<36604957820015
<36604957820015
Bayer. Staatsbibliothek

1

Oeconomica. Systemata et methodi 113.

~~Oec. gen. N° 27.~~

R

Der

Kluge

Und

Rechts-verständige

Haus-Vatter.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

FRANCISCI PHILIPPI FLORINI

Serenissimi ad Rhenum Comitis Palatini Principis Solibacensis P. in
Cartusiæ S. Viti in Trier Edelsfelden & Kirmreuth, prope Ratisbonam

OECONOMVS PRVDENS ET LEGALIS.

Ex Dono admod. Dñi Davidis Caroli Oder Kaukol p.t. Parochi in Altenbruch, singularis
Patroni & Benefactoris Allgemeiner præfatæ Cartusiæ.

Klug- und Rechts-verständiger

Haus-Vatter/

bestehend

In Neun Büchern/

Deren Erstes handelt von dem allgemeinen Grund / worinnen die Haushaltung bestehen soll: Nemlich von des Haus-Vatters und der Haus Mutter Pflicht / von der Ehe / der Sorge für die Kinder beyderley Geschlechts / auch des Gesindes / Gebühr gegen die Nachbarschafft / Gutthätigkeit gegen die Armen / Erkänntnus des Rechts / der Artzney / des Gestirns / und der Bau Kunst.

Das II. Buch von dem Bau-Wesen / und denen darzu gehörigen / Materialien / als Holtz / Steinen / Ziegeln / Sand und Kalch / von denen zum Bau erforderten Metallen / Bestellung der Handwercks-Leute / Stärck und Vestigkeit / Bequem- und Zierlichkeit des Gebäues / vom Grundgraben und Unterbau / von denen Mauren / Verding- und Eröffnung derselben / von Dach und Feuer-Mauren / etlichen Vorbildern der Gebäude / völliger Fürstellung eines unmangelhafften Meyer-Hofs / Bräu-Hause / Maltz-Tennen und Dörr-Stuben / von Wein-Obs- und Oel Pressen / Cisternen / Quell- und Brunn-Stuben / Wasserleitungen / Wasserfang / Schöpff Brunnen / grossen Pump-Werck / von Hand- Roß- Mahl- Zain- Schleiff- und Säg-Mühlen / Feuer-Sprützen / Feldmessen / Marck- und Gräntz-Scheidungen / Visiren und Sonnen-Uhren / item was bey Erkauff- und Verpachtung eines Guts zu beobachten / von Witterung der vier Jahrs Zeiten / denen Winden / Sternen und Cometen / samt einem Haus-Calender / was in jedem Monat das ganze Jahr zu verrichten.

Das III. Buch von der Wirthschafft in denen Städten / Dörffern und Höfen / vom Acker Bau / Verzäun- und Versicherung der Felder / Gärten und Wiesen / von Aeckern auch darzu gehörigen Werckzeug / von Dung und Bauung der Felder / Besamung allerhand Früchte / und wie man den Saamen fruchtbar machen könne / Erkänntnus der Erden / Verbesserung derselben / von Hanf / Flachs / Taback / deren Zubereitung / auch Wässer- und Wartung der Wiesen.

Das IV. Buch vom Garten-Leben / Gärten / dem Gärtner und dessen Zeug / vom Grund und des Gartens Eintheilung / Umgraben / Mistbeeten und Saamen Bewahrung / dessen Aussäung / Umsetzen und Begiessen / von der Baum-Schul / derselben Ordnung / unterschiedlichen Arten des Peltzens / Versetz- und Wartung der grossen Bäume / von Wildlingen / Stein-Kern- und Stauden-Obs / wie solches abzunehmen und zu bewahren / auch die Bäume vor bösen Zufällen zu beschirmen / vom Weinbau / wie ein Weinberg anzulegen / von Fechsern / unterschiedliche Art dieselbe künstlich zu peltzen / ingleichen vom Hacken / Pfählstecken / Anleiten und Entblätterung der Reben / Abnehmung der Trauben / Keltern des Mosts und Bewahrung desselben / wie nach der Leese der Weinberg zu tractiren / Abbindung des Geschirrs und wie mit dem Wein im Keller umzugehen / unterschiedlichen raren Wein-Künsten / von der Waldung und Holtz-Wachs / wie solches mit Nutzen abzugeben / vom Bechhauen / Kohlen- und Rus-Brennen / und was sonst bey dem Wald zu beobachten.

Das V. Buch wie eine Stutterey anzulegen / Stutten / Hengste und Füllen zu warten und zu erkennen / von Belegung und Eigenschafft der Pferde / Zäumen und Beschläg derselben / deren Artzney / von der Viehzucht / des schmalen und Fasel-Viehs / auch Hünern / Enten / Gänsen / u. d. gl.

Das VI. Buch von Seiden-Würmern / und völliger Abhandlung der Seiden / biß zu deren Verkauffung / von Bienen / derselben Wartung / vom Honig und Wachs / wie solches zu bleichen / von Weihern / wie selbe anzulegen und zu besetzen / von Fischen / deren Unterschied / Art und Eigenschafften.

Das VII. Buch vom Brodbacken / Mulzen / Bierbrauen / unterschiedlichen Künsten / das Bier gut zu erhal- ten / Pichung der Fässer / vom Schlachten / Fleisch dörren / Saltzen / Bleichen / Zubereitung allerhand Getrancks / Thee / Caffee und Choccolata / auch denen Handwerckern / die zur Wirthschafft nöthig sind.

Das VIII. Buch / von der Anatomia, **Erkänntnus der Kranckheiten / und dargegen dienlichen Artzneyen /** bey allerhand sich ereigneten Zufällen / samt einem Anhang bewährter Haus Mittel.

Das IX. Buch / bestehet in einem kurtz-gefassten Koch-Buch.

Ferner sind alle obige Bücher und Capitel mit Rechtlichen Anmerckungen auf allerhand
vorfallende Begebenheiten / versehen /

Durch Herrn Johann Christoph Donauern / J. V. D. Hoch-Fürstl. Nassauischen

Rath / des Heil. Röm. Reichs-Stadt Nördlingen Consulenten.

Welches nicht nur allen Menschen insgemein / sondern auch allen Amtleuten / Pflegern / Kellern / Castnern / Centgraven / Verwaltern / Schöffern / Voigten / Richtern / &c. nützlich und nöthig ist.

Durchaus mit schönen und netten hierzu dienlichen / sowol eingedruckten / als Folio Kupfern versehen.

Nunmehro zum Andern mal gedruckt.

Mit Röm. Kaiserl. Majest. und Ihro Churfl. Gnaden zu Mainz allergnädigsten PRIVILEGIO.

Nürnberg /
Franckfurt und Leipzig / In Verlegung Christoph Riegels.
Gedruckt bey Johann Leonhard Knorzen. An. 1705.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

AD UNUM OMNIA

Oe

2

Dem

Hochwürdigsten Fürsten und Herrn/

HERRN

LOTHARIO FRANCISCO

Deß

Heil. Stuhls zu Mainz

Ertz-Bischoffen /

Deß

Heiligen Röm. Reichs durch Germanien /

Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten/

Bischoffen zu Bamberg /

&c. &c.

Meinem Gnädigsten Herrn.

Hochwürdigster Chur-Fürst/

Gnädigster Fürst und Herr!

DISSERTATIONEM

DJe Anlegung eines zum Nutzen bestimmten und annehmlichen Land-Gutes / würde sehr übel gerathen/Kalch und Sand/Baum und Frucht/ Hopfen und Malz/ Pflug und Saame verlohren seyn/wann sich der Haus-Vatter/ eh er das Werck angegangen/ nicht nach einem Korn umgesehen hätte; welcher Menschen und dem Vieh/milde Nahrung;denen Gärten/Feldern und Wiesen reiche Fruchtbarkeit; dem gantzen Aussehen des Werks aber Bestand/

Bestand/Ansehen und Anmutigkeit geben muß. Hingegen gedenket gegenwärtiger allgemeiner Haus-Vatter einen unveränderlichen Grund seiner Glückseeligkeit gelegt zu haben/da er/gleich bey dem Anfang der Aufzeichnung seiner Verrichtungen/auf Eu. Churfl. Gn. wie auf den für seine Haus-Haltung annehmlichst-lebhafftest-und Schönsten Born/seine Gedanken gerichtet: Und/wofern es nur mit Dero gnädigster Erlaubnus geschehen kan/ sich und seine Felder daraus zu erfrischen/ sich erkühnet hat.

Er bittet sich derowegen nit nur jene/sondern auch diese höchste Gnade aus; daß/gleichwie er sein völliges Werk und Wesen/wie es in diesem Buch erbauet ist/nechst bey denen Schönbornischen milden Wassern angeleget: also er auch unterthänigst hoffen dörfe: Eu. Churfl. Gn. werden Sich/ als einen Schutz-Born (eben wie die Alten viel ihrer Schutz-Götter von denen Bronnen erwehlet und genommen haben/) für gegenwärtiges Werk erweisen: Weil ein einiger Gnaden-Wink aus der Hochwürdigsten Stirne Eu. Churfürstlichen Gnaden/ die Glückseeligkeit dieses allgemeinen Haus-Vatters/das ist/die Seinige/ tröstlich versichern; die etwan wider uns entstehende Mißgönner/mächtig abtreiben/und ihnen die Zähne so gut ausbrechen kan/als am Teutschen Meer ein Born ist/ von welchem die Zähne denen Fremden/die daraus trinken/ ausfallen. In Portugall bemerken die Naturkündiger einen Born/welcher/ ob er schon nur eines Fusses tieff/doch alle darein geworffene Aeste und Steine verschlinget: Und Eure Churfürstl. Gnaden dörfen nur die wenigste Tiefe ihrer beschirmenden Gütigkeit auf meine Wenigkeit wenden/so können Sie alle Aeste von dem Baum/um welchen sich die Schlange deß Neides geschlungen/ und alle Steine der Hindernussen/ die den allgemeinen Haus-Vatter befallen möchten/ verzehrend aus dem Wege raumen.

So nehmen dann Eu. Churfürstl. Gnaden dieses Buch/nicht als ein tüchtiges Geschenk in Dero fürtrefflichste Bibliothec/ sondern wie einen unterthänigsten Clienten/ gnädigst auf: So werde ich nicht unterlassen/aus diesem Schönen Born/wie man aus einem Born in Boeotien thun können/ ein gutes und stets-währendes Gedächtnus zu

 trinken/

trinken/welches mich täglich erinnere: GOtt (dem Eu. Churfl. Dn. zu beständigen Leibs=und Gemüts=Kräfften ich inbrünstigst empfehle) zu bitten; daß Er auf Eure Churfürstl. Gnaden Erz=und Bistum mit dem Thau seiner Gnade mildigst abtreuffe! Dero großmütige Regierung mit den Strömen aller zeitlichen Glückseeligkeit reichlich überschütte/ und den ganzen uhralten Schönbornischen Stam̃/ zu immer höher anwachsendem Flor/ annehmlich bewässre. Bey Erfüllung dieses eifrigen Wunsches/ ist für mich die sichere Hoffnung/ daß unter Eu. Churfürstl. Gnaden Schutz und Güte/ und in Deroselben Händen/ aufs beste verwahret sey die Glückseeligkeit dessen/ der sich die gnädigste Erlaubnus nochmals auszubitten unterthänigst bemühet/ Lebens lang zu heissen und zu seyn

Eurer Churfürstl. Gnaden

Nürnberg den 1. Martii
An. 1702.

unterthänigster Knecht

Christoph Riegel.

Vorrede.

ES sind ihrer viel/ die sich bereden/ ein gutes Buch / welches sich ohne Vorrede in die Welt wagt/ sey gleich denen schönen Kindern/ die von bösen Leuten bald können beschrien werden. Daher glauben sie auch/ man werde denen/ aus der Obsicht der *Auctorum* und Verlegere fliegenden/ Federn und Schrifften kein sicherers *Amuletum*, wider das Bezaubern ungewaschner oder böser Zungen / als eine weitläufftige Vor-Schrifft / anhängen können. Allein gleichwie in dergleichen Verwahrungs-Briefen der *Author* gemeiniglich/ durch andere grosse Leute/ die ihm mit ihrer berühmten Feder das Wort reden/vorspannen und scharwercken/an den Leser entweders bestens empfohlen wird; Oder die Fehler zum Voraus eine Entschuldigung suchen; oder die Materien des Buchs/ der richtigen Eintheilung nach/in einem kurtzen Auszug darinnen voran lauffen müssen: Also kan ich nicht absehen/warum wir die Grösse dieses Buchs/ mit dergleichen unnöthigen Vor Sprüchen/ erweitern/oder durch andere scheinlicher machen lassen sollten: Wie ich dann glaube/ wir könnten dem Buchbinder die zwey oder drey Elen Faden / und die Breite des Pergaments mit gutem Gewissen deswegen wohl erspahren helffen. Dann was erstlich die Herren *Auctores* anlangt / so haben selbige bereits/ durch andere Schrifften und wichtige Verrichtungen/ sich so *signalirt* / daß sie dieser *Hederæ* wohl entbehren dörffen: So ist auch ihre Bescheidenheit dergestalt groß / daß sie so gar das wohlverdienteste Lob/mit der allergeringsten gütigen *expression*, gegen sie / nicht wollen berühret wissen. Sollte ich für das andere die eingeschlichene Fehler entschuldigen? Wie denn kein Werck von Menschen so herzlich hervor gebracht werden kan / welchem nicht was Menschliches ankleben sollte; Was würde ich wol anderst ausrichten/als daß / der Gerne-Tadler / gleich / ohne mühsames Nachsuchen / die Stelle aufzuschlagen bekäm / wo er dem Buch / mit einem geringen Schein seines Verstands/beykommen könnte.Der vernünfftige Leser wird ohnedem von solcher Bescheidenheit seyn / daß er nicht / wider die Christliche Liebe / urtheile: Und der Neid und Splitter-Richter ist mit allen Vernunffts Gründen / und durch das vollkommenste Werck/ so gut es dieses Leben leidet/nicht dahin zu bringen / daß er sein Gifft in sich behalte/ und den Schnee der Unschuld nicht begeiffere. Und wer kan der Klugheit eines so hohen Geistes im Weg stehen / der den kleinen *Algor* andrer Leut/ohne Vergrösserungs-Glaß / mit blossem Aug / deutlich sehen; aber den Vollmond der eigenen Schwachheiten / bey dem heitersten Wetter deß offentlichen Gerüchts / und guter Freunde Erinnern/ nicht erblicken kan? Mit einem Wort: Ihm zu Gefallen ist das Buch nicht geschrieben; und *Auctores*, samt dem Verleger/würden Mühe und Unkosten besser / als diesen Leuten/zu Gefallen/anzuwenden wissen.

Auch mögen wir/ fürs dritte/ dem geneigtesten Leser mit dem Vorbericht der Eintheilung dieses Ersten Theils nicht zwey oder mehrmahl beschwerlich fallen: Gestalten das Titel Blat den Innhalt der Bücher mit Worten ausgedruckt und im Kupffer fürstellig weisen kan. Und ob auch keine so vollständige Register / sowol über die Haushaltungs- als Rechts-Materien verfertigt und angehängt wären/ wie sie hier sind; so haben doch jegliche Bücher und Capitel ihren kurtzen Begriff/ im Innhalt voran gesetzt bekommen: Aus welchem *Ilias in Nuce*, und die grosse Machine/nach dem verjüngten Massstab/kan erlernet werden. Daß ich also nicht nöthig achte / oder doch eine geneigtere Verzeihung erhalten werde/wann ich des Lesers Gedult im Eintritt/ oder Vorhof unserer Haußhaltung / nicht aufhalte. Und endlich wie viel sind wol derer / die auch diese Entschuldigung lesen möaen? Wiewol es sollen sich auch diese / welche denen Vor-Reden feindseelig sind / nicht erzürnen: Dann sie haben völlige Erlaubnus / entweder gleich das erstemal darüber hinzuhupffen; oder wann sie sich etwan mit Uberlesung derselben eingelassen / ein andermal schnur-stracks auf die Bücher und Capitel dieses Wercks/mit Verachtung der Vor-Ansprach an den Leser (denn die Sache hat zugleich diesen Titel) loßzugehen. So überflüssig nun alle diese Wort / wie ich gerne gestehe/ sind: So unumgänglich muß ich doch noch dieses melden. Gleichwie der Herr Florin/das *Jus* dem Hochgelehrten Herrn Donauer überlassen: Also hat er sich gerne anderer Männer / in denen Materien/die er zwar hergegeben und angeordnet / doch aus Bescheidenheit/auffer seiner *Sphæra* zu

seyn/geurtheilt/oder in welchen er ein gröſſers Vertrauen auf andre/als auf sich/ gesetzet / bedienen wollen. Welches man dem fürtrefflichen Mann so wenig verargen darff / als man es einem berühmtem Baumeister verüblen kan/wann er das Portal seines Palasts / welches er vorgerissen und angegeben/einem geübten Bildhauer oder Steinmetzen auszuhauen / aufträgt. Aus diesem wird fliessen/daß (zumal in Abwesenheit des *Auctoris* jenes und dieses) die Schreib-Art nicht überall gleich sey. Um welches sich doch der geneigte Leser sowol nicht/als um den deutlichen Vortrag der Sache selbst/ bekümmern wird. Und darzu hat man allen Fleiß angewendet. Das könnten nun Wort/ zum Vorlauff/genug seyn. Aber weil ich doch noch etwas habe/ welches billich auf der letzten Seite des Buchs stehen sollte: Angesehen / nach Ausleſung dieses gegenwärtigen / ohne Zweiffel eine Umfrag/nach dem andern Theil angestellt werden/und man zum Voraus nach denen Materien/womit das künfftige angefüllt seyn werde/ forschen dörffte: So muß ich an diesem Ort/ des geneigten Lesers Curiosität erwecken. Wir haben in diesem ersten den allgemeinen Klug- und Rechtsverständigen Haus-Vatter fürstellig gemacht / und daher werden wir mit unsern Gedancken / im andern Theil/höher steigen und einen Hof betrachten: Da wir dann reden wollen / von dem Unterschied hoher Personen/ deren Majestät/ Dignitäten und Würden / von dem Höchsten biß auf den Adel/ im ängern Verstand. Von Erziehung deren Prinzen und Kinder beyderley Geschlechts. Von Bestellung der Bedienten/und derselben unterschiedlichen Pflichten. Unter diesen Abhandlungen wird nichts nöthigs von denen *Regalien* und Freyheiten der Güter / von Einnahmen Herrschafftlicher Gefällen/auch von denen Ausgaben und (nur insgemein hier davon zu reden) was dem anhängig ist/vergessen werden. Wir werden uns grosser Herrn Ergötzlichkeiten zu beschreiben einlassen. Und daher ein offenes Feld finden/uns in deren Pracht-Gebäuen/ kostbaren Gärten/ Fontainen / seltenen Blum-Werck / Citronen- und Pomerantzen-Häusern / Spaliren und Lust-Gängen umzusehen/selbige zu beschreiben/ und uns auf der Reit-Schul zu tummeln / wobey dann / was dem Pferd-Buch des Ersten Theils abgehet/völlig muß ersetzet werden. Es sollen dem geneigten Leser bekandt werden/die grosse und kleine Wild-Bahn. Das Weid-Werck/wobey der Thier-Garten/die Falcknerey/die Raigerbeitz/der Vogelfang und die Schnait/samt dem/ was zu jeglichem insonderheit gehört/mit hervor kommen soll. Es wird uns nicht verdriessen/in die gefährliche Berg-Wercke und Schacht einzufahren/die Kuxe zu begucken / die Erze zu scheiden / und in der Schmeltz-Hütte Flamme und Rauch über uns zu nehmen. Wir wollen den Leser in die Glas-Gütten führen/und da zeigen und lehren / was daselbst zu betrachten und zu thun / gleich wie wir selbige Manier auch/ bey allerhand Kräutern/die in der Arzney dienlich sind/behalten wollen. Und endlich soll es über allerhand Mühl-Wercke gehen/und der Schluß mit denen Fischen/ welche sich in Schiffreichen Wassern finden/also gemacht werden/daß/ was sowohl in dieser / als andern Materien / im Ersten Theil zuruck geblieben seyn mag/beygefüget/ und aller Fleiß angewendet werden soll / wie des Lesers Vergnügen und Gewogenheit erworben und erhalten werden möge. Dabey beliebe der Geehrteste Leser doch nicht zu gedencken/daß dieses das völlige Register der Materien/sondern viel mit Fleiß zuruck behalten / und zwar deßwegen/ sey/ damit diejenige / welche uns gerne in die Eisen gehen / der von uns gemachten Bahn/ zu unserm Schaden nicht voreilig nachgehen können. So gebrauche sich demnach der geneigteste Liebhaber dieses Ersten Theils/und erwarte mit nechsten/wo GOtt/Leben/ Kräffte/Gesundheit und Gedeyen giebt / den Andern Theil / worinnen sowol die Herren *Auctores* in Rechts-Lehre und Klugheit/als auch der Kupfferstecher und der Verleger nach aller Möglichkeit sich würcklich angreiffen/und unter Göttlichem Beystand und Segen standhafft fortzufahren bereit finden lassen.

Wir

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn und Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Würtenberg / Graf zu Tyrol ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns Christoph Riegel / Burger und Buchführer in Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben: Was gestalten er das Buch Frantz Philipps Florin Klugen und Rechts-verständigen Haus-Vattern genannt / so in verschiedenen Theilen bestehe / in formc folii ad typum befördert / und mit raren Kupffern auszieren lassen / welches ihme sowol wegen des Drucks Sauberkeit / als der zu denen Kupfferstichen gebrauchten Künstlern / ein ansehnliches gekostet; anbey aber zu besorgen habe / daß er durch den von andren etwa vornehmenden Nach-Druck in grossen Schaden gesetzet werden dörffte / mit gehorsamster Bitte / Wir zu Verhütung desselben ihme darüber Unser Kayserl. Privilegium Impressorium mitzutheilen gnädigst geruhen wollten. Wann Wir dann gnädiglich angesehen / jetzt angedeute gantz billige Bitt / wie auch den Fleiß / Mühe und Unkosten / so bey diesem Buch angewendet worden. So haben Wir ihme / Christoph Riegel / die besondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / thun das auch hiemit in Krafft dieses Briefs also und dergestalt / daß er oberwehntes Buch in offenen Druck ausgehen / hin und wieder feil haben / ausgeben und verkauffen lassen möge / auch ihme dasselbe niemand / ohne seinen und seiner Erben Consens und Willen innerhalb Zehen Jahren / von Dato dieses Briefs anzurechnen / im Heil. Röm. Reich / und Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthum / und Landen / weder gantz noch Stuckweiß / in diesem oder anderm Format mit dergleichen andren / oder gar ohne Kupffer nachdrucken oder nachstechen / noch dergleichen vorhin bereits gedruckte Bücher mit diesem gantz oder zum Theil vermehren / verändern und verkauffen lassen sollte / auf keinerley Weis noch Wege / als man immer erdencken mögte. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern / und des Heil. Röm. Reichs / auch Unserer Erb-Königreichen / Fürstenthum und Landen / Unterthanen und Getreuen / insonderheit allen Buchdruckern / Buchführern / Kupfferstechern / Buchbindern und Buchverkauffern / bey Vermeidung Sechs Marck Löthigen Golds / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere Kaiserliche Cammer / und den andern halben Theil obermeldtem Christoph Riegel / oder seinen Erben / so hierwider beleidiget würden / unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle. Hiermit Ernstlich befehlend und wollend / daß ihr noch einziger aus euch selbst / oder jemand von euertwegen obangeregtes Buch Frantz Philipps Florins Klug und Rechts-verständiger Haus Vatter genannt / innerhalb denen obbestimmten Zehen Jahren / weder gantz noch Stuckweiß / in diesem oder andern Format / mit dergleichen andern / oder gar ohne Kupffer / mit oder ohne Veränderung / nachdrucket / oder nachstechet / noch dergleichen vorhin bereits gedrucket / mit diesem gantz oder zum Theil vermehret / noch auch nachgedruckt also nachgestochen / verändert oder vermehret / distrahiret / feilhabet / umtraget oder verkauffet / noch auch das andern zu thun gestattet / in keinerley Weis noch Wege / als man immer erdencken mögte / alles bey Vermeidung Unserer Kaiserl. Ungnad / obbestimmter Pön / und Verlierung desselben euers Drucks oder Stichs / den vielgedachter Christoph Riegel oder seine Erben / auch deren Befehlshabere mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit / wo sie dergleichen bey einem jeden finden werden / also gleich aus eigener Gewalt ohne Verhinderung jedermänniglichen zu sich nehmen / und darmit nach ihrem Gefallen handlen und thun mögen; jedoch solle er Christoph Riegel / bey Verlust dieser Unserer Kaiserlichen Freyheit / die gewöhnliche Exemplaria zu Unserem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath / auf seine Kosten zu liefern / und dieses Impressorium, andern zur Nachricht und Warnung / dem Buch voran beydrucken zu lassen / schuldig seyn. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Kaiserlichen aufgedruckten Innsiegel. Gegeben in Unserer Stadt Wien / den Zwantzigsten Augusti / Anno Sechszehen hundert Neun und Neunzig. Unserer Reiche des Römischen im Zwey und Vierzigsten / des Hungarischen im Fünf und Vierzigsten / und des Beheimischen im Drey und Vierzigsten.

Leopold.

Vt. DAW. Kaunitz.

L.S.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Frantz Wilderich von Menßhengen.

Wir LOTHARIUS FRANZ von Gottes Gnaden / des Heil. Stuhls zu Maintz Ertz-Bischoff / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler / und Churfürst/Bischoff zu Bamberg ꝛc. Fügen hiermit zu wissen: Demnach Uns Christoph Riegel Burger und Buchführer / in der H. Reichs-Stadt Nürnberg / unterthänigst angezeigt und zu vernehmen gegeben / was Gestalten er das Buch Frantz Philipps Florini Klugen und Rechts verständigen Haus-Vattern genannt / so in verschiedenen Theilen bestehe/in formâ folii ad typum befördert / und mit rareu Kupfern auszieren lassen/welches ihme sowol wegen des Drucks Sauberkeit/als der zu denen Kupfferstichen gebrauchten Künstler ein ansehnliches gekostet / darüber auch von Kayserl. Majestät das Privilegium Impressorium erhalten/anbey dannoch zu besorgen habe / daß er / ohnangesehen des von jetzt Allerhöchst-gedachten Kayserl. Majest. ergangenen höchst-verpœnten Verbots und Inhibition, durch den von andern etwann unternehmenden Nachdruck / in grossen Schaden gesetzt werden dörffte/mit gehorsamster Bitt/Wir/zu mehrer Verhütung desselben Gnädigst geruhen wollten/das ihme ertheylte Kayserl. allergnädigste Privilegium, nicht nur auch unsers Orts zu bestättigen / sondern eine gleichmässige Concession und Privilegium Impressorium, in Unserm Ertz- und Hoch-Stifftischen Maintz- und Bambergischen Landen/zu verstatten und mitzutheilen: Daß wir solche an uns gelangte unterthänigste billiche Bitt sowol / als auch den Fleiß / Mühe und Unkosten / so bey diesem Buch angewendet worden / Gnädigst angesehen / und ihme Christoph Riegel / in Conformität des Kayserl. allergnädigsten Privilegii, auch die Gnad gethan / und Freyheit gegeben haben / thun das auch hiermit/und in Krafft dieses Briefs/also und dergestalt: Daß er oberwähntes Buch in offenen Druck ausgehen/und in Unsern Ertz- und Hochstifft Bamberg feil haben / ausgeben und verkauffen lassen möge/auch ihme dasselbe Niemand/ohne sein und seiner Erben Consens und Willen/innerhalb zehen Jahren von dato an / weder gantz noch Stuck-weiß / in diesem oder andern Format / mit dergleichen andern / oder gar ohne Kupffer nachdrucken oder nachstechen / noch dergleichen vorhin bereits gedruckte Bücher mit diesem gantz oder zum Theil vermehren/ verändern und verkauffen lassen solle/ auf keinerley Weiß noch Wege / als man immer erdencken mögte. Gebieten darauf allen und jeden Unterthanen und Getreuen / Insonderheit allen Buchdruckern / Buchführern/ Kupfferstechern/Buchbindern/und Buchverkauffern/bey Vermeidung willkührlicher Straff / die ein jeder Uns halb zu Unserer Churfürstl. Cammer/und den andern halben Theil obermeldtem Christoph Riegel/oder seinen Erbe/ so hierwider als Verleger beleidiget / und in Schaden gebracht würden / unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn/auch deren Person und Güter angehalten werden sollen. Befehlen dahero ernstlich / und wollen/daß ihr noch Einziger aus euch selbst / noch jemand von den Euerigen/obangeregtes Buch Frantz Philipps Florini Klug- und Rechts verständiger Hauß-Vatter genannt/ innerhalb denen obbestimmten Zehen Jahren / weder gantz noch Stuck weiß / in diesem oder andern Format/mit dergleichen andern/oder gar ohne Kupffer / mit oder ohne Veränderung/ nachdrucket/oder nachstechet/noch dergleichen vorhin bereits gedrucket/mit diesem gantz/oder zum Theil vermehret/noch auch nachgedruckt/als nachgestochen/verändert oder vermehret / distrahiret / feil habet/umtraget oder verkauffet/noch auch das andern zu thun gestattet / in keinerley Weiß noch Weg / alles bey Vermeidung vorbehaltener Straffe desselben Euers Drucks oder Stichs/den vielgedachter Christoph Riegel oder seine Erben/ oder deren Befehlshaber / mit Hülff und Zuthun Unserer Beambten/wo sie dergleichen bey einem jeden finden werden/also gleich ohne Verhinderung männigliches hinweg und zu sich nehmen / und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen. Dessen allen zu Urkund und Bekräfftigung/ haben Wir Uns hierbey Eigenhändig unterschrieben / und Unser Cantzley Secret-Innsiegel anbey vordrucken lassen. So gegeben in Unserer Residenz Stadt Bamberg den zwantzigsten Tag Monats Martii/im Jahr Christi/ Ein Tausend Siebenhundert und Zwey.

Loth. Frantz Chur-Fürst.

L. S.

Deß

Ersten Theils

Ersten Buchs

Innhalt

Von dem allgemeinen Grund / worinnen die Haus-
haltung bestehen soll.

Eingang.

Jeweil / bey den allgemeinen Haus-Büchern / ausser denen klugen Abhandlungen aller und jeder Sachen / das annehmlichste eine gute Ordnung ist / wir aber nunmehro im Werk begriffen sind / dergleichen Buch heraus zu geben / so wird vonnöthen seyn / deswegen vor allen Sorge zu tragen. Demnach aber die Reguln / welche die Schuldigkeiten der Eh-Genossen und des Haus-Gesindes / vorstellen / der allgemeine Grund einer Gottseligen Haushaltung sind / haben wir in diesem Ersten Buch damit den Anfang machen / und nicht allein anzeigen wollen / was des Haus-Vatters und der Haus-Mutter Pflicht / in der Ehe / der Sorge für die Kinder beyderley Geschlechts / und des Gesindes seye; sondern es ist auch nicht vergessen worden / was in ihrer Gebühr gegen die Nachbarschafft / Gutthätigkeit gegen die Armen / Erkänntnus des Rechts / der Artzney / des Gestirns und der Bau-Kunst mögte zu erinnern seyn.

Und auf diese Art wollen wir jederzeit in denen nachfolgenden Neun Büchern / in welchen der allgemeine Haus-Vatter / in diesem Ersten Theil / seinen Unterricht bekommen soll / den Innhalt jedes Buchs kurtz voran gehen lassen: Damit man / gleichsam in einem kurtzen Begriff / die nachfolgenden Abhandlungen vor Augen haben möge.

Des

Des
Klugen
Und
Rechts-verständigen
Haus-Vatters
Erstes Buch.

Erster Theil.

Von der klugen und Rechts-verständigen Haushaltung insgemein/ wie solche sowohl bey Bürgerlichen Privat-Stande/ als einer Herren-Standes Hofhaltung zu führen.

Erste Abhandlung.

Von der Vorbereitung zu dieser Haushaltung.

Das I. Buch.

Von des klugen als auch des Rechts-verständigen Haus-Vatters / und dessen Hausgenossen Qualitäten und Beschaffenheiten.

Das I. Capitel.

Von dem allgemeinen Grunde / worauf die Haushaltung gebauet seyn soll / welches an statt eines Eingangs seyn kan.

Innhalt.

§. 1. Die Haushaltung einem Bau verglichen. §. 2. Bestehet in einer Gesellschafft. §. 3. Erfordert eine einstimmige Harmonie. §. 4. Unter der Oeconomie des menschlichen Lebens vorgestellt. §. 5. Zweck des ersten Buchs. §. 6. Eine Frage den Grund des gantzen Wercks betreffend / vorgestellt. §. 7. 8. 9. 10. erörtert. §. 11. Nutz und Vortheil dieser Betrachtung in der Haushaltung. §. 12. Beschluß.

§. 1.

Er einen beständigen Bau in die Höhe zu führen gedencket / der muß zuforderist einen beständigen Grund legen/worauf er nachmahls den Bau biß zum Gipffel glücklich hinauf führen kan. Denn so hie gefehlet wird/ so muß der gantze Bau nothwendig fehlen / ob er auch schon im übrigen denen Bau-Regeln gemäß aufgeführet worden seyn sollte. Eine gleiche Bewandnis hat es mit einer Haushaltung / die mit gedeylicher Aufnahm geführet werden solle : Wo es darinn an dem wahren Grunde mangelt/ so bleibt alles / was darinn gehandelt und vorgenommen wird/ ohne ersprießlichen Seegen / obs schon von aussen noch so einen feinen Schein haben mögte. Nachdem wir uns nun in diesem Werck dieses zu einem Zweck vorgestellt haben / daß man eine Haushaltung klüglich anfangen / und mit geseegneter Aufnahm führen möge/ so will die Ordnung erfordern / daß wir so gleich Anfangs einen allgemeinen unbetrüglichen Grund legen / darauf das gantze Werck ruhen / und dieser vorgesteckte Zweck zu guter Vergnügung des Haus-Vatters erlanget werden möge.

§. 2. Es ist aber eine Sache / die an sich selbst bekannt und unwidersprechlich ist / daß eine ordentliche wolbestellte Haushaltung / sie sey nun in die Enge gezogen oder weitläuffig / niemals auf einer einzelen Person beruhe / sondern eine Societät oder Gesellschafft verschiedener Personen erfordere / welche nach unterschiedlichen Absichten / als **Ehemann** und **Ehefrau** / **Eltern** und **Kinder** / **Herrschafft** und **Untergebene** / insgesamt aber als Hausgenossen in einer Societät zu betrachten vorkommen.

§. 3. Unter denenselben erfordert eine Haushaltung / die mit gedeylicher Aufnahm angerichtet und geführet werden solle/ eine gute Ordnung / und einstimmige Harmonie / darinn man sich gebührend begegnet / und ein jeder seines Orts/ er stehe den andern vor und regiere/oder werde regieret/die schuldige Pflicht/die ihm obliegt / genau beobachtet.

§. 4. Denn gleichwie die Oeconomie des menschlichen Leibes nur so lange in dem Stande der Gesundheit bleibt/

bleibt/ als lange das Haupt/ Hertz/ Lunge/ Magen/ Hände/ Füsse und die übrigen Glieder inder Ordnung / die ihnen der Schöpffer in der Natur angewiesen / vollbringen/ insonderheit aber die untern Glieder von ihrem Haupte/ als dem obern Theil des Leibes vermittelst deren ihnen mitgetheilten Lebens-Geister ihre Bewegung annehmen/ und sich von demselben als ihrem Vorsteher regieren lassen. Da hingegen / so auch nur ein einiges Glied so gering es auch seyn mögte / seine ihm angewiesene Verrichtung verlässet / Die gantze Oeconomie des künstlichen und ordentlichen Gebäudes des Leibes Noth leidet / auch wo denen Unordnungen und Fehlern nicht in Zeiten abgeholffen wird / in augenscheinliche Gefahr allerdings zerstöret zu werden fället/und zuletzt gar dahin fället und erstirbt. Also kan es auch in einer Haushaltung nicht besser gehen/wo der Haus-Vatter/als das Haubt/ das seine untergebene Hausgenossen / als die Glieder regieren / und denenselben ihre Verrichtungen anweisen und austheilen sollte sein Amt entweder gar verlässet/oder doch fahrlässig verrichtet ; oder hinwieder die Glieder/ an statt daß sie sich regieren lassen sollten/entweder selbst regieren wollen/oder sonst ihre Schuldigkeiten allerdings vergessen / oder doch nicht Pflichtmässig verrichten. Welches dann so verkehrt ist / als wenn die Füsse über dem Kopfe stehen wollten / das Haubt aber unter den Füssen liegen / und sich von denenselben tretten lassen sollte. Da hingegen eine Haushaltung/ die in guter Ordnung geführet wird / vortrefflicher und nutzlicher ist / als sie immer gelobet werden kan. Denn was die Füsse und untere Glieder dem Haubte sind / das ist sie denen obern Ständen / als welche auf dem Haus-Stande ruhen / und von demselben gleichsam unterstützt werden. Sie lehret / wie man nicht allein etwas red- und ehrliches im Seegen GOttes erwerben/ sondern auch / welches gleiche Kunst erfordert / das Erworbene erhalten/vermehren/ Schaden und Unglück davon abwenden/ wohl anlegen/ und dem Neben-Menschen davon das seinige zu Erhaltung des menschlichen Lebens abstatten möge.

§. 5. Nachdem aber diesen gelobten Zweck zu erlangen / nächst dem Seegen GOttes/ nichts heilsamer und nöthiger ist / als daß angeregter massen Haus-Vätter zusamt denen Haus-Genossen / sich / ihren obhabenden Schuldigkeiten gemäs / in ihren gebührlichen Schrancken halten : So erfordert die Nothdurfft und Ordnung dieses Wercks/ daß denenselben in diesem ersten Buch besondere Regeln / die sie ihrer Schuldigkeiten errinnern/ und weilen sie auf die Erfahrung und des Christenthum gegründet sind / nicht trügen können / zu gedeylicher Einrichtung der Haushaltung fürgeschrieben / und sie solcher Gestalt zur Haushaltung qualificiret und vorbereitet werden.

§. 6. Ehe und bevor aber wir zu diesem unseren Vorhaben schreiten/kommt eine Frage vor / die den Grund zu dem gantzen Werck legen / und der Haushaltung ihre wahre eigendliche Gestalt geben muß / und daher etwas eigentlicher zu betrachten würdig ist : Nemlich obs auch wohl nutz und rathsam seye / die Regeln so das Christenthum giebt / (denn von denen/die aus der Erfahrung natürlichen Künsten und Wissenschafften in eine Haushaltung einfliesen / würde als von einer offenbahren unwidersprechlichen Sache eine Frage anzustellen überflüssig seyn ;) in eine Haushaltung einzuführen ? Indem / so man sich gar zugenau und scrupulös an sie binden und niemahl in die Gelegenheit/so die Zeit und andere Umstände an die Hand geben/ schicken wollte / solche Christliche Regeln einer Haushaltung eher schäd- als förderlich seyn mögten : Gestalten nicht allein die Heyden Aristoteles/ Virgilius / Plinius und andere mehr die vom Christenthum keine Erkantnus gehabt / gleichwohl von einer

wohlbestellten Haushaltung viel nutzliches und vorträgliches geschrieben/ sondern auch noch jetzt viele Welt-Leute/ die vom Christenthum nicht viel Wercks machten/ja dasselbe durch ihr unchristliches Leben wohl gar verlaugneten/ gleichwohl mehrmahls und schier durchgehends / klügere und reichere Haushaltere als gewissenhaffte Christen wären: allermassen sich auch von der Warheit selbst in der Parabel vom ungerechten Haushalter / daß sie klüger in ihrem Geschlecht als die Kinder des Lichtes seyen / das Lob hätten: Welches auch daher vernünfftig und desto leichter zu glauben seye: Weil solche welt- und fleischliche Leute ihre Sorge und Nachsinnen / oder doch den grössesten Theil derselben/ auf die Haushaltung und deren vortheilhafftige Einrichtung wendeten; da indessen diejenige/ welche nach Innhalt ihres Christenthums auf himmlische Güter ihre Glückseeligkeit/ stelleten/ihre Haupt-Sorge und Kräfften des Gemüthes in ihrem gantzen Leben auf solche himmlische Dinge kehrende / die zeitliche Nahr- und Haushaltung kaum als ein Nebel-Werck achten könten. Uber diß auch/weil sie wider Gewissen und ihr Christenthum/keinen Gewinn begehreten / in ihrer Haushaltung manchen Vortheil aus Händen liesen / den Welt-Leute begierig ohne Bedencken mit nehmen könten.

§. 7. Also urtheilen alle / und können nicht anderst urtheilen/die das Datum ihres gantzen Lebens auf blosse irrdische Dinge stellen/ und demnach auch in ihrer Haushaltung einen dergleichen vortheilhafftigen Gewinn zum allgemeinem Haupt-Zweck nothwendig machen müssen. Weil nun hier das Christenthum dem Gewinne gewisse Gräntzen stellet/ wie ferne man denselben mit unverletzten Gewissen suchen und nehmen könne / so ists nicht ohne/ daß solche Leute/ die ihren Gewinn/wo sie ihn nur machen können / uneingeschrenckt nehmen / vom Christenthum nicht gerne hören / und manchen Vortheil machen / den diejenige/die auf Gewissen und Christenthum sehen / müssen fahren lassen: Darunter auch etwan Göttliche Gerechtigkeit und Güte zu erkennen seyn mögte / daß solche irrdische Welt-Leute / dafür / daß sie an den himmlischen Gütern keinen Theil haben/an solchen irrdischen vor rechtschaffenen Christen einen Vorzug / aber auch damit ihren Theil dahin / und ihr Gutes in diesem Leben empfangen/ und keinen Himmel mehr zu hoffen haben. Man lasse aber nur die gesunde Vernunfft hier selbst richten: Ob dann der den Namen eines klugen Haus-Vatters mit Recht tragen könne/ der um eines schnöden zeitlichen Gewinns willen / der etwan auf etlichen Pferden / Ochsen/ einen Kasten Getreydes / Beutel Geldes u. d. g. bestehen mag / den er aber auch mit so mancher Unruh / Furcht/ Sorgen / Rennen und Lauffen sauer genug bezahlen müssen / die Ruhe im Gemüth/worinn gleichwol die süsseste Vergnügung dieses müheseeligen Lebens bestehet / ja so gar ein gantzes Königreich verlieret: und dabey doch mit der unvermeidlichen Sorge und Furcht sich selbst unausgesetzt ängsten muß/ daß er vielleicht um dieses alles/ durch Krieg/Brand/Diebe/ und andere Unglücks-Fälle unvermuthet kommen / oder er wohl selbst / und vielleicht in der nächsten Nacht / durch einen plötzlichen Tod weggerafft/ und aus seiner Haushaltung gesetzt werden mögte. Das mag denn bey aller weltlichen Klugheit und vollem Uberfluß eine recht thörichte und armseelige Haushaltung bey allen Vernünfftigen heissen / darinn das Vieh in seiner Maß noch glückseeliger / als der Haus-Vatter selbst / zu schätzen ist.

§. 8. Gleichwie aber derjenige ein recht kluger Mann zu nennen ist / der ein Ding zu seinem rechten Zweck zu richten weiß / und daher nur derjenige Haus-Vatter allein als warhafftig klug zu loben / der in allen / was er in seiner Haushaltung vornimmt / den rechten Zweck trifft: Die Vernunfft aber selbst ziemlichen Theil erkennen kan/ daß die menschliche Seele/als ein Geist / der zu geistlichen und himmlischen Dingen erschaffen ist / viel zu edel und generos ist/daß sie sich in irrdische Dinge / die ihrer Natur zu wider / verwicklen / und solcher Gestalt wider ihre Natur eine grobe irrdische und thierische Art annehmen solt: So folget von selbsten / daß ein vernünfftig kluger Haus-Vatter/so er sich den Adel seiner Seelen geziemender massen zu Gemüthe ziehet / keinen so groben Zweck / als der obangeregte schnöde Gewinn ist / den Haupt-Zweck seiner Haushaltung seyn lassen und darauf beruhen sollte.

§. 9. Nachdem aber das Christenthum diesen Zweck allen Haus-Vättern zusamt dem richtigen unbetrüglichen Weege dazu zu gelangen / vollkommen zeiget / und all das jenige / was die blosse Vernunfft hier nicht erreichen kan/in reichen Maß ersetzt / so fliesset hieraus der unwidersprechliche Schluß; daß die Haus-Regeln die aus dem Christenthum genommen / und denen Erfahrungs-Regeln beygefüget werden/ in einer Haushaltung / so gar keinen Schaden / der in Warheit ein Schade zu nennen wäre / bringe / daß vielmehr ohne dieselbe keine Haushaltung recht warhafftig klug geführet werden könne. Deme auch daher in der Christenheit kein Haus-Vatter/ wo er anderst den Christlichen Namen in seiner Haushaltung zu führen gedenckt / ohne Schmähung des Christenthums zu wiedersprechen sich wird unternehmen dörffen.

§. 10. So soll denn nun in keiner Haushaltung/ so ferne sie Christlich heisset / der Haupt-Zweck / in bloß natür- und weltlichen Absichten beruhen / daß man aus Geitz reich zu werden / seinen Staat ansehlich und groß zu machen/Ehre zu erlangen/Brod zu gewinnen und was dergleichen theils sündliche/ theils bloß natürliche Absichten mehr seyn mögten / der Haushaltung abwarten / und entweder aus Noth/ oder Lust die Zeit zu vertreiben arbeiten wollte/da man sonst ausser dergleichen Fällen wohl alles unterlassen / und Stab und Stange fallen lassen würde. Sondern ein Christlich-kluger Haus-Vatter stellet sich in allem was er vornimmt / GOttes Ordnung und dessen Beruff zu der Haushaltung darinn er stehet/ als den Haupt-Zweck stets vor Augen / und gedenckt überall / daß er im Gehorsam gegen dem Willen GOttes / als des obersten Haus-Vatters/ zu dessen Ehren/der ihn in diesem Stand gesetzt und beruffen / getreu hausse/ und alle Arbeit / Mühe und Fleiß eben deßwegen / weil ihn der himmlische Haus-Vatter dazu beruffen / getreu verrichten und haushalten wolle. Diese Absicht kan nicht nur eine Heydnische und Christliche Haushaltung recht unterscheiden / sondern giebt auch dieser für jener einen vortrefflichen unbeschreiblich-grossen Vortheil und Vorzug.

§. 11. Denn erstlich wird solcher Gestalt eine jede Arbeit/so gering und verächtlich dieselbe an ihr selbst auch seyn mag / zu einem Gottes-Dienst geheiligt. Wann dann eine Magd in ihrem Dienst die Stuben kehret/ und dabey die redliche Absicht hat / daß sie es im Gehorsam unter der Göttlichen Ordnung / die sie in diesem Beruff gesetzt hat/verrichtet / GOtt so wol dienet / und demselben in ihrem Werck so gefällig ist / als wann der Haus-Vatter einen köstlichen Bau auf führet / oder auch ein Hochgelehrter Doctor ein scharffsinniges Buch schreibet/ aber dabey dieser reinen Absicht ermangelt. So macht auch 2. diese Betrachtung fleissige und unverdrossene Haus-Vätter. Denn da Welt-Leute in vielen Fällen/ da es mit der Nahrung in dem gesuchten und zum Haupt-

Zweck

Zweck vorgestelleten Gewinn nicht allemal nnd überall fort will / aus Verdruß und Unmuth zu empfindlichen und offt unwiederbringlichen / aber daher zu spat beklagten Schaden des Hauswesens / die Hände lassen sincken / und voller Ungedult und öffters mit Fluchen und Schelten das Werck gar aus den Händen werffen und liegen lassen / da arbeitet ein Haus-Vatter wie wir denselben hier vorstellen / auf Göttlichen Befehl getrost fort / damit er seinem Beruff genug thun möge; erlangt auch bey seinen unverdrossen anhaltenden Fleiß / offt einen Vortheil / den ein solcher verdrossener unwilliger Haus-Vatter / durch seine Ungedult selbst verdirbt und verabsaumet. Auch führet diese Betrachtung 3. zur Sorgfalt und Treue / daß man in der Haushaltung nichts liederlicher Weise verthue / oder auch einen Groschen verwahrlose. Denn wer sich GOtt als den obersten allgemeinen Haus-Vatter und Lehen-Herren vorstellet / der die Menschen in ihren Haushaltungen zu Verwaltern und Vasallen bestellt / und daher von jeder Einnahm und Ausgab Rechnung fordert / der lernet sorgfältig und getreu Haushalten / damit er es gegen seinen Principalen in seiner Rechnung dermaleins verantworten könne. Ferner 4. giebt diese Betrachtung Vergnüglichkeit. Beschehrt GOtt einen reichen Seegen / so nimmt man denselben mit Danksagung als eine Frucht seiner Arbeit / die er in seinen Beruff gethan hat / an: Wie dann ja Christliche Haushaltere / so gut Recht zu den Gütern GOttes / als die Kinder dieser Welt haben. Gehets aber sparsam damit her / so ist der Haus-Vatter / der nicht um des Gewinns willen / sondern im Gehorsam gegen Göttlichen Beruff und Ordnung Haus hält mit dem Wohlgefallen GOttes / der seine Güter nach seinen Willen austheilet / abermal vergnügt / sich dabey erinnernd: Daß ein Reicher im Ende von seinem Uberfluß an Nahrung und Kleidern (denn mehr wird zur Erhaltung dieses Lebens nicht erfordert /) mehr nicht geniessen könne / als derjenige / der sein täglich nothdürfftiges Auskommen hat / der mannigfaltigen Unruhen / Sorgen und Kranckheiten / denen jener bey seinem wollüstigen delicaten Leben unterworffen / dieser aber überhaben ist / zugeschweigen. So ist auch zuletzt in einer solchen Haushaltung / wie hie beschrieben ist / dieses ein vortrefflicher Vortheil und Vorzug / daß der Haus-Vatter 5. die Versicherung hat / das der Gewinn / den er erlangt / ein Seegen GOttes / und eine Erfüllung seiner Verheissung ist: Da hingegen in einer bloß-weltlichen Haushaltung / alles was man erwirbt / ja Speise und Tranck selbst / als ein bloß natürlich Ding / so Menschen und Vieh zugleich gemein haben / ohne diesen Seegen bleibt / und wohl gar allerdings unter dem Fluch liegt.

§. 12. Was mehr hievon könnte gesagt werden / solches achten wir zu unserm Zweck diß Orts nicht schlechthin nöthig / allermassen wir uns auch allbereits wider unser Vermuthen länger als wir gedachten / aufgehalten haben: Welches aber der Christlich-geneigte Haus-Vatter / wann er betrachtet / daß gleichwol eine gesegnete Haushaltung auf diesem Grunde beruhen müsse / sich nicht mißfallen / sondern vielmehr zu ungezweiffelter Aufnahm seiner Haushaltung anwenden wolle.

Das Ander Capitel.

Von denen Pflichten damit der Haus-Vatter seinem GOtt verbunden ist.

Innhalt.

§. 1. Allgemeine Eintheilung aller Pflichten die sich an dem Haus-Vatter finden sollen. §. 2. Gottseeligkeit. §. 3. Erkanntus GOttes. §. 4. 5. Worinn sie bestehe. §. 6. Furcht GOttes. §. 7. Gebet / Gottes-Dienst / Sonntag feyern. §. 8. Zulässige Sonntags-Wercke. §. 9. Vertrauen auf Göttliche Vorsorge.

§. 1.

WIr wenden uns nun im Namen GOttes zu denen Haus-Regeln und Schuldigkeiten insonderheit / die einen Haus-Vatter samt seinen Hausgenossen nicht allein zu wissen / sondern auch zu üben nöthig sind. Wir theilen aber dieselbe in zweyerley Arten / deren die ersten das Leben und Wandel / die andere aber die Haushaltung eigentlich und ohnmittelbar betreffen. Und obwohlen dieses Vornehmen / was die erste Art anlangt / etwan daher eine unnöthige oder gar unnützliche Arbeit zu seyn scheinen mögte / weil rechtschaffene Christliche Haus-Vätter ihre Schuldigkeiten aus andern Christlichen Büchern ohne dem verstehen / bey ruchlosen Haus-Vättern aber alle gute Erinnerungen dißfals verlohren / und wol gar verlacht werden dörfften; so wollen wir doch guten Gemüthern zu gute / die hierinnen etwan versaumet oder aus Unwissenheit verführet sind / das nöthigste in einen Begriff / so kurtz sichs geben wird / zusammen gefasst / für Augen legen / der Hoffnung / daß sie durch gebührlichen Unterricht zu bessern Gedancken gebracht / ruchlosen Gemüthern aber ihr Gewissen rege gemacht werden mögte / nachzudencken / was für ein elend Leben es seyn müsse / das in Sünden und Lastern geführet wird / indem ein jeglichs Laster so wol seine eigene besondere Straffe / als eine jede Tugend ihre besondere eigene Belohnung mit sich führet.

§. 2. Gleichwie aber GOTT der Anfang und Ursprung ist / von dem alle Dinge in der Haushaltung nicht allein ihr Wesen haben / sondern auch noch alle Augenblick durch desselben allmächtige und seegnende Krafft erhalten werden: also machen wir auch von denen Pflichten / womit der Haus-Vatter seinem GOtt verbunden seyn soll / den Anfang; welche wir alle insgesamt in die Gottseeligkeit / als die Mutter und Begriff aller Pflichten und Seegens / zusammen ziehen. Weil dieselbe zu allen Dingen nutz ist / und die Verheissung dieses und des zukünfftigen Lebens von GOtt hat / so kans nicht fehlen / daß sie nicht auch in der Haushaltung Nutzen bringen sollte / da hingegen eine ruchlose Gottes-vergessene Haushaltung unter dem Fluch nothwendig liegen muß.

§. 3. Es begreifft aber die Gottseeligkeit / die wahre Erkänntnis und Furcht GOttes als zwey Haupt-Stücke in sich; denn es kan niemand gottseelig leben / der GOtt nicht vorher erkennet und fürchtet. Wir verstehen aber hie nicht eine bloß natürliche Erkänntnüs / daß ein GOtt sey / dahin auch die Heyden gelangt sind / sondern eine Christliche Erkanntnus / da der Haus-Vatter in denen Haupt- und Grund-Articuln der Christlichen Lehre die zur Seeligkeit blosser Dinge nöthig sind / aus dem geoffenbarten Worte GOttes unterrichtet ist.

§. 4. In der Absicht auf die Haushaltung / (denn weiter soll dis Orts die Betrachtung hiervon nicht gehen) wird von einem Haus-Vatter insonderheit erfordert / daß er 1. Göttliche Erhalt-Vorseh- und Regierung betrachte / wie dieselbe nicht allein über alle Creaturen leben-

dige und lebloſe insgemein / ſondern auch über jede Haushaltung und die geringſte Dinge ſo darinnen geſchehen / ſich inſonderheit erſtrecke. Denn er iſt nicht allein der Schöpffer / von dem alle Creaturen ihr Weſen einmal erlangt haben / ſondern auch der Erhalter / oder eigentlicher zureden der augenblickliche Schöpffer / in dem keine Creatur auſſer dieſer Krafft und augenblicklicher fortwährender und wiederholender Schöpffung auf einem Augenblick beſtehen / ſondern wieder in das Nichts daraus ſie geſchaffen iſt / zuruck fallen würde. Daher er denn den Namen in heiliger Schrifft führet: Daß wir in ihm leben; daß unſere Haare auf unſerm Haupte alle gezehlet ſeyn; daß er gebe Früh- und Spat-Regen / die Erndte jährlich behüte / Moſt und Oel gebe / und ſeine Fußſtapffen vom Fette trieffen laſſe. Hinwiederum iſt er auch der erſchröckliche GOtt / der auf aller Menſchen Thun und Gedancken genau aufmerckt / und denen Gottloſen die ſeiner Stimme nicht gehorchen wollen / drohet / daß ſie verflucht ſeyn ſollen in der Stadt und auf dem Acker / in allem ihrem Vornehmen und Vermögen / u. a. m.

§. 5. Hieraus ſoll der Haus-Vatter ſeinen GOTT ferner 2. erkennen als den oberſten Haus-Vatter der ſeine Gütter in einer Haushaltung verleihet und austheilet / ſo viel ſeine Weisheit und Güte dem Menſchen nutz und zuträglich findet. Aus dieſen beeden vereingten Betrachtungen aber / als einen milden / gütigen Vergelter aller Treu und Arbeit / die er in ſeiner Haus-Verwaltung anwendet. Denn weil Gott zugleich ein gerechter und gütiger Haus-Vatter iſt / ſo kan er ſeine Diener und Haushalter noch weniger umſonſt arbeiten laſſen / als ein ehrlicher Haus-Vatter in der Welt ſein Geſinde umſonſt ohne Vergeltung zu dienen anhalten wird.

§. 6. Dieſe Erkantnus GOttes hat die Krafft / oder ſollte ſie doch haben / dem Haus-Vatter einen Trieb zu allen Pflichten / die ihm gegen GOtt und Menſchen obliegen / anzuweiſen. Gegen GOTT fleuſſt daraus 1. die wahre Furcht GOttes / in deren man ſich für deſſen Gegenwart und Majeſtät ſcheuet in der Haushaltung etwas zu begehen / ſollte es auch vor aller Welt verborgen bleiben können / dadurch derſelbe erzörnet und ſo ferner gereitzet werden mögte / ſeinen Seegen von der Haushaltung zu wenden / an deren ſtatt aber den Fluch zu ſchicken und auszuſchütten. Inſonderheit ſoll der Haus-Vatter ſich nachdrücklich zu Gemüthe ziehen / daß er kein Eigenthums-Herr ſey / ſondern ein fremdes ihm anvertrautes Gut zu verwalten habe / und von jeder Einnahm und Ausgab dermaleins Rechnung werde thun müſſen. Darum er nicht eigenen Gefallens / ſondern nach der Inſtruction ſeines Principalen in der Haushaltung behutſam verfahren wird / damit er keinen Groſchen einnehme oder ausgebe / darüber er Rechenſchafft zu geben ſich nicht getrauen ſollte. Weil auch GOtt wider allerley Aberglauben und Seegenſprechereyen ſonderlich eifert und damit erzörnet wird / ſo ſolle die Furcht GOttes den Haus-Vatter von dergleichen Sünden auch inſonderheit abziehen / daß er dergleichen in ſeiner Haushaltung weder an Menſchen noch Viehe gedulte / ſondern mit möglichſter Aufſicht verbiete / alle verdächtige Characteres und Aberglauben / wo man GOttes Wort / heilige Namen / Sprüche und Gebet zu unnatürlichen Gebrauch / Krankheiten zu vertreiben / Feuer zu löſchen / verlohrne Dinge zu erfahren / ſich feſt zu machen u. d. g. mißbraucht / oder auf einige Weiſe das jenige damit ausrichten will / wozu es nicht gegeben iſt. So aber GOtt in dieſen und dergleichen Fällen beleidigt und erzörnet worden wäre / ſoll ſeine angelegenſte Sorge ſeyn / daß er durch ernſthaffte Buſſe und Bekehrung wiederum ausgeſöhnet und begütigt werden möge.

§. 7. Weil auch ohne den Göttlichen Seegen in einer Haushaltung nichts nutzliches und gedeyliches verrichtet

richtet werden mag / so fleust aus dieser Erkantnus 2. **ein emsiges und tägliches Gebet** / womit der Haus-Vatter alle seine Geschäffte heiliget / Seegen und glücklichen Fortgang derselben von GOtt erlangt / und dasselbe mit täglicher Danckſagung beschleust. Hieher aber gehöret nicht allein die Haus-Andacht / da er Morgens und Abends / vor und nach Essens mit seinen Hausgenossen das Gebet verrichtet; sondern er ist auch verbunden in seinem Gewissen/bey denen öffentlichen Gottes-Diensten und Versammlungen / wo er sie erlangen kan/ allermeist am Sonntage / als des HERRN Tage/in der Gemeinde für GOttes Angesicht zu erscheinen / und mit derselben mit andächtigen Gesange und Gebet/ aufmercksamer Anhörung des Göttlichen Worts / würdigen Gebrauch oder Beywohnung bey denen heiligen Sacramenten/ und glaubiger Annehm- und Zueignung des Priesterlichen Seegens / dem Gottes-Dienst beyzuwohnen: Zu diesem Ende sollen die Haus-Geschäffte/ in denen sechs Tagen also eingerichtet und geordnet werden / daß sie diesen heiligen Geschäfften am Sonn-Tage weichen können. Damit man aber desto geschickter hierzu seyn möge / soll der Haus-Vatter / GOttes Gebot gemäß / von seinen Thun und werckt ägiger Beruffs-Arbeit / sie mag nun gleich die Kräffte des Leibes oder Gemüthes / oder beede zusammen erfordern / ruhen / auch dem Gesinde und Viehe seine Ruhe gönnen. Wo man aber dieser Ordnung GOttes zu wider diesen heiligen Tag mit sündlichen Werken / leichtfertigen üppigen Täntzen / Sauffen / Fluchen/ Zancken u. d. g. zubringet/ oder auch an demselben/ durch saure Arbeit / Rennen und Lauffen/in der Haus-Haltung wieder einholen will / was man in den sechs Tagen verabsaumet hat/ da ist kein Wunder/ weilen man die Ordnung GOttes verkehrt / daß es hinwiederum in solcher Haushaltung verkehrt und krebsgängig gehet / und der Fluch/ der auf solcher Sonntags-Arbeit liegt / auch so gar das übrige / was in den andern Tägen erworben ist / verzehre/ wie man denn unter andern / aus solcher Ursach / so viele Feuer-Schäden / und betrübte Klagen über kümmerliche Nahrung herzuführen/billig-mässige Ursachen hat.

§. 8. Nachdem aber die Wercke der Liebe und Noth/ auch dißfalls in gewisser Masse keinem Gesetz oder Verbott unterworffen zu seyn geachtet werden / so soll man sich gleichwol diese Ausnahm/ohne Noth gar zu weit auszudehnen / keine Freyheit eigenmächtig nehmen / und keine Noth dichten / da keine ist. Wo nun ein Geschäffte ohne Gefahr augenscheinlichen Schaden zu nehmen / oder gar zu Grunde zu gehen / des vorher gehenden Tages verrichtet / oder auf dem folgenden Tag aufgeschoben werden kan / so soll es ferne vom Haus-Vatter seyn / daß er ein Noth-Werck machen/und den Sabbath des HErrn hierdurch entheiligen sollte.

§. 9. Die dritte Tugend / so aus dieser Erkänntnus fliesset / und gleichsam die Seele einer jedweden Haushaltung seyn sollte / **ist das Vertrauen auf die Göttliche Vorsehung und Güte** / die über einer Christlichen Haushaltung waltet / also daß der Haus-Vatter/recht und eigentlich zu reden/im Glauben hause/ und solcher Gestalt in allen seinen Haus-Geschäfften die Versicherung habe / es sey die Haushaltung der jenige Beruff / darein ihn die Göttliche Vorsehung gesetzt habe. Wiederfähret ihm denn ein sonderbahres Glück in der Nahrung / so nimmt er es von der Vätterlichen Vorsorge / als einen Seegen an. Findet sich aber auch Mangel / sammt andern Beschwerden / so die Nahrung sauer und kümmerlich machen / so wird er deswegen fort zu haussen nicht überdrüssig werden/dann er glaubet/GOtt habe seine Ursachen/ daß er die Arbeit dißmal nicht gerathen lassen/und fängt darauf die Arbeit getrost wiederum an / mit dem Vertrauen / daß seine Arbeit in die Länge nicht könne vergebens und ungeseegnet bleiben: denn er glaubet / daß GOtt mehr Mittel und Wege hierzu wisse / als er ausfinden könne: Da hingegen der jenige Haus-Vatter der in solchem Fall so gleich zuruck tritt / damit nur zeiget / daß er seine Arbeit in solchem Vertrauen zu GOtt nicht verrichtet habe: Welches aber GOtt nicht gefallen kan/dem Haus-Vatter aber nichts als Unruhe in seiner Haus-Haltung giebt / und ihn also zu einem recht müheseeligen verdrossenen Haus-Vatter macht.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. II. §. 6. Weil auch GOTT wider allerley Aberglauben und Seegensprechereyen / ꝛc.

Ein Christlicher Haus-Vatter soll sich nicht allein aller zauberischen und aberglaubischen Mittel / als zum Beyspiel 1.) **des Chrystallsehens** / um dadurch geschehene und zukünfftige Dinge / vermittelst der Hülff und Gemeinschafft des Teuffels zu errathen / vor sich selbst enthalten / eingedenck / daß dardurch eine heimliche Verbindung mit dem Satan gemacht / hingegen aber GOtt abgesagt wird; welche abscheuliche That nicht unbillig / vermöge der Göttlichen und weltlichen Rechte / mit dem Leben gebüsset wird/als zu sehen Lev. 20. v. 6. & Deut. 18. v. 10. Add. l. 5. C. de malef. & mathem. Const. Elect. Saxon. 2. p. 4. §. f. in verb. **Daß auch die / so sich unterstehen/ aus des Teuffels-Kunst/ wahrzusagen/ oder mit dem Teuffel durch Chrystallen oder andere Wege Gespräch / oder dergleichen Gemeinschafft zu halten / und sich von ihm beschehener oder zukünfftiger Dinge Bericht und Erforschung zu erholen / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod sollen gerichtet und gestrafft werden/** ꝛc. & Ord. Crim. Carol. V. art. 109. ibique Matth. Steph. Zieriz. & Blumlacher. Add. Wesenb. in paratitl. ff tit. ad L. Cornel. de sicar. n. 28. & Berlich. p. 5. concl. 5. n. 54. & 56. ibique cit. wie nicht weniger des 2.) **Seegensprechens** / vermittelst welchem zwar mit dem Teuffel kein Gespräch oder Gemeinschafft / wie im vorigen Fall / gehalten wird / jedennoch aber / auf aberglaubische und verbottene Weise/ durch verdächtige Characteres und Ligaturen / Kranckheiten geheilt / Diebstähl entdeckt / und andere unzuläßliche Dinge verübt werden / dergleichen Seegensprecher demnach mit willkürlicher Straff / als da ist Gefängnuß/ Lands-Verweisung / Staupenschlag billig angesehen werden/vermög der Peinl. Halßg. Ordnung art. 109. ibique Georg. Remus & Matth. Steph. Und dieses zwar ohne Unterscheid / es mag solche Seegensprecherey zu einem bösen oder guten Endzweck gebrauchet werden; immassen Petr. Helgius in seinen quæstionibus p. 2. qu. 39. n. 74. anführt/daß einer Frauen/welche/wie sie vorgab, das Ungewitter/zu einem guten Endzweck/vermittelst ihrer Kunst/ abgewendet / eine willkührliche Straff andictirt worden; Und ist diesem Rechts-Satz nicht zu wider / was in l. 4. §. nullis verò C. de malef. & mathem. stehet / als auf welchen Text zur Genüge antwortete Martin. Delrio Disq. magic. c. 2. sect. 1. qu. 5. und Petr. Theod. in Coll. Crim. disp. 7. th. 6. lit. C. Add. Fr. Balduin. in cas. consc. lib. 3. c. 6. cas. 5. & Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Ju. univers. lib. 34. c. 17. & 18. Ehe und bevor aber diese willkührliche Straff vollzogen wird / ist haubtsächlich vonnöthen / daß dergleichen Seegensprecher ihren Seelsorgern übergeben/ und von ihnen auf bessern Weg gewiesen werden / wie dann / daß solches in Sachsen geschehe / bezeuget

Matth.

Matth. Coler. p. 1. dec. 801. n. 10. & Carpz. Pr. Crim. p. 1. qu. 50. n. 54. Nicht allein sag ich/ soll sich ein Christlicher Haus-Vatter solcher verbottenen Händel vor sich selbst enthalten / sondern nicht einmal dergleichen Leute / welche darmit umgehen / Raths fragen / in vernünfftiger Erwegung / daß der jenige / so sich bey solchen gottlosen Leuten Raths erholt / eben dergleichen willkührliche Straff / als sie selbsten / zu gewarten hat / nach Aussagung Bened. Carpz. Pr. Crim. p. 1. qu. 50. n. 64. allwo viel Præjudicia zu finden.

§. 7. Wo man aber dieser Ordnung GOttes. zu wider / ꝛc.

DEn Sonn- und Fevertag soll der Christliche Haus-Vatter mit allem Ernst feyren / eingedenck / daß kein Gebott von GOtt so offt wiederholet worden / als das jenige / was die Heiligung des Sabbaths betrifft / als zu sehen Exod. 20. 23. 31. 34. 35. Lev. 19. 23. 26. Num. 15. & Devtr. 5. gleichwie dieses wol observiret und beobachtet Frid. Balduin. de casib. consc. lib. 2. cap. 13. cas. 3. welchem zu Folge dann alle Arbeit an diesem Tage verbotten / nicht allein in den göttlichen / sondern auch in weltlichen Rechten / v. l. l. C. de fer. & cap. 1. X. eod. add. Ord. Eccles. Elect. Sax. art. 17. §. es sollen aber &. §. die Burgermeister aber/ ꝛc. Insonderheit aber kan an Sonn- und Fevertägen keine Hochzeit vollzogen oder gehalten werden / per cap. 4. X. de fer. can. 8. & seq. caus. 33. qu. 4. & Conc. Trid. Sess. 24. de Reform. matr. cap. 10. Add. Linck. ad Decretal. lib. 2. tit. 9. §. 4. & Carpz. Jpr. Consist. lib. 2. def. 154. Wo nicht von der hohen Obrigkeit ein anders durch Dispensation erhalten worden / Carpz. c. l. def. 155. Und so darwider gehandelt wird/ stehet es der Obrigkeit / als Handhaber aller beeder Tafeln vid. can. Principes caus. 23. qu. 5. frey / die Übertretter wol mit einer arbitrarischen oder willkührlichen Straff anzusehen / allermassen auch GOtt der HERR selbsten gethan / als zu sehen Ezech. 22. v. 8. Jerem. 17. v. 27. & Num. 15. v. 35. Und daß solches in den Churfürstl. Sächsischen Landen beobachtet werde / bezeuget die Churs. Kirchen-Ordnung. art. gen. 17. §. Es soll auch an Sonn und Feyertägen. & Decretum Synod. de anno 1624. §. alle Hand- und Pferd-Arbeit / ꝛc. Add. Carpz. Jprud. Consist. lib. 2. def. Eccles. 252. Jedoch wird (welches wol zu mercken) von diesem Gebott aller Nothfall ausgenommen/ als welcher weder den göttlichen noch weltlichen Gesetzen unterworffen/ davon ein Beyspiel anzutreffen 1. Maccab. 2. v. 41. & seqq. Add. Tiraquell. de retract. lin. §. 26. gl. 1. n. 19. & seqq. Andr. Gail. 1. O. 102. n. 6. & seqq. Aym. Cravett. Cons. 1. n. 8. & seqq. & Matth. Wesemb. Cons. 40. n. 28. Vid. Can. remissionem. vers. sed notandum. caus. 1. qu. 1. can. sicut. de consecr. dist. 1. nec non can. si nulla. caus. 23. qu. 8. Woraus dann dieses folget / wann zur Zeit der Erndte unbequemes Wetter ist / die Früchte zu sammlen / solches aber an einem Sonntag sich ohngefehr ereignet/ daß man alsdann an Einsammlung der Früchte wol an einem solchen Tag Hand anlegen dörffe / wann nur / so viel es immer möglich/ der Gottes-Dienst nicht gantz und gar/ oder von allen hindangesetzet und versäumet. Vid. Frid. Balduin. Cas. Consc. lib. 2. cap. 13. cas. 4. Carpz. Jpr. Consist. lib. 2. def. Eccles. 251. &c. & Linck. ad Decretal. Tit. de feriis. §. ult. noch keine Noth gedichtet wird / wo keine zu finden / gleichwie gar wol in diesem Capitel §. 8. erinnert worden; zu welchem Ende dann in Sachsen deswegen entweder von dem Pfarrherrn des Orts/ oder von der ordentlichen Obrigkeit / um Erlaubnus angehalten / und der Nothfall angeführt werden muß / per Ordin. Eccles. Elect. Sax. art. gen. 17. § es soll auch/ ꝛc.

Das III. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter selbst regieren / oder gegen sich selbst verhalten soll.

Innhalt.

§. 1. Der Haus-Vatter soll sich selbst erkennen. §. 2. Die Seele. §. 3. Den Leib verpflegen. §. 4. Nicht zu delicat gewöhnen. §. 5. Warnung vor Unmässigkeit. §. 6. Derselben Schaden. §. 7. Die Gelegenheit darzu zu fliehen. §. 8. Geziemende Ehren-Rettung. §. 9. Retorsiones und Nach-Arten zu vermeiden.

§. 1.

DIeweil dem Haus-Vatter seine Hauß-Genossen zu regieren / und denenselben ihre Schuldigkeiten abzustatten / obliegt / so muß er sich vorher selbst regieren zu können gelernet haben. Hier aber wird ihm zu gute Hülffe und merckliche Beförderung geben / so er sich selbst recht kennet / und das bereits von denen Heyden / als etwas Göttlich- und himmlisches so hoch gepriesene γνῶθι σεαυτὸν, Nosce te ipsum, erkenne dich selbst / gelernet hat. Was er an sich in der Natur / nach seiner Leibes-Disposition und Gliedern/ zu beobachten habe / darzu wird sich unten am andern Ort bequeme Gelegenheit zu handeln zeigen. Diß Orts / da wir von dessen Leben und Wandel handeln / hat sich der Haus-Vatter anzusehen / als die edelste unter allen sichtbaren Creaturen/ die von GOtt nicht allein einen sterblichen Leib und was demselben angehöret / sondern eine unsterbliche vernünfftige Seele / als theure Güter empfangen / mit welchen er / als ein guter Haus-Halter / so umgehen soll/ daß er es dermaleins gegen seinen Schöpffer verantworten möge.

§. 2. So soll er nun seine erste und fürnehmste Sorge seyn lassen / **daß seine Seele / als das vornehmste Theil/ daran ihm am meisten gelegen ist / mit keinen vorsetzlichen Lastern verletzt** / noch mit denen irrdischen Haus-Sorgen so eingenommen / in dieselbe verwickelt und versenckt werde / daß sie darüber gantz irrdisch werden / und ihren Adel solcher Gestalt verlieren sollte. Denn was würde es ihm helffen / so er auf solch unbilligmässige Art die gantze Welt gewinnen und erhausen könte / und an derselben unwiederbringlichen Schaden litte. Darum soll er derselben natürliche Kräfften und Gaben/ sonderlich den Verstand auszuüben und zu excoliren trachten / damit das Pfand so ihm der Schöpffer anvertrauet / nicht ohne Wucher aus seiner Schuld beliegen und vergraben bleibe / oder in denen Lastern und Sünden noch tieffer vergraben werde. Auf die Regungen in seiner Seele / welche man Gemüths-Bewegungen / Affecten/ Leidenschafften und Neigungen zu nennen / und in zwo Arten / die Zorn-artige und begierliche einzutheilen pflegt; soll der **Haus-Vatter sorgfältige Achtung geben / daß er weder seiner Seits durch unmässigen Zorn/ Furcht/ Traurigkeit u. d. g. in Kleinmuth oder Unmuth / noch dieser Seits durch unmässige Liebe/ Begierde / Hofnung / Freud u. d. g. in Übermuth sich**

sich solcher Gestalt verfalle / daß er gar auſſer sich selbst kommen / und sich gleichsam selbst verlieren sollte: sondern soll hierbey allezeit in seiner Ordnung und Ruhe seines Gemüths indifferent bleiben zu können / alle seine Kräffte und Gedancken in eines zusammen ziehen / wobey ihm die Ubergebnng sein selbst in Göttlichen Willen / und das Vertrauen auf die vätterliche Vorsorge GOttes / die gewisseste Hülffe geben wird. In solchem Stande wird er nicht allein gesunder / sondern auch in seiner Haushaltung alles und jedes / so verworren es auch scheinen mag / in guter Ordnung bedachtsam allezeit auszurichten geschickt bleiben. Da hingegen die jenige / die unter der Bottmässigkeit ihrer Affecten / in unbezähmeten Zorn / unmässigen Trauren und dergleichen Freude / verharren und fort leben / in ihren Gedancken niemals bey sich selbst zu Hause / und für lauter Unruhe und Sorgen nie nichts recht bedächtiges auszurichten vermögen / und welches das ärgeste ist / von der Gewalt solcher ungebändigter Affecten / in vielerley Ausbrüche von Lastern gestürtzt zu werden / sich in äusserster Gefahr sehen müssen.

§. 2. Seinen Leib / als der Seelen Werckzeug und Wohnung / soll er / nach allem Vermögen / bey Leben und Kräfften zu erhalten trachten; zu dem Ende demselben die Nothdurfft im Essen / Trincken / Kleidern / Ruh / Pflege und Artzney / da ers nöthig hat / gönnen und widerfahren lassen. Hingegen wo er mit ängstlichen Sorgen / Kümmernus / Geitz / unmässiger oder unnöthiger Arbeit / seine Gesundheit schwächt / oder gar das Leben verkürtzt / so ist er ein unbilliger / unbarmhertziger Mann / gegen seinen Fleisch und Blut / und gehöret unter die Rubric derer / davon der kluge Haus-Lehrer Sir. 14. 56. diß Urtheil schon längst zu seiner Zeit gesprochen: **Wer ihm selbst nichts Gutes thut / was soll er andern Gutes thun? Er wird seines Guts nimmer froh.** Es ist kein schändlicher Ding / denn daß einer ihm selbst nichts Gutes gönnet / und das ist die rechte Plage für seine Boßheit. Diese Schuldigkeit beruhet auf diesem Grunde: Weil nicht der Haus-Vatter selbst / sondern der HERR als der Schöpffer / HErr über das Leben ist / so hat er sich auch kein Recht anzumassen / daß er mit Vorsatz / odrr auch nachlässiger Versaumung verderben sollte / was der Schöpffer selbst / als sein Geschöpff liebt / und also auch von dem Haus-Vatter geliebet haben will.

§. 4. Jedoch aber soll dieses keines weges dahin verstanden werden / daß man anderer Seits den Leib mit gar zu delicaten und dem Geschmack anmuthigen Speisen und Getränck / oder sonsten gar zu zart halten / demselben schmeichlen / und darinn seine rechte Freude und Glückseligkeit suchen / andere geringere Haus-Kost dagegen mit Unwillen essen wollte. Denn solcher Gestalt dörffte es mit einer allermeist gemeinen Burgerlichen Haushaltung in die Länge nicht dauren wollen. Daher dem Haus-Vatter zurathen ist / daß er dem ungezähmten lüsternden Appetit zu Zeiten abbreche / auch wol faste: Also bleibt er bey gesunden Tagen / längern Leben und Gemüths-Kräfften / seiner Haushaltung nutzlich vorstehen zu können / geschickt. Da hingegen zu sorgen / daß das delicate Leben / und die viele und mancherley mit so starken kostbaren Gewürtze bereitete Speisen / davon man vor zwey hundert Jahren bey uns noch wenig wuste / als eine grosse Ursach so vieler Klagen nicht allein über kümmerliche Nahrung / sondern auch der meinsten Kranckheiten bey denen Reichen und kürtzern Lebens unserer Zeiten anzusehen seye.

§. 5. Bey dieser Gelegenheit kan ich nicht umhin den Haus-Vatter für Unmässigkeit in Speiß und Tranck getreulich zu warnen; dabey aber die Meinung nicht ist / daß er ein karger geitziger Filtz seyn solle / der weder selbst satt essen oder trincken darff / noch seinen Freunden oder Fremden mit einem Trunck oder Tractamenten zu begegnen weiß / und darüber guten Namen und Willen verleurt; sondern wir reden nur wider den Mißbrauch und Uberfluß so dabey / sonderlich in Teutschen Landen / im Schwange zu gehen pflegt. Man ist auch nicht gesonnen die **Völlerey** nach allen Stücken vorzustellen / dabey ohnschwer und klar zu beweisen seyn würde / daß kein einiges Göttliches Gebot sey / welches ein unmässiger Mensch nicht übertretten / und sich dadurch an GOtt / seinen Nächsten und eigenen Gewissen versündigen / und Göttlicher Straffen nicht schuldig machen sollte: Sondern wir bleiben nur bloß in der Absicht auf die Haushaltung / darinn sie eine so sehr weit um sich greiffende Ursach so mancherley Unraths / Jammers und Unheils ist.

§. 6. Es soll aber ein **Haus-Vatter** allezeit und überall **wachtsam fürsichtig / häuslich / sparsam / bescheiden / munter / emsig** / und in vielen Fällen **verschwiegen** in seiner Haushaltung gefunden werden / und alles und jedes zu rechter Zeit anzuschaffen wissen. Wo er nun in der Trunckenheit seine Vernunfft ertränckt oder vergräbet / daß er in solcher Zeit mehr nichts als die äussere Gestalt eines Menschen behält / was sollte man doch wol in diesen Stücken von ihm zu hoffen haben? Es kan bey einer Zeche in wenig Stunden mehr versauffen / und durch seinen Hals lauffen lassen / als er in vielen Tagen wiederum erwerben kan. **Mancher ist bey nüchtern Sinnen karg genug / lässet sich aber in der Trunckenheit zu allen bereden** / man kriegt von ihm Feld / Geld / Hunde / Rosse und dergleichen mehr / er schlägt Fenster und Oefen ein / und zubricht was ihm in den Weg kommt. Wo bleibt menschliche Bescheidenheit / wann der Trunckenbold sich zu einem grimmigen Bären und Wüterich / hupffenden springenden Kalbe / oder auch unflätigen Hunde / der wiederum speyet [illegible] ven. was er gefressen u. a. m. besessen hat? Wie kan man Aufmunterung und Emsigkeit suchen / wo man aus Nacht Tag / und aus dem Tage Nacht macht / und des Morgens / da man das Gesinde und Arbeiter an die Arbeit führen sollte / entweder noch nicht einmal nach Hause kommen / und wol etliche Tage nach einander in Zech-Häusern behangen bleibt / oder den Rausch noch nicht ausgeschlaffen hat / über Magen-Kopffweh und anderes Ungemach klagt / wie dann die Trunckenheit eben davon die Kopff- und Sauff-Kranckheit genannt wird. Da bleiben die nothwendige Haus- und Feldgeschäffte / die keinen Aufschub leiden / ligen / und weil die verabsaumete Zeit sich nicht wieder zuruck holen lässet / breitet sich offt der Verlust auf ein gantzes Jahr hinaus / allermeist da auch das Gesinde schon treulos und liederlich durch solches liederliche Leben des Haus-Vatters geworden ist. Was kan auch wol ein trunckener Mensch verschwiegen halten? In vino veritas. **Ein trunckener Mund redet des Hertzens Grund.** Da erfähret das Gesinde / was ihm verborgen bleiben sollte. Da ist kein Begreiffen oder Nachdencken / ob man zu seinen eigenen Nutzen oder Schaden rede. Es mangelt an Exempeln nicht / daß vielen die Zunge in der Trunckenheit so gelöset / und das Innerste des Hertzens also aufgeschlossen worden ist / daß sie guten Namen / Vermögen / wo nicht gar allerdings den Kopf auf das Spiel gesetzt haben.

§. 7. So lieb nun einem Haus-Vatter seine Nahrung und Aufnahm ist / so verhaffet und verleydet soll er ihm hingegen die **Völlerey seyn lassen.** Sich aber hie desto sicherer zu verwehren / so meyde er alle Gelegenheit und

nahmentlich liederliche Gesellschafften / als wodurch ihm ohne dem bey seinen Haus-Verwandten und sonst andern Ehr-liebenden Gemüthern / eine ohnfehlbare Geringachtung / oder wol gar Verachtung zuwachsen / hingegen aber ein gut Theil seines Respects und Ansehens / daran ihm gleichwol mehr gelegen ist / als er meynen mögte / unausbleiblich abgehen muß. Würde er aber zur Gesellschafft Ehr-liebender Freunde auf Mahlzeiten eingeladen / und solche Ursachen / die ihn zu erscheinen obligiren und verbinden / haben / so sey er sorgfältig / und stelle sich fest vor / daß er die Nüchterkeit wieder mit sich nach Hause bringen wolle ; wobey eine bescheidene und bewegliche Entschuldigung / welche die Unvermögenheit Bescheid zu thun / Zeit / Ort und andere Umstände an die Hand geben werden / vieles ausrichten kan.

§. 8. Nachdem auch einem Haus-Vatter zur Aufnahm seiner Nahrung an einen **ehrlichen Namen** viel gelegen / so ist er schuldig / daß er Ehr und gutes Gerücht erhalte / oder so er daran ausser seiner Verschuldung verletzt wäre / rette und vertheidige. Denn wo sein gebührender Respect und Ansehen bey dem Gesinde anfähet zu fallen / so glaube er gewiß / daß zugleich ein groß Theil des Fortgangs in der Haushaltung mitfallen müsse. Hierum soll er sich für allen Dingen hüten etwas Böses zu begehen / auch so gar allen Schein des Bösen / so viel möglich / meyden. Solte er aber gleichwol ohne seine Schuld gelästert werden / und die Lästerung von einer Wichtigkeit zu seyn finden / so ist er alsdenn schuldig / sich des Verdachts / der auf ihn ligt / nach aller Möglichkeit / vermittelst einer vernünfftigen und ordentlichen Verantwortung zu entladen. Wir reden aber von einer Sache / die eine Wichtigkeit auf sich hat / und daher einer ordentlichen Verantwortung werth ist. Denn von einer jedweden eingebildeten Beleidigung / da man etwan mit einem unangenehmen Blicke / Wort oder Tritte beleidigt zu seyn glaubt / und mit weit hergesuchten Consequenzen eine Injurie zu erzwingen sucht / darüber eine grosse Ehren-Rettung anstellen / und mit Larven und Gespenstern fechten will / solches ist eine Sache / die sich cordate tugendhaffte Heyden zum Schimpf zuziehen und zu vindiciren / schon zu ihrer Zeit zur Schande solten gezogen haben.

§. 9. Es soll aber die **Verantwortung** / von einer solchen Vertheidigung / die dem Christentum gemäs ist / verstanden werden. Durch *Retorsionen* / **Ausforderungen** und dergleichen **Rach-Arten** die Sache ausmachen wollen / kan in der Warheit auch von blosser natürlicher gesunder Vernunfft / geschweige vom Christentum / für keine Tapferkeit und Ehre / sondern nicht anderst als eine natürliche ungezähmte Bewegung des Zorns / und thierische irrationale unsinnige Art geachtet und betrachtet werden ; wie dann Thiere / unsinnige und rasende Menschen / so bald sie beleidigt werden / so gleich von sich stossen / beissen / kratzen / schreyen / schlagen / und sich zu rächen suchen. Wo auch die Sache anderst nicht als durch obrigkeitlichen Schutz auszuführen wäre / so soll doch gleichwol auch die Obrigkeit nicht aus Rache / daß man sie zu einen Instrument seiner Rache / die man anderst auszuschütten nicht vermögte / machen wolte / sondern bloß deswegen angeflehet werden / daß die gedruckte Unschuld empor kommen / und Vertheidigung erlangen möge.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. III. über den §. 6.

WJe sehr sich unter andern unser Haus-Vatter durch das Laster der Trunckenheit schaden könne / bedarff keines überflüssigen Beweises / und gibt solches leider ! die tägliche Erfahrung. Dann obwol nicht ohne / daß ein Mensch / welchem der übermässige Trunck die Vernunfft und Sinnen beraubet / so wenig als ein Unsinniger verrichten / das ist / **keinen Contract schliessen** Vid. Alexand. & Bald. ad L. Dolum. C. de dol. mal. Gœdd. de contrah. stipul. cap. 7. concl. 11. n. 166. & seqq. Carpz. Jpr. Forens. p. 2. Const. 15. def. 36. & Struv. Exerc. ad 11. 6. th. 37. **Verlöbnuß vollziehen.** Vid. Socin. Cons. 47. vol. 3. Dec. cons. 112. Ripa in l. f. C. de revoc. donat. Arumæ. Exerc. ad Inst. 12. th. 8. Joach. à Beust. de Sponsal. cap. 11. & Carpz. Jprud. Consist. Lib. 2. def. Eccles. 31. **Testament machen / oder einen Zeugen darinnen abgeben.** Vid. Bald. in cap. 14. X. de vit. & honest. cler. Wesenb. ad §. 1. Inst. qui testam. fac. possunt. Speculat. tit. de testib. §. 1. n. 81. & Barbos. Lib. 5. cap. 1. axiom. 1. **Vielweniger einen verbindlichen Eyd ablegen kan.** Vid. can. 7. 8. & 9. caus. xv. qu. 1. Allermassen der Consensus oder Einwilligung / welche das Wesen und Essenz einer jeden Verrichtung ist / dißfalls abgehet. Vid. l. 6. §. 7. ff. de re milit. l. 11. §. 2. ff. de pœn. can. venter. dist. 35. Can. sanè. c. 15. qu. 1. & cap. 14. X. de vit. & honest. cler.

So ist doch dieses nach der berochrtsten Rechts-Lehrer Meinung nur von der unmässigen und jenigen Trunkenheit / welche die Sinnen und Vernunfft gantz und gar verruckt / keines weges aber von einer solchen / welche den Gebrauch der Vernunfft noch einiger massen übrig läst / zu verstehen / in vernünfftiger Erwegung / daß hier der Verstand nicht gar gewichen / und solchem nach derjenige Grund / welchen wir oben angeführet / dißfalls nicht applicable ist. Woraus dann unwidertreiblich zu schliessen / daß der von einem solchen Menschen geschlossene Contract von Kräfften / vornemlich wenn er selbigen nach abgelegten Rausch von neuen ratificirt und bestättiget hat / arg. l. 48. ff. de R. J. Vid. Carpz. Jpr. for. p. 2. c. 15. def. 36. Barbos. lib. 5. c. 1. axiom. 1. in f. & Stryck. de cautel. contract. sect. 1. cap. 2. §. XII. Ferner / daß die solcher gestalt eingegangene Verlöbnuß verbindlich / Joachim. à Beust. de Sponsal. c. 11. Gerhard. de Conjug. §. 100. & Carpz. Jprud. Consist. Lib. 2. def. 31. vid. infr. c. 4. §. 13. auch alles das jenige / was bey dergleichen Zustand geredt / gehandelt oder gethan wird / fest und gültig ist ; Es wäre denn / daß durch Beweißtum könnte dargethan und erhärtet werden / daß er zu dem Ende mit dem Trunck beladen worden / damit ihm dadurch desto besser die Zunge gelöset / und er zu einen solchen Versprechen / welches er nüchtern keines weges eingienge / veranlasset würde / dann solchenfalls wäre wegen des gegenseitigen Betrugs sothanes Versprechen ohne Krafft. arg. l. 65 §. 1. ff. de Condict. indeb. Vid. Dann. Moller. ad Const. 19. P. 2. n. 35. Gœdd. de Contrah. stipul. c. 7. concl. XI. n. 168. & Stryck. de cautel. contract. sect. 1. c. 2. §. 12.

Gleichwie nun ein solcher Haus-Vatter / sich angeführter massen durch den Trunck nicht wenig schaden kan : Also ist noch fernerweitig zu wissen / daß er hierdurch auch bißweilen in obrigkeitliche Straff verfällt : Dann zu geschweigen / daß das Zutrincken in den Reichs-Abschieden bey Dictirung einer willkürlichen Straff verbotten ; als zu sehen im Reichs-Abschied zu Cölln / de anno 1512. Rubr. Von Gottslästern. §. deßgleichen / wiewol ꝛc. In der Policey-Ordnung de anno 1530. 1548. und 1577. Tit. Vom Zutrincken ; Conf. Ord. Polit. Saxon. de anno 1612. sub. eod. tit. Sachsen-Coburg Lands-Ordnung. art. 3. & Brandenburg. Policey-Ordnung. fol. 4. & 5. Vid. Wehner Obs. Pract. voc. Zutrincken ; Besold. Thes. Pr. voc. Trunckenheit ; & Carpz. Jpr. Consist. Lib. 2. def.

def. 31. n. 15. & in Pract. Crim. p. 3. qu. 146. n. 28. So geschiehet es zum öfftern / daß durch Begehung allerhand Laster (als zu welchen die Trunckenheit ein rechter Zunder ist) Ehr / Leib und Leben verwürcket wird / welches die traurige Zufälle (damit wir nur aus vielen ein einiges Exempel anziehen) der im Trunck geschehenen Entleibungen / zur Genüg am Tage legen.

Dann ob man wol nicht in Abrede seyn kan / daß die unmässige Trunckenheit / welche die Vernunfft verrücket / von der ordentlichen Straff des Todschlags befreyet / anerwogen der Vorsatz dißfalls nicht zugegen gewesen / gleichwie solches bezeuget Anton. Gomez. tom. 3. var. resol. c. 1. n. 73. Hippol. de Marsil. ad l. 1. n. 63. ff. ad L. Corn. de sic. Carpz. Pr. Crim. p. 3. qu. 146. n. 32. und andere mehr; So wird doch ein solcher Ubelthäter keines weges von aller Straff absolvirt / dann hat er gleich nicht mit Vorsatz gesündiget / so ist doch nicht zu läugnen / daß er diesen traurigen Zufall / vermittelst seiner Schuld / verursachet / indem er ja das jenige gewilliget / was in den Rechten verbotten ist / nemlich in die Trunkenheit / einfolglich mit willkührlicher Straff / als zum Beyspiel mit Staupenschlagen / Lands-Verweisung / &c. nach Anleitung der Umstände gar wol angesehen werden mag / arg. l. 27. §. 9. & 33. &c. ff. ad L. Aquil. V. Salyc. ad L. 1. C. ad L. Cornel. de sic. Jodoc. Damhoud. pract. rer. crim. c. 84. n. 19. & Carpz. cit. qu. 146. n. 39. & seqq. Wäre aber die Trunckenheit entweder affectirt / oder nicht so beschaffen / daß sie den Gebrauch der Vernunfft benommen / (welches unter andern auch daraus zu schliessen / wann sich der Thäter nach abgelegten Rausch der That gerühmt / vid. Carpz. d. qu. 146. n. 55.) so wurde sonder Zweifel ein solcher Todschläger der ordentlichen Straff des Todschlags nicht entgehen können / gleichwie zu sehen bey dem Gail. 2. O. 110. n. 29. Damhoud. d. c. 84. Prosp. Farinac. qu. 93. n. 18. & Carpz. d. qu. 146. n. 48. & seqq. allwo noch mehrere Exceptiones anzutreffen.

§. 8.

OBgleich durch Verunglimpfung und Beschimpfung eines andern / unser ehrlicher Nahm und Leimuth im geringsten nicht gefähret werden kan / in Erwegung es ein unbillige / ja gantz lächerliche Sache wäre / wann dieses kostbare Kleinod uns zu benehmen in eines jeden auch wol leichtfertigen und liederlichen Menschen Macht und Gewalt stünde; gleichwie zu sehen in l. 5. §. 1. ff. de extraord. cognit. l. 3. C. de injur. & l. un. in f. C. de famos. libell. Zu welchem Ende dann das unvernünfftige Schelten / und aus denselben entspringende Auf- und Umtreiben der Handwercker in den Reichs-Abschieden und andern Lands-Ordnungen hin und wieder bey hoher Pön verbotten / wie zu sehen in der Policey-Ordnung zu Augspurg aufgerichtet / de anno 1530. Tit. 39. §. 1. in verb. **Auch keiner den andern weder schmähen / noch auf- oder umtreiben / noch unredlich machen. Welcher aber das thäte / das doch nicht seyn soll / so soll derselbe Schmäher solches vor der Obrigkeit des Orts ausführen. Ob aber der hierinn Ungehorsame erschiene / der soll für unredlich gehalten werden / so lang und viel / biß daß / wie obsteht / ausgeführt wird. &c.** Add. Reformat. Guter Policey zu Augspurg de anno 1584. & de anno 1577. zu Franckfurt aufgerichtet. sub. Tit. Von Handwercks-Söhnen / Gesellen &c. §. Es soll auch / in verb. **Es soll auch derjenige / so geschmähet worden / keines wegs aufgetrieben / sondern bey seinem Handwerck gelassen / und die Handwercks-Gesellen mit und neben ihm zu arbeiten schuldig seyn / so lang / biß die angezogene Injurie und Schmach gegen ihm / wie sichs gebührt / erörtert wird &c.** Noch deutlicher aber wird dieses verbotten im Reichs-Abschied zu Regenspurg / de anno 1594. §. und als auch. 123. in verb. **Daß die Gesellen die Meister scheleten / und halten die andern Gesellen ab / daher sich offtmals zuträgt / daß in einer Stadt / oder auch in einem Land ein Handwerck ohne Gesellen verbleiben muß / dahero groß Unrichtigkeit erfolget / daß nemlich auf schlechtes blosses Angeben etlicher muthwilliger Gesellen / ohn all rechtmässige Ursach und Ausführung / andere Gesellen auftreiben / dieselbe so wol als die Meister selbst / an fremde Ort vor ihr Zunfft fordern / mit Straffen belegen / die Handwercks-Gesellen umtreiben / und durch diesen gantz gefährlichen Muthwillen den Communen und Städten zu sondern Nachtheil und Aufwicklung des gemeinen Manns Unordnung und Beschwerden zufügen;** Et §. als haben wir. 125. in verb. **Gegen den Ubertrettern nach gestalt gefundener Mißhandlung mit Leibs-Straff / Staupenschlagen und dergleichen von eines jeden Obrigkeit / da die Mißhändler befunden / verfahren werden soll &c.** Add. Edict. Elect. Sax. Maurit. de anno 1541. pr. Et Ord. Provinc. Torgav. de anno 1559. rubr. 14. & Ord. Prov. Bavar. rubr. Von geschenckten Handwerckern / §. der jenige so geschmähet &c. Jung. Adrian. Bajer. integr. Tr. de Conviciis Opificum, vom Schelten der Handwercker &c. Obgleich ferner diesem zu Folge die von einem andern uns angethane Schmach aus Christlicher Lieb / unverletzt unsers Leimuths / wol vergeben und erlassen werden kan; Vid. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 95. n. 90. & seqq. **Jedennoch** aber haben die Rechte / damit die von uns ausgestreute Schmach nicht weiter um sich greiffe / und von uns eine widrige Meinung bey andern erwecke / folglich auch der Boßheit derer jenigen / welche / so viel an ihnen gewesen / unsern ehrlichen Namen gekräncket / gar zu viel nachgesehen werde / Contra l. 38. ff. de R. V. unterschiedliche Mittel / solche Schmach zu ahnden an die Hand gegeben / welches entweder durch einen von unserm Gegentheil uns zugestellten Revers / und Bezeugung unserer Unschuld. V. Hug. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. c. 17. n. f. & Schilt. Inst. Jur. Civ. Lib. 4. tit. 4. aph. 2. Oder durch eine Christliche Abbitt / v. Ord. Camer. p. 2. tit. 28. §. und sonderlich. & Const. Elect. Sax. p. 4. c. 42. add. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 94. n. 21. Oder durch Erstattung einer Buß- und Geld-Straff / wormit die uns angethane Schmach geschätzet und æstimiret wird / de qua v. §. 7. ibique DD. J. de injur. & Carpz. p. 2. qu. 95. Oder durch einen besondern ex L. diffamari C. de ingen. manumiss. angestellten Proceß / de quo v. Ord. Cam. p. 2. tit. 25. Add. Gail. 1. O. 9. & seqq. Carpz. lib. 2. Resp. 34. & in Jpr. for. p. 1. c. 7. def. 27. Bartol. Plater. ad L. diffam. & Mynd. Tr. de diffamat. Oder auch nach gestalten Sachen / so fern die Schmach gar zu groß / durch peinliche Klag / de qua v. §. 11. J. de injur. l. f. ff. eod. Add. Richt. V. 2. Consl. 357. n. 5. & 8. & Carpz. p. 2. qu. 100. nach Ausweisung deren Umstände geschehen kan.

§. 9.

UNter andere Mittel / welche die Recht einem Geschmähten an die Hand geben / ist auch die so genannte Retorsion oder Ehren-Rettung zu rechnen / vermittelst welcher wir die wider uns ausgestossene Schmähungen und Schimpfwort wieder zurück geben / welche / wann sie sich in denen Schrancken einer rechtmässigen Vertheidigung und Defension enthält / nicht zu verwerffen / allermassen

die Rettung unsers Leimuths so wol / als die Rettung unsers Lebens in allen Rechten zugelassen. V. omninò Joh. 8. v. 5. & seqq. can. non sunt. audiendi. 56. caus. 11. qu. 3. add. rubr. & t. t. ff. quod quisque juris in alterum statuit, ut ipse eodem jure utatur. Conf. Struv. de Vind. priv. c. X. aph. 6. n. Panormit. in cap. 23. X. de sent. & re jud. n. 5. Felin. in c. 8. X. de except. num. 11. & 12. Bartol. in l. 25. num. 1. ff. de Procur. Gail. 2. O. 100. Mynf. 5. O. 17. Berlich. pag. 5. concl. pract. 64. Domin. Arumæ. Exerc. ad Inst. 17. th. 17. Harprecht ad §. 12. J. de injur. num. 90. & seqq. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 97. num. 22. & 23. Franzk. Exerc. 12. qu. 7. & Ludw. disp. 15. ad Inst. th. 6. lit. G. Ich sage / **wann sie sich in den Schrancken einer rechtmässigen Vertheidigung und** *Defension* **enthält.** ꝛc. Dann so die Retorsion als ein Rachmittel gebrauchet würde / (von welcher im Text dieses §. gehandelt wird) wäre selbige vielmehr zu bestraffen als zuzulassen; Zu welchem Ende dann zu wissen / daß zu einer rechtmässigen Ehren-Rettung folgende Stücke vonnöthen. Und zwar erstlich daß dieselbige incontinenti, das ist / so bald man die ihm angethane Schmach in Erfahrung gebracht / geschehe; Und dann 2) daß hierunter eine rechte Proportion observiret / das ist / eben die jenige Schmähwort / mit welchen man angegriffen worden / zuruckgegeben / hingegen aber keine neue mit angehänget oder ausgestossen werden / ohngefehr auf folgende Weiß: **Daß** *Injuriant* **als kein redlicher Mann die Warheit gespahrt; und hingegen die Unwarheit gebraucht hätte. Oder / Er hielte ihn so lang selbsten vor einen solchen Menschen / worvor er ihn ausgegeben / biß er es ihm beweise.** ꝛc. Hieran ist nichts gelegen / ob die Retorsion mündlich oder schrifftlich geschehe / wann nur die vorbemeldten Stücke beobachtet werden / angesehen gemeiniglich heutiges Tags dem Injurianten eine Retorsion-Schrifft durch den Notar. und Zeugen zugeschicket / und darüber alsdenn ein öffentlich Instrument ausgefertiget wird. Von welcher Retorsion-Schrifft / und darüber ausgefertigtem Instrument / besiehe Harpr. ad §. 12. J. de injur. num. 195. & seqq. Adam. Volckmann. Inform. Notar. p. 2. c. 83. & Nehring. Manual. Notar. lib. 3. num. 11. Ob aber durch sothane Retorsion die Injurien Klag aufgehaben seye / davon besiehe Berlich. p. 5. concl. 64. n. 38. & seqq. Mev. ad Jus Lub. lib. 8. tit. 4. art. 10. n. 7. und noch mehr andere. Add. omninò Henr. Nebelkrah, Dec. 18.

Das IV. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter bey dem Ehestande zu verhalten.

Inhalt.

§. 1. Drey Arten von Gesellschafften in der Haushaltung. §. 2. Die Ehe zur Haushaltung gelobt. §. 3. Die Vorbereitung hiezu in zwey Stücke getheilet. §. 4. Die Heiligkeit der Ehe. §. 5. Das tüchtige Alter dazu. §. 6. Das späte Freyen widderrathen. §. 7. Mittelmässiges Alter gerathen. §. 8. 9. Gebet die nöthig. §. 10. Die Wahl soll in der Liebe gegründet seyn. §. 11. Schönheit. §. 12. Reichtum. §. 13. Die Erkänntnuß der Person. §. 14. Gleichheit der Religion. §. 15. Des Alters. §. 16. Des Standes und Geschlechts. §. 17. Des Vermögens. §. 18. Der gantze Inhalt kurtz wiederholet. §. 19. Verbottene Blut-Freund- und Schwägerschafft zu vermeiden. §. 20. Einwilligung der Eltern nöthig. §. 21. Der Vormunder. §. 22. Rath der Anverwandten und Freunde. §. 23. Aufschub der Vollziehung des Ehe Gelübds widerrathen. §. 24. Proclamation / Copulation / und was dabey vorzugeben pflegt.

§. 1.

Dißdaher haben wir den Haus-Vatter ausser der Gesellschafft seiner Hausgenosen / in der Absicht auf GOtt und sich selbst betrachtet / nachdem er aber ausser solcher Gesellschafft kein Haus-Vatter heissen kan: So wollen wir nun zu denen Wechsel-Gebühren tretten / die der Haus-Vatter seinen Hausgenossen / und diese hinwiederum dem Haus-Vatter schuldig sind / und also eine Schuldigkeit die andere erfordert. Wir finden aber hie **drey Arten von Gesellschafften / die Erste zwischen Ehemann und Eheweibe / die Andere zwischen Eltern und Kindern / die Dritte unter Herrschafften und denen Untergebenen.** Die **Erste Art** wie sie der Grund der übrigen ist / also wollen wir auch von derselben den Anfang machen.

§. 2. Es ist aber unsere Meinung hiebey gar nicht / daß wir dem Haus-Vatter wider seinen Willen das eheliche Leben aufdringen wollten. Denn obwol die Ehe ein von GOtt verordneter Stand und Beruff ist / so ist sie doch nicht allen Menschen ohne Unterscheid befohlen / also daß es Sünde wäre / wo jemand ohne Ehe bliebe; vielmehr mögte es Leuten / die ausser der Ehe ein Leben an Seele und Leib unbefleckt führen können / zu rathen seyn / sich ihrer Freyheit und Gabe in dem ledigen Stande zu gebrauchen. Wir sagen auch nicht / daß ausser der Ehe eine Haushaltung zu führen / eine bloß und allerdings ohnmögliche Sache sey; indem viele ledige Personen beederley Geschlechts / Wittibere und Wittiben / mehrmahl in ziemlich weitläufftigen Haushaltungen stehen / wiewol man dabey bekennen muß / daß solche ehelose Haushaltungen ihre Müheseligkeiten und Verdruß so viel schwerer und nachdrücklicher fühlen werden / als schwerer einer allein an einer Last träget / zween aber / weil sie dieselbe unter sich theilen und zugleich tragen / leichter damit fortkommen mögen. Daß auch GOtt der HErr schon im Paradies dem **Adam** nicht gut zu seyn erkannte / so er ohne Gehülffen bleiben würde / und ihm deßhalben die **Eva** / die er aus der Rippen schuff / beygesellete / da er doch / so er im Stande seiner Schöpfung bestanden wäre / ein Leben ohne dergleichen Müheseligkeit / die nachmal der Fall über alle Haushaltungen geführet hat / würden haben führen können. Daher Leuten / die sich zum ehelosen Leben beruffen zu seyn achten / am besten gerathen ist / so sie mit einer Haushaltung / bevorab da sie weitläufftig ist / entweder unverworren bleiben / oder aber um keinen Gehülffen sich bewerben.

§. 3. Damit aber der Haus-Vatter / der seine Haushaltung in der Ehe zu führen gesonnen ist / auch hiezu vorbereitet werden möge / so will die Wichtigkeit der Sache erfordern / daß wir ihn in **zweyen Stücken** unterrichten: I. Wie er GOtt gefällig und glücklich in die Ehe tretten solle. II. Wie er zu seiner Vergnügung in der Ehe leben könne.

§. 4. Diejenige die ihre bißherige Lebens-Art mit der Ehe zu verändern bey sich beschlossen haben / die sollen nachfolgende Stücke zu reiffer und wolbedachter Uberlegung sich treulich anbefohlen und wehrt seyn lassen / damit die Reue nachmals nicht möge endigen / was man ohne Rath ohnbedachtsam angefangen hat. I. Sollen sie zum allerförderstен **den Ehestand** ihnen selbst vorstellen

als

als einen heiligen GOtt wolgefälligen Stand/den Er selbst den Menschen gut zu seyn erkennet/und als seine Stifft- und Ordnung zu erhalten und zu segnen in so manchen Verheissungen sich verbunden; wie mans denn als eine heilsame und wunderbare Providenz anzusehen hat / daß er so gar noch unter denen Heyden diese heilsame Ordnung erhalten. Diese Betrachtung kan allein den rechten wahren Grund legen / und die Gemüther bereiten / in diesen Stand so wol Christlich zu tretten / als auch denselben wol und ersprießlich zu führen. Wo man sich aber denselben anderst nicht als ein bloß natürlich Ding vorstellet / und wegen des vielerley' Leidens / als ein nothwendiges Ubel / dessen man nicht entbehren könne / nach den Begriff der blossen Vernunfft betrachtet / und mit keinen andern Gedancken in die Ehe zu tretten weiß / da dörffte eine solche Ehe/ die ausser diesem Erkänntuß GOttes angefangen wird / ein betrübtes Ende nehmen / und denen Eheleuten / die sich mit dem Trost des Göttlichen Beystandes aufzuhelffen nicht gelernet haben / eine Last werden / darunter sie endlich / bevorab wenn mancherley Arten von Trübsalen zugleich auf einmal zusammenschlagen sollten / erligen und verzagen müsten.

§. 5. Nachdem aber auch der Verstand gar nicht/ oder doch gar selten vor den Jahren zu kommen pflegt / so sollen alle die zur Ehe schreiten wollen/ 2. ein **vollkommenes hiezu gehöriges Alter/zusamt dem Verstande** und guter Wissenschafft recht hauszuhalten erlangt haben / und mit in die Ehe bringen / denn es ungereimt / und zu wagen gar zu gefährlich seyn würde / eine Sache ohne Verstand antretten wollen / die doch ohne Verstand nicht geführet werden kan. Weil aber der Verstand bey einem früher bey dem andern später zu kommen pflegt / zu dem auch der Zustand einer Haushaltung / die Landes-Art und andere Umstände hie eine frühere / dort eine spätere Ehe fordern / so kan hierinn nichts durchgehendes/ das sich auf alle und jede Haushaltungen schicken sollte / bestimmet werden / daher man nicht so wol auf Jahre / als auf die Leibes-Beschaffenheit / dessen Kräffte/ die Vernunfft und den Verstand bey beyderley so weib- als männlichen Geschlechte zu sehen.

§. 6. Gleichwie aber in der Welt schier nichts zu finden/ so gut es auch seyn mag / das nicht zugleich seine Bequem- und Unbequemlichkeiten mit sich führen sollte: Also hat auch hie das gar zu frühe und spate Freyen seine Vortheil / aber dabey auch seine Ungelegenheiten / wiewol eines mehr als das andere. Wann bey dem allzu spaten Freyen auch nichts mehrers zu bedencken wäre / als dieses: Daß Eltern ihre Kinder nicht erziehen könnten / und unerzogene Weisen in der Welt andern zur Last hinter sich lassen müssen / so mögte man das junge Freyen vor jenen erwehlen / und das bekannte Sprichwort auf seinen Werth beruhen lassen: Daß nehmlich/ **frühe aufstehen und freyen niemand solle gereuen.** Sintemal junge Eheleute gleichwol vor jenen die vermuthliche Hoffnung haben können / daß ihre Kinder ihrer eigenen Erziehung/ dergleichen von frembden in solcher Liebe und Treu kaum zu hoffen ist / noch geniessen / sie aber hinwieder an ihren Kindern / wenn sie nun erwachsen sind / einen Stab im Alter zu ihrer sonderbaren Consolation erleben mögten. Welches nahmentlich denen Eltern die in Aembtern stehen / und ihrer nunmehr erwachsenen Kinder Beystandes sich zu getrösten / eine süsse Vergeltung der in der Kindheit an sie gewandter Mühe/und Versüssung des an sich selbst müheseligen Alters seyn mag: Da auch noch über diß ihr Gedächtnuß bey ihren Kindern und zu Zeiten Kindes-Kindern für solche an sie gewendte Treu nach ihrem Tode / (in welchem sie auch ihre Augen so ferne desto ruhiger schliessen können) zu ihrem verdienten Ruhm im Segen bleibt.

§. 7. Nachdem aber der Mittelweg überall der sicherste ist/ also mag auch ein **mittelmässiges Alter** zum Ehe-

stande das bequemste gerathen werden. Dieses aber mögte von zwantzig Jahren und drüber / aber nie darunter / anfangen / und sich biß auf dreissig Jahr hinan und einige weiter hinaus erstrecken. Dabey der Ehe einen schicklichen Wolstand geben würde / so es anderst andere Umstände nicht hindern / da das Weib einige Jahr jünger als der Mann / oder doch zum wenigsten nicht älter ist. Das wolgegründete Bedencken Henrici Philippi, eines gewissenhafften JCti beym Dedekenno, weil es diese Sache nachdrücklich erkläret / ist würdig hieher gesetzt zu werden. Nachdem derselbe unterschiedliche Meinungen von den Jahren / die zur Ehe gehören / angeführet / giebt er endlich seine Meinung davon in diesen Worten: „Nach „aller weiser und verständiger Leute Gutachten / hält man „am bequemesten / nutzesten und besten zu seyn / daß sich „eine Person unter 20. Jahren in den Ehestand nicht be„gebe. Denn in solchem Stande Weißheit / Verstand „und Geschicklichkeit / gleichwie in einem Leibe die Seele / „vonnöthen sind. Wie kan **aber ein Jüngling von „14. Jahren** (er siehet hiemit auf die Käiserlichen Rechte „welche ein Mägdlein wann es 12. Jahr / einen Jüngling aber wann er 14. Jahr alt ist / zum Heurathen geschickt „halten) seinem Hause wol vorstehen / ja auch das gantze „Hausgesinde ernehren / regieren / alle Mängel und Un„fälle / so in demselben sich offtmals eräugnen / mit sorgfäl„tigen Anschlägen muriren und abwenden? Es wird „auch nicht ein geringes an einer fleissigen Haus Mutter „erfordert / indem sie die gantze Haushaltung auf das „beste und fleissigste soll verrichten. Wie kan aber ein „Kind noch von 12. Jahren solches alles ins Werck setzen / „und eine Haushaltung versorgen? Ja mit den Mägden „zu spielen und Vorwitz zu treiben dörffte die grösseste Ar„beit seyn. Es schaffet auch autoritas Patris- & Matris„familias in einer Haushaltung grossen Nutz / und wird „erfordert. Wie soll aber ein Knecht und Magd / die „ein zwantzig oder dreissig Jahr erreicht haben / für ihren „Herrn und Frauen / die nicht ein 12. oder 14. Jahr er„langt / in aller Ehren-Gebühr Furcht und Scheu tragen. „In Summa es gehet in einer solchen Haushaltung / „wann nicht ihre Eltern selbsten täglich mit grosser Hülff „und Gaben hinden und vorn da und vorhanden sind / al„les zu Grund und zu Boden / da stielt der Knecht / hie „nimmt die Magd / da läßt das Weib als eine junge Dir„ne aus Unachtsamkeit / indem sie entweder vor dem Spie„gel stehet / oder zum Fenster hinaus siehet / grossen und „mercklichen Schaden geschehen. Ja es gerathen auch „solche unzeitige Hauswirthe / ehe sie das 20. Jahr er„reicht / in die grösseste Armuth und Noth / auch durch „solche Armuth / welcher sie zuvor nicht gewohnt / sondern „bey ihren Eltern in guten Tagen erzogen worden / in „Sünde / Schand und das äusserste Verderben / beydes „des Leibes und dann auch der Seelen. Welches alles „verhütet werden können / wann sie in einem vollkomme„nen Alter mit Verstand und guter Wissenschafft recht „hauszuhalten geheurathet hätten.

§. 8. Dieweil auch das Gebet in andern Stücken gleichsam die Rinnen ist / dadurch GOtt seinen Segen vom Himmel auf die Erde leitet / so soll auch hie 3. das **Gebet** so viel ernstlicher seyn / so viel wichtiger und gefährlicher der Stand ist / darein man zu tretten gedenckt / und daran die Glückseligkeit des gantzen annoch übrigen Lebens gemeiniglich hängt. Denn nachdem die Heurath gerath / findet man hie den **Himmel** oder die **Hölle**. Solls aber gerathen / so soll man sich zuförderst **mit GOtt berathen**. Es ist einmal gewiß / wo Göttliche weise und wundersame Providenz und Vorsehung in einem Stuck menschlichen Lebens sich klar und ausnehmend zeiget / so geschichets in Ehesachen / als wobey man offt handgreifflich spüret / daß GOtt die Hand zuförderst dabey habe / und daher im gesunden Verstande recht gesagt ist: Fato connubia fiunt, daß **die Ehen im Himmel gemacht werden**. Er ists / durch dessen Schickung die Gemüther regieret und gezogen werden / offt wunderbarer Weise und bey ungesuchter Gelegenheit ihre Zuneigung und Liebe da zu suchen und zu finden / dahin kein Mensch / und sie auch selbst nicht / gedachten. Auch die Gemüter derer / die da zu zu sagen haben / und die Sache zu hindern oder schwer zu machen / werden unvermuthet so geändert / daß sie nachmal dieselbe selbst befördern müssen.

§. 9. Wer dieses / wie er soll / bedenckt / der wird zugleich dabey bedencken / wie er seinen GOtt anzuruffen Ursachen über Ursachen habe / daß derselbe ihn mit seinen Augen nach seinem Rath selbst leiten / und durch ein und andere Gelegenheit und Schickung / an eine Person / mit deren er eine Ihm gefällige Ehe besitzen möge / weisen wolle. Diejenige aber / die ihre ledige Jahre bey fleischlichen Leben / und wol gar in offenbarer Leichtfertigkeit zugebracht haben / sollen insonderheit mercken / daß sie durch Aenderung und Ablegung solches Lebens vorher zu andern Menschen werden / und sich mit GOtt aussöhnen / damit sie nicht an statt des Segens den Fluch mit in die Ehe bringen / und dasjenige ausessen müssen / was sie sich selbst eingebrockt haben.

§. 10. Auf solche Vorbereitung kan denn in der **Furcht GOttes 4. zur Wahl** geschritten werden. Weil aber die **Ehe** eine solche Verbindiß und Bund ist / den ordentlicher und billigmässiger Weise nichts als der Tod auflösen soll / so soll vor allen Dingen eine solche Person gewählet werden / gegen deren man einer **recht gegründeten Liebe** in sich selbst versichert ist. Denn wie ein Leben ohne Liebe kaum ein solches Leben zu nennen ist / also ist eine Ehe ohne Liebe kaum eine halbe Ehe. So nun zween nicht ein Geist und eine Seele sind / so wirds wenig nutzen / ob sie schon ein Leib und Fleisch geworden. So lange man nun hie noch sein eigen ist / stehets einem frey zu wählen was einem gefället / und womit man sein Leben in der Ehe vergnüglich zu führen vermeynt: Wo aber die Liebe einmal vergeben / und nun gewählt ist / da stehet nichts mehr in unserer Macht / von deme / so man gewählet / zuruck zu tretten / und durch allerley Ausflüchte sich des Bandes los machen wollen.

§. 11. Dieses aber soll von einer recht gegründeten Liebe verstanden werden / die nicht nur angefangen wird / sondern ohne Aufhören dauret / und deßwegen auf einen festen Fusse / der nicht wanckt / stehen muß. Darum soll man hie nicht sehen auf blosse **Schönheit / Reichtum** und dergleichen Dinge / woran sich die Welt gemeinglich vergaffet / aber auch daher leider so viele ungerathene Ehen in der Welt sich finden. Daß aber auf blosse **Schönheit** keine eheliche Liebe gegründet werden möge / ist daraus offenbar / weil sie nur eine leibliche Gabe GOttes ist / die fromme und böse Weiber zugleich unter sich gemein haben / wie denn die Erfahrung lehret / daß nicht alle schöne Weiber fromm / auch nicht alle fromme Weiber schön sind. Offt ist in einem schönen Weibe eine heßliche Seele verborgen / auf welche man doch gleichwol / als auf das edelste und fürnehmste Theil des Menschen vorab und zuforderst sehen solte. Wie bald ist die Schönheit durch eine einige Kranckheit und Zufall verlohren / wo bleibt alsdann die Liebe / wann die glatte schöne Haut heßlich und runtzlicht worden? So ist auch Schönheit neben der Gefahr / daß sie leicht verlohren gehet / ein gefährlich Gut; ein reiner Spiegel ist bald befleckt / und ein schönes Bild gar bald befleckt. Was nutzt auch solche **Schönheit**,

wobey sich gemeiniglich **Hochmuth / Zärtlichkeit** und **Müssiggang** findet / darüber es geschehen kan / und mehrentheils geschiehet / daß der arme Mann ein Verehrer und Anbeter solches schönen Bildes werden / und sein Ansehen und Herrschafft mit einem blossen Bilde vertauschen muß.

§. 12. Auch kan **Reichtum** hie der feste Grund nicht seyn ; dann er ist vergänglich und flüchtig / wandert von einem Ort zum andern / wo denn ungerechtes Gut zu dem redlich erworbenen heurathet / so ist die Sorge und Gefahr dabey / daß dieses mit jenem zugleich fortgehen mögte. Zwar mögte man von demjenigen Gut / das im Segen GOttes erworben ist / bessere Hoffnung haben / aber wer kan gewiß wissen / ob es per fas oder nefas erworben seye / da denn von diesen das Sprichwort wahr werden dörffte: **Wie gewonnen so zerronnen.** So nun die Liebe keinen andern Grund hat / so muß sie zugleich mit dem Gelde zerrinnen ; welches auch von allen dergleichen nichtigen vergänglichen Dingen insgesamt zu urtheilen ist.

§. 13. Daß aber die Liebe fest gegründet werde / so soll man diese **zwey Stück** wol mercken : Daß man seine Liebe an eine solche Person verschencke / die man vorher wol kennet / und in einer Gleichheit / so viel möglich / mit seinem Stande zu stehen findet. **Erstlich** soll man **die Person kennen** / Ignoti nulla cupido , was man nicht kennet / das liebt man nicht. Die Augen heissen die Führer zur Liebe. Es lässet sich aber hie nicht mit frembden Augen sehen / daß man andere an seiner statt wolte wählen lassen / sondern man soll die Augen selbst aufthun / und sehen / aber nicht mit blinden Augen / wie diejenige thun / die beym Truncke heurathen / da die Augen vom Bier oder Wein geblendet sind / aber nachmals / wann der Rausch ausgeschlaffen ist / das Mägdlein mit andern Augen in anderer Gestalt sehen ; darüber die Reu hinten nach kommt / und was in solcher Unbesonnenheit angefangen / fast durchgehends beschleust. Auch sehen hie nicht recht zu / die ihre Liebe an eine Person verpfänden / die sie zwar vor Augen sehen / aber doch nicht eigentlich wissen woher sie seye / und was für Arten oder Unarten sie an sich habe. So nun der Haus-Vatter / der einen Knecht dingen und annehmen will / sich vorher erkundigt / ob er auch von ehrlichem Geschlecht sey / und wie er sich bey andern verhalten habe : Warum sollte er nicht vielmehr nachfragen / wann er ein Weib nehmen will / die er nicht wie den Knecht abschaffen darff / sondern so lange / biß der Tod eine Trennung macht / behalten muß : Denn hie kein Reukauff Platz finden mag.

§. 14. **Das andere Stuck** / dabey der Haus-Vatter in seiner Liebe sich wol in Acht zu nehmen hat / ist die **Gleichheit** / als welche / wie sonst insgemein / also auch hie eine Mutter der Liebe ist. Si qua voles aptè nubere, nube pari ; wer wol freyen will / der bleibe bey seines gleichen. Hie fordern wir nun zuforderst die Gleichheit in der Religion / welche auch so gar Plutarchus in seinen Præceptis Conjugalibus für nöthig erkannt hat. Dann weil die Liebe eine Frucht des Glaubens ist / so ist kaum zu glauben / daß dieselbe hertzlich und beständig unter Eheleuten seyn könne / die nicht einer Religion und Glaubens sind. Es wäre denn / daß sie beederseits vom Glauben wenig Wercks machten / in welchem Stande man aber von ihnen sagen müste / daß ihre Ehe mehr eines **Heydnischen** als **Christlichen Namens** würdig seye. In solcher Ehe wird die Erziehung der Kinder / die Regierung des Gesindes / der offentliche Gottesdienst und das tägliche Haus-Gebet / wo nicht allerdings zerstöret / doch merklich gehindert ; da es denn / was nahmentlich die Kinder-Zucht betrifft / ohne Schmertzen und Unruh des Gewissens nicht abgehen kan / wo der rechtglaubige Theil seine Kinder zu einer Religion aufgezogen zu werden sehen muß / die er selbst für irr- oder gar unglaubig hält / welches denn ferner manche Gelegenheit und Ursach zum Zanck und Hadder geben muß. Neben dem / und zwar haubtsächlich / soll sich auch das rechtglaubige Theil in die Gefahr zum Abfall verführet zu werden nicht vorsetzlich selbst stecken / und GOtt hierinn versuchen / sondern dieser Gefahr / worein man so leicht fallen / als dawider bestehen kan / zu entgehen / sich solcher Ehen viel lieber und sicherer gar allerdings enthalten : Denn aus dieser Ursach hat GOtt den Kindern Israel dergleichen Ehen mit unglaubigen abgöttischen Völckern / die um sie herwohneten / ausdrücklich verbotten. Auf diesem Grunde beruhet auch das Verbot der alten Kirchen / welche von diesem Heurathen nichts wissen wollen ; davon die Concilia zu Laodicea und Carthago gehalten / gelesen werden können. Was hie vom Glauben gesagt ist / das mag auch auf das Leben gezogen werden / und davon gelten : Denn eine gottseelige Person wird sich schwerlich mit einer gottlosen in der so genauen ehelichen Verbündniß und Gemeinschafft vertragen können. So aber das Versprechen bereits geschehen wäre / und sich solche Umstände dabey finden sollten / die vor solcher Gefahr genugsam Versicherung geben könnten : Uber diß auch / das unglaubige Theil zu gewinnen Hoffnung vorhanden / so mögte sich das rechtglaubige Theil unter die obberührte Beschwerde / die es sich selbst gemacht hat / in Gedult ergeben / und solche Ehe vollziehen : Doch daß dabey genugsame Versicherung aufgerichtet würde / daß die Kinder / die GOtt aus solcher Ehe bescheren mögte / in seiner Religion / so wol nach seinem Tode als bey seinem Leben / erzogen werden müsten : Dabey er indessen seinen Ehegatten durch bescheidenen Zuspruch und gutes Exempel zur wahren und reinen Religion zu führen / sich so viel angelegener seyn lassen soll.

§. 15. Die Gleichheit / die zur ehelichen Liebe gehöret / erfordert auch eine **Gleichheit des Alters.** Jung und alt lässet sich nicht leicht zusammen paaren. Alte Leute sollten sich des Ehestandes lieber enthalten als freyen ; wo aber erhebliche Ursachen dazu vorhanden wären / sollten sie billig eine solche Person erwählen / die ihnen am Alter nicht allerdings ungleich wäre / und von der sie noch einige Pflege zu hoffen hätten. Wo aber jung und alt zusammen heurathet / so geschiehets wol selten aus Liebe / indem man mehr aufs Geld als die Person siehet. So bald der junge Mann des Geldes Herr worden ist / wird er des alten Weibes müde / und neiget sein Hertz zu einer jungen Dirne / daß also die Frau zur Magd / die Magd aber zur Frauen gemacht wird. Nicht viel besser gehets / wenn junge Mädlein alte Männer nehmen : Wiewol es noch viel heßlicher und ungeschickter stehet / wenn ein altes Weib einen jungen Mann nimmt / und ihm hiemit zum Ehebruch und stummen Sünden ein Strick und Fall wird. Kurtz weil solche Ehen fast wider die Natur sind / und den Zweck des Ehestandes verrucken / sollte es darinn auch wol anderst als verkehrt zugehen können ? An statt der Liebe und Segens findet sich Zanck / Haß / Eifersucht / Ehebruch / Fluch / Hölle und Verdammnuß.

§. 16. Hieher mag die **Gleichheit des Geschlechtes und Standes** ebenfalls gezehlet werden. Ich weiß wol / daß an sich selbst kein Mensch edler ist als der andere / denn wir sind alle aus einem Zeug und aus einer Erden gemacht : daher sich auch kein Mensch des andern schämen / oder über den andern erheben sollte. Jedennoch weil die Geschlechter und Stände guter Ordnung halber auf Erden unterschieden / und einer höher als der andere gesetzt ist / so

mögen

mögen Edelmann / Burger und Bauer bleiben was sie sind. Obwol auch hier keine durchgehende Ordnung gestellet werden kan / Krafft deren solche Ehen durchgehends verbotten seyn sollten / so wird doch der sicherste Rath seyn / daß man sich zu seines gleichen halte / Edel bey Edel / und was bürgerlich ist / bey bürgerlichem Stande bleibe. Dabey hat man sich keiner Verachtung / weder bey seinem Ehegenossen / noch bey dessen Freundschafft zu besorgen. Widrigen Falls dörffte der **Edelmann sein unedles Weib etwan selten besser als seine Magd halten.** So ist es auch ein verdrießlich Ding / wann der Mann seines edlen Weibes Freunde dafür nicht ansprechen darff / was sie doch in der Warheit sind / indem sie ihn einen Schwager zu nennen / oder sonst vertreulich mit ihm umzugehen / nicht werth achten / und nicht über die Achsel ansehen mögen / ja ihm wol gar den Tod drohen. Hierauf hat das Chur-Sächsische *Consistorium* gesehen / wann es Anno 1630. in dergleichen Ehe-Sache diesen Spruch ergehen lassen: „Ungleiche Heurath schlägt „selten wol aus / denn je gröſſer Gleichheit / je beständiger Liebe und Freundschafft / dagegen was am Stande / „Herkommen / Vermögen und sonsten ungleich ist / nicht „fäst verbunden wird / oder in die Länge nicht Bestand haben kan. Da auch schon zwischen beyen Eheleuten „Friede und Einigkeit erhalten wird / so muß doch zum wenigsten einer von Adel / der eines armen Burgers Tochter ehelicht / von seines gleichen sich schimpffen und verspotten / und das Weib nicht allein von denen vom Adel / sondern auch ihres Mannes Kindern und Gesinde sich verachten lassen. Aus dergleichen Ursach mags auch „geschehen seyn / daß bereits bey denen Römern in dem Gesetz der 12. Tafeln die Heurath unter Patritien und gemeiner Leute Kinder gäntzlich verbotten worden: und nach der Zeit die Käiserliche und andere Land-Rechte und Policeyen solche Ehen in so enge Schrancken stellen / und anderst nicht zulassen wollen / als wenn auf der unedlen Seiten der Adel durch Reichtum ersetzt wird. Hätte sich nun einer fest vorgesetzt / sich in eine solche Ehe mit einer ungleichen Person / in Ansehung deren Gottesfurcht und Tugenden / einzulassen / der stelle sich zuvor rechtschaffen auf die Probe / ob er auch allen und jeden Vor- und Einwürffen die ihm begegnen dörfften / hinwieder zu begegnen / und dieselbe zu ertragen starck genug seyn werde.

§. 17. Wir haben aber auch hie der Ehe **von gleichen oder ungleichen Vermögen** zu gedencken / da **reich** und **reich** oder **reich** und **arm** zusammen heurathet. Hie sollte man nun billig gedencken / weil GOtt Reiche und Arme deßwegen neben einander schaffet / damit jene diesen aufhelffen können / daß sich daher Reichtum und Armut auch in der Ehe bequem und nutzlich zusammen sollten heurathen lassen. Da könnte alsdann der Reichtum einen Haus-Vatter / der mit Schulden zu hausen anfangen muß / aufhelffen / und dabey zugleich seinen Tugenden und Geschicklichkeiten einen ansehnlichen Glantz / und zu Verrichtung tugendlicher Wercke vortreffliche Beförderung geben. Und dieses gelingt zuweilen / wann nemlich tugendsame Gemüther und grosse Güter vereinbaret sind: aber öffters geschiehets / daß die tugendsame Armut sich unter den lasterhafften Reichtum demüthigen / und von demselben drucken lassen muß. **Gut macht Muth / dieser Ubermuth / welcher nie gut thut.** Das reiche Weib wirfft so fort / bey der geringsten Gelegenheit / die sie offt selbst mit Fleiß von weiterher dazu sucht / mit Hertzempfindlichen Schmähungen das Maul in die Höhe: Du armer Tropff / schweige und thue was ich haben will / du hättest ein Bettler bleiben müssen dein Lebenlang / wenn ich dich nicht genommen / zum Manne gemacht / und in diß Amt geholffen hätte / u. d. g. Diesem nach bleibt auch dißfalls die Gleichheit der sicherste Weg zur Liebe / wann ein geschickter tugendhaffter Mensch / ob er schon unbegütert ist / nicht nach Geld und Gütern heurathet / in dem Vertrauen zu GOtt: daß ihn derselbe in seinem Beruff doch wol ein Stuck Brods und sein Auskommen bescheren werde; Es wäre denn / daß er von der reichen Braut genugsame Versicherung hätte / daß sie seine Geschicklichkeit gegen ihren Reichtum recht zu schätzen wüste / und er also dergleichen schmähliche Vorwürffe nicht befahren dörffte.

§. 18. Damit wir aber alles in eine Summa zusammen ziehen mögen / so soll der Zweck unsers Haus-Vatters / den wir hie zur Ehe vorbereiten wollen / dahin haubtsächlich gerichtet seyn: Daß er nächst **ehrlicher Ankunfft Gesundheit / Häuslichkeit** und andern **äusserlichen Tugenden** / fürnehmlich auf die Gottseligkeit und Tugenden einer Person sehe / mit deren er / als viel Menschen voransehen können / ein vergnügliches Leben zu führen hoffet. „Ein tugendsam Weib ist eine edle Gabe / und „wird dem gegeben der GOtt fürchtet. Sie ist ihres „Mannes Segen / und bauet ihm sein Haus / und krö„net ihn mit Ehr und Freuden. Hie findet sich **Schönheit / Adel** und **Reichtum** beysammen / wo nicht an der Haut / doch im Hertzen; wo nicht am Geblüt / doch am Gemüth; wo nicht am Gold / doch in GOtt / deme Gold und Geld zu geben etwas leichtes und geringers ist.

§. 19. Ferner 5. soll der **Haus-Vatter** bey seiner Wahl sich hüten / und vorher wol bedencken / daß er **nicht zu nahe in die Blut-Freundschafft** / oder so er ein Wittiber wäre / **in die Schwägerschafft** heurathe. Das Göttliche Gesetz / so hievon Lev. 18. aufgeschrieben stehet / verbindet das Gewissen als ein Stuck des allgemeinen und natürlichen Gesetzes blosser Ding ohne einige Ausnahm / daß daher der mächtigste König so wenig als sein ärmster Unterthan dawider zu handeln / oder das geringste zu ordnen befugt seyn kan. Die **Kirchen-Gesetze** und **Ehe-Ordnungen** aber / welche um mehrer Unzucht willen / damit das freche Volck am Göttlichen Gesetze sich nicht vergreiffen mögte / als ein Zaun um dasselbe aufgerichtet sind / und die Ehen dißfalls noch enger einschrencken / verbinden diejenigen / denen sie gegeben sind / obschon nicht directè, und unmittelbar / jedoch indirectè und mittelbar / weil GOtt einer Obrigkeit wolgemeynte Ordnung auctorisirt und billigt. So viel nun die **Blut-Freundschafft** betrifft / so sind nach Göttlichem Recht alle Vermischungen / sie seyen eheliche oder uneheliche / in der auf- und absteigenden Linie ohne Ende verbotten / weil die alle an Vatters und Mutter / Sohns und Tochter Stelle sind: Daher Adam / so ihm seine Eva gestorben wäre / aus allen seinen Nachkommen in Ewigkeit kein Weib hätte nehmen dörffen. Auch sind hie in dem ersten Grad von Stamm an (der aber nicht mit zu zehlen ist) zu rechnen / in denen Seitwerts-Linien die Ehen unter Brüdern und Schwestern verbotten / sie mögen aus gantzer oder halber Geburt seyn. Auch sind die Ehen im **andern Grad ungleicher Linien** verbotten; soll demnach niemand **seines Vatters** oder **seiner Mutter-Bruder** oder **Schwester** nehmen. Diesen verbottenen Ehen werden aus weltlichen Verordnungen beygefüget. 1. Die Ehen im **andern Grad gleicher Linien** zwischen **Brüder** und **Schwester-Kindern.** 2. die Ehen im **dritten Grad ungleicher Linien** / daß daher niemand seines **Vatters Bruders** oder **Schwester Kindes Kind** nehmen darff. Von der **Schwägerschafft** ist zu mercken / daß sie sich auf die Blut-Freundschafft gründe / und daher nach derselben richten müsse; sintemal Eheleute als ein

Fleisch

Fleisch zu achten sind. „In welchem Grad mir nun in „meine Blut-Freundschafft zu heuraten verbotten ist/ „in demselben Grad wird mir ebenfalls in meines Weibes „Freundschafft zu heurathen verbotten. Doch gehet dieses Verbott meine eigene Person / nicht aber meine Verwandten an / als welchen an meines Weibes Bluts-Verwandten zu heyrathen unverbotten ist: also mögen Vatter und Sohn / Mutter und Tochter / zween Brüder / zwo Schwester ohngehindert ehelichen. Es ist aber dieses eine Sache / die hie in allen besondern Fällen auszuführen und zu determiniren zu weitläuffig. Ins gesamt aber wird hie dem Gewissen des Haus-Vatters am sichersten gerathen / daß er sich an ein Geschlecht halte / bey deme er sich dißfalls keinen Zweiffel machen darff. Gestalten auch dieses bey der Ehe zugleich ein Neben-Zweck seyn mag / daß die Freundschafft nicht enger eingeschrenckt / sondern vielmehr ausgebreitet und erweitert werden möge. Dazu ja die Welt weit / und der Geschlechter und Freundschafften genug sind.

§. 20. Was ohne Rath angefangen wird / kan selten ein gutes End nehmen. Damit nun das Freyen mit Gedeyen geschehen möge / so soll die Ehe 6. mit Rath derer / die dazu zu rathen haben / geschehen. Es haben aber zu rathen erstlich und vor allen natürliche Eltern / nicht allein der Vatter / sondern auch die Mutter / als welche denen Kindern von GOtt vorgesetzt sind / daß er ihnen durch sie rathen wolle. Diese Schuldigkeit gründet sich auf die Ehre und den Gehorsam / den Kinder ihren Eltern in allen Dingen / und also auch in diesem wichtigen Wercke / daran zugleich Eltern und Kindern so hoch gelegen ist / schuldig sind. Dieses Recht / welches so gar auch in der Natur gegründet ist / hat GOtt denen Eltern selbst dermissen bekräfftigt / daß er ihnen in heiliger göttlicher Schrifft nicht nur ausdrücklich befohlen / ihren Söhnen Weiber / und ihren Töchtern Männer zu nehmen / sondern dem Vatter noch frey gelassen / seine Tochter / wann sie schon von jemand geschwächt wäre / demselben zu geben / oder daheim bey sich zu behalten. Dieses Recht verbindet nicht allein die Kinder / die in der Eltern Brod sind / und das erste mal sich verheurathen wollen; sondern auch die jenigen Kinder / die bereits in der Haushaltung stehen / und als Wittibere oder Wittiben zur andern Ehe schreiten wollen / sollen sich nach solchem Rechte dißfalls zu achten schuldig erkennen. Denn Eltern bleiben Eltern ihrer Kinder / so lange sie Kinder heissen / sie seyen alt oder jung / daheim oder draussen; werden dann schon die Kinder alt / so werden die Eltern noch älter. Hiemit werden alle heimliche / sogenannte / Winckel-Verlöbnisse und Ehen ungültig / und so sie ohne Consens und Aussöhnung mit den Eltern vollzogen werden sollten / bringen sie der Eltern Fluch / oder zum wenigsten deren Seufftzen / und weil ihnen solches nicht gut ist / zugleich das Weh über solche Ehe.

§. 21. Was von denen natürlichen Eltern angemercket ist / soll auch auf die / so nach der Eltern Tode deren Stelle vertretten / gezogen werden / worunter nicht allein Groß-Vatter und Groß-Mutter / zusamt denen Stief-Eltern / sondern auch Vormundere und Pfleger begriffen / so ferne sie als getreue Vormünder ihrer Pfleg-Kinder Bestes suchen. Denn widerigen falls / da sie um ihres eigenen Nutzens und Vortheils willen ihre Pfleg-Kinder an einer gedeylichen Ehe hindern wollten / müste eine Christliche Obrigkeit / die ohne dem Ober-Vormunderin ist / an derselben Stelle trettend / die unbefugt verweigerte Einwilligung durch ihren Consens erstatten. Gegen treue Vormündere aber erfordert wenigstens die ehrbare Billigkeit / daß Pfleg-Kinder ohne deren Rath und Vorwissen (sintemal sie von der Obrigkeit zu Rathgebern gesetzt sind /) in dieser wichtigen gefährlichen Sache nichts anfangen: Gestalten auch in Christlichen Policeyen die Verlöbnissen / die ohne deren Vorwissen und Willen geschlossen sind / als unbündig und ungültig geachtet werden. Die Verordnung / so die Stadt Nürnberg im Jahr 1572. hierinn gestellt / lautet also: * „So glaublich „dargethan würde / daß ein Kind / so noch in vätterlicher „oder Vormundes und Curatorn Gewalt wäre / sich für„setzlich / unbedächtlich / oder hinderlistig versprochen hät„te / und solches der Obrigkeit angezeigt wird / sollen sol„che Personen mit Ernst gestrafft werden. Diese löbliche heilsame Verordnung ist von der Stadt Straßburg noch mit nachdrücklichern und mehrern Ernst in einer Verordnung dieses Innhalts geschärfft worden: ** „Kein Kind / sey Sohn oder Tochter / so noch unter der „Gewalt der Eltern oder Voigte (Vormunder) sind / „soll sich ohne Vorwissen und Bewilligung derselben in „die Ehe begeben / oder versprechen: und wo solches ge„schehen / so sollen es die verordnete Ehe Richter / als un„ordentlich und ungöttlich für krafftlos und unbündig „halten und erkennen / darzu die Partheyen nach Gele„genheit straffen.

* Rittershus. I. 1. de differ. Jur. Civ. & car. c. 3.

** Vol. Conf. c. 51. n. 27.

§. 22. Hienächst ist der Rath Christlicher verständiger / allermeist aber erfahrner Freunde und Anverwandten / nicht vorbey zu gehen. Oculi plus vident quàm oculus. Viele Augen können mehr sehen als ein Auge / sonderlich wenn es irgends mit einem blauen Dunst unordentlicher Liebe geblendet / die Sache in ihrer wahren eigentlichen Gestalt zu sehen nicht vermag / sondern nur so siehet wie einer / der etwan durch ein blau Glas alles / was er siehet / blau siehet / aber hierinn sich rechtschaffen betrieget / wo die Vernunfft nicht selbst mit einem andern Auge zugleich zusiehet / und von solchem Urtheil zurück ziehet. Offt fällt bey der Sache etwas zu erinnern vor / daran ein anderer nicht gedachte / welches doch nöthig ist. Neben deme ists auch der Würde und Ehre des Ehestandes gemäs / das ehrliche Freunde bey denen Heurats-Contracten zugegen seyen / damit wenn sich etwan ein Zwist / es sey nun gleich aus Mißverstand oder Vorsatz / anspinnen sollte / daß ein Theil sein Wort zuruck nehmen / oder mehr / als abgeredet worden / fordern wollte / durch deren glaubwürdiges Zeugnus entschieden werden könne / da sonst die Ehe-Verlöbniß ohne solche Zeugen vor einem Ehe-Gerichte zu vielerley Verdruß / Schaden und Verbitterung der Gemüther entschieden / und nach der Sachen Bewandniß als eine Winckel-Ehe für krafftlos und und unbündig erkläret werden dörffte: wie denn namentlich die Erfurdische Policey-Ordnung die anverwandten Freunde denen Vormundern beyfüget / und in diesem Fall dem Ehe-Verlöbniß eine Maß diß Innhalts giebt: „Daß niemand ohne seiner Eltern / oder / im Mangel der„selben / derjenigen / so an statt der Eltern seyn / als Vor„munder und anderer anverwandten Freunde / heura„then solle.

§. 23. Was nun ordentlicher Weise also angefangen ist / das soll auch ordentlich / und so viel immer möglich geschehen kan / ohne Verzug vollzogen werden. Der Aufschub ist aus mancherley beweglichen Ursachen gefährlich. Ich glaube / daß sich der Satan kaum bey einiger göttlichen Stifft- und Ordnung als ein Feind und Lästerer geschäfftiger bezeige / als hie geschiehet. Da erreget er falsche böse Läster-Zungen / die durch ihre Verleumdungen die Verlobten gegeneinander verhasst machen sollen. Die Eltern / die das Werck bißher unterstützt haben /

könten sterben/und die Gütter geschmälert werden. Die Braut kan durch eine Kranckheit um ihre Gestalt und Schöne kommen/oder sonst elend werden. Da denn leicht geschehen kan / daß ein Theil von dem andern sich los zu machen / unnöthigen Streit erregt / sich mit jemand anders / ein mehrers Geld zu erjagen / einlässet / und desto eher von dem ersten Ehe-Gelübde los zu werden / mit denselben in leichtfertige Schande vorsetzlich verfället. Geräth die Sache noch endlich so ferne / daß das Verlöbniß mit Unwillen / zertrenneten und zerrissenen Hertzen / und daher nicht anderst als gezwungen vollzogen wird / so können aus solchen in die Ehe gleich anfangs eingestreuten Saamen / kaum andere Früchte als Hadder und Zancken aufwachsen. Muß ist ein bitter Kraut / giebt auch ins gemein eine bittere Ehe. Welcher Unrath aber bey einem Ehe-Verlöbniß / das zu rechter Zeit vollzogen wird / keinen Raum finden kan. Hinwiederum sollen auch verlobte Personen vor vollzogener Ehe nicht häuslich beysammen wohnen. Diß ist gefährlich / und giebt Geiegenheit einmal / daß die eheliche Liebe nicht tieff wurtzeln kan. Denn was man selten siehet / darnach verlangt man viel begierlicher / liebt es auch viel inniger / als dasjenige / welches durch täglichen Umgang bereits allzu gemein worden. Stehet dabey einem des andern Weise/ die er aus solchem langwierigen Umgang kennen gelernet/ nicht an / so denckt man wohl abermal/ wie bey dem vorhergehenden Fall/ auf eine Trennung / welche bey vollzogener Ehe so leichten Platz nicht findet. Nächst dieser Gefahr/giebt solche Beysammenwohnung augenscheinliche Versuchung zu schändlichen Ausbruch fleischlicher Lüste / welche in der jugendlichen Hitze im Hertzen allermeist um solche Zeit ohne dem glimmen. Wo nun Stroh und Feuer in die Nähe zusammen kommen / da entzünden sie sich zu einen unauslöschlichen Brande. Und ob man sich solche Versuchungen zu überwinden starck genug zu seyn vermessen wollte / so ist man gleichwohl allen bösen Schein zu meiden schuldig/ damit weder der Nächste geärgert / noch der ehrliche Name in die Gefahr eines bösen Stadt und Land-Gerüchts gesetzt werde.

§. 24. Bey der Vollziehung selbst soll denen Kirchen-Ordnungen und Gebräuchen / welche um Christlicher Zucht / und die Würde des Ehestandes zubezeugen eingerichtet sind / nach jedes Orts Gelegenheit und Gewohnheit nach gelebt werden. Hieher zehlen wir die *Proclamation*/oder die so genannte Aufbietung/ und der Gemeinde Vorbitte / so dabey zugleich in offentlicher Versammlung zu geschehen pflegt / welche so viel mehr Seegens zu erlangen vermag / als grösser die Zahl derer ist/die ihr Gebet zusammen vereinbahrt und verbunden / vor GOTT bringen. Hiebey ist es auch christlich und wohl gethan/ so Bräutigam und Braut mit der Gemeinde GOttes des heiligen Abendmahls des HErrn theilhafftig werden/ als dessen Gebrauch unterschiedliche heilsame Betrachtungen zu bevorstehender Ehe geben kan / daß auch löbliche Eh- und Kirchen-Ordnungen einen Pfarrer unter andern dahin anweisen/daß er sich vor der Abkündigung mit Fleiß erkundigen solle / ob die neuen Eheleute offentlich in der Kirchen mit der Gemeinde GOttes das hochwürdige Sacrament empfangen. Nach diesen folget der ordentliche Kirchgang und priesterliche Einseegnung / die bey und vermittelst der Copulation geschiehet/ da die Verlobte den Seegen aus des HErrn Munde holen/ aber auch deßwegen mit andächtigem Gebet ohne leichtsinnige Geberden/Schertz und Gelächter (welches bey dieser heiligen und wichtigen Handlung leider zu einer Gewohnheit geworden) vor der Gemeinde GOttes erscheinen sollen. Die Hochzeit-Mahle sollen in Gottesfurcht / bey Mässigkeit/ Zucht und Ehrbarkeit / ohne alle Uppigkeit und unnöthigen Uberfluß gehalten werden. Fröligkeit mag an dem Tage der Freuden dabey seyn / nur daß die Freude in Schrancken bleibe/und aufs wenigste dem Stiffter dieses Standes nicht entgegen sey / oder gar zum Schimpff gereiche. Unzüchtige Schertz- und garstige Reden/ die man vom Ehestande gegen die neue Eheleut führet / bleiben solche Sünden / die GOtt mißfallen / und manchen Fluch über die Eheleute führen / allermeist so sie selbst daran Gefallen tragen. Unter deren Zahl sind die unflattige Hochzeit-Carmina zu ziehen / die mit denen Gedichten von Venus und Cupido / den heidnischen Teuffels-Götzen / den ehelichen Stand verunehren / gute Gemüther ärgern/ und sich mit der Poesie und deroselben Freyheit einmal nicht entschuldigen lassen wollen: sintemal ein Poet/der ein Christ heissen will / die Regeln des Christenthums im Schreiben in acht nehmen muß / welches ihm zu erbaulichen und dabey artigen Inventionen oder Einfällen Anleitung zu geben reich genug ist. Wo aber der Anfang und Eintritt in die Ehe angewiesener massen gemacht wird / so ist der Grund / worauf die Hoffnung einer gedeylichen Ehe gemacht werden kan / gelegt. Und dieses ist die Ursach/daß der Haus-Vatter hievon etwas ausführlich unterrichtet/ und zur Haushaltung vorbereitet werden muste.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. IV. §. 2.

Vgleich heut zu Tage bey uns / an den meisten Orten / das eheliche Leben niemand aufgedrungen/ auch vor keine Sünde gehalten wird/wann jemand das unehliche Leben zu führen sich erwählet hat: So sind doch bey allen Völckern / auch so gar unsern Vorfahren/ solche Leute / welche das unehliche Leben der Ehe vorgezogen / sehr verhasst gewesen / und mit vielen Beschimpffungen und Straffen angethan worden; allermassen sie die Alte mit einem sonderlichen und schimpfflichen Namen/ die Hagestolzen benamset / gleichwie zu sehen bey dem Besold. in Thes. Pr. Voc. Hagestolzen. Und Schottel. in Tr. de antiqu. iu Grem. Jur. cap. 1. per tot. Und diese Hagestolzen haben bey den Griechen / vermög des ihnen vom Lycurgo gegebenen Gesetzes / sich bey keinen Ehren- und Schauspielen einfinden dörffen / sondern vielmehr bey kalter Winters-Zeit offentlich auf dem Marck nacket in einem Kreiß herumgehen / ein schimpfflich Hagestolz-Lied singen / und darmit selbst bezeugen müssen/ daß ihnen recht geschehe / weil sie die Gesetze verachteten / und ehelos blieben. V. Plutarch. cap. 26. in Lycurg. Bey den Corinthern insonderheit/ sind sie nach ihrem Tod keiner ehrlichen Begräbnuß würdig geachtet; bey den Atheniensern aber sind sie von den Weibs-Personen um die Altäre getrieben/ und mit Peitschen und Ruthen öffentlich gehauen worden / biß sie / zu Vermeidung solches grossen Schimpffs/ ihnen Weiber aussuchten. V. Schönborn in Polit. lib. 1. c. 5. Bey den Römern haben sie noch bey ihren Lebzeiten einen guten Theil ihres Vermögens in den gemeinen Seckel legen müssen. V. Valer. Max. c. 9. lic. 2. Ja/ wann ihnen eine reiche Erbschafft anfiel/ kunten sie/ als unfähig und unwürdig/ so fern sie nicht innerhalb 100. Tagen sich in den Ehestand begaben / nichts davon erlangen/ gleichwie solches ex Lege Julia Papia zu sehen / de quo consul. Ulpian. in fragm. Tit. de Caduc. XVIII. & Duaren. lib. 1. de Jur. accresc. cap. 10. Und dieses wird auch in der jenigen Gegend der Pfaltz / welche man Odenwald nennet / noch observirt / wie nicht weniger in dem Kloster Alperspach / im Hertzogthum Würtzburg gelegen / daß nemlich

nemlich der Hagestolzen Güter nach ihrem Tod dem Fisco zufallen / gleichwie bezeuget Schönborn. Lib. 1. Polit. c. 6. Hermann. Lather. de censu. lib. 3. c. 3. n. 38. ex iisque Besold. Th. Pr. Voc. Hagestolzen. Add. Chur-Bayer. Land-R. p. 3. Tit. 1. §. ult. in f. ibi: **Jedoch Uns und unsern Erben an unsern sonderbaren *Regalien* und *Privilegien* der Hagestolzen ꝛc. und anderer Erbfäll halber / allerdings unabbrüchlich ꝛc.** & Bayrische Lands-Ordn. Tit. 7. Und solches alles ist aus diesem Fundament und Haubt-Grund also geordnet worden / damit nicht mit der Zeit der eheloſe Stand beliebter / angenehmer und höher / als der eheliche / gehalten werde / und unter solcher Freyheit keine leichtfertige Lebens-Art / und unechte Verwirrung einreissen möge: Dann wann die echte und rechte Anzahl der Bürger und Bürger-Kinder sich verliehren sollte / gehet endlich die rechte Zier und Flor der Republique selbst zu Grund und verlohren; dahero dann die alten Römer vielfältige Privilegien und Freyheiten den jenigen ertheilet / welche viel Kinder aus der Ehe gezeuget / davon zusehen L. 1. C. de legation. l. 3. §. 6. ff. de muner. & honor. & pr. J. de excus. tut. l. 24. C. de Decur. & l. 5. §. 2. ff. de jur. immun. Add. l. 7. §. si plures 3. ff. de bon. Damnat. & Prov. 14. v. 28.

§. 5. 6 & 7.

Was das Alter anbelangt / davon in diesen Absätzen weitläufftig gehandelt wird / ist selbiges anderst in *Sponsalibus* oder Verlöbnüssen / anderst aber *in Nuptiis*, oder der Ehe-Vollziehung selbsten / anzusehen. Die Sponsalia betreffend / können selbige so wol nach den Käiserlichen als Geistlichen Rechten / zwar nicht von den Kindern (dergleichen nach dem eigentlichen Verstand der Rechte die jenige genennet werden / so noch nicht das siebende Jahr völlig erreicht haben / v. l. 14. ff. de sponsal. cap. 4. X. de desponsat. impub. ibique Gonz. Tellez. cap. 5. eod. & cap. un. eod. tit. in 6. Add. Fachin. Lib. 3. controv. 26. & Ludwell. Ex. 2. th. 3. lit. b.) Jedoch aber bereits von denen / welche vorbesagter massen über ihre Kindheit / das ist / über das siebende Jahr hinaus / obngeachtet sie noch unmündig sind / und ihren rechten Verstand nicht haben / eingegangen werden / v. cap. 7. X. de desponsat. impub. Jedoch mit dieser angehängten Erklärung / daß solche Verlöbnuß nur als Sponsalia de futuro gelten / von welchen zwar die Contrahenten / so lang sie noch in ihren unmündigen Jahren stehen / nach eigenem Belieben nicht abspringen können / so bald sie aber ihre mündige Jahre erreichet / ist ihnen davon hinwieder abzustehen unbenommen / wann sie nur nicht fleischlich sich vermischet / oder solche Verlöbnuß hernach ratificiret haben / dann solchen falls wären sie die bereits vor diesem eingegangene / und nun mit neuer Einwilligung und Consens bekräfftigte Verlöbnuß / gar zu vollziehen / allerdings verbunden. v. c. 8. X. de despons. impub. Und dieses ist vorbesagter massen / wann die Contrahenten beederseits noch unmündig gewesen / in dem Stand der Rechten unwidersprechlich. Wann aber sothane Verlöbnuß zwischen einem Mündigen und einer Unmündigen eingegangen worden / in solchem Fall wäre dasselbe auf Seiten des Mündigen unhintertreiblich / angesehen er sich damals / weil er seine mündige Jahre auf sich gehabt / schon seines Verstandes bedienen können / auf Seiten der Unmündigen aber könte solches Verlöbnuß / wann dieselbe ihre mündige Jahre erreichet / und es ihr dabey zu verharren nicht gefiel / nichts destoweniger hintertrieben und widerruffen werden. V. cap. 7. & 8. X. de Despons. Impub. ibique Gonz. add. Brunnemann. Lib. 2. Jur. Eccles. c. 16. §. XI. & Linck. ad Decretal. Lib. 4. Tit. 2. §. 3.

Was die Ehe selbsten betrifft / kan selbige nicht eher vollzogen werden / biß die Contrahenten das rechtmässige Alter darzu erlanget haben; Wie man aber eigentlich in diesem Punct das rechtmässige Alter verstehen solle / davon haben sich zu allen Zeiten unterschiedliche Meinungen hervor gethan; Was Aristoteles und andere Philosophi vor eine Meinung hegen / davon besiehe Aristot. Lib. 7. Polit. c. 16. Cypræ. tr. de Connub. jur. p. 1. de sponsal. c. 9. §. 2. n. 9. & seqq. & Henn. Arnis. de matrim. c. 2. sect. 3. Der Käiser Justinian. hat ein Mägdlein von 12. und einen Jüngling von 14. Jahren / zur Ehe tüchtig gehalten / als zusehen ex pr. J. de nupt. & pr. J. quib. mod. tut. fin. Die Canonische Recht sind mit einem noch geringern Alter zufrieden / wann anders die Boßheit das Alter erfüllet / v. c. 3. 9. & ult. X. de Despons. Impub. Allermassen die Erfahrung gegeben / das die Jünglinge noch vor dem vierzehenden Jahr Kinder gezeuget / und die Mägdlein noch vor dem zwölfften solche gebohren haben / gleichwie dergleichen exempl. erzehlet Andr. Tiraquell. de Legib. Connub. p. 6. n. 37. Kornmann. Tr. de Virginit. c. 6. Coras. lib. 6. Miscell. Jur. c. 3. n. 46. & seqq. Arnis. d. cap. 2. sect. 3. Alberic. de Rosat. in Lexic. voc. matrim. & Hopp. in Comment. ad Inst. lib. 1. tit. X. in pr. lit. s. Allein / man mag bey solchen Contrahenten die Jahre oder den Verstand betrachten / so thun sie doch unrecht / ziehen auch dem gemeinen Wesen selbsten nicht geringen Schaden zu / wann sie sich der vom Käiser Justinian. ihnen verstatteten Freyheit bedienen / gleichwie mit vielen Gründen beweiset Arnis. c. l. und durch das in §. 7. h. cap. ex Dedekenno angeführte Bedencken zur Genüg am Tag liget. Zu geschweigen / daß Justinianus selbsten / wann man die Sach etwas genäuer ansieht / weder befiehlt / daß man in solchem Alter in die Ehe tretten solle / noch darzu rathet / sondern nur dasselbige / wann es sich also zuträget / zugelassen / und nicht verbotten haben will / wie solches beobachten Alber. Gentil. Lib. 5. de nupt. c. 2. Weßwegen in den Protestantischen Consistoriis und Kirchen die Vollziehung der Ehe nicht ohne Ursach biß auf das 18. oder 20. Jahr widerrathen wird / wie bezeuget Carpz. Jpr. Consist. lib. 2. def. 12. n. 18. & seqq. Wann aber die Contrahenten so beschaffen wären / daß das Mägdlein nach dem zwölfften / und der Jüngling nach dem vierzehenden Jahr die Begierden nicht mehr auf- und in Zaum zu halten vermögten; in solchem Fall wäre freylich besser / man liesse sie lieber die Ehe vollziehen / als daß man ihnen Gelegenheit an die Hand gebe / fleischliche Sünden zu begehen. V. 1. Cor 7. v. 2. & 9. Also rathet Alber. Gentil. lib. 5. disp. de nupt. c. 2. Christoph. Besold. in discurs. de nupt. c. 8. n. 4. & Carpz. L. 2. def. 12. n. 21. Gestalten das zur Ehe tügliche Alter auf zweyerley Weise kan angesehen und betrachtet werden / erstlich in Ansehung der Generation und Kinder-Zeugung / und dann auch in Betrachtung der Haushaltung / und Herbeyschaffung der Nahrungs-Mittel: In der ersten Absicht nun / ist zwar das 14. Jahr bey den Jünglingen / und das 12. bey den Mägdlein / zur Ehe wohl tüglich; In der anderen aber wird billig darzu noch eine längere Zeit erfordert.

§. 10: Weil die Ehe ein solcher Bund ist / den ordentlicher weise ꝛc.

Daß eine zwischen zwey Personen rechtmässig vollzogene Ehe nicht mehr aufgelöst und zertrennt werden möge / kan unter andern auch daher stattlich erwiesen werden / daß dergleichen Eheleute nicht allein sich / sondern auch GOtt selbsten / als dem Stiffter ihres Standes / ein ewige Treue zugesaget und versprochen haben. V. Gen. 1.

v. 27. Gen. 2. v. 24. & Matth. 19. v. 4. Add. Christian. Thomas. in Jprud. Div. lib. 3. c. 3. §. 49. & 50. Hiernächst auch der Hauptzweck des Ehestandes nicht erzielet werden könnte/wann die Ehe so leicht wieder zertrennt und aufgelöset würde. v. l. 22. §. 7. ff. sol. matr. Und obgleich bey den Juden im alten Testament die Ehescheidungen im Schwang gegangen / v. Devtr. 24. auch noch heut zu Tag unter ihnen nicht ungemein / wie bezeuget Schneidew. ad Tit. de nupt. part. 4. vers. quæ sint causæ divortii. n. 7. & Speidel. in specul. voc. Juden. So ist doch gewiß / daß dieselbe niemalen von GOtt / als der ersten Einsetzung und Stifftung der Ehe zuwider / v. Gen. 1. v. 27. approbirt und gebilliget / vielmehr aber die Juden selbst auf diese erste Einsatzung von Christo gewiesen worden / Matth. 19. v. 8. Add. Petr. Gregor. Tholosan Syntagm. Jur. Univers. Lib. 9. c. 16. Obgleich ferner ebenmässig sothane Ehescheidungen auch bey den Römern aus geringen Ursachen geschehen können. v. l. 2. §. 1. & 2. ff. de divort. l. 8. C. de repud. Nov. 22. c. 15. & Nov. 117. c. 8. & 9. So wird doch heut zu Tag in den *Protestantischen* Kirchen keine solche Ehescheidung / dadurch das Band der Ehe gäntzlich zertrennet / und dem unschuldigen Theil anderweitig sich zu verheyrathen erlaubet wird/ (ausser diesen nach gesetzten zweyen Ursachen / nemlich) 1 wegen des Ehebruchs oder Hurerey / v. Matth 5. vers. 32. & c. 19. v. 9. (v. omninò Gerhard. loc. de Conjug. §. 6. 12. & Kitzel in synops. matrim. c. 8. th. 4. lit. I.) und dann 2.) ob malitiosam desertionem, das ist / wegen der muthwilligen und boßhafftigen Verlassung des Ehegattens/ v. 1. Cor. 7. v. 15. & 1. Tim. 5. v. 8. (so ferne der Processus desertorius, wie sich gebühret / rechtmässig vorher angestellet / und der verlassende Theil in dreyen unterschiedlichen Gebiethen zum drittenmal citirt worden / davon zu sehen Carpz. p. 2. def. 192. n. 15. & in specie Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. 12. §. 4. & 5.) vergönstiget und zugelassen. Vid. omninò Carpz. lib. 2. def. Eccl. 189. & seqq. Joach. à Beust. de matrim. p. 2. c. 20. & 26. Paul. Cypræ. de Jur. Connub. p. 1. c. 13. §. 77. n. 10. Gerhard. in loc. de Conjug. n. 623. & 624. Havemann. lib. 3. in Gamolog. tit. 6. & 7. n. 1. & seqq. Menzer de Conjug. p. 373. & seqq. Brunnem. Lib. 2. Jur. Eccles. c. 17. n. 26. ibique Stryck. in not. & Linck. ad Decretal. lib. 4. tit. 19. §. f. aliique plures. Ich habe mit Fleiß der *Protestantischen* Kirchen / und des unschuldigen Theils hieroben Meldung gethan / anerwogen / was das erstere betrifft/ nicht mit Stillschweigen vorbeyzugehen / daß die Canonische Recht auch in diesen beeden Fällen / da die Ehe des Ehebruchs / oder der muthwilligen Verlassung halber/ zertrennet wird / nicht einmal dem unschuldigen Theil die anderweitige Ehe verstatten / wie zu sehen ex cap. 12. X. de præsumpt. & cap. 2. X. de divort. Worauf aber geantwortet Schneidew. ad Tit. Inst. de nupt. p. 4. n. 44. & seqq. Item Joach. á Beust. p. 2. de matrim. c. 24. Henning Arnis. c. 6. sect. 2. & Carpz. lib. 2. def. 190. n. 11. & seqq. Was aber das andere belanget / ist zu wissen/ daß dem schuldigen Theil eine neue Ehe zu vollziehen nicht zuzulassen / per can. quædam cum fratre. 19. caus. 32. qu. 7. & can. si. quis viduam. 20. Can. concubuisti. 23. caus. & quæst. ead. es wäre dann / daß von der hohen Obrigkeit aus sehr wichtigen Ursachen hierinnen dispensiret / anbey aber zugleich die jenige Conditiones observiret würden / welche zu finden bey dem Carpz. lib. 2. def. 191. n. 7. & seqq. Add. Bidembach. in promptuar. Conjug. in append. de caus. matrim. c. 2. qu. 2. Besold. in discurs. de nupt. c. 11. n. 5. & Gerhard. loc. de Conjug. p. 622. Und ist in diesem Fall die Erinnerung des vortrefflichen Rittershusii wohl in acht zu nehmen / wann er inex pos. ad Nov. p. 4. c. 9. n. 5. unter andern also schreibt: Quod concessio parti nocenti ad secunda vota transeundi à bonis moribus vehementer abhorreat, & res scandali plena sit; das ist: Wann der schuldige Theil durch Dispensation zur anderweitigen Ehe gelassen wird / so streitet solches wider die gute Sitten / und gibt ein grosses Aergernuß. Add. Havemann. in Gamolog. lib. 3. tit. 6. §. 8. p. 407.

Ausser diesen 2. Ursachen nun / davon hieroben Meldung geschehen / kan in denen Evangelischen Kirchen das Band der Ehe mit nichten gantz und gar aufgelöset und zertrennet werden / anerwogen es eine göttliche Verbindung ist / v. Prov. 2. v. 17. & Malach. 2. v. 14. & 1. Cor. 7. v. 10. Dahero dann / was GOtt zusammgefüget / von den Menschen nicht mag geschieden werden. V. Matth. 19. v. 6. Und so die Eheleute hierinn dem Gesetz und Willen GOttes sich halsstarrig und widerspenstig erwiesen / wäre der weltlichen Obrigkeit unbenommen / sie deßwegen in eine willkürliche Straffe zu ziehen/ und dardurch ihrer Pflicht zu erinnern. v. c. 6. in f. X. de adult. & cap. 13. X. de restit. spoliat. ibique Panormit. Add. Felin. in c. 1. X. de sponsal. n. 8. & Beust. de Jur. Connub. p. 2. c. 65. & Carpz. lib. 2. def. 207. & 208. Cvnf. omninò Ord. matrim. Sax. de anno, 1624. punct. 3. §. würden auch / ibi: Würden auch zwey Eheleute sich selbst voneinander sondern / ohngeachtet / daß sie gleich nicht ausserhalb Landes gewichen / und sie wollen sich beederseits nicht wieder versöhnen lassen / so sollen sie beyde / oder das eine Theil / so unversöhnlich / mit Gefängnuß so lang gestrafft werden / bis sie einander / wie sichs gebührt / ehlich beywohnen. &c. & Ord. Consist. Marchiæ Brandenb. tit. 70. in f. ibi: Da sich aber ein Theil des weigern / und in seinem unchristlichen Vorsatz verharren würde / daß selbe soll etwan vier Wochen mit dem Gefängnuß gestrafft / und wann es dadurch auch nicht zu vermögen / des Landes verwiesen werden. &c. Add. Harprecht ad rubr. Inst. de nupt. n. 135. & Brunnem. Jur. Eccles. lib. 2. c. 17. §. 31. Sollten aber die von der Obrigkeit angewendete Versöhnungs-Mittel alle vergebens seyn / hingegen aber auf Seiten der Eheleute sich solche Ursachen hervorthun / welche die Scheidung zu Tisch und Bett auswürcken möchten / als wohin zum Beyspiel die gar zu grosse Grausamkeit und Tyranney gehöret; wie nicht minder / wann ein Theil dem andern hinterlistiger Weise nach dem Leben gestanden/und was noch andere Ursachen mehr sind / davon zu sehen Carpz. lib. 2. def. 210. n. 15. & Brunnem. Jur. Eccles. lib. 2. c. 17. n. 31. in solchen und dergleichen Fällen könnte von der Obrigkeit das Mittel der Scheidung zu Tisch und Bett/(welches/ ob es wohl in den Käiserlichen Rechten unbekannt / arg. l. 3. ff. de divortiis, jedoch durch die Canonische Recht eingeführt / auch in denen Evangelischen Kirchen deßwegen behalten worden / damit unter den Eheleuten desto gröser Ubel verhindert / und ihnen hierdurch Zeit zur Versöhnung gelassen werde / v. Stryck. ad. Brunnem. Jus. Eccles. lib. 2. c. 17. a. 31.) wohl zugelassen und verstattet werden/ wordurch aber das Band der Ehe nicht gäntzlich zertrennet wird. v. c. 1. & 2. X. de divort. & Carpz. lib. 2 def. 210.

Biß hieher ist von den wahrhafftigen Ursachen / so wohl der Total- als Partial-Ehescheidung / welche zu Tisch und Bett geschiehet / gehandelt worden. Ob nun wohl etliche Rechts-Lehrer zu denen Ursachen der Total-Ehescheidung andere Stücke zehlen / als zum Beyspiel die Impotentiam. oder Untüglichkeit zum Beyschlaffen / wie nicht minder die vor der Ehe mit einem andern begangene fleisch-

fleischliche Vermischung. V. Schneidew. ad tit J. de nupt. p. 4. Rubr. quæ sunt causæ divortii, n. 22. Rittershus. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 2. cap. 13. & Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit 12. §. 3. so ist doch zu wissen / daß dieselbe das Wort der Ehescheidung in einem weitern Verstand nehmen / und darunter alle diejenige Ursachen verstehen / welche nicht so wohl die Ehe zertrennen und auflösen / als vielmehr null und nichtig machen; In welchem Fall / jedoch weil das Haubtstück der Ehe / nemlich der Consensus gemangelt / unter den Contrahenten niemahls eine Ehe gewesen / einfolglich auch dieselbige / so gestalten Sachen nach nicht hat zertrennet und aufgelöset werden können. Bleibt es also darbey / daß es in den Evangelischen Kirchen vorbesagter massen nur zwey Ursachen der Total-Ehescheidung gibt / als nemlich den Ehebruch / und die muthwillige Verlassung; die andern Ursachen gehören entweder zu der so genannten Partial-Ehescheidung / dadurch die Ehe vielmehr suspendirt / als aufgelöset wird. V. Schilt. Inst. Jur. Can. Lib. 2. Tit. 12. § X. Oder zu denen jenigen Stücken / welche die de facto getroffene Ehe null und nichtig machen. Darunter wir oben unter andern die Impotentiam, oder Untüglichkeit zum Beyschlaffen; und dann die vor der Ehe mit einem andern begangene fleischliche Vermischung referirt und gezehlet haben.

Auf daß wir nun auch von diesen zweyen Ursachen etwas weniges gedencken / ist zu wissen / daß zu der Impotenz (welche so wol bey dem Mann / als auch bey dem Weib auf unterschiedliche Art sich befinden kan / davon zu sehen die Commentatores ad Decretal. Tit. de frigid. & malef.) damit selbige zur Annullation der Ehe hinlänglich genug seye / nachfolgende Stück erfordert werden: 1. Daß die Contrahenten schon vor der Ehe mit derselben behafft gewesen; dann wann erst in der Ehe sich ein solches Impedimentum oder Hinternuß aus unverhofftem Zufall eingefunden / ist es / die Ehe null und nichtig zu machen / nicht vermöglich / in Erwegung zum öfftern erwiesen worden / daß die Eheleute so wohl das Gute als das Böse / so wohl die Freud als das Leid und Creutz miteinander zu tragen verbunden / vid. can. si uxorem. 18. caus. 32. qu. 5. & can. quod autem. 29. vers. ecce impossibilitas. & c. caus. 27. qu. 2. Add. Sanchez. lib. 2. concl. 98. Carpz. lib. 2. def. 202. & Brunnem. Jus. Eccles. lib. 2. c. xvii. §. 2. Ich sage mit Fleiß aus unverhofftem Zufall; dann wann sich der Mann oder das Weib aus Boßheit selbsten untüglich gemacht / in diesem Fall wären sie nicht anders als boßhafftige Verlasser ihres Ehe-Bettes anzusehen / einfolglich auch dißfalls die Annullation der Ehe dem unschuldigen Theil nicht zu versagen. V. can. aliquando. 7. c. 32. qu. 2. Add. Gerh. de Conjug. §. 658. & Stryck. ad Brunnem. Jus. Eccles. lib. 2. c. 17. a. 2. vers. *impedimentum subsequens*, & c. 2. Wird erfordert daß die Impotenz incurable, und nicht mehr zu heilen sey / Brunnem. cit. c. 17. §. 2. weßwegen dann in diesem Stuck nicht alsofort die Ehe zernichtet wird / sondern es müssen beede Theile insgemein 3. Jahr warten / um zu sehen / ob es sich indessen nicht anders anläßt / v. c. 5. & 7. X. de frigid. & malef. & Nov. 22. c. 6. Wäre man aber solcher Impotenz gewiß / alsdenn könnte gleich alsofort zur Annullation geschritten werden. V. Panormit. ad c. 6. X. de frigid. & malef. & Mascard. de Probat. Vol. 2. concl. 888. n. 3. & seqq. Und dann 3) wird erfordert / daß der andere Theil unter den Contrahenten von der Impotenz nichts gewust / dann andergestalt könte so dann einem solchen Mann oder Weib / welche des andern Gebrechen gewust / und also darein gewilliget und consentiret / nicht mehr geholffen werden / anerwogen die Ehen nicht allein procreandæ sobolis ergo, das ist / daß man darinnen Kinder zu zeigen gedencket; sondern auch mutui adjutorii gratia, das ist / daß man einen getreuen Gehülffen haben möge / contrahirt und vollzogen werden. V. C. 4. ibique Zoës. X. de frigid. & malef. Wiewohl eine solche / Ehe wegen vieler Ursachen / vielmehr zu widerrathen ist / gleichwie bezeuget Brunnemann. in J. Eccles. l. 2. c. 17. §. 2. in f. ibique Stryck. in addit. allwo er das Exemplum eines Weibs / so sich wissentlich an einen Castratum oder Verschnittenen verheyrathet / anführet. Davon weit'äufftig zu lesen die jenige Scripta & varia Judicia, de Conjugio inter Evnuchum & Virginem juvenculam anno 1666. contracto à quibusdam supremis Theologorum Collegiis petita, & collecta ab Hieronymo Delphino. Add. Joachim à Beust. p. 2. de Jur. Connub. c. 14. & Rittersh. in diff. J. Civ. & Can. Lib. 2. c. 13. &c. & B. Dn. Linckii Disp. de Justo Jur. Can. judic.

Was die vor der Ehe mit einem andern begangene Fleischliche Vermischung belanget / ist zwar nicht zu läugnen / daß viele von den Rechts-Lehrern / ja die Canonische Rechte selbsten / dißfalls keine Annullation zulassen oder gestatten wollen / wie zu sehen ex can. un. caus. 29. qu. 1. in fin. Add. Hostiens. de matrim. n. 26. Didac. Covarruv. in Epitom. caus. matrim. p. 2. c. 3. §. 7. Panormit. in c. 2. X de Conjug. serv. Wesenb. ad Tit. de Rit. nupt. n. 8. Everh. Bronckorst. 2. antinom. 17. & Brunnem. Jur. Eccles. lib. 2. c. 17. §. 25. Allein es ist in denen Evangelischen Kirchen / vornehmlich wann die Schwängerung auch darzu gekommen / vielmehr diese Meinung recipirt und angenommen / daß / so der Mann das Weib / nach Erfahrung dieses ihres Verbrechens / nicht erkannt / und solchergestalt ihr de facto verziehen; Er auch aller Zuredungen ohngeachtet / zu keiner Versöhnung mit ihr bewogen werden kan / bey so gestalten Sachen die Annullation oder Zernichtung der Ehe wohl zugelassen werden könne / per text. Devt. 22. & Nov. Leon. 93. Add. Alberic. Gentil. de nupt. lib. 6. c. 13. Paul. Cypr. de Sponsal. c. 13. §. 44. n. 3. Gerhard. loc. de. Conjug. n. 111. Joach. à Beust. p. 2. c. 34. Joh. Schneidew. de nupt. p. 4. n. 59. & seqq. Joh. Harppr. ad. §. 11. n. 63. & seqq. J. de nupt. Carpz. lib. 2. def. 193. Finckelthus. obs. 30. aliique plures. Und diese Sententz hat auch Lutherus gebilliget in Tom. 5. Jenens. f. 251. und ist selbige sonderheitlich in der Consistorial-Ordnung der Marck Brandenburg approbirt worden / als zu sehen tit. 64. Die Antwort aber auf die widrige Einwürffe der Canonisten / und in specie des Wesenbecii, ist anzutreffen bey dem Henrico Nebelckr. Decis. 15. per tot. und bey dem Finchelthus. cit. obs. 30. n. 34. & seqq.

Uber eben diesen §. So lang man nun hie sein eigen noch ist. &c.

So wenig die Ehe selbsten / vorbesagter massen / von den Contrahenten ihrem Belieben nach wieder zertrennt und aufgelöset werden kan / so wenig kan dieses heut zu Tag auch in den Sponsalibus oder Verlöbnüssen angehen / wann anderst dieselbige nach Ausweisung derer Rechte / das ist / öffentlich in Beyseyn derer Zeugen / und mit Consens derer jenigen / die darinnen etwas zu sprechen haben / (davon unten gehandelt werden soll) begangen worden / anbey die Partheyen nicht in blossen Tractaten verblieben sind / dann wofern nur eine blosse Unterredung von der Vollziehung der Verlöbnuß geschehen / und solchem nach nur Sponsalia de futuro contrahirt worden / stünde den Partheyen frey / wieder nach Belieben von denselben abzuspringen / gleichwie bezeuget Carpz. lib. 2. def. 174. & Stryck. ad Brunnem. lib. 2. c. 16. a. 7. In

diesem aber ist zwischen der Ehe selbsten / und den Sponsalibus oder Verlöbnüssen ein unterschied / daß die Ehe nur aus zweyen Ursachen / (davon oben Meldung geschehen/) bey den Evangelischen zertrennt werden kan / die Verlöbnüsse aber aus mehrern Ursachen / und demnach in etwas leichter / wiewohl ebenfalls mit Zuzieh- und Genehmhaltung der Obrigkeit / aufgelöset werden mögen ; welche Ursachen aber dißfalls für rechtmässig zu achten / ist weder in den Gesetzen noch in den Canonibus zu Genüge exprimirt / zumalen nicht einmahl die jenige / welche die Canonisten allegiren / in denen Evangelischen Kirchen durchgehends observiret werden / nach Aussage Schilteri Inst. Jur. Can. L. 2. tit. X. §. 50. Insgemein aber kan hier an statt einer Regul dienen / daß eine Obrigkeit allenfalls zur Zertrennung der Verlöbnüsse geneigter seyn solle / wann nach derselben Begehung ein solcher Zufall sich ereignet / welcher / wann er vorhero zugegen gewesen / die Partheyen davon abgehalten hätte / das ist / welcher denen wesentlichen Stücken der Verlöbnuß / ich will sagen / dem Consens / zuwider ist. Schilt. Inst J. Can. lib. 2. tit. X. §. 50. Insonderheit aber referiren die Rechts-Lehrer hieher / die grosse Beschimpffungen / und daraus entspringende tödliche Feindschafft ; Carpz. l. 2. def. 176. & 212. Ferner / einen mit Vorsatz begangenen / und nicht am Leben abgestrafften Todschlag / Carpz. def. 177. & seqq. Ansteckende Kranckheit / welche dem Endzweck der Ehe zuwider. Id. 2. 180. Darzwischen kommende Zerstimmlung des Leibs oder Glieder / welche die eheliche Liebe vermindert. C. 25. X. de Jjur. Carpz. 2. def. 181. Item eine darnach erst sich einfindende unheilbare Unsinnigkeit / welche die Vollziehung der Ehe verhindert Id. def. 182. & seq. Die boßhafftige Verlassung. Id. 2. def. 136. und noch andere Ursachen mehr. ꝛc. Insgemein aber ist bey allen diesen Ursachen das Versöhnungs-Mittel nicht aus der acht zu lassen / Carpz. 2. def. 187. n. 18. Und so dieses von denen Partheyen ausgeschlagen und verworffen würde / alsdenn wäre die Erinnerung des Innocentii III. in cap. 2. X. de sponsal. und des Lucii III. in c. 17. X. cod. wohl zu beherzigen und zu beobachten: *Hi, qui de matrimonio contrahendo purè & sine omni conditione fidem dederunt, commonendi sunt, & modis omnibus inducendi, ut præstitam fidem servent ; si autem se ad invicem admittere nolint, ne fortè deterius inde contingat, ut talem scilicet ducat, quam odio habet, videtur, quod ad instar eorum, qui societatem interpositione fidei contrahunt, & postea eandem sibi remittunt, hoc possit in patientia tolerari:* Item *Sponsa, quæ jurejurando neglecto nubere renuit, monenda potius est quam cogenda, cùm coactiones difficiles soleant exitus frequenter habere &c.* Das ist : Die jenige / welche ohne alle Bedingung ehlich zu werden versprochen / sollen auf alle Weise und Wege vermahnet werden / daß sie die gegebene Treu erfüllen : Wann sie aber sich dessen weigern / kan man solches / damit nicht etwas ärgers daraus entstehe / noch jemand eine solche freye / die er hasset / nach dem Beyspiel dererjenigen / welche von der unter sich aufgerichten Gesell- und Gewerbschafft wieder abstehen / in Gedult geschehen lassen. Item: Eine Braut / welche mit Hindansetzung ihrer eydlichen Zusag sich weigert / soll vielmehr ermahnet als gezwungen werden / in Erwegung die Zwang-Mittel zum öfftern einen gefährlichen Ausgang zu haben pflegen. Und hieher gehöret auch / was Nic. Hemmingius, in Tr. de Conjug. p. 163. erinnert / welches bey dem Schiltero zu sehen ist / in Inst. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 52. Add. Henr. Mulleri Ungerathene Ehe p. 353. Cypræ. de Sponsal. c. 17. §. 82. & Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. a. 7. vers. *ob capitalem inimicitiam.* &c.

§. 12.

Weil der Reichtum zur Essenz, oder zu dem Wesen der Ehe nicht gehöret / wie mit vielen Gründen beweiset Carpz L. 2. def. 55. als kan ein ohn alle Bedingung eingegangene Verlöbnuß deßwegen nicht wieder aufgelöset werden / daß einer eine Reiche zu freyen sich eingebildet / und in seiner Einbildung betrogen worden. V. Can. un. caus. 29. qu. 1. & Canonist. in cap. 2. X. de Conjug. serv. Ja / wann gleich sonsten von den Eltern die Verlöbnuß ihrer Kinder aus trifftigen Ursachen zuruck getrieben werden können / so ist doch unter dieselbe keines weges diese zu zehlen / welche sich auf den Reichtum gründet. Carpz. c. l. n. 7. & seqq. Es wäre dann / das einer mit dieser ausdrücklich angehängten Condition oder Bedingung ein Verlöbnuß eingegangen / wann ihm von der Braut ein gewisses und benambstes Stück Geld würde zugebracht werden / dann solcher gestalt könte er / in Erwegung diese Bedingung möglich / und den guten Sitten nicht zuwider / vor Erfüllung derselben zur Vollziehung der Ehe nicht gezwungen werden. V. Cap. 3. X. de Condit. appos.

§. 13.

Obgleich einem jeden zu rathen wäre / daß er in der Verehlich- und Verheyrathung behutsam gehe / folgentlich an statt seiner keinen andern wählen lasse ; Jedennoch aber ist keinem verbotten / eine Verlöbnuß durch Gewalthaber oder andere zu schliessen / und ist genug / wann man die Person / so man zu freyen gedencket / den Ruff und guten Namen nach kennet. Ita decid. gloss. in c. nec illud. in verb. uxor. caus. 30. qu. 5. Wann nur ein solcher Gewalthaber mit einer specialen Vollmacht dißfalls versehen ist / welches in einer so wichtigen Sache haubtsächlich erfordert wird. V. omninò cap. f. ibique Canonist. de Procurat. in 6. Add Hostiens. in summa. Tit. de sponsal. §. qualiter contrahantur. & Joach. à Beust. p. 1. de sponsal. cap. 5. Conf. omninò Harpprecht ad pr. J. de nupt. n. 32 & seqq.

§. 14.

Was in diesem Absatz von den Unglaubigen / und ungleichen Religions-Verwandten ist gesagt worden / ist mit dieser nachgesetzten rechtlichen Erläuterung zu verstehen : Daß nemlich ein Unterschied zu machen unter denjenigen Unglaubigen / welche gantz und gar ausser der Kirchen sind / als Juden / Türcken ꝛc. und unter denen / welche nur in einem und andern Articul der Christlichen Religion untereinander dissentiren ; Mit jenen ist die Ehe nicht allein gantz und gar verbotten / per l. 6. C. de Judæis. can. 26. C. 28. qu. 1. & cap. 14. de hæret. in 6. sondern es ist auch eine solche Vermischung / welche zwischen einem Christen und einer Heydin oder Jüdin geschicht / einer Sodomiterey nicht viel ungleich. Vid. Jodoc. Damhoud. Prax. Crim. c. 96. & 28. & 29. von dessen Bestraffung zu lesen Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 76. n. 66. & seq. Add. Joach. à Beust. L. 2. de. matrim. c. 37. vers. *aut Christianus.* Schneidew. ad Tit. J. de nupt. p. 4. n. 20. & seq. & Rittersh. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 1. c. 23. Wiewohl in diesem Fall / wann das unglaubige Theil einige Hoffung zur Bekehrung macht / man sich vielleicht nicht zu sehr darwider setzen solle / nach der Meinung Gerhardi loc. de Conjug. §. 387. circa fin. & Carpz. l. 2. def. 6. n. 20. Mit diesen aber ist die Ehe nicht unzulässlich / und solcher gestalt ist es heut zu Tag bey uns nichts neues / daß einer / der dem Röm. Cathol. Glauben zugethan / sich mit einer solcher verehliche / die sich zur Evangelischen Religion beken-

bekennet / haubtsächlich / weil durch den Religions-Frieden die Sache so weit gekommen / daß alle beede Religionen mit der so genannten Reformirten / im Reich geduldet und gelitten werden müssen / wie bezeuget Joh. Schleidan. lib. 24. histor. ex eoque Carpz. lib. 2. def. 6. n. 23. & Rittershus. diff. J. Civ. & Can. lib. 1. c. ult.

§. 15.

Jewohl die Ehe zwischen zweyen / dem Alter nach / ungleichen Personen / in keinen Rechten verbotten; gleichwie so wohl die Theologi Wittenbergenses als Lipsienses, in einem besondern Consilio zur Genüge ausgeführet und bewähret haben / so zu finden bey dem Samuel. Stryck. in Addit. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 17. §. 2. in f. Add. Carpz. l. 2. def. 13. n. 16. & seqq. so ist doch gewiß / daß solche Ehen / als welche selten gerathen / so viel als immer möglich zu widerrathen seyn / in Erwegung fast beeder Endzweck darinnen ermangelt / v. l. 15. §. 2. ff. de adopt. l. 21. pr. ff. de A. E. V. & l. 12. C. de legit. hered. Dahero dann auch vor diesen bey den Römern / Krafft des Legis Papiæ Poppææ, kein Mann von 60. und kein Weib von 50. Jahren (als zum Kinder-Zeugen untüchtig) mehr zum Ehestand gelassen worden / welches aber der Käiser Justinianus wieder abgethan in l. 27. C. de nupt. Add. Hen. Arnisæ. de matr. c. 2. sect. 4. Tiraqell. de L. L. connub. leg. 6. Gerhard. Loc. de Conjug §. 397. & seq. Cypræ. de sponsal. c. 9. §. 8. & Carpz. l. 2. def. 13.

§. 16.

Jewohl ferner die Ehe / zwischen zweyen dem Stande nach ungleichen Personen / ebenfalls heut zu Tags nicht verbotten / allermassen der in Lege XII Tabb. & Lege Julia de maritandis ordinibus, auch noch bey den alten Teutschen observirte differenz, davon zu sehen L. 9. ff. de de Senat. l. 16. 23 & 47. ff. de R. N. Add. Lehmann. Chron. Spir. lib. 2. c. 19. & Herm. Conring. de O. J. German. heutiges Tages aufgehaben. V. Carpz. l. 2. def. X. & Schilt. J. Jur. Can. lib. 2. tit. X. §. 14. so gar / daß auch eine von schlechtem Stand entsprossene Weibs-Person durch die Dignität und Würde ihres Manns geadelt wird. v. l. fœminæ. 8. ff. de Senat. l. ult. C. de nupt. & l. 13. C. de dignit. Add. / Reinking. de R. S. & E. lib. 1. class. 5. c. 11. n. 23. & Treutler. cons. 115. n. 20. & seqq. Und die aus solcher Ehe erzeugte Kinder ihres Vatters Stand bekommen / Reinking c. c. 11. n. 23. Add. l. 10. ff de Senat. l. 36. l. 24. C. de Decur. lib. 10. & l. 19. ff. de stat. hom. auch zur Lehens-Folge tüchtig sind / arg. 2. F. 29. Add. Regner. Sixtin. Cons. Marpurg. q. Vultej. Cons. 7. & Borcholt. de feud. c. 7. part. 2. n. 56. §. filii nati. & c. ob sie gleich aus einer unedlen Concubin erzeuget / welche der Vatter hernach geehlichet hat / per ea, quæ docet Diac. Covarruv. in Epit. de Sponsal. p. 2. c. 1. n. 5. Palæot. tr. de nothis. c. 19 n. 12. Jac. Menoch. de præsumpt. lib. 3. præs. 1. n. 4. & Carpz. l. 2. def. XI. n. 13. & 14. Jedennoch aber ist eine solche Ehe aus den im Text bereits angezeigten / und von Carpzovio l. 2. def. 9. noch mehrern auf die Bahn gebrachten Ursachen / so viel als immer möglich / gleichfalls zu widerrathen.

§. 19.

Wie sich ein Christlicher Haus-Vatter in seiner Verheyrathung halten solle / damit er nicht zu nahe in die Blutfreundschafft oder Schwägerschafft heyrathe / folglich sein Gewissen nicht beschwehre / und in die Obrigkeitliche Straff falle / ist zwar in dem Textu selbst bereits erinnert worden. Angesehen aber diese Materia sehr intricat und verwirret ist / so / daß ein solcher / der der Rechten unkundig / hierinn sich nicht zu rathen weiß / als wird nicht unrecht gethan seyn / wann wir hiervon / was bereits im Text gemeldet / eine mehrere rechtliche Erläuterung geben. Damit aber auch hierinn ein rechte Ordnung gehalten werde: Als wollen wir vors erste von der Blut-Freundschafft / vors andere von der Schwägerschafft / und dann vors dritte von der in allen beeden zulässlichen *Dispensation* handlen.

In der Blut Freundschafft hat man auf zwey Linien abzusehen / auf die gerade / und auf die Seiten-Linie. Was die gerade Linie (welche wiederum in die auf- und absteigende getheilet wird) betrifft / ist die Verehligung in derselben ohn alle Maß und Ziel in allen Rechten verbotten. Lev. 18. & 20. Devt. 22. in f. 1. Cor. 5. §. 1. J. de nupt. l. 53. ff. de R. N. l. 17. C. edo. Ord. Eccles. Elect. Saxon. Tit. von Ehesachen / membr. welchen Personen sich in Ehegelöbnuß einzulassen verbotten: anerwogen eine solche Vermischung wider das natürliche Recht / und um so viel abscheulicher ist / als auch etliche von denen unvernünfftigen Thieren ein Abscheu davor haben / gleichwie bezeuget der Käiser Justinianus in Nov. 12. c. 1. und mit vielen Exempeln beweiset Andr. Tiraquell. l. 7. Connub. n. 47. & Paul. Cypræ. de Jur. Connub. p. 2. c. 6. §. 1. n. 3. & seqq. Add. Richt p. 1. dec. X. Und diesem Verbott haben die weltliche Recht noch dieses hinzugesetzt: 1. Daß solches ebenmässig in der Adoption / wann jemand an Kindes statt eine Tochter aufgenommen / observiret und beobachtet werden solle / sintemal unter diesen Personen eine Cognatio Legalis, oder Verwandschafft durch die Gesetze gestifftet und aufgerichtet wird / als zu sehen ex §. 1. ibique DD. J. de nupt. & t. t. X. de Cognat. legal. Und wiewohl die meisten dahin schliessen / daß heut zu Tag in den Evangelischen Kirchen diese Verwandschafft / als welche durch die weltliche Gesetz eingeführet / und die Freyheit der Gewissen verstricket / nicht mehr der Verehligung im Weg stehe. V. Casp. Ziegl. ad Lancellot. Tit. 13. §. 7. Rittersh. in diff. Jur. Civ. & Can. lib. 1. c. 18. Havemann. in Gamolog. synopt. lib. 2. tit. 6. probl. X. n. 2. & Brunnem. in Jur. Eccles. l. 2. c. 16. v. 19. Add. Luther. Tom. 2. Jenens. German. Tit. vom ewigen Leben; so wird doch selbiges an den jenigen Orten / wo die Adoption durch widrige Gewonheit oder Gesetze nicht aufgehaben / ohne Dispensation nicht wohl geschehen können / anerwogen auch die weltliche Gesetz die jenige / welchen sie gegeben / in ihren Gewissen verbinden. Und hieher gehöret die Würtembergische Eheordnung / in welcher Cap. 3. dieses versehen: Keiner soll sein *adoptirt* / und an Kindes statt angenommen Kind ihme selbst / oder seinem Sohn oder Tochter / anders dann die Rechte zulassen / bey schwerer Ungnad und Straff verehligen. Und ist hier wohl ein Unterschied zu machen / unter einer solchen / welche bißher von einem als eine Tochter auferzogen / und darnach von ihm geehliget worden / und unter einer / welche von ihm mit Zuziehung der obrigkeitlichen Authorität adoptirt und zu Kindes statt aufgenommen worden; dann gleichwie niemand ohne Genehmhaltung und Authorität der Obrigkeit adoptiren kan / v. §. 1. J. de adop. also muß das jenige / was bißhero von der Verehligung ist angeführet worden / nicht vom dem ersten / sondern von dem andern und letzten Fall der gebrauchten Distinction / angenommen und verstanden werden. Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 16. a. 19 ibique cit. Bechstad. de Jur. Connub cap. 4. pr.

2. Haben die weltliche Recht diesem Verbott noch ferner angefüget / daß eben solches in Cognatione spirituali zwischen einem Tauff-Pathen und Tauff-Doten obser-

Observirt werden solle / v. l. 26. C. de nupt. welches darnach durch die Canonische Rechte noch weiter ausgedehnet worden / wie zu sehen ex t. t. X. de Cognat. spirit. & caus. 30. qu. 3. Add. Concil. Trident. Sess. 24. de Ref. matrim. c. 2. In Erwegung aber diese Verwandtschafft in der heiligen göttlichen Schrifft keinen Grund hat / als wird dieses Verbott / um die Freyheit der Ehen nicht zu sehr einzuschrencken / und denen Gewissen einen Scrupel zu machen / in den Evangelischen Kirchen heut zu Tag ebenfalls nicht attendirt. Vid. Martin. Chemnit. in Exam. Conc. Trid. p. 2. in f. Alberic. Gentil. de nupt. lib. 5. §. ult Joach. à Beust. de matrim. p. 2. c. 51. in f. Kirtersh. diff. J. Civ. & Can. lib. 1. c. 15. & Carpz. l. 2. def. Eccles. 74. n. 6. & seqq. Consent. Luther. in Libell. von Ehesachen. p. 1. f. 165. & p. 2. f. 176. Ob aber nicht auch in diesem Fall um einige Dispensation anzuhalten / davon besiehe Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. l. 2. c. 16. A. 19. vers. *Cognatio spiritualis.* & c. Hahn. ad Wes. Tit. de K. N. n. 5. vers. moribus autem. & Joach. Hopp. in Comment. ad Instit. Tit. de nupt. §. 11. in usu hodiern. in f. Add. Ord. Polit. Luneburgens. tit. 30.

Was die Seiten-Linie belanget / (welche wiederum in die gleiche und ungleiche getheilet wird (ist zwar bereits in textu gemeldet / wie weit in derselben nach der heiligen göttlichen Schrifft die Ehe verbotten. Es sind aber diesem Verbott noch andere durch die menschliche Recht zugesetzet worden / nicht allein durch die Käiserliche / davon zu sehen §. 2. 3. J. de nupt. sondern auch durch die geistliche / welche biß auf den vierdten Grad die Ehe verbotten / so daß nach denselben auch die **Dritt / Geschwistere Kind** nicht zusamm heyrathen mögen. Vid. cap. pen. ibique Canonist. X. de consanguin. & affin. Daß aber auch dieselben Recht in denen Evangelischen Kirchen allenthalben gleich recipirt / kan insgemein nicht gesaget werden / angesehen die Kirchen- und Consistorial-Ordnungen in diesem Punct sehr variren. Dieses ist gewiß / daß in denenselben alle diejenige Personen zu heyrathen verbotten / welche das göttliche Recht (so Lev. 18. zu befinden) aufgezeichnet / und welche wegen einer Gleichheit oder Parität der Ration unter denen exprimirten und aufgezeichneten implicitè begriffen. Was aber die jenige Personen betrifft / mit welchen eine Ehe zu stifften die Jura positiva oder menschliche Recht untersagen / von denen kan hierinn kein Universal-Regul gegeben / besonders es müssen die Special-Kirchen-Ordnungen in diesem Fall angesehen werden. Deswegen in Sachsen die Ehen in dem anderten Grad gleicher / im dritten aber ungleicher Seiten-Linie / ja / wann ein respectus parentelæ vorhanden / oder eine Person der andern den Respect und Verehrung eines Vatters oder Mutter erweisen muß / auch im vierdten Grad verbotten / wie bezeuget Carpz. l. 2. def. Eccl. 77. 84. & 90. Add. Ord. Eccles. Elect. Sax. tit. von Ehesachen. Rubr. welchen Personen sich in Ehegelöbnüß. &c. §. die Personen / welche seithalben. Et Ord. Matrim. de anno 1624. punct. 2. §. 1. ibi: **Die Personen / welche seithalben einander im dritten Glied ungleicher Linie verwandt sind / sollen einander nicht ehlichen / als da sind alle die Personen / so von einerley Eltern Vatters oder Mutters halben gebohren und herkommen / und von ihren gemeinen Eltern anzurechnen / die eine Kindes / Kindes Kind / die andere Kindes Kind ist / und also nach der Person / von welcher sie zugleich ihren Ursprung haben / ihr eines die andere / und eines die dritte Person ist; und was auch unter denen einander näher verwandt seyn mag / diese alle sollen sich in Ehegelöbnuß nicht einlassen.** Et in seqq. Wie dann auch niemand sich mit des Groß-Vatters Vattern / oder **Groß-Mutter Mutter Geschwister / weil dieselbe der Eltern Statt halten / ehelich verloben soll.** &c. Hingegen ist in der Marck Brandenburg die Ehe biß auf den dritten Grad gleicher Seiten-Linien verbotten / so / daß nicht einmal **ander Geschwister Kinder** ohn Verlaub des Consistorii zusamm heyrathen können. Vid. Ord. Consist. Marchic. Tit. 33. §. und derowegen. ibi: **Es soll niemand in unserm Churfürstenthum in der Seiten-Linie der Blutfreundschafft und Schwägerschafft im dritten oder wenigern Grad / gleicher oder ungleicher Linie sich verheyrathen;** welches Verbott wiederholet worden / tit. 58. d. Ord. Dahingegen im Churfürstl. Preussen die Ehe im dritten Grad gleicher Seiten-Linie / gleichwie in Sachsen / zugelassen. V. Preußisch. Land R. lib. 2. tit. 2 art 1. in f. Wie weit sich ferner dieses Verbott nach den Nürnbergischen Statuten erstreckt / davon besiehe die Additionales über die Reformation der Stadt Nürnberg Rubr. Verzeichnuß der Personen / so sich zusamm zu verheyrathen enthalten sollen. &c. Add. Wurffbain in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 1. th. in f. Von andern Orten können andere sonderbare Statuta gelesen werden.

Damit mann aber noch ferner wissen möge / welche Personen im ersten / anderten / und noch weitern Grad gesetzt seyn / will haubtsächlich vonnöthen seyn / von der Computatione graduum, oder Grad-Rechnung etwas weniges hier zu erinnern. Ursprünglich ist demnach zu wissen / daß in Ehesachen diejenige Computation in den Evangelischen Kirchen angenommen / welche die geistliche Recht erfunden / davon zu sehen c. 8. &. 9. X. de consanguin. & affin. Consent. Gerhard. loc. de Conjug. §. 253. Joach. à Beust. de matrim l. 2. c. 51. Joh. Schneidew. ad tit. J. de Nupt. de arbor. Can. n. 1. & Carpz. l. 2. def Eccles. 75. n. 12. & seqq. Dann die Computatio Civilis, welche meistentheils in Erbschaffts-Fällen (auch bey uns) attendirt wird / und davon zu sehen t. t. J. de grad. cognat. kommt hier nicht zu Schulden. Die Canonische Computation nun gründet sich auf 3. Reguln; davon die erste in der auf- und absteigenden / die anderte in der gleichen / und die dritte in der ungleichen Seiten-Linie Platz hat. Die Erste verhält sich also: **So viel Personen sind / so viel zehle Grad / jedoch daß eine Person ausgelassen werde.** Will man nun wissen / wie weit der Anherr von dem Enckel entfernet / muß man die Personen zehlen / da sich dann befinden wird / daß drey Personen heraus kommen / als zum Exempel: Der Anherr / der Sohn / und der Enckel. Wann dann einer von diesen drey Personen ausgelassen wird / so gibt es sich / daß der Anherr von dem Enckel im zweyten Grad entfernet. Die anderte Regul ist diese: **In was vor einem Grad die Seiten-Verwandte von dem gemeinen Stamm entfernet sind / in eben diesem Grad sind sie selbst voneinander entfernet.** Wann man nun zu wissen verlanget / wie weit Geschwister-Kinder voneinander entfernet sind / muß man vor allen Dingen sehen / in was vor einem Grad sie von dem allgemeinen Stamm (davon ihr Vatter herkommt / und welcher hier der Anherr ist) abgesondert; Da sich dann nach Anlegung der vorigen Regul / (so man in der auf- und absteigenden Linie gebrauchen muß) zeugen wird / daß sie von ihrem Anherrn als Enckel im anderten Grad abstehen; weßwegen sie dann auch unter sich selbst untereinander in eben diesem Grad verwandt sind. Die dritte Regul wird mit folgenden Worten exprimiret: **In was vor einem Grad der weiteste von dem gemeinen Stamm entfernet ist / in eben diesem Grad ist er auch von seinem Seiten-Verwandten entfernet.**

Und

Und nach dieser Regul ist Bruder und Bruders-Kind im anderten; Bruder und Bruders Enickel im dritten Grad einander verwandt; Ursach / weil des Bruders Sohn / als der weiteste / von dem gemeinen Stamm als dem Anherrn auch im anderten; und des Bruders Enickel von dem gemeinen Stamm (welcher hier der Uhr-Anherr) im dritten Grad entfernet ist. Und so viel von der Bluts-Freundschafft.

In der Schwägerschafft hat man ebenfalls nicht allein auf die gerade / sondern auch auf die Seiten-Linie zu sehen. In der geraden Linie ist die Ehe gleichfalls / so wol nach Göttlichen als weltlichen Recht ohne Ende verbotten. Lev. 18. vers. 8. & 15. & c. 20. v. 11. & 12. Devtr. 27. v. 20. & 23. 1. Cor. 5. v. 1. Ezech. 22. v. 11. Add. can. si quis. 20. & 24. caus. 32. qu. 7. cap. transmissæ. 4. X. de eo, qui cognov. consang. ux. suæ. cap. 1. X. de Consangu. & Aff. add. §. 6. & 7. J. de Nupt. l. 53. ff. de R. N. l. 17. C. de nupt. Jung. Const. El. Sax. 24. p. 4. ibique Carpz. def. 2. & Additional. ad Ref. Nor. supr. cit. loc. Add. Schneidew. ad Tit. J. de nupt. rubr. de arbor. aff. n. 12. & 19. Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. X. § 37. Carpz L. 2. def. 89. & 90. & Richt. p. 1. dec. X. n. 10. & 11.

In der Seiten-Linüe gründet sich die Schwägerschafft auf die Blut-Freundschafft / allermassen die Canonische Recht eben die Gradus in der Schwägerschafft verbotten haben / welche in der Bluts-Freundschafft verbotten sind / als zu sehen ex cap. 8. X. de Consangv, & affin. Welches auch in denen Evangelischen Kirchen / so weit daselbst die Gradus in der Blut-Freundschafft verbotten / Herkommens ist. Vid. Schneidew. ad tit. J. de nupt. rubr. de arbor. affin. num. 11. Gerhard. loc. de Conjug. §. 336. & Carpz. L. 2. def. Eccl. 88. num. 13. & seqq. Es ist aber dieses nur von derjenigen Affinität und Schwägerschafft auszudeuten / welche durch zulässige / das ist / eheliche Beywohnung gestifftet wird; dann wiewol diejenige / welche durch verbottene Vermischung ausser der Ehe contrahiret wird / von denen Käyserlichen Rechten nicht einmal für eine Schwägerschafft agnosciret und gehalten wird. per l. 4. §. 8. ff. de grad. & affin. So ist doch durch die Canonische Recht dessen Verbott anfänglich ebenfalls auf den Vierten / v. can. 6. c. 35. qv. 3. can. 8. cum. trib. seqq. c. 34. qv. 2. cap. 6. & pen. ibique. Canonist. X. de eo, qui cognov. Consangv. ux. nachgehends aber durch das Tridentinische Concilium auf den anderten Grad gestellet worden. V. Concil. Trident. sess. 24. de Ref. matr. c. 4. Add. 1. Corinth. 6. vers. 16. Und eben also verhält es sich mit der Computation oder Grad-Rechnung; dann ob gleich abermals die Käyserliche Rechte in der Schwägerschafft keine Gradus haben / wie zu sehen ex l. 4. §. gradus 5. ff. de gradib. in Erwegung sich die Gradus eigentlich auf die Generation gründen / welche aber in der Schwägerschafft nicht zu schulden kommt. V. Schilt. Inst. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 35. so sind doch dieselbe durch die Canonische Recht auf eine gewisse Weis erfunden worden / als nach welchen sie aus der Blut-Freundschafft derivirt und hergezogen werden / solcher Gestalt / daß / weil die Ehe-Leut als ein Fleisch zu achten / daraus unfehlbar zu schliessen / daß / **in welchem Grad mir jemand der Blut-Freundschafft halben verwandt ist / in eben diesem Grad mir dessen Frau der Schwägerschafft halben zugethan seye.** Vid. Can. porrò 13. Caus. 35. qv. 5. welchem zu folge dann des Bruders-Frau / Schwester Manne / Weibs Schwester / im ersten ꝛc. des Vatters oder der Mutter Bruder Frau / und der Mutter Schwester Mann / u. s. w. im anderten Grad der Schwägerschafft gesetzet sind ꝛc. Anerwogen aber die Schwägerschafft angezeigter Massen aus der fleischlichen Vermischung und Beywohnung entspringet; Als ist hieraus dieses ferner zu schliessen / daß unter den Verwandten der Ehe-Leute keine Schwägerschafft / einfolglich kein Verbott der Ehe seye / ohngeachtet sie sich gemeiniglich unter einander Schwäger zu nennen pflegen. v. Locam. in not. ad Tit. Instit. de nupt. num. 20. v. Carpz. L. 2. def. 105. welchem zufolge dann zusammgebrachte Kinder / v. §. 8. J. de nupt. & Carpz. L. 2. def. 105. zwey Gebrüdere 2. Schwestern / per c. 5. X. de Consangv. & Affinit. Vatter und Sohn / Mutter und Tochter d. cap. 5. add. Carpz. L. 2. def. 106. (wo nicht auch dieses durch ein- und andere Statuta zu besserer Handhabung der Erbarkeit / und solchem nach aus einem anderen Grund / verbotten worden / arg. §. 9. J. de nupt. & l. 197. de R. J.) wol einander heurathen dörffen. v. omninò Richt. p. 1. dec. XI. num. 21. & seqq. Eben solche Beschaffenheit hat es / wann ein Weib an ihres Stieff-Vatters Vatter sich verheyrathen wolte / welches vielleicht der Casus gewesen / der einstens in den Zeitungen einlieffe / **wordurch diejenige** (wie die Worte damals lauteten) **welche zuerst Tochter sagten / nun Mutter sagen musten; Und die zuerst Vatter und Mutter sagte. nun Sohn und Tochter; Und die erst Groß-Vatter sagte / nun Mann und Erhalter sagen muste; Und der erst Nichte / Enickel sagte / nun Frau; Und diejenige / die zugleich erst Nichte und Schwester sagten / nun Groß-Mutter sagen musten;** gleichwie diesen Casum erzehlet Joach. Hopp. in Comment. ad Inst. Tit. de nupt. rubr. de computat. graduum. §. 17. in fin.

Biß hieher haben wir erwiesen / wie weit die Ehe so wol der Blut-Freundschafft als Schwägerschafft halben verbotten; Ist noch übrig von der Dispensation etwas anzuhängen / durch welche bißweilen von der Obrigkeit eine sonst verbottene Ehe gestattet und zugelassen wird. Von dieser ist demnach diese Fundamental und Haupt-Regul / **so viel die Evangelische Kirchen betrifft / zu mercken. Daß wider diejenige Verbott / welche von dem Allerhöchsten Gesetz-Geber herrühren / und** Lev. 18. & 20. **zu befinden / kein menschliche** Dispensation **kräfftig und zulässig sey.** Vid. Gerhard. Loc. de Conjug. §. 346. Beust. p. 2. de matrim. c. 56. Carpz. L. 2. def. 109. & Brunneman. Jur. Eccles. L. 2. c. 16. q. 25. Havemann. in Gamolog. lib. 2. tit. 7. reg. 2. Kitzel Synops. matrim. c. 2. theorem. 2. Schneidew. ad tit. J. de Nupt. rubr. an super matrim. in gradib. prohibit. dispensari possit. num. 22. & seqq. & Richt. p. 1. dec. 4. num. 33. & seqq. So viel aber die Römische Catholische Kirche belangt / hat man in derselben diese Meinung von alten Zeiten hergebracht / daß man in allen Graden / (nur die auf- und absteigende / nebst dem ersten Grad der Seiten-Linie ausgenommen /) dispensiren könne; wie zu sehen ex Concil. Trid. sess. 24. de S. Matrim. Can. 3. & de reform. matr. cap. 5. Add. Laymann. Theol. moral. lib. 5. Tract. 10. p. 4. c. 6. Lyncker. ad Dessel. Tit. de Consangv. & aff. qv. 4. & Schilt. Inst. Jur. Can. lib. 2. Tit. X. §. 19. wie dann Mylerus ab Ehrnbach in Gamolog. person. Illustr. c. 8. n. 2. viel Exempla solcher Dispensationum anführet.

Diese Regul nun / welche wir nach der Evangelischen Kirchen-Meinung / zum Grund voraus gesetzt / hat zwar an- und für sich selbsten / wann man sie schlechterdings ansiehet / ihre Richtigkeit; Allein / wann man dem Gesetz GOttes etwas näher tritt / und die Frage so formirt; **was dann in denselben vor Ehen verbotten?** ist selbige beydes unter den Theologis und JCtis annoch sehr strittig / anerwogen unter ihnen noch nicht ausgemacht / ob Moyses nur allein die Personen / oder auch zugleich die Gradus ver-

botten / dann so man jener Meinung beypflichtet / läst sich dieses folgern / daß diejenige Personen / welche nicht ausdrücklich in dem Gesetz GOttes verbotten / einander heyrathen können / ohngeachtet sie mit den Verbottenen in gleichem Grade stehen / welche Meinung so gar Lutherus gehabt / wann er in tom. 2. Jenens. fol. 152. hiervon also schreibet: **GOtt rechnet nicht nach den Gliedern / wie die Juristen thun / sondern zehlt stracks die Personen: Sonst weil Vatters Schwester und Bruders Tochter im gleichem Glied sind / muß ich sagen / daß ich entweder meines Bruders Tochter nicht nehmen könne / oder meines Vatters Schwester nehmen möchte; Nun hat GOtt Vatters Schwester verbotten / und Bruders Tochter nicht verbotten / die doch gleiches Gliedes sind** / ꝛc. Wiewol andere vorgeben / er hätte seine Meinung wieder geändert / wie zu sehen bey dem Carpz. L. 2. def. 76. n. 6. & in pract. Crim. part. 2. qv. 73. n. 23. Und dieses defendiren auch nicht wenige so wol unter den Theologis, wie zu sehen bey dem Joach. à Beust. L. 2. de matr. c. 51. §. concludimus, in f. Balthas. Menzer. tr. de conjug. fol. 77. & Havemann. in Gamolog. sympt. L. 2. tit. 5. pos. 6. not. 1. & 2. als auch JCtis, als zum Beyspiel Joh. Fichard. Cons. 68. tom. 2. Petr. Wesemb. Cons. 23. & Conrad. Mauserus ad §. 1. J. de nupt. So man aber diese Meinung heget / ist zu schliessen / daß nicht allein diejenige Personen / welche von Moyse mit nemlichen und ausdrücklichen Worten aufgezeichnet sind / sondern auch diese / welche mit denen aufgezeichneten im gleichen Glied sich befinden / nicht zusammen heyrathen mögen / und diese Meinung defendiret der meinste Theil / so wohl Theologorum, als JCtorum; wie zu sehen bey dem Gerhard. loc. de Conjug. §. 275. Osiander. in cap. 18. Levit. Bidembach. de caus. matrim. qv. 3. p. 30. Beust. p. 2. de Conjug. c. 51. Kitzel. synops. matrim. c. 3. theor. 13. lit. J. Schneidew. ad Tit. J. de nupt. rubr. in quib. grad. prohib. jus div. contrah. matr. n. 16. Havemann. L. 2. tit. 5. pos. 6. not. 2. Carpz. L. 2. def. 76. n. 4. & def. 92. n. 8. Brunnem. Jur. Eccles. L. 2. c. 16. §. 26. ibique Stryck. In diesem Zweiffel nun ist einem jedweden Christen / absonderlich aber einem klugen Haus-Vatter zu rathen / daß er sein Gewissen nicht beflecke / eingedenck / daß alles / was wider das Gewissen lauffet / Sünde seye / sondern vielmehr die sicherste Meinung erwähle / welche wir hier unmaßgeblich diese zu seyn erachten / daß nemlich in dem Gesetz GOttes auch diejenige Personen / welche mit denen ausdrücklich Aufgezeichneten in gleichem Grad stehen / für verbotten zu halten. Allermassen das Verbot des Allerhöchsten Gesetz-Gebers Levit. 18. vers. 6. also lautet; **Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts-Freundin thun.** ꝛc. In welchen Worten demnach auch diejenige / welche gleiches Gliedes / sonder Zweiffel eingeschlossen sind / es wäre dann / daß man keine paritatem rationis, oder gleichmäßige Ursach des Verbots bey ihnen antreffen könte / dann solchen Falls könnte man von dieser Meinung ohne Verletzung des Gewissens wol abweichen: Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus. Eccles. l. 2. c. 16. a. 26. & Linck. ad Decretal. Tit. de Consangv. & Affin. §. ult. In dieser Absicht ist demnach gäntzlich darfür zu halten / daß eine Christliche Obrigkeit am sichersten handele / mithin ihrem Gewissen am besten rathe / wann sie durch Dispensation nicht zulässet / daß einer seines Bruders oder Schwester Tochter eheliche / welche mit ihm im anderten Glied ungleicher Seiten-Linie verwandt ist; dann obgleich diese Personen in Heil. Schrifft mit nemlichen und ausdrücklichen Worten nicht verbotten / so kan doch dieses genug seyn / daß die Ehe mit des Vatters oder Mutter Schwester daselbst nicht zugelassen ist / v. Lev. 18. v. 12. & 13. welche mit des Bruders oder der Schwester Tochter im Gleichen Grad sind / zumaln / da dißfalls nicht wol rationis diversitas, oder eine ungleiche Ursach beygebracht werden kan. Ita sentit. Gerhard. loc. de Conjug. §. 275. Martin. Chemnit. p. 3. loco de conjug. p. 549. Beust. p. 2. c. 51. Carpz. L. 2. def. 111. aliique plures: **Und ist hier nichts daran gelegen / ob die verbottene Personen von zweyen / oder einem Band unter einander verwandt seynd / in Erwegung nicht allein diejenige Bluts-Freunde genannt werden / welche von ganzer / als von einem Vatter / und von einer Mutter / sondern auch welche von halben Geburt / als von dieser einem / mit einander verwandt seynd.** Vid. Ord. Prov. Sax. de an. 1580. in f. einfolglich unter diesen auch die Ehe nicht zu zulassen; Vid. Gerhard. loc. de Conjug. §. 281. Bechstadt Collat. Jur. connub. p. 1. cap. 11. & p. 2. c. 5. Carpz. L. 2. def. 81. & Richt. p. 1. dec. XI. n. 8. Weßwegen bey der berühmten Franckfurtischen Universität anno 1674. d. 7. Febr. recht gesprochen worden / daß einer seiner Halb-Schwester Tochter nicht heyrathen / und solche Ehe durch Dispensation, in Erwegung selbige wider das Göttliche Recht lauffen würde / nicht verstattet werden könne / gleichwie zu sehen bey dem Stryck. in Addition ad Brunnemanni Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 32. wiewol von eben diesem Fall einige contraire Responsa, so wol von Helmstädt als Kiel und Rinteln / damals eingelauffen / welche bey dem jetzt citirten Authore zu finden sind. Nicht allein aber verwahret eine Christliche Obrigkeit ihr Gewissen / wann sie diese Fälle / von welchen bißhero gehandelt worden / für undispensirlich erkennet / sondern sie wird in demselben noch ferner befestiget / wann sie noch etwas weiter gehet / und so gar auch in dem dritten Grad ungleicher Seiten-Linie nicht dispensiret / so fern ein respectus parentelæ vorhanden / das ist die Personen der Eltern statt halten / gleichwie bey des Groß-Vatters oder Groß-Mutter Schwester oder Bruder zu befinden. Vid. Lev. 18. vers. 12. 13. & 14. Genes. 37. vers. 27. §. 5. J. de nupt. l. 17. §. f. l. 39. ff. de R. N. l. 17. C. de nupt. Add. Ord. Eccles. matr. Sax. tit. von Ehe-Sachen. Rubr. welche Personen sich in Ehegelöbnus ꝛc. Carpz. L. 2. def. 80. & 115. welches auch von Havemanno noch weiter extendirt und ausgedöhnet wird in Gamolog. L. 2. tit. 7. Reg. 13. not. 1. & 2. In denen übrigen Graden der Blut-Freundschafft aber / welche durch die menschliche Gesetz verbotten / ist einer weltlichen Obrigkeit zu dispensiren unbenommen / Joach. à Beust. p. 2. cap. 56. Carpz. L. 2. def. 110. Havemann. c. l. Reg. 3. & Richt. p. 1. dec. XI. Wann nur rechtmäßige Ursachen vorhanden / welche zu solcher Dispensation einrathen / anerwogen es auch in diesen Fällen / ohn allen Unterschied zu dispensiren höchstgefährlich ist / v. Richt. p. 1. dec. 4. n. 21. & seqq. von denen Ursachen kan gelesen werden Kitzel. Synops. matrim. c. 2. Theor. 3. Havemann. c. l. Reg. 4. Insonderheit aber können hohe Fürstliche und andere dergleichen Personen aus gewissen Ursachen (von welchen zu sehen Carpz. L. 2. def. 110. Mentz. de Conjug. p. 103. & Gerhard. § 346.) solche Ehen eher als Privat-Personen / welche an die Gesetze gebunden / nachgesehen werden / darauf sich deswegen der gemeine Mann mit nichten zu gründen hat: V. Havemann. c. l. Reg. 4. in fin. Und diesem zufolge kan die Dispensation in dem anderten Grad gleicher Seiten-Linie unter Geschwister-Kinder; Item in dem dritten Grad ungleicher Linie / so fern die Personen nicht der Eltern und Kinder statt halten / u. s. w. wol Platz finden V. Beust. de matr. p. 2. c. 56. Schneidew. ad Tit. J. de Nupt. rubr. an super matrim. dispensari possit. Carpz. L. 2. def. 113. & 115. Havemann. c. l. Reg. 12. & 13. & Richt. p. 1. dec. XI. n. 2. & seqq.

In

In der Schwägerschafft hat eine Christliche Obrigkeit eben solcher Vorsicht vonnöthen / damit nicht wider das göttliche Verbott etwas zugelassen werde: In dieser Absicht nun handelt dieselbige Christlich/und gehet in ihrem Gewissen am sichersten / wann sie dißfalls in der auf und absteigenden Linie sich zu keiner dispensation, als GOttes Gesetz zuwider / jemalen verleiten lässet / und solte sich auch in secundo genere affinitatis (in welchen sonsten die Ehen nach den Canonischen Rechten verbotten / als zu sehen ex cap. 8. X. de Consang. & affin. add. Richt. p. 1. dec. X. n. 11. vers. Decisio nostra & Schneidew. ad Tit. J. de Nupt. rubr. de arbore affinitatis, n. 13. & seqq.) so keine trifftige Ursachen vorhanden / ein Casus ereignen v. l. 15. ff. de R. N. Zu welchem Ende dann in den Sächsischen Consistorien nicht zugegeben wird; daß einer seines verstorbenen Stieff-Vatters hinterbliebene Wittib; oder seiner verstorbenen Frauen Mutter halb-Schwester / zur Ehe nehmen darff / auch hierin nicht dispensiret wird / gleichwie bezeuget Schneid. c. l. n. 14. & Richt. p. 1. dec. X. bey welchem præjudicia zufinden. Add. Gerhard. de Conjug. §. 353. Brochmann. de conjug. c. 4. q. 45. & Havemann. l. 2. tit. 7. Reg. 14. Wiewol in diesem letztern Fall die Dispensation etwas leichter / wann anders trifftige Ursachen vorhanden / und vornemlich die Sach nicht mehr im vorigen Stand ist / könte zugelassen werden / in sonderbarer Erwegung / daß (1.) gleichwol dieses Secundum genus affinitatis in GOttes Wort nicht verbotten. V. Sithman. de arbor. consang. c. 7. n. 32. (2.) der respectus parentelæ welches nur in primo genere considerirt und betrachtet wird / wie zusehen ex l. 4. §. 7. collatis personis in §. 6. recensitis. ff. de gradib. & affin. hier nicht zu schulden kommt / v. Joach. Hopp. ad pr. J. de Nupt. in pr. rubr. de computat. grad. §. 17. (3.) das geistliche Recht heut zu Tag dergleichen Heurathen zulässet / in cap. 8. X. de Consang v. & affin. und solches auch (4.) in diesem Stück in denen Evangelischen Kirchen angenommen worden / wie bezeuget Paul. Cypræ de matrim. c. 6. §. 2. n. 3. in f. und diese Meinung defendiret Carpz. l. 2. def. 119. Beust. de matrim. p. 2. cap. 53. Joh. Sithmann. cap. 7. de arb. consangv. n. 31. & seqq. Insonderheit aber führet unterschiedlicher Theologischen Facultäten Consens hierüber an Dedecken. vol. 3. Consil. Theolog. sect. 6. n. 3. 9. & 10. wie dann auch die Juristische Facultät zu Franckfurt in einem absonderlichen Bedencken / Anno 1673. d. 15. Nov. diese Meinung geführet / welches zu finden bey dem Strych. ad Brunnem. Jur. Eccles. l. 2. c. 16. v. 22.

So wenig nun in auf- und absteigender Linie / so viel das erste Genus der Schwägerschafft anbelangt einige Dispensation zulässig: So wenig kan auch dieselbige in der Seiten-Linie / soweit sich das göttliche Verbott erstreckt/ in denen Evangelischen Kirchen Platz finden; welchen zu folge dann daselbst die Ehe mit des Bruders Weib nicht kan nach gegeben werden/in Erwegung von derselben Lehrern darfür gehalten wird / daß dieselbe in GOttes-Wort ausdrücklich verbotten. Lev. 18. vers. 16. & Lev. 20. v. 21. mit welchem auch das Käyserliche Recht überein komunt in l. 5. C. de incest. nupt. und hindert nichts / daß diese Ehe Devtr. 25. vers. 5. zugelassen / ja so gar unter gewissen Bedingung gebotten werde: Dann zugeschweigen / daß ihrer viel glauben / es seye dieser Text nicht von leiblichen Brüdern / sonden von andern Anverwandten/) als welche zum öfftern in Hebräischer Sprach Brüder genennt werden/ wie zu sehen aus dem Büchlein Ruth cap. 4. n. 4. & 10.) zuverstehen / Vid. Joach. Blust. p. 2. de matrim. c. 51. & Harprecht. ad. §. 5. J. de Nupt. §. 6. so ist zu wissen / daß besagter Text eine Exception oder sonderbaren Abfall / von der general Regul Lev. 18. v. 16. in sich halte / mit him sich auf eine besondere raison und Ursach steiffe / welche darinn bestehet / damit der Nam des verstorbenen Bruders in Israel nicht vertilget oder ausgelöschet werde; dann zu dem Ende wurde dem Bruder erlaubet/ ja gebotten/ seines Bruders Weib alsdann erst zu heyrathen / wann derselbige ohne Kinder verstorben/damit er ihm Saamen erwecken möge. Ausser diesem Fall nun hat die Ehe mit des Bruders Weib nicht bestehen mögen. Und weil die vorberührte Raison gantz special, und die Juden allein angehet / als wird sie nicht leicht ohne Verletzung des Gewissens zur Consequentz gezogen werden können. arg. l. 14. ff. de LL. & l. 141. de R. J. Also lehret Lucas Osiander in Explicat. d. c. 18. Lev. D. Matthias Hafenreffer. in Loc. Theolog. lib. 3. loc. 10. de conjug. Nicol. Hemming. in libell. de Conjug. p. 119. Beust. p. 2. de Martrim. c. 51. vers. concludimus igitur. Kitzel. in Synops. matrim. c. 3. theorem. 11. lit. h. Harprecht. ad §. 7. J. de nupt. n. 6. & seqq. Gerhard. loc. de Conjug. §. 319. Carpz. l. 2. def. 91. Otto Tabor in Armamentar. Justin. cap. 6. §. 7. & Nicol. Reusner. 1. Cons. 9. Wiewol in der Römisch-Catholis. Kirch ein anders observiret wird/ auch dergleichen Dispensationes nicht unbekandt sind / davon zu lesen Rittershus. in diff. J. Civ. & Can. Class. 1. cap. 12. & Joh. Schneidan. l. 9. de stat. Religion.

Auf diese Fragen ist noch ferner dieses zu untersuchen/ **ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester gleicherweis *indispensable* seye?** Welches ihrer viele bejahen / wie zu sehen bey dem Beust. p. 2. c. 51. Carpz. l. 2. def. 91. Otto Tabor. in Armament. c. 6. §. 7. & 8. Havemanno l. 2. tit. 5. Reg. 8. Sent. 1. & seqq. und vielen andern/ sowol Theologis als JCtis, welche daselbst allegiret sind; angesehen des Weibes Schwester in eben dem grad stehet/ in welchem des Bruders Frau befindlich ist / mit welcher letztern jedoch in GOttes Wort die Ehe ausdrücklich verbotten. Lev. 18. v. 16. Dahero denn auch diese Ehe in denen Käyserlichen Rechten nicht zugelassen / als zu sehen ex l. 2. C. Theod. de incest. nupt. l. 5. 8. & 9. Justin. eod. wie nicht weniger auf unterschiedlichen Conciliis improbiret worden / als zusehen ex Can. 61. Concilii Elibertini, initio Seculi IV. item ex Can. 20. Concilii Aurelianens. I. Anno Christi 511. & Concil. Aurelianens. III. sub Chiliberto can. 10. Concil. Arvernens. in Aquitan. sub. Theodoric. Anno 541. can. 2. Concil. Antisiodorens. Sec. VIII. can. 30. Concil. Arelatens. sub Carolo. M. Ann: 813. can. 2. & deniq; Conc. Moguntin. can. 56. Hingegen behaubten auch ihrer nicht wenig / daß diese Ehe dispensable seye / in Erwegung der allerhöchste GOtt Lev. 18. v. 18. nicht absolute verbotten seines Weibes Schwester gantz und gar nicht zu nehmen / sondern / daß solches nur nicht geschehe ihr zuwider / oder sie zu ängstigen und zu krancken / weil sie noch / oder so lang sie noch lebet; Aus welchen sie schliessen / daß ausser solchen Fall / und nach dem Tod des ersten Weibs / solches wol geschehen könne. Und irre nichts/ daß des Weibes-Schwester mit des Bruders Weib im gleichen Grad stehe / gestalten unter diesen Personen eine rationis diversitas oder mercklicher Unterschied anzutreffen. Dann mit des Bruders Weib wäre deswegen die Ehe verbotten gewesen/weiln es sich nicht schicken wollte/ daß einer zu des Bruders Weib / welche mit ihm in einem Fleisch war/sich hielte/gestalten auf solche Weiß zweyer Brüder Geblüt in einem Leibe vermischet würden/welche Raison und Ursach bey zweyen Schwestern nicht zubeförchten; Zudem ligen auch viel Exempla solcher Ehen am Tag; Dann also dispensirte zum Beyspiel der Pabst Alexander VI. mit dem Emanuele König in Portugall / daß er seiner verstorbenen Gemahlin Schwester heyrathete! It. Clem. VIII. mit dem König in Pohlen ꝛc. Und solche dispensationes könten noch mehr auf die Bahn gebracht werden/ so es

vonnöthen wäre. Vid. interea. Anton. Dian. in resolut. Moral. resol. 84. So sind auch eben sowol in denen Evangelischen Kirchen dergleichen Exempla vorhanden: Dann also hatte Hertzog Augustus Philipp in Hollstein zwey Schwestern aus dem Gräflichen Haus Oldenburg nacheinander geheurathet. Ferner ist in dem Gräflichen Haus Witgenstein ein dergleichen Heurath einstens vorgegangen; und was sich dißfalls in dem Fürstlichen Haus Oettingen in diesem Punct hoc Seculo zugetragen/ist allenthalben bekand/ und bezeugen solches zur genüge/ die zum öffentlichen Druck gekommene Acta Oetingensia. Endlichen haben auch dieser Sententz unterschiedliche sowol Theologi als JCti, beygepflichtet. Wie zu sehen bey dem Brentio, & Mentzero in libello de Conjug. Add. Fichard. integr. Consil. hac de re concepto. Besold. cons. 178. n. 12. & Buchholz in Respons. Juris pro Matrim. Principis cum defunctæ uxoris sorore contracto: nec non Acta Oetingens. Anno 1682. edita per totum. In diesem Zweiffel nun/ ist einem Christlichen Haus-Vatter abermal zu rathen/ daß er hierin behutsam gehe/und weilen es ja der Geschlechter und Freundschafften ohne dem in der Welt gnug gibt/ in eine solche Ehe nicht willige/ vornehmlich wann er in seinem Gewissen sich zweiffelhafftig befindet/ eingedenck/ daß man auch solcher Gestalt dasjenige/ was zulässig ist/ unzulässig machen könne/ angesehen alles/ was wider das Gewissen/ Sünde ist. Insonderheit aber soll er sich auf die Exempla Fürstlicher und anderer hohen Personen mit nichten steiffen/ in vernünfftiger Erwegung/ daß bey denselben/ (wann sie ja dergleichen Ehe vollziehen) andere Circumstantien und Umstände in Betrachtung kommen/ welche bey Privat-Personen nicht im geringsten anzusehen sind. Wie wir oben bereits erinnert haben.

Obwoln nun die DD. vorberührter massen nicht einig sind; ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester per dispensationem nachzugeben; so sind sie doch insgesammt hierzu viel geneigter/ daß man mit des Weibes Schwester Tochter &c. dispensiren könne; wie dann die berühmte Jenische so wol/ als auch die Königsbergische und Franckfurtische Facultät diesen Casum für dispensable erkennet; davon zu lesen Richt. p. 1. dec. 11. n. 13. & 14. Wissenbach. & Fichard. quos refert Struv. in S. J. C. tit. de R. N. th. 38. & Stryck. ad Brunnemanni Jus Eccles. l. 2. 16. a. 3. 26. vers. *Uxoris Sororis Filia* &c. Welches demnach um so viel destomehr bey der verstorbenen Frauen Schwester Enickel zu zulassen; davon abermahls zusehen Stryck. c. l. a. 21. vers. *Vidua mea* &c. Noch viel eher aber kan die Dispensation ertheilet werden/ wann gar keine Schwägerschafft im Wege stehet/ als zum Beyspiel/ mit des Bruders Braut ꝛc. Dann ob zwar auch in diesem Fall der Ehrbarkeit halben die Ehe verbotten/ arg. §. 9. J. de nupt. Jedennoch aber/ weil dieses Verbott in GOttes Wort nicht fundirt/ mithin durch das blosse Verlöbnuß keine Schwägerschafft contrahirt wird/ per §. 9. J. de nupt. als kan dergleichen Ehe sonder Verletzung des Gewissens wol zugelassen werden. V. Richt. p. 1. dec. XI. num. 15. & 16. Welches eben auch von dem secundo genere affinitatis, vornehmlich was die Seiten-Linie betrifft/ gesaget werden kan: So/ daß einem seiner verstorbnen Frauen Bruders hinterlassene Wittwe zur Ehe zu nehmen/ nicht zu verwehren ist. V. Schneidew. ad tit. Inst. de Nupt. rubr. de arbore affinit. num. 13. Carpz. p. 4. Constit. Elect. 24. def. 11. Endlich ist noch übrig/ diese Frag aufzulösen; **Ob eine im verbottnen Grad ohne vorhergehende *Dispensation*, bereits beschlossene Ehe/ wieder zu zertrennen sey?** Welche Frag/ so man sie von denen Graden allein verstehet/ die durch die Menschliche Rechte verbotten/ ohn alles Bedencken mit Nein zu entscheiden ist/ in etwo gung/ die menschliche Recht den göttlichen in diesem Stuck weichen/ ohngeachtet die Contrahenten/ weil sie wider die Kirchen-Ordnungen gehandelt/ mit willkührlicher Straff angesehen werden können/ wie zu sehen bey dem Carpzov. l. 2. def. 99. n. 1. & seqq. So man aber dieselbige von diesen Graden/ welche die Göttliche Recht verbotten annimmt/ will derselben Entscheidung etwas schwerer fallen/ angesehen hierin die Doctores abermals nicht einig sind; Der gelehrte Carpzovius in Jurisprud. Consist. l. 2. def. 99. wie nicht weniger Jurispr. forens. p. 4. c. 23. def. 11. & 12. hält dafür/ daß solche Ehe/ was die Seiten-Linie betrifft/ nicht mehr zuzertrennen seye/ sintemalen auch Moyses dasselbige nicht gethan/ sondern nur diese Straff hinzugefüget hätte/ daß sie beede würden ihre Missethat tragen/ und ohne Kinder sterben. Lev. 20. Weßwegen dann die Churfürstl. Schöpffen zu Leipzig die Ehe/ welche von einem mit seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter vollzogen worden/ nicht auflöseten. Und diese Meinung hat schon vorher geheget Joachim. à Beust. p. 2. c. 52. welcher auch noch ferners beypflichtet Zanger ad cap. 7. num. 18. X. de sent. & re Jud. num. 116. und Richt. p. 1. dec. XI. n. 25. & seqq. Hingegen lehret Brunnemannus in J. Eccles. l. 2. c. 16. n. 27. daß eine solche Ehe sonder alles Bedencken zu zertrennen sey/ gestalten dadurch die Blut-Schande/ so offt eine Vermischung geschehe/ wiederholet/ einfolglich solchen Hertzen zur Sünde nur je mehr und mehr Ursach gegeben würde: Welche Meinung auch mit denen Käyserl. geschriebenen Rechten übereinstimmig ist/ als zu sehen ex l. 4. & 5. C. de incest. nupt. und pflichten derselben noch ferner bey Havemann. Gamolog. lib. 2. tit. 5. posit. 9. reg. 16. Gerh. de Conjug. §. 289. & Stryck. ad Brunnem. c. l. A. 27. Und dieses will dem Gewissen viel verträglicher/ und zur Abwendung alles daraus entspringenden Aergernuß/ geschickter scheinen.

§. 20.

DEr Eltern Consens und Genehmhaltung wird bey diesem wichtigen Werck der Ehe vornemlich erfordert; jedoch anderst nach den Käyserlichen Rechten/ anderst aber nach der heutigen Lands-üblichen Gewohnheit. Dann nach den Käyserlichen Rechten wird nur derer jenigen Eltern Einwilligung und Consens für nöthig erachtet/ welche die Kinder in ihrer Gewalt haben/ als da sind der Vatter/ und die durch ihn aufsteigende Personen/ per l. 2. ff. de R. N. & §. ult. J. de P. P. & pr. J. de nupt. welche vätterliche Gewalt/ wie weit sie vor diesem um sich gegriffen/ und was sie für sonderbare Würckung und Effectus gehabt/ davon besiehe §. 2. ibique DD. in specie v. Arnold. Vinn. Inst. de P. P. woraus demnach zu schliessen/ daß/ weil (1.) die Mütter solche Gewalt über ihre Kinder nicht hatten/ deren Consens nach den Käyserlichen Rechten nicht nothwendig wäre/ arg. §. 10. J. de adopt. Ferner/ daß (2.) die Söhne/ wann sie von der vätterlichen Gewalt befreyet würden/ solchen Consens ebenfalls nicht mehr nöthig hatten/ per l. 25. ff. de R. N. wiewol es mit den Töchtern je zuweilen eine andere Bewandnuß hatte/ wie zu sehen ex l. 18. & 20. C. de nupt. Und dieser Consens wurde damals zur Substantz der Ehe erfordert/ angesehen dieselbe ohn solchen nicht bestehen kunte/ per l. 2. ff. de R. N. & §. 12. J. de Nupt.

Nach den heutigen Rechten aber muß vor allen Dingen ein Unterscheid zwischen den Sponsalien oder der Verlöbnuß/ und zwischen der Ehe selbsten gemacht werden. Dann die Verlöbnusse können durch der Eltern Dissenz, wann anders selbige eine rechtmäßige Ursach zu dissentiren haben/ (davon zu sehen Carpz. L. 2. def. 52. 53. &c. darunter auch die blosse Verachtung der vätterlichen Einwilli-

willigung zu zehlen / Carpzovius Lib. 2. def. 57.) wieder aufgehoben / und durch Richterlichen Spruch nichtig gemacht werden / Carpzov. L. 2. def. 40. num. 8. & seqq. Obgleich nach den Käyserlichen Rechten ein Vatter die Ursach seines Dissensus anzuzeigen nicht verbunden gewesen / allermassen ihm bloß wegen der vätterlichen Gewalt zu dissentiren vergönnet war / v. pr. J. de nupt. ibique DD. Und dieses ist dem Göttlichen Gesetz allerdings conform. als zu sehen ex Num. cap. 30. & Exod. 22. v. 16. & 17. Und hindert nichts / ob (1.) zwischen den Contrahenten eine fleischliche Vermischung vorgegangen oder nicht / angesehen auch dißfalls das Verlöbnuß durch den Vätterlichen dissens retractirt werden kan / wie mit vielen Gründen beweiset Joh. à Sande Decis. Fris. lib. 2. tit. 1. def. 4. ubi vid. Doctores. Dann obgleich Carpz. in Jurispr. Consist. L. 2. def. 60. dafürhält / daß dergleichen Verlöbnuß / um die geschwächte Person zu Ehren zu bringen / durch die Priesterliche Copulation zu vollziehen / so gestehet er doch in eben dieser Definition n. 17. & 18. Daß das höchste Consistorium in Dreßden zum öfftern darwider gesprochen hätte; doch ist des Judicis arbitrium, oder die Richterliche Willkühr / nach Betrachtung der Umstände / dißfalls keines Weges auszuschliessen / Carpz. Lib. 2. def. 62. Ferner hindert (2.) nichts / ob gleich die Verlöbnüsse mit vielen Eydschwüren betheuret und bekräfftiget wären / wie mit vielen Gründen abermals beweiset Carpz. L. 2. def. 58. ubi v. DD. Und gehören absonderlich hieher des Lutheri Wort / welche er in einem an einem guten Freund gestellten Consilio, davon Joach. Beust. in tr. de J. Connub. p. 2. c. 48. zu sehen / und in seinem Büchlein von Ehe-Sachen pr. part. 2. folgender Gestalt von sich gegeben. **Es soll auch nichts helffen / ob in der heimlichen Gelöbnüs die Mahlschätze / Hand-Gelübde / Eyd oder Pflicht gefallen; GOtt geb / es sagen darzu alle Canonisten / was sie wollen; hie hab ich Befehl und Wort** (v. Num. 30.) **dort aber ist es ein lauter Leichtfertigkeit; und gilt allhier / wann es gleich vor einen Meineyd gehalten würde / gar nichts;** Juramentum enim non est vinculum iniquitatis; **Es gilt nicht / dann es ist wider GOttes Gebott; und wann es gehalten wird / so wird Gott noch mehr erzürnet. Es ist nicht die Frage / was das Kind gethan / geschworen / vereydet / oder wie es sich verschworen und vermaledeyet habe / sondern: ob es Christlich und recht gethan habe; hat nun das Kind wider GOttes Willen gethan / und erkennet und bekennet solches / so hat kein Mensch Macht / das Kind an seiner Buß und Bekehrung zu hindern; wer es auch thut / er sey Obrigkeit oder Unterthan /** Theologus **oder Jurist / der handelt wider GOtt / und sein eigen Gewissen / und kan dieser Sünden halben nicht ruhig seyn. &c.** (3.) Irret nichts / ob des Vatters oder der Mutter Consens hindangesetzt worden / in Erwegung nach den Göttlichen und weltlichen Rechten / insonderheit aber nach dem vierdten Gebott / allen beyden Eltern gleichmäßige Reverentz und Ehrerbietung zu erweisen ist / v. Carpz. L. 2. def. 44. Wie dann (4.) aus eben dieser Ursach nichts daran gelegen / ob die Kinder noch unter der Gewalt der Eltern / oder von derselben befreyet sind / angesehen / hierdurch die denen Eltern gebührende Reverentz nicht aufgehalten wird. Carpz. L. 2. def. 49.

Was aber die Ehe selbsten betrifft / kan selbige / weil die Priesterliche Copulation darzu gekommen / vermittelst der Eltern dissens, um mehrere Aergernus zu vermeiden / nicht mehr zernichtet werden. per. Concil. Trid. Sess. 24. de ref. matr. c. 1. Add. Carpz. L. 2. def. 66. n. 8. & seqq. Rittershus. in diff. J. Civ. & Can. Lib. 1. c. 3. & Struv. S. J. C. Ex. 29. th. 23. Es wäre dann / daß Vermög sonderbarer Statuten und Kirchen-Ordnungen der Consens der Eltern / auch so gar zur Substantz der Ehe requirirt und erfordert würde / dergleichen Ordnungen im Hertzogthum Lüneburg und Braunschweig gefunden werden / wie bezeuget Linck. ad Decretal. Tit. de sponsal. & matrim. §. 5. welche sonder Zweiffel / in Erwegung sie der gesunden Vernunfft nicht zu wider / für gültig zu achten sind / nach der Lehr Rittershus. in diff. J. Civ. & Can. cit. lib. 1. c. 3. §. 4.

Indessen aber ist zu mercken / daß / ob gleich solche Ehen nicht leicht zernichtet werden können / je dannoch aber die Contrahenten deßwegen nicht ausser Straff seynd / davon zu lesen Carpz. l. 2. def. 61. Sonderheitlich aber / was dißfalls in den Nürnbergischen Statuten verordnet / ist zu sehen in Reform. Noric. Tit. 28. Leg. 9. Add. Raths-Verlaß de Anno 1535. d. 3. Jun. rubr. von Verbott der Winckel-Ehe / die ohne Verwilligung der Eltern &c. geschehen / in Additionalib. & de Anno 1572. d. 8. Octobr. welcher auch bey dem Rittershusio zu finden in oben angeführter Stelle.

Ad eundem §. in verb. Hiermit werden alle heimliche &c.

WInckel-Ehen werden gemeiniglich in zweyerley Verstand genommen: 1.) Für diejenige / so von denen der vätterlichen Gewalt annoch unterworffenen Personen / ohne Consens ihrer Eltern contrahirt worden / von welchen wir bißher gehandelt haben; 2.) Für solche / die von dergleichen Personen / welche sui juris, und ihrer selbst mächtig sind / ohne Zuziehung aufs wenigste zweyer Zeugen / (vid. Carpz. L. 2. def. 34.) geschlossen worden sind / welche derowegen aus vielen daraus entspringenden Ungelegenheiten / und andern Ursachen / davon zu lesen §. 22. in textu, wie auch. Carpz. L. 2. def. 32. & 33. für null. und nichtig gehalten werden. Add. Concil. Trident. de Ref. matr. sess. 24. cap. 1. Es kommen aber solche Ehe wieder zu Kräfften. 1.) Wann sich die Contrahenten aufs neue darzu verstehen / und folglich solche Verlöbnüsse wiederholen / welches aber nach Carpzovii Meinung. L. 2. def. 35. entweder in Gegenwart zweyer Zeugen / oder vor Gericht geschehen muß / in Erwegung die Zeugen nicht allein zum bessern Beweißthum / sondern auch zur Valid tät und Bestärckung dieses Wercks erfordert werden / Schilt. Inst. J. Can. L. 2. Tit. X. §. 9. wiewol andere Doctores die blosse Wiederhohlung der Partheyen dißfalls hinlänglich genug zu seyn erachten; als zu sehen bey dem Heig. p. 1. qv. 22. n. 32. Beust. p. 1. c. 26. & Stryck. ad Brunnem. c. 16. A. 12. in fin. 2.) Werden solche Winckel-Ehen / in gewisser Maß / convalidirt / wann die fleischliche Vermischung darzu gekommen / gleichwie solches lehret Cypræ. cap. 10. de sponsal. §. 10. Harpp. ad rubr. J. de nupt. num. 32. & seqq. Schneidew. ad tit. J. de nupt. p. 1. n. 8. Beust. p. 1. c. 14. & Schilt. cit. l. 2. tit. X. §. 9. deren Fundamenta zu lesen bey dem Carpz. L. 2. def. 36. Add. Doct. ad Tit. Decretal. de Clandestin. Desponsat. Gleichwie nun die so genannte Winckel-Ehen unkräfftig sind; Also hat es eine gleiche Bewandnus / wann zwey verschiedene Verlöbnüsse nach einander geschlossen worden / allermassen als dann das letztere null- und nichtig ist / einfolglich das erste aufzuheben nicht vermag / Carpz. L. 2. def. 63. Ja der schuldige Theil muß noch über diß die verursachte Unkosten bezahlen / und das Ehe-Pfand wieder geben / das Seinige aber verlieret er Id. def. 64. Und dieses verhält sich also / wann gleich zu dem letzten Verlöbnuß die fleischliche Vermischung kommen wäre. Gestalten nicht einmal solchenfalls das erstere zertrennet werden kan / wann nun die erstere

Braut dieses Verbrechen zu verzeihen gesonnen ist / angesehen auf ihrer Seiten das Verlöbnus aufgehaben / Carpzov. 2. def. 65. welches auch Berlichius auf die Priesterliche Copulation extendirt haben will / p. 4. concl. 28. num. 66. & seqq. deme hingegen widerspricht Carpz. L. 2. def. 66. Wir præsupponiren aber und erfordern zu dem Ende / daß diese Lehre Platz findet / sponsalia publica, das ist / solche Verlöbnüsse / welche denen darzu gehörigen Solennitäten nach richtig vollzogen worden sind: Dann wann 1.) das Erstere heimlich und im Winckel: das Andere aber offentlich / und mit Zuziehung zweyer Zeugen: 2.) Das Erstere unter einer gewissen Bedingung / das Andere aber purè, das ist / ohn alle Condition contrahirt worden / in solchen Fällen hat diese Lehre nicht Platz / sondern es ist das andere Verlöbnuß dem ersteren allerdings vorzuziehen. V. Panormit. ad cap. 2. X. de Clandest. desponſ. Beust. p. 1. c. 14. Schneid. ad tit. J. de nupt. p. 1. n. 24. Carpz. L. 2. def. 21. 67. & 70. & Schilt. L. 2. Tit. 1. §. 12.

Ad §. 21. & 22.

WInckel-Ehen können nicht allein diejenige genennet werden / welche nicht mit Consens der Eltern / als des Vatters und der Mutter / sondern auch diese / welche nicht mit Genehmhaltung des Gros-Vatters und der Groß-Mutter nach der Eltern Tod vollzogen werden / anerwogen auch diese unter dem Wort Eltern begriffen sind / pr. J. de grad. Cognat. l. 51. l. 201. ff. de V. S. Add. die Churfürstl. Sächs. Ehe-Ordnung. Tit. von Ehe-Sachen. §. von Ehe-Gelöbnüssen; V. Carpz. L. 2. def. 45. In weitern Verstand aber können auch diese für Winckel-Ehen gehalten werden / welche nicht mit Zuziehung der Vormunder und Curatorum, item der Befreunden / contrahiret werden; dann obwol derselben Consensus von den gemeinen Rechten nicht nothwendig erfordert wird. Gleichwie von den Vormundern ausdrücklich zu sehen. l. 6. ff. & 4. C. de sponsal. von den Curatoribus aber l. 20. ff. de R. N. & l. 8. C. de nupt. und endlich von den Befreundten l. 8. C. de nupt. Add. Beust. p. 1. c. 21. Gerhard. loc. de Conjug. §. 94. Harpprecht. ad pr. J. de nupt. n. 156. Schneid. ad tit. J. de nupt. p. 2. n. 40. & Carpz. L. 2. def. 46. Jedennoch aber ist es rathsam / auch dieselbige nicht hindan zu setzen / in Erwegung sie in der Eltern Stelle tretten / und also für das beste ihrer Pupillen / Minderjährigen und Befreunden billig zu sorgen haben. Also lehret Gerhard. loc. de Conjug. §. 94. Cypræ. de sponsal. c. 6. §. 9. Beust. d. c. 21. & Carpz. L. 2. def. 47. Weßwegen auch in vielen Statutis heilsamlich versehen / daß die Pupillen und Minderjährigen ohne Consens ihrer Vormünder / Curatorum und Befreundten kein Verlöbnuß schliessen sollen / davon zu sehen Beust. c. l. Heig. p. 1. qv. 22. num. 10. Arnisæ. de Connub. cap. 3. sect. 11. n. 4. und mehr andere. Add. Ord. Consist. March. Brandenb. Tit. 59. & Ref. Nor. Tit. 28. L. 9. §. Es soll auch ꝛc. & Raths-Verlaß. de Anno 1535. d. 3. Jun. & de Anno 1572. d. 8. Octobr. in Additional. sub Rubr. Verbott der Winckel-Ehe / die ohne Verwilligung der Eltern und Vormunder geschlossen werden ꝛc. & Statut. Nördl. p. 3. Tit. 2. §. ult.

§. 24.

ZUr gäntzlichen Vollziehung der vorher gegangenen Sponsalien und Verlöbnuß sind folgende Stücke vonnöthen: 1.) Die Proclamation, oder so genannte Aufkündigung / welche zu diesem End erfordert wird / damit alle dißfalls im Weg stehende Hindernus aus dem Weg geräumet werden möge; per cap. 27. X. de spon. davon zu sehen Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. tit. XI. §. 6. weßwegen diese Proclamation einer öffentlichen Citation nicht ungleich / allermassen hierdurch ein jedweder / der etwas darwider einzuwenden hat / vorgeladen / oder im Fall aussenbleibens ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. v. cap. 3. X. de clandest. desponsat. & cap. fin. X. qui matrim. accus. poss. zu welchem Ende dann in dem Tridentinischen Concilio sess. 24. de ref. matr. cap. 1. gebotten wird / daß diese Proclamation oder Aufbietung auf drey Sonn- oder Fest-Tägen nach einander geschehen soll / welche Verordnung auch in den Evangelischen Kirchen angenommen ist. V. Carpzov. L. 2. def. 137. Berlich. dec. 76. & Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. Tit. XI. §. 5. Wiewol diese dreyfache Aufbietung / Vermittelst dispensation, in eine verwandelt werden kan / vornemlich / wann einige wichtige Ursachen darzu rathen wollen / davon zu sehen Carpz. L. 2. def. 140. Es ist aber hierbey die Vermahnung Stryckii wol in acht zu nehmen / wann er ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 6. dieses erinnert / daß die Proclamation allerdings vergebens / und das Auflegen eines ewigen Stillschweigens ohnkräfftig wäre / wann demjenigen / der etwas einzuwenden hätte / keine rechte Zeit zu erscheinen angesetzet würde: weßwegen er darfür hält / daß man besser thäte / wann man sich hier nach dem Käyserlichen Recht richtete / welches zwar auch an statt einer dreyfachen / eine Citation zulässet / jedoch dergestalt / daß diese einige so viel Zeit / als alle drey mit einander / in sich begreiffe / wie zu sehen in L. 69. & 72. ff. de judic. Mit welchem auch Brunneman. in cit. Tr. L. 2. c. 16. §. 6. übereinstimmet / wann er an berührter Stelle also schreibet: Man könne nicht billigen / daß ein einige Proclamation an statt dreyer geschehe / und so dann des anderen Tages also fort die priesterliche Copulation erfolge: Weßwegen dasjenige / was von der Dispensation angeführet worden / nicht so blosser Dings / sondern mit der Absicht auf wichtige Ursachen / zu verstehen ist. Es soll aber diese Denunciation oder Aufkündigung nicht allein an demjenigen Ort geschehen / wo die Hochzeit angestellet wird; sondern auch in dieser Kirchen / wo die Contrahenten bißhero gewohnt haben / oder auferzogen worden sind / ob sie schon nicht mehr daselbsten wohnen. v. Conc. Trid. sess. 24. de Ref. matrim. c. 7. Art. Gen. Sax. XIII. §. 1. Carpz. L. 2. def. 139. num. 2. & 3. & Schilt. cit. L. 2. tit. XI. §. 7.

2.) Ist zur Vollziehung der Ehe vonnöthen / daß die verlobte Personen der H. Absolution und des H. Abendmahls theilhafftig werden; v. Conc. Trid. Sess. 24. de Ref. matr. c. 1. & Schilt. cit. §. 7. in fin. Wann dann dieses geschehen / so folget 3.) die Priesterliche Copulation oder Einsegnung / von dessen Solennitäten zu lesen Schilt. cit. L. 2. C. XI. §. 10. Diese Pristerliche Copulation, ob sie gleich zur Substantz der Ehe an- und vor sich selbsten nicht gehöret / auch in dem Wort GOttes kein Gebot davon anzutreffen / anerwogen der Consensus dißfalls genug zu seyn scheinet: V. D. Joach. Hildebrand. Tr. de nupt. Veter. Christian. So kan doch nicht geläugnet werden / daß dieses ein sehr alter von der Kirchen angestellter Gebrauch seye: Gestalten der Pabst Evaristus, welcher Anno Christi 97. gelebet / desselben schon gedencket / in can. aliter. 1. caus. 30. qv. 5. Obgleich Platina diesen Gebrauch dem Sotero, einem Römischen Bischoff / um das Jahr Christi 174. zuschreibt / in vita Soteri. So gedencket auch noch ferner dieses Gebrauchs Tertullianus in libr. de Monogam. cap. 2. Und wird wol heut zu Tag unter den Christen keine Republique anzutreffen seyn / wo dieser Gebrauch nicht durch sonderbare Kirchen-Ordnungen eingeführet worden / wie bezeuget Petr. Müller. Diss. de Hierolog. sect. 1. th. 4. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 16. A. 6. & latissimè D. Hochmann. Tr. de Benedict. Sacerdotali. Ausser den Holländischen Provincien in Niederland /

land / allwo noch heut zu Tag / ohne Priesterliche Copulation vor dem Secretario nebst denen Zeugen / die Ehe vollzogen wird / welche nichts desto minder kräfftig ist / wie bezeuget Gerhard. loc. de Conjug. §. 468. & Stryck. ad Brunneman. c. l. Ist demnach heutiges Tag diese Solennität in unseren Kirchen / als höchst-nothwendig zu gebrauchen / so / daß derjenige / welcher mit Hindansetzung derselben die fleischliche Beywohnung begehet / wider sein Gewissen sündiget; allermassen kein Zweiffel / daß die Gesetz der Obrigkeit so fern sie GOttes Wort nicht zuwider / einen jeden in seinem Gewissen verbinden: Und dieses ist eben die Ursach / warum viel Rechts-Lehrer dahin schliessen / daß die Kinder / welche von zwey verlobten Personen vor der Copulation erzeuget worden / nicht für ehelich zu halten / einfolglich ihren vor der priesterlichen Einsegnung verstorbenen Vatter nicht erben können. arg. §. 12. J. de Nupt. Concil. Trid. de Ref. matr. sess. 24. c. 1. Add. Franckfurt. Reformat. p. 3. tit. 3. §. 5. Vid. Wehner. Obs. Pract. voc. Ehemann. Hahn. ad Wesenb. p. 2. p. 132. &c. Wiewol andere / was die Succession anbelangt / dißfalls dissentiren / ob cap. 12. X. qui filii sint legit. & cap. 2. X. de Clandest. desponsat. als zum Beyspiel. Carpzov. p. 3. Jurisprud. Forens. c. 14. def. 12. Wesenb. ad tit. de R. N. n. 2. Schurff. cent. 1. cons. 1. Cyprær. de matrim. c. 3. §. 2. Struv. S. J. Civ. tit. de R. N. th. 26. Brunnem. in J. Eccles. L. 2. c. 16. §. 6. ibique Stryck. deren Meinung in praxi recipirt ist.

Aus der bißherigen Deduction und Ausführung ist demnach der Effect solcher Christlichen Einsegnung gleicher Weise / abzunehmen / anerwogen erst durch dieselbe der Mann das Recht über die Person und Sachen oder Güter seiner Frauen / und hinwieder sie den Zuspruch zu den Sachen und Gütern ihres Manns bekommt / 1. Cor. VII. v. 4. & 5. & c. XI. v. 11. seq. Ferner durch dieselbige Sie dann erst zwey in einem Fleisch werden. Gen. 2. v. 22. Aus welchem Recht auch der Unterschied zwischen der Verlöbnus und Ehe hervor leuchtet / allermassen der Consensus sponsalitius, oder den man in der Verlöbnuß von sich gegeben / dieses Recht nur verspricht; hingegen der Consensus matrimonialis; oder derjenige / der in der Priesterlichen Einsegnung / von sich gegeben wird / sothanes Recht / durch eine Symbolische Ubergebung (so in Darreichung der Hand / Ubergebung der Ring / und darauf erfolgten Zusammensprechung bestehet) würcklich conferirt und zueignet; so / daß / wann nach verrichter Einsegnung eines von dem andern stürbe / das Successions-Recht schon würcklich Platz findet; Schilt. cit. L. 2. Tit. XI. §. 3. wiewol nach Sachsen Recht die Beschreitung des Ehe-Bettes noch über diß erfordert wird. V. Coler. dec. 57. Richt. dec. 94. & Schilt. Exerc. ad π. 36. th. 65.

Endlich ist noch dieses mit anzufügen / daß die Priesterliche Copulation, so wol an gewöhnlichem Ort / als gewöhnlicher Zeit geschehen solle: Der Ort ist gemeiniglich die Kirche. v. caus. 30. qv. 5. Art. Gen. Sax. XIII. §. 4. Carpz. L. 2. def. 143. & Schilt. c. L. 2. tit. XI. §. 9. Bißweilen aber geschiehet selbige / vermittelst erlangter Dispensation, in Privat-Häusern. Carpz. L. 2. def. 144. und im Nothfall / wann man sich einer Verlassung zu befahren / im Consistorio, oder auf dem Rath-Haus. Carpz. L. 2. def. 146. & seq. Insgemein aber soll sie geschehen an dem Ort / wo die Braut eingepfarrt ist / anerwogen Sie vor der Heimführung vorher gehet. vid. Can. 1. & 3. caus. 30. qv. 5. & Schilt. c L. 2. Tit. XI. §. 9. in fin.

Die Zeit betreffend / ist zu wissen / daß an heiligen und feyerlichen Tägen keine Hochzeit anzustellen erlaubt seye. Carpz. L. 2. def. 154. & seqq. welches auch von der Advents-Zeit biß auf Weyhnachten / v. Carpz. L. 2. def. 151. Item von der Fasten / zu verstehen / Schilt. cit. L. 2. tit. XI. §. 8. wiewol zuweilen dispensiret wird / davon zu sehen Carpz. L. 2. def. 155. Und hieher gehöret / was oben bereits in diesen Anmerckungen hiervon angeführet worden ad cap. 2. §. 7. vers. **Wo man aber dieser Ordnung GOttes zu wider ꝛc.**

Das V. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter gegen seinen Ehe-Weibe begehen solle.

Inhalt.

§. 1. Der ehelichen Liebe Grund. §. 2. Eingeschränckte Art. §. 3. Angemaßte Freyheit dabey. §. 4. Des Weibes Unterhaltung. §. 5. Regirung. §. 6. Mißbrauch darbey. §. 7. Sanfftmuth und Gedult gegen das Weib beschrieben und limitiret. §. 8. Ungestümmigkeit gegen sie gestrafft.

§. 1.

Die allgemeine Pflicht / oder eigentlicher der Begriff aller Pflichten / die der Haus-Vatter / so fern er als ein Ehemann betrachtet wird / seinem Weibe schuldig ist / ist die Liebe. So viel näher aber Ehe-Leute sich einander verwandt seynd / als Vatter und Sohn / Bruder und Schwester seyn mögen / so viel inniger und verbindlicher soll auch diese Liebe seyn. So nun ein Freund vom andern alter ego, ein **ander ich** genannt wird / so schickt sich solches vielmehr auf die innerste und genaueste Art der Freund- und Gemeinschafft zwischen Ehe-Leuten / welche Krafft der ersten Ehe-Stifftung / da Gott des ersten Ehe-Manns Ehe-Weib von seinem Leibe nahm / sich unter einander als eine Seele und einen Leib / oder als ein **Stück sein selbst** ansehen / und daher in der genauesten Gemeinschafft der Gemüther und Leiber stehen sollen. Die Proben von solcher Liebe bey dem Mann seynd / so er sein Weib treulich meynet / gerne bey ihr ist / mit Freundlichkeit und Sanfftmuth ihr begegnet / mit ihren Mängeln Gedult träget / und in der That ihr allerley Liebe bezeigt / für sie sorget / vornemlich aber sie mit seinem Zuspruch und guten Exempel zur Gottseligkeit anweiset / damit er auch in der Ewigkeit in der Liebe von ihr nicht getrennet seyn müsse.

§. 2. Was aber des Haus-Vatters Liebe gegen seinem Weib / so ferne sie eine eheliche Liebe heisset / insonderheit betrifft / so gehöret dieselbe dem Weibe also eigen und alleine / daß andere daran den geringsten Theil nicht nehmen sollen. Denn gleichwie er von seinem Weibe mit allem Recht fordert / daß sie niemanden neben ihm lieb habe / sondern ihm allein getreu bleibe / also soll er sich seinem Weibe zu gleicher Treu eben so fest verpflichtet achten / sie allein lieben / und sich weder mit dem Hertzen / noch mit unziemlichen Worten und Thaten an andere Weiber hängen / oder mit denenselben also umgehen / daß es ihr einen Verdacht geben könne. Denn so seine Liebe aufrichtig gegen sie ist / so kan sie nicht zulassen / daß ihr Hertz mit solchem Verdacht gequälet / und ihr das Leben dadurch sauer gemacht werde.

§. 3. Dan-

§. 3. Dannenhero kan es auch von GOtt nicht anderst als eine angemaßte Licenz und Trotz gegen Ihn aufgenommen werden/wann Ehe-Männer/ sonderlich die fürnehmere und höhere in der Welt / die anderen zu befehlen haben / von der Liebe und Freundlichkeit gegen alles Frauenzimmer gar allerdings Profession, und ein tägliches Handwerck machen / auch sich dessen noch wol rühmen / und andere dabey / daß sie sich dißfalls ein Bedencken machten / als albere Tropffen halten und schrauben; solche Freyheit aber unter dem Namen einer Galanterie und Inclination, die sie zu andern Weibern wegen ihrer Annehmlichkeit trügen / aber an ihren Weibern dieselbe nicht finden / entschuldigen wollen. Sie mögen sich aber für Menschen / so gut sie wollen / entschuldigen / so bleibts gleichwol vor GOttes Gerichte eine Leichtfertigkeit und Ehebruch / oder ist gemeiniglich am nächsten dabey. In der Haushaltung aber gibts Seufzer / Eifersucht / Haß/ Zanck und Stanck / und also eine ungerathene Ehe. So aber solche Männer auf Annehmlichkeit sehen / (dann Gottesfurcht und Zucht solchen verdächtigen Umgang nicht leiden) warum haben sie bey ihrer Wahl / da ihnen solche annehmliche zu wählen noch frey stunde / die Augen nicht besser aufgethan / und was sie nach Inhalt des vorhergehenden Capitels dabey bedencken sollen / nicht reifflich bedacht? Mögen sichs daher selber danken / so sie keine annehmliche Weiber haben. Nun / nachdem einmal gewählet / und die Ehe geschlossen ist / so gilt kein Ausnehmen mehr: Sondern eben darum / weil das Weib / das jemand genommen / sein Weib heisset / so ist er sie deßwegen auch als sein Weib zu lieben schuldig / ob sie ihm schon nicht so annehmlich als andere fürkommt / oder auch wann sie dasjenige / welches ihm etwan sonst vergnüget hätte / durch Kranckheiten und andere Zufälle verlohren hat; so gar / daß auch die Laster und Fehler des Gemüths an ihr / diese Schuldigkeit aufzuheben nicht wichtig genug sind.

§. 4. Aus dieser Pflicht fliesset die andere / welche den Haus-Vatter sein Weib mit gebührlichem **Unterhalt** in allem dem / was sie an **Nahrung** und **Kleidern** zu täglicher Nothdurfft / und zu Ehren ihrem Stande gemäß nöthig hat / nach seinem besten Vermögen zu versorgen / verbindet / denn wie er sich selbst mit seiner Arbeit zu nehren aus Göttlichem Befehl schuldig ist / also ist ers auch seinem Weibe / dieweil sie sein Fleisch ist / schuldig. Er ist schuldig / so viel es ohne Geitz und Abbruch derer Liebes-Wercke / die er den Armen und Dörfftigen schuldig ist / geschehen kan / dahin zu trachten / daß auf den Fall er mit Tode abgehen solte / sie auch nach seinem Tode ihren Unterhalt übrig behalte. Er ist sie wider allen unrechten Gewalt / so sie an Leibe / Gut und Ehre unbillig angegriffen würde / getreulich zu schützen schuldig. Wo aber ein Haus-Vatter dieses obbesagte unterlässet / an dessen statt aber von dem Weibe selbst ernähret seyn will / dabey wol gar das Ihrige / so sie ihm zugebracht hat / verzehrt / in den Wirths-Häusern ligt / alles versaufft / verspielet / und durch Müßiggang verwahrloset / und darüber Weib und Kind dem Armen-Kasten und andern zur Last überlässet: Oder auch seines Weibes sich in billigen Dingen nicht annimmt / sondern wol gar mit Lust anhöret / wann sie von andern zur Ungebühr gescholten / oder sonst beleidiget wird / ein solcher ist als ein Pflicht-vergessener Mann / den Namen eines Haus-Vatters zu tragen allerdings unwürdig.

§. 5. Die dritte Pflicht / so ebenfalls auf der ersten gegründet ist / bestehet in der **Regierung** des Haus-Vatters / die ihm als dem Haupte über sein Weib gehöret. Wo er nun sihet / daß in der Haushaltung gefehlet wird / soll er dazu nicht stille schweigen / und alles gehen lassen / wie es gehet / sondern zeitlich verbessern. Denn das würde keine Liebe seyn / wann er dem Weibe an Laster sich zu gewöhnen wissentlich zu lassen / und ihr darüber einzureden unterlassen wolte. Die eigentliche Weiber-Sorgen in der Kuchen / nähen / spinnen / und was zu Regierung der Mägde insonderheit gebührt / kan er ihr als seiner Gehülffin zwar wol überlassen: denn hierdurch gehet seinem Ansehen eher zu als ab; ist auch seiner Haushaltung mehr zuträg- als schädlich / wo er sein Weib in dergleichen und andern Fällen mit rathen lässet / und deren guten Erinnerungen nachdencket / und nach Befinden Platz gönnet / wenns nur in solcher Masse geschiehet / daß er gleichwol auch hierinn das **Ober-Regiment** behält / und insgesamt ohne ihn nichts hauptsächliches angestellet wird; sintemal das Weiber-Regiment ohne die männliche Aufsicht / mehrmals unbedachtsam / und daher auch gemeiniglich unglücklich ist.

§. 6. Hiewider sündigen hart Vätter einer Seits / wann sie auf ihrer Weiber Wandel und Christentum keine acht geben / sie nicht regiren / sondern gehen / und hausen lassen / wie sie selbsten wollen / oder göttl. Ordnung schnur gerad zu wider wol gar über sich Meister werden lassen / dabey es insonderheit Männern / die in Aemtern sitzen / die grösseste Schande / und zu gleich wider ihre Treue u. Pflicht gehandlet ist / wo ihre Weiber von ihnen zu Hause wissen / was in denen Conventen / in der Raths-Stube u. s. f. gehandlet wird / und sie ihnen gleichsam davon Rechenschafft geben / oder sich wol gar von ihnen meistern / und wie sie ihre Stimme geben sollen / vorschreiben lassen müssen. Beeder Seits aber handlen sie wider ihre Pflicht / die an statt / daß sie mit Vernunfft und Gelindigkeit / aufs freundlichste als es geschehen kan / das Weib regieren solten / mit ungestümen boldern / schnarchen und pochen / welches öffters auf die Gassen schallet / nicht viel anderst als Tyrannen und Wüteriche alles heraus zwingen wollen: Und ihnen wehe zu thun / einen oder andern Fehler / der ein andermal vorgegangen / oder längst vergessen gewesen / u. zur Sache gantz nicht dienet / bey den Haaren wiederum hervor ziehen / und ihnen denselben verbittert vorwerffen / insgemein aber sie nicht anderst als ihre Mägde tractiren / und allen guten Einfällen und Meynungen ihrer Weiber sich ohne Vernunfft halßstarrig widersetzen / nur weil sie glauben / es gebühre ihnen die Herrschafft und Vorzug des Geschlechts. Wodurch sie aber anders nichts ausrichten / als daß sie denselben zusammt der Liebe und Zuneigung ihrer Weiber auf die letzte allerdings verlieren / und deßwegen das schlechte Gedeyen ihrer Haushaltung sich selbsten dancken mögen.

§. 7. Die vierdte Pflicht / so ebenfalls aus der ersten fliesset / ist die **Sanfftmuth** und **Gedult** / die er seinem Weibe soviel mehr schuldig ist / als zärter seine Liebe gegen sie / in Ansehung seiner allgemeinen Liebe / die er allen seinen Haus-Genossen insgesammt schuldig ist / seyn soll. Er soll gedencken / daß sein Weib auch ein Mensch sey / und fehlen könne. Wie er nun wünscht / daß andere seine Fehler und Mängel mit Gedult an ihme ertragen mögten / er sich auch selbst seine eigene Fehler nicht auf das Schärffste nimmt / sondern / so es bey ihm stünde / mit deren Abstraffung gar gelinde verfahren würde / also soll er auch gegen sie / aus obgesetzten Grunde / weil sie sein Fleisch ist / nicht schärffer verfahren: Allermeist weil das Weibliche Geschlecht ins gemein mehr als das Männliche vielen Schwachheiten am Leibe und Gemüthe unterworffen ist. Deßwegen soll er nicht allein mit ihren **natürlichen leiblichen Gebrechen** / darinn sie ohne dem selbst nicht schuldig ist / Gedult tragen / ihr nicht mehr Arbeit / als ihre Kräffte zu tragen vermögen / zumuthen / viel mehr aber und sonderlich in Zeiten da sie Schwanger und eine Kindbetterin / oder sonst mit Schwachheit behafftet / und desto mehrerer Pflege bedürfftig ist / ihr an nöthiger Pflege und Ruhe nichts er-

mang-

mangeln lassen: Sondern auch in denen **Gemüths-Schwachheiten** und **Unarten** / die sie an sich hat / soll er zu Zeiten etwas nachgeben / und so viel es seyn kan / dissimuliren / und ihr dieselbe desto eher und leichter / weil sie aus keiner Boßheit kommen / vergeben: Dabey aber gleichwol ihr dieselbe / bey bequemer Zeit und Gelegenheit / mit einer vernünfftigen Liebe abzugewöhnen / allen möglichen Fleiß anwenden. Sintemal das keine Liebe / oder eine Gedult / die für GOtt verantwortlich / heissen würde / so er bey stetem Stillschweigen seines Weibes Mängel bey steter ungeandeter Wiederholung je länger je stärcker treiben / und solcher Gestalt endlich zu einer vollkommenen Boßheit erstärcken lassen wollte: Als auf welchem Fall er neben der Sanfftmuth / sein von GOTT ihm verliehenes Manns-Recht mit bescheidentlichen geziemenden Ernst zu gebrauchen / sich in seinen Gewissen / gebunden achten solle. Doch daß er sich dabey stets erinnere / und wol zu Gemüthe ziehe: Daß die all zu harte Schärffe / Schläge und dergleichen Tractamenten / weil sie die Sache öffters ärger / selten aber besser machen / bey ihm nicht anderst als in denen verzweiffelsten Schäden Platz finden sollen / nachdem er nemlichen bereits genug nachgegeben / und die Besserung mit so vieler Langmuth und wiederholeter Freundlichkeit / so viel immer möglich gewesen / versucht / aber alle Hoffnung darzu verlohren zu seyn / erfahren muß; wiewol er auch alsdann sich noch grosser Behutsamkeit zu gebrauchen nöthig finden wird.

§. 8. Dann was mit dem ungestümmen Boldern und Schelten ausgerichtet werde / davon geben diejenige Haushaltungen ein betrübtes Zeugnus / worinnen diese Pflicht-vergessende Männer unbarmhertziger über ihre Weiber sind als über ihr Viehe / ihrer in leiblicher Schwachheit nicht schonen / sondern sie unbarmhertziger tyrannischer Weise fort treiben / und dabey noch insonderheit bey dem Gebrauch des Ehestandes alle natürliche Scham und Zucht ausziehen / daß sie in ihrer übervichischen Brunst weder Zeit noch Maß wissen / noch auf ihre eigene Gesundheit dencken: Nicht anderst als wäre ihnen der Ehestand zum Huren-Stand und Tummel-Platz / indem ihnen alles erlaubet sey / gestifftet: Da sie sich doch desselben Heiligkeit heilig zu Gemüthe ziehen / und daß vor den Augen GOttes alle heimliche Schanden / so die Decke in den finsterſten Winckeln zudeckt / aufgedeckt ligen / in GOttes-Furcht bedencken solten. Nicht besser handeln hie die Männer / die ihrer Weiber Mängel und Gebrechen mit schelten / fluchen und schmeissen zu recht bringen wollen: Und da sich zwischen ihnen nur einiger Unwille und Anstoß zeiget / ihren Unlust / durch Lästern / gifftige Spitz-Namen und Stockereyen heraus schütten; auch wol dasjenige / was ihnen an ihren Freunden und Verwandten nicht eben ist / ihnen verbittert vorwerffen: Oder wol gar in solche Gottlosigkeit verfallen / daß sie ihre Christliche und Tugendsame Weiber / darum / weil sie ihnen in ihrem ungöttlichen Leben nicht recht geben / sondern dann und wañ / gewissens halber / beweglich und wol mit Thränen zu sprechen / und sie zu gewinnen trachten / als rasende Wütteriche tretten / schlagen / und zum Hause hinaus jagen / aber dadurch den Rabenstein / ja die höllische Verdammnus an ihnen verdienen. Für solcher Ehe behüte uns lieber HErre GOtt!

Rechts-Anmerckungen.

Cap. V. §. 4.

UNter die Pflichten des Manns / die er seinem Weib zu erweisen schuldig ist / gehören vornemlich folgende: 1.) daß er ihr nöthigen und behörigen Unterhalt verschaffe. v. l. p. §. 1. C. de repud. & Nov. 22 cap. 18. Sie so wol gesund als kranck versorge / l. 22. § 8. ff. fol. matr. auch / wann das Ihrige nicht erklecklich wäre / sie von dem Seinigen ehrlich und Stands-gemäßig begraben lasse / l. 28. in f. ff. de religios. dann zu dem Ende versichert sie den Mann mit einem Heyrath-Gut / damit er die Bürde der Ehe desto leichter ertragen könne / wie zu sehen ex l. 30. C. de Jur. dot. Add. Reform. Noric. Tit. 28. L. 3. §. und so in der bestimmten Zeit ibi: **Als der die Bürde der Ehe trägt / &c.** welches Heyrath-Gut aber das Weib nach dem Tod des Manns wieder zu sich nimmt / per. l. un. C. de R U. A. & l. f. C. sol. matrim. ja bißweilen in währender Ehe dasselbige wieder zu fordern bemächtiget ist / wann der Mann in Armuth geräthet / und seine Güter zu verschwenden anfähet / per l. 29. C. de Jur. dot. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 5. Und deswegen hat vor diesem der Mann / um das Eingebrachte desto besser zu versichern / seinem Weib donationem propter nuptias, oder Leib-Geding constituiren und bestellen müssen / wie zu lesen in §. 3. J. de donat. t. t. C. d. donat. ante nupt. & Nov. 119. cap. 1. welches Leib-Geding aber / wie es die Kayserlichen Rechten erfordern / heut zu Tag nicht mehr herkommens / wie bezeuget Cujac. L. 5. O. 4. Accursius ad auth. æqualitas. C. de pact. convent. Schneidew. ad §. 3. J. de donat. n. 4. & Gail. 1. O. 36. n. 10. gestalten sich die Frau mit der tacitâ hypothecâ, oder stillschweigenden Pfandschafft / welche sie zu dem End in ihres Manns Gütern hat / nebst dem privilegio prælationis, oder der Vorzugs-Gerechtigkeit / dißfalls vergnügen kan / vermittelst welcher sie allen andern Glaubigern / welche so wol nach als vor ihr eine stillschweigende oder ausdrückliche Pfandschafft überkommen / vorgezogen wird / arg. l. ult. C. qui pot. in pign. §. 29. J. de act. Add. Mynſ. 4. O. 13. Vinn. ad §. 29. J. de act. n. 3. & Locamer in not. ad eund. §. n. 141. wiewol heut zu Tag an vielen Orten / dieses privilegium also temperirt worden / daß sie zwar denenjenigen Creditoribus oder Glaubigern / welche eine vorhergehende stillschweigende / nicht aber diesen / welche eine vorhergehende ausdrückliche Pfandschafft überkommen haben / vorgehe / wie bezeuget Schneidew. ad §. 29. J. de act. n. 58. Gail. 2. O. 25. n. 10. &c. welches Temperament, auch die Nürnbergische Statuta angenommen / wie zu sehen ex Ref. Nor. Tit. 22. L. 2. Es hat aber diese Lehr von der Widererſetzung des Heyrath-Guts ihren ordentlichen Abfall / wenn durch die Ehe-Pacten ein anders versehen / welche Pacta, wiewol sie den Kayserlichen Rechten nicht conform, v. l. ult. C. de pact. jedennoch heut zu Tag allenthalben gültig sind / wie die DD. insgemein bezeugen ad tit. ff. de pact. dotal. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 2. Nicht allein aber gehet die Pflicht eines Manns dahin / daß er seine Frau bey seinen Leb-Zeiten versorge / sondern er ist auch dahin zu trachten schuldig / daß sie nach seinem Tod nicht darben dörffe / zu welchem Ende dann sich die Frau durch die Heyraths- und Ehe-Bedingungen am besten wird zu rathen wissen: Wann aber keine solche Bedingungen aufgerichtet worden / und sie miteinander in einer unbedungenen und verſammten Ehe (wie es die Nürnbergischen Statuta nennen / in Ref. Nor. Tit. 28. L. 1.) sitzen / alsdann sind ohne dem die Güter gemeinschafftlich / und gebühret ihr in alle Wege / so fern Kinder vorhanden / der halbe Theil von den Gütern ihres Manns. v. Ref. Nor. cit. l. §. und dieweil / &c. & Tit. 33. L. 4. & 5. Insonderheit aber ist zu mercken / daß heut zu Tag auch zum öfftern um bessern Unterhalts willen / von dem Mann dem Weib der Genuß aus gewiessen Gütern / in Ansehung des eingebrachten Heyrath-Guts / überlassen werde / welcher Genuß Dotalitium oder Wittum genennet wird / und bey vornehmen Personen

sehr üblich ist / von dessen Quantität / welche sehr variret / zu sehen Struv. S. J. Feud. c. 14. §. 11. Cz. Jprud. for. pag. 2. c. 44. def. 1. 2. & seqq. & Stryck. in Exam. Jur. Feud. cap. 21. q v. 8 13. & 14. Dieses Dotalitium aber oder Wittum wird durch den Tod des Weibs / oder durch Veränderung ihres Wittwen-Stands wieder aufgehoben. V. DD. cit.

2.) Bestehet des Manns Pflicht in diesem / daß er sich seines Weibs gebührlich annehme / mithin dieselbe / so viel ihm möglich defendire / welches ihm ausdrücklich auferleget wird in l. 2. ff. de injur. & §. 2. J. eod. weßwegen er dann im Namen seiner Frauen / so dieselbe beschimpffet und injuriret worden / actionem injuriarum, oder die injurien-Klag erheben kan / angesehen auch der Schimpff zugleich ihn angehet / d. §. 2. J. de injur. ibique DD. welches auch auf den Bräutigam extendiret wird / so fern seiner Braut ein Schimpff geschehen in l. 15. §. 24. ff. de injur. 3.) Gehet unter andern endlich auch die Pflicht des Manns dahin / daß er sein Weib mit Lieb und Sanfftmut tractire / nicht aber mit ihr tyrannisch umgehe / davon gehandelt wird in §. 6. 7. & 8. dieses Capitels / und hieher gehöret auch / was bey dem §. 5. cap. VI. von dieser Materi ferner angemercket worden. Conf. Nov. 117. c. 14 & c. Carpz. l. 2. def. 221. & in pr. crim. p. 3. qv. III. n. 82. & 83.

§. 7.

WAs hier von denen weiblichen Schwachheiten ist gedacht worden / ist dabey noch dieses zu erinnern / daß um eben derselben Schwachheit willen die Weiber in den gemeinen Rechten mit vielen Privilegien und Freyheiten begabet worden; dann da sind sie 1.) an keine Bürgschafft gebunden / per t. t. ff. & C. de SCt. Vellej. wiewol diese Freyheit an vielen Orten wieder abgeschafft worden / als zum Beyspiel zu Cöln / Lübeck / Limburg / Hessen / davon zu lesen Anton. Hering. de Fidejuss. c. 7. n. 407. & seq. mit welchen auch das Nürnbergische Recht sich conformiret / in Ref. Nor. Tit. 19. L. 5. Add. Wurfbaim. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. p. 109. & 262. in fin. 2.) Ist ihnen die ignorantia Juris, oder Unwissenheit der menschlichen Rechte nicht schädlich. v. t. t. ff. de J. & F. J. 3.) Haben sie eine stillschweigende Pfandschafft in ihrer Männer Güter / und das Verzugs-Recht vor andern Glaubigern / davon oben gesagt worden / und was noch andere Freyheiten mehr sind / davon zu lesen. Benedict. Carpz. in Tr. de singul. fœmin. Jur. Rolhagii Certamen masculo-fœmineum. Rudinger. Observ. singul. cent. 5. Obs. 54. rubr. von Weibs-Personen und ihren Freyheiten / und noch andere mehr. &c. & Iacob. Orteshausen in acie mulieri, certam. Masculo-Tentam. per tot.

Das VI. Capitel.

Von des Ehe-Weibes Pflichten / die sie ihrem Manne hinwiederum schuldig ist.

Inhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Eheliche Liebe des Weibes. §. 3. Derselben Grund und Proben §. 4. Ehrerbietung des Weibes gegen den Mann. §. 5. Worinn sie bestehe. §. 6. Sollen sich in ihrer Männer Verrichtungen und Amts Geschäfften nicht einmengen. §. 7. Der Gehorsam §. 8. Soll ihres Mannes Gehülffin seyn. §. 9. Hindernüssen hieran als da ist Hoffart. §. 10. Müssiggang. §. 11. Schüchternheit und Unleidsamkeit. § 12. Allgemeiner Grund aller weiblichen Pflichten.

§. 1.

ES wäre überflüssig / die Haus-Mutter in denen Pflichten / die sie ihrem GOtt und ihr selbst abzustatten schuldig ist / hie zu unterrichten / anerwogen sie aus denen vorhergehenden andern und dritten Capiteln / die Pflichten / die dem Haus-Vatter daselbst gewiesen sind / auch zugleich auf sich ziehen / und in täglicher Ubung zu ihrer Auferbauung anwenden kan / damit der himmlische Haus-Vatter bey so vereinbarter Ubung ihrer Pflichten / über ihre Haushaltung hinwieder mit gedoppelten Seegen zu walten Lust gewinnen möge. Nachdem wir sie aber in diesem Capitel in der Gesellschafft mit dem Haus-Vatter als sein Weib in der Ehe zu betrachten haben / so führet uns nun unsere in diesem Buch vorgestellete Ordnung dahin / daß wir ihr ebenfalls wie dem Haus-Vatter / den gesegneten Eintritt in die Ehe / und darauf ihre Wechsel-Gebühr / damit sie in der Ehe ihrem Manne verbunden seyn soll / vorzeigen solten. Nachdem aber eben derselbe Unterricht / der dem Haus-Vatter im fünfften Capitel gegeben ist / sie zugleich zu solchem Eintritt vorbereiten kan / so weisen wir sie / ohne daß wir hievon etwas wiederholen / dorthin / und kehren uns so fort zu denen Pflichten / nach welchen Sie sich gegen ihren Mann gebührend anzuschicken gehalten seyn soll.

§. 2. Gleichwie nun eine jede Liebe einer Gegen-Liebe würdig ist / und dieselbe nach sich ziehet / also stellen wir die **Liebe**, damit das Weib ihren Mann hinwiederum zu lieben schuldig ist / als ihre **forderst allgemeine Pflicht** / woraus die übrigen alle fliessen müssen / auch hie abermal vornen an. Was nun in dem nächst vorhergehenden Capitel dißfalls von dem Manne gesagt ist / das gilt auch hieaus natürlichem Recht gleichfalls dem Weibe: Welche / Krafft dieses Rechts / eben so wenig / andere Männer neben ihrem Manne zu lieben / oder mit ledigen Leuten oder Ehe-Männern also umzugehen befugt ist / daß ihr Mann oder andere deßwegen einigen Argwohn zu schöpffen / und über ihrer Keuschheit ein zweiffelhafftiges Urtheil zu gebē Ursach nehmen mögen; es mag nun gleich durch allzufreye Reden / leichtfertiges Küssen oder andere dergleichen Umgäng geschehen; dann wie diejenige / die mit dem Maul nicht züchtig ist / damit bey denen / die es hören / so bald den Argwohn macht / daß ihr Hertz des Sinnes seyn müsse / wie sie mit dem Munde redet: Also kan bey dem Weibe keine aufrichtige wahre Liebe seyn / welche ihren Mann mit solchem Verdacht krāncket / und ihm bey andern einen Schimpff / dabey aber ihr selbst bey erbaren ehrlichen Gemütern eine **Unehr und verdächtigen Namen** auflädet / und zu mancherley **Unheil und Unglück Ursach** gibt.

§. 3. Damit aber diese Liebe rechter Art sey und beständig dauren möge / so soll sie abermal wie bey dem Manne **im Herzen** gegründet seyn: Daß sie es so hertzlich mit dem Manne / als ihrem Fleisch meine / wie sie von ihm gemeint und geliebt zu werden / und seine Freude und Vergnügung an ihr zu haben verlanget. Aus dem Hertzen soll sie sich hervor thun mit **freundlichen Worten** / und in allem dem darinn sie ihm etwas angenehmes erweisen / und Unglück von ihm abwenden kan / es sey nun in gesunde oder krancken Tagen / an ihr nichts ermangeln lassen. Dabey ihr dann wol erlaubt ist / daß sie ihren Ehegemahl / wann sie ihn in einen oder andern / sonderlich da / wo ihm ein Unglück daraus entstehen mögte / fehlen sihet / mit **bescheidener Vernunfft** / zu bequemer Zeit und Gelegenheit / deßwegen

wegen allein in geheime **Zureden** / nur daß es mit einer solchen Behutsamkeit geschehe / daß er mercken muß / sie thue es nicht aus Fürwitz ihn zu meistern / oder einige Macht über ihn sich einzubilden / sondern bloß aus Liebe zu seinem Besten. Deßwegen auch solcher Zuspruch vielmehr mit beweglichen Bitten und Flehen / auch nach der Sachen Bewandnus mit Thränen geschehen soll / als daß sie ihre Authorität und Ernst sehen lassen wolte. In welchen Fällen die vernünfftige Liebe selbst die geziemende Moderation und Maß an die Hand geben wird.

§. 4. Ihre andere Pflicht ist die **Ehrerbietung**: Diese gebühret ihrem Manne von GOttes wegen / der ihm einé Strahl seines Bildes / indeme / daß Er ihn zum Haupt und Regenten seines Weibes gesetzt / mitgetheilet hat. Vernünfftige Ehe-Weiber / die diese Gewalt und Vorzug an ihren Männern erkennen / werden sich vor GOtt scheuen / daß sie gegen ihre Männer mit schimpfflichen Gebärden oder Worten sich jemals verächtlich stellen / oder sonst etwas thun solten / daraus sie selbst oder auch andere / die es gewahr werden / einige Verachtung / oder auch nur eine Gering-Achtung schliessen könten: Indem sie solche Verachtung nicht so wol ihre Männer als GOtt selbsten zu betreffen / in der Furcht GOttes betrachten. Hierneben betrachten sie ihre eigene Ehre nicht anders als ein solches Gut / daß sie von ihrer Männer Ansehen und Ehre entlehnet / nicht anderst besitzen / als wie der Mond sein Licht von der Sonnen entlehnet / und daher nicht von seinem eigenem / sintemal er keines hat / sondern mit der Sonnen ihrem Lichte leuchtet / seine Strahlen über die Erde schicket. Dannenhero ein Weib / so ihren Mann in Schimpff bringet / sich selbst zugleich mit nothwendig schimpffen und verunehren muß / und folgends nicht anderst / als ein stoltze aber grobe Närrin mit allem Recht zu halten ist.

§. 5. Es ist aber ein ehrlich Weib nicht nur schuldig ihrem Manne in seiner Gegenwart seine gebührende Ehre zu geben / sondern sie soll auch bey andern Leuten ehrlich von ihm reden / auch seine / andern Leuten etwan noch unbekannte Fehler / und böse Unarten nicht selbst ausbreiten / noch darüber eine lange bittere Klage führen; sondern soll vielmehr und lieber / so lange noch einige Hoffnung zur Besserung bey ihm vorhanden / in geduldiger Stille vieles ertragen / und zudecken helffen / so viel sich immer decken lässet. Soltens daß auch andere Leute schon mercken / oder bereits anders woher von des Mannes Unarten Wissenschafft haben / so wirds ihr doch zur Ehre gerechnet werden / daß sie sich als ein vernünfftiges Weib in ihres Mannes Weise zu schicken / dieselbe zu verhelen und geziemender Massen zu entschuldigen weiß. Es hat der Mann allermeist / so er in einem gewissen Beruff in müheseligen überhäufften Geschäfften stehet / offt allerley in dem Kopff / so ihm Sorgen und Verdruß machet / daher ihm ein jedwedes krummes Wort / oder verdrießliche Gebärde nicht so gleich murrisch aufgenommen / sondern durch Gedult und Stillschweigen lieber verschmertzt / insgesammt aber bey andern Leuten und deren Gegenwart alles zum Besten gedeutet werden soll. Widrigen Falls ist ein Weib / ohngeachtet sie in diesen allen von ihrem Manne die Wahrheit redet / nicht ohne Schuld / weil sie auch hierdurch den Namen / oder doch zum wenigsten den Verdacht eines unvernünfftigen / bösen / ungedultigen und unleidsamen Weibes auf sich ladet / so gehet zugleich ein groß Theil ihrer eigenen Ehre verlohren. Wir reden aber hier nur von solchen Fehlern / die sich ohne Verletzung der Wahrheit decken lassen / nicht aber von solchen Boßheiten und Tyranneyen derer Männer / die offentlich am Tage ligen / und sich nicht mehr verhelen lassen. Worbey unschuldigen und frommen aber von ihren gottlosen Männern so hart geplagten Weibern gerne zu gönnen / ja zu rathen ist / daß sie dawider an gehörigen Orten Hülffe suchen / und solcher Boßheit gesteuret werde. Nur sollen sie erinnert seyn / daß sie hierinn aufs glimpflichste verfahren / und vorher / ehe sie diesen Rath ergreiffen / alle gütliche Wege gegangen / und ihre Männer mit vieler Sanfftmut und Flehen zu gewinnen versucht haben.

§. 6 Hieher gehöret noch diejenige **Ehrerbietung** / in welcher vernünfftige Weiber sich entsetzen / daß sie in ihrer **Männer eigentliche und eigene Verrichtungen und Ambts-Geschäffte sich einmengen solten**. Sie sollen es so wol ihren Männern / (wie bereits oben Anregung hievon geschehen) als sich selbsten zur grössesten Schande rechnen / wo es an den Tag kommt / daß sie die Hände mit an die Ambts-Geschäffte schlagen / und sich in ihrem Fürwitz gelüsten lassen / ihren Männern Reguln vorzuschreiben / wornach sie in dieser oder jener Sache voriren und ihren Rath geben sollen: Sintemalen dieses ein Beweiß ist / daß nicht die Männer über sie / sondern sie über die Männer Meister / und daher / wie man redet / rechte **Sie-Männer** seyen / denen ihre Männer von allen gleichsam Rechenschafft geben müssen. Wie nun auf einen solchen Mann / der solches leidet / nichts zu halten ist / so ist auch von einem Weib / die solches begehret / und den Mann dazu / es geschehe durch listige Schmeicheleyen oder auf andere Art / beredet und verleitet / eben so wenig zu halten; weilen verständige gewissenhaffte Weiber / Dinge / die ihnen zu wissen nicht gebühren / auch alsdann / wanns die Männer ihnen schon offenbaren wolten / nicht einmal annehmen sollten.

§. 7. Diese Ehrerbietung führet drittens den **Gehorsam** mit sich. Das Haupt muß die Glieder regieren / die Glieder aber / die unter dem Haupt stehen / müssen dem Haupte unterthänig u. gehorsam seyn. Also / weil der Mann des Weibes Haupt ist / so ist sie schuldig dem Manne gehorsam zu seyn in allé Dingen / die an sich nit unrecht und wider GOtt sind. Darum / so der gottlose Ehe-Mann seinem Weibe etwas unrechtes / das wider GOtt ist / zumuthen und befehlen wolte / so würde sie sündigen / wo sie ihms zu Gefallen thäte / und in solchem Gehorsam ihren Mann GOtt dem HErrn selbst vorsetzte / und ihn solcher Gestalt zu einem Götzen machte. Ausser diesem Fall ist sie ihm in ihrem ganzen Leben / und namentlich in der Haushaltung zu gehorsamen / so uneingeschräncket verbunden / daß sie ihr darinnen keine Meisterschafft nehmen oder meinen muß / daß es nach ihrem Kopf kurtzum gehen müsse. Dann ob Ehe-Leute schon das meiste in der Haushaltung mit beederseits gepflogenen Rath zu thun haben / und also das Weib / wo sie siehet / daß eine Sache besser angegriffen werden mögte / ihre Gedancken und Meinung auf bescheidene Art ihrem Manne vorstellen kan / so soll der Mann doch immer der erste bleiben / der zu befehlen hat / der Gehorsam aber gehöret dem Weibe. Deme zuwider solle sie nicht eigensinnig und halsstarrig auf ihrem Sinne bestehen / dem Manne nicht trotzig und widerspenstig widerbellen / und das letzte Wort überall zu behalten begehren: So es ihr aber geriethe / daß sie es behielte / soll sie es ihr zu schlechter Ehre ziehen / sondern gewiß glauben / daß es ihr viel rühmlicher und löblicher anstehen würde / so sie dem Manne auch in denen Dingen / darinnen sie ihre Meinung für besser hält / weichen / und in desselben Weise bereits angewiesener Massen in billigen Dingen sich gedultig schicken wird.

§. 8. Die noch übrige Pflichten stellen wir der Haus-Mutter in der so weit in der Haushaltung um sich greiffenden Betrachtung vor / nach deren sie viertens **des Mannes Gehülffin seyn soll.** Dieser Pflicht gemäß soll sie alle ihr zukommende Haus-Geschäffte wol und sorg-

fältig bestellen: Was der Mann erwirbt / solle sie unter kluger Aufsicht zu rathe halten / und nutzlich zur Aufnahm der Haushaltung anwenden. Sie soll gute Ordnung im ganzen Hause halten: Die Tische mit sauber und wolgekochten Speisen nothdürfftiglich versehen; ihres Mannes Kleider sauber halten / ihre Haus-Apothecken / so klein sie auch ist / mit Haus-Artzneyen nothdürfftig versehen. Insonderheit soll sie sich zu sorgsamer Erziehung der Kinder / ihrem Manne die hülffliche Hand bieten; wie sie denn bey denenselben / so lange sie noch klein und unter ihrer Aufsicht sind / mehr als der Vatter bey so vielfältigen Umgang mit ihnen auszurichten vermag / da sie hingegen / wann nun deren Jahre zu uehmen / unter des Vatters Erziehung völlig tretten. Deßwegen dann auch eine vernünfftige Mutter / denenselben hiezu einen Vatter zu sparen und bey Kräfften zu erhalten / diese erste Erziehung desto williger und bescheidentlicher von dem Vatter auf sich nehmen wird. Sie soll um Friedens willen / und dem Manne den Kopff nicht zu verwüren / schlechte geringe Dinge / die etwan das Gesinde betreffen / und sie selbst abhandeln und vergleichen kan / vor den Mann nicht bringen / allermeist da sie ihn zum Zorn geschwind auf / und geneigt zu seyn / weiß. Wovon alles und jedes insonderheit zu erzehlen / zu weitläuffig und unmöglich / die Haushaltung selbst aber an die Hand geben wird.

§. 9. Sie wird aber nimmermehr des Mannes Gehülffin seyn können / wo sie **hoffärtig / müssig** / und in Widerwärtigkeiten **verzagt** oder sonst **unleidsam** ist. Es sind Weibs-Bilder / wie insgemein schwächer am Verstande / also auch mehr zu dem **Kleider-Pracht** / welcher wol gewiß eines der thörichten Laster ist / insgemein geneigt; da will der Stoltz und Fürwitz alle neue Moden u. Förm nachmachen / der Mann wird täglich um Geld angelauffen / solte er auch darüber von seinen Creditoren alle Stunden gemahnet und geplaget werden / und in der Nahrung vieles verderben und zu Grunde gehen müssen; daß daher Hr Colerus libr. I. c. V. ein solches Weib fundi sui calamitatem, **seiner Nahrung Unglück** nicht ohne Grund nennet / da man zuletzt weder zu beissen noch zu brocken behält: Sonderlich so der Mann solcher fürwitzigen Thorheit selbst durch die Finger siehet / und den D. **Sie-Mann** hausen lässet. Was aber hie von Kleidern und köstlichen Geschmuck geredet wird / solches ist gleichfalls von einem **grossen prächtigen** und dabey **kostbar ausgeputzten Hause** zu verstehen. Verständige häusliche Weiber / ob sie sich schon einer saubern erbaren Kleidung befleissigen / haben an solcher Thorheit eine Abkehr / und sind viel zu klug / daß sie das Geld / davon man hausen solte / auf **lose Lumpen** / die nach einem Jahr entweder verschliessen oder sonst in Abgang gerathen sind / oder auch auf einen **prächtigen Stein-Hauffen** wenden solten: denn sie verstehen und erkennen / daß der Schmuck / so in Kleidern bestehet / der geringste seye / (weil sonst alle reiche Närrinnen vor den tugendsamen Weibern den Vorzug haben würden) sondern in der Gottesfurcht und andern Tugenden / die da unverändert ewig währen / bestehen müsse.

§. 10. Weil auch der **Müssiggang** / welcher sich mehrentheils zu der Hoffart gesellet / so viel Böses lehret / dabey müssige Hände / müssige Zähne in der Haushaltung geben / so soll ein häuslich Weib darinn allezeit **arbeitsam** gefunden werden / und Schnecken-Art an sich nehmen / daß sie sich lieber daheim als in andern Häusern finden lasse. Sie soll nit dencken / weil der Mann das Weib obbesagter Massen zu ernähren schuldig / daß sie deßwegen gar müssig gehen / und dabey so viel / als sie zu verthun Lust habe / verthun möge. Denn weil sie des Mannes Gehülffin heisset / so soll sie ihm nicht nur essen / sondern auch arbeiten helffen: Will sie es nicht thun / so hat der Mann sie dazu ernstlich anzuhalten / ein Göttliches Recht. Was rechtschaffene Weiber sind / die erkennen sich von selbsten in der Liebe gegen ihre Männer schuldig / daß sie dieselbe / nach dem Exempel des Weibes Tobiä / auf den Fall / da sie etwan durch Kranckheiten / oder Alters wegen elend / und Brod zu erwerben unvermöglich werden solten / nach Möglichkeit zu ernähren / sich nicht beschwehren sollen.

§. 11. Endlich erfordert auch ihre Pflicht / daß sie nicht **schüchtern** und **unleidsam** seye / und so gleich / wann einige Noth / es sey an Kindern / oder Vieh / Brand / Mißwachs / Vieh-Sterben und dergleichen in der Haushaltung angehet / verzagen wolle / daß der Mann genug an ihr zu trösten hat / und an statt daß er durch des Weibes Beständigkeit in dem Vertrauen auf GOttes Beystand gestärcket werden solte / durch solche **Kleinmüthigkeit** offt selbst weich uud verzagt gemacht wird. Namentlich soll sie dasjenige leiden / und die Beschwehrlichkeit / die ihr GOtt selbst bey ihrer **Schwangerschafft** und **Geburt** der Kinder und deren **mühesamen Erziehung** aufgeleget hat / mit Gedult ohne Murren auf sich nehmen / und ferne seyn lassen / daß sie um deßwillen ihrem Manne murrisch begegnen / und weil sie sich an GOtt nicht rächen kan / an ihm sich unverantwortlicher Weise zu rächen / sich unterstehen wolte.

§. 12. Zum Beschluß dieses Capitels sollen alle Ehe-Weiber insgesammt erinnert seyn / daß sie diese Pflichten alle zusammen als allgemeine durchgehende Schuldigkeiten / die sie ohne Absicht auf **Alter / Vermögen** / und **Stand** ohn Unterscheid zu deren Ubung verbinden / ansehen müssen. Die allerreicheste Frau / die den ärmesten Mann genommen hat / ist denselben so wol zu lieben / zu ehren / und ihm unterthänig zu seyn schuldig / als die ärmeste / denn ob sie schon Geld hat / so kan doch solches seiner Herrschafft / die ihm GOtt selbst über das Weib gegeben hat / nichts benehmen / sondern sie gilt mehr als all ihr Geld. Hiernach haben sich **junge und vornehme Frauen** / welche alte und ihrem Herkommen nach in der Welt nidrige und gering-geachtete Männer genommen haben / ebenfalls zu achten. Auch diejenige Weiber / die so unglückselig sind / daß sie von ihren Männern hart tractiret / und mit allerley Drangsalen gedränget werden / sollen hie gedencken / daß sie gleichwol ihre Männer seyen / und eben deßwegen / weil sie es seyn / sich zu diesen Pflichten in Gedult verbunden erkennen. Wiederschelten / wiederschlagen / dem Manne in die Haare gehen / oder gar davon lauffen / will die Sache nicht ausmachen: Sondern der beste Rath ist / schweigen / nachgeben / und zu gelegener Zeit den Mann freund- und beweglich ermahnen / und da es aufs äusserste kommt / verständiger Christlicher Leute Rath und Hülffe bescheiden und vernünfftiglich gebrauchen / ob er hierdurch gebessert / und ihr einigerley Massen Ruhe geschafft werden mögte. Es werden aber vernünfftige Weiber / diese Schuldigkeit selbst willig und ungezwungen abstatten / wann sie nur betrachten / daß solche alle insgesammt also bewandt sind / daß sie nicht allein ihrer Männer / sondern auch zugleich ihr eigenes Beste / als welches nach obgesetztem Grunde ein gemeinschafftliches Gut ist / aufs beste befördern können.

Rechts-Anmerckungen.

§. 4.

WEil in diesem Absatz viel von der Ehr und Ansehen / welches das Weib von dem Mann bekommt / gehandelt wird: Als läßt sich hier nicht uneben diese Frag

Frag erörtern: **Ob ein von ihren Eltern auſſer der Ehe erzeugtes Weib / wann daſſelbe ſich an einen ehrlichen / und in hohen Würden ſtehenden Mann verheurathet / durch ſolche Ehe legitimiret werde?** Welche Frag erſten Anblicks das Anſehen hat / ob könnte ſie mit Ja beantwortet werden / in Erwegung ein Weib durch die Verehligung / aller Ehr / Würden und Anſehen ihres Manns theilhafftig / per l. 13. C. de dignit. & l. 8. ff. de Senator. Ja / was noch mehr / alle Macul und Flecken / nach Ausſag der Canoniſchen Rechten / in cap. tanta. X. qui fil. sint. legitim. dadurch abgewiſcht wird / und dieſer Meinung iſt der Juriſt Angelus, welchen Philippus Decius anziehet / in l. 2. n. 4. in f. ff. de R. J. Alleine weil dieſe Theilnehmung über die Zulaſſung der Geſetze nicht hinaus zu dähnen / in denſelben aber nirgends zu befinden / daß einem ſolchem Weib / welches unehlich gebohren / durch ihre Verheyrathung die Macul ihrer unehlichen Geburt könne abgewiſchet werden / zugeſchweigen / daß ſolches zum Nachtheil anderer aus rechtmäſſiger Ehe von ihrem Vatter erzeugten Kinder / geſchehe / vid. Nov. 89. c. 9. als wird dieſe Frag vielmehr mit **Nein** entſchieden. Conf. Samuel. Stryck. in vſ. modern. Pandect. Lib. 1. Tit. 6. §. XX.

§. 5. Wir reden aber nur von ſolchen Fehlern.

Wiewol dem Mann die Züchtigung über ſein Weib unbenommen / ja vielmehr in den Rechten zugelaſſen iſt / als zu ſehen ex Nov. 117. cap. 14. ibipue Gotofr. in not. Add. Statut. Hamburg. p. 4. act. 48. rubr. welchen Perſonen mäſſige Züchtigung erlaubt ſeye; ſo muß doch dieſelbe vor das erſte **aus rechtmäſſiger Urſach** / und dann auch **mit aller Maß und Glimpff** geſchehen / per citat. text. Add. Langenbeck. Diſſ. de Caſtigat. moder. cap. 2. & Stryck. Diſſ. de Alapa cap. 2. n. 20. Widrigen Falls / ſo die Tyranney des Manns zu groß und unmäßig / würde dem Weib allerdings frey ſtehen / an gehörigen Orten Hülffe zu ſuchen / und dißfalls genugſame Caution und Verſicherung / ſie nicht mehr inskünfftige ſo tyranniſch zu tractiren / von dem Mann zu prætendiren / juxta gloſſ. in cap. 8. X. de reſtitut. ſpoliat. oder / ſo ſie vermeint / daß ihr durch ſothane Caution nicht genugſam gerathen ſeye / nach Gutbefinden der Obrigkeit / gar um die Scheidung zu Tiſch und Bett anzuhalten / per cap. 13. in. f. X. de reſtit. ſpol. In welchem Fall ihr der Mann ihre Unterhaltung zu verſchaffen ſchuldig / angeſehen er durch ſeine Schuld zu ſothaner Scheidung Urſach gegeben. Vid. Cyn. & Bald. in l. 13. C. de Neg. geſt. Add. Hieron. Schurff. conſ. 42. cent. 1. & Joh. Schneidew. ad Tit. Inſt. de Nupt. p. 4. n. 15. & ſeqq. Dann obgleich dargethaner Maſſen / das Weib dem Mann unterworffen / ſo darff er ſich doch ſolcher ihm von GOtt eingeraumter Gewalt nicht mißbrauchen / in vernünfftiger Erwegung / daß er mit ihr nicht als mit einer Sclavin oder Unmenſchen / ſondern als ſeiner ihm anvertrauten Gehülffin umgehen müſſe / V. omninò 1. Petr. 3. v. 7. Weßwegen das unnütze Geſchwätz dererjenigen in Grunde zu verwerffen / welche dieſe Meinung auf die Bahn zu bringen / **als ob die Weiber keine Menſchen wären** / keine Scheu getragen / davon zu ſehen Bruckmann. de differ. utriusque ſex. p. 1. pr. membr. 3. art. 1. Falkner diff. de mulier. earum jur. cap. 1. §. 10. Franciſc. Henr. Hoeltichius. in quæſt. fœmina non eſt homo. Joh. Fab. in §. maſcul. n. 3. J. de nupt. Guid. de Suzar. in tr. de indic. & tortut. n. 11. & Cujac. 6. O. 21. ſed vid. Joh. Harppr. ad §. 5. Inſt. de publ. jud. n. 9. & mult. ſeqq.

§. 6.

Die Weiber ſollen nicht allein in die Verrichtungen und Ampts-Geſchäfften ihrer eigenen Männer im geringſten ſich nicht einmengen / ſondern auch von allen dergleichen Sachen / ſo den Männern insgemein allein zuſtehen / ſich gäntzlich enthalten / eingedenck / daß ſolches mit ihrem Geſchlächt nicht übereinkomme. Und ſo die Männer ſolches zugeben / laſſen ſie dadurch ihr Gewiſſen nicht unbefleckt / dahero D. Arnold. Menger. in ſcrutin. conſcient. cap. 10. q. 67. recht urtheilet / **daß ein ſolcher Frauen-Knecht / Weiber-Manne und Sie-Mann mit Verlaſſung ſeines ihm von GOtt verliehenen Rechtens / in ſeinem Gewiſſen vor GOtt ſtraffbar / und keines Wegs zu entſchuldigen ſeye.** Welchem zu folge dann die Römiſche Rechte mit gutem Fug den Weibern alle Verwaltung der offentlichen und männlichen Aemter verbotten / ſo / daß ſie Vermög dieſes Rechtes kein Richterliches Ambt verſehen / v. l. 2. ff. de R. J. & l. 12. §. pen. ff. de Judic. noch mit advocir- oder procuriren umgehen / v. l. 1. §. 5. ff. de poſtul. & l. 41. ff. de procur. willkührliche Sachen auf ſich nehmen / v. l. f. C. de recept. noch andere Dinge / ſo den Männern allein zukommen / verrichten können / gleichwie weitläufftig zu ſehen bey den Commentatoribus ad L. 2. ff. de R. J. inſonderheit aber bey Jacob. Gothof. Philipp. Matthæi. Decio. Schilt. und noch mehr anderen. In Erwegung aber keine Regul anzutreffen / welche nicht ihren Abfall hat: Alſo muß hier dieſes noch angemercket werden / daß es eine andere Bewandnus habe mit denjenigen Frauens-Perſonen / welche von Fürſtlicher und anderer hohen Geburt herſtammen / und gantze Länder und Provintzen erblich übernehmen / angeſehen dieſelbige nach dem Lauff der täglichen Erfahrung / heut zu Tag eben dergleichen Dinge verwalten / welche den Weibern niedrigen Herkommens unterſaget ſind; und dieſes darum / weil man ſich zu denſelben / indem ſie mit ihren Räthen verſehen / ſo leicht keiner ſolchen weiblichen Schwachheit / als bey anderen / zu befahren hat / gleichwie bezeuget Modeſt. Piſtor. Reſp. 7. n. 7. Conf. c. 4. ibique Canoniſt. X. de arbitr. c. 43. de Elect. in 6. Junct. cap. 12. ibique Barboſ. X. de major. & Obed. & Rec. Imp. de anno 1544. §. aber ein jeder: Prælat. Prælatin. 60. Add. Carpz. Jpr. for. p. 2. c. 15. d. 9. Struv. S. J. F. c. 5. aph. 3. n. 1. & Tob. Paurmeiſt. Lib. 2. de Jdict. c. 10. n. 10.

§. 9.

Wie ſich die Weiber / und nechſt denſelben ein jedweder ſeinem Standt gemäß / in Kleidern aufführen und verhalten ſoll / davon beſihe Reformat. guter Policey zu Augſpurg aufgericht de anno 1530. ſub. Tit. von unordentlicher und köſtlicher Kleidung. Item Policey-Ordnung zu Augſpurg de anno 1548. und zu Franckfurt de anno 1577. unter eben dieſer Uberſchrifft. Conf. Chur-Bayriſche Policey-Ordnung §. 7 rubr. von unordenlicher köſtlicher Kleidung / und dergleichen Uberfluß / & M. Ellingers Allamodiſcher Kleider-Teufel.

§. 10. verſ. Daß ſie dieſelbe nach dem Exempel ꝛc.

Obgleich dieſer Fall nicht öffters vorzukommen ſcheinet / daß das Weib den Mann ernähret: Jedannoch aber / wann der Mann durch unverſehene Zufäll in Abnehmung ſeiner Nahrung kommt / will dem Weib aller dings gebühren / ihn mit nothwendigen Nahrungs-Mitteln von dem Ihrigen an die Hand zu gehen / in Erwegung ſie mit ihrem Mann alles Glück und Unglück zu theilen ſchuldig / per l. 22. §. 7. ff. fol. matrim. arg. l. 1. & auth. ſeq. C. unde Vir & Uxor. Add. Schurff. Conſ. 80. cent. 1. Bartol. de aliment. n. 49. Surd. de aliment. tit. 1. qv. 35. n. 5. & ſeqq. Carpz. Jpr. for. p. 3. c. 25. def. VII. Mart. Coler. Lib. 1. de aliment. cap. 12. & Schilt. Inſt. Jur. Can. L. 2.

it. XI. §. 13. so gar / daß bißweilen ihre Güter / wann sie vielleicht zum Haushalten untüchtig / zu diesem End sequestriret / und einem andern Unpartheyschen eingehändiget werden / damit aus denselben die Nahrungs-Mittel desto füglicher gehoben werden mögen / gleichwie bezeuget Andr. Gail. 2. O. 83. n. 18. Ob aber dieses sich ebenmässig also verhalte / wann der Mann durch seine eigene Schuld um das Seinige gekommen / davon besihe Petr. Müller, ad Struv. Ex. 30. thes. 78. lit. D. n. 12. in fin.

Das VII. Capitel.

Von derer Eltern Pflichten / die sie ihren Kindern insgemein schuldig sind.

Inhalt.

§. 1. Der Haupt-Zweck des Ehestandes / die Erzielung und Erziehung der Kinder. §. 2. Wer unter den Namen der Eltern gehöre. §. 3. Gottseligkeit derselben. §. 4. Deren Liebe gegen ihre Kinder. §. 5. Die Auferziehung derselben. §. 6. Nothdürfftige Unterhaltung. §. 7. Sorge für ihre Gesundheit. §. 8. Anführung zu einer gewissen Lebens Art. §. 9. Beförderung zum Ehe-Stande. §. 10. Sorge zu ihrer Seelen Wohlfahrt. §. 11. 12. 13. Hindernüsse bey dieser Erziehung. §. 14. Gebührende Zucht und Straffe an den Kindern. §. 15. 16. 17. 18. Regula / so hierbey in acht zu nehmen.

§. 1.

BIß hieher haben wir den Haus-Vatter in der Gesellschafft mit seinem Weibe und dern Wechsel-Gebühren betrachtet. Der Haupt-Zweck aber des Ehe-Standes ist vermöge Göttlicher Stifftung die Erziehung der Kinder / womit Christliche Ehe-Leute nicht allein das menschliche Geschlecht erhalten und die Welt mit Leuten füllen / sondern vornemlich die Kirche GOttes mit Christen mehren / und folglich nachmals den Himmel bauen sollen. Da es denn Christlichen Eltern in ihrer an sich mühesamen Haushaltung die allersüsseste Vergnügung geben kan / so sie von ihrem Fleisch und Blut (denn anderst sollen sie ihre Kinder nicht ansehen) die Hoffnung schöpffen / daß solche in ihren Kindern ihren GOtt hie und dermaleins dort in der himmlischen Glori preisen / dabey auch zugleich ihre Sterblichkeit in denenselben verewigen / und künfftig in denenselben wiedergebohren werden können. Weil es nun hiezu nicht genug ist / daß Eheleute ihren Kindern im Segen GOttes ihr Leben und Wesen gegeben / und zu Eltern geworden sind / sondern auch ihr Ambt in Erziehung derselben / als der theuresten Pfänder Göttlichen Paradisischen Segens / denen in der gantzen Haushaltung an Würden keine Kleinodien zu vergleichen / vätter- und mütterlich anwenden sollen / so erfordert auch hiebey die unvermeidliche Noth / daß so wol denen Eltern als Kindern ihre Lectiones und Wechsel-Gebühren vor Augen gestellet / und sie auch in diesem höchst-wichtigen Stück zur Haushaltung vorbereitet werden mögen.

§. 2. Wir legen aber hiebey voran zum Grunde / daß / ob wir schon die **natürliche Eltern / leibliche Vätter und Mütter** zum fördersten hie verstehen / wir gleichwol diejenige / die einiger Massen **der Eltern Stelle vertreten** / hiemit nicht ausgeschlossen haben wollen / daß zugleich auch **Stief-Eltern** und **Vormündere** ihre Pflichten / die sie ihren **Stief-** und **Pflegs-Kindern** schuldig sind / hie nicht solten finden können. Denn wozu natürliche Eltern die Natur selbsten antreibt / dazu soll einen jedweden Stief-Vatter oder Mutter / die eheliche Pflicht verbinden / in welcher sie mit des Stief-Kindes natürlichen überbliebenen Vatter oder Mutter ein Fleisch geworden / und deßwegen demselben gleiche Treu beweisen sollen / als wäre es ein rechtes Kind. **Vormunderen** aber soll ihr Amt selbst / darein sie ihren Pflegs-Kindern vätterlich vorzustehen / von GOtt und ihren Obern gesetzt sind / denen sie ihre Treu auch selbst angelobt / zu vätterlicher Vorsorge zu verpflichten kräfftig und beweglich genug seyn. Wir verstehen aber alle **Eltern** ohne Unterscheid / sie mögen **geringe / arme** / oder **fürnehme reiche** Leute seyn. Denn ob man schon jene **geringe arme Eltern** aus Noth zu getreuer angelegener Erziehung ihrer Kinder deßwegen verpflichtet achten mögte / damit / weil sie ihnen keine / oder doch nur kleine Mittel sich zu nähren hinterlassen könnten / sie deßwegen ihre Kinder etwas lernen lassen müsten / daß sie ihr Brod gewinnen könten: So sollen doch **fürnehme reiche Eltern** so wol als jene zu allen hiernächst folgenden Elterlichen Pflichten sich verbunden achten: Indeme ihre Kinder nicht besser als jener von Natur / sich auch daher selbst so wenig als jene ziehen können: Ja so bald sie sich reich zu seyn mercken / viel frecher und muthwilliger sind; und so viel fürnehmer sie vor jenen sind / auch so viel mehr Schadens und Unglücks in der Welt anrichten können.

§. 3. Die erste Pflicht / die Eltern ihren Kindern schuldig sind / ist die **wahre Gottseligkeit** / welche der wahre Grund ist / worauf alles / was Eltern den Kindern schuldig seynd / beruhen muß. Diese sollen sie nicht allein durch **gottselige Ermahnungen** / sondern zuförderst mit ihren eigenen **Exempel** / so gleich in den ersten Jahren ihrer zarten Kindheit in sie drucken / und hiebey so viel sorfältigern Fleiß anwenden / so viel mehr die Kinder in solchen Jahren um sie sind / und solcher Umgang den **kräfftigsten Eindruck** in **die zarten Gemüther** / die einem Wachs gleich seynd / zu geben vermag. Es ist einmal der Jugend an ihren gutem Exempel / als welches denen Vermahnungen erst den rechten Nachdruck geben muß / am meisten gelegen. Da hingegen an denen Kindern / die an ihren Eltern das ärgerliche Leben / wie sie sich zum Exempel selbst in den Haaren ligen / sich zancken und schmeissen / fluchen / sauffen / und andere Boßheiten / sehen / und dabey auf die Gedancken gerathen / daß es den Eltern selbst um GOtt nicht sonderlich zu thun seyn müsse / mit blossen Vermahnungen selten was rechtschaffenes ausgerichtet wird: Vielmehr aber / weil sie dabey auf die Gedancken gerathen müssen / es sey mit allen / was die Eltern in der Gottseligkeit mit ihnen vornehmen / nur eine Comödie und ratio status, indem sie dasjenige / worzu sie von ihnen angetrieben werden / selbst nicht thäten / und es daher wahrhafftig selbst nicht glauben müsten: So wird der **Saame des** Atheismi und **Gottes-vergeßener Ruchlosigkeit** solcher Gestalt so tieff in sie gestreuet / daß ihnen aus solcher Gottlosigkeit / wie es die betrübte Erfahrung gibt / offt ihr Lebenlang nicht mehr zu helffen ist. Wobey die Gefahr noch viel gefährlicher wird / wo Eltern ihre Kinder noch über diß / so gar mit Worten zu Sünden anreitzen und weisen / und ihnen die Laster / als wären sie Tugenden / anpreisen; Z. E. Sie solten sich nichts nehmen / und von niemand unrecht thun lassen / sondern sich tapffer wehren / widerschelten / und sich herum schmeissen / um damit zu zeigen / daß sie keine feige

feige Meñen und verzagte Tropffen / sondern als tapffere Leute gehalten werden mögten: Auch noch wol dabey ihr eigen Exempel / daß sie es in ihrer Jugend auch also gemacht / und dabey noch diese und jene Thaten vollbracht hätten / vorzustellen keinen Scheu tragen.

§. 4. Auf diesem Grunde soll die andere Pflicht der Eltern stehen / nach deren sie ihre Kinder **zu lieben** schuldig sind. Womit wir aber nicht nur die **allgemeine**, die ein jeder seinem Nächsten schuldig ist / sondern eine **viel genauere Liebe** verstehen / darinn sie ihre Kinder als ihr eigen Fleisch und Blut / oder als einen Theil ihrer selbst / in denen sie auch nach dem Tod leben / lieben sollen. Diese Liebe ist denen Eltern von GOtt in der **Natur** selbst **eingepflantzet** / so gar / daß man auch deroselben Fußstapffen und Bilder / in den unvernünfftigen und grimmigsten Thieren wahr nimmt / und daher die Natur selbst in denen Eltern getilget / oder doch gar verwildert seyn muß / die ihre Kinder umbringen / oder auch da ihnen GOtt deren mehrere beschehret / sich über solche Geschencke beschweren / und ihnen wol gar den Tod wünschen; aber dabey ihre **Lieb-Vergessenheit / Unglauben / Mißtrauen und Undanckbarkeit** gegen GOtt / verrathen / und sich zugleich des Elterlichen Namens unwürdig machen. Nachdem aber die natürliche Liebe / wegen der allgemeinen Verderbnus der Natur / nie so rein ist / daß ihr nicht vielerley unordentliche sündliche Abschten ankleben solten; so muß sie durch das Christenthum hievon gereiniget / und in rechte Ordnung gestellet werden / daß sie nicht mehr eine **blosse natürliche** / viel weniger eine **fleischliche** / sondern eine **Christliche Liebe** heissen möge. Wie nun Eltern wissen / daß ihre Kinder neben dem **Leibe** auch eine **unsterbliche Seele** haben / die so wol der Verdamnus als Seeligkeit fähig ist / also soll auch ihre Liebe nicht bloß und hauptsächlich dahin gewandt seyn / daß sie nur ihr zeitliches Glück in der Welt finden / und darinnen zu grossen Leuten werden mögen / dann also lieben unglaubige Heyden ihre Kinder eben so wol auch: Sondern sollen fürnehmlich dahin sorgfältiglich bedacht seyn / wie sie **rechtschaffene Christen** und zur rechten wahren zeitlichen und zugleich ewigen Wohlfahrt solcher massen gebracht werden mögen. Darum es vielmehr eine **Affen-Liebe** und **thörichte Zuneigung** ist / die in der That eher ein **Haß** / als wahre **Liebe** heissen soll / wo Eltern sich an ihren Kindern allerley Laster und Untugenden gefallen / und ihren eigenen Sinn und Willen darinnen so erstarren und erstärcken lassen / daß sie hernach / weil ihre Boßheit solcher Gestalt stärcker als ihre väterliche Gewalt geworden ist / kaum etwas gutes an ihnen mehr auszurichten vermögen.

§. 5. Aus der Liebe fliesset drittens die **Auferziehung** / welche wir denen Eltern in denen unterschiedlichen / hie nächst-folgenden Stücken zu ihren Betracht- und Ubungen vorstellen. Weilen dann die Kinder durch ihre Eltern ihren Leib und Seele und mit denenselben ihr Leben von GOtt erlanget / so sind sie ihnen auch solches **Leben** nach allen ihren Vermögen **zu erhalten** schuldig. Erstlich sind sie ihnen die **Nahrung** nach allen Vermögen so lange zu verschaffen schuldig / als lange sie noch mit ihrer Arbeit selbst nichts verdienen können. Hiezu treibt sie die Natur selbst an / wie man denn an denen unvernünfftigen Thieren und Vögeln sihet / daß sie ihre Jungen / ehe sie sich selbst nähren können / ohne die äusserste Noth nicht verlassen; sondern mit ihrer Milch auffäugen / oder sonsten ihrer Art gemäß ihre Nahrung ihnen zu schaffen keine Sorge sparen. Hiebey mögen nun die Mütter selbst bedencken / obs ihrer natürlichen Liebe und Mutter-Pflicht gemäß sey / wann sie ihren Kindern ohne Noth (dann die augenscheinliche Noth ihr auch hierinn kein Gesetz geben lässet) die mütterliche Nahrung / die ihnen von GOtt durch die Natur hiezu gegeben / und deren ihre Frucht im Mutter Leibe gewohnt ist / aus einer blossen Zärtlichkeit / um keine Beschwehrde mit ihnen zu haben / hingegen ihrer Gemächlichkeit im Schlaffen / und derer Ergötzlichkeiten bey Gesellschafften zum Spielen und andern Kurtzweilen und unnützen Zeit-Verlierungen desto ungehinderter abwarten zu können / vorenthalten / nicht anderst als ob ihr die Brüste bloß zur Zierde / nicht aber zur Unterhaltung ihres Kindes von GOtt in der Natur gegeben wären: An ihrer statt aber sie durch Säugammen / die mehrmals und gemeiniglich freche unzüchtige und offt dabey ungesunde Dirnen sind / auffäugen lassen: Damit aber nicht allein einen Theil ihrer kindlichen Liebe gegen sich / und zwar so viel als sie den Säugammen davon zu wenden / zur verdienten Straff ihrer Hartsinnigkeit als nur halbe Mütter verlieren; sondern auch die Kinder so manche böse Unart und zugleich unheilsame Kranckheiten von denenselben annehmen / und mit der Milch in ihre Natur verwandeln / welches zusamt der Gefahr / die auf solche unnatürliche Ausdorrung der Milch zu folgen / und offt in Erhärt- und Entzündungen / Geschwär- und Krebs-Schäden auszuschlagen pflegen / auf solcher Mütter unverantwortliche Verantwertung nothwendig ankommen muß. Wo aber eine Mutter Kranckheit oder anderer Zufälle wegen ihr Kind selbst nicht stillen könnte / so müste sie sich entweder beyzeiten und voran um eine gesunde und Christliche Säugamme bewerben / und deßwegen / so es immer möglich / lieber ein ehrliches Eheweib / als eine ledige leichtfertige Dirne dazu gebrauchen; oder in Ermanglung derselben / (welches auch der Edle Herr von Helmont im Tractat de ortu medicinæ der Gesundheit des Kindes weit dienlicher als die Milch hält) durch eine aus Semmel / Bier / Hönig oder Zucker / abgekochte Nahrung aufziehen: Deren Bereitung wir unten an ihrem Ort / da wir von der Artzney handeln / beschreiben werden.

§. 6. Nachmalen liget den Eltern ob / daß sie denen Kindern ihre **nothdürfftige Unterhaltung an Kleidung** / und was sonst hieher gehöret / so lange verschaffen / biß sie **erwachsen** sind / und so viel / damit sie sich selbst erhalten mögen / gelernet haben. Wann wir aber dißfalls nur von **nothdürfftiger Unterhaltung** reden / so widerrathen und warnen wir hiemit zugleich vor den schädlichen Mißbrauch vieler Eltern / die ihre Kinder **zu niedlichen Bißlein** und **kostbaren Kleidern** zu ihrem augenscheinlichen Schaden angewöhnen / auch ihnen hiezu noch Geld nach deren eigenen Gefallen / nicht viel besser / als mit einem scharffen spitzigen Messer damit zu ihrem Verderben umzugehen / in die Hände lassen. Dieser Pflicht nach sind Eltern schuldig / daß sie in der Haushaltung nichts **liderlicher Weise** verthun / sondern alles **zu rathe halten** / fleissig arbeiten / und ihres Berufs abwarten / damit sie ihren Kindern ein Stück Brods erwerben / und so viel ersparen mögen / davon sie auch auf den Fall / da sie ihnen frühzeitig absterben / und sie als kleine unerzogene Waisen hinterlassen solten / ehrlich können erzogen werden / und andern zu keiner Last vor den Thüren betteln / oder auch denen Armen-Häusern zu ihrer eigenen Schande im Grabe / heimgehen müssen. Doch sollen sie deßwegen Armen das Ihrige von dem Ihrigen zu geben nicht unterlassen / viel weniger bey **Geitz und Unrecht** ihren Kindern **viel Gutes zusammen scharren** / welches ihnen doch wegen des daran hafftenden Fuchs entweder unter den Händen zerrinnen / oder aber eine Gelegenheit und Ursach zu mancherley Unglück in der Welt werden müste.

§. 7. Nachdem auch gesunde Kinder / die ohne Gebrechen gebohren werden / das theureste Kleinod sind / das

Eltern

Eltern in ihrer Ehe von GOtt haben können / so sind sie denenselben ferner schuldig / daß sie auf ihre **Gesundheit** sorgfältig acht haben / damit sie nicht aus Mangel der Warte zu **gebrechlichen Menschen** und **armseligen Krüppeln** werden müssen / die hernach ohne Wehemuth und Seufzen dißfalls an ihre Eltern ihr Lebenlang nicht gedencken können. Weils aber der Eltern Zustand/ allermeist in weitläufftiger Haushaltung und gröſſerer Zahl der Kinder/ kaum zulässen wird/ daß sie dißfalls auf alles selbst Achtung geben können/ so sollen sie ihnen sorgfältige Wärterinnen bestellen / die sie in acht nehmen / daß sie nicht etwan durch **schwere Fälle höckericht** oder sonst gebrechlich/ oder auch am **Haupte** darüber **blöde** werden. Sie sollen nach Vermögen verhüten / daß sie nicht mit **ungesunden** oder **überflüssigen** Essen/ unzeitigen Obst/ nächtlichen und unmässigen Trincken ihre Gesundheit selbst verderben/ und bey solcher Unordnung/ sich an ein unordiges Wesen und Völlerey zu gewöhnen Gelegenheit nehmen. Hingegen sollen sie zu guter Ordnung / daß sie sich zu ordentlichen Zeiten anziehen/ waschen/ kämmen / und sonsten sauber und reinlich halten / bey Zeiten angewöhnet werden. Wann sie **kranck** werden / sollen sie ihrer nach allem Vermögen treulich pflegen / und ihnen bey rechter Zeit / ehe die Kranckheit unheilbar wird / **heilsame Artzneyen** verschaffen. Die nun ihrer Kinder in diesem Stück wenig achten / und die Gesundheit / die ihnen GOtt gegeben / liederlich verwahrlosen / auch sie in Kranckheiten wie die Hunde ohne Pflege und Artzney ligen lassen / und gerne sterben sehen: Solche mögen rechte **Raben-Eltern** heissen / die auch so gar die natürliche Liebe in sich getilget/ und sich in solcher Unbarmhertzigkeit ärger als grimmige Thiere gemacht haben.

§. 8. Dieweil es auch Göttlicher Ordnung gemäß ist/ daß ein jedweder Mensch in einem gewissen Beruff seine Lebens-Art führen/ und in demselben von seiner Arbeit sich nähren solle / so erfordert der Eltern Schuldigkeit hieben / daß sie ihre Kinder **etwas redliches und rechtschaffenes lernen lassen** / davon sie sich dermaleins ernähren / und in einen gewissen GOtt aber dabey gefälligen Beruff und Stande dem Nächsten dienen können. Weil wir aber von einem Gott-gefälligen Beruffe hie reden / so wollen alle Christliche Eltern gewarnet seyn / daß sie ihren Kindern keine Lebens-Art weder selbst wählen/ noch ihnen selbst sich zu wählen gestatten / die an sich **sündlich** / dem Nächsten aber nicht allein **kein Nutz** sondern gar allerdings **schädlich** ist / und bloß zu lauter unnützen **Zeit-Verderb** / und **eitler Lust** getrieben wird. Unter welcher Rubric alle **Gauckler/ Seil Täntzer/ Taschen-Spieler** und solche **Comödianten** / so von Comödien Profession machen/ und solche nicht zu Aufmunterung und Ubung der Jugend / sondern bloß zu eiteler Lust und Hegung fleischlicher Lüste anstellen/ u. d. g. ihre eigene Stelle mit allem Rechte finden mögen. Es sollen aber Eltern/ wann sie nun ihre Kinder zu einer gewissen **Lebens-Art** anführen wollen / nicht so wol **ihren eigenen Sinn und Willkühr** / als vielmehr die **Göttliche Regierung** und der **Kinder-Tüchtigkeit** zu etwas / die Regul ihrer Wahl seyn lassen. Sie haben aber dasjenige als einen **Göttlichen Beruff** und **Winck** bey ihnen anzusehen/ wozu ihnen GOtt **Gaben** und genugsame **Stärcke** gegeben/ und ihre Kinder selbst **Lust** und **Trieb** in sich finden; so sich noch über d.ß eine **Gelegenheit** das Vorhaben ins Werck zu setzen dabey zeiget / so ist der Beruff hiezu noch desto kenntlicher / und die Gefahr zu fehlen geringer. Hieraus ist offenbar / daß diejenige Eltern / die ihre Kinder zu etwas gewisses zwingen wollen / dazu sie weder Lust noch genugsame Gaben haben/ weit fehlen; es wäre dann/ daß sie nur aus kindischer Unbesonnenheit der Eltern Rath und Willen sich widersetzen wolten: Als wann sie zum Exempel ihre Kinder / die nicht mit Kopf- sondern Hand-Arbeiten ihr Brod zu verdienen tüchtig wären / auch keinen rechten Trieb zu Studirn haben/ gleichwol zum Studiren halten / und kurtzum gelehrte ansehnliche Leute aus ihnen erzwingen wollen: Darüber aber nicht allein ihre Kinder selbst/ sondern auch andere Leute samt ihnen auf ihr Lebenlang verdorben sind / auch wol gar einem gantzen gemeinen Wesen ein Schade daraus zuwächst / wann bey der Menge solcher **Halbgelehrten** offt rechtschaffene gelehrte Leute verdrengt werden/ daß sie darüber zu keiner Beförderung gelangen können. Dieser Fehler kommt meistentheils daher / daß solche Eltern ihre Kinder alsdann am besten versorgt zu seyn meinen/ wann sie nur zu einer Lebens-Art / dabey sie ihre Ehre und müssige Tage haben könten/ erzogen würden; dabey aber weder ihrer Kinder / noch derer Bestes / denen sie dermaleins vorstehen sollen / wie sie billig solten bedencken; sondern bloß ihre eigene Einbildung und Reputation vor der Welt ihnen zur Regul hierinnen vorstellen. Als geschiehets / daß grosse Leute in der Welt / die es auf Reputation legen / und ihre Kinder zur Reputation auferziehen wollen / sich des Theologischen Studii schämen / daran sie zwar auch so weit nicht unrecht thun / weil sie Ehre/ Pracht und Ansehen vor der Welt/ die sie suchen/ dabey nicht finden mögten. Woher kommts hinwiederum / daß Privat-Leute / allermeist die Mittel darzu haben / ihre Kinder / die zu einem ehrlichen Handwerck am tüchtigsten wären/ zu solchem oder einem andern Studio durchaus ziehen wollen / als daß sie sich eines ehrlichen Handwercks schämen / und die Arbeit dabey scheuen? die man aber mit allem Recht fragen mögte: Ob sie sich denn nicht auch ihres Heylandes deßwegen / weil er ein Zimmermann hiesse / und das Zimmer-Handwerck gantz vermuthlich biß an sein dreyssigstes Jahr / da sein Predigt-Amt angieng/ triebe/ schämeten?

§. 9. Hie mag noch zuletzt diejenige Pflicht ihre Stelle finden / nach welcher Eltern / ehe sie ihre Erziehung völlig beschliessen/ und die Kinder aus ihrem Hause lassen/ dahin bedacht seyn sollen / daß sie diejenige / die **ihre Jahre erreicht** haben/ und zu **Heurathen** sich **tüchtig** und **geneigt** befinden / mit einem **anständigen Ehegenossen berathen**/ und dabey nach Standes Gebühr/ ihrem Vermögen gemäß / mit einer **Aussteur ausfertigen** mögen. **Berathe deine Tochter** / ist Sirachs Rath in seinem Haus-Buch cap. 7. 35. **so hast du ein groß Werck gethan/ und gib sie einem vernünfftigen Manne.** Wie nöthig und rathsam dieses dem Vatter selbst seye / solches gibt er ihm an einem andern Ort cap. 47. in diesen zu bedencken; **Weil eine Tochter die noch unberathen ist/ dem Vatter viel Wachens macht / und das Sorgen für sie / ihm viel Schlaffs nimmt.** Es sollen sich aber die Eltern hierbey der Sachen weder zu **viel** noch zu **wenig** zu thun wol bedächtlich hüten. Diejenige thun **zu viel** / die ihre Kinder offt aus fleischlichen Absichten / schon in der Wiegen/ oder so sie nun erwachsen/ an gewisse Personen wider ihren Willen verloben / und nachmals solche Ehe-Gelübd/ zu vollziehen zwingen wollen: Aber hierdurch ihrer vätterlichen Gewalt/ als die ihnen nicht zum Verderben und Tyranney über die Kinder/ sondern zu deren Besten von GOtt verliehen ist / eigenmächtig mißbrauchen: Denn weil zum Freyen ein freyer Wille gehöret / so wollen sich die Gemüther in der Neigung einmal nicht zwingen lassen: Daher auch Eltern nach ihrem blossen eigenen Sinn hie zu verfahren / sich keine Gewalt nehmen sollen / welches gemeiniglich einen unglücklichen und offt zugleich betrübten Ausschlag zu nehmen pflegt. Anderer Seits aber thun die

die Eltern **zu wenig** / die ihre Kinder / wenn sie nun erwachsen / an statt des Gesindes gebrauchen / und bloß um ihres eigenen Vortheils willen / den sie von ihnen genieſſen / die besten Gelegenheiten / die sich zeigen / bloß deßwegen ausschlagen / weil sie ihres **Dienstes entbehren** / und sie dabey mit einer **Aussteuer abfertigen** müssen: welche Unbilligkeit aber ebenfalls ein so offenbahrer grober Mißbrauch vätterlicher Gewalt ist / daß auch vernünfftige Heyden deßwegen eine Constitution oder Verordnung / zur Bezähmung und Einhalt solcher Licentz dieses Inhalts gemacht haben. „Welche Eltern ihre Kinder in ihrer Ge„walt haben / und sie nicht zu rechter Zeit zur Ehe aussteu„ren / oder das Ehe-Geld nicht geben wollen / dieselbe El„tern sollen Inhalts der Ordnung und Befehl der löbli„chen Käyser Severi und Antonini l. qui liberos ff. de Rit. „nupt. durch die Burgermeister uñ Land-Vögte dahin ge„halten werden / daß sie ihre Kinder aussteuren / und mit „dem Ehe-Geld versorgen. Nicht besser handeln hie diejenige **Vormündere** / die aus Geitz und Frevel / damit sie des fremden Guts zu eigenem Vortheil desto länger genieſſen / und von ihrer geführten Vormundschafft keine Rechnung thun müssen / ihre **Pfleg-Kinder** an guten Ehen hindern / und dieselbe von Jahren zu Jahren aufschieben: in welchem Fall Christliche Obrigkeit die Ehe-Sachen zu verhören / und so der Vormund seines Verweigern keine erhebliche Ursache hätte / aus Landes-vätterlicher Macht den Vormund zur Bestättigung anzuhalten schuldig ist.

§. 10. Die bißher erzehlete Pflichten betreffen hauptsächlich derer Kinder **Leib** und ihre **zeitliche Wolfahrt** / weil ihnen aber an der Seele als ihrem vornehmsten Theil das meiste gelegen ist / so sollen Eltern / dero **geistliche Wolfahrt** sich auch so viel angelegener seyn lassen / so viel mehr und wichtiger an dieser als jener hänget. Es verdienet zwar die Erziehung zu **äusserlicher Zucht** / weil sie zu einem civil- und **bürgerlichen Leben** sehr nutz- und nöthig ist / ihr gebührliches feines Lob / wo die Kinder zum Exempel / erbar und zierlich mit aufgerichtetem Haupte / ungeruntzelter Stirne / schamhafftigen Augen / aufrichtigem Angesichte / sittsamer Gerädigkeit des Leibes und ihrer Gliedmaßen / unaffectirten verdrießlichen Gebärden ohne Stoltz / und so fort / männiglich nach Standes Gebühr zu begegnen wissen: daß daher die Eltern / die hierauf gar nicht achten / sondern ihre Kinder in **groben bäurischen ungehobelten** Sitten aufwachsen lassen / hochsträfflich handlen: doch soll gleichwol auf die **Seele** und deren **Zustand** der **Haupt-Zweck** der Erziehung also abgerichtet bleiben / daß solche leibliche Erziehung ihre Absicht zugleich dahin überall habe / oder zum wenigsten dabey nicht hinderlich seyn möge. So soll nun hie der Eltern erste Sorge seyn / daß ihre Kinder / so bald nach ihrer leiblichen Geburt / zu der **H. Tauffe** befördert- und in den Bund mit GOtt aufgenommen werden mögen; hieran sollen sie sich keine **weltliche Geschäffte** hindern / oder einige Ursach die **Tauffe** aufzuschieben / wichtig oder erheblich genug seyn laſſen: sondern sich vielmehr nachdrücklich und beweglich zu Gemüth ziehen; daß Eltern ihre Kinder / die sie aus ihrer Schuld hierinn verwahrlosen / (es möge sich auch um die Seeligkeit solcher ohne Tauffe sterbenden Kinder halten / wie es wolle) des **ordentlichen Mittels** / das GOtt zu ihrer Seeligkeit verordnet hat / beraubt haben / und darüber / so lange sie leben / Unruh und Kümmernuß im Gewissen herum tragen müssen. Nachdem es auch hierbey eine wolbedachte / und auf guten Ursachen beruhende sehr alte Gewohnheit / die bereits in der ersten Kirchen ums Jahr 140. zu diesem Ende eingeführet ist / daß denen Kindern bey ihrer Tauffe gewisse **Zeugen** erwählet werden / die sie GOtt dem HErrn im Gebet vortragen helffen / mit Red und Antwort vertreten / und nachmals als **Bürgen** / ihre **Paten** / **Pfettern** / **Doten** / oder **Göttichen** / wie mans unterschiedlich zu nennen pfleget / zu dem Verspruch / den sie bey der Tauffe an ihrer statt gethan / anhalten / vornemlich aber auf den Fall / da ihnen ihre Eltern sterben solten / **als Mitvättere** (wie sie dann deßwegen Compatres und **Gevattern** heissen) in dem wahren Erkäntnuß Christi erziehen sollen. So sollen Christliche Eltern bey dieser Wahl auf solche Personen dencken / von denen sie die Hoffnung schöpffen können / daß sie ihr Ambt nach ihrem Tode an ihren Kindern getreulich ausrichten würden. Daher sie keine un- oder **irr-glaubige** / **ärgerliche** / sondern ihres **Glaubens-verwandte** und **Christliche** / lieber **anwesende** als **frembde** / **jüngere** und **mittelmäßigen Alters** / als **gar alte** auf der Gruben gehende Leute erwählen sollen. Insgemein aber aller derer / die ohne dem mit vielen **Gevatterschafften** / **Geschäfften** / und **eigenen Kindern** beladen / weil sie ihren Pflichten unmöglich- oder doch kaum nachleben können / bescheidentlich schonen: Gleicher Massen / als wie Vormündere / die bereits mit einer nahmhafften Zahl von Vormundschafften beladen sind / mehrer auf sich zu nehmen / verschonet werden. Damit aber das **Licht** und Gute / so in der **Tauffe** in ihnen angezündet / und ihnen geschenckt worden ist / nicht wiederum ausgelöscht / sondern erhalten und gestärckt werden möge / so sollen sie / so bald sie etwas zu verstehen anfangen / ihnen ihre theure darinn empfangene **Gnaden-Güter** / und ihr **Tauff-Gelübd** treulich nach der Art ihres Begriffs zu Gemüthe führen: und das **Erkäntnuß Gottes** in sie zeitig zu pflantzen / ihnen von GOtt vorsagen / daß ihnen alles / was sie Gutes haben / von GOtt geschencket seye: daß Er allezeit und überall **um** sie sey / und was sie Gutes oder Böses thun / sehe: damit ihrem Gemüthe / ehe es noch mit irrdischen sündlichen Concepten angefüllet ist / so gleich anfangs die **Liebe** / **Furcht** und das **Vertrauen zu GOtt** eingepflantzet werde. So bald sie zu reden anfangen / sollen sie mit dem **Reden** zum **Beten** und dabey zugleich zu **sittsamen andächtigen Gebärden** angewöhnt werden: dabey aber weder die Eltern selbst / noch ihre Warterinnen mit ihnen **lallen** / und mit Fleiß **kindisch** reden sollen / indem sie bey solcher kindischen Weise nicht nur ihre kindische lallende Art desto später vergessen / sondern es auch nachmals viel schwehrer hergehet / daß sie davon im Beten und sonsten im gemeinen Leben abgebracht werden können / als leichter sie dazu Anfangs angewöhnt worden sind: da sie im Gegentheil / so man ihnen die Worte **recht vorspriche** und sie **deutlich nachsprechen** läſſet / desto eher **verständlich** und wol reden lernen: welches ihnen auf ihr Lebenlang / weil solcher Gestalt ihre zarte Zunge Anfangs dazu gelencket und vorbereitet ist / zu einer deutlichen articulaten Ausrede merckliche Beförderung geben kan. Bey zunehmenden Verstande sollen sie ihre Eltern aus dem Catechismo in denen **nothwendigen Hauptstücken Christlicher Lehre** unterrichten / dabey zugleich ihre Gedächtnus mit **Sprüchen Heiliger Schrifft** / die davon handeln / excoliren und etwas zu behalten fähig machen lassen / dabey sie aber denen **Lehrmeistern** / denen sie anvertrauet werden / sie bescheidentlich nach Nothdurfft erziehen zu dörffen / **freye Hand lassen** müssen. Hierneben sollen sie **zu offentlichen Gottes-Diensten** und **Kinder-Lehren** / dieselbe von Kindheit an lieb zu gewinnen / fleissig angeführet / und von denen **Predigten** / was sie daraus behalten / zu Hause **Rechenschafft** zu geben angehalten werden. Nachdem sie in dem Grunde ihres Christenthums erfahren / und zum **Tisch des HErrn** vorbereitet worden / sollen sie mit getreuester Ermahnung / daß sie mit

rechtschaffener Würdigkeit und äusserlicher demüthiger Zucht hinzu tretten sollen / dazu gelassen werden. In Summa: Ihre vornehmste Sorge soll dahin gehen / daß ihre Kinder aufs wenigste gute Christen / und so folgends ewig selig werden mögen. Wobey ihr eigenes Exempel den sonderbaren kräfftigen Nachdruck geben wird / wie hingegen böse Exempel alle gute Lehre niderschlagen und fruchtlos machen / darüber nachmals die Boßheit der Kinder ein Spiegel der Eltern zu deren Schande werden muß; daß wir auch daher ihrer Gottseligkeit / als dem Grunde zu allen ihren übrigen Pflichten / die erste und forderste Stelle billig zugeeignet haben. Kinder / die hierzu erzogen sind / haben sich über ihre Eltern / wenn sie auch in den übrigen Stunden etwas versaumet / und ihnen keinen andern als diesen Reichthum hinterlassen hätten / gantz und gar nicht zu beklagen. Darum auch

§. 11. Ehe wir diese Pflicht schliessen / wollen wir noch zwo Hindernüsse / die dieser Erziehung unglaublichen Schaden thun / in möglicher Kürtze berühren. Es ist erstens eine unglaubliche / und daher so selten beobachtete Verhinderung / daß man kleinen Kindern in denen ersten Jahren allerhand abergläubische und betrügliche Bilder in die Gemüther / welche zu solcher Zeit einem zarten weichen Wachse gleich / und sie deßwegen desto leichter anzunehmen fähig sind / so tieff eindrucket daß sie nachmals so bald nicht wieder ausgetilget werden / aber viel Böses in ihrem gantzen Leben nach sich ziehen können. Ein Exempel kan uns geben / die in der Christenheit angenommene Gewohnheit / da man auf das H. Christ-Fest im Namen des H. Christs / als wäre man Christus selbst / sich den Kindern darstellet / und dieselbige vor sich stehend oder kniend beten lässet / damit aber in der That von ihnen / weil sie einen solchen in ihrer kindlichen Einfalt davor halten / als einen Götzen anbeten lässet: welches nicht allein der Ehre Christi verkleinerlich ist / auch denen Atheisten und unglaubigen Juden / Türcken und Heyden / wann sie eine solche Comödie spielen sehen / die Christliche Religion zu verspotten Anlaß gibt: sondern auch denen Kindern an vielen Betrachtungen / die ihnen von diesem Geheimnuß und theuren Wolthat in ihr Gemüth gedruckt werden solten / lange Zeit Hinderung gibt: so gar / daß auch einige noch in ihrem Alter mit einigen Scrupuln über dasjenige / was sie in ihrer Kindheit gethan haben / viel zu thun haben: andere aber / wann sie nachmals verständiger werden / und / daß sie betrogen sind / sehen / nicht nur lügen und betriegen geringe achten / sondern wol gar auf dergleichen Atheistische Gedancken kommen / weil dasjenige / was man sie von dem Bescheyren des H. Christs / oder Christ-Kindleins beredet / ein Betrug gewesen / ob nicht etwan auch das übrige / was man ihnen von dem Christenthum insgesamt vorgesagt / eine Fabel und Betrug seyn mögte; welche Gefahr bey Gemüthern / die nachdencklich sind / desto sorglicher ist. Daher denn Eltern / die ihren Kindern hie und in dergleichen Dingen eine Freude / ihrem kindlichen Begriff gemäß / machen wollen / (welches an sich selbst nicht unrecht wäre /) desto behutsamere Vorsichtigkeit dabey gebrauchen / und die Art ihres Begriffs vorhero vernünfftig untersuchen müssen. Weil aber zu besorgen / daß der Mißbrauch bey diesen und dergleichen Vorstellungen bereits gröSSer / als der rechte Gebrauch worden / so thun sorgfältige Eltern am klügesten und sichersten / wann sie denen Wärterinnen / weil sie insgemein derer Kinder Begriff hierinnen genugsam zu prüfen / nicht geschickt genug sind / alles Ernstes anbefehlen / daß sie ihnen nichts alberes und unartiges vorsagen / von dergleichen Dingen aber / die sich in der Wahrheit gantz anderst / als sie ihrem Gemüth eingedruckt und vorgebildet worden / verhalten / gar schweigen / ihnen keine Fabeln und Mährlein von Gespenstern / Gockelmann / Wauwau / und dergleichen vorlügen / und sie dabey mit Fleiß forchtsam machen / oder abergläubische / lügenhaffte und betrogene Meinungen ins Gedächtnuß einsetzen; an dessen statt aber mit Biblischen Sprüchen und Lehr-reichen Historien anfüllen sollen / weil dieses alles / es sey Gutes oder Böses / biß ins späte Alter darinnen bekleben bleibt: wie denn wir Alte uns noch offtermals derjenigen Dinge / welche wir in unserm dritten und vierdten Jahr / und zuweilen noch weiter zuruck gesehen und gehöret haben / so starck erinnern / daß wir derselben auch im hohen Alter nicht vergessen können. Weil aber die Kindheit gleichwol durchgehends fürwitzig ist / und gerne alles wissen will / so kan man ihnen zwar den Verstand zu schärffen / und ihre Einfalt zu erkennen zu geben / dann und wann etwas ungereimtes vormahlen / aber also / daß man ihnen so gleich dabey den falschen Wahn benehme / und sie wieder auf die Wahrheit bringe: wobey sie die Kinder-Schuh um etliche Jahr eher ausziehen werden.

§. 12. Dieweil aber diejenigen *Impressiones* und starcke Einbildungen / so die Mütter ihren Kinder / mit denen sie schwanger gehen / mittheilen können / mit obberührter Impression, eine ziemliche Aehnlichkeit haben / so sollen sie in dem Stande / darinnen sie gesegneten Leibes zu seyn sich vermuthen / für allen Erschreckungen / fürwitzigem Anschauen ungewöhnlicher furchtsamer Dinge und dergleichen Bildern / und was ihrer Frucht sonst schädlich seyn mögte / sich alles Fleisses zu hüten ermahnet seyn; So ihnen aber dergleichen Dinge ohnvermuthlich zu Gesichte kommen solten / der Einbildung davon nicht nachsinnen / vielmehr ihre Gedancken mit Ernst auf andere Betrachtung wenden; Sie sollen nicht weniger für Lastern / und namentlich / verbottenen heimlichen Genäsch und Diebstahl gewarnet seyn / und glauben / daß sie ihrem Kinde / wie andere Laster / also auch hierdurch eine diebische Art eindrücken und einpflantzen können: wie denn mehr als vermuthlich / daß etwan manches Kind aus seiner Mutter Schuld zum Diebstahl / und darauf an den Galgen gerathen seyn mögte. Insgesamt aber sollen sie ihre Leibes-Frucht der väterlichen Vorsorge GOttes ihres Schöpffers / dessen Hand sie in Mutter-Leibe bilden / und an das Licht zu seiner Zeit hervorbringen muß / in ihrem täglichen Gebet einzuschliessen / niemals vergessen.

§. 13. Die andere Hinderung / die der Erziehung der Kinder so grossen Schaden thut / ist böse Gesellschafft und verführische Zusammenkunfft. Weil der Zunder zum Bösen in aller Kinder Natur von ihrer Geburt her bereits ligt / und durch einen einigen Funcken / verstehe böse ärgerliche Gesellschafft / so er darein fällt / zum Ausbruch allerley grober Laster und Sünden dermassen angezündet werden kan / daß hernach solcher Brand / wann er nun in lichter Lohe stehet / so bald oder wol gar nicht mehr zu löschen ist: So soll der Eltern sorgfältige Aufsicht hiebey desto ernstlicher wachen / und diese Gefahr nach allem Vermögen abzuwenden / bey aller Gelegenheit bedacht seyn. So lange die Kinder noch klein sind / sollen sie ihnen allen Umgang mit muthwilligen übel-gezogenen Gassen-Buben / (wider modester / sitsamer und wol-gezogener Kinder Gesellschafft wird hier nichts geredet /) allerdings abschneiden / als von welchen sie nicht allein grobe Sitten / sondern wol gar Fläche / garstige Possen / und andere Laster mehr mit sich heim bringen würden. Dahero dann in der Chur-Bairischen Policey-Ordnung §. XL. v. Es sollen auch ꝛc. den Eltern gar weißlich anbefoh-

len

len wird / daß sie ihre Kinder vom Umlauffen auf den Gassen / mit allem Ernst abhalten und zur Zucht und Erbarkeit gewöhnen / hingegen aber auf dem Fall verbleibens anders Einsehens gewärtig seyn sollen. ꝛc. Ferner / wie zu handeln / wann die Eltern ihre Kinder im Müssiggang aufhalten: davon ist eben diese Policey-Ordnung zu lesen §. 13. vers. damit auch & seqq. Wann sie nun erwachsen / sollen sie nicht meynen / noch weniger diese Meinung ihren Kindern einbilden / als ob sie damit zugleich ihrer Aufsicht entwachsen wären / und nun ihren Söhnen und Töchtern lauter Spaß und Lustigkeit machen / und bey allen Comödien / Fastnachts-Possereyen / Balleten / Tänzen / Hochzeiten / Kirchweyhen / Zechen / Spielen / Taback-Compagnien / u. d. g. ihnen zu erscheinen / erlauben / oder wol gar ihre Freude und Gefallen daran sehen dörfften / wann der Sohn sich in alle weltliche Gesellschafften zu schicken / das Frauenzimmer zu handthieren / zu spielen: die Tochter aber sich galant nach den neuesten Moden zu halten / und mit Manns-Personen und Cavalliren zu conversiren ꝛc. gelernet. Vielmehr sollen sie hie so viel sorgfältiger seyn / als grössere Gefahr und gröbere Ausbrüche von Lastern bey erwachsenen Kindern zu förchten sind / wie denn ein jedes Alter schier seine eigene besondere Laster mit sich führet / welche daher mit den Jahren sich häuffen / und zugleich fort wachsen müssen. Darum soll hie keine weitere Freyheit in Umgang Platz finden / als welche die Schrancken der Erbarkeit bey ehrlichen Gemüthern zulassen: und wie es Eltern samt denen Kindern dermaleins vor GOttes Gerichte zu verantworten sich getrauen: daher ihnen auch die Freyheit / die sich frembde Nationen hie selbst nehmen / kein Privilegium oder Freyheit es hierinnen nach zu machen / geben kan / sondern sie sollen glauben / daß das unveränderliche Wort GOttes auch hierinn die einige Regul / wornach sie GOTT richten wird / bleiben werden. So solte auch die augenscheinliche Gefahr bey allzufreyen Umgang Eltern und Kinder sorgfältig machen. Feuer und Stroh thut in der Nähe kein gut beysammen. Wenn sich zu der Frantzösischen Galanterie unsere Teutsche Grobheit gesellet / so schlägt sie öffters in grobe Leichtfertigkeit aus / das ist denn die saubere Frucht / deren sich Eltern und Kinder hernach zu schämen haben: daß ich des Fluchens / Völlerey / Hadens / der Duellen und anderes Unglücks mehr / worzu die allzufreye obberührte Gesellschafften Anlaß geben / hie nicht gedencke.

§. 14. Nachdem aber bey unterlassender oder doch gar zu gelinder Zucht alle Erziehung verlohren und fruchtlos zu achten ist / so ßnd Eltern vierdtens schuldig / daß sie ihre Kinder nicht allein zum Guten anmahnen / sondern sollen auch das Unrechte und Böse / das sie thun / nicht ohngeandet hingehen lassen / sie treulich davor warnen / oder / so blosse Verbote und Warnungen nicht genug seyn wolten / durch harte geschärffte Zusprüche und Verweise / und nach Gelegenheit der Zeit / des Alters und Bewandnuß des Unrechts mit Ruthen / Schlägen und andern empfindlichen Züchtigungen sie mit Gewalt vom Bösen abzuziehen trachten. Solche Zucht ist kein Haß / sondern eine rechtschaffene Frucht vätterlicher Liebe / wie solches nicht allein das Göttliche Wort lehret / Prov. c. 22. 15. c. 23. 13. 14. 24. Sir. 30. 1. seq. sondern auch die gesunde Vernunfft selbst urtheilen kan. Dann weil der eigene Wille die Quelle alles Verderbens in die Kinder von ihrer Geburt an tieff gewurtzelt ist / so muß er vermittelst der Züchtigung so lange gebrochen werden / biß sie endlich selbst so weit kommen / daß sie ihn aus Liebe zum Guten selbst brechen / und mehr und mehr ablegen lernen. Den Nutzen solcher Zucht kan die Erfahrung selbst bewähren: indem gemeiniglich alle Kinder / die ziemlich scharff erzogen ohngeachtet auch sonsten im übrigen vieles an ihnen versaumet seyn solte / zu allen Dingen / und etwas rechtschaffenes zu werden / am tüchtigsten sind. Dahingegen zärtlich bey ungebrochenem Willen Aufgewachsene bey weitem so nicht gerathen. Dannenhero vornehmer Leute und grosser Herren Kinder / weil denen meisten ihr eigener Willen gelassen / oder doch durch behörige Zucht nicht genugsam gebrochen wird / offt so übel gerathen / daß nicht allein sie selbst / sondern auch andere neben ihnen / und offt gantze Länder die Schuld solcher zärtlichen Erziehung tragen und derselben entgelten müssen.

§. 15. Gleichwie aber die gesunde Vernunfft denen Eltern in allem / was sie mit ihren Kindern vornehmen / die rechte Maß geben muß / also wird sie auch hie sonderbar erfordert / damit die Zucht auf einer Seiten nicht mehr verderbe / als sie auf der andern gut machen und bessern soll. Es ist aber Vernunfft-mäßig / daß die Zucht frühzeitig / ehe der eigene Wille gar zu viel erstarckt / und die Zucht überwächst / angefangen werde / deßwegen Eltern auf die Zuneigung und Bewegung der Gemüther / und daraus herfürblickende Laster denenselben zu begegnen / bey Zeiten mercken sollen. Denn so viel leichter junge zarte Bäumlein / als eine alte ausgewachsene Eiche / zu beugen sind / so viel leichter werden auch kleine zarte Kinder als die Erwachsene gezogen / welche sich nicht mehr so absolut und schlechtweg mehr zwingen lassen wollen. Darum auch die Eltern / so die Zucht an ihren Kindern / biß sie erwachsen sind / sparen wollen / indessen über ihren Muthwillen lachen / und sonst ihr Wohlgefallen daran zeigen / oder doch im Straffen zugelinde sind / und solche liderliche Zucht nur damit / daß sie noch Kinder wären / denen man jetzt noch alles zu gute halten müste / zu entschuldigen vermeynen / keine andere Kinder ziehen / als wie es solche Zucht werth ist / nemlich den Kindern zu grossen biß in ihr Grab währenden Schaden / ihnen selbst aber zu eigener Schande und Hertzen-Leid / aber auch dabey schwehrester Verantwortung: wie sie denn gewiß glauben sollen / daß sie bloß an ihren Kindern / wann sie auch sonst nichts Böses thäten / die Hölle verdienen können.

§. 16. Weilen alle Dinge ihre Zeit haben / so soll auch diese Zucht zum andern zu keiner Unzeit geschehen / sondern zu der Zeit / wenns die Kinder verdienet haben / gebraucht werden. Man findet Eltern / die ihren Kindern sonst allen Muthwillen gestatten / aber einmal / da ihnen der Kopff von andern Dingen verstellet / und warm ist / ihren Zorn an den Kindern abkühlen wollen: ob sie denn schon das mal nichts / oder doch kein solch hartes Tractament verschuldet hatten / müssen sie doch mit Schlägen und Stössen unbarmhertziglich tractiret und gehandelt seyn / ohnangesehen sie darüber mehr geärgert und boßhafftiger als besser werden / indem sie sehen / daß die Straffe aus keiner Liebe zu ihrem Besten / sondern nur aus Boßheit und Unmuth denselben an ihnen abzukühlen / herkomme. Da hingegen diejenige Züchtigung den meisten Nutzen gibet / wo bey man vor- und nach der Bestraffung die Gemüther der Kinder / daß sie die Straffe mit ihrem Unrecht verdient hätten / daher sie auch zu ihrer Besserung gemeint seye / aufs beweglichste überzeugt.

§. 17. Es ist der Vernunfft ferner gemäß / daß Eltern im Straffen / drittens bescheidentliche Maße zu halten wissen / nicht allein / daß sie ihren Kindern keine böse Flüche / die sie offt ihre Lebens-Tage drücken / auf den Hals wünschen / sie an ihrem Leibe nicht beschädigen / Arme / Beine und andere Glieder krumm und lahm schlagen oder werffen / und sie mit solchen Merckmahlen / die von solcher tyrannischen Zucht auf ihr Lebenlang zeugen muß /

zeichnen: sondern auch darinn / daß sie aus ihrer eigenen Schuld / bey so **unaufhörlichen Zörnen / Schelten und Schmeissen** / nicht verbitterter und böser werden müssen. Da hingegen diejenigen Eltern / die ihre Kinder alsdenn nur züchtigen / wann sie es **verdienet** haben / ein andermal aber / da sie recht thun / sich **freundlich und liebreich** gegen sie bezeugen / und ihr **Wohlverhalten dabey loben** / ihre Liebe gegen sich erhalten / und viel Gutes ausrichten können. Wo aber Kinder sehen / daß es allezeit einmal wie das andere gescholten und geschmissen seyn müsse / sie mögen recht oder unrecht thun / das Verbrechen mag groß oder klein seyn / so werden sie entweder **hartschlägig**; daß sie keiner Schläge mehr achten: oder so **schüchtern** / allermeist da sie von Natur blöder Art sind / und stehen immerdar in solcher Furcht / darinnen sie sich selbst in ihren Gedancken und Verstande dermassen verlieren / daß sie in die Letzte zu nichts **rechtschaffenes** mehr taugen; oder gar desperat und **verzweiffelt**; daß sie ihre Eltern samt aller ihrer Zucht hassen / und in solchem bösen desperatrn Haße offt so **verhärtet** / daß der Ausgang solchen Eltern und Kindern zugleich betrübt und elend genug wird.

§. 18. Zum **vierten** sollen sich Eltern in der Züchtigung ihrer Kinder nach dem **Unterschied ihres Alters vernünfftig und bescheidentlich zu richten** wissen. Denn ob die Kinder schon / sie mögen alt oder jung seyn / unter ihren Gehorsam zu stehen / schuldig sind / so lange sie leben / und Eltern heissen; so ist doch gleichwol die **Art des Gehorsams** unterschieden / welchen daher vernünfftige Eltern ihren Kindern auch hierinn nicht zu sauer und selbst verdrießlich machen sollen / so aber gleichwol geschehen würde / wo sie ihre **erwachsene** und zum mannbaren Alter trettende Kinder in der Zucht nicht anderst / als die von 10. Jahren und drunter / tractiren und handeln wolten: dabey aber auch wenig Frucht zu hoffen haben dörfften. Daß daher alle Christliche Eltern die **Apostolische Ermahnung** / wie überall / also auch insonderheit dißfalls / zur Allgemeinen Regul ihrer Pflichten sich beweglich vorstellen sollen; womit denn auch wir als mit einem **Denck-Spruch** diese Pflichten schliessen und versiglen. **Ihr Eltern reitzet eure Kinder nicht zum Zorn / daß sie nicht scheu werden / sondern ziehet sie auf in der Zucht und Vermahnung zum HErrn.** Eph. 6, 4. Col. 3, 21.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. VII. §. 2.

DJe Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder bestehet insgemein hierinn / daß sie dieselbige recht auferziehen: welche Personen aber unter dem Wort der Eltern zu verstehen / ist bereits oben in diesen Anmerckungen ad cap. IV. § 21. & 22. erörtert worden / und soll annoch ferner zum Uberfluß unten mit mehrerem ausgeführet werden; Hier ist nur diese Frag aufzulösen: **Ob denen Stieff-Eltern** (welche nach dem eigentlichen Wort-Verstand / unter dem Wort der Eltern nicht können verstanden werden / arg. §. 6. & seqq. J. de nupt. junct. l. 4. §. 5. & seqq. l. 10. §. 7. ff. de grad. & affin. add. Carpzov. Pr. Crim. p. 1. qu. 9. num. 64.) **die Auferziehung derer aus erster Ehe hinterlassenen unmündigen Kinder / anzuvertrauen seye?** Welche Frag / so fern alle andere Absichten beyseits gesetzet werden / mit **Nein** zu entscheiden ist; anerwogen nicht einmal der Mutter selbst die Auferziehung ihrer Kinder / denen gemeinen Rechten nach / anvertrauet wird / wann sie sich zur andern Ehe begeben: wie zu sehen l. 1. C. ubi pupill. educ. debeat. Gestalten sie die Kinder erster Ehe / so dann nicht mehr zu lieben scheinet / per l. 3. & l. 6. C. de secund. nupt. hier nächst auch allerdings zu befördten ist / es möchte der Stieff-Vatter hinterlistig mit denen Pupillen umgehen / als welchem die Mutter nicht allein die Güter und Sachen ihrer Kinder / sondern auch ihr Leben selbsten übergeben hat / wie der Käyser redet in l. 22. C. de admin. Tut. **Und daß dieses noch heut zu Tag unter den Christen** observiret und beobachtet werde / bezeuget Anton. Faber. Lib. 5. Cod. Sabaud. Tit. 30. def. 1. num. 1. & 3. Hartm. Pistor. Obs. 98. Matth. Wesenb. in Paratitl. ad Tit. π. ubi pupill. educ. deb, n. 2. Struv. Exerc. ad π. 31. th. 61. & Carpz. Jprud. forens. p. 2. c. 11. def. 42.

Wann man aber hierauf die Absicht richtet / daß der Stieff-Vatter ein Ehrbarer / und mit gutem Wandel begabter Mann seye / zu welchem man sich keines solchen Argwohns zu versehen; zu dem auch die Befreundte des Pupillen selbsten solches beliebet / in diesem Fall ist eine Obrigkeit an die Rechtliche Verordnungen so hart nicht gebunden / daß sie nicht bey so bewandten Umständen die Auferziehung des Pupillen der Mutter anvertrauen / v. l. 1. ff. & C. ubi pupill. educ. **ja so gar den Stieff-Vatter zum Vormund bestellen könte.** per l. ult. C. de contr. tutel. judic. & l. 32. §. 1. ff. de adopt. Also lehret insonderheit Jacob. Cujac. 6. Obs. 29. Dionys. Gothofr. ad l. ult. C. de contrar. tut. jud. lit. Z. Anton. Faber in Cod. Lib. 5. tit. 30. def. 1. n. 4. & 5. & Carpz. p. 2. c. 11. def. 43. Was aber die Pflicht der Vormunder seye / soll an andern Orten dieser Anmerckungen abgehandelt werden.

§. 4. Und daher die Natur selbst ꝛc. ibi: Die ihre Kinder umbringen.

DAß die Natur denen Eltern die Liebe gegen ihre Kinder eingepflantzet / ligt aus dem Texte zur Genüg an Tag / und können hiervon mit mehrern die Doctores gelesen werden ad pr. Inst. de J. N. G. & C. daß man also wol zweifflen solte / ob die natürliche Lieb denen Eltern ihre Kinder umzubringen zuliesse / gleichwie der weise Solon vor diesem gezweiffelt / ob es möglich wäre / daß Kinder ihre Eltern tödten; von welchen Cicero in Orat. pro Rosc. Amer. also schreibt: Solon, inquit, cùm interrogatus esset, cur nullum supplicium constituisset in eum, qui parentem necâsset, respondit, id se neminem facturum putâsse; Diciturque sapienter feciſſe, cùm de eo nihil sanxerit, quod ante commissum non erat, ne non tam prohibere quàm admonere videretur. Das ist; Als Solon gefraget wurde / warum er keine Straff auf diejenigen gesetzet / der seinen Vatter umgebracht / hat er geantwortet / er hätte nicht gemeint / daß jemand sich dieses unterstehen würde; Und sagt man / er hätte hierinn klug gehandelt / daß er kein Gesetz von deme gegeben / was vorhero noch nicht begangen worden / damit er nicht so wol dieses zu verbieten / als die Leute daran zu erinnern schiene. Vid. Hippolit. à Collibus ad l. 64. ff. de R. J. Je dennoch aber / weil es bißweilen solche barbarische Eltern gibt / welche dieses zu thun sich nicht entblöden / als wollen wir von dem Kinder-Mord / und was demselbigen anhängig ist / hier etwas weniges beysetzen. Ursprünglich ist demnach zu wissen / daß vor diesem denen Vättern in Ansehung der vätterlichen Gewalt ungestrafft hingegangen / wann sie ihre Kinder umgebracht / wie zu sehen l. 11. ff. de lib. & posthum. & l. f. C. de Patr. pot. Nachdem aber allgemächlich die Strenge der vätterlichen Gewalt in etwas gemildert worden / vid. l. 5. ff. ad L. Pompej. de patricid. Als hat man dieses harte Recht auch aufgehoben / und denen Eltern / welche ihre Kinder umbringen / nachfolgende Straff angesetzet / daß sie nemlich mit vieren Thieren / als mit einem Hund / Hahn / Schlangen und Affen / oder an statt des letzten einer Katzen / in einen Sack gethan / in ein Wasser geworffen / und also vom Leben zum Tod gebracht werden sollen / wie zu lesen in §. 6. J. de publ. jud. & l. un. C. de his, qui parent. vel lib. occid. & Const. Elect. Sax. 3. p. 4.

welches

welches die Rechts-Lehrer nicht allein von dem Vatter verstehen / sondern auch auf die Mutter / vid. Carpz. pr. crim. p. 1. qv. 9. n. 25. & seqq. ja so gar auf die ausser des Ehestandes erzeugte Kinder extendiren / angesehen die Natur zwischen denen ehelichen und unehelichen Kindern keinen Unterschied machet / und solchen nach durch die Hinrichtung der so genannten natürlichen und Huren-Kinder die natürliche Lieb eben so wol verletzt wird / als wann eheliche Kinder umgebracht worden wären. Vid. Decian. in Tract. Crim. L. 9. c. 8. n. 8. & Carpz. d. l. n. 5. welches aber / so viel den natürlichen Vatter betrifft / andergestalt nicht zu zulassen / ausser wann gar kein Zweiffel waltet / daß er / und kein anderer das umgebrachte Kind erzeuget / Carpz. c. l. n. 9. Wann aber der natürliche Vätter das Kind nicht umgebracht / auch keinen Rath darzu gegeben / oder einige Hülffe geleistet; alsdann ist er bloß der verübten Unzucht und Schwängerung halber mit willkührlicher Straffe zu belegen / Carpz. c. l. n. 28. & seqq. ubi præjudic. Und diese Straff ist noch heut zu Tag in Sachsen üblich / wie zu sehen ex Const. Elect. Sax 3. part. 4. ibique Carpz. Add. Id. in pr. Crim. p. 1. qv. 9. per tot. & Berlich. p. 4. concl. 6. n. 6. wiewol andere Rechts-Lehrer bezeugen / daß in andern Orten dieselbe abkommen / vid. Joh. Harpprecht ad §. 6. J. de publ. jud. n. 30. cum ibi citat. Gestalten dann auch Carolus V. in der Peinlichen Hals-Gerichts Ordnung art. 131. von der lebendigen Begrabung und Pfälung; oder aber nach beschaffenen Umständen von der Ertränckung und Zwickung mit glüenden Zangen Meldung thut. Es wird aber auch diese Art der Straff heut zu Tag nicht allenthalben beobachtet; Immassen Julius Clarus Lib. 5. Sentent. §. parricidium. n. ult. vers. apud. nos autem. lehret / daß die Mütter / so ihre Kinder ums Leben bringen / meistentheils mit dem Schwerdt hingerichtet werden / welches auch bestättiget Blumlach. ad art. 131. Ord. Crim. n. 1. wiewol in diesem traurigen Zufall alle Umstände genau zu überlegen / (dergleichen zum Exempel sind / wann eine Mutter mehr dann ein Kind ums Leben gebracht: Item / wann sie bey dem Umbringen eine sonderbare Grausamkeit und Tyranney verübete / und solches zum Beyspiel denen Hunden oder Schweinen zu zerreissen und umzubringen vorgeworffen 2c.) und nach denselben die Straff entweder mit Zwickung glüender Zangen / Schleiffung zur Gerichts-Statt / Abhauung der Hand / Flechtung auf das Rad nach beschehener Enthauptung / oder mit Aufsteckung des Kopfs auf das Gericht / 2c. zu verstehen ist / also lehret Harppr. ad §. 6. J. de publ. Jud. n. 30. Berlich. p. 4. concl. 7. n. 7. & 8. cum seqq. & Blumlach. ad art. 131. Ord. Crim. n. 1. in fin.

Ebener Massen handeln die Eltern wider die natürliche Lieb / wann sie ihre Kinder / um von ihnen zu kommen / exponiren und von sich legen / angesehen sie dißfalls ein Beyspiel an unvernünfftigen Thieren nehmen solten / welche nach dem Antrieb der Natur ihre Jungen auf alle Weis und Weg ernähren / v. l. f. in fin. C. de infant. expol. weswegen dann auch diese That nach verhandenen Umständen gestraffet wird / und zwar wann die Niderlegung an einen gefährlich- und abgesonderten Ort / zu dem Ende geschehen / daß die solcher Gestalt hingelegte Kinder für Hunger oder Kält sterben sollen / auch der Tod darauf erfolget ist / mit dem Schwerdt / angesehen hier wenig daran gelegen / ob jemand mit eigener Hand tödte / oder Ursach zum Tod gebe / per l. 15. ff. ad L. Corn. de sicar. & Ord. Crim. art. 132. in fin. Add. Bartol. in l. 4. in f. ff. de agnosc. vel alend. lib. Harppr. ad §. 5. J. de publ. jud. n. 75. & Carpzov. pr. Crim. p. 1. qv. X. n. 5. Consentit. Chur-Bayrische Malefitz-Ordnung art. VII. wiewol auch hierinn bißweilen eine gelindere Straff dictirt worden / gleichwie bezeuget Wesenb. in paratitl. ff. ad tit. de L. Corn. de sicar. n. 14. in fin. Wann aber die Niderlegung an einen solchen Ort / wo viel Leute gemeiniglich vorbey zu gehen pflegen / und nicht zu dem Ende / daß das Kind Hungers sterbe / sondern vielmehr deswegen geschehen / daß die Vorbeygehende solches aus Erbarmung annehmen und ernehren / mithin dadurch der Eltern Schand nicht offenbar werden möge / und das Kind nichts desto minder / jedoch wider der Eltern Meinung und Willen / vielleicht deswegen / weil sich niemand desselben annehmen wollen / oder gar spät jemand darzu gekommen / gestorben / mit dem Staupen-Schlag und ewiger Lands-Verweisung. per Ord. Crim. art. 132. ibi: **Nach Gelegenheit des gefährlichen Hinlegens an Leib oder Leben** 2c. Add. Wesenb. d. loc. n. 14. Berlich. p. 4 concl. 7. n. 35. & seqq. & Carpz. cit. qv. X. n. 10 & seqq. Und endlich / wann das hingelegte Kind frisch und gesund gefunden worden / mit der Lands-Verweisung allein / arg. Ord. Crim. art. 132. in f. & l. 42. ff. de pœn. junct. l. 155. §. f. ff. de R. J. Add. l. 2. C. de infant. expos. Nov. 153. cap. 1. Jul. Clar. §. f. qv. 83. n. 7. Ludov. Gilhaus. in arbor. jud. Crim. cap. 2. tit. 15. n. 1. & seq. Wesenb. ad Tit. ff. ad L. Cornel. de sicar. n. 14. & Carpz. c. qv. X. n. 17. & seqq. Add. Chur-Bayrische Malefitz-Ordnung. art. 7. in fin. Und solche hingelegte Kinder werden Findel-Kinder genennet / deren Auferziehung der Obrigkeit des Orts / wo selbige gefunden worden / von Rechtswegen zustehet / wie solches beweiset Carpz. c. qv. X. n. 25. zu welchem Ende dann in wolbestellten Republiquen eigene Findel- oder Waisen-Häuser anzutreffen / in welchen dergleichen Kinder auferzogen werden. Ob aber solche Kinder für ehelich oder unehelich zu halten / einfolglich zu Ehren-Aembtern und Handwercks-Zünfften zulassen / davon besihe Bullæ. ad art. 132. Ord. Crim. Blumlach. ad eund. art. n. 2. & Petr. Müller in not. ad Struv. Ex. 7. th. 19. lit. 2.

Endlich handlen auch diejenige wider die Natur / so ihre Kinder abtreiben / welches entweder durch Bezwingung des Leibs / oder Essen und Trincken geschichet / wie zu sehen ex Ord. Crim. art. 133. welche That / so sie fürsetzlich und boßhafftiger Weise geschehen / und das Kind in Mutter-Leib lebendig gewesen / mit dem Leben; wann aber die Frucht noch nicht lebendig / mit ausserordentlicher oder willkührlicher Straff gebüsset wird / art. 133. Ord. Crim. ibique Matth. Steph. & Blumlach. add. l. 8. ff. ad Lib. Cornel. de sicar. & l. 4. ff. de extraord. Crim. Consent. Chur-Bayrische Malefitz-Ordnung. art. 6. Und ist hier nichts daran gelegen / ob derjenige / so die Weibs-Person geschwängert / oder die Mutter selbst / oder auch ein anderer eine solche fürsetzliche Abtreibung gethan / gestalten in allen diesen Fällen die Lebens-Straff Platz findet / d. art. 133. V. Berlich. p. 4. concl. 8. n. 24. & seqq & Carpz. p. 1. qv. XI. n. 8. & 10. cum seqq. In welcher Zeit aber von der Conception oder Empfangnus an / die Geburt für lebendig zu halten / davon besihe / Berlich. c. l. n. 13. & seqq. Carpz. cit. qv. XI. n. 5. & seqq. Zieriz art. 133. Ord. Crim. & Blumlach. ad eund. n. 2.

§. 5.

Daß die Auferziehung der Kinder durch das natürliche Recht denen Eltern anbefohlen / ist erweißlich ex pr. J. de J. N. G. & C. l. 1. §. Jus naturale 3. ff. de J. & J. l. un. §. 5. C. de R. U. A. &c. Gestalten nichts natürlichers ist / als einen von der Geburt gekommenen / ohnkräfftigen und schwachen / auch sich selbst zu erhalten untüchtigen / und solcher Gestalt gantz elenden Menschen zu versorgen

und zu ernehren / wie Justinianus saget in l. ult. §. 5. C. de bon. quæ. lib. welches demnach durch die Eltern geschehen muß: Dann von welchen Personen GOtt den Menschen hat wollen lassen geboren werden / durch dieselben hat er auch gewolt / daß er ernehret und erhalten werde. Vid. Coler. Lib. 2. de aliment. c. 5. n. 29. & 30. & Eichel. part. 1. de jur. quo natural. liberi oblig. & parent. n. 26. Insonderheit aber ligt der Mutter die allererste Sorg ob / daß sie nemlich ihr Kind mit ihrer Milch versorge / dann zu dem Ende hat die versichtige Natur die Mütter mit Brüsten versehen / daß sie dieselben ihrer Pflicht erinnere; Ja zu dem Ende sind sie mit zweyen Brüsten begabet worden / daß / so sie Zwillinge gebähreten / jedwedes unter denselben eine besondere Speis-Kammer hätte / V. Can. ult. dist. 5. Und vermög dieser Pflicht haben die Mütter nach den Kayserlichen Rechten / ihre Kinder drey Jahr lang säugen müssen / wie zu sehen ex l. 9. ibique Gothofr. C de Patr. pat. Add. Cujac. 19. O. 40. welche Zeit aber heutiges Tags nicht mehr so gnau observirt wird / allermassen die Kinder bey uns gemeiniglich eher entwehnt werden. Vid. Bachov. ad Wesenb. tit. de agnosc. lib. n. 4. verb. triennio. ibique Hahn. und ist freylich aus vielen auch bereits im Text angeführten Ursachen besser / wann die Mütter ihre Kinder selbsten säugen / zu welchen sie auch ausdrücklich ermahnet werden in Can. ult. dist. 5. Add. Brandmüller. in manuduct. ad Jus Can. verb. matres. Und ist hier kein Unterschied unter hohen vornehmen und niedrigen Personen zu machen / wie der Rechts-Lehrer Azo meint in summa Cod. d Patr. potest. Gestalten die Natur jene so wol als diese zu Müttern erkieset / einfolglich ihnen eben so wol diese Pflicht auferleget hat: Add. Schönborn. 1. Polit. c. 6. Bocer. class 1 disp. 1. th. 10. & Findeckell. de alim. præst. th. 19 Je dennoch aber / wann solches aus gewissen und trifftigen Ursachen / davon zu sehen Hartm. Pist obs. 97. n. 7. & Hunn. in Encyclop. jur. tit. 10. c. f. n. 31. seqq. entweder gar nicht / oder doch nicht füglich geschehen kan / alsdann ist einer Mutter nicht zu verüblen / wann sie zu dem Ende / damit ihr Kind nicht Schaden leide / eine Säugamme auf des Vatters Kosten / dinget / per text. general. in l. 4. & 5. §. 1. l. 7. ff. de agnosc. & al. Lib. 1. 3. C. eod. Add. Christinæ. Vol. 3. decis. Belgic. 142. n. 6. tit. 25. worbey aber diejenige Conditiones, davon im Text Meldung geschehen / wol zu beobachten sind.

§. 6.

NAch der Mutter / welche vor allen Dingen / vorbesetzter Massen ihre Geburt mit ihrer Milch versehen und ernähren muß / ligt dem Vatter ob / die übrige zur Auferziehung gehörige Kosten an die Hand zu schaffen / per textus supr. citat. Wann aber der Vatter nicht mehr im Leben / oder so verarmet wäre / daß er die behörige Nahrungs-Mittel nicht anzuschaffen vermöchte / alsdann müst der vätterliche Anherr / oder die übrige in aufsteigender Linie sich befindende Personen vom Vatter her / diese Last auf sich nehmen / arg. l. 14. C. de Jur. dot. wann aber auch diese nicht mehr vorhanden / alsdann fiel diese Last endlich der Mutter zu / und nach ihr dem mütterlichen Anherrn / ꝛc. l. 14. C. de Jur. dot. l. 5. §. 2. & 4. ff. de agnosc. & al. lib. auch. si pater. C. divort. fact. apud. quem liber. & Nov. 117. c. 7. Add. Hartm. Pist. tit. 38. obs. 1. Surd. de aliment. tit. 1. qv. 103. n. 1. & seqq. & Gudelin. L 1. de Jure novist. cap. 14. welche Mütter aber nicht nach Etands-Gebühr und Würde des verstorbenen Mannes / sondern nur nach Nothdurfft die behörige Nahrungs-Mittel an Handen zu schaffen schuldig / gestalten sie dann auch nicht wie der Vatter gezwungen werden kan / (v. l. 19. ff. de R. N.) solches umsonst zu thun / sondern es ist ihr vielmehr erlaubt / von ihrem Mann / so er noch lebt / die deswegen aufgewandte Unkosten wieder zufordern / per l. 5. §. 14. ibique gloss. ff. de agnosc. lib. junct. l. 15. C. de N. S. wann sie nur solches durch eingelegte Protestation an Tag gegeben / die behörige Maß nicht überschritten / auch nicht aus mütterlicher Affection etwas aufgewendet / dann in diesen Fällen könte sie zur Wiederforderung nicht gelassen werden / per l. 2. in f. l. 11. C. de N. S. Add. Natta. Cons. 108. n. 7. Joh. à Sande Decis Fris. Lib. 2. tit. & def. 3. Carpz. p. 2. c. 10. def. 24. & Tuldem ad Tit. Cod. de agnosc. lib. n. 6.

Es ist aber unter dem Wort der Nahrungs-Mittel und des Unterhalts / alles dasjenige zu verstehen / was zur Auferziehung der Kinder / und Erhaltung des Lebens vonnöthen / per l. 6. & l. ff. de alim. leg. 43. l. 44. & l. 234. in f. de V. S. l. 5. §. 12. ff. de agnosc. lib. ibique Wesenb. n. 4. als da ist / Speis und Tranck / Wesemb. c. l. n. 2. & Gothofr. ad l. 44. de V. S. lit. A. Kleider / d. l. 43. in f. de V S. l. 234. f. eod. l. 6. & l. f. ff. de alim. leg. nach Beschaffenheit der Personen / des Orts und der Zeit / arg. l. 12. §. 5. ff. quand. dies leg. ced. Wohnung / und was derselben anhängig / l. 6. & 21. ff. de alim. leg. l. 43. & seq. de V. S. Vid. Surd. de alim. tit. 4. qv. 4. n. 2. & seqq. add. l. 4. ff. de ventr. in possess. mitt. l. 12. §. 3. ff. de admin. tut. Plura vid. apud. Speidel. sub. voc. Leibs-Nahrung ꝛc. & Wehner. sub voc. Unterhalt ꝛc.

§. 7. Wann sie kranck werden. ꝛc.

FErner ist unter dem Wort der Lebens-Mittel auch dasjenige zu verstehen / was entweder zur Erhaltung oder Wiederbringung der Gesundheit gehöret / als da sind die Medicamenten und Artzney-Mittel. arg. l. 44. ibi tuendi curandive. ff. de V. S. l 45. ff. de usufr. l. 5. §. 2. ff. de agnosc. lib. & l. 22. §. 8. ff. sol. matr. Add. Coler. de alim. lib. 2. c. 1. n. 5. Gothofr. ad l. 6. ff. de alim. leg. & Gudelin. lib. 3. de Jur. Noviss. c. 14. allermassen dann auch ohne diese das Leben nicht erhalten werden kan / dd. ll. worunter auch wir zehlen die Leich-Unkosten / wann die Kinder gestorben / angesehen auch diese zur Versorgung des Leibes / als welchem nach dem Tod kein grössere Lieb angethan werden kan / gehören. v. l. 37. ff. de religios. junct. l. 44. ff. de V. S. l. 21. l. 28. l. 30. l. 31. §. 1. eod. tit. Add. Coler. de aliment. lib. 2. c. 1. n. 12. & 13.

§. 8.

ENdlich ist auch unter dem Wort der Lebens-Mittel die Auferziehung in der Religion / zu guten Künsten und Wissenschafften begriffen / allermassen die Eltern ihre Pflicht nicht erfüllen / wann sie nur ihre Kinder mit natürlicher Speis und Tranck ꝛc. versehen / dann solches auch die unvernünfftige Thiere thun / sondern es liget ihnen noch ferner ob / daß sie ihre Kinder auf solche Weise auferziehen / damit sie als Menschen leben können / angesehen derjenige kein Mensch zu nennen / der nur aussen her die Form eines Menschen hat / wann er nicht zugleich als ein Mensch / das ist / vernünfftig / zu leben weiß. Und ob gleich sonsten die zum Studiren gehörige Kosten unter dem Wort des Unterhalts eigentlicher Weis nicht enthalten sind / per l. 6. ff. de alim. leg. so hat es doch eine andere Bewandnus in diesem Fall / wann jemand zu Verschaffung der Lebens-Mittel aus natürlicher Pflicht / als wie die Eltern / verbunden ist / wie zu sehen ex l. 4. ff. ubi pupill. educ. l 2. pr. l. 3. §. 2. & 5. ff. cod. l. f. vers. cæterum. C. de alim. pup. præst. l. 15. C. de N. S. l. 5. §. 12. ff. de agnosc. lib. l. 6. §. 5. ff. de Carbon. Edict. & l. 5. C. ad SCt. Maced. Ob gleich ferner ein Vatter nicht gezwungen werden kan / daß er seinen Sohn zum Studiren halte / vornemlich / wann sein Ver-

Vermögen hierzu nicht hinlänglich genug / oder der Sohn selbsten hierzu nicht geschickt ist; v. Hilliger in Donell. enucleat. Lib. 12. c. 14. lit. V. allermassen es dißfalls genug / wann er ihn zu etwas anders ziehet: So hat es doch abermals eine andere Bewandnus / wann der Sohn mit Genehmhaltung des Vatters die Studia schon angefangen / und eine Zeitlang darinnen verharret / dann solchenfalls könte der Vatter zum Nachtheil des Sohns / seine einmal an Tag gegebene Gemüths-Meinung nicht mehr ändern / per l. 75. ff. de R. J. sondern er wäre ihm vielmehr die zur Absolvirung seines Intents behörige Mittel an die Hand zu schaffen allerdings gehalten / wann nur auch der Sohn sich darzu bastant und qualificirt befindet / und solche Studia nicht hinläßig tractiret. V. Tuld. ad tit. C. de agnosc. lib. n. 2. Surd. de alim. tit. 4. qv. 6. n. 6. & seqq. Garsias. de expensis. c. 4. n. 3. & 48. & Christinæ. Decis. Belgic. 143. n. 18. & decis. 160. n. 9.

Es währet aber die Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder in diesem Stück so lang / biß sie sich selbst ernähren können; dann wann die Kinder von ihrem Mütterlichen / oder von demjenigen / was ihnen von andern vermachet / oder sonst geschencket worden / oder aus ihrer Kunst / Handelschafft und Handwerck selbst ernähret werden können / alsdann höret die Pflicht der Eltern auf / und müssen sie von ihrem eigenen Vermögen / oder durch ihren Verstand / oder Hand-Arbeit sich selbst die Lebens-Mittel herbey schaffen. per l. 5. §. 2. ibique gloss. & DD. commun. ff. de agnosc. lib. Add. Natta Cons. 201. num. 12. Wesenb. cons. 26. num. 42. Garsias de expens. c. 4. num. 22. Surd. de alim. tit. 7. qv. 6. num. 1. & seqq. Struv. Exerc. 30. th. 76. & Schneidew. ad pr. J. de J. N. G. & C. num. 8. & seqq. welches auch von den Töchtern zu sagen / denen der Vatter ein solches Heurath-Gut und Ausstaffierung gegeben / davon sie sich aus den Renten gebührlich erhalten können. Vid. Gail. 2. O. 95. n. 9. & O. 68. num. 9. wann aber der Sohn von seiner Kunst oder Handwerck / entweder weil er der Arbeit wegen Leibes-Schwachheit nicht vorstehen kan / oder das Handwerck so gering ist / daß er davon nicht zu leben vermöchte: und die Töchter von den Renten ihres Heurats-Guts sich nicht ernähren könten / alsdann wäre der Vatter das übrige / was annoch abgehet / zu ersetzen / allerdings verbunden; V. Cravett. Cons. 199. n. 1. & Decius Cons. 576. num. 3. Welches auch nach vieler Rechts-Lehrer Meinung in diesem Fall Platz findet / wann der Vatter seinem Sohn alle zu seinem Unterhalt einmal nöthige Mittel eingeräumet / und der Sohn um dieselbe gekommen / oder sie verprasset und verschwelget hat / angesehen hierinn dem Vatter nicht so unrecht geschiehet / als welcher sich selbst die Schuld zu geben / daß er wieder eines verständigen Haus-Vatters Pflicht seinem Sohn alle Güter auf einmal ausgethan / welche er ihm nach und nach hätte geben sollen / und solcher Gestalt ihm zu seiner Schwelgerey Gelegenheit und Ursach gegeben. Vid. Coler. de aliment. c. 2. num. 22. & seqq. & Struv. Ex. 80. th. 76. wiewol andere hierinn dissentiren / als Hillig. ad Donell. c. 4. lit. C. & Menoch. Lib. 4. præsumpt. 191. num. 9. Endlich ist zu mercken / daß die Pflicht ebenfalls aufhöret / wann die Kinder gegen ihre Eltern sich undanckbar erweisen / Gloss. in l. f. C. de alend. lib. add. l. 5. §. 11. ff. eod. anerwogen dieser wegen auch das Geschenckte wiederruffen / v. l. ult. C. de Rev. donat. das Lehen aufgekündiget / v. 2. F. 24. und der Sohn oder Tochter enterbet werden kan / Nov. 115. c. 3. woraus zu schliessen / daß auch hierinnen nicht eine jede Ursach hinlänglich genug sey. V. Schneidew. ad pr. Inst. de J. N. G. & C. n. 10. & Struv. Ex. 10. th. 76.

Ist noch übrig diese Frag mit wenigen aufzulösen; **Ob die Eltern ohne Unterschied allen Kindern diese Pflicht zu erweisen schuldig?** Welche Frage / so fern die vorher schon abgehandelte Umstände wol betrachtet werden / mit Ja zu beantworten / angesehen hie 1.) kein Unterschied anzunehmen unter den Kindern / so noch in vätterlicher Gewalt / oder welche von derselben befreyet sind; dann weil die Reichung der Lebens-Mittel sich nicht in der vätterlichen Gewalt / sondern in dem Recht der Natur / welches unveränderlich ist / per §. 11. J. de J. N. G. & C. gründet / als kan sothane Gewalt sich hierinnen nichts absonderliches zueignen. V. Menoch. Lib. 1. præs. 35. num. 9. wie dann aus eben diesem Grund 2.) kein Unterschied unter ehelichen und unehlichen Kindern zu machen / anerwogen diese der Natur nach / so wol Kinder / als jene sind: wiewol diese Pflicht dißfalls so lang der Mutter zustehet / biß dieselbe einen Vatter angeben kan / v. auth. licet. C. de natural. liber. welches / so es geschehen / ist der angegebene Vatter die Nahrungs-Mittel herbey zu schaffen allerdings gehalten / v. Hartm. Pist. obs. 161. num. 4. Berlich. concl. 38. p. 5. n. 40. & Carpz. p. 4. c. 27. def. 5. Und hindert nichts / ob er gleich läugnen wolte / daß er nicht Vatter wäre / gestalten dißfalls genug / daß er die fleischliche Vermischung gestanden / aus welcher wider ihn die Muthmassung entspringet / daß er Vatter seye / biß er das Widerspiel erweise / vid. Carpzov. pr. crim. qu. 68. n. 116. weßwegen auch unterdessen / so lange dieses nicht geschehen / ihm durch ein Provisional-Urtheil die Ernährung des Kindes aufzulegen. V. Stryck. in addit. ad Brunnem. Jus Eccles. L. 2. c. 18. a. 28. welches aber der Haupt-Sach selbsten nicht nachtheilig ist. V. Brunneman. ad l. 5. ff. de agnosc. lib. Ja / was noch mehr ist / so ist man auch denen aus verdammter Geburt und Blut-Schand erzeugten Kindern diese Pflicht zu erweisen schuldig; dann obgleich nach den Käyserlichen Rechten die Eltern hierzu nicht gehalten / per Nov. 89. cap. ult. & auth. ex complexu C. de incest. nupt. so haben doch die Canonische Rechte / in Ansehung solche Kinder nichts gesündiget / aus Mitleiden vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / ein anders verordnet / in cap. 5. in f. X. de eo, qui dux. quam poll. V. Schneid. ad pr. Inst. de J. N. Gent. & Civ. n. 10. ibique citati, und diese Meinung ist heut zu Tag / in Erwegung sie der Billigkeit ähnlicher / in praxi recipirt / davon zu sehen die Nürnberg. Reform. Tit. 34. L. 9. Item die Franckfurtische Ref. p. 5. tit. 1. §. 15. wiewol andere Doctores dieses Capitel anders auslegen / als zu sehen in C. J. A. Lib. 25. th. 8. & Wurffbaim in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. Sect. 1. th. 46.

§. 9.

IN Verheurathung der Kinder thun die Eltern zuviel / daß sie dieselben zu Vollziehung einer ihnen unanständigen Ehe zwingen wollen; welches aber in den Rechten verbotten: Dann gleichwie die Kinder ohne Consens und Einwilligung ihrer Eltern sich nicht verheurathen können; Also können im Gegentheil auch die Eltern ihre Kinder zu einer ihnen unanständigen Ehe mit nichten zwingen / wie zu sehen ex l. 12. C. de nupt. l. 21. ff. de R. N. & l. 13 ff. de sponsal. Und obgleich das Käyserliche Recht einen Unterschied zwischen dem Sohn und der Tochter machet / und dem Vatter in diesem Fall / wann er die Tochter an einen ehrlichen und ihrem Stand gleichen Mann verheurathen wolte / selbige darzu zu zwingen erlaubet / wie zu sehen ex l. 12. §. 1. ibique gloss. ff. de sponsal. So ist doch heutiges Tags ein anders üblich / gleichwie beweiset Schneidew. ad Tit. Inst. de Nupt p. 2. num. 41. ibique Gothofr. in apostill. lit. a. Obgleich ferner die Eltern an statt ihrer Kinder Sponsalia begehen können / per cap. 29. X. de sponsal. so

werden

werden doch sothane Sponsalia nicht ehe: für gültig gehaltē/ biß die Kinder darein ihren Willen geben / per cap. un. §. f. de desponsat. impub. in 6. ja der Kinder Einwilligung ist hierinn mehr zu attendiren als der Eltern / damit sie nicht wider ihren Willen gleichsam in eine solche Dienstbarkeit oder Servitut gedrungen werden / von welcher sie durch den Tod allein gemeiniglich erlöset werden / zumalen / da dergleichen gezwungene Ehe traurige Ausgänge zu haben pflegen / wie zu sehen ex cap. 17. X. de sponsal. Und dieses verhält sich in dem Stand der Rechten also / wann gleich der Vatter jemanden seine Tochter mit Beyfügung einer gewissen Straff zu geben versprochen / angesehen nicht einmal in diesem Fall die Tochter ihren Willen darein zu geben / oder der Vatter die verwilligte Straff zu bezahlen gehalten / in Erwegung diese Convention wider die guten Sitten streitet / einfolglich ganz und gar nicht gültig ist / wie zu sehen ex l. 134. pr. ff. de V. O. & cap. 29. X. de sponsal. Item/ obgleich der Vatter mit einem Eydschwur solches bestättiget hätte / gestalten auch dißfalls die Tochter nicht zu consentiren gehalten / noch der Vatter vor meineydig zu achten/ in Erwegung dieses Juraments die Clausul, **wann die Tochter will** ꝛc. mit sich führet / per can. 2. caus. 31. qv. 2. wiewol hierinn dem Vatter zu rathen/ daß er allen müglichen Fleiß anwende / mithin so viel an ihm ist / verschaffe / daß die Tochter dessen Versprechen erfülle/ arg. §. 3. Inst. de inutil. stipul.

Hingegen thun die Eltern hinwiederum in Verheurathung ihrer Kinder **zu wenig** / wann sie bloß um ihres Vortheils willen die besten Gelegenheiten ausschlagen / und ihren Consens in eine solche Heurath nicht geben wollen / durch welche doch die Kinder ihr Glück befördern könten. Dergleichen Eltern billig durch Obrigkeitliche Authorität ihren Consens herzugeben / können gezwungen werden / per l. 19. ff. de R. N. davon oben gehandelt worden / ad §. 20. cap. IV. weßwegen die Käyserliche Rechte nicht unbillig verordnet/ daß wann ein Vatter seine Tochter vordem 25sten Jahr nit ausgeheurathet/ hingegen aber sich einige Gelegenheiten/ sie zu verheurathen/ hervor gethan hätten / die Tochter/ nach Verflieſſung solcher Jahre/ nicht allein um des Vatters Consens nicht mehr anzuhalten verbunden wäre / sondern auch / wann sie nach dieser Zeit einen unkeuschen Wandel zu führen anfienge / sie dannoch von dem Vatter in diesem Fall nicht enterbet werden könte / wie zu lesen in l. 19. & seq. auth. C. de inoff. Testam. junct. Nov. 115. c. 3. §. 11.

§. 10.

WEil hier von der Pflicht der Gevattern (von deren Ursprung zu sehen D. Simon. in pecul. disp. de patrinis, cap. 1. §. 5.) gehandelt wird / davon ferner zu lesen Schilt. Inst. Jur. Can. Lib. 2. tit. 2. §. 24. & Carpz. L. 2. def. Eccl. 271. als wollen wir 1.) von denen Personen / so hierzu geschickt sind: 2.) Von der Zahl derselben; und 3. von dem so genannten Paten-Geld etwas wenigs melden.

Was die Person betrifft / sollen zu diesem Werck fromme und ehrbare Leute/ sie mögen minder- oder volljährig seyn / wann sie nur ein solches Alter und Verstand haben / daß sie dieses wichtige Werck begreiffeu können / gebraucht werden / vid. can. 7. can. 105. & can. 138. dist. 4. de Consecrat. Add. Novarr. Lib. 4. cons. 2. de Cognat. spirit. Sanchez. Lib. 7. disp. 61. & Simon. d. disp. c. 2. §. 1. Add. Art. gen. Elect. Sax. tit. 6. & Ord. Eccles. Sax. Elect. tit. 6. §. 6. Die unmündigen aber werden ausgeschlossen / und verrichten solches an ihrer statt entweder ihre Eltern oder Vormunder. Schilt. Inst. Jur. Can. Lib. 2. tit. 2. §. 23. Ob aber dieses Werck diejenige / welche gar auſſer der Kirchen sind: Item/ ob ein der Römischen Catholischen Religion Zugethaner bey einem so genannten Lutherischen oder Reformirten dasselbe verrichten könne / davon besihe weitläufftig D. Simon. in cit. disp. c. 2. §. 4. 5. & multis seqq. Dieses ist gewiß / daß sich dieses wichtigen Wercks ohne rechtmäßige Ursach niemand entschlagen kan / und wer solches thut / in die Obrigkeitliche Straffe falle / davon zu lesen Schilt. c. l. §. 23. in fin.

Was die Zahl der Gevattern anbelangt/ ist zu wissen/ daß zwar einem jeden hierinnen seine Freyheit gelassen / in Erwegung / diesem heiligen Werck nichts zu oder abgehet / ob einer oder mehr Gevattern hierzu gebrauchet werden / nach dem Zeugnus Gerhardi in loc. de Baptismo §. 269. welches auch das höchste Geistliche Gericht zu Dreßden bestättiget / Anno 1617. mens. Septemb. in verb. **Ob nun wol die Anzahl der Gevattern vor ein nützlich Ding zu halten / in welchem Fall die Kirch zu keiner Gewißheit verbunden** ꝛc. Je dennoch aber ist an vielen Orten entweder durch die Gewohnheit / oder durch sonderbare Statuten aus gewissen Ursachen eingeführet worden/ daß nur ein Gevatter gebeten wird/ vid. dist. 4. de consecrat. can. 101. cap. quamvis. de Cognat. spirit. in 6. & Concil. Trid. de ref. matr. Sess. 24. c. 2. Dergleichen Gewohnheit im Nürnbergischen Gebieth anzutreffen / wie bezeuget Rittershus. in diff. Jur. Civ. & Can. class. 1. cap. 16. Hingegen an andern Oertern ist Herkommens / daß zwey oder drey zu diesem Werck gebrauchet werden / als in Sachsen / davon zu lesen Carpz. L. 2. def. Eccles. 268. & seqq. Schilt. c. l. §. 22. & D. Simon. cit. disp. c. 2. §. 7. ja denen vom Adel ist auch diese Anzahl allda zu überschreiten erlaubt / wofern sie nur die Zahl nicht gar zu groß machen. v. Carpz. Lib. 2. def. 270. Simon. c. §. 7. & Brunnem. in Jur. Eccl. Lib. 2. cap. 1. membr. 2. §. 12. daß man also dißfalls auf die sonderbare Gebräuch und Statuten allerdings zu sehen hat.

Was endlich das so genannte Paten-Geld betrifft / wird solches als ein Kenn-Zeichen der angelobten Treue von denen Tauff-Paten ihren Doten offerirt und geschencket / und bestehet solches gemeiniglich in Geld / bißweilen auch in andern Sachen / silbern und guldenen Gefässen / Löffeln / ꝛc. ja bey grossen Herren unterweilen in gantzen Provintzen ꝛc. welchen Mißbrauch aber zuschencken / nebst denen darbey gehaltenen Mahlzeiten unter mittelbaren Unterthanen / durch Obrigkeitliche Verordnungen / eine gewisse Maß gesetzet worden / damit nicht die äusserste Armuth daraus erfolgen möge. vid. D. Simon. d. Disp. cap. 5. §. 4. Und dieses Paten-Geld gehöret völlig denen Kindern/ so daß die Eltern dasselbe zu ihrem Gebrauch nicht zu verwenden Macht haben / aid. Carpz. L. 2. def. Eccl. 272. zu welchem Ende sie dann auch um besserer Versicherung willen / in ihrer Eltern Güter eine stillschweigende Pfandschafft haben / wie zu lesen bey dem erst allegirten Carpz. Lib. 2. def. Eccles. 272. & in Jurisprud. forens. def. 18. p. 2. c. 24. Add. Schilt. c. l. §. 24. in f. & D. Simon. in cit. Disp. c. 5. §. 6.

§. 14. 15. 16. 17. & 18.

WAs die Züchtigung der Kinder betrifft / ist zu wissen / daß dieselbe nach der in Textu vorgestellter Maß höchst-nöthig seye / wann dieselbe nur in denen vorgesetzten Schrancken bestehet; Zwar nach den alten Römischen Rechten haben die Vätter / vermög der vätterlichen Gewalt/ das Recht des Lebens und des Todes über ihre Kinder gehabt / welches ihnen durch ein von Romulo gegebenes Gesetz / davon Plutarchus in Romulo zu sehen / also zugelassen worden / v. l. 11. in f. ff. de lib. & posth. l. 5. ff. ad L. Pomp. de parricid. & l. ult. C. de P. P. und mit dem Exempel des Verginii, welcher seine Tochter Verginiam, vermög dieses Rechtes / umgebracht / wie nicht

minder

minder des Titi Manlii Torquati, davon zu lesen Flor. Lib. 1. c. 24. & Liv. lib. 3. c. 44. & Lib. 8. c. 7. bewähret werden kan. Und dahero kommt es/daß der Vatter seine im Ehebruch ergriffene Tochter mit dem Ehebrecher hat ermorden dörffen / wie zu sehen ex l. 20. & 22. §. 4. ff. ad L. Jul. de adult. welche Gewalt nicht einmal dem Ehemann zugelassen wurde / dd. ll. wiewol hierbey noch besondere Umstände zu betrachten waren / davon zu lesen Paschalius de vir. patr. pot. p. 1. c. 5. per tot. daher kommt es ferner / daß in dem Fall der äusserstẽ Armuth der Vatter seine Kinder verkauffen/ verpfänden und vertauschen dörffen. per l. 2. ibique Wissenbach Gothofr. & Brunnem. C. de patrib. qui fil. distrax. welches alles den Müttern/ in Erwegung sothaner Gewalt ihnen nicht zukame / nicht zu thun erlaubet war / wie bereits oben erhärtet worden.

Allein gleichwie diese Strenge der vätterlichen Gewalt / wie wir oben zum Theil dargethan / allgemächlich auch bey den Römern abgenommen; Also ist denen Eltern heut zu Tag nur eine mässige Züchtigung ihrer Kinder überlassen / mithin nicht allein das Recht des Lebens und des Todes / sondern auch die vorgemeldte Verkauffung und Vertauschung der Kinder abgeschaffet / gleichwie die DD. insgemein bezeugen ad tit. C. de patrib. qui fil. distrax. in Erwegung heut zu Tag in wolbestellten Republiquen die Obrigkeit / einer solchen äussersten Armuth/ welcher wegen diese Verkauffung erlaubet war / zu Hülffe zukommen pfleget; Also lehret Bugnyon. de LL. abrog. Lib. 1. sat. 6. Mornac. ad d. tit. Cod. Anton. Perez. ad eund. Stryck. in us. modern. ff. Lib. 1. tit. 6. §. 6. & B. D. Hammer in diss. de obl. ex Jur. piet. patern. th. 18. wiewol Paschalius in Tr. de virib. patr. pot. p. 1. c. 1. n. 7. bezeuget / daß diese Verordnung in Spanien angenommen. Diese Züchtigung aber bestehet darinn / daß der Vatter einen ungehorsamen und hartnäckigten Sohn/ hauptsächlich / so das Verbrechen darnach beschaffen / der Obrigkeit offeriren / und von derselben die Bestraffung begehren / per l. 3. ibique Bald. C. de P. P. Add. Menoch. L. 5. præsumpt. 14. n. 2. & seqq. & Harppr. ad §. 2. J. de P. P. n. 10. ja denselben selbsten auf eine Zeitlang einsperren/ ob gleich sonsten niemand ein Privat-Gefängnus zu halten erlaubet ist; per l. 1. C. de priv. carcer. Add. Cyn. ad d. l. Schneidew. ad §. 2. J. de P. p. n. 27. Decian. in prax. Crim. Lib. 7. cap. 10. n. 5. & Damhaud. in pr. Crim. c. 151. n. 34. oder in die so genannte Zucht-Häuser / (dergleichen zu Amsterdam in Holland / Bremen / Lübeck / Hamburg / Nürnberg / Regenspurg / und andern Orten anzutreffen) schicken kan / v. Harppr. ad §. 2. J. de P. P. n. 14. vid. Disp. D. Simon de Ergasteriis disciplinariis. Zugeschweigen/ daß auch der Vatter selbst/so das Verbrechen nicht gar zu groß / mithin das gemeine Wesen nicht angehet / solche Kinder züchtigen kan / wann er nur die gebührliche Maß / item die Beschaffenheit der Person und des Alters / davon zu sehen Langenbeck. in Disp. de Castigat. moderata. membr. 1. Sect. 3. §. 9. & membr. 2. §. 18. in acht nimmt / vid. l. un. ibique DD. C. de Emendat. propinqv. add. Philippi in usu pract. Inst. Eclog. 55. welches auch vermög dieses Textûs denen Anverwandten / v. Paschal. cit. tr. p. 3. c. 4. n. 4. & Brunnem. ad d. l. un. C. de Emend. propinq. ja so gar denen Vormundern zu thun erlaubt ist / vid. Borcholt. Cons. 16. Add. Statut. Hamburg. part. 4. art. 48. rubr. **welchen Personen mässige Züchtigung erlaubt seye** &c. Item Chur-Bayrische Policey-Ordnung. §. 2. vers. und damit. in verb. **Wo aber vorgeschriebene Flüch und Gottesschwür von Kindern oder jungen Personen / so unter 15. Jahr beschehen; so sollen die Eltern/ Freunde** &c. **dieselben Kinder um jeden Fluch oder Gottes-Schwur von Stund an mit Ruthen dermassen ernstlich züchtigen / damit ihrer der Eltern/ Freund &c. Mißfallen darunter verspüret werde** &c.

Das VIII. Capitel.

Von der Vorsorge eines treuen Vatters für seine Kinder / allermeist die Söhne / was deren Erziehung in Schulen und Studiis insonderheit betrifft.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Studien / und §. 2. Information eines Sohns. §. 3. Vortheil der Privat / und §. 4 Offentlicher Schul Information. §. 5. Beede zu vereinbaren. §. 6. Drey Stücke/die der Vatter zu betrachten hat. §. 7. Qualitäten eines Vorstehers bey der Jugend. §. 8. Seine Lehr-Art soll kurtz aber deutlich seyn. §. 9. Die Discipuli sollen 1. vocabula bey gewissen Handgriff lernen. §. 10. 2. Die Rudimenta Gramaticæ. §. 11. 3. Die Humaniora. §. 12. 4. Philosophiam. §. 13 Studia mit dem Gebet anfangen/ und die Gottseligkeit üben. §. 14. Die Lateinische Sprache zu reden angewohnt werden. §. 15. Gute Ordnung in der Information nicht zu verabsaumen. §. 16. Die Kinder sind in offentliche Stadt-Schulen zu schicken. §. 17. Ursachen hierzu. §. 18. Eltern sollen denen Præceptoribus in Schulen daheim zu Hülffe kommen. §. 19. Auf was Weise es geschehen solle. §. 20. Ob dem weiblichen Geschlechte die Studia anstehen? §. 21. Gefährlicher Zustand auf hohen Schulen. §. 22. Was Eltern dißfalls bey ihren Kindern oblige. §. 23. Was sie nach erlangtem Zweck zu thun.

§. 1.

Es ist eine offenbare ausgemachte Sache/ daß dem gemeinem Wesen in allen Ständen an gelehrten und geschickten Leuten so hoch gelegen/daß es ohne dieselbe gar nicht bestehen / oder doch in keiner gebührender Ordnung geführet werden mag. Dieweil aber des Vatters Zustand seine Söhne selbst zu unterrichten nicht allemal zulässet / indem er entweder in keinen Studiis erfahren / oder ob ers auch schon wäre / seine Ambts- und andere Verrichtungen ihm dieser mühsamen Arbeit abwarten zu können / Zeit und Kräfften nehmen: Daß er sie daher entweder einer ***Privat Information in seinem Hause***, oder denen Præceptoribus **in offentlichen Schulen** zu untergeben genöthiget ist. Nachdem aber diese Schuldigkeit in nächst vorhergehendem Capitel/da wir von Erziehung der Kinder handelten / nur bloß berühret worden/ die Wichtigkeit aber derselben einer ausführlichen Betrachtung würdig ist/ so soll deroselben dieses Capitel insonderheit zugeeignet werden.

§. 2. So nun ein Haus-Vatter einen jungen Hund/ der zum Jagen / oder ein Füllen guter Art / das zum Reiten abgerichtet / und Schul-gerecht werden soll/ keinem unerfahrnen groben Bauren-Kerl / der dabey nicht weiters/ dann dem Hunde ein Stück Brods vorzuwerffen / oder vom Pferde ein paar Beine herab hangen zu lassen weiß/ anvertrauet / sondern entweder selbst abrichtet / oder einem verständigen und der Sach erfahrnen Manne ohne Erspa-rung der hierzu nöthigen Müh und Unkosten untergibet: So wäre es eine recht unvernünfftige brutale Sache / ser

er seine eigene Kinder unwerther als seinen Hund und Pferd halten / und den fähigen Kopf und Ingenium, so er bey ihm verspüret / dem gemeinen Wesen zum Schaden / sich aber selbst zu seiner eigenen Schande verrosten / und weder zu guten Künsten oder Tugenden excoliren und unterweisen lassen wolte. Darum so bald der Sohn den **Gebrauch der Vernunfft** zu zeigen anfängt / und etwan das **fünffte** oder **sechste Jahr** erreichet / soll die Vorsorge des Vatters sich weder Mühe noch Kosten dauren lassen / denselben in die Information eines **verständigen und erfahrnen** Mannes zu bringen / es geschehe nun privatim **daheim** / oder **offentlich** in der Schule / oder in **beeden** zugleich. Welche aber unter diesen dreyen Arten zu erwählen seye / davon kan schlechthin deßwegen nicht gewisses determiniret oder bestimmet werden: Weil die **Umstände** an dem Præceptore, dem **Schüler** / der **Gesellschafft** in der Schule / die **Gelegenheit** oder **Ungelegenheit** derselben / das **Vermögen** des Vatters / und dergleichen / hierinnen die Maß und den Ausschlag geben müssen.

§. 3. Insgemein aber hievon zu reden / so hat die *Privat-Information* vor der offentlichen in Schulen diese Vortheile. Erstlich kan sich der Informator bey geringerer Zahl der Discipul, in den Captum und Begriff derselben besser schicken / als in einer offentlichen Schule / bey gröſſerer Zahl **hurtiger / mittelmäßiger** und **langsamer Köpfe** darunter eine Sorte die andere mercklich hindert / indem entweder die Ersten durch die Letztere aufgehalten werden / die Letztere aber durch die Ersten zuruck bleiben müssen: Da es dann öffters geschiehet / daß solche langsame Ingenia die Studia wol gar allerdings verlassen; aus denen gleichwol in folgenden Jahren / nachdem nun die übrigen Feuchtigkeiten verzehrt / und das Gehirn nicht mehr belästigen können / die **geschicktesten** und **ältesten** Leute hätten werden / und des **Verstandes Vermögen** sich immer klärer äusseren mögen. Es wäre denn / daß des Informatoris Fleiß und Geschicklichkeit vermittelst seiner Gedult und Eintheilung der Lectionen hie Rath zu schaffen wüste / welches aber doch auch nicht allemal möglich seyn kan. Zum andern kan der Informator bey einer Privat-Information seinem Discipul mehr an der **Seiten bleiben** / und auf ihn **acht** haben / daß er durch ungezogener muthwilliger Schüler Gesellschafft nicht verführet und verdorben werde: Nicht anderst als wie junge zarte Peltzer an einem beygefügten Pfal besser wurtzeln und gedeyen / da hingegen diejenige / die frey stehen / vom Winde Wurtzel-los und wacklend gemacht werden / daß sie endlich gar verderben müssen. Drittens / weil kein Vatter seinen Sohn / allermeist Anfangs des Præceptoris Aufsicht / wie gut und geschickt es auch scheinet / **schlechterdings weg** also **vertrauen** soll / daß seine Aufsicht deßwegen dabey allerdings aufhören dörffte / so kommt ihm die Privat-Information darinn vortrefflich zu statten / daß er selbst / wo ers verstehet / fleißig **nachsehen** / den Præceptorem und Schüler dann und wann **unvermuthet heimsuchen** / den **Fortgang** exploriren / und nach Befinden beeden ihre **Mängel** zeigen / und nach deren Bewandnus mit ernsthafften Worten sie davon abmahnen / und zu mehrern Fleiß aufmuntern kan; Wo ers aber selbst nicht verstehet / kan ers durch einen **der *Information* kundigen Freund** thun lassen. Welches alles in offentlichen Schulen / da solche Inspection **denen Scholarchen** oder andern *ex officio* **darzu bestellten Personen** allein zugehöret / ohne Verdacht in ein fremd Amt zu greiffen / und sich einer Meisterschafft anzumassen / sich nicht thun lassen will / sondern durchgehends verbotten ist.

§. 4. Hinwiederum haben auch offentliche wol-bestellte Schulen vor Privat-Informationen einige Vortheile.

theile. Das *Exercitium* oder die Ubung der Lateinischen Sprache / in welcher die Schüler allerley / so im gemeinen Leben vorkommt / auszusprechen / und davon zu reden / bey einer gewissen Schul-Straffe angehalten sind / kan privatim kaum so glücklich von statten gehen: Auch sind einige Dinge / die man privatim schwehrlich recht erlernen und zur Vollkommenheit bringen kan: wie / zum Exempel / die Music so wol *Vocal* als *Instrumental*, in einer grösseren Anzahl weit fertiger / als so man sie allein ausser derselben lernen will / was sonderlich den Tact und die Maniern betrifft / erlernet wird. So vermag auch die Æmulation unter den Schülern / da einer dem andern in gewissen Stucken vorzukommen trachtet / den Fleiß und das Ingenium vortrefflich zu schärffen und aufzumuntern / sonderlich wann sie *pro loco* cereiren / und eine *Promotion* in öbere *Classes* bevorstehet. Auch kan die zarte aber ungeordnete Liebe / die denen meisten Müttern anklebet / bey der Privat-Information daheim / da sie fast immer zu gegen / und alle Zucht nach derselben reguliren / und denen Kindern überhelffen wollen / mercklichen Schaden thun / und den Informatorem zu vielen Dingen verdrossen und furchtsam machen: Da hingegen die Schüler in offentlichen Schulen / nach dem gemeinen Schul-Recht und denen Legibus sich zu achten / gehalten sind; zugeschweigen: Daß viele Gemüter der Kinder / allermeist diejenige / die in ihrem natürlichen Temperament zur Blödigkeit geneigt sind / bey blossen Privat-Leben / so verzagt wild und Leutscheu werden / daß sie in Gegenwart fremder Leute kaum ein paar Wort reden können / daran es ihnen doch daheim nicht fehlet: Auch noch wol dabey unanständige verdrießliche Sitten / die ihnen nachmals ihr Lebenlang anzukleben pflegen / annehmen. Da hingegen Leute / die in einer Gesellschafft erzogen werden / zum gemeinen Leben / insonderheit zu Verrichtungen / die vor dem Angesichte der Leute geschehen müssen / weit getroster und tauglicher werden. Noch mehrere Vortheile wird der Vatter unten §. 17. finden.

§. 5. Diesem nach mögten sich diejenigen Eltern glückselig achten / die ihre Haushaltungen an solchen Orten haben / und zugleich mit so vielen Mitteln von GOtt gesegnet sind; daß sie die Privat- und offentliche Schul-Information zugleich / bey deren ordentlichen und ihren Kindern erträglichen Abwechslungen zusammen verbinden / und solcher Gestalt / der einen Mangel durch die Vortheile / die sich bey der andern finden / ersetzen können: Doch daß der *Methodus* bey beeden einstimmig / oder zum wenigsten nicht gegen einander lauffe / deßwegen sich auch die Privat-Information nach der offentlichen / die in Schulen getrieben wird / richten müste / denn sonsten die Jugend nur mehr verwirret / und eher zuruck als vor sich geführt werden würde.

§. 6. Es soll ihm aber ein treuer Vatter / er mag nun gleich eine Privat- oder offentliche Schule für seine Söhne erwehlen / nachfolgende drey Stücke sonderlich angelegentlich befohlen seyn lassen: Erstlich welchen *Præceptor*, zum andern / welche Schule er erwählen / drittens / wie er sich gegen die *Præceptores* seinen Kindern zum Besten aufführen solle.

§. 7. Der am Gemüte nicht weniger als am Geblüte hochgeadelte Herr von Hochberg erfordert in seiner Georgica Curiosa, oder Adelichen Land-Leben erster Edition, im dritten Capitel des andern Buchs an einem Vorsteher der Jugend nachfolgende Stücke dieses Inhalts: Erstlich und vor allen Dingen soll er / was sonderbar seinen Wandel betrifft / selbst wolgezogen / gelehrt / nicht übel-geberdig / sondern höflich / kein Vollsäuffer / sondern mässig / kein Löffler / sondern eingezogen und *modest* seyn / der seinen untergebenen Discipuln nicht allein *institutione doctrinæ* sondern *exemplo vitæ*, das ist / im Lehren und Leben also vorleuchte / daß sie von einem und dem andern nutzlich erbauet und gebessert werden mögen: Damit er aber in allen desto glücklicher seyn möge / soll er sich ein Vertrauen / mit behörigem *Respect temperirt* / bey seinen Schülern erwecken / auf ihre Fragen freundlich und sanfftmüthig antworten / und sich dabey nach dem Begriff der Schüler richten / sie von ihren Fehlern ohne Schmähung mit ernsthafften Worten abmahnen / ihnen GOttes Straff / Zorn und ihr eigen Unglück; dagegen aber so sie recht thun / sie loben / und den Nutzen / den sie davon haben / beweglich vorstellen.

§. 8. Was seine Information selbst betrifft / soll er von Anfang derselben und so fort alle überflüssige / obschon durch alte Gewohnheiten eingeführte Gewohnheiten abschneiden / und sich einer kurtzen aber dabey deutlichen Lehr-Art befleissigen. Also ist zum Exempel bey denen / die erst zu buchstabiren anfangen / unnöthig / daß sie die Syllaben nach der gemeinen Gewohnheit wiederholen / sondern es gehet damit viel leichter und hurtiger fort / so sie eine nach der andern / ohne die ersten in einem Wort zu wiederholen / Anfangs laut aussprechen / und nachmals / wann sie nun in etwas darinn geübet sind / dieselbe im Sinne nur stille bey sich dencken / und wann sie es überdacht / Syllaben nach Syllaben laut aussprechen; welches also bald / ob zwar Anfangs ein langsames Lesen ist / aber nachmals immer hurtiger und ohne Stammlen / (wozu die offtmalige Wiederholung der Syllaben allermeist in denen viel-sylbigen Wörtern Ursach gibt /) von statten gehet. Die zu schreiben anfangen / lernen den saubersten und gründlichsten Buchstaben machen / wann man ihnen die Buchstaben nicht eben nach der Ordnung des A b c / sondern wie einer aus dem andern fliesset / vormahlet / wie zum Exempel / das i ein o / dieses ein p / a / m / n / r / u / x / und so fort in andern / gibt / deutlich und gründlich vormahlet. Nachdem sie nun die Buchstaben alle also schreiben gelernet / müssen sie dieselbe in einer wol-stehenden *Symmetrie* zusammen zu setzen / angeführet werden. Wobey ihnen das gantze A b c in diesem dreyfachen Unterschied vorzustellen ist; nemlich / daß die Buchstaben ihren Kopf / Brust und Füß haben: Die Brust ist das Mittelste und das Fundament von dem Buchstaben / der Kopf und Fuß aber / was über die Brust oder Linie hinauf oder herab gehet: Davon diese Regul zu mercken: Daß die Brüste in denen Buchstaben durchgehends in einer geraden Linie fort an einander / und zwar *parallel* in gleicher Höhe gesetzet werden sollen / (deßwegen man ihnen mit einem darzu gekerbten Bley-Stefft Anfangs zwo parallel Linien ziehen kan) die Köpffe aber und Füsse eben an keine gewisse Höhe oder Tieffe gebunden / sondern nach dem Augenmaß / wie sie geschicklich und zierlich darein fallen / sich richten können. Auf solche Weise wird das Lesen und Schreiben / wie ich aus eigener Erfahrung weiß / viel gründlicher / leichter und geschwinder / so wol bey Lehrenden als Lernenden fort gehen.

§. 9. Wann nun die Schüler solcher Gestalt Teutsch und Lateinisch ziemlicher Massen lesen und schreiben können / so soll man ihnen Anfangs so viel Lateinische Vocabula, die im gemeinen Leben am meisten vorkommen / und in verschiedenen Vocabulariis in gewisse Classes und Stellen eingetheilt zu finden sind / auswendig lernen lassen / als ihr zartes Gedächtnus / bey offt wiederholten Vorsagen ohne sonderbare Mühe fassen kan / dabey man sich dieses Vortheils zu der Kinder-Lust und zugleich guten Nutzen bedienen kan / daß man sie die Vocabula auf kleine Zeduln schreiben / und sich solcher Gestalt zugleich

im Schreiben üben lässet; oder so sie noch so viel nur schreiben können / selbst schreibet / so / daß das Vocabulum auf einer Seiten Lateinisch / auf der andern aber dessen Bedeutung Teutsch geschrieben wird. Diese geschriebene Zeduln werden in einer Schachtel zu täglichem Gebrauch als ein Charten-Spiel verwahret / daraus die Schüler täglich eine gewisse Zahl heraus nehmen / u. das Vocabulum entweder Teutsch oder Lateinisch / wie es am ersten zu Gesicht kommt / einer den andern fragen kan; welches nicht allein in der Lateinischen / sondern auch in der Hebräischen / Griechischen und anderen Sprachen sonderbaren Vortheil gibt; daß man in kurtzer Zeit etliche 1000. Vocabula ohne Mühe ins Gedächtnus tragen / und darinn weitläuffiger / als wann man sie aus einem Buche in gewisser Ordnung nach einander lernet / werden kan. So nun ein Kind täglich deren nur drey lernet / und die gelernete auf obbesagte Art wiederholet / belaufft sich die Zahl im Jahr über tausend.

§. 10. Hiernechst soll der Informator denen Kindern die Rudimenta Grammaticæ in so kurtzen Reguln / als es immer seyn kan / beybringen / die Paradigmata Conjugationum und Declinationum aber in ihren Endigungen auf einer stetig vor ihren Augen stehenden Tabell / darauf deuten zu können / lernen lassen: Hiebey aber ihnen die Characteristicas Nominis und Verbi, die vor solcher Endigung dorten in Genitivo singulari, als Domini, hie aber in der ersten persona singulari des Indicativi præsentis und perfecti, und in dem Supino als: Am-o, amav-i, amat-um unmittelbar hergehen / wol einbilden / damit sie eine Gewißheit erlangen / in deren sie jedwede Nomina und Verba auf ihre Casus und Tempora appliciren / und aus solchem Fundament richtig decliniren und conjungiren lernen: Dabey er zugleich Achtung geben / und sie dahin angewöhnen soll / daß sie alle Sprachen und namentlich die Lateinische / mit deren sie am meisten zu thun haben / recht und zierlich pronunciren / und nicht ein d als ein t, ein c als ein ch, ein s als ein z, ein b als ein p, ein f als ein v, und dergleichen mehr / aussprechen lernen. Hiemit kan er Vormittags etwan zwey / und Nachmittags abermal so viele Stunden zu bringen / dabey aber sich nach der Fähigkeit seiner Discipulen also richten / daß ihnen das Lernen durch den Uberfluß / den man ihnen vorgeben wolte / sie aber nicht fassen könten / nicht verleidet / sondern vielmehr mit ihrem wachsenden Judico zugleich mit zu nehme und vermehret werde. Deßwegen man ihnen auch zu Zeiten ihre Abwechslungen und Gemüts-Erfrischungen mit unsträfflichen Spielen und solchen Zeit-Vertreibungen / die sich zu ihrem Alter schicken / vergönnen soll.

§. 11. Nachdem nun der Grund aus der Grammatic gelegt / soll er darauf zu bauen so viel angelegentlicher beflissen seyn / als mehr er nun bey Zunehmen der Jahre das Judicium bey seinen Discipulen zu zunehmen abmercken kan. Er soll aber die *Humaniora* zu erst treiben / und wie die Præcepta Grammatica zu appliciren seyn / Anweisung geben. Solcher Gestalt werden seine Discipuli auf ihr gantzes Leben / zu welcher Facultät sie sich auch kehren / es sey im Reden / Disputiren oder Schreiben vortrefflichen Vortheil / andere aber / die sie hören / oder ihre Schrifften lesen / desto mehr Anmuthigkeit und Lust finden; nicht anderst als wie schöne Früchte in einer guldenen Schale weit annehmlicher anzuschauen sind / als wann sie in einer höltzernen oder irrdenen Schüssel aufgesetzt worden. Aus denen Auchoàibus classicis soll er solche erwehlen / die in reinem Stylo schreiben / damit sich die Jugend an dergleichen saubere Schreib- und Red-Art gewöhne / und solche / so zureden / in die Natur und Gewohnheit verwandele. Er soll aber mit denen Heidnischen Büchern / die er zu diesem Zweck gebrauchen will / behutsam umgehen / damit er weder sein / noch seiner Discipul Gewissen damit beflecke / und ihre zarte Gemüter verletze oder ärgere / und ihnen solcher Gestalt an Lastern und Untugenden zugleich mit der Sprache zu zunehmen Gelegenheit geben möge: Worüber ihnen das Wehe / das alle / die den Kindern Aergernus geben / treffen wird / zugleich mit treffen würde. Darum er ihnen obscœne / unflätige / und von Heidnischer Götzen Namen angefüllete und damit befleckte Bücher nie in die Hände lassen; an deren statt aber Christlicher gelehrter Männer Bücher / aus denen sie zugleich eine reine Sprache und dabey rechtschaffene Tugenden und Wissenschafft erlangen mögen / mit ihnen handeln soll. Andere Sprachen / die mit der Lateinischen eine Verwandtschafft haben / und deren Töchter heissen / als da sind die Welsche / Französische und Spanische / hierneben zugleich mit zu treiben / dörffte bey dem noch schwachen Judicio vor dem funffzehenden Jahr aus Beysorge / daß sie solche Sprachen confundiren / und das Ingenium überhäuffen mögten / durchgehends bey allen kaum zu rathen seyn; Es wäre dann / daß der Informator solche Sprachen selbsten reden könte / da sie so gleich von Kindheit an / *more subcisivis*, bey mündlicher Unterredung / die Mund-Art darinn sich desto leichter angewöhnen würden. Der Hebräischen und Griechischen Sprache wird diejenige Profession, die sie erfordert / und zu deren man einen Knaben inskünfftige zu appliciren gedenckt / die beste Maß geben können / ob und wie weit man die Jugend dazu anführen solle: In welcher Betrachtung es die höchste Unbilligkeit und unverantwortlich seyn würde / so ein Knabe der zur Theologie seine Studia richten soll / von solchen Sprachen nicht den geringsten Vorgeschmack erlangen / sondern gantz und gar als gienge sie ihn nicht an / darinn verabsäumet werden solte. Ausser denen ordentlichen Stunden / die hiezu gewidmet sind / mag die Jugend im Rechnen / Music / Mahlen / Reissen u. d. g. wozu sie Lust hat / zugleich mit angeführet werden; also wird keine Stunde unnützlich hingehen dörffen.

§. 12. Nach diesen ists Zeit / daß man zu denen Disciplinen selbst schreite / und seine Discipulos allgemach zu denen *Academi*schen *Studiis* und *Facultäten* es sey nun die Theologia, Jurisprudentia oder Medicina vorbereite / weil man sicherlich glauben darff / daß diejenige / die leer auf Universitäten gesandt werden / gemeiniglich leer wieder nach Hause kehren. Man soll aber diese Ordnung hiebey halten / daß die *Instrumental-Disciplinen* die Logica, Rhethorica u. d. g. vor denen Realibus so wol Theoreticis, der Metaphysic, Physic, Mathesi und was denen anhängig: Als Practicis, der Ethic und Politic hergehen; wobey dem Præceptori die Art durch Tabellen zu informiren / auch hiebey so viel lieber und angenehmer seyn soll / als leichter die Jugend die Conexion und Begriff der gantzen Sache auf einmal vor Augen hat / und ohne / daß sie das Gedächtnus durch vieles auswendig lernen / und an viele Worte superstitios zu binden / martern und schwächen muß / ins Gedächtnus bringen kan. Weil aber hievon weitläufftig ex professo zu handlen / und alle Hand-Griffe dabey zu zeigen / dieses der Ort nicht ist / noch desselben Enge diese Weitläufftigkeit fassen mag / so überlassen wirs der Geschicklichkeit des Informatoris, der sich nach dem Begriff der Jugend zu richten hat / vermahnen aber zugleich den Vatter / daß er deßwegen einen solchen Mann zu erlangen / unter seinen Haus-Sorgen sich eine der angelegensten seyn lassen solle.

§. 13. Ehe wir diese oben §. 6. berührte erste Betrachtung

tung schliessen / führen wir dem Informatori noch zweyerley / so er niemals von seiner Information trennen soll / zu Gemüte. Erstlich soll er die **Ubung der Gottseligkeit** vor allem und bey allen Studiis treiben: Mit dem Gebet die Information jedesmal anfangen und schliessen: Seine Discipul in den Grund-Articuln des Christlichen Glaubens unterrichten / und dabey überall deren Gebrauch und Anwendung zum gottseligen Leben zeigen. Mit denen Controversien aber / so dabey vorkommen / soll er **behutsam und sparsam** umgehen / von denen alten / von so vielen Seculis her nunmehr erloschenenen Irrthümern aber lieber allerdings stillschweigen / damit ihnen bey ihrem unvollkommenen Judicio hiedurch nicht viel eher einige Scrupulen und Zweiffel ins Gewissen gesetzt / als die Wahrheit darinn befestiget werde. Hiebey soll er vor allen sorgfältige Aufsicht haben / daß sie mit liederlichen Gesindlein / übelgezogenen Gassen-Buben / berüchtigten leichfertigen Weibes-Volck nicht umgehen / und zu groben Sitten und Lastern verführet werden / sich dabey des alten Schul-Spruchs erinnerend: Qui proficit in literis, & deficit in moribus, plus deficit quàm proficit: **Daß nemlich derjenige / der an Gelehrtheit zu- aber dabey an guten Sitten abnehme / mehr ab- als zunehme.**

§. 14. Zum andern / weil der *Usus* **und Gebrauch** überall und bey allen Dingen das meiste thut / und denenselben einen rechten Habitum und Vollkommenheit gibt / so soll er seine Discipul, die dazu tüchtig worden / nicht allein in Lateinischer Sprache informiren / sondern auch alles / was er mit ihnen redet **in solcher Sprache** / mit ihnen reden. Den Nutzen wird die Erfahrung selbst augenscheinlicher zeigen / als man davon reden oder schreiben kan. Der gelehrte Herr Michaël de Montaigne, welcher hierinn unter andern zum Exempel einer löblichen Nachfolge angeführt zu werden pflegt / ist von seinem Præceptore vermittelst solches Exercitii so weit gebracht worden / **daß er in seiner Kindheit die Lateinische Sprache so fertig und gut geredet / daß auch die berühmte Redner *Buchananus* und *Muretus* ihm das Zeugnus gegeben / daß sie sich / mit ihme in dieser Sprache / Sprache zu halten / schier gescheuet hätten.** Weil nun die Jugend wegen ihres zur Frölichkeit geneigten Temperaments nicht all zu eng eingesperret seyn will / sondern neben denen Seriis zugleich eine **zuläßige Veränderung** / und die Gesundheit zu erhalten eine mäßige **Bewegung des Leibs** bey zuläßigen Spielen und Spazieren / es geschehe nun **im Gehen / Reuten** oder **Fahren** / erfordert / so soll er sich solcher Gelegenheit hierzu nutzlich bedienen / und neben der GOttseligkeit ihnen zugleich einige **Erkänntnus und Vorgeschmack von natürlichen Dingen** / von der **Sonnen / Sternen / Thieren / Gewächsen / Kräutern** / u. d. g. gleichsam **spielend** in solchem Discurs beyzubringen trachten.

§. 15. Nachdem auch eine **gute Ordnung** / wie überall / also auch hier / viele Sachen die an sich schwehr / verdrießlich / und offt unmöglich scheinen / leicht / anmuthig und möglich machen kan; also sollen auch hie nicht **allein die wochentlichen Täge / sondern auch deren Stunden ordentlich eingetheilet / und jedwedem Tage und Stunden ihre gewisse Arbeit und** Lectiones **zugeeignet werden.** Wie viel aber hieher oder dorthin davon anzulegen seye / davon muß die **Bewandnus derer Gemüts- und Leibs-Kräfften** neben andern Umständen / die sich bey der Jugend finden / die rechte eigentliche Zahl und Maß selbst geben / deren daher ein vernünfftiger Vorsteher der Jugend viel sicherer nach gehet / als wann er ohne auf dieselbe acht zu haben / alles nach seinem eigenen Sinn ordnen / und die Gemüter an einerley binden wolte. Einiger Rath gehet dahin / daß man zum Gebet (worunter alle übrige officia pietatis und Ubungen der Gottseeligkeit daheim und in öffentlicher Versammlung begriffen werden) **vier** / zu Mahlzeiten **drey** / zur Ergötzlichkeit und erlaubter Kurtzweil **zwey** / zum Schlaff **sieben** / und zum Studiren **acht Stunden** anlegen solle. Ein anderer hat seine Meinung in nachfolgende zwey Vers-Zeilen verfasset:

Septem horas dormi, tres ora, accumbe duabus,
Exspatiare duas, daque decem studiis.

Nach deren Inhalt man sieben Stunde schlaffen / drey beten / zwey speisen / zwey spatziren gehen / und zehen studiren solle. Wobey man was anständig ist / erwehlen / oder nach seiner Haushaltungs Beschaffenheit ein und anders anderst ordnen und eintheilen kan. Und so viel mag einem Vatter von der Beschaffenheit eines Præceptoris zu wissen genug seyn.

§. 16. Es ist aber noch übrig / daß er auch wisse / wann er seine Kinder in die Schulen senden will / **welche Schule** er dazu erwehlen / und wie er sich gegen die Præceptores seinen Kindern zum Besten aufführen solle; hie soll mich die Arbeit und Mühe nicht verdriessen / daß ich den Inhalt eines nöthigen und nützlichen Unterrichts / der zu Leipzig ohne Jahr und Namen des Authoris gedruckt ist / so viel daraus zu unserem Vorhaben nöthig ist / um des sonderbaren darinnen enthaltenen unserem Zweck vortrefflich dienenden Nutzens / in die Kürtze zusammen ziehe / und dem Christlichen Vatter mittheile. Nachdem nun dieser unbenannte Author den Vatter seiner Schuldigkeit nach drücklich erinnert / daß er sein Kind so balde von der Wiegen an / so bald es anfängt den Gebrauch seiner Vernunfft nur ein wenig zu zeigen / so wol für seine eigene Person / als durch andere **zu schleuniger Ausarbeitung des Verstandes** anführen solle: dagegen den Schaden der Nachlässigkeit derer Eltern / die ihre Kinder biß ins zehende Jahr mit unnützen Gassen-Buben spielen / und Unfug treiben lassen / beweglich vor Augen gestellet / auch dabey die unvernünfftige nichtige Einwürffe gegen solche frühzeitige Unterrichtung mit unumstoßlichem Grunde widerlegt hatte / so thut er hierauf diese Frage. **Wann nun ein Kind so alt und starck worden seye / daß es ausser dem vätterlichen Hause in eine Schule gehen kan / in welche Schule der Vatter das Kind thun solle?** Und gibt darauf diesen Unterricht: „Wann nun „Eltern in einem solchen Wercke begriffen sind / und für „ihre Kinder die beste Schule erwehlen sollen / so gehen „dieselbe am sichersten / welche das erste und meiste Abse„hen auf die offentliche Stadt-Schule machen. Derer Ur„sachen die ihm dieses rathen sollen / zehlet er hiernechst folgende sieben.

§. 17. **Erstlich** / eine offentliche Stadt-Schule seye von ordentlicher Obrigkeit / die GOttes Dienerin ist / gestifftet worden: Dannenhero seye die Præsumption, die Vermuthung und das Vertrauen / es werde die Obrigkeit **aus Lieb und Erwegung ihres hohen Amts und der darauf ligenden Verantwortung** solche Lehrer darein gesetzt haben / die zur Schul-Arbeit vor andern geschickt und tüchtig erfunden worden sind. **Zum andern** / weil über solche Schule **von denen Scholarchen und** Inspectoribus **Aufsicht** gehalten / und das Zunehmen der Lernenden durch **ordentliche** Examina untersucht werde / so seye abermal die Vermuthung / es werde von den Vorstehern ihre Ambts-Pflicht genau in acht genommen werden / da sonst die Schuld der Versaumnus auf sie fallen / und der Fluch sie treffen würde / der alle trifft / die des HErrn Werck nachlässig treiben. Dannenhero sie auch **zum dritten** Kraffts ihres ordentlichen Berufs / den sie

von der Obrigkeit haben / in Erwegung / **daß solcher Beruff Göttlich seye** / ihr Ambt redlich und treu verrichten würden. **Viertens** / müste ein Vatter auch in Betrachtung ziehen / daß in einer offentlichen Stadt-Schule die Præceptores **nicht nur alle** studiret **haben** / **sondern auch ein jedweder von dem Untersten biß zum Obersten** in der Begierde stehe / **seinen** Collegen / **der den Ruhm des Fleißes und der Geschicklichkeit habe / es in der** Information, **wo nicht zuvor** / dennoch gleich zu machen. Und diese nützliche Æmulation und erlaubte Nachahmung / treibe einen Mann **nicht allein zur Arbeit an** / sondern mache auch / **daß er immer auf gute** Methoden **und Lehr-Arten sinne** / durch welche er seinen Zweck desto leichter erreichen könne. Und da müste ein Vatter nicht dencken / ein Præceptor in den untersten Classen brauche schlechte Kunst-Griffe / wann er die Knaben im Lesen / Schreiben / und im Catechismo unterrichten solle / sondern gibt ihnen bey dem Letzten nur diß einige zu bedencken: Daß derjenige / der junge Gemüter im Christentum informiren / und ihnen die Articul der seligmachenden Lehre deutlich und in der Ordnung / wie sie in dem Wercke unsers Glaubens richtig an einander hangen / beybringen / die Biblischen Sprüche verständlich nach dem Sinn des Heiligen Geistes erklären / die Tugenden und Laster wol beschreiben / und die zu einem frommen und ehrbaren Leben in Heiliger Schrifft und in der gesunden Vernunfft enthaltene Ursachen mit einem Nachdruck und ins Gewissen schneidenden Worten vorlegen wolle / **mehr als lesen und schreiben** könne / und die **gantze** Theologie **richtig innen haben** müste. Solte aber ein Collega in einer solchen offentlichen Schule irren / oder mit Vorsatz von seiner Pflicht weichen / so solle der Vatter **zum fünfften** betrachten / daß er nicht im Winckel sitze / daß man ihn nicht sehen / noch zur Besserung anhalten könne / dann er habe **sein Ober-Haubt den** Rectorem, **und sey mit** Collegen **auf allen Seiten umgeben** / welche nicht dabey stille schweigen / und sich mit Willen fremder Sünden theilhafftig machen würden. Daher gehe es auch **zum sechsten** nicht wol an / daß in einer offentlichen Schule ein Præceptor die Schüler in seiner Claße durch schläfferige Information **und andere** Practiquen **über die Zeit von einer höheren Claß zuruck halten könne** / wann ihn gleich der Neid und die Gewinnsucht zu dergleichen Untreu verleiten wolte. Endlich und **zum siebenden** gibt unser Christlicher Author auch zu bedencken / daß in einer offentlichen Stadt-Schule die Kinder des Sonntags **zum offentlichen GOttes-Dienste** angehalten / und auf das in der Kirchen angewiesene Chor / oder des Winters in die warme Schul-Stuben unter die nöthige Inspection eines Præceptoris, und zu dem **ordentlichen** Catechismus-Examen zusammen gebracht werden können / durch welche gute Ordnung und Anstalt gewiß viel Böses unter dem GOttes-Dienste verhütet / und hingegen die Jugend zum fleissigen Besuch der Kirchen bald angewöhnet werde: Ja es sey auch in einer offentlichen Schule mehr Gelegenheit die Schüler **nebst dem innerlichen Triebe** / auch durch **äusserliche Reitzungen** zum Fleiß anzutreiben: Zum Exempel: **Es bleibt mancher Knabe über dem Buch** / **weil er begierig sey in eine höhere Claß geschwinde gesetzt zu werden**: Der offentlichen solennen Actuum, darinnen auch die kleinesten Knaben gebraucht / und in grössere Lust zum Studiren als wol mancher unverständiger Schul-Feind dencken möge / geleitet und aufgemuntert werden können / ja noch viel anderer Vortheil die eine offentliche Schule vor andern hat / zu geschweigen. Hierauf macht Christlich gedachter Author diesen Schluß: Ob gleich keine offentliche Stadt-Schule gefunden werde / darinn der Satan nicht sein Unkraut habe / und allerley Unrichtigkeiten anzustifften suche: So könne sich doch ein Vatter vor GOTT / der ehrbaren Welt und seinem Gewissen gar wol entschuldigen / wenn sein Sohn in einer solchen Schule / darinn ihn die Göttliche Ordnung gewiesen habe / dennoch den gesuchten Zweck nicht erreiche.

§. 18. Auf die Frage: Wie sich Eltern gegen den Præceptorem ihren Kindern zum besten verhalten sollen? Gibt er diese kurtz abgefaßte Antwort: Es verbinde sie GOtt und ihr Gewissen / daß sie dem Præceptori in der Auferziehung ihres Kindes auf alle ersinnliche Weise **beystehen** sollen / dann wer mit dem Kinde zugleich alle Sorge dem Lehrer übergeben wolle / und in die Gedancken gerathe / das gantze Werck lige nun mehr dem Præceptori allein auf der Seelen / sich auch hernach würcklich also aufführe / daß er entweder nach des Kindes Wachsthum im Lernen niemals frage / oder wol gar solche Händel vornehme / dadurch die Schul-Arbeit fruchtlos werde / und wol gar verlohren gehe / den habe der Satan in eine Sünde gestürtzet / aus welcher beydes Eltern und Kindern ein unvermeidlicher Schade zuwachsen müsse.

§. 19. Er gibt aber denen Eltern / die dem Lehrer in ihrer Kinder Erziehung helffen wollen / **viererley** zu betrachten. **Erstlich** / sollen sie selbst für die Præceptores beten / auch ihre Kinder täglich für sie beten lassen; dann weil die kluge Kinder Zucht ein nöthiges schweres Werck GOttes ist / dabey ohne Göttlichen Beystand der Eltern und Lehrer grössester Fleiß und menschliche Geschicklichkeit offt zu Schanden werden müste / so sollen Eltern samt den Kindern / dem Præceptori durch ihr tägliches Gebet die Hülffe und Segen zu erlangen / das Gebet nicht versagen / sondern ihm das Kind / das der Teuffel auf der gefährlichen Lebens-Strasse aus einer Laster-Gruben in die andere / und endlich in den Höllen-Pful zu stürtzen suchet / bey seiner sorgfältigen Anführung zu seinem **zeitlichen und ewigen Wohl-seyn** führen helffen. **Zum andern** sollen Eltern nicht nur sich zu denen Lehrern allerley Liebe und Treue versehen / sondern auch ihnen solches **zu erkennen geben** / damit diese wiederum die Zuversicht fassen können / daß die Eltern mit ihrer Schul-Arbeit zu frieden seyn / und zu Hause zugleich mit ihnen an einerley Werck arbeiten würden / welches Vertrauen ihren Fleiß kräfftig unterstützen kan. Diesem nach müssen Eltern nicht argwöhnisch seyn / sich nicht die Klagen der Kinder / wann diese in der Schul nöthig gestrafft werden / bald in die Gedancken verleiten lassen / ob habe es der Præceptor aus Affecten gethan: Viel weniger einigen Haß wider die gantze Schule fassen / oder die Schuld auf alle Præceptores legen / wann von dem einen irgend etwas ist versehen worden. Es soll auch der Vatter nicht so bald schliessen / daß es an dem Præceptore lige / wann es mit dem Kinde nicht so gleich oder nicht so gut / als mit seines Nachbarn Sohne im Lernen fort will / sondern vielmehr nachdencken / ob nicht irgend das **schwache** Ingenium, **oder die Nachlässigkeit** / oder wol gar die **schlechte Haus-Zucht** Schuld an der Langsamkeit und Versaumnus seyn möge. Gleichwie nun die Eltern selber dem Lehrer alles Gutes zu trauen / so müssen sie auch **drittens** ein gleichmäßiges **Vertrauen in den Kindern** gegen den Præceptorem erwecken. Solches kan ein Vatter zuwege bringen / wann er gegen seinen Sohn von dem Lehrer immer das Beste redet / dessen Information, Treu und Liebe rühmet / und ihn **zur Ehrbarkeit und Gehorsam** anweiset; wo dieses Vertrauen zum Lehrer im Gemüte recht gewurtzelt ist / da ist aus solcher Hochachtung des Lehrers eine Begierde zum Lernen mit gedeylichem Fortgang zu hoffen. Da hingegen derje-

derjenige Vatter der im Beyseyn seiner Kinder die Schule verachtet / des Præceptoris Fehler höhnisch durchziehet / und andere Feindseligkeit mercken lässet / seinem Kinde unverantwortlichen Schaden thut. Denn wie kan dasselbe etwas von seinem Præceptore lernen / den es im Hertzen durch des Vatters Verleitung gering zu halten pflegt. Daher auch Eltern / wann sie ja meinen / daß Ihren Kindern ein oder andermal zu viel geschehen / und den Præceptorem darüber zu besprechen Ursach vorhanden sey / solches also thun sollen / **daß der Sohn nichts davon wisse / oder erfahren möge** / damit seine Hochachtung / nicht auf einmal / so ers erfahren solte / und zugleich mit demselben alle Hoffnung gewünschten Fortgangs über den Hauffen zu fallen / in augenscheinlicher Gefahr stehen müste. Endlich **zum vierten** sollen Eltern im Werck selber den Lehrern und Lernenden stattlich unter die Arme greiffen. Solches kan geschehen / wann sie zu Hause die Kinder fleissig **über die Bücher treiben** / ihnen / **wie oben §. 5. angedeutet worden** / Pædagogos halten; wann sie im Vermahnen und Straffen fein **übereinstimmen** / wann sie von Lehrern forschen / wie / und worinn die Privat-Information und Zucht der Schul-Information zu statten kommen könne; in welchen Dingen ihr Kind am besten anzutreiben seye / und wann sie hingegen den Lehrern hinterbringen / **zu welchen Lastern** ihr Kind zu Hause seine meiste Zuneigung zeiget / und durch was für Straffe und Vermahnung es am besten zu gewinnen sey. Der Nutz von solchem guten Verständnus unter Eltern und Præceptoren ist so groß / als groß hinwieder der Schade ist / wann die böse Exempel zu Hause niderreissen / was der Præceptor durch gute Lehren an den Kindern in der Schule aufgebauet hat. **Böse Exempel verderben die beste Reguln.** Gleicher Massen schadet ein Vatter der Schul-Zucht / der nach seinem Kinde / wie es sich in der Schule anlässet / entweder gar nicht fragt / oder wann er ja von dem Præceptore des Sohns Verhalten erforschen will / gemeiniglich einen Haß auf den Lehrer wirfft / der **ihme die Wahrheit / aber deßwegen von dem Söhngen nicht viel Gutes erzehlet** / und darbey / wie ihm zu Hause geholffen werden könne / **getreue Vorschläge** thut. Darüber dann öffters geschiehet / daß sich Præceptores, aus Furcht solchen Haß auf sich zu laden / und die Gunst der Eltern zu verlieren / dahin verleiten lassen / daß sie der Wahrheit und ihrem eigenen Gewissen zuwider / die Wahrheit verschweigen / den Eltern nach dem Maul reden und schmeicheln: Da aber der hinckende Bote bald nach kommt / und eine solche Zeitung bringt / durch welche die Eltern betrübt / und die Præceptores beschämet / und zu Schanden werden müssen. Darum verständige Eltern einen solchen Præceptorem, der ihnen die Wahrheit offenhertzig ohne Scheu sagt / vielmehr für einen redlichen und gewissenhafften Mann halten / zu dem sie sich alles Gutes versehen können / und dem lieben GOtt / daß Er sie durch Schmeicheley und Falschheit nicht verführen lässet / inniglichen Danck abstatten sollen. So viel von dem Inhalt obbelobten Christlichen Unterrichts / welcher unter dem Titul: **Eines treuen Vatters GOtt-wolgefällige Vorsorge für seine liebe Kinder** / ans Licht gekommen.

§. 20. Als ich nun hiemit diß Capitel zu schliessen gedachte / kam mir darbey **noch zweyerley** in den Sinn / welches ich vor dem Schluß einer Betrachtung würdig acht. Das **erste** betrifft **die Töchter insonderheit** / wobey / weil hie von den Studiis der Söhne nach Anzeig der Rubric dieses Capitels allermeist gehandelt wird / die Frage vorkommt: **Ob dann nicht auch einem Weibes-Bilde das Studiren wol anstehen solte?** Das **andere** betrifft die Vorsorge des Vatters für seine Söhne / wann er sie / die Studia **zur Vollkommenheit zu bringen / auf Universitäten schicken will.** Damit aber bey der ersten Betrachtung dem weiblichen Geschlecht weder zu wenig zu- noch zu viel abgelegt werde / so lassen wir hie einige **unbetrügliche Sätze** vorangehen / die dem Schluß hiebey richtige Maße und Mittel-Strasse zeigen können. Es ist aber **erstlich** so gewiß / daß das weibliche Geschlecht / **weil es von der Menschheit keines Weges auszuschliessen** / seine Fähigkeit / Verstand und Gedächtnus habe / daß wir auch diejenige Spötter / die doch selbst von Weibern herkommen / sie aber für keine Menschen halten wollen / nicht besser als unvernünfftige Thiere / keiner Antwort / sondern nur Auslachens / werth halten. Wir erkennen aber doch gleichwol dabey **zum andern** / daß der allweiseste Schöpffer in der Natur unter dem männ- und weiblichen Geschlechte / so wol an Kräfften des Gemüths und Verstands / als des Leibes selbst einen **mercklichen Unterschied** gemacht / und insgemein davon zu reden / **jenes vor diesem zu wichtigern Dingen und Verrichtungen** tüchtiger geschaffen habe. Wir wissen auch **drittens** / daß es Göttlicher Ordnung gemäß / daß **allein das männliche Geschlecht** mit Ausschliessung des weiblichen offentlicher Aemter fähig / wie denn namentlich dem weiblichen Geschlecht das offentliche Lehren und Predigen in Heiliger Schrifft 1. Cor. 14. 34. und 1. Tim. 2. 12. nachdrücklich verbotten. So würde es auch dem weltlichen Stand und zugleich dem weiblichen Geschlechte selbst zu eben so schlechtem Ruhm gereichen / wenn es sich der Rechts-Händel und männlicher Verrichtungen und Exercitien im **Bereiten** / **tourniren** / **Fechten** und dergleichen annehmen wolte / als wann sich ein Mann durch **Nehen / Spinnen / Waschen / Klöpplen** und andere weibliche Arbeiten weibisch und verächtlich machen solte; wie es dann von beyden diß falls schon längst geheissen:

Apta quidem telæ, sed apta minus telo,
Indignumque viro, subdere colla colo.

Diesem nach / weil das weibliche Geschlecht **gemeiniglich** am Verstand schwächer / und dannenher von den meisten Weibern wahr seyn mag: Mulier quæ ultra mulierem sapit, plerumque desipit, daß der Weiber Witz / der über der Weiber Begriff oder Verstand hinaus will / gemeiniglich ein Aberwitz sey; in deren sie denn ihren **ordentlichen Beruff** Haus zu halten / entweder gar verlassen / oder doch hinlässig verrichten / und schon solcher Gestalt ihrer Wissenschafft zu **mehrern Schaden als Nutzen** mißbrauchen. Daher es denn geschiehet / daß unter hundert Männern / **weil sie sich Gehülffinnen nicht in hochgelehrter Kunst / sondern in der Haus-Wirthschafft suchen** / sich kaum einer finden mögte / der eine solche studirte Jungfer zur Ehe verlangen dörffte / die an statt / daß sie auf ihre Haushaltung dencken solte / Romanen **lieset** / und aus dem Desportes Ronsard und dergleichen etliche hundert galante Verse dichtet. Weilen auch über diß dem weiblichen Geschlechte / seine Studia zum offentlichen allgemeinen Nutzen des Vatterlands in einem offentlichen Amte anzulegen **nicht anständig und erlaubt ist** / so gehet unsere Meinung schließlich insgemein dahin: Daß die Söhne **ordentlicher Weise** zu denen Studiis, die Töchter aber zu **Haushaltungs Geschäfften** und andern ihrem Geschlechte **anständigen Arbeiten** angewöhnet werden sollen / damit auch diß falls in der Haushaltung alles ordentlich zugehe / und ein jegliches in seinem Geschlechte / wie es beruffen ist / wandele. Was aber **ausser ordentliche** hohe scharffsinnige Ingenia in diesem Geschlechte besonders betrifft / da sey ferne / daß man solchen die Studia widerrathen / und ihre Heroische Gaben / die man vermittelst derselben vielmehr erwecken solte /

solte / an dessen Statt **mit Vorsatz** dämpffen und ersticken wollte. Will sichs denn schon nicht schicken / daß sie selbige in einer offentlichen Profession anwenden / disputiren und etwan Collegia halten dörffen / so bleibts an ihnen doch gleichwol untadelich und unverwehret / daß sie damit in ihrer Haushaltung zur **Unterrichtung ihrer Kinder** dieselbe allermeist auf den Fall / **da sie Mittlen werden solten** / desto geschickter regiren zu wissen / nicht weniger auch ihre Gebühr / die sie ihrem Manne und sonst jederman schuldig / desto vernünfftiger abstatten zu können / desto mehr Nutzen schaffen; insgemein aber **zu GOttes Lobe** und des **allgemeinen Nächsten** Auferbauung dann und wann bey **zufälligen Gelegenheiten / auch wol in offentlichen Schrifften** / nutzlich anlegen können.

§. 21. Was bey der **andern Betrachtung** die sonderbare Vorsorge eines Christlichen Vatters betrifft / wann er nun seinen Sohn aus der **Stadt- und Trivial-Schul** / auf die **hohe Schul** / die man eine Academie oder Universität zu nennen pflegt / schicken will / so bekenne und glaube ich festiglich / daß in der ganzen Auferziehung von der Geburt biß an solche Zeit **nichts zu finden / daß ihme mehr Sorge / Angst und Kummer** als eben dieses geben könne; und so das Sprichwort: **Daß kleine Kinder kleine / grosse Kinder aber grosse Sorgen machen** / bey der Erziehung einmal wahr ist / so achte ich / daß es hiebey gewißlich **doppelt** wahr seyn müsse. Denn daß ich **derer Unkosten** / die hierzu gehören / und einen Vatter erst in seinem Alter / darinn er ihrer selbst zu einem Zehr-Pfenning wol bedörffte / offt in Mangel und Schulden stecken / nicht gedencke / so solte ihme die Haut schauren / wann er betrachtet / wie er gleichwol nicht versichert seyn könne / ob ihme sein mit Sorg und Fleiß biß hieher wol erzogenes Kind / welches er gesund mit geraden Gliedmassen hinaus sendet / nicht etwan als ein **verruchter Mensch** / und dabey **krumm und lahm gehauen / oder gestochen** wieder nach Haus kehren / oder wol gar allerdings die betrübte Post kommen werde / daß sein Sohn **im** Duell **und Balgen / um Leib / Leben und zugleich um seine Seele kommen** / und zum Höllen-Brande worden: Wie denn gottselige Männer / denen der Schade Josephs dißfalls zu Hertzen und Gemüthe gestiegen / schon längst über unsere Universitäten dergleichen bewegliche Klagen zu führen / **Ursachen** genug gefunden haben / (und wolte GOtt! man finde zu unsern Zeiten keine mehr) daß an statt / daß sie die gesegnete und dazu ihrer Stifftung nach gewidmete Werckstätte seyn solten / auf welchen junge Leute in Erudition und guten Christlichen Sitten zu öffentlichen Aemtern in allen Ständen vorbereitet und zum Werck des HErrn zugerichtet werden solten / sie bey nahe ein Sodom und **Werckstätte des Satans** worden / darinn allerley Arten von Greueln / dergleichen sonst kaum gefunden werden / zum Exempel / **Fluchen** / mehr als bestialisch **Sauffen** / **schandiren** / **Unzucht** / **Rauffen** uno **Balgen** so gar ohne Scheu getrieben werden / daß man auch in **solchen Schanden eine Ehr und** Gravität **suche**: Und zugleich unschuldige gute Gemüter / weil sie sich solcher Greueln nicht theilhafftig machen wollen / schimpffet / sich durch allerley an sie gesuchte Ursachen an sie reibet / und in dergleichen Sünden Ungelegenheit und Händel **wider ihren Willen** unverschuldeter Weise hinreisset: Daß man daher nicht ohne Ursach auf die Gedancken gerathen mögte: Ob nicht vielleicht der **Mißbrauch ärger und so hoch gestiegen / daß der rechte Gebrauch / wozu sie gestifftet sind / dafür kaum mehr erkennet werden / oder wiederum empor kommen könne?**

§. 22. Nachdem es aber jetziger Zeit fast durchgehends dahin gekommen / daß kaum jemand / solte er auch sonst geschickt genug seyn / zu solchen Aembtern / bey welchen die Studia und gradus doctorales erfordert werden / gelangen kan / der nicht vorher eine **gewisse Zeit** auf Universitäten zugebracht hat; Und es neben dem auch unbillig seyn würde / so man um des Mißbrauchs / ob er schon aufs höchste gestiegen / den rechten Gebrauch / und was sonst noch gutes und nützliches darauf zu finden / zugleich mit verwerffen / und **das Kind zusammt dem Bade** / wie man sagt / wegschütten wolte. So soll der Vatter nebst hertzlichem Gebet zu GOtt / **welches wir ihm als das wichtigste in diesem wichtigen Wercke zu forderst rathen** / nachfolgenden Unterricht mercken. Erstlich soll er dieses wichtige Werck / weder zu frühe noch auch zu späte vornehmen. Geschiehet jenes / so ist die Gefahr dabey so viel grösser / als schwächer der Verstand und das Judicium bey dem Sohne ist. Dann weil ein junger Mensch in seinem Glauben und Christentum noch keinen genugsamen und festen Grund gelegt / daß er Licht und Finsternus / Irrthum und Wahrheit / das Gute vom Bösen / wie es seyn sollte / unterscheiden kan / so lässet er sich zu denen Lastern / worzu er ohne dem selbst geneigt ist / leichte verleiten / daß er fremder Nationen Laster / die er auf Universitäten findet / viel eher als deroselben Tugenden mit nach Hause bringet / wozu ihm die **Freyheit** in der Fremde / weil er keine Bekannte / vor denen er sich scheuen darff / um sich hat / **mercklische Gelegenheit und Vorschub** gibt. Mit denen Studiis selbst kan der Fortgang bey so schwachem Judicio ebenfalls nicht anders als schlechte seyn: Indem der junge flüchtige Sinn / alle **Aufmercksamkeit** / welche bey allen Dingen / die ein Nachsinnen und Aufmercken erfordern / nothwendig ist / hindert / und dazu incapabel und untüchtig macht. Anderseits aber soll der Vatter auch nicht gar zu lange warten / damit der Sohn in seinen einheimischen Sitten und Verrichtungen nicht veralte / da es solcher Gestalt mit **denen Sprachen** / Exercitien **und anderer** Conduite **gemeiniglich schlecht fort will.** Zum andern soll ein Vatter / ehe er sich hiebey etwas gewisses entschliesset / **auf seines Sohnes** Temperament und Gesundheit nicht geringe Reflexion und Absicht machen / und vorher wol überlegen / obs rathsamer sey / denselben auf die nächste Universität / oder in die Ferne zu senden: Ob er **die Veränderung der Lufft / Speise und Trancks** ertragen könne / damit seine Hoffnung ihm in Welschland / Hungarn und dergleichen Ländern nicht erlösche und verlohren gehen müsse. Zu dem Ende er auch zum **vierten** auf einen qualificirten **und erfahrnen Führer und Stuben-Gesellen** bedacht seyn soll / oder ihn zum wenigsten an rechtschaffene Leute auf Universitäten entweder selbst recommendiren / oder so er keine kennet / oder sonst in dem Stande es thun zu können / nicht ist / **durch einen guten Gönner und Freund** recommendiren lassen / welche er in allen wichtigen Dingen zu Rath ziehen / ihnen von seinen Studiis Rechenschafft geben / und / etwas böses vorzunehmen / sich vor denenselben scheuen müsse. Weil aber die That es nicht ausweisen will / daß die Erudition und gute Sitten nur in fremden Landen / sondern vielmehr **durch gute Unterrichtungen** in einem Lande wie im andern erlernet werden mögen / so soll er **Fünfftens** nicht meinen / daß er seinen Sohn nothwendig in die Weite auf Universitäten hinaus schicken müsse / und daß er ihn von dannen viel gelehrter / als wann er in der Nähe studiret hätte / nach Hause kriegen werde: Vielmehr hat er hiebey zu bedencken / daß / wie in fremden Landen und berühmtesten grossen Universitäten offtmal viel tugendhafftes / so nachmals dem Vatterlande nutzlich seyn kan / anzutreffen /

treffen / also auch hingegen ein Uberfluß an allerley Lastern zu finden seye / welche lasterhaffte Völcker nicht geringer **als unvollkommene Tugenden** halten / und wie zu besorgen stehet / ins Vatterland zu desselben Schaden gemeiniglich gebracht werden. Reiche und vermögliche Eltern / die ihre Söhne unter der Aufsicht und Direction eines ordentlichen Hofmeisters in fremde Lande und auf Universitäten schicken wollen / weisen wir in das erste Buch des andern Theils / als woselbst **sie zusammt dem Hofmeister und dessen Untergebenen** / die hiezu nöthige Anweisung finden können.

§. 23. Wo nun sorgfältige Eltern den Zweck ihrer Erziehung im Segen GOttes bey ihren Kindern erreicht / und mit Freuden den Tag erlebet / daß ihre angewendte Sorge und Kosten gleich einer glückseeligen Saat zu einer gesegneten Erndte gelungen / und wol gerathen ist / so sollen sie nicht vergessen / solches als eine sonderbare Gnade und die höchste Glückseligkeit / die ihnen in ihrer Haushaltung hat begegnen können / mit hertzlichem Danck gegen GOtt / von dessen Güte alles Gedeyen hierbey hergeflossen / erkennen / dabey denselben ferner um seines Geistes Regier- und Führung anruffen / daß solche Studia zuförderst Ihm zu Ehren / dem gemeinen Besten zur Aufnahm / und mithin ihnen selbst zur Freude und Ergötzung in ihrem Alter / und sonderlich ihre Augen desto getroster dermaleins schliessen zu können / gereichen mögen. Diejenige Eltern aber / die an ihren ungerathenen Kindern alle Sorge und Zucht mit betrübten Hertzen und thränenden nassen Augen als verlohren und umsonst / ja zu ihrer Kinder grösserer Straffe / geschehen zu seyn / vor Augen sehen müssen: Denen kan gleichwol solche ihre Sorge / in deren sie nichts / was zu ihrer Erziehung nöthig war / unterlassen / in solchen ihren recht-schmertzlichen Leide einige süsse Ruhe in ihrem Gewissen / und Entschuldigung vor GOttes Gerichte geben; dessen Gerichte sie auch in denen betrübten Fällen / da sie hie mit zeitlicher Schmach und Schande / dort aber bey nicht erfolgender Bekehrung mit ewiger Verdammnuß nach dem Verdienst ihres Ungehorsams belohnet werden solten / als gerecht und heilig verehren / dabey aber mit Gebet / Flehen und aller ersinnlichen Weise / sie zugewinnen nicht müde werden / oder ablassen sollen. Da hingegen sorglose Eltern / die ihre Kinder selbst verwahrloset / es niemanden als sich selbst dancken mögen / daß sie in ihrer nachlässigen Zucht eine solche Saat gethan / davon sie eine Erndte solcher Früchte mit bösem Gewissen vor ihren Augen sehen / an denen sie nichts als Schande und den Fluch selbst von ihren Kindern erlebt: welcher sich auch / wo nicht rechtschaffene Buße folget / **in die Ewigkeit hinein** erstrecket / da solche verdammte Kinder ihre Eltern verfluchen / und ihnen ihre Quaal noch mehr vermehren werden. Welche Betrachtung allen nachläßigen Eltern ein heilsames Schrecken / und zugleich einen Trieb / zu ihren ihnen hie vorgestelleten Pflichten / geben solte.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. VIII. §. 1. & 2.

DAß dem gemeinen Wesen an geschickten und gelehrten Leuten sehr viel gelegen / ist unter andern auch daraus abzunehmen / daß unterweilen etlichen als eine zwar neue / doch grosse Straff auferleget worden / daß sie das Studiren unterlassen sollen / gleichwie von dem Käyser Tiberio bezeuget Sueton. in vit. Tiber. c. 61. und von den Mitylenensern Ælianus in l. 2. de var. hist. welche / da sie die Herrschafft über das Meer hatten / ihren Bunds-Genossen / so von ihnen abgefallen ihre Kinder in freyen Künsten zu unterrichten / insonderheit verbötten / für die gröste Straff dieses halterde / wann man das Leben in der Unwissenheit freyer Künste zubringen müste: Und hieher gehöret / was Cicero sagt in Orat. pro Arch. poet. daß uns die Studia zum sonderbarer Trost in trübseligen Zeiten dienen könten / und Plinius junior L. 1. & 7. Epist. daß dieses eine süsse ja Königliche Zeit-Vertreibung seye / so alle andere Geschäffte übertreffe / welche man an das Studiren wendete: dahero ferner viel die Schulen einen Pflantz-Garten des gemeinen Wesens nennen / als aus welchen solche Leute gezogen würden / welche das gemeine Wesen zu erhalten wissen. V. Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. univers. Lib. 31. c. 37. num. 2. daß es also nicht zu bewundern / wann Eltern ihre Kinder in dergleichen guten Künsten und Wissenschafften auferziehen lassen / als worzu sie das Recht der Natur allerdings verbindet. V. Tholosan. Lib. 46. c. 8. n. 7. wann sie nur vorher ihrer Kinder Capacität und Fähigkeit hierzu genau untersuchet / damit ihr gutes Vorhaben einen beglückten Ausgang haben möge / davon diejenige zu lesen / welche de scrutiniis ingeniorum geschrieben / als zum Beyspiel Barclajus in Icone animor. Neuhus. in Theatr. ingen. Huartus in scrutinio ingen. & Morhof. Lib. 2. polyhist. c. 1. & c. 8. und mehr andere / welche zu finden bey dem Lynckero in Instructorio forensi anno 98. Jenæ edito, in Introitu. §. 1.

§. 20. Sie aber (die Weiber) für keine Menschen halten wollen.

VOn dieser Frag: **Ob die Weiber Menschen?** kan gelesen werden / was bereits hieroben ad §. 5. cap. 6, in fin. davon angemercket worden.

Ad eund. §. verb. Wir wissen auch drittens ꝛc. & in verb, So würde es auch dem weltlichen Stande:

OB / und in wie weit die Weiber von männlichen Geschäfften und Aembtern ausgeschlossen / davon besihe die Anmerckungen über den 6. §. des VI. Capitels.

Ad eund. §. verb. Was aber ausserordentliche hohe scharffsinnige Ingenia &c.

EIn Catalogus oder Register gelehrter Weibs-Personen / welche sich im Studiren hervor gethan / ist zu finden in Disp. Hendelii de Fœminis eruditis.

§. 21.

VOn denen Lastern und Mißbräuchen der Universitäten / (davon hie gehandelt wird) kan insonderheit gelesen werden / Sagittar. quæst. Illustr. 4. thes. 7. und noch andere mehr / welche zu finden bey dem Besold. in Thes. Pr. voc. *Academiæ*, *Universitäten* / ferner bey denen DD. ad auth. habita. C. ne fil. pro pat. Unter welchen Mißbräuchen eine von den grösten das Duelliren und Balgen ist / welches offt aus schnöden und nichtigen Ursachen / und wegen eines einigen und geringen Schimpff-Worts / dadurch der ehrliche Nam und Reputation in Gefahr zu stehen vermeinet wird / zu geschehen pfleget: Daß aber solches nicht ist / und der ehrliche Name durch eines andern Beschimpffung mit nichten verletzet werden könne / haben wir bereits hier oben in diesen Anmerckungen über den 8. §. des 3. Capitels zur Genüge aus / hiernechst auch diejenige Mittel / so die Rechte wider den Injurianten zulassen / angeführet. Worbey noch dieses einige zur reiffen Uberlegung dieser Sache beygefüget wird / daß zur Verliehrung des ehrlichen Namens eine schändliche That oder Verbrechen /

(dergleichen aber hier nicht anzutreffen) allerdings erfordert werde / per l. 1. §. 5. ff. de postul. l. 5. §. 1. ff. de extraord. cognit. l. 14. C. ex quib. causis infam. irrog. Add. Bachov. ad Treutl. tit. de his, qui not. infam. th. 4. lit. A. Specul. Lib. 3. de not. crim. §. 3. num. 2. & Ludwell. diss. ad Inst. 17. th. 8. lit. D. welche That entweder durch die Gesetze selbsten bemercket / oder der Censur ehrlicher Leute überlassen wird / darunter jene Ehrlosigkeit / infamia juris, diese aber infamia facti genennet wird. vid. DD. communiter ad tit. de his, qui not. infam. woraus dann viel unter denen Rechts-Lehrern schliessen / daß derjenige / welcher etwas bey Schelmen schelten versprochen / im Fall des nicht haltens deßwegen nicht alsobald für unehrlich zu achten / anerwogen das Versprechen / welches hier allein in Betrachtung kommt / nicht für schändlich gehalten werden kan; Und ob man wol einwenden könte / daß das Versprochene nicht halten / schändlich genug seye / so ist doch zu wissen / daß eine solche Convention und Pactum, so wider die guten Sitten lauffet / (für welcherley diese / davon hier gehandelt wird / so viel die mit angehängte Verpfändung des ehrlichen Namens betrifft / zu achten) in denen Rechten für nichtig gehalten wird / wie zu sehen ex l. 15. ff. de Condit. Instit. l. 27. §. 4. ff. de pact. & cap. non est obligatorium de R. J. in 6. Add. Marquard. Freher. de fama. L. 3. c. 8. Wehner. in obs. pract. voc. bey Schelmen schänden. & allegati apud Covarruv. Tom. 2. variar. resol. Lib. 2. c. 2. num. 8. wiewol eben auch nicht zu läugnen / daß derjenige / welcher mit dergleichen Expressionen etwas versprochen / und keine rechtmäßige Ursachen das Versprechen zurück zu ziehen / anführen kan / bey ehrlichen Leuten in Miß-Credit gerathe / so daß hinfort auf ihn nichts mehr gehalten werde: Vid. Anton. Hering. de Fidejuss. c. 19. num. 158. Freher d. Lib. 3. c. 8. num. 60. & seqq. & Disp. Petr. Mülleri de obligatione sub infamia &c. bey Schelmen schelten. ꝛc.

Aus eben diesem Fundament / daß zur so genannten Ehrlosigkeit eine schändliche That oder Verbrechen erfordert werde / ist ferner dieses zu folgern / daß weder die Scharff-Richter oder Hencker / noch die Büttel und Schergen / eigentlich zu reden / für unehrlich zu halten: in Erwegung die Execution Peinlicher Sachen oder die Ergreiffung der Ubelthäter nichts schändliches in sich hält; dann wann es keine Schand ist den Ubelthäter zum Tod zu verdammen / so kan es ebenfalls ihm den Tod anzuthun / oder auch denselben zu ergreiffen / und vor den Richter zu stellen / keine Schand auf sich haben; Dahero dann bey denen Juden keine so genannte Scharff-Richter waren / sondern es wurden die Ubelthäter entweder von dem Volck selbsten / oder von denen Aeltesten hingerichtet / vid. Zepper explan. LL. Mosaic. Lib. 5. qu. 7. ja von der Stadt Reutlingen in Schwaben gelegen / erzehlet man / daß dieses vor diesem der letzte unter denen Raths-Herren verrichten müssen; Vid. Camerar. Hor. subcis. Cent. 1. cap. 76. & Stryck. in us. mod. ff. Lib. 3. tit. 2. §. 3. dergleichen Exempel mehr bey dem Speidelio zu finden in specul. Jur. voc. Hencker ꝛc. welches alles nicht hätte geschehen können / wann diese That etwas infames oder unehrliches auf sich hätte. Der Käyser Wenceslaus selbst hat einen Hencker zu Gevattern gebeten / welches / wann es nicht ein sehr glaubwürdiger Author, nemlich Christophorus Lehmann. in der Speyerischen Chronick Lib. 7. cap. 60. erzehlet / wir für eine Fabul hielten.

Obwohlen aber erst-angezeigter Massen die Hencker und Büttel ꝛc. eigentlich zu reden / nicht für infam, unehrlich oder ehrlos zu achten / so werden sie doch gemeiniglich heut zu Tag für verachtete Personen gehalten / welchen eine Macul der Geringschätzung (levis notæ macula) anhänget / vornehmlich / wann sie zugleich mit Vieh-abdecken zu thun haben: weßwegen ihnen dann vor diesem schon die Römer das Burger-Recht nicht schencken wolten / sondern sie musten ausser der Stadt wohnen / wie bemercket Rosin. Antiquit. Roman. lib. 8. c. 48. in fin. Und dieses ist auch eben die Ursach / warum der Käyser Carl der Fünffte in der Reformation guter Policey de Anno 1530. unter der Rubric von Nachrichtern: denen Henckern einen sonderbaren Habit / daß sie von andern erkennet werden können / zugeeignet / damit nemlich nicht jemand ohngefehr in deren Conversation und Umgang gerathen möchte / als welche / dem gemeinen Wahn nach / einige Macul / ja so gar bißweilen die Ausschliessung aus der Handwercks-Zunfft / nach sich ziehet / welches aber höchst-unrecht ist; dahero dann recht und wol Richterus p. 2. dec. 80. num. 20. & seqq. lehret / daß ein solches Statutum nicht gültig seye: wiewol die gar zu grosse Verträulichkeit / so man mit dergleichen Personen pfleget / nicht zu loben / und von diesem Fall ist das Præjudicium oder die Sententz zu verstehen / welche Carpzovius anführet in Pr. Crim. qu. 137. n. 59. Es sind aber in allen diesen Fällen die Gebräuch und Gewohnheiten der Städte / welche sehr unterschieden sind / vornehmlich anzusehen / nach der Erinnerung Stryckii in us. mod. ff. Lib. 3. tit. 2. §. 4.

Diese Macul aber / davon bißher gehandelt worden / ist personal, und hänget solchen Personen / die dergleichen Sachen verrichten / allein an; läßt sich derowegen auf ihre Kinder / die mit solchen Sachen nichts zu thun haben / keines Weges extendiren / arg. l. 22. C. de pœn. Carpzov. p. 3. Dec. illustr. 298. num. 14. & Mev. P. 5. dec. 118. n. 7. weßwegen dann die Kinder derer Hencker von Handwercks-Zünfften mit Recht nicht ausgeschlossen werden mögen: Also lehret Richt. dec. 80. num. 25. Knipschild. de Civit. Impp. Lib. 5. c. 2. num. 59. Carpz. p. 2. dec. 112. wie dann auch ein solcher nicht davon zu treiben / welcher eines Büttels Wittwe zur Ehe genommen; also lehret Carpz. p. 1. dec. 18. & Stryck. in us. mod. ff. Lib. 3. tit. 2. §. 6. & Adrian. Bajer. in Tr. de Colleg. opific. cap. 5. §. 4. in fin.

Endlich fliesset auch aus dem vorangeführten Fundament dieser Schluß / daß die / so unehlich gebohren / ebenfalls für ehrlos und infam nicht zu achten / anerwogen sie selbsten keine schändliche That begangen / ihrer Eltern Missethat aber ihnen so viel nicht schaden kan / daß sie allerdings für ehrlos und infam zu halten wären: vid. can. 7. dist. 56. l. 7. C. de natur. lib. l. 3. §. spurios 2. & l. 6. pr. ff. de Decur. Add. Thoming. decis. 48. & Palæot. tract. de noth. & spur. c. 55. wiewol sie sonder alle Macul nicht sind / sondern unter die verachtete Personen gezehlet / und solchem nach zu Handwercks-Zünfften nicht gelassen werden. V. Deut. 23. vers. 2. c. 13. X. qui fil. sint legit. l. 3. §. 2. ff. de Decur. Add. Palæot. c. l. Carpz. p. 3. c. 10. def. 10 Hahn. ad Wesenb. ad tit. ff. de his, qui not. infam. n. 8. verb. infamia facti. & Adrian. Bajer. de Colleg. Opif. c. 5. §. 3. Aus welchen allen demnach zur Genüge erwiesen / daß zur Verliehrung des ehrlichen Namens eine schändliche That / und zu der vorangeführten Macul eine verworffene und verachtete Lebens-Art / dergleichen die Hencker führen; oder auch eine andere Ursach / als bey der unehrlichen Geburt anzutreffen / erfordert werde / ꝛc.

§. Daß ich deren Unkosten / die darzu gehören / und einen Vatter ꝛc. in Mangel und Schulden stecken.

WAs was für sonderbaren Privilegien uñ Freyheiten die Studia versehen werden / davon können die DD. weitläufftig gelesen werden ad Auth. habita. C. ne filius pro patre;

Zu

Insonderheit aber Richt. Math. Stephani aliique plures ad d. auth. Item Lanſ. de Academ. Bechmann. de privileg. ſtudioſ. Rebuf. in Tract. ejusd. argumenti. Beſold. de Academ. Wilhelm Anton. de Freundeberg. Tr. de literis morator. f. 223. & Arumæ. Fol. 4. diſcurſ. 33. & ſeq. Die vornehmſten Freyheiten / welche denen / ſo ſich auf die Studia geleget / gegeben / und welche wir mit wenigen hier anzuführen gedencken / betreffen entweder ihre Perſonen oder ihre Sachen. Ihren Perſonen ſind folgende Freyheiten gegeben; 1.) Daß kein Studioſus mit Schimpff / es geſchehe darnach mit Worten oder mit Wercken / kan beleidiget werden; dann ſo dieſes geſchehen / wird die Beleidigung für ſo wichtig geachtet / daß die Obrigkeit auch Ambts halber ohne dißfalls angeſtellte Klag zu inquiriren / und diejenige / ſo ſich dieſes unterſtanden / mit harter Straff anzuthun / gehalten iſt / per d. auth. habita. C. ne fil. pro patr. 2.) Daß ſie nicht mit Repreſſalien oder Pfändungen ihrer Perſonen beſchwehret werden können: d. auth. habita. 3.) Daß ſie in Bürgerlichen Sachen vor keiner andern als ihrer Academiſchen Obrigkeit / ſo wol in der Klag als Gegen-Klag / Red und Antwort geben dörffen; Ihren Sachen aber ſind folgende Freyheiten zugeeignet. 1.) Daß von denenſelben kein Zoll gefordert werden kan / d. auth. ibique DD. Item kein Abzug-Geld oder Nach-Steuer / wann ſie wieder von Univerſitäten abreiſen / verſtehe von denen daſelbſt erworbenen Mitteln; Eine andere Beſchaffenheit hat es mit ihrer Erbſchafft / wann ſie nemlich auf Univerſitäten geſtorben / dann von denſelben ſind ihre Erben das Abzug-Geld zu zahlen allerdings gehalten. Ita deciſum in Conſil. Argentorat. tom. 2. conſ. 47. qu. 3. ibi: **Daher erſcheint / daß der** Studioſen **Verlaſſenſchafften / wann ſie nach ihrem Abſterben angetretten werden / der Schul-Freyheit nicht mehr fähig / derowegen die Erben ſich billiger Weis des Abzugs nicht zu beklagen oder zu beſchwehren haben.** Add. Speidel. in Addition. ad Beſold. Theſ. pr. voc. Student. Und 2.) daß ſie die auf das Studiren / Reiſen / Doctors- oder Magiſters-Würde nützlich aufgewandete und von ihren Eltern ihnen herbeygeſchaffte Koſten in die gemeine Erbſchafft nicht einwerffen dörffen / per l. 50. ff. fam. erciſc. 1. Concord. Chur-Bairiſch Land-Recht Tit. 19. §. aber geringe Schanckung. Dec. Elect. Sax. 50. Nürnbergiſche Reformat. Tit. 36. L. 1. §. aber was ſonſt: Item Franckfurtiſche Reformat. p. 6. tit. 5. §. alſo auch. Add. Richt. ad d. auth. habita. Carpz. p. 3. c. 11. def. 17. Berlich. dec. 8. num. 3. & Struv. Exerc. ad π. 37. th. 30. ibique Petr. Müller. Es wäre dann 1.) daß die Eltern / um eine Gleichheit unter ihren Kindern zu halten / dieſes gewolt / d. l. 50. ff. fam. erciſc. welches aber aus gewiſſen Conjecturen und Muthmaſſungen erwieſen werden muß / angemerckt die Aufzeichnung ſothaner Unkoſten allein (als welche von allen fleiſſigen und embſigen Haus-Vättern hauptſächlich deßwegen zu geſchehen pfleget / daß ſie wiſſen mögen / was ſie jährlich einnehmen und ausgeben) nicht hinlänglich genug iſt. Vid. Finckelthuſ. obſ. 11. in welchem Fall jedoch der Sohn die zum Unterhalt gehörige Koſten / und was demſelben eigentlich anhängig / abzuziehen befugt iſt. Vid. Hahn. ad Weſemb. tit. de collat. n. 3. Es wäre ferner 2.) daß der Sohn ſelbſten ein eigenes Vermögen / welches der Vatter verwaltet / hätte / dann ſolchenfalls gienge die Muthmaſſung dahin / daß der Vatter die Studirungs-Koſten nicht von ſeinen eigenen / ſondern von des Sohns Gütern hergeſchaffet / Struv. Ex. 37. th. 30. ex c. 2. Carpz. p. 3. c. 11. def. 13. & p. 2. c. 10. def. 28. Eckolt. ad Tit. π. de collat. §. 12. Brunner. de collat. c. 4. n. 79. &c. Item 3.) daß die Unkoſten ſo übermäßig / daß die übrige Geſchwiſtert an ihrem Pflicht-Theil Schaden litten. Struv. c. l. exc. 3. Add. Deciſ. Elect. Sax. 50. & Kremberg. de ſumpt. Studior. qu. 1. Und dann 4.) daß ſothane Koſten übel angewendet worden. arg. l. 2. §. 2. ff. de Collat. bon. item. cap. privilegium. de R. J. in 6. Add. Struv. c. l. exc. 4. Kremberg. de ſumpt. ſtud. qv. 1. in limit. num. 47. & 48. Add. Ref. Nor. ſupr. cit. loc. §. es erfinde ſich dann: Item Ref. Francof. cit. loc. §. doch da ſich befinde ꝛc. angeſehen diejenige / ſo das ihnen zugeſchickte Geld nicht zum Studiren angewendet / ſondern übel verzehret haben / keiner Freyheit würdig ſind. V. Tiraquell. in Tr. ceſſante cauſa. lit. P. num. 213. ſeqq. Und ſo zu dergleichen Schwelgereyen dem Sohn Geld vorgeſtrecket worden / iſt der Vatter ſolches zu bezahlen nicht ſchuldig / ſondern kan ſich mit der Freyheit und Exception und Senatus Conſulti Macedoniani (durch welchen Raths-Schluß den Kindern einig Geld ohne des Vatters Willen zu lehnen / ausdrücklich verbotten / und denen Darleyhern alle Wiederforderung und Zuſpruch verſaget wird / die Urſachen dieſes Rath-Schluſſes ſind zu finden in §. 7. Inſt. quod cum eo, qui in al. potest. und in l. 1. ff. de SCto Macedon. add Chur-Bairiſch Land-Recht p. 1. tit. 28. und Nürnbergiſche Reformat. Tit. 13. L. 4. & 5.) behelffen / und mit derſelben die wider ihn dißfalls angeſtrengte Klag / ablehnen / dd. ll. Es wäre dann / daß jemand in guter Meinung dem Sohn auf Univerſitäten zu Bezahlung ſeiner Koſt / Haus-Zinß / oder Bücher-Kauff / Geld geliehen / der Sohn aber ſolches ohnwiſſend des Darleyhers übel angewendet hätte / dann ſolchenfalls könte der Vatter / in Erwegung der Darleyher eine gute Meinung gehabt / mithin nicht errathen können / daß der Sohn das vorgeſtreckte zu was anders anzuwenden Willens / ſo fern die hierzu gehörige Maß und Quantität nicht überſchritten worden / zur Wiedererſtattung allerdings angehalten werden / arg. l. 2. verb. aut in eam rem pecuniam accepit. C. de SCto Macedon. l. 7. §. 11. ff. eod. & l. 1. §. 9. junct. l. ult. ff. de exerc. act. Add. Enenck. de privil. parent. p. 12. c. 3. num. 26. & Schütz. in Colleg. Lauterbach. tit. de Senatus-Conſulto Macedon. inter. contrar. Wie dann auch der Betrug und Liſt des vom Vatter dem Sohn mitgegebenen Auffſehers oder Hofmeiſters vielmehr dem Vatter / als dem mit demſelben contrahirenden Glaubiger / ſchädlich iſt. arg. l. 5. pr. ff. de Tribut. act. l. 1. §. 9. & l. ult. ff. de exerc. act.

§. 22. Eine gewiſſe Zeit auf Univerſitäten.

DWolen in den Kaiſerlichen Rechten eine gewiſſe Zeit / nemlich 5. Jahr dem Studio Juris vorgeſchrieben / wie zu ſehen ex Conſtit. Digeſt. præmiſſa. Incipit. Omnem Reipubl. §. 2. damit ſie nicht dieſer Freyheiten mißbrauchen / und immer genieſſen möchten: Vid. Weſemb. in apoſtill. ad Schneidew. ad rubr. procem. Inſt. num. 9. & 10. lit. b. ſo wird doch heut zu Tag nicht ſo wol auf dieſe Zeit / als auf die Qualitäten / Geſchicklichkeit und Experienz geſehen. V. Receſſ. Imp. de anno 1654. §. Sintemalen aber. 28. in fin.

§. ult. Daß ſolche Studia ihme zu Ehren; dem gemeinen Weſen zum Beſten und Aufnahm. ꝛc.

DJeſer End-Zweck wird am beſten zu erhalten ſeyn / wann derjenige / ſo ſich nach vollbrachten Studiis zu einem Dienſt qualificirt und tüchtig erachtet / einen ordentlichen Beruff erwartet / und ſich nicht mit Lauffen und Rennen / ja ſo gar mit Beſtechen und Schmieren / und ſolcher Geſtalt unordentlicher Weis / in ein Ambt oder Dienſt mit Gewalt eindringet / darbey wir einem ſolchen Menſchen dieſes zu bedencken geben / daß er in ſeinem Gewiſſen nicht ruhig ſeyn / mithin keinen Segen in ſeinem

Amt haben kan / wann er bedencket / daß er vielleicht andere / so GOtt mit bessern Gaben ausgerüstet / verdränget / sich aber selbst in eine solche mühsame Function und Amt eingemenget / welchem vorzustehen er nicht bastant ist / anjetzo nicht zugedencken / daß er in einem solchen Amt nicht frey / wie es ihm ums Hertz ist / reden darff / anerwogen er sich allezeit erinnern wird / durch was Mittel er hierzu gelanget; zudeme wird er auch seinen Respect und Ehr sehr in Gefahr setzen / wann entweder seine Collegen / oder auch andere / denen er vorstehen solte / dieses erfahren werden. Vid. Sirac. 7. v. 4. & seqq. Indeme wir aber hier einen solchen Menschen / der seine Studia vollendet / erinneren / daß er einen ordentlichen Beruff erwarten solle / so wollen wir hiemit die Anbietung der Dienste mit nichten ausgeschlossen haben / als wann zum Beyspiel ein Landes-Kind seinem Fürsten und Herrn / oder seiner Obrigkeit / seine Dienste anbietet / weil er nunmehr bey Ihnen seine Studia ziemlich weit gebracht / sich hin- und wieder in Amts- und Regirungs-Geschäfften geübet / und seinem Vatterland für andern zu dienen verbunden seye / welche Begierd ihm seine Dienste anzubieten treibe / gestalten diese Dienst-Anbietung dem ordentlichen Beruff nicht zu entgegen ist / v. 1. Timoth. 3. v. 1. Add. Myler. ab Ehrenbach in Hyparchiolog. c. 7. §. 7. und einer Obrigkeit nichts desto minder frey stehet / denselben / welcher seine Dienste angebotten / nachdem sie ihn für tüchtig erkennet oder nicht / mit einem Amt zu versehen / oder ihn abzuweisen: weßtwegen dann vor diesem bey den Römern diese Art Dienst zu begehren nicht verbotten war / wie zu lesen bey dem Tacito l. 15. Annal. c. 20. Ja es wurde denen Jünglingen und anderen / welche mit Diensten versehen zu werden / Verlangen getragen / daselbst noch darzu erlaubet mit einem weissen Rock angethan / herum zu gehen / und ihre Dienste dem gemeinen Wesen bescheidentlich anzubieten / welche Personen demnach von diesen weissen Röcken Candidati genennet wurden. Vid. Sueton. in August. c. 56. Sondern wir wollen dieses nur allein von dem unmäßigen und unbescheidenen Lauffen und Rennen / anbey von der Erkauffung der Dienste verstanden haben / welche Verkauffung so wol der Weltlichen als Geistlichen Dienste (davon die letztere Simony, von dem Zauberer Simone, der den Heil. Geist ums Geld kauffen wolte / wie zu lesen Actor. 8. vers. 18. genennet wird) in beyden Rechten verbotten / v. t. t. ff. & C. ad L. Jul. de ambitu. l. f. C. ad L. Jul. repetund. Nov. 8. c. 1. & c. 8. pr. & §. 1. Nov. 30. c. 6. & Nov. 161. pr. & cap. 1. nec non can. 14. caus. 8. qv. 1. Can. 118. c. 1. qv. 1. c. 38. X. de elect. & t. t. X. de Simonia. in Erwegung nichts schändlichers und dem gemeinen Wesen verderblichers / als diese Handelschafft / dadurch dasjenige / was der Tugend-Lohn seyn soll / um Geld verhandelt wird / ersonnen und erdacht werden kan; Vid. Myler. ab Ehrnbach in hyparchol. c. 7. §. 23. num. 44. & seqq. Casp. Ziegl. de offic. jud. concluf. 7. §. 5. & seqq. Illustr. Dn. à Seckendorff im Christen-Staat / Lib. 2. c. 12. §. 6. welchem dann nicht zuentgegen ist / was in l. un. C. de suffragiis, enthalten / angesehen auf diesem Text zur Genüge geantwortet Otto Tabor de suffrag. pericop. 3. §. 11. & seqq. & peric. 4. §. 25. & seqq. Und obgleich heut zu Tag dieses alles in vielen Königreichen und Provintzen wenig observiret wird / so daß Joh. Harppr. ad §. 11. J. de P. J. num. 4. & Brunnemann. in Proceſſ. Inquisit. c. 9. n. 88. frey heraus bekennen / daß der heilsame Lex Julia de ambitu heut zu Tag nicht mehr üblich / und ausser Straff sey; hiernächst auch von Franckreich allenthalben bekannt ist / daß daselbst die Dienste ums Geld verkauffet werden. V. Limn. in Regn. Gall. Lib. 2. c. c. 9. fol. 617. & seq. Hottomann. in Francogall. p. 225. Mornac. ad l. 1. C. de offic. Magist. offic. & Tabor. ad d. l. un. C. de suffrag. pericop. 4. §. 28. Zugeschweigen / daß es auch einige gibt / welche diese Dienst-Verkauffung aufs äusserst defendiren / und zu dem End unterschiedliche Gründe anführen / welche zu lesen bey dem Myler ab Ehrnbach in Hyparchol. c. 7. §. 23. & seqq. so wird doch dieselbige von den meinsten und gewissenhafftesten Rechts-Lehrern als schändlich und schädlich verworffen / welche den Mißbrauch unserer Zeiten und die bißherige verfluchte Tolerantz / durch welche allerhand Arten Dienste zu erlangen / in das gemeine Wesen eingeschlichen / nach Möglichkeit bedauren / Vid. præter DD. supr. allegatos Bodin. Polit. lib. 6. cap. 2. Jodoc. Damhaud. pr. Crim. c. 131. Anton. Matth. de Crimin. ad Tit. ff. de ambitu. lib. 48. tit. 11. c. 1. num. 4. aliique plures.

Unter welche Arten Dienste zu erlangen annoch ferner in gewisser Maß diese zu zehlen / wann jemand durch eine getroffene Ehe Beförderung erlanget: Dann ob wir gleich dieselbige nicht schlechter Dings verwerffen / fürnehmlich wann in gewisser Absicht ein Statutum vorhanden / daß niemand diesen oder jenen Dienst erlangen solle / der sich nicht entschliesse die hinterlassene Wittwe zu freyen / (dergleichen Statuta wir auf gewisse Weis nicht für unrecht halten / arg. l. 15. ff. de Condit. & demonstr. l. 71. §. 1. ff. cod. l. 1. C. de instit. & substit. & arg. Num. ult. vers. 8. & seq. wann nur aller Zwang beyseits gesetzet wird / per c. 17. X. de sponsal.) Item / wann einer sich nicht dieses als einen Haupt-Zweck vorgesetzet hat / nicht anderst als durch eine Heurath befördert zu werden / sondern zu dem Ende sich darum beworben / weil seine Lieb- und Affection ihn dahin getragen hat: angesehen nicht allein eine zur Ehe / sondern auch einen Dienst zu begehren allerdings erlaubt ist: So können wir doch diese Art / durch eine Heurath befördert zu werden / keines Weges billigen / wann einer dieses sich gantz allein als einen End-Zweck fürgesetzet / mithin hierauf gantz und gar kein Absicht hat / ob er die Person / um welcher willen ihme der Dienst angebotten wird / lieben / und also den Haupt-Zweck der Ehe erhalten könne oder nicht / angesehen dißfalls die Ehe / als ein unordentliches Mittel ein Amt zu bekommen / allerdings mißbraucht wird / da dann kein Wunder / wann dieselbe einen widrigen und betrübten Ausgang auf beyden Seiten nimmet / und beyde Personen keine glückselige Stund in ihrer unglückseligen Ehe haben können / massen dann auch dieses für gewiß zu halten / daß solchenfalls GOtt / als welcher die Ehe zu einem gantz andern End gestifftet / seine Hand ab- und allen Segen entziehet / nicht anders / als wann einer im Heyrathen auf das blosse Vermögen und Reichtum gesehen hat. Und dieser Zustand ist um so viel desto unglücklicher / wann noch darzu die Person / so zu dem Dienst durch eine Heurath befördert worden / demselben fürzustehen untüchtig ist; allermassen hier auch das gemeine Wesen eines schnöden und schändlichen *Privat-Interesse* halben leiden muß; welches alles / daß es auch heut zu Tag nicht zur Genüge beobachtet wird / mit Schmertzen zu bedauren ist: Also klaget Amef. de caſ. conſc. lib. 4. cap. 35. qu. 4. Damhaud. pr. Crim. cap. 131. Anton. Matthæi de Crimin. tit. de ambitu. c. 2. num. 3. Dan. Heinſ. in laud. Asin. & Simon à Grœnewegen de LL. abrogat. ad l. 1. §. 1. ff. ad L. Jul. de ambitu. num. 2. & seqq. Add. Dn. Linck. in Diſſ. de Impetratione officior. per matrim. per tot. maximè verò cap. 2.

****

Das

Das IX. Capitel.

Von der Vorsorge einer treuen Mutter für ihre Töchter.

Inhalt.

§. 1. Die Absicht dieses Capitels. §. 2. Die Töchter sind anzuhalten zur Reinlichkeit. §. 3. Zu geschicklichen Geberden. §. 4. Zur Haushaltung. §. 5. Schamhafftigkeit. §. 6. Schminck/und was der Gesundheit entgegen/ verbotten. §. 7. Sind ohne Aufsicht auf keine offentliche Mahlzeiten zu lassen.

§. 1.

SO wenig das vorhergehende Capitel / welches von der Vorsorge des Vatters für seine Söhne namentlich handelt/die Meinung hat / daß die Töchter deßwegen seiner Vorsorge allerdings entzogen werden solten / als welche der Unterrichtung in **Künsten und Wissenschafften** nach **obbeschriebener Maße eben wol fähig zu achten sind.** So wenig soll die Rubric dieses Capitels / die Mütter von der Vorsorge / womit sie die Liebe an ihre Söhne verknüpffet hat / schlechter Dings loß machen / sintemalen sie die **ersten fünff biß sechs Jahr** ohne dem deroselben Vorsorge vielmehr als des Vatters benöthiget / und in solcher Zeit von ihr mehrentheils **zum Beten / Lesen und in den Anfängen des Christenthums** unterwiesen werden sollen / biß sie endlich nach solchen Jahren allererst unter die Vorsorge des Vatters tretten / davon im vorhergehenden Capitel ist gehandelt worden. Nachdem aber die Mutter in dem vorhergehenden siebenden Capitel ihre allgemeine Pflichten gegen Söhne und Töchter insgesammt ohne Unterscheid zugleich mit dem Vatter finden kan / so wollen wir selbige hie nicht zum Uberfluß und Verdruß wiederholen/ sondern sie nur **einiger besonderer Pflichten**/darinnen die Töchter insonderheit unter ihrer Aufsicht stehen sollen/erinnern.

§. 2. So viel nun das erbare Burgerliche Leben betrifft / soll sie ihre Töchter erstlich **zur Reinlichkeit am Leibe / an leinen und wüllen** Gewandt angewöhnen/ und ihnen auch in den ersten Kinder-Jahren nicht gestatten/ daß **sie nacket im Hembde / baarfuß / mit zottigten Kopfe / und ungeflochtenen Haaren** / oder sonst zerrissen / unflätig und zerlumpt herum lauffen / weil ihnen solche liederliche schlampichte Art lange Zeit und öffters ihr Lebenstage anhängt/und weder GOtt noch Menschen gefallen kan. Vielmehr billiget GOtt an einem Weibes-Bilde **ein zierliches Kleid** / das da ehrlich/ nicht garstig/ sondern sauber und ordentlich / und der **Landes-Art und ihrem Stande** gemäß ist / obs schon im übrigen am Zeuge nicht kostbar: als wovon eine häusliche Mutter ohne dem bey ihren Kindern / weil sie aus den Kleidern wachsen/ und derselben noch nicht zu schonen wissen / nicht viel Wercks zu machen pflegt.

§. 3. **Zum andern** soll die Mutter auf ihrer Töchter **äusserliche Geberden / am Kopf / Stirn / Mund / Augen / Händen / Füssen / Gehen / Stehen / Reden und Lachen** fleissige Obsicht haben / daß sie darinnen nichts unhöfliches / und ihrem Geschlechte ungereimtes an sich nehmen. Sie soll verhüten / daß sie ihre Augen weder in alle Winckel herum schiessen lassen/ noch auch/ wann sie einmal etwas ins Gesichte gefasset / davon nicht mehr abzuwenden wissen. Alle **laut-schällige Reden** und Geschrey/ alles **freche/ thörichte und vielfältige Gelächter** soll sie ihnen verbieten / sie dagegen überall in allen Ge-

berden zur **Stille und Sittsamkeit** von Jugend an angewöhnen / daß sie auch / wo sie sind / hiebey auf der **Mutter Wincken** genau acht geben / und sich nach dem Deuten / so sie ihnen mit dem Kopf / Augen / Hand oder Fuß gibt / ihre Meinung verstehen / und was ihnen unanständig / ablegen und ändern mögen. Solten sie dann schon in diesen Dingen so ferne fehlen / daß sie stiller würden / und weniger / als sie wol dörfften / reden solten / so ist ihnen doch weit anständiger / daß sie Anfangs / ehe der vollkommene Verstand die bescheidentliche Maße geben kan / der Sachen zu wenig als zu viel thun; gestalten es die Erfahrung selbst gibt / daß eine Jungfer / die sich in diesen äusserlichen Dingen bescheidentlich zu mäßigen und zu regiren weiß / **bey mittelmäßiger und geringer Schönheit** beliebter ist / und eine eheliche Neigung eher auf sich ziehet / als eine andere / die an der Gestalt und Haut zwar schöner / sich aber an Geberden und Sitten frecher und ungezähmter aufführet.

§. 4. Dieweil auch neben diesem eine Weibes-Person viel eher beliebt und verlangt wird / wann sie eine **Wirthschafft** glücklich zu führen angewiesen und geschickt ist / als eine **Spiegel-Docke** / die nichts bessers **als das Haar zu krauffen / sich zu schmincken / und vor dem Spiegel** aufzubutzen gelernet / und dabey zur **Faulheit** und **Müssiggang** gewöhnet hat / oder nur von **Romanen** und **Liebes-Händeln** zu reden weiß; aber nachmals / wann sie nun ihren Zweck / den sie darinn suchte / erreicht / und einen Mann / der sich darein vergaffte / betrogen und weg hat / aus einem Pfauen und gebutzten stoltzen Pferde ein garstiger Widhopf und Schwein in ihrer Haushaltung wird; So solls die Mutter für keine geringe Tugend achten / daß sie ihre Töchter zu ihrem künfftigen Glück / **drittens** zur Haushaltung bey Zeiten gewöhne / und sie von Kindheit an dazu anweise / daß sie lernen / wie alles und jedes **aufzuheben** / und **gut zu behalten** / wie die Haus-Geschäffte **ordentlich einzutheilen** / wie das **grosse und schmahle Viehe** zu warten: **wie die Küchen zu bestellen / die Speisen für die Herrschafft und das Gesinde zu kochen**: wie man mit **Einmach-** Condier- Destillier- **und** Præparir**ung** der Artzneyen umgehen solle / und dergleichen. Insonderheit aber gehören hieher alle und jede dem weiblichen Geschlechte eigentlich zugehörige Arbeiten und Künste / **Spinnen / Nehen / Stricken / Klöpplen / Wircken / Sticken** und dergleichen. Solche Erziehung gibt ihnen / wann sie dermaleins in ihre eigene Haushaltung kommen / aus solcher bereits von der Mutter erlangter Erfahrung trefflichen Vortheil / macht sie ihren Männern beliebt / und desto werther / und hält sie zugleich vom Müssiggange ab / der / wie überall / also auch insonderheit bey dem weiblichen Geschlechte vieler Uppigkeiten und Laster Anfang ist.

§. 5. Was **den Christlichen Wandel der Töchter** betrifft / so ist die Mutter schuldig / daß sie ihre über die bereits oben im siebenden Capitel neben dem Vatter ihr zugleich angewiesene Sorgfalt / **viertens** / die **Schamhafftigkeit** bey ihren Töchtern mütterlich befohlen seyn lasse / und sie von Kindheit darinn aufzuziehen / und solche edle Tugend / welche den Grund zu vielen anderen Tugenden legen kan / in sie zu pflantzen keine Gelegenheit verlohren hingehen lasse. Dieselbe wird ihnen bey allen Ehr-liebenden Gemütern mann- und weiblichen Geschlechts / ja auch bey den reinen Engeln Liebe / Gunst und Gewogenheit erwerben. Sie ist die wachsame Pförtnerin / die ihre Augen und Hertz vor vielen Aergernissen verschliessen kan / daß so viele Nachstellungen des unreinen Geistes an ihr zu nichte werden müssen: Da es im Gegentheil nach dem bekannten Sprichwort schon längst wahr worden / und noch täglich wahr wird: Periit, cui pudor periit: das ist: **Scham verlohren / alles verlohren.** Sie breitet sich aber weit aus / kehret die Augen vor sich / neben sich / über sich und unter sich / damit sie nirgends etwas zu geschehen zulasse / darüber sie / wann es andere durch die Fenster / Thüre / und andere Ritzen und Oeffnungen sehen solten / schamroth stehen / und davon Schande haben müsse. Diesem nach soll die Mutter Sorge tragen / daß ihre Töchter an denen Orten / **wo Frembde / auch ihr Gesinde selbst / hinsehen / es sey beym An- oder Abkleiden / oder sonst unter den Thüren / Fenstern / oder andern offenen Orten** nichts unehrbares und ihnen unanständiges begehen / darüber sie unter die Leute getragen / und verhöhnet werden mögen; Noch weniger soll sie ihnen gestatten / oder gar darzu helffen / daß sie in leichtfertiger unschambarer Kleidung einhergehen / und vieles an ihrem **Leibe / am Nacken / Halße / Rucken / Achseln und Brust** entdecken / oder doch nur mit solchem dünnen subtilen Zeuge / der des Namens einer Decke nicht werth ist / bedecken / das die Schamhafftigkeit zudecken sollte: aber sich selbst damit zu einem Ziel darstellen / nach welchem lüsterne Blicke in sündlicher leichtfertiger Lust schiessen: andere unschuldige Gemüther aufs wenigste wider ihren Willen zu bösen Begierden gereitzet werden: sie aber sich selbst daher in den Verdacht der Leichtfertigkeit und Unzucht / sie mögens auch / wie sie wollen / entschuldigen / nothwendig setzen müssen. Culta puella nimis, casta puella minùs, hats schon geheissen: **Wo eine Dirne sich zu viel auf vorbesagte Art butzt / mögte sie desto weniger keusch seyn / bey den meisten aber eintreffen** / was der alte Cyprianus schreibet: Nullarum ferè pretiosior cultus est, quàm quarum pudor vilis est: **Fast keine schmücken sich köstlicher / als deren Zucht und Schamhafftigkeit nicht viel werth ist.**

§. 6. Dieweilen unter denen zeitlichen Glückseligkeiten **ein gesunder Leib** der Begriff und Grund ist / worauf die übrigen alle ruhen / und einen gesunden Menschen erst ihre Güte geniessen zu lassen vermögen / sintemal Reichtum / Delicatessen und dergleichen / einem Krancken ehe Verdruß als Vergnügen geben können: Dieser Zeit aber viele junge hoffärtige Närrinnen die röthliche Farbe / welche als Milch und Blut aus manchem Angesicht als ein sonderliches gesundes Zeichen herfür leuchtet / als **gar zu gemein** und bäurisch / zu vertreiben allerhand ungesunde Dinge / **rohes Getraid / Kümmel / Kalck / Kreide / Sand / Ruß** und dergleichen mehr essen / **viel Bluts lassen** / mit schädlichen **Schminck-Materien ihr Gesichte anstreichen** / und damit auf ihre Gesundheit selbst zu stürmen / aber daher auch solche Hoffarth mit allerhand Kranckheiten theuer bezahlen müssen. So sollen Mütter **fünfftens** / so bald sie dergleichen Dinge an ihren Töchtern mercken / solche also fort auf alle mögliche Weise mit Ernst abstellen / und ihnen solche schädliche Thorheit aufs beweglichste zu verleiden trachten.

§. 7. Schließlich erfordert die allgemeine Liebe des Nächsten / zur Erhaltung verträulicher Freund- und Nachbarschafft / daß der Haus-Vatter neben seinem Weibe und Töchtern / bey **Hochzeiten / Gevatterschafften / ehrlichen Mahlzeiten und andern** Festinen auf an sie geschehende Einladung erscheine / und ohne den Verdacht einer Feindschafft / Stoltzes / oder auch / daß er ein eigensinniger Sonderling seyn wolle / nicht allemal davon bleiben darff. So nun die Mutter ihre Töchter dahin entweder selbst mitnehmen / oder einer bekannten ehrbaren Frauen und Freundin mit sich zu nehmen in ihrer Aufsicht vertrauen will / (denn sie ausser solcher Aufsicht dahin gehen zu lassen / nicht rathsam seyn wolte) so erfor-

dert

dert ihre Sorgfalt dabey insonderheit **sechstens** / daß sie ihr alles obgesetzte in acht zu nehmen wol einschärffe / und dabey fest einbinde / daß sie über der Mahlzeit sich **wol-geberdig und schamhafftig** stelle / unanständiger gaucklender Hand-Geberden sich enthalte / im Essen und Trincken aber sich **sauber und mäßig** erzeige: Insonderheit aber und zuforderst / wann viel junge Leute vorhanden / aufs sorgfältigste verhüte / daß sie sich von ihr oder ihrer Aufseherin **nicht zu weit** entferne / und mit Manns-Bildern **in die Winckel** schleiche / und bey allzufreyer Vertraulichkeit im **Schwätzen / Lachen / Hand-Scherzen** und dergleichen bey andern Anwesenden / die unvermerckt darauf acht geben / sich selbst **in verdächtige** und ihr nachtheilige Nachrede setze. Leichtfertige **Fastnachts- und verdächtige Winckel-Tänze** aber / daran auch so gar ehrbare Heydnische Gemüther ihre Abscheu bezeugt haben / sollen ihr allerdings verbotten seyn.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. IX. §. 4.

Insonderheit aber gehören hieher ꝛc.

INdem hier von der Arbeit der Töchter gehandelt wird: läßt sich füglich diese Frag erörtern: **Ob nicht die Töchter / welche ihren Eltern Haushalten als Mägde versehen / und diejenige Arbeiten / so denen Mägden zu kommen / verrichten / deßwegen von denselben einen Liedlohn** prætendiren / **und begehren können?** Welche Frag der berühmte Carpzovius in Jurisprud. for. p. 2. c. 10. def. 8. num. 6. & seqq. mit **Ja** beantwortet / aus diesen beygefügten Ursachen / 1.) weil einer Tochter dasjenige nicht zu versagen / was einer Magd gebührt / dessen Stelle sie vertretten: per can. charitatem 45. caus. 12. qu. 2. & cap. 10. X. de Simonia. 2.) Weil niemand zu seinem Schaden einem andern zu dienen schuldig ist / arg. l. 18. §. pollunt 2. ff. commodati. Allein der Vatter ist einer solchen Tochter deshalben die Nutzung / so er die Zeit über / weil sie bey ihm gewesen / und solche Arbeit verrichtet / von ihren anererbten mütterlichen Gütern eingehoben / einigen Abtrag zu thun nicht gehalten / in Erwegung ihme dieselbe Nutzung / vermög der vätterlichen Gewalt / welche durch dergleichen Dienst nicht aufgehaben wird / zukommet / und gebühret. v. l. & 2. C. de bon. matern. & arg. t. t. Inst. quib. mod. patr. potest. solv.

§. 6.

WEil durch die Schmincke die Jungfern die Mängel ihrer Gesichter bedecken / und solcher Gestalt / den allerweisesten Schöpffer / als ob Er sie nicht schön genug ihrer Einbildung nach gebildet / tadeln wollen: als ist nicht zu zweiffeln / daß sie sich hieran sehr versündigen: also lehret Augustin. sermon. 247. de tempore. Weßwegen die Doctores mit Recht dahin schliessen / daß / wann einer Jungfer dasjenige / was zur Reinlichkeit des Leibes gehöret / vermacht worden / unter solchem Legato die Schmincke nicht mit begriffen seye; Vid. DD. ad tit. ff. de auro, & argento, mundo &c. legato; in specie Petr. Müller ad Struv. Ex. 35. th. 72. lit. d.

§. 7. Daß sie sich von ihr ꝛc. nicht zu weit entferne / und mit Manns-Bildern in die Winckel schleiche.

WAs hier der Author von dem Verdacht der Jungfern / welchen sie gemeiniglich auf sich laden / so sie gar zu verträulich mit Manns-Bildern umgehen / mit ihnen in die Winckel schleichen / und sich all zu frey aufführen / angeführet hat / dieses hat auch in denen Rechten seinen richtigen Grund. Dann obgleich in denenselben die Jungfern dieses besonder haben / daß man ihnen / so sie sich für unbefleckte Personen ausgeben / insgemein Glauben zustellen muß / V. Alex. Vol. 6. cons. 229. num. 2. Farinac. Decis. crim. lib. 1. dec 74. n. 6. gestalten niemand in denen Rechten für lasterhafft gehalten wird / es seye dann / daß solches erwiesen werde / wie zu sehen ex l. 51. ff. pro soc. hiernächst auch die Jungferschafft eine natürliche Qualität und Eigenschafft ist / v. Gilhaus. in arbor. judic. c. 6. p. 7. §. 183. n. 1. welche allezeit vorhanden zu seyn / gemuthmasset wird. V. Treutl. V. 1. D. 4. th. 2. lit. J. & Finckelthus. obs. 30. n. 52. So wird doch diese Præsumption und Muthmassung insgemein durch stärckere Conjecturen aufgehoben / welche darinnen bestehen / wann eine Jungfrau mit Manns-Personen öffters umgehet / sich mit denselben in heimlichen Wincklen antreffen läßt / und in allzu freyer Verträulichkeit mit ihnen lebet / angesehen nicht dafür zu halten / daß sie so dann mit einander beten werden / wie Baldus redet in l. neque naturales C. de probat. & in l. f. ff. de H. J. ubi vid. etiam Joh. de Imola. & Gilhaus. c. l. n. 2.

Das X. Capitel.

Von denen Schuldigkeiten der Kinder gegen ihre Eltern.

Inhalt.

§. 1. Kinder sind denen Eltern Gegen-Pflichten schuldig. §. 2. Welche sie gegen alle ihre Eltern ohne Unterschied / so lange selbige leben / abstatten sollen. §. 3. Ihr Gehorsam ist eingeschränckt. §. 4. Die Liebe derselben ein Begriff aller Pflichten. §. 5. In derselben sollen sie für ihre Eltern beten. §. 6. Gegen sie gutthätig seyn. §. 7. Sie ehren. §. 8. Ihnen gehorsam seyn. §. 9. Insgemein ihnen in der Haushaltung allerley gefällige Dienste erzeigen.

§. 1.

ES wäre die schändlichste Undanckbarkeit von der Welt / daß Eltern / nachdem sie ihren Kindern nächst GOTT das Leben mitgetheilet / und sie noch darzu von ihrer Geburt an biß in ein solches Alter / darinnen sie ihrer Hülffe nicht mehr bedörffen / mit vieler ängstlichen Sorge / Mühe und Unkosten erzogen hätten / und hernach weder Liebe oder einiges Gute von denenselben sich zugetröstten haben solten. Nachdem nun denen Eltern ihre Schuldigkeiten zur Genüge / wie wir hoffen / vor Augen gelegt sind / so sollen nun die Kinder **ihre Pflichten** / die sie ihren Eltern schuldig sind / ebenfalls lernen.

§. 2. Gleichwie wir aber oben im siebenden Capitel unter dem Namen der Eltern zwar vornehmlich **die leibliche natürliche Eltern** / aber auch zugleich **die Stief- und Pflegs-Eltern** verstanden / also begreiffen wir hie unter dieser Rubric eigentlich **die natürliche von dem Leibe der Eltern erzeugte Kinder** / doch also / daß wir nächst denenselben die Stief- und Pflegs-Kinder nicht ausschliessen / denen wir auch aus dem oben berührten Grunde / **weil Mann und Weib durch die Ehe ein Leib werden** / **die Töchter-Männer und Schnuren** billig beyfügen / als welche aus solchem Grunde ihre Schwäher und Schwieger ebenfalls **als Eltern** anzusehen haben.

Die-

Diese alle sind so lange zu ihren Pflichten gegen ihre Eltern **ohne Ausnahm** gebunden / so lange die Eltern leben / sie mögen **jung oder alt / in der Eltern Brod oder draus / ledig oder verheurathet / reich oder arm / hoch oder nidrig** seyn, denn ihre Pflichten eigentlich darauf beruhen / **weil** sie **Eltern** sind / denen GOTT **sein Bilde** anvertrauet / und daher selbst in denenselben geehret seyn will. **Aus diesem Grunde ist der vornehmste reicheste Sohn / wann er schon aus einem Bauren-Kinde ein Fürst geworden wäre / seinem armen nidrigen Vatter / eben dasjenige zu leisten schuldig / was er ihm würde zu leisten schuldig gewesen seyn / wann er mit ihm in gleichem Stande würde geblieben seyn.** Ja wann auch schon Eltern in der Auferziehung den Kindern nicht erwiesen hätten / was sie ihnen zu erweiseu schuldig waren / und deßwegen für ihre Person / so ferne sie Menschen sind / solches Verhaltens halber keiner Ehre wehrt wären (daß daher auch des sonsten weisen Heyden Solons Gesetz / der Athenienser Kinder von aller ihrer Pflicht gegen solche Eltern / die blosse Begräbnuß derselben ausgenommen / loß und frey spricht) so ist doch gleichwol der **Eltern Name** so viel werth / daß man GOtt in dem Manne und in der Frauen ehre / in denen Er geehret zu werden / befohlen hat; wiewol solchen unglückseligen Kindern unverbotten ist / daß sie ihren bösen Eltern **mit beweglicher Bescheidenheit** zusprechen / und durch andere zusprechen lassen / ob sie solcher Gestalt von dieser Beschwerde / welche in diesem Leben wol eine von den beschwehrlichsten heissen mag / erlöset werden mögten. Was weltliche Rechte (worunter auch obberührtes Solons Gesetze zu zehlen) hierinn für Ausnahm machen mögen / solches stehet auf deren Erklär- und Verantwortung. Göttliches Recht und Gebot gebeut die Eltern zu ehren / **so lange sie Eltern sind** / das bleiben sie aber ihre Lebe-Tage: und obschon die Art des Gehorsams mit den Jahren und dem Stande der Kinder sich ändert / indem erwachsene Kinder gegen ihre Eltern nicht so leben können wie die Kleinen / die stets um sie sind / so bleibt doch **die Schuld des Gehorsams** an sich selbst / unaufgehalten.

§. 3. Solchem nach ist von diesem Gehorsam zuförderst der Fall ausgenommen / wann Eltern von Kindern etwas forderten / **das wider GOtt und dessen Gehorsam wäre.** Wo nun Kinder ihren Eltern in dem Bösen / dazu sie sie mit Worten oder Wercken reitzeten / folgeten / so würde solcher Gehorsam viel mehr **eine Abgötterey** / die sie mit ihren Eltern treiben / als ein wahrer Gehorsam / der auf GOtt in den Eltern eine Absicht haben soll / heissen müssen. Auch sind von solchem Gehorsam die **Amts-Geschäffte** ausgenommen; wo nemlich der Sohn **in einem Geist- oder Weltlichen Ambte** stehet / so bleibt er für seine Person an der Eltern Gehorsam zwar verbunden; Aber in seinen eigentlichen **Amts-Verrichtungen** / sollen ihm verständige Eltern nichts vorschreiben: dann **weil** er das Amt **nicht von ihnen / sondern von GOtt hat** / so kan sich auch ihre Gewalt nicht darüber erstrecken / sondern er ist solches nach den **Reguln seines Beruffs** / wie sie ihm von GOtt vorgeschrieben sind / zu führen schuldig. Hiemit hat auch der Gehorsam derer Töchter / die da **verheurathet** / und **durch die Ehe in ihrer Männer Gewalt** getretten sind / eine ziemliche Aehnlichkeit: denn ob deren Pflicht gegen ihre Eltern durch die Ehe zwar nicht aufhöret / so wird er doch von dieser **besondern Gewalt** / den der Mann durch die Ehe über sie erlangt / ziemlicher Massen limitirt und eingeschräncket.

§. 4. Die Pflichten selbst lassen sich alle insgesammt **in die Liebe** / die Kinder ihren Eltern schuldig / bequemlich zusammen ziehen; wozu ihnen nicht allein derjenige Saame / den der Schöpffer selbst **durch die Natur in Mutter-Leibe bereits in sie gelegt** / von innen; sondern auch die vielfältige **Wolthaten und Liebe** / die sie von ihren Eltern von solcher Zeit an genossen von aussen / einen so kräfftigen Trieb geben solten / daß sie auch / ohne einige Vermahnung dazu nöthig zu haben / denenselben in kindlicher Gegen-Liebe zu begegnen / und ihnen einige Vergeltung zu thun / so willig seyn solten / nicht anderst als ein lebendiger fruchtbarer Saame von sich selbst / seinem Gärtner zur Ergötzung seiner angewendten Arbeit / seine Früchte träget. Diese Pflicht ist bey Kindern so nöthig / daß / wann sie auch schon im übrigen ihren Eltern aus andern Absichten alles bewiesen / was sie ihnen schuldig wären / sie doch damit ihrer Pflicht nicht genug gethan hätten / wo nicht alles **aus solcher Liebe** hergeflossen wäre. Sie soll aber / wo sie anderst dieses lieben Namens-würdig heissen soll / **im Hertzen** gewurtzelt seyn / daß sie ohne falschen Schein von Grund der Seelen **eine wahrhaffte Liebe und kindliche Zuneigung** zu ihren Eltern tragen. Aus dem Hertzen soll sie in die **thätige Liebes-Wercke** ausbrechen / die wir hie in hernach folgende Arten austheilen.

§. 5. Zuforderst sind Kinder **für ihrer Eltern Leben und Wolfahrt täglich zu beten** schuldig. Die dieses unterlassen / sind nicht werth / daß sie leben und Kinder heissen sollen. Verzweiffelt böse aber seynd diejenige / die ihren Eltern alles Böses / um der Zucht los zu werden / und das Gut in die Hand zu bekommen / ihnen den Tod wünschen / oder wol gar Hände anlegen / und sich gegen sie / wann sie gezüchtiget werden / wehren / worauf von GOtt die **Todes-Straffe** / als auf eine solche Sünde / gelegt / die unter die Greueln gehöret / **über welche das ganze Volck den Fluch aussprechen muste.** Exod 21. 17. Lev. 20. v. 9. 11. Deut. 27, 16.

§. 6. Aus der Liebe fliesset **die Gutthätigkeit** / daß Kinder / die in dem Stande / und die Mittel von GOtt haben / ihren Eltern / die entweder Alters halber baufällig und unvermöglich / oder sonst dörfftig worden / **Warte / Pflege / und Unterhaltung** zu geben / sichs eine Freude seyn lassen; weil sie solcher Gestalt ihnen für die von der Wiegen an empfangene Wothaten nach Inhalt des Vergeltungs-Rechts etwas vergelten / und zu ihrer sonderbaren Ehre **ein Stab ihres Alters** heissen können. Diese Liebe verträget und duldet alles / wird nicht murrisch oder störrig / wo sie entweder von Natur seltzam und wunderlich sind / oder im Alter kindisch / und dabey unsauber werden: wobey Sirachs Vermahnung c. 3 / 11. 12. 13. merckwürdig: **Spotte deines Vatters Gebrechen nicht / denn es ist dir keine Ehre / pflege deines Vatters im Alter / und betrübe ihn ja nicht / so lang er lebt / und halt ihm zu gut / ob er kindisch würde / und verachte ihn ja niche / darum / daß du geschickter bist.**

§. 7. Nachdem aber die Liebe der Eltern mehr in sich fasset / als diejenige Liebe / damit man andere seines gleichen liebet / als welche für sie zu wenig seyn würde / so befihlet GOtt die Eltern **nicht so wol zu lieben als zu ehren** / da zwar bey der Ehre die Liebe ist / **aber eine Liebe gegen solche / die man höher achtet / und den** Character **und das Bilde der Herrschafft und Gewalt / so GOtt in sie gepräget / in ihnen verehret** / wie dann auch GOtt deßwegen die Ehre oder Verunehrung / so ihnen angethan wird / anderst nicht / **als sich selbst widerfahren** aufnimmt. Von dieser soll die **Mutter** nicht ausgeschlossen werden / sintemal sie GOtt in dem vierten Gebot / welches die Haupt-Quelle dieser Pflicht ist / selbst nicht ausschleust / und derer Söhne angemaßten Freyheit Einhalt

zu

zu thun / die an der Mutter Ehre nicht so / wie an des Vatters Ehre gebunden seyn wollen / **beyde zusammen verbinder.** Sie erfordert aber von den Kindern / daß sie sich aus solcher Existimation oder Hochachtung / die sie von ihnen in ihrem Hertzen haben / auch **äusserlich** in Worten und Geberden also bezeigen / daß man sehe / daß sie auch dißfalls **nicht so gemein als mit ihres Gleichen** umgehen / sondern mit einer **Scheu und Ehrerbietung** mit ihnen handeln / und etwan mit **entblößetem Haupt und** Reverenz, was sie nöthig haben / von ihnen bitten. Es soll aber bey solchen Ceremonien nicht bleiben / daß sie ihnen nur gegenwärtig vor ihrem Angesicht eine Reverenz machen wolten / sondern sie soll sich auch **in der That und im Werck** selbst beweisen / also / daß sie ihrer Eltern Ehre in allen Stücken befördern / sie auf **Christliche Weise** vertheidigen / und daß sie von andern nicht beschimpffet werden mögen / nach allem Vermögen hindern / und was ihnen verkleinerlich ist / abwenden : Ihre Gebrechen und Mängel mit Sems und Japhets Mantel zudecken ; welche Schuldigkeit ihnen auch nach der Eltern Tode obligt. Zu dieser Ehre möchte man auch zehlen die Christliche und der Landes Art gemässe **Trauer** / die Kinder über den Tod ihrer Eltern führen / und ihrer allezeit in allen Ehren gedencken sollen. Weil aber auch ein grosses Theil der Ehre oder Beschimpffung in der Kinder Handen stehet / oder eigentlicher an ihrem Leben / nachdem es tugend oder lasterhafft geführet wird / hänget / so sind sie fürnemlich ein solch Leben zu führen schuldig / davon Eltern weder in ihrem Leben oder auch nach ihrem Tode Schimpf haben dörffen.

§. 8. Aus diesen beyden Pflichten der Liebe und Ehre folget die dritte / nemlich der **Gehorsam** / denn wen ich liebe / dem thue ich auch gerne was ihm lieb ist / und wen ich ehre / dem unterwerffe ich mich gerne nach seinem Willen. In solchem Gehorsam sollen sich Kinder schuldig achten / daß sie sich von den Eltern erziehen lassen / denenselben aber keines Weges vorschreiben / wie und wozu man sie erziehen solle / sondern sollen **deroselben Anleitung** folgen; es wäre dann / daß sie / wann sie nun zu Jahren und Verstande kommen / bey sich eine **Untüchtigkeit und Unvermögen** zu folgen finden / in welchem Fall sie aber vielmehr mit Bitten und beweglicher bescheidentlicher Vorstellung derselben / als halsstarrigen Trotzen und Pochen der Eltern Vorhaben und Gemüth ändern und zur Möglichkeit zu lencken / trachten sollen. Was insonderheit das Heurathen / die allerwichtigste und zugleich gefährlichste Verwechslung ihrer Lebens-Art / betrifft / so stehets Kindern nicht frey / daß sie darinn nach ihrem eigenen Sinn und freyen Willen handeln wolten / sondern sie sind schuldig / wie in allen Dingen / also auch besonders hiebey / der Eltern Rath und Willen zu folgen. Weil aber von dieser Materi bereits oben gehandelt worden / so sollen Kinder diß Orts nur dieses wenige davon mercken. Erstlich kein Kind darff wider seiner Eltern Willen heurathen / so alt es auch ist / daher solches Ehe-Gelübd nach Göttlichen Wort als ein **Winckel-Gelübd** / so lange der Vatter **bündige Ursachen** seines Mißfallens hat / für ungültig gehalten wird : Würde er aber / nachdem um fernere Einwilligung geziemender massen Ansuchung geschehen / keine Ursachen von **Erheblichkeit** vorzubringen wissen / sondern seine Gewalt / die ihm zu seiner Kinder Besten nicht aber ihren Schaden gegeben / nur seinen eigenen Sinn zu vollbringen / oder seinen eigenen Vortheil bey solcher Veränderung eigennutzig suchen / so könte ein Kind / wann vorhero alles aufs möglichste versucht worden ist / ehe es das Ehe-Gelübd vollziehet / **die obere Landes-Väterliche Einwilligung** / daß sie der Eltern abgeschlagene Verweigerung selbst erstatten wolle / auf eine bescheidene Art anflehen und erbitten. Zum andern / wo Eltern anderseits denen Kindern zu heurathen rathen / sollen sie sich nach allen Umständen wol auf die Prob selbst stellen / ob sie die vorgeschlagene und ihnen gerathene Heurath einzugehen / und darinn zu folgen sich getrauen / aber hierbey sich überall dieses vorstellen : Daß weil die Eltern die Sache besser als sie selbst verstünden / auch sie inniglich liebeten / ihnen dahero zu folgen das sicherste seyn würde : Und ob nicht vieles / was sie sich dermalen im Wege zu stehen / und die Sache schwer zu machen meineten / **des Satans Versuchungen seyn mögten** / welche GOtt / so sie nach seiner Ordnung in Gehorsam gegen die Eltern die Sache angreiffen / weg zu räumen / viele ihnen noch unbekannte Wege haben würde. Finden sie aber keine Möglichkeit / der Eltern Willen mit GOttes und zugleich ihren Willen vereinigen zu können / so sind sie zwar im Gewissen / als **über welches Eltern so lange es** regular **bleibt / keine Gewalt haben** / nicht verbunden / daß sie diesesmal heurathen müssen / sollen aber denenselben gleichwol **bescheidentlich** begegnen / und ausser obbemeldtem Falle sich in keine andere Ehe einlassen.

§. 9. Nächst dem sind Kinder insgemein ihren Eltern in der Haushaltung **allerley gefällige Dienste** schuldig / daß sie alles / worinn sie wissen / daß sie denenselben einigen Gefallen und angenehme Dienste erweisen können / von selbsten gerne mit allem guten Willen thun : Hergegen alles wodurch sie beleidiget / und zu Zorn und Unwillen gereitzet werden mögten / unterlassen / **wovon wir einige Fälle** bemercken. Zum Exempel : Sie sollen / ein jedes **nach seiner Art und Geschlecht** / fleissig arbeiten / allen Müssiggang meiden / in allen Winckeln fleissig zu sehen / helffen / auf alles fleißig mercken / und alles merckwürdige aufschreiben / und also insgemein allerley / was zur Aufnahm der Haushaltung dienlich ist / treulich in acht nehmen. Auch sollen sie friedlich und einträchtig nicht allein unter sich selbst / sondern auch gegen das Gesinde seyn : Mit demselben weder hadern und zancken / noch auch colludiren / und sich gar zu gemein / und solcher Gestalt ihrer groben und bösen Sitten theilhafftig machen : Viel weniger das Gesinde zu hadern und zum Zanck gegen einander verhetzen / sondern dabey wol bedencken / daß solche Uneinigkeit nicht nur eine schwere Sünde für GOtt sey / sondern auch in der Haushaltung ihren Eltern wenig Frommen bringen würde / indeme solcher Massen eines dem andern aus blossen Trutz manches unterlässet oder thut / das man zur Beförderung der Arbeit thun oder lassen solte. Sie sollen ihren Eltern nichts abzwacken / und es dem Gesinde heimlich zustossen / noch sich zu unordentlichen Gesellschaften / viel weniger zum Fressen / Sauffen / Spielen und andern unordentlichen Wesen gewöhnen / sondern sich vor dem Gesinde und männiglich sparsam / mäßig / aufrichtig / redlich / züchtig und schamhafftig erweisen / damit es sich in Abwesenheit der Eltern für ihnen scheuen / und nicht leicht etwas Böses vornehmen dörffe. Wo sie sehen / daß das Gesinde untreu / faul / trotzig und fahrläßig ist / und denen Eltern Schaden zufügt / sollen sie / wann sie sich dessen zuvor umständig erkundiget / und der Warheit gewiß sind / (dann sie sonst einen unnöthigen Hadder anrichten / und damit ihren Eltern eher Verdruß als guten Willen beweisen würden) solches nicht verschweigen / sondern den Eltern anzuzeigen sich schuldig achten. Wann sie von ihnen etwas hören / daran eine **Wichtigkeit** gelegen / die nicht jederman wissen darff / so sollen sie solches heimlich und verschwiegen halten / und davon vor dem Gesinde deswegen nichts reden / weil solch Volck waschhafftig / und was es in einem Hause höret / in andere zu tragen pfleget :

wovon hernach offt Zanck und Hadder zwischen den Eltern/Gesinde und Nachbarn entstehet.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. X. §. 2.

WEil die Eltern ihren Kindern nächst GOtt das Leben gegeben / sie groß erzogen / und um ihrentwillen viel ausgestanden / mithin denenselben die gröste Wolthaten erwiesen haben ; Als werden hinwieder die Kinder denenselben zu allen verbunden / was ihnen nur zu thun in ihren Kräfften und Vermögen stehet ; Dann/ weil es mit denen Wolthaten eine solche Beschaffenheit hat / daß dieselben entweder eine gleiche Vergeltung erfordern/ oder/ wann dieses nicht geschehen kan/ jedoch Gehorsam und Ehrerbietigkeit ; Also sind die Kinder / weil sie das erstere nicht leisten können / zu dem andern in alle Wege und zu allen Zeiten verpflichtet. Zu dem Ende sie dann nichts thun können / was solcher Ehrerbietigkeit und Gehorsam zuwider ist ; Nemlich sie können 1.) solche ihre Eltern ohne vorher gebetene Erlaubnus bey gewisser Straff nicht vor Gericht fordern lassen / per l. 4. §. 1. ff. de in jus voc. Und obwol heut zu Tag nach der meisten Rechts-Lehrer Meinung an den meisten Orten nicht mehr üblich/ daß die Kinder deshalben den Richter um Erlaubnus bitten / in Erwägung keinem mehr nach eigenem Willkühr/ wie vor diesem geschehen / davon zu lesen Barnab. Brisson. de formul. lib. 5. (welche Art und Weiß einen vor Gericht zu fordern / auch wol mit Gewalt im Weigerungs-Fall dahin zu ziehen / dem Edict des Prætoris , in welchem die Eltern also zu tractiren verbotten worden / Ursach gegeben) heut zu Tag zu citiren und vorzuladen frey stehet/ sondern es muß dieses auf Befehl der Obrigkeit und des Richters geschehen / welcher / indem er in die Citation einwilliget / auch die Ursach derselben ohn Zweiffel für billig und rechtmäßig erkläret hat / wann nur in der dißfalls ihme zugestellten Supplication dieses gemeldt wird / daß der Beklagte des Klägers Vatter seye ; Also lehret Anton. Faber. Cod. L. 2. Tit. 2. def. 13. Carpz. p. 1. c. 2. d. 26. Zanger. de except. p. 2. c. 9. n. 9. Stryck. in us. mod. ff. Lib. 2. tit. 4. §. 2. und noch andere mehr.

So kan doch dieses nicht insgemein von allen Orten gesaget werden / vornemlich / wann einige Statuta das Kayserliche Recht in diesem Punct behalten / allermassen in dem Würtenberger-Land geschehen / wie zu sehen aus dem Würtenbergischen Land-Recht p. 1. tit. 2. §. f. oder die Privat-Citation in ein und andern Ort annoch üblich wäre. Vid. Schilt. Exerc. ad ff. 7. th. 7. 2.) Können sie so lange die vätterliche Gewalt währet / keine Klag wider den Vatter erheben / welches aber von denen Sachen und Gütern zu verstehen / die von dem Vatter entweder ihnen gegeben/ (welches bona profecticia genennet werden) oder ihnen von andern Erbschaffts- oder Schenckungs-weise zu kommen sind / es mag der Vatter die Nutz-Niessung in denselben haben / (welche bona adventitia , ordinaria vel Regularia) oder es mag ihm dieselbe benommen seyn/ (welche bona adventitia extraordinaria oder irregularia betittelt werden) von welchen allen weitläufftig zu lesen §. 1. J. per quas person cuique acquir. l. 1. & 2. C. de bon. matern. l. 1. & 4. C. de bon. quæ lib. l. 6. pr. ibique subject. authent. l. 7. C. eod. Nov. 117. c. 1. & 2. &c. nicht aber von denen / welche sich die Kinder im Krieg (so man bona castrensia nennet) oder ausser dem Krieg in einem offentlichen Amt durch ihre Geschicklichkeit und Wissenschafft (welche bona quasi castrensia benamset werden /) erworben / davon zu lesen t. t. ff. & C. de pecul. castrens. l. f. C. de inoff. test. l. 14. C. de advocat. diverf. judicior. &c. dann weil in diesen Sachen die Söhne mit denen / so sich der vätterlichen Gewalt entlediget / für gleich passiren / als können sie gleich diesen wider ihre Vätter Klag erheben / d. ll. & l. 4. ff. de judic. jedoch / daß dieses mit der höchsten Bescheidenheit beyderseits geschehe/ und die Vätter keines Betrugs ausdrücklich beschuldiget/ oder mit einer fameusen Klag belanget werden / v. l. 2. l. 5. §. 1. l. 6. 7. pr. ff. de obseq. par. & patr. præstand. l. 11. de dol. mal. &c. Und obgleich 3.) die Kinder ihre Eltern in diesen Fällen belangen mögen / so ist doch absonderlich dieses zu wissen / daß sie dieselben in Schuld-Sachen nicht gantz und gar ausklagen können / sondern ihnen in der wider sie dißfalls erlangten Execution so viel überlassen müssen / damit sie nicht darben dörffen / angesehen sie sonsten wider ihre schuldige Reverenz und Ehrerbietigkeit handleten ; Und diese denen Eltern zukommende Freyheit wird competentiæ Beneficium in denen Rechten genennet / davon zu sehen / l. 7. §. 1. ff. de obseq. patent. & patron. præstand. l. 17. ff. de re jud. §. 38. J. de act. Add. Disp. Lauterbachii de Competentiæ beneficio : Aus eben diesem Grund können 4.) die Kinder wider ihre Eltern/ als ob sie von ihnen hintergangen / und verletzt worden wären / keine restitutionem in integrum , vermittelst welcher alle Sachen in denjenigen Zustand / worinnen sie vorhero gewesen / gesetzet werden / erlangen / per. l. 2. C. qui & adverf. quos. ausser in dem einigen Fall / welcher enthalten ist in Nov. 155 davon zu sehen Perez. ad Tit. C. qui & adverf. quos , & Bachov. Treutl. V. 1. D. 11. th. 13. lit. A. Wie sie dann auch (5.) von denen Eltern den Eyd für Gefährte nicht abfordern per l. 7. §. 3. ff. de obseq. parent. & patron. præst. l. 8. §. 5. qui satisd. cog. & arg. l. 16. ff. de Jurejur. Oder dieselbe 6.) peinlich verklagen können/ arg. l. 8. in f. ff. de accusat. junct. l. ult. C. de his, qui accus. non possunt. massen dieses alles / und noch mehr anders (davon die Commentatores ad Tit. ff. de obseq. parent. & patron. præst. weitläuffig können gelesen werden), wider ihre schuldige Pflicht liesse.

Gleichwie wir aber hier durch das Wort der Eltern eigentlich alle diejenige Personen / so sich in der aufsteigenden Linie / so wol vom Vatter als der Mutter her / befinden / verstehen / per l. 51. ff. de V. S. l. 4. & seq. C. de Patr. potest. so gar / daß auch die Natürliche / die ihre Kinder ausser der Ehe / erzeuget haben / oder gottlose Eltern hiervon nicht auszuschliessen / allermassen ihre Gottlosigkeit und Verbrechen diese Pflicht so wenig aufhebet/ so wenig dasselbe verhindert / daß sie nicht Eltern seyn arg. l. 4 §. 6. ff. de in jus voc. junct. Nov. 12. c. 2. Also verstehen wir auch im Gegentheil durch das Wort der Kinder alle diejenige / so sich in absteigender Linie befinden / sie seyen männlich- oder weiblichen Geschlechts / in der Ehe/ oder ausser derselben gezeuget / per l. 10. §. 9. ff. de in jus voc. In der Gewalt des Vatters oder nicht / angesehen alle diese der Natur nach Kinder / und solcher Gestalt ihren Eltern alle Reverenz und Ehrerbietigkeit in alle Wege zu erweisen schuldig sind / arg. l. 4. §. & 6. ff. de in jus vocand. Vid. DD. ad §. 6. & 7. Inst. quib. mod. jus P. P. solv. Von denen Stief- und Pfleg-Kindern / item von den Tochter-Männern und Schnuren / welche ihren Stief-Eltern und Vormundern / item ihren Schwäher-Vättern und Schwieger-Müttern / ebenfalls alle Ehrerbietigkeit und Gehorsam / wiewol nicht eben in solchem Grad / als die Kinder ihren leiblichen Eltern / zu erweisen schuldig sind / soll an behörigen Ort und Stellen mit mehrern gehandet werden.

§. 3. Auch

§. 3. Auch sind von solchem Gehorsam die Amts-Geschäfften ausgenommen.

IN denen offentlichen Amts-Geschäfften / welche die Kinder verwalten / ist der Eltern-Recht in etwas still/ und können dieselbe vermittelst ihres Dissensus weder die Auf und Antragung derselben verhindern / gleichwie von dem Obrigkeitlichen und Richterlichen / item von dem Vormunder-Amt ausdrücklich geschrieben stehet in l. 9. ff. de his, qui sunt sui vel al. jur. & in l. 12. §. 3. ff. de judic. noch ihren Kindern in Verwaltung derselben etwas vorschreiben: Weswegen der Rechts-Lehrer Africanus in l. 77. ff. de judic. nicht unrecht schliesset / daß ein Sohn in Privat-Sachen seines Vatters Richter seyn könne; davon der Rechts-Lehrer Paulus in l. 78. ff. eod. diese Ursach gibt / weil das Richterliche Amt eine offentliche Verwaltung ist / in welcher demnach die Eltern ihren Kindern nichts einzureden haben / per l. 9. ff. de his, qui sunt sui vel. al. jur.. wiewol nicht zu läugnen / daß hier ein grosser Verdacht mit unterlauffe / und solchem nach der Richter suspect ist / welchen auch deßwegen der Gegentheil / so er will / nicht darff passiren lassen / sondern ihn mit allem Fug verwerffen kan / per l. un. C. ne quis in sua caus. Und also muß l. 10. ff. de Jurisdict. sonder Zweiffel ausgelegt und verstanden werden.

Ad eund. §. Hiemit hat auch der Gehorsam.

AUs diesen Worten läßt sich nachfolgende Frag erörteren: **Ob die Ehe die vätterliche Gewalt aufhebe?** Welches zwar von ihrer vielen bejahet wird / wie zu sehen bey dem Gudelin. Lib. 1. de Jur. Noviss. cap. 13. in f. insonderheit aber bekräfftiget solches von Franckreich und Burgund Equinar. Baro ad Tit. Instit. quibus modus P. P. solv. & Dionys. Gothofr. in not. ad l. 3. C. de emancip. lib. von Holland und denen Niederlanden aber Peter. Peck. de Testam. Conjug. L. 2. cap. 12. num. f. und von Hispanien Covarruv. de matrim. p. 2. cap. 7. §. 1. n. f. &c. Allein / ob gleich dieses vielleicht von denen bemeldten Ländern gesaget werden kan / so muß man doch dasselbige nicht alsofort auf Teutschland und das Römische Reich ebenmässig extendiren / immassen die tägliche Erfahrung / daß in demselben durch die Ehe der Kinder / die vätterliche Gewalt nicht allerdings aufgehaben wird / das Widerspiel erhärtet: Wie dann dieses von Sachsen ausdrücklich bezeuget Carpz. p. 2. c. 10. def. 3. welches auch im Käyserlichen Cammer-Gericht angenommen ist / nach der Aussage Stryckii in us. mod. ff. tit. de adopt. §. 18. wie nicht weniger in Nürnbergischen Landen / als zu sehen ex Reform. Nor. Tit. 29. L. 5. §. 2. ibi: **doch daß sie ihren ehelichen Leibs-Erben. ꝛc.** & §. 1. ibi: **die Kinder / die noch in der Eltern Gewalt und Vorsehung sind. ꝛc.** Und dieses ist auch denen Kayserlichen Rechten ähnlich / als in welchen dieser Modus nicht zu finden ist / wie zu sehen in tot. tit. J. quib. m. P. P. solv. dessen Observanz uns so lang verbindet / biß durch eine wider Gewohnheit das Gegentheil erhärtet wird / angesehen die Gewalt des Manns (davon in diesem §. gehandelt wird) der vätterlichen Gewalt nicht zuwider ist / einfolglich bey derselben gar wol stehen kan, vid. Schneidew. ad §. 8. J. quib. m. P. P. solv. n. 4. & seq.

Es meinen zwar hier abermal ihrer nicht wenig unter denen Rechts-Lehrern / daß ein Unterschied unter dem Sohn und der Tochter dißfalls zu machen; und wo nicht von dem Sohn / jedoch zum wenigsten von der Tochter dieses zu sagen seye / daß sie durch ihre Vereheligung aus der vätterlichen Gewalt entkommen / angesehen sie der Gewalt ihres Manns unterwürffig gemacht werde / vid. Genes. 2. & 1. Corinth. 7. Add. can. mulierem. 17. caus. 33. qv. 5. und solcher Gestalt in zweyer Personen Gewalt zugleich nicht seyn könne / per §. ult. ibique DD. Inst. de PP. zudeme fiele sie nach denen heutigen Rechten in die Curatel und Vormundschafft ihres Manns / welche neben der vätterlichen Gewalt nicht wol stehen könnte / per l. 18. in f. ff. de Testam. milit. welche Meinung die Sächsische Recht angenommen / gleichwie solches bezeuget Carpz. p. 2. c. 10. def. 2. item die Lübeckische / wie solches ebenfalls lehret Mevius ad Jus Lub. p. 1. tit. 3. num. 25. welchem annoch mit beygefüget werden kan / Besold. in Thes. pract. voc. freyen. Allein gleichwie man von einem und dem andern particular-Ort / auf alle Oerter unsers Teutschlandes nicht füglich schliessen kan; Also wird es sonder Zweifel / so viel die andere Oerter und Provintzen betrifft / allwo durch ein sonderbares Statutum oder Gewohnheit dieses nicht eingeführet worden / bey denen Kaiserlichen Rechten sein verbleiben haben; Dann / ob wir gleich gestehen / daß vorangezeigter Massen das Weib der Gewalt des Manns unterworffen wird / nicht allein was den Gehorsam betrifft / v. 1. Corinth. 7. in welcher Absicht sie demnach dem Mann zu folgen / und bey ihm zu wohnen / vid. can. 3. ibique gloss. caus. 13. qv. 2. mithin derselben Obrigkeit / unter welche der Mann gehöret / sich zu unterwerffen gehalten ist / per l. 65. ff. de judic. l. f. §. item rescripserunt. 3. ff. ad municipal. & l. 19. ff. de Jurisdict. sondern auch was das Haushalten selbsten anbelanget / arg. l. 48. pr. ff. de oper. libert. in welcher Absicht sie demnach dem Mann auf gewisse Maß / und so weit sie ihm zu arbeiten gehalten ist / acquirirt und erwirbt. Vid. Bald. in l. 1. C. de bon. quæ lib. So bleibt sie doch / was das übrige betrifft / als eine Tochter in ihres Vatters Gewalt / v. l. 5. C. de condit. insert. l. 20. ff. ad L. Jul. de adult. & pr. Inst. ibique DD. quibus mod. P. P. solv. anerwogen dieselbe der Gewalt des Mannes / wie wir bereits oben erwehnet / nicht zuwider ist. Dahero sie denn auch / so lang der Vatter lebet / oder sie seiner Gewalt nicht sonderheitlich entlassen ist / kein Testament oder letzten Willen aufrichten / l. 6. pr. ff. de Testam. & pr. J. quibus non est permiss. Test. fac. Item keine Ubergab auf den Todes-Fall ohne Consens des Vatters / machen kan. l. 25. §. 1. ff. de mort. caus. donat. Daher sie ferner dasjenige / was nicht aus den Sachen ihres Manns oder ihrer Arbeit herkommet / indem ihr zum Beyspiel vielleicht eine Erbschafft entweder von ihrer Mutter oder von jemand anders angefallen / so viel die Nutz-Niessung betrifft / dem Vatter erwirbt; welcher auch die Nutz-Niessung der mütterlichen Güter bey der Verheyrathung der Tochter nicht abtretten darff / sondern dieselbige / vermög der vätterlichen Gewalt / behalten kan / v. l. 6. C. de bon. quæ lib. mit welchen auch die Nürnbergische Rechte übereinstimmen / nach Ausweisung der Nürnbergischen Reformat. Tit. 29. L. 5. §. f. junct. Tit. 33. L. 4. §. doch soll in solchen ꝛc. wiewol einstens hiervon ein Zweiffel entstanden / ob nicht dieses Gesetz durch eine widrige Gewohnheit aufgehaben seye / gestalten es in Nürnberg gemeiniglich bey der Kinder Verheyrathung zur Grund-Theilung zu kommen pfleget / davon zu lesen Joh. Hieronymus Wurfbaim. Different. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addition. pag. 247. vers. *Cum vero tam quoad Nuptias &c.* Was aber hie neben fernerweitig von der Curatel beygebracht worden; darauf antworten wir kürtzlich also: Daß es heut zu Tag nichts neues / daß die Kinder in der Gewalt ihrer Eltern stehen / und nichts desto minder Curatores haben / gestalten dieses täglich practiciret wird / daß ein Sohn oder Tochter nach dem Tod ihrer Mutter / in Ansehung der mütterlichen

Güter / Curatores bekommt / welche doch nichts desto weniger in der Gewalt ihres Vatters / so viel das übrige belanget / beständig verbleibet / zugeschweigen / daß dieses nicht aller Orten unsers Teutschlandes Herkommens / daß das Weib nach ihrer Verheyrathung in die Curatel ihres Mannes fällt / gleichwie von der Marck Brandenburg ausdrücklich bezeuget Samuel Stryck. in usu mod. ff. Tit. de adopt. §. 23. Und stehet dahin / ob nicht das Fundament dieser an etlichen Orten recipirten Observanz vielmehr in Emancipatione tacita, oder heimlichen Loßsprechung von der vätterlichen Gewalt / welche durch das besonders angestellte Haushalten an etlichen Orten zu geschehen pfleget / zu suchen seye / davon zu sehen Novell. Leon. 25. Const. Elect. Saxon. p. 2. c. 10. in verb. **Und wollen / daß solcher Gewonheit nach / auch Krafft dieser Constitution in unsern Gerichten erkannt werden solle ; nemlich / da sich Kinder / so zu ihren mündigen Jahren kommen / von dem Vatter mit Anstellung ihrer eigenen Haushaltung und Nahrung scheiden / daß alsdann solches für eine** Emancipation **zu achten und derselben Würckung haben solle / ungeachtet / ob gleich solche** Emancipation **andergestalt / und vor Gericht nicht geschehen / und fürgenommen würde /** ꝛc. ibique Carpzovius. Et Reformat. Francofurt. part. 2. tit. 1. §. 8. & 9. ibi : **Solchen Zweiffel bey den unsern aufzuheben / so ordnen und wollen wir / wann ein Vatter seine Kinder / welche ihr mündiges vollkommenes Alter erreichet haben / ehelichen / mit einer gebührlichen Ehe-Steuer ausbestattet / dieselbe auch darauf von ihme dem Vatter / abgeschieden / ihre eigene Haushaltung und Handthierung angestellet / eigen Haus / Feuer und Rauch halten / daß solches für eine rechte** Emancipation, **und daß sie / die Kinder / dadurch des vätterlichen Gewalts nicht weniger / als wann solches vor der Obrigkeit / oder vor Gericht *solenniter* geschehen wäre / vollkommlich entlediget seyn / gehalten werden solle /** ꝛc.

§. 5.

DAß denen Eltern ihre Kinder zu züchtigen erlaubt seye / davon ist hier oben weitläufftig gehandelt worden: Worgegen aber denen Kindern keines Wegs gebühren will / sich gegen dieselbige zu wehren / oder / so sie von ihnen mit Schlägen tractiret worden / dieselbe wieder zu schlagen / und sich gegen Sie zu defendiren / in Erwegung aussündigen Rechtens / daß wo die Beleidigung erlaubt ist / die Defension allerdings verbotten seye : v. l. 3. C. de his, qui ad Eccles. confug. Add. Bartol. in l. 3. vers. ad hoc facit. ff. de J. & J. dahero dann die Rechte denen Eltern mit allem Fug erlaubet haben / daß im Fall ihre Kinder Hand an Sie geleget / sie zur Straff dieses unverantwortlichen Undancks / dieselben enterben können / per Novell. 115. c. 3. §. 1. Und dahin zielet auch die Constitution des Kayserꝰ Alberti , welche bey dem Schneidew. ad Tit. Instit. de P. P. n. 28. in f. zu finden / und also lautet : **Welcher Sohn seinen Vatter an seinem Leib freventlich angreiffe / oder ihn verwundet und fehrt / derselbe soll ehrloß und rechtloß seyn ewiglich / und zu seinen Ehren und Rechten nimmermehr kommen mögen.** ꝛc. wiewol eine Exception und Abfall in denen Lehn-Rechten hiervon anzutreffen / allwo der Sohn wegen des Eides der Treue / so er als Vasall seinem Lehn-Herrn geschworen / denselben auch wider seinen eigenen Vatter / obwolen nicht in eigener Person / jedoch durch andere / nichts desto weniger aber allzeit also zu defendiren gehalten ist / damit er auch hierinn / so viel als immer möglich / die kindliche Pflicht aufs beste beobachte ; davon zu sehen 2. F. 28. in fin. & 2. F. 55. §. insuper. ibique Feudistæ. Viel weniger aber sollen sich die Kinder dahin verleiten lassen / ihren Eltern gar nach dem Leben zu stellen / und diejenige zu tödten / von welchen sie doch / nächst GOtt / das Leben empfahen / welche verfluchte und abscheuliche That mit einer absonderlichen Straff zu büßen / davon wir oben gehandelt ad §. 4. cap. VII. Warum aber eben vier besondere Thier mit dem Mörder in einen Sack gestecket werden / davon besihe gloss. Jur. provinc. Saxon. Lib. 2. art. 14. vers. nun mögst du sagen. Add. Tiber. Decian. Tr. crim. L. 9. c. 16. num. 11. & seqq. Joh. Harppr. ad §. 6. J. de publ. jud. num. 18. & seqq. Gothofr. ad l. pœna. verb. vipera. lit. num. ff. ad L. Pompej. de parricid. Covarruv. in Relect. Clem. furiosus. 2. part. 2. num. 12. vers. Culeo autem insuitur , & seqq. Et Carpz. pr. Crim. part. 1. qv. 8. nu. 9. & seqq. Eines ist hier noch zu mercken / daß etliche das Laster des Hochverraths hier excipiren und ausnehmen / und / so der Vatter in demselben begriffen / und deßwegen von den Kindern umgebracht worden / dieselbige von der Straff des Vatter-Mords absolviren und loß sprechen / mit dieser angeführten Ursach / daß die Liebe des Vatterlandes der Liebe der Eltern vorzuziehen / v. l. 19. §. filius. 7. ff. de captiv. & postl. revers. davon zu lesen l. 35. ibique DD. ff. de religios. & sumpt fun. und hieher gehöret das Exempel der Herrn von Falckenstein / davon zu sehen Gotofr. in not. ad d. l. 35. lit. h. & Zasius ibid. n. 12.

§. 7. Sie auf Christliche Weise vertheidigen / und daß sie von andern nicht beschimpffet werden mögen / abwenden.

OB gleich der Kinder Pflicht auch dahin sich erstrecket / daß sie den Schimpff ihrer Eltern auf alle mögliche Weis abwenden sollen / so können sie doch deßfalls / wider diejenige / welche ihre Eltern beleidiget / keine Injurien-Klag erheben / vid. Giphan. in not. ad §. 2. Instit. de injur. angesehen durch sothane Klag gleichsam eine Privat-Rach geübet wird / l. 7. & l. ult. C. de injur. welches demnach nur von dem Beleidigten allein geschehen kan / arg. l. f. ibique gloss. ff. de privat. delict. l. 22. pr. C. de furt. Add. Gomez. tom. 3. resol. c. 1. de delictis, n. 9. & Harpprecht. ad §. 2. n. 23. & 24. J. de injur. Und hindert nichts / daß die Eltern / die ihren Kindern angethane Beschimpffungen anthen können ; d. §. 2. ibique DD. Inst. de injur. allermassen es ihnen eher zukommt / ihre Kinder / so noch unter ihrer Gewalt stehen / und welche solchem nach keine Klag erheben kõnen / zu defendiren / da hingegẽ die Eltern / so sie beschimpfft worden / sich selbst zu defendiren vermögen / und so sie solches unterlassen / die ihnen angethane Schmach / wie es scheinet / verziehen haben ; arg. §. f. Inst. de injur. Es wäre dann / daß sie nach ihrem Tod erst wären beschimpffet worden / dann solchenfalls könte den Kindern / oder auch andern Erben dieses Mittel / immassen auch zum Theil die angethane Beschimpffung sie angehet / keines Wegs versaget werden. vid. l. 1. §. 4. & 6. ff. de injur.

Ad eund. §. Zu dieser Ehr möchte man auch zehlen. ꝛc.

DJe letzte Ehr / welche die Kinder ihren Eltern anthun können / bestehet hierinn / daß sie selbige / so sie gestorben / nach ihrem Stand und Würde zur Erden bestatten lassen / und die hierzu benöthigte Unkosten / nach eines jeden Orts Gewohnheit / aufwenden / eingedenck / daß / wo solches unterbleibet / dieses zur grossen Schmach des Verstorbenen gereiche. Dahero dann auch sothane Unkosten so sie vielleicht von Fremden aufgewendet worden / von denen

denen Kindern als Erben/ ob es gleich wider ihren Willen geschehen / v. l. 14. §. 13. ff. de religios. & sumpt. fun. abgefordert werden können / wann nur die behörige Maß/ welche theils aus dem Vermögen / theils aus dem Stand des Verstorbenen zu schätzen/ dißfalls beobachtet worden/ davon zu sehen l. 14. §. 3. 4. & 6. l. 37. ff. de religios. Add. Carpz. pag. 1. cap. 28. def. 42. & Garsias de expens. c. 8. Und diese Leich-Unkosten haben insonderheit dieses Privilegium und Freyheit / daß ihnen vor allen andern Schulden der Vorzug gebühret ; wie zu sehen ex l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religios. & arg. l. 68. pr. ff. de leg. 3. l f. §. 9. C. de jur. de lib. Add. Berlich. p. 1. c. 64. n. 86. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 39. welches auch auf das Artzt-Lohn / und auf der in der letzten Kranckheit aufgegangene Kosten zu extendiren ist. per l. 4. C. de H. P. l. 3. C. de religios. Add. Carpzov. pag. 1. cap. 28. def. 43. & seqq. Nach vollendter Beerdigung aber erfordert ferner ihre Pflicht / daß sie solche ihre Eltern nach Landes-Art betrauren / vid. l. 23. & l. ult. ff. de his ; qui not. infam. Add. C. J. A. Lib. 37. Tit. ult. in f.

§. 8. Kein Kind darff ꝛc.

VOn dem Consens der Eltern / in wie weit derselbe zur Verheyrathung der Kinder erfordert werde : Wie nicht weniger / ob die Eltern rechtmässige Ursachen ihres Dissensus beyzubringen gehalten : Und dann endlich / ob die Obrigkeit in solchem Fall / da keine rechtmässige Ursach vorhanden / den Consens der Eltern suppliren und ersetzen könne / davon besihe diese Anmerckungen ad cap. IV. §. 20.

Ad §. ult. Was zur Aufnehmung der Haushaltung dienlich / treulich in acht nehmen.

HIer läßt sich füglich diese Frag erörtern ; Ob die Kinder/ so nicht mehr in ihrer Vätter Gewalt sind / ihren Eltern Hand-Arbeit zu thun gehalten seyn ? Welche Frag von dem Rechts-Lehrer Tryponino mit Nein entschieden wird in l. 10. ff. de obsequiis parent. & patron. præst. mit dieser beygefügten Ursach / daß solche Kinder ihren Eltern Gehorsam und Ehre zu erzeigen / nicht aber zu arbeiten gehalten seyn ; Es wäre dann / daß in einem letzten Willen unter einer gewissen Bedingung / oder auch mit Uberlassung eines gewissen Voraus die Kinder hierzu wären verbunden worden / daß sie dem Uberlebenden unter ihren Eltern dergleichen Arbeit thun sollen / dann solchen Falls könten sie sich ohne Verlierung des ihnen vermachten Voraußes dieses keines Wegs entbrechen. Vid. Schilt. in Exerc. ad ff. Tit. de obseqq. parent. præst. §. 39. Endlich ist auch noch dieses unter die Pflicht der Kinder zu zehlen / daß sie ihre unvermögliche Eltern zu nehren gehalten seyn / welches ihnen vor diesem bey den Atheniensern bey Straff der Ehrlosigkeit und Infamie eingeschärfet worden / gleichwie Laertius in Solone lehret ; Vid l. 5. pr. & §. 2. ff. de agnosc. lib. & d. l. 5. §. 13. ff. eod. Und diese Pflicht liget nicht allein denjenigen ob / so noch in der vätterlichen Gewalt stehen / sondern auch diesen / welche von derselben befreyet sind / ob sie gleich noch unmündig wären / d. l. 5. §. 3. & 13. ff. de agnosc. lib. anerwogen alle diese / wo sie gleich von ihnen ausser der Ehe erzeuget worden wären / ihren Eltern/ wann dieselbe gleich in die Acht erkläret / v. Gail. L. 2. de P. P. c. 1. num. 17. & 19. oder Ketzerey wegen excommuniciret worden / vid. gloss. in can. si qui filii. dist. 30. can. non satis est. dist. 86. item. can. quoniam multos. 103. caus. 11. qv. 3. zu ernehren / und mit Lebens-Mitteln zu versehen allerdings gehalten und verpflichtet sind.

Das XI. Capitel.

Von des Haus-Vatters Schuldigkeiten gegen sein Gesinde und die Tage-Löhner.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Gesindes. §. 2. Ordnung unter denenselben. §. 3. Soll bekannt/ nicht unter sich verwandt/ und gar zu alt seyn. §. 4. Soll keine Arbeit ausdingen. §. 5. Nicht überflüssig gehalten/ noch der Lohn zu gering gegeben/ und zuweilen auf ein gantzes/ zuweilen aber nur auf ein Viertel-Jahr gedinget werden. §. 6. Weil die Leib-Eigenschafft im Christentum aufgehoben / so sollen Herrschafften ihr Gesinde. §. 7. Lieben. §. 8. Für desselben Seele sorgen. Mit gottseligen Exempel. Unterricht. Warnung für Bösen. Angewöhnung zur Arbeit. §. 9. Für seinen Leib sorgen in Speiß und Tranck. §. 10. Mäßigung der Arbeit. § 11. Verpflegung in Kranckheiten und Unvermöglichkeit. §. 12. Bezahlung des verdienten Lohns. §. 13. Nothwendigkeit der Sanfftmut und Freundlichkeit bey der Herrschafft. §. 14. Bestehet in Worten und in der That. §. 15. Erinnerung zu Ubung dieser Pflichten.

§. 1.

DAwolen eine **enge und kleine Haushaltung** / die unter Eltern und ihren erwachsenen Kindern geführet werden kan / weit ruhiger und in etlichen Stücken bequemer ist / als eine grosse weitläuffige Meyerey/ darinn man sich mit vielen mehrmals treulosen / rohen / faulen / waschhafftigen / zänckischen / leichtfertigen Gesinde plagen muß : So wird man doch gleichwol unter hunderten kaum einige finden / darinn der Haus-Vatter des Gesindes allerdings entbehren könte. Nachdem wir nun denselben **in der Gesellschafft mit seinem Weibe und Kindern** / nach Nothdarfft / als wir hoffen / betrachtet / so folgt nun / daß wir ihn auch in der **dritten Gesellschafft** / wie er darinn mit seinem Gesinde stehet / betrachten : Und beyde Theile ihrer Wechsel-Gebühren erinneren.

§. 2. Wo nun die Haus-Wirthschafften so gar groß und **weitläufftig** / oder an **verschiedenen Orten** geführt werden / daß der Haus-Vatter dem Gesinde nicht überall selbst nachsehen / und alles anschaffen kan / da pflegt man unter dem Gesinde eine gewisse Ordnung zu machen / und denen **Unteren gewisse andere Obere** vorzustellen / die nach verschiedenen Landes Arten unter dem männlichen Geschlechte **Haushaltere / Haus-Pflegere / Haus-Voigte / Schaffer / Meyere / Hof-Bauren / Schirr Meistere** und **Ober-Knechte** ; Unter dem weiblichen Geschlechte **Vieh-Mütter** und **Muhmen / Meyerinnen/ Beschliesserinnen/ Köchinnen** und dergleichen heissen. Wo nun eine Hauswirtschafft dergleichen Ordnung erfordert / so soll der Haus-Vatter das Ober-Gesinde dem **Untern** insgesamt **vorstellen** / und demselben mit **nachdrücklichen Ernst** befehlen / daß es denen ihnen vorgesetzten in allen / was sie zum Nutzen der Haushaltung ihrer Instruction gemäß anschaffen / **ohne Einrede und Widersetzlichkeit** gehorsam seyn / oder widrigen Falls/ da es dawider handeln würde / **der Straffe** ohnfehlbar gewärtig seyn solle. Deßwegen aber auch denen Vorgesetzten ihre **gemäßene** Instruction, wornach sie sich zusamt

dem Unter-Gesinde zu achten / ausgefertiget / und bey deren Vorstellung vorgelesen werden muß.

§. 3. Es soll aber der Haus-Vatter / wenn er sich um Gesinde bewerben will / nächst folgende Stücke in reiffe Betrachtung ziehen. **Erstlich** soll er keine fremde / unbekannte / aus andern Diensten entloffene Landstreicher / Flücher / versoffene und von andern Lastern und anstekkenden Kranckheiten verdächtige Dienst-Botten in sein Haus aufnehmen: Sintemal die Erfahrung es offt zu des Haus-Vatters schweren Unglück und Schaden gewiesen / daß dergleichen Gesindlein / wanns seinen Vortheil ersehen / die Kästen visitiret / und mit einem Raub durchgegangen: daß daher ein solcher Haus-Vatter / so offt er aus dem Hause gehet / entweder **einen Aufseher** bestellen / oder bey seiner Abwesenheit oder auch des Nachts / wann er daheim ist / bestohlen zu werden / in steter Furcht und Sorgen / **sonderlich auf dem Lande** / leben muß. Ja es hat sich wol ehemals begeben / daß solch fremd Diebes-Gesinde nächtlicher Weile / Diebe eingelassen / welche ihm aufzuraumen geholffen / und mit einander wol beladen / unsichtbar worden. Welcher Furcht er **bey bekanntem Gesinde** / das etwas zu verliehren hat / und nicht zu weit gesessen ist / überhoben seyn / und desto ruhiger schlaffen kan. Dieweil sich aber gleichwol unvermeidliche Fälle finden / daß er sich auf eine Zeit mit fremden Gesinde behelffen muß / so traue er nicht zu weit / **verschliesse** alles fleißig und wol / und wann er des Fremden Stelle **mit bekanntem Gesinde** ersetzen kan / so wechsele er bald wieder um / und gebe dem Fremden / doch auf eine bescheidentliche Art / seinen Urlaub: Es wäre dann / daß er dessen Treue und Fleisses **aus verschiedenen Proben** genugsame Versicherung hätte; in welchem Fall ein fremd Gesind / weils in der Nachbarschafft **keine Anverwandte** / und **Schlupf-Winckel** hat / dahin es abtragen kan / vor dem Einheimischen / weils hiezu gute Gelegenheit hat / und offt angereitzet wird / öffters zu erwählen. Gleichwie aber in andern Dingen **die Mittel-Strasse** gemeiniglich die sicherste ist / also ist dem Haus-Vatter am besten gerathen / so er sein Gesinde nicht aus der nähesten Nachbarschafft / wo es seine Eltern und Anverwandten hat / und deßwegen neben berührte Sorge in deroselben Häusern offt steckt / und die Arbeit daheim versäumet / sondern aus andern etwas entlegenen Orten / da man gleichwol **einerley Haus-Arbeiten** gewöhnet ist / zu dingen / bey Zeiten bedacht ist.

Aus dieser und andern Ursachen ist ihm auch **zum andern** nicht schlecht hin zu rathen / daß er mehr Geschwisterichte / **zween Brüder** / oder **zwey Schwestern** auf **einmal** zusammen dinge / weil neben der Untreu / Partiterey und heimlicher Entwendung / die bey solchen eher als bey unverwandten Gesinde zu befahren / auch **wenig Friede** und **Verträglichkeit** / und daher auch folgends **wenig Vortheils** in der Haushaltung / weil die Arbeit dadurch versaumet / und zur Unzeit gethan / und von einem auf das andere geschoben wird / zu hoffen ist. Fratrum concordia rara. Es wäre dann die Versicherung verhanden / daß sie von ihren Eltern zur Redlichkeit / Treu und Einigkeit erzogen wären / und daheim untereinander verträglich gelebt hätten / und man solcher massen **einige Vortheil von Unverwandten** von ihnen hoffen könte. Dieses verstehen wir aus gleichem Grunde gleichfalls von denen Knechten und Mägden / die bereits in der Ehe leben: Da dem Haus-Vatter gar nicht zu rathen / **daß er einen Knecht dinge / dessen Weib an einem andern Ort ihre eigene Haushaltung hat / und von dem Manne mit ihren Kindern unterhalten werden muß.** Eine andere Bewandnus hats / wann der Mann als Knecht / das Weib aber als Magd **neben einander** dienen / aber von ihrem **bestimmten Lohn** und **zugemessener Kost** leben / und sich davon unterhalten müssen. **Drittens** / soll der Haus-Vatter vor alten und ausgearbeiten Knechten und Mägden deßwegen gewarnet seyn / weil solche gemeiniglich stutzig / eigenwillig / und sich nichts einreden lassen / sondern alles besser als die Herzschafft selbst wissen und verstehen wollen / dabey auch / ohne daß sie Alters wegen träg und verdrossen / gegen das andere Gesind bißig / zänckisch und unverträglich sind / und den Haus-Vatter offt um ein gutes treues Gesinde bringen: Doch soll dieses nur **von gar zu alten und krafftlosen Gesinde** verstanden werden: Weil das mittelmäßige und ständige Alter aus verschiedenen Ursachen / wie ich aus eigener Erfahrung weiß / dem gar jungen und leichtsinnigen Alter so viel mehr vorzuziehen ist / als grössern Nutzen **ihr Verstand und erlangte Erfahrung in der Haushaltung** geben / und zugleich / weil sie nicht wie jene nur obenhin und gerade an / sondern **bedachtsam** handeln / und eine Arbeit mit der andern geschicklich zu verbinden wissen / der Herzschafft manche Sorge abnehmen kan: Dabey auch insonderheit etwan mehr als vermuthlich ist / weil es natürlich / daß die erste Hitze ihres Bluts durch die Jahre ziemlich abgekühlet / und ihr Verstand besser befestiget ist / daß sie dem Laster der Leichtfertigkeit und Unzucht / woraus dem Haus-Vatter mehr Verdruß zuwächst / als der Ort hie zu erzehlen zulässet / nicht so / wie das junge frische und freche Gesind ergeben sind / und da solch jung frech Volck ihm des Nachts die Freyheit nimmt / sich aus dem Hause zu stehlen / und dem so genannten Fenstern bey andern Dirnen nachläufft / sie eher zu Hause bey ihren Geschäfften bleiben / und auf die Haushaltung besser acht geben.

§. 4. Nachdem auch manches Gesind selbst eine Austheilung der Arbeit zu machen / und einige Arbeiten auszunehmen sich anmasset / und nicht alles / was im Hause zu thun ist / thun will / so soll der Haus-Vatter **viertens** so gleich dabey / wann er das Gesinde dingt / ihm diese lose Gedancken und unbilliges Ansinnen nehmen / und ihnen **keine gewisse Arbeit** benennen / sondern daß sie **zu allen / was die Haushaltung erfordert / und ihm zu thun möglich ist** / gedinget seyn sollen / dabey vorhalten. „Man „weiß doch wol / sagt Herr Colerus im achten Capitel „des ersten Buchs seiner Oeconomie, daß Knechte nicht „waschen oder melcken / Stuben kehren oder spinnen: Man „findet aber gleichwol Oerter / daß Knechte eben so wol „spinnen oder melcken als Mägde. Und warum solte nicht „ein jedes Gesinde seiner Herzschafft Nutzen schaffen / und „Schaden verhüten helffen / wo es immer könte und möchte / wann gleich einem jeden Gesinde seine besondere Arbeit gehörete / warum soll er aber nicht im Nothfall / „wann eines oder das andere nicht zur Stelle wäre / dem „andern die Hand reichen / und ein jedes nach seinem Verstande und Vermögen alles / was im Hause zu thun ist / „verrichten helffen? Wollen sie doch alle essen / trincken / „ihr weiches Bette / und ihren Lohn haben / so sollen sie „auch zugleich arbeiten. Dieses aber wird billig nur allein von **einem Nothfalle** verstanden / dann so der Haus-Vatter der Knechte und Mägde Arbeiten täglich unter einander vermengen wolte / so würde solche unordentliche Arbeit nichts anders als eine unordentliche Haushaltung abgeben / welche deßwegen / **weil die Seele gleichsam daraus gewichen** / nothwendig allgemach / wo nicht in kurtzer Zeit / zu Grunde gehen müste.

§. 5. **Fünfftens** / soll ein verständiger Haus-Vatter nie mehr Gesindes dingen / als es die Beschaffenheit seiner Haushaltung erheischt: Und die Sachen / die er mit wenigem

gem

gem Volck bestellen kan / darzu soll er keinen gantzen Hauffen nehmen. Dann wo **überflüssiges Gesinde** ist / da ist viel Faulheit und Nachläßigkeit / **eines verlässet sich auf das andere** / daß die Arbeit / die einer allein oder doch wenige verrichten können / bey solchen Hauffen ungethan bleibt / oder liederlich gethan wird. Es ist bey solcher Menge viele Plauderns und Waschens im Hause und aus dem Hause: Viel Gezänck und Haders / Scheltens / Fluchens / Dieberey / Leichtfertigkeit. Daher ein Haus-Vatter / der aus Hoffart oder Unverstand viel überflüssiges Gesindes hält / nur sicher glauben darff / daß er damit den Weg zur Armut und Abnehmung seiner Nahrung nach dem warhafften Sprüchwort sich selbst bahne:

— — — Corpora pascere multa
ad paupertatem est semita certa gravem,
Wer sich will in Armut bringen /
Darff nur viel Gesindes dingen.

Weil die wenigste Haus-Vätter in dem Stande und Vermögen stehen / daß sie mit jenem reichen Cardinal de Medices, welcher gefragt / warum er so viel unnütz Gesinde hielte / in gleicher Großmüthigkeit antworten können: **Ich bedarff zwar so vieler Leut für mich nicht / sie aber bedürffen meiner.** Anderseits hingegen soll er auch nicht zu wenig dingen / damit ihm die Arbeit / sonderlich wann sie unmüßig und ohne augenscheinlichen Schaden keinen Aufschub leiden kan / nicht ligen / und das Gesinde zugleich unter der Arbeit selbst unverantwortlich erligen müste / wovon hernach an seinem Ort folgen wird. Endlich **und zum sechsten** soll der Haus-Vatter nicht meinen / daß er damit und alsdenn für seine Haushaltung klüglich gesorgt habe / wann er Gesinde dingt / das zwar mit geringem Lohn zufrieden / aber die Arbeit entweder nicht verstehet / oder doch sonst liederlich verrichtet. Viel lieber soll er nach solchen Leuten trachten / die wol abgerichtet sind / und den Dienst verstehen / und dabey **einige Gulden Lohns nicht ansehen** / auch ehe er solche von sich lässet / ihnen lieber / wann er sie wiederum dingt / den Lohn bessern / und nach Verdienst etwas beylegen: Sich dabey versicherend: Daß ihn das liederliche ungeschickte Gesinde noch und mehrmal so viel / als er auf solche tüchtige Dienst-Botten wendet / **verwahrlosen** und dabey das übrige Gesinde zugleich mit verderben / ihm aber selbst manchen Verdruß / Zorn und Unmuth erwecken werde. Ob aber der Haus-Vatter sein Gesinde von Quartalen zu Quartalen / oder auf ein gantzes Jahr dingen solle / davon kan man ihm eben nichts gewisses bestimmen. Geschiehet jenes / so ist die verdrüßliche Ungelegenheit dabey / daß das Gesinde / wanns nun der Arbeit kaum gewohnt / und von der Herrschafft nach ihrer Hand abgerichtet ist / so gleich / wann mans ungleich ansihet / davon gehet / da man sich dann abermal und so fort mit neuen ungeschickten Gesinde plagen muß; geschiehet aber dieses / so kan man solch gottlos Gesinde unter Jahr und Tag mit keiner Manier los werden: schafft mans aber ab / so pflegets den völligen gedingten Lohn / und zugleich einen Abtrag wegen der Kost zu fordern / wo das Verbrechen nicht gar zu grob / und der Abschaffung augenscheinlich werth ist. Dannenhero dem Haus-Vatter / insgemein davon zu reden / am besten gerathen ist / daß er ein **bekanntes Gesinde** / das von gutem Gerüchte ist / und von seinen ehemaligen Herrschafften seines Wolverhaltens gutes Zeugnus hat / auf ein gantzes Jahr; ein Unbekanntes aber / oder auch / dessen Treu noch zweiffelhafftig ist / von Viertel-Jahren zu Viertel-Jahren dinge: Dabey man aber zugleich auf die **Lands-übliche Gewohnheit** sehen muß.

§. 6. Wann nun das von dem Haus-Vatter nach diesen Regeln gedingte Gesinde in seinen Dienst tritt / und darinn stehet / so ist nothwendig / daß wir ihn ferner auch zu denen Pflichten / die er dem Gesinde alsdann schuldig ist / anweisen: Wobey wir aber zum Grunde voraus setzen / und allen Christlichen Herrschafften vorab zu Christlicher Betrachtung überlassen / daß der Zustand der Dienst-Botten im Christentum nun eine gantz andere Gestalt genommen / und weit glückseliger und erträglicher seyn solle / als er vor diesem bey den alten Völckern / so wol Juden und Heiden / allermeist aber bey den Römern in der Leib-Eigenschafft war. In solchem elenden Stande dorffte nie kein Knecht von seiner Herrschafft wandern / sondern sie that mit ihm / was sie wolte / verkauffte ihn wie das Viehe / wie noch heutiges Tages die barbarische Völcker Muhammetaner / Persier / Tartarn / Araber und Africaner die gefangene Christen auf die Märckte führen / und wann der Kauffer will / sie gantz nackend ausziehen / und am gantzen Leibe / und so gar die Zähne / ob kein Mangel daran sey / beschauen lassen. Sie wurden zu denen härtesten und schmählichsten Arbeiten / Ackern / Egen / auch zu Feggung heimlicher Gemächer und dergleichen verdammt: verdienten doch damit nichts / sondern alles / was sie verdieneten / stack die Herrschafft in die Tasche / nur wiederfuhr ihnen so viel Unterhaltung / daß sie nicht Hungers sterben dörfften: Weib und Kind war nicht ihnen / sondern der Herrschafft / und mit ihnen selbst leibeigen. An vielen Orten hatten die Herren selbst Recht **über der Knechte Leben und Tod** / (Jus vitæ & necis) daß sie ohne jemands Einrede sie ums Leben bringen / den wilden Thieren vorwerffen / oder daß sie auch unter einander selbst auf Leib und Leben kämpffen musten / zwingen dorfften: Welche denn dazu mit einem Brand-Mahl am Arm oder an der Stirn gezeichnet wurden. Und obwol nachmals die weltliche Gesetze diesen armen Leuten in etwas zu Hülffe kamen / und der Tyranney einige Gräntzen setzten / so wurden sie doch nichts desto weniger / so offt es ihrer Herrschafft gefiele / gepeitscht / und sonst unbarmhertzig gehandelt / und nicht viel anderst als das Viehe gehalten. Nachdem aber nun / GOTT sey Danck! im **Christenthum** solche Tyranney aufgehöret / und das Gesinde ohne dergleichen Zwang (ausser an etlichen Orten / da noch einige Schatten davon übrig geblieben) in einem freyen Stande dienet / und **nach dem Gesetze der Christlichen Liebe** regiret werden soll. So soll die Betrachtung solcher Göttlichen Gutthat / beydes bey den Herrschafften und dem Gesinde den Grund legen / auf welche sie alle ihre ihnen obligende Pflichten bauen / und dieselbe so viel eyferiger nach dem Gesetz der Liebe zu vollbringen sich befleissigen sollen.

§. 7. Es sollen aber Christliche Herrschafften ihr Gesinde nicht nur mit der **allgemeinen Liebe** / die sie allen Menschen schuldig sind / lieben / sondern so viel näher sie denenselben sind / und öffters mit ihnen umgehen / und aus einer hiezu von GOTT gemachten Ordnung seines Dienstes zur Erleichterung ihres Lebens geniessen / so viel sollen sie es ihrer Liebe werther / und das Band / das die Liebe deßwegen an dasselbe bindet / fester und stärcker achten. Deme das Christenthum noch diese Betrachtung beyfüget: **Daß nemlich Herrschafften in ihrer Haushaltung der Eltern Stelle diß falls vertreten / und deßwegen auch im gemeinen Leben in der Absicht auf ihr Gesinde den Namen der Haus-Väter und Haus-Mütter führen.**

§. 8. Dieweil aber die **Liebe der Brunnen** ist / woraus alles übrige / was eine Herrschafft dem Gesinde schuldig ist / fliessen muß / so soll sie erstlich und vornemlich für **die Seele** ihres Gesindes sorgen. Diese Sorge erfordert erstlich / daß sie in der **Gottseligkeit** vorgehen / als welche die

che die **Regentin und Meisterin der gantzen Haushaltung seyn muß** / und allen guten Vermahnungen kräfftigen Nachdruck geben kan. Denn wenn Herrschafften das Gesinde schon lange zum Guten anmahnen / daß sie nicht fluchen / sauffen / Leichtfertigkeit und andere Laster treiben sollen / es aber selbst thun / so ist solche Vermahnung nicht nur ein vergebliches Spiegelfechten / sondern es wird nur noch mehr geärgert. **Zum andern** / ligt Herrschafften ob / daß sie ihr Gesinde / wo es noch klein oder sonst dessen bedörfftig und unwissend ist / in seinem Christentum aus dem Catechismo unterrichten / oder durch andere unterrichten / und zum Erkänntnus GOttes führen lassen. Damit es aber geschehen könne / sollen sie ihnen nicht allein den Sonntag / sondern auch an den andern Tägen so viel Zeit / als hiezu nöthig ist / vergönnen. Wo nun das Gesinde ohne dem aus eigenem Triebe zum Gebet / Kirchen und Gottesdienste Lust hat / sollen sie es daran nicht allein nicht hindern / sondern auch / wo es dazu nachläßig wäre / mit allem Ernst dahin anmahnen und treiben / und dabey ihre **tägliche Christliche Ubungen mit Gebet und Vorlesung Christlicher Bücher in Beyseyn und Beywohnung desselben daheim halten** : Sintemal ich nicht glauben kan / daß es ein Christlicher Haus-Vatter gegen GOtt und seinem Gesinde verantworten könne / wann er zwar für sich selbst allein sein Gebet thut / aber mit dem Gesinde zugleich GOtt zu dienen sich schämet / den man doch **beederseits** für seinen GOtt erkennen muß. Wo sie sehen / daß das Gesinde böse Unarten / und **sündliche Gewohnheiten** an sich hat / sollen sie ihms untersagen / und nimmermehr einige Leichtfertigkeit / Fluchen / Entheiligung des Sonntags / Müssiggang und dergleichen gestatten / und sich hiedurch ihrer Sünden theilhafftig machen. Sollen auch deßwegen alle Gelegenheit zu sündigen nach allem Vermögen / bey dem Gesinde abschneiden / und also zum Exempel nicht geschehen lassen / **daß ihre Knechte viel mit den Mägden schertzen / und mit ihnen in Winckeln stehen / und heimliche verdächtige Gespräche mit ihnen halten** : Insonderheit sollen ihre Schlaff-Kammern und Bette also angeordnet seyn / damit sie / so viel möglich seyn kan / keine Gelegenheit / sich zusammen zu betten / und in Unehren beysammen zu ligen / haben mögen: Deßwegen sie es sich auch nicht verdriessen lassen / oder sichs zum Schimpff rechnen sollen / daß sie zu Zeiten des **Nachts ihnen nachschleichen / und die Kammern** visitiren / ob sie sich nicht verirret / und einen ungleichen Schlaff-Gesellen gesucht haben. Weil auch die Gelegenheit / nach dem bekannten Sprüchwort / Diebe machet / **und der Trau-wol offe ist Schalckheit voll** / so sollen Keller / Böden / Scheuren / Kasten / Kisten und was sonst zu verschliessen ist / nie offen stehen / sondern fleissig versperret / und was dem Gesinde an Speise und Tranck / Seiffen / Saltz / Schmaltz / Gewürtze / Getreide für das Vich und anderes mehr bedarff / von der Herrschafft / oder doch mit Vorwissen derselben / heraus gelanget werden; weil die Erfahrung mehrmals geoffenbaret / daß Häfen mit Bier / Wein / Milch / Butter / Käse / geräuchert Fleisch / Eyer / Brod / und dergleichen versteckt gewesen / so das untreue Gesinde bey solcher Gelegenheit entwandt / und entweder verpartiren und verkauffen / und seinen Verwandten und andern losen diebischen Leuten hat zuschleppen wollen. Dannenhero auch Herrschafften es nimmermehr verantworten / viel weniger ihnen zum Lobe ziehen können / wann sie ihrem Gesinde / weils ihnen in vielen Stücken wol dienet / und seine Arbeit verrichtet / allerley Muthwillen / seinen guten Willen zu erhalten / übersihet / und es in seinen bösen Gewohnheiten und ihnen selbst angemaßten Freyheiten **allermeist an denen Sonn- und Feyer-Tägen** / auf alle Kirch-Weyhen / zu Täntzen / Sauffen und andern Uppigkeiten gehen lässet / wie es selbst will / wanns nur ihnen unschädlich ist / da sie doch gedencken solten / daß GOtt auch von denen Seelen ihres Gesindes / die durch solche ihre Sorglosigkeit verwahrloset werden / von ihren Seelen Rechenschafft und Straffe fordern wolle. Hieher mag schließlich diejenige Sorge gezehlet werden / nach deren Herrschafften ihr Gesinde / allermeist junge unwissende Leute / dahin anzuhalten schuldig sind / daß sie nicht allein arbeiten / **sondern auch zu solcher Arbeit angeführet werden / dabey sie etwas rechtschaffenes es sey in Haus- oder Handwercks-Arbeiten / lernen mögen** / damit sie hinkünfftig / wanns nun dazu kommt / daß sie ihre eigene Haushaltungen anstellen / und selbst Meister werden solten / **GOtt und dem Nächsten dienen** / und ihrem Gesinde wiederum vorzustehen wissen / zugleich aber ihrer Herrschafft ihr Lebe-Tage dafür zu dancken / und deren ordentliches Haus-Regiment / auch nach ihrem Tode zu rühmen / Ursach gewinnen mögen. Da es hingegen einer Herrschafft bey GOTT und verständigen Leuten zu schlechtem Lob / ihrer eigenen Haushaltung aber zu empfindlichen Schaden gereichen muß / wann sie von dem unverständigen Gesinde darüber / daß sie auf ihr Gesinde kein Acht gebe / sondern was es selbst wolle / thun lasse / gelobet wird.

§. 9. Hiernächst sind Herrschafften **für den Leib** ihres Gesindes in nachfolgenden Stücken zu sorgen schuldig: **Erstlich** gehöret dem Gesinde seine **Kost / Speise und Tranck** / und zwar so viel / und also zugerichtet / daß es nicht allein **keinen Hunger** dabey leiden / sondern auch **gesund und bey Kräfften bleiben** könne. Es ist unverantwortlich vor GOtt / wo man von seinem Gesinde volle und dabey **Esels-Arbeit** fordert / und demselben **nur halb satt und Eselsfutter** / aber zugleich Anlaß gibt / daß es **aus Noth gleichsam gedrungen** untreu / und da / wo es sich nicht geziemete / zugreifft / da es sonst treu von Gemüte gewesen. Nicht weniger ists unverantwortlich / wo man Dienst-Botten mit solcher Speise abspeiset / wobey es **seine Gesundheit verlieret** / und also sein Lebetag an einem solchen Dienst mit Trauren und Weh-Klagen gedencken muß. Verständige Herrschafften sehen gern essen und trincken / und sind gegen ihr gutwilliges Gesind / das ihm seine Arbeit sorgfältig angelegen seyn lässet / hinwiederum so gutwillig / daß sie ihnen manchmal **von ihrem Tisch ein gutes Bißlein und Trunck überreichen** lassen / wann sie nur wissen / daß ihre Gutwilligkeit nicht mißbraucht / sondern hinwiederum zur Gutwilligkeit und Treu in der Arbeit angewendet wird.

§. 10. **Zum andern** / wird hiebey erfordert / daß man seine Dienst-Botten **mit der Arbeit nicht übertreibe** / sondern die Arbeit also mäßige / daß sie nicht auch hie von Kräfften / und um ihre Gesundheit und gerade Glieder kommen / oder bey der Arbeit also mißbraucht werden / daß sie durch Heben / Tragen / Schleppen und dergleichen schwere Arbeiten / die von Pferden und Ochsen / nicht aber von Menschen verrichtet werden solten / an ihrem Leibe gebrechlich / und zu armseligen Krüppeln werden müssen. Christliche Herrschafften achten sich nach Christlicher Liebe / dißfalls für ihr Gesinde also zu sorgen schuldig / daß sie ihnen nie keine Arbeit / **die stärcker als seine Kräfften sind** / anmuthen / sondern / wo sie ihnen allein zu viel oder zu schwehr werden will / **Neben-Arbeiter** oder **Taglöhner** bestellen / damit zugleich die Arbeit fort gehen / und das Gesinde bey Kräfften und **gesund** bleiben möge: Hiebey soll diejenige Gewohnheit / die sich mit dieser Sorge durchaus nicht reimen lässet / und doch in Städten in vielen Haushaltungen im Schwang gehet / nicht ungeandet bleiben /

ben / wo man nemlich das Gesinde bey kalter Winters-Zeit entweder aus Mangel benöthigten Bettes / oder weil mans kaum einmal in die ordentliche Wohn-Stube sich darinn zu wärmen kommen lässet / so erfrieren lässet / daß es solche harte Gewonheit offt sein Lebetag an Händen / Füssen und zu Zeiten am gantzen Leibe büssen / und über solchen Frost seufzen muß: Wofür sich gewissenhaffte Herrschafften so viel sorgfältiger und mitleidentlicher hüten / so viel schwerer sie die Rechenschafft / die über alle beseufzete Unbarmhertzigkeit dermaleins ergehen wird / in ihrem Gewissen erkennen und bedencken.

§. 11. Wann sichs zuträgt / daß das Gesinde **in dem Dienst der Herrschafft kranck wird** / so soll diese Unbarmhertzigkeit ferne seyn / daß man solcher Ungelegenheit los zu werden / das krancke Gesinde so gleich fort jagen / oder doch wie Hunde im Stalle oder sonst in einem stinckenden Winckel ligen und verderben lassen wolte: Sondern die Liebe erfordert / daß solche krancke Dienst-Botten **von der Herrschafft mit nothdürfftiger Pflege und Artzneyen** versorget / oder da sie in ihrem Hause keinen Platz und Gelegenheit dazu haben solte / oder die Kranckheit also beschaffen wäre / daß die übrige Haus-Genossen damit angesteckt werden möchten / an einen andern Ort / es sey bey ihren Eltern und Anverwandten / oder aber / so die Umstände die Sache auch denen zu schwehr und gefährlich machen wolten / in denen hierzu verordneten allgemeinen **Armen Häusern und Spitälern** unter ihrer Aufsicht und Vorsorge verpflegt werden / wie sie wolte / daß ihr selbst / wo sie in Diensten an des Gesindes Stelle wäre / begegnet würde / allermeist / **da ihm der Dienst selbst zu seiner Kranckheit und Leibes-Gebrechlichkeit eine Ursach geworden / oder doch eine Veranlaßung gegeben hätte.** Wo aber Ehehalten in ihren jungen Jahren getreu gedienet / und ihre Kräffte in so vielen Jahren zu der Herrschafften Nutzen dermassen angestrecket hätten / daß sie nunmehro bey ihren zunehmenden Jahren abgenommen / und zu schwerer Arbeit und anderwärtigen Diensten untüchtig worden wären / da wäre in solchem Falle einer Herrschafft sonderlich rühmlich / wo sie solche Treue in der That selbst also erkennen / und vergelten würde / daß sie solchen abgearbeiteten Gesinde **erträglichere Arbeit** zutheilete / und wol gar **biß an sein Ende** unter ihrem Dach ein Plätzlein vergönnete / und wie man sagt / **lebendig und todt versorgete:** Welches neben der Gnaden-reichen Vergeltung GOttes des obersten Haus-Vatters in einer weitläufftigen vermöglichen Haushaltung ohne dem vielmehr zu derselben Nutzen / als daß man deßwegen Abgang darinnen spüren solte / leicht geschehen könte: Indem solch alt getreu Gesinde / weils die Beschaffenheit der Haushaltung durch lange Erfahrung gelernet / auf alles fleissig acht geben / und **mit manchem guten Rath und diensamen Vorschlägen** offt mehr als das junge unerfahrne Gesind mit seiner groben sauren Arbeit ausrichten kan.

§. 12. Nachdem auch die Dienst-Botten dieser Zeit nach Inhalt obgesetzten sechsten §. insgemein freye Leute sind / die **für ihren Lohn** dienen / so ists natürlicher und Göttlicher Gerechtigkeit allerdings gemäß / daß dem Gesinde **sein verdienter Lohn werde.** Im Alten Testament hat GOtt seinem Volck selbst auch in dem Fall / da sich jemand unter den Juden zum leibeigenen Knecht schon selbst verkaufft hatte / ein Gesetz gegeben / Krafft dessen desselben Herr im siebenden Jahr / da er ihn wiederum los lassen muste / ihn nicht leer von sich schicken / sondern ihn auch von dem Segen / den er ihn hatte erwerben helffen / zu seiner Ergötzlichkeit etwas mitgeben muste. Deut. 15. 15. Anderswo aber wirds nicht anderst / als eine Art eines Unrechts und Raubs angesehen / und unter die Sünden / über die GOtt ein schnelles Gericht kommen lassen wolle / gezehlet / wo man des Tag-Löhners Lohn (eben dieses ist von dem Gesinde auch zu verstehen / wie in nächst-folgendem Capitel zu sehen) **zu seinem Schaden** biß an den andern Morgen in seinem Hause behalten / und ihn dabey unrecht thun würde. Sehet davon Lev. 19. 13. Deut. 24. 14. Mal. 3, 5. Im Neuen Testament aber wird solche Ungerechtigkeit gar **als eine himmel-schreyende Sünde** / die vor die Ohren des HErrn Zebaoth kommt / angegeben Jacob. 5, 4. Damit nun Herrschafften an ihrem Gesinde hie nicht sündigen / und denselbigen Fluch / der auf solche Ungerechtigkeit unfehlbar und unzertrennlich folget / über ihre Haushaltung ziehen / so sollen sie nachfolgende Reguln zu ihrem Unterricht insgesammt mercken: **Erstlich** / sollen sie auf die Billigkeit und **Landes-übliche Verordnungen und Rechte / die von der Obrigkeit gemacht sind** / sehen / und die Maße des Lohns darnach richten / und solchem nach ihrem Gesinde nach Bewandnus der Arbeit und anderer Umstände **lieber etwas drüber** geben / als daß sie vom Lohn abbrechen solten. **Zum andern** / sollen sie dem Gesinde seinen verdienten Lohn also geben / **daß er ihm auch zu Liebe werde / und zu Nutze kommen** könne. Hiewider sündigen Herrschafften / wo sie ihren Dienst-Botten ihren Lohn entweder **gleichsam zubrocken** / heute irgend einen Groschen / und über acht Tage abermal so viel / und so fort / geben / wovon aber das Gesinde / **weil solch Geld vertragen wird** / nichts rechtschaffenes und nutzliches ausrichten / in der Abrechnung und Bezahlung aber manche Unrichtigkeit unterlauffen kan: Oder aber ihnen bey so langen Nachwarten und Lauffen so sauer machen / daß sie ihren mit saurer Arbeit einmal verdienten Lohn / mit ihrem Laufen und Betteln noch einmal verdienen müssen. Ein anders wäre es / wann man seinem liederlichen Gesinde / das seinen Lohn mit Sauffen oder Spielen verthut / den Lohn **zu seinem Besten** in Handen behält / und ihnen zu seiner Nothdurfft nur denn und wann davon etwas reicht: Oder auch wann das Gesinde selbst der Herrschafft den Lohn gerne in Handen lässet / und ihn **aufzuheben** bittet / aber auf sein Begehren jedesmal wieder haben kan. Dieses macht gutes Vertrauen / Credit und treue Arbeiter / und eine solche Herrschafft kan gemeiniglich vor andern desto leichter gute Dienst-Botten in ihre Dienste erlangen. **Weil** auch manche Dienst-Botten so frech und kühne sind / daß sie ihren Herrschafften / auch zu der Zeit / da die Arbeit am nöthigsten und unmüßigsten ist / den Stuhl vor die Thür setzen / und selten ihr Jahr auszudienen pflegen / solchen Muthwillen aber ohne ihren Schaden ausüben zu können / **ihren Lohn gemeiniglich voraus** begehren / oder zum wenigsten von dem verdienten ihren Herrschafften nichts in Handen lassen wollen: So sündigen auch die Herrschafften abermal nicht / sondern handeln vielmehr gegen sich selbst vorsichtig / gegen solchem Gesinde aber löblich und allerdings verantwortlich / so sie ihm seinen vorbedingten Lohn alsdann erst / wann das Jahr um ist / bezahlen / oder doch nur so viel **als es zur augenscheinlichen Nothdurfft gebraucht** / folgen lassen / dabey aber allezeit zu ihrer mehreren Versicherung immer etwas in Handen behalten / **niemalen aber nichts voraus bezahlen. Zum dritten** / sollen Herrschafften mit der Bezahlung nach gutem Gewissen redlich und aufrichtig umgehen / nicht allein darinn / daß sie einfältige Dienst-Botten / die kein Geld eigentlich kennen / mit keinem untüchtigen Gelde vervortheilen / sondern auch / daß sie bey der jährlichen Abrechnung nicht allererst allerhand nichtige Ursachen hervorsuchen / und um deren Willen den ver-

dienten Lohn entweder allerdings zuruck behalten / oder um alter Häfen und Schüsselen / die ohne ihre Schuld zerbrochen / und was dergleichen mehr seyn mag/ einen mercklichen Abzug machen. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denenjenigen Schäden / daran des Gesindes nachlässige Verwahrlosung wissentlich Schuld hat: dabey doch auch die Christliche Billichkeit das allzustrenge Recht bey dem Abzug und der Gutmachung / die man dißfalls vom Gesinde fordert / moderiren oder mäßigen solte.

§. 13. Gleichwie aber die leutselige Sanfftmut und Freundlichkeit / eine liebe Tugend ist / die offt sehr starcke Krafft hat / die Gemüter liebreich dahin zu ziehen/ und zu vielen Dingen mit guten Willen zu lencken / wohin sie offt das ungestümme Poltern / Schelten und Zürnen selbst mit keiner Gewalt zwingen oder treiben kan; so ists billich / daß wir dieselbe denen Pflichten der Herrschafften/ die wir bißher erzehlet haben / schließlich noch beyzehlen / und allen insgesammt Vornehmen und geringen / Adelichen und Bürgerlichen getreulich rathen / daß sie ihre Diener und Dienst-Botten niemals mit ungestümmer Gewalt dahin antreiben / und von ihnen erzwingen wollen/ was sie mit Sanfftmut und Freundlichkeit von ihnen leichter hätten erlangen können. Solch ungestümmes Verfahren / wo der Haus-Vatter ein Löw in seinem Hause / und ein Wüterich gegen seinem Gesinde wird/ist eine schwere Sünde / die unter die/so offt in Heil. Schrifft gestraffte und bedrohete Unterdruckung der Armen gehöret. Dann ob GOtt den Herrschafften schon Gewalt über ihr Gesinde gegeben / daß sie dasselbe regiren / ihre Boßheiten straffen / und keinen Muthwillen bey demselben ungeandet hingehen lassen sollen / so sind sie deßwegen doch nicht befugt / daß sie solches Gewalts eigenen Gefallens nach ihrem störrischen Kopfe dahin mißbrauchen wolten / daß sie deßwegen gegen ihre untergebene Dienst-Botten / so sie das geringste Unrecht gethan / und etwas versehen hätten / also fort ehe sie die Sanfftmut gegen sie gebraucht / im Grimm mit Fluchen/ Schelten/ Schlagen/ Stock und Gefängnüssen grausamer Weise verfahren dörffsten / nicht anderst / als ob alle ihre Ehre und Ansehen bey ihrem Gesinde darinn stünde / daß sie dasselbe mit lauter Furcht und Schrecken regiren / und kaum einmal ein gut Wort hören lassen dörfften: Sondern sie sind schuldig / daß sie auch in gröbern Fällen / da sie ernstlich gestrafset seyn müssen / der Liebe / Billigkeit und Sanfftmut ingedenck seyn sollen / sich überall zu Gemüte ziehend und erinnerende: Daß sie gegen GOtt ihrer beyderseits HErrn und Obersten Haus-Vatter / eben das und noch weniger seyen/was ihr Gesinde gegen sie ist. Gleichwie sie nun von diesem ihren Principal, wann sie wider ihn gesündiget / (welches ja öffters geschiehet / als ihr Gesinde sie beleidiget) ein gnädiges und sanfftmüthiges Urtheil / und daß er mit ihrem Dienst gütig zufrieden seyn wolle / bitten/ also sollen sie ihren Untergebenen auch nicht härter seyn / sondern ihnen die Sanfftmut widerfahren lassen / die sie sich selbst / da sie an ihrer Stelle stünden / zu widerfahren wünschen. Auf diese Betrachtung führet sie nicht allein ihre gesunde Vernunfft selbst / sondern auch die Heilige Schrifft stellet ihnen diese Göttliche Vermahn- und Warnung beweglich vor / Col. 4. 1. Eph. 6, 9. Ihr Herren / was recht und gleich ist / das beweiset den Knechten / und lasset euer Drohen / und wisset/ daß ihr auch einen HErrn im Himmel habt / und ist bey Ihm kein Ansehen der Person. Wobey sonderlich Adeliche und noch vornehmere höhere Herrschafften/welche sich gemeiniglich an diese Pflicht gegen ihre Diener und Gesinde so ungern anstrengen lassen / dieses NB. wol mercken sollen: Obschon ihre Untergebene und Dienst-Botten Unrecht von ihnen leiden müsten / und keinen Schutz gegen sie in der Welt zu erlangen wüsten/ daß gleichwol der HErr im Himmel / der ihrer beyder HErr ist / sie deßwegen / wo sie zu hart und ungestümm mit ihnen verfahren würden / schwer heimsuchen werde. Und wie die Gewaltigen und die am höhesten sind / gewaltig und am heffrigsten ihrer Sünden wegen gestrafft werden; also ist auch der Herrschafften Straffe/ die sich am Gesinde vergreiffen / schwerer als selbst die Straffe des Gesindes über seine Sünden ist. Solte aber schon diese Betrachtung / welche gleichwol der Grund alles Verhaltens bey der Herrschafft seyn solte / bey den wenigsten / (wie es dann leider mehr zu besorgen / als es gut ist) Platz finden; So sollen Herrschafften gleichwol bedencken / daß solch Schelten und Poltern auch in blosser weltlicher Absicht / die man auf die Haushaltung macht / derselben allerdings unnütz und schädlich seye / weil die Dienst-Botten von dem Schelten und Hadern entweder müde und verdrossen gemacht / aus ihrem Dienst entlauffen / und die Arbeit offt zur unmüßigen Zeit über einen Hauffen ligen lassen / da es offt schwer hergehet/ daß man ihre Stelle mit tüchtigem Gesinde / so bald es nöthig wäre / ersetzen kan: Oder aber weil sie es gewohnt / und darinn erhartet werden / dieses nicht mehr achten / sondern darbey nur dencken / daß es also in diesem Hause der Brauch seye / daß man zancken und poltern müste. Weil aber gleichwol die Liebe / die sie wegen ihrer Herrschafft tragen/ und woraus alle ihre Dienste fliessen sollten/ dabey erlöscht/ und sie daher alles/ was sie noch thun / nur oben hin ohne Lust und Vertrauen zu ihrer Herrschafft thun/ so ist die Rechnung bald gemacht / was für Segen in der Nahrung in solchem Hause zu hoffen seyn könne.

§. 14. Es fordert aber diese Tugend von Herrschafften zweyerley: Erstlich / daß sie ihr Gesinde gegen sich nicht verachten/ sondern gedencken: obschon ihre Dienst-Botten von GOTT zum Gehorsam gegen sie beruffen seyen / daß sie gleichwol deßwegen nicht ihre Thiere / Pferde / Ochsen oder Hunde / sondern eben so wol als sie/ Menschen seyen/ die nach vorgesetzter Betrachtung mit ihnen einen GOtt und HErrn im Himmel/ und ein gleiches Recht zu denen himmlischen Gütern/ vermöge ihres Christentums / haben: Weil sie nun vor GOtt dißfalls nicht geringer als sie sind: (denn in weltlichen Dingen / die zu diesem irrdischen Leben gehören / bleibet ihnen ihr Vorzug unwidersprechlich aus Göttlicher Verordnung bevor) so sollen sie von ihnen auch nicht schimpf- oder verächtlich gehalten werden / und haben sichs demnach zu keinem Schimpff / sondern vielmehr zum Lobe zu rechnen / wann sie mit ihren Dienst-Botten freundlich umgehen / mit ihnen reden / und was insonderheit die Haushaltung betrifft / ihre Meinung in einem und andern von ihnen begehren / und anhören / und wann sie ihnen gefällig / das Gesinde zuweilen in seiner Meinung lassen / als ob sie nach seinem Gutdüncken handelten/ welches sie doch bereits vorher bey sich bedacht und beschlossen hatten: Nur daß sie dabey gleichwol mit dem Gesinde sich nicht allzu gemein zu machen / ihme Heimlichkeiten zu offenbaren/ mit ihnen zu spielen / Taback zu schmauchen/ liederlichen groben Scherz zu treiben / und dergleichen Dinge / die ihrem Ansehen unanständig/ und ihren Characterem und Authorität verächtlich machen können / zu begehen / sich vernünfftig und sorgfältig vorsehen / und die Freundlichkeit mit ihrer Authorität dergestalt zu temperiren wissen / daß ihr Umgang zugleich eine ernsthaffte Freundlichkeit und freundlicher Ernst heissen möge/

möge / wobey denn in einer Haushaltug alles / was man darinn vornimmt / anmuthig / lieblich und dabey zugleich bedächtlich und hurtig von statten gehen muß. **Zum andern** / sollen auch Herrschafften mit denen Gebrechen und Mängeln / die sie am Gesinde wahrnehmen / Gedult tragen / und nicht gleich um eines jeglichen geringen Ubersehens willen / wann zum Exempel etwas vergessen / oder nicht so balde / als sie gemeinet / verrichtet worden / sich ungebeerdig und ungehalten stellen / als ob eine grosse Ubelthat und Unglück geschehen wäre: Viel weniger um solcher Dinge und geringer Mängel und Fehler willen ihrem Gesinde / allermeist da es nun eine geraume lange Zeit in Diensten gewesen / das Seinige treu verrichtet hätte / und die Arbeit zu Hause und auf dem Felde verstünde / den Dienst gar aufsagen / und die Thür zum Hause hinaus weisen; sondern viel mehr gedencken: **Weil alle Dienstbotten Menschen / daß sie an andern / was sie jetzt an den Ihrigen hasseten / etwan doppelt finden mögten.**

§. 15. Dieses mag hiemit von diesen Pflichten diß Orts genug seyn / denne wir auch daher weiter nichts als diese **Erinnerung** schließlich anfügen: daß alle Herrschafften denenselben ihren Pflichten so viel sorgfältiger und fleißiger gemäß leben sollen / als mehrere Klagen über das schrecklich verdorbene Gesinde fast durchgehends in allen Haushaltungen geführet werden / und dabey sie gewiß glauben mögen: Daß sie selbst eben dadurch / daß sie ihre eigene Pflicht gegen dem Gesinde verabsaumen / und doch ihren Respect und Gebühr / den sie mit der Liebe in den Gemütern gewinnen könten / mit Trotzen / Schelten und Hochmuth mit Gewalt erzwingen wollen / zu solchen Klagen Ursache geben / und sich eines treuen frommen Gesindes selbst unwerth machen. Wo aber Herrschafften / die es treulich mit ihrem Gesinde meynen / gleichwol erfahren müssen / daß es dabey noch unbändiger und widerspenstiger wird / oder wol gar deßwegen / weil sie es zur Gottesfurcht anhalten / und ihnen keine Boßheiten gestatten wollen / allem Guten sich widersetzt / übel von ihnen redet / oder wol gar aus dem Dienste tritt / und davon gehet / dieselben haben ihre Seelen gerettet / und sind vor GOtt entschuldiget; der ihre Haushaltungen so viel mi.der auf andere Weise segnen wird / als mehr ihnen durch die Untreu ihres Gesindes zu Schaden gangen ist.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XI. §. 2. & 3.

Die kluge Wahl des Gesindes / davon hie etwas gemeldet wird / ist einem Haus-Vatter dermassen höchst-nöthig / daß so er sich hierinnen nicht wol versihet / er in grossen Schaden gerathen kan / angesehen er nicht allein auf gewisse Maß andern durch sie verbunden wird / und solchergestalt ihre Handlung zu verantworten gehalten ist / sondern auch den durch ihre Schuld und Verbrechen andern zugewachsenen Schaden erstatten muß. Dann wann zum Beyspiel ein Haus-Vatter jemand einer gewissen Gewerbschafft vorsetzet / als da thun die Kauff-Leute mit ihren Factorn, Buchhaltern / item Laden- oder Gewerbs-Dienern; die Wirthe mit ihren Kellern / Bier-Bräuer und Becker mit ihren Knechten und Mägden / denen sie ihre Handel und Gewerb-stem ihre Wirthschafft / Kram- und Becker-Läden anvertrauen / welche von denen Rechts-Lehrern Institores genennet werden / in §. 2. J. quod cum eo, qui in al. pot. l. 3. & 5. pr. ff. de institor. act. & l. 5. C. eod. Add. Besold. in Thes. pr. voc. Factor. C. J. A. Lib. 14. tit 3. §. 3. & seqq. Joh. Harpr. ad §. 2. J. quod cum eo. num. 19. & Struv. Ex. ad t. 20. th. 31. Und jemand mit denselben sich in eine Handlung einlässet / mithin einen Contract schliesset / so kan aus dieser Handlung der Haus-Vatter beklaget und belanget werden / per. l. 1. l. 5. §. 11. & l. 11. §. 5. ff. de Inst. act. und dieses nicht unbillig / angesehen es dem natürlichen Recht allerdings gemäß ist / daß diejenige / welche sich aus ihrer Verwalter / Factor und Keller ꝛc. Handlung Nutzen schaffen / auch diese Beschwerde sich gefallen lassen / daß sie aus derselben Handlungen und Contracten belanget werden können. l. 1. pr. & l. 11. §. 2. in f. ff. de instit. act. wann nur von denenjenigen / die sich mit dergleichen vorgesetzten Personen in eine Handlung einlassen / dieses fleissig beobachtet wird / daß sie die von dem Haus-Vatter solchem Gesind gegebene Form nicht überschreiten / sondern sich derselben in allen Stücken gemäß erzeigen / eingedenck daß / wofern dieses nicht geschehe / sie den Haus-Vatter in keine Wege zu Beobachtung der mit seinem vorgesetzten Gesinde geschlossenen Handlung / anstrengen können / und dieses abermal nicht unbillich / in Betrachtung dessen Will und Meinung aus der vorgeschriebenen Form erhellet / folgentlich über dieselbige mit Recht nicht extendiret und ausgedehnet werden kan / v. l. 5. §. 11. & 12. l. 19. §. f. ff. de instit. act. l. 1. C. eod. weßwegen sie sich dißfalls an der vorgesetzten Person selbst / so gut sie können / werden zu erholen haben / arg. l. 7. §. 11. ff. ad SCt. Maced. l. 1. §. f. ff. quod jussu. cap. 9. ferè in f. X, de arbitr. l. 43. §. 1. ff. de admin. tut. l. 5. §. 11. & l. 11. §. 5. ff. de Instit. act. Add. Harppr. ad §. 2. J. quod cum eo, n. 15. & seqq. & C. J. A. Lib. 14. tit. 3. th. 13. n. 9.

Hinwiederum kan ebenfalls ein Haus-Vatter wegen des durch die Schuld oder Verbrechen seines Gesindes zugefügten Schadens belanget werden / in Erwegung er durch seine unvorsichtige Wahl einiger Massen hierzu Ursach ist / indem er anfänglich / welches in alle Wege hätte geschehen sollen / dessen Leben und Wandel besser hätte nachfragen können; weil er aber solches nicht gethan / und zu seinem Dienst kein redliches und treues Gesind erwählet / als muß er dieser Nachläßigkeit halben nicht unbillig büssen / vid. l. 3. pr. ff. de publican. & vectig. l. ult. § 4 ff. naut. caup. l. 27. §. 9. ff ad L. aquil. l. 5. §. f. ff. de Obl. & Act, & §. ult. Inst. de obl. quæ quas. ex delict ibiquo Doctores communiter. Weßwegen nicht zu zweiffeln / daß / wo zum Beyspiel / durch das Gesind eines Wirths einem Fremden etwas dieblich ist entwendet / oder auf eine andere Weis ein Schade zugefüget worden / deßwegen der Wirth oder Haus-Vatter zur Wiedererstattung auch so gar zweyfach / per l. f. §. 1. ff. naut. caup. stab. belanget werden könne / (wiewol nach vieler bewehrter Rechts-Lehrer Meinung heut zu Tag nur auf die Sache selbst geklaget werden kan / v. Vinn. ad l. f. §. 1. ff. naut. caup. Grœnew. ad eand. l. & Gudelin. Lib. 3. de Jur. noviss. cap. 13. welches aber noch in Zweiffel ziehet Otto Tabor. Racem. 7. O. 32.) auch der Kläger hierinn die Wahl habe / ob er den Dieb selbsten / oder **desselben Herrn / in dessen Dienst er stehet** zur Wiedererstattung anhalten wolle / per. l. un. §. 3. ff. furti adverf. naut. Add. David Locam. in not. ad §. ult. J. de obl. quæ quas. ex del. num. 19. Dieses alles aber ist von demjenigen Diebstahl zu verstehen / welcher von dem Gesinde des Haus-Vatters ist begangen worden. Eine andere Beschaffenheit aber hat es / wann reisende Personen sich selbst unter einander etwas dieblichen entwendet / welches der Haus-Vatter vermittelst dieser Klag nicht wieder ersetzen darff / per l. un. §. 6. ff. furti adverf. naut. l. 6. §. 3. ff. naut. caup. stabul. besonders er kan dißfalls mit einer andern Klag /

durch welche nur die verlohrne Sache allein gefordert wird/ belanget werden/ welche Klag die Rechts-Lehrer Actionem de recepto nennen / davon zu sehen l. 1. cum seqq. ff. naut. caup. stabul. wann nur der Haus-Vatter oder dessen Gesind einige Wissenschafft insgemein davon bekommen / daß etwas von dem Wanders-Mann oder Passagier in das Gast-Haus gebracht worden / ob er gleich insonderheit nicht weiß / was für Sachen in dem abgeladenen Kasten oder Sack enthalten / dann solches alles zu offenbaren / würde bißweilen die Reisende in die gröste Gefahr ihres Lebens stürtzen. Vid. Herman. Stamm. de servit. person. L. 2. cap. 14. num. 11. vers. nec interest, Mascard. de probat. concl. 833. num. 11. & Plot. de in lit. jur. §. 10. num. 13. Add. DD. ad l. 1. §. f. ff. naut. caup. Carpz. Jpr. forens. p. 2. c. 26. def. 11. n. 3. & seqq. & Christinæ. vol. 5. dec. 65. num. 20. & 21.

Aus welchem demnach diese Frag entspringet/ **wann ein Gast dem Wirth einen verschlossenen Kasten aufzuheben gegeben/ und des andern Tags / als ihm der Kasten wieder eingeliefert worden / vorgibt ob wären ihm etliche Sachen daraus entwendet worden ; ob man dieser Sachen wegen / so er verlohren vorgibt / ihm einen Eyd / um dieselbe zu schätzen/ auflegen oder** deferiren **könne :** Welche Frag mit gewissen Umständen zu beantworten ist : Dann wann der quæstionirte Kasten eben so verschlossen wieder eingehändiget wird/ als ihn der Wirth empfangen/ alsdann wäre es unbillig / wann man sich nach dem Eyd des Gastes richten wolte / gestalten in diesem Fall nicht einmal ein Argwohn eines Betrugs vorhanden ist : Wann aber der Kasten unverschlossen oder offen restituiret wird / alsdann könte man den Eyd des Gastes / weil die verlohrne Sachen zu schätzen kein ander Mittel vorhanden / wider den Wirth passiren lassen/ in Erwegung dißfalls der Betrug des Wirths præsumiret wird. Also lehret Iason in l. 5. n. 41. ff. de in lit. jur. Bald. in rubr. Cod. depos. Jul. Clar. Lib. 5. sent. §. 5. n. 27. Harppr. ad §. 3. J. de Obl. quæ quas. ex del. n. 14. und andere mehr. Wiewol ein kluger und verständiger Richter hierinnen sich dieses Temperamenti bedienen kan / daß er vor allen Dingen nachfrage / ob nicht der quæstionirte Kasten von sich selbst / weil er vielleicht mit keinem guten Schloß verwahret gewesen / hat auffspringen können; Item/ ob man sich eines solchen Bubenstucks zu dem Wirth zuversehen habe / welches aus dessen vorher geführten Leben und Wandel leicht wird zu ermessen seyn; und nachdem sich solche wichtige Umstände einfinden oder nicht / wird in dieses Juramen entweder zu consentiren / oder dasselbige abzuschlagen seyn. Ita Schneidew. ad §. 3. J. de obl. ex qual. del. num. 6.

Endlich ist auch diese Frag noch aufzulösen/ **Ob/ und in wie weit ein Haus-Vatter / wegen einer durch Schuld oder Fahrläßigkeit seines Gesindes entstandener Feuers-Brunst / belanget werden könne?** Bey welcher Frag vor allen Dingen zu sehen; Ob man diejenige Person/ durch deren Schuld die Feuers-Brunst entstanden seyn solle/ gewiß weiß oder nicht: Im ersten Fall hat man abermal darauf zu sehen / ob dieselbige Person ausser der ihr sonderheitlich anvertrauten Verwaltung / oder in derselben/ vielleicht / da sie dem Stuben-heitzen von dem Haus-Vatter vorgesetzet gewesen / das Feuer erreget; jenenfalls ist der Haus-Vatter etwas zu ersetzen nicht gehalten: Diesenfalls aber ist er den aus besagter Brunst verursachten Schaden abzutragen allerdings verbunden / in Erwegung er dißfalls selbsten Schuld hat / daß er nicht fürsichtigere Personen zu einem solchen Dienst / da man mit Feuer umgehen muß/ erwählet hat. Im letzten Fall aber/ wann man diejenige Person/ durch deren Nachläßigkeit die Feuers-Brunst entstanden seyn solle / gar nicht weiß / kan auch der Haus-Vatter / nach vieler Rechts-Lehrer Meinung/ mit Recht zu einiger Erstattung nicht belanget werden. Vid. Prosp. Farinac. in prax. crim. p. 3. qv. 110. cap. 3. n. 124. & 125. Gail. 2. O. 21. n. 6. Menoch. cons. 53. n. 6. & n. 26. Matth. Berlich. concl. pract. p. 4. concl. 25. n. 104. & seqq. & Harppr. ad §. 3. J. de obl. ex quas. del. n. 15. wiewol dieser Meinung insonderheit widerspricht Arnold. Vinn. Lib. 1. S. Q. qv. 33. add. Joh. à Sande Lib. 3. decis. Fris. tit. 6. def. 9. & Fachinæ. Lib. 1. controv. cap. 87. Gleichwie man aber dieses von dem Gesind des Haus-Vatters lediglich verstehen muß: Also hat es abermal eine andere Bewandnus/ wann eine Feuers-Brunst in einem Gast-Hof aus Verwahrlosung der Gäst entstanden / immassen solchenfalls der Wirth oder Haus-Vatter / ob man gleich Wissenschafft hätte / durch wessen Verwahrlosung dieses eigentlich geschehen/ solchen Schaden zu ersetzen nicht gehalten ist/ v. l. un. § 6. vers. viatorum. ff. furti adversus naut. sondern der Gast selbsten deßwegen belanget werden muß. V. Salicet. in l 11. ff. de peric. & commod. rei vend. n. 11. & Harppr. c. l. n. 16. &c.

§. 3. Dieses verstehen wir. ꝛc.

WEil hier von verheyratheten Knechten und Mägden gehandelt wird/ läßt sich nicht uneben diese Frag erörteren: **Ob ein Ehehalt/ welcher sich verheyrathet/ seine Zeit nichts desto weniger ausdienen müsse?** Gleichwie wir nun diese Frag von solchen Ehehalten verstehen/ welche freye Leut und ausser dem Contract, welchen sie mit ihren Herren eingegangen / denenselben nicht verbunden sind : Also halten wir darfür / daß zwar dergleichen Ehehalten zum fernern Dienst nicht können angehalten werden / es müssen aber selbige nichts desto weniger ihrer Herrschafft eine gleichmäßige Person an ihre statt stellen / damit selbige nicht gefähret werden / oder / so sie dieses zu thun sich entschlügen müsten sie die versprochene Dienst-Zeit in allewege aushalten / arg. cap. 1. X. de Conjug serv. add. l. 13. §. f. ff. de re jud. wormit die Bayrische Lands-Ordnung übereinstimmet. Tit. 33. §. 1. vers. da sich aber ꝛc. Eine andere Beschaffenheit hat es mit leibeigenen Knechten und Mägden / deren Ehe bißweilen durch ihre Herrschafft gar verhindert werden kan / wann sie sich nemlich hiemit der herrschafftlichen Dienst entschlagen/ mithin zum Beyspiel eines leibeigenen Mannes Tochter oder Wittib nach ihrer Verheyrathung in ein ander Ort mit ihrem Mann ziehen wolte; gestalten auch dißfalls das Weib dem Mann zu folgen gehalten ist. Vid. Mev. P. 2. dec. 222. & Stryck. in us. mod. ff. Lib. 1. tit. 5. §. 6. nec non ad Brunnemann. Jus Eccles. Lib. 2. tit. 16. A. 18. in verb. *In conditione adscriptitia* &c. wiewol man in diesem Stück auf das Herkommen viel zu sehen hat/ immassen an etlichen Orten üblich / daß ein freyer Mann/ welcher eine Leibeigene freyet/ eben derjenigen Herrschafft sich unterwürffig machet / welcher seiner Braut unterworffen ist / allermassen in Westphalen / sonderheitlich in der Grafschafft Ravensperg dieses bißher also practiciret worden / nach Ausweisung des Ravenspergischen Eigentums-Recht und Ordnung/ cap. 1. §. 12.

§. 5. Viel lieber soll er sich / ꝛc.

ES ist freylich einem klugen Haus-Vatter am besten gerathen / wann er nach solchen Leuten trachtet / die wol abgerichtet sind / und dasjenige / was ihnen aufgetragen wird / versehen können. Angesehen es aber bey demselben nicht allezeit stehet / zu erfahren / wie solche Leute beschaffen sind; Als wird gefraget : **Wann durch selbige dem Haus Vatter ein Schaden an seiner Haushaltung zugezogen wird/ ob er die Ersetzung desselben**

ben von ihnen begehren könne? welches ohne alles Bedencken zu bejahen ist; dann gesetzt / es hätte ein Haus-Vatter einige Werck-Leut ein Haus zu bauen / oder sonst etwas zu machen / um einen gewissen Lohn gedungen / und selbige hätten sich für erfahrne Künstler ausgegeben/sollten nicht in diesem Fall / wann sie vielleicht das Werck aus Unverstand also geführet / daß es hernachmals / da es zum Stand hätte kommen sollen / wieder eingefallen / folglich hierdurch dem Haus-Vatter grosser Schaden und Unkosten verursachet worden/alle Unkosten von ihnen mit Recht prætendiret werden können? Ich halte darfür / daß dieses in alle Wege geschehen könne / gestalten solche Werck-Leute nicht wenig Schuld haben/daß sie sich einer Sach/in welcher sie nicht recht erfahren / unterstehen / und hiermit andere in grosse Unkosten bringen / da sie doch vorhero bey sich selbst hätten erforschen sollen / ob sie solcher Arbeit vorstehen könnten / oder nicht? Vid. §. 6. 7. & 8. ibique Heig. Rittershus. Harpprecht. aliosque DD. Inst. ad L. Aquil. add. l. 8. §. 1. l 52. §. 2. ff. eod. junct. l. 132. de Reg. jur. Add. Struv. Exerc. 24. th. 20. & 23. ibique Peter. Müller. Und wo sie solchen Schaden zu ersetzen aus Armath nicht vermögten / können sie mit Gefängnus-Straff angesehen werden / per l. 4. C. de serv. fugit. Vid. Statut. Mindens. Lib. 1. tit. 8. art. 11. ibique Crusius. Welcher an besagter Stelle lehret / daß zu Minden also gesprochen worden.

Ad eund. §. Geschihet aber dieses.

WJewol das auf gewisse Zeit gedungene Gesind unter solcher Zeit nicht leicht abgeschaffet werden / und so dieses geschehe / von der Herrschafft nichts desto mindet den völligen Lohn begehren kan / allermassen solchenfalls die Herrschafft auf ihrer Seiten bey dem Contract nicht geblieben / v. l. 38. pr. ff. locat. vid. Sächsisches Land-Recht Lib. 2. art. 32. woselbsten also zu lesen: **Vertreibet aber der Herr den Knecht / oder urlaubet ihn/ ehe dann die Zeit kommt / so soll er ihm vollen Lohn geben.** Und hieher gehöret auch eine anderweitige Sächsische Verordnung / auf welche sich Colerus beziehet / decis. 201. n. 13. und also lautet: **Wann ein Gesind vor der Zeit ohne erhebliche Ursach beurlaubet wird / ist ihm der Herr schuldig seinen Lohn für voll zu geben** / mit welcher Verordnung ebenmäßig übereinstimmet / was im Chur-Bayrischen Land-Recht Rubr. von Contracten. Tit. 4. §. hingegen aber: enthalten: **Hingegen aber / da ein Haus-Vatter seine Dienst-Botten vor Ausgang bestimmter und verglichener Zeit nicht länger behalten/sondern ohne Ursach immittelst beurlauben thäte/ soll er denselben den ganzen Lohn entrichten und bezahlen** ꝛc. Welches auch von den Unkosten und Schäden / so selbige vorher bescheiniget worden / in alle Wege zu verstehen; gleichwie die Juristische Facultät zu Leipzig in causa N. Ambt-Schreibers im Closter und Ambt Waldeck / contra Georg Fischers zu Quenstädt hinterlassene Erben gesprochen / in verb. **So sind nunmehr seine Erben vorerwähnter Bestallung nachmals nachzukommen / und die jährige Besoldung euch vollständig abzustatten / so wol als auch wegen der Kost sich mit euch abzufinden schuldig: Würdet ihr nun auch die angegebene Unkosten und Schäden / allermassen euch zu thun obliget / bescheinigen / und die Fischerische Erben mit ihrer Nothdurfft darauf vernommen werden / so ergienge / ob / und wieviel sie euch deswegen zu entrichten schuldig / was Recht ist.** Add. Brunnemann. ad l. 25. l §. 6. n. 44. ff. locat. Mev. p. 3. dec. 31. & Carpz. p. 3. decis. 264.

So hat doch dieser Rechts-Satz seinen Abfall / 1.) wann das Gesind / eben zu der Zeit / da es abgeschaffet worden / sich alsobalden jemand anders verdinget / und eben dergleichen Lohn daselbst empfangen hat; dann weil selbiges auf solche Weise keinen Schaden leidet; also kan es auch mit Recht von ihrer alten Herrschafft nichts prætendiren / per l. 57. de R. J. Add. l. 19. §. 9. & seq. ff locat. junct. l. 4. ff. de offic Assessor. 2.) Wann das Gesind zu solcher Abschaffung Ursach gegeben / angesehen es auch dißfalls unbillig wäre / wann dasselbige noch über dieses einen Lohn forderte / mithin solchergestalt aus seinem Verbrechen einen Gewinn machete; dahero dann in Ordin. Provinc. D. Electoris Mauritii de anno 1550. rubr. vom Gesind-Lohn §. wir ordnen und wollen auch / vernünfftig also versehen: **Würde aber ein Herr seinem Gesind ausserhalb der Zeit Urlaub geben / und das Gesind vermeinte es hätte darzu nicht Ursach gegeben / so soll es Inhalts unsers vorigen Ausschreibens / solches den Gerichten anzeigen und sich derselben Bescheides verhalten** / ꝛc. Add. Carpz. dict. dec. 264. n. 9. 10. & 11. &c.

§. 6.

DAß die gar zu strenge vichische Dienstbarkeit unter den Christen heutiges Tages abgeschafft seye / bezeugen nicht allein die Rechts-Lehrer / so hiervon geschrieben/ Vid. DD. communiter ad Tit. Inst. de Jur. pers. & ad Tit. de Libert. Item Hermannus Stamm. de servit. person. Fridericus Husan. de homin. propriis. Gail. de Pignorat. Obs. 8. Besold. in Th. pr. voc. leibeigene Leuthe; Speidel. in specul jur. ead voc. aliique plures. sondern es gibt auch solches über diß die tägliche Erfahrung / ausser/ daß an etlichen Orten noch ein Schatten an den so genannten Leibeigenen übergeblieben ist / von deren Ursprung in Teutschland zu lesen Lehmann in der Speyerischen Chronica, Lib. 2. cap. 20. ich sage recht **ein Schatten**: Dann ob gleich etliche die Leibeigene noch heut zu Tag mit den Knechten vergleichen / v. Husan. de homin. propr. c. 2. n. 37. Gail. de Pignorat. c. 8. n. 3. & Gryphiand. Oecon. legal. lib 1. c. 4. n. 23. Andere hingegen sie denen Libertis oder Freygelassenen gleich achten / v. Matth. Steph. Lib. 2. de Jurisdict. p. 1. c. 7. membr. 2. n. 290 & Sichard. ad l. 11. n. 5. C. de Testib. hinwiederum andere selbige für Adscriptitios oder solche Leute halten / welche dem Gut eines Herrn beständig einverleibet sind / vid. Vigl. Zuichem. in §. testes. n. 11. verb. neque servus. Inst. de Testam. ord. So wird doch diese Meinung die sicherste seyn / wann man sie / so fern keine Absicht auf das Erb-Gut / bey dem sie verbleiben müssen / gemacht wird/ für freye Leute hält / deren Freyheit aber / (welches nicht zu läugnen) in vielen Stücken restringiret und eingeschräncket ist / damit sie nicht zum Nachtheil des Erb-Guts / auf welchem sie hafften / und deren davon abhangenden Dienste / gereichet / allermassen in dieser Absicht sie samt ihren Kindern mit denen Adscriptitiis oder solchen Leuten / welche dem Erb anhängen / wol verglichen werden können. Vid. Hermann. Stamm. de serv. person. Lib. 3. c. 2. n. 3. Mev. Tr. von dem Zustand / Abforderung und Abfolge der Bauers-Leute / & Stryck. in usu modern. ff. Llb. 1. tit. 5. §. 5.

Ihre Freyheit aber wird hauptsächlich hieraus erwiesen / daß sie des gemeinschafftlichen Rechtens mit andern fähig sind / welches von denen Knechten auf keine Weise kan gesaget werden / per l. 32. ff. de R. J anerwogen sie 1.) so fern sie sich der herrschafftlichen Dienste nicht entziehen/ sich wol in eine Ehe einlassen / per t. t. & in specie cap. 1. X. de Conjug. serv. und die aus derselben erzeugte Kin-

der / in ihrer Gewalt haben können. V. Stamm. de servit. pers. Lib. 3. c. 17. num. 3. Wie sie dann ferner 2.) auch contrahiren können / so fern der Contract zum Nachtheil des Erb-Guts / darauf sie hafften / und der darzu gehörigen Sachen / nicht gereichet; immassen sie auf solche Weis/so gar mit ihren Herren contrahiren / V. Stamm. d. L. 3. cap. 17. num. 5. & Cothmann. Vol. 1. Resp. 42. num. 94. & seqq. und durch ihren Fleiß sich selbsten etwas erwerben mögen/ wann hierunter denen herrschafftlichen Diensten nichts abgehet / v. Mev. P. 2. dec. 89. num. 6. welches auch von der Bürgschafft / die sie so gar für ihre Herren leisten können / vid. Anton. Hering. de fidejuss. c. 7. n. 317. & seqq. Item von der Veräusserung ihrer Güter zu verstehen ist/ V. Husan. de homin. propr. cap. 6. num. 24. & seqq. & Mev. Tr. vom Zustand der Bauren / c. 1. n. 34. & seqq. 3.) Haben sie auch Freyheit ein Testament zu machen / und dadurch ihre Güter auf einen jedweden / auch so gar fremden Erben / zu verfällen. V. Mev. d. l. num. 34. Dauth. de Testam. rub. qui testam. fac. possunt. num 241. & Stamm. d. c. 17. num. 5. vers. quia. wiewol nicht zu läugnen / daß diese Freyheit an etlichen Orten ihnen etwas eingeschräncket ist / Stamm. c. l. num. 8. gleichwie wir unten mit mehrern ausführen werden. Und endlich 4.) haben sie gleicher Massen die Freyheit vor Gericht zu stehen / daher die zwischen ihren Herren und ihnen obhandene Processus nicht unbekannt sind / vornehmlich / wann sie mit ungewöhnlichen und ungemessenen Frohnen und Diensten beschwehrt werden / in welchem Fall man ihnen billig zu Hülffe kommen muß: V. Stamm. c. l. Mev. p. 4. dec. 133. num. 2. & Stryck. in us. mod. ff. L. 1. tit. 5. §. 6. 7. & 8. dann ob man wol nicht in Abrede seyn kan / daß dergleichen leibeigene Leute ihrer Herrschafft Dienste zu leisten gehalten; so müssen doch solche Dienste nicht über die Gebühr von ihnen gefordert werden; und wann dergleichen ungemessene Dienste von ihnen geleistet worden / wird gemutmasset / daß man selbige mit Gewalt von ihnen erpresset habe / per l. 11. C. de hus, quæ vi & met. caus. junct. l. 23. §. 1. vers. caveant. C. de agricol. Muß man also / was im Anfang für Dienst auf dem Erb oder Hof gehafftet: Oder / was sich die Leibeigene mit ihrer Herrschafft dißfalls verglichen haben/ vor allen Dingen sehen / angesehen ihnen zuweilen das Rauch-Huhn (von dessen Bedeutung besihe Besold. in Th. pr. voc. leibeigene Leut / vers. homines autem) bißweilen einige Korn-Pächte / bißweilen aber Geld-Pächt und Gült / jährlich zu bezahlen: Item / daß sie darneben das Jahr über / so und so offt der Herrschafft mit Ackern / Säen / Treschen / Holtz führen / ꝛc. arbeiten sollen / auferleget wird; welche Dienst aber gemeiniglich von denjenigen geleistet werden / welchen die Herrschafft so viel Landes verliehen / daß sie davon Pferd oder Ochsen halten können/die man deßwegen **Anspanner** oder **Hüffner**/die Dienst aber selbsten / **Pflug-Dienste** nennet; Husan. d. tr. c. 6. num. 66. gleichwie im Gegentheil diejenige / welchen dergleichen nicht vergönnet worden / **Ketner** / **Koter** / **Kotsässen** / **Hand-Frohner** / die Dienst aber selbst **Hand-Dienst** genennet werden / v. Besold. in Th. pr. voc. Leibeigene Leut. vers. Homines autem, seu Rustici proprii &c. Aus welchen allen demnach zur Genüge erhellet / daß die Leibeigene / so fern man sie sonder Absicht auf das Erb oder Hof / darauf sie hafften / betrachtet/ denen freyen Leuten wol beygezehlet werden können.

Im Gegentheil aber / wann man sie mit erst-bemeldter Absicht betrachtet / können sie nicht unfüglich zu denenjenigen / welche von dem Erb der Herrschafft dependiren gerechnet werden / Mev. p. 3. dec. 8. num. 1. weßwegen sie dann für einen Antheil des Hofs oder Erbes gehalten/ mithin / wann das Erb verkaufft wird / zugleich mit demselben alieniret und veräussert werden / Mev. d. l. num. 2. & p. 1. dec. 69. num. 1. ut & p. 8. dec. 224. n. 1. wie sie dann eben deßwegen auch nicht ohnerlaubt der Herrschafft aus dem Erb sich anderstwohin begeben können / dann wo dieses geschehe / würde der Herrschafft sie allenthalben aufzutreiben und zu vindiciren frey stehen. Mev. p. 3. dec. 9. num. 2. & p. 5. Dec. 228. welches auch von ihren Kindern in alle Wege also zu verstehen ist. Mev. p. 4. dec. 22. & Stryck. in us. mod. ff. Lib. 1. tit. 5. §. 9.

Gleichwie aber die Leibeigene nicht an allen Orten gleich gehalten werden; Also läßt sich unterweilen auf dieselbe von denen Römischen Knechten entweder öffters / oder selten schliessen; in welcher Absicht wir bereits in notatis ad §. 3. hujus cap. vers. **dieses verstehen wir ꝛc.** dargethan / daß in Westphalen dieselbige viel härter als an andern Orten angesehen werden / welches auch mit etlichen Exemplis Besoldus beweiset in Th. pr. d. voc. vers. *dominum proprietarium* &c. Hingegen werden dieselbigen im Würtenberger-Land etwas gelinder tractiret / gleichwie abermals zu sehen ex Besold. c. l. daß demnach Vultej. ad §. 2. n. 5. Instit. de Jur. person. recht und wol erinnert / daß das Recht der Leibeigenschafft vielmehr aus der Observanz, als in den Schulen zu lernen sey. Was es für eine Bewandnus mit den Wild-Fängen habe (dergleichen diejenige genennet werden / welche theils ausser der Ehe erzeuget / theils sonsten anderswo herkommen / nachdem sie sich in der Pfaltz und denen benachbarten Orten niedergelassen / Jahr und Tag allda geblieben / und keinen nachjagenden Herrn haben / zu Leibeigenen / fast auf gleiche Weis als ein Wild / welches niemandens eigen ist/ angenommen) und wie dieselbige gehalten werden; davon besihe Oldenburger, dict. Burgoldens. ad Instr. pac. pag. 1. disc. 26 membr. 2. num. 8. & seqq. Dieses ist gewiß/ daß an denen Orten / wo das Haupt- und Gewand-Recht üblich ist / vermög dessen nach dem Tod des Manns das beste Pferd / nach dem Tod der Frauen aber / das beste Gewand hergegeben werden muß / es mit den Leibeigenen hart gehalten wird / in vernünfftiger Erwegung / daß nach dem Tod eines Haus-Vatters / welcher eine Wittwe und arme Waisen / und etwan nur ein paar Stück Vieh nach sich verläßt / gleichwol die Frau nicht allein den Mann / die Kinder den Vatter / sondern auch zugleich ihr bestes Stück Vieh verlieren / und dahin geben müssen / auch noch wol darbey zum öfftern von unbarmhertzigen und groben Bedienten hart darum angestrengt werden / da man doch vielmehr die Betrübte nicht mehr betrüben solle: Welches Recht noch unterschiedliche Namen hat / und unter andern auch manus mortua oder **todte Hand** / aus dieser Ursach genennet wird/weil man vor diesem einem leibeigenen Mann / so derselbige nach seinem Tod nichts zum Haubt-Recht verlassen / die rechte Hand abgehauen / und solche dem Herrn geliefert hat. Von welchem Haubt-Recht / und in welchen Oertern es noch heut zu Tag üblich / weitläufftig gelesen werden kan/ Besold. Speidel. & Wehn. hac voc. Insonderheit aber Schottel. de antiq in German. Jur. cap. 2. per tot. &c.

§. 8. Allermeist an denen Sonn und Feyer-Tägen auf alle Kirch-Weyhen zum Tantzen / Sauffen/ und andern Ungebührlichkeiten gehen lässet.

WEil hier derer Kirchweyhen / und des darbey sonst üblichen Tantzens gemeldet wird: Ist kürtzlich dieses zu wissen/daß die Obrigkeit einen zweyfachen Nutzen aus denenselben ziehet. Dann 1.) wird der Bann-Schirm- und Schenck-Wein oder Bier ausgezäpffet und verungeldet / welches an vielen Orten in Dörffern und Flecken annoch Her-

Herkommens / an etlichen Orten aber der Gemeinde selbsten vergönnet ist / jedoch / daß sie für diese Freyheit jährlich der Obrigkeit etwas gewisses an Geld darfür bezahlen muß / welches Bann-Wein-Geld ; Item / Bann- und Schenck-Wein-Geld genennet wird / davon zu lesen Wehner. in obs. pr. voc. **Ban-Wein** ; 2.) Bekommt die Herrschafft die Frevel / Bussen und Straffen / welche gemeiniglich aus dem durch den übermäßigen Trunck erregten Hader / Zanck und Schlägerey erfolgen ; Und dieses ist eben die Ursach / warum man zu Eingang der Kirchweyhen den Kirchweyh-Schutz mit Trumniel/Pfeiffen / und gewehrter Hand ausruffen lässet ; Diesem Recht des Kirchweyh-Schutzes aber ist unter andern auch anhängig / die Verstattung oder Zulassung der Täntze/ welche Täntze / ob sie gleich von vielen gantz und gar verdammet werden / wie zu sehen bey dem Fr. Joh. Pauli, Barfüsser Ordens in Schimpff und Ernst / tit. vom Tantzen / Lorich. Hadamar. in Instit. Princip. Jacob. Martin. quæst. illustr. cent. 5. disp. 1. th. 9. & cent. 7. disp. 4. th. 10. sonderlich aber bey dem Ames. Lib. 5. de Conscientia. c. 39. und noch andern / welche Gerhardus allegiret in loc. de Conjug. §. 471. so können doch selbige/ so fern alles bescheiden und ehrbar zugehet / ferner die Zeit/ Ort / und Personen nebst andern annoch zu bedenckenden Umständen / übereintreffen / so schlechter dings nicht verworffen werden / angesehen nicht allein Exempla solcher Personen / welche selbsten getantzet / in Heiliger Schrifft gefunden werden / Vid. 2. Samuel. 6. vers. 14. & 1. Samuel. 18. vers. 6. nec non Matth. 11. vers. 17. sondern es werden auch die Täntze sonderheitlich von vielen Gottes-Lehrern in geziemender Maß approbiret und gebilliget/ wie zu sehen bey dem Carpz. in Jpr. Eccles. L. 2. def. 157. n. 6. & seqq. & Gerhard. c. l. §. 473. Und hieher gehöret die Chur-Sächsische Verordnung / art. gen. 18. allwo nachfolgende bedenckliche Wort zu finden : **Daß der Tantz bey Tag und Sonnenschein / bey gewisser Pœn, ehrlich / ohne einig Verdrehen und unzüchtige Geberde / an einem offentlichen gemeinen Ort/ und in keinem Winckel zu halten / verstattet werde.** Consent. Chur-Bayrische Policey-Ordnung / Tit. 5. §. und dieweil ꝛc. in verb. **Und dieweil bißhero viel Unzucht und Leichtfertigkeit im Tantzen / so wol bey Tag / als bey Nacht geübet worden / so sollen fürbaß die Täntz bey den Hochzeiten anders nicht/dann an öffentlichen gewönlichen Orten in Zucht ohne Uppigkeit des Verdrehens / Springens / oder anderer Leichtfertigkeit gehalten werden** / ꝛc. Item § 9. vers. und aber ꝛc. in verb. **So statuiren / ordnen und gebitten wir hiemit ernstlich / daß solche und dergleichen ärgerliche unzüchtige Gebräuch / und insonderheit alle Winckel-üppige und leichtfertige Täntz/ nicht allein jetzt / sondern auch hinfüro / in diesem unsern Fürstentum gäntzlich abgeschaffe/ darob festiglich gehalten/ und die Ubertretter / sie seyen/ wer sie wollen / unabläßlich gestraffe werden sollen** ꝛc. Add. Speidel. in Continuat. Thes. pract. Besold. voc. Tantzen. Von denen ärgerlichen Lob- und Bettlers-Täntzen aber besihe Henric. Linck. de Jurib. Templor. c. 7. n. 35. & 36.

Ad §. 9. ejusd. cap.

DAß die Herrschafft ihr Gesind mit ordentlicher Kost und Nahrung versehen solle / kommt mit der Billigkeit in alle Wege überein ; Und so dasselbe nicht geschehe / könte von der Obrigkeit dißfalls wol Ziel und Maß gesetzet werden / gleichermassen in Chur-Bayern geschehen / allwo vermittelst der so genannten Allmussen-Ordnung §. 4. vers. daß auch Zucht ꝛc. also versehen : **Deßwegen sollen unsere Beambte dißfalls mit Ernst daran seyn / daß bey jeder Stadt / Flecken und Dorff/ besondere Ordnung / wie es mit Unterhaltung des Gesindes / Taglöhner / Handwercks Leute und anderer mit Lohn / Essen und Trincken nach Nothdurfft / und zu keinem Uberfluß zu halten / angestellet / publiciret / und gewisse Straff auf die Meister und andere / so solches übertretten / gesetzet / und ernstlich darüber gehalten werde** / ꝛc.

§. 10.

GLeichwie der Haus-Vatter sein Gesind mit ordentlicher Nahrung zu versehen gehalten ist ; Also soll er gleichfalls dasselbige mit allzuschwerer und unerträglicher Arbeit nicht überlegen / oder mit Gewalt darzu vermögen/ eingedenck / daß wo dadurch das Gesind an seinem Leib und Gliedmassen gebrechlich würde / folglich inskünfftige keiner Arbeit mehr vorstehen könte / der Haus-Vatter dasselbige mit nothwendigen Unterhalt und Zugehör auf Richterliche Ermäßigung Lebens-lang zu versorgen / angestrenget werden könte / arg. l. ult. ff. de his, qui effud. vel. dejec. l. 27. §. 23. ad L. Aquil l. 52. §. f. ff. eod. Add. Cujac. 21. O. 20. Besold. in delib. Jur. ex lib. 9. ff. tit. 2. & Harppr. ad pr. Inst. ad L. Aquil. §. 7. & 8. zu welchem Ende dann vernünfftig verordnet in l. medicus 26. ff. de oper. libert. daß denen Taglöhnern oder Arbeitern in der Mittags-Zeit / ihrer Gesundheit halber / ein wenig Ruhe zu vergönnen seye. Vid. Cujac. in comment. ad tit. ff. de divers. temp. præscript. c. 2. Boer. class. 5. disp. 6. coroll. 1. & Wehner. in obs. pract. voc. Taglöhner.

§. 11.

OBgleich die Billigkeit und hiernächst auch das Gesetz der Liebe eine jede Herrschafft dahin verbindet / daß sie das krancke Gesind nicht alsobalden fortjage; allermassen gar vernünfftig erinnert Struvius in S. J. C. Ex 24. th. 22. sondern demselben alle nothdürfftige Pflege und Artzney verschaffe / arg. l. 4. §. 5. ff de statu lib. So kan sich doch hierzu / so sie sich dessen weigerte / mithin die auf die Kranckheit gegangene Kosten abzutragen Bedencken trüge / als zu einem Werck der Barmhertzigkeit und Liebe / durch ein Rechts-Mittel mit nichten angestrenget werden / vid. Molin. de J. & J. disp. 505. n. 2. Hippolit. Bonacoss. Tr. de famul. qv. 103. n. 4. & 5. Lugo de J. & J. Disp. 29. sect. 3. n. 58. & Bonacin de contract. Disp. 3. qv. 7. punct. 4. n 13. Eben so wenig als sie gehalten ist / ihren krancken Gesinde den völligen Lohn zu bezahlen / hauptsächlich / wann die Kranckheit lang anhält und solchem nach das Gesind von der ordentlichen Arbeit abgehalten worden / arg. l. 15. §. 6. ff. locat. in vernünfftiger Erwegung / daß alles dasjenige / was an statt des Lohns dem Gesind gegeben wird/ eine Vergeltung der gethanen Arbeit seye ; wann nun solche Arbeit von dem Gesind Kranckheits wegen nicht kan verrichtet werden ; Als höret diese Vergeltung auf / und kan folglich der Haus-Vatter zur Bezahlung des völligen Lied-Lohns nicht angehalten werden / arg. d. l. 15. §. 6. ff. locat. Add. Lugo de J. & J. disp. 29. sect. 3. n. 58. Tuld. ad Tit. C. locat. n. 9. Mev. p. 4. dec. 200. n. ult. Franzk. ad tit. ff. locat. n. 196. Lauterbach. ad. eund. tit. §. 2. n. 23. vers. unde etiam. &c. Carpz. Jpr. forens. p. 2. c. 51. def. 12. & Struv. Ex. 24. th. 22. Dann obgleich sonsten dasjenige / was von jemand hat verrichtet werden sollen / unterweilen schon für verrichtet angenommen wird / v. Bald. Lib. 5. conf. 57. n. 3. hiernächst auch eben deswegen Vaudius Lib. 1. qv. 7. darfür hält / daß einem krancken Gesinde der völlige Lohn zureichen ꝛc. So hat doch das erstere seinen richtigen Abfall an dem erkranckten

kranckten Gesinde / welches / wie vor erwiesen worden / die Zeit der Kranckheit nicht mit rechnen / einfolglich den vollkommenen Lohn nicht fordern kan / gleichwie solches lehret Surd. de aliment. tit. 4. qv. 23. n. 35. das andere aber was Vaudius lehret / ist in praxi nicht recipiret / allermassen bezeuget Franzk. ad tit. π. locat. n. 195. Molin. de J. & J. tr. 2. D. 493. und noch andere mehr / welche zu finden bey dem Brunnemann. ad l. 15. §. 6. ff. locat. es wäre dann / daß man dieses des Vaudii Meinung auf eine solche Kranckheit restringirete / welche nur etliche Tage gewähret / dann solchenfalls könte dem Gesind an seinem Lohn mit Recht nichts abgezogen werden / arg. l. 4 §. f. de stat. lib. Add. Wissenbach. Disp. ad π. 37. th. 17. Eben dergleichen Bewandnus hat es / wann das Gesind vor Verfliessung der bedungenen Zeit verstirbet / inmassen solchenfalls desselben Erben den völligen Lohn mit Recht nicht abfordern können / sondern es ist vielmehr die Herrschafft / wann sie denselben ihrem Gesind aus Gefälligkeit / voraus bezahlet hat / solchem nach Abtheilung der Zeit von denen Erben wieder zu begehren allerdings befugt. Vid. Franzk. ad tit. π. locat. n. 193. Carpz. p. 2. decis. 136. & Struv. Ex. ad π. 24. th. 22. add. dd. thh. supr. citat. & l. 31 ff. de Condit. & demonstrat. Eine andere Beschaffenheit hat es mit den Gelehrten / welche / wann sie sich eine jährliche Besoldung bedungen / und unter dem Jahr gestorben sind / dieselbe nichts desto minder völlig auf ihre Erben verfällen / wie zu sehen ex l. 38. §. 1. ff. locat. l. 1. §. 13. ff. de Extraord. Cognit. l. 15. §. 1. C. de Advoc. l. l. 3. §. f. l. 5. §. f. C. de adv. 2. Add. Cujac. ad l. f. C. de domest. & protect. Cothmann Resp. Acad. 46. n. 2. Richt. 2. Cons. 129. & Struv. Ex. ad π. 7. th. 11. & Ex. 24. th. 22. in f. dann ein anders ist eine Besoldung oder Bestallung / ein anders hingegen ein Lied-Lohn; V. ll. & DD. supr. citat.

§. 12.

DAß ein Arbeiter seines Lohns werth seye / gibt die Göttliche Warheit an verschiedenen Orten / so wol Altes als Neuen Testaments zur Genüge zu erkennen / weßwegen dann ein Haus-Vatter schwere Verantwortung auf sich ladet / wann er seinem Gesind den schuldigen Lohn vorenthält / wie zu sehen bey dem Hippol. Bonacoss. de Famul. qv. 79. n. 2. welches eben auch die Ursach zu seyn scheinet / warum heut zu Tag an etlichen Orten Teutschlandes / absonderlich aber in Sachsen der Lied-Lohn des Gesindes also privilegiret ist / daß solcher vor allen andern Glaubigern / obgleich diese mit einer sonderbaren Hypothec und Pfandschafft versehen / begehret werden kan: Wie zu sehen ex lib. 1. Sächsisches Land-Recht. art. 22. & ex Constit. Elect. Sax. 28. part. 1. Add. Hartm Pist. Lib. 1. qv. 8. n. 1. & seqq. Beuder. lib. 2. de Prælat. Cred. c. 10. Mev. ad Jus Lub. L. 1. art. 11. n. 65. & Wesenb. ad tit. π. de privileg. Cred. n. 5. und dieses zwar nicht unbillig / dann weil durch die getreue Dienste des Gesindes / das gantze Vermögen des Haus-Vatters erhalten wird / damit aus demselben denen Glaubigern das Ihrige nachgehends bezahlet werden möge / als wird nicht unbillig gehandelt / wann das Gesind hinwiederum vor allen andern dasjenige / was ihm die Herrschafft schuldig / das ist / seinen Lohn / begehret; vid. Carpz. Jprud. forens. p. 1. c. 28. def. 24. Welche Freyheit aber dem Gesind an andern Orten in etwas beschnitten ist; dann ob es wol in Chur-Bayern denenjenigen / so eine Pfand-mässige Verschreibung vor sich haben / vorgezogen wird / vid. Bayrischer Gant-Procell. Tit. 2 art. 7. So gehet dasselbige doch nach Nürnbergischen Statuten nur denen Personal-Glaubigern vor / wie zu sehen aus der Nürnbergischen Reform. Tit. 22. L. 8. Add. Wurfb. in dist. Jur Civ. & Refor. Nor. p. 104. & 105. und zu dieser Freyheit kan unter andern auch noch dieses gerechnet werden / daß die Knecht und Mägd sich des Retentions-Rechts bedienen / das ist / diejenige Sachen / welcher wegen man ihnen den Lohn schuldig ist / so lang innen behalten können / biß ihnen ihr Lohn der Gebühr nach abgetragen worden / wann sie nur nicht dergleichen Sachen mit Fleiß auf die Seiten gebracht / um dieselbe so lang verwahrlich zu behalten / biß ihnen ihr Lohn bezahlet worden / welches nicht erlaubet ist. Vid. Anton. de Freundenberg de Rescript. morat. tit. 7. concl. 44. n. 11. & 12. & Speidel. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Tag- und Lied-Löhner.

Ad eund. §. Erstlich sollen sie ꝛc.

DEr Lohn soll zwar vor allen Dingen gleich anfänglich zwischen dem Haus-Vatter und dem Gesind bedungen werden / damit man wissen möge / was dem Gesind zu geben / und was dasselbige zu fordern habe / per §. 1. J. de locat. conduct. Im Gegentheil aber ist nicht alsobald darfür zu halten / man seye dem Gesind nichts schuldig / wann demselben kein Lohn versprochen worden / ohngeachtet es unterdessen unsere Arbeit versehen hat / angesehen nicht zu muthmassen / daß in solchem Fall ein Knecht oder Magd umsonst hat arbeiten wollen / vornemlich / wann dieselbige so beschaffen / daß sie für sich ohne dem nichts zu leben haben / und sich von ihrer Arbeit und Dienst ernähren müssen / V. Bonacoss. de famul. qv. 79. n. 1. & 2. & Hartm. Pistor. Lib. 1. qv. 8. n. 8. Weswegen dißfalls vor allen Dingen auf die Gewonheiten des Orts / nachgehends aber auf die Beschaffenheit der Person / und der ihr auferlegten Arbeit zu sehen / und nach diesen allen die Quantität des Lohns einzurichten seyn wird. Vid. Chur-Bayrische Lands-Ordnung Tit. 33. §. 1. vers. und dieweil. cum seq. Bonacoss. c. l. n. 1. Wann aber der Haus-Vatter und das Gesind sich hierinn nicht vereinigen könten / alsdann würde der Richter deswegen anzugehen / und dessen Ausspruch zu erwarten seyn: Welches auch in alle Wege von diesem Fall zu verstehen / wann nemlich das Gesind die Determination des Lohns dem Gutdüncken ihrer Herrschafft überlassen hat. Bonacoss. c. l. n. 3.

Ad eund. §. Zum andern sollen sie dem Gesind ꝛc.

DAß man dem Gesind seinen Lohn nicht vorenthalten solle / ist bereits oben angeführet worden: Hier aber fällt diese Frage vor: **Wann / und zu welcher Zeit der Lohn dem Gesind zu reichen?** Welche Frag ihre Entscheidung aus denen Gewonheiten der Städte bekommet / nach welchen in solchem Fall / wann nichts besonders ausgedungen worden / ein jede Herrschafft sich zurichten hat: Sonsten aber was die Werck und Baumeister betrifft / denen wir bißweilen ein Haus aufzubauen andingen / halten die Rechts-Lehrer insgemein davor / daß im Fall das Werck in kurtzer Zeit und mit geringen Unkosten zum Stand gebracht werden könte / der Haus-Vatter den Lohn erst nach vollendtem Werck auszuzahlen schuldig seye; Falls aber das Werck in so kurtzer Zeit nicht zum Stand gebracht werden könte: Uber dieses auch zu dessen Vollführung noch grosse Unkosten erfordert würden / alsdann müste sich ein Haus-Vatter nach dem Werckmeister richten / und so derselbige vielleicht für sich selbst keine Mittel / und also nichts nachzusetzen hätte / den accordirten Lohn zu besserer Beschleunigung des Wercks / im Anfang gleich voraus bezahlen. v. Bartol. ad L. 2. C. locat. Wann aber bey dem Werckmeister noch einige Mittel vorhanden / alsdann könte nach Proportion der Arbeit auch der Lohn bezahlet werden, per l. 12. §. f. C. de ædif. privat.

privat. bißweilen ist es auch an etlichen Orten Herkommens / daß der halbe Theil des accordirten Lohns dem Arbeiter gleich Anfangs ; Der andere halbe Theil aber erst zu Ende des Wercks bezahlet werde ; doch daß der Arbeiter dem Haus-Vatter des voraus bezahlten Lohns halber genugsame Versicherung thue / damit derselbige desfalls nicht zu kurtz komme. V. Müller ad Struv. Ex. 24. th. 21. lit. b.

Ad eund. §. Weil auch manchen ꝛc.

SO wenig ein Haus-Vatter ohne rechtmäßige Ursach das Gesind von sich jagen kan/wie wir hiebey dargethan : So wenig kan im Gegentheil das Gesind vor Verfliessung der Zeit aus ihrer Herrschafft Dienst tretten / und mit seiner Arbeit sich derselbigen entziehen ; dann wo dieses geschehe / würde sich dasselbige nicht allein seines Lohns verlustiget machen / sondern es könte noch darzu der Haus-Vatter einen Abtrag des ihme von demselben zugefügten Schadens begehren : Arg. §. f. J. de V. O. Add. Moller. Lib. 2. semestr. cap. 17. Lugo de J. & J. D. 29. sect. 3. num. 56. & Bonacoss. qv. 104. Consent. Chur-Bayrische Lands-Ordnung Tit. 33. §. sonderlich aber. & Tit. 4. §. wo gedingte Dienst-Botten. Welches auch so viel den verursachten Schaden belanget / von denen Lehr-Jungen zu verstehen / die sich zu Künsten oder Handwercken verdungen ; dann wo dieselbige vor Ausgang der bedingten Zeit ohne genugsame redliche Ursachen von ihren Meistern hinweg lauffen/ sind diejenige / so dieselbige Person verdinget / und sich für sie verpflichtet haben / dem Meister Abtrag des Schadens zu thun gleichfalls gehalten / arg. l. 68. §. 1. ff. de fidejuss. & l. 54. pr. ff. locat. Add. Nürnbergische Reformat. Tit. 17. L. 11. **Worbey nicht uneben gefraget wird ; Ob ein solcher Lehr-Jung / der darvon gelossen / wann er hernachmals wieder umgekehret/ seine Lehr-Jahr von neuem wieder anfahen / oder nur so viel Tag/ als er weg gewesen/ über die bedingte Zeit bleiben müsse :** Welche Frag erörtert zu finden in l. 14. §. 1. ff. de stat. lib. aus welchem textu zuschliessen / daß ein solcher Lehr-Jung nur diejenige Tage / welche er weg gewesen/ ersetzen müsse/ nicht aber seine Lehr-Jahr von neuem anzufahen gehalten seye. add. arg. l. 4. §. f. & l. 39. §. 3. ff. de stat. lib. Rudinger. Obs. singul. Cent. 1. obs. 46. Besold. in Thes. pr. voc. Lehr-Jahr. & Wehner. in obs. pract. voc. Lehr-Jahr auslernen.

Ad eund. §. Zum dritten sollen Herrschafften ꝛc. Item / eine andere Bewandnus hat es ꝛc.

DJe Dienst-Botten müssen ihrer Herrschafft mit aller Embsigkeit und Fleiß dienen / und derselben nichts verwahrlosen / dann sonsten sind sie darfür Rechenschafft zu geben in alle Wege gehalten ; Es ist aber insgemein genug/wann sie solchen Fleiß in ihrer Herrschafft Sachen anwenden / welchen sie zu ihren eigenen Sachen gemeinigich anzuwenden pflegen ; gestalten dieser Contract so wol ihrer / als ihrer Herrschafft Nutzen betrifft / in welchem Fall es eigentlich Herkommens / daß man diligentiam exactam, oder culpam levem præstire/per l. 5. §. 2. ff. commod. junct. l. 23. ff. de R. J. add. Carpz. pag. 2. cap. 37. def. 24. & Bachov. ad Treutl. vol. 1. D. 29. th. 6. lit. E. es wäre dann/ daß sich jemand als ein Künstler / ein gewisses Werck zu machen / verdungen hätte / dann derselbige / weil er hiemit seine Geschicklichkeit angegeben / ist nicht entschuldiget/ wann er einen solchen Fleiß anwendet / den er insgemein bey seinen eigenen Sachen gebrauchet / sondern er muß alle möglichste Mühe und Fleiß darauf wenden / so viel nemlich die Sach selbsten / zu welcher er sich verstanden / erfordert / per l. 25. §. 7. junct. l. 9. §. pen. l. 13. §. 5. ff. locat. Add. Carocius de locat. conduct. p. 4. qv. 19. num. 54. Dannenhero er den Schaden / welchen er durch seinen Unverstand verursachet / erstatten muß / per l. 9. §. 5. & l. 51. §. locavi. ff. locat. oder / so er so viel nicht im Vermögen hätte / mit Gefängnus-Straffe angesehen werden kan / arg. l. 4. C. de serv. fugit. Die Casus fortuitos aber / oder unversehene Fälle haben die Dienst-Botten nicht zu præstiren. per l. 23. ff. de R. J.

§. 13.

WEil hier von der Sanfftmut und Gelindigkeit der Herrschafft / item von der Zucht des Gesindes gehandelt wird / davon weitläufftig zu lesen Hippol. Bonacoss. Tr. de famul. in procem. &c. Als ist zu wissen / weil das heutige Gesinde der Freyheit geniesset / und ausser dem Contract, welchen es mit seiner Herrschafft eingegangen/ derselben nicht verbunden ist / daß die Herrschafft auch dasselbige nach eigenem Belieben keines Weges züchtigen; und wann im Gegentheil die Maß der Zucht überschritten würde / daß Gesinde Cautionem de non offendendo, das ist/ genugsame Versicherung / inskünfftige besser tractiret zu werden / von derselben/ nächst Anruffung der Obrigkeitlichen Hülffe / begehren könne : Vid. Mev. pag. 4. Dec. 19. weßwegen der Textus Legis un. C. de Emendat. servor. dißfalls nicht applicable ist. Stryck. in us. mod. π. Lib. 1. tit. 5. §. 12. Es wäre dann / daß jemanden zugleich die Auferziehung und Unterweisung in einer gewissen Kunst oder Handwerck anvertrauet worden / dann solchenfalls könte man einem Meister / der zum Beyspiel einen Lehr-Jungen auf dergleichen Art aufgenommen / die Hände nicht allerdings binden / wofern nur derselbige die Maß nicht gar überschreitet. vid. l. 5. §. f. junct. l. 6. ff. ad L. Aquil. dann wo beyderseits die Herrschafft gegen ihr Gesind und Untergebene sich gar hart erzeiget / hiernächst auch kein anders Mittel vorhanden (conf. hic cap. seqq. §. 7.) wäre demselben nicht zu verüblen / wann es sich bey Zeiten auf gebührliche Art davon machte / und solchergestalt auch vor der Zeit aus dem Dienst trette. arg. §. f. J. de his, qui sunt sui vel. al. jur. Add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 2. in f. Und dieses verstehen wir nicht allein von Privat-Herrschafften und ihrem Gesinde / sondern auch so gar von der Obrigkeit und ihren Unterthanen / in Erwegung auch derselben nicht zukommet / wider diejenige / so ihr von GOtt zu schützen anvertrauet worden / ohne Ursach zu wüten ; Ita Molinæ. in Consuet. Paris. tit. 1. §. 30. num. 166. Mynsi. Cent. 1. O. 8. & Cent. 5. O. 8. Gail. 1. O. 17. n. 2. Paurmeist. Lib. 1. de Jurisdict. cap. ult. num. 14. vers. subditi & Matth. Stephani de Jurisdict. Lib. 1. c. 39. num. 8. dann wo dieses geschehe / könte endlich einer solchen Obrigkeit ihre Jurisdiction, deren sie sich auf solche Weise mißbrauchet / genommen werden. V. Mynsi. 3. O. 99. n. 3. Zach. Victor. de Exempt. Imp. concl. 14. Und dieses allerdings nicht unbillig / immassen das Wohlseyn des gemeinen Wesens selbsten / von dem Wohlseyn der Bürger und Unterthanen abhanget / und also demselben viel daran gelegen / daß die Bürger nicht unterdrucket werden / per §. 1. J. de his, qui sunt sui vel al. jur. hiernächst auch gewißlich ist / daß die Unterthanen nicht des Regenten wegen da sind / sondern vielmehr der Fürst oder Obrigkeit ihrenthalben verordnet ist. Cic. lib. 1. off. dahero dann alle Regenten dasjenige / was an dem Rath-Haus zu Paris angeschrieben stehet / wol erwegen sollen : Le Seigneur, qui abuse de sa justice, en doit être privé ; Abutens Imperio, eo privator ; Wer sich seiner Herrschafft oder Regiments mißbrauchet / dem soll dasselbige genommen werden. Vid. Papon. Lib. 13. arrest. tit. 2. arrest. 5. & lib. 23. tit. 5. art. 1. & 2.

§. 14.

SO wenig heut zu Tag obberührter Massen der Herrschafft erlaubet ist/ ihr Gesind mit Schlägen zu tractiren / v. Hermann. Stamm. de servit. person. lib. 2. cap. 4. num. 10. so wenig kommt es ihr zu/ dasselbige an seinen Ehren mit Schimpff- und Schmäh-Worten anzutasten; dann gleichwie im vorigen Fall dem Gesind zulängliche Rechts-Mittel verstattet sind: Also kan es auch in diesem Fall wider die Herrschafft unterweilen Injurien-Klag erheben/ und solche angethane Schmach Gerichtlich anthen/ vornemlich / wann ihr ein Verbrechen vorgeworffen worden; Vid. Mev. ad Jus Lubec. p. 3. tit. 8. art. 10. num 16. & Stryck. in us. mod. ff. Lib. 1. tit. 5. § 12. in f. Und so viel von den Pflichten der Herrschafften und Haus-Vätter gegen ihr Gesind.

Das XII. Capitel.

Von denen Pflichten des Gesindes und der Tag-Löhner / die sie der Herrschafft schuldig sind.

Inhalt.

§. 1. Gesinde und Tag Löhner haben einerley gemeine Pflichten zu üben. §. 2. Sollen GOtt fürchten. §. 3. In solcher Furcht die Herrschafften lieben. §. 4. In der Liebe sie ehren. §. 5. Ihnen gehorsam seyn. §. 6. Treu und Fleiß beweisen. §. 7. In wunderliche unbillige Herrschafft sich in Gedult schicken. §. 8. Vermahnung an dieselbe zu Ubung dieser Pflichten.

§. 1.

ERstgedachte Anfangs die Pflichten des Gesindes und der Tag-Löhner zu theilen / und unter zwo Rubricen in zweyen besonderen Capiteln abzuhandeln: Nachdem mir die Materie dieses Buchs/ als gar reich/ wider mein Vermuthen unter der Hand wuchse/ und ich dabey in der Abhandlung fande / daß das Gesinde und die Tage-Löhner insgesamt/ nicht anderst als gedingte Arbeiter / und in keinem andern Unterschiede zu betrachten seyen/ als daß **jenes auf eine bestimmte Zeit/ und mehrentheils ein gantzes Jahr/ diese aber nur auf gewisse Tage gedingt würden**: So wollen wir beeder Pflichten in diesem Capitel insgesammt zugleich vorstellen. Weil wir aber in diesem ersten Theil **von der Haushaltung insgemein** handeln / so stellen wir denen Ehehalten nur solche gemeine Pflichten vor / dazu sie sich insgesammt / sie mögen nach Anzeig des andern §. vorhergehenden Capitels andern vorgesetzt / oder denen untergeben seyn / verhafftet achten sollen. Was aber ihre besondere Pflichten betrifft / so wollen wir jene/ nemlich die **Schaffer/ Haus-Voigte/ Meyer/ Meyerinnen** und ander Ober-Gesinde / weil sie seltener in einer bürgerlichen Privat-mehrentheils aber **in einer Adelichen und Herren-Standes Haus- und Hofhaltung** zu finden / **in das erste Buch des andern Theils**; diese aber **in die andere Abhandelung dieses ersten Theils** verwiesen haben; da ihnen / was sie bey **dem Acker-Bau/ der Vieh-Zucht** und dergleichen insonderheit in acht zu nehmen schuldig sind / gezeigt werden soll.

§. 2. Die **Haupt-Pflicht** / oder eigentlicher **der Grund** / worauf aller Dienst / den Dienst-Botten ihrer Herrschafft schuldig sind / ruhet / ist die **wahre Gottesfurcht**. Diese ist ihnen so nöthig/ daß sie gewiß versichert seyn mögen / daß sie ihrer Herrschafft ohne dieselbe niemal recht und beständig treu dienen können: Weil sie die Faulheit und der Eigennutz / der ihnen / wie allen Menschen leider gar zu natürlich ist / offt zur Untreu und Nachläßigkeit bringen wird/ wo sie sich die **Gegenwart des allsehenden GOttes / als ihres Obersten Haus-HErrn** / der sie zugleich in ihrem Dienst zu seinem Dienst beruffen hat / nicht überall vor Augen stellen; weil auch an der **Gottesfurcht des Gesindes** ein groß Theil des Segens in der Haushaltung hängt / so bringet ein ruchlos Gesinde seine Herrschafft unverantwortlicher Weise um den Segen/ den GOtt um eines frommen Gesindes willen desto reichlicher über ein gantzes Haus ausgeust/ wovon das Exempel **des frommen Josephs** / um dessen Willen GOtt seines Herrn des Potiphars Haus segnete / und zu allem / was er that / Glück gab / bey allem Gesind merckwürdig seyn solte / Gen. 39. 3. Ferner soll die Gottesfurcht so viel bey ihnen gelten und vermögen / daß sie sich von ihren Herrschafften **zu allem Guten** willig leiten lassen/ und sich nicht darüber beschweren / wann sie von denenselben **zum Gebet/ zur Kirchen/ zum** Catechismo **und Kinder-Lehr** angehalten / und daraus unterrichtet werden; viel weniger sich ihnen halsstarrig widersetzen / oder ihren Dienst deßwegen gar meiden; da sie über solche Sorgfalt sich vielmehr freuen / und dieselbe mit ihrem treuen Dienst an ihnen erkennen solten. Wiederum soll sie die Gottesfurcht von allen denen Sünden und Lastern abhalten / die bey gottlosen Gesinde im Schwange gehen/ als da sind **leichtfertige Gemeinschafft/ heimliche Zusammenkunfften hinter Hecken und Stauden / in Wirths-Häusern / auf Kirchweyhen und andern verdächtigen Täntzen / und Nacht-Gespräche** unter Knechten und Mägden / welche gemeiniglich in Hurerey ausschlagen/ Dieberey / Fluchen / Schwören / Hader / Zanck / grobe unflätige Zotten und Possen / Faulheit / Wäscherey / Lügen / und womit sonst gesündiget / und sonderlich die Jugend im Hause geärgert werden kan.

§. 3 Aus der Gottesfurcht fleußt **die Liebe** sammt allen andern übrigen Pflichten / die wiederum aus der Liebe fliessen / und alle ihren Namen von der Liebe haben müssen. Also muß ihre **Ehre / Gehorsam/ ihre Treu und Fleiß** / so sie in ihrem Dienst rechtschaffen leisten wollen/ eine ungezwungene liebreiche Ehre / liebreicher Gehorsam und so fort/ heissen. Hieraus wird zu gleich offenbar / daß sie ihren Herrschafften nicht allein als andere ihre Nächsten insgemein / die entweder geringer als sie selbst / oder ihnen doch gleich sind / sondern mit geziemendem Respect lieben sollen/ wie sie dann auch Haus-Vätter und Haus-Mütter heissen.

§. 4. Aus der Liebe fliesset **die Ehre** gegen die Herrschafften. Das Gesinde hat nicht Macht mit seinen Herrschafften also umzugehen / ob wären sie bloß unter einander gleich / sondern soll Respect gegen sie tragen. Der Grund beruhet **auf dem Göttlichen Bilde / der Herrschafft und Macht/ so GOtt den Herrschafften mitgetheilet hat**/ welches alle Dienst-Botten in ihrer Seelen hoch halten / und ihrem Gemüte diese Betrachtung wol eindrucken sollen/ daß **GOtt daher in denen Herrschafften selbst geehret seyn wolle**: So / daß alle Ehr oder Verachtung / die ein Gesind seiner Herrschafft anthut/ GOtt selbst nicht anderst/ **als wann** sie **Ihm** geschehen **wäre**/ aufnimmt. Aus solchem Grunde folget weiter/ daß

nicht

nicht nur dasjenige Geſinde / ſo **bey Adelichen vornehmen und reichen Herꝛſchafften** dienet/ſolche ſeine Herꝛſchafften deßwegen ehren müſſe / weils ihr Stand ohne dem ſo mitbringt: ſondern daß auch Knechte oder Mägde/ die bey geringen und ſchlechten / auch wol gar böſen Leuten dienen / auch ihre Handwercks-Meiſter / Bauren und Tage-Löhner / bey denen ſie dienen / **eben ſo wol / als eines groſſen Herꝛn Diener ſeinen Herꝛn / ehren ſollen**: Denn obwol ihre Perſon an ſich der Ehre nicht würdig wäre / ſo iſts doch die Herꝛſchafft und der **Göttliche** Character **in der Perſon** werth / ſo ihnen GOtt über ihr Geſind verliehen. Iſt eine Sache / die von dem Geſind/ ſo bey einer Herꝛſchafft / die ihm entweder gleich / oder etwas geringer iſt/ dienet / wol zu mercken iſt. Doch ſoll dieſes **Standes-Gebühr gemäß** verſtanden werden; dann ſo ein Knecht ſeinem Bauren mit der Ehr-Bezeugung und Reverenz begegnen würde / womit er ſeinem Fürſten oder Edelman begegnet / würde es vielmehr heiſſen / **daß er ſeiner geſpottet**/ als ihn geehret hätte. Es ſoll aber dieſe Ehre **in einer Hochachtung** beſtehen / ſo die Dienſt-Botten in ihrem Gemüte gegen die Herꝛſchafft tragen / aus welcher nachmals eine **Ehrerbietung** in Worten und Geberden ſich äuſſeren ſoll / auch ſich von ſelbſten freywillig äuſſert: Alſo / daß ſie ihre Herꝛſchafften weder in ihrer Gegenwart beſchimpffen / noch abweſend bey andern an ihrer Ehre verletzen/verkleinern / ſie austragen / hinterrucks übel von ihnen reden / oder es auch / da ſie es wehren könten / geſchehen laſſen/ daß es andere thun.

§. 5. Aus der Liebe und Ehre kommt **der Gehorſam** / welchen ſie daher **nicht aus bloſſem Zwang**/ ſondern aus einer **Willigkeit mit gutem Willen** leiſten/ doch dabey wiſſen müſſen / weil ſie GOTT ſelbſt in ihrer Herꝛſchafft gehorſam ſeyn ſollen / daß der Gehorſam ſich weiter nicht als auf die Dinge / die dem Gehorſam / den ſie GOtt ſchuldig ſind / zum wenigſten nicht entgegen ſind/ erſtrecken ſolle. Wo nun Herꝛſchafften ihre Dienſt-Botten zu falſcher Religion, zu Diebſtahl / **Unzucht**/ Betrug und andern Laſtern verführen wolten / da ſoll ihnen **GOttes Gnade weit lieber als ihrer Herꝛſchafft Gunſt** ſeyn / als welche ſie in ſolchem unbefugten Gehorſam **zu Abgöttern** machen würden. Auſſer dieſem Falle ſollen ſie ohne Widerrede / Murren und Widerbellen **fertig und willig** ſeyn alles zu thun / was ihnen anvertrauet / und wie es ihnen befohlen wird / nicht aber erſt lange diſputiren / ob ſie es auch thun ſolten / oder aber auch es nach ihrem Kopf anderſt thun / als es ihnen befohlen worden. Wo ſie aber gleichwol meineten / daß eine Sache zu der Herꝛſchafft Nutzen beſſer angeſtellet werden könte / ſo mögen ſie zwar ihre Vorſchläge beſcheidentlich thun / und die **Urſachen** ihrer Meinung wol vorſtellen / doch aber / wo die Herꝛſchafft bey ihrer Meinung und Befehl gleichwol bliebe / ſo ligt ihnen der **einfältige Gehorſam** bloß hin ob / daß ſie ſchweigen / und nicht ſie / ſondern die Herꝛſchafft das letzte Wort behalte.

§. 6. Die Furcht gegen GOtt/und die Liebe zur Herꝛſchafft zuſammen / ſoll ferner **Treu und Fleiß** bey dem Geſinde wircken/ welcher ſich über die gantze Haushaltung und die geringſte Dinge darinn erſtrecken ſoll. Solcher Pflicht nach ſind Dienſt-Botten ſchuldig / daß ſie nicht allein/ was die Herꝛſchafft befiehlet / willig und treu verrichten/ ſondern auch wo ſie ſelbſt ein und anders ſehen / worinnen ſie der Herꝛſchafft einen angenehmen Gefallen erweiſen / und ihren Schaden verhindern können / ſo ſoll ſie ihre Treu dazu treulich verbinden. Hiernächſt ſollen ſie auch mit der Hand treu ſeyn / und nichts weder auf grobe oder ſubtile Weiſe / es ſey Geld oder Geldes-werth entwenden/ oder im Kauffen oder Verkauffen Betrug brauchen/ oder etwas/ ſo gering es auch ſeyn ſolte / zuruck halten/ ſondern

dern gewiß glauben / daß der Heller / den sie ihrer Herrschafft zuruck halten / oder entwenden / ein schwererer Diebstahl seye / als wo sie einem Fremden doppelt und mehrmal so viel stehlen: So gar / daß / wo sie auch von ihrer Herrschafft Gütern ohne deren Wissen und Willen Allmosen geben werden / solches eher eine Sünde als ein gutes Werck seyn würde. Dieses verstehet sich eben wol und namentlich von Victualien / oder Speise und Tranck / und andern Dingen / davon sie das Verbot der Herrschafft wissen / daß sie weder selbst davon naschen / noch ihren Freunden oder andern davon heimlicher Weise zustossen dörffen; wie man aus der Erfahrung weiß / daß manche Dienst-Botten offt Abträger haben / die des Morgens früh / ehe Herren und Frauen dazu kommen / oder wann sie nicht zu Hause sind / sie besuchen und abholen / was sie des vorigen Tages an Speise und Tranck übergelassen haben: Oder sie geben ihnen Bier / Brod / Fleisch / Schmaltz / einen Hafen voll Milch und dergleichen / und belügen darüber das Vieh / daß es so wenig Milch gegeben / verzaubert / oder aus anderen Ursachen versiegen sey. Hingegen sollen sie mit demjenigen / was ihrer Herrschafft ist / sparsam / treu und sorgfältig umgehen / nicht liederlich verderben / verwahrlosen oder zu Schanden gehen lassen / was sie durch ihre Sorgfalt hätten erhalten können / welches alles vor GOtt ein schwerer Diebstahl ist / den sie wieder zu erstatten angehalten werden können / wo es ihnen die Herrschafft nicht selbst aus einer Gütigkeit schencket und nachlässet. Nicht weniger erfordert diese Pflicht denjenigen Fleiß / Sorgfalt und Wachtsamkeit / nach deren sie also arbeiten sollen / daß sie ihre Kost und Lohn redlich verdienen / und mit gutem Gewissen ohne Sünde einnehmen können. Sie sollen alles und jedes in guter Ordnung behutsam verrichten / zum Exempel: Feuer-Zeug und Zunder fertig halten / auf die Thüren des Nachts / und unter der Mahlzeit fleißig acht geben / und dieselbe zu rechter Zeit zusperren: Mit Feuer und Licht behutsam umgehen und dasselbe des Nachts wol verwahren / sonderlich aber in den Ställen und anderer Orten / wo dißfalls Aufsicht vonnöthen / das Licht an kein gefährliches Ort setzen oder legen / weil es leicht geschehen kan / und die betrübte Erfahrung / es offt geschehen zu seyn / wahr gemacht / daß das faule / unachtsame / trunckene und müde Gesinde das Licht an dergleichen Orte gestellet / und darüber eingeschlaffen / daß ein Feuer angegangen / worüber dem Haus-Vatter zusamt seinen Nachbarn Haab und Gut in die Aschen gefallen: Deßwegen auch insonderheit die Knechte des Taback-Schmauchens in den Ställen / Städeln und andern dergleichen Orten / wo aus einem Funcken ein groß Feuer werden kan / durchaus müssig gehen sollen: Sie sollen sich sauber und rein halten / insonderheit die Mägde / wann sie mit der Speise / Milch / Butter / Käse und dergleichen umgehen / damit das säuische Wesen der Herrschafft / Kindern und übrigem Gesinde keinen Grauen und Eckel erwecke. Die Kindes-Wärterinnen sollen mit den Kindern sorgfältig umgehen / sie nicht stossen / schlagen / werffen / von Tischen / Bäncken und Stiegen zu Krüppeln fallen lassen / ihnen auch keine höhnische Spitz-Namen geben / oder sie mit Fluchen und unnützen Reden ärgeren / sondern sie also bescheidentlich unterweisen und straffen / daß in allem Liebe und keine Feindschafft gegen sie gespüret werde. Die Tage-Löhner insonderheit sollen sich bey ihrer Arbeit keines Betrugs und Hinterlist gebrauchen: Das Geschirr und den Werck-Zeug / so ihnen von der Herrschafft zur Arbeit geliefert und eingehändiget wird / nicht muthwillig verbrechen / verderben / oder sonst nachlässig verwahrlosen: Sich bey rechter Zeit zur Arbeit einfinden / auch was sie an einem Tage thun könten / daraus nicht zwey machen / und insgesamt sich solchergestalt verhalten / wie sie sichs mit gutem Gewissen vor GOtt und ihrer Herrschafft zu verantworten getrauen. Insgesamt aber soll alles Gesinde verschwiegen seyn / was im Hause geschiehet nicht gefährlich ausplaudern / und kein Gewäsch-Werck und Hader unter der Nachbarschafft anstellen / weil solches ebenfalls wider ihre Treu streitet / und manchen Jammer anrichten kan. Endlich sollen sie von dieser Pflicht besonders mercken / daß sie solche ihre Treu und Fleiß nicht allein mit Dienst vor Augen / wann die Herrschafft zu gegen ist / und darauf acht gibt / sondern auch bey ihrem Abwesen nach allem Vermögen abstatten sollen; die Herrschafft sehe oder sehe es nicht / und überall gedencken / daß GOTT der oberste HErr und Haus-Vatter sie sehe / und als ein Rächer aller Untreue auf sie mercke.

§. 7. Wo aber Dienst Botten an wunderliche seltzame und dabey unbillige Herrschafften gerathen wären / denen sie nicht allein nichts rechts machen könten / sondern noch wol gar mit Schelten / Schlägen und andern unrechtmässigen Gewalt von ihnen tractiret würden / so sollen ihre erste Gedancken dabey nicht so fort seyn / wie sie / ehe die bedingte Zeit aus ist / aus dem Dienste lauffen / oder sich mit Gewalt des Gewalts erwehren / und wiederum Hand anlegen wollen: Sondern so lange sie bey ihnen sind / ihnen nichts destoweniger treu und fleissig zu seyn / sich in Christlicher Gedult schuldig achten / dabey gedenckend / daß etwan dieses ein Stück ihres ihnen von GOtt in diesem Leben zugemäßenen Creutzes seyn mögte / damit sie derselbe zu ihrem Besten so lange üben wolle / biß sie anderwärtlich hinkommen / und solcher massen davon frey werden mögten: Angesehen / daß es manchem Gesinde für sein gantzes Leben genutzt / wanns unter einer harten unbilligen Herrschafft seinen eigenen Sinn und Willen rechtschaffen zu brechen gelernet hat. Doch wolten wir hiemit einem frommen dißfalls geplagten Gesinde nicht verbieten / daß es auf eine ziemliche Art von seiner seltzamen und unbilligen Herrschafft los zu kommen nicht trachten solte / sondern ihm solches nach der Apostolischen Regel 1. Cor. 7. 21. so es gar zu grob und unerträglich werden wolte / vielmehr rathen / dabey wir aber gleichwol diese Erinnerung an alle Dienst-Botten insgemein thun: Weil Christliche Dienst-Botten einer Herrschafft / die von Natur oder aus einer bösen angenommenen Gewohnheit unbillig und hart gegen sie ist / besagter massen mit Gedult zu begegnen schuldig sind; daß sie denn vielmehr dergleichen Herrschafften in Gedult zu ertragen / sich verpflichtet erkennen sollen / welche an sich gütig sind / aber doch zuweilen / weil sie auch Menschen sind / durch den Gewalt ihrer Affecten überwunden / sich zu Zorn und Härtigkeit dann und wann übereilen lassen; sich dabey vernünfftiglich selbst zu Gemüte führend; daß ihre Herrschafften offt etwas im Kopfe haben könten / wovon sie nichts wüsten; welches derselben Affecten nicht allein gegen sie / sondern auch gegen andere / die noch weniger als sie von ihnen zu leiden schuldig wären / wider ihren Willen rege machen / und in einige Unmaß bringen könne; so ihnen deßwegen viel lieber nach der Liebe aufs gelindeste gedeutet werden müste / als daß durch Widerreden und Murren Oel in dieses Feuer zu noch grösserer Entzündung gegossen werden solte.

§. 8. Wie wir aber die Pflichten der Herrschafften mit einer Erinnerung an dieselbe im vorhergehenden Capitel beschlossen / also wollen wir auch diese Pflichten / mit der getreuen Vermahnung an Christliche Dienst-Botten geschlossen haben: Daß sie denenselben so viel getreuer und angelegentlicher nachleben sollen / so viel gna-

gnadenreichere Vergeltung sie von GOtt ihrem obersten Haus-Herrn wünschen / und vor desselben allem treulosen Gesinde gedroheter Rache und Straffe / billig erschrecken mögen. Sie sollen sich erinneren / daß sie gleichwol heut zu Tage in einem weit glückseligeren Stande dienen / als vor diesem / da das Gesinde **unter der Leib-Eigenschafft** stunde / und nie von seiner Herrschafft los kommen konte / wo es nicht aus deren sonderbaren Gütigkeit los gelassen wurde; von dessen betrübten Elende / weil oben im 6. §. des vorhergehenden Capitels davon gehandelt worden / wir hie nichts weiters reden. Nachdem aber Dienst-Botten jetzt **freye Leute** sind / die aufs wenigste auf gewisse Ziele und Zeiten aus dem Dienst gehen können / und deren Zustand auch im übrigen mit jenen keine Vergleichung zulässet; so sollen sie solche Göttliche Gutthat so viel freudiger / und zu ihrem Dienste getreuer machen. Wobey auch insonderheit diese Betrachtung ihnen noch einen kräfftigern Trieb geben soll / **daß ihr Zustand nicht allein an sich selbst GOtt gefällig / sondern auch in gewisser Masse glückseliger oder doch sicherer als der Herrschafft selbst ist** / anerwogen: daß ihre Herrschafft für ihr Haus sorgen / und dem Gesinde seinen Lohn und Kost verschaffen / und neben solcher Sorgen-Last ihre schwere Rechenschafft und Verantwortung vor GOtt hat: Dahingegen das Gesinde / wann es seine Arbeit seinem Beruff gemäß getreu verrichtet / **sich ohne weitere Sorge und Verantwortung ruhig schlaffen leget / und nach Anzeig des ersten Capitels dieses Buchs / über diß noch für alle seine / auch die verächtlichste Arbeiten / die es im Stalle und in der Kuchen in seinem Beruff nach GOttes Befehl getreues Hertzens verrichtet / von demselben eine weit reichere Vergeltung / als ihm einige weltliche Herrschafft zu geben vermögte / zu geniessen hoffet.**

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XII. §. 1.

DAß unter dem Gesind und Tag-Löhnern in so weit kein wesentlicher Unterschied seye / hat der Author hier recht und wol angemerckt / und stimmet sonderlich mit demselben überein das Fürstliche Würtenbergische Land-Recht. p. 1. tit. 75. §. wann der Schuldner. Add. Besold. in Thes. pr. voc. Tag- und Lied-Löhner.

§. 4.

DJe Ehrerbietigkeit / welche das Gesind seiner Herrschafft schuldig / erstreckt sich unter andern / den gemeinen Rechten nach / so weit / daß dasselbige nicht leicht solche Herrschafft peinlich anklagen / V. Bartol. in l. pen. C. qui accus. non poss. oder auch in bürgerlichen Sachen eine fameuse Klag / dadurch der ehrliche Name verletzet wird / wider dieselbe erheben / oder endlich etwas solches / was der schuldigen Ehrerbietigkeit auf einige Weisse zuwider seyn mag / thun oder vornehmen kan. Vid. Hippol. Bonacoss. de famul. qv. 40. woraus demnach fernerweitig dieses zu folgern / daß diejenige Beschimpffung / welche von dem Gesind der Herrschafft geschiehet / deßwegen für viel gröſſer auszurechnen / als wann ihr selbige von fremden Leuten angethan worden / weil dadurch die Reverenz und Ehr / welche das Gesind der Herrschafft vor Fremden zu erweisen schuldig ist / aufs ärgste verletzet wird / allermassen auch sonsten eine Beschimpffung nach Beschaffenheit der Person für gröſſer oder geringer gehalten / und solchem nach unterweilen die Straff entweder vermehret / oder vermindert wird / als zu sehen ex §. 9. Inst. de injur. l. 15. §. 28. l. 17. §. 3. ff. eod. add. Menoch. Lib. 2. de arbitr. jud. quæst. cent. 3. cas. 263. n. 5. 15. & 17. Lud. Gilhaus. in Comment. de injur. & fam. §. 2. n. 10. & seqq. Harppr. ad §. 9. J. de injur. n. 8. & Berlich. p. 5. concl. 65. n. 4.

§. 5. Doch darbey wissen müssen.

WEil kein Mensch dasjenige zu thun verbunden ist / was wider die Natur oder die guten Sitten lauffet / per l. 185. ff. de R. J. allermassen dasselbige für ohnmöglich zu halten / per l. 15. ff. de Condit. Instit. Als ist auch das Gesinde nicht gehalten / den Befehl seiner Herrschafft in so weit zu respecturen / daß es sich dadurch zu was solches / was wider die guten Sitten ist und sein Gewissen beschweren kan / verleiten lassen solle / massen GOtt dem HErrn mehr als den Menschen zu gehorchen ist. v. l. 8. ff. de Condit. instit. Add. Bonacoss. de famul. in procem.

Ad eund. §. Sie aber gleichwol meinten ꝛc.

BEy diesen Worten ist diese Frage zu erörtern: **Ob ein Knecht oder Dienst-Bot / welchem etwas zu verrichten von seinem Herrn anbefohlen worden / diesen Befehl / im Fall er solches seinem Herrn nutzlich zu seyn erachtet / überschreitten könne?** Wiewol nun dieser Rechts-Satz richtig ist / daß man den Befehl / mit welchem man beladen worden / nicht überschreiten solle / wie zu sehen ex l. 5. pr. ff. mand. junct. §. 8. Inst. eod. allermassen derjenige / welcher den Befehl überschreitet / vielmehr etwas anders / als dasjenige / was ihm anbefohlen worden / zu thun scheinet / d. l. 5. pr. so gar / daß etliche darfür halten / ob könte nicht einmal zum Nutzen der Herrschafft der Befehl überschritten werden / welches mit dem Beyspiel zu erweisen / so bey dem A. Gellio zu finden. Lib. 1. N. A. c. 13. Add. H. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. c. 16. n. 21. So ist doch die widrige Meinung denen Rechten und der Billichkeit in alle Wege viel conformer / wiezu sehen ex l. 3. pr. ff. mandat. immassen es einem jeden / eines andern Sache zu verbessern erlaubt / hiernächst auch nicht zu muthmassen ist / daß wider den Befehl der Herrschafft dißfalls sollte gehandelt seyn / wann der gegebene Befehl auf eine andere Weiß / jedoch zu des Herrn Nutzen / ausgerichtet wird; gestalten man nicht so wol auf die Wort / als vielmehr auf die Meinung und Intention der Herrschafft hier zu sehen hat. V. Bachov. ad Treutl. D. 27. th. 6. lit. f. & Mantica de tacit. & ambig. convent. lib. 7. tit. 15. n. 25. arg. §. 8. in f. Inst. mandat. fac. l. 133. ff. de R. J. Gleichwie aber der Ausgang einer jeden Handlung nicht allzeit glücklich ist; Also thut ein solcher Knecht oder Dienst-Bot am Besten / wann er der ihme vorgeschriebenen Art in allen Stücken sich gemäß bezeuget / allermassen er solchenfalls keine Verantwortung auf sich ladet / v. l. 46. ff. mandat. da er sonsten im Gegentheil / wann er solche Vorschrifft überschreitet / dasselbige für sich zu verantworten hat / und so er zum Beyspiel / eine gröſſere Summ / als ihm anbefohlen worden / ausgegeben / sothane Ubermaß / wann er sie selber vorgeschossen / entweder nicht mehr fordern kan; oder / so er selbige von denen herrschafftlichen Geldern ausgezahlt / von dem Seinigen ersetzen muß / d. §. 8. J. mand. junct. l. 33. ff eod. Ein andere Beschaffenheit hätte es / wann dem Dienst-Boten kein gemessener Befehl gegeben / sondern die Verrichtung desselben Geschicklichkeit anvertrauet worden wäre / gestalten er in solchem Fall entschuldiget ist / wann er dasjenige / was sein Gewissen mit sich bringet / nach aller Möglichkeit verrichtet hat / v. l. 35. & l. 46. ff. mandat.

§. 6.

OBgleich vorzeiten das Gesind / wann es seiner Herrschafft etwas diebischen entwendet / deßwegen nicht hat mögen beklaget werden / wie zu lesen in l. 89. ff. de furt. von welcher Verordnung Ursach zu sehen die DD. ad §. 12. J. de obl. ex delict. So hat es jedoch heut zu Tag / in Erwegung unser Gesind frey ist / gantz eine andere Bewandnus / Vid. Harppr. ad §. 12. J. de obl. ex delict. n. 10. **Und kan demnach solchem zufolge wol gesaget werden / daß der von dem Gesinde begangene Diebstahl viel gröſſer und straffbarer seye / als wann derselbe von frembden Leuten geschehen wäre / gestalten von demselben nicht allein unsere Sachen dieblich entwendet / sondern auch noch über das die gegebene Treu gebrochen wird ; zudem kan keine verderblichere Seuche seyn als ein solches Gesinde / dessen Treue wir erwählet / und dessen Händen wir alles anvertrauet haben / v. can. 1. dist. 93. welches demnach uns nach Belieben betriegen und hindergehen können: So wird man auch solche Haus-Diebe nicht leicht vermeiden können / wann sie nicht eine härtere Straff von diesem Verbrechen abschrecket.** Also schliessen insgemein die Rechts-Lehrer arg. §. 9. ibique Wesenb. n. 5. J. de publ. jud. l. 28. §. 8. ff. de pœn. l. 33. ff. de furt. l. 7. C. eod. &c. Add. Dan. Moller. ad Constit. Sax. p. 4. c. 38. n. 3. Virgil. Pingiz. quæst. Sax. 47. n. 12. Anton. Fab. in Cod. Sabaud. lib. 9. tit. de pœn. defin. 2. Coler. dec. 207. Harppr. ad §. 12. n. 10. J. de obl. ex del. & Jul. Clarus. in lib. 5. sentent. §. furtum. n. 22. &c. **welches auch von denen Beambten zu verstehen / welche ihrer Obrigkeit und Herrschafft / in dem Ambt / darein sie von derselben gesetzt sind / Geld abtragen** / per ea, quæ docet. Harppr. ad d. §. n. 15. **obgleich einige DD. insonderheit aber** Wesenb. ad tit. ff. de furt. n. 11. Panormit. & Felin. ad cap. 3. X. de sent. excommun. Item Bernhard. Zieriz. ad art. 170. Ord. Crim. darfür halten / daß die Administration oder Verwalrung das Verbrechen mindere. Von der Nachläßigkeit und Verwarlosung des Gesindes ist oben gehandelt worden / in addit. ad §. 12. cap. præced. vers. **zum dritten sollen Herrschafften** &c.

§. 4.

WJe sich das Gesind gegen ihre harte und unbillige Herrschafft verhalten solle ; Item / ob es auch / wann kein ander Mittel vorhanden ist / aus dem Dienst tretten könne / davon besihe Addit. ad §. 13. cap. præced.

§. 8.

VOn der Leib-Eigenschafft / und dessen an etlichen Orten annoch heut zu Tag überbliebenen Schatten ; besihe cap. præced. §. 6. ibique annotat. Item, wie weit heut zu Tag das Gesind seiner Herrschafft verbunden ; sihe §. 12. ejusd. capit. &c.

Das XIII. Capitel.

Von denen Pflichten gegen die Verstorbene.

Inhalt.

§. 1. Die Ursachen / warum von diesen Pflichten zu handeln. §. 2. Auch denen Todten ihre Pflichten gebühren. §. 3. Die Pflichten selbst sind 1.) die Trauer / die ihre Ursachen hat. §. 4. Aber doch gleichwol aus wichtigen Gründen zu mäßigen ist. §. 5. 2.) Die ehrliche und zu bequemer Zeit ohne eiteln Pracht mit erbaulichen und tröstlichen Ceremonien anzustellende Begräbnus.

§. 1.

DJe Wechsel-Gebühren / die wir bißher an **Ehe-Leuten / Eltern** und **Kindern / Herrschafften** und **Gesinde** betrachtet haben / gehen sie allein / und so lange an / als sie unter einander und beysammen leben. Nachdeme aber keine Haushaltung zu finden / darinnen sich nicht zu Zeiten **Todes-Fälle** / an dem Haus-Vatter / der Haus-Mutter / an Kindern und Gesinde finden solten ; So will auch sonderlich nöthig seyn / daß der Haus-Vatter samt seinen Haus-Genossen wisse und verstehe / wie man sich in solchen betrübten Fällen **gegen seine Todte** Christlich verhalten / und auch denenselben so wol als denen Lebendigen ihre **letzte Schuldigkeit** abstatten solle. Weil nun / meines Wissens / hievon **in keiner Haushaltung** / so viel deren auch beschrieben sind / **nichts eigentliches** zu finden ist / solche betrübte Fälle aber gleichwol eine Haushaltung offt in einen solchen verwirrten Stand setzen / daß man sich dabey Anfangs / weil die Wunde noch neu / und die Gewalt der Traurigkeit am mächtigsten ist / kaum recht begreiffen / und wie man sich darein Christlich schicken solle / besinnen kan ; so haben wir eine besondere Betrachtung hievon in diesem Capitel anzustellen diensam und nöthig befunden.

§. 2. Daß aber die Lebende denen Verstorbenen gewisse Pflichten schuldig seyen / solches kan nicht allein die von allen Christen in einer Göttlichen Gewißheit aus dem unbetrieglichen Worte der Warheit erkannte und geglaubte **Unsterblichkeit der Seelen** / sondern auch zugleich die **künfftige Auferstehung** der Leiber zu aller Genüge beweisen. Dann weil an denen verstorbenen Freunden **nicht alles / wie an einem unvernünfftigen Vieh** stirbet / und todt bleibet / sondern neben dem Leibe / welcher nach ausgestandener Verwesung / in seiner Auferstehung wiederum hervorkommen wird / **ihre Seele übrig** bleibt / das Gebot aber der Liebe / den Nächsten zu lieben / befiehlet / **so lange etwas an ihm ist / das geliebet werden kan** / so folget hieraus / daß sie sich auch in solcher Zeit **gegen die Todte** / in allem / worinnen sie geliebet werden können / zeigen solle : Also / **daß man die Seele des Verstorbenen und deren Gedächtnus gern in Ehren halte / und um derenwillen auch dem Leibe / weil er im Leben ihre Wohnung und Werckzeug zu vielen guten Wercken war / und inskünfftige in einem viel vortrefflichern verklärten Stande wiederum werden wird / seine Gebühr anthue** : Wie man sichs selbst wünschet / daß uns andere dieselbe erzeigen solten / wann nun auch die Reihe / daß wir den Weg alles Fleisches gehen müssen / an uns kommen wird.

§. 3. Die Pflichten selbst / welche der Haus-Vatter seinen verstorbenen **Haus-Genossen / seinem Weibe / Kindern** und in seiner Maß und Art dem **Gesinde** / und diese ihm nach dem Tode schuldig sind / ziehen wir in die **Trauer und Begräbnus** zusammen. Es ist dem Christentum nicht gemäß / sondern eine Anzeigung **eines steinernen / unnatürlichen / unchristlichen** Hertzens / verdienet auch daher schlechten Ruhm / wo man bey dem Tode der seinigen aus einem Stoischen **Starr-Sinne** / seine **Unbeweglichkeit des Gemüths** auch in Trauer-Fällen zu zeigen / (so aber öffters **eine bloſſe Pralerey** seyn mag) nicht einige Bewegung seines Gemüthes und Mitleiden an sich mercken lässet / und also weder Wunden noch Schläge / welche GOtt gleichwol **darum / daß mans fühlen**

fühlen solle / schlägt / fühlen will; sintemal das Christentum die natürliche Affecten in den Menschen nicht tilget / sondern nur in eine rechte ordentliche Masse bringen soll: Wie dann unser lieber Heyland das Trauren über die Todten niemals verbotten / selbst aber bey verschiedenen Todes-Fällen und insonderheit bey dem Tode seines Freundes Lazari sein bewegliches Mitleiden gezeiget Joh. 11. Es findet sich ja an verstorbenen Freunden unterschiedliches / das zur beweglichen Trauer Ursache genug geben kan. Da ist die natürliche Liebe / dann die man im Leben geliebet / die sind aus besagter Ursach / auch im Tode geliebet zu werden / werth. Der Tod selbst / der die liebe Unserige / denen wir lieber ein längers Leben gegönnet hätten / betroffen / kan in seiner betrübten Gestalt und Angst / die er dem Verstorbenen gegeben / zugleich Betrübnus genug geben. Die wichtigste Ursach aber zur Trauer soll aus dieser Betrachtung billig fliessen: Daß Ehegatten / Eltern und Kinder durch den Tod solche Leute verlohren / die dem gemeinen Wesen / und ihnen selbst in der Welt nutz gewesen / oder noch werden zu können gute Hoffnung von sich gezeiget; worinn dann auch die rechte Ehren-Trauer / die denen Verstorbenen widerfahren / auch selbst denen betrübten Ehegenossen / Eltern und Kindern in ihrem Leid kräfftige Linderung geben kan / deswegen bestehet / weil sie ihre Verstorbene nicht allein in der Ewigkeit selig / sondern auch ihr Gedächtnus hie im Segen wissen: Wie hingegen diejenige Todte / die in ihrem Leben in der Welt zu nichts taugten / und dannenhero auch in der Ewigkeit nicht anderst als verdammt geachtet werden können / eine doppelte Trauer verursachen: Wovon die Exempel Davids und Samuels mercklich sind / da jener seinen Sohn Absolon / den er nicht anderst als verdammt achten konte / mit so wehmütigen Worten beklagt 2. Samuelis 18 / 33. dieser aber über den König Saul / der von GOtt verworffen war / sein Lebenlang Leide trug. 1. Sam. 15/35. Wie lange aber die äusserliche Trauer-Bezeugungen in Kleidern / Vermeidung frölicher Gesellschafften / bey Hochzeiten und Gastereyen und dergleichen währen sollen / davon kan die innerliche Gemüths-Trauer die nähere oder weitere Freund und Schwägerschafft / und allermeinst die Landes-übliche Gewonheit die bequemeste Maß geben: Wobey wir aber gleichwol denjenigen Gebrauch / da Leidtragende in Zeit solcher Trauer sich auch so gar aller offentlichen Kirchen-Versammlungen enthalten / ohne daß sothane Versaumung der allgemeinen Christen-Pflicht entgegen / auch deswegen / weil sie hierdurch manchen Trost und Auferbauung / den sie aus dem offentlichen Gottes-Dienst hohlen könten / verabsäumen / nicht anders als einen Mißbrauch halten / und einer Christlichen Haushaltung widerrathen können. Dahin wir auch die Todten-Wache / da des Verstorbenen benachbartes junge Volck an einigen Orten / so lange der Todte unbegraben ligt / des Nachts-Wacht / aber dabey allerley Possen und Uppigkeiten zu treiben pflegt / mit allem Recht zehlen / und deren Mißbrauch aus allen Christlichen Haushaltungen abzuschaffen / rathen.

§. 4. Ob nun schon Haus-Vätter samt ihren Haus-Genossen ihrer Liebe und daraus entstehenden schmertzlichen Leid bey dem Tode ihrer lieben Verwandten ihren Platz lassen / und ihre Todten hertzlich betrauren sollen / wie dann auch die allerbeweglichste / und in sich kräfftigste Zusprüche im Anfang / ehe die erste Gewalt der Traurigkeit mit der Zeit allgemach in etwas verzehret und gebrochen worden / gemeiniglich wenig ausrichten mögen / so soll doch gedachter massen die Trauer ihre gebührende Masse haben; wobey diese nachfolgende Christliche Betrachtungen (daß wir die Heydnische krafftlose Vernunfft-Kunst in solchen Fällen zu trösten / verschweigen) gewisse Hülffe geben können. Erstlich / sollen sie auf den Göttlichen Willen und das höchste unwidersprechliche Recht sehen / daß der Schöpffer über alle Seelen und Creaturen / sie aus unterschiedlichen Absichten / zu welcher Zeit es Ihm beliebt / abzufordern hat / und demselben vielmehr dancken / daß Er ihnen das Seinige so lange gelassen / als sich darüber beschwehren / wann Er nun dasjenige / so Er ihnen nur geliehen / wieder fordert. Zu diesem undisputirlichen Göttlichen Recht sollen sie zum andern den weisen und gütigen Rath GOttes gegen die Ihrige setzen / und betrachten / daß Er in Abforderung seiner lieben Kinder allemal diejenige Art und Zeit bestimme / welche Er ihrer Seligkeit am gemäsesten und heilsamsten zu seyn erkennet. So sie nur in den Todes-Fällen der Ihrigen / in die heilige / ihnen zwar harte Regierung GOttes einen Blick thun / und deren Ursachen erkennen sollten / würden sie dieselbe mit aufgehabenen Händen viel eher verehren / als daß sie sich dißfalls beschwehren sollten / daß Er zuweilen durch einen frühen Tod verhindert / daß eine unschuldige Seele durch die Verführung des Satans und die gröste Gewalt der Aergernüsse in ein lasterhafftes Leben nicht mit fort gerissen / und um ihre Seligkeit gebracht worden. Diese Betrachtung soll insonderheit diejenige Eltern in ihrem schmertzhafften Leid aufrichten / die da erfahren müssen / daß ihnen ein zartes Blümlein aus ihrem Ehe-Garten und zugleich ein edles liebes Stück von ihrem Hertzen abgerissen / und damit zugleich alle ihre treue Sorge / und nach äusserstem Vermögen auf sie gewandte Kosten / zusamt der Hoffnung / die sie sich hinwiederum dafür machten / auf einmal zu nichte wird; welches denen Eltern / die wenig Kinder / oder nur ein einiges liebes Kind hatten / so viel betrübter und schmertzlicher seyn muß. Zum dritten / sollen sie betrachten / daß ihren Verstorbenen / deren Seligkeit sie versichert sind / so wol sey / daß sie / wann es ihnen schon frey stünde / in dieses Leben nicht mehr verlangen würden. Gleichwie sie sich auch darüber nicht beschwehren / daß sie die Ihrige in bevorstehender Kriegs-Gefahr und Pest an ein sicheres Ort schicken / und derselben darüber auf eine Zeit entrathen müssen; Also sollen sie viertens betrachten / daß sie von denen Ihrigen durch den Tod nicht auf ewig getrennet sind / sondern sie nur in die ewige Sicherheit gleichsam vorangeschicket / darinn sie / wann sie nun ihre Zeit auch selbst vollends erwartet / dieselbe wieder finden / und durch keinen Tod mehr von ihnen getrennet werden können. Auf welchen Absichten alle die guten Wünsche / daß GOtt ihre Seele trösten / und ihrem Leibe eine sanffte Ruhe verleihen wolle und dergleichen / die man denen Verstorbenen zu thun pfleget / beruhen / und dieser seligen Hoffnung offentliche Bekanntnus geben. Dieses Trostes aber hat sich allein diejenige Freundschafft / die ihre Verstorbene in der Seligkeit weiß / anzunehmen. Für diejenige Haushaltung aber / die die Ihrige nicht anderst als wegen ihres verhärtlich biß ans Ende geführten unbußfertigen Lebens verdammt / oder doch wenigstens im zweiffelhafften Stande ihrer Seligkeit zu seyn achten kan / und dabey auch noch wol vor der Welt eine Schand-Trauer führen muß / weiß ich keinen andern Rath / als daß solche betrübte Verwandten sich selbst wol prüfen / ob sie an ihres verstorbenen Freundes betrübtem Tode auch selbst schuldig / und durch ihre Verwahrlosung und ärgerliches Exempel dazu Ursach gegeben; oder aber ihre Seelen an ihm gerettet haben; da dann jene an ihm eine bewegliche Warnung nehmen / und auf eine ernstliche

Besse

Besserung ihres Lebens ohne Aufschub dencken mögen: damit sie nicht von Göttlicher Gerechtigkeit einmal ergriffen / und durch **einen unseligen Tod** in gleiche Gefahr der Verdammnus hingerissen werden/darinn sie wiederum dem andern seinen Jammer noch mehr vermehren würden. Diese aber / die ihre Seelen dißfalls gerettet haben / **trauren zwar billig / daß sie ihr Fleisch und Blut in der Seligkeit nicht finden / sondern einen Höllen-Brand unter dem Hertzen getragen / und aufgezogen haben solten**: Sollen sich aber doch in dem Zeugnus/so ihnen ihr Gewissen dißfalls gibt / so ferne stillen und fassen / daß sie sich gleichwol wider **Göttliche Gerechtigkeit nicht versündigen** / und sich dabey zu Gemüt führen / daß die Liebe zu dieser Gerechtigkeit / im ewigen Leben / weil sie daselbst vollkommen seyn wird / alle dieses Trauren so verschlingen werde/ daß die Seelige ihre **verdammte Freunde nicht mehr kennen** / oder sich über dieselbe **betrüben werden** / **indem solch Trauren der vollkommenen Liebe GOttes und ihrer eigenen vollkommenen Freude nicht gemäß seyn könte.** Dabey wir aber solchen betrübten Verwandten diese Erinnerung anfügen: daß sie sich gleichwol auch in dem Urtheil der Verdammnüs bey Verstorbenen nicht übereilen / sondern **in der Liebe / so lange das Beste hoffen sollen so lange die Liebe einiger Hoffnung Platz lässet.**

§. 9. Die andere Pflicht gegen die Todte ist die **Begräbnus**: Denn weil der Leib Erde ist / und wieder zur Erden werden soll / so ist die ehrliche **Begräbnus** / wo man sie haben kan / ordentlicher Weise zur Verwesung am bequemsten. Wo aber lieben Eltern die betrübte Zeitung aus der Fremde nach Hause kommt / daß ihr Kind unter barbarischen oder feindlichen Völckern einer ordentlichen ehrlichen Begräbnus entbehren / und im Wasser/ oder ober der Erden habe verwesen müssen / so haben sie sich gleichwol dißfalls nicht zu sehr zu bekümmern / **weil die Erde überall des HErrn ist / und dessen Allmacht deren Staub überall wieder sammlen / und die zerstreuete Glieder wieder zusammen fügen wird.** Was die Zeit der Begräbnus betrifft / so soll damit **weder zu geschwind geeilet, noch auch zu lange gewartet werden**: Weil jenes wider die Ehrbarkeit und Gewonheit / und dabey zugleich gefährlich wäre / indem die Erfahrung bezeugt hat / daß **wol jemand / der in einer tödtlichen Ohnmacht gelegen ist/ und als ein Todter begraben worden/aller meist im Grabe eines jämmerlichen Todes hat ersticken müssen.** Oder so man zu lange mit der Begräbnus wartete / denen noch Lebenden **eine Abscheu und Schaden** dadurch verursacht würde. Was die **Zierlichkeit** und die dabey übliche Ceremonien betrifft / so hat man sich darinn/ weil sie an einem Ort anderst/ als am andern sind / **nach jedes Landes Art und Orts Gewohnheit** / und sonderlich auch dabey nach der Haushaltung **Vermögen** / wie viele **Unkosten** sie ertragen könne/ zu richten / vorab aber dahin zu sehen / daß dem Verstorbenen dadurch **die letzte verdiente Ehr** angethan / und dessen Leichnam mit Ehren in seine Ruhe-Stätte gebracht werde / zum Zeugnus / daß sein Leib eine Wohnung und Werck-Zeug einer gottseligen Seelen gewesen / auch einer seligen und verklärten Auferstehung fähig seyn werde. Doch soll gleichwol **aller Pracht / Hoffart und andere Eitelkeit hievon ferne seyn**: Dann so Hoffart und vieler Pracht an denen Lebendigen Sünde ist / so ist vielmehr das eitele Gepränge mit einem toden Leichnam/ der bereits / so bald ihn die Seele verlässet / **in seine Verwesung zu gehen anfähet** / neben der Sünde / so die Freunde damit treiben / ein recht **ungereimtes Ding.** Je mehr aber die Ceremonien so dabey vorgehen / zum Exempel: **Die Vortragung des Creutzes/das Läuten der Glocken / die Fackeln / das Gesäng / die Leich Predigt** / Personalien / Epithaphia, **Grabmahl / Grab-Schrifften** und dergleichen / in Christlicher Einfalt zu **Trost und Auferbauung der Lebenden** / und dabey des Todten Zustande ähnlicher eingerichtet werden / so viel löblicher und unsträfflicher ist die Begräbnus zu halten. Wobey ich schließlich Christlicher Beurtheilung überlasse: Ob es auch diesem Zweck gemäß seye: Daß man der Verstorbenen **Fahnen/ Waffen** / und **Sporen in die Gottes-Häuser aufhänget?** Weil sie **Friedens-Häuser** sind / mögte man zum wenigsten zweiffelen / ob sie denenselben einige ihnen anständige Zierde zu geben diensam seyn mögten. Diejenige **Leich-Tränckе** aber / die an verschiedenen Orten bey denen Leich-Begängnüssen / entweder vorher oder hernach gehalten werden / (davon man das Sprichwort / daß **man den Todten vertruncken/** unverantwortlich führet) solten deßwegen / weil sie ihren Ursprung gantz wahrscheinlich **aus dem Heidentum** führen / und dabey mehrentheils gar allerdings **in eine Völlerey ausschlagen** / von allen Christlichen Begräbnussen abgeschaffet werden.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XIII. §. 3.

Gleichwie es für sich selbst erbar und wolanständig ist / daß man die Todten auf gebührende Maß betrauere: Also haben fast alle Völcker sothane Trauer wegen ihrer Verstorbenen zu begehen in Gewohnheit gehabt; dann von denen Ebräern haben wir dißfalls Exempla genug aus Heiliger Schrifft / vid. Gen. 23. vers. 2. Gen. 37. vers. 34. 2. Reg. 20. Num. 20. v. 29. 2. Sam. 1. v. 17. & c. 3. v. 31. Jerem. c. 9. vers. 1. Joh. 11. vers. 35. Luc. 19. v. 41 V. Gejer. de Luctu Ebræor. Von denen Aegyptiern aber lesen wir solches ebenfalls Gen. 50. v. 10. Von denen Griechen bezeuget solches Ubb. Emmius descript. Reip. Athen. p. 1. pag. 266. Von denen Römern ist solches ausser Zweiffel / immassen so gar Numa Pompilius ein Gesetz von der Trauer gegeben / wie bezeuget Valent. Forster. hilt Jur. Civ. Lib. 1. c. 7. n. 8. auch das zwölff Tafel-Gesetz etwas darvon anführet / so zu lesen bey dem Cicer. Lib. 2. de LL. Jacob. Gotofr. ad LL. 12. Tab. Lib. 3. Rævard. varior. lib. 3. c. 6. & A. Gell. Lib. 3. N. A. c 4. Und endlich bezeuget solches auch von denen Teutschen Tacit. de Morib. German. c. 27. n. 4. Anerwogen aber wir hieroben einer gebührenden Maß Meldung gethan: Als ist zu wissen/ daß wir hier alle unmäßige Trauer verwerffen / als welche denen Christen deßwegen unanständig ist weil sie versichert sind/ daß ihre Verstorbene / so sie in dem HErrn gestorben/ einstens wiederum auferstehen werden; da hingegen die Heiden / weil sie keine Hoffnung der künfftigen Auferstehung haben / über ihre Todte ein unmäßige Trauer führen/ und von dieser Trauer redet der Apostel Paulus 1. ad Thessal. c. 4. v. 13. & can. quàm præposterum. 25. caus. 13. qv. 2.

Sind demnach vor allen zu betauren 1.) die Eltern/ indeme solches die Lieb und Ehr / so die Kinder ihnen schuldig / erfordert / v. l. 23. ff. de his, qui not. infam. Nächst denenselben auch 2.) die Kinder per l. 11. pr. ff. eod. deren Erb zu dem End ein trauriges Erb genennet wird in §. 2. J. de SCt. Tertull. l. f. C. de instit. & substit. & l. ult. C. commun. de succes. 3.) Die Befreundte / vid. Paul. Lib. 1. sentent. tit. ult. Und dann 4.) die Eheleut. v. Gen. 38. v. 12. Heseck. 24. v. 16. & seqq. 2. Sam. 11. v. 26. Es waltet zwar / so viel die Römische Recht betrifft / hier einiger Zweiffel / ob nach denenselben die Männer ihre

Weiber

Weiber haben betrauren müssen? immassen in l. 8. §. 5. C. de repud. denenselben erlaubet wird / alsobald nach dem Tod ihrer Weiber zur andern Ehe zu schreiten / add. l. 9. ff. de his, qui not. infam. Allein / obschon denen Männern keine gewisse Zeit ihre Weiber zu betrauren / gleich denen Weibern / vorgeschrieben worden / so haben sie doch sich nicht alsobalden nach dem Tod ihrer Weiber wieder verheurathet / sondern einige Zeit / damit sie zum wenigsten das Gesetz der Erbarkeit nicht überschreiten mögten / gewartet / v. Gotofr. in not. ad l. 9. ff. de his, qui not. infam. und hindert nichts / was in l. 8. §. 5. C. de repud. enthalten / angesehen bemeldter Textus von der Ehescheidung / welche durch Ubersehung des Weibes geschehen ist / redet / bey welcher Begebenheit dem Mann nicht zu zumuthen / daß er sich einige Zeit von der andern Ehe enthalte. Wie lang aber die Trauer währen solle / darvon sind die Statuta derer Städt und Oerter sonderbarlich anzusehen. Nach denen Römischen Rechten haben die Weiber ein Jahr lang die Trauer halten müssen / per l. 2. C. de secund. nupt. welches zu dem Ende das Trauer-Jahr genennet worden / in Nov. 39. c. 2. Und dieses hauptsächlich aus zweyen Ursachen; 1.) wegen der Reverentz und Ehr / so sie ihren Männern zu erweisen gehalten; 2.) wegen der Verwirrung des Geblüts / welche leichtlich entstehen könte / wann eine junge Wittwe so fort nach dem Tod ihres Manns zur andern Ehe griffe; woraus dann nicht allein in Erb-Fällen / und wem das Kind Geblüts-halber zugehörig / sondern auch in vielen andern Stücken sich grosse Weitläufftigkeiten ereignen würden; zu welchem Ende die Römische Rechte gleichfalls eine grosse Straffe darauf gesetzet / wann eine Wittwe vor dem Ende des Trauer-Jahrs zur andern Ehe gegriffen / immassen sie dieselbige nicht allein unehrlich gemacht / sondern auch alles Genusses / so sie von dem Mann zu hoffen hatte / beraubet haben / v. l. 1. ff. de his, qui not. infam. l. 15. C. eod. l. 1. & 2. C. de secund. nupt. l. 4. C. ad Senatus-Consultum Tertull. & Nov. 22. c. 22. Allein / gleichwie an vielen Oertern heut zu Tag eine andere Trauer-Zeit gesetzet ist / allermassen in denen Nürnbergischen Statuten geschehen / allwo dem Weib / wo sie nicht schwanger / oder zum wenigsten auf einem Wahn der Schwängerung ist / eine dreymonatliche Frist vorgeschrieben worden / welche Zeit auch der Mann observiren muß; V. Ref. Nor. Tit. 28. L. X. Item in denen Chur-Pfältzischen Land-Rechten / allwo vermög der Ehe-Gerichts-Ordnung tit. 14. dem Weib zehen Monat / dem Mann aber eine halbe Jahrs-Frist zu warten befohlen wird: vid. Rittershus in Expos. ad Nov. p. 4. c. 3. num. 19. welche halbe Jahrs-Frist / so viel den Mann betrifft / auch in denen Chur-Sächsischen Verordnungen beliebet worden / wiewol / so viel das Weib belanget / die Sächsische Recht an denen Römischen hierinnen nichts geändert haben / v. Carpzov. Jurispr. Consist. Lib. 2. def. 159. & 160. Add. Ord. Saxo-Goth. p. 1. c. 8. tit. 4. Ferner in denen Franckfurtischen Statuten / allwo dem Weib / so die Schwängerung nicht vermuthlich / innerhalb 6. dem Mann aber innerhalb 3. Monat zur andern Ehe zu schreiten verbotten wird / v. Franckfurtische Reform. p. 3. tit. 9. und dann in den Nördlingischen Satzungen / Krafft deren dem Mann ein Viertel dem Weib aber / so sie nicht schwanger / oder auf dem Wahn der Schwängerung ist / ein halbes Jahr / sich unehlich zu halten / gebotten ist.) Also variren auch hin- und wieder / wo solche Zeit nicht gehalten worden / die Straffen / als aus denen hieroben angeführten Stellen zu sehen ist / insonderheit aber ist diese Straff / durch welche die Weiber unehrlich werden / heut zu Tag fast aller Orten aufgehoben; und in diesem Stücke hat man denen Geistlichen Rechten gefolget / vid. cap. pen. & ult. X. de secund. nupt. Add. Gudelin. Lib. 1. de Jure Noviss. c. 12. Ich sage recht **in diesem Stücke**; Dann obgleich erst-besagte geistliche Rechte denen Weibern alsofort nach dem Tod ihrer Männer sich anderweitig zu verheurathen ohne Unterschied erlauben / mithin sich auf den Spruch des Apostels / welcher ad Rom. 7. v. 2. & 1. Cor. 7. v. 39. das Weib von dem Gesetz des Manns / nach dem Tod desselben / frey spricht / gründen / so wird doch von denselben erst-bemeldter Apostolischer Spruch in etwas mißbrauchet / anerwogen **in dem HErrn freyen** / an denen obberührten Stellen nichts anders heißt / als keusch und züchtig seyn / welches aber nicht geschiehet / wann das Weib nach dem Tod ihres Manns alsobalden wieder zur anderen Ehe tritt / mithin nicht erwartet / ob sie von dem ersten Manne schwanger ist / oder nicht / wodurch dann grosse Verwirrungen in dem gemeinen Wesen leichtlich erreget werden können; zudem ist diese Ursach / welche von der Schwängerung gegeben worden / nicht so wol politisch als natürlich / und kan folglich nicht so gleich wieder aufgehoben werden. V. Rittershus, in diff. Jur. Civ. & Can. Lib. 2. c. 4. & Scipio Gentil. de secund. nupt. cap. 18. circa fin. Was bißhero von denen Ehe-Leuten gesaget worden / hat auch auf gewisse Weiß bey denen Braut-Leuten Platz / in Erwegung es auch denenselben nicht wol anstehet / wann zum Beyspiel die Braut / nach dem Tod des Bräutigams / oder auch der Bräutigam nach dem Tod der Braut / also fort in ein ander Verlöbnus sich einlässet; Vid. Ord. Provinc. Sax. Gothan. supr. cit. loco, add. l. 197. de R. I.

Ausser denen Ehe-Leuten / ist denen andern Personen nicht leicht eine gewisse Trauer-Zeit gesetzet / sondern es stehet zum Beyspiel in der Eltern und Kinder; item in der Befreunde Belieben / wie lange sie für ein ander trauren wollen; Jedoch haben sie dieses insgesamt zu beobachten / daß sie der Sachen nicht zu wenig thun / und solcher gestalt andern übel von ihnen zu reden keine Ursach geben / ꝛc.

§. 4. Daß GOtt ihre Seele trösten / ꝛc.

Diese Formulen / daß GOtt **der verstorbenen Seelen trösten / item / ihnen gnädig seyn wolle** / ꝛc. haben eigentlich / so man dieselben in vernünfftiger Absicht gebrauchet / nichts übels auf sich; dann obschon die Verstorbene / so sie seelig entschlaffen / keines Trosts vonnöthen haben / so sie aber verdammet sind / derselbige vergebens ist; so können doch dergleichen Wort / so fern sie nur einen Wunsch ihres beglückten Zustandes / und ein Verlangen der künfftigen Auferstehung / ferner ein Lob GOttes / daß demselben die Verstorbene von ihrem Elend zu erlösen / gefallen hat / in sich halten / mithin auf keine Vergebung der Sünden nach dem Tode / zielen / nicht für ärgerlich gehalten werden. Vid. Ziegl. ad Lancellot. L. 2. tit. 24. & Linck. ad Decretal. Lib. 3. tit. 28. §. 2.

§. 5.

Die ehrliche Begräbnus / welche nach eines jeden Ortes löblichen Herkommen mit gewöhnlichen Ceremonien geschiehet / ist so leicht niemanden zu versagen / vid. Carpzov. Jurisprud. Consist. Lib. 2. def. 381. ob man gleich nicht weiß / wie vielleicht einer gestorben ist / v. cap. 11. X. de sepult. & Carpz. L. 2. def. 375. massen die Versagung solcher Begräbnus ein Kenn-Zeichen einer wol-verdienten Straff ist / Carpz. d. l. 2. def. 373. num. 9. & def. 381. num. 1. Die Begräbnüsse selbsten aber haben die Römer vor der Stadt auf ihren Privat-Gütern oder Gründen verrichtet / und dadurch solche Oerter heilig gemacht / v. §. 9. ibique DD. J. de R. D. junct. t. t. ff. de relig. & sumpt. fun. Add. Joh. Kirchmann. de funer. Roman. Lib. 2. cap. 20.

& 21. Heut zu Tag aber pflegen die Begräbnüsse auf öffentlichen Gottes-Aeckern/ Freit- oder Kirch-Höfen/ welche mit Genehmhaltung eines jeden Orts Obrigkeit erbauet worden; Oder auch bißweilen in den Kirchen selbsten / v. Carpzov. L. 2. def. 290. & Struv. Ex. ad π. 15. th. 80. zu geschehen: für welche nach denen Canonischen Rechten nichts kan gefordert werden / per cap. 13. X. de sepult. welches auch noch heut zu Tag in den öffentlichen Oertern / die zur gemeinen Begräbnus auf denen Kirch-Höfen gewidmet sind / observiret wird / Struv. d. Ex. 15. th. 81. wann aber eine Begräbnus entweder in der Kirchen/oder Creutz-Gang verlanget wird; oder auch jemand ein Erb-Begräbnus für sich und die Seinigen begehret / alsdann kan wol etwas/ zu Nutze und Unterhaltung der Kirchen/ oder Gottes-Aecker / mit Recht begehret werden; vid. Carpz. L. 2. def. 391. & Struv. c. l. th. 81. und hierauf zielet auch das Instr. Pac. Osnabrug. art. 5. n. 12. §. Es ist auch beliebt; in f. verb. **ausser was derselben** profitirten **Gerechtigkeit in dergleichen Fällen/** (nemlich der Begräbnus-Kosten halber) **mit sich bringet.**

Ob man nun wol die ehrliche Begräbnus einem jedweden soll angedeyen lassen / so werden doch etliche gefunden / welche wegen ihres übel-geführten Lebens / oder begangenen Verbrechens sich der Gemeinschafft der Christlich-Verstorbenen unwürdig gemachet/ und folglich unter ihnen nicht können begraben werden: Worunter 1.) zu zehlen diejenige/welche Ketzerey wegen verdammet worden/ per c. 13. §. credentes. X. de hæret. unter welchen Namen aber wir mitnichten diejenige verstehen / deren Religion im Heil. Röm. Reich durch die Reichs-Constitutionen recipiret worden / vid. Carpzov. L. 2. def. 383. 2.) Die Gottes-Lästerer / per cap. 2. X. de maled. 3.) Die Excommunicirten / per cap. 12. X. de sepult. wann sie nemlich vor ihrem Tod sich mit der Kirchen nicht versöhnet haben / per cap. fin. X. de sepult. & cap. 5. X. de raptor. 4.) Die offenbare Wucherer / per cap. 3. X. de usur. & clem. 1. de sepult. 5.) Die Selbst-Mörder/ welche/ weil sie nach dem Tod nicht mehr gestrafft werden können/ eine Esels-Begräbnus verdienen / v. c. placuit. 12. caus. 23. qu. 5. wann sie nur aus Furcht der verdienten Straff/ und nicht aus Melancholey sich den Tod angethan haben / V. Petr. Heig. quæst. illustr. p. 2. qu. 36. n. 74. & seqq. Und endlich 6.) diejenige / so wegen eines begangenen Verbrechens zum Tod verurtheilet worden / welche gemeiniglich unter den Galgen / oder sonst an einen von dem Gottes-Acker abgesonderten Ort begraben werden. Vid. Stryck. ad Brunnem. Jus Eccl. Lib. 2. c. 2. §. 12. verb. *Extra Cœmeterium.* &c. Ob man aber mit Recht denen Todten die Begräbnus versagen könne / darvon besihe Petr. Müller. ad Struv. Exerc. 15. th. 72. lit. a. ibique DD. alleg. & Henric. Bodin. de Jure in human. concl. 1. Item / ob man diejenige / welche bey ihren Leb-Zeiten Verächter des Göttlichen Worts gewesen / einer ehrlichen Begräbnus würdig achten soll/ sihe Dedecken. Conf. Theol. V. 1. p. 3. sect. 8. n. 15. & 16.

Ad eund. §. Was die Zeit der Begräbnus betrifft.

Mit der Begräbnus soll man sich weder zugeschwind übereilen / noch dieselbige gar lang aufschieben / allermassen Exempla vorhanden / daß etliche / welche man für todt gehalten / sich nachgehends wieder erhohlet haben / und gleichsam lebendig worden: darvon gelesen werden kan/ Paul. Zacchias in quæst. medico-legal. tit. 1. qu. 11. n. 30. & seq. Feltmann. tr. de cadaver. inspic. c. 31. num. 13. Cluver. Epitom. hist. in vit. Zenon. Kornmann. de mirac. mort. p. 2. c. 16. Besold. Th. pr. voc. Begräbnus. aliique plures. Unterweilen aber muß man die Begräbnus aus Noth aufschieben / wann nemlich jemand ermordet gefunden wird / biß man nach der Wunden gesehen / ob er von jemand anderst umgebracht worden / oder sich selbst den Tod angethan habe; v. Feltmann. de cadav. insp. c. 3. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 21. n. 7. Item / wann jemand auf einer Land-Strasse getödtet worden / muß mit der Begräbnus so lange inne gehalten werden / biß man solches der Obrigkeit angezeiget/ ohne deren Genehmhaltung die Begräbnus deßwegen nicht vollzogen werden kan / damit ihrer Jurisdiction nichts benommen werde / gestaltsam den todten Cörper aufheben / dem gemeinen Wahn nach/ vor dem ersten Grad der Jurisdiction gehalten wird. V. Carpz. Jurispr. Consist. Lib. 2. dec. 375. n. 11.

Ad eund. §. Was die Zierlichkeit ꝛc.

In der Zierlichkeit der Begräbnüsse hat man auf eines jedes Orts Gewonheit zu sehen / und sich nach dem Stand und Beschaffenheit der Personen zu richten / damit man bißfalls weder zuviel noch zu wenig thue; massen der Excess verworffen wird in l. 14. §. 6. ff. de religios. und obgleich der Verstorbene vielleicht in seinem letzten Willen befohlen / daß man dergleichen überflüßige Unkosten aufwenden solle / so hat man doch solchen Befehl und Willen hierinn nicht zu attendiren / in Erwegung er mit der gesunden Vernunfft nicht übereinkommt/ d. l. 14. §. 6. add. l. 27. pr. ff. de Cond. instit. l. 113. §. f. de leg. 1. l. 40. in f. pr. ff. de damn. inf. & l. ult. §. f. ff. de aur. leg. Add. Finckelth. de Jur. sepult. th. 66. & Asin. ad d. l. 14. §. 6. ff. de religios. Im Gegentheil ist auch der Defect, oder dieses nicht zu billigen/ daß man gar zu wenig auf die Begräbnus wendet / allermassen dasselbige zur Beschimpfung des Verstorbenen gereichet / per l. 14. §. 10. ibique Dionys. Gotofr. & Asin. ff. de religios. weßwegen die darauf gewendete Kosten nicht wieder gefordert werden können / d. l. es wäre dann / daß derjenige / welcher die Begräbnus auf sich genommen/ von Mitteln selbst dermassen entblösset wäre / daß er nicht grössere Unkosten hätte aufwenden können: dann solchenfalls könte er / in Ansehung er gethan / was in seinem Vermögen gestanden / die gemachte Kosten nichts desto minder fordern / arg. l. 161. de R. I. add. Brunnemann. ad l. 14. §. 15. ff. de religios. Was aber unter den Leich-Kosten eigentlich begriffen / davon besihe l. 37. pr. ff. de religios. Add. Carpzov. Jpr. Consist. L. 2. def. 391. & seqq. Finckelthus. de Jur. sepult. th. 30. & seqq. item th. 60. & seqq. Burrer. de action. funerar. th. 33. & seqq. Berlich p. 1. concl. 64. & Ziegler. diss. de eo, quod justum est circa mort. th. 39. Dieses ist zu wissen / daß die Leich-Kosten sonderbar befreyet sind / und in dem Gant-Proceß allen andern Schulden / wann sie gleich mit einer Pfandschafft versehen / vorgezogen werden / per l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religios. & arg. l. f. §. 9. C. de Jur. delib. Add. Berlich. p. 1. concl. 64. n. 86. & Carpz. Jpr. forens. p. 1. c. 28. def. 39.

Ad eund. §. Diejenige Leich-Trücke. ꝛc.

Die Leich-Trünck und Trauer-Mahl können von Rechts-wegen unter die gewöhnliche Leich-Unkosten nicht gerechnet werden / per l. 14. §. 6. ff. de religios. ibique Brunnem. n. 7. add. Finckelth. de Jur. sepult. th. 63. Hahn. ad Wesenb. tit. de relig. n. 6. Eckolt. ad eund. tit. §. 2. n. 2. Berl. p. 1. concl. 64. n. 88. besonders es sind solche Kosten vielmehr denen Kindern aufzubehalten / oder unter die Arme zu vertheilen. Rebuff. de sentent. provis. in præfat. n. 54. & Petr. Müller ad Struv. Ex. 15. th. 88. not. 5. Weilen aber an etlichen Orten darfür gehalten wird / ob würden diese Kosten zur Ehre des Verstorbenen aufgewendet / allermassen von Sachsen bezeuget Berlich. d. l. num. 90. & Brunnemann. ad d. l. 14. §. 6. de religios. so gar / daß sothane Kosten auch den andern Schulden vorgezogen werden; Richt. de prælat. Credit. Disp. 4. §. 3. als wird diese Gewonheit nicht wol zu ändern seyn; Jedoch kan von der

der Obrigkeit hierinnen Ziel und Maß gesetzet werden / damit dergleichen Unkosten sich nicht gar zu weit hinaus ziehen / inmassen auch sonsten heilsame Verordnungen fürhanden / worinnen die überflüßige Unkosten / welche bey Begräbnussen aufgewendet zu werden pflegen / beschnitten sind / auch insonderheit / was in die Erde mit zu geben / vorgeschrieben zu befinden, vid. Ord. Provinc. Gothan. p. 3. tit. von Begräbnussen. ꝛc. §. **Es sollen hinfüro weder Jungen noch Alten / in Städten und auf den Dörffern keine verguldete oder versilberte Kräntze / sondern dieselbe von schlechten Blumen / wie sie wachsen / und ohne alles Gewürtz / verfertiget werden bey Straff 3. Thaler.** Add. Berlich. p. 1. concl. 64. n. 91. &c.

Das XIV. Capitel.

Von der Wittiben Gebühr.

Inhalt.

§. 1. Ursach warum von denen Wittiben und der Jugend zu handeln. §. 2. Gründe / so Wittiben zu ihren Pflichten verbinden. §. 3. Sollen ein einsames eingezogenes Leben führen. §. 4. Auf GOtt ihre Hoffnung in Gedult setzen. §. 5. Ihre Kinder erziehen. §. 6. Bey der andern Ehe der Güter wegen gewissenhafft handeln.

§. 1.

IN einer Haushaltung kan kein Todes Fall geschehen / der mehr Betrübnuß und Veränderung nach sich ziehet / als wann **der Haus-Vatter / als das Haubt** / selbst fället / und die Haus-Mutter zur Wittiben / seine Kinder aber zu Waisen hinterlässet: oder / welches noch betrübter / wann Eltern **zugleich in kurtzer Zeit** nach einander sterben / und die Kinder zugleich **zu Vatter und Mutter-loßen Waisen werden** / davon sich aber unter hundert Fällen der letzte kaum einmal zuträgt / daß Ehe-Leute / **wie im Leben / also auch im Tode ungetrennet bleiben**; wie ich dergleichen Exempel an meinen lieben seligen Eltern vor wenig Jahren selbst erlebet / als welche nach einer biß ins fünffzigste Jahr geführten und mit acht / **allen** in Studiis **und Künsten bey vätterlicher biß in den Tod unverdrossener eigener Unterrichtung / erzogenen und noch lebenden Kindern gesegneter Ehe / keinen einigen Todes-Fall erlebet** / biß sie endlich in einer Frist von acht Tagen ihre Augen respectivè **im acht und siebenzigsten / und acht und sechzigsten Jahr** sanfft und selig geschlossen. Diesem nach erfordert so wol die Ordnung als Nothdurfft selbst / daß wir auch **derer Wittiben und der Jugend** / wie sie ausser der Absicht auf ihre Eltern **in gemein** zu betrachten vorkommt / in diesem Buche gedencken / und sie ihrer Gebühr erinnern.

§. 2. Es haben aber die Pflichten der Wittiben / wovon wir in diesem Capitel handeln wollen / ihre Absicht entweder **auf ihren Wandel im Christentum / oder aber auf zeitliche Güter und ihres seligen Mannes Verlassenschafft** / wie sie damit / nach **Landes-Brauch** / verantwortlich handeln sollen. Was ihren Wandel betrifft / so sollen sie diese hiernächst folgende Betrachtung / die wir deßwegen ihren Pflichten **zum Grunde** voran gehen lassen / nicht allein zu ihrem Troste / sondern auch zu deren **angelegentlicher Ubung** in ihr Gemüthe desto tieffer eindrucken / als mehr sie sonst von unchristlichen lüstrigen Wittiben / zu mehrer Frey- und Frechheit insgemein mißbraucht werden. Sie sollen aber betrachten / daß sie in GOttes Wort **sonderbare gnädige** Privilegia haben: indem sich GOtt selbst nicht allein **ihren Helffer und Richter** Ps. 68, 6. Deut. 10, 18. nennet / sondern auch allen Menschen / insonderheit aber der Obrigkeit / sich ihrer anzunehmen / und für sie zu sorgen / befohlen. Esa. 1, 17. Jer. 7, 6. Zach. 7, 10. Hingegen es an denen / die sie beleidigen / **als eine schwere Sünde** ernstlich zu strafen drohet. Ex. 22, 23. 24. und den Fluch **offentlich** über sie auszuruffen befiehlet / Deut. 27, 19. Hiernächst sollen sie betrachten / daß / obwol ihr Stand in der Welt betrübt und verachtet ist / daß sie darinn gleichwol / so sie sich dessen anderst recht gebrauchen wollen / **mehr Förderung als Hinderung zur Ubung ihres Christentums finden können**: weil sie ihnen eben dasjenige / was 1. Corinth. 7/33. 34. von denen Ledigen gesagt wird / gesagt seyn lassen sollen: „Es ist ein Unterscheid zwischen einem Weibe „und einer Jungfrauen. Welche nicht freyet / die sorget / „was dem HErrn angehöret / daß sie heilig sey / beyde am „Leib und auch am Geiste. Die aber freyet / die sorget / was „der Welt angehöret / wie sie dem Manne gefalle.

§. 3. Nachdem nun Wittiben ihren verstorbenen Männern / ihre Gebühr / nach Inhalt nächst vorhergehenden Capitels / abgestattet / so ligt ihnen ob / daß sie **ein stilles eingezogenes Leben führen.** Dann weil ihr Stand in H. Schrifft **als ein Trauer-Stand** vorgestellet wird / so will sichs dazu nicht reimen / daß sie sich in allen lustigen frölichen Gesellschafften **bey Hochzeiten / Täntzen / Spielen / Spatzier-Fahrten** und andern Festinen finden / und mit machen / oder auch sonst ein wollüstig Leben **in Kleider-Pracht** / delicaten **Essen und Trincken** / **und allerhand Welt-Freude führen** / und ihrem Fleisch damit nur wolthun / und dasselbe **zu allerley Geilheit und bösen Begierden** reitzen wolten; an dessen statt sie **gerne zu Hause** bleiben / und sich aller Gesellschafften lieber entmüßigen sollten; es wäre dann / daß sie um nothwendiger Geschäffte / Raths und anderer sonderbarer Ursachen willen / damit umgehen müsten. Wo sie aber diesem zu wider leben / so laden sie nicht allein die **Göttliche Ungnade** auf sich / sondern mögens sich auch nachmals selbst dancken / wo andere bösen Argwohn von ihnen schöpffen / und ihr gutes Gerüchte und keuscher Wandel **in Zweiffel** gezogen wird / welches zu erhalten sie auch **allen bösen Schein** vermeiden solten.

§. 4. Weil sie ihren vornehmsten Rath / Hülffe und Schutz an ihren Ehe-Genossen verlohren haben / und dabey noch von der Welt Muthwillen und Boßheit / und andern Widerwärtigkeiten angefochten werden / so soll sie gleichwol die Betrachtung ihres betrübten und trostlosen Zustandes deßwegen dahin nicht treiben / daß sie gar verzagen / und alle Hoffnung fallen lassen wolten / **als ob auch ihr GOtt mit ihrem Manne gestorben wäre**; sondern sich erinnern / daß derselbe noch lebe / und **mehr als Mannes Stelle** bey ihnen vertretten / und mit seiner Gnade viel reichlicher ersetzen wolle / was ihnen durch den Tod an menschlicher Hülffe / Rath / Trost und Schutz entzogen ist; welches insonderheit denen armen Wittiben / die von ihren Männern mit vielen Kindern / aber wenigen Brod in einem armseligen Stande hinterlassen worden / zum Trost dienen soll. In solcher Hoffnung sollen sie nicht allein / was ihr Christen-Stand insonderheit mit sich bringet / **in stiller Gedult** ertragen / und sich eben deßwegen

zu denen Mitteln / wodurch solche Hoffnung erhalten und gestärcket werden kan / desto fleißiger halten. Dann weil sie mit ihren Männern nicht mehr reden können / mit eiteler Gesellschafft aber nicht reden sollen / so sollen sie **mit GOtt im Gebet** desto fleißiger und verträulicher reden / und neben dem offentlichen **Gebet / Gesang / Anhörung des Göttlichen Worts / Gebrauch des H. Abendmahls** und so ferner / auch zu Hause / so viel sie immer Zeit dazu finden kan / in Lesung gottseliger **Bücher / Gebet** und **Gesängen** und dergleichen Christlichen Ubungen ihre Freude so viel inniger achten / als geringer sie dieselbe in leiblicher Lust finden sollen; dann daß es eine **unchristliche Einbildung** sey / daß einige Wittiben meinen / daß sie nach ihrer Männer Tode / **allermeist wann die Trauer noch neu ist** / sich des offentlichen Gottes-Dienstes / vor allen aber **des Singens** enthalten müsten; weil davon bereits im dritten §. des nächst vorhergehenden Capitels eine allgemeine Erinnerung geschehen / so ists hie zu wiederholen unnöthig.

§. 5. Neben diesen Pflichten sollen sich Christliche Wittiben zu fleißiger sorgfältiger **Kinder-Zucht** verpflichtet achten / und davon das ausdrückliche Göttliche Gebot 1. Tim. 5. v. 4. mercken: **daß / welche Wittiben Kinder und Neffen haben / dieselbe ihre eigene Kinder erziehen / und ihr Haus Göttlich regiren lernen sollen**: worinnen sie / (weil sie auch im Wittiben-Stande unter der Eltern Rubric stehen) nach denen Pflichten / die denen Eltern oben vom siebenden biß zum zehenden Capitel vorgeschrieben sind / ihre Schuldigkeit abmässen / und des Vatters Stelle / so viel ihnen immer möglich ist / vertretten sollen; wolten die Kinder über sie Meister werden / so müsten sie andere Christliche Leute / Verwandten / Prediger / oder so Gewalt und Zwangs-Mittel vonnöthen wären / die Obrigkeit zu Hülffe nehmen.

§. 6. Nachdem nun eine Wittibe / die **zur Trauer bestimmte Zeit** der Landes-Ordnung gemäß ausgewartet / (wiewol es ihr / so sie noch etliche Monat oder Wochen länger wartet / rühmlicher seyn würde) und der Zustand ihrer Haushaltung und anderer Ursacheu es erfordert / daß sie zur andern Ehe zu schreiten sich genöthiget findet / so weisen wir sie **an diejenige Ehe-Regeln / wozu wir oben an seinem Ort alle / die in den Ehestand tretten wollen / angewiesen haben**; erinnern sie aber schließlich / so viel die zeitliche Güter und ihres seligen Manns Verlassenschafft betrifft / daß sie sich **allermeist / so Stief-Kinder vorhanden wären / von verständigen** und der Landes-Rechte kundigen Leuten unterrichten lasse / **wie sie ihre eigene** Privilegia **dabey zwar beobachten / aber auch ihre so wol eigene als Stief-Kinder nicht verkürtzen / sondern solche Heurats-Pacta aufrichten solle** / wie sie es vor GOTT / ihrem eigenen Gewissen und denen Kindern verantworten könne. Was ihr nun Landes-Rechten und Gebrauch nach **von des ersten Mannes Verlassenschafft gebühre / wie lange sie im Besitz der Güter** zu bleiben / und was ihr **über ihr eingebrachtes und zur Morgen-Gabe zustehe / und wie** sie **abgefertiget werden solle** / davon kan sie sich aus dem / **das hie nächst** folgt / **Unterrichts** erholen.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XIV. §. 5.

DJe Erziehung der Kinder liget denen Müttern um so viel desto mehr nach dem Tod ihrer Männer ob / als es gewiß ist / daß die Kinder sonst so leicht niemand haben / der es aufrichtiger und besser mit ihnen meine; weches eben auch die Ursach ist / warum die Rechte sonderheitlich der Mutter und Anfrau die Tutel und Vormundschafft ihrer respective Kinder und Enicklein anvertrauet haben. per Nov. 118. cap. 5. & auth. matri & aviæ. C. quando mul. tut. Off. fungi pot. da doch sonsten insgemein die Weiber zu diesem offentlichen Amt nicht gelassen wurden / als zu sehen ex l. 2. ff. de R. I. & §. un. Inst. de legit. patron. tutel. dahero dann die Mutter eine natürliche Vormunderin ihrer Kinder genennet wird bey dem Richter. V. 2. p. 4. cons. 12. n. 37. und eben aus dieser Ursach vor allen Agnaten auch so gar dem mütterlichen Anherrn (es wäre dann / daß der Verstorbene im Testament ein anders verordnet) den Vorzug hat; allermassen sie auch in den Erbschaffts-Fällen denenselben vorgehet: Ob sie aber gleicher Weis in der Vormundschafft dem vätterlichen Anherrn vorgezogen werde / darinnen sind die Doctores noch nicht einig: Zwar der berühmte Rechts-Lehrer Bartolus ad auth. matri & aviæ. C. qu. mul. tutel. off. fung. potest, hält dieses in alle Weg dafür / dessen Meinung auch noch ferner behaubtet Brunnemannus ad eand. auth. und Joh. Schilter. in Instit. Jur. Civ. ad tit. de cap. demin. 3. welcher auch an berührter Stelle bezeuget / daß diese Meinung im Sächsischen Land-Recht approbiret zu befinden: Allein es dissentiret Benedict. Carpz. in Jurisprudentia forens. p. 2. c. 11. def. 13. welcher aus dieser Ursache die widrige Meinung vertheidiget / weil der Nepos oder Enickel annoch in des vätterlichen Anherrn Gewalt ist / daß aber die vätterliche Gewalt die Vormundschafft excludire / wäre gantz ausgemachten Rechtens / per l. 28. ff. de Testam. milit.

Ehe aber obberührte Personen / nemlich die Mutter und Anfrau / die Vormundschafft ihrer Kinder auf sich nehmen / müssen sie so wol dem SCto Vellejano, (vermög dessen die Weiber keine Bürgen seyn mögen) und anderen weiblichen Wolthaten / als auch der andern Ehe sich entgeben / und also mit ihrem Willen die Vormundschafft antretten; per d. Nov. 118. c. 5. & auth. matri & aviæ. C. qu. mul. tut. off. fung. potest. welches auch bey vornehmen Adelichen Personen also gehalten wird / Richter. ad d. auth. Wann sie aber dieser Renunciation ohngehindert nichts desto weniger zur andern Ehe schreiten / werden sie die Vormundschafft abzutretten genöthiget / per cit. cxx. welches alles heut zu Tag annoch also gehalten wird / ausser daß an etlichen Orten diesen Weibern / entweder aus ihres abgestorbenen Manns / oder ihrer Freundschafft selbst / oder aber sonst vor der Obrigkeit annoch zwey Personen zugegeben werden / mit deren Rath und Hülffe sie die Tutel verwalten / und Rechnung thun müssen. Allermassen in Chur-Bairen nach Ausweisung der Chur-Bairischen Allmoß-Ordnung / §. 4. vers. wir lassen auch ꝛc. Item im Nürnbergischen Gebiet / Inhalts der Nürnbergischen Refor. Tit. 39. L. 3. §. es sollen auch ꝛc. es also gehalten wird. Nach Sachsen-Recht aber müssen diese Weiber als Vormünderinnen ihrer Kinder annoch über dieses einen Curatorem für sich selbsten haben / v. Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 2. C. 11. def. 11.

Was hier von der Vormundschafft der Mütter gesaget worden / hat so wol in denen eigenthümlichen als Lehen-Gütern Platz: dann obgleich die Lehen insgemein auf die Weiber nicht erblich verfallen; Je dannoch aber / weil denen Müttern die Vormundschafft ihrer Kinder / nicht so wol in Ansehen der Succession, als vielmehr derjenigen Affection und Liebe / so sie zu denenselben tragen / anvertrauet wird / als sind sie von der Lehens-Tutel nicht auszuschliessen / welches in dem Hertzogtum Mecklenburg insonderheit also recipiret ist / wie bezeuget Schrader. p. 10.

de

de feud. sect. 19. num. 26. wie dann zu dem Ende Maria / Hertzogin zu Mecklenburg Anno 1639. von dem Käyser als eine Vormunderin ihrer Kinder confirmiret und bestättiget worden / auch ein solches Beyspiel nach der Zeit an der Durchläuchtigen Fürstin Ernestina Charlotta, Fürstin zu Nassau-Siegen / meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen / welche noch in bestättigter Vormundschafft regiret / vorhanden ist. Vid. Romanus in pecul. Disp. de tutel. person. Illustr. §. 21. & Stryck. in Exam. Jur. feud. c. 7. qv. 16. Nach Sachsen-Recht aber wird dergleichen Frauen ein Mit-Vormunder annoch zu gegeben. Vid. Schilter. in Inst. Jur. Civ. tit. de capit. demin. th. f. in f.

§. 6.

WAs die Wittwen nach dem Tod ihrer Männer eigentlich zu hoffen haben / davon soll anjetzt mit wenigen etwas gemeldet werden. Es ist aber hier vor allen Dingen ein Unterschied unter der ersten und andern Ehe zu machen / und bey allen beyden zu sehen / was eine Wittwe so wol wann ein Testament vorhanden / als wann der Mann ohne Testament verstorben / nach dessen Tod bekommen könne. Was demnach die erste Ehe betrifft / ist kein Zweifel / daß der Mann all sein Vermögen / so keine Kinder und Eltern vorhanden / im Fall aber Kinder oder Eltern im Leben wären / was über die Legitimam oder den so genannten Pflicht-Theil ist (von welchem wir an seinem Ort etwas mehrers abhandeln wollen) seiner überlebenden Frauen Testaments-weise vermachen könne / v. l. quæ dotis 33. ff. sol. matr. l. uxori 33. pr. & §. 1. ff. de leg. 3. l. uxori meæ 37. ff. de usufr. leg. &c. Add. Petr. Pek. de Testam. Conjug. Lib. 1. cap. 1. num. 3. welches auch im Gegentheil mit eben diesen Umständen von dem überlebenden Mann zu verstehen ist / allermassen nichts neues / daß die Ehe-Leute Testamenta reciproca, oder Gegen-Vermächtnus gegen einander aufrichten / und sich unter einander zu Erben einsetzen / darvon zu lesen Carpzov. Jurispr. for. Sax. p. 3. c. 2. def. 11. & seq. Richt. dec. 22. Nicol. Boër, dec 355. num. 4. Petr. Heig. Lib. 1. qu. 23. n. 37. Gail. 2. O. 117. n. 2. & Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 1. c. 19. &c.

Wann aber der Mann ohne Testament verstorben / hat es mit dem überlebenden Weib eine gantz andere Bewandnus / angesehen sie nach denen alten Röm. Rechten alsdann erst zu dessen Succession und Erbschafft einen Anspruch gehabt / wann alle Befreundte (welches doch selten geschehen ist) abgegangen sind / nur daß sie den Fiscum excludirte: zudeme wurden noch über diß nachfolgende 2. Conditiones oder Bedingungen erfordert; 1.) daß zwischen ihr und dem Verstorbenen eine rechtmäßige Ehe gewesen; und 2.) biß an den Tod des Manns gewähret habe / gleichwie dieses alles zu lesen in l. 1. ubi vid. DD. C. unde vir. & ux. Es ist aber hernachmals dieses Recht in etwas geändert / und das überlebende Theil der Ehe zu einem gewissen Theil der Erbschafft auch mit den Kindern und zwar im Fall 3. Kinder oder weniger im Leben waren / zur vierdten; wann aber mehr als drey vorhanden gewesen / zur gleichen Portion beruffen worden / jedoch dergestalt / daß es nur den Genieß in diesem Antheil hatte / die Eigenschafft aber den Kindern aufbehalten muste: Es wäre dann / daß es mit denen Eltern oder Seiten-Freunden concurrirte / dann solchenfalls hat es seinen Antheil im Eigenthum und Genuß zugleich prætendiren können. Jedoch musten bey dieser Veränderung der alten Rechte gleichfalls 2. Conditiones vorhanden seyn: 1.) Daß das überlebende Weib kein Heurat-Gut empfangen; Und 2.) daß der verstorbene Mann reich / das hinterlassene Weib aber arm seye: von welchen allen weitläufftig nachgelesen werden kan: Nov. 53. c. 6. Nov. 74. 117. 127. junct. auth. præterea. C. unde vir. & uxor. Add. Gail. 2. O. 98. n. 5. Schneidew. ad Tit. Inst. de succes. ab intest. Rub. de succes. inter Vir. & Uxor. & Rittershus. ad Novell. p. 7. cap. 16. cum seqq.

Gleichwie aber die Römische Rechte in diesem Puncto nicht aller Orten recipiret: Also muß man heut zu Tag vor allen Dingen / auf die Pacta dotalia, Ehe-Beredungen / Ehe-Packen / Heurats-Notuln ꝛc. wann einige vorhanden / sehen / und sich / was die Succession betrifft / nach denselben richten; de quib. vid. Commentator. ad tit. ff. de pact. dotal. add. Mynsi. 2. O. 33. &c. Wann aber keine Ehe-Packen aufgerichtet worden / als dann hat man auf die sonderbare Land-Rechte / Statuta der Städt / und Gewonheiten eines jeden Orts das Absehen zu fassen / angesehen fast kein Ort in Teutschland anzutreffen / da nicht etwas sonderbares / was die Succession der Ehe-Leute belanget / constituiret / und verordnet worden. Weßwegen wir den Leser auf solche Statuta hiermit kurtzlich gewiesen haben wollen. Dann wie nach Sächsischen Rechten die Ehe-Leut einander ohne Geschäfft oder ab intestato succediren / davon kan man sehen Schneidew. ad Tit. Inst. de hæred. quæ ab intest. def. rubr. de succes. Jur. Sax. inter marit. & uxor. wie es dißfalls in Chur-Baiern oder in der Pfaltz gehalten werde / davon kan insonderheit gelesen werden das Chur-Bairische Land-Recht. p. 3. Tit. 11. cum seqq. von dem Lübischen Recht besihe Mev. ad Jus Lubec. von dem Braunschw. Lüneburgischen und andern / Conrad. Rittershus. ad Novell. p. 7. c. 18. num. 7. von denen Nürnbergischen Statuten / vid. Nürnbergische Reformat. Tit. 33. per tot. & Wurfbaim. in differ. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. sect. 1. th. 49. & multis seqq. von denen Franckfurtischen Statuten / v. die Franckfurtische Reformat. p. 4. tit. 4. & seqq. von den Nördlingischen / v. der Stadt Nördlingen Statuten p. 3. Tit. 7. & 8. Insonderheit aber variren die Statuta der Oerter deßwegen so sehr / weil heut zu Tag an etlichen Oertern / so keine Heurats-Articuln aufgerichtet worden / die zusammengebrachte Güter unter denen Ehe-Leuten gemein werden / und solchergestalt das überlebende Theil der Ehe / so Kinder vorhanden / alsofort den halben Theil aus des verstorbenen Mannes Erbschafft überkommt / welche Ehen zu dem Ende unverdingt / oder versammte Ehen genennet werden / davon zu sehen Gudelin. Lib. 1. de J. Novis. cap. 7. §. ult. Vinn. ad pr. Inst. de societ. n. 3. V. Ref. Nor. Tit. 28. L. 1. & Tit. 33. L. 4. cum seqq. in denen Käyserlichen Rechten aber nicht bekannt sind / arg. t. t. C. ne uxor pro marit. l. 16. § f. ff. de alim. leg. Conf. Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 2. cap. 1. wie dann auch erst-gemeldte Statuta hierinn sehr divers sind / ob der überlebenden Wittwe der ususfructus oder die Niessung in des verstorbenen Mannes Gütern / und in was für einem Antheil zu überlassen seye / wie zu sehen im Chur-Bairischen Land-Recht. p. 3. tit. 12. & seqq. Ref. Nor. Tit. 33. L. 2. & 4. & Ref. Francof. p. 5. tit. 4. §. wären aber. cum seqq.

In der andern Ehe hat man vornemlich darauf zu sehen; Ob Kinder aus der ersten Ehe vorhanden oder nicht; Im ersten Fall kan das überlebende Theil dem andern Ehe-Gatten nicht mehr vermachen / oder ihm auf eine andere Weis zueignen / als einem Kind aus erster Ehe gebühret; noch von dem andern Ehe-Gatten / so vielleicht derselbige Kinder aus der ersten Ehe hätte / (ein anders wäre es / wann keine Kinder aus erster Ehe erzeuget vorhanden wären) etwas mehrers hoffen / allermassen in denen Rechten dieses aus der Ursach also heilsamlich verordnet worden / damit die Kinder erster Ehe nicht zu kurtz kämen / denen gemeiniglich das Ihrige entzogen / und aus allzugrosser

und blinder Liebe dem neuen Ehe-Gatten zugeeignet wird/ arg. l. 4. ff. de inoff. Testam. & l. 22. C. de admin. tut. v. l. hac Edictal. C. de secund. Nupt. Add. Chur-Bairisches Land-Recht. p. 2 tit. 5. §. und damit auch ꝛc. Nürnbergische Reformat. Tit 28. Lib. 8. & Francfurt. Reform. p. 3. tit. 4. §. wären aber ꝛc. weßwegen die andere Ehe für nicht so favorable als die erste gehalten wird / davon insonderheit zu lesen Rittershus. in differ. Jur. Civ. & Can. Lib. 2. cap. 2. Es wäre dann / daß diese Verordnung durch ein anderes Statutum (welches ohne Zweiffel geschehen kan / v. Petr. Peck. de Testam. Conjug Lib. 2. cap. 18. num. 9.) wieder aufgehaben worden / dann solchenfalls könte dem andern Ehe-Gatten an demselben Ort etwas mehrers zugeeignet werden. Im andern Fall aber / wann nemlich keine Kinder aus erster Ehe vorhanden / pfleget es nach eines jeden Ortes Gewohnheit insgemein / wie von der ersten Ehe gesaget worden / gehalten zu werden / arg. d. l. 6 C. de sec. nupt. add. Wurffbein. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 1. §. 21. & in not. p. 29. num. 25. Und solches ist auch also von dem Fall zu verstehen/ da der andere Ehe-Gatt / welcher aus der ersten Ehe Kinder hat / ohne Testament verstorben / gestalten auch dißfalls das überlebende Theil gemeiniglich mehr nicht als einen Kindes Theil zugewarten hat / arg. d. l. 6. C. de secund. nupt. Add. Ref. Nor. Tit. 33. Lib. 6. es müste dann in denen Statutis anderer Oerter anders versehen seyn. Add. Dn. Linck. Disp. de success. Conjug. ab intest. Dieses aber ist allein beyden Ehen gemein / daß das eingebrachte Heurat-Gut wieder abgefordert wird / per l. f. C. sol. matr. Add. Ref. Nor. Tit. 28. L. 5. wo nicht in denen Heurats-Pacten etwas anders verabredet worden.

Das XV. Capitel.

Von der Gebühr der gemeinen Jugend.

Inhalt.

§. 1. Motiven/ warum von dieser Gebühr hie gehandelt wird. §. 2. Die Jugend soll ihre Jahre GOtt heiligen. §. 3. In Keuschheit und Zucht unbefleckt erhalten. §. 4. Sich ihrem Alter gemäß gegen andere bescheiden und sittsam erzeigen.

§. 1.

DIr haben oben von dem siebenden biß aufs zehende Capitel **von der Kinder-Zucht** und denen Pflichten in der Absicht / die Eltern und Kinder unter sich haben / zur Genüge / wie wir hoffen / gehandelt. Wiewol nun junge Leute das meiste davon / ihr Leben darnach zu führen / nutzlich anwenden können; so wollen wir gleichwol / gleichsam als in einer kleinen Nachlese / der Jugend insgemein / wie sie nun **ausser der Eltern Ob und Abseihe lebet** / allermeist aber durch deren Tod in eine weitere Freyheit getretten / und ihr eigen Herr geworden zu seyn meinet / in diesem Capitel ihre Schrancken stellen / darinn sie sich **gegen GOtt, sich selbst, und andere** gebührend halten soll. Welche Betrachtung deßwegen nicht überflüßig / sondern so viel nöthiger zu achten ist / als mehr das verruchte / Gotts-vergessene / üppige / freche / eigensinnige und unbändige Leben der Jugend / wie es dieser Zeit ins gemein im Schwange gehet / nicht allein in der Haushaltung / sondern in allen Ständen der Christenheit viele Schadens und Unheils unausbleiblich nach sich ziehen muß.

§. 2. Es sollen junge Leute **in der Absicht auf GOtt demselben die Erstlinge ihrer Jahre** heiligen / daß sie dieselbe weder dem Willen ihres Fleisches / noch der Welt / viel weniger dem Satan opffern / und nicht allererst / wann sie nun einmal alt und der Welt von selbsten überdrüßig würden / sich bekehren / und GOtt dienen wollen. Weil aber dieses nicht allein an sich selbst ein ungewisser und gefährlicher Handel / **indem ja der Jungen wol so viel / wo nicht mehr als der Alten sterben**; sondern dabey ein unbilliges und unsinniges Vornehmen wäre / daß man **die edelste Blüte des Lebens dem Satan / das dörre fruchtlose und verdrießliche Alter aber GOtt überlassen** wolte; so sollen sie für diesem verderblichen Principio und Meinung / so lieb ihnen ihre zeitliche und ewige Wolfart ist / gewarnet seyn: als ob ihnen nemlich in der Jugend / wie andere in der Welt leben / auch zu leben frey gelassen / und ihr Alter hierüber **ein besonders** Privilegium hätte. So diese Gedancken einmal in ihrem Gemüthe wurtzeln / so können unmöglich andere / als verderbliche Früchte aus solcher Wurtzel ausschlagen. Es ist gemeiniglich mit solchen Leuten auf ihr Lebenlang verdorben / so / daß auch solche Sünden ihrer Jugend und deren Straffen sie offt **biß ins Grab** zu drucken pflegen: da hingegen diejenige / die ihr Leben von Jugend an so wol als alte Leute nach **der allgemeinen Regul Göttlicher Gebote** / ohne Unterschied und Ausnahm des Alters abzumessen / und zu führen sich verbunden erkennen / davon auf ihr gantz Lebenlang Nutzen haben.

§. 3. In der Absicht auf sich selbst / sollen junge Leute ihre **Seel / Leib und Ehre** in ihren jungen Jahren **in Keuschheit und Zucht** unbefleckt behalten; alles **unziemlichen Löfflens / und aller von Leichtfertigkeit verdächtigen Winckeln und Gesellschafften** sich enthalten / und an das Freyen eher nicht gedencken / biß es nunmehr ihr **Alter und andere Umstände** selbst erfordern; Weil es die Erfahrung mehrmals gezeiget / und noch täglich zeiget / daß junge Leute / so bald sie solchen Löfflereyen nachzuhängen anfangen / und sich solchen Gedancken / die dieses Alter zu hegen am bequemsten ist / nicht mit Ernst und Gewalt widersetzen / und sich selbst dabey Gewalt anthun / **auf dem Wege zu ihrem Verderben stehen / und sich sonderlich zu** Studiis **und andern Dingen / die ein Nachsinnen und freyes Gemüthe** erforderen / mehr und mehr untüchtig machen / und wol allerdings / wo sie nicht zuruck tretten / oder sich zuruck ziehen lassen / **in ein** dissolutes **liederliches Leben** gerathen. Nächst deme sollen sie sich in ihren jungen Jahren / **an keinen Uberfluß** weder in Speise / Tranck / Kleidung und dergleichen / oder auch / daß sie alles gar zu bequem und gemächlich haben wolten / gewöhnen; sondern mit schlechter Nothdurfft sich lieber genügen zu lassen / und etwas leiden zu können / lernen; weil der Nutz solcher Ubung grösser ist / als sie denselben in ihrer Jugend (weil sie darinn in ihren Wollüsten und eigenen Willen / ihr höchstes Gut setzen) erkennen / oder beurtheilen können. Dann wie diejenige insgesammt / die ihre Natur von Jugend auf an schlechte Nothdurfft gewöhnet / nicht allein mit wenigern für lieb nehmen / und daher bey ihrer Nothdurfft weit reicher / als die viel haben müssen / bey grössern Reichtum zu achten sind; sondern auch **dabey gesünder und zu wichtigen Dingen geschickter bleiben** können: also sind diejenige / die sich in ihren jungen Jahren zu delicaten Tractamenten und vielen übermäßigen Trincken gewöhnen / deßwegen übel daran / weil sie es nicht allein / wann sie etwan in

Man-

Mangel gerathen / und aus solchem vollen delicaten Leben gesetzet werden solten / (wozu nicht allein das reiche Leben selbst / sondern auch andere unverhoffte Fälle Ursach genug geben können) über alle Massen sauer ankommet: sondern auch / weil der Leib durch das starcke überflüßige Getränck erhitzet / und geschwächt wird / solch delicat und unmäßiges Leben / ob mans schon in der Jugend nicht so gleich wahrnimmet / bey wachsendem Alter **im Bette büssen** muste: uud darzu auch von verständigen Leuten **zu wichtigen Aemtern** / und rechtschaffenen Verrichtungen / die allein nüchternen Leuten anvertrauet werden / **unrüchtig** geachtet werden. Nicht weniger sind auch dieselbige / die sich an kostbare Kleider und Geschmuck in ihrer Jugend gewöhnen / bey grossen Mitteln in der That ärmer / als andere / die bey mittelmäßigen Mitteln **mit ehrlicher Nothdurfft** für lieb zu nehmen gelernet haben: Indeme jene bloß auf solchen unnöthigen Kleider-Pracht ein Capital von tausend oder mehr Thalern jährlich zu verthun gewohnet; **welches das weibliche Geschlecht / weils zu dieser Ubermaß sonderlich geneigt ist; auch** sonderlich mercken solte.

§. 4. In der **Absicht auf andere** sonderlich alte und aus vieler Erfahrung verständige Leute / sollen sie sich **bescheiden / sittsam / ehrerbietig / und dienstfertig** in Worten / Geberden und Wercken erzeigen / Krafft des ausdrücklichen Göttlichen Gebots / welches Er sonderlich **um sein selbst willen** gehalten haben will / Lev. 19. 32. **Vor einem grauen Haupte solst du aufstehen / uñ die Alten ehren / denn du solt dich fürchten für deinem Gott / denn Ich bin der HErr**; Wo nun alte Leute zugegen sind / da sollen sie lieber stille seyn / und denenselben zuhören und sie fragen: als daß sie sich klüger düncken / denenselben vorgreiffen / und das Wort allein haben wolten / nach der Regul / die Sirach gibt Cap. 32 / 10.-13. „Ein Jüngling mag auch wol reden / ein- oder zweymal / „was ihm noth ist / und wann man ihn fragt / soll ers kurtz „machen / und sich halten / als einer / der nicht viel weiß / und „lieber schweigen / und sich nicht dem Herrn gleich achten / „und wann ein Alter redet / nicht darein waschen.„ Wo sie etwas Gutes lernen können / darinn sollen sie guten Rath annehmen / und guten Exempeln willig folgen; hingegen **böse Gesellschafften als den Teuffel selbst / der nie weit davon ist / und als ihr augenscheinliches Verderben fliehen.**

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XV. §. 1.

Als wär das verruchte / Gotts-vergeßene / üppige ꝛc. & ad §. 3. Und wo sie sich nicht zurück ziehen lassen / in ein dissolutes liederliches Leben gerathen. ꝛc.

WO die Jugend in ein so liederliches und dissolutes Leben gerathen / darinnen zu besorgen / es möchte dieselbige das Ihrige verschwenderischer-weis gantz und gar durchbringen / da muß eine jede Obrigkeit gebührendes Einsehen haben / und solchen Verschwendern die Verwaltung ihrer Güter untersagen / mithin denselbigen einen Curatorem bestellen / ohne dessen Beyrathung und Consens mit denenselben nichts abzuhandeln. Dann weil ein solcher Verschwender weder Ziel noch Maß in seinen Ausgaben zu gebrauchen weiß / per l. 1. ff. de curat. furios. hiernächst auch aller Wollüste und Laster Sclave ist / wie ihn der Käyser Constantinus abmahlet in l. ult. §. 2. C. de sent. pass. & restit. add. Cajus Lib. 1. Inst. tit. ult. de Curator. Als wird er einem Unsinnigen nicht ungleich gehalten / per l. 7. §. idemque & in prodigo. 12. ff quib. ex caus. in poss. eat. & l. 1. C. de Curat. furios. dann gleichwie jener im Gemüth verrucket ist; also hat es mit dieses Sitten eben dergleichen Beschaffenheit / per l. 1. in f. ff. de Curat. furios. und wird es derohalben / so man ihme nicht beyzeiten Einhalt thut / mit dessen Gütern einen betrübten Ausgang nehmen / per l. 12. §. 2. ff. de tutor. dat.

Ob aber die Verwaltung der Güter einen Verschwender / durch das Gesetz selbsten / so bald er nemlich sich diesem Laster ergeben / benommen seye / oder durch den Richterlichen Ausspruch / erst gesperret werden müsse / darinn sind die Doctores nicht allerdings einig: Es gehet zwar der meisten ihre Meinung dahin / daß insonderheit zur Sperrung der Güter / der Richterliche Ausspruch erfordert werde / mithin / was vor demselben mit einem solchen Verschwender gehandelt worden / gültig und von Kräfften seye / gleichwie diese Meinung post Bart. Jason. Alex. Castrens. Duaren. Cujac. Jul. Clar. mit vielen Gründen vertheidiget Gœdd. in Tr. de contrah. stipul. c. 7. concl. 10. n. 141. cum seqq. Heig. & Rittershus. ad §. 3. Inst. de Curat. und andere mehr. Consent. Chur-Bairische Policey-Ordnung. §. 15. vers. auf welche Beklagung / in f. verb. **Dann / was über solche Erkänntnus und Gerichtliche Beruffung mit dem Mund-Todten ferner** contrahiret / **oder in andere Wege / ihm / seinem Weib / Kind und Gütern zu Nachtheil (ohn ausdrückliches Vorwissen und Bewilligung seiner** Curatoren) **gehandelt würde / das soll weder Krafft noch Macht haben / sondern allerdings unbündig und unkräfftig seyn / und in allen Gerichten also für krafftlos erkannt werden / ꝛc.** Item Scabini Lipsiens. apud Carpzov. in Jurisprud. forens. p. 3. c. 6. def. 10. in verb. **wie aber dannoch nicht zu befinden / daß gedachter** Testator **von der Obrigkeit / auf vorhergehende genugsame Erkundigung und der Sachen reiffer Erwegung für einen** Prodigum **ausdrücklich erkläret / weniger ihm an** Administration **seiner Güter Einhalt gethan worden; So ist auch mehr-berührtes sein Testament kräfftig. ꝛc.** Allein es will diese Meinung alsdann erst von andern angenommen werden / wann die Verschwendung noch in einigen Zweiffel gezogen wird; wann aber dieselbige kund und offenbar / halten sie dafür / daß es keines Richterlichen Ausspruchs vonnöthen / sondern die Verwaltung der Güter dem Verschwender durch das Gesetz selbsten zur Genüge benommen seye / so daß man alsdann schon nichts mehr mit ihm nachdrücklich handlen könne: Und dieser Meinung geben nachfolgende DD. Beyfall / nemlich Raphael. Cuman. & Imol. in l. 6. ff. de V. O. Arumæ. Exerc. Justin. 12. th. 7. lit. a. Donel. ad d. l. 6. ff. de V. O. Fachinæ. lib. 2. controv. Jur. c. 63. & Harppr. ad §. 3. J. de Curat. n. 9. & seqq. Consent. Würtenbergisch Land-Recht. p. 2. tit. 30. §. ult. ibi: **Wann auch ein solcher offenbarer Geuder und Verschwender seiner Haab und Güter / mit einem andern etwas** contrahiret **oder gehandelt / daraus eine offenbare Verschwendung scheinbarlich erfolget / derselbige** Contract **soll unbündig / nichtig und krafftlos seyn / auch (ohngeachtet solchem Geuder die Verwaltung seiner Güter durch Richterliche Erkänntnus noch nicht genommen / oder abgestricket gewesen) gerichtlich dafür erkennet werden. ꝛc.** Daß man also dißfalls / was für eine Meinung hier und dort recipiret / vor allen Dingen attendiren muß. Dieses aber ist unzweiffentlich / daß wann einem Verschwender die Verwaltung seiner Güter genommen / mithin ein Curator gegeben worden / derselbige für sich und ohne

Bey-

Beystand seines Curatoris nichts abhandeln könne / v. l. 6. ff de V. O. wann auch gleich sothane Handlung vieler berührter Rechts-Lehrer Meinung nach mit einem Eydschwur bekräfftiget wäre / per l. 5. C. de LL. l. 7. §. 16. verb. nec jusjurandum. ff. de pact. & arg. cap. 26. X. de jurejur. welchem nicht zuwider ist / daß ein Verschwender einem Minder-jährigen verglichen werde / v. l. 3. C. de restit. min. dieser aber durch einen Eydschwur sich verbindlich machen könne / per auth. Sacramenta puberum. C. si adv. vend. gestalten diese Comparation oder Vergleichung / nur so viel die Verwaltung der Güter betrifft / Platz findet; welche so wol einem Verschwender als Minderjährigen benommen ist: So viel aber das Judicium animi oder den Verstand belanget / ist ein Verschwender vielmehr mit einem sinnlosen Menschen zu vergleichen / per l. 1. ff. de Curat. furios. junct. l. 40 ff. R. I. dessen Handlungen im Anfang gleich null- und nichtig sind / und solchem nach mit einem Eydschwur nicht bekräfftiget werden mögen / da hingegen in auth. sacramenta puberum &c. von solchen Contracten gehandelt wird / welche von ihrem Anfang nicht alsofort null- und nichtig sind / sondern / so lange sie nicht entkräfftiget werden / in etwas bestehen. Also lehret Bartol. Bald. Angel. Castrens. Alexand. Jason. Zas. & Ripa in l. 6. ff. de V. O. Item Gomez. Lib. 2. var. resol. cap. 14. num. 23. Arumæ. Exerc. Justin. 12. thes. 7. Harppr. ad §. 3. J. de Curator. num. 31. & Fachinæ. 2. controv. 64. Und dieses ist nicht allein von denjenigen Handlungen zu verstehen / welche zwischen denen Lebendigen / (inter vivos) zu geschehen pflegen / sondern es ist auch daßselbige gleicher Weise dahin zu extendiren / daß ein solcher Verschwender kein Testament, Ubergab auf den Todes-Fall / oder sonst einen letzten Willen machen könne / per §. 2. J. quib. non est permiss. Test. fac. & l. 15. ff. qui Test. fac. possunt. es wäre dann / daß er in demselben etwas nutzliches und ein solches disponiret hätte / welches von einem klugen und verständigen Haus-Vatter nicht besser hätte geschehen können. Dann indeme die Verwaltung der Güter einem Verschwender zu dem Ende benommen worden / daß er dieselbe nicht durchbringe; Als muß im Gegentheil ihm dieselbe sonder allen Zweiffel gestattet werden / wann er etwas nutzliches handelt / Conf. Chur-Bairische Policey-Ordnung §. 15. vers. auf welche Beklagung. in verb **Ihm / seinem Weib / Kindern und Gütern zum Nachtheil.** Add. Carpz. Jpr. forens. p. 3. c. 6. def. 11. ibique Scabini Lipsiens.

§. 4.

DAß dem Alter in denen Rechten viel nachgelassen werde / beweiset unter andern Mascard. de probat. conclus. 1295. dahero lesen wir in Heiliger Schrifft Deut. 1. v. 6. & seqq. daß bey denen Ebräern die Alten zum Regiment erwählet worden seyen / massen dieselbige viel durch Erfahrenheit erlernet / was die Jugend noch nicht hat sehen können; zudem sind sie gemeiniglich denen Wollüsten nicht so sehr unterworffen / und verachten um so viel desto mehr der Welt Eitelkeiten / je näher sie bey dem Tode sind / und auf ihr Lebens-End zu dencken haben / arg. l. f. C. ad L. Jul. repetund. welches eben auch die Ursach zu seyn scheinet / warum vermög derer Kaiserlichen Rechten denen alten Zeugen mehr als denen Jungen Glauben beygemessen wird / per l. f. ff. de fide instrum. Add. Bart. Bald. Paul. de Castr. Alex. Imol. in l. cum quid. ff. si cert. pet. & in l. ob carmen. 21. §. f. ff. de testib. wofern nur ihr Lebens-Wandel mit dem Alter übereinstimmet / anderer Immunitäten und Freyheiten / welche denen Alten in denen Rechten vergönnet worden / anjetzo nicht zu gedencken / gestaltsam sie bey den Römern in so grossen Ehren gehalten worden / daß ihnen fast eben diejenige Reverentz und Ehrerbietigkeit erzeiget worden / welche man der Obrigkeit zu erweisen gewohnet war / per l. semper. 5. pr. ff. de Jur. immun. die Jahre selbsten aber / welche zum Alter erfordert werden / sind denen Umständen nach determiniret worden; allermassen zur Evitirung und Vermeidung derer öffentlichen Aemter / bey welchen eine Leibes-Arbeit vonnöthen ist / fünff- und funfzig per l. f. C. qui ætat. excus. hingegen wo man nur Klugheit und Verstand vonnöthen hat / als in Vormundschafft / 70. Jahr erfordert werden / vor welcher Zeit sich niemand von der ihm aufgetragenen Vormundschafft entschuldigen / per §. 13. J. de excus. tut. & l. 3. ff. de jur. immun. Item / **nach denen Käyserlichen Rechten** keiner mehr zur Zeugschafft wider seinen Willen gezwungen werden kan / per l. inviti. 8. ff. de Testib. Ich sage **nach denen Käyserlichen Rechten** / dann nach denen Canonischen Rechten können auch die Alte zur Zeugschafft gezwungen werden / gleichwie solches nebst andern lehret Rudinger. Observ. singul. Cent. 1. Obs. 20. num. 4. wiewol sie diese Freyheit haben / daß sie / in Ansehung ihres Alters / und weil sie bald dahin sterben können / so / daß es darnach um die Zeugschafft geschehen wäre / noch vor der Kriegs-Befestigung examiniret und abgehöret werden können. Vid. Abbas. in cap. quoniam. num. 18. X. ut. lit. non contest. Was aber in diesem Fall / nemlich zur Abhörung sothaner alter Zeugen / für ein Alter erfordert werde / wird dem Gutdüncken eines klugen Richters anheim gestellet / welcher nach Beschaffenheit derer Personen die Verfügung dahin thun kan / daß dieses auch bey solchen Leuten / welche das 70. Jahr noch nicht erreichet / geschehen könne. Rudinger. cit. loc. num. 4. in f. massen in der Käyserlichen Cammer bereits diejenige für alt in diesem Passu gehalten werden / welche das 50. Jahr erreichet / gleichwie solches bezeuget Gail. 1. O. 92. num. 7. Gleichwie nun die Alten in Civil- und Bürgerlichen Sachen in vielen Stücken befreyet sind: Also ist ihnen auch gleicher Weise in peinlichen Sachen dieses nachgesehen worden / daß in Ansehung ihres Alters ihnen die Straff in etwas gelindert wird / per ea, quæ docet Rudinger. c. l. num. 7. & Carpzov. pr. crim. p. 3. qv. 144. per tot. weßwegen auch so leicht die Tortur. oder Peinliche Frag im höchsten Grad mit ihnen nicht mag vorgenomen werden / per l. 3. §. 7. ff. ad Senatus-Consultum Syllan. Add. Jul. Clar. in pract. crim. §. f. qu. 64. n. 22. Damhoud. pr Crim. c. 41. num. 5. Henric. Boer. de quæst. & tortur. cap. 4. n. 21. & Carpz. p. 3. qu. 118. n. 35. & seqq. es wäre dann / daß sie noch von starcken Gliedmassen / und bey gesundem Leib und Vernunfft wären / dann solchenfalls könten sie nach Beschaffenheit ihrer Person / fürnemlich mit Vorlegung der Instrumenten / auch Anlegung des Daumen-Stocks wol geschrecket werden. Carpzov. c. l. num. 38. & 42. von denen Privilegiis aber und Freyheiten des Alters können ferner gelesen werden die DD. ad §. 16. J. de excus. Tut. insonderheit aber Felin. in cap. nos. X. de Testam. Add. Besold. in Th. pr. & Speidel. in specul. jur. voc. Alter / Alte Leut.

Das

Das XVI. Capitel.

Von des Haus-Vatters Gebühr gegen der Nachbarschafft.

Inhalt.

§. 1. Ursach / warum von der Gebühr gegen die Nachbarschafft zu handeln. §. 2. An guter Nachbarschafft ligt viel. §. 3. Mittel dazu sind / daß der Haus-Vatter (1.) selbst zur Feindseligkeit keinen Anlaß gebe. §. 4. (2.) Sich gegen Ohren-Bläser vernünfftig verhalte. §. 5. (3.) Christliche Liebes Bezeigungen. §. 6. (4.) Verträulicher freundlicher Umgang und gemäßigte Gast-Freyheit. §. 7. (5.) Nicht leicht Neuerungen vornehmen. §. 8. Dienst-Gefälligkeit zu Verträgen und andern Abhandlungen.

§. 1.

Es ist unmöglich / daß der Haus-Vatter seine Haushaltung in dem Bezirck seines Hauses bloß mit seinen Haus-Genossen allein / dergestalt führen könte / daß er nicht auch ausser demselben mit andern Leuten solte umgehen / heben und legen müssen. Wäre sonst niemand / so ists doch die **Nachbarschafft** / an welche sein Haus und Felder gräntzen. Im Handel und Wandel hat er so wol mit Fremden als Benachbarten zu thun: Bald wird er von Armen um Rath und Hülffe angeruffen u. s. f. Nachdem wir ihn nun mit seinen Haus-Genossen in ihren Wechsel-Gebühren betrachtet / so ists nun an dem / daß wir ihn auch **ausser seinem Hause** betrachten / und seiner Schuldigkeiten / die ihm **ausser seiner Haus-Genossenschafft** gegen andere und Fremde obligen / erinnern: Unter denen **die Gebühr / damit er seinen Nachbarn verhafftet ist** / die erste seyn soll.

§. 2. Wie viel einem Haus-Vatter an guter Nachbarschafft gelegen seyn müsse / hat bereits Cato zu seiner Zeit zu erkennen gegeben / „wann er dem / der ein Haus / „Acker / oder Garten / oder was es auch sonst von ligenden Gründen seyn mag / kauffen will / vor allen den Rath „gibt / daß er sich **erstlich nach den Nachbarn** / was „es für Leute seyen / mit Fleiß erkundigen solle: und nachdem er in Erfahrung gebracht / daß es diebische / zänckische / haderhafftige / mißgünstige / untreue / leichtfertige „oder sonst lose Leute seyen / das Kauffen lieber gar bleiben lassen solle; weil er doch keine Ruhe haben / und was „er erworben / mit ihnen wiederum würde verrechten und verfechten müssen.„ Daher auch die Juden biß auf den heutigen Tag das Sprichwort führen: **Daß GOtt den / dem Er feind sey / an einen bösen Nachbarn gerathen lasse / auch selbst einem Christen / unter andern Unglücken / einen bösen Nachbarn wünschen.** Es mangelt auch an Exempeln nicht / daß manche dieses Ubels los zu kommen / ihre sonst bequeme Häuser und Güter feil geboten / und andern verkaufft haben. Und wer wolte von solcher stäten Kränckung an Leib und Gemüth auf solche Weise los zu werden / (wann kein ander Mittel zur Begütigung zu finden) nicht trachten? da man einem auf alle Tritte acht gibet / und bald hie bald dort Ursach zum Zanck vom Zaum zu reissen suchet / und dabey noch wol ohne Gefahr / entweder an seiner Gesundheit / oder an dem Vieh / beschädiget zu werden / kaum über seine Thür-Schwelle / viel weniger über seines Nachbarn Hof gehen / oder sein Vieh austreiben darff; und was dergleichen Kummer mehr seyn mag / wovon alles zu erzehlen der Platz zu enge werden sollte.

§ 3. Damit nun dem Haus-Vatter auch in diesem Ubel/ so viel möglich/ gerathen/ und derselbe seines Orts gute Nachbarschafft zu halten/ vorbereitet werden möge: so finden wir ihn entweder in dem Stande/ in welchem er seine Wohnung **an einem frembden Orte** allererst anrichten will: oder aber in einer Nachbarschafft/ **darinn er gebohren/ erzogen/** oder **doch eine geraume Zeit gewohnet hat.** Nun wäre zwar in dem ersten Falle/ so viel eine böse Nachbarschafft betrifft/ des Catonis hievor berührter Rath der sicherste. Nachdem man aber gleichwol an einem Ort/ wo man gerne wäre/ am seltensten seyn kan/ sondern etwan **eine anständige Heurath**/ und die **Güte und Gelegenheit des Guts**/ so man an sich zu erheurathen oder zu kauffen vorhat/ diese Gefahr zu überwiegen/ genug zu seyn geachtet würde/ oder auch sonst zu Begütigung des bösen Nachbarn Hoffnung wäre/ so soll der Haus-Vatter/ der es hierauf waget/ dem Neid und Feindschafft der Nachbarschafft zu entgehen/ und dero geneigten guten Willen zu gewinnen/ **so wohl im ersten als andern** Zustande zu erst und vor allen Dingen sorgfältig verhüten/ daß weder von ihm selbst/ noch von seinen Haus-Genossen der Nachbarschafft/ sich über ihn zu beschweren/ und ihm abgehässig zu werden/ die geringste Ursach nicht gegeben werde. Er soll verhüten/ daß sie weder an **Gärten/ Feldern/ noch auch an ihren ehrlichen Namen** gekräncket werde. Alle **Großsprecherey/ Prallerey** und eiteler **Selbst-Ruhm** soll von ihm ferne seyn: Vielmehr aber soll er seinen Nachbarn mit sittsamen Geberden/ behutsamen Worten und Wercken höflich begegnen: weils über alle Maße verdrüßlich und mit gröfferem Unlust zu hören ist/ wo man nichts als seine Haushaltung und Klugheit zu loben/ andere aber hingegen geringschätzig zu achten/ oder wohl gar zu verachten/ die heßliche Gewonheit an sich hat.

§. 4. **Zum andern**/ soll er diejenige **Zuträger und Ohren-Bläser**/ die sich gemeiniglich aller Orten/ meistens aber zu der Zeit/ wann Güter neue Besitzer bekommen/ einfinden/ und sich mit allerley neuen Zeitungen und Berichten beliebt machen/ und sich dadurch einschleichen wollen/ zwar Anfangs **mit Vernunfft und einiger Gedult** anhören/ und denen Dingen/ die er höret/ ob sie falsch oder einige Warheit in sich halten mögten/ in der Stille/ aber behutsam/ ob sie ihm zur Warnung dienen mögten/ nachforschen; geringe Sachen aber/ die weder Ehre noch sonst einige Wichtigkeit betreffen/ als eine **bloße Wäscherey**/ sich einige Ungelegenheit deßwegen zu machen/ nicht werth achten. Auf solche Weise werden solche Anhetzer des Zutragens müde/ feind-selige Nachbarn beschämet/ gemildert/ und endlich gar gewonnen.

§. 5 **Zum dritten**/ soll er gleich im Anfang die Gemüther seiner Nachbarn mit allerhand **Christlichen Liebes-Bezeigungen und freundlichen leutseligen Umgang** zu gewinnen/ und in seiner Gewogenheit zu erhalten trachten/ dazu sich allerley Gelegenheiten unter der Hand zeigen werden. Sonderlich kan der **freundliche Umgang** mit geringen Nachbarn/ noch mehr aber die **Gutthätigkeit** gegen Arme und Dörfftige/ wann er denen in ihrem Anligen in Nöthen und Kranckheit mit wohl- und treu-gemeintem Rath/ tröstlichen Zuspruch/ oder auf andere mögliche Weise hülffreich erscheinet/ viel thun. Dann ob er seine Wercke schon mit eigenem Ruhm nicht beflecken soll/ so bleibt doch das Lob bey der Nachbarschafft und gemeinen Mann nicht aus; von dem das Sprichwort gilt: Vox populi, vox Dei: **gemeine Urkund/ GOttes Mund.** Wiederum/ wo er des **Nachbarn Schaden abwenden**/ und seinen Nutzen befördern kan/ so soll ers freywillig von selbsten thun/ und ihm überall zu Gefallen zu leben beflissen seyn/ **ob ihn schon kein Gesetz und Schuld vor der Welt** dazu anhalten mögte. So ihm ein sonderbar Glück und Freude begegnet/ soll er sich mit ihm freuen/ und seine Freude durch hertzliches **Glückwünschen**/ in Traurigkeit und Unglück aber **sein Mitleiden/ Trost/ Rath und That** nach allem Vermögen bezeugen. Woraus endlich eine weit verbindlichere als nachbarliche Freundschafft/ worauf er offt **getroster und kecklicher als auf seine Blut-Freundschafft bauen darff**/ erwachsen wird.

§. 6. **Zum vierdten**/ soll er des Verdachts **von Kargheit und Filtzigkeit**/ oder auch/ daß er einer nachbarlicher Einkehr und Zuspruch abgünstig sey/ sich zu entladen/ **ehrlicher guter Leute Einkehr**/ von deren er nicht anderst/ als daß sie guter Meinung geschehen/ muthmassen kan/ auf gute Art mit aller Ehrerbietung/ freundlichem Gesichte/ annehmlichen Geberden/ und verbindlichen vertraulichen Worten/ daraus sie mercken können/ daß man sie gerne sehe und habe/ **Standes-Gebühr gemäß** aufnehmen/ auch dann und wann/ als liebe angenehme Freunde/ nachdem die Kuchen bestellet/ und die Eilfertigkeit zulässet/ bewirthen/ und bey einer Haus-Mahlzeit behalten: dabey aber **auf die Diener** daß sie keinen Mangel leiden/ desto fleissiger Obacht gehalten werden soll/ so viel eher solch Gesinde über einen Haus-Vatter/ als ihre Her:schafft selbst zu klagen/ und ihn auszutragen gewohnet ist. Dieweil wir aber hier von keinem **Banquet**/ oder **ansehnlich zubereiteter Gasterey**/ sondern von einer unvermutheten Einkehr guter Freunde und Nachbarn reden/ so ists nicht allein unnöthig/ sondern dienet auch öffters zu keiner Vertraulichkeit/ daß man alle nur mögliche Spesen und Unkosten aufwenden wolte/ weil dadurch gute Freunde Anlaß zu gedencken nehmen mögten/ **man wolle sie irgend solcher Gestalt auf einmal** abdancken/ und von fernerm Zuspruch (weil sie es nicht wieder gleich machen könten) abschrecken: sondern es können einige Gerichte/ die die Kuche in der Eile zu geben vermag/ wann sie nur recht zugerichtet/ und zu rechter Zeit (ohne daß man über die Zeit mit Verdruß darauf warten müste) aufgetragen werden/ bey einem freundlichen geneigten Willen und Gespräche/ zu diesem Zweck übrig genug seyn. Doch hat man sich auch hierinn/ wie in andern Dingen mehr/ **nach der Landes-Art**/ und in der **Nachbarschafft üblicher Gewonheit**/ vornemlich zu richten/ und sich dabey vorzusehen/ daß/ ob man dißfalls kleine Ungelegenheiten schon **billig** dissimuliren solle/ gleichwol **keine Krippen-Reuerey** angerichtet/ und **liederliche Pursche**/ die vom Sauffen/ Spielen und andern Lastern beschrien sind/ angelockt/ und solcher geneigter Wille als eine Einschmeichlung oder anderst gedeutet werde.

§. 7. Dieweil auch **alle Neuerungen** so wohl gefährlich/ als auch/ wann sie mißlingen/ in der Nachbarschafft belachet und beschimpffet werden/ so soll der Haus-Vatter **fünfftens**/ sonderlich an dem Ort/ wo er sich neulich häuslich niedergelassen/ mit denen Leuten/ die den Namen haben/ daß sie erfahrne Haushalter abgeben/ und des Landes-Art aus langer Erfahrung gelernet/ bekannt zu werden trachten/ und nach deren Rath/ (so er von ihrer Treu nur versichert/ und daß sie ihn nicht mit Willen anführen wollen/ sich keinen Verdacht machen darff) die Haushaltung lieber anfangen/ als daß er vielerley neues und ungewöhnliches anfangen und versuchen wolte. Dann obschon **alte Gewonheiten bloß darum/ weil sie alt sind/ kein** Privilegium **haben**/ daß darinn nichts zu verbessern seyn könnte/ so ists doch mehrentheils mißlich/ wann man eine Landes-Art schlechterdings ohne fürsichtige Betrachtung derer Umstände/ die sich an einem Ort anderst

als

als am andern dabey finden / mit der andern vermengen/ oder nach derselben zwingen wollte: Indem sichs nicht nach des Haus-Vatters Einfällen / sondern diese **nach dem Lande** richten sollen.

§. 8. Ein vornehmes Stück derer Pflichten / die ein Haus-Vatter seiner Nachbarschafft schuldig ist / ist diejenige **Dienst-Gefälligkeit** / nach deren er sich deroselben / so er zu gewissen **Verträgen** und **Abhandlungen** angesprochen wird / willfährig erzeiget. Dann ob er schon anderwärtige unnöthiger und fürwitziger zanckfüchtiger Händel viel lieber müssig gehen / als sich darein flechten lassen solle / so gibts doch Fälle / darinn er von seinen Nachbarn / als ein Beyständer dabey zu erscheinen / angesprochen wird / welches er mit eben so weniger Billigkeit abschlagen / als wenig er selbst in solchem Falle eine abschlägige Antwort für billig erkennen kan. In diesem Fall nun soll er sich zuförderst wol bedencken / ob er alles / was dabey nach **denen Rechten** zu beobachten / verstehe / und zur Vereinigung der Gemüther **zulängliche Vorschläge** zu thun genugsame Geschicklichkeit und Erfahrung habe: Oder / so er dißfalls die behörige Geschicklichkeit an sich fände / ob er auch bey beeden Partheyen / sie vermittelst seiner Mediation auszusöhnen genugsamen Credit und Authorität habe / oder aber / weil er einem Theil verhasset / oder bey demselben sonst in ungleichen Concept stehe / ob nicht alles / was er vorschlagen würde / als partheyische / fruchtlos abgehen würde. So er nun die Sache in solchem Stande findet / so soll er sich lieber entschuldigen / und neben seinen unvorgreifflichen Gedancken / die er seinem Nachbarn communiciren kan / einen andern verständigen Mann vorschlagen / als daß seine Gegenwart die Sache eher schlimmer als besser machen sollte. In **Heurachs-Sachen** und andern Fällen aber / wo eben keine Strittigkeit und Trennung der Gemüther zu befahren / soll er sich **nach der Partheyen Vermögen und Neigung zwar** lencken / doch daß die Christliche Billigkeit und nächst derselben die **Landes-Rechte** und **übliche** Solennitäten überall die Regul bleiben / wornach er seine Vorschläge also einrichten soll / wie ers in **seinem Gewissen** dermal eins gegen GOtt zu verantworten / und vor dessen Gerichte damit zu bestehen sich getrauet. Dannenhero er die ganze Sache nach allen ihren erheblichen Umständen / damit nichts versehen oder vergessen werde / **wol bedächtlich und gewissenhaffe** überlegen und ausarbeiten soll / damit er nicht auch zugleich / so etwas übersehen würde / nachmals die grösseste Schuld und Nachrede / ja wol gar empfindlichen Schaden deswegen tragen müsse. Durchgehends aber soll er gewarnet seyn / daß er seines Nachbarn Freundschafft / wie hoch er solche auch schätzen mögte / sich niemals dahin verleiten lasse / daß er ihm zu Gefallen / **eine gerechte Sache zu hintertreiben / oder einer ungerechten eine Farbe des Rechtes anzustreichen** / sich in den Sinn kommen lassen wollte: sondern er soll demselben sein unbilliges Beginnen / vermittelst **beweglicher** Remonstration, zu benehmen trachten / und auf den Fall dieses fruchtlos abgehen sollte / sich der Sache lieber allerdings entziehen / als daß er um seines gewissenlosen Nachbarn Freundschafft Göttliche Ungnade und Feindschafft auf seine Seele und Gewissen laden sollte.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XVI. §. 2.

DJe Nachbarschafft hat unter andern auch dieses in sich / daß dieselbige bißweilen Nutzen / bißweilen aber Schaden bringet. Nutzen bringet sie vornemlich hierinn / daß man 1.) einen Beweißtum / oder wenigstens eine Rechtliche Præsumption oder Muthmassung des Dominii oder Herrschafft aus derselben hernehmen kan / gestaltsam diejenige Stück und Aecker / welche nahe bey einer Herrschafft ligen / insgemein für derselben pertinenz und Zugehör gehalten werden / v. Besold. p. 5. cons. 238. n. 3. & seqq. weswegen dann auch **nach denen Kayserlichen Rechten** eine in dem Fluß entstandene Insul demjenigen zugeeignet wird / welcher am nächsten darbey seine Güter / Aecker oder Wiesen ligen hat / allermassen zu muthmassen / daß das Wasser nach und nach aus denenselben die Insul zusamm getragen habe / v. l. 7. §. insula, 3. ff. de A. R. D. & §. Insula, 22. Inst. de R. D. wiewol es heut zu Tag dißfalls fast eine andere Bewandnus hat / angesehen dergleichen Insuln nicht mehr Privat-Personen / sondern denen Lands-Herren als Regalien eingeraumet werden; gleichwie solches von denen im Rhein entsprungenen Insuln bezeuget Noe Meurer in Tr. vom Wasser-Recht / von denen in Franckreich aber Christinæ. V. 4. dec. Belgic. 86. n. 6. von denen in Holland / und den benachbarten Orten. H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 9. und endlich von denen in Sachsen Carpz. p. 3. c. 31. def. 13. Add. Oettinger. de Jur. limit. Lib. 2. c. 3. n. 10. & 11. Gryphiander. de Insulis, c. 11. 12. & 13. aliique plures. 2.) Hat man aus der Nachbarschafft auch ferner diesen Nutzen / daß ein Nachbar in materia Retractus, oder in Auslösungs-Sachen und Fällen / vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / andern Kauffern vorgezogen werde / Besold. part. 6. cons. 278. n. 25. & seqq. Afflict. in Comment. ad princ. Constit. Frid. n. 36. & ad §. 8. d. Constit. n. 1. & seqq. & Speidel. in specul. Jur. voc. Nachbar / Nachbarschafft / vers. ex Jure vicinitatis. Und dann endlich 3.) bringet die Nachbarschafft auch diesen Nutzen / daß die Zeugschafft eines Nachbarn eine merckliche Præsumption und Muthmassung würcket / gestaltsam insgemein gemuthmasset wird / daß ein Nachbar des andern Handlung wisse / per cap. quanto 8. & cap. quosdam 7. X. de præsumpt. add. l. si vicinis. 9. C. de nupt. dahero dann die Nachbarn insonderheit als Zeugen / das Alter ihres Nachbarn zu beweisen / admittiret und zugelassen werden. Bartol. in l. 1. ff. si cert. petat. vid. tamen Mascard. de probat. concl. 1406. & Speidel. c. l. vers. *Regula tamen* &c.

Hingegen bringet die Nachbarschafft auch in vielen Stücken grossen Schaden; welches zur Genüge diejenigen erfahren / die mit bösen Nachbarn umgeben sind; Und dieses ist eben die Ursach / warum in Verkauffung der Güter / Häuser / Aecker und Wiesen ꝛc. die Nachbarn anzuzeigen / dann so der Verkauffer dem Kauffer seinen Nachbarn verschweiget / kan er / vermög der Rechte ad interesse, darum belanget werden / vornemlich / wann er sonsten nicht gekauffet hätte / so die Beschaffenheit des Nachbarn ihme wäre bewust gewesen / wie zu sehen ex l. 35. §. ult. ibique Gotofr. ff. de C. E. V. gestaltsam eine Sach wegen eines bösen Nachbarn desto geringer geschätzet wird / dahero dann Themistocles nicht unrecht gethan / daß er / bey Verkauffung seines Hauses / offentlich ausruffen lassen / daß dasselbige mit guten Nachbarn umgeben wäre / gleichwie solches aus dem Plutarcho erzehlet / Dionys. Gotofr. in not. ad d. l. 35. §. f. ff. de C. E. V. & Geil. 2. O. 69. n. 20. & seqq. anderer Ungemachen / welche durch böse Nachbarn verursachet werden / anjetzo zugeschweigen / gestalten selbige bereits im Textu selbsten zur Genüge angeführet worden. Inzwischen kan hiervon ferner gelesen werden Columella Lib. 1. de re rustic. cap. 3. Absonderlich aber / ob ein Nachbar dem andern wegen entstandener Feuers-Brunst einen Abtrag in diesem Fall / da zur Errettung der gantzen Nachbarschafft dessen Haus ist abgebrochen worden / zu thun gehalten seye; besihe Gail. 2. O. 21.

davon hierunten noch weitläufftiger gehandelt werden soll. Dieses ist hierbey noch zu mercken / daß um guten Leinmuth in der Nachbarschafft allerseits zu erhalten / eine unehrliche Weibs-Person / so selbige vielleicht in einer ehrlichen Nachbarschafft sich häuslich niederlassen woite / von den andern Nachbarn ausgetrieben werden könne / damit sie theils nicht andere verführe / oder aber eine ungleiche Nachrede ihnen verursache / vid. Nov. 14. §. 1. vers. non enim permittimus &c. Welches eben auch von denjenigen Handwerckern zu sagen / die mit ihrem Schlagen und Klopffen die Doctores oder andere Gelehrte in ihrem studiren verhindern / allermassen auch diese nicht gehalten sind / dergleichen Personen in ihrer Nachbarschafft zu dulten / sondern sie können dieselbige vermög ihrer ihnen dißfalls zukommenden Freyheit / wol daraus vertreiben / vid. DD. ad auth. habita C. ne fil. pro patr. wofern nur solche gelehrte Personen vorher daselbst gewohnet haben; dann wann dieselbige vorerst dahin ziehen / und die bereits allda wohnende Handwercks-Leut austreiben wolten / wären diese ihnen dißfalls zu weichen keines Weges verbunden. Vid. Menoch. 2. arb. jud. qq. cent. 3. cas. 237. num. 8. & seqq. Vid. omninò Dn. Linck. Disp. de Jure Literator. contr. vicin. strepifer. aliosque studia impedientes.

§. 3. Er soll verhüten / daß sie weder an Gärten / Feldern / noch auch an ihren ehrlichen Namen gekräncket werden ꝛc.

DJe gute Verständnus unter den Nachbarn wird unter andern auch hierdurch zerstöhret / wann einer den andern in seiner Gerechtigkeit zu beunruhigen / oder derselben zunahe zu tretten sich unterstehet. Weßwegen ein jeder / der Haus / Hof / Aecker / Wiesen ꝛc. hat / vornemlich dahin zu sehen / daß er seinen Nachbarn an seiner Gerechtigkeit nichts abbreche / sondern ihm dieselbige ruhig geniessen lasse / massen es zum öfftern zu geschehen pfleget / daß ein Nachbar auf des andern Haus / Hof oder Gut eine Gerechtigkeit entweder durch einen Kauffs-Titul, oder auch auf andere in denen Rechten erlaubte Wege / davon zu sehen §. ult. ibique DD. Inst. de servitut. hergebracht / e. g. daß er sein Vich auf seines Nachbarn Acker treiben; Item / in desselben Hof Wasser hohlen; oder frey durchgehen; Ferner / daß sein Nachbar ihm zu Schaden nicht höher bauen darff / ꝛc. oder leiden muß / daß ich die Trüpfe in seinen Hof richten kan / und was dergleichen Gerechtigkeiten / und respectivè Dienstbarkeiten mehr sind / davon zu sehen die DD. ad §. 1. & 2. J. de servit. prædior. & t. t. ff. de servit. item, de servit. prædior. rustic. & urban. &c. In diesen und dergleichen andern Fällen allen soll er seinen Nachbarn in seinen wol-hergebrachten Rechten ungekräncket lassen / eingedenck / daß / was einmal auf dem Haus oder Gut hafftet / solches ohne seines Nachbarn Willen nicht wider herunter zu bringen / gestalten solche Dienstbarkeiten dem Haus oder Gut selbst anhängen / einfolglich auf einen jedweden Besitzer gebracht werden können. Solte er aber seinen Nachbarn in diesem Stück widerrechtlich anfechten / alsdann könte ihm von Richterlichen Amts-wegen schon dißfalls Inhibition gethan / auch er durch gebührliche Mittel zu einer rechtmäßigen Caution, inskünfftige den Nachbarn in seinem Recht nicht mehr zu krämcken / angehalten werden / davon zu lesen §. 2. J. de act. ibique DD. & l. 7. ff. si serv. vindic. in specie. v. Joh. Oldendorp. in class. act. class. 3. act. 4. & 5.

Gleichwie aber ein Nachbar den andern an seinen Gerechtsamen nicht krämcken soll; Also liget hinwiederum einem jedweden ob / nichts neues auf eines andern Grund und Boden zu suchen / gestalten alle diejenige Stücke / davon jetzt erst gehandelt worden / alsdann erst zugestatten / wann eine Servitut oder Dienstbarkeit erwiesen werden kan: So lang aber dieses nicht beschiehet / ist keiner gehalten dem andern etwas solches auf seinen Grund und Boden von Rechts-wegen zu zulassen. Es wäre dann / daß es aus freyem Willen und nur auf eine Zeit / oder so lang / als derjenige / so solches erlauben will / geschehe / dann solchenfalls könte der Nachbar / deme solches Bitts-weise gegönnet worden / kein Recht daraus machen / sondern müste nach dem Gutdüncken dessen / so es erlaubet / von dem Gebrauch wieder ablassen; worbey wir aber diesen Rath geben / daß ein solcher Nachbar / welcher dergleichen Sachen erlaubet / sich einen Revers geben lasse / damit er hierdurch allenfalls beweisen könne / daß dem andern dieses nur Bitts-weise vergönnet worden seye. v. l. 1. pr. & l. 12. pr. ff. de precar. add. Noe. Meuter vom Jag- und Forst-Recht. pag. 1. Tit. **von aus Gnaden und durch einen** Revers **zugelassenen und bewilligten Jagens-Gebrauch ꝛc.**

Am allermeisten aber können die Nachbarn hierdurch gekräncket werden / wann man ihnen ihre Gräntz-Stein verrucket / oder sonsten auf andere Weg ein Stück Landes ihnen abnimmet; welches Verbrechen / gleichwie es eines von den grösten zu halten; Also ist auch / so fern solches boßhafftiger Weise geschehen / eine empfindliche Leibes-Straff / nach bewandten Umständen / darauf gesetzet / wie zu sehen aus der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung. art. 114. ibique Vigel. Remus. Matth. Steph. Zieriz. Blumlach. aliique plures. Add. Berlich. part. 5. concl. 52. & Carpz. pr. Crim. qv. 83. num. 67. & seqq. weßwegen ein jedweder sich für diesem grossen Verbrechen absonderlich zu hüten hat.

§. 5. Wiederum / wo er des Nachbarn Schaden abwenden.

IN diesen Worten redet der Author von der Christen-Pflicht und Schuldigkeit / darzu sonder Zweiffel ein jeder Haus-Vatter verbunden ist / ob ihn gleich kein Gesetz vor der Welt darzu anhielte; Allein es ist hierbey dieses zu wissen / daß auch die menschliche Gesetz einen solchen Haus-Vatter in gewissen Fällen dahin verbinden / daß er den Schaden seines Nachbarn abwende / mithin dessen Nutzen befördere; davon wir ein herrliches und auserlesenes Beyspiel haben in l. 2. §. 5. in f. ff. de aq. & aqv. pluv. arc. Wann nemlich ein in meines Nachbarn Grund und Boden von der Natur dahin gesetzter befindlicher Damm durch die Gewalt des Wassers weggetrieben worden; dann weil hierdurch das Regen-Wasser inskünfftige keinen Auffenthalt mehr hat / mithin in meinen daran stossenden Acker lauffet / und alles überschwemmet / so kan ich zwar meinen Nachbarn nicht dahin vermögen / daß er auf seine Unkosten diesen Damm wieder machen lasse; wann ich aber aus meinen eigenen Mitteln solches zu thun erböthig bin / hingegen mein Nachbar nur zu meinem Schaden solches verwehren will / so geben mir die Rechte dieses Mittel an die Hand / daß ich meinen Nachbar rechtlich dahin verbinden kan / damit er mir solchen weggeschwemmten Damm / der ihm zwar keinen Nutzen / hingegen aber mir grossen Schaden bringet / wieder auffsetzen und repariren zu lassen mir erlaube; Hæc enim æquitas suggerit, etsi Jure deficiamur, sagt der Jurist in d. l. 2. das ist / dieses erfordert die Billigkeit / obgleich kein ausdrücklich Gesetz hievon vorhanden wäre. Welcher Casus auch auf andere Fälle zu appliciren ist / davon zu lesen Joh. Oldendorp. class. 6 act. ult. rubr. defensionis capita. num. 1. & seqq.

§. 8. Weil

§. 8.

Weil bißweilen unter denen Nachbarn sich Strittigkeiten ereignen; Als liget denen andern ob/dieselbige nach aller Möglichkeit / absonderlich / so sie darzu angesprochen worden / zu heben und auszumachen / worzu sie bißweilen auch die Gesetze verbinden / durch welche dergleichen Mittler-Amt ihnen aufgetragen wird / als zu sehen in l. 9. C. de judic. & in l. 9. & 10. ff. qui satisd. cogunt. damit man aber diese Materie von denen Mittlern und Schieds-Leuten desto besser verstehen möge / will hauptsächlich vonnöthen seyn / den Unterschied unter denselben kürtzlich anzudeuten. Ist derohalben zu wissen/ daß unter solchen Mittlern etliche **Schieds**/oder **veranlaßte Richter** sind / welche auch **Obmänner** genennet werden; etliche aber nur bloße **Schieds-Leute**; Jene werden zu dem Ende von denen strittigen Partheyen erwählet / daß sie die zwischen ihnen waltende Strittigkeiten als Richter/ nach der Form und Weis eines Processes / durch ihren Spruch ausmachen sollen / v. t. t. ff. de arbitr. bey welchem Spruch auch die Partheyen verharren müssen / und davon nicht abweichen können / per l. 27. §. 2. ff. de arbitr, so gar / daß ihnen nicht einmal hiervon zu appelliren gestattet wird / in Erwegung sie sich denselben freywillig unterworffen / per l. 1. C. de recept. l. 32. §. 14. ff. eod. Add. Struv. Exerc. Jur. Civ. 8. th. 104. Diese aber werden sonderheitlich hierzu erkieset / daß sie durch ihren Spruch ausmachen sollen / was in Contracten und andern extrajudicial Händeln billig ist / damit die Partheyen nicht allzusehr gefähret werden / dahero sie auch **Teidings-Leut** genennet werden / Exod. 21. v. 22. welche gemeiniglich den Kauff-Schilling / oder Haus-Zinß / ꝛc. wann die Contrahenten sich über denselben nicht wol vergleichen können/ zu determiniren pflegen / v. l. ult. C. de C. E. V. l. 25. pr. ff. locat. l 75. & 76. pro soc l. 43. de V. O. von deren Ausspruch / so derselbe nicht billigmäßig wäre / an den ordentlichen Richter zu gehen / denen Partheyen frey stehet. per l. 75. & 79. ff. pro soc. v. Arnold. Vinn. lib. 1. S. Q c. 16. Franck. ad tit. ff. de arbitr. n. 3. & seq. Carpz. p. 1. c. 1. def. 13. & Struv. Ex. 8. th. 96. in f. Unterweilen werden sie auch eine Rechts-Sach auszumachen angesprochen / welches sie aber gantz freundlich/ sonder einige Form eines Processes thun. v. l. 13. §. 1. ff. de arbitr. Add. Carpz. in proceſſ. tit. 2. art. 3. n. 35. & 54. von dem Amt und Pflichten nun sothaner Schieds-Richter und Schieds-Leute kan noch ferner gelesen werden Conrad. Lancellot. de arbitr. Lanfr. de Oriano, de compromissis faciendis inter conjunctos. Camillus Borellus & Ant. Blancus de compromissis. Lynckerus de arbitris compromiss. Lauterbach. de eod. argumento. & Fromann. de arbitratu boni viri. &c.

Ad eund. §. verb. in Heyrats-Sachen ꝛc.

Gleichwie die Nachbarn aus geführter Massen zuweilen als Schieds-Richter und Schieds-Leute sich gebrauchen lassen; Also pflegen sie bißweilen auch unter einander Heyrathen zu stifften/ in welchem Fall sie Proxenetæ **Werber** oder **Ruppler** genennet werden / v. t. t. ff. de Proxenet. ibique Doctores, & l. f. C. de sponsal bey welcher Sach / weil sie höchst-wichtig ist / sie billig allen Fleiß anzuwenden haben / damit sie was Gutes stifften/ mithin ihr Gewissen nicht verletzen. Weßwegen sie vielmehr auf ihre Christen-Pflicht / und den Nutzen derjenigen / welche sie zusammen heyrathen wollen / als auf ihren Gewinn sehen solten; dann ob es wol die Gewonheit insgemein mit sich bringet / daß man solchen Werbern etwas gibt oder verehret/ so will doch solches nicht allerdings schön stehen / wann sie deßwegen etwas annehmen / oder gar im Anfang sich etwas gewisses ausdingen / als daraus zu sehen / daß sie bloß um ihres eigenen Nutzens halber sich in dieser Sache bemühet/ einfolglich wenig bedacht haben / ob diese Handlung den verlobten Personen nützlich oder anständig seyn wird / oder nicht. d. l. f. C. de sponsal. Plura vid. apud. Stracchan. de proxenet. &c.

Das XVII. Capitel.

Von der bürgerlichen Gerechtigkeit des Haus-Vatters.

Inhalt.

§. 1. Der Bürgerlichen Gerechtigkeit Nothwendigkeit. §. 2. Sie bestehet in der Bezahlung dessen / was man schuldig. §. 3. In Erstattung alles dessen / was andern gehöret. §. 4. In billiger Bezahlung des verdienten Arbeit-Lohns. §. 5. Ein billiges Interesse von ausgeliehenem Gelde gebüliget. §. 6. Doch demselben christliche Gräntzen gestellet. §. 7. Gerechtigkeit bey Bürgschafften. §. 8. In Kauffen und Verkauffen.

§. 1.

Dieweil nun obberührter Anmerckung nach kein Haus-Vatter für sich selbst mit seinen Haus-Genossen in der Welt leben / oder in seiner Haushaltung fort kommen kan/ sondern als **ein Glied und Bürger in einer gewissen** Policey angesehen werden muß/ so folget / daß er auch verstehen müsse / wie er **männiglichen**/ er mag vornehmer / geringer / oder aber ihm gleich seyn / als ein redlicher Mann / **burgerlicher Gerechtigkeit gemäß** im **Handel und Wandel** begegnen/ und die Sache dabey/ so viel an ihm ist / also einrichten solle / daß / ob er schon seinen eigenen Schaden verhüten / gleichwol aber doch **keinen solchen Gewinn suchen solle/ davon ein anderer Schaden leiden müßte** / sondern überall / so viel möglich / eine solche **Gleichheit** getroffen werde / daß beede Theil zu frieden / und ihren **billigen Gewinn und Nothdurfft** haben können. Weil sich aber die Sache in gewissen besonderen Stücken deutlicher erklären lässet / so wollen wir die gemeineste Stücke und Gelegenheiten / darinnen er in seiner Haushaltung die Gerechtigkeit üben / oder auch mit Ungerechtigkeit sich am leichtesten versündigen kan / und deßwegen billig Unterrichts bedarff / in diesem Capitel berühren.

§. 2. So erfordert nun die bürgerliche Gerechtigkeit **erstlich**/ daß der **Haus-Vatter bezahle / was er andern schuldig ist** / so es nur in seinem Vermögen stehet/ daß ers bezahlen kan: Dann wann ein ehrlicher Mann/ der mit gutem Credit Schulden gemacht / aber nachmals ohne seine Schuld / **durch ein offenbares Unglück** / es sey nun Krieg / Brand / Rauber und dergleichen / zu armen Tagen kommen wäre / so würde ihn die Unmöglichkeit in solchen Fällen im Gewissen so lange entschuldigen / biß er wiederum zu Mitteln und bessern Tagen kommen könte: Da hingegen diejenige Schuldner / die **aus eigener Schuld** durch Müssiggang/unbesonnene Handlung/ prächtige und verschwenderische Haushaltung / Spielen / Sauffen und andere Laster in Armut gerathen / daß sie banqueroute spielen / und ihre Creditores ansetzen / unter der Rubric **der Gottlosen** / welche borgen / und hernach nicht bezahlen / stehen / und nicht besser als **ungerechte**

Betrieger/ vor GOttes Gerichte aber / als Diebe angesehen werden. In dieses Register gehören auch die **undanckbare Schuldner und Zahler** / welche sich in ihren rechten Farben abgemahlet selbst finden können in dem Haus-Buch Sirachs c. 29/4. „Mancher meynet/ es seye „gefunden / was er borget / und machet den unwillig / der „ihm geholffen hat. Er küsset einem die Hand / dieweil „man ihm leihet/ und redet so demüthiglich um des Nächsten Geld / aber wann ers soll wieder geben / so verzeucht „ers / und klaget sehr / es seye / schwere Zeit / und ob ers „wol vermag / gibt er kaum die Helffte wieder / und rechnets jenem für Gewinn zu. Vermag ers aber nicht / so „bringet er jenen ums Geld: Derselbe hat ihm dann selber einen Feind gekaufft mit seinem eigenen Gelde / und „jener bezahlet ihn mit Fluchen und Schelten / und gibet „ihm schmähliche Worte für Danck.

§. 3. Mit dieser Gerechtigkeit hat eine ziemlich genaue Verwandschafft **die Wiedererstattung alles dessen / das einem andern zustehet** / man habe es gefunden / oder unter dem Schein des Rechts / oder mit Gewalt an sich gebracht / oder man werde es erst nachmals gewahr/ daß mans mit Unrecht besäße: Wovon verschiedene und vornehme Arten in denen Göttlichen Rechten Lev. 6. 26. beschrieben stehen: „Wann eine Seele sündigen würde / und sich an dem HErrn vergreiffen / (so „schwer nimmt GOtt solche Ungerechtigkeiten auf) daß „er seinen neben Menschen verläugnet / was er ihm befohlen / oder ihm zu treuer Hand gethan ist / oder daß er „mit Gewalt genommen / oder mit Unrecht zu sich bracht/ „oder das verlohren ist / funden hat / und laugnet solches mit einem falschen Eyde / wie es der eines ist / darum ein Mensch wider seinen Nächsten Sünde thut / „wanns nun geschiehet / daß er also sündiget / und sich verschuldiget / so soll er wieder geben / was er mit Gewalt genommen / oder mit Unrecht zu sich bracht / oder was ihm „befohlen ist / oder was er funden hat / oder worüber er „einen falschen Eyd gethan hat / das soll er alles gantz wieder geben: Dazu das fünffte Theil darüber geben / dem/ „deß gewest ist / des Tages / wann er sein Schuld-Opffer gibt / u. s. w. Gleichwie auch denen Kindern obliget/ daß sie nach der Anweisung / die oben an ihrem Ort geschehen/ ihrer Eltern Treu / Glauben und guten Namen auch noch **im Grabe** wider alle Beschimpffung retten sollen / also sind sie und alle Erben insgesamt / die ihrer Eltern / Vorfahren und anderer Erbe bekommen / Krafft dieser Gerechtigkeit schuldig / **daß sie deren Schulden nach ihrem Vermögen bezahlen**: welche Erstattung demjenigen / dem sie gehöret / oder dessen Erben / oder so die nicht mehr vorhanden wären / GOtt dem HErrn **in den Armen** geschehen soll; weil ausser dieser Erstattung **keine Busse** / und daher auch keine Versöhnung bey GOTT Platz finden kan. *Peccatum non condonatur, nisi oblatum restituatur.*

§. 4. Vornemlich aber und insonderheit soll denen **Arbeitern**/ dem **Gesinde** / **Handwercks-Leuten**/ und denen/ die sonst **um Lohn** gearbeitet haben / Krafft dieser Gerechtigkeit ihr verdienter Lohn **nach aller Billigkeit** ohne Abbruch / zu rechter Zeit / damit er denen Arbeitern zu Nutz kommen möge/ bezahlet werden. Der Billigkeit kan die Betrachtung der Zeiten / nachdem sie **wolfeil** oder **kümmerlich**; die Arbeit/ nachdem sie sauer oder leicht / gefährlich in der Höhe oder Tieffe / oder auf der Ebene/ und anderer Umstände mehr / vor allen aber **die Liebe** / nach deren man sich den Lohn / so man an der Arbeiter Stelle stünde / selbst wünscht / die gewisseste Maß geben. Insgemein aber wird sie nach denen **Land- und Policey-Ordnungen und eingeführten Gewonheiten abgemessen**/ wornach sich der Haus-Vatter auch billig richtet; es wäre dann / daß er nach obiger Betrachtung ein mehrers zu thun / und über die Gerechtigkeit eine Mildigkeit zu beweisen / in seinem Gewissen billig erkennen würde: Da es dann gewissenhaffter Billigkeit gemäß ist / daß eines jeden Arbeit so geschätzet werde / daß er von seinem Verdienst / so er nur in der Arbeit anhalten will / sein Leben fort bringen / und in guter Zeit für sich und die Seinige einen Noth-Pfenning aufs künfftige / wann er kranck oder Alters wegen unvermöglich werden solte / zuruck legen könne. Weil aber hievon bereits oben/ da von **denen Pflichten der Herrschafften und des Gesindes insonderheit** gehandelt wurde / ein mehrers zu finden / so halten wir uns hierbey länger nicht auf.

§. 5. Ferner soll diese Gerechtigkeit dem Haus-Vatter **bey dem Leihen** seine gewissenhaffte Gräntzen stellen/ damit er sich weder auf einer oder anderer Seiten durch Ungerechtigkeiten versündige. Wobey so gleich die Gewissens-Frage vorkommet: Weil der Wucher in Heiliger Schrifft hin und wieder (sehet Exod. 22, 25. Lev. 25. 35. 36. Deut. 23. 19. 20.) ernstlich verboten / und unter die Sünden / warum einer vor GOTT nicht leben soll/ Ezech. 18, 13. gerechnet wird / **ob denn nicht das Interesse oder Zinssen / so man von dem ausgeliehenen Gelde nimmet wider diese Gerechtigkeit/ allermeist aber das Christentum streiten?** Wobey die **Liebe**/ so ferne sie nur gegen dem Nächsten recht geordnet ist/ weil sie in allen Göttlichen Geboten steckt / und dieselbe erklären muß / dem Gewissen den gewissesten Ausschlag geben/ und die Gerechtigkeit mäßigen kan. Wie es nun einer Seits eine **Ubung der Liebe** ist / daß der Vermögliche sein Geld ausleihet/ und denjenigen Gewinn / den er selbst/ **so ers angeleget hätte** / davon hätte genieffen **können/ einem andern** gönnet; also erfordert die Liebe anderseits hinwiederum / daß dem Darleiher auch **einiger Genuß** gegönnet werde / damit auf beyden Seiten **eine solche Gleichheit / damit beyde Theile zu frieden seyn kön**nen getroffen werde. So es nun nicht wider die Gerechtigkeit laufft/ wann man ein Haus/ Acker oder Garten/ (welches man um das ausgeliehene Geld hätte kauffen und verpachten können) einem andern **um den verdienten und verglichenen Zinß** verleihet/ also muß auch von dem ausgeliehenen Gelde ein gleichmäßiges Urtheil fallen / dabey auch dieses zu bedencken: Daß die gäntzliche Aufhebung aller Zinsen / so sie ohne Unterschied in das gemeine Wesen eingeführet würde / der menschlichen Gesellschafft **mehr Schaden als Nutzen** bringen dörffte.

§. 6. Damit aber gleichwol das / was hierbey erlaubt ist / nicht zur Ungerechtigkeit werde / so soll der Haus-Vatter nachfolgende Erinnerungen zu Verwahrung seines Gewissens gewissenhafft beobachten. **Erstlich** / soll er von hundert nicht mehr nehmen / als was **durch die gemeine und besondere Landes-Gesetze gebilliget** wird: Wer mehr fordert / der handelt hierinn schon wider die Gerechtigkeit. **Zum andern**/ weil die Christliche Liebe erfordert / daß man **dürfftigen armen Leuten** / allermeist da sie **ohne ihre Verschuldung** in Armut und Unglück gerathen / ein Allmosen geben soll / so soll man solchen Armen / die ihr Leben von dem entlehnten Gelde bloß und kümmerlich erhalten / und bey allen ihrem Fleiß und sauerer Arbeit nichts gewinnen/ und daher von dem geliehenen Gelde ohne ihren Ruin nichts geben können / **die Zinße erlassen** / oder denenselben zum wenigsten/ so lange / biß sie zu besserer Nahrung kommen mögten / nachwarten: Wobey es über diß wol gar Fälle geben kan / darinn man das Capital selbst zusammt dem Interesse verlohren achten muß / nach der Regel Christi unsers HErrn / Luc. 6, 35.

„Thut

Thut wol und leihet / daß ihr nichts dafür hoffet / so „ wird euer Lohn groß seyn / und werdet Kinder des Allerhöchsten seyn. „ Damit man aber nicht meyne / es sey dieses ein neu Gesetz / und nur ein solcher Rath / den der HErr allein gewissen Personen gegeben / so ist billig zu bemercken / daß auch der Haus-Lehrer in seinem Haus-Buch cap. 29 / 11. folgentlich / von einem Haus-Vatter eben dasselbige in diesen Worten fordert: Mancher leihet un„ gern / aus keiner bösen Meinung / sondern er muß förch„ten / er komme um das Seine. Doch habe Gedult mit „ deinem Nächsten in der Noth / und thue das Allmosen „ dazu / daß du ihm Zeit lassest. Hilff dem Armen um des „ Gebots willen / und laß ihn in der Noth nicht leer von „ dir. Verleur gerne dein Geld um deines Bruders und „ Nächsten willen u. s. w. „ Welches aber gleichwol faulen / liederlichen / muthwilligen Schuldnern / zu ihrem Schutz / daß sie von anderer Leute Gelde sich ernehren / prassen und faullentzen wolten / keines Weges geredet seyn soll. **Zum dritten** sündigen hie diejenige reiche und vornehme Leute / wann sie andern / die ihre Ungunst scheuen müsten / gewisse Geld-Summen zu übernehmen / und ihnen zu verzinßen **aufdringen** / oder auch wann sie selbige wiederum ablösen wollen / entweder gar nicht / oder doch nie anderst / als wann die völlige Summa beysammen ist / wieder annehmen / sondern an solchen Schuldnern **immerdar Zins-Leute und verbundene Knechte** behalten wollen. Kurtz: **Wer wider die Liebe handelt / dem werden die an sich zugelassene Zinsen / zu einem in denen oben angeführten Sprüchen / verbottenen beissenden Wucher** / weil das Recht / so man hierinn mit Zuziehung gerichtlicher Execution, durch harte und strenge Wege / mit Hindansetzung der Liebe / sucht / zum höchsten Unrecht vor GOtt werden / und von demselben nicht ungestrafft bleiben kan. Was der Haus-Vatter im übrigen / wann er Geld ausleihen soll / zu seiner Sicherheit zu bedencken habe / davon wird sich in der andern Abhandlung dieses ersten Theils **an seinem bequemen Ort** zu handeln Gelegenheit finden.

§. 7. Nachdem auch die **Bürgschafft / da man bey denen** Creditoren **für die Bezahlung an des Schuldners statt gut spricht / und selbst Zahler zu seyn verheisset** / eben die Krafft haben / als ob man solch entlehntes Geld von dem Glaubiger selbst entlehnet und empfangen hätte; so erfordert die Gerechtigkeit hiebey auf des Schuldners Seiten gegen den Bürgen / daß ich solches lieber mit Sirachs als meinen Worten ausspreche / **daß er solcher Wolthat ingedenck / seinen Erlöser nicht unverschämter / gottloser und undanckbarer Weise stecken lasse / und in Schaden bringe / sondern die Bezahlung auf die bestimmte Zeit abstatte**: Auf des Bürgen Seiten aber / daß er / nachdem er die Bürgschafft unwidersprechlich auf sich genommen / nachmals mit **keinen Ränncken** sich auszuwicklen suche / sondern sich als ein wahrhaffter redlicher Mann zur Bezahlung verbunden achte. Besser und ehrlicher ist es / daß man im Anfang / ehe man sich zur Bürgschafft einlässet / sein Vermögen überschlage / und niemal Bürgschafften über Vermögen auf sich nehme / als daß man sich nachmals von der übernommenen mit allerhand Griffen zum Schaden des Creditoris gewissen-los los wircken wolle.

§. 8. Weil in einer Haushaltung kaum etwas zu finden / wobey der Haus-Vatter sein Gewissen mit Ungerechtigkeit leichter und dabey gefährlicher verletzen könte / **als im Kauffen und Verkauffen** zu geschehen pfleget / so ist noch übrig / daß auch der Ungerechtigkeit / so dabey zu vermeiden / gedacht werde. Hiebey nun gibt die Gerechtigkeit diese allgemeine und unbetriegliche Regul: **Daß der Verkäuffer nicht anderst dencke / als wann er an des Käuffers / der Käuffer aber sich nicht anderst betrachte / als wann er an des Verkäuffers Stelle stünde.** Was nun jeder wolte / daß ihm an seinem Ort geschehen solte / das thue er dem andern / der an seiner Stelle stehet / so wird sich keiner durch Ungerechtigkeit versündigen / noch einigen Vortheil mit des andern Nachtheil begehren / sondern sie werden beede von aller Schuld bleiben. Weil sich aber die Ungerechtigkeit **in Exempeln** / deutlicher zeigen und erklären lässet so bemercken wir davon nochfolgende Stücke. **Erstlich** / weil ein jeglicher Contract **im freyen Willen** stehen soll / so ist es von fürnehmen Leuten wider die Gerechtigkeit gehandelt / wann sie geringern Leuten / die sich für ihnen fürchten müssen / das Ihrige / so sie gerne hätten / feil machen / und sie wider ihren Willen zum Verkauff nöthigen / und ihnen also das Ihrige entweder mit Gewalt abdringen / oder unter einem hervorgesuchten Schein des Rechten / ob sie es schon bezahlen / an sich bringen: Wovon das Exempel / so **zwischen dem König Achab und Naboth in dem Handel mit dem Weinberg vorgieng** / aus 1. Reg 21. merckwürdig / und auch grossen Herren die Macht nimmet / und die Lehre gibt: **Daß sie ihren Unterthanen das Ihrige wider ihren Willen / ob sie es schon bezahlen / nicht abnehmen sollen / wo sie nicht mit Achab über sich und die Ihrigen den Fluch ziehen wollen. Zum andern** / ists wider die Gerechtigkeit gehandelt / wo ein Haus-Vatter falsche und doppelte Maß / Elen und Gewicht / mit denen Grossen einzukauffen / mit denen Kleinen aber zu verkauffen / gebraucht; oder auch alte verlegene unnütze Wahren dem Käuffer für gute darleget / und sie ihm unter allerhand betrieglichen Farben anpreiset; welche Ungerechtigkeit von GOtt so vielfältig im Gesetz unter schweren darauf gelegten Fluch verbotten wird / (sehet Lev. 19. 35. 36. Deut. 25, 13. 16. Prov. 20, 10. 23.) **Zum dritten** / ists eine Ungerechtigkeit / wo man einfältige Leute / die das Geld nicht kennen / mit falschem Gelde wissentlich betreuget / und in Schaden bringet: Oder welches noch gottloser / wo man mit bösem Gelde einen Handel treibet / dasselbe in geringerm Werth einwechselt / und in völligem Werth auszugeben trachtet. **Zum vierten** / ists eine Art von Ungerechtigkeit / wo man im Preiß der Wahren die billige Maße nicht hält / in welchem Fall so wol von Käuffern als Verkäuffern gesündiget werden kan: Von diesem / wo er seine Wahren / allermeist deren man zur täglichen Nothdurfft nicht entbehren kan / nach seinem eigenen Gefallen zu hoch schätzt / (dann was die Dinge / die zum bloßen Staat und überflüßigen Pracht gehören / und allein von Reichen und Vermögenden gekaufft werden / darinn mögte der Preiß eben so scharff nicht gerechnet werden) allermeist und insonderheit / so dabey noch wider die offentliche darüber gemachte Tax-Ordnung gehandelt wird. Von jenen / **den Käuffern** / wird gesündiget / wann sie den Verkäuffer / weil er ihre Ungunst und Zorn fürchten muß / nöthigen / daß er ihnen die Wahr um den Werth / den sie selbst nach ihrem Gefallen darüber machen / geben muß: Oder / wo man einen / der aus Noth verkauffen muß / so hart treibet / daß er das Seinige in unbilligen / offt kaum um halben Preiß / folgen lassen muß. Endlich ist im Gegentheil auch eine Ungerechtigkeit / wo man Victualien und andere Wahren / die zur täglichen Nahrung gehören / entweder aufkaufft / oder auf Theurung zuruck behält / und solcher Gestalt eine Geitz-Theurung verursachet: Davon Prov. 11, 26. diß Exempel aufgeschrieben stehet: **Wer Korn (auf Theurung) innhält (und darüber Dörfftige Mangel leiden lässet) dem fluchen die Leute**; aber Segen kommt über den / der es (**dem Dörfftigen zu gute**) verkauffet.

Rechts-

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XVII. §. 1.

Sondern überall so viel möglich/eine solche Gleichheit getroffen werde. ꝛc.

WAbwoln in allen Handlungen eine Gleichheit zu halten / so gibt es doch etliche Contractus, in welchen eine so genaue Gleichheit unter den Contrahenten ohnmöglich observiret werden kan; Unter welche wir vor allen andern den Kauff-Contract zehlen / als welchem gleichsam/ so zu reden/ dieses angebohren ist / daß entweder zu theuer verkauffet / oder zu wolfeil eingekauffet/ und solchem nach entweder der Verkäuffer oder der Käuffer verletzet wird. Und dieses geschichet mit beeder Contrahenten Willen / angesehen der Verkauffer in diesem Contract (welcher gleichwie andere / des Gewinns wegen geschlossen wird per l. 25. §. 1. ff. de O. & A.) allezeit seine Waaren hoch hinaus zu bringen / hingegen der Kauffer wolfeil einzukauffen / sich vernimmet / wann nun diese beyde Personen / welche so widrigen Entschlusses sind / zusammen kommen; Und der Verkäuffer seine Waaren bietet/ hingegen der Kauffer immer etwas herunter zu bringen sich bemühet / endlich aber alle beede sich eines gewissen Preises/nachdem sie lang gnug mit einander deßwegen gestritten / vergleichen / kan es nicht anders geschehen / als daß der Verkäuffer / welcher seine Waar zu theuer hinausbringet / den Käuffer; hingegen der Käuffer/ welcher gar zu wenig darfür geben will / den Verkauffer verletzet / welches aber mit ihrer beeder Willen geschiehet / gleichwie gar schön erwiesen ist in l. 8. C. de Resc. Vend. Und hieher gehöret / was der Rechts-Lehrer Pomponius in l. 16. §. 4. ff. de minor. schreibet / **daß denen** Contrahenten **in Kauff-Contract erlaubt seye / einander natürlicher Weis zu hintergehen**; welches **Hintergehen** aber von keinem vorsetzlichen Betrug zu verstehen / allermassen derselbige in keinem Recht approbiret wird / sondern bloß allein dahin zu deuten ist / daß nach der Natur / Art und Eigenschafft dieses Contracts, vermittelst eines jedweden Haus-Vatters / der das Seinige zu vermehren begehret/ Klugheit / einander zu verletzen solcher gestalt erlaubet seye/ daß man deßwegen den einmal geschlossenen Contract aufzuheben kein Mittel habe; Vid. omnino Nov. 97. c. 1. post princ. welches die Rechte nicht allein deßwegen nachgesehen/ weil beede Partheyen / gleichwie hieroben gedacht worden / hierein willigen / als welchen es sonsten frey stünde / solches gar bleiben zu lassen / sondern auch haubtsächlich um dieser Ursache willen/ damit die Commercien um so viel desto mehr im Flor bleiben / und durch die gar zu genaue Gleichheit / der Gebrauch derselben / welcher doch dem menschlichen Leben so nothwendig und nützlich ist / nicht gesperret oder gehindert werde / welches ohne Zweifel geschehen würde/ wann einer jedweden / auch so gar geringen Verletzung halber dieser Contract wieder aufgehaben oder zertrennet werden könte: v. l. 44. pr. ff. de usucap. l. 3. & 6. C. de Resc. Vend. & l. 1. C. qv. lic. ab emt. reced. zugeschweigen / daß des Streitens und Zanckens vor Gericht kein End seyn würde / wann man in allen Fällen und solcher gestalt ohne Unterschied einer jedweden Verletzung wegen auf die Rescission oder Aufhebung des Contracts klagen könte: Da doch dem gantzen gemeinen Wesen höchlich daran gelegen ist / daß so viel immer möglich die Strittigkeiten abgethan werden / per l. 21. ff. de R. C. & pr. J. de pœn. temerè litigant. ibique DD. Damit aber auch in diesem Fall die Læsion oder Verletzung nicht ohne Ziel und Maß / und solcher gestalt unverantwortlich seyn mögte / haben die Kayserliche Gesetze solche dermassen eingeschrencket/daß dieselbe biß auf die Helfft des billigen und gerechten Preiß gedultet / hingegen aber/ wann sie vielleicht sothane Helfft überschreiten würde/ dem verletzten Theil Mittel und Rath dißfalls geschafft werde/ gleichwie solches zu sehen in l. 2. ibique DD. in specie v. Arius Pinell, C. de resc. vend. und diese Rechtliche Nachsehung hat nicht allein in Kauff-sondern auch in Mieth- und Tausch-Contracten / Platz / per l. 22. §. f. ff. locat. arg. l. f. ff. de rer permut. & l. 19. §. pen. ff. de Ædil. Edict. davon zu sehen Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 2. th. 11. lit. A. Arumæ. ad l. 2. C. de Resc. vend. Richt. Dec. 99. p. 2. n. 44. & seqq. Pinell. ad d l. aliique plures, welche Doctores auch noch über diß auf andere Fäll und Contractus dieselbige extendiren und ausdehnen. Worbey wir aber dieses annoch erinnern / daß weil die Kayserliche Gesetze zum Besten des gemeinen Wesens / und zu Beförderung derer Commercien dieses nachgesehen / sie dergleichen Verletzung/ wann sie gleich biß auf die Helfft sich nicht erstrecken solte / keines Weges approbiret und gebilliget / besonders eines jeden Verkauffers und Kauffers Gewissen überlassen haben/welcher demnach nichts desto weniger in seinem Gewissen solches unzweiffentlich zu verantworten hat / wann er seinen Nächsten wissentlich und mit Fleiß hintergehet. Vid. Osiand. ad Grot. lib. 2 cap. 12. §. 12. obs. un. Pufendorf. in elem. Jurispr. lib. 1. def. 13. §. 6. & 7. Mev. in Prodrom. Inspect. 6. §. 26. & Struv. Ex. ad t. 1. th. 58. n. 2.

§. 2.

UNter diejenige Gleichheit / welche zu denen Contracten gehöret / zehlen wir auch vornemlich dieses / daß der Haus-Vatter bezahlen solle / was er schuldig ist; massen einem jedweden dasjenige / was demselben zuständig ist / zu geben / und zu zueignen: Suum cuique tribuendum, v. §. 3. Inst. de J. & J. Worbey wir aber einen solchen Haus-Vatter / der einem andern etwas schuldig / dieses erinneren / 1.) daß er eben dasjenige bezahle / was er empfangen/und nicht an statt dessen / etwan etwas anders/ gestaltsam ein Glaubiger an statt dessen was er hergeliehen/etwas anders wider seinen Willen anzunehmen/ nicht gezwungen werden kan/ per l. 2. §. 1. ff. de R. C. & arg. pr. J. quib. mod. toll. oblig. weßwegen er kein abgeschlagenes und unnützes Geld für ein gutes; keinen neuen Wein für einen alten; kein schlimmes Getreid für ein gutes / welches ihm dargeliehen / auszahlen soll / per l. 3. ff. de R. C. allermassen er sich auf solche Weise leichtlich mit dem Schaden seines Nächsten bereichern könte / welches doch wider alle Rechte lieffe / v. l. 14. ff. de Cond. indeb. und so vielleicht mittlerzeit das Geld abgesetzet worden / soll er vornemlich dahin trachten/daß der Darleiher in keinen Schaden komme / per l. 99. ff. de solut. zu welchem Ende die Rechts-Lehrer insgemein fast mit einander dahin schliessen / daß in solchem Fall (wo nicht ein anders bedungen worden;) die Zeit des Contracts beobachtet / und nach derselben die Bezahlung eingerichtet werden solle / massen auch die Contrahenten vielmehr auf das gegenwärtige / welches ihnen vor Augen war / als auf das zukünfftige sich referiret zu haben/ scheinen / per l. 3. ibique DD. ff. de R. C. Und diese Meinung ist auch probiret in denen Reichs-Abschieden: Als zum Beyspiel im Reichs-Abschied zu Franckfurt / de anno 1442. §. item wann auch ꝛc. im Reichs-Abschied zu Augspurg / de anno 1500. §. weiter. Im R. A. zu Cölln. de anno 1512. §. nachdem auch. Im R. A. zu Nürnberg. de an. 1524. §. dergleichen hat der Müntz halber. R. A. zu Speyer / de anno 1526. §. Item als etliche Stände / & de anno 1529. §. und nachdem. R. A. zu Augspurg / de anno 1530. §. dieweil nach vielgehabter Handlung ꝛc.

R. A.

R. A. zu Regenspurg de ann. 1532. §. dieweil ann. 1541. §. und wiewol auf etlichen cum seqq. R. A. zu Augspurg ann. 1548. §. als wir. & anno 1551. §. ferner cum seqq. ann. 1555. §. wiewol auch gemeiner Ständen. Müntz-Ordnung Ferdinand. I. de ann 1559. Item R. A. de anno 1566. §. wiewol auf vielfältige ꝛc. R. A. zu Regenspurg de ann. 1570. §. neben cum seqq. & ann. 1576. §. Gemeinen. R. A. zu Augspurg ann. 1582. §. demnach gemeinen Ständen. R. A. zu Regenspurg de ann. 1594. §. als wir dann ann. 1598. §. so haben wir. & ann. 1603. §. und dieweil fast allewege. ꝛc. Conf. Hocom. qv. illustr. 15. Coras. Lib. 3. miscell. c. 13. Vasq. illustr. qvæst. lib. 1. c. 2. n. 7. Zanger de except. p. 3. c. 1. n. 78. Nicol. Reusner. Lib. 2. cons. 13. Ernest. Cothmann. cons. 36. Frid. Pruckmann. Vol. 2. cons. 12. Mynsi. 4. O. 1. aliique plures. Concord. Chur-Bayrisch Land-Recht p. 1. tit. 2 §. da dann das geliehen Gut. Chur-Fürstl. Sächs. Const. p. 2. const. 28. und Franckfurt. Reform. p. 2. tit. 24. §. wann mitler Zeit. 2.) Soll der Haus-Vatter ferner erinnert seyn / daß er die gantze Schuld auf einmal bezahle / mithin nicht nach und nach selbige dem Glaubiger eintröpffle / gestaltsam ein Glaubiger auch dieses (so vielleicht im Anfang nicht ein anders bedungen worden) einzugehen unverbunden ist / per l. 3. ff. fam. ercisc. Cons. Reform. Francofurt. p. 2. tit. 24. §. Erstlich ꝛc. besonders / so nichts anders im Wege stehet / auf die Execution dringen kan / welche gemeiniglich biß auf den letzten Heller geschehen muß / per l. 1. C. qui bon. ced. possunt, so gar / daß nach der Schärffe derer Kayserlichen Rechten nicht einmal dem Schuldner etwas zur täglichen Nahrung / sondern nur ein schlechtes Kleid / und ein Hembd / damit er die Blösse seines Leibes bedecken könne / überlassen wird; also lehret Wesenb. ad tit. ff. de cess. bon n. 4. Es wäre dann / daß man mit solchen Personen zu thun hätte / welche diß-falls privilegiret sind / und das Competentiæ beneficium haben / vermittelst dessen man ihnen in der Execution so viel überlassen muß / daß sie nicht darben dörffen / sondern nach ihrem Stand sich erhalten können / dergleichen Freyheit denen Eltern und Kindern / per §. 40. J. de act. Mann und Weib / l. 20. ff. de re jud. §. 39. J. de act. denen Soldaten / l. 18. ff. de re judic. und andern Personen mehr gegeben ist / davon zu lesen Lauterbach. in Disp. de Competent. Benefic. oder / daß die Schuldner ihre Güter gar cediret und abgetretten hätten / dann solcher gestalt könten sie gleicher gestalt weder in den Schuld-Thurn geworffen / noch in denen hernachmals erworbenen Gütern über ihr Vermögen belanget / sondern es müste ihnen in der Execution ebenfalls so viel überlassen werden / daß sie nicht darben dörffen / v. §. ult. J. de act. Add. Chur-Bayrische Policey-Ordnung §. 14. vers. so aber jemand cum seq. wofern sie nur durch Unglücks-Fälle um ihre Güter kommen; dann so sie vielleicht dieselbe verprasset oder verschwendet hätten / würden sie keiner rechtlichen Wolthaten würdig oder fähig seyn / per l. 51. pr. ff de re jud. & l. 63. §. 7. ff. pro soc. & Chur-Bayrische Policey-Ordnung. cit. §. 14. vers. wo aber ꝛc. Obwolen aber durch sothane Cession oder Abtrettung der Güter die Schuldner von dem Schuld-Thurn / denen gemeinen Kayserlichen Rechten nach / befreyet werden / so können sie sich doch nach denen Statuten etlicher Oerter hiervon nicht liberiren; allermassen nach Sachsen Recht dem Glaubiger erlaubt ist den Schuldner nach Richterlichen Ausspruch so lang bey sich zu behalten / biß er ihm die Schuld abverdienet oder abgearbeitet habe / wie zu sehen aus dem Sächsischen Land-Recht. Lib. 3 art. 39. Add. Petr. Heig p. 1. qv. 35. n. 38. mit welchen auch die Spanische Gesetze übereinstimmen / nach der Lehre Suarez. de LL. Regn. tit. de cess. bon. imgleichen auch die Italiänische / gleichwie solches lehret Petr. Peck. tr. de Jure fisk. c. 4. n. 2. & 3. wie nicht weniger die Nürnbergische Statuta, per Reform. Nor. Tit. 11. L. 6. §. f. in verb. **Es soll auch den Schuldner einige** Cession **oder Abtrettung der Güter nicht fürtragen / noch von obgemeldter Ordnung befreyen / oder entheben.** ꝛc. Ob aber dergleichen Statuta sonder Unterschied allen Gebrauch der Cession oder Abtrettung der Güter aufheben / und diejenige / welche durch unglückliche Zufälle um das Ihrige gekommen / diesen / so dieselbige verschwendet / gleich achten / wird weitläufftig disputiret vom Petr. Heig. de qv. 35. n. 42. cum mult. seqq.

Noch eine andere Wohlthat kommt denen Schuldnern / so durch Unglücks-Fälle um das Ihrige gekommen sind / zu statten / durch die Quinquenellen oder **Anstands-Brieffe** / vermittelst welcher ihnen entweder von dem Kayser oder denen Ständen des Reichs in ihren Gebieten / eine gewisse Zeit / gemeiniglich aber fünff Jahr (darvon auch diese Brieffe Quinquenellen genennet werden) nachgesehen wird / binnen welcher sie von ihren Glaubigern nicht angefochten werden können / vid. l. 2. C. de prec. imp. offer. & Ref. Polit. de anno 1548. & 1577. tit. von verdorbenen Kauff-Leuten. & R. J. de anno 1654. §. diesem unseren bißher. 175. Diese Briefe werden auch nach Sachsen-Recht **eiserne Brief** genennet / weil innerhalb dieser Zeit / da der Schuldner nicht kan zur Bezahlung angestrenget werden / die Sachsen sagen / **er sey eisern worden** / V. Hering. de fidejuss. c. 5. n. 102. in Französischer Sprach aber werden sie Lettres de delay, oder Lettres de relpit benamset / weil sie zu dem Ende gegeben worden / damit der Schuldner binnen solcher Zeit relpiriren / oder sich wieder erhohlen könne. Von welchen Brieffen mit mehrern zu lesen Wilhelm. Anton. de Freundenberg. Tr. de Rescript. morat. Finckelthus. in Disp. de morat. Rescript. & Lauterbach. de benefic. Rescript morat.

§. 3. Die Wiedererstattung dessen ꝛc.

Endlich ist ein Haus-Vatter auch dahin verbunden / daß er vermög des natürlichen und weltlichen Rechtens / dasjenige / was er von andern bißhero besessen / unverzüglich und ohne alle Gefährde wieder zuruck gebe / noch für sich zu behalten vermeine / eingedenck / daß alles dasjenige / was nicht sein eigen ist / einem andern ohnfehlbar zugehören müsse; gleichwie der Kayser Justin. schliesset in l. ult. C. unde Vi. und dieser Rechts-Satz ist enthalten in l. 13. §. 2. ff. commod. weswegen auch demjenigen / so dergleichen Sachen zustehen / unterschiedliche Mittel / selbige wieder abzufordern / an Handen gegeben werden / darvon zu sehen l. 32. ff. de R. C. item t. t. ff. de Condict. sine causa. Sonderheitlich aber ist zu mercken / daß ein Besitzer dasjenige / was man ihm aus Irrthum / und da man ihm solches nicht schuldig gewesen / bezahlet hat / durch eine Special-Klag wieder herzugeben / angestrenget werden könne / welche Klag Condictio indebiti genennet wird / davon zu sehen t. t. ff. & C. de Condict. indeb. welches eben auch von diesem zu verstehen / deme zu dem Ende was gegeben worden / daß er dargegen etwas anders gebe / dann wann solches nicht erfolget / kan er ebenmäßig zur Erstattung dessen / was er empfangen / durch eine sonderbare Klage / welche genennet wird Condictio causa data causa non secuta, davon zu sehen t. t. ff. de Cond. causa dat. & t. t. C. de Condict. ob rem dat angehalten werden. Ja wann jemand etwas aus einer in denen Rechten verbottenen Ursach empfahen / haben die Rechte gleicher Weis eine besondere Klag ausgefunden / vermittelst welcher ein solcher Besitzer zur Wiedergebung angehalten werden kan / welche

che Klag genennet wird Condictio ob turp. vel injust. causam. davon zu sehen t. t. ff. & C. de Cond. ob turp. causam. &c. wann nur derjenige / welcher etwas gegeben / nicht ebenmäßig aus einer solchen verbottenen Ursach solches gethan / dann solchemfalls hätte er kein Mittel das gegebene wieder abzufordern. 3. l. 4. l. 8. ff. de condict. ob turp. caus. l. 134. §. 1. ff. de R. I.

Gleichwie wir nun bißher erwiesen / daß ein jeder dasjenige / was er besitzet / und einem andern zugehöret / wieder zu geben gehalten seye; Also müssen wir auch dieses hier erinnern / daß er eigentlich in diesem Stand / wie er eine Sach empfangen / selbige wieder hergeben müsse / gestaltsam dasjenige / was nicht in eben dem Stand / in welchem man es empfangen / sondern verderbter Weise wieder gegeben wird / für wieder gegeben nicht zu halten / per l. 3. §. 1. ff. commod. Jedoch ist dieses hierbey wol zu mercken / daß man in einem Contractu mehr Fleiß / als in einem andern anwenden müsse; worbey diese Reguln eingeführet; **In welchem** Contract **dessen / der etwas empfangen / Nutzen bloß allein** versiret / **in demselben hat man allen menschlichen und möglichen Fleiß anzuwenden / mithin** culpam levissimam **zu** præstiren; Ein Exempel haben wir in commodato, wann nemlich einen zum ziemlichen Gebrauch etwas gelehnet worden / massen derselbige solche gelehnte Sach insgemein seinen eigenen Sachen vorzuziehen / und einen grösseren Fleiß / als bey seinen eigenen Sachen anzuwenden gehalten ist / dann wo dieses nicht geschehe / sondern die gelehnte Sach in etwas verwahrloset würde / könte er deßwegen zur Wiederersetzung angehalten werden / v. §. 2. J. quib. mod. re contrah. obl. Nur die grössere Gewalt und unversehene Zufäll / welche kein Mensch verhüten kan / sind ausgenommen / d. §. 2. wofern er nicht auch durch ein besonderes Pactum selbige auf sich genommen / oder durch sein Verschulden oder Verziehen selbige zuweg gebracht hat / v. l. 5. §. 2. ff. commod. junct. l. 23. ff. de R. I. **In welchem** Contract **aber dessen Nutzen allein** versiret / **der etwas hergegeben / in demselbē hat man nur** culpam latam cum dolo malo zu præstiren / **und ist entschuldiget / ob man gleich keinen solchen Fleiß / als man in seinen eigenen Sachen zu thun gewohnet ist / anwendet / wann man nur dergleichen Sachen nicht gar mit Fleiß / oder aus gar zu grosser Nachläßigkeit / welche bey keinem Menschen zu vermuthen / verwahrloset**; ein Exempel dessen haben wir in deposito; wann nemlich einem etwas aufzuheben gegeben / und zu dessen treuen Händen niedergeleget worden ist / v. §. 3. J. quib. mod. re contrah. obl. massen derjenige / welcher einem andern etwas anvertrauet / sich selbst die Schuld zu geben / daß er keinen treuern und vorsichtigern Freund erwählet hat: d. §. 3. in f. Es wäre dann daß er sich zu einem grössern Fleiß Pacts-weis verpflichtet / oder einen Lohn empfangen / oder sich selbsten aufgedrungen / und einen andern fleißigern hierdurch abgehalten hätte / dann in diesen Fällen allen würde er nicht entschuldiget / wann er einen solchen schlechten Fleiß anwendete; v. l. 1. §. 6. & §. 35. ff. depos. junct. cap. 2. X. eod. Im übrigen aber / obgleich dieser Contract keinen so grossen Fleiß erfordert / so will doch in demselben vonnöthen seyn / daß man treulich und aufrichtig handele / mithin von denen anvertrauten Sachen nichts entwendet oder veruntreuet / oder selbige Sachen / so man hätte verwahrlich aufheben sollen / zu seinem eigenen Nutzen / **wider des** Deponenten **Willen** / anwendet / gestaltsam derjenige / so solches thut / nicht weniger als ein Dieb zu achten / mithin eben die Straffe als ein Dieb zugewarten hat; v. §. 6. ibique DD. J. de obl. ex delict. junct. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. art. 170. **Ich sage wider des** Deponenten **Willen. &c.** dann so derjenige / welchem ein Sack Geld aufzuheben gegeben worden / von dem Deponenten Erlaubnus bekommen / dasselbige zu gebrauchen / und nur so viel an statt dessen / jedoch in eben solcher Güte / zu erstatten / hätte es eine ganz andere Bewandnus / massen dißfalls der Contractus depositi von denen Contrahenten frey willig extendiret worden; **Und weilen** solches wider die Natur dieses Contracts lauffet / als wird er von denen Rechts-Lehrern / Depositum irregulare genennet / davon zu sehen l. 24. & 25. §. 1. junct. l. 26. ff. depos. add. l. 31. ff. locat. vornemlich aber hat man in diesem Contract treulich zu handeln / wann zur Zeit einer grossen Gefahr / nemlich / wann Feuers-Brunst / oder ein Tumult entstanden / jemanden etwas anvertrauet worden / dann je grössere Gefahr zu solcher Zeit vorhanden / so / daß man nicht viel Zeit hat / um einen treuen Freund sich umzusehen / je grösser solle die Treue dessen seyn / zu welchem man solches Vertrauen setzet / dahero dieses Depositum auch miserabile genennet wird / und so derjenige / der dasselbige zu seinen Händen empfahen / solches nachgehends verlaugnete / darneben aber dessen überwiesen würde / könte er nach denen Rechten nicht allein zu Erstattung des Dupli angehalten werden / sondern er verliehrete auch seinen ehrlichen Namen / und müste noch über dieses / wann gleich nachgehends durch einen unverhofften Zufall solche ihme anvertraute Sach zu Grund gangen / den Werth derselben nichts desto weniger erstatten / per §. 16. vers. planè J. de act. l. 10. C. depos. & l. 23. ff. de V. O. Unterweilen wird auch eine Sach von vielen einem andern anvertrauet / wann nemlich dieselbige strittig ist / so daß ein jeder solche sich allein zu eignen will; welche strittige Sach demnach derjenige / zu dessen Händen sie niedergeleget worden / so lang behalten muß / biß durch Richterlichen Ausspruch ausgemacht worden / wem unter denen strittigen Partheyen selbige zu restituiren; Und wird insonderheit diese Art Sequestrum, und derjenige / welchem die strittige Sach anvertrauet wird / Sequester genennet / v. l. 110. de V. S. junct. l. 6. & 17. ff. depos. Und dieses geschiehet nicht allein von denen Partheyen aus freyem Willen / sondern auch bißweilen aus Noth auf Geheiß des Richters / wann nemlich zu befürchten / die Partheyen mögten zu den Waffen greiffen / und einen Tumult erregen / oder wann zu besorgen stehet / es mögte der Inhaber und Besitzer die strittige Sach verderben oder verschwenden. V. Ord. Cam. p. 2. tit. 21. §. f. welches Sequestrum aber ausser denen Noth-Fällen nicht geschehen kan / sondern als ein Species executiones verbotten ist. v. l. un. C. de proh. sequestr. pec. junct. cap. 1. X. de sequestr. possess. Endlich haben wir noch diese Regul zu mercken; **In welchem** Contract **aller beeden** Contrahenten **Nutzen** versiret / **in demselben muß ein solcher Fleiß angewendet werden / als man in seinen eigenen Sachen zu thun pfleget** / &c. Ein Beyspiel dessen haben wir in Kauffen und Verkauffen: Item in Beständnüssen der Häusser und Güter / und andern mehr / von welchen allen weitläufftig zu lesen die Doctores ad l. 5. §. 2. ff. commod. wie nicht weniger ad l. 23. ubi Jacob. Gotofr. ff. de R. I. insonderheit aber Justus Mayer. Tr. de culpa in contract. præstanda.

Aus dieser Rechtlichen Deduction und Ausführung erhellet zur Genüge / wie weit sich dieses Rechtliche Principium und Haupt-Regul / suum cuique restituendum, das ist / daß man einem jeden das Seinige wieder geben solle / erstrecke. Welches auch vornemlich in gefundenen Sachen Platz findet / es mögen dieselbige für Schätz / oder schlechter Dings für verlohrne Sachen gehalten werden: **Dann was eigentlich die Schätze betrifft** / so geben

zwar

zwar die Rechtliche Verordnungen hierinnen klare Maß; daß / so villeicht in unserm Grund und Boden von uns/ entweder ohngefehr / oder im Nachsuchen / jedoch ohne **zauberische Künst und Mittel** etwas/das keinen Herrn hat / gefunden werden / solches uns zugehöre / per l. 63. §. 1. & 3. ff. de A. R. D. l. un. C. de thesaur. & §. 40. J. de R. D. wann man aber von dem alten Herrn nur die geringste wahrscheinliche Nachricht hat/muß das Gefundene sonder Zweiffel/entweder ihme selbst/ oder seinen Erben / zugestellet werden / per l. 44. pr. ff. de A. A. P. Ich sage **ohne zauberische Künst und Mittel.** Dann so vielleicht auf verbottene Weise / durch allerhand Segen-sprecherische Zeichen / oder andere zäuberische Weg / ein Schatz / obgleich in unserm Eigenthum wäre vergraben worden / könte sich der Eigenthums-Herr denselben mit Recht nicht zueignen / sondern müste ihn zur Sträff der Obrigkeit einhändigen / d l. un. C. de thesaur. und nach denen Kayserlichen Rechten eine Lebens- per. l. 5. C. de malef. & mathemat. nach der heutigen üblichen Gewonheit aber gemeiniglich eine willkührliche Straff deßenthalben ausstehen. Vid. Ref. Nor. Tit. 25. l. 1. §. f. Weil es aber unterweilen geschichet / daß auch auf fremden Grund und Boden von einem andern ein Schatz gefunden wird: Als ist zu wissen / daß wo vielleicht ungefehr solches geschehen/ der Schatz halb dem Finder / halb dem Eigenthums-Herrn zukomme / dict. l. un. Const. Constit. Elect. Sax. p. 2. const. 53. ibique Carpz. & Ref. Nor. Tit. 25. l. 1. Add. text. 2. F. 56. in fin. wann aber mit Fleiß auf einem fremden Grund und Boden dem Schatz nachgegraben worden / alsdann muß derselbige dem Eigenthums-Herrn gantz zugestellet werden / sintemalen es niemanden gebühret / in fremden Gründen sich dergleichen zu unterfahen/ d. l. un. Wann aber in Lehens- oder Erb-Zinß-Gütern ein Schatz gefunden worden / halten etliche darfür / daß derselbige dem Vasallen und Erb-Zinß-Mann gantz allein nebst anderer Nutzbarkeit / so er aus solchem Gut zu heben hat/ zu zueignen seye / gleichwie diese Meinung heget Carpzov. p. 2. cap. 53. def. 6. Struv. S. l. F. c. 12. aph. 5. & Bitschius in Tr. de Thesaur. Andere hingegen sind dieser Meinung / daß der Schatz dem Vasallen oder Erb-Zinß-Mann / als Finder / nur halb zu zueignen / die andere Helfft aber dem Lehens- oder Eigen-Herrn zu zustellen seye: gleichwie solches mit vielen Gründen beweiset Ludwell. in Synopsi feud cap. 15. pag. 380. add. omninò. l. 63. §. 3. ff. de A. R. D. mit welchem auch die Nürnbergische Reform. übereinstimmig ist / Tit. 25. L. 1. §. wann aber ꝛc. und dieses ist der Schätze halber in denen Käyserl. Rechten also versehen ; wiewol etliche darfür halten / daß die Obrigkeit ohne Unterschied sich der Schätze anzumassen habe / v. H. Grot. Lib. 2. de J. B. & P. cap. 8. num. 7. & Peregrin. de Jure Fisci. lib. 4. cap. 2. welches / so man es ohne Affecten betrachtet / nichts absurdes ist / gestalten dieses ohne Schaden des Eigen-Herrn und Finders geschiehet / als welche denselben deßwegen nicht theurer erkauffen : Und dieses Rechtes haben sich zum öfftern auch die alten Römer bedienet / nach dem Zeugnus Jacobi Gotofr. ad l. 1. Cod. Theodos. de Thesaur. wie nicht weniger unsere alte Teutsche / wie zu sehen aus dem Sächsischen Land-Recht. Lib. 1. art. 35. Weilen aber heut zu Tag die Res judicatæ dißfalls hin und wider variren / wie bekennet Christinæ. Vol. 5. decis. Belgic. 16. & 17. über dieses auch die Constitution des Kayserl Friderichs von denen Regalien in Lehen-Rechten vorhanden. v. 2. F. 56. welche das Kayserliche Recht confirmiret und bekräfftiget : Als wird in diesem Fall wol wider den Fiscum zu sprechen / mithin denen gemeinen Rechten nachzuleben seyn / per l. 10. ff. de Jur. fisci. welches auch in Sachsen geschehen / nach dem Zeugnus Carpzovii p. 2. cap. 53. def. 19. und in dem Nürnbergischen Gebiet / per Ref. Nor. c. l. Dieses ist noch endlich zu wissen/ daß nach denen Kayserlichen Rechten ein Finder den Schatz anzugeben so genau nicht nöthig habe/wo nicht ein Theil darvon der Obrigkeit zuständig/ dann solchenfalls würde er/ so er den Schatz verhehlet / sich desselben nicht allein verlustigt machen/sondern er müste auch zur Straff noch einmal so viel der Obrigkeit bezahlen / per l. 3. §. f. ff. de Jur. fisci. Nach den heutigen Rechten aber wird an vielen Oertern erfordert/ daß ein Finder ohne Unterschied den gefundenen Schatz angebe / oder widrigen Falls eine willkührliche Straff deßwegen erwarte. V. Ref. Nor. c. l. §. doch soll der Finder. **Was aber andere gefundene Sachen belanget** / welche nemlich andere wider ihren Willen verlohren / sind dieselbige sonder allen Unterschied dem rechten Herrn wieder zu zustellen / oder so man nicht weiß / wem sie zugehören/ aufs wenigste / durch offentlichen Trommelschlag / oder von der Tantzel und Rath-Haus herunter / anzuzeigen/ widrigen Falls würde der Finder / welcher dieselbe verhehlet / für einen Dieb zu halten seyn / per l. 43. §. 8. ff. de furt. Add. Ref. Nor. Tit. 25. L. 2. wohin wir auch diese Sachen referiren / welche zur Vermeidung eines Schiffbruchs und zur Erleichterung des Schiffs in die See geworffen worden / massen dieselbige / wo sie gefunden werden/ebenmäßig ihrem alten Herrn wieder zugestellet werden müssen / d. l. 43. §. 8. ff. de furt. dahero das so genannte Strand-Recht / Krafft dessen diejenige Lands-Herren / an deren Gebiet dergleichen Sachen anstossen / derselben sich anmassen / und sich allein zueignen / billig zu verwerffen / wie dann dasselbige Kayser Constantinus bereits zu seiner Zeit in l. 1. C de naufrag. und nach ihm Carl der V. in der P. H. O. art. penult. als einen Mißbrauch verworffen und verbotten hat ; davon weitläufftig zu lesen Schottel. in Tr. de antiq. in Germon. jur. cap. 20. per tot. Was aber mit grosser Lebens-Gefahr aus dem Wasser wieder herausgefischet und herausgezogen worden/ gleichwie die Urinatores oder Wasser-Täucher zu thun pflegen / dasselbige wird dem alten Herrn so leicht nicht wieder zugestellet / massen derselbige sich bereits dessen entgeben / indem er voraus gesehen / daß die Wiedereroberung ohnmöglich seye oder doch sehr schwer fallen würde. v. l. 43. §. 11. ibi : cum sciat periturum. ff. de furt. Add. Giphan. ad §. ult. Inst. de R. D. vers. *quæ de causa.* &c. in fin.

Ad eund. §. Gleichwie auch denen Kindern obliget. Item : Also sind sie / und alle Erben insgesammt ꝛc.

DJese Regul / Krafft dessen einem jeden das Seinige zu zueignen / und davon wir hieroben gehandelt / betrifft unter andern auch die Erben / welche so bald sie sich der Erbschafft unterzogen / und dieselbige angetretten haben / der verstorbenen Personen vorzustellen und zu repræsentiren anfahen / mithin dasjenige / was dieselbige schuldig gewesen / denen Creditorn und Glaubigern auszahlen müssen / per §. 5. J. de obl. ex qv. contract. l. 59. de R. J. & l. 60. de V. S. weßwegen sie sich vor allen Dingen bedencken sollen / ob es rathsam seye / die Erbschafft anzutretten/ oder sich vielmehr derselbigen entschlagen / per l. 76. ff. de R. I, zu welchem End ihnen die Kayserliche Recht eine gewisse Zeit vorgeschrieben / binnen welcher sie sich dißfalls haben bedencken müssen / welche Zeit aber sehr unterschieden war / massen ihnen der Prætor 100. Tag / per l. 2. ff. de Jure delib. andere Obrigkeiten aber 9. Monat; der Kayser selbsten aber ein Jahr hierzu verstatteten / als zu sehen ex l. f. §. 13. C. Jur. delib. / Nachdem aber nachgehends der Kayser Justinianus die Wohlthat des Inven-

rii eingeführet in l. f. C. de Jur. delib. hat der Erb nicht nöthig / lang bey sich zu erwegen / ob ihme die Erbschafft anzutretten nutzlich oder schädlich seyn würde / gestaltsam er dieses ohne dem nicht so genau / wann er gleich noch so lang bey sich rathschlaget / errathen wird / besonders dessen ohngeachtet sich nichts desto weniger in grosse Gefahr oder Schulden-Last setzen kan / wann nemlich in der Erbschafft mehr Schulden als Vermögen vorhanden / welche Schulden er alle mit einander / ob sie gleich die Kräfften der Erbschafft weit überschreiten / wann er einmal sich der Erbschafft unterzogen hat / bezahlen muß / d. l. ult. §. 1. & 2. C. de Jur. delib. Da hingegen / wann er ein richtiges Inventarium aufrichtet / und Krafft desselben die Erbschafft antritt / er nur in so weit die Schulden zu bezahlen angehalten werden kan / so weit sich nemlich das Vermögen des Verstorbenen erstrecket / d. l. f. §. 13. Im übrigen aber gantz sicher ist V. Chur-Bayerisches Land-Recht. Tit. 17. §. darum Francof. Reformat. p. 6. Tit. 3. §. 17. & Reformat. Noric. Tit. 38. L. 1 §. 1. Es kan zwar ein Testirer dem Erben die Aufrichtung des Inventarii erlassen / wie zu sehen ex Nov. 1. c. 2. §. 2. in f. Conf. Ref. Nor. Tit. 32. L. 1. § f. wann aber eine grosse Schulden-Last vorhanden / oder aber auch des gemeinen Wesens Interesse wegen der Steuer / Losung und Nachsteuer ꝛc. hierunter verliret / kan sothane Erlassung keine sonderbare Krafft haben / arg. l. 58. ff. de pact. add. Giphan. ad l. f. in f. C. de Jur. delib. sondern nur denjenigen / welchem etwas im Testament Legats- oder auf andere Weise vermacht worden / schädlich seyn. d. l. Damit man aber auch dißfalls wissen möge / was zur Aufrichtung eines rechtmäßigen Inventarii vonnöthen / als wollen wir diejenige Stück / welche darzu / denen gemeinen Rechten nach / erfordert werden / hier kürtzlich anmercken: Und zwar erstlich wird erfordert / daß innerhalb 30. Tagen / das ist einer Monats-Frist / von derjenigen Zeit angerechnet / da der Erb erfahren / daß ihme die Erbschafft zugefallen / das Inventarium angefangen / und binnen 60. Tagen / oder anderer 2. Monaten / oder / so der Erb nicht zur Stelle / die von dem Verstorbenen hinterlassene Sachen auch weit aus-einander entlegen wären / innerhalb einer Jahrs-Frist / dasselbige zu Ende bringe. per l. f. §. 2. C. de Jur. delib. Concord. Ref. Nor. tit. 38. L. 1. §. darum so einer ꝛc. & §. es wäre dann ꝛc. 2.) Wird erfordert / daß ein Notarius, oder / so der Erb nicht schreiben könte / daß zwey derselben darzu erbetten werden / d. l. f. §. 2. und heut zu Tag noch darüber eine solche Person / welche mit Eyd und Gelübden beladen / die vorhandene Sachen schätzen muß. 3.) Daß das Inventarium in Gegenwart der Glaubiger und dererjenigen / denen etwas im Testament vermacht worden / oder / so dieselbige nicht vorhanden / in Gegenwart anderer drey tüchtiger Zeugen erziehlet werde / Nov. 1. c. 2. §. 1. 4.) Daß alle Sachen / so der Verstorbene verlassen / auch was nach dessen Tod vor Antretung der Erbschafft / derselben zugewachsen / zusammt allen / so wol Activ- als Passiv-Schulden / fleißig und treulich aufgezeichnet und eingetragen werde / d. l. f. §. 2. Add. Richt. decis. 59. dann wo vielleicht etwas von dem Erben mit Vorsatz verhehlet oder versteckt worden / könte von ihm zur Straff das Duplum, oder noch einmal so viel abgefordert werden. d. l. f. §. 10. Nach denen Nürnbergischen Statuten aber würde er der Wolthat des Inventarii beraubet / und müste noch über dieses die Schulden / obgleich die Erbschafft sich so weit nicht erstreckete / in solidum bezahlen / v. Ref. Nor. Tit. 38. l. 2. §. 1. wann aber von ihm aus Irrthum etwas nicht angegeben worden wäre / alsdann könte man ihm dißfalls nicht beykommen. Refor. Nor. c. l. §. f. dahero es rathsam / daß der Erb dem Inventario folgende Protestation einverleiben lasse / daß er nemlich / so viel ihm bißhero bewust gewesen / alle Sachen getreulich angezeiget; wann aber wider Vermuthen / sich etwas noch hervor thun würde / daß er solches ohne Verzug auch beytragen wolte / dann solchenfalls könte sich der Erb in Sicherheit setzen; Vid. Rittershus. ad Novell. p. 6. c. 8. num. 11. Endlich wird 5.) erfordert / daß / wann der Erb schreiben kan / er zu Ende des Inventarii seinen Namen unterschreibe / wann er aber nicht schreiben könte / das Zeichen eines Creutzes beysetze / zugleich aber für sich den Notarium unterschreiben lasse / d. l. f. §. 2. C. de Jur. delib. welche Beyfügung des Creutzes aber heutl zu Tag nicht üblich ist ꝛc. Diese Solennitäten aber werden an etlichen Orten alle miteinander zugleich nicht erfordert. Wie es mit der Inventirung der Güter in Bayern hergehe / davon besihe Chur-Bayrisches Land-Recht. Tit. 17. per tot. Item wie man es dißfalls in Franckfurt zu halten pflege / Sihe die Francof. Reform. p. 6. tit. 3. per tot. &c.

§. 4.

VOn der Quantität des Lied-Lohns; Item wie hoch derselbige privilegiret seye / kan gelesen werden / was bereits hieroben in diesen Juristischen Anmerckungen über das 10. cap. §. 12. weitläufftig ausgeführet worden ist.

§. 5. Ferner soll diese Gerechtigkeit ꝛc.

GLeichwie die vorausgesetzte Fundamental Regul ihre Würckung allenthalben ausbreitet; Also hat selbige gleicher Weise Platz in contractu mutui, wann nemlich einem andern etwas geliehen wird; da dann das Geliehene dem Darleiher / entweder nach Verfliessung der bestimmten Zeit / v. pr. Inst. quib. mod. re contrah. obl. in verb. quandoque. oder / wann keine Zeit bestimmet / auf vorhergehende Anmahnung / wieder bezahlet werden muß / jedoch daß dem Schuldner auch einige Zeit nach dem Gutdüncken des Richters gelassen werde / damit er sich erhohlen / und die Bezahlung desto besser beschleunigen könne / v. l. 105. ff. de solut. & l. 21. §. 1. ff. de condict. pecun. Bey diesem Contract nun / hat man so wol die contrahirende Personen / als auch die geliehene Sach selbst zu betrachten. **Die Personen betreffend** / ist zu wissen / daß alle diejenige darleihen können / welche die völlige Verwaltung ihrer Güter haben / und welchen es nicht sonderheitlich in denen Rechten verbotten ist / auch so gar die Juden / arg. l. 8. & 9. C. de Judæis, wann sie sich nur ihres Schindens und Wucherns enthalten / davon zu sehen die Policey-Ordnung zu Franckfurt de anno 1577. Tit. 20. von Juden und ihrem Wucher ꝛc. Hingegen kan auch allen dargeliehen werden / welchen es ebenfalls in denen Rechten nicht untersaget ist; wohin zum Beyspiel gehören die Söhne / so noch unter ihrer Vätter Gewalt stehen / als welchen vermög des Senatus Consulti Macedoniani nichts geliehen werden kan / die Ursachen sind zu finden in §. 7. J. quod cum eo, qui in al. potest. est. & in l. 1. ff. de SCto Maced. Und so darwider geschehen / ist solches weder der Vatter noch der Sohn zu bezahlen verbunden / d. l. 1. es wäre dann / daß des Vatters Consens dißfalls erwiesen werden könte / per l. 7. §. 11. ff. de SCt. Maced. oder das geliehene Geld zu des Vatters Nutzen angewendet worden / l. 7. §. 12. ff. d. t. dann in diesen Fällen könte der Vatter zur Bezahlung wol angehalten werden / Conf. Reform. Nor. Tit 13. L. 4. wann aber dem Sohn zum Spielen / oder andern unziemlichen Gebrauch etwas geliehen worden wäre / alsdann könte man den Vatter mit Recht zur Wieder-Bezahlung nicht anstrengen / v. l. f. G. de aleat. add. l. 12. §. 11. ff. mandat. junct. l. 24. §. 4. ff. de minor. Conf. Chur-Bayerisch Land-Recht. Tit. 27. §. dieweil auch. & Refor. Nor. Tit. 13. L. 5. sondern der-

derselbige wäre vielmehr der Verführung seines Sohns halber diejenige / so zu dergleichen Sachen ihme Geld vorgestrecket haben / utili actione de servo corrupto, zu belangen befugt / per l. 14. §. 1. ff. de serv. corrup. Damit man aber wissen möge / ob das vorgestreckte Geld nutzlich verwendet worden / als liget dem Glaubiger ob / solches zu beweisen und darzu thun; so lange nun dieses nicht geschehen / kan er sich so leicht keine Hoffnung machen / etwas wieder zu erlangen; welchen Beweißtum der Glaubiger auch alsdann auf sich zu nehmen schuldig ist / wann er einer Stadt oder Gemeinde etwas dargeliehen / gleichwie die Doctores insgemein bemercken ad l. 27. ff. de R. C. wiewol nach den heutigen Land-üblichen Rechten die Städt und Gemeinden ohne Unterschied zur Wiederbezahlung angehalten werden können: wann entweder die Vornehmsten der Stadt / oder die Burger insgesamt selbsten / oder durch ihren bestellten Syndicum und Gewaltträger in diesem Contract eingewilliget haben / vid. Carpzov. p. 2. cap. 6. d. 18. Richt. dec. 71. Struv. Exerc. ad ff. 16. th. 18. & seqq. & Lauterbach. in pecul. dissert. ad l. 27. ff. de R. C.

Die geliehene Sach selbsten belangend / bestehet selbige in solchen Dingen / die entweder gewogen / gezehlet / oder gemessen werden; als zum Beyspiel in Metall / Specerey / Geld / Getreid / Wein und dergleichen / welche Sachen alle des Entlehners eigen werden / und sich im Gebrauch und Niessung verändern / verwenden / oder gar verzehren; in welchen demnach nicht eben die geliehene Sach selbsten / sondern eine andere in gleicher Gestalt / auch im gleichen Werth und Güte / nächst diesem auch in solchem Gewicht / Zahl und Maß / als es der Entlehner empfahen / wieder bezahlt und gegeben werden muß / v. pr. J. quib. mod. re contr. obl. junct. l. 2. ff. de R. C. woraus zu schliessen / was für ein Unterschied inter mutuum & commodatum; unter dem Leihen und Leihen zum ziemlichen Gebrauch seye: Dann obgleich alles beedes in Teutscher Sprach leihen heisset. Vid. Würtenbergisch Land-Recht. p. 2. tit. 1. pr. Ref. Nor. tit. 13. & 14. & Reformatio Francof. p. 2. tit. 11. & 13. Add. Wehner. & Speidel. voc. Leihen. So wird doch in mutuo die Sache des Entlehners eigen / und ist derselbige folgendlich gehalten auch den casum fortuitum, oder den verhengten Unglücks-Fall zu præstiren / mithin das entlehnte Geld / ob er es gleich nicht genossen / sondern ihme vielleicht dasselbige / da er es nach Hause tragen wollen / unter Wegs / gewaltsamer Weise abgenommen worden / nichts desto minder / und zwar allezeit in gleichem Werth und Güte / zu bezahlen schuldig / arg. l. 9. C. de pign. act. da hingegen in commodato, die gelehnte Sach nicht des Entlehners eigen wird / mithin derselbige die unversehene Zufälle / welche kein Mensch verhüten kan / nicht verantworten darff / sondern gesichert ist / wann er das Entlehnte / wie er ers empfangen / so dasselbige noch vorhanden / und nicht durch einen unversehenen Zufall umkommen ist / wieder zustellet / vid. pr. & §. 1. J. quib. mod. re contr. obl. ibique Doctores.

Ad eund. §. Worbey so gleich die Gewissens Frag vorkommt ꝛc.

BEy dem Contractu mutui werden gemeiniglich auch die Zinsen oder usuræ bedungen / welche / wann man sie an und für sich selbsten betrachtet / weder für böß noch schändlich zu halten / mithin weder denen Göttlichen Satzungen / allermassen sonsten der Allerhöchste Gesetzgeber denen Juden selbige von Fremden zu nehmen nicht hätte erlauben können / welches doch geschehen Deut. 23. v. 20. noch denen natürlichen Rechten / als nach welchen wir zwar andern zu nutzen verbunden sind / doch daß wir uns nicht selbsten schaden / per l. 2. §. 5. ff. de aq. & aq. pluv. arc. V. H. Grot. de J. B. & P. L. 2. cap. 12. §. 21. & seqq. ibique Velthem. qv. 3. Pufendorf. de J. N. & G. Lib. 5. cap. 7. §. 8. seqq. & Cloppenburg. Inst. Theol. de usur. cap. 5. noch endlich denen Rechten der Völcker zuwider sind: Angesehen solches von denen Ebräern / Ægyptiern / Athenienssern / Wisigothen ꝛc. beweiset Hahn. ad Wes. tit. de usur. num. 2. Add. Petr. Ærod. lib. 4. rec. judic. tit. 10. de usur. & Petr. Gregor. Tholos. de usur. Lib. 2. cap. 1. num. 7. & seqq. Von denen Römern bezeugen solches insonderheit ihre geschriebene Rechte / nach welchen auch usuræ centesimæ erlaubt waren / das ist / daß sie monatlich 1. Gulden von 100. und solcher gestalt alle Jahr 12. pro cento fordern kunten / welche Freyheit aber nachgehends vom Käyser Justiniano auf verschiedene Weise eingeschräncket worden / als zu sehen ex l. 26. §. 1. C. de usur. weßwegen demnach zu schliessen / daß so man den Mißbrauch von der sonst an und vor sich selbst nicht bösen Sach / weg thut / mithin diejenige Anmerckungen / davon in dem nachfolgenden §. 6. Meldung gethan wird / wol beobachtet / die Zinse nicht wider das Gewissen lauffen; Pitra vid. in pract. aur. Joh. Petr. de Ferar. Papiens. in form. libell. in act. hypothec. Add. Philipp. Zorer. Rechtliches Bedencken wegen Capital- und Zinß-Abzahlung. qv. 5. num. 456. Petr. Heig. Lib. 2. qv. 1. per tot. Rittershus. in differ. jur. Civ. & Can. Lib. 4. c. 11. & Franzk. Exerc. 9. q. 4. wiewol nach denen Canonischen Rechten selbige nur in gewissen Fällen erlaubt / v. c. 16. & 18. X. de usur. ausser denenselben aber verbotten sind / v. c. 4. & 10. X. eod.

§. 6. ff. Damit aber ꝛc. Item / Erstlich soll er ꝛc.

BEy denen Zinsen und Useren hat man vornemlich auf die in denen Rechten determinirte Quantität zu sehen / welche zu finden in der Policey-Ordnung zu Franckfurt de anno 1577. tit. 17. rubr. von wucherlichen Contracten / und im Reichs-Abschied zu Speyer / de anno 1600. §. so viel nun. Item / Reichs-Abschied zu Regenspurg de anno 1654. §. anreichend die künfftige Zinß. 174. allwo zum höchsten 5. pro cento zu fordern erlaubt ist; Add. Wehner. obs. pr. voc. Zinß. Hagen. Tr. de usur. cap. 7. Carpz. p. 2. cap. 30. def. 1. 2. & 3. Köppen. dec. 23. num. 6. Richt. dec. 74. num. 5. in f. & Struv. Ex. ad ff. 27. th. 49. Es wäre dann / daß durch besondere Statuta eine grössere Quantität zu nehmen zugelassen worden. v. Nördling. Statut. pr. tit. 17. §. ſ. ibi: **das Land-gewöhnliche / Land-läuffige** Interesse, als 5. in 6. fl. ꝛc. Und so vielleicht über diese Quantität etwas bezahlet worden / kan solches / denen gemeinen Rechten nach / entweder wieder begehret / oder vom Capital abgezogen / v. l. 26. §. 1. vers. si quis autem. C. de usur. & c. 6. X. de Jurej. add. Carpz. p. 2. c. 30. def. 4. Nach denen Nürnbergischen Statuten aber sothane Übermaß / wann sie freywillig bezahlt worden / nicht mehr abgefordert werden / per Ref. Nor. Tit. 13. L. 3. §. ult. viel weniger aber ist Zinß von Zinß zu nehmen erlaubt / per l. 29. ff. de usur. & l. 28. C. eod. V. Carpz. p. 2. c. 30. def. 29. es wäre dann / daß die Person des Schuldners verändert würde / dann solchenfalls würden die Zinsen die Natur und Eigenschafft des Capitals an sich nehmen / v. l. 17. §. 12. ff. de admin. tut. l. 10 §. 3. ff. mand. Add. Carpzov. p. 2. cap. 30. def. 30. & seqq. & Richt. dec. 74. num. 84. Gleicher Weis hören gemeiniglich die Zinsen auf / wann sie dem Capital gleich sind / per l. pen. C. de usur. Vid. tamen decis. Elect. Sax. 29. & Tabor. de altero tanto: Add. Carpz. p. 2. c. 30. def. 28. Von den Zinsen muß man behutsamlich das Interesse unterscheiden / welches sich auf den erlitte-

nen Schaden und unterschlagenen Gewinn steiffet / mithin in denen Rechten keine gesetzte Quantität hat / v. l. f. ff. de prætor. stipul. dahero man dann die Zinsen als ein Interesse begehren kan / wann sie gleich das Capital bereits erreichet haben / wofern nur der erlittene Schaden / wie sichs gebühret / zu recht erwiesen wird. Vid. Carpz. p. 2. cap. 30. def. 8. & seqq. wie dann auch eine grössere Quantität mit Recht begehret werden kan / wann der Darleiher die Gefahr des geliehenen Geldes auf sich genommen hat / als / wann zum Beyspiel einer dem andern tausend Gülden geliehen / mit welchen er in Holland Waaren einkauffen solle / zugleich aber auch die Gefahr des geliehenen Geldes auf sich genommen hätte / daß so der Entlehner unter Wegs um dasselbige käme / er zur Wieder-Erstattung nicht solle gehalten seyn / gleichwie dergleichen Pactiones unter denen Kauff- und Handels-Leuten nicht ungemein sind / in solchem Fall ist der Darleiher wegen der auf sich genommenen Gefahr grössere Zinsen zu begehren wol befugt. vid. l. 5. ff. de naut. fœn. welches auch noch heut zu Tag also Rechtens ist / wie bezeuget Joh. Sichard. ad rubr. C. de naut. fœn. num. 3. wo er den Guid. Papæ anziehet / welcher lehret / daß zu seiner Zeit also seye gesprochen worden.

Damit aber gleichwol die Schuldner von unbilligen Wucherern nicht allzusehr beschwehret werden / sondern auch hierdurch dem gemeinen Wesen etwas zugehen möge / sind die **gemeine Wechsel- oder Bänck / Anlehen-Aemter oder Leyh-Häuser** erfunden worden / welche von denen Rechts-Lehrern *Montes pietatis* genennet werden / damit zu denselben gleichsam als zu einem Berg diejenige / welche Geld bedörffen / ihre Zuflucht haben / und von denen unbilligen Wucherern nicht untergedrucket werden mögen; dergleichen Leyh-Häuser und Anlehen-Aemter nicht allein in Italien / als zum Beyspiel in Venedig / Florentz ꝛc. sondern auch in Teutschland / als zu Nürnberg / Augspurg ꝛc. anzutreffen; Aus welchen demnach denen Dürfftigen mit diesem Beding Geld geliehen wird / daß sie darfür ein Pfand einsetzen / und alle Monat etwas zur Erhaltung des Anlehen-Amts contribuiren / endlich aber ihr Pfand nach bezahlter Schuld / wieder zu sich nehmen; wann aber die ihnen zur Bezahlung angesetzte Zeit verflossen / kan das Amt das Pfand verkauffen / doch also / daß nach Abziehung des Haubtstuhls und der Zinsen / das übrige dem Schuldner wieder zugestellet werde / dann / daß man für das dargeliehene Geld das Pfand behalten dörffe / ist weder einem solchen Anlehen-Amt / noch jemand anders auszudingen erlaubt / in vernünfftiger Erwegung / daß dieses ein wucherliches Pactum wäre / mithin dem Schuldner / welcher gemeiniglich ein Pfand von grösserm Werth / als die Schuld an sich selbsten ist / hergeben muß / zum grösten Nachtheil; dem Darleyher aber zum grösten Vortheil gereichete / welcher demnach mit Schaden seines Schuldners sich bereicherte / contra l. 14. ff. de Condict. indeb. dergleichen Pactum wird von denen Rechts-Lehrern lex commissoria genennet / davon zu sehen. l. 1. & l. f. C. de pact. pign. cap. pen. X. de pign. & l. F. 27. pr. Und diese Anlehen-Aemter oder Leyh-Häuser sind nicht allein von dem Pabst Leone X. in dem Concilio Lateranensi, nach Ausweisung des capit. 2. de religios. domib. & montib. piet. in 7. gebilliget / sondern auch noch über dieses in dem Concilio Tridentino sess. 32. de Ref. matr. cap. 8. confirmiret und bestättiget worden; davon ferner zu lesen Besold. & Speidel. voc. mons pietatis; Klock. de Ærario. Lib. 2. cap. 20. & Linck. ad Decretal. Tit. de usur. §. 8. in fin. Mit denenen Usuren und Zinsen / von welchen wir bißhero gehandelt / haben eine grosse Gleichheit die jährliche Gülden / Pächte / Gefäll und **Einkommen** / *annui reditus* genannt / wann nemlich das Recht solche jährliche Gefäll einzunehmen / es mögen selbige darnach in Geld / oder im Getreid / oder in was anders bestehen / wie sonsten etwas anders gekauffet / und um einen billigmäßigen Preiß verkauffet wird / doch also / daß der Verkauffer sich die Freyheit / sothane Gefälle wieder an sich zu lösen / vorbehält / welche demnach **wiederkäufliche Zinsen** genennet / und so wol in denen Canonischen Rechten / v. cap. 1. & 2. extravag. commun. de emt. vend. als in denen Reichs-Abschieden approbiret werden / jedoch / daß zur Vermeidung des Wuchers ebenfalls nur 5. pro cento kommen. V. Policey-Ordnung de anno 1548. & 1577. von wucherlichen Contracten. Item Deputations-Abschied de anno 1600. §. 35. Add. Gail. 2. O. 7. Struv. Ex. ad ff. 27. th. 58. Besold. cons. 58. n. 62. & Francz. Lib. 1. resol. 1. welche letztere lehren / daß diese Kauffung derer jährlichen Gefälle nur dem Namen nach von denen Usuren unterschieden seye.

Ad eund. §. Zum dritten ꝛc.

WEil unterweilen solche boßhafftige Leute gefunden werden / welche / wann man ihnen das von ihnen entlehnte Geld anbietet / selbiges anzunehmen / allerhand Ausflüchte nur zu dem Ende suchen / damit sie die Zinsen von dem Entlehner desto länger erheben möchten; Als ist einem Entlehner in denen Rechten ein Mittel an die Hand gegeben / dadurch er von seiner Schuld ab- und loß kommen kan / daß er nemlich das Geld / wann er vorher dem Darleiher an einen bequemen Ort und zu bequemer Zeit / arg. l. 39. ff. de solut. solches angebotten hat / auf dem Rath-Haus versiegelt in Gegenwart des Richters deponire und niderlege / davon zu lesen l. 19. C. de usur. & l. 9. C. de solut. welche Niederlegung diesen Effect hat / daß der Schuldner von Stund an seiner Obligation entlediget wird; darneben auch die Gefahr des niedergelegten Geldes / wann dasselbige vielleicht nachgehends durch ohngefehre Zufälle verlohren gehet / auf den Darleiher transferiret / und endlich von derselben Zeit an keine Zinsen mehr bezahlen darff; v. d. l. 19. C. de usur. & l. 9. C. de solut. in specie. Schulz. Tr. de obl. & obsign. &c.

§. 7.

WEil hier von denen Bürgen etwas gedacht wird; als ist zu wissen / daß diejenige / welche sich verbürget haben / auf gewisse Maß so wol als die Selbst-Schuldner belanget werden können; wann sie nur eine Bürgschafft einzugehen in denen Rechten nicht für unfähig erachtet werden. Wohin wir insgemein die Weibs-Personen referiren / welche Krafft des Senatus Consulti Vellejani sich nicht verbürgen können / davon zu lesen l. 1. & l. 4. l. 27. §. 1 ff. ad SCt. Vellejan. so gar / daß sie dasjenige / was sie Bürgschaffts halben bezahlet haben / wieder abfordern können / per l. 40. ff. de Cond. indeb. junct. l. 31. ff. ad SCt. Vellej. Es wäre dann 1.) daß sie vielleicht entweder inn- oder ausser Gericht / nachdem sie vorher zur Genüge ihrer weiblichen Wolthaten von einem hierzu erbettenen Notario erinnert worden / sich dieses Rechtes freywillig entgeben hätten / v. l. f. §. p. ff. ad SCt. Vellej. Add. Const. Elect. Saxon. p. 2. c. 16. & Gail. 2. O. 77. num. 3. & seqq. Oder 2.) arglistiger Weis / um nur den Glaubiger in Schaden zu bringen / die Bürgschafft auf sich genommen / immassen die Rechte nur denenjenigen Weibs-Personen ihrer Schwachheit wegen zu Hülffe kommen / welche von andern hintergangen und betrogen werden / nicht aber diesen / welche selbsten andere betriegen. v. l. 18. C. SCt. Vellej. Wie nicht weniger 3.) wann sie für die Bürgschafft Geld genommen / l. 23. C. d. t. Oder 4.) nach Verfliessung

zweyer

zweyer Jahr die Bürgschafft wiederhohlet / l 22. C. d. t. Wie dann auch (5.) wann selbige mit einem Eydschwur bekräfftiget hätten / arg. cap. quamvis. de pact. in 6. massen in diesen Fällen allen die Weibs-Personen als Bürgen kräfftig verbunden werden; Worbey noch endlich 6.) dieser Abfall zu mercken / wann nemlich durch besondere Statuta nicht etwas anders eingeführet worden / gleichwie von der Stadt Cölln / Lübeck / Lüneburg / und dem ganzen Hessen-Land solches bezeuget Anton. Hering. Tr. de fidejuss. c. 7. n. 407. wohin auch gleichermassen das Nürnbergische Statutum zu referiren / nach welchem die freyen Weibs-Personen / sie mögen Wittwen oder Jungfrauen seyn / wann sie nur über 18. Jahr alt / und keine Vormünder mehr haben / sondern ihre eigenthümliche Güter besitzen / sich so kräfftig als die Manns-Personen / vor andere verbürgen können / vid. Reform. Noric. Tit. 19. L. 5. rubr. von Bürgschafft der Frauen und Jungfrauen. Die verheyrathete Weibs-Personen aber können nach denen Kayserlichen Rechten für ihre Ehe-Männer nicht Bürge werden / es wäre dann / daß man erweisen könte / daß die Bürgschafft auch zugleich zum Nutzen der Frauen angediehen seye / per auth. si qua mulier. C. ad SCt. Vellej. dann je leichter eine Frau / für ihren Mann sich zu verbürgen / beredet werden kan / desto schärffer hat diese Verbürgung müssen verbotten werden; wiewol Brunnemannus dafür hält ad Tit. de SCt. Vellej. in f. daß nach denen heutigen Rechten dieses zur Verbindlichkeit der Frauen hinlänglich genug seye / wann sie sothane Bürgschafft mit einem Eydschwur bestättiget per cap. ex rescripto. X. de Jurejur.

Obwohlen aber eine jede Bürgschafft insgemein dahin gehet / daß die Bürgen zur Zahlung verbunden werden; so können sie doch nach denen gemeinen Rechten nicht wol eher belanget werden / biß der Selbst-Schuldner ausgeklaget worden / massen ihnen das Beneficium ordinis & excussionis zu statten kommt / davon zu lesen Nov. 4. c. 1. & auth. præsente. C. de fidejuss. Es wäre dann 1.) daß der Selbst-Schuldner kündlich nicht zu zahlen vermögte; oder 2.) nicht zur Stelle wäre / oder 3.) der Bürg sich dieser rechtlichen Wolthat entgeben hätte / arg. l. 5. C. de pact. oder endlich 4. sich als einen Expromissorem oder Selbst-Schuldner verbunden / mithin zugleich die Obligation auf sich allein animo novandi genommen hätte / v. l. 13. & 22. ff. ad SCt. Vellej. Add. Berlich. p. 2. concl. 23. per tot. & Gail. 2. O. 28. Conf. tamen. Carpz. p. 2. c. 18. d. 2. Bachov. ad Tr. V. 2. D. 28. th. 5. lit. C. & Schneidew. ad §. 1. J. de fidejuss. n. 11. massen in diesen Fällen allen sich ein Bürg sothaner rechtlichen Wolthat mit nichten anmassen kan: Welches ebenfalls auch Platz hat / wann das Kayserliche Recht durch besondere Statuta dißfalls aufgehaben worden / gleichwie von dem Ertz-Hertzogtum Oesterreich bezeuget Gail. 2. O. 27. n. 30. Von andern Orten Nicol. Boer. dec. 221. n. 15. und von denen Nürnbergischen Gebieten die Nürnbergische Reform. Tit. 19. L. 1.

Gleicher Weis ist denen Bürgen eine andere Rechtliche Wolthat vergönnet worden / Krafft dessen sie den Creditorem dahin vermögen können / daß / wann ihrer etliche sich verbürget haben / er seine Klag wider einen jeden insonderheit einrichte / mithin von einem jeden seinen Theil begehre / welches von denen Rechts-Lehrern Divisionis Beneficium benamset wird / davon zu lesen §. 4. J. de fidejuss. Dieser Wolthat aber können sich die Bürgen nicht anmassen 1.) wann sie sich desselben ausdrücklich entgeben / welches aber durch diese Clausul nicht vor geschehen zu halten / **sämbtlich und sonderlich einer vor all und alle vor einen** / ꝛc. Vid. Carpz. p. 2. c. 17. d. 9. 2.) wann die übrige Bürgen entweder nicht zahlen können / oder abwesend sind / v. §. 4. J. de fidejuss. & l. 28. ff. eod. 3.) Wann einer unter ihnen die Verbürgung verlaugnet hätte / und dessen nachgehends überwiesen worden wäre / v. l. 10. §. 1. ff. de fidejuss. Und endlich 4.) wann einer für einen andern Bürgen sich verbindlich gemacht / dergleichen Bürgen Ruck-Bürgen genennet werden / davon zu sehen l. 27. §. f. ff. de fidejuss. immassen ein solcher Bürg nicht verlangen kan / daß man zwischen ihm und dem Ruck-Bürgen die Verbündnus oder Obligation theilen solle / so wenig als ein Selbst-Schuldner zwischen ihm und denen Bürgen solche Theilung begehren kan. d. l. 27. § f. ff. de fidejuss. Endlich können sich auch die Bürgen dieser Rechtlichen Wolthat bedienen / daß sie nicht eher etwas dem Gläubiger auszuzahlen angetrenget werden können / biß er ihnen seine Zuspruch und Forderungen wider den Selbst-Schuldner / und ihre Mitbürgen cediret und übergeben hat / welche rechtliche Gutthat Beneficium cedendarum actionum benamset wird / davon zu sehen / §. 4. ibique DD. J. de fidejuss. l. 76. ff. de solut. l. 17. & l. 41. §. 1. ff. de fidejuss. Add. Carpz. p. 2. c. 17. d. 20. welche Cession und Übergebung denen Bürgern nicht allein nutzlich / sondern auch höchst nothwendig ist / allermassen vielleicht nicht allein diejenige Zuspruch / welche der Glaubiger wider den Selbst-Schuldner hat / hinlänglicher als diese sind / welche denen Bürgen wider ihn zu kommen; sondern auch / wann diese Cession unterlassen / oder keine Protestation dißfalls eingeleget wird / nach der Strenge der Rechte kein Mittel mehr vorhanden / wormit die Mitbürgen für ihren Antheil von demjenigen / der allein bezahlet hat / belanget werden können. d §. 4. J. de fidejuss ibique DD. add. l. 203. ff. de R. J. wiewol heut zu Tag etliche Rechts-Lehrer sothanen Bürgen nichts desto weniger in Absicht der Billigkeit einige Mittel vorschlagen / wie zu sehen bey dem Vinnio ad §. 1. n. 4. J. de duob. reis. Ant. Faber. Cod. Sabaud. tit. de duob. reis def. 1. & Schacher. in Colleg. pract. eod. tit. in fin. Wiewoln aber ein Bürg / ehe er etwas bezahlet / sich seiner Obligation und Verbindnus nicht entbrechen kan / so hat es doch eine andere Bewandnus / wann 1.) der Selbst-Schuldner seine Güter zu verschwenden anfänget / per l. 10. C. mand. oder 2.) die Bezahlung allzulang aufschiebet / l. 38 §. 1. ff. mandat. & c. f. X. de fidejuss. oder 3. Bürgen die Bezahlung von Gerichts wegen bereits auferleget worden / d. l. 10. C. mandat. oder endlich 4.) der Bürg sich nur auf eine gewisse Zeit verbunden hat / arg. l. 44. §. 1. ff. de O. & A. & §. 3. J. de V. O. massen in diesen Fällen allen ein Bürg / auch ehe er bezahlet / sich von seiner Obligation los und ledig machen kan. Add. Gail. 2 O. 29. & Struv. Ex. ad π. 47. th. 47 Ja / bißweilen kan ein Bürg den Glaubiger dahin gerichtlich vermögen / daß er den Selbst-Schuldner beyzeiten zur Bezahlung anhalte / damit er seine wider den selben oder die Mitbürgen habende Exceptiones durch die Saumseligkeit des Glaubigers nicht verlieren möge / davon zu sehen der berühmte lex si contendat 28. ff. de fidejuss. & Lauterbach. Disp. ad dict. L.

§. 8. Weil in einer Haushaltung.

Wie die Gleichheit im Kauffen und Verkauffen zu beobachten / davon ist oben weitläufftiger gehandelt worden. V. Additiones ad §. 1. hujus cap. verb. **sondern überall / so viel möglich / eine solche Gleichheit getroffen werde** ꝛc.

Ad eund. §. **Erstlich / weil ein jeglicher Contract** ꝛc.

Der Consensus muß / gleichwie in allen andern / also auch vornemlich im Kauff-Contract frey und ungezwungen seyn / dahero niemand zum Verkauffen genöthiget

get werden kan / per l. 11. C. de C. E. V. l. 16. C. de Jur. de lib. & arg. l. 5. C. de O. & A. weßwegen in denen Römischen Rechten heilsamlich verordnet / daß die Magistratus Provinciales, oder diejenige Obrigkeiten / welche denen Provintzen vorgesetzet wurden / von denen in sothaner Provintz befindlichen Unterthanen / nicht so leicht kauffen kunten / damit dieselbige vielleicht nicht aus Furcht oder Zwang dasjenige / was sie für sich lieber behalten wolten / zu verkauffen / oder um einen viel geringern Preiß / als sie sich vorgenommen hatten / hinzugeben / mögten gezwungen werden / wie zu sehen ex l. 62. pr. ff. de C. E. V. l. 46. §. 2. ff. de Jur. fisc. l. un. §. 2. C. de Contract. jud. l. 11. C. de his, quæ vi & met. causa. & l. un. C. si rector Provinc. Add. Zas. in l. 33. n. 11. ff. de R. C. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 28. th. 3. lit. A. & Brunnem. ad l. un. C. de Contract. jud. daß aber heut zu Tag diese heilsame Verordnungen und Gesetze nicht mehr beobachtet werden / bezeuget leyder! die tägliche Erfahrung. V. Christinæ. Vol 2. Dec. 86. num. 3. Grœnew. de LL. abrog ad l. un. C. de Contract. jud. num. 5. & Brunnem. ad eand l. in f. ausser an wenigen Orten / allwo diese Verordnungen annoch heut zu Tag Platz finden / als zum Beyspiel zu Straßburg / allwo nach dem Zeugnus Schragii Diss. de Potentatu Magistrat. th. 14. anno 1626. also verordnet worden; **daß der Stadt Straßburg Amt-Leut und Vögt auf dem Land / keine Güter in dem Amt / darinn sie gesetzet sind / gelegen / an sich kauffen oder entlehnen sollen** / &c. Item im Würtenberger Land / wie zu sehen aus dem Würtenbergischen Land-Recht. p. 1. tit. 75. §. allerley. & pag. 2. tit. 16. §. wir setzen und ordnen. &c. Add. omnino Speidel. specul. Jur. voc Amt-Leut. Nach demalen aber die Noth kein Gesetz hat / vid. Seneca. Lib. 4. controv. 27. als können die Lands-Herren zur Zeit der Noth oder Theurung entweder ihre Unterthanen zum Verkauffen nöthigen / oder ihnen auf gewisse Maß das Kauffen verbieten / arg. l. 1. §. 11. ff. de off. Præf. urb. Exempla sind zu finden in l. 6. ff. de extraord. crim. l. 14. §. 1. ff. quemad. serv. amitt. l. 12. pr. ff. de religios. & s. §. J. de his, qui sunt sui vel al. jur. Jung. Ord. Pol. de anno 1577 tit. 21. & seqq. Add. Hug. Grot. L. 2. c. 2. §. 18 & seqq. de J. B. & P. C. J. A. ad tit. de C. E. V. th. 32. Hahn. ad Wesenb. eod. tit. num. 5. Mynsi. 5. O. 27. Mantic. de tacit. & ambig. Convent. lib. 3. tit. 4. num. 9. & Petr. Anton. de Jure quæsito non tollend. per Princip. c. 24. n. 141. **welches nicht allein bey denen Unterthanen / sondern auch je zuweilen bey fremden Kauff-Leuten geschehen kan / gleichwie wir dessen ein Exempel haben in der Staffel-Gerechtigkeit oder freyen Niderlag / Krafft dessen etliche Oerter / so damit begabet / die fremde Waaren anhalten / und die Kauff-Leute dahin vermögen können / daß sie dieselbige auf dem offentlichen Marck um billigmäßigen Preiß verkauffen; welche Oerter aber diese Gerechtigkeit haben / davon** besihe Gabriel Schweder. Introd ad Jus publ. part. spec. Sect. 1. c. 20. §. 15. Item wie dieselbige zu interpretiren seye / davon kan gelesen werden Limnæ. de J. P. L. 2. cap. 9. §. 130. Sixtin. de Regal. Lib. 2. cap. 5. Bernhard. Multz. in Tr. de Repræs. Majest. Imp. pag. 2. cap. 10. §. 2. Add. Wehner. Besold. & Speidel. voc. Staffel / Staffel-Gerechtigkeit / freye Niederlag. Und endlich / wie diese Gerechtigkeit von dem Gran-Recht unterschieden seye / vid. Schwed. d. part. spec. sect. 1. c. 2. §. 10. & 11. &c.

Ad eund. §. Zum andern.

Von Verfälschung der Gewicht und Maß / und dessen Bestraffung besihe die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung. art. 112. & 113. ibique Criminalist. &c.

Ad eund. §. Zum vierten.

Damit in dem Verkauffen kein Betrug vorgehe / mithin die feil-gebottene Sachen nicht zu hoch geschätzet werden / thut eine ordentliche Obrigkeit wol / wann dieselbige nicht allein einen gewissen Preiß ansetzet / (welches gemeiniglich in denen Sachen so täglich verkaufft werden / als zum Beyspiel / im Wein / Brod / Bier / Fleisch &c. zu geschehen pfleget / v. l. 1. §. 11. ff. de off. prof. urb. l. 1. C. de Episc. aud. 2. f. 27. §. post natalem. 4.) sondern auch vornemlich dahin trachtet / damit gleiche Maß / Gewicht / Elen und Eich angewendet werde. Vid. Instr. Pac. Westphal. art. 9. pr. dahero dann in wol-bestellten Republiquen vornemlich dahin gesehen wird / daß das Brod nach Proportion und Einkauff des Getreides verkaufft werde: Zu welchem Ende in Ord. Prov. Gothan. pag. 3. tit. 42. also verordnet: **Wir wollen für unser Fürstenthum förderlichst eine Becker-Ordnung auf allerley Brod nach Einkauff des Getreidigs verfertigen und** publiciren lassen / **welche dann auf Verordnung der Obrigkeit in Städten und Dörffern an allen Orten jedesmal offentlich angehänget werden / und sie fleißig Achtung geben sollen / daß nicht allein das Brod gewogen / und wochentlich aufgezogen / sondern auch das Gewicht / der Ordnung und Einkauff gemäß / gegeben und ferner aufgesehen werde / daß die Becker den Teich wol auskneten / damit es nicht / wegen der starcken Wasser-Streiffe / desto schwehrer wäge / noch Gersten mit untergebacken / oder sonsten ander unziemlicher Vortheil und Betrug darbey gebrauchet werde** / &c. Welches auch in denen Hamburgischen Statuten also versehen / in append. art. 42. in verb. **Insonderheit will E. E. Rath darüber halten / daß vermög des Schrancken / nach dem Kauff des Korns und Weitzens / das Gewicht des Brods seyn möge / das sollen die darzu verordnete Bürger auf den Eyd / der ihnen von E. E. Rath wird vorgestellet werden / so offt / als es ihnen geliebet / doch zum wenigsten alle 14. Tag einmal / welchen Tag sie wollen / das Brod in denen Back-Häusern besichtigen / und das unwichtige in die Gottes-Häuser bringen lassen** / &c. Welchen Verordnungen auch zu Nürnberg nachgelebet / und daselbst dieselbige **Raitung** genennet wird / welche Raitung aber nach dem Einkauff des Getreidigs variret; vid. Linck. in Disp. de panib. Civil. membr. 3. n. 5. Add. Myler. ab Ehrnbach in Metrolog. c. 3. 4. & 5. Besold. & Speidel. voc. Gewicht / Maß / &c.

Ad eund. §. Dann was die Dinge / die zum bloßen Staat &c. gehören.

Wiewol der Preiß sonst nach der Proportion und Werth der Waaren zu setzen: Jedennoch aber kan derselbige in denjenigen Sachen / welche nur bloß zum Staat gehören / und einen überflüßigen Pracht ausmachen / einfolglich nur von den Reichen gekaufft werden können / wol etwas gesteigert und erhöhet werden; zu welchem Ende Fritschius ad l. un. C. de monopol. cap. 10. n. 56. gar vernünfftig schreibet / daß die Lands-Obrigkeit in denen Sachen / welche von weit entlegenen Orten zu uns überbracht werden / und im bloßen Pracht bestehen / als da ist Seiden / Sammet / Edelgestein / &c. das Monopolium, oder allein Verkauffung (welches sonsten / als höchstschädlich / da nemlich sich einer des Gewinns allein annasset / und andere davon ausschliesset / mithin die Waaren nach seinem Gefallen hinaus bringet / und theuer genug verkauffet / in denen Rechten verbotten ist / davon zu sehen l. un. ibique DD. C. de monopol. Add. R. J. de anno 1524.

1524. §. item dieweil. 27. de Anno 1526. §. item nachdem. 26. de Anno 1532. Tit. Policey- wucherliche Contracte / & de Anno 1548. & 1577. Tit. die Monopolia Jung. Capitul. Carol. V. art. 17. Ferdin. I. art. 16. Leopold. art. 20. & Josephi art. 19.) wol gestatten / darneben auch dergleichen Waaren zur Vermehrung des Fisci mit grossem Zoll beschwehren könne / &c.

Ad eund. §. Endlich ists im Gegentheil &c.

DErjenigen Leute / welche Theurung in das gemeine Wesen machen / gibt es eigentlich dreyerley Arten: Erstlich sind diejenige / welche das Monopolium, oder den Allein-Kauff haben / davon hieroben gehandelt worden: 2.) Welche die Frucht nicht eben zum nothwendigen Haus-Brauch / sondern zum Wucher und Steigern auffkauffen / die dann Dardanarii genennet werden / v. l. 6. ff. de extraord. crim. Und endlich zum 3.) welche ihre Früchte und Korn verbergen / mit Verlangen auf eine Theurung warten / und aus derselben ihren Gewinst suchen / die man insgemein Korn-Juden / oder Frucht-Würm nennet. v. Speidel. in specul. Jur. voc. Vorkauff. in Addit. welche Fürkäuff / weil sie dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind / und grosse Theurung in demselben verursachen / bey schwerer Straff verbotten sind in der Policey-Ordnung zu Augspurg de Anno 1548. und zu Franckfurt de Anno 1577. Tit. **Die** Monopolia **und schädliche Auf- und Fürkauff belangend** / &c. welche Verordnung erst Anno 1699. durch ein nachdrückliches Edict vom Schwäbischen Crayß wiederholet worden &c. Add. Nördlingische Statuta p. 2. Tit. 18.

Das XVIII. Capitel.

Von der Gutthätigkeit des Haus-Vatters gegen Arme.

Inhalt.

§. 1. Ursach zur Gutthätigkeit. §. 2. Soll sich auf alle Dürfftige erstrecken. §. 3. Doch denen gottseligen Glaubens Genossen und Bluts-Verwandten der Vorzug bleiben. §. 4. Diesem folgen Haus-Arme. §. 5. Die Arten der Gutthätigkeit / Geben und Leihen. §. 6. Die Gutthätigkeit ist nach dem Vermögen des Haus-Vatters einzurichten. §. 7. Deroselben Eigenschafften. §. 8. Ermunterung zur Ubung.

§. 1.

ES ist bereits oben im ersten Capitel bemercket worden / daß GOtt der HErr Selbst / der **oberste Haus-Vatter** und **Eigentums-HErr** / wie über den Haus-Vatter selbst / also auch über alle seine zeitliche Güter seye. Weil nun ein jeder Haus-Vatter vom Höchsten biß zum Nidrigsten in dieser Betrachtung sich in seiner Haushaltung änderst nicht als einen **Haushalter oder Verwalter über seine Güter achten** darff / der all das Seinige nur **auf Rechnung** besitzt / und der Instruction des Eigentums-Herrn gemäß anwenden soll: solcher Instruction aber gleichsam eine eigene und besondere vor allen merckwürdige Rubric von der Ausgab auf Arme einverleibet ist; so folget so gleich aus solcher Betrachtung dieser bedenckliche Schluß: Daß dann der Haus-Vatter von seinen ihme anvertraueten Gütern / so viel auf Arme wenden solle / als es die Proportion und deroselben Bewandnus nach Göttlicher Instruction erfordert; und in der Rechnung / die er seinem Principalen dermaleinst wird ablegen müssen / unmöglich als eine verantwortliche Post werde passiren können / wo er dieser Ausgabe vergessend / viel Schätze sammlen / und solche am liebsten für sich selbst behalten / und unter solcher Rubric gar nichts / oder nur ein Geringes verrechnen / aber auf unnöthige Kosten / Kleider / Pracht / delicate Tractamenten / Spazier-Fahrten / Lust-Reisen / müßige Hengste / Hunde / Vögel / Pracht-Gebäude und dergleichen mehrere / als auf Arme führen wolte. Nachdem nun der Haus-Vatter bißhero derer Pflichten / die er seinem Neben-Menschen abzustatten schuldig / ist erinnert worden / und dabey höchst-unbillig und unverantwortlich seyn würde / so der Armen dabey vergessen werden solte; so soll ihm in diesem Capitel auch dißfalls seine Schuldigkeit gezeigt werden / daß er denenselben von dem Gewinn und Einkünfften seiner Haushaltung **ihren Theil zuruck legen** / und gleichsam **eine** Cassam Pauperum, **oder Armen-Kasten** anrichten solle / woraus er denenselben / bey vorfallender Noth / ihrer Dörfftigkeit zu Hülffe kommen / und nach Vermögen ein Allmosen heraus langen könne.

§. 2. Es soll sich aber seine Gutthätigkeit **nicht allein über seine Freunde** / denen er bereits aus weltlichen Ursachen aus einer Danckbarkeit Gutes zu thun verbunden ist / oder von ihnen hinwiederum Gutes zu geniessen hoffet; sondern **über alle Dörfftige** ohne Unterschied der Religion, Freundschafft und dergleichen erstrecken / ob er schon keine andere Ursachen zur Gutthätigkeit / als ihre **gegenwärtige Noth** sihet. Wo ihm nun jemand / der ihn um eine Hülffe anzusprechen solche Ursach hat / vorkomt / so soll er sich Anfangs für dergleichen ängstlichen Gedancken hüten / (wie dann der Geitz geschwinde / wanns zum geben kommen soll / allerley dergleichen nichtige Ausflüchte / mit Reputation von denen Armen los zu kommen / ausdencket) ob er der Wolthat auch würdig / oder dieselbe wol anlegen werde: sondern die gegenwärtige Noth / die er vor Augen hat / soll bey ihm mehr als eine Würdigkeit ihme zu geben / als die besorgliche Unwürdigkeit ihme die Hülffe zu versagen / gelten: indem die Liebe nicht allein von denen Unwürdigen die Besserung hoffet / sondern es auch insgesamt besser ist / **daß man zehen Unwürdigen unwissend gebe / als um solcher Unwürdigen willen einen des Allmosens-Würdigen ohne Hülffe mit Seufzen von sich weg weise.** Doch kan sich ein Haus-Vatter / so viel die Umstände geben / vorsehen / daß er offenbar muthwilligen Armen und starcken Bettlern / davon er weiß / daß sie solche bleiben wollen / durch seine Gutthätigkeit in solcher Bosheit nicht stärcke. Dann weil solche Müssiggänger / nach der Apostolischen Regel 2. Thess. 3. v. 10. **nicht würdig zu achten / daß sie essen sollen** / so soll ihnen auch eine ernsthaffte Warnung von solcher Faulheit abzustehen / nutzlicher als alle leibliche Wolthat geachtet werden.

§. 3. Wiewol nun aber der Haus-Vatter niemanden / den er in der Noth sihet / von seiner Gutthätigkeit schlechter Dings ausschliessen soll / so soll er doch gleichwol so ferne im Geben einen Unterschied halten / daß er einigen vor andern **milder und gutthätiger** erscheine / und einen **Vorzug** lasse: oder wo er nicht allen zugleich geben könte / doch gleichwol **einigen** helffe. In solcher Absicht haben **Glaubens-Genossen und gottselige Arme** / vor Falsch- und Irrgläubigen / noch mehr aber vor Gottlosen / so viel mehr Vorzugs / je angenehmer sie GOtt selbst / und gütiger vor jenen in seinen Gnaden-Belohnun-

gen angesehen werden. Hiernächst stehen in der Gutthätigkeit vornen an / **leiblich Verwandte Eltern / Kinder / Brüder / Schwestern** und dergleichen / weil GOtt solche / neben dem allgemeinen Bande / womit Er alle Menschen als Nächste unter sich verbunden / noch mit einem **viel genauern Bande** im Geblüte unter einander verknüpffet hat: wovon die bekannte Apostolische Verordnung 1. Tim. 5, 8. in allen Haushaltungen als merckwürdig beobachtet werden sollte. „So jemand die Seinen / „sonderlich seine Haus-Genossen nicht versorget / der hat „den Glauben verläugnet / und ist ärger dann ein Heyde.„ Bey welchem Spruch / weil er von Geitzigen zum Deck-Mantel ihrer unglaubigen Bauch-Sorge mißbraucht zu werden pfleget / wir beyläufftig die Haupt-Absicht bemercken / welche dahin gerichtet ist: daß Kinder ihre alte erlebte Eltern / sonderlich aber verwittibte Mütter / die sonst Mangel leiden müsten / so wol als vermögliche Eltern ihre Kinder mit Nothdurfft versorgen zu können / getreulich arbeiten / und nichts liederlich verthun solten / damit / sie der Gemeinde zu keiner unnöthigen Last zu werden / oder auch andern auf dem Halse zu ligen / und aus dem Allmosen genehret zu seyn / und solcher gestalt andern Armen ihr Brod zu entreissen genöthiget würden: weil sie sonsten auch **so gar die natürliche Liebe / die sich auch bey Heyden findet / ausziehen / und solche Lieb-Vergessenheit ein Beweiß seyn würde / daß sie den Glauben / weil er nie ohne Liebe bestehen könne / verlaugnet / und ärger als Heyden geworden wären.**

§. 4. Diesen folgen die **Haus-Arme** / die entweder in Mangel zu gerathen / und von ihrer Nahrung zu kommen in äusserster Gefahr stehen: oder durch Kranckheit / Krieg / Brand / Hagel und Wetter-Schlag / kümmerliche theure Zeiten / oder durch die Menge der Kinder darein bereits gerathen sind. Jenen soll die Gutthätigkeit des Haus-Vatters / ehe sie noch gar allerdings darnieder ligen / nach Vermögen aufzurichten / und ihnen zu Hülffe zu kommen trachten: weil er ein schlechtes Lob von Gutthat verdienen würde / wo er alles auf den äussersten Noth-Fall ankommen lassen / und alsdann erst helffen wolte / wann ihm nun nicht mehr zu helffen stünde. Diesen aber soll er so viel geneigter helffen / je beweglicher die gegenwärtige Noth und das Elend ihme das Hertze rühren soll / und solche Arme der Wolthat mehr / als die offenbare Land-Bettler / die von Bettlen eine Profession machen / würdig zu achten sind / und dieselbe gemeiniglich besser anzuwenden pflegen: allermeist / da sie ihre Armuth / ohne viel davon zu sagen oder zu klagen / in der Stille tragen / und sich etwan andere anzulauffen / und ihnen beschwehrlich zu seyn / schämen: In welchem Falle es Christ-rühmlich gethan ist / so vermögliche Leute dergleichen blöden Armen durch **eine dritte Hand** einig Allmosen ungebetten zu gute kommen lassen.

§. 5. Alles aber insgesammt was der Haus-Vatter Armen und Dörfftigen gutes thun kan / lässet sich in diese **zwo Arten** / nemlich das **Schencken** und **Leihen** zusammen ziehen. Das Schencken begreifft alle Gaben / und das eigentlich so genannte **Allmosen** / darinn man der Noth des Dörfftigen mit Gelde / Speise / Tranck / Kleidern und dergleichen Liebes-Thaten zu Hülffe kommt. Was das Leihen betrifft / weil einem ehrlichen Manne / der in Abgang seiner Nahrung gekommen / damit / wo man ihm etwas erkleckliches / damit er in seiner Nahrung wieder empor kommen könne / vorstrecket / mehr Gutthat widerfahren kan / als wo man ihm etwas / so aber nicht erkrecklich wäre / schencken würde / so erfordert die Pflicht der Gutthätigkeit / daß diejenige / die es zu thun vermögen / dieselbe auch hierinn abstatten. Was aber der Darleiher dabey zu bedencken habe / daß sein Leihen / welches Anfangs

eine

eine Wolthat schiene / nachmals in keine Unbarmhertzigkeit oder Ungerechtigkeit ausschlage / davon kan der sechste §. des nächst-vorhergehenden Capitels die billige Masse geben.

§. 6. Doch soll diese Gutthätigkeit des Haus-Vatters nicht anderst als **nach dem Maß seines Vermögens** eingerichtet und abgemessen werden. **Wer nichts hat / kan auch nichts geben. Wer wenig hat / gebe wenig.** Einer ist angenehm / nach dem er hat / und nicht / nach dem er nicht hat. So fordert auch GOtt von keinem Haus-Vatter / daß er ohne sonderbare Noth dasjenige hingebe / womit er sich und die Seinige ehrlich ernähren / und etwas erwerben könte. Also darff ein Ackersmann Pflug und Wagen nicht hingeben / weil er sich hiemit selbst an den Bettel-Stab bringen / und nichts mehr verdienen / und den Dörfftigen geben könte. Wer aber reich begütert ist / der ist auch **desto reichlicher** zu geben schuldig / und soll nicht dencken / daß er mit einigen Pfenningen / die er an Arme wendet / seine Schuld in seinem Gewissen abgestattet / und in seiner Rechnung damit dermaleins vor GOtt bestehen werde.

§. 7. Damit aber diese Gutthätigkeit nicht nur eine blosse **natürliche Bewegung** / sondern eine wahrhafftige **Christliche Tugend** genennet zu werden / würdig seyn möge / so soll sie zuforderst aus einer **innerlichen liebreichen Erbarm- und Neigung geübt werden** / wie dann auch das Wort Allmosen in seiner Sprache (ἐλεημοσύνη) eine **Barmhertzigkeit** bedeutet. Doch soll sie nicht bey dem blossen Mitleiden des Hertzens beruhen oder stille stehen / sondern **in der That** helffen / und zwar so viel angelegentlicher und unverzüglicher / als des Dürfftigen Noth wichtiger ist / und weniger Verzug leidet. Sie soll dabey keine Beschwerde / Ungemach oder Kosten scheuen / auch nicht so gleich / wann sie öffters angelauffen wird / müde werden: weil zu besorgen / daß die Liebe noch gar zu zart und geringe seyn müsse / die einem Dürfftigen noch endlich etwas zu Gefallen thut / wanns ohne Beschwerde und Kosten geschehen kan / und dabey man nicht gar zu offt angelauffen wird: **Was endlich Gutes gethan wird / soll mit gutem Willen ohne Murren und Aufrucken in Einfalt / und daß einiger Pracht und die eigene Ehre und Ruhm der Zweck dabey keines Weges seye / geübet werden.** Insgemein aber trägt ein jeglicher Haus-Vatter seinen Lehrmeister / der ihm die wahre reine Art dieser Pflicht besser als der gelehrteste Doctor in der Welt lehren kan / in seinem Bussen allezeit bey sich: wann er nur überall bedencket: daß er dasjenige / was er selbst von seinem Nächsten / so er an desselben Stelle in gleichem Elende stünde / verlangen würde / demselben ebenfalls zu beweisen schuldig seye / nach der Regul unsers Heylandes und Meisters Matth. 7, 12. Die auf solcher natürlichen Billigkeit gegründet stehet: „Alles was ihr wollet / daß euch die Leute thun sollen / das thut ihr ihnen.„

§. 8. Darum wir auch von dieser Pflicht mehr nichts reden / als daß wir selbige mit einer so viel nöthigern **Ermahnung** an alle / allermeist vermögliche / Haus-Vätter / dieselbe in ihren Haushaltungen in die Ubung zu bringen / beschliessen / als gewisser sie glauben mögen / daß deren Ubung oder Verabsäumung über dieselbe **Göttlichen Segen** oder **Fluch** führen werde. Wer dem Dörfftigen gibt / der leihet dem HErrn / und darff nicht sorgen / daß ihm sein Capital bey demselben böse werden könne. Es ist nicht allein gegen Krieg / Brand und Diebe sicher / sondern trägt auch unglaublich mehr als fünff pro cento; in dem GOTT eine solche Haushaltung nicht nur mit desto reichern Segen in zeitlichen Gütern / als man an Arme gewandt / und glücklichen Fortgang der Geschäffte / mit Gesundheit / Linderung der Kranckheit / und einem Segen / der sich auch über die Nachkommen ausbreitet / zu segnen (sehet Deut. 15, 10. Ps. 41, 2. seqq. 112, 2.) sondern auch mit einer **ewigen Gnaden-Belohnung** zu krönen / verheissen. Da hingegen das / was man hie ersparen will / weils mit dem Teuffel verwahret wird / nicht anderst als verlohren geachtet werden soll; indem es entweder unter den Händen zerstäubet / und auf die Erben nicht kommt / oder doch denenselben eine Gelegenheit zur schweren Verdammnus werden muß. Wer aber diese Pflicht üben will / der widerstehe **dem Geitz** / und wann er geben will / so **drucke er dem geitzigen alten Adam vorher die Augen zu / daß ers nicht sehe:** weil er tausenderley Entschuldigungen sich davon los zu machen / suchen wird. Er hüte sich ferner für **Mißtrauen und Unglauben** wider GOtt / als **worauf des Geitzes Seele und Leben stehet.** Wann ihm nun die Gedancken einfallen: daß er dieses / so er denen Armen geben soll / für sich / sein Weib und Kinder aufs künfftige beylegen müsse / und vonnöthen haben werde: so prüfe er sein Hertz / ob er nicht etwan unter derer Zahl sich finde / die **nie genug** haben / und sich einbilden / wann ihnen der Geld-Kasten nicht überschwimmet / und so viel zufliesset / daß sie einen Sack nach dem andern füllen können / daß sie auch alsdann für Arme nichts übrig haben: und traue GOtt / daß derselbe nicht allein für ihn und die Seinige zu sorgen reich genug seye / sondern sich auch mit **theuren Verheissungen und** Obligationen **dazu verbunden** habe. Wie es denn die Erfahrung öffters gezeiget / daß Kinder / deren Eltern gegen Arme gutthätig gewesen / bey geringen Mitteln mehr Segens gehabt / als andere / deren Eltern ihnen grössere Mittel / die sie an Armen ersparen wollen / hinterlassen. Endlich hüte sich ein jeder Vatter **für kostbarem Leben** / überflüßigen Essen und Trincken / prächtigen Gebäuden und Mobilien / weil solche Leute gemeiniglich an Armen ersparen / und denenselben abbrechen wollen / was sie an dergleichen eitele und überflüßige Ausgaben zu wenden pflegen. Insgemein würde es zu dieser Pflicht vortreffliche Beförderung geben / wo der Haus-Vatter / so oft ihm in seiner Haushaltung ein besonderes Glück widerfähret / und er von einer gefährlichen Kranckheit wieder aufstehet / oder sonst aus einer Gefahr erlöset wird / GOtt zur Danckbarkeit an Arme eine **besondere Gutthätigkeit erweiset** / auch an allgemeinen und besonderen Fast- und Buß-Tägen dasjenige / so er an Mahlzeiten verzehret hätte / für sie zurück leget.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XVIII. §. 1.

Ibi: und gleichsam eine Cassam pauperum oder Armen-Kasten aufrichten solle. ꝛc.

SO angelegen sich ein jeder Haus-Vatter die Versorgung der Armen soll seyn lassen / so angelegentlich stehet auch dieses der Obrigkeit zu / daß sie für diejenige / die sich selbst nicht ernähren können / sorge: wie sehr Constantinus für die Armut Sorge getragen / ist unter andern zu sehen ex l. 1. & 2. de aliment. quæ inop. parent. de publ. pet. C. Theod. & apud, Euseb. Lib. 9. cap. ult. von dem Tiberio Secundo, Carolo M. und anderen mehr / welche die Armut reichlich unterhalten / vid. Speidel. in specul. jur. voce armselige Personen ꝛc. vers. ac *habebant olim Principes*. Und hieher gehören insonderheit die **Armen-Kästen** / darinn das Allmosen für die Arme gesammlet wird; welche Sammlung entweder geschiehet von Haus zu Haus; oder in denen offentlichen Herbergen / weßwegen allezeit Büchsen daselbsten aufgesetzet zu

werden pflegen / damit die fremde reisende Personen denen Armen etwas beysteuren mögen; oder auch auf Verlöbnüssen/ Hochzeiten/ Kind-Tauffen / Leich-Begängnüssen; item in der Kirchen selbst / oder vor der Kirch-Thür / entweder durch Auffsetzung einer Schüssel/ oder durch Herumtragung des Klingel-Sacks / davon zu lesen Henric. Linck. de Jurib. Templor. cap. ult. §. 50. So können auch noch ferner diese Armen-Kästen auf andere Weise bereichert werden/ als zum Beyspiel durch Auflegung des Glocken-Gelds; item durch Einsammlung des Stuhl-Gelds in der Kirchen; Und endlich durch die Verkauffung der Begräbnüsse in denen öffentlichen Kirch-Höfen / oder Kirchen selbsten; ja in etlichen Städten ist so gar dieses Herkommens/ daß/ wann Häuser oder Grund-Stücke verkauffet werden/ der Contract gleichsam nicht für geschlossen gehalten wird/ ehe etwas gewisses vom Geld in den Armen-Kasten geleget worden / welches man **den Gottes-Pfenning einlegen** nennet / davon zu sehen Besold. in Th. pr. voc. **Arm-Kast / Gottes-Kast** / ꝛc. Von denenjenigen aber / welche dergleichen Geld verwalten; besihe Klock. de Ærar. Lib. 2. c. 129. n. 17. 18. & 19. & Schilt. Inst. Jur. Can. L. 2. tit. 9. per tot.

§. 2. Doch kan sich ein Haus-Vatter.

OBgleich denen Armen das Allmosen mit Gutwilligkeit / und nach Vermögen zu reichen / so sind doch von demselben die müssigen und starcken Bettler / welche sonst ihr Brod wol erwerben könten / und nur die Arbeit scheuen / auszuschliessen / als welche dem gemeinen Wesen sehr schädlich sind / und denen Dürfftigen ihr Brod / durch ihr ungestümmes Anlauffen gleichsam vor dem Maul hinwegnehmen / vid. Joh. Bodin. Lib. 5. de Rep. c. 2. num. 357. dahero dann Camerarius in cent. 1. hist. subcis. cap. 16. in pr. recht und wol erinnert / daß man dreyerley Sorten der Leute in denen Städten und Communen nicht dulten solle; nemlich die Aussätzige / die Leichnam der Verstorbenen / und die starcken Bettler; nicht zu gedencken / daß diese letztere viel Betruges brauchen / und um desto leichter ein erkleckliches Allmosen zu erpressen / sich krum / lahm / taub und stumm anstellen / auch mit falschen Bettel- und Brand-Briefen/ die Leute betriegen; welche demnach den Dieben gleich zu achten / und wie dieselbige / zu bestraffen sind / gestalten sie durch sothane Verstellungen den Leuten das Geld abstehlen / weßwegen Petr. Heig. in quæst. illustr. Lib. 2. quæst. 27. num. 20. gedenckt/ daß solche Betrieger zuweilen mit dem Strang abgestraffet; wiewol ihnen zum öfftern dißfalls der Staupen-Schlag mit der ewigen Lands-Verweisung an dictiret worden ist: Ita notat. Speidel. in specul. jur. voc. Bettler / starcke Bettler. vers. interdum tamen. bey welchem auch von denen unterschiedlichen Arten der Bettler / und ihren Betriegereyen viel gelesen werden kan; vers. *de variis speciebus* &c. daß solchemnach der Obrigkeit einen Unterschied unter denen Bettlern zu halten / und diejenige / welche des Allmosens würdig sind / von diesen / so sich selbst mit ihrer Hand-Arbeit ernähren könten / wol zu unterscheiden / vornemlich obligen will; welches auch die Löbliche Käyser Gratianus, Valentinianus & Theodosius bereits bey ihren Zeiten gethan haben / als zu sehen in l. un. C. de mendicant. valid. deren löblichen Exempel darnach gefolget Käyser Carl der Grosse / wie bemercket Reinhard. König in theatr. polit. p. 2. c. 10. n. 47. und dahin thun beuptsächlich auch die Reichs-Constitutiones, und sonderheitlich die Policey-Ordn. zu Franckfurt de Anno 1577. tit. 27. rubr. von Bettlern und Müssiggängern / abzielen / allwo heilsamlich also verordnet. **Daß eine jede Obrigkeit der Bettler und anderer Müssiggänger halber ein ernstliches Einsehen thun solle/ damit niemanden zu bettlen gestattet werde / der nicht mit Schwachheit oder Gebrechen seines Leibes beladen / und dessen nicht nothdürfftig seye: Item: daß auch die Obrigkeit Vorsehung thue / daß eine jede Stadt und** Commun **ihre Armen selbst ernähre und unterhalte/ und den Fremden nicht gestatte / an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln** ꝛc. Mit welchem auch übereinstimmet die Chur-Sächs. Lands-Ordn. de Anno 1555. Tit. Bettler. Item die Kirchen-Ordnung. art. gen. 34. pr. und endlich die Policey-Ordn. de Anno 1612. §. 18. Add. Decret. Synod. de Anno 1624. §. **Demnach auch viel Land-Streicher und Land-Bettler** ꝛc. junct. §. **daß demnach hinfüro niemand** ꝛc. Consent. Chur-Bairische Policey-Ordn. §. 16. rubr. von Bettlern. ꝛc. Item der Stadt Nördlingen Statut. p. 1. Tit. 8. rubr. von Bettlern. dergleichen Mandat die Bettler betreffend erst in diesem Jahr 1699. so wol von neuen in Chur-Baiern als in Nürnberg / publiciret worden ist. Add. omnin. Petr. Heig. d. lib. 2. qu. Carpzov. Jurispr. Consist. L. 2. def. 324. Speidel. & Besold. sub. voc. Bettler. ꝛc. Dann wann nach denen Käyserl. Rechten ein Vatter seinen Sohn nicht mehr zu ernähren gehalten ist / wann derselbige durch seiner Händ-Arbeit und Fleiß sich selbsten Lebens-Mittel anschaffen kan / wie zu sehen ex l. 5. §. 7. ff. de liber. agnosc. wie solte dann jemand/ einem starcken Bettler/ der sich nur auf das Müssig-gehen leget/ sonsten aber durch seine Hand-Arbeit sich wol ernähren könte/ ein Allmosen zu reichen verbunden seyn? Ita König. in Theatr. Polit. p. 2. c. 10. n. 47. & Carpzov. Lib. 2. def. Eccles. 324. n. 13.

§. 3.

WIe die Eltern ihre Kinder / item die Kinder hinwiederum ihre Eltern / zu ernähren gehalten seyn / davon haben wir bereits oben ad cap. 4. §. 20. & cap. 10. in diesen Juristischen Anmerckungen zur Genüge gehandelt.

§. 4.

OBgleich die Doctores einen Unterschied machen unter denen Bettlern und Haus-Armen / und diejenige für Bettler halten / welche von Haus zu Haus herumgehen; hingegen diese für Haus-Arme / welche sich des Bettelns schämen / und dannoch in ihrer Haushaltung Armut leiden / v. Besold. Th. pr. voc. Haus-arme Leut / so ist doch ein jeder Haus-Vatter schuldig allen beeden/ nachdem es die Noth und Umstände erfordern/ unter Arme zu greiffen/ Speidel. in Continuat. Thesaur. Pract. Besold. voc. Haus-arme Leut. Inzwischen haben die Haus-arme Leut vor diesen Armen / welche mit dem Hauffen herumgehen / hierinn einen Vorzug / daß / wann ihnen etwas gewisses Testaments-weise vermachet worden / solches auf diejenige Bettler / welche mit dem Hauffen herumgehen/ nicht verwandt werden kan / massen dieses dem Willen des Testirers zuwider wäre: vid. Nicol. Everhard. Cons. 94. Eine andere Beschaffenheit hätte es / wann den armen Leuten insgemein etwas vermacht worden wäre / gestalten solches alsdann unter diejenige zu vertheilen / welche sich an demselben Ort / da der Verstorbene gewohnet hat/ aufhalten / sie mögen hernachmals mit dem Hauffen herumgehen oder nicht / arg. l. 49. §. 2. C. de Episc. & Cler. Ob aber die Obrigkeit einem Armen allein / der vielleicht unter allen andern solches am meisten bedörfftig ist / das Legatum zu wenden könne / davon besihe Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 13. th. 3. lit. B. & C. welcher solches bejahet: dessen Meinung hingegen sich widersetzet Mynsi. 5. O. 67. & Wehner. voc. Armut. in fin. und noch andere mehr / per l. 12. ff. de testib. cap. pluralis, d. R. J. in 6. & l. 25. §. 1. ff. de leg. 3. sonsten aber ist nicht ohne / daß

unter

unter vielen Armen diejenige vor andern zu bedencken/ welche solches am allermeisten bedörffen. per l. 49. §. 5. C. de Episc. & Cler. Add. Speidel. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Haus-arme Leut / ꝛc. in fin.

Weil aber auch hierinn ein Zweiffel fürfallen kan / wer eigentlich für arm zu halten / als wird vonnöthen seyn / auch hievon etwas weniges zu handlen. Ob nun wol etliche dafür halten / daß derjenige für arm zu achten / der nicht 50. Gulden in seinem Vermögen hat / per l. 11. ff. de accusat. Add. Gail. 1. O. 142. num. 8. & Cujac. 17. O. 30. in f. andere aber meinen / daß dieser arm seye / der nicht hundert Gulden vermag / arg. §. 3. J. de succeſſ. libert. hingegen wieder andere glauben / daß man diesen für arm zu achten / der weder bewegliche noch unbewegliche Güter besitzet / sondern mit seiner Hand-Arbeit sich nehren muß. Carpzov. Jpr. for. p. 3. c. 13. d. 21. num. 6. So wird doch dieses am sichersten der Bescheidenheit des Richters überlassen / welcher / nach Beschaffenheit der Personen und des Vermögens / den Reichtum von der Armut wol zu unterscheiden wissen wird. Also lehret Bartol. in l. 13. cum seq. ff. sol. matr. gloss. in auth. præterea. C. unde vir. & ux. in verb. locuples. Mynſ. 4. Obſ. 97. in f. Emeric. à Rosbach. in proceſſ. judic. Tit. 61. num. 7. Wehner. obſ. cent. 1. Obſ. 33. Auf was Weis aber einer in Armut gerathen könne / davon besihe sonderheitlich Wehner. voc. arm werden / ꝛc.

Gleichwie man nun mit der Armut Mitleiden zu haben Ursach hat: Also sind derselben in denen gemeinen Rechten auch unterschiedliche Privilegien und Freyheiten mitgetheilet worden; Und zwar 1.) ist ein Richter gehalten Amts-halber denen Armen einen Advocaten oder Procurator zugeben / der dieselbige vertheidige / wann sie nemlich niemand / der sich ihrer annimmt / finden können / per l. 1. §. 4. ff. de poſtul. l. 9. §. 5. ff. de off. Proconſ. Add. Mynſ. 4. O. 32. & Gail. 1. O. 43. num. 10. & ſeqq. welcher ihnen auch umsonst zu dienen schuldig ist / Ord. Cameral. p. 1. tit. 19. §. auf daß auch / & tit. 41. und bey Verlust seines Diensts / hierzu gezwungen werden kan / l. 7. C. de poſtul. l. 1. §. pen. ff. de off. Præf. urb. add. Ord. Cam. p. 1. tit. 19. §. auf daß auch / wann sie nur vorher den gewöhnlichen Armen-Eyd geleistet / davon zu sehen Ord. Cam. p. 1. tit. 78. und ein Zeugnus ihrer Armut entweder von ihrer ordentlichen Obrigkeit / oder von andern glaubwürdigen Personen / eingebracht haben. Ord. Cam. p. 1. tit. 41. pr. Gail. 1. Obſ. 142. num. 7. 2.) Werden die Appellationes in denen Sachen der Armen an der Cammer nicht angenommen / es seye dann / daß man aus denen Actis ſummatiè Nachricht erhalten / daß sie eine rechtmässige Ursach / in den Proceſs sich einzulassen / gehabt haben / Ord. Cam. p. 1. tit. 41. §. und sollen. Gail. 1. O. 142. n 7. und alsdann muß der Unter-Richter die Acta denen Armen umsonst heraus geben / damit die Justiz nicht Noth leide. Ord. Cam. p. 1. tit. 41. verſ. doch in Sachen. Gail. 1. O. 43. num. 15. wie dann auch die Cammer-Gerichts-Boten ihre Execution umsonst verrichten müssen. Gail. d. Obſ. 43. num. 19. 3.) Werden sie von denen offentlichen Anlagen befreyet / per l. 4. §. 2. ff. de muner. & hon. wiewol sie die Herren-Dienste nichts desto minder præſtiren müssen. v. Gail. de arreſt. c. 9. num. 20. Und endlich 4.) werden sie von der Vormundschafft entschuldiget. per §. 6. ibique DD. J. de excuſ. tut. Plura vid. apud Menoch. Lib. 2. arbitr. caſ. 66. Rebuff. in Tr. de ſent. proviſ. art. 3. gloss. ult. & Rudinger. cent. 1. O. 33.

Wiewol nun die Armut angeführter Massen mit vielen Freyheiten begabet ist; so ist dieselbige doch zuweilen auch schädlich; dann zugeschweigen / daß ein Armer nichts zu leben hat / so wird derselbige / vornemlich in peinlichen Sachen / für einen vollkommenen Zeugen nicht paſſiret / v. l. 3. pr. ff. de Teſtib. & Nov. 90. c. 1. angesehen in Betrachtung der Armut er sich leichtlich bestechen / und zur Unwarheit verleiten lässet; weßwegen in Examine der Zeugen / insgemein unter andern gefraget wird / **wie reich Zeug seye?** v. Proverb. c. 30. v. 9. add. Ayrer. in Proceſſ. c. 7. Obſ. 2. wiewol es mit denenjenigen Armen / so von gutem Ruff sind / eine andere Beschaffenheit hat. vid. Speckhann. cent. 1. qu. 39. zudeme wird ein Armer mit der Straff gemeiniglich härter als ein Reicher angesehen / gestaltsam ein Armer mit dem Leib büssen muß (welche Leibes-Straff / sie mag beschaffen seyn / wie sie wolle / doch allezeit für härter als eine Geld-Straff gehalten wird / v. Menoch. 2. arb. caſ. 447. num. 11.) was ein Reicher mit Geld abkauffen kan / v. l. f. ff. de in jus voc. l. f. in f. C. de ſepulchr. viol. Add. Speckhann. cent. 1. qu. 40. per. anderer Beschwehrden anjetzo zugeschweigen / welche zu finden bey dem Rudinger. cent. 1. O. 33. num. 16. & 17. & Speidel. ſpecul. Jur. voc. Arm. verſ. Ac licet paupertas, &c. cum ſeqq.

Das XIX. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter in Kranckheiten verhalten solle.

Inhalt.

§. 1. Ursache von dieser Pflicht zu handeln. §. 2. Alle und jede Menschen sind von ihrer Geburt zu Kranckheiten disponiret. §. 3. Der Patient soll zu förderst für seine Seele sorgen. §. 4. Dem Leibe natürliche Artzney-Mitteln gebrauchen. §. 5. Aber das Gebet zu Hülffe nehmen. §. 6. Für seine Haus-Genossen mit beweglicher Zurede sorgen. §. 7. Über seine Güter gewissenhaffte Verordnungen stellen. §. 8. Hindernus an dieser Pflicht / und wie deren zu begegnen.

§. 1.

DJe Pflichten / worzu wir den Haus-Vatter biß daher angewiesen / betreffen seinen **Christlichen Wandel und ordentlichen Beruff** / den er in gesunden Tagen bey allen seinen Haushaltungs-Geschäfften würdig loben soll. Weil ihm aber GOtt solchen Beruff öffters auf eine Zeit abnimmt / und ihn dabey seiner Haushaltungs-Sorgen entladet: wie er dann in solcher Absicht **alle Kranckheiten** die ihm GOtt zuschickt / anzusehen / und nicht anderst als einen **neuen Beruff** zu betrachten hat: So ist noch übrig / und dabey nothwendig / daß er zum Beschluß noch angewiesen werde / wie er sich auch **in Kranckheiten** seinem Beruff und **Göttlichen** Willen **gemäß** bezeigen solle.

§. 2. Dieweil ein jedweder Mensch / so bald er nur auf die Welt gebohren wird / **einen Leib mitbringet / in dem der Saame zu allerley Kranckheiten verborgen liget** / so ists leichte geschehen / daß solcher Saame / wann nur äusserliche Ursachen darzu kommen / die ihn aufwecken und rege machen / in eine Kranckheit / bey dem einen mehr und eher / bey dem andern aber weniger und später ausbrechen kan: wozu **Speise und Tranck** / samt allem was der Mensch zu seiner Nahr- und Unterhaltung zu sich nimmt / vieles beyträgt. Dann weil die Erde und

alles / was darauf ist / um des Menschen willen mit dem Fluch getroffen worden / so steckt in allen Dingen / die der Mensch zur Nahrung zu sich nimmt / neben dem / das seiner Natur gemäß ist / auch allezeit etwas / das ihm schädlich ist; daß daher derjenigen wenig sind / die ohne Anstoß von Kranckheiten ein hohes Alter erreichen; es wäre dann / daß die **sonderbare Vorsehung GOttes** über einige walten / und sie mit einer gesündern und daurhafftern Natur / und dem Segen längern Lebens / als in gemein gewöhnlich / **vor andern** begaben wolte. Weil nun kein Mensch aus dieser Ursach / einen Tag gesund zu bleiben / Versicherung hat / noch von deme / was GOtt in Kranckheiten über ihn beschlossen / ob er gesund werden / oder sterben werde / niemals völlige Gewißheit haben kan / sintemalen manche Kranckheit / die Anfangs die geringste Gefahr des Todes zu haben nicht schiene / endlich doch tödtlich wird / andere aber / die Anfangs hefftig angegriffen / offt ohnverhofft zur Gesundheit auszuschlagen pfleget / so muß er auf beede Fälle sich Christlich anzuschicken wissen.

§. 3. Wohin aber nun des Haus-Vatters Pflicht hiebey gekehrt seyn solle / solches betrifft zugleich **ihn selbst / seine Haus-Verwandten und zeitliche Güter.** Wañ er nun kranck wird / so soll ihm das Heyl seiner Seelen vor allen Dingen angelegen seyn / wozu diese summarische Betrachtung gehöret: daß er Anfangs betrachte / daß ihm seine Kranckheit **nie von ungefehr** begegne / sondern GOtt Selbst sein Werck dabey habe / **und die Sünde insgemein aller Kranckheiten Ursache** sey. Insonderheit aber soll er auf sein geführtes Leben zuruck sehen / ob er nicht **durch absonderliche Sünden** GOtt gereitzet / seine Natur **geschwächet** / und die **Gesundheit** verderbet habe: wohin dann **unmäßiger Zorn / Trauren und andere** Affecten / denen man ohne geziemende Masse nachhänget / namentlich aber **alle Unmäßigkeit** in Speise und Tranck zu zehlen / wann man sich voll und toll frißt und saufft / oder aufs wenigste seinen Appetit zu viel nachsihet / und **alles was nur wol schmäcket** / obs schon übel bekommt / isset und trincket. Hierum soll nun seine erste Sorge seyn / wie er **seiner Sünden** / deren Frucht die Kranckheit ist / loß werden möge; wozu aber kein anderer Weg ist / als daß er in wahrer Bußfertigkeit seine Sünden vor GOTT erkenne und bekenne / und sich selbst in denenselben / als die eigentliche Ursache seiner Kranckheit beschuldige / und darauf durch die Vergebung derselben mit GOtt versöhnet zu werden trachte. Wo dieses geschehen / so ist die meiste und gefährlichste Gewalt der Kranckheit / gebrochen / daß sie nun / da sie vorhin ausser der Gnade GOttes **eine eigentliche Straff und Peitsche** war / eine **gesegnete Züchtigung und heilsames Creutz** wird. Wobey es Christlich und wolgethan ist / so der Krancke das Heil. Abendmahl des HErrn zur Versicherung Göttlicher Gnaden und Stärckung der Gedult / so er vor allen Dingen hie zu üben hat / bey Zeiten genieſſet / nicht aber allerdings auf die Letzte sparet / **wann nun neben denen leiblichen Kräfften / auch die Kräffte seines Gemüthes** so schwach geworden / daß die Andacht und die behörige Vorbereitung zusammt der Frucht / die er davon haben solte / **nicht anderst als gering und schlecht genug** vermuthet werden können. Er soll aber vorhero und insonderheit die **Versöhnung mit seinem Nächsten** / mit dem er nicht wol gestanden / suchen / und sie demselben von Hertzen-Grunde anbieten / damit er nicht einiges **Rach-Bild** in seiner Seelen behalte / und in die Ewigkeit / zu seinem schwereren Gericht vor GOttes Gerichte bringe.

§. 4. In der Absicht auf seinen Leib soll er sich **verständiger und erfahrner** Medicorum **und Aertzte Raths** also gebrauchen / daß er die verordnete Artzneyen nach allem Vermögen einzunehmen und zu appliciren sich zwinge / und durch Eigensinnigkeit und unordentliches zärtliches Verhalten die Cur selbst nicht verderbe / und solcher Gestalt **an sich selbst ein Todtschläger** werde. Dann obs schon nicht ohne ist / wie es dann aufrichtige Medici selbst bekennen / daß die Artzney-Kunst mehrentheils **auf Muthmassungen** bestehe / und weil das meiste in Kranckheiten verborgen bleibt / die Cur so offt fehlen / als die Kranckheiten geheilet werden mögte / so soll er gleichwol deßwegen die Artzneyen / deren er habhafft werden kan / **nicht allerdings** verwerffen / sondern / weil sie gleichwol noch **zu Zeiten** etwas helffen / so gut ers haben kan / viel lieber gebrauchen / als gar alles unterlassen; noch auch gedencken / daß ihn Gott / so Er ihn gesund haben wolle / auch ohne Artzney gesund machen könne: noch weniger auf unnatürliche / aberglaubische / **Segensprecherey** / Characteres **und zauberische Mittel** fallen: weil jenes eben so wol eine Versuchung GOttes wäre / als wann er deßwegen / weil ihn GOtt auch ohne Brod erhalten könte / kein Brod essen / und bey Verachtung dieses von GOtt zur Unterhaltung geordneten Mittels erhungern wolte. Dieses aber / so er auf solche unnatürliche Mittel fiele / nicht besser als **ein Abfall** von GOtt und eine **Abgötterey** heissen könte; dagegen ihm das Christentum / im Fall keine natürliche Artzney helffen wolte / diese Resolution und Regul geben solte: **daß er viel lieber mit seinem GOtt länger kranck bleiben oder gar sterben wolle / als daß er mit dem Teuffel / der sein Werck dabey hat / gesund werden wolte.**

§. 5. Dieweil aber bemerckter Massen die Artzney-Kunst nicht allein unvollkommen / sondern auch **aller Segen in der Artzney von GOtt** herkommen muß / so soll **so wol der Artzt als** Patient bey allen Curen das Gebet so viel fleißiger zu Hülffe nehmen / daß derselbe durch seine Krafft dasjenige / was der Kunst mangelt / ersetzen wolle / und also eine jede Artzney / so wol als die Speise / mit dem Gebet heiligen: und solches um so viel mehr / weils mehr als vermuthlich / daß bey mancher Kranckheit **nicht lauter natürliche Ursachen** / sondern der Satan selbst / aus **einer Göttlichen Verhängnus und Regierung** / wie bey allerley Unglücken / also auch in der Pest und andern Kranckheiten viel Wercks habe / (welches von denen Medicis das τὸ θεῖον, oder aus Göttlicher Verhängnuß **von einem Geiste** herkommt / genannt wird) denie zu widerstehen alle leibliche Artzneyen an sich viel zu schwach seyn würden. Daher geschiehets / daß manchmal die geschickteste Medici in der Natur **nie auf den Grund** kommen können / woher es doch immer kommen / und wie es zugehen müsse / **daß sie von denen bewehrtesten / und in so vielen dergleichen Kranckheiten kräfftig gefundenen Artzneyen / ganz hülfflos verlassen würden.** Hiervon könte man nichts gewisses reden / wo man nicht aus einer Göttlichen Offenbahrung Job. 2/7. wüste / **daß GOtt dem Satan einige Macht gegeben / daß er den Hiob mit bösen Schwären von der Fußsohlen biß an seine Scheitel geschlagen.** So mögte man auch die Kranckheit jenen Weibes Luc. 13/11. **welche 18. Jahr krumm war / für eine bloſſe natürliche Kranckheit achten** / wo der HErr nicht Selber sagte / **daß sie der Satanas mit solchem Bande gebunden** / und der Evangelist dazu fügete: **daß sie einen Geist der Kranckheit gehabt.** So stehet auch insgemein von Christo Act. 10, 38. **der HErr habe gesund gemacht alle / die vom Teuffel überwälteiget waren.**

§. 6. Nachdem nun der Haus-Vatter solcher Gestalt **für sich selbst** gesorgt / so ists auch billig / daß er auch **sein Haus** Christlich bestelle / und zwar **erstlich** seine Haus-

Ver-

Verwandten / Kinder und Gesinde vor sich fordere / und nach der Gabe / die ihm GOTT verliehen / zur Furcht GOttes und andern Pflichten / die er ihnen obzuligen weiß / ermahne / auch ihnen dabey den vätterlichen letzten Segen gebe: und also auch in seiner letzten Verrichtung hierdurch **ein Zeugnus seiner Liebe** gegen die Seinige hinterlasse. Welche Pflicht er deßwegen gar nicht versaumen soll / weil die letzte Worte / so gottselige Haus-Vätter / die jetzt hinscheiden wollen / (indem ihre Seelen gleichsam **etwas aus der bevorstehenden Ewigkeit** bereits in sich fühlen) obschon in der höchsten Einfalt reden / viel tieffer als von Gesunden geredet / zu Hertzen dringen / und **mit ungemeiner Krafft** in denenselben ein **Nachdencken und Gedächtnus** hinterlassen.

§. 7. Was **zum andern** seine **Güter** betrifft / so soll er auch damit nicht alles auf die Letzte sparen / sondern dieselbe bey Zeiten durchgehen / ob er auch unter denenselben etwas wisse / das andern gehöret; und so er dergleichen finden solte / deßwegen **billige Erstattung** verordnen / damit er nicht von ungerechtem Gute eine solche schwere Last vor GOttes Gerichte bringe / die ihn in seiner Rechnung zu bestehen hindere. Welches sonderlich alle / die in einer dergleichen Haushaltungs-Art stehen / darinn man sich dißfalls **leicht** und **unwissend** versündigen kan / als da sind **Kauff- und Handels-Leute / Wirthe / Handwercker / Müller / Weber / Schneider und Soldaten** bedencken / und wo sie dergleichen Sorge trügen zu Erleichterung ihres Gewissens / und beständigen Segen ihren Erben zu hinterlassen / **GOtt in denen Armen nach ihrem Vermögen Erstattung thun sollen.** Wo er andern schuldig / oder andere ihm schuldig wären / soll er bey Zeiten / allermeist so er **verrechnete Aemter** verwaltet / Richtigkeit machen / damit **niemand verkürtzet** / sondern Betrug / Zanck / Streit und andere Ungerechtigkeit nach Möglichkeit / so viel er immer vorher sehen kan / verhütet werde. In **Testamenten und Vermächtnüssen** soll er sich wol fürsehen / daß er sein Gewissen zu verwahren / nichts wider die Liebe und Gerechtigkeit thue / oder aus einer Feindschafft und Rache / denen von seinem Gute etwas gebührete / etwas entziehe: sonderlich aber unter Kindern ohne rechtmäßige wichtige Ursachen keinen Unterscheid mache / weil er dadurch zur Feindseligkeit und rechtlichen Processen nach seinem Tode Ursach geben würde. Solche aber / so viel immermehr möglich / zu verhüten / soll er sich auch dahin bestreben / daß sein letzter Wille **in deutlichen Worten** verfasset werde: allermeist weil bey der List und Bosheit vieler verschmitzter und Gewissenloser Advocaten / kaum etwas so deutlich ausgedrucket werden kan / daß deren Zancksucht nicht Streit darüber erregen solte. Sonderlich soll er dabey **der Armen** / denen er in seinem Leben etwan nach seinem Vermögen nicht milde genug gegeben hätte / gutthätig gedencken / als welche Gutthätigkeit ohne dem die sonderbare gnädige Verheissung hat / die Psal. 41. v. 2. seqq. aufgeschrieben stehet: „Wol dem / der sich des Dörfftigen annimmt / den wird „der HErr erretten zur bösen Zeit. Der HErr wird ihn „bewahren / und beym Leben erhalten: und erquicken auf „seinem Siech-Bette: Du hilffest ihm von aller seiner „Kranckheit.

§. 8. Nach solcher Anschickung soll der Haus-Vatter seine Kranckheit / Schmertzen und derselben Beschwerde zusammt deroselben Ausgang **in stiller Gedult in den Willen GOttes** ergeben / und derjenigen Zeit / welche derselbe zu seiner Hülffe auf eine oder die andere Art bestimmet hat / mit geruhigem Hertzen und Gemüthe erwarten / und sich indessen mit **Christlichen Betrachtungen und Gesprächen** unterhalten. Weil aber einer Seits die **allzugrosse Furcht in Kranckheiten / und das Grausen für dem Tode** / anderseits aber **die allzufeste Hoffnung längern Lebens** / da man sich bald aus dieser / bald aus jener Hoffnung / daß es keine Gefahr haben werde / schmeichelt / solche Christliche Anschickung gewaltig hindert: indem dorten die allzu entsetzliche Furcht des Todes und die ängstliche Sorge gesund zu werden / hieran zu gedencken nicht zulässet; hier aber die feste Hoffnung längern Lebens alles unterlässet / oder doch so lange / biß man den Tod vor Augen sihet / und nun zu lange geharret ist / verschiebet; so kan er nie sicherer stehen / als wann er in seiner Kranckheit nicht zwar so gleich alle Gedancken seines Lebens auf einmal wegwirfft / gleichwol aber auch nicht alle Gefahr des Todes aus dem Sinne in den Wind schläget / sondern gedencket / weil sie etwan ein Bote / der ihm auf die Hinfahrt sich zu bereiten / andeutet / seyn dörffte / daß er sich **auf beedes** gefast halte. Leget ihm dann GOtt den Segen längern Lebens zu / so erfordert seine Pflicht / daß er seinem GOtt das Gelübde thue und bezahle / **daß er die noch übrige Zeit seines Lebens / und die ihm von GOtt geschenckte Kräffte zu dessen Lob aufs neu wiederum opffere / damit ihm nicht ärgers widerfahre / und die Gesundheit zu deren Verantwortung gereiche.**

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XIX. §. 4. & 5.

Gleichwie ein jeder Haus-Vatter in seiner ihme von GOTT zugeschickten Kranckheit sich des Raths der erfahrnen Medicorum und Aertzte bedienen soll / damit er nichts an sich selbst verwahrlose: Also muß im Gegentheil auch der Artzt das Seinige thun / und nichts verabsäumen / was zur Wiedererlangung der Gesundheit dienlich ist. Dann ob es gleich nicht allzeit bey dem Artzt stehet / einen Krancken wieder zu curiren / wann nemlich das Ubel bereits Uberhand genommen / und der Krancke die gewaltige Hand GOttes würcklich spüret: So muß er sich doch bey dergleichen Begebenheiten also verhalten / daß er sich von aller und jeder Schuld los stelle. Dahero dann Panormit. und Socinus in cap. Tua nos. X. de homicidio gantz vernünfftig lehren / daß vier Stück erfordert werden / daß dem Artzt an dem Tod des Krancken keine Schuld beygemessen werden kan; 1.) Daß er seine Profession nicht überschreite / gestalten derjenige sich der Schuld schon theilhafftig macht / welcher sich in eine solche Sache / die ihn nichts angehet / einmenget. per l. culpa est. ff. de R. J. 2.) Daß er in seiner Kunst erfahren sey / massen der Unverstand und Unerfahrenheit ebenfalls der Schuld mit beygezehlet wird / per l. Imperitia. ff. de R. J. & §. præterea. verb. imperitia. J. ad L. Aquil. indem man einem Erfahrnen in seiner Kunst Glauben beymisset / per l. 1. pr. ff. de vent. inspic. & l. nemini. 11. §. 1. C. de advoc. diverf. judicior. dahero dann diejenige sich sehr versündigen / welche sich der Artzney unterstehen / und dieselbige mit keinem Grund gelernet haben / mithin billig zur verdienten Straffe zuziehen sind / v. Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 134. in f. wiewol diese / so sich dergleichen Leute wissentlich bedienen / ebenfalls nicht ausser Schuld sind / arg. l. 11. pr. ff. ad L. Aquil. 3.) Wird erfordert / daß er an der Cur des Patienten nichts versäume / v. l. idem juris est. 8. ff. ad L. Aquil. §. præterea. J. eod. junct. cap. f. X. de homicid. Und endlich 4.) daß er seinen Patienten unterrichte / was er für Speisen geniessen / und wie er sich verhalten solle / damit er nicht aus Unverstand etwas thue / was seiner Gesundheit zuwider ist. v. cap. ad

aures,

aures. 7. X. de ætat. & qualit. præfic. & cap. f. X. de homicid. wo diese Stück conveniren und zusammen treffen / kan einem Artzt keine Schuld beygemessen werden. Vid. omninò Gail. 2. O. 111. n 25. Inzwischen so der Krancke durch Unerfahrenheit oder Nachläßigkeit des Artzts verwahrloset worden / daß er darüber sein Leben aufgeben müssen / ist derselbige von der Obrigkeit mit einer willkührlichen Straff zu belegen. arg. l. 11. §. delinquitur 2. ff. de pœn. & P. H. O. art. 134. ibique Criminalist. so er aber mit Fleiß und Vorsatz den Krancken um das Leben gebracht / wird er ohne Zweiffel als ein Todschläger mit der ordentlichen Lebens-Straff auch anzusehen seyn. vid. gloss in §. præterea, verb. imperitia. J. ad L. Aquil. add. text. in l. necessarios. 5. § f. ff. de SCt. Syllan. immassen es viel gröber ist einen mit Gifft und Artzneyen hinzurichten / als mit dem Degen umzubringen. textus est in l. 1. C. de malef. & mathem. & in l. ejusdem. ff. ad L. Cornel. de sicar. Add. Jul. Clar. Lib. 5. §. homicidium. n. 17. & Gail. 2. O. 111. n. 26. & 27. &c.

§. 7. Billige Erstattung verordnen.

DAß der Haus-Vatter / vermög der natürlichen und weltlichen Gesetze / dahin verbunden / daß er von deme / was andern gehöret / billige Erstattung thue / davon ist hieroben in diesen Juristischen Anmerckungen über das XVII. Cap. §. 3. cum seqq. zur Genüge gehandelt worden: Ist demnach nichts mehr übrig / als daß wir mit wenigen hier gedencken: **Weme 1.) sothane Erstattung eigentlich zu thun; 2.) Was solches Wort der Erstattung in sich begreiffe; Und 3.) auf was Art und Weis selbige geschehen müsse. Was demnach das erstere betrifft** / ist zu wissen / daß vor allen die Erstattung demjenigen zu thun seye / welchem durch Abnehmung des Seinigen / oder auf andere Weise Schaden zugefüget worden; vid. Molin. tom. 3. de J. & J. disp. 741. Wann aber derselbige nicht mehr im Leben / tretten dessen Erben an seine Stelle / v. l. 10. §. f. ff. de Cond. furt. l. 11. ff. eod. l. 21. §. 5. rer. amot. l. 1. §. 44. ff. de vi & vi arm. add. Molin. Disp. 742. num. 2. Wann aber niemand auch von denselben mehr vorhanden / als dann soll dasjenige / was der Haus-Vatter besitzet / und was er weiß / daß es anderen zugehöre / unter die Armen austheilen lassen / oder zum Allmosen und andern gottseligen Gebrauch verordnen. v. Molin. tom. 4. Disp. 745. Balduin. lib. 4. cas. Consc. c. 3. cas. 8. in f. & Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. Lib. 1. c. 6. m. 1. §. 17. **Was das andere belanget** / ist zu wissen / daß unter dem Wort der Erstattung α) die fremde Sachen selbsten verstanden werden / welche der Haus-Vatter besitzet / oder andern schuldig ist / oder welche er durch unrechtmäßige Contract, verbottene Wucher / allerhand Betrüge im Kauffen und Verkauffen / Abtragung der Zöll / Accis, Steuer / item derjenigen Gelder / so er in seiner Ambtirung hätte verrechnen sollen; wohin wir auch vornemlich die Pupillen-Gelder referiren / ferner durch gewaltsame Abnehmung / oder andere Entwendung / durch falsche Ehlen / Maß und Gewicht / oder auch in verbottenen Spielen / an sich gebracht und erworben hat. Vid. Covarruv. ad cap. non remittitur. de R. J. in 6. p. 2. §. 4. num. 4. & §. 5. cum seqq. Schultz. in diss. ad præcept. Non furtum facies. §. 7. & 8. & Linck. in disp. de Judic. pro anima. per ablat. reltit. sive satisf. cap. 2. num. 44. & seqq. β) sind unter diesem Wort alle diejenige Dinge begriffen / welche der Sache selbsten anhängig sind. V. H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 17. §. 16. als da sind die natürliche Zuwachsungen und Früchte / welche so wol als die Sach selbst wieder zu erstatten sind. Worbey wir aber einen mercklichen Unterschied halten müssen / unter demjenigen / der eine solche Sach für die Seinige / unwissend / daß es fremd ist / besessen / und unter diesem / welcher gewust / daß die Sach einem andern zugehöre: dann der erstere Besitzer ist nur allein zur Erstattung derer jenigen Früchte verbunden / welche noch nicht von dem Grund und Boden / oder von denen Bäumen abgesondert / oder / so sie davon abgesondert / jedoch noch vorhanden sind / von denen verzehrten Früchten aber / hat er **denen gemeinen Rechten nach** / keine Rechenschafft zu geben / ob er gleich hierdurch sein Vermögen bereichert hätte / v. §. 36. ibique DD. J. de R. D. & l. 22. C. de R. V. Add. Fachinæ. Lib. 1. controv. cap. 58. & Vinn. Lib. 1. S. Q. q. 28. **Ich sage denen gemeinen Rechten nach** / allermassen heut zu Tag in praxi recipiret und aufgenommen worden / daß ein solcher Besitzer auch dasjenige / woraus er sein Vermögen bereichert / wieder hergeben müsse / gleichwie solches bezeuget Hartm. Pistor. Lib. 4. quæst. 25. & 26. & Carpzov. p. 3. c. 32. def. 28. Der andere Besitzer aber ist zur Wiedererstattung aller Früchte / wann sie gleich nicht mehr vorhanden / verbunden / immassen er auch diejenige restituiren muß / welche er hätte geniessen können / wann er grössere Mühe und Fleiß angewendet hätte / l. 33. ff. de R. V. nur ist ihm dieses einige erlaubet / daß er die gemachte Unkosten abziehen / und diejenige Besserungen / welche sonder Verletzung der Sache abgesondert werden können / wieder zu sich nehmen darff / v. Struv. Ex. ad π. 11. th. 28. & Hartm. Pist. Lib. 4. qu. 28. daß aber mit einem solchen Besitzer so scharff verfahren wird / geschiehet aus dieser Ursach / weil er sich selbsten die Schuld beyzumessen / daß er eine fremde Sach so lange behalten / und dem rechten Herrn nicht restituiret hat. v. §. 31 in f. J. de R. D. Und endlich γ) ist unter dem Wort der Erstattung der Werth der Sachen begriffen / welchen ein Besitzer erstatten muß / wann die Sach selbsten nicht mehr vorhanden / doch / daß der hieroben angezeigte Unterscheid auch dißfalls beobachtet werde. Welcher Werth unter andern auch dasjenige begreiffet / was ein Haus-Vatter seinem Nächsten / weil er ihn beleidiget / abzutragen schuldig ist / davon zu sehen H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 17. §. 2. & seq. Und hieher gehören insonderheit diejenige Unkosten / welche von eines entleibten oder verwundten Befreundten auf die Aertzte gewendet; Item diejenige Lebens-Mittel / welche durch sothane Entleibung oder Verstümmlung derer Glieder denen Eltern / Kindern / Ehegatten / oder andern Personen / die der Entleibte sonsten ernehrte / entzogen worden sind / allermassen der Thäter von diesen allen nach Proportion des Entleibten oder der verwundten Person / und dessen Alter oder Leibs-Constitution, einen billigmäßigen Abtrag zu thun / in alle Wege gehalten ist. v. l. 13. pr. ff. ad L. Aquil. & l. 7. ff. de his, qui effud. vel. dejec. Add. H. Grot. d. c. 17. §. 13. & seqq. & Pufendorf. L. 3. de J. N. & G. c. 1. §. 7. & seqq. **Was endlich das dritte betriffe** / auf was Art uñ Weise nemlich sothane Wiedererstattung geschehen müsse; ist bereits hieroben dargethan worden / daß dieselbige dem rechtmässigen Herrn selbst / oder dessen Erben zuthun / mithin nicht genug sey / wann dasselbige zum Allmosen gewidmet werde; woraus dann zu schliessen / wie übel so wol sich selbst als ihrer Seelen dergleichen Haus-Vätter rathen / welche / nachdem sie grossen Reichtum mit Seufzen derer Armen zusammen gescharret / und hernach einen nagenden Wurm in ihrem Gewissen fühlen; dieses für hinlänglich genug halten / wann sie etwas weniges in ihrem letzten Willen auf Kirchen und Schulen wenden / hergegen aber solches denenjenigē / welchen sie es abgestohlen / entwenden / da sie doch bedencken solten / daß sie sich hierdurch noch mehr hinein stürtzen / und durch sothanes Allmosen ihren Diebstahl nur continuiren / wann sie nemlich von fremden

den Gut/ ein Allmosen stifften. v. gloss. ad cap. 4. de R. J. in 6. Add. Syrach. 34. v. 24. Chrysost. Homil. 57. in cap. 17. Matth. & Brunnem. ad relect. Covarruv. ad c. 4. de R. J. in 6. num. 72. Inzwischen ist auch dieses in acht zu nehmen/ daß sothane Erstattung von dem Haus-Vatter 1.) zu rechter Zeit geschehen müsse/ davon zu sehen. l. 33. pr. ff. de usur. l. 105. ff. de solut. l. 5. §. 1. ff. de collat. bon. l. 46. pr. ff. de V. O. & l. 14. ff. de R. J. 2) an einen bequemen Ort/ davon zu sehen t. t. ff. ibique DD. de eo, quod cert. loc. add. §. 2. & 3. J. de off. jud. auf wessen Unkosten aber die Erstattung zu thun/ davon ist zu lesen l. 47. pr. ff. de leg. 1. Add. Panormit. ad cap. cùm tamen X. de usurpat. Brunnem. in strict. ad Covarruv. num. 57. & seqq. & Gars. de expens. c. 21. num. 1. dieses ist gewiß/ daß die heimliche Schulden heimlich/ die öffentliche aber öffentlich restituiret werden sollen/ Linck. cit. disp. de Judic. pro anim. cap. 2. num. 71. & seqq. Ein Beyspiel dessen kan gegeben werden an denen offentlichen Wucherern und andern/ welche öffentlich gesündiget haben/ immassen es allerdings billig ist/ daß dieselbige gleichfalls öffentliche Erstattung thun sollen/ damit nicht allein die Beleidigung/ sondern auch das Aergernus aufgehaben werde: Damit aber ein solcher Haus-Vatter nicht öffentlich auf solche Weis vor denen Menschen zu Schanden gemachet werden möge/ geben die Theologi dieses zu/ daß sothane Erstattung durch die Hand des Priesters oder Beicht-Vatters/ jedoch unbenennet dessen/ so bishero solche Sach besessen/ geschehe; massen es genug/ daß der Beleidigte das Seinige wieder bekomme; davon etwas mehrers nachgelesen werden kan bey dem Balduin. in cas. consc. cap. 8. Weber. in Tract. de restit. ablat. c. 3. Kesler. in cas. consc. p. 388. & Brunnem. Lib. 1. J. E. c. 6. m. 1. §. 17. ibique Stryck. in not.

Ad eund. In Testamenten.

DAmit ein Haus-Vatter auch wissen möge/ wie er sich in seiner letzten Willens-Meinung verhalten solle; Als wollen wir mit wenigen etwas hiervon berühren; **Erstlich** nun ist vor allen Dingen nöthig/ daß er diejenige Personen zu Erben einsetze/ welche die Rechte mit nehmlichen und ausdrücklichen Worten benennen; **Vors andere**/ muß er sich wohl in Obacht nehmen/ daß er seinen letzten Willen/ wie es die Rechte erfordern/ aufrichte: dann so er eines von diesem in Wind schläget/ soll er wissen/ daß sein letzter Will als nichtig angefochten werden könne: **Was demnach das erste betriffe**/ ist zu wissen/ daß vor allen Dingen die Eltern ihre Kinder in ihrem letzten Willen zu bedencken gehalten sind/ massen dann auch die natürliche Pflicht sie hierzu erinnert/ v. l. 7. §. 1. ff. unde liberi. l. 7. ff. de bon. damnat. l. 15. ff. de inoff. Testam. & Nov. 118. c. 1. Add. Arist. 4. Polit. c. 14. Num. 17. v. 8. ad Galat. 4. v. 7. Item. cap. Rainutius X. de Testam. & 1. F. 8. damit aber auch denen Eltern nicht schlechter Dings alle Freyheit zu testiren benommen werde/ haben die neuere Kayserliche Rechte/ solches auf die Legitimam oder den so genannten Pflicht-Theil/ restringiret/ in Nov. 18. de triente & semisse, & auth. novissimo C. de inoff. Testam. welchen die Eltern ihren Kindern in Eigentum und Genüß/ sonder alle Beschwehrung/ v. l. 36. C. de inoff. Testam. hinterlassen müssen/ und so sie dieses gethan/ von dem übrigen Vermögen frey testiren und disponiren mögen. Es wird aber sothane Legitima (welche in der Nürnbergischen Reformat. Tit. 29. L. 3. §. wann ein Vatter ꝛc. **Noth-Erbschafft** genennet wird) heut zu Tag also gerechnet: Daß/ wann ein Vatter oder Mutter eins/ zwey/ drey oder vier Kinder verlisse/ dieselbige nach Bezahlung aller Schulden/ (v. l. 39. ff. de V. S.) ein **Drittheil** aller verlassener Haab und Güter wäre: So aber der Kinder fünff oder mehr im Leben/ den halben Theil sothaner Verlassenschafft in sich hielte. Durch die Kinder aber verstehen wir hier nicht allein diejenige/ welche aus keuschem Ehe-Bett erzeuget/ sondern auch diese/ welche nachgehends legitimiret worden sind/ per Nov. 12. c. 4. & Nov. 89. c. 8 & 9. sie mögen hernach in der väterlichen Gewalt stehen oder nicht/ v. l. 7. 23. pr. ff. de inoff. Test. & l. 8. ff. de B. P. contr. tabb. gebohren oder ungebohren seyn/ §. 1. & 2. J. de exhered. lib. im ersten oder andern Grad stehen/ l. 120. de V. S. massen so gar die Adoptirte oder Angewünschte auf gewisse Maß/ wie nicht weniger auch die Natürliche- und Huren-Kinder/ so viel die Mutter betrifft/ hierunter verstanden werden/ per l. p. C. de adopt. l. 29. §. 1. ff. de inoff. Testam. angesehen diesen allen ihr Pflicht-Theil nach obiger Rechnung/ und zwar nach denen gemeinen Rechten als eingesetzten Erben/ v. Nov. 115. c. 3. & 5. pr. Add. Berlich. p. 3. concl. 15. num. 1. & seqq. zu hinterlassen ist. **Nach denen Kindern** folgen **die Eltern**/ welche die Kinder/ so sie vielleicht vor denen Eltern sterben/ ebenmäßig mit dem Pflicht-Theil zu bedencken schuldig sind/ per l. 15. ff. de inoff. Test. & §. 1. Inst. eod. doch/ daß sothaner Pflicht-Theil jederzeit nicht mehr als ein Drittheil in sich halte/ gestaltsam einer so viel Eltern nicht haben kan/ daß der Pflicht-Theil den halben Theil des Vermögens ausmachen könte. Ubrigens ist hier diese Ordnung zu halten; daß/ wann in gleichem Grad/ entweder Vatter oder Mutter/ oder Anherr und Anfrau vorhanden/ ein testirend Kind seinen Vatter oder Mutter/ oder so dieselbige nicht mehr im Leben/ seinen Anherrn oder Anfrau sämmtlich; oder so der eins nur im Leben wäre/ dasselbige allein bedencken solle; wann aber in ungleichem Grad Eltern vorhanden/ dem nähern Grad die Legitimam zu überlassen schuldig seye.

In Erwegung aber die Eltern und Kinder sich einander zu Erben einzusetzen/ in Ansehung der dißfalls ihnen obligenden Pflicht-Gebühr schuldig sind/ v. pr. J. de inoff. Testam. Als können selbige gleichmässig/ wann sie dieser Pflicht nicht eingedenck gewesen/ sondern sich untereinander undanckbar aufgeführet haben/ enterbet werden; wann nur diese Enterbung mit Benennung der Ursach beschehen/ d. Nov. 115. c. 3. & 4. und sothane Ursachen von dem eingesetzten Erben bewiesen worden/ d. Nov. & auth. non licet. C. de liber. præter. dann wo dieses nicht in acht genommen worden/ könnte das Testament wohl umgestossen werden; d. Nov. 115. c. 3. in f. Was die Ursachen selbsten betrifft/ ist die Zahl derselben vom Kayser Justiniano in den Kindern auf 14. in denen Eltern aber auf 8. reduciret worden/ welche nach der Länge zu sehen in Nov. 115. c. 3. & 4. wer aber dieselbige kurtz zusammen gefaßt/ und in Teutscher Sprach zu lesen Verlangen träget/ derselbige kan aufschlagen die Nürnbergische Reformation Tit. 29. L. 4. & 7. wiewohl heut zu Tag noch mehrere Ursachen admittiret werden/ wann sie nemlich denen in Nov. 115. c. 3. & 4. befindlichen Ursachen gleich/ oder noch gröffer als dieselbige sind/ vid. Vinn. ad pr. J. de inoff. Test. num. 2. & Finckelth. obs. 99. num. 22. Brüder und Schwestern aber nebst andern Seiten-Freunden/ können ohne alles Bedencken entweder mit Stillschweigen übergangen oder enterbet werden/ wann nur an ihrer Stelle keine infame Personen zu Erben eingesetzet werden/ dann so dieses geschehen/ könten die Geschwister sothanes Testament ebenmäßig anfechten. v. §. 1. J. de inoff. Testam. junct. l. 27. C. eod.

Damit aber das Testament Rechts-beständig angefochten werden könne/ wird hauptsächlich erfordert/ daß in demselben gar nichts den Kindern gelassen worden; dann

wofern sie nur etwas/ weniger aber als ihren Pflicht-Theil bekommen / können sie auf die Ersetzung ihrer Legitimæ klagbar dringen/ per l. 30. C. de inoff. Testam. Ja/ wann sie gleich das gantze Testament in diesem Fall/ da ihnen gar nichts darinnen vermachet worden/ anfechten wolten/ können sie doch in demselben nach denen neuen Kayserlichen Rechten weiter nichts als die Erb-Einsatzung umstossen/ das übrige aber/ nemlich die Legata, fideicommissa &c. bliebe nichts desto minder bey Kräfften. v. Nov. 115. c. 3. in f. & auth. ex causa C. de lib. præter. Worbey wir aber dieses noch zu mercken geben/ daß der Pflicht-Theil durch das von denen Kindern empfangene Heyrath-Gut und Leib-Geding/ wie nicht weniger andere Schenckungen/ geringer werde/ massen die Kinder desto weniger an demselben empfahen/ als sie bereits bey Leb-Zeiten der Eltern am Heyrath-Gut und andern empfangen haben; gleichwie sie ebenmäßig dasjenige/ was sie zuviel empfahen / wieder in die Erbschafft/ um eine Gleichheit unter den Kindern zu halten/ einwerffen müssen. v. l. 29. & l. 35. §. 2. C. de inoff. Testam. junct. §. f. J. eod.

Gleichwie nun angeführter Massen ein Testament/ darinnen den Kindern ihre Legitima nicht überlassen worden / umgestossen werden kan: Also hat es ebene Bewandnus mit denen unmäßigen Schenckungen/ dadurch der Pflicht-Theil der Kinder gefähret werden/ massen auch dieselbige wieder entkräfftet werden können; davon zu sehen t. t. C. de inoff. donat. wann nur diese Klag beederseits zu rechter Zeit/ das ist / nach denen gemeinen Rechten innerhalb 5. Jahren angestellet worden/ dann so dieses nicht geschehen/ könnten/ nach Verfliessung solcher Zeit/ die Erben nicht leicht mehr gehöret werden. vid. l. 8. §. f. cum l. seq. ff. & l 36. § 2 C. de inoff. Test. wiewohl nach denen Nürnbergischen Statuten eine kürtzere Zeit / nemlich eine Jahrs-Frist / benennet ist / binnen welcher Zeit das Testament angefochten werden muß/ v. Reform. Nor. Tit. 29. L. 17. es wäre dann/ daß die Erben auffer Land gewesen/ oder sonst aus rechten beweißlichen Ursachen hieran verhindert worden wären / dann solchenfalls könten sie noch einiger massen gehöret werden. Reform. Nor. d l. §. f. und so viel von dem ersten Stücke. Das andere Stück belangend/ muß der Haus-Vatter in Aufrichtung seines Testaments behutsam gehen / und alle Solennitäten und Zierlichkeiten / so darzu erfordert werden / wohl beobachten/ eingedenck/ daß / wofern dieses nicht beschiehet / und nur eine einige Solennität ausgelassen worden/ das gantze Testament deswegen entkräfftet werden kan. Weßwegen wir die Solennitäten/ welche zu einem geschriebenen und solennen oder zierlichen Testament erfordert werden/ kürtzlich beyfügen wollen.

Erstlich / wird demnach erfordert / daß ein Haus-Vatter seinen letzten Willen schrifftlich verfasse. v. l. 25. ff. qui testam. fac. possunt. Wobey aber nichts daran gelegen/ ob er α) sein Testament auf ein Papier/ oder auf ein Pergament/ oder auf eine andere Materie schreibe v. §. 12. J. de testam. ord. junct. l. 1. pr. ff. de B. P. sec. tabb. β) Ob er dasselbige zur Zeit der Testirung / oder vorher für sich verfasset. v. l. 21. vers. in omnibus. C. de testam. l. 28. §. 1. C. eod. γ) Ober er dasselbige verschlossen oder offen vorlege/ l. 21. pr. C. de testam. junct. §. 3. J. de pupill. substit. Und endlich δ) ob der Nam des Erben von dem Testirer selbst/ oder von jemand anders / geschrieben werden/ v. Nov. 119. c. 9. wordurch der §. 4. Inst. de testam. ord. abgeschafft und corrigiret worden ist. 2.) Wird erfordert / daß sothanes Testament in einem Fortgang zu einer Zeit gemacht werde / mithin keine fremde Handlung (daß man nemlich zum Beyspiel mit dem Testirer einen Contract schliesse) darzwischen komme / v. l. 28. pr. C. de Testam. §. 3. J. de Testam. ordin. & Constit. Maximil. de anno 1512. tit. von Testamenten. §. weiter so ist auch. & §. oder wo er nicht schreiben könte/ &c. es wäre dann / daß solche Handlung nothwendig / einfolglich nicht unterlassen werden könte/ wohin wir zum Exempel den Gebrauch der Artzneyen/ und was sonsten zur Wiederbringung der Gesundheit des Testirers gehörig / referiren/ v. l. 78. pr. C. de Testam. 3.) Folget die Erb-Einsatzung/ als welche das Haupt und Fundament des gantzen Testaments ist; worbey zu mercken/ daß heut zu Tag nichts daran gelegen/ ob der Erb gleich im Anfang/ oder in der Mitte des Testaments eingesetzet werde/ v. §. 34. Inst. de legat. wiewohl nach denen Nürnbergischen Statuten bey fremden Erben gar keine Einsatzung erfordert wird/ v. Ref. Nor. Tit. 29. L. 9. pr. 4.) Wird erfordert/ daß auch Zeugen darzu gebrauchet werden/ bey welchen aber wiederum folgende Stücke vonnöthen sind; α) daß sie zu dieser Sach tüchtig und geschickt sind/ immassen weder die Weiber und Zwitter/ bey genen das weibliche Geschlecht den Vorzug hat/ v. §. 6. J. de T. O. junct. Const. Maximil. c. l. §. dann viel sind/ &c. noch die in des Testirers Gewalt sind; noch der eingesetzte Erb/ oder in dessen Gewalt stehen: noch die Leibeigene / noch die Unsinnige / Stumme oder Taube; noch diejenige / welchen die Verwaltung ihrer Güter verbotten ist ; noch die Pasquillanten/ oder welche sonst kein Zeugnus geben können; noch alle diejenige/ welche kein Testament machen/ oder daraus etwas empfahen mögen/ in einem öffentlichen und solennen Testament / Zeugen abgeben können. d. §. ibique DD. J. de T. O. l. 26. ff. qui Test. fac. possunt. & Constit. Maximil. d. §. β) Daß sie sonderheitlich zu diesem Actu erbetten worden/ und nicht ohngefehr darzu kommen sind. v. l. 21. §. 2. ff. qui test. fac possunt. l. 21. pr. C. de testam. & Constit. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien &c. γ) Daß sie zugleich alle gegenwärtig seyn/ und den Testirer sehen und hören können/ v. l. 9. & 12. & l. f. C. de testam. junct. Constit. Maximil. c. l. §. Es ist auch. Welches wegen der Betriegereyen derjenigen also verordnet worden / die zuweilen andere an der Testirer Stelle setzen / gleichwie Carpzovius aus dem Jul. Clar. hiervon ein Exempel erzehlet/ in einer verschlagenen Weibs-Person/ welche/ da ihr Mann bereits verschieden/ einen andern an dessen Stelle ins Bett geleget/ der sie an statt ihres Mannes zum Erben eingesetzet. in pr. Crim. qv. 93. num. 32. δ) Daß derselben an der Zahl sieben seyn/ worunter jedoch der Notarius auch mit gezehlet werden kan/ v. §. 3. J. de T. O. & Const. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien &c. ε.) Wird erfordert/ daß der Testirer seinen Namen unterschreibe / entweder mit eigener Hand / oder / so er des Schreibens unerfahren/ daß der achte Zeug darzu gebrauchet werde. v. l. 28. & l. 29. C. de Testam. & Const. Maxim. c. l. §. oder wo er nicht schreiben könte &c. es wäre dann/ daß er das gantze Testament mit eigener Hand geschrieben / dann solchenfalls hätte man keiner speciafen Unterschreibung mehr vonnöthen. v. l. 28. §. 1. C. de Testam. 6.) Wird erfordert/ daß der Notarius und die Zeugen sothanes Testament ebenmäßig unterschreiben. d. §. 3. J. de T. O. & Const. Maxim. §. item mag man auch &c. Und endlich 7.) daß sie ihre Siegel auf das Testament drücken/ entweder mit einem Pitschier-Ring/ es mag darnach solcher der Zeugen eigen/ oder eines andern seyn/ v. §. 5. J. de T. O. l. 22. §. 5. ff. eod. Add. Cujac. 14. O. 11. & Gotofr. in not. ad l. 22. §. 5. ff. qui test. fac possunt. oder sonst mit einem andern Signet v. Const. Maximil. c. l. §. die Form. & §. es mögen &c. Und diese Stücke werden zu einem öffentlichen und solennen geschriebenen Testament erfordert. Wann aber ein Haus-Vatter ein Testamentum nuncupativum,

oder mündlich ausgesprochenes Testament machen will / ist es genug / daß er des Erben / oder denen er etwas verschaffen und verlassen will / Namen / und was er sonst im Testament begriffen haben wolte / vor sieben darzu beruffenen und erbettenen Zeugen / öffentlich und klärlich benenne und ausdrücke: Wiewohl aber ein solches Testament nicht geschrieben worden / so wird es doch gemeiniglich erst nachgehends schrifftlich abgefasset / damit es nicht verlohren gehen mögte / worbey aber dieses zu mercken / daß es nichts desto weniger ein Testamentum Nuncupativum, oder ausgesprochenes Testament / seinem Wesen nach / verbleibe / v. l. 21. § 2. C. de testam. §. f. J. eod. & Constit. Maximil. c. l. §. aber die Form. & §. weiter so ist auch ꝛc. dergleichen Testamenta gleichfalls von blinden Personen aufgerichtet werden / worbey aber noch ferner diese Solennitäten observiret werden müssen 1.) Daß er über die 7. Zeugen einen Notarium, oder an dessen Stell den achten Zeugen nehme. 2.) Daß der Notarius, oder dieser achte Zeuge den mündlich-erklärten letzten Willen des Blinden ordentlich und schrifftlich abfasse. Und endlich 3.) daß er sich mit denen andern Zeugen unterschreibe / und sein Pittschafft darunter drucke. v. l. 10. C. qui testam. fac. possunt. & Const. Maximil. c. l. §. aber zu eines Blinden. ꝛc.

Diese Solennitäten und Zierlichkeiten aber müssen so lang observiret und beobachtet werden / so lange durch besondere Statuta von denenselben nichts erlassen worden: dann so dieses geschehen / müste man sich nach solchen Statutis in alle Wege richten. Insonderheit aber pflegen die Gewonheiten und Statuta der Zeugen halber sehr zu variren; allermassen diese Zahl der 7. Zeugen / welche in den Kayserlichen Rechten erfordert werden / an vielen Orten so wohl in Italien als Teutschland / absonderlich aber in Bayern und der Obern-Pfaltz. v. Chur-Bayrisches Land-Recht. p. 2. Tit. 3. zu Franckfurt am Mayn / v. Francof. Reform. p. 4. Tit. 4. Braunschweig. ꝛc. und andern Orten mehr verringert worden / gleichwie solches bezeuget Otto Tabor, de Septennar. test. testament. numer. qv. 1. welches auch insonderheit zu Nürnberg geschehen / allwo man vor zweyen Genannten (welche aber also genennet werden / davon besihe Wehner. obs. pr. voc. Genannten) des grössern oder kleinern Raths ein Testament aufrichten kan / vid. Reform. Nor. tit. 29. L. 1. wiewohl nach eben diesen Statuten keinem verwehret ist / nach denen Kayserl. Rechten zu testiren / wofern nur die Notarii hierinn sicher gehen / und alle darzu behörige Zierlichkeiten wohl beobachten / allermassen sie sonsten in eine willkührliche Obrigkeitliche Straffe fallen / v. R. Nor. Tit. 29. L. 1. §. pen. & ult. Es sind zwar nach denen Canonischen Rechten ebenfalls zwey oder drey Zeugen zu einem Testament genug / per cap. 10. X. de testam. daß aber diese Canonische Verordnung nicht allenthalben im Römischen Reich recipiret und angenommen worden / kan aus der Constit. Maximil. c. l. §. die Form. erwiesen werden.

Gleichwie nun durch die Statuta die Zierlichkeiten und Solennitäten der Testamenten in etwas erlassen worden: Also gibt es gleichfalls in denen gemeinen Rechten etliche Testamenta, worinnen sothane Solennitäten nicht erfordert werden: Wohin wir 1.) referiren diejenige Testamenta, welche vor Gericht entweder selbsten / oder vor Gerichts-Personen ausser dem Gericht aufgerichtet werden / immassen zu dergleichen Testament weder Zeugen noch Notarius erfordert wird; dann wo dergleichen öffentliches Zeugnus vorhanden / hat man der Privat-Zeugen nicht vonnöthen / in Erwegung dißfalls kein Betrug zu vermuthen ist. v. l. 19. C. de testam. l. 31. C. de donat. Add. Nicol. Boër. dec. 228. num. 3. Hieron. Schurff. cent. 1. cons. 77. num. 3. Carpz. p. 3. c. 3. d. 11. & Richt. p. 1. dec. 30. welches nicht allein in der Kayserlichen Cammer / v. Mynf. 6. O. 29. num. 5. sondern auch an andern Orten also Herkommens ist. Vid. Chur-Bayrisches Land-Recht. p. 2. tit. 3. Const. Elect. Sax. 3. p. 3. Conf. Dn. Lauterbach. Disp. de Testam. judic. Add. Tabor, Diss. de Testam. Principi oblat. 2.) Gehören auch hieher diejenige Testamenta, welche von Soldaten / so zu Felde ligen / oder im Streit sind / aufgerichtet worden / allermassen denenselben viel Solennitäten erlassen werden / wie zu sehen ex l. 6. & 19. ff. de testam. milit. §. 6. J. de exher. lib. l. 41. §. f. ff. de testam. milit. l. 13. §. 2. l. 15. §. 1. ff. eod. und genug ist / wann man von derselben Willens-Meinung vergewissert ist / per l. 15. C. de testam. milit. l. 1. l. 15. §. 1. l. 35. ff. eod. es mag darnach dieselbige schrifftlich / per l. 40. pr. ff. eod. l. 19. C de pact. oder auch auf des Soldaten Schild oder Scheiden / oder endlich im Staub und Sand mit dessen eigenen Blut verzeichnet / vorhanden seyn / l. 15. C. de testam. milit. §. 1. Inst. & l. 24. ff. eod. massen nach denen Rechten des Kayserꝰ Justiniani diese Meinung am sichersten ist / daß in dem Testament eines Soldatens die Zeugen nicht Zierlichkeit halber / sondern nur zum bessern Beweißthum / erfordert werden / dd. tex. In der Constitution aber des Kayserꝰ Maximiliani de anno 1512. zu Cölln aufgerichtet / wird ein Unterscheid gemacht unter denenjenigen Soldaten oder Rittern / die zu Felde ligen / und doch nicht im Streit begriffen sind: Und unter diesen / so in Ubung des Streits stehen; So daß jenen alle Zierlichkeit im testiren biß auf 2. Zeugen erlassen ist: Diese aber auch so gar ohne Zeugen / und wie sie wollen / ihr Testament machen können. Add. Carpzov. p. 3. c. 4. def. 26. 3.) Können auch hieher diejenige Testamenta, so von Bauers-Leuten erzeuget werden / referiret werden / als in welchen fünff Zeugen genug sind / per l. f. C. de testam. & Constit. Maximil. c. l. §. und sollen die ꝛc. & §. und auf dem Gau ꝛc. wiewohl nach denen Geistlichen Rechten die Bauers-Leut vor ihrem Pfarrer und zwey oder vier Zeugen / ein zurecht beständiges und kräfftiges Testament aufrichten können. per cap. 10. X. de Testam. Ob aber diese Päbstliche Verordnung im Reich allenthalben recipiret / kan abermahlen wegen der Constitution Kayserꝰ Maximiliani gezweiffelt werden / als welcher Kayser glorwürdigsten Andenckens zu dergleichen Testamenten 5. Zeugen erfordert. Vid. Carpz. p. 3. c. 4. d. 40. Conf. tamen. Richt. dec. 28. num. 10. & seqq. 4.) Gehören auch hieher die Verordnungen zu milden Sachen / Dispositiones ad pias causas genannt / wann nemlich zur Erhaltung der Kirchen und Schulen / item der Armen-Häuser / etwas vermacht wird / massen ein solches Testament vor 2. Zeugen zu recht beständig ist / per cap. 11. X. de Testament. add. Carpz. p. 3. c. 4. def. 33. num. 8. wiewohl etliche Rechts-Lehrer dafür halten / daß ein solches Testament auch ohne Zeugen bestehen könne. v. Tiraquell. de privileg. piar. caus. privil. 5. Boër. dec. 240. num. 4. & Richt. dec. 28. num. 15. 5.) Zehlen wir auch hieher diejenige Testamenter / welche von Eltern unter ihren Kindern aufgerichtet werden / als welche dermassen befreyet sind / daß / wo der Eltern Handschrifft vorhanden / gar keine Zeugen vonnöthen sind / wo aber ihre Handschrifft nicht aufgewiesen werden kan / sondern dieselbige vielleicht eine mündliche Verordnung gemacht / nur 2. Zeugen erfordert werden. v. l. 21. §. 1. C. de Testam. l. f. C. fam. ercisc. Nov. 107. c. 1. & Nov. 107. c. 1. & Nov. 18. c. 7. junct. auth. quod sine. C. de testam. Add. Constit. Maximil. c. l. §. und sollen die Notarien / vers. aber in Testamenten / wiewohl die Unterschrifft des Vatters / wofern derselbige nicht das gantze Testament mit eigener Hand geschrieben / nebst dem Jahr und Tag / vorhanden seyn muß / d. auth.

quod sine. C. de testam. Add. Carpzov. p. 3. c. 4. def. 14. & seq. & Richt. dec. 29. per tot. Ob aber dieses auch auf die unechte und natürliche Kinder extendiret und ausgedehnet werden könne / davon besihe Carpzov. p. 3. c. 4 def. 42. welcher solches bejahet / deme hingegen widerspricht Gail. 2. O. 112. n. 18. Dieses aber ist zu wissen / daß dieses privilegirte Testament nur unter den Eltern und Kinder gelte / mithin kein Fremder darinnen zum Erben eingesetzet werden könne / besonders / wo dasselbige geschehen / dessen Antheil denen Kindern zuwachse / welche der Vatter auch in diesem Testament nicht enterben kan / v. auth. quod sine. C. de testam. Add. Struv. Ex. ad π. 32. th. 19. wiewol die Legata und Fideicommissa von dem Vatter / so wol seinem Ehe-Weib / als auch auswärtigen Personen recht verlassen werden können. v. Richt. dec. 29. n. 85. & seq. & Struv. Ex. 32. th. 18 & 19. 6.) Referiren wir ferner hieher die zu Pest-Zeiten und in gefährlichen Sterbens-Läufften aufgerichtete Testamenta. bey welchen / obwol nach denen Käyserlichen Rechten nichts an der Zahl der Zeugen / sondern lediglich die Consociation oder zugleiche Gegenwart derselben erlassen worden / per l. 8. C. qui testam. fac. possunt. so kan doch heut zu Tag ein solches Testament wol vor 2. Zeugen aufgerichtet werden / vid. Mynsi. 1. Obs. 96. Gail. 2. Obs. 118. n 18. obgleich die Zeugen Weibs-Personen wären. vid. Const. Elect. Sax. 4. p. 3. Mev. ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. num. 44. & Richt. dec. 28. num 23. welches auch die Rechts-Lehrer auf andere gefährliche Kranckheiten und Noth-Fälle extendiren / in welchen man nicht mehr Zeugen haben kan / als zum Beyspiel auf der Reiß zur See oder zu Land / vid. Carpzov. p. 3. c. 4. d. 2. Berlich p. 3. concl. 5. n. 10. Richt. dec. 28. num. 24. & Mev. ad Jus Lubec. p. 2. tit. 1. art. 2. num. 51. & seqq. Endlich können wir auch 7.) auf gewisse Maß das Codicill hieher referiren / welches ebenfalls ein unzierlicher und gemeiner letzter Wille ist / ohne Erb-Einsatzung verfasset / in welchem nur 5. wann aber solches von einem Blinden aufgerichtet worden / sechs Zeugen erfordert werden / per l. f. in f. C. de Codicill & Const. Maxim. c. l. §. es ist auch nicht allein. So gar / daß auch die Weiber hier vor Zeugen passiren / v. l. 20. §. 6. ibique Gotofr. ff. qui testam. fac. possunt. Add. gl. ad l. f. C. de Codicill. & Carpz. decis. illustr. dec. 142. per tot. ob sie gleich nicht hierzu erbetten worden / sondern von ohngefehr darzu kommen sind / d. l. f. in f. C. de Codicill. wann aber das Codicill vor Gericht erzeuget worden / ist kein Zweiffel / daß es auch ohne alle Zeugen bestehen könne. v. Carpzov. p. 3. c. 4. d. 35. in f. Absonderlich aber ist hier nicht vorbey zu gehen / daß der Haus-Vatter am sichersten handele / wann er seinem Testament die codicillarische Clausul mit nachfolgenden Worten beyfüge: **So mein Testament nicht gilt / als ein rechtzierliches Testament / will ich doch / daß es gelten soll als ein** Codicill, Fideicommiss. &c. **oder jedweder letztere Will** / der quovis modo **zu rechtbeständig seyn mag**: welche Clausul alle Gebrechen des Testaments / so vielleicht in demselben an der Zierlichkeit etwas übersehen worden / heilet / v. l. 76. ff. ad Senatus-Consult. Trebell. Add. Gail. 2. Obs. 114. und demnach sehr nützlich und vorträglich ist. Mit dem Codicill hat auf gewisse Weis / und so viel die Zahl der Zeugen betrifft eine Verwandtschafft 1.) die Ubergab auf dem Todes-Fall / donatio mortis causa genannt / welche wegen Beysorg des Todes geschieht / und deßwegen widerruffen werden kan / v. §. 1. J. de donat. bey welcher demnach ebenfalls 5. Zeugen genug sind / arg. l. f. C. de Codicill. add. t. t. ff. de mort. causa donat. 2.) Das Fideicommissum, welches eine Erbschafft ist / die der Erb entweder gantz oder zum Theil in einem Testament einem andern auszuantworten gebetten wird; davon zu sehen t. t. J. de fideicom. hered. cum tit. seqq. t. t. ff. & C. de leg. & fideicommis. & t. t. ff. & C. ad Senatus-Consultum Trebell. Add. Richt. dec. 61. n. 4. 3.) das Legatum, oder Vermächtnus / welches ebenfalls nichts anders als ein Geschenck ist / so von denen Verstorbenen einem andern verlassen worden / und demselben von denen Erben zu leisten ist. v. §. 1. & t. t. J. ff. & C. de legat. bey welchen Verordnungen allen nur 5. Zeugen erfordert werden / d. l. f. in f. C. de Codicill. Und also haben wir den Haus-Vatter zur Genüge unterrichtet / wie er sich in Testamenten und Vermächtnussen v erhalten solle. ꝛc.

Das XX. Capitel.
Daß der Haus-Vatter des Rechts und der Artzney kundig seyn solle.

Inhalt.

§. 1. Wie ferner die hie nachfolgende Qualitäten von dem Haus-Vatter gefordert werden. §. 2. Er soll des Rechts. §. 3. Der Artzney kundig seyn. §. 4. Seine Natur und Beschaffenheit erkennen. §. 5. Mit einer Haus-Apothecken versehen seyn.

§. 1.

Nachdem wir den Haus-Vatter zusammt seinen Haus-Genossen bißher verhoffentlich zur Genüge gezeiget / **wie die Haushaltung dem Christentum gemäß geführet / und von jedwederm seine Schuldigk. also beobachtet werden solle / wie ers gegen GOtt / gegen seinem eigenen Gewissen und seinem Neben-Menschen / er sey höher / nidriger / oder ihm gleich sich zu verantworten getrauet**; So ists nun Zeit / daß wir ihm hierauf ebenfalls zeigen / wie er sich auch anderer Qualitäten und Geschicklichkeiten / die zwar zum bürgerlichen Leben insonderheit gehören / aber der Haushaltung zugleich überaus diensam und wol anstehen / befleissigen / und davon einige Erkänntnus haben solle. Indem wir aber allhie nur von **einiger Wissenschafft** reden / so verstehet sichs von selbsten / daß wir von keinem Haus-Vatter / so **ferne derselbe ein Haus-Vatter heisset** / fordern / daß er in allen denen folgenden Stücken eine völlige Wissenschafft und Erfahrung haben / das ist / **ein vollkommener Jurist** / Medicus, Physicus und Mathematicus und so ferner seyn müsse / als welcherley Studia und Professiones **insonderheit einen gantzen Menschen erfordern**: sondern zeigen nur / daß es seiner Haushaltung nicht allein einen **zierlichen Wolstand** / sondern auch **ersprießlichen Nutzen** bringen werde / wo er von solchen Studiis einigen Vorschmack hat / und das wenige / so er davon weiß / in seiner Haushaltung geschicklich zu gebrauchen und anzubringen weiß. Wovon wir hie in diesem Buche nur bloß / gleichsam mit einem Finger dahin deutend / Anzeigung thun / den Nutz aber und wie alles und jedes anzuwenden / durch das gantze Werck an seinem bequemen Ort ausführlicher zeigen werden.

§. 2. So viel nun die Rubric dieses Capitels und zwar erstlich **das Recht** betrifft / so würde es mit einem weitläufftigen Beweise sich dißfalls aufzuhalten / bloß dahin eine überflüßige Sache seyn / weil dieses Werck / welches die Uberschrifft des **klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters** führet / den Nutzen bey jeder vorkommender Gelegenheit / selbst am besten und überflüßig zeigen / und unwidersprechlich darthun wird; daß ein Haus-Vatter / ohngeachtet derselbe berührter Massen kein

kein hoch- erfahrner Practicus seyn darff/ der sich aus allen und jeden intricaten Casibus auswicklen / und rechtliche Processe mit dick- ausgespickten Allegaten aus dem Corpore Juris, Bartolo, Baldo &c. zu führen weiß/ gleichwohl so er nur derer **Land-Rechte und Policey-Ordnungen** kundig / vieles viel **ordentlicher und richtiger** in seiner Haushaltung einrichten wird/ als ein anderer / der hievon nichts verstehet/ und bey seinem unbesonnenen Procedere oder Verfahren / sich selbst und wohl andere mit sich / in verdrüßliche **Unrichtigkeit** und Schäden führen / oder sich bey jedweder geringen Sache eines Advocaten mit **Unkosten** bedienen/ und von demselben gleichsam **mit verbundenen Augen** führen lassen muß/ wovon die bereits in diesen und denen hernachfolgenden Büchern an- und abgehandelte Casus **von Heuraths-Abreden/ Aussteurung der Kinder/ Morgen-Gaben/ Abfertigung der Wittiben / Kauff**-Contracten / **Testamenten** und andern **Vermächtnussen** und dergleichen/ allermeist aber der andere Theil die Warheit bestättigen / und dem Haus-Vatter dieses Werck so viel beliebter machen werden/ je mehr **Ergötz- und Bequemlichkeit** er daraus nicht allein in seiner Haushaltung/ sondern in seinem ganzen Civil-Leben schöpffen/ und zugleich erkennen wird/ daß unter allen Haushaltungs-Büchern/ so viel deren durch offentlichen Druck bekannt werden/ keine einige zu finden/ daeinn ihm in solcher Art / wie hie geschiehet / gedienet wäre.

§. 3. Was Massen dem Haus-Vatter nicht allein **für seine eigene**/ sondern auch **seiner Haus-Verwandten Gesundheit**/ als **das edelste Kleinod**/ so er unter allen seinen zeitlichen Gütern besitzen kan/ Sorge zu tragen oblige/ davon ist oben an verschiedenen Orten Anregung geschehen. Weil er aber ohne Erkänntnus der Kranckheiten / und derer darwider dienender Artzneyen solche Pflicht ohnmöglich abstatten kan/ so zehlen wir/ nach obgesetzter Rubric, seinen Geschicklichkeiten auch diese bey/ daß er **derselben** verständig seyn solle/ nachdem aber der Herren Medicorum eigene Profession ist/ daß sie des Patienten Natur und deren Zufälle/ wie sie gesund zu erhalten/ und Kranckheiten abzuwenden/ verstehen: so sey ferne/ daß wir dem Haus-Vatter rathen solten/ daß er der Christlichen Liebe entgegen / denenselben in ihre Profession und Nahrung greiffen solte: Vielmehr gehet unsere Meinung dahin / daß man sich **deroselben Raths** / so man denselben in der Eyl nur erlangen kan/ allermeist in Kranckheiten/ die ein gefährliches Aussehen haben/ bedienen solle. Sondern wir reden hier **von geringen bekannten Zufällen**/ die sich mit guten **Haus-Artzneyen** heben lassen; allermeist aber von dem Noth-Falle / da die Kranckheit mit augenscheinlicher Lebens-Gefahr / gleich einer anflammenden Brunst/ die ohne Verzug in aller Eyl gelöscht werden muß/ anfället/ und deßwegen keinen so langen Verzug leidet/ daß man einen Medicum, aus der entlegenen Stadt/ und die Artzney aus der entfremdeten Apothecken herbey bringen könte.

§. 4. Damit nun der Haus-Vatter in dergleichen Fällen/ dabey das Warten höchst-gefährlich/ der Natur bey Zeiten/ ehe sie noch durch die Gewalt der Kranckheit überwältiget worden / mit Artzneyen zu Hülffe kommen möge/ so soll er vor allen Dingen **seine eigene Leibes-Constitution/ Beschaffenheit und Eigenschafft/ wozu er geneigt sey/ was ihm schade oder nutze/ und dabey die Ursach seiner Veränderung oder Kranckheit/ neben andern** Indiciis **oder Anzeigen und Umständen/ so viel möglich erkennen**/ und sich selbst nicht geringer und unwerther als seine Ochsen und Pferde achten / deren Zustand und Kranckheiten er selbst zu wissen verlanget / und nach guten bewehrten Roß- und Vieh-

Artzneyen / deren er sich bey denen gleich aufstossenden Fällen gebrauchen könne / zeitlich trachtet. Solcher Gestalt wird er bey der Cur, er nehme sie bey dem Abgang eines Medici selbst vor / oder lasse sie einen Medicum vornehmen / noch einst so sicher stehen / als wann er dieser Dinge unwissend und unerfahren ist: wie dann aufrichtige Medici selbst gerne gestehen / daß sie es unvergleichlich leichter ankomme / wann sie mit dergleichen vernünfftigen Patienten / der ihnen die Indicia selbst zu erkennen geben kan / zu thun haben / als wann sie selbst alles nur errathen / und daher bey dem hievon unkundigen dummen Patienten so bald fehlen als zu treffen müssen.

§. 5. Zu solchem Ende soll er in seiner Haushaltung **nach seinem Vermögen** eine dienliche **Haus-Apothecken** anrichten / dahin er in berührtem Fall gegen eine oder andere Kranckheit / hitzige **anfallende Fieber / unvermuthe Wunde / und plötzliche schwere Fälle** und dergleichen / nicht allein selbst / sondern auch der von weiten her gehohlte Medicus, welcher wegen ermangelnden umständlichen Berichts keine / oder doch nicht alle dienliche Artzneyen / die in der Eil nöthig / mit bringen können / seine Zuflucht nehmen könne. Er soll deßwegen nach der Wissenschafft und denen Handgriffen allerley Artzneyen selbst zu bereiten zu können / fleißig trachten / als da sind **destillirte Wasser** / Spiritus, **Oele / Hertz- und Krafft-Wasser / Säffte / Latwergen / Juleppen / Pulver / Salben / Pflaster** u. d. g. auch die rechte Zeit in acht zu nehmen verstehen / wann und zu welcher Zeit **die Kräuter / Wurzeln / Blüte / Früchte und Saamen** zu sammlen / und wie dieses alles zum Gebrauch zu verwahren seye. Wovon ihm unten in einem **besondern Buch** genugsamer Unterricht / und die hiezu gehörige Handgriffe gezeiget werden sollen.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XX. §. 3.

WElcher Gestalten niemand denen Medicis in ihre Profession greiffen / und sich des Curirens / dessen er doch unerfahren ist / unterfahen soll / davon ist bereits oben in diesen Juristischen Anmerckungen über das 19. Cap. §. 4. & 5. gehandelt worden. Dergleichen Leut auch vieler Politicorum Meinung nach / in dem gemeinen Wesen / nicht zu dulten sind / vid. Speidel. ad Besold. in addit. voc. Artzney / Artzney-Doctor. Wohin wir 1.) die Personen weibliches Geschlechts zehlen / als welchen es / in der Artzney-Kunst sich einzumengen / nicht anstehet / vid. Disp. inaugur. Wolfgangi Sattler Anno 1609. Basileæ habit. de Jure & privileg. medic. §. 10. ibique citat. Xenoph. & Aristotel. in Oeconom. wiewol ihnen der weiblichen Schamhafftigkeit halber Heb-Ammen abzugeben / oder auch aus eben dieser Ursach denen gebährenden krancken Frauens-Personen / Artzney-Mittel zu reichen / heut zu Tag nicht verwehret ist / v. Cujac. 17. O. 27. wofern nur sothane Weibs-Personen / ihres Lebens und Geschicklichkeit halber / wie es in wol-bestellten Republiquen Herkommens / probiret werden / angesehen / nicht eine jede zu dergleichen Werck zu lassen ist. v. Wolfg. Sattler / c. l. §. 13. Add. Chur-Bairische Lands-Ordn. Tit. 21. §. 12. Unterdessen aber ist zu wissen / daß auch solche Weiber / so sie bey der Geburt was versehen / dasselbige verantworten müssen / v. l. 9. ff. ad L. Aquil. & Cujac. c. l. 2.) Referiren wir auch hieher die so genannte Land-Streicher / Tyriacks-Krämer oder Land-Fahrer / welche mit ihrer Artzney nur die Leute zu betriegen suchen / und mit keinem Grund gelernet haben / davon zu sehen die Peinliche Hals-Gerichts-Ordn. art. 134. Add. Damhoud. pr. Crim. c. 77. num. 27. Add. omninò Chur-Bairische Lands-Ordn. Tit. 21. §. 10. 11. & 14. Inzwischen kan von denen Medicis und ihrer Kunst mehr nachgelesen werden bey dem Wolfg. Sattler in d. Disp. de Jure Medic. eorumque privileg. Roderic. à Castro. in Medico-Polit. Michaël. Doring. de Medicis & Medicin. Heig. 2. qu. 26. Besold. in libell. de vita & morte, & in Th. pr. voc. Artzney ꝛc.

Ad eund. §. 3. in fin. verb. Daß man einen Medicum aus der entlegenen Stadt ꝛc.

OBgleich der Haus-Vatter bey denen Kranckheiten der Seinigen / absonderlich aber seiner Frauen / im Noth-Fall seine eigene Artzney-Mittel anwenden kan; so ist er doch / so viel es sich thun läßt / gehalten / aus denen benachbarten Orten einen Medicum holen zu lassen / v. Farinac. 5. Crim. qu. 120. num. 81. dann wo er solches versäumet / und seine Frau darauf gestorben / könte leichtlich gemuthmasset werden / daß er durch seine Saumseligkeit zu ihrem Tod Ursach gegeben / weßwegen er dann / so solches erwiesen würde / mit Recht alles Nutzens / welchen er von seinem Weib sonst zu hoffen gehabt / beraubet werden könte. Farinac. d. qv. 120. n. 74. & seqq.

Das XXI. Capitel.

Daß der Haus-Vatter der Natur und des Gestirns Wissenschafft haben solle.

Inhalt.

§. 1. Wie ferne dem Haus-Vatter der Natur Wissenschafft unnöthig. §. 2. Nöthig sey. § 3. Soll sich nach der Sonnen und Mondes Lauff und Veränderung richten. §. 4. Was von denen Bauren-Reguln zu halten.

§. 1.

ES dörffte zwar in einer Haushaltung mehr eine fruchtlose Betrachtung abgeben / als daß sie zu deroselben Aufnahm dienen solte / wann sich der Haus-Vatter derjenigen Subtilitäten / davon die gelehrteste Natur-Kündiger selbst nicht allerdings einig sind / theilhafftig machen / und die hiezu gehörige kostbare Experimenta **und Kosten** anwenden / und zum Exempel forschen wolte / **aus was Zeug und Theilen dieses oder jenes / das Feuer / Erde / Wasser / Lufft / Sonne / Mond und Sternen** zusammen gesetzt / und wie diese **kleine Theile oder Materie** formiret / **und in einander geflochten** / und vermittelst **deren Auflös- und Trennung verändert werden. und in einen andern Stand** tretten; und was für offenbare greifliche Eigenschafften daraus entstunden; woher diejenige Eigenschafften kommen / welche man ehedessen Qualitates occultas **verborgene Eigenschafften nannte** / von denen jetzigen Natur-Kündigern aber unter einer ziemlichen Wahrscheinlichkeit aus der Finsternus der Unwissenheit ans Licht gestellet werden wollen / als da ist **die Eisen-ziehende und nach dem Polo sich neigende Krafft des Magneten-Steins / die Ebbe und Fluth / die Krafft der Artzney-Mitteln /**

Mitteln/auf was Weise sie in dem Leibe würcke: Was es mit denen Fix-Sternen / Planeten und andern neuen Sternen / deren Stelle und Lauff für eine eigentliche Bewandnus habe: woher die Meteora und allerhand Luffe-Erscheinungen/allerley Brunnen/heiße/kalte/ süsse/ saure/ die Erdbebungen und dergleichen ihren eigentlichen Ursprung nehmen / und was dergleichen unzehliche Dinge mehr sind. Weil nun dergleichen Betrachtungen eigentlich für curiose und müßige Gemüther gehören / so halten wir uns hiebey nicht auf / sondern weisen den Haus-Vatter auf diejenige Reguln und Anmerckungen / die man in der Natur à posteriori oder aus langer Erfahrung gelernet/ und wahr befunden/ welche er in der Haushaltung/deßwegen nothwendig sich darnach zu richten/wissen muß/ weil die Natur sich nicht nach seiner Haushaltung/ sondern diese nach jener sich richten muß.

§. 2. Solchem nach soll er vor allen Dingen wissen und verstehen / was er von der Sonnen / Mond / Sternen/ Lufft/Winden/Nebel/ Wolcken/ Regen/Regenbogen/ Donner/ Wetterleuchten/ Thau/ Reiff/ Frost / Schnee/ Hagel / Erden und dergleichen Dingen von der Witterung / Fruchtbar- und Unfruchtbarkeit vermuthen / und darnach seine Haus-Verrichtungen im Ackern / Säen/ Erndten / Baum pelitzen / Brauen/ Schlachten u. s. f. anstellen solle. Insonderheit und vor allen muß er die Natur und Eigenschafft des Landes / davon er sich zu nähren gedenckt / mit Fleiß erkennen/ obs kalt oder hitzig/ feucht oder trucken/ sandicht oder letticht / einen tieffen oder seichten Grund habe. Dann wie ein jeder Mensch und Thier ihre eigene Eigenschafft haben/ also hat auch ein jeder Acker seine besondere Art / die ihm der Schöpffer gegeben / wornach sich das Ackern und die Saat schicken muß / obs Korn / Weitz / Gersten / Habern ꝛc. trage / oder zum Weinbau tüchtiger sey. Non omnis fert omnia tellus.

§. 3. Und obschon / was das Gestirne betrifft / unter denen Astronomis oder Stern-Gelehrten noch keine völlig ausgemachte Sache ist: Ob allen Irr- und Fix-Sternen insgesamt / oder aber allein etlichen der Einfluß und Würckung zu zueignen sey / und dabey die gemeine Meinung der Alten / die das erste geglaubet / von denen gelehrtesten Astronomis heutiges Tages theils als ungewiß / theils aber allerdings falsch befunden werden will; gleichwol aber der Sonnen und dem Monden ihre augenscheinliche und Hand-greiffliche Würckungen ohnstrittig von allen zugeschrieben werden / gestalten auch die Erfahrung von so viel hundert Jahren wahr gemacht / daß die Sonne nicht allein mit ihrem Lauff Jahr und Zeit / Tag und Nacht unterscheidet; sondern auch mit ihrem Licht und Wärme den Menschen und alle Creaturen erquicke / und denen leblosen Creaturen ihren Wachstum befördere: Der Mond aber / weil er der Erd-Kugel der nächste Planet ist / mit seinen Veränderungen und Brüchen handgreiffliche Veränderungen an Gewächsen / Kräutern / Mineralien und Thieren verursachet / so soll sich ein kluger Haus-Vatter in vielen Haus-Verrichtungen nach der Sonnen Höhe / deren Auf- und Niedergang/ und sonderlich nach denen Monds-Veränderungen zu richten wissen; damit er bey zunehmenden Lichte nicht verrichte / was bey abnehmenden Lichte geschehen solte / wovon er sonderlich in dem hienächst folgendem Buch Unterricht finden wird.

§. 4. Nachdem aber die so genannte Bauren-Reguln von dem gemeinen Mann und sonst insgemein dafür gehalten werden wollen / als ob selbige auf diesem Grunde beruheten / und durch die lange Erfahrung legitimiret worden wären / so geben wir dem Haus-Vatter hievon diese Erinnerung; daß er zwar alles und jedes / ob er den Grund davon in der Natur und natürlichen Ursachen finden könne/ nach Vermögen vernünfftig untersuche /

che / oder von erfahrnen Natur-Vernünfftigen untersuchen lasse; doch aber / da er schon den Grund das erstemal nicht erreichen könte / deßwegen nicht so fort alles verwerffen / sondern dabey bedencken solle: daß auch aufrichtige unter den gelehrtesten und scharffsinnigsten Natur-Forschern bekennen müssen / daß **ihnen bey allen ihren Forschen / gleichwol manche Dinge als Geheimnüsse der Natur verborgen blieben:** nur daß er sich vor allen offenbaren **aberglaubischen Tag-wählen** und allzu **grüblerischen Thorheiten** hüte. Weil er sonst nicht nur wider das Christentum sich an GOtt versündigen / sondern auch manche gute Gelegenheit / seiner Haushaltung und sonderlich des Feld-Baues zu warten / zu seinem Schaden verschlaffen würde.

Das XXII. Capitel.

Daß der Haus-Vatter von der Bau-Kunst einigen Verstand haben solle.

Inhalt.

§. 1. Wohin des Haus-Vatters Absicht in der Bau-Kunst gerichtet seyn solle. §. 2. Soll verstehen des Gebäudes Stärcke. §. 3. Bequemlichkeit.

§. 1.

ES hat die Bau-Kunst insgemein auf diese nächst-folgende drey Stück ihre Absicht: **Erstlich** / daß der Bau **starck und dauerhafft** werde / nicht anderst / als ob er immerdar währen solte. **Zum andern** / daß in allem der **Bequemlichkeit** so viel immer möglich Platz gegönnet / und **zum dritten art- und zierlich** mit einem **prächtigen Ansehen** aufgeführet werde. Weil diese letztere Art gemeiniglich offentlichen Stadt-Gebäuden / Kirchen / Schulen / Rath-Häusern / Spitälen / Zeug-Häussern / Palästen und andern Pracht-Gebäuden gewidmet / und daher verständigen und erfahrnen Baumeistern anvertrauet wird / so hat sich zwar ein Haus-Vatter als ein Privat-**Mann** dißfalls desto weniger zu bekümmern / weil ihm ohne dem nie zu rathen / daß er sich ohne Noth mit vielen **unnöthigen Lust-Bauen** einlasse / sondern er überlässet solches viel nutzlicher grossen Herren und reichen Leuten. So viel aber die **Stärcke und Daurhafftigkeit** betrifft / so stehet der Haus-Vatter allezeit sicherer dabey / wann er hievon selbst einige Wissenschafft und Erfahrung hat / und nicht alles und jedes / was ihm vom Baumeister vorgeredet wird / bloß hin auf ein Gerath wol glauben muß. Zum wenigsten soll er den **Grund-Riß / Auf-Riß** und Modell des Gebäudes / wo er solche selbst nicht machen kan / nach **des Baumeisters Entwurff** verstehen / daß er darnach / was die Bau-Kosten an Gelde und Zeuge auswerffen / und wie dauerhafft und bequem das Gebäude werden mögte / einen Uberschlag machen könne.

§. 2. In der Absicht auf die Dauerhafftigkeit soll er vor allen / wo man die Wahl hat / einen **beständigen festen / felßigten Grund** / um den Bau darein zu legen / zu erwählen wissen / auf welchen das Gebäude mit Mauren / Wänden / und Dach unbeweglich ruhen / und wider anlauffende Wasser und brausende Winde geschützt stehen möge. So viel des Orts Beschaffenheit zuläßet / soll er währhafften **Zeug / Steine / Ziegel** / Quater-**Stücke / Bruch-Steine / Sand / Holtz / Eisen / Kupffer / Bley** und dergleichen wol verstehen: Von den Mauren / Balcken / Gewölbern / Bögen und Säulen soll er verstehen / wie sie mit eisernen oder ähernen Stangen und Zapffen verbunden werden mögen / daß sie weder von Sturmwinden noch Erdbeben zerfallen mögen. Die öbern Eröffnungen soll er Senckel-recht über die untern und in ziemlicher gehöriger Weite von denen Ecken der Gebäuden zu ordnen wissen. Die Ecken soll er mit einer dickern Mauer / oder zum wenigsten aus währhafften Zeuge zu zubereiten wissen. Das Gebäu soll er mit einem wol-verwahrten Dache / dem kein Regen / Schnee-Wasser oder auch Feuer schaden kan / zu bedecken wissen. Weil auch Pfeiler und Stützen zur Dauerhafftigkeit viel helffen / so soll er die Strebe-Pfeiler / Wänd-Säulen / Neben-Pfeiler / Kämpffer / zusamt ihren Säulen / Füssen / Stämmen / Säulen-Stühlen / Knauffen / Untersätzen / Gebälcken / Füssen des Säulen-Stuhls / dem Würffel / Unterbalcken / Borten und Kräntzen in einer gehörigen Ordnung über und in einander zu ordnen wissen.

§. 3. Nach diesem soll er auch die **Bequemlichkeit** zu beobachten wissen / damit der Bau also eingetheilet werde / daß alles zu seinem Gebrauch wol gelegen bey der Hand / und in keinem Stück einige Hinderung nicht im Wege stehe. Hiebey soll er nun in acht zu nehmen verstehen / daß er seinen Wohnungs-Bau einen bequemen oder Himmel-offenen Platz / an dessen Ende die Stallungen ihre Stelle finden mögen / erwähle: daß alle Zimmer und Stiegen Lichts genug haben. Die Träppen / die Manns- und Weibes-Zimmer in unverhinderlichen Gebäuden / wie auch die heimliche Gemächer an ihrem rechten Orte stehen / und ihre recht proportionirte Breite und Höhe haben: Das Wasser nahe bey der Kuchen sey / und die Camin und Oefen also geordnet und versteckt werden / daß man von Rauch oder Gestanck keinen Verdruß habe / und mit einem Ofen mehr als ein Zimmer geheitzet werden könne. Wobey er überall die Symmetrie **oder gegen einander Messung** / nach welcher alle Theile des gantzen Baues mit dem Bau / und die Stücke am Bau mit einander wol übereinstimmen / in acht nehmen soll. Wovon der Nutz im hienächst-folgenden Buch / darinn **von der Erbauung eines Hauses insonderheit gehandelt wird** / sich deutlicher zeigen wird.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XXI. & XXII. §. ult.

Nach diesem soll er auch die Bequemlichkeit.

WEil hie von der Bequemlichkeit des Bauens gehandelt wird: Als ist zu wissen / daß auf seinem Grund und Boden ein jeder sonsten insgemein biß an den Himmel bauen darff / ob solches gleich seinem Nachbar vielleicht schädlich wäre / per l. 8. & 9. C. de servit. & aq. wann nur der End-Zweck hauptsächlich dieser ist / daß man sich hierdurch Nutzen schaffe / v. Dec. cons. 489. Alex. cons. 174. col. 2. Vol. 2. & Jason. cons. 32. col. 1. vol. 1. nec non Gail. 2. Obs. 29. Es wäre dann 1.) daß einem solche Freyheit höher zu bauen durch eine Servitut oder Dienstbarkeit wäre benommen: v. Gail. d. O. 69. n. 13. & seqq. Oder 2.) durch ein sonderbares Statutum oder Gewonheit eine gewisse Maß zu bauen vorgeschrieben worden / allermassen an vielen Orten Teutschlandes / vornem-

vornemlich aber in Baiern / vid. Gail. d. l. n. 16. Würtenbergiſchen Land-Conf. Fürſtl. Würtenberg. Bau-Ordnung. Nürnberg. v. Ref. Noric. Tit. 26. L. 2. und Franckfurt. v. Ref. Francof. p. 8. tit. 1. & 2. geſchehen. Dann in ſolchen Fällen müſte ſich ein Haus-Vatter ſo wol der hergebrachten Servitut oder Dienſtbarkeit / als auch des Statuti allerdings gemäß halten. Worzu wir 3.) dieſes noch referiren / daß / obgleich keine Servitut, oder ſonderbares Statutum vorhanden / dem Haus-Vatter jedoch nur bloß zur Æmulation ſeines Nachbarn / dadurch er ſich gar keinen Nutzen ſchaffte / hingegen aber ſeinem Nachbarn Schaden zufügte / zu bauen nicht vergönnet ſey / maſſen man dergleichen Boßheit nicht nachſehen / ſondern dergleichen Gebäude / mit Rath der erfahrnen Bau-Leute / und vorhergehender Erkänntnus der Sachen / abſtellen ſolle. v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitiis non eſt indulgendum.* & Speidel. voc. Bau / Bau-Ordnung. Auf wie vielerley Weis aber ein Haus-Vatter zur Æmulation und Troß oder Neid ſeines Nachbarn bauen könne / davon beſihe Joh. Melon. in Theſ. Jur. Civ. feud. & Crim. tit. 22. n. 11. & ſeqq. & Wurſbain. in diſſ. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. pag. 105. Wie ferner die Camin und Haus-Schlöt aufzuführen und anzuhäncken: Item / wieweit die heimliche Gemächer von des Nachbarn Wohnung ſtehen ſollen / davon beſihe Ref. Nor. Tit. 26. L. 5. 6. & 13. Welcher Geſtalten endlich kein Nachbar dem andern zu Schaden etwas thun ſolle / ſolches haben wir bereits oben abgehandelt / in cap. 16. §. 3. verſ. Er ſoll verhüten ꝛc.

Das XXIII. Capitel.

Daß der Haus-Vatter der Feld-Meß-Kunſt / des Rechnens und Schreibens erfahren ſeyn ſolle.

Inhalt.

§. 1. Der Haus-Vatter ſoll Wiſſenſchafft haben von der Feld-Meß-Kunſt. §. 2. Von Schreiben und Rechnen.

§. 1.

OBſchon die **Abmeßung der Felder / Wieſen und Holtz-Wachſes** an mehrentheils Orten durch gewiſſe **hiezu beſtellete geſchworne Männer** verrichtet wird / damit man aus deroſelben Berichten wiſſen möge / was ſie **an Morgen / Tagwercken / Jucharten** nach jedes Ortes Rechnung / in ſich halten / und keinem Theil / weder dem Käuffer noch Verkäuffer unrecht geſchehe: Und aber nicht aller Orten dergleichen Kunſt-Verſtändige Leute zu haben ſind / auch der Haus-Vatter / er ſey nun gleich Käuffer oder Verkäuffer / ſo er dieſer Sach nicht ſelbſt verſtändig iſt / glauben müſte / was ihm vorgemeſſen worden: wol aber die Erfahrung öffters gelehret / daß ſolche Feld-Meſſer falſch gemeſſen / und hierdurch entweder den Kauffer oder Verkauffer in Schaden geſetzet; So iſt nöthig und nützlich / daß der Haus-Vatter auch davon **genugſamen Unterricht** wiſſe / und zum **wenigſten** das Fundament vom Proceſs im Meſſen verſtehe / oder doch einen **Mechaniſchen Weg** wiſſe / wie man in allerhand Fällen die Felder und Wälder nach Ruthen / Schuhen und Zollen abmeſſen / und ſich hier-

hiernach in Kauffen/ Verkauffen/ Verdingung der Arbeit und dergleichen richten könne. Weil aber ihn davon zu unterrichten / hie der Ort nicht ist / so verweisen wir ihn abermal in das folgende andere Buch / woselbst ihm ein verständlicher Weg hierinn gezeiget werden soll.

§. 2. Daß der Haus-Vatter im übrigen der Schreiberey und Rechnung aufs wenigste so ferne erfahren seyn solle/daß er alles und jedes in sein **Tag- und Rechnungs-Register** eintragen könne / daran kan niemand zweifflen / der da weiß / was in einer Haushaltung von **allerhand Einnahmen und Ausgaben täglich vorkom̃et** / welche er ohnmöglich also vollkommen und richtig behalten kan / daß er nicht sein Gedachtnus mühselig martern / und gleichwol dabey nicht hie und dorten entweder zu seinem eigenem oder anderer Schaden etwas vergessen solte. Dannenhero eine Haushaltung / darinn der Haus-Vatter gar nichts schreiben oder rechnen kan/aufs wenigste eine **verwirrte unordentliche Haushaltung** nothwendig heissen muß / wobey nichts als mühseliger Verdruß und eine rechte Marter der Gedächtnus / und gleichwol wenig Gedeyens zu hoffen ist.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XXIII. §. 1.

WIe hoch es daran gelegen seye / die Feld-Meß-Kunst zu wissen / bezeugen die Käyser Diocletianus & Maximianus in l. 2. C. de malef. & mathemat. & Plato. Lib. 7. de Republ. weßwegen auch schon vor diesem in dem 12. Tafeln-Gesetz / item, in Lege Manlia, Roscia, Peducea, Alliena, Fabia, und Cod. Theod. lib. 2. tit. 26. gewisse Reguln vorgeschrieben worden / welche in Unterscheidung und Abmessung der Aecker und Wiesen ꝛc. zu beobachten waren; Add. t. t. ff. & C. de finib. regund. Deren Exempla hernach auch andere Obrigkeiten gefolget / und in ihren Land-Rechten und Statuten denen Feld-Messern eine gewisse Maß / darnach sie sich zu richten/ vorgeschrieben haben/ so daß heut zu Tag fast kein District oder Landschafft seyn wird / welche nicht mit einer solchen Constitution oder Verordnung versehen ist. Vid. Preußisches Land-Recht. Lib. 4. tit. 20. Solmisches Land-Recht. p. 2. tit. 30. Franckfurt. Reform. part. 9. Würtenberg. Bau-Ordn. ꝛc. Daher es dann kommt/ daß so viel unterschiedliche Ruthen allenthalben angetroffen werden / davon zu sehen Wehner. obs. pr. voc. Meilen. Coler. Lib. 4. Oecon. rural. & Glossograph. Saxon. in art. 66. Lib. 3.

Weilen nun so viel an diesem Werck gelegen / als ist freylich einem Haus-Vatter nützlich / daß er von dieser Sach aufs wenigst einige Wissenschafft habe; Indem aber hierinnen unter denen Nachbarn öffters Streit vorfället / bey welchem man die Feld-Messer / Schieder / oder so genannte Untergänger oder Umpänger brauchet; Als wollen wir von denenselben hier mit wenigen etwas anmercken. Vors erste wird demnach erfordert / daß dergleichen Personen / wann nicht schon vorher an dem Ort / wo der Streit entstanden / öffentlich hierzu erkieste Schieder und Umgänger vorhanden / oder auch dieselbige für suspect und partheyisch gehalten werden / entweder von dem Richter selbst / vid. cap. causam matrimonii. 14. X. de probat. & l. 1. §. 1. ff. de vent. inspic. oder von denen strittigen Partheyen mit Genehmhaltung des Richters erwählet werden / arg. l. 6. §. 1. C. de sec. nupt. Vors andere / daß dieselbige der Kunsterfahren seyn / v. l. 8. §. 1. ff. fin. reg. zu welchem Ende man sie dann / wann sie zu solchem Amt bestellet werden / nicht allein zu examiniren / sondern auch / damit man aller List und Betrug / wie nicht weniger aller Fahrläßigkeit zuvor kommen möge / mit einem Eyd zu belegen pfleget. v. l. 6. p. 1. vers. mobilium vero. C. de sec. nupt. ibique DD. add. Tiraquell. de præscript. §. 1. gl. 8. & Hieron. de Monte. de fin. reg. d. 32. n. 1. Es wäre dann / daß ihnen von denen Partheyen / wann sie gantz von neuem zu diesem Werck erwählet / solcher Eyd entweder ausdrücklich oder stillschweigend erlassen worden / vid. Felin. in cap. proposuisti. X. de probat. oder / wann sie die Obrigkeit öffentlich hierzu erkieset / sie zu Anfang ihres Amts bereits einen Eyd geleistet hätten / vid. Mynl. 6. O. 34. n. 14. & Gail. 2. O. 111. n. 13. seq. allermassen in diesen Fällen kein neuer Eyd vonnöthen ist. Wie viel aber Untergänger zu diesem Werck erfordert werden / wird aus denen Gewonheiten der Oerter sonderheitlich abzunehmen / und nach denenselben entweder zwey oder drey / oder auch nur einer zu adhibiren seyn. Vid. Felin. in cap. 4. X. de probat. & Bart. in l. 2. C. de ponderat. lib. 10. Add. Jus Provinc. Würtenberg. p. 1. tit. 8. § Erstlich. Diese Feld-Messer und Umgänger nun thun ihrem Amt ein Genügen / wann sie redlich und aufrichtig handlen. Hingegen / wann sie entweder mit Fleiß/ oder auch aus Unvorsichtigkeit eine falsche Maß angeben / können sie sich sehr versündigen / und zu dem Ende von denen Partheyen mit zulänglichen Mitteln zur Ersetzung des Schadens belanget; von dem Richter aber / nach bewandten Umständen/ mit willkührlicher Straff / auch Peinlich am Leibe bestrafet werden. v. t. t. ff. si mensor. fals. mod. dix. & C. fin. reg. & Ord. Crim. art. 114. warum sie aber Untergänger oder Umgänger genennet werden / davon besihe Wehner. obs. pr. voc. Umgänger. De tota verò materia v. Hieron. de Monte, de finib. reg. Oettinger. Tr. de jur. limit. & Joh. Jacob. Riegger. Disp. inaugur. anno 1693. d. 15. Maj. Altdorffi habit. de Geometria legali.

§. 2. vers. Daß er alles und jedes in sein Tag- und Rechnungs-Register ꝛc.

OBgleich eines jeden Haus-Vatters Tag- und Rechnungs-Register für demselben nichts beweiset / in Erwegung solches ein Zeugnus in seiner eigenen Sach austrüge / welches aber in denen Rechten verwerfflich ist. per l. 10. C. de Testib. so gilt doch dasselbige sonderheitlich als ein halber Beweißthum / wann der Haus-Vatter ein Kauff- oder Handels-Mann ist / so daß dieser halbe Beweiß entweder mit einem andern gültigen / obschon einigen Zeugen/oder auch mit dem Erfüllungs-Eyd des Haus-Vatters selbsten ersetzet werden kan. Bartol. in l. 31. n. 26. ff. de Jurejur. Jason. ibid. n. 127. Felin. in cap. 2. num. 21. X. de fid. instr. Gail. 2. Obs. 20. Hartm. Pist. O. 86. aliique plures. angesehen bey denen Kauff- und Handels-Leuten nicht so wol auf das strenge Recht / als auf den gelinden Weg der Billigkeit gesehen wird / Gail. d. Obs. 20. num. 5. & Carpz. Jpr. for. Sax. p. 1. c. 17. def. 35. num. 4. dann weil selbige einem jedweden Käuffer ohne Verschreibung zutrauen pflegen / ist es hinwieder billig / daß man auch ihren Büchern desto grössern Credit zustelle: v. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 4. th. 2. lit. B. in f. Wann nur α) der Handelsmann ein gutes Gerücht hat; β) Die Ursach der Schuld namentlich exprimiret ist. γ) Das Buch selbsten/ die Einnahmen und Ausgaben mit dem Tag und Jahr in sich hält. Und endlich δ) von solchen Sachen zeuget / welche zur Handelschafft gehören. Dann wo eines von diesen Stücken abgehet / kan man denen Handels-Büchern keinen solchen Glauben beymessen. Vid. Carpz. p. 1. c. 17. def. 35. 36. & 37. Es will zwar Andr. Gail. in obangeführter Stelle n. 3. noch dieses hinzufügen / daß

nem-

nemlich solches Buch mit des Kauffmanns eigener Hand zusammen geschrieben seyn solle / per l. 13. C. de non num. pec. Allein / weil dieses Stück aus dem angeführten Textu nicht bewiesen werden kan: Als hält Carpzov. in Jpr. for. p. 1. c. 17. d. 35. num. 10. darfür / daß es genug seye / wann sothanes Buch von einem Factor oder Gewerb-Diener zusammen geschrieben worden / mit welchem auch die Observantia Fori Saxon. übereinstimmig ist. Add. Hartm. Pistor: Obs. 86. vers. siquidem ab Administratore &c. Dieses ist endlich noch zu wissen / daß / obgleich eines andern Haus-Vatters / der kein Kauffmann ist / Rechnungs- und Register-Buch nichts für demselben beweisen könne / selbiges jedoch wider ihn als ein Beweißtum angeführet werden möge. vid. l. 26. §. 1. ff. depos. Carpzov. p. 1. c. 17. def. 34.

Das XXIV. Capitel.

Allgemeine Haus-Reguln.

Inhalt.

§. 1. Ursach und Art von diesen Reguln hie zu handeln. Erfordern in einer Haushaltung. §. 2. Richtige Ordnung. §. 3. Einziehung in die Enge. §. 4. Sparsamkeit. §. 5. Häuslichkeit. §. 6. Embsigen Fleiß. §. 7. Des Haus-Vatters Nachsicht und Gegenwart.

§. 1.

Ehe wir dieses Buch schliessen / wollen wir noch unterschiedliche **gemeine Reguln** / wornach sich eine jedwede Haushaltung zu achten / die aber in denen vorhergehenden Capiteln / weil wir darinn von besondern Pflichten und Wechsel-Gebühren handelten / keine bequeme und geschickliche Stelle finden konten / in die nächst-folgende zwey Capitel zusammen sammlen / und mit bekannten Exempeln / die in der Haushaltung täglich vorkommen / deren Nutzen und zugleich dasjenige / was hievon in denen vorhergehenden Capiteln etwan nur berühret seyn mögte / etwas deutlicher und ausführlicher erklären. Worbey wir aber den Haus-Vatter voran erinnern / uns nicht miß zu deuten / so etwan einige Exempel wegen der unterschiedlichen Absichten / die sich dabey finden / bey mehr als einer Regel wiederholet werden solten / in Betrachtung: daß es kaum möglich die Haushaltung nach einer Regul so anstellen zu können / daß deren nicht zugleich mehrere zusammen lauffen solten. Es sey aber

§. 2. Die erste Regul: **Die Haushaltung soll in richtiger Ordnung geführet werden.** Der Haus-Vatter soll gewiß glauben / daß nächst dem **Göttlichen Segen** nichts sey / das seine Haushaltung leichter / anmuthiger und glückseliger machen könne / als eine **richtige Ordnung. Ordnung** ist gleich einer **Haus-Uhr** / wornach sich jederman mit Schlaffen-gehen / Aufstehen / Essen / Trincken / Arbeiten und andern Geschäfften richten muß. Was nun bey der **Nacht** und im **Ungewitter** unter dem **Dach** geschehen kan / soll nicht bey **Tage** / noch auch bey **heitern schönen Wetter** ausser Hauses auf dem **Felde** geschehen. Es soll in einer Haushaltung eine tägliche **Austheilung der gewöhnlichen Arbeiten** gleichsam als auf einer Tafel vor Augen hangen / wie man den Tag gleichsam von Stunden zu Stunden zu bringen solle / damit man wisse / was zu thun seye; wodurch die Arbeit noch einst so leichte von statten gehet / als wo alles in der Confusion und Unordnung hergehet. Was des folgenden Tages gearbeitet werden soll / das soll dem Gesinde des **Abends vorher** bedeutet / und zwar einem jeden seine Arbeit insonderheit angewiesen werden / damit sich keines auf das andere verlasse / und die Arbeit in einer Unordnung vollbracht / oder gar unterlassen werde.

Die **Einnahmen** und **Ausgaben** sollen jährlich und öffters überschlagen / und gegen einander gehalten / und wo diese jene übersteigen / die Ursachen also fort untersuchet werden / ob sie etwan von **Spielen / Banqueten / vielen Spatzier-Reisen / aus Verwahrlosung** / oder aber von solchen **nöthigen Ausgaben** / die zur **Erleichterung eines Capitals** und **Haupt-Schuld** abgestattet werden / herrühren / und jenes alles ohngesaumt abgestellet werden: Es soll eine ordentliche Lista und **beschriebenes Register** über alle Activ- und Passiv-**Schulden** geführet werden: das ist / der Haus-Vatter soll wissen / nicht allein was er andern aus dem Vermögen / sondern auch was ihm andere in das Vermögen schuldig sind / das Interesse davon auf die bestimmte Terminen entweder abzustatten / oder einfordern zu lassen: weßwegen er einen so genannten Interesse **Rait-Knecht** / (der aber richtig ausgerechnet seyn muß) was von 1000. biß auf 1. Gulden die gebührende Verzinsung jedes **Jahr / Monat / Wochen** und **Tage** pro rata austräget / bey der Hand haben kan / dergleichen in Herrn von Hochberg Adelichen Land-Lebens andern Buch der anderen Edition p. 261. zu finden.

Es sollen auch alle **Haus-Geräthe** in guter Ordnung gehalten werden / damit man ein jedes Ding an seinem Orte finden / und nicht lange mit Verlust der Zeit und Ungedult / die bey manchen gar in ein Fluchen und Schelten ausbricht / suchen dörffe. Uber die **saubere** und **kostbare Fahrnus** / die etwan selten ausser zu Ehren und auf Festen und Festinen gebraucht werden / soll eine ordentliche Verzeichnus gehalten / zu denenselben in ihre Kisten und Kästen beygeleget / und wann dieselbe um der Motten / Schaben oder Feuchtigkeit wegen bey warmen Sommer-Tägen ausgelüfftet worden / sollen sie nach derselben wiederum ordentlich an ihren Ort zusammen geleget und verwahret werden. Deßgleichen sollen auch andere Mobilien oder Haus-Geräthe im Hause und Zimmern / **Bett-Gespanden** und dergleichen **Gewand / Polster / Küssen / Leilachen / Teppich / Vorhänge / Sessel / Stühle / Tische und Bäncke** in solcher Ordnung gehalten / und nachdem etwan ein- und anders gebraucht / verliehen / und von seiner ordentlichen Stelle verrucket worden / wiederum an seinen behörigen Ort gebracht werden. Dergleichen auch von dem **Kuchen-Geschirr** zu verstehen ist / welches in guter Ordnung in der Küchen und Speiß-Kammer vor Augen stehen soll / damit man den Abgang bald mercken / darnach fragen / und das Gesinde drüber zur Rechenschafft / und nach Bewandnus der Sachen zur Erstattung fordern / oder wenigstens in eine Sorgfalt und Furcht setzen möge. Was dem **Gesinde / Meyern** und **Beständnern** bey deren **Aufnahm und Anzug an Holtz / Getreid / Heu / Stroh / Schauffeln / Grabscheiden / Sägen / Beilen / Ketten / Schlössern / Muldern / Pferd-Pflug-Wagen und andern Werck-Zeuge** eingeraumet wird / darüber soll ein **richtiges** Inventarium in duplo oder **zweyfach** aufgerichtet werden / damit man bey dem **Abzug** davon Rechenschafft / und zugleich von demjenigen / so

aus ihrer Schuld zu Schanden gegangen / billigmäßige Erstattung fordern möge. Es ist auch rathsam / daß um mehrer Richtigkeit willen / nachwägen und nachmessen zu können / in einer jeden Haushaltung des **Landes Ehlen / Maß und Gewicht** / zusammt dem **Apothecker-** und **Silber-Gewicht** / gefunden werden / u. s. w.

§. 3. Die andere Regul: **Die Haushaltung soll / so viel als möglich / und der Wol- und Zustand derselben zulässet / in die Enge gezogen / und daher aller Pracht und Uberfluß daraus gebannet werden / Klein und rein** reimet sich sonderlich in der Haushaltung anmuthig und nützlich zusammen. Man soll nie einen grossen Unkosten machen / wo man nicht einen grössern Gewinn / jedoch ohne eines andern Schaden / davon zu haben hoffet. **Uberflüßige Mäuler an Menschen und Vieh / Hunden / Geflüg und Vögeln: Ubermaß in Essen / Trincken und Gebäuden** und dergleichen / weil dadurch der Weg zur Armut gebahnet wird / soll abgeschaffet werden. Es soll aber der Haus-Vatter versichert seyn / daß zum Exempel **wenig Viehes** wol gewartet / mehr Nutzen gebe / als eine **grosse Zahl** ohne genugsame Nahrung und Warte. **Wenig Feldes** wol gedunget / und zu rechter Zeit gearbeitet / braucht weniger Saamens / Ackerns / Schnitter / und gibt mehr aus / als noch so viel / welches **doppelten Saamen / doppelte Arbeit und Kosten** bedarff / und doch kaum so viel als jenes trägt. Sonderlich soll der Haus-Vatter gewarnet seyn / daß er an überflüßige und unnöthige **Fahrnus** / die die Gelegenheit seines Standes und Vermögens überschreitet / und namentlich an **Kleider-Pracht** sich nicht verliebe / noch seinem Weibe und Töchtern allerley **neue Moden / Formen und unnöthige Hoffart und Eitelkeiten** verstatte / oder denenselben dasjenige / was sie im Hause selbst machen könten / bey Kauff-Leuten ausnehmen zu lassen / erlaube; sondern sie in den **Schrancken der Erbarkeit und Vergnügsamkeit** erhalte. Allein diejenige **Fahrnüsse** / deren Vorrath der Nahrung mehr Vortheil als Nachtheil zu geben vermag / mögen bey dieser Regul ihren Absatz behalten; unter deren Zahl nicht allein **Wagen, Pflug** u. andere **Werck-Zeuge** / sondern auch insonderheit das **leinen weisse Gewand** gehöret / dessen die Haus-Mutter deßwegen einen **ziemlichen Vorrath** schaffen kan / damit es desto seltener / und etwan des Jahrs **vier-** oder **sechsmal** gewaschen werden dörffe / weil das offtmalige Waschen nicht allein viel Verdruß / Unmuß und Hindernus an andern Haus-Arbeiten gibt / sondern auch solch Gewand je öffter es gewaschen / so viel mehr abgeschlissen und verderbet wird.

§. 4. Die dritte Regul: **Die Sparsamkeit soll in der Haushaltung als eine Haupt-Kunst und einem unbeerteglichen** Capital **gleich geachtet werden.** Non minor est virtus quàm quærere parta tueri: **Sparen ist keine geringere Kunst** / als etwas **erwerben. Sparsamkeit** hat diesen Vortheil / daß man nie von **Frembden entlehnen darff** / sondern von seinem **eigenen Vorrath** ohne Verzinsung **entlehnen kan.** Sie ist eine Tugend / die so wol dem Haus-Vatter als der Haus-Mutter eine sonderbare Zierde gibt / insonderheit aber an dieser nächst der **Gottesfurcht** als ein sonderbares **Kleinod** zu ihrem sonderbaren Ruhm gepriesen wird / wann sie die von GOtt **beschärte / ererbte** / oder durch des Haus-Wirths Fleiß **erworbene** Güter zusammen und zu rathe zu halten weiß / und nicht einer unnützen Hennen gleich ist / die dasjenige / was der Hahn zusammen gekratzt / aus einander kratzet und zerstreuet. Sie erstrecket sich über **Keller / Gewölber / Böden / Stadel** und dergleichen / allwo sie die Gaben GOttes / **Brod / Fleisch / Bier / Wein / Obst / Getreide / Milch / Butter / Schmaltz / Käse / Eyer / Oel / Saltz / Gewürtz** u. a. m. die derselbe aus milder Güte das Jahr durch bescheret / und aus der Erden wachsen lässet / verwahret und aufbehält. Dieses alles soll als ein **stets quellender Brunn** betrachtet werden / der in keiner Haushaltung nie so leer ausgeschöpffet werden soll / daß nicht einiger Vorrath zu täglicher Nothdurfft / Ehren-Fällen / und der Dörfftigkeit armer Leute zu Hülffe zu kommen / übrig bleiben solte. Dieweil aber die **Sparsamkeit** leicht zum **Geitz** werden kan / und dieser unter jener Deckel sich mehrentheils verstecken will; gestalten niemand geitzig / sondern ein jeder Geitziger sparsam heissen will / so setzen wir dem Geitz vorzubauen / der **Sparsamkeit** nachfolgende Gräntzen. Erstlich soll der Haus-Vatter allein von dem **redlich Gewonnenen** sparen: dann wo er mit Unrecht etwas an sich gebracht hätte / so soll solches nicht gesparet / sondern dem es mit Recht gehöret / wieder erstattet werden. Zum andern soll er unter dem Vorwand der **Sparsamkeit** weder **seiner eigenen / noch seiner Haus-Genossen Nothdurfft an Nahrung und Kleidern** etwas abbrechen / daß er sich weder **satt** / und der Gesundheit gemäß einen **guten Bissen** essen / oder nach Nothdurfft / und seinem Stande erlaublich **erbar Kleiden / oder** auch **andern Dörfftigen** / denen er helffen solte / was er ihnen in der Liebe schuldig / **entziehen** solte: Dann weil **Sparsamkeit** eine Tugend heissen soll / so muß sie keines Weges wider andere Tugenden streiten / noch die **Liebe** / als eine allgemeine Pflicht aller Pflichten aufheben. Zum dritten muß der Zweck des **Sparens** dahin gerichtet seyn / als welcher gleichsam die Seele dieser Tugenden ist / daß man auf **künfftige Nothdurfft** und zu Ehren etwas habe / sein eigen Brod ohne anderer Beschwerung essen / und dem Dörfftigen geben könne: gestalten man bey einem rechtschaffenen Haus-Vatter **dreyerley baare Pfenninge** zu suchen pfleget: einen **Zehr-Pfenning** / der zur täglichen Haus-Nothdurfft gehöret: einen **Ehren-Pfenning** / der zu Ehren / als Gevatterschafften / Hochzeiten / Verehrungen / und dergleichen gehöret: und einen **Noth-Pfenning** / dessen er sich in **Unglücks-Fällen** / wann er durch Brand / Mißwachs / Vieh-Sterben / langwürige Kranckheiten / Todes-Fälle u. s. f. in Noth gerathen solte / gebrauchen kan. Wo man über diß aus einer unersättlichen Begierde grosse Schätze und Reichtum zu sammlen / oder / was man ersparet mit Wollüsten / Pracht / Schwelgen / Prasserey u. s. f. zu verzehren gedencket / wie diejenige thun / die die Wochen durch zwar einiges / aber nur dazu sparen / damit sie des Sonntags etwas in die **Schencke und Wirths-Häuser** zu tragen haben / oder auf **Ländlein** reisen / fahren und lauffen / und noch wol darzu einen **blauen Montag** machen mögen / da ists unrecht / und vor GOtt eine unverantwortliche schwere Sünde. Weil auch in der kleinesten Gabe GOttes / solts auch nur ein Bissen Brods seyn / ein Saame des Segens verborgen liget / so soll sich der Haus-Vatter dahin gewöhnen / daß er nicht nur an **grossen Ausgaben** und **kleinen Einnahmen** / nicht nur an gantzen und vielen Thalern / sondern auch an **einzelen Pfenningen** zu sparen lerne; wer diese nicht sparet / kommt nie oder selten zu jenen. **Wer ein Geringes nicht zu rath hält** / (sondern was erhalten werden könte / liederlich zu Schanden gehen lässet /) **der nimmet für und für ab.** Syr. 19, 1. Hieby aber erfordert die **Sparsamkeit** fünfftens überall **Vorsichtigkeit** und **vernünfftigen Unterscheid** / nicht allein daß alles und jedes vorsichtiglich an sichere Orte beygeleget und verwahret werde / damit keine Hunde / Katzen / Ratzen / klein- und grosse Mäuse drüber kommen / es benagen / verschleppen und vertragen / darüber öffters in einer Wochen und

Monat

Monat mit Unnutz verthan wird / davon man einen Monat und das gantze Jahr durch eine Hülffe zur Unterhaltung hätte nehmen mögen; sondern daß auch einem jedweden was ihm gebühret / in **behöriger Maße** nicht zu viel und nicht zu wenig / und zwar zu rechter Zeil gerichtet werde. Es ist keine löbliche Sparsamkeit / wo man seine Haus-Genossen einmal so **karg** und **filtzig** abspeiset / daß weder eines oder das andere genug hat / ein andermal aber so **überschoppet** / daß der **Uberfluß verurähret** / **verwüstet** / **der Vorrath** vor der Zeit **aufgezehret** / und die Haushaltung **ausgeödet** wird / darüber man hernach Hunger und Mangel leiden / und auf ein Raben-Mahl ein Schaben-Mahl halten muß. Also soll dasjenige / was am **leichtesten** verdirbet am ersten / nicht aber allererst dann / wanns schon halb verdorben und stinckend worden / und weder Lust noch Anmuth zu essen mehr dabey ist / verbraucht / was aber am **längsten** gut bleibet / auf einen Fall der Noth / wann etwan unvermuthete Gäste kommen solten / oder sonst auf eine andere Zeit / aufgesparet werden.

§. 5. Nachdem aber diese Tugend mit der **Häuslichkeit** eine so genaue Verwandnus hat / daß eine der andern die Hand überall und allezeit bieten muß / so **soll ihm der Haus-Vatter** / **sonderbar aber nochmal die Haus-Mutter viertens die Häuslichkeit vor allen lieb und theur anbefohlen seyn lassen.** Diese breitet sich über alle und jede auch die geringeste und verächtlichste Dinge und Verrichtungen im Hause und draußen aus. Sie **überleget alles** bedachtsam / daß sie auch die Dinge / die ein Unachtsamer hinaus in den Mist wirfft / verbrennet / und keines Aufhebens werth achtet / altes Eisen / zerrissene Kleider / überbliebene Flecken und Lumpen / Trümmer Zwirns und Faden / alte Aexte / Speichen und dergleichen / zu seiner Zeit nutzlich anbringen möge / wovon auch der Nutz im Ende offt unverhofft grösser befunden wird / als man denselben Anfangs voran sehen und vermuthen konte. Sie giebet die Geschicklichkeit alle Geschäffte solcher Gestalt **an- und in einander zu binden** / daß immer eines aus dem andern folget / und ein Vortheil an den andern / nicht anderst als Glieder an der Ketten / hanget; wovon ein jeglicher Tag einen Uberfluß von Exempeln in einer recht häuslich-eingerichteten Haushaltung an die Hand zu geben vermag. Insgemein hievon etwas zu reden / weil die Erhaltung des menschlichen Lebens in diesen beyden Stücken / der **Nahrung und Kleidung** enthalten ist / so kehret sie diesen Zweck in der Haushaltung glücklich zu erreichen alle Klugheit und Sorgfalt dahin an / daß nichts verschleudert / verwüstet / sondern auch das geringste obberührter Massen verwahret / und in rechter Zeit und Maße angewandt und ausgetheilet werde. Korn / Weitzen / Gersten / Habern / Heu / Stroh / Kraut / Ruben / Obst / Mehl / Gries / Hirse / Erbsen / Milch / Butter / Käse / Fasten-Speise / geräuchert Fleisch / Speck / Schuncken und anderes mehr / hat alles seinen bequemen Ort / damit nichts **anlaufe** / **stinckend** / **madig** / oder sonst auf andere liederliche Weise zu Schanden / oder zur Unzeit / ohne Ordnung mit **Schaden und Uberfluß verwüstet werde**; weilen darüber aller Vorrath / so reich er auch wäre / in einer Haushaltung zerrinnen müsse; da hingegen eine **arme Haushaltung** / darinn die Häuslichkeit das Regiment führet / im Segen GOttes zu zunehmen / oder doch in einen **nothdürfftigen Stand zu kommen** / und darinn zu **bleiben** pfleget. So viel die **Kleidung** insonderheit betrifft / so weiß die Häuslichkeit bey **Wolle** / **Flachs** und was sonst hieher gehöret / ihre Wirthschafft abermal klüglich anzubringen / damit sie dasjenige / was sie im Hause wolfeiler und zugleich daurhaffter machen lassen kan / bey Kauff-Leuten und Krämern nicht theuer bezahlen und ausnehmen müsse / sich der bekannten und nutzlichen Haus-Reguln erinnerend: nach derer der Haus-Vatter allezeit lieber vendax als emax, das ist / lieber **Verkauffer** als **Kauffer** zu seyn sich befleißigen solle. Solchem nach lässet die vernünfftige Haus-Mutter / zum Exempel / aus Wollen und Flachse neben der Leinwad / Zwillich / Bett- und Tisch-Zeuge / Kardis / Bäy / Mezzalane für sich und ihr Haus machen. Wann Vieh im Haus **geschlachtet** wird / so ordnet sie an / daß das Ochsen- und Rind-Leder durch die Sattler und Riemer zu **Zäumen** / **Kummeten** / **Wagen-Geschirren** oder auch **Caletsche** davon zu beschlagen oder auszubessern: Die Bock- Geiß- Schaf- und Kalb-Felle aber / so viel sie deren nöthig findet / durch die Roth- und Weiß-Gärber zu **Schuhen und Kleidung** gearbeitet / und nachmals durch die hiezu nöthige Handwercks-Leute / Sattler / Riemer / Schuster und Schneider im Hause verarbeitet werden. Wann die Wolle verhandelt wird / überleget sie nach allen Umständen der Zeit und Orts / obs nicht rathsam seyn solte / daß sie davon etwas im Hause zu kämmen / kardetschen und spinnen behielte / und beym Regen-Wetter und in denen langen Winter-Nächten / wann sonst nichts wichtiges zu thun / spinnen liesse; wovon sie von der zärtesten für die Herrschafft und Kinder / von der gröbesten aber für die Ehehalten **Zeuge wircken** / **walcken** / **färben** / und bey dem Tuch-Scherer zurichten lassen könte. Wo man mit **Seiden Würmen** umgehet / kan man die verwirreten Knollen spinnen / und zu Filofell, zu **Teppich Spaliren und Zeuge zu Kleidern** / darunter ein wenig guter Seide mit Baum- oder Schaf-Wolle vermenget wird / für die Kinder machen lassen. Wo man Ahorn und anderes hartes Holtz hat / kan solches zu Brettern geschnitten / und im Hause durch einen Schreiner oder Tischler zu **Stühlen** / **Bäncken** / **Tischen** / **Kästen** / **Mingen** und dergleichen nutzlich verarbeitet werden. Welche Arten hie zu erzehlen der Ort nicht fassen kan / in denen nachfolgenden Büchern aber ihre bequeme Stellen und Beschreibungen finden werden.

§. 6. Die fünffte Regul: **Die unverdrossene Emsigkeit soll bey allen Verrichtungen und Geschäfften nutz und nöthig gehalten werden. Müßiggang** ist an sich selbst ein schändlich und dabey verdrüßliches Laster / dadurch ihm der Mensch das Leben selbst sauer macht / dann es gehören starcke Beine dazu / die faule Tage tragen sollen. Eigentlich aber und gewissenhafftig davon zu reden / so bringet sich ein fauler Mensch selbst um so viel seines Lebens / als viel Zeit er mit Müssiggang verlieret / weil er alsdann erst als ein Mensch lebet / wann er etwas nützliches / wozu er von GOtt erschaffen und beruffen / zu thun beflissen ist. Noch mehr aber solte diese Betrachtung den Müssiggang zu verleiden kräfftig und bewegend seyn / weil ein Mensch eben in der Zeit / da er nichts thut / nicht allein darum / daß er die edle Zeit unnutz versäumet / sündigt / sondern weil der Müssiggang eine Gelegenheit zu vielen Sünden und Lastern / und namentlich zur Ungerechtigkeit und zum Diebstahl wird / als dessen keiner / der nur arbeiten wolte / bedörffte. In der sonderbaren und eigentlichen Absicht auf die Haushaltung ist der **Fleiß** in der **Berufs-Arbeit** eine unvermeidliche Nothwendigkeit / als ohne welchen in der Nahrung bald alles zuruck den Krebs-Gang gehen würde. In was Absicht aber hie die Arbeit geschehen solle / weil davon oben im ersten Capitel gehandelt ist / so achten wir an diesem Ort davon etwas zu wiederholen überflüßig: Erinnern aber den Haus-Vatter / daß er sich den Beschwerden / so sich bey vielen Haus-Arbeiten finden / von seinem Fleiß nicht schrecken lassen wolle / daß er nur

bloße **Lust- und Spiel-Arbeiten** die Zeit zu vertreiben thun/ oder so die Arbeit nicht alsobald nach **Wunsch gerathen** solte/ darüber verdrossen werden/ und zuruck tretten wolte. Dagegen er vielmehr desto **eifriger und beständiger** anhalten/ und sich auch solcher Arbeit nicht entziehen soll/ die den Schweiß mit Beschwerde austreibet. Dabey es auch billig nicht anderst als eine **unnöthige Scham/ und eingebildete Schande** anzusehen/ wo sich reiche und vornehmere Leute einer ehrlichen **Haus-Arbeit** schämen. Dann obs schon eine ungereimte Sache seyn würde/ so man lauter grobe saure Arbeiten von allen und jeden Haus-Vättern ohne Unterscheid und Ansehen ihres Berufs/ Geschlechtes und Leibes-Kräfften auf einerley Art fordern wolte/ so soll doch kein Haus-Vatter nach der Art seines **besonderen Berufs** in seiner Haußhaltung ohne alle Arbeit müßig gefunden werden/ davon sich der Nutz in der Erfahrung selbst am besten zeigen wird. **Müßige Hände geben** gemeiniglich in die letzte **müßige und mäßige Zähne.** Wer nicht arbeitet/ soll auch nicht essen. So soll nun der Haus-Vatter seine Gründe und Böden/ Gärten/ Wiesen/ Felder/ Weiher und Wälder offt **fleißig umgehen**; unfruchtbare Heyden/ Berge/ Hügel und Felder/ Moräste/ Seen/ Teiche/ Wiesen/ was mit Dörnern und Sträuchen bewachsen/ und mit Steinen und Sand beschüttet aus- und abzuraumen/ und so viel möglich frucht- und tragbar zu machen/ sich keiner Müh oder Arbeit verdriessen lassen. Er soll früh und spat auf seyn/ und **nachsehen**/ ob das Vieh zu rechter Zeit sein Futter kriege/ seine Handwercks-Arbeiten treulich und unverdrossen verrichten/ auf seiner Werckstatt gefunden werden/ und sonst überall nach Standes-Gebühr die Hand zugleich mit ans Werck legen: wie es dann einem bürgerlichen Haus-Vatter und Landesmann sehr wohl zu statten kommet/ wann er selbst **schnitzen** und allerley Hausrath und Werck-Zeuge im Nothfalle selbst **ausbessern** kan/ damit er nicht/ wann etwan ein Stiel an einer Hauen und Schaufel bricht/ oder am Roß ein Huf-Eisen/ und am Wagen oder Pflug ein Schien-Nagel ledig wird/ ein Riemen am Sattel und Geschirr abreisset/ oder am Strumpf und Kleide sich eine Maschen und Nad trennet/ oder sonst etwas fehlet/ also fort mit Hindernus der Arbeit und unnöthigen Unkosten zu Wagnern/ Schmieden/ Sattlern/ Schneidern und andern Handwercks-Leuten über etliche Gassen/ oder gar über Land einen ziemlichen Weg schicken/ und auf die Arbeit warten müsse.

§. 7. Die sechste Regul: **Des Haus-Vatters Nachsicht und Gegenwart soll in einer Haushaltung nicht allein wohl anständig/ sondern auch höchst-nöthig geachtet werden.** Es ist ein altes Sprichwort: **Daß des Herrn Auge das Pferd fett mache/ und kein Mist den Acker besser dünge/ als den der Haus-Vatter an seinen Schuhen selbst aufs Feld träget.** Diesem nach soll er sicher glauben/ daß seine **Nachsicht und Gegenwart** im Hause und draußen/ wann die Arbeiter und das Gesind/ daß er etwan unvermuthet kommen dörffte/ sich auch nur besorgen müssen/ mehr Nutzen schaffen werde/ als wann er solche Aufsicht andern vertrauet/ oder das Gesinde ausser solcher Sorge sicher haussen lässet/ weil kaum zu vermuthen/ daß ein Fremder die Aufsicht in solcher Treu/ als er selbst ihm angelegen seyn lassen werde. Hieraus fliesset sogleich diese Lehre: daß der Haus-Vatter sich weit lieber und nutzlicher **daheim**/ als **von Hause** abwesend in der Stadt bey unnöthiger **Spiel-** oder **Sauff-Gesellschafft**/ auf **Spazier-Fahrten** und sonst **unnöthigen Reisen/ Gastereyen/ Kirchweyhen und Jahr-Märckten** finden lassen solle/ es wäre dann/ daß die **Nothdurfft** seiner Verrichtungen seine Abwesenheit entschuldigen könte. Insonderheit aber soll die Haus-Mutter diese Lection mercken/ und der **Schnecken** und **Bienen-Weisel** Art an sich haben/ das ist/ der schädlichen/ und ihrem Geschlecht ohne dem an sich unrühmlichen verdächtigen **Gesellschaffts-Sucht/ übermäßigen Auswanderns** und Umziehens noch eher und mehr als der Mann müßig gehen. So soll denn nun ein Haus-Vatter dieser Regul gemäß zu leben/ **früh und spat** auf seine Leute Achtung geben/ sie öffters **unversehens überschleichen**/ ob sie gearbeitet oder nachläßig gewesen/ oder gar geschlaffen/ Nutzen oder Schaden gethan? Er soll Morgends und Abends in denen Ställen/ Scheunen/ Böden/ Kellern und andern Gemächern **herumgehen**/ und soviel möglich/ **die Augen in allen Winckeln haben/ und nachsehen**/ wie seinem Viehe sonderlich der Pferde gewartet/ ob sie auch übertrieben/ und zu hart abgemattet werden/ dabey es überdiß vorsichtig und wohl gethan seyn würde/ wo er zuweilen des **Nachts aufstehen**/ und sich im Hofe sehen und hören lassen/ ob etwan ein Vieh schreyen/ ein Dieb einbrechen/ oder ein Feuer aufgehen mögte. Auf die **Thüren oder Thore** der Behausung und des gantzen Hofes und deren Auf- und Zuschliessung soll er sorgfältiglich Acht und unnachläßige Sorge tragen. Seinen Gründen und Böden/ Wäldern/ Feldern/ Wiesen/ Fisch-Wassern und Gärten soll er fleissig **nachsehen** und Acht geben/ ob darinn auch zu Schaden gehauen/ gehütet/ gegraset/ gefischet/ oder auch an Zäunen und Hecken Schaden gethan/ oder ihm von der Nachbarschafft zunah geackert/ ein **Marck-Stein** verruckt/ oder sonst zu seinem Nachtheil gehandelt werde. Insonderheit aber soll die Haus-Mutter in der **Kuchen/ Speise-Kammer und Gewölbe** täglich nachsehen/ damit wann von Geschirren etwas zerbrochen oder verlohren würde/ sie den Abgang bald mercken/ darnach fragen/ und das Gesind/ so es etwan boßhafftig und trotzig zerbrochen/ und aus Fahrläßigkeit verliedert/ zu Rede gestellet/ darüber gestrafft/ und solcher Massen in Sorgen erhalten/ und dessen Nachläßigkeit und Frevel gesteuret werden möge. Nach dem **weissen Gewand** soll sie sonderlich fleißig sehen/ damit das unreine und abgeschmutzte an einen truckenen Ort vor Fäulung und Mäusen verwahret/ und der Abgang bey Zeiten durch Ausbesserung des alten/ oder Nachmachung eines neuen ersetzet werde. In der Absicht auf diese Nachsicht vergleicht Herr Colerus libr. 1. c. 6. seines Haus-Buchs einen rechtschaffenen Haus-Wirth und eine rechtschaffene Haus-Wirthin denen guten Spür-Hunden/ welche alle Tage in allen Winckeln einmal herum suchen sollen/ sonderlich in der Knechte und Mägde Betten und Bett-Stroh/ und andern Orten mehr/ da man sonst hin zu kommen pflege/ als in den Scheuren und auf den Heu-Böden/ da werde man offt verborgene und zugedeckte heimliche Schätze finden/ Rocken/ Gersten/ Haber/ Eyer/ Käse/ Brod/ Obst/ Butter/ &c. und gibt daselbst ferner den Rath: man solle ihnen auch bißweilen/ wann sie nicht zu wege sind/ ihre Laden besuchen/ dazu man sich dann sonderliche **Dieteriche** machen lassen solle/ die man sonsten auch wohl bedörffe/ wann etwan ein Schlüssel verleget oder verlohren worden: die man aber vor dem Gesinde nicht ligen lassen/ sondern verschlossen halten solle/ damit man von demselben nicht mit gleicher Müntz bezahlet werden mögte/ nach dem Sprichwort: Malum consilium consultori pessimum: dessen Meinung dahin gehet; daß ein **böser Anschlag denjenigen/ der ihn angibt/ selbst am ärgsten treffe.** Dannenhero ich aber auch diesen Vorschlag vom Gebrauch **des Dietrichs**/ nicht allein wegen des **unerbaren** darauf

auf hafftenden **Verdachts** / sondern auch **wegen** des bey unschuldigen Gesinde daher nothwendig erfolgenden **Mißtrauens** / keinem Haus-Vatter / schlechterdings bey jedweden geringen Verdacht / darinn er sein Gesinde hält / rathen wolte / obschon Herr Colerus in dem folgenden 9. Cap. seinen Vorschlag / damit / daß solch Aufsperren von der Herrschafft nicht **böser Meinung** dem Gesinde etwas zu nehmen / sondern nur desselben **Treu oder Untreu zu erfahren** gemeinet seye / zu rechtfertigen vermeinet: Sintemal hie zu andere / als solche verdächtige Mittel gebrauchet werden solten: Es wäre denn / daß einige sonderbare und wichtige Umstände der Sache eine andere / als die gewöhnliche Gestalt / die sie an und vor sich selbst hat / geben könten.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XXIV. §. 2. verb.

Und das Gesind darüber zur Rechenschafft / und nach Bewandtnus der Sachen zur Erstattung fordern möge ꝛc.

WAs das Gesind für einen Fleiß in ihrer Herrschafft Geschäfft und Sachen anwenden solle / und wann dasselbige nicht geschehen / wie solches zur Rechenschafft und Wiedererstattung angehalten werden könne / davon haben wir oben gehandelt ad Cap. XI. §. 12. vers. **Zum dritten sollen Herrschafften.** Item: **Eine andere Bewandtnus hat es ꝛc.**

§. 3. Fahrnus.

WAs unter dem Wort Fahrnus oder fahrende Haab begriffen / ist vornemlich aus der Art zu reden / und aus denen Statutis derer Oerter zu erlernen. Vid Chur-Bairisches Land-Recht p. 1. tit. 8. §. aber in andern. & p. 2. tit. 12. §. und damit auch. Francof. Reform. p. 2. tit. 3. §. 5. und Nürnb. Reform. tit. 11. L. 4. &c. massen an einem Ort unter die fahrende Haab etwas zuweilen gezehlet wird / was an einem andern Ort zu denen unbeweglichen Gütern gehöret. vid. Natta. Conf. 117. in f. Oldrad. Conf. 219. & Chassanæ. ad consuet. Burgund. tit. des forts. §. 5. vers. au Seigneur. n. 5. & Speidel. voc. Fahrnus in fin. vornemlich aber ist man hierinnen nicht einig / ob unter dem Wort Fahrnus / fahrende Haab / nebst dem Hausrath / auch das Vieh / Thier und Geflügel begriffen? davon zu sehen Klock. in Conf. 125. welcher solches negiret / dessen Meinung auch Beyfall gibt Samuel. Stryck. in us. mod. ff. Lib. 1. tit. 8. §. 16. Da hingegen in denen Nürnbergischen Statutis unter diesem Wort auch das Vieh begriffen ist. v. Ref. Nor. tit. 11. L. 4. §. **für fahrende Haab ꝛc.** Was aber diese Sach / wann man nemlich den Unterschied unter denen beweglichen und unbeweglichen Gütern / unter der fahrenden und ligenden Haab weiß / und was unter einem jeden Wort sonderheitlich begriffen / für einen Nutzen bringe / kan nicht allein hieraus geschlossen werden / daß die Statuta sothaner Sachen und Güter öffters gedencken; ja so gar nach Sachsen-Recht der Mann Heres mobiliaris, oder Erb der fahrenden Haab ist; v. Jura & Statuta supr. citat. Add. Carpzov. p. 3. c. 2. def. 3. n. 4. & Berlich. p. 3. concl. 3. n. 6. sondern es kommt auch dieser Unterschied zum öfftern in Kauff-Händeln (vid. Ref. Francofurt. p. 2. tit. 3. §. 5.) und andern Veralienirungen vor / absonderlich derjenigen Sachen / so denen Minderjährigen zustehen / als deren unbewegliche Dinge / sonder Genehmhaltung des Richters nicht veräussert werden mögen / v. t. t. ff. de reb. eor. qui sub tut. sunt. t. t. C. de prædiis, minor. Item. in Testaments-Sachen / allwo zu weilen ein Testirer alle fahrende Haab vermachet / vid. l. 79. §. 1 de leg. 3. ferner auch in Lehen / als welche nur in unbeweglichen Dingen constituiret werden können / vid. 2. F. 1. §. f. und endlich in denen Verjährungen / als welchen ein andere Zeit in beweglichen / ein andere hingegen in unbeweglichen Sachen vorgeschrieben ist. v. pr. J. de usucap. und andern Sachen mehr / daß man demnach wol zu wissen vonnöthen hat / was unter diesen Sachen insonderheit enthalten seye / von welchen wir demnach hierunten / an seiner ordentlichen Stelle mit mehrern gedencken wollen ꝛc.

§. 4. Erstlich soll der Haus-Vatter.

WJe der Haus-Vatter dasjenige / was ihm nicht zugehöret / oder er unrechtmäßig erworben / wieder geben oder erstatten solle / davon ist oben weitläufftig gehandelt worden / v. Addition. nostr. ad §. 3. cap. 17. verb. die Wiedererstattung dessen & seqq. & cap. 19. §. 7.

Ad eund. §. Zum andern ꝛc.

WJe der Haus-Vatter sein Gesind mit ordentlicher Nahrung und Zugehör versehen solle / ist ebenfalls oben abgehandelt worden. Vid. Addition. nostr. ad cap. XI. §. 9.

Ad eund. §. Zum dritten.

WAs es mit denen Armen und Dürfftigen für eine Bewandnus habe / und wie der Haus-Vatter denenselben Allmossen zu geben gehalten seye / davon besihe addit. nostr. ad cap. 18. §. 1. 2. & 4.

§. 6.

VOn denen Müßiggängern und dem Müßiggang; und wie schädlich derselbe dem gemeinen Wesen; Item mit was heilsamen Gesätzen vor diesem die Griechen diesem schädlichen Laster vorgebeuget haben / davon besihe Speidel. specul. Jur. voc. **Müßiggang / Müßiggänger ꝛc.**

§. 7. Seinen Gründen und Böden / Wäldern ꝛc.

WEil dem Haus-Vatter auf vielerley Weis in seinen Gütern Schaden zugefüget werden kan / als soll er des Nachgehens und Aufsehens nicht müde werden. In Erwegung aber dasselbige nicht zu allen Zeiten von ihm geschehen kan; darneben auch die Bosheit und List der Menschen so groß ist / daß alles Aufsehens ohngeachtet der Haus-Vatter nicht allzeit verhüten kan / daß ihm von bösen Leuten kein Schaden auf seinen Aeckern / Wiesen / Wäldern ꝛc. zugefüget werde: Als wollen wir hier von der Bestraffung solcher Leut rtwas weniges anführen. Und zwar wann dem Haus-Vatter aus seinem Acker oder Garten die Frücht weg gestohlen werden / und dieselbige noch nicht reiff oder zeitig sind / kan der Dieb zur Ersetzung des Schadens Actione Legis aquiliæ, von ihm belanget / v. l. 27. §. 25. pr. & seq. ff. ad L. Aquil. wann aber die Früchte schon reiff und zeitig / und der Dieb durch Verkauffung derselben einen Gewinn zu machen Willens ist / kan derselbige mit einer willkührlichen Straff dißfalls angesehen werden / v. l. 27. §. 25: vers. sed si collecta. & §. seq. ff. ad L. Aquil. l. 26. §. 1. in f. l. 82. §. 1. ff. de furt. Covarruv. lib. 1. var. res. c. 3. n. 12. & Blumlach. ad art. 167. Ord. Crim. num. 3. ob aber derjenige / welcher solche zeitige Frücht in dem Garten oder auf dem Wege verzehret / gleichfals abgestraffet werden könne / davon besihe Deut. 23. §. pen. & ult. ibique Osiand. add. Harppr. ad §. 1. num. 23. & seqq. J. de Obs. ex delict. ibique citati DD. In was aber eigentlich solche willkührliche Straff / wormit ein solcher Dieb / der Gewinnst halber Früchte gestohlen /

len/ zu belegen/ bestehe/ davon besihe Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung art. 167. allwo dieser Unterschied gehalten wird/ daß/ wann nemlich solches beym Tag geschehen/ und der Schaden nicht groß ist/ eine bürgerliche Straff/ nach eines jeden Orts und Lands Gewonheit/ aufzulegen/ vid. Ord. Crim. in verb. **wo aber jemand bey Tag** ꝛc. Wann aber solcher Diebstahl bey Nacht begangen worden/ oder auch bey Tag/ und der Schad groß ist/ so verdienet derselbige Peinl. Straff. d. art. 167 pr & vers. deßgleichen: doch ist zu mercken/ daß der Dieb nebst der Peinlich- oder Bürgerlichen Straff dem Bestohlenen auch den Schaden abzutragen schuldig seye. vid. Berlich. p. 5. concl. 52. num. 13. & seq. & Covarruv. lib. 1. var. resol. c. 3. num. 12. post princ. Eben dieses ist zu sagen/ wann jemand köstliche Blumen/ Stöck/ Zwiefel ꝛc. stiehlet/ dann wann er es in Meinung einen Nutzen oder Gewinn zu suchen/ gethan/ kan er als ein Dieb belanget/ v. art. 167. Ord. Crim. & Berlich. p. 5. concl. 53. num. 1. & seq. wann er es aber nur bloß dem Haus-Vatter Schaden zuzufügen/ verübet/ kan er zu Ersetzung solches Schadens Actione Legis Aquil. angehalten werden/ arg. l. 27. §. 25. & seq. ff. ad L. Aquil. Add. Wesenb. ad tit. ff. arbor. furt. cæs. num. ult. in f. vers. Cæterùm qui non. cum seq. Und dieser Unterschied muß auch im Holtz stehlen/ oder verbottener Umhauung desselben gehalten werden/ vid. Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung art. 168. add. Hahn. ad Wesenb. tit. arbor. furt. cæs. c. l. & Berlich. cit. p. 5. concl. 52. per tot.

Was von denen Früchten gesaget worden/ kan auch einiger Massen auf die Fische extendiret und ausgedehnt werden/ gestalten dieselbige gleichfalls bißweilen aus einem fliessenden Wasser/ welches doch einem andern zustehet/ bisweilen auch aus Weihern und Behältnussen wegkommen; da dann im ersten Fall ein solches Unternehmen/ nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens/ der Personen und Sachen an Leib oder Gut gestrafft werden kan/ wiewohl solche Straff nicht auf das Leben zu extendiren/ v. Wesenb. in addit. ad Schneidevv. §. 2. num. 11. sub fin. lit. A. Inst. de R. D. & Blumlach. ad art. 169. Ord. Crim. num. 2. Im andern Fall aber kan solche That als ein rechter Diebstahl/ gestalten Sachen nach/ gestraffet werden. Vid Peinliche Hals Gerichts-Ordnung ibique Criminalist. art. 169. welches eben auch vom Krebs-stehlen also zu verstehen ist. Matth Steph. ad art. 169. Ord. Crim. in fin.

Ad eund. §. Oder auch von der Nachbarschafft zu nahe geackert/ und ein Marck-Stein verrucket ꝛc.

WAs die Verruckung der Marck- und Gräntz-Steine für ein grosses Laster/ und wie dasselbige zu bestraffen seye/ davon haben wir oben ad §. 3. verb. **er soll verhüten** ꝛc. in fin. bereits gehandelt. Und kan solches noch fernerweitig aus Heiliger Schrifft/ Deutr. 27. v. 17. dargethan werden/ allwo derselbige verfluchet wird/ der seines Nächsten Gräntzen engert: weßwegen auch vor diesen in denen Cent-Ordnungen eine abscheuliche Art der Lebens-Straff auf dieses Verbrechen gesetzet worden/ welche Andr. Knich. de sublim. Territ. Jur. cap. 4. num. 285. mit nachfolgenden Worten beschreibet: **Wo einer wissentlich Marck-Steine ausgräbet/ den soll man in die Erde graben biß an den Hals/ und soll dann nehmen vier Pferd/ die des Ackerns nicht gewohnt sind/ und einen Pflug/ der neu ist/ und sollen die Pferd nicht mehr gezogen/ und der Enck nicht mehr gefahrn/ noch der Pflughalter nicht mehr den Pflug gehalten haben/ und ihme nach dem Hals ähren/ biß so lang er ihm den Hals abgeähret hat.** Welche Straff aber heut zu Tag nicht mehr gebräuchlich/ sondern an statt derselben in Peinlicher Hals-Gerichts-Ordn. art. 114. eine Peinliche Leibes-Straff/ nach Gefährlichkeit/ Grösse/ Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ vom Kayser Carl dem fünfften gesetzet worden ist. Von denen Feld-Messern und Untergängern; Item/ wie dieselbige zu erwählen/ und so sie falsch gemessen/ abzustraffen/ ist auch hieroben gehandelt worden. vid. cap. 23. §. 1. Dieses ist hier annoch beyzufügen/ daß ein Richter in sothaner Strittigkeit 1.) und vor allen Dingen/ sich wegen der Possession informiren/ und wie viel ein jeder unter denen strittigen Partheyen der Zeit besitze/ genau nachforschen. Darneben auch 2.) gleicher Weis über das Eigentum/ und was ein jeder Theil des strittigen Orts eigenthümlich berechtiget/ Nachricht einziehen; Und dann 3.) einen Feld-Messer dahin schicken/ auch/ so es vonnöthen/ sich selbsten an den strittigen Ort begeben/ und die Partheyen daselbsten der Nothdurfft nach anhören/ und endlich den Streit rechtlich entscheiden solle. V. omninò Hieron. de Monte Tr. fin. regund. c. 21. & seqq. Item 32. & seq. & Speidel. spec. Jur. voc. Marck-Stein. vers. *Judex in finium reg. jud.* &c. Von denen Marck-Steinen selbsten aber ist zu wissen/ daß dieselbige gemeiniglich mit einem Zeichen bemercket werden/ damit/ wann nach langer Zeit ein Zweiffel hierob entstünde/ ob dieser Stein ein Marck- oder Feld-Stein seye/ durch das bemerckte Zeichen dasselbige bewiesen werden könne: Gleichwie man auch sonsten die Mahl-Bäume mit einem Creutz/ oder sonst einem Gemerck zu zeichnen pfleget/ welches diejenige wol beobachten sollen/ die bey dergleichen Setzung der Gräntz- und Marck-Steine seyn müssen. Vid. Schneidevv. ad §. quædam actiones. 20. J. de act. num. fin.

Das XXV. Capitel.

Welches die noch übrige allgemeine Haus-Reguln vorstellet.

Inhalt.

§. 1. Häusliche Vorsichtigkeit. §. 2. Erfahrne Klugheit. §. 3. Vermeidung des Vorwitzes. §. 4. Neurungen als verdächtig und mißlich zu halten/ und wie damit umzugehen. §. 5. Getroste Vollziehung dessen/ was man bedachtsam überleget hat.

§. 1.

DAmit der Uberfluß der Materien/ die wir uns bey dem Schluß dieses Buchs zu handeln vorgenommen/ die geschickliche und gewöhnliche Maße der vorhergehenden Capitel nicht überschreite/ so wollen wir denen annoch übrigen Haus-Reguln/ über vorhergehendes annoch ein Capitel zu eignen/ und dieses Buch hiemit schliessen. Es folget aber die siebende Regul: **Die Häusliche Vorsichtigkeit soll das vergangene/ gegenwärtige und künfftige/ und sonst insgesamt alle Dinge vernünfftig zu vergleichen/ und die Haushaltung darnach einzurichten wissen.** Diese Regul lehret den Haus-Vatter/ wie er den Segen GOttes erhalten/ und durch **Unvorsichtigkeit und nachläßiges Ubersehen** nicht verlieren solle/ wovon wir einige Exempel zur Erklärung dieser Regul hieher setzen. Weil das **Feuer** ein erschreckliches Element und grausam wütender Feind ist/ der in wenig Stunden unserer Eltern und Vor-

Eltern

Eltern Schweiß auf einmal in die Aschen legen und verzehren kan / so soll der Haus-Vatter **vorsichtig** seyn / daß seine **Rauchfänge / Feuer-Stätte** / und **Dörr-Stuben** sauber gehalten werden: daß allezeit **Wasser / Feuer-Eymer / Hacken / Leitern / Wasser-Eymer** und **Spritzen** bey der Hand seyen: daß man weder **Heu** noch **Stroh / Hanff** oder **Flachs / Holtz** oder **Späne** / oder was leichte vom Feuer ergriffen wird / an dergleichen Orte / wo man mit Lichtern offt vorbey gehet / lege / oder auch **heissen Aschen** auf Höltzerne Böden schütte: daß die Oefen Winters-Zeit / sonderlich des Nachts / fleissig zugemacht / die **Lichter** aber in Laternen verwahret werden: daß vor Mitternacht in dem **Stadel** bey keinem Licht gedroschen werde / weil die traurige Erfahrung mehrmal gelehrt / daß sich einige **Funcken** verhalten / die hernach wenn die Leute schlaffen gangen / angeglimmet / und zum unauslöschlichen Brand geworden. In dieser Absicht ists auch vorsichtig und wol gethan / daß man des Nachts wenn man schlaffen gehet / seine **Kleider** an einen gewissen Ort zusammen lege / damit / wann etwan in der Nacht ein **Feuer** / oder sonst ein **Lermen** auskommen solte / man dieselbe nicht erst aus allen Winckeln zusammen suchen / und sich dadurch / allermeist da man ohne dem voll Schreckens ist / verweilen und in noch grössere Gefahr und Noth gerathen müsse. Auf alle **Dächer** der Gebäude soll sonderlich vorsichtige Acht gegeben werden / damit es nicht einregne / und die Gebäude durch die Fäulung die darauf folgt / vor der Zeit mercklichen Schaden nehmen müssen. Er soll gute Wissenschafft seines **Gewerbes** und seiner **Handthierung** haben / und dannenhero den gemeinen **Land-läuffigen Werth / Güte** und **Eigenschafft der Arbeit** verstehen / damit er was tauglich anzugeben / was aber untauglich / abzustellen und die Arbeit ihrem Werth gemäß zu bezahlen wisse / dabey es denn zu vorsichtiger Nachricht aufs künfftige sehr dienlich / wo man seine gewisse **Handwercks-Register** aufrichtet / und was denen Roth- und Weißgärbern / Webern / Wagnern / Schmieden / Sattlern / Schustern / Schneidern u. s. f. bezahlt wird / in dieselbe fleissig einzeichnet. Er soll nicht allein wissen / was in dem Lande da er wohnet / sondern auch in denen **angräntzenden Ländern** für **Müntz / Gewicht / Elen / Getreid-Wein-** und **Bier-Maß** gebräuchlich / sich darnach im Kauffen- und Verkauffen zu richten / und was er für Gewinn zu hoffen / oder für Schaden zu besorgen / einen vorsichtigen Uberschlag zu machen. Er soll vorsichtige Anstalt machen / daß er dasjenige was zur Haus-Nothdurfft gehöret in **Vorrath** schaffe / damit er nicht allein für seinen Tisch / Gesinde und Vieh / sondern auch im Fall der Noth wann **unversehens Gäste** kämen / oder man sonst etwas gebrauchen und nöthig haben solte / in keinen **Schanden** oder **Schaden** bestehen müsse. Aus der Ursache soll / jedoch nach **Bewandnüs des Vermögens** / der Keller mit Wein und Bier / der Stadel mit Heu und Stroh / der Boden mit Getreide / der Hof mit Hünern / Capaunen / Enten und andern Geflügel / der Fisch-Behalter mit Fischen / der Stall mit Vieh / Kälbern / Lämmern und Spanferkeln / das Speiß-Gewölbe mit Lichtern / Eyern / Butter / geräucherten Fleisch uñ Bratwürsten / Mehl / Gries / Hirse / Zucker / Gewürtze / Saltz / Essig / eingemachten Früchten / Stockfischen / Plateisen / Sardellen / Obst / Citronen u. s. f. versehen seyn. So die Haushaltung groß und **weitläuftig** ist / soll er allerhand **Haus-** und **Feld-Zeug** / Hauen / Schauffeln / Sägen / Wagen / Pflug / u. d. g. **doppelt** im Vorrath haben / damit wann eines etwan zerbrochen / verbraucht / oder verlohren gienge / so gleich ein anders an der Stelle / und um solches Abgangs willen in der Arbeit nichts versaumet werden dörffte. Wann etwan aus gewissen Zeichen und Vorbotten eine **Theurung** bevor stehen mögte / soll er die Vorsichtigkeit gebrauchen / daß er bey Zeiten einkauffe / und damit nicht auf die letzte warte / weil dergleichen Sachen offt über Nacht aufzuschlagen pflegen. Auch soll er in **Sterbens-Zeiten / Kriegs-Läufften** / und dergleichen **Land-Straffen** / wenn dieselbe zu befürchten / oder im Lande bereits grassiren / sich vorsichtig zu verhalten / und sein Bestes nach Vermögen zu bedencken wissen; wozu er an seinem Ort ersprießliche Anweisung finden soll. Der **Armut zu entgehen** / soll er aller derer Dinge müssig gehen / davon er weiß oder doch vermuthlich vorher sehen kan / daß sie dazu Ursach oder Gelegenheit geben möchten: unter denen er sonderlich die Dinge / die ihn durch einen **süssen lustigen Weg** dazu zu führen so grosse Krafft haben / am allervorsichtigsten vermeyden; dahin der gelehrte Cardanus in seinem Buch de utilitate ex adversis capienda nachfolgende Stücke zehlet: Erstlich das **Spielen** / sonderlich wenn man sich an hohe Spiele waget / oder daraus ein Handwerck macht / wobey die Erfahrung offt wahr macht / daß sich eher zehen arm / als ein einiger reich gespielet. Zum andern die Alchymia, wo man aus Vorwitz oder einer Begierde reich zu werden / auf eine betrügliche ungewisse Hoffnung sein Capital zum Camin im Rauch hinaus jagt / und indessen seinen Berufs-Geschäfften abzuwarten vergisset / da man doch in seiner Haushaltung / und so gar im Kühe-Stalle Materie finden könte / die man durch eine **häusliche und Landmännische** *Metamorphosin* oder **Verwandlung** / die weit gewisser und bey weiten auch nicht so kostbar als jene zu schätzen / in Gold und Silber verwandeln könte. Mit der *Alchymie* mögte die **Lust Bergwercke zu bauen** oder zu kauffen / in einer ziemlichen Aehnlichkeit zu stehen / geachtet werden; als wobey man sein angelegtes Capital auf Hoffnung wagen / und an Statt derer von Quartalen zu Quartalen erwartender **Ausbeuten** einen **Zubuß** nach dem andern bezahlen und noch wol zu letzt / weil die Hoffnung ungewiß und betrüglich / an Statt des gehofften reichen **Berg-Segens** zum armen Mann werden muß / allermeist wann man sein gantzes Capital oder doch den meisten Theil davon / wovon man hausen und leben solte / auf solche ungewisse Hoffnung unvorsichtiger unbesonnener Weise darein gesteckt und vergraben hat. Zum dritten **kostbare und muthwillige Rechts-Führungen** / da man ohne Noth / aus einer **Zanck-Sucht** eine Ursache vom Zaun bricht / und seinen friedfertigen und weich-hertzigen Nächsten zu kräncken sucht / aber an Statt des Gewinnes die Seufzer und Thränen des Bedrängten / und folglich den Fluch über seine Haushaltung ziehet; über diß auch einen Gewinn- und Zancksüchtigen Advocaten der den Handel muthwilliger Weise auf die lange Banck spielet / und wol gar de quota litis paciscirt / oder sonsten eigennützige Gewissenlose conventiones macht / mehr geben muß als der gesuchte Gewinn austragen mag. Dahingegen ein **friedliebender** Haus-Vatter der solche Zancksucht hasset / und auch alsdenn wenn er selbst von jemanden wider recht angefochten wird / nicht allein **Christlicher** sondern auch **vorsichtiger** handeln wird / so er lieber manches **übersihet** und **überhöret** / oder einen **gütlichen Vergleich** versucht / oder so dieser keinen Platz finden / und er bey denen **widerrechtlichen Eingriffen** nicht stille schweigen könte / endlich / als gedrungen und gezwungen / einen **gewissenhafften** den **Frieden** mehr als der **Partheyen Geld** liebenden Advocaten zu erlangen trachtet. Zum vierdten / unnothwendige **Pracht-Gebäude** / wobey der Haus-Vatter am vorsichtigsten handelt / der hiebey die **Mittel-Strasse** hält / und sich mit **nothdürfftiger** bequem- und

zulässiger Ergötzlichkeit seinem Stande und Vermögen gemäß vergnüget lässet. Zum fünfften **übriger Pracht und Verschwendung**, worein ein Haus-Vatter der von Natur von treuherzigen freyen und freygebigen und dabey Ehr- und Ruhmgierigen Gemüthe ist, am leichtesten fallen zu können, die grösseste Gefahr hat, und deswegen seine Haushaltung nach Inhalt dieser Regel desto **vorsichtiger**, nach Anweisung aber unserer andern Regel desto **enger und eingezogener** zu führen Ursach hat. Daß wir auch der **Bürgschafften** und **Ausleihens** bey dieser Regel gedencken, so soll sich ein vermöglicher Haus-Vatter durch das **Gebot der Liebe** dahin verbunden achten, daß er sich dem dürfftigen Nächsten in diesen Stücken zwar nicht **entziehen**, gleichwol aber auch Christliche **Vorsichtigkeit** gebrauchen solle, damit er bey seiner unvorsichtigen Treuherzigkeit durch **Bürgschafften und Leihen** nicht selbst ins Verderben, in Zanck und Feindschafft fallen und zugleich Geld und Freunde verlieren; oder auch der Creditor oder Glaubiger selbst, weil er sich auf seine **Bürgschafft** so er ihm unwissend, über **Vermögen** gethan hat, verlassen, um sein Geld, oder sonst zu Schaden kommen müsse. Wobey die Warnung des bekandten Haus-Lehrers c. 8, 16. 17. merckwürdig ist: **Leihe nicht einem Gewaltigern denn du bist, leihestu ihm aber, so achtes als verlohren. Werde nicht Bürge über dein Vermögen, thust du es aber, so denck und bezahle.** Was im übrigen hiebey nach denen **Rechten** vor **Vorsichtigkeiten** beobachtet werden können, können die angefügte **rechtliche Anmerckungen** zeigen. Zum Beschluß dieser Regel erinnern wir den Haus-Vatter, daß er vor seinen Kindern und Gesinde im **Reden** und **Schweigen vorsichtig** umgehen solle. Was er von denenselben **verschwiegen** und heimlich gehalten haben will, das soll er in ihrer Gegenwart **nie reden oder thun**: denn diß Volck schweiget nicht, sondern ist gemeiniglich waschhafftig. Ein Gesinde vertrauets dem andern, daß es endlich Stadt- und Dorff-kündig wird.

§. 2. Die achte Regel: **Des Haus-Vatters Wissenschafft und Klugheit stehet am sichersten, so sie auf seiner eigenen Erfahrung gegründet stehet.** Nach dieser Regel wäre dem Haus-Vatter ein solch **Haus-Buch** zu wünschen, davon er die ungezweiffelte vollkommene Versicherung hätte, daß alles und jedes darinnen auf die **Erfahrung** gegründet, und dabey zugleich nach der *Elevation* und *Situ* oder **Gelegenheit des Landes** gerichtet wäre, nach dessen Anweisung er so dann seine Haushaltung ohne alle Gefahr, fehlen zu können, anstellen könte: wovon der Nutz sich selbst in der That grösser zeigen, als einige Feder denselben beschreiben könte: welches aber bißhero mehr **gewünscht**, als **gehoffet** werden können. Denn obschon unterschiedliche gelehrte und arbeitsame Männer von der Haushaltung viel Gutes in vielen weitläufftigen Büchern zusammen getragen, so glaube ich doch, wo dasjenige, so einer dem andern ausser seiner eigenen Erfahrung nachgeschrieben (wie es denn auch unmöglich ist daß ein Mann bey der Kürtze seines Lebens, Ermangelung der nöthigen Mitteln, und unzehlicher Weitläufftigkeit der Dinge so darinn vorkommen, alles und jedes selbst erfahren, und vollkommene Proben darüber anstellen könte:) über diß noch dasjenige, so sich bloß allein nach einer gewissen Elevation und Gelegenheit des Landes ins Werck richten lässet, an andern Orten aber fehlet, davon abgesondert werden könte, daß solcher gestalten vieles davon in die **Enge** zusammen lauffen, vieles aber, obs schon unter derjenigen Elevation wo es geschrieben worden, gut und bewährt befunden wäre, entweder allerdings **nicht**, oder doch nicht anderst denn mit **Schaden**, und ohne den verheissenen und verhofften Succes oder Fortgang practiciret oder ins Werck gerichtet werden könte.

Wobey ich aber doch feyerlichst und ausdrücklich bedinge, daß ich hiemit zur Veracht- oder auch nur Geringachtung solcher guten und mühesamen Arbeiten, die ihr unwidersprechlich Lob verdienen, gar nichts rede, sondern dem Haus-Vatter vielmehr selbst rathe, daß er alles und jedes was er lieset, vernünfftig prüfen, gegen einander halten, und sich derer selben **Anleitungen** lieber bedienen, und aus einer der andern Mangel ersetzen, als alles und jedes ohne einige Anleitung, **ohne Vernunfft auf ein gerath wol** unbesonnen und verwegen ankommen lassen wolte; Nur erinnern wir ihn dabey, daß er dasjenige, so er mit der **Erfahrung** einzustimmen gewiß weiß, getrost anfahen, mit dem übrigen aber, wovon er zwar eine **ziemlich vernünfftige Vermuthung** aber keine solche **Gewißheit** hat, sondern dieselbe in der Probe allererst erfahren will, sonderlich da solche Prob **kostbar** seyn solte, etwas sparsam und bedachtsam verfahren, und mit solcher in geringen Dingen, und mit wenigen, den Anfang machen solle. Damit aber unsere Regel als eine unbewegliche **Grund-Regel** in der Haushaltung gelten könne, so verstehen wir dieselbe bey einer solchen Erfahrung und Gewißheit, die sich öffters und zu mehren **malen** begibt, und **denen Sinnen** offenbahr zeiget, obgleich die **Vernunfft** bey der Sache einen gantzen Hauffen *Scrupel* und **Zweiffels** hätte, und solche mit ihren Ursachen nicht zu verbinden wüste. Dannenhero so man aus einem oder andern **Umstande**, der sich nur **zu fälliger Weise** zu einer Sache gesellete, aber derselben **Ursach** nicht ist, so gleich eine **Erfahrung** schliessen, und darauf seine Sache einandermal in seiner Haushaltung bauen wolte, so würde man sich in solchem Schluß zu derselben Schaden schäd- und schändlich betrogen finden. Wo aber der Haus-Vatter die Art und Eigenschafften bey seinem **Feld-Bau**, der **Viehzucht**, **Fischerey**, **Jägerey** und andern Hausgeschäfften aus unterschiedlichen und mehrmaligen vorsichtigen Anmerckungen wahrgenommen, was ein starcker und leichter, ein fetter und magerer, ein lettichter, feuchter, sumpffigter und sandigter, mehliger, steinig- und felsigter, ein schrollichter und geschlachter, ein bergichter oder im Thal ligender Boden, für besondern Bau, besondere Art, besondere Witterung und Jahr-Zeit, besondern Saamen, entweder Weitzen, Korn, Dinckel, Gersten oder Habern u. s. w. erfordert, so kann er sich alsdann auf die **Erfahrung** getrost verlassende, alles und jedes mit einer sichern **Gewißheit** zu gedeylichen Nutzen auch getrost anordnen, und hat nicht nöthig, daß er sich auf anderer Leute Rath und Gutachten allezeit und überall verlassen, oder die Arbeit aufs neu wieder anfangen und die vollbrachte verlohren achten, oder gar allerdings ligen lassen müsse, woraus nicht allein **vergebliche Unkosten**, sondern auch bey denen Arbeitern **Verdruß**, bey andern aber ein **Gespötte** zu folgen pfleget. Aus dieser Ursache pflegen diejenige Land- und Bauers-Leute, die an einem Ort gebohren und erzogen sind, gemeiniglich die erfahrnesten Haushalter zugeben, und für Fremden, die sich erst an einen unbekandten Ort einkauffen, und offt erst mit Schaden lernen und klug werden müssen, augenscheinliche Vortheile zu haben.

§. 3. Die neundte Regel: **Der Hausvatter soll mit anderer Leute Thun und Lassen, so ihm nichts angehet, unverworren bleiben, an dessen Statt aber seine Gedancken auf Dinge, die ihm nütz- oder schädlich seyn können, zusammen ziehen.** Gleichwie es ein sträff-

sträfflicher und verhaßter **Vorwitz** ist / sich bekümmern und forschen wollen / wie es in der Nachbarschafft / und in andern Häusern zugehe / was dieser oder jener rede oder thue / was er esse / wie er sein Gesinde speise / und was dergleichen mehr ist: also ists hingegen eine **löbliche** und **vorsichtige Klugheit** seine Sinne und Gedancken auf Dinge die einen angehen / und Nutzen oder Schaden bringen können / kehren. Dieser Regel nach soll der Haus-Vatter zum Exempel / seines **Gesindes Art** und **Neigung erkennen** lernen / damit er wisse / wozu er diesen oder jenen am rathsamsten zu gebrauchen / was ihm zu vertrauen / oder wessen man sich zu besorgen / welches zu behalten oder abzuschaffen. Auch solls ihm zu keinem **Vorwitz** gedeutet werden / so er auf seiner **Nachbarn Art und Sitten mercken** / und bey einer oder anderer zufälliger Gelegenheit wahrnehmen wird / ob sie freundlich oder störrig / treuhertzig oder neidisch / friedfertig oder zanckfüchtig / damit er einem jedweden klüglich zu begegnen / jenen sich zu **vertrauen** / für diesen aber sich zu **hüten** und vorsichtig mit ihnen als gefährlichen Leuten umzugehen wisse. So kan es auch einem Haus-Vatter auf künfftige Fälle treffliche Förderung geben / so er **seines Landes-Herrn** und dessen **Räthe** und **Bedienten** *Humor*, wie mit ihnen umzugehen / und ihnen gefällig zu begegnen seye / **erkennen** / und solcher Gestalt ihre Hulde und Gunst erwerben / und sich bey denenselben / bey geschicklicher Zeit und Gelegenheit / insinuiren kan / damit er nachmaln / auf bedörffenden Fall / einen freymüthigen Zutritt haben / und ihrer Beförderung und Hülffe desto leichter sich zu getrösten haben möge. u. s. w.

§. 4. Die zehende Regel: **Alle Neuerungen / die von dem Vorwitz gemeiniglich Anfang und Anlaß nehmen / sollen verdächtig und mißlich gehalten / und dannenhero nie ohne reiffen Vorbedacht / und zwar nur in Dingen / die von keiner sonderbaren Wichtigkeit sind / und so viel möglich / in geheim und so behutsam / daß niemand vor der Zeit davon etwas erfahre / versucht werden.** Der sicherste Weg ist / daß der Haus-Vatter von dem **gemeinen Landes-Brauch** nicht leichtlich abgehe / sondern auf andere **Einwohner des Orts** / wo er seine Haushaltung erst anrichtet / fleissig acht gebe / und so er keine handgreiffliche Mißbräuche zu verbessern siehet / denenselben lieber nachgehe / als nach seinen **Einfällen** ausser der Erfahrung etwas ändere: weil unterschiedliche Orte nicht einerley Lufft haben / und ein Land nicht wie das andere geartet ist; auch das Gesinde und die Arbeiter zu ungewöhnlicher Arbeit selten mit Lust gebracht werden: worauf denn an statt des Nutzens / den die Speculation dem Haus-Vatter in seinen Anschlägen so süsse vorgemahlet hatte / nichts als Schaden / zusammt dem Gespött der Zuschauer zu erfolgen pflegt. Doch ist unsere Meinung deßwegen nicht / daß wir ihn zu einem **leibeigenen Sclaven** und **Knecht aller alten abergläubiger / läppischer und ungereimter Gewonheiten machen** wolten / die kein ander Privilegium und Vorrecht als das blosse Alter zum Grunde haben: daß er / zum Exempel / nicht einmal im Garten zu seiner Lust und Vergnügung / in Pflantzen / Säen / Blumen- und Peltz-Künsten / und dergleichen etwas neues versuchen / und von der alten Gewonheit keines Fingers-breit abweichen solte; sondern unsere Regel gehet nur dahin / daß man in wichtigen Dingen / deren Proben viele Kosten erfordern / und sonst gefährlich sind / als Bier-brauen / Feld-bauen / Vieh-Zucht / u. s. fort / nicht leichte von der lang hergebrachten und aus offtmahliger Erfahrung gut befundenen Gewonheit abweichen / und neue Formen zu probiren sich gelüsten / und den Vorwitz treiben lassen solle; oder so mans ja wagen wolte / auf Schaden und Gespött sich gefast halten müste; deren jenen die Haushaltung / dieses aber der Haus-Vatter zu ertragen / das Vermögen nicht allemal / so es zu offt käme / haben dörffte.

§. 5. Die eilffte Regel: **Die Reinlichkeit soll überall in allen Gemächern und Winckeln des Hauses / und draussen ihren Platz finden.** Es giebet einen heßlichen Ubelstand / wenn man auf dem **Hofe** alles durch und übereinander geworffen findet / wenn hie leere Bier-Fässer / dorten Holtz / Stroh / Hauen / Schauffeln / Leitern und andere Pflug- und Wagen-Zeug durch einander gestreuet / oder der Hof sonst mit allerhand Mist- und Unflath so bedecket ligt / daß man kaum seinen Fuß rein oder trocken setzen kan; oder auch Thüre und Thore Kühen und Schweinen offen stehen / daß sie ohngehindert hinein lauffen und darinnen wühlen können. Dagegen es einen angenehmen Wolstand und liebliches Ansehen gibt / wenn alles und jedes **rein** und **sauber** an seinem Ort aufgeraumt ligt. **Im Hause** macht die **Reinlichkeit** eine Haushaltung noch einst so anmuthig und leichte / wenn alle Zimmer und die Haus-Geräthe **rein** gehalten werden / als wenn alles mit **Koth und Staub** so dick überzogen ist / daß man mit Fingern drein schreiben kan / und die **Spinneweben** in allen Ecken und Fenstern ihre **Fahnen** so ausgebreitet / als wenn sie die Kirchweih im Dorff ankündigen solten. Weil nun die **Reinlichkeit** im Hause der Haus-Mutter sonderbar obligt / so geben wir derselben dißfalls nachfolgende Erinnerungen: Sie soll alle **Zimmer** rein und sauber halten / zu rechter Zeit entweder selbst auskehren / oder durch ihre Mägde auskehren / und den Staub abwischen lassen. Alle **Fahrnüsse** / so sich darinn befinden / Bettgespannen / Sessel / Stühle / Tische und Bäncke: Bett-Gewand / Bolster / Küssen / Leilacher / Fürhänge um Bette und an den Fenstern sollen **ab- und ausgestäubet** / was aber in die **Wäsch** gehöret / zu gehörigen Zeiten **rein** und **weiß** gewaschen / und an seinen Ort sauber zusammen gelegt und verwahret werden. Vornemlich sollen **schöne Kleider** und **Seiden-Gewand** im Kleider-Kasten für Staub verwahret / und damit sie keine Runtzeln kriegen / oder sich abligen / lieber aufgehenckt als übereinander gelegt werden. In der **Küchen** soll ebenfalls alles **reinlich** und **sauber** zugehen / die **Küchen-Geschirr** allezeit / nach dem sie gebraucht worden / gesäubert / gefegt / gespület / und die **Speisen** / damit man sie ohne Grauen und Eckel mit Lust geniessen könne / saubert bereitet wrrden. Zu dem Ende auch das **Speiß-Gewölbe** / **Keller** / und was daraus in die Küche und auf den Tisch gehöret / rein gehalten und verwahret werden soll. Welches alles wir auch von der **Köchin** selbst verstehen; denn ob sie schon mit allen Dingen im kochen sauber umgienge / selbst aber mit unsaubern **ungewaschenen Händen / zottigem Kopffe / abgeschmierten Schürtz** und **Fürtuche** ihr Werck verrichtete / so würde sie denen Hausgenossen solcher Gestalt selbst verleiden / was ihnen ihre Arbeit angenehm machen könte. Doch soll diese Regel gleichwol nie anderst / als in gebührender Masse verstanden werden / damit man der Sachen weder zu viel noch zu wenig thun / und also dieselbe den übrigen Haus-Regeln nicht hinderlich seyn / oder dieselben zu Zeiten gar allerdings aufheben möge. Denn wie eine **unflätige unsaubere Haushaltung** über die masse verdrießlich ist / also kan hingegen das **übermässige fegen / scheuren / putzen** und **kehren** / einer Haushaltung schlechten Vortheil bringen / indem die Hausgeräthe dadurch nicht allein abgenützt / sonderlich aber die feinen Kleider / durch das vielfältige und unvorsichtige Auskehren mehr als durch deren Gebrauch selbst **abgeschliffen**

und **Jadenscheinig** / nöthigere Hausgeschäffte aber indessen verabsäumet werden müssen. Daunenhero auch hie/wie sonst überall die **Mittel-Strasse die sicherste ist:** Daß man eines thue/ das andere aber drüber nicht unterlasse.

§. 6. Die zwölffte Regel: **Was bedachtsam genug beschlossen / soll ohne Verzug vollzogen werden.** Wann der Haus-Vatter eine Sache mit gutem Vorbedacht nach allen Umständen / so viel er deren dabey finden könte / überlegt zu haben glaubt / so kans doch noch wol geschehen / und geschichet denen erfahrensten Haus-Vättern zum öfftern / daß ein einiger Umstand / der entweder von neuem dazu kommt / oder Anfangs in keine Betrachtung kommen war / die Vollziehung entweder gar allerdings aufhebt / oder doch in unterschiedlichen Stücken mercklich verändert. Wobey er auch klüger thut / so er seinen gefasten Schluß ändert / und sich lieber nach solchen Umständen / wann er sie von einer Wichtigkeit zu seyn erkennet / richtet / als daß er bey seinem Vorhaben eigensinnig bleiben / und das Werck nach seinem Kopffe zwingen / aber denselben damit zu seinem Schaden vergeblich an die Mauren stossen wolte. Ausser diesem Falle soll er getrost zum Werck greiffen / und sich geringere Neben-Dinge / die dazu kommen / an deren Vollziehung / die ihm andere wichtigere Ursachen rathen / nicht abhalten lassen / und dabey den Ausschlag GOtt befehlen. Also / wann zum Exempel die Zeit zur Saat vorhanden / auch die Witterung dazu bequem und gut scheinet / daß der Haus-Vatter darüber sein Feld zu säen den Schluß gefasst / so soll er um eines geringen Umstands willen / weilen er etwan kein Zeichen / das ihm gefällt / im Calender findet / solche gute Saat-Zeit nicht versaumen / sondern seinen gefasten Schluß ohne Verzug ins Werck richten. Also kans auch in der Heu- oder Getreid-Erndte geschehen / daß eine unstäte Witterung / den Schluß den er zu mähen oder zu schneiden gefasst / zweiffelhafftig macht: Wo bey er denn zwar vernünfftig und vorsichtig / was davon zu vermuthen seyn mögte / zusammen überlegen kan. Wann aber die hohe Zeit solcher Erndte vorhanden / so soll er sein Vorhaben in der Absicht auf ein- und andere Bauren-Regel oder Zeichen im Calender nicht ändern / sondern seine Wiesen mähen lassen / in Betrachtung; daß im Regen nicht allein besser und sauberer zu mähen / sondern auch wenn ein Sonnen-Schein und warmes Wetter einfället / die Zeit / die alsdenn das Mähen erfordern würde / allbereits gewonnen und zum Heuen angewendet werden könne / über diß im Sommer bey längern warten (welches der Witterung halber doch eben so mißlich seyn kan) das Gromath guten theils zurück bleiben / im Herbst aber die Winter-Witterung einfallen dörffte / da ohne dem alles ohnfehlbar verlohren gehen müsse / auf beede obberührte Jahrs-Zeiten aber die Arbeiten sich der gestalt aufeinander hauffen würden / daß man diejenigen Arbeiten / die eher hätten gethan werden sollen / drüber zur Unzeit mit der Haushaltung empfindlichen und weit ins künfftige Jahr hinaus sich erstreckenden Schaden thun / oder gar unterlassen müste u. s. w.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XXV. §. 1.

DEr Haus-Vatter soll mit dem Feuer nicht allein deswegen behutsam umgehen / damit er nicht selbst um das seinige komme / sondern auch / daß er nicht hiedurch seinem Nachbarn Schaden zufüge: Dann wo solches durch sein Verschulden geschehen / könte er zur Ersetzung des Schadens in alle Wege belanget per l. 28. §. Incendiarii. 12. ff. de pœn. Und so er den Schaden aus Armut nicht ersetzen könte / mit Leibes-Straff wol angesehen werden. v. l. qui ædes, 9. ff. de incend. ruin. naufr. & l. si quis id, quod 7. ff. de Jdict. Ich sage **durch sein Verschulden** / dann wo vielleicht eine Feuers-Brunst ohne des Haus-Vatters Verschulden ausgekommen / müste so dann ein jeder seinen Schaden mit Gedult ertragen / v. l. incendium. 11. C. si cert. pet. l. 23. de R. J. & l. pen. ff. de incend. ruin. naufr. Ob aber das Verschulden des Haus-Vatters zu vermuthen / oder ob dasselbige nicht vielmehr erwiesen werden müsse / davon sind unterschiedliche Meinungen anzutreffen / angesehen Gail. 2. O. 21. dafür hält / man müsse das Versehen eines gewissen Menschen beweisen / sonsten aber könte niemand / wegen gar zu grosser Ungewißheit der Sach / zur Wiedererseztung des Schadens verdammet werden; Welchem aber Arnoldus Vinn. in sel. Qu. Lib. 1. qu. 33. zuwider ist / allermassen derselbige dafür hält / daß das Feuer aus Verwahrlosung und Verschulden der Inwohner entstanden. per l. 3. §. 1. ff. de Off. Præf. Vigil. junct. l. 11. ff. de peric. & commod. rei vend. Dem seye nun wie ihm wolle / so ist einem Haus-Vatter am besten gerathen / wann er nicht allein für sich / sondern auch für sein Gesind dißfalls genaue Sorgfalt trage / damit er nicht in Schaden kommen möge: Gestalten wir oben bereits dargethan / daß ein Haus-Vatter auch seines Gesindes wegen in gewisser Maß dißfalls Rechenschafft zu geben gehalten seye. Vid. addition. ad Cap. XI. §. 2. & 3. Wann aber derselbige ausser Schuld ist / und das Feuer vielleicht eingeleget worden / kan ihm deswegen nichts angemuthet werden. Wie aber die so genandte Mord-Brenner zu bestraffen / davon besihe P. H. O. Art. 125. allwo Käyser Carl der V. selbige mit dem Feuer vom Leben zum Tod richten heisset. Vid. omnino Frid. Jacob Bartholdi Disp. de Incendiariis famosis, Von Mordbrennern / Anno, 1690. d. 17. Jul. Hallæ Sax. habit.

Dieses ist hier noch mit beyzufügen / daß unterweilen / ein benachbartes in der Mitte stehendes Haus / der Feuersbrunst zu wehren / und solche von andern Häusern abzuwenden / niedergerissen werde / da dann derjenige / so solches gethan / es möge aus Obrigkeitlichen Befehl / oder aus rechtmässiger Furcht / damit auch das Feuer nicht zu ihm kommen möge / geschehen seyn / zur Ersetzung des Schadens allhie nicht kan angehalten werden. per l. si quis fumo 49. §. quod dr. 1. ff. ad L. Aquil. l. si. alius, 7. §. est & alia. 4. ff. quod vi aut clam. sondern es können vielmehr / wann zur Erhaltung der gantzen Nachbarschafft ein solches Haus umgerissen worden / alle Nachbarn zu gemeiner Ersetzung des Schadens nach Proportion angefordert werden / massen derjenige Schad / welchen man für die gemeine Wolfahrt erlitten / auch gemeinschafftlich seyn solle. arg. l. 1. ff. ad L. Rhod. de jact. add. Gail. 2. O. 22. num. 4. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 18. th. 8. lit. B. vers. illud autem. Farinac. de Crimin. qu. 110. c. 3. n. 151. Bocer. de Regal. c. 3. n. 249. Grævæ. L. 2. concl. 22. n. 4. & Lubler. tr. de incend. c. 3. n. 135. Wann nur die Feuersbrunst ohne jemands Verschulden geschehen / oder derjenige / durch dessen Verschulden selbige entstanden / den Schaden aus Armut nicht ersetzen kan. V. Grævæ. d. l. n. 7. Farinac. d. l. n. 152. Lubl. d. l. n. 136. &c.

Ad eund. §. Erstlich das Spielen.

Obgleich das Spielen / in welchem der Sieg von dem Glück und der Kunst zugleich dependirt, weder in natürlichen noch Menschlichen Rechten verbotten. Ja vielmehr Glückshalber etwas zu setzen erlaubt ist / arg. l. 8. §. 1. ff. de

ff. de C. E. V. Vid. Molin. de J. & J. tom. 2. D. 510. n. 3. Joh. de Lugo de J. & J. tom. 2. D. 30. sect. 1. num. 1. & seq. Balduin. Cas. Conf. lib. 4. c. 4. num. 10. So kan doch dasselbige leicht einen traurigen Ausgang nehmen / und zu dem Ende wol von der Obrigkeit verbotten werden / in Erwegung der Gebrauch desselben dem gemeinen Wesen mehr schädlich als nützlich ist. v. l. f. C. de aleator. add. Carpzov. pr. Crim. qu. 134. p. 3. n. 33. Weßwegen solches Spielen der Geistlichkeit insonderheit verbotten. vid. auth. interdicimus. C. de Ep. & Cler. & Can. 1. dist. 35. Concil. Constantinopol 6. can. 50. cap. pen. X. de vit. & honest. Cler. & Conc. Trident. Sess. 23. de Reform. Cap. 1. Welche Verordnungen heut zu Tag auch ohne Unterschied auf alle Unterthanen / so viel das schwehre und ungebührliche Spielen betrifft / extendirt worden sind. Vid. Chur-Bairische Policey-Ordnung. §. X. und Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. Tit. 27. §. dieweil auch ꝛc. & Würtenberg. Land-Ordnung. Tit. 98. fol. 216. Item der Stadt Nördlingen Statut. p. 1. Tit. 6. Weßwegen **nach denen Käyserl. Rechten** derjenige / so was im Spielen verlohren / oder dessen Erb / oder auch / wann diese nicht wollen / die Obrigkeit / oder ein jeder unter dem Volck / das verlohrne und bereits bezahlte wieder fordern können. per l. f. C. de aleat. l. 4. §. 1. ff. eod so gar daß diese Klag erst nach 50. Jahren verjährt wird. d. l. f. C. de aleat. welche Forderung aber bey ehrlichen Leuten / wie nicht zu laugnen / den Credit vermindert / arg. l. f. §. 2. ff. de aleat. l. 6. ff. de obseq. parent. & patron. quæst. l. 26. ff. de Injur. & l. 225. de V. S. Wann aber das Verlohrne noch nicht bezahlt worden / kan derjenige / so dasselbige gewonnen / solches nicht fordern / d. l. f. C. de aleat. So kan auch kein Contract, so des Spielens wegen aufgerichtet / von Kräften seyn. d. l. f. Add. Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. tit. 27. §. dieweil auch ꝛc. wie dann derjenige / welcher einem Geld zum Spielen gelehnet / und dasselbige selbst gewonnen hat / solches entlehnete Geld nicht wieder fordern kan. V. Berlich. p. 1. dec. 66. Wiewol es eine andere Beschaffenheit hat / wann das Geld noch vorhanden / und noch nicht verspielt ist. Arg. l. f. C. d. t. junct. §. f. J. quibus alien. lic. Wann aber jemand anders / der nicht zugleich selbst mitgespielet / ein Geld zum Spielen dargeliehen / so kan er dasselbige insgemein wol wieder fordern / obgleich sein Schuldner im Spielen dasselbige verlohren hätte / v. Carpzov. p. 3. quæst. 134. n. 27. Berlich. p. 1. dec. 66. num. 5. & 6. es wäre dann / daß er dasselbige einer solchen Person geliehen / welche noch nicht die völlige Verwaltung ihrer Güter hätte / und welcher man in denen Rechten ohne dem nichts leihen darff. v. §. f. Inst. quod cum eo, qui in al. potest est. junct. t. t. ff. & C. ad Sct. Maced. & pr. J. de auct. tut. Oder daß er solchen Leuten Unterschleiff gebe / gestaltsam solche Wirth alsdann die Ersetzung ihres Schadens nicht mehr begehren können / sondern vielmehr mit willkührlicher Straff angesehen werden. d. l. f. C. de aleat. add. Carpzov. p. 3. qu. 134. n. 8. & L. 6. Resp. 96. n. 89. & seq.

Und dieses verhält sich also meistentheils / vermeinlich / daß man das im Spiel verlohrne Geld wieder begehren könne / **nach denen Käyserl. Rechten.** Heut zu Tag aber kan solches verlohrne und bereits bezahlte Geld nicht so leicht wieder gefordert werden / wo nicht α) ein Betrug im Spielen vorgegangen / oder β) derjenige / so gespielt / die freye Verwaltung seiner Sachen nicht gehabt / oder γ) einer den andern mit allem Fleiß zum Spielen gereitzet hat. V. Rauchbar. p. 2. quæst. 25. Carpzov. p. 3. qu. 134. n. 10. & Grœnew. de LL. abrog. tit. #. de aleat. n. 2. & seqq. Ob aber das Käyserliche Recht dißfalls habe verändert werden können / davon kan gesehen werden Carpzov. c. l. n. 11. & seqq. Jedoch kan auch derjenige / welcher Geld im Spielen gewonnen / den andern / so dasselbige verspielet / wann er solches noch nicht bezahlet hat / zu dessen Bezahlung nicht anhalten. v. Carpzov. c. l. & Struv. S. J. C. tit. de aleat. th. 57.

Ad eund. §. Zum andern die Alchymie,

Von der Alchymie kan sonderheitlich gelesen werden / was Wilhelm. Anton. de Freudenberg. in Tr. de Rescript. morat. tit. 10. concl. 68. n. 92. & seq. Besold. in Th. pr. voc. Alchimisten. Speicel. in spec. Jur. ead. voc. schreiben. Vornemlich aber was Joh. Oloring. in Etograph. mund. lib. 4. fol. 150. fac. 2. davon bemercket mit nachfolgenden Worten: **Es haben zwar viel Jahr her mächtige Fürsten und Herrn ein stattliches gewaget / aber ich weiß nicht was sie löbliches ausgerichtet haben / darum rathen** Cajetanus **und** Cardinus, **daß entweder kein Mensch die** Alchimisterey **treiben solle / oder doch nur die Fürsten allein. Man sagt auch / daß in Engeland ein hochnöthiges und weises Gesetz gegeben seye / daß kein gemeiner Mann ohne Einwilligung des Königs die Alchimisterey treiben soll. Vom Käyser** Diocletiano **lesen wir / daß er alle Bücher der Alchimisten aufs fleißigst zusammen gekaufft / und verbrennen lassen. O wie wäre zu wünschen / daß es bey uns Teutschen auch geschehe / wir wolten in wenig Jahren viel Tonnen Golds erspart haben. Demnach, wann ja die** Alchimia **noch heutiges Tages solte getrieben werden / so möchte man solches Fürsten und Herren vergönnen / die einen grossen Beutel haben / und dargegen im ganzen Land all-andern Adel, und Unadel solches verbieten.** Biß hieher Oloring.

Ad eund. §. Mit der Alchimie möchte die Lust Bergwerck zu bauen.

Gleichwie derjenige / welcher von einem Fürsten ein Bergwerck gekaufft oder gepacht hat / (allermassen sothane Bergwerck und Ertz-Gruben denen Regalien anhängig sind / v. 2. F. 56. ibique DD. & Aur. Bull. Caroli IV. Tit 8.) sich des Gewinns / so er eine reiche Ader antrifft / zu erfreuen hat. vid. Wissenb. Disp. ad π. 34 th. 3. & Brunnem. ad l. 8. n. 7. ff. de C. E. V. Also muß er im Gegentheil auch vergnüget seyn / wann er etwas weniges oder gar nichts aus demselben überkommt / massen er bißhero nichts anders als die Hoffnung gekaufft / welche die Bergleut ernähret / und denenselben zu ihrer Arbeit unbeschreibliche Unkosten herbey schaffet / welche sie entweder mit grossem Wucher wieder geben / oder mit unwiederbringlichem Verlust umsonst anwenden. Plura v. apud. Petr. Heig. p. 1. qu. 13. Wesenb. Conf. 60. & 198. Rauchbar. 1. qu. 22. Berold. Th. pr. voc. Bergwerck / &c. & Joh. Eisenhart. tr. de Regali metalli fod. jure.

Ad eund. §. Zum dritten kostbahre und muthwillige Rechtsführungen.

Ich weiß nicht / sagt der Weltberühmte Carpzovius in Jpr. for. p. 1. C. 1. def. 9. n. 1. ob nicht diejenige sehr klug handeln / welche dem Zancken so feind sind / daß sie lieber ihr Recht ohnentschieden lassen / als sich in einen Proceß einlassen wollen / eingedenck der unzehlbaren Beschwernüssen / welche man von denen Processen zugewärten hat / und welche zu Mayland an dem Rath-Hause mit folgenden Worten beschrieben sind: In controversiis causarum capitales inimicitiæ oriuntur, fit amissio expensarum; labor animi exercetur; corpus quotidie fatigatur; multa & in-honesta Crimina inde consequuntur; Bona & utilia opera postponuntur; Et qui sæpè credunt obtinere,

obtinere, frequenter succumbunt, ac, si obtinent, computatis laboribus & expensis nihil acquirunt, das ist: **Aus denen Processen entspringen tödliche Feindschafften/ man kommt um die Unkosten/ setzt sich in vielerley Verdruß / martert seinen Leib ab / und menget sich also in viel Laster. Die gute und nützliche Wercke werden hindan gesetzt und welche meinen zu gewinnen/ müssen öffters unterligen/ und wann sie auch gewinnen/ wird ihnen / so sie ihre Arbeit und Unkosten abziehen/ nichts überbleiben.** Woraus demnach zu schliessen / daß dieses ein abscheuliches Monstrum, und eine rechte Straffe GOttes seye/ welche denen Reichen zu appliciren/ die zwar die Pest fliehen/ und durch Hunger reich/ hingegen aber durch die Processen arm und Bettler werden/ massen solche Zäncker denen Chymisten zu vergleichen/ welche mit aller Mühe und Arbeit den lapidem Philosophicum so lang suchen/ biß ihnen alles darauf gegangen ist/ daß also bey solcher Bewandnuß recht gesaget ist/ derjenige gewinne nur gar zu viel/ der vom Process abstehet. Vid. Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 47. Syntagm. jur. Univers. c. 1. n. 12. Gestalten die Partheyen nicht dencken dörffen/ daß dasjenige was im Nov. 1. cap. ult. in f. enthalten/ **daß nemlich die Gesetze niemand in der Armuth leben/ noch im Kummer sterben lassen** ihnen gesaget seye/ sondern es haben sich dessen vielmehr die Assessores, Advocaten und Procuratores zu getrösten. Ob nun wol bey den Rechten und Processen so grosse Verdrießlichkeiten sich einfinden / so gibt es doch nicht wenig/ welche hierinnen ihre Freud suchen/ und ehe sie etwas von ihrem Recht ablassen wolten/ sich vielmehr in einen kostbaren Process einzulassen entschliessen. Welchen doch dieses allezeit vor ihren Ohren schallen solte/ **daß es nicht wol anstehe**/ um etwas geringes zu rechten. v. l. 25. §. 6. ff. locat. Dergleichen verwegene Zäncker demnach vielmehr vom Gericht abzuweisen / als in ihrer boßhafften Meynung zu stärcken sind / gleichwie solches etlichen Handwerckern begegnet/ welche/ wie Carpzovius bezeuget/ d. p. 1. c. 1. d. 9. n. 14. wegen eines Hahns vor Gericht viel Zeit und Geld verlohren/ Zeugen producirten und reproducirten/ und über der Zeugen Aussagen disputirten/ biß endlich ein gantzer Wagen voll von Acten sich gehäuffet hat.

Hiedurch aber wollen wir (welches ferne von uns seye/) nicht alles Rechten und Procesliren verworffen haben. Gestaltsam selbiges eben soviel wäre / als der Göttlichen Ordnung widerstreben/ welche doch das Gericht verordnet hat/ vid. Deutr. 1. v. 9. & seqq. Exod. 18. v. 19. Gen. 9. v. 6. Rom. 13. Damit die Betrangte und Unschuldige nicht unterdrücket würden/ dd. ll. dahero dann denen Christen das Rechten so wenig als der Krieg verbotten ist/ V. H. Grot. L. 1. de J. B. & P. c. 2. Sondern wir verwerffen nur das unnöthige / verwegene / geringe und nichtige Gezänck / und verdammen diejenigen Gemüther / welche zu dergleichen Sachen ihr höchstes belieben tragen; Wir verwerffen auch diejenigen Cautelen derer Advocaten/ durch welche sie unrechtmäßiger Weise entweder den Process mit dem höchsten Schaden ihrer Partheyen aufziehen / oder durch ihre List den Richter dahin vermögen/ daß er ihnen die strittige Sach zusprechе/ welche doch mit allem Recht unterweilen dem andern Theil zuzueignen wäre/ denen wir demnach solches alles auf ihr Gewissen geben/ und sie vielmehr ihres Amts erinnern: welches sie erstlich ordentlich. v. Ord. Cam. p. 1. tit. 52. 2.) redlich und aufrichtig/ sonder einige List und Betrug. v. l. 14. §. 1. C. de judic. 3.) bescheidentlich. v. l. 6. §. 1. C. de postul. & Ord. Cam. p. 1. tit. XI. §. nachdem. & tit. 23. p. 52. & 64. 4.) mit Befleißigung aller möglichen Kürtze. d. l. 6. §. 1. C. de postul. add. Ord. Cam. p. 1. tit. 23. §. 1. 5.) fleißig. l. 14. §. 1. C. de judic. & Ord. Cam. p. 1. tit. 64. 6.) getreulich/ und ohne dem Gegentheil etwas zu entdecken. Ord. Cam. d. tit. 64. und endlich 7.) beständiglich bis zu Ende des Processes/ verrichten und verwalten sollen/ widrigen Falls sie in die Straff der Gesetze fallen/ davon in denen angeführten Stellen zu sehen. Concord. Chur-Bayrische Gerichts-Ordnung. Leg. X. & seq. & Ref. Noric. Tit. 6. L. 1. Add. Jacob. Bouriz. Tr. de offic. Advoc. vornemlich wann sie de quota litis mit ihren Clienten transigiren/ per l. 53. ff. de pact. l. 6. §. 2. C. de postul. wiewol sie sich mit demselben ratione palmarii, oder des Sieges wegen wol vergleichen können; allermassen dasselbige nicht verbotten/ auch nicht so schändlich ist/ als wann sie de quota litis paciscirеn. v. l. 1. §. 5. & 12. ibique Gotofr. ff. de extraord. cognit. l. 6. §. præterea. 2. C. de postul. vid. Carpz. p. 1. c. 1. def. 24. n. 4. & Lauterbach. Disp. de Palmario Advoc. Inzwischen geben wir einem jeden Haus-Vatter diesen Rath/ daß er/ so viel immer möglich/ sich gütlich zu vergleichen suche/ welches auch der Richter selbst/ ehe er den Partheyen den Weg Rechtens eröffnet/ tentiren solle/ v. c. 1. X. de mutuis petit. Cap. ult. X. de Transact. Add. Ort. judic. sax. tit. 1. §. besonders aber wollen wir. ꝛc. Wann aber sein Gegentheil/ mit welchem er zu thun/ so hartnäckicht wäre/ daß er im geringsten nichts nachlassen wolte / alsdann könte er im Namen GOttes sich zum Process entschliessen/ und zu dem End einen verständigen und auch dabey Christlichen Advocaten erwählen/ mithin dem Recht seinen Lauff lassen. ꝛc. v. Carpz. p. 1. const. 1. def. X. & XI.

Ad eund. Daß wir auch der Bürgschafften und Ausleihens.

Von dem Ausleihen und denen Bürgschafften ist zur Genüg oben gehandelt worden. ad Cap. XVII. §. 5. 6. & 7.

Ende des ersten Buchs.

Des
Ersten Theils
Anderes Buchs
Inhalt/

Von denen Stucken worinn der Haus-Vatter / ehe er Haushalten kan / vorbereitet werden muß.

Eingang.

SAchdem wir den Haus-Vatter mit seinen Hausgenossen im vorhergehenden Buch von denen Qualitäten und Eigenschafften/ die sich an ihrer Person/ was vornemlich ihren Wandel betrifft/ finden sollen/ zur Genüge/ (als bißher in keiner Haushaltung/ so viel deren ans Licht kommen/ geschehen ist/) unterwiesen/ und solcher Gestalt in einer weitleiftigern Betrachtung zur Haushaltung vorbereitet haben/ so folgt nun/ daß wir der Haushaltung näher tretend/ ihn auch in der nähern Absicht auf dieselbe in denen Stücken vorbereiten/ ohne deren Verstand er dieselbe entweder gar allerdings nicht anfangen/ oder doch wann er sie angefangen hätte/ in keiner Ordnung mit ersprießlichen Gedeyen fortführen kan. Ehe er nun die Haushaltung anfangen kan/ muß er Haus und Hof haben/ darinnen er wohnen und haussen könne/ welches ihm entweder von denen Eltern und Blutsverwandten/ durch Testament und andere Schenckung erblich zufällt/ oder auch zu Zeiten durch Gerichtliche Executiones und Immissiones, offt auch durch Cessiones an ihn kommt: oder allererst aufgebauet/ gekaufft und gepachtet oder in Bestand genommen werden muß. In denen ersten Fällen achten wir ihn weiter zu erinnern nicht nöthig/ als daß er sonderlich bey denen Gerichtlichen Executionen und Cessionen seines Gewissens in Christlicher Sorgfalt wahrneme/ damit ers durch Unbarmhertzigkeit wider die Liebe nicht verletze/ und mit den beträngten Seufftzern beschwere. Wer sich dieses/ wie er soll/ rechtschaffen zu Gemüthe ziehet/ der wird seine Haushaltung in diesen Fällen nie anderst/ als durch die äusserliche Noth dazu gedrungen/ und gleichwol dabey mit Furcht anfangen; sein Gewissen aber von aller Ungerechtigkeit/ und ja gar auch von allem Zweiffel zu reinigen/ dasselbe nach allen und jeden Umständen aufs schärffeste in allen desselben Winckeln vorher durchsuchen/ damit er nicht sogleich mit dem Anfang an statt des Segens/ den Fluch über dieselbe ziehe. Dieweilen er aber in denen übrigen Fällen ausführlichen Unterricht bedarff/ so wollen wir in diesem Buch in der Absicht auf den Anfang und Eintritt in die Haushaltung erstlich von Aufbauung eines Hauses und Meyerhofes/ und dahero von der Architectur, so viel er davon zu verstehen nöthig hat; Zum andern von dessen Erkauff- und drittens Pachtung/ was dabey überall zu bedencken/ handeln. In dem Absehen aber auf die Haushaltung/ darein er nun auf eine oder andere besagte Art getretten/ wird er Unterricht finden/ daß er/ soviel als sich immer davon vermuthen lässt/ verstehe/ was er vierdtens von der Witterung durchs gantze Jahr insgemein/ von denen vier Jahrs-Zeiten aber insonderheit/ und fünfftens von desselben Frucht- und Unfruchtbarkeit zu vermuthen habe: damit er nach jeder Betrachtung in Haus- und Feld-Arbeiten/ nach dieser aber sonderlich im Kauffen und Verkauffen/ Handel und Wandel vorsichtiglich fahren möge. Worzu ihm zum sechsten zu dienstsamer Ordnung in einem Haus-Calender gezeigt werden soll/ was er das Jahr durch von Monaten zu Monaten im Hause und draussen/ in denen Gärten/ Feldern/ Weihern/ Wäldern und sonst zu thun habe. Dieweil aber keine Haushaltung/ nach der Anzeige/ die im vorhergehenden Buch bereits geschehen/ ohne ziemlichen Verstand des Rechnens in einer Richtigkeit oder zum wenigsten ohne Mühseligkeit und Marter der Gedächtnis nicht geführet werden kan/ so soll ihm siebendes ein kurtzer einfältiger Weg zum Rechnen/ so viel dessen zur Haushaltung nöthig ist/ gezeiget werden. Wobey sich zugleich vom Feldmessen/ von Vergleichung der Masen/ Elen/ des Gewichts und was der Rechnung sonsten anhängig ist/ zu handeln/ bequeme Gelegenheit geschicklich zeigen wird. Nach diesen ist er sodann in die Hausverwaltung selbst mit guter Ordnung und Nutzen eingeführet zu werden vorbereitet und geschickt.

Rechts-Anmerckungen

über das andere Buch und dessen Eingang.

In verb. Welches ihme entweder von denen Eltern und Verwandten ꝛc.

DAs Erb pfleget einem auf unterschiedliche Weise zuzufallen: 1.) Testaments-Weise; 2.) Ohne Testament / in Ansehung der Blut-Freundschafft; Und dann 3.) Heutiges Tages durch sonderbahre Verträg und Pacta. Weil wir nun von dem ersten Punct / wie nemlich einem vermittelst der Testamenten das Erb zufalle / bereits im ersten Buch und dessen 19. Capitel gehandelt; Als will uns geziemen / bey dieser Gelegenheit auch kürtzlich anzuzeigen / wie die Erbschafften ohne Testament und auch durch Verträge zuzufallen pflegen. Wann nun nach jemandens Absterben kein Testament oder letzte Willens-Meynung vorhanden / v. pr. Inst. de hæredit. quæ ab intest. defer. alsdann werden vor allen Dingen des Verstorbenen Kinder oder Descendenten / als da sind / Söhne / Töchter / Enckel / Urenckel / ꝛc. zur Erbschafft beruffen / v. l. 220. ff. de V. S. welche die übrige miteinander ausschliessen / so lang und viel jemand aus ihrer Linie vorhanden ist / gleichwie solches so wol in denen Göttlichen als Weltlichen Rechten versehen / vid. Num. 27. v. 8. & seqq. Galat. 4. v. 7. l. 15. ff. de in off. testam. l. 7. ff. unde lib. l. 7. ff. de bon. damnat. l. 11. ff. de. liber. & posthum. l. 14. ff. de suis & legit. hæred. Novell 1. in præfat. §. primum itaque & Nov. 118. cap. 1. Und dieses zwar ohne allen Unterscheid / es mögen hernach dieselbige noch in der Vätterlichen Gewalt stehen oder nicht / Männlichen oder Weiblichen Geschlechts / ersten oder weitern Grads und Gliedes / Item gebohren oder ungebohren seyn (wann diese letztere nur zu rechter Zeit und binnen 10. Monaten nach dem Tod des Vatters zur Welt gebracht werden / v. l. 29. ff. de lib. & posth. junct. l. 3. §. f. ff. de suis & legit. hæred.) allermassen derjenige Unterscheid der Personen / welcher in denen alten Römischen Rechten dißfalls beobachtet worden / v. § 2. cum seqq. Inst. de hæred. quæ ab intest. defer. §. 15. Inst. eod. t. t. J. de legit. agnat. success. t. t. J. de Sct. Tertyll. & Orphit. nec non t. t. J. de success. Cognat. durch die neuere Recht aufgehaben ist. v. Nov. 118. pr. & cap. 1. Obwolen aber vorbedeuter massen die Descendenten / oder diejenige / so sich in der absteigenden Linie befinden / vor allen andern / die vielleicht entweder in der aufsteigenden / oder in der Seiten-Linie vorhanden sind / zum Erbe beruffen werden / so geschiehet doch dasselbige nicht auf einerley Art und Weise / anerwogen vor allen Dingen zu sehen seyn wird / **ob nur ein Kind / oder eine Person von denen Descendenten vorhanden oder mehr: Im ersten Fall** ist die Sache dahin gantz richtig und gewiß / daß dieselbige Person / mit Ausschliessung aller andern / so wol in aufsteigender als in der Seiten-Linie sich befindlichen Personen / gantz allein in des Verstorbenen Erbschafft succedire, und dieselbige allein wegnehme: **Im andern Fall** muß man aber zusehen; 1.) ob diese Descendenten / so in einer mehrern Anzahl vorhanden / alle miteinander im ersten Grad oder Glied stehen; Oder ob 2.) mit ihnen noch andere concurriren und vorhanden sind / die in einem weitern Grad entfernet; oder ob sie endlich 3.) alle miteinander in einem weitern als dem ersten Grad stehen.

Was demnach den ersten Punct betrifft / ist zu wissen / daß sie alle miteinander in die Häupter / das ist / in gleiche Theile succediren / per Nov. 118. c. 1. ja sogar in dem Erb ihres abgelebten Vatters / dem noch lebenden Anherren / in denen jenigen Gütern / davon der Verstorbene testiren können / præferirt und vorgezogen werden / d. Nov. 118. cap. 1. vers. Licet. Welches aber unter denen nachfolgenden Erklärungen zu verstehen ist / α) wann die Kinder von beeden Eltern zugleich herstammen und leibliche Kinder sind / inmassen die Stief-Kinder / welche zwar einen Vatter / und zweyerley Mütter haben / nur in denen Vätterlichen Gütern an vielen Orten zu gleichen Theilen succediren / in denen Mütterlichen aber nur diese / so von derselben Mutter gebohren worden / das Erb nehmen / gleichwie im Gegentheil diejenige / so zweyerley Vätter haben / gleichfalls die Mütterliche Güter zugleich bekommen / dahingegen die Vätterliche Güter allein auf diese fallen / welche von diesem Vatter gezeugt worden. v. Rittershus. ad Novell. p. 7. c. 4. n. 9. & Struv. S. J. Civ. Exerc. 18. th. 17. mit welchem die Nürnbergis. Reformation übereinstimmet. Tit. 34. L. 3. Item die Franckfurtische part. 5. Tit. 1. §. 6. & seqq. Es wäre dann / daß solche Stief-Kinder / vermög einer von beederseitigen Eltern aufgerichteten Einkindschafft / parificirt und einander gleich gemacht worden / allermassen man sie so dann auch für gleiche und rechte Kinder / zu achten / und mit denenselben zu gleichen Theilen in ihrer Eltern Erb zu lassen hätte / davon hierunten etwas mehres abgehandelt werden solle. vid. Reform. der Stadt Franckfurt pag. 3. tit. X. §. 15. und Chur-Bayr. Land-Recht Tit. 26. vers. **Darauf und in Krafft ꝛc.** β) Wann die Kinder nicht etwas zum voraus bekommen / allermassen in etlichen Statutis versehen / absonderlich aber in der Nürnbergischen Reformat. Tit. 34. L. 2. Krafft welcher in verdingten Heyrathen denen Söhnen aller Harnisch und Waffen zu der Wehr gehörig / auch die Vätterliche Kleider und Bücher / damit man nicht hanthieret / denen Töchtern aber die Mütterliche Kleider / auch Schleyer / Hauben und andere Gebände / zu kommen. Darunter aber die güldene Ketten und Ring / imgleichen auch die Braut-Krone nicht zu verstehen ist. v. Wehner. obs. pr. voc. Leib. Rittershus. ad Novell. pag. 7. c. 4. num. 10. & Wurffbain. in differ. Jur. Civ. & Reform. Noric. in Addit. pag. 84. num. 74. in fin. γ) Wann von denen Allodial- oder Eigenthums-Gütern die Frag ist / gestalten in denen Manns-Lehen die Töchter von denen Söhnen excludirt und ausgeschlossen werden / vid Ludwell. in Synops. Jur. Feud. c. 2. aph. 9. & Stryck. in Exam. Jur. Feud. cap. 15. qu. 3. & seqq. jedoch daß heut zu Tag (v. 2. F. 9. cap. 1. §. donare) denen Töchtern / so der Vatter nicht so viel eigene Güter verließ / daß dieselbe davon nach Ehren und ihrem Stand gemäß könten ausgesteuret werden / hingegen aber die Söhne in denen angefallenen Lehen einen mercklichen und grossen Vortheil hätten / von denen Söhnen einige Hülffe gethan / und ihnen aus denen Lehen ein Heurathsgut gegeben werde / welches der Billigkeit in alle Wege gemäß ist. v. Stryck. Exam. Jur. Feud. c. 21. qui 23. cum. seqq. & Mev. pag. 3. dec. 367. Cons. Nürnb. Reform. Tit. 34. L. 1. §. Doch folgen cum seqq. was aber bey sothaner Aussteuer zu consideriren und zu betrachten seye / davon besiehe Hartm. Pistor. Lib. 2. qu. 37. n. 10. & seqq. Und endlich δ) wann nicht irgendwo das Recht der ersten Geburt eingeführet worden; dann / so dieses wäre / könte ebenmässig

unter denen Kindern die vorbedeutete Gleichheit nicht gehalten werden / angesehen so dann die Güter dem Erstgebohrnen allein blieben / v. güldn. Bull. cap. 7. §. 2. welcher aber denen übrigen Brüdern eine gewisse portion, auf daß sie sich erhalten können / zu überlassen verbunden ist / welche portion Apanagium, oder Apanage bey denen Fürsten pfleget genennet zu werden / davon zu sehen Wilhelm. Leiser. Disp. de Apanag. apud. Fritsch. Vol. 3. Exerc. Jur. publ. 9. & Joh. Frider. Rhetius Disp. de Jure. portion alimentar.

Was den andern Punct belanget / wann nemlich mit denen Kindern ersten Glieds noch andere weitere concurriren und vorhanden sind / ist zu wissen / daß diese von jenen nicht alsofort ausgeschlossen werden / sondern mit ihnen in die Stämme succediren / einfolglich eben diejenige portion, es mögen ihrer an der Zahl so viel seyn / als es immer wollen / davon tragen / welche ihr abgelebter Vatter / dessen Person sie vorstellen / und in dessen Stell und Glied sie tretten / wann er noch leben sollte / bekommen hätte / v. §. 6. J. de hæred. quæ ab intest. defer. Nov. 118. cap. 1. & auth. in succes. C. de suis & legit. hæred. Consent. Chur-Bayer. Land-Recht. pag. 5. tit. 3. **wo aber aus ernennten Kindern.** cum. seqq. Franckfurt. Reformat. pag. 5. tit. 1. §. **wann auch etliche** 2. Item Nürnbergische Reform. Tit. 34. L. 4. §. **So ein Vatter** ꝛc. & §. **Wo aber nicht allein** ꝛc.

Was aber endlich den dritten Punct betrifft / wann nemlich alle Descendenten mit einander in einem weitern als dem ersten Grad oder Glied stehen / in diesem Fall muß man abermal sehen / ob selbige von einem oder unterschiedlichen Stämmen herkommen / dann in jenem Fall (wann zum Beyspiel viel aus einem Sohn gezeugte Enicklein vorhanden) succediren selbige miteinander in die Häupter / und bekommen aus dem Erb zu diesem ende gleiche Theile / weil ein jeder unter ihnen aus seiner eigenen Person erbet; **In diesem Fall** aber (wann zum Beyspiel aus unterschiedlichen Söhnen unterschiedliche Enicklein an ungleicher Zahl zugegen sind) erben dieselbe in die Stämme / gestalten es unbillich wäre / wann sie mehr als ihr Vatter / dessen Person sie doch vorstellen / bekommen solten; Und dieses ist in denen gemeinen Käyserlichen Rechten ohne allen Zweiffel / v. §. 6. J. de hæred. quæ ab intest. def. §. f. J. eod. & Nov. 118. cap. 1. add. Ludwell. Disp. ad. J. 10. th. 1. lit. K. Rittershus. ad. Nov. pag. 7. c. 4. num. 15. Franzk. Exerc. 8. qu. 7. & Otto Tabor partit. Element. p. 3. Sect. 2. th. 11. Consent. Chur-Bayerisch Land-Recht. pag. 3. tit. 3. §. **es sollen auch** ꝛc. Wiewol in einigen Statutis die gleichen Theile dißfalls beliebet worden. v. Nürnberg. Reform. Tit. 34. L. 4. §. **Wann aber nicht Kinder** ꝛc. & Tit. 29. L. 3. §. **so aber auf** ꝛc.

Gleichwie es aber verschiedene Arten der Kinder gibt / als da sind diejenige / so aus einer rechtmässigen Ehe erzeuget worden / ferner die Natürliche oder Liebes Kinder / welche von zweyen ledigen Personen ausserhalb der Ehe gebohren sind / v. Chur-Bayer. Land-Recht. p. 3. tit. 2. §. **etliche aber sind** ꝛc. & Reform. der Stadt Franckfurt. pag. 5. tit. 1. §. 13. Item die Huren-Kinder und Bastart, so aus gemeinen Weibern erzeiget; Wie nicht weniger auch solche Kinder / welche aus dem Ehebruch oder anderer verdammter / und mit gar zu nahen Bluts-Freunden oder Schwägern geschehener Vermischung gebohren worden; Und endlich auch angewünschte Kinder ꝛc. Also muß man wissen / daß alles das obige / was bißhero von der Succession und erblichen Nachfolge gesaget worden / nur von denen jenigen allein zu verstehen seye / welche aus einer rechtmässigen Ehe erzeuget worden / d. Nov. 118. c. 1. Dann was die **natürlichen oder Liebes-Kinder** betrifft / so erben dieselbe anderst ihren Vatter / anderst aber ihre Mutter. **Den Vatter erben** sie nur in dem sechsten Theil der Erbschafft / oder in zweyen Unzen / welche sie noch über diß mit ihrer Mutter theilen müssen; das übrige aber / was von der Erbschafft noch vorhanden / bekommen die nechsten Freunde: Ja / wann eheilich erzeugte Kinder vorhanden / haben sich die Natürliche von der Erbschafft ihres Vatters gar nichts anzumassen / ausser daß man ihne aus ihres Vatters Vermögen die Nahrungs-Mittel / nach Ermässigung des Richters reichen lässet / davon weitläufftig gesehen werden kan. Nov. 89. cap. 12. & auth. licet. C. de natural. liber. Consent. Chur-Bayer. Land-Recht. p. 3. tit. 5. & Franckfurt. Reform. p. 5. tit. 1. §. 13. Dahero dann an etlichen Orten der natürliche Vatter Obrigkeitl. Orts wegen dahin pfleget angehalten zu werden / daß er solchen Kindern noch bey seinen Lebenszeiten / ohngeachtet er gleich eheliche Kinder hätte / ein Benandtes zu ihrem Unterhalt verordnen muß. vid. Chur-Bayer. Landr. p. 3. tit. 5. §. So aber der Vatter ꝛc. Die von solchen natürlichen und unehelichen Kindern aber hinwiederum erzeugte Kinder erben ihren Anherrn den gemeinen Rechten nach nicht / v. l. f. C. de natural. lib. & Nov. 89. wiewol nach denen Nürnberg. Statuten, so ferne diese Kinder ehelich erzeugt worden / ein anders verordnet zu finden in Nürnbergis. Reformat. Tit. 34. L. 8. §. f. **Die Mutter** aber erben die natürliche Kinder ohn alles Widersprechen / gleicher massen als die ehelich gebohrne Kinder / sie mögen hernach allein / oder die ehelich erzeugte zugleich mit ihnen vorhanden seyn / v. l. p. C. ad. SCt. Orphit. & arg. §. 3. J. eod. Consent. Chur-Bayer. Landr. p. 3. tit. 5. §. ult. Nürnberg. Reform. Tit. 34. L. 8. und **Franckfurt.** Reform. p. 5. tit. 1. §. 13. in fin.

Was von denen Natürlichen oder Liebes-Kindern bißhero gesaget worden / hat so lang seine Krafft und Platz / als sie nicht durch die Legitimation ehelich gemacht / und hiedurch die ihnen von der Geburt anklebende Macul ausgelöscht worden / dann so dieses geschehen / müste man von ihnen gantz ein ander Urtheil fällen. Es werden aber solche Kinder auf zweyerley Weise legitimiret und ehelich gemacht: 1.) durch die nachfolgende Ehe / wann nemlich ihr Vatter ihre Mutter auf gebührende Weiß ehelichet: und dann 2.) durch den Kayser / oder die hierzu verordnete Pfaltzgrafen / als welchen die Käyserl. Majestät diesen Gewalt gegeben hat / wie nicht weniger auch durch die Lands-Obrigkeit und Herrschafft / Krafft der Landsfürstl. und Landsherrl. Obrigkeit in dero Landen / arg. l. f. ff. de Jurisdict. add. Limnæ. de Jure. Publ. Lib. 4. cap. 9. num. 142. Knipschild. de Privileg. Civit. Imp. Lib. 2. c. 4. num. 100. & Mylerus ab Ehrenbach. de Statib. Imp. cap. 54. §. 1. & seqq. **Im ersten Fall** werden die solcher Gestalt legitimirte Kinder denen in der Ehe erzeugten allerdings gleich gehalten / und succediren ihren Eltern mit denenselben auf gleiche Weise / v. §. 1. vers. nec non. J. de hæred. quæ ab intest. defer. Nov. 74. & 89. & cap. tanta. X. qui fil. sunt legit. add. Gail. 2. O. 141. Conf. Nürnbergische Reformat. Tit. 34. L. 5. Item Reform. der Stadt Franckfurt. pag. 5. tit. 1. §. 4. **Im andern Fall** aber succediren solche legitimirte Kinder ihrem Vatter alsdann erst / wann keine ehelich erzeugte Kinder vorhanden sind / Nov. 74. & 89. cap. 9. es wäre dann / daß sie der Käyser auch ausdrücklich hierzu legitimiret hätte / v. Gail. 2. O. 140. & 142.

Was ferner die so genandte Huren-Kinder oder Bastart betrifft / welche von ledigen gemeinen Weibern / die sich nicht zu einem Mann allein halten / sondern bald diesen bald einen andern zulassen / gebohren worden. v. l. 13. §. 2. ff. ad L. Jul. de adult. so können dieselbe den Vatter deßwegen nicht erben / weil solcher ungewiß ist / v. l. 23. ff. de

stat.

stat. hom. l. 2. & 4. ff. unde cogn. der Mütterlichen Erbschafft aber sind sie ohn allen Unterscheid fähig/ sie mögen hernach allein / oder mit ihnen auch noch andere ehlich erzeigte Kinder vorhanden seyn / §. 3. J. de SCt. Orphit. Consent. Chur-Bayer. Landr. p. 3. tit. 6. §. ult. Nur allein diejenige Mutter wird ausgenommen / welche von hoher und vornehmer Ankunfft herstammet in l. 5. C. ad SCt. Orphit. als welche solche Kinder nicht erben können. Im übrigen / gleichwie diese Kinder ihre Mutter erben / also werden sie auch zu der Erbschafft ihrer Mütterlichen Anfrauen / und anderer von der Mütterlichen Seiten herstammenden Freunde gelassen / per. l. 2. 4. & 8. ff. unde Cogn. Die aus verdammter Geburt erzeugte Kinder belangend / sind dieselbe ihrer Eltern Erbschafft denen Käyserlichen Rechten nach so gar unfähig / daß ihnen nicht einmal der zur Nahrung behörige Unterhalt hievon gereichet wird / per Nov. 74. & 89. junct. auth. ex complexu. C. de incest. nupt. Wiewol nach denen Canonischen Rechten ihnen solchen Unterhalt aus Mildigkeit zu reichen befohlen wird / in cap. cum haberet 5. X. de eo qui dux. quam poll. per adult. Welcher Text / ob er wol von einigen anderst genommen und verstanden wird / davon zu sehen Ungepaur ad Decretal. tit. de eo qui dux. num. 5. Richter ad auth. ex complexu C. de incest. nupt. num. 21. Strauch. Diss. ad Jus Justin. XI. aphor. 21. in f. ibique Thomas. So haben doch die vorige Meynung die meiste Fürsten und Republiquen angenommen / als zu sehen aus dem Chur-Bayer. Land-Recht. p. 3. tit. 6. §. Die Kinder. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 5. tit. 1. §. 15. Item Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 34. L. 9. Add. Gail. 2. O. 88. n. 16. Richter c. l. num. 22. Stryck. de Success. ab intest. c. 2. art. 1. §. 39. edit. prior. & Linck. ad Decretal. tit. de eo qui duxit. §. 4. in fin. Was dann endlich die adoptirte oder angewünschte Kinder betrifft/ so erben dieselbige (so fern die Aufnehmung an Kindsstatt rechtmässiger und gebührlicher Weise geschehen und erweißlich ist) ebenmässig gleich denen ehelichen Kindern / und werden allen andern Erben vorgezogen. per l. pen. C. de adopt. junct. §. 1. & 2. J. eod. mit welchem auch das Chur-Bayr. Land-Recht. p. 3. tit. 4. Item die Franckfurt. Reform. pag. 5. tit. 1. §. 5. überein kommt. Woraus zu schliessen/ daß die Adoptiones noch heut zu Tag geschehen können/ folglich keines weges abrogirt oder abgeschaffet sind/ gleich wie Christinæus Vol. 1. Decis. Belgic. 185. Gudelin. Lib. 1. cap. 13. de Jur. noviss. Groenewegen de LL. abrogat. Arnold. Vinn. ad pr. J. de adopt. nu. 2. dafür halten wollen/ welchen aber widersprechen Philipp. in us. pract. Inst. eclog. 73. Schilt. Inst. Jur. Civ. Tit. de adopt. th. 2. Gothofr. in apostill. ad Schneidew. Comment. Inst. de adopt. lit. A. Stryck. in usu modern. Pandect. d. tit. §. 3. & Huber in position. jur. d. t. §. ult. Conf. Sächsisches Land-Recht. Lib. 2. art. 30. Würtenbergische Land-Recht. pag. 4. tit. 22. §. aber auf die 2c. und Statuten der Stadt Hamburg/ pag. 3. tit. 1. §. ult.

Biß hieher haben wir erörtert/ was massen die Descendenten/ oder die in der absteigenden Linie befindliche Personen ihren Eltern succediren: Ist derohalben noch übrig / daß wir gleichermassen kürtzlich darthun / wie sie dieses ihres Rechts unterweilen beraubet werden: welches demnach auf zweyerley Weise geschieht: 1.) wegen ihrer Eltern Verbrechen / wann nemlich dieselbige sich an der Göttlichen Majestät vergriffen / und dieselbige verlaugnet / vid. auth. Gazaros. C. de hæret. & cap. statutum. de hæret. in 6. oder wann sie die weltliche Majestät beleidiget/ und solcher gestalt das so genandte Laster der beleidigten Majestät begangen haben / v. §. 5. J. de hæred. quæ ab intest. & l. 5. C. ad L. Jul. Majest. in welchen Fällen die Güter confiscirt werden / und der Obrigkeit heimfallen / dd. textt. 2.) wegen ihrer eigenen Mißhandlung / wann sie nemlich ihre Eltern ein Testament zu machen genöthiget / oder selbige mit Gewalt davon abgehalten / und sich solchem nach ihres ihnen sonsten anfallenden Erbtheils untüchtig oder unwürdig gemacht haben / v. t. t. ff. & C. si quis aliqua testat. prohib. In welchem Fall nach denen gemeinen Kayserl. Rechten solcher Erbtheil abermahls der Obrigkeit heimfällig ist / dd. tit. & 2. Feud. 56. Nach denen Nürnberg. Statutis aber denen nächsten Freunden zugewendet wird. Nürnbergis. Reform. Tit. 29. L. 4. §. und wann die Eltern. & L. 13. eod. tit. Unterweilen verzeihen und begeben sich die Erben ihres Antheils freywillig/ welches / ob es wol denen Käyserl. Rechten nach / nicht geschehen mögen. vid. l. ult. ff. de suis & legit. hæred. l. 38. ff. & l. 15. C. de pact. l. 3. C. de Collat. l. 61. ff. de V. O. & l. 4. C. de inutil. stipul. jedoch heut zu Tag / absonderlich bey adelichen Personen / welche mit ihrer Ehe-Steuer zu frieden sind / und der übrigen Erbschafft sich verzeihen / auch zu dem Ende Verzeih-Töchter genennet werden / sehr üblich ist / davon hierunten gehandelt werden soll. Und so viel von der Succession und Erb-Folge der Kinder.

Wann aber in absteigender Linie weder Kinder noch Kinds-Kinder/ noch derselben Kinder/ und so fort vorhanden sind; alsdann gebühret des Verstorbenen Erbschafft denen nächsten Anverwandten in der aufsteigenden Linie/ Manns- und Weibs-Personen / per Nov. 118. c. 2. (welches nach denen alten Käyserl. Rechten anderst war/ wie zu sehen ex pr. J. de SCto Tertyll. junct. §. 4. & 5. J. eod.) doch also daß der nächste den weitesten / als zum Beyspiel des abgeleibten Vatter den Anherrn / der Anherr den Urranherrn und so weiter hinaus zu rechnen / ausschliesset. Es können aber die in aufsteigender Linie befindliche Personen / entweder wie sie untereinander allein sind: oder wie sie mit den Seitens-Verwandten concurriren und zusammen treffen/ betrachtet werden.

Im ersten Fall sind sie entweder im ersten oder weitern Grad befindlich/ wañ sie nur im ersten Grad sind/ als zum Beyspiel Vatter und Mutter / so erben sie das verstorbene Kind zu gleichen Theilen in die Häupter und schliessen alle andere in weiterm Grad befindliche Personen aus. Nov. 118. c. 2. pr. & auth. defuncto C. ad SCt. Tertull. Wann aber nur eines von diesen beeden Personen im Leben wäre / so fiele demselben des Verstorbenen Erbschafft gantz allein / ebenfalls mit Ausschliessung aller anderer / anheim. dd. txx. Conf. Chur-Bayer Land-Recht. p. 3. tit. 7. §. nemlich/ cum seq. Reformat. der Stadt Franckfurt. pag. 5. tit. 2. §. 1. & 2. und Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 35. L. 1. §. so jemand. Sind aber solche Personen in weiterm Grad anzutreffen / und an der Zahl ungleich / als zum Beyspiel auf des Vatters Seiten nur der Anherr oder die Anfrau; Auf der Mutter Seiten aber beyde/ nemlich der Anherr und Anfrau zugleich: so wird die gantze Erbschafft des Verstorbenen in 2. Theil getheilet / und nimmt der Vätterliche Anherr allein die Helffte; der Mutterliche Anherr und Anfrau aber bekommen zugleich die Helffte davon: Wären aber diese Personen an der Zahl gleich/ so müste gleichfalls eines so viel als das andere bekommen. vid. Nov. 118. c. 2. vers. si autem. Consent. Chur-Bayer Land-Recht. c. l. §. Da aber Franckfurt Reformat. c. l. §. So aber 2c.

Im andern Fall/ wann nemlich mit denen in aufsteigender Linie befindlichen Personen / auch Seitens-Verwandte oder Geschwister concurriren / hat man abermal einen Unterscheid zwischen den vollgebürtigen und

Halbgeschwistern zu machen: Jene/nemlich die Geschwister von voller Geburt oder leibliche Geschwister succediren mit ihren Eltern in ihres abgeleibten Bruders oder Schwester Erbschafft in die Häupter und zu gleichen Theilen / Nov. 118. c. 2. vers. si verò Conf. Chur-Bayr. Land-Recht. c. l. §. es werden aber Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 2. §. So Söhne oder Töchter. Item Reform. der Stadt Franckfurt. §. 4. & 5. Wiewol es nach denen alten Käyserlich. Rechten eine andere Bewandnus gehabt/ als zu sehen ex pr. J. vers. itaque &c. quibus non est permiss. Testam. fac. & l. f. C. commun. de succeſſ. Gleicherweise wie vermög der Statuten der Stadt Straßburg die Eltern ihre verstorbene Kinder allein ohne einigen Unterscheid der Güter erben / und des Kindes Geschwister / sie seyen voll- oder halbürthig/ausschliessen/ wie bezeuget Otto Tabor. Partition. Element. pag. 3. Sect. 2. th. 15. in f. welches auch denen Sächsischen Rechten conform. ist / v. Sächsischen Land-Recht. Lib. 1. art. 17. Add. Joh. Schneidew. ad tit. Inst. de hæred. quæ ab intest. rubr. de succeſſ. parent. natural. & legit. simul. num. 34. & Conrad. Rittershus. ad Novell. pag. 7. cap. 10. §. 5. in f. Und zwar fället solchen Geschwistern / welche mit ihren Eltern in ihres abgeleibten Bruders oder Schwester Erbschafft succediren / ihr Antheil dermassen zu / daß deroselben noch lebende Eltern keinen usumfructum oder Nutz-Gebrauch auf denenselben prætendiren können / wie zu sehen ex Nov. 118. c. 2. v. nullum usum. Conf. Chur-Bayer. Land-Recht. c. l. §. was auch &c. cum seqq. Nürnberg. Reformat. Tit. 35. L. 2. §. ult. Add. Cujac. ad Nov. 118. pag. 350. & Rittershus. c. l. num. 18. Wie es aber dißfalls nach denen Franckf. Statuten gehalten werde / davon besihe Reformat. der Stadt Franckfurt. pag. 5. tit. 2. §. 8. & tit. 8. §. 11. cum seqq. Es succediren aber nicht allein die leibliche Geschwister mit ihren Eltern in ihres abgeleibten Bruders oder Schwester Erbschafft / sondern auch derselben Kinder/so sie gleichfalls von beeden Banden/und ihre Eltern verstorben wären / jedoch nicht in die Häupter / sondern in die Stämme / gestalten sie an statt ihres verstorbenen Vatters oder Mutter mit eintretten / ein folglich so viel erben/ als denen für ihren Antheil an der Erbschafft / so sie im Leben wären / gebühret hätte. vid. Nov. 127. cap. 1. Conf. Chur-Bayrisches Land-Recht. c. l. §. es werden aber, Nürnbergische Reformat. Tit. 35. L. 2. §. So aber das Verstorben &c. Item Reformat. der Stadt Franckfurt. c. l. §. 6. Welche Stamm-Erbung nicht allein Platz findet/ wann die Geschwister-Kinder mit ihren Vettern und Basen/wie auch ihren Eltern zugleich vorhanden sind / sondern auch / wann sie nur allein mit ihren Eltern zusammen treffen/immassen hierinnen ihren Rechten nichts benommen werden kan / es mögen von dem verstorbenen Geschwister da seyn / oder nicht. Und dieser Meynung ist insonderheit Joh. Harpprecht. ad pr. J. de hæred. quæ ab intest. defer. num. 387. Joh. à Sande decis. Fris. lib. 4. tit. 8. def. 5. Rittershus. c. l. §. 6. num. 9. und noch andere mehr/mit welchē auch das Chur-Bayr. Land-Recht ausdrücklich einstimmet/ c. l. §. Es werden aber &c. in verb. oder aber solche Kinder allein verlassen hätte/ erben solche Geschwistrig Kinder mit des Verstorbenen Eltern / und anderen ihren Vettern und Basen / oder / da solche Vettern und Baasen und dero Kinder nicht fähig sind / mit des verstorbenen Eltern allein / in die Stämme / an ihrer Vatter oder Mutter statt / als ob dieselbe noch lebten. Wiewoln Otto Tabor Partit. Element. pag. 3. Sect. 2. th. 25. in fabien eine widrige Meynung heget: Ubi vid. alleg. Dd. Diese aber/ nemlich die Halb-Geschwister / Stief-Brüder und Stief-Schwestern werden von denen Eltern des Verstorbenen ausgeschlossen / d. Nov. 118. c. 2. & auth. defuncto ibique Dd. C. ad SCt. Tertull. welches auch von ihren Kindern also zu verstehen ist / dd. txx. Conf. Chur-Bayer. Land-Recht. c. l. §. aber die Geschwister &c. Franckf. Refor. c. l. §. 7. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 35. L. 2. §. wo aber das angestorbene &c. Wiewol es nach denen alten Käyserlichen Rechten eine andere Bewandnuß gehabt / als zu sehen. ex §. 1. & seq. J. de legit. agnat. succeſſ. pr. J. de SCto Tertul. & l. 7. C. eod. So ist auch in denen Statutis der Stadt Straßburg de an. 1515. d. 16. May dißfalls etwas anders verordnet worden. v. Ott. Tabor. partit. Element. p. 3. Sect. 2. th. 15. in ecthes. Und dieses alles/ was bißhero von denen Eltern gesagt worden / wie nemlich dieselbige ihre verstorbene Kinder erben / hat bey denen jenigen/ welche solche Kinder aus rechtmässiger Ehe erzeiget / seine undisputirliche Richtigkeit; Wie aber diese Eltern ihren Kindern succediren / welche dieselben ausser der Ehe / ja wol gar im Ehebruch oder Blutschande gezeuget / oder selbige nachmals legitimiret haben / kan man zur Genüge aus demjenigen abnehmen / was hieroben von denen aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern gesagt worden; Dann gleichwie solche Kinder denen Eltern / also pflegen hinwieder solche Eltern ihren Kindern zu succediren/ ausser daß diejenige / welche adoptirte oder angewünschte Kinder haben / dieselbigen alsdann erst erben / wann sie die Vätterliche Gewalt hierdurch überkommen/ da hingegen solche angewünschte Kinder solchen ihren Eltern ohne Unterscheid zu succediren pflegen / sie mögen in derselben Gewalt stehen oder nicht. v. §. 2. ibique DD. J. de adopt. & §. 2. J. de acquis. per arrog. Conf. Chur-Bayr. Land-Recht. p. 3. Tit. 8. Add. Tabor. c. l. & Schneidew. supr. cit. loc. n. 37. Und so viel von der Succession und Erbfolg derer Erben in ab- und aufsteigender Linie.

Wann aber niemand weder in ab- noch aufsteigender Linie vorhanden / alsdann fällt des Verstorbenen Erbschafft auf die in der Seiten / oder Zwerch-Linie befindliche Personen / dergleichen sind entweder des Verstorbenen Brüder und Schwestern / oder noch weitere Personen; die Brüder und Schwestern aber sind entweder nur allein vorhanden/ oder sie treffen mit andern in einem weitern Grad befindlichen Personen zusammen. Wann sie nur allein vorhanden sind/muß man sehen/ob sie sind Geschwister von beeden Banden/oder nur von einem; Jene/ die leibliche Geschwister/ erben den Verstorbenen allein in die Häupter / mit Ausschliessung derer Halbgeschwister / v. Nov. 84. cap. 1. inf. junct. Nov. 118. cap. 3. pr. Conf. Sächs. Land-Recht. L. 2. art. 20. add. Schneidew. ad tit. J. de hæred. quæ ab intest. defer. rubr. de tertio ordin. succed. num. 8. & seqq. Chur-Bayr. Land-Recht. pag. 3. tit. 9. Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 4. §. 1. und Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 5. tit. 3. §. 1. & seqq. Wiewoln es nach denen alten Kayserl. Rechten anders gewesen/als zu sehen ex l. 1. C. de legit. hæred. mit welchen es noch heut zu Tag die Statuta der Stadt Straßburg halten / wie bezeuget Tabor. c. l. th. 17. in fabien. Diese/ die halbgebürtige Geschwister nemlich/erben den Verstorbenen/wann keine vollbürtige nebst deroselben Kinder / davon hierunten gesagt werden solle vorhanden/daneben aber dieselbige nur entweder vom Vatter oder von der Mutter allein da sind/gleicherweise gantz allein in die Häupter; wofern aber einseitige Geschwister vom Vatter und der Mutter zugleich/anzutreffen/ist unter denen Rechtslehrern annoch ein grosser Streit/ob dieselben die Vätterlich- und Mütterliche Güter zugleich / ohne Unterscheid / unter sich theilen können; oder ob die Geschwister von der Vätterlichen

Seiten

Seiten nur allein die Vätterliche / hingegen die Geschwister von der Mütterlichen Seiten nur die Mütterliche Güter erben / welcher Streit wol einer Kayserl. Entscheidung bedörffte. Jener Meinung / daß nemlich diese von unterschiedlichen Seiten herstammende Geschwister / die Vätterliche Güter zugleich / und ohn allen Unterscheid / wo sie herkommen / unter sich theilen können / pflichten nachfolgende Doctores bey: als Placentinus Glossat. Fulgos. Baldus ad auth. itaque C. commun. de success. Nicol. Everhard. vol. 1. Cons. 60. num. 10. & seqq. Anton. Faber. in Cod. Sabaud. Lib. 6. tit. 33. def. 2. Gothofr. ad l. 13. lit. A. C. de legit. hered. Vinn. L. 2. S. Q. cap. 31. Ludwell. Exerc. ad Inst. 10. §. 4. lit. C. Fachinæ. Controvers. Lib. 6. cap. 5. Rittershus. ad Novell. pag. 7. cap. 13. num. 9. in f. Bachov. ad Treutl. V. 2. Disp. 14. th. 5. lit. C. Ungepaur. Exerc. Justin. 9. qu. 8. Hunnius Lib. 3. var. resolut. tr. 1. qu. 37. Franzk. ad. tit. J. de hered. quæ ab intest. cap. 11. num. 37. Virgil. Pingiz. qu. Sax. 15. C. J. A. lib. 38. tit. 7. §. 17. vers. *undecunque etiam*. und noch andere mehr. Welche Meinung auch in Sachsen recipirt und angenommen / gleichwie mit vielen præjudiciis beweiset Carpz. pag. 3. cap. 14. d. 4. & Philipp. in usu pract. Inst. Lib. 3. tit. 5. §. 1. clog. 27. Item Chur-Bayern / nach Ausweisung des Chur-Bayr. Land-Recht pag. 3. tit. 9. §. hätte aber der Verstorbene ꝛc. ibi: **Ohne Unterscheid der Güter** ꝛc. add. Manz. tr. de success. ab intest. diss. 6. qu. 3. num. 18. Wie ingleichen auch im Lande Würtenberg laut des Würtenbergischen Land-Recht. p. 4. tit. 21. §. Wann dann jemand. ꝛc. Und dann in der Stadt Franckfurt vermög der Franckfurt. Reformat. pag. 5. tit. 3. §. 5. in verb. **Jedoch / dieweil solches groß Gezänck und Unrichtigkeit gebieret / auch hierinn die Beweisungen etwan schwer fallen / so lassen wir es dabey bleiben / daß des Verstorbenen Verlassenschafft / sie komme her / wo sie wolle / vor die seine geachtet / und also ohne Unterscheid geerbet werde.** Diese Meynung hingegen / daß nemlich die Geschwister von der Vätterlichen Seiten nur allein die Vätterlichen Güter erben / behaupten nachfolgende Doctores: Treutler. Brunneman. Richter. Berlich. Gudelin. Struv. Donell. Hillig. Schurff. Boër. Perez. Borcholt. Tiraquell. in locis relatis à Goswino ab Erpach. in addit. ad Carpzov. pag. 3. cap. 14. d. 1. Mevius, Bartus, Modest. Pistor. in locis relatis ab ejusdem sententiæ non postremo Patrono, Dn. Stryck. de success. ab intest. Diss. 3. cap. 1. §. 24. **Und daß dieses nicht allein die gemeineste Meinung seye / sondern auch zu seiner Zeit allezeit in respondendo beobachtet worden /** bezeuget Harppr. ad pr. J. de hered. ab intest. num. 441. Welches auch von denen ICtis. Altdorffinis geschehen / wie zu sehen ex Resp. Altdorff. 17. Item von der Juristen Facultät zu Franckfurt an der Oder / nach dem Zeugnüß Brunnem. Cons. 19. num. 2. zu geschweigen / daß eben diese Meinung auch in vielen Statutis recipirt und angenommen worden; Dann also bezeuget solches die Raths-Ordnung des Stiffts Cölln. pag. 5. tit. 5. ibi: **Diejenige ligende Güter / so vom Vatter herrühren / und hingegen die Brüder und Schwestern von der Mütterlichen Seiten / die Mütterliche ligende Güter vorab erben.** ꝛc. Item die Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 5. in verb. **Wann eines ohne Geschäfft abstirbt / und Geschwistrige von dem Vatter allein / uñ darneben auch Geschwistrigt von der Mutter allein hinter ihm verläst; So erben die Geschwistrigt von dem Vatter alle Haab und Güter / die von demselben ihrem Vatter herkommen; deßgleichen die Geschwistrigt von der Mutter; Die Haab und Güter / so von der Mutter herkommen seyn** ꝛc. Add. Wurffbain. in differ. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. sect. 1. membr. 2. th. 47. Welches auch in Frießland eben so beobachtet wird / wie bezeuget Joh. à Sande decis. Fris. Lib. 4. tit. 8. def. 1. Und dieses alles hat Platz / wann Brüdern und Schwestern nur allein vorhanden sind.

Wann aber die Geschwister mit andern in einen weitern Grad der Seiten-Linie befindlichen Personen concurriren oder zusammen treffen: alsdann muß man abermalen sehen; **Ob sie mit ihren verstorbenen Geschwister-Kindern oder mit weitern Seiten-Freunden concurriren? Jenen Falls / erben die Geschwister selbst in die Häupter / die Geschwister Kinder aber succediren in die Stämme / und bekommen folglich eben denjenigen Antheil / welchen ihr Vatter / in dessen Stell sie tretten / so er noch lebete / bekommen hätte.** Nov. 118. cap. 3. vers. si autem defuncto. Schliessen auch darneben des Verstorbenen einseitige Brüder aus. Nov. 118. cap. 3. vers. *& ex diverso* &c. Item / **Das Edict von dem Regiment zu Nürnberg im Jahr 1521. ausgangen / von Succession der Brüder und Schwester-Kinder / wie die mit ihrer abgestorbenen Vatter und Mutter Bruder oder Schwester die andere abgestorbene ihres Vatter oder Mutter Brüder oder Schwester in die Stämme erben sollen** ꝛc. Cons. Chur-Bayer. Land-Recht. pag. 3. tit. 9. §. **oder da deren** ꝛc. Reformat. der Stadt Franckfurt. pag. 5. tit. 3. §. 2. und Reformat. der Stadt Nürnberg. Tit. 35. L. 4. §. 1. Wiewol nach denen Sächsischen Rechten ein anders observiret wird / als nach welchen das jus repræsentationis, Krafft dessen die Kinder in ihrer Eltern Stelle tretten / in der Seiten-Linie nicht Platz hat: wie zusehen aus dem Sächsischen Landr. Lib. 1. art. 5. & lib. 1. art. 17. Add. Joh. Schneidewin. ad tit. J. de hered. ab intest. rubr. *de tertio ordine succedendi*, *n.* 14. Wenn aber nur allein Geschwister-Kinder vorhanden / alsdann erben auch dieselben zu gleichen Theilen in die Häupter; vid. **Käys. *Constitution* und Satzung / wie Brüder oder Schwester Kinder ihres Vatters oder Mutter Bruder verlassene Erbschafft unter sich theilen sollen / zu Speyer *promulgirt de An.* 1529.** Durch welche Satzung (die vom Kayser Carl den V. herausgegangen) der alten Glossatorum, als des Azonis und Accursii, und ihres beyderseitigen Anhangs Gezänck aufgehaben worden. Cons. Chur-Bayr. Land-Recht. p. 3. tit. §. **hätte aber der Verstorbene gar keine** ꝛc. Franckf. Reform. p. 5. tit. 3. §. 6. &7. Item Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 7. **Und diese Kayserl. Constitution hat auch die Stadt Straßburg recipiret / wie bezeuget** Tabor. c. l. th. 22. in ecthes. add. Harppr. ad pr. J. de hered. ab intest. rubr. de success. Collat. num. 424. & latissimè Rittershus. ad Novell. pag. 7. cap. 14. per. totum. **Ob aber diese Carolinische Satzung auch von dem Fall zu verstehen / da des Verstorbenē einseitige Geschwister / mit denen vollbürtigen Brüder oder Schwester Kindern** concurriren **und zusammen treffen?** Davon besiehe Arnold. Vinn. L. 2. S. Q. qu. 30. add. Otto Tab. c. l. th. 21. ibique citat. Statut. Argentinense de anno 1552. d. 4. Febr. & de anno 1564. d. 16. Decembr. Was bißhero von dem concursu der vollbürthigen Brüder und Schwestern / mit denen Geschwister Kindern gesaget worden / eben dasselbige hat auch bey denen einseitigen Geschwistern des Verstorbenen Platz / wann selbige mit denen einseitigen oder halbbürtigen Geschwister Kindern concurriren solten / v. Nov. 118. c. 3. vers. si autem. Cons. Chur-Bayr. Land-Recht. p. 3. tit. 9. §. hätte aber ꝛc. Franckfurt. Reform. p. 5. tit. 3. §. 4. Item Nürnberg. Reformat. Tit. 35. L. 4. §. **So aber solche** ꝛc.

In diesem Fall aber / wann nemlich die Geschwister mit weitern Seiten-Freunden / als zum Beyspiel mit des Verstorbenen Vatters oder Mutter Brudern oder Schwestern concurriren / ist es eine gantz ausgemachte Sache/daß sie denenselben in der Succession oder Erb-Folge vorgezogen werden/anerwogen sie vor ihnen im nähern Grad sind ; welches ebenmässig auch bey denen Geschwister-Kindern Platz findet ; Dann ob man wol nicht in Abrede seyn kan/daß diese mit des abgelebten Vatters oder Mutter Brüdern oder Schwestern im gleichen/ nemlich im dritten Grad stehen; Jedennoch aber / weil sie in ihres verstorbenen Vatters Stelle tretten / und dessen Grad einnehmen / darneben auch unter die Descendenten ihrer Linie gerechnet werden/ als fället ihnen des Verstorbenen Erbschafft vor dessen Vatters Brüdern oder Schwestern zu / Nov. 118. cap. 3. Conf. Chur-Bayer. Land-Recht p. 3. tit. 9. §. oder da/ &c. Reform. Francof. c. l. & Reform. Nor. Tit. 35. L. 6. Die übrige in der Seiten-Linie stehende Personen aber / als zum Beyspiel Geschwister Enickel/ werden von denen Geschwister Kindern / ob dieselbige gleich einseitig wären/ ausgeschlossen / nachdemaln das jus repræsentationis , Krafft dessen die Kinder in ihrer Eltern Stelle tretten/ mithin alle des Verstorbenen Befreunde/ wann sie gleich mit ihnen in gleichem Grad stehen/ ausschlieſſen/als ein besonder Recht / in der Zwerch- oder Seiten-Linie, über die Geschwister Kinder sich nicht extendiren oder ausdehnen lässet. Nov. 118. cap. 3. vers. *hujusmodi verò privilegium* &c. Dahero dann/ wann weder von des abgelebten Geschwistern / sie mögen voll- oder halbbürtig seyn / noch von dessen Geschwister Kindern jemand vorhanden ist / die übrigen Seiten-Freunde ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Ansehung eines oder beeden Banden / so weit sich jemand von ihnen als einen Freund anzugeben weiß / des Verstorbenen Erb nehmen / so daß allezeit der nähere den weitern ausschlieſſet/welche aber in gleichem Grad stehen/ das Erb unter sich in gleiche Theil vertheilen / d. Nov. cap. 3. §. 1. & cap. 4. junct. §. 3. J. de succeſſ. agnat. & §. f. ibique Dd. J. de succeſſ. cognat. Conf. Chur-Bayr. Land-Recht. p. 3. tit. 9. §. ausserhalb. Franckfurth. Reform. p. 5. tit. 3. §. 8. und Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 35. L. 8. §. So das verstorbene &c. & Tit. 35. L. 9. welchem nach dann geschehen kan/ daß die im dritten Grad befindliche Seiten-Freunde/ ob sie gleich nur von einem Band her dem Verstorbenen zugethan und verwand wären / mit diesen / welche demselben von zweyen Banden verwand/ und in eben diesem Grad sind / zugleich succediren und des verstorbenen Erbschafft nehmen. vid. Respons. Facultat. Jenens. apud. Richter. de succeſſ. ab. intest. Sect. 3. m. 4. num. 14. Wiewoln es nach dem Churbayr. Landrecht. cit. loc. §. jedoch da &c. dißfalls eine andere Bewandnuß hat/ als nach welchem die Geschwister-Enicklein von zweyen Banden/ mit des verstorbenen Halb-Geschwistern oder deren Kindern/ in die Stämme succediren / und von denselben nicht ausgeschlossen werden; ebenermassen / wie es dißfalls nach denen Nürnbergischen Statuten eine andere Beschaffenheit hat/als nach welchen die Vatters oder Mutter Brüder von beeden Band / die von einem Band excludiren und ausschlieſſen/ mithin nach denenselben erst der Unterscheid der Bande nicht mehr observiret wird. Nürnberg. Reform. Tit. 35. L. 8. §. So aber. cum seqq. Was es endlich mit der Succession der Angewünschten/ Item natürlicher und anderer Brüder und Schwestern für eine Bewandnuß habe solches kan aus deme/was bereits oben hiervon beygebracht worden/zur Genüge verstanden werden/weßwegen wir vor dißmal hievon nichts melden / sondern nur dem Leser auf diejenige Authores, so von dieser Materie ex professo geschrieben / verwiesen haben wollen. v. Rittershus. ad Novell. pag. 7. cap. 15. Schneidew. ad tit. J. de succeſſ. ab intest. rubr. de succeſſ. frat. legit. Forster. Richter. Stryck. &c. Tr. de succeſſ. ab intest. Add. Chur-Bayr. Land-Recht. pag. 3. tit. 10. rubr. **Von angewünschten Brüdern/ und wie sie einander erben sollen. &c.** Und so viel auch in denen von der Seiten- oder Zwerch-Linie befindlichen Personen.

Wann aber auch keine Seiten-Freunde (welches doch selten geschiehet) vorhanden sind : alsdann fället denen gemeinen Rechten nach die Erbschafft denen Eheleuten zu / per l. 1. & auth. præterea. C. unde Vir & uxor. Ich sage **denen gemeinen Rechten nach** / immassen es nach denen Land-Rechten und Statuten vieler Oerter mit der Erb-Folge der Eheleute heut zu Tag gantz eine andere Bewandnus hat / gleichwie wir bey dem 14. Cap. des ersten Buchs erwiesen haben. Dann wie selbige nach dem Chur-Bayr. Land-Recht. einander erben/davon kan gesehen werden das Chur-Bayr. Land-Recht. p. 3. tit. 12. & seq. Wie sie aber nach denen Sächsischen Rechten das Erbe nehmen / davon gibt weitläufftigen Bericht Joh. Schneidew. ad tit. J. de heredit. ab intest. rubr. de successione juris Saxon. inter maritum & uxorem, allwo er von der **Gerade/Morgengab/Mußtheil/Leibzucht/ oder Leibgeding** überflüssig und deutlich handelt. Wie sie ferners nach denen Statuten der Stadt Franckfurt succediren/ dasselbige kan aus der Reform. besagter Stadt p. 5. tit. 4. & seqq. gesehen werden. Und endlich wie es dißfalls in denen Nürnberg. Statuten gehalten werde / davon ist weitläufftig zu lesen die Nürnberg. Reform. Tit. 33. Die Statuta der Stadt Nördlingen haben hiervon also verordnet. p. 3. tit. 7. & 8. **Dieweil bißher von uralten Zeiten/und weit länger/dann menschliche Gedächtnüß reichen mag / in steterem Gebrauch zwischen denen Eheleuten gehalten worden ist ; wo deren eins inner Jahres-Frist von ihrem Kirchgang und Einleitung anzurechnen/ohne Eheliche Leibs-Erben verstorben / daß desselben abgelebten Ehegemächts Güter und Haab / ligend- und fahrende zum halben Theil seinen nechsten Angesippten wieder hinter sich zurück gefallen/und die andere Helffte neben dem Ehebett dem Uberlebenden blieben: Aber nach verflossener Jahrs-Frist das überlebende Ehegemächt des Abgeleibten gantzes Vermögen / nichts davon ausgenommen/ausserhalb Lehen / die nach Lehens-Ordnung und Recht verfallen / völlig geerbt. So soll es auch hinführo bey demselben bleiben und also gehalten werden ;** Et in verb. fin. **Es wäre dann/daß die Frau eine verdingte Heyrath gehabt hätte/ dann alsdann soll es / nach Ausweisung derselben Heyrats-Totul/ so sie denen Rechten gemäß / und in denen Rechten erheblich/gehalten werden. Wann aber zwey Ehegemächt in solcher unverdingter Ehe** (von welcher das obige alles zu verstehen) **zusammen kommen / und ehliche Kinder miteinander zeugen/ und eines vor dem andern stirbt/ und derselben Kinder eins oder mehr verläst / so soll das überlebende/ alldieweil es im Wittwen-Standt sitzt/des Verstorbenen Haab und Gut nutzen / niessen und gebrauchen / jedoch dasselbige möglichst** conserviren / **und die Kinder ehrlich auferziehen. &c.** Aus welchem allem demnach so viel zu ersehen / daß es mit der Eheleute Succession und Erb-Folg im Römischen Reich fast durchgehends anderst gehalten werde / und hiedurch die Gemeine Rechte/ was diesen Punct betrifft/ abrogiret und aufgehaben seyn / gleichwie gar recht erinnert wird in der Reform. der Stadt Franckfurt. p. 5. tit. 4. §. L. in fin.

Wann

Wann aber auch kein Ehegatt mehr vorhanden/ alsdann fällt unterweilen das Erb einem gewissen Collegio zu/ von welchem der verstorbene weyland ein Mitt-Glied gewesen / arg. t. t. C. de hered. Decur. ibique Perez. Welchem zufolge demnach das Closter den München per. l. 20. C. de Episc. & Cler. Item das Regiment den Soldaten erbet / per l. 2. C. de hered. Decur. welches auch etliche von denen Studiosis lehren/ daß nemlich derer-selben Erbschafft / so sie vielleicht auf Universitäten ohne Erben verstorben / die Universität nehme / v. Schneidew. ad tit. J. de hered. ab intest. rubr. de succes. fisc. num. 21. Ob aber dieses Privilegium und Freyheit / welches nur gewissen Collegiis gegeben ist / auch auf andere / so die Rechte nicht benamset / zu extendiren und auszudehnen seye/ lassen wir billich dahin gestellet seyn. Endlich aber/ wann vorgedachter massen gar kein Erb zugegen/ masset sich des Verstorbenen Erbschafft/ als Herrnloser Güter der Fiscus, oder eines jeden Orts Obrigkeit an / wie zu sehen ex t. t. C. de bon. vacant. Add. Schneidew. c. l. rubr. de succes. Fisc. Wiewoln an etlichen Orten Herkommens / daß jederzeit der Obrigkeit aus des Verstorbenen Erbschafft das beste Stück gefolget werden muß / welches man Haupt-Recht / Baulebungs-Recht / Gewand-Fäll ꝛc. zu nennen pfleget / davon wir unsers Orts bereits im ersten Buch Cap. XI. gehandelt haben / inzwischen kan hievon gelesen werden Besold. Speidel. &c. voc. Haupt-Recht: Et Schottel. de antiqu. in German. Jur. c. 2. per totum.

Biß hieher haben wir betrachtet/ wie die Erbschafft ohne Testament, und in Ansehung der Blutsfreundschafft zu zufallen pflege. Nachdemaln aber auch heut zu tag / unterweiln jemand per pacta successoria, durch sonderbare Verträg / eine Erbschafft überkommt / (dergleichen Erben Heredes Conventionales genennet werden/ und denen Kayserl. Rechten allerdings unbekandt sind/ v. Petr. Heig. Lib. 1. Qu. 23. num. 13. & seqq.) als wollen wir von dieser Successions-Art etwas weniges abhandeln. Ist demnach zu wissen/ daß durch sothane Pacta bißweilen eine Erbschafft/ welche sonst nicht zugefallen wäre/ erworben; bißweilen aber eine / welche man denen gemeinen Rechten nach / so kein Testament vorhanden / ohne dem überkommen hätte/ erhalten; bißweilen auch sonst auf andere Weise von derselben durch solche Pacta disponirt; oder endlich derselben gar verziehen wird: Die erste Pacta werden von denen Rechts-Lehrern Acquisitiva genennet; die andere Conservativa; die dritte Dispositiva; und letzlich die vierdte Renunciativa. **Zu denen ersten** gehören unter andern die **Ehe-Pacta, Heuraths-Notuln/ Ehe-Beredungen/** welche von denen Eheleuthen entweder in Beyseyn zweyer Zeugen / wofern sie selbige Contracts-Weise (und solcher Gestalt unwiederrufflich) schliessen/ oder in Beyseyn ihrer Sünff/ wann sie nemlich dieselben als einen letzten Willen (und solchermassen wiederrufflich) verfassen wollen / v. l. f. §. f. ff. de jur. dot. & l. f. C. de mort. caus. don. add. Carpz. pag. 2. cap. 43. def. 2. hauptsächlich des Heuraths-Guts und dann auch anderer Güter halben/ wie sie es damit nach ihrem Tod gehalten wissen wollen/ aufgerichtet werden / davon zu sehen die Commentatores ad Tit. ff. de pact. dotal. Insonderheit aber Carpz. in Jurispr. for. p. 2. c. 43. def. 2.

Ferner gehören auch hieher die **Einkindschafften/** Krafft welcher die Kinder verschiedener Ehen von beyderseitigen Eltern dermassen parificirt werden / daß sie nach dem Tod derselben zu gleichen Theilen / als wann sie nur aus einer Ehe erzeuget wären / derselben Erbschafft nehmen. Zu welcher Einkindschafft aber nachfolgende Stück erfordert werden/ und zwar 1.) der Consens und Einwilligung beederseitiger Eltern; und auf seiten der Mutter ihres Curatoris, wann nemlich die Einkindschafft an solchen Orten geschieht/ in welchen die Frauen zu allen ihren Handlungen und Contracten Curatores gebrauchen müssen. v. Wibel. de Contr. mulier. cap. 3. §. 3. num. 57. 2.) der Consensus derer/ welche vereiniget werden: Weilen aber selbige meistentheils noch von diesem Alter sind / daß sie nicht consentiren können / als wird 3.) der Consensus ihrer Vormunder hiezu erfordert: Wie dann auch 4.) der Consensus der Befreundten / welche sonst zu dem Erb eine Hoffnung haben / muß vorhanden seyn. v. Gail. 2. O. 125. n. 5. 5.) Wird erfordert / daß selbige entweder vor der ordentlichen Obrigkeit / oder aufs wenigste vor einem Comite Palatino oder Pfaltzgraffen geschehe / welchem diese Gewalt / die Einkindschafften zu confirmiren / in seinem Diplomate sonderheitlich vergönnet ist / v. Carpz. Lib. 5. Resp. 6. num. 14. & Stryck. in usu moderno Pandect. tit. de adopt. §. 10. & seqq. Und zwar 6.) præcedente causæ cognitione, oder mit fleissiger Untersuchung der Sach/ ob nemlich diese Vereinigung denen Kindern nützlich/ oder vielmehr schädlich. Item/ wie weit sich derselben Vermögen erstrecke/ und so weiter. Und endlich 7.) daß die Obrigkeit dieselbige confirmire und bestättige / vid. Peck. tr. de Union. prol. Gail. 2. O. 125. Muscul. de succes. anomal. Carpz. 5. Resp. 6. Wehn. & Besold. nec non. Speidel. voc. Einkindschafft. Dieser Einkindschafft effectus bestehet nun hierinnen/ daß die solcher Gestalt vereinigte Kinder ihren Eltern ohne Unterscheid der Güter succediren/ welches ihnen anerworbene Recht auch denenselben durch ein widriges Testament nicht benommen werden kan/ gleichermassen wie die Ehe-Pacten, so dieselbige Contracts-Weise aufgerichtet worden / ohne des andern Theils Einwilligung (ein anders wäre es / so beeder Theile Consens vorhanden wäre / per l. 35. de R. J. & §. ult. J. quibus mod. toll. obl.) nicht aufgehaben werden mögen/ welchem nicht entgegen seyn mag/ daß die Freyheit zu testiren nicht benommen werden möge; per l. 1. C. de SS. Eccles. angesehen dieses Fundament oder Rechtssatz heut zu tag / da die Pacta Successoria vorbedeuter massen eingeführet worden/ so fest nicht mehr stehet/ daß man von denselben nicht abweichen könte / v. Stryck. in us. mod. ff. tit. de adopt. §. 16. Gleichwie aber dieses pactum der Einkindschafft einen sehr engen Verstand hat; also gehet es nur so weit die parificirte Kinder an/ daß nemlich dieselben ihren Eltern/ und zwar ohne Unterscheid der Güter/ wo sie herkommen/ succediren: Im Gegentheil aber können sich solche Eltern/ (ohngeachtet sonsten die successio reciproca ist / und von den Kindern auf die Eltern zu fallen pfleget) dieser ihrer Kinder Erbschafft gleicherweise nicht anmassen; wie dann auch solche Kinder selbst einander nicht succediren/ wofern nicht mit ausdrücklichen Worten diese Clausul beygefüget ist: **daß nemlich diese dergestalt vereinigte Kinder nicht allein ihren Eltern / und die Eltern hinwieder ihnen/ sondern auch die Kinder unter sich selbst als vollbürtige Geschwister miteinander succediren sollen.** vid. Stryck. c. l. §. 14. & in cautel. Contract. Sect. 3. cap. 6. §. 7. Ob aber solche Kinder wegen einer an ihren Eltern begangenen Undanckbarkeit / enterbet werden können / davon besiehe Stryck. cit. tit. de adopt. in usu mod. n. §. 16. Von der Einkindschafft kan noch ferner gesehen werden Churbayer. Land-Recht von Contracten, p. 1. tit. 26. per tot. Item Reform. der Stadt Franckfurt. pag. 3. tit. 10. per. tot. **Weiters** gehören auch hieher die **Erb-Verbrüderungen/** davon zu sehen Myler. ab Ehrenbach de Princ. & Statib. Imp. Lib. 1. cap. 25. & Schwed. Introd. ad Jus publ. part. spec. Sect. 2. cap. 10. §. 10. vers.

tota familia. Und endlich diejenige *Pacta*, welche der künfftigen *Succession* und Erbfolg halber die Gan-Erben aufrichten / davon zu lesen Killinger. tr. de Ganerbis. Wehner. voc. Ganerben. & Schwed part. spec. sect. 2. c. 18. §. 6.

Zu denen andern gehören diejenige Pacta, Krafft deren jemanden obgedachter massen / eine Erbschafft / welche denen Rechten nach ihme ohne dem / so kein Testament gemacht würde / zufiele / erhalten wird / als wann zum Beyspiel ein Vatter in den Ehe-Pacten seinen Kindern / oder ein Anherr seinen Enicklen verspräche / daß er ihnen dasjenige / was sie sonst nach seinem Tod zu hoffen / durch eine widrige letzte Willens Meinung nicht benehmen wolle; vid. Petr. Heig. 1. qu. 23. n. 17. & 18.

Zu der dritten Art sind diese zu zehlen / durch welche von der Erbschafft eines dritten / als zum Beyspiel des Sempronii tractirt, oder sonsten von einem Erb / wann nemlich selbiges einem unter denen paciscirenden Partheyen zufallen solte / gehandelt wird / davon weitläufftig zu sehen Struv. Exerc. ad ff. tit. 38. th. 50.

Und endlich zu der vierdten Art sind diese zu referiren / durch welche man sich der künfftigen Erbfolge verzeihet / welches heut zu tag insgemein die adelichen Töchter zu thun pflegen / allermassen wir hieroben gemeldet haben. vid. Struv. cit. exerc. 38. th. 47. & seqq. Stryck. in us. mod. ff. tit. de pact. §. 13. usque ad fin. & Kellenbenz. Tr. de Renunciat.

Biß hieher haben wir weitläufftig erörtert / auf was Art und Weise die Erbschafften an- und zu zufallen pflegen. Gleichwie es aber einem Erben / deme eine Erbschafft entweder durch oder ohne Testament angefallen / frey stehet / dieselbige anzunehmen / oder sich solcher zu entschlagen / per §. 5. J. de hered. qual. & differ. in vernünfftiger Erwegung / daß nicht alle Erbschafften nützlich / sondern unterweilen vielmehr schädlich seyn / als in welchen etwan mehr Schulden / Legaten und andere Beschwernüß gefunden werden / als die erbliche Güter erreichen mögen; Also muß im Gegentheil der Erb / wann er sich einmal der Erbschafft unterzogen / und dieselbige angetretten / darneben aber kein Inventarium oder Beschreibung der Erbschaffts-Güter aufgerichtet hat / die Person des Verstorbenen in alle Wege vertretten / alle Legatarien und Creditores befriedigen und solcher Gestalt allen Schaden auf sich nehmen; Weßwegen er ja nicht unterlassen soll / ehe er sich der Erbschafft unterziehet ein Inventarium oder Beschreibung der Erbschaffts-Güter aufzurichten / damit er sicher stehen möge. Von welcher Unterziehung und Antrettung der Erbschafft / wie auch von dem Inventario wir bereits im ersten Buch gehandelt haben. Add. Chur-Bayr. Land-Recht. p. 2. tit. 17. per tot. Reform. der Stadt Franckfurt. pag. 5. tit. 1. per tot. & Tit. 3. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 29. L. 6. junct. Sächs. Land-Recht. Lib. 1. art. 22. & lib. 3. art. 15. Diese Antrettung der Erbschafft aber soll von denen Erben / so viel als immer möglich / aufs eheste geschehen / inmassen in denen Rechten eine gemeine Regul ist / quod hereditas non adita non transmittatur, per l. 5. C. de Jur. delib. Das ist / wann derjenige / dem eine Erbschafft angefallen / solche / ehe er verstorben / nicht angenommen / so kan er solchen Erb-Fall auf andere (es wären dann seine leibliche Kinder oder Enicklein. v. l. un. C. de his qui ante apert. tabul.) nicht transmittiren noch verfällen; so er aber den Erb-Fall angetretten / kan er selbigen auf alle seine Erben / sie mögen seyn von was Art sie wollen / verfällen. vid. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 6. tit. 1. §. 4. Wann aber jemand anders die Erbschaffts-Güter besitzt / und selbige nicht gütlich dem rechtmässigen Erben ausfolgen lassen will / alsdann hat der Erb unterschiedliche Mittel solche Güter von ihm abzufordern / davon zu sehen t. t. ff. & C. de petit. hered. t. t. ff. de possess. hered. pet. §. 3. J. de Interdict. & t. t. ff. quor. bon. Unter welchen Mitteln eines von den bequemsten ist, wann der Erb in des Verstorbenen Erbschafft sich von der Obrigkeit einsetzen lässet / v. l. f. C. de Edict. div. Hadr. toll. Wofern er nur vor allen Dingen / wann ein Testament, darinnen er zum Erben ernennet worden / vorhanden ist / dasselbe zu besichtigen vorleget / und dasjenige / was sich dagegen gebühret / zu thun erböthig ist: Wird nun das Testament aufrecht und ohne sichtbaren Mangel befunden / alsdann können die Testaments-Erben (als welche vor allen andern den Vorgang haben) in Krafft solches Testaments, völlig eingesetzet werden. Ich sage mit Fleiß die Testaments-Erben ꝛc. massen nach denen gemeinen Käyserl. Rechten dieses Mittel des Einsatzes den Heredibus ab intestato, welchen das Erb ohne Testament zu gefallen / nicht vergönnet ist / per d. l. f. ibique Giph. & Perez. Wiewol es dißfalls nach denen Statuten einiger Oerter eine andere Bewandnuß hat / als zu sehen aus der Nürnberg. Reform. Tit. 37. L. 2. Item aus der Reform. der Stadt Franckfurt. p. 6. tit. 2. §. 4. & 6. Dieses alles aber / was von dem Einsatz des Erben in des Verstorbenen Erbschafft / gesaget worden / hat zwar seine ungezweiffelte Richtigkeit / wann niemand vorhanden / der dißfalls eine Einrede zu thun Willens ist: Trüge sich aber zu / daß jemand dargegen erschiene / und wider solches Begehren der Einsetzung Einrede thun würde / und das Testament als ohne Krafft anfechten / oder sich sonsten einer bessern Gerechtigkeit zu denen Erb-Gütern anmassen wolte / so soll derselbige zwar gehöret / hingegen ihme eine gewisse Zeit / entweder von 8. 10. oder mehr Tagen / sein vermeintes Recht für und beyzubringen / angesetzt / darauf aber schleunig procediret / und mittlerweile die begehrte Einsetzung eingestellet werden / d. l. f. C. de Edict. div. Hadr. toll. Reform. der Stadt Franckfurt. pag. 6. t. 2. §. 7. Item Reform. der Stadt Nürnb. Tit. 37. L. 1. & 2. Wiewol auch sonsten ein solcher Erb / welcher eingesetzt worden / angeloben / und wann er fremd ist / Bürgschafft thun muß / daß / so sich künfftig jemand einer Erb-Gerechtigkeit anmassen / oder sonst gegen ihm der Legaten oder Schulden halber etwas anfordern würde / Er demselben deswegen Red und Antwort geben wolle / v. Reform. der Stadt Franckfurt. pag. 6. t. 2. §. 2. & 3. Solte dann auch nachgehends der Eingesetzte der Erbschaffts-Güter in denen Rechten verlustiget und ihm solche abgesprochen werden / alsdann ist er nicht allein die Güter so ihm aberkandt worde / abzutretten / sondern auch alle Früchte und Abnützungen / so er seit der Einsetzung empfahen und genossen / dem rechten Erben zu erstatten schuldig / so ferne er nemlich wissentlich und mit Betrug den Einsatz erlanget hätte: Wann aber solches mit gutem Glauben und ohne wissentlichen Betrug beschehen / alsdann ist er / was er von denselben Nutzungen und Früchten vor der Kriegs-Befestigung eingenommen und verbraucht / etwas wiederum abzutragen nicht gehalten: Was er aber nach der Kriegs-Befestigung eingenomen / solches ist er gleichfalls / mit denen Gütern zu erstatten schuldig: v. l. 25. & seqq. l. 37. & 38. ff. de H. P. Conf. Nürnberg. Reform. Tit. 37. L. 3. Item Franckf. Reform. p. 6. tit. 2. §. 9. & 10. Unterweiln unterziehen sich auch die Erben der ihnen angefallenen Erbschafft ausser Gericht und nehmen derselben Güter in Beyseyn eines öffentlichen geschwornen Notarii, nebst einigen Zeugen / in Besitz; welches mittelst unterschiedlicher Zeichen geschiehet / und zwar bißweilen durch Ausschneidung eines Spans aus der Haus-

Thür /

thür/ und durch Aufmachung eines Feuers; Item durch Ergreiffung des Kessel-Hackens und des Handgriffs an der Thür; oder auf dem Feld durch Ausgrabung eines Erdenklosses/mit angehängter Erklärung / warum dieses also geschehe / worüber nach gehends der Notarius ein Instrument aufrichtet und den gantzen Actum beschreibet/ bey welchem sich auch die Zeugen unterzeichnen; dessen Formul zu sehen bey dem Nehring in manuali Notar. Lib. 3. num. 20. p. 470. Trüge sich auch zu / daß jemand verstürbe / dessen Erbschafft sich niemand anmaste / zugleich auch / wer dessen nächster Erb seyn mögte/ man nicht wissen könte/ in diesem Fall muß von der Obrigkeit des Orts sothane Erbschafft ehrbaren Personen / welche Curatores bonorum genennet werden / und des verstorbenen Erbschafft ordentlich inventiren müssen/so lang zu verwahren aufgetragen und anbefohlen werden/ biß die rechtmässige Erben kommen / und glaubwürdige Urkunden ihrer Erbgerechtigkeit mitbringen/ arg. rubr. t.t. ff. de curat. bon. dand. add. Franckfurt. Reformat. p. 6. tit. 6. §. 5. Endlich ist auch hiebey dieses zu mercken/ daß der jenige / welcher einer Erbschafft sich unterziehen will / nicht allein beweisen müsse/ daß er des abgelebten nächster Erb entweder aus dem Testament oder ohne demselben seye/ vid. Carpz. J. pr. for. p. 3. cap. 18. def. 28. & seq. sondern auch daß derjenige/ von dessen Erbschafft gefragt wird / würcklich gestorben seye/ arg. l. 2. ff. de probat. wie aber dieses zu beweisen / davon besiehe Mascard. de probat. concl. 1373. & Carpz. J. pr. for. p. 3. cap. 15. def. 57. seqq. und so er solches nicht beweiset / wird ihme die Erbschafft nicht verabfolget / ausser daß bißweilen denen nächsten Freunden die Verwaltung der Güter von der Obrigkeit unter einer gewissen Versicherung der Wiedererstattung / so der vermeintlich verstorbene noch leben und einstens wieder kommen solte / anvertrauet wird. v. Carpz. p. 3. cap. 15. def. 48. & seqq. & decis. illustr. 135. Virgil. Pingiz, qu. Sax. 15. n. 13.

Wann sich nun die Erben vorgedachter massen der Erbschafft unterzogen / alsdann wird die Theilung unter ihnen vorgenommen / bey welcher sie sich entweder unter sich selbst vergleichen / oder die Sache vor den Richter bringen/ da dann so wol die ligende als fahrende Stücke/ welche nicht ohne Nachtheil getrennet werden können/ einem unter ihnen allein / welchem es entweder das Loß gibt / oder welcher den grösten Antheil hat / oder der das meiste dafür bietet / zugetheilet werden / welcher hingegen den Werth zu Vergleichung der andern heraus geben muß. v. §. 20. ibique Dd. Inst. de action. Wann aber keiner unter den Erben solches Stück annehmen wolte oder könte/alsdañ wird solches untheilbare Gut verkaufft/ und die daraus erlösete Summa zugleich unter die Erben ausgetheilet. v. l. 34. l. 20. §. 3. ff. fam. ercisc. l. 77. §. 18. de leg. 2. l. 1. C. commun. utr. jud. junct. §. 4. & 5. J. de off. jud. Conf. Chur-Bayr. Land-Recht. p. 3. tit. 18. Nürnberg Reformat. Tit. 36. L. 3. Wie auch Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 6. tit. 4. Doch wann ein Testament oder letzter Will vorhanden/welcher Ordnung und Maß gibt/ wie es mit denen Erb-Gütern gehalten / und selbige vertheilet werden sollen / so sind die Erben / (so fern solcher letzter Will kräfftig) demselben nachzuleben in allewege schuldig und gehalten. Schilt. Inst. Jur. Civ. Lib. 3. tit. 13. rubr. *de persequenda & divid. hered.* &c. §. 7. Nach Sachsen-Recht aber hat es diese Bewandtnus / daß der jüngste (welcher Chur-Erb genennet wird) die Wahl hat/ob er die Sache selbst oder das Geld dafür haben will/ da dann denen übrigen das Erb-Geld zugeeignet wird. Schilt. c. l. Carpz. J-pr. for. Sax. p. 3. c. 15. def. 11. & Berlich. pag. 3. concl. 21. n. 28. Nach geschehener Erb-Theilung müssen die Erben mit deme / was ihnen zukommen/ oder das Loß gegeben / zufrieden seyn / und sich begnügen lassen: vornehmlich wann die Theilung durch den Richterlichen Ausspruch geschehen / da dann dieselbige keinesweges mehr aufgehaben wird / obgleich einer unter denen Mit-Erben erweisen könte / daß er über die Helffte seines ihme gebührenden Antheils übervortheilet oder einem fälschlich angegebenen Mit-Erben etwas zugeeignet worden wäre / per l. 36. ff. fam. ercisc. l. 4. C. de rejud. l. 2. C. qu. pròv. non est necess. l. 2. C. sent. resc. non poss. Add. Carpz. p. 2. cap. 34. def. 11. & p. 3. cap. 15. d. 20. & Hahn. ad Wesenb. in fin. tit. ff. fam. ercisc. Wann aber ausser Gericht die Theilung geschehen / so kan dasjenige/ was einem falschen Mit-Erben zugeeignet worden / wieder begehret / l. 36. ff. fam. ercisc. und auch eine geringe Ungleichheit wieder aufgehaben werden / per l. 3. C. commun. utriusque jud. add. Hahn. c. l. Berlich. p. 1. dec. 146. num. 4. & seqq. obgleich die Theilung durch das Loß geschehen / per cit. Dd. so / daß es hier eine andere Bewandnuß als in Kauffs- und andern dergleichen Contracten/ hat. v. l. 16. §. 4. ff. de minor. l. 7. & 8. C. de Resc. Vend. add. Franck. Ex. 11. qu. 3. & ad tit. de C. E. V. num. 131. Conf. Chur-Bayr. Landr. p. 3. tit. 20. die Quantität aber der Verletzung wird von dem Richter geschätzet / Mynf. 8. O. 61. Wiewol etliche Doctores auch in diesem Fall haben wollen/daß die Verletzung über die Helft geschehen seye. vid. Carpz. p. 3. cap. 15. def. 19. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 19. th. 12. lit. C. & Berlich. pag. 1. dec. 146. num. 1. Conf. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 6. tit. 4. §. ult. Wann aber die Erben sothane Ungleichheit gewust / und solche nichts destominder dem Loß anvertrauet/ oder hierüber transigiret haben / v. l. 122. §. f. de V. O. oder auch/ wann die Ungleichheit ohngefehr darzu gekommen/ in diesen Fällen allen kan die einmal geschehene Theilung nicht mehr aufgehaben werden, arg. l. 8. in f. C. de resc. vend. add. Carpz. p. 3. c. 15. def. 20.

Nachdemaln aber unterweiln die Kinder bey den Leb-Zeiten ihrer Eltern etwas von denenselben überkommen/als sind sie solches zu Zeit der Erb-Theilung in die gemeine Erbschafft deswegen einzuwerffen / oder aber so lang biß denen andern auch so viel aus denen Erb-Gütern zugeeignet worden/ still zu stehen schuldig und verbunden/ weil zu muthmassen / daß die Eltern eine Gleichheit unter ihren Kindern halten wollen / v. l. 7. & t. t. ff. & C. de collat. bon. Add. Carpz. p. 2. c. 35. def. 12. & seqq. & p. 3. cap. 11. def. 33. & seqq. es wäre dann/daß selbige solches einzuwerffen in ihrem letzten Willen ausdrücklich verbotten hätten / v. l. 1. & auth. seqq. C. de collat. bon. l. pen. & f. C. eod. junct. l. 18. C. fam. erc. Add. Anton. Fab. in Cod. Lib. 6. tit. 4. def. 2. num. 28. Ich habe mit Fleiß derer Kinder Meldung gethan/anerwogen das Einwerffen nur unter denen Erben in absteigender/mit nichten aber in der aufsteigenden oder Seiten-Linie Platz findet. Schild. Inst. Jur. Civ. Lib. 3. tit. 13. rubr. *de persequend. & divid. hereditat.* &c. §. 8. Insonderheit aber müssen die Kinder das Heurath Gut und die Wiederlag einwerffen. per t. t. ff. de dot. collat. arg. l. 19. ff. de R. N. es wäre dann/ daß sie mit demselben vergnüget seyn / und ferner nicht erben wolten/dann in solchem Fall könten sie zum einwerffen nicht angehalten werden/ v. l. 1. §. 17. ff. de dot. Collat. junct. l. 25. C. fam. ercisc. es müste dann hierdurch denen übrigen Kindern oder Enicklein mit solchem gegebenen Heyrath-Gut an ihrer Legitima vielleicht Abbruch geschehen seyn / dann in diesem Fall müste solche Übermaß mit denen andern/biß zur Ergäntzung ihrer Legitimæ zugleich

gleich getheilet werden / per l. un. C. de inoffic. dot. hingegen sind von dem Einwerffen nachfolgende Stücke befreyet ; als nemlich was von den Eltern denen Kindern zum behörigen Unterhalt gegeben / oder auf die Schulen/ Studien und Handwercker gewendet oder sonst denenselben an Kleidern/Geschmuck/ Verehrungen ins Kindbett und dergleichen/zur Vergeltung ihrer gehorsamen Dienste und Wolverhaltens nicht übermässig geschencket worden / wie zu sehen ex l. 1. §. 15. ff. de collat. bon. junct. l. 50. ff. fam. ercisc. Add. Carpz. p. 3. cap. XL def. 17. 21. 22. & 23. Es wäre dann / daß der Vatter in seinem Testament oder letzten Willen solches Einwerffen nichts desto minder verordnet / oder die Kinder dasjenige / was ihnen zum Studiren gegeben worden/ übel angewendet / und solches vielmehr durch Spielen/Fressen und Sauffen/ oder in andere Wege verschwendet hätten / dann in diesen Fällen müste man dieselbige zum Einwerffen ohne alles Bedencken anhalten. v. l. 50. ibique Dd. ff. fam. ercisc. Conf. Chur-Bayr. Land-Recht. p. 3. tit. 19. Nürnberg. Reform. Tit. 36. L. 1. & 2. Item Franckf. Reform. p. 6. tit. 5. Add. Decis. Elect. Saxon. 50. & Brunn. de Collat. bon.

Fernere Rechts-Anmerckungen über den Eingang.

In verb. Oder auch zu Zeiten durch Gerichtliche Executiones und Immissiones, offt auch durch Cessiones an ihm kommt. ꝛc.

NAchdem offtermaln einem vor Gericht etwas zugesprochen / und dem andern abgeurtheilet wird; als wollen wir hier mit wenigen anzeigen/ wie derjenige/ welchem durch das Urtheil und Recht etwas zugesprochen worden / hiezu gelangen könne. Vor allen Dingen aber ist zu wissen / daß der richterliche Spruch seine Würckung erlanget haben / und nicht entweder durch appellation oder Leuteration oder andere Mittel gehemmet seyn müsse/ dann so dieses geschehe/ müste derjenige / welchem etwas zugesprochen worden / so lang in Gedult stehen/ biß vielleicht das vorige Urtheil in anderter Instanz confirmirt und an den Richter erster Instanz gewiesen / oder die eingewendete Appellation sonsten für desert und erloschen gehalten wird. v. t. t. ff. & C. de Appellat. Wann aber der Richterliche Sententz oder Urtheil seinen Effect oder Würckung erlanget / und der jenige / welchem etwas abgeurtheilet / oder welcher etwas zu leisten oder zu præstiren condemnirt, und verdammt worden / dem Richterlichen Ausspruch nicht pariren will/ alsdann muß das Urtheil durch die Execution oder Hülffe vollzogen und vollstrecket werden. vid. l. 2. C. de execut. rei jud. add. Ummius. Disp. ad Proc. 23. th. 1. & Coler. de Proceſſ. Execut. in præfat. Diese Vollstreckung aber muß von dem ordentlichen Richter geschehen/ oder welchem derselbige solches insonderheit auf träget/ immassen offtermalen entweder denen Gerichts-Dienern oder auch denen Unter-Richtern solches zu thun anbefohlen wird / v. l. 4. ff. de Jurisdict. Ja / wann derjenige/ welcher durch Urtheil und Recht verdammet worden / unter einer frembden Herrschafft angesessen ist / in solchem Fall muß dieselbige freundlich angesprochen werden / daß sie hülffliche Hand leiste / und das ergangene Urtheil vollziehe. Gleicherweise muß auch derjenige Spruch/ welchen ein Schieds-Richter ergehen lassen / durch den ordentlichen Richter vollzogen werden; In Erwegung die Schieds-Richter keinen Gerichts-Zwang haben / v. l. 15. pr. ff. de re jud. Ob aber ein Commissarius auch seinen Spruch selbsten exequiren könne / muß vornemlich aus dem Inhalt seiner Commission ermessen werden. v. Anton. Perez. ad tit. C. de execut. rei judic. Keinesweges aber ist solches einer Privat-Person zu gestatten/ daß dieselbige sich eigenmächtig zu dem jenigen verhelffe/ was ihr durch Urtheil und Recht zugesprochen worden/ damit kein Tumult hiedurch erreget werde. v. l. 176. de R. J. & l. 13. ff. quod met. caus. welches auch dem Göttlichen Recht gemäß ist / vid. Coler. de Proceſſ. execut. in præfat. n. 12. Und so dieses ohne des Richters Erlaubnus geschehe/könte sich ein solcher Mensch seines Rechtes verlustiget machen/ auch über dieses noch wegen verübter Gewalt gestraffet werden / v. l. 7. C. unde vi. l. 1. & ult. ff. ad. L. Jul. de vi priv. Add. Sächsich. Land-Recht. lib. 3. tit. 46. & 47. Es wäre dann / daß ihm solches von seinem Gegentheil freywillig vergünstiget und erlaubet worden / v. l. 10. §. 1. ff. de in jus voc. add. Coler. de Proc. execut. in præf. n. 34. & seq.

Diese Vollstreckung des Urtheils aber / oder Execution kann nicht allein hauptsächlich wider den Verurtheilten/sondern auch wider dessen Erben vorgenommen werden. per l. 44. ff de re jud. add. t. t. C. ut act. ab. hered. & contra hered. incip. Item wider den Bürgen/obgleich die Klage wider ihn nicht erhaben worden. per. l. ult. §. 1. C. de usur. rei jud. hingegen kan man sothane Execution wider einen dritten / welchen der Proceſs nichts angehet/ oder/so denselben auch die Sach angienge / solcher jedoch nicht gehöret worden wäre/ nicht erkennen / per l. 63. de re jud. add. Umm. Disp. ad Proc. 23. th. 1. num. 10. Ebenfalls soll ein Richter mit der Execution wider die Pupillen und Minderjährige/ welche noch nicht mit Vormündern versehen / sich nicht übereilen / in vernünfftiger Erwegung/daß sonst denenselben die Restitutio in integrum, Krafft welcher sie wieder in den alten Stand gesetzet werden / zu statten kommt ; Nicht weniger auch soll er sich vorsehen / daß er nicht leicht die Execution in der Frauen Güter / wegen des Manns Schulden ergehen lasse; Und endlich / daß er der Pupillen Schulden wegen nicht die Vormünder exequire/ welches alles weitläufftig zu lesen bey dem Carpz. in Proceſſ. Tit. 25. art. 1. §. 4.

Ferner kan die Execution nicht allein wegen einer abgeurtheilten Sache / sondern auch wegen der Geständnus des Schuldners/wann nemlich derselbige die Schuld vor Gericht gestehet; Item wegen des von dem Kläger geleisteten und abgeschwornen Eydes; Weiter/ wegen eines beliebten und eingegangenen Transacts, &c. oder auch endlich wann der Schuldner nachfolgende Clausul der Verschreibung angehänget ; **Daß der Glaubiger Macht haben soll / mit oder ohne Recht/ item ohne vorhergehende Citation und Proceſs alsobald per viam facti zu procediren / oder auf dem Fall der Nichthaltung/ sich auf dem eingesetzten Unterpfand selbst eigener Weise bezahlt zu machen** ꝛc. Welche Verschreibung/quarentigiat, oder Instrumentum quarentigiatum genennet wird / davon zu sehen Bald. in l. etiam C. de Execut. rei jud. Bartolus in l. 2. ff. de arbitr. Besold. & Wehner. voc. quarentigiat. und aus andern Ursachen mehr / davon insonderheit zu lesen Coler. de Proceſſ. Execut. & Umm. Disp. ad Proc. 23. vollstrecket und vollzogen werden.

Es ist aber bey der Execution und Vollstreckung des Urtheils dieses zu mercken / daß dieselbige nicht allezeit ohne Unterscheid in alle des Beklagten Güter erkandt werde: dann wann zum Beyspiel entweder durch eine Persönliche oder auch durch eine real-oder dingliche Klag ein gewisses Stück oder Sach / als zum Exempel

diß

diß oder jenes Pferd/Buch/Haus/Acker oder dergleichen begehret / zugleich aber solches begehrte Stück dem Kläger durch das Urtheil zugesprochen worden / so muß die Execution allein auf dieses Stück erkandt werden / und stehet also dem Schuldner nicht frey/an statt dieser Sache den Werth anzubieten / anerwogen einem Glaubiger etwas anders wider dessen Willen nicht mag bezahlet werden / per l. 2. §. 1. ff. de R. C. Ja / wann diese zugesprochene Sach noch vorhanden ist/ so kan sie dem Schuldner mit Gewalt auf Befehl des Richters genommen werden/ per l. 68. ff. de R. V. ich sage mit Fleiß / **wann sie noch vorhanden** &c. dann anderer Gestalt müste man sich wol an statt der Sache selbst / mit dessen Werth zusammt dem Interesse begnügen lassen/ und könte so dann die Execution in andern Gütern des Schuldners geschehen/ welches um so viel desto mehr Platz hat/wañ durch das Urtheil und Recht dem Kläger nicht ein gewisses Stück/ sondern eine gewisse Quantität oder Summa am Geld zugesprochen worden / allermassen in diesem Fall die Execution in allen des Schuldners Gütern / jedoch mit Beobachtung derjenigen Ordnung / welche die Gesetz oder Statuta diß-falls vorgeschrieben / und davon wir unten handeln wollen/geschehen kan. Consent. Chur-Bayr. Gerichts-Ordn. Tit. 13. L. 2. & 3. Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 1. Tit. 45. §. 3. & 4. Und hat der Glaubiger in diesem Stück/ wann der Schuldner mehr Güter hat / und solche dem Glaubiger alle verpfändet sind/die Wahl/ in was für ein Gut oder Sach er immitiret oder eingesetzt zu werden/ verlanget / wie zu sehen ex l. 8. ff. de distract. pign. Mit welchem auch die Sächs. Recht einstimmen / vid. Sächs. Processl-Ordnung. Tit. 39. §. ult. in verb. **Wann aber sonst der Glaubiger eine Verpfändung hätte stehet es bey seiner Willkühr/ zu welchem ihm verpfändeten Stücke er am liebsten greiffen und sich daran halten wolle** &c. Von welchem aber wir hierunten was mehrers melden wollen. Dieses ist gewiß/daß in Bürgerlichen Sachen die Execution insgemein nur auf die Güter des Schuldners gehe / nicht aber auf dessen Persen sich erstrecke/v. Oesterreich. Gerichts-Ordn. von Verbotten oder Arresten. §. 1. add. Schwarzenthal. in Proc. judic. Lib. 3. c. 4. num. 15. & Joh. Baptist. Suttinger. Obs. pract. 116. es wäre dann / daß er gar keine Güter / oder sich zu einem personal-Arrest oder Leistung verbündlich gemacht hätte: Welche Leistungen jedoch (Krafft welcher die Schuldner oder deroselben Bürgen versprechen / daß sie sich an einem gewissen Ort einstellen / oder daselbst einreiten/und von demselben nicht eher abziehen wollen / biß die Schuld bezahlt ist/) ob sie gleich vor diesem im Römischen Reich üblich gewesen / als zu sehen aus der Policey-Ordn. de an. 1548. Tit. von wucherlichen Contracten. §. f. ad. Gail. 2. O. 45. n. 2. jedoch heut zu tag wegen ihres grossen Mißbrauchs in der Policey-Ordn. de anno. 1577. tit. 17. §. wiewol auch &c. wieder aufgehaben worden sind. Add. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. §. Wir wollen auch &c. ibique Carpz. def. 30.

Weil aber hieroben von der Ordnung der Execution etwas gemeldet / als wollen wir solches etwas weitläufftiger hier ausführen: Anfänglich ist demnach zu wissen / daß der Richter in der Execution sich nicht säumig erzeigen solle; zu welchem End in der Sächs. Processl-Ordn. also verordnet: **Wann ein gesprochen Urtheil seine Krafft erreichet / sollen dem gewinnenden Theil auf sein Ansuchen** Executoriales, **wann gleich dieselben Gerichtlich nicht erkandt / noch zu erkennen gebetten worden / doch** salvis exceptionibus, **die bey der** Execution **zulässig/mitgetheilet werden. Wir befehlen auch hiermit unsern Amt-Leuten / Schöffern/Burgermeistern und Räthen der Städt/Richtern/Befehlshabern/ Verwaltern und Unterthanen/ daß ein jeder / deme solche** Executoriales **zukommen/ und die Hülffe zu thun befohlen/wann er angelangt wird/demselben ohne Weigerung oder Verzögerung nachkommen/und sich daran nichts / weder Liebe/ Gunst/Freundschafft/oder wie das seyn mögte/verhindern lassen / bey Vermeydung unserer Ungnade und 100. fl. Straff. Da aber etwa nach Gelegenheit der Strittigen Güter oder Personen die Nothdurfft erforderte / andere ausländische Herrschafften solcher Hülffe halben zu ersuchen / sollen alsdann die Gerichte/von denen die Urtheil gesprochen/dem obsiegenden Theil auf sein Begehren/** Compass-**Brief an dieselbe Herrschafft/wie bräuchlichen/ mittheilen.**

Die Ordnung selbst / welche bey der Execution zu observiren / und derer sich die Partheyen nicht entgeben mögen / arg. l. 38. ff. de pact. Add. Oesterreich. Gerichts-Ordn. Ferdin. l. de dato 18. Febr. 1557. & Joh. Baptist. Suttinger Obs. pract. 106. muß aus denen Gerichts- und Processl-Ordnungen / als welche dißfalls sehr unterschieden sind/ hergenommen werden. Nach denen Sächsischen Rechten werden nachfolgende Gradus beobachtet; 1.) muß der Richter / der das Urtheil ausgesprochen/ um ein Hülffs-præceptum oder Gebot angeruffen werden/ und nicht durch eigene Bewegnus die Execution ergehen lassen. v. Sächsis. Process-Ordn. Tit. 39. pr. Conf. Oesterreich. neue Executions-Ordn. de anno. 1655. d. 27. Jul. tit. 1. & tit. 2. §. 1. & 2. add Schwarzenthal. in pr. jud. art. 5. lib. 3. c. 5. num. 14. & Suttinger Obs. pr. 110. num. 2. in f. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 1. §. So ein Urtheil &c. in verb. **So soll auf Anruffen des gewönlichen Theils** &c. Item Reformat. der Stadt Franckfurt. pag. 1. tit. 45. §. 2. in verb. **Erstlich so durch Anruffung der obsiegenden Parthey Vollstreckung der Urtheil begehret werde** &c. Ferner muß 2.) der Richter / oder der jenige dem die Execution aufgetragen worden / den Inhalt des Urtheils/ das zu vollziehen ist/ fleissig ansehen/und sich bestmöglichst erkündigen; ob selbiges in einer real-oder Personal-Klag ergangen? Ob darinnen dem Kläger eine gewisse Sach oder ein gewisses Stück zu erkandt? Oder ob nur dem Beklagten insgemein die Bezahlung oder Genugthuung anbefohlen worden? dann gesetzt 3.) daß das Urtheil in einer real-oder dinglichen Klag ergangen/und der Beklagte dem Kläger ein Haus/ Acker / Wiesen / Pferd oder andere Sach einzuräumen oder wieder zu geben schuldig wäre / in diesem Fall wird ihm befohlen binnen 14. Tagen dem Urtheil ein Genügen zu leisten / oder der Execution gewärtig zu seyn. v. Sächs. Processl-Ordnung. Tit. 39. §. 1. Consent. Oester. neue Executions-Ordn. tit. 1. & 2. §. 1. & 2. add. Sutting. Obs. pr. 110. n. 1. Item Chur-Bayr. Gerichts-Ordn. tit. 13. L. 2. in verb. **oder in einer kurtzbenanndten Zeit/ die über 18. oder 14. Tag nicht seyn solle.** &c. Nach dene Nürnb. Statutis sind 10. Tag angesetzet / v. Reform. Nor. Tit. XI. L. 1. §. So ein Urtheil &c. in verb. **nach Verscheinung 10. Tag gebührliche Vollziehung der Urtheil geschehen** &c. Welcher Articul aber / weiln er dem 4ten Gesetz unter dem 10. Titul §. f. widrig zu seyn scheinet / als kan dessen weitere Erläuterung aus denen Additonalibus hergeholet werden / sub Rubr. **Enderung der Gerichts-Gebrechen / so in der jüngsten** Visitation **den 17. April. an. 76. fürgebracht** &c. Nach denen Franckf. Statutis aber ist diese Zeit der Willkühr des Richters überlassen. v. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 1. tit. 45. §. 3. in verb. **innerhalb einer bestimmten Zeit zu zustellen.**

Wäre aber 4.) der Spruch in einer Personal-Klag ergangen / als zum Beyspiel in Schuld- oder andern Bürgerlichen Sachen / alsdann wird nach Sächs. Rechten dem Schuldner innerhalb Sächs. Frist / als 6. Wochen und 3. Tag den Kläger zu befriedigen auferlegt / und darneben alsobald eventualiter die Hälff mit Ausgang solcher Sächs. Frist auf einen gewissen Tag ernannt / auch / wann die Zahlung binnen der Zeit nicht geschiehet / so dann würcklichen vollstrecket / und keine andere Exception als solutionis oder Compensationis intra terminum executionis liquidæ darwider zugelassen / sondern der Schuldner auf allen Fall / wann er davon nicht abstehen wolte / damit in die Reconvention oder Gegen-Klage gewiesen. vid. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 39. §. 2. Nach der Chur-Bayr. Gerichts-Ordn. ist auch die Zeit der 14. Tag in Personal-Klagen angesetzet. vid. Chur-Bayr. Gerichts-Ordn. Tit. 13. L. 3. vers. in Person. in verb. **Und dem verlustigtem Theil auflegen / den / welcher gegen ihn geklagt hat / in 14. Tagen laut der Urtheil zu entrichten /** ꝛc. nach deren Verfliessung so dann die Vollstreckung des Urtheils binnen 6. Wochen und 3. Tag geschiehet. §. seq. cit. L. 3. Chur-Bayr. Gerichts-Ordn. doch daß dem Richter solche Zeit aus beweglichen Ursachen / nach Gelegenheit der Sach und der Person / zu mindern und zu mehren erlaubet ist. Chur-Bayr. Gerichts-Ordn. Tit. 13. L. 4. Welche 14. Tags-Zeit auch nach denen Statuten der Stadt Nördlingen einem Schuldner angesetzt ist / doch daß nach Verfliessung dieses Termins in 10. Tagen dem Proceß nachgesetzt werde. vid. Statut. der Stadt Nördlingen p. 2. tit. 15. & 16. Nach denen Statutis der Stadt Franckfurt aber ist eine 6. Wochen-Zeit dißfalls anberaumet. v. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 1. tit. 45. §. 4. Woraus zu sehen / daß diese Gerichts-Ordnungen und Statuta von denen gemeinen Kayserl. Rechten in diesem Fall allerseits abgehen / als in welchen in personal-Klagen eine viermonatliche Zeit vorgeschrieben ist / wie zu sehen ex l. f. C. de execut. rei jud. & l. 2. C. de usu. rei jud. und so der Verurtheilte den Glaubiger innerhalb solcher Zeit nicht befriediget / so muß er auch die Zinsse bezahlen / dd. ll. Ich habe mit Fleiß gesetzt ***in personal-Klagen*** / allermassen in dinglichen oder real-Klagen eine Sach ohne Verzug restituiret werden muß / wann dieselbige bey handen ist / anderer Gestalt wird dem Schuldner aus rechtmässigen Ursachen ein Aufschub unter gewisser Versicherung nicht abgeschlagen / vid. §. 2. ibique DD. J. de offic. jud. Wann aber 5.) das Urtheil in personal-Klagen auf ein gewisses Stück oder Ding / daraus oder damit der Kläger zu befriedigen / ergangen / alsdann müste gleichfalls die Execution oder Hülff in ein solches Stück erkandt werden. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 39. §. 3. Chur-Bayr. Gerichts Ordn. Tit. 13. L. 3. §. ult. Ref. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 45. §. 8. Eben dieses verhält sich also 6.) wann der Glaubiger eine special-hypothec oder Unterpfand in einer gewissen Sach des Schuldners hat / allermassen in diesem Fall auf Begehren des Glaubigers auch auf dieses Stück die Execution oder Hülff zu erkennen ist. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 39. §. penult. Wann aber 7.) der Glaubiger eine General-hypothec oder Pfandung in des Schuldners Gütern hat / alsdann stehet es bey seiner Willkühr / zu welchem Stück er am liebsten greiffen will. Jedoch / daß in diesem Fall vornehmlich auf dasjenige / was eine Pfands-Gerechtigkeit an ihr selbst vermög der Rechte / und darüber gegebener Brief und Siegel mit sich bringt / gesehen / und demselben nachgegangen werde. v. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 39. §. ult. in pr. Inzwischen aber ist 8.) einem Glaubiger ungewehrt / von denen ihm verpfändeten Gütern abzulassen / und in andere Stück die Execution oder Hülff zu suchen / allermassen demselben auch anfänglich unverbotten gewesen / entweder die hypothec oder personal-Klag zu erheben / wofern ihm nur die Authorität der abgeurtheilten Sache nicht im Weg stehet. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 39. §. ult. in f. welches auch denen gemeinen Käys. Rechten nicht entgegen ist / wie zu sehen ex l. 8. ff. de distr. pign. L. 2. 14. 24. C. de pignor. Wofern aber 9.) der Beklagte nicht in ein gewisses Stück verurtheilet / und auch keine Verpfändung vorhanden / alsdann müssen bey der Execution oder Hülffe diejenige Gradus observiret und beobachtet werden / welche beschrieben zu finden in L. 15. §. 2. ff. de re judic. Insgemein aber soll der Richter hierauf gehen / und dem Kläger zu denen Stücken verhelffen / welche dem Beklagten am wenigsten Schaden bringen / und doch dem Kläger zur Bezahlung genugsam sind. d. L. 15. §. 2. ff. de re jud. Vid. Sächs. Proceß-Ordnung Tit. 39. §. 3. in f. Chur-Bayr. Gerichts-Ordnung Tit. 13. L. 5. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 1. tit. 45. §. 10. und Reformation der Stadt Nürnb. Tit. XI. L. 1. §. **Und soll in solchem** ꝛc. Dahero dann anfänglich die fahrende Haab anzugreiffen / jedoch gleichwol mit der Bescheidenheit / daß aller Werck-Zeug / so der Schuldner zu seiner täglichen Handthierung gebrauchet / auch die Pferd / Ochsen / Schafe / der Saamen und alles andere / was er zum Ackerbau nothwendig haben muß / verschonet / und dasselbige nicht eher angegriffen werde / biß man gewiß versichert ist / daß an andern fahrenden Gütern / oder auch ausstehenden richtigen Schulden / so viel nicht vorhanden / daß sich daran der Glaubiger erholen könte. d. l. 15. §. 2. de re jud. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 39. §. 3. & 4. Consent. Chur-Bayer. Gerichts-Ordn. Tit. 13. L. 5. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 1. tit. 45. §. 9. & 11. & Reformat. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 1. §. Fürnehmlich aber ꝛc. cum seqq. Wohin auch unter andern des Schuldners und seines Weibs und Kinder tägliche nothwendige Kleidung und Bettgewand gehöret / wie nicht weniger auch dessen Harnisch und Wehr / welche so lang mit der Execution oder Hülff zu verschonen sind / so lange die äusserste Nothdurfft nicht ein anders erfordert / absonderlich wann Kindsbetterinnen oder sonst kranck- und lagerhaffte Personen vorhanden sind / welche gleichfalls mit deme / so zu ihrem Lager oder Verpflegung die tägliche Nothdurfft erfordert / in Zeit ihres Kindbetts oder Kranckheit damit gefreyet sind. V. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 39. §. 5. Chur-Bayr. Gerichts-Ordn. Tit. 13. L. 5. in fin. Reform. der Stadt Nürnberg. c. l. §. **So auch in Gerichel.** ꝛc. Item. Reform. der Stadt Franckfurt. c. l. §. 12. Und obgleich Carpz. in Proceß. Tit. 25. art. 2. num. 12. dafür hält / es müsse ein Richter oder Executor bey der fahrenden Haab des Schuldners diese Gradus observiren; daß im Fall bey dem Schuldner paares Geld gefunden werde / solches alsobald dem Creditori für seine Schuld zu assigniren und zuzueignen / wann aber solches nicht vorhanden / erstlich auf die pretiosa, als zum Beyspiel den Geschmuck / nachgehends aber auf das Silber-Geschirr / und endlich auf die Better / Kleider / Handwercks-Zeug / Vieh und Thier zu gehen seye: So ist doch gewiß / daß in diesem Fall der Willkuhr des Richters das meiste überlassen seye / daß nehmlich derselbige so verfahre / damit der Schuldner hierdurch nicht in gar zu grossen Schaden gesetzet / hingegen auch der Glaubiger nicht gar zu lang aufgehalten / übrigens aber dem Schuldner nicht gar die Freyheit benommen werde / was er unter seiner fahrenden Haab zur Befriedigung des Glaubigers destiniren / und verordnen wollen / arg. l. 15. §. 2. ff. de re jud. Dieses ist auser allem Zweiffel gesetzet / daß der Richter zur Verkauffung der fahrenden Haab eher / als der

der ligenden Stücke gelangen könne / und wann vielleicht der Schuldner solche fahrende Haab nicht getreulich anzeigen/oder die Kisten und Truhen / worinnen selbige verborgen/nicht aufmachen wolte/könte er hierzu von Obrigkeitlichen Amtswegen wol genöthiget und gezwungen werden / und zwar nach einiger Rechts-Lehrer Meinung mittelst des Eydes / vid. Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 9. n. 43. & Berlich. p. 1. concl. 81. num. 77. Worbey aber Carpz. in Process. d. l. num. 20. recht und wol erinnert / es solle sich ein Richter hierinnen wol fürsehen / daß er das Jurament einem mit vielen Schulden behafften Schuldner nicht leichtlich auflege / damit derselbige keinen Meyneyd begehe. Endlich ist bey der Execution oder Hülffe der fahrenden Haab dieses zu mercken / daß selbige / nach Sachsen-Recht / von dem hierzu bestelten Executore gebührlich geschätzet wird; und so dieses geschehen/stehet es dem Creditori frey / ob er es um solchen Tax an statt der Bezahlung/annehmen/und da vielleicht ein Uebermaß vorhanden/dieselbige heraus geben wolle; oder so er solches zu thun Bedencken hätte / der Schuldner auch sich vielleicht des Taxes beschwehrte/ob er solches von 14. Tagen zu 14. Tagen 3. mal öffentlich ausruffen / und so dann geschehen lassen wolte/daß es demjenigen/ der am meisten darum gibet/gelassen werde. Solte sich aber nach solcher geschehener Feilbietung kein Käuffer finden/alsdann stehet dem Glaubiger abermal frey / ein Geld darauf zu setzen / welche Summa darnach anderweit 3. mal öffentlich verkündiget/ und deme / welcher am meisten über des Glaubigers Gebot darauf setzet / verkaufft / oder / da sich niemand findet / dem Glaubiger um seine gebottene Summa zu geschlagen wird. vid. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. 5. wie es aber dißfalls in denen Oesterreichischen Landen gehalten werde / davon besiehe Neue Oesterreich. Execut. Ordnung Tit. 7. Im Fall aber so viel Fahrnuß nicht vorhanden / daß der Glaubiger hiervon bezahlt werden könte/alsdann muß zu denen ligenden Gütern/uñ andern/ so denselben von Rechts und Gewonheit wegen gleich sind/ davon zu lesen die Commentator. ad T.t. π. de R. D. nec non ad tit. J. de rcb. corp. & incorp. Add. Nürnberg. Reform. Tit. XI. L. 4. gegriffen / d. l. 15. §. 2. ff. de re jud. darneben aber in dieselbe mit der Execution und Hülff nicht weiter und höher verfahren werden / als sich die geklagte und zuerkandte Schuldforderung erstrecket. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. & cap. f. in f. ut lit. non contestata. Jedoch aber weil vornehmlich durch dergleichen Execution ein pignus judiciale, oder Gerichtlich Pfand erlanget wird/ und einem jedweden in denen Rechten erlaubet ist/zu seiner Versicherung etwas austrägliches zum Pfande zu nehmen/man auch eigentlich nicht wissen kan/wie es hernachmals herauszubringen/als darff man es hierinñen so genau nicht nehmen / besonders nach Gelegenheit ein Leidliches darüber schlagen/allein/daß man auch hierinn gebührende Maß halte/und nicht etwan einer um eine geringe Summa Gelds ein gantzes Gut / so vielmehr wehrt ist / einnehme; wie dann auch in denen Executionen absonderlich dahin zu sehen/ damit so viel möglich die Güter/vornehmlich aber die Gehöltz nicht verwüstet / oder die Bauren-Güter/davon Dienste/Fröhnen/ Zinß und anders zu entrichten / getrennet werden mögen; weßwegen diejenige/ welchen durch Execution etwas eingeräumet wird / solches mit nicht wenigern Fleiß/als ihre eigene Güter zu bestellen/auch dem Schuldner hiervon jährliche Rechnung/ und wann durch ihr Versehen hierinn was verwarloset wird / hievon Erstattung zu thun schuldig seyn. V. Sächs. Process-Ordn. Tit. 39. §. 8. Chur-Bayr. Gerichts-Ordn. Tit. 13. L. 5. Oester. Execut. Ordn. Tit. 3. & Suttinger pr. Obs. 112. Die Art und Weise aber / dadurch jemand in seines Schuldners ligende Güter eingesetzet wird/ ist unterschiedlich / angemercket an etlichen Orten / wann ein Haus vorhanden/ ein Span aus dem Haus-Pfosten/ oder so ein Weinberg da ist / ein Span aus dem Pfal geschnitten / oder so man in einen Acker oder Wiesen den Einsatz verlanget / ein Erdschollen gemeiniglich ausgegraben wird. vid. Carpz. Dec. 63. num. 4. & Suttinger. c. l. num. 2. Concord. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. t. 45. §. 13. Item. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 2. §. erstlich nachdem/ꝛc. Worbey dieses annoch zu mercken/ daß nichts daran gelegen / wann der Executor an Aushauung des Spans / oder Ausgrabung des Erdschollens verhindert worden / allermassen es / wann er bey Gericht deßhalben seine Relation abstattet / eben dafür gehalten wird / als wann dasselbige würcklich geschehen wäre. per text. in l. 12. §. 2. junct. l. seq. 13. ff. de reb. author. jud. poss. ibique Gotofr. lit. h. Anerwogen aber der Glaubiger durch erstgedachte Immission oder Einsatz nur ein Gerichtlich Pfand / nicht aber die völlige Befriedigung oder Satisfaction erlanget / als muß es mit den ligenden oder unbeweglichen Gütern / so vielleicht der Schuldner innerhalb der vorgesetzten Zeit nicht bezahlet/eben also/ wie mit der fahrenden Haab / und zwar auf solche Weise gehalten werden / daß man dieselbige distrahire oder verkauffe/ und solche vielleicht entweder einem frembden käufflich überlasse / zugleich aber von dem daraus gelösten Kauffschilling den Creditorem befriedige / oder aber dieselbige dem Creditori selbsten in dem Wehrt / welches wegen er sich mit dem Schuldner vergleichet / oder / wie derselbige von der Obrigkeit angesetzt oder taxirt ist / adjudicire und zueigne. Damit man aber den rechten Werth heraus bringen möge / als pflegt es gemeiniglich auf die subhastation oder Vergantung anzukommen / Krafft welcher sothane Güter öffentlich feil gebotten / und dem Meistbietenden überlassen / oder/ nach gestalt der Sachen/ denen Glaubigern zugeeignet werden; Nachdemaln aber es mit der Vergantung der Solennitäten halber nicht an einem Ort wie an dem andern gehalten wird / als können hiervon die besondere Statuta der Oerter angesehen werden. Vid. Const. Elect. Sax. 32. pag. 1. ibique Carpz. in specie Wernerus Theodor. Martin. Diss. de Subhastat. Item Ordnung des Gand-Process, der Churfürstl. Durchl. in Bayern. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. Tit. 46. & 47. wie auch Reform. der Stadt Nürnb. tit. XI. L. 1. §. und so er. ꝛc. cum seqq. Item L. 2. 3. & 5. &c. Item Statut. der Stadt Nördling. p. 2. tit. 15. & 16. Wann aber bey dem Schuldner weder bewegliche noch unbewegliche Güter anzutreffen/selbiger aber jedoch ausstehende Schulden bey andern hätte / welche derselben geständig / alsdann können solche Schuldner darum angegriffen werden. v. l. 15. §. 2. & 8. ff. de re jud. Conf. Sächs. Process-Ordnung. Tit. 39. §. 7. Chur-Bayr. Gerichts-Ordnung. Tit. 13. L. 5. Franckf. Reform. p. 1. tit. 45. §. 14. nec non Reformat. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 1. §. Welches alles ꝛc. worbey aber die Sächs. Process-Ordnung. tit. 39. §. 17. diese Erklärung gibt; Es wolle dann der Schuldner lieber geschehen lassen/ daß man alsobald zu solchē ausstehenden Nôminibus und Schulden greiffe/als daß die Hülffe in die ligende Gründe ergienge; dann auf diesen Fall soll sich zwar der Glaubiger an solche Schulden weisen zu lassen verbunden seyn / und ihme darzu verholffen werden / jedoch andergestalt nicht/dann wo die Schulden richtig/und ohne sondere Mühe / Kosten und Hülffs-Zwang leichtlich einzubringen. Item in seq. Deßgleichen wann wider Unmündige verholffen würde soll die Hülff erstlich zu den Schulden auf Gefahr und Unkosten des

Debitoris ergehen / ehe man die ligende Güter angreiffet.

Was bißher von der Execution ist beygebracht worden/hat allein in diesen Fällen Platz/da nehmlich in einer real-Klag etwas zu restituiren ; oder in einer personal-Klag eine gewisse Summa Gelds zu bezahlen / oder sonst etwas zu præstiren ist : Nachdemalen aber unterweilen auch einem Beklagten durch Urtheil und Recht dieses auferleget wird / daß er etwas unterlasse / das ist/ daß er den Kläger in seiner Gerechtsame nicht turbire und molestire ; oder daß er ihm sein Licht nicht verbaue/ durch seinen Acker oder Feld nicht gehe oder fahre / und was dergleichen mehr ist ; Als wird nicht unbillig gefraget / auf was Art und Weise ein solches Urtheil zu exequiren ? Ist demnach zu wissen / daß dem Beklagten gemeiniglich in dergleichen Fällen eine Caution zu præstiren auferleget wird / daß er künfftig hin den Kläger nicht mehr turbiren und molestiren / oder / daß er wider das gesprochene Urtheil nichts vornehmen / sondern demselben sich gemäß bezeugen solle / welche Caution meistentheils in solchen Klagen / die zur Erhaltung der Gerechtigkeiten/ und Ableinung der gegenseitigen intendirten Servituten und Dienstbarkeiten/angestellet worden/ Platz findet/davon zu sehen l. 7. & t. t. ff. si servit. vindic.

Endlich aber / wann der Schuldner weder fahrende noch ligende Haab / noch auch passiv-Schulden hätte/ daran der Glaubiger / als obsiegende Theil sich/ erhohlen könte: alsdann möchte er auf seines Gegentheils Begehren am Leib angegriffen / und so lang ins Gefängnuß gesetzet werden/biß er seinem Glaubiger ein Genüge gethan; welches auch denen Göttlichen Rechten nicht zuwider ist/ als in welchen offtmal der Gefangensetzung der Schuldner Meldung geschiehet ; dann weil nach den allgemeinen Geboten derer Rechten / einem jeden das seinige zu geben v. §. 3. J. de J. & J. mithin niemand / auch in zeitlichen und bürgerlichen Gütern gestöret werden solle ; Also liget ohne Zweiffel der Justitz und zugleich auch dem Richterlichen Amt ob / daß einem jeden Glaubiger dasjenige/ was man ihm schuldig ist/nicht allein durch Urtheil und Recht zugesprochen / sondern auch mittelst der Execution in der That selbsten zugeeignet werde / welche natürliche Zueigung der Endzweck und Effect der Execution ist. Und zwar kan solches/so der Schuldner anders etwas in Vermögen hat/und bezahlen kan/denen strengen Rechten nach dermassen geschehen / daß ihm nicht einmal ein Kleid oder Hembd/ damit er sich bedecken könne / überlassen werde/ welches die Schrifft nennet / biß auf den letzten Heller bezahlen / vornehmlich wann der Schuldner nicht durch Unglücksfälle/sondern vielmehr durch seine eigene Schuld/ indem er das seinige gottloser und unverantwortlicher Weise verschwendet und verprasset / um sein Vermögen gekommen ist / dann ein solcher ist keiner Erbarmung würdig; Und ist aus denen alten Historien zu lesen/daß dergleichen Schuldner allezeit mit schweren Straffen in wolbestelten Republiquen beleget worden : dann also wissen wir aus den zwölff Tafel-Gesetzen der Römer / daß der Glaubiger einen solchen Schuldner zu seinem Knecht machen können. Ein anders wäre es/wann der Schuldner durch Unglücks-Fälle um sein Vermögen gekommen/ immassen ihm in solchem Fall einige Erbarmung angedeyen zu lassen / die Christliche Lieb erfordert. Inzwischen ist fast aller Orten heut zu Tag der Schuld-Thurn eingeführet worden/mit welchem die Schuldner insgemein so lang gestrafft werden / biß sie ihre Creditores contentiret und befriediget haben. vid. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. & Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 52. Chur-Bayr. Policey-Ordn. Tit. 1. §. 14. vers. wo aber der ꝛc. Reform. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 45. §. 15. und Ref. der Stadt Nürnberg. Tit. XI. L. 6. Damit man aber gleichwol wissen möge/was es mit dem Schuld-Thurn für eine Beschaffenheit habe/als wollen wir etwas mehrers hiervon melden. Es sind aber bey dem Schuldthurn nachfolgende Stück/welche vornehmlich an denjenigen Orten beobachtet werden/ wo die Sächs. Recht im Schwang gehen/ in Betracht zu ziehen; 1.) die Beschaffenheit des Schuldners; 2.) dessen Excutirung/ das ist / daß sich so viel befinde/ daß seine Güter zur Bezahlung nicht reichen ; 3.) die Beschaffenheit der Schuld/und des Schuldners Mangel; 4.) die Form des Proceß ; 5.) die Alimentation oder Unterhaltung des Schuldners ; und dann 6.) die Befreyung vom Schuld-Thurn.

Was demnach die Beschaffenheit des Schuldners betrifft / ist bey derselben vornehmlich dieses zu beobachten/ daß er der Bothmässigkeit des Richters / der ihn mit dem Schuldthurn bestraffen will/unterworffen/ oder an demselben Ort wohnhafft seye / arg. l. f. ff. de Jurisdict. Ferner/daß er so viel schuldig daß all sein Haab und Vermögen nach ergangener Execution, zur Bezahlung nicht hinlänglich gnug seye ; entweder / daß er selbst Geld aufgenommen / oder sich für andere in Bürgschafft eingelassen: darneben aber bey seinen Glaubigern keinen Nachlaß erlangen könte/mithin dieselben auf keinen andern Weg zu behandlen wären/besonders vielmehr begehrten / selbigen in den Schuld-Thurn zu werffen. vid. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. & Reform. Franckfurt. p. 1. t. 45. §. 15. & Reform. der Stadt Nürnb. Tit. XI. L. 6. §. So zu des Schuldigers. ꝛc.

Was ferner die Executirung des Schuldners anbelanget/ ist vor allen Dingen vonnöthen, daß man zuvor sehe / ob des Schuldners Vermögen zur Bezahlung der Schulden nicht reiche / dann so dieses wäre / könte der Schuld-Thurn nicht Platz finden. vid. Sächs. Proceß-Ordnung. Tit. 52. pr. nec non Reformationes supr. cit. loc. Weiters ist auch die Beschaffenheit der Schuld nebst des Schuldners Mangel in Betracht zu ziehen / dann wann der Schuldner wegen erlittenen Brandschadens/ Schiff-Bruch / oder anderer unversehener / und ohne seine Verwahrlosung beschehener Zufälle in Schulden-Last und äusserstes Verderben gerathen/alsdann wird billig nach Gelegenheit der Personen und anderer Umstände/ Linderung und Milderung der Straffe zu gewarten seyn. vid. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. §. ult. Item. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 52. pr.

Die Form des Processus ist unterschiedlich / und kan selbige aus denen Proceß-Ordnungen hergenommen werden. Vornehmlich aber ist bey dieser Form so viel zu betrachten/daß der Schuldner hierinnen nicht übereilet/ sondern vorhero wol gehöret werde / was er für Entschuldigungen vorbringe. Item ob er kein Mittel und Weg vorzuschlagen wisse / den Glaubiger zu befriedigen; und endlich/ob er durch seine eigene Verwahrlosung/oder durch unversehene Zufäll in diese Schuld gerathen/ u. s. w. Und wann dieses alles wol erwogen / alsdann kan dißfals ein Urtheil gefället / und dem Schuldner der Schuld-Thurn zuerkandt werden ; Es wäre dann/ daß eine Vermuthung der Flucht vorhanden/dann in diesem Fall könte der Schuldner alsobald entweder zur Caution angehalten / oder auch mit einem personal-Arrest beleget ; Und wann derselbige nicht zu gegen/dem Glaubiger auf sein Begehren Stöck-Brieffe mitgetheilet werden. vid. l. 10. §. 16. ff. de his quæ in fr. cred. & Sächs. Proceß-Ordn. tit. 52. Nach den Nürnb. Statutis wird

es

es also gehalten / daß erstlich der Schuldner in die Eisen und nach dreyen Tagen darauf in den Schuld-Thurn geführet wird. vid. Nürnb. Reform. Tit. XI. L. 6. §. So zu des ꝛc. Weßwegen die Statuta der Oerter in diesem Stück wol anzusehen sind.

Die Alimentation und Unterhaltung des Schuldners in dem Schuld-Thurn/liget insgemein dem Glaubiger ob/ vid. Const. Elect. Sax. 22. p. 2. und Sächs. Procell-Ordn. Tit. 52. §. 13. & pen. Reformat. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 45. §. 15. ibi: **auf der Begehrenden Kosten** ꝛc. nec non Reform. der Stadt Nürnb. Tit. XI. L. 6. ibi. **allda ihn der Glaubiger unterhalten lassen solle.** ꝛc. Wieviel ihm aber zu reichen/ist nicht in allen Gerichts-Ordnungen und Statuten ausgemacht / sondern vielmehr der Willkühr des Richters überlassen. v. Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. ibi: **Wann aber von dem Glaubiger seiner** Alimenten **und Unterhaltung halber keine Verordnung oder Aussetzung gemacht.** ꝛc. Reform. der Stadt Franckf. c. l. in verb. **der doch ihm täglich über zween Albus zuerlegen nicht verpflicht seyn solle.** ꝛc. Item Reform. der Stadt Nürnb. c. l. ibi: **mit Nothdurfft des Brod und Wassers unterhalten lassen solle** ꝛc. Unterweilen aber muß sich ein solcher Schuldner / wann der Unterhaltung wegen nichts von dem Glaubiger ausgesetzet worden / (wie es an etlichen Orten herkommens/) selbst unterhalten; da dann ihm inzwischen dieses erlaubet ist/ daß er theils zu seinem bessern Unterhalt/ theils zu künfftiger Bezahlung der Schulden/ Allmosen sammlen darff. vid. Sächs. Proceß-Ordn. Tit. 52. §. 13. Bey dieser Beschaffenheit aber ist so viel zu mercken/ daß das Gefängnüß/ darein er gelegt wird / leidentlich/und also beschaffen seyn soll/damit ihm an Leib oder Leben keine sonderliche Beschwehrung zugefüget werde. vid. Const. Elect. Sax. 22. p. 2. §. 1. Solte aber der Glaubiger den Schuldner in Schuld-Thurn zu legen nicht begehren/ noch mit obberührter Nothdurfft unterhalten wollen/ sondern in andere Wege Hülff bitten / alsdann wird es nach den Nürnberg. Statutis also gehalten / daß dem Schuldner ein leiblicher Eyd auferleget wird / von der Stadt oder seinem Anwesen auf dem Land fünff Meil Wegs und so lang hindan zu seyn / biß er den Glaubiger befriedige; Ferner/daß er ausserhalb der Kleider/die er an hat / nichts vermöge / und weder ligende noch fahrende Güter noch was anders habe / davon der Glaubiger bezahlt werden könte / und ob er über kurtz oder lang zu bessern Glück oder Nahrung kommen würde / daß er den Glaubiger ohne-gefehrde vergnügen wolte; Welchem Eyd so der Schuldner sich wiedersetzen solte/wird er in Schuld-Thurn geführt / und darinnen von Obrigkeits wegen so lang erhalten/ biß er den Eyd obgesagter Massen præstirt und geleistet hat. vid. Reform. der Stadt Nürnb. Tit. XI. L. 6. §. **würde aber der Glaubiger** cum. seqq.

Ist noch übrig/daß wir von der Befreyung des Schuld-Thurns etwas beybringen. Ist demnach zu wissen / daß der Schuldner unterweilen sich alsobald im Anfang hiervon befreyen könne: bißweilen aber auch erst nachgehends/wann er schon in Schuldthurn geleget worden/hieraus erlöset werde: **Den ersten Fall belangend/** kan solches nicht allein hierdurch geschehen / wann er sich mit seinem Creditore vergleichet / v. l. 32. C. de Transact. & l. ult. C. de Novat. sondern auch/wann er demselben alle seine Güter abtritt/und also bonis zu cediren entschlossen ist / v. t. t. ff. & C. qu. bon. ced. poss. Add. Chur-Bayr. Policey-Ord. Tit. 1. §. 14. vers. **So aber jemands.** ꝛc. cum seqq. & Reform. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 50. jedoch/daß nach Sachsen-Recht solches vor den angesetzten Hülffe-oder Executions-Tag geschehe. vid. Const. Elect. Sax. 22. p. 2. Item Sächs. Procell-Ordnung Tit. 39. §. 18. welche Cession oder Abtrettung der Güter aber an etlichen Orten aufgehaben ist: gleichwie wir solches an einer andern Stelle (da wir von dieser materia weitläufftiger gehandelt) gemeldet haben. v. Rechts. Anmerck. über das 17. Cap. des I. Buchs. Add. Ref. Nor. Tit. XI. L. 6. §. ult.

Ferner werden auch von dem Schuld-Thurn etliche Personen / entweder wegen einer sonderbaren Ehrerbietigkeit und Reverentz / welche die Glaubiger ihnen zu erweisen gehalten sind / oder auch aus andern Ursachen befreyet / als dahin gehören die Eltern und Kinder/ Mann und Weib/der Schweher-Vatter und andere mehr/ welchen das so genandte Competentiæ Beneficium in denen Rechten angewiesen ist/ Krafft dessen man sie nicht auf den letzten Heller exequiren kan / sondern in der Execution ihnen so viel überlassen muß / daß sie nicht darben dörffen. Von welchem wir ebenfalls im 17. Cap. des I. Buchs gehandelt haben. So sind auch diejenige Personen hieher zu referiren / welchen eiserne Brieff oder Quinquenellen von der Kayserl. Majestät oder dem Lands-Fürsten ertheilet worden/ davon gleichfalls in dem I. Buch Cap. 17. vorgedachter massen Meldung geschehen ist.

Den andern Fall betreffend / so kan sich zwar ein Schuldner / wann er einmal in den Schuld-Thurn geworffen worden/hiervon nicht eher befreyen / es seye dann daß er sich mit seinem Glaubiger auf einige Weise vergliechen/oder denselben befriediget habe: arg. pr. J. quibus mod. solv. obt. vid. Const. Elect. Sax. 2. p. 22. in verb. **Und so lang darinnen verwahrlich gehalten werden / biß er die Glaubiger befriedige / oder sich sonst mit ihrem guten Willen und Wissen vertrage und abfinde** ꝛc. Item Franckfurt. Reform. p. 1. tit. 45. §. 15. in verb. **Und darinn so lang enthalten werden / biß er den Kläger zu frieden stellet / oder sich sonst mit ihm verträget.** ꝛc. Jedennoch aber kan ein solcher Schuldner an etlichen Orten seine Schuld in gewisser Zeit absitzen/ und nach verfliessung derselben von dem Schuld-Thurn erlöset werden/damit er nicht Lebenslang darinnen bleibe dörffe; dann also lesen wir hiervon in der öffters allegirten Reform. der Stadt Nürnb. Tit. XI. L. 6. §. **Und so die Schuld 100. fl. nicht übertrifft / soll er im Schuld-Thurn fünff Jahr / da sich aber die Schuld über 100. fl. erstreckt/zehen Jahr enthalten/ und alsdann zu Ausgang derselben Jahr aus dem Thurn gelassen werden/ und hinführo derselben Schulden halb gefreyet und ledig seyn.** ꝛc.

Was bißhero von der Execution und dessen Würckung gesagt worden / solches haben wir meistentheils auf den Fall applicirt, da der Schuldner nur mit einem Creditore zu thun hat. Nachdemalen aber es öffters geschiehet / daß er von vielen Creditoribus und Glaubigern zugleich angefast und verklaget wird; Als wollen wir auch hiervon etwas weniges anmercken. Ursprünglich ist demnach zu wissen / daß / wann es zum Gant-Proceß komt/und man eigentlich nicht weiß / wie viel Creditores vorhanden seyn möchten / selbige gemeiniglich durch ein offenes Edict, welches an die Gerichts-Thür oder an dem Rath-Hauß angeschlagen wird/vorgeladen und citirt werden/damit man des Vorgangs wegen desto mehr versichert seyn könne: v. Hahn. ad Wes. tit. de privil. Credit. num. 4. & Wurffbain in differ. Jur. civ. & Ref. Nor. in addit p. 359. Concord. Franckfurt. Reform. p. 1. tit. 48. Bey welchem Vorgang/priorität und Ersligkeit der Glaubiger und Creditorum folgende Maß gehalten wird: Daß 1.) diejenige/welche bey dem Schuldner eigene Sache / so noch vorhan-

vorhanden sind/stehen haben/als wohin zum Beyspiel das zu treuen Händen hinderlegte / vid. l. 17. §. 1. ff. de priv. Cred. l. 8. C. depos. gelehnte / v. l. 8. & seqq. ff. commod. l. 1. §. f. ff. de prec. verlassene oder ausgemiethete / v. l. 39. ff. locat. verpfändete / arg. l. 9. C. de pign. act. und anders dergleichen Gut gehöret / allen andern vorgezogen werden. v. l. 1. C. de Jur. fisc. l. 38. pr. ff. de pecul. l. 14. 32. de R. C. Consent. Chur-Bayr. Gandt-Process. tit. 2. art. 2. Item Franckf. Ref. p. 1. t. 49. §. 2. (Diesen folgen 2.) welche eine sonderbare Vorzugs-Gerechtigkeit haben: als wohin zum Beyspiel vieler Oerter heutiger Gewohnheit nach gehören. a.) die Gerichts oder Gandt-Kosten/ Hahn. ad Wesenb. tit. de privil. Cred. num. 4. & Chur-Bayr. Gandt-Process. Tit. 2. art. 3. ß.) die aufgewandte Begräbnuß-Kosten / Artzt und Apothecker-Belohnung/ l. 14. §. 1. l. 45. ff. de religios. arg. l. 68. de leg. 3. l. f. §. 9. C. de jur. delib. Consent. Constit. Elect. Sax. 28. §. 1. vers. **was auf des verstorbenen Schuldners Begräbnuß.** lt. Sächs. Process-Ordnung. Tit. 42. §. ferner soll dasjenige. nec non. Chur-Bayr. Gandt-Process c. l. art. 4. & 5. & Franckfurt. Reform. p. 1. tit. 49. §. 3. 7.) Des Schuldners gebrödeter Ehehalten/ Gesind und Taglöhner ausstehender Liedlohn. Sächsischen Landr. Lib. 1. art. 22. Constit. Elect. Sax. 28. p. 1. pr. & Sächs. Process-Ordnung. Tit. 24. §. nächst diesem Concord. Chur-Bayr. Gandt-Process. c. l. art. 7. & Franckfurt. Reform. c. l. §. 3. wiewol nach denen Kayserl. Rechten die Taglöhner und Ehehalten andern Glaubigern dißfalls gleich gehalten werden. v. Hartm. Pist. pag. 1. qu. 8. num. 2. ibique Simon. Pist. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 24. n. 1. Nach denen Nürnb. Statutis aber werden sie nur den personal-Creditorn vorgezogen. v. Nürnberg. Reformat. Tit. 22. L. 8. & Wurffbain. in diff. J. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. sect. 2. §. 62. d.) die Obrigkeit/des Schoß/Losung/Schatzung und Steuer wegen / v. l. 1. C. de privil. fisc. l. 3. C. de primipil. item. l. 1. C. si propter pensit. publ. Cons. Constit. Elect. Sax. 28. p. 1. & Sächsis. Process-Ordnung. Tit. 42. §. ferner soll &c. nec non Chur-Bayr. Gandt-Process. c. l. art. 6. &c. &c. Nach diesen gehen 3.) diejenige/ welche mit einer hypothec und Personal Privilegio zugleich versehen sind / anerwogen solche so gar vor denen welche eine ältere Hypothec vor sich haben/ den Vorzug bekommen. v. l. 7. C. qui pot. in pign. & Nov. 97. cap. 3. pr. Und hieher können unter andern e.) gezehlet werden diejenige/welche zur Erwerbung eines gewissen Ehren-Stands / als zum Beyspiel des Ritter-Ordens / Doctor-oder Licenciaten-Stands andern Gelder vorgeschossen / und sich eine hypothec darbey aufgedungen haben. v. Nov. 97. c. 4. & l. f. C. de silentiar. add. Hahn. ad Wes. tit. π. de privil. Cred. nu. 4. ß.) die Weiber und Ehefrauen nebst dero Kindern/wegen ihrer zugebrachten Ehe-Steuer und Heyrat-Gut / welche/ den gemeinen Rechten nach/so wol den Stillschweigenden als ausdrücklichen Unterpfanden ohne Unterschied vorgehen. arg. l. ult. C. qui pot. in pign. Nov. 97. c. 3. & seqq. & Nov. 109. c. 1. wiewol es nach den Sächs. Rechten und Nürnb. Statutis eine andere Bewandtnuß hat / als nach welchen die Ehefrauen den ausdrücklichen Unterpfanden/ mit denen sich jemand vor dero Verheyrathung versehen hat / nicht vorgezogen werden. v. Const. Elect. Sax. 28. p. 1. vers. **allen andern Glaubigern.** Item Chur-Sächs. Process-Ordn. d. tit. 43. pr. vers. **aber gleichwohl nicht diejenigen.** & Carpz. p. 1. c. 28. def. 64. wie auch Nürnb. Reform. Tit. 22. L. 2. vers. **wo aber jemand** &c. In Ansehung der Paraphernalien und Wiederlag aber haben sie nur eine stillschweigende Verpfändung / l. f. C. de pact. conv. l. 12. §. 2. C. qui pot. in pign. & cit. Jur. γ.) Welche zu nothwendiger Erhaltung oder Wiederbauung eines Hauses/damit dasselbige nicht gar zu Grunde gehe / Geld hergeliehen haben / l. 7. C. qui pot. in pign. l. 1. ff. quibus in caus. pign. tac. junct. Nov. 97. cap. 3. δ.) die Pupillen, um deren Geld ein Gut erkaufft worden. l. 7. qui pot. in pign. l. p. C. de serv. pign. dat. Conf. Chur-Bayr. Gandt-Process. art. 13. &c. &c. 4.) Nach denen erstbemeldten Glaubigern werden diese geruffen/ welche mit einer Pfandung allein versehen: Und weil derselben wiederum unterschiedliche Arten sind / als ist zu wissen/daß unter ihnen alle diejenige den Vorzug haben/welche mit offentlichen / in der Burgermeister-Stadt- oder Pfand-Buch eingeschriebenen Unterpfänden versehen sind/ v. l. 11. C. qui pot. in pign. add. Reformat. der Stadt Franckf. p. 1. tit. 49. §. 10. Wann aber ihrer viel einerley Pfandung haben/alsdann sind diejenige/deren Pfandung älter ist / vorzuziehen. l. 2. & 7. C. qui. pot. in pign. add. Gail. 2. O. 25. num. 3. & Carpz. 1. c. 28. def. 3. n. 1. So fern aber in den aufgerichteten Pfandverschreibungen die Data gleich sind/also daß man nicht wissen kan/welche darunter die älteste sind / alsdann läst man die Creditores zugleich/ jedoch nach Anzahl ihr jedes Schulden / eintretten ; vid. Franckf. Reform. c. l. §. 12. & Reform. der Stadt Nürnb. Tit. 27. L. 1. §. So aber &c. 5.) Diesen folgen diejenige/ welche lediglich mit einer persönlichen Freyheit / oder personal-Privilegio versehen / per. l. 9. C. qui pot. in pign. als da sind diejenige / so zu treuen Handen bey andern etwas niedergeleget/ welches aber nicht mehr vorhanden ist/ l. 7. §. 2. ff. depos. l. 24. §. 2. ff. de reb. author. jud. possid. ad. Carpz. p. 1. cap. 28. def. 150. & Betlich. p. 1. cap. 70. num. 2. Item eine Stadt/welche Geld vorgestrecket / l. 38. §. 1. ff. de reb. aut. jud. poss. add. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 24. th. 7. in f. Add. Bayr. Gandt-Proces. tit. 2. art. 20. Wiewol nach denen Statutis der Stadt Franckfurt der Rath allen andern Creditoren / sie mögen mit der Pfandung versehen seyn / ja / wann sie gleich der Zeit noch älter wären / vorgehet. vid. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 1. tit. 49. §. 9. und noch andere mehr. Endlich folgen 6.) diejenige/so nur eine blosse Handschrifft haben / welche miteinander zugleich eintretten / und das Geld / welches aus des Schuldners verganten Gütern erlöst worden/ nach Gebühr / und eines jeden Schulden Anzahl/ theilen. v. l. 6. C. de bonis autor. jud. poss. Conf. Chur-Bayr. Gandt-Process. c. l. art. 21. & Reformat. der Stadt Franckfurt. c. l. §. 13. &c. Worbey aber dieses zu beobachten / daß/ so vielleicht etliche Herrschafften ihre Unterthanen und Angehörige zuforderst vor den Frembden und Ausländischen bezahlen lassen / in solchem Fall auch das Gegen-Recht gegen sothane Herrschafft und Unterthanen gebraucht werden könne / gleichwie solches verordnet im Chur-Bayr. Gandt-Process. d. art. 21. in f. Item in denen Statutis der Stadt Nördlingen / p. 2. tit. 14. rubr. **Vergleich und Gegen-Recht in** Edict. **und Gandt-**Processen **gegen Frembde.** &c. Von dem Gandt-Process selbsten kan mehrers gelesen werden bey dem Carpz. p. 1. c. 28. def. 1. & seqq.

Und so viel von der Execution, Immission **und Gandt-Process, &c.**

Des

Klugen

Und

Rechts-verständigen

Haus-Gatters

Anderes Buch.

Von Aufbauung eines Wohn-Hauses und Meyerhofes.

Das I. Capitel.

Von dem Bauen insgemein.

Inhalt.

§. 1. Durchgehende Absicht dieses Buchs / was darinn gehandelt und was umgangen werden soll. §. 2. Vorausgestellte Ursachen des Bauens. Was für Wetter und Zeit dazu dienlich. Was vor und nach und zuletzt fürzunehmen. Überschlag und Herschaffung der Unkosten. Absehung guter Gebäue. §. 3. Kurtzer Begriff der Ordnung dieser Bau-Anweisung / was vor / in / und nach dem Bau zu beobachten.

§. 1.

Es ist bereit in dem vorhergehenden Buch bedeutet / daß wir nicht gemeinet sind / aus einem jeden Haus-Vatter einen vollkommenen Bau-Meister zu machē / der die Bau-Kunst nach allen uñ jeden deren Umständen und Haubt-Regeln aus dem Grunde verstehen müsse: sondern unsere Absicht zielet haubtsächlich auf eine Angebung eines dahin weisenden Unterrichts / wie er ein feines Wohn-Haus nicht allein zur Bürgerlichen / sondern auch dem Adelichen und Herren-Stande behäglichen Wohnung / und einen Meyer-Hof zu bauen / entweder selbst angeben / oder so er ihm von einem Bau-Meister angegeben wird / das beste davon vernunfftmässig erwählen / den Abgang erstatten / und den Bau / nach seinem eigenen Gutachten / moderiren und regieren möge. In welcher Erachtung wir denn von denen so genandten gantzen es sey nun offentlichen heiligen und weltlichen Gebäuen / oder besondern Palästen und Pracht-Gebäuden und deren Zierlichkeiten zu handeln / zu unserm Zweck nicht allein unnöthig / sondern / so wir ex professo und hauptsächlich davon handeln solten / demselben allerdings ungemäß achten / als die wir uns damit vergnügen / so von Zierlichkeit der Gebäude nur beyläuffig einige Anweisung geschehen. Dannenhero wir von denen fünff Ordnungen / das ist / denen Arten zusammen gesetzter Zierden / wie sie aus dreyen Leibern / und derer jeder seine drey Stücke oder Theile hat ꝛc. bestehen / noch weniger von denjenigen Betrachtungen / die bey einem vollständigen Systemate architectonico abgehandelt zu werden pflegen / zum Exempel von der Vortrefflichkeit der Bau-Kunst / von derselben Erfindern / und denen vornehmsten Büchern / die davon handeln / u. s. f. einige Abhandlung nicht fürnehmen / sondern unsern Zweck zu erreichen / wie die Hand ans Werck zu legen seye / ohne einige Ausschweiffung so bald zeigen werden.

§. 2. Wobey wir aber als bekandt voraus stellen / daß der Haus-Vatter 1.) unvermeid- und erhebliche Ursachen zu bauen haben / und für vielen sonderlich unnothwendigen Gebäuen sich hüten und solche lieber grossen und wol begüterten Herrn überlassen solle. Wo ihn aber die dringende Noth zum Bauen anstrenget / soll er nechst unermüdetem Fleiß / ungesparter Nachsicht / und anhaltender Gedult. 2.) so viel möglich **schönes Wetter / lange Tage und wolfeile Zeit** erwehlen / allerdings aber das **nothwendigste** zu erst / das **nutzbare** hernach / und das **angenehme** auf die letzte vor die Hand nehmen / und 3.) vor allen durch einen vernünfftigen **Uberschlag** mit seinem Beutel zu Rath gehen / ob er allerhand Nothdurfft und beyläufftig auflauffende Unkosten herzuschaffen ein ergibiges und auslangendes Vermögen habe / damit nicht hernach mitten im fürwesenden oder zu ende laufenden Bau dort und da beschwerlicher und das Werck unterbrechender Mangel / mithin des Bau-Herrn Unfürsichtigkeit erscheine. Worüber er dann mit einem geschickten gewissenhafften **Bau-Meister** / oder bey dessen Ermanglung / einem erfahrnen Mann / der ihm den Anschlag und Entwurff davon mache oder machen und übersummiren helffe / **zu Rath ziehen**; aber dabey sich gleichwol jederzeit mit mehrern Geld-Mitteln und Bau-Zeug als solcher Entwurff und Anschlag anfordert / als lieber um die Helfft oder noch eins so viel / als nur ums drittel mehr und zum Uberschuß gefast halten soll. Auch ist es ein Stück einer gar nicht überflüssigen / sondern zur Ersparung der Zeit und Unkosten nicht wenig diensamen Fürschlägigk. wann man schon vor solcher Zeit auf wolgeordnete und lieblich ins Gesicht fallende und sonst **benahmste Gebäude** ein fürsichtiges Auge wirfft / alles oder das meiste / beste und nothwendigste **auskundschafftet / absiehet / einträget** / und zu seinem Fürhaben gehöriger massen anwendet / und durch mindern und mehren und gelegentliches ändern beordnet / und auseinander bringet / dazu sich dann dort und da bey Freunden und Gönnern / die dißfalls mit gutem Willen und Zulassung gern an Hand gehen / mehrfache Gelegenheit findet.

§. 3. Die Ordnung dieser Bau-Anweisung aber in einem

einem kurtzen Begriff auf einmal fürzustellen / so soll ein in solcher Beschäfftigung begriffener Haus-Vatter/in einer dreyfachen Betrachtung von allem / was er nemlich vor / in und nach dem Bau zu wissen nöthig hat / sich unterrichtet befinden. Vor dem Bau muß er verstehen I. Die Beschaffenheit des Orts/wohin er zu bauen gedencket/wozu insonderheit die Anführung / wie das Wasser zu suchen / gehöret. II. Die Auserlesung guten Gezeugs und der Bau Materialien. III. Die Regeln/die auf die Stärcke / Bequemlichkeit / und etlicher massen auf die Zierlichkeit ihr Absehen haben. IV. Die wesentliche Stücke/aus denen ein Gebäu zusammen gesetzt wird und bestehet/welche bey dem Bau vorausgestellet und als bekandt angenommen und hernach bey der Eintheilung desselben nützlich angebracht werden müssen. Hieher sind zu zehlen 1. Das unterirrdische Stück / wobey der Grundgraben und Grundbau zu erklären vorkommt. 2. Das mittlere Stük/ wobey die Mauren und Wände nach ihren verschiedenen Arten fürkommen/wie sie zu bewerffen und zu betünchen/ zu verdünnen und einzuziehen/und zu eröffnen. 3. Das obere Stück/wobey von dem Dach und zugleich von denen Feuer-Mauren ꝛc. zu handeln ist. Ehe er aber zum Bau selbst schreitet/soll er den gantzen Bau / es sey nun auf einmal zugleich / oder aber in desselben Stücken besonders/ nicht nur seinem Gemüth in reiner Vorbildung (idea) sondern auch dem Gesicht vermittelst eines Grundrisses / Auf-Risses und Durchschnitts vorstellen. Nachdem nun solcher massen die Vorbereitung zu dem Bau gemacht / und der Grund geleget ist / so schreiten wir darauf zu dem Bau selbst / bey dessen Aufführung und geziemender Austheilung die Ausübung und Anwendung vorerklärter Regeln gelehret wird und zu statten kommt. So viel nun vornehmlich das Wohn-Haus und dessen geschickliche und geziemende Austheilung betrifft / so wird von dieser Eintheilung gehandelt insgemein und insonderheit / 1. Bey dem unterirrdischen Stück des Baues von bequemer und gelegener Anordnung des Kellers: bey dem mittlern Stück des Baues von Anordnung des Haus-Ehren/der Speiß- und anderer Gewölber/ der Cloacken/ wie die Unsauberkeiten abzuführen: der Thüren und Fenstern / der Rauchfänge und Feuermauren/der Treppen und Fußböden/der Felderdecken/ der gekrümmten Decken/der Stuben/der Kammern/und anderer Gemächer/der Oefen/der Küchen/ allerhand Sählen. Item was bey Aufführung mehrfacher Stockwercke zu beobachten. Bey dem obern Stück des Baues wird von der Dachung gehandelt. Die Aufbauung des Meyerhofes belangend / so werden über dasjenige / was aus dem Wohnhause in das Meyerhaus geschicklich anzubringen ist/unterschiedliche Nebengebäue vorgestellet / welche der Bau-Herr nach Bewandtnuß seiner Hauswirthschafft entweder groß / mittelmässig oder klein aufführen kan. Hieher gehöret eine summarische Vorstellung eines Meyer-Hofs/der Stadel und Scheuer/der Getreid-Kasten/ das Maltz-Haus/ die Dörr-Stube/ die Wein- und Oel-Presse/das Bräuhauß/die Waschküche/ das Backhäusel/ das Badhäusel/ die Ställe/so eigentlich Ställe sind/ nemlich die Pferdstallung/ Rind-Ställe/der Schafstall/die Schwein-Ställe: oder uneigentlich also genanndte Ställe/nemlich das Taubenhaus/der Hünerkobel/und Gänsställe / die Hundsstallung / dann auch Wagen-Laitern und Holtz-Schopffen. Insgesamt erfordert das Wohnhaus/ insonderheit aber der Meyerhof/ Wassers Nothdurfft. Dannenhero hie zu handeln von Cisternen / von Quell-Brunnen/ Brunnen-Stuben und Röhren/Schöpff-Brunnen und Wasser-Leitungen durch Canäle. Wobey zuletzt die Sonnen-Uhren an des Wohn-Hauses als Meyer-Hofes Wänden/oder an gewissen dazu aufgerichteten Säulen den Gebäuen nicht allein eine feine Zierde/ sondern auch dem Haus-Vatter und Haus-Genossen in Verrichtung ihrer Arbeit diensamen Vortheil und Nachricht geben. Diesen allen werden zum Beschluß verschiedene Gebäude in Vorbildern angefüget / welche statt eines Musters und Abrisses dienen / und dem Bau-Herrn die Verbindung und Eintheilung des Baues etwas deutlicher zeigen / auch zugleich zu fernern Nachdencken Anleitung geben können/nach deren er der Proportion seines Standes und Vermögens gemäß / denselben entweder in dergleichen Aehnlichkeit aufführen / oder auch in etlichen Stücken verändern möge. Das erste ist ein freystehendes Haus: das andere ein Bürgerlich Wohn-Haus/ so zwischen zween Nachbarn mitten inne liget: das dritte eine Meyerey: das vierdte eine Wohnung auf dem Lande. Nachdem aber ein Bau / so er schon denen obbemeldten Regeln der Stärcke an allen Stücken gemäß aufgeführet wäre / ohne Sorgfalt des Haus-Herrn in die Länge nicht dauren würde / so wird diese Anweisung endlich mit dem nöthigen Unterricht von baulicher Erhaltung des Gebäudes beschlossen.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. I. Lib. 2. §. 1. & 2.

In verb. Und vor vielen/sonderlich unnöthigen Gebäuen sich hüten. ꝛc.

Je Nothwendig- und Nutzbark. der Gebäude kan unter andern auch hieraus abgenommen werden/ daß das allererste Stücke/ daraus eine Gemeinde/ Dorff oder Stadt formiret werden soll / ein Haus oder Wohnung seye/als ohne welchen etwas solches aufzurichten ohnmöglich ist. Dahero dann diejenige / welche dem Regiment vorgestanden / jederzeit nicht unbillig eine grosse Sorge getragen/wie die Gebäude in ihrem Wesen erhalten werden möchten: welches insonderheit die Römer gethan/ als die gleich nach Vertreibung ihrer Könige/da sie das verwirrte gemeine Wesen wiederum in eine Ordn. bringen wolten/in ihrem zwölff Tafeln-Gesetz dieses versehen / **daß die Stadt mit eingefallenen und ruinirten Häusern nicht** deformirt **und unansehnlich gemacht werden solle** / v. §. 29. J. de R. D. Wie sie dann eben zu dem Ende Curatores publicorum operum (Bau-Herrn) gehabt / welche mit Fleiß dahin sehen müssen / daß die zerfallene Häuser von ihren Herrn wieder aufgebauet / und hierdurch die Zierde der Stadt / durch ruinirte Häuser nicht benommen werden möchte; per l. 48. ff. de damn. inf. l. 8. C. de Ædif. priv. l. 2. §. si quis à nemine, 17. ff. ne quid in loc. publ. junct. l. 2. §. 21. ff. de O. J. & l. 7. ff. de off. Præf. Und so dieses nicht geschehen / haben die Herren / welchen sothane Häuser gehöret / durch Straff-Mittel hierzu getrieben werden können / d. l. 7. ff. de Off. Præf. & l. singularum 8. C. de Ædif. priv. ja wann sie das Vermögen darzu nicht gehabt / selbige verkauffen müssen. l. 46. ff. de damn. inf. Klock. de Ærar. L. 2. cap. 18. n. 21. vid. Chur-Bayerisch. Lands-Ord. Tit. 16. §. wo zu Zeiten: ibi. **Wo zu Zeiten in Städten / Flecken oder Dörffern leere Hofstädt vorhanden / und deren Inhaber solche zu erbauen nicht vermöglich / noch dasselbige thun wolten / und aber ein ander unser Unterthan / oder der sich hinter uns häußlich zu setzen fürhätte/ deren in gebührendem Werth/und die zu erbauen begehren würde/das soll demselben gestattet uñ nicht abgeschlagen werden / auf daß eines jeden Orts Mannschafft und Wohne gemehret / und unabgänglich erhalten werde. Wo dann der Innhaber**

berührter Hof-Statt / mit dem / so deren begehrt / sich des Kauffs wegen nicht vergleichen könte / alsdann soll dieselbe durch ein Gericht / oder sonderbahre darzuverordnete Personen geschätzt und gewürdigt werden / dabey es auch von beyden Theilen unverweigert bleiben soll ꝛc. Oder es hat sich auch die Obrigkeit des leeren Platzes angemasset / und denselben wieder aufgebauet / v. l. ult. C. de Jur. Reip. wordurch dann diejenige / welche sich im Bauen saumselig erzeigten / um ihre Häuser kommen / und ihrer Saumseligkeit halber billig gestrafft worden sind. v. l. 20. §. 10. ff. de N. O. N. add. Perez. in C. Tit. de Jur. Reip. n. 25. cum seq. Cujac. in d. l. ult. C. de Jur. Reip. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 18. n. 4. & 5. Consent. Fürstl. Würtenbergische Bau-Ordn. apud Diethern. In additam. pract. ad specul. Notabil. Speidelii v. Bau-Sachen: in verb. **Wann in gesetzten Jahren ein durch Brunst verfallenes Haus / von den Inhabern / Grund- oder Zinß-Herrn nicht weiter aufgebauet worden / so solle des Inhabers desselben abgegangenen Gebäudes und Hof-Raiten / auch Grundes / Eigenthums- und Zins-Gerechtigkeit / welcherley es wären / mit allen den Anhängen und Zugehören / gemeiner Stadt daselbsten frey / lediglich und eigenthümlichen / von gemeinen Nutzens wegen wie mehrentheils bey den Fürstl. Würtenbergischen Städten von alters hergekommen / heimgefallen seyn / dieselbigen jeder Stadt Gelegenheit nach selbst zu des gemeinen Nutzens Nothdurfft und Zierde / als ihr Eigenthum aufzubauen / oder andere eigenthümlich aufbauen zu lassen:** Add. Besold. in Comment. über die Fürstl. Würtenberg. Ordn. p. 272. n. 2. cum seqq. Item die Franckf. Reform. p. 8. tit. XI. §. 1. & 2. Ibi: **Es sollen unsere Bau-Herrn sonderlich darauf acht geben / wie die Bäu- und Häuser in der Stadt auch denen Vorstädten / und zu Sachsenhausen unterhalten werden. Und da sie darunter befinden / daß die Eigenthums-Herrn desselben aus Fahrläßigkeit oder Kargheit / solche ihre Häuser oder andere Bäue in Abgang kommen / und verfallen lassen: So sollen sie an unser Statt ihnen gebieten / sich innerhalb Jahres Frist mit nothwendiger Bereitschafft zum Bauen gefast zu machen / und solche Bäu wiederum von neuen / gebührlicher Weise / zu stellen; mit der Bedräuung und Vergewisung / da solches nicht geschehen würde / daß alsdann wir / der Rath / solche verfallene Behausung / Stall oder Scheuer zu uns nehmen / und dieselbige / ohn einige Erstattung / gemeinem Nutzen zu gute / andern so zu bauen willig / verkauffen / oder selber aufbauen zu lassen / verschaffen werden: dem auch alsdann würcklich also nachgesetzt werden soll.** ꝛc. Und weilen diese Verordnungen nicht auf die Personen / sondern auf die Güter gerichtet / als ist kein Zweiffel / daß nicht auch Ausländische / wegen der in sothanem Gebiet gelegenen Güter zur Observanz derselben obligirt und verbunden werden. Hondedæ. V. 1. conf. XI. num. 7. Gleichwie nun zur Erhaltung der Zierde der Stadt die ruinirte und zerfallene Häuser von ihren Inhabern innerhalb gewisser Zeit wieder aufgebauet werden müssen: Also können dieselbige gleichfalls sothane leere Plätze ohne Obrigkeitl. Consens, aus eben dieser Ursache zu nichts anders verwenden oder an demselben Ort einen Garten anlegen / als ausdrücklich zu sehen / ex l. 6. C. de Ædif. priv. Consent. Thur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 16. §. wo zu Zeiten: In verb. **Und soll keinem gestattet werden / die Wohn-Häuser ohne Vorwissen der Obrigk. zu unnöthigen Plätzen zu verwenden und zu gebrauchen / und also gar in Abgang kommen zu lassen / bey sonderbaren Straffen / so gegen den Uebertrettern nach Gelegenheit der Verwürckung fürzunehmen** ꝛc. Ja / daß die Verbesserung oder Wiederaufbauung der Häuser jederzeit sehr favorable gewesen / kan unter andern auch daher ermessen werden / daß / wann jemand mit einem andern eine Behausung gemeinschafftlich besessen / und zu derselben Verbesserung Unkosten angewendet / derselbige das Haus / welches er verbessert / so fern ihme von seinem Socio, (der mit ihm das Haus gemeinschafftlich besessen /) binnen 4. Monat-Zeit sothane Unkosten für seinem Antheil nicht wieder erstattet worden / eigenthümlich an sich ziehen können / per text. express. in l. 4. C. de Ædif. priv. Add. Berlich. 2. Dec. 194. per tot. Vor welches alles die hierzu verordnete Bau-Herrn Sorg tragen müssen. v. Chur-Bayr. Lands-Ordnung Tit. 16. §. nachdem wir ꝛc. Reform. der Stadt Franckf. p. 8. tit. 1. & Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 15. Diese vorgesetzte Bau-Herrn haben auf Befehl ihrer hohen Obrigkeit auch hierauf zu sehen / daß von den Unterthanen keine gar zu kostbare Gebäude aufgebauet werden. Hippol. à Collib. Interem. verb. ejusque Additionat. ad Cap. 7. lit. 2. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 18. n. 7. welches so gar unter die arcana Reip. gezehlet wird von dem Clapmar. Lib. 3. arcan. Rerump. dann gleichwie ein solcher Häuser-Pracht arme Bürger und Unterthanen macht / folglich dem Ærario höchst schädlich ist; also pfleget er auch insgemein Haß und Neid zu erwecken / zugleich aber auch die Privat-Personen ihren Obern sehr verdächtig und suspect zu machen. vid. Cornel. Tacit. L. 3. Annal. p. 53. Dann so schändlich und ungereimt es ist / wann ein vornehmer / und allenthalben angesehener Mann unter einer schlechten Bauren-Hütten wohnen soll; so schädlich ist es im gegentheil / wann derselbige gar zu kostbare Paläste erwählet und das Mittelmaß in diesem Stück (welches der gelehrte Cicero Lib. 1. offic. so hoch recommendirt) nicht zu beobachten weiß / angesehen sich solche Leute vorgedachter massen / nicht allein gehässig machen / sondern auch / welches das elendeste ist / endlich gar um ihr Vermögen kommen / welches der Poet in nach gesetzten Versen anzeiget:

Ædificare domus & Corpora pascere multa,
ad paupertatem proximus est aditus:

Und zu Teutsch also lautet;

Rechten / spielen und groß bauen /
Bürg werden / und viel vertrauen:
Desgleichen buhlen und naschen /
Macht leere Küchen / Keller und Taschen.

Oder wie es ein anderer exprimirt:

Grosse Gebäu ein jederman /
Heutiges Tags zum Pracht will han /
Solche Steinhauffen kosten viel /
Versuch es / wers nicht glauben will.

Welches ohne Zweiffel jener Burgermeister wohl erfahren / der bey dem Eingang seines Hauses dieses anschreiben lassen:

Bauen gibt Lust /
daß es viel kost /
hab ich nicht gewust.

Und hierdurch das hernach erfolgte Falliment sich schon vorher prophezevet hat. Und dieses heisset in der Warheit **sich ausbauen** / wann nemlich jemand dieser Bau-Lust wegen endlich gar des Hauses entbehren muß. vid. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Interem. Urb. lit. A. nec non Petr. Müller. in in præsid. dom. illustr. pag. 129. & 130. Ist derohalben solchen Privat-Personen am allerbesten gerathen / daß sie nicht so wol auf eine prächtige weitläufftige / sondern vielmehr auf eine vergnügte Wohnung sehen sollen /

sollen/eingedenck/daß diejenige/so in grossen Palästen und Häusern wohnen/ nicht allzeit für glückselig zu halten/ in Erwegung grosse Häuser grosse Sorge und grosse Beschwerden haben/ so daß man fast nicht alles zur Nothdurfft beobachten kan/ und endlich/ was das elendeste ist/ noch über diß/ wann man sich am besten festgesetzt zu haben vermeinet/ von dem Tod ausgetrieben wird: welches die alten Teutschen in diesen Versen zu erkennen gegeben:

Mancher bauet ein Haus/ und ist der erste daraus/
Wir bauen alle fest/ und sind doch frembde Gäst:
Da wir solten ewig seyn/ bauen wir gar selten ein.

v. Klock. de Ærar. L. 2. c. 9. 5.

Hiernechst muß auch eine Obrigkeit/ oder dero hierzu verordnete Bau-Herrn daran seyn/ daß niemanden mit Fleiß zum Schaden und blosser æmulation gebauet werde/ dadurch nemlich dem Grund-Herrn kein Nutzen/ hingegen dem Nachbar nichts als Schaden verursachet wird. v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitiis non est indulgendum.* Dann obgleich den gemeinen Rechten nach ein jeder/ so zu sagen/ bis an den Himmel/ auch mit des Nachbarn Schaden bauen darff/ v. l. 8. ibique DD. C. de servit. wofern nicht diese Freyheit entweder durch eine Dienstbarkeit/ oder durch besondere Statuta (v. Ref. Nor. Tit. 26. L. 1. & 2. & Ref. Francof. p. 8. tit. 1. & 2.) gehemmet worden; So hat doch dieses nur einen solchen Verstand/ wann ein solches bauen hauptsächlich zum Nutzen des Grund-Herrn gereichet: So fern aber dieses nicht zu finden/ sondern es vielmehr bloß auf den armen Nachbar angesehen/ ist ihme solches zu thun auch in den gemeinen Rechten verbotten. Worvon wir bereits im ersten Buch Cap. 19. gemeldet haben. Conf. Klock. de Ærar. Lib. 2. cap. 19. num. 8. & seqq. Menoch. de arbitr. jud. qu. cas. 156. num. 9. Mascard. de probat. concl. 620. num. 5. & seqq. & Wurmbain. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. p. 105. Ferner hat auch eine Obrigkeit/ oder dero verordnete Bau-Herrn hierauf zu sehen/ daß niemand an einen solchen Ort hin baue/ wo dasselbe verbotten ist; allermassen in solchem Fall derjenige/ so wider solches Verbott dahin gebauet/ nicht allein das Gebäu wieder abtragen zu lassen gezwungen/ sondern auch noch über diß/ zu mahlen/ wann er vorhero deßwegen erinnert worden/ gestraft werden kan/ welches er aber seiner eigenen Schuld so dann beyzumessen haben wird. v. l. 3. ff. de oper. publ. Add. Peck. ad cap. 69. num. 3. de R. J. in 6. Lauterbach. Disp. ad L. Rhod. per tot. & Boëcl. ad Hug. Grot. de J. B. & P. p. 120. Add. Franckfurt. Reform. p. 8. tit. XII. It. Nürnb. Reform. Tit. 26. L. 4. 5. Es soll. cum seq. Es wäre dann/ daß es mit Consens der Obrigkeit geschehe/ da dann dieselbige wol einen Grund und Boden-Zinß auf ein solches Haus zu legen befugt ist. v. l. si legatum 5. §. 1. ff. de oper. publ. l. 2. §. si quis nemini 17. ff. ne quid in loc. publ. Add. Petr. Gilken. tr. de Impens. p. 1. c. 1. n. 32. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 18. num. 22.

Endlich soll auch eine Obrigkeit/ oder dero verordnete Bau-Herrn diese Vorsorg tragen/ daß die Gebäude also aufgerichtet werden/ damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen/ v. l. 3. §. 1. ff. de off. Præf. Vigil. welchem zufolge dann in Ordn. Würtenb. fol. 180. 5. dergleichen also verordnet: daß in allen Städten und Flecken jährlich jemand vom Gericht und Rath verordnet werde/ so von Haus zu Haus umgehen/ und zu den Scheuren/ Feuer-Städten/ Kammern/ Holtzlegen und dergleichen Orten/ da Schaden entstehen mag/ sehen solle &c. Item fol. præced. in fin. Sollen die verordnete Amt-Leute und Gericht mit dem Wald-Vogt die Häuser besichtigen/ ob sie Baufällig oder Mangelhafft/ auch Vorsehung beschehen/ daß die Haubt- und Grund-Schwellen in denen Gebäuen/ zum wenigsten 3. Schuh hoch vermauret für dem faulen verhütet werden. Add. Jun. qu. Polit. 66. Besold. de Increm. Imp. c. 2. num. 5. & Speidel. specul. Jur. voc. Bau/ Bau Ordnung: vers. porrò ædificia: in verb. Zu welchem End die Gärten und Höfe &c. nicht zu verbauen/ Feuer und Schiede-Wand von gebacken uñ andern Steinen zu machen/ auch öffters ziemliche Gäßlein/ zwischen den Häusern hindurch zu richten &c. Welches alles durch die Vorsorg der Obrigkeit/ mittelst einer in einer jeden wohlbestelten Republic deßwegen abgefaßten Bau- und Feuer-Ordnung/ auf vorbesagte Weise also eingerichtet und verhütet werden kan.

Gleichwie nun diese Vorsorg der Obrigkeit auf den allgemeinen Nutzen des gemeinen Wesens gerichtet ist: Also waltet ferner weitig kein Zweiffel/ daß nicht unterweilen auch zum Nutz desselben die Gebäude auf der hohen Obrigkeit Befehl wieder abgerissen werden können/ welches öffters zu Kriegs-Zeiten vonnöthen ist/ wann nemlich sothane Gebäude gar zu nahe an der Stadt-Mauer sind/ so daß aus denselben von dem Feind der Stadt leichtlich geschadet werden kan/ allermassen es die Erfahrung gibt/ daß aus eben dieser Ursach auch gantze Schlösser und Vor-Städte eingerissen werden. vid. Franzk. L. 2. var. Resol. 7. n. 44. add. l. si quando 8. & l. ædificia. 14. C. de oper. publ. Jung. Dec. in l. id quod nostram. num. 3. ff. de R. J. gl. & DD. in l. f. C. si contr. jus. Wiewol in diesem Fall dem Grund-Herrn der Werth eines solchen Hauses ex publico zu ersetzen ist. v. l. 15. §. 2. ff. de R. V. Add. Gail. 2. O. 56. num. 8. seqq. Diac. Covarr. Lib. 3. var. Resol. c. 6. num. 8. & Myn. 5. Obs. 97. allermassen dann auch die vernünfftige Heydnische Regenten/ wann sie Privat-Güter nothwendig ad usum publ. oder allgemeinen Gebrauch verwenden müssen/ (welches auch geschiehet/ wann zur Erweiterung des Stadt-Grabens/ oder Aufbauung einer Vestung/ die daraus ligende Privat-Aecker gebraucht werden) selbige von dem Eigenthums-Herrn um billigen Preiß erhandelt haben. v. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. cap. 6. lit. c. Es wäre dann/ daß ein solches Haus ohne dem von dem Feind eingerissen und verderbet worden/ oder auch denen übrigen Bürgern hierdurch kein Vortheil zugewachsen wäre/ indem vielleicht der Feind auch ihre Häuser verderbet/ und die gantze Stadt ruinirt hat. v. cit. Additionat. d. loc. in f. Unterweilen werden auch auf hohen Obrigkeitlichen Befehl die Gebäude und Häuser zur Straf eingerissen/ wann nehmlich jemand das abscheuliche Laster der beleidigten Maj. begangen hat/ dessen Gedächtnuß demnach andern zum Exempel und Abscheu (mithin ebenfalls dem gemeinen Wesen zum besten/ arg. l. 28. §. 15. ff. de pœn.) auch nach dem Tod auszurotten ist. v. §. 3. J. de P. J. ibique DD. l. quisquis 5. C. ad L. Jul. Maj. & A. B. Tit. 24. §. 5. add. C. J. A. Lib. 48. Tit. 4. th. 10. n. 2.

Ad §. 2. n. 3. verb. Ob er allerhand Nothdurfft. &c.

Unter die Bau-Unkosten sind auch die Bau-Fuhren zu zehlen/ welche doch unterweilen von den Unterthanen Frohnweise verrichtet werden müssen; da dann gefraget wird: Ob sothane Unterthanen/ welche zu dem Ritter-Sitz ihres Hn. die Bau-Fuhren verrichten müssē/ auch dieselbige so dann zu thun gehalten seyn/ wann ihr Herr nach seinem Tod etliche Söhne hinterlassen/ dieselben aber neue Wohn-Häuser aufzubauen

bauen willens sind? welche Frag mit Nein zu beantworten/allermassen die Rechte nicht wollen/daß wann die Famille vermehret worden / auch die Beschwerde vermehret werden solle. v. l. non modus 12. ibique gl. & DD. C. de Servit. & aq. l. Julianus 68. in f. cum l. seq. ff. de leg. 3. add. Nicol. Boër. dec. 213. num. 9. Joh. Kopp. dec. 17. num. XI. & seqq. & Wehn. obs. pr. voc. Bau-Fuhren. Welchem zufolge dann die Doctores ferner dahin schliessen/daß/wann einer die Holtzungs-Gerechtigkeit in eines andern Wald oder Forst hergebracht / dieselbige nur nach der Maß/wie bißhero geschehen/ exercirt, mithin diese Servitut, obgleich die Famille vermehrt worden wäre / nicht weiter extendirt und ausgedehnet werden könne. v. Dyn. in l. cujus fundus ff. de Cond. & dem. & Cœpoll. de servit. Urb. præd. c. 5. num. 18. desgleichen auch wann ein Müller jemanden versprochen / daß er das Getreid für ihn und seine Famille umsonst mahlen wolle / daß / sag ich/ wann die Famille nachgehends vermehret worden / der Müller so dann/in so weit die Vermehrung gehet/ solches zu thun nicht gehalten seye. Boër. dec. 213. num. 9. & seqq. & Cœpoll. c. l. n. 18. 19. & 20. Und endlich/ wann jemand das Wunn und Weyd-Recht in einer gewissen Anzahl Schaf auf eines andern Grund hergebracht / daß er bey dieser Anzahl verbleiben müsse/ mithin nicht mehr Schafe als er jederzeit geweidet/auf seines Nachbarn Grund und Boden treiben könne / wann gleich seine Heerd um viel vermehret worden wäre. Davon wir an einem andern Ort bereits gehandelt haben. Woraus demnach zu schliessen/daß auch denen Bauren und Unterthanen/ welche die Bau-Fuhren zu dem Rittersitz thun müssen / diese Frohn-Beschwerde / wann nehmlich ihres Herrn Famille vermehret worden / nicht augirt oder vermehret werden könne.

Das II. Capitel.

Was bey dem Ort/ wohin man bauen will/ zu beobachten.

Inhalt.

§. 1. Summarische Berührung der hie bedencklichen Puncten/ ohne Einbildung gäntzlicher Vollkommenheit. Beschaffenheit des Bau-Platzes: da dreyerley Oerter zu fliehen; allzuhohe/ zu tieffe/ zu flache. §. 2. zu wehlen eine veste Ebene an einer Anhöhe. Gemeine Regel von der Situation. §. 3. Die Zeichen der Fruchtbarkeit des Bodens überhaupt berühret und verschoben. §. 4. Der Lufft Einfältig- und Mannigfaltigkeit. Was hier für eine zu wehlen / und zu fliehen. §. 5. Vom Wasser zu allerhand Nothdurfft / es an dem Ort selbst zu haben/oder von der Nähe hin zu leiten. Bergquell-Wasser das beste. Dessen Eigenschafften und Proben. Die Ostquellen werden gemeinglich fürgezogen. §. 6. Wiederholte Verfassung itztbenanter Dinge / mit Ausstellung der Vollkommenheit. Von Schöpff-Brunnen und Cisternen. Vorsicht in Quellsuchen. Da des Orts Beschaffenheit bedencklich. Arten/ das Wasser zu suchen; die Zeit. Das Bau-Holtz/ Brenn-Holtz / Geschirr-Holtz.

DEjenige hat der Haus-Vatter seine Gedancken auf die Gelegenheit des Orts / den Land-Boden/die Lufft/das Wasser und Gehöltz zu wenden / immittelst aber auch zu beobachten / daß er sich in allen seinen Stücken eine unmangelbare **Vollkommenheit nie einbilden**/ sondern damit vergnügt seyn soll / wann ihm GOtt so viel als zu seines Lebens Unterhaltung und einiger Bequemlichkeit nöthig ist/ aus seiner milden Hand zutheilet/ und zu einer solchen Wohnung hilfft / da die Unbequemlichkeit / und der dabey sich etwan findende Mangel durch eine andere Bequemlichkeit/ wo nicht völlig/ doch etlicher massen ersetzet wird. So er nun freye Wahl hat / soll er nicht nur einen **lustig und gesunden**/ sondern auch seiner **Nahrung u. Lebens-Art bequemē Platz** erkiesen. Die alten Römer pflegten ein Vieh zu schlachten/und nachdem sie das Eingeweyd / sonderlich Leber und Lunge unverletzt und frisch / oder anbrüchig und faul befunden / urtheilten sie/ob die Gegend gesund oder ungesund wäre. Die **uralte und auf hohen Bergen** beliebte und gebrauchte **Bau-Art** ist fast durchaus abkommen / daher von solcher nicht mehr als verödigte Rüttel-Mauren zur blossen Anzeig/ daß ehedessen was da gestanden / an der Stelle sich befinden. Die Ursachen solcher Abnahm sind diese. Weil sie wider die heutige Stürmens Art nicht bestehen mögen/ und ungemeine Unkosten erfordern. Noch mehr aber / weil die Wege dahin/ auch Ab- und Zufuhr unbequem/ das Wasser nicht ohne grosse Müh und Unk. zu haben. Zugeschweigen/ daß die daselbst anfallende Winde gar zu unhold/ auch den Gebäuen gefährlich/ den Inwohnern aber zugleich mit der Kälte beschwerlich sind. Anderseits sind auch **tieffe schattigte Thäler** zwischen hohen anligenden Bergen **zu meiden** / weil nicht allein die Ein- und Abfuhr ebenfalls auf und von den hohen an den Bergen hangenden Feldern so wol Menschen als Vieh über die massen mühsam und kümmerlich / sondern auch die Wohnung selbst zu Somers-Zeiten von schweren Wasser-Güssen/ im Herbst von den ungesunden Nebeln / im Winter aber vom Schnee unausbleiblichen Schaden zu leiden/in steter Gefahr stehen muß. Wie dann auch solche gleichsam in der Zwick stehende Gebäude bey entstehenden Erd-Beben ufft Erschütterung der Berge der Gefahr eines jämmerlichen Uberfalls unterworffen. Und weil ohne das in solchen gesenckten Orten die Nebelhaffte Lachen und Moräste mehrmahls gifftige Dämpffe und Ausdünstungen in die Lufft schicken / und damit einen Schimmel verursachen / wodurch das Eisenwerck mit fressendem Rost/ anderer Haußrath und die aufbehaltene Früchte aber mit verderblich- und schädlicher Fäule angegriffen werden: über das auch die Erfahrung bezeuget / daß sothane Oerter viel gifftige Thiere/ als Ottern/ Kröten/ Eidexen und dergleichen hegen/die in dem sie Wasser / Früchte und Gras verunreinigen / so Menschen als Vieh schädliche und gefährliche Kranckheiten zufügen können/so hat man sie nicht weniger als bereits angeregte/ und zugleich auch diejenigen **Oerter zu fliehen / die gar zu flach und** von allen Höhen entfernet gelegen sind / gestalt dieselbe insgemein sumpffig/ oder doch zum mindesten feucht geartet zu seyn pflegen.

§. 2. Diesem nach ist rathsam/so viel möglich/ einen **steiffen vesten Boden und ebenen Absatz** zu wehlen/ der **an einer Anhöhe** oder **mittelmässigen Berge** liegend **von fornen gegen Mittag** / sonst aber gegen Morgen und also ohngefehr Süd zu Osten / und Nord zu Westen respective gekehret ist. Diese Situation bleibt nicht nur befreyet von denen oben verworffenen Unfüglich und Gefährlichkeiten/ sondern hat anneben noch diesen Vortheil/ daß man bey solcher zur Sommers-Zeit von grosser Hitze/ im Winter aber für übermässiger Kälte sich nicht zu befahren hat / doch ist über das zu mercken / daß daran das **vornehmste Aussehen** gegen dem jenigen Ort gerichtet

werden

werden soll/ allwo die Sonne im Mertz und September/ das ist/ in beeden Æquinoctiis (Tag und Nachtsgleichheiten) aufzugehen pfleget. Anerwogen nicht nur allein **die von dannen kommende Winde**/ weil sie trockener und mässig warmer Natur sind/ der Gesundheit des Menschen und Viehs trefflich zu statten kommen/ sondern auch die des Morgens daherein scheinende Sonnen-Strahlen den im Haus befindlichen und durch nächtliche Kühle dick gemachten Lufft durch ihre Wärme gewaltig auseinander treiben/ brechen und dünner machen. Sonst wird aus Plinio sich nicht unebenhieher schicken uñ als eine **gemeine Bau-Regel** anzunehmen seyn, was er von der Situation eines Meyer-Hofs fürschreibet: daß er in heissen Landschafften oder Orten gegen Norden; in kalten gegen Mittag; in mittelmässigen oder temperirten aber gegen Morgen stehen soll/ und zwar/ wie itzt gemeldet/ wo die Sonne in den Æquinoctiis, im Mertz und September aufgehet.

§. 3. Des Grund- und **Land-Bodens Trächtig- oder Fruchtbarkeit** zu erforschen/ gibt es unterschiedliche **Zeichen** und Merckmalen/ welche wo nicht alle doch guten Theils aus Beschaffenheit des Anrührens/ der Farben/ des Geruchs und Geschmacks pflegen hergeleitet zu werden. Nachdem aber deren Benennung bey der Abhandlung des Acker-Baues bequemere Stelle findet/ so gehen wir sie hier vorbey/ und weisen den Haus-Vatter/ sich diß falls zu informiren/ dahin.

§. 4. **Die Lufft** (welche/ weil ohne sie keine Creatur nur eine halbe viertel Stund leben kan/ nicht unbillig des Lebens-Balsam genennet wird) bestehet/ so fern man sie in ihrer natürlich angeschaffenen Lauterkeit und als ein Element ansiehet/ aller Orten **aus einerley Art Theilen**/ und kommet ihre **Mannigfaltigk.** nicht von ihrer selbst Veränderung/ sondern denen ihr zustossenden Dämpffen und Ausdünstungen her/ die bald trocknes/ bald nasses/ bald heisses/ bald kaltes Land; hie reine und lautere/ dort faule und stinckende Wasser zum Ursprung haben/ uñ also diese verschiedene Eigenschafften in ihrem Aufsteigen der Lufft mittheilen und einprägen/ daß sie daher bald so bald anderst/ als kalt/ feucht/ faul und stinckend befunden/ und mithin auch also wiewol uneigentlich genennet wird/ wie wir an seinem Ort mit mehrern gezeiget/ uñ solchem nach/ unsers allhiesigen Zwecks ingedenck davon allhie weiters nichts gedencken/ als daß man beym Bauen jederzeit feuchte/ faule und **stinckende Lufft** nach Möglichkeit **meiden**/ hergegen aber **gemässigte und wol** temperirte **zu finden** sich bemühen soll: Dergleichen wir unserm Haus-Vatter bey oben vorgeschriebenem Situ, weil das dahin zusetzende Gebäude nach allen vier plagis der Welt in richtiger proportion und mässiger Höhe zu stehen kommet/ vermuthlich versprechen dörffen.

§. 5. Nachdem auch Menschen und Vieh so wenig ohne **Wasser** als Erde und Lufft leben können/ so ist bey dem zum Bau bestimmten Ort/ nechst aller andern ersinnlichen Bequemlichkeit/ vorderst auf **das Wasser** zu gedencken: ob man dessen so viel als zum trincken/ kochen/ wässern/ begiessen/ Kalchanmachen/ multzen/ bräuen/ allerhand Mühlen und Fischereyen vonnöthen/ entweder **an dem Orte** selbst ursprünglich haben **oder von der Nähe** mit leichten **dahin leiten** könne. Wäre ein **Schiffreicher Fluß** nicht weit/ oder auch eine frische Quelle dahin zu führen/ um das Wasser ohne mühsames Schöpffen in das Multz-Bräu-Vieh Haus und Küchen in Rinnen oder Röhren zu bringen/ würde die Gelegenheit des Orts zur Bau-Aufführung um so viel werther zu achten seyn. Gestalten das **Quell-Wasser**/ sonderlich wann es **aus Bergen** und erhobenen Hügeln entspringet/ für **das gesundest** und bequ. zu schätzen/ vorab da es folgende **Eigenschafften** inhält/ daß es frisch und kühl/ eines natürl. lieblichen süssen Geschmacks/ lauter und Crystallenklar/ ohne Bey-Geschmack/ fremden Geruch uñ Farb/ dagegen aber bald und leicht allerhand Farben/ Geschmack und Geruch/ so man ihm zusetzen will/ an sich zu nehmen tauglich ist/ je leichter es ist am Gewicht/ gegen andere Wasser abgewogen/ je besser. Item/ wann es gesotten und wieder abgegossen **am Boden keine Unreinigkeit**/ auch oben am Geschirr keine kalchichte Materie anleget/ das Zugemüß/ als Gersten/ Erbsen/ Linsen/ auch Stock-Fisch und dergleichen bald schwellend und gar macht/ darnach das Brod sauber ausbäcket. Das bald warm und bald wieder kalt wird. Welches im Winter mittelmässig und genugsam kalt im Sommer eyskalt ist. So es in denen daraus entspringenden Gallen und Bächlein keinen unlustigen Moß noch Schleim ansetzt/ noch auch die reine Geschirr/ weisse Leinwand und Papier durch Ansprengen mit häßlichen Flecken bemacklet; wo die Leute/ so davon trincken/ eine gute starcke Farbe und reine Gaumen haben/ am Haubt/ um die Brust/ Lunge/ Leber und Nieren sich nicht klagen/ auch das Vieh so davon trinckt/ an sothanen Theilen leibig/ frisch und gesund bleibet. Der **Gelegenheit des Orts nach** aber werden **die Brunn-Quellen/ die gegen Morgen ligen**/ gemeiniglich gesunder und edler als die gegen Nord und Süden ligen/ befunden/ gemeiniglich/ sage ich/ nicht aber durchaus/ denn es werden wol welche gegen Süden gefunden/ so denen gegen Osten nicht nur nichts nachgeben/ sondern vielen deren auch bevor thun.

§. 6. Wo nun **Lufft/ Wasser** und **Land** ihr beliebtes Vermögen **zusammen** tragen/ da hat die Lust zum Bauen bereit ein gewonnen Spiel: immassen sich **bey solcher Gesellschafft die Güte des Bodens** gar gern und gemeiniglich mit einfindet/ und diesem Fürhaben das rechte Gewicht und erwünschten Ausschlag giebet. Gleichwie aber **die wenigsten Wohnungen mit** besagter **vollkommenen Bequemlichkeit** von der milden Natur versehen/ und daher die meisten **mit Schöpff-Brunnen**/ woraus man das Wasser vermittelst der Seile/ Ketten uñ Eimer/ oder auch einer Pompe in die Höhe bringet/ sich begnügen/ oder auch in Ermanglung derselben wol gar damit vorlieb nehmen müssen/ wann sie das Regen-Wasser von den Dächern zusammen leiten können: welches hernach/ wann es durch einen groben Kiß-Sand in denen Gewölbern/ die man **Cisternen** nennet/ geläutert worden/ durch Pompen und Eimer heraus gebracht/ und zum kochen/ waschen und trincken gebraucht wird: dieses letztere aber/ ohnerachtet es von vielen für das beste und subtileste gehalten werden will/ weil es nicht allezeit frisch zu haben/ sondern in den Cisternen lange Zeit ohne Bewegung und Reinigung der Lufft erhalten werden muß/ ja wol gar in langer anhaltender Dörre und trockenen Frost mehrmals verseihet oder durch täglichen Brauch erschöpffet und gar wird/ daß man sich dahero darauf nicht sicher verlassen mag: als erfordert die unvermeidliche Nothdurfft/ daß der Bau-Herr/ der bey seinem Bau/ weil er weder in der nächsten Höhe noch auf der Ebene eine zum Röhr-Brunnen taugliche Quelle finden kan/ mit **Schöpff-Brunnen** sich vergnügen lasse/ will er aber eine **verborgene Quelle** in der Erde suchen/ hat er damit gantz **gewahrsam zu gehen**/ von den betrieglich und verführischen Zeichen/ so mancher Klügling und Brunnen-Graber aus Gewinnsucht fürgibt/ nicht geblendet/ und dadurch in unnöthige und vergebliche Kosten geführet zu werden. Solchem nach muß er vor antrettendem Bau eines beständigen Wassers aus unbetrieglichen Zeichen gantz versichert seyn.

§. 7. Hiebey nun hat man fürnemlich des Orts Beschaffen-

schaffenheit zusamt der Jahrs-Zeit nach allen Umständen wohl zu bedencken/obs gebürgig oder eben: denn gantz flache und ebene Länder sind selten wässerig: sonderlich aber ob die Berge hoch und viel spitzig seyn / und sich fürnemlich gegen Mitternacht neigen: ob das Erdreich fett und schwartz kiesicht / von roth und schwartzen Steinen? ob der Grund Laim oder Hafner-Dohn hat / und im Winter nicht leicht gefrieret? ob über diß auch die Berge mit schönen frischen dicken Bäumen bewachsen/gestalten an deren Fusse sich mehrentheils Wasser-Quellen zu finden pflegen/ besonders wo Wasser-Bäume mit untermengt grünen: dann dieses alles gibt eine zulängliche Muthmassung von daselbst herum befindlichen Wasser. Wo sich aber ein leichter Grund zeiget / da muß die Hoffnung zum Wasser selbst zu Wasser werden/ und verlohren geben / massen auch das daselbst zu weilen sich anmeldende Wasser sich gerne wieder verlieret und verseihet. Die Arten nun/an sothanen Orten das vermuthete Wasser zu suchen / sind nicht einerley. Etliche rathen / man solle ein Loch an dem Ort/ wo man graben will/ohngefähr 3. Schuh weit und 5. Schuh tief machen/ auf den Abend einen irdenen ungebrauchten Hafen darein setzen / das Loch zudecken. Wann nun am Morgen / nach Aufdeckung der Gruben/ der Hafen zerfallen/ oder sonst gantz weich worden / das solle eine gewisse Anzeigung vorhandenen Wassers geben; oder man nimt Baum-Wolle / legt dieselbe übernachts in die Grube/ deckt solche mit Brettern geheb zu/ über etliche Tage ehe es geregnet/ sieht man darzu/ ob sie naß oder trocken. Jenes giebt/dieses aber benimmt die Vertröstung zu einer Quelle. Eine geringere Vermuthung von des Wassers Gegenwart geben etliche Gewächse die des Orts häuffig gefunden werden. Nemlich Bachmünten / Brombeer / Eppich/ Fünffinger-Kraut / Hahnen-Fuß / Huf Lattich / Ried-Graß und dergleichen. Nechst solchen Anzeigungen ist dazu die Zeit der Herbstlichen Tag- und Nachts-Länge (Æquinoctium autumnale) oder des Sommers Ende und des Herbsts Anfang zu erwehlen/da die Erde von der vergangenen Hitze ausgetrocknet und alle vom Regen zurück gebliebene Feuchtigkeit verzehret ist. Massen eine mit sothanem Umstand sich ereignende Quelle ihren beständigen Zufluß zu halten pfleget.

§. 8. Das letzte darauf der Haus-Vatter erinnerter massen seine Achtung zu wenden / ist das Gehöltz. Ist so ein nothwendig Stück bey einer Wohnung / daß wo man dieses nicht herbey zu schaffen wüste/der Bau lieber zu unterlassen / als anzufangen wäre. Welches aber gleichwol nicht von einer jeglichen Unbequemlichk. zu verstehe. Wañ man zum Exempel das Holtz irgend etwas weit bey ungelegenen Wege führen oder theurer als mans verlangt / bezahlen müste: wann nur die übrigen Gelegenheiten des Orts diese Beschwerd mit ihrer Bequemlichkeit zu ersetzen vermögen: weil nach obiger allgemeinen Vorerinnerung derjenige gleichsam in die Lufft bauen würde / der einen gantz vollkommenen Ort zum Bauen auszuerwehlen vermeinte. Es hat aber eine Wohnung vonnöthen 1. Bau-Holtz: wohin fürnemlich das Eichen/Fichten/ Föhren/und Tannen-Holtz gehört. 2. Brenn-Holtz/ welches man ohne sonderliche Wahl darinnen zu machen/nehmen kan/ so gut es der Ort gibt: doch mag beyläuffig gemerckt werden/daß das Eichene/ Büchene/Birckene/und insgesamt alles Laub-Holtz grössere Hitze gebe und besser in die Küchen tauge/ als das Föhrene/ Fichtene und Tännene/ welche letztere gerne spratzeln / daß die Kohlen davon ins Essen springen: Das Föhrene aber dienet insonderheit zu Spänen und Schleissen/ die man in denen Viehstuben zu Nachtlichtern/ zum Einbrennen/und Baurenfackeln/ damit bey Nachts über Land zu reisen / anwenden und gebrauchen kan. 3. Geschirr-Holtz zu Wägen dun Werckzeug zum Feld-Bau gehörig. Das Weißbuchen-Holtz als das dichteste u. vestest in diesen Landen/kan zu Räder-Aechsen/ zu Hefften/Höbeln/Geißfüs einlegen/ allerhand grossen und kleinen Schrauben und Spindeln / und zu Schraubstöcken angewendet werden: es muß aber viel Jahr vorhero wol ausgetrocknet seyn. Wo mans zu grossen Preßwellen gebrauchen will/wozu es sonders vor allen dienlich / muß es wenigst 7. Jahr wol ausgedörrt werden. Es haben manche die Gewonheit/daß sie es in freyer Lufft ein Jahr lang oder darüber ligen lassen / hernach auf einen Boden/da der Rauch daran schlagen kan/wie in manchen Bauren-Häussern/lange Zeit abdorren lassen. Das Apfelbaumen-Holtz dienet auch als zäh- und aneinander haltend nechst dem Weißbüchenen zu grossen Preßspindeln und Wellen/ und wo man beedes nicht haben kan/ so thut auch das Birnbaumen-Holtz das seine. Das Rothbüchen dienet zu Felchen/ Schauffeln/Multern/das Weidenholtz zu Fisch-Wasch und andern Körben / zu Bindwerck/ die Weinstöcke und anders mehr damit zu binden / zu Gehägen und Zaunwerck. Von dem Bircken-Ahorn-Eichen-Birn und Nußbaumen Holtz kan man Bretter zu allerhand Haußgeräth im Vorrath schneiden lassen/zu schönen Tischen/ Bettladen / Kleider-Kästen und dergleichen. Das Hegen-Holtz/wann es die Grösse und gehörige Trückne hat / ist wegen seiner Schwere und Glätte für bündig gut zu Faust-Höbeln (da es denn dem Eisen fast gleichet und dem Weißbüchen-Holtz noch vorgehet) Item zu Hefften und Hammer-Stielen. Das Kirschbaumen-Holtz dienet am besten ins Wasser / wiewohl es auch sonsten zu allerhand Werckzeug/ zumahl zu Schleiff-Stein-Wellen schicklich gebraucht wird / das Ahorn-Holtz insonderheit/wird als allein dazu tüchtig/zu Geigen/Lauten/ und Harpffen nützlich verkaufft / und ist in sonderlichem Werth / wann es auf hohen Klippen und wol an freyer Lufft / zumal gegen Morgen und Mitternacht / oder im Mittel beeder Plagarum stehet und zu rechter Zeit gehauen wird. Das Fichten-Holtz wird im gleichen/wann es rein und Zartjährig ist/wie es die Binder gerne haben/ zu Dächern oder dem obern Theil der Geigen / Lauten / Instrumenten / weil kein ander lindes Holtz darzu tüchtig / verbrauchet. Beedes ist in seinem fünfftzig bis siebenzigsten Jahr als seinem Mannlichen Alter am besten/ wann es aber anbey an einem reinen Lüfftig-erhabenen / zu mahl felsigten Ort gelegen. Dann ist es ein guter Schatz / und bey Geigen-Orgel- und Lautenmachern im guten Werth.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. II. §. 1.

verb. nicht nur lustig und gesunden/ sondern auch seiner Nahrung und Lebens-Art bequemen Platz erkiesen. ꝛc.

BEy Erbauung eines Hauses hat sich ein jeder Haus-Vatter vornehmlich einen gesunden / und zu seiner Nahrung bequemen Ort zu erwehlen. Es ist aber zu wissen / daß ein Ort / welcher vor sich selbst mit einer guten und gesunden Lufft versehen / auch durch das unrein und unsaubere Haußhalten erst ungesund gemacht/ und hiedurch allerley Kranckheiten verursachet werden könne; weßwegen ein jeder Haus-Vatter selbst sich dahin bearbeiten solle / daß er ein sauberes und reines Haußhalten führe. Wie dann auch die Obrigkeit einen jeden darzu anhalten kan/daß er zum Beyspiel die heimliche Gemächer

cher reinigen und ausführen lasse / gestalten dieser zur Gesundheit eines jeden Orts vornehmlich dienet. v. l. 1. §. 2. ff. de Cloac. l. f. §. si stercus 3. ff. quod vi aut clam. add. Cœpoll. de S. R. P. c. 43. auch dahero bey Nacht und gemeiniglich zu Winters-Zeit geschehen soll / damit der unreine Gestanck die Nachbarn nicht beschwere. v. l. 2. §. Idem ait. 29. ff. ne quid in loc. publ. Coepoll. de S. P. V. cap. 48. & 55. Ripa. de peste part. ult. tit. de remed. præserv. num. 64. & seqq. & Stryck. de Jur. sens. c. 2. de effectu olfactus. num. 15. Desgleichen auch / daß er nicht allen unsaubern Unrath auf die Strassen / wo man jederzeit vorbey gehet / werffen / oder den Urin daselbst ausschütten lassen solle / v. l. Ædiles un. ff. de via publ. Coepoll. d. c. 78. in f. dann wo dieses geschehen / und jemanden unter den Vorbeygehenden hierdurch ein Schade an den Kleidern oder sonsten zugefüget worden / alsdann könnte der Haus-Herr den verursachten Schaden zwiefach zu ersetzen / auch die verursachte Unkosten zu erstatten / angehalten werden. v. §. 1. J. de obligat. ex quasi del. & Schwendendorff. in sum. act. forens. expos. p. 214. & seq. Conf. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 27. L. 1. Wie dann auch zu dem Ende allen denjenigen Handwerckern / so mit stinckenden Sachen umgehen / der äusserste Theil der Stadt angewiesen wird / um daselbst ihr Handwerck zu treiben / damit die gesunde Lufft in der Stadt erhalten werden möge. v. Camil. Borell. de Magistr. Edict. Lib. 3. c. 12. & Additionat. ad Hyppol. à Coll. c. 2. lit. a. von welchem allen noch weitläufftiger an einem andern Ort gehandelt werden soll.

Hiernechst muß sich auch der Haus-Vatter einen zu seiner Nahrung bequemen Ort erwehlen / welche Bequemlichkeit aber auf einem hohen Berg / aus denen im Textu bereits angeführten Ursachen / nicht anzutreffen: Welches Käys. Carl der V. wol erkandt; dann als derselbige einstens über den Rhein setzte / und einen bey sich habenden Fürsten fragte / warum unsere Vorfahren ihre Schlösser und Wohnungen auf so hohe Berge gesetzet? Und dieser Fürst zur Antwort gegeben / es wäre deswegen geschehen / weil solche Schlösser auf den Bergen vor dem Anlauff der Feinde wol verwahret wären / hat dennoch dieser belobte Käyser dessen ohngeachtet davor gehalten / **es wäre besser / daß man dergleichen Schlösser und Wohnungen auf die Ebene baue / damit man desto leichter Wasser haben / und Proviant und Geschütz zuführen könne.** v. Chytræ. in Orat. funebr. Caroli V. Imp. Und dieses ist auch Alexandri des Grossen Meynung gewesen / dann als derselbige zu seinem ewigen Ehren-Gedächtnuß eine Stadt zu bauen Willens war / und sein Bau-Meister Dinocrates ihm rathete / er solle die Stadt auf den Berg Athon setzen / hat er diesen seinen Bau-Meister höchstvernünfftig gefraget; **woher aber die Bürger dieser Stadt ihre Nahrung und Unterhalt nehmen sollen?** allein von demselben diese unbedachtsame Antwort bekommen / **er habe hieran vorhero nicht gedacht;** Weßwegen Alexander, den Rath seines Bau-Meisters verlassend / **die Stadt auf die Ebene gebauet / und nach seinem Namen Alexandriam genennet hat.** v. Addition. ad Hyppol. à Collib. c. 3. lit. b.

Ad eund. §. verb.

Wie dann auch solche gleichsam in der Zwick stehende Gebäude bey entstehenden Erdbeben und Erschütterung der Berge / der Gefahr eines jämmerlichen Uberfalls unterworffen. ꝛc.

WEil hier von dem Erd-Beben / dadurch unterweilen gantze Städte und Provincien umgekehret werden / gedacht wird: als läst sich hierbey nicht unfüglich diese Frag erörtern / **Wann nehmlich ohne des Lehen / oder auch des Erb-Zinß-Manns Verschulden die Gebäu durch Erdbeben verfallen / wer den Schaden zu tragen gehalten seye?** Worauf dann so viel zur Antwort dienet: daß der Lehn- oder Eigen-Herr solchen Schaden tragen müsse. Dann obwohln sonsten nicht unbekandt / daß der Lehn- oder Erb-Zinß-Mann den Particular-Schaden dem Lehn- oder Eigen-Herrn nicht aufbürden könne / v. §. 3. J. ibique DD. locat. Gestalten er aus dem Lehn- oder Erb-Gut allen Nutzen hebt / folglich auch des Schadens sich nicht entziehen mag / arg. l. 10. ff. de R. J. so hat es doch eine andere Bewandtnus / wann das Lehen- oder Erb-Gut miteinander zu Grunde gegangen / und also nicht mehr genossen werden kan / d. §. 3. J. locat. allermassen in diesem Fall von dem Lehn- oder Erb-Zinß Mann nicht einmal der gewöhnliche Zinß / oder sonsten andere Jährliche Gefälle abgefordert werden können. Harppr. ad §. 3. J. locat. n. 553. cum seq. & n. 373. cum seqq. Es wäre dann / daß nur das Haus / nicht aber zugleich mit demselben der Platz mit ruinirt und verderbt worden / dann in diesem Fall müsten die Gefälle / so fern ihm das Erb-Gut nicht allein in dem Gebäude / (superficie) sondern auch in dem Platz (area) vergönnet worden / von ihm nichts desto minder præstirt werden. L. 98. §. 8. ff. de solut. Wann er aber dieses Recht nur auf das blosse Gebäude bekommen / alsdann könte demselben / so das Gebäude zu Grunde gegangen / gleichfals nichts mehr abgedrungen werden. Harppr. ad d. §. 3. J. locat. n. 555. Was aber dißfalls unter dem Erb-Zinß-Mann / und einen blossen Beständtner für ein Unterscheid seye / soll hierunten mit mehrern ausgeführet werden.

Ad §. 4. h. Cap.

VOn der Lufft tractiren die Rechts-Gelehrten / entweder derselben Reinigkeit und Gesundheit zu recommendiren / oder die von derselben dependirende servituten und Dienstbarkeiten zu zeigen. **Von dem ersten** haben wir bereits in diesen Anmerckungen über den zweyten §. dieses Buchs gemeldet / Jung. Addition. ad Hyppol. à Collib. de Increm. urb. c. 2. lit. b. Wobey wir noch dieses hinzufügen / daß an einem solchen Ort / wo es ungesunde Lufft gibt / niemand mit Verletzung seiner Gesundheit zu bleiben gehalten sey / so gar / daß es auch einem Pfarrer nicht zu verüblen / wann er deswegen einen andern Ort erwählet / angesehen es sonsten vielmehr das Ansehen haben würde / als ob er GOtt versuchen wolte / wann er an einem solchem gefährlichen Ort zu verbleiben / und sein Leben in die Schantz zu schlagen / entschlossen ist. v. c. 15. c. 23. q. 8. add. Diethern. in Contin. Thes. pr. Besold. voc. Blindheit. **Von dem andern** aber ist zu wissen / daß die Lufft dem Grund und Boden anhängig seye / so / daß derjenige / dessen der Grund und Boden ist / sich insgemein biß an den Himmel derselben bedienen kan. v. l. ult. §. si quis projectum 4. ff. quod vi 2. clam. welchem zu folge dann diese 3. Stücke / nemlich **freye Lufft / Wasser und Licht** / für die fürnehmsten Qualitäten eines Hauses gehalten werden. v. Weizenegger de Servit. diss. 4. cap. 5. §. 25. wofern nicht diese Freyheit durch sondere bare Dienstbarkeiten benommen worden / davon hierunten ein mehrers. Und dieses ist eben die Ursach / warum in den Käyserlich. Rechten die Lufft / inter res communes, das ist / unter solche Sachen gezehlet worden / deren Gebrauch einem jedweden zustehet / v. §. 1. ibique DD de R. D. auch nach der Meinung Struv. S. J. F. c. 6. aph. 7. num. 4. & 5. noch heutiges Tages dahin gehöret / wiewoln andere dieser Meinung nicht beypflichten / sondern vielmehr dafür halten wollen / daß die Lufft heut zu Tag der Lands-Obrigkeit eigenthümlich zustehe / mithin unter die Regalia zu zehlen seye / welches / ihrer Meinung nach / daher erweißlich /

lich / weil niemanden heut zu Tag auf seinem Grund und Boden eine Wind-Mühl aufzurichten erlaubet ist / es seye dann / daß er die Lufft hierzu von dem Lands-Herrn gelöset / und solchem nach entweder zu Lehen / oder auf andere Weise empfangen habe. v. Gryphiand. Tr. de Insul. c. 11. n. 27. & Modest. Pistor. v. 1. conf. 19. n. 13. in verb. **Wasser und Wind zu verlauben** ꝛc. Wie sie dann auch so gar dafür halten / daß der Galgen und Gerichts-Statt ein Zeichen wäre / welches die Herrschafft der Lufft bedeute / v. Andr. Knichen. de superior. Territ. c. 3. num. 402. & seqq. & Mascard. de probat. concl. 403. num. 3. vid. tamen Struv. supr. cit. loc.

Ad. §. 5. h. Cap.

VOn dem Ursprung der Brunnen- und Wasser-Quellen / Item von der Nothwendigkeit des Wassers / besiehe Addition. ad Hypoll. à Collib. de Increm. urb. c. 4. lit. a. Es kan aber das Wasser auf zweyerley Weise betrachtet werden: 1.) als ein blosses fliessendes Wasser / und sonder Absicht auf einen Fluß; und dann 2.) als ein solches Wasser / welches die Form eines Flusses hat: **Im ersten Fall** / wird das Wasser noch heut zu Tag inter res communes, das ist / unter solche Sachen gezehlet / deren Gebrauch einem jeden frey stehet / und hieher gehöret das waschen / baden / trincken / davon Ovidius also schreibet:

Quid prohibetis aquas usus communis aquarum est.

Im andern Fall aber / ist das Wasser unter die Regalia zu zehlen / so daß sich niemand ohne Erlaubnüß des Land-Herrns dessen Gebrauch anmassen oder bedienen darf; Und hieher gehören die Fischereyen / deren Einkünffte dem Lands-Fürsten zustehen. v. 2. F. 56. ibi *piscationum reditus*. Ad. Manz. ad Tit. Inst. de R. D. n. 27. & 35. an welcher Stell er meldet / daß an der Donau die Fisch-Gerechtigkeit insgemein etlichen Fischern zu Lehen gegeben werde / welche dagegen dem Lands-Herrn gewisse Dienste leisten müsten / auch zu dem Ende Lehn-Fischer genennet würden. Davon wir bey dem sechsten Buch dieses ersten Theils noch etwas mehrers abhandeln wollen. Deßgleichen gehören auch hieher die Schiff-Fahrten / welche theils durch die Niederlag und Stapel-Gerechtigkeit / davon zu lesen Wehner. & Besold. voc. Stapel-Recht / theils auch durch die Aufrichtung d Zölle heutiges Tages mächtig gehemmet worden. v. Text. 2. F. 56. Vid. tamen Capitul. Leopold. art. 21. & Josep. art. 20. Von welchen allen in dem andern Theil dieses Tractats einstens mit GOtt gehandelt werden soll / als wohin auch dasjenige / was in dem Text von den Mühlen gesaget worden / meistentheils gehöret.

Ad §. 6.

WAnn das natürliche Wasser abgehet / muß sich der Haus-Vatter mit einem Brunnen versehen / deren es unter andern zweyerley Gattungen gibt / als eigenthümliche und gemeine Brunnen: Bey Jenen ist zu mercken / daß ein jeder in seinem Haus einen Brunnen graben darff / obgleich hiedurch die Wasser-Adern des Nachbarn Schaden litten / angesehen schon offtgedachter massen ein jeder in seinem Eigenthum zu seinem Nutzen etwas thun darff / ob gleich solches einem andern zu Schaden gereichete. v. l. 24. §. f. l. 26. in f. ff. de damn. inf. l. 21. ff. de aq. & aq. pl. arc. l. 24. in f. & l. 6. §. 7. ff. de his quæ in fr. cred. l. 8. C. de servit. Add. Bronchorst. ad l. 55. ff. de R. J. Gomez. ad §. Item si quis J. de act. num. 40. & Klock. de Contrib. c. 12. n. 138. Gleicherweise wie einem jedem erlaubt ist / wann jemand in seinem Grund und Boden eine Wasser-Leitung machen wolte / dieses Werck eigenmächtig zu verderben / v. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. & Struv. de vindict. priv. p. 65. Bey diesen aber ist zu wissen / daß derselbige der gantzen Gemeinde zustehe / und solchem nach die Gemeinds-Leute und Nachbarn (obgleich einer und der ander denselben nicht gebrauchte) solchen auf ihren Kosten säubern und ausputzen liessen. v. Jas. in l. 2. num. 26. C. de Jur. Emph. & Bald. in l. cum fructuarius. num. 1. ff. de usufr. add. arg. l. quod major 29. ff. ad municip. Zu welchem Ende sie dann auch deßhalben eine Steuer einsamlen können. v. l. un. ff. de via publ. Sonderheitlich aber ist von solchen gemeinen Wassern und Brunnen zumercken / daß niemand dieselbige verunreinigen solle / massen in l. 12. C. de re milit. hiervon ausdrucklich also versehen. **Wann eine Armeé nahe bey einem fliessenden Wasser auf grüner Heyden campirt, solle man die Pferd daselbst nicht abschwemmen / auch sich nicht darinnen baden** / welches aber heut zu Tag wenig beobachtet wird. v. Gotofr. ibid. Wann aber der Haus-Vatter in seinem Haus kein Wasser haben oder bekommen kan / muß er dahin trachtē / wie er sich mit seinem Nachbarn vergleiche / damit ihm vielleicht derselbige entweder die Wasser-Leitung aus seinem Haus vergönne / oder doch wenigstens so viel erlaube / daß er zur Nothdurfft aus seinem Haus Wasser schöpffen und hohlen darff / davon wir an einem andern Ort etwas weitläufftiger zu handeln entschlossen sind / v. pr. J. de servit. in f. l. 11. §. 1. ff. de publ. in rem. act. §. 2. J. de servit. Wie sonsten die Brunnen zu machen / und was dabey zu beobachten / davon ist in denen Statutis und Brunnen-Ordnungen ein und anders zu sehen. vid. Reform. der Stadt Franckf. p. 8. tit. 6. §. 1. & 2. & Revidirte Brunnen-Ordnung der Stadt Straßburg de An. 1665.

Ad Eund. §. voc. Cisternen.

DJe Cisternen / welche meistentheils in denen Berg-Schlössern gefunden werden / soll ein jeder Haus-Vatter fleissig zudeckē / damit etwan kein Vieh hinein falle und dadurch umkmoe / gestalten er so dann den Schaden ersetzen müsste / wiewol das Aaß alsdann sein ist. Besold. Th. pr. v. Cistern. Es ist aber die Cistern eine solche Zugehör und Pertinenz des Hauses / daß nach Verkauffung desselben nicht allein die Cisterne selbst / sondern auch alles / was derselben anhängig / als zum Beyspiel die kupfferne Canäle / der Deckel / ꝛc. dem Kauffer zugehet / mithin demselben von dem Verkäuffer nicht entzogen werden kan: allermassen der Verkäuffer alles dasjenige / was Band und Nied beschliesst / auch eingemauert ist / nicht abbrechen mag. v. Commentator. ad tit. ff. de R. D. Unterweilen kan sich der Haus-Vatter auch hierinnen mit seinem Nachbarn vergleichen / daß er die Trauff in seinen Hof oder Garten richte / damit so dann das Wasser in seine Cistern lauffen / und dieselbe vollmachen möge. Bey welcher Bewandtnuß demnach ein solcher Nachbar / welchem er solches einmahl vergönnet / den Canal anderswohin zu leiten nicht mehr befugt ist. v. §. 1. ibique DD. J. de Servitut. ibi: *at stillicidium vel flumen quis recipiat in ædes suas &c. vel non recipiat &c.*

Ad §. 7. h. Cap.

In verb. **Massen auch das daselbst sich anmeldende Wasser sich gern wieder verlieret.**

BEy diesen Worten läst sichs fragen; **Wann ein Brunn / aus welchem jemanden das Wasser zu leiten von seinem Nachbar vergönnet worden / ausgetrocknet / und unbrauchbar worden: hernach aber wieder zu seinen Adern kommt / und aufs neue Wasser gibt; Ob derjenige / welcher die vorgedachte Gerechtigkeit ehedessen gehabt / und sich solcher bedienet /**

net/nachgehends aufs neue sich derselben wieder anmassen könne? Welche Frag ohne alles Bedencken mit Ja zu entscheiden / angesehen keine Ursach vorhanden / warum ihm ohne sein Verschulden und Nachlässigkeit solches benommen werden könte. Und dieser Rechtssatz ist ausdrücklich enthalten in l. 34. §. 1. cum l. seq. ff. de S. P. R.

Ad §. 8. & ult.

WEiln das Holtz ein nothwendiges uñ unentbehrliches Stück des Baues ist/als ist einem jeden vergönnet/ in seinem eigenthümlichen Wald Bau-Holtz zu fällen. l. 12. pr. ff. de usufr. Gestalten ohne Wohnung niemand leben kan. v. Aristot. 1. Oeconom. 1. & l. ult. ff. de alim. leg. Dahero dann Johannes Fürst zu Anhalt / einem jedem aus seinen Forsten umsonst das Bau-Holtz abfolgen lassen / mit diesen nachdencklichen Worten: **Er wolle lieber/daß sein Land mit Häusern/darinnen Menschen wohnen / als mit Wäldern / worinnen das unvernünfftige Vieh wohnet/ gezieret seye.** V. Addition, ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 3. lit. f. in fin. Wiewol solches Abholtzen auch in denen eigenthümlichen Wäldern ohne Verödung und Nachtheil der Wild-Fuhr geschehen soll. Fichard. Conf. 22. num. 3. tom. 2. Weil wir aber von dem Holtz im dritten Cap. handeln werden / als wollen wir dasjenige / was von denen vielerley Sorten des Holtzes noch hieher hätte gebracht werden können / biß dorthin verspahret haben.

Das III. Capitel.

Was bey Auserlesung der Bau-Materialien / das ist des Zeugs zu bedencken und erstlich vom Holtz.

Inhalt.

§. 1. Von Bau-Materialien überhaubt. §. 2. Vom Bau-Holtz / wo/ wann und wie es zu fällen. Die dauerhafftigsten Holtz-Arten. §. 3. Wozu jede Art dienlich. §. 4. Gebrauch des gefällten Holtzes.

§. 1.

UNter dem Namen der Bau-Materialien wird allerley Zeug verstanden/ woraus ein Bau bestehet/ nemlich **Holtz/ Steine/ Ziegel/ Sand/ Kalck**/und allerhand **Metallen**; welches alles bey Zeiten zur Stelle geschaffet werden muß / damit wann man nun im Bau begriffen/ darüber keine Hinderung fürfallen/ sondern alles in einer richtigen Ordnung fein hurtig von statten gehen möge. Wir wollen geziemender Ordnung gemäß von dem **harten Zeuge** zuerst/ von demjenigen aber / der zum aneinander fügen dienet / hernach handeln. Der harte Zeug begreifft so wol das **Holtz** als die **Steine**/ es mögen diese von Natur oder von der Kunst bereitet werden/welche letztere man Ziegel zu nennen pfleget. **Zur aneinander Fügung** dienet der **Sand** und **Kalck** und endlich allerhand **Metallen** / Kupffer/ Eisen/ Bley. ꝛc.

§. 2. Von dem **Holtz** den Anfang zu machen / ist solches bey allen Gebäuden unentbehrlich. Es werden davon Mauren/ Brücken/ Dachstühle/ Durchzüge/ Sparren/ Tramen/ Riemlinge/ Fenster-Gestellen und Rahmen/ untere und obere Böden / Bretter / Latten und Spindel verfertigt. Das wichtigste/ so hiebey zu beobachten / bestehet in diesen zwey Stücken: (1.) Daß man allerley Bau-Holtz **am rechten Ort** / und **zu rechter Zeit zu fällen** und (2.) nach seiner besondern Art und Eigenschafft (sintemal **ein jegliches Holtz** zu allerley Gebrauch nicht bequem ist) geschicklich **auszutheilen** u. nützlich **anzuwenden** wisse. Herr Böckler meldet in seiner Haus- und Feld-Schul aus vielfältiger eigener Erfahrung / daß man an denen **Gegenden gegen Niedergang** / gleichwie an Steinen-Quell- und Brunnen-Wasser/ also auch an Holtz und der zum Stein-Brunnen tauglichen Erden / in Vergleichung auf die gegen Morgen und Mitternacht befindliche/ wenig oder wol gar nichts gutes gefunden habe/ vorab wann es unten an oder gegen einem Berge oder Hügel gestanden / den das morgentliche oder mitternächtliche Theil Waldes überschattet und bedecket / weil es dürrer und trockener Natur. **Das gegen Mittag** gewachsene Holtz wäre zwar etwas besser/ käme jedoch dem nicht bey/ welches als frisch und schön gegen **Aufgang oder Mitternache** stehet. Zeiget dessen auch Ursach an; weil an kalten mitternächtlichen Orten der Baum seine Nahrung besser behalte / und sein natürlicher Safft und Feuchtigkeit/ vermög dessen er koche und wachse / sey reichlicher und besser ausgetheilet. Welches ferner daher abzumercken sey/ daß sie dieser Orten viel höher/ dicker/ und mit glatten Adern und Rinden aufwachsen. Von der **Zeit wann solches zu fällen**/ zu gedencken/ wird diejenige als die beste fast insgemein angenommen/ in welcher der Safft wieder zurück in die Wurtzel weichet oder gewichen / welches zu geschehen pfleget zwischen denen Anfängen des Herbsts und Hornungs-Monats / da man zugleich was das harte oder Laub-Holtz betrifft/ auf den abnehmenden Mond/ zu nemlich aber auf klar und helles Wetter zusehen habe. Böckler schrencket solche Zeit noch enger ein / in den Nov. Dec. und Janu. massen der Baum der Zeit am gesündesten seye. Setzet auch hingegen das Tannen / Fichten / und Föhren-Holtz/ müsse alles im neuen Mond bis gegen das erste Viertel gehauen werden / wann mans in Gebäuen brauchen will. Es finden sich auch / welche den Mertzen-Thau/ weil so dann das Holtz gern trockne/ für dē besten halten. Etliche gehen noch weiter / und fliehen die Himmlische Zeichen / den Krebs/ Wasser-Mann und die Fische. Der weiseste unter den Königen und andern Menschen Salomon hat zu dem herrlichen Tempel-Bau / und mithin im Holtz-Fällen den Anfang machen lassen im andern Monden welcher Siv genennet ward / im andern Tag/ das war/ nach der Gelehrten Ausrechnung / der andere Tag Aprilis/ oder wie Paulus Eberus im historischen Calender setzet / der andere May. Von der Zeit an ward das Holtz-Fällen und behauen immer fort getrieben den gantzen Frühling und Sommer/ ja ohne Zweiffel in seiner Maß auch den Winter hindurch / wenigst gantze 3. Jahr lang / da indessen zu Jerusalem auf dem Berg Moria der Platz abgeraumet / abgezeichnet / und erweitert / und unglaubl. tieffe Grund-Gräben geführet worden. Ob damals ein Widel / wie ihn die Zimmerleute nennen / oder die Wahl der Holtzfällungs-Zeit alle Tag / wann schön Wetter war oder zur gewissen Zeit auf oberwähnte Art gewesen / wäre nützlich und löblich / wann es unter denen der Zeit nicht ohne Ursach berühmten Gelehrten erwogen und ausgemacht würde. Besiehe 1. B. der Kön. 6. 1. und 37. ic. 2. Buch. Chron. 3. v. 2. und die Dolmetschung der LXX. im 1. B. der Kön. 5. v. 17. Hiebey finden sich auch welche / die mit Vitruvio und Plinio gut befinden / wann man den **Baum zu unterst an dem Stam** rings herum

bis an das Mittel des Kerns oder so tief einhauet/ daß er eben zum stehen Haltung genug behält/und nicht umfällt/ damit die übrige Feuchtigkeit austrieffe. Wann das geschehen / wird er vollends umgehauen. Andere wollen / man solle über diß auch alle Aeste rings um den Stamm/ samt dem Gipffel/damit er noch besser und eher austrockne/abstümmlen/aber anbey die oberste Verletzung an dem Gipffel alsobald mit Laimen / oder sonst tauglicher Erden verbinden/ damit er nicht Wind fange / und zureissen genöthiget werde. Es gibt es auch die Erfahrung/daß die Bäume so nach erlittener Kerbung den Safft wenigsten von sich gegeben / an nothvester **Dauerhafftigk.** im Lasttragen denen mit viel Feuchtigk. beladenen weit überlegen. Insgemein aber haben die unfruchtbare wilde Bäume zum bauen ein stärcker Holtz / als diejenigen so Frucht tragen/und in Gärten wachsen. Und was in hohen Gebürgen und Brüchen stehet / behält den Vorzug für demjenigen/ so in setten fruchtbaren Orten sich findet. Item welches bittere Frucht träget/übertrifft das so süsse gibt. Was einen kleinen Kern hat/ist besser/als worinnen viel und grosses Marck ist: So wird auch ein jeder kurtzer gesetzter Baum bey weit stärcker/als ein aufgeschossener und gerader gehalten. Alle schwere Höltzer sind viel dichter und stärcker/ als die leichte/ luckere und ringschnittige.

§. 3. Dieweil aber ein jegliches Holtz zu allerley Gebrauch sich nicht bequemet / so wollen wir dessen mannigfaltige/und unterschiedene Arten und Geschlechte/ die zum bauen angepriesen werden / erzehlen / und zugleich deren Gebrauch kürtzlich beyfügen. Das beste **Bau-Holtz** ist 1.) allerley Art von geraden **Eich-Bäumen / die Stein-** und **andere Eichen** / weil es wegen seiner Vestig- und Dauerhafftigkeit in- und ausserhalb der Erden / in Lufft und Wasser bestehen / und wenig oder keine Nässe an sich ziehen kan / weswegen es auch gemeiniglich zu Rösten ins Wasser / und unter die schweren Läste der Gemäuer / wie auch/ wo man kein Erlen-Holtz haben kan / zu Pfälen und den Fundamenten genommen wird. Doch zeucht sichs in die Krümme/und gewinnet offtmals Ritzen. Diesem folgt das **Tännen/ Fichten** und **Föhren-Holtz.** Das **Tannen-Holtz** wird zu Rösten gebraucht/ das **Fichtene** bleibt fein gerade und ist gut zu den Gebäuen in der Höhe. Das **Föhren-Holtz** gibt gute geschlachte und reine Arbeit/ und wird mehrentheils in den innern Theilen des Hauses gebraucht. Insgesammt aber wird es bald anstössig und Wurmig / entzündet sich auch geschwinde / und brennet / weil es gar Hartzicht/ lichter Lohe. Deren **Untertheil**/ weil es ohne Knorren (Lat. sapinus) ist besser als das obere (Frusterna oder wie andere wollen Fusterna) welches viel Knorren hat. Der **Lerchen-Baum** ist sonst wol zu gebraucheu/mag aber die Nässe nicht vertragen. Das **Linden-Holtz** gibt feine Bretter/und ist zur Bildhauerey bequem / sehr leicht zu schneiden / und zu vielerley Haus-Geräthen diensam. Das **Erlen-Holtz** vermag in Morastigem Lande ungemeine Lasten auf sich zu tragen; wird endlich zu **Stein** oder einem Stein ähnlich. **Buchen-Holtz** ist zur Fäulung im Winter geneigt / und bricht leicht; die **Hagenbuche** aber wird hart im Wasser/ist gut zu Weinkeltern/ Pressen / Spindeln und was man sonsten zu dem Schrauben-Werck gebrauchen will/ das bequemste. Der **Lerchen-Baum** wird daher gepriesen / daß er der Flammen sich als feindlich widersetzet / und den Brand lang von sich abhält / daß er von völliger Entzündung leicht zu retten. Dauret auch wol und langwierig unter der Last / und nimmet die Fäulung und den Wurm nicht leicht an sich. Der **Ahorn** nebst dem **Nuß-Kirschen-** und **Pflaumen-Bäumen** ist ein vestes und dauerhafftiges Holtz / daraus schöne Bretter zu schneiden / und allerhand nutzliche Schreiner-Arbeit / Tische / Kleider-Kästen / schöne Staffelen und dergleichen zu machen. Das **Aepffel-Baumen-Holtz** wird selten gebraucht und nur aus Noth- und Ermanglung des Birn-Baumen und dergleichen genomen. **Bux-Baum**/ wann man ihn groß u. starck haben kan / dienet sonderlich zu schöner Drechsler-Arbeit / wozu auch das **Wachholder-Holtz** bequem anzuwenden. **Flader-Holtz** wird in der Schreinerey gleich dem **Masper** zum Fourniren u. Tafelwerck gebraucht. Von dem **Pappel-Baum/ Bircken/ Weiden/ Aspen** / oder **Espen-Holtz** / weil es zu bauen und sauberer Arbeit wenig dienet / dessen Nutz aber/ den es zu Besemen / Reiffen/ Zäunen und dergleichen / in der Haus-Haltung gibt / bereits bekannt genug ist/achten wir etwas anzufügen/so überflüssig als undiensam/ von dem **Cedern/ Cypressen/ Brasilien/ Sackerdan/ Eben- und Indianischen Schlangen-Holtz** etwas zu sagen / anerwogen es in unsern Landen etwas unbekandt und für gemeine Haushaltungen zu kostbar ist. Wiewol im Gegentheil den vermögl. Haus-Vättern und hohen Stands-Personen leicht zu gönnen / daß sie ihnen aus dergleichen ersten Höltzern / weil sie sich aufs schönste poliren und gleichsam einem Spiegel ähnlich machen lassen/ die schönsten Haus-Geräthe und prächtigste Stuffen/ oder Treppen/oder auch Fuß-Böden/ Tafelwerck/ Wände/davon unten/bereiten und anschaffen/und deßfalls dem weisesten König Salomon nachahmen/welcher die Stiegen des Tempels aus Eben-Holtz zubereiten und verfertigen lassen.

§. 4. Was aber von dem **Gebrauch des nunmehr gefälleten Bau-Holtzes** zu wissen / fassen wir in diesen nachfolgenden Anmerckungen zusammen. 1.) Nachdeme das Holtz gefallen/muß mans im Forst/wenigstens ein viertel Jahr auf demselben Platz unberühret ruhen und abligen lassen / ehender kan es seine zur Verarbeitung benöthigte Härte nicht erreichen. 2.) Nach berührter Zeit/ soll mans im abnehmenden Mond und wo möglich/wann der Mittag- oder Süd-Wind als der ärgste nicht wehet / heraus ziehen/mit dem Zimmer-Beil in die Vierung hauen/ und an einen wolverdeckten Ort auf unterlegte gleichgeschnittene Latten-Stücke verschrencket übereinander legen/damit es von der Sonnen-Hitze nicht spalte/noch von feuchten Winden oder Regen verderbe / sondern von der durchstreichenden Lufft ohne Risse allgemach austrockne. 3.) Es soll das gefällte Holtz nicht durch Reiff und die Nässe gezogen / sondern zur Nachmittags-Zeit geführet / auch mit keinem Zimmer-Beil behauen / gezimmert oder gesäget werden/da es naß von Reiffe/oder allzutrocken ist/ dann jenes verdirbt bald / dieses aber siehet rauh und heßlich aus. 4.) Man soll auch wenigstens vor einer Jahrs-Frist kein Bau-Holtz gebrauchen / es wäre dann / daß es bey Mühl-Wercken/ und andern Wasser-Gebäuen / da es gantz unter das Wasser kommt / angewendet würde/: denn alsdann daurets gantz gewiß länger/als wanns dürr ist. 5.) Holtz das in kurtze Stücke zersägt wird/kriegt weniger Risse/als wann es seine gewachsene Höhe und Länge behält. 6.) Das Holtz / so zu Balcken / Pforten/ Thüren und Fenstern gebraucht werden soll/muß vor dreyen Jahren nicht verbraucht werden / weils ehender nicht recht ausgetrocknet. 7.) In der Arbeit soll man das Bau-Holtz solcher Gestalt proportioniren und zurichten/ daß dasjenige Theil des Holtzes/ so zu unterst am Stamm gestanden/ auch zu unterst gesetzt / und nicht verwendet werde. 8.) Es hats die Noth und Erfahrung gelehret/daß sichs endlich noch thun lasse/ wann man lauter grünes Holtz / ohne Untermengung eines dürren zum eiligen Bau nicht / weil alles mit der Zeit zusammen trocknet / und ziemlich fest aneinander hält. Gleichwol aber weil die Riegel-Wände/

so

so sie alsofort/nachdem das Holtzwerck aufgerichtet ist/verfertiget worden / Ritzen zu bekommen und wol zum Theil wegzufallen pflegen; auch das Zimmerwerck/wann es nun ausgetrocknet/ wacklend wird/ als soll man es/ ausser dem äussersten Noth-Fall/ zu dergleichen Bau nicht komen lassen. 9.) Das übrige wird die Zeit und Erfahrung selbst wol lehren / gestalten ein verständiger Haus-Vatter ohn schwer ermessen kan / daß er seinem vorhabenden Gebäu / nachdem es groß oder klein / hoch oder nieder / eine solche Art von Holtz erwehlen solle / die damit übereinstimmet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 3. §. 1.

WAs hier in dem Textu von dem Wort der Bau-Materialien angezeiget wird / daß nemlich solches einen so weiten Verstand habe/ eben diesen Verstand hat auch bey denen Rechts-Lehrern das Lateinische Wort *Tignum* überkommen / angesehen hiedurch nach der Auslegung des zwölff Tafeln-Gesetzes alles dasjenige/ was zum Bau gehöret/ verstanden wird / wie zu sehen ex t. t. ff. de tign. junct. l. 62. ibique Goedd. ff. de V. S. junct. §. 29. J. de R. D. Und von diesen Bau-Materialien hat das erstgemeldte 12. Tafeln-Gesetz zweyerley verordnet; 1.) **Daß die zum Bau würcklich verwendete Bau-Materialia, wenn sie gleich dem Grund-Herrn nicht zugehören/ nicht wieder abgenommen werden sollen/** damit nemlich durch sothane Ruinirung der Häuser die Zierde der Städte / nicht Noth leiden möchte. §. 29. Inst. de R. D. 2.) **Daß sothane würcklich verbrauchte Bau-Materialia, wofern sie dieblich entwendet worden/zweyfach gebüsset werden sollen.** l. 1. pr. ff. de tign. junct. **Das erstere Stück** dieser Verordnung ist general, und von allen Bau-Materialien anzunehmen / es mögen selbige dieblich entwendet worden seyn / oder nicht/wofern sie nur des Grund-Herrn nicht eigen sind. Item/ es mag sie der Grund-Herr wissentl. oder unwissend/ (indem er vielleicht dieselbige für die seinige gehalten) zu seinem Bau verwendet haben: **Das andere Stück** aber ist special, und betrifft nur diese Bau-Materialia, welche dieblich einem andern entzogen uñ entwendet worden. Muß also derjenige / welchem die Bau-Materialia zugehören / so lange das Gebäude stehet / dieselbige entbehren / wiewol er unterdessen den zweifachen Werth dafür fordern kan/ §. 29. J. de R. D. welchen ihm ein jeder Grund-Herr zu bezahlen gehalten ist/es mag derselbige wissentlich oder unwissentlich solche zu seinem Nutzen angewendet haben. v. d. §. 29. in f. ibique DD. J. de R. D. l. 23. §. 5. ff. de R. V. massen dieser eben so wol nicht ohne Schuld ist / indem er fleissiger und besser sich erkündigen sollen / was es mit denen Bau-Materialien eigentlich für eine Beschaffenheit habe: Weil er nun solches nicht gethan / also wird dessen Fahrlässigkeit billig gestraffet. Vid. Goedd. ad l. 62. n. 8. ff. de V. S. Wann aber das Gebäude wieder eingefallen/ alsdann kan derjenige / welchem die Bau-Materialia zustehen/ dieselbige wieder abfordern und zu sich nehmen / §. 29. in f. J. de R. D. Ob er gleich den zwiefachen Werth/ als das Haus gestanden/ schon dafür bekommen; Es wäre dann/daß der Grund-Herr dieselben unwissend daß sie jemand anders als sein eigen sind / verbrauchet hätte / gestalten sich der ander in diesem Fall mit dem zwiefachen Werth begnügen lassen müste. v. l. ult. ff. de Tign. junct. add. Locam. Hopp. aliique plures DD. ad. §. 29. J. de R. D. Obwoln aber nicht wenige unter denen Rechts-Lehrern dafür halten / daß dasjenige / was von dem zwiefachen Werth gesaget worden / heut zu Tag in unsern Landen nicht mehr herkommens/ sondern allein der einfache Werth der fremden Bau-Materialien abgefordert werden könne / fürnemlich wann der Grund-Herr in bona fide gewesen / und dafür gehalten/ daß die Bau-Materialia sein eigen seyn. v. Groenew. de LL. abrog. ad §. 29. J. de R. D. Vinn. ibid. Schulz. in Synopf. Inst. ad eund. lit. GG. & Struv. in Jurispr. Rom. Germ. for. L. 2. tit. 1. §. 48. So wollen doch hingegen andere glauben / daß solches heut zu Tag / wo nicht ausdrücklich ein anders verordnet / noch nicht aufgehaben. v. Schilt. ad §. 29. J. de R. D. Hopp. ad eund. Wiewol dieser letztere meinet / daß der Grund-Hr. welcher in bona fide gewesen / und die Bau-Materialia für sein eigen gehalte/ die Bezahlung des zweyfachen Werths auf diese Weise vermeiden könne/ wann er dieselbe wieder aus dem Gebäude thun liesse/mithin sie dem rechten Hrn. wieder zustellete: Er müste aber alsobald das eingerissene wieder aufbauen / und zu diesem Ende genugsame Versicherung darstellen / damit nemlich die Zierde der Stadt nicht Noth leiden dörffe.

Ad §. 2. cum seqq.

INdem in diesem Cap. von allerley Gattungen und Arten des Holtzes gehandelt wird; Als wollen wir von der **Holtzungs-Gerechtigkeit** hier ein wenig etwas beybringen. Ist demnach zu wissen/ daß diese Gerechtigkeit auf dreyerley Weise considériret und betrachtet werden könne: **Fürs erste**/ so ferne jemand in seinem eigenthümlichen Forst sich derselben gebrauchet: **Fürs andere**/ so fern dieselbe in einem fremden Forst jemanden zukomt; Und dann **Fürs dritte**/ so fern einem in dem Gemeinds-Forst selbige vergönnet ist.

Was demnach den ersten Fall betrifft / haben wir bereits in dem letzten Satz des zweyten Capituls dargethan/wie sich ein jeder des Holtz-Schlags wegen in seine eigenthümlichen Wäldern zu verhalten habe/ damit nemlich der Wild-Fuhr/ welche der hohen Obrigkeit zustehet/ kein Schade geschehe / weßwegen wir hiervon an dieser Stelle nichts mehr zu erinnern haben / absonderlich weil bey dem vierten Buch/ (da von der Waldung und Holtz-Wachs zu handeln) noch etwas weiters vorkomen wird.

Das andere Stück belangend / kan die Beholtzung jemanden in einem fremden Forst entweder pacts-letzten Willens / oder Verjährungs-weiß. v. Hieron. de Monte. de finib. reg. c. 73 n. 1. Ant. Gabriel. cit. de præscript. concl. 1. num. 10. & Merckelbach. apud. Klock. tom. 1. Conf. 37. n. 332. & seqq. Oder als ein Lehen / v. Besold. Th. pr. lit. W. num. 10. Oder endlich aus Freundschafft / v. l. 41. ff. de A. A. P. zu kommen: Bey welchen Fällen insgemein fleissig zu betrachten seyn wird/ mit was für einer Maßgebung dieses Recht vergönnet worden sey. Dann wann zum Beyspiel diese Gerechtigkeit jemanden als ein Usufructus oder Nutznieſſung eingeraumet worden / alsdann muß sich ein solcher Usufructuarius als ein fleissiger und fürsichtiger Haus-Vatter derselben gebrauchen/anbey seine ihm zukommende Gerechtsame keinesweges überschreiten. v. l. 9. pr. l. 13. §. 4. & 5. ff. de usufr. Dergleichen Usufructuarii des Pfarr-Holtzes sind die Kirchen-Diener / von welchen öffters solche Klagen einkommen / daß sie die Maß in der ihnen zukommenden Holtz-Gerechtigk. überschreiten/ wie zu sehen aus der Churfürstl. Sächs. Lands-Ordn. tit. 31. **Von Pfarr-Höltzern**/ an welcher Stell also verordnet: **Als auch befunden / daß die Pfarr-Gehölze durch die Pfarrer zu Zeiten aus Geitz / oder sonderlichen Eigennutz vorsetzl. merckl. verhauen/und also verwüstet werden/daß es etwan ihnen selbst / und ihren Nachkomen/ an Jähriger**

riger Bezahlung mangelt / so wollen wir / daß hinführo den Pfarrern Holtz zu hauen nicht gestattet / sondern nach Gelegenheit / auch Abtheilung des Holtzes zu rechter Zeit / und an guten gelegenen Orten / (damit es wiederum wachsen / und nicht etwa darverhauen werden möge) mit Vorwissen der Erb- und Lehn-Herrn (da die vorhanden oder zu erlangen) oder in Mangel derer / des Richters und der Kirch-Vätter nothdürfftig Holtz zu hauen ausgewiesen / und ferner nichts weder durch sie / die Pfarrer / Kirch-Vätter oder jemand anders / aus den Pfarr-Hölzern zu Brenn-Holtz oder Bauen / etwas gehauen / werde / damit alle nachkommende Pfarrer / so wol und viel Holtzes finden und haben mögen / wie die jetzige Pfarrer haben und bekommen. Conf. Churfl. Sächs. Erledigung / *de an. 1661. tit. Consistorial*-Sachen ꝛc. §. als ferner: Add. Churbayr. Forst-Ordnung. p. 1. Art. 4.

Ferner haben auch dergleichen usumfructum oder Nutznieſſung des Gehöltzes unterweilen die Wittiben / in Ansehung ihres Wittums; In welchem Fall sich zwar eine solche Wittwe nach der ihr vorgeschriebenen Art und Weiß der Abholtzung halber ebenfalls verhalten soll. Wann aber nichts hiervon ausgemacht worden / muß / den gemeinen Rechten nach / unter dem hauigen und unhauigen Forst ein Unterschied gemacht werden; so daß jenenfalls die Wittwe des Abholtzungs wegen sich insgemein als ein jeder fleissiger Haus-Vatter aufzuführen / v. l. 9. §. Instrumenti. 7. ff. de usufr. l. 10. l. 48. §. 1. ff. eod. l. 7. §. 12. ff. sol. matr. l. 22. pr. de usu & habit. Diesen falls aber / mit dem Abholtzen inhalten / hingegen aber nur die von dem Wind ausgerissene Bäume gebrauchen kan; wofern sie nur sonst an nothwendigen Gebrauch des Holtzes keinen Mangel hat. v. Henel. Tr. de Jure dotalit. c. 8. §. 5. & Fritsch. de Jure lign. membr. 3. §. 4. Conf. Sachsen Spiegel Tit. vom Leib-Geding: In verb. Aber Bau-Holtz mag sie nicht mehr / dann zu nothdürfftigen Gebäuen des Guts abhauen und fällen lassen; und ob daselbst nichts anders dann Bau-Holtz (und also nicht hauig nieder- oder Brenn-Holtz) wäre / so möchte sie desselben Bau-Holtzes zu ihrem Vorwerck / und also zu ihrer Nothdurfft / immassen ihr voriger Haus-Wirth gethan / wol brauchen / aber desselben nicht verkauffen / noch verkauffen lassen.

Wie sich aber derjenige / deme nicht die Nutznieſsung / sondern allein der bloſse Gebrauch des Holtzes in einem fremden Forst zustehet / zu verhalten / darvon besiehe / l. p. §. 1. ff. de usu & habit.

Insonderheit aber hat man dißfalls vor allen Dingen auf die Forst- und Wald-Ordnungen zu sehen / arg. l. 6. ff. de Eviction. als in welchen insgemein vorgeschrieben / wie sich ein jeder dieser Gerechtigkeit halber zu verhalten / als zu sehen aus der Fürstl. Gothaischen Forst-Ordn. tit. von der Holtz-Gerechtigkeit / §. 4. woselbst also versehen: Diejenige / so Gerechtigkeit vom Holtz in Wäldern haben / es seye an waserley Gattung es wolle / sollen sich keiner selbst eignen Anweisung unterfahen / sondern derselben von den Beamten / Forstmeistern und Ober-Knechten gewarten. Mit welchem auch dieses übereinstimmet / was der Herr von Seckendorff in seinem teutschen Fürsten-Staat / p. 3. c. 3. schreibet: Es müssen diejenige / welche zwar keine eigene Hölzer / aber Holtzungs-Gerechtigk. haben / daß sie etwan etliche gewisse Tage Brenn-Holtz holen / oder nur das dürre und Gefallene lesen dörfen; oder ihr Bau-Holtz zu gewissen Gebäuden aus der Herrschafften Wäldern erlangen / oder etwas gewisses an Stämmen oder an Klafftern und Schocken daraus empfangen / die Maß ihrer Berechtigung und des Herkommens / in acht nehmen / darüber nicht schreiten / nicht zur andern Zeit / als es ihnen vergönnet / in die Hölzer kommen / ihnen selbst auch nicht anweisen ꝛc. Add. Churbayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 1. ibi: In unsern Wäldern und Höltzern dieses unseres Fürstenthums / soll sich niemand / wes Stands / oder wer der auch seye / er habe gleich von alters Forst-Gerechtigkeit hergebracht oder nicht / einig Bau-Brenn-Kohl- oder ander Holtz / wie das Namen haben mag / weder öffentlich noch heimlich / zu hauen unterstehen / er habe dann zuvor die Anweisung an Orten / wo es sich nach laut unserer Ordn. gebühren wird / erlangt / und seye durch die Forst-Meister oder Förster / so wir jedes Orts haben / ordentlich angewiesen / bey Straff fünffzig Gulden. Die wir uns doch hiemit / nach Gestalt eines jeden Verbrechens / und der Personen Gelegenheit zu erhöhern und zu vermindern vorbehalten haben. Item die Magdeburg. Policey-Ordn. c. 31. ibi: Weil die Hölzer von denen jenigen / so die Holtzungs-Gerechtigkeit darinn haben / nicht nacheinander zu verhauen / oder nach eines jeden Gefallen zu zerstümmeln; darum dann auch solch ihre Gerechtigkeit nicht unbillig dermassen einzuziehen / damit ihnen und dem Eigenthums-Herrn ein stetswährender Gebrauch und Nutzen der Gehölz zugleich bleiben / oder jedem Eigenthums-Herrn nicht gar entzogen werden möge / daß ein jeder Eigenthums-Herr seine Gehölze / mit Vorwissen und Beyseyn derjenigen / so die Holtzungs-Gerechtigkeit darinn haben / in gewisse jährige Gehäu / nach Art und Wächsichkeit des Bodens abtheilen / und ihnen jährlich einen gewissen Ort zu verhauen / anweisen ꝛc. Item §. Zum dritten / daß diejenige / so die Holtzungs-Gerechtigkeit haben / nicht ohne vorhergehende Anweisung des Eigenthums-Herrn / sondern der Ordnung nach / abhauen; Es wäre dann durchs Ungewitter / oder sonsten umgefallen; auch daß sie den angewiesenen Ort nacheinander verhauen / und das Holtz aufs niedrigste vom Stamm schlagen / desgleichen / daß sie die Hecke / nach Niederbringung des Holtzes / alsobald lassen zusammen binden / und in Hauffen an bloſse Oerter oder alte Wege / da kein Holtz wächst / zusammen tragen / und innerhalb Jahres-Frist aus den Gehägen führen / und die Gehäge binnen der Zeit gäntzlich wieder raumen sollen ꝛc.

Ob aber jemand / welchen der Holtz-Hau in eines andern Forst für seine Famille vergönnet worden / wann sich selbige vermehret hat / diese Gerechtigkeit auch über die von Alters hergebrachte Gewonheit extendiren und ausdehnen könne? Davon kan aus demjenigen geurtheilet werden / was wir in den Anmerckungen über das erste Capitul dieses Buchs. §. 2. n. 3. verb. Ob er allerhand Nothdurfft ꝛc. Von den Bau-Fuhren / auf die Bahn gebracht haben / allwo diese Frag mit Nein entschieden worden ist: Add. Dynus in l. cui fundus. ff. de Condit. & dem. Coepoll. de S. P. V. c. 5. n. 18. & Carpz. Lib. 1. Resp. Elect. 45. num. 5. Daß aber der Holtz-Hau / wann der Forst per alluvionem, das ist / durch den Zufluß oder Zuwachs gröſser worden / gleicherweise vermehret werde / solches kan aus dem l. item si fundi. 9. §. huic vicinus. 4. ff. de usufruct. geschlossen werden / zu welchem Ende dann solches auch bejahet

Aymus

Aymus Tr. de alluvion. L. 2. c. 16. num. 15. Carpz. d. l. n. 19. und Fritsch, Disp. de Jure lignand, membr. 3. §. 6. num. 28.

Wann aber das Holtz im Forst für dem Eigentums-Herrn und demjenigen / so die Beholtzungs-Gerechtigkeit in demselben hat / nicht erflecken solte / wird gefraget: Wer hierinn dem andern vorzuziehen? Welche Frage die Rechts-Lehrer für dem Eigentums-Herrn entscheiden / wie zu sehen bey dem Matth. de Afflict. in Consuet. Reg. lib. 3. rubr. 37. num. 8. Gabriel. lib. 5. commun. opin. de præscript. concl. 1. num. 10. Chassan. in Consuet. Burgund. rubr. 13. §. 2. num. 27. Surd. dec. 236. n. 20. & Fritsch. c. l. §. 7. Aus welchen allen zusehen / wieweit die Beholtzungs-Gerechtigkeit in einem andern Forst zugelassen seye / welches noch deutlicher in der Fürstl. Magdeburg. Policey-Ordn. c. 31. §. Erstlich / in diesen Worten erkläret wird: Erstlich soll der Ober-Gehölze / sonderlich aber der gesunden und fruchtbaren Bäume / auch von den Eigenthums-Herrn selbst / so viel möglich / verschonet / oder / da ja ein solcher zum bauen abzuhauen / und hingegeben werden solle / doch dagegen etliche junge Laßreisser nach Gelegenheit wieder angeordnet / oder 3. vier oder mehr andere junge Bäume / wo nicht eben daselbst / dennoch an einem andern gelegenen Ort / so zum Holtz-Wachs dienlich / gesetzet / und biß die erstarcket / und zu vermöglichen Kräften aufgekommen / gepflantzet und gewartet werden ꝛc.

Was endlich das dritte Stück betrifft / wann nemlich jemanden in dem Gemeinds-Forst der Holtz-Hau vergönnet ist / welches insgemein an solchen Orten zu geschehen pfleget / wo es grosse Wälder und Förster gibt / und das Holtz in grosser Menge anzutreffen ist / müssen sich die Gemeinds-Leute oder Unterthanen solcher Freyheit ebenfalls mit Maß gebrauchen / allermassen versehen in der Sächs. Gothaischen Forst-Ordn. tit. von der Holtz-Gerechtigkeit ꝛc. in verb. Die Städt und Dorffschafften / so eine gewisse Zeit Holtz zu holen befugt / sollen sich ausser derselben darinnen nicht betretten / oder frisch Holtz / so sie nicht abzuhauen berechtiget / abzuhauen sich gelüsten lassen; Würde aber einer oder der ander darwider handeln / soll er gepfändet / ins Buß-Register geschrieben / und nach Gelegenheit des Verbrechens gestraffe werden. Conf. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 2. art. 1. §. So fürohin jemand diß unsers Fürstenthums Bau-Holtz bedürfftig seyn / und dasselb aus unsern Wäld- und Hölzern begehren würde / so soll er sich bey unserm Forst-meister anzeigen; Wäre dann derselbe bißher aus unsern Wäldern um gebührlichen Waldzinß behültzt worden / und dessen berechtiget / und stünd sein Begehren um einen Baum / zween / fünff oder zehen / zu einer Besserung oder Flickwerck seiner Zimmer / und wäre gedachtem Forst-Meister selbst im Grund wißlich / oder es könte es die ansuchende Person mit zweyen oder dreyen ihren Nachbarn erweisen / daß sie der angeregten oder einer andern dergleichen Anzahl Bäume bedörfftig / so sollen die Beamte dieselben um den gebührlichen Waldzinß folgen / und entweder selbst / oder die bestellte Forst-Knecht an Orten / da es den Wälden am wenigsten schädlich / verweisen lassen ꝛc.

Item p. 1. art. 21. ibi: Aus beweglichen Ursachen ordnen und setzen wir hiermit / daß denen Flecken und Dörffern / auch Bürgern / Bauren oder andern Personen / so selbst gemeine oder eigene Hölzer haben / forthin ab- und aus unsern Wäldern / weder um noch ohne Wald-Zinß einig Bau- oder Brenn-Holtz ohne unsere Bewilligung nicht gegeben werden soll. Deßhalben werden dieselben Gemeinden und Privat-Personen / bey gemeldten ihren Hölzern desto mehr Fleiß zu thun / und denenselben also fürzustehen wissen / daß nicht allein sie / sondern auch ihre Nachkomen / Erben und Kinder / die Nothdurfft zum bauen- und brennen auf denselben ihren Hölzern jederzeit haben / und desto ruhiger bey ihren Gütern bleiben mögen. Wie dann auch alle unsere Beamte / Forst-Meister und Förster ihr fleissiges Auffsehen haben sollen / damit gedachte Gemeinden und Privat-Personen mit gedachten ihren Holtzgründen / nicht allein der Hauung halben / wie oben stehet / sich verhalten / sondern auch dieselben über die Gebühr / und hiebevor allbereit in die Amt gegebene Befehl / nicht abschwenden / verösten / noch sonst aus solchen Hölzern weiter oder mehr / dann sie izt und künfftig leiden und tragen mögen / verkauffen / bey unserer ernstlichen Straf. Conf. art. 21. ejusd. part. 1. ut & art. 2. rubr. daß man keinem / so ohne Wald-Zinß Holtz-gerechtigkeit zu haben vermeinet / dessen ohne Befehl unserer Regierung gestatten solle ꝛc.

Und wo wider solche Forst-Ordnungen etwas anders fürgenommen und gehandelt würde / mithin sich diejenige / welche die Holtz-Gerechtigkeit hergebracht / dieses ihr Recht mißbrauchten / alsdann könte ihnen solches billich genommen werden. v. Frider. Mindan. de Mandat. Lib. 2. c. 39. Roland. à Valle Vol. 3. Conf. 18. n. 3. & 12. Jal. & Castrens. ad auth. qui rem hujusmodi C. de SS. Eccles. & Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. x. num. 27. lit. B. Wie dann auch dasselbige ferner verlohren gehet / wann der Forst abbrennet / wie zum öfftern theils durch Unglücks-Fälle / theils durch Fahrläßigkeit geschehen ist. v. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 25. & 26. Ahasv. Fritsch. de Jur. lign. membr. 6. §. 1. wiewol sich derjenige / welchem sothanes Recht zukomt / dessen aufs neue wieder bedienen kan / wann der Forst wieder in seinen alten Stand gesetzet wird / per l. 34. §. 1. & l. seq. ff. de S. P. R.

Desgleichen gehet dieses Recht verlohren / wann jemand innerhalb der von den Rechten bestimmten Zeit / nemlich 10. Jahr / wann er gegenwärtig / und 20. wann er abwesend ist / sich dessen nicht bedienet / da er doch solches zu thun Gelegenheit gehabt hätte / v. l. 13. C. de servit. l. 19. §. 1. ff. quem. serv. amitt. Nach Sachsen-Recht aber werden 31. Jahr erfordert Fritsch. c. l. §. 2. Ob aber durch das ausstöcken und ausröden der Wälder / wann nemlich aus dem Forst ein Acker oder Wiesen gemacht wird / diese Gerechtigkeit zu Grunde gehe / wollen wir nebst andern zu dem Forst-Wesen gehörigen nothwendigen Stücken bey dem Vierdten Buch erörtern. Von der Zeit des Holtz-Hauens aber / vid. Additionat. ad Hyppol. à Collib. de Increm. Urb. c. 3. lit. f. in fin. ibique citat. Cœl. Rhod. & Marin. Sanut. Forsell.

Das IV. Capitel.

Von den Steinen.

Inhalt.

§. 1. Der Steine Eintheilung / Namen / Gebrauch. §. 2. Der Marmel-Steine unterschiedliche Arten. §. 3. Toff-Steine. §. 4. Regeln vom Gebrauch und Probirung der Steine / samt einer Erinnerung von zeitiger Samlung allerhand Luckenbüsser.

§. 1.

Die zum Bau dienliche Steine / sind entweder **Brust-Steine** / oder **Quater-Stücke**. Jene auf Lateinisch cæmenta werden durch die Stein-Brecher / als rauh und ungeformet / durch Stein-Pickel / Dölbe / Heb-Eisen / und Zwecke gebrochen / wann sie in grossen gantzen Klippen / durchgelassen noch aneinander hafften. Diese aber / nemlich die Quater- oder Werck-Stücke (saxa quadrata) werden erst aus jenen durch der Steinmetzen Hand und Zeug nach dem Richtscheid / und Winckelmaß in ihre manchfaltige viereckichte Formlichkeit das ist / in die Gestalt eines Parallelopipedi oder Hexaëdrons gebracht und ausgearbeitet. Die rohgebrochene / zumahlen die Sand-Steine / werden von den Werck-Leuten üblicher Redens-Arten nach / Stücke oder rauhwerckte Stücke / von etlichen aber Brocken genennet. Die von solchen Steinen durch Bearbeitung abgehende Trümmer und Stücklein / werden von denen Griechen Latype, den Lateinern / sonderl. bey dem Vitruvio assulæ, Teutsch Abgänge genennet. Wann die Quaterstücke eines Schuhes Breite u. Höhe habē / heissen sie **Schuhige Stücke** / wo sie aber länger als 2. Schuhe sind / so werden sie **Paarbände** genennet / diese werden gebraucht zu den Ecken der Gebäude; Zu den Untersätzen der grossen Thore / bey den Einfuhren / und unter die Pfosten des Schopfens und andern Gehöltzes oberhalb der Erden / dasselbe für dem Abfaulen zu erhalten. Sie dienen auch zu Fisch-Gränden / zu Staffel-Steinen / zu Wasser-Steinen in die Küchen / zu gehauenen Platten / zu Belegung des Vor-Hauses / Kellers und der Kuchen / zu Brunnen / zu Hüner-Trögen / zu Aus-Güssen / u. s. f.

§. 2. Die schönsten Steine / so wegen Kostbarkeit selten zu Bürgerlichen / meistens aber zu Pracht-Gebäuen genommen werden / sind die **Marmel-Steine** / deren sich verschiedene Arten von mancherley Farben finden. Die bey dem Alterthum im Werth gehaltene sind diese: der grüne *Laconi*sche / welcher der schönste und lieblichste. Dem der von *Dorysa* nachzusetzen / was die grüne Farb belanget. Der weisse vielgebrauchte kam aus *Paro*, einer der Circkel-Insuln am Aegäischen-Meer / dem folget der *Lunen*sische / welcher an Weisse den aus Paro öffters übertroffen. Beeden gieng weit vor der zum Tempel-Bau in Jerusalem auf dem Libano gebrochene / so Schneeweiß war / und als zartes Glaß sich poliren ließ. Der *Numidi*sche war Bund-Färbig / und Fleckicht. Daraus hat M. Lepidus, ein Römischer Burger Regent oder Raths-Herr / Tische und Schwellen machen lassen. Nechst diesen thut sich hervor der Synnadische / so meistens Purpurfärbig / sonst durch mancherley Coloraturen / welche delicat und wunderschön durcheinander spieleten / von der Natur ausgemahlet. Weiter der aus einer Insel in Propontide, welche daher jetzt *Marmora*, und das Meer herum Mar di Marmora genennet wird. Item ein anderer vielfärbiger aus der Insel *Chio*, so heut zu Tag Scio genennet wird. Ein Citronenfärbiger aus Corintho. Ein anderer aus *Rhodis*. Item der *Proconne*sische / damit in Halicarnasso des Mausoli Haus ausgezieret war / welches sonst Wände von gebackenen Steinen hatte. Der von *Carysto* oder Carystio, damit der Mamurra ein prächtiger Römischer Ritter und Handwercks-Haubtmann des C. Cæsaris in Gallien / seine Haus-Wände überziehen / auch Säulen daraus hauen lassen. Der *Lucullis*che Marmel / welcher meistens Kohlschwartz sonst auch von andern bunten Farben wol spilend / wächst in der Insel des Nili / und hat allein unter allen Marmel den Namen von seinem Werthhaber dem L. Lucullo, einem Römischen Consul oder Burger-Regenten / den er vor andern angelachet / bekommen. Nach der Zeit wurden die Marmel-Stücke auch aus dem berühmten Immen-Berg *Hymetto* bey Athen und noch weiter über Meer von *Minio*, vor Alters *Thebæ* genannt / einer Haubt-Stadt des Ober Egyptens verführet. Der Augustische war vom Käys. Augusto, der Tiberische von Tiberio, also genennet / weil sie in Zeiten ihrer Herrschafft zu erst in Egypten gefunden worden. Jener spielete wie Schamlot / und wand sich krauß herum auf / wie ein Wasser-Wirbel / (undatim crispum in vertices.) Dieser / der Tiberische oder Tiberianische war von langgeflochtenen Striemen / hin- und wieder wie graue gekrauste Haar in einander gewunden / sparsum convoluta canicie. Ein anderer Stein war / der in dem berühmten Fluß *Tybri* gezeuget / Tyberinum genannt war / ist löchericht und schwammicht / aber anbey sehr vest / starck und tüchtig zu allerhand äusserlichen Mauer-Wercken / sonderlich aber zu Bogen-Führungen. Dieser als ein kostbarer Baustein ist von dem Tiberianisch. einem Marmel-Stein so wol dem Namen / als auch der Geburts-Stelle nach unterschieden / und also der eine mit dem andern nicht zu verwechseln.

Heutiges Tages werden gebrauchet diese **Italiänische** / nemlich der von **Histria** einer Landschafft des Venetianischen Gebiets. Der von **Lucca** / einer uralten freyen Stadt in Hetrurien. Der von **Carrara** / einem der Genueser Herrschafft zuständigen Städtlein. Es läst auch **Ungerland** an unterschiedlichen Orten Marmel hauen. Durch Teutschland gehen der **Meißnische** / **Böhmische** / **Vogtländische** / **Schlesische**. Vor allen Teutschen Sorten aber mögen wol die **Saltzburgische** / welche daselbst herum auf den Schwanberger-Alben oder dem Alpen-Gebürge gebrochen werden / den Vorzug behalten. Es wäre dann Sache / daß ihnen die **im Nassau-Saar-Brückischen** Landen um **Itzstein** und anderswo befindliche gleich oder zuvor kämen: welche theils preißlich schön wegen prangender verwunderlichen Vermischung / theils gantz weißliche / gantz schwartze / grünlichte / bleichfärbige / weiß und rothe: allzumal sehr hart / und lassen sich aufs reineste poliren und den Juwelen gleich bearbeiten. Vor allen andern werden die **weisse Marmelsteine** gepriesen / besonders wann sie zarte Pünctlein wie ein gläntzend Saltz haben / wie die obbenandte auf dem Berg Libano befindliche / die auch zum Tempel-Bau von ungeheurer Grösse gebraucht worden.

§. 3. Die **Toff-Steine** sind wegen ihrer Leichtigkeit und schwammichter Holigkeit nicht nur zu Bogen-Führungen und Gewölbern / sondern auch / wo man sie in der Menge haben kan / zu allerhand Mauerwerck / in die Höhe und hauptsächlich zu Caminen sehr dienlich. Werden / wann sie gleich frisch aus ihrer Geburtsstätte herkommen / mit enggeschränckten Sägen bequemlich geschnitten / und leicht in allerhand Formen gebracht / und wann sie auch

gleich

gleich erhartet / lassen sie sich doch gerne reiben / behauen und tractiren / nehmen den Mörtel leicht an / bekleiben vest untereinander und an andern Stein-Sortē/geben ein leichtes trocknes und zur Gesundheit diensames Gemäuer. Bestehen auch und springen nicht im Feuer. Werden in den Mauren je länger je härter und vester. Sind um Eißmansberg / einem Pfaltz-Sultzbachischen Dorff / eine Stund von Altdorff Morgenwerts gelegen / an verschiedenen Orten in ziemlicher Menge zu bekommen / als immer an einem andern Ort: weil sie daselbsten immer nachwachsen / und ihren Steinmachenden Zufluß haben: da auch allerhand eingelegte Formen und Gefässe von Metall / Holtz und dergleichen mit Stein bedecket und überzogen werden.

§. 4. Den **Gebrauch dieser Steine** stellen nachfolgende Regeln vor:

(1.) Wann man einen Bau vorhat / so sollen zwey Jahr zuvor im Sommer / nie aber bey Winters-Zeit / die Steine darzu gebrochen werden und an einem offenen Ort im Frost / Hitze und Regen ligen bleiben. (2.) Welche nun innerhalb diesen zwey Jahren vom Wetter schadhafft werden und im Frost und Reiff zerfallen / die solle man in den Grund-Graben werffē / zum Ausfüllen der Mauren / und innerhalb des Hauses gebrauchen. (3.) Welche in dieser scharffen Prob unversehrt bestanden / und noch besser erhartet seyn / die mag man kühnlich zum äussern Mauer-Werck / oberhalb der Erden gebrauchen.

(4.) Dieweil ein guter Stein wider Brand und Wetter bestehen soll / so hat man dessen Art vorher scharff auf die Probe zu setzen: wie sie im Brand ausdauren / das zeigt sich / wann sie ins Feuer gelegt werden. Zerspringen sie da und schlagen um sich / taugen sie nicht / weil sie das Löschen hemmen. Wie sie im Wetter sich anlassen / wird man gewahr / wann sie in gemeines / oder welches gewisser / in Scheid-Wasser geleget / und mit einer dratenen Börste starck gekratzet werden. Bröckeln sie sich / und geben mürben Schleim-Sand von sich / so achte sie für nicht wertig.

(5.) Steine welche in grosser Kälte schwitzen / geben schwitzende Wände; und sollen darob so viel nur möglich / verworffen werden.

(6.) Weiche Steine / die man Sand-Stücke neñet / werden mit einer zäckigten Säge wie Holtz geschnitten.

(7.) Je tieffer der Marmel unter der Erden ligt / je preißlicher ist er.

(8.) Er wird mit Sägen / die keine Zähne haben / getheilet / dergestalt / daß die Säge durch einen gar zarten Ritz oder subtile Linie / den angefeuchteten Sand eindrucke / und durch hin- und herzug oder Schliff gemählich durchschneide. Der grobe und dickkörnige Sand / weil er einen gar zu grossen Durchriß und den Marmel ritzig / uñ mithin im Auspoliren viel Nachwercks / und daher auch mehr Unkosten und Schaden machet / soll vermeidet / hingegen der zärteste und läuterste / als er immer zu haben ist / der den Marmel / weil dieser das meiste in der Arbeit thut / gantz milde und gelindsam angreifft / und glatt Werck macht / nach Plinii Rath darzu genommen werden.

(9.) Die Marmel-Steine müssen ungesäumet und so bald sie aus der Gruben kommen zurecht gebracht und poliret werden / weil sie alsdann weicher und handsamer sind: wo sie aber in der Lufft lang und ausgearbeitet verligen / erharten sie und werden zum Abrichten und Aushauen ungangbarer.

(10.) Die bund-färbigen Marmel dienen am besten zu den Stämmen der Säulen / wie auch zu den Pfosten und Gesimsen: sollen in der Ausfertigung nicht zerkratzt sondern wol polirt und geglättet werden. Diejenige so den Marmel / (wie auch Alabaster) arbeiten / werden L. 1. C. de excusat. art. lib. 10. Tit. 64. und von Seneca marmorarii genennet.

(11.) Hier wird diese schlechte Erinnerung / aber als eine nothwendige Zugab / und nützliches Nota bene nicht schaden: daß man sich allezeit vorher mit Feld-Steinen aus den Aeckern / mit Ziegel-Trümmern / mit Mauer-Stein und Dach-Stein-Stücklein / und andern Brockē-Werck / die Lücken und Höhlen damit auszufüllen / nothdürfftig ja überflüssig versehe / dann in Entstehung dessen müssen offt die besten Steine / so dem Maurer unter die Hand kommen / herhalten und Lücken-Büsser werden.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. IV. §. 1. 3. & 4.

SO nothwendig das Holtz erstgedachter massen zum bauen ist; So nothwendig gehören auch die Steine darzu / als welche das Gebäu desto dauerhaffter und stärcker machen / auch für der Feuers-Brunst desto mehr beschirmen / so / daß dieser Dauer halben nicht unbillig in der Chur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 16. §. **darneben aber versehen / daß wer ein Hauß / Scheuer oder Stall zu bauen willens ist / denselben aufs wenigst zweyer oder dreyer Schuh hoch über die Erden mit einer steinern Mauer unterfangen und wehrhafft machen; absonderlich aber in den Städten jederman / wo die Gelegenheit darzu vorhanden / so viel möglich / mit Steinen bauen solle.** ꝛc. Conf. §. dieweiln auch ꝛc. dict. Ordinat. Dahero dann sehr gut ist / wann der Haus-Vatter selbst auf seinem Grund und Boden mit einem Stein-Bruch versehen ist / dergleichen Stein-Brüche den gemeinen Rechten nach / nicht der Lands-Obrigkeit / sondern vielmehr dem Grund-Herrn eigenthümlich zu stehen / v. l. venditor. 13. §. si constat. I. ff. commun. prædior. Add. Coler. dec. 242. Rauchbar. Lib. 1. qu. 22. Heigius. L. 1. qu. 13. Mynſ. cons. 39. n. 5. wiewol derselbige gemeiniglich den zehenden Theil aus solcher Stein-Gruben dem Lands-Herrn zu entrichten gehalten ist. d. l. 13. §. si venditor. ff. comm. præd. l. 3. C. de metall. quod confirmatur etiam in l. XI. Cod. Theod. eod. tit. add. Gregor. Tholoſ. L. 3. de Rep. c. 4. n. 4. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 34. num. 13. Es wäre dann / daß die Gelegenheit eines Orts etwas anders mit sich brächte / oder der Grund-Herr von solcher Beschwerde sich durch die Verjärung hätte loßgewürcket. Rauchbar. Lib. 1. qu. 22. num. 9. & 10. gestalten in dergleichen Sachen vornehmlich auf das Herkommen zu sehen ist. v. l. 1. & 2. C. de metallar.

Weiln nun erstgedachter massen die Stein-Gruben dem Grund-Herrn eigenthümlich zustehen; Als ist daraus zu schliessen / daß derselbige sothane Gruben nicht allein zu Lehen verleihen / v. Richt. p. 3. cons. 18. per tot. Sondern auch einem andern aus solcher Gruben Steine zu brechen / Jure servitutis, das ist / als eine Dienstbarkeit vergönnen könne. per l. 21. C. mandat. Vid. Caſp. Manz. ad Inſt. Lib. 2. tit. 3. §. 2. n. 25. ohne welche Vergünstigung niemanden erlaubet ist / in einem fremden Grund und Boden Steine zu brechen. v. l. 6. §. 1. ff. de S. P. R. l. 13. §. 1. ff. commun. prædior. Es wäre dann an einem Ort dieses Herkommen / daß einer auch in einem fremden Grund und Boden / nachdem er dem Grund-Herrn einen gewissen Zinß darvon gereichet / Steine brechen könne / in welchem Fall jedoch ein jeder also verfahren muß / damit auch dem Grund-Herrn der nothwendige Gebrauch nicht benommen werde. vid. d. l. 13. ibique Duaren. & Weizeneger. de servitut. person. & real. diſſ. 4. c. 7. §. 12.

Gleichwie es aber unterschiedliche Arten Steine gibt/ davon zu sehen Agricol. de re metall. c. 41. & Heig. l. qu. 4. n. 8. & seqq. also ist zu wissen / daß unter denenselben der Mühl-Stein eine sehr nothwendige Gattung seye/ welchen man bißweilen mit dem grösten Unkosten über viel Meilen herbey führen lassen muß/ Klock. de Ærar. L. 2. c. 34. n. XI. dessen monopolium oder Alleinverkauff in der Marck Brandenburg der Churfürst allein sich reserviret und vorbehalten hat/ausser/daß er denen Prælaten, Herrn und Ritterschafft/auch denẽ Städten und sonst jedermänniglich erlaubet/daß sie lediglich zu ihrer eigenẽ Nothdurft und sonst weiters nicht/ die Mühl-Stein anderswo kauffen mögen / v. Diether. in addit. pract. ad specul. Speidel. f. 397. v. in Lapidibus cum seq.

Obwoln aber die Stein-Adern für einen Theil des Grund und Bodens gehalten/zugleich aber auch unter die Nutzungen gezehlet werden; So hat doch dieser Rechts-Satz alsdann erst seine Richtigkeit / wann solche Stein-Adern offen sind / und die Steine gebrochen werden können. v. l. 77. ff. de C. E. V. add. Duaren. ad l. 7. §. si vir in fundo. ff. sol. matr. Ehe und bevor aber dieselben hierzu tüglich sind/kan solches nicht behaubtet werden. Diether. in addit. ad Spec. Speid. fol. 397. vers. venæ lapidum. cum seqq.

Gleichwie nun die Steine vorgedachter massen sehr nützlich angewendet werden können; Also kan im Gegentheil nicht gelaugnet werden/ daß sie nit auch zum Schaden gebrauchet werden mögen. Ein Exempel dessen haben wir/ wann jemand mit Steinen geworffen worden / und also Schaden gelitten hat / in welchem Fall demnach der erlittene Schaden abgetragen werden muß / auch der Beschädiger über diß gestrafft werden kan. v. §. 1. J. de obligat. ex quasi del. Add. Schwendendorff. in summar. act. forens. expos. p. 213. & seqq. Worvon die Nürnberg. Ref. Tit. 27. L. 1. diese gute Vorsehung gethan: **Ein jeder der ein Haußwohnung oder Herberg hat/der soll verhüten / daß mit dem Auswerffen ꝛc. niemand kein Schad geschehe; dann so jemand dadurch beschädiget würde/so ist der Beschädiger schuldig/ dem Beschädigten den erlittenen Schaden zu bekehren: Und nehmlich also: da einer ohne Fürsatz dermassen geworffen wäre/daß er mit Tod abgienge/so soll solcher ungefährlich beschehener Schad / gegen des Verstorbenen nechsten Erben nach eines Raths Erkäntnüß und Mäßigung gebüsset und abgetragen werden. Würde aber einer am Leib verwundet/ verletzt/ oder an seiner Haab beschädiget / so soll der Inhaber des Hauses oder der Beschädiger / so er käntlich/des Schadens halber mit samt Aberag des Artzlohns/Erstattung zu thun pflichtig seyn/wie solches nach Gelegenheit der Sach erkandt und gemässiget würde / vorbehaltlich eines Raths Straf nach Grösse und Gestalt der Sachen. Deßgleichen soll es auch gehalten werden/gegen denjenigen/so an ihren Häusern oder Gemächern / gefährliche Anhäng von Läden/Stangen oder einigen andern Gerüst hätten / dadurch jemand Schaden geschehen möchte; dann so einem hiervon ein Schaden erfolgen würde/so seynd die Haus-Herrn und Verursacher desselben Schadens/Wiederlegung und Abtrag zu thun schuldig. Es ist auch einem jeden erlaubt in solchen Fällen/da sich einer Schadens oder Gefahr zu besorgen hat/den Haußherrn/ Inwohner oder Beständtner nicht allein zu warnen / sondern auch um Abstellung solcher Gefährlichkeit zu beklagen / und um nothdürfftige Verwahrnung und Fürsehung anzuhalten. Thäte aber der Haus- oder Eigen-Herr/ Inwohner oder Beständtner solche Fürsehung nicht, so sollen sie/zusamt dem gebührlichen Abtrag des Schadens/ eines Raths ernstlicher Straff gewärtig seyn.**

Was es aber für eine Bewandtnuß habe/wann einer seinen Feind / welchen er mit seinem Degen nicht verwunden wollen / von fernen mit einem Stein geworffen / und dadurch getödtet / und ob hieraus ein Vorsatz zu tödten / abzunehmen? davon besiehe Farinac. qu. Crim. p. 5. qu. 126. tit. 14. n. 137. & seqq.

Ad §. 2. h. Cap.

Was von den Steinen insgemein bißhero gesagt worde/ solches hat auch insonderheit bey dem Marmor seine Richtigkeit/daß nemlich derselbige/ den gemeine Rechten nach/ auch dem Grund-Herrn gebühre/ l. 7. §. 13. & 14. sol. matr. l. 3. §. ult. l. 5. §. 1. ff. de reb. eorum. l. 4. §. 7. ff. de cens. l. 17. in f. ff. de V. S. mithin nicht allein gantz und gar veralieniret, sondern auch dessen Nutzung jemand anders überlassen werden könne. dd. LL. dahero dann auch nicht zu zweiffeln/ daß sich nicht auch der Kauffer/welchem alle Nutzungen in einem gewissen Grund und Boden verkaufft worden/dessen anmassen könne / wann nehmlich der Marmor schon ehedessen von dem Verkauffer in dem Grund und Boden genutzet worden. v. l. 9. pr. ff. de usufr. junct. l. 7. ff. eod. Oder/wann sich erst bey kurtzer Zeit eine Ader hervorgethan/jedoch der Stein also beschaffen wäre / daß er wieder nachwächset / per l. 7. §. 13. ff. solut. matrim. Wann aber derselbige nicht wieder nachwächset/könte solche Nutzung dem Käuffer nicht zugesprochen werden. v. Paul. Castr. ad d. l. 13. & Struv. S. J. C. Ex. 12. th. 15. Von dem Legat eines Marmors besiehe l. 100. §. 1. ff. de leg. 3. Heut zu tag aber eigenen sich die Adern des Marmors und anderer kostbarer Steine die Fürsten und Lands-Herrn zu/ und zehlen dieselbige unter ihre Regalia. v. 2. F. 56. in verb. *Argentariæ.* ibique DD. Castrens. in l. fructus. §. si vir. ff. sol. matr. Peregrin. de Jur. fisc. Lib. 4. tit. 2. n. 13. Mynl. Resp. 39. n. 1. & Petr. Heig. L. 1. q. 13. n. 37. & seqq. davon in dem anderen Theil dieses Haus-Vatters etwas mehrers abgehandelt werden soll.

Das V. Capitel.

Von den Ziegeln.

Inhalt.

§. 1. Der Ziegel Vorzug/Zeug/Zeit des streichens. Die doppelt gebrannte. Der sehr grossen Bereitung. §. 2. Zweyerley Gattung. §. 3. Die Formen-Verdickungen wegen schlechten Lettens. Verglasirung. §. 4. Prode der Ziegel.

§. 1.

DJe durch Kunst bereitete oder gebackene Steine werden Ziegel genannt / und mag zu den Mauren kein besserer Zeug als dieser gefunden werden/ so gar daß sie Vitruvius auch denen Marmelsteinen vorziehet/ weil sie sehr langwürig und dauerhafft/auch zu feiner Zierde dienen/wo sie nur recht gemacht und ausgebrannt sind. Sie nehmen die Speise gern an/ trocknen auch geschwinde. Diese aber in einer Dauerhafftigkeit zu sehen/so müssen sie **aus guten** zähen/weissen/ röthlich-laimichten/ und geschmeidigen **Letten**/ welcher dem Dohn/ woraus man Tabacks-Pfeiffen macht/ähnlich/gestrichen werden. Den dergleichen Erde verändert die eingedruckte Form nicht leicht / und behält ebene Flächen / die nicht bald krumm werden;doch muß man zuweilen aus Noth gemeinen Letten dazu nehmen. Der **sandige Laim** aber wird allerdings verworffen/deßgleichen auch solcher Letten/ welcher groben Sand oder kleine Steinlein verbirgt / dann diese werden allzuschwer / und wann ein starcker Regen an sie schlägt/zerfallen und zerfliessen sie. Es soll aber der Letten vor Winters und Herbst gegraben wol abgetretten / geknetet / auf Hauffen geschlagen / und durch den Frost wol durchgangen werden. **Die Ziegel hiervon/ soll man im Frühling oder Herbst formiren** und streichen / dann wanns im Sommer geschiehet/so trocknen sie durch grosse Hitze allzugeschwind / indem sie aber inwendig nicht so wol als auswendig trocknen/so krümpffen sie und reissen/ dahero sie nicht an der Sonnen / sondern in einem lüfftigen Ziegelstadel/ehe sie gebrannt werden/allgemach trocknen müssen. Da es aber die Gelegenheit/Zeit oder Noth sonst erforderte / daß man solche Steine **im Sommer/ oder Winter** machen müste / so sollen sie des Winters mit trocknem Sande/des Sommers aber mit Stroh zugedecket werden. Diese aber sind nicht ehender als in 2. Jahren zum Brennen tüchtig. Sonst melden die Bauverständigen/ daß die einmal gebrannte Ziegel/ so man sie **noch einmal** Wasser in sich ziehen lässt/ und zum andern mal **brennet** / doppelt so hart / als zuvor werden sollen. Wolte man dergleichen Steine **grösser als sonst** gebräuchig **machen** / so soll man sie an vielen Orten durchbohren/damit sie leichter trocknen/ und backen/ man menget auch zuweilen Spreu von Weitzen und Dünckel unter den Letten/davon werden die Ziegel braun/ schwammlöchericht und leichter/fassen die Speisse besser/und sind zu Gewölbern und dergleichen Gemäuren diensam.

§. 2. Vitruvius theilet die Ziegel in **zweyerley Gattung.** Die erste heisset er *Lateres*, welche **bloß an der Sonnen getrocknete** Ziegel sind; die andere aber *Testas*, **gebrannte** Ziegel / so im Ziegel-Ofen gebrannt sind. Jene mag unsere kalte Landes-Art und Gelegenheit nicht ertragen: Dannenhero dann die letzten in demselben nur im Gebrauch sind / wiewol auch jene von dürfftigen Leuten selbst zuweilen / so gut es seyn mag / gestrichen / und zu Backöfen / oder an den Orten / wo sie vom Feuer ausgebrennet werden / und an kein Wetter kommen/ angewendet und gebrauchet zu werden pflegen.

§. 3. Von denen **Formen** der Ziegel ist insgemein zu mercken/ daß solche entweder auf das Gemäuer / Pflaster/oder die Bedachung eines Zimmers ihr Absehen haben. Nachdeme nun dieselben zu einer dicken Mauren oder Riegelwand gebraucht werden sollen / darnach kan man sie groß oder klein brennen. Unsere jetzige Art/ kommet der Art der Alten am nächsten / welche *Didoron* genannt ward/ und in der Länge einen Fuß/ in der Breite einen halben Fuß oder 2. Zwerch-Händ/ein der Höhe aber einen viertheils Fuß in sich fasset. Sonsten wird die **dreyeckigte** Form/welche 3. gleiche Seiten eines Fusses lang/ und eines halben Fusses dick hat / sehr nutzlich gepriesen. Insonderheit aber entstehet zu dauerhafften und zierlichen Säulen daraus eine feine Art der Steine/wann man den zubereiteten Letten in Circkelrunde Form bringet / und darauf ehe man ihn brennt/ in 4. oder mehr Theile solcher Gestalt schneidet/daß alle Schnitte und Stücke mit dem Centro oder Mittelpunct des Circkels zusammen laufen/und so fort eine **Keil-Form** überkommen. Auch möchte man zu den **Gewölbern** alsobald **Formen** haben/da man die Ziegel zugespitzt eindrucken könnte: Dann wann dergestalt die Ziegel ohne Kalck allbereit ein Gewölbe formiren / so wird dasselbe mit Kalck so viel desto stärcker und vester werden. Man könte auch zu auswendiger Zierde und Bestättigung des Gebäues gewisse Formen machen und sie zu **Gesimsen / Kräntzen / Einfassung der Thüren** / und **Fenster** wie auch den **Giebeln/ und Ausladungen des Dachs** bequem anwenden / gestalten solches/ob man schon verschiedene Arten und Form darzu vonnöthen hat / jedennoch nicht so viel kostet / als wann der Unverstand der Handwercksleute die Gebäude von aussen und innen mit läppisch- und altvätterischen Gefräntzel vollhängt / welches der Sach einen grossen Ubelstand gibt / und nächst Verlierung der Zeit und Kosten verursacht / daß der Bauherr darob sich zuletzt noch schämen muß. Es sind aber hiebey die **metalline Formen**/ welche mit Schrauben gezwungen werden / sehr hoch zu halten. **Die Pflaster-Platten**/so man zu denen Pflastern der Koch- und Wasch-Kuchen/Kamern/ Gänge und dergleichen zu dem Ende gebrauchet / damit durch Feuer und Liecht/nit lichtlich Schaden geschehe/können 4. oder 6. eckigt und aneinander geschoben oder nach einer andern beliebigen Form gestrichen werden; ihre Grösse kan 14. Zoll in der Länge/7. in der Breite und $1\frac{1}{2}$. Zoll in der Dicke haben. Der Ziegel die man zu **Bedachung** gebraucht / sind vornemlich zweyerley Arten: **hohle Dach-Ziegel** und **flache Deckplatten**: Nachdeme aber ein mit Hohl-Ziegeln bedecktes Dach einen Bau sehr beschwert/und niederdrücket/ mithin auch der Zeug sich davon leicht abschält/daß der Regen/ Schnee und dergleichen auf die Früchte und das Getreid fallen / und zugleich den gantzen Bau schadhafft machen kan/des übermäßigen Unkostens an Bau-Materialie/ und Arbeit-Lohns/ wie auch des daher entstehenden Ubelstandes zu geschweigen: so ist einem Bauherrn zu rathen/ daß er solcher **Hohl-Ziegel**/ausser der Bedachung der obern Förste/Zusammenfügung der Dächer/und denen zugespitzten Mauren/wozu sie diensam müssig gehe. Derselben Länge aber kan 18. Zoll/die Breite $4\frac{1}{2}$. und die dicke 2. Zoll seyn. Hergegen hat man zu Bedeckung der Zimer fürsichtig in Vorrath zu schaffen **grosse/mittelmäßige** und **kleine Dach-Platten.** Die ersten werden zu Bedeckung grosser Häuser gebraucht. Deren Länge ist gemeiniglich 18. die

Breite 8. und die Dicke 1. Zoll. Die Mittelmässige sind lang 15. biß 16. Zoll/breit 8/ dick $\frac{3}{4}$. oder $\frac{1}{2}$. Zoll. Die kleine so sehr gebräuchlich / haben in der Länge 14. in der Breite 7. in der dicke aber $\frac{1}{2}$. Zoll. Die letztere sind zu den Dächern der Häuser die bequemlichste und nützlichste. Im Fall der Letten oder Laim schlecht beschaffen/muß man der Dicken allezeit etwas weniges / als ein vierthel / fünfftel/ sechstel Zoll zugeben / damit der Schwächen etwas geholffen werde. Man kan die gebrannten Blatten auch verglasen / welches nicht allein zu grosser Zierde / besonders da sie Himmelblauer Farbe sind/sondern auch zu ungemeiner Dauerhafftigkeit dienet. Auf was Weiß man aber die Blatten aufdecken solle/davon wird unten an seinem Ort Unterricht geschehen.

§. 4. Ob die Ziegel recht und auf die Dauer ausgebrannt / erkennet man etlicher massen daraus / wann sie leicht sind / oder da man mit einem Finger oder Stöcklein daran schlägt / helle klingen. Die gewisseste Probe ihrer Güte aber ist/ daß man sie lange Zeit im Ungewitter unter freyen Himmel ligen lasse / und so dann sehe ob sie vest geblieben.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. 5.

FErner bestellen auch ein nothwendiges Stück des Baues die Ziegelsteine / davon in diesem Capitel gehandelt worden: welche gleichfalls zum Nutzen und Schaden angewendet werden können; Nützlich sind sie / wie vorgedacht/ zum bauen/ dahero gleichermassen ein jeder Haus-Vatter einen grossen Vortheil geniessen kan/ wann er selbst mit einer Ziegel-Hütten auf seinem Grund und Boden versehen/angesehen ihm solches den gemeinen Rechten nach/ gleichwie von den Steinbrüchen hieroben gedacht worden/unverwehret ist. v. Matth. Wesenb. Conf. 60. n. 30. seq. & conf. 292. n. 15. & seqq. Wiewohln nicht zu laugnen / daß ein Fürst oder Lands-Herr auch auf die Ziegel-Erden und Ziegel-Hütten etwas gewisses setzen könne/vid. Rauchbar. qu. 22. n. 11. & 12. Heig. p. 1. qu. 13. n. 42. & Klock. de Ærar. L. 2. c. 34. n. 15. weßwegen auch heut zu tag in Thüringen die Ziegel-Hütten / darinnen man die Ziegel brennet/von dem Landsfürsten den Unterthanen unter einem gewissen Geld gestattet werden. Fritsch. in Contin. Thes. pr. Besold. lit. Z. n. 2. Unterdessen ist nicht zu zweiffeln / daß nicht auch auf einem fremden Grund und Boden die Gerechtigkeit einen Ziegel-Stadel oder Brenn-Ofen aufzurichten/ jemanden zukommen könne/ davon zu sehen/ Manz. de servit. rust. tit. 3. n. 346. & weizenegger. de servit. c. 2. n. 10. Schädlich sind die Ziegel hingegen / zwar nicht an und für sich selbsten / sondern nur zufälliger Weise/wann nemlich dadurch ein Schade verursachet wird; wohin wir an statt eines Exempels diesen Fall ziehen / wann nemlich ein Dachdecker von dem Dach/darauf er arbeitet/ einen Ziegel geworffen/ und im Vorbeygehen jemand verletzet / oder gar getödet hat: Welcher aber deßwegen mit keiner Straffe angesehen werden kan/wofern er vorher geruffen/und die vorbeygehende für der Gefahr gewarnet hat/welches Ruffen aber zeitlich/und nicht zugleich mit dem werffen geschehen muß/ angesehen sonsten jemand der vorbey gehet sich ohnmüglich vorsehen / mithin weder davon lauffen / noch ohne Schaden verziehen oder warten könte. arg. l. de pupillo. §. fi plurium. ff. de N. O. N. nec non l. si rem. 62. §. f. ibique gl. Bartol. & DD. ff. de evict. Weßwegen der Rechts-Lehrer Angelus ad §. Item si putator. J. ad L. Aquil. allen Dachdeckern und andern Handwerckern diese Vermahnung mittheilt/daß/so offt sie etwas von den Dächern herunter werffen müssen / sie vorhero bey Zeiten die Vorbeygehende genugsam warnen sollen/damit sie hierdurch bey Zeiten der Gefahr entgehen können / andergestalten sind sie / so fern ein Schad geschiehet/von aller Schuld nicht befreyet: vid. l. 31. ff. ad L. Aquil. allwo solches auch von einem Gärtner oder jemand anders / der an einem solchem Ort / wo man vorbey zu gehen pfleget/ die Bäume stutzet / und von denselben Aeste herunter wirfft/gesaget wird; Weiln aber offtermahlen die Dachdecker immer zu schreyen müsten / indem sie fort und fort untaugliche Ziegel finden/ als können sie sich auch hiemit helffen / wann sie vor dem Haus/wo sie gemeldter massen das Dach zu decken haben/ ein gewisses / gewöhnliches und kennbares Zeichen aufstecken / dadurch die Vorbeygehende gewarnet werden: allermassen sie solchenfalls eben so wol entschuldiget sind/ ob sie gleich vorher mit ihrem Schreyen keine Anzeigung gegeben haben, arg. l. cum quid. 3. ff. si cert. pet. vid Manz. ad lib. 4. Inst. tit. 3. §. 5. n. 7. aliique DD. plures ibid. Damhoud. pr. Crim. c. 85. n. 1. Farinac. p. 5. oper. crim. qu. 126. n. 21. 22. & Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 27. n. 20.

Ferner kan auch durch die Ziegel ein Schade geschehen/wann dieselbige in Brand gerathen/und hierdurch die gantze Ziegel-Hütte zu Grunde gehet: Welches unterweilen durch die Fahrlässigkeit des Zieglers/ der seines Herrn Ziegel-Hütten im Bestand hat/geschiehet/ wann derselbige nemlich bey dem Brenn-Ofen / in welchem er vorhero Feuer geleget/einschläffet/so/daß hernach das gantze Wesen in Brand geräthet. v. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. In welchem Fall demnach ein solcher Ziegler nicht ohne Schuld ist: dann obgleich das schlaffen natürlich / so kan sich doch derjenige darmit nicht entschuldigen/welcher sich zum wachen einmal verstanden/und hierzu bestellet worden ist/angesehen er/wofern er hätte schlaffen wollen/ entweder gar kein Feuer in den Ziegel-Ofen hätte legen / oder doch aufs wenigst dasselbige so verwahren sollen / damit es keinen Schaden hätte thun können. d. §. 9. l. 27. ff. ad L. Aquil. ibique Anton. Faber. in Ration. add. Rimnald. Jun. conf. 373. n. 13. L. 4. Alex. Raudens. Decis. Pisan. 6. n. 26. & seqq. & Leubler. de Incend. c. 4. n. 37. Plura de officinis Laterum von den Ziegel-Hütten v. apud Sprenger. de Jure Ædif. p. 83. Und soll hiervon auch in dem anderen Theil etwas mehrers beygebracht werden.

Das

Das VI. Capitel.

Vom Sand und Kalck.

Inhalt.

§. 1. Kalck-Fuhren von ferne mißlich/von der Nähe bequem. §. 2. Zweyerley Arten Sandes. Regeln von dessen Probirung/ Verbrauch/Untersuchung. §. 3. Gegrabener Sand. Die beste Art. Verbrauch. Der Puteolanische. §. 4. Regeln vom Fluß- und Meer-Sand. Von dem unter den Wasser-Fällen. Flöß-Sand. Vom Durchreuterten. §. 5. Von des Kalcks Arten. §. 6. Bereitung. §. 7. Ablöschung/Verbrauch.

§. 1.

DEil ohne Sand und Kalck die Steine und Ziegel nicht vereinbart und befestiget werden können/ so gibts dem Bau einen grossen Vortheil / und wird dabey viel Zeit/ Müh und Unkosten erspahret/ wann man sie in der Nähe haben kan. Sonderlich ists mit den **weiten Kalck-Fuhren** sehr mißlich / gestalten der Kalck auf solchen in der dürre unterwegs verstäubet/ bey einfallende Regen aber zerfleust und wol gar allerdings die Wägen verderbet. Ein sonderbares Kleinod aber ists zu achten/ wann man an dem Ort / da man etwas nahmhafftes zu bauen gedencket/**gute Kalck-Steine aus den Bergen** brechen/ **oder auf dem Felde** und **aus dem Wasser** samlen kan / daraus man zu guter Gelegenheit ein Jahr oder 2. vorher Kalck brechen / und dessen zur Genüge im Vorrath schaffen kan.

§. 2. Von dem Sande/ der unter den Kalck gerühret wird / ist dieser **Unterschied** zu mercken: daß dessen **zweyerley Arten** seyn / **einer** der aus der Erden **aus Gruben** gegraben wird: der **ander**e so am Gestade der Flüsse oder Bäche gefunden oder vom Wasser zusammen geführet wird/ und daher der **Fluß-Sand** heisset.

Was insgesamt von beeden Arten zu wissen/ das geben nachfolgende Bemerckungen.

(1.) Welcher Sand in der Hand gerieben rauschet und knirschet; und auf ein weiß Tuch geworffen / keine Flecken hinterläst: oder in ein Wasser gerühret / dasselbe nicht sonderlich trübe macht/der taugt wol.

(2.) Der Sand soll nicht allzulang an der Lufft gelegen seyn.

(3.) Zu reinem Gemäuer soll man reinen Sand nehmen/darunter keine Erde vermischet ist.

(4.) Zu rauhem Gemäuer erwähle Sand nach Gelegenheit.

(5.) Zum decken gehöret räscher und gröblichter.

(6.) Zum inwendigen Bewurff und Bestechen nimm von der schlechtern und glatten Gattung.

(7.) Der **weisse Sand** wird für den schlimmsten geachtet.

(8.) Doch ist nöthig/daß man an jedem Ort die Art und Beschaffenheit des Sandes wol untersuche/ und sich nach selbiger wol zurichten wisse.

§. 3. Belangend den **gegrabenen Sand** insonderheit / so ist folgender Unterricht zu behalten. (1.) Von demselben hat der röthlichte und Gold-Farbe/und voraus der **Lichtspielende** und funcklende / so aber rar ist/ den Vorzug. Dem folget der **graue** / und diesem der schwartzlichte.

(2.) Wann er eben **aus der Sand-Gruben** kommt/ ist er zu Mauren und Gewölbern dienlich. Ligt er aber irgend lang im Wetter/wird er matt und Erdenhafft / und wächset davon das Gemäuer gern aus.

(3.) Dergleichen **frischgegrabener Sand** aber ist hingegen nicht gut zu tünchen / weil der damit gemischte Kalck nicht ohne kleine Risse an der Wand ertrocknen mag.

(4.) Merckwürdig ist hierbey aus dem Plinio, Vitruvio, und andern Authoren anzuführen / daß der in den **Puteolanischen** Hügeln bey Bajis und in der Gegend des Feuer-Bergs Vesuvii gegrabene sehr zarte Sand oder vielmehr Sand-Staub (auf Italiänisch Puzzuola,) wann er mit Kalck angemacht wird / unter dem Wasser so starck hält/als die beste Kütte/ja als der bewehrteste Stein/und so nothvest ist er auch im Trocknen/ massen die mit dergleichen Zeug zusammengefügte Säulen/ im Fall sie umstürtzen / sich nicht zerfallen / sondern bleiben in einem Stück durchaus unzerschellet. Die Mauren davon (dergleichen nicht wenig in Rom) trocknen schleunig aus/also daß die damit gemauerte neue Gebäud / unverzüglich und sonder Gefahr der Gesundheit mögen bezogen werden.

§. 4. Von dem Fluß- oder Meer-Sande ist dieses zu sagen.

(1.) **Denselben zu bessern** sind gestossene / und durchgesiebte gebrannte Ziegel-Trümer und deren gar nahe der dritte Theil mit zu vermengen.

(2.) Dem Meer-Sand muß die **Salzigkeit** in und mit süssen Wasser abgeseiffet und abgewaschen werden: welche sonst den Tünch schrundig macht.

(3.) Der **Fluß-Sand** ist gut zu tünchen und auswendigen Bewurff des Gemäuers. Zimmer aber/Gewölber und Mauren schwitzen davon/ nässeln und lauffen häßlich an. Und dieses ist auch die hauptsächliche Ursach / daß manches Gemach wie lüfftig und wolgelegen es sonst ist/ nichts desto minder / nie ohne Nässung / Schwitz und Schmutz/zu malen bey nasser Witterung/seyn kan. Daher es weiter auch ungesund/und unbrauchbar/ um willen alles/was darinn ist/schimlich und unsauber wird. Wiewol dieses auch andere Ursachen haben kan.

(4.) Der Sand so **unter den Wasser-Fällen** ausgenommen wird/ist gut/ als der dadurch bereit abgeschleimmet / und gewaschen worden.

(5.) Der **Flöß-Sand**/welcher an manchen Orten aus seinen erhabenen Gruben durch das wilde Wasser heraus geschleppet wird/und an niedern Plätzen Hauffenweiß ligend bleibt/ist so wol besagter Ursach halber/ nemlich weil er durchs Flätzen abgewaschen / gereiniget und gefeget worden / als seiner eigenen Güte halben / doppelt wol zu gebrauchen / der wird zu Hauffen geschlagen und so bald er etwas abgetrocknet/zum Brauch verführt.

(6.) In Ermangelung der Sand-Gruben und wo des Fluß-Sandes kein Uberfluß ist/mag man den **amlfer der Flüsse** häuffig befindlichen Stein- oder Kiß-Sand durch die Reuter schlagen.

§. 5. Was vom **Kalck** zu wissen nöthig / bestehet in dessen **Art/Bereitung** und **Gebrauch**. Die unterschiedliche Arten werden in nachfolgende Anmerckungen gefasset.

1. Der **aus dem Gebirge** gebrochene **Kalck-Stein**/so er trocken ist und gern bricht / auch von innen keinen verborgenen Zusatz bey sich führet / und nach erlittenen Brand sich verkleinert hat / ist besser als die zusammgeklaubte.

2. Der **beste Kalck** wird aus den härtesten dichten Steinen/besonders aus denen schönen weissen / die ohne

untermengten Zusatz sind/gebrennet/ und zu den Mauren gut befunden.

3. Der aus **schwamm-und löcherichten** mürben Steinen gebrannte dienet am besten zum tünchen/bestreichen und verwerffen der Mauren.

4. Alle Kalck-Steine **von Kißlingen**/die man aus der Gruben nimmet/schwartze/weisse/und röthlichte/soll man alsofort brennen / wann sie frisch aus der Gruben kommen.

5. Die **Kißlinge**/und Wacken-Steine/so aus Bächen und Wassern kommen/geben einen weissen Kalck zu saubrer Arbeit/der auch darum meist zum Tünchen verbraucht wird.

6. Der aus **Schifer-Steinen**/weil er schnell anziehet/ sich befestet/und die Dauer hält / tauget so wol im Wasser als im Wetter / muß aber so bald er genetzet worden/ verbraucht werden/ sonst verbrennt er / und verzehret sich selbst/daß er hernach nicht mehr bekleibet noch angreifft.

7. Aus **Marmor-Steinen**/ so schwärtzlich/ grau und vielfärbig / wie man solche in der Grafschafft Wied-und Itt-Stein/auch zu Durlach in grosser Menge bricht/auch auf dem Felde findet/wird der schönste weisse Kalck/der so wol zu dem mauren als tünchen gut ist.

8. Wo man die **Muscheln** in grosser Menge hat/ als in Niederlanden zumal in dem Land Koeren / bey dem Dorff Elmers-Hausen/ da pflegt man auch Kalck daraus zu brennen. Wann das Wasser klein/ werden sie Hauffenweiß hoch übereinander geschüttet / und nachdem sie abgetrocknet / hinweg geführet. Dieser Kalck ist inwendig des Hauses gut aber an der freyen Lufft wird er/durch den Regen/von den Mauren abgeschälet. An den Meer-Kisten/ da man die **Austern** häuffig fänget/wird aus ihre **Schalen** ein trefflicher Kalck gebrennet.

9. Die Frantzosen / vorab die Pariser / gebrauchen gewöhnlich an statt des Kalcks/den Gips welcher unten am Berge Montmartre im Uberfluß zu haben ist. Dauret zwar wol in der Feuer-Flamme und ist inwendig zum Ubertünchen der Gewölber / auch auf platten Decken zierliche Formen zu erheben/gar dienstlich. Aber wo das Wetter anschlägt/und an feuchten Orten hält er nicht Stand.

10. Es gibt auch einen auserlesenen schimmernden Glantz-Zeug/wann man der Hellsichtigen und weissesten/ mit eisern Stämpffeln zu subtilen Pulver zerstossen und reingesibten Kisel-Steinen aus den Bächen 2. Portionen mit einer Portion Kalcks vermenget/und in einer Multer wie einen Teich anmachet. Die Italiäner geben ihm einen besondern Namen *Stucco*, sie gebrauchen aber insgemein für besagten Glantz-Kiß die weissen Marmelsteinerne Abgänge/welche sie auf besagte Art zermalmē/und knöten.

§. 6. Mit der **Bereitung des Kalcks** verhält sichs wie folget.

Die **Kalck-Oefen** müssen wenigst 20. Schuh lang und 40. tief seyn. Je höher sie sind/je ersprießlicher sie sich ausbitzen.

Ein rechter **Kalch-Brand** erfordert dritthalb biß drey Tage zur Vollständigkeit.

Wann die Kalck-Steine in dem Ofen geschlichtet werden/so schlichtet man zugleich etliche Stangen mit hinein/ damit die Hitze/nachdem solche ausgebrannt sind / desto besser durch die Lufft-Löcher hinauf dringen/und die Steine völlig durchhitzen möge. Nachdeme er ausgebrannt und abgefühlet / wird er in Stücken heraus genommen und zum Brauch verwahrt. Da dann nachstehendes in acht zu nehmen.

§. 7. Nachdem der Kalck gebrandt ist/ muß man ihn an einen feuchten und schattigten Ort in einer Gruben fein sittiglich / aber unausgesetzt / mit Wasser anfeuchten und abrühren / biß solcher mit der Nässe durchaus wol durch drungen und durchpaiset wird/denn von solchen allgemachen und fortgesetzten/und zur Genüge ehesten angebrachten durchwaichen wird er immer temperirter / zügiger und anhäbiger. Dieses gehet aber bey den **Schifer-Steinen** nicht an / welcher so bald er durchgenetzet / auch verarbeitet werden muß.

Nachdem er solcher Gestalt abgelöschet worden / muß man ihn/biß zu seinem Verbrauch/mit nichts vermengen/ und nur allein mit Brettern / oder leichten Sande (oder mit Brettern darauf ein paar Zoll hoch Sand geschlagen) wol überdecken/sonst verdirbt er in die Länge.

Je ehender der abgesetzte Kalck verbraucht wird / je steiffer er die Steine anzeucht / und je dauerhaffter er sie verbindet: da er hingegen nachdem er abgelöscht durch die lange Weil seine erste Krafft verliget / zubüsset und ausdufftet.

Gar wahrscheinlich ists/daß der Kalck/wann er mit seinen dem Geburts-Lager nach verwandten und ungebrandten Steinen verarbeitet wird / sich mit selben weit vester/ als mit fremden verbinde / als die ohne das der Natur/ dem Urstand und Stoff nach / schon einander gewohnt sind. Wie dann auch die **Frösche** (also nennet man die im Kalck-Oefen nicht ausgebrannte Kalck-Steine) eben darum als wolhaltend/ob sie gleich sonst als Stief-Kinder/ angesehen werden.

Vor allen Dingen ist dieser Vortheil so viel fleissiger zu mercken/als nachlässiger und unachtsamer derselbe von unsern Maurern beobachtet / und nachmals so viel Klagen/ daß die Gemäuer nicht halten wollen/ darob gehöret wird: **Daß nemlich der Kalck mit dem Sande aufs fleissigste/durch einen starcken nothvesten Kerl abgerühret und durchtrieben werde / daß nicht das geringste weisse vom Kalck mehr zu finden seyn möge.** Wozu man dann vor alten Zeiten gewisse Leute gebraucht/die mit darzu geordneten Riegeln/alles aufs genaueste abrühren und durch arbeiten musten. Vermittelst solcher klugen Mühwaltung hat man die Mauren so starck gemacht / und die gemachte mit so vestem Zeuge bekleidet / daß man gantze Schreib-Taffeln daraus hauen können. Weiter werden zu einem Theil Kalcks des gegrabenen Sandes drey Theil/ des Ufer-oder Bach-Sandes aber 2. genommen/ und dieses wird also zu Mörtel abgerühret.

§. 8. Einem in die Länge / und 8. gegen 9. Jahr bleibenden Kalck zubreiten/so schlichtet man jetzt eben aus dem Ofen gebrachten Kalck auf einen saubern ebenen/von starcker schwerer Laim-oder Letten-Erden natürlich dichten/ oder erst also mit Fleiß auf Tennen-Art zugerichteten und wolgeschlagenen Platz fein gleich und geheb in und aufeinander/je eine Höhe von 2. biß 3. Schuhen/so lang und breit als man will. Der wird hernach mit gutem Feld-oder Wasser-Sand auch 2. biß 3. Schuh dick von oben und an den Seiten herum beschlagen. Darauf schüttet man nun ferner des Wassers so viel und lang biß der Sand / und der drunter ligende Kalck sich durchnetzet / mit der nothwendigen Fürsichtigkeit / daß der sich nicht entzünde noch verbrenne. Dann solte etwan indessen / als leicht geschiehet/der Sand vom Dampff Ritzen gewinnen oder spalten wollen / wirfft man ihn gleich mit schon darauf passenden Sand wieder zu / damit dem von der Hitz aufwallenden Dampff und Dufft den Ausgang und der eindringenden Lufft den Zugang allerdings zu verwehren. Und solcher Gestalt kan er weder von unten/ wegen des Bodens Vestigkeit/abwerts; noch um willen des aufgeladenen Sandes von oben hinaus dunsten: und behält also sein gantzes Vermögen und Krafft wol beschlossen in sich selbst. Dieser so bereitete und verwahrlich gehaltene Kalck wird / wann

man

man ihn über kurtz oder lang anschneidet/an zäher Fettigkeit einem aus dem besten Milchram gemachten wolgepressten dichten und frischen Käß ähnlich seyn/ und im anziehen und hefften eben das thun/was die beste Kütt/oder Ciment vermag. Ist sehr gut zu Bekleidung der Wände/zu erhabener Arbeit / auch voraus zum Grund auf die Wände die bemahlet werden sollen. Dann er lediget sich nicht ab/läst den Farben ihren schönen/hohen/ und lebhaften Glantz fort und fort ungekräncket/da hingegen ein anderer Mörtel sie mählig blöde machet/abätzet/un ersticket/ ja manches mal wol gar den Grund am Gemählde / mit aufgeworffenen Blattern schändet / und sonst zertheilet Dahero dem Bau-Herrn nichts als Nachtheil/dem Mahler aber keine Ehre gelassen wird.

§. 9 Ob der Kalck recht gebrandt und zum Gebrauch tüchtig sey oder nicht/das geben diese Zeichen:

Der nicht in gantzen Stücken / sondern gepulvert und zerriben aus dem Ofen kommt/ist matt und untüchtig.

Welcher schön weiß/ licht und klingend ist/ und beym Ablöschen plötzlich und starck dick aufdämpffet / auch sich an die Rühr-Kelle dick anleget/ der ist gut.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. VI.

WEr diß gehöret auch zum Bauen der **Sand**; daher es abermal nützlich / wann der Haus-Vatter solchen in seinem Grund und Boden bekomen kan; dann ob man wol zu zweiffeln Ursach haben möchte / ob der Sand ein Stück des Grund und Bodens ist / in Erwegung er von Natur reisset/und nicht aneinander hängt/ da doch zu einem ligenden Gut nichts mehr als was das Erdreich betrifft / und demselben anhängig ist / gehöret. per l. fundi 17. pr. ff. de A. E. V. jedennoch aber / weil die sandichte Materie gleicherweise für Erdreich zu achten; Als hält Bartolus in d. l. dafür daß der Sand ein Theil des Guts seye / Add. Dietherr. in addition. pract. ad specul. Speidel. lit. S. n. 15.

Wofern aber der Haus-Vatter aus seinem eigenen Grund und Boden keinen Sand bekommen kan: alsdann ist ihm unverwehrt / mit seinem Nachbar sich zu vereinigen / daß er ihm die Gerechtigkeit in seinem Grund und Boden Sand zu graben / und aus seiner Sand-Gruben denselben zu hohlen / vergönnen möge. V. Manz. ad Inst. L. 2. tit. 3. §. 2. n. 24. & Weizenegger de servit. Diss. 4. C. 8. §. 11. Add. §. 2. J. de servit.

Was hier von dem Sand gesaget worden/ eben dieses ist auch von dem Kalck zu verstehen/angesehen ein jeder Haus-Vatter ebenfalls denselben entweder aus seinem Grund und Boden/so es anders Kalck-Steine darinnen gibt/herholen/oder auch auf einem fremden Grund solche Gerechtigkeit erlangen/ oder endlich um ein gewisses Geld dieselbige pachten kan/ arg. l. 13. pr. ff. de publican. & vectigal. obgleich so wol auf die Sand- als Kalck-Gruben die Obrigkeit unterweilen etwas gewisses schläget Klock. de Ærar. L. 2. c. 34. n. 15. Will er aber einen Kalck-Ofen aufrichten/so muß er zusehen/daß er denselben von den benachbarten Häusern entferne/damit dieselbige nicht allein wegen der leichtlich zu befahrenden Feuers-Brunst in keiner Gefahr stehe/sondern auch der stinckende ungesunde Dunst dem Nachbarn nicht beschwerlich seyn möge; Welches auch von denen Ziegel und andern Brenn-Oefen also zu verstehen ist/als welche wegen Feuers-Gefahr an einen solchem Platz aufgerichtet werden sollen / wo niemand ein Schade zugefüget werden kan. vid. l. quidam Hiberus 13. pr. ff. de S. P. V. & Tholosan. S. J. V. L. 18. c. 22. n. 7.

Weil auch der Wein unterweilen mit Kalck bereitet und verfälschet wird/solches aber höchst ungesund und betrüglich/als sind diejenige / welche sich dessen unterfahen/ und andere damit betriegen/billig abzustraffen: Von den Bestraffungen selbsten aber kan gelesen werden. Samuel. Stryck. Tr. de Jure sensuum c. 4. de effectu Gustus in Criminal. n. 9. Add. Joh. Marquard. de Jur. Mercat. L. 4. c. 5. n. 14. Conf. **Chur-Bayr. Policey-Ordnung** Tit. 1. §. 4. vers. **und demnach** ꝛc.

Ad Eund. §. n. 8. ibi: Muscheln ꝛc.

VOn der Gerechtigkeit Muscheln zu samlen/ und wem selbige zustehe. vid. Gryphiand. de Insul. c. 31. n. 105. & Schulz. de Jurisdict. litoral. c. 2. n. 25. & seqq. an welcher Stell auch von den Austern gehandelt wird / von welchen allen wir an einem bequemern Ort etwas mehrers melden wollen.

Ad. §. 5. n. 9. ibi: Gips ꝛc.

DAß Gips nicht unter das Metall zu rechnen / behaubtet Wehner. Obs. pr. voc. Gips Stein-Kohlen / & Matth. de Afflict. ad tit. 56. 2. Feud. voc. Argentariæ. weßwegen auch der Lands-Herr / dieser Rechts-Lehrer Meinung nach/den zehenden Theil / gleichwie von dem Metall nicht begehren kan; Allein Casp. Klock. in Tr. de Ærar. L. 2. c. 27. n. 16. zehlet auch den Gips unter das Metall/wiewol unter das schlechteste.

Das VII. Capitel.

Von allerhand zum Bau erforderlichen Metallen / nebst einigen andern Angehörungen.

Inhalt.

§. 1. Des Kupffers-Gebrauch. Beste Art. Anderweitige Anwendung. §. 2. Des Eisens vielfältiger Gebrauch; Verwahrung für Rost. Kennzeichen des guten. §. 3. Des Stahls beste Art und Prob. §. 4. Vom Bley/daß es nur einerley. §. 5. Herschaffung allerhand Bau-Vorraths an Handwercket Arbeit / und der Hülffs-Mittel und Werck-Zeuge.

§. 1.

UNter die neben jetzt erklärten Stücken zum Bau gehörige Materialien werden billich auch die Metallen als Kupffer/Eisen/ und Bley gezehlet. Das **Kupffer** wird zu Dach-Rinen gebraucht/und wer die Mittel hat/kan Dächer daraus machen lassen: ob es schön wegen Kostbarkeit mehr zu öffentlichen als privat-Gebäue gebraucht wird. Das Kupffer / welches wann es aus dem Feuer kommt / **röthlichter Farbe** ist/ und **sich zu einer Gelbe** anneiget oder **Goldgelb** ist/und gleich als blühet/ das ist/voll subtiler Bläßlein und Zippel ist / das wird für das beste geschätzet/ dann dieses ist eine Anzeig / daß es fein und wol geläutert und von Schlacken gesäubert sey. Es ist auch roth und weiß zu haben. Und wann es mit Bley gehöriger massen vermischet wird / kan man nach Belieben allerley daraus machen lassen. Das Regular **Kupffer** läst sich zu allerley Nothdurfft hämmern; auch zu Drat

ziehen/

ziehen / und zu Blech schlagen. Das spröde oder harte ist nur zum giessen dienlich.

§. 2. Das **Eisen** ist bey dem Bauen ein noch nothwendigers Stück. **Daraus** werden Spillen / und Klammern **gemacht**/zum Zusammenfügen der Steine. Man schneidet auch daraus allerhand grosse/ kleine/ und mittelmässige Nägel/ Schrauben/ Geländer/ Säuligen/ Ofen-Blatten/ Riegel/ Kloben/ Glättern / Stangen / Thür-Bänder/ und Schlösser/ (in welchen die Nürnbergischen Schlosser besondere Künstler sind) item allerhand Werck-Zeug/ als Axte/ und Beil/ Zangen/ Hämmer/ Hauen/ Heb-eisen/ Heckenscheren/ Schaufeln/ Pickel/ Hippen/ Sensen/ Sichel/ Hackmesser/ Reiß-Hacken/ Pflugscharren/ Egen/ Käusten/ Heu- und Mistgabeln/ Rad-Schienen/ Bänder/ Schliessen / Sper- und alle andere Ketten. ꝛc. Band- Huf- und Rad-Nägel/ Huf-Eisen. Das zähe Eisen wird zu Radschienen und Nägeln ꝛc. das hart oder spröde aber zu groben Sachen verschmiedet. Das Eisen wird (zumal wo es die Witterung auszustehen hat) am besten für **Rost bewahret**/ wanns mit Bley überzogen wird.

Die **Merck-Zeichen guten Eisens** sind / wann es gleichdurchlauffende und nicht unterbrochene Striemen oder Adern führet / und seine Ende von Schlacken frey und nicht schifrich sind. **Die gemeineste** Prob aber ist/ wann sich ein Schien oder Stab ohne sonderliches Krachen hin und her beugen läst/ und nicht bald zubricht. Es hat über das auch der **Prob nach eine Verwandtnus mit dem Stahl** / wie stracks folgen wird.

§. 3. Dem Eisen ist der Stahl am nächsten verwand/ und wird der Kern vom Eisen auch zu guten Stahl gemacht. Aus diesem Metall wird der Heb-Zeug und sonst allerhand **Künstler**-Zeug bereitet. Der Kern-Stahl ist der härteste / der eiserne aber ist etwas weicher. Der **treffliche Stahl** ist/ welcher am Bruche / wie der Silber-Glantz spielet und spiegelt/ und dessē zarte Ader-Aeugelein dicht und gleichmässig ineinander geschoben. Den je heller/ dichter und gleichförmiger sich der Bruch gibt/ je besser Eisen zeigt er an. Das Grob-brüchige springt gern / das Löcherichte ingleichen / zumal auch daher/ weil es leichtlich rostet.

§. 4. Das eigentlich also genandte **Bley** (welches wider einiger sonst fürtrefflicher Männer Verstoß zu mercken) **ist nur schwartz / oder eigentlicher Bleich-schwartz.** Dann was Plinius das weisse Plumbum nennet / ist unser Zinn. Das graue oder aschenfarbe / (cinereum) ist bey uns Wißmüth/ davon man zu Zeiten Plinii noch nichts gewust / und ist eine Mittel-Art zwischen Zinn und Bley / zu erst in Meissen / und Engeland gefunden. So ist auch das Lateinische Wort Stannum nicht das Zinn/ wie man bißher gemeinet / sondern das Contersey/ als der in Warheits grund gelehrte Herr J. L. Prasch im Thesauro onom. des Organi Lat. Linz. p. 25. aus des Plinii 34. Buchs 16. und 17. Cap. und dem Georg. Agricola de re metallica klar gezeiget. Wobey nur zufälliger Weise anerinnert wird/ daß es so leicht nicht sey/ als es scheinet/ Lateinische Bücher ins Teutsche übersetzen. Aber das sicht uns itzo nichts an / die wir auf des **Bleyes Gebrauch** in sonderheit zu sehen haben ; welches dienlich zum Dachdecke zu Wasser-Röhren/ zu vergiessung der Klammern/ und Thürangel/ zur Fassung des Fenster-Glases/ zum Hausgewichte/ u. s. w. Wer über das von Metallen ausführlichen und völligen Bericht verlanget / der kan sich neben dem Plinio voraus des belobten Agricolæ **Wercks** de Re Metallicâ bedienen.

§. 5. Über dieses hat ein fürschlägiger Bau-Herr im Vorrath zeitlich herzuschaffen theils solche **nothwendige Stücke**/ so in Schreiner-Steinmetz- und Schlosser- oder Schmied-Arbeit bestehend den Mauren bey deren Aufführung zugleich mit einverleibet und eingevestet werden müssen; als die Creutz-Gitter vor Gewölber und Zimmer/ Ercker und Chöre/ Thür- und Fensterstöcke/ Gattern/ und dergleichen / dann in Ermanglung und Aufschub dessen gibt es nach- und Flick-Werck/ neue Unkosten und Zeit Versaumnus durch neues andingen ; der andern Verdrüßlichkeiten zu geschweigen. So muß auch in richtiger **Bereitschafft seyn** alle andere **geringere Handwercks-Arbeit** als Beschläge/ Angel/ Schnallen/ Hand-Haben/ Anleg-Ketten/ Reibel/ Schlösser/ und über obige/ noch andere kleine Gitter/ Fenster-Stöcke/ (Fenster-Futter) auch Fenster-Rahmē/ und Läden/ Glaß-Scheiben/ Dach-Fahnen/ Knöpffe/ nechst der **Hafner-Arbeit** / u. a. m. davon schon oben bereits Anregung gethan.

Als **Werck-Zeuge** und **Hülffs-Mittel** müssen auch vorhanden seyn/ Böcke zu Gerüsten/ Bretter/ Stangen / Leitern/ Auf-Züge/ Auf-Zug-Seile / Rust-Stricke/ Bögen/ die Gewölber darüber zumachen. ꝛc.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. 7. Rubr.

Weß die Metall und andere Materialia denen gemeinen Rechten nach dem Grund-Herrn/ auf dessen Grund und Boden sie gefunden werden / zugehören / ist schon hieroben gedacht worden ; Allein heut zu Tag massen sich derselben die Landes-Fürsten an/ und zehlen sie unter ihre Regalia. vid. Addition. ad Hippol. à. Collib. de Increm. Urb. Cap. X. lit. a. Klock. de Ærar. L. 2. c. 27. Weil aber diese Materia von den Metallen und Berg-Wercken in den andern Theil unsers Haus-Vatters gehöret / als wollen wir hiervon zu handeln bis dahin gespahret haben; An dieser Stell aber nur von den Metallen etwas melden/ davon im Textu gehandelt wird/ und zwar so ferne selbige nur zum bauen gebraucht werden.

Ad. §. 1. Cap. 7. ibi: Kupffer ꝛc.

Unter das Metall wird auch das Kupffer gezehlet/ von dessen **vielfältigen Gebrauch** zu lesen Jacob. Bornit. de rerum. suffic. Cap. 29. welches aus den Kupffer-Berg-Wercken hervor gebracht/ davon zu sehen Agricol. 2. de Metall. c. 10. & 11. und hernach in den Kupffer-Hämmern und Kupffer-Schmieden ausgearbeitet wird. Von welchē ebenfalls gelesen werden kan Bornit. d. tr. Cap. 34. rubr. *De opificio metalla excoquendi, & separandi, fundendi atque cudendi*; die Metall **zu schmeltzen und zu scheiden/ zu giessen/ schlagen und zu hämmern.** Es wird aber das Kupffer nicht allein zum bauen/ sondern auch **zum Müntzen** gebrauchet / allermassen sich die Römer über 300. Jahr / und also vom Jahr 176. an/ nach Erbauung der Stadt Rom / biß auf das Jahr 484. nach dem Zeugnüß Plinii Lib. 33. c. 3. mit kupfferner Müntze beholffen haben / zu welcher Zeit sie dann erst angefangen / silberne Müntz zu schlagen. Haben auch noch 62. Jahr geharret/ ehe sie die güldene Müntz zu schlagen den Anfang gemacht/ welches um das Jahr 546. nach Erbauung der Stadt/ und vor Christi Geburt 198. Jahr gewesen ist. Und diese kupfferne Müntz ist zu Rom in dem Tempel Saturni geschlagen worden/ darum/ daß Saturnus das erste mal kupfferne Müntz in Asia, wie Plutarchus bezeugt / habe sollen schlagen lassen. v. Diethern. in Contin. Thes. pr. Besold. voc. Kupffer. ꝛc. Es ist auch selbige noch heut zu Tag an vielen Orten Europæ gebräuchlich / allermassen solches von dem Königreich Schweden und Polen ; Item von der

Schweiß

Schweitz und andern Orten mehr die tägliche Erfahrung gibt. In Teutschland pflegt man zwar einen **Zusatz vom Kupffer** zu geben / von gantzen Kupffer aber werden wenig Müntzen daselbst angetroffen. Inzwischen ist zu betauren / daß dieses Mittel so sehr mißbrauchet / und hierdurch die Müntzen so starck verfälschet werden / welches insonderheit von den so genannten **Kippern** und **Wippern** geschiehet / welche die gantze Welt / so sehr man sich für ihnen hütet / und sie zu gebührender Straff ziehet / mit falscher Müntz anfüllen / und also mit ihrem verbosten Geitz **viel schädlicher als die Dieb und** Wucherer sind / und deswegen eben derselben Straff zu gewarten haben / gleichwie die Theologische Facultät zu Jehna in ihrem Bedencken **von dem höchststräfflichen Müntzwesen gesprochen. Bleiben sie / nemlich die Kipper oder Wipper unbußfertig / biß an ihr End / müssen sie hernach ohne Ceremonien begraben / und als für todte abgestorbene Glieder der Christlichen Gemein gehalten werden** ꝛc. Allermassen dann auch von denen öffentlichen Wucherern also verordnet zu finden in Cap. 3. X. de usur. & Cap. 2. cod. tit. in 6. Sonsten sind dergleichen Kipper / nach gestalten Sachen / mit dem Staupen-Schlag / oder mit dem Gefängnüß / oder mit der Lands-Verweisung; oder auch mit Geld; oder endlich am Leben abgestraffet worden. Vid. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 92. n. 41. & Bornit. de rer. suffic. Cap. 29. in f. Endlich ist zu wissen / daß man vor diesem **die Scheidung des Kupffers von andern** Metallen **für ohnmöglich gehalten** / daß / wo vielleicht dasselbige mit andern Metallen vermischet worden / (gleichwie vor diesem bey Verheerung der Städt Corintho geschehen / als von welcher das Æs Corinthiacum, oder Corinthische Ertz herkommt / welches aus Gold / Silber und Ertz mittelst des Feuers / so damals alles verzehrte / vid. omnino l. 21. ff. quibus mod. usufr. amitt. zusammen flosse) solches hernachmals beederseitige Herren gemeinschafftlich besitzen müssen / wie zu sehen / ex l. Idem Pomponius. 5. §. sed si plumbum. ff. de R. V. Item l. Marcellus 3. §. Pomponius. 2. ff. eod. Allein es wird heut zu tag solches **nicht mehr für ohnmöglich** gehalten / da die Goldschmiede mittelst des Scheidwassers sothane Scheidung gar wol verrichten können / vid. Alciat. Lib. 6. parerg. c. 21. auch dahero nicht nöthig ist / daß / im Fall eine Vermischung der Metallen sich ereignet / deswegen eine Gemeinschafft induciret werde. Add. Klock. de Ærar. L. 2. c. 30. n. 8.

Ad. §. 2. hujus Cap.

TErner wird unter das Metall auch das **Eisen** gezehlet / welches eines von den ältesten Metallen ist / v. Gen. 4. v. 22. und aus denen Eisen-Gruben gegraben / unterweilen aber auch aus dem Wasser gesammlet / v. Georg. Fabric. Observ. Metall. cap. 8. und hernach in denen Eisen-Hämmern zu vielerley Gebrauch / davon zu lesen Bornit. c. 30. de rer. suffic. & Klock. de Ærat. L. 2 c. 31. n. 1. & 2. zugerichtet wird; dergleichen Eisen-Hämmer die Landes-Fürsten billich sich allein reserviren / oder gewissen Personen verpachten können / haubtsächlich wann auf dieselbige grosse Unkosten zu wenden / welche zu ertragen die Privat-Personen nicht leicht bastant sind. Carpz. p. 1. dec. illustr. 4. n. 12. vid. **Churfürstl. Sächs. Eysen Patent / de Anno 1663. zur Erhaltung derer Handwerck und Eysen-Hämmer gehörig** / Item Klock. de Ærar. L. 1. c. 12. n. 74. vers. **unter andern** ꝛc. an welcher Stell dieser Author eines vortrefflichen Eisen-Hammers gedencket: Davon wir in dem andern Theil unsers Haus-Vatters etwas mehrers anzuführen gesonnen sind. Weiln auch das Eisen so starck und dauerhafft ist / als pflegt man insgemein von denenjenigen / welche Quinquenellen oder Anstands-Briefe von dem Kayser erhalten / Krafft deren ihre Creditores auf eine gewisse darinnen bestimmte Zeit sie nicht zur Zahlung anstrengen können / zusagen / **sie seyn eisern worden** / davon wir bey dem 17. Cap. des ersten Buchs gehandelt haben. Desgleichen pflegen auch diejenige Schaf und Kühe / welche mit dem Beding jemanden um etwas gewisses ausgethan worden / daß derselbige die ihm eingeraumte Zahl erhalte / mithin an statt derer / so abgegangen / andere zur Hand schaffe / **das eiserne Vieh** genandt zu werden / weil nemlich die Zahl gleichsam niemalen stirbet / v. l. 62. in f. ff. de usufr. der Contract selbsten aber wird contractus societ betitelt / davon zu sehen Otto Taber. in Tr. de Jure societ, insonderheit am 9. Cap. allwo er auch **dergemahlten und stählnen Kühe** gedencket aus der Fürstl. Würtenbergischen Lands-Ordnung / tit. vom Wucherlichen Contracten p. 119. So wird auch an vielen Oertern / als in Hessen / Thüringen und anderswo / denen Unterthanen erlaubet / daß sie sonder Urlaub von ihrer Herrschafft zu nehmen / sich anders wohin wenden dörffe / wofern sie nur so viel Schaf / Küh / Schweine / Pferd / Gäntz / Enten / Tauben und anderes Vieh in dem Gut oder Hof / darauf sie bißhero gewesen / zurück lassen / als ihnen anfänglich eingeraumet worden ist: Und dieses pfleget in Thüringen auch das **eiserne Vieh** / wie nicht weniger auch **Wehrung / Hoffwehrung** ꝛc. genennet zu werden V. Besold. Th. pr. voc. **Eisern Vieh**. davon wir an einem bequemern Ort etwas mehrers abhandeln wollen.

Ad. §. 3.

MEiter gehöret der Stahl unter das Metall / welches ein Art von Eisen ist / wie bemercket / Bornit. de rer. suff. c. 30. und entweder mittelst der Natur aus den Bergwercken hervorgebracht / oder durch die Kunst aus dem Eisen gemachet wird / davon zu lesen Klock. de Ærat. L. 2. c. 31. vers. Chalybs.

Ad §. 4. h. Cap.

Uber diß ist auch unter das Metall das **Bley** zu zehlen / wiewol es etwas unvollkommener und weicher ist / als andere Metall. Klock. de Ærar. L. 2. c. 32. §. 7. davon so wol in Steyermarck als Kärndten Bergwercke anzutreffen. v. Diether. in additam. pr. ad specul. Speidel. Lit. B. n. 24. vers. de plumbo. Von dessen vielfältigen Gebrauch zu lesen Bornit. de rer. suffic. cap. 32. & Klock. c. l. Vornemlich aber wird das Bley unter andern auch zu Wasser-Röhren gebrauchet / als dadurch das Wasser in unsern Grund und Boden geleitet wird / auch unterweilen durch einen fremden Grund / wann wir anders dessen berechtiget sind / davon zu lesen l. 6. C. de Aquæduct. Richter. dissert. de Aquæduct. cap. 2. §. 1. Weizenegger. de servitut. diss. 4. c. 5. §. 4. nec non Diss. 3. c. 7. n. 8. & seqq. & Manz. ad Lib. 2. Inst. tit. 3. n. 35. So wird auch unterweilen das Bley zum Siegeln gebrauchet / angesehen nicht allein die Römische Päbste ihre Bullen mit Bley versehen. vid. Thulemarii Tr. de Bullis. cap. 4. de Bulla plumbea. n. 15. sondern auch der Groß-Meister des Johanniter oder Maltheser Ritter-Ordens sich im siegeln des Bleyes bedienet. vid. Limnæ. Lib. 1. d. J. P. c. XI. n. 37. & seqq. welches auch von dem Hertzog zu Venedig bezeuget Hieron. Megiser. descript. urb. Venet. Lib. 2. c. 4 davon mehr zu lesen bey dem vorangeführten Thulemario. cit. loc. Endlich bedienen sich auch die Tuchmacher des Bleyes / indem sie darauf ihr Zeichen schlagen / und hierdurch bezeugen / daß das Tuch der Läng und Breite nach für tüchtig gehalten

halten werde / davon zu lesen Adrian. Bayer de colleg. Opif. c. 12. §. 7. n. 1006. & Marquard. de Jure Mercat. part. poster. pag. 570. n. 51. & 53. Wie aber das Zinn von dem Bley unterschieden sey / und was dasselbige für einen Nutzen in der Haushaltung gebe? davon besihe Klock. c. 32. n. 1. & seqq. & Bornit. d. tr. cap. 31. Item von denen Zinn-Bergwercken besiehe Berlich. p. 1. dec. 104. davon wir in dem andern Theil zu handeln Vorhabens sind.

Ad. §. 5. h. Cap.

Alle diejenige Stück / so hier erzehlet werden / als zum Beyspiel die **Creutz-Gitter / Vor-Gewölber und Zimmer** / Item **die Gattern / Angel / Schnallen / Handhaben / und dergleichen** / werden für eine Pertinenz und Angehörung des Hauses gehalten / und nach Verkauffung desselben / als nothwendige Stücke des Hauses dem Käuffer zugeeignet: Es mag hernach derselben im Contract gedacht worden seyn oder nicht / v. l. 17. §. 7. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. & l. 69. ff. de C. E. V. add. Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 33. def. 20. n. 6. Item, sie mögen fest angemachet und angehänget / oder so beschaffen seyn / daß man sie leicht wieder herunter thun kan / l. 17. pr. & §. 2. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. Conf. Surd. Dec. 143. n. 13. Goedd. ad l. 242. de V. S. n. 1. in f. & Berlich. p. 3. Concl. 30. n. 22. (wiewol Carpz. in diesem Stück eine widrige Meynung heget /) p. 3. c. 24. def. 10. n. 4. angesehen hierinnen vornemlich auf dieses zu sehen / was zum immerwährenden Gebrauch des verkauffen Hauses von dem Haus-Vatter gewidmet worden / und zu Zeit des Contracts in demselben gewesen ist / d. l. 17. §. 7. ff. de A. E. V. l. 69. de C. E. V. In welcher Absicht demnach davor zu halten / daß dasjenige nicht allzeit eine pertinenz seye / was an ein Ding fest angeklammert / angehefftet und angemachet ist / l. 245. de V. S. sondern was entweder die Gesetze oder Gewonheiten / vid. Gabriel. Lib. 6. tit. de V. S. concl. 10. n. 1. & Speidel. specul. jur. voc. Pertinenz v. Nürnberg Reform. Tit. 16. L. 6. rubr. **von Zugehörung der verkauffeen Güter** ꝛc. Item Reformat. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 3. §. 19. oder der Will eines jedes Haus-Vatters / v. l. 60. pr. de V. S. l. 24. §. 2. de leg. 1. add. Gail. 2. O. 62. n. 45. & Grævæ. Lib. 2. concl. 62. consid. 1. n. 1. Item Barbos. locupl. lib. 14. cap. 32. ax. 2. wofern derselbige nur ins Werck gesetzt worden / l. 17. §. 5. ff. de A. E. V. add. Grævæ. d. l. n. 2. & Berlich. p. 3. concl. 30. n. 22. & 23. darzu destinirt und gewidmet hat. Welchem zu folge dann die Weinstecken / l. 17. §. f. de A. E. V. desgleichen auch die Ziegel auf den Dächern / l. 18. §. 1. d. l. wo man sie gleich hernachmals wieder hinweg gethan / jedoch in der Meinung selbige zu seiner Zeit wieder an ihr behöriges Ort zu setzen / l. 17. §. 10. & 11. l. 18. §. 1. ff. de A. E. V. l. 242. §. f. de V. S. l. 12. §. 25. ff. de Instr. & instr. leg. Conf. Mantic. de tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 15. n. 4. für ein Pertinenz des Weinbergs und des Hauses zu halten / wolfolglich dem Kauffer zu zueignen sind. Dieses ist gewiß / daß dieser Wille des Haus-Vatters unterweilen hieraus præsumirt wird / wann er etwas anklammern / anhefften oder anmachen lassen. l. 28 §. 2. in f. l. 17. §. 3. l. 18. pr. ff. de A. E. V. l. 12. §. 23. & l. 21. ff. de Instr. & instr. leg. in welcher Absicht demnach schon vorbedeuter massen / die Schlüssel / Schlösser / Angeln / v. l. 17. p. ff. de A. E. V. die Brunnen-Ketten / Seil und Eimer / v. l. 40. §. f. ff. de C. E. V. & arg. l. 12. §. f. & l. 17. §. 8. ff. de A. E. V. vid. Cæpoll. de servitut. Pr. Urb. c. 47. & Wehn. Obs. pr. voc. Nagelfest / für ein Pertinenz des Hauses gehalten werden. Allein man muß hieraus nicht alsobald schliessen / als ob die jenige Stück / so nicht Erd-Nied- und Nagelfest gemacht / niemalen für keine Zugehör zu halten / sonsten würden die Bether / welche zum immerwährenden Gebrauch in ein Wirthshaus geschaffet worden / nach dessen Verkauffung nicht dem Käuffer folgen / sondern vielmehr dem Verkauffer verbleiben / welches doch sich nicht also zu verhalten pflegt / davon zu sehen Besold. Th. pr. voc. **liegende oder unbewegliche Haab.** Heig. 2. qu. 15. n. 25. Berlich. p. 3. concl. 30. n. 23. & seq. & Finckelthus. de Feud. D. 3. qu. 20. lit. C. Diss. Carpz. Jurispr. for. p. 3. c. 24. de f. 10. Gleicherweiß ist auch nicht alsobald dafür zu halten / **daß dasjenige** / was angeklammert oder angenagelt / nothwendig für ein Pertinenz des Hauses gehalten werden müsse / gestalten sonsten alle Gemählde / desgleichen auch alle Leuchter / welche doch nur zu dem End angenagelt werden / daß sie durch das herunterfallen entweder keinen Schaden nehmen / oder so leicht nicht entwendet werden mögen / nach Verkauffung des Hauses dem Käuffer folgen müssen / welches doch der Intention und Meinung des Verkäuffers nicht gemäß wäre. v. l. 17. pr. ff. de A. E. V. l. 245. de V. S. ibique Goedd. n. 1. & ad l. 241. n. 2. eod. & Franzk. ad tit. π. de A. E. V. n. 206. add. Franckfurt Reform. p. 3. tit. 3. §. 19. Es wäre dann / daß die contrahirende Partheyen ausdrücklich dieses bedungen hätten / daß alles dasjenige / **was Erd-, Nied und Nagelfest ist** / dem Käuffer folgen solle; v. Franzk. c. l. n. 209. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 20. Oder / daß die bemeldte Sachen dermassen angeklammert und angemachet zu befinden / daß sie nicht leicht ohne Verderb- oder Verletzung weggethan werden können: Angesehen aus diesen der Will und Intention des Haus-Vatters klar genug zu verspühren ist. arg. l. 17. §. 3. ff. de A. E. V. l. 21. & 26. pr. ff. de Instr. & instr. leg. vid. l. 3. §. 1. ff. de tritic. vin. & oleo leg. v. Franckfurt und Nürnbergische Reform. cit. loc. Wann man aber im Zweiffel verfiret, und nicht weiß / ob dieses oder jenes Stück ein pertinenz des Hauses ist / oder nicht / in diesem Fall liget demjenigen / der solches für ein Pertinenz ausgiebet / deßwegen der Beweißtum ob; vid. Klock. tom. 3. conf. 157. n. 44. & Gabriel. tit. de V. S. concl. 10.

Das VIII. Capitel.

Von Bestellung der Handwercks-Leute.

Inhalt.

§. 1. Von fürsichtiger Bestellung der Handwercks-Leute; der Fremden und Einheimischen. §. 2. Aufrichtung der Spann-Zettel mit ihnen. Was für Beding zu treffen mit Maurern. Eine nothwendige Erinnerung wegen der Aufsicht / so auf die Arbeits-Leute / zumahlen Maurer zu haben. Die Fürbehaltung freyer Macht böse Sitten und Worte zu anden. §. 3. Bedingung mit dem Zimmermeister / Stellung eines guten Polirers. Auszahlung ist durch den Herrn selbst zu vollbringen. §. 4. Dingung mit dem Steinbrecher und Steinmetzen. §. 5. Mit dem Schlosser / Tischler / Hafner / Schmid / Mahler / Tüncher. §. 6. Nothwendigkeit eines Bau-Registers / und was dem anhängig.

§. 1.

DJe Bau-Handwercks-Leute betreffend / so ist diß eine nothwendige Vorerinnerung / daß die meisten Fehler bey den Gebäuen daher entstehen / wann die Baumeister und Werck-Leute von der Ferne her zur Arbeit beruffen und gebrauchet werden / die des Grundes / Wassers / Sandes und Lufft / ja wol gar / oder theils der Sprach des Orts / da sie Dienst thun sollen / unerfahren: Zumalen so die Herrschafft / deren sie unterworffen / nicht nachbarlich / da sich manche Beschwerlichkeit ereignen kan. Welchen man dahero die Einheimische / so viel im Lande gehöret / geschaffet und erfahren / zu gesicherten und standhafften Gebäuen / zumalen dieser Zeit / da die Teutsche Baumeister den Italiänern / und andern wenig oder nichts nachgeben / ja wol in gewissen Stücken / überlegen sind / billig fürzuziehen / die Ausländische aber nur bey Ermanglung der Eingesessenen zu beschreiben hat / doch daß man sich mit ihnen wol fürsehe / und vor erkundige / ob sie etwan schon vorhin und zumal vor geraumer Zeit und wie wol und dauerhafft / an benachbarten Orten gebauet und ob sie sich in die Landes-Art zu schicken gewust / und ob sie vor Angriff des Wercks / Grund / Sand / Wasser / Lufft probiret / oder zu probiren pflegen / und dißfalls zumal im Grund-Legen gehörigen Bescheid wissen: Auch ob sie nicht allzunothdürfftig / und mit Schulden-Lasten beschweret / und sonst liederlich / welche dann viel verdrießliches Bettelns in suchender Vorausnehmung des Lohns machen. Bey dieser Gelegenheit / wird nicht unfüglich erzehlet / daß allein an einem Ort in einer bekandten freyen Reichs-Stadt zu zweyen Gebäuen einen Kirch-Thurn / und einem andern mittelmässigen Herrn-Gebäu **Italiänische Werckmeister** vor etlich und 30. Jahren gebraucht worden / die alles nett und Kunstrichtig fast biß zu Ende gebracht / aber vorher am Grundlegen / aus nicht zulänglicher Wissenschafft / so weit **gefehlet** / daß sich selbige Gebäude / jedes zu seiner Zeit / aber beede vor völliger Ausfertigung um ein merckliches gesencket / und nur durch grosse Mühhaltung und Unkosten unterbauet / bevestiget / verbunden / und vor dem gäntzlichen Untergang bewahret worden: da doch viel grössere / herrlichere / höhere Gebäue vor 1000. und mehr Jahren biß dorthin / auch um selbige / und in folgender Zeit von andern theils Lebens-theils eine Zeitlang sich da aufhaltenden Werckmeistern auch theils an und nechst demselben Platz aufgeführet worden / die noch alle auf ihrem ersten vesten Grund unverrucket und unbewegt aufstehen. Und dergleichen Fehler pflegen sich mehrmalen zu ereignen. Zu geschweigen der **Unkosten** die **bey Beschreibung der Fremden** sich höher belauffen / als bey Einheimischen.

§. 2. Ferner sind mit solchen / sie seyn gleich Fremde / oder Landsleute / gewisse **Spann-Zettel** aufzurichten / mit Einverleibung wol bedachter Bedingungen / unerachtet man sich viel guter raison und Aufrichtigkeit zu ihnen zu versehen hätte; um aller Unrichtigkeit ohne zu seyn. Mit den **Maurern** wird gedungen / nach der Klaffter / nach dem Tagwerck / oder überhaubt. Welche unter diesen Bedingungen für den Bauherrn die anständigste sey / ist nicht leicht zu sagen. Denn so sie den **Lohn überhaubt oder nach der Klaffter** haben / schlendern sie und übereilen die Arbeit / und machen in zweyen Tagen / was sie sonst nehrlich in dreyen machen würden. **Gibt man** ihnen **das Taglohn** / wie gut es auch ist / so machen sie es wie **die guten Schwimmer** / welche auf dem Wasser sitzend oder ligend gleichsam spielen / und sich nur zu dem Ende bewegen / daß sie nicht untergehen / umgaffen und Maul-Affen feyl bieten / plaudern / lotterbübische Schertz-Reden und lose Teidungen treiben / das ist ihnen so angelegen / als wäre es ihnen mit eingedungen. **Erwittern** sie aber **den Meister** (wo er anderst scharff und ernstlich) oder den Baumeister oder Bauherrn / da wird alles reg und lebendig / da hauet und bauet alles / da hat keiner keinen Streich gefeyret: Und sollte ihnen wol leid seyn / wann sie es nicht gut gemacht hätten. Man darff hier keines Perspectives / die plötzliche Veränderung einzusehen / sie lassen wol ehrliche Leute dabey stehen (nur daß es nicht solche sind / welche sie zu scheuen haben) ihr Wesen hat sie kein Hehl. Was dann also **verabsaumet** ist / das will man mit **Ubereilung** wieder einbringen / damit es nicht das Ansehen gewinne / als wäre nichts geschehen. Da wird dann die Arbeit so gut / als sie kan / nicht als sie soll / und wäre **besser nicht gebauet / als so übel gebauet.** Und das alles geschicht **der Gesellen halber.** Keiner muß es besser machen / noch den andern verrathen. Wer aus der Schule schwätzet / oder nur andere müssig stehende neben sich fortzumachen anmahnet / der hat schon seinen bestimmten Titel und Klette / und muß wie eine Eule unter den Vögeln seyn. Ob nun gleich es dißfalls fast durchaus also liderlich und Gewissenloß hergehet / so geschichts doch meistentheils an solchen Orten / da man keine Gewalt / Gefahr und Straff zu scheuen hat. Da ist nun von selbst leicht zu ermessen / daß dieses eine unumgängliche **Haubtsache** seye / daß theils der Bauherr / theils in seinem Abwesen / ein dazu bestellter **Auffseher** stets ein offenes gewarsames Auge auf sie habe / damit sie den Zeug nicht verschleudern / und unnütz umbringen / noch zu Ausfüllung der Lucken / an statt der Steine des **Mörtels mißbrauchen** / oder die Steine **ohne genugsamen Mörtelwurff** einwerffen / und also im Gemäuer / schlimmer Gewonheit nach / ledige **unausgefüllte Löcher** / und mithin den Katzen / Mäusen und Grillen ein bequemes Lager hinterlassen: Nicht minder ist darauf zu sehen / daß sie im **Ausschifern** / wo es seyn soll und kan / die Zwickel mehr mit Spitzen eintreiben / als zwerch über anpapen / da sie gern wieder herab fallen / u. a. m. So hat man auch nöthig **auszudingen** / daß sie bey obschwebenden Bau **nicht aussetzen** / und ihres gefallens / (ausgenommen in Nothhafften) halbe Tagwercke / und **blaue Montage** machen / und durch solche Hinlässigkeit den Fortgang des Baues nicht verhindern. **Das** Garmachen oder **vollbereiten** und **ausweissen** / ist auch bey dem ersten **miteinzudingen**: Ob es wol erst hinnach / wann das Gemäuer genug ausgetrocknet / geschehen muß: Inzwischen kan man nachsehen / ob die Mauren recht

ausgezwicket und beschlagen. Zu allem Voraus muß sich der Bauherr mündlich und schrifftlich / so wol gegen diese als Zimmerleute und andere / wo etwan dieselbige seine Unterthanen mit sind / jedoch mit behöriger Bescheidenheit **die Freyheit ausnehmen / alles** was ihnen so wol an Verrichtung der Arbeit / als auch an Ausbrechung der Sitten und Nebengesprächs **unanständig** / ohn jemands Gegenspruch oder Aufpochen **zu anden und abzustellen** / und die Herrschafft und Oberhand für sich allein ungekränckt zu behalten: Dadurch vielen Gottslästern / sündlichen Schertz und Narrentheidungen / und stachlichten Aufzügen der Handwercker fürzubeugen. Hingegen hat sich der Bauherr / oder an seiner Stelle der Aufseher auch einer sittsamen gütlichen Freundlichkeit / dadurch den Arbeitern ihre Mühe erleichtert und gleichsam versüsset wird / zu gebrauchen.

§. 3. Mit **dem Zimmermeister** dingt man gern überhabt / auf alle Arbeit zusamt dem Aufsetzen und Decken. Einige haltens für einen Vortheil / wann sie dem Meister für seine Müh / Angebung und Vorriß / und Herschaffung des Gesindes / und **Stellung eines guten Polirers / wochentlich sein genandees** / als etwan bey dermahliger Theurung zween Gulden / bey guter Zeit aber einen Thaler geben / daß er ab- und zugehe. Da er dann dem Gesinde anzeiget / er habe gedungen: Noch besser ists / wann der **Zimmermeister selbst mit arbeitet** und stets bey den Gesellen ist / daß das Bauholtz nicht unrecht verschnitten und verhauen / sondern das Werck ohne Fehler geführet werde. **Der Bauherr** aber **gibt** indessen **dem Gesinde** selbst **das Wochen-Lohn.** Dennwo er solches dem Zimmermeistern in die Hand / und durch demselben erst dem Gesinde gibt / wird demselben öffters was abgebrochen / abgezwacket / und damit sie stutzig und verdrossen gemachet. Wann aber der Bauherr selber auszahlet / und vorher gedungen / so gehet das Gebäu wol für sich / das Gesind ist bey der Arbeit anhäbiger und hurtiger / wird einfolglich auch wol was damit erspahret / das letzlich zum guten Forst-Trunck angeleget werden kan.

§. 4. Mit dem **Steinbrecher** muß auch geraume Zeit vorher / ehe der Bau angehet / gedungen werden / nach der Klaffter oder nach Anzahl der Zollstücke. Rathsam ist im Fall er weit davon Haußsessig daß im Spann-Zettel miteingebracht werde / man wolle gehalten seyn / ihm die Steinfuhren zu verschaffen; ihm aber soll obligen / die Auf und Abladung der Werckstücke auf sich zu nehmen / auch unterwegs dabey zu bleiben / und für Schaden gut zu stehen. Das macht ihn behutsam und auffsichtig.

Nechst diesen hat der **Steinmetz** auch zeitlich Hand anzulegen / und Thür- und Fenster-Steine auszuhauen / da dann (will mans anderst nicht auf ein absonderliches Beutelziehen / und ein zuspätes / und dem neuen Gemäuer schädliches nachwercken und nachklopffen ankommen lassen) das Luckenschlagen gleich mit zu bedingen ist.

§. 5. Ebener massen hat man mit dem **Schlosser** zu handeln / daß er alles auf gehörige Zeit verfertige / und die Pflicht anzuschlagen haben solle. Wer nicht weit nach Nürnberg hat / kan solche Arbeit daselbst anfrimmen / weil es mit sonderbaren Künstlern in diesem Handwerck (wie auch in andern) wol versehen.

Also hat er auch mit dem **Schreiner** oder **Tischler** zu tractiren; daß er seine Arbeit mit samt dem Fürnissen und Anmachen ohne anderweiters Zuthun zu Stand zu liefern solle verbunden seyn. Die schlechtere Arbeit könnte man ihm überhaubt; die künstliche und kostbare aber von Stück zu Stück andingen. **Wer** selbst **eine** raumliche **Werckstatt** / und eine zum Stand gerichtete **Hobelbanck** (als öffters anzutreffen) unten im Hause / oder in einem Neben-Gebäu; und anneben auch guten gehörigen **Holtz-Vorrath hat** / der kan den Tischler samt einen und andern Gesellen um das **bestimmte Tag-Lohn** daselbst zur Arbeit anstellen / und zugleich aus gethanen Proben den Entschluß fassen / ob er sich mit demselben weiter einzulassen habe oder nicht. Ausser diesem Fall dörffte es mit Bestimmung des Tag-Lohns nicht viel glücklicher ablauffen (was die Verzögerung betrifft) als bey der oben an den Maurer-Gesellen geandeten Weise. Auch muß hier zu Bedacht genommen / und mit dem Schreiner ausgemachet werden / ob die **Fuß-Böden mit einschüchtigen oder zusamgeleimten Laden** zu belegen: Item ob die **Läden** gleich beym überlegen / oder / wann sie zuvor ein und ander Jahr geflohen und eingegangen (wie sie dann thun / wann sie die Stuben-Wärme empfinden / wie trocken sie auch sind) **zusam zutreiben** und anzunageln. Da dann dieses letztere nicht wol ins Beding mit einverleibet werden kan / wegen Länge der Zeit / die weder der Bauherr noch der Tischler zu erleben weiß. Daher rathsamer / man **dinge nur das** / was zur selben Zeit verfertiget und bezahlet werden kan. Das übrige findet auch seine Zeit und seinen Mann. Unterdessen aber könnte nicht schaden / wann man schon eine Zeit vorher nach den berühmtesten Meistern so wol in andern als insonderheit auch in diesem Handwerck **unter der Hand Nachfrag** hielte / was sie für Herkommen / Ruf / Kunst / und Kundschafft / Raum / Vorrath an Materialien und Werckzeuge haben / besonders aber ob mit ihnen auszukommen seye / ob sie bescheiden und manierlich / oder schnurrisch / stutzig und eigenköpfig seyen? auch wie viel Gesellen sie zu halten befugt? ob sie auch so viel halten? und so sie weniger halten / was des Abgangs Ursach seye? könnte man **Risse** von einem und andern die er andern gemacht / oder auch ausgefertigte Wercke zu Handen und Gesicht bekommen daraus sich zu ersehen / ob sie genugsamen **Verstand von Circkel** und **Maßstab** haben / ginge der bedachtsamen Hoffnung was tüchtigers von ihnen zu heben / entwedrr noch ein mehrers zu oder auch etwas ab. Auf welchen nun der Bauherr nach hievoriger Uberdenckung seine Gedancken geworffen / den könnte er so dann zu sich kommen und nach ziemender Bewillkommung und kurtzgefassten Vortrag durch seinen Diener fragen lassen / oder selbst befragen: Ob und wie bald er sich getraue diese und jene Stücke zu verfertigen? ob solches ohne Zuziehung und Beytrag eines andern Meisters und fremder Gesellen geschehen könne? und ob er selbst **Leute genug** dazu habe? und ob er seinen **Vorrath** an allerhand Holtz jemanden sehen zu lassen / der ihm ein ziemliches zu lösen geben wollte / kein Bedencken trage? Würde nun durch anständige Beantwortung das Vertrauen zu ihm gesteiffet / könnte es der Bauherr weiter auf einen **Abriß auf frischer That** / etwan eines Stücks einer Felderdeck oder Thür-Gerüsts / und auf ein und anders **würckliches Probstück** ankommen / und diese eine Zeitlang ligen lassen / zu sehen / ob es Bestand halte / und nicht aufstehe / auseinander klaffe / schwinde / ꝛc. und ob das Werck den Meister lobe. **Auf blosses Versprechen** und lediges Wort machen / wann ers auch mit allen Künstlern aufzunehmen verspräche / ist hierinfalls nichts zu geben. **Der Schlag thuts / nicht das hohe aufheben!** Was weiter hier zu bedencken fället / das kan aus Erwegung dessen / was unten gehöriger Orten von Fußböden / Felderdecken und dergleichen erinnert wird / gezogen werden.

Mit dem **Hafner** oder **Töpffer** muß man wegen der ihm aufgetragenen Oefen ebenfalls einig werden / daß im Beding das mehr als einmalige (im Fall es die Noth erheischete) ausbereiten / das Anstreichen und Abreiben mit ausge-

nommen werde / und er seine Arbeit zeitlich genug verfertige: Denn auch hier ist das Zaudern gar nichts ungemeines. Wann **der Laim** von besserer Art in der Nähe als durch des Hafners Verschaffung zu haben / kan er an der Stelle zubereitet werden. Da dann das weite und mühsame Herführen / und mithin die schwerere Unkosten unterbleiben.

Was über das die Schmide / Tüncher oder Gips-Arbeiter / und dergleichen / auch etwan / so man deren gebrauchen will / **die Mahler** belanget / ist ohne Noth hierweiters Unterricht zu geben / und ist einige Gleichheit von obigen leicht abzunehmen / alles aber lieber zu früh / als zu spät mit ihnen abzureden und zu handeln.

§. 6. Nechst diesem ist nöthig ein **Bau-Register** zu halten / in welches nebst denen Unkosten auch der gesamten Werck-Leute / und Handlanger Namen aufgezeichnet werden müssen / da eines jeden **Empfang ehe eingeschrieben als ausgegeben werden** soll. Und der Verabsaumung der Arbeit / mißlicher Umstände und anderen daher entstehenden Unrath vor zu seyn / soll man ihnen **nie zu viel** / sondern etwas / auch nur in Erachtung der Nothwendigkeit **vorausgeben** / und die auswendig gemachte **Schulden nicht anwachsen lassen** / sondern auf eingegebene Abrechnungs-Zettel / wochentlich abzahlen / auch voraus die **Wirthe für grossen Borgen verwarnen**: Da aber indessen gleichwol guten und nothwendigen Liebes- und Erbarmungs-Wercken keineswegs was benommen noch ein Zweck gesteckt wird.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. VIII. §. I.

WAs hier von Annehmung der Einheimischen Werck-Leute vor den Fremden gerathen wird / solches soll ein jeder Haus-Vatter wol behertzigen / in Betrachtung er sich sonsten viel Verdrießlichkeiten auf den Hals laden wird. Nur eines allhier zu gedencken / so kan nicht ein geringer Verdruß und kostbare Weitläufftigkeit hieraus erwachsen / wann er vielleicht die Werckmeister oder Bau-Leute entweder deswegen / daß sie liederlich im Bauen verfahren / oder auch daß sie sich sonst ihrem Contract gemäß nicht bezeuget haben / vor Gericht belangen will / in welchem Fall er sich gewißlich eines sonderbaren Vortheils zu getrösten / wann er einheimische Werck- oder Bau-Leute hat / die seiner Obrigkeit unterworffen sind. Dann ob es wol nicht ohn / daß auch die fremde Werck- und Bau-Leute vor der Obrigkeit des Orts / wo sie zum Bauen gedinget worden / und wo sie den Bau führen / Contractmässig belanget werden können / auch daselbst von Rechtswegen Red und Antwort zu geben schuldig und gehalten sind: v. l. 19. §. 1. & 2. ff. de Judic. l. 3. ff. de reb. autor. jud. possid. l. 1. & 2. C. ubi de ratiocin. ag. oport. Add. Hahn. ad Wesenb. tit. de Judic. n. 16. in verb. *ubi quis contraxit quocunque etiam modo*: & Mev. de Arrest. cap. 12. n. 4. Solches auch / wann die Werckleute zu gegen und vorhanden sind / leicht ins Werck gesetzet werden kan: So kan doch dieses sehr schwer / ja wol gar inpracticable gemacht werden / wann sie nicht zu gegen sondern abwesend sind / allermassen in diesem Fall / wenigstens nach den Canonischen und heutigen Rechten / v. cap. 1. §. contrahentes de foro compet. in 6. (von denen Kayserlichen Rechten siehe l. 19. §. 1. ff. de judic. Nov. 69. c. 1. §. 1. add. Struv. S. J. Civ. Exerc. 9. th. 42.) selbige zu erscheinen nicht gehalten sind / wie dann auch derselben ordentliche Obrigkeit / sie an demjenigen Ort / wo sie verklaget worden / zu remittiren oder schicken nicht schuldig ist / gnerwogen dergleichen remissiones oder Stellungen / in Contracts-Sachen nicht Platz haben / v. Wagnereck ad cap. licet. X. de foro compet. vers. *seu contractus*. & Gail. 2. O. 36. n. 14. wofern solches nicht unter den benachbarten Obrigkeiten also aufgenommen worden: Vid. Vasq. 3. contr. 52. n. 4. Zang. de except. p. 2. c. 1. n. 185. Obrecht. de Jurisdict. L. 2. c. 12. n. 27. & Franzk. lib. 2. resol. XI. n. 33. Woraus dann zu sehen / wie schwer es einem solchem Haus-Vatter gemacht werden könne / wann dergleichen Werckmeister nicht zugegen / und einer andern Obrigkeit unterworffen sind: Solten aber selbige ligende Stücke unter eines solchen Haus-Vatters Obrigkeit haben / alsdann könnte derselbige mit guten Fug begehren / daß man einen Arrest darauf schlagen solle / damit die der Zeit abwesende Werck- und Bau-Leut entweder kommen / und sich verantworten / oder geschehen lassen müssen / daß im Fall des Ausbleibens der Haus-Vatter in solche Güter immittirt und eingesetzet werde; v. Mev. de Arrest. t. 12. n. 8. & Struv. Ex. ad v. 9. th. 42. Bißweilen kan auch geschehen / daß derjenige Richter / in dessen Gebiet der Bau geführet worden / solche Werck- und Bau-Leute / wann sie gleich nicht zugegen sind / noch in seinem Gebiet ligende Güter haben / citirt / und im Fall Aussenbleibens den Einsatz in derselben / wiewoln anderswo gelegene Güter / decernirt und erkennet / zugleich aber auch diejenige Obrigkeit / unter welcher sothane Güter gelegen sind / ersuchet / daß sie den Glaubiger in dieselben immittiren und einsetzen möge / wann nemlich solche Leute mit Fleiß und boßhaffter Weiß verborgen ligen / und sich / nur den Kläger zu betriegen / nirgend lassen antreffen. vid. Cap. 1. vers. Contrahentes, de for. compet. in 6. Covarruv. Cap. 10. pract. qu. 44. n. 4. in f. Zanger de except. p. 2. c. 1. n. 179. Franzk. Lib. 3. res. 11. n. 31. & Mev. de Arrest. c. 12. n. 10. Wiewolen freylich in diesem Fall eine solche Obrigkeit / welche sich nachbarlich aufführt / erfordert wird / allermassen sonsten ein solches Begehren schlechten Effect haben dörffte.

Ad. Eund. §. verb. Bey dieser Gelegenheit ꝛc.

WElcher gestalten die Werck- und Baumeister / die sich für erfahrne Künstler ausgeben / und einen Bau zu führen sich untersahen / wann hernach derselbige sich gesencket und wieder eingefallen / zur Ersetzung des Schadens angehalten werden können; Und / so sie vielleicht solchen Schaden aus Armut zu ersetzen nicht vermögen / wie sie sonst am Leib zu bestraffen / davon ist von uns in den Anmerckungen über das Erste Buch / und dessen XI. Cap. §. 5. verb. **viel lieber soll er sich** ꝛc. gehandelt worden / wohin wir demnach den Leser beschieden haben wollen.

Ad §. 2. 3. 4. & 5.

IN diesen Absätzen wird meistenstheils von dem Dingen der Handwercks-Leute geredet / und / was sich ein jeder Haus-Vatter hierbey für einer Fürsichtigkeit zu gebrauchen / angezeiget / davon wir abermalen in denen Anmerckungen über das XI. Cap. des Ersten Buchs / §. 12. vers. **zum andern sollen sie dem Gesind** ꝛc. gehandelt haben. Worbey noch ferner zusehen l. 36. & l. 51. §. 1. ff. locat. Gleicherweise haben wir in eben diesem Cap. §. 12. vers. **Zum dritten sollen Herrschafften** ꝛc. angezeiget / welcher gestalten die Werck- und Bau-Leute der Saumselig- und Fahrlässigkeit / desgleichen auch des Unverstands und Unerfahrenheit halber im Bauen Rechenschafft geben / und so dadurch etwas verwarloset worden / dasselbige wieder ersetzen müssen / per l. 25. §. 7. ff. locat. junct. l. 9. §. pen. & l. 13. §. 5. ff. eod. Oder so sie vielleicht Armuth halber so viel nicht vermögten / mit Gefängnüß-Straff angesehen

sehen werden können. arg. l. 4. C. de serv. fugit. Anerwogen sich niemand einer Sach unterfahen soll / welcher er nicht bastant ist. Conf. Churbayr. Land-Recht p. 1. Tit. 4. §. **So ein Werckmeister** &c. allwo von dieser Sach also verordnet: **So ein Werckmeister / oder jemand anders / ein Arbeit oder Werck zu machen bestanden oder angenommen / so soll ihm sein Lohn / das Werck seye dann ausgemacht / sonderlich so in dem Geding oder Beständnuß kein anders abgeredt / nicht bezahlt werden: So auch das Werck in bestimmter Zeit nicht ausgemacht / oder der Werckmeister aus Jahrlässigkeit sich so lang gesaumet / daß es in bewilligter Zeit nach der Hand zu fertigen ohnmöglich / ist er dem Verleyher oder Verdinger / allen aus solcher Saumnus fliessenden Kosten / Schaden und Interesse naher zu thun pflichtig; wo aber die Saumnus oder Hindernus nicht an dem Werckmeister / sondern an dem Verdinger wäre / ist der Werckmeister dem Verdinger nichts / sondern derselbe ihm das verwilligte Ding-Geld zu halten schuldig: Entgegen und da die Saumnus nicht vom Verdinger / sondern einem andern herkäme ist der Beständner oder Annehmer des Wercks des Schadens oder Interesse wegen nichts zu thun schuldig; doch soll ihm das Ding-Geld an dem Verleyher zu fordern nicht verstattet werden / sondern er hat deswegen an die / von denen die Hindernus herrühret / seinen Zugang und Zuspruch zu suchen. Da auch mehr als ein Werckmeister das Werck zu machen angenommen / mag ein jeder für das gantze Werck angenommen werden / der sich auf die andere nicht zu entschuldigen / sondern hat deswegen zu seinen Mitgesellen einen Zugang; „es wäre dann Sach / daß das Werck ihnen nicht sämtlich und überhaubt sondern Stückweiß verdinget / da ein jeder derselben allein für sein „verdingt Stück / und weiter nicht Red und Antwort zu geben schuldig.“** Die unvermeidliche Zufäll aber / oder Casus fortuiti sind dem Werck- und Baumeistern nicht aufzubürden: per l. 23. de R. J. In welcher Betrachtung demnach dieselbige für den Schaden / welcher ohn ihr Verschulden an denen von dem Haus-Vatter ihnen an die Hand geschafften Bau-Materialien / geschehen / als wann zum Beyspiel dieselbige zerbrochen oder verderbet worden / Red und Antwort zu geben nicht gehalten sind / v. l. 13. §. 2. & 5. ff. locat. sondern sie können dessen ungeachtet das gewöhnliche Taglohn für ihre bißher angewendete Mühe und Arbeit begehren. v. l. 33. verb. *quemadmodum.* locat. Add. Brunneman. ad l. 13. §. 5. ff. locat. & Franzk. ad eund. tit. n. 402. Es wäre dann daß die Werck- und Baumeister auch dieses versprochen hätten / daß sie zugleich auch für solche Zufälle stehen wollten / allermassen in diesem Fall ihnen ihrem gethanen Versprechen nachzukommen / wol ausgedungen werden könte. v. l. 13. §. 5. ff. locat. Gleichwie aber erstgedachter massen der Haus-Vatter den Schaden hat / wann ohne das Verschulden der Bauleute / die Bau-Materialia zu Grund gegangen; also müssen im Gegentheil die Bauleute auch diesen Schaden tragen / der ihnen an ihren Instrumentis und Werckzeug geschehen; als wann zum Beyspiel der Schmied den Hammer zerbrochen / und der Hafner seinen Brenn-Ofen verderbet hat / angesehen unter dem Dingen auch auf ihren Werckzeug gesehen / und sie mit demselben zum bauen gedungen worden / indem ohne demselben keine Arbeit von ihnen hätte verrichtet werden können. v. l. 2. §. 1. ff. ad L. Rhod. de jact. add. Jason ad l. 26. §. 12. ff. de Condict. indeb. n. 31. & Martin. Mager. de Advocat. arm. c. 14. n. 453.

Wann aber der Bau selbsten durch einen jähen Zufall und also nicht durch das Verschulden des Werckmeisters schadhafft worden / und vielleicht wieder umgefallen ist; In diesem Fall ist haubtsächlich hierauf zu sehen: ob der Werckmeister überhaubt den Bau auf sich genommen / und auf solche Weise mit dem Haus-Vatter gedungen hat; Oder ob mit ihme nur von Stücken zu Stücken gedungen worden: In jenem Fall hat der Haus-Vatter den Schaden zu tragen; In diesem Fall aber ist der Schade des Werckmeisters / so lang als der Haus-Vatter sich das Werck nicht gefallen lassen / welches aber zu muthmassen / wann er darzu stille schweiget. v. l. 36. & l. 51. §. 1. ff. locat. Add. Castr. in l. 6. locat. Donell. & Hillig. 17. c. 6. circ. fin. Paris. V. 1. Conf. 57. & Struv. Ex. ad π. 24. th. 28. ibique Petr. Muller.

Ad §. 2. h. Cap. verb. Das Garmachen oder vollbereiten ist auch mit einzudingen.

DJe Werck- und Bauleute haben nicht freye Macht / wann sie schon einmal angenommen worden / und zu arbeiten angefangen haben / ehe das Werck vollendet / ihre Arbeit aufzugeben und davon zu gehen / sondern sie sind schuldig das angefangene Werck gar zu vollenden und auszumachen / anerwogen unter den Künstlern und Arbeitern nicht ein geringer Unterschied ist / als unter welchen nicht einer wie der andere arbeitet / v. l. 31. ff. de solut. Wofern aber solches ohne Ursach geschehe / so könte denenselben nicht allein ihr Taglohn zurück behalten / sondern auch noch über diß dieselbe von dem Haus-Vatter / ihme des zugefügten Schadens halber einen Abtrag zu thun / mit Recht und Fug angesprochen werden / als zu sehen ex §. f. J. de V. O. Add Moller. Semestr. L. 2. c. 17. Lugo de J. & J. D. 29. Sect. 3. n 56. & Bonacoll. qu. 104. Add. notat. ad Cap. XL. Lib. 1. §. 12. vers. **Weil auch manche** &c.

Ad. §. 6. h. Cap.

ES mag der Haus-Vatter selbst bey dem Bau gegenwärtig seyn / oder einen Aufseher dahin stellen / so solle doch in beeden Fällen ein richtiges Bau-Register oder Manual, darinnen alle Ausgaben verzeichnet / gehalten werden; absonderlich aber ist solches in dem letzteren Fall höchstnothwendig / angesehen sonsten ein solcher Aufseher und Bedienter sich leichtlich in Gefahr setzen kan. Dieses Register aber muß richtig und ordentlich eingerichtet seyn / so wol was die Namen der Bauleute betrifft; als auch was die Bezahlung selbst belanget / als bey welcher so wol die Summe als auch die Zeit / zu welcher die Bezahlung geschehen / aufgezeichnet werden soll / damit um so viel desto leichter aller widriger Argwohn vermieden / und der Verstoß so vielleicht geschehen / daraus ermessen werden kan. v. Seckendorff. in T. F. St. p. 3. c. 4. §. 10. Hiernechst muß auch ein solches Bau-Register ohn alle Confusion gemacht seyn / auch zu dem End in gewisse Rubriquen und Abtheilungen formiret werden / unter welche sonderheitlich ein jedes zu tragen ist; als zum Beyspiel; unter einer Rubric kan die Bezahlung der Bauleute; unter einer andern aber dasjenige / was für die Bau-Materialien ausgegeben worden / u. s. w. getragen werden: So soll sich auch ein jeder Bedienter dafür hüten / daß er sothane Ausgabe nicht auf Chartecken und kleine Brieflein / sondern auf gantze Bögen schreibe / mithin selbige zu dem Ende einbinden lasse / damit er Raum haben möge / alles an behörigen Orten einzutragen. Dann gleichwie solche Zettul leicht verlohren gehen: Also kan hernach ein solcher Aufseher oder Bedienter nicht wissen / was er ausgegeben und bezahlet habe; welchem nach es dann leichtlich geschehen kan / daß etwas noch einmal von ihm gefordert werde. V. Heeser de rat. redd. loc. 7. n. 10. & Döppleri getreuer Rechnungs-Beambte. L. 1. c. 14. n. 9. Und ob gleich ein solcher Aufseher vorwenden könnte / daß er sich eben deswegen

gen einen Schein oder Quittung geben lassen; So kan doch auch dieses unterweilen / wann nemlich selbige durch Krieg / Brand oder andere Unglücks-Fälle verlohren worden / und er solche Posten in kein Register eingetragen / ohne Strittigkeit nicht abgehen / so / daß er obgedachter massen wol noch einmal die Bezahlung verfügen muß. Vor allen Dingen aber soll ein solcher Auffseher oder Bedienter deswegen ein richtiges Register oder Manuale führen / weil er auf Begehren dasselbe vorzuzeigen schuldig ist / auch in Entstehung der gütlichen Edition oder Vorweisung wol dazu gezwungen werden kan Prosp. Farinac. Cons. 96. n. 11. V. 1. & Menoch. de arbitr. jud. quæst. Cas. 209. n. 16. & seqq. & Escobar de ratiocin. c. 10. n. 40. In welchem Fall ihm dann die Entschuldigung / als wann er kein Register gehalten / oder aber solches verlohren / zerrissen oder verbrandt hätte / nicht zu statten kommt / v. Heeser. de rat. redd. loc. 7. n. 3. angesehen ihme solches nicht geglaubt wird / er habe es dann Augenscheinlich erwiesen / v Rol. à Valle. V. 1. cons. 49. n. 33. & Montan. de tutel. c. 32. reg. 8. n. 9. so gar / daß nach derer Rechtslehrer Meinung nicht einmal die Eydes-Leistung hinlänglich genug ist / v. Menoch. cons. 354. n. 1. & Bursat. Cons 130. n. 8. & cons. 185. n. 12. & 13. Anerwogen wider ihn alles böses / ja vielmehr dieses vermuthet wird / daß er betrieglich gehandelt / und sein Register nicht hervor zeigen dörffe. Döppler. cit. Cap. 14. n. 27. Endlich ist auch einem solchem Auffseher die Führung eines Registers deswegen nöthig / daß er hieraus desto geschickter seine Rechnung verfertigen kan / oder / wann die Rechnung vielleicht nicht zu haben / daß im Mangel derselben zum wenigsten ein solches Register Glauben und Beweiß macht. v. Nicol. de Passer. descript. privat. Lib. 4. qu. 1. & seqq. & Escobar. de Ratiocin. c. 10. n. 40. & seqq.

Weiln es auch sich offtmal zuträget / daß ein solcher Bedienter mit seinem Herzn in Unwillen geräthet / und ihm derselbige sein Hand-Register vorenthält / als wird gefraget: **Ob ein Herr seinem Diener sothanes Register abfolgen zu lassen schuldig und gehalten seye / oder / ob der gewesene Bediente sich begütigen lassen müsse / wann der Herr ihm dasselbe in seiner Wohnung vorlegen zu lassen erböthig ist?** Welche Frag kürtzlich also zu beantworten: Daß zwar einem solchem Diener frey stehet / wann er sich absonderlich keiner Thätlichkeit zu befahren / in seines Herzn Wohnung zu erscheinen und der Darlegung gewärtig zu seyn; Ausser dieser freywilligen Erscheinung aber ist der Herr ihme das Register auch an ein fremdes Ort abfolgen zu lassen schuldig; angesehen 1.) gewiß / daß ein solches Register dem Bedienten zustehet / wolfolglich ihm wider seinen Willen nicht vorenthalten werden kan; Und obzwar 2.) bekandt / daß die Rechnungen an dem Ort / wo die Verwaltung geschehen / justificirt werden sollen / per t. t. C. ubi de ratiocin. Matth. Steph. de Jurisdict. lib. 2. p. 2. c. 2. n. 175. Berlich. Dec. 273. n. 10. & Richt. p. 1. cons. 31. n. 36. & 37. So kan doch (3.) solches nicht auf die Verfertigung der Rechnung / als worzu ein solcher Bedienter seine Register von nöthen hat / gezogen werden / in vernünfftiger Erwegung / daß ein grosser Unterschied ist / zwischen Rechnung führen / und Rechnung thun. v. l 89. §. f. de V. S. l. 69. § servus 4. ff. de Evict. Add. Herm. Vultej. ad L. 1 C. ubi de ratiocin. n. 4. und jenes auch an einem solchen Ort / da die Verwaltung nicht geschehen / erfolgen kan. Carpz. L. 2. tit. 2 Resp. 33. n. 23. & 24. Und dieses zwar um so viel desto mehr / als auf solche Weiß die Bediente die Rechnung mit besserem Bedacht / und ohne Hindernuß ausarbeiten können. V. Döppler. in seinem getreuen Rechnungs-Beambten L. 1. c. 14. n 32. & seqq. Von denen Mitteln aber / dadurch ein solcher Herr zur Ausantwortung der Register gezwungen werden kan. vid. Petr. Frid. Mindan. de Mandat. Lib. 2. cap. 49. & 50.

Das IX. Capitel.

Von der Stärcke und Vestigkeit des Gebäues.

Inhalt.

§. 1. Eine überhaubt gethane und auf die starcks folgende special Anführung gemeiner Bau-Regeln antragende Abtheilung des Haub-Absehens der Bau Kunst. Eine Gegeneinanderhaltung der Stärcke / Bequemlichkeit und Zierde. §. 4. Ein Register der durchgängigen Regeln von der Stärcke.

§. 1.

Nachdem die Bau-Kunst diesen Zweck hat / daß man alle und jede **Gebäude** mittelst Vernunfft- und Regelmässiger Angebung erstlich **starck** und dauerhafft / und so viel möglich / immerhaltend; Zum andern **bequemlich** und handsam; und dann drittens auch **zierlich** / artig und ansehentlich vollführen möge: Als sollen **diese drey Stücke** von Rechtswegen / und zwar jedes in seiner Maß unzertrennt beyeinander halten. Allermassen **in Vergleichung** des einen gegen dem andern leicht erachtlich / daß **das erste** von unentberlicher Nothwendigkeit; **das andere** von sonderbarer Nutzbarkeit; **das dritte** aber von lieblicher Anmut und gleichsam Anfassung der Sinnen wegen anzupreisen seye. Daher dann / wann ja irgend etwas nachbleiben soll / **das erste gar keinen**; das **andere sehr geringen** und kaum mercklichen / und nur durch den Nothfall erpressten; **das dritte aber bald keinen / jeweilen nicht den grösten** / und endlich / wo man ihm am härtesten zusetzet / **ein leidentlichen** und der Natur nicht unanständigen **Abbruch zu ertragen** haben wird: Anerwogen / **je mehr von einem und andern / zumal den ersten zweyen abgehet / je weiter ist auch das daher entstehende Gebäu von der Vollständigkeit** und hiervon rührender Belob- und Benutzung entfernet. In solcher Betrachtung gehet nun vor die Stärcke mit denen auf solche anweisenden fürgängigen Regeln.

1. Der **Grund-Bau** ist möglichster massen starck / dick / vest und unbeweglich anzulegen.

2. Die **Breite der Grundveste** muß unfehlbar dicker / und wenigst doppelt so dick seyn als die auf derselben aufstehende Mauer; und je höher und schwerer die Gebäude / je breiterer Grund.

3. Der **Untersatz** oder **Grundfuß** muß am wenigsten so breit und gestreckt seyn / als der Stamm / Stütze oder Seule / so darauf gesetzt wird / selber ist / am wenigsten sage ich: Besser und gewisser ists / zur Dauerhafftigkeit / wann der Grundfuß nach Füglichkeit / um einige Zoll sich rings herum weiter heraus gibet.

4. Eine jede **Mauer** und Wänd **muß gerad auf** und Bleyrecht **stehen**. Und wo verschiedene Stöcke oder Gaden aufeinander kommen / können die **obern Mauren** so wol von aussen als von innen durch einige gleiche Absätze eingezogen und **verjünget** werden.

5. Die Mauren und **Wände** sollen oben **unter dem Dach** mit einem etwas **weit herausstehenden Gebälcke /**

cke / Krantz- oder Gesimse aus dem besthältigen Zeuge wider die anfallende Witterung beschirmet werden.

6. **Dauerhaffter Zeug** / als Steine / Ziegel / Metall / ist dem Holtzwerck / **Feuers Gefahr halber** weit vorzuziehen / und dieses nur in Nothfall zu gebrauchen.

7. Das **Dach** als des Hauses Decke ist allem Ungewitter zu trotz / aufs beste / und recht **Nothvest zu verwahren** / daher soll die Materie oder Zeug dazu so beschaffen seyn / daß sie vom Feuer nicht leicht beschädiget werden mag.

8. Denen **gar langen Dächern** kan man **durch** eine dreyeckichte **zwischen Mauren** / **wider** befahrendes **Feuer Rath schaffen.** Die **Thüren durch solche Mauren** müssen **von eisern Blech oder Kupffer** seyn. Hierdurch wird dem Feuer der freye Durchbruch aus einem Theil ins andere gewehret / da man hingegen nichts desto minder allenthalben zukommen kan.

9. Der **Grundbau** muß zur Gegenwehr **wider sich ergiessendes** und anlauffendes **Wasser** oberhalb der Erden noch etwas **vorsteigen** und erhoben werden / auch **an denen Seiten unerö̈ffnet** bleiben. Das Licht aber ist von der Oberfläche durch länglichte schmale Löcher in die Keller zu bringen.

10. **Mauren / Balcken / Seulen / Dächer / Gewölbe** / und Bögen müssen **mit eisernen und ehrnen Stangen, und Zapffen** wol **gefast** und verbunden werden / allerley Wittergestürm und Erdbeben vorzubeugen.

11. Die **Winckelrecht gehauene** und an allen Flächen **wol abgerichtete** und geglättete **Steine** / wann sie an allen vier Ecken / **mit eisernen Spillen und mit einer Klammern** in der mitten / **auf einander gezapffet** / und mit Bley vergossen werden / halten vester als wann man sie mit Kalck füget.

12. **Die Fenster und Eröffnungen** müssen von oben biß unten aus gerad und senckrecht aufeinander passen / und die **zwischen Wände** sollen nicht zu schmal / sondern mindestens in der anstehenden Fensterbreite seyn: Massen durch solch Mittel das Dach von denen Zwischen-Mauren / als von Pfeilern unterstützet und getragen wird.

13. **Das Ecke** muß eine **dickere Mauer** / aufs wenigste aber wol noch dauerhaffien Zeuge oder andere stärckere Fassung haben / **als der übrige Bau.** Und eben darum müssen die Eröffnungen den Ecken ja nicht zu nahe kommen.

14. **Die Ecke der Mauren** müssen **mit wechselweise** sich verbindenden und den Winckeleinfassenden Werckstücken bestättiget werden: Eben auf die Weise wie man die gemeine Kachel-Oefen setzet.

15. Wo man sich aus Mangel der Materialien mit **dünnen Wänden** behelffen muß / da soll solchen mit **angesetzten Eckpfeilern** zur Dauer geholffen werden. Aus gleicher Ursache kan man sie auch in dünnenmäurigen Gebäuden und Creutz-Gewölbern brauchen.

16. Alle unter **freyem Himmel** zu stehen kommende **Gewölber** / müssen so wol auf beeden Seiten mit einer etwas schregen Neben-Mauer / als auch von oben mit behöriger Last zum Stand gebracht werden / anderst geben sie sich oben von einander: Wann sie auch gleich / wie nöthig / mit einem Ziegel-Dach versehen sind.

17. Wann **ein Gebäu unten an dem Fuß eines Berges** angeleget wird / muß man / vor einigen Ansatz solches Baues den Berg mit einer starcken und **Streben-Pfeilern** wol versehenen / und über die Länge der ihm nechst entgegenstehenden Wand des Hauses beederseits um etliche viele oder wenige Schuh hinaus langenden **Grund-Mauer** / als mit einem Wehr unterziehen. Oben auf **der Mauer her muß auch ein Graben** von zulänglicher Breite zur Sammlung und Ableitung des abschiessenden Wald-Wassers verfertiget werden. Welches Wasser sonst zumal in Wolcken-Brüchen den Grund-Bau unterfressen und mithin das Gebäu umfallen würde.

18. Bey freyer Wahl einen **Bau-Platz auszulesen** ist ein niedriges Feld jederzeit aller andern Gelegenheit fürzuziehen: Trübsand hingegen und schlüpffriger Boden durchaus zu fliehen.

19. **Zwey in denen Wänden zwischen Fenster-Reyhen** im Mittel übereinander stehende **Seulen** dienen viel zur Vermehrung der Stärcke und des Ansehens der Gebäude / dafern man anderst auch sonst der Pfeiler und Seulen sich gebrauchen will. **Was aber über diese Zahl hinaus trifft** / thut mehr zur Zierde als zur Vestigkeit / weil es nothwendig kleinere Seulen abgibt.

20. **Genaue Zusammensetzung ungleicher Gebäude ist** nach eusserster Möglichkeit **zu verhüten.** Daher es unvorsichtig gethan / so man Menschen / Vich / Heu und Streu und alles aus toller Sparsamkeit unter ein Dach bringen will: Denn da kan etwan entstehendes Feuer bald garaus machen.

21. **Wann Häuser aneinander** gebauet werden / sind **entweder die Dächer** nach der Länge der Vorwand zu führen / und **mit Gibel-Mauren zu unterscheiden**; oder zwischen den zwey Dächern 6. biß 7. Schuh hohe **Brand-Mauren** von Ziegeln **aufzuführen.** Die **Dicke** derselben muß am wenigsten eines Ziegels Länge haben.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. IX. §. 1.

Es ist zwar nicht ohne / daß ein jeder Haus-Vatter im bauen hierauf zu sehen / daß er das Gebäude starck und dauerhafft / bequem und handsam / und endlich zierlich und ansehnlich aufführe. Gleichwie aber ihm solche Freyheit unterweilen ziemlich eingeschrencket / unterweilen aber gar benommen ist: Als wollen wir allhier zuforderst erörtern und ausführen / wordurch dieses eigentlich geschehen könne: Ist demnach zu wissen / daß solches eigentlich durch die Servitutes oder Dienstbarkeiten also verfüget werde / welche so wol in denen Feld-Gütern (servitutes rusticæ, von denen wir an einem andern Ort gehandelt haben) als in denen Stadt-Gebäuen (servitutes urbanæ von welchen hier zu handlen) bestehen / und Krafft deren einer in seinem Gut entweder etwas zu leiden oder nicht zu thun gehalten ist. v. l. 15. §. 1. ff. de servit. Welche Dienstbarkeiten auch in Ansehung derer / so sich derselben auf andern Güttern bedienen dörffen / Gerechtigkeiten genennet werden. v. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 7. §. 1. Allermassen es dann nichts neues ist / daß jemand durch eines andern Haus gehen oder fahren / oder auch Wasser leiten oder schöpffen darff: Item / daß ein Haus diese Gerechtigkeit hat / daß dessen Nachbarn nicht höher zu bauen erlaubt ist / und was andere Gerechtigkeiten mehr sind / darvon wir hierunten mit mehrerm handeln werden. Es werden aber solche Gerechtigkeiten entweder mit Geld / von dem Eigentums-Herrn der beschwerten Behausung erkaufft / oder durch andere Vergleich und Verträg / auch durch Testamenta und letzte Willens-Verordnungen auf die Häuser gemacht / v. §. ult. ibique DD. Inst. de servit. Oder endlich durch die in denen Rechten verordnete Vrjährungen darauf gebracht / wann nemlich jemand zehen Jahr unter den gegenwärtigen und 20. Jahr unter den Abwesenden

den

den dieselbige gebrauchet hat / sie mögen hernach ohne der Menschen Zuthun immer währen / (als da sind die Gerechtigkeit Wasser zu schöpffen und zu leiten / angesehen dem Wasser / ob man dasselbige gleich nicht leitet oder schöpffet / dannoch immerzu sein Lauff zu lassen / welche servitutes continuæ genennet werden / v. l. 28. ff. de S. P. V.) Oder sie mögen ohne der Menschen Zuthun nicht gebraucht werden können / (als da sind zum Beyspiel die Gerechtigkeit das Vieh zu weyden / zu gehen ꝛc.) massen die Gesetze hierinnen keinen Unterschied machen / v. l. f. in 1. C. de long. temp. præscript. add. Bachov. ad Tr. V. 1. D. 17. th. 8. lit. A. Franzk. ad tit. π. de servit. num. 54. & Carpzov. p. 2. c. 4. def. 8. num. 4. Wiewol einige Doctores hierinnen einen Unterschied gehalten wissen wollen / und bey jenen Gerechtigkeiten zwar / welche für sich selbst währen / zehen Jahr unter denen Gegenwärtigen / und 20. unter denen Abwesenden für genugsam zur Verjährung halten / bey diesen aber / welche ohne der Menschen Gebrauch nicht exercirt werden können / eine solche Zeit erfordern / die kein Mensch gedencken kan / in welcher man nehmlich sothane Gerechtigkeit zu gebrauchen angefangen hat. v. Mynſ. 4. O. 53. Gail. 2 O. 66. & Pap. dec. 573. mit welchen auch das Chur-Bairische Land-Recht übereinstimmig ist / p. 1, tit. 22. §. die Dienstbarkeiten. cum seq. Nach Sachsen-Recht aber wird zu derselben Verjährung 30. Jahr / Jahr und Tag erfordert / v. Berlich. p. 2. Concl. 9. n. 33. Wie dann auch die Nürnbergische Statuta 30. Jahr zur Verjährung derer Gerechtigkeiten ernennet haben / v. Nürnberg. Ref. Tit. 26. L. 3. §. es wäre dann: Gleichwie aber zur Verjährung sothaner Dienstbar- und Gerechtigkeiten nebst der zehen oder zwantzig jährigen Zeit auch dieses vonnöthen ist / daß unter solcher Zeit dieselbige mit Gedulden des Nachbars (welches an statt eines Tituls ist) in Willen und Meinung eine Gerechtigkeit auf sein Haus oder Gut zu bringen / und mit gutem Glauben ruhiglich und ohnunterbrochen exercirt und gebraucht worden / v. l. 10. ff. si servit. vind. l. f. C. de long. temp. præscript. & l. 24. C. de R. V. dahero dann in solchen Dienstbar- und Gerechtigkeiten / welche hierinnen bestehen / daß der Nachbar nichts thun / als zum Beyspiel / nicht höher bauen / das Licht nicht vermachen / ꝛc. solle / dieses erfordert wird / daß derjenige / so sich sothane Gerechtigkeit ins künfftige zu zueignen willens / dem Nachbar / wann selbiger etwan sein Haus höher aufzubauen anfänget / ein Verbott thue / mithin denselben daran verhindere / dann wann der Nachbar sich durch dieses Verbot vom bauen abschrecken liesse / würde sich der andere so fort in die quasi possession dieses Rechtes setzen / und also von demselben moment an die Verjährung zu lauffen anfahen / welche darnach nach Verfliessung zehen oder respectivè 20. Jahr vollbracht ist: v. Carpzov. p. 2. c 4. def. 13. Also muß man im Gegentheil wissen / daß wann man sich solcher Gerechtigkeiten aus freund- oder Nachbarschafft gebrauchet / auch wol deßwegen dem Nachbar einen Revers ausgehändiget / hierdurch nichts verjährt oder ersessen werden könne / sondern derjenige / von dem man diese Freundschafft bißhero genossen / dieselbe nach Belieben und nach seiner Gelegenheit wieder aufzuheben und zu widerruffen befugt und berechtiget seye / v. l. 41. ff. de A. A. P. & Carpzov. p. 2. c. 4. def. 13. Conf. Chur-Bairisches Land-Recht. p. 1. tit. 22. §. **dann so man** ꝛc. Item Nürnb. Ref. T. 26. L. 3. §. **Es wäre dann** ꝛc. Wie dann auch in diesem Fall keine Verjährung Platz findet / wann jemand heimlicher und verborgener weiß / oder auch mit Gewalt solche Gerechtigkeiten an sich zu bringen willens ist. v. l. 10. ff. si servit. vind. & l. 3. C. unde vi. Wann nun auf solche Weise die Dienstbar- und Gerechtigkeiten erworben worden / so fangen sie fort an / an dem Gut oder Haus zu kleben / so / daß sie nach Verkauffung desselben dem Käuffer folgen / als welcher selbige zu leiden eben so wol gehalten ist / ob gleich bey dem Contract nichts davon gedacht worden / §. 3. J. de servit. Es würde dann dargethan / daß dieselben anderst beschaffen / und etwan einer Person auf ihr Leben / oder nur auf eine Zeit vergünstiget worden. v. l. 4. ff. de servit. l. 4. ff. de S. P. R. l. 6. ff. de servit. leg. & l. 14. §. 3. ff. de alim. leg. Add. Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. tit. 22. §. **es hangen aber** ꝛc. Jedoch solle sich ein jeder sothaner Dienstbar- und Gerechtigkeiten / bescheiden und gebührlich / damit er seinem Nachbar am wenigsten / so viel immer möglich / beschwerlich sey / gebrauchen / per l. 9. ff. de servitut. Hingegen auch dieser / so dergleichen Dienstbarkeit schuldig ist / deme / so sie zu gebrauchen vergönnet worden / in keinerley Weg einen Eintrag / Hindernüß / oder neuerliche Beschwernuß zuzufügen sich unterstehen. v. l. 13. §. de S. P. R. Von welchem wir in denen Anmerckungen über das XVI. Cap. des Ersten Buchs gehandelt haben. Add. Chur-Bair. Land-R. c. l. §. doch soll ꝛc.

Gleichwie aber die Dienstbar- und Gerechtigkeiten durch gewisse Mittel und Weg aufgerichtet und erworben werden / also gehen sie gleicher massen auf gewisse Weise wieder verlohren; rubr. & t. t. ff. quemadm. servit. amitt. wohin zum Beyspiel gehöret / wann sie von dem Herrn / deme sie zustehen / ausdrücklich nachgelassen. v. l. 14. §. 1. ff. de servit. l. 17. in f. commun. prædior. Oder von ihm stillschweigend aufgegeben werden / welches geschiehet / wann er etwas / so solcher Dienstbar- und Gerechtigkeit zu wider / in dem gegenseitigen Gut bauen oder machen lässet / l. 8. pr. ff. quemadm. serv. amitt. Oder wann derselbige sich innerhalb der in denen Rechten bestimmten Zeit / solcher Dienstbarkeiten nicht gebrauchet / l. 10. pr. & §. 1. l. 18. ff. quemadm. serv. am. Oder sich nicht also derselben bedienet / als es ihm vorgeschrieben worden. dd. ll. Oder endlich / wann beyde Güter / so die Dienstbarkeit einander zu thun schuldig / zusammen kommen / und eines Herrn werden: l. 1. ff. quem. serv. am. l. 10. ff. commun præd. Angesehen in diesem und andern Fällen mehr / die Dienstbarkeiten vorgedachter massen ihr Endschafft überkommen. Conf. t. t. ff. quem. serv. am. & Chur-Bair. Land-R. p. 1. Tit. 22. §. **Imgleichen werden auch**: Und dieses seye genug von der Natur und Eigenschafft der Dienstbar- und Gerechtigkeiten / deßgleichen auch / wie sie zuwegegebracht und erworben werden. Von den sonderbaren Arten und Gattungen aber derselben soll hierunten an bequemern Orten hin- und wieder gehandelt werden.

Ehe und bevor aber dasselbige beschiehet / wollen wir kürtzlich darthun / wie diejenige Irrungen / so sich zwischen denen Nachbarn der Bäu halber unterweilen zutragen / da nemlich der eine besorgt / es möchte der andere ihn mit seinem fürhabenden neuen Bau beschwehren und überbauen / auszumachen und zu heben seyn. Da dann zu wissen / daß in dergleichen Fällen ein Nachbar dem andern Einhalt (nunciationem novi operis) thun / und hierdurch so viel zu wegen bringen könne / daß er biß zur Erörterung der Sach mit dem bauen still halten muß / v. t. t. ff. & C. de N. O. N. & Gail. 1. Obs. 16. num. 1. Es geschiehet aber dieses Verbot entweder von dem Nachbar selbsten mit Zuziehung eines Notarii und Zeugen / v. Mindan. L. 2. de Mindat. c. 30. n. 12. & 13. Oder von eines jeden Orts Obrigkeit / welche darnach jemand solches Verbott zu thun / dahin abschicket. v. l. 5. §. 10. & l. 16. ff. de N. O. N. add. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 9. §. 1. 2. & 3. In beeden Fällen hat ein solches Verbott diese Würckung / daß derjenige / so den Bau für hat / mit demselben

selben so lang still zu stehen und inne zu halten schuldig ist / biß ihme darmit fortzufahren erlaubet / und das angelegte Verbot wieder eröffnet wird / v. l. 8. §. f. & l. 10. ff. de N. O. N. Und so er hierwieder zu handlen / und mit dem Bau nichts destoweniger dem Verbot entgegen fortzufahren sich unterstünde / könte man ihn zur wieder Abtrag- und Abbrechung dessen / was er nach dem Verbott gebauet / wol anhalten. v. l. 20. §. 1. & seqq. l. 22. & f. ff. de N. O. N. wie dann eben zu dem Ende heut zu Tag Mandata sine clausula demolitoria seu restitutoria heraus gebracht werden können / mit dem Verbot / nicht weiter fortzufahren. v. Gail. 1. O. 16. num. 13. & 16. & Schwannemann. de Proceß. Cam. Lib. 1. cap. 9. & seqq. Nach denen Franckfurtischen Statutis aber wird er in zehen Gulden Straff verdammet / und ihme der Bau bey zweyfacher Straff aufs neue verbotten. vid. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 9. §. 4.

Damit aber derjenige / so dieses Verbot begehret / solches nicht aus gefährlicher Meinung / Haß und Neid / oder zum Verdruß seines Nachbars / sondern vielmehr / seiner ungezweiffelt habender Gerechtigkeit halber thue / als wird ihme für Bewilligung dessen billich auferleget / daß er den Eyd vor Gefährde abschwöre / v. l. 5. §. 14. ff. de N. O. N. Oder wenigstens an Eydes statt solches angelobe / v. Reform. Francof. p. 8. tit. 9. §. 3. dann wofern er sich dessen waigert / könte ihm in seinem Begehren nicht willfahrt werden. d. l. 5. §. 14. de N. O. N.

Wann nun sein Begehren statt gefunden / und das begehrte Verbot verwilliget worden / so muß hernach diese Strittigkeit / ob nemlich der Nachbar also zu bauen befugt oder nicht / vor der Obrigkeit ausgemachet werden. v. l. 1. §. 9. ff. de N. O. N. & Hahn. ad Wesenb. d. tit. n. 11. Add. Reform. Francof. d. l. §. 5. welche zu erkennen haben wird / ob mit dem bauen fort zufahren / oder still zu halten sey? Vornehmlich aber / wird hierauf gesehen werden müssen / ob der alten Form zu wider ein neues Werck zu bauen angefangen worden / v. l. 1. §. 1. 11. & 13. ff. d. t. arg. l. 76. de judic. l. 5. §. 11. ff. de N. O. N. Dann obgleich ein jeder schon öffters gedachter massen auch seinem Nachbar zum Schaden / in dem seinigen etwas bauen kan: l. 8. C. de serv. So hat doch diese Regul ihren Abfall 1.) wann eine gewisse Form zu bauen von der Obrigkeit vorgeschrieben worden. v. l. 1. 2. & 12. C. de Ædif. priv. junct. l. f. §. 1. C. de servit. 2.) Wann solches nur zur Æmulation des Nachbars / und zu dem End geschichet / damit man ihm einen Verdruß machen möge. vid. Nov. 63. c. 1. & l. 3. de oper. publ. 3.) Wann jemand von seinem Grund und Boden / oder von seinem Haus / etwas an das benachbarte legen oder durch dasselbige ziehen / oder einen Uberschuß und Uberhang in den benachbarten Hof oder Garten richten wolte / v. l. 8. §. 5. l. 14. & 17. pr. ff. si serv. vind. Angesehen in diesen Fällen der Nachbar / dessen Grund und Boden / oder Haus darmit beschwehret wird / auch eigenmächtig solches wieder abthun und zernichten könte. v. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. 4.) Wann jemand in seinem Haus einen Keller graben / und hierdurch den Grund des benachbarten Hauses erschüttern / und dessen Fundament zernichten wolte. arg. l. 24. §. f. ff. de damn. inf. 5.) Wann jemand wider die dem Nachbar zugehörige Gerechtigkeit bauete / t. t. ff. de servit 6.) wann jemand den Gebrauch einer gemeinschafftlichen Sache durch das bauen allerdings hemmen oder aufheben wolte. arg. l. 10. in f. ff. de S. P. V. & l. 30. ff. de usufr. Und endlich 7.) wann jemand in dem seinen denen öffentlichen Stadt-Gebäuen einen Schaden zufügete. l. 3. ff. & l. 4. C. de Oper. publ. l. 5. §. 11. ff. de N. O. N. add. Struv. S. J. C. tit. de N. O. N. th. 8. Allermassen in diesen Fällen allen die vorbesagte Regul weichen muß.

Ferner hat auch eine Obrigkeit hierauf zu sehen / ob das Werck noch nicht völlig zum Stand gebracht und ausgebauet worden: allermassen das Verbott eines neuen Wercks / wann dasselbige schon fertig / viel zu spät ist / wolfolglich nicht mehr Platz finden kan. v. l. 1. §. 1. ff. de N. O. N. Conf. Francof. Ref. p. 8. tit. 9. §. 13. in verb. **Und zum Beschluß ordnen und setzen wir / daß ein jeder / (wann er allhier in der Stadt anwesend ist.) oder Bauhalben (die seyn gleich neu oder alte) gegen seinen Nachbar zu klagen gemeint / solches förderlich / und dieweil der Nachbar noch im bauen ist / thun solle / und damit nicht verziehen / biß der Bau allerdings fertig und gemacht ist; dann so solches nicht geschiehet / soll er hernach des Abbrechens halber nicht gehöhret werden / dem Abwesenden aber soll hierdurch nichts benommen seyn.** Es wäre dann / daß der Nachbar kundtbarlich wider die Rechtliche Satzung gebauet hätte / massen er in diesem Fall durch andere Mittel zur Abstellung solches Baues wol angehalten werden könte. v. l. f. ff. ne quid in loc publ. Add. Mev. p. 1. decis. 81. Endlich ist zu wissen / daß wo derjenige / der einen neuen Bau für hat / in seiner angemasten Gerechtigkeit sich so gegründet bedünckeu liesse / daß er Caution und Sicherheit de demoliendo opere, das ist / wann er seines Baues halber unbefugt befunden / und deßwegen im Rechten künfftig hin verlustiget würde / daß er denselben auf sein Kosten wieder abschaffen / und anders nicht (so viel die geklagte Beschwerung belanget) (dann wie der alte Bau gestanden / hinführo bauen wolle.) im Rechten genugsam zu leisten erböthig wäre / daß ihme / sage ich / darauf mit dem Bau fortzufahren gemeiniglich gestattet und zugelassen werde. v. l. 8. §. 3. & l. 20. §. 9. ff. de N. O. N. Franckfurt. Reform. v. l. §. 6 Dann obwoln nicht unbekandt / daß die Rechts-Lehrer in diesem Passu nicht allerdings einig sind / indem einige darfür halten / als ob derjenige / welcher das Verbot des neuen Wercks ausbringet / vor Verfliessung dreyer Monat (welche 3. Monat-Zeit nach denen Lübeckischen Rechten in 14. Tage verändert worden / v. Lübeckisch. Recht. Lib. 3. tit. f. art. f. ibique Mev.) sothane Caution nicht anzunehmen gehalten seye. per l. un. C. de N. O. N. Cap. p. & f. X. eod. Add. Gail. 1. O. 16. num. 17. Petr. Frid. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 31. & Wurmser. tit. 49. Obs. un. Andere aber dieser Meinung sind / daß durch dieses Cautions-Wesen das Verbot alsobald / und ohnerwartet dieser dreyen Monat / aufgehaben werde. v. Schwanneman. proc. Camer. L. 1. c. XI. num. 4. So scheinet doch dieses die sicherste Meinung zu seyn / welche solches der Willkühr des Richters überlässet / als welcher aus dem unwiederbringlichen Schaden / so demjenigen / der dieses Verbot begehret / hierdurch leichtlich zustossen könte / wann der Nachbar mit dem bauen fortfahren solte / leichtlich zu ermessen haben wird / daß derselbige mit seinem Cautions-Anerbieten nicht zu hören seye Add. omnino Mev. p. 2. dec. 180. & p. 3. dec. 380. Im Gegentheil aber wird er auch das Cautions-Anbieten nicht nbschlagen können / wann für diesem / der zu bauen willens / noch einige Muthmassungen streiten / daß nemlich sein Anerbieten nicht unrechtmässig seye / vornemlich wann er alle Bau-Materialien herbey geschaffet / und zu besorgen hat / er möchte / bevorab bey Herannahung des Winters / wann er so lang mit dem bauen einhalten solte / daran grossen Schaden leiden / angesehen auch in diesem Fall nicht einmal auf die 3. Monat zu sehen ist. v. omnino l. 12. §. 7. C. de Ædif. priv. Add. Struv. S. J. Civ tit. de N. O. N. th. XII. Welches alles der deswegen eingenommene Augenschein am besten

darthun

darthun wird. v. Mev. p. 8. dec. 269. Item Franckfurt. Reform. c. l. §. 8. Dieser Augenschein aber kan zu desto besserer Beförderung der Sache / und Vermeidung alles Verzugs / der in dergleichen Sachen höchstschädlich / noch vor der Kriegs-Bevestigung vorgenommen werden: Ob es gleich sonsten Rechtens / daß der Augenschein erst nach derselben verstattet wird. vid. Rutger. Ruland. de Comiss. p. 2. lib. 3. c. 3. num. 1. & 4. & Mev. p. 6. dec. 269. Welches eben auch die Ursach ist / daß die Bausachen gantz Summarisch und ohne einige Weitläufftigkeiten / auch zur Erndte- und Weinlese-Zeit / da sonst die Gerichte geschlossen / vorgenommen werden. v. clem. sæpe de V. S. l. 2. ff. de feriis. l. 1. & 2. C. de Ædif. priv. Add. Francofurt. Reform. c. l §. 7. Item Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 15. Add. Mev. p. 6. dec. 261.

Gleichwie nun unter denen Nachbarn wegen eines neuen Wercks und Baues Irrungen und Strittigkeiten entstehen können; Also geschiehet es bißweilen / daß sie wegen eines schon lang stehenden Gebäudes gleicherweise in Streit gerathen / wann nemlich dasselbige dermassen baufällig / daß zu besorgen / es möchte mit der Zeit einfallen / und also denen benachbarten Häusern grossen Schaden thun. Allermassen in diesem Fall derjenige Nachbar / welcher diese Gefahr besorget / von dem andern / der ein dergleichen baufälliges Haus besitzet / Caution und Sicherheit begehren kan / damit er bey sich ereignenden dergleichen Unglück von ihm allerdings schadloß gehalten werden möge. vid. rubr. & t. t. ff. de damn. inf. præcipuè v. l. 1. §. 1. l. 2. l. 7. §. 1. l. 8. 9. 44. ff. d. t. wofern nur der Kläger vorhero den Eyd für Gefehrde ableget / l. 13. §. 3. l. 7. pr. ff. cod. Nach dessen Abschwörung alsdann der Beklagte zu sothaner Caution entweder mit Gefängnuß-Straff / oder daß der Kläger in dem Besitz des schadhafften Hauses gelassen werde / von der Obrigkeit gezwungen werden mag. l. 15. §. 11. 12. & 13. ff. de damn. inf. ibique Hahn. ad Wesenb. num. 3. Und so sich hernach ein solcher Schad eusserte / könte der Besitzer des schadhafften Hauses / zu dieses Schadens Ersetzung / nach richtlicher Ermässigung / billich angehalten werden. v. l. 39. §. f. & l. 40. ff. de damn. infect. Wiewolen es heut zu Tag / was diesen Punct betrifft / gemeiniglich hiermit also pfleget gehalten zu werden / daß man auf beschehenes Anbringen / und nach vorher genommenen Augenschein / dem Eigentums-Herrn von Obrigkeitswegen auferleget / daß er allem besorgenden Schaden fürzukommen / innerhalb einer gewissen Zeit das baufällige Gebäude verbessern / oder einer gewissen Straff gewärtig seyn solle. Gestalten in der Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. XI. §. 4. also versehen: **Wann auch gleich nicht der gantze Bau / sondern nur eine Mauer oder Wand desselben / gemeiner Gassen zu / so baufällig und überhangend wäre / daß zu besorgen / dieselbige einfallen / und denen Nachbarn an ihren Häusern / auch dem fürüber wanderenden Volck / Schaden zufügen möchte / und derwegen auch Klag fürkäme; So soll solches Anleitsweise / an unsere Schultheiß und Schöpffen gebracht / von denselben der Augenschein eingenommen / und gebührender Bescheid gegeben: Auch darauf dem Eigentums-Herrn solches Hauses oder Scheuren auferleget werden / bey Poen zwantzig Gulden / innerhalb acht oder vierzehen Tag dem Nechsten solche baufällige Mauer oder Wand dermassen zu versehen / daß sich derwegen keines Schadens mehr zu befahren seye;** Add. Fürstl. Würtenberg. Bau-Ordn. f. 179. in fin. Item f. 182. §. **dieweil auch** ꝛc. ibi. **Es sollen die verordnete Amtleut und Gericht mit dem Wald-Vogt die Häuser besichtigen / ob sie nicht baufällig oder mangelhafft; auch Vorsehung geschehen / daß die Haubt- und Grundschwellen in denen Gebäuen zum wenigsten 3. Schuh hoch vermauret / für dem faulen verhütet werde.** Jung. Speidel. Specul. jur. voc. Bau-Ordnung vers. *Porrò ædificia.* in fin.

Ad §. 2. 3. & 5. Cap. IX.

DJe Breite des Gebäudes hat eben so wol als die Höhe / seine vorgeschriebene Maß / welche man nicht überschreiten darff / damit durch dieselbige weder die gemeine Gassen / noch die benachbarte Häuser beschwehret werden mögen: v. Ref. der Stadt Franckfurt / p. 8. tit. 3. §. 2. in verb. **Wann nun unsere Bau-Herrn / samt der Stadt Werckleuten auf den Augenschein kommen / so sollen sie nicht allein / welcher gestalt der / so bauen will / den Bau fürhabe / sich berichten / sondern auch die Länge und Breite desselben abschnüren lassen / und darauf auch sonderliche Acht geben / ob derselbige vor andere der Nachbaren Behausungen / oder sonst zu weit in die gemeine Gassen gehe** ꝛc. Welches absonderlich von denen Ausladungen / Ubergebäuen / und Uberschuß gegen gemeine Strassen also geordnet / damit dieselbige nicht zuweit hinans gehen / wie zu sehen ex l. 11. C. de Ædif. priv. l. 242. §. 1. de V. S. an welcher Stell eine gewisse Maß und Form dißfalls vorgeschrieben zu befinden ist: In denen Nürnb. Statuten aber ist hiervon also verordnet: **Daß niemand in der Stadt gegen die Strassen darauf oder darüber / einigen Uberschuß / Ausladungen oder andere Ubergebäu fürnehmen soll / ohne ausdrückliche Vergünstigung eines Raths / und welcher sich hierwider zu bauen unterstünde / der soll zuforderst solchen Neben-Bau abzuthun schuldig seyn.** Nürnb. Ref. Tit. 26. L. 4. pr. & §. seq Item T. 26. L. 9. ibi: **Es soll niemand in dieser Stadt einigen Kellerhalß oder andere Gebäu / gegen gemeiner Strassen ferner dann sein Erb oder Eigenthum reichet / ohne Vergunst eines Raths / zu bauen / oder aufzurichten Macht haben** ꝛc. Desgleichen ist in der Ref. der Stadt Franckf. p. 7. tit. 2. §. 3. & seqq. hiervon also statuirt worden. **Daß alle diejenige / so hinfürther neue Bäu machen lassen / und darinn sich der Uberhänge gebrauchen wollen / den Uberhang im zweyten Stockwerck / nechst über dem untersten / anders nicht als einer Ehlen lang (unser Stadt Maß) und dann in dem dritten Stockwerck / nechst über dem zweyten / noch einen Uberhang (ob sie wollen /) doch breiter nicht als drey vierthel einer unser Elen lang / gemeiner Strassen zu / mögen legen lassen / und nicht weiter heraus: wolten auch dieselbe über den dritten Stock und in das Dachwerck einen oder mehr Ercker (nach Gelegenheit der Behausung) setzen: das soll ihnen zugelassen seyn / doch / daß dieselbige Ercker / solchem obersten Stock gleich stehen / und um nichts fürlauffen. Und soll ersterzehlte Ordn. verstanden werden von denen Behausungen / so in weiten und gemauerten Gassen gebauet werden. Dann in den andern engen Gassen / sollen gar keine Uberhäng anderst dañ mit Vorwissen unserer Bauherrn / und unser sonderlichen / doch nach Gelegenheit der Bäue und Gassen / gemäßigter Vergünstigung / gemacht werden. So viel belanget die Ausladungen und Ercker / so im mittelsten Stockwerck gegen gemeiner Gassen zu / wollen gemacht werden / sollē dieselben auch nicht anders / dann mit unserer sonderlichen Vergünstigung / nach gehabten Augenschein / und Ermässigung der Gelegenheit / auch allein in**

denen weiten Gassen/ gemässigter Weise zugelassen werden. ꝛc. Daß also/ was die Form der Gebäud/ insonderheit aber die Läng und Breite derselben: Item den Uberschuß gegen die gemeine Strassen betrifft/ eines jeden Orts Satzungen und Gewonheiten anzusehen sind. v. l. 6. ff. de Eviction.

Ad. §. 4. & 5.

VOn der Höhe und Länge des Gebäudes/ haben die Nürnberg. Statuta tit. 26. L. 2. folgendes verordnet: **Ein jeder Bürger dieser Stadt hat Macht auf seinem Grund und Boden mit Steinwerck in die Höhe/ von dem Pflaster biß unter das Dach zu bauen zween und fünffzig Stadt-Schuh/ und von Holtzwerck zween und vierzig Stadt-Schuh hoch; So ihme anders solches durch besondere Geding/ Verträg/ Verschreibung/ oder in andere Wege nicht benommen oder verbotten wäre; Welcher aber über iztgemeldte Maß höher bauen würde/ der soll dieselbige Ubermaß abzuthun schuldig/ und zwantzig Gulden zur Straff verfallen seyn** Add. L. 8. ejusd. Tit. §. **Welcher hinführo**/ allwo sonderlich von der Dicke und Höhe der Mauren also versehen: **Solche Mauer sollen sie zween Stadtschuh dick/ und dreyer Gaden/ das ist sechs und dreyssig Stadtschuh hoch auffführen:** ꝛc. **Es wäre dann**/ daß sie sich hierinnen eines andern verglichen. In der Franckf. Ref aber p. 7. tit. 2. §. 1. ist hiervon dieses verordnet: **Wir ordnen/ setzen und wollen/ aus allerhand ehhaffren Bedencken u. Ursachen**/ daß hinführo die neuen Behausungen/ ohn unser des Raths sondere Vergünstigung höher nicht als von dreyen Stockwercken oder Gaden (von dem untersten biß an das Dach zu rechnen) gemacht werden sollen; damit ein jedes Stockwerck seine rechte Höhe bekommen möge/ bey Straff des Abbrechens/ was über diese Ordnung höher gebauet ist: daß solchem nach auch ein jeder/ was die Höhe der Häuser belanget/ auf die sonderbare Satzungen und Gewonheiten der Oerter zu sehen/ und nach denenselben sich zu reguliren und zurichten/ mithin die von denenselben vorgeschriebene Form genau zu observiren hat; absonderlich wann hierdurch der Zierde der Stadt etwas abgehen solte. v. l. in his 2. C. de præd. & omn. reb. navic. v. l. 1. C. de Ædif. priv. add. Gail. 2. O. 69. num. 16. & O. 19. eod. n. Item. O 33. n. 1. Obwolen aber jetztgedachter Massen einem jeden erlaubet ist/ sein Gebäud oder Mauer so hoch aufzuführen/ als ihme solches die Statuta zulassen: So hat es doch eine andere Bewandtnuß/ wann ihm solche Freyheit durch sonderbare Geding/ Verträg/ Verschreibung/ oder in andere wege benommen wäre/ gestalten er dißfalls/ seinem Nachbar zuwider/ sein Haus oder Mauer nicht höher auffführen könte/ besonders selbige stets in der beliebten Form zu lassen gehalten ist; Widrigen falls könte ihm solches von seinem Nachbar/ welchem durch dieses Geding oder Vertrag/ eine sonderbare Gerechtigkeit (servitus altius non tollendi) erworben worden/ wol gewehret werden. v. l. 11. & 12. ff. de S. P. V. junct. §. 1. ibique Dd. J. de servitut. Im Gegentheil aber geschiehet es zum öfftern/ daß sich ein Nachbar mit dem andern also vereiniget/ daß ihme zwar sein Gebäud höher als es jetzt ist/ aufzuführen frey stehen/ hingegen der Nachbar nicht Macht haben soll/ so dann dargegen zu bauen/ und sein Haus auch auf diese Höhe zu bringen/ oder auf eine andere weise zu verhindern/ daß deme/ welcher höher bauen will/ das Licht hierdurch verbauet werde. Wordurch das Recht des Nachbarn in etwas eingeschrencket/ und ihme die Freyheit dargegen zu bauen benommen wird/ ohn welcher er doch/ den gemeinen Rechten nach/ biß an den Himmel/ nach denen Statuten aber/ biß an die vorgeschriebene Höhe/ hätte bauen können/ per l. 8. C. de servit. Und diese Gerechtig- oder Dienstbarkeit wird von denen Rechts-Lehrern servitus altius tollendi genennet/ wie zu sehen ex §. 1. Inst. de servit. Und obzwar nicht unbekandt/ daß einige von denenselben sothane Servitut also verstanden wissen wollen/ daß in Krafft derselben jemand zum Nutzen des benachbarten Hauses/ sein Haus höher aufzuführen gehalten seye/ v. Bartol. in l. 2. ff. de servit. Schneidew. ad §. 1. J. eod. & Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 2. c. 41. d. 13. n. 7. so kan doch dieser Verstand mit der allgemeinen Natur derer Dienstbarkeiten nicht übereintreffen/ als welche bekandter massen darinnen bestehet/ daß nemlich der Nachbar entweder etwas leiden müsse/ oder nichts zu thun gehalten seye/ wie zu sehen ex l. 15. §. 1. ff. de servitut. vid. DD. communiter ad d. §. 1. J. de servit. Wiewolen nicht zu laugnen/ daß dieses als eine Obligation oder Pactum, welches aber nur diejenige verbindet/ die solches unter sich verabredet haben/ mit nichten aber als ein dinglich Recht auf dem Hause hafftet/ wol folglich auch nicht die Person des Käuffers verbindlich machet/ v. l. ff. de C. E. V. unter denen Nachbaren auf solche weise gedungen und verglichen werden könne. v. omnin. Hopp. ad §. 1. vers. *altius tollat.* J. de servitut. Und hindert nichts/ was von der servitute oneris ferendi, krafft welcher das benachbarte Haus/ Mauer oder Grund-Säulen eines anderes Hauses Last tragen muß/ eingewendet wird/ daß nemlich der Herr des beschwerten Hauses/ die Mauer/ Säulen oder Wand/ darauf diese Last ruhet/ so selbige vielleicht schadhafft wird/ aus seinen eigenen Mitteln machen und verbessern zu lassen/ und solcher Gestalt ebenfalls vermög sothaner Dienstbarkeit etwas zu thun gehalten seye: v. l. 6. §. 2. ff. si serv. vind. l. 33. ff. de S. P. V. dann zugeschweigen/ daß dieses nur zufälliger Weiß und deßwegen geschiehet/ weil eine solche Mauer oder Säule nicht ewig wehren kan/ da dann/ so selbige vielleicht einfiele/ die Dienstbarkeit der Lasttragung nicht mehr geleistet werden könte/ wolfolglich selbige vergebens anfänglich auf das Haus geleget worden wäre: So kan auch hierauf also geantwortet werden/ daß die Verbesserung einer solchen Mauer/ welche vorgedachter massen dem Herrn des beschwehrten Hauses obliget/ zur Aufrichtung einer solchen Dienstbarkeit nicht gehöret/ sondern nur zur Erhaltung derselben nöthig seye/ damit sie nemlich nicht möge verlohren gehen. v. Hopp. ad §. 1. vers. oneris vicini. J. de servit. Dieses aber ist annoch zu wissen/ daß derjenige Nachbar/ welchem diese Gerechtigkeit zustehet/ unter dessen/ als die baufällige Mauer oder Seulen von dem Herrn des beschwehrten Hauses gebessert wird/ sein Haus unterstützen lassen müsse/ damit es nicht einfallen möge. v. l. 8. pr. ff. si serv. vind. add. Coepoll. Tr. de serv. Urb. præd. c. 37. & Schneidew. ad §. 1. J. de servit. num. 4. Nachdem es sich auch unterweilen zuträget/ daß nach Verkauffung eines Hauses/ der Käuffer dasselbige verbessern und verändern/ absonderlich aber die schadhaffte Mauren repariren lässet; Als wird gefraget/ wann **in einer solchen Mauer ein Stück Geld gefunden wird/ wem dasselbige zuzusprechen?** welche Frag/ wiewol ein wenig mit andern Umständen vom Carpzov. tractirt wird in Jurispr. for. p. 2. c. 53. def. X. Bey deren Entscheidung vornemlich dieser Unterschied zu machen seyn wird; **Ob ein solches Geld von dem Verkauffer entweder zu Kriegs- oder andern Zeiten Verwahrungs weiß dahin geleget; Oder ob solches von jemanden als ein Schatz dahin gethan worden:** Im Ersten Fall bleibt dasselbige billich dem Verkauffer und seinen Erben/ und kan für keinen Schatz gehalten werden/

den / angesehen es der Verkauffer in dieser Meinung in die Mauer versteckt / damit er bey so gefährlichen Läufften nicht darum gebracht / sondern dessen bey guter Gelegenheit wieder habhafft werden könne. Dahero dann auch derjenige / welcher es gefunden / und nicht wieder geben will / als ein Dieb belanget werden kan. v. l. 31. §. 1. ff. de A. R. D. l. 67. ff. de R. V. l. 44. pr. ff. de A. A. P. Add. Bartol. in d. l. 67. de R. V. Jason. in l. 3. §. Neratius num. 7. ff. de A. A. P. Alciat. parerg. lib. 7. c. 1. num. 2. Joh. Schneidew. ad §. Thesaurus J. de R. D num. 4. Harppr. ad eund. §. num. 1. & Regner. Sixtin. in Consil. Marpurg. V. 1. Cons. 13. num. 20. Ja / wann man gleich nicht wissen könte / ob diese Verwahrung von dem Verkäuffer geschehen / so wäre doch dessen ungeachtet sothanes Geld dessen Erben zu zueignen / wofern man an dem Schlag erkennen könte / daß es noch nicht lang dahin müsse geleget worden seyn / angesehen es in diesem Fall für keinen Schatz gehalten werden könte / als welcher eigentlich in einem solchen Geld bestehet / dessen Gedächtnüß man nicht haben kan / v. l. 31. §. 1. ff. de A R. D. Wiewolen unterweilen auch ein solches Geld / jedoch in einem weitern Verstand / ein Schatz genennet wird / v. l. 22. pr. ff. famil. ercis. & l. 15. ff. ad exhib. zu dem ist über dieses noch zu muthmassen / daß dasjenige / was in einem Haus geschehen / von denen Inhabern und Besitzern desselben geschehen sey / arg. l. si venditor. ff. de peric. & comm. rei vend. & l. 3. ff. de off. præf. vigil. dann wer wolte wol bey so gestalten Sachen dafür halten / daß ein frembder sein Geld in ein anders Haus legen / und daselbst verwahrlich aufheben / hingegen aber dasselbige nimmer zurück fordern würde? Carpz. p. 2. c. 53. def. X. n. 17. 18. & 19. **Im andern Fall** aber muß ein solches Geld als ein Schatz halben theils dem Kauffer / und halben theils denen Werck-Leuten / so dasselbige gefunden / zugesprochen werden: Wofern aber der Kauffer auch zugleich solches gefunden hätte / alsdann könte er sich dessen billich als Grund-Herr gantz allein anmassen. v. §. 40. J. de R. D. Vid. notat. ad Cap. XVII. Lib. 1. ubi de Thesauris. Was von denen Mauren und Wänden ferner zu wissen nöthig / soll bey dem 13. Capit. dieses Buchs angezeiget werden.

Ad §. 6. 7. & 8. h. Cap.

MEilen in Erbauung der Häuser unter andern auch vornemlich hierauf zu sehen / daß das Feuer so leicht keine materie zum brennen / so vielleicht Feuer auskommen solte / finden kan / als ist in einigen Statuten heilsamlich versehen / daß an statt des Holtzwercks Stein oder Ziegel genommen / und die Dächer damit bedecket werden sollen. V. Nürnberg. Reform. Tit. 26. L. 1. in verb. **Deßgleichen soll ein jedes neuerbautes Haus / hier in der Stadt / anders nicht / dann mit Ziegeln betacht werden; Und welcher das nicht thäte / der soll fünff Gulden zur Straff verfallen / und fürter schuldig seyn / dieser Ordnung in Zeit / (so ihme von E. Rath ernennet würde) gehorsamlich nachzukommen.** Add. Reform. der Stadt Franckfurt / p. 8. tit. 1. §. 3. ibi: **Aber solche Häuser und Bau sollen mit Schiefersteinen / oder aufs wenigste mit Ziegeln / so wol in denen Vorstädten und zu Sachsenhaussen / als in dieser Stadt Franckfurt gedecket werden.** Item Reform. der Stadt Worms. Lib. 5. tit. 3. §. **Wir ordnen / setzen und wollen / daß alle häußliche Gebäu in unser Stadt und Burgbahn / sollen mit Schiefer oder Ziegelsteinen gedeckt seyn / und was hinführo gebauet / also gedecket werden. Wo aber andere Dachung gemacht wäre oder würde / sollen unsere Burgermeister je zu Zeiten / Macht und Gewalt haben / Krafft ihres edlen Amts / dieselben Dachung schaffen abzuthun / auf des Herrn desselben Hauses Kosten und Darlegen / und er alsdann andere Dachung machen und decken lassen / nach dieser Ordnung. Und so der Herr desselben Baues wiedersessig oder säumig wäre / soll er in Pön verfallen seyn / ein Pfund Heller unabläßlich / so manchen Tag er freventlich verhielt und überstünde zu decken / wie er dann bescheiden wäre.** Welche Vorsehung insonderheit bey denen Schlöthen / Schorsteinen und Caminen nöthig / davon wir an einem andern Ort handlen wollen.

Ad §. 9. h. Cap.

DJe Gebäude sollen so viel möglich vor dem Wasser bewahret werden / damit die jähe Wasser-Güsse denselben keine Gefahr verursachen mögen / welche Gefahr insonderheit diejenige zum öfftern mit ihrem Schaden erfahren müssen / so nahe bey grossen Wassern wohnen / oder gar ihre Wohnungen auf Insuln gesetzet haben / angesehen es bißweilen geschiehet / daß eine solche Insul grundloß gemachet / und von seinem Ort anderswohin gesetzet wird. Dergleichen Begebenheiten Herr Harsdörffer in seinem Schau-Platz lustiger und Lehrreicher Geschicht mit nachfolgenden Worten erzehlet: **Eine Springflut hatte auf eine Zeit eine kleine Insul in dem Meer grundloß gemachet / und von seinem Ort / mit denen darauf stehenden Häusern und Menschen / Vieh und Feldern auf ein ander Land niedergelassen. Nachdem nun das Wasser verflossen / hat der Besitzer solches Landes begehret / der Obere solte mit seinem angeschwemmten und auf seinem Grund und Boden ligenden Hoff weichen. Der Bauer aber entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit / und wolte nicht gestehen / daß er auf frembden Grund und Boden wohnte / sondern sagte / daß er noch Haus / noch Hof / noch Feld noch Wiesen verändert / seye aber wol zu frieden / daß ihn der Kläger wieder in den vorigen Stand und Ort stelle / welches ihm eben so unthunlich gefallen.** Wird derohalben gefragt / **was hierinnen Rechtens?** Bey welcher Bewandtnuß demnach wir / jedoch anderer mehr in denen Rechten begründeter Meinung unbegeben / dafür halten / daß dieser Casus aus dem l. 23. & seq. ff. quibus mod. usufr. amitt. zu decidiren und zu entscheiden seye: Gestaltsam hier das gantze Wesen des Grund und Bodens gleichsam verändert worden / so daß es nicht leicht möglich ist / selbiges in den alten Stand wieder zu setzen. Conf. Baptist. Aym. de Alluvion. Jur. Lib. 2. c. 23. & B. Dn. Hammer. Disp. Circul. 13. Cajend. Febr. An. 1692. Altdorffi habit. Corollar. 1.

ad §. 17. h. Cap.

Von der Ableitung des Wassers / und denen Wasser-Gräben ist in denen Anmerckungen über das 30. Cap. des 3ten Buchs §. 3. gehandelt worden.

Ad §. 20. h. Cap.

WElcher gestalten die Gebäude sollen aufgerichtet werden / damit nicht leichtlich eine Feuersbrunst entstehen könne / solches haben wir bey dem ersten Cap. dieses Buchs erinnert: Add. Notat. ad §. 6. 7. & 8. hujus Cap. Wie dann auch eben zu dem Ende bey dem 22. und 23. Cap. des dritten Buchs dargethan worden / daß man den Hanf und Flachs nicht so nahe bey denen Häusern und Scheuren dörren / auch sothane Dörr-Häuser so nahe bey denen Gebäuen nicht aufrichten solle. Woraus dann zu schliessen / daß man auch nicht Heu / Stroh / Vieh und anders mehr unter ein Dach bringen solle / wo man nicht weit

davon Feuer brennet / und den Herdt hat / angesehen derjenige / welcher solches thut / im Fall eine gefährliche Feuersbrunst entstehet / sich von der Ersetzung des Schadens nicht loßwürcken könte. vid. Joh. Lubler de Incend. cap. 4. num. 30. & Barthol. Cœpolla de S. P. R. cap. ult. de igne. Add. Chur-Bair. Lands-Ordnung. Tit. 19. §. **So soll in Häusern an sorglichen Orten / Heu / Stroh / Holtz / Püschel oder Reiß zu legen nicht gestattet werden. Und soll sonderlich das Holtz nicht mit grossen Hauffen / sondern allein so viel / als man ohngefehr auf ein Monat lang bedarff / in die Häuser / das ander aber ausserhalb derselben / an unschädliche / ungefährliche Ort geleget werden: Es seye dann / daß jemand dasselbe ohne Gefahr und besorglichen Schaden in Häusern wol unterbringen und legen möge.** 2c. Welches eben auch die Ursach ist / warum an vielen Orten nur mit Steinen zu bauen gestattet wird / wie zu sehen bey dem Stumpfio Lib. 6. der Schweitzer-Chronica fol. 154. b. in f. woselbst er von der Stadt Zürich folgendes erzehlet: **Am 5ten Tag Augusti** Anno 1313. **verbrann die kleine Stadt Zürich gar übel / vom Rennweg herein durch die Strälgaß nieder biß an die Brücken. Welcher wieder bauen wolt / must zum wenigsten eines Gemachs hoch mauren / dann es hiebevor mehrentheils hölzerne Häuser waren.** Item / warum ebenfalls an vielen Orten diese gute Vorsicht geschehen / daß man die Häuser nicht zu nahe aneinander bauen / sondern einen gewissen Raum darzwischen lassen soll. Vid. Lündenspühr in Comment. ad Jus. prov. Würtenberg. p. 276. n 8. Weilen wir aber von denen Feuer-Schäden an einem bequemern Ort zu handeln vorhabens sind / als wollen wir solches biß dahin ausgestellt seyn lassen.

Das X. Capitel.

Von der Bequemlichkeit des Gebäues.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Bequemlichkeit des Gebäues. §. 2. Regeln von derselben. Num. 15. wird eine sondere Erfindung einer Rauch-Leitern eingebracht.

§. 1.

DJe Bequemlichkeit ist eine solche Beschaffenheit des Baues / da alle und jede Theil des Hauses von unten an biß oben aus füglich / gelegen und handsam und in leichter **natürlicher Zusammenstimmung** aneinander begegnen und folgen / da jeder Theil einen solchen Platz bekommen / der ihm am anständigsten und allein zugehörig / welchen er mit keinem andern ohne entstehenden Ubelstand und Verhinderung verwechseln könte. Bestehet in folgenden Lehrsätzen.

§. 2. 1. Alle und jede Oerter des Hauses / müssen **genugsames Licht haben**. Vorab **die Stiegen** sollen mit einfallendem Licht wol versehen seyn / damit man unanstössig und unschädlich gehen / begegnen / tragen / und anders mehr schaffen möge können. **Gemahlte Glasscheiben** taugen hier nicht an statt der Spiegelscheiben zu gebrauchen. Die **breiten Lauben** so denen Fenstern das Licht verstellen / sind auch verwerfflich.

2. **Die Hausthür** soll vornen in der Mitte der Wand stehen / und **die Form** und **Zahl der Fenster** beederseits aufeinander **zu treffen**. Solches dienet wegen beederseits gleicher Schwere / auch zur Vestigkeit.

3. Manche **Hausthür** wird so **hoch gesetzet** daß ihre Oberschwelle fast ins Mittel des Hauses reichet / und werden demnach Treppen gemachet / zu solcher anzusteigē / durch solch Mittel ist allerseits leicht in die umligende Zimmer zu gelangen. Und dieses ist so dann der mittlere Stock der Winter-Zimer / unter welchen die geringern und ungeachteten Zimmer / so stracks auf dem Erdboden aufstehen / gleichsam versteckt werden: welche auch ihren besondern Eingang hinten am Hause haben. In die Höhe kommen die lieblichen Sommer-Zimmer / mit ihrem schönen Aussehen.

4. Die **Haubtstiegen** sind / wo möglich / mitten im Bau anzulegen / daß man zu und von allen Orten aufs nächeste und behendeste gelangen möge. Sonst werden auch verborgene Stuffen des Haus-Vatters Zimmer angefüget / nur daraus flugs in die Obere Gemächer zu kommen.

5. Die **Vorwand ist gegen Mittag** anzulegen / welche dannenhero gantzer 12. Stunden lang mit den Sonnenstrahlen beleuchtet wird / daß man alle ihre auch kleineste Glieder besichtigen kan. Und werden die **drey gesundesten Seiten** zu den Wohn-Zimmern behalten. Dieses gehet aber nur **in ungehinderten freyen Bau** / und ehender auf dem Lande / als in Städten an.

6. Bey **grossen und weitläufftigen Gebäuen** / da der Eingänge viel sind / kan das Vorhaus oder die vordern Gemächer weit und raumlich fürs Gesinde / und jederman zum freyen Eingang bereitet; die weiter hinein reichende aber etwas enger und zierlicher angeordnet werden. Das hinderste Theil stehet dem Haus-Herrn zum Gebrauch am besten an.

7. Ein besonderer Platz ist denen **Manns-Zimmern** / ein besonderer dem **Frauen-Zimmer** zuständig. Des Haus-Herrn und der Haus-Frauen Zimmer läst sich an die Schlaf-Kammer anfügen.

8. Ein jeder Wohnungs-Bau muß mit einem **Hof** / oder Himmelfreyen Platz versehen seyn: Ohne welchen er einem Kercker nicht gar unähnlich / weil man des freyen Lufts wenig geniessen / und den Himmel nicht anschauen kan.

9. Bey freystehender Wahl der **Figur** eines Wohnung-Baues wird die **Schachtformige** oder recht gevierdte da die Länge so groß ist als die Breite / (Apoc. 21, 16.) als ein Muster der Vollkommenheit allen andern vorgezogen. Welcher gleich nachfolgen die **rechteckigte** / so dem Schacht nahe kommen / und zwar je näher je besser. Denn unter mehr eckigten so gleichen Bezirck oder Umfang halten sind die grösser / welche dem Schacht näher verwandt sind: massen sie weniger Platz mit dem Bezirck der Mauren einnehmen / und daher auch minder Unkosten fordern.

10. Wann man aber **zwischen Nachbarn** zu bauen / und dabey die Wahl des Platzes frey hat / ist **ein Eck zu erkisen / wo zwey breite Strassen** zusammen treffen / da eine die Länge / die andere über zwerch hinstreichet / dergestalt erlanget man Lufft und Licht auf drey Seiten; und einen offenen Platz / ein Gärtlein / Hof oder Altan anzuordnen. Ist man aber genöthiget / **zwischen zwey andern Mauren** zu bleiben / so siehet man **auf bequeme und gnugsame Breite**: und so etwas an der Breite mangelt / kan ihm zum Theil durch die Höhe geholffen werden.

11. Das **Loch der offenen Thür.** (Lysis hypothyrum)

rum) ist $6\frac{1}{2}$. gegen 7. Schuh hoch das ist einer guten Manns Länge / um des beschwerlichen Bückens oder Anstossens ohne zu seyn. Die Breite hat die Helfft von der Höhe. Die **Thüren** müssen auch gerad gegeneinander über **zu sagen** / um die durchstreichende Lufft zu empfahen / und das der Erfrischung und Gesundheit halber. Dergleichen **Gegeneinandereintreffung** ist auch bey den **Fenstern** zu beobachten.

13. Alle **Fenster** müssen **mit Flügeln** / die man auf- und zuthun / ausheben / säubern / und wieder einhängen kan / versehen seyn. Welche aber widrigenfalls oben angevestet werden / brauchen zu ihrer Reinig- und Ausbesserung schwehre Mühe / und können zum Durchstrich der Oberen mehrmals benöthigten Lufft nicht eröffnet werden.

13. Die **Fenster-Läden** sollen so wol **von innen** als **von aussen** gegen der Strasse solcher gestalt angemacht werden / daß man sie nach Nothdurfft und Gefallen auf- und zumachen / und aus- und einheben möge / und so dann sind die inwendige für scharffer Witterung / und daher rührenden Fäulung verwahret / und dienen sehr wol wider die Winter-Kälte / und das Einsteigen der Nachtraben / dawider sie um so viel besser und vester eingehänget und verrigelt werden können / sie verstecken auch nichts an der Bau-Zier. Die auswendige aber sind so wol wegen des offt plötzlich einstürmenden und durch Einschlagung der Fenster-Scheiben sehr schädlichen Sturm- und Hagelwetters zumalen gegen der Abend- und Nord-Seiten sehr nothwendig und nützlich. Damit sie aber auch der Zierlichkeit nichts benehmen / muß man sie so bereiten / daß sie früh leicht ausgehoben / und Nachts leicht eingehenget mögen werden: Beederseits aber können ihrer entweder so viel als der Fenster-Flügel seyn / oder seynd nur zwey Theil / deren jeder wieder seine Blätter hat / die mit Schließ-Bändern oder Quinten aneinander hafften / und übereinander geschlagen werden. (valvæ complicatiles.)

14. Die **heimliche Gemächer** muß man der Natur zufolge an einer Hinter-Seiten / gleich einem verborgenen Kämmerlein verstecken / und nicht mit kleinen verdächtigen Gutzfensterlein / sondern mit einem Regular-Fenster / so den andern nechst herum stehenden gantz gleich / versehen / mit nichten aber auf Erckers Art dem Gemäuer anhängen / und heraus stehen lassen. Müssen oben aus zur Seiten schräg ausgehende Lufft-Löcher / unten aber durchschwemmendes Wasser / so den **Unlust** ausführet / haben.

15. Hier ist einer **sonderbaren Erfindung** zu gedencken / welche den verdrüßlichen Rauch aus dem Hause zu weisen von dem Herrn Nicolao Goldmann erdacht / und durch den Weltberühmten Herrn Leonhard Christoph Sturm Prof. Publ. zu Wolffenbüttel ans Licht gebracht worden. Es wird oben **auf die Feuer-Mauer eine Latern vom Blech** aufgesetzet die in sechs dreyeckigte Fächer mit so viel Blechen eingetheilet / welche Bleche in der Mitte der Latern mit ihrer Rucken-Schneide sich Creutzweiß aneinander legen / vornen aber ihre freye Eröffnung haben / also daß jede Eröffnung oder Ritz den Rauch vor sich vorwärts hinaus lassen kan. Die Bleche aber müssen etwas tieffer hinein gehen / als die Oberfläche der Mauer hinauf reichet. Wann nun gleich der Wind / und Regenwetter auf einer / und die Sonne auf der andern Seite / den Rauch einwerts triebe / behielte er doch den ungehinderten Ausgang zu beeden Seiten. Wird mit einem sechstheiligen Dächlein oder Kappen bedeckt. Die Bleche können aus Eisen oder Kupffer gemacht werden. Die Eiserne müsten mit schwartzer Farb und mit Pech wider den Rost überstrichen werden. Wären sie aber aus Messing / so könten sie durch Abreiben wieder gläntzend gemacht werden.

16. Ubrigens gibt es in manchen Schlössern / Rath-Häusern / Stifften und Klöstern **gewölbte Oerter** / von zulänglicher Grösse gerad am Boden darinn ein Ofen befindlich / dessen Stand nechst der Küchen kommt / da er dann auch geheitzet / und der Rauch in den Rauchfang ausgeführet wird / werden Lateinisch *Vaporaria* oder *hypocausta*, d. i. **Hitz-Gewölber** genennet. Die Röhren gehen durch die Gewölbung über sich / und öffnen sich an des Zimmers Boden. Die Eröffnung wird mit einem eisernen engen Gitterlein und eisern Thürlein / das man auf und zumachen und dadurch die Wärme nach Gefallen einlassen und inhalten kan / versehen. Diese Röhren können so wol in mehr als ein Zimmer / und ihrer mehr als eine / nach Belieben / in ein einiges geführet werden. Den Dampff aber / mit einem guten Geruch zu begleiten und zu temperiren / können Geschirr mit wolriechenden Kräutern hinein gesetzet werden / oder man kan neben dem Ausgang der Dampff-Röhren eines guten Rauchwercks sich bedienen. Solche Hitz-Gewölber machen zuforderst den Boden der Stuben und das Niedertheil derselben warm / daß auch der untere Theil des Leibes seine nutzliche Erwärmung davon haben kan / welches **in gemeinen Oefen** nicht geschiehet: massen solche die Hitze meistens oben hinauf / und nicht neben herum / und also tieffer nicht als ihr Stand mit sich bringet / ertheilen. Darzu kommt noch dieser Vortheil / daß dadurch manch kostbarer / und viel Platzes erheischender Camin / wie auch nicht wenig Holtzes / und Mühe erspahret wird. Anneben gibt die Vernunfft daß / wann die Gebäude weitschüchtig / mithin auch dieser Hitz-Gewölber mehr seyn müssen.

Was hier von denen Oefen der Ordnung nach zu setzen wäre / wird unten an seinem Ort ausführlich gemeldet werden.

17. **Die Küchen müssen** das Wasser zum wenigsten in der Nähe haben / wo man es aber zum handsamen Gebrauch durch einige Wasserleitung oder eine Pompe gar in der Küchen haben kan / ists um so viel besser.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. X. §. 2.

UNter denen Bequemlichkeiten eines Gebäudes ist dieses nicht die geringste / daß man sich genugsam mit Licht versehe / mithin nicht zu wenig Fenster in das Haus mache: Es sind aber derer Fenster zweyerley Gattung: dann **erstlich** werden sie zu dem Ende gemacht / daß man das Tags-Licht oder die Helle zur Gnüge haben möge; Darnach aber und **vors andere** / daß man den Prospect und ein liebliches Aussehen bekomme: **Von jenen** ist zu wissen / daß **den gemeinen Rechten nach** ein jeder in seiner Mauer / auch wider seines Nachbars willen / Fenster machen könne / per l. 21. C. mandat. wann er gleich von langen Zeiten / ja wol bey hundert Jahren her nichts dergleichen in seiner Mauer gehabt hätte / v. gloss. in l. 11. ff. de S. V. P. Wofern er nur solches zu seinem Nutzen thut / nicht aber lediglich zu diesem Ende / damit er seinem Nachbar hierdurch beschwerlich seyn / in dessen Hof oder Garten sehen / und dessen Heimlichkeiten auskundschafften / insonderheit aber das benachbarte Frauen-Zimmer allezeit im Gesicht haben könne. v. l. 38. ff. de R. V. add. Joh. Melon. in The. jur. Civ. Feud. & Crim. Tit. 22. n. XI. & seq. Wann aber dieses zu muthmassen / daß jemand zur Æmulation und Verdruß seines Nachbars etwas dergleichen gethan habe / solches ist billich der Willkühr eines klugen Richters zu überlassen /

sen / welcher es aus der Aufführung und Beschaffenheit derer Nachbarn / ob sie nemlich Freund oder Feind sind / desgleichen auch / aus der Beschaffenheit des Fensters selbsten zu judiciren haben wird. vid. Bartholomæ. Coepoll. tr. de S. P. V. c. 62. n. 2. & Joh. Frider. Koch. Tr. de Jure Viciniæ. in part. speciali c. 7. de fenestris per totum. Ich habe mit Fleiß hieroben gesagt / daß **den gemeinen Rechten nach** solches zugelassen sey / gestalten nach denen Satzungen und Statuten vieler Oerter diese Freyheit so weit eingeschrenckt ist / daß niemand ohne beweißliche Gerechtigkeit gegen seines Nachbarn Haus / Hof oder Garten zu / Fenster zu machen / befugt ist: Gestalten in der Reformat. der Stadt Franckfurt hiervon also versehen: **Wir ordnen setzen und wollen / daß keiner gegen seines Nachbarn Haus oder Hoff zu / Fenster / daraus in desselben Nachbarn Haus oder Hof mag gesehen werden / von neuen / (wann dieselbe zuvor nicht gewesen) machen / sondern es bey der vorigen Form / und Gestalt / wie der alte Bau gestanden / (so viel die Liecht belangt) bleiben lassen solle / damit sein Nachbar durch das verdrießliche Einsehen auch etwan ausschütten und auswerffen nicht beschwehret werde. &c.** Mit welchen auch die Reform. der Stadt Nürnb. Tit. 26. L. 3. überein kommt; In verb. **Es ist niemand zugelassen / auf oder gegen seines Nachbarn Gebäu oder Hofrait einige Liecht oder Trüpffen zu stellen / oder zu machen / er habe dann desselben eine bedingte beweißliche Gerechtigkeit / und sollen jederzeit auf Ersuchen des Nachbarn dieselben Liecht oder Trüpffen abgethan und vermachet werden.** Item das Lübeckische Recht p. 3. art. 13. ibique Mev. Und wann gleich jemand von langen Zeiten her solches berechtiget wäre / so könte doch solches Licht oder Trüpffe von dem Nachbar / wann derselbige vielleicht auf seinem Grund zu seiner Nothdurfft aufbauen wolte / ohngehindert wieder verbauet werden / gestaltsam ein jeder eigentlich in dem seinem nach Gefallen schalten und walten kan. v. l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. & l. 15. §. 1. ff. de servit. add. l. 9. ff. de S. V. P. l. 24. §. f. cum ll. seqq. ff. de damn. inf. Consent. Reform. Noric. d. tit. 26. L. 3. §. **wo aber der Nachbar**: Item Reform. Francof. p. 8. tit. 7. §. 5. Es wäre dann / daß auch hierinnen eine gewisse Maß zu bauen gesetzet worden / allermassen geschehen in der Reform. der Stadt Worms. Lib. 5. tit. 3. §. so aber jemand &c. cum seq. Oder daß sich der Nachbar mit dem andern also verglichen hätte / daß ihme derselbige das Licht nicht verbauen solle / gestalten er in diesem Fall nichts dergleichen thun / ja nicht einmal einen Baum setzen kan / wordurch dem Nachbar das Licht in seinem Haus benommen werden könne. vid. l. 1. 3. & 19. ff. de S. P. V. welche Dienstbarkeit / Ne luminibus officiatur genennet wird / und wann sie sonder einigen Vorbehalt / auf ein Haus gebracht worden / so wol von dem jetzigen als zukünfftigen Licht zu verstehen ist / v. l. 16. pr. l. 22. cum seq. ff. de S. P. V. Add. Coepoll. d. tr. cap. 36. & Schneidw. ad §. 1. J. de servit. num. 22. & 23. Unterweilen vergleichen sich die Nachbarn auch auf solche weise / daß nemlich einer dem andern zum besten immerhin ein offenes Fenster oder Loch in seiner Wand oder Mauer haben solle / damit das andere Haus eine nothwendige Helle oder Licht haben möge / welche Dienstbarkeit servitus Luminum betitelt wird / und von der vorigen hierinnen unterschieden ist / daß derjenige / so die vorige Dienstbarkeit auf seinem Haus hat / nichts bauen oder machen darff / dadurch des Nachbarn Licht verfinstert wird; Dieser aber wol höher bauen kan / wofern er nur dasjenige Fenster oder Loch nicht verbauet / wordurch das Licht in das benachbarte Haus fallen kan. v. l. 4. ff. de S. P. V. Coepoll. d. tr. Cap. 35. & Schneidew. c. l. n. 24. & 25.

Obwoln aber vorgedachter massen nach denen Statuten einiger Oerter memanden erlaubt ist / gegen seines Nachbarn Haus oder Hof zu Fenster zu machen / so kan ihme doch solches gegen der gemeinen Gassen zu nicht verwehret werden / per jura supr. citat. quibus jung. Mev. ad Jus Lubec. p. 3. art. XI. n. 8. Wofern auch nicht hierinnen einige Maß im bauen durch die Statuta vorgeschrieben worden. Allermassen mit denen Ausladungen und Eckern (davon wir hieroben gehandelt) geschehen ist. Add. Ref. Nor. tit. 26. L. 4. & Ref. Francof. p. 8. tit. 7. §. 7. Item. Ref. Wormatiens. Lib. 5. tit. 3. §. Desgleichen setzen und ordnen wir. &c. Ja / wann gleich vermög der obgedachten Satzungen und Statuten die Freyheit etwas gegen des Nachbarn Haus zu machen / über die massen sehr eingeschrencket ist / so hat doch die Nürnb. Ref. Tit. 26. L. 3. §. und so hinführo / dieses nachgegeben / **daß wann jemands Nothdurfft erforderte in seinen Gibelmauren oberhalb der Spangen einfallende Liecht zustellen / derselbige nach Gelegenheit solcher Gibelmauer / eine ziemliche Anzahl Schlitzfenster zween Stadtschuh hoch und einen halben weit zu machen Macht haben solle: Jedoch mit dieser ausdrücklichen Erklärung / daß / wann der Nachbar über kurtz oder lang / darneben oder daran / zu seiner Gelegenheit aufbauen / und solche Schlitzfenster verfinstern wolte / demselben solches fürzunehmen unbenommen seyn solle.** Die Franckf. Reform. aber hat an berührter Stell / §. 3. dieses hierinnen verordnet / **daß / weil man der Gaupen / wegen Sauberung der Kennel / Abtragung des Schnees oder Fewersgefahr nicht entrathen kan / und jemand in seine Dachung Gaupen gegen seinen Nachbarn in alten so wol als neuen Bäuen machen wolte / derselbige dessen / nach dem sein Dach lang / groß oder hoch ist / des Dachs Gelegenheit und Nothdurffte nach / so viel Gaupen als er will / darinn zu machen gute Fug und Macht haben solle / doch mit dieser ausdrücklichen Erklärung / daß er dieselbe zum wenigsten funffzehen Werckschuh / nach der Länge des Dachs zu rechnen / voneinander setzen und zur Verhütung des verdrießlichen Einsehens allemahl mit hülzern oder eiseren Grembsen oder Läden zu versehen / und verschlossen zu halten schuldig seyn solle.**

Welche Versehung mit eisern Gittern und Läden auch nach eben dieser Reformat. §. 4. in diesem Fall geboten ist / wann gleich einer von Alters in seines Nachbarn Hof oder Garten Fenster hergebracht hätte / gestalten er dieselben / so sein Nachbar es begehren würde / mit Gittern oder Läden wol zuverwahren / auch auf seinen Kosten also verwahret zu unterhalten gehalten ist / damit demselben durch Einsteigen / oder Ausschütten kein Schad noch Verdruß widerfahren möge. Mit welchem auch die Reform. der Stadt Worms / Lib. 5. tit. XI. rubr. **Von Fenstern / durch die in eines andern Hof oder Grund einsehen mag geschehen. &c.** übereinstimmig ist. Und so viel von der ersten Art und Gattung der Fenster.

Von diesen Fenstern aber / durch welche man ein liebliches Aussehen und Prospect überkomt / ist zuwissen / daß der Nachbar solches aussehen / gleicherweise gemeiniglich verbauen könne: wofern er nicht in andere Weg hierzu verbindlich gemacht worden / daß er nemlich nichts / was dem Prospect zuwider / thun solle: welche Dienstbarkeit ne prospectui officiatur, genennet wird; davon zu sehen l. 13. & 15. ff. de S. P. V. & Cœpoll. d. tr. cap.

cap. 28. und von dieser Servitut, welche die Rechts-Lehrer servitutem prospectus nennen / hierinnen unterschieden ist / daß diese den Prospect in ein fremdes Haus / Hof oder Garten in sich hält / v. l. 16. ff. de S. P. V. Jene aber eine solche Gerechtigkeit ist / dadurch dem Nachbar die Freyheit benommen / daß er den Prospect oder Aussehen / welches der andere würcklich hat / auf keine weiß noch weg verhindern kan. vid. Cœpoll. d. tr. cap. 34. Woraus dann zuschliessen / daß diese Dienstbarkeiten vielmehr als das Tag und Licht-Recht in sich halten / und also von demselben weit unterschieden seynd: v. l. 16. ff. de S. P. V.

Ad §. 2. 3. & XI.

Von denen Haus-Thüren / und deroselben respective Dienstbar- oder Gerechtigkeiten soll bey dem 15. und 20. Cap. dieses Buchs gehandelt werden.

Ad §. 4. 12. 13. 14. 15. & 16.

Von denen Stiegen / Fenstern / und was denenselben anhängig: Item von denen heimlichen Gemächern / und von denen Caminen / Rauchfängen und Oefen wollen wir hierunten an besondern Orten / und zwar bey dem 20. 21. und 22sten Cap. dieses Buchs handlen: Inzwischen aber dieses nur gelegentlich hier mit anfügen / weiln es eine verdrießliche Sach ist / immerzu mit dem Rauch in seinem Haus beladen zu seyn / daß niemand dieses leiden dörffe / daß der Rauch in des Nachbarn Haus gerichtet werde / wofern nicht diese Dienstbarkeit auf dasselbige gebracht worden / daß er gehalten seye / den Rauch von seines Nachbarn Zimmer in die seinige zu nehmen / dann in diesem Fall würde wol solches von ihm nicht hintertrieben werden können. v. l. 8. §. 5. ibique DD. ff si servit. vindic.

Ad §. 17.

Von denen Küchen und was denselben anhängig / sind wir ebenfalls hierunten an einem bequemen Ort zu handlen vorhabens. Von der Wasser-Leitung aber / so fern dieselbige als eine Dienstbarkeit betrachtet wird / ist in denen Anmerckungen über das 9. Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet worden / und soll hierunten noch ferner etwas darvon angemercket werden.

Das XI. Capitel.

Von der Gebäude Zierlichkeit.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung der Zierlichkeit. §. 2. Einige Regeln davon.

§. 1.

Dieses als eine Ausschmückung des Gebäues / macht demselben ein anmuthiges Ansehen / welches der Ansehers Gemüts-Auge zur Bewunder- und Belobung der manichfaltigen Weißheit GOttes / so sich durch der Künstler Erfindung als in einem Spiegel zeiget / aufbringet.

§. 2. 1. Davon sind diese wenige Regeln zu beobachten. Gleichwie in allen sinnreichen Erfindungen / also soll auch hier **die Kunst der Natur nachgehen** / und sich so viel immer möglich nach derselben richten / aber mit Ausschnitzung der Blätter und Früchte muß der Natur freyspielende **Unsorglichkeit** und (so zu reden) ordentliche **Unordnung** mit geflissener Richtigkeit überstochen werden. Dann obschon ein Baum-Garten oder Wald / der von Natur verwildet ist / gleichwol seine Anmuth und Lustbarkeit hat / so bekommt er doch / wann er angeordnet / und die Stämme in gleichmässige Weite und schnur-gleiche Ordnung versetzet und in einerley Höhe gezigelt werden / mit der Zeit eine andere lieblichere Gestalt und Anmuth / mithin auch einen neuen Namen / daß man ihn einen Lust-Garten und Lust-Wald nennet.

2. Erfordert der Wolstand des gemeinen Wesens / daß **öffentliche Gebäue mehr ausgezieret werden / als Privat-Häuser.**

3. **Wercke eines einigen Gebäues** / so sich miteinander in etwas verähnlichen / müssen **von einer Hand** verfertiget werden. Dann viel Köpffe viel Sinne / und so manche Hand so manche Arbeit. Auch so gar wann zween Künstler nach einen Muster oder Abriß etwas arbeiteten und mit Fleiß alle Gleichheit zu treffen sich bemüheten / würde sich doch einige **Unähnlichkeit** verrathen.

4. Von aussen des Gebäues / gegen der freyen Lufft schicken sich **unten** an der Erden **Werckstücke oder gröbste Steine / je höher** aber der Bau steiget / **je kleiner** mögen auch die Steine seyn / weil das Erden gleichstehende Theil vom Wasser und Unreinigkeit mehr zu dulden hat / als was erhoben / und subtile Zierlichkeiten sind vor der Kinder spielenden / auch der Hunde und anderer Thiere Anlauff nicht versichert.

5. Die **Theile des Hauses müssen so wol untereinander / als mit dem gantzen einstimmen** / daß allenthalben die vernunfftmässige Abtheilung erscheinen möge. Dann grosse weitläufftige Gebäude müssen nicht mit kleinen / kleinere aber nicht mit zu grossen Zimmern verworren und beschimpffet werden.

6. Die **inwendige lincke Helffte muß der rechten durchaus zu sagen.** Also auch **die Zimmer so gegeneinander überstehen** / inwendig zustimmen. **Ausgenommen** die Eck-Zimmer welche dieser Anordnung nicht unterworffen. Weswegen dann wo man einen Übereckstrich gezogen hat / da soll das / was rechtwerts von demselben abliget / dem lincken gleich gerichtet werden.

7. An Orten / **wo der Wind und Rauch anfallen können / muß das Gesimse mit Glattwerck** bereitet werden / dann das mag man abreiben und sauber halten. Da sich hingegen im Schnitzwerck der Staub und die russige Schwärtze anleget.

8. **Lichte Farben** / als weiß / grün / himmelblau / gulden / silbern / **geben** dem Zimmer eine anmuthige Helle / gleichwie auch die **Spiegel- und Chrystal-Scheiben.**

9. **Erhabene Zimmer** sind ansehnlicher und der Gesundheit anständiger / dann niedere / obschon diese weniger kosten.

10. Der **Gebäue Ansehen wird gröSSer** / theils dadurch **wann sie hoch stehen**: Massen solche zu besichtigen man die Augen empor heben muß; theils wann man **auf Stuffen dazu ansteiget** / da dann die erhabene Glieder / nach Anzeig der Optica oder Sehe-Kunst / weiter hervorstehend erscheinen / mithin auch denen ausgerissenen Pferden und Ochsen das plötzliche Ansprengen gewehret wird.

11. **An den Zierrathen / nach denen fünff Ordnungen / müssen die Glieder / so zur Verstärckung** gehörig / groß und ansehnlich / aber die schwächende kleiner verfertiget werden. Diesem nach sollen die Grund- und Eck-steine / Tafeln / und Platten / Wülste / und Krantz-Leisten groß / aber **die Einziehung / und ablauffenden Leisten von kleiner** Höhe seyn.

12. Bey obgesetzten Regeln / und allenthalben / soll sich **ein weiser Haus-Vatter des Wolstandes und Zierlichkeit befleissigen** / und nicht irren lassen / daß wir darin etwas weit gegangen. Immassen wann sie ihm nicht alle nöthig / jedoch auch nicht schädlich / sondern unverdrießlich und zur Vergleichung des einen gegen das andere und zu standmässiger Erwählung / wenigst guter Wissenschafft diensam seyn können.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XI. §. 1.

SOn denen Lust-Wäldern haben wir bey dem Ersten Capitel dieses Buchs gehandelt ; Unterdessen kan hiervon noch weiter gelesen werden, l. 1. & 2. C. de Cupress. l. 12. C. Theod. de Jure fisc. ibique Jacob. Gotofr. l. 16. §. 1. ff. quid vi aut clam. l. 8. ff. de servit. l. 15. 16. & 23. ff. de S. P. V. Add. Cujac. 2. O. 13. Jacob. Gotofr. ad l. 2. C. Theod. de expens. lud. Anton. Perez ad tit. C. de Cupress. n. ult. & Barthol. Cœpoll. de S. U. P. c. 23. per tot.

Ad. §. 2. h. Cap.

DJe öffentlichen Gebäude bestehen entweder in denen Stadt-Mauren und Thoren / oder in denen Wällen und Thürnen / oder auch in denen Raths-Häusern / Kirchen / Schulen / und andern Stücken / so zum Nutzen gemeiner Stadt geordnet sind / welchen vor diesen bey denen Römern ein gewisser Curator oder Bauherr vorgesetzet worden / v. l. 1. ff. de operib. publ. den man einen Vatter der Stadt genennet / v. l. un. C. de ratiocin. oper. publ. & de patrib. Civit. Und diese Gebäude sollen billich / was die Zierde betrifft / vor denen Privat-Häusern den Vorzug haben / absonderlich die Rath-Häuser / Kirch und Märcke / davon zu lesen Schönborn. Lib. 1. Polit. c. 14. Clemens Timpler Lib. 1. Polit. c. 6. qu. XL & Addition. ad Hyppol. à Collib. de Increm. urb. lit. d. & f. Wofern nur der Unkosten nicht so groß und unerschwinglich gemacht wird / daß die armen Unterthanen allzuhart darunter leiden müssen / Addition. ad Hippol. à Coll. c. l. lit. c. dieses ist gewiß / daß ein jeder ein solch öffentliches Gebäude verbessern / und mit mehr kostbaren Zierrath versehen lassen könne / v. l. 5. C. de oper. publ. Hingegen / wann einmal zur Zierde der Stadt etwas angewendet worden / so kan dasselbige ohne sonderbare Erlaubnus nicht wieder weggethan / oder zu was anders bey einer nahmhafften Straff verwendet werden / v. l. 13. C. de operib. publ. So kan auch kein neues offentliches Gebäud ohne der Obrigkeit Erlaubnus angefangen werden. v. l. 13. pr. l. 5. & 9. C. de operib. publ. wofern nicht diejenige / welche schon angefangen sind / vorher ausgemacht und zum Stand gebracht / oder die alte schadhaffte Gebäude verbessert worden sind / l ult. C. de operib. publ. so gar / daß / wann ein gewisses Stück-Geld zu dem Ende vermacht worden / daß man hiervon neue Gebäude der gemeinen Stadt zum besten aufrichten solle / sothanes Geld vielmehr auf die Verbesserung der alten Stadt-Gebäude zu verwenden / zumalen wann die Stadt schon sonsten mit dergleichen Gebäuen genugsam versehen / hingegen aber dieselbe zu bessern kein Geld vorhanden ist. v. l. 7. pr. ff. de oper. publ. Und wegen solcher neuen Gebäude können auch die Privat-Häuser / so fern sonst nicht Platz genug vorhanden / umgerissen werden / jedoch / daß man dem Grundherrn den Werth dafür bezahle / v. l. 9. ibique Perez. C. d. t. Endlich ist zu wissen / daß niemand / ausser der Obrigkeit / seinen Namen an ein solches offentliches Gebäude / bey grosser Straf schreiben oder einhauen zu lassen / erlaubet seye / l. l. 10. C. d. t. wofern er nicht solches aus seinen eigenen Mitteln gebauet und aufgerichtet hat. l. 2. pr. l. 3. §. 2. ff. d. t. Wann er aber sonsten ein solches Werck nur mit Zierrathen versehen / so kan er wol seinen Namen auch darein hauen lassen / jedoch / daß auch dessen Namen darinnen bleibe / welcher es von neuen erbauet hat : Ja wann jemand nur eine gewisse Summa auf ein solches Werck gewendet / so muß in Einhauung des Namens auch von sothaner Summa Meldung geschehen. v. l. 7. §. 1. ff. de oper. publ. Add. Hahn. ad Wes d. t. Unter solche offentliche Wercke gehöret auch die Wasser-Leitung / Krafft welcher mittelst gewisser Röhren das Wasser so wol durch öffentliche als Privat-Gründ in die Stadt geleitet wird / da dann die Grundherrn sothaner Privat-Gründe / wann sie Bäume pflantzen wollen / jederzeit einen Raum von 15. Schuhen zwischen solchen Bäumen / und denen Wasser-Röhren ligen lassen / oder eine wolempfindliche Straf / im Fall sie solches nicht in acht nehmen sollten / ausstehen müssen / davon zu sehen / l. 10. C. de aquæduct. Diejenige Bäum aber / welche zwischen dem Raum der 15. Schuh gewachsen / werden auf Befehl des Richters abgehauen. v. l. 1. §. 1. l 10. §. 1. C. de aquæduct. Ja / was noch mehr ist / so müssen diejenige / durch deren Grunde sothane Wasser-Leitung gerichtet ist / dieselbige bey Verlust ihres Grund und Bodens reinigen und säubern / l. 1. pr. C. de aquæduct. Darbey sie aber im Gegentheil diese Ergötzlichkeit haben / daß sie von andern ausserordentlichen Beschwerden befreyet sind / l. 1. pr. d. t. auch zu dem End eine schlechte Steuer und Tribut geben / l. 41. ff. de A. E. V. & Cujac. ad. d. l. 1. Add. C. J. A. Lib 50. tit. X. §. X.

Ad. §. 3. h. Cap.

Weiln unter denen Künstlern ein so grosser Unterschied ist / als kan derjenige / der einen Bau zu führen versprochen / und hierzu gedungen worden / durch Stellung eines andern von dieser Obligation sich nicht befreyen / v. l. 31. ff. de solut. & liberat.

Ad Cap. 12.

EJn jeder Haus-Vatter kan billich auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen ; Wann er aber auf fremden Grund und Boden ohne des Grundherrn Wissen und Willen etwas aufrichtet / so wird das Haus dem Grund und Boden anhängig / und kan er nicht einmal / so fern er solches wissentlich gethan / und den Besitz des Hauses dem Grundherrn eingeraumet / die aufgewandte Unkosten begehren. §. 31. J. de R. D. vid. tn. l. 5. C. de R. V. Wiewol mit diesem / welcher mit gutem Glauben oder bona fide solches gethan / etwas leidentlicher verfahren wird : Weilen aber dieses alles bey dem XI. und XII. Capitel des dritten Buchs / (wo wir von demjenigen gehandelt haben / der auf einem fremden Acker Frucht aussäet) tractiret worden : Als wollen wir den Leser dahin verwiesen haben : Und fügen dieses einige nur mit an / daß diese Sach eine gantz andere Gestalt gewinne / wann jemand mit Erlaubnus des Grundherrns auf einem fremdem Grund und Boden gebauet hat / allermassen er alsdann ein solches Haus ruhig nutzen und geniessen kan / wofern er nur solches auf seinen Kosten im Bau erhält / arg. l. 7. §. 2. ff. de usufr. die Steuer davon bezahlt. l. 7. pr. ff. de public. und dem Grundherrn den jährlichen Boden- oder Grund-Zinß reichet. v. l. 2. §. 17. n. quid in loc. publ. l. 39. §. l. de leg. 1. Add. Commentator. commun. ad tit. ff. de superfic.

Das

Das XII. Capitel.

Vom Grund-Graben und Unterbau.

Inhalt.

§. 1. Vom Felsen-Grund / daß die weiche Erde biß auf Satten-Grund weg zu raumen. Die Mannigfaltigkeit und beyläuffige Angebung der Grund-Tieffe. Was zu thun wo sich kein guter Grund zeigen will. Wie ein geschütteter; und wie ein nasser Grund standhafft zu machen. Von der Pfäle Stärcke und Eintrieb. Vom Auspompen des Wassers durch zwey Pompen. Die Lucken Füllung zwischen den Pfälen. Wie die Pfäle nach Beschaffenheit der drüber stehenden Last hart an- oder etwas voneinander stehen sollen. Das eusserste Noth-Mittel auf Morast zu gründen. Bedencken dabey. Die Eingleich- und Belegung des Grund-Bodens durch breite Steine oder einen Rost. §. 2. Die Dicke der Grund-Mauer. Eine Zugab eines abdachenden Neben-Gemäuers. Daß der Keller-Grund besonders zu legen. Wie schädlich dessen Unterlassung. Daß zugleich auch der Keller auszugraben. Des Erden-einstossens Zeit und Weise. Einige andere erinnerte Dinge. Austrocknung und Überdeckung des Grundes.

§. 1.

DEr **Grund-Graben** ist die Stelle worauf man den Grund oder Unterbau anleget. Wo die Natur denselben **auf eine Klippe** oder Felsen selbst gelegt / so hat man keines Grund-Grabens vonnöthen / sondern behauet nur den Felsen zur nothwendigen Richtigkeit / und fängt an bald über denselben fort zu bauen. Wo aber **weiche Erde** ist / da muß das **Grund-Graben** biß zur vesten Erde und auf satten Grund hinab getrieben werden. **Des Grundes Tieffe** aber **läst sich in keine** allgemeine **Regel fassen** / sintemal an einigen Orten / wann man ein und andern Schuh tief eingräbet / sich so bald ein stattlicher Grund anmeldet: Anderswo aber findet man einen solchen auch durch langes und mühsames Graben gleich wol nicht. Im ersten Fall ist nicht übel gethan / so man **noch tieffer** gräbt / und möchte etwan die Tieffe dieses Grabens den sechsten Theil der Höhe des Gebäues erreichen. Im letztern Fall aber soll man mit **der Rammel** an etlichen Orten eine gespitzte Stange einschlagen / und bey jedem Schlag bemercken / wie weit die Stange gefuncken / um den Unterschied des Grundes zu erkennen. Wo nun an statt guten Grundes ein **geschüttetes Erdreich** / oder **morastiger Boden** sich erzeiget / so muß man **noch weiter graben** und raumen / und wo nunmehr nichts bessers zu hoffen / dorten **im trocknen** geflammte und wol schwartz gebrannte **eichene** / hier aber **im nassen erlene Pfäle** / die ihre gehörige Dicke und Länge / und dieser nach etwan wenigst den achten Theil der Höhe des Gemäuers haben / und ein hartes Erdreich zu erreichen (so viel möglich) fähig sind / durch die **Ramme** oder ander **Schlagwerck** irgend einen oder 2. Schuh neben einander eintreiben. Die **Mittlern** können / der Wahl / nach etwas schwächer seyn als die **Eussersten**: Welche Eusserste auch gantz geheb aneinander stehen müssen / damit der Sumpff nicht eindringen / und das innere **Beschütt Zeug** nicht auswaschen möge. Und dieses alles geschicht / wann das **Wasser** zuvor aus dem Morast in einen Graben gesamlet und **ausgepompet** worden / so lang biß sich trockener Platz zur Arbeit zeiget. Welcher Graben weiter fort durch ein **ander Pompwerck** ausgeschöpffet werden kan. Hier wäre an statt der Wasser-Schraube Archimedis und der Holländer Tonnen-Mühle das in fig. p. angezeigte Werck zu gebrauchen. **Die Lucken zwischen den Pfälen** sind mit Kohlen / Kalck / groben Sand und Kiß auszufüllen. Inzwischen ist auch zu beobachten / daß die **Pfäle** um so viel **näher** und gedrengt **aneinander** stehen müssen / um wie viel die **Last** gröSSer ist / so darauf zu stehen kommt. Im Fall aber der **Boden allzumorastig** / und so gar **verdorben** / daß alles Graben vergebens / ist noch dieser **kostbare Rath** übrig / daß man desto häuffiger Kohlen darüber schütte / hernach auch Wolle und rauhe Häute und Haar darauf werffe. Anbey aber ist bedencklich / daß der weise GOtt / und die fürträchtige Natur solche untüchtige Becrücke schwerlich zu gedignen Stellen und Wohnplätzen anzubringen gestatten werde / und solch BegiSSen auSSer dem höchsten Nothfall / und ohn Erhebung des allgemeinen Nutzens / einer nicht geringen Vermessenheit gleichet / und auf gerad wol beruhet. Niemand dencke auch hier über sein Vermögen / und überschlage wol die **Unkosten** / ob ers habe hinaus zu führen. Luc. 14. Vielliebet einen Ort gesuchet / der sich gern gibt und bearbeiten läst.

Ehe man aber den Grund-Bau erhebet / wird eine **ebene** / und nach der Setzwag abgerichtete **Fläche** / und Pflaster erfordert / welche mit harten flachen Steinen / Schalen oder Platten überleget wird. Welche dann mit eisernen Klammern so mit Bley vergossen / müssen gefasset werden. Oder man leget eichene Winckel-Recht gehauene Balcken oder Schwellen nach der Länge des Grund-Grabens aneinander und über diese wieder andere von ebenmässiger oder nicht viel geringerer Dicke kreutzweiß die auch mit Eisen starck zu fassen / welche Art ein Rost genennet wird.

§. 2. Der **Grund-Bau** ist **das Mauerwerck** im Grund-Graben / dieses muß voraus **starck** und **nochfest** gemacht werden. Denn so es hie fehlet / so ist der gantze Bau mangelbar / und der Gefahr des Einfallens unterworffen. Darum muß auf den vorher vermög des vorhergehenden §. zubereiteten Graben eine gute **dicke Mauer** aufgeleget werden / welche zumal unter den Säulen und beeden Ecken des Baues aufs mindeste doppelt so dick anzulegen ist / als die Mauer auf flacher Erde geführet werden soll. An der flachen Erden muß die Dicke des Grundbaues seyn / so viel als die Dicke der Mauer / mit ihren Säulen oder Pfeilern und allen deren Anwachsungen austräget. Es wird auch den Grund-Mauren / nachdem sie vorhero besonders Senckrecht geführet worden sind / von der obern Fläche des Bodens annoch ein schräges **abdachendes Neben-Gemäuer** so wol ein- als auswerts zugesellt. Andere aber führen beede Mauren als eine / und auf einmal in besagter Schräge auf. Die untere Breite dieser Schräge muß beederseits nicht mehr seyn als der sechste Theil der Höhe des Grund-Baues / und nicht weniger als der 12. Theil solcher Höhe / dieses ist zu verstehen / von der Schräge / wann der Grund-Bau **aus Ziegeln oder Quaterstücken** gemauret wird. Macht man ihn aber aus **Bruchsteinen** muß die **Schräge noch breiter** genommen werden. Hierbey ist zu erinnern / daß wol gethan seye / wann **die Mauren** gegen dem **Keller** / um so viel Zusatzes an der Dicke bekommen und breiter werden als die Obermauer / damit die gantze Dicke des Gewölbes / auf der zugegebenen Dicke als ihrem eigenen **Grund** ruhen möge. Dergestalt darf die Haubt-Mauer nur allein den Oberbau tragen / und wird von dem Keller-Gewölb nicht beschweret. In Entstehung aber dessen muß man offt eine Nebenwand in Keller von neuen aufführen /

Strebe-Pfeiles anflicken / mithin den Platz und die Form / oben und unten verstellen / und für seine oder des Vorfahrers Unfürsichtigkeit mit Nachtheil und verdrüßlichen alträglichen Ansehen der begangenen Fehler abbüssen / des Schimpffs von andern zu geschweigen. Wobey auch dieses erinnerlich / daß es dem Bau einen bequemen Vortheil gibt / wann bey Ausgrabung des Grundgrabens zugleich auch der Keller ausgegraben wird. Nechst diesem allen ist auch sonderlich auf das **Erdenstossen** neben dem Grunde / so wol auswendig als innwendig zu sehen. Das muß **mit Einwerffung nicht schwitzender** / sondern trockner / grosser und kleiner Steine / und zumahl nahe an der Mauren vieles Eisen-Zinders / und so viel möglich trockner Erden / und über das auch dergestalt geschehen / daß die Erde gegen der Mauer etwas erhabener / und von dannen etwas abschüssig werde / daß da keine Nässe Platz finde / durchzusincken / und den Grund zu befeuchten / noch durchs Durchnässen die Keller-Wände schwitzend zu machen / und mithin den gesamten Grund zu schwächen. Wol stossen gilt hie nicht viel weniger als gut mauren. Bestehet der Grund-Bau aus Quater-Stücken / so mag man nach geschehener Verfertigung eines Theils so gleich auch Erde einfüllen. Wird er aber aus Bruch-Steinen gemacht / ists rathsamer / man lasse ihn eine Zeitlang etwan 8. Tage austrocknen / und hernach erst besagter massen mit Erden beschlagen. Weßwegen dann auch der Grund-Graben nach Scamozzi nicht verwerfflicher Meinung senckrecht zu führen. Falls die Erde neben dem Hause hin auch mit Steinen überpflastert wird / ists desto besser. **Zu unterst** werden allzeit **die grösten Steine** / und dann **allgemach kleinere** genommen. Die Grund-Gebäude so von Ziegeln gemauret werden / bedörffen sonderbarer Behutsamkeit. Nach Vollführung solches Grundes / muß man einige Zeit aussetzen / damit selbiger Bau wol **austrockne / ablüffte** / und fest aneinander durch und abziehe. Scamozzi erfordert hierzu einen gantzen Winter. Das rathsamste aber ist / daß man so gleich im ersten Frühling / so bald die Fröste weichen / den Grund-Bau anfange / und biß zu dem Ende des Junii fortsetze / damit das Gemäuer **den Sommer** über desto besser **austrocknen** könne: welches indessen mit zusammen gesetzten Läden vor dem Wetter beschützet werden kan.

Das XIII. Capitel.

Von den Mauren / und Aestrichen.

Inhalt.

§. 1. Die drey gemeinste Arten der Mauren. Die Zusamm-Uberfassung und Ordnung der Quaterstücke. Besondere Bevestigung der Ecke und grössern Eröffnung der bruchsteinern Mauren. Die Ausfüllung / und Verzwickung derselben. Der Ziegelmauren Dicke und Wechselverbindung. § 2. Von Verstärckung der Mauren durch Einlegung einiger Balcken; mancherley Bewurff und Uberzug. §. 3. Von unterschiedlichen Aestrichen und deren Zeug.

§. 1.

Es scheinet ein Uberfluß / und daher ausser Noth zu seyn / alle Arten des alten **Mauerwercks** / davon bereits viel untergangen / zu erzehlen. Die gebräuchige und beste Arten aber bestehen **aus** klaren **Werckstücken / Bruchsteinen** und **Ziegelsteinen**. In den **Mauren aus Quaterstücken** / stehen die Fugen Bleyrecht auf / und wechseln um einander ab / also daß zwischen zweyen Fugen / die in einer senckrechten Linie verfolgen / ein Werckstück befunden werde. Man hat wegen **der Grösse der** Quatersteine / diesen Unterscheid zu halten / daß die grösten und dicksten unten / die kleinern aber / so zwar gleiche Länge / aber nur halbe Höhe haben / oben gebraucht werden. In der andern Art der **Mauren** / so **aus Bruchsteinen** bestehet / sollen billich die Ecke / und grössere Eröffnungen entweder aus Wercksteinen oder aus Ziegeln geführet werden / in der Mitten aber lassen sich auch gebrochene ungehauene Steine gebrauchen und durch und durch ungefehr aneinander mauren. Die Lucken werden mit Ziegeltrümmern und in Ermanglung deren mit zerschlagenen Wacken / oder gespaltenen Kißling-Steinen ausgefüllet. Schwitzende Steine sind hier auch durchaus zu fliehen. Je fleissiger diese Ausfüllung vermittelst des Mörtels geschicht / je dauerhaffter die Mauer wird. Dahingegen / wo man des Kalcks zu schonen lauter grosse Bruch-Steine nimmet / die Mauer auch schwächer werden muß. Hieher ist zu wiederholen was oben bey Andung der Nachläßigkeit der Mauer-Gesellen erinnert worden. In **den Ziegelmauren** sollen die **Ziegel gleiche Höhe** haben / und die Fugen / wie in den Quaterstücken / **umgewechselt** seyn. Es müssen aber die **Ziegelmauren** zweyer oder auch nach der Höhe der Mauren / und der Ziegel Bewandtnus / nachdem sie grösser oder kleiner / härter oder schlechter gebrandt sind / dreyer Ziegel Länge dick seyn / sonst werden sie schwerlich lang aufrecht und ohne Schwindel stehen. Die **Zusammenfügung** bestehet auf 2en Arten. Nach denen entweder ein Ziegel nach der Länge / der andere nach der Breite / oder ein Ziegel nach der Länge / und 2. nach der Breite einander folgen. In **Niderland** pflegt man eine gantze Reihe nach der Länge / und darüber eine gantze Reihe nach der Breite zu legen / solche Ziegelmauren / wann sie Kunstmässig aufgerichtet sind / werden allen Mauerwerck vorgezogen; vorab wann sie aus alten Ziegeln / und die im Wetter die Prob ausgehalten / aufgeführet worden. Dann sie sind wider den Brand gesichert / beschweren auch den Bau nicht so sehr mit der Last als die steinern.

§. 2. Damit diese Mauren insgesammt starck und dauerhafft werden mögen / so soll dreyerley in acht genommen werden. Erstlich soll alles **Gemäuer** als Wände und Seulen **senckelrecht aufgeführet** werden / und sich weder ein noch auswerts neigen.

Zum andern / werden **in die dicke Mauren starcke lange Balcken** von harten und aussen herum gebrandten Holtz **eingeleget** / und damit 2. Wände zusamen gefasset.

Es ist aber dabey dieses vorsichtig in acht zu nehmen / daß kein solcher Balcken in die Theile der Mauren / so an die Küche und Rauchfänge angräntzen / eingelegt werde: weil die betrübte Erfahrung offt gelehret / daß sie anfangen zu glühen und zu Zeiten grosses Unglück verursachet haben.

Zum dritten sollen die Mauren so offt mit Kalck beworffen und vertünchet werden / biß man keine Ritzen und Fugen mehr sehen kan.

Nachdem aber die Mauren wol ausgetrocknet sind / müssen sie rauh beworffen werden. Und wann dieser Anwurff trocken ist / so wird mit der Mauer-Kelle ein **Uberzug** / und darauf der **andere** und dann der **dritte** / welche immer dünner seyn sollen / aufgestrichen. Dieser Uberzug geschiehet mit Kalck / der mit Sand vermischet ist. Der **Kalck** aber muß so **wol gerühret** seyn / daß wann man hie und dort mit einem Beil drein hauet / kleine Steinlein sich finden / davon das Beil schärtig werden könte. So muß auch

auch dieser Kalch im Einrühren nicht an der Rühr-Krücke bleiben / sondern abfallen und dieselbe rein lassen. Die Alten pflagen so dicke Bewerffungen und Tünche zu gebrauchen / daß die Rechenmeister / dieser Zeit aus solchen gantze Tafeln schneiden können. Wer die Mittel und Gelegenheit darzu hat / der kan den **andern Uberzug** aus Gyps bereiten. Wer aber **klein gestossenen oder gesibten Marmel mit Kalck vermenget**/kan eine saubere Marmortünche haben / welche zuletzt polirt / und Gemälde darauf zu bringen bequem wird. Es soll aber diese Tünchung vornemlich von den **inwendigen Wänden** / und **äusserlichen rauhen Mauren** / die von Bruch-Steinen aufgeführet worden / verstanden werden. Denn Mauerwerck so aus Quater- und Ziegel-Steinen aufgeführet worden / seine ansehnliche Gestalt durch das Tünchen mehr verliehren als verbessern würde. Dieser **Anwurff** läst sich nicht allein auf steinern Mauren tragen / sondern man kan auch **geschlierte laimene Wände / Pfosten und Zwerch-Balcken** / nicht weniger **höltzerne Wände** damit bekleiden / nachdem dieselbe vorher mit einem Beil rauh überhackt / oder kurtze Nägel darein geschlagen worden / damit der Mörtel und Anwurff daran behangen bleibe. Belangend die **Ordnung des Tünchens** / so sollen zuforderst die Gewölbe hernach die Gemäuer beworffen und betüncht / endlich der Aestrich / und die Böden vollendet werden.

§. 3. Bey dieser Gelegenheit ist der **Aestrichen** zu gedencken / als welche gleichsam Mauren sind / die auf einer Ebene ausgebreitet sind / wie jene in die Höhe aufgeführet werden. Dergleichen **Aestrich** wird **entweder** auf die flache Erden unter dem Dach / oder auf einer höltzern Decke/das ist gebretterten Boden/ oder unter freyem Himmel gelegt. **Auf der flachen Erden** gräbt man biß auf einen vesten Grund. Wann aber der Boden aus **geschüttetter Erde** bestehet/ muß er mit **Stampffen** / oder Pflaster-Stempffeln nieder **gestampfft** werden. Nachdem der Erd-Boden solcher Gestalt geebnet / und mit überlegten Steinen einer Hand breit groß besetzt ist / muß der Aestrich aufgestrichen werden. **Auf die höltzerne Decken** oder Böden einen Aestrich zu schlagen / muß man fleissige Aufsicht haben / ob unter dem Boden eine Wand / die biß an den Boden reicht / aufgeführet sey / denn da würde der Aestrich bald reissen und aufspringen. Derhalben muß der Boden von solcher Mauer wol erhöhet werden / daß er frey schwebe. Der **Boden** wird am besten **von dürren Aeschen und Eichen Brettern** gemacht / und muß ein jedes Bret / auf jeden Balcken mit Nägeln angenagelt werden. Uber diese Bretter soll man andere Bretter Creutzweiß nach rechten Winckeln legen / und wol vest nageln. Auf diesen Boden solle man **aus Farren-Kraut/ Stroh / und Spreu eine Sreu** machen / damit das Holtzwerck vom Kalck nicht verderbt werde. In denen **Böden / die unter freyen Himmel** angelegt werden sollen/behält man auf der flachen Erden die erste/auf einem höltzern Boden aber die andere Art. In diesem Fall sollen auf den Aestrich Besetz-Ziegel zween Füsse lang und breit aufgelegt werden. Dieselbe müssen im Umfang umher Nueten oder Aushölungen eines Fingersbreit haben / an denen Seiten/ wo die Fugen aneinander treffen. Und diese Aushölungen sollen voll Kalcks gestrichen / und also die Besetz-Ziegel aneinander bevestiget / der Kalck aber soll mit Oele gemischet werden. Der **Abraun** oder **Ziegel-Krauß** soll also gemischet werden / daß zum **Ziegel-Krauß** / welcher allein aus Ziegeln bestehet / zu drey Theilen Ziegel ein Theil Kalcks zugegeben werde: aber im **Abraun** darein schon Kalck mit vermischt ist/soll zu fünff Theilen ein Theil Kalcks beygesetzet werden. Der Aestrich soll mit Füssen geknettet werden ½. eines Fusses dicke; Unter freyen Himmel aber soll er wol eines gantzen Fusses dicke getheilet werden. Uber dieses Aestrich soll noch ein Uberzug von gebrandten Ziegeln aufgelegt werden / also daß man zu 3. Theilen Ziegel einen Theils Kalcks verbrauche. **Auf diesen Uberzug** können allererst **steinerne Böden** gepflastert werden / mit ausgehauenen Steinen / Marmel-Blatten / und gebrannten Ziegeln von allerhand Formen / dreyeckigten / viereckigten / sechseckigten / u. d. g. **Unter freyem Himmel** müssen die Böden einen unvermerckten Gang haben / daß der Regen ablauffe / und nicht darauf stehen bleibe.

Das XIV. Capitel.

Von Einzieh- und Verdinnung der Mauren.

Inhalt.

§. 1. Der Verdinnung Ursach / und Beschaffenheit; §. 2 Mit der Application, welche nach der Mauren Art etwas unterschieden. Wie die Reihen mit einem Gebälck zu versehen.

§. 1.

Weil die **unterste Theile der Mauren mehr Last zu tragen** haben / als die Obere / so gibts die Vernunfft / daß es viel besser sey/ daß die Mauren nicht in einer senckrechten Linie von unten biß oben ausgeführet werden / massen solche fast gefährlich stehen. Müssen daher die Mauren nothwendig einige Absätze haben / also daß **die Mauren** des Grundbaues / **über der Erden dicker sey als die in der ersten Reihe drüber / und diese dicker als in der andern** / und so fort. Die Abnahm der Dicke aber ist **von keiner Zuspitzung** / und sich unvermerckt verliehrenden Dicke zu verstehen: solche Keil-Form und Böschung oder Abdachnng ist hier unanständig / unerachtet sie in manchen Dorff-Kirchen befindlich. Hingegen ist das die Meinung: Ein jeder Absatz dieser Mauer hat seine gewisse Einziehung / **jede Einziehung** aber gleichwol **ihre durchgehende** / nach einer Senck-Linie von aussen und innen/ auch oben/ unten und durchaus **gleichmäßige Dicke**; also daß der obere Theil solches Absatzes nichts dünner ist / als der untere Theil / und dieser nichts dicker und gestreckter als jener. Dann widrigen falls könte sich die Nässe vom Regen an solche Mauren anlegen / und sie mürb / ausgrünend und schadhafft machen: der Ungestalt zu geschweigen.

§. 2. Was aber die erste Reihe dieser Mauer der unter ihr stehenden Mauer; und so fort allezeit die obere der untern an der Dicke nachgeben soll/ das verhält sich **anderst** bey einer **Ziegelmauer** / und **anderst** bey einer **aus Quaterstücken**. **Jene** reguliret sich nach dem Ziegelmaß. Gesetzt / die **Ziegel** wären einen **Fuß lang** / einen halben breit / ein viertel dick: so hat die Grundmauer eine Dicke von 6. Schuhen. Dann kämen zur Dicke des untern Theils der Mauer von der Erden auf / drey Ziegel länger oder drey Schuh: der nechste drüber hätte zwo Ziegel-Länge und eine Ziegel-Breite oder drittehalb Schuh zu seiner Dicke; der dritte Theil darauf hätte zwo Ziegel-Länge oder zween Schuh zur Dicke; und so fort hätte je-

der höhere Gaden immer einen halben Schuh minder als sein nechst unter ihm stehender. Dabey aber muß jede eingezoge Reihe beederseits von aussen und von innen gleichen Abbruch / nemlich um einen viertel Schuh oder eine Ziegel-Dicke leiden / und der unterstehenden Mauer Rand an sich selbst beederseits einen viertel Schuh breit seyn. **In stärckern Gebäuden** müsten **die Ziegel anderthalb Schuh lang** seyn / und trüge dannenhero auch die Dicke jedes Absatzes ein mehrers aus / daß solche auch ihre Gewölber und Decken zu tragen starck genug würden. In den **steinern Mauern** verhält sichs mit der Dicke der verdünneten Reihen etwas anderst: Welche etwas stärcker / jedoch in Uberlegung der Last so sie am Gebälcke / Bögen und Gewölbern u. d. g. zu tragen haben / genommen wird. Im übrigen ist hierbey in Obacht zu nehmen / **daß jeder Absatz mit** einem geschicklichen **Rinne-Leisten** / Ausstich oder Gebälck von oben her vor dem Regen und Ungewitter beschützet werde.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. 13. & 14. Von denen Mauren.

VOn denen Mauren und Wänden hat man so viel zu wissen / daß es **eigenthümliche / frembd und gemeine Mauren** gebe: **Was die eigenthümliche Mauren betrifft** / ist bekandt / daß der weise Solon von denenselben verordnet / daß sie nemlichen nicht allzunahe an denen benachbarten Häusern aufgeführet / sondern aufs wenigste eines Schuhs Breiten darzwischen gelassen werden solle / gleichwie / wann ein Haus aufgebauet wird / 2. Schuh leer gelassen werden müssen / wie zu lesen in l. f. ff. fin. reg. Und ob es gleich das Ansehen hat / als wann erstgemeldte Satzung nur von diesem Fall zu verstehen / da man denen Bauren-und Feld-Güttern zu nahe bauen wollte / arg. rubr. & t. t. ff. fin. reg. so wird doch der Verstand derselben von denen Rechts-Lehrern auch auf die Stadt-Gebäude gezogen. V. Bartholomæ Cœpoll. Tr. de S. P. V. c. 40. n. 2. wiewohlen nicht zu laugnen / daß nach denen sonderbaren Statuten einiger Oerter / die Feuers-Gefahr desto bequemer abzuwenden / ein weiterer Raum unterweilen erfordert wird. v. Speidel. Specul. jur. voc. Bau. Bau-Ordn. verf. porrò ædificia: in verb. **Zu welchem Ende die Gärten / Höfe / &c. nicht zu verbauen / Feuer- und Scheidwände von gebackenen und andern Steinen zu machen / auch öffters ziemliche Gäßlein zwischen denen Häusern hindurch zu richten** &c. Add. Klock. de Jur. Vicin. p. 3. c. 2 §. 1. Solcher Raum aber / welcher zwischen denen Häusern gelassen wird / gehöret eigentlich demjenigen zu / welcher die Mauren aufgebauet / anerwogen er auch vorhero sein gewesen / wolfolglich ihme hierdurch / daß er eine Mauer aufgeführet / nicht hat benommen werden können / zumahlen / da sich der Nachbar hiermit vergnügen kan / daß er keinen Schaden zu befahren / Cœpoll. c. cap. 40. n. 5. **Ob aber ein solcher Bau-Mann auch in diese von ihm aufgeführte Mauer eine Thür machen könne / dadurch er zu diesem leeren Platz kommen möge** / solches lässet sich noch eher in Zweiffel ziehen: Es kan aber diese Frag mit Haltung dieses Unterschieds beantwortet werden / daß im Fall ihme solcher Platz eigentümlich zugehöret / er dieses ohne Zweiffel wol zu thun befugt seye; Falls aber dieser Platz jemanden anders zustünde / könnte solches von ihm nicht geschehen / woferne er nicht sonsten an dem Ort eine Gerechtigkeit hätte / gestalten ihme so dann zur Erhaltung derselben der Aus-und Eingang nicht verwehret werden könnte. arg. l. 1. §. 1. ff. si usufr. pet. Weiln man aber nicht allezeit gewiß wissen kan / wem ein solcher Platz eigentlich zustehe / als wird zwar vor allen Dingen hierauf gesehen / welcher unter denen Nachbarn denselben gebrauchet; Wann aber auch dieses nicht kan abgenommen werden / über diß auch nicht gewiß ist / wer im Bauen diesen Platz übergelassen / inzwischen aber zwey Mauren oder Scheidewände vorhanden sind / zwischen welchen dieser Platz in der mitten anzutreffen / in diesem Fall ist dafür zu halten / daß ein solcher Platz beeden Nachbarn gemein seye / arg. l. 7. §. f. cum. l. seq. ff. de A. R. D. Weßwegen einem solchem Bau-Mann / welcher einen gewissen Raum im Bauen überlässet / zu rathen / daß er in seiner aufgeführten Mauer einen Stein so weit / als dieser übergelassene Platz reichet / heraus ragen lasse / mithin hierdurch zu erkennen gebe / daß dieser Raum von ihm überlassen worden seye. Cœpoll. d. c. 40. n. 9.

Was ferner die fremde Mauren betrifft / haben wir schon an einem andern Ort erwehnet / daß niemanden etwas auf dieselbige zu bauen / oder einzulegen erlaubet seye / andergestalt bekomt derjenige / welchem solche Mauer eigentümlich zustehet / das Eigentum dessen / was darauf gebauet / oder in dieselbige geleget worden / per l. 28. ff. de A. R. D. und kan dasselbige nach seinem Wolgefallen wieder zernichten und abbrechen / per l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. allermassen ein jeder in und mit dem seinigen nach seinem Belieben zu schalten und zu walten hat / l. 21. C. mand. es wäre dann / daß der Nachbar solches zu thun berechtiget / und solcher gestalten sich eine servitut oder Dienstbarkeit erworben hätte / dann in diesem Fall könnte demselben dieses nicht untersaget werden. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. & l. 22. §. 2. ff. quod. vi aut. clam. **Und hieher gehöret das so genandte Trämm-Recht** / oder servitus immittendi tigni, Krafft dessen einem in seines Nachbarn Mauer oder Wand einen Balcken einzulegen erlaubet ist / v. §. 1. ibique DD. J. de servitut. l. 20. pr. & l. 25. de S. P. V. Worbey wir aber einem solchen Haus-Vatter / welcher dergleichen Gerechtigkeit einem andern vergönnet / treulich wollen gerathen haben / daß er (gleichwie bey allen Servituten und Dienstbarkeiten nutzlich /) hierüber ein Instrument aufrichten / und darinnen die Zahl der Balcken / desgleichen auch den Ort / wo dieselben einzulegen / und andere nothwendige Stücke mehr beschreiben lasse / damit man / im fall hierüber einige Strittigkeiten oder Irrungen entstünden / den Bescheid hieraus hohlen könne; Welches auch in diesem Fall nöthig / wann nemlich ein Nachbar dem andern Fenster in seine Mauer zumachen vergünstiget hat. v. Cœpoll. de S. P. V. cap. 30. per tot. præcipuè v. n. 6.

Was endlich die gemeine Mauren oder Wände betrifft / wollen wir vor allen Dingen erörtern / woher dieselbige zu erkennen seyn / hernach aber was bey denenselben insonderheit zu beobachten. Die gemeine Mauren nun sind hieraus zu erkennen / wann nemlich beyderseitige Nachbarn ihre Balcken durchgehends in der Mauer ligen haben; Item wann sich beyderseits Krachsteine / Schwibbogen / Schränck und Löcher darinnen finden; Ferner / wann auf solche Mauer ein gemeiner Canal, so beeder Nachbarn Regen-Wasser ausführet / geleget / und auf gemeinen Kosten unterhalten wird; Weiter / wann beederseitige Häuser zugleich ihre unterschiedliche Mauer-Laitern auf der Scheidemauer nebeneinander ligen haben; Item wann beede Nachbarn ihre Wappen oder Namen in eine solche Mauer eingraben lassen; v. Cœpoll. c. 40. n. 15. & seqq. præcipuè. v. n. 16. **und was dergleichen Kennzeichen mehr sind / davon zu lesen Reform. der Stadt Franckfurt p. 8. tit. 8. und Reform. der Stadt Worms**

Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 6. per tot. Wann aber dieses alles zweiffelhafftig/ sind die Werckmeister und Maurer darüber zu führen / und von ihnen der Augenschein einzunehmen / welchen darnach als erfahrnen in ihrer Kunst / zu glauben. Cœpoll. d. c. 40. n. 14. Im Gegentheil kan aus denen nachgesetzten Kennzeichen abgenommen werden/ daß eine Mauer nicht gemein / sondern eigenthümlich seye. Nemlich wann des einen Nachbarn Bau / solche strittige Mauer zum obersten gantz und gar innen hat / obgleich der andere Nachbar Krachstein / Matzlöcher oder Schränck darinnen hätte / massen solches nur für eine Servitut und Dienstbarkeit zu achten ist : Gleiche Beschaffenheit hat es/ wann der eine Nachbar seine Backen durchgehends / der andere hingegen selbige nur zum halben Theil darinnen ligen hat / angesehen solches auch dißfalls für keine Gemeinschafft / sondern nur für eine Dienstbarkeit gehalten werden müste ; Desgleichen ist eine strittige Mauer für eigen zu achten / wann der eine Nachbar durchgehende Fenster / Krachstein/ Schwibbögen/ Schränck und Matzlöcher / der andere hingegen gar nichts dergleichen in derselben hätte ; Ferner / wann der eine Nachbar in einer solchen Mauer einen Camin / Schornstein oder Cloac-Rohr zum halben theil / oder etwas darinnen hätte / wann gleich von dem andern Nachbarn Krachstein oder Matzlöcher sich darinn befinden / anerwogen auch dißfalls dieselbige nicht anders als eine Servitut oder Dienstbarkeit angesehen werden können / und was dergleichen Anzeigungen mehr sind / davon zu sehen Cœpolla. cit. loc. Et Thesaur. Dec. 219. Item Reform. der Stadt Franckfurt dict. loc. Wie aber eine gemeine Mauer aufzubauen / davon besiehe Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 8.

Endlich ist bey diesen gemeinen Mauren und Wänden so viel zu beobachten / daß / obgleich ein jeder Gemeiner die gemeine Mauer oder Wand auch wider seines Nachbarn Willen hierzu gebrauchen kan / zu was für einem Gebrauch dieselbige von Anfang erkieset worden / v. l. Sabinus 28. ff. comm. divid. zu welchem Ende dann demselben in eine solche Wand Balcken einzulegen / unverbotten ist / wann nemlich die alte verfaulet / und an statt derselben neue Balcken durchzuziehen sind. v. Cœpoll. de S. P. V. c. 30. n. 4. So hat es doch eine andere Bewandtnuß / wann vielleicht die gemeine Wand oder Mauer zu was anders auferbauet worden / angesehen in diesem Fall ein gemeiner wider des andern Willen dem anfänglich unter ihnen beliebten Gebrauch zu wider in einer solchen gemeinen Wand nichts machen oder bauen darff / Cœpoll. c. l. n. 4. Welchen zufolge dann er keine Behälter/ Bogen / Löcher / Fenster / ꝛc. für sich selbst in eine Mauer machen / keine Servitut oder Dienstbarkeit auf eine solche Mauer legen / oder sonst was anders / das dem Nachbar zum Schaden gereichet / thun und bauen kan/ v. l. quædam Iberus. 13. ibique DD. ff. de S. P. V. Cœpoll. de tr. 62. n. 3. v. Reform. Noric. Tit. 26. L. 7. §. **aber in gemeinen Mauren** ꝛc. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 4. §. 2. & Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. l. 13. ff. de S. P. tit. 4. §. **In gemeinen Wänden** ꝛc. Es wäre dann/ daß hierdurch der gemeinen Mauer kein Schade / sondern vielmehr ein Nutzen zugefüget würde / gestalten ihme solches in diesem Fall mit recht nicht verwehret werden könte / arg. l. 28. ff. Comm. div. l. 13. ff. de S. V. P. Cœpoll. d c. 62. n. 3. & c. 40. n. 22. Weswegen er dann nicht zu verdencken / wann er eine solche Wand höher aufführen / v. Cœpoll. c. 40. n. 19. vers. *secund. cas. principali.* Add. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 4. §. 4. ibi : **Wolt auch einer eine gemeine Mauer / so nidrig wäre/ auf seinen Kosten (doch in voriger Dicke) höher aufbauen / und solches seinem Nachbarn sonderlich nicht nachtheilig wäre / das soll er zu thun Macht haben / doch / wo sein Gemeiner oder Nachbar hernach solcher erhöhten Mauer sich auch gebrauchen wolte/ das soll ihm gleicher Gestalt erlaubet seyn/ so fern doch / daß er dem andern seinen zuvor der Erhöhung halben aufgewandten kündelichen Unkosten zum halben Theil wiederum erstatte** ꝛc. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 5. §. **So eine Mauer** ꝛc. Oder / wann dieselbige vielleicht baufällig / solche verbessern / und in dem Bau erhalten wolte/ v. l. 8. ibique Gotofr. aliique DD. ff de S. P. V. l. si communes ædes. 12. ff. Commun. div. add. Cœpoll. d. Tr. c. 59. n. 5. & 6. & c. 40. n. 24. Allermassen er auch in diesem Fall / wann sein Gemeiner nicht daran gewolt / er aber in gemeinschafftlichen Namen sothane Mauer gebessert hat / innerhalb 4. Monaten die aufgewendete Kosten nebst den Zinsen von demselben begehren / und wann ihn sein Gemeiner innerhalb solcher Zeit nicht bezahlet / sich so gar des Eigenthums der verbesserten Sache anmassen kan. l. 4. C. de ædif. priv. Gleichwie von uns an einem andern Ort bereits ist angeführet worden / v. Cœpoll. d. c. 59. n. 8 & 9. Dieses aber haben schlüßlichen alle Mauren und Wände / sie mögen eigenthümlich oder gemein sein / unter sich gemein / daß niemand an dieselbige Mißhauffen oder Dungstette / legen / v. l. 17. §. ult. ff. si serv. vind. Oder einen Wasser-Stein / dadurch das Gespiel / Kehricht/ und andere Unsauberkeit geschüttet werden/ machen ; oder auch ein Cloac, Pfröfey oder heimlich Gemach / oder sonsten etwas anders / dadurch die Wand verfaulet / beschädiget und beschwehret / oder sonst verletzet werden mag / daran bauen kan / davon zu lesen Speidel. in Specul. Jur. voc. **Wand / gemeine Wand** ꝛc. in f. Consent. Reform der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 5. §. **Es soll auch keiner an eine gemein / oder an eines andern Mauer oder Wand behauffen / aufschlagen / legen oder schütten einigerley Unsauberkeit / als Mist / Kehricht / Gemüll / oder anders dergleichen / dadurch die Wand gefeuchtet/ verfaulet/ geschädiget oder verletzet werden möchte/ einigerley Weise : Desgleichen soll auch keinerley Gebäu / darauf / darzu oder darbey einer Feuer brauchen wolte oder möchte / an gemeiner oder eines andern Wand gemacht / dadurch dieselbe Wand und andere seine Nachbarn beschädiget werden. Gleicher Weise ziemet sich auch nicht/** cloac, **Profey oder heimlich Gemach zu bauen/ an andere Mauren oder Wand / dadurch der Nachbar oder seine Wand belästiget / beschwehret oder beschädiget würde.** Item Tit. 8. rubr. **Von Wasserstein** ꝛc. ibi : **Wir setzen und wollen / daß niemand gezieme/ noch gestattet werde / einen Ausfluß oder Wasser-Stein zu machen an der Wand seines Nachbarn/ dadurch dieselbe Wand verfäulet / oder beschädiget würde** ꝛc. Item Reformat. der Stadt Frauckfurt. p. 8. tit. 4. §. 5. ibi : **An gemeine Mauren oder Wände soll kein Theil einigerley Unsauberkeit dadurch dieselbe beschädiget / durchfeuchtet und mit der Zeit gefäulet / oder in einigen Weg beschädiget werden möchte/ als Mist/ Kehricht/ und dergleichen schütten noch aufhäuffen lassen.** Item Reform der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 13. Add. omnino Bartholomæi, Cœpolla, de S. V. P. c 78. per tot.

Das XV. Capitel.

Von den Eröffnungen der Mauren.

Inhalt.

§. 1. Was durch Eröffnungen hie verstanden werde. Regel dadurch die viereckigte Form der Eröffnung behaubtet wird/ mit einer Ausstellung. §. 2. Gebrauch der Bögen bey gröſſern Eröffnungen. Samt Benennung der rechten Bogen-Höhe. Entfernung der Eröffnungen von den Mauer-Ecken.

§. 1.

DUrch die Eröffnungen verstehen wir hie sonderlich die **Thüren** dadurch zu gehen/ und die **Fenster**/ das Licht dadurch einzulassen. Beederseits ist von ihrer **Figur** diese Regul zu behalten: Daß sie **allezeit viereckigt** gemacht werden/ **es wäre dann**/ daß die Absicht auf die Stärcke der Bequemlichkeit einen Eintrag thäte/ und die gestreckte Breite einen Bogen erforderte. Das **obere Theil einer Eröffnung fasset und gibt** zweyffels frey **das meiste Licht.** Daher ist besser/ daß das Viereck seine Breite oben erhalte/ als daß man durch den Bogen die Dreyecke in die Winckeln zu mache. Weswegen dann die ohne das schmale Fenster durch keine Bogen oben enger zu machen. Eben dieses ist auch von den **gemeinen Thüren** zu verstehen: Sonderlich wann sie nicht viel über 6. Schuh hoch sind. Dann wann zween einander ausweichen wollten/ müsten sie beede entweder sich sehr tief zusamm beugen/ oder die Köpffe an die untere Theile der Bögen anstossen. Wo nun eine gewönliche Breite von 3. biß auf 6. Schuh beliebet wird/ so mache man die Eröffnung **in Form eines doppelschachts**/ also daß die Höhe doppelt so viel austrage als die Breite. Wäre auch die Breite der Thüren schon etwas gröſſer/ so mag man doch die Thür ebenfalls viereckigt machen.

§. 2. Wo aber **gröſſere Eröffnungen** sind/ da müssen **Bögen** gebraucht werden/ welche zum wenigsten doppelt so hoch als sie breit sind/ seyn sollen: wären sie aber noch um eine halbe Breite höher/ so würde der Eingang desto vester seyn: Welches bey grossen Hoff-Thoren und Stadt-Pforten in acht zu nehmen. Gegen welche so wol die jenige **niedrige Bögen**/ so kaum eines halben Zirckels Höhe ausmachen/ als auch die **Zugespitzte** in keine Betrachtung kommen können. Ferner sollen alle **Eröffnungen an den Ecken der Mauren**/ so viel immer möglich/ **vermiden** werden.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. 15. §. 2. verb. Stadt-Pforten ꝛc.

VOn denen Thüren/ und was bey denenselben insonderheit zu beobachten/ soll an einem bequemern Ort gehandelt werden. Hier wollen wir nur von denen Stadt-Thoren und Stadt-Pforten so viel melden/ daß selbige nach denen Käyserlichen Rechten einiger massen unter die **heilige Sachen** gezehlet werden. v. §. 10. J. de R. De junct. l. 1. pr. f. eod. Dahero dann derjenige/ der wider selbige was vornimmt/ hochgestraffet wird/ ja/ wann er durch einen andern Weg/ als durch die Stadt-Pforten in die Stadt hinein kommt/ solches wol gar mit dem Leben büssen muß. v. l. f. ibique DD. ff. de R. D. angesehen er sich solchenfalls einer Verrätherey verdächtig macht/ oder zum wenigsten andern Anleitung gibt/ daß sie solcher Gelegenheit auch wahrnehmen/ v. Francisc. Balduin. ad. §. 10. J. de R. D. immassen dieses allezeit für feindlich gehalten worden/ *hostile & abominandum* d. l. f. ff. de R. D. Wiewoln viel unter denen Rechts-Lehrern dieses also limitiren/ daß die Lebens-Straff in Friedens-Zeiten nicht Platz habe/ sondern nur auf die gefährliche Kriegs-Läufften gesetzet seye/ v. Philipp. usu pract. Inst. Lib. 2. Eccloq. 2. in fin. Joh. Papon. Lib. 6. tit. 1. arrest. 5. und noch andere mehr/ dazumalen das Kriegs-Recht insgemein schärffer als die gemeine Rechte zu gehen pfleget/ v. l. 3. §. 17. ff. de re milit. l. 14. ff. de poen. Mit welchen das Schwedische Kriegs-Recht übereinstimmig ist. Tit. 16. art. 73. ibi: **Kein Reuter oder Fuß-Knecht/ soll zum Lager oder Städten anderswo aus- oder eingehen/ als durch die gewönliche Pforten und Gassen bey Leib- und Lebens-Straf**: Item das **Holländische Kriegs-Recht** art. 46. in verb. **Ein Soldat oder Befehlhaber/ der nicht durch die Pforten und gewönliche Weg aus dem Lager einer Stadt oder Vestung gehet/ oder hineinkommt/ soll gehencket und erwürget werden**: Wiewoln Jacob. Comes Purliliar. T. 2. de re milit. §. 7. noch diesen Abfall hinzu setzet/ *nulla hostium urgente necessitate* &c. das ist/ **wann ihn der Feind nicht darzu dringet**: Welchem hierinnen folgen Jul. Ferret. tr. de rei. milit. justit. n. 27. Polydor. Ripa tr. de nocturn. temp. c. 19. n. 16. & Fachinæ. L. 2. Conf. 31. Ja/ viel andere von denen Rechts-Lehren sagen hiervon so viel/ daß solches jetziger Zeit bey dem Richter stehe/ und daß man heutiges Tages niemanden mehr am Leben straffe/ dann allein die Ausspäher und offentliche Feinde Vid. Ant. Mornac. ad l. f. ff. de R. D. Philippi. us. pr. Inst. L. 2. eccloq. 2. in f. Menoch. de A. J. Q. L. 2. cas. 483. Carpz. pr. Crim. qu. 40. n. 20. & seq. Berlich. Dec. 70. n. 3. & 4. & Stryck. in us. mod. ff. Lib. 1. tit. 8. §. 6. Weßwegen dann auch Franciscus Pfeil. Conf. 150. L. 2. diesen Rath gibt/ daß/ wann einer aus Furcht der Gefängnuß über die Stadt-Mauren steiget/ man denselben nicht am Leben/ sondern willkührlich straffen solle. Add. Petr. Pappus von Tratzberg ad Jus milit. Holland. art. 46. Consent. Harpprecht. ad §. 10. n. 19. Inst. de R. D.

Das XVI. Capitel.

Von dem Dache und Feuermauren.

Inhalt.

§. 1. Von zweyerley Arten der Dächer / die theils Abschüssige / theils Althäne. Beeder Beschreibung. Der abschüssigen Eintheilung in dreyerley Arten / samt deren Beschreibung. Item platte Dächer / die an allen obigen Arten gemessene Theile haben / samt ihrem Aufzug. §. 2. Daß die Dächer nach der Land-Art und der Witterung zu bauen. §. 3. Warum sie weder zu schwer noch zu leicht seyn sollen. §. 4. Von des Dachstuhls Bereitung. Von den Namen und Beschreibungen der Stücke desselben. §. 5. Von der Pultdächer Unterstützung / und unterzogenen Rinnen; und mithin von andern zur Regensammlung gehörigen Dingen. Der sehr breiten Dächer Unterstützung. Abwechslung mit Dächern in weitschüchtigen Gebäuden. §. 6. Von allerhand Dächern aus Holtz / Strob / Schilff / Schindeln / Kupffer / welche die besten; Bley / überzinnten Eisen-Blech / Schiefersteln / steinern Platten / Ziegeln / von dreyerley Art. §. 7. Von den Feuermauren / und des Rauchfangs Breite / Länge / inwendige Hohle und Matert / auswendige Form und Zierde / samt dem auf dem Kreutz aufstehenden Aufsatz. §. 8. Nebenerinnerung / daß hier andere subtile und schwere Dinge aus Ursachen beseitiget worden.

§. 1.

Nachdem wir biß daher die untere und mittlere wesentliche Stücke eines Baues betrachtet / so folget nun das obere Theil desselben / das Dach und die Feuermauren / mit deren Betrachtung die Vorbereitung beschlossen wird. Es sind aber **zweyerley Arten der Dächer** gebräuchlich / die **abschüssige** und **Althäne**. Die **Althäne** haben oben eine Ebene / darauf man gemächlich herum gehen kan / und werden allezeit mit einem Geländer oder Geländermäuerlein vorgezogen. Weilen aber solche Althandächer mehrentheils zu herrlichen **prächtigen Gebäuen** gebraucht werden / als ist diß Orts davon nicht weiters zu sagen. Die **Abschüssige** haben eine sichtbare Abdachung / es mögen nun gleich einhängige / zweyhängige oder Zeltdächer seyn. **Einhängige** oder Pultdächer sind / welche gleich einem Pult einen Hang auf eine Seite haben; werden deliciata genennet. **Zweyhängige** (so pectinata oder displuviata heissen) sind / welche den Regen beederseits abtragen. **Zeltdächer** (testudinata) welche wie ein Zelt-Himmel auf allen vier Seiten abschüssig. Diesen werden beygefüget die **platten Dächer** / welche oben eine Ebene haben / und mit allen diesen Arten vereinbaret werden können. Auf diese Dächer pflegen auf vornehmen Häusern halbe Kugel-Dächer mit Thurn-Spitzen mit durchsichtigen Laternen und einem Helm gesetzt zu werden.

§. 2. **Welche Art** unter diesen **erwehlet** werden solle / davon kan das Clima oder **Landes-Bezirck** / wo man bauet / **die** sicherste **Maß geben**: und muß die Zierlichkeit öffters der Dauerhafftigkeit Platz machen. Wo man viel grosse tieffe **Schnee** zu besorgen hat / daselbst sind **abschüssige Dächer** mit einer röschen Abdachung die besten / obschon die **platten zierlicher** geachtet werden.

§. 3. Zwey Stück aber sind hiebey vorab wol zu mercken / **erstlich** / daß ein **Dach weder zu schwer noch zu leicht** sey: damit es dort das Untergebäu mit einer unerträglichen Last nicht beschwere und zusammen drücke: hie aber / weils nicht allein zur Beschützung / sondern auch zur Verbindung des Gebäues dienen muß / seine gebührende Verrichtung nicht erreichen könne. Zum **andern** / **daß es auf beeden Seiten gleich aufgeführet** werde / damit das Gebäu beederseits gleiche Schwere zu tragen habe.

§. 4. Zu diesem Ende muß auf die **Unterstützung** des Dachs und auf den **Dachstuhl** gute Acht gehabt werden. Die **Stücke des Dachstuhls** haben nachfolgende Namen. Die Balcken / welche gleichsam am Boden des Dachs ligen / werden **Dachschwellen** (taternæ) genandt. Diejenige Balcken oder Sparren / welche die Abdachung unterziehen / heissen **Stutzsparren** / cantherii. Die Sparren / welche dieselben oben Wagrecht verbinden / heissen **Zwerchsparren** / transtræ. Die Sparren / welche die Zwerchsparren mit den Stutzsparren gleichsam überecks verbinden / und mit beeden ein dreyecke machen / sind die **Klammersparren** / und heissen Capreol. Der mittelste Sparr / welcher senckrecht stehet / heisset Columen, d. i. **Dachstütze**. Die Sparren / welche nach der Länge des Daches Wagrecht zwischen den Latten und Stutzsparren reichen / heissen templa, das ist / **Stegsparren**. Auf diese werden aufrecht ligende / und über diese Wagrechte Latten aufgeschlagen. Auf den letzten werden die **Dachziegel** angehenget oder aufgeleget.

§. 5. Die **Pult-Dächer** / welche den Regen von allen vier Seiten in die kleine Höfigen (cavædia) abtragen / werden an den Ecken mit Balcken / die über Eck ligen / unterstützet / und haben ihre **breite Rinnen** (colliquias) unterzogen / darinn der Regen gesammlet wird. Dahero diese vier Rinnen Compluvium d. i. die **Regensammlung** heissen. Von dannen wird der Regen auf den Mittel-Platz des Höfleins / darunter eine Cisterne oder Regen-Kasten kan gemacht werden / abgetragen. Dieser Mittlere Platz wird Impluvium, d. i. der Ort da es **einregnet** / genennet. Die **sehr breiten Dächer** werden mitten mit einer **Dachstütze** und etlichen senckrechten Sparren unterstützt / welche hernach mit den Klammersparren gleichsam zusammen geklammert werden. In **grossen Gebäuden** kan man mit oberzehlten Arten von Dächern eine **Abwechslung** halten / und hin-und wieder Zelt-Dächer untermengen.

§. 6. Belangend das Dach **selbst** / so sind die **Holtz** und **Strohdächer** aus der Baukunst schon längst abgeschafft. Denn obschon das **Strohdach** gegen Regen und Schnee das sicherste / auch in der Kälte das wärmeste / so ists doch an einem rechtschaffenen Gebäue übelständig / und welches das schädlichste / ein rechter Zunder / das Gebäu anzuzünden. Denen sind gleich die **Schilffdächer**. **Die Schindeldächer** werden nicht allein bald voller Ritzen / dadurch Regen und Schnee einfället / sondern brennen auch leicht. Unter denen Dächern / die aus **Metal** / **Steinen** und **Ziegeln** bestehen / gehet dasjenige / so mit **Kupffer** überlegt ist / den andern allen vor / weil es wider den Brand das bewehrteste. Die **bleyerne** Dächer beschweren die Häuser durch übermässige Last allzu sehr / springen von der Hitze auf / verschmeltzen im Brand / betrieffen / beschädigen und tödten die Löschende. Die **überzinnte Eisenbleche** rosten frühzeitig und fristen sich gar nicht lang. Die **Schiefersteinerne** Dächer müssen den Winden offt herhalten / die sie zureissen und ihnen das feine Aussehen verschmälern. Von denen **Metallenen** und **Schiferdächern** ist zu mercken / daß an statt der Latten ein bretterner Boden zu legen ist / worauf hernach das Dach mit eisernen Nägeln genagelt wird. Die **aus steinern Platten** gemachte Dächer sind dem Gesperr allzu überlästig / und wollen ein starck Tonnengewölb haben; gleichwie auch dieses

sehr starcke dicke Mauren: sind dahero gar zu mühsam und kostbar / und in schlechter Achtung / anbey auch selten anzutreffen. Unter den **Ziegeldächern** ist das **Flachwerck** / da die flache Ziegel oder Taschen mit einem Zapffen (tegulæ himatæ) an den Latten hafften und aufligen / das leichteste. Und weil auf solche Weise die Ziegel übereinander gelegt / und dadurch die Fugen bedecket werden / daß solch Dach **geschüppt** / oder **wie ein Pfauenschwantz** aussihet / ists nicht nur gut wider den Regen / sondern läst auch fein und kostet wenig. Das **Hohlwerck** (imbrices) da nemlich zwey unten nebeneinander ligende mit einem oben drüber ligenden gefasset werden / ist zwar stärcker / aber auch dreymal schwerer. Es findet sich über das noch eine andere in **Niederland gebräuchliche Art der Ziegel** / da ein Ziegel **die Form eines Hohl-Ziegels und einer Taschen zugleich** hat. Die Dächer daraus gemacht schliessen sich wol / und machen mittelmässige Unkosten. Insgesammt aber ist das **Ziegelwerck in Feuersbrünsten** überaus schädlich / denn es springet und schlägt um sich / daß wann es einmal erhitzet / man dazu nicht nahen / noch löschen kan.

§. 7. Von den **Feuer-Mauren** oder **Schorsteinen** / so über die Dächee mit allerhand Erfindungen hoch hinauf geführet werden / ist nachfolgendes zu erinnern. Der **Rauchfang** (fauces) muß weit offen / aber nicht über 1½. Fuß breit seyn. Die **Länge** kan ihre Maß nach der Höhe des Daches haben / daß sie zum wenigsten dem Forst des Dachs gleich sey. Die **Hohle** kan inwendig rund und ohne Ecken seyn / damit sich der Ruß nicht allzudick darinn zusammen setzen / und eine Ursach der Entzündung werden möge. Es wäre auch fürsichtig gethan / wann man **inwendig glasirte Ziegel** gebrauchte / um den Ruß desto leichter herab zu fegen. **Auswendig** mag er **Seulenformig** oder **viereckicht** seyn / auch Fruchtschnüre und andere **Zierrathen** haben. Oben aber soll ein eisern **Creutz** zwerch über die Feuer-Mauer gelegt / und darauf die oben im 10. Cap. 15. §. beschriebene **Latern** gesetzet werden.

§. 8. Ubrigens könte zwar diß Orts von allerhand Seulen / Pfeilern / Strebe-Pfeilern und dergleichen Dingen gehandelt werden / die nicht allein das Dach / sondern auch das gantze Gebäu insgesamt unterstützen und bevestigen. Nachdem aber diese Betrachtung zu weitläufftig / und weil sie in die 5. Ordnungen hinein laufft / gar zu delicat, und diß Orts / da man haubtsächlich von einer bürgerlichen Wohnung handelt / einem Haus-Vatter aus dem Grunde zu verstehen zu subtil und schwer / und in dem Bau anzubringen zu kostbar fallen würde / und wir uns daben erinnern / daß bereits unter den Regeln der Dauerhafftigkeit / Bequem- und Zierlichkeit / die Nothdurfft hiervon angezeiget worden / so haben wir uns damit / zumalen weil sich diese Materi unter der Hand wider Vermuthen häuffet / nicht länger aufhalten / sondern zum Beschluß dieser Vorbereitung mit wenigen andeuten wollen / was nechst erfolget.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. 16. §. 1.

WAs die Gebäude der Althanen betrifft / hat es mit denenselben eine gefährliche Beschaffenheit / wann sie nicht wol mit Lehnen oder Geländern verwahret sind / daß niemand herunter stürtzen kan / davon in heiliger Göttlicher Schrifft Deutr. 22. v. 8. also verordnet; **Wann du ein neu Haus baust / so mache eine Lehnen darum auf deinem Dache / auf daß du nicht Blut auf dein Haus ladest / wenn jemand herab fiele.** ꝛc. In denen Nürnbergischen Statuten aber sind diese Gebäude der Althanen gar verbotten / v. Reform. Noric. Tit. 26. L. 17. in verb. **Aus bewegenden Ursachen soll niemand in dieser Stadt einige Althanen von neuem bauen oder aufrichten bey Poen fünff und zwantzig Gulden / die derselbe zu bezahlen und darzu solchen Unbau abzuthun schuldig seyn solle; wo aber jemand von dieser Zeit eine aufgerichtete Althane hätte / die mag er gebrauchen / dergestalt / daß dieselbe nothdürfftiglich versehen uñ unterhalten werde / damit die Untergebäude darvon nicht beschädiget werden; wo aber dieselbe zum theil oder gar eingehen würde / so soll auf vorhergehende Besichtigung / zu eines Raths Erkänntnuß stehen dieselben Althanen gar abzuschaffen / oder wiederum aufbauen zu lassen.**

Ad §. 5. h. Cap.

DAß das Regenwasser von denen Dächern abschiesse / darzu sind die Canäle und Rinnen dienlich; Es ist aber hierbey zu mercken / daß solche Rinnen / nicht können in des Nachbarn Hof oder Garten gerichtet werden / daß nemlich die Trauff darein falle / arg. l. 8. C. de servit. add. Sächs. Land-Recht. L. 2. art. 18. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 7. §. 8. & 9. & Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 8. tit. 10. wofern nicht eine Servitut oder Dienstbarkeit darauf hafftet / krafft welcher der Nachbar solches zu leiden gehalten ist / andergestalt kan derjenige / welcher also bauet / gezwungen werden / daß er seine Rinnen und Canäl auf die Strassen richte / v. Paul. de Castr. in l. 2. de S. P. U. & Cœpoll. tr. de S. P. U. c 28. n. 2. Wann aber eine Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit vorhanden wäre / krafft welcher durch besondere Geding / Pact / oder andere Verpflichtung der Nachbar leiden müste / daß die Trauff in seinen Hof oder Garten falle / (welche Servitut oder Dienstbarkeit / servitus stillicidii avertendi genennet wird / v. §. 1. ibique DD. J. de servitut.) in diesem Fall sind nachfolgende Stücke zu beobachten: 1.) daß derjenige / so solche Gerechtigkeit hergebracht / diese servitut nicht schwerer / wohl aber leichter machen könne / vid. l. 20 §. stillicidium. 5. ff. de S. P. V. alermassen es bey allen und jeden Dienstbarkeiten also herkommens / daß sie können erleichtert werden / d. l. Welchem zufolge dann niemand / der nur das Regenwasser in seines Nachbarn Hoff von den Ziegeln tropffenweiß fallen zu lassen berechtiget ist / dieses vor sich und ohne seines Nachbarn Willen dahin bringen kan / daß künfftighin etwas anders als Regenwasser / oder auch das Regenwasser durch Rinnen oder Canäle / und also hauffenweiß dahin gerichtet werde / gestalten auf diese weise die Dienstbarkeit noch schwerer gemachet würde / welches aber vorgedachter massen nicht erlaubet ist: v. Cœpoll. d. c. 28. num. 3. & l. servitutes. 20. §. si antea ex tegula 4. ff. de S. V. P. v. Ref. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. X. ibi: **Welcher Gerechtigkeit oder Dienstbarkeit hat sein Wasser das vom Himmel herab kommt durch oder in eines andern Grund / durch Canäl oder Schläussen auszuführen / der soll oder mag kein ander Wasser denn allein das oben herab regnet / in solche Canäl oder Schläussen ausgiessen / oder kommen lassen.** Gleichergestalten kan derjenige / welcher die Trauff in seines Nachbarn Hof oder Garten 2. Schuh weit zurichten befuget ist / diese Gerechtigkeit nicht weiter ausdönen und extendiren / wiewol ihme dieselbige enger einzuschrencken unverwehret ist: Dann also können auch die Rinnen und Canäle höher / nicht aber weiter herunter gerichtet wer-

den /

den/ weil jenenfalls die Dienstbarkeit erleichtert / indem der Wind das Regen-Wasser öffters von einem Ort zu dem andern treibet; diesenfalls aber nur schwerer gemachet / und so viel verursachet wird / daß das Wasser stärcker und hefftiger herunter schiesset / d. l. 20. §. Stillicidium. 5. ff. de S. P. V.

2. Ist zu wissen / daß dieser / auf dessen Haus eine solche Dienstbarkeit hafftet / nichts dahin bauen könne / wo die Träuff einmal hinzufallen angefangen / damit nemlich der Nachbar in dem Gebrauch seiner Gerechtigkeit nicht gehindert werde. d. l. servitutes 20. §. f. ff. de S. P. U.

3. Ist zu mercken / daß / wann gleich das Haus / welches mit dieser Gerechtigkeit versehen / einfiele oder verbrandte / diese Servitut jedoch nicht auslöschet / daß sie nicht bey Wiederauferbauung des Hauses wieder vorgesuchet / und auf die vorige Weise gebrauchet werden könte. d. l. servitutes. 20. §. si sublatum. 2. ff. de S. P. V. Cœpoll. d. c. 28. num. 6. & Schneidew. ad §. 1. num. 7. cum seqq. J. de servitut. Endlich / waltet hier noch diese Frag / **wann mein Nachbar sich mit mir verglichen / daß er sein Haus nicht höher aufführen / zugleich aber auch mir erlauben wolte / daß ich die Träuff in seinen Hof richten darff ich aber ihme diese** Servitut, **krafft welcher er nicht höher bauen dorffte / erlassen / ob er auch so hoch bauen könne / daß hierdurch der Gebrauch der andern** Servitut **und Dienstbarkeit / krafft welcher er hat leiden müssen / daß die Trauff von meinem Dach in seinen Hof gefallen / verhindert und aufgehaben werde?** Welche Frag mit **Nein** zu beantworten / anerwegen dieses zerschiedene Gerechtigkeiten sind / da dann bey Nachlassung der einen / nicht alsobald auch die andere aufgehaben wird; wann demnach dem Nachbar erlaubet worden / daß er höher bauen darff / ist dieses also zu verstehen und auszulegen / so fern hierdurch das Trauff-Recht nicht aufgehaben wird. vid. l. si domus 21. ff. de S. P. U. add. Cœpoll. d. c. 28. n. XI.

Gleichwie sich aber zwey Nachbarn also miteinander vergleichen können / daß der andere gestatte / daß die Trauff in seinen Hof oder Garten falle; Also geschichet es auch zum öfftern / daß sie sich dahin miteinander vertragen / daß einer dem andern zum besten seine Dach-Rinnen oder Canäl in dessen Garten oder Wiesen richten muß / damit nemlich dieselbe genugsam hierdurch gewässert werden können: Welche Dienstbarkeit servitus stillicidii non avertendi genennet wird / davon zu sehen Cœpoll. c. tr. c. 29. & Schneidew. ad §. 1. J. de servitut. num. 14. Wovon wir bereits in diesem Buch bey denen Cisternen gehandelt haben. Add. Cœpoll. de S. P. V. c. 47. num. 7. & seqq.

Ad §. 6. h. Cap.

Was von denen Streh-Dächern hier gesaget wird / daß sie nemlich ein rechter Zunder seyn / das Gebäud anzuzünden / eben dieses ist auch von denen Schindel-Dächern zu verstehen / dahero dieselbige gleichfalls abzuschaffen sind. vid. Speckhann. de cura & culp. circ. ign. custod. p. 28. num. 102.

Ad §. 7.

Von denen Schor-Steinen und Rauch-Fängen soll bey dem 21sten Cap. dieses Buchs gehandelt werden.

Das XVII. Capitel.

Von des fürhabenden Baues Abbildung.

Inhalt.

§. 1. Eine gemeine Vorerinnerung wegen fürzunehmender Bau-Risse und eines Models. §. 2. Insonderheit vom Haubt-Riß / Grund-Riß / Auf-Riß / Durch-Schnitt / Aussehen. §. 3. Von den Formen / so hier zum voraus in hier gebräuchlichen Gebäuden fürgeschlagen werden. §. 4. Wie der Grund-Riß zu machen. Die Haltung eines Moduls. §. 5. Die Weite der Eröffnungen mit ihrer Zugehör. §. 6. Die Bemerckung der Fußstapffen der Bau-Stücke. §. 7 Continuirung derselben. §. 8. Von Grund-Rissen gewisser Theile und scharfmessen. §. 9. Anweisung auf andere Autores im Fall eines wegen der übrigen Vorstellung suchenden weitern Berichts.

§. 1.

Ehe und bevor nun der Haus-Vatter / den wir hie als einen Bauführer betrachten / zum Bau selbst schreitet / und die Handwercks-Leute die Hand ans Werck legen läst / ist seiner Vorsicht anständig / wann er sich die Form des Baues / den er zu führen im Sinn hat / entweder im **Riß** aufs Papier zeichnet / oder nach dem verjüngten Maß-Stab in einem kleinen **Model** nach allen und jeden Zimmern und Zugehörungen nach ihrer Länge / Höhe und Breite bringen läst / damit er den Arbeitern in beginnender und fürhabender Arbeit darnach Anweisung geben / auch dasjenige / so ihn etwan noch unbequem und übelständig düncken möchte / bey Zeiten versetzen / ändern / abthun / und alles genau durchsuchen und verbessern / dem hinnach hinckenden Reusal der Auffer-achtsetzung benöthigter Verbesserung gehöriger massen vorbeugen möge.

§. 2. Hierzu dienen nun insonderheit diese 5. Vorbildung und Entwerffungen. Als (1.) **Der Haubt-Riß** / so entweder taxis primordialis oder rudis delineatio, oder Protographia zu nennen / und ist die erste urständliche Beordnung / das ist eine verkleinerte oder nach verjüngten Maß-Stab gemachte Fürstellung eines gantzen Werckes / oder eines Stücks desselben / durch welche dessen Bezirck insgemein und schlechthin mit einfachen Strichen abgebildet wird.

(2.) **Der Grund-Riß** / Ichnographia, eine Vorbildung eines Gebäues oder eines Theils davon / zusamt innerlicher Ausarbeitung / vermög welcher der Bau der Einbildung gleichsam seine Grund-Fußstapffen zu erkennen gibt / und aller Mauren / Seulen / Pfeiler / Eröffnungen und Stiegen / u. d. g. Warzeichen hinterlässet: nicht anderst als hätte sich der Bau mit allen Stücken und Anwachsungen zum Grunde gesencket / Siegel eingedrucket / und dann wider auf- und weggehoben: auch nach verjüngten Maß-Stabe.

(3.) **Der Auf-Riß** / Orthographia ist eine Vorbildung des Gebäues oder dessen Stücks / nach verjüngten Maß-Stabe / wie es auf eine aufgerichtete Fläche vor sich fället / mit Anbringung der Zierathen.

(4.) **Der Durchschnitt** / Interfectio, oder innere Aufriß / welcher ist eine Fürstellung der innwendigen Beschaffenheit und des innerlichen Ansehens eines Baues / oder dessen Theils / wie sie sich auf einer aufrecht-stehenden Fläche / als wären sie von sammen geschnitten oder von innen heraus gewendet / und als bereit ausgefertiget erzeigen / nach dem verjüngten Maß-Stab.

(5.) **Das Aussehen** / Sciagraphia oder Scenographia, welches ist eine perspectivische Vorbildung eines ausgemachten Gebäues oder eines Stücks desselben / wie es von vornen her und von der Seiten ins Gesicht fället /

let / also daß die Linien in den Abseiten zu ihrem Augen- oder Ziel-Punct als zu einem Mittel-Punct des Circkels einfallen.

§. 3. Der **Haubt-Riß** wird nach der im Sinn beschlossenen Linien entworffen. Unter den **Formen** aber wird hier zu einem Wohnungs-Bau ein vollkomen gleichseitig Vierecke oder die **Schacht-Form** erkiset. In solcher könten auch des Vogts oder Meyers Wohnung / auch Getreid-Kästen und Dresch-Städel angegeben werden. Der **Doppel-Schacht** / da die Länge doppelt so groß als die Breite / dörffte wol bey dem Pferd- und Kühe-Stall anzubringen seyn. Item beym Schaf-Stall: bey welchem sich auch ein anderthalbig Recht-Ecke schickete / da man nemlich des Schachts Breite einen halben Schacht nach der Länge zugibet. Bey den **Holtzlegen** und **Schupffen** könten auch **ablange Vierungen** / welche zwar rechte Winckel / aber nicht gleiche Seiten haben / gebrauchet werden. Es lassen sich auch andere **dem Schacht benachbarte Figuren** hieher ziehen. Man zehle aber gleich welche Figur man will / so muß doch jederzeit unvergessen bleiben / daß sie **Zahlverhaltend** seye / nicht hart und unformlich ins Aug falle / und sich zur benöthigten Eintheilung gleich als von selbst und gantz ungezwungen bequeme. Die **Kreißrunde Form** ist diß Orts bey keinem gantzen Gebäu / als nur etwan beym **Tauben-Hause** anzubringen. Zu einem Mittel-Saal im Wohnungs-Gebäu ist sie daselbst unten auch hoffentlich nicht unfüglich angeordnet. Übrigens wird in **Aufreissung des Hauberisses** die Figur schlechthin nach der Meß-Kunst aus dem verjüngten Maßstab und also sonder einige Schwerigkeit aufgerissen.

§. 4. Massen ohne den **Grund-Riß** keiner der ihm nachgesetzten Rissen zur gehörigen Stelle und Richtigkeit zu bringen / als muß hier einige Anweisung eingebracht werden / vermög deren man denselben **fürstellig machen** kan. Das läst sich aber auf folgende gemeine und leicht faßliche Art thun: Man machet einen **Quadraten** oder ein **schachtformiges Recht-Ecke** / und theilet desselben Länge in so viel Theile als Modul in der Länge sind; und die Breite in so viel / als Modul in der Breite sind. Solche viele verkleinerte Recht-Ecke oder Modulen stellen ein **Netze** für / darein werden dann die Theile des Grund-Risses nach Maß und Zahl eingetragen und vertheilet. Da dann einem Stück mehr dem andern weniger Modul erheischender Nothdurfft nach zugeeignet werden. Eines solchen **Moduls Haltung oder Grösse** aber ist **willkührlich** / und kan ein Modul einen / anderthalb / zween oder dritthalb Schuh austragen / nachdem ein Gebäu groß oder klein werden soll. Denn von denen in gar herrlichen Domm-Kirchen oder auch heidnischen Tempeln / so sich auch wol auf drey Schuh aber selten erstrecket / ist hier nichts zu sagen. In dem Majestätischen Wunder-Gebäu des Tempels Salomonis aber hat er sich auch auf vier Füsse und drüber beloffen.

§. 5. Hier ist nun bey die **Weite der Eröffnungen** besonders **der Fenster** mit dem was beederseits von der Mauer zu solcher Weite gehöret / zu bestimmen. Die **Italiäner** nehmen sie öffters gar **klein** / als etwan sechs Schuh: welches ihnen die Teutschen vielfältig nachthun. Aber diese Weite ist nicht Regelmässig / weil dadurch entweder die Fenster oder die Zwischen-Wände zu sehr verschmälert werden / daß sie daher den Dach-Stuhl mit seiner Last in die Länge nicht mögen ertragen. Darum ist hier diese Regel zu beobachten: daß man **für ein Fenster und dessen** beederseits zugehörigen und anstossenden **Mauer** theils aufs wenigste 8. **Schuh** rechnen müsse. Die **mittelmässige** und **schönste Weite** hat zwölff oder 16. Schuh. Die gröste und **prächtigste** aber erstrecket sich auch auf 20. Schuh / welche auch zu offentlichen Gebäuen und freystehenden Wohnungen wol erklecklich. Die **Thüren** belangend / muß die **Haubt-Thür** allezeit um einen Modul breiter seyn / denn ein Fenster. Hingegen können die **gemeinen Thüren** gleiche oder auch etwas schmälere Breite mit den Fenstern haben. Vermög solchen Mases können **die Fenster** vier / fünff oder sechs Schuch **breit** seyn; Die **Haubt-Thür** respective fünff / sechs oder sieben Füsse / und die andern Thüren jede vier; selten dritthalb Füsse. Aber die **Thor-Wege der grossen Höfe** oder die Haubt-Thüren der Domm-Kirchen / welche aber eigentlich hieher nicht gehören / werden viel breiter / nemlich auf vier / sechs / acht / zehen oder zwölff Modul genommen.

§. 6. Was nun ferner und fürs andere die **Bemerckung allerhand Baustücke** / und die **Anzeig** ihrer **Fußstapffen** belanget / so machet man erstlich in dem aufgerissenen Netze oder Modul Quadraten die Mittel-Linie mit einem Creutzlein kundbar. Die **Fenster** werden in ihrer gemessenen und abgezehlten Breite licht gelassen / aber anbey gleichsam mit einem dunckelschattirten Geländern Mäuerlein vorgezogen. Die **Thüren** werden wie die Fenster auch mit Licht und weiß angedeutet / aber ohne das schattirte Geländer-Mäuerlein. Andere machen **zwischen beeden Eröffnungen** gar **keinen Unterscheid** / und deuten sie nur bloß mit Weiß oder Licht an. So ein **Blind** vorhanden / wird es zusamt und neben dem Fenster angezeiget. Die **Dicke der Wände** wird mit schlechter Schattirung angemeldet / und werden ihre Linien von aussen und von innen ausgezogen. Wann das Gebäu einen **Grund-Fuß** hat / so muß dessen äusserster Bezirck gleicher Gestalt mit Linien / so der Wand parallel lauffen / angedeutet werden. Die **Stuffen** samt ihren Linien / haben ihre Merckmal durch gerade Parallel-Linien / wann sie gerad ausgehende sind: dann die Wendel-Stiegen werden mit auf den Mittel-Punct ihres Kreises zusammenlauffenden Linien bemercket. Die **Tonnen-Gewölber** werden auf der einen schmalen Seiten mit einem punctirten Halbkreiß bedeutet. Bey **Creutz-Gewölbern** reisset man von einer Ecke zum andern Uberecklinien / so das Creutz anbilden. In den **Mulden-Gewölbern** macht man mitten ein Rechtecke / welches mit seinen Ecken an die Ecke des Zimmers gezogen ist. Die **Ohren-Stücke** (sonst **Ohren** oder **Ohren-Gewölber** genant) werden mit zwey gleichlangen punctirten Linien / welche mit der Linie an der Wand ein gleichfüssiges Dreyecke fürstellen / jede auf ihrer Stelle angezeiget. Die **Spiegel-Gewölber** durch einen kleinen Kreiß / und herum mit Linien / die aus jedem Ecke der Figur gegen den Mittel-Punct zu / doch nur biß an die kleinen Kreiß gezogen sind. Die **Helme** und **Halbkugel-Gewölbe** durch zween Neben-Kreise / ingleichen die **Laternen** durch zween kleinere Neben-Kreise. Die **heimliche Gemächer** durch einen schwartzgemachten Kreiß oder eine Langrundung.

§. 7. Und dieses könte also zur nothdürfftigen Wissenschafft unsers Haus-Vatters und nach unserm Fürsatz genug seyn. Wolte aber derselbe gleichwol noch mehrere Kundschafft auch von den übrigen Sigeln oder Merckmalen haben / um dieselbe bey Gelegenheit in einigen von andern gemachten Rissen zu erkennen / ob er gleich mit dem / was dadurch angedeutet wird / seinen Beutel durchaus nicht zu belästigen gedencket / so beliebe er dann mit folgender fernern kurtzen Verfassung seine löbliche Lust zu büssen.

Die **Linien / welche die Seulenweite andeuten** / werden mit Sternlein bezeichnet. Die **Seulen** werden mit einem schattirten gantzen Kreise beschrieben. Der

Pfeiler

Pfeiler Anzeig ist ein schattirter Schacht. Die **Wand-Seulen** werden durch einen schattirten halben Kreiß/ oder etwas vergrösserten halben Kreiß / nachdem man sie weiter oder eingezogener aus der Wand heraus stehen lassen will/ angemercket. Die **Wand-Pfeiler** werden durch ein schattirtes ablanges Rechtecke / oder an der Ecken durch eine Fläche / welche einem Winckelmaß gleich siehet / angezeiget. Dabey dann zu mercken / daß **der Wand-Seulen und Hand-Pfeiler Schattirung** mit der Wand-Schattirung zusam̃ wächset. Der **Neben-Pfeiler Schatten** wächset auch mit der Schattirung oder Wände zusammen. Letzlich so werden die **Seulen-Füsse** / und die **Füsse** der **Seulen-Stühle** / wie auch **die Untersetzungen** mit Stücken der Schachten oder mit gantzen Schachten angedeutet. Die **Dächer** und **Gebälcke** werden gar nicht angemercket.

§. 8. Uber das ist zu mercken / daß wo **verschiedene Reihen** übereinandtr gemachet werden sollen / jede auch ihren **eigenen Grund-Riß** erfordere/ dabey aber die Verdinnung der Mauren unvergessen bleiben muß. Welches auch bey **weitschichtigen Gebäuden** zu beobachten/ da man unmöglich alles nach Nothdurfft in einem allgemeinen Riß unterbringen kan / und daher das was in selbigem viel zu klein und unkantlich fallen würde / in einem besondern vorstellig machen muß. (2.) Soll hier wie in allen übrigen Rissen genauer Fleiß durch **scharffes messen** angewendet werden.

§. 9. Hier könte auch was von fernerer eigentlicher Beschaffenheit der übrigen Vorbildung gesagt werden / aber weil das über die Schrancken so wol unsers Fürsatzes / als der Nothwendigkeit hinaus langet / und in die Zeichnungs-Perspectiv- und Mahlerey Künste hinein laufset / und wir ohne das in diesem Stück schon viel weiter gegangen/ als andere bey Unterweisung eines Haus-Vatters zu gehen pflegen / und viel nöthigere Dinge noch zu berichten rückständig/ zumahlen wir auch gern gestehen / daß wir in besagten Stücken uns zum lernen tüchtiger finden als zum lehren; wird uns der günstige Leser und Haus-Vatter nicht verdencken / daß wir ihn / so er anderst eine Zeit darauf zu wenden gedencket/ auf bessere Meister anweisen/ als nemlich auf des berühmten **Herrn Joachim von Sandrats** Teutsche Academie im 1. Theil 3. Buch p. 89. Item des **Abrahami** Bolle Kupfferstechers Tractat, welchen er nennet / Meinung vom Unterscheid der Zeichen- Kunst / Mahlerey und Bildhauerey: Vorsonderlich aber auf die wolgegründete und leichte auch eigentlich hieher gehörige Anweisung des ehrlichen Bidermanns und preißlichen Baukunstlehrers **Nicolai Goldmanns** vollständige Anweisung zu der Civil-Baukunst l. 1. c. 11. p. 53. und folglich deren nette Herausgebung / und mehrere Ausschmückung/ wie auch in seiner Maß fernere hochschätzbare Begründung / alle der wahren Weißheit und ungefälschten Kunst vor GOtt geflissene / dem um der Welt bestes wol verdienten Professori Mathes. der Hochfürstl. Acad. zu Wolffenbüttel / **Herrn Leonhard Christoph Sturm** zu dancken / und unter die ersten Schätze der Kunst-Kammern und Bibliothecken mit sonderbaren Lob-Sprüchen billich zu setzen haben.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XVII.

IN diesem Capitel wird von der Abbildung des Baues gehandelt / welche durch die Grund- und andere Risse geschichet; Worbey wir aber einen jeden Werck- und Baumeister/ dem solche Grund-Risse zustellen / aufgetragen wird / wolmeinend erinnern / daß er sich in solcher Abtheilung wol in acht nehme / mithin weder mit Fleiß / und also mit gebrauchter Gefährde / noch auch aus allzugrosser und unverantwortlicher Unvorsichtigkeit und Unerfahrenheit / v. l. 1. §. 1. ff. si mens. fals. mod. dix. Conf. tr. Joh. Oettinger. de Jur. limit. Lib. 1. c. 16. num. 9. lit. O & Hieron. de Monte. de finib. c. 33. num. 3. den Platz / darauf das Haus / oder sonst etwas gebauet wird/ zu groß mache / und gar zu weit / entweder in die gemeine Strassen wider die rechtliche Satzungen / oder in des Nachbarn Eigenthum hinaus fahre / dadurch der Haus-Vatter durch wieder Abstellung des Unbaues / in Schaden gebracht / oder des Nachbarn Gerechtigkeit/ deren er sich vielleicht auf einem solchen Platz gebrauchen kan/ gekräncket / oder durch Verbauen verhindert werde / gestalten ein solcher Werck- und Baumeister / zur Ersetzung alles Schadens / der vielleicht dem Haus-Vatter hieraus zu wächset / nicht allein angehalten / arg. l. ult. ff. fin. reg. Add. l. si duobus 3. §. Idem Pomponius 4. l. si mens. 5. §. hoc judicium, ult. & l. seq. si mensor, fals. mod. dix. l. ult. pr. §. 1. & 3. ff. eod. Conf. Joh. Oldendorp. class. 3. act. 15. qu. 4. num. 1. & 3. C. J. A. Lib. XI. tit. 6. th. 4. Wissenbach. ad. tit. ff. si mens. fals. mod. dix. th. 20. Franck. ad eund. tit. num. 9. & Struv. Ex ad ff. 15. th. 65. sondern auch über diß nach gestalten Sachen willkührlich gestrafft werden könte. vid. Brunnem. ad l. 4. num. 4. ff. si mens. fals. mod. dix. Und dieses zwar nicht unbillich/ allermassen nicht zu dulten / daß jemand durch eines andern Boßheit oder Unerfahrenheit gefehret werde / arg. l. 7. §. 2. ff. si mens. fals. mod. dix. Welchem zufolge dann auch diejenige / so sich der Schätzung eines Hauses oder Gutes anmassen / so sie hierinnen unbillich verfahren / und der Sach entweder mit gebrauchter Gefehrd/ oder aus Unverstand/ zuviel oder zu wenig gethan haben / zur Erstattung des hieraus entspringenden Schadens angehalten werden mögen. vid. Hahn. ad Wesenb. tit. si mens. fals. mod. dix. num. 4. in fin.

Ad §. 5. h. Cap.

VOn denen Fenstern / und wie dieselbige zu bauen / haben wir bey dem X. Cap. §. 2. dieses Buchs gehandelt. Hier wollen wir nur diese Frag mit beyfügen: **Wann ich meinem Nachbar bey einer gewissen Straff versprochen / daß ich in die Mauer meines Hauses kein Fenster wolle brechen lassen / hernachmals aber dieses Haus verkauffe; Ob der Käuffer an dieses Versprechen dergestalt gebunden / daß er auch kein Fenster in besagte Mauer brechen lassen könne?** Welche Frag mit **Nein** zu beantworten / allermassen hier keine dingliche Dienstbarkeit aufgerichtet / sondern nur eine Personal-Obligation gemacht worden / an welche der Käuffer nicht gehalten ist / v. l. f. ff. de N. O. N. & l. f. §. 1. ff. de C. E. V. Welches unter andern hieraus zu schliessen / weil man keine Ursach hinzu gesetzet / warum der Verkäuffer seinem Nachbar solches zugesaget: Ein anders wäre es / wann etwas dergleichen hinzugefüget worden / daraus man eine dingliche Dienstbarkeit abnehmen und schliessen könte / als wann zum Beyspiel gesetzet worden / es geschehe darum / damit der Nachbar in diesem oder jenem Gebrauch nicht verhindert werde / vid. Carpoll. tr. de S. P. U. cap. 62. num. 8. Nachdem es aber unter andern auch offene und geschlossene Fenster gibt / als wird ferner gefraget: **Ob derjenige/ welcher bißher offene Fenster gehabt/ dieselbige mit Glaß/ Papier oder Holtz vermachen könne?** Welche Frag ebenfalls mit **Ja** zu beantworten / angesehen ein jeder schon öffters gedachter massen in dem seinigen nach Belieben schalten

und walten kan; Es wäre dann / daß der Nachbar die **Licht-Gerechtigkeit** hergebracht hätte / selbige aber ihme durch zumachung der Fenster benommen würde / gestalten er in diesem Fall den andern wol dahin vermögen könte / daß er solche Fenster offen lassen müste. v. l. 4. & 16. ff. de S. P. U. Gleichergestalt kan auch niemand dahin genöthiget werden / daß er geschlossene Fenster halte / arg. l. 8. C. de servit. wo nicht die Lands-Gebräuch ein anders ausweisen / von welchen wir bey dem 10. Cap. §. 2. dieses Buchs gehandelt; oder auf dem Haus eine Servitut oder Dienstbarkeit hafftet / krafft welcher der Nachbar zugeschlossene Fenster halten müste / Cœpoll. d. c. 62. n. 1. In welchem Fall er auch solche Fenster / wann sie vielleicht zerbrochen / auf seinen Kosten wieder machen zu lassen verbunden ist / v. l. Eum. debere. 33. in f. ff. de S. P. U. add. Cœpoll. d. c. 62. num. 12. & Cap. 55. per tot. Endlich gibt es auch Für-Fenster oder Winter-Fenster / welche für ein Theil des Hauses gehalten werden / und nach Verkauffung desselben dem Kauffer folgen / v. Surd. dec. 134. & l. 12. §. 25. ff. de instruct. & instrum. leg. auch nach Belieben des Haus-Vatters vor seine Fenster gemacht werden können / wofern nicht der Nachbar diese Gerechtigkeit hergebracht / daß sich der Haus-Vatter nur mit einfachen Fenstern versehen darff / damit ihm die Helle oder das Licht / welches dadurch in sein Haus fällt / nicht gehemmet / oder benommen werde. v. Cœpoll. cap. 63. & Calvin. Lexic. Jur. voc. Specularia.

Das XVIII. Capitel.

Von dem Wohn-Hause und dessen Eintheilung.

Inhalt.

§. 1. Was jeden Theil der Inwohnenden für Gemächer und Plätze gehörig. Die Fenster-Höhe. Eine Prob genugsamen Lichtes durch die Fenster. Nothbülff des einfallenden Lichtes. Der Secreten Platz. §. 2. Die Manier der besondern Austheilung eines Gemachs durch Schachtmoduln und Abmessung der Fenster-Breiten mit ihrer Zugehör / ohne Nachtheil der Dicken der Eckmauren.

§. 1.

Nachdem im vorigen die Vorbereitung zum Bau in allgemeinen Zugehörungen ausgeführet worden / wird nunmehr zum **Bau selbst** / und vernünfftiger Anbringung vorhin erklärter Regeln und Grund-Sätze geschritten. Und gibt sich hier zuvorderst an dem **Wohn-Hause** / und dessen fügliche und zumal inwendige **Eintheilung** insgemein. Dabey dann für wolständig angesehen wird / daß dem **Haus-Hrn.** als dem Haubt **der beste** und gröste **Theil** zugeeignet werde; dem **Gesinde** aber zu vielerhand Dienst-Leistung die schlechtesten Zimmer an oder halb unter der Erde. Wo man mit denen Zimmern der Zeit nach abgewechselt / da gehören die **Sommer-Gemächer** in den dritten Gaden / die durchstreichende Lufft desto freyer zu geniessen; Die **Winter-Zimmer** aber in die andern oder mittlern. Wo der Platz eine freye Anordnung leidet / da wird die **Vorwand** geschicklich **gegen Mittag** gerichtet. Da dann **zur rechten der Haus-Thür die Manns-Zimmer** anzubringen / die daher ihr Licht von Osten haben / und durch die Früh-Sonne und gesunde Lufft zur Emsigkeit des Studirens / und andern mannlichen Geschäfften sehr gelegensam. **Zur Lincken** und gegen Abend zu kämen so dann die **Frauen-Zimmer** / da genössen sie der Mittag-Sonne / von welcher sie erwärmet würden. Und die Spät-Sonne wär ihnen eben so diensam / als den Männern die Früh-Sonne. Die **Schlaf-Kammer** ließ sich hinten hinaus gegen Mitternacht und gegen die Gärten abwenden: uñ zwar dergestalt / daß beederseits die **Gemächer** des **Haus-Herrn** und der **Haus-Frauen** an selbige **angrentzeten**. Und so wäre das Schlaf-Gemach von dem Mondschein und von diesem die Schlaffende unbelästiget. Da ist aber noth und dienlich / daß durch doppelte oder einfache jedoch gehäbschliessende **Läden** dem rauhen Nord-Wind die unfreundliche Einkehr abgeschrencket werde. **Andere ordnen die Schlaf-Gemächer gegen Orient** / des muthmaßlichen Absehens / weil daher das Frühaufstehen befördert wird. Wann dem also / wie gehets zur Winterszeit? Uberdas ist ein Uhrwecker / Klocken-Schlag und vor allen die Gewonheit der Munterkeit so gut dem unmässigen Schlaf zu wehren / als immer die Morgen-Sonne seyn kan. Die **Bibliotheck** Fenster hingegen sollen **Ostwerts** stehen / theils oberührter theils mit folgeder Ursach halber / weil diese Morgen-Lufft denen Bücher-nagenden Würmē zu keinem Aufkommen dienet. Die **Tafel-Sähle** / da man im Frühling und Herbst speiset / können **gegen Osten** angegeben werden / damit die von daher streichende / und dem nassen Dufft Maßgebende Winde der feuchtenden Jahr-Zeit zu Hülffe kommen. Der **Sommertäglichen Tafel-Sähle** Platz muß **Nordwerts** stehen; damit die Ubermaß der Sommer-Wärme durch den kaltsinnigen Nord-Wind abgekühlet werde. Den **Wintertägigen Tafel-Sählen** läst man nach Willkühr die **Süden oder Südwesten stelle. Die Fenster** in allen Zimmern müssen hoch erhaben und allezeit höher seyn / als sie breit sind. Will man aber voraus wissen / ob ein Fenster genugsames Licht geben werde / so zeichne man nur die Höhe eines Fensters an einer Stange / und richte sie am bestimmten Fenster-Platz auf / und stelle sich eben dahin / wo das Gemach hinkommen soll. Je mehr Himmels man so dann unter den so gemachten Zeichen siehet / je mehr Lichts wird man auch bekommen. Wo über das umherstehende Zimmer und Balcken dem Licht Hindernuß geben / wird das **einfallende Licht zur Noth-Hülff** gezogen / so geschicht / wann man durchs Dach Kap-Fenster; und durch die Gewölber und Decken runde / langrunde oder eckichte Eröffnungen / die mit Geländer vorgezogen werden / machet. Die **Stanck-Gemächer** müssen nechst an der Schlaf-Kammer oder unfern davon gerichtet werden. Man machet sie auch wol als Verschläge / aber nicht am füglichsten / in denselben.

§. 2. Zur inwendigen besondern Austheilung eines Gemachs dienet wider die **schachtförmige Gleichtheilung** / und die daraus gezogene und nach rechten Winckeln einander durchschneidende Modul-Linien / mit Zuziehung der hierzu anzubringenden **Abzehl- und Messung der Fensterbreiten mit ihrer beederseitigen Zugehör** / nach obberührter Maßgebung / welche aus dem 5. §. des 17. Cap. nechst dem was §. 3. und 4. daselbst erinnert worden / hirher zu wiederholen und hierdurch ein leichtes Nachdencken anzubringen ist. Doch daß dabey unvergessen bleibe / daß den **äussersten Ecken der Haubt-Mauren** an ihrer Breite und Stärcke nichts abgebrochen werde / welche so weit sollen uneröffnet bleiben / daß jede Seite von dem daran stehenden Fenster an biß an die äusserste Eck-Linie / die Helfft der Fenster-Breite und ihrer beederseitigen mitgegebenen Zugehör austrage. Zum Exempel / wann

wann die mit ihrem beederseitigen Mauertheil zusammgerechnete Fenster-Breite 12. Schuch machet/ so kommen 6. Schuch zur Fenster-Breite / und 6. Schuch zur Zwischen-Mauer / und mithin auch 6. Schuh zur Breite der äussern Eck-Mauer. Wann das Gebäu höher wird / als 3. Reyhen / so kan man der Eckmauer einen viertheil oder drittheil der besagten Breite oder etwas an der Dicke zugeben.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XVIII. §. 1. verb: Emsigkeit des Studirens ꝛc.

BEy denen Zimmern der Gelehrten soll nicht allein hierauf gesehen werden / daß sie gesunde Lufft haben / sondern auch / daß sie an einem stillen Ort ligen / damit sie sicher ihre Geschäffte verrichten / und im Studiren nicht verhindert werden mögen / dahero dann auch solchen Personen die Freyheit gegeben / daß sie die klopffende Handwercker aus ihrer Nachbarschafft vertreiben dörffen / wofern sie nur vor demselben allda gewohnet haben / allermassen von uns mit mehrern bey dem 16. Cap. §. 2. des Ersten Buchs erörtert worden.

Ad eund. §. verb. Die Bibliothec-Fenster.

DAß die Bibliothecken gegen Orient zu richten / hat nicht allein diese Ursach / daß die Morgen-Lufft dem Bücher-nagenden Wurm zu keinem Aufkommen dienet/ sondern es ist noch dieses zu betrachten/daß/so die Bibliothecken gegen Abend oder Mittag gestellet sind / die Bücher von der daher kommenden Feuchtigkeit leicht verfaulen / v. Vitruv. Lib. 6. Architect. 5. Von denen Gesetzen der Bibliothecken aber besihe Adam. Contzen. Polit. L. 4. c. 16. §. 21. & Addition, ad Hippol. à Collib. de Increm. Urb. Cap. XI. lit. d.

Das XIX. Capitel.

Vom Keller / und denen Unsauberkeiten.

Inhalt.

§. 1. Der Keller Eintheilung/Raumlichkeit/Breite/Tieffe/ Stand gegen Norden/Form/ eigene Grundmauer / nebst einer Verweisung auf die weiter unten angegebene Manier der Machung des Gewölbes. Des Kellers doppelter Eingang / mit eisern Thüren / wohin er komme. §. 2. Der Keller-Fenster Stand und Verwahrung. Von einem Lufft-Loch. Von auswendig und inwendiger Weite der Keller-Lichter / und ihrer Erhebung etwas über den Erdboden. Von der Haubtstiege. §. 3. Des Kellers Eintheilung durch Gattern oder Schiedmauren. Des Kellers Boden samt einem steinern Kasten / und etwan durchgehenden Rinne. Dessen wann er noch unausgemacht und frey stehend / Uberdachung. Austrocknung und Ausräucherung. §. 4. Von der Priveten Gewölb und Wüstes Ausspülung.

§. 1.

DEr Um unterirdischen Stück des Baues gehöret haubtsächlich der Keller. Derselbe aber wird von unterschiedlichen darin verwahrlich haltenden Dingen auch unterschiedlich benennet / als der **Wein- Bier- Obswein-** und **Obskeller** ꝛc. Dahero dann zu einer jeden solchen Gattung der aufbehaltenden Nahrungs-Güter entweder ein eigener Keller bereitet wird / oder es wird ein einiger um so viel grösserer in verschiedene solche Abtheilungen unterschieden / daß jede dahin kommende Sachen ihren bestimmten ungehindert- und genugsamen Platz haben mögen. Da dann so bald und voraus auf wol erkleckliche **Raumlichkeit** zu gedencken / welche lieber und gesicherter zu groß als zu klein genommen wird. Denn sie läst sich hernach ohne sonderbare Mühsamkeit / Unkosten und Nachreue nicht erstrecken und vergrössern / und **gedencket ein solcher Bau-Herr gewiß auf schlechtes Zunehmen und schmalen Segen Gottes/ der seinen Keller nicht weit genug machen läst. Die Breite** des Kellers soll so groß seyn / daß mitten eine Strasse bleibe / und beederseits die Fässer raumlich und wenigst einen Schuh lang von den Wänden weg ligen mögen / damit man um sie und um die Gänter herum gehen / und auch hinten dazu sehen und sie säubern möge können / damit sie nicht etwan von einer dämichten und feuchten Wand anlaufen / und mit der Zeit samt dem / was drinnen / Schaden leiden mögen. **Ihr Stand** muß sich meist gegen Norden wenden / damit sie allezeit kühle Lufft einnehmen mögen. Von ihrer **Tieffe** ist keine gewisse Regel zu stellen / weil sich solche gleichergestalt wie der Grund-Graben nach Befindung des Bodens zu schicken hat. Wo keine Wasser-Quelle oder übrige Feuchte verhinderlich/ oder solche leicht kan durchgeführet und abgeleitet werden / kan man ihn mindestens **zwölff Schuch tieff** im lichten machen / so bekomt er seine **rechte Höhe** / welche nicht nur zur bessern Lufftreinigung / sondern auch zur vortheilhafften Unterbringung der dahin kommenden Sachen sehr nutzlich und bequem. Es wird aber solche Tieffe von der Mitte des Bodens an biß an die senckrecht sich hinauf ziehende Mittelhöhe des Gewölbes gerechnet. Des **Gewölbes Form** betreffend / muß dasselbe in einem einigen langen Bogen fortgeführet und wie eine nach der Länge durchgeschnittene halbe hohle Welle geformet seyn / d. i. einen halben Kreiß austragen: welches ein **Tonnen-Gewölb** genennet wird. Creutz-Gewölber/ so auf Spitzen hafften / halten hier sehr schlecht. Das gantze Gewölb muß auf seinen **eigenen Mauren** / ohne Nachtheil der Grund-Mauren des Baues / wie schon oben 1/2/12. 2. berühret) aufruhen: und muß vielmehr zur Stärck- als Schwächung der Grundmauren helffen. Von **Keilformigen** hieher am besten dienlichen **Ziegeln** oder Stemen ist schon oben gesagt worden. Wie die Gewölber gemacht werden / wird unten 1/ 2/ 24/ 5. gewiesen. Der Keller will auch seinen **doppelten Eingang** haben. **Einen hinter dem Haus gegen Norden** / wann sonst die Vorwand gegen Süden stehet. Dieser wird nur eröffnet / die Fässer von mancherley Grösse hinab zu lassen und herauf zu ziehen. Dessen **Thür muß aus Eisenblech** wider besorgenden Brand gemacht seyn / und soll sein Gespert allein inwendig im Keller/nicht aber von aussen haben/ damit er vor diebischen Einbruch desto gesicherter seyn möge. Der **andere Eingang** wird in dem Hausehren zur lincken Hand oder unter der Stiege oder sonst an einer Abseite / nicht aber vornen neben der Hausthür angegeben / muß ingleichen mit einer **eisern Thür** versehen seyn / die doch nicht allzuschwer von Eisen / und in starcken Angeln gern auf und zugehet. Dienen sonderlich in Feuers-Brünsten/ daß man schnell allerhand Gut und Hausrath hinein bringen und retten kan. Da dann alles so wol vor auswendigen Dieben / die sich gern bey Feuersbrunsten zum wegtragen einfinden/ als auch von dem Feuer gesichert ist. Da sonst der Brand durch das Holtz / wann es gleich dicke eichene Bretter sind / bald durchfrist / und die eingeworffene Wahren so wol daselbst als obenher andere verzeh-

ret

ret. Durch dieses Thürlein aber komt man durch etliche Stuffen auf die Haubt-Kellerstiege. Und dieser Eingang dienet allerhand Nothdurfft herauf / auch theils hinab zu bringen. **Ob aber** solcher anderer **Eingang** / oder neben demselben noch ein dritter **von einer Abseiten der untern Wohnstuben hinab zu richten** / ist nach dem Absehen der Angelegenheiten führender Haushaltung zu urtheilen.

§. 2. Die **Kellerfenster sollen gegen Mitternacht** / wie auch an der Nebenseiten gegen **Ost** und **Westen** solcher massen eröffnet werden / daß ein jedes gerad unter ein Fenster des Gebäues zu stehen komme. Müssen auch mit einem starcken **Gitter** und mit einem einfachen oder doppelt geflügelten **Laden** wol verwahret seyn. Dabey ist nicht zu unterlassen / (dafern der inwendige untere Theil der andern Eröffnungen nicht hoch genug stehet) daß man an einer Seiten / wo das Gewölb am höchsten / **ein Lufftloch** lasse / und dasselbe mit einem Lädel / das man mit einem daran angemachten und herab hangenden Stängel auf und zumachen kan / versehe. Und das kan eben daselbst / wo eine andere Fenster-Eröffnung hinauf gehet / hinein gerichtet werden / aber an einer Seiten / da der Rauch (davon stracks hernach) nicht ins Haus gehen oder schlagen kan. Die **auswendige Weite dieser Keller-Lichter** aber soll mehr nicht als zween Schuh weit und anderthalb hoch genommen werden. **Die inwendige** / so sich durchs Gewölb hinein begibt / muß zum wenigsten vier gegen fünff Schuh haben / auch also durchs Gewölb geführet werden / daß demselben seine Stärck und Schliessung ungeschwächt verbleibe. Auch müssen solche **Eröffnungen von aussen nicht dem Erdboden gleich ausgehen** / sondern **etwas** von demselben als etwan einen halben oder gantzen Schuh **erhaben** seyn / daß das Wasser von entstehenden Ungewittern und grossen Güssen nicht in den Keller lauffen möge. Die **Haubtstiege** muß beyläuffig 24. oder 28. Staffel haben / deren jede einen Schuh breit zum Auftritt / und einen halben hoch zum gelinden Auf- und Absteigen und zum wenigsten sechs Schuh lang zur Raumlichkeit seyn.

§. 3. Ferner stehet die **Unterscheid- oder Eintheilung des Kellers** zu beliebiger Erkiesung: massen solche entweder **durch Gatterwerck oder Scheidwände** vollführet wird. Geschieht dieses / und zwar der Stärcke halber / so müssen die **Scheidmauren mit** verschlossenen zweygeflügelten **Thüren** von starcken Eichholtz / so auf Gatterart durchsichtig / und 8. Schuh hoch und 6. breit sind / versehen werden. Es mögen auch durch diese Wände selbst beederseits vergitterte 2. Schuh breite / 3. Schuh hohe **Nebeneröffnungen** gemacht werden. Das **Gatterwerck** und **Gatterthür** aber sind auf noch mehrere Förderung des Lichts und der Lufft angesehen. Der **Keller-Boden** ist mit geheb in einander schliessenden oder gar gespündeten gehauenen Steinen mit einem unvermerckten Abhang gegen die Mitte zu pflastern / am innern Ende solcher Mitte aber ist ein steinerner ziemlich **grosser Kasten** einzusencken / und mit Brettern zu überdecken: durch die untern Thürschwellen aber sind Lauff- oder Rinnlöcher zu lassen / zu dem leicht muthmaßlichen Zweck / daß der ungefehr auslauffende Wein daselbst seinen gewissenen Platz finde / und nicht zu schaden gehe. Weßwegen auch der **Keller** fort und fort **reinlich** zu halten. Will man zum Uberfluß in der Mitten eine steinerne **Rinne** durchgehen lassen / stehets zu belieben. Schließlich muß man das jenige was vom Gewölb und Mauren des Kellers bloß unter freyer Lufft stehet / **mit Brettern überdachen** und vor der Witterung schirmen / daß alles wol aneinander anziehen und austrocknen möge / biß zu seiner Zeit der übrige Bau aufgesetzt und alles unter Dach gebracht werde. Wann nun der Keller völlig zum Stand gebracht / muß man ihn eine geraume Zeit wenigst ein Monat lang durch völlige Eröffnung **austrocknen lassen** / hernach offt und wol mit Rosmarin- und Wachholder-Holtz / item mit wolriechenden Kräutern / endlich auch mit gutem Rauchwerck **ausräuchern** / und jederzeit den Rauch so lang inbehalten / biß er das seine gethan / alsdann durch Eröffnung des Lufftlochs / welches zu dem Ende gerichtet wird / wieder auslassen. Aber das wird hier nur zufällig erinnert. Von den Milch-Kellern wird unten bey der Meierey gesagt werden.

§. 4. Der **Stanckgemächer Unsauberkeit** muß unter der Erden fortgeschaffet werden / damit die Lufft durch den heßlichen Gestanck nicht so offt / als geschieht / verfälschet werden möge. Dazu dienet ein Gewölb 7. oder 8. Schuh hoch / 3½. oder 4. Schuh breit / damit die daran besserende sich umwenden und durchgehen mögen können. Der **Boden hätte** einen sich **neigenden Hang** / damit der Unflat abflösse. In solches Gewölb könten ein und andere benachbarte **Rinnen mit dem Regenwasser** sich ergiessen / es wären auch die **anlauffende Bäche** von der Strassen nach Nothdurfft dahin zu leiden. Im Fall aber **Quell Wasser** vorhanden / ist es um so viel bequemer solchen Wust wegzuspühlen. Dazu aber gehören ferner **Röhrungen** / d. i. steinerne Röhren / oder von guten Zeug gemauerte Canalen welche überdecket / durch die solcher Unflat fortgeschaffet wird. Wo man das Wasser in die Höhe durch gewisses Pomp-Werck in einen Kuchengrand treibet / ists um ein leichtes zu thun / solches zusammt dem Aus-Guß auch ins Privet auslauffen zu lassen.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XIX. §. 1. & seqq.

Es ist zwar einem jeden erlaubet auf dem Seinigen einen Keller zu graben / u. gegen der Strassen oder Gassen zu / wenigstens heutiger Gewonheit nach / (von denen Käyserlichen Rechten v. Cœpoll. cap. 45. n. 1.) ein Lufft-Loch zu machen / dadurch das Licht in den Keller fallen möge: Allein hat er hierbey so viel zu beobachten / daß er solche Löcher oder Keller-Fenster fleissig mit eisernen Gittern oder Läden versorge / damit weder Leuten noch Vieh Schaden davon widerfahren möge / zu welchem er auch von eines jeden Orts Obrigkeit gezwungen werden kan. Cœpoll. d. Cap. 45. num. 1. & Weizenegger. tr. de servitut. diff. 3. c. 7. num. 4. & seqq. Und hieher gehöret das Statutum der Stadt **München** / krafft dessen in §. 22. hiervon also verordnet: **Item alle Keller-Fenster in aller Stadt / so in das Pflaster treffen und reichen / so fern die darein reichen / soll die jederman vergittern mit eisern Gittern und versorgen / damit weder Leuten noch Vieh Schaden davon widerfahre** ꝛc. Mit welchem auch die Ref. der Stadt Worms übereinstimmet / L. 5. p. 4 tit. 14. ibi: **Ein jeder / der da hat einen Keller unter der Erden / an der gemeinen Strassen oder Gassen der mag Eingänge und Lufftlöcher machen / in seiner Mauer oder Wand gegen der Strassen oder Gassen. So aber dieselbige Eingänge oder Löcher / doch an Orten / da solches leidlich wäre / sich begeben / oder richten etwas ausserhalb seiner Mauer Wand auf die gemeinen Weg oder Gassen, so soll derselbe Herr des Hauses oder Kellers solche Eingänge oder Löcher oben zudecken / oder mit Eisen vermachen für einfallen der fürgehenden.** Und endlich die Reformat. der Stadt Nürnberg Tit. 26.

l. 9. §. **Es soll auch einem jeden vor seinem Keller auf der Gassen ein Quaderstein mit einem Loch/ zum Einlegen der Wein- und Bierfässer/ einzusencken zugelassen seyn/ doch daß er denselben Stein mit einem eisernen Türlein wol versehe und erhalte.** ꝛc.

Wir haben hieroben erwehnet / daß ein jeder in dem seinigen einen Keller graben dörffe/ woraus dann zu schliessen / daß keinem unter seines Nachbarn Haus oder Grund solches zu thun erlaubet seye. Cœpoll. d. cap. 45. num, 2. & Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 14. §. es soll auch niemand. ꝛc. Welches auch von denen offentlichen Stadt-Gebäuden zuverstehen ist: v. l. 1. & 2. ff. ne quid. in loc. publ. Add. Reformat. der Stadt Worms. c. l. tit. 13. ibi: **Wir ordnen / setzen und verbieten / daß niemand Gewölb (oder hangende Gäng) über die gemeine Strassen / von einem Haus in das andere bauen noch machen soll/ bey poen zehen Pfund Heller / unser Stadt Wehrung / ohn unsern besondern Vergunst und Erlaubnuß je zu Zeiten; Und wo anders solcher Bau gemacht wäre soll er wieder abgethan werden.** Welches in der Nürnberg. Reformat. T. 26. L. 9. §. **es soll niemand.** ꝛc. auch also von denen Keller-Hälsen verordnet/ in verb: **Es soll niemand in dieser Stadt einigen Keller-Hals oder andere Gebäu gegen gemeine Strassen ferner dann sein Erb oder Eigen reichet ohn Vergunst eines Raths zu bauen oder aufzurichten Macht haben.** Und den gemeinen Rechten nach auch so gar auf die Gerüste extendirt und ausgedehnet wird/ daß nemlich dieselbige nicht können an eine fremde Wand gemacht werden / wo man anders sonsten füglich bauen kan. v. l. refectionis. 11. ff. commun. præd. Consent. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 13. in verb: **Es soll ein jeder / der bauen will / die Gerüst/ darauf die Werck-Leut arbeiten/ nicht brechen oder bauen in eines andern Mauer oder Wand/ er möchte dann sonst in andere Weise Gerüst zu machen / nicht bequemliche Statt oder Weite haben / auf seinem eigenen Grunde. Und wofern sothane Gerüste so liederlich aufgerichtet worden / daß jemand herunter gefallen/ oder sonst hierdurch Schaden geschehen / müste der Werck-Meister darfür Red und Antwort geben.** v. l. si ut certo. 5. §. sed interdum. 7. ff. commodat. add. Cœpoll. d. tr. c. 73. per tot. maximè v. num. 6. Welches obige alles auf diesem Fundament beruhet / daß niemanden in eines andern Grund oder Boden / ohne hergebrachte Gerechtigkeit etwas zu machen / bauen oder aufzurichten erlaubet seye / davon wir weitläufftig hieroben gehandelt haben. Ubrigens aber kan keinem Haus-Vatter / so weit sich sein Eigentum erstrecket / einen Keller oder eine Grube zu graben verwehret werden / wofern nur hierdurch des Nachbarn Grund-Gebäude nicht erschüttert wird/ und also Schaden leiden muß. vid. l. fluminum. 24. §. f. ff. de damn. infect. & Cœpoll. d. c. 45. num. 3. Add. Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. §. ult. Allermassen dann auch der Eigen-Herr des Kellers nicht zu leiden gehalten ist / daß ihme von seinem Nachbar einiges Ungemach / dadurch ihm der Gebrauch des Kellers gehemmet wird / zugefüget werde/ welchem zufolge dann er diesen seinen Nachbar / der in seinem Hof eine Dungstette gehabt / von welcher das Wasser und die Feuchtigkeit in den daran gelegenen Keller geloffen und Schaden verursachet / zur Ersetzung sothanen Schadens anzustrengen wol befugt ist. vid. Bardili Exerc. 13. conclus. 15.

Ad §. 4. h. Cap.

WAs hier von den Unsauberkeiten gedacht wird / wollen wir in zwey Theil abtheilen/ und erstlich von denen Unsauberkeiten insgemein: hernach aber von solchen Unsauberkeiten / die von Priveten herkommen / handlen.

Von denen Unsauberkeiten insgemein ist dieses zu mercken / daß niemand erlaubt seye / dieselbe auf seines Nachbarn Grund und Boden zu schütten und auszugiessen / ob er gleich sonsten anders Wasser von einem in seiner Mauer deßwegen gemachten Loch oder Fenster / in des Nachbarn Hoff zu schütten / berechtiget wäre / vid. l. foramen in imo. 28. ff. de S. P. V. junct. l. 1. §. 2. ff. de cloac. &c. add. Cœpoll. de S. P. V. cap. 31. num. 5. Ja / wann er gleich auch dieses hergebracht hätte/ das er daß Spül-Wasser oder andern dergleichen Unrath in seines Nachbarn Hof giessen könte / so müste er doch sothaner Gerechtigkeit mit Maß gebrauchen / arg. l. 9. ff. de servit. Welchem zufolge dann in der Reformat. der Stadt Worms Lib. 5. p. 4. tit. 9. §. **So jemand**/ ꝛc. hiervon also verordnet; **daß in diesem Fall kein Eingeweide von Thieren / Vögeln oder andern dergleichen Unsauberkeit in des Nachbarn Hof geschüttet werden solle.** Welches um so viel desto mehr von der gemeinen Gassen oder Strassen zu verstehen/ jemehr daran gelegen / daß selbige von aller Unsauberkeit frey bleiben/ und niemand / der vorbey gehet / durch das Ausgeschüttete beschädiget oder verletzet werden solle/ arg. t. t. ff. de his qui effud. vel dejec. Weßwegen hiervon abermal in der Reformat. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 8. §. **hätte jemand** / also weißlich versehen; **Hätte jemand einen Ausfluß oder Wasser-Stein etwas empor oder in der Höhe/ davon das ausfliessende Spül-Wasser auf die gemeine Gassen fiele/ da die Menschen wanderten / dasselbe Wasser soll nicht frey ausfliessen oder fallen / sondern gebrochner Weiß durch Canäl oder Röhren verfangen / zu nechst an der Wand desselben Hauses auf die Erden geleitet und ausgeführet werden / auf daß die fürübergehende Menschen/ davon nicht verunreiniget/ verletzt oder beleidiget werden; Und welcher Ausfluß/ oder Wasser-Stein an Gassen dermassen nicht verfasset wäre/ und jemand aus denen fürübergehenden daraus beleidiget oder verunreiniget würde an Kleidern oder sonst / der soll demselben zweyfaltig des zugefügten Schadens zu bekehren schuldig/ und darzu in Pön 2. Pfund Heller gefallen und verfallen seyn / unserm Stadt-Fisco zubezahlen unabläßlich/ so offt sich das begebe;** Item Tit. 16. §. 1. in verb. **Und demnach so gebieten und verbieten wir strengiglich/ daß niemand/ wer der sey / keinerley Enthaltenüß / als Kübel/ Kachel / Häfen oder dergleichen mit Koth oder Dreck/ was durch des Menschen Leib gehet/ in/ oder auf die Gassē schütte/ lege oder werffe/ bey Tag oder Nacht/ bey Pön ein Pfund Heller/ gewöhnlicher Wehrung/ so offe hierwider gethan würde / halb unser Stadt Rechen-Kammer oder Fisco; und den andern halben Theil dem Nachbarn/ bey/ oder vor dessen Hausung solche Unflätigkeit / am nechsten ligend / funden würde / unabläßlich zu bezahlen. Und dieselbe Pön soll der Einwohner des Hauses schuldig seyn zu geben / ob auch sein Haus-Gesind oder Gäste solches ausgeworffen hätten / und soll doch dem Einwohner seine Klag des zugefügten Schadens/ gegen dem Haus-Gesind oder Gästen vorbehalten seyn; So auch jemand wäre / der solche Unflätigkeit nicht ausschüttet / sondern sein Nothdurfft der Natur selbst thäte in die Gassen / da gewöhnliche Weberung wäre der Menschen/ besonder innerhalb unser Stadt-Mauren / der soll zu Pön verfallen seyn / und bezahlen vier Schilling Heller/ halb unserm Marck-**

meister / und den andern halben Theil dem / für dessen Haus / Wand und Gebäude solcher Unflat gemacht; Und das ist zu verstehen von allen denen / die über sieben Jahr alt sind; Und sind die Eltern pflichtig für ihre Kinder zu bezahlen, die noch in ihrer Gewalt sind: ꝛc. add. §. 1. & 2. J. de oblig. ex quas. delict. & Reform. Noric. Tit. 27. L. 1. Von denen andern Unsauberkeiten aber ist noch deutlicher in bemeldter Reformat. c. l. §. ult. also verordnet: **Gleicherweise setzen und wollen wir / daß ein jeder / der solche Ausgüsse und Wasser-Stein hätte / an offenbaren Strassen oder Gassen / der soll nicht dadurch ausschütten mercklich oder ungewöhnliche Eingeweide / Unsauberkeit oder Unflätigkeit von Thieren. ꝛc.** Item Tit. 17. §. **Gleicherweise ordnen / setzen und wollen wir / daß niemand einig todt Thier / Hunde / Katzen / Schwein / Gänse / Hüner und dergleichen / wie das Namen habe / an einigen Orten unser Stadt / in Strassen / Gassen / Weg oder Winckel / werffen oder legen soll noch gestatten zu geschehen bey Pön drithalb Pfund Heller / halb unserm Stadt-Fisco, und den andern halben Theil unserm Marck-Meister / und dem nechsten Nachbar / oder dem / der solches fürbringet / nach Anzahl / ohnnachläßlich zu bezahlen. Und dieweilen ein jeder / der solche Unreinigkeit / todt Thier ꝛc. auf Gassen oder Winckel werffen / tragen oder schütten will / sich befleissiget / solches bey Nacht heimlich / oder an ungewöhnlichen Orten in Winckeln / da nicht Leute sind / verborgentlich zu thun / auf daß er nicht gesehen oder bezeuget werden möge / darum setzen ordnen und gebieten wir / daß ein jeder Bürger oder Einwohner unserer Stadt / er sey Nachbar desselben Orts oder nicht / der solches sehe oder gewahr würde / soll bey seinen Pflichten / damit er uns und gemeiner Stadt verwandt ist / solches fürbringen / sagen und zu erkennen geben / unsern Burgermeister / Marckmeister oder Montrichtern je zu Zeiten auf seinen Eyd / und daß er das nicht thue vom Neid oder Haß / so solle der also beklagt und fürgebracht ist / auf unser Stadt Montrichterey erfordert / und die Pön von ihm eingebracht werden. Er möchte dann sich deß mit seinem Eyd entschuldigen / zusamt zweyen seinen Nachbarn / die mit ihm schwüren / daß sie gäntzlich glaubten / daß er recht geschworen hätte ꝛc.** Add. Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 6. §. 3. 4. & 5. Welche heilsame Verordnungen wir deßwegen hieher zusetzen für nöthig erachtet / weil sie theils mit denen gemeinen Käyserlichen Rechten mehrentheils übereinkommen / theils auch einer jeden Stadt Nutzen in sich halten und begreiffen. v. §. 1. & 2. J. de obl. ex quas. del. l. 1. ff. de his qui effud. vel dejec. l. 1. & 2. ff. ne quid in loc. publ. l. un. pr. §. 1. & ult. ff. de via publ. Add. cap. 68. per tot.

Von denen Priveten insonderheit aber ist zu wissen / daß allenthalben in denen Städten gute Sorg zu tragen / damit selbige nicht an solche Oerter gebauet werden mögen / aus welchen der gantzen Stadt ein Unlust zugefüget werden könte / gestalten in denen Käyserlichen Rechten geschrieben / daß solche Unflätigkeit der Cloacen, und Unsauberkeit der Weg oder Strassen / der gantzen Stadt offt eine Pestilenzische Lufft und dem Menschen mancherley Kranckheiten verursachen / und der üble Gestanck die Lufft vergiffte / v. l. 1. §. 2. ff. de Cloac. Weßwegen in l. f. ff. de Cloac. in f. weißlich verordnet / daß niemand ein Privet auf die Strassen ohne der Obrigkeit Erlaubnuß machen darff / welche durch ihre hierzu verordnete Bau-Herrn wol Ziel und Maß zu geben wissen wird / wo solche heimliche Gemächer aufzurichten / daß niemand einiger Unlust hierdurch zugefüget werden möge / wiewol ohne dem in vielen Statutis bereits verbotten / daß dergleichen heimliche Gemächer an offenbaren Strassen oder Gassen / da gemeiniglich die Leute wandern / Item an die Stadt-Gräben und durchfliessende Wasser oder Bäche / nicht gemachet werden können / oder doch aufs wenigste von denenselben in etwas entfernet werden sollen: Vid. Reform. der Stadt Worms L. 5. p. 4. tit. 16. §. **Es soll auch niemand bauen / oder gebauet halten ein** Cloac, **Seß / oder Ausfluß desselben / an offenbaren Strassen / Gassen / oder Stätten / da die Menschen gewöhnlich wandern.** ꝛc. Item Reform. der Stadt Franckfurt p. 8. tit. 6. §. 8. In verb: **Sonst sollen die Profeyen / so in unsere Stadt-Gräben ihr Seß von alters gehabt / und noch haben / nochmals also bleiben. Doch die Seß über anderthalb Schuh hoch über den Graben / noch auch einiger Bau darauf nicht gestattet werden / bey Verlust derselben Seß oder Stühle / Gerechtigkeit.** Et Ref. der Stadt Nürnb. Tit. 26. L. 13. §. **Es soll auch niemand in dieser Stadt in den Graben / so vor dem Sunnen-Bad hinabwerts durch die Leder-Gassen gehet / noch in dem Fischbach einig Privet haben noch machen lassen / bey einer Straff eines jeden Tags ein Gulden / zusambt Abstellung desselben Unbaues.** Und dieses ist eben auch die Ursach / warum an vielen Orten nicht leicht zur Sommers- sondern zur Winters-Zeit; Item nicht bey Tag / sondern bey Nacht / die Cloacen und andere Gruben zu säubern und zu fegen erlaubet ist / damit nemlich der böse Gestanck nicht gar zu sehr durchdringen / und Kranckheiten verursachen möge / gleichwie wir bey dem Ersten Capit. dieses andern Buchs erinnert haben. Add Cœpoll. tr. de S. P. U. c. 48. n. 3. & Reformat. der Stadt Worms. Lib. 5. p. 4 tit. 16. §. **Es ist auch von Käyserl. Rechten gesetzt.** ꝛc.

Gleichwie nun von denen Priveten und Cloacken / was das gantze gemeine Stadtwesen betrifft / heilsame Verordnungen gemacht worden; also fehlet es auch an denselben nicht / was die Nachbarn unter sich selbst anbelanget / allermassen dann ausdrücklich verbotten / daß kein Nachbar dem andern an der Ausfegung und Reinigung / Item an der Ausbesserung seines Privets verhindern soll / in l. 1. §. 5. ff. de cloacis. Und obgleich die Wort des Verbots nur von der Ausbesserung reden / l. 1. pr. ff. de cloac. so ist doch solches gleicherweise auf diesen Fall extendirt und ausgedehnet worden / daß niemand auch hieran verhindert werde / wann er ein neues Cloac zu machen willens / in l. 2. ff. de cloac. Gleichergestalt kan auch niemand sich seines Privets, welches er in dem seinigen erbauet / zu gebrauchen verhindert werden / v. Boer. cl. 4. disp. 5. th. 86. & Donell. 15. Comment. 32. Ja / wann ihm auch / in einem fremden Haus sich des Cloacs oder Privets zu bedienen / als eine Gerechtigkeit / erlaubet worden / könte von ihm sothane Gerechtigkeit auf allerhand Weiß und Weg / so fern er vielleicht darinnen angefochten würde / behaubtet werden / v. C. J. A. L. 43. tit. 23. th. 6.

Nachdemalen aber auch hierdurch die Nachbarn sich untereinander offtermalen grosse Beschwerlichkeiten verursachen / als ist in vielen Statutis diesem Beginnen heilsamlich begegnet worden; Allermassen in der Reform. der Stadt Worms. Lib. 5. p. 4. tit. 16. §. **Item** ꝛc. hiervon also versehen: **Item / ein jeder soll sein Cloac oder dergleichen in und auf dem seinen ausfegen / tragen oder führen / wann es noth / ohn Belästigung seines Nachbarn / er möchte dann Dienstbarkeit erweisen.** ꝛc. In der Reform. der Stadt Franckfurt aber p. 8. tit. 6. §. 6. & 7.

6. & 7. ist von Ausraumung / und Aufbauung der Priveten also verordnet zu finden. **Profeyen oder heimliche Gemach / so von alters jemand hergebracht und gebrauchet hat / die mag er nochmals also behalten: doch / da sich hernach zutrüge / daß dieselben gefüllet würden / aus- oder durchschlügen / also / daß dem Nachbarn hierdurch in seinem Gemach oder Keller Unlust und Schaden zustünde; So soll derjenige / so das Profey allein braucht / schuldig seyn / dasselb auf seinen Kosten / ohn zuthun seines Nachbarn / räumen und fegen / auch also versehen zu lassen / daß kein Schad noch Unlust des Nachbarn Behausung daher zustehen möge: da aber einer in seiner Behausung ein Profey von neuen graben und machen lassen wolte / zu seines Nachbarn Behausung zu; So soll er darmit auf drey völliger Werckschuh unten im Grund / deßgleichen mit der Röhr zurück hinter sich zu weichen. Auch / da der Nachbar nechst an seiner Wand einen Brunnen stehen hätt / alsdann soll er die Mauer des Profeys / demselben Nachbarn zu / auf zween völlige Werck-Schuh dick / machen zu lassen / schuldig seyn / der Unreinigkeit / so ermeldten Brunnen daher zu stehen möchte / vorzukommen. &c.** Und endlich ist in der Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 13. hiervon nachfolgende Vorsehung gethan worden: **Es soll ein jeder sein Privet drey Stadt-Schuh hoch von seinem Nachbarn hindan stellen; und so es an einer Höhe wäre / und die Unsauberkeit herab sincken / und den Untern beschädigen würde / so soll dasselb nach der verordneten Bau-Herrn Erkantnuß weiter hindan gerucket und gemacht werden / bey Pön fünff Gulden eines jeden Tags seines Ungehorsams zu bezahlen. Aber so von Priveten / die von Altere hergebracht und gemacht worden / dem Nachbarn Schade geschehe / die sollen nach Rath und Erkantnuß der verordneten Bau-Herrn / mit gnugsamer Versehung verwahret / und dem Nachbarn ohne Nachtheil und Schaden erhalten werden.**

Das XX. Capitel.

Von den Eröffnungen.

Inhalt.

§. 1. Das Maß der Breiten der Pfosten und der Höhe der Oberschwelle; item der Dicke; des Gesimses drüber. Von Neben-Pfosten. Von Bogenführungen über die Eröffnungen; von ihrer Materi zum theil §. 2. Warum die Unterschwellen unvermerckt abschüssig seyn sollen. Von eisernen Kreutzen in Fenstern. Der Gesimse Beschaffenheit. Von Beschlägen und Angeln. Von Flügeln und Läden der Thüren und Fenster.

§. 1.

VOn dem Stand der Eröffnungen ist oben P. 1. l. 2. c. 10. §. 1 2. 3. Von ihrem Wolstand oder Figuren aber c. 15. von ihrer Weite aber in einem sondern Absehen c. 17. §. 5. Meldung gethan. Hier ist etwas von ihrer Dauer zu handlen. Das **Maß der Breiten der Pfosten und der Höhe der Oberschwelle** verhält sich also. Man misset die Breite des Raums zwischen beeden Pfosten / und nimmt davon den sechsten / oder siebenden samt einem halben / oder den neundten Theil zur Breite des Pfostens und zur Höhe der Ober-Schwelle. Dann so breit die Pfosten / so hoch ist auch die Oberschwelle / daß ihre Stirnen ein gleiches Ansehen haben. Ihre Dicke kan der Breite gleich oder etwas drüber seyn. Das **Gesimß** darauf hat in seiner Höhe noch zweymal so viel als die Breite der Pfosten. Es werden auch wol nechst besagten Pfosten andere **Neben-Pfosten** senckrecht aufgestellet / welche so weit heraus stehen sollen / als die gantze Anwachsung der Ober-Schwelle / damit die Eck-Zierden und Seiten-Rollen auch gegen der Eröffnung mögen gantz gesehen und die unterste Schnecken nicht zum Theil versteckt werden. Der Gefahr aber / daß die Ober-Schwelle mit der Zeit brechen und das darauf stehende Gemäuer sich sencken und trennen dörffte (wie öffters geschehen) vorzukommen / müssen nothwendig über **allen** und jeden **Eröffnungen** zu beeden Seiten der Pfosten und noch innerhalb der Mauer **gewölbte Bögen** geführet werden. Sie müssen auf der Mauer selbst (wie gesagt) ihren Anuyd Auffatz haben / daß die gantze Ober-Schwelle von der Last der darüber stehenden Mauer befreyet seye. In gar grossen und schweren Gebäuen und bey grossen Eröffnungen / und wo die Mauren fast dicke sind / wird zu noch mehrerer Versicherung ein **kleiner innerer Bogen** über die Eröffnung geführet und auf die Pfosten aufgesetzet / um auch die geringere Beschwerung zu erleichtern. Die **Bogeneröffnungen** sollen **einen Schwib-Bogen** haben / welcher nicht breiter als aus dem vierdten / und nicht schmäler als aus dem sechsten Theile des Halbmessers der Eröffnung seine Breite habe. Beede werden mit dazu bereiteten **gleichformigen Ziegeln** / wie sie oben beschrieben worden / oder mit dergleichen **sich zuspitzenden Steinen** verfertiget. Es werden auch wol **Ziegel nasser** zu solcher Form abgeschliffen. Die **Lucken** oder der **Raum** unter solchen Bögen können entweder mit Ziegeln oder mit Toff-Steinen / wo man sie viel hat / ausgefüllet werden.

§. 2. Die **Unterschwelle** muß **auswerts** allezeit gar gelinde und fast unvermerckt **sich abneigen** / damit das Regen-Wasser davon abfliesse. Benebens stehet es frey / auf Niederländische Manier / der Dauerhafftigkeit halber / **in die Fenster ein eisern Creutz** zu stellen / oder solches / des Lichts zu schonen / auszulassen. Das **Gesimse** muß gantz aus einem einigen Stücke gehauen werden / auch so dick in die Mauer hinein reichen / als seine gantze Anwachsung beträget / damit das eingemauerte Theil des Steines dem herausstehenden das Gewicht halte. Die **Beschläge und Angel** werden aus gutem Eisen bereitet. Übrigens so haben die **Bogen-Eröffnungen** eine **Doppel-Thür**. Also auch die **viereckigte** / dafern sie groß sind. Die **kleinere** aber lassen sich mit einem **Blat** vergnügen. Den **Haube-Fenstern** gibt man **vier Flügel** und so **viel Läden**. Die **Halb-Fenster** bekommen **nur zween** von innen / daß man sie inwendig auf- und zuschliessen und verriegeln möge können. Jedoch stehets jedem frey / wer **Fenster-Läden von mehr Blättern** die man über einander schlägt / will machen lassen. Wo **die Fenster gar breit** / und **in ansehentlichen Gebäuen** / will sichs **mit auswendigen Läden** gar nicht thun lassen / massen sie des Gebäues Aussehen und Zierden guten theils verstellen / und mit Auf- und Zuthun nicht wenig zu schaffen machen. **Aber in** geringern / gemeinen **bürgerlichen Gebäuden** / da man mehr auf Stärcke / Verwahr- und Nahrung siehet / (so zumal bey dieser schmalen Zeit wol nöthig) als auf scheinbare Zierde / item wo die Fenster über 4. gegen 5. Schuh

5. Schuh nicht breit sind / mag man wol auch auswendige Fenster-Läden / zumal gegen der Wetter-Lucken / als gegen Westen und wider nächtliches schlaff-stöhrendes Wind-Stürmen von Norden machen lassen. Durch diese kan man nicht nur den **Dieben** (dafür diese Zeit sehr unsicher) um so viel besser vorbauen / sondern es dienet haubtsächlich wider das Fenstereinschlagen des Hagel-Wetters; und zu Zeiten auch wider **Feuer** / dem dadurch / dafern es noch nicht zu sehr überhand genommen / und wann sie flugs zugeschlossen werden / kan gesteuret werden. Massen **durch Zuschliessung der Thüren / Fenster und dieser Läden der Rauch und Dampff zusamm eingefangen wird** / der sich dann bald also verdicket und zusamm schoppet / daß er seine Mutter das Feuer selbst dämpffet und ersticket / und kaum biß an die Helfft einer dicken Dielen durchbrennen läst / wann auch weiter keine Rettung geschähe. Welchen einfältigen Feuerschlag andere verständigere weiter nachzudencken Ursach hieraus nehmen werden / die vielleicht hierdurch auf die Gedancken kommen möchten / man müste auf solch End hin **die Läden** / und etwan auch die Thüren auf eine geschlachte Art **von Eisen oder Kupffer** bereiten lassen. Wer ein solches beobachten würde / dörffte wol von manchem **obenhin** voraus; aber wol schwerlich zur Zeit entstandener Feuers-Noth ausgelachet werden. Wer aber nicht hieran will / der kan sich hier bloß des **Lesens** / dort aber bey waltender Hitz des um so viel mühsamern und auf gerad wolbestehenden **Löschens** bedienen. Aber davon wird unten bey Anfügung der zur baulichen Erhaltung gehörigen Mittel bequemer und mit mehrern gehandelt werden.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. 20.

VOn denen Thüren ist zu wissen / daß denen gemeinen Rechten nach nichts daran gelegen / ob der Haus-Vatter selbige gegen der gemeinen Strassen zu herauswerts / oder einwerts in sein Haus hängen lassen / v. l. f. § Lucius, 1. ff. de S. P. U. & Cœpoll. d. Tr. c. 42. pr. Allein an vielen Orten ist bey gewisser Straff verbotten / daß man die Thüren nicht also anhängen solle / damit sie auf die gemeine Strassen ausgehen / wie zu sehen in der Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 15. ibi: **Welcher Thor oder Ausgänge machen will / auf gemeine Strassen oder Wege der soll dieselbe bauen / daß die Thor innen in seinem Haus oder Gebäue hangen und nicht auf die gemeine Strassen oder Wege aufgehen / bey Pön zehen Pfund Heller / unserm Stadt-Fisco zu bezahlen / und soll dannoch der Bau abgethan werden.** Item in Reform. der Stadt Nürnberg Tit. 26. L. 9. §. deßgleichen: ibi: **Deßgleichen soll keiner seine Haus-Thür am untern Gaden gegen der Strassen herauswerts anhängen lassen bey Pön fünff Gulden / und Abstellung desselben. Jedoch mögen die Keller-Thüren hergebrachter gewöhnlicher Weiß angehencket / und unverhindert der gemeinen Strassen gebraucht werden.** Consent. Reform. Francof. part. 8. tit. 6. §. 9. Welches alles ohne Zweiffel der Ursach halber also verordnet worden / damit niemand im gehen oder fahren auf der gemeinen Strasse eine Hindernuß verursachet werde / v. l. 2. ff. ne quid in loc. publ. & l. un. §. 4 de via publ. An etlichen Orten aber ist dieses unverwehret / allermassen dann auch unterweilen / eingeführter Gewonheit nach / einem erlaubet ist / an seiner Haus-Thür gegen die gemeine Strassen zu ein Gärtlein zu machen / arg. l. an in totum 3. C. de ædific. priv. Wofern nur so viel Platz gelassen wird / daß es denen Vorbeygehenden oder Fahrenden keine Hindernuß bringe. per ll. supr. cit.

Dieses ist hierbey zu mercken / daß eigentlich niemanden erlaubet seye / sich des Durchgangs durch ein fremdes Haus anzumassen / wofern dieses nicht als eine Gerechtigkeit hergebracht worden. v. l. Iter. 14. ff. commun. præd. l. servitutes quæ in superficie. 20. §. si domo. 1. ff. de S. P U. In welchem Fall jedoch derjenige / so dergleichen Gerechtigkeit hat / sich derselben nur bey Tag / nicht aber bey Nacht (wofern auch hierinnenfalls nicht ein anders wäre verglichen worden) gebrauchen kan / so gar / daß der Herr des beschwerten Hauses die Thür vor ihm zuschliessen kan / und ihn einzulassen nicht gehalten ist / v. l. Iter. 14. ff. commun. præd. Und dieses nicht allein wegen vieler Ungelegenheiten / die dadurch dem Herrn des beschwehrten Hauses verursachet werden / sondern auch wegen der Gefahr / so daraus leichtlich entstehen könte. v. l furem, 9. ff. de ficar. add. Bart. in l. 17. §. 15. ff. de Ædil. Edict. es wäre dann / daß die höchste Noth solches erforderte / entweder / daß jemand bey Nacht kranck worden / welchem man einen Medicum und Artzeneyen aus der Apotheck hohlen müste / oder auch um anderer unvermeidlichen Ursach halben / die keinen Aufschub leiden. v. l. 9. ff. de servit. l. si quid venditor 18. in fin. pr. ff. de Ædil. Ed. & l. si Id quod. 28. §. si quas 2. ff. de donat. inter. V. & U. Add. Koch. Tr. de Jure Viciniæ. p. 3. c. 8. n. 1. & seqq. & Diether. in additam. pract. ad specul. Speidel. voc. Thür.

Ob aber derjenige / welcher die Durchgangs-Gerechtigkeit durch seines Nachbarn Haus hat / wann die Thür so sehr erhaben stehet / daß er von seinem Hoff oder Thür nicht hinauf steigen / uud also seiner Gerechtigkeit sich nicht gebrauchen kan / an solche seines Nachbarn Thür Staffeln machen lassen könne? Läst sich hier nicht unbillig Frags-weise vorstellen. Obwolen nun sonsten dieser Rechts-Satz hell am Tage ligt / daß niemand in einem fremden Grund und Boden / ausser was er berechtiget ist / etwas zu thun / oder zu machen befugt seye / v. l. super iter. 11. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Jedannoch aber hielte ich dafür / wann der Eingang in das benachbarte Haus dergestalt beschaffen / daß derjenige / deme die Eingangs-Gerechtigkeit zukommt / sich derselben ohnmöglich bedienen kan / es seye dann / daß Stiegen oder Staffeln an die Thür gesetzet werden / daß ihm zur Erhaltung seiner Gerechtigkeit / solches zuthun nicht versaget werden könne. v. l. servitutes. 20. §. si domo 1. ff. de S. P. U. & l. refectiones 11. ff. commun. prædior. Add. Cœpoll. de Tr. cap. 43. & Diethern. c. l.

Das XXI. Capitel.

Von Feuermauren und Rauchfängen.

Inhalt.

§. 1. Daß die Feuermauer Untersätze; der oberste Theil aber einen Krantz/ und Aufsatz haben soll. Deren Wänden Dicke/ Gebäbschliessung/ Uneröffnung von den Seiten. Des Rauchfangs gerade Aufführung. Die Auflagen der 4. Wänden. Die Feueressen. Der mittel- und kleinern Art Zubereitung und Bezierung. Das Maß der Eröffnung. Der Ober-Schwelle Höhe. Warum die Feueressen mit eisernen Platten zu unterlegen. Was der eiserne Rost beym Marmol-Boden thue? Scheinbarer oder gar ungeheurer Bracht dabey/ mit dessen versteckter Deutung. Wann die Zierden unterbleiben können? Die Nothwendigkeit einer eisern Wand Platte mit Aufschrifft oder gehörigen Bildern. Daß hier auch hole metallene Seulen/ und ohne das das Glattwerck gültig. §. 2. Ihr Stand nach Form der Gemächer. Wo zwo Feueressen; und wie eine zwischen zweyen Fenstern; und wo keine Statt finde. Deren Form in grossen Sählen. §. 3. Die Weite und Grösse des Schornstein-Busens. Die Höhe des Raums darunter. Daß die Kuchen-Fenster darnach zu richten. Des Busens mählige Einziehung zum wahren Rauchfang/ und seine Höhe. Des Kuchen-Heerds Höhe/ und rings umher freyer Stand.

§. 1.

Ueber das was oben c. 16. §. 7. gemeldet/ ist zu wissen/ daß die **Feuermauer** unten einige **Untersätze** wenigst einen haben soll. Das **oberste Theil** der Mauer muß mit **einem Krantz**/ dem Gemäuer eine Bedeckung zu geben/ versehen seyn. Auf denselbigen komt die c. 10. §. 15. beschriebene **Laterne**. **Die Wände** der Feuermauren müssen zum wenigsten **eine** gemeine **Ziegel-Breite** oder einen halben Fuß **dick** seyn/ auch ihre Fugen **gehäb schliessen**/ damit der durch die gelassene Ritze ausdringende Rauch die Wand nicht berusse. **Und** eben diese Anschwärtzung zu verhüten/ müssen alle **kleine Ritze** und **Löcher** von der Camin-Mauer weg bleiben. Der **Rauchfang** muß **gerad auf**/ nicht in der Krümme her aufgeführet seyn. **Alle vier Wände** der Feuermauren sollen **aufligen**. Drey davon kommen auf den rechten Mauren zu ruhen/ die vierdte wird inwerts von Seulen in der Feueressen unterstützet. Die **innere Eröffnung** oder Feueresse dienet zu einem Herde oder zum Feuer anmachen. Von den grossen prächtigen Feueressen ist diß Orts nichts zu melden. Die mittelmässige und kleinere Feueressen können mit Pfosten und mit einem Gesimse/ so den dritten Theil der Höhe der Eröffnung hat/ angegeben werden. Will man die Unkosten dran wenden/ kan man sie mit ein wenig herausstehenden und gantz ausser der vordern Seite gleichsam in der Mauer steckenden Seulen machen. Sie lassen sich mit Ecken-Zierden und Seiten-Rollen/ oder auch nur wie Thüren oder Fenster auszieren. Die Eröffnung mag 4. Schuh hoch und sechs lang seyn. Die Ober-Schwelle Höhe hält den neundten Theil der Eröffnung. Alle Feueressen solten an statt einer Schwelle mit einer Platte unterleget werden/ um die Asche von solchen erhabenen Boden wol abkehren zu können. Im Fall aber der Boden aus Marmel angeleget wird/ kan man/ denselben für dem Feuer Schadenloß zu halten/ einen eisernen Rost/ mit einer eisernen Platte unterzogen/ zum Feueranmachen halten. Ausgehauene Bilder/ als Sclaven oder Lastträgerinne unter das Gesimse untergesetzet/ dienen zum scheinbaren Pracht/ tragen aber nichts/ müssen dahero andere verdeckte Stützen oder Seulen hinter sich zu Rückhaltern und Gehülffen haben. Ausgehauene geharnischte Männer/ wilde Männer/ Gräntz-Bilder (Termini) oder andere unfreundliche und abentheurliche Bilder schicken sich hier am allerwenigsten. Geben inzwischen ein Sinne-Bild eines ungütigen wilden Gemüths/ dessen Deutung am nechsten auf den Bau-Herrn und Stiffter selbst sich zu lencken pfleget. Wann die Ober-Schwelle einerley Höhe oder über sich gemessene Breite mit der Breite der Pfosten hat/ mögen Borten und Krantz auch wol nachbleiben. Dieses aber ist nicht zu unterlassen/ es muß nemlich innerhalb der Esse in der weit hineinstehenden Wand eine grosse eiserne Platte/ als ein Wand Schirm wider das Feuer vest angemachet werden. An derselben obenher stünde eine **sinnreiche Aufschrifft** gar fein. Ein **Brand-Opffer oder Brand**/ (als etwan die durch das vom Himmel fallende Feuer samt 7000. Schafen verbrandte **Hirten des Hiobs**/ mit Beyfügung des flüchtigen Botens) oder dergleichen liesse sich auch nicht uneben darauf **abbilden**. Es könte ein Bau-Herr auch wol Ursachen haben/ **metallene inwendig hohle Seulen** hier zu gebrauchen. Glattwerck ist hier wegen des bequemen Abwischens das beste: Schnitzwerck taugt füglicher anderswohin.

§. 2. **Der Platz**/ wo sie ihren Stand sollen nehmen/ ist **nach Art der Zimmer** zu erkisen. In den **schachtformigen** Gemächern/ so an der Ecke des Gebäue ligen/ komt die Feueresse in den Winckel/ gerad gegen dem Ecke der Strassen über: derselben Feuer-Esse Winckel müssen aus dem Acht-Ecke genommen werden. Der **Rauchfang** aber erhebet sich zu beeden Seiten/ vorab wo ein Creutz-Gewölb vorhanden. **In ablangen Zimmern** aber stehet die Feueresse am besten in mitten der langen Seiten. In **grossen und gar langen Gemächern** können auch wol **zwo Feuer-Essen** an den schmalen Seiten gegeneinander übergesetzet werden/ und zwar beede von einerley Grösse und Form. Es mag auch wol eine Feuer-Esse **zwischen zweyen Fenstern** Statt finden/ jedoch mit dem Beding/ daß sie anderswo keinen anständigern Ort/ anvor aber hieselbst eine genugsame dicke Mauer und ergibigen Raum habe. Wo die **Mauer an sich selbst dünne**/ und dazu mit dem Rücken sich gegen der offenen Strasse wendet/ da muß **keine Feueresse** angeleget werden: massen allhier der Rauch so starck durchfressen wird/ daß man auf der andern Seite/ vorab wann die Mauer sich annasset/ den russigen Ubelstand gnug ersehen wird. Die Feuer-Essen **in den grossen Sählen** soll man nie anderst als lang rechteckigt bereiten. Der **Doppelschacht** oder doch die Form von **anderthalb Schachten** gehen hier allen andern Figuren vor. Verschiedene Figuren der Feuer-Essen/ sind in des Serlii siebenden Buche und in einem in Franckreich hiervon besonders ausgelassenen Tractätlein befindlich.

§. 3. Vom Rauchfang aber und dessen Zugehörungen und dergleichen noch zu gedencken/ so muß des **Schorsteins Busen** oder Mantel in seinem Umkreiß allezeit **grösser** seyn **als der Herd**/ und sich wenigst einen/ meist 3. Schuh/ nachdem es der Raum leidet/ heraus wenden und überbreiten. Hingegen ist es ein grober Fehler/ wann er nur oder kaum so breit als der Herd. **Der Raum unter dem Mantel** biß an den Boden hinab kan auf 6. Schuh und mithin also genommen werden/ daß ein langer Mann aufrecht und ungehindert darunter stehen mag. Nach dessen Höhe sind auch **die Kuchen-Fenster**

zu richten. Dann wo besagter Busen unten sich endiget/ da soll erst/ und lieber etliche Zoll drüber / das Fenster von unten seinen Ansatz mit der Unter-Schwelle gewinnen. Wo man (wie es auch nothwendig) den Rauchfang mit Pfeilern unterstützet / und diese mit einem Gesims staffiret (welches auch sonst unterbleiben kan) solten die Fenster wol gar über dasselbe erhaben werden: Und das zu dem nutzlich- und bequemen Ende/ daß der Wind oben an dem Gesims und Mauer des Mantels anschlage und mithin Feuer und Rauch unverworren lasse / und dieselbe nicht/ wann er unter den Rauchfang hinein streichen kan/ auseinander und seitwerts hinaus blase. Ein leichters und noch sicherers Mittel den Rauch ungehindert oben aus zu schicken ist dieses. Es wird oberhalb des Ofen-Lochs ein Vorkümmlich das ist Vorrauchfang gemachet / um 2. Zoll breiter als dasselbe. 5. oder 6. Zoll beederseits aufgebogen. Wäre aber das Ofen-Loch nicht gerad unter der Kuppel (oder Mantel) so muß es mit einem sondern Bug oder Krümme hinein geleitet werden. Dieses **Busens Einziehung** muß nicht flach / sondern ziemlich aufwerts gestreckt geführet werden/ also daß dessen **Länge** biß an den Ansatz des gleich übersich ragenden Rohrs wenigst zehen Schuh mache/ und als der **wahre Rauchfang** seinem Namen gemäß / den Rauch zu fangen und über sich zu schicken Platz genug haben möge. Dann was sich vom Rauch da nicht fänget / das zeucht sich seitwerts hinaus in die Kuche und Augenwinckel. Es hat sich auch dieses **Busens-Höhe nach seinem untern Umkreiß zu richten.** Je weiter und umgreiffender dieser / ie länger ist auch jene. **Der Kuchenheerd** kan bey dritthalb Schuh **hoch** seyn / als dann ein etwas niederer Tisch. Muß auch auf allen Seiten herum frey seyn/ daß man rings umher gehen und schaffen möge können. Auf diesen Herd schicket sich gar nutzlich ein besonderes Kunstöflein / welches im Sommer auf den Herd mit schlechtem Holtz kan geheitzet werden. Dessen Dicke ist 3. Zoll / oder eine Mauer-Zigeldicke / die Höhe vier Ziegelbreiten oder 3. Schuh. Die Breite ist anderthalb Schuh. Unter dem obern Boden werden eiserne Stengel untergelegt / darauf die Ziegel ruhen. Oben hinein werden 3. Löcher gelassen / das Gröste in die Mitte / das Mittlere zur rechten / das kleineste auf die lincke Hand. Jedes hat an der seiten seinen besondern Schub von einem eisernen Blech zur Unterscheidung/ damit wann man nur einen Hafen bedarff / die andern nicht unnützlich verbrennen. Der Hafen muß so bereitet seyn / daß er gehäb in das Loch gehe / und auf dem Bort (oder Rand) herum aufliege / mit 2. grad aufstehenden Handhaben / und einem wolschliessenden Deckel. Will mans aber auch zum backen gebrauchen / so kan man eine Pfanne der Weite nach hinein richten / auch mit einem Bort/ darauf sie aufliege/ samt 2. aufstehenden Handhaben. Durch diß Mittel kan / weil die Hitze eingesperrt / alles geschwind heraus gebachen werden. Hinten an der Mauer / wo der Ofen angesetzt wird (wann anderst der Heerd nicht frey stehet) müssen in der Mitte des Zwischenschubs zwey Zug- oder Rauch-Röhren aufgeführet werden/ damit wann man den Schub dazwischen schiebet / das eine Feuer nicht ersticke. Vor diese 3. Ofen-Löcher müssen wolschliessende Thürlein von starck eisernen Blech bereitet werden / damit die Hitze beschlossen wird. Will man es aber zum braten gebrauchen / so kan an statt der Häfen eine Brat-Röhre eingemacht werden / oder wann es der Platz leidet ein Brat-Oeflein noch angehenget werden.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XXI.

BEy denen **Feuer-Mauren / Schorsteinen Rauchfängen / Schlöthen / oder Caminen** (vid. Besold. Thr. pract. voc. **Camin**) **wollen wir erstlich** derselben **Erbauung** / und dann **vors andere** dererselben **Erhaltung** besehen.

Was demnach die Erbauung der Camine betrifft / ist zwar nicht ohne / daß gemeiniglich ein jeder Haus-Vatter an seine Wand einen Schloth oder Schorstein bauen kan / vid. Cœpolla d. Tr. c. 64. n. 1. Welches auch von der gemein Mauer also zu verstehen ist / v. gl. in l qui Romæ. §. quo fratres. ff. de V. O. wesern nur dieselbe Mauer also beschaffen / daß etwas solches in derselben geschehen kan/ allermassen wir schon an einem andern Ort erwiesen / daß eine gemeine Mauer zwar wider den Willen eines Gemeiners zu dem bestimten Gebrauch/ angewendet / keines wegs aber zu was anders einseitiger Weise gebraucht werden könne / vornemlich wann selbige nicht dick genug ist / und also das Durchbrechen und Einsencken der Balcken oder Steine nicht zu leiden vermöchte. Cœpoll. de cap. 64. num. 6. & seqq. An eine fremde Wand oder Mauer aber / kan ohne habende Gerechtigkeit kein Schloth gebauet werden. vid. l. 8. §. Aristo. 5. ff. si serv. vindic.

Nachdemalen aber durch das unordentliche bauen der Schlöth leichtlich eine Feuers-Brunst entstehen / und solchergestalt eine gantze Stadt in Gefahr gesetzt werden kan; Als findet man an vielen Orten eine gewisse Form vorgeschrieben / nach welcher sich ein jeder in Auferbauung eines Schloths oder Rauchfangs reguliren und richten muß; allermassen in der Reformat. der Stadt Worms L. 5. p. 4. tit. VII. pr. was die eigenthümliche Mauren „betrifft hiervon also zu lesen: Wir setzen/ ordnen und wollen/ daß ein jedes Haus in unser Stadt und Burgbahn / „das bewohnet wird/ oder zu bewohnen geschickt ist / soll einen eigenen Rauchfang/ Rauchrohr/ Camin oder Scherstein haben / über Dach ausgemauret / bey Poen zehen „Pfund Heller zu bezahlen / gemeiner unserer Stadt „Rentkammer oder Fisco, so offt der Herr des Hauses „oder Einwohner / deß ermahnet zu machen / und solcher „Bau in 14. Tag darnach ohngefährlich nicht ausgemachet werde. Und soll ein jedes Camin oder Feuerstatt einen „Rauchfang oder Busem und Rohr / alles mit Stein gemacht / und wol verwahret haben / daß nicht Schaden „darvon entstehen möge. Und ein jeder / der eine Feuerstadt/ Heerd oder Camin bauen will/ an seinem Nachbarn „an eine höltzern oder gezimmerte Wand/ der soll zuvor ein „Mauer machen wieder die Wand / zweyer-gemeiner „Werckschuh dick / und solche Wand verwahren biß oben „über Dach aus / daß nicht Schaden davon geschehe. „Will er aber also bauen an eine Mauer seines Nachbars/ „so soll er dannoch auf seinem Theil eine Mauer eines gebackenen Steines dick machen/ auf daß seines Nachbaren „Mauer / durch sein Feuer mit der Zeit nicht beschädiget „werde. Wann aber jemand wolt bauen und machen „einen Herd/ Feuerstätt oder Camin in der Höhe / auf einen Thurne/ oder andern Bau/ empor des Hauses/ der soll „das unten wol versehen und bewahren mit einer Mauren/ „zum wenigsten eines gemeinen Werckschuhs dick/ auf daß „das Feuer dem andern Bau nicht schaden thue.

Von denen Gemein-Mauren aber ist daselbst §. seqq. „also versehen: Wann einer will einen Camin bauen / „an eine gemeine steinerne Wand oder Mauer / der mag brechen in die gemeine Mauer / seine Balcken

„cken / oder Steindarein sencken / des Rauchfangs. Er „soll aber nicht Macht haben / die Röhre oder Rauch-Loch „aus und aus darein zu brechen / sondern mag / an der „Mauren auswendig auf / daran bauen. Dergleichen soll „auch verstanden und gehalten werden / so einer Dienstbar„keit hätte als / daß er in eines andern Mauer Balcken „legen / oder Krachstein setzen möchte. Endlich aber ist „von denen fremden Mauren §. subseq. hiervon folgende „Verordnung beschehen: Ist aber die Mauer nicht ge„meines jeden seines Nachbarn eigen / und daß dieser auch „sein Theil darinn darein Balcken / oder Krach-Stein ein„gelegen / so soll / der solchen Bau unterstünde / die Feuer„Mauer nicht an die fremde Mauer noch Balcken oder „Krach-Stein darein brechen / auch den Rauchfang oder „Röhr nicht in oder die Mauer machen noch ausführen / „sondern auf ihm selbst / eines gewöhnlichen Werckschuhs „weit / von der fremden Mauer. Er möchte dann mit „gutem Willen anders erlangen an seinem Nachbarn / „dessen Mauer gegen wäre. So aber / der solch Camin „oder neuen Bau wolt / keinen Bau / so nahe an seines „Nachbarn Mauer stossend hätte / so soll er sich der Ord„nung nicht weiter begriffen / mit solchen neuem Bau „auch halten. Und weiln die Brenn- und Back-Oefen gleich„wohl zum öfftern Feuer erwecken / und absonderlich „die Nachbarn in grosse Gefahr setzen / als ist eben in dieser „Reform. §. ins. verordnet **keinen Back-Ofen oder andere „Feuer an eines andern Wand oder Mauer zu ma„chen, daraus demselben Schaden entstehen möchte**; „davon nun an einem andern Orte ferner zu handeln ge„sonnen sind. In der Reformation der Stadt Franck„furt anno 1578. tit. 1. §. 4 ist von den Schor-Steinen nach„folgende Verordnung geschehen: Auch alle Schor-Steine „sonst denen Rauchfängen oder Busamen / anders nicht „dann aus Ziegeln oder Back-Steinen / aufrecht in die höhe „zum Dach heraus und nicht ligend oder überlegt / noch „auch auswendig der Behausung / auf Krach-Steinen / in „solche neue Bäue gemacht werden / bey Straff dreyssig „Gulden / so die Uberfahrer verfallen; Und nichts desto „weniger der Schor-Stein (so anders gemacht) auch abzu„schaffen und dieser Ordnung gemäß zu machen schuldig „seyn sollen: Endlich ist in der Reformat. der Stadt Nürn„berg Tit. 26. L. 5. nachgesetzte heilsame Vorsehung / hier„unter anzuziehen. Nachdem von dem unordentlichen „Brennen der Schlöth / so die brennend werden / viel Scha„dens und Nachtheil erfolget / dasselbige zu fürkommen „Alles hierfür also gehalten werden: Wann einer einen „höhern Giebel oder höheres Haus / dann der ander sein „Nachbar nächer ihm hat / und der Schloth an dem nie„dern Haus dem Stadtschuh / oder noch näher von dem „höhern Haus stehet / und das höhere Haus gegen dem„selben Schloth / nur eine geklaibte / oder in die Riegel „gemauerte Wand oder Gibel hat / so soll der Inhaber „des niedern Hauses schuldig seyn / demselben seinen „Schloth dem Stadtschuh hoch über seines Nachbarn „Haus aufzuführen / es betreffe ihn gleich am Gibel oder „andern Orten: Doch soll der ander solchen Schloth an „sein Haus werden oder heffren lassen / damit er nicht ein„falle. Wieder der Schloth im niedern Haus weiter „dann dem Stadtschuh von des Nachbarn höhern Haus „stehet / soll derselbe über sein eigen Dach auch drey „Stadtschuh hoch aufgemauret werden. Und wer hin„fürohin Haus-Schlöthe bauen will / der soll dieselben „dermassen aufführen / daß allwegen zwischen dem „Schloth und Holtzwerck / das den Schloth berühren „mag / dreyerley Stein auf und auf / biß über das Dach / zum „wenigsten einhalben Stadtschuh dick / Gemäuer oder „Stein gelegt werde. Und in solcher Weite / daß „eine gewachsene Manns-Person auf und nieder kom„men möge. Wann aber der Schloth biß über das „Dach geführet ist / so mag man die übrige Höhe wol „dünner machen. Und welcher Bau-Herr / Meister oder „Gesell / die denselben Bau / mit oder ohn Fürgeding ge„führet hätten / das überführe / soll ein jeder zween Gulden „zur Straff verfallen / und darzu der Bau-Herr schuldig „seyn / denselben Unbau abzuthun / bey Poen fünff Gul„den jedes Tags / so lang er ungehorsam wär / zu bezahlen. Und weiln in denen Schmidt-Feuer Essen und Back-Oefen gemeiniglich grosse Feuer gemacht werden / als ist in eben dieser Reformat. tit. 26. L. 6. hiervon dieses verordnet „worden: So jemand zu hellen lautern und grossen Kohl„Feuern / die man mit grossen Blaß-Bälgen trei„ben muß / neue Schmidt- oder Feuer-Eß / oder neue „Back-Oefen bauen wolte / der soll den Rauch in einen stei„nern Schloth / durch das Haus und nicht vornen an / „oder gegen der gemeinen Gassen aufführen / allermassen „mit solcher Versorgung / und so hoch über das Dach / „auch bey der Poen / wie in dem nechstvorhergehenden „Gesetz / von andern Haus-Schlöthen geordnet ist. Wel„ches alles wir deswegen aus dem teutschen Text dieser Sta„tuten hieher zusetzen abermalen für nöthig erachten / theils weil dieselbe nicht in aller Hände anzutreffen / theils aber auch / weiln in denenselben dem gemeinen Wesen zum besten heilsame Vorsehung gethan worden / vid. Wurffbain. in diff. Jur. Civil. & Reform. Nor. p. 208. & seqq. Weßwegen dann solches und anders mehr von einem jeden Haus-Vatter / vornemlich wann er in solchem Ort lebet / und also an die Gesetze derselben verbunden ist / fleissig in acht zu nehmen / damit er sich aus aller Verantwortung setzen / und solcher gestalt alle Gefahr vermieden werden möge: anderergestalt / wann entweder er selbst / oder sein Bedienter einen Schloth in seinem Gebäude machen und aufführen liesse / hingegen aber nicht acht gebe / daß derselbige räumlich und ausser Gefahr wäre / nachmals aber hieraus ein Schaden oder Feuers-Brunst entstünde / könte so wol er / als der Bediente zur Erstattung des Schadens billich angehalten werden. vid. Bald. Cons. 148. V. 2. & Alex. Raudens. p. 1. Decis. Pisan. 6. n. 56. Und so viel von dem ersten Stück.

Was ferner und vors andere die Erhaltung der Schlöthe belangt / bestehet solche vornemlich in offtmahliger Ausraumung / Säuberung und Fegung derselben / als wodurch leichtlich aller Gefahr vorgebeuget werden kan / arg. l. si servus. 27. §. si furnum. 10. ff. ad L. Aquil. & l. fluminum. 24 §. 7. ff. de damn. infect. Add. Chur-Bayr. Lands-Ordnung Tit. 19. §. **es soll auch** &c. Item Statut. der Stadt Nördlingen. p. 5. tit. 4. rubr. **Von Sauberung der Camin**. Koch. de Jure Vicin. c. 5. num. 12. Allermassen dann auch hierinnenfalls derjenige / deme solches obliget / wann er es zu rechter und gewöhnlicher Zeit nicht gethan / und eine Feuers-Brunst daraus entstünde / davon Rechenschafft zu geben hätte. V. Bald. Cons. 174. V. 2. Rebuff. ad L. Nam salutem. §. Cognoscit. n. 2. ff. de offic. præf. Vigil. Hieron. Magon. decis. Florent. 3. num. 12. Myler ab Ehrenbach. in Hyparchiolog. c. 16. §. 15. n. 64. & Jacob. Döpler in des ungetreuen Rechnungs-Beambten dritten Theil p. 83. Weßwegen dann in wolbestellten Republiquen die vorgesetzte Obrigkeit zu gewissen Zeiten die gantze Stadt durch / die Camin und Schlöthe auch andere gefährliche Oerter durch gewisse Deputirte, mit Zuziehung der Zimmer-Leut / und Rauchfangkehrer / besehen läst / und wann etwas Gefährliches gefunden wird / die Verordnung thut / daß zu Vermeidung aller besorglichen Gefahr / solches verbessert werde. vid. Speckhan.

Speckhan. de cura & culp. circ. ign. custod. p. 45. Welches in der Chur-Bayr. Lands-Ordnung Tit. 19. §. damit nun ꝛc. ausdrücklich befohlen wird / in verb. **damit nun solches gewißlich geschehe** (nemlich der Schloth zu rechter Zeit gesäubert werde /) **soll ein jeder der gedachten Feuer-Meister seines befohlenen Gezircks / alle Quatember / oder so offt es die Nothdurfft erfordert / einen Umgang halten / alle Feuerstett mit Fleiß besehen und die Fehl und Mängel / so sie befunden / bey einer benannten Straff / die sie auf jeden Fall / desselben Gelegenheit und Wichtigkeit nach / setzen und benehmen sollen / von stund an ernstlich abschaffen.** ꝛc: und in denen Flecken und Dörffern mittelst Verordnung der Dorffsherrschafft mit Zuziehung der Dorffsführer geschichet: v. Wehner. voc. Vogtey. **Der getreue Rechnungs Beambte** / p. 1. p. 475. an welcher Stelle von Beendigung der Feuerbeschauer in denen Dorffschafften gehandelt wird. Joh. à Felde Obs. Forens. 68. Lib. 3. num. 18. & Anton. Guilhelm. Ertel. in prax. aur. de Jurisdict. infer. Lib. 1. cap 14. Obs. 1. Weiln wir aber von Fegung der Schlöth und Camin hier handeln / als läst sich nicht unbillich diese Frag auf die Bahn bringen; **Wer eigentlich den Schloth fegen zu lassen gehalten seye / und ob solches dem Hausherrn / oder dem Beständtner oblige.** Welche Frag sehr zweiffelhafftig ist / indem theils wider den Haus-Herrn / theils wider den Beständtner Fundamenta vorhanden sind / krafft deren einem oder dem andern dieses obgelegen zu seyn scheinet. Dann was den Haus-Herrn betrifft / könten wider denselben folgende Grund-Ursachen angeführet werden / 1.) Weil er den Gebrauch des Hauses dem Beständner überlassen / wolfolglich demselben solches dergestalt einraumen muß / damit er es ohngehindert gebrauchen könne / per l. 15. §. 1. & l. 60. ff. locat. Nun aber kan der Beständtner das Haus nicht wol gebrauchen / wann der Schloth oder Camin unsauber ist / indem er sich allezeit / so offt er Feuer machen will / einer Gefahr zu besorgen hat: 2.) Weil der Haus-Herr die Bestandsweiß überlassene Sach zu bessern gehalten ist. d. l. 15. §. 1. ff. locat. Nun aber wird die Sauberung des Camins auch unter die Verbesserung gezehlet / indem ohne derselben der Beständtner sich dessen nicht bedienen kan. 3.) Weil der Haus-Herr den Schaden zu ersetzen verbunden ist / welchen der Beständtner wegen des Gebrechens der hingelassenen Sach erlitten / l. 19. §. si quis dolia 1. ff. locati. Vornemlich wann das Gebrechen also beschaffen / daß solches einem Haus-Vatter nicht mag unverborgen seyn; darunter gewißlich auch die Unsauberkeit des Camins gehöret / als welcher leichtlich / wo man nicht bey Zeiten vorkommt / Feuer fänget und also dem Beständtner grossen Schaden verursachen kan. Hingegen können wider den Beständtner nachfolgende Gründe auf die Bahn gebracht werden: 1.) weil derselbige am besten weiß und wissen soll / ob der Camin des Fegens bedarff oder nicht; 2.) weil er einiger massen in diesem Stück die Stelle des Haus-Herrns vertritt / indem er auf alle Weiß und Weg das Feuer zu bewahren / gehalten ist. Absonderlich 3.) wann der Haus-Herr gar nicht im Haus wohnet / angesehen demselben in diesem Fall dasjenige / was dem Schloth oder Camin fehlet / nicht so woln als dem Beständtner bekandt seyn kan; Und scheinet keine Hindernuß zu bringen / daß die Ausbesserung des Hauses dem Haus-Herrn zukomme / massen es mit dem Caminfegen eine gantz andere Bewandtnuß hat / als welche zu Bewahrung des Feuers / so vorgedachter massen dem Beständtner obliget / gehörig: Und dieser Meinung ist Bald. Cons. 174. Col. 2. Vol. 2. Rebuff. in l. 3. §. cognoscit. n. 2. vers. præterea. ff. de offic. Præf. Vigil. Balthas. Speckhan. de cura & Culpa circ. Ign. custod. p. 143. & seqq. Dietherr. in additam. pract. ad Specul. Speidel. lit. S. n. 40. & Joh. Lubler. de Incend. c. 4. n. 27. & 28. Warum aber die Schor-Stein-Feger / wann sie mit dem fegen fertig / allezeit zum Schlot oder Camin heraus schreyen / davon besiehe Christianum Biccium de clamore. cap. 2. th. 6. & Dietherr. c. l. vers. *Caminipurga.* &c.

Endlich ist hierbey noch dieses zu mercken / daß unterweilen des Herds oder der Feuerstett wegen von den Unterthanen etwas gefordert wird / welches man **Herd-Zinß** zu nennen pfleget; Ja bißweilen wird auf jede Camin und Schlöt ein gewisses Geld gesetzet / welches der Obrigkeit bezahlt werden muß / und **Camin- und Schorstein-Geld** genennet wird / davon zu lesen Bornit. de Ærar. Lib. 5. c. 7. Schurff. cons. 23. num. 3. Cent. 3. Simon. Pistor. cons. 19. Lib. 1. Lather. tr. de cens. Lib. 1. c. 5. num. 2. Gilman. Lib. 1. dec. 12. num. 18. & Besold. Th. pr. lit. C. n. 3. in f. Zu dem Herd-Zinß gehören auch die **Rauch-Hennen**, so man aus denen Häusern und Herdstetten gibt / Besold. c. l. welche zuweilen für ein Kennzeichen der Leibeigenschafft / unterweilen aber für ein Kennzeichen der Bottmässigkeit gehalten werden / nachdeme nemlich die Gewonheiten der Oerter hierinnen falls sehr unterschieden sind. vid. Cothman. Vol. 1. Resp. 47. n. 165. & Schepliz. ad Consuetud. Brandeburg. p. 2. tit. 3. n. 6.

Das XXII. Capitel.
Von denen Stiegen.

Inhalt.

§. 1. Der Stuffen Breite / Höhe und Länge. Reiflein vornher. Ihre Gleichmässigkeit. Die Länge und Höhe der Stiegen. Diese sind zweyerley Arten. Der gerad ausgehenden unterschiedliche Manieren. Der Wendel-Stiegen zweyerley Arten / und deren Beschaffenheit / nechst Übergehung deren die hie keinen Platz finden. §. 2. Die Höhe und Breite der Stiegen. Der Geheimstiegen Breite. Der Thurn-Stiegen Breite und Höhe. Daß das Maß der Stuffenbreite in Wendel-Stiegen in der Mitte zu nehmen. Von zusammgesetzten Treppen. Vom Eingang und Ausgang der Treppen. Von anderweiter Anordnung der Stiegen. Andere Erforderungen derselben.

§. 1.

Die Stuffen sollen die **Breite** eines gantzen Schuchs zum Auftritt und die **Höhe** eines halben Schuchs haben / ungeachtet andere 2. Zoll mehr zur Breite / und einen Zoll mehr zur Höhe nehmen. Die **Länge der Staffeln** gibt **die Breite der Stiegen.** Diese soll wenigst vier Füsse seyn. Weilen die **schneidende Schärffe der Staffeln** den etwan fallenden sehr gefährlich / muß man vornen ein **Reiflein** vorstechen lassen / welches auch nach Belieben mit einem Riemlein könte unterzogen werden.

Die **Stuffen** müssen **alle gleichmässig** und so **eingetheilet** seyn / daß sie Wagrecht auf einander verfolgen / und daß der unterste Stuffen-Tritt Wagrecht mit dem obersten daran stehenden Boden sey. Die handlangs sich hinauf ziehende **Länge der Stiege** muß doppelt so groß seyn / als die gesenckte **Höhe derselben.** Sie sind aber **zweyerley** / gerad ausstehende oder Schraubenformige / d. i. Wendel-Stiegen / welche auch / obschon nicht so füglich / Schnecken-Stiegen genennet werden. **Die gerad ausstehende** Treppen werden in einer Strecke gerad aufgeführet.

geführet. Nichts desto weniger lassen sie sich in etliche Armen als Stücke der geraden Treppen vertheilen / so dann kommen Ruhe-Plätze darzwischen / von welchen sie nach rechten Winckeln weiter fortgehen. Zum Exempel: Wann zwo gleiche Treppen eine zur Rechten die andere zur Lincken hinauf gehen / und ihren Absatz auf einer langen Rast-Stätte gewinnen: zwischen denen aber wieder ruckwerts eine gerade Treppe gar hinauf träget. Man kan das auch mit **zweyen Armen** ausrichten / wann man durch den einen gegen einem Theil der Welt / durch den gegen überstehenden hinauf gehet: darzwischen aber liget ein Rast-Platz / dessen Länge zwo Breiten der Treppen hält. Also weiter fort mag man die Stiegen **in drey oder vier Armen** um einen kleinen Hof lencken. **Die Wendel-Stiegen** sind **zweyerley** Arten / Circkelrunde oder Langrunde. Beede haben entweder mitten eine Mast / oder sind hohl / und empfangen durch solche Hohligkeit das Licht durch Fensterlein oder durch eine Laterne. Im Fall diese Stiegen nicht sonders breit sind / bedienet man sich solcher Stuffen / die eine Krümme haben gleich einer Sichel / jedoch daß sie alle in dieser Maß und Form seyen. Solcher gestalt werden sie für zwey raumlich genug seyn zum Hinauffsteigen / welches sonst nicht geschehen könte. Von zweyen oder mehr Stiegen so sich übereinander herum lencken / welche gegen einander über anfangen und sonsten gantz unterschieden sind / item von doppelt oder vierfachen Wendel-Stiegen übereinander / welche mitten einen grossen runden Platz erfordern / weil dazu eine sehr grosse Höhe der Zimmer gehörig / ist hier unnöthig sonders zu gedencken.

§. 2. Die Höhe der Stiegen muß wenigst doppelt so groß seyn / als ihre Breite / und diese muß in rechten Treppen nicht weniger haben / als vier Schuh. Dafern sie sich aber weiter biß sechs / zehen oder zwölff Schuh belauffet / so kan sich die Höhe nicht mehr nach ihr richten / und erstreckt sich sodann auf acht oder gleichmässig auf zehen oder zwölff Schuh.

Den Geheim-Stiegen geben drey Schuh eine zulängliche Breite. Die Thurn-Stiegen (die aber eigentlich hieher nicht gehören) sind noch niedriger und enger. Haben genug an einer Breite von zween und einer Höhe von sechs Füssen. Die Stuffen-Breite in denen Wendel-Stiegen muß mitten auf der Stuffen gemessen werden. Es lassen sich auch aus besagten zweyen Staffel-Arten zusamgesetzten Treppen anordnen. Der Eingang in die Treppen soll aus dem Vor-Hause oder aus einem Lauben anfangen / und auf einen Haubtsahl oder Lauben hinauf langen. Man kan sie auch mit schönen Gewölbern überdecken. An den Seiten werden sie mit wol abgerichteten und glatt gemachten Lehnen zum Anhalten versehen. Es fordern aber die Stiegen bißweilen unten Bögen / bißweilen Fenster / auch wol oben Bögen. Alle wollen sie genugsames Licht haben.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XXII.

VOn denen Stiegen ist zu wissen / daß ein jeder Haus-Vatter selbige gemeiniglich nach seinem Belieben an sein Haus / Zimmer / Hoff / Scheuer und Stadel bauen könne / obgleich darneben ein fremdes Haus ꝛc. stünde / wofern nur sothane Stiegen das daran stossende Haus nicht berühren / oder an demselben gar angemachet werden / Cœpoll. de S. P. V. c. 54. n 5. Angesehen öffters dargethan und erwiesen worden / daß auf einem fremden Grund und Boden niemanden etwas zubauen oder zu machen ohne habende Gerechtigkeit / oder darauf hafftende Dienstbarkeit erlaubet seye; Bißweilen muß auch der Haus-Vatter in Bauung der Stiegen auf seinem eigenen Grund und Boden etwas Raum überlassen / damit er nicht zu nahe an das benachbarte Haus baue / wann nemlich solches an einem Ort also Herkommens ist / arg. l. f. ff. fin. reg. So muß er auch sich wol in acht nehmen / daß hierdurch die gemeine Strassen und Gassen nicht berühret werden / v. l. 2. ff. ne quid. in loc. publ. Wofern auch hierinnenfalls an einem und andern Ort vielleicht nichts anders üblich ist / v. gl. & DD. ad tit. C. de Ædific. priv. Cœpoll. d. cap. 54. num. 6. Weßwegen dann sich niemand unterstehen darff in seiner Mauer über die gemeine Straß / oder über des Nachbarn Eigentum einen Gang zu machen / wann ihm solches nicht insonderheit erlaubet wäre. Cœpoll. d. c. 54. num. 7. Vid. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. rubr. **daß niemand Gewölb oder Gäng über gemeine Strassen machen soll.** ꝛc. Einem Gemeiner aber ist ohnverwehret in die gemeine Mauer Stiegen zu machen / auch wider des Gemeiners Willen / wofern nur die gemeine Mauer hierdurch nicht verderbet wird / uñ selbige zu nichts anders insonderheit gewidmet ist; welches nicht allein von Höltzern / sondern auch von steinern Stiegen u. Staffeln auf vorgedachte Weise zu verstehen ist. v. l. Fistulam. 18. §. 2. Ibique gl. ff. de S. P. V. l. fistulas. 13. si servitus vind. add. Cœpoll. cit. cap. 54. n. 1. & 2. Endlich ist zu wissen / daß vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / niemand an eines andern Stiege so nahe bauen dörffe / daß demselben hierdurch das Licht benommen werde / wann gleich dißfalls keine Dienstbarkeit vorhanden / also lehret Ant. de But. in l. f. de servit. Pr. urb. & Cœpoll. d. tr. cap. 39. n. 4. in fin.

Das XXIII. Capitel.

Von Fuß-Böden und Felder-Decken.

Inhalt.

§. 1. Die steinerne Fuß-Böden von mancherley Formen. Gegossene Aestriche verworffen. Die höltzerne besonders. §. 2. Wo jede Formen füglichst anzubringen. §. 3. Der Felder Decken Arten. Die Weise eine platte höltzerne Felder-Decke zu bereiten. Wahl / ob die Felder mit Rosen / mit Gemählden; mit rarem Holtze; item mit Helffenbein / Metall / vergulden Kupffer / Silber und Gold zu zieren. Mißbrauch hierinnen. Wo die kupfferne Decken sich am besten hinschicken. §. 4. Wie die gekrümmete Decken zu machen. §. 5. Von der eigentlichen Gewölber viererley Sorten. Die Gothische Manier verworffen. Die Kessel-Gewölber. Die Ohren-Stücke. §. 6. Von der Bogen-Stühle Verfertigung. §. 7. Wann und wo die aus Ziegeln bereitete Gewölber dauren oder nicht. Ihre Nutzbarkeit. Von denen aus Toff-Steinen; aus gemeinen keilformigen Steinen; und aus Marmelstücken. §. 8. Wo und wie die Zierathen in Gewölbern anzubringen.

§. 1.

VOn **Aestrichen** und Bevestigung der Böden ist schon oben c. 13. §. 3. gemeldet worden. Hier wird mit wenigen von ihren Arten erwehnet. Die **steinerne Böden** werden **auf mancherley Weise** zu bereitet. Die aus viereckichten Steinen bestehen / haben Steine von einerley oder mancherley Grösse. Jene werde mit schachte-

formigen Steinen geleget. Bey diesen werden auch lange rechteckichte gebrauchet neben den Schachtformigen. Beede Sorten mögen ihrer Wendung nach die Seiten ihrer Steine entweder mit den Wänden paralel oder überecks haben. Sie werden auch aus Schachten und Achtecken gemacht / wie auch aus Schachten und länglichten Sechsecken. Item aus Steinen so nach einer Rauten-Vierung gehauen / d. i. aus Wecken / anderer Sorten zu geschweigen. Die Sterne und Krantz-Formen stehen nirgend besser als bey den Kirchen- und Capellen-Böden / wiewol wir auch hieselbst obbesagte einfältigere Formen vorziehen / anerwogen sich Stern- und Krantz-Formen besser in die Höhe als unter die Füsse schicken. Wer sie inzwischen gleichwol beliebet / der bediene sich dazu sonderlich des schwartzen und weissen / dann auch des röthlichten Marmels: Manche Gemüther haben sondere Belustigung an durcheinander spielenden Farben der Marmelsteine da einer dieser der andere einer andern und so fort immer jeder einer abwechslenden Farbe ist / biß alle Sorten gar sind / da man wieder von denen ersten anfänget. Zu welcher Arbeit eine kluge Legung der Steine nach ihren sich am besten zur füglichen Schattirung bequemenden Coloraturen erfordert wird. Dieses nennet man insgemein Mosaisch oder Musaische Werck da es doch eigentlich amusseatum heisset. Bey diesen Böden allen muß man Fleiß fürwenden / daß sie recht eben und gleich durch nach der Bley-Wag und Richt-Scheid geschliffen werden. Vor Zeiten hatten sie den Gebrauch / daß sie vorher die zusammgesetzte Steine Schnureben abrichteten und schliffen / darnach siebeten sie Marmel Mehl in die Fugen. Die gegossene Aestriche / von Vitruvio Signinum opus genandt / welches von einem Teig ausgestossenen Ziegeln und Kalck geschlagen wird / taugen gar nichts: dann wann nur ein kleines Löchlein drein fällt / reist es immer weiter um sich / und läst sich nicht wieder vermachen / und was das schlimste / so gibt es ein übelriechendes ungesundes / unsauberes Gestiber. Die hölzerne Böden kan man auch aus Holtz von unterschiedenen Farben / jedoch aus grossen Stücken / machen.

§. 2. Bey dem Gebrauch der Formen ist dieser Unterscheid zu halten. Schlechte Figuren als Schachte von einerley Grösse / stehen wol im Vorhause und in den Vorschöpffen. Weiter hinein kan man immer künstlichere anbringen. Die Art / so aus dreyen Wecken oder Rauten-Vierungen bestehet / welche sämtlich ein Sechs-Ecke machen / davon die oberste Wecke weiß / die rechte schwartz / und die Lincke roth gefärbet ist / stehet sehr fein: massen solche Zusammenordnung machet / daß es das Ansehen gewinnet / als wann man im Spatziren durch lauter Schachte aufwerts gienge. Eine andere gleich kostbare Art ists / wann man aus langen weissen Sechs-Ecken einen vergieterten Boden machet / so stellen solche ein Ansehen für wie erhabene Steige. Zwischen vier weissen ist ein Schacht verfasset / der wird im rechten Unterecke mit einem schwartzen Schacht; die Winckelmässige Form oder Gnomon aber mit zweyen gleich-grossen trapezus einen grauen und einem rothen voll gefüllet: da dann die schwartzen Schachte sich nicht anderst vertieffen / als wann viereckichte Gruben darinnen wären. Diese letztere 2. Arten stehen fürbündig in den Spatzier-Sählen / und gehören allein für die nicht geringe Standes-Personen.

§. 3. Die Felder-Decken sind der Form nach entweder eben (tabulata) oder gekrümmet (concamerationes) item höltzern oder steinern. In beeden spielen der Künstler Hände mit wunderschönen vielfältigen Erfindungen. Aber je statt'licher und kunstreicher sie sind / je mehr Zeit / Arbeit und Unkosten wird dazu erfordert. Unsere verdächtige Zeiten vergnügen sich billig auch an manchen fürnehmen Orten mit dem Mittel-Maß. Wo nun die kluge Sparsamkeit Angeberin ist / als hier bey unserm Haus-Vatter / da könte eine platte höltzerne Felder-Decke also bereitet werden. Unten an die Balcken werden von den geschlachtesten und bestgefügten Brettern angenagelt / und diese an den Wänden rings umher mit einem Gesims staffiret. Darnach theilet man die Felder ein durch Rahmen von schlechter Erhebung. Die werden sodann mit verguldten Rosen versetzet / welche auch nach Belieben und sonder mercklichen Abbruch der Zierde ausgelassen werden können. Ob man aber solche Felder mit lehrreichen und sinnreichen Gemählden am füglichsten ausschmücke und versetze / wird andern solcher Sachen kündigen zu erwegen übergelassen. Ohne Beschwehrung der Augen / welche zu sehr über sich erhaben werden müssen / sind solche nicht wol zu besichtigen / zumahlen von denen die sonst etwas blöde Augen haben: Und daher verliehren sie das meiste an ihrer Schätzung. An denen Wänden oben herum stehen sie weit geschicklicher. Hingegen aber / wo es Zeit / Ort und andere Umstände leiden oder auch erfordern / läst sich rares / schönfärbiges auch wolriechendes Holtz / als Oel-Baumen / Palmen / Cedern / Cypressen / Eben und Indianisch Holtz gebrauchen. Das reiche und prächtige Alterthum hats noch höher getrieben auf Helffen-Bein / Metall / verguldet Kupffer / Silber und Gold: dann da war bey allem Uberfluß nichts zu kostbar noch zu viel. Aber weil solcher Pracht meistens zur Abgötterey und auf Babels Art zur Verherrlichung des Nachruhms angesehen ward / also daß mancher kluger Heid mit Plinio selbst darüber gestutzet / geseufzet und geklaget / hat sich dieser Schmuck / wie noch immer geschieht und gesehen wird / bald in den Staub und Aschen geleget. Indessen bleibet die Kunst samt dergleichen Bau-Materialien an und vor sich selbst eine Gabe GOttes / und die Nothwendigkeit stellet sich gar wol mit der Nettigkeit und diese mit der Gottesfurcht / wann sie im Hertzen eines Daniels und Davids ein logiren. Demnach würde nicht übel gethan seyn / wann an gehörigen Orten / als in gemeinen Schatz-Häusern und Cantzleyen / wo alte Urkunden und geheime Schrifften verwahrlich gehalten werden / man solche Decken aus Kupffer mit gemässigten Zierden verfertigen liesse.

§. 4. Die gekrümmete Decken aus Holtz werden unten mit Gips oder Stucco angestrichen und zierlich angeweisset. Hier mag man nach Gefallen und Möglichkeit des Vitruvii Ordinantz nachkommen / welcher im 7. Buch im 3. Cap. also davon redet: Wann man die Manier gekrümmete Decken zu machen zu wissen verlanget / hat man ihm also zu thun. Man richtet die breite Latten (asseres, die etwan um die Helfft breiter als sie dick) in solcher Ordnung längst nacheinander her / daß sie nicht weiter als zween Schuh voneinander entlegen. Die sollen / wo möglich / aus Cypressen-Holtz geschnitten seyn / weilen die Tennene bald morschen und die Dauer nicht halten. Und wann diese nach der gemachten Austheilung des Circkels zur Beziehung des Halb-Kreises in Bereitschafft da ligen / (welches bißhero alles unten auf dem Boden geschieht) soll man sie hernach (nach überbrachter Auftragung oder application des Circkels in das gewölbte Gebälcke oder Gerüst) an die Stutz-Sparren / so in die längs überzogene Schwellen oder Durchzüge zwerch über eingelassen und eingefalzet ligen / und von innen oder unten in die gehörige Halbrundung eingehauen und zugeschnitzet werden / allenthalben mit vielen Nägeln anheffsten / (nemlich man gibt ihnen an jeden Sparren 4. wenigst 3. Nägel) und das geschieht nemlich in einer oder andern

der

der untern Gaden oder Reihen. Wird aber solche Decke just unter dem Dach bereitet / so komt man desto leichter dazu / und bedienet sich der schon auf- und übergelegten Dach-Schwellen und Stutz-Sparren / mit Beyfügung d übrigen jetzt beschriebenen Nothwendigkeit. Und diese Balcken sind aus einem Holtz zu zimern / dem weder Wurm noch Alter noch Feuchte zu schaden vermag / d. i. aus Burbaum / Wachholdern / Oel-Baum / Stein-Eichen / Cypressen / und ihres gleichen / den Eich-Baum ausgeschlossen / weil er sich windet / und die Arbeit rissig machet. Alsdann soll man geklopffte Griechische Rohr / oder in Ermanglung deren andere dünne Rohr aus stehenden Wassern zusammgebunden an die Latten / wie es die Form erfordert / steiff anbinden (nemlich wie die Latten nach der Länge ligen / so sollen diese über zwerch gebunden werden) und mit höltzernen Zwecken / Nägeln oder Speilichen (cultellis ligneis) anheften. Die so weit zugefertigte und eingebundene Decke soll man unten am Himmel mit Gips anstreichen / hernach mit einem gemeinen Mörtelwurff aus Sand und Kalch beschlagen / und weiter mit Stucco auspoliren. Item soll man diese Decke oberhalb oder auf dem Rücken mit Mörtel überziehen / damit die durchs Dach ungefehr herabfallende Tropffen / daselbst aufgehalten werden. Hiebey beliebe der Leser zu wissen / daß wir dieses letzte Stück von der Rückbewerffung den vorhergehenden nachgeordnet / und des Vitruvii periodos versetzet / auch im übrigen dem Verstande der Sachen mit mehrern Worten zu helffen die Kühnheit gefasset / welches vielleicht auch nicht so unnöthig war / weilen auch sonst Vitruvius fast tiessinnig und dunckel / und offt eines vor dem andern (welches bey solchen Künstlern nichts ungemeines) setzet / als der nicht so wol auf die Kunst-Stellung und Staffirung der Wörter als der Gebäude beflissen war. Aber wieder auf die Sach zu kommen / so will Vitruvius ferner / daß man unter diesen Bogen-Decken Kräntze unterziehen solle; welche an den Oertern / da man sich eines Rauchs zu befahren hat / glatte Glieder erheischen / sonst aber / wo gar keiner weder von innen noch von aussen zu besorgen / mit Schnitzwerck bereitet werden mögen.

§. 5. Die gekrümmte Decken / so aus Steinen bestehen / sind und heissen **eigentlich** die **Gewölber**. Deren sind **vier** Gattungen / als Tonnen- Creutz- Mulden und Spiegel-Gewölbe. Das **Tonnen-Gewölb** (fornix) gehet durchaus fort in einem gleichen Bogen / und gestaltet sich wie eine in der Mitte nach der Länge getheilte hohle Welle. Ein **Creutz-Gewölb** (testudo) ist ein vierfaches Tonnen-Gewölbe / welches durch die zusammgehende Bogen ein Creutz anbildet. Die **Mulden-Gewölber** (conchæ, testudines delumbatæ vel delumbes) erheben sich durch Büge rings herum aus den Wänden mit Viertel-Kreisen / und fassen in der Mitte ein plat viereckicht Stück ein. Das **Spiegel-Gewölb** (concameratio umbilicalis) beuget sich ebenermassen von allen Seiten mit viertel Kreisen / und laufft in dem Mittel-Kreiß / so der Nabel genennet wird / zusamm. Die **Gothische Manier** aus zweyen Bogen / welche mitten durch sich schärffen und zuspitzen / findet ihres Ubelstandes halber bey Bauverständigen **keinen Platz** noch Beyfall / massen deren dreyeckichte und verwirrte Fächer ein lächerlich Ansehen geben. Die **Kessel-Gewölbe** oder **Halb-Kugel-Gewölbe** (hemisphæria) welche sich gleich einer halben hohlen Kugel gestalten / sind eigentlich den runden Formen oder Gebäuen zuständig. Die **so genandte Ohren Gewölber** (lunulæ) machen keine besondere Art der Gewölber / sondern sind nur Stücke der Gewölber / oder Ohren über ihren Eröffnungen / und können in allen Arten der Gewölber / ausgenommen die Creutz-Gewölber / gebrauchet werden. Und zwar sollen sie auf dem Grunde des Gewölbes / oder da wo sonst das Gewölbe aufliget / und des übrigen Theils an das Gewölbe hinan gezogen u. angefüget werden.

§. 6. Zu allen diesen steinern Gewölbern werden **höltzerne Bogen-Stühle** verfertiget / deren Umfang aus einem Halb- oder Lang-Kreise / nach der Art des darauf zu ruhen kommenden Gewölbes bestehet. Es müssen aber diese Bogen-Stühle gantz nahe beysammen stehen / Wagrecht anfangen / und durchaus mit der Höhe und Form nach der Schnur und Richt-Scheid überein kommen. Wann sie nun also die Probe halten / werden sie mit Brettern überleget / auf welche ferner etwas Sand kommet. Darüber wird so dann das Gewölb geführet und geschlossen. Es müssen auch nothwendig Keile unter die Bogen-Stühle untergeschlagen werden / welche man hernach wieder ausziehen kan; da sich dann das höltzerne Gerüste sencket / und der Bogen geheber schleust. Wann nun sodann das Gewölb getrocknet / wird das Gerüst gantz hinweg gethan. Das übrige ist denen Maurern ohne das schon genug bekandt.

§. 7. Die **mit Ziegeln gemauerte Gewölber** behalten vor allen andern gekrümmeten wie auch platten Decken den Vorzug / wann sie anderst fleissig und mit behörigen guten Zeug / nach der alten Römer Manier / gemauret werden: massen mittelst dergleichen Gewölbern die alte Römische Gebäude öffters weit über tausend Jahr beides von des Gewitters und der Feinde stürmenden Wuth unversehrt geblieben. Ob aber gleich solche wider die heutige ungeheure Feuer-Bomben und deren monstrosen Gewalt bey weiten nicht nothhafft genug wären / so geben sie doch gute Versicherung für den Brand. Demnach solten billig in denen öffentlichen Gebäuen / vorab in **den Rath-Häusern alle Zimmer durchaus gewölbet** seyn. Dem Haus-Herrn auf dem Lande solte das auch wol nutzen / wann er **wenigst seine untersten Gemächer gewölben** / die obersten aber gleichwol mit platten höltzernen Decken / nach der von Palladio in Italien aufgebrachten Manier / bereiten liesse. Daß auch die **Toff-Steine** hierzu sehr bequem / ist schon oben an gehörigem Ort erinnert worden. In die Keller schicken sich im Nothfall auch Steine / so schon etwas keilformig und zugespitzt und also schon von der Natur zu Gewölbern bequem gemacht / wann solche nur zeitig zur Stelle geschaffet und auf die oben an seinem Ort gezeigte Art auf die Prob gestellet werden. Doch sind die Ziegel ihrer Trockne halber weit besser und gesichterter. Es lassen sich auch die Marmel Stücke / in gehöriger Behauung zu Gewölbern gebrauchen; da dann der Himmel des Gewölbes mit feinen gehauenen Schnitzwerck ausstaffiret werden kan.

§. 8. Denen hier zu statten kommenden **Auszierungen** kan man vermög dieser Anmerckung / geben und nehmen. In sehr grossen und weitläufftigern Gewölbern bringt man grosse und einaesenckte Vertieffungen an; in mitlern mitlere; in kleinen kleine. Die Felder werden mit **Ramen** bezircket. In die Mitte kommet eine herab hangende **Rose**. In kleinen Gemächern schicken sich die glatten Gewölber mit niedrig erhabenen Formen / die auch übergüldet können werden / wo es der Stand und die Mittel nachgeben. Es findet auch hier der **Italiäner Mahlwerck** Platz / welches lichtdunckel und von ihnen di chiaro e scuro genennet wird. Das mahlet man mit grauer Farbe / und gibt ihm mit weisser die Erhebung. Solte aber einem solche Mahlerey zu blaß und todtfärbig fürkommen / kan er sich der Messing-Farbe bedienen / dadurch die Gemählde einen so starcken Schein / als ob sie aus Ertz wären / überkommen / wiewol wir darum unsere hieroben §. 3. geführte Erinnerung hierdurch nicht aufhe-

ben wollen. Im übrigen werden auch auf dem Gerüste/ wo die Felder hinkommen/ **Ziegel aufgesetzet**/ welche die gantze Gestalt und Tieffe des Feldes haben/ also und dergestalt/ daß/ wann man sie samt dem Gerüste abhebet/ die Vertieffungen daselbst übrig bleiben/ wo die Ziegel untergesetzet waren.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. 23. §. 2. verb. Vorhaus.

VOn dem Vorhaus oder Vorhoff kan gelesen werden A. Gell. Lib. 16. N. A. c. 5. Bartol. in l. inter quos. ff. de damn. infect. Alciat. in l. pen. ff. de V. S. welcher letztere an besagter Stelle lehret/ daß das Vorhaus oder Vorhoff ein Theil des rechten Hauses sey/ ohngeachtet derselbige noch vor der Haus-Thür ist. Vid. tamen Gell. c. l. Von dem Vorhoff/ der zu zweyen Häusern führet/ und also gemeinschafftlich ist/ siehe l. 19. §. 1. ibique Dionys. Gotofr. in not. ff. commun. divid. Sonsten kan von dieser materia, sonderlich aber von dem Eingang des Hauses/ und wem eigentlich der Boden des Eingangs zustehe/ gelesen werden Cœpoll. d. Tr. cap. 42 n. 11. & cap. 75. per tot. davon wir zum theil an einem andern Ort gehandelt haben.

Ad. §. 5. & seqq.

VOn denen Gewölbern/ und wie dieselbe zu bauen/ ist bey dem 19. Cap. §. 1. dieses Buchs gehandelt worden/ allwo wir auch von denen Gerüsten gemeldet.

Das XXIV. Capitel.

Von denen Stuben/ Stuben-Kammern und andern Neben-Gemächern/ item von Erckern.

Inhalt.

§. 1. Daß die Stuben mit Oefen und Gewölbern/ und des Winters mit einer überzogenen Leinwad/ wann sie gewölbt/ versehen werden. §. 2. Von Stuben-Kammern/ auch andern angräntzenden Gemächern. Der Stuben-Kammern Höhe/ Weite/ Form und Eröffnungen. §. 4. Von mehr andern Kammern und Gemächern/ so dem Stand und der Nothurfft nach gemacht oder ausgelassen werden/ nechst einer Nebenerinnerung. §. 4. Von zweyerley Erckern/ und wo sie an- oder nicht anzubringen.

§. 1.

DIe **Stuben** sind diejenige Wohn-Zimmer/ darinn man des Winters einheitzet/ und auch sonst den Sommer über wohnet/ wo man die Wahl besonderer Sommer-Gemächer nicht hat. Diese Stuben **mit Oefen** lehret uns Teutsche die Nothwendigkeit und die kalte Landes-Art. Sie werden eben wie die Kammern gebauet/ ausser daß sie besonders mit den Oefen versehen werden/ können auch/ wo man die Kosten nicht scheuet/ und nicht andere genugsame Versicherung wider das Feuer hat/ **mit Gewölbern** gemacht und diese mit einem Krantz unterzogen werden. Im Sommer bleibet solch Gewölbe frey offen und sichtbar/ des Winters aber könte man **an statt einer platten Decke eine übermahlte Leinwad** an Rincken über dem Krantz anschnüren und überziehen. Es müste aber diese Decke mit einem starcken Mahlers-Grund/ und auch (welches um so viel besser) oben mit Wachs bestrichen seyn/ damit die Wärme sich unten im Zimmer zusamm hielte/ und nicht über sich durchschlagen könte.

§. 2. Die Stuben haben billig ihre angränzende **Stuben-Kammern**/ oder Schlaf-Gemächer/ darin das Ehe-Bette stehet. Der Abtheilung nach muß **die Thür** der Manns-Zimmer gegen der Rechten des Bettes/ und der Frauen-Zimmer zur Lincken stehen. In besonderer Bürger-Wohnungen kommt nechst daran die **Studier-Stube**/ und der **Frauen-Cabinet**/ damit sie also beederseits aus dem Schlaff-Gemach an ihren Ort gelangen mögen. Auch kan an der Studier-Stube anligen der **Söhne Gemach** und an der Frauen Stüblein **der Töchter Gemach**/ und fort weiter an jener Seite das **Gemach des Hofmeisters** oder Præceptoris der Söhne/ auf dieser der **Unterweiserin der Töchter**. Aber wieder auf die **Stuben-Kammern** zu kommen/ könten solche nicht so gar hoch und nur in nothdürfftiger **Weite** angegeben werden/ damit die zu Nachts und gegen Morgen/ wann man aufstehen will/ aus der Stuben hinein gelassene Wärme das ihre thun/ und den Schlaffengehenden und Aufstehenden den Frost in etwas mildern möge: welches in einem allzuweiten Gemach nicht geschehen kan. Die **Schacht-Form** wird auch hier für die bequemste gehalten. Und damit Thür und Fenster auch da gegenüber zusagen mögen/ müssen der Fenster entweder eines oder drey gemachet werden. Ausgenommen wann ein Camin in die Kammer geordnet würde/ stünde er am besten gegen dem Fenster über/ da sodann die Thür nothwendig auf einer andern Seiten ihren Platz nehmen müste.

§. 3. Ob eine Standes-Person oder sonst wolbegüterter Haus-Herr Belieben hätte/ könte er weiter eines und anders der folgenden Gemächer ordiniren. Als etwan ein (1.) Armarium oder **Zeug-Kämmerlein** zur Verwahrung allerhand Gewehr/ Mathematischer und Musicalischer und anderer Werckzeuge.

(2.) Ein Tablinum, **Bilder-Gemach** für Gemählde/ Kupffer-Stücke/ Kunst-Risse/ Zeichnungen/ Land-Karten/ Globos, Kunst-Schrifften u. d. g.

(3.) Eine Pinacothecam, **Kunst Kammer**/ allerhand Raritäten und Kostbarkeiten zu verwahren.

(4.) Tabularium, eine **Schreib-Stube**/ wo man irgend eine besondere vonnöthen hat.

(5.) Mulæum modicellum ein **klein Cabinet** zum studiren.

(6.) Dormitoriolum ein **Kämmerlein zum Mittags-Schlaff.**

Da dann eine Studier-Kammer zur Noth groß genug wäre/ wann darin ein Stuhl/ Tisch und Pult stehen kan. Darüber könte ein Kämmerlein von gleicher Grösse stehen/ darin ein Tisch und Bette Raum hätten/ dahin man aus der Studir-Kammer durch eine Geheim-Stiege aufsteigen könte. Und diese enge Zimmerlein sind leicht zu heitzen/ müssen aber in warmen Ländern gegen Norden stehen.

(7.) Officinam, eine Werckstatt/ darin eine Hebel- und Dreh-Banck/ welche jedoch nicht darum angegeben wird/ als ob ein Haus-Herr selbst solche Handwercks-Arbeit öffters treiben/ und das Brod mit gewinnen solte/ sondern zu dem Ende/ daß er sich je zuweilen/ zumal im Winter/ eine gesunde Bewegung machen/ und zu Mathematischen Ubungen eine Beyhülff haben/ sonderlich aber solche Handwercks-Leute darin zu benöthiger Arbeit anstellen möge: massen sie sonst viel Zeit mit Werckstatt anrichten verderben. Und das ist nicht nur nutzlich sondern fast nö-

thig

thig an solchen Orten / da man die Handwercks-Leute weder an der Stelle noch in der Nähe hat / und wo viel zu bauen ist / und man doch nicht alles auf einmal verfertigen lassen kan. Die Ordens-Leute in Klöstern wissen wol / wozu solche nöthig und nutzlich / von denen man in vielen Stücken in seiner Maß die Haushaltung ablernen solte. Diese Werckstatt solte billich etwas raumlich / und am untern Stock oder an einem besondern Neben-Ort geordnet seyn.

(8.) Hieher gehören auch die **Speiß-** Confect- **und Artzney-Kämmerlein** / welche an lufftigen trocknen Orten unfern gegen der Kuchen über anzugeben.

Unterdessen kan die freye Wahl eines jeden aus den ersten dreyen 2. oder eines oder keines erkisen / auch in den übrigen allen nach Gefallen und Nothdurfft schaffen oder abschaffen/und jeder bedacht seyn/ daß er in keinem Stücke über seinen Stand fahre / und es nirgend zu krauß und bunt mache / und sich nicht mehr vornehme / als er weiß hinaus zuführen. Auch ist diese Erinnerung nur zu dem Ende gestellet anzusehen / daß sie der offtmaligen nachtrabenden Ausflucht vorkomme: Ich hätte diß und das wol machen lassen/ habe aber wol nicht daran gedacht/ war mir damal nicht klug genug /. und hat michs auch niemand erinnert. Die vorige Jahre bedencken solten / was die Nachkommende gern hätten. Was sich damal leicht gegeben / schicket sich nun gar kahl. u. s. f.

§. 4. Die **Ercker werden entweder von Grund auf** in Thürnlein gestalt **geführet** / **oder** aber an den Gebäuen **frey schwebend** angehefftet. Diese letztere Art gebraucht man meist in denen Städten / da man nach Gewonheit und Ordnung leben / und der Nachbarschafft unbeschwert / und auf gemeinen Nutzen und Wolstand achtsam seyn muß. Wo solche nicht schon vorhin stehen/ werden sie von den Obrigkeiten in Städten selten zu führen gestattet / und kostet die Auswürckung der Verlaubnuß hierzu nicht wenig. Und zwar nicht ohne Ursach. Denn der einen solchen Ercker bauet / scheinet als wolte er gern was vor andern seyn und sehen / und mithin die Nachbarn / so dergleichen nicht haben / geringer als sich schätzen / denen aber so solche haben / sich gleich achten / ob gleich zwischen denselben und ihm einiger **Unterschied wäre.** Noch viel weniger läst sichs thun / solche Ausladen **in Städten** von Grund auf zu bauen / weil allein dem Besitzer hierdurch einige Bequemlichkeit geschaffet / im übrigen aber Winckel gemacht/die freye Durchfuhr/ Gang und Prospect der Gassen in etwas gehindert und eingezogen / und also etwas Unrichtigkeit verursachet wird. Dann ein solcher Ercker allein an einem Eck oder im Mittel einer Gassen also erbauet gäbe mehr Unform als Wolstand. Wären aber mehr und viel / so nähme einer dem andern den Prospect und verlöhren also sämtlich ihren Endzweck / nemlich das Aussehen in die Länge zu beeden Seiten. Also würde es sich damit auch an einem grossen schachtformigen Marckt-Platz einer Stadt nicht am füglichsten thun lassen / man möchte auch solche Ercker so gut stellen als man immer könte. Ein in der Stadt freystehend Haus oder Insel könte solche Ercker an allen vier Ecken zur Zierde wol haben/ bedarff sie aber des Aussehens halber nicht / dessen es ohne das zur Genüge hat / ja es würde auch dadurch denen nebenstehenden Fenstern ihr Aussehen und Licht in etwas benommen / der Verkleinerung des Platzes zu geschweigen. An Abseiten der Stadt / die sonst ihre Bequemlichkeit haben / da etwan vor andern Häusern etwas entlegene Anhöhen sind / mögen wol dergleichen von Grund aus erbaute Ercker statt finden / weil sie daselbst am wenigsten Verhindernuß / und doch dem Besitzer einige Bequemlichkeit geben.

Auf dem Lande schicken sie sich auch an einem Ort besser als am andern. Wo man sie aber beliebet / können sie Achteckicht und aus Holtz/nach alter Römischer Art/erbauet werden; denn solche beschweren weder Neben-Mauer noch Grund / und weil sie eng/ sind sie der Gesundheit weit anständiger aus Holtz gemacht / als wann sie aus Steinen gemauret werden. Haben auch die ihnen eigentlich zuständige Bequemlichkeit / daß man von dannen alles was zu beeden Seiten des Hauses vom Gesinde oder Fremden gethan wird / übersehen kan.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XXIV. §. 1.

DAß sich derer Stuben auch die alten Römer bedienet haben / ist erweißlich aus dem l. 16. ff. mand. l. 35. §. 3. & l. 55. §. 3. ibique Dionys. Gotofr. in not. lit. J. de leg. 3. add. Sprenger. de Jure Ædif. p. 70. Ob aber auch die alte Teutschen anfänglich in Stuben sich aufgehalten/ davon besiehe Senec. Lib. 1. de ira. cap. 2. & Dietherr. in additam. pr. ad Specul. Speidel. lit. S. n. 111.

Ad. §. 2.

DJe Kammern / sind entweder eigene oder Bestand-Kammern; von welchen letztern hierunten bey dem Bestand zu handlen seyn wird. Von jenen aber ist hier kürtzlich zu mercken / daß / wann einer in seiner letzten Willens-Verordnung jemanden eine Kammer vermachet/ solches/ nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer / nicht von dem Ort selbsten / sondern vielmehr von den Sachen / so zu solcher Kammer gehören / zu verstehen seye; Wofern die Umstände nicht ein anderes an die Hand geben. V. Bartol. in l. f. ff. de pen. leg. Bald. in rubr. C. de V. S. Paul. de Castr. Cons. 106. n. 2. vers. & licet. V. 1. & Mantic. de Conject. ult. vol. Lib. 9. tit. 2. n. 49. & seqq. Von denen unterschiedlichen Arten der Kammern aber kan gelesen werden Capoll. d. tr. cap. 44. n. 2.

Ad. §. 3. n. 1.

DJejenige Sachen/welche sich zuweilen ein Haus-Vatter in einer Zeug- und Rüst-Kammer anschafft / sind unter die nothwendige Stücke des Hauses nicht zu zehlen/ dahero sie auch / wann das Haus verkaufft wird / dem Käuffer nicht folgen/ sondern von dem Verkäuffer weggenommen werden können. v. l. 17. pr. ff. de A. E. V. l. 245. ibique Gœdd. n. 1. de V. S. Gleichermassen können sie auch unter dem Wort **Hausrath** nicht verstanden / und solcher gestalt von demjenigen / dem der Hausrath Testamentsweise vermachet worden / nicht gefordert werden. vid. l. 3. §. 2. ff. de Supell. leg. welches Matth. Wehner. in Obs. pract. voc. **Hausrath** mit nechstfolgenden Worten erkläret. Legatum **alles Hausraths** / sagt er / **begreifft in sich alles dasjenige / was zur täglichen Nothdurfft in Stuben / Küchen / Kammern und andern Gemächern der Testirer für sich und sein Haus-Gesind gebrauchet hat; Aber weder Korn auf dem Boden / noch Wein im Keller / noch Vieh in Ställen/ noch Wahren zum handlen gehörig/ noch Kleider/Kleider-Laden/oder Truhen noch Bücher und Bücher-Schräncke / noch Harnisch und Gewehr/ noch weniger aber Silber-Geschirr** / (v. Modest. Pistor. Cons. 65. n. 8. Vol. 1.) **vergüldt oder unvergüldt** / (wofern solches der Testirer nicht im täglichen Gebrauch gehabt/ vid l. 3. §. 5. l. 7. §. 1. l. 8. ff. de Supell. leg. Add. omnino Carpz. Lib. 6. tit. 3. Resp. 34. n. 40. 41. & 42.) **noch auch Baarschafft und bereit Geld / sind unter dem Wort Hausrath nicht zu verstehē: Ein anders wäre es/ wann das Haus/ samt allem Hausrath / so**

darinnen/vermacht würde. v. Samson. Herzog. de Testam. tit. 11. §. 75. f. 230.

Ad eund. §. n. 2.

SO wenig vorgedachter massen das Gewehr nach Verkauffung des Hauses dem Kauffer folget / und unter dem Wort des Hausraths begriffen ist: So wenig ist solches auch von denen Gemählden und Bildern zu verstehen. dd. cxx. allermassen diese Stück vielmehr zur Zierde des Hauses/als zu dem täglichen Gebrauch des Haus-Vatters gehören; Nun aber sind unter das Wort Haus-Rath nur diejenige Sachen zu zehlen / welche der Haus-Vatter im täglichen Gebrauch hat/ l. 6. ff. de supell. leg. & l. 7. ff. eod. Wesenb. ad d. tit. π. de supell. leg. n. 3. Welches auch die gemeine Redens-Art sattsam anzeiget / von welcher man vornehmlich in diesem Stück nicht abgehen solle. l. 7. §. 2. ff. de supell. leg. Und hundert nichts / daß in l. 12. §. 20. & 23. auch die Bilder ꝛc. unter den Hausrath gerechnet werden / allermassen in besagter Stell das Wort Hausrath in einem so weiten Verstand genommen wird/ daß alle bewegliche Ding ohn Unterschied darunter verstanden werden / v. l. 2. ff. de supell. leg. Welches aber auf diesen Fall / da von dem eigentlichen Verstand dieses Worts gehandelt wird / und Krafft dessen nur diejenige Dinge vorbedeuteter massen unter diesem Wort begriffen sind/ welche zum täglichen Gebrauch angewendet werden / keinesweges zu ziehen ist. Vid. Matth. Coler. de Proceß. Execut. p. 1. c. 3. n 265. & seqq. & Carpz. L. 6. Tit. 3. Resp. 34. n. 35. & seqq. Welchem zufolge dann die Scabini Lipsienses bey dem erst angeführten Carpz. n. 42. also gesprochen. Hat Thomas Seiffart zu Wurtzen ein Testament und letzten Willen aufgerichtet / darinnen er unter andern diese Verordnung gethan daß was nach seinem Tod an Betten / Geräthe / Leinwand/ Zinn/Kupffer/Messing und andern Haus-Geräth/ vorhanden / seine drey Halb-Geschwister-Töchter haben und unter sich theilen sollen. So werden unter dem Wort Geräthe allerley leinen Tücher und Bett-Gewand / Tisch-Tücher / Quellen und dergleichen unter dem Haus-Rath aber Gläser/Banck-Pfühle / silberne Löffel / so täglich zu Tisch gebraucht werden/ und all dasjenige / was zu täglicher Nothdurfft in Stuben / Küchen / Kammern und andern Gemächern/ der Testator für sich und sein Haus-Gesind gebrauche hat / nicht unbillich verstanden. Die Victualia aber / und was zu der Zubereitung gehörig / als Hühner / Mehl Korn/Wein/ Holtz wie auch candirte Sachen / als Tapezereyen/ Spiegel Bilder und eiserne Kästen / darinnen des Testatoris pretiosa und Kleider bey seinem Leben verwahret worden / sind unter dem Wort Hausrath nicht begriffen/derowegen solches alles denen Erben billich verbleibet. V. R. W. Unterweilen wird von dem Haus-Vatter das gantze Haus / und allen Wänden mit Gemählden gezieret/auch so gar die Mauren und Wände bemahlet; In welchem Fall demnach sothane Gemähld sonder allen Zweiffel für ein Stück des Hauses zu achten/ und weil sie von der Wand ohnmöglich weggethan werden können (wofern man sie nicht mit Fleiß herunter kratzen wolte/ welches aber / weil es nur eine Boßheit wäre/ nicht zu dulden ist/ v. l. 38. ff. de R. V. ibi: *malitiis non est indulgendum.*) als hat sich derer selben der Käuffer billich anzumassen / welcher ohne Zweiffel auch deßwegen das Haus desto theurer zahlen müssen / d. l. 38. de R. V. Und weiln sothane Gemählde zur Zierath gehören / als kan ein Gemeiner auch wider des andern Willen / so fern hierdurch kein Schade zu besorgen / die gemeine Wand wol darmit auszieren lassen / v. l. quidam Iberus. §. 1. ff. de S. P. V. auch der andere dargegen nichts thun / wordurch diesen Gemählden ein Schaden geschehen könte. v. Coepoll. d. Tr. cap. 71. num. 1. 2. & 5. Wiewol in Cautione de damno infecto auf sothane Gemählde keine Reflexion geschlagen wird. d. l. quidam Iberus. 13. §. f. ibique Gloss. & DD. ff. de S. P. V. Coepoll. c. l. n. 4.

Ad Eund. §. n. 3.

VOn denen Kunst-Kammern grosser Herrn/vid. Ahasv. Fritsch. in supplem. Besold. h. voc.

Ad §. 4. h. Cap.

VOn denen Uberhängen/Uberschüssen/ Ausladungen/Ercken/Ausgebäuden/Ausleuchten/ Für- und Wetter-Dächern haben wir zum Theil bey dem 9. Cap. §. 2. 3. & 5. gehandelt / und allda gewiesen/ daß zwar einem jeden in dem Seinigen dergleichen Uberhäng/Ausladungen und Ercker in gewisser Maß / v. l. 11. ibique Gotofr. C. de Ædif. priv. add. Coepoll. d. Tr. cap. 61. num. 3. zuhaben erlaubet seye / wofern nur selbige nicht biß in die benachbarte Häuser / Höf oder Gärten gehen; Allermassen solches der Nachbar ohne dißfalls auf seinem Haus hafftende Dienstbarkeit zu leiden nicht gehalten wäre. l. 1. ff. de serv. præd. urb. Coepoll. d. tr. cap. 31. num. 1. cap. 32. num. 2. & cap. 61. & Struv. S. J. C. Ex. 13. th. XI. Wiewol auch dieses / daß nemlich jederman in seinem Eigenthum/ denen gemeinen Rechten nach/ dergleichen thun könne / heut zu Tag an vielen Orten entweder ziemlich eingeschrencket/ oder gar verbotten ist / wie zu sehen aus der Reform. der Stadt Nürnberg / Tit. 26. L. 4. eod. Tit. L. 2. §. **Es mag auch ein jeder in seinem Dachwerck gegen gemeiner Strassen einen Ercker machen acht Stadtschuh weit / aber nicht höher dann der erste Stuhl im selben Dachwerck ist.** Item in der Reformat. der Stadt Franckfurt. p. 7. tit. 2. per tot. insonderheit aber §. 6. ibi. **So viel belangt die Ausladungen und Ercker / so im mittelsten Stockwerck gegen gemeiner Strassen zu / wollen gemacht werden/ sollen dieselben auch nicht anders dann mit unser sonderlichen Vergünstigung/nachgehabten Augenschein und Ermessigung der Gelegenheit / auch allein in der weiten Gassen gemässigter Weiß/zugelassen werden.** ꝛc. Und endlich in der Reform. der Stadt Worms / L. 5. p. 4. Tit. 3. §. **desgleichen** ꝛc. in verb. **desgleichen setzen und ordnen wir/daß ein jeder Bürger oder Einwohner unser Stadt Worms / der da hat oder besitzt Häuser oder Gebäue unser Stadt/die da stossen auf gemeine Strassen/Weg oder Gassen/sollen nicht haben oder machen / Ausladungen / Uberhäng oder Ercker / ohne besondere Besichtigung und Erlaubung unser Burgermeister und Raths/ oder unser Stadt Baumeister.** ꝛc. Ubrigens ist niemanden verwehret / Blumen-oder andere Stöcke vor seinem Fenster gegen die gemeine Strassen zu/zu haben/l. 12. ff. de S. P. V. Wann nur dieselbige so fest angemachet/ daß sie nicht hinunter fallen / und den Vorbeygehenden schaden können / §. 1. J. de obl. ex qual. del. Es wäre dann/ daß auch hierinnenfalls die Statua dort und da etwas anders verordnet hätten. V. Coepoll. d. tr. c. 32. n. 5. Deßgleichen kan auch sonst ein jeder über sein Dach-/Fenster Leinwand/Garn/Tuch / ꝛc. gleichwie die Färber thun / herunter hangen / wann er nur hierdurch seines Nachbarn Eigenthum nicht berühret/ oder sonsten / wann solcher Uberhang auf die gemeine Strassen zu / geschiehet / entweder dem Nachbar / oder dem Vorbeygehenden hierdurch nicht schädlich und beschwerlich ist. vid. Coepoll. d. tr. Cap. 61. n. 5.

Das

Das XXV. Capitel.

Von den Oefen und der Kuchen.

Inhalt.

§. 1. Ob bey Setzung der Oefen auf den Mond zu sehen. Der Oefen Zeug/daraus sie gemacht. Die Kachel-Form. Wieviel Stöcke der Ofen haben soll. Wie der andere Stock zu machen. Ein einfacher Ofen wird für den besten erachtet/seiner Grösse Maßgebung. Wie dißfalls sehr grosse Gemächer versehen werden. Die Höhe eines Doppel-Ofens. Eigentlichere Maßgebung der Höhe des einfachen Ofens. Haubt-Regel von Vertheilung des Feuers/samt würcklicher Anweisung/wie die Oefen nach der Form der Zimmer zu richten. Von des Ofens Niedrigkeit. §. 2. Derselben Bequemlichkeit. Des Ofen-Lochs-Beschaffenheit. Daß das Ofen-Loch entweder mit einem Thürlein zu versehen / oder auszulassen. §. 3. Von weiterer Verwahr und Bestärckung des Ofens. Verwerffung der Ziegelschied-Wände. Einige andere Regeln von Auszierung der Oefen. §. 4. Wie ein eisern Ofen-Thürlein zu machen. Von der Ofen-Banck/und dem Geländer. Von Vorrath des Laims. Von eisernen Wand-Oefen. §. 5. Von einem Wandthürlein aus der Kuche in die Stube die Speisen zu bringen. Vom Sühlstein.

§. 1.

DJe Meinung/daß **Oefen in abnehmenden Monden** zu setzen/ auch der Laim im alten Monden auszunehmen/ und biß zum Verbrauch zu verwahren seye / wird schwerlich von allen Hausverständigen / auch nicht von allen Hafnern angenommen werden/ weil man dessen keine trifftige Ursach finden kan. Die **Oefen** werden/ ihrem **Zeug** nach/ entweder aus irrdenen Kacheln / oder eisernen Platten gemacht. Diese ob sie wol mehr kosten / halten sie doch die Dauer und viel döhnerne aus. Beederseits sollen sie glatt geformet seyn / weil solche bequem zum säubern / und Staub und Gestanck sich darinn nicht verhalten kan/ wie in zierlich geformeten. Die **schachtförmige** und einen Schuh haltende **Kachel**n sind vorab in Zimmern / so stets bewohnet werden/die beste. Die **Oefen** werden / der **Höhe** nach / entweder mit einem oder zweyen Stöcken verfertiget / dann **der dritte Stock** ist nicht nur gantz **unnöthig zur Wärme** (deren er vielmehr hinderlich) sondern scheinet auch fast ungereimet/ und zumal vor ausländischen Augen fast lächerlich / wann man durch solche **überflüssige** Hafners Erfindungen eine **Zierde** suchen wolte: Dann **es gehören ja nicht Thürne sondern Oefen in die Zimmer.** Zumalen stünde es unartig und lächerlich einen Ofen von drey Aufsätzen übereinander / in einem zweygädigen Hause aufzurichten: Dann da hätte der Ofen mehr Reyhen als das Haus. Und wo die Lust zu solcher Zierde gar unüberwindlich / so mag ein sauberer aber nicht zu breiter Krantz an statt des dritten Aufsatzes gar wol passiren. Ja ein solcher dritter Ofentheil verdunckelt und versteckt ohne Noth einen guten Theil der Wänden und der obern Decke / und **nimmt** also warhafftig an **der Zierde des Gemachs** / ob er wol sonst schönet derselben zu geben. Noch **weniger** dienet er **zur Vestigkeit.** Denn er beschweret nur die untere Theile des Ofens/ und das Gemach/ und machet nicht wenig unnöthiger Unkosten. Eines etwas bessern Werths ist **der andere Stock** / aber allein in gar hohen Zimmern. In mittelmässig hohen ist er als untüchtig auszulassen. Wo man aber einen solchen machen liesse / da pfleget man den nunmehr aufgesetzten untern Stock mit breiten eisernen Schinen doppelt Kreutzweiß / oder mit zweyen überlängs / mit zweyen über die Breite zu belegen. Darauf werden dann eiserne Platten übergebreitet / und die ferner weit mit Hafner Platten überzogen und verstrichen. Im fall man nun haben will / daß die Hitze in den obern Stock etwas freyer hinauf geben solle / muß zur rechten Hand des Ofen-Lochs hineinwerts durch die Uberdeckung zwischen den Schinen ein viereckigt Loch/ beyläuffig in Grösse eines Ziegels offen gelassen werden / und das nach Herrn Böcklers Angebung. Es ist aber bedencklich/ ob es nicht besser/ wann die Hitze im untern Stock/so viel immer möglich/gefangen/und der andere Stock nur zur Zierde (wann man ja solche dabey suchen wolte) gelassen würde. Am rathsamsten aber ist/ man lasse **nur einen einigen** Stock machen / der ist genug zur Erwärmung eines jeden Zimmers/ wann er seine behörige Grösse und sonst behörige Beschaffenheit hat. Welche **Grösse nach der Bewandnüß des Zimmers** zu richten. In sehr grossen Gemächern/ da die Oefen nicht mögen zu langen, bedienet man sich billig der Hitz-Gewölber oder zweyer Oefen/oder Caminen. Bey einem **einfachen Ofen** gehet die Hitze / so sonst in dem andern Stock aufzusteigen hätte/ ohne weitere Aufhaltung stracks durch ins Gemach. Indessen muß **die Höhe eines doppel Ofens** oder der 2. Stöcke hat/ zum meisten 2. drittel der Höhe des Zimmers haben. Ist aber das Zimmer nicht hoch genug dazu/so verstehets sichs von selbst/ daß ihm der andere Aufsatz abzusprechen. **Die Höhe eines einfachen Ofens** kan beyläuffig die Helfft der Höhe des Zimmers haben/ alles auch den gemauerten Fuß (oder so es ein eiserner wäre) mit eingerechnet. In **gar niedrigen Zimmern**/ muß die Ofen-Höhe 2. drittel der Höhe des Zimmers haben. In **gar hohen Zimmern** / welche über 12. Schuh hinaussteigen / kan gleichwol die Ofen-Höhe von innen 5. Schuh hoch auch wol nach gestalten Sachen/ wann nemlich das Zimmer nicht zu breit / vier Schuh hoch genug seyn. Dann **die Vertheilung des Feuers muß theils durch die inwendige Form / theils durch die Stellung des Ofens ihr meistes Vermögen überkommen** und ist solche haubtsächlich dahin zu richten / daß das Feuer weder zu viel noch zu wenig Raum habe / und daß solches gegen dem Ofen-Loch am stärckesten gefasset / und einwerts ins Gemach getrieben werde. Darum könnte wol dieses Mittel nicht undienlich fallen. Nemlich **in schachtförmigen Zimmern** soll der **Ofen von innen durchaus schachtförmig** werden / daß seine Höhe/ Breite und Länge einerley seye. Von **aussen** aber kan er um einen Fuß länger seyn. Weßhalben dann **die Uber maß der inwendigen Länge** zu beeden Seiten des Ofen-Lochs von unten biß oben auf / und über zwerch oberhalb des Ofen-Lochs herüber mit nach der Länge gelegten Ziegeln **auszumauren und anzufüllen** / doch also daß solche Ziegel zu beeden Seiten gegen dem Ofen-Loch zu um einen Zoll weiter hinein stehen / als das übrige äussere Loch der Mauren. Durch solches Mittel würde die Verlängerung des Ofen-Lochs der Bequemlichkeit nichts benehmen. Und damit das rechte Viereck der inwendigen Ofenweite/als der Feuer-Stuben/gantz vollständig bleiben möge/so könte man auch ein **Ofen-Thürlein von innen** machen lassen/dadurch würde das Viereck beschlossen. Ob aber solches einfach/ oder doppelt geflügelt / und wie gehäb- schliessend/und sich wol an die Wände anlegend / und dem Aus- und Einheben unverhinderlich / oder als ein Fall oder Schlag-Thürlein / das durch ein Kettel oder Drat zu regieren/ oder auch wie ein lediger Vorschub / mit einem breiten Fuß und Rahmen umher / die sich an die Wände

des

des Ofen-Lochs und allenthalben ohne Beysorg des Umfallens eben schicketen / und etwan auch mit zweyen Rädeln am Fuß / daß mans leicht aus und einheben und schieben könte / samt einer Handhab / oder sonst bereiten wolte / das wird dem Belieben des Haus-Vatters und der sinnreichen Erfindung eines Schlossers heimgestellet. Und durch dieses Mittel hätte das Feuer eine gleichmässige Fassung / und Durchgang. **In ablangen Zimmern** / wann der Ofen in die Mitte der langen Seiten käme / kan diese Form behalten werden / oder nach gestalten Dingen einen halben Fuß von der Länge / jedoch ohne Abbruch der inwendigen Schachtform / abbrechen. An der schmalen Seiten aber könte man der Breiten einen halben Schuh nehmen / und der Länge zu legen / und mithin das Mauerwerck gegen dem Ofen-Loch auch um einen halben Schuh weiter hinein führen. Oder man könte den völligen innern Quadrat lassen und nur der äussern Ofen-Länge besagten halben Schuh zu legen. Je mehr der Ofen der Art eines Hitz-Gewölbes gleichet / d. i. **je tieffer** er stehet / je besser gibt die Wärme aus.

§. 2. Wann man **die Höhe des Ofens** allein mit einer starcken eisernen Platten / und nicht zu **dicken Ofenplatten** überleget / und die Höhe **gemässige** ist / dienet solche gar bequem zum häußlichen Gebrauch / die Speisen drauf warm zuhalten / u. s. f. Wozu auch ein **Ofen mit einer Credentz** dienlich. **Das Ofen-Loch** kan das dritte Theil der innern oder äussern Breite / und ein viertel drüber zur Höhe haben. Wo zwey Ofen-Thürl bereitet werden / kan die Höhe anderthalbig gegen der Breite seyn. Man mag auch dißfalls das **Ofen-Thürlein** zu mehrerer Bequemlichkeit **viereckicht** machen lassen. Oben **in demselben** müssen drey oder 4. **runde Löcher** wenigst in der Grösse eines Reichsthalers / so wol bey dem innern als äussern seyn / und bey denselben drey Blächlein / die man vor- und wegschieben kan / freygängig angemachet werden. Die dienen den Rauch auszulassen / und dem Feuer die benöthigte Lufft zu schaffen / und auch wiederum die Wärme der Glut zu fassen und innen zu halten. Ein **Luff-Loch** ober dem Ofen-Loch dienet den übermässigen Rauch beym ersten Feuer anschieren auszulassen. Es muß aber auch **mit einem eisernen Thürlein** versehen seyn / dadurch es wieder mag zugethan werden / daß dadurch die Hitz nicht ausgehe. Es kan auch solches Lufft-Loch wol gar ausgelassen werden / zumal wo man dürres Holtz zum brennen hat / und das Ofen-Loch anderthalbige Höhe gegen seiner Breite hat.

§. 3. Inwendig **an dem Fuß** umher an drey Seiten müssen **Eisen wie ein Gegitter** bey 1½. Schuh hoch eingemachet werden / die Zerschellung der Kachel durch das einwerffende Holtz zu verhüten. **Der Fuß-Krantz** soll gantz mit Laim ausgefüllet werden. Ob er aber mit Ziegeln / die auf ihrer viertelschuhigen Dicke aufliegen / soll vorgezogen werden / oder ob man dißfalls nur Ziegeltaschen solle gebrauchen / oder beedes gar auslassen / das kan nach der Grösse des Ofens geurtheilet werden. Wo aber besagtes Eisen-Gitter nicht ist / müssen die Ziegel nach ihrer Breite aufgeleget und herum geführet und der Fuß-Krantz von innen um so viel stärcker geführet werden. Der **Ofen-Herd** wird mit einer starcken eisernen Platten und diese mit gehäb aneinander gefügten Ziegeln bezogen. **Der gantze Ofen** von aussen und innen muß in allen Fugen (welche je enger geschlossen je besser) **ohne unterlauffende Ritze** verschmieret seyn. Und das recht zu thun / muß den andern oder dritten Tag nach geschehener Vollbereitung des Ofens ein gelindes Kohl-Feuer eingeschieret / und die dadurch von aussen und innen eingefallene Ritze wieder verlutiret / und das so offt wiederholet werden / biß alles dicht und Mauerhafft aneinander halte. Darauf dann wie gering es auch scheinet / der Haus-Herr wol zu sehen / und nicht jedem Hafner / weil mancher gern davon eilet / und offtermals von innen viel Löcher und Ritze hinterlässet / zu trauen hat. Dann wann da Risse gelassen werden / so brennen die Fugen zwischen den Kacheln noch sobald gegen sonst aus. Die **Schiedwände aus Ziegeln** / so im andern und dritten Theil von jemand angegeben werden / sind eben so viel nutz als der dritte und theils auch der andere Stock selbst. Verhalten nur die Wärme / und beschweren so wol den Beutel als den Ofen / der dann durch guten Laim und überlegte Eisen und Platten Stärcke genug erlanget. **Die fitig grüne Farb** und ein **vergulderter Kranz** geben bessere Zierde / als die übermässige untüchtige Höhe und allerhand Gefrenzel. **Je niedriger der Ofen** stehet / je schmäler muß auch das Gesims seyn. Es läst auch nicht fein / wann der **Ofen mehr Zierrathen** hat / als die übrige Theile des Gemachs.

§. 4. Man kan auch in bürgerlichen Wohnungen / und wo das Holtz sehr theuer / solches zu spahren / weil es sonst im Kuchen-Heerde müste sonders gebrennet werden / an einer Abseiten des Ofens **ein eisernes Thürlein** machen lassen / dadurch die Koch-Töpffe aus- und einzuheben. Aber es muß solches von genugsam dicken Blech und gehäb schliessend bereitet werden / damit kein Rauch durchdringen möge können. Wo man eine Banck um den Ofen machet / muß so wol dieselbe von genugsamer Breite / als auch der Ofe mit einem **eisernen Geländer** versehen seyn. Schließlich weil bey dem Ofen der Laim eben das ist / was bey Mauren der Mörtel / solte billig ein kluger Haus-Vatter auch darauf bedacht seyn / wie er die **genugsame Nothdurfft** an starcken haltigen **Laim** jederzeit in der Nähe und bey Handen haben möge; zumalen er auch sonst zu vielerhand Nothdurfften seinen Nutzen hat. Es gibt auch in manchen Herrn-Zimmern eiserne Wand-Oefen / welche mitten in der eröffneten Wand stehen / und ins Haubt-Zimmer hinein entweder der Wand gleich / oder aber um einen halben oder gantzen Schuh drüber heraus stehen / in die Neben-Kammer aber / darum die Diener und Aufwarter / mit dem übrigen Theil hinaus reichen / da sie dann auch zur Erwärmung beeder Zimmer geheizet werden. Müssen aber mit dicken Platten / zumal oben und unten / wol verwahret seyn.

§. 5. Von den Kuchen ist bereit oben 1/2/10/ und 1/2/22. gesagt worden. Demselben aber ist hier noch anzufügen / daß man zur Bequemlichkeit aus der Wohn-Stube durch die Wand ein klein Fenster oder **Thürlein in die Kuchen** machen kan / dadurch die Speisen ein- und auszulangen. Dessen Grösse kan bey 2. Fuß breit und anderthalb hoch / auch gröser oder kleiner seyn / nachdem die Schüsseln groß oder klein / so durch müssen. Diese muß mit einem starcken Laden und inwendig der Stuben mit einem starcken Riegel / auch Schloß wol versehen seyn / damit kein nächtlicher Raumauf durchschlieffen möge können. Der zum Spühlen des Kuchen-Geschirrs dienliche **Wasser-Stein** kan nach Nothdurfft und nach der Grösse der Kuche gröser oder kleiner bereitet werden.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XXV. §. 1. & seqq.

DAß jemand in seinem eignen Haus oder Zimmer einen Ofen aufrichten könne / ist ausser allen Zweifel gestellet: Wofern nur derselbige nicht allzunahe an des Nachbarn Mauer gesetzet / sondern aufs wenigst ein oder zwey Schuh davon gelassen wird / arg. l. f. ff. fin. reg. gloss. in l. quidam Iberus. vers. *parietem.* ff. de S. P. V. Wann aber der Ofen also beschaffen / daß hiervon leichtlich

leichtlich eine Feuers-Gefahr zu besorgen / und also des Nachbarn Wand oder Haus in Gefahr gesetzet werden könnte / so wäre dem Nachbar ohnbenommen hierwieder Klage einzuwenden / und den andern dahin zu nöthigen / daß er von seiner Wand oder Mauer gar abweichen solle. textus est in l. quidam Iberus. ff. de S. P. V. welches auch von der Gemein-Mauer also zu verstehen ist / d. l. Cœpoll. d. Tr. cap. 51. n. 3. als bey welcher ein Gemeiner wider des andern Willen nicht einmal einen Ofen setzen lassen darff / Sabinus 28. ff. commun. divid. wofern dieselbige nicht hierzu verordnet wäre / l. 12. ff. commun. div. & Cœpoll. de cap. 51. n. 1. **Ob aber der Nachbar den von seines Nachbarn Ofen in sein Haus steigenden Rauch zu leiden gehalten seye?** davon ist bereits hieroben von uns gehandelt worden ad §. 4. & seqq. Cap. 10. h. Libr. add. l. 8. §. 5. ff. si serv. vind. Add. Cœpoll. d. Tr. cap. 53 per tot. Wann aber aus dem Ofen durch Verwarlosung Feuer ausgekommen / und hierdurch die benachbarte Häuser Schaden gelitten / kan der Haus-Vatter zur Ersetzung desselben ohne Zweiffel angehalten werden. v. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. Wie man aber demselben beykommen könne / wann durch Verwarlosung seines Gesindes solches geschehen / haben wir in denen Anmerckungen über das XI. Cap. des Ersten Buchs dargethan. Was von denen Oefen insgemein gesagt worden / solches ist auch insonderheit von denen **Back- und Brenn Oefen** zu verstehen / als von welchen um so viel eher eine Gefahr zu besorgen / je grössere Feuer darinnen angemachet werden / weswegen wir schon bey dem anderen Cap. dieses Buchs erwähnet haben / daß dergleichen Oefen von denen Häusern entfernet seyn sollen; welches eben auch die Ursach ist / warum die Brenn-Ofen der Häfner in denen Dörffern und Städten entweder gar nicht / oder doch nicht nahe an den Häusern geduldet werden. Vid. omnino Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 18. c. 22. n. 7. & l. 6. ff. de S. P. R. Und wann man besorget / es möchte von einem solchen Ofen / welchen der Nachbar schon vorher erbauet / weil er nicht wol verwahret / oder zugerichtet ist / Feuer entstehen / und hierdurch die benachbarte Häuser in Gefahr gesetzet werden / könnte man von dem Innhaber desselben / cautionem de damno infecto, krafft dessen er für den künfftigen Schaden gut werden müste / wol anfordern / text. est express. in l. 27. §. si furnum. ff. ad L. Aquil. Add. Cœpoll. d. Tr. cap. 50. n. 1. Add. Reform. der Stadt Worms. L. 5. p. 4. tit. 7. §. ult. Item. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 6.

Ad §. 5. h. Cap.

Zur Kuchen gehöret auch der **Kuchen- und Keller-Vorrath** / das ist / allerley / so man zum Vorrath einkaufft / und auf die Noth hinter sich behält / zur Speiß und Tranck. Dieser Kuchen- und Keller-Vorrath wird bißweilen Testaments-weise vermachet / und sind darunter nachfolgende Stücke begriffen: als nemlich / aller Vorrath an Speisen / so der Haus-Vatter zu seiner und der Seinigen Unterhaltung angeschaffet: Desgleichen auch der Vorrath zur Erhaltung des Viehs gehörig / l. 3. pr. & §§. seqq. ff. de pen. leg. Item die Geschirr und Gefäß / ohne welche dieser Vorrath nicht kan erhalten werden. d. l. 3. §. 5. ff. ebd. Wie nicht weniger / Holtz und Kohlen. d. l. 3. §. 9. Ferner das Getränck / welches man zur Nahrung genießt / l. 5. ff. d. t. Nicht aber der Artzneyen / d. l. 5. v. Balduin. in Scævol. tit. de penu. leg. Zoes. ad ff. d. t. n. 1. Wesenb. ad eund. C. J. A. d. t. th. 1. & 2. Menoch. de præsumpt. 156. lib. 4. Schilt. ad Inst. Jur. Civ. lib. 2. tit. 20 th. 10. & Struv. S. J. Civ. Exerc. 35. th. 63. & seq. Mit diesem Kuchen Vorrath hat nach denen Sächsischen Rechten das **Muß-Theil** eine grosse Verwandschafft / angesehen auch hierunter aller Vorrath an Speisen und Getränck zur Haushaltung gehörig / verstanden / und unter der Wittib und denen Erben nach Verfliessung 30. Tagen / von dem Tod des Mannes anzurechnen / getheilet wird; welches dann eben auch die Ursach ist / warum es **Muß-Theil** genennet wird; davon zu sehen Besold. Th. pr. & Wehn. obs. pr. voc. **Muß-Theil.** Item. Carpz. p. 3. c. 34. def. 2. Moller 3. Semestr. 24. & Hahn. ad Wesenb. tit. de penu leg. Add. Matth. Coller. dec. 60. n. 68. p. 1. & Matth. Berlich. p. 3. concl. 48. n. 3. an welcher Stell dieser Author weitläufftig lehret / was unter dem Wort **Muß-Theil** verstanden werde.

Ad eund. §. vers. der zum Spülen.

Von dem Wasser-Stein ist bey dem 13. und 14. Capitel dieses Buchs fast zu Ende; Item bey dem 19. Cap. §. 4. gehandelt worden. Worbey wir dieses einige noch bemercken / daß unterweilen auch jemanden diese Gerechtigkeit gestattet werden könne / daß er das Spül-Wasser von unten her durch ein deswegen zubereitetes Loch in seines Nachbarn Hof lauffen lassen dörffe; vid. Giphan. §. 1. J. de servit. præd. urb. & rustic. vers. *ut stillicidium*, &c.

Das XXVI. Capitel.

Von allerhand Sählen.

Inhalt.

§. 1. Der Sähle Beschreib- und summarische Benennung. Die Eß-Sähle / die Schwatz-Sähle. Die Spatzier-Sähle oder Galerien. §. 2. Italiänische besondere Sommer-Lauben. Nebst einer Ausstellung bisher nicht gehöriger und ungemeiner Sähler ꝛc. und einen Anhang von kostbaren Vogel-Lauben.

§. 1.

Die Sähle sind grosse und weite Zimmer. Deren sind unterschiedliche von den Dingen und Geschäfften / die daselbst gehandelt werden / her genennet: Als Tafel-Sähle / triclinia, Gespräch- oder Schwätz-Sähle / exedræ, Spatzier-Sähle oder Galerien / cryptoporticus, dahin zu ziehen die Italiänische Sommer-Lauben / ambulacra.

Die **Eß-Sähle** oder **Tafel-Säle** von denen Römern triclinia oder cœnacula genannt / waren länglichte Gemächer / darinn man drey Bette in einer Zeile nach der Länge zu Tisch richten kunte / und weilen ihre Grösse nicht übermittelmässig / brauchten sie keiner Seulen zur Unterstützung. Statt deren hat man heutiges Tages **lange Sähle** / da nicht nur genugsamer Platz für eine grosse Tafel und die Gäste / sondern auch für die Aufwarter und andere Zugehörungen. Die wolständigste und bequemste Figur derselben ist ein doppel Schacht.

Die **Schwatz- oder Gespräch-Sähle** sind nechst den Fenstern zu beeden Seiten mit Sesseln / und an den Wänden herum mit Bäncken versehen / einige von solchen waren auf einer Seiten offen / wie die Sommer-Lauben. Sehen am feinesten wann sie Tonnen-Gewölber über sich haben / der Versicherung für dem Feuer zu geschweigen.

Die Beschaffenheit dieser Zeit aber sollte es wol bey Felderdecken/welche mit geringern Unkosten zu haben / bewenden lassen. Feuer-Essen von zulänglicher Zierde finden auch hier ihren gehörigen Platz.

Die **Spatzier-Sähle** oder **Galerien** bedörffen keiner grossen Breite. Die Länge aber soll wenigst drey Breiten haben. Daß an den langen Seiten der Wänden die Fenster gegeneinander über an Grösse/Gestalt und Stand zusagen müssen / ist aus obbesagten Regeln schon bekandt. Wann Gärten oder sonst sehr lustige Gegenden umher ligen / kan man auch solche Fenster angeben / die sich vom Boden an aufthun lassen. Die Thüren müssen gegeneinander über und in der Mitte der beeden schmalen Seiten bereitet werden. Es wird auch hier ein mit einem Gesimse unterzogenes Tonnen-Gewölbe einer Felder-Decke der Wahl nach und besagter Ursach halber vorgezogen; zumalen in hitzigen Ländern / da es der Kühlung halber im Sommer sehr bequem. Der Raum zwischen den Fenstern kan mit Bildern / so eine Veranlassung zu erbaulichen Gesprächen geben / oder auch mit Helden-Werck / so eben dahin zwecken / bezogen werden. Diese Art findet leichter einen Platz auf dem Lande als in Städten.

§. 2. Die Italiäner haben (deren allhier zu gedencken) ihre Loggie, d. i. besondere **breite Sommer-Lauben** / welche oben mehrentheils ihre Bogen-Decke / an denen Seiten herum aber offene Plätze und daher in die umliegende Gärten ein anmuthiges Aussehen haben / sind vornen mit einen Geländer umgeben. Die gelinde Lufft und warme Land-Art haben zu deren Erfindung die Anlaß gegeben. Wider das schwermen und praviren der Mucken werden vor die Eröffnungen dratene Netzlein / so einem dünnen Flor gleichen / vorgespannet. Die Geländer müssen wenigst dritthalb Schuh hoch seyn: Deren Seulichen aber so nahe beysam stehen / daß kein Kind hindurch schlieffen möge können. Ihre Böden werden am dienlichsten mit Marmel beleget / dann dieser bricht der Hitze in etwas ab/ und leidet von Einfall des Ungewitters den mindesten Schaden. Den etwan einschlagenden Regen von denen inwendigen Zimmern abzuhalten / muß der Boden der Sommer-Lauben mit einer erhabenen Schwellen vom innern Hause abgesondert werden. Nicht minder soll auch das Regen-Wasser unten her seinen Ab- und Auslauf durch Löcher und Rinnlein haben. Und dieses alles läst sich in gehöriger Maß auch bey Teutschen Sommer-Lauben anbringen / als auch schon längst an manchen Orten geschehen.

Ein weiters von andern dergleichen aber übergrossen und ungemein kostbaren Gemächern / als von sehr grossen Haubt-Sählen und Zimmern / so mit vielen Seulen unterstützet werden müssen / als da sind / wann eine besondere gemeine Bibliotheck angeleget wird; von offentlichen Canzleyen / prächtigen Kunst-Kammern / so nur gekrönten Häuptern zuständig / und dergleichen / würde hier fast unbedachtsam und nicht an seinem Ort gehandelt.

Nur eines wollen wir anfügen / nemlich von kostbaren Vogel-Häusern oder Vogel-Lauben. Deren Seulen oder Gebälcke werden aus Steinen / die Wände aber und der Uberzug des Dachs von enggestrickten und drätenen Netzen gemacht. Bey kleinern solchen Vogel-Häusern gebrauchet man auch eiserne Stangen / und unterscheidet sie in unterschiedliche aufeinander stehende Reyhen / die eiserne Stangen als Seulen und Balcken werden auf einem Grund von Eichen oder Erlen-Holtz aufgeführet / und bevestiget / die Unterscheids-Böden aber sind auch mit drätenen Netzen bezogen / dadurch man von unten biß oben aussehen kan. Darauf wird obenher auch eine Wellische Kuppel und auf dieselbe ein Knopff und darein ein Pappagey / und darüber weiter eine Fahnen gesetzet. Man könnte auch vielerley andere Formen gebrauchen. So gibts die Natur selbst / daß zur Belustigung der Lufft-Pfeiffer so wol Stauden-Werck und Bäume als auch Springwasser in behöriger Abtheilung mit eingebracht werden.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XXVI. Von denen Sählen. §. 1. vers. Feuer-Essen.

VOn denen Feuer-Essen und wie dieselbige zu bauen/ vid. Reform. der Stadt Nürnberg. Tit. 26. L. 6. & not. ad cap. 21. h. Libr.

Ad. §. 2. h. Cap. vers. **Sommer-Lauben.**

SOmmer-Lauben stehet einem jeden in dem seinigen zu bauen frey / wofern nur hierdurch das benachbarte Haus oder Mauer nicht berühret wird / angemercket solches ohne habende Gerechtigkeit nicht geschehen kan: Welches auch von einem gemeinschafftlichen Haus oder Mauer also zu verstehen / wofern solches nicht vielleicht zu dergleichen Gebrauch gewidmet wäre. **Gesetzt aber/ daß jemand eine Sommer-Laube an das benachbarte Haus oder Wand / indem er solches berechtiget / angeleget hätte / nachmals aber dieselbige / da sie vorhero offen gestanden / mit Ziegeln oder Schiefersteinen bedecken wolte / wird gefraget / ob ihm solches zu thun erlaubet seye?** Welche Frag in so weit mit Ja zu beantworten / so fern das benachbarte Haus oder Mauer / darauf eine solche Sommer-Laube ruhet / nicht gar zu sehr hierdurch beschweret wird/immassen sonsten solches nicht zugestatten; arg l. cujus ædificium. 24. ff. S. V. P. Add. Cœpoll. de S. P. V. c. 56. n. 3.

Das XXVII. Capitel.

Vom andern und dritten Stockwerck samt einem Anhang von der Dachung.

Inhalt.

§. 1. Daß alle Wände senckrecht aufeinander stehen müssen / mit Verwerffung des Uberhangs. Von Verwechslung der Zimmer. §. 2. Von der Rauch-Kammer / den Dach-Fenstern und Frucht-Bühnen.

§. 1.

DEr Auffsetzung des andern und dritten Stockwercks wird nothwendig darauf gesehen / daß deren **Wände Senckrechte** auf die unter sich habenden zu stehen kommen müssen / wie bereit in den Regeln von der Vestigkeit erwehnet worden. Da dann der **Uberhang** übel und gefährlich stehet / massen demselben/ wann die herausragende Köpffe der Balcken abfaulen/ und das darauf gelegte Mauer-Werck sinckend machen/mit keinem einziehen durch Ancker auf bestand; sondern allein mit einer neuen Grund-Lage kan geholffen werden. Anbey aber folget nicht / daß der Zimmer oben im andern und dritten Stock eben so viel / als im ersten seyn müssen: Dann es kan die Weite/die unten zu zweyen Gemächern kam/oben zu einem genommen/und einem Sahl zugeeignet werden.

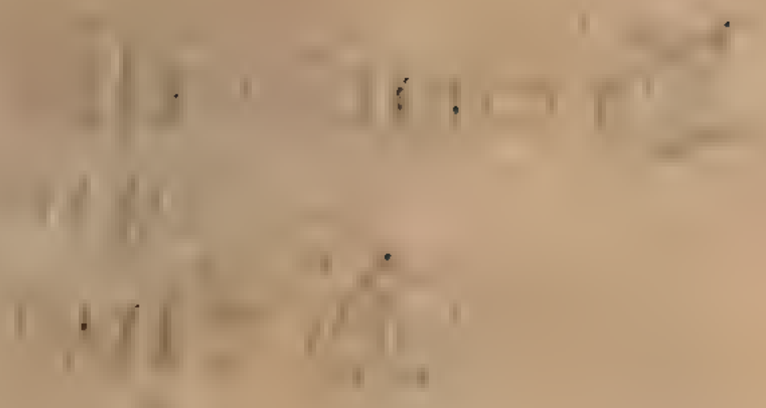

MITTER

Grundriss
eines Meyer

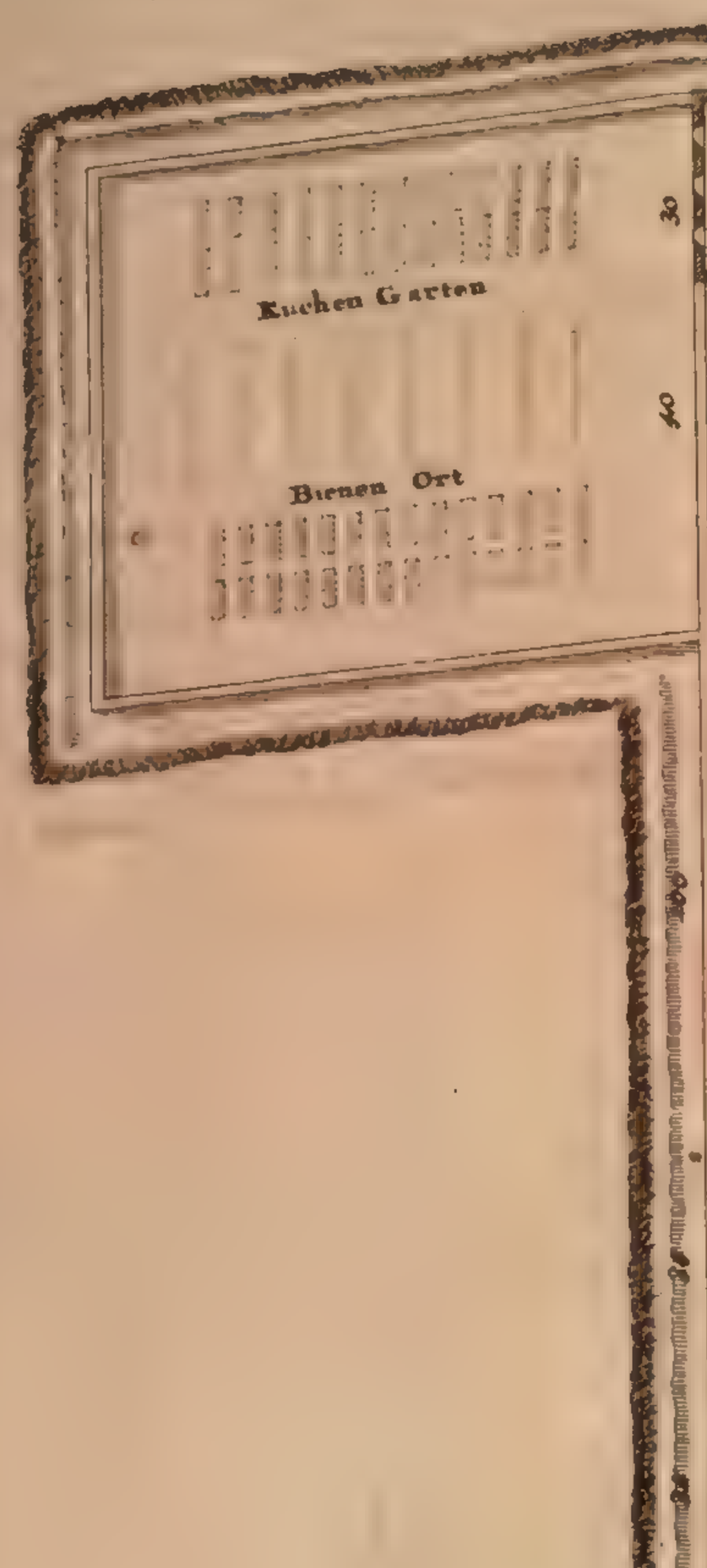

ABEND.

T TEFNACHT.

eines voll Digen hofs

Wohnung Hof

Grand

Brunn

Grand

ubelschlag

RWERCK

Gatter

Gatter

Gatter

Gatter

Gatter

Sonnenuhr

Holz

Trocknung

Platz

Große Miste

Schwein

Vogel Haus

Kohl

Baum-Garten

Holzsch.

Holzsch.

Seug Kasten

Drehbank

Kauf Platz Schlachtfisch

Mistbett

Enten Gänse

Wagen Schupfe

Miste

Schweinstall

Feuerspritzung

Pferd

Kühe

Schafe

Pferd

Wollsack

Pferd

Pferd

Streu Kammer

Nebenth Haber | 15 Tenne | Nebenth Korn

15 Gerste | 15 | 15 Weiz

Nebenth Haber | 14 Tenne | Nebenth Korn

18 Gerste | 18 | 18 Weiz

14

Einfuhr

30 | 30 | 60

Morgen.

TTAG.

net werden. So könnte man doch in dem Obern Gaden einen **Camin** angeben / da unten ein **Ofen** stehet. Auch läst sich wol ein **Uneerschlag von Bretteern** oben aufmachen / ohne untenher sich befindende Mauer / weil solcher Verschlag keine sondere Schwere hat. Insgemein aber füget sichs mehr / daß oben weniger / und daher **weitere Zimmer als unten** geordnet werden. Worinnen der Bauherr nechst Beobachtung des Wolstandes auf seinen Nutzen und Bequemlichkeit / wie auch auf Bewirtung der Gäste / so sich öffters ereignet / zu sehen hat.

§. 2. Weiln von der Dachung schon oben c. 16. gesagt worden / so ist hier nur dieses zu erinnern / daß man im ersten Boden des Dachs eine **Rauch-Kammer** zur Räucherung des Fleisches bereiten kan. Derselben Grösse ist nach Gefallen und Nothdurfft. Die Höhe 7. biß 8. Schuh. Die Dicke der Wänden hat eine Ziegel-Länge; in einer Riegel-Wand aber einen halben Schuh oder eine Ziegel-Breite. Diese aber taugt nicht wol wegen Feuers-Gefahr. Unten am Boden gehet der Rauch durch ein schräges Loch hinein / das hat inwendig im Schloth von unten auf 10. Zoll / aber einwerts 6. Zoll in die Vierung. Das obere Loch aber ist so groß als der Schloth oder Kümmich breit ist / auch ins gevierdte. Darüber wird ein eiserner Schubfaltz / und darein ein starckes eisernes Blech mit einem herausstehenden Ranf zur Handhabe / der das gantze Loch überdecken und beschliessen kan / bereitet / mittelst dessen des Rauchs wenig oder viel eingelassen wird. Dienet aber anbey auch wider Feuers-Gefahr. Dann wann der Rauchfang oder Schloth brennet / kan das Feuer durch diesen Schub und Blech völlig beschlossen und flugs gedämpffet werden. Das Thürlein zur Rauch-Kammer kan beyläuffig 2. Schuh breit / 5. hoch / und gantz eisern oder doch von innen mit eisernem Blech beschlagen seyn. Von den Dach-Fenstern hiernechst etwas zu gedencken / können solche in ihrer Maß mit den unter ihnen stehenden Fenstern eintreffen. Müssen klein mittelmässig aber doch starck seyn / daß man sie nach Nothdurfft auf oder zumachen kan. Dienet auch wol / wann sie zumal an den Wetter-Seiten mit **Läden** wider den Anfall des Ungewitters verwahret werden. Weiter werden auch die Dach-Böden zu **Frucht-Bühnen** / allerley Getreyd aufzuschütten / mit geheb aneinander gefalzten Brettern wol bereitet. Zu welchem Ende auch an einer bequemen Seite ein Aufzug angerichtet wird.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XXVII. §. 2. verb. Rauch-Kammer.

VOn dem Rauch / und ob der Nachbar zu leiden schuldig / daß selbiger in seine Zimmer zu starck eindringe? besihe notat. Jurich. ad Cap. 10. §. 4. 12. 13. seqq. hujus Libr. Wer durch den Rauch verursachet / daß des Nachbarn Bienen verjaget werden / oder gar sterben / kan zur Ersetzung des Schadens angehalten werden. v. l. 49. pr. ff. ad L. Aquil. Add. Stryck. de Jure sensuum. c. 3. de contrar. olfact. n. 4. davon wir an einem andern Ort etwas weiters abhandlen wollen.

Ad eund. §. verb. Die Dach-Böden zu Frucht-Bühnen ꝛc.

WEr bey seinem Haus Dach-Böden hat / kan selbige zum Aufschütten der Früchte wol gebrauchen / welches auch von denen gemeinschafftlichen Korn-Böden zu verstehen ist / anerwogen er sich derselben zu keinem andern / als zu den verordneten Gebrauch bedienet / l. si communes ædes 12. ff. commun. div. & l. arboribus 12. §. navis 1. ff. de usufr. Allein er muß sich wol in acht nehmen / daß er den Dach-Boden nicht so sehr beschwere / daß er die Last nicht ertragen mag. arg. l. sicut. 8. pr. ff. si serv. vind. angesehen er solchenfalls wol zur Abtragung und Erleichterung der Last angehalten werden könnte. v. l. cujus ædificium. 24. ff. de S. P. V. Cœpoll. d. Tr. c. 72. n. 1. & 2. Welches um so viel mehr dahin zu verstehen / wann einer auf einen fremden Boden Getreyd zu schütten berechtiget ist. Cœpoll. cap. 56. n. 3.

Das XXVIII. Capitel.

Von Auferbauung eines Meyerhofs.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Regeln von Anstellung der Vieh-Zucht. Daher entstehende Erfolg der Nothwendigkeit gehöriger Gebäue eines Meyerhoffs. §. 2. Wie ein solcher an abschüssigen Plätzen zu bauen. §. 3. Daß die auf die Umstände abgeführte Klugheit hie schalte. Mit Anfügung durchgehender Regeln. §. 4. Des gantzen Meyerhoffs Inhalt und Grösse. Die Stellung des Vorwercks gegen das Schloß. Dessen Beschreibung. Nechst einer Anmerckung wegen des untern Stockwercks des Wohnhauses. §. 5. Die Eintheil-Verordnung der Gebäude des Vorwercks / und anderer sich dahin beziehenden geringern Gebäulein und Nothwendigkeiten in einer summarischen / theils auch eigentlichen Erklärung. §. 6. Wo allerhand Dinge unterzubringen. §. 7. Von Übereinstimmung und nicht Übereinstimmung der Gebäude / und mithin von gesuchter Beyhülff des Aussehens vom Wohnungs-Hause. §. 8. Von genugsamer und zulänglicher Raumlichkeit der Plätze / Gassen und Thoren zur bequemen Durch- und Einfuhr. §. 9. Von Einfang- und auswendiger Verwahrung des gantzen Guts. §. 10. Des Grund-Risses Absehen.

§. 1.

DEr aus der Vieh-Zucht einen ersprießlichen Nutzen zu ziehen gedencket / muß voraus auf drey Stücke bedacht seyn: **Erstlich** / daß er alles kleine und grosse Geflügel / und so wol Fasel- als Last-Vieh für rauhen Winden / Frost und Nässe / wie auch für übermässiger Hitze wol verwahre. Fürs **andere** daß er an Streu und Fütterung und fleissiger **Wartung** nichts abgehen und ermangeln lasse. **Drittens** daß ein treues und dieser Sachen erfahrnes Gesinde dazu halte / so den Hof baue und mit dem Vieh wisse umzugehen. Dieses alles bedarff zu seinem Unterkommen und Versorgung einer Behältnus und Behausung / d. i. eines Meyerhoffs.

§. 2. Die Aufbauung desselben belangend / so ist das meiste was insgemein und sonders vom Wohnhause gesagt worden / auch hier / nach erheischender Nothdurfft / geschicklich anzubringen. Über dasselbe aber ist nicht zu verachten / was Columella l. 1. c. 5. erinnert / nemlich: Wann jemand Willens ist / ein Gebäu an abhängigen Plätzen aufzuführen / der hebe allezeit am niedrigsten Ort an / immassen / wann hierunten der Grund wolgeleget worden / wird er nicht nur sein Übergebäu leicht ertragen / sondern auch / falls man den Meyerhoff erweitern wolte / gegen das was obenwerts weiter fort angebauet wird / zur Stütze und Grund-Veste dienen. Denn was von unten her vest und tapffer gegründet ist / vermag wider das / was nechst obenher angehenget wird / mit Bestand zu dauren und fürzuhalten. Beginnet man aber den Bau oben am Hügel / und derselbe bekommet seine Last und Schwere zu tragen /

gen / was man hernach unten anfüget / das spaltet und gibt sich auseinander. Dann wann ein neues an das alte / und ein frisches an das rissige angebauet wird / so wird der Unterbau der auf ihm empor gehenden Last zu schwach / und was vorher erbauet / das weichet dem untern Absinckenden nach / daß es nach und nach von der Schwere überladen eingehen und fallen muß. Bißher Columella. Dabey aber auch zu mercken / daß der Grund vom untersten Ansatz um ein merckliches und erheischender Nothdurfft nach zu verstärcken / und durch wagrechte Stuffen oder Absätze / nicht aber dem Hügel nach abschüssig muß geführet werden / daß alle Theile der Mauren / nicht anderst als ob sie auf einer Ebene aufstünden / Senckrecht sich erheben.

§. 3. Wie er aber im übrigen **eingetheilet** und angeordnet werden soll / und ob er groß / klein / mittelmässig / davon ist **keine durchaus** zulangende und gewisse **Regel** zu geben. **Und gehöret** solches zur Klugheit / die aus erwogenen **Umständen** das beste und thunlichste erkiset. Allermassen **an manchem Platz** sich alles gar leicht und bequem durch eine freywillige und milde Anerbietung der Natur selbst an die Hand gibt. Da finden sich an der Stelle / wo man ein wenig nachgräbet / gute Bau-Steine / Kalck-Steine / zäher starcker Laim / auch wol Klüffte / dahin man ohne sondere Mühe raumliche kühle Keller ordnen kan; item allerhand Sorten guten Bau-Holtzes / auch satter und vester Grund und dergleichen. An andern Orten gehets damit in etwas oder viel schwerer her. Gleichwol aber kommets offt / daß mancher mit Beschwer und nicht sonder Unkosten von weiten hohlet / was er in der Nähe wol so gut / auch noch besser haben könnte / wo die Übereilung und Unachtsamkeit nicht im Wege stünde. Daher ist dann das ungesäumte Suchen und Nachsinnen / wie sonst überall / also auch hier mit gutem Nutzen verbunden: Welches die gütige Natur / als eine wolbestellte Schaffnerin des mildgebigen Oberhaus-Herrn / nie lär und unbegabt von sich lässet. So stellet sich mancher Ort auch etwas unfreundlich zum Anfang / der sich hernach je länger je mehr bequemet und benutzen lässet. Was man indessen schon im Stande und Bau findet / läst sich öffters leichter und nutzlicher dulden / auch wol eher bessern und bevestigen / als gar ausmustern. Wer behutsam gehet / läst sich auch diß-falls in unnöthige Unkosten nicht ein. Mancher wirfft eine starcke Mauer um / und führet an deren statt eine schlimmere auf. Eine sinnreiche Eintheilung richtet sich offt nachdem / was schon stehet / dergestalt / daß sie manche Wand / so die Prob hält / stehen lässet. Offt lässt sich ein Grund zum Theil unterziehen / da das Gemäuer sonst nirgend als daselbst fehlig. Manches nicht zu hohes Gemäuer behilfft sich im Nothfall mit einer Ausbesserung / Anbau-Verstärck- oder Verblendung. Inzwischen stehet jedem bey so vielen mit-neben-unter- und widereinander lauffenden Meynungen seine Wahl frey / welche niemal besser zutrifft / als wann sie mit Zurathziehung des Höchsten / der alles ist / hat und vermag / durch Andacht und Gebet gegründet und geheiliget wird. **Uberhaubt** ist zu **beobachten** (1.) daß alles wol bedachet und bedecket / lüfftig / trocken und nach gestaltsamen Dingen kühl oder warm oder doch mittelmässig und temperiret gehalten werde. (2.) daß der Raum lieber etwas zu weit als zu eng genommen werde / damit omne instrumentum rusticum, d. i. alle Zugehör an Menschen / Vieh und Zeug insgesamt und sonders genug- und gelegensame Stelle und Stand habe. (3.) Daß kein Mangel an Wasser / an Brunnen / Teichen und Lachen seye.

§. 4. Unser gantzes Vorwerck ist schachtformig / nemlich 310. Schuh breit und so viel auch lang / und so bequem als wolständig gegen des Besitzers Wohnung oder Schloß gerichtet / daß derselbe von dannen alles / als gut es diß-falls seyn kan / übersehen möge: Weshalben dasselbe entweder durch die Natur oder durch die Kunst etwas über das Vorwerck erhaben seyn muß. Welches doch gleichwol von keiner unumgänglichen Nothwendigkeit zu verstehen. Auch nur von einer zulänglichen Höhe / die eben nicht Klaffter- sondern nur Schuh weiß zu messen. Denn allzuhoch machet nur schwere Ab- und Zugänge. Eine unvermerckte Anhöhe ist die beste. Die Wohnung aber und das Vorwerck sind beedes gegen Mittag gestellet. Jeder Gebäude und der Strassen und Durchfuhren / auch der Thor-Wege Maß ist bereits dem Grund-Riß einverleibet. Bey dem Wohnungs-Gebäu ist sonderlich dieses beobachtet worden / daß man die untern Zimmer weder halb noch gantz unter der Erden verstecken wollen: Massen solche etwas ungesund / und wegen des Abtritts beschwerlich / auch einfältig zu sagen fast unchristlich / und denen Ergastulis oder Werckstätten der Sclaven bey der Heidenschafft / wie sie Columella beschreibet / gantz ähnlich. Zugeschweigen / daß manche Herrschafft / zumal des Winters / lieber untenher als oben auf wohnet / um behänder ins Vorwerck gelangen zu können. Weswegen wir auch das Wohnungs-Haus so nahe als es seyn kunnte / an des Vorwercks-Mauren hinan gerucket.

§. 5. Die Eintheil- und Beordnung der Gebäude des Vorwercks und anderer dahin sich beziehenden Nothwendigkeiten belangend / so hat hoffentlich keines derselben einen unrechten Platz erkiset. Dann wann der Landguts-Herr ins Vorwerck eingehet / hat er zur Rechten das **Gesind Hause** / das sich hieher am besten schicket / weil darinn der Meyer mit dem meisten Gesind sich befindet / durch die auch das meiste oder das hieher am ersten und eigentlich gehörige verwaltet wird. Da ist neben eigener Kuche und Heerd-Statt auch ein angesetzter Platz zu Speiß- Kraut- und Ruben-Gewölbern / zum Butter und Käse machen / und zur Verwahrung derselben / item zur Graß-Läge. Die Milch-Keller können gegen Mitternacht auch leichtlich gegraben / und neben dem ordentlichen Keller gemachet werden. Der **Milch-Keller** aber hier zufälliger Weise zu gedencken / so werden solche mit gleich abgerichteten Steinen ohne Zeug verfertiget / sind daher belobet / wann sie so wol Sommers als Winters die Kühle behalten / und leiden keine Ausgüsse und Dollen oder Möhrungen um sich. Oben ins Gesind-Hause / oder Vogts-Hause / wo man einen hielte / gehöret eine **Klocke** / damit zum Gebet und Essen zu läuten. Eine Schlag-Uhr samt dem Stunden-Zeiger / welche sonst auch im Gesind- oder Vogts-Hause angerichtet wird / kommet nach unserer Angebung oben auf das Schloß. Eine **Sonnen-Uhr** stehet auch wol gegen dem Gesind-Hause über / oder nicht weit davon an einer Seite. Wo man einen **Voge** (Procuratorem) neben dem Meyer hält / kan dessen Wohnung eine Seite des untern Stocks im Schloß / oder ein Uberbau auf die grosse Einfuhr gesetzet / zugeeignet werden. Neben welcher auch eines Thorwärtels Wohnung samt Stuben und Kämmerlein für Stall-Knechte angegeben sind. Die **Hof-Kuche** / welche zuweilen auch ausser dem Schloß besonders angerichtet wird / ist hier / dem meisten Gebrauch nach / in demselben angegeben worden / aus Ursach / weil die Haus-Frauen nicht gern zu weit gehen / und doch gern in der Kuchen zusehen / auch öffters selbst Hand anlegen. Sonst hätten sie an die Stelle / wo das Wasch- und Bad-Haus stehet / kommen müssen. In diesem **Wasch- Bad- und Back-Hause** sind die Zimmer also angeordnet / daß sich alles zur Bequemlichkeit schicket. Aber davon soll unten insonderheit geredet werden. Nechst dem Meyer- oder Gesind-Hause stehet nicht uneben der **Stall des Fasel-Viehes** / item der Kälber- und Ochsenstall / und

und weiter hinaus die Pferd-Ställe/und so ferner der Stutten und Füllen-Stall / wie auch eine **Freystallung** für freurde Pferde / welcher aus keiner unzeitigen und überflüssigen Fürsorge/ sondern zu dem Ende angeordnet wird/ damit bey fremder Einkehr und wann die Bauren mit ihrem Gilt- und Zehenden oder auch **Schaarwerck und Frohndienst zu leisten** angezogen kommen/ ihr Zug und Zeug so wol bey Tags als zum nächtlichen Unterstand und Fütterung / wann sie etwan weit nach Hause haben / ihren bestimmten Platz finden mögen/und man nicht gezwungen werde / aus Mangel genugsamen Unterkommens denen fremden Pferden und Ochsen mit der Einheimischen beschwerlich und selten Schadenfreyen Auszug Raum zu machen. Der **Schaf-Stall** wendet sich auch gerad und richtig gegen Mittag / stehet auch lüfftig gegen Morgen und Abend / und ob er wol die Schwein-Ställe hinter sich hat / so ist doch ohne Noth dieser an jenen nahe anzubauen. Weshalben wir auch eine lange Holtz-Lege dahin geordnet. Wolte man eine völlige Wand vorziehen / wäre es um so viel besser. Daher auch der Schaf-Stall nichts destoweniger wenigst ein und anders Fenster gegen Norden haben kan / die aber / wie die übrigen / mit guten Läden wol zu verwahren / und fast allein zum Licht dienen / vor der Lufft aber / die von beeden Seiten ein und durchzulassen / zugeschlossen bleiben können. Und ob man auch zur Zeit des Ausmistens / welche etwan des Jahrs zweymal fürfället/ diese Nord-Fenster eröffnet / und ein Nord-Wind durchstriche/ so führete doch den mit sich genommenen unlustigen Gestanck zugleich durch den Schaf-Stall hindurch / und durchlüfftete denselben nichts desto minder. Da man auch die Nord-Fenster am ersten wieder verschliessen / die übrige aber etwas länger offen lassen kan. Zu geschweigen die Nordwinde meistens um Mitternacht wehen / da ehne das alles zugeschlossen. Dann ob wir wol der Meinung nicht sind / als ob der stinckende Dufft von den Schweinen den Schafen wie auch andern Viehe ohne Unterscheid und schlechthin und allezeit schädlich : So ist er ihnen doch auch allezeit / zumal in den Ställen / und wo sie beschlossen und in der Enge und noch ungefüttert sind/ und wann er sie dick und starck und in hefftiger Hitz und gröster Kälte und von vornenher anfället / fast schädlich/ auch wol zu einem grossen Unfall beförderlich/niemalen aber nutzlich noch anmuthig. Daher sie / wie alles andere Vieh für demselben/ so gut als immer seyn kan/zu verwahren und zu verschantzen / und so wenig das Vieh als die Menschen damit zu belästigen. Nechst an der Morgen-Wand neben dem Schaf-Stall ist der **Ziegen und Bock-Stall** befindlich/der wird mitten mit einer Halbwand unterschieden/ damit diese und jene nicht mögen zusamm kommen / und einander beunruhigen. Die **Hüner-Stelle** haben hier auch ihren Platz gegen Morgen/also auch das übrige **Geflügel** kan man hier installiren wie man will. Auch ist der **Hüner-Warterin Kämmerlein** nicht vergessen worden. Das **Tauben-Haus** stellet man gern in dem Mittel-Platz des Vorwercks ober oder unterhalb des Brunnens. Man könnte es aber hier auch an ein Eck in dem Geflügel-Hof Morgenwerts anrichten. Das unsaubere **Wasser-Geflügel** die **Enden** und **Gänse** sind nicht ohne Ursach an einem besonderen und eingefangenen Ort fortiret worden/weil sich ihr brennender Dung gar nicht in die grosse Miste schicket/und ihre Unfläterey einen mit Steinen gepflasterten oder mit Holtz gebruckten langen Weg erfordert / darauf sie auch zu weilen gerne trocken stehen / und da die Wärterin in derselben auch bequemer und trockner zu den Ställen kommen kan. Diese erfordern Hüllen oder Teiche / darinn sie sich belustigen. Neben diesen sind die **Schweine** darum gegen Morgen verwiesen worden / damit der meistens wehende West-Wind ihren üblen Geruch gerad vor sich hinaus blase. Wehet aber ein anderer Wind / so gehet der nechste Geruch an ein Gebäu / oder an den besagten Holtz-Stoß oder Plancke / da er nichts schadet / und über den gantzen Hoff / da er sich leicht verlieret. Und so sind nicht nur die Wohnungen / sondern auch die Pferde und das übrige Vieh allerdings von der Beschwerde/die sie sonst von den Schweinen/ auch von Wasser-Geflügel / wo sie ihnen näher wären/zu leiden hätten / befreyet. Auch diese wollen ihre Hüllen haben / darinn sie sich wältzen / wie im Gegentheil auch ihre trockne Plätze / da sie sich gerne wieder abtrocknen : Wie dann diß Orts leichtlich kan geordnet werden. Die **grosse Mist-Statt** gehöret mitten in den Geflügel-Hoff / die muß entweder mit Quaterstücken wol gepflastert oder mit ausgeschlagenem Bau-Holtz gebrucket seyn / um den Mist wol beysammen zu halten / und so viel bequemer ohne mühsames Kratzen heraus zu bringen und wegzuführen. Und damit diese Miste etwas gesenckter und tieffer lige als der übrige Platz/ muß sich dieser von allen Seiten dahin abtragen. Wie dann auch **die Rinnen von denen benachbarten Dächern** dahin zu richten / damit alle sonst beschwerliche Feuchtigkeit von Regen und Güssen daselbst ihren Einfluß haben möge. Jedoch dergestalt / daß bey allzugrossen Güssen die Uberschwemmung dieser Misten verhütet/ und des Wassers Uberfluß anderswohin / da es nutzet/ oder doch nicht schadet / möge geleitet werden. Zu welchem Ende dann auch und noch mehr um der Pferde willen eine **Pferd-Schwämme** gegen dem äussern Eck dieses Geflügel-Platzes nahe bey den Gänse-Ställen angegeben wird / welche durch eine gewisse Wasser-Leitung nach weiter unten beschriebener Art anzurichten ist/ die zugleich auch zur Zeit der Feuers-Noth ihren ersprießlichen Nutzen gibt. Es wird auch an dem Schwein-Platze eine besondere **Schwein-Miste** bestimmet/und zwar auch an einem etwas tieffen und morastigen Ort/etwan etliche Schuh von der äussern Mauer hinweg / und so fern als es seyn kan von dem Schaf-Stall entlegen. Hiernechst aber muß nicht unerinnert bleiben / **warum die Schweine und Hüner auch die Gänse und Enten ihre unterschiedene und unterschlagene Plätze und eigene Mist-Stätten haben/weil** nemlich des Geflügels-Mist den Schweinen/ wie gern sie ihn auch fressen / und wie gut man sie auch inzwischen mästet/jedoch/der Erfahrung nach/am Zunehmen des Leibes grossen Abbruch zu thun pfleget. Daher sie nimmer auf einerley Mist zusamm zu lassen. Es haben auch die grossen Ställe / als der Küh- Ochsen- und Pferd-Stall gleich ausserher zur Seite ihre eigene **mit Laden eingefangene Misten**, um solche zum besonderen Gebrauch in der Garten-Arbeit an Handen zu haben / und das übrige seiner Zeit entweder in dem Geflügel-Hofe denen scharrenden Hünern zu Nutz/ oder aber gleich auf einen Platz aufs Feld zu führen / damit der Mittel-Platz wie auch andere Oerter und Gassen jederzeit/so viel sich thun läst/reinlich und sauber gehalten werden mögen. Die Abend-Seite ist dem **Bräu-Hause** wie auch den Pressen zugeordnet / jedoch also / daß sie gleich als frey gestellet / jedes gegen seine beliebte Plagam die beste und meiste Eröffnung und Wendung haben kan. Wie dann das Bräu-Haus zu achten / als wendete es sich mit seiner Länge einwerts gegen das Vorwerck und gegen Morgen / mit der Wohnung aber gegen Mittag. Ingleichen stehet die **Wein-Presse** gegen Mittag am engsten beschlossen/weil sie der Mittags-Wärme am wenigsten bedarff / sonst aber gegen den übrigen Theilen der Welt frey und lüfftig genug/und also daß sie keines bessern Platzes benöthiget ist / zu stehen kommet. Die **Oel-Presse** strecket sich mit der längern und freyen Seite auswers gegen

Mittag / weil sie warm ligen soll. Wäre zwar herwärts diß oder jenseits des Thors noch näher gegen Mittag und etwas wärmer gestanden. Aber das hat sich ohne weitere Verwirrung nicht wollen thun lassen. Und kan ihr durch einige Unterfeurung oder ein Hitz-Gewölb unter der Erden zur gehörigen Wärme geholffen werden. Es sind aber die drey Preß-Stellen nicht allein darum in ungleicher Grösse angegeben worden / weil es der Platz anderst nicht leiden wollen / denn das war nicht schlecht unumgänglich; sondern vielmehr daher / weil selten alle drey gleich nöthig / auch selten die eine gleich so starck als die andere kan benutzet werden. Daher dann eine vor der andern auch einen geraumen Ort erheischet / an manchem Ort wol gar eine und die andere ausbleibet. Inzwischen ist hier da das Absehen auf einen unmangelbaren Meyerhoff zwecket / der Platz zu den Pressen so angesetzet worden / daß **in jedem Preß-Hause eine doppelte Preß oder eine genugsame starcke** samt aller Zugehör unterbracht werden kan. Zugeschweigen daß allezeit eine zum Uberfluß in Bereitschafft stehen solle / damit wann GOtt das Jahr mit reichen herrlichen Segen krönet / oder aber wann etwas an einer ordinari Preß schadhafft wird / aus Mangel einer Presse nichts versaumet oder verwarloset werde. Daher wir auch **zwey Dreschstädel** anstellen / weil es übel bestellet / wann viel auszudreschen ist / und es am Platz gebricht. Hat uns anbey für diensamer angesehen / zween von ziemlicher Grösse als einen allzugrossen anzugeben / massen wir die über grossen Gebäude / so viel möglich / gerne umgehen wollen. Diese kehren sich einwerts gegen Mitternacht / wiewol einer freyer als der ander; auswerts aber gegen Mittag / stehen lüfftig und rein genug / massen der Schaf-Stall eine ziemliche Weite / nemlich 50. Schuh / entfernet von dem am Eckstehenden. Der andere aber / ob er wol die Freystallung vor sich hat / ist doch auf 25. Schuh davon entfernet / und kan von derselben keinen sondern Stanck oder Adelsdufft einnehmen / weil er selben gebrauchet / und welches voraus zu stellen / von dem fleissigen Stall-Knecht starcks nach dem Auszug der fremden Pferde oder Ochsen gereiniget wird. **Die gegen dem Ochsen- und Pferd-Stall über stehende Gebäude** / deren das obere mancherley in sich fasset / das untere aber des Schäfers Wohnung samt dem Füllen- und Freystall begreifft / hätte unsers Erachtens auch nicht füglicher anderswohin können gestellet werden. Dann das obere gibt Platz zu einer **Zeug-Kammer** für den Meyer oder Bauren / und zu einem **Zeug-Kämmerlein** für den Oberknecht; Begreifft eine **Hobel- und Drehbanck** / oder eine Nothwerck-Statt; eine **Schlacht- Flachs** und **Hanf-Seette**; eine grosse **Wagen-Schupffe** / dahin auch **Pflüge** und **Egen** können gebracht werden; item einen Verschlag zur **Feuer-Rüstung** / da die Feuer-Kunst / Feuer-Spritzen / Haggen / Feuer-Boding / Leitern / lederne Eimer u. d. g. ihren gehörigen Ort unfern vom Brunnen finden. Hinder der Zeug-Kammer herab ist auch ein Platz zur **Holtz-Läge** befindlich. Alles hand- und gelegesam / und unter einem Dach. Der Schäfer wird sich hoffentlich auch über seine **Einquartirung** nicht zu beschweren haben / weil er hier lüfftiger und bequemer wohnet / als mancher ehrlicher Bürger in einer grossen Stadt / zumalen er auch das Wasser so nahe hat. Dann daselbst stehet der **Brunnen** samt **Gränden zur Vieh Tränckung** im Mittel-Punct des Vorwerckes. Von dannen man das Wasser entweder in der Nähe haben / oder durch Canäle weiter leiten kan. Wo dieses die Beschaffenheit desselben nicht litte / müste man nechst dem Wasch-Hause oder im Mittel des Platzes zwischen demselben und dem Gesund-Hause noch einen Brunnen graben / wie dann ohne das auch das Bräu-Haus seinen eigenen Brunnen haben muß.

§. 6. Bißhero ist von solchen Gebäuden gesagt worden / so zu gewissen benannten Dingen absonderlich bestimmet. Es finden sich aber auch andere hier unbenannte Dinge / die ihre gewisse Stellen und Plätze haben wollen. Demnach wird **zum Aufschütten des Korns und andern Getreidigs die Oel-Presse** und die **grosse Scheune** so beederseits an den eussersten Ecken des Vorwercks befindlich / **überbauet** / und mit 2. Gaden biß an den Boden verfertiget / da dann die Tenne untenher samt den Theilen auch für einen Gaden gerechnet wird. Das **Heu** findet über allen Ställen seinen Ort. Wo man es aber daselbst nicht alles unterbringen könnte / kan der Boden auf der Wagen-Schupffe dazu angewendet werden. Dem **Stroh** wird sein Lager nicht nur unten im grössern / und unten und oben in kleinern Dresch-Stadel / sondern auch über jedem Stall ein gewisser Platz zuerkandt / da dann von selbst erachtlich / daß dasienige / welches unten liget / am ersten zu verbrauchen. Die **Hülsen-Früchte** können auch in einer Ecke des Bodens oder unten in einem Theil der kleinern Scheune ihren gewissen Ort haben / biß sie ausgedroschen werden / da dann die Frucht auf seine Schütte / das Stroh in sein gehöriges Ort da es am ersten verbraucht wird / hinzubringen. Das **Laubig** für Ziegen und Böcke (so im Nothfall auch den Kühen gegeben wird) kan theils über dem Ziegen-Stall / theils oben über des Schäfers Wohnung unterkommen. Daselbst mögen auch die **Schlaten und Weyher-Rohre** ligen. **Die Süd und das Uberkehricht** sind oben auf dem Kühe-Stall in einem besonderen trocknen Unterschlag. Das **Aferist** oberhalb der Wagen-Schupffe oder über der Feuer-Rüstung. Auch die **Flachs-Agen** muß man nicht unnütz hinschütten / sondern theils zum Gebrauch auf ein Plätzlein oberhalb der Schlacht-Flachs und Hanff-Schupffe bringen / theils aber in den nechsten Fuhr-Wege schütten / da sie dann durch die Räder wol zerfahren und gequetschet / durch das Vieh eingetretten / mit der Erden vermischet / und mit Regen und Schnee abgebaitzet werden: Da man dann solche Erde / darunter diese Agen vermischet / nach beylauffigen 5. Jahren in die näßliche Felder führen kan. Dann vor solcher langwüriger Abmergelung sind diese Agen / zumal in sonst trocknen Feldern für nichts als einen Fresser und Zehrer zu achten. Und ist rathsamer / man schütte sie unnutz hinweg / als daß man sie also roher wolte in den Dung mengen / und mit ins Feld führen.

§. 7. Hier fället eine Frag für: **Ob man so gar genau auf die Übereinstimmung der Gebäude eines Meyerhofs / so gegen und neben einander stehen / zu achten habe oder nicht?** Da sich dann voraus bedinget / daß die Gebäue gegen dem Mittel-Platz einwerts Gassenweiß / d. i. in gerade Linie herab gegeneinander überstehen sollen / es gehe gleich mit der abgewandten Seite / und mit der Höhe und Grösse / wie es kan. Zwar / wenn es bey freyer und unfehlbarer Wahl stünde / würde jeder Verständiger selbst auf solchen Wolstand bedacht seyn / daß solche Grösse und Höhe auch gegeneinander zusagte. Inzwischen ist gewiß / wer dißfalls alles genau zu beobachten und aufs netteste zum äusserlichen Ansehen einzurichten begunte / der müste manches Gebäu höher / manches niedriger / manches weiter und tieffer / und auch schmäler führen als es nöthig und nutzlich / manches auch an einen unrechten Ort hinsetzen / manches wol gar auslassen: Und würde ihnen gehen wie einem der sich bemühete / keine Knechte und Mägde zu halten / die nicht einerley Grösse / Gestalt / Kleider / Verrichtung und Vermögen hätten; oder wie einem / der

der seine Meyerey allein mit Pferden oder allein mit Kühen oder Schweinen bestellen/oder keinerley Viehe halten wollte/das nicht einerley Grösse hätte: Dahingegen jedes Thier seine eigene Natur und Gestalt hat / auch einen Platz erfordert / nachdem ihm der Schnabel / Rüssel und Wanst gewachsen. Es wird zwar rathsamer ein kleines nach einem grössern gerichtet / erweitert und erhöhet / als ein grosses den kleinern nach niedergedrucket und eingezogen/aber nicht ohne Unterscheid/auch nicht ohne erhebliche Ursach etwan künfftig daher hoffenden Nutzens. Auch soll man allein um Wolstandes willen diß Orts weder zu niedrig noch zu hohe bauen: Es treffe dann gar ein weniges an. Dann jenes nimmt mehr Platz ein als es gibt / und kostet mit seiner Unterhaltung nichts desto weniger. Dieses vermehret zwar den Raum / ist aber anbey mehrerer Gefahr unterworffen / und erheischet mehr Unkosten zum Aufbauen und baulicher Unterhaltung. Dazu dann dieses kommet / daß der so hoch bauen will / auch anbey auf Mathematische Hülffs-Mittel / die Höhe ohne allzugrosse Mühsamkeit zu gebrauchen/ bedacht seyn muß: Da dann die Wasser-Pompen und Aufzüge zu statten kommen. Insgemein aber erachten wir/daß **jedes nahmhaffte Gebäu für sich nach seiner Art in gehöriger Maßnehmung zu setzen/gleich als stünde es allein ohne** Vergleichung gegen andere da / ob es wol auch neben andern und um anderer willen ordentlich zu stehen kommet. Welche aber nicht sonderliche Weite / und gleichwol eine Uberdachung erfordern / die lassen sich füglich zusamm stossen und unter ein Dach bringen. Sonst aber ist die **Manigfaltigkeit so geschäfftig und eigenköpffig**/ daß sie auch die Kühe-Ochsen- und Pferd-Ställe nicht gern in einerley Höhe und Breite kommen läst: Und das leidet auch der Zustand des Viehes selber nicht. Demnach soll der Kühe-Stall der Höhe nach im lichten mehr nicht als $7\frac{1}{2}$. aufs meist 8. Schuh haben. Ein gleiche oder doch ein schlechters mehr austragende Höhe brauchet der Ochsen-Stall: Die Pferd-Ställe können am wenigsten 10. am meisten aber 12. Schuh hoch werden. Wolte man nun den Ochsen-Stall von aussen dem Pferd-Stall vergleichen/müste man sie auch inwendig in Lichten in gleicher Höhe führen / oder einer ausweitigen Künstlung gebrauchen. **Die Breite der Ställe** samt den Mauren ist auf 30. Schuh genommen / will jemand den Pferd-Stall breiter haben / kan er um etliche Schuh mit der Ruck-Mauer gegen die Wein-**Preß** weiter hinausfahren / unangesehen dieselbe Gasse dadurch etwas ungleich würde. Da es sich aber anbey gar wol thun ließ/wann er das gegenüber stehende Gebäu/ wo der Frey- und Füllen-Stall und des Schäfers Wohnung aneinander unter ein Dach kommen / auch um so viel an der Breite erweiterte. Aber darum ist von unnöthen/daß besagtes Gebäu in der Höhe des gegenüberstehenden Pferd-Stalles aufgeführet werde/ weiln auch die Freystallung an einer Höhe im Liechten auf 8. oder $7\frac{1}{2}$. Schuh sich gern vergnüget/ weil sie selten gebrauchet wird/ und die fremden / zumal Bauren-Pferde sich leicht etliche Stunden oder eine Nacht über in einem niedern Stalle behelffen. Der Schäfer aber ist einer hohen Wohnung/welche auch schwerer zu heitzen/ gantz ungewohnet. Dazu denn auch dieses kommet / daß durch die Niedrigkeit dieses Gebäues dem Wohnungs-Hause des Hofmarcks-Herrn der Prospect in dem Schaf-Hofe und an die grössere Scheune hinan verbessert wird. Das Vielgebäu aber da die Wagen-Schupffe mit begriffen / kan auch der Höhe im Lichten und dem Dache nach dem gegenüberstehenden Ochsen-Stall gleich werden: Muß ihm aber gleichwol der inwendigen Abtheilung und denen Eröffnungen nach gantz ungleich werden. Das **Gesind-Haus** wird auch an der Höhe und Bedachung und übrigen Grösse **dem Wasch-Bad- und Back-Hause** gleich geführet / denn hier leidet der Prospect der Herren-Wohnung keine Ungleichheit/und mag beederseits im Liechten eine Höhe von 9. oder 10. Schuhen genommen werden. **Der Stutten-Stall** muß im Liechten seine gehörige Höhe wenigst der 10. Schuhe haben. Wolte man solche Höhe in dem Angebäu des Thorwertels-Wohnung und des Stall-Knechts Stübel der leichtern Erwärmung halber nicht haben / müste dieselbe Dachung abgetheilet/ und hier etwas niederer / dort um etwas höher geführet werden. Wie sich dann auch dieses Gebäu der Höhe nach in keine Gleichheit mit dem **kleinern Dresch-Stadel** bringen lässet/ weil die Höhe der Dresch-Tenne bey 15. Schuh erfordert/zum Stutten-Stall aber 3. biß 5. Schuh weniger kommen. Der **Schaf-Stall** hat auch seine eigene Gestalt und Höhe/und bedarff im Liechten höher nicht als 7. Schuh zu seyn / daher er sich mit keinem andern Gebäude vergleichen läst. Die Oel-Preß aber und die grössere Scheune können und sollen in gleicher Grösse und Höhe/ jedes mit zwey Reyhen biß ans Dach und hoch aufgeführet werden/ wie im vorhergehenden §. gesagt. Und das hilfft nechst vorangezeigter Ursach auch zum An- und Aussehen dieses Vorwercks. Die Wein-Preß kan dem Pferd-Stall gleich seyn an der Höhe/und inwendig im Liechten. **Das Bräu-Haus** wird untenher im Liechten bey 12. Schuh hoch / das übrige stehet bey dem Maß der Nothdurfft/und wie alles besagte bey der Freyheit des Erbauers. Diesem nach sind zwar einige Gebäude dieses Vorwercks gleich anzugeben. Die übrige aber stehen/ wie sie können/ ja auch wie sie sollen/ nicht unnatürlich und gezwungen/ weniger unnützlich und unnothwendig. Einfolglich mag man/ wie diß Orts / also auch sonst / wo verschiedene Gebäue Reyhenweiß zusammen kommen / einige Ubereinstimmung derselben aussinnen und suchen. Gibt sie sich gern / so ist die Unterlassung unverantwortlich / will sie aber nicht / so ist ihre Erzwingung nicht nur mühsam / sondern auch aberglaubisch und lächerlich.

§. 8. **Das Mittel Maß und die zulängliche Raumlichkeit der Thoren/Gassen und Plätze** in diesem Vorwerck ist auch nicht ausser Acht gesetzet worden/ angesehen daß allzuweite Plätze zum Hin- und Hergehen/ und zum säubern mehr Zeit als nöthig erfordern / ohne Nutz leer stehen/ unnothwendig ermieden/ und wol gar den Vogt oder Meyer / auch zuweilen die Ehehalten vertreiben / welche sich wol auf solchen und dergleichen Schlag verlauten lassen dörffen: Dieses Gut bedarff mehr gehens als handthierens: Erfordert nicht Dienst- sondern Land-Boten. Allzuenge Plätze sind **beschwerlich zur Ab- Zu- und Durchfuhr** sind finster und ungesund / weil die Lufft nicht so frey durchstreichen kan / auch etwas gefährlicher in Feuer-Brunsten. Demnach hat man es dißfalls etwas genau zu suchen / daß der Sache weder zu wenig noch zu viel geschehe. Diesem zufolge ist die Breite des grossen Mittel-Platzes auch 60. Schuh; des andern aber zwischen dem Brau-Hause und Ställen hinab auf 35. Schuh genommen worden. Zum Thor der grossen Einfuhr werden 15. Schuh / zu den Stadel-Thoren 14. zu beeden Thoren des Herren-Hauses / item zur Ein- und Ausfuhr des Bräu-Hauses 12. Schuh / und so viel auch zu denen grossen Thoren des Pferd- und Ochsen auch Schaf-Stall gerechnet. Das grosse Thor aber ist nächst stärckester Verwahrung mit Riegeln/ Angeln und Schlössern/ auch mit doppelten Flügeln / mit starcken breiten Ober- und Unterschwellen / item der Bedachung aufs beste zu versichern / daß alles ohne Zwang schliesse / und weder grosses noch kleines aus- und einschlieffen möge. Man könnte dem Thor auch mit einem Giblichen oder Fronton und mit einer Kugel darauf eine

Zierde

Zierde geben. Neben diesem Thor wird auch gemeiniglich ein Neben-Thürlein/welches das grosse Thor zu schonen dienet / gemachet. Zuweilen wird es gleich in das grosse Thor eingeschnitten. Wo sonst das Thor mittelmässig / läst mans wol gar aus / und eröffnet dafür einen Flügel des Thors. Die Pressen und der Stutten-Stall haben eine Thor-Oeffnung von beylauffigen 7. Schuhen. Die Wagenschupffe ist vornenher gantz offen. Die kleinen Eröffnungen der Thüren sind / wie bekand / von 2½. biß 5. Schuh nach jedes Orts Beschaffenheit. Gleichwie aber innerhalb des Vorwercks alles/ erheischender Nothdurfft nach/wegsam / frey und bequem/ also müssen auch ausserhalb umher allerseits gute Fuhrstrassen und Auswege seyn / daß man nicht gezwungen werde mit schwerbeladenen Fuhren enge Reyhen zu machen / und der Gefahr und des Schadens des Umwerffens möge entübriget seyn.

§. 9. Ob aber jemand die Kosten anwenden möchte / um mehrerer Versicherung halber für diebischen Eingriff / einen **Graben** um das gantze Vorwerck zu führen/ oder allein die äussern Mauren der äussersten Gebäude/ wo sie sonst nicht hoch genug wären/etwas über die Dachschwellen zu erheben / und gleich einer Feuer-Mauer überstechen zu lassen / oder **sonst einzufangen** / lassen wir dahin gestellet seyn. Wer es vermag / einen Hof von dergleichen Art und Werth zu kauffen/oder von neuen zu erbauen / wird vermuthlich an Fürsorge und Fleiß zu verwahren / nichts erwinden lassen.

§. 10. Der mit eingebrachte **Grundriß** aber ist gar nicht zu einem allgemeinen Modell fürgestellet / auch dahin nicht angesehen / als sollten sich viele oder die meisten Land-Güter darnach reguliren und einrichten lassen. Sondern **es gibt nur einen beyläufftigen Entwurff** / wie bey Beschaffenheit einer solchen Gelegenheit / so gegen Mitternacht eine sich bequem andehende und gelind aufsteigende Anhöhe ; gegen Mittag aber herwieder der Natur nach einen milden unvermerckten und sich gemächlich abneigenden Abhang hat / man einen feinen / ordentlich und bequemen Meyerhoff/mit aller oder dermeisten Zugehör / anrichten / oder wenigst einige Anmahn- und Erinnerung daher zu einem und andern nehmen könte.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. XXVIII. §. 3. verb.

Manches nicht zu hohes Gemäuer behülfft sich im Nothfall mit einer Ausbesserung / Anbau. Verstärck oder Verblendung ꝛc.

VOn der Verbesserung der Gebäude insgesamt/ welche nicht allein nutzlich / sondern auch höchstnothwendig ist / haben wir hin und wieder in diesen Anmerckungen / insonderheit aber bey dem ersten Capitel dieses Buchs gehandelt/davon auch zu sehen l. 3. §. reficere. 15. ff. de itin actuque priv. Ohne ist es zwar nicht / daß schon öffters gedachter massen ein jeder mit dem seinigen zu schalten und zu walten hat : Allein weilen durch die schadhaffte Gebäude nicht allein denen Nachbarn / sondern auch denen Vorbeygehenden / ja der gantzen Stadt eine grosse Gefahr und Verlust zugezogen werden kan/ als ist es nicht unbillich / daß ein solcher Eigenthums-Herr zur Reparirung seines Hauses oder Gebäudes gezwungen werde; v. l. si cum meus. 14. in f. & l. si quando. 17. pr. ff. si serv. vindic. Gleichwie wir solches alles an einer andern Stelle weitläufftiger ausgeführet / auch daselbst insonderheit dieses berühret haben / was zu thun seye / wenn der Eigenthums-Herr nicht bey solchen Mitteln ist / daß er den Bau vornehmen / und sein Haus verbessern könne : Und obgleich die vorbey gehende sich in diesem Stück per cautionem damni infecti, nicht helffen können / in Erwegung dieses Mittel nicht deswegen verordnet und an die Hand gegeben worden / weilen die Personen sich eines Schadens zu befahren / sondern vielmehr aus dieser Ursach / weiln zu besorgen / es möchten die benachbarte Häuser durch das Einfallen des nicht weit davon stehenden schadhafften Hauses beschädiget werden : v. l. 30. ff. de damn. inf. So ist ihnen doch durch ein anders Mittel gerathen / krafft dessen sie sich bey der Obrigkeit beklagen / und so viel begehren können / daß der Eigentums-Herr eines solchen Hauses/ selbiges entweder gar abthun / oder es doch aufs wenigste ausbessern solle / damit sie sich im Vorbeygehen keiner Gefahr zu besorgen haben möchten. v. gloss. in l. ad Curatoris 46. ff. de damn. inf. & Cæpoll. de S. P. V. c. 59. n. 3.

Was hier von einem eigentümlichen Haus oder Gebäude gesaget worden/ eben dieses hat auch Platz in diesem Fall / da vielleicht ein Haus oder Gebäud ihren vielen zugleich zustehet ; per d. l. ad curatoris. 46. ff. de damn. infect. Weiln es aber mehrmalen zu geschehen pfleget/ daß solche gemeinere nicht wol in der Art und Weiß zu bauen und zu bessern überein kommen können / als wollen wir kürtzlich anzeigen / was bey solcher Begebenheit zu beobachten : Ist demnach zu wissen / daß wann einer unter diesen gemeineren das schadhaffte Gebäude anders/als es vorhero gewesen / der andere hingegen in den vorigen Stand aufrichten und verbessern wolte / daß / sag ich / in diesem Fall / der letztere vorringen müste : Dann dieses heist eigentlich verbessern / wann man die Sach in den vorigen Stand zu setzen willens ist. l. 3. §. reficere 15. ff. de itin. act. priv. Wann aber alle beede die Verbesserung/ nach der alten Form / geschehen lassen wolten / hingegen aber unterschiedliche Meinungen von der Art und Weise des bauens führeten / in diesem Stück wäre dessen Meinung vorzuziehen / welcher das Werck am geschicktesten und füglichsten anzugreiffen begehret. l. in reficiendo 41. ff. de damn. inf. Solte sich aber dieses begeben / daß einer allein das schadhaffte Haus verbessern / hingegen aber der andere nicht darein willigen und consentiren wollte / so könnte derjenige / so dieses Haus Noth halber und solcher gestalten ex causa necessaria im gemeinschafftlichen Namen verbessert / mithin zugleich die alte Form darbey beobachtet / von seinem socio den halben Theil der Unkosten mit denen Zinsten begehren / und so dieser in refundir- und wieder Bezahlung seines Antheils sich saumselig erzeigete/ mithin innerhalb 4. Wochen denselben nicht bezahlete/ nach Verfliessung solcher Zeit sich so gar des Eigentums sothanen Hauses gantz allein anmassen / l. 4. C. de ædif. priv. gleichwie wir an einer andern Stelle gemeldet haben. Wie sich aber ein solcher Gemeiner zu rathen / welcher aus der von den andern vorgenommenen Verbesserung sich eines Schadens oder Gefahr besorget / darvon besiehe Bartol. & DD. in l. damni infecti. 43. §. cum parietem. 1. ff. de damn. inf. & Angel. in l. inter quos. 39. & in l. in pariete. 35. ff. eod. tit.

Was hier von der Verbesserung der Gebäude und Häuser gesaget worden / solches gehet eigentlich nur diejenige an / welche das Eigentum in denenselben haben: Die aber von demselben ausgeschlossen sind / haben sich dessen nicht leicht anzumassen. Dahero dann der Usufructuarius, oder der die Nutznies̃ung in eines andern Grund und Boden hat / die Gebäude zu verbessern auf seinen Kosten nicht gehalten ist / es wäre dann / daß solches nur in einer Kleinigkeit bestünde : v. l. 7. §. hactenus. ff. de usufr.

Wie-

Wiewolen nicht zu laugnen / daß sich ein solcher Nutzniesser sothane Verbesserung angelegen seyn lassen und auf dieselbe dringen müsse. l. 1. ff. usufr. quemad. cav. l. inter fructuarium. 20. ff. de damn. inf. l. 1. §. f. ff. de N. O. N. Ferner ist auch dem Beständtner eines Hauses die Verbesserung nicht aufzulegen. l. si merces. 25. §. vis major 6. ff. locat. sondern es stehet selbige vielmehr dem Eigentums-Herrn zu / als welcher nicht allein das hingelassene Haus / sondern auch den Stall verbessern lassen muß. l. ex conducto. 15. pr. & §. 1. ff. locat. Cœpoll. de S. P. V. c. 74. num. 3. Eine andere Beschaffenheit hat es mit dem Vasallen und Erb-Zinß-Mann / welche / weilen sie das utile dominium, oder nutzbare Eigentum haben / auch deswegen die Verbesserung auf sich nehmen müssen. l. 2. C. de jur. Emphyt. Cœpoll. d. tr. c. 59. num. 18. Wann aber einem das Einkommen eines Hauses Testaments-Weise vermacht worden / so liget die Verbesserung desselben dem Erben ob. l. 3. l. 38. ff. de usufr. leg.

Ad §. 5. verb. Glocke / damit zum Gebet und Essen zu läuten.

DJe Glocken / (deren Gebrauch im fünfften Seculo eingeführet worden: vid. Linck. de Jur. templ. c. 8. n. 33.) haben allenthalben einen grossen Nutzen; angesehen durch dieselbige das Zeichen gegeben wird / in die Kirche zu gehen / zu denen öffentlichen Geschäfften / als zum Beyspiel auf das Rath-Haus sich zu versamulen; Feuer zu löschen / (dahero die Feuer-Glocken) oder andere offenbare Gefahr abzutreiben / (dahero die Sturm-Glocke) die Thore zu sperren / die Meß einzuläuten und was dergleichen mehr ist. In der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordn. art. 82. ist versehen / daß am Peinlichen Gerichts-Tag mit der gewöhnlichen Glocke (welche zu dem Ende die Peinliche / oder an etlichen Orten die Diebs-Glocke genennet wird) das Zeichen gegeben werden solle. So geschehen auch unterweilen Citationes mittelst eines Glockenstreiches / wann nemlich eine gantze Gemeine zu citiren / oder wann eine Gemeind die flüchtige Missethäter verfolgen solle. Marant. in Specul. part. 6. membr. 1. num. 111. & Scacc. lib. 1. de Judic. c. 36. Dahero sich nicht zu verwundern / wann auch in dem Meyer-Hof zum Essen und Beten durch die Glocken das Zeichen gegeben wird / allermassen dann die Abend- oder Bet-Glocken auch sonst die Arbeits-Leut ermahnet / an ihrer Arbeit ein Ende zu machen / indeme so dann des Tages Ende vorhanden ist. vid. Wide. de Nummis bibal. th. 6. & Diethern. in Continuat. Th. pr. Besold. voc. Glocken ꝛc.

Ad eund. §. verb. Wo man einen Vogt ꝛc.

WJe vielerley durch das Wort **Vogt** verstanden werde / kan bey denjenigen Authoribus, welche davon geschrieben / nachgelesen werden: v. Wehner. voc. Vogtey. Speidel. voc. Vogt. Rudinger. Cent. 5. Obs. 31. Dann obwolen eigentlich ein Vogt / nach ihrer vieler Meinung / v. Supplem. Consil. Klock. 19. n. 24. der jenige genennet wird / welcher so wol Gerichtlich- als ausser Gerichtliche Sachen entscheiden kan / so ist doch diese Beschreibung gar zu general, und schickt sich nicht auf einem jeden / der den Namen und Titul eines Vogten träget: Allermassen durch dieses Wort nicht allein solche Personen bedeutet werden / welche die hohe und niedere Gericht haben / v. Gryphiand. de Weichbild. c. 63. num. 9. Oder die nur mit der nieder Gerechtbarkeit versehen sind. vid. Knich. de Sublim. Territ. jur. c. 4. n. 368. & seq. dergleichen Bedeutung in dem Lande zu Schwaben Platz findet. v. Wesenbec. Cons. 95. num. 19. & seqq. & Speidel. c. l. vers. communiter tamen, sondern es werden auch durch solches Wort dergleichen Personen verstanden / welche die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit haben / auch deswegen Schirm-Vögt: v. Vultej. de feud. L. 2. c. 8. Kasten-Vogt. v. Wehner. voc. Vogtey. & Ertel. de Jurisd. Infer. Lib. 1. Cap. 1. Obs. 1. genennet werden / de quibus v. Martin. Mager. de Advocat. armat. Ja es können auch durch dieses Wort die Pfleger oder Vormünder / v. Gilmann. l. decis. 2. n. 154. Ehe-Vögt / v. Schwaben-Spiegel. Lib. 1. p. 249. & 273. & Mager. c. tr. c. 2. n. 205. oder andere Verweser / v. Rothweil. Hoff-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 5. & p. 11. c. 1. & seq. ibi: **daß Frauen / Jungfrauen / Pfaffen / Mönche / Nonnen / einen Vogt zu recht haben sollen** ꝛc. verstanden werden: Daß demnach bey so bewandten Sachen und weil dieses Wort so viel unterschiedliche Bedeutungen hat / die Erinnerung des Mynlingeri dec. 13. Resp. 3. n. 9. & Gilmann. c. l. wol in acht zu nehmen / daß man nemlich den Verstand dieses Worts aus der vorseyenden materie und eines jeden Orts observanz herzuholen habe. Von den Reichs-Vögten / Land-Vögten / Thum-Vögten / Burg- und Dienst-Vögten: Römischen Vögten / Unter-Vögten ꝛc. kan sonst mehr gelesen werden bey dem Knichen. de Sublim. Territ. jur. c. 4. num. 378. seqq. Wehn. Besold. & Speidel. dd. vocib.

Ad eund. §. vers. Wie dann auch die Rinnen. ꝛc.

WJewol sonst niemand genöthiget werden kan seine Dach-Rinnen in des Nachbarn Meyer-Hof zu richten / auch der Meyer selbsten / wann der Nachbar solches thun wolte / dieses nicht zu leiden gehalten ist: Jedannoch aber / wann es dem Meyer nützlich / daß nemlich das Regen-Wasser auf seine Mysten geleitet werde / kan sich derselbige mit seinem Nachbar wol vergleichen / daß er seine Dach-Rinnen dahin richte / und wann dieses geschehen / kan der Nachbar wider des Meyers Willen dieses nicht mehr ändern / und seine Rinnen nicht mehr anderswohin richten: Gleichergestalt kan der Meyer / wann er seinem Nachbarn erlaubet / daß er seine Dach-Rinnen in seinen Meyer-Hof richten darf / diese Gerechtigkeit / ohne des Nachbarn Willen / nicht wieder aufheben. v. Cœpoll. de S. P. V. cap. 28. & cap. 67. n. 4. Add. notat. Jurid. ad cap. 16. hujus Libri §. 5.

Ad eund. §. vers. Vieh-Tränckung. ꝛc.

DJe Vieh-Tränckung kan nicht allein der Meyer in dem ihm eingeraumten Meyer-Hof / sondern auch ein anderer in demselben haben / wann nemlich derselbige sein Vieh darinnen zu träncken / und an das benachbarte Wasser zu treiben / als eine Gerechtigkeit hergebracht v. l. 1. §. in rusticis. 1. ff. de S. P. R. in welchem Fall er aber dieses zu beobachten hat / daß er 1.) keine grössere Zahl / als er hergebracht / 2.) keine andere Art von Vieh / als ihme vergönnet worden / und dann 3.) kein kranckes Vieh zur Tränck gehen lasse / v. l. 1. §. Trebatius. 18. & seq. ff. de aqu. quot. & æstiv. & Cœpoll. de S. P. R. cap. 8. n. 4. Item Manz. ad Inst. Lib. 2. tit. 3. §. 2. n. 13.

Ad §. 6. vers. Das Laubig für Ziegen ꝛc.

DAs Laub wird für das Vieh zur Unterstreu gebrauchet: Es ist aber zu wissen / daß an solchen Orten / wo Mangel an Wißwachs ist / das Laub-Streiffen nicht einem jeden vergönnet seye / gestalten hiedurch an Bäumen und Zäunen Schade geschiehet / sondern es muß Erlaubnuß bey der Obrigkeit gesuchet werden. v. Ahasv. Fritsch. in addit. ad Specul. Speidel. lit. L. n. 6. davon wir bey dem 4ten Buch etwas mehrers handeln wollen.

Ad eund. §. voc. Schaarwercker oder Frohndienst leistende ꝛc.

VOn den Schaarwercken oder Frohnen ist ebenfalls bey dem XI. Cap. des 1. Buchs §. 6. gehandelt worden; hier wollen wir nur kürtzlich dieses mit beyfügen / was von dem Schaarwercken in der Chur-Bair. Landes-Ordn. Tit. 5. §. 4. mit nachfolgenden Worten versehen: **Demnach zwischen unser Ritterschafft Landsässen/ und deren angehörigen Hindersassen zum öfftern und vielmals beschwerliche Uneinigkeit/ Streit und Irrung wegen der Schaarwerck und Frohndienst enthalten / und hierdurch unserm Regiment merckliche Unruhe und Mühe aufgeladen wird / so wollen wir solchem so viel möglich vorzukommen/ hiermit geordnet haben / daß / an welchen Orten und Enden zwischen der Herrschafft und Unterthanen durch Vertrage / Abschied / oder sonsten rechtmässige gewisse Maß herkommen / wie solche Frohndienst und Schaarwerck geschehen / auch was dazu denen Unterthanen für Lieferung gegeben worden / es nachmals dabey gelassen werden und bleiben solle. Wo aber solches ungewiß und über verjährte Zeit keine gewisse Maß hergebracht / noch von unserm Regiment entschieden worden; uñ die Herrschafften mit denen Unterthanen sich der Dienst- oder Lieferung halber nicht vergleichen könten; So soll auf eines oder des andern Theils Anruffen durch unser Regimente oder verordnete Commissarien solche Irrung der Billigkeit gemäß entschieden werden / mit diesem Anhang / da ein oder der andre Theil schuldig befunden wird / an unverantwortlich zugefügter Beschwehrung / oder aber muthwilliger Widersetzung und Ungehorsam / derselbe mit ernstlicher Straff unnachläßlich angesehen werden solle / dergestalt / da sich bey unserer Regierung befinden würde / daß der Landsassen Unterthanen sich muthwillig / fürsetzlicher Weis der Schaarwerck verwaigert / alsdann sollen dieselben Unterthanen den Kosten nach billigen Dingen zu erstatten / auch ihnen den Landsässen / sie auf zuvor hergehende Erkäntnüß unser Regierung gebührlicher Massen derwegen zu straffen / unbenommen seyn; Im Fall aber ein Landsaß ohne rechtmässige Ursach fürsetzlich muthwilliger Weise die Unterthanen beschwehret hätte / soll er gleicher Gestalt den Kosten wieder zu erstatten angehalten / und mit gebührender Straf angesehen werden.** Add. **Chur Bair. Policey-Ordn.** §. 1. vers. **als uns auch** ꝛc. Allwo die Schaarwercken an Sonn- und Feyertäaen nachdrücklich verbotten sind: Was aber eigentlich unter dem Schaarwercken und Frohnen vor Dienst enthalten / davon besiehe Dominic. Balsum. Semicentur. Controv. Contr. 33. num. 13. & seqq. In welchem Fall auf das Herkommen und Observantz zu sehen seyn wird. Endlich ist zu wissen / daß wegen der Schaarwerck gemeiniglich ein **Schaarwerck Brod/ Geld / oder etwas anders** dagegen gereichet werde. vid. l. 1. ff. de pact. l. 34. de R. J. add Natta v. 1, Cons. 227. n 6. Maul. de Homag. c. 4. n. 10. & Husan. de homin. propr. c. 6, n. 91. & seqq.

Ad §. 8. verb. Ab- und Zufuhr ꝛc.

DEr Fahrweg / ob er gleich den gemeinen Rechten nach eine gewiß Weite hat / davon zu sehen l. 8. ff de servit. præd. rust. so gründet man doch sich meistentheils hierinnenfalls auf die deswegen aufgerichtete Verträge / nach welchen unterweilen der Fahrweg etwas weiter als gewöhnlich / unterweilen aber auch enger gemacht wird / jedoch daß er allezeit die Weite habe / damit ein Wagen durchfahren kan / l. 23. pr. ff. de S. P. R. Schneidew. ad tit. J. de servit. in rubr. n. 22. Und dieses Fahrwegs kan sich einer auch auf einem fremden Gut bedienen / wann er solches anders als eine Gerechtigkeit hergebracht / d. l. 1. Es begreifft aber diese Gerechtigkeit auch die Viehtrifft in sich / solcher gestalt / daß / wer auf des andern Grund und Boden zu fahren berechtiget / auch durch denselben Weg sein Vieh zu treiben Macht hat / v. Carpzov. p. 2. dec. 107. Doch muß sich ein jedweder sothaner Dienstbarkeit dermassen gebrauchen / daß es dem Grund-Herrn am wenigsten Schaden bringet / und zu dem End allezeit den Weg nehmen / der ihm gleich anfänglich angewiesen worden / l. 6. ff. de servit. Oder / wann ihm dißfalls keine Anweisung geschehen wäre / soll er doch an einem solchen Ort den Weg machen / darinnen er dem Grund-Herrn am wenigsten beschwerlich seyn kan / v. l. 9. ff. de Servit. Und wann er mit dem Grund-Herrn deswegen nicht überein kommen könte / muß entweder ein Schieds-Mann oder der Richter den Ausschlag machen / l. 13. §. si tutos. 1. ff. eod. Welches auch von dem Fußsteig und der Viehtrifft also zu verstehen ist / d. l. 9. ff. de servit. Inzwischen aber soll der Grund-Herr sich im Gegentheil auch nachbarlich aufführen / und etwan nichts dergleichen verhängen / dadurch sein Nachbar an der ihm zustehenden Gerechtigkeit des Fahrwegs / Viehtrifft oder gehens und reitens ꝛc. verhindert werden kan / wie dann ihme deswegen den Weg zu verzäunen oder zu vergraben allerdings verbotten ist / und so dieses geschehe / könte der Nachbar eigenmächtig solchen Zaun wieder abthun und hierdurch seine Gerechtigkeit erhalten / v. Bartol. in l. 1. §. hoc interdicto. 2. ff. de itin. actuque priv. Schneidew. ad rubr. & pr. Inst. de Servit. n. 14. & 15. & Struv. de vindict. priv. c. 6. aph. 8. Plura v. apud. Cœpoll. de S. P. R. c. 1. 2. & 3. Ein anders aber ist ein **Schleiffweg** / wann ich nemlich mitten etwas in meinem Acker muß ligen lassen / damit ich zur Zeit der Erndte mein Getraid einschleiffen / einführen und einbringen kan; dann da zertheile ich gleichsam meinen Acker / nur damit ich mit meinem Getraid kan heraus auf den Fahrweg kommen. Dietherr. in Contin. Th. Pr. Besold. voc. **Fahrweg.** Unterweilen wird auch dem Nachbarn **die Einfahrt** durch des Nachbarn Hof oder Scheunen vergönnet / in welchem Fall aber derselbige sich gleichermassen solcher mit Manier und zwar bey Tag gebrauchen / zugleich aber auch zusehen muß / daß er keine garstige Sachen / oder solche Ding führe / dadurch der Nachbar beschwehret / oder aber demselben Schaden zugefüget werden kan. Fritsch. in Addit. ad Spec. Speidel. voc. **Einfahrt.** Diejenige selbst aber / welche mit dem fahren umgehen / müssen sich wol in acht nehmen / daß sie die Wagen nicht überladen / und hernachmals im Umwerffen Schaden thun / allermassen sie sonsten den durch ihre Schuld verursachten Schaden ersetzen müsten / v. §. 6. 7. & 8. Inst. ad L. Aquil. vid. not. ad c. 32. §. 3. Lib. 3. Wofern nur der Grund-Herr nicht selbst daran schuldig ist / indem er den eingegangenen Fahrweg nicht ausbessern läst / welches ihm doch in allewege obliget. Cœpoll. de S. P. R. c. 3. num. 77. Wer aber den Fahrweg auf einen fremden Gut hergebracht / kan denselben für sich wol ausbessern lassen / v. l. 4. §. 5. ff. si serv. vind.

Ad §. 9. verb. Graben ꝛc.

BEy grossen Vorwercken werden Gräben aufgeworffen / welches Graben aufwerffen unter die Frohn-Dienste zu rechnen: und solche Gräben gehören nicht allein zur Versicherung / sondern sie werden

werden auch unter die Gräntzen gezehlet / wann man sie nemlich an den Gräntzen aufwirfft; In welchem Verstand sie so dann Land-Gräben oder Land-Wehren genennet werden. v. Wehn. Obs. pr. voc. **Graben-Geld.** & Oetinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. 2. n. 9

Das XXIX. Capitel.

Von denen Städeln und Scheunen.

Inhalt.

§. 1. Des Stadels Grösse / grosse und kleine Thor. Gelegen- und Beschaffenheit. Andere Lufft-effnungen. §. 2. Dreyerley Arten der Wänden. Von Nebentheilen / Vierteln und Verschlägen. §. 3. Die Zubereitung der Tenne durch eine doppelte Art / deren eine aus Laim / die andere von Holtz. §. 4. Von doppelten oder dreyfachen Tennen. Wie die Theile zu brettern. §. 5. Von der Scheunen dreyerley Dächern aus Schindeln / Stroh / Ziegeln. Von einem mit Licht-Spänen unterzogenen einfachen Ziegel-Dache. Von Wetterbrettern. Von des Dachs Vorstehung und Verwahrung für Vögeln.

§. 1.

DEr Dresch-Stadel soll lieber in etwas zu groß als zu klein / auch des Staubes u. der Feuers-Gefahr halber vom Wohn-Hause abgesondert werden. Der Grösse und des Raums bedarff er auch unter andern dahero / daß man an den Nebenseiten oder Theilen Platz habe / allerley Stroh lüfftig zu legen / und von statt zu stellen / auch das längste davon zu Stroh-Schäben und Bändern auszuschöbern / und für dem Unziefer desto besser zu verwahren / massen das lüfftig und trocken ligende Stroh wie auch Heu und anders / wann es die Morgen- und Mitternacht-Wind durchwehet / mürber und milder am Geschmack und nicht so ältlend oder müfflicht und damicht wird / als wann es zu dick und hoch aufeinander liget / da es dann übereinander erwarmet und erstocket / und die beste Krafft und Geschmack verlieret / muß mit **zweyen Flügel-Thoren** / deren jedes 12. Schuh breit und 14. wenigst 12. hoch / versehen seyn / um bey dem einen die **Einfuhr** / bey dem andern aber gegenüber die **Ausfuhr** mit einem wolbeladenen Heu- oder Getraidt-Wagen nehmen zu können. In jedes Thores Flügel einen wird zum Durchgang ein **klein Thürlein** eingeschnitten. Oder man setzet statt dessen ein **Neben-Thürlein** in die Wand nechst dem grossen Thor. Gleichwie aber **die Lufft** einem Stadel sehr nöthig und nützlich / so ist sie doch **zum worffeln so nothwendig nicht** / und darff eben darum der Stadel nicht nach der gewöhnlichen Landes-Lufft gerichtet werden. Dann der Wind selten also beständig und geschlacht einbläset / als es die Drescher gerne haben. Darum brauchen sie lieber und sicherer einen Sack zum Windmachen. **Den Stand** der Scheunen betreffend / stehen sie am besten **gegen Mitternacht** / doch daß sie auch von Morgen einige Eröffnung haben / der Lufft einen Durchgang zu lassen / müssen sie etwas erhaben / von aller Feuchte / Misten und Ställen entlegen / kalt / lufftig und trocken seyn. Die **Eröffnungen** aber müssen so beschaffen seyn / daß nur der Wind / nicht aber die Vögel durchstreichen mögen. Welches durch Flügel-Läden an beeden Stirn-Mauren / und durch enggestrickte Gitter geschehen kan. Anbey läst sich hier auch beobachten / was unten c. 30. §. 1. von Getraid-Kästen und deren Lüfftigung erinnert wird.

§. 2. Die **Wände** werden entweder biß unter den Dach-Stuhl gantz aufgemauret; oder gantz von Holtz verfertiget: oder haben den untern Theil aus einer 1. oder 1½. Schuh hohen Mauren / des übrigen Theils aber aus mit Brettern genagelten Zimmer-Holtz. Die erste Art dauret am längsten / die andere wird von der Armut beliebet / die dritte soll wider die Mäuse am besten dienen. Bey der ersten und theils bey der dritten hat man sich aufs fleissigste für schwitzend und dunstenden Steinen zu hüten / und die hievon oben gesetzte Regeln wol zu beobachten: auch die Mauer gleich und glatt zu bewerffen / um den Mäusen das Hinauflauffen zu verwehren.

Die **Nebentheil** an beeden Seiten der Tennen werden mit gehäbschliessenden starcken Brettern oder Läden **verschlagen** / daß keine Körner durchspringen mögen. Diese Wände müssen auch gemässigte Höhe haben / daß die Körner nicht überspringen können. Die **Theile** werden auch / wo sie sonders groß / wieder **in ihre Viertel getheilet** und unterschlagen / allerhand Getreidig besonders hinzulegen oder zu setzen. Inwendig nechst den beeden Thoren kommen auch kleine **Vorschläge** wie Kämmerlein / zur Verwahrung des Dresch- und Wind-Zeuges als auch der Süd und Abkehrichs. Diese aber müssen untenher gebrettert seyn / damit besagte Dinge trocken darin bleiben mögen. Weßwegen die Alten das letzte allezeit eine Stiege hinauf tragen lassen / als auch oben angegeben.

§. 3. Die **Zubereitung der Tenne** scheinet eine gar bekandte Sache zu seyn. Es lauffen aber gleichwol dißfalls offt Fehler mit unter. Weßwegen hier über das / was schon an seinem Ort von Aestrichen gemeldet / noch was zu sagen. Es sind heutiges Tages **zweyerley Arten der Dresch Tennen**. Die eine aus Laimen und Erden / die andere aus Holtz. Jene staubet gern / wie gut sie auch bereitet wird / und leidet Schaden durch die Durch-Fuhren / massen sie durch die Räder / Huf-Eisen und Klauen bald ausgetretten und grubicht gemacht wird / ist aber gleichwol sehr gebräuchlich. Dazu kommen nun beyläuffig 2. Theile starcken Laims / und meistens ein Theil leichter Erden. Wann beedes schon am Platz gegenwärtig / hat es damit seinen geweisten Weg. Wo nicht / ist der Abgang zu ersetzen / und die Nothdurfft vom nechsten Ort / als seyn kan / herbey zu schaffen / und kan solcher gestalt zuweilen auch der Laim an der Stelle wo er ist zubereitet / und also auf die Tenne gebracht werden. Damit aber der schwartzen oder luckerichen Erden nicht zuviel drunter komme / muß man solche vorhero ausstechen / und auf eine Seite hinwerffen. So dann kan man ein gut Theil Wasser übergiessen / damit der Boden erweiche / und wann nach etlichen Stunden durch hineintretten oder durch eine hinein gestossene spitzige Stange der Boden laimicht genug befunden wird / kan man erstlich einen und andern starcken Gaul drüber her reiten / inzwischen auch von der ausgestochenen Erden / zusammt etwas Gerst-Süd oder Agen drunter mengen / und aufstreuen / und mit Wasser / darein Küh-Koth gerühret / nach Nothdurfft netzen / daß also so viel Erde / Laim / Süd und Wasser untereinander komme / biß es alles wol untereinander anzeucht. Wann es solcher gestalt ein paar Stunden lang durchgetretten und gequetschet / lässet mans biß an den andern Morgen stehen / doch also / daß es etwas eingesprenget und eingegleichet werde / damit es nicht zu starck erharte. Des andern Tages siehet man zu / wie zügig und steiff der gearbeitete Zeug seye / da man ihm dann was mangelt von Laim oder Erden oder Küh-Koth / Wasser und Agen weiter zugeben / und solches durch allerhand

Vieh wieder oder eine zwo Stunde eintretten kan. Dann schlägt man die eingetrettene Löcher etlicher massen wieder zu. Darnach wird Eisen-Staub/ oder ein von Schmidt-Schlag abfallender Eisen-Zünder nach und nach drüber hergestreuet und mit untergetretten. Hat man dessen genug/wird er um so viel tieffer mit untergequetschet/wo nicht/ so hab man acht/ daß er nur etwan einen oder andern Zoll tief mit unter das andere komme. Besser ists / zumal wo man zu wenig hat / man trette ihn an einem andern besondern Ort ein / und überziehe damit den vorher eingegleichten Platz. Darauf streichet oder geust man letzlich Thier-Blut/ als von Ochsen/ Kühen / oder welches das beste von Ziegen und Böcken / das wird dann nur obenher / und als weit es langet/ mit eingetretten oder eingeschmieret. Das Blut kan fast nirgend nutzlicher angewendet werden als hier. Des Schmid-Zinders kan man auch einen guten Theil nehmen. Doch daß dieser wol mit dem Zeug abgeböhret und durchtrieben werde. Wann man des Bluts auf einmal nicht gnug hat/ kan man es wol zehenmal zu unterschiedlichen Zeiten wieder überstreichen / und den Tennen damit überfahren / allermeist / wann er noch nicht gar außgetrocknet. Zum völligen eingleichen wie auch theils vorher / brauchet man eine **Breitcusche** (vom Bauren-Volck Brütsche genandt) d. i. ein belauffig anderthalb Schuh langes und zum wenigsten einen Schuh breites Brett / das in der Mitte mit einem Schräg nach der Länge herauß gehenden Stiel angemachet wird. Diese Arbeit aber muß zu Anfang oder in Mittel des Junii / da die gröste Hitz angehet/ aber lieber etwas zu früh als zu spät/ fürgenommen werden: auf daß der Tenne zuvor völlig außtrockne / ehe man ihn gebrauchet. Auf diese Weise machet man auch die Tennen unter freyem Himmel. In Welschland und wo es viel Oel-Bäume gibt / brauchet man statt des Bluts auch wol fürs Wasser **ungesalzenes Oel**. Die **hölzerne Tenne** wird also gemacht. Man leget gezimmerte Schwellen über zwerch der Tennen zu einem Grund/ und zwar 4. 6. oder 8. nachdem die Tenne klein oder groß wird / die sind aber länger als die Breite der Tenne erfordert / und gehen beederseits über dieselbe bey 1½. Schuh lang in die Theile hinein/und haben daselbst an beeden Enden im Beschlagen überständig gelassene Köpffe / die um 4. 5. oder 6. Zoll über die durchgehende Oberfläche empor stehen. Uber diese Schwellen werden andere geschnittene oder gezimmerte Bäume herüber geleget / und vermittelst der besagten Köpffe und etlicher Keilen zusamm getrieben / als offt man will / und zwar so gehäb / wann sie nett geschnitten oder gezimmert / daß sie Wasser halten. Je dichter und linder das ober Holtz / je besser. Die Schwellen können von allerhand Holtz/ das sich nicht wirfft oder multert / genommen werden. Die Bäume aber darauf man drischet / wären wol gut von Linden / wo mans gnug haben könte/ sonst tauget auch das Eichene/Büchene/ Förrene und anders Holtz. Diese hölzerne Tennen kosten zwar mehr als die Laimerne / bezahlen aber mit ihrer Dauerhaftigkeit / dabey hernach viel Zeit und Unkosten / der von vielen Jahren zusamm gerechnet auch ein ziemliches austräget / erspahret wird / allen angewandten Unkosten je länger je mehr/ so kan man auch das Bretter Uberlegens / welches bey Einführung des Getraids sonst in den laimenen Tennen erfordert wird / will man anderst die Tenne durch das Eintretten der Pferde und Ochsen nicht verderben sehen / hierdurch entübriget seyn.

§. 4. Wo man viel zu dreschen hat / kan man auch **zween oder drey Tennen** mit Thorwägen unter einem Dach angeben. Aber wegen Feuers-Gefahr werden sicherer mehr Scheunen dazu bereitet: damit / wann jene vom Feuer angehet / die übrige möge gerettet werden. In den Theilen zur Rechten und Lincken des Tennens kan eine Höhlung auf einen oder anderthalb Schuh gelassen / und über derselben über zwerch gefalzene Bretter bereitet werden / die sich wieder ausheben und übereinander schlagen lassen. Darauf würde das eingebrachte unausgedroschene Getraidig gesicherter und trockner ligen. Und könten unter solchen Brettern auch allezeit Mäußfallen / diese Gäste abzufangen / untergeschoben und zur Zeit der Böden ausgesäubert werden. Dieses solte der Mühe und den Kosten noch wol lohnen.

§. 5. **Das Dach** wird gemeiniglich entweder **von Schindeln** / oder **von Stroh** / oder **von Ziegeln** gemachet. Was von einem jeden sonders zu halten / ist aus diesem 2. B. c. 16. §. 6. zu ersehen. Im fall aber je die Armut jemand treiben solte / sich des Strohes zu bedienen / so hat er doch den Nach-Nutzen/ wann dasselbe lang genutzet und von Winden zerrissen worden / und anfängt zu vermodern / daß ers zum Unterstreuen gebrauchen kan / da es dann wiewol weniger / als anders Stroh austräget / jedoch den besten Dung gibet. Bey solchen Dächern abermuß der Giebel oder Forst wider der Winde Anstürmen wol verwahret / und die dahin kommende Schäben im Laim und Küh-Koth-Wasser getuncket / und dieselbe damit vest ineinander gebunden / auch damit / wann sie schon eingebunden aufliegen / überfahren oder geschmieret werden. Das **Schindel-Dach** / wann es vor dem Feuer sein Bleiben hat / dauret es wol vier Stroh-Dächer aus. Und dieses wird dißfalls um ein gutes übertroffen von dem **Ziegel-Dach**. Wer kein doppeltes Ziegel-Dach vermag / der lege **die Ziegel einfach über** / und gebrauche statt der übrigen Lage/breite dazu ausgelesene **Licht-Späne oder Schleissen** / deren Helfft untergeschoben die Klumsen zwischen 2. paaren Ziegeln/ die eine von innen / die andere von aussen beziehen und verwahren. Wann diese recht unterbracht werden / thun sie eben das / was die andere Reyhe Ziegel. Da muß aber der Forst mit nothvesten starcken Hohl-Ziegeln wol versehen/und die über das Dach herausgehende Latten mit **Wetter-Brettern** unterzogen seyn. Welches auch bey den drey besagten und insgemein bey allen Dächern zu beobachten. Dann in Entstehung dessen legt sich der Wind unter denen über dem Dach auf den Latten aufliegenden Ziegeln / Stroh und Schindeln an/ hebt sie auf und wirfft sie ab / oder doch schwächet und zerrüttet er sie. Wegen des **Dachs** genugsamer **Ausbreitung** über die Mauer heraus / und deren genauer **Verwahrung** wider den Einschluf und Einflug der Vögel und andern Unziefers ist die Anmerckung aus C. 9. n. 5. 6. 7. dieses Theils und Buchs hieher zu erholen. Dann daß man hier solte angeben/ Netz oder Fischräussen fürzuziehen/ und ein Loch dazu/ diese Gäste zu verarrestiren/ zu eröfnen / das will sich kaum thun lassen: massen man in beschäfftigten Orten sonst alle Hände voll zu thun hat. Besser ists / man fange sie zumal im Winter / vor der Scheuren / oder an einer Mist-Stätte/ da man sie etliche Zeit angeätzet und in der Menge hergelocket hat / hinweg: Verwahre aber indessen den Stadel von unten an aus dem Grunde biß oben aus und auf allen Seiten herum aufs beste und beständigste. Inzwischen verstehet sichs von selbsten / daß die **Stadel-Thore jederzeit verschlossen** bleiben müssen / es seye was darin oder nicht. Dann sonst laufft allerhand Viehe hinein / das darin zumalen bey nassen Wetter / und wo laimene Tennen und ungepflasterte Theile/ durch scharren / wühlen/ eintretten/ Koth eintragen/nichts als Unrath machen.

Rechts-

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 29. Von den Städlen und Scheunen.

Ad. §. 1: h. Cap. v. Gleichwie aber die Lufft ꝛc.

OB der Wind zum Dreschen nöthig / und was hier zu beobachten/davon besiehe Notat. jurid. ad Cap. 33. §. 1. Lib. 1.

Ad §. 2. & seq.

Daß ein jeder auf seinem Grund und Boden einen Stadel oder Scheune bauen dörffe/davon waltet nicht der geringste Zweiffel/ wofern er nur / wann er vielleicht denselben neben einem öffentlichen Korn-Boden aufrichten will/ dieses in acht nimmt / daß er einen Raum von 15. Schuhen darzwischen ligen habe. v. l. Mœniana. 11. C. de ædif. priv. So gibt es auch zuweilen gemeinschafftliche Städel / darinnen ihrer zwey oder mehr ihr Getraid liegen haben : Da dann auf bedörffenden Fall wol einer auch ohne des andern Gemeiners Willen sein Getraid hineinlegen kan / l. si communes ædes 12. ff. commun. div. Wofern er nur keine solche Last hineinbringet / welche der Stadel nicht ertragen mag / arg. l. sicut. 8. pr. ff. si serv. vind. & l. cujus ædificium. 24. ff. de S. P. V. Auf fremden Grund und Boden aber einen Stadel oder Scheuer zu bauen / ist ohne habende Gerechtigkeit nicht erlaubet / und so wider des Grund-Herrn Wissen und Willen ein solches Gebäud aufgerichtet würde / könte sich derselbe gestalten Sachen nach / dessen / als eines Antheils seines Grundes wol anmassen / §. 30. & 31. J. de R. D. Es wäre dann daß eine solche Scheuer nur aus Holtz und solcher gestalt gemachet wäre/ daß man sie nach Belieben hin- und wieder bringen könte / gestalten selbige dißfalls vor keinen Theil des Grund und Bodens gehalten werden könte. v. l. Titius horreum. 60. ff. de A. R. D. Add. Coepoll. de S. P. V. C. 72. Ubrigens wird ein jeder Haus-Vatter seinen Stadel im bauen also zu verwahren wissen / daß weder die Vögel/ noch die Mäuß / oder anderes Ungeziefer Schaden thun könte. Vid. interea Struv. de muribus damn. in Disp. Anno. 1676. Jenæ habit.

Das XXX. Capitel.

Von Getraid-Kästen.

Inhalt.

§. 1. Daß sie erhaben/frey und gegen Norden stehen und die Lufft mässig einlassen/und mit engen Gitterlein versehen seyn sollen. §. 2. Ihre Gröſſe/verschiedene Bühnen/und Schütten Aestrich und Boden-Täflung. §. 3. Vom Aufzug und Rutsch-Brett. Wie alte Kästen ohn Nachtheil zu benutzen / mit Wiederholung einer allgemeinen Erinnerung.

§. 1.

DJe Korn-Kästen sind auch wie die Dresch-Städel **an einem etwas erhabenen Ort** zu bauen. In niedrigen Kästen behält zwar das Korn seine natürliche Feuchte / und bleibt daher schwerer und völliger. In den hohen ziehet die Hitze die Feuchtigkeit aus dem Körnlein/ und machets leichter und geringer. Aber angesehen / daß die höhere trockene Lufft etwas reiner und gesünder / hingegen die niedere etwas feuchter und träger / und daher dem Korn nicht so anständig / sondern schädlich / beloben wir billig besagten mittelmässigen Platz. Im Fall aber die Gelegenheit des Orts sich von Natur dazu nicht bequemet / muß ihm mit Kunst und Rath geholffen werden: Wann man nemlich einen Kasten um so viel höher und am Grund um so viel stärcker führet. Wann sie dicke Mauren und dicke gehäbe Läden haben/ kan man durch fleissiges Nachsehen die Hitze ziemlich mässigen. Wann sie **frey stehen** ist solches gut in entstehender Feuers-Brunst/da sie leichter gerettet **werden können** : Dienet anbey / wann die Eröffnungen richtig/zu allerseits zeitiger einnehmender Belüftigung.

Sie werden auch billig von übelriechenden Orten abgewendet und entfernet. Hier wird wol gerathen/ daß diese Kästen **gegen Mitternacht** stehen/ inzwischen aber auch daß die **Fenster** so etwas klein seyn müssen/von Osten gegen Westen / und von Norden gegen Süden gerad gegeneinander über eintreffen sollen / zu dem Ende / wann irgend ein **Ostwind** einkehret / welches dieser Landen selten geschiehet/daß man ihm zum Durchzug nebst den Morgen-Fenstern auch die Abend-Fenster eröfne. Denn der Ostwind ist warm und trocken / und dahero auch rein und gesund. Will man es damit aufs beste machen / muß solche Eröffnung nur früh morgens vor und nach Aufgang der Sonnen / und um den Abend / und nur 3. biß 4. Stunde lang währen. Die Abend-Fenster aber müssen hingegen/ desselben Windes dufftenden und meistens wettermachenden Anhauch abzuwenden / sonst jederzeit geschlossen bleiben. Welcher Abend-Wind aber im übrigen als eine reiche/ Fruchtbringende/ herzliche und unentbehrliche Gabe GOttes / ohne welche die Natur nicht bestehen könte/ zum Lobe des Schöpffers zu achten. In gleichem Verstand und ebenmässiger Ursach halber sollen um des **Nordwindes** willen/welcher auch hier der nützlichste/weil er kalt und trocken / auch die Mittags-Fenster eröfnet werden. Aber nicht hinwiederum. Dann die Süd-Fenster müssen dem Süd-Wind nie aufgethan werden / um dessen Einlassung willen sie auch nicht gemachet werden. Daß aber alles mit Behutsamheit/ wann nemlich der Nord- und Morgenwind wehen/ aber nicht wann sie rasen und reisen/ und zur Genüge nicht aber überflüssig / auch zu Zeiten nicht immer / damit die durchstreichende Winde dem Getreid nicht mehr schaden als nutzen/ und nicht mehr an der Krafft der Früchten ausziehen / und ausdunsten machen / als sie durch Abkühlung hinein tragen. Welches auch in Städeln und Kellern und überall zu beobachten. Insonderheit aber müssen die Fenster um und um mit **enggestrickten eisernen Gitterlein** denen Lufft-Schwermern den Zuspruch abzuschneiden/ vorgezogen seyn.

§. 2. Der **Gröſſe** nach soll man lieber zu viel als zu wenig thun / wie sonst allenthalben bey allerhand Gebäuden / und kurtz vorher in dem angegebenen Dresch-Stadel erinnert worden/daß man bey guten Jahren nicht noth habe mit der Frucht hin und her zu wandern / und bey andern zum Unterbringen einen Platz zu erbetteln / zu erpressen/ oder um Geld zu bestehen/die zu solcher Zeit auch selbst nicht allezeit Raum genug / oder doch nicht zu viel für ihre Früchte haben: Oder Angebäude anzuflicken/ und dergleichen nichts als Zeit vertreib und Unlust auch Unkosten nach sich ziehende Mittel zu ergreiffen. Zumalen man auch solcher Zeit nicht alleweg die Gelegenheit hat die Frücht an den Mann zu bringen oder aber Bau-Leute zu bekommen/ auch die Zeit selbst zum Bauen unbequem und untüchtig. In denen weitschichtigen aber ist Raum das Getreid umzuschlagen / und allerhand Früchte unterzubringen. Da werden 3. 4. 5. und mehr **unterschiedene**

Boden oder Bühnen übereinander in genugsamer Höhe und in denselben wiederum unterschiedene **Schütten**/ damit jede Art des Getreides sein besonders Lager habe / verfertiget. Die untern Böden werden gemeiniglich mit **Aestrich** beschlagen / die obere aber mit wolgesalzten und gehäb in einander getriebenen und zu dem Ende vorher wol abgedörrten Läden **oder** Brettern **getäfelt**. Wers nicht besser vermag noch weiß / gebrauchet auch hier ein Aestrich / wie es kürtzlich zur Dreschtenne beschrieben worden. Bessere Arten sind an ihren Ort angewiesen c. 13. und c. 24.

§. 3. Ein **Aufzug** ist hier sehr nöthig und bequem / die Früchte in den Säcken auf die Böden hinauf zu ziehen / wie dergleichen bald unten im 31. Cap. im Riß samt der Beschreibung zu finden. So bereitet man auch solches in Säcken herab zu lassen ein **Rutsch- oder Ablaß Bret** / das ist so lang / daß es von der Unterschwelle einer in der Mitte der Vorwand gewölbten Eröfnung auf einen unfern von der Wand stehenden Wagen herabreichet / in dessen Seite es abdachend aufgestellet wird. Ist aus eichenen / lindenen oder ahornen Holtz / glatt gehobelt / und an beeden Seiten mit Latten vorgezogen / den nach der Läng herab rutschenden Sack gleich herab zu lencken. Es können zwey solche Bretter / deren eines vom untern Boden / das andere von einem öbern herab gehet / d. i. ein kurtzes und ein langes verschaffet werden. Die besagte Eröffnung aber ist nicht über $3\frac{1}{2}$. Schuh breit und etwan $5\frac{1}{2}$. Schuh hoch / wird mit einem Doppel-Thürlein beschlossen / und mit einem $2\frac{1}{2}$. Schuh hohen getheilten Geländer-Thürlein / so man auch ausheben kan / vorgezogen / um deren Willen / so da zu thun haben / und etwan mit dem Schwindel behafftet sind. Hiernechst ist anzufügen / daß **bey alten Kästen** / welche man / die Unkosten zu meiden / gerne stehen / und doch nicht gantz ungeendert lassen will / dieses zu thun. Wann sie nemlich zu niedrig / soll der unterste Korn-Boden zum mindesten zwen Fuß hoch über dem Erdboden erhaben seyn / auch von starcken wol ausgetrockneten Läden / nicht aber mit einem Aestrich oder Ziegel-Pflaster / welches so wol stäubt als auch diß Orts unzeitig kühlet / überleget seyn. Der Raum oder die Höhlung zwischen der Erden und dem Boden inwendig kan mit Kohlen und etwas grob zerschlagenen Eisenschaum oder Schmid-Zinder / gröblich zerstossenen Glaßtrümmern / Flachs-Agen und dürren Kranewet-Reißlein / so alles untereinander zu mengen / ausgefüllet werden. Das hält so wol alle duftende schädliche Feuchtigkeiten / als auch Ratzen und Mäuse / welchen sonst dergleichen finstere Oerter guten Aufenthalt geben / zurück. Gleichwol aber hilfft weder diesen noch anders in die Länge / wann die Mauren selbst nicht aufs beste / und tief gegründet und ohne einig gelassene Lucken wol ausgefüllet auch inwendig und auswenig nebenher wol zugestampffet werden. Dann diese Gäste bohren überall an und ein / und miniren hin und wieder in der Krümme herum / in / neben und unter den Mauren und Wänden / üben sich zumal im vexiren des gemeinen liederlichen und mit Koth-Wasser angemachten mürben Mörtels / zermalmen ihn meisterlich und machen dadurch manche zierliche Schnecken oder Geheim-Stiege. Wer solchen Kunst-Grabern vorbeugen und die Schliche verbauen kan / mag wol fürsichtig heissen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXX. §. 1. & seqq. Von Getreid-Kästen.

VOn denen Getraid-Kästen und Korn-Häusern ist bey dem 36. Cap. §. 2. & 7. gehandelt worden / wie aber dieselbige vor diesem erbauet worden / daß die Früchte darinnen nicht haben können faul werden / davon ist bey dem Bulengero de vectigal. c. 8. & 9. nachzulesen. Add. Coepoll. de S. P. V, cap. 72.

Das XXXI. Capitel.

Vom Bräu-Hause und dessen Zugehörungen insonderheit dem Malz-Tennen / und der Dörr-Stuben.

Inhalt.

§. 1. Des Bräu-Hauses Beschreibung / Weitschafft / Gelegenheit / insonderheit hiergegebenes Maß. §. 2. Der Malz-Tennen Beschreibung. Welche Art derselben unter vieren die beste / und warum? Dessen Bereitung / insonderheit des Pflasters / so zweyerley. Das Weick-Kämmerlein mit seinem Ablaß. §. 3. Der Dörr-Stuben zweyerley Arten / die Niederländische / samt deren Beschreibung / und dahingehörigen Anmerckungen. §. 4. Die Batrische und ihre Zugehör. §. 5. Eine Erfindung die Dörre und alle andere Gemächer durch ein Hitz-Gewölb zu heitzen. Vom §. 6. biß 14. ist befindlich ein Entwurff und Durchschnitt eines vollständigen Bräu Hauses: §. 14. Profil eines Aufzugs.

§. 1.

DUrch **das Bräu-Hauß verstehen wir** hier ein solches Gebäu / in welchem nechst des Bräuers Wohnung auch alles was zum völligen Biersieden von Anfang biß zum Ende gehörig / begriffen ist / und kurtz zu sagen ein vollkommenes Bräu-Haus. Des Bräu-Hauses **Weitschafft** soll nach gemessener Erwegung des Vermögens und Verschleisses / und so genommen werden / daß alle dessen unten im Profil angedeutete und beschriebene Zugehörungen / nechst Böden und Kellern / und des Bräuers Wohnung / zusamt dem Mittel-Platz zum Fässerwaschen ꝛc. und zur Durchfuhr einen zwar nicht übermässigen sondern wol zulangenden Raum finden. Daß aber jedes Bräu-Hause von allen dufftigen / sumpffig- und **unreinen Orten entfernet** und ein wenig erhaben stehen soll / ist von selbst zu erachten. In gegenwärtigem Grundrisse ist **dessen Länge** 100. die **Breite** 60. Schuh. Das Maß jeden Theils und Stückes derselben ist im Grund-Riß mit angemercket.

§. 2. Die **Malz-Tenne** muß nicht nur vest und sauber / sondern auch **weit genug seyn** / daß man darauf so viel Getreid möge maltzen können / als man zu zwey und mehr Bräuen nöthig hat. Diese Tenne wird **entweder** an einem kühlen Ort **an der Erde** / oder **halb oder gantz unter derselben** als ein Keller / **oder** auch **in der Höhe** im andern Gaden bereitet / nachdem es der Platz gibt und zuläst. Unter diesen Arten ist **die so gantz unter der Erden** / und nechst derselben / **die so halb in der Erden die beste.** Dann in jener ist eine gleiche Lufft und Kühle so wol Winters als Sommers / da kan man mit Aufschütten und Umschlagen des Malzes eine gleiche beständige Manier und Maß halten / und mithin manche Sorg / Stund und Groschen erspahren. Die aber so auf der Erden und oben in einem Zimmer stehen / sind wegen der Unbeständigkeit / die ihnen von dem Wechsel der Wärme und Kälte zustosset / manchmal schlecht und nicht ohne Schaden zu gebrauchen.

Wer

Ein im Riß entworffnes Bräu-
haüß samt dessen Zügehör.

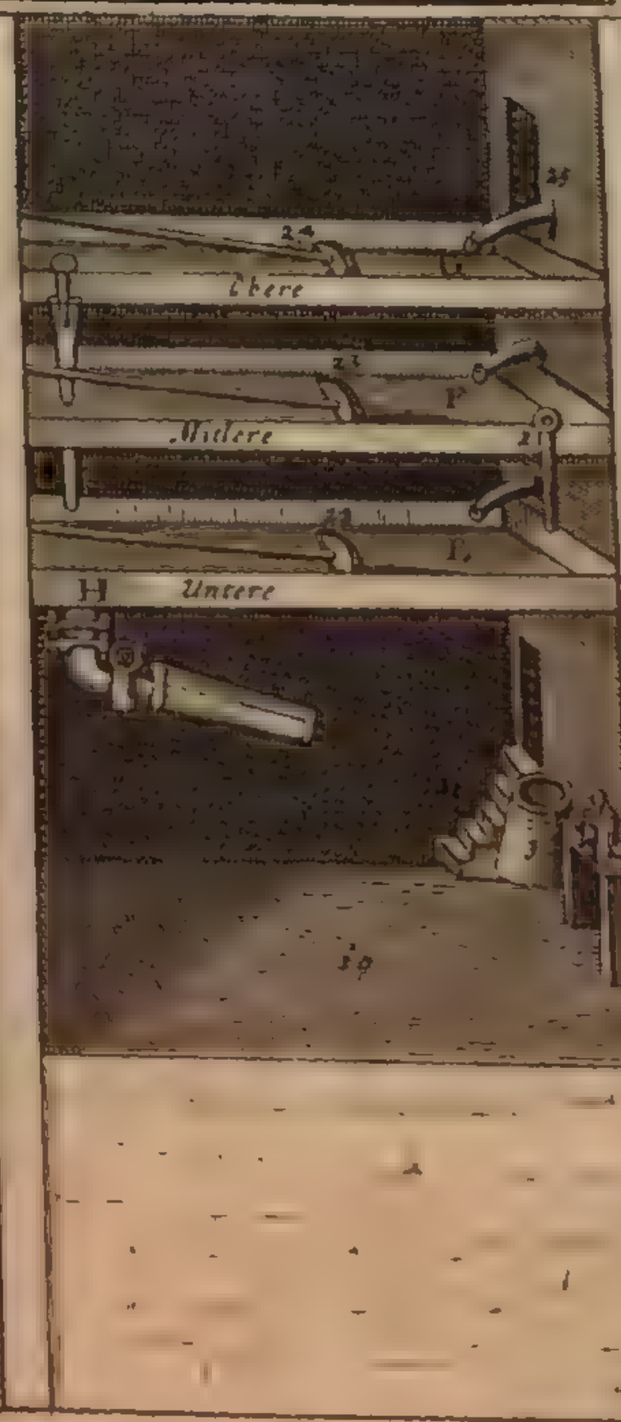

die was
oder

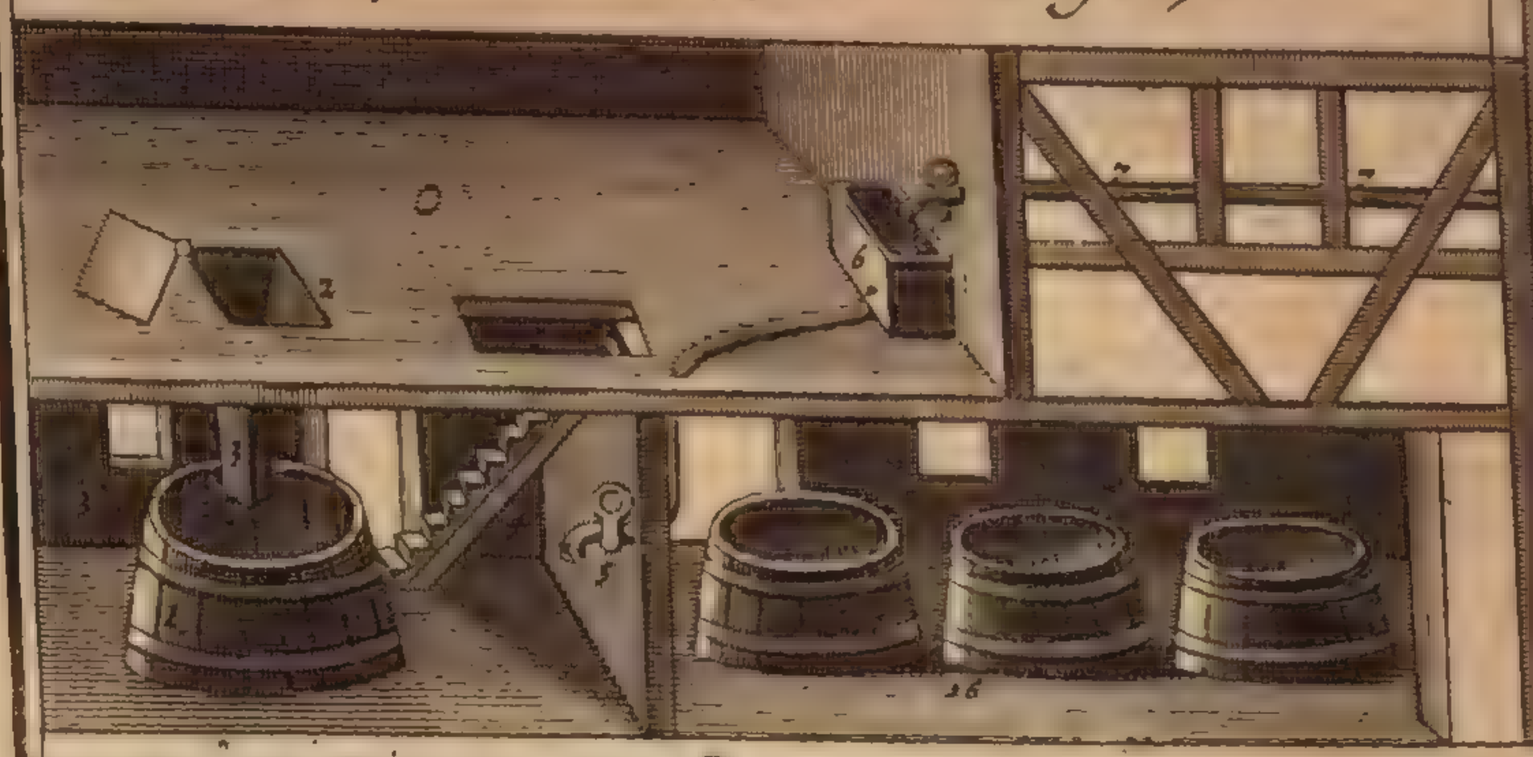

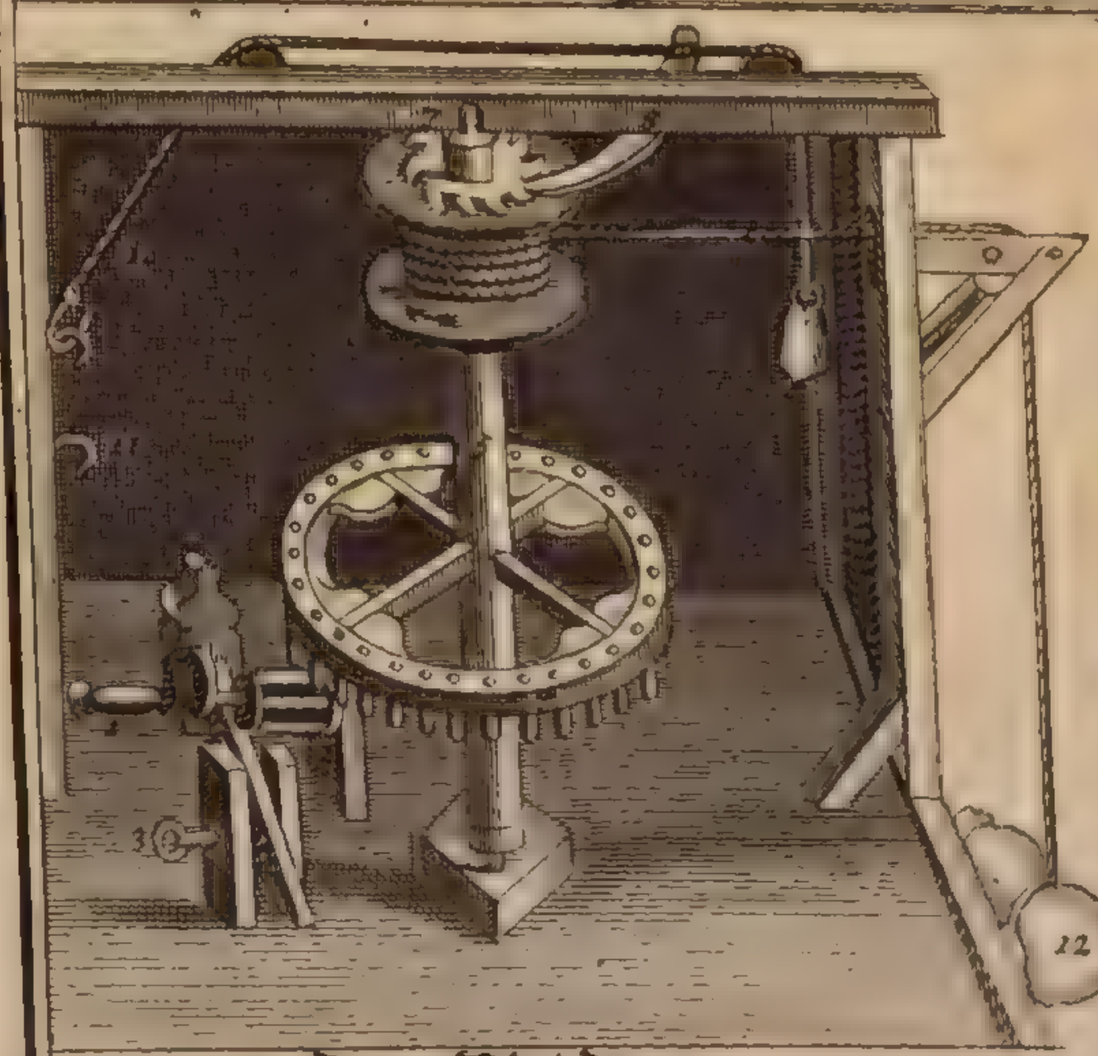

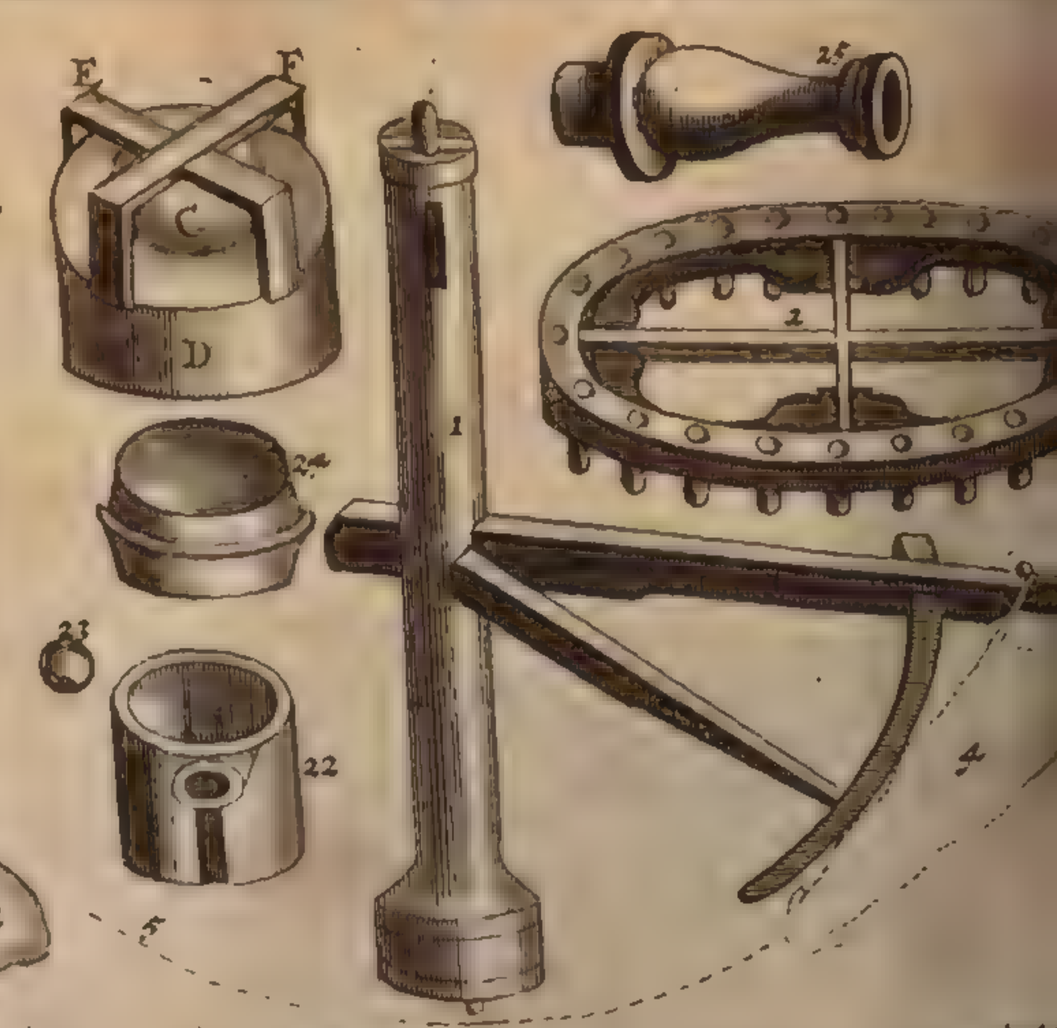

Der Rüffzug.

Die Stücke dieser Pompen oder M

Durchschnitt einer Mühle.

oder *Profil* Dörr.

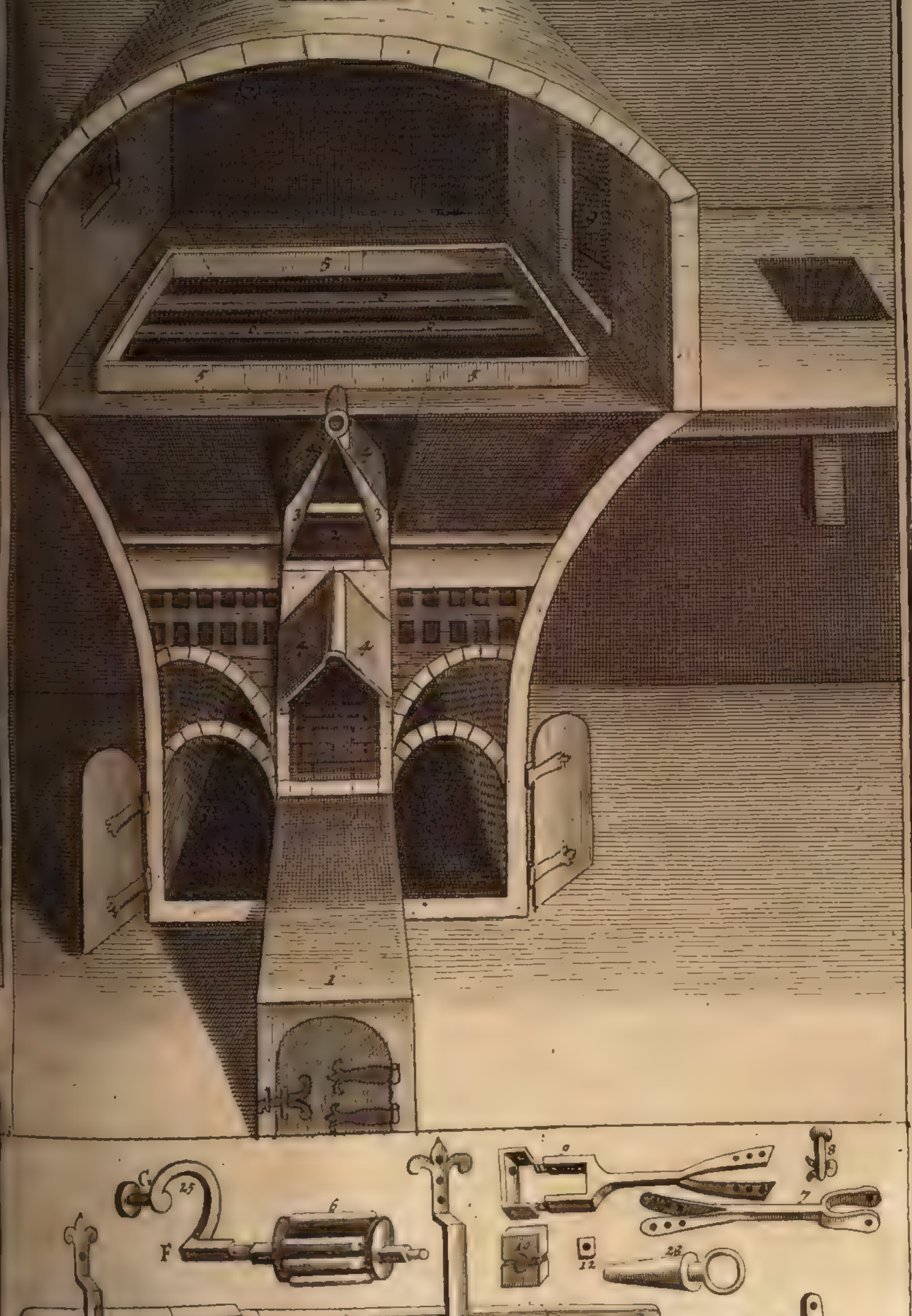

N. II.

Wer mit bräurn wol fortzukommen gedencket / der soll hier keinen Unkosten scheuen / dessen er hernach reichlich ergötzet wird. Dieser Malz-Tenne oder vielmehr Malz-Keller kan mit einem Creutz-Gewölbe/und zwey Seulen bereitet werden. Wann man ihn 40. Schuh lang und 30. breit machet / können auf einmal in 2. Hauffen 16. Simmer darauf gemaltzet werden. Wird hier nach der Länge gegen Mittag/nach der Breite gegen Abend / und also vornenher unter der Kammer und Gewölbern / der Einfuhr und nechsten Platz daran angerichtet. Will man aber den völligen Platz der gantzen Breite des Hauses dazu nehmen / und dißeits gegen Morgen biß an das Lager der Knechte/so unter der Holtz-Leg / jenseits aber gegen Abend noch weiter unter die Länge des Hauses hinein fahren / könte diese Tenne noch eins so groß werden. Müste aber sodann auch mehr Seulen haben. Der **Boden** wird **mit** auserlesenen **Ziegeln** gepflastert. Die müssen wol abgerieben und in nette Gleichheit gerichtet werden: Die aber ihre Tennen oberhalb der Erden zurichten / machen dazu ein **Aestrich mit durchgearbeiteten Laim** / und zwar dergestalt / daß sie sobald der Tenne frisch geschlagen ist / den Laim mit einer Gabel wol durchstechen / und in die gemachte Löcher / ingleichen auch **über den** gantzen **Tennen her Saltz streuen**/und dann denselben dicht und glat eingleichen und abebnen. Einige sondern von dem schon zubereiteten Laim beyläuffig das drittel ab / und knetten das Saltz mit Füssen wol darunter ein / eben wie man den Melteig mit Händen arbeitet / breiten hernach solchen über / und vergleichen ihn. Das Saltz aber dienet dazu/ daß der Tenne davon seinen Erden-Geschmack in etwas verliehre/und hingegen wann er ausgetrocknet / von der einverleibten balsamischen Krafft des Saltzes immer etwas in das Maltz über sich ausdüffte / und solches in seiner Maß anfeuchte / mürber und beständiger mache. Weil aber durch das offtmahlige Umrühren der Laim aufrührig gemachet und daher auch das Maltz unsauber wird / ziehet man die vorige Art dieser billig vor. An der Seiten dieser Malz-Tenne wird obenher auf der Erden das **Weickkämmerlein** 15. Schuh im Quadrat angeleget. Der Weickgrand ist 13. Schuh lang/ 7. breit/ 3. tief. Darinn kan man auch 16. Simmer auf einmal weicken. Aus der Weick gehet ein Ablaß d. i. ein viereckicht Loch mit Brettern eingefasset hinab durch die Mauer schräg durchgeführet in die Maltz-Tennen / dadurch das geweickte Maltz ohne mühsames Tragen hinab gelassen wird.

§. 3. Die Zubereitung der Dörr-Stuben belangend ist solche entweder Niederländischer oder Bairischer Art. Jene muß über einem ziemlich hohen Gemach oder über zweyen Niedrigen stehen/und das darum/weil die Röhren/ wodurch die Wärme in die Dörr geführet wird/gleichfalls lang und hoch seyn müssen / damit die Hitze durch das Weite aufwallen in etwas gemässiget dem Maltz nicht allzustarck zusetze/und es nicht anbrenne. Und muß die gantze Höhe vom untern Boden an / auf welchem die Unterfeurung mitten durchlieget / biß an die durchlöcherten Bretter wenigst 20. Schuh betragen / erstrecket sich aber auch wol auf 24/ 26/ 28. Schuh. Nun wird erstlich der Heerd / 4. Schuh breit / 8. lang und einen halben Schuh hoch aufgemauret. Das ist / der Heerd muß doppelt gemacht/ und zwar das erste mal so gut und völlig mit ungelegten Mauer-Ziegeln oder Heerd-Steinen ausgemauret seyn wie das andermal / damit wann einige von der andern Reih der ungelegten Ziegel durchgebrandt / nichts desto minder die untere Bestand halten; Auf denselben Heerd kommet ein langes Oefelein inwendig anderthalb Schuh weit/ hat an jeder Seiten ein Mäuerlein eines halben flachen Ziegels dick / und einen umgelegten und aufgesetzten Ziegel/ d. i. 9. Zoll hoch. Auf welchem Seiten-Mäuerlein mit auf und gegeneinander gesetzten Ziegel-Steinen ein Gewölblein oben wie ein Forst zusamm geführet und gewölbet wird. Und solches zugeführtes Gewölblein wird wegen einiger Anbildung der Form der Sattel genennet. Vornenher hat es zur Anfeurung ein eisernes Thürlein/ so groß als es der Schlund leidet. Aus und auf diesem länglichten Oefelein soll am hintersten Ort eine gevierdte und inwendig wol ausgetünchte oder sonst glatt verworfene und verstrichene Röhren / von unten auf 18. oder 20. Zoll weit angefangen und über sich auf halben Theil in dieser Weite aufgeführet werden. Diese wird die Sau genennet. Wann nun die Röhre also die Helffte erreichet/ muß man sie nach einer schrägen Linie zu führen und einziehen / daß sie am Ausgang des Schlundes inwendig 9. oder 10. Zoll weit verbleibe/ und zwar in solcher Höhe / daß sie noch anderthalb Schuh biß an die durchlöcherte Bretter zu steigen hätte/ wann sie solche gar erreichen solte. Die Maltz-Bretter aber müssen dick mit Löchern durchbohret seyn. Die Löcher sollen von unten auf einen Zoll / oben aus aber nur drey viertel Zoll breit und also zugeschrägt gebohret; das obere Theil des Lochs aber übers Creutz ein wenig eingeschnitten seyn / so bleiben die Körner lieber droben / und bekommen eben so viel von der Wärme als wann die Löcher gleich durchgebohret wären. Auch sollen die Löcher nicht ohngefehr sondern in der Entlegenheit eines so nah oder weit als das andere gebohret werden. Die Bretter aber werden bey dieser Art auf ihre Dörr-Balcken (welches auch eiserne Stangen seyn können/wer so viel wolte dran wenden) gleich übergeleget / haben an den Seiten ihren Falz / in welchem sie zusamm geschoben werden können. Zu dem Ende wird auch ein Auszug oder Schub an einer äussern Seiten gemacht / durch dessen Herausziehung einem Brett Lufft gemacht wird / daß die andern geschwundene/ wanns Noth thut / desto bequemer zusam geschoben/ oder einige herausgenommen und verbessert oder verwechselt werden können. Unten zu beeden Seiten des langen Hitz-Oefeleins sind vornenher 2. andere Thürlein/ dadurch man hinein schlieffen / und das herab gefallene Maltz umrühren und mit der Krucken heraus ziehen und auffassen kan. Solche Nebenseiten/sonst auch Höllen genennet / sind auch mit bewehrten Ziegeln glatt zu überpflastern/ wiewol sich etliche auch mit einem Aestrich so hin behelffen. Zu beeden Seiten wird auch ein Lufft-Loch/ etwan 4. Zoll weit / ins gevierdte hinaus gemachet / dadurch die das herabgefallene Maltz umwendende Lufft schöpffen. Wo aber die Nebenseiten so beschaffen / daß man das herabgefallene von aussen her umrühren kan/ sind hier solche Löcher unnöthig. Die Dörr ist unten bey der Unterfeurung 8. Schuh breit und 10. lang. Oben aber 15. Schuh lang und 13. breit. Darauf kan man 2. Simmer und etwas weniges drüber auf einmal abdörren. Der Dörr-Stuben öberster Theil von den Brettern biß an den obern Boden ist zum meisten 5½. Schuh hoch / und kan noch um einen Schuh erniedriget werden. Die Wände werden also bereitet / daß sie sich wie ein Trichter (Trachter infundibulum) in der Krümme allerseits rücklings hinauswerts schräg hinaufziehen/ und von besagter untern Weite der 10. Schuh/ biß zur Weite der 15. Schuh ausbreiten/ und bey den Brettern sich endigen. Oben in der Mitte der Dörr-Stuben gehet ein Camin hinauf von Brettern gemacht/weil diese den Zug besser haben als die Ziegel/ auch hier keine Feuers-Gefahr zu besorgen. Dabey sind aber noch unterschiedliche Neben-Puncten als Anmerckungen beyzufügen. (1.) Wann es unten auf ebener Erden am Platz gebricht / wird der Heerd oben im andern Gaden ge-

den gesetzet: Da dann die Dörrstütze um so viel mehr in die Höhe hinauf gesetzet werden muß. (2.) Dafern die Röhre ihre juste Höhe des niedern Gebäues halber nicht haben kan / muß der untere Heerd und Ofen um einige Schuh länger / oder aber / wann dieses der Platz nicht leidet / hinten am andern Ende oder etwas gegen der Mitte übers Creutz geführet werden / dadurch dann das Feuer auf jene Art durch den verlängerten Lauff / auf diese aber durch den Nebengang über zwerch eben das ausrichtet / was es sonst durch höheres steigen hätte thun müssen.

§. 4. Die **Bayrische** oder **Satteldörr** aber wird miteinander nur bey 5½. Schuh hoch / kan auch noch ein wenig niederer seyn. Hat **entweder einen doppelten Herd und 2. lange** Oefelein darauf zum lauffenden Feuer / **oder nur einen.** Wo 2. Herde einer an dieser / der andere an jener Seiten gemachet werden / so kommet zwischen beeden ein Schlupff-Thürlein in die Mitte / und diese Dürren werden wol 20. Schuh lang / aber nicht oder kaum halb so breit / wo aber ein Heerd gemachet wird / da kommet ein Schlupff-Thürlein diß- und ein anders jenseits. **Der Sattel** wird entweder mit gegeneinander aufgesetzten / und mit Laim beschlagenen Hohl-Ziegeln / darüber oben am Forst wieder andere überlängs kommen / dadurch sich dann von unten her die Löcher selbst geben; oder aber mit sonders dazu bereiteten durchlöcherten Dörr-Ziegeln gemachet. Das übrige ist der oben beschriebenen Art der langen Oefelein allerdings gleich / doch daß hier gegen beeden Schier-Löchern über hinten aus an jedem Stiermäuerlein oder vielmehr Rück-Wändlein entweder 3. Zug-Löchlein / deren jedes 2. Zoll in die Vierung / und zwar in einem Dreyangel / oder nur eines welches um so viel desto grösser gelassen wird. Die **Durchlöcherte Bretter** haben zu beeden Seiten ihre Anlag an der Wand / werden aber nach der Form des unter ihnen sich befindenden Sattels / jedoch nicht so gar schräg oder gähe gegeneinander auf den Dörr-Baum / welcher entweder aus Eisen oder aus Eichen-Holtz / geleget / also daß sie wie ein doppeltes Bücher-Pult aussehen. Da dann die eine Reihe der Bretter über die Dicke der andern Bretter hinüber reichet / und nach derselben Schräge sich gleich abstösset. Oben und an den Seiten werden einige Löcher zur nothwendigen Ausdufftung gelassen. In diesem dörret sich das Maltz innerhalb 14. Stunden / muß aber fort und fort umgerühret werden. Der hohen Niederländischen Dürren bedienen sich meistens die / so weisses; jedoch auch die so braunes Bier bräuen. Die niedere Baierische Sattel-Dürr aber tauget allein zum braunen Bierbrauen. Dann jene dürret etwas gelinder und bräunet das Maltz nicht so sehr an / dadurch wird das Bier viel geschlachter. Diese aber gibt dem Maltz eine Braune; und daher auch dem Bier eine dergleichen starcke Farbe.

§. 5. Dieses sind nun die gebräuchlichsten und besten Arten / mit deren Veränderung Verbesser- und Verwechselung unterschiedliche Personen / so damit ihre Nahrung suchen / nicht wenig auch selten ohne Nutzen beschäfftiget sind. Dergleichen klugen und unpartheyisch urtheilenden Gemütern geben wir auch diese nachfolgende **Manier** zu bedencken anheim. Nemlich wir stellen den nutzlichen Gebrauch **eines Hitz-Gewölbes** (weswegen dessen oben c. 10. befindliche Beschreibung hieher zu erholen) auch hier insonderheit vor. Das Hitz-Gewölb und der Ofen darin stehet mit 3. Seiten in der Kuchen / am äussersten Theil oder Seiten ist das Schier-Loch oder Ofen-Thürlein / welches auch hier doppelt seyn soll. Daraus ziehet sich der Rauch durch den nechst ober ihm in der Kuchen sich befindenden Schloth hinaus. Die fordere Seite gehet in die Stube hinein. Das Gewölb ziehet sich mit den Seiten-Mauren beederseits einen oder meist 1½. Schuh breit von unten an vom Ofen entfernet neben demselben hinauf / und fängt sich oben am Ende desselben / oder einen halben Schuh drunter über ihm hinauf zusamm zu schliessen / als hoch es der Platz leidet. Gleichwie aber die eine äussere Seite des Gewölbs und derselben 2. Theile oder (welches eben so viel) zween Pfeiler das Ofen-Loch gantz frey lassen / und sich oberhalb demselben erst zusamm geben / jedoch daß sie über solches mit ihrer Dicke heraus / aber zugleich auch an den Nebentheilen des Ofen-Lochs anstehen / und solches auf 2. oder 3. Zoll breit anfassen oder auch welches gleich viel einen halben Schuh vor denselben heraus stehen und den Winckel einwerts an den Ofen hinan wieder beschliessen / und oberhalb dem Ofen-Loch im Bogen wieder zusamm gehen; also stehen auch die zween fordern Pfeiler / welche mitten in der Stuben-Wand innen stehen / und ein Theil derselben sind / hart am Ofen an / also daß sie denselben auch auf zween oder 3. Zoll breit anfassen / mit dem übrigen Theil aber sich von ihm heraus begeben / und also dieselbe Seite des Ofens zur Erwärmung der Stuben frey lassen. Da dann in das herausstehende Theil beeder Pfeiler / die Pfosten und Schwellen zu einem eisern oder mit Eisen beschlagenen Flügel-Thürlein mit eingemauret werden. Dieses doppelte Thürlein muß man ausheben können / solches im Winter wegzuthun / im Sommer aber zu Versperrung der Hitze zu gebrauchen. Also wäre dann der Hitz-Ofen mit dem Hitz-Gewölb / in so weit es hier seyn soll / eingefangen. Inzwischen aber werden oben auf von den Seiten so viel Röhren als man will / und wohin man will / geführet. Eine würde hier in die obere Stube / die andere in die Mitte der Sattel-Dörr-Stuben hinein gerichtet. Es könten auch mehr dahin geführet werden / nachdem es die Grösse und Länge derselben erfordert / nach der schon an seinem Ort beschriebenen Art. Da könte man die Wärme nach allem Gefallen wenig oder viel einlassen / auch das Maltz langsamer oder geschwinder / mässig oder starck abdörren / und solche Dörr so wol zum Maltz des weissen als des braunen Biers und zwar ohne alle Sorg eines brändlenden oder rauchhafftigen Beygeschmacks gebrauchen. Der Ofen aber wäre von aussen und von innen schachtformig und beyläuffig (nach der im Grund-Riß angegebenen Weitschafft) 3½. Schuh breit / lang und hoch / gantz eisern. Das Pflaster des Raums zwischen dem Ofen und Gewölb könte / so weit der Heerd gehet / biß zum Anfang des Ofens bestrichet werden / die Hitze oben zu behalten. Die Dörr-Stube hätte einen mit Ziegeln gepflasterten Boden. Welcher aber / ob er wol auch gantz gleich abgeebnet das seine thun würde / jedoch unsern unvorgreiflichen Einfall nach mit einem Abhang von allen Seiten der Wänden her / so wol deren da die Anlag der Bretter / als der andern beeden / auf die Mitte des Bodens und der Röhren Ausgang zu soll bereitet werden. Solcher Abhang trüge 8. Zoll aus / wann der Platz 16. Schuh weit wäre. Der Platz wäre am besten schachtformig / dann da concentrirte sich die Hitze am besten. Uber dem Deckel oder Thürlein der Eröffnung des Rohrs müste auch ein beederseits abschüssiges Dächlein oder Sattel vest angemachet seyn / damit die von oben herab darauf fallende Körner davon zur Seite hin aus abrutschen oder abspringen möchten: Welche dann auch daselbst gar abdörren könten. Die Dörr-Stube mag hier ziemlich weit und wol 20. oder 24. Schuh im Quadrat halten. Wann dieselbe überlängt / könte man auch zwo oder mehr Röhren hinauf führen / wie gesagt. Die Höhe und übrige Beschaffenheit ist wie in einer andern Sattel-Dörre. Dabey wäre auch dieser Vortheil / daß man diesen Ofen mit allerhand Brenn-Holtz ohn einige Wahl erhitzen könte. Wer eine Malz-Tenne in der Höhe hat /

hat / könte durch eine dahin gerichtete Röhre im hefftigen Winter die übermässige schädliche Kälte nach Nothdurfft temperiren. Beym Ofen-Thürlein könte man die Koch-Töpffe hinein setzen. Wolte man auch Brat-Röhren und Wasser-Oefelein hineinrichten / müste der Ofen etwas höher / und mithin dadurch der Schacht verändert werden. Die Angebung ist frey / der Beyfall und Gebrauch imgleichen. Geräths / so sey GOtt gelobet / wo nicht / so sey die Schuld mein und dein. Niemand aber probire es / der sich nicht zu bescheiden weiß ohne Zorn zu seyn / wann dieses Fündlein das erste mal ein wenig umschlüge.

§. 6. Ob nun wol in bißheriger Beschreibung des Bräu-Hauses/was den Bau betrifft/ohne das schon etwas mehrers und eigentlichers als im andern offentlich ausgelassenen Haus-Büchern beschehen / gezeiget worden / auch wir Anfangs nicht gewillet waren / weiter zu gehen / wollen wir doch nunmehr zu Lust und Nutz des Lesers und Haus-Vatters und zur genäuern Erklärung dieser Sachen / die Aufzeichnung und Beschreibung aller Zugehör hier mit einführen / und im Profil- oder Durchschnitt augenscheinlich darstellen / wie folget.

1. Der Brau-Kessel ist 6. Schuh tief / und an der obern Weite 10. Schuh breit. Hält bey 70. Eimer.

2. Die Schier-Gruben.

3. Der Hopffen-Kessel/ ist 3. Schuh tief/ 3. Schuh breit.

4. Das am Kessel unten angemachte Rohr / wodurch / so die Reibe geöffnet wird / das Bier mittelst einer Rinne in die Masch-Kuffe einlaufft. Falls man es aber in den See-Trog / oder sonst in eine Kuffe oder Rinne lauffen läst / so hänget man einen härinnen oder zwilchenen Sack an die Pipe oder Reiben / damit das Bier sich nicht zerspreiden oder verspritzen möge.

5. Die Reibe oder Pipe / ist unter der Stiege.

6. Die Rinne in welcher das Bier in die Masch-Kuffe laufft. Ist/ um erkannt zu werden / aufgehangen gezeichnet worden.

7. Die Masch-Kuffe / welche/ wann sie 10. Schuh weit und 5. Schuh tief / bey 75. Eimer reichlich hält.

8. Ist der Seetrog/in welchen das Bier aus der Masch-Kuffen in die Wanne oder Grand laufft / kan 2. oder 3. Schuh tief/ 4. Schuh breit / 5. Schuh lang seyn. In diesen Trog ist die Pompe eingerichtet / durch welche das Bier wieder in den Kessel und dann in die Kühlen kan gepompet werden. Neben diesem Trog ist die Pompe in eine Wanne oder ablange Kuffe eingemacht.

9. Die Pompe ist von eisernen Röhren zusamm gesetzet in solcher Höhe / daß sie über alle Kühlen reichet / als es hier der Augenschein gibt. Und sind hierzu 6. Stücke Haubt-Rohr aufeinander angezeiget/deren eines 6. Schuh lang / daß die gantze Höhe 36. Schuh beträgt. Vier Stück haben im Guß zugleich auch die Auslauf-Rohre mit empfangen / deren jedes 1. Schuh lang / und 3. Zoll weit/ in welche man zweyzollige bleyerne Rohr / an welchen gegossene Hahnen sind / einstecket und verküttet oder lötet / wie bey B. C. D. zu sehen. Das unterste oder das **Ausrauf-Rohr** aber bey A ist weiter / nemlich bey 4. gegen 5. Zoll. Damit kan die Maschung samt dem Bier ohne Hindernuß in den Kessel gepompet werden. Die vorigen drey Rohre / als B. C. D. können / wie schon gesagt / enger seyn/ weil man dadurch nur das lautere Bier in die Kühlen hinauf pompet. Die Haubt-Rohre aber werden so geformet/ daß sie ineinander gestecket / und mit einer Kütte / welche von warmer Materi sich nicht erweichet / verküttet werden können. Jedes derselben Haubt-Rohr an der Pompe ist 6. Zoll weit.

10. Der **Wag-Balcke** hat 7. Theil / davon kommen 6. Theil zu dem langen/ wo der Anzug angemachet ist. Ein Theil aber reichet von der Nabe oder Studel biß zu der Gabel hin / wo die Pomp-Stange angehengt ist.

11. Der **Wag-Balcke.**

12. Die **Studel.**

13. Der **Anschlag** ist darum angerichtet / damit die Pompe nicht überzogen werde. Demnach / wann die Pomp-Stange sich 6. Zoll heben soll / so richtet man den Anschlag im andern Theil von der Gabel des Anzugs an. Wann nun der Wag-Balcke so hoch gezogen wird / als der Anschlag / welcher 2. Schuh weit gekripffet ist / so hebt sich der Wag-Balcke bey der Gabel mit O. bezeichnet / 3/4 Schuh / und der Zug in der Pompe hebt sich 6. Zoll.

14. Ist die Zug-Stange/welche so lang daß man sie zum ziehen erreichen kan.

Was aber den **Hand-Griff dieser Pompe** betrifft/ so sind A. B. C. D. vier eingerichtete Röhre dieser Pompe / in welche bleyerne Rohre eingeschifftet sind. Wann nun das Bier mit dem Maltz/welches aus der Masch-Kuffen in den Trog gelassen worden / hinwiederum aus dem Trog in den Kessel hinauf gepompet werden soll / so öffnet man den Hahnen A. welcher darum weiter ist als die andern / weil Bier und Maltz zugleich dadurch lauffen muß. Alsdann legt man eine Rinne vom Hahnen biß zu dem Kessel / wie bey dem Hahnen A. zu sehen ist. Wann nun das Bier fertig / und auf die Kühle kommen soll / so wird der Hahnen oder Pipe A. verstellt / und der Hahnen B. geöffnet / so laufft das Bier im Pompen auf die Kühle E. Wann diese gefüllet / so setzet man den Hahnen oder die Pipe B. vor / und öffnet die Pipe C. so laufft das Bier in die Kühle F. Wann diese gefüllet / so setzet man den Hahnen oder die Pipe C. vor / und öffnet den Hahnen D. so füllet sich die Kühle G.

Mit dem Ablassen des Biers von dem Kühlen in die Gier verhält sichs also. Wann das Bier nunmehr erkaltet / so öffnet man den Hahnen oder Zapffen H. an demselben ist ein Wend-Rohr von Messing angemacht / wie eine Wendung an einer Feuer-Spritze/ die man hin u. her wenden kan. An das Rohr hencket man die Rinne/wodurch das Bier in die Gier-Kuffen geleitet wird/sie stehen gleich wo sie wollen. Wann nun die untere Kühle lär/ so öffnet man den Zapffen I. in der mittlern Kühle / so laufft das Bier in die untere / und von dannen in die Gier. Wann nun die mittlere ausgeloffen / so öffnet man den Zapffen K. welches Rohr von der obern durch die mittlere hindurch gerichtet ist/ damit das Bier von jener stracks in die untere / und von dannen in die Gier-Kuffen geleitet wird.

15. Das Gewölb in welchem die Masch-Kuffe stehet/ in demselben ist eine Stiege oben angemacht / die man auf und ablegen kan / und reichet biß auf das Brücklein herab. Darauf kan man vom Kessel in das Gewölb hinab / und von hinnen wieder zu jenem hinauf steigen.

16. Die aufgehenckte Stiege.

17. Das Brücklein.

18. Ist eine Stiege oder Treppe bey dem Hopffen-Kessel/ mittelst deren man von der Holtz-Lege zum Kessel hinein gehen kan.

19. Der Platz der Holtz-Lege.

20. Da wird der Maltz-Tenne unter der Erden angezeiget / seine Weitschafft und Höhe ist nachdem man will und den Platz haben kan. Bedarff aber auch nicht so tief zu seyn als ein Keller.

21. Die Stiege / so in den Maltz-Tennen hinab gehet. Dieser ist eben kein gewisser Ort bestimmet / sondern wird eingerichtet / wohin sie sich am bequemsten schicket.

Durch 22. 23. 24. sind angedeutet die drey Rohr / welche von der Pompe her in die Kühlen gerichtet sind. Als

22. Ist das Rohr B.
23. Ist das Rohr C.
24. Ist das Rohr D.

Diese Rohr sind aus Bley oder Eisen gegossen / und 2. Zoll weit.

25. Eine Thür / wodurch man gehen kan / die Hahnen zu öffnen / wann das Bier in die Kühle soll gepompet werden. Von welchen Hahnen oder **Pipen** aber anbey zu mercken / daß sie **hier vorwerts und in das Gesicht gezeichnet** worden / da sie doch sonst natürlicher Ordnung nach genauer bey der Kühle hinter dem Schloth stehen.

§. 7. Die Kühlen belangend / so werden derselben wie sonst gemeiniglich drey aufeinander gerichtet. Will man nun wissen wie groß eine jede solche Kühle seyn soll / muß erstlich die Zahl der Eimer / die sie halten soll / und dann auch die Tieffe des Biers / wie es in der Kühle lieget / bestimmet werden. Hier setzen wir / man wolte / daß eine Kühle 24. Eimer in einer Tieffe von 9. Zollen halten soll / so würde die Kühle 12. Schuh lang / 9. Schuh breit / 1½. Schuh tief. Läge aber also das Bier zu tief / und man wolte es zu schleuniger Abkühlung nur 6. Zoll tief haben / und nichts desto weniger die Haltung der 24. Eimer heraus bringen / so würde solche Kühlung 24. Schuh lang / 9. Schuh breit / 1½. Schuh tief. Dermassen hielten drey solche Kühlen übereinander 72. Eimer / und bliebe in der Kühle obenher noch Raum 9. Zollhoch / welche sodann noch wol 8. Eimer drüber einnehmen könte / daß das Bier gleichwol weit genug unten läge.

§. 8. Die Weick-Kammer hat über sich den Gersten-Boden O.

N. 1. Ist die Weick-Kuffen.
2. Die Schütte von dem Gersten-Boden herab.
3. Die Schütte wodurch die geweickte Gersten in den Maltz-Tennen herab geschüttet wird.
4. Die Stiege auf den Gersten-Boden.
5. Die Reibe an dem Pomp-Rohr / wodurch das Wasser in die Weick-Kammer geleitet wird.
6. Der Trog / worinn das Wasser gepompet wird. Den mag man in die Weick-Kammer setzen oder auf die Höhe.
7. Das Rohr der Pompen.
8. Das Rohr / wodurch das Wasser in den Bräu-Kessel geleitet wird.
9. Die Reibe / wodurch das Wasser in die Schwanck- oder Spühl-Kuffe laufft. An der zusammgesetzten völligen Wasser-Mühle sind folgende Stücke.
10. Der Well-Baum.
11. Das Kamm-Rad.
12. Der Kumpff.
13. Der Arm am Well-Baum.
14. Der Platz / darin der Gang des Pferdes / welches das Wasser pumpet. Welcher Pferd-Gang auch zu seiner Zeit und Abwechslungs-weise zur Maltz-Brech-Mühle könte gebrauchet werden / wann man hierzu keinen sondern anrichten wolte.
15. Die Pompe ist über dem Brunnen in ihren Stöcken also eingerichtet / daß sie über alles reichet / wohin das Wasser soll gepompet werden. Die inwendige Weite der Stöcke ist 6. Zoll.
16. Die Gier-Kammer / in welcher drey Kuffen angezeiget worden.

Die zerlegte Wasser-Mühle oder Pompe ist nach jeden Theilen / so viel als seyn könte / in das Gesicht gezeichnet / und im Profil vorgestellet.

1. Der Well-Baum ist 1. Schuh dick. Seine Höhe kan der Gelegenheit nach 10. oder 12. Schuh seyn.
2. Das Kamm-Rad. Hat 64. oder auch 72. Kämme. Ein Kamm ist 1½. Zoll dick. Wann das Kamm-Rad 64. Kämme hat / so ist seine Höhe im Diameter 5. Schuh 4. Zoll. Hat es aber 72. Kämme / so ist seine Höhe im Durch-Messer oder auf der Theil-Linie 6. Schuh.
3. Der Arm ist 7. auch 8. Schuh lang / nachdem der Platz beschaffen. Ist der Arm lang / so ist das Werck leichter zu ziehen.
4. Der Pferd-Gang.
5. Eben dieser Pferd-Gang mit Puncten bedeutet / so einen Platz im Diameter bey 16. oder 18. Schuh erfordert. Es könte aber auch ein kurtzerer Arm daran gemacht werden / und sodann dörffte der Platz auch enger / als etwan 12. Schuh im Durch-Messer seyn: weil diese Bewegung für sich selbst / allweilen sie durch eine Wag geschicht / nicht schwer gehet.
6. Ein Kumpff oder Tribel. In 64. Kämmen kan er 8. Stangen; in 72. Kämmen aber 9. Stangen haben.
7. Die Gabel vom Eisen / welche den Wag-Balcken hebt und zeucht.
8. Der Nagel / womit die Gabel am Ende des Wag-Balcken angehencket wird.
9. Die Gabel in welche die zwey Stöcklein num. 10. eingeschoben werden. Wann der Kumpff umgetrieben wird / so zeucht diese Gabel die Stangen auf und nieder / und gehet in den zweyen Stöcklein.
10. Die besagte 2. Stöcklein in welchem die Korpel (num. 25.) eingeschlossen wird. Sie werden von Buchen oder Kirsch-Baumen Holtz gemacht. Das Eichene-Holtz ist nicht so tüchtig dazu / weil es gerne brennet.
11. Die Studel / womit die Stöcklein / in welchem die Korbel gehet / in die Gabel geschlossen werden / mit 2. Mütterlein zusamm geschraubet.
12. Ein Mütterlein.
13. Der Wag-Balcke / in 7. Theil getheilet. Bey O. wird die Heb-Stange angehencket / bey 1. wird die Studel und die Nab oder der Nagel eingerichtet. Bey 5. wird sonst der Anschlag angemachet; dessen es aber hier nicht bedarf / weil die Bewegung durch ein Pferd geschicht / und der Wag-Balcke sich nicht höher hebt / als die Korpel gebogen ist / und auf und nider gehet. Bey der Würtz-Pompe aber im Bräu-Hause muß dieser Anschlag nicht ausgelassen werden / daß der Wag-Balcke sich nicht überschnelle / oder überzogen werde / weil man die Heb-Stange mit der Hand zeucht. Da dann / wann man den Zug bey num. 7. so hoch hebt / als der Anschlag zuläst / und der Wag-Balcke unten und oben ansteht / die Stange das Zünglein im Stifel 6. Zoll hebet.
14. Ist die Stange von Eisen / an welcher das Leder und Heb-Rädlein angedeutet ist. Obenher werden die hölzerne Stangen drein genütet.
15. Ein eiserner Schluß / wie er an die Stangen angenütet wird / welche innerhalb demselben in die Scheeren eingeschnitten und vernütet werden. Da dann auch das A. die Scheeren / und B. den Schluß / damit sie gefasset sind / fürstellet.
16. Ist die Studel / in welcher der Wag-Balcke gehet.
17. Der Anschlag ist 2. Schuh hoch / und wird im fünften Theil des Wag-Balckens angerichtet. Davon ist schon oben num. 13. voraus gesagt worden.
18. Der untere Stock ist im Geber 6. Zoll weit.
19. Ein aus starckem Kupfer von einem Kupfer-Schmid gemachtes Rohr / so an statt eines aus Messing gegossenen Stifels dienet / wann man solchen nicht haben könte.
20. Ist ein kupferner Stifel / den ein Kupferschmid bereiten kan / dessen Verfertigung also zugehet. Es wird ein Ring von Bley durch den Kupferschmid gegossen / beyläuffig 4. Zoll hoch und ¼. Zoll weit. Seine Breite aber

erfüllet

Eine Pferdmühl mit Zweyen gängen.

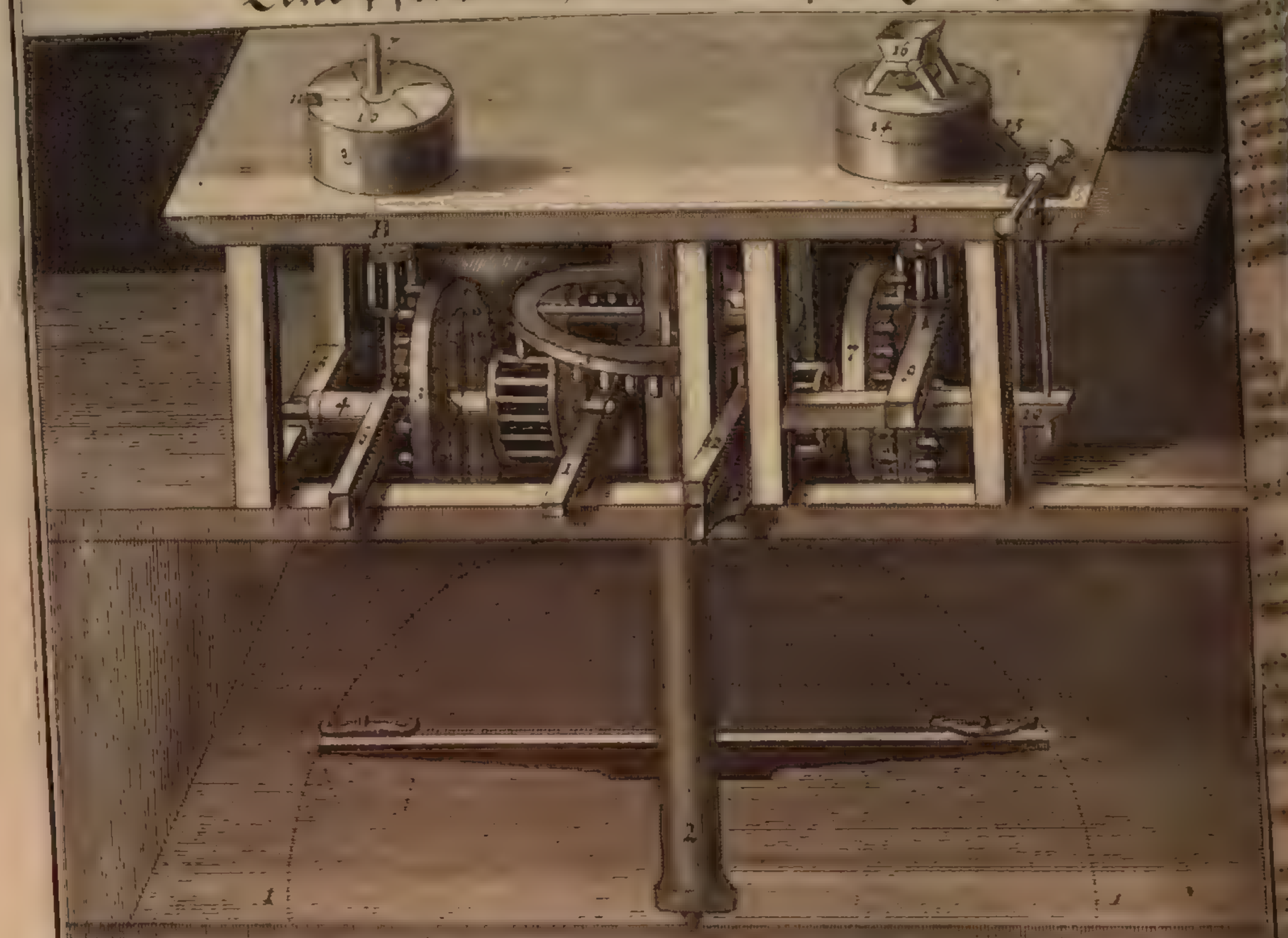

Zerstückte oder Zerlegte Mühl

erfüllet das vom Kupfer gemachte Rohr. An statt des Ventils wird eine marmelsteinerne Kugel / die wie ein grosser Schusser und im Diameter reichlich 2. Zoll begreifft / in den bleyernen Ring dergestalt gerichtet / daß sie den vierdten Theil eingesencket wird / und darinn wie in einem Pfännlein ihr Lager hat. Dann wann sie zu tief im Lager ligt / so hält das Wasser nicht. Damit sie aber / wann das Wasser in den Stifel drucket / durch dasselbe nicht zu hoch aus ihrem Lager gehoben werde / so machet man über sie ein Creutz von Messing / so hoch als sie sich heben soll / damit sie flugs nach geschehenen Zug vorfalle / und das Wasser im Stifel halte.

21. Das Ventil.

C. bezeichnet die steinerne Kugel /

D. den von Bley gemachten Ring /

E. das Creutz / welches die Kugel hält / daß sie sich nicht zu hoch hebe. Der Kugel Erhebung oder Spillung aber beträgt ½. Zoll.

22. Ein eröffnetes Ventil / wie es sich zeiget / wann der Schusser heraus ist.

23. Das Kügelein oder Schusser.

24. Eine eiserne Büchse / so in die Stöcke geschlagen wird / damit sie gehäb beysammen bleiben und Wasser halten.

25. Ist die Korpel / welche im Bug 1½. Schuh weit gebogen ist / und hebt den Wag-Balcken am langen Theil 3. Schuh / und wann er in solche Höhe / als bey num. 13 gemeldet wird / eingetheilet worden / so hebt sich die Stange im Stock 6. Zoll.

26. Ein höltzernes Rohr / welches im Geber oder Loch 2. Zoll weit.

27. Ein von Messing gemachtes Rohr / in welches der stracks num. 28. folgende Zapf eingerieben ist / und wird in die Kühlen gemachet / wodurch das Bier aus einer Kühle in die ander geleitet wird / wie bey den Kühlen neben dem Bräu-Kessel mit num. H. I. K. bemercket ist.

§. 9. Die Dörr stellet folgende Stücke vor Augen.

Num 1. Ist der Schier-Ofen.

2. Der mittlere Schloth / von welchem die Nebenschlöth ausgehen.

3. Die Stürtze / welche den mittlern Schloth bedeckt. Kan abgenommen werden / damit man in den Schloth einschlieffen / und die andern Nebenschlöthe ausfegen kan.

4. Die Sau / oder die Neben-Schlöthe.

5. Die Dörr.

6. Sind eiserne Stangen / welche bey num. 9. über Zwerch ligen / darauf die Dörr-Bretter geleget werden.

7. Das Blech / so man auf- und zuziehen kan / die Wärme auf- und innen zu halten / wann der grobe Dampf sich hinaus gezogen hat.

8. Der vom Holtz gemachte Schloth.

9. Die Thür in die Dörr.

10. Ein Fenster in die Dörr.

11. Die Schütte oder Hotsche / wodurch das gedörrte Maltz durchlauffen kan / wohin man will. Darunter die Maltz-Reiter zu stehen kommet / welche unten auch im Profil soll angezeiget werden.

§. 10. Wo man das Recht hat / das Maltz daheim im Bräu-Hause zu brechen / wie in manchen Städten und Märckten / auch Herren-Sitzen und Schlössern / da bedarf man dazu einer besondern Schrae- oder Maltz-Mühle. Demnach wird auch hier ein solche Roß-Mühle / die man aber auch zum kleinmahlen / so man dessen berechtiget ist / gebrauchen kan. Diese hat zwar anneben zween Gänge / aber nicht der Meinung / ob müste man sie beede eben in unserm angegebenen Bräu-Hause / oder insgemein bey allen oder den meisten andern anbringen / wiewol auch dieses inzwischen einem jeden / der Ursach / Recht und Platz dazu hat / frey stehet: sondern weil man damit weiter gesehen / daß sie nemlich in solcher Grösse und Beschaffenheit auf theils Vestungen und hohen Schlössern / da man weit zur Mühle und Wassern hat / zumal zum nothwendigen Gebrauch in Kriegs-Läufften und unsichern Zeiten zu bauen und zu gebrauchen wären. Gleichwie aber diese Mühle zween Gänge hat / die man aus- und einrucken kan / und wann man nur einen gebrauchen will / das Lager niderläst / da dann der Triller unter sich aus dem Kamm-Rad gehet / und daher solcher Gang still stehet / der andere aber nichts desto weniger beweget wird / welcher noch in dem Kamm-Rad eingeruckt stehet: also kan man auch / wo es an Mitteln und Raum fehlet / den andern Gang im bauen gar auslassen / den wir doch hier / besagter Ursach halber / auf das Weisse bringen und beschreiben / wie folget:

1. Der Platz hat im Umkreiß 48. Schuh / weil der Arm vom Achs-Strich des Well-Baums biß an den Perimeter oder Umkreiß / das ist / von * biß aufs † auf 8. Schuh sich belauffet.

Bey A. zeigen sich

2. Der Well-Baum / so 1½. Schuh dick / und beyläuffig 18. Schuh lang ist. Das Kamm-Rad kan an die Wellen angerichtet werden / wie es die Gelegenheit am bequemsten zuläst / und wol etlicher massen aus dem Augenschein mag abgenommen werden.

3. Der Arm / an welchem die Wag.

4. Die Wag woran die Pferde angespannet werden.

5. Das Kamm-Rad hat 80. Kämm / ein Kamm hat 2. Zoll / der Raum zwischen 2. Kämmen auch 2. Zoll. Der gantze Umkreiß bey 320. Zoll. Die Höhe des Diameters im Kamm-Rad ist 8. Schuh 10. und ½. Zoll.

6. Der Triller / hat 20. Stangen / gehet in 80. Kämmen viermal / und ist in seinem Durch-Messer 3. Schuh 1½. Zoll hoch.

7. An dem Triller ist das Seiten-Kamm-Rad / hat 72. Kämme / und ein Kamm hat 1½. Zoll. Das Rad beträgt auf der Theil-Linie 6. Schuh.

8. Der Kumpf oder das Geschirr / hat 6. oder 8. Tribel. Der achter ist im Diameter 8. Zoll. Der sechser ist 6. Zoll.

9. Der Eisen-Steg oder Lager / worauf der Kumpf oder die Mühl-Stange laufft.

10. Das Lager / worauf der Eisen-Steg ligt.

11. Das Aufhelff-Eisen oder die Schraube / durch welche dem Stein hoch und nider geholffen wird.

12. Das Lager / worauf das Abwelle eingerichtet / in welchen der Zapfen am Triller laufft. Das Lager kan durch den Keil ein- und ausgeruckt werden. Die Einruckung wird gerichtet / daß sie genau an das Kamm-Rad anstehet / und daß der Kamm ein wenig über die Helfft des Tribels greifft. Dann greifft der Kamm zu tief in das Geschirr / so sperret sich der Kamm im Auszug / und wann die Kämme zu lang sind / so brechen sie ab. Es ist besser / wann im Anfang der Kamm nicht zu hoch im Rad stehet / ob schon der Kumpf am Rad fast anstehet. Wann sich aber Kamm und Kumpf in einander eingerichtet / alsdann wird der Kamm etwas nachgerucket.

13. Der Keil / wann dieser heraus gezogen wird / so rucket sich der Triller aus dem Kamm-Rad. Wird er aber hinein geschoben / so hebt sich der Triller wieder in das Kamm-Rad.

14. Der Stein / welcher mit der Zarch oder Sarch bedecket ist.

15. Die Mühl-Rinne/wodurch das Getraid in den Beutel fällt.

16. Die Hötschen sammt dem Hotsch-Gestelle/oder/ nach der Müller Redens-Art / die Hosche sammt dem Hosch-Stelle; oder der Trichter und das Schüttel-Kästlein.

§. 11. Bey B. als der andern Vorstellung / welche heller ins Auge fället / sind folgende Stücke:

1. Das Lager / auf welchem der Zapfe sein Lager hat / welches hoch und nider kan gehoben werden.
2. Der Triller.
3. Das Seiten-Rad.
4. Das Wellen am Kamm-Rad.
5. Das Lager / wo das Wellen aufliget.
6. Der eiserne Steg.
7. Die Mühl-Stange.
8. Das Geschirr.
9. Der untere Stein mit seinen Riemern / so auch Römisch genennet wird.
10. Die Riemer / welche darum in den Stein gehauen sind / damit die Steine eine Kühlung haben.
11. Die Mahlen / oder das Loch / wo die Rinne eingeleget wird / dadurch das Gemahlene in den Beutel-Sack fället.

§. 12. Nun folget eine solche zerlegte und stückweis fürgestellte Mühl.

1. Ist ein Beutel-Kasten/ohne Sack oder Beutel-Tuch.
2. Das Beutel-Wellen/welches durch die Beutel-Daumen am Geschirr bewogen wird.
3. Die Spannung / womit die Beutel-Zunge an dem Beutel-Tuch angebunden wird.
4. Die Beutel-Zunge.
5. Das Geschirr/wie es auf dem Eisen-Steg stehet/ und unterhalb die Beutel-Daumen / die Zungen oder Beutel-Stecken am Beutel-Wellen beweget.
6. Der Beutel-Stecken.
7. Der Beutel-Daumen sind 3. bey einem Sechser-Geschirr / in drey Angel eingerichtet.
8. Der Eisen-Steg.
9. Der obere Mühl-Stein / wie er anzusehen ist auf der Seiten / wo seine Riemer angezeiget sind.
10. Die Haue oder das Eisen / auf welchem der Mühl-Stein ligt / wann er laufft.
11. Der Rühr-Ring / wird in den obern Stein eingeleget/und schüttelt das Hotsch-Gestelle/ oder Schüttel-Kästlein. Dieser Ring bestehet in zwey halben Stücken.
12. Die Hotsche oder der Trichter.
13. Der Zarch (Sarch) welcher über den Stein gesteckt wird.
14. Das Hotsch-Gestelle sammt dem Rühr-Nagel.
15. Das Aufreib-Rädlein / damit das Hotsch-Gestelle hoch und nider kan gehoben werden / nach dem man viel oder wenig Getraid in den Stein hotschen läst.
16. Ein Kumpf oder Geschirr / sammt daran gezeigten Beutel-Daumen.
17. Die Beutel-Daumen.
18. Die Mühl-Stange.
19. Ein Zapf.
20. Der untere Zapf.

§. 13. Bey C. ist befindlich ein augenscheinliche Verzeichnus des Gestells / da dann zu wissen / daß das Gestelle bey A. und das bey B. einerley / und eines wie das andere angerichtet ist/ welches aber hier bey C. auch eben dasselbe / aber viel erkantlicher aufgerissen. Und zwar

Num. 1. Ist das Geschwelle/in welchem der obere Zapf am Well-Baum gehet.

2. Das erste Lager des Kamm-Rads / welches hoch und nider gehoben/ und durch den Keil aus- und eingeruckt kan werden. Dann / wann der Keil einwerts geschoben wird / so hebt sich das Lager / so kommt der Triller in das Gekämm. Wann aber der Keil herausgezogen wird / so geht der Triller aus dem Kamm und stehet.

3. Der Eisen-Steg mit dem Pfännlein / in welchem die Mühl-Stange geht.

4. Das andere Lager/ welches vest gemachet ist.

5. Der Eisen-Steg / welcher durch das Aufhelf-Eisen hoch und nider kan geschräubet werden / als in der Figur A. B. bey 10. angezeigt zu sehen ist.

6. Der Keil.

7. Ist ein Stuck vom Grund-Lager.

§. 14. Ferner ist in dem Profil dieses Bräu-Hauses auch ein bequemer Aufzug zu sehen / mittelst dessen eine Person einen vollen Sack leicht aufziehen und abnehmen kan / weilen solcher durch das Einfall-Rad allezeit gehalten werden kan / wie es der Augenschein gibet.

Num. 1. Ist die Korpel.

2. Der **Kumpf** hat 6. Stangen.

3. Ein **Nagel** / auf welchem das Lager ligt. Wann er heraus gezogen wird / so fällt das Lager A. unterfich/ und gehet der Kumpf aus dem Kamm / so kan das Seil wieder hinab gezogen werden / wann der Sack herauf gezogen worden ist.

4. Ist **das Rad am Well-Baum**/ je mehr man Kämme hinein machet / je höher es in seinem Diameter wird / je leichter ist es auch zu ziehen. Demnach wann das Rad im Diameter vier Schuh hält / die Waltze aber / um welche sich das Seil umwindet / 2. Schuh dick / und die Korpel 15. Zoll weit gebogen ist / so wird der / welcher bey der Korpel einen Sack / so vier Centner schwer / herauf zeucht / bey 40. Pfund Schweren empfinden. Ingleichen / wann das Rad 48. Kämm / und der Kumpf 6. Stangen hat / und nun der Kumpf achtmal herum gezogen wird / so gehet der Well-Baum einmal herum / und das Seil legt sich 6. Schuh um die Waltze herum. Wann nun die Höhe 60. Schuh / so muß man den Kumpf 80. mal drehen/ so wird sich das Seil 60. Schuh auf die Waltze winden.

5. Der **Well-Baum.**

6. Die **Waltze** / auf welche sich das Seil windet.

7. Das **Einfall-Rad** / hemmet das Rad / wann man im drehen still hält / daß es stehend bleibet / und nicht zuruck gehet.

8. Ein **Holtz** / welches durch das Gewicht zuruck gehalten wird / damit sich B. in den Kamm druckt / und hält / wann man im drehen nachläst.

9. Das **Gewicht.**

10. Der **Haggen.**

11. Ein anderer **Haggen.** Diese beede Haggen aber nutzen dazu / wann nemlich der Sack herauf gezogen und abgelöst / und das Seil wieder hinab gelassen werden soll / so henget man das Seil oder Haggen 10. in den Haggen 11. so hebt sich das Sperr-Holtz aus dem Kamm/ und läst sich der Zug hinabziehen. Damit er aber im herabziehen leichter herumgehe / so zeucht man den Nagel heraus / so kan sich das Lager nidersencken. Dann geht der Kumpf aus dem Kamm. Und solcher gestalt drehet sich das Rad leichter herum / wann das Seil hinab gezogen wird.

A. **Das Lager.**
B. **Das Sperr-Holtz.**

N.I.

Aufgang

A
B
C
D
E
F
H
K
M
M
V
O
G
G
G
G
P
P
p
L
L
L
L
h.
h
h
h
h
h
v v
S
S
T
T
R
I
I
G
G
G
G

N°II.

Aufgang

Grund
deß

Brauhauſes.

Der Vorplatz.

Aufgang.

N°III.

Das ander angezeigte *Profil* deß Bräuhauses.

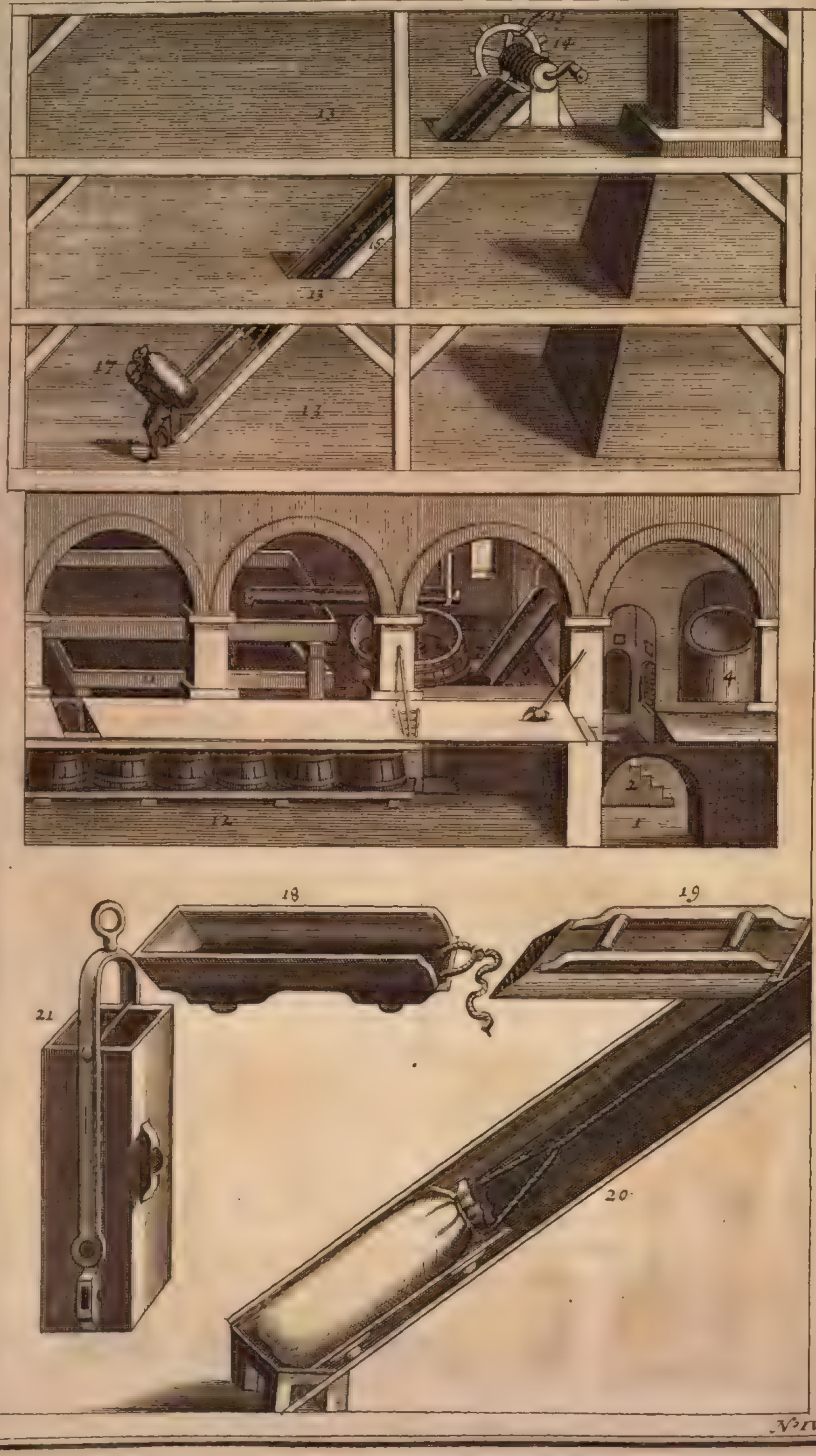

In *Profil* angezeigtes Brauhauß

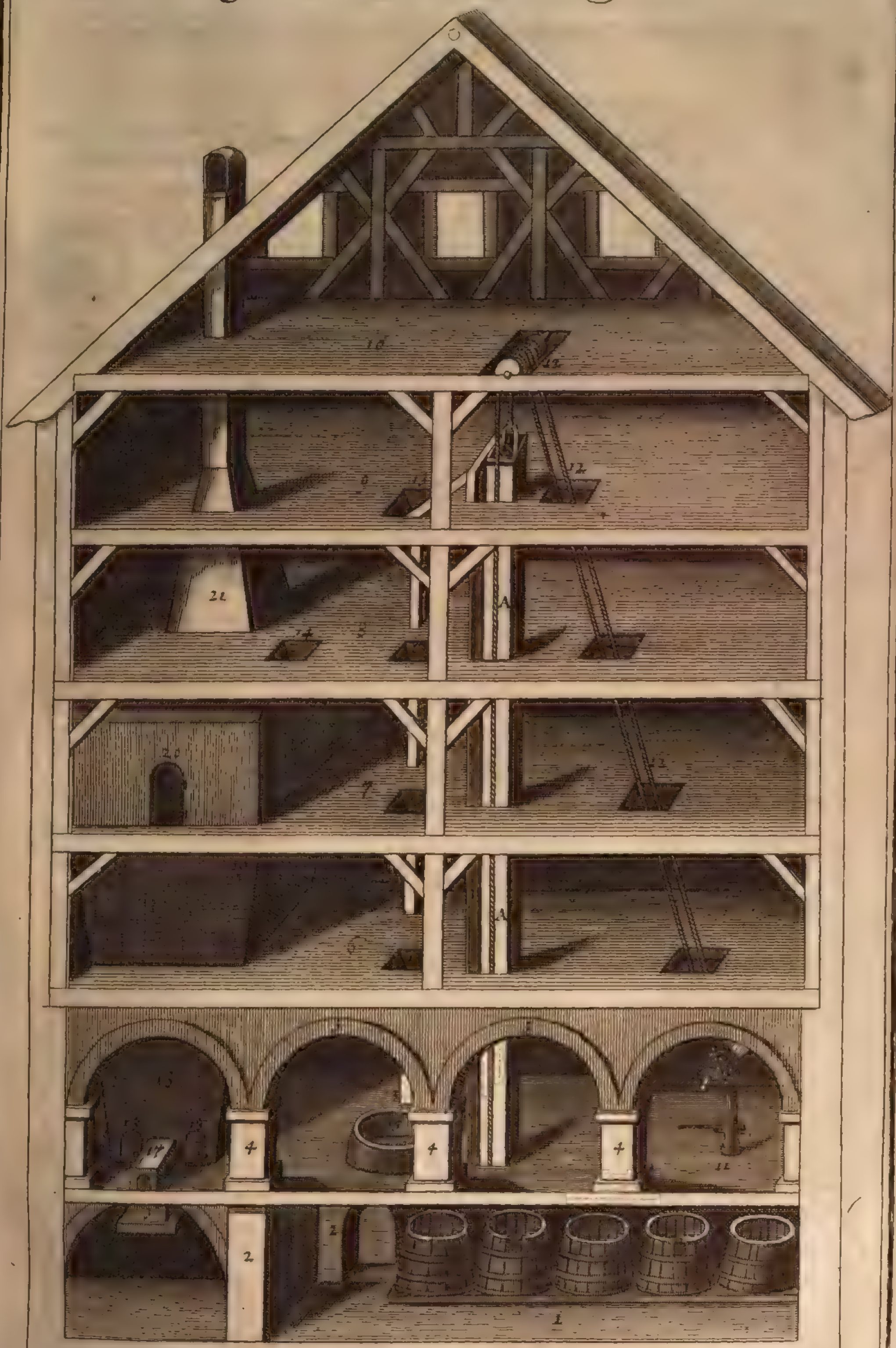

D

N° IV.

Das XXXII. Capitel.
Von einer compendiösen / anbey aber unmangelbaren Bräustette.

Inhalt.

Weilen der Titel allzu viel im Inhalt würden werden / können sie / den Platz zu erspahren / eben so leicht aus dem §. 15. selbst gewommen werden.

§. 1.

DEr erste Grund-Riß Num. I. stellet für / was das **unterirdische Theil dieses Bräu-Hauses** in sich hält / da / um vortheilhaffter Bequemlichkeit wegen / der gantze Bezirck des Platzes **hohl** und ausgewölbet ist.

A. B. C. D. E. F bedeutet den **völligen Platz** des gantzen Bräu-Hauses / welcher 100. **Schuh lang** / und 60. **breit.**

B. C. D. E. bedeutet und beschleust den **Vorplatz.**

A. B. E. F. umfasset den **besondern Platz des Bräu-Hauses** / welcher schachtformig / und samt den Mauren 60. Schuh beträgt.

C. Bedeutet allenthalben das innerliche und äusserliche Mauer-Werck / welches durchaus 3. Schuh dick / ausgenommen den Vor- oder Neben-Grund / den man ihm von aussen und von innen in der Tieffe zuzugeben pfleget.

H. Ist ein grosser 4½ Schuh dicker Pfeiler. Hält und unterstützet das Gewölb / worauf die Dörr stehet.

h. Dieses kleinere h. gibt an die übrigen in dem Malz-Tenne und beeden Kellern befindliche Pfeiler / deren jeder 3. Schuh dick geführet / mit einer Zugab unten am Fuß auf 3. Zoll / also daß der Pfeiler unterher 3½ Schuh dick wird. Die Wand-Pfeiler / als die halb in der Mauer stehen / haben nur die Helfft davon.

I. Sind der Grund der Pfeiler / welche theils die obern Gewölber / als in dem Bräu-Hause / tragen.

K. Der **Malz-Tenne** / ist lang 54. Schuh / und 16½ Schuh breit.

L. Die erste **Gier-Kammer** / welche 39. Schuh lang / und 16½ Schuh breit / 9. Schuh tief / in dieser stehen 12. Kuffen.

L l. Die **andere Gier-Kammer** / so lang 39. Schuh / breit 15. Schuh / in dieser stehen 13. Gier-Kuffen.

M. Der **Grund** worauf die Kessel gesetzet werden.

N. Die **Holz-Lege** / welche auch in der Tieffe.

O. Die **Unterfeurung.**

P. Die **Circkel-Scheiben** sind Läger der **Gier-Kuffen** / welche auf ihren Gantern stehen / deren an der Zahl 25 / wie schon erwehnet. In diesen 25. Kuffen können beyläuffig 8. Gebräue in der Gier stehen / wann ein Bräu 72. Eimer hält; 12. Bräu aber / wann eines 64. Eimer hält.

Q. **Der Brunn** im Malz-Tenne.

R. **Der andere Brunn** im Keller S. ist nach Belieben 4. oder 5. Schuh weit. Muß so weit seyn / daß die Pomp-Stöcke können darein gerichtet werden.

S. Ist der **innere Keller** / im Lichten 54. Schuh lang und 17. Schuh breit.

T. Der andere **äussere Keller** / in gleicher Maß. Beede ligen unter dem Vorplatz.

V. **Das Loch** zum Aufzug.

1. 2. 3. 4. Bedeuten **vier Rinnen** / mit Ringlein bezeichnet / so Löcher anzeigen / in welche Zapfen eingestecket sind. Wann diese ausgezogen werden / laufft das Bier in die unten her stehende Kuffe. Und zwar laufft das Bier anfangs aus der Kühle herab in die Rinne 1. von dannen in die Rinne 2. von dorten in die Rinne 3. Die Rinne 1. ligt an der Nord-Seiten in der Mauer / auf der andern Seiten ligt sie auf der Rinnen 4. Und auf diese Weise werden auch die andern Gier-Kuffen mit Rinnen überleget und gefüllet. Wobey zu mercken / daß die Rinnen-Löcher eben so weit sind / als das Loch in der Kühle / und wann zwey Löcher in einer Rinne eröffnet werden / so kan sie nicht überlauffen. Im Fall man aber eine ganze Kühle / welche bey 64. oder 72 Eimer hält / bald ausleeren wolte / so werden drey Zapfen in der Rinnen zugleich eröffnet / so wird / weil die Löcher von gleicher Weite sind / in jede Kuffe der gehörige Theil Biers einlauffen; allein es muß zu solchem Ende das Loch in der Kühle dreymal so weit seyn als ein Loch in der Rinne. Sicherer aber und gewisser ists / man manche die Rinnen-Löcher etwas raumlicher als das Loch in der Kühle / und eröffne nur ein Loch über der Kuffe / und wann diese halb erfüllet / stecke man den Zapfen wieder vor / und öffne ein anders u. s. f.

5. Ist **eine Stiege** / welche in die Gier-Kammer L. hinab gehet.

6. Eine **Stiege** / 6. Schuh breit / durch welche man aus der Gier-Kammer L. l. in den innern Keller S. hinab kommet. Massen der Keller allezeit tieffer seyn soll als der Malz-Tenne und die Gier-Kammer.

7. Eine **Stiege** / so aus dem Keller T. herauf / und gegen Abend zum Haus heraus führet.

8. Eine **Stiege zur Unterfeurung** und zur Holz-Leg hinab.

9. Die **Thür**, welche aus einem Gier-Gewölb ins andere führet.

10. Eine **Thür** / so aus der Gier-Kammer in den Malz-Tennen führet.

11. Eine **Thür** / aus einem Keller in den andern zu gehen.

§. 2. Der Num. II. oder andere Grund-Riß stellet für die **Stücke des Bräu-Hauses in der untern Reyhe** / nechst an der Erden / und sind folgende:

a. Die **Mauer** / welche im Grund 3. Schuh; hieroben aber über dem Erdreich in der ersten Reihe 1½ Schuh dick.

b. Die **Pfeiler** sind hier 2. Schuh dick / jedoch mit einer Vorstechung unten am Fuß / und oben am Kranz beym Ansatz des Bogens auf 3. Zoll / daß der Pfeiler mit derselben 2½ Schuh hält.

c. Die **Thüren** sind hier 8. oder 6. Schuh / können nach Gefallen auch erweitert werden.

d. Die **Fenster** mit Läden sind weit 3. oder 4. Schuh.

1. Eine **Wasser-Mühle** und zugleich daran gerichteter Aufzug / so durch ein Pferd beweget werden / welches das Wasser schöpfet / und auch das Malz aufziehet / daß es von Menschen nicht geschehen darf. Ausser daß eine Beyhülff durch drey Personen geschehen muß / deren eine unten in der Malz-Tenne in die Kästen fasset / die andere aber stehet oben und leeret aus. Ein Jung aber treibet das Pferd / daß es / wann es in dem einen Aufziehen rechts herum gegangen ist / hernach im andern lincks herum gehet / wie in einer Mang / als auch unten §. 7. erinnert wird.

2. Ist das zu dieser Bewegung gehörige **Rad** / hat 60. oder 64. Kämm. Ein Kamm ist 2. Zoll. Die Höhe / wo die Kämme eingerichtet sind / ist im Diameter 6. Schuh

und 8. Zoll/ wann es nemlich 60. Kämme hat. Sind aber der Kämme 64. so ist seine Höhe 7. Schuh und 1. Zoll.

Die Anrichtung ist bey der Beschreibung des vorigen Bräu-Hauses im Profil angezeiget. Woselbsten aber nur ein Pompstock zu finden / da hingegen bey dieser Pompe zwey Stöcke / um desto mehr Wasser zu haben / neben einander angedeutet werden.

3. Ist ein **nidriger Triller** mit 12. Tribeln / gehet in 60. Kämmen 5. mal / wann das Pferd einmal herum kommt / und gibt in zweyen Stöcken durch die doppelte Korpel 10. mal Wasser. Wird zum Wasser schöpfen in den Kamm eingeruckt / soll er aber stehen / so wird er wieder aus demselben ausgeruckt.

4. Die **doppelte Korpel** / hält im Bug 13. Zoll.

5. Die **zween Wagbalcken** / deren Läng stehet bey freyer Wahl / nur daß sie in 6. Theil getheilet werden; 5. Theil kommen zum Langen bis zur Nab / ein Theil zum Heben / wo die Hebstange eingehencket wird. Weilen aber hier dieser Wagbalcke von einem Pferd bewogen wird / so kan er nur in fünf Theile getheilet werden. Die Verrichtung ist diese: Weil die Korpel im Bug 12½ Zoll hoch/so hebt sie den Wagbalcken im langen Theil 25. Zoll; das kurze aber hebt die Stange im Rohr 5. Zoll / wann anderst die Nägel geheb sind/ und ohne schlottern.

6. Die **zween** neben einander stehende **Pompstöcke**/ so durch eine Bewegung bewogen werden. Diese erfordern einen erträglichen Unkosten / weil sie ein Wagner oder Zimmermann verfertigen kan. Sonst könte man wol eine künstlichere / aber mehr kostbare Manier angeben. Wie dann auch durch eine tiefechtige Korpel 3. Stöcke könten gebrauchet werden. Indessen tragen ihrer zween genug aus/ daß der dritte kan unterlassen werden.

7. Die erste **Rinne** / so am höchsten liget/ in welche das Pomp-Wasser auslauffet. Hat 2. Löcher / dadurch es in die unterligende zwo Rinnen einfället.

8. Die andere **Rinne** / welche in die grosse Maschkuffe hin langet / und unter der ersten liget.

9. Die dritte **Rinne** / so unter der andern liget / aus welcher das Wasser in den Bräu-Kessel fällt.

10. Eine **Rinne** / durch welche das Wasser aus der Rinne num. 7. mittelst eines Lochs in die Weick-Kuffe einlaufft.

11. Die **Weick-Kuffe** / so weit zehen Schuh / tief 4. Schuh 2. Zoll/ hält bey 80. Eimer.

12. Die **grosse Masch-Kuffe** 12. Bau-Schuh weit/ 3. Schuh und 9. Zoll tief/ hält reichlich 108. Eimer.

13. Der **Seetrog**/ 3. Schuh weit / 1½ oder 2. Schuh tief/ 5. Schuh lang / stehet unter der Masch-Kuffe.

14. Ein **Brett mit Leisten** / von solcher Breite / daß es sich eben in den Seetrog hinein schicket / dahin es sich abneiget / indem es sich an den Kessel aufwerts anlehnet. Dienet dazu / daß das im ausschöpffen und herüberfassen abtrieffende Bier darauf falle / und in den Seetrog einlauffe.

15. Der **Bräu-Kessel** / so oben 8. Schuh weit/ unten 7. Schuh breit/ 6. Schuh tief/ hält 64. bis hin auf 70. Eimer. Wann er seine gebührende Weite hat/und nicht zu spitzig ist / so kan die Flamme recht anstossen / und er bald in den Sud gebracht/ auch dabey erhalten werden/sonderlich wann die Zug-Löcher so eingerichtet sind / daß die Lufft ungehindert durchstreichen kan; welches man also probiret: Man hält ein angezündetes Kerzen-Licht oder eine Fackel in den Ofen / brennet sie gerad in die Höhe / so ists eine Anzeigung / daß der Rauchfang zeucht / und die Lufft durchstreichet. Dann wie die Lufft durchstreichet / es sey gleich durch einen Ofen/oder Schloth und Camin/ so wird sich gleichfalls auch der Rauch und die Flamme durchziehen.

16. Die **Unterfeurung** in der Tieffe unter dem Hopfen-Kessel/und dem grossen Bräu-Kessel/ist 7. Schuh lang/ 6. Schuh breit/ die Breite kan auch 7. Schuh seyn.

17. Der **Hopfen-Kessel**/den kan man groß oder klein führen. Ist er 5. Schuh weit/5. Schuh tief/und am Boden 4. Schuh breit/so hält er 18. Eimer und 48. Maß.

18. Die kleine **Masch-Kuffe** 8. Schuh weit/3. Schuh 4. Zoll tief/ hält bey 45. Eimer.

19. Daselbst herum sind 5. Lufft-Löcher / als 3. bey dem grossen Kessel/2. aber bey dem Hopfen-Kessel mit viereckichten Löchern angedeutet.

§. 3. In besagtem **Grund-Riß** Num. II. ist über voriges auch die **Dörr** und Kühle angedeutet. Da bedeutet dann

1. Den Dörr-grund/so im Quadrat 10. Schuh beträgt.

2. Ist der Platz/darauf die Malz-Bretter ligen; ist 12. Schuh breit und lang.

3. Die inwendige Weite der Dörr 15. Schuh groß.

4. Die Dicke der Mauer/ kan 1. oder 1½ Schuh halten.

5. Ein **Vorgewölb** um die Dörr / 6. Schuh breit. Hat man Platz / kan es auch erweitert werden. Dienet zur Versicherung wider das Feuer / wann etwan das Malz auf der Dörr brennend würde; auch zur Verwahrung des Malzes oder Getreides/ so um die Dörre liget. Anbey schützet es auch die Dörr für der Lufft / daß sie nicht in dieselbe dringen noch sie erkalten kan.

6. Der Gang zwischen der Dörr und Mauer / welcher 4½ Schuh weit. Wann man einen freyen Raum um die Dörr auf dreyen Seiten lassen will / so wird die Dörr an der Seite/ da sichs am besten schicket / angesetzt.

7. Eine Thür durchs Gewölb / wird nur gebraucht/ wann man das gedörrte Maltz heraus trägt / sonst bleibt sie zu / damit die Lufft gegen die Thür der Dörre nicht zu starck eindringe.

8. Eine Thür in die Dörre.

9. Eine andere Thür in das Gewölb/ zum Ein- und Ausgang.

10. Ist der **Feuer-Lauff** / ist inwendig 1½ Schuh weit ohne die Mauren. So dieser kurtz ist / so muß die Sau/ durch welche sich die Hitz austheilet / im Grund auch nidrig seyn. Hätte aber der Feuer-Lauff zu starcke Lufft / daß die Flamme zu hoch aus der Sau heraus schlüge / und man sich der Funcken halber eines Schadens zu besorgen hätte/ so machet man ein breites Blech schräg auf die Sau wie ein Dächlein / daran die Flamme anstöst / und nicht über sich steigen kan; so geht die Hitze ohne Schaden über sich/ ob gleich die Flamme durchschlägt. Auch dienet das Blech dazu/daß das Maltz nicht auf der Sau ligend bleibe. Daher darf die Sau oder das Hitz-Gewölb nicht dachförmig seyn / sondern kan halbrund gewölbet werden.

11. Das **Hitz-Gewölb** oder die so genannte Sau.

12. **Zwo Höllen** / dahin das Malz von der Dörre herab fället / und von dannen durch ein- und ausschlieffit heraus gethan wird. Sind bey 1½ Schuh weit / und bey 2. Schuh hoch.

Nechst diesem so ist die Dörr 20. bis 24. Schuh hoch/ nachdem die Lufft die Hitze durch den Feuerlauff durchführet. Dann wann die Lufft die Hitz starck führet / so dörret auch das Malz geschwinder; dann das Feuer gehet und stehet mit der Lufft. Indessen ist zu mercken/daß oben bey der Dörr der Lufft/ so viel es seyn kan / zu wehren / damit durch ihren Anfall und Stärcke die Hitz in der Dörre nicht geschwächet werde. Demnach werden die Dörren obenher gemeiniglich an ein Ort gerichtet / dazu keine oder wenig Lufft kommen kan / damit sie Hitze besser behalten. Wann auch der Schloth der Dörre mit Brettern zusammt gesetzet ist/und durch Getreid-Böden geführet wird/ ist fürsichtig

sichtig gethan / wann er zugleich auch mit Ziegel-Steinen umsetzet wird / der Gefahr halber / wann etwan die Dörr brennen solte. Man kan ihn auch allein von Steinen aufführen. Indessen sind doch die bretterne Schlöthe hierzu besser / als die nicht so viel Feuchte in sich haben / wie die steinerne / von welchen öfters die Feuchte in die Dörr an der Mauer hinab rinnet / daß man / das feuchte Gewässer abzuleiten / und muhin das Malz zu verwahren / Rinnen anhengen muß.

A. **Die Kühle** ist lang 24. Schuh / breit 17. Schuh / tief 11 Schuh. Diese Schuhe aber sind von dem Stadt-Schuh zu verstehen. Die kleinen gegitterten Schachte bedeuten je einer einen Emer. Nun ist die Kühle lang 16. Emer / und 11½ Emer breit. Wann sie nun gantz erfüllet ist / hält sie 181. Emer. Weil aber die Kühle nie gantz angefüllet wird / massen sich das Bier / wann es allzu hoch auf der Kühle ligt / am Geschmack verändert / auch nicht gerühret werden kan; so hat diese Kühle Raum genug / wann 64. oder 72. Emer darauf ligen. Hat an einer Seite der Mauer ein Zapfen-Loch / dadurch das abgekühlte Bier in die Gier-Kuffen mittelst der Rinnen hinab gelassen wird.

§. 4. B. Bedeutet die gewölbte **Brandwein-Kammer** zur lincken des Vorplatzes / ist lang 25. Schuh und 13. Schuh breit. Wo die Oefen stehen samt dem Schlot sind 9. Schuh. Auf der andern Seiten auch 9. Schuh. Der Schloth ist breit 6. Schuh / die Mauerdicke 1. Schuh / zusamm 25. Schuh. Die Höhe ist im Lichten 12. Schuh. Unter dem Schloth kan auch ein Wasser-Kessel eingemauret seyn.

C. Der **Schloth**.

D. **Das Rohr** im Rauchfang ist unten weit 3. Schuh.

E. **Die Rinnen** in welcher das Wasser aus der Pompe in die Kuffen oder Fässer laufft / zur Abkühlung der Röhren. Die Ringlein in den Rinnen bedeuten Löcher mit Zapfen. Wo nun der Zapfe ausgezogen wird / da laufft das Wasser in die unterligende Rinne / und so laufft es auch in die Fässer. Wann eines gefüllet / so steckt man wieder vor / und eröffnet ein ander Loch.

F. **Eine Pompe** / welche nicht allein zum distilliren / sondern auch sonst im Hauswesen zum kochen / sieden / waschen / baden gebrauchet wird; sonst müste man zu aller solcher Nothdurfft den Pferdgang / und mithin auch das Pferd stets zur Hand haben.

G. Die Thüren ins Brandwein-Gewölb.

H. Die Thür in die Malzbrech-Mühle / deren Grund hier gezeichnet. Der Aufriß aber ist oben in dem vorhergehenden Capitel in der Beschreibung des doppelten Pferd-Mühl-Ganges zu sehen.

I. **Der Vorplatz** ist im Lichten 54. Schuh breit / und gegen dem Bräu Haus hin samt der Mauerdicke 40. Schuh lang / 18. Schuh hoch.

K. **Die Stiege.** Wann der Vorplatz oder Haus-Ebren (sonst auch der Tenne genannt) 18. Schuh hoch / und eine Stuffe wird 8. Zoll / so werden der Stuffen 27. Man kan eben auch die Stuffen auf 7. und 6. Zoll / als wo an jenem Ort diese letztere Maß beliebet / anlegen / nachdem man die Bequemlichkeit haben will. Um welcher willen auch / und damit man die hohen Stiegen so offt zu steigen und Lasten auf- und abtragen nicht noth habe / über vorige auch noch andere Bewegungs-Instrumenta für gegeben werden.

§. 5. In dem Num. III. ist folgendes im Durchschnitt zu sehen:

1. Das unter dem Bräu-Hause angelegte **Gier-Gewölb** so gleich unter der Kühle stehet / damit das abgekühlte Bier aus dieser in jenes ablauffen möge.

2. Die **Mauer** / worauf die Pfeiler stehen.

3. Der **grosse Pfeiler** / verkürtzt und erhoben angedeutet / worauf die Dörr ruhet.

4. Die **übrigen Pfeiler** sind hoch sechs Schuh biß an den Bogen oder das Gewölbe / und 2. Schuh dick.

5. Das **Gewölb** ist ein halber Circkel / damit es sich nicht schieben möge. Ein Bogen ist von einem Punct zum andern 13½. Schuh weit.

6. 7. 8. 9. 10. Sind **Getraid-Böden.**

11. Der **Platz** / worauf die Wasser- und Aufzug-Mühle gerichtet ist.

12. Der **Aufzug** / wo sich das Seil um die Welle windet / und oben über die Wirbel gehet.

A. Ist das **Rohr** / in welchem der Kasten (der unten §. 6. num. 21. bedeutet wird) geht; und kan bey allen Böden geöffnet werden / daß man die Kästen ausleeren kan / wo man will.

B. **Ein geöffnetes Rohr** / da zu sehen / wie das Seil hinauf gehet.

13. Sind **Hoschen** / wodurch das Getraid von einem Boden zum andern biß hinab in die Weick-Kuffe kan geschüttet werden.

14. Eine **Hosche** über der Dörr / wodurch das Getraid oder Malz in die Dörr laufft.

15. Die **Weick-Kuffe.**

16. Die **Dörr** / wie sie aufrecht anzusehen.

17. Der **Feuer-Lauff.**

18. Die **Hölen-Thürlein.**

19. Das unten schmale und oben ausgebreitete **Gemäuer oder Dörre.**

20. Die **Thüren** in das Dörr-Gewölbe.

21. Der von Brettern gemachte **Schloth.**

§. 6. Der Num. 4. des Profils zeiget ferner an.

1. Die **Holtz-Leg** zum Bräuen / ist unter der Erden / der Gier-Kammer gleich.

2. Die **Stiege zur Holtz-Leg und Unterfeurung.**

3. Sind zwey Löcher zur Unterfeurung des Bräu- und Hopfen-Kessels.

4. Der **Hopfen-Kessel.**

5. Der **Bräukessel** / der sich hier nur ein wenig sehen läst.

6. Das **mit Leisten belegte Bret** / darauf das Bier im schöpfen wieder in den See-Trog oder Grand laufft.

7. Der **See-Trog oder Grand.**

8. Die **Masch-Boding.**

9. Die **Rinne** / worein das Bier aus der Kuffen geschöpft / und dadurch in die Kühle laufft.

10. Die **Obere-Kühle** / welche lang 24. Schuh / breit 17. Schuh.

11. Die **Untere-Kühle** / so etwas schmäler / nemlich 21. Schuh lang / 14. Schuh breit / damit man rings herum einen genugsamen Gang haben möge. Hält 64. Emer / wann sie 9. Zoll erfüllet wird.

12. **Der Platz** / wo die Gier-Kuffen unter dem Bräu-Hause stehen. Wann eine Gier-Kuffe unten am Boden 6. Schuh / und oben 5. Schuh / und tief 6. Schuh / so wird eine solche Kuffe bey 56. Emer fassen. Weil aber die Kuffe in der Gier nur halb / nemlich auf 28. Emer erfüllet wird / damit der übrige Raum zum aufsteigen verbleibe / so fassen 25. Kuffen 700. Emer.

13. Sind **Böden** / wodurch die Sack-Rosche gerichtet ist.

14. Der **Ablaß** und **Aufzug** / wird also geführet: Wann der Sack in die Rosche soll gelegt werden / so henket man den Haggen in das Rad / damit es stehend bleibe. Wann nun der Sack eingelegt ist / so hencket man den Haggen wieder aus / und läst den Sack nach und nach in der Rinnen hinab. Das Rad hat 10. Zapfen herum / wobey

wobey man es fassen / und den Sack hinab lassen kan. Das Seil wird eines theils an ein aufrechtes Holtz angebunden / das übrige wird um das Rad geschlagen. Nachdem man nun das Seil nachläst / so rutschet der Sack in der Rosche hinab. Bey der Korpel aber wird die Rosche wieder herauf gezogen. Dieses könte auch so geschehen / wann man um das Rad einen Faltz einschnitte / und schlünge das Seil um das Rad. Mit dieser Bewegung gehet es wol etwas langsamer her / als mit dem oben bey Beschreibung der Getreid-Kästen erwähnten Rutsch-Bret: aber hier wird der Säcke besser geschonet / daß sie sobald nicht zureissen. Wann man den Vortheil recht in acht aimmt / geht es auch hiemit geschwind genug.

15. Der **Hagge.**

16. Die **Rosch-Rinne** (Rutsch-Rinne.)

17. Gibt eine Anzeig / wie der hinabgelassene Sack von jemand weggetragen wird. Dann der Sack roschet (rutschet) nicht gar auf den Boden hinab / sondern bleibt so hoch auf dem Gestell / daß er leicht aufzufassen ist.

18. Der **Rosch-Wagen.**

19. Der **umgewandte Rosch-Wagen** / dabey man sehen kan / wie die Walzen eingerichtet sind.

20. Stellet für / wie der Sack auf dem Rosch-Wagen ligt / samt dem Rosch-Bret und Lager / wo der Wagen ruhet / wann er hinab gelassen ist.

21. Der **Aufzug-Kasten** / welcher an allen vier Seiten eingemachte Walzen hat / damit er im anstreiffen nicht aufgehalten werde.

22. Der **Nagel.**

23. Die **Gabel.** Diese ist lang herab gemacht / damit / wann der Nagel heraus gezogen wird / er sich zum ausleeren sencken kan.

§. 7. Uber voriges ist hier auch noch etwas **eigentlichers vom Aufzuge** zu melden. Dieser Aufzug ist im Nebenwerck bey der Wasser-Mühl / und wechselt in der Bewegung mit derselben ab. Dann wann das eine Werck gehet / so stehet das andere still / massen beyde auf einmal zu treiben / einem Pferd zu schwer fallen würde. Es ist aber dieser Aufzug an das Kammrad angerichtet als ein Triller mit 20. Stangen. Wolte man 30. Stangen drein machen / gienge er zwar leichter / aber anbey auch langsamer. Die Welle / auf welche sich das Seil aufwindet / ist im Diameter einen Schuh tief oder dick. Dann die Leichtigkeit des Zugs bestehet in einem Triller mit vielen Stangen / und in einer dinnen Welle. Diese Welle ist auch mitten unterschieden / damit die zwey Seile neben einander gehen können. Und weil die Aufwindungs-Länge der Wellen 2. Schuh beträget / so kommt auf jedes Seil 1. Schuh. Die Seile sind also angemacht / daß eines diß- das andere jenseits hinab gehet / damit / wann sich eines aufwindet / das andere sich zugleich abwinde. Daher gehet im Zug ein Kasten hinauf / der andere hinab. Wann nun ferner die Höhe des Aufzugs 60. Schuh ist / so windet sich das Seil bey 19. Umlag auf die Wellen. Dann wann die Welle just einen Schuh hält / so beträgt ein Umlag bey 3. Schuh / nemlich / so fern sie sich gleich und in der ersten Reihe am Holtz aufwindet. Weilen aber in der andern Reihe ein Umlag auf die andere und Seil auf Seil kommet / so ist die Dicke des Seils auch mit zu rechnen; die machet den Umkreiß der andern Umlagen etwas weiter / also daß nicht gar 19. Umlagen auf die 60. Schuh der Höhe heraus kommen / wann das Seil 1. Zoll dick genommen wird. Immittelst aber / wann das Pferd einmal herum kommt / so gehet der Triller dreymal / weil das Rad 60. Kämme hat. Ein Umgang trägt bey neun Schuh aus an der Höhe. Wann nun das Pferd siebenmal herum gehet / so ist im Kasten 60. Schuh hoch hinauf gezogen. **Das Seil** ist zweymal so lang als die Höhe / und also hier 120. Schuh. Dann wann der Kasten 60. Schuh hinauf gezogen ist / so ligt auf der Welle 60. Schuh Seil aufgewunden. Es muß aber der Länge des Seils was zugegeben werden. Der Zug aber mit dem Pferd verhält sich also: Wann der Kasten / oder was man sonst will / hinauf gezogen ist / so gibt man von oben herab ein Zeichen so stehet das Pferd so lang / bis man ausgeleert und eingehenckt hat. Wann nun das Pferd in einem Aufzug rechts herum gegangen ist / so geht es den andern Gang lincks herum / wie in einer Mang. **Die Kästen werden allezeit einen Gaden höher gezogen** / als sie ausgeleeret werden / und sie mittelst einer Legehoschen desto bequemer in gehörige Oerter zu leiten und auszuschütten. Es werden aber hierzu **drey Kästen** erfordert. Einer wird zum einfassen gebraucht / indem der volle hinauf gezogen / und das leere herab gelassen wird. **Die Beschaffenheit der Kästen** belangend / so ist hier einer inwendig $1\frac{1}{2}$. Schuh weit / und $4\frac{1}{2}$. Schuh tief / und mithin auf 12. Metzen oder $1\frac{1}{2}$. Malter gerichtet. Damit aber der Kasten sich nicht umlege / sondern aufrecht stehe / ist die Gabel weit in den Kasten herab gemacht. Auch gehen die Löcher durch die Gabel und den Kasten gleich durch / und wird ein Nagel durchgeschoben. Wann nun der Kasten an seinen Ort aufgezogen ist / so zeucht man den Nagel aus / so fällt der Kasten selbst zum ausleeren. Nach geschehenen ausleeren steckt man den Nagel wieder ein / wie er vor war / und läst den Kasten also wieder durch das Rohr hinab. Wozu die Walzen dienen / ist schon vorher gesagt. Die zwey Rohr sind so weit gemacht / daß in jedem ein Kasten geheb und ohne hin- und herschlagen auf- und abgehen kan.

§. 8. Und hiermit hätten wir vielleicht dem etwan entstehenden Verlangen derjenigen Haus-Vätter / die mit dergleichen Bräuwesen umgehen / oder Nutzen davon haben / auch deren / so gern von dergleichen Manieren und Erfindungen hören / und mithin auch unserm Versprechen ein Genüge geleistet. Es bedüncket uns aber anbey / daß über das alles bey einem so wol angeordneten und ausstaffirten Bräu-Hause ein **bequemes Feuer-Spritzlein** nicht so gar unnützlich noch unvorsichtig könte beygefüget werden. Wenigst kan es denen Augen als eine Zugab nicht unangenehm seyn. Folget demnach dessen Erklärung.

Num. I. Ist der Durchschnitt oder eine Fürstellung des eröffneten Kastens / welcher lang $2\frac{1}{2}$. Schuh / tief aber 20. Zoll / 1. Schuh weit / und also tüchtig in einen kleinen Winckel / und grossen Schaden zu verhüten / auch einen brennenden Schloth zu löschen.

2. Der **Stiefel** / welcher 3. Zoll weit / auch 21. Zoll / nachdem man will / hoch 18. Zoll.

3. Das **Fürfall-Läplein** aus Messing.

4. Das **Aufstich-Rohr** / hat den siebenden Theil der Weite des Siefels.

5. Die **Umdrehwendung** / ist wie ein Einschlief in einander gerichtet.

6. Der **Schnabel** an der Apfelwendung.

7 Der **Schluß** / welcher diesen Apfel zusamm hält.

8. Die **Stellschraube** / so die Wendung zusamm hält / und starck und schwach kan geschraubet werden.

9. Die **Seudel.**

10. Der **Druck** / ist von Eisen / und hat ein hölzernes Hefft / womit man drucket.

11. Der **Zug** ist von Leder / darzwischen Holz eingefüttert.

12. Der **Nagel** im aufgeschnittenen Gabel-Holtz.

13. Das **Beschläg.**

14. Der **äusserliche Kasten** / wie er beschlagen ist.

15. Der

Innerliches Ansehen einer Feuerspritzen mit einer Apfelwendung.

N° I

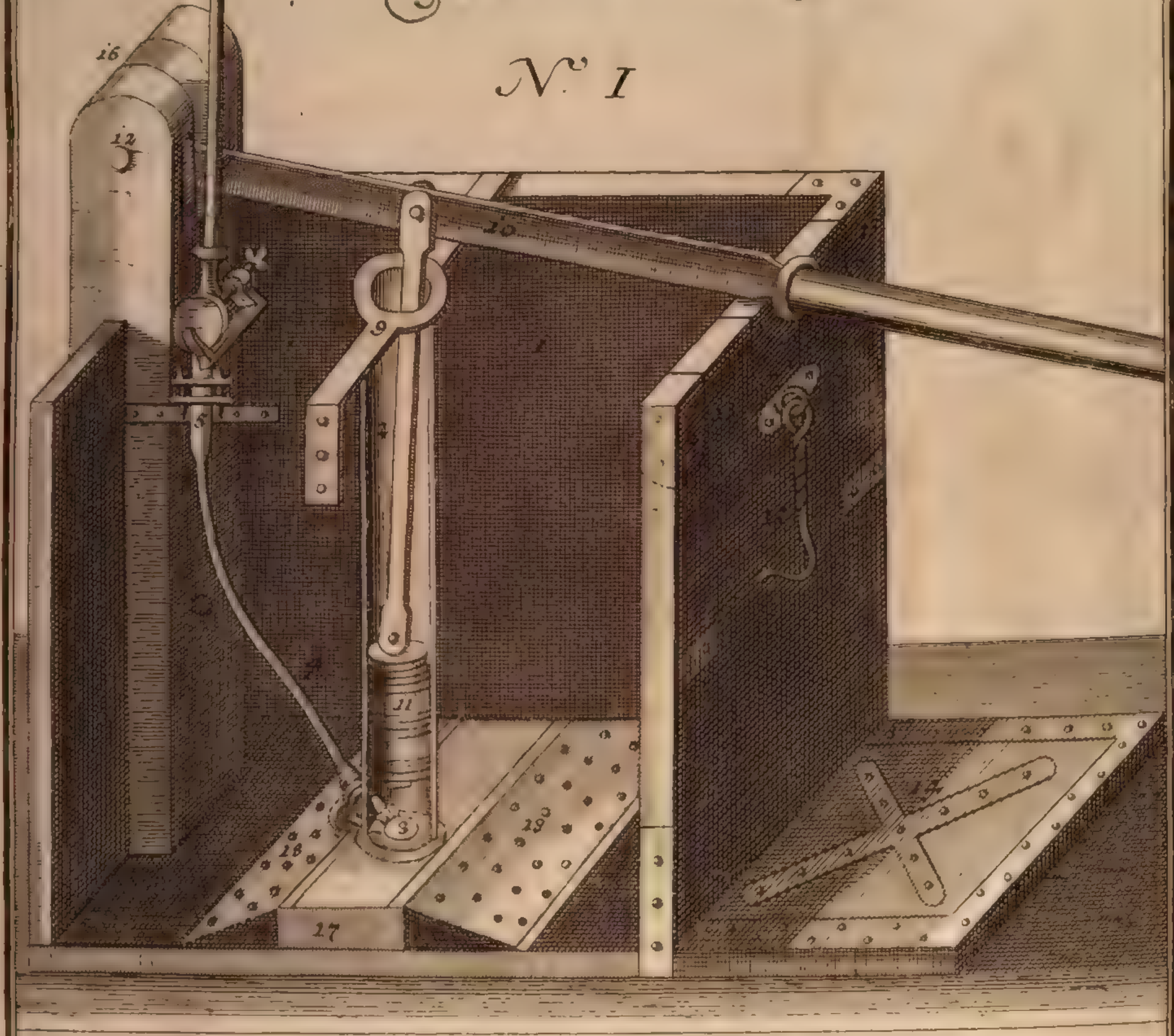

2. Sch.

N° III

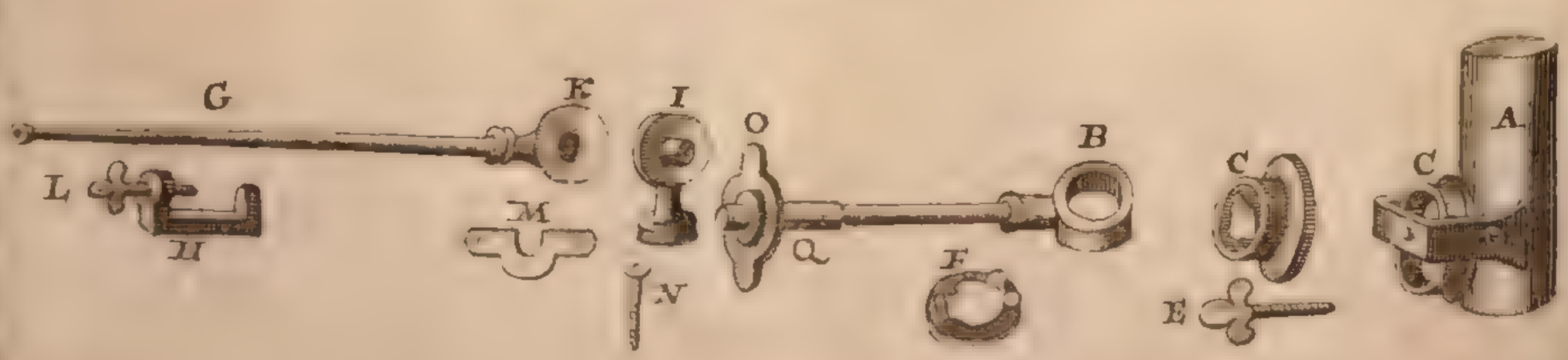

N° VI.

Küsterliches Ansehen.

N°. II

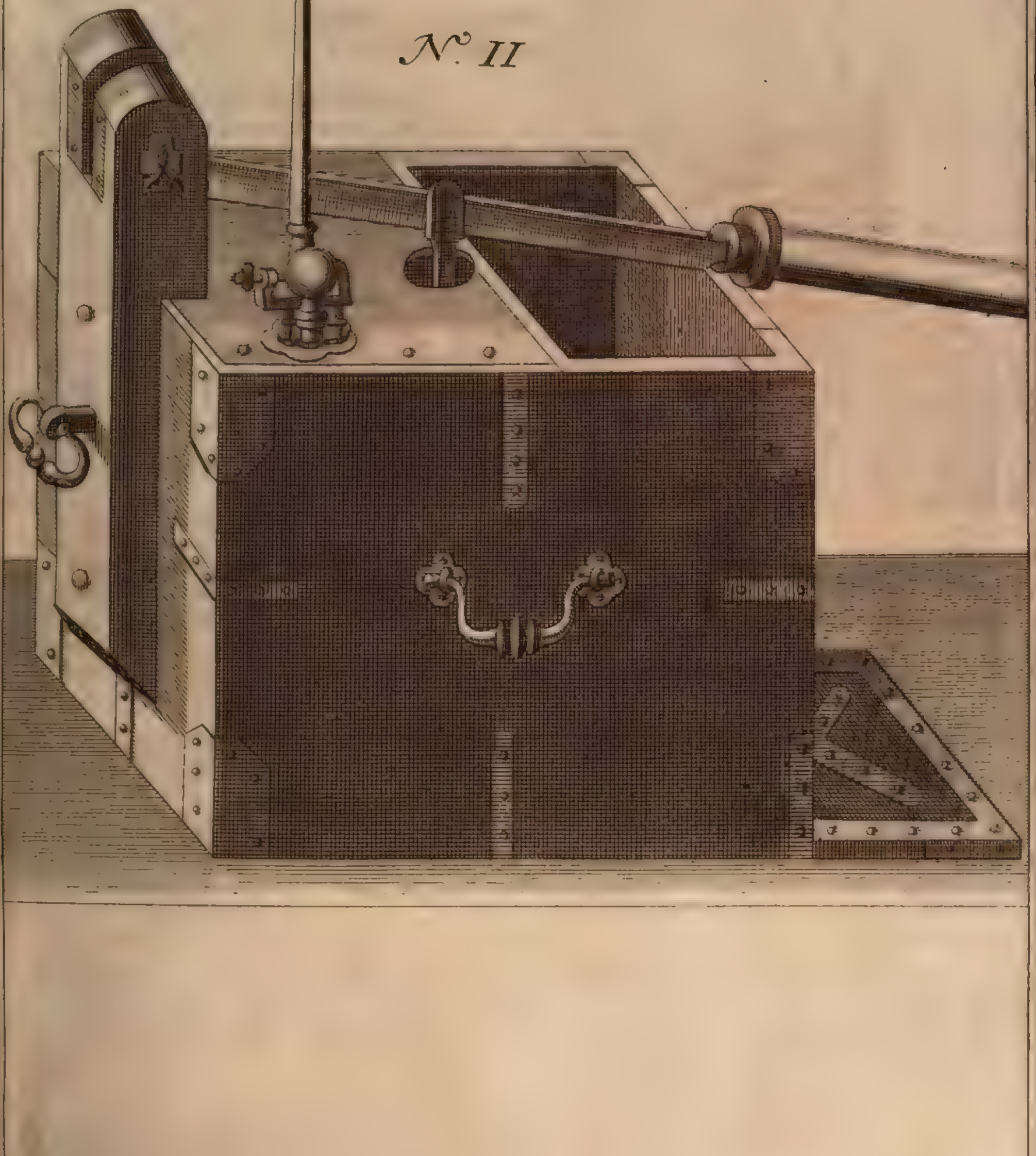

15. Der **Haggen** / welchen man einhänget / wann das Werckleín getragen wird.

16. Das **Gabel-Holtz** / wie es angemacht / ist / wo das Druck-Eisen gehet / mit Blech beschlagen.

17. Das **Holtz** / auf welchem der Stifel stehet.

18. Sind **Bleche** von Messing mit Löchern / damit die Unreinigkeit nicht so bald in den Stifel komme. Dabey auch zu wissen / daß wann der Stifel nicht genau auf dem Boden stehet / so zeucht er die Unreinigkeit nicht so gern in sich.

Der Num. II. gibt das äusserliche Ansehen dieses Werckleins / wie es im Holtz und Beschlagwerck gestaltet.

Num. III. deutet die zerlegten Stücke an / als

A. Ist **der Stiefel** / woran das eröffnete Ventil / an welchem das Aufstich-Rohr durch die Schraube angeschraubet wird.

B. **Die Kappe** am Aufstich-Rohr / welche sich über C. schleust.

C. **Der Ring** / in welchen das Läplein eingemacht oder gelötet wird.

D. **Die Anhaltung** oder der Schluß / welcher die Kappe und das Aufstich-Rohr über dem Ventil durch die Schraube E. vest zusamm zwingt.

E. Die **Schraube.**

F. Das **Ventil-Läplein.**

G. Das **Rohr** oder der Schnabel.

H. Der **Schluß** / der die Apfelwendung zusamm hält.

I. Der **halbe Apfel** / ist eingerieben in K. und zusamm geschraubt mit L.

K. Der **andere halbe Apfel** / an welchen das Rohr kan gelötet oder auch angeschraubet werden.

L. Die **Stell-Schraube.** Zwischen dieser und dem halben Apfel kan besserer Haltung wegen ein Leder gelegt werden. Wird aber I in K recht zusamm gerieben / so hält es ohne Leder.

M. **Ein halber Schluß.** Zween solche werden gegen einander gelegt / und der Apfel damit auf einander gehalten.

N. **Eine Schraube.** Mit zweyen solchen Schrauben werden die Schlüsse / welche I und O in einander halten / zusamm geschraubet.

O. **Der untere Schluß** am Aufstich-Rohr / auf welchem das Wend-Rohr I durch die Schlüsse M und O zusamm gehalten wird.

P. **Der Schluß** / welcher das Aufstich-Rohr / durch die Schraube E am Stifel hält.

Q. Hierbey ist noch anzufügen: daß A. B. C. Q. K. I. von Messing gegossen; was geheb ineinander seyn soll / fleissig eingerieben; falls man aber den Werckzeug nicht hat / wol ineinander gefeilet werden muß. Ein Leder darzwischen gespannet hält auch. Ein solches Spritzlein kan in der gähen Noth besser als eine höltzerne gebrauchet werden.

§. 9. Was nun ein auf solche und dergleichen Art beschaffenes Bräu-Haus für Nutzen schaffe / ist der beste Beweiß aus dem Werck und der Erfahrung selbst zu nehmen. Massen ein solches nicht unfüglich einem Kunstwerck / das sich selbst beweget / (dergleichen man auf Griechisch αὐτόματα nennet) verglichen wird / zumalen es solcherley selbst in sich hat und unterhält / da dann alles und jedes seinen ordentlichen ihme von Rechtswegen gehörigen Platz besitzet / richtig und füglich über- und unter- und nebeneinander stehet / gehet und liget / und so zu sagen gleichsam lebet / Hände und Füsse hat / dadurch eines dem andern gibt / und hinwiederum von einem andern nimmet / eines das andere träget / hebet / ziehet / treibet / drucket / füllet / leeret / säubert / und eines nach dem andern sein Tag- und Stund-Werck verrichtet. Da die leblosen Dinge mittelst eines Pferdes vieler Tag-Löhner Stelle vertretten / da viel Müh und Arbeit / so sonst auf hin und her / auf und abtragen gehet; auch viel Sorg / Verdruß / Ungelegenheit und Unkosten erspahret wird. Was insonderheit die Maltz-Brech-Mühle für Gewinn eintrage / bedarf keiner ausführlichen Erzehlung. Das Maltz bleibt sodann bey seiner Güte und Krafft ohne Abbruch und Schmälerung / so sonst durch viel rütteln und zerreiber im ein- und ausfassen / im auf- und abladen / auch hin- und herfahren entstehet / da es dann zumal / so man es weit wegführet / wo nicht viel / wenigst etwas voraus bey unstetem Wetter ausdufftet / manchmal gar bey in der Dürre fürfallenden Abgang des Wassers etliche Täge in den Säcken stehen bleibet / die Feuchte an sich ziehet / und über einander erwarmet / und mithin müflich und ungeschmack wird. Es kommt auch wol eine liederliche Hand dazu / die es mehr als nöthig anfeuchtet / zu wenig oder zu viel schratet / und daher auch verderbet. Des Unkostens / Betrugs und hinterlistige Entwend- und Abzwackung / welche sowol durch manchen Bräu-Meister als Müller und lose Knechte getrieben wird / die offt mehr aufs Bier zechen als aufs Maltz brechen bedacht sind / zu geschweigen: dadurch dann statt Gewinns nichts als Unlust und Schade entstehet; welcher hingegen durch die vorgeschlagene / und von vielen klugen bereits gebrauchte Mittel so leicht umgangen und vermeidet werden kan / als sonst das / was unsauber / überflüssig und schädlich / seinen bestimmten Ausgang und Ablauff aus dem Bräu-Haus hinaus jederzeit findet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 31. & 32. Vom Bräu-Hause.

Die Bräu-Häuser werden **entweder zu dem end** erbauet / daß ein Haus-Vatter **zu seiner und seines Hauses Nothdurfft** darinnen braue / welches einem jedem / er mag Edel oder Unedel / Weltlich oder Geistlich seyn / erlaubt ist. Vid. post Schrader. & alios à se citat. Klock. de Ærar. lib. 2. c. 11. & Bairisch Land-Recht. lib. 3. tit. 2. art. 4. Dahero dann diejenige Verordnungen / welche das Bier-Brauen zum feilen Kauff verbieten / insgemein diese clausul mit sich führen: **Jedoch daß ihnen frey stehen soll / in ihren Häusern zu ihrer Nothdurfft in Kesseln zu brauen.** V. Rauchbar. 2. qu. 12. Joh. Otto Tabor de Jure Cerevisiario cap. 2. §. 3. add. Constitut. Brandeburg. de Nobilib. p. 4. tit. 13. §. 4. Et de Pastoribus d. p. 4. tit. 17. §. 4. num. 4. so gar / daß / wann gleich jemand versprochen hätte / daß er weder Bier brauen / noch sonst einen bürgerlichen Handel treiben wolle / demselbigen jedoch zu seiner und der seinigen Unterhaltung Bier zu brauen unverwehret ist. Gleichwie die Schöpfen zu Leipzig wider den Mollerum 4. semestr. c. 17. bey dem Hartmanno Pistor. Obs. 49. gesprochen haben. **Oder aber** / es werden die Bräu-Häuser **zu diesem end** aufgerichtet / daß man das Bier **zum feilen Kauff** darinnen brauet / welches so schlechter dings nicht einem jeden erlaubet ist. Denn ob gleich / den gemeinen Rechten nach / ein jeder nach seiner Willkühr Häuser kauffen und miethen / benebens auch in denenselben alles / was er gelernet hat / treiben darff / v. Ernest. Cothmann. vol. 3. cons. 93. incip. vulgò dici solet. n. 66. alleine die Doctores und Professores ausgenommen / welche die Freyheit haben / daß sie keine Kieffer / Schmidt / oder andere klopfende Handwer-

cker in ihrer Nachbarschafft leiden dörffen. arg. l. un. in f. C. de stud. liberal. Urb. Rom. davon wir an einem andern Ort gedacht haben; so sind doch an den meisten Orten solche statuta zu finden / darinnen versehen / daß niemand ohne Bewilligung der Obrigkeit oder der Nachbarn / solche Kunst oder ein solches Handwerck in seinem Haus treiben darff / daraus leichtlich eine Gefahr entstehen möge. Massen in den Lübeckischen Rechten lib. 3. tit. 12. art. 12. hiervon also versehen; **Niemand soll von neuem Bräuer-Schmidt-Töpfer-Zähm-Häuser ꝛc. anrichten / ohne seiner Nachbarn Willen**: ibique Mevius n. 4. & 5. Mit welchem auch die Reformation der Stadt Franckfurt übereinstimmet / p. 8. tit. 5. §. 5. woselbsten also verordnet: **Die Bräu-Häuser belangend / nachdem dieselben in kurtzen Jahren in guter Anzahl allhier in dieser Stadt / wider das alte Herkommen haben zugenommen / dieweil darinnen ein merckliches Brenn-Holtz / so gemeiner Bürgerschafft zu andern ihren nothwendigen Gebrauch abgehet / verödet wird: So ordnen und wollen wir / daß fürohin keine neue Bräu-Häuser angerichtet / noch auch zugelassen werden / sondern allein diejenige / so allbereit bewilliget / und im Wesen sind / bleiben sollen.** Item Chur-Bair. Lands-Ordn. Tit. 31. §. 1. in verb. **Weiters setzen und ordnen wir / daß forthin an Orten / da die Bräu-Gerechtigkeit von Alters / wie recht / nicht herkommen / oder sonst erwiesen werden mag / ohne Unser / oder unserer Erben vorgehende Bewilligung kein neu Multz- oder Bräu-Haus unsers Fürstentums aufgericht / darzu die / so andern zum Nachtheil von neuem aufgerichtet worden / ohne Verzug wieder abgethan / und weiter nicht gebraucht werden sollen. Doch / wo ein Landsaß geist- oder weltlichen Standes allein zu seiner Haus-Nothdurfft / und nicht auf das verkauffen und schencken / ein Bräu-Haus aufgerichtet hätte / oder noch aufrichten würde / wollen wir uns auf derselben Ansuchen derent wegen der Gebühr erzeigen.**

Aus welchen allen demnach erhellet / daß zur Erbauung ordentlicher Bräu-Häuser / darin das Bier zum feilen Kauff gebrauet wird / die Bewilligung der Obrigkeit vonnöthen / als ohne deren Erlaubnuß niemand zu brauen erlaubet ist / und welche die Übertretter / so das **Winckel-Brauen** von sich herkommen lassen / empfindlich abstraffen kan: vid. omninò Justus Hahn. de Jure Colonar. p. 129. (immassen so gar von einigen Rechts-Lehrern das Brau-Werck unter die Fürstlichen Regalia gezehlet wird / v. Treutl. Cons. 107. n. 2. add. Tabor. c. tr. c. 2. §. 4.) Es verleihet aber zuweilen die Obrigkeit sothane Freiheit auf ein Haus; unterweilen aber schencket sie selbige nur einer gewissen Person: v. l. 68. & 196. de R. J. **In jenem Fall hafftet diese Freiheit auf dem Haus als erblich / und kan auf einen jeden Besitzer / ja so gar auf die Kinder / ob sie gleich nicht Bürger wären / gebracht werden / in vernünfftiger Erwägung / daß sie gleich andern Nachbarn / als Inhabere solches Hauses / die bürgerliche Beschwerden tragen müssen / welches aber ihnen ohne diese Gerechtigkeit nicht wol möglich fiele**: V. omninò Carpz. p. 2. c. 6. def. 6. ibique præjudic. Dahero dann nicht zu verwundern / wann ein solches Haus in dem Werth höher gehalten wird / allermassen Ahasverus Fritsch. in addit. ad specul. Speidel. lit. B. num. 14. vers. **wo bleiben** ꝛc. bezeuget / daß die Brau-Gerechtigkeit / so auf einem Hause gestanden / auf etlich 100. Gulden æstimiret worden: **In diesem Fall aber hänget sothane Freiheit nur der Person an / welcher sie gegeben worden.** v. Modest. Pistor. p. 3. qu. 65. & Otto Tabor. de Jure Cerevis. cap. 4. §. 2.

Es ist aber diese Freiheit / Bräu-Häuser zu bauen / und Bier zum feilen Kauff darinnen zu brauen / unter andern den Städten als eine burgerliche Nahrung vergönnet worden. v. Treutl. ibid. & Tabor. c. tr. c. 2. §. 5. absonderlich nach den Sächsischen Rechten / krafft deren niemand den Städten zum Abbruch und Schaden innerhalb einer Meil ein Bräu-Haus bauen / und zum feilen Kauff Bier brauen darff / v. Sächsisch. Land-Recht. l. 3. art. 6. ibique Zobel. lit. a. Ordin. Provinc. Ernest. & Alberti. p. 18. Item Augusti tit. **von brauen / schencken / und anderer bürgerlichen Handthierung auf dem Land ꝛc.** welches um so viel desto mehr den Edel-Leuten verbotten / als ihnen sothane Handthierung zu treiben nicht anständig ist. v. l. 3. C. de Commerc. & Mercat. ibique DD. & Sentent. post. Weich-Bild. tit. **Ob Edelleut auf ihren Lehn-Gütern mögen Bier brauen oder ausschencken lassen.** Add. Carpzov. p. 2. c. 6. def. 4. & fusissimè Francisc. Pfeil. V. 2. conf. 202. wofern sie nicht durch ein sonderbares Privilegium oder Verjährung diese Gerechtigkeit erlanget hätten. Pfeil. c. l. **Ob aber solches Brau-Recht auf dem Land unter gemeiner *Concession* eines Lehen- oder Land-Guts begriffen seye** / davon ist bey dem Treutl. cons. 117. n. 4. & Tab. c. tr. c. 3. §. XI. nachzulesen / wie wir dann auch von dieser materie an einem bequemern Ort weitläufftiger zu handlen gesonnen sind. Woraus dann zu schliessen / daß / wann jemand einer Stadt zum Nachtheil und Abbruch ihrer Privilegien und Freiheiten ein Bräu-Haus aufrichten wolte / selbige solches zu gestatten nicht gehalten wäre / sondern das Verbott eines neuen Wercks (Novi Operis Nuntiationem) wol einlegen konte. Tabor. c. tr. c. 3. §. 10.

Insonderheit ist / was das Aufbauen der Bräu-Häuser betrifft / zu wissen / daß man weder dem Nachbar zum Schaden / noch an einem gefährlichen Ort dieselben anlegen solle: Was das erstere betrifft / kan hieher alles dasjenige gezogen werden / was in diesem Buch von dem Bauen zu des Nachbarn Schaden gehandelt worden / hauptsächlich aber gehöret diese Frag hieher: **Ob jemand durch Erbauung oder Höher-Aufführung seines Hauses / dem Nachbar den zur Kühlung seines Biers benöthigten Wind und Sonne / benehmen könne /** davon mit mehrern bey dem Ernesto Cothmanno V. 2. Resp. 93. num. 22. & seqq. nachzulesen ist. Was aber das andere belanget / darvon kan die Chur-Bair. Lands-Ordnung. tit. 19. nachgesehen werden / woselbsten also verordnet: **Und nachdem die Brunsten vielmahl von den Maltz- und Bräu-Häusern / und dergleichen grossen Feuerungen entstehen / so soll hinfort keinem Stadel / oder andern sorglichem Ort zu nahe / ein Maltz-Dörr- oder Bräu-Haus gebauet / auch die / so allbereit an gefährlichen Orten gebauet wären / förderlich wieder abgeschafft werden ꝛc.** Und diese Feuerungen oder Brunsten werden öffters durch Verwahrlosung der **Multzer** verursachet; dahero dann gefraget wird: **Ob der Haus-Vatter solchen von den Multzern verursachten Schaden zu ersetzen gehalten seye?** Bey welcher Frag dieser Unterschied zu halten: Ob er hierzu seine eigene / oder solche Multzer gebrauchet / welche von andern insgemein auch gebrauchet werden. (An privatos an publicos adhibuerit?) **In jenem Fall muß er den Schaden ersetzen.** arg l. p. & ult. ff. naut. caup. stabul. **In diesem Fall aber kan er hierzu nicht angestrenget werden / anerwogen er nichts anders gethan / als was andere zu thun gewohnt sind / einfolglich sich ausser aller Schuld gesetzet hat.** V. Jas. & alii citat. Rauchbar. p. 2. qu. 10. num. 60. & 63. Schultz. in not. ad tit. J. de L. Aquil. p. 475. Tabor. c. tr. c. 5. §. ult. & Carpz.

p. 4.

Eine ſtarcke Preſſ.

Num. I.

Die zerstückte Press.

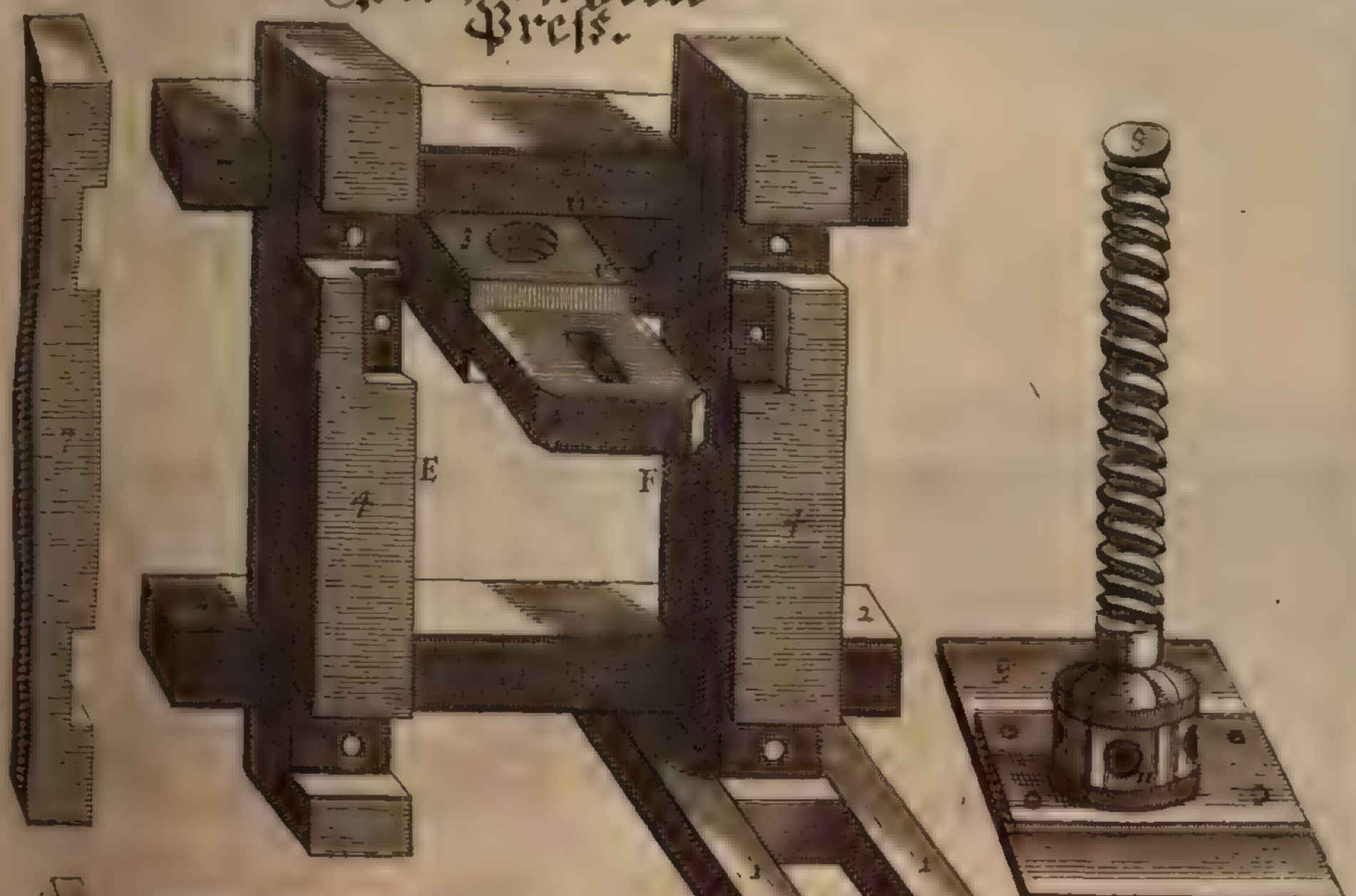

Das Druck-Werck der Oliven.

N° II

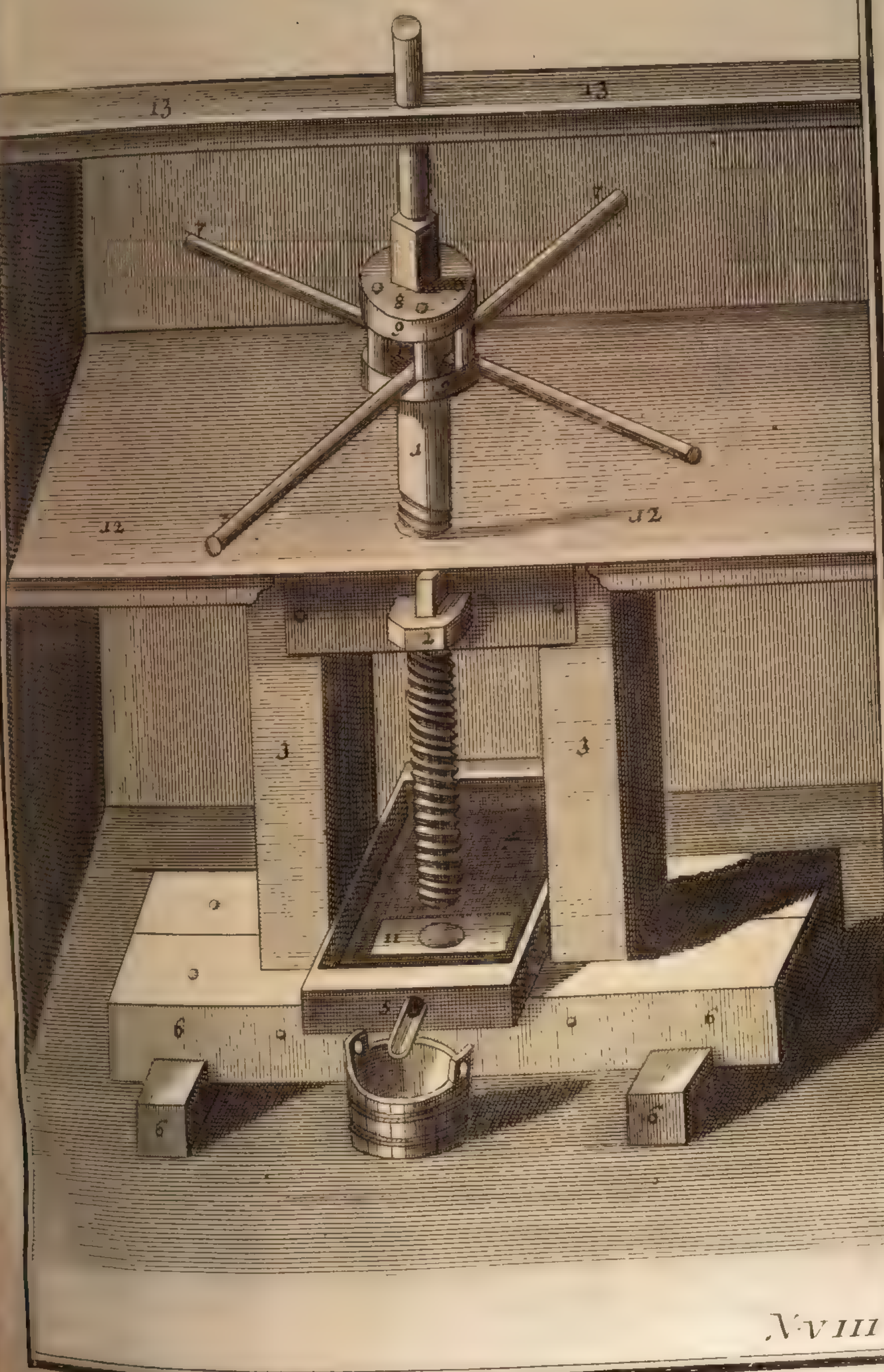

p. 4. c. 17. def. 14. ibique præjud. seq. tenor. **Ob nun gleich ausgeführet und beygebracht werden könte/ daß berührtes Feuer aus Verwahrlosung N. so die Witt-Frau zum Maltz dörren bestellt/ angegangen; dieweil er aber auch von andern insgemein zum Maltz-Dörren gebraucht worden/und also ihr/ der Witt-Frauen/ daß sie nicht einer vorsichtigern Person obgedachtes Maltz-Dörre anvertrauet/ nichts zugemessen werden kan; so ist sie auch ihrem Nachbarn den erlittenen Schaden zu ersetzen/ und derowegen ihm einigen Abtrag zu thun/ nicht schuldig/** v. R. w. Et aliud. seq. tenoris: **Ob nun wol Jacob Jobst zu seiner Entschuldigung vorwendet/ daß er Jacob Schneidern darzu bestellt/ daß er das Maltz dörren und warten solle. Dieweil er aber dannoch solche Arbeit zu verbottner Zeit/ in den heiligen Feyertägen angeordnet/ und nicht zu befinden/ daß der Mann/ den er darzu bestellet/ des Maltz-Dörrens erfahren gewesen/ und von andern auch darzu gebraucht worden/und er also bey solcher Arbeit nicht die Vorsichtigkeit/ wie ein anderer fleissiger Haus-Vatter zu thun pfleget/gebrauchet: So ist er Jacob Vogeln den erlittenen Schaden/auf vorhergehende *Liquidation* und Richterliche Ermässigung zu ersetzen schuldig/uñ hat sich darwider mit seinem Einwenden beständiger weise nicht zu helffen/** v. R. w.

Endlich ist zu wissen/ daß wann jemanden nach seinem Gefallen zu brauen erlaubet worden/ selbiger aber sich dessen eine Zeitlang nicht gebrauchet/ daß er/ sag ich/ nachgehends dessen ohnangesehen sich gebrauchen könne: dann obgleich sonsten Rechtens/ daß die Privilegien und Freiheiten durch den Nicht-Gebrauch nach Verfliessung zehen Jahr aufgehaben werden/ l. 1. ff. de nundin. Fr. Pfeil. lib. 2. Cons. 194. n. 31. & Richt. dec. 88. num. 1. So hat es doch eine andere Bewandtnuß/ wann jemanden sothaner Freiheit zu gebrauchen freygestellet worden. Gail. 2. O. 60. n. 9. allermassen die Juristen-Facultät zu Jena Anno 1638. erkennet/ wann selbige auf Berathfragung der sämtlichen Brauer und Brau-Geschwornen zu Zella also gesprochen: **Weilen in obangezogenem *Privilegio* Heinrich Schelen und seinen Nachkommen freygelassen/und in ihren Willen gestellt worden/ein Wohn-Haus auf den gefreyeten Platz setzen zu lassen/ und bürgerliche Nahrung als brauen/ und andere Handthierung darinnen zu treiben/ so hat auch der jetzige Besitzer solches befreyten Hauses die Freiheit und *Facultäten* ein Wohn-Haus auf den Platz zu bauen/ und darinnen zu brauen/nicht verlohren/ sondern es wird ihm solches/ eures Einwendens ohngeachtet/ nochmaln billich verstattet und zugelassen.** v. R. w. V. Richt. d. dec. 88. n. 9. Und so viel von denen öffentlichen Brau-Häusern.

Es gibt aber auch solche öffentliche Brau-Häuser/ welche der Obrigkeit oder der gemeinen Stadt zustehen/ und zum öffentlichen Gebrauch des Brauens gewidmet sind/ da dann ein jeder/der sich solcher bedienen will/ das gewöhnliche **Maltz-** und **Dörr-Geld**/item/das **Pfannen-** oder **Brau-Geld geben muß.** v. Klock. lib. 2. de ærar. c. XI. n. 13. & Tabor. c. tr. c. 5. §. 2. Wann aber einer mit einem eigenthümlichen Bräu-Haus versehen ist/ muß er alle bürgerliche Beschwehrden/ als Steuer/ Schoß/ Dienst-Geld ꝛc. davon entrichten/ l. 7. ff. de publican. & vectigal. Es wäre dann/ daß er am Brauen gantz und gar verhindert würde. V. Richt. Dec. 60. num. 63. ibique præjud. Von welchen allen wir an einem bequemeren Ort etwas mehrers handeln wollen/ angesehen wir dermalen nur die Bräu-Gerechtigkeit so weit betrachtet und angesehen/ als selbige auf den Häusern zu hafften pfleget.

Das XXXIII. Capitel.

Von den Wein-Obst- und Oel-Pressen.

Inhalt.

§. 1. Vom Namen der Presse/ deren Gattungen und Veränderung. Von der ersten Art Num. 1. Ihre Beschreibung von Stücken zu Stücken. §. 2. Wie die Preß-Gestelle zu ordnen/ daß die Bewegung bequem geschehen möge. §. 3. Eine Beschreibung einer andern Art/ der ersten in etwas gleich/aber mit einer gantz freien Bewegung/ ohne Kupfer-Riß. §. 4. Eine Fürstellung einer andern freien Preß Bewegung. §. 5. Eine grosse und lange Preß mit einem Kelter-Baum vorgestellet. §. 6. Eine Beschreibung und Riß einer Obst-Presse/ samt dem Einsatz oder Kasten/und dem Druck-Werck. §. 7. Von den Zugehörungen einer Oel-Presse/ so über obberührte Stücke besonders hierzu erfordert werden/ nemlich einem Druck-Werck und etlichen Gefässen. §. 8. Ein Anhang fernerer allgemeinen Regeln/ so bieher gehörig.

§. 1.

Zur Wirthschafft gehören auch **Wein-Obst-** und **Oel-Pressen.** Unter dem **Namen Preß** aber werden sowol die machinæ oder Kunst-Wercke der Pressen/ als auch das Gebäu/ worin sie angerichtet sind/ verstanden. Jenes wird torculum, dieses aber torcularium oder cella torcularia bey den Lateinern genennet. Die Pressen aber sind entweder groß und lang/ oder etwas kleiner und enger zusamm gefasst. Beede sind wieder **unterschiedlicher Formen und Gattungen**/ nachdem es die Gewonheit und des Landes Gebrauch mit sich bringet. Und haben nicht nur die Alten bald diese bald eine andere Art ersonnen und gebrauchet/ als aus Plinii Histor. Nat. l. 18. c. 32. zu ersehen/ sondern es sind auch in diesen Zeiten her unterschiedliche Veränderungen beliebet worden. Wir stellen für dieses mal 5. Arten vor sammt der Fürbildung und Beschreibung. Da man dann/ was die erste betrifft/ theils auf die **Fürstellung** der gantzen zusamm gesetzten Preß/ theis auf die **Zerstückung** das Auge zu wenden hat.

Num. I. A. Ist der **Maß-Stab.**

1. Das **Grundlager**/ so 8. Schuh lang/ 1. Schuh dick.

2. Die **Grund-Hölzer**/ worauf der Preß-Trog ligt/ sind dick 1½. Schuh/ und lang meist 12. Schuh.

3. Die **Kelter-Muld** oder der Preß-Trog/ist von starcken Thielen zusamm gesetzt/ ist weit und lang gesetzt 5. Schuh/ und mit seinen Seiten/ deren jede ½. Schuh dick/ trägt er aus 6. Schuh/ ist tief 1½. Schuh/ am Boden dick bey 6. Zoll.

4. Die **Wände** oder **Säulen**/ sonst auch die **Docken** genannt/ sind hoch 14. Schuh/ stehen 6. Schuh von sammen.

5. Sind **Thielen-Stücke**/ in welche die Mutter durch 2. Schloß-Keile fest gemacht wird/ sind mit Eisen gefasst.

6. Die **Mutter**/ in welcher die Schraube geht/ wie sie in dem einen Thielen-Stucke stehet/ über welche auch die zwey Zwerch-Höltzer eingeschoben sind. Der Mutter Breite ist 2. Schuh/ die Dicke 1½. Schuh. Sie ist zwischen 2. Thielen in die Breite vom C ins D 16. Zoll eingeschnitten.

7. Die 2. **Zwerch-Hölzer**/ welche dem Gewalt widerstehen; sind so starck als das Lager Num. 2. nemlich 1½. Schuh dich/ und 12. Schuh lang.

8. Die **Schraube oder Spindel** / ist 1. Schuh dick / ihre Länge ist 6. Schuh / der Kopf ist lang 2. Schuh / dick 1½. Schuh / auch mehr oder etwas weniger / nachdem man das Holtz haben kan. Die gantze Länge mit Gewinde und Kopf ist 8. Schuh / die Gewinde sind breit 2. Zoll / tief 1½. Zoll / auch etwas mehr / jedoch der Wahl nach weniger als die Breite; muß oberhalb der Löcher mit einem starcken Band / unterhalb aber mit einem eisernen Druck-Futter / dessen oberes Theil zugleich für ein Band gelten kan / zum doppelten Aufdruck gefasset werden.

9. Etliche Stücke Thielen / so in den Preß-Trog geleget werden / über welche andere ebenmässiger Grösse creutzweis ligen / sammt dem Sattel oder obersten **Druck-Holtz** / so ein Pfännlein hat. **Davon bald unten Num. II. §. 2. was** eigentlichers folget.

10. Die **Zapfen** / sind lang 3. Schuh / dann sie gehen über die Thielen oder Wände einen Schuh hervor / damit die Schloß-Keile ihre Haltung haben.

11. Das **doppelte Loch** in der Schraube / worein man die Preß-Rigel stecket / ist beyläuffig 4. biß 5. Zoll im Diameter. Der **Preß-Rigel** Länge ist wenigst doppelt so lang als die Spindel / wann diese ihre juste Höhe hat. Je länger aber dieselbe / je dicker müssen sie auch seyn / und je leichter wird damit die Preß verrichtet.

12. Ist ein **Schloß-Keil** womit die Mutter unter Num. 7. zusamm gezogen wird.

§. 2. Hierbey ist zu mercken / daß bey **Stellung des Preß Gestelles** / und der andern Zugehör / haubtsächlich darauf zu sehen / daß sie also gerichtet werden / damit der Rigel dem Mann mitten an die Brust komme / wann der stärckere Druck angehet. Daher muß der erste untere Rigel beyläuffig 3. Schuh 8. Zoll / der andere 4. Schuh und etwan einen Zoll darüber / nachdem der Rigel und das Loch starck / von dem Erd-Boden auf erhaben seyn / wann der Druck sich ansteiffet / und streng zu gehen beginnet. Nun machet das Lager und der Muld-Boden zusamm drey Schuh / der Sacker beym stärckern Druck beyläuffig 1. Schuh / und etwas drüber / nachdem viel oder wenig eingeleget wird. Die Höhen der 2. Reyhen der Druck-Hölzer / und des Sattels über denselben machen 1½ Schuh / dazu kömen 6. Zoll vom untern Theil des Spindel-Kopfs biß zum Rigel / das macht zusamm 6. Schuh. Davon wird nun abgezogen die Höhe des Grund-Lagers 2½. Schuh / wann solches in die Erde hinein kommet / da man es aber mit der Erde zu gleichen / oder etwas frey und von der Erde unberühret ligen lassen / und zum Preß-Gang nach Nothdurfft mit starcken laden überlegen lassen kan / da dann die besagte Höhe beyläuffig (einen Zoll drüber oder drunter / nachdem man den untern oder obern Rigel durchstosset) heraus kommet.

§. 3. Hiernechst könte man eine **andere Art** / welche der jetzt-beschriebenen gleich / nur daß sie sich weiter ausbreitet / angeben / und im Kupfer vorstellen; aber der Unkosten ohne zu seyn / wird bloß erwehnet / daß sie also zu machen. Die **Wände** oder **Seulen** werden beederseits an oder in die Wände oder Mauren des Gebäues gesetzet / also daß zwischen ihnen ein zum völligen beständig- und ungehinderten Umdrehen genugsam und völliger Platz überbleibe / der wenigst 16. Schuh breit und so viel lang; kan man ihn weiter haben / so hat es seine gute Wege. Die **Grund-Hölzer** und obere **Zwerch-Hölzer** / so dem Gewalt entgegen halten / werden wie Durchzüge in den Häusern zu beeden Seiten in die Säulen eingelassen / und mit ihnen oben und unten aufs stärckeste verbunden und gefasset / also daß das gantze Gestell wie ein einiges Stuck zusammen halte / und keines / wie groß auch der Gewalt ist / vom andern lasse. Die **Mutter** wird oben in der Mitte bestättiget und vest angemachet. Die obern Zwerch-Bäume werden wieder mit andern übers Creutz beschweret / oder mit einer grausamen Last Steine überleget / nachdem es des Orts Gelegenheit / Höhe des Platzes / damit die obere Zwerch-Bäume / oder so es nur einer wäre / sammt der Mutter sich nicht über sich heben mögen im starcken drehen. Es muß **der obere Boden** nicht anderst / als **die untere Grund-Veste** und jener dieser **die Wage halten** / sonst ists gefehlet / und wird das Haus sammt dem Säcker gepresset; das übrige ist aus obgemeldeten und baldfolgenden leicht beyzufügen. Eine solche Preß verrichtet zwar erstlich eine empfindliche Prob mit einem ergiebigen Beutel-Druck; welches aber der Müntz nichts neues / als die streckens / taschens und druckens schon gewohnet. Hingegen stosset sie auch manchen Korn- und Schrot-mässigen Fünfbätzner in die Büchse / und thut einen behäglichen Sack-Schoppers Dienst. **Wol dem / der seines Guts und Einkommens zum Nachdruck der Liebe und zur Ehre des Gebers gebrauchet / ohn Armen-Pressen / ohn Gottes vergessen.**

§. 4. Num. II. Stellet eine Preß vor / welche auch eine beständige Bewegung hat / weil man da die Spindel ohne Absatz ein- und ausdrehen kan. Läst sich zu allerhand Sachen richten / so gepresset werden.

1. Ist **die Spindel** / so hier 12. Schuh lang; wobey aber zu wissen / daß das Gewind nichts desto weniger seine sonst-gewöhnliche Länge behalte / und daß die Zugab oder Erstreckung der Länge nur daher rühre / damit sie oben bey 12. in dem Loch gehen / und dadurch im Drehen ohne Schwingen und Rucken in ihrem Centro erhalten werden möge.

2. Die **Mutter** / welche bey Num. 1. schon angezeigt worden / wird hier allein mit dem Schloß-Keil angedeutet.

3. Das **Preß Gestelle** ist bey 8. oder 10. Schuh hoch. Nachdem die Spindel sich im Pressen hoch heben soll / muß die Preß auch hoch seyn.

4. Der **Trog** oder die Muld.

5 Der **Auslauf** / ist eine Rinne oder Rohr.

6. Die **Lager** / diese können beederseits so lang seyn / daß sie in die Wände oder das Gemäuer des Gemachs eingemachet werden mögen / damit sich das Lager im Pressen nicht drehen kan / und die Preß an ihrem Ort steif verbleibe.

7. Sind **Rigel** / welche durch den obern Kopf geschoben werden.

8. Der **obere grosse Kopf** / wobey zu merken: wann irgend das Holz nit starck und dick genug wäre zum Kopf / so kan daselbst ein anders Holtz angeschifftet / und beedes mit eisernen Ringen wol gefasst werden; muß auch 2. Schuh lang seyn / oder etwas länger. Die Dicke ist im Durchmesser wenigst 1½. Schuh noch dicker noch besser. Was aber der Dicke abgehet / muß durch einen Zusatz der Stärcke der eisernen Bänder erstattet werden. Der kurtzweilige anmuthige Wechsel hat hier **einen Kumpf** statt eines Kopfs angestecket: Welcher auch zu Diensten stehet und herhält / wo zum anschifften kein tüchtiges Holtz vorhanden / und das Holtz an sich selbst zum durchboren nicht dickköpfig genug ist.

Wer keinen Stock nicht hat / gebrauchet einen Stumpf:

Wer keinen Kopf nicht hat / der habe einen Kumpf!

9. Die **Ringe** / womit der Kopf gefasset wird.

10. Der **untere** mit Eisen beschlagene / und mit einer Rundung / als einem Blat oder Scheibe verstärckte und gefütterte **Kopf**; sein Obertheil ist etwan ein Drittel eines Zolls dick / dabey wird bey den angedeuteten Ringlein derselbe mit Nägeln oder Schräublein bevestiget. Das

mittlere

Eine Baüm-Press.

Num. III.

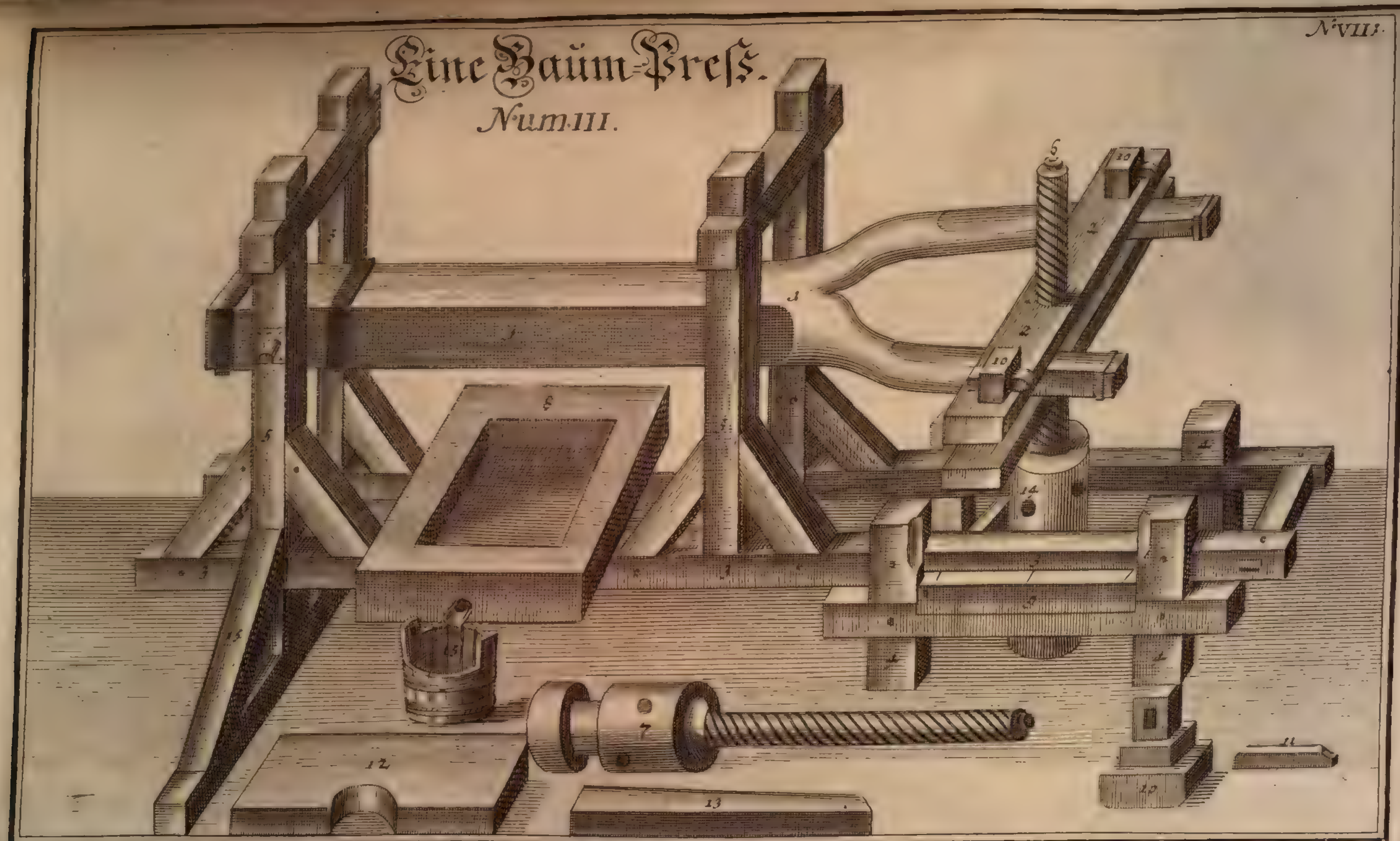

mittlere Theil gehöret zum obern und ersten Aufdruck / und leget sich auf die mit Eisen gefütterte Fläche des Sattels. Das untere Theil oder Blat gehet und drucket in das Pfännlein / oder die Holung des Sattels.

11. Der **Sattel** oder das **oberste Druck-Holtz** / ist breiter als eines von den untern / und so lang / daß es die unter sich ligende allzumal wol fasset. Hat in der Mitte ein mit Eisen wol beschlagenes oder gefüttertes **Pfännlein**/welches am Boden nicht zu starck kan gemachet werden. Muß auch oben am Rand herum eine Dicke auf 1½. Zoll / an der Seiten aber herum eine auf ½. Zoll haben. Dieser **Rand** wird, so breit umher / daß der Druck-Kopf der Spindel mit dem obern breiten Theil völlig drauf ruhen/und sich herumdrehen kan. Summa/dieses **Pfännlein im Sattel muß sich** dergestalt **nach dem Spindel-Kopf richten**/ daß dieser zweymal/als innen und obenher nett aufligen/und an den Seiten geheb/aber ohne Zwang/ anligen/ und also alles erfüllen möge: Eben wie der Haggen oder Angel/so im Pfosten hafftet/ (welches cardo mas, cuneus) in dem Loch an den Banden (cardo fœmina, meta cava bey Vitruvio heisset) gehet/ aber umgekehrt. Dieser doppelte Aufdruck machet das Pressen hart und leicht.

Wer aber hier will tapfer pressen/
Der muß das Schmieren nicht vergessen.

12. Der **Preß-Boden** obenherum/ worauf man gehet im Schrauben drehen.

13. Der **Zwerch-Balcke** oder **Durchzug** in welchem die Schraube gehet/damit sie im Mittel erhalten werde.

Diese neue Erfindung kan ohne Nachtheil des Boni Publici mit einer alten schimmlichten Münz probiret werden.

§. 5. Num. III. gibt eine grosse und lange Presse an/ da man auf drey Viertel des Platzes des Umkreises herum kommen kan. Indessen auf der andern Seiten einen andern Rigel wieder einstecket / und also mit der Arbeit wol fortkommet. Diese hat vor allen andern Arten die gröste Gewalt / weilen **hier die Würckung auf dreyerley Sätzen geschicht**. Dann erstlich hat die Spindel ihren Haubtzwang. Hernach druckt sie auf einem andern Ort in der Kelter-Muld. Drittens thut die Länge des Kelter-Baums mit seinem Gewicht nicht eine geringe Beyhülff / daß daher eine grosse Gewalt zusamm kommt. Und ob wol das meiste durch die Spindel geschicht / so wird doch hierdurch der Zwang zertheilet / welchen sonst die Spindel allein auszustehen hat / indem sie bey der Num. 1. angegebenen Art / neben dem Niderdrucken auch den einschneidenden Ein- und Aufdruck / mit weit mehrern Gesperr und Widersetzung verrichten muß/ welcher weit härter gehet / als der durch so viel tausend Momenten und Schieb-Puncten sich verstärckende und gemächlich andehnende und fortschiebende Zwang im Gewinde.

1. Ist der starcke und lange **Kelter-Baum**/so Lateinisch eigentlich *prelum* genennet wird / mit einer Zwisel oder Gabel/dergleichen man in grossen Eichen-Wälder wol haben kan / wo nicht / so stosset man zwey sich am Ende hinausgebende / die beede eine solche Gabel machen / zusamm/ und bindets mit eisernen Ringen; oder man gebrauchet einen vornenher von solcher Breite und Stärcke / daß man das Gewinde gleich darein schneidet / im Fall sonst das Holtz tüchtig dazu ist. Man kan auch zu beeden Seiten anschifften / und die Schmäle verstärcken / und so fort. Der Baum aber wird **nur an beeden Seiten** / wo er anliget / mit dem Beil **gezimmert** und **beschlagen** / oben und unten wird ihm die Runde der Stärcke und Schwere halber gelassen/ und nur die Rinde genommen/ ausser wo er aufliget und aufdrucket / da er auch seine gemessene Fläche haben muß; doch kan er auch / nachdem er die Stärcke hat/beschlagen werden. Dieser **Kelter-Baum** liget **nicht wagrecht**/ sondern erhebt sich / daß er / nachdem er kurtz oder lang / an einem Ende um 2. 3. Schuh auch drüber höher stehet / als am andern / vermög welcher Erhebung auch der Druck verrichtet wird. Je länger dieser ist / je stärcker ist der Druck / und je gröSSer ist die Muld / und daher auch seine Verrichtung.

2. Die Muter / in welcher die Schraube den Baum hebt und druckt / und schiebet sich an der Gabel hin und her.

3. Die Lager oder Grund-Hölzer/auf welchen die Mulde stehet. Auch ist das Lager an diese Grund-Hölzer eingeschoben/ und vest gemacht / auf welchen starcke Thielen ligen/ in welchen die Schraube geht / so die Preß-Gabel auf und nider hebt.

4. Sind Stöcke / welche an das Grund-Lager eingeschnitten und vest gemacht; in welche Stöcke Zwerch-Hölzer eingeschoben sind/ worauf die Thielen-Stücke ligen.

5. Das Gestell/in welchem der Preß-Baum auf und nieder gehet.

6. Die Schraube. Kan nicht zu starck gemachet werden.

7. Die Schraube/wie sie zu sehen/ wann sie frey liget.

8. Die Muld.

9. Die Thilen-Stücke / wie sie auf dem Grund-Lager ligen / in welche die Schraube eingeschlossen ist; sind mit zweyen Keilen zusamm gezwenget.

10. Zapfen/ womit die Muter geschlossen wird.

11. Keile/ womit die Zapfen angezogen sind.

12. Ein angezeigt Thilen-Stück/deren sind zwey zusamm gelegt / wie bey 9. erwehnet / dazwischen gehet der Einschnitt der Schrauben; und diese halten / daß die Schraube im winden nicht heben kan.

13. Ein Keil/womit die Thielen-Stücke zusamm gezwenget werden.

14. Die zwey Löcher / wodurch die Rigel gehen.

15. Strebe-Hölzer/ daß die Preß nicht wanke.

16. Das Unterseß-Schaf.

Anmerckung. Dieser Preß Länge ist bey 30. Schuh/ auch länger / hält mit ihren Theilen als an einem Stuck zusammen / daher bedarff sie nicht mit Steinen beschweret zu werden/ sondern wird frey hingestellet/ wo man will.

§. 6. Num. IV. gibt eine Obst-Presse an / da man sowol auf die gantze Vorstellung / da nur der Kasten mangelt / als auch die Zerstückung des Kastens / und einiger andern Stücke das Auge zu wenden.

A. Sind die Grund-Hölzer / so 1½. Schuh hoch / auf welche die Muld zu stehen kommet. Zwey davon sind eingeschnitten / die Seulen einzunehmen.

B. Sind die **Wand-Seulen** / welche oben und unten auf einem Schuh mit den Köpfen vorstechen/und einen Einschnitt haben auf einen Zoll/oder mehr/ damit sie so wol unten die Grund-Hölzer / oder auch nur eines von denselben/ als oben das Zwerch-Holz / oder die Muter / so man eine Spindel gebrauchet / fassen / daß jene nicht abwerts / dieses nicht aufwerts weichen / noch sich aus der Stelle heben mögen. Durch das obere Zwerch-Holz und die Seulen werden beederseits Schliessen gezogen / und mit Keilen zur mehrern Verwahrung vest gemachet. Wo man will/ läst sich das Zwerch-Holz auch mit eisernen Banden binden. Wann die Seulen hier 8. bis 10. Zoll dick sind / so kan der Kopf beederseits oben und unten eines Schuhs beyläuffig dick werden. Die Seulen können auch wol ein wenig schmäler seyn.

C. Das **obere Zwerch-Holtz**/so hier der Muter Stelle vertritt / welches eingeschnitten / die 8. oder 10. zollige Seulen beederseits einzunehmen / und sich unter ihrem

Kopf zu schliessen. Was hier das Zwerch-Holz thut / das thun auch unten die Grund-Hölzer. Davon ist schon bey B. auch gemeldet worden.

D. Diese vier D. zeigen die **Muld** oder den Trog / wie er beederseits in einem Falz gehauen / in den die Seulen eingerucket werden. Diese Mulde liget auf den einfachen Grund-Hölzern auf / ist am Boden 6. bis 8. Zoll dick / seine Tieffe ist bey 6. oder 7. Zoll. Diese Muld wird am besten aus einem Stuck harten Holzes gezimmert und ausgehauen. An den beeden langen Seiten wird ihr Holz auf einen Schuh bis an die Seulen gelassen / den Mittel-Platz desto bequemer und raumlicher zum Winden zu haben.

E. **Eine Winde** / so an statt der Spindel gebrauchet wird. Weßwegen man dann für die Muter ein Zwerch-Holtz in die Seulen einschneidet und bevestiget / wie bereits oben gezeiget. Die **Muld** wird / wann man eine Winde gebrauchet / inwendig in der Holtzung nicht länger als etwan 1½ Schuh / und breit 15. oder 16. Zoll / aufs höchst aber / wann eine sehr starcke Winde vorhanden / ist die Breite und Länge gleich auf 20. Zoll / lieber etwas zu eng als zu weit / so presst sich der Safft besser aus. Wann die Korpel einen Schuh weit gebogen / und im Gewerbe starck und kräfftig ist / kan der Windende einen sehr starcken Gewalt führen. Man kan auch auf jeder Seite der Winden eine Korpel bereiten / so gehet es auf die letzt im Nachdruck durch zwo Hände desto stärcker. Wer eine Stuck-Winde mit einem doppelten Stock zu schaffen vermöchte / könte die Muld auch um einige Zoll erweitern lassen. Wo die Winde obenher anstehet / kan man beederseits Eisen wie einen Schub anmachen / darein man die Winde einschieben / und wieder ausheben kan / solche auch / wann das Pressen zu Ende / anderweitig zu gebrauchen. Diese Winde ist dienlich / wo gar enger Platz ist / sonst gebraucht man sich der Spindel.

F. Ist die Beschaffenheit des in Rinnlein eingehauenen **Muld-Bodens** / welche übers Kreutz zusamm lauffen. Diese Rinnlein sind oben breit gegen 1½ Zoll / und in eine Tieffe eines Zolls hinab zugeschreget.

G. Sind **die Wände** oder Seiten der Muld; da dann die Zifer 1. den ersten Falz / welcher 1. Zoll tief / 1½ Zoll breit / wo er gantz ist / bedeuten. Die Zifer **2.** zeigen an den andern auf ½ eines Zolls / und bis an den Boden hinab eingehauenen Falz. Durch beede laufft der Safft hinab.

H. a. Ist das **durchlöcherte** eichene einen guten Zoll dicke **Brett / so auf den Boden aufgeleget** wird / muß so wol an der Breite als Länge fast einen Zoll schmäler seyn als der Boden / daß es ein und aus kan gehoben werden. Und dieses Brett leichter auszuheben / müssen zween Fälze der Zifer 2. gegen über hinabwerts breiter und weiter eingegraben oder gehauen werden / daß man mit den Händen unter das Brett möge greiffen können. Die Löcher sind beyläuffig ein Viertel eines Zolls groß / sind eines vom andern bey 2½ Zoll entfernet / werden auch auf 2. Zoll von dem Rand hinweg gemacht / damit dem Brett die Stärck nicht benommen werde.

H. b. **Eine Seiten-Wand von zweyen** längern des Kastens oder Einsatzes / welche bey denen Zifern 3. in die Eckfälze bey 3. wie in einen Schub senckrecht einfallen / und gegen einander über stehen / und sich just an die Seiten des Trogs anlegen. Das Gebör geschicht nach Anweis der Figur / und / wie bereit gesagt / durch die Zifer 4. wird daselbst eine Zwerch-Leiste angedeutet / so 3. Zoll breit / 1½ Zoll dick / von Eichen oder andern vesten Holz / die wird vest angenagelt. Jede solche Leiste in den beeden Wänden / muß beederseits um 5. Zoll vorstechen / als bey 5. zu sehen / woselbst auch der vorstechende Theil nechst an dem Wand-Brett einen Einschnitt hat / so beyläuffig einen Zoll tief / ⅓ eines Zolls oder halben Zoll breit.

H. c. **Eine von den 2. gegeneinander über stehenden kleinern Wänden** auch durchlöchert / die sich zwischen und an den zweyen andern ebener massen senckrecht / aber etwas frey und nicht gedreng / an der Muld-Wand aber just anlegen: Neben und an welchen oben die Klammern aussen herüber gehen.

I. Die **Klammer** oder das Fass-Eisen / welches sich just in den jetzt besagten Einschnitt schicket / aber mit seinem Haggen über den Einschnitt um 1. oder 1½ Zoll hinab reichet. Solcher Klammern sind auch zwo. Diese nun und die zwo Zwerch-Leisten fassen und halten den gantzen Einsatz oder Kasten oben zusamm / daß er im Pressen sich nicht auseinander geben kan. Weil dieser Kasten sich / vermög solcher Zerstückung / leicht einzubilden und zusammzusetzen / wird ausser Noth zu seyn erachtet / daß man ihn zusammgesetzt anzeige.

K. Ist ein **härinner** Sack / oder / in Ermanglung dessen / ein anderer von starcker Leinwad / in welchen der Säcker oder das gedruckte oder gestossene Obst eingefast in den Kasten eingelegt wird. Muß weiter seyn als der Kasten / und nicht gantz erfüllet werden / daß er allenthalben am Kasten anlige / und sein Lager wol ausfülle / damit er im Druck nicht börste.

L. Eine schlechte Anzeig eines **Druck-Holzes**; dann solche sind eben wie die in obigen Pressen / ausgenommen / daß sie des Pfännleins nicht bedörffen.

M. Ist eine **Obst-Druck-Mühle** / oder **Druck-Werk** / so statt des mühsamen Stossens wol zu brauchen ist; da dann 6. den Baum angibt / dafür auch eine jede Wand dienet. 7. ist der Arm oder die dicke Stange / so mit der Zifer 8. an den Baum oder an die Wand angemachet / zugleich aber durch den Stein / in dem sie vest zu machen / gelassen wird. Die Zifer 8. hat 3. Theil: Eine Gabel a. die theils an den Arm angenagelt wird / theils durch ihren Bug ein Loch hat / durch welches ein Kloben b. gehet / und darinn sich umdrehet / mit einem gekrümmten Haggen c. der wie ein Ring an dem längern Halbring d. hin und her gehen / und des Arms Wendung nachgeben kan. Der Halbring aber wird mit seinen zweyen Spitzen an der Wand oder Baum vest gemacht. 9. ist der Stein / welcher wie in einer Nab an dem Arm gehet / ist 5. Schuh hoch / und 10. Zoll breit / aber lieber schmäler als breiter. Denn je breiter er aufdruckt / je weniger es nachgibt. Ist der Stein 4. Schuh hoch / muß er meist nur sieben Zoll breit seyn / und so fort. 10. ist der in eine halbrunde Krümme gewundene / und entweder so gewachsene / oder aus zweyen oder mehr Stücken zusammgesetzte / und ½ Schuh tiefe / anbey nach der Breite des Steins raumlich eingehauene Baum / oder Druck-Trog / in welchem der Druck-Stein auf dem eingelegten Obst hin und wieder getrieben wird.

Die Zubereitung wird also vollzogen. Erstlich wird der Arm an den Baum oder die Wand auf die besagte Art angemacht / alsdann durch den Stein gelassen und bevestiget. Dann treibt man den Stein so weit / als er hernach gehen soll / und zeichnet mit Linien den Platz ab / den er mit dem Aufdrucken im Umdrehen einnimmet. Nach dem abgezeichneten Platz nun wird der Druck-Trog dergestalt ausgearbeitet / daß zu beeden Seiten ein Drittel eines Zolls dem Platz zugegeben wird / also daß die Breite um ⅔ Zoll übertrifft. Je länger der Arm / und je weiter der Stein von dem Well-Baum oder Wand hinaus stehet / je weitern Platz nimmt er ein / und je mehr wird auf einmal gedrucket. Der Trieb des Steins geschiht entweder inwendig zwischen dem Stein und der Wand / oder ausserhalb des Steins; weßwegen dann der Arm auch

über

Die Obstdrück Kühl

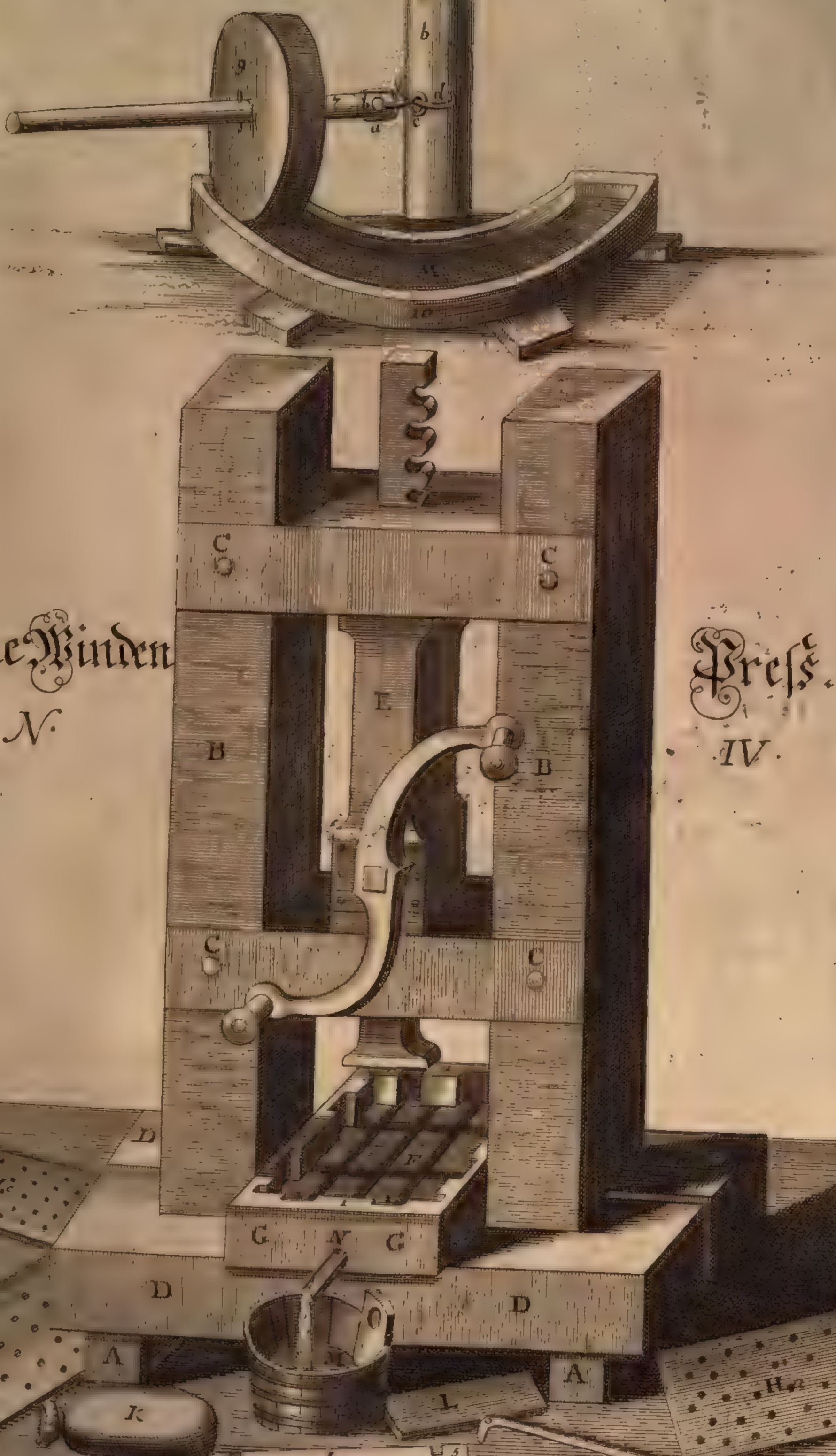

Eine Rinden Press.

N. IV.

über den Stein hinaus langen muß. Inwendig ist der Gang kürtzer / auswendig geht der Trieb leichter. Wo der Stein die rechte Schwere nicht hat / muß ihm durch ein angehangenes Neben-Gewicht zu beeden Seiten geholffen werden. Wie hoch man das Obst auf einmal auflegen müsse / hat keine Regel; massen immer eines härter und vester / grösser und kleiner / zäher oder brüchiger als das andere. Daher dißfalls die Erfahrung lehren muß.

§. 7. Die bisher angedeutete Pressen / ausgenommen die Obst-Presse / sind auch dienlich zum Oel auspressen / wann die hierzu sonders gehörige Instrumenta noch darzu kommen.

Weil das Oelichte Wesen einer Erwärmung vonnöthen hat / daß es sich auflöse / erweiche und flüssig werde / da es sonst für Kälte starr steiff und beschlossen bleibet / ist nöthig / daß es an einem warmen Ort und in warmen Instrumenten ausgezwungen werde. Massen aber das Oel / wann es seine Wärme hat / in alle porose Körper eingehet / müssen dazu dichte und gedigene Gefässe gebrauchet werden / und darum gehöret zum Preß-Trog / Oel-Baumen / Birn-Baumen / Ahorn und dergleichen veste Höltzer.

Uber das wird die Zugehör in folgenden Numeris angezeiget.

Der Num. V. legt ein **Druck-Werck** vor Augen / damit die Oliven zu drucken.

Der Platz beträgt im Diametro bey 30. Schuh den Gewalt um so viel leichter zu bewegen.

1. Ist der Well-Baum. Ist 10. oder 12. Sch. hoch bey 14. Sch. dick / mit eisernen Ringen wol beschlagen. Will man ihn um der Leichte willen oben von A bis B schmäler machen / als die Puncten andeuten / kan es auch seyn. Unten aber bey C muß er um der durchgehenden Nab willen / seine Stärcke behalten.

2. Der Arm. Ist 10. oder 12. Schuh lang / je länger er ist / je leichter ist der Zug. Und diese Länge hat sich nach der Schwere der Steine zu richten.

3. Die Steine müssen von der härtesten Gattung seyn. Denn ob sie wol mühsamer sind in der Zubereitung / so halten sie doch desto länger. Ihre Höhe ist bey 3. aufs meiste aber 4. Schuh. Die Breite 2. Schuh. Wann einer 4. Schuh hoch / und 2. Schuh breit ist / so haben ihrer zween beyläuffig 23. Centner. Wann kleine Sachen gedrucket werden / so dienet die Breite / aber zu groben Sachen ist die Höhe dienlicher. Sind vornen im Loch / da die Nab durchgehet / mit Eisen gefüttert.

4. Die Nab / so mit Eisen beschlagen. Das Eisen beedes in den Steinen / als an der Nab dienet dazu / daß die Steine von der Nab nicht weggeschliffen werden.

5. Der Platz so mit harten Steinen belegt / als eine runde Scheibe.

6. Sind zween Umsetz-Ränder von Holtz gemacht / an deren keinen die Steine hinan langen. Der Stein um den Pfänlein kan samt dem Rand auch aus einem Stuck Holtz seyn.

7. Der Nagel unten und oben am Well-Baum so in einem eisernen Pfänlein gehet / und mitten auf dem Platz stehet.

Weiter gehören zum Oel-Pressen noch diese Stücke.

A. Das Oefelein / welches mit sachtem Feuer gehitzet wird / durch welches die gedruckten Oliven in dem Kesselein gewärmet werden.

B. Das Kesselein. Ist aus Dohn / und wird in ein anders aus Eisen eingesetzt / und darinn mit etwas Laim vest gemacht / daß es nicht weichen kan. Dadurch wird es verwahret / und mit demselben gehitzet. Dann Dohn verändert und verschlimmert den Geschmack und Lauterkeit des Oeles nicht / als sonst das Geschirr aus mancherley Ertz zu thun pfleget / doch muß in döhnern Kessel / ehe er zum ersten gebraucht wird / ein und andermal saubers Wasser gesotten werden / damit der erdhaffte Geschmack aussiede.

C. Ein härinner Sack / in welchem die warmen Oliven ausgepresset werden. Denn Haar hält besser als Tuch / ziehet auch nicht so viel Oel in sich.

D. Eine eiserne Preß-Platte / so sich in den Preß-Trog schicket. Ihre dicke ist 2. Zoll. Wird gewärmet / ehe und wann sie auf den Sack in den Preß-Trog geleget wird. Die Wärme ist / daß man eine Hand daran leiden kan. Kan auch heisser gemachet werden / wann die Materi nicht gern fleust / doch mit solcher Mässigung / daß der Säcker nicht verbrenne.

E. Ein aus Marmor oder Holtz bereiteter Preß-Trog. Dieser wird nechst dem gantzen Gemach am füglichsten durch ein Rohr aus einem Hitz-Gewölb / welches unter der Presse hinauf gehet / gewärmet. Davon bereit in diesem Buch c. 10. §. 16. gesaget worden. Dabey aber von selbst erachtlich / daß dieses unter der Erden müste gemacht werden / wie jenes an der Fläche der Erden angegeben ist.

§. 8. (1.) Die Preß-Häuser oder Städte stehen nothwendig und bequem auf einem Grund der von dem übrigen Erdboden erhaben. Die Erhabenheit ist entweder unvermerckt und kaum zu spühren und dienet dazu / daß alles lüfftiger / und trockener seyn möge / daß die Preß / zumal die Muter und Spindel / auch die Geschirr nicht anlauffen / erstocken / schimmlich oder graulich werden / theils daß man desto bequemer einen und andern Ablauff machen möge / damit wann etwan die Gefässe ausgespühlet / und seitwärt ausgeschüttet werden / die Unreinigkeit so bald an seinen Ort hinaus abschiesse und weglauffe / wie in einer Bad-Stube. Dazu aber ist eine geringe Anhöhe auf 6. gegen 8. Zoll / im Gemach / und auch so viel ausser demselben genugsam / denn dieser Abgang ist allernechst an der Presse / kaum vermercklich / doch gleichwol nicht zu unterlassen / da indessen das Werck auf seinem Fuß gleich aufgerichtet stehet: Aber einige wenige oder mehr Schuh / nachdem es der Platz leidet / von der Preß hinweg und vom Ende der eingesteckten Rigel an / ist der Abhang etwas stärcker / und zum Abschuß des Wassers zu bereiten / so kan man den Boden / so mit breiten Steinen gepflastert / allezeit überspühlen und reinigen. Dazu dann ein grosser Wasser-Grand / mit einer Reibe zum auslauff im Preß-Gemach / und eine Pompe entweder daselbst innen / oder in der Nähe / von dannen das Wasser dorthin in einer Rinne zu führen / nöthig ist / daß man allezeit Wasser in Bereitschafft habe. Und dieser Platz ist bequem und tüchtig zu einer Presse / da man keine besondere Jncke oder See-Grand gebrauchet / sondern dem kürtzern Weg nach den in die Kuffe aus dem Preß-Trog lauffenden Most / aus derselben sogleich in die Fässer füllet; welches auch wol an Orten / dabey 300. Tagwercke Weinwachses sich befinden / zu geschehen pfleget. Wo man aber einen See-Grand oder Jncke / (welcher Lacus vinarius bey den Lateinern heisset) und daher auch einen sondern Platz dazu gebrauchet / darein der Most mittelst einer Rinne aus der Untersetz-Kuffe / durch deren Pipe lauffet / da muß entweder der Preß-Platz um so viel erhaben seyn / als die Dicke der Rinne und ihr Hang und die gantze Höhe der Jncke beytraagen: Oder es muß der Platz der Jncke oder die Biercelle (auf Italiänisch Tinacci) um so viel tieffer gegraben werden / als der Ab- und Einlauff erfordert / als beyläufftig 5. Schuh in allem. Dann die Preß-Machina muß darum nicht erhabener stehen / als sonst nöthig ist. Von der Biercelle aber läufft das Bier weiter durch lederne

Schläuche

Schläuche oder durch Rinnen in die Keller-Fässer. Diese Incke aber / deren auch erheischender Nothdurfft nach mehr seyn können/dienet dazu/ daß der Wein daselbst das gröbste über sich treibe und ausgiere / da es dann mit einem grossen Faim-Löffel abgeseimet wird / ehe man ihn in den Keller bringet.

(2) Wann die Mutter auf jeder Seite halb so dick ist/ als das Gewind-Loch breit / oder die Spindel dick / ist sie breit genug / zumalen wann sie mit Eisen gebunden wird. Demnach wäre die gantze Muter 1. Schuh breit/ wann die Spindel 6. Zoll dick ist. Doch wird lieber der Dicke was zugegeben / als genommen. Die Höhe hat 3. Theile von den vieren der Breite. Wann nun diese 12. Zoll hat / so hat jene 9. Zoll und diese Höhe wird wenigst auf 5. meist auf 7. völlige Gewinde eingetheilet. Das kleineste Gewinde in den kleinern Pressen ist ¼. Zoll breit/ einen Zoll tieffe. Sonst werden sie so geschnitten / daß die Breite der Tieffen anderthalbig Sesquialtera; wann nemlich die Breite 1½ Zoll / so ist die Tieffe 1. Zoll. u. s. f. doch gibt man der Tieffe lieber zu / als daß man ihr nehmen solte / also daß / wann die Breite 1¼. Zoll / so läst sich die Tieffe beyschneiden auf 1¼. Zoll. Je mürber das Holtz je seichter und breiter werden die Gewinde / je härter es ist/ je tieffer lassen sich die Gewinde schneiden.

(3.) Die Preßmüter und Spindeln müssen in ihrer Maß stärcker seyn als die bey den Heb-Geschirren der Zimmer-Leute/massen diese eine Last heben / so sich über sich giebet/ und weichet. Jene aber eine sich widersetzende und je mehr und mehr sperrende Gewalt drengen / überdas auch die Heb-Geschirre mit zweyen Spindeln versehen/ auch mehrentheils zwey und mehr angesetzet werden. In den Pressen aber wird der Zwang nur durch eine verrichtet. Wiewol man / wanns Noth wäre / auch Pressen angeben könte/so durch mehr als eine Spindel den Zwang verrichten könten.

(4.) Wann die Gewinde accurat sollen geschnitten werden/muß das Spindel-Holtz nicht nur abgezirckelt / in 8. Ecke gehauen / und hernach sohin rund abgehobelt / sondern über das an einer grossen Dreh-Banck/ oder an einem Bock just abgedrehet / und also auch der Bohrer/ worinn das Schneid-Eisen eingemacht / und womit die Gewinde in die Mutter eingeschnitten werden / nicht allein mit dem Beil und Hobel / wie etliche Zimmer-Leute pflegen / sondern über das mit dem Dreh-Eisen nett abgerichtet werden / ehe man die Lehr-Linien mit dem Circkel abmisset und einschneidet. Und so fort ist auch die Muter ehe sie eingeschnitten wird / von Rechtswegen nicht nur auszuhauen / sondern auch in der Holung nett auszudrehen/ oder / wo man das dazu gehörige Dreh-Werck nicht hat / wenigst mit einer grossen halbrunden Raspel sorgfältig und wol / und nicht anderst als wäre sie ausgedrechselt/ nach Circkel / Winckelmaß und Richtscheid / auszurundiren / damit sich der Bohrer nett anlege/ und die Muter gleich durchaus einschneide / damit die Gewinde just ineinander eintreffen / und die Spindel so wol ohne Schlottern und wackeln/ als auch ohne Gedreng aus und eingehe / welches dann allerdings zum bequemen Gebrauch und zur Beständigkeit der Spindel und Muter dienet. Und also muß auch die eingeschnittene und ausgehauene Lehr mit ihrem Loch / wodurch der Bohrer auf- und abgehet / unter welchem noch ein Loch in die Erde gegraben wird / mit dem eingelegten Lenck-Eisen (so die Zimmer-Leute auch die Lehre heissen) genau in die Schneckenweiß in der Schraube eingeschnittene / und gleichmässig herum aufwindende Linien eintreffen / damit die Gewinde just heraus kommen.

(5.) Wann auch der Zimmer-Mann die Gewinde an der Spindel nach vorher gemachter Abzeichnung an dem Bock mit der Säge einschneidet / muß er an dem Sägeblat ein justes Holtz oder Eisen oben / unten / und in der mitte vest anschrauben oder sonst bevestigen / daß er mit der Säge einen gleichen Schnitt / so weder zu seicht noch zu tieff / möge führen. So muß er auch das Schneid-Eisen damit die Gewinde in der Muter geschnitten werden / zur Hand haben / damit er solches jederzeit in den Einschnitt der Spindel an und einlegen / und darnach den Schnitt probiren und durchaus gleich treffen möge. Das Augenmaß allein thuts nicht. Und das haben wir des Haus-Vatters/so er dißfalls noch jung und unerfahren wäre / und doch dergleichen vonnöthen hätte / seiner Angeberin der Klugheit in ein Ohr sagen wollen / daß er sich als manchen geschehen/ und seinen Beutel nicht eher schrauben lasse/ als die Spindel.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXIII. Von denen Wein- Obs und Oel-Pressen.

WEiln von Erbauung der **Pressen** insgemein in diesem Cap. gehandelt wird; Als wollen wir / so viel aus denen Rechtlichen Anmerckungen von dieser Materia wird beyzubringen seyn/ kürtzlich und deutlich anführen / das übrige aber / was zu dem Bauwesen dißfalls nicht gehörig / des meistentheils an einer andern bequemern Stelle abhandlen. Indem aber die Pressen nicht allein den **Most** / sondern auch das **Obs** und das **Oel** / ja noch **wol andere Sachen** darmit auszupressen / gebrauchet werden; Als wird von den **Wein-Pressen als den vornehmsten** zu vorderst zu handeln seyn. Unter den **Wein-Pressen** gibt es zweyerley Gattungen / **öffentliche** nemlich / und *Privat*-**Pressen** / darunter jene **dem Landes-Herrn** / diese hingegen einer *Privat*-**Person eigenthumlich** zustehen. Myler. ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 18. §. 4. Ferner gibt es auch **freye Kelter und Wein-Pressen** und hinwieder **Bann-Kelter; Zu jenen** stehet einem jeden frey zu gehen/ und seine Trauben daselbst auspressen zu lassen / **zu diesen** aber müssen alle von der Gemeind / oder von dem Dorff gehen/ und sich derselben bedienen. Myler ab Ehrenbach. c. l. num. 4. & 5. Dann obwoln vor diesem ein jeder auf seinem Grund und Boden zu seinen eignen Gebrauch / oder andern zum besten / Wein-Kelter zu bauen / freye Macht hatte / Jacob. van der Graef. de Regal. c. 6. num. 6. Sixtin. lib. 2. de Regal. c. 3. num. 46. & Struv. de Jure Torculor. cap. 2. §. 2. Jedannoch aber / weilen in den nachkommenden Zeiten die Fürsten und Lands-Herren den Wein-Keltern/ wie wir hierunten darthun werden / eine gantz andere Natur angezogen und zugeeignet / und sich an einigen Orten die Erbauung derselben gantz allein vorbehalten / als ist hieraus dieser Unterschied entsprossen / daß etliche **öffentliche** / etliche hingegen *Privat*-**Wein-Pressen** genennt worden sind. Von welchen beeden wir insonderheit zu handeln gesonnen sind.

Bey den öffentlichen Wein-Keltern und Wein-Pressen nun/ entstehet gleich anfänglich diese Frag/ **ob ein Haus-Vatter oder eine andere *Privat*-Person / auf ihrem Grund/ Boden oder Weinberg / ohngeachtet der Lands-Herr solches verbotten / eine Kelter oder Wein Preß aufbauen könne?** Welche Frag Mylerus ab Ehrenb. c. l. cap. 19. §. 8. aus denen Kayſ. Rechten mit Haltung dieses Unterschieds entscheidet / daß nemlich solches geschehen könne / wann ein Haus-Vatter zu seinem Gebrauch bey seinem Weinberg eine Kelter bauet/ nicht

nicht aber / wann es zum Gebrauch seiner Mitburger etwas solches aufrichtet / perl. 9. & seq. C. de Ædif. priv. l. 8. C. de Servit. angesehen in dem Seinigen etwas bauen eine solche Sach ist / die in eines jeden freyen Willen beruhet; Und dahero des erstbelobten Authoris Meinung nach nicht verwehret werden kan / obgleich die Unterthanen eines Dorffs / oder die Bürger einer Stadt / bey zehen / zwantzig oder mehr Jahren / ja wol gar von undencklichen Zeiten her sich einer solchen öffentlichen Wein-Kelter gantz allein bedienet hätten / dann was mit gutem Willen beschichet / daraus könne keine Obligation oder Verbündnuß gemachet werden / per l. 41. ff. de A. A. P. l. 20. ff. quemadm. servit. amitt. l. 2. ff. de via publ. & l. 21. ff. de aq. pluv. arc. Wie wohlen Struvius in vorangezogener Dissert. de Jure Torcul. cap. 3. §. 2. & seqq. hierinnfalls eine gantze andere Meinung heget / indem er darfür hält / daß kein Unterthan oder Burger / weder zu seinen eignen / noch zu seiner Mitburger Gebrauch in seinem Wein-Berg eine Kelter bauen könne / wann solches von dem Landes-Herrn verbotten worden ist; anerwogen solches dem gemeinen Nutzen zum besten wol beschehen möge / davon hierunten ein mehrers. Was aber hiebevor gesagt worden / daß nach des Myleri Meinung keinem Unterthanen verwehret werden könne / bey seinem Weinberg eine Kelter zu seinen Nutzen aufzubauen / solchem füget erstbemeldter Author einen mercklichen Abfall hierbey / wann nemlich der Lands-Herr seinen Unterthanen dieses ernstlich verbotten / und selbige sich wider sothanes Verbot nicht gesetzet / besonders demselben vielmehr willige Folge geleistet hätten / angesehen sie durch dieses Mittel / nach Verfliessung der in denen Rechten hierzu bestimmten Zeit / ihre Freyheit verliehreten / der Landesherr hingegen seine Wein-Preß zu einer **Bann-Kelter** machete / zu welcher künfftighin alle seine Unterthanen gehen und sich derselben bedienen müsten. l. 6. ff. de S. P. U. l. 7. ff. divers. temp. præscript. Myler. cit. cap. 19. §. 10. Rosenthal. de Feud. concl. 25. cap. 5. n. 3. & in not. lit. E. Klock. de Ærar. L. 2. cap. 8. n. 29. & Schradet ad §. 5. n. 43. J. de R. D. Welches ebenfalls Platz hat / wann zwischen dem Landsherrn und denen Unterthanen dißfalls einige Verträg aufgerichtet worden sind / Trentacinq. Var. Resol Tit. de Servit. Res. 1. n. 12. Bald. in l. si plures. C. de Condit. infert. & Peter. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 18. cap. 22. n. 8. **Ob aber hierinnenfalls alle und jede von der Gemeind** consentiren **und einwilligen müssen; Oder ob es genug seye / wann der gröste Theil der Inwohner / den Vertrag aufrichte?** Davon besiehe den vor allegirten Mylerum ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 19. §. 12. & seqq. Conf. in. Struv. de jure Torcular. cap. 3. §. 7. Desgleichen hat das obgesetzte Platz / wann solches die unvermeidliche Nothdurfft / oder der allgemeine Nutz erfordert / l. 10. C. de annon. & tribut. Welches zum Beyspiel geschiehet / wann die Schulden-Last die Stadt oder das Land dermassen drücket / daß zur Tilgung derselben solche **Bann-Kelter** aufgerichtet werden müssen / dann obgleich solchenfalls denen Inhabern eigentümlicher Kelter einiger Vortheil und Gewinst entzogen wird / so muß doch das Interesse und die Angelegenheit des gemeinen Wesens vorgezogen werden / l. 26. ff. de Damn. infect. V. Bocer de Regal. cap. 2. n. 182. Trentacinq. 1. Var. Resol. tit. de servit. Res. 1. n. 11. & Mevius de Levam. debit. c. 2. n. 26. & 29. Im übrigen ist von diesen Bann-Keltern an statt einer Regul zu observiren / daß diese dem Landsherrn zukommende Gerechtigkeit / krafft welcher er seinen Unterthanen verbieten kan / daß sie keine andere Kelter als die Seinige besuchen / nur so lange bestehe / so lang der Herr sothaner Kelter erstgemelte seine Unterthanen befördern kan / dann wo dieses nicht wäre / könnte man denen Unterthanen nicht verwehren / andere Kelter zu besuchen / und sich derselben zu bedienen / anerwogen gleichwolen in diesem Stuck unter dem Landsherrn und denen Unterthanen gleichsam eine Gegen-Verbündnus und Obligation aufgerichtet worden / dessen Eigenschafft und Natur hierinnen bestehet / daß wann einer auf Seiten seiner etwas ermangeln lässet / im Gegentheil auch der andere nicht mehr das Versprochene zu halten verbunden ist / arg. l. 5. C. de pact. & arg. l. Julianus. 13. §. offerri. 8. ff. de A. E. V. Add. Alexand. Cons. 119. n. 2. lib. 1. & Myler. c. l. §. 29. **Ob aber der Herr einer Bann-Kelter selbige nach seinem Belieben und wider der Unterthanen Willen aufgeben könne?** darvon besihe den schon offt allegirten Mylerum ab Ehrenbach. c. l. §. 30. & seqq. Endlich ist zu mercken / daß / wann aus seinen gewissen Ursachen / vermög einer sonderbaren Gewonheit oder Statuti (dergleichen heut zu Tag an vielen Orten anzutreffen /) dieses aufgenommen worden / daß jederman seine Trauben auf einer gewissen Kelter auspressen / und sich derselben allein bedienen solle / sothane Gewonheit auch einen fremden / der in diesem Districk einen Weinberg besitzet / angehe / gestalten ein solche Gewonheit oder Statutum vielmehr auf die Sach / das ist / den Grund und Boden / als auf die Person gerichtet / und solcher gestalt mehr real als personal ist / emfolglich auch einen fremden Inhaber und Besitzer des Weinbergs zu seiner Observanz verbindlich machet arg. l. 14. C. de Emt. vend. l. 2. C. quæ res export. non deb. Und ist ein solches Statut oder Gewonheit nicht unbillich / angesehen der Gewinn / welcher für das auspressen bezahlet wird / vielmehr demjenigen Herrn / in dessen Districk der Weinberg gelegen / als den Fremden / zu welcher Kelter hernach die Trauben geführet werden / zu gönnen ist; Und hieher gehöret die Würtenbergische Herbst-Ordnung in dessen vierzehenden Articul hiervon also versehen: **Wann einer / er sey hohes oder niedriges Standes im gantzen Hertzogtum in eine Kelter die Nachfahrt schuldig / oder sonsten darein zu fahren verbunden / und selbigem nicht nachsetzte / sondern in eine andere Kelter führe / oder in denjenigen Keltern / unter welchen Zwing und Bännen die Gelegenheit gelegen / und darinn gehörig nicht drücken oder deyhen würde / der soll nicht allein den gebührenden Kelter-Wein / seines eigenwilligen Abfahrens halber / sondern auch den Kelter-Knechten ihren schuldigen Lohn / und darzu uns zehen Gulden zu unnachlässiger Straff verfallen seyn.**

Und so viel von der **öffentlichen** und **Bann-Kelter.**

Die Privat- oder **eigentümliche Kelter** aber betreffend / ist zwar laut obigen ausfündigen Rechtens / daß ein jeder in dem seinigen / absonderlich zu seinen Nutzen / eine solche Kelter oder Wein-Presse bauen könne / wann gleich der Nachbar bey seinem Weinberg schon ein solche Wein-Preß aufgerichtet hätte / und solchem nach mittelst dieser neuen Kelter einigen Schaden erlitte: Gestalten schon zum öfftern in diesem Buch gedacht worden / daß ein jeder auf seinem Grund und Boden gemeiniglich nach Belieben bauen könne / wofern nur solches nicht zum Verdruß oder blosser æmulation des Nachbarn beschiehet / Struv. de Jure Torcul. cap. 3. §. 8. oder durch ein besonders Statutum verbotten ist / allermassen in dem Lande zu Würtenberg herkommens / daß niemand ohnerlaubt des Landsherrn einen Kelter-Bau führen darff. V. Würtenbergische Lands-Ordnung. Tit. vom Kelter-Bau / 86.

Welches in der Bau-Ordnung. fol. 20. so gar auf alle neue Gebäude extendirt worden: So wird auch in der Stadt Eßlingen von alten Zeiten her observiret / daß niemand ohne Bewilligung des Raths eine neue Kelter bauen / oder eine alte abthun / und einem andern verkauffen darff. V. Knipschilt. de Jur. Civit. Imp. Lib. 5. cap. 26. n. 41. so / daß heut zu Tag an vielen Orten der Kelter-Bau / und was demselben anhängig / zur hohen Landes herrlichen Obrigkeit und unter die Regalien gezehlt / und wann in Gegentheil etwas deme zu wider vorgenommen worden / solches für eine Turbation erstgedachter Landes-herrlichen Obrigkeit gehalten wird; Welchem zu folge dann / als Lazarus Kimpel / Oesterreichischer Amtmann der vier Lindauischen Reichenhöf und Dörffer in Anno 1638. sich der Beeydigung des Troggel-Meisters unterfangen / ist solches von der Stadt Lindau als eine Turbation in Dero Lands-Obrigkeit am Kayserlichen Hof geklaget / und durch darauf erkannte und ergangene Rescripta gedachte Beeydigung in Anno 1639. und 1640. unterlassen worden. Davon die Acta Lindauiens. fol. 463. mehrern Bericht geben: Add. Myler ab Ehrenb. in Metrolog. cap. 18. §. 16. n. 5. Welches auch in dem Hertzogtum Lothringen also herkommens / per Consuetud. Lothar. tit. 6. §. 98. ohngeachtet / nach Ausweisung derer Kayserlichen Rechte / der Kelter-Bau weder unter die Regalia, noch unter die hohe Landes-Obrigkeit gezehlet werden kan. Myler. cit. cap. §. 11. & seqq. Es ist aber ein solches Statutum ebenfalls nicht ohne Raison, dann wann an einem jeden Unterthanen ohne Unterschied eine Kelter (welches auch von den Mühlen und Back-Oefen zu verstehen) in seinem Weinberg aufzurichten und zu bauen erlaubet wäre / wo würde man dessen ein Ziel und Maß antreffen? In was Unkosten würden sich dieselbigen stecken? Wie würde nicht einer den andern jederzeit etwas bevor und zum Verdruß thun wollen? Wo müste man genug Holtz hernehmen? Gewißlich eine Presse würde die andere auf solche Weise zernichten und verderben / daß also die Landesherren bey so gestalten Sachen Ursach genug haben / denen Unterthanen Einhalt zu thun / damit sie nicht ohne ihre Erlaubnus dergleichen vornehmen mögen. V. Joh. Hering. de Molendin. q. 10. n. 8. Aus welchen allen dann ferner auch dieses fliesset / daß die Landes-Obrigkeit auch über die gebauete Kelter und deroselben Gebrauch die Aufsicht trage / damit alles ordentlich und richtig hergehen möge / und dahin gehören die Kelter-Ordnungen / in welchen heilsamlich verordnet / wie nicht allein die Kelter gebauet / sondern auch wie selbige erhalten werden mögen / worvon in der Würtenbergischen Lands-Ordnung fol. 182. & seqq. also versehen: **Der Kelter halb ist höchst-vonnöthen / auch unser sonderbarer ernstlicher Befehl / daß ihr Ambtleuth und Forstmeister mit Ernst und besonders in Besichtigung der Häuser / Gebäu / darob seyd / damit die Kelter / so uns zustehen / oder denen wir sonst Holtz zu geben schuldig sind / an Tachung / Beschlizung / und andern für das Wetter / und nach Nothdurfft versehen / auch sonst mit Raum / und Ausführung der Dröster und in andere Wege / und sonderlich bey / und unter den Bretten und Bütten / auch vor Verlegung / ausserhalb der Herbst / und Kelter-Geschirr / dermassen verhüetet / sauber und im guten Wesen erhalten / damit das Holtz trucken stehe / durchgehenden Lufft habe / und durch solchen Wust und Unfleiß / nicht ehe der Zeit erfaulet / und darnach mit mercklichen Kosten wiederum gebauet werden muß / und insonderheit fürsehen / daß die Laitseil gegen der Spindel und dann beseits vom Buet mit angeschifften und eingesetzten Biegen verbiegt werden / damit das Bieth / noch die Fierling sich destoweniger schieben und verschiessen mögen / damit es nicht sonst viel Geschirr und Holtz brauche.** V. Myler ab Ehrenbach c. l. c. 20. §. 5. & Lündenspühr ad Ordinat. Provinc. Würtenberg. fol. 279. n. 12. So kan auch ferner auf die Kelter ein Gebäu gesetzet werden / welches im Fall der Noth zur Wohnung zu gebrauchen / so die Teutschen **in- oder auf der Kelter wohnen heissen**; Dieses aber geschiehet nur zufälliger Weiß / angemerckt die Kelter an- und vor sich selbsten zur Wohnung nicht geschickt ist. Struv. de Jure Torcul. cap. 3. §. 12. in fin. Wann nun die Kelter auf vorgedachte Weise gebauet und aufgerichtet / fraget sichs / **ob selbige denen beweglichen oder unbeweglichen Sachen beyzuzehlen?** Und weiln sie gemeiniglich tieff in die Erde gebauet / und zu dem End aufgerichtet werden / daß sie zum ewigen Gebrauch an einem Ort verbleiben sollen / als müssen sie vermög der Gesetze denen unbeweglichen Sachen beygerechnet werden. v. l. 21. ff. de instruct. & instrum leg. l. 7. §. 1. ff. in quib. caus. pign. tacit. l. 32. ff. de pignor. & hypothec. l. 242. §. 2. ibiq. Gædd. de V. S. l. 32. §. uxor 1. 2. ff. de usufr. leg. l. 38. §. 2. ff. de A. E. V. l. 52. §. 7. vers. plane. ff. de leg. 3. Ita Chassanæ. ad Consuet. Burgund. Rubr. 4 §. 2. n. 28. Maul. de Emt. vend. tit. 3. n. 161. Knipschilt. de fidei commiss. famil. cap. 5. n. 69. Klock. de Ærar. Lib. 2. cap. 8. n. 31. Myler ab Ehrenbach. c. tr. cap. 18. §. 18. & seqq. & Struv. d. Dissert. cap. 2. §. 3. & 4. Ein andere Beschaffenheit hat es mit solchen Pressen / welche zu dem End erbauet werden / daß sie von einem Ort zum andern mit leichter Mühe gebracht werden mögen / die man insgemein **Trotten** nennet (von dieses Worts Ursprung besihe Struv. d. Diss. cap. 6. §. 5.) deren Gebrauch in Oesterreich fast gemein ist. Dann diese Arten von Pressen sind vielmehr Instrumenta des Grund und Bodens / als ein Theil desselben / und von diesen Drotten ist der Rechts-Spruch des Ulpani zu verstehen in l. 8. pr. ff. de instr. & instr. leg. & in l. 17. pr. ff. de A. E. V. Item Berlich. p. 3. concl. 30. n. 17. & Carpz. in J. prud. for. p. 3. Const. 24. def. 7. n. 7. ibiq. præjudic. Scabin. Lipsiens. in verb. **Jedoch verbleibt euch auf solchen Gut / die Wein-Preß aufm Weinberg / neben andern Mobilien billich. V. R. W.** Und diese Wissenschafft ist nicht ohne Nutzen / anerwogen hieraus unterschiedliche Fragen entschieden werden können: Als zum Beyspiel. **Wann jemanden ein Gut vermachet worden / ob sich selbiger auch der Wein Preß anzumassen? Item / wann vermög eines** statuti **das Weib alle bewegliche Sachen erbet / ob auch die Wein-Pressen hierunter zu zehlen?** Ferner / **zu welcher Zeit man die Wein-Pressen durch Verjährung an sich bringen könne** / gestaltsam anders die bewegliche / anders aber die unbewegliche Sachen verjährt werden / davon wir an einem andern Ort gemeldet haben. v. pr. J. ibiq. Dd. de usucap. Weiter / **ob derjenige / welcher ein Haus nebst dem Weinberg gekauffet / sich der daselbst befindlichen Wein-Presse mit Fug Rechtens anzumassen?** Welche Frag aus dem obigen zu entscheiden ist. v. Myler c. tr. c. 18. §. 29. & Struv. c. Diss. cap. 2. §. ult. Und endlich / **ob derjenige / welcher einem andern einen Weinberg verlassen / und um ein gewisses Geld im Bestand gegeben / den Gebrauch der darinn befindlichen Wein-Presse gestatten müsse?** Welche Frag / wo nichts unter den Contrahenten insonderheit ausgemachet worden / mit Ja zu entscheiden ist / immassen die Natur dieses Contracts erfordert / daß derjenige / welcher jemanden etwas hinlässet oder vermietet / demselben auch den Gebrauch solcher Sach nebst allen demjenigen erlaube / sonder

sonder welchem er sich der Sache selbsten nicht bedienen könnte. l. 19 §. 1. & 5. l. 15. §. 1. l. 24. §. 4. ff. locat. Covarruv. 2. Var. Resol. c. 6. Maul. de locat. tit. 6. n. 5. & seqq. Mylet ab Ehrenb. c. cap. 18. §. 30. & Struv. d. Diss. cap. 4. §. 1. Und dieses verhält sich also / wann gleich der Verlasser niemalen eine eigene Kelter gehabt / oder sich einer fremden Kelter ausser seinen Weinberg bedienet hat / alermassen er auch in diesen Fällen dem Beständer den Gebrauch sothaner Kelter prælkiren muß. Bartol. in l. 2. C. de V. & R. S. & Struv. d. Diss. c. 4. §. 2.

Woraus dann zu ersehen / daß auch unterweilen sich jemand einer fremden Kelter oder Wein-Preß bedienen könne / wann er nemlich dieses als eine Gerechtigkeit hergebracht hat / v. l. 3. ff. de S. P. R. Jedoch / daß diese Gerechtigkeit oder Servitut nicht zu weit extendiret werde / gestalten derjenige / so das Recht / auf einer fremden Kelter Wein zu machen / hergebracht / wann er hernachmals einen fremden Weinberg kauffet / die Trauben solches neuerkaufften Weinbergs auf sothaner Kelter nicht auspressen darff / per l. 12. C. de Serv. & aq. l. 1. §. 16. ff. de aq. quot. & æstiv. l. 5. §. 1. ff. de S. P. R. l. 24. & 29. ff. eod. Weiln es aber unterweilen geschiehet / daß der Weinberg gantz verderbet / und die Reben ausgerissen werden / als wird gefraget / **ob die Gerechtigkeit auf einer fremden Kelter zu pressen / dannoch daure?** Welche Frag von dem Rechts-Lehrer Javoleno mit **Ja** beantwortet wird / in l. 13. pr. ff. de S. P. R. aus der mit angehängten Ursach / weiln dieser Servitut dem Grund und Boden anhängig seye / wolfolglich annoch daure / wann gleich die Wein-Reben ausgerissen / und gantz und gar verderbet worden / v. Struv. cit. Diss. cap. 3. §. XI. Und so viel von den Wein-Pressen.

Nechst denen Wein-Pressen gibt es auch **Oel- und Obs-Pressen** / deren Pomponius gedenckt in l. 21. ff. de fund. instr. leg. Desgleichen auch Ulpianus in l. 19. §. 2. ff. locat. conduct. und Paulus lib. 3. sentent. tit. 6. Von welchen zu lesen Columella. Lib. 12. c. 49. Dempst. ad Rosin. lib. 1. c. 14. & Hering. de Molendin. qu. 5. & 6. Desgleichen gibt es auch **Brief- Tuch- und Buchbinder-Pressen**; Item **Druck-Pressen** / deren man sich in denen **Buchdruckereyen** bedienet / von welchen allen wir an einem andern Ort etwas mehrers zu melden gesonnen sind. Interea vid. Struv. d. Diss. cap. 6. §. 3.

Das XXXIV. Capitel.

Von der Wasch-Kuche / item dem Bad- und Back-Häusel.

Inhalt.

§. 1. Daß die Wasch Bad und Back-Stätte / item ein Krancken-Stübel unter ein Dach zu bringen. §. 2. Von Setzung des Back-Ofens / als dessen Grund / Mauren / Zubereitung des Laims / samt Glaß-Trümmern. Manier die Hollung zu füllen / und den Heerd zu pflastern. Die Heerde mit Zigeln werden den Laimernen fürgezogen. §. 3. Von des Heerdes Form. §. 4. Des Gewölbes Höhe. Den Steinen dazu und ihrer Leg-Verbindung / Vorstehung / item von Töpffen-Gewölbern ꝛc. Von behutsamer Auszwickung. §. 5. Von Lufft-Löchern wie sie insgemein gemachet werden / und wie sie gemachet werden könnten. §. 6. Von der Stein-Mauer: Vom Ofen-Loch / Ofen-Bret und Thürlein. §. 7. Von der Laim Haube. §. 8. Von der Vorschupfe. §. 9. Vom Back-Häusel / Bad-Häusel und dessen Zugehör.

§. 1.

IN dem **Wasch- Bad- und Back-Hause** bey dem angegebenen Vorwerck heitzen die 3. Oefen 5. Gemächer / nemlich von zweyen je einer zwey; der dritte aber ein Gemach. Gegen Mittag stehet der eine Ofen im **Bade** / gehet aber mit einer Seite durch die Wand hinüber in die **Abzieh-Stube**. Der gegenüber Nordwerts gerichtete thut eben das / doch mit dem **Unterscheid** / daß in dem Krancken-Stüblein ein **eisern Thürlein** / so in einem doppelten Faltz gehet / und so groß / daß es die hinein reichende Seite des Ofens zu bedecken erklecklich / oder ein solcher **Schub** vorgemachet werde / um die Hitze allein im Bade zu behalten / wo man sie nicht zugleich im **Krancken-Stüblein** gebrauchet. Diese beeden Oefen / so gegen einander überstehen und in die beede Bäde hinein gehen / haben daselbst inwendig ihre **Kessel** / welche untenher mit **Reiben** / das Wasser auszulassen / versehen sind. Die Kessel haben jeder seinen in einen doppelten Faltz **einfallenden Deckel** / der als zugemacht den Dufft wol innhält / und im aufthun sich an die Wand anlehnet. Dergestalt dienet er beederseits **zum Baden und Waschen**. Ein doppelter Wasch-Kessel aber ist in einem solchen mit Leuten ziemlich besetzten Gut wol nöthig. Das **Krancken-Stüblein und Bade** gegen Mitternacht ist auch nöthig zu Zeiten ansteckender Kranckheiten: Massen es der Liebe und Billichkeit zu widerlauffet / wo man die **Ehehalten so sie in währendem Dienst erkrancken** / und nun ihres Dienstes nicht warten können / unverschuldeter Dinge ohne Mitleiden von sich läst und austreibet / und mit deren / die uns gesund gedienet / wo sie auffstössig werden / Verpflegung andere beschweret / auch wenig oder gar nichts dazu beyträget. Es wäre dann / daß die Krancken selbst eine solche Veränderung verlangeten / oder derselben im Gut allzuviel würden: Welchen falls andere billig zur Beyhilff gezogen werden. Man kan solches Krancken-Stüblein auch sonst / wann es rein / zum Wäsch aufhengen gebrauchen ꝛc. Das Back-Stüblein gegen Morgen hat seinen besondern Ofen. Diese drey Oefen aber schicken ihren Rauch durch einen Schlot hinaus. Des Backofens-Loch hat über sich entweder einen eigenen Rauchfang / oder ein Vorkümmich / das ist oben beschriebenen kleinen Rauchfang mit einem Bug oder Röhre hinüber in den andern Rauchfang. Oder man führet solchen Bug jenseits durch die Mauer hinaus in die Hüner-Köbel hinein / weil ihn / nach alter und neuer Authoren / so davon geschrieben / auch der Erfahrung selbst Zeugnus / die Hüner gern haben / die sich auch in Aschen kurtzweilig wälltzen / davon sie fett werden und gerne legen. Man könnte hier auch oben her auf dem Boden einen gewissen Platz absondern / und den Rauch durch den grossen Rauchfang oben in einem beschlossenen Platz wie in einer Rauch-Kammer fangen / und wieder durchlassen / und dahin / weil sich die Gelegenheit so zeiget / Hüner-Köbel anrichten. Übrigens zeiget sich im Vorplatz und durch das Gängl nach der Länge des Hauses hinab der genügsame Raum zum Wäsch aufhengen / zur Mang / auch an der Seiten gegen Norden zur Holtz-Leg.

§. 2. Bey Setzung des **Back-Ofens** sind folgende Stücke nöthig.

1. Des **Grundes** halber / welcher sich nach der Grösse des Back-Ofens richtet / ist der gantze Platz sowol der Ring-

Mauren als des Heerdes bis auf veste satte Erde auszuraumen / und die hier untüchtige / rührige / geschüttete Erde gantz auszustechen und wegzuraumen / allein den inwendigen Platz der Schupfen ausgenommen.

2. Müssen **die Mauren** gleich so wol als sonst hohe **von vesten Zeug** / (da man ja / wie auch sonst des Kalchs nicht schonen muß) darunter man auch klein zustossene Glaß-Trümmer mengen könnte; und guten bewehrten **Steinen** so wol von innen als von aussen gleich aufgeführet / ohne einige Lucken / wol ausgefüllet / verzwicket und verwahret werden. Müssen 2. Schuh dick / $2\frac{1}{2}$. hoch seyn.

3. Soll zur **Ausfüllung** der inwendigen **Höhlung** oder des Raums des Herd-Grundes ein vester **Laim** ohne eine Untermengung fauler / mürber und geschütteter Erden / oder einigen Agen / Holtzes / und dergleichen sich bald verzehrenden Dinge / durch Menschen oder Vieh abgeknetet und ziemlich durchgearbeitet werden.

4. Gröblich zerstossene **Glaß-Trümmer** kan man untenher biß an die Helffte hinauf inwendig nechst an der Mauer herum anstreuen und mit dem Laimen vermischen / dadurch dem Unziefer das durchnagen gewehret wird.

5. Wann nun die Maurer auf dritthalb Schuh hoch von der flachen Erde an / und ohne den Grund gerechnet / vest und starck aufgeführet und Wag-Recht abgerichtet worden / hält man einen umgelegten Ziegel / wie er hernach auf dem Heerd ligen soll / inwendig an die Ring-Mauer an / und **zeichnet mit einem Bley oder Kötel** sein Lager untenher ab / das machet nun drey Zoll. Hernach läst man nur ein Drittel eines Zolls zum Lager des Sandes unter dem Ziegel / und zeichnet solches auch nett rings umher. Biß auf diese abgezeichnete untere Linie reichen der einzuschlagende Laim und die Steine.

6. Die **Manier** aber **den Herd zu füllen** ist diese. Man wirfft des bereiteten Laims etwan 5. oder 6. Zoll hoch ein / und stampfft ihn ein und zusamm ohne Lucken / darauf kommen Steine in beyläuffig ebenmässiger Höhe nicht über- sondern nebeneinander geleget / und werden in den Laim hinein getrieben / daß sie allenthalben vest mit demselben anligen. Zu welchem Ende sicherer mittelmässige / und lieber zu klein als zu grosse Steine / weil sich die grossen nicht eintreiben lassen / gebrauchet werden. Will man aber grosse nehmen / muß man acht haben / daß sie allenthalben mit Laim wol beschlagen / und keine Löcher gelassen werden. Das treibt man dann so lang / biß man die gezeichnetete Linie fast erreichet / doch daß sie noch sichtbar bleibe / je mehr man hinauf komunt / je mehr kan man Eisenschlacken oder Schmid-Zunder und weiter auch Kiß- und Feuer-Steine gebrauchen. Dann wird alles just und nett nach der Setzwag eingegleichet. Darauf kommt ferner der **zarte Sand** / aber höher nicht als nach seinem vorhin abgezeichneten Raum des Drittels eines Zolls / massen der übrige Sand hier nichts nützet / derselbe wird auch gantz gleich über gebreitet.

7. Machet man aus einem Theil zarten Sandes und aus drey Theilen Kalchs einen **dünnen Zeug** an / und beschmirt damit alle aufzulegende Ziegel an den Seiten herum so dünn als es seyn kan / also daß jede der zusammstossenden Seiten besonders angeschmieret werden / und reibet und treibet sie so gehäb aneinander als es sich thun läst. Zuletzt übergeust man die Ziegel mit diesem Guß und stopffet ihn mit der Kelle in die kleine Ritzen / reibet alles gantz gleich ab / da sich dann auch durch das abreiben die überbliebene Ritzlein gar ausfüllen. Sonst setzet man die Ziegel auch ohne dazwischen kommenden Zeug zusamm / und stopffet und reibet nur den Sand hinein / jenes aber ist besser.

8. Bey dieser Beschaffenheit / und dergestalt angewandten Fleiß hat man sich keiner Senckung des Herdes zu besorgen / daher auch ohne alle Noth und Nutzen ja vielmehr mit Schaden derselbe gegen die Mitte zu erhaben zu geführet wird. **Auf einem gleichen Herde theilet sich die Hitze gleich durchaus** / welche hingegen mit Absenckung des Herdes gegen dem äussern Umkreiß zu / voraus aber gegen den Ofen-Loch zu nicht unmercklich geschwächet wird. Falls auch gleich der Herd sich um ein geringes gegen der Mitte zu geben oder sencken solte / wird darum der Hitze daselbst nichts benommen / weil sie in der Mitte am beständigsten bleibet.

9. **Die Herde** ohne Ziegel **mit** blossen **Laim** beschlagen / stauben / stossen sich ab / und werden bald grubicht / verunreinigen die untere Rinde des Brods / werden aber aus Noth und Armut also zugerichtet. Hingegen hat man Exempel / daß ein recht zubereiteter **Ziegel-Herd über 20. Jahr dauret** / wann indessen gleich nicht ein Ziegel herausgenommen noch verwechselt worden. Käme es aber doch / daß in etlichen Jahren ein und andere Ziegel ausbrennete / börstete und nach und nach sich zerpulverte / und Löcher machete / so ist ja die Ausbesserung so schwer und kostbar nicht / deren man indessen auch bey dem laimernen Herde nicht entübriget seyn kan / da es gleich so viel oder vielmehr **nachflickens und überschmirens** bedarff. Inzwischen machts ein jeder damit / wie er kan und will.

§. 3. **Die inwendige Form des Herdes** betreffend / zeichnet man (1.) die Weite des Herdes **mit einer völligen Circkel Rundung** ab / welche Weite zum wenigsten auf $6\frac{1}{2}$. Schuh / und so ferner nach einer jeden Haushaltung Beschaffenheit / und nachdem man auf einmal viel oder wenig zu backen pfleget / von Zoll zu Zoll vermehret / und biß auf 8. Schuh meistens erstrecket wird.

(2.) Theilet man solche Rundung in 8. Theile durch überzwerch gezogene Linien. Zu diesen 8. Theilen kommet eine **Uberläng** oder Zugab in der Grösse oder Breite eines Theils. Daran ferner das Ofen-Loch in seiner Maß stosset. Die Uberläng oder Zugab aber / welche gleichsam des Back-Ofens Hals ist / gibt sich also: Es werden von des achten Theils Anfang und zwar von dessen äussersten Enden zwo Linien biß zum Ende der Zugab also hergezogen / daß sie sich an einer überzwerchigen Breite von $2\frac{1}{2}$. Schuh gleich abschneiden / das ist biß in die Mitte der nach der Länge überlegten Ziegel des Ofen-Lochs hinan reichen / und also den inwendigen Herd / samt dessen Hals völlig beschliessen. Dieser neundte Theil oder Hals aber dienet zu einem Lager der überbliebenen Kohlen / damit dem Herd an seiner völligen Circkel-Rundung nichts benommen / auch die Hitze besser inbehalten werde.

§. 4. Das **Gewölb** des Back-Ofens / worinn man das Haus-Brod backet / davon hie gehandelt wird / ist **je nidriger je besser.** Wann es $1\frac{1}{2}$. Schuh hätte / wäre es für einen / der mit dem einfeuren recht umzugehen weiß / hoch genug. Das ist dann eine Höhe / die beyläuffig zweymal so hoch ist / als einer von den grösten Brod-Laiben / der zum meisten 6. Zoll oder $\frac{1}{2}$. Schuh hoch ist; dazu bedörffte man wenig Holtz. Der Becker ihre Oefen sind nur 12. oder 15. Zoll inwendig hoch / und backen doch auch zimlich grosse Haus-Laibe darinn. Sie wissen aber auch das Feuer besser zu fassen / als andere / die zuweilen nach alter Gewonheit so hin hausen.

Es liget aber auch im übrigen nichts daran / wann mans gleich einige Zoll höher machet / doch daß man nicht höher als auf 2. Schuh komme / und anbey wisse / daß diese Höhe um so viel mehr Hitzens bedarff. Es ist aber indessen zehenmal besser / wo des Holtzes ein Uberfluß ist / daß

mans

mans wolfeil hingebe / oder den Armen schencke / als unnützlich verbrenne. Man lerne auch anbey der Becker Vortheil im Heitzen nachgehen oder nachforschen / und mithin das Holtz / welches auch eine gute Gabe GOttes ist / recht gebrauchen. Zum Gewölbe selbst brauchet man **Gewölb-Steine** / wie sie auch zu der Becker Back-Oefen kommen / sind beyläuffig 9. Zoll lang / 7. breit / 3. dick. In Ermanglung derer nimmt man **gemeine Ziegel-Steine**. Wann man sie an einem Schleiffstein etwas **keilformig** zuschleiffet / halten sie viel besser / als wann sie in ihrer ordentlichen Form gelassen werden / welches dann gegen der Mitte hinauf gantz nöthig ist; wie man sie dann auch / als oben an seinem Ort gemeldet / zu dem Ende keilformig formiret. Sie müssen auch in einer steten **Leg-Verbündung** neben und über einander kommen / dann auch dieses dienet sehr wol zur Dauerhafftigkeit des Gewölbes: Wie wol es gar selten beobachtet wird. Die mancherley Arten solcher Verbindung gehen wir der Kürtze halber vorbey / zumalen weil sie jeder Verständiger selbst erfinden und angeben / auch aus oben an seinem Ort erwähnten Regeln leicht erkennen kan. Man kan auch dort und da gegen die Mitte hinab einen Ziegel mit der Stirn oder dem kleinesten Theil / jedoch ohne Schaden der Schliessung oder Leg-Verbindung / einwerts richten / daß er mit der Helfft ausständig bleibe / damit die drauf zuschlagende Haube desto besser Haltung habe / und nicht abfalle. Zu solchen Gebrauch dienen auch alte etwas verbrannte Ziegel / die man mit der frischen Seiten einwerts wendet / an welchen der Laim gerne hafftet: Dauren öffters die neuen aus. An manchen Orten / wo man keine Ziegel hat / hebt man die **gebrochene Häfen** oder Töpffe auf / und stecket zween / drey oder mehr / nachdem sie starck / und nachdem man wenig oder viel hat / ineinander / und schlägt allezeit wol bereiteten Laim darzwischen / daß alles geheb in- und aneinander stecket. Ein solcher gestalt / jedoch mit gehörigem Fleiß verfertigter Back-Ofen / thut eben das / als einer aus Backsteinen. Und so was daran fehlet und bricht / ist der Mangel leicht zu ersetzen. Von unten auf braucht man auch wol Kise- und Feuer- oder auch sonst andere Steine / oder lauter Laim; wie dann auch gantze Gewölber der Back-Oefen bloß aus Laimen gemachet werden. Welchen Falls aber auch auf Bearbeitung des Laims um so viel mehr Fleiß anzuwenden. Der Laim wird auf Ziegel-Art / mit etwas Sand / so gut als es seyn kan / geformet / und eine Zeitlang abgetrocknet. Wer Toff-Steine hierzu haben kan / und ihre Grüblein und Löchlein wol anzufüllen / und einen Letten-Guß hierzu zu gebrauchen weiß / der trifft's auch gewiß nicht uneben. Es muß aber anbey des Uberschlags einer dicken Hauben unvergessen seyn. Die **auswendige Lucken** zwischen den Ziegeln sollen nicht nur mit **wol abgebörten Laim** (der im Feuer länger dauret als der Mörtel / und mit etwas Gerst-Süd oder klein gehackten Stroh untermenget wird) sondern auch mit dazu **abgeschliffenen Ziegel-Trümmern** / auch theils **Eisen-Schlacken** / auch starcken Trümmern von zerbrochenen Geschirr gefüllet und verzwicket werden. Inwendig hinein bey 1½. Zoll brauchet man nur einen wol durchtriebenen Laim ohne Agen oder Süd. Auch hier ist nothwendig / daß man dem Maurer (weil nicht alle von der besten Gattung) auf die Finger sehe / daß er **keine Lucken** lasse / und daß die Zwickel nicht an die trokene Ziegel eines oder meistentheils angeleget / sondern beede mit Laim bekleibet und beschlagen / an dieselbe so angetrieben werden / daß sie sich hier und dort anlegen. Je dichter auch diese Luckenfüller oder Zwickel zusammen kommen / doch nie ohne zwischen kommenden Laim / je besser dauret das Gewölb die Hitze aus. Man soll auch die stärckeste von den Zwickeln dort und da um 4. 5. oder mehr Zoll / nachdem man die Haube dick überschlagen will / zum Aufenthalt und Bevestigung derselben vorstechen lassen. Alte Pfannen-Stiele / und andere dergleichen sonst nicht sonders brauchbare lange Stücklein Eisen oder starcke Eisen-Bleche dienen hierzu sehr wol.

§. 5. Das **Zug-Loch** wird viereckicht / und zwar wenigst 5. biß 6. Zoll in die Vierung gemacht: Dann enger soll man es niemalen machen / als das Zug-Rohr ist / wie es manche Liederlinge nur halb so groß und dreyeckicht / das ist / überhin und auf gerad wol machen / daß sie nur bald davon kommen; daher dann solches den Rauch auch nicht recht ziehet. Dieses Zug-Loch fänget hier an 1½. Schuh über dem Mittel-Punct des allein nach der Rundung ohne den Hals gemessenen Gewölbes hinaus / allwo es mit seinem Schacht 6. Zoll einnimmet / da dann weiter bis an das Gewölb hinan noch 2. Schuh überbleiben: wann / wie hier geschiehet / der gantze Herd inwendig im Diameter 8. Schuh / im Perimeter oder gantzen Circkel aber 24. gerechnet wird. Dieses Zug-Loch ziehet und führet den Rauch durch das über den Rucken des Gewölbes hervorwerts gegen dem Stirn-Mäurl zu gestreckte Zug-Rohr / welches auch 5. bis 6. Zoll in die Vierung hält / und den Rauch bey seinem Ausgang oder Rauch-Loch ferner über sich in den Rauchfang oder Schlot hinauf läst. Daraus dann von selbst klar / daß das Zug-Loch / Zug-Rohr / und Rauch-Loch / zu einem einigen Stuck gehören / und können alle drey zusamm auch ein Lufft-Loch heissen / und mag immer eines unter dem andern sonst mit verstanden werden. Der Ausgang dieser Rauch oder Zug-Röhren aber wird vornenher insgemein mit einem Ziegel-Stein versehen / welcher / wann der Rauch nach und nach heraus / je mehr und mehr vorgeschoben wird / die Hitze zu verwahren. Es muß aber der Schub-Ziegel zwischen zweyen Wänden geheb / nicht neben einer frey stehen / und jederzeit / wann der Rauch völlig heraus / wol verlutiret werden / damit die Hitze nicht unvermerckt heraus schleiche / und ausdüffte. Wann man aber an statt besagter Art eine Röhre vom eisern Blech hierzu gebrauchet / samt einer Stürze mit einer Handhab / so bey 5. Zoll weit in die Röhre hinein gehet / und sich geheb anleget / die man / wann der Rauch heraus / vorstecket / wie die Becker haben / so ists weit besser / massen dadurch die Wärme weit sicherer beschlossen wird. Dabey denn unnachtheilig mit durchlauffen kan / daß die Becker drey solcher Lufft-Röhren bey ihren Back-Oefen haben / da der Rauch zugleich heraus gehet. Zugleich müssen sie alle drey ziehen / und einerley Grösse haben: denn wo eine aussen bleibet / und nicht gleich mit schmauchet und hauchet / da heists gefehlet / weil daselbst der Ofen sich nicht so gut erhitzet / und daher auch das Gebäck ungleich wird und umschlägt. Eines von diesen dreyen Lufft-Löchern gehet über dem Ofen-Loch / die andern zwey zu beyden Seiten vornen oben heraus. Inwendig kommen sie über der Mitte des Back-Ofens hinein alle drey / beyläuffig auf drey Schuh zusammen. Vornenher beym Ausgang sind sie so weit voneinander / als es die Breite des Ofens leidet. Vermög dieser Lufft-Löcher brennet das nahe beym Ofen-Loch eingelegte Holtz räscher / und hitzet schneller / weil es von dem starck auswallenden Rauch nicht gehemmet wird. Wie wärs / wenn ein Haus-Vatter seinem Back-Ofen auch solche drey Nasen-Löcher machen ließ?

§. 6. Die Stirn-Mauer ist 1½. Schuh dick / ziehet sich mit einem Schuh über das Ofen- und Rauch-Loch hinauf / mit 6. Zollen aber über den Hals zusammen. Dann wird sie über der Mitte des Ofen-Lochs oben mit einer eisernen Klammer überzwerch gefasset / und über derselben mit ei-

nem wol abgerichteten 3. Schuh langen / 1½. Schuh breiten / 6. Zoll beyläuffig dicken Stein überdecket. Das Ofen-Loch ist 1½. Schuh breit / 1. Schuh lang / 15. Zoll hoch / und hat eine Füllung oder blind / welches 6. Zoll breit / 3. Zoll tief / damit man ein Ofen-Bret vorstellen möge; welche Füllung aber ausgelassen wird / wann man ein Ofen-Thürl vormachet / so nur eines Falzes bedarff / und viel bequemer ist als das Bret. Die Becker lassen zwar die Ofen Löcher wenigst 1. Schuh hoch machen / aber nur zu dem Ende / daß sie zuweilen zum Ofen sehen / und einigen entstandenen Mangel abhelffen mögen. Machen aber die obere helffte davon wieder zu / indem sie ein starckes eissernes Blech überzwerch in einen Falz einschieben / und den Platz mit Ziegeln und Laim vermachen. Das untere etwan ½. Schuh hohe / 1½. Schuh breite Loch aber zum einschiessen und ausnehmen gebrauchen / und wann das Einschiessen vollbracht / einen netten Schub vorschieben / und selbigen / wann sie einmal zugesehen / wo es die Noth erfordert / auch verlutiren.

§. 7. Wann nun aber das Gewölb etwas ausgetrocknet / schlägt man so fort die **Laim-Haube** über / da dann als ein Hauptstuck zu mercken / daß das Zug-Rohr hierüber auch dicht und hoch mit Laim zu überlegen: Massen in Verbleibung dessen daselbst die Hitze heimlich ausdufften kan. Man muß sich auch die Ausbesserung an dieser Haube / dafern dort und da Risse einfallen / nicht verdriessen lassen. Auch muß man mit dem Laim anschlagen absetzen / und nicht alles auf einmal / sondern auf zwey- oder dreymal / wann das erste vor etwas abgetrocknet / anwerffen / je dicker / je besser. Daher auch die Mauer 2. Schuh dick angegeben ist / von welcher etwan 3. biß 4. Zoll zum Rand oder Vorgrund (wie ihn die Maurer etlicher Orten nennen) bleiben / das übrige alles wird mit dem Gewölbe und der Haube bedecket. Dem Hals mag man hier ohne Schaden einen weiblichen Kropf anhängen / weil Platz genug daselbst dazu / auch darum / daß man das Zug-Rohr drüber desto höher überschlagen möge. Da man sich dann gar nicht zu sorgen hat / die Last möchte das Gewölb eindrucken. Vielmehr wird es dadurch nur vester und standhaffter / ja ohne solche Last gibt es sich bald von einander. Und ob ein Gewölb solche Last nicht ertragen könnte / so taugt es vorhin nichts / und zeugt von der Untüchtigkeit seines Verfertigers; eben wie dasjenige Christenhertz nichts tauget / das / wanns ihm hart auf die Haube geht / die Höhe der Liebe GOttes nicht inn- und bey behält. Zuletzt / wann die Haube und alles bewehrt / gibt man dem Gewölb noch wol einen **Mörtel-Wurf**. Es sollte so gar ein doppelter und dreyfacher nicht schaden. Der muß aber auch / wann nach einiger Zeit Ritze einfallen / wieder mit Zeug überstrichen werden / biß alles nicht nur wie Bocks-Gemsen- und Hirsch-Leder / sondern wie eine Crocodill- Wallrosch- Wild- Ochsen- und Taranten-Haut panzerhafft und kißhart zusamm halte.

§. 8. Und dieses / was bißher gesagt / ist zu einem Back-Ofen / der unter einem Dach / entweder gar oder zum theil stehet / genug / und bedarff nur / wo er bloß / der weitern Bedachung. Wo aber der Back-Ofen auch mit dem Ofen-Loch und allerdings frey stehet / da will er neben genugsamer Bedeckung über obiges auch eine gewölbte Vorschupfe / wie ein Camin gestaltet / mit einem Schlötlein. Die Vorschupfe ist bey 4. Schuh lang / 8. breit / mit einem Thürlein zum verschliessen. Zu beyden Seiten werden Bretter wie eine Anricht / die Laibe darauf zu setzen / eingemachet. Diese Vorschupfe dienet wider den gehlingen Anfall des Windes und Wetters / auch wider Diebe / die zuweilen ausnehmen / ehe es Zeit ist. Und das haben wir um so viel weitläufftiger ausgeführet / weil andere davon entweder gar nichts / oder doch nicht vielmehr als des blossen Namens dabey gedacht / und doch fast in keinem Bau-Stuck mehr Fehler als hier begangen werden / weil dieses / als eine dem Wahn nach schon bekannte Sach / meistentheils der Herr Trauwol dem Meister Geräthswol zu überlassen pfleget. Zu geschweigen / daß hierdurch zufälliger weise der klugen Haus-Frauen / und verständigen Mägde / die bey dieser Werckstatt das beste Probstück ihrer häuslichen Erfahrung und Kunst zu beweisen haben / ihre Unschuld und Ehre guten Theils gerettet wird / die nicht selten die Schuld tragen müssen / als hätten sie den Teig und das Brod verdorben / da doch fast offt schier niemand als der nichtige Back-Ofen / und der untüchtige Maurer daran schuldig ist.

§. 9. Weil die Bäder heutigs Tags bey Christen nicht zur Wollust / wie ehedessen bey den Heyden / sondern zur Nothdurfft und Gesundheit des Leibes angesehen / und man auch hier nicht Willens ist / eine offentliche Bad-Stube anzugeben / bedarf das Bädlein unsers Meyerhofs ein gar geringes Plätzlein / daher wir dieses samt der Wasch- und Backstette zusamm unter ein Dach geordnet; die inwendige Form stehet frey. Man kan das Bad **achteckicht** und oben mit einem Halbkugel- oder Spiegel-Gewölb bereiten lassen. Eine **Wanne** muß in der Mitte stehen mit einem niedern Sitz / daß dem darinn Badenden das Wasser nur bis an die Brust gehe. Es müssen auch Kränen oder Pipen / eine zu kalten / die andere zum warmen Wasser / und unterstehende Gründe oder Wannen / das Wasser einzulassen / da seyn: Nechst an der Bad-Stube wird ein **Auszieh-Säblein** / dahin auch eine Seite des Ofens zur Erwärmung zu richten / erfordert. Davon auch schon oben gesagt.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. 34. ad §. 1. verb. Wasch-Häuslein.

IN dem Wasch-Haus ist auch der Wasch-Kessel befindlich / welcher / wann er eingemauret ist / nach Verkauffung des Hauses oder Meyerhofs / als ein Pertinenz und Theil desselben dem Kauffer zugehöret / und von dem Verkauffer nicht weggenommen werden kan; Ein anders wäre es / wann man denselben nach Belieben von seinem Ort hinwegthun könnte / v. l. 36. & 44. ff. de Evict. Dahero dann auch aus eben diesem Fundament ein solcher Wasch-Kessel denen Lehensfolgern oder Vassallen gehörig ist / dessen sie sich auch aus guten Grund mit dem ihnen zugefallenen Lehn anmassen können. V. Carpz. Jurispr. for. pr. 3. c. 31. def. 6. Nach Sachsen-Recht aber ist in diesem Fall zu sehen / ob keine Wittwe vorhanden seye / welche die **Gerade** zu fordern hat / angesehen in Krafft desselben Rechts der Wasch-Kessel / er mag eingemauret seyn oder nicht / zur **Gerade** gezogen / und also mit Ausschliessung der Lehens-Folger der Wittwe zugeeignet wird, vid. Weichbild art. 23. Hartm. Pist. p. 1. qu. 32. Matth. Coler. p. 1. dec. 60. n. 31. & Carpz. p. 2. c. 14. def. 35. nec non p. 3. c. 31. def. 6. n. 6. Unterweilen geschiehet es auch / daß / wann keine Gelegenheit zum waschen in dem Haus oder Meyerhoff vorhanden ist / der Haushern oder Meyer **an dem Gestade des Wassers oder Flusses waschen** / und zu dem End eine Wasch-Banck dahin machen kan / welches ob es wol denen gemeinen Kayserl. Rechten nicht gemäß / arg. l. 1. & 2. ff. ne quid in loc. publ. rubr. & t. t. ff. ne quid in flum. publ. jedoch heut zu Tag fast allenthalben durch eine allgemeine Gewonheit erlaubet ist. v. Cœpoll. de S. P. V. c. 70. n. 3.

Ad eund.

Ad eund. §. verb. Bad-Häuslein.

VOn Aufbauung der Bad-Häuser oder Bad-Stuben/ und was nach denen Römischen Rechten für eine Form dabey zu beobachten; item wie das Wasser zum öfftern durch Röhren dahin geleitet werde / v. l. 1. ibique Dionys. Gothofr. C. de Ædif. priv. Dieses ist gewiß/ daß ein jeder in dem Seinigen ein Bad-Häuslein oder Bad-Stüblein bauen könne / wofern nur das Feuer von der benachbarten Mauer so weit entfernet ist / daß selbige in keiner Gefahr stehet. v. l. si servus servum. 27. §. si fornicarius 9. ff. ad L. Aquil. & l. inter quos. 39. ff. de damn. infect. Add. Bartol. in l. 1. C. de Ædif. priv. & Cœpoll. de S. P. U. c. 52. n. 2. Gleicher gestalt kan niemanden verwehret werden / neben einer Gemein-Mauer ein Bad-Stüblein aufzurichten / ob gleich hierdurch dieselbe in etwas feucht würde; es wäre dann / daß solches Bad-Stüblein immer zu soviel Feuchtigkeit von sich gebe / daß die Gemein-Mauer hierdurch nothwendig verderben und zu Grund gehen müste; dann in diesem Fall könnte man solches nicht angehen lassen / v. l. 19. pr. ff. de S. P. V. add. Weizenegger. de Servitut. diff. 3. c. 7. n. 10. Was aber dem Eigentums-Herrn dißfalls erlaubet ist / solches ist nicht alsofort demjenigen/ der die Nutznieſſung in einem Haus oder Meyerhof hat/ vergönnt / welchem zu folge dann derselbige ohne des Eigenthums Herrn Wissen und Willen in dem Haus oder Meyerhoff kein Bad-Stüblein aufrichten kan. Noch viel weniger aber kan dieses ein schlechter Beständner thun / v. l. æquissimum. § Item si Dominus. ult. ff. de usufr. & Cœpoll. d. c. 52. n. 4. & 5. Wann aber in dem Haus oder Meyerhoff zuvor schon ein Bad-Häuslein oder Stüblein gewesen / und hernach eingegangen ist; in diesem Fall ist einem Nutznieſſer / solches wieder aufzubauen / unverwehret / arg. l. quod si nolit. 31. §. quia assidua. 20. de Ædil. Edict. welches aber von dem Beständner nicht zu verstehen. Und dieses ist also vorgedachter massen in denen gemeinen Kayserlichen Rechten von Auferbauung der Bad-Häuslein versehen; wobey wir aber dieses noch anmercken / daß heut zu Tag in vielen Orten Herkommens / daß niemand auch in seinem Eigentum kein Bad-Häuslein oder Bad-Stüblein ohne Vergönstigung der Obrigkeit aufbauen könne; gestalten selbige vorher durch ihre hiezu bestellte Bauleut und Werckmeister den Augenschein einnehmen lässet / ob selbiges an einen solchen Ort angeleget werde / daraus keine Feuers-Gefahr zu besorgen ist; und diese Gewonheit ist so wol löblich als auch billich mässig / weil einer jeden Obrigkeit daran gelegen/ daß selbige / so viel immer müglich / darfür seye / damit von ihrer Stadt alle Feuers-Gefahr abgewendet werde / davon wir an einem andern Ort etwas mehrers zu gedencken willens sind. Endlich ist hierbey zu mercken / daß niemanden / welcher mit einer Bad-Stube in seinem Eigentum versehen / eigenmächtig erlaubet seye / ein offentliches Gewerb damit zu treiben / und eine allgemeine Bad-Stube daraus zu machen; allermassen solches mit Genehmhaltung der Obrigkeit geschehen muß / als bey welcher es stehet zu beordnen / wie viel in ihrer Stadt Bad-Stuben zu dulden seyen. v. Cœpoll. d. c. 52 n. 5. von welchen öffentlichen Bad-Stuben und denen Badern an einer andern Stelle zu handeln seyn wird. Ob aber die Bad-Stuben für einen Theil des Hauses zu achten / und nach Verkauffung oder Vermachung desselben / dem Kauffer / oder dem das Haus vermachet worden / zugehören / davon besiehe l. 91. §. 4. ff. de leg. 3.

Ad. §. 2. & seqq.

DJe Back-Oefen können auf zweyerley Weise betrachtet werden: **Erstlich** / so fern ein jeder Haus-Vatter zu seiner und der Seinigen unentbehrlichen Nothdurfft selbige bey seinem Haus hat. **Und dann vors andere**/ so fern sie von denen Beckern aufgebauet werden / um hierdurch auch andere mit Brod zu versehen; **Von jenen** haben wir schon bey dem 25sten Capitel dieses Buchs §. 1. gemeldet / daß sie so wol in Städten als Dörffen also gebauet werden sollen / damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen / welches auch das Sächs. Land-Recht Lib. 2. art. 51. haben will / wann daselbst also verordnet: **Ein jeglich Mann soll auch bewahren seinen Ofen und Feuer-Mauer / daß die Funcken oder Flammen nicht fahren in eines andern Manns Haus oder Hoff / ihm zu schaden**; vid Struv. de ædific. priv. th. 38. in f. Item Chur Bayr. Lands-Ordnung. Tit. 19. §. **und nachdem die Brunsten** &c. in verb. **Die Back-Oefen sollen nicht oben in die Häuser / oder an die Ställ oder Scheuren/ oder da Heu und Stroh verwahret ligt/ sondern da das Feuer keinen Schaden thun mag/ gesetzet werden** &c. **Von diesen** aber sind wir an einem andern Ort/ da von dem Becken-Hanckwerck etwas vorkommt / zu handeln entschlossen. vid. interea Bartholomæ. Cœpoll. Tr. de S. P. U. cap. 50. per tot.

Ad. §. 9.

DJe Bad-Stuben sind ebenfalls von zweyerley Betrachtung: **Erstlich** Privat Bad-Häuslein; und **dann vors andere** offentliche Bad-Stuben. **Von jenen** haben wir abermal/so viel derselben Erbauung betrifft/ bey dem 28. Capitel dieses Buchs §. 5. gehandelt. **Von diesen** aber wollen wir an denjenigen Orten handeln/ woselbst von denen Bädern etwas vorkommen wird.

Ad eund. §. verb. Es müssen auch Kranen oder Pipen &c.

JEderman mag in seinem Bad-Stüblein solche Pipen machen / dadurch das Wasser eingelassen werden kan/ wofern er nur sich wol in acht nimmt/ daß das herausgelassene / und in seinen Hof oder Garten flieſſende Wasser durch allstätiges Ablauffen des Nachbarn Keller keinen Schaden thue / gestalten er in diesem Fall das Wasser in dem Seinigen zu behalten wol gezwungen werden könnte/ v. l. fistulam. 19. in pr. ff. S. P. U. l. fluminum 24. §. f. ff de damn. inf. Wann aber dieses Ablauffen nicht allstetig/ sondern nur unterweilen und zu gewissen Zeiten geschiehet/ ist er solches zu thun nicht schuldig / v. d. l. fistulam. 19. ff. de S. P. U. Wiewoln dem Nachbarn in dem Seinigen etwas zu machen / und solchen Ablauff hiedurch zu verwehren / unbenommen ist. arg. l. sicuti 8. §. Aristo. 5. ff. si serv. vind. Ubrigens muß sich auch ein solcher Haus-Vatter in diesem wol in acht nehmen / daß das aus seinem Bad-Haus abflieſſende Wasser die gemeine Strasse und Gasse nicht überschwemme und verderbe/mithin die Vorbeygehende an dem Durchgang verhindere / gestalten ihme dieses wol niedergeleget werden kan / v. l. 2. pr. ff. n. quid in loc. publ. Endlich ist zu wissen / daß er mit Vergönstigung seines Nachbarn auch in eine fremde Wand oder Mauer eine solche Pipen machen/und so dann das Wasser in sein Bad-Stüblein leiten könne. Vid. Bartholomæ. Cœpoll. de S. P. U. cap. 67.

Das XXXV. Capitel.

Von den Ställen / insonderheit Pferd- und Rind-Ställen / dem Schaf-Stall / und den Schwein-Ställen.

Inhalt.

§. 1. Wie mancherley die Ställe nach dem Namen / dem Gebäu und der Zeit ihrer Benennung. §. 2. Von ihrer Gelegenheit oder Ständen gegen Morgen und gegen Mittag. Deren Vergleichung. §. 3. Ob in den Ställen / zumal Pferd Ställen / keine Eröffnung an der Abend-Seite zu lassen. §. 4. Anmerckungen oder Regeln von Pferd-Ställen. §. 5. Von den Ställen der Stutten und Füllen insonderheit. §. 6. Von Küh-Ställen insonderheit und deren schädlicher Verfinsterung. §. 7. Vom Schaf-Stall und dessen Gelegenheit / Oeffnungen / Weitschafft / Abtheilung und Unterscheidung in gewisse Gurten und Ställe für Lämmer / Hämmel und Widder / item krancke Schafe. Den Bahren. Des Stalls-Verwahrung. Lufft-Löcher. Vom obern Boden. Sondern Schäfer-Höfen / samt einem Anhang von Zigen und Böck-Ställen. §. 8. Von Schwein-Ställen / und deren Bau-Zugehörung.

§. 1.

DJe **Ställe** werden entweder **eigentlich** / oder **uneigentlich** also genennet. Die **eigentlich** also genannte Ställe gehören für grosses und kleines Vieh / und sind die Pferd- und Rind-Ställe / der Schaf-Stall und die Schwein-Ställe. Uneigentlich also genannte sind das Tauben-Haus / die Hüner-Ställe / und s. f. wie sie unten weiter folgen. Die Ställe der zahmen lastbaren Thiere sind entweder **einfache** oder mit einer Reyhe der Stände. Oder **doppelte** / welche zwo Reyhen Stände gegen über haben. Die einfache sind vorzeiten bey den Römern / als aus Columella zu schliessen / im Gebrauch gewesen / sind auch noch allenthalben gebräuchig: Wie auch Palladius von solchen redet. Auch haben die Römer besondere **Sommer-** und **Winter-Ställe** gehalten / nach Columellæ Angebung.

§. 2. Dem Stand und **Aussehen** nach wollen etliche mit Colero und Goldmanno, daß sie sollen **gegen Morgen** gerichtet seyn / welche aber von dem Unterscheid der einfachen und doppelten Ställe nichts melden. Andere haltens mit Columella und Palladio, welche haben wollen / daß sie **gegen Mittag** stehen sollen. Georg. And. Boeclerus gibt in seiner nutzlichen Haus- und Feld-Schule in einer doppelten Stallung die vordere Stände gegen Mittag / die andern gegenüberstehende gegen Mitternacht an. Gegen Abend will er den Stall durchaus uneröffnet haben. Diese haben allerseits solcher Anordnung gute Ursachen gehabt / daher wir auch in Angebung unsers Vorwercks beedes Pferd- und Rind-Ställe auf beederley Art / was das Aussehen betrifft / anbey aber allzumal doppelt / aber über das mit ein wenig veränderten Umständen und Absehen gerichtet. Denn die Wendung gegen Morgen betreffend / so ist daselbst her gute gesunde Lufft und anmuthiges Liecht / und ist der Natur fast unanständig (wann keine andere Ursach dazu schlägt) den gantzen Vormittag die Sonne nur neben der Seiten zu haben / und sie weder sehen noch fühlen / wann sie sich am lieblichsten erweiset / und ihrer so dann erst geniessen / wann sie / als gegen Mittag zu / am beschwerlichsten. So erwärmet ja auch die Sonne / wann sie ein wenig den Horizont überstiegen / gantz mässiglich / aber anbey um so viel mehr / je mehr sie steiget / und sich gegen Mittag herum wendet und nähert. Da sie dann nichts destoweniger auch in den Stall einschleichet und durchdringet / und das ihre thut / ob man ihr schon (welches doch durch diese Stellung gegen Morgen keines Wegs verbotten wird) nicht Thüren und Fenster eröffnet.

Nun bedörffen ja die Ställe allzumal solcher gemässigten Wärme mehr als der Mittägigen übermässigen: Darum auch **die gegen Morgen** gerichtete denen gegen Mittag stehenden in Vergleichung (es wäre dann was anders dahinden) beynahe fürzuziehen. Beynahe sage ich / dann es könnte kommen / daß zwischen beeden kein Unterschied zu finden wäre / welches dann bey doppelten Ställen / die eine doppelte Breite haben müssen / leicht geschehen kan. Dann ein solcher Stall / insonderheit ein Pferd-Stall wird im Lichten beyläuffig 30. Schuh breit / so er nun mit der einen schmalen Seiten oder mit seiner Breite theils gegen Mittag stehet / so ist ja Raum genug daselbst ebenmässig wie gegen Morgen / Fenster und eine Thür dahin zu richten / um dardurch die Sommer-Wärme einzulassen / welche so dann zur Seite und etwas entfernet anmuthiger und unbeschwerlicher als vor der Stirne. Also wann der Stall mit seiner Breite theils gegen Morgen stehet / so lassen sich ja samt denen mehrern Fenstern / und einem Thor gegen Mittag / auch dergleichen Eröffnungen gegen Morgen machen aus einerley Ursach / nemlich der Sonnen und der Lufft halber / dann obschon an einer Seite Knecht-Kämmerlein oder Futter-Kästen bereitet würden / so bleibet doch zwischen denselben Raum zu einer Thüre / und oberhalb derselben zu einem breiten Fenster / und nebenher oberhalb den Kämmerlein die mit ihrer gantzen Höhe samt der Decke über 8. Schuh nicht bedörffen / auch Platz zu 2. breiten Fenstern. Weil indessen gleichwol die allzustarcke Hitz der Sonnen den Pferden / wann sie ihnen an die Stirne gehet / nicht minder beschwerlich als den Menschen / muß man ihnen / so offt es der Zeit nach nöthig / die Läden oder dicke Fürhänge (denn die Pferde sind dessen wol werth /) fürziehen / und mässige Lufft ein- und durchlassen. Wodurch dann zwischen beeden Stellungen der Ställe ein wenig mehr als kein Unterscheid gelassen wird / welcher sich dann auch durch Verwechslung des Wetters vielfältig gantz und gar aufhebet. Da es sich dann zu tragen kan / daß ein gegen Morgen mit der langen Seiten stehender Stall den Tag über mehr Wärme genossen als ein anderer gegen Mittag gerichteter. Item daß dieser öffters lüfftiger stehet als jener u. s. w. Daher dann deswegen kein Streit mehr übrig bleiben kan.

§. 3. Ferner weit stehet es dahin / **ob dann an einem Stall / zumal Pferd-Stall / in der Gibel Wand gegen Abend** von des daher mehrentheils kommenden Ungewitters oder vielmehr Wetters halber **gar keine Eröffnung zu lassen:** Da dann gleich Anfangs bedencklich fället / daß das grosse herrliche Tages-Licht nicht selten bey seinem Nidergang eben so lieblich wo nicht lieblicher spielet und scheinet / als bey seinem Aufgang. Dazu dann kommet / daß eben nicht allezeit noch überall / wie es die Erfahrung gibt / von Abend das Wetter und die Winde kommen. Der Septentrio ein so genannter Mitternächtlicher Wind / fället offt mit Hagel ein / der Auster ein Mittags-Wind bringet manchen starcken Guß und Platz-Regen / machet das Meer wütend und tobend / und spielet mit Wasser-Fluten und Wellen / denn er legt sich in und unter dieselbe hinein / hebt und wirfft sie empor /

por/machet Thäler und Berge aus Wogen / darauf er sich hutschet. Und das ist nicht genug / er sencket sich auch mit Macht in die tieffe Erden-Klüffte / und machet / daß das Erdreich über ihm bebet und zusammen fällt. Findet er aber keine Wasser / noch Klüfften / so machet ers ja sonst grob genug / und wird für den schädlichsten gehalten unter den Winden. Aquilo von Norden machet auch Fluten / aber nicht so tieffe / und rauschet meist obenhin. Corus so sich zwischen West- und Süden erhebet / treibet Wind und Wetter weg. Läst aber einen Regen dahinden / wann er sich leget. Es ist kein Wind / er wehe woher er will / der nicht zu Zeiten ein Wetter machet / einer mehr als der ander / und zu einer Zeit mehr als zur andern / und an manchem Ort mehr als am andern / an manchem aber gar nicht / da er sich nicht einmal spühren lässet. Wolte man nun Wind und Wetter scheuen / müste man gegen keinem Ende der Welt und also auch weder gegen Morgen noch Mittag bauen. Denn obschon in Unger-Land / Oesterreich / Norico, und weit und breit herum die meisten Wetter von Westen kommen / so sind aber eben dieselben nicht allezeit die schwersten noch schädlichsten / sondern mehrentheils wol die nutzlichsten / und anmuthigsten / welche der alleinweise GOtt / als Schöpfer / Erhalter und Vermehrer aller Dinge / fast durchaus zur Frgetzung der Natur / und Hervorbringung und Eruchtbarkeit so vieler tausend Geschöpffe / und zur Bereicherung des gantzen Erden-Kreises gebrauchet.

C. Plinius in Hist. Nat. L. 2. c. 47. setzet noch das / daß insgemein alle Winde von Mitternacht und Abend trockner seyen / als die von Mittag und Morgen. Item bey Nacht sey der Auster / bey Tags der Aquilo hefftiger / Item: Die von Osten wehende halten länger an / als die von Abend. Wer nun auch das ohne Unterscheid für bekannt annehmen würde / wie auch alles vorige / dem würde es gehen wie einem der den Wind mit der Hand erhaschen und fassen wolte. Denn wie er sich nicht mit der Hand ergreiffen und beschliessen läst / so ist er auch nicht mit dem Verstand zu erforschen. Und hat man sich hier / wo nicht sonderbare Offenbarungen sind / nur mit einigen Anmerckungen und gewöhnlichen Meinungen zu behelffen / welches auch klar genug zu schliessen aus den Worten des Lehrers vollkommener Weisheit: Der Wind bläset wo er will. u. s. f.

Gesetzt aber / daß kein einiger Wind / noch Regen / noch Wetter von Westen hergienge / das nicht stürmete und Schaden brächte / welches doch gar anderst ist / so ist doch aus der Erfahrung bekannt / daß offtermal viel Tage / viel Wochen / auch wol / obschon selten / viel Monat an manchen Orten auch bey uns gar kein Wetter von Abend / sondern nur von andern Seiten der Welt her entstehet. Bey solcher Beschaffenheit sind die Eröffnungen von Abend nicht nur gut / sondern auch nothwendig / und zwar zum Durchzug der andern Winde. Wann nemlich lang kein Wind von Mitternacht oder nur um Mitternacht / da alles beschlossen und jederman schläffet / wehen solte / oder es stürmeten nur Mittags-Winde / die man auch hinaus sperret / und käme nun ein Wind von Morgen mit einer trockenen Abkühlung / was könte dieser gutes ausrichten ohne Eröffnung gegen Nidergang? Allein der völlige Durchstrich des Windes und der Lufft / treibet das unlustige Wesen / faulen Dufft und Gestanck zu einem Gemach hinaus / aber das blosse hineinwehen oder anhauchen treibet solchen Dufft nur zusamm an den Ort hin / wo er nicht durch kan / und machet nur übel ärger / daß manches schönes nutzbares Thier / das an einer solchen lang uneröffneten Abend- oder Abseite gestanden / und nachmals plötzlich einen solchen wiewol an sich selbst guten Lufft / aber mit demselben einen daselbst erst-gesammleten Gestanck eingenommen / darüber zu Schaden kommen / oder gar umkommen / und man nicht gewust / woher das Verderben entstanden. Also wäre es auch ungereimt / wann man einem Stall von Mitternacht her Lufft einliesse / und hielte ihn anbey gegen Mittag beschlossen. **Demnach wer den Wind auf einer Seite einlässet / der mache ihm vorher auf der andern auf / daß er in einem** Moment **die Einkehr und den Durchzug zugleich nehmen möge.** Er bedarff keiner Lehne / Banck / Sessels noch Spanis. Wand / weder Riß noch Polsters. Er ist ein Land-Fahrer und Passagier / nicht ein Zech-Bruder und Setzling. Lässest du ihm seinen Willen und Durchzug / das ist / seine Gewonheit und Natur / so nutzet er dir als ein Freund / hältestu ihn auf / so schadet er als ein Feind / zum wenigsten nutzet er nichts. Der Wind / heist auf Hebräisch רוח. So viel Buchstaben / so viel Zeichen der Bewegung für sich / über sich / unter sich / neben aus und in die ungemessene Breite und Länge. Daraus folget dann dieses: Wer dem Stall an der Abend-Seite keine Eröffnung lassen will / der halte ihn auch von Morgen beschlossen / und bediene sich allein der Auslüfftung von Mitternacht und Mittag her / wie gut er kan. Solchermassen aber müsten die besten Stallungen gegen Morgen / zumahlen die doppelten / deren andere Stände sich gegen Abend wenden / gäntzlich unterbleiben. Unserer Meinung nach solte der Stall auf allen vier Seiten seine Eröffnungen haben / in der Maßgebung gleichwie oben vom Getraid-Kasten gesagt ist / doch mit dem Zusatz / daß man hier auch zu Zeiten der Abend-Lufft / wann nemlich ein lieblicher Favonius wehet / einen Durchstrich; Und der Abend-Röthe / die sich bißweilen zeiget / einen Zutritt gestatten könte. Und das alles so fern und weit es sich der Gelegenheit nach thun lässet. Dann ob wir gleich hier unsere Gedancken auf einen freyen ungehinderten Platz gewendet / so bleibet indessen nichts desto minder die Noth ohne Gesetz / weil sich solche Plätze auch nicht allezeit auf dem Felde / will geschweigen in Städten finden / da kehret man dann die Stallung hinten oder vornen hinaus / oder gegen einen Hof hinein / so und so / ungeachtet des Windes / woher oder wohin er wehe / und bedienet sich des Lichts und Luffts / als gut man kan / und dencket vielmehr auf Weite und Weide. Da muß sich manches tapfferes Pferd im Stall öffters gar allein mit dem Abend-Licht auch wol gar in neuerbauten Schlössern behelffen / befindet sich auch wol dabey / wann ihm nur an der Wartung und guten Futter nichts abgehet. Gleichwie aber Herr Böckler die **Stände des Rind-Stalls** beederseits **umwendet** / und die an der Mittag-Seite gegen Norden / hingegen die hieselbst stehende gegen Mittag kehret / also daß die Rinder ihre Stirnen gegeneinander kehren / und mitten durch wie auch hinter beeden Ständen neben den Mauren zum durch- und herumgehen einiger Platz bleibet: Also könte der Haus-Vatter / dem der **Pferde Stände gegen Abend** zu wider / dieselbe **einwerts gegen Morgen** eben wie die gegen ihnen überstehende **wenden.** Dabey aber müste / als von selbsten folget / auch untenher das Pflaster darnach gerichtet / der Platz erweitert / und andere Nothdurfft mehr fürgenommen werden. Weil aber solcher Anschlag den wenigsten belieben oder eingehen dörffte / wollen wir uns mit dessen eigentlicher Beschreibung nicht aufhalten / und stellen weiter diese gemeine Anmerckungen vor / und zwar was insonderheit und hauptsächlich die Pferd-Ställe betrifft.

§. 4. 1. Wollen einige / daß es gut wäre um der Wärme und Trockne willen / wann **die Ställe gantz aus Holtz** wären; welcher Anschlag / wo sonst gute Anstalt und Aufsicht des Feuers halber / gar nicht zu verwerfen.

2. Die Ställe sollen **nicht weit von der Weide** abgelegen seyn / **auch allernechst einen eingefangenen Hof haben** / in welchem die Pferde und Füllen zur Winters-Zeit um Mittag/oder sonst bey heitern lieblichen Wetter sich auslüfftigen und ergehen mögen.

3. Sollen lieber **auffer den Wohnungen** / als in denselben stehen / weil die auf denselben erbauete Zimmer dämpffig und ungesund/zumal wo keine Lufft-Löcher nechst unter den Brettern gelassen werden. Auch soll allerhand **Geflügel fern davon** seyn / am fernesten aber **die Schweine** / weil den Pferden die Federn der Gestanck und Mist der Schweine sehr schädlich.

4. Die **Höhe des Stalls** belaufft sich auf 10. biß 12. Schuh. Den obern Boden wollen etliche **nicht gewölbet haben**. Welches doch gleichwol geschicht und durch sonst berühmte Baumeister also angegeben wird / und sonderlich/ wo die Ställe unter Zimmer kommen müssen/ nicht zu verwerffen. Sonst werden sie **mit starcken Laden** die gehäb ineinander treffen / wie mit Brettern überzogen / damit theils kein Staub herab / theils auch kein Gestanck aus dem Stall nicht hinauf kommen / und das obenauf liegende Heu nicht erwärmen und anstecken möge. Damit aber der stinckende Dufft oben nebenaus möge / müssen an jeder langen Seiten je zwey und zwey **Lufft-Löcher**/ so bey 6. Zoll in die Viering weit sind und etwan 6. oder 8. oder 10. Schuh weit voneinander stehen / nachdem es des Stalls Gelegenheit erheischet / nechst unter der Decke oder obern Boden gelassen werden. Und diese müssen entweder mit eisernen Stürtzen oder Lädeln oder sonst dergestalt versehen seyn / daß man sie zur Frost-Zeit verschlossen halten / und doch ohne Mühsamkeit leicht wieder eröffnen könne. Diese Lufft-Löcher sind eine zur Gesundheit der Pferde nicht wenig beytragende Sache.

5. **Die Länge des Stalls** hat sich allein nach der Anzahl der Pferde zu richten.

6. Zwischen den zween Reihen der Stände muß zulänglich genugsamer / das ist / **mittelmässig** / raumlich und breiter **Platz** bleiben: Dann übermässige Breite machet im Winter zu viel Kälte / die Schmäle aber machet den Stall in heissen Sommer-Tägen schwüllig und ängstig / und daher beschwerlich und ungesund. Beyläuffig zu sagen / so sind zur Breite gar genug 7. Schuh in einem einfachen; 9. Schuh aber in einem doppelten Stalle.

7. Alle **Eröffnungen** sollen aufs gehäbste schliessen/ bald die beschwerliche Hitze / bald die rauhe kalte Lufft / allezeit aber das unanständige Gewitter abzuhalten. **Müssen so viel und von solcher Grösse** seyn / daß sie den Stall nicht anderst als ein Wohnungs-Gemach erleuchten / als viel nemlich seyn kan; **weil die im dunckeln stehende Pferde pflegen scheu zu werden.**

8. **Die Stände werden von eichenen auch andern Brettern** zusamm gesetzt. Ihre **Länge** ist 9. die **Breite** 5. gegen 6. Schuh. Müssen einen glatt abgeneigten **Abhang** haben / **ohne Schwellen** / damit der Ablauff der Nässe nicht gehindert werde. Ihre **Wände müssen so hoch** seyn / daß ein Pferd das andere mit dem Kopff nicht möge erreichen / dadurch ihnen das Schertzen und Beissen inngehalten wird.

9. Die **Bahren** sollen **zum höchsten** den Pferden an die Brust gehen. Einige bestimmen auch das Maß / sagende: Wann der Bahren von der Erden hinauf biß an die Hole vier Schuh hoch / 1¼. breit / in der Holung 1¼. tieff / sey es die juste Maß für ein jedes Pferd. Fügen auch die Ursach an: Wann der Bahren etwas tieff / müsse ein Roß den Hals destomehr in den Bogen richten / welches dann zum Zäumen/ und sonst in viel andere Wege ein grosser Behelff seye. Inzwischen ist doch rathsam / daß der **Bahren an einem Ort** um etliche Zoll **höher** / am **andern** und **dritten** aber wieder immer etwas **nidriger** gemachet werde / damit jede Pferde nach ihrer Höhe ihre Bequemlichkeit dabey haben mögen.

10. Die Bahren sollen auch **inwendig aufs nechste abgeglättet** und gehobelt seyn / damit der Pferde Zungen durch einige bleibende Splitter-Risse und Aeste nicht beschädiget werden / noch das Futter sich darein verhalte / welches dann durch seine Fäulung das frische Futter anstecket und verderbet. Dannenhero werden die **Bahren** manchmal **mit Eisen-Blech beschlagen**. Das muß aber wolgeschliffen und poliret seyn. Dann obschon das Eisen vorab des Winters sehr kalt / so wird es doch durch den Hauch und Bewegung der Pferde / indem sie das Futter fressen / bald erwarmet / daß es ihnen hernach nicht schaden mag. Hingegen **taugen die Beschläge von Kupffer hier gar nichts** / dann so bald sie eine Feuchte bekommen/ ziehen sie an/ geben eine saltzichte Bitterkeit von sich/ durch deren Abschleckung die Pferde das Koppen und Aufsetzen gewohnen. Wo aber weder ein glatter Bahrn / noch Vorrath am Eisen da wäre / könte man dünn-abgehobelte Bretter oder **Fornier** von Eichen / Ahorn/ Linden oder dergleichen geschlachten Holtz an statt des eisernen Blechs anmachen.

11. Es ist auch gut / wann der Bahrn an einem Ende einen **Auslauff oder Ablaß** / der sich auf- und zu machen läst/ hat/ um zu Zeiten denselben mit Wasser auszufägen und zu säubern. Könte gerad hinab in den Canal / davon bald folget/ gerichtet seyn.

12. Hinter den Bahren kommen die **Kauffen**/ (andere nennens **Raffen**) oder **Krippen**. Die sollen so hoch stehen / daß sie die Pferde mit den Mäulern erreichen mögen; und die Sprissel oder Stecken in denselben so weit/ daß sie das Heu unschwer heraus ziehen mögen. Etliche verwerffen die Kauffen gar / und wollen / daß man das Heu entweder in- oder unter dem Bahren vorgeben soll. Welches letztere aber / weil dadurch viel Heu umsonst verschleppet wird/ nicht rathsam.

Hierbey ist eine besondere Erfindung nicht zu übergehen. Es wird in einem Stalle/ der nicht allzulang / eine Rauffe gemacht / die ist auf einer Seiten mit Brettern / an statt einer Wand und eines Schirms; wie auf dieser mit Sprissseln vermachet. Die ziehet und schiebet man mit einem Strick auf 2. über den Bahren überlegten Höltzern ein und aus. An beeden Enden wird sie an der Wand mit Höltzern so gefast / daß sie sich schieben läst / und doch nicht umfallen noch weiter gehen kan / als sie soll. Will man nun Habern fürgeben / so stehet man hinter dem gebretterten Theil der Rauffen / und schiebt diese gegen die Pferde so weit in den Bahren hineinwerts / als nöthig ist / den Habern hinein in den Bahren zu schütten. Wann das geschehen / wird die Raffen wieder hergezogen / daß ihm die Pferde frey erreichen können. Das Heu aber wird oben in die Raffe hinein geworffen. Zu welchem Ende dann der Bahren nicht an der Mauer anstehen / sondern bey 3. oder 4. Schuhen davon entfernet seyn muß. Bey dieser Beschaffenheit kan auch ein kleiner Knab oder Mägdlein / oder wer bey der Stelle ist / wann sonst jederman im Felde/ vorgeben / und den Bahren säubern / ohne einige Gefahr und Sorg / von den Pferden / so auf der andern Seiten stehen / getretten / geschlagen / oder gebissen zu werden. In das Gänglein kan der Haber-Kasten und das Heu gethan werden.

13. Der **untere Stall-Boden** wird insgemein mit Eichen-Förren oder Tännen-Holtz gebrucknet. Man könte auch allein die Stände mit Eichenen / den Durchweg aber

aber mit Förren oder Tannen-Bäumen überlegen. Diese müssen vest und geheb an einander getrieben werden / und strachs auf der Erden aufliegen / daß die Feuchtigkeiten nur überhin / und durch die Rinne in die Mist-Stätt auslauffen mögen / weswegen dann auf die grosse Rinne zu von den Pferd-Ständen an / des Ablauffs halber / gar ein wenig einzuhauen. Obschon nicht unbekannt / daß gemeiniglich die Bäume einen guten Schuh von der Erden erhoben werden / daß die Feuchtigkeit durchsitze / und ferner unter denselben in die Rinne einlauffe. Das dienet aber in die Länge zu keiner Reinlichkeit / und macht üblen Dufft und Morast unter der Brucken. Wo es am Holtz fehlet / bedienet man sich der **Ziegel** oder auch breiter **Kissel** oder gar der **Feld-Steine**. Die Ziegel lassen etliche nicht zwerchüber / sondern nach dem schmahlen Weg aufgesetzt aufpflastern / zumahlen in den Ständen der Stutten. **Bretter** taugen hier schlecht / denn sie dauren wenig / werden durch die Nässe schlipfferig / daß die Pferde darauf gleiten und sich verrencken können. Will man sie aber gleichwol gebrauchen / müssen sie **überzwerch** / nicht nach der Länge in dem Stande geleget werden: darauf können die Pferde etwas besser und gewisser fussen.

14. Uber das so läst man mitten durch den gantzen Stall **eine Rinne** (die man etlicher Orten **einen Dollen** nennet) mit einem Abhang auf einige Zoll hindurch gehen. Die kan in der Hollung 1. Schuh breit / und 6. Zoll tieff eingehauen werden. Man läst auch / so viel das Holtz leidet / eine Dicke an der Seiten: Nach geraumer Zeit / wann irgend durch die Schärffe des Atels da und dort einige Gruben oder Teiche eingefallen / kan solche Rinne wieder besonders ausgereiniget und aus dem morschen biß aufs frische ein- und ausgehauen werden / dabey man dann eine neue erspahret. Wann nun die Rinne 1. Schuh breit / so kommet **eine Lade darüber** / so bey 8. Zoll breit ist / wird an beeden Enden mit eisernen Ringen versehen / daß man sie desto leichter aufheben kan. Zwischen dieser und den andern beederseits nechsten Laden bleibet ein Raum je auf einen Zoll zum Durchfall der Nässen. Oder man stemmet und schneidet mitten durch die Lade eine Nut auf 1. Zoll / sammt einem beederseits abhängigen Einschnitt auf die Nut hin / doch also / daß die Lade an beeden Enden auf 1. Schuh gantz und ohne Nut verbleibe. Man leget auch an **statt einer Rinne eine Lade** ein auf 4. gegen 5. Zoll tief / daß sie am andern End einen Abhang habe auf 8. 9. oder 10. Zoll tieff / nachdem der Stall eine Länge hat. Neben derselben wird starcker Leim oder Wasser-Tegel angeschlagen. Hat man aber lange Sand-Steine / und leget sie abgerichter zu beeden Seiten der Laden her / und fügets mit solchem Tegel zusamm / so dienet solches so gut / als eine Rinne / und ist der Abgang leicht zu erstatten. Zu beeden Seiten werden andere starcke breite Laden / und zwischen denselben eine schmälere als ein Deckel / auf schon besagte Art übergeleget. Wann die Laden gar lang seyn müssen / leget man in der Mitte derselben ein **Zwerch-Holtz** oder **Steg** über / dadurch die Nässe fliessen und darauf die Lade ruhen kan.

15. Uber diese sind noch andere **besondere Manieren** bey Stall-Brucken / so besser als obige / deren eine so beschaffen. Die Lager-Höltzer sind 15. Zoll breit / und so lang / daß sie über die Seiten oder Wände der Dollen / das ist / der grossen Rinnen hinein langen / die Dicke derselben ist frey auf 8. biß 12. oder auch 15. Zoll. Je dicker / je länger kan man nachbessern. In der Mitte werden sie auf 5. Zoll breit / und 2½. Zoll tieff schräg oder multerhafft und nicht mit scharffen Winckeln ein und ausgehauen / und zuletzt abgehobelt / daß sie zugleich eine Rinne abgeben. Obenher wird ein Kopff gelassen / wie bey einer andern Rinne. Auf die zwo Seiten dieser Läger-Höltzer / kommen die Bruck-Höltzer an beeden Enden aufzulegen / daß jedes Bruck-Holtz je auf einer Seiten mit 5. Zollen auf einem Lager-Holtz aufliget / und mithin bleibet die in das Lager-Holtz eingehauene Rinne unter und zwischen den Lager-Höltzern / als fern sie in den Ständen ligen / auf 9. Schuh lang / bloß und frey / also daß nichts darauf liget / und die Feuchte beederseits ungehindert ein- und abfliessen kan. Unter den Bruck-Höltzern / damit diese desto länger dauren / und der Stand desto trockner bleiben möge / wird der Platz mit gebrannten Ziegel-Taschen oder andern Ziegeln oder Ziegel-Trümmern / nachdem er vorher fest und mit etwas Sand eben gemacht / gepflastert und wieder mit Sand / und mit Kalch-Gestiber so viel nöthig / eingeebnet. Wer da will / kan auch den schon aufliegenden Bruck-Höltzern von der Mitte an zu beeden Seiten hinaus einen gantz unvermerckten Abhang etwan auf ½. Zoll mit einem Hobel stossen lassen / und das zu mehrerer Beförderung des Ablauffs der Nässe / um welcher willen auch die Bruck-Höltzer der Stände so nett und geheb als es möglich / zusamm zu treiben / daß keine Nässe hindurch kan. Auf diese zugeschrägte Stände folget der ebene Mittel-Platz. Die erste Schwelle / so diesen anfänget / ist von Eichen-Holtz. Diese und übrige Schwellen / die von andern Holtz auch seyn können / gehen mit ihrer Läng durch den gantzen Stall. Und diese Schwellen bedecken so dann den übrigen Theil der Lager-Höltzer und darein gehauenen Rinnlein. Die Wände der Stände bestehen / wie bekannt aus dem untern und obern Stand-Baum; aus zween Seulen / darin die Stand-Bäume eingezapfft; und aus den Wand-Brettern / die in die Nuten der Stand-Bäume eingestossen werden. Nun der untere und obere Stand-Baum sind jeder 5. Zoll dick / das ist / so breit / als die Neben-Rinnen sind. Und diese Stand-Bäume sind an einem Ende oben in die Mauren eingelassen / auf der andern Seiten aber herabwerts ist die untere Seule des Stand-Baums in die erste lange Bruck-Schwelle eingezapffet / dergestalt / daß dieser Stand-Baum noch 5. Zoll höher empor liget oder schwebet / als die Bruck-Höltzer / also daß man zwischen diesen uñ dem Stand-Baum mit einem kleinen Besem hinein kommen und der überbleibenden und anhafftenden Nässe und Unsauberkeit forthelffen / auch nach Nothdurfft die Rinnlein mit Wasser ausfegen kan. Die Ursach / warum die Bruck-Höltzer in jeden Stand absonderlich geschnitten werden / ist diese / daß man bey benöthigter Besserung nicht noth habe um eines faulen Holtzes willen / alle Stände und Wände aufzureissen / und Schaden zu arbeiten. Dieses ist eine **von den besten Arten** / aber nicht gemein. **Noch unbekanter** / aber doch schon practiciret ist diese: Man läst 50. 60. oder mehr (nach Grösse des Stalls) Förrene oder andere Stämme scharff in den Winckel hauen / und diese nach einer dazu bestimmten Lehr oder Maß / allesamt **in Stöcke** auf 15. Zoll zerschneiden. Zween Zimmer-Gesellen zerschneiden 50. Stämme / wann sie eine gute Säge haben in zweyen Tagen. Darnach wird der Boden auf 15. Zoll tieff reichlich ausgegraben / eingegleichet / und mit etwas Sand überworffen / und darauf die Stöcke nacheinander aufgesetzet und eingeschlagen. Die Stände haben / über ihre gehörige Länge der 9. Schuh noch eine Zugab auf 1½. Schuh zum meisten. Diese Zugab aber dienet für **eine Rinne**. Und diese 10½. Schuh haben zusamm einen Abhang auf 8. Zoll. Von dem Ende und Absatz des Abhangs an / erheben sich die übrige eingesetzte Stöcke gleich einem Geschwell auf 2. Zoll. Und diese werden in einer Wagrechten Ebene zum Durchgang aufgesetzet. Um der

Rinne willen wird eine Schnur übergeschlagen / und die Stöcke nach derselben zugehauen. Die Rinne hat auch einen Abhang auf etwan 4. bis 6. Zoll / nachdem der Stall lang ist. **Diese erst in Neulichkeit erfundene Art** / ob sie wol bald eines / bald doppelt so viel kostet / als eine andere / so dauret sie doch auch alle andere unvergleichlich aus. Die Pferde ligen / gehen und stehen wol darauf. Sie schifert / splittert und grübet sich nicht wie andere / und hält dem Gestampf und Einhauen der Pferde wol herwider / daß sie daran in einem Jahr nicht so viel verderben mögen / als an einer andern Brucke in einem Monat. Es kan sich auch keine Nässe darauf verhalten / und so ja irgend einmal ein Stock ausfaulet oder morschet / so ist leicht von einem jeden ein anderer aus einem oder auch zweyen Stücken zuzuhauen und einzusetzen / ohne Zerrüttung aller übrigen. Man kan auch mancherley Holtz dazu nehmen / wann man an einerley nicht genug hat / und leicht einer jeden Art Holtzes seinen gehörigen Platz zueignen / und das schwächeste allezeit an den Ort sortiren / welcher am wenigsten betretten wird. Item man kan an statt der gesenckten Tieffe / wo man will / eine Rinne durchgehen lassen / und solche mit einer Laden überdecken. Man mag auch allein die Stände auf solche Art / den Mittel Platz aber wie sonst brucken lassen / und weiter dort und da wechseln / wie es einen jeden für gut ansihet. Wann der Stall-Knecht bey dieser **verstockten Stallung** der Besemen nicht schonet / und nach Art des mauend- und mausenden Thiers die Nässe nicht unter der Sohlen / weniger im Horn leiden kan / so hat sich ein so gebodmeter Stall dißfalls vor allen Ställen gewaschen: Es wäre dann / daß noch was bessers von oben herab fiele. Wie dann auch dieses als eine gute Gabe der manigfältigen Weißheit GOttes anzusehen / und der Meister aller Meister und Künstler aller Künster darob zu preisen. Des Tadlers aber solcher und dergleichen löblichen Wercke seine After- und Aberwitz / als der alles vorhin schon gewust / was er hiernach erst erfähret / leget man indessen saint den überbleibenden Bruck-Stöcken in einem Winckel / biß man ihrer auch bedarff.

16. Nun aber von dem Fuß-Boden und dessen Bruckung einmal los zu werden / so hat das Heu-Futter und Stroh zum unterstreuen obenauf jedes seinen gehörigen Platz / dabey aber zu beobachten / was bereit oben n. 4. erinnert worden / und weiter auch dieses. Uber den beeden Rauffen können zwey offene / und bis an den Bahren hinab mit Brettern eingefangene / und unten mit einem Thürlein oder Schublädlein / oben mit Deckeln versehene **Futtergossen** in gleicher Grösse gemachet werden. Durch diese kan man das Futter bequemlich und leicht herablassen. Man könte in einem sehr grossen Stall auch 4. oder 6. beederseits eintheilen / solche auch in der Mitte des Stalls herab gehen lassen / nachdem es der Stände Beschaffenheit erfordert. Ein **anders gevierdtes Loch** ist in der Mitte des Stalls / das auch nach Nothdurfft bedeckt und eröffnet wird / dadurch das Stroh zum Unterstreuen herabzuwerffen. Diese Löcher aber müssen ihren freyen gängigen / und wo viel Heu und Stroh umher liget / mit einer brettern Wand von gehöriger Höhe / und mit einem Thürlein versehenen Platz einem Kasten gleich haben / so mag man auch daran und darauf Futter legen / wann nur der Zugang bleibet / damit man nicht Noth habe bey fürhabender Eröffnung erst ab- und auszuraumen.

17. Uber das hat dieser obere Boden auch eine zweygeflügelte und **gnugsam weite Eröffnung** vonnöthen / dadurch das Heu und Stroh vom Wagen gelegensam hinauf zu bringen.

18. Im Fall in einem schon stehenden Bau das **Knecht-Kämmerlein** unterlassen wäre worden / und die Knechte Enge halber ihr Lager nicht neben- sondern im Stall haben müsten / soll ihnen kein Feder-Bett / deren Stäubung und Pflaumen den Pferden / wie auch andern Viehe schädlich / sondern allein Matratzen und Kotzen zugelassen seyn.

19. **Durchgehends ist zu mercken** / daß die Pferd-Ställe zur Winters-Zeit warm / den Sommet über kühl / jederzeit trocken / hell und lüfftig / raumlich und sauber / und soviel möglich einem Wohnungs-Gemach ähnlich / lieblich und lustig seyn müssen. Weßwegen dann über oben gemeldte hier abzuhaltende Thierlein / auch denen künstlichen Winckel-Spinnerinen / unangesehen sie sonst auch wol in der Könige Häusern anbauen und wohnen / ihr Geweb durch den scharffsichtigen Spinnen-Stecher abzustricken und aufzuheben.

§. 5. **Den Stutten** machet man noch etwas besonders: Man bereitet ihnen längere und breitere Stände / und einer jeden eine besondere Rauffe. So wollen sie auch einen weiten Eingang haben. **Die jährige von der Milch abgenommene Füllen** bedörffen eines mit Kisel-Steinen durch und durch gepflasterten / und daher kühlen und harten Bodens; aber keiner Stände / weil sie sich ledig herum tummeln / und gern frische Lufft schöpfen / bey deren Ermanglung sie zu schwitzen beginnen / und den Appetit zum Essen verliehren. Ein gestockter Boden solte ihnen auch nicht undienlich seyn; hingegen ist ihnen auch der scharffe Frost schädlich. Ihre Kleinheit erfordert auch nidere Bahren und Krippen / damit sie ihre Futter unbeschwert erreichen und geniessen mögen. **Für die zweyjährige** gehöret wiederum ein weiterer Raum und etwas erhabener Bahren und Rauffen. **Den dreyjährigen** gibt man einen Stall wie den ältern Pferden / ausgenommen / daß man ihnen noch zur Zeit das Heu noch nicht vom Boden herab in die Rauffen lässet.

§. 6. **Die Küh- und Ochsen-Ställe** / welche in unserm Vorwerck nach der Länge und mit ihrem Aussehen theils gegen Morgen theils gegen Mittag angegeben worden / können sich nach der in vorhergehenden §. 15. von Pferden angegebenen Manier den meisten Stücken nach richten / haben aber insgemein keine unterschiedene Stände. Für 2. Stücke werden 8. Schuh zur Breite und zur Länge gerechnet. Es läst sich auch der Küh-Stall um einen und andern Schuh im Lichten nidrer machen / jedoch soll er nicht unter 8. Schuh werden. Die Alten haben nur **einfache Ställe** mit Ständen auf einer Seiten gehabt; daher will Columella l. 1. c. 6. daß die Ochsen- und Küh-Ställe sollen 10. wenigst 9. Schuh breit seyn / weil solche Maß beedes zum Lager des Viehes und zum herum gehen weit genug seyn. Palladius l. 1. Tit. 21. erfordert zum Stande zweyer Ochsen oder Kühe 8. Schuh zum übrigen Platz aber noch 7. Schuh. Ein mehrers ist schon oben gemeldet worden.

2. Noch eines ist hier zu anden / daß manche ihre Vieh-Ställe aus weiß nicht was für einer Einbildung freywillig **verfinstern** / und nur sehr schmale nidrige Löchlein und Ritze / die sie dann in der Kälte gar mit Heu oder Stroh verschoppen / in der Mauer offen lassen / daß weder die / so des Viehes warten / noch das Vieh selbst Lichts genug / ja kaum einen Blick desselben haben. Geschicht wol auch der Wärme und daher gesuchter Beyhülff zur Mastung halber; aber **man muß um der Wärme willen die Lufft und das Licht nicht verbauen noch verbannen.** Und was soll der Stand des Viehes gegen Morgen oder Mittag / wann das Vieh keines Scheines oder Lichtes daher zu geniessen? Das Licht ist beedes Men-

schen

schen und Vieh lieblich und nutz zu sehen. Daß aber die Dunckelheit zum bessern Gedeyen der Mastung anschlagen solle/ wie manche unrichtige/ und sonderlich unter dem Bauren-Volck dafür halten / deß solte wol eine Kuh selbst lachen. Dem Sinne des Gesichtes und Verstandes will das nicht ein. Bey obbesagten Mitteln aber kan man Lufft/ Licht und Wärme / und dabey auch den gesuchten Beytrag zur Mastung / ja so gar die Dunckelheit selbst/ als offt man will / und also alles vollständig beysammen haben. Indessen wird nicht geläugnet / daß ein Rind bey sonst guter Wartung im Dunckeln noch wol zunehmen / im Licht aber bey schmalen Futter gleichwol abnehmen muß. Das bringet aber der blinden Verfinsterung der Ställe noch lang keinen Schutz oder Entschuldigung: Den so ein Vieh in trauriger Finsternuß zunimmet / wie vielmehr in der anmuthigen Helle?

3. Und was soll denn nun **der überschwengliche Vorrath**/ wolte sagen **Unrath des uralten Spinnen-Gewebs** in den Ställen? Stehet er wol seiner und nutzlicher als die Hecken/ Dörner und Disteln im Korn-Felde? als der Staube am Kleid? als der Koth im Angesicht? als die Milben in den Haaren? als der Rost am Schlüssel-Haggen? als das Läuslein im Peltz? Aber was solls/ daß wir mit Beschämung solcher Schlam-Hauser und Spinnen-Krämer/ und mit Widerlegung des unvernünfftigen Vorwandes / und der Beschönung solches Unfugs die Zeit und Zeilen verderben? sie sind doch ja so sehr auf diese von ihren Urahnen hergebrachte Reinlichkeit / als manche auf ihre Prang-Stuben verpicht / daß sie das schöne Gespinst wol gar in den Haaren und auf den Hauben sonder Beschwer und Scham leiden können / und dem Brast weiter nicht steuren / als so fern / daß sie nur nicht gar drinn ersticken. Indessen ist gewiß/ daß diese Spinnen-Mastung dem Vieh zu keiner Gesundheit / dem Futter zu keinem Saltz/ dem Stall und der Vieh-Magd zu keinem Ruhm/ dem Hineinsehenden zu keiner Anmuth dienet. Ein Ochs/ sagt der heilige Esaias c. 1. kennet seinen Herrn / und ein Esel kennet die Krippe seines Herrn; aber in einem solchen Spinnen-Stall kennen sie ihren garstigen Herrn / ihre unsaubere Krippe / ihre morastige Bäuerin / ihre schlampichte Vieh-Durl. Ein solcher Vieh-Stall mag wol ein eigentliches Fürbild der im argen ligenden/ und mit Fleisches-Lust/ Augen-Lust und hoffärtigen Leben übersponnenen Welt seyn. Die Natur selbst seufftzet über alle zumal geistliche Unreinigkeit. Demnach muß auch hier **neben guten Futter heiteres Licht und winckelrechte Reinlichkeit** seyn.

4. Im übrigen wird die **Stallung des Rind-Viehes** auch **besonders eingetheilet**. Die **Melck-Kinder**/ das **galte Vieh** die **Mast-Ochsen** u. s. w. erfordern jedes seine gehörige Stelle. Im Saltzburger-Lande mistet man den Kühen und Ochsen nicht aus / man führe denn den Dung stracks auf das Felde: Da streuet man sattsam unter: Da hat das Vieh auf lindem Lager gute sanffte Ruhe / welche auch damit vermehret wird/ daß man ihnen/ wann sie ligen / unter dem Hals und Kopf mit der Streu gleichsam einen Bolster unterleget. Das Futter wird in Schäffern ohne Bahren und Rauffen vorgegeben. Bey dieser Wartung werden sie starck/ fett und sehr milchreich. Wer das Willens wäre zu thun / könte im Bauen den Bahren unterwegen lassen.

§. 7. Der **Schaf-Stall** soll auch etwas erhaben/ **und nur des Nachts finster** seyn. Denn wo daselbst nur halbe Schuß-Löcher und Kercker-Fensterlein / mit Heu und Stroh verschoppet/ da ist bald zuviel Hitze/ bald zuviel Kälte/ ungleiche Lufft/ ängstlicher Dufft/ und daher stete Beschwerung des armen Viehes. Sy muß auch genugsame **Weitschaffe** da seyn / damit die Schafe um der Enge willen einander nicht abmatten / tretten und drucken / und durch solche Abängstigung und Ausdrengung die schwächern nicht beschädiget werden. Auch gehören **sonderbare Hurten und Abtheilungen** da hinein / um die trächtigen von den andern abzusondern / und in Sicherheit zu stellen. Wo man die Schafe in Menge hat / müssen auch **unterschiedene Ställe für Lämmer/ Hämmeln und Widder/ item für erkranckte Schafe** bereitet seyn.

2. Das Pflaster wird von Steinen beleget / mit einem Abhang / zur Ab- und Ausführung der Feuchtigkeiten: Dann je trockner die Schafe stehen / je besser ist es: die Nässe ist ihnen fast schädlich. Andere brucken das Pflaster auch mit Holtz. Dabey aber ist keines wegs zu vergessen / daß an vielen Orten man den Dung gantze halbe Jahr / und so lang / bis man ihn ausführet/ beysammen ligen läst; da er dann freylich eine mehrere Krafft in die Erde bringet / als wann er vorhero durch die Lufft und Sonne ausgezogen worden: Indessen muß man sodann desto fleissiger unterstreuen: Daher man auch mehr Dunge machet. Dann der Dufft des Atels und Dungs schadet den Schafen nicht / wann dieser gleich hoch aufeinander kommet / sie ligen und stehen nur warm und linde darauf. Und der Atel ziehet sich in die unten ligende Streu / daß er keines Auslaufs / sondern nur desto mehr Streu bedarff.

3. Die **Bahren und Krippen** / darinn das Heu vorgegeben wird / müssen nidrig seyn / auch gantz reinlich gehalten werden. Wo man/ wie gesagt / den Dung aufeinander ligen läst / müssen Bahren und Krippen so gemacht werden/ daß man sie hoch und nider lassen kan.

4. Der Wärme halber im Winter/ auch zur Beyhülff der Sommer-Kühlung/ muß dieser Stall auch seine **Decke** und einen wol und gehäb überlegten Boden über sich haben. Weßwegen auch Wände / Thüren / Fenster aufs fleissigste für Lucken und Rissen zu verwahren / eben wie die vorbeschriebene Ställe. So wären auch hier **Lufft-Löcher** auf besagte Art nicht undienlich.

5. Der obere Boden läst sich weiter auch zu unterschiedenen **Verschlägen** für Futter und Streu gebrauchen. So wird guter Verstand auch das Dach wol zu verwahren wissen.

6. Wo man die Schafe zu tausenden hat / da sind auch eigene und **grosse Schäfer-Höfe** / als derselben Sammel- und Muster-Plätze vonnöthen / welche meistentheils schachtformig gebauet werden. Ein mehrers ist oben bey Eintheilung der Gebäude des Vorwercks gesagt worde.

7. Die Geiß und **Bock-Ställe** bedörffen keiner sonderbaren Rubric/ und reguliren sich / was den untern Boden belanget/ nach den Schaf-Ställen. Was den Bahren betrifft/ nach den Schwein-Ställen: dann dieser muß nechst den Krippen wol starck und nothvest angemachet werden: sie ziehen und reissen ihn sonst leicht von der Stelle.

§. 8. **Die Schwein-Ställe** werden Unraths halber im vordern Hofe nicht gelitten / sondern an ihre besondere Stelle in eine Neben-Seite/ wie bey unserm Vorwerck geschehen/ verwiesen / und daselbst nach der Schweine Anzahl wenig oder viel / auch von unterschiedlicher Grösse bereitet/ damit die **Zucht-Schweine**/ die **Suzen mit ihren Fercken** / und die **Bären** (oder Bargen) auch die **noch tragende** / und mithin grosses / kleines und mittelmässiges / jedes besonders und allein unterbracht und bestallet werden mögen. Dann wann alles unter einander lauffet und wühlet / werden die jungen Fercklein von den andern Schweinen öfters erdrucket. Dieses Vieh / ob es gleich im Stanck und Unflat seine beste Lust findet / will es nichts desto weniger / ja um so vielmehr bey Nachts/

und was sie sonst daheim/ ein trockenes Lager haben. Daher dann der **Fuß-Boden** eines Schuhs hoch von der Erden/ und dessen Laden nicht sowol mit Löchern durchboret/ dann diese verschoppen sich gar bald wieder / daß man immer genug zu bohren hätte; als etwas raumlich / daß man eben mit einer Gabel durchstopfen kan / von einander gelegt seyn sollen / damit der Wust und die stinckende Nässe hinein sitzen/und durch den abhängigen untern Erd-Boden ausfliessen möge. Was aber nicht abfliesset / das kan nach geschehenen Auskehren / mit Sand oder Sägspänen / so man solche hat / und aufstreuet / gar ausgetrocknet werden. Noch besser ists / wann man die Bruck-Hölzer aufs genaueste zusammen stosset / aber beederseits ein kleinen unvermerckten Abhang machet / daß der Unrath allein zur Seiten neben aus durch einige Lucken abfliesse. Manche brauchen breite glatte Steine statt eines Fuß-Bodens. An manchem Orte werden diese Stätte auch mit grossen wol abgerichteten Schalen oder breiten Steinen beleget / und gedeyen die Schweine wol darauf.

2. Die **Tröge und Nusch** müssen nicht rissig noch grubicht / sondern glatt ausgearbeitet seyn. Man muß sie auch täglich wol aussäubern / damit das darein geschüttete Getränckе und Gefräß nicht umsonst umgebracht werde.

3. Die Bereitung des Stalls auf 4. Grund-Steinen dessen über einander geschnittene und eingekämmte Geschwelle/die Seulen mit Nuten/ darein entweder Zwerch-Hölzer mit breiten Zapfen oder Laden eingestecket werden/ die Seiten-Thür und die Fall-Thürlein oder Fall-Fenster sind so bekannt/ daß unnöthig davon zu melden. Doch müssen diese Stücke alle und also der gantze **Stall / sehr vest und dauerhafft** wider das stete miniren / ansprengen und wühlen dieses rumorenden ungestümmen Thieres gemachet werden.

4. Man machet auch an beden schmalen Seiten zwey kleine **gefütterte Guck-Fensterlein** / gegen über stracks oben unter den Brettern / auf 6. Zoll in die Vierung / dadurch man ohne Beunruhigung der Schweine/ wie es um sie stehet / warnehmen kan / durch deren Eröffnung auch der üble Geruch durchgehet. Wo die Ställe frey stehen / kan man noch andere zwey an den übrigen Seiten auch gegeneinander machen lassen. Machet schlechten Unkosten / gibt Lufft und Licht / und dienet nicht wenig zur Reinigung des Stalls / und zum Aufnehmen der Schweine.

5. Sie müssen nechst abgesonderten Platz auch ihre **eigene Mist-Ställe** haben; item eine weite **Kot Lache**/ da sie sich zur Zeit des Ausmistens tummeln und auslüfftigen/ auch wölzen und baden mögen.

6. Wann die Ställe nicht zu weit / gibt zwar das Unterstreuen besser aus / aber man muß der Streu nicht schonen / sie trocken zu halten / und ihnen auch **genugsamen Platz** machen / daß sie sich umkehren / und ihre nicht säuische Gemächlichkeit pflegen mögen. Auch müssen die Ställe **nicht zu nidrig** seyn / damit sie **Lufft genug** haben. So bedarff es auch der Streue nicht viel / ausgenommen in grosser Kälte/ und wenn sie Junge haben. In der Mastungs-Zeit ligen sie auch gerne hart/ aber nicht auf herausstehenden harten Aesten und Gruben / sondern auf einem glatt abgerichteten Lager. Darum man dann die Zwerchär/ so offt es nöthig/ gebrauchen muß. Wie dem allen/ so ist es besser zu viel als zu wenig untergestreuet. Ein gut Lager ist eine halbe Mastung.

7. Letzlich so mag man ihnen auch eine **offene und freye Sommer-Herberg** bereiten unter einem Dach/welches so hoch als sonst ihr Stall/ so lang und breit / als man viel oder wenig darunter haben will / gemachet wird. Der Platz wird an einer oder zweyen Seiten / da der meiste Anfall des Wetters ist / bey 2. Schuh hoch mit Läden verschlagen / im übrigen offen gelassen. Da können sie bey nassen unsteten Wetter unterstehen / ligen und rasten/ bey trocknen aber heraus umgehen. Dabey wird den Sommer über das Stroh und die Mühe des Ausmistens erspahret / und nichts desto weniger / ja noch mehr als im Stall / da sie offt auf ihrem Mist ligen müssen / ihr Wachsthum befördert: Solcher bedachter auf die Helfft verschlagener Platz kan / wo man ihn weiter mit Brettern verschläget/auch des Winters gebraucht werden. Da wird aber so weit offen gelassen / daß sie bey warmer Mittags-Zeit auch heraus kommen können. Dieses aber muß an einem Ort geschehen / der mit einem starcken Zaun eingefangen ist/ wozu dann der den Schweinen in unserm Vorwerck eingeraumte Platz sich gar bequemlich schicket.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 35. §. 1.

DIe Ställe / können in gewisser Absicht so wol unter die Bauren-Güter (prædia rustica) als unter die Stadt-Güter (prædia urbana) gezehlet werden; dann wann sie zu dem End erbauet werden/ daß das Vich/welches man öffters von dem Meyer-Hoff weit weg auf die Weide treibet / oder zum ackern gebraucht / darinnen zu Nachts seinen ordentlichen Aufenthalt und Ruhe haben soll / mithin des andern Morgens desto zeitlicher hinwieder zur Arbeit gehen könne / sind sie jenen beyzuzehlen; Wann man sie aber deßwegen erbauet / daß man von dem eingenommen Vich eine Stall-Mieth oder Stall-Geld nehmen will/ dergleichen heut zu Tag in denen Gast-Höfen und Wirths-Häusern zu geschehen pfleget/ vid. Tabor. Racem. crim. tit. furt. adv. naut. th. 8. können sie unter diese gerechnet werden/allermassen der unterschiedene Gebrauch der Ställe solches augenscheinlich ausweiset; v. omninò Gœdd. ad l. 198. de V. S. n. 3. & Cœpoll. de S. P. U. c. 64. Ubrigens ist zu wissen / daß ein Wirth oder Gast-Geb / welcher die ankommende Gäste beherberget / und sie mit ihren Wägen und Pferden auf- und annimt / für allen Schaden (nur die unvermeidliche Zufäll ausgenommen) stehen / und so vielleicht die Pferde des Nachts aus dem Stall gezogen und dieblichen entwendet werden / den Werth derselben ersetzen müsse / v. rubr. & t. t. inprimis verò l. 1. & seqq. ff. naut. caup. stabul. ut recepta restit. add. Carpz. p. 2. c. 26. d. 10. num. 6. Struv. Ex. ad π. 8. th. 107. & Schwendendörffer. de action. pag. 210. Add. not. jurid. ad Cap. XI. §. 2. & 3. lib. 1. Es wäre dann / daß er gleich anfänglich darwider protestiret/ und denen Gästen gesaget hätte / daß er dafür nicht gut seyn wolle. l. f. pr. ff. d. t. & Lauterbach. de Naut. th. 48. Und weiln auch die Wirth mit der Stall-Miethe die Gäst unterweilen übernehmen / als ist in der Chur-Bayr. Policey-Ordn. §. 3. rubr. **Von Zehrungen bey den Wirthen/** vers. **So viel dann** ꝛc. heilsamlich also verordnet / **daß die Beambte jedes Orts alle Quatember zusammen kommen / und sich nach Gelegenheit des gemeinen Kauffs / darinn der Haber / Heu und Streu seyn wird/ eines benanntlichen Stallmieth-Satzes entschliessen sollen** ꝛc Ferners ist auch hier zu mercken/daß gleichwie niemanden an Orten und Plätzen / so einer Gemeinde zu einen freyen und allgemeinen Gebrauch gehörig / ohne deroselben Einwilligung und Consens zu bauen erlaubet ist / als welche von dem Grund und Boden wol einen Zinß (solarium) fordern kan/ v. l. 1. C. de div. præd. Urb. add. Nicol. Losæus de Jur. Univers. p. 3. c. 1. num. 2.

Carpz.

Carpz. p. 3. c. 31. def. 10 num. ult. in præjudic. & Struv. de Ædif. priv. th. 24. daß / sag ich / auch kein Schmidt einen Noth-Stall / darinnen die Pferde beschlagen werden / ohne Bewilligung / auf der Gassen bauen könne: v. l. 2. ff. ne quid in loc. publ. Und hieher gehöret / was im 123sten art. **Weichbild** stehet: **Kein Schmidt mag bauen einen Noth-Stall auf der Gassen / da vor keiner gestanden hat / ohne der Burger Urlaub** ꝛc. Ob und welcher gestalten aber einer sich eines solchen Baues verlustiget mache / wann er auf einen öffentlichen Platz ohne habende Erlaubnus gebauet / wollen wir an einem andern Ort ausführen.

Das XXXVI. Capitel.

Vom Tauben-Hause und Hüner-Ställen.

Inhalt.

§. 1. Von uneigentlich also genannten Ställen / und zwar erstlich dem Tauben-Hause samt dessen Bau-Zugehör. §. 2. Vom Hüner-Kobel. §. 3. Von den Gemächern oder Köbeln der Indianischen Hüner. §. 4. Vom Gäns Stall. §. 5. Vom Hunds-Stall. §. 6. Von Wagen-Schupfen.

§. 1.

Volgen nun die **uneigentlich also genannte Ställe** / nemlich erstlich das **Tauben-Haus**. Das muß nicht zu nahe zum Wohn-Hause komen / damit solches durch der Tauben Auffsitzen nicht verunreiniget werde: Wiewol das nicht jeder Hauswirth achtet oder zu achten hat. Sonst haben sie schon oben ihre Stelle bekommen. Es muß auch das Tauben-Quartier **voraus frey** und **sicher** seyn / und **für der Gefahr** / welcher dieses Geflügel unterworffen / wol mit Schloß und Zeug gemachet und gehalten werden. Dann alles / was Diebes-Zähne / Klauen und Knebel hat / und bey Tage und Nacht gern haschet / naget und naschet / suchet hier eine Gar-Kuche und Frey-Tafel und verstohlenes Schnappbißlein. Und haben die Tauben wie die Reichen viel Neider und Schmarotzer: Denn da suchet die Mauß / da spühret die zahme und wilde Katz / da schleichet der Fuchs / der Iltiß / das Wisel / der Marder / da schnuffelt der Uhu / da stenckert die Nacht-Eul / darauf spitzet sich das Falcken-Aug / darauf zihlet der Habicht-Schnabel / hierum drehet sich des Weyhes Hünerkropff: Hier suchen auch Ottern und Schlangen was abzufangen; die Krähen und Raben wollen auch was haben. Das alles will hier ohne Kost-Geld hausen und schmausen. Daher muß **das Tauben-Haus** nicht an andere Gebäude anstossen / sondern für sich um und um frey stehen / wie eine **Insel**. **Waldungen** und **hohe Bäume** stehen auch / als viel möglich / lieber **fern davon** als nahe dabey. Weit davon ist gut für den Schuß / für den Stoß: Weil die schlauen Raub-Vögel gerne hinter den dickbelaubten Zweigen aufpassen / und von dannen sich einen Schuß und Stoß auf dieses unschuldige und wehrlose Thierlein fürnehmen / und ihnen einen Knipp und Zwick auf die Haube geben / ehe sie sichs versehen. Und wie näher und grösser die Wälder / je weniger sind der Felder / und je klemmere Nahrung findet sich für diese Lufft-fahrer.

2. **Wasser-Quellen** in der Nähe / und **Röhr-Brunnen** / **Gründe** und **Teiche** im Hofe / wenigst eines von beyden sind ihnen sehr nöthig / damit sie theils sich selbst abkühlen und den Durst löschen / theils den Jungen ihren Trunck in der Flasche ihres Kragens heimtragen mögen. Und bey solcher Beschaffenheit stehen die Tauben-Häuser bequem / man setze sie gleich mitten **in das Vorwerck** / oder hinüber **an ein Eck im Hüner-Hof** / oder **an beede Ort zugleich** / oder auch **eines davon ausserhalb des Hofs** im freyen Felde / jedoch also / daß sie der Herr oder Meyer vom Haus aus im Gesicht haben könne / damit die Tauben von einem Hause zum andern ihre Anweisung und Abwechslung / und mithin mehr Lust zu bleiben haben.

3. Die Tauben-Häuser aber sind **entweder von Mauer-Werck** oder **von Holtz** gemachet. Diese werden auf eine / oder auf zwo / oder auch auf vier Seulen aufgerichtet / darauf oben der Kasten gestellet / und mit Brettern verschlagen wird. **Jene** sind **bald rund** / **bald einer vier- sechs- oder achteckichten Form** / nachdem es dem Herrn des Guts und dem Gut selbst anstehet. Die runden werden daher fürgezogen / weil daran die Mäuse und Ratzen nicht so leicht hafften und aufklettern können / wie an den Ecken. Aber man kan **bey den viereckichten einen Fasen** an den Ecken machen / welches den Ecken zugleich eine Zierde gibt / dadurch wird den besagten Feinden auch das hinaufkriechen und ansteigen verwehret. Angeschlagene **Eisen-Blech** / wann sie wol poliret sind / geben auch eine Beschirmung. Zu gleichem Ende muß auch ein **besonderer Mörtel-Zeug** oder **Stucco** bereitet werden. Man nimmet dazu lichthellen oder funcklenden Glantz-Sand / oder weisse Marmel-Abgänge / oder in Ermanglung dessen Bachkißlinge / oder auch gar einen von allem Schleim und Letten wol abgereinigten und gewaschenen gemeinen Sand. Welches man unter diesen Stücken hat und gebrauchen will / das muß wol zermalmet und durchgesibet werden. Darnach zermalmete Glaß-Trümmer etwan des dritten Theils so viel / als des vorigen auch durchgeschlagen. Item ein wenig Eyerschalen pulverisiret. Weiter weisse Scheer-Wolle vom Tuch-Scherer mit einem Scheerlein klein zerschnitten / und mit einem Rütel sittiglich zerschlagen und gepeitschet / daß die Härlein von einander gehen und luck werden. Dazu kommet weiter und voraus ungelöschter Kalch / der wird zerstossen und durchsibet / oder von einem Hauffen schon zerrührter (welcher aber der Wahl nach für schlechter gehalten wird / als der gantze) hinweg genommen. Der wird besonders mit weissen Wein / er sey von Trauben oder Obst / oder mit dergleichen Essig / oder auch in dessen Ermanglung mit lautern reinen Wasser angemacht. Darnach nimmet man der übrigen Stücke so viel drunter / und machet soviel an / als nöthig / und rührets mit einer hölzern Spathen in einer Multer aufs beste untereinander / und gibt ihm soviel Nässe als nöthig / daß es zu einem starcken Teig werde. Darnach thut man ein wenig in ein besonder Geschirrlein / und machets mit 5. 6. oder 7. Eyerklaren an / und wirffts flugs an / und streichets mit der Kehle aus. Man mag auch für die Eyerklar gesottenes Lein-Oel / aber auch in fast gleicher Behändigkeit gebrauchen. Läst mans stehen / so ziehet es an / erhartet / und taugt nach der Zeit nicht mehr. Bocks- und Ochsen-Blut tauget eben so gut und starck / als eines von den besagten Stücken: Aber dadurch wird der Anwurff dunckel / gibt auch nicht viel darauf / wann man ihn gleich öffters mit heller Tünche überfähret. Statt der Bachkißlinge oder der bey diesen benannten Stücke kan man auch Ziegl-Mehl nehmen / wel-

welches man von zweyen auf einander gerichenen Steinen am besten machet / wiewol das eine sehr harte Arbeit ist. Man schleiffet auch den Ziegel-Stein an einem andern zarten Schliff-Stein ab/da dann der Schliff des Steins ohne Schäden mit darunter kommet. Der Schliff-Trog aber muß vorher wol ausgesäubert werden / ehe dieser drein fället; aber auch dieses Ziegel-Mehl hat den Glantz nicht wie die Bachkißlinge / und andere dergleichen glänzende Materie: Dann je heller dieselbe / je schöner wird der Anwurff. Will man den Anwurff / wann er ausgetrocknet / noch einmal mit gesottenem Lein-Oel überfahren / so wird alles desto glätter und leichter. Und diese glatte Abrichtung und Polirung der Mauer ist so wol von innen als von aussen nöthig.

4. So das Tauben-Haus **gewölbet** wird/gibts des Sommers eine Kühlung / des Winters eine Wärme / so den Tauben gar anständig.

5. Das Dach wird wie sonst bey einer Wohnung mit einem **Ausstich** / Gebälck oder Rinne-Leisten gemachet / zum Schirm für Hitz / Wind und Ungewitter / wie bereit oben an seinem Ort c. 9. §. 1. num. 4. erinnert worden.

6. Das **Fundament** dazu sollte besonders fleissig gemacht / und so es von Bruch-Steinen / der Mörtel dazu mit zerstossenen Glaß-Scherben vermenget seyn / den die Mäuse nicht zermahlen können. Ein Rost von Eichen- oder Erlen-Holtz ist auch stattlich hierzu. Wann man ueben dem Grund je tieffer je besser / Kiße und Schütt oder Rüttel samt vielen zerstossenen Glaß-Trümmern einwirfft und dicht einstosset / haben die Mäuse auch keine Hoffnung durch zu miniren. Es gibt an manchen Orten gleich unter der obern schwarzen Erden ein weißlichte mit blau und gelb vermischte schwere dicht ineinander gepackte **mauerhaffte Erde**/so mit blauen Feuer-Steinen und Kisen dicht vermenget. Hauet man hinein / so geben sie fast auf jeden Streich Feuer; ist daher auch sauer und schwer auszuhauen. Wann man grosse Steine hat / die nur an einer Seite zum Aufligen gleich sind oder gleich gerichtet werden / legt man sie auf einen Mörtelwurff auf / und neben einander / und füllet den übrigen Platz mit besagter Kiß-Erden zu / und stampfet alles wol ein / und zerstossene Gläser drunter / und gibt ihm endlich einen Mörtel-Guß / hierauf mag man/weil es wenig kostet/den Grund um so viel desto tieffer und breiter machen/daß man sich daselbst keines Unterbohrens der Mäuse oder andern Unzifers im geringsten nicht zu befahren hat. Man beschüttet auch wol das Tauben-Haus unten umher mit Loh / von denen Lederern / welches den Mäusen wegen seiner Schärffe zu wider / auch beym Miniren wieder zusamm fället: Oder mit durchgeschlagenen Schütt und Rüttel / oder auch mit Sand / der mit nachriseln und zusammfallen allen Angriff des Unzifers zu Schanden machet. Uber diß alles sind die Mäus- und Marder-Fallen eine gute Nebenhülff.

7. Damit man aber inwendig zu den Tauben / sie auszunehmen/kommen möge / machet man entweder eine **Wendel-Stiege** mitten in dem Tauben-Hause hinauf. Man muß aber sodann den München / das ist / die starcke Mittel-Seule untenher auf drey Schuh frey stellen / und im Erdreich gründen/ und hernach erst die Treppen angehen lassen / dazu man durch ein Leiterlein aufsteigen könte; sonst würden sich die Mäuse / die ungefehr hinein kämen / der Gelegenheit der Stuffen auch bedienen / und von oben hinab und hinüber einen Lufft-Sprung in die Nester wagen. Dann was thut der Hunger nicht / zumal im strengen Winter? Angesehen aber diese Wendel-Stiege zu viel Platzes einnimmet / und den Hintersassen die Lufft und freyen Flug verschmälert / als ist rathsamer / man maure vor den Nestern hölzerne starcke Rigel oder Dräme ein / daran man eine Leiter anlehnen möge.

8. **Den Boden** beschlägt man mit einem tüchtigen **Aestrich** oder belegt ihn mit **Stein-Platten** oder Back-Steinen. Man mag ihn auch/ wie kürtzlich beym Pferd-Stall gesagt / mit hölzernen Stöcken pflastern.

9. **Die Thür** soll also stehen / daß sie der Herr oder der Meyer von ihren Fenstern aus im Gesicht mögen haben. Muß so gehäb und so wol verwahret seyn / als immer eine andere.

10. **Die Fenster** / so zum Licht und zur Lufft dienen/ sollen auf jeder Seiten eines seyn / mit eisernen Gegitter/ so man sowol als die Fenster auf- und zumachen / aus- und einheben kan / versehen / damit man/ so was daran fehlet/ es verbessern / die Fenster säubern / und / so offt man will/ die Lufft durchlassen möge. Vor das **Nord-Fenster** kan man inwendig **Läden** vormachen/die Winter-Kälte abzuhalten und zu hemmen. Neben den grössern und weitern Fenstern werden auch kleinere / nur als Einschnitte fast wie die Schuß-Fensterlein auf den Stadt-Mauren (feneſtellæ breviſſimæ, wie sie Palladius l. 1. tit. 24 nennet) auch auf allen vier Seiten gemachet. Man läst solche auch wol aus / nachdem es die Gelegenheit leidet oder erfordert; müssen auch mit Gitterlein versehen seyn / wie klein sie auch sind.

11. Der **Ausflug** oder die **Flug-Löcher** werden gegen Morgen und Mittag gerichtet / wenigst auf die Gegend/ da die Tauben ihre meiste Nahrung finden.

12. Der **Tauben-Schlag** wird **mittelmässig**/und nach Proportion des gantzen Hauses und der Tauben Anzahl mit Sitz-Stangen und einem Fall Gattern aus guten Drat / den man von unten des Morgens aufziehen / des Nachts aber zufallen lassen kan. Wird so hoch aufgezogen / daß er den Tauben zum aus- und einschlieffen hoch genug / dem Raub-Vogel aber zu nidrig seye.

13. Zum Auffitzen der Tauben pfleget man auch wol einen **Ausstich** oder **Ausladung** / als ein vorgeschossenes Gesims um die Mitte des Gebäudes auf 5. oder 6. Zoll breit aussen herum zu führen / darauf sie bald kühl bald warm ruhen / und einen bequemen Umgang haben mögen.

13. **Die Nester** werden aus allerhand Materien/ als aus **Gips**/ **Stroh**/ **Felbern** / aus **Holtz** / **Hafner-dohn** oder **Steinen** gemachet. Die **aus Gips gemachte** sind längst verworffen / weil sie gar gebrechlich / und die Tauben auch gern Unzifer/ Läuse und Würmer davon an dem Leibe bekommen. Dann ob man sie auch dick mit Kalch bewirfft / hält es doch nichts desto länger / und machet ein wüstes Gestäube / ist auch der Natur der Nester und Tauben zu wider. **Die aus Erden** sind zu kühl/und nicht viel besser als die von Gips / will man sie aber dannoch haben / müssen sie desto raumlicher werden / damit die Tauben weit genug haben / darein zu bauen / und sich gemächlich darinn umkehren mögen. Die **aus Stroh** gemachte sind auch von schlechter Dauerhafftigkeit und Haltung / wiewol sie einer vester machet als der andere. Sind sonsten den Tauben nicht unangenehm.

Die hölzerne / wann sie nicht aus harten trockenen/ pichichten oder sonst keiner Fäulung unterworffenen Art sind / bleiben auch nicht befreyet vom Unzifer/ zumal wann sie aus dinnen Brettern auf gerad wol zusamm genagelt werden. Dafern man sie aber aus etwas dicken und trocknen Laden nett zusamm füget / etliche auch gar mit Holeyssen / welches eben soviel Wercks nicht machet / ausstricht und ausarbeitet / und dann ehe man sie einsetzet / öffters mit Wermuth / zumal von aussen / bereibet / oder gar beizet / sind sie dienlich und dauerhafft. Wann man sie in

der

der Wärme wol abdörret / und die einfallende Ritze mit dem erst kürtzlich vorhin beschriebenen Mörtel bestreichet / dauren sie nicht nur lang / sondern werden auch vom Ungezieser nicht leicht angegriffen. **Die aus Weiden geflochtene** / wann sie recht und von Weiden / so an der Sonnen etliche Tage angezogen / geflochten werden / bleiben wol 6. und mehr Jahr. Was aber Hanß Obenhin und Kuntz Liederlich nach seiner Regel und Spruch; Es muß gut seyn / stricket und flicket / das hält so lang es kan. Wann sie nun wol gezäunet und gebunden / werden sie an starcke Nägel oder Stänglein dergestalt angehencket / daß sie das Auffliegen und Einschlieffen der Tauben ohne Schlottern und Schwancken aushalten mögen. Und diese sind **der Eigenschafft der Nester am nechsten** / und der Vögel Natur fast am anständigsten / darein sie sich selbst weiterfort Nester anbauen: Da **ihnen** dann **ihr eigenes Angebäu am liebsten** ist. **Die aus Hafner-Dohn** halten und taugen auch wol.

14. Das **Gebälcke** / Gemäuer oder **Gesims** / darauf die Ordnungen der Nester stehen / hat auch bald diese bald eine andere Beschaffenheit / nachdem die Nester sind / und nachdem das Haus selbst aus Holtz oder Steinen ist. In **einem höltzern** zapfft man die Säulen / Rigel oder Zwerch-Höltzer ein / an die man die geflochtene Nester an Stänglein oder Nägel anhenget. Oder man nagelt ein Brett darauf / auf welchem höltzerne und andere Nester bereitet werden. Da dann der Rand des Brets mit hinabwerts ablauffenden eisernen vornen zugeschärfften Blechen beschlagen wird. **In den steinern** aber wird entweder bey 3. oder 3½. Schuh hoch von der Erden eine **steinerne Ausladung** oder Gesims / auf Art einer umgestürtzten Rinne / eingemauret / darauf die Nester kommen. Dabey müssen die Mäuslein die Umkehr nehmen / oder einen Sturtzbaum wagen / wann sie schon an der Wand so hoch aufgeklettert wären. Man kan sie auch auf besagte Art **wie ein Gewölb** von einem Eck zum andern formiren. Auf solche Ausladung als den Grund / welche mit eben dem vorbesagten Zeug vollbereitet und auspoliret wird / kan man weiter ein Gerüst über das andere stellen / und aus Holtz oder Steinen bereiten. Oder man kan / wer die Unkosten daran wenden will / solcher Ausladungen oder Gewölber also fort biß oben aus mehr machen. Wann man aber nur Nester von Weiden machen will / da kan man nur **Laden von einem Eck zum andern** in einander einschneiden oder über einander hefften / und mit Seulichen unterstützen lassen / welche mit Blech beschlagen / und so ferner darauf bauen / so thuts eben das. Oder man setzet nur in die Vierung **gehauene Stöcke** / so man **Köpfe** nennet / oder **Krack-Steine** / oder auch starcke Eisen bey 3. Schuh von der Erden auf in die Mauer ein / darauf man Läden und Bretter oder auch Drammen leget / nachdem man will. Da dann weiter Seulichen geschnitten / und andere Reyhen gebauet werden / biß auf etwan zwey Schuh vom obersten Gewölbe.

Oben über alles wird **ein Schirm von** übergebreiteten und eines guten Schuhs über die Nester heraus langenden **Laden** oder starcken Bretter n gemachet. Die müssen zumal gegen dem äussern Rand glatt und schneidig zugehobelt werden / damit der feindselige Zuspruch auch von oben her abgeschnitten werde.

15. Mit der **Ordnung der Nester** wird es also gehalten. Man setzet sie nicht gerad / sondern Fünfferweiß in einem Dryangel (in quincuncem) übereinander / da je eines oben zwischen 2. unterstehende kommet.

16. Von der **Weitschafft des Tauben-Hauses** / ist ausser Noth Meldung zu thun / weil solche nach Willkühr und Nothdurfft / und nachdem man viel Tauben zu halten willens oder auch benöthiget ist / genommen wird. Zwantzig paar Tauben / sagt Pet. de Crescent. seyen genug für 300. Nestlein. Dann sie vermehren sich bald.

17. Zum Beschluß setzen wir oben über den Eingang unsers Tauben-Hauses / den Göttl. **Spruch unsers Heilandes** / welcher billich mit That und Warheit mitten in aller Christen Hertzen stehen soll: Seyd klug wie die Schlangen / und ohne falsch wie die Tauben. Matth. 10/16.

§. 2. Folgel nun der **Hüner-Kobel**. Dieser hat in unserer Meyerey seinen rechten Ort und anständige Herberg erhalten gegen der Sonnen Aufgang und gegen Mittag / (weil sie gerne warme Ställe haben / und die Kälte gar nicht ohne Schaden vertragen können /) auch an dem Ort / wo der meiste Rauch an sie gehen kan: Darum dorthin gegen Abend auch die Thür kan gerichtet werden / gegen das Gesind-Haus. Man könte sie auch gegen demselben äussersten Hof hinein wenden / wie sonst gewöhnlich / nechst einem und andern engen Lufft-Fensterlein / welches mit einem enggestrickten Gitterlein versehen / dadurch nichts als der Rauch aus- und ein kan. Gegen über oben hinaus kan wieder dagegen ein oder anders solches Lufft-Fensterlein Morgenwerts gerichtet werden / damit sich der eingelassene Rauch wieder durchziehen möge. Und das zwar / wo sich die Gelegenheit also gibt / daß die Hüner-Köbel nahe bey einer Kuchen oder Back-Ofen stehen. Da dann weder in voriger Angebung / da wir von Beordnung der Gebäude des Meyer-Hofs gehandelt / noch hier unsere Meinung nicht ist / daß man die Hüner mit Rauch ersticken / sondern nur daß man sie damit erquicken / und also diesem an einem Ort den Eingang / am andern einen Ausgang bereiten soll.

2. Das gantze Hüner-Haus ist **allenthalben wol zu verwahren** / eben wie das Tauben-Haus: Weil die Hüner und Tauben einerley Feinde haben. Das muß sonderlich auch bey der **Thür** beobachtet werden. Ingleichen muß auch das gegen Morgen gerichtete **Fenster** (nachdem nemlich die Sonne im Winter aufgehet) mit einem starcken enggestrickten drätenen Gitter wol beschirmet / die Laden wol geheb und starck ohne Runtzen in einander gefüget / die Risse aber wol vermachet oder verküttet seyn. Man pflastert auch wol den **Boden** mit steinern breiten Schalen / sowol wider die minirende Feinde / als den Mist desto säuberer heraus zu bringen.

3. Ausserhalb am Hüner-Hause wird ein **Stieglein** mit eingehauenen oder eingeschnittenen Stäffelein / oder ein Leiterlein mit Sprüsseln neben oder an die Thür angelehnet und vest gemachet.

4. Inwendig werden von einem Stiegel zum andern **Nester** in der Reyhe herum aufgerichtet / und deren nicht wenig / dazu auch **Sitz-Stänglein** / damit sie aufsitzen mögen / wo sie der Lust hintreibet. Die Sitz-Stänglein wollen etliche **viereckicht** haben / daß die Hüner desto sicherer drauf hafften mögen. In diesem Fall müssen die Ecke nicht scharff / sondern stumpff und breitlich zugestossen / auch beyläuffig nicht viel dicker als einen Daumen seyn: Dann sie sitzen nicht gerne auf dicken Stangen.

5. **Die Nester sind fast wie der Tauben** / aber gröſſer und meist von Stroh und Weiden / fast in Gröſſe und Form der ströhernen Back-Näpffe / damit sie sich herum wenden und ausbreiten mögen.

6. Unfern vom Kobel / wo keine Quelle oder Bach in der Nähe / werden länglichte **Wasser-Trögel aus Dohn / Stein oder Holtz** gemacht. Der Reinigung halber haben sie vom Boden hinab / zumal so sie etwas groß sind / einen Auslauff / durch eine Reibe oder Ausziehung eines Zapffen. Man hat auch **überdeckte Was-**

ser-Geschirr daran nur ein Loch an der Seiten offen/daß die Hüner nur mit Hals und Kopf; Anders grosses Vieh aber gar nicht hinein langen möge. So bleibt ihnen das Trinck-Wasser frisch ohne Trübe und Unreinigkeit / welche sie sonst öffters selbst / sowol als anders Viehe hinein machen / und mithin nicht ohne Schaden bleiben würden / massen sie vom unreinen garstigen Wasser / sowol den Zipf als andere Kranckheiten bekommen sollen.

7. Noch eines ist übrig / daran nicht wenig gelegen; nemlich entweder eine **Wurm-Grube** oder **Wurm-Kasten**. Diesen machet man also: Einen ebnen und wol an der Sonnen gelegnen / und von rauher Lufft so viel möglich befreyeten Ort umfängt man mit einer Mauer auf 3. gegen 4. Schuh hoch. Die Weite des Platzes ist 8. biß 10. Schuh in die Vierung / nachdem man dieses Geflügels viel hat. An einem Ort gegen der Sonnen Aufgang oder dem Mittags-Schein läst man eine Oeffnung oder Thür biß oben aus und verlegt sie allerdings mit Ziegeln oder andern Steinen. An einem abhängigen Ort aber machet man einen Graben beyläuffig in der Maß / wie besagten Wurm-Kasten. Der muß auch so tieff gegraben werden / als jener aufgemauret wird / und zwar also / daß das Wasser darein nicht stehend bleibe / sondern ablauffe. Mit was diese angefüllet / und Würmer daraus gezigelt / und wie sie nach und nach für die Hüner benutzet werden / gehöret eigentlich dahin / wo von den Hünern und ihrer Wartung gehandelt wird. Nur dieses ist hier zu sagen / daß man solcher Wurm-Kästen 2. oder 3. machen kan / um einen nach dem andern zu nutzen / und allezeit Vorrath der Würmer zur Hüner-Speise zu haben.

§. 3. Die Africanische **Hüner** so insgemein **Indianische** genennet werden/erfordern auch ihre besondere Gemächer / die den Hüner-Köbeln entweder gleich / oder zuweilen etwas niderer als dieselben. Die Sitz-Stangen sind nur gegen 2. Schuh hoch von der Erden zusammt ihrem Stande. Dahin wird ein Stieglein gerichtet etwas breiter als der gemeinen Hennen / daß sie gemächlich hinauf steigen mögen / weil sie sich mit Fliegen nicht gerne bemühen / und solches ihrem schweren Leib nicht anständig ist. **Die Sitz-Stangen** müssen mehr als zweymal so dick seyn als der gemeinen Hennen / weil sie grosse Füsse und Körper haben. Der Boden muß nicht gepflastert seyn; sondern wird mit etwas zarten Sand überstreuet / und mit guter Streue gelindert und übergebettet: Weil sie die meisten Eyer unten am Boden legen. Ubrigens will **diese Kammer warm/trocken/läfftig/ hell/ reinlich und recht wol verwahret** seyn/ weil dieses grosse Geflügel nicht weniger Feinde und Nachsteller hat / als das Eyer-Volck / und seines kostbaren Fleisches halber eines guten Quartiers wol werth ist. Zumalen es auch eine weiche zärtliche Natur hat/indem es das starcke Gewitter/stürmende Winde und andere Ungemächlichkeiten fast weniger erdulten kan / als die gemeine Hüner.

§. 4. Der **Gäns-Stall** muß / unerachtet die Gänse sonst gerne in den Wassern und Teichen wedeln / baden und schwadern / jedoch **trocken** / und vor Winden und Nässe verwahret seyn. Man streuet ihnen auch öffters frisches Stroh unter / sie desto trockener und wärmer zu halten / welch es ihnen wol zuleget. Denn gleichwie sie bey freyem Umgang / da sie ihren Kragen hin und her strecken und drehen / und mit ihren Platt-Füssen den Platz abcirckeln wo sie wollen / Lufft und Wind und noch mehr das Wasser gern haben / so haben sie hingegen zur Ruhe- und Nacht-Zeit gern einen trockenen und warmen Stand und Sitz. In welchem Stücke sie den Schweinen nacharten / die auch daheim gern trocken stehen und ligen. Manche machen den Mast-Gänsen jeder einen besondern engen Verschlag / und zwar einen an den andern / darein sie nehrlich stehen und sitzen/ und sich wenig rühren und reiben können. Das läst sich noch wol thun / wo man dieser Schnatterer wenig hat/ und wo man einige vor andern fett machen will. Die Menge aber leidets **nicht** / daß man **jeder Ganß eine besondere Celle** einraume.

§. 5. Der **Hunds-Stall** wird entweder aus Laden zusamm geschlagen / oder man nimmet nur eine grosse Schwarte von einem grossen ausgeholten Baum / und deckt sie ihm über. Oder man machet auch ein Loch durch eine Mauer / und gibt ihm sein Lager inwendig im Hause. In unserm Meyer-Hof kan man ihm seine Wächter-Hütte jenseits gegen dem Thorwärtl über zur Morgen-Seite des grossen Thors jedoch so fern aufschlagen / damit er die durchpassirende Leute nicht mit den Zähnen / sondern nur mit dem Geschall erreichen möge.

§. 6. Von den **Wagenschupfen** ist weiters nichts zu sagen / als was oben schon davon erwehnet ist. Darum wollen wir hiervon keine vergebene Worte machen / und von den Ställen weg neben den Schupfen hin gerad auf die Cisternen und Wasser-Quellen ꝛc. zu gehen. GOtt gebe / daß unser Gang richtig / und unser und aller Menschen Hertz gerad und gantz zur geistlichen Lebens-Quelle der wahren Weisheit und daher entstehenden süssen Freude und Wonne / mit Glaubiger Begierde und sehnlichem Durst geneiget sey / und von den reichen Gütern des Hauses Gottes truncken werde / und die Göttliche Wolluſt als einen Strom in sich ziehe: Denn allein bey GOtt ist die lebendige Quelle. Dem sey Ehre und Ruhm in Ewigkeit. Amen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 36. §. 1.

VOn den Tauben-Häusern / und wie dieselbe zu bauen / item von Besichtigung der Taubenschläg/und andern hierzu gehörigen Stücken mehr / ist theils ad cap. 12. §. 3. theils ad cap. 28. §. 5. h. Lib. gehandelt worden. Vid. Cœpoll. de S. P. V. cap. 77. Speidel. spec. Juris. Voc. Tauben ꝛc. & Petr. Müller. Disp. de Jure Columb. Sonsten wollen wir hiervon / desgleichen auch von den Hünern / Gänsen / und andern Geflügel bey der Vieh-Zucht noch etwas mehrers melden.

Ad §. 5. h. Cap.

VOn den Hunds-Ställen / und wie selbige zu verwahren / daß den vorbeygehenden kein Schade zu gefüget werde: Desgleichen auch / wie solcher Schade zu büssen / davon haben wir weitläufftig bey dem 4. Buch cap. 3. §. ult. gehandelt / weswegen der günstige Leser dahin verwiesen wird.

Das

Das XXXVII. Capitel.

Von Cisternen.

Inhalt.

§. 1. Was und wo die Cisternen sonderlich nutzen. Daß sie von Unsauberkeit; Und auf was Weise für Winden und der Sonnen zu verwahren. §. 2. Ihr Grund / Einfass und Befestigung. §. 3. Beschreibung einer Wasser-Kût. §. 4. Von der Weite und Raumlichkeit der Cisternen. §. 5. Von dazu gehörigen Röhren und Rinnen. §. 6. Ob Tauben und Storchen der Cisternen halber abzuschaffen. Hierzu nothwendige Verordnung. § 7. Vom Regen-Wasser / so zum einsammlen tüchtig. §. 8. Was nach Verfertigung der Cistern zu thun / und von einem Einschlag.

§. 1.

DIe **Cisternen ersetzen den Mangel und** Abgang **des Quell- und Brunnen-**Wassers / wann und wo solches entweder gar nicht oder doch in gar schlechten Vorrath vorhanden / und nicht genug erklecklich zu allerhand Gebrauch und Nothfällen. Vorsonderlich ist man ihrer in Schlössern und Vestungen benöthiget / da die feindliche List und Macht / die tieff-eingesenckte Brunnen / und die Röhr-Kästen nicht nur abwendig machen / und abgraben / sondern auch wol gar (obschon wider das Natur- und Völcker-Recht) vergifften kan / daher dann zur Beyhilff nechst den Brunnen auch Cisternen zu graben und zu machen sind / daß man auf allerley Nothwendigkeit genugsamen Uberfluß am Wasser haben möge. Dann man kan dessen nicht zu viel / sondern leicht zu wenig haben. Und ist dieses gewiß für eine gute Parschafft und herrliche Gabe Gottes zu achten: Zumalen wo man / wie nicht selten geschicht / Cisternen-Wasser auch zum bräuen nehmen muß. Daß aber solche Cisternen / wie auch Bronnen und alle Wasser-Führungen **an reinen Oertern anzulegen** / und keine Unfläterey um sich leiden / das gibt die Vernunfft / ohne weitere Erinnerung / von selbst. Denn wie reimet sich eine Stanck-Dole / Ausguß / Cloack zu einer Cisterne? Ziehet nicht diese den benachbarten üblen Geruch an und in sich? Also verderben böse Gespräch gute Sitten / und sündliche Gesellschafften verunreinigen die Seele. **Ob aber die Cisternen** auch fast gleicher Gestalt **für dem Winde zu verwahren** / da waltet noch ein Zweiffel / und stehet beym Nachdencken. Dann in solchen und dergleichen Dingen muß der Beyfall sich nicht übereilen. Wie dann auch hier ein **Unterscheid** zu machen zwischen Maß und Übermaß / und zwischen Gebrauch und Mißbrauch / und zwischen dem / was zuweilen nöthig und diensam / und zwischen dem / was fort und fort erforderlich / darum ist das unsere einfältige Meinung: Daß die Cisternen zwar allerdings vor allerley (auch des wilden Wald-Wassers selbst) An- und Unfall wol und fürsichtiglich zu verwahren. Aber indessen mögen sie nichts desto minder **gegen allen Winden** frey stehen. Angesehen / daß so dann die Lufft nebenherum streichen / und die Gegend um die Cisterne rein und gesund erhalten kan: Und solcher massen kan auch ein stürmender Wind / weder der Cistern / noch dem Wasser dannen einigen Schaden zufügen / wol aber Nutzen verschaffen. Und wie kan man doch Wind und Wasser trennen / die so gerne und so natürlich beysammen halten / und in so verträulicher Gemeinschafft stehen / und so nutzlich miteinander kurtzweilen und spielen / und miteinander heben und tragen. Wer den Wind vom Wasser scheidet / der thut eben das / als der / welcher das Männlein vom Weiblein absondert. Einmal für allemal bleibets dabey / der Wind will Wind seyn / er will sein Recht haben / er läst sich nicht in dem Sack blocquiren / und in den Winckel stecken. Der von GOtt gelehrte Prediger sagt es selbst im 1. Cap. im 6. v. Der Wind gehet gegen Mittag / und kommt herum zu Mitternacht / und wieder herum da er anfing. Er heist Wind. Er windet und wendet sich wohin er will. Er lachet auch der Klugheit / die ihm wehren will: Dann was er nicht in der Nähe und von innen und offenbar thut / das thut er doch von ferne / in der Folge / im Nachdruck / und verborgener massen. Kurtz / er ist auch dem Cisternen-Wasser zu gut erschaffen. Er soll auch nach des weisen Schöpffers Winck und Anstalt daselbst das Seine thun mit Regen und Wegen / mit rühren und reinigen. Nimmt er seinen Antheil und Kosters-Gebühr davon / schlecket und leppert ein wenig davon / so bezahlt er ja das Trüncklein reichlich / und ersetzt einen Becher voll kalten Wassers mit einem herrlichen Regen-Guß. Eben wie die grossen Herren die manchmal / wann sie an geringen Orten ungefehr eingekehret / und daselbst mit möglichster Bewirthung empfangen worden / einen kühlen Trunck Milchs oder Wassers wol mit einem guten Futter herrlichen Weins oder noch mehrer Beschenckung bezahlen. Dann keine Belohnung ist zu groß für einen Gastfreyen / ja der Wind trincket nur von dem seinen / das er ehedessen hergeführet / und in die Cistern eingeröhret. Besihe hiervon und betrachts. Matth. 25. 34. c. 10. 42. Wann demnach schon ein wenig Wassers durch den Wind ausdunstet / was mag das austragen? Indessen ist es gar nicht dahin gemeint / daß der Wind aus der Cistern nie hinaus gesperret werden soll. Aber Früh oder Nachmittags eine oder mehr Stunden biß gegen Nachts / und das auch nur dann und wann / und wo er gelegentlich und bescheiden / nicht stürmend ankommet / und wann er nach gebrachten Regen und ohne Staub widerkehret / ob er sich gleich von einer andern Seiten einstellet / und daher einen andern Titel bekommet / so magst du ihm wol den Eintritt und Zuspruch in deine Cisterne zu lassen / und dann den Deckel wieder zu schliessen / und den preisen / der auf den Fittigen des Windes gehet. Psal. 104/ 3. Durch dessen Gang dir dein Cisternen-Safft so wol bekommen wird / als einem andern sein Quell-Wasser. Fast gleiche Beschaffenheit hat es mit denen **Sonnen-Strahlen** / welche mit der Lufft und Wind umwechslen / und alles in seinem Temperament erhalten. Doch wird der Sonnen der Cisternen-Deckel nicht eröffnet / um ihre Wärme einzunehmen. Sie mag aber wol an dieselbe hinanscheinen / auch ein wenig hinein blicken / das schadet nicht. Aber das Kochen und Hitzen ist ihr zu verwehren. Daher es genug / wann die Cisterne nur nicht gantz directè oder stracks und frey und unmittelbar unter der Sonnen stehet. Wenigst / wann es nicht anderst seyn kan / desto stärckere Decke über sich und dickere Mauren um sich hat. Dann die Sonne thut hier nicht mehr / als sonst in einem Bronnen und Keller / sie treibet und rucket im Sommer die Kälte im Wasser in der Tieffe zusamm / daß Keller und Bronnen im Sommer kälter sind / als im Winter. Doch ist dieser Unterschied zu mercken. Je tieffer die Cisternen / je weniger dringen die Sonnen-Strahlen hinein / und je weniger schadet ihnen der Anschein der Sonnen. Summa / die Erfahrung gibets /

daß die Cisternen auch gantz frey und auf 30. und mehr Schuh von allen Gebäuden umher abgesondert stehen mögen/ wann sie nur sonst ihre gehörige Weite und Tieffe und andere Zugehörung haben.

§. 2. **Die Einfassung oder Bevestigung der Cisternen / bestehet theils in Grund / theils in dreyen Abtheilungen.** Das **innerste** Theil ist eine Incrustirung oder Uberzug von einer guten Kütte / das **Mitlere** eine mit starcken bewehrten Zeug und guten Steinen ausgemachte Mauer / so oben hinauf gegen $1\frac{1}{2}$. Schuh unten hinab auf 2. Schuh dick / auch wol / nach Beschaffenheit der Tieffe auf $2\frac{1}{2}$. und 3. Schuh sich verstärcket. Das **dritte** ist eine Hinter-Lag von starcken schweren wol abgehörten Laim/ oder so man dessen genug hat/ von Wasser-Degel. **Die äusserste Wand vom Wasser-Degel** wird also bereitet. Der Wasser-Degel wird wol durchgetrieben / und mit eisernen oder höltzern Messern kleinschnittig oder gar dünn hin und her und übers Creutz wol durchhacket und von Steinen und allerhand widrigen Materi wol geläutert und gesäubert / auf Art der Ziegel-Steine formiret/ und in einige dazu bereitete eingefeuchtete Model eingedrucket und beschnitten / dann werden diese umgelegt und darauf geklopfft / daß die Degel-Form heraus fällt / und an der Lufft so fern abgetrocknet / daß er sich nach Nothdurfft ohne zerfallen hin und her heben / und mit leichten an und übereinander schlagen lassen kan. Manche formiren ihn auch obenhin ohne Model / welches aber nicht so dienlich / machet zwar anfangs weniger Müh als die ordentlich geformeten / aber hernach gibt es mehr Wercks im zusammfügen. Nachdem die Grube in ihrer Tieffe und Weite zu bereitet / wird der **Anfang von dem Grund** gemachet. Derselbe ist entweder ein Felsen oder Sand/ oder Laim-Grund. Ist es ein Sand-Grund/ so wird ein Anstrich darauf geschlagen bey 2. Schuh hoch/ von kleinem Kiß oder Bach-Steinen / von groben Sand und genugsamen guten und aufs fleissigste abgerührten Kalch. Und dieser Grund muß um etliche viel oder wenige Zoll auswerts / so viel möglich weiter und breiter geführet werden / als die darauf zu stehen kommende Mauer/ darauf leget man ferner einen dünnen Mörtel-Wurff auf 1. Zoll dick / und auf denselben schöne breite Schalen 6. 8. oder mehr Zoll dick / oder wolgebrandte Pflaster-Ziegel / die die Prob im Wasser oben an seinem Ort beschriebener Massen ausgestanden haben. Gibt ihnen einen Guß / dessen Drittel aus zarten Sand und zween Theil aus abgelöschten Kalck bestehet / und mit guten Wein oder Wein-Essig dünn angemachet wird/ (Wasser thuts auch/ wo es am Wein gebricht /) und wann derselbe wol eingesessen/ den andern und dritten/ biß nichts mehr hinein mag/ und alle Lucken völlig ausgefüllet und gestopffet. Dieser Grund muß 3. biß 5. Tage anziehen und abtrücknen / alsdann schlägt man zu besser und beständiger Versicherung noch eine Crustam oder Uberzug einer sonders darzu bereiteten Kütte darüber her / (davon hernach) auf einen halben biß gantzen Zoll dick. Wer diese Kütte statt des dünnen Wurffs oder über denselben / (weßwegen denn jener etwas weniger seyn könte) unter den steinern Schalen auch gebrauchen wolte / der thät um so viel besser. Man machet den Grund auch zuweilen / der Kosten zu schonen / ohne Schalen. Hat der Grund einen Felsen/ so übergeust man ihn erstlich mit einem Kalch- oder Mörtel-Guß / zeigen sich im Felsen etwan Rinnsalen / Fugen / Striemen / so durchsuchet und durchstieret man sie mit einem schneidig- und spitzigen gestählten Eisen vorhero fleissig / und säubert den Laim oder Koth heraus / als gut man kan / damit keine verborgene Löchlein bleiben. Diese durchsuchet und füllet sodann besagter Mörtel- oder Kalch-Guß. Wann nun alle Ritzlein angefüllet/ wird die Kütte aufs höchst einen Zoll hoch aufgetragen und nur überstrichen. Will man unter der Kütte auch auf 6. oder 8. Zoll hoch des besagten Mörtel-Zeugs oder Anstrichs auflegen / stehet zu Belieben / und hilffts nicht / so schadets doch auch nicht. Wann nun dieser Grund also richtig / so fängt man von der **mitlern Stein-Mauer an.** Diese muß also gedigen und dicht / es gesehe aus Quater-Stücken oder Bruch-Steinen / geführet werden / daß nicht das geringste Lüfftlein hindurch kan/ also daß sie allein nicht das geringste Tröpfflein Wasser durchlasse / und wie ein aus Ertz gegossener Kessel das Wasser halte. Dann fehlets hier / so ist die gantze Cistern mangelhafft / und verwerfflich / massen auf alles übrige lutiren / verkütten und schmieren / wenig oder gar nichts zu bauen / wo hier einiger Verdacht oder Anschein eines Fehlers sich blicken lässet. Und hat der kluge Haus-Herr auf des Brunnen-Gräbers / wiewol mit allen hohen und theuren Bekräfftigungs-Worten verbundene und verdibelte Verpflichtungen / spitzfindige Umführungen / meisterhaffte Schraubungen und Aufzüge nichts zu geben / sondern auf eine standhafftige Prob zu sehen / und allein dem bewehrten Augenschein zu trauen / will er sein Geld dißfalls nicht in einen flüchtigen und leeren Hofnungs-Glücks-Hafen werfen / und um ledige Zettel und leidigen Wort-Schaum verguckfen. Der Maurer oder Stein-Metz muß hier das beste thun. Vorab aber hat es mit einer Mauer aus Quater-Stücken / wann sie just zubereitet ist/ seine Richtigkeit / wann zugleich die Kütte oder der Mörtel mit ungefälschtem redlichen Fleiß zugerichtet ist. **Die Mauer aber zum Bruch-Steinen will was besonders haben/** so weder Wasser noch Lufft durchdringen soll können. Da wäre ihm dann also zu thun. Wann die gröste Steine der Schifftung nach aufgeleget worden / müssen die Lucken allzumal beederseits auf 3. 4. oder 5. Zoll weit / nachdem es die Steine geben / aufs beste verzwicket / und dahero die Zwickel mit dem Zeug / welcher halb Sand / halb Kalch seyn soll / allerseits rings herum (nur das Stirn-Theil ausgenommen) berühret / überzogen und bekleidet seyn: Kein Stein NB. muß den andern roh und bloß / sondern durchaus mit darzwischen kommenden Zeug anfassen. Dann wann Steine an Steine ohne Mörtel und Kût aneinander geleget werden / so kan die Nässe daselbst durchdringen und weiter eindressen. Hiernach werden 3. oder 4. Schuh der Länge der biß dorthin gemachten Mauer dergestalt mit Steinen eingefangen und gefasset / daß die Holung wie ein Trog dadurch beschlossen wird. Doch muß an einer Seiten die Fassung so geschehen / daß man durch Wiederausnehmung eines und andern Steins dem Guß / davon stracks folget / so weit es nöthig / zum Ausfluß Platz machen kan. Das wird hier der Ablas genennet. Darnach brauchet man in die Mitte oder Holung einen Mörtel-Guß / den geust man so hoch ein / daß er die Lucke als einen Trog völlig erfüllet. Bleibt nun der Guß inwendig in der Mauer / und dringet nirgend durch / so ist die äussere Verzwickung gut und bewehret. Wo aber der Guß ausfleust und durchgehet / da muß um so viel desto fleissiger nachgeholffen werden / so lang und viel / biß die äussere Verwahr- und Verzwickungen den innern Guß gleich gantzen Gefäß völlig in sich behalten und beschlieffen. Darum muß auch hier kein einiger Zwickel überzwerch angepappet/ sondern als spitzig oder ablang nach der Läng eingelegt oder eingetrieben werden. Falls nun der Guß hält / wird an der Seite / wo die Schifftung der Mauer / weiter fortgesetzet / und die Holung derselben / wie zuvor beederseits recht verzwicket und vermachet ist / der Ablaß eröffnet / und der Guß also hinüber gelassen / daß er an voriger Stelle

etwan

etwan auf 2. Zoll tief noch gefasset und stehend bleibet / wornach dann auch einfolglich der Ablaß zu richten. Sodann wird der erste Platz der nunmehr auf allen Seiten bewährten Lucken oder Holung / in und auf dem bey 2. Zoll hoch gelassenen Guß mit dahin sich fügenden Steinen angefüllet / da dann derselbe Guß sich unter und an die Steine leget / und als weit er langet / alles umnetzet und bekleibet / darnach giesset man den Guß wieder soviel ein / daß man ihn eigentlich sehen kan. Da werden weiter die übrige Hölen und Lucken mit Steinen und andern guten Zeug völlig und dicht angefüllet und beschlagen : Also daß das Auge und die Vernunfft gantz gewiß seyn kan / daß keine Ritze noch Löcher mehr übrig seyen / und daß alle und jede Steine (ausgenommen beede Stirnen) allenthalben und auf allen Seiten oben und unten mit dem besagten Guß und Mörtel überzogen und umflossen sind / und dergestalt alles / wann es ausgetrocknet / unfehlbar Wasser halte. Und auf solche Weise wird weiterfort die gantze Mauer von Stücken zu Stücken / und eine Schifftung über die andere verfertiget. Und nach dieser Manier könte man auch die Bronnen-Mauren / und die an offenbaren Gebäuden machen. Und das ist die allersicherste Art der gegossenen Mauren. Ist der Zeug bewährt gut / so halten sie gleich einen Schmelzwerck / und wie Pfeiler aus Puteolanischen Zeug. Man muß sie aber beederseits eine geraume Zeit wol anziehen und austrocknen / und eben darum rings um diese Mauer herum einen freyen Platz wenigst auf 2. Schuh lassen / und daher auch um soviel weiter graben / bey nächtlicher und nassender Zeit mit einem besondern zweygeflügelten Dache alles wol bedecken / und bey trockner und warmer Lufft und Sonnenschein / oder wehenden Ost- und Nord-Wind wieder eröffnen / und solche Ab- und Austrocknung wenigst 6. Wochen lang fortsetzen / indessen auch nach und nach eine Kütt von innen anschlagen / und alles wol incrustiren. Je mehr diese Mauer ausgetrocknet / je vester und länger hält sie. Will man die äussere Verzwickung der Mauren auch mit Kütt-werck ausmachen / ists um soviel besser. **Ist der Grund** und das Loch von **starcken dichten Laim** / der von sich selbst Wasser hält / dienet nichts desto weniger eine **gute Mauer** zu mehrerer Versicherung / und untenher am Grund das besagte Aestrich und überlegte Steine samt der Kütte: Dann der Grund muß nichts desto weniger in etwas bevestiget werden / damit er die Schwere des Wassers ertragen möge. **Zum mindesten** muß sowol im Grund als an den Wänden **ein Uberzug und Anschlag** von dazu tüchtigen Steinen gemachet werden / der gleicher massen mit Wasser-Degel oder Laim aufs dichteste durchzogen und bevestiget wird. Dabey auch dieses zu melden und zu erachten: Wann solche aufgelegte Steine an der Stirn ritzig und grubicht sind / oder also eingepecket werden / und anbey der Laim beym Anschlagen auch mit Striemen kreutzweiß gestreiffet worden / so nimmet beedes den groben und den zarten Mörtelwurf / und dieser die Kütte an ; dabey sich aber von selbst ausnimmt / daß sodann die abgetrocknete Mauer und der von der Lufft ausgezogene Laim wieder nothdürfftig zu besprengen und anzufeuchten / daß sie den Zeug annehmen mögen. Man kan auch / wann die Mauer gleich ausgehet / und nicht / oder doch nicht viel gewölbet wird / wann kurtzbesagter massen beede Mauer-Seiten wasserhältig von Mauerzeug geführet worden / die Mittel-lucken mit solchem wasserhältigen Laim und Steinen zufüllen und verstopffen / und ihr dann und wann einen Kalch-Guß / davon erst gemeldet / geben. Es läst sich auch solcher Laim mit dem Drittel oder Viertel abgelöschten Kalchs abknötschen und durchtreiben / und etwas guten Sand untermengen / und sodann gebrauchen. Man kan auch / wo die Steine nicht wol zu haben / und wo die Cistern nicht übrig groß / und nur der Erden gleich werden soll / Förren- Tännen- Aichen / Kersch-Baumen- oder welches das beste / Erlen-Holz winckelrecht hauen / und an den Ecken just auf einander schneiden / und mit einer Kütte beede Hölzer / sowol das / das obenauf / als das unten liget / jedes ein wenig anschmieren / und sobald zusamm treiben / eben auf die Art / wie sonst die Kühlen und Fisch-Gruben bereitet werden. Auf dem Grund aber muß ein so geheb zusamm getriebner Rost von doppelt und kreutzweiß übereinander gelegten solchen Hölzern kommen. Wer ein Meister-Stuck dißfalls beweisen wolte / müste den Grund und Wände so vest und gehäb zusamm machen / daß sie allerseits ohne Kütt und Müß und anders Kleibwerck wie ein gutes Faß oder Kessel Wasser halten. Dabey aber gleichwol nichts desto minder von aussen alles aufs stärckste mit Wasser-Degel oder wasserhaltenden Laim und Müß zu verdammen. Da dann zu mercken / daß es eben nicht noth thut / daß Nuten in die Wand-Hölzer gehauen werden / welches nur viel Zeit / Holz und Geld kostet / auch nicht so lang dauret / als das gantz eckichte Holz / auch nicht so gehäb / als dieses zusamm getrieben werden kan. Denn was hier ein und anderer Zimmer-Mann fürgibt / das geschiehet aus Eigen-Nutz. Dann wann sie ums Taglohn arbeiten / so rathen sie zu Nuten oder zum Faltz / mit dem Vorwand / das halte das Wasser besser. Arbeiten sie aber nach dem Verding und überhaupt / so lautets anderst : Es halte glatt aufeinander gerichtet eben so gut : so kommen sie fein bald von der Arbeit / und machen ihnen einen guten Lohn. Ferner aber wird **an den Rucken der steinernen Wand** / wann sie vorhero zur Gnüge ausgetrocknet / der schon oben beschriebene Wasser-Degel / oder ein sonst vester starcker Leim angeschlagen / so vest und gehäb als immer möglich / nicht anderst / als wann dieser gar allein das Wasser fassen und innen behalten müste. Hat man Schifer-Steine oder sonst breite Steine in Uberfluß / kan man solche an den Rucken oder Wänden mit dazwischen geschlagenen Laim oder Degel anlehnen / das hält die Mauer und das Wasser um soviel vester zusamm. Kein Fleiß und Vorsicht wird hier umsonst angewendet. Hinter diesem Anschlag wird nun der übrige Raum mit der stärckesten schwereßten Erden / auch Steinen nur von einer Höhe eines halben Schuhes gefüllet / und dann vest und hertzenhafft eingestossen / daß ja keine Lucken überbleiben. Und so ferner biß oben aus continuiret.

§. 3. Die **Kütte** aber / davon oben gesagt / ist diese: Nimm ungelöschten Kalch zerstiben und durchgesibet / zerstossene und gemalmete Gläser-Trümmer / Feil-Späne von einem Schlosser / oder zerstossene Eisen-Schlacken / zermalmete Eyer-Schalen und Bolus, gestossene Hanf-Hülsen / Scheer-Wolle klein geschnitten / und mit einem Rütlein gepeitschet / daß die Härlein sich auseinander trennen. Dieser Stücke aller nimm eines soviel als des andern. Der Scheer-Wolle mag man ein wenig mehr nehmen. Des Kalchs muß auch etwas mehr seyn / als der vorigen Dinge. Dazu thue Ziegel-Mehl bey nahe so viel / als alle die andern Stücke. Die Scheer-Wolle behalte sonderlich. Das übrige sibe alles durch / und mische sodann alles samt der Scheer-Wolle durcheinander / ehe noch eine Nässe darzu kommet. Darnach mach es mit gutem Wein-Essig / oder mit Wein an / und rühre es wol untereinander zu einem Teig ab / daß es einem Mörtel-Wurf gleich wird. Wann du es nun gebrauchen wilt / so nimm ein wenig davon in ein besonder Geschirrlein / und mache es mit Bocks- oder Ochsen-Blut / oder auch mit Eyerklar an / und gebrauche es. Es hält auch ohne Blut und Eyerklar / aber mit die-

sen etwas besser. Diese Kütt ist allenthalben hin / nicht nur hieher zu gebrauchen; als zu Wasser-Röhren / zu Bierbräuers-Kühlen / wann da Löcher eingefallen ; die Ritzen in Wänden und Balcken und Brettern zu vermachen ; die Fässer / Korn-Böden und Malz-Tennen / wann sie Klüfften gewonnen / zu verstreichen. Wann man die Scheer-Wolle davon weg läst (als die am Feuer stincket) so dienet solche Kütt auch die Oefen damit zu verschmieren / wann sonst kein Laim halten will. Alle Kütt aber und dergleichen Klaibwerck hält besser an einer rauhen als glatten Wand / es sey gleich Holz oder Stein / oder was anders.

§. 4. Was die **Weite** und **Raumlichkeit der Cisternen** anlanget / das hat kein Gesetz. Jeder machets so breit und tief / als er des Wassers viel oder wenig vonnöthen hat. Es ist aber rathsamer / man mache zwo mittelmässige / als eine allzugrosse : So kan man eine auf diese / die andere auf eine andere Art bereiten / und dafern an einer was fehlen solte / hätte man die andere zur Nothhülff.

§. 5. **Die Röhren und Rinnen** / das Wasser zu leiten und zu fangen / werden aus Holz / Blech / Kupfer / Bley / auch zuweilen aus Hafner-Dohn gemachet. Indeme aber davon nicht sonders zu melden / auch oben an seinem Ort schon etwas gedacht worden / und jedes Orts und der Gebäude Gelegenheit bald diese bald eine andere Manier der Wasser-Leitung erheischet / ist ohne Noth sich hier damit aufzuhalten. Diß wollen wir sagen: Wer hölzerne Rinnen und Röhren gebrauchen wolte / möchte sich im Nothfall jetzbesagter Kütte bedienen. Gleich oberhalb der Cistern ist ein verschlossener Grand nöthig / der ein in dieselbe hineingehendes und mit einem Seyher verschlagenes Loch hat / dadurch das Wasser ohne Genist und Unflath sich in die Cisterne ergiesset. Ein anders abseits sich befindendes / und mit einem Zapfen oder weiten Reiben versehenes Loch dienet zum Auslauffen des untüchtigen Wassers / davon hiernechst folgen wird.

§6. **Ob deßwegen die Tauben und Storchen allerdings zu *relegiren*** / oder ob ihr Lager zu entfernen / damit die Dächer und daher das Regen-Wasser für ihnen rein bleiben mögen / das mag jedes Haus-Vatters Willkür beschliessen. Das aber ist nothwendig / daß vor und bey spührender Ankunfft eines Regenwetters / der Knecht oder die Magd / oder beede / und wann ihr auch mehr wären / mit Besemen über die Dächer und Rinnen her / und mit auf- und zureiben der Pipen / das tüchtige Wasser ein- das unanständige abzulassen / hurtig und gelenck seyen. Weßwegen dann einem dieser / dem andern ein anderer Platz zuzueignen / dahin er bey einfallenden Regen eile / und die Nothdurfft verfüge / damit nicht zween oder mehr an einem Ort zusammen lauffen / und in dessen am andern das nöthigste und beste versaumet werde. Eine Wasser-Ordnung ist hier so nöthig / als sonst eine Feuer-Ordnung. Daß jede hierauf bestellte Person ihren gewissen Zeug hierzu im Vorrath und Bereitschafft haben müsse / das verstehet sich von selbsten.

§. 7. Was das **Regen-Wasser** betrifft / so man in die Cisternen einnimmet / ist es das jenige (so meist **im Frühling** / zumal **im Mayen** / und dann auch im **Herbst** gesammlet wird / darunter auch noch das Winter-Wasser mitlauffen kan : Jedoch dergestalt / wann es ohne untermengten Schnee ankommet. Milthau und Regen / so bey hefftiger Hitze / auch im Donnerwetter und mit Schnee und Eiß einfallen / und urplötzlichen ersten Güsse eines grossen Platz-Regens / der nach heissem Wetter entstehet / sind nicht einzulassen / dann sie bringen nur Würmer und Fäulung. Man kan sie aber auf die grosse Mist-Stätte hinrichten / da nutzen sie mehr ; oder in die Garten-Cisternen / die zum wässern und begiessen dienen / die auch meistens offen stehen / und nur Winters für allzu grosser Gefriest verwahret werden.

§. 8. Das vorhin besagte Cisternen-Wasser wird ein behutsamer Haus-Vatter nicht sobald von der ersten Samlung her / weil es durch das neue Gemäuer ungesund wird / und die malignität ausziehet / zum kochen und bierbräuen / sondern anderswohin anwenden / da es dem menschlichen Leib nicht schaden kan. Man kan auch / wann die Cistern das erste mal gar ausgeschöpft worden / beym neuen Anlauff ein paar Hände voll Salz / ein Händlein voll præparirte Salpeter-Scheuflein / und gestossene Krebs-Augen / und etliche Handvoll gestossner Kranewet-Beer an einer Schnur in einem Säcklein / so mit einem Steinlein beschweret / auf den Grund hinein lassen / und nach einigen Tagen wieder heraus ziehen. Und dieses dreymal nach einander thun / und allzeit frisches Zeug hineinsencken / und mithin diese und weitere Reinigung dem gütigen Haushalter im Himmel im Gebet und Gottesfurcht anbefehlen und überlassen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 37. Von Cisternen ꝛc.

CIsternen sind ein Aufenthalt des Regen-Wassers / welches durch die Dach-Rinnen oder Canäle zusamm gesamlet wird ; also beschreibet dieselben Besoldus in Thes. pr. voc. **Cistern.** und werden selbige vornehmlich in den **Berg-Schlössern** angetroffen / als auf welche das Wasser von unten auf nicht so leicht zu bringen ist / oder so dasselbige ja geschehen / zu Krieges-Zeiten von den Feinden unterweilen abgegraben / auch wol gar vergifftet wird / welche Vergifftung der Wasser der weisse Heyd Seneca lib. 2. de Ira Cap. 9. unter die grösten Laster setzet / für welchem billich sowol zu Friedens- als Kriegs-Zeiten alle wolgeartete Völcker einen Abscheu gehabt. V. Hugo Grot. Lib. 3. de J. B. & P. cap. 4. num. 15. & seqq. & Valer. Maxim. lib. 6. cap. 5. gestalten man den Feind mit Waffen / und nicht mit Gifft bestreiten soll / als wider welches sich niemand beschützen kan. v. l. 1. §. 18. ff. ad SCt. Silan. & l. 1. C. de malef. & mathem. Welches auch in eben dieser Maß von Vergifftung der Wassen zu verstehen ist. Grot. c. l. & Besold. de arte jureq; belli. cap. 5. n. 11. fol. 92. mit nichten aber von dem Fall / da die Wasser sonsten von dem Feind ohne Vergifftung verderbet werden / daß man sie nicht trincken kan. Dann gleichwie dem Feind das Wasser abzuleiten ohnverwehret ist ; also kan ihm auch dieses nicht verarget werden / wann er das Wasser ohne Verletzung der Gesundheit oder des Lebens also verderbet / daß man es nicht geniessen kan. Hug. Grot. c. l. §. 17. Wie aber diejenige zu bestraffen / welche die Brunnen vergifften / davon besihe Farinac. p. 5. crimin. qu. 122. tit. 14. num. 12. Ubrigens haben wir von denen Cisternen / und wie es mit denenselben zu halten / absonderlich aber / daß sie fleissig zugedecket werden sollen / damit niemand im vorbeygehen / am wenigsten das Vieh / Schaden nehmen möge / bereits bey denen Servituten oder Dienstbarkeiten gehandelt : Wie wir dann auch von denen Unsauberkeiten / daß sie weder nahe bey den Brunnen noch bey denen Cisternen zu gedulten / an einem andern Ort Erwähnung gethan. Inzwischen kan von denen Cisternen noch ferner gelesen werden Cœpoll. de S. P. U. c. 47. n. 7. & seqq.

Das

Das XXXVIII. Capitel.

Von Quell-Brunnen und Brunn-Stuben.

Inhalt.

§. 1. Zweyerley Arten der Quell-Brunnen. Das Thror-Wasser/ als die erste wozu dienlich. §. 2. Des lebendigen Wassers. Beschreibung. §. 3. Beschreibung der Wechsel-Quellen/ als einer dritten Art. §. 4. Daß die Prob der Güte der Quellen an zweyen Dingen abzunehmen. Am Ursprung oder Auslauff derselben. Dessen Höhe zweiffelhafftig. §. 5. Seine Wendung/ Regeln hierüber. §. 6. Deren Beurtheilung. §. 7. Die andere Prob aus Beschaffenheit des Wassers selbst/ und dessen Materie. §. 8. Und Grundsatz §. 9. Abtheilung jeder gefaßten Quelle. §. 10. Andere Wasser-Proben. § 11. Das Abwägen des Wassers. §. 12. 13. 14. Verbesserung des Wassers. §. 15. 16. 17. Der Brunn-Stuben Beschreibung/ Arten/ Bereitung.

§. 1.

DJe **Quell-Brunnen** (welche auch ein unbeschreiblich gutes Kennzeichen des Reichtums der Güte GOttes gegen die Menschen/ die ihm dafür nimmer genug dancken können) sind von **zweyerley Arten**/ deren **die erste** verdächtig und **unbeständig** / als welche aus Regen und Schnee-Wasser sich zusamm ziehet und samlet/ und bey trocknem Wetter / wann zumal der Ostwind etwas lang anhält / sich wieder verlieret und verschlieffet; wird das **Thror-Wasser** genennet. Es läst sich aber gleichwol / wo man nicht Uberfluß am Wasser hat / in gewisse Teiche einsamlen/ Gärten und Wiesen damit zu wässern; man hälts zum trincken für ungesund. Wann es gesotten wird/ taugt es um die Wahl besser / wäre daher allein im äusserſten Nothfall zum trincken und kochen zu gebrauchen: Massen auch Elias aus dem Bach Crith getruncken/ welcher doch nach etlichen Tagen / weil kein Regen im Land war/ vertrocknet. Im 1. B. der Könige c. 17. v. 2. u. f. f. Mancher kluger nachsinnender Haus-Vatter solte ein so dinnes Quell-Wässerlein mit seinem Zusatz / den es aus der Lufft und aus Feldern bekommt / wol so gut zu nutzen wissen / als ein anderer den Dung von etlichen Kühen/ und das je länger je mehr. Gewiß ist / daß der Schlifer / den es mit sich führet / und die Feld-Erde und der Dung/ den der starcke Regen dort und da vom Vieh-Trieb abwäschet/ und solchem Thror-Wasser zuflösset / so er in einer Sammel-Grube einläufft/ und jungen und alten Bäumen / und sonst mancherley Gewächsen also frisch / wann er ankommet / ausgetheilet / und saint dem Wasser ohne Uberschwemmung zugeleitet wird / niemalen schädlich; kommt er zu rechter Zeit auf Wiesen/ er wird sich weisen.

§. 2. Die andere Art ist so beschaffen / daß sie einen immerwährenden Zufluß (perpetuam causam) hat / und daher ein **lebendig Wasser** genennet wird. Massen es auch nicht ausſen bleibet / es seye dann / daß es die Hand und der Winck des Schöpfers / die unbändige und undanckbare Menschen / die den Ein- und Uberfluß der Gnaden des Geistes GOttes nichts achten / zu züchtigen / entweder durch einen Engel zuruck hält / verseigen / oder an verborgenen Orten auslauffen läst / als nicht nur zu Eliæ Zeiten/ sondern öffters geschehen.

§. 3. Zu diesen zweyerley Arten könte man noch eine dritte Art / die zwischen beeden besagten Quellen das Mittel hält/ ziehen/ die man **Wechsel-Quellen** nennen möchte. Dann es finden sich auch dort und da in entlegenen Orten/ meist ausser Teutschland / Brunnen- und andere Quellen/ die entweder den gantzen Winter oder gantzen Sommer vertrocknen / oder nur auf eine gewisse Zeit des Sommers oder Winters ausbleiben/ welches nicht durch den Wechsel des Gewitters / sondern aus andern verborgenen und nur muthmaßlichen Ursachen zu geschehen pfleget: Deren Betrachtung aber hieher nicht gehöret / da man allein von brauchbaren und solchen Wassern zu handeln hat / die in der Haushaltung Nutzen schaffen / und dahero ihre gehörige Bau-Nothwendigkeit erfordern.

§. 4. **Der Unterscheid der Güte der beständigen Quellen** wird entweder an ihrem **Ursprung** oder **Auslauff** / da sie sich zeigen und offenbaren; oder an der **Beschaffenheit des Wassers** / das sie führen / erkannt. Dem **Ursprung** nach sind sie entweder **hoch** / oder **nidrig** / oder **im Mittel** / weil sie an solchen Gegenden auslauffen. Doch ist dieser Unterschied- und Eintheilung eben nicht so gewiß und unfehlbar / daß sie einige Ausstellung und Abſatz nicht leiden solte. Allermassen beym weitern Nachdencken die mittlere und nidere Quellen / ihrem meisten und besten aber verborgenen Lauff nach wol so hoch / auch noch höher seyn können als die/ so nach der Anzeigung des Auslauffs die höchsten zu seyn scheinen. Wer weiß / wo sich diese oder jene Quelle hebet/ sencket/ umziehet / aufhält / fortmachet / wo sie ihre Schliche / Gewölber / Keller/ Dümpfel / Wannen / Seyher / Stuben und übrige Einkehr und Aufenthalt verborgen hat? Es finden sich nicht wenig Gebirge / da 3. 4. oder mehr Quellen 50. 60. 70. mehr oder weniger Ruten vonsammen ligen / deren eine oben / die andere unten/ etliche stuffenweiß im Mittel sich hervor thun / und ungleiche visire ablegen / die doch alle unsern aus einer Mutter entstehen/ und hin und wieder sich ausgetheilet haben; daher dann aus der letzten Senckung beym Ausrinnen nichts trifftiges die Höhe zu bestimmen / zu schliessen. Und ob schon kundt wäre / welche Quellen die höchsten seyen / so ist darum doch noch nicht ausgemacht / daß das an höchsten Orten durch- und auslauffende Wasser den Preiß vor andern erhebe; dann das allein machet den Handel nicht aus. Obschon das unlaugbar / daß eine solche hochschwebende Quelle / wann das übrige / so zur Güte derselben erfordert wird / auch gleich richtig / unter den besten und ersten Wehrt.

§. 5. Bey diesem **Auslauff** ist noch zu bedencken die **Wendung**. Es werden insgemein die Quellen gegen Morgen denen andern vorgezogen. Aber gleichwie sich die Quellen von der Höhe leichtlich hinab begeben / so geschiehet es wol tausendmal / daß sich eine gegen Mittag wendet / wann sie lang anderwerts hingeflossen / und ihr also des Auslauffs halber ein Name zugeeignet wird / der ihr des Lauffs halber nicht zukommet. Also entsprieſſet eine Quelle von Mitternacht her / und ziehet sich / in einer weidlich gestreckten Länge heran/ es kommt sie aber hernach urplötzlich an / daß sie gegen Mittag / Morgen oder Westen ihr wol hergebrachtes Wässerlein abröhret. Weßhalber dann aus dem alleinigen Bezirck oder der Gegend gegen diesen oder jeden Ort-Lager (plagam) nichts unfehlbares anzugeben. Indessen wird die unschuldige und beyläuffige Benennung von dem / das sich äussert/ und vom gegenwärtigen Augenschein hergeholet. Und mithin entstehen dann aus dergleichen Grund-Sätzen gleichgültige **Regeln**/ welche etwan ein wenig gewisser als die Muthmassungen/ so man aus Beschauung des Gestirns und der Zusammenkunfft der Sternen die Beschaffenheit des Wetters auszukund-

zukundschafften und vorher zu sagen / pfleget herzu suchen/ als nemlich :

(1.) Die Quellen / so gegen Morgen entspringen/ sind mittelmässig und gesund.

(2.) Die gegen Mittag sind schwach / denn die Hitze der Sonnen widerstehet der kalten Krafft / und hält sie zuruck zu ihrem Ursprung. Sind aber indessen auch gesund.

(3.) Die gegen Nidergang sind etwas reicher. Denn sie sind nicht so sehr von der Hitze eingehalten.

(4.) Welche gegen Norden ihren Ursprung haben/ sind subtil und kalt und ungesund / denn sie verstopfen mit ihrer Kälte die poros (Lufft- oder Schweiß-Löcher) in dem Menschen.

(5.) Die Quellen in den Gründen sind reicher/als die so in der Höhe ligen: Denn alles Wasser sencket sich in den Grund.

§. 6. Keine unter diesen fünf Regeln / ob sie wol alle von Brunnen-Gräbern angegeben werden / ist / die nicht einen grossen Schein der Warheit hätte / aber gleichwol ist unter denselben keine schlechter Dingen / durchaus und insonderheitlich wahr/ keine läst sich auf alle und jede Quellen ziehen / jede leidet noch eine Ausstellung / einen Ab- und Zusatz. Denn die Erfahrung bezeuget/ daß über das/ was schon hier oben gesagt / manche Quell / so gestracks/ gegen Mittag entspringet/ einer andern in der Nähe / welche gegen Morgen entspringet / und wider beeden eine gegen Mitternacht oder Abend nichts nachgibet / weder an Güte noch reichen Zufluß. Es fliesset eine Quelle unten aus / die wenig sagt / eine andere oben / die reichlich gibt. Es gibt etwas erhabene Flüsse / die beederseits Quellen auslassen. Es sind Kronen-formige Berge / so um und um lebendiges Wasser ausschencken. Item es finden sich zwo Höhen gegen einander über / deren eine saget gegen Mittag / die andere gegen Mitternacht und Abend / sind mit einem Thal unterschieden. In der Mitte der mittägigen entspringet ein Wasser / das reich und fürbündig gut / und täglichen Gebrauchs / hat seine beständige erwünschte Kälte/ Sommers und Winters. Etwan hundert Ruten davon/ an eben dieser Seite / laufft eine andere oben heraus aus Steinen durch Toff-Steine; ist auch gut/ wiewol sie wenig gebraucht wird / weil sie etwas abgelegen. Auf jener Seiten / und gegen über in der Mitte des felsichten Berges / entspringen mehr als eine / ungleicher Art / aber alle gut und köstlich / und den besagten an Güte gleich / wo nicht überlegen / ob sie wol gegen Mitternacht und Abend ausquellen. Item eine starcke/und mit so viel Felsen/ Laim und Erden überdeckte und bedachete Quelle gibt nichts auch auf den stärckesten Sonnenschein; da dieser überdas auch sowol ihr magnetischer Zug und Bestärckung als Hindernus seyn kan. Summa / es findet sich hier ein unendliches Wechselspiel der Natur / und gehet zu wie mit dem Wind: Er bläst wo er will / er hat ein freyes Maul / das läst er sich nicht sperren noch spünden. Und das Wasser laufft und rauschet auch wie es will / und wo es will / und hat einen spührenden Schnabel / es grüblet und schnuflet alles aus / es machet alles gängig und läufig/ es heist bey ihm: Uberall an/ überall aus.

Hic nullus ineluctabilis error.

Also läst sich ein Weiser keinen Anstoß am Lauff der Gerechtigkeit hindern.

§. 7. Nun ist auch **die Beschaffenheit des Wassers** / das die Quellen führen / **aus desselben Wesen/ Stoff oder Materi** / oder gänzlichen Lauterkeit zu betrachten. Gewiß ist: Eine Quelle aus kisichten rothen Sand / der keine trübe Unreinigkeit an sich hat / item welche zwischen den Gelassen und rauhen Brüchen der Felsen/ zumal der rothen / durch Schifer / durch Toff-Stein und dergleichen durchlauffen / die sind gesund und rein / und crystallenhell / und gut für Menschen und Vieh / sie entspringen gleich hoch / nider/ oder im Mittel / und an welcher plaga mundi (Ort-Lager) sie immer wollen. Dann an solchen Rauhigkeiten stossen / reiben und seyhen sie sich ab/ daß sie je länger je lauterer werden / und Schleim / Erden/ Salz und anders zuruck lassen. (2.) Die aus Letten ihren Ursprung hat / die führet eine irrdische trockene Krafft mit sich / sie falle gleich aus / wo sie wolle. (3.) Die aus einem schwarzen Erdreich führet eine taube schleimichte Krafft mit sich / ist matt und ungeschmack / aber indessen gleich dem Thror-Wasser/fruchtbar zu Gewächsen; auch dieses und jenes kan dann und wann anderst seyn. Hier kan die schwarze Erde zuweilen ein süsses wolgeschmackes Wasser mitbringen / wann es nemlich nicht lang durch solche / sondern vorhero durch Steine gezogen. Und so begibt sichs auch jezuweilen mit dem Letten. Summa: Die Wasser-Quellen lauffen nicht / und qualificiren sich nicht nach der Menschen-Regeln / sie machen gar zu viel Ausstellungen / Auszüge / zweiffelhaffte Umstände und Ausflüchte / hat jede ihren Kopff für sich / wie die Erden-Gäste / denen sie zueilen. Also ist mehr auf das / was die Quellen aus den Oertern / durch die sie fliessen / mit sich nehmen / oder nicht mit sich nehmen/ zu sehen und daher zu schliessen/wie gut sie seyen. Zwischen den Felsen-Brüchen finden sich hin und wieder Gruben/ Teiche und dergleichen/ da sie die aus dem Meer und Flüssen mitgebrachte und ihnen anklebende Unreinigkeit ablegen / fallen und zuruck lassen.

§. 8. Es wird auch **aus dem/ was sich am Grunde setzet/ eine Prob von der Eigenschafft** des Wassers genommen. Wann der Schlifer an denen im Grunde ligenden Steinen hart ist wie ein gebrannter Gips / so ist solcher Quall ungesund / dann das Wasser führet eine trockene Krafft mit sich / die Schaden bringet / zumal wann der erhartete Schlifer leicht ist. So er aber schwer am Gewicht / so kan ein solch Wasser / in Ermanglung eines lautern/ gebraucht werden / denn die schwere Unreinigkeit fället in den Grund. Denn darauf ist hier zu sehen; ob die die Unreinigkeit mit dem Wasser vereinbaret und so vermischet / daß sie sich von derselben nicht absondern läst/ als ob sie gern von demselben weichet und abfället. Ist die Unreingkeit leichten Gewichts / so bleibet sie mit dem Wasser vermenget / sie werde dann durchs Feuer geschieden. Ist aber dieselbe schwer / so fället sie vom Wasser/ und sencket sich in den Grund. Dem kan nun auf besagte Art gerathen werden.

§. 9. In **allen Brunnen und Quellen** finden sich **gleichsam dreyerley Wasser.** Das obere ist der Deckel/ darauf Staub und Unreinigkeit fallen kan / auch das Ungezifer seine Spielung hat. Das unten am Boden ist mit allerhand Unreinigkeit vermenget. Das mittlere aber ist das beste. Dann was im Wasser ist / oder ins Wasser kommt/so es schwer ist / fället es in den Grund; ists leicht/ so schwimmets auf der Höhe / so weicht das untaugliche allezeit aus der Mitte in den Grund / dafern der Quall nicht aufgebuttert wird; ausgenommen / wann / wie gesagt / die Unreinigkeit so leicht / daß sie aus dem Wasser nicht weichen kan / sondern mit ihm als eine subtile Krafft vermenget bleibet.

§. 10. Eine **andere Wasser-Prob** ist diese: Wann man Eisen / das gefeilet ist / und daran nichts Fettes gekommen/ in das Wasser tuncket/ und es rostet / so hat das Wasser eine Schärffe: Dann der Rost kommt vom Vitriol oder Salz. Rostet es aber nicht / so ist das Wasser süß / oder es führet eine Trockne in sich / welche / wann

es ver-

es versetten wird / im Grund kan gesehen werden. Dann es wird das Wasser auch in einem verglasten Topf verfaulen / da man dann aus dem Sediment / so im Grund verbleibet / erachten kan / wie es beschaffen.

§. 11. Es wird auch das **Wasser gewogen** / ob es schwer oder leicht sey. Man füllet ein Gefäßlein mit etlichen Wassern / und wigt ein jedes besonders / welches nun am schwersten ist / das hat irrdische Grobheit in sich. Man nimmet auch etliche reine Tüchlein gleiches Gewichts / wann sie noch trocken sind / die tauchet man eines in dieses / das andere und dritte in ein anders Wasser / und läst sie trocken werden. Wann sie völlig ausgetrocknet / so wigt man sie / daraus kan man des Wassers Schwere abnehmen.

§. 12. Es leiden aber oder **erfordern** vielmehr **die** noch unreine und etwas mangelhaffte Quellen eine **Reinigung** und **Verbesserung** / und zwar (1) durch eine Verwendung / da eine Quelle / so dergestalt an der Sonnen ligt / daß diese ihrer Kälte einen starcken Abbruch zu thun vermag / muß etliche Ruten weit umgeführet / und ihr Ausgang an einen schattichten Ort gerichtet werden / da sie ihre vorige kalte Krafft wieder bekommet. (2) Durch Uberdeckung oder eine Vorwand / oder durch beedes. Die Gewölbung aber und Wand wird ohne sondern Unkosten von über einander gelegten starcken Felsen bereitet. Beedes dienet wider der Sonnen Hitze.

§. 13. Hingegen wann ein Quall allzu sehr im Schatten und an gar zu kalten mitternächtigen Orten entspringet / so kan ihr Ausgang / in dem er geleitet wird / an die semmerliche Seite Mittag-werts gerichtet werden / dadurch wird die Verstopflichkeit von der Sonnen temperiret / und das Wasser verbessert. Wann der Quall aus einem unreinen trüben Grunde entspringet / muß man dem Quall tief nachgraben / und einen Kasten darum machen / damit das Wasser hoch zu steigen habe. Alsdann werden die Rohre in der Höhe / wo das Wasser lauter ist / eingerichtet: da dann das grobe und unreine zu Boden fället und zuruck bleibet / das leichte lautere aber zum Gebrauch ausgeführet wird.

§. 14. Wann ein Quall aus einem trüben Grund aufsteiget / und durch das Aufsteigen alles Wasser trübe und untüchtig machet / so reiniget man vorerst den Quall von seiner Unreinigkeit / umschlägt ihn hernach mit einer mit Wasser-Kegel verschlagenen steinern Mauer / oder mit Erlen- oder Eichen-Holtz / damit das Erdreich nicht nachsincken kan. In den Grund legt man grosse Kisel-Steine / oder doch sonst glatte harte Steine / doch dergestalt / daß solche dem Quall unverhinderlich seyen; auf die grossen Steine kommen kleinere Kisel / lucker auf einander gelegt auf 1½. oder 2. Schuh / nachdem der Quall tief ist / dadurch dringt der Quall / und das Trübe bleibet unten / und das obere Theil des Wassers läutert sich. Doch muß der Qual also gerichtet seyn / daß er neben herum erhöhet werde / damit das lautere Wasser oben weggeleitet werden kan / und das unsaubere im Grund verbleibe. Also könte man einen Quall auch in Schnecken-Canälen herum führen / und in dieselbe viel Kißlinge einlegen / durch die das Wasser lieffe. Item man könte dergleichen thun in Rinnen / die unter einem gewölbten Gang geleget werden. Dann an solchen Steinen stosset und streiffet das Wasser die Schleimigkeit und Trübe ab / daß es lauterer und besser wird. Hier muß die Kunst der Natur nachahmen.

§. 15. Eine **Brunn-Stube** ist / ihrem Namen nach / ein eingefangener gnugsam raumlicher Ort / da eine oder mehr Adern einer Quelle als in einem Gemach zusamm gebracht werden / von dannen sie wieder ordentlich auslauffen. Wird auf **unterschiedliche Art** zubereitet. Aufs schlechtest wird sie wie ein Brunn mit aufeinander gelegten Steinen rings herum eingefangen / und das erste Rohr darein gelegt mit einem Seyher vor demselben. Oben liget ein bretterner Deckel darüber / der wie ein anderer Brunnen-Deckel mit Bändern gefasset / und in Angeln liget / oder es wird nur ein Brett neben dem andern hingeleget. Wo man aber böse Nachbarschafft / oder gar feindlichen Muthwillen zu besorgen hat / da beschliesset man sie billich obenher mit einem guten steinern Gewölb / das / nachdem es wol ausgemauret / mit bewährten Wasser-Kegel oder sonst starcken wasserhältigen Laim / damit es der Regen und anlauffende Wasser nicht durchdringen und beschädigen mögen / überschlagen wird: darauf ferner die übrige Erde kommt. Darein wird auch eine ligende Thür von Eichen- oder Erlen-Holtz gemachet / und ordentlich bey dem Schloß mit einem Uberleg-Brettlein / und darauf und sonst mit frischer Erde und Wasen überschlagen / also daß man selbigen Platz von einem Hügel / den die Natur aufgeworffen / nicht erkennen kan. Daher man auch nahe herum wildes Gesträuch zu zigeln pfleget / oder mit ungefehr auf einen Hauffen hingeworffenen Steinen / Reisig und Moß den Zutritt unfreundlich machet. Wem es an Paarschafft nicht fehlet / der lässet diese Stube fast wie sonst ein Gemach im Hause raumlich gewölben; es sey gleich mit einem Kugel- oder Creutz-Gewölb / und ein Rund-Tischlein und Bäncke von Holtz oder Steinen hinein machen / zu Zeiten eine zulässige Ergötzung in der Furcht GOttes daselbst zu haben / und den Schöpfer auch für diese edle Gabe zu preisen. Die Gelegenheit gibt auch hier bald diese bald jene Erfindung an. An manchem Ort wird die Brunn-Quelle absonderlich überbauet / und die Brunn-Stube wieder absonderlich / und werden beede mit einer Mauer und Thür unterschieden. Unter der Mauer laufft die gefaste Quelle durch in einen steinernen Grand / so mit einem labro oder Einlauff versehen. Und in denselben Grand ist ferner das Haubt-Rohr eingelassen mit dem Seyher: oder es gibt der Grand sein Wasser in den angesetzten Canal ab. Es gibt auch wol Ursprünge / denen man keine Stube bereitet / und werden frey offen gelassen / und nur mit etlichen Bäumen eingefangen. Es schadet auch nicht / wann sie den offenbaren Himmel / auch / falls sie ohnedem übrig kalt / und sonst von starckem Zugang / wol gar die Sonne sehen / und sich ein wenig auslüfften / wie sie sonst an vielen Orten sich selbst solche Stuben machen / da sie sich ein wenig mit freyer Lufft und der Sonnen besprechen und belustigen. Bißweilen sehen diese gefaste und umher beschlossene Ursprünge zwar den Himmel / und empfangen daher auch Lufft / können aber die Sonne mit keinem Blick erreichen. Ein auf einer Klippe stehender / und wie ein Regen-Dächlein über den Ursprung sich oben herüber ausbreitender Baum gibt wol auch einen benöthigten Schatten / aber seine abfallende und faulende Blätter schaffen hier keinen Vortheil. Darum muß entweder der Baum weichen / oder wann die Blätter abfallen / solche in ein- und andermal aus dem Ursprung ausgeraumet / oder zur selben Zeit derselbe bedecket werden.

§. 16. Unten am Boden der Brunn-Stube / wo die Quellen herausdringen werden / müssen breite Steine / aber unter denenselben gleichsam als kurtze stumpfichte Füßlein und Stohlen starcke Kisel-Steine gelegt werden / damit der Quelle die Löcher nicht verstopffet werden / und gleichwol die mit aufquellende Erde einen Anstoß habe. Also müssen die an den Seiten herum aufgelegte Steine der Quellen unverhinderlich seyn. Durchbohrte Steine thun auch an den Quell-Löchern / und wo der Ein- und

Auslauff der Quelle sich befindet / sehr bequem. Ausser dem und aufwerts kan die Mauer gegen der Erden mit Degel / Kütt oder Mörtel-Zeug so gut verwahret werden / als mans vermag / damit keine fremde Wasser dazu schlagen mögen / welche das gute betrüben und verhindern. Wo die Quellen gar tief ligen / müssen sie mit zulänglich langen Mauren gefasset / und soviel sich thun läst / empor getrieben oder aufgeschwellet werden / eben wie man pfleget mit einem Mühl-Wehre ein Wasser aufzuhalten und aufzudammen / daß es einen höhern Abfall und mehrere Stärcke das Rad zu treiben überkomme.

§. 17. Wie hoch oder nidrig des Ursprungs Decke oder Gewölbung seyn solle / ist nicht auf unumschrenckte Gewißheit zu bestimmen. Dann es wird eine Ur-Quelle bald in einem Felde / bald in einer Wise oder Auen / bald in einer Anhöhe / und anbey bald auf eignem / bald auf fremden Grund und Boden um- und überbauet. Leidets der Ort / und ist das Feld von grosser Güte / und hat man nicht Macht höher zu fahren / so bleibet man gern ein par Schuh tief unter der Erden / damit der Korn-Bau (oder was sonst darauf stehet) obenher unverhindert bleibe.

§. 18. Ligt der Brunn so hoch / daß ohne sondere Beschwerd und Unkosten ein Ablauff an derselben Boden mag gerichtet werden / kan solches durch ein Rohr und Zapfen / oder durch diesen allein geschehen. Durch dieses Mittel könte die Brunn-Stube in einem oder 2. Jahren einmal völlig gesäubert werden. Die Seiher oder durchlöcherte Blech müssen nicht von ungefehr / und etwan von einem alten Rib-Eisen hergeraffet / sondern durch eines künstlichen Schlossers oder Kupffer-Schmids Hand wol bereitet werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 38. Von Quell-Brunnen und Brunn-Stuben. §. 1. & seqq.

WIe nothwendig und nutzlich sowol bey den Städten / als Flecken und Dörffern / deßgleichen auch bey Privat-Gütern die Quell-Brunnen seyen / davon gibt Hippolytus à Collib. in Tr. de Increment. Urb. ad Cap. 4. lib. 2. wie auch Jacob. Bornit. in tr. de rer. suffic. tract. 1. cap. 6. sattsame Nachricht: Gleichwie es aber derselben / nach Anleitung unsers Authoris, zweyerley Gattungen und Arten giebet / nemlich **unbeständig**- und **lebendige** Quellen; also müssen jene zum Nothfall / und wann keine lebendige vorhanden / gebrauchet werden / allermassen sie gleicher gestalten ihren Nutzen geben / wiewohlen diese weit besser und gesünder sind. Hipol. à Collib. c. l. vers. *quando aqua nativa deficit &c.* Hingegen sind auch die **lebendige Quellen** von einander sehr unterschieden / angemerckt es einige gibt / welche klares helles fliessendes und gesundes Wasser mit sich führen; Da hingegen andere gefunden werden / welche den Leuten Kröpffe verursachen / und sie gantz dumm machen. v. Thom. Lansius Consult. p 815. Georg. Agricol. Lib. 2. de natur. eorum, quæ effluunt cum terra, & Hippol. à Collib. c. 2. davon Exempla zu lesen bey dem Joh. Bodino in method. histor. cap. 5. pag. 130. & Scaligero exerc. 60. sect. 2. Dergleichen Kröpff aber durch sonderbare Gnade die Könige von Franckreich und Engeland sollen heilen können; allermassen solches bezeuget Camerar. cent. 3. medit. histor. sive oper. succis. cap. 42. Piccart. dec. 1. Obs. histor. polit. cap. 7. add. Renat. Choppin. lib. 2. de Doman. Franc. tit. 2. n. 8. p. 223. Ja **dem König von Hispanien** soll gleichsam von oben herab diese sonderbare Krafft mitgetheilet seyn / daß er die Teuffel austreiben / und dem **König in Franckreich** / daß er eine gewisse Kranckheit heilen könne / gleichwie solches aus dem Barthol. Chassanæo in Catal. glor. mund. 5. p. 1. erzehlet Carolus Tapia in Comment. ad l. f. ff. de Constit. PP. in rubr. cap. 3. num. 3. cum seqq. Alleine solches wird von andern widersprochen; und bezeuget insonderheit Petrus de Crescentiis, ein Frantzösischer Medicus, daß er zwar öffters die Könige von Franckreich / ihren Gebrauch nach / die Kröpff anrühren sehen / daß aber jemand hiervon wäre gesund worden / dessen könte und wüste er sich nicht zu erinnern / weßwegen es besser wäre / wann diese Leute / so mit Kröpffen behafftet / zu Gesund-Wassern reiseten / und mittelst derselben Gebrauch sich heilen liessen: Dem sey nun wie ihm wolle / so ist doch gewiß / daß diese Leute / welche bey dergleichen Wassern wohnen / solche nichts desto weniger keines wegs entbehren können / massen die Nothwendigkeiten **der süssen Wasser** so groß / daß an solchen Orten / wo man selbige nicht haben kan / sie gar verkauffet werden / da doch sonsten der Gebrauch des Wassers einem jeden umsonst frey stehet. v. §. 1. Inst. de R. D. Dergleichen Exempla zu lesen in l. 1. ff. de alim. leg. & l. 14. §. 3. ff. eod. add. Jacob. Bornit. de rerum sufficient. Tr. 1. cap. 6. in pr.

Den Ursprung der lebendigen Brunnen- und Wasser-Quellen / daraus nach und nach grosse Flüsse werden / betreffend / gibt es von denselben sehr viel lustige Disputationes, gestalten etliche schreiben / **daß die Wasser-Quellen ihren absonderlichen verborgenen Saamen haben / daraus sie / gleich wie Bäum aus einem Kern / oder aus der Wurtzel / die sich hernach in viel Zweige theilet / wachsen und hervorkommen / mithin hernachmals sich in viel Ströme zertheilen.** So findet man auch Oerter / da vor Zeiten grosse Wasser-Flüsse hergeflossen / die aber itzo nicht mehr vorhanden / und als ein Baum von seiner Wurtzel verdorret sind / darvon diese Ursach gegeben wird / weil die Brunnen eine grosse Verwandtschafft mit dem Gestirn haben / welches alles verborgener unsichtbarer weise aneinander / als an einer unsichtbaren Ketten hanget; dahero dann kommt / daß / wo Wasserreiche Quellen sind / daselbsten auch ein gütiges Gestirn und fruchtbares Land anzutreffen; wann aber der Himmel seine *Influenz* und Einfluß wieder zuruck ziehet / und die Wasser-Ströme nicht würcken (die *stellæ pluviales*, wie der Poet sagt /

— — Hyades signum pluviale Capellæ)

so vertrocknen die Brunnen / wie man in grosser dürrer Zeit / wann es lang nicht regnet / siehet / und pflegen auch die Wasser-reicheste Quellen / ja so gar grosse Wasser-Ströme selbsten zu versiegen. Vid. Hippol. à Collib. c. l. p. 54.

Und von diesen **Brunn- und Wasser-Quellen / welche einen immerwährenden Zufluß** (perpetuam causam) **haben** / und dahero **lebendige Wasser** genennet werden / wird hier zu handlen seyn: dann dieselbige sind es / welche die **Gerechtig- und Dienstbarkeiten** ob ihnen leiden / wie zu sehen ex l. 28. ibique Dionys. Gotofr. & al. DD. ff. de S. P. R. Solche **Wasser-Gerechtig- und Dienstbarkeiten** nun kan derjenige verwilligen / dem das Wasser eigenthümlich zustehet / per l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æstiv. & l. 2. c. de serv. & aqu. Wofern nur auch diejenige / welche bereits eine Gerechtigkeit auf solchem Wasser haben / darein willigen / allermassen ihnen zum Nachtheil von dem Eigenthums-Herrn nichts verhenget werden kan. per l. in concedendo. 8. ff. de aqua & aqu. pluv. arc. es wäre dann / daß ihnen an dem Wasser nichts abgieng / und solches keinen Nachtheil brächte / sondern

dern daß noch genugsam Wasser vorhanden / oder selbige das Wasser nur zu verschiedenen Zeiten gebrauchen dörfften / angesehen in diesen Fällen der Eigenthums-Herr ohngehindert derer anderen das Wasser zu verleihen Macht hätte. v. l. 12. §. si aquæductus 1. ff. de S. P. R. & l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æstiv. Dieses aber ist gewiß / daß diejenige / welchen der Gebrauch eines fremden Wassers bewilliget und erlaubet worden / solches einem andern von dem Gut / davon es geleitet wird / nicht zukommen lassen können. per l. ex meo. 24. ff. de S. P. R. Es wäre dann / daß das Wasser schon in ihr Gut gekommen / immassen sie selbiges alsdann / indem es hierdurch bereits ihr eigen worden / wol einem andern vergönnen könten / wofern nur hieraus dem ersten / der ihnen diese Dienstbarkeit schuldig / kein Nachtheil entstünde. l. 1. §. illud. 16. ff. de aqu. quot & æstiv.

Es werden aber sothane **Wasser-Gerechtigkeiten** unterweilen **der Person** / bißweilen aber **einem ligenden Gut** verwilliget. **Im ersten Fall** hören sie mit der Person auf / und kommen nicht auf die Erben und Besitzer. l. pecoris. 4. ff. de S. P. R. **Im andern Fall** aber folgt die **Gerechtigkeit** dem Gut nach / es mag selbiges / in wessen Hand es wolle / kommen. gl. in l. frater à fratre. 38. ff. de Condict. indeb. Insgemein aber ist hierbey zu mercken / daß auf eines jeglichen Gutes Art und Natur zu sehen / gestalten **ein im Thal gelegener Grund und Boden dem obern** gleichsam **von Natur dienstbar** ist / einfolglich dieses leiden muß / daß das Wasser von **dem obern** herunter fliesse / welche **Ungelegenheit** aber mit diesem **Nutzen** compensiret wird / daß auch **von dem obern alle Fertigkeit zu dem untern** Boden kommet. Und dieweilen der Natur nach das Wasser unter sich begehret / so folget hieraus / daß diejenige / welche **oben** Güter ligen haben / das Wasser zu behalten nicht schuldig sind / obwolen **es die untern** / so selbiges empfangen müssen / thun können. v. l. 1. §. denique 23. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Gleichwie es aber keine Regel gibt / die nicht mit ihren sonderbaren Abfällen versehen / also hat es auch bey dieser Begebenheit eben die Bewandtnuß: gestalten derjenige / welcher **unten her** ein Gut ligen hat / das Wasser **von oben** hinab einzunehmen nicht schuldig ist / wann **der obere** solches Wasser / welches von sich selbst nicht hinabkäme / durch sein Zuthun oder Hülff mit des andern Nachtheil abzuwenden sich gelüsten liesse; oder / wenn dem Wasser / das von ihm selber sänffter oder gemacher läufft / **durch den obern** ein schneller Lauff gemachet würde: oder auch / wann das Wasser in natürlichen Gräben und Gruben **im obern Theil** sich enthalten / oder über Menschen Gedencken in einem gemachten Graben sich befunden hätte; welches eben auch von diesem Fall zu sagen / wann der eine Theil nicht höher und der andere niederer ist / mithin die Gelegenheit des Orts unter den Gütern keinen Unterschied machet. Allermassen auch in diesem Fall keiner des andern Wasser zu sich zu nehmen angestrenget werden kan / wofern sie sich nicht eines andern vorhero verglichen / oder das alte Herkommen nicht den Ausschlag gebe / als welches in dergleichen Fällen vor Brief und Siegel zu halten ist. Vid. Noe Meurer vom Wasser-Recht. Tr. 2. qu. 5. num. 3.

Bey welcher Gelegenheit noch ferner gefraget wird / **wann das Wasser / welches oben auf eines Grund uñ Boden entsprungen / seinen natürlichen Gang nach unter sich lauffe / und von denen / welche unten Güter haben / eine gute Zeit ohne des obern Widersprechen und Wehren gebrauchet worden ist; hernachmals aber der obere / auf dessen Grund und Boden besagtes Wasser entsprungen / solches selbst gebrauchen / oder an andere Ort / dem alten Lauff zuwider / führen wolte / ob er solches wider des untern Willen zu thun befugt seye?** Bey welcher Frag dieser Unterschied zu halten / daß entweder **der obere** das Wasser **dem untern** zum Schaden und Nachtheil abführet / in welchem Fall es ihme nicht gestattet wird: v. l. 1. §. denique Marcellus 12. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Oder es ist **des obern** Will und Meinung hierdurch seinen Nutzen zu schaffen; da nun dißfalls ein sonderbarer Gebrauch oder Abrede vorhanden / wird derselben in alle Wege nachzugehen seyn / l. hoc jure. 3. §. ductus aquæ. 4. ff. de aqu. quot. & æstiv. Wann aber dieses nicht wäre / stünde wiederum zu bedencken / ob das Wasser als eine schuldige Dienstbarkeit durch einen Graben / Canal / oder dergleichen geführet worden; oder ob es selber / ohne jemands Befördern / Hindern oder Zuthun also gelauffen? **Im ersten Fall** / da **der obere** zugelassen / daß das Wasser durch der untern Hülff und Zuthun auf sie geführet worden / stehet es nicht mehr bey ihm / denen untern nach ihrem langen Gebrauch solches zu wehren / per l. si quis diuturno. 10. pr. ff. si serv. vind. **Im andern Fall** aber / da das Wasser selbst ohn jemandes Hülff oder Zuthun **auf der untern Boden** seinen natürlichen Lauff gehabt / als wann zum Beyspiel die Wasser-Adern unter dem Boden / auf **der untern** Güter selbst herfürgekommen / alsdann ist **dem obern** in alle Wege zugelassen / solches Wasser / wider der untern Willen / zu seinem Nutzen abzugraben / und wohin er will / zu führen und zu leiten / l. Proculus 26. ff. de damn. infect. l. fluminum. 24. §. item videamus 12. ff. eod. Dann wann gleich das Wasser tausend Jahr von ihm selbsten ohn einiges Menschen Hülff oder Zuthun läuffet / so kan doch solcher Lauff keine Verjährung zuwegen bringen / sondern es wird hierzu der Person Zuthun und Hülffe selbsten erfordert / l. qui fundum 12. ff. quemadm. servit. amitt. Woraus dann auch diese Frag entschieden wird. **Gesetzt / daß jemand die Gerechtigkeit habe / durch eine Wasser-Fallen das Wasser zu beschliessen / besagte Wasser-Fallen aber nicht behebe genug gewesen / so / daß vornen zu ein wenig Wasser zwischen der Fallen heraus zu fliessen angefangen / welches hernach die untern Nachbarn lange Zeit genutzet haben; wird gefraget / ob bey solcher der Sachen gestaltsame / der obere das Wasser dermassen aufhalten könne / daß es nicht mehr abzulauffen mächtig ist?** Wiewolen es nun das Ansehen haben möchte / ob solte **der obere** dem Wasser seinen alten Gang und Lauff zu lassen schuldig seyn / so kan doch hieraus dieses noch lange nicht geschlossen werden / gestalten das Wasser in diesem Fall nicht des Gemüths und der Meinung / als eine schuldige Dienstbarkeit **von den untern Nachbaren** gebrauchet worden / sondern es ist vielmehr an und für sich selbst ohn jemandes Zuthun da hinab gelauffen. Weßwegen dann **dem obern** nicht verwehret werden kan / daß er / seiner habenden Gerechtigkeit zu Folge / die **Wasser-Fallen** also verwahre / daß nichts mehr hernach **zu den Genachbaren hinunter** lauffen kan. l. Præses. 6. C. de serv. & aqu. V. Bartholomæ. Cœpoll. Tr. de servit. aquæduct. & Noë Meurer Tr. 2. qu. 5. n. XI.

Im Gegentheil aber kan **der untere dem obern** das Wasser nicht benehmen; dann wann zum Beyspiel einer **oben** ein Gut / darinnen das Wasser entspringet / hätte / selbiges aber so tieff wäre / daß es **zum untern** Boden käme / und weil es keinen Ausgang hat / sich wieder **zu dem obern Gut** schwellte / mithin so hoch stiege / daß es **das obere Gut** wässerte / in diesem Fall kan **der untere** durch graben das Wasser nicht abwers wenden / gestal-

ten er **dem obern** das jenige / welches von ihm keinen Anfang/ u. so der obere von sich selber hat/ nicht nehmen mag / gleichergestalten wie niemand in dem Seinigen also tieff graben kan / daß des **obern** Mauer zu Hauffen fiele. l. fluminum. 24. §. item videamus 12. & l. Proculus 26. ff. de damn. infect. Wann aber das Wasser **von dem obern Boden** auf **den untern** durch heimliche verborgene Adern liefe / und der untere seine eigene Adern zu öffnen anfienge / mithin hierdurch verursachte / daß alles Wasser zusammen käme / und **dem obern** dardurch auch das seine abgienge; In diesem Fall ist kein Zweiffel / daß nicht **der untere** solches thun / und das Wasser / welches aus seinen Adern herspringet / durchgraben / suchen und führen möge / gestalten er in dem seinen gräbet / und dem andern nichts nimmet. Eine andere Bewandtnuß aber hätte es / wann er obgemeldter massen **des obern** Adern abgraben wolte. d. l. fluminum. 24. §. f. de damn. inf. & Noë Meurer. d. qu. 5. num. 11. & 12. Was bißhero von dem **obern** und **untern** gesaget worden / solches hat auch in seiner gewissen Maß bey demjenigen Platz / **welcher in der Mitte sein Gut ligen hat** / von welchem demnach gefraget wird: **Ob derselbige / wann das Wasser oben entsprungen / solches deme / der unter ihme ist / aufhalten / oder es an einen andern Ort zu seinen Gütern / wider seinen gemeinen / natürlichen und gewöhnlichen Lauff leiten und wenden könne?** Bey welcher Frage zu bedencken / ob er mehr Wasser / als er nutzen kan / aufhalten und abwenden wolle / massen ihme dieses / weil es mehr aus Neid geschiehet / nicht zugelassen ist. Oder ob er solches nicht aus Neid und dem andern zum Schaden thue / nichts desto weniger aber **von dem obern** eine gewisse vorgeschriebene Maß habe / wie er das Wasser gebrauchen soll; welchen Falls es ebener massen das Ansehen hat/ daß er es nach der ihme vorgeschriebenen Art und Weis gebrauchen müsse / arg. l. certo generi. 13. pr. ff. de S. P. R. Jedoch sind etliche der Gelehrten / absonderlich aber Cœpolla der Meinung / weil das Wasser **dem untern** nicht aus Gerechtigkeit / sondern für sich selbsten zufliesset / daß es in **des obern / der in der Mitte** / guten Willen stehe / ob er das Wasser / welches er auf dem Seinigen empfangen / behalten / oder anderswo nach seinem Belieben zu seinem Nutzen abwenden wolle / wofern er nur solches nicht schlechterdings dem andern / ohne sich einen Nutzen hierbey zu schaffen / zum Schaden thäte; oder / daß aller dreyer Güter etwan ein Gut / als von allen miteinander erkaufft oder ererbt / gewesen / und hernach getheilet worden wäre / gestaltsam auch in diesem Fall ein jeder sich des Wassers zu gebrauchen hat / wie es zuvor und zur Zeit der Theilung gewesen / indeme zu muthmassen / daß solches ihr Will und Meinung mit sich bringe. arg. l. qui binas ædes. 36. cum l. seq. ff. de S. P. U. & Noë Meurer. Tr. 2 qu. 5. num. 16. Und dieses kan auch auf eben solche Weise von einem **gemeinen Wasser** gesaget werden; **dann gesetzt / daß von dem Ursprung oder Haubt des gemeinen Flusses ein Bächlein über des** Titii **Gut auf des** Sempronii **seines käme / wird gefraget / ob erstbenanter** Titius **solches Wasser auf seinem Gut versencken könne / wann er vielleicht seine Wiesen dadurch ausdorren wolte?** Und ob man gleich sagen könte / daß dem Titio solches dieser Ursach halben nicht zu gestatten / weil **der Bach** von einem **gemeinen Fluß** herkommt / welcher von einem jeden genutzet und gebrauchet werden kan; So halten doch andere das Widerspiel darvor / angesehen der Titius, sobald das Wasser auf sein Gut gekommen / dessen Eigenthums-Herr geworden ist / wolfolglich mit demselben nach seinem Wolgefallen zu schalten und zu walten hat. Dann wessen der Ort / darinnen das Wasser läufft / eigen ist / deme stehet auch das darinn befindliche Wasser eigenthümlich zu. l. 1. §. permittitur. 41. ff. de aqu. quot. & æstiv. v. Baldus in cap. cum omnes. 6. X. de Constit. & Noë Meurer. c. qu. 5. num. 34.

Weilen wir bißhero von **den Wasser-Gerechtigkeiten** ein-und anders gemeldet / als wollen wir von deren **Erhaltung** auch etwas weniges beyfügen / angesehen es für eine grössere Kunst gehalten wird / etwas zu erhalten als zu erwerben: Ist demnach zu wissen/daß solches **durch den Gebrauch** geschehe / wir mögen hernach uns für unsere Person selbst derselben bedienen / oder einen andern in unserm Namen / oder auf unserm Befehl dieselbe gebrauchen lassen. l. usu. 20. ff. quemadm. serv. amitt. Item / es mag das Wasser das gantze Gut / oder nur etliche Theil desselben begreiffen. v. l. si in partem. 9. quemadm. serv. amitt. Und endlich es mögen die Gebäu / so darinn gestanden / abgegangen seyn oder nicht / wann nur noch ein Anzeigung davon vorhanden: Wiewolen in diesem Fall rathsamer ist / wann man zur Erhaltung seiner gerechtsamen eine Protestation aufrichtet / oder ein Zeichen stecket / damit also dadurch das Gemüt und der Wille bezeuget werde. l. 45. pr. ibique DD. ff. de usucap. Gleichergestalten kan derjenige / welcher an seinen **Wasser-Gerechtigkeiten** von einem andern gehindert wird / sich selber defendiren / und den von einem andern ihme zu wider aufgerichten Bau eigenmächtig wieder abthun. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. si vitem. 22. §. si ad januam. 2. ff. quod vi aut clam. Add. Struv. de vindict. priv. cap. 6. aphor. 7. **Und** weilen sothane **Wasser-Gerechtigkeiten** leichtlich / und zwar zehen Jahr unter den anwesenden / und zwantzig unter den abwesenden præscribirt und verjähret werden. v. l. f. in f. C. de long. temp. præscript. & l. 13. C. de servitut. & aqu. als ist mit allem Fleiß darauf zu sehen / daß man vor Vollendung der Verjäherung den andern von seinem Gebrauch abhalte / mithin die Præscription interrumpire und unterbreche. Welche Interruption und **Unterbrechung auf zweyerley Wege** geschiehet. **Erstlich** / wann der jenige / welcher unser Wasser gebraucht / auf das beschehene Verbott von seinem Gebrauch freywillig abstehet / und dasselbige nicht mehr gebrauchet. **Vors anderte** / wann die Sach vor Gericht gebracht / oder sonsten vor dem Notario und Gezeugen wider solchen Gebrauch protestiret wird. l. 2. ibique gl. & DD. C. de serv. & aqu. ut & l. 2. C. de Annal. except. Woraus zu sehen / wie nothwendig es seye seine Gerechtigkeiten zu gebrauchen / wofern man sich solcher nicht verlustiget machen will / welches nicht allein geschiehet / wann man sich derselben innerhalb langer Zeit nicht gebrauchet / v. gl. & DD. in l. servitutes. 4. ff. de servit. & l. 2. C. eod. sondern auch / wann das Wasser versiget / oder ausdorret / jedoch wann es ohne Verschulden derer / so die Gerechtigkeit haben / beschehen ist / und hernach das Wasser wieder zu seinen Adern kommet / muß ihnen der alte Gebrauch wieder zugelassen werden. l. unus. 34. §. f. cum l. seq. ff. de S. P. R. Deßgleichen / wann einer aus einem gemeinen Wasser das Wasser zu führen berechtiget ist / selbiges aber einsmals seinen alten Gang verlässet / und einen neuen suchet / dann weil der Ort / darinnen das Wasser jetzo laufft / keine solche Dienstbarkeit schuldig / als kan die vorige Gerechtigkeit des Wassers nicht mehr gebrauchet werden. **Noe Meurer** Tr. 2. qu. 2. n. 27. **Und** endlich / wann einer ein ander Wasser an statt dessen / so ihm bewilliget / gebrauchet. l. si quis alia 18. pr. ff. quemadm. serv. amitt. Oder / wann er bey Nacht das Wasser hätte gebrauchen sollen / und dasselbige bey Tag so lange Zeit / als eine solche Gerechtigkeit verlohren werden kan / oder

auch

Wasserleitung.

Unterschiedliche Zusammenschifftungen der Röhren.

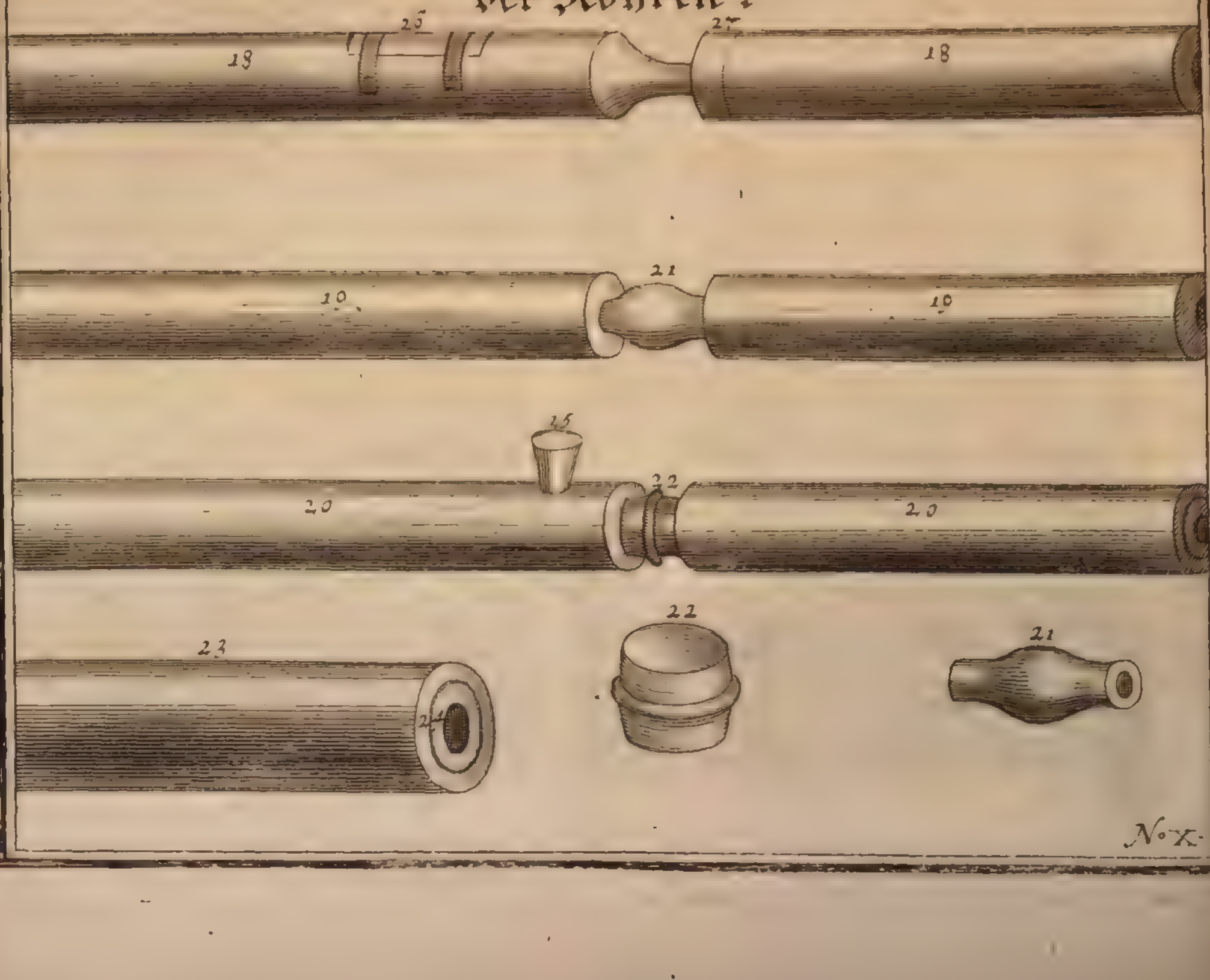

No. X.

auch zu andern Stunden als ihme vergönnet war / nutzet. l. si communem. 10. §. 1. & l. si sic constituta. 7. ff. quem-adm. serv. amitt.

Dieses ist annoch gelegentlich zu mercken / daß / wann ein Wasser sich nicht theilen lässet / die gantze **Gerechtigkeit** entweder erhalten oder verlohren werden könne; Gleichwie / wann ein Wasser sich theilen läst / und aus einer zwo **Gerechtigkeiten** werden / man die eine erhalten / die ander aber verliehren kan. l. nam satis. 6. §. 1. ff. quem. serv. amitt. Ebene Bewandtnuß hat es / wann etliche miteinander ein Wasser zu gebrauchen haben / einer aber unter denselben das seinige so lange nicht gebrauchet / daß er darum gekommen ist / angesehen in diesem Fall die andere / so gleiche Gerechtigkeit haben / das übrige Wasser nicht bekommen / sondern es wird vielmehr das Gut / darauf solches Wasser entspringt / und welches diese **Wasser-Gerechtigkeit** schuldig ist / um solchen Theil wieder frey / und kommt demselben zu gute. Welches aber also zu verstehen / wann ein jeder seine eigene **Gerechtigkeit** und Zeit / das Wasser zu führen und zu gebrauchen / gehabt hat; dann wann das Gut **gemeinschafftlich** / würde durch eines Gebrauch aller andern Gerechtigkeit erhalten. arg. l. 10. pr. ff. quemadm. servit. amitt. Noe Meurer / d. Tr. 2. qu. 2. n. 29. & 30.

Und weilen auch bißweilen ein Gut **mit Wasser und Wasserlauffen** gegeben wird / als entstehet die Frag: **Was durch diese *Clausul* zu verstehen?** Worauf dann so viel zur Antwort dienet / daß hierdurch nicht die **grosse schiffbare Flüß** / als welche derer Rechts-Lehrer Meinung nach einer sonderbaren und specialen Expression als ein Regale vonnöthen. v. DD. ad tex. 2. F. 56. sondern das **gemeine fliessende Wasser** verstanden werden müsse. Vid. Lucas de Penna in l. unum aquæ. 4. Col. 2. post pr. C. de aquæ duct. Matth. de Afflict. ad text. 2. F. 56. verb. *Flumina*. n. 7. Besold. Th. pr. voc. Wasser. & Wehner in Observ. pract. ead. voc. in fin.

Ad §. 12. h. Cap.

VOn Verbesser- und Reinigung der **Wasser und Brunn-Quellen**; item wer den **gemein-Brunnen** zu saubern gehalten / haben wir bereits bey dem Anfang dieses Buchs / item bey dem Capitul **vom Pomp-werck** / gehandelt / weßwegen wir den Leser dahin wollen verwiesen haben. Add. l. 12. C. de R. M. & Hippol. à Collib. de Increm. Urb. cap. 4. lit. a. p. 57. 59. & 60. Indem aber bey dem **Bauwesen** die **Unterthanen** gemeiniglich **Frohndienste** leisten müssen; als wird gefraget: **Ob auch die Fuhren der Wasser-Röhren unter die andern Wasser-Dienst und Bau-Fuhren zu rechnen und ob die Unterthanen durch gebührenden Zwang die Wasser-Röhren zu führen angehalten werden können?** Bey welcher Frag wir den günstigen Leser auf den Richterum V. 2. Cons. 364. verweisen / darbey aber kürtzlich dieses erinnern wollen / daß die Anstrengung zu **ungewöhnlichen Frohn-Diensten** verbotten seye. V. notat. ad Cap. XI. Lib. 1. §. 6. ut & ad Lib. 2. Cap. 1.

Ad §. 15. & 16.

WJe viel an einer guten **Wasser-Ordnung** / und darunter begriffenen **Brunn-Stube** gelegen / werden diejenige zu sagen wissen / welchen die Aufsicht sothaner Sachen bey dem gemeinen Stadtwesen obgelegen ist / allermassen zur Erhaltung des Wassers absonderlich gehöret / daß die **Brunnen** gereiniget / gedecket / und die gelegte Röhren in guter Aufsicht erhalten werden. Weßwegen auch diejenige / welche die **Brunnen** mit Stein werffen und andern dergleichen verunreinigen / auf betretten wol abzustraffen seyn. Der curiose Liebhaber der **Wasser-Werck** kan sich nunmehr an der Römischen Fontainen wahren Abbildung ergötzen / wie solche sowol auf öffentlichen Plätzen und Palatien / als auch zu Frescada, Tivoli, and denen Lust-Gärten mit ihren Prospecten derzeit allda zu sehen sind / so von Joh. Baptista Falti, als einem Römer / gezeichnet / und folgends durch unterschiedliche Virtuosen im Jaht 1685. unter dem Sandratischen Verlag in Nürnberg ins Kupfer gebracht werden sind. Vid. Dietherr. ad Speidel. lit. W. num. 16. in fine. Endlich ist hierbey noch dieses zu mercken / daß / wann die **Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit** / (davon im nachfolgenden Cap. zu handlen) verkaufft worden / auch die **Canäl oder Röhren** / deßgleichen die **Brunnen-** oder **Wasser-Stuben** dem Kauffer folge / wann gleich in dem Contract nichts davon gedacht worden ist. v. Joh. Hering. de molendin. qu. 30. n. 36.

Das XXXIX. Capitel.

Von Wasser-Leitungen.

Inhalt.

§. 1. Die Arten derselben. Die aus hölzernen Rohren beschrieben und fürgebildet. §. 2. Gebrauch der Fürbildung. § 3. Wozu sie weiter diene. §. 4. Das Maß / die Dauerhafftigkeit und Besserung der Rohr. §. 5. Neue Angebung. §. 6. Die Säuberung. §. 7. Von bleyernen Rohren. §. 8. Die aus Dohn. Deren Prob. §. 9. Maß / Schifftung. §. 10. Figur. §. 11. Einlegung. §. 12. Unterhaltung des Wasserzugs. §. 13. Zwo gemeine Wasser-Kütten. §. 14. 15. Zwo noch bessere Kütten. §. 16. Lufft-Loch zur Beyhülff des Wasserzugs. §. 17. Von steinernen Wasser-Rohren / so doppelter Art. §. 18. Wasser-Leitung durch Canäle / so zweyerley. Die verdeckte Art. §. 19. Eine besondere Angebung derselben.

§. 1.

DJe Wasser-Leitungen geschehen entweder durch hölzerne / oder durch bleyerne / oder döhnerne Röhren / oder durch steinerne Canäle / oder aber nach der Gelegenheit und Abwechslung der Oerter / dadurch sie gehen / durch zwey oder mehr nach einander. Die hölzerne Röhren / so aus Föhren-Holz gemachet werden / dauren / nachdem das Holz frisch und gut / dick und starck ist / 10. 20. bis 50. und 60. Jahr / zumal wann man eine rechte Wasser-Kütt an schadhafften Orten wol weiß anzubringen. Und weil das Eisen daran gerne rostet / muß es desto wehrhaffter und kräfftiger gemacht werden / damit es nachhalten möge; angesehen auch diese Leitungen die gemeinsten / wollen wir eine einfältige Erklärung an einem geringen Beyspiel im Kupfer vorstellig machen.

1. Ist der Weiher / aus welchem das Wasser laufft.

2. Die eingelegte Röhren oder die Teichel / auf welcher der Seyher zu sehen ist / durch welchen das Wasser in das Rohr einlaufft.

3. Eine wassergleiche Linie / als ein Maß / das da zeiget / wie hoch das Wasser steiget / darnach man sich richten kan. Dann so hoch das Wasser herab fällt / so hoch steigt es auch in dem Rohr n. 5. wieder hinauf. Subit altitudinem exortus sui. Plin. In freyer Lufft geschiehet es nicht / da die Lufft das Wasser beschwehret und zertheilet.

4. Die angelegte Rohr / sind im Geböhr 4. 5. oder 6. Zoll / nachdem man viel Wasser wegleiten will.

5. Ist ein Röhren-Stock / dergleichen auch bey num. 7. und 9. Diese Stöcke werden eingeführet / wo sie am bequemsten dienen.

6. Ein eingeschifftetes Rohr / daß das Wasser zum Weiherlein führet.

7. Wie num. 5.

8. Das Rohr / so das Wasser zum Stock 9. führet.

9. Wie num. 5.

10. Das Weiherlein.

11. Der Abfall / damit das Weiherlein nicht überlaufe. Das Abfall-Rohr ist 3. Zoll weit/und so hoch gerichtet/ daß das Weiherlein voll bleiben kan.

12. Das Weiherlein/ ist mit Thielen eingefast und umschlagen/ingleichen der Grund mit Wasser-Degel (Wasch-Erden) vest zusamm gedämmet. Die Thielen darauf gelegt/die Fugen mit Wasch-Erden und Gemöß (Gemieß) wol verdämmet. Also auch neben herum alles wol mit besagtem Stoff verschlagen/ so hält es mit Bestand. Wann das Weiherlein voll ist/ kan man das Rohr verstopffen/ so laufft das Wasser stärcker an einen andern Ort.

13. Kästen oder Dohlen / damit man zu den Röhren sehen/ und durch die Zapfen sie säubern kan. Diese Dohlen oder Brunn-Stüblein/deren wenig oder viel sind neben der Haubt-Brunn-Stuben/ nachdem die Wasser-Leitung groß ist / eines stehet vom andern 200. oder 300. Schuh/ werden zuweilen gebauet wie die grossen / wenigst 3. oder 4. Schuh breit und lang.

14. Ein Zapf / wie jetzt gesagt.

15 Ein Abfall-Rohr/wodurch der Uberschuß vom Weiherlein laufft.

16. Der Abschlag-Zapfen. Will man das Weiherlein ausleeren und säubern / so ziehet man den Zapfen 16. aus dem Rohr/ so laufft es von Grund aus heraus.

17. Das Abschlag-Rohr/ wo es seinen Ausgang hat.

18. Ein Rohr mit einem Zapfen zusamm gesteckt oder gestifftet.

19. Ein Rohr mit einem Hunds-Kopff zusamm geschifftet.

20. Eine mit einer eisernen Büchse zusamm geschlagene Röhre.

21. Ein von Erlen- oder Eichen-Holz gemachter Einschlif/der Hunds-Kopf genannt.

22. Eine eiserne Büchse/so auf beeden Seiten geschärfft/ damit man sie in den Stock schlagen kan.

23. Ein Stock / welcher vornen bey 24. mit einem Kreiß bemercket ist/ welcher mit einem Büchsen-Meisel in den Stock eingehauen wird / damit sich die Büchse lieber in die Stöcke schlagen lassen / wann sie in einander gerichtet werden.

24. Der besagte Kreiß.

25. Ein Zapf / den man öffnen oder herausziehen kan/ bey Säuberung der Rohr.

26. Ein Stöcklein/ das mit 2. Eisen vest angemachet / damit es vom Wasser nicht über sich gehoben werden möge. Dienet auch dazu / daß man dadurch das Rohr säubern möge.

27. Ein eiserner Ring / welcher das Rohr zusamm hält/ damit wann der Zapf in das Rohr geschlagen wird/ dasselbe nicht zerspringe.

§. 2. Folget eine zum **Gebrauch des besagten** dienende Anmerckung. Gesetzt / daß die hier angedeute Rohr dreyzöllig / so lauffen aus solcher Mündung die Stund bey 144. Eimer. Und weilen hier 3. aufgerichtete Stöcke angezeigt / als bey n. 5. 7. und 9. so hält ein solcher Stock im Gebör 2. Zoll / damit das Wasser einen Trib bekommt. Die Auslauff-Rohre aber bey n. 5. und 9. sind 1. Zoll weit / so laufft die Stunde 8. Eimer aus solchem Rohr/ das Rohr aber bey n. 7. ist $1\frac{1}{2}$. Zoll weit / da laufft in einer Stunde bey 30. oder 36. Eimer in das Weiherlein. Wann das Weiherlein 3. Schuh tief/ 12. breit und 18. lang/ so hält es 192. Eimer / welche sich in 5. bis 6. Stunden durch ein $1\frac{1}{2}$. zollig Rohr füllen.

§. 3. Was nun bißhero im vorhergehenden §. von der Wasser-Leitung durch hölzerne Röhren ist gesagt worden/das läst sich **auf allerhand Weise anbringen** Wo die Weiherlein stehen / da können Brunnen-Stuben und Röhr-Kästen hinkommen. Was sich hier offenbar zeiget/ das wird auch ins verborgene geleget.

§. 4. Belangend aber die Beschaffenheit und **das Maß der Rohre**/ sollen solche nicht aus allzu alten / auch nicht aus gar zu jungen / sondern aus Holtz von mittelmäßigem Alter genommen werden / nemlich solchen / das wenigst 40. meist 80. Jahr im Walde gestanden / und sonst ohne Fehl ist. **Die Länge** ist willkürlich / man nimmets auf 8. biß 12. Schuh. Plinius sagt / 10. Schuh sey die juste Länge. Wann die Wasser-Leitung gar weit gehet/ muß man die Rohr nicht in einem gleichen Zug daher legen/ sondern sie bald auf-bald absteigen lassen / damit der Wasser-Lauff nicht ins stecken komme. Es können auch solche Rohr zur Ersparung der Büchsen und Faß-Ring 18. bis 24. Schuh gemachet werden / wann man das Holtz haben kan. Wann die Schifftung mit gehöriger Behutsamkeit/ durch bewährte Griffe mit genugsam dicken eisernen Büchsen oder Erlenen Hunds-Köpfen beschehen / und die Holung weit genug / so können solche Rohre leicht gegen und über 80. Jahr hinaus **dauren.** Und wann sie hernach **gebessert** werden / noch wol 40. Jahr und länger. Der Fleiß und die Manier kan gar leicht 20. Jahr zur Dauer beytragen.

§. 5. Wo man das Eichen-Holz in der Menge hat/ wie in Pensylvanien / da könte man zu einer **Haubtsächlichen Wasser-Führung** 2. 3. 4. Bäume durch Nuten oder Falz/ oder auch glatt und platt zusammenlegen / und mit Wasser-Degel und reinem Moß/wie kurtz oben gesagt/ fügen und verdammen / oder auch die oben schon beschriebene Wasser-Kütt gebrauchen. Da müste aber oben hinüber ein 4. oder 5. Zoll breiter / und so tieffer Stab / als es die Dicke des übrigen Holzes erfordert / und daß er biß an die Lochung gereichen möchte/ obenher nach der Länge eingefalzen ligen / und verlutiret / auch mit eisernen Blechen/ die doch unschwer wieder auszunehmen / bevestiget seyn / daß ihn das Wasser nicht aufheben könte / da könte man zugleich / als oft man wolte / und nöthig wäre / auskundschafften / was die Rohr innen hielten / und sie mithin auch aufs beste und bequemeste säubern. Solcher Stäbe könte man 2. oder 3. auf jedes Rohr machen.

§. 6. **Die Art der Säuberung** ist / daß man sie / mit einem dicken zähen eisernen Drat / an dessen Ende ein Bürstlein angemachet ist / und hin und her durchgezogen wird / ausputzet. Dienet auch/ wann die Röhren schon nicht am geradesten ligen. Bey der kurtz vermeldeten Art aber bedarf man dieses Drats nicht. Weßwegen dann noch viel unnöthiger Ratzen/ Eich-Hörner / Hambster und Zeisichen hierzu anzuspannen / wie einige angeben. Bißher von hölzernen Rohren.

§. 7. Die **bleyerne Rohre** sind gut zu Röhr-Kasten und Kunst-Wassern/davon man nicht trincket/dann sie machen das Wasser etwas matt/und theilen ihm einen tauben Geschmack mit. Doch hat mans von Alters gern an die Orte genommen / da das Wasser zuletzt am meisten zu steigen hatte / und das geschiehet noch dieser Zeit. Man kan aber auch daselbst / wann die Höhe nicht gar zu groß/ Rohr aus Holtz und Dohn gebrauchen / ob schon diese beede nicht so lang dauren als jene/ so aus Bley sind.

§. 8. Die

§. 8. Die **aus Dohn oder Hafner-Erde** müssen von bestem Zeuge gemacht / auch mit allem Fleiß und sehr wol gebrandt / auch gleicher massen inwendig glasiret seyn. Will man sie auch von aussen glasiren / ists um soviel besser / und dienet zur Dauerhafftigkeit. Man kan sie **zur Probe** / ob sie halten / etliche Tage in ein Wasser legen / da man leicht wird abnehmen können / ob sie zergehen oder nicht. So sie bey nassem Wetter / auch bey nächtlicher Feuchte unter freyer Lufft dauren / ists auch eine Prob ihrer Güte. Dann darauf ist gute Acht zu haben / daß keine untüchtige Röhre nicht eingeleget werde / der Mühe des Wiederaufgrabens und nachflickens ohne zu seyn.

§. 9. Sie sind 2. oder 1½. Schuh lang / 2. Zoll dick. Der Lauff oder das Loch des Wasser-Laufs ist 2. oder 3. Zoll breit / auch etwas darüber nach der Quelle. Ihre **Schiffung** ist wie der gedrehten Büchsen / da der Deckel hinan gestecket wird / commissuris pyxidatis, wie sie Plinius nennet / werden mit ungelöschtem Kalch und Oele **verküttet** / indem man sie ineinander stecket.

§. 10. Der **Figur** nach sind sie entweder inn- und auswendig rund / oder auch auswendig viereckicht / und diese sind etwas dauerhaffter / weilen / wie leicht geschehen kan / daß die Mauer an einem Ort nachgäbe / und sich senckte oder einfiel / diese sodann die aufligende Schwere der Steine und Erden leichter ertragen.

§. 11. Ihre **Einlegung** betreffend / so ist **bey Aufwerffung** des Grabens / als des Rohr-Lagers / wegen der Höhe keine Regel zu stellen / wann sie nur unten richtig und allerdings geheb aufligen / daß keine Lucken verbleiben / und die Rohr / so tief ligen / daß ihnen die Winter-Gefrier nicht schaden mag. Man schlägt ihnen Laim oder Degel unter / und machet ihn ganz vest und mit überstreuten Sand gleich. Will man zum Uberfluß einen Mörtel-Wurff an statt des Sandes auf den Boden schlagen / so mag es um die Wahl noch besser seyn; sie werden auch am Grunde angeküttet / wann sonst der Grund dazu mauerhafft bereitet ist. Zu beeden Seiten wird ein Mäuerlein von einem Schuh entweder mit Mörtel oder auch mit starckem Laim nur aufgelegte / doch also / daß es guten Bestand habe (davon bald ein mehrers folgen wird.) Oben herüber werden breite Schalen oder Steine übergeleget / und diese mit starckem Wasser-Degel oder Laim überschlagen. Oder man überwölbets auch / und bevestigets mit Mörtel und Steinen / und bedeckets dann erst mit andern platten Steinen und Degel / also / daß die Röhren ½. oder ganzen Schuh obenher frey ligen / und von keiner Last gedrucket werden. Das übrige vom Graben wird mit Erden zugefüllet.

§. 12. Im Fall diese Wasser-Leitung sehr lang und weit müste geführet werden / muß auch hier **die Unterhaltung und Beyhülff des Wasserzugs** (libramenti) unvergessen bleiben / davon kurtz vorher §. 2. gesagt worden / weßwegen denn einige Röhren mit einem kleinen Bug müssen verfertiget seyn / dadurch dem Wasser ein gehöriges Auf- und Absteigen zuwegen zu bringen.

§. 13. Die Kütte / so dazu dienlich / ist mancherley. Laß Hartz auf dem Feuer zergehen / zerstossene Kreiten / Schwefel / Glaß eines soviel als das andere / und diese Stück zusamm so viel als des Harzes. Die zerstossene und gesibte Stücke streue nach und nach unter das Harz / und rühre immer mit dem Holz / bis alles wol aneinander anziehet. Diese Kütte ist auch gut zerbrochene Steine zusamm zu leimen. Item Eisen-Feil vom Schlosser mische unter zerlassenes Inslicht und Lein-Oel / so samt dem Inslicht gewärmet wird / ana, rühre es wol untereinander / hernach streue noch ungelöschten Kalch zerstiben hinein / und temperire es wol untereinander. Des Kalchs ist eben soviel als der Eisen-Feil / oder ein wenig mehr / und des trocknen / ist halb soviel als des feuchten.

§. 14. **Item man nimmt** 12. Loth Colophonii, 1½. Loth gelbes Wachs / 1. Loth Venedischen Terpentin / ½. Loth gestossenen Mastix. Dieses zusamm in einem Kessel auf dem Feuer zergehen lassen. Darnach zwo Handvoll von zerpulverten und durchgesibten weissen Marmel / oder anders Mehl von einem zerstossenen harten Stein / oder bey dessen Ermanglung Ziegel-Mehl von alten guten oder auch neuen Ziegeln. Das nach und nach eingestreuet und stets umgerühret / biß es zu einem Teig wird / das hält im Wasser / an der Kält und an der Sonnen. Damit kütten auch die Italiäner die Fugen der Quater-Stücke zusamm. Eine andere fürtreffliche Kütt ist diese: Nimm ein gut ganzes Stück ungelöschten Kalck / den thue in ein Geschirr / und gieß ein wenig Wasser daran / daß er sauset / und also abgelöschet wird / sodann gleich das Wasser wieder davon herabgegossen / so zerfähret der Kalch / und wird zu einem trockenen Mehl. Dieses abgelöschten und zerkreisten Kalchs nimmet man 12. Loth / und thuts in ein besonder Geschirr. Die Helfft davon in eine Schüssel oder Mülterlein gethan / und 4. Loth schön weisses Kern-Mehl wol untereinander getrieben. Weiter 4. Loth gesottenes Lein-Oel (welches besser und ehender trocknet / und vester anhält als das ungesottene / wiewol sonst auch dieses bey Mangel des andern zu gebrauchen) darein gegossen und wol umgerühret / immittelst aber immer ein wenig von der andern Helfft des Kalch-Mehls darunter gestreuet / bis etwan 3. Loth / daß noch bey 3. Loth zum prügeln über verbleiben. Nach dieser fleissigen Abknetung nimt man ¼. Loth saubere Baum-Wolle / und zupfft ein kurzes Fäßlein nach dem andern / und rührets mit unter / daß sichs wol in den ganzen Teig vertheile / und nicht die Wolle auf einen Klumpen zusammen komme. An statt dieser Wolle kan man auch Scheer-Wolle von einem Tuch-Scheerer klein zerschnitten und in Fäsern zerklopffet gebrauchen. Uber das wird solcher Teig besser Nachdrucks halber mit einem glatten Prügel wol geblauet. Bey währenden bläuen aber die übrigen 3. Loth / oder wann etwas mehr von den 12. Loten überblieben / mit zugestreuet / biß diese 12. Loth gar auf sind. Durch solch anhaltendes Schlagen wird er je länger je stärcker / und kommt dahin / daß er endlich weder an dem Schlägel / noch weniger aber an den Händen klebet / sondern sauber anzugreiffen ist / und sich wie Wachs tractiren läst. Diese Oel-Kütt taugt mit gutem Bestand in der Nässe / Hitz und Kälte: Dadurch werden so wol die besagte Röhren aus Dohn / als auch Stein und Holz und Röhr-Kästen zusamm gefüget und verküttet. Diese Kütte aber muß so gleich nach ihrer Verfertigung frisch verbrauchet werden / weil sie bald anziehet und erhärtet / weßwegen man auch ein Viertel / Drittel / oder die Helfft auf einmal anmachen kan. In einem Keller läst sie sich etliche Tag erhalten / jedoch muß man sie in der Zeit dann und wann wieder kneten und abbrügeln / und mit Lein-Oel anfeuchten. Wann aber ja was überbliebe / kan es ein Schmid mit einem starcken Hammer zwingen / und wieder zerpulvern / da es dann wieder mit Lein-Oel angefeuchtet und abgeknötet wird / so viel nöthig ist. Wann die Rohre etwas rauh / kan man sie zuvor auch mit Lein-Oel überfahren / und dann die Kütte anbringen. Und wann man die eine Röhre von aussen mit der Kütte überschmieret / kan man die andere von innen mit gesottenem Lein-Oel überfahren / so gehen die Büchsen leichter ineinander / und halten desto vester zusamm.

§. 15. **Eine andere Kütte** bereitet man also: Man nimmet Aschen von Eichen- oder Erlen-Holz / gefeiltes Eisen von einem Schlosser / zerpulvert Glaß / item Steinschliff /

schliff / so sich an einem Schleiff-Stein oder Reibe-Stein abschleiffet / oder abwetzet/eines soviel als das andere; dazu kommet Ziegel-Mehl eben soviel als jetztbesagte Stücke mit einander wol durchsibet. Dieses alles untereinander gemischet und zur Hand gerichtet. Nachdem wird Hartz oder Pech / oder beedes zusamm / und zwar doppelt soviel als aller anderer Zeug; item Bocks- oder Ziegen-Inslicht/ oder in dessen Ermanglung eines andern Thiers Schmeer oder Fett ein wenig darunter genommen. Wann solches recht zerlassen und flüssig gemacht / giest man auch ein wenig Nuß-Oel / oder in dessen Ermanglung ein anderes gutes Oel dazu/und lästs mit erwärmen/und rührets alles wol untereinander / daß es gantz flüssig wird. Alsdann streuet man das vorbeschriebene Pulver allmählig darein / und rühret es immer mit unter/ bis es gar ist. Dafern nun der gerührte Zeug zügig / und sich gleich dem Terpentin am Rühr-Holz aufziehet / wird ein wenig in ein Wasser gelasses / welches erhartet. Davon braucht man nun also frisch / was man will. Was übrig bleibt / oder man nicht gleich verbrauchen will / das giest man in ein Wasser in einem verglasten Geschirr / da es dann erhartet / und zum künfftigen Gebrauch aufbehalten wird. Will mans dann gebrauchen/ so muß es in der Schmidte mit einem gewichtigen Hammer zerschlagen und wider zerlassen werden/ also wird es / so viel und offt man will / warm verbrauchet. Und das ist eine warme Kütt / die man zur Zusammschiffung besagter irrdenen Röhren anwendet. Noch eine andere kalte Kütt wird also bereitet: Nimm Bolus, reinen klaren/ oder zermalmeten Sand/ (oder statt dessen Steinschliff) Eisenfeil / Glaß ana, Ziegel-Mehl doppelt soviel als des vorigen. Mache es mit Lein-Oel/oder/wo du es hast/ mit Nuß-Oel dinnlicht an / treib und rühr es mit einem Eisen oder Rühr-Holtz wol durcheinander/misch darnach klein zerschnittenes hänfenes Werg nach und nach im Umrühren mit unter / item Bocks- oder Zigen-Inslicht / klein zerhacket und gequetschet / auch wol darunter temperiret. Darnach nimm einen nach obbesagter Art bereiteten Kalch-Staub / und rühr ihn mit unter. Dann prügle das alles absonderlich / und menge im währenden Schlagen noch soviel Kalch-Stiber darunter als nöthig ist.

§. 16. Weilen auch zuweilen aus keiner andern Ursach als aus Mangel der Lufft / das Wasser einen Stillstand hält / und nicht fort will noch kan / ist nöthig / daß man ihm **Lufft** mache / als offt sich solcher Fehler eräugnet. Demnach muß im Mittel zwischen zweyen Dolen oder Brunn-Stüblein ein **Loch** durch einen Stein gehauen seyn/und dieser unten in eine dazu gerichtete Röhre eingelassen und verküttet werden. Dieses **Lufft-Loch** wird obenher mit einem Zapffen/ und dieser mit einer Kütt verwahret / den kan man hernach herausziehen und durchbohren/ und also Lufft machen / wanns Noth thut. Der Stein / darinn das Loch ist / bleibt etwan einen Schuh hoch mit Erden überdecket. Wann das oben berührte Libramentum, das ist / Erheb- und Senckung der Röhren beobachtet wird/ bedarf man solcher Lufft-Löcher nicht/ zumalen wann die Castella oder Brunn-Stüblein nicht zu weit von einander ligen.

§. 17. Uber diese Wasser-Rohre / so durch des Töpffers Hand bereitet werden / sind noch andere **aus Steinen** entweder gehauenen oder gebrannten. Die steinerne werden aus 2. Stücken / so übereinander geschlagen/ daß sie inwendig mit der jedem eingehauenen Helfft ein Rohr machen: Werden also geleget / daß einer von oben je zween von unten zusammen bindet. Wann sie an beeden Seiten geheb zusamm gestossen/und wol verküttet werden / bedörffen sie weiter keiner Nutz noch Falze / aber wol der eisern Spillen oder Dibel / die sie an und übereinander halten/ oder Klammern / so dergleichen thun. Dieses Werck erfordert ungemeine Unkosten / hat aber auch eine immerwährende Dauer / dienet absonderlich zu Trinck-Quellen-Führungen. Andere dergleichen Rohr oder in runder Figur können auf Ziegel-Art bereitet und gebrannt / und besagter Massen verküttet werden. Weilen aber die aus Dohn fast eben das thun / werden solche Rohr bey dieser klemmen Zeit wol verbleiben; wer sie aber gleichwol brauchen wolte / muß die beeden Seiten der Fugen erstlich mit gesottenem Lein-Oel überstreichen/hernach auch beede Seiten mit der Kütt überfahren lassen / so fasset es besser und beständiger zusamm.

§. 18. Hierbey aber ist der Wasser-Leitungen **durch Canäle oder Rinnen** zu gedencken / die sind von zweyerley Art / nemlich **entweder offenbar oder verdeckt.** Diese / die verdeckten / haben über sich ein fortwährendes Tonnen-Gewölblein / darunter man bald aufrecht bald gepuckt gehen kan / und sind an statt deren / davon schon gesagt / die mit Erden überworffen / daß man ohne Aufgraben nicht dazu kan / weßwegen sie auch also mühsam und sehr kostbar geführet werden / des mühsamen und offt theuren Umgrabens auf immer / wenigst auf undencklich Zeit entübriget zu seyn. Die Canäle aber werden nur rinnenweis und offenbar mit dazu sonders bereiteten Ziegeln verfertiget/ und ein Stuck an das ander gestossen und vermauret oder verküttet/nachdem es Noth thut / da brauchet man nur zwo Brun-Stuben/eine hier beym Ursprung/ die andere (aber nicht allezeit) beym Auslauff; es sey dann daß das Wasser auch durch gebohrte Rohr über einen Graben zu führen / da es seine absonderliche Fassung erfordert. Wie nun ein solch Gewölb geführet werden müsse / ist von selbsten bekannt / und zugleich aus obbesagtem leicht zu erkennen. Nur das wollen wir sagen/daß die Breite des Gewölbleins die Helfft von der Höhe beyläufftig haben kan / welche Breite jedoch bleibet / ob gleich die Höhe zuweilen des darauf ligenden Erdreichs halber nachgeben muß.

§. 19. Anerwogen aber diese Gewölb-Führung sehr nutzbar / anbey aber überaus kostbar / als können wir nicht umhin/ dißfalls **ein Mittel** an die Hand zu geben / das sich an manchem Ort leichtlich anbringen ließ / und eben das thät / was eine mit Zeug aufgeführte Mauer / aber kaum das Drittel so viel kostete; Nemlich / wo es der Platz leidet / wird ein Graben beyläufftig auf 6. Schuh breit aufgeworffen. Der Grund zu denen Canälen oder Rinnen-Lauf wird obbemeldter Massen bereitet: Zu beeden Seiten werden bey 3. Schuh weit von sammen Mauren mit aufeinander gelegten Steinen aufgeführet. Statt des Mörtels wird starcker Leim/ oder eine andere hartzigte oder klebrichte Materi/ als sich dergleichen dort und da reichlich findet / und zum verzwicken lange Stein / die offt zugespitzt und theilformig angetroffen werden / oder auch eichene und erlene Keile gebrauchet. Die Lucken werden mit schweren starcken Laim oder Kiß-Letten / da nemlich Kiß und gelber / oder auch roth und blauer Laim vest ineinander ligen / und dergleichen Materi angeschoppet und wol eingestossen. Will man einen Mörtel-Guß dazwischen gebrauchen / wird es desto mauerhaffter. Einwerts gegen der Stirn der Mauren her / und wo Steine an und auf Steine kommen / brauchet man einen Laim / darein Mieß vermischet / und der mit den Füssen der Thiere wol abgeböret und eingetretten ist. Da möchte man einen oder zween / drey oder vier Zoll breit / und einen oder zween Zoll weit einwerts (damit er nicht ablauffe) wieder ein wenig von einem Mörtel-Guß übersprengen oder hergiesse. Hintenher werden die Lucken aufs vestseste ohne einige bleibende Löcher mit Kiß/ Sand und Laimen (dessen der mehrer

ren Theil seyn soll) zugestossen und verdammet. Die geschlachtesten und gestarreten Steine kommen vornen an. Was zum Aufsetzen höckericht / muß mit dem Pickel und Mauer-Hammer abgerichtet werden / daß es / zumal in der Mitte keinen Buckel behalte. Die Verbindung muß auch nicht ausser Acht gelassen werden. Wann nun die beede Wände ihre justе Höhe haben / und eingegleichet sind / mag man so breit als sie sind / nemlich die 11. Schuh wieder einen Mörtel-Guß überstreichen: dann kan man Bögen aus Brettern zuhauen nach einem halben Circkel. Über diese führet man das Gewölb dergestalt / daß man dazu keilformige Steine / so man theils im Ausgraben findet / theils aus Feldern vorhero in Bereitschafft zusamm geführet / überleget / dergestalt / daß allezeit Stein an Stein stosset / und einer den andern anhalte / wann gleich der Bogen weg wäre. Zu welchem Ende die Zwickel auch keilformig und vornen schneidig / auch theils messerformig und länglicht zugehauen / und theils abwerts theils zwerch über / und daß sie bald zween bald vier Steine anhalten / einzutreiben sind. Hierzu nimmet man nun entweder einen guten Mörtel-Zeug / da des Kalchs so viel als des Sandes ist / oder so man einen Laim oder Degel hat / der gewiß Wasser hält / mag man einen oder zween Theil Laim / einen Theil Sand / einen Theil abgelöschten Kalch nehmen / fleissig untereinander abrühren / und dergestalt dazwischen schlagen / daß kein Löchlein übrig bleibe. Und zu solchem Ende muß man auch einen Mörtel-Guß gebrauchen. Rinnet von demselben nichts durch / so ists gut. Solte es fehlen / muß das Lufft-Loch wieder sonderlich zugestopffet und vermachet werden. Man muß auch da durchgehends einstampfen / und zusehen / ob alles vest und häng. Unten hinein müssen immer Zwickel und Zeug zwischen und aneinander her stecken / und die Zwickel jeder so weit ansehen / als solte einer allein alles halten / wann ihrer gleich drey oder vier daselbst wären. Wann das niderste Theil einwerts vest anhält / das ist / wann es Wasser hält / so man eines darauf schüttet / das aber wieder ausgeschöpfft oder ausgetrocknet werden muß / so schlägt man die Steine an allen Seiten herum mit dem besagten Mörtel-Guß / und betreufft sie damit / und füllet den übrigen Platz mit Steinen und besagtem Zeug aus / daß die auswendige Halbrundung sich formet / wie die inwendige / da nimmt man noch einen Mörtel-Guß herüber. Will man / und leidets des Platzes Höhe / mag man breite Steine darüber breiten / und die mit Wasser-Degel dazwischen / und etwan einen gegen zween Zoll darüber bekleiden und vermachen. Doch soll man vorhero die Mauer / ehe dieser Degel überschlagen wird / einige Zeit anziehen und austrocknen lassen. Weßwegen auch wol gethan / wann man nach gemachten Feyerabend allezeit ein Feuer im Gewölb anschüret / da die Lufft zukommen mag / und die Wärme und Rauch einwärts soviel möglich durchgehe / da dann die einfallende Ritze wieder können verstrichen werden. Auf solch Gewölb kan man ferner Laim / soviel des Feldes Tieffe halber seyn darf / und dann die Pflantz-Erde überschlagen. Die Gegen-Lag des Gewölbes muß besagter Massen aufs vesteste eingestossen werden. Solches Gewölb kan man nach der Zeit mit darzu tüchtigen Mörtel / oder auch mit einer Kütte / wo man will / an den Fugen beschlagen / daß es nicht anders aussihet / auch nicht minder hält / als wann alles durchaus mit dem besten Mörtel-Zeug wäre ausgemauret worden. Am Gewölb kan man statt der keilformigen Steine obenhinauf gegen die Mitte / und sonst dort und da aus erlenen Stöcken gespaltene und darzu dienlich zugehauene Stücke gebrauchen / und zwischen die Steine aufs gedrengeste mit einem Schlägel eintreiben / auch kleine Keilichen oder Zwickel zu solchem Ende davon machen / das bringet diesem Gewölb so gute Haltung zuwegen / als immer die besten Steine. Wer ein solches Gewölb zu führen sich gefallen lassen wolte / der versuche sich zuvor damit / daß er ein Stück von irgend 6. oder 8. Schuh lang / ohne allen Mörtel oder Laim auf- und überlege; doch daß es seinen Bogen und genugsame Widerlag habe. Hält dieses / wann man den höltzern Bogen wegschlägt / so hat er unsere Meinung recht eingenommen. Hält es nicht / mag ers noch einmal probiren. Hic Rhodus hic salta! Hier wolten wir gern einen Maurer-Sprung sehen; denn das Gepap muß nicht zur Haltung / sondern nur wider das Wasser hauptsächlich fürgenommen werden. Kommet es aber beedes durch Verstand und Fleiß zusammen / so hälts wenigst so lang als eine sonst fleissig und wol geführte Mauer durch eines Meisters Hand gemacht. Mancher der des Kalch-Zeugs auch dißfalls vermög des Handwercks-Brauchs gewohnet ist / dörfte über diesen Einfall wol sein Hirn schütteln oder sprechen: es taugt nichts. Darum ist von dieser Heimlichkeit diesem Volck nichts zu melden / weil man damit sich und ihnen wehe thun möchte / zumal so man es selbst noch nicht probiret. Der Haus-Herr / oder Vogt / oder ein kluger Meyer muß hier Bau- und Werck-Meister / die Tag-Löhner Gesellen / und die Ungeschicktesten unter ihnen Handlanger seyn. Einer von denen Hurtigsten / der ein scharffes Aug / frisches Hirn und anhebige Faust bey sich hat / kan in Abwesenheit des Herrn oder Verwalters als Polirer an- und fürgestellet werden. Die Erfahrung wirds geben / was diese Manier hier nutze; doch wird sichs niemand unterfangen / der in dergleichen Sachen gar nie Hand angeleget / oder wenig Verstand oder Lust dazu hat.

§. 20. Bey Fürnehmung **offenbahrer Wasser-Leitungen durch Canäle** / in denen ein geringer Arm aus einem Fluß abgeleitet wird / (dann von starcken und grossen / so aus dem Meer abgeführet und zur Schiffart bereitet werden / ist hier nichts zu sagen) ist erstlich **der Ort / dadurch der Wasser-Lauff gehen** soll / mit einer Wasser- oder Bley-Wage u. einem zimlich langen Richt-Scheid abzuwägen: welcher Ort nothwendig einen Abhang haben muß / damit das Wasser seinen beständigen Zug und Fortgang haben möge. Dahin beziehet sich von selbsten auch die **Betrachtung der Höhe oder Tieffe** des jenigen Theils des Flusses / davon der Ursprung soll genommen werden. Auch ist die **Beschaffenheit des Grundes** / ob er hart oder mild / hier und dort durch eingestossene eiserne Spieß oder spitzige Stangen auszuspähen / um zu erfahren / ob er auch Wasser halten möchte. Man muß deßwegen auch an verschiedenen Orten eingraben lassen. Und da sich dißfalls ein Mangel zeigen solte / ist bedencklich / ob man solchen zu heben die Unkosten erschwingen könne. Zu geschweigen des **Endzwecks** / der vorausgestellet wird / wozu man nemlich solches Wasser zu gebrauchen willens / da dann ausgenommen / daß es nicht auf ein Trinck-Wasser angesehen / denn solcher massen müste man verdeckte Röhren gebrauchen / davon vorhin gesagt; sondern auf eine Wässerung / zu Mühl-Wercken / oder die Fisch-Gruben / Teiche und Gräben zu füllen / oder einen Spring-Brunnen durch ein Druck-Werck damit zu versehen / oder gar dieses alles oder das meiste damit zu bestellen. Denn nach solchen Absichten ist die **Breite und Tieffe des Canals** zu richten. Vor allen muß man seines auf einige Weise **hierzu habenden Rechts** gesichert seyn: ohne welches nur Verdruß und Nachtheil hierdurch angestifftet würde.

§. 21. Die fürnemste Sorgfalt ist auf die **Verdämmung des Eingangs** dieses Wassers zu stellen / daß

wider desselben ungestümmen Anfall das Gestatte beederseits nach aller Nothdurfft bevestiget werde. Da dann erstlich eichene oder erlene Pfähle eingeschlagen werden / deren gröste Helfft unter die Erden muß. Die sind allzumal obenher nach der Länge von aussen und innen / wo sie nicht aneinander stossen / wann sie schon im Wasser eingeschlagen stehen / einzustemmen / oder mit der Zwerch-Art einzuhauen / daß man einen langen Balcken / der in solcher Maß auch mit einer Nut ausgehauen wird / daß er sich in die Pfäle schicket / darüber hinein zwingen möge / daß der Balcke alle Pfäle wie eine Wand zusammen halte. Hinter diesen Pfälen wird eine Wand von Thielen angesetzet / und mit Wasch-Erde oder Wasser-Degel / oder sonst starcken Laim und Gemöß angeschlagen. Damit aber die Thielen-Wand desto beständiger bleibe / werden hinter derselben oben / unten und in der Mitte wieder etliche Pfäle / obschon nicht so grosse als die äussern / eingestossen / daß die Wand also im Zwang stehet. Die unterste Thiele muß etliche Zoll in den Grund hinein ligen. Und das wäre also eine Seite / gegen dem Canal hinein gerichtet. An dieser aber muß eben ein solches Stuck den Strom hinab / und also beede zusamm wie ein Winckelmaß geführet werden. Dieses Stücks Länge ist willkürlich / es so lang als das vorige oder kürtzer zu machen. Beede Balcken werden mit Zwerch-Höltzern / so man Schwalben-Schwäntze nennet / zusamm gebunden. Im Ecke / inwendig gegen der Spitz zu / werden grosse Steine eingeleget / und wol mit Laimen umschlagen an die Wände angeleget / und so man will / theils auch verklammert / und nach Mauer-Art eingerichtet. Wolte man solche sonders zurichten und verkütten lassen / wäre es um so viel besser. Wie man disseits verfähret / so muß es auch jenseits werden. Doch ist die Seite / **wo der Anfall des Wassers am gewaltigsten** / auch am besten zu versichern. In der Ecken könte man auch der Pfäle inwendig 5. oder 6. nacheinander einschlagen / das gäbe um soviel mehr zur Verstärckung aus. Es könte hinter der ersten Thielen-Wand auch eine **aufgelegte Mauer** mit Letten und Moß beschlagen / wie sie kürtzlich oben beschrieben / angelegt werden / so breit als man wolte / wann Steine genug vorhanden wären. Des Herrn emsiger Fußstapfe und bedachtsames Auge muß auch hier das beste thun und wählen. Wo man Steine hat / so bey 8. 9. 10. oder mehr Centner schwer / die aus einer Anhöhe dahin zu bringen / wären sie hierzu trefflich diensam / und auch ohne Pfäle zu gebrauchen. Sie werden nur einen halben oder gantzen Schuh in den Grund geleget / und sodann auf einander geschlichtet / mit Wasser-Degel / oder Leim und Moß und erlenen Keilen bestättiget / zumal so sie in rechter Verbindung geleget werden / wie aus obigen zu ersehen. Zum Uberfluß mag man auch einige eiserne Klammern hierzu / zumal vornen an / gebrauchen. Wäre ein Felß schon an der Stelle / und fügete sich der Gelegenheit nach / und böte sich gleichsam selbst hierzu an / müste man ihm ja das Aushauen / Durchboren oder auch das Sprengen nicht versagen. **Gieng es sauer / so hielts doch die Dauer.** Schlüge sich etwan ein **holer Weg** darzwischen / müste eine **steinerne Brücke** mit Pfeilern und einem starcken Bogen darüber geführet; und also oben hinüber dem Canal sein Fortgang / untenher aber dem wilden Wasser sein Durchlauff beschieden werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 39. Von Wasserleitungen.

Gleichwie es einem jeden frey stehet / **auf oder durch seinen Grund und Boden** sein eigenthümliches Wasser / entweder seinen Nutzen hierdurch zu schaffen / oder aus Lust zu führen: Also darff im Gegentheil auf einem fremden Grund und Boden sich dessen niemand unterstehen / wofern er solches nicht als eine **Gerechtigkeit** hergebracht / per l. 2. C. de servit. l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. angesehen unterweilen geschichet / daß ein Nachbar / welcher in dem Seinigen Wassers genug hat / dem andern / so daran einen Mangel spühret / erlaubet / daß er aus dessen Grund und Boden selbiges auf den seinen führen dörffe; v. Mynf. ad pr. J. de servit. num. 10. ibique Schneidew. n. 24. Wesenb. ad tit. π. de S. P. R. n. 2. Coraf. ad rubr. ff. de servit. num. 121. Bartholom. Cœpoll. de S. P. R. cap. 4. num. 1. & Ruding. singul. observ. 50. n. 1. cent. 5.

Es wird aber das Wasser entweder **aus einem Fluß** / oder **aus einer** Privat-**Quelle** geleitet / Ruding. c. l. n. 2. **Jenes** kan / **so fern der Fluß schiffreich** / oder **aus einem schiffreichen Wasser herkommt** / ohne Erlaubnuß der hohen Obrigkeit nicht geschehen / l. 2. ff. de flumin. l. 17. ff. de S. P. R. l. 10. §. f. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. es wäre dann / daß jemand eine solche **Gerechtigkeit** durch einen langen über Menschen Gedencken hinausreichenden Gebrauch / als welcher mit einer Special-Bewilligung gleichen effect hat / überkommen hätte / l. hoc jure. 3. §. ductus aquar. 4. ff. de aqu. quot. & æstiv. oder daß das Wasser nicht schiffreich / noch ein anders schiffreich machete / gestaltsam in diesem letzten Fall derjenige / welcher in dem Gebrauch vorgekommen / dem andern vorgezogen werden muß. l. Imperatores. 17. ff. de S. P. R. add. Cœpoll d. cap. 4. num. 39. & 40. Noë Meuret. **vom Wasser-Recht.** Tr. 2. qu. 3. num. 1. & Ruding. c. l. n. 2. **Dieses** aber erfordert ohne Unterschied nicht allein den Consens derjenigen / welchen das Wasser zustehet / oder durch deren Grund nnd Boden es zu führen; sondern es müssen auch diese hierum gefraget werden / welchen vorhero schon diese **Gerechtigkeit** zu gebrauchen erlaubet worden / und dieses zwar nicht unbillich / anerwogen hierdurch ihre **Gerechtsame** mercklich geschmählert werden kan. V. Wesenb. ad tit. π. de S. P. R. n. 2. Ruding. c. l. n. 2. in f. & Noë Meurer. tr. 2. qu. 4. n. 6. Und wann gleich / entweder die hohe Obrigkeit aus einem Fluß / oder der Eigentums-Herr aus seinem eigenen Wasser Jemanden ohnbefragt derer andern / so mit dieser **Gerechtigkeit** schon vorher versehen / das Wasser zu leiden oder zu führen erlaubet hätte / so müste doch dieses beederseits also verstanden werden / daß denen andern / welche ältere Freiheiten und **Wasser-Gerechtigkeiten** haben / hierunter nichts benommen werde. v. l. Decurionibus. 3. C. de silentiar. lib. XII. l. 2. §. 16. ff. ne quid jn loc. publ. l. in concedendo. 8. ff. de aqu. pluv. arc. Add. Cœpoll. d. cap. 4. n. 23. & Meurer. qu. 3. num. 2. Wann aber jemand gleichwol so verwegen wäre / und mit Gewalt durch fremde Güter Wasser zu führen sich unterstünde / wäre dem Eigentums-Herrn desselben Guts unbenommen / solches Wasser eigenmächtig hinweg zuthun / und die Canäl oder Rinnen zu verderben / allermassen wir im vorhergehenden Cap. erwehnet haben. **Wie aber sonsten die Wasserleitungs-Gerechtigkeit erworben werden könne** / solches kan zum theil ab deme / was wir von denen **Gerechtig- und Dienstbarkeiten** in diesem Buch insgemein gesaget / abgenommen / zum theil aber aus dem Cœpoll. d. c. 4. n. 24. erlernet werden. Und weilen unter andern auch durch die **Verjährung** solches beschehen kan. Als wird gefraget: **Wann ein** Vasall **oder Lehenmann ein Wasser über die Lehen-Güter auf seine eigene viel Jahr lang geführet / ob er hierdurch solche Gerechtigkeit** præscribirt **oder verjähret habe?** Welche Frag mit **Nein** zu beantworten / angesehen der Lehenmann solches

ches Wasser in Krafft des ihme zustehenden nutzlichen Eigentums / und nicht eine Verjährung hieraus zu machen / auf seine eigene Güter geleitet hat: Dahero dann folget / daß / wann das Lehen und solches nutzbares Eigentum aufhöret / er auch das Wasser auf seinen eigenen Gütern nicht länger gebrauchen könne. arg. l. sequitur. 4. §. Lana. 19. ff. de Usucap. & l. tria prædia. 31. ff. de S. P. R. Add. Noë Meurer. d. tr. qu. 2. num. 19. Deßgleichen kan auch dieses aus dem obigen erörtert werden / **ob die Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit eine** personal-**oder dingliche Gerechtigkeit seye?** Worbey wir aber annoch bewercken / daß solches unter andern auch hieraus erkennet werden möge / wann bey Verleihung derselben entweder **die Person** oder **das Gut** angesehen wird; als zum Beyspiel / wann ich das Wasser über meines Nachbarn Gut auf das meinige zu leiten hätte / **damit meine Bad-Stube / Mühle / Kuchen / Cistern / Brunn / Fisch-Wasser / Haus-Gesind und Vieh erhalten / oder mein Garten oder Wiesen gewässert werden möge**; dann obgleich dißfalls sothane **Gerechtigkeit** dem Haus-Vatter / das ist / **der Person** zu gutem kommt / so ist doch selbige vielmehr **dem Gut** als **der Person** gegeben / und hierinnenfalls vielmehr **das Gut** als **die Person** angesehen und bedacht worden. Cœpoll. d. cap. 4. num. 2. & seqq. & Noë Meurer tr. 2. qu. 4. num. 3. & 4. Dieses ist gewiß / daß die **Wasserleitungs-Gerechtigkeit** unterweilen **auf Stadt-Gebäuden** / unterweilen aber **auf Feldern** hafftet / folglich bißweilen unter die **Städtische** (servitutes urbanas) bißweilen aber unter die **bäurische Dienstbarkeiten** (servitutes rusticas) zu zehlen seye / wie zu sehen ex l. 1. pr. ff. Commun. præd. l. 11. §. 1. ff. de public. in rem act. & iis quæ docet Cœpoll. d. cap. 4. num. 9. & seq.

Immittelst ist **bey dem Wasserführen** nicht allein **auf den Ursprung des Wassers** / sondern auch **auf den Ort** / **darüber es laufft** / deßgleichen auch **auf den Bauch oder Thal** / **darinnen es eingefangen wird** / zu sehen / und nach demselben jederzeit zu urtheilen; welchem zufolge dann dieses **an statt einer gemeinen Regul** angezogen wird / daß **man ein jedes Wasser nach seinem alten Gebrauch und Herkommen leiten und führen / selbiges auch von seinem alten gewöhnlichen Gang nicht abwenden.** v. l. præses. 6. & l. si manifestè. 7. C. de servit. & aqu. deßgleichen / daß **man die sonderbare** Statuta **und Gesetze eines jeden Orts / nicht weniger auch die alten Verträg und Bedingungen / item den deßwegen ergangenen Richterlichen Ausspruch wol bedencken / und sich demselben in dergleichen Fällen gemäß bezeugen solle**; Bald. tit. de pac. Constant. col. 6. Bartol. in l. qui luminibus. 11. cum gl. ibid. ff. de S. P. U. & Cœpoll. d. cap. 4. n. 47. Vid. **Chur-Bair. Lands-Ordn.** Tit. 18. §. 2. vers. **Wir setzen** ꝛc. In verb. **Wir setzen und ordnen auch / daß niemand die Bäch und Brunnen-Flüß aus ihrem gewöhnlichen Lauff / wider alt Herkommen / andern zum Nachtheil und Beschwehrung abschlage / und in seine Weyher leite und führe** ꝛc. Sonderlich aber hat man hierbey dieses zu mercken / daß / im Fall anfänglich nicht gemeldet worden / durch welchen Theil des dienstbaren Guts das Wasser zu führen / es zwar einem frey stehe / den Ort zu erwählen / doch daß die Wahl also beschehe / damit das dienstbare Gut am wenigsten Schaden leiden möge / und so der Weg einmal gebrauchet / oder das Wasser einmal durch einen gewissen Weege geführet worden / selbiger Ort nicht mehr geändert werde. arg. l. 9. ff. de servit. l. f. ff. de aqu. quot. & æst. l. 75. de R. J. Cœpoll. d. cap. 4. num. 22. & Noë Meurer d. tr. 2. qu. 5. n. 2. & 7. Ferner / daß man **nicht durch einen gemeinen Weg oder Platz die Wasserleitung richte** / l. per quem locum. 14. ff. de S. P. R. in l. servitutes. 14. §. publico. 2. ff. de servitut. l. si per publicum. 5. ff. ne quid in loc. publ. gestaltsam dasselbige so wenig zugelassen / so wenig solches über anderer Leut Güter sonder habende Befugnuß geschehen kan. Gesetzt aber / daß an einem Ort ein Statut anzutreffen / Krafft dessen einer auf seinem obern Grund das Wasser durch seines Nachbarn Gut / auf seine untere Felder bringen kan / (dergleichen Statuta dann von gemeinen Nutzens wegen gültig:) Wird gefraget: **Wann der obere über seines Nachbarn Gut das Wasser führet / und allda gleichergestalten eine Brunn-Quell findet / davon das Wasser / wann er vermög der** Statuten **gräbet / mit dem seinen vermischet wird / und alles zu dem untern Grunde kommt / ob solches angehe?** Wiewolen nun es das Ansehen hat / als ob der obere / weil das Statutum ohn allen Unterschied redet / solches zu thun befugt seye / so kan es ihm doch aus dieser Ursach nicht zugestanden werden / weil ein jedes Statutum und also gleichermassen auch dieses / mit folgender Clausul oder Anhang zu verstehen / **damit dem Nachbarn kein Schaden geschehe.** l. hoc jure. 3. §. is qui jus aquæ. 5. ff. de aqu. quot. & æst. l. Imperatores. 17. ff. de S. P. R. l. 1. §. sunt qui putant. 6. ff. ne quid in flum. publ. & l. præses. 6. C. de serv. & aqu. add. Noë Meurer d. qu. 5. n. 15. **Und weilen hieroben der Vermischung des Wassers** gedacht worden / als ist zu wissen / daß derjenige / welcher ein Wasser zu führen hat / kein anders mit demselben vermischen könne / wofern er sich nicht der Freyheit / so wol das seinige / als das andere / so darzu gekommen / zu führen / verlustigt machen will. per l. 1. §. item quæritur. 17. ff. de aqu. quot. & æstiv. Jedoch / daß dieses also verstanden werde / **wann das Wasser durch sein Zuthun also vermischet worden**; wäre es aber natürlicher Weis also darzu gekommen / in diesem Fall ist es zugelassen / das gantze Wasser zu führen. Cœpoll. d. cap. 4. n. 68. & Noë Meurer d. qu. 5. n. 23. Diecherr. ad Speidel. voc. **Wasser** vers. *illud ad usum* &c. & Weizenegger de servitut. dist. 4. c. 5. §. 38.

Nachdem aber obgedachter Massen bey dieser **Gerechtigkeit** theils **auf das alte Herkommen** / theils auch **auf die Verträge** zu sehen / also geschichet es offtermalen / das die **Wasserleitung nur auf gewisse Zeit** / oder aber / **mit sonderbarer Maß und Grösse** / vergönnet wird / wie zu sehen ex l. pen. ff. de S. P. R. Cœpoll. d. cap. 4. n. 32. & seq. & Noë Meurer d. qu. 5. num. 4. so / daß sich einer mehr Wassers nicht anmassen kan / als im Anfang verwilliget worden / per l. non modus. 12. C. de servit. & aqua. Woraus dann folget / wann ein Gut / so diese **Gerechtigkeit** hat / hernach vermehret worden / und mehr Güter / entweder Kauffs-weis / oder in andere Wege darzu gekommen sind / daß jedoch auf selbige die **Wasser-Gerechtigkeit** nicht gezogen werden möge. V. Cœpoll. d. cap. 4. num. 18. Meurer d. qu. 5. n. 32. Ferner wird gedachte **Gerechtigkeit** unterweilen auch also zugelassen / **daß einer das Wasser nur offen und unbedeckt führen kan**; welchenfalls er hernachmals diesem Vertrag zuwider / solches nicht unter den Boden zu führen vermag / ob er gleich hierdurch sich einen grössern Nutzen schaffte / gestaltsam gleichwol zu bedencken / daß der andere sein Vieh zu tränckeu / oder das Wasser zu schöpfen verhindert werden könne. Meurer. d. l. n. 21 Sonderheitlich aber ist auf diese Verträg zu sehen / **wann der Instrumenten / durch welche das Wasser zu führen / gedacht wird** / angesehen keinem erlaubet ist / die **Wasserleitung durch Graben** zu richten / wann er solches **durch Canäl oder Teuchlein** thun soll; wiewol im Gegentheil ihm eher vergönnet ist / **durch Canäl oder**

Teuchlein das Wasser zu richten / wann er anfänglich **durch einen Graben** solches geführet hat / in Erwegung hierdurch dem Nachbarn kein so grosser Schad / als durch eingraben seines Guts zugefüget würde. V. Cœpoll. d. c. 4. n. 61. seqq. & Meurer. d. qu. 5. num 22. Gleichergestalten kan derjenige / welchem aus einer **Wasserleitung** Wasser zu führen erlaubt / solches nicht **aus denen Canälen** abzapfen / sondern er muß es **aus der Brunn-Quell selbsten** herleiten. v. l. 1. §. 41. & seq. ff. de aqu. quot. & æstiv. l. 3. C. de aquæduct. ibique Brunnem Bardii Exerc. 23. concl. 14. Dieses aber ist einem unverwehret / daß er das Wasser / welches von Alters hero mehr dann durch einen Bach auf den benachbarten Boden geloffen / in einen bringen möge. per l. apud Trebatium. 3. pr. ff. de aqu. pluv. arc. Deßgleichen auch / daß er sich dieser **Gerechtigkeit** auch auf einer Wiesen / die er aus seinem Garten gemachet / bedienen könne. text. in l. apud Trebat. 3. §. si vicinus. 2. ff. de aqu. pluv. arc. Meurer. cit. qu. 5. n. 26. Bey welcher Gelegenheit annoch folgende Frag zu erörtern: **Ob ein Lehen-Mann das Wasser oben zu seinem Lehen-Gut also gebrauchen und abführen könne / daß dem Lehen-Herrn zu seinem untern Gut nichts kommen möge?** Und weilen nicht zu vermuthen / daß der Lehen-Herr das Lehen also bewilliget / daß ihm hierdurch das Wasser abgehen und mangeln solle; als ist diese Frag mit **Nein** zu resolviren und aufzulösen / arg. l. qui binas ædes. 36. ff. de S. P. U. doch daß in diesem Fall sowol auf den **Ursprung** des Wassers / als auch auf den **Ort** / daher und darinn es laufft / und erhalten wird; nicht weniger auch auf den **Ablauff** / und auf **den alten Gang** / ferners auf **das alte Herkommen** fleissig zu sehen / und nach demselben zu urtheilen ist ꝛc. Vid. Meurer. Tr. 2. qu. 3. d. 14.

Was ferner **die Eigenschafft dieser Gerechtigkeit** belanget / ist selbige dieser Art und Natur / daß dem Grund und Boden / welcher diese Gerechtigkeit hat / so viel Wassers gebühre / als er zur Nothdurfft vonnöthen hat; Woraus dann erfolget / wann noch übrig Wasser vorhanden / daß diejenige / so diese Gerechtigkeit bewilliget / auch einem andern davon geben können / wofern nur dem ersten nichts abgehet: l. 2. §. aquæductus. 1. ff. de S. P. R. & l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æstiv. Der andere hingegen / welcher diese Gerechtigkeit erworben / kan selbige keinem andern bewilligen / oder auch das Wasser auf andere seine Güter leiten / alldieweil die Bewilligung zur Nothdurfft des benamsten Guts beschehen. L. ex meo. 24. ff. de S. P. R. Zu dem auch unter dem Eigentum und dieser Wasser-Servitut ein grosser Unterschied ist / angesehen zwar der Eigentums-Herr mit dem Wasser nach seinem Wolgefallen umgehen / der aber eine blosse Servitut hat / solches allein zur Nothdurfft gebrauchen kan; L. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æstiv. & l. is qui duo. 29. ff. de S. P. R. Jedoch kan demjenigen / welcher mit dieser Gerechtigkeit versehen / nicht verwehret werden / das Wasser / so bereits auf sein Gut gekommen / weiter zu leiten / oder auch solches einem andern zu bewilligen / wann nur hierdurch dem Eigentums-Herrn / von deme das Wasser ursprünglich herkommt / kein Schade zugefüget wird; V. Cœpoll. d. cap. 4. n. 30. & seqq. & Noë Meurer. Tr. 2. qu. 4. num. 5. & 7. Uberdas / ist sothane **Wasserleitungs-Gerechtigkeit** der Natur und Eigenschafft / daß sie dem gantzen Gut / und solchergestalt einem jeden Theil / wie dem gantzen gegeben / und zu guten kommt / l. 1. §. illud. 11. ff. de aqu. quot. & æstiv. Dahero dann auch folget / daß sie an- und vor sich selbsten **untheilbar seye** / v. §. 1. J. de reb. corpor. & incorp. ibique DD. Wir sagen **an- und vor sich selbst** ꝛc. dann daß ein solches Wasser nicht **in Ansehung der Morgen oder Stücke** getheilet werden könne / daran ist im geringsten nicht zu zweifflen / bey welcher Abtheilung aber nicht **auf die Güte oder Nothdurfft des Guts** / sondern **auf die Viele des Wassers** gesehen / und nach derselben die Theilung fürgenommen wird. l. si partem fundi. 25. ff. de S. P. R. Welches also zu verstehen / wann meinem Gut / welches zehen Morgen austrägt / zehen Schaff Wasser gebührten / ich aber fünff Morgen davon verkauffte / so muß die Theilung zwischen dem Verkauffer und dem Kauffer zum halben Theil geschehen / ob gleich meine fünff Morgen / die ich nicht verkauffet / der **Wässerung** mehr als die fünff verkauffte bedürfften. V. Noë Meurer. Tr. 2. qu. 6. n. 1. Wann aber derjenige Theil meines Guts / das ich verkauffet / der **Wässerung** nicht nöthig hätte / zumalen auch keine Hoffnung wäre / daß künfftighin solchem verkaufften Theil die **Wässerung** nützlich seyn würde / in diesem Fall hat sich der Kauffer keines Wassers anzumassen. Noe Meurer d. qu. 6. n. 2. Im übrigen kan derjenige / welcher über andere Güter das Wasser zu führen berechtiget ist / auch **eine Brücken oder Bogen** / solch Wasser zu leiten / machen / wofern nur nicht ein anderer an demselben Ort die **Wegs-Gerechtigkeit** hat / allermassen er solchenfalls dieses zu thun nicht vermöchte / v. l. supra iter. 11. pr. ff. de aqu. pluv. arc. Gleichwie auch der Herr des Guts / so die **Wasser-Gerechtigkeit** hergeben muß / deme / so die **Wasser-Gerechtigkeit** hat / zum Nachtheil / solches zu thun nicht mächtig ist. gl. in d. l. **Ob aber derjenige / welcher mit der Gerechtigkeit das Wasser zu führen versehen / solches durch eine steinerne Brucken über und auf andere Wasser-Gebäude führen könne / läst sich hier nicht unbillich anfragen?** Welche Frag / sofern er hierdurch dem andern das Wasser trübet / mit **Nein** zu entscheiden ist. v. l. supra iter. 11. pr. ibique gloss. ff. de aqu. pluv. arc. Noë Meurer. Tr. 2. qu. 5. n. 29. & 30. Im Gegentheil wird gefraget / **wann einer die Gerechtigkeit eines Wegs hat / ob er über denjenigen Ort / darüber ein anderer das Wasser zu führen berechtiget ist / eine Brücke machen könne?** Welche Frage sofern mit **Ja** zu beantworten / als er den Weg ohne Brücken nicht gebrauchen kan / in welchem Fall er aber wol eine höltzerne Brücken / welche bald hinwegzuthun / machen mag. Wann er sich aber des Wegs ohne Brucken bedienen kan / wird ihme dieses nicht zu gestatten seyn; v. Noë Meurer cit. qu. 5. n. 31. & Cœpoll. d. cap. 4. n. 86. & seqq.

Wie ferner diese Wasserleitungs-Gerechtigkeit verlohren gehe / kan aus deme / was im vorhergehenden Cap. gedacht worden / abgenommen werden; worbey wir aber noch kürtzlich dieses erinnern / daß obwolen gedachte Gerechtigkeit aufhöre / wann das Wasser seinen alten Gang verlässet / und einen neuen suchet / allermassen der Ort / darinnen hernach das Wasser läuffet / keine solche Dienstbarkeit schuldig / selbiges jedoch nicht geschehe / wann sich der Fluß ergossen / und die Felder überschwemmet hat / wie zu sehen. ex l. adeò. 7. §. insula. 3. in f. & §. aliud sanè est. 6. ff. de A. R. D. & §. alia sanè causa. 24. de R. D. add. Cœpoll. d. cap. 4. n. 96. & seq. **Was endlich derjenige / so diese Gerechtigkeit hat / und daran verhindert wird / wider den / der ihn daran hindert / für Rechtliche Mittel ergreiffen könne:** Deßgleichen auch / **wie man wider den / welcher das Wasser von seinen Gütern auf des andern unbefugter Weise wendet / klagen möge?** Davon kan bey dem Bartholomæo Cœpoll. d. cap. 4. n. 99. & seqq. Item bey dem Noë Meurer **vom Wasser-Recht** ꝛc. Tr. 2. qu. 12. n. 6. & 7. weitläufftig nachgelesen werden.

Das

Das XL. Capitel.

Von Schöpf-Brunnen.

Inhalt.

§. 1. Zeichen/ wo Wasser befindlich oder nicht. §. 2. Ob aus dem Weiden- und Rohrwachstum eine Quelle zu suchen oder nicht? §. 3. Eine andere Anleitung des Orts/ da ein Brunn zu graben. Der freye Stand des Brunnens. Dessen Form. §. 4. Die Manier des Brunnengrabens. §. 5. Nebennothwendigkeiten und Hülffs-Mittel. §. 6. Die Materia zum Brunnen-Bau. §. 7. Der Brunn-Deckel/ das Dach/ samt Rinnen. §. 8. 9. Wie den Fehlern vorzukommen und abzuhelffen. §. 10. Eine gewisse Regel vom offtmaligen Schöpff-Brunnen-Fegen. Beschluß.

§. 1.

Ueber das/ was oben c. 2. §. 6. und 7. und erst kürtzlich von Cisternen und Quell-Wassern gesaget worden/ welches in seiner Maß auch hieher gehörig/ ist ferner bey fürnehmenden Brunnengraben auf die Gelegenheit des Orts zu sehen. Ist das Erdreich gut/ frisch/ fruchtbar/ und trägt gern schönes Graß/ nutzbare Kräuter/ Blumen und Bäume und allerhand Gewächse/ da wird auch wol nicht fern Wasser/ so zum Kochen und Trunck ꝛc. dienlich/ anzutreffen seyn/ ob es gleich ein wenig tief zu suchen. Man gehet auch aus/ **ob und wie weit von dem Gut Wasser** ist/ und wie tieff oder seicht es lige. **Wie hoch** dagegen **der Ort** seye/ da man den Brunnen hin machen will. Ligt der **Ort hoch** und ist **sandigt**/ so muß man gewiß tief graben: Dann in einem Thal ist ins gemein mehr Wassers zu hoffen als in der Höhe. Wann **in grosser Hitze noch Feuchte** gespühret wird/ dafern es eine Zeitlang vorhero nicht geregnet/ so gibts auch Muthmassung/ daß da Wasser anzutreffen. Hat es aber kurtz vorhero geregnet/ so mag die Feuchte allein vom Regen übrig geblieben seyn. Ist ein **Erdreich dicht oder letticht**/ und reisset gern bey trockenem Wetter von einander/ vertrocknet auch bald wieder/ wann es geregnet hat/ so ist da wenig oder kein Wasser zu hoffen. Wann ein **Grund sandicht**/ und **nicht weit davon Berge** sind/ ists ein Zeichen/ daß derselbe Grund wasserreich seyn werde. Hingegen wann der Grund hoch ligt/ und sandicht ist/ und sind keine Berge in der Gegend/ auch keine Flüßlein/ so Quellen anzeigen/ so ist der Ort zum Brunnengraben unfähig. Wann ein **Ort hoch** liget/ und **das Gewächse**/ welche sonst im trockenem Erdreich wachsen/ ist von diesem Wachstum noch keine Muthmassung zu nehmen/ daß da Wasser verborgen. Wann sich **Gewächse** sehen lassen/ die ohne sonders Feuchte nicht wachsen/ item solche/ die zwar sonst ohne grosse Feuchte forttreiben/ aber über das allhier sehr lustig und glänzend an der Rinden sich erweisen/ so ist da Wasser zu vermuthen/ aber nicht unfehlbar/ dann dieses kan auch daher kommen/ daß der Ort sonst so gelegen/ daß das Regen-Wasser daselbst besser gefasst wird/ und länger bleibt als anderswo/ da es abschiessen kan: Und sich indessen gleichwol kein unlustiger Morast setzet/ um der guten Lufft willen/ so öffters daselbst durchstreichet. Wo **der Tau** öffters vom Erdreich aufsteigt/ da hält sich auch Wasser im verborgenen.

§. 2. Einige halten es für ein Zeichen der Gegenwart des Wassers/ wann **Weiden/ Erlen-Bäume** und **dergleichen** an einem Ort wachsen/ und wollen/ daß man dort herum einhauen soll. Andere **wollen an solchen Orten** keine Brunnen haben/ wo Weiden und Rohr anzutreffen. Was ist da zu thun/ aus dem Zweiffel zu kommen? Unsere unvorgreiffliche Meinung ist diese/ **daß ein Ort der Weiden halber zum Brunnengraben weder für tüchtig/ noch für untüchtig zu erkennen.** Denn die Erfahrung gibts/ daß die Weiden nicht nur an den Wasserbächen und Flüssen gerne wachsen/ daher auch in einer herzlichen geistlichen Verheissung Esa 44. 4. das Zunehmen im Geist und göttlichen Gaben mit dem Wachstum der Weiden an den Wasserbächen verglichen wird; sondern sie bekleiben und treiben auch gerne neben den Weiden oder Hüllen herum/ die sich vom Regen-Wasser anfüllen. Ja sie bekommen so gar und wachsen fort/ wann man Stäbe oder Stecken/ ja auch kleine Zweiglein davon einstecket/ oben an einem Abhang eines hoch erhabenen Berges/ daß man Unterhalt kaum fussen kan/ auch so gar an der Mittag-Seite/ doch dergestalt/ daß man sie anfangs/ wann es nicht regnet/ etliche Zeit Abends und Morgens begiest. Und so kommets wol auch offt ungefehr/ daß jemand einen Zweig von einer Weiden an einem feuchten Ort an einer Höhe fallen läst/ oder hinwirfft/ oder auch einsteckt/ da er dann bey nassem Wetter/ oder so der Ort ohne das feucht gewesen/ und so zumal solches gegen dem Frühling zu geschehen/ also ligend oder stehend unter sich eine Wurzel setzet/ und mit der Weil zu einem grossen Baum wird/ der ausser solchem Fall daselbst nimmermehr aufkommen wäre. So nun jemand wolte sagen/ hier schicket sichs nicht mit Brunnengraben/ weil sich Weiden da befinden/ und der Bach vorfliest/ so gibt es unzehliche Quellen von den besten/ da allernächst darbey Weiden/ und zuweilen nicht ferne davon auch Rohr stehen. Und unfern von dem Weiden-Zaun/ der an einem hohen Berg/ wie gesagt/ gegen Mittag gesetzet worden/ etwan 40. bis 50. Schuh aufwärts fliest eine gute Quelle heraus/ aber nicht auf die Weiden hin/ sondern neben hinum Abendwerts. Es wäre um ein leichtes zu thun/ daß man daselbst auch ein und andern Weiden-Zweig einstieß/ der dann ohne weiters nachsehen fortwüchse: solte darum die an sich selbst gute Quelle verwerfflich werden? Und wie wann der Boden/ da der hingeworffene Weiden-Stecken oder Zweig aufgekeimet/ und fortgetrieben und sich ausgebreitet/ nicht anderst als wann er schon längst und von selbst da aufgekommen/ wann/ sag ich/ derselbe Boden an sich selbst gut Wasser unter sich gehabt hätte/ ehe die Weiden dahin kommen/ solte durch deren ihr Aufwachsen jenes Gegenwart und Güte verschlimmert worden seyn? Sprichst du: Das geschicht aber nicht offt/ daß solchergestalt Weiden sich besaamen. Oefters. Und wann es auch selten geschehe/ so litte doch der Satz/ daß an Weiden-Plätzen kein Brunn zu graben/ schon eine Instanz und Ausstellung. Denn so die Weiden unten an einem Berge der Quelle keinen Abbruch thun/ wie viel weniger mögen sie ihnen obenauf schaden? Und wie wann eine oder sieben Weiden gerad oberhalb einer tief verborgenen ligenden guten Quelle sich ausgebreitet hätten/ haben dann diese so eine starcke Influenz und Würckung hinab in des Brunnens fliessende und keinen Augenblick stillstehende Quelle/ und zwar Winters sowol/ da sie gestorben/ als Sommers/ da sie grünen. Und können sie nicht von Grund aus mit Stock und Wurtzel ausgerottet werden/ so gut/ als ob sie nie da gestanden wären; und würde nicht sodann der

Platz eben so/ wie er vorhin auch gewesen? Es stünde gewiß übel um viel Brunnen und Quellen / wann die Weiden ohne weitern Zufall derselben Verderben oder Verlust solten mit sich bringen. Denn daß sie ein verdächtiges oder untüchtiges Wasser solten nur anzeigen / das ist aus schon gesagten selbst widerleget. Was am liebsten helle/ gute / frische Wasser hat / sich davon aufbringet / erhält / und groß machet / das soll entweder ein Anzeig oder Mitwürckung und einige Ursach seyn einer nicht gültigen Brunen-Quelle? Wie bündig würde man nicht schliessen: Diese Schencke hat keinen guten Wein / weil sie Philoenus besuchet / der keinen schlechten Wein riechen mag? Wann das Weidengesträuch allein oder am meisten und schönsten beym unlustigen mösichten / sumpfichten und unreinen Wasser wudelte / und sich ausbreitete / dörfte man seiner Anwesenheit halber auch die meisten Plätze zu besagten Fürnehmen für undienlich / wenigst für verdächtig halten: Und sodann würde die H. Schrifft auch ihre Gleichnüssen vom Wachsthum der Weiden auf ein widriges eingerichtet haben. Gleiche Bewandnus hat es auch **mit den Rohren**: Dann auch diese wachsen nicht allein an Orten/ wo unsauber Wasser ist/ sondern auch an solchen / dadurch reine und trinckbare Quellen fliessen / als aus mehr denn einem Exempel erhellet. So findet sichs auch / daß das von Rohr-Weihern abgelassene Wasser an einem Ort / dadurch es abfliest / mittelst des Saamens / den es mit sich führet / Rohr erzihlet und hinsetzt / die nicht anderst daselbst wachsen / als wären sie dahin gepflantzet; und eben dasselbe Ort hat allernechst unter sich eine köstliche Quelle. Solte nun diese ihren Lauff / Wesen und Güte verliehren/ um der von etwan hundert Klafftern weit hieher versetzten Rohre willen / vorab wann sie ihrer Art nach sich vermehren / und weiter hinab zur Quelle ziehen? Sind sie nicht wieder wegzuputzen? zumalen / da solches Abwasser erst vor etlichen Jahren einen Schlupfwinckel unter der Erden gefunden / dadurch es sich besagter Massen bis an einen Abhang eines hohlen Wegs durchfrißt / und nun daselbst mit dem Wachstum der Rohre wieder offenbaret: Welche Rohre an der Hänge stehen bleiben / da sich das Wasser allerdings verloffen und verlohren. Nun wollen wir aber im Gegentheil keines Wegs behaubten / daß man daselbst/ wo Rohre stehen/ soll unter andern auch Brunnen graben / sondern nur das/ daß weder Rohr noch Felder ohne anderweitige dazu schlagende Ursachen eine Verhindernus des Brunnen-Grabens seyn sollen noch können. Wir woltens unsers wenigen Orts wol wagen solchen Orten anzusetzen und graben zu lassen / im Fall sich sonst ein und anders beliebtes Zeichen einer guten Quelle anmeldete / in Hoffnung einen guten Bauren-Julep daselbst auszugraben.

§. 3. Wann **ein Fluß** bey einem Ort vorbey fliesset/ kan man auch in solcher Gegend Brunnen graben / die Wasser geben; wo man wäschet oder sudelt / daselbst muß das Brunnengraben verbleiben. Der Brunn soll **nicht** in einem **Winckel** / sondern an freyer Lufft stehen: Dann in so versteckten Brunnen hat das Wasser keine so erquickliche Krafft / wie in freystehenden / sondern ist gleichsam unlebhafftig / weil wenig Lufft hinzu kan. Weßwegen denn auch die Brunnen / so eine sonderbare Tieffe haben sollen/ oben weiter als unten im Gemäuer zusammgefasset werden müssen. Denn so unten und oben gleiche Weite ist / so bleibt die Lufft stehend / und kan nicht heraus / so bleibt solch Wasser ungesund / weil es ohne gehörige Auslüfftung; es sey dann daß der Brunn meist in Stein eingehauen / oder sich von unten auf eine weit her streichende Lufft durch einige Klüffte oberhalb des Wassers durch den Brunnen herauf ziehet / und denselben erlüfftet / wie an manchen Orten zu geschehen pfleget. Noch ungereimter ists / wann **ein Brunn unten bauchechtig** und weit/ oben eng zugezogen ist: Welches auch bey Cisternen nicht gebilliget werden kan. Ein Brunn soll lieber wie ein Bräu-Kessel/ als wie ein Angster geformet seyn. Cœlum videant opus est, sed ex alto.

§. 4. **Die Manier des Brunnengrabens.** Wo die meisten Wasser-Adern herwallen / muß man sie mit einer ohne Zeug aufgelegten Mauer von dazu tüchtigen zimlich breiten Steinen umgeben / also daß den Adern Ritze und Löchlein unverwehret verbleiben. **Je tieffer man gräbe/ je mehr Bretter** und Stangen hat man vonnöthen/ damit das Erdreich anzuhalten / daß es nicht nachfalle / und das Werck verhindere. Im Fall aber ein Brunn allzutief zu graben ist / kan man ungemeine Unkosten erspahren / wo man die Manier gründlich verstehet/ **wie der Brunn von oben hinab zu führen** und zu mauren / da die untere Reihen immer an die obern angebauet werden; aber davon soll durch die Gnade GOttes / und so wir leben / im Andern Theil unsers Oeconomi eigentlicher Bericht erstattet werden. Was man am Boden legen / oder sonst fürnehmen will / muß alles in guter Bereitschafft/ auch kein Mangel an Leuten/ so daran arbeiten/ seyn: Deren Anzahl richtet sich nach der Schwerigkeit des Grabens / und nach der Zeit / die man beyläuffig damit zuzubringen gedencket. Manche lassen auch wol die ganze Nacht über dieses Werck forttreiben / wann es an dem besten Ernst und zum Ausschöpffen kommet. Da werden dann die Arbeiter in zween Theil getheilet / die mit arbeiten und rasten einander ablösen. Daß Haspel / Trem-mel / Seiler/ Schöpff-Eimer oder Auslauff-Rinnen/ oder auch ein Pomp-Werck dazu müsse vorhanden seyn / ist an sich selbst bekannt.

§. 5. Man muß auch **mit Latwergen und Arzneyen wider Gifft versehen seyn** / flugs Hülff zu leisten/ so sich etwan ein gifftiger Dufft im Graben erheben solte. Niemand soll nüchtern / weniger ohne hertzliches Gebet zu GOtt / an dieses Werck gehen: denn dieses muß allezeit / jenes aber sonderlich zu der Zeit beobachtet werden / wann man schon über eine Klaffter tieff hinab gekommen ist: dann da steigen offt vom Schwefel/ Alaun/ Harz und dergleichen stinckende und ansteckende / ja auch plötzlich erstickende Dünste auf / weßwegen dann hier sehr behutsam zu verfahren / und sobald das geringste von solcher Anhauchung verspühret wird / die Flucht in die Höhe hinaus zu nehmen. Wann man eine Latern mit einem angezündeten Licht hinab läst / und das Licht verlöscht darinn / so ist die Lufft unsicher und ungesund; wann es aber fortbrennet / so ist gute bewegliche Lufft vorhanden. Fehlets nun an der Lufft/ so werden zu beeden Seiten Dampf-Löcher (æstuaria) nechst dem Brunnen gegraben / die unten in denselben hinein gehen / dadurch sich der Unlust heraus ziehet; die aber obenher wieder mit einem Rohr biß über den Mann zu versehen / damit nicht jemand auch in freyer Lufft dadurch angesteckt und vergifftet werde. Man kan die böse Lufft auch auspumpen. Und ob auch schon **die Lufft** nichts Böses in sich hat / so wird sie doch **durch die allzu grosse Tieffe schwer und unerträglich.** Dawider brauchet man **leinerne Tücher** / derselben werden etliche Stücke neben- und übereinander an eine starcke Schnur oder Stricklein angebunden / an einem Zug- oder Flaschrädlein / oder sonst an einem überzwerch etwas erhabenen angebundenen Prügel auf- und abgeschwungen und geschnellet / auch hin- und her gebeutelt / und damit die grobe schwere Brunnen-Lufft gereget / zertheilet/ aufsteigend und flüchtig gemacht / temperiret und erleichtert / nicht anderst/ als bewegten / trieben und trügen sie die Fittige des Windes

Windes empor / in die freye Lufft hinaus. Wann man diese Tücher öffters an einem heissen Ofen erwärmet / und immer mit warmen umwechselt / ists um soviel besser / dann da dienet diese Wärme statt der Sonnen-Strahlen. Es thut auch etwas zur Sache / wann die am Ofen aufgehenckte Tücher mit Wacholder-Beeren und solchem Holz wol ausgeräuchert / und also eilig mit samt dem gefasten Rauch hinab gelassen / und erstlich in der Tieffe / und dann allmählig besser herauf gerüttelt und geschwungen werden.

§. 6. Die Materia zum Brunnen-Bau. Denselben **oberhalb der Quelle** gar auszumachen/sind **die Steine** am dienlichsten / weil sie nicht nur unvergleichlich lang dauren / auch selbst aus den Wasser meistentheils ihren Ursprung haben / und nicht wol besser als hier angewendet werden mögen / da man das Holz allenthalben nutzbarer als in der Tieffe (manchen Grund-Bau ausgenommen) anbringen kan / es sey dann daß die Noth und der Steinmangel ein solches erzwinget / da man dann in der Tieffe gern Erlenes oder Eichenes / oben auch / wanns schonen gilt / wol Tännen-Holtz hernimmet / und den Chor oder Krantz und Brustwehr damit herumführet. Die **Kalch-Steine**, so oben bey den Cisternen abgeschafft worden/finden hier eben so wenig Platz / um gleicher Ursach willen. Das gilt auch dem **Espen-Holtz**: dañ ob es wol nicht faulet/ so stinckt es doch. Darum es bey einem andern Wasser / nemlich bey Dämmen und Mühl-Wercken besser anzubringen. Wer nicht viel im Sack hat / und die **Kunst des Steinschlichtens**/ so oben beschrieben/ wol kan / der kan auch hier manches Viertel Kalch und nicht wenig Groschen erspahren.

§. 7. **Der Brunn-Deckel** soll also bereitet seyn/daß er über den Krantz um einen Zoll fürsteche / denselben desto besser zu verwahren / wird nicht darum gemachet / daß er immer oder meist zu seyn soll. Kan und soll bey lieblicher Lufft und schönen Wetter/ zumal im Frühling und Herbst/ öffters offen stehen / bey der Nacht aber soll er zugeschlossen seyn. Das **Brunnen-Dach** ist dauerhaffter von Ziegeln/ als von Brettern / doch daß die Ziegel wol aufligen/ und von der besten Art seyen/ damit sie mit ihrem Brechen und Abschiessen den Schöpfenden keinen Schaden thun. Eine unter dem Dächlein **unterzogene Rinne** / darinn die gebrochene Ziegel einfallen/ ist hierzu auch dienlich / wie auch das Regen-Wasser vom Stand abzuführen.

§. 8. **Wie den Fehlern vorzukommen.** Wann ein Brunn gegraben wird/und der **Quall dringet durch einen Sand/daß man zu sorgen hat/der starcke Qual möchte den Grund unterwaschen** und beschädigen / so schlägt man Pfäle oder Bersten inwendig im Brunnen herum/ dadurch bleibet der Grund bevestiget.

§. 9. Auch **wann eine Quelle vom Grund auf seitenwerts aufsteigt** / und führet was unreines mit sich / so sencket man eine Kuffe vom Eichen-Holtz und solchen Reiffen / die unten ein Loch hat / dadurch das Wasser dringet / so wird die Unreinigkeit an der Seiten und von unten aufgehalten/ daß das Wasser reiner wird. Dann der Grund kan sich bey diesem Gegenstand nicht aufrührig und trüb machen von der Trübe des Qualls/ und dringet nichts desto weniger das Wasser durch das Loch in die Kuffe/ und bleibt lauter.

§. 10. **Je mehr ein Brunn geschöpffet wird/ je frischer bleibt das Wasser. Was thut die Bewegung nicht in allen guten Dingen?** Das **Brunnen-Fegen** ist im Majo/ längst im Junio fürzunehmen. Wo **Egeln** in einem **Brunnen** sind / mag man Aalen oder Krebse hinein thun / die sie verzehren. Doch mag man zusehen / wie man auch diese wieder heraus bringe / weil sie schlechten Nutzen darinn gegeben mögen.

Findet man durch Brunnen-Graben kein Wasser/ das man gesucht / so findet sich was anders/ das man nicht verhofft. Zum mindesten lernet man dabey / daß alles eitel ist unter der Sonnen / und daß es viel gewisser und sicherer in Sirachs (c. 1.) Brunnen grüblen / als mit der Welt ausgehauene Brunnen machen / die kein Wasser geben. Jer. 2. 13.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. 40. Von Schöpff-Brunnen.

Welchergestalten die **Schöpff-Brunnen** gleichermassen sehr nothwendig und nutzlich seyn / ist dermahlen unnöthig mit Weitläufftigkeit darzuthun / dazumalen die tägliche Erfahrung solches von selbsten sattsam erweiset / welches eben auch die Ursach ist / warum fast in allen wolbestellten Republiquen verfasste **Brunnen Ordnungen** anzutreffen/ darinnen heilsamlich verordnet / was bey den **Brunnen** zu beobachten: Allermassen dergleichen **Brunnen-Ordnung** / so zu **Straßburg** anno. 1665. revidirter herausgegeben worden / gedencket Diethern in additam. pract. ad Speidel. sub voce **Brunnen.**

Nachdem es aber nicht allein *Privat*-sondern auch **öffentliche Brunnen** gibt / als wollen wir von beeden kürtzlich insonderheit etwas anmercken. **Die *Privat*-Brunnen** sind wieder von einander unterschieden: **Dann entweder stehet deren Gebrauch einem allein zu; oder es besitzen ihrer zwey oder mehr einen solchen Brunnen gemeinschafftlich miteinander.** Von beeden ist zu wissen / daß an etlichen Orten / insonderheit zu **Augspurg** / niemanden zu seinem täglichen Gebrauch einen **Brunnen** zu graben erlaubt seye / wofern er nicht jährlich einen gewissen **Wasser-Zins** hiervon abstattet/ und dieses aus der Ursach / weiln dergleichen Wasser nicht ohne grossen **Unkosten** und Arbeit dahin geleitet / und das **Wasser-Werck** oder der **Wasser-Thurn** gleichergestalt mit grossen **Unkosten** erhalten werden muß. Speidel. in specul. Jur. voc. **Brunnen.** Das **Brunnen graben** selbsten aber betreffend / kan sich zwar desselben ein jeglicher in dem seinigen anmassen / ob er gleich hierdurch seinem Nachbar Schaden zufügte / das ist / die Wasser-Adern demselben benehme / gestalten er sich hier in dem seinigem seines Rechtes gebrauchet / welches ihm nicht verwehret werden kan / v. l. 24. §. f. l. 26. in fin. ff. de damn. infect. l. 1. §. 3. l. 2. §. 5. l. 21. ff. de aqu. pluv. arc. Add. Ruding. 3. O. 68. n. 4. Bronchorst ad l. 55. ff. de R. J. Cœpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 5. & 6. & Hippol. à Collib. de increm. Urb. cap. 4. lit. a. verf. ***in domo mea*** &c. wofern er nur nicht so gar tieff gräbet / daß zu befahren / es möchte die benachbarte Mauer einfallen. l. 24. §. ult. in f. ff. de damn. inf. Cœp. de S. P. U. cap. 45. n. 3. & cap. 47. n. 7. Sonderlich aber ist von dem **Brunnen-Bau** in der Reformation der Stadt Franckfurt. p. 8. tit. 6. §. 1. & 2. folgendes verordnet: **Die Schöpfen an den Häusern / gemeiner Strassen zu / sollen hinfüro anders nicht / dann von Thielen / mit Schiffer-Steinen gedecket / und breiter nicht als fünff Werckschuh/ und zween Zoll/ von untersten Pfosten anzumessen / (damit dadurch die Gassen nicht versperret) gemachet und zugerichtet werden.** Aber die Schöpfen / so mit Schindeln gedecket / sollen fürohin gäntzlich/ auch sowol in den Vorstädten und zu Sachsenhausen/ als in der alten Stadt verbotten; auch diejenige so noch vorhan-

vorhanden / innerhalb eines Viertel Jahrs nach *Publicirung* dieser unserer neuen *Reformation* / abgeschafft / und nechstgemeldeter unserer Ordnung nach / (sofern man dieselbe nochmal behalten will) gemachet werden; als bey Straff zehen Gulden, damit die Ubertreteter verfallen seyn sollen ꝛc.

Unterweilen wird auch einem andern vergönnet Wasser aus einem Brunnen zum Nutzen seines Hauswesens / oder auch für seine Arbeits-Leut zu schöpffen / v. §. 2. J. de servit. welche Gerechtigkeit / wann sie in Ansehung des benachbarten Guts erlaubet worden / vor eine *Real*-Dienstbarkeit zu halten / wann man sie aber nur der Person zu nutz vergönnet hat / zumalen da dieselbige kein Gut besitzet / muß sie vor eine *Personal*-Dienstbar- oder Gerechtigkeit / die mit der Person aufhöret / geachtet werden. v. gl. in §. 2. J. de servit. l. 4. ff. de S. P. R. l. 8. ff. de servit. add. Schneidew. ad pr. Inst. de servitut. num. 27. Sothane Gerechtigkeit aber kan man nur aus einem Privat-Schöpff-Brunnen zuwegen bringen / gestaltsam aus einem gemeinen Fluß einem jeden Wasser zu schöpfen erlaubet ist. l. 3. in f. ff. de S. P. R. bey welcher Gerechtsame dieses zu mercken / daß mit derselben zugleich auch der Weg darzu erlaubt seye / wann gleich solches nicht mit nehmlichen Worten ausgedungen worden / l. 7. ff. de S P. R. Cœpoll. de S. P. R. cap. 7. num. 6. dahero dann auch kommt / daß wann selbige verlohren gehet / auch der Gebrauch des Weges / so darzu führet / nicht mehr erlaubet ist. l. Labeo. 17. ff. quemadm. serv. amit. V. *Noë Meurer* vom Wasser-Recht. Tr. qu. 2. num. 35. Ubrigens kan diese Gerechtigkeit auch vielen verliehen werden / daß sie selbige entweder zu einer / oder zu verschiedenen Zeiten und Stunden gebrauchen / wann nur Wasser genug vorhanden ist. l. 2. §. 1. & f. ff. de S. P. R. & l. Lucio. 4. ff. de aqu. quot. & æstiv. Cœpoll. de S. P. R. cap. 7. num. 6. vers. item *aquebaustus*: Gleichwie aber diejenige / welchen diese Gerechtigkeit gegeben worden / selbige mit Maß / und nach der ihnen vorgeschriebenen Art und Weis gebrauchen müssen / arg. l. 3. C. de aquæduct. lib. 11. also soll im Gegentheil der Eigentums-Herr / welcher ihnen sothane Gerechtigkeit auf seinem Gut zu gebrauchen erlaubet / ihnen an ihrem Gebrauch nichts im Wege legen / noch sie daran verhindern / welches geschehe / wann er den Brunnen verschliessen / oder den offenen Wasser-Lauff künfftighin unter der Erden führen wolte. l. 2. ff. de rivis. Cœpoll. d. cap. 7. num. 7. Wie aber sonsten diese Gerechtigkeit verlohren gehe / deßgleichen was es vor eine Bewandtnuß habe / wann der Brunn versiegen und ausgetrocknet: solches kan zum theil aus dem obigen / theils aber auch aus dem Cœpoll. d. cap. 7. n. 8. und dem *Noë Meurer* Tr. 2. qu. 2. n. 25. zur Genüge ersehen werden / weßwegen wir den Leser dahin verwiesen haben wollen.

Was bißhero von denen Brunnen gesaget worden / ist nicht allein von einem *Privat*- sondern auch von einem gemeinschafftlichen Brunnen / welchen ihrer etliche mit einander besitzen oder gebrauchen / zu verstehen. Es ist aber von dem gemeinschafftlichen Brunnen annoch insonderheit dieses zu mercken / daß offtermalen der Säuberung halber bey demselben grosse Strittigkeiten vorgehen; dahero dann gefraget wird: Wann einer dem andern erlaubet / daß er seinen Brunnen gebrauchen darff / auch zu dem End durch eine gemein Mauer eine Thür gebrochen / solcher Brunn aber hernachmals einer Säuberung vonnöthen hat / auf wessen Kosten solches geschehen müsse? Und obwolen sonsten insgemein die Erhaltung einer Dienstbar- oder Gerechtigkeit demjenigen obliget / welcher selbige auf einem fremden Gut behaubtet / Cœpoll. de S. P. U. c. 23. num. 8. & c. 59. num. 23. weilen aber jedoch der quæstionirte Brunn allen beeden dienet / mithin beede sich desselben gebrauchen / also hält Brunnemannus Cent. 1. Decis. 26. dafür / daß er auf beeder Unkosten unterhalten und gesäubert werden müsse. Deßgleichen entstehet bey dieser Gelegenheit nachfolgende Frage: Wann ein Brunn zwischen einem Haus / so Lehen / und einem andern Haus / welches dem Lehen-Herrn zuständig / gelegen / selbiger aber also beschaffen / daß sie beede nicht Wasser genug davon haben können / welcher für den andern sich des Wassers zu gebrauchen! Bey welcher Frag dafür zu halten / daß dem Eigentums-Herrn / als deme das eine Haus allerdings eigenthümlich gehöret / an dem andern aber das Eigentum allein ohne die Niessung zustehet / und welcher solchergestalt den grösten Theil hat / der Vorzug gebühre; arg l. sancimus. 34. pr. C. de donat. add. Cœpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 1. Es wäre dann / daß das Erdreich / darauf der Brunnen stehet / beeden Theilen gemeinschafftlich zugehörte / gestalten sie solchenfalls den Brunnen unter sich / so weit das Wasser reichet / zu theilen hätten. v. l. 4. §. 1. ff. commun. divid. l. in diem. 9. ff. de aqu. pluv. arc. & l. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & æstiv. add. *Noë Meurer* Tr. 2. qu. 3. num. 15. Und soviel von den *Privat*-Brunnen.

Bey denen öffentlichen Brunnen ist ebenfalls dieses zu mercken / daß zur Erhaltung derselben die ganze Nachbarschafft zusamm steuren müsse / gestalten wir an einem andern Ort gemeldet haben: v. Jaso. in l. 2. n. 26. C. de Jur. Emphyt. Bald. in l. cum fructuarius. 64. num. 1. ff. de usufr. & Hippol. à Collib. de Increm. Urb. cap. 4. lit. a. vers. *refectionem* cum seq. p. 59. & 60. dahero diese Frag entstehet: Wann die Nachbarschafft einen solchen Brunnen zu ihrem künfftigen nothwendigen Gebrauch will säubern lassen / hingegen etliche unter den Nachbarn deßwegen nichts *contribuiren* wollen / weil sie / ihrem Vorgeben nach / schon in ihren Häusern mit Wasser genugsam versehen sind / zugleich aber auch sich erböthig machen / daß sie sich des Gebrauchs des Gemein-Brunnens künfftighin entgeben wollen / ob sie mit dieser Entschuldigung anzuhören? Welche Frag mit Nein zu entscheiden ist: dann wollen sie länger in der Nachbarschafft wohnen / so müssen sie auch mit den andern gleiche Beschwerden tragen / arg. l. 10. ff. de R. J. add. Cœpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 4. Renat. Choppin. ad Consuet. Ant. lib. 1. cap. 20. n. 2. Andr. Gail. 2. O. 56. n. 6. & Garsias de expens. & meliorat. cap. 19. num. 13. Gleichwie aber ein solcher Brunn von allen Nachbaren unterhalten werden muß / also kan auch im Gegentheil der mehrere Theil der Nachbarschafft / ohnbefragt derer andern / so nicht darein gewilliget haben / solchen nicht abschaffen / in vernünfftiger Erwegung / daß ein solcher Brunn der gantzen Nachbarschafft (ut singulis) solchergestalt gemein ist / daß ein jeder zu seinem sonderbaren eignen Nutzen denselben gebrauchen kan / in welchem Fall es demnach rechtens / daß der grössere Theil denen so darein nicht gewilliget haben / zu deroselben Nachtheil nichts vergeben möge. V. Bald. in Cap. cum. omnes. 6. X. de Constit. *Noë Meurer* d. Tr. 2. qu. 3. n. 9. & Joh. Hering de molendin. qu. 34. n. 38.

Ad §. 7.

GLeichwie bey Verkauffung eines Hauses oder Guts der Brunnen selbst / obgleich dessen im Kauff-Brief nicht gedacht wäre / dem Kauffer folget / also kan sich selbiger auch aller Zugehörungen anmassen / worunter wir zum Beyspiel verstehen den Brunnen-Deckel / die Brunnen

Ein grosses Pompwerck einen Sümpf aus zuschöpffen.

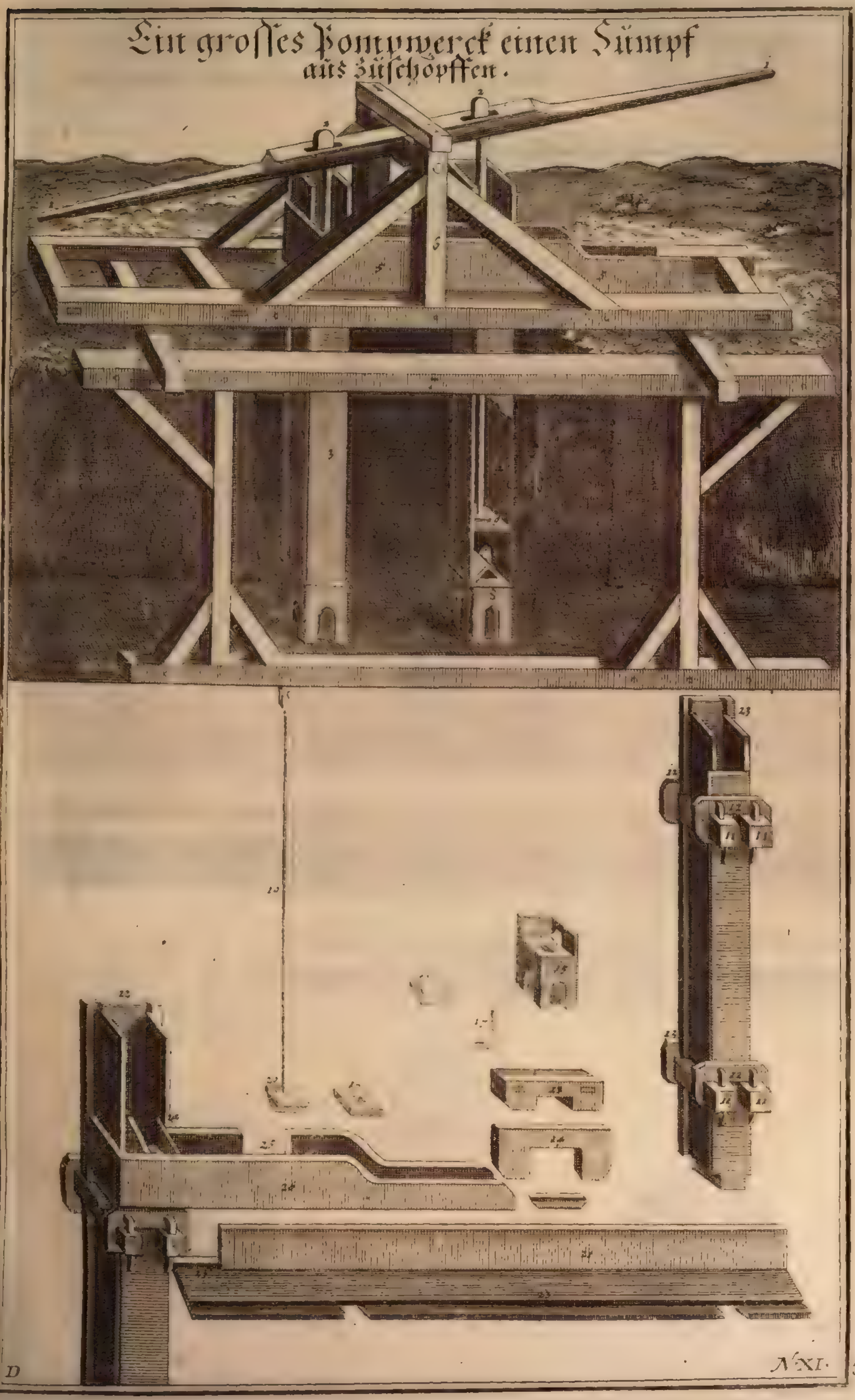

Eine von Holtz gemachte Stock pompe wo-
bey nicht etwas von Eysen oder Miessing seyn darf.

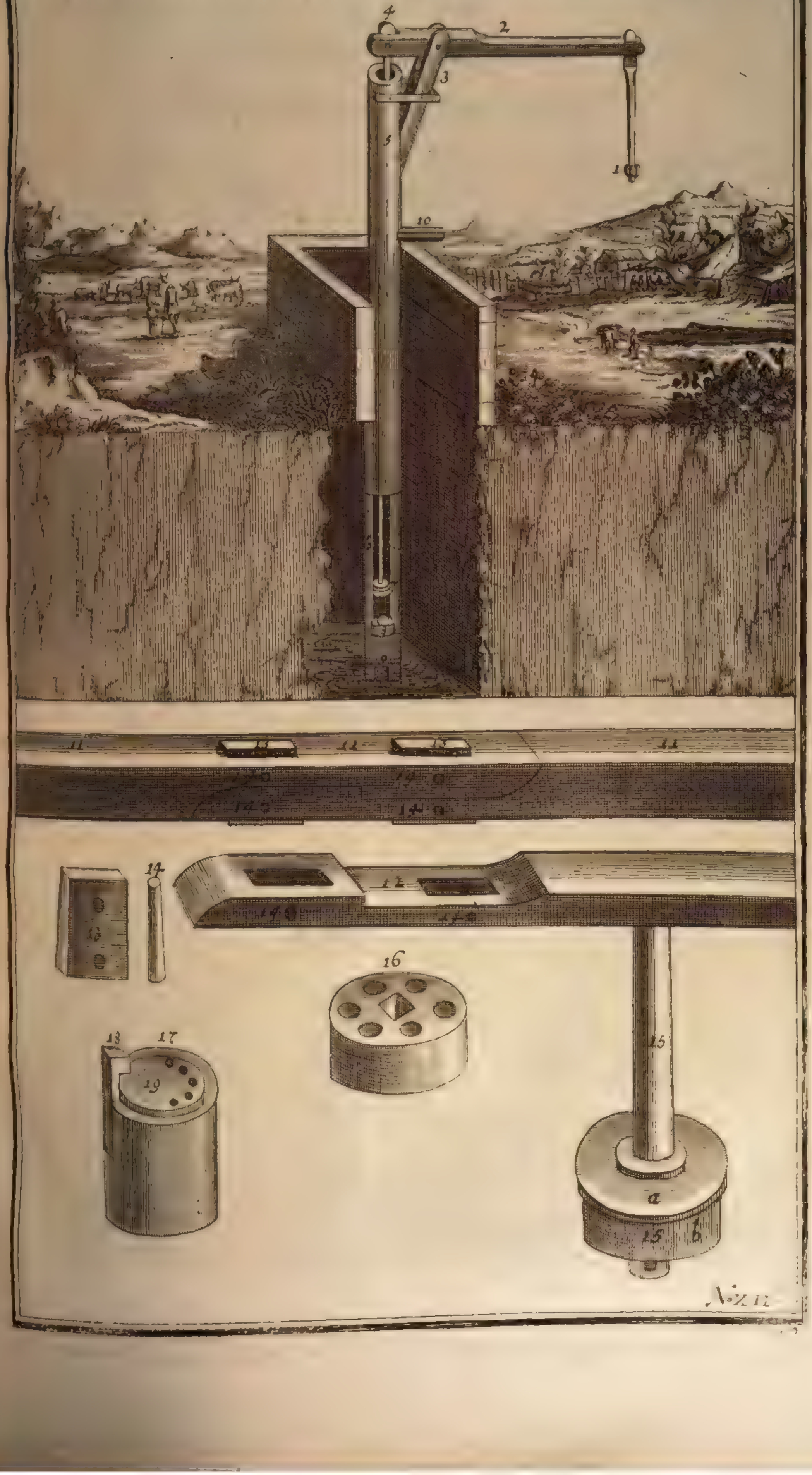

No. II.

nen-Ketten oder Seil samt den Eymern / item die Schrauben / und anders mehr. v. l. Julianus. 13. §. f. cùm l. seq. ff. de A. E. V. & l. qui fundum. 40. §. f. ff. de C. E. V. add. Cœpoll. de S. P. U. cap. 47. n. 6. wie dann auch eben diese Stücke auf die Lehensfolger zusamt dem Lehen verfället werden. V. Frider. Müller. in Pract. Forens. Resol. 73. n. 32. v. *Reform.* der Stadt Nürnberg. Tit. 16. L. 6. Add. omninò Discursus Joh. Bernhardi Beyeri, qui habetur in opere Fluviatili Fritschii p. 53. & seqq. inscriptus de *Jure Fontium.*

Das XLI. Capitel.

Von einem grossen Pompwerck.

Inhalt.

§. 1. Beschreib- und Fürstellung eines grossen Pompwercks / einen grossen Weyher oder Sumpf damit auszuschöpffen. §. 2. Einer gemeinen Pompen ausführliche Fürbildung.

§. 1.

IN diesem und folgenden Capiteln werden dem Haus-Vatter unterschiedliche neuerfundene mechanische Wercke als eine Zugabe fürgestellet / deren Nutzbarkeit sich durch die Proben und Erfahrung selbst besser und gewisser als durch eine sonderbare voraus stellende Belob- und Anpreisung darstellen wird. Das erste ist ein grosses **Pompwerck** / dienend einen grossen **Weyher oder Sumpf** / den man nicht ablassen kan / damit auszuschöpffen. Muß um seiner Grösse willen von Thielen zusamm gesetzt werden / weil man zum ausbohren der dazu gehörigen weiten Stöcke schwerlich so grosse Bäume haben kan. Wann des Wassers Tieffe auf 12. Schuh kan gebracht werden / ists übrig genug / dieses Werck zu gebrauchen. Hebt / nach dieser Beschreibung / in zween Drucken / so auf und nider geschehen / auf 20. Maß. Wird gedruckt durch 4. oder 6. Personen / nachdem sie eine Stärcke haben / oder lang anhalten müssen. Die Erklärung jedweder Stücke ist / wie sie von innen und von aussen in der Zusammenfügung und besonders anzusehen.

1. Der **Wag-Balcke** / oder das Druck-Holtz / welches 16. Schuh lang / und in 8. Theile abgetheilet ist. In dessen Mitte bey O. wird ein Holtz oder Kreutz gemacht / von der Mitte O. wird bis 2. wo die Heb-Stangen angemacht ist / ein Theil genommen / welcher 2. Schuh beträgt; und wieder ein Theil oder 2. Schuh von O. hinwerts zu 2. A. wo die andere Heb-Stange angehenckt wird. Die Pompstöcke werden also gestellet / daß / wann die Druck-Stange oder Beweg-Balcke wagrecht oder (wie man sonst auch redet) horizontal stehet / die Heb-Stangen mitten im Rohr senckrecht stehen. Wann nun der Beweg-Balcke gantz gleich stehet / so stehet er in der Mitte des Drucks. Wird er nun bey Num. 1. auf 4. Schuh gedrucket / so stehet er an dem Ende gegen über bey Num. 1. auch um eben dieselben 4. Schuh in die Höhe / und mithin hebt er sich aus der Mitte / oder von seinem Centro an auf einer Seite am Ende 2. Schuh über sich / auf der andern aber gibt er sich ebenmässig auch 2. Schuh unter sich / und stehet also im Zug / daß sich die Hebstange im Rohr 1. Sch. hebt. Der Wag-Balcke aber sey gleich kürzer oder länger / so muß er doch in 8. Theil getheilet seyn; da dann in einem Theil von der Mitte aus ein Loch eingemachet wird / in welchem die Hebstange mit ihrem Achsstrich just auf die Linie zusaget. Bey dieser Maßgebung aber / wann der Wag-Balcke bey Num. 1. obbesagter Massen 4. Schuh gehoben wird / so hebt sich der Zug allezeit einen Schuh.

2. Sind die eingehenckte Heb-Stangen.

3. Die viereckichte Stöcke / deren jeder von 4. Thielen kan zusamm gesetzt werden. 2. Stuck daran sind eingefalzet / die andern 2. werden in die Fälze geheb eingeschoben / als die Figuren 21. 22. 23. anzeigen Zu besserer Haltung dienet eine zügige Kütte von Pech und Fett mit etwas Röstel oder Ziegel-Mehl vermenget / und mit einem Pensel warm in die Fugen gestrichen. Da werden die Stücke der Thielen in den Falz geschoben / und mit Schliessen und Keilen vest zusamm gezogen / dadurch sie eine Haltung bekommen / als wären sie ein Stock / wie es der Augenschein Num. 11. und 12. anzeiget. Im Fall nun ein solches Rohr 9. Zoll weit wird / so beträgt der Schuh im Rohr als 12. Zoll hoch und 9. Zoll weit / im Stadt-Schuh 12. Maß. Ist ferner das Rohr bis dahin / wo das Wasser bey Num. 24. in die Rinne heraus laufft / 12. Schuh hoch / so ist das Maß am Wasser 12. mal 12 / das ist / 144. Maß / am Gewicht aber 288. Pfund / und so viel Schwere muß in einem jeden Druck gehoben werden / wann 10. Maß Wasser heraus gebracht werden soll; welche 10. Maß aber beyläuffig und überhaubt für 12. gerechnet werden / die sonst heraus kämen / wann der Zug einen Ordinari-Schuh Wasser hübe / welches aber nicht durchaus und ohnabgänglich geschicht / und daher eine unfehlbare und wenigst so viel austragende Zahl der 10. Maß / für die nicht allerdings gewisse der 12. Maß angesetzet wird. Inzwischen ist nichts desto weniger die Bewegung / wie schwer ein Mann zu heben habe / aus den 288. Pfunden zu rechnen. Inmassen nun der Wag-Balcke in 8. Haubttheil eingetheilet ist / so ist die Helfft von der Nab an 4. Theil. Nach diesen rechnet man die Schwere auf 288. Pfund / da dann einfolglich durch die Theilung der vierdte Theil 72. Pfund ausmachet. Wann nun 6. Männer zu beeden Seiten an diesem Werck arbeiten / so kommen auf einen Mann 24. Pfund. Indem aber einige Sperrung mit unterlaufft / und daher die Abtheil- und Rechnung nicht allezeit aufs genaueste eintreffen kan / so werden 3. Personen auf eine Seite / oder 6. auf zwo Seiten geordnet / damit es keinem zu sauer ankomme: Gestalten hier darauf zu sehen / ob man starcke oder schwache Leute dazu haben kan; vermag es einer zu zwingen / so braucht man nicht drey. Nunmehro ist auch der Effect oder die Würckung ausfündig zu machen: Wann nemlich ein Zug obgemeldeter Gestalt 10. Maß Wasser gibt / so kommt her- und hinüber durch zween Druck so viel als 20. Maß. Geschehen nun auf jeder Seiten 100. Druck / so kommen 2000. Maß Wasser oder 31. Eimer und 16. Maß heraus / zu geschweigen deß / was sich irgend darüber beläufft. Demnach wird mit dieser machina durch leidentliche Mühe / Zeit und Unkosten ein merckliches Wasser gehoben und ausgepompet.

4. Zeiget ein eröffnetes Rohr / in welchem man deutlich sehen kan / wie der Zug und Lappe angerichtet ist.

5. Die Rinne / worein das Wasser aus dem Stock fällt und weglaufft / wohin es geleitet wird / wie auch bey 24. zu sehen.

6. Das Gestell / in welchem der Beweg-Balcke eingerichtet zu erkennen ist. Ist nach einem getroffenen Mittel-Maß bey 5. Schuh hoch / wovon 4. Schuh bis zur Nabe

des Wag-Balcken hinlangen: Dann ist es gar zu nider/ muß der Mann im drucken gar zu hart sich bucken. Stehet der Balcke zu hoch/so muß man auch hoch und beschwerlich langen. Darum läst man die Höhe dieses Wercks biß an die Nabe des Wag-Recht stehenden Balcken einer rechten Brust hoch verbleiben.

7. Das Grund-Lager / worauf das Werck stehet.

8. Das untere Stuck / auf welchem der Lappe angemacht / und in welchem das Rohr eingemacht wird.

9. Der Heb-Zug im Rohr / welcher von einem Stuck gemacht wird.

10. Ein zusamm gespanntes Rohr / wie es mit Schlüssen und Keilen zusamm gezogen.

11. Die Zusammhaltung.

12. Die Schlüsse/ wie sie eingeschoben sind.

13. Eine Spannung / wie sie auch im Rohr bey 11. zu sehen ist.

14. Ein Schluß / welcher mit Keilen an das Rohr getrieben wird / solches damit zusamm zu zwingen / wie auch bey 12. am Rohr angezeiget ist.

15. Das untere Theil / wie es eröffnet anzusehen/ in welchen das Rohr eingestecket wird/woran auch die Haltung/ welche den Lappen hält / daß er sich nicht zu hoch heben kan.

16. Der vom Schuh-Leder gemachte Lappe/auf welchen ein Stuck Holtz gemacht / damit das Leder / wann es sich hebt / sich nicht biegen möge. Dieser Lappe wird auf das untere Stuck genagelt / und bedecket das Loch / damit das Wasser im Rohr bleibe / wann der Zug eingedrucket wird.

17. Der Zapfe / welcher in das Stuck n. 15. eingemacht/ und hält/ daß der Lappe nicht zu weit aufgehe wann das Wasser das Rohr im Zug erfüllet.

18. Das viereckichte Heb-Brett mit Löchern / wodurch im hineindrucken das Wasser dringt; muß sich just und nett anlegen / anbey aber zum auf- und abschieben willig und gelassen seyn. Es hat in der Mitte ein viereckicht Loch/ womit es in die Heb-Stange eingemachet wird. Wann nun das Leder und Heb-Holtz eingerichtet wird/so muß das Holtz entweder an ihm selbst grün und frisch seyn / oder so man ein schon lang ausgetrocknetes und hartes gebrauchen wolte/ muß man es zuvor wol einquellen/ und so viel es mag / schwellen und sich ausdehnen lassen / damit es nicht erst im Rohr durch Wasser-Schlincken sich anblehe / und an den Seiten herum hart antrenge und sperre. Inglechen muß auch das Leder / ehe man es in das Rohr richtet/ eingefeuchtet werden.

19. Die Heb-Stange samt dem Leder und Heb-Bret.

20. Das mit Leder bedeckte Heb-Bret. Das Leder muß just nach dem Rohr gerichtet werden / damit sich im Heben kein Wasser verliehre. Und eben darum müssen auch die Rohr eine durchgehende gleiche Weite haben/ daß sich das Heb-Bret gehäb auf- und abschieben kan.

Das Einhengen der Stangen geschichet auf folgende Weise: Man stellt den Wag-Balcken Wag-Recht/und misset von dem Ort an / wo die Heb-Stange eingehenget wird/ nemlich bey n. 2. hinab in das Rohr/ bis auf den Lappen im Rohr. Von dieser Länge ziehet man einen Schuh oder 12. Zoll ab / so ist es genug abgezogen. Wann nun die nach obbeschriebener Art eingerichtete Heb-Stangen im Druck eingedrucket werden / so erreichen sie den untern Lappen nicht gar / sondern bleiben zwischen den Lappen und Zug n. 9. 6. Zoll leer / daß der Zug den Boden nicht gar erreiche.

21. Ein zerlegtes Rohr / anzusehen wie es eingeschnitten ist biß an den Faltz / in welchen die Spannung eingeschoben wird / wie auch bey 24. zu sehen ist.

22. Das Rohr / wie es an der Auslauff-Rinne anstehet.

23. Ein Faltz an der Thielen / anzeigend / wie die Thielen n. 21. im Faltz stehen.

24. Deutet an / wie das Rinnlein in das Rohr eingerichtet / wodurch das Wasser aus dem Pomp-Rohr in die Rinne laufft.

25. Ist das Ort / wo das andere Pomp-Rohr an die Rinne gerichtet wird. Die Röhre werden nach den Stangen gerichtet/welche Stangen an diesem Werck 4. Schuh/ als von 2. bis in 2. A. von einander stehen.

26. Die Rinne / wodurch das Wasser weglaufft / wie auch bey n. 5. zu sehen ist.

§. 2. Hier will auch eine gemeine Pompe angesehen seyn: Weswegen sie sich auch zergliedert und anatomirt auf den Plan stellet.

1. Ist der Anzug / wodurch die Pompe bewegt oder gezogen wird.

2. Der Wag-Balcke/ist 6. Schuh lang / und in 5. Theil abgetheilet / 4. Theil gebühren dem langen Theil bis zum Nagel / und ein Theil gehet hinaus / wo die Heb-Stange n. 4. eingehencket ist. Es sey nun der Wag-Balcke kurtz oder lang / so theilt man ihn in besagte 5. Theil / und macht damit nie kein besonders. Er ist aber hier gezeichnet / wie er im Loch oder Gehör in der æquilibrität oder dem Wag-Rechten Mittel stehet. Er hebe sich nun unter sich / oder über sich / so stehet er recht. Eben wie der Christen Sinn in einer lieblich abwechslenden Bewegung jetzt durch himmlisch-gesinnte Gedancken und göttliches Leben über sich; und nun durch die sich senckende Demut abwerts steiget/ und durch die recht kluge Gleichmütigkeit hohes und tiefes zusammen bringet / und so dann im Gehör / das ist/ in Lehr und Gehör des Geistes und des Worts GOttes / wie in einer Nab allezeit richtig stehet.

3. Die Gabel / in welcher der Wag-Balcke eingerichtet ist.

4. Die Heb-Stange läst sich zwischen dem Stock und Wag-Balcken auf 6. Zoll lang sehen. Wird also in den Wag-Balcken eingehängt / daß sie just in der Mitte des Stocks hinab gehe. Unten muß zwischen dem Züglein und dem Ventil ein Raum so weit gelassen werden / daß/ indem der Wag-Balcke im Pompen über sich / und die Heb-Stange abwerts gehet/und das Züglein nicht gar auf das Ventil aufstosse/und eines das andere nicht berühre.

5. Der obere Stock / oder Zug-Stock / welcher auf dem untern aufstehet. Wann diese Stöcke auf 20. bis 30. Schuh in der Höhe austragen / so ist diese Pompe am bequemsten. Aber zu einer grössern Höhe will das Leder zu schwach seyn: Weil die Schwere des Wassers im Stock zu hart auf dem Leder ligt. Bey den Stöcken ist zu beobachten / daß die obern im Gehör (dessen Weite auf 4. oder 5. Zoll kommet) etwas weiter gemacht werden als der untere / damit die Stangen mit dem Züglein lieber aus- und eingehen.

6. Der untere Stock / auf welchen der Zug-Stock gesetzet ist. Dieser untere Stock muß / weil er keinen Stiefel hat / glatt ausgemachet werden/ und gleiche Weite haben/ damit das Züglein nicht klaffte / und das Wasser im heben zwischen dem Züglein und Stock sich nicht verfalle.

7. Das Züglein / welches das Wasser hebt / ist von grünem Holtz / damit es nicht verquille; ist bey 14. vergrössert zu sehen / wie es mit Leder bedeckt ist. Dienet für einen Stifel.

8. Das Ventil oder Läpplein im untern Stock / wird also eingemacht / daß es 2. oder 3. Schuh höher stehet als der Grund des Bodens. Dann wann es gar zu tief und zu nahe zum Grund hinab eingerichtet wird / so ziehet die Pompe das Trübe aus dem Grund / und läst das Lautere im Brunnen. Zeigt sich als vergrössert bey 17.

9. Das

9. Das unter dem Ventil an einer Seite des untern Stocks angemachte Seierlein oder gelöcherte Blech/ wodurch das Wasser in den Stock eingehet/ und die Unreinigkeit zuruck gehalten wird.

10. Das Rohr/ wodurch das Wasser aus dem Stock laufft/ ist im Gehör halb so weit als der Stock.

11. Ein von Holtz zusammgemachter Schluß/ wann man zwo Stangen zusamm machen wolte.

12. Ein offener Schluß/ wie er eingeschnitten ist.

13. Sind Keile/ wie sie im Schluß stecken/ deren einer sich gantz heraussen zeiget.

14. Ein Nagel/ dergleichen mehr bey diesen Zifern angedeutet/ die in die gebohrten Löcher/ die Keile damit zu befestigen/ eingeschlagen werden.

15. Der Zug mit samt dem Züglein/ welcher etwas kleiner als das Leder. 2. Das Leder ist was breiter als das Holz oder Züglein. Das Leder aber muß so hart seyn/ daß es sich im Wasser nicht zerweicket / sondern vest und beständig bleibt; als ein gut Sohlen-Leder. Wann es hierzu/ das ist/ zu einem Hebläpplein gebrauchet wird/ so weicket man es vor in einem Wasser/ damit es anziehe/ als viel es kan/ und hernach nicht weiter aufschwelle/ und im pompen streng gehe.

16. Ein hölzernes Züglein oder Rädlein/ oder der Wasser-Heber/ (wie mans nennen will) auf welchem das Leder ruhet. Ist von gutem Holz gemachet/ und eingequellet/ damit es hernach nicht mehr aufquelle. Hat 6. Löcher/ wodurch das Wasser gehet.

17. Das Ventil-Stöcklein und das darauf genagelte Läpplein oder Leder. Dieses Stöcklein wird in den untern Stock gemacht Num. 8. und der Zug-Stock / in welchem das Züglein gehet/ darauf gesetzt. Und die Fug wird mit Harz, so mit Unschlitt gemildert und abgetrieben wird/ und mit Werck verstopfet/ so fern als es noth ist/ damit sie geheb zusamm halte: als in der Figur der Pompen klar angezeigt ist.

18. Ist eine Aufhaltung/ damit das Läpplein sich nicht überheben kan.

19. Zeigt das Loch / welches vielmal kleiner/ als das Stöcklein breit ist: dann das gar zu grosse Loch verderbt das Leder. Item ist auf das Leder ein Holtz gemacht/ damit das Leder sich nicht baugen kan/ wann das Wasser im Stock darauf drucket.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 41. Von dem grossen Pompwerck.

DEr Gebrauch des Pompenwercks bestehet in Auspomp- oder Ausschöpfung des Wassers/ welches einem jeden auf seinem Eigentum zu thun erlaubt ist. arg. l. 21. C. mandati, so gar/ daß er solches ausgeschöpfte Wasser wohin er will/ nach seinem Belieben/ wenden kan/ auch nicht gehalten ist/ solches seinem Nachbarn vor einem andern zukommen zu lassen / wofern derselbe nicht hierzu eine Gerechtigkeit hätte. v. l. 1. §. illud 15. & seq. ff. de aqu. quot. & æstiv. Dann benebens deme/ daß ein Wasser / so bald es in dem meinen ist/ mir eigenthümlich zugehöret / wohl folglich ich mit demselben nach meinem Willen und Wohlgefallen zu thun Fug und Macht habe/ l. 1. §. permittitur. 41. & l. Lucio. 4. ff. de aqua quot. & æstiv. so kan ich wider meinen Willen nicht dahin gezwungen werden / etwas solches zu thun / das mir nicht schadet/ und einem andern nutzet/ als wann zum Beyspiel mich jemand zwingen wolte/ daß ich ihm einen Weg zu seinem Gut verkauffen solle. v. l. binas 36. ff. de S. P. U. Wiewohlen Baldus in l. item lapilli. 3. in Col. 2. ff. de R. D. hierinnen diesen Unterschied machet/ daß zwar/ wann das Wasser auf meinem Gut entsprungen/ ich wohl verhindern könne/ daß es dem andern nicht zu gut komme; wann es aber von einem andern Gut in das meinige käme/ solches alsdann dem andern / sofern es ihme nutzet und mir nicht nachtheilig ist/ nicht wol genommen oder abgeschlagen werden könne. Add. Jaso. in l. quo minus 2. ff. de flumin. n. 88. & Noë Meurer vom Wasser-Recht p. 8. qu. 9. §. 32. Ubrigens ist zu wissen / daß obwolen niemand gezwungen werden kan/ etwas solches zu thun/ das ihme nicht schadet / einem andern hingegen Nutzen bringet/ dieses jedoch eine gantz andere Gestalt gewinne/ wann ein anderer in einem fremden Gut etwas thun will/ das ihme grossen Nutzen / und dem Herrn des Guts keinen Schaden bringet/ allermassen sodann der Grund-Herr solches zu leiden/ der natürlichen Billichkeit nach/ in alle Wege gehalten ist. v. l. 2. §. 5. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. ibi: hæc æquitas suggerit, etsi jure deficiamur, &c. darvon wir bereits an einem andern Ort etwas mehrers gemeldet haben.

Aus dem zuvorgesetzten Rechts-Satz/ Krafft dessen wir soviel statuiret/ daß ein jeder mit seinem eigentümlichen Wasser seines Gefallens zu schalten und zu walten habe/ lässt sich gleicher Gestalten auch dieses schliessen/ daß der obere Besitzer eines Guts sein eigen Wasser auf sein eigen Gut zu seinem Nutzen wol abwenden könne/ wann gleich dieses dem Besitzer des untern Guts zum Nachtheil gereichete / welches mit dem nachfolgenden Exempel / so Cassanæus ad Consuet. Burgund. erzehlet / beleuchtet werden kan. Eine von Adel hat eine Mühl an einem Wasser/ zu deme noch ein ander kleines Wasser/ welches etlichen eigenthümlich zustehet / gelauffen ist. Nachdem nun dieselbe sothanes ihr eigenthümliches Wasser zu ihrer Mühle geleitet/ und solches der Frauen abgewendet haben/ hat sich selbige darwider hefftig gesetzet/ mit dem Vorwenden / weil man das Wasser an seinen vorigen Lauff aufhalte / daß sie solcher Gestalten an ihrer Possession turbiret werde / gestaltsam das Wasser an seinem alten Lauff nicht zu ändern / absonderlich weil ihr dieses hierinnen nachtheilig wäre/ daß sie vors erste des Wassers weniger/ und hernach nicht mehr so viel als zuvor zu mahlen hätte. Weßwegen die Frag entstanden: **Wer dißfalls in der Possession zu bleiben, und welchem selbige von Rechts wegen zuzusprechen?** Bey welcher Begebenheit der vorangeführte Chassanæus darfür hält/ daß wider die bemeldte Frau aus nachfolgenden Ursachen zu sprechen seye: Vors erste/ dieweil der andere Theil sein eigen/ und nicht ein gemein- und freyes Wasser zu seiner Mühl geführet/ welches ihme dann von niemanden mag gewehret werden / absonderlich weil es nicht dem Gegentheil zum Trotz/ sondern vielmehr seines Nutzens wegen beschehen ist: Und ob es gleich das Ansehen gewinnet/ als ob die bemeldte Frau an ihrer Possession und alten Herkommen/ dieweil sie das Wasser nicht mehr wie zuvor / geniessen kan / turbirt werde / so kan sie doch deßwegen sowol der Possession als des Eigenthums wegen nicht gehöret werden / weilen die Inhaber des obern Guts die Possession und Gerechtigkeit gehabt/ ihr eigen Wasser ihres Gefallens zu führen; wie sie dann hieran niemalen gehindert/ oder ihnen solches gewehret worden / jetztbemeldte Frau auch dißfalls keine Gerechtigkeit ihr zueignen kan/ sie hätte dann ihnen solches zuvor gewehret/ und sie wären hierauf stille gestanden; und weilen sie keinen andern Behelff als diesen hat/ daß nemlich das wenige Wasser auf ihre Mühl für sich selber/ und ohne menschliche Hilff und Zuthun gelauffen/ so kan sie sich auch keiner Possession berühmen/ angesehen der Lauff des Wassers für sich selbst/ als

ein Ding / das kein Leben / weder das Eigentum / noch auch den Besitz im Anfang geben kan / v. Cœpoll. d. S. P. R. cap. 4. n. 25. wiewol sothaner Lauff / wann die Possession einmal erlanget / selbige wol zu erhalten mächtig ist. arg. l. qui fundum. 12. ff. quemadm. serv. amitt. l. 1. §. 1. ff. de aqu quot. & æstiv. Noë Meurer in Wasser-Recht. Tract. 2. p. 5. qu. 5. §. 12. Et Francisc. Pfeil. Cent. 2. Cons. 201. per tot. Was bißher von Abführung des Wassers gesaget worden / ist lediglich von dem eigentümlichen Wasser zu verstehen / von denen fliessenden Wassern aber ist zu wissen / daß obwolen ein jeder für sich selber / nach dem allgemeinen Völcker-Recht / solches ebenfalls auf seine Güter führen könne / solches jedoch also zu verstehen seye / wann solche fliessende Wasser nicht schiffreich / oder / so sie schiffreich / daß doch die Schiff-Fahrt hierdurch nicht verhindert werde / benebens auch ein solch fliessend Wasser nicht zu einer Stadt oder Gemeind-Gebrauch / als zum Beyspiel zu einer Mühlen / diene / oder sonsten denen Benachbarten durch solches Abführen ein Nachtheil oder Schaden zuwachse; gestalten in diesen und dergleichen Fällen allen ausfliessenden Wassern nichts abgeführet werden kan. v. l. Imperatores. 17. in fin. ff. de S. P. R. & Noë Meurer d. Lib. Tract. 2. qu. 1. §. 6. & 7.

Weilen auch die **Pompen** zur Raumung und Säuberung der Wasser gebrauchet werden können / als wird insgemein gefraget: **Wer die Wasser und Bäche zu räumen schuldig / und auf wessen Kosten solches verrichtet werden müsse?** Bey welcher Frag demnach vor allen Dingen zu sehen / **ob es ein gemeines oder eigen Wasser seye? Bey den gemeinen Wassern** ist vornemlich auf den alten Gebrauch und Herkommen zu sehen / und nach demselben dieses Werck anzustellen. l. 1. §. f. cum l. seq. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. l. semper 5. §. legem. 1. ff. de Jur. immun. Im Fall aber kein solch altes Herkommen darzuthun / alsdann ist die hohe Obrigkeit / welcher solch gemeines Wasser zustehet / und die an solchem Ort den Zoll / das Weg- oder Brucken-Geld empfähet / aus gemeinen Kosten / solches Wasser zu unterhalten schuldig / arg. l. un. C. de Alex. primat. Ja / wann gleich erst-bemeldte hohe Obrigkeit der Orten keinen Zoll / aber doch andern Nutzen / als da sind Fischereyen / hat / so liget doch derselben die Unterhaltung des Wassers ob / immassen die Rechte vermögen / daß / wer den Nutzen sich zueignet / selbiger auch den Schaden haben solle / l. 10. ff. de R. J. & cap. qui sentit onus. 55. de R. J. in 6. Wann aber die Obrigkeit von solchen Wassern gar keinen Nutzen hätte / alsdann will denen Unterthanen jedes Orts zustehen / daß sie solche Wasser auf ihren Kosten unterhalten / saubern und ausräumen; Noë Meurer vom Wasser-Recht. Tr. 2. p. 7. qu. 7. n. 1. **Bey den eigentümlichen Wassern** aber / die niemanden dienstbar sind / ist der Eigen-Herr darob zu halten schuldig; wann aber eine Dienstbarkeit darauf haftet / muß derjenige / dem der Eigen-Herr die Dienstbarkeit aus seinem Wasser schuldig ist / seine Gerechtigkeit auf seinen selbst eigenen Kosten erhalten / und diese Last über sich nehmen / allermassen ein solches Gut / welches eine Servitut oder Dienstbarkeit schuldig ist / den gemeinen Rechten nach / nur allein etwas zu leiden / nicht aber zu thun gehalten ist. l. 15. §. 1. ff. de Servitut. Noë Meurer cit. loc. in fine.

Das XLII. Capitel.

Beschreibung eines Mühl-Gangs.

Inhalt.

§. 1. Wie ein kleines Bächlein zur Anrichtung einer Haus-Mühle anzuwenden. Eine Beschreibung ins gemein. §. 2. Die Bedeutung sonderbarer Stücke. §. 3. Die Beschreibung des Rads im Grund-Riß der andern Figur / samt der Fürstellung des Sammel-Kastens. §. 4. Der Grund-Riß desselben.

§. 1.

Wie ein kleines Wässerlein / das etwan 4. oder 5. Schuh im Thal fället / oder gegen ein Thal / aber hingegen nicht oben auf ein Rad geleitet werden kan / jedoch zu einer **Haus-Möhle** brauchbar zu machen / zu stärcken / und unten an ein Rad zu richten sey / und was dem Trieb förderlich oder verhinderlich seyn könne / gibt folgender Entwurf sowol der Feder als des Kupfer-Abdrucks eine unfehlbare Nachricht. Gesetzt / das Bächlein wäre nur 1. Schuh breit / und 3. Zoll tief / so müste es in einem Sammel-Kasten oder Weierlein aufgefangen werden / da es dann / wann es einen wenigen Lauf führet / in einer Stunde bey 729. Eimer füllen kan. Hätte aber das Bächlein eine Tieffe auf 6. Zoll / und Breite auf 1. Schuh / so füllete es 1458. Eimer. Wäre es aber 9. Zoll tieff und 1. Schuh breit / so würde es 2187. Eimer füllen. Und so der Bach so starck wäre / daß er 1. Schuh in der Tieffe und 1. Schuh in der Breite hätte / so würde er in einer Stunde bey 2916. Eimer anfüllen. Dafern man nun einen Bach zu einer solchen Fassung / nemlich einer Tieffe auf 1. Schuh und einer Breite auf 1. Schuh bringen kan / so hat er Stärck und Nachdruck genug / eine solche Noth-Mühl zu reiben / nur daß er vor dem Rad durch eine Absenckung einen Ab- und Anschuß fassen / und sich schwerer anlegen möge / das Rad in den Gang zu bringen und umzutreiben; eben / als wie die Schwere der Creutz-Fluten mit ihrem gewichtigen Anfall das hohe Glaubens-Rad auf- und in den Liebes-Lauff bringet. Und eben darum muß auch der Bach seinen steten Lauff und solche Beschaffenheit haben / daß er im Sommer nicht vertrockne / und im Winter nicht verfriere. Wo demnach die freygebige Natur hier auf einmal nicht genug aufgeust / und abgibt / da kommt ein Sammel-Kasten oder Weierlein zu statten. Wann nun einer das Wasser von einem Bach / welcher 1. Schuh tief und 1. Schuh breit / sechs Stunde einsammlen wolte / wie groß müste der Sammel-Kasten werden? Antwort: Seine Länge wäre 168½ Schuh / die Breite 26; die Tieffe 4. Schuh. Da wird weiterfort die Länge der 168½ Schuh vermehret mit den

26. Schuhen der Breiten.

1008
3363
1

4381. ist die Fläche.

Nun vermehret sich auch die Fläche mit der Tieffe / welche 4. Schuh beträgt / da dann 4381

4

17524. Eimer machet.

Und diese letztere Summa wäre einfolglich die gantze Haltung des Kastens. Immassen nun / wie oben gemeldet / in einer Stunde aus einem Schuhtieffen und Schuhweiten Bach beyläuffig 2916. Eimer lauffen / so füllet derselbe

Bach

I Fig.

Entwürf eines Mühl-gangs.

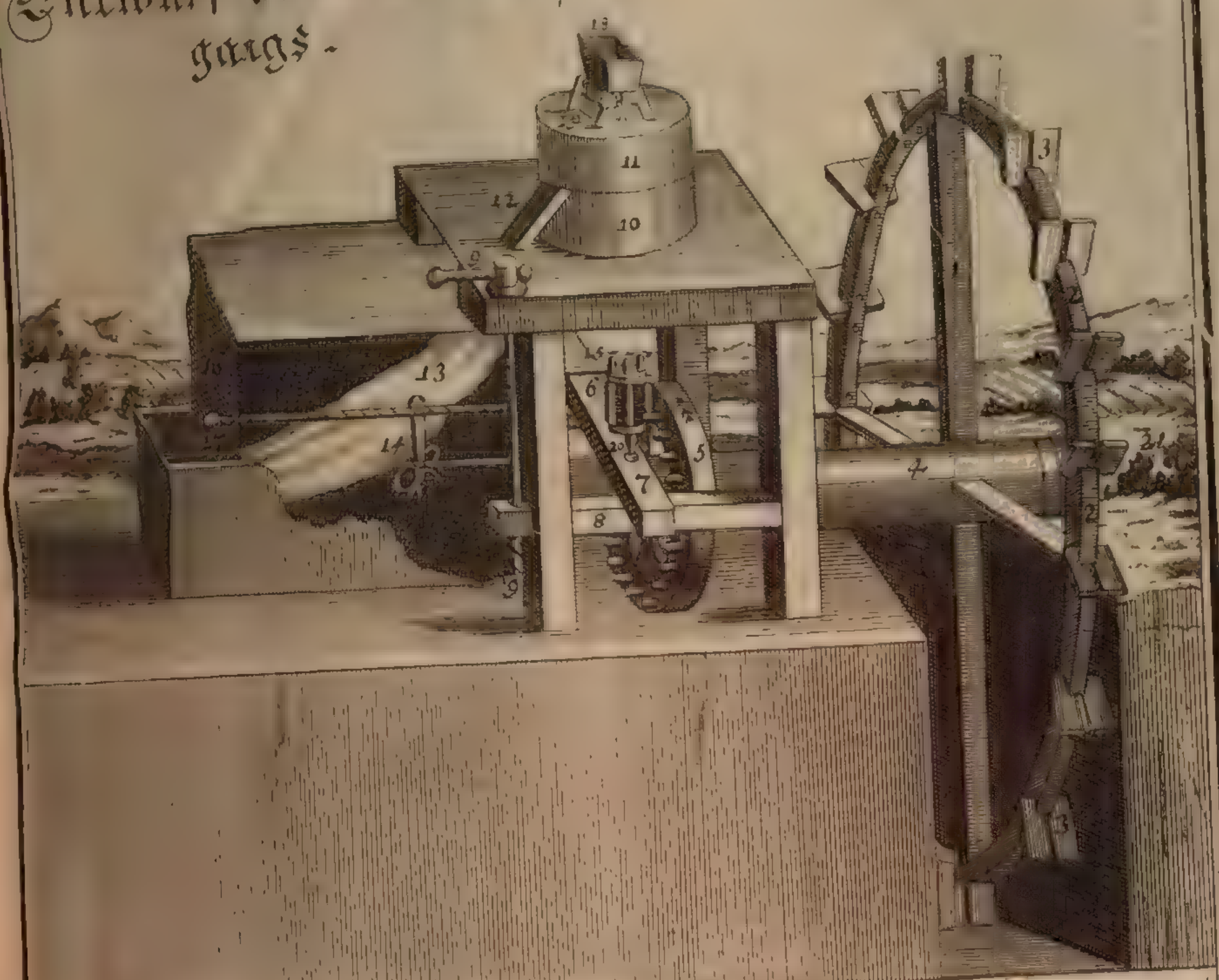

II. Figur.

Profil von Rad und gefall

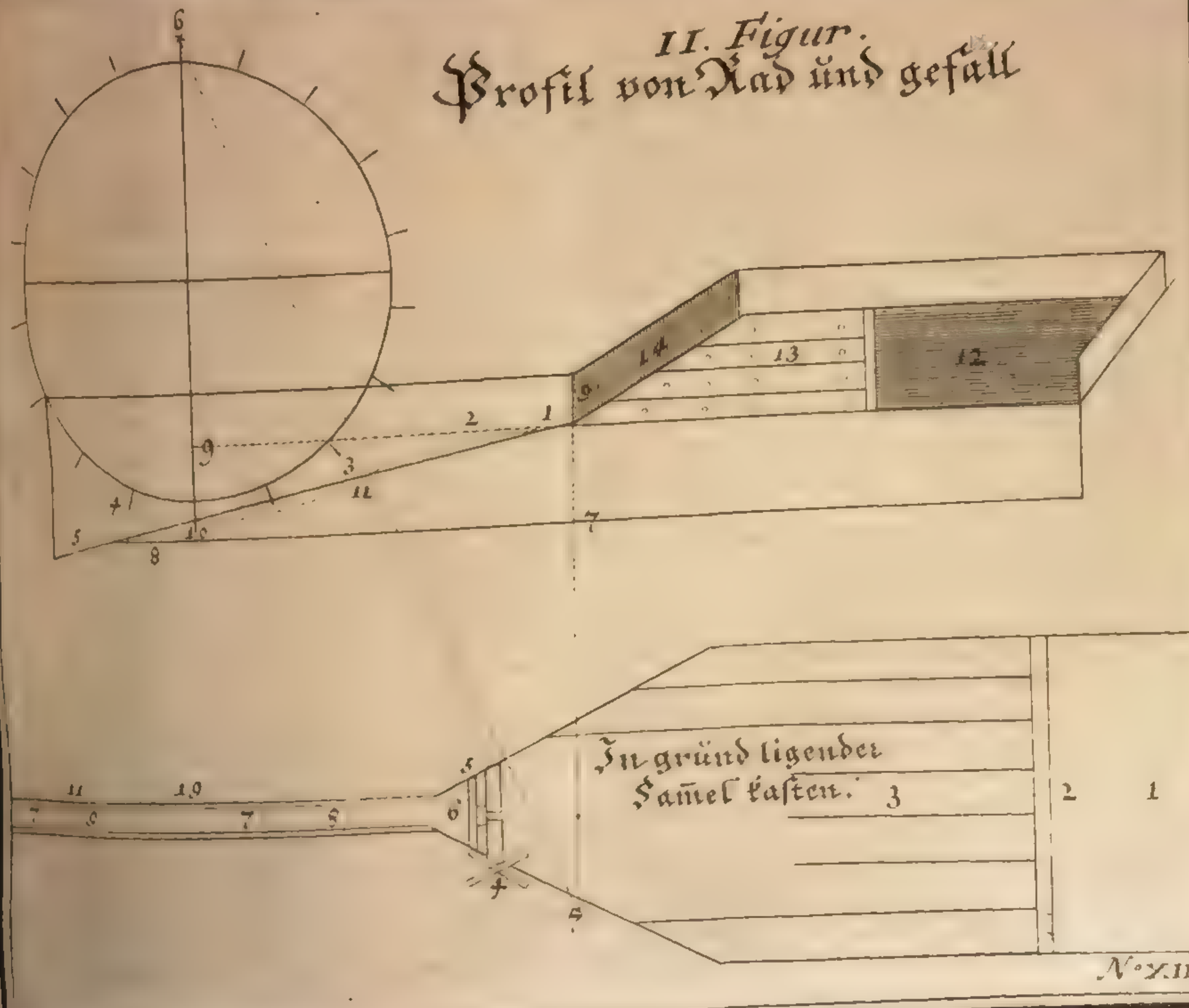

N°XIII.

Bach in 6. Stunden 17496. Eimer / und bliebe noch ein Raum auf 28. Eimer. Und also füllete der 9. Zoll tieffe und 1. Schuh breite den Sammel-Kasten in 8. Stunden; der 6. Zoll tieffe und 1. Schuh breite füllete ihn in 12. Stunden; der 3. Zoll tiefe und 1. Schuh breite in 24. Stunden. Aus welchen Kasten und dessen Auslauff so dann / wann das Rad einen Schuh hoch und einen Schuh breit Wasser zu seinem Umtrieb haben müste / man wenigst ganzer 6. Stunden mahlen könnte. Allein wann das Gefäll gezeigter massen recht angerichtet wird / so wird man auch wol mit weniger Wasser länger mahlen können. Dann hier ist nur eine beyläuffige Anzeig gegeben / in wolgemessener Anerwegung / daß / weil das Wasser über Hals und Kopf hinläufft / man es mit ihm auch nicht anderst als überhaubt nehmen kan. Und daher läst sich auch der Sammel-Kasten wol etwas enger einziehen: Dann wann er bey 30. Schuh lang / 6. Schuh breit / 2. Schuh tief / mag es genug seyn / wann nur der Bach einen zulänglichen Nachschuß hat. Die selbst beliebte Freyheit mag hier geben und nehmen.

Es wisse aber der günstige Leser / (der es etwan vorhin nicht weiß) daß ein Wasser-Schuh 16. Cubische Zoll in sich begreiffe. Ein Zoll hält ein Loth. Ein Quadrat Cubischer Eimer / als 16. Zoll lang / 16. Zoll breit / 16. Zoll tief / hat 4096. Cubische Loth. Nach dem Nürnbergischen Stadt-Schuh aber beträgt der Quadrat Cubischer Eimer 18. Zoll an allen Seiten. Und dieses letztere Maß ist hier beobachtet worden.

§. 2. Hierauf nun folget in gehöriger Ordnung die Beschreibung der im Kupfer vorgestellten Mühl. Fig. I.

1. Zeiget das Wasser-Rad / kan samt dem Geschäuffel 18. Schuh hoch seyn. Der Krantz ist in seinem Diameter bey 16. Schuh: dann eine Schauffel gehet über den Krantz einen Schuh hervor. Das Rad kan bey 30. oder 36. Schauffeln haben. Eine Schauffel stehet von der andern auf 1½. Schuh 1¾. Zoll / wann der Krantz in seinem Winckel oder Umkreiß 48. Schuh nach gemeiner Rechnung hat. Hätte aber das Rad 36. Schauffeln / so stehet eine Schauffel bey 1½. Schuh von einander. So das Rad eng geschaufflet / wird es vom Wasser desto öffter angegriffen / und desto hurtiger umgetrieben.

2. Der Krantz / worauf die Schauffeln eingerichtet sind.

3. Die Schauffeln können 12. oder 14. Zoll breit seyn. Gehen / wie gesagt / über den Krantz / einen Schuh hervor. Müssen gehäb in die Rinne eingerichtet seyn / damit zwischen den Schauffeln und der Rinnen das Wasser nicht vergebens weglauffe. Item bey vielem Wasser können die Schauffeln breit / aber bey wenigem Wasser hoch und schmal seyn. Hierbey ist zu mercken / daß ein hohes Rad zwar leichter zu bewegen ist / als ein nideres / aber es gehet auch was langsamer / weil es einen weitern Umkreiß hat / gegen einem kleinern Rad. Damit aber gleichwol auch das weite oder hohe Rad seinen Zug in der Geschwindigkeit verrichten möge / so werden die Schauffeln enger zusamm gesetzet / damit das Wasser öffter an die Schauffeln drucke / welches sonderlich bey kleinen Bächlein zu beobachten / die keinen starcken Trieb haben.

4. Die Welle ist bey dieser Mühle nicht sonders dick / damit sie nicht zu schwer komme; wie dann diese so wol als auch das Rad etwas leicht und gering zu machen / damit sie von einem kleinem Wasser können getrieben werden.

5. Das Kamm-Rad kan in 72. Kämme eingetheilet werden. Dann bey Mahl-Mühlen erfordert es ein höher Kamm-Rad / als bey andern Mühl-Wercken / weilen der Stein dem Mahlwerck einen Schwung und Beyhülffe bringt. Und ob es schon nicht hoch ist im Diameter / jedoch mit vielen Kämmen besetzet wird / (oder wie man sonst redet / an der Zahl oder Schrifft der Zähne oder Kämme keinen Abgang hat) so hat das Werck seine unaufgehaltene Bewegung / wann anderst der Stein nicht zu hart eingelauffen ist / und einmal in den Schwung kommt: Sonderlich wann der Kumpf und das Geschirr nicht zu hoch ist. Weil nun diese Mühle mit schlechtem Wasser sich beheiffen muß / so kan ein Kamm 1½. Zoll dick gemachet werden / so dann kommt das Kamm-Rad etwas niderer / als wann die Kämm dicker gemachet werden. Gestalten nun ferner / wie schon gemeldet / bey den Mahl-Wercken ein hohes Kamm-Rad und niderer Kumpf eingerichtet wird / und das Werck hart in die Bewegung zu bringen ist / so muß der Mahl-Stein um so viel mehr in seine gebührende Maß gestellet werden / damit das Getreyd / so in den Stein fällt / dessen Schwung nicht aufhalte: Da dann der Stein dem gantzen Werck eine Beyhülff gibt. Es ist auch bey dem Kamm-Rad noch dieses zu melden: Wann nemlich ein Kamm 1½. Zoll dick ist / so ist die Höhe / wo die Kämme im Rad eingetheilet werden / auf die Theil-Linie bey 6. Schuh / der Theiler aber werden 144. auf der Theil-Linie herum getragen / davon kommen 72. zu den Kämmen / und 72. zum spatio zwischen denselben. Ein Theiler aber ist 1½. Zoll bey diesem Rad. Anbey aber ist auch zu mercken / daß man das Kamm-Loch und spatium zusamm in 16. Theil eintheile / davon gebühren nun 7. Theil dem Kamm; und 9. Theil dem spatio, und das um des Auszugs wegen vom Kumpf / Tribel oder Geschirr. Es sey nun ein Kamm dick oder dinn / so muß das allezeit beobachtet werden.

6; Der Kumpf / sonst die Scheibe genannt; wobey zu wissen: Weil bey dieser Mühle 72. Kämme angezeiget sind / so können sechser / achter und neuner Kumpf / das ist / mit 6. 8. oder 9. Spindeln oder Stangen angerichtet werden / nachdem das Werck einen Trieb vom Wasser hat. Ein Sechser-Kumpf gehet 12. mal herum / wann das Wasser-Rad einmal herum kommt; ein Achter 9. mal; ein Neuner 8. mal. Indessen wie der Sechser geschwinder gehet / also gehet er auch härter. Ein Achter aber und Neuner gehen leichter / aber hingegen was langsamer.

7. Das obere Lager / ist ein Zwerch-Holtz / so auch der Eisen-Steg genennet wird / von dem darein eingerichteten eisernen Mühl-Pfännlein; und von der eisernen Mühl-Stangen / die in dem Pfännlein gehet / auf welcher Mühl-Stange der Stein umlaufft.

8. Das untere Lager / welches samt dem obern / und allem / was darauf / durch die Schraube oder das Aufhelff-Eisen hoch und nider kan geschraubt oder gestellet werden.

9. Die Schraube oder das Aufhelff-Eisen / durch welches das ganze Lager / samt allem / was daran und darauf / offenbar und verborgen / geschraubet / erhoben und nidergelassen wird.

10. Der untere Stein / so in der Zarchen still ligt.

11. Der mit der Zarchen bedeckte obere Stein / der Lauffer. Hier ist über obiges noch zu sagen: Wann die Steine schon etwas breit sind / und doch so eingelassen / daß der Lauffer im Schwung seinen Lauff hat / so können auch stärckere Kämme / die nemlich 2. Zoll dick / gebraucht werden / obschon das Kamm-Rad in seinem Diametro auf 8. Schuh sich belieffe. Und wann schon ein Fünffer / Sechser oder Siebner-Kumpf eingelegt oder angestecket wird / so treibt der Schwung des Steins dennoch das Werck / welchen er haben muß / ehe man aufschüttet. Man muß auch hier die Steine im mahlen nicht zu hart bemmen oder spannen / sonst stehet das Mühl-Werck still.

12. Das Rohr / wodurch das gemahlene in den Sack oder das Beutel-Tuch fällt.

13. Das Beutel-Tuch.

14. Das Beutel-Holtz oder die Beutel-Zunge.

15. Die Zungen / welche an die Beutel-Daumen anschlagen. Ein Fünffer- oder Sechserkumpf kan 3. ein Achter aber 4. Beutel-Daumen haben / nachdem man die Mühle langsam oder geschwind gehen läst.

16. Der Meel-Kasten.

17. Ein angedeuteter Knopf / die Beutel-Zungen damit zu spannen / damit sie den Sack starck oder schwach schüttele.

18. Der Aufschütt-Trichter (andere / Trachter) oder Hoschen (Hotschen) wodurch das Getreid in das Hoschstelle / und von dannen in den Stein hotschet / oder laufft.

19. Das Schüttel-Kästlein oder Hotschgestelle / (Hoschstella) dieses kan gerichtet werden / daß viel oder wenig Getreid in den Stein laufft.

20. Das Mühl-Pfännlein / auf diesem laufft die untenher gestählte Mühl-Stange; (axis molæ, sonst das Mühl-Eisen) dieses Pfännlein ist auf 7. oder 8. Zoll lang / und bey 5. Zoll breit / auf 5. Zoll tief eingesencket / und hat in sich ein Wärzlein aus Stahl / so untenher fast so breit / als das Pfännlein breit ist / etwan 2. Zoll tief / und oben bey 2. Zoll im Diameter der Fläche breit; in dem Wärzlein ist ein schräges Loch hinein / oben beyläuffig 1½. Zoll breit / und so formirt / daß die kolbicht oder kolpfichte Spitze / oder vielmehr verlohrne Abstutzung des Mühl-Eisens sich eben darein schicket. In der Mitte des Lochs gehet wieder ein unten ½. Zoll breites / und sich auf ½. Zoll hoch zuspitzendes Zäpflein empor / weswegen dann auch das Mühl-Eisen ein solch kegelformiges Loch unten hinauf hat / darinn das Zäpflein stehet / welches dem Mühl-Eisen zum leichtern und richtigen Umlauff sehr wol dienet. Das Pfännlein muß wol in der Schmier gehalten werden. Zu dieser wird keine trockene / sondern feuchte flüssige Fettigkeit gebraucht: Dann jene erhitzet sich bald und brennt / diese aber hält nach. Die Kämm und Trieb aber schmieret man erstlich mit Fette / und bestreicht sie hernach mit Seiffe. Ein so geschmierter Trieb nutzet sich lang nicht ab. Die besagte hierzu tüchtige Fette aber ist Lein-Oel und Hanf-Oel / u. s. f.

21. Die eiserne Zapfen an beyden Enden des Wellbaums werden mit diesen Zifern nur an einem End und von aussen angedeutet / weil sie sich beederseits hier verbergen / diese gehen in den hohlen Eisen-Blechen (so auch Abwellen genennet werden) auf den Anwelden um. Von diesen Zapfen ist zu erinnern / daß je dicker sie sind / und je geschwinder sie umlauffen / je ehender brennen sie aus / weil sie so dann einen weiten Umkreiß haben. Ein dinner Zapf aber brennet nicht so bald / weil er keinen weiten Umkreiß im Lauf hat. Man gebraucht zu den Abwellein statt Eisens auch Messing / Stein / auch Hagenholtz / welches im Saltz-Wasser wol erweichet und wieder abgetrocknet / item Holtz / das keinen fetten / sondern wässerrichten Safft in sich hat / als Kerschbaumen u. d. g. Eisen aber und Messing ist am besten.

§. 3. Die Erklärung der andern Figur ist diese:

1. Ist der Einschluß über dem Kropf.

2. Zeiget den Kropf / welcher mit Puncten angemercket ist.

3. Der Angriff / wo das Wasser in das Gefäll an die Schauffel des Rads fällt oder schiesset. Auch wird da angedeutet / wie das Rad im Gefäll stehet / an dem Ort / wo das Wasser die Schauffel am stärckesten angreifft. (Dann hier sind im Profil des Rads nur 18. Schaufeln angezeiget / da es doch / wegen seiner Höhe / und weil es durch ein kleines Wässerlein getrieben wird / bey 36. Schaufeln erfordert. Und wird das Rad an der vierdten Schaufel als bey 3. angegriffen und fort geschoben.)

4. Die Schaufel / welche aus dem Wasser seyn soll.

5. Der Fall / wo das Wasser hinter dem Rad aus der Rinnen fällt. Dann wann das Wasser dergestalt im Thal ausfallen kan / so ists ein Zeichen / daß der Einschuß / wann er am rechten Ort angreifft / seinen Zug ungehindert haben kan. Wo aber das Wasser hinter dem Rad zu hoch ist / so hält es den vordern Trieb / welcher bey 3. angedeutet ist / auf / und kan seinen Schub nicht haben. Welches zu mercken.

6. Gibt den Punct an / aus welchem das Gefäll in der Rinnen gesucht wird. Man nimmt ihn aus dem Diameter des Rads mit samt den Schaufeln / und setzet den Circkel bey 6. in den Stern / als oben auf die Höhe des Diameters des Rads / und eröffnet ihn bis unten an das Kreutz bey 10. Von dannen reisset man aufwerts / so hoch es in der Rinne seyn soll. Hier ist das ganze Gefäll 7. und bey 9. angemercket. Der Fall aber an das Rad ist vom Grund 2½. Schuh aufwerts gezogen / als von 10. biß 11. weil das Gefäll hier 4. Schuh hoch ist. Ferner wird der unverruckte Circkel auf die Linie / welche von 6. hinab zu 7. gezogen / den Circkel-Fuß in 7. gesetzt. Der andere Circkel-Fuß aber bey 11. in den Punct gesetzt / und von dannen biß 1. gezogen / das ist der Kropf / so beträgt solche Höhe 1½. Schuh des Kropfs / welches zusamm die Höhe des Gefälls als von 8. in 9. hin 4. Schuh austragen wird: In welche Höhe der Kropf und Fall eingezeichnet ist / wie bey 10. 11. und 1. mit Puncten bemercket ist. Dieser Kropf ist leg angedeutet / damit das Wasser nicht über / sondern an die Schaufel schiesse. Die gantze Länge der Rinnen / des Kropfs und Gefälls ist hier bey 20. Schuh angemercket / weil das Gesenck zum Fall gerichtet ist. Und weil die Absicht auf ein kleines Wasser gefasset wird / muß solches einen langen Vorschuß in die Senckung haben / damit das Wasser auf dem Gefäll ligend bleibe. Dann wann der Kropf zu hoch oder zu kurtz ist / so überschiesset das Wasser die Schauffel / und greifft am rechten Ort nicht an / und mithin hat das Rad keinen Zug.

7. Zeigt den Punct unten beym Sammel-Kasten / aus welchem der Kropf gesuchet wird.

8. Ist der Grund des Gefälls.

9. Die gantze Höhe des Gefälls / auf 4. Schuh angezeigt; kan auch / nachdem sich die Gelegenheit gibt / höher seyn. Je höher das Gefäll / je länger der Einschuß über den Kropf vor dem Rad seyn muß: Dann wann der Kropf hoch und kurtz ist / so überschiesset das Wasser die Schaufel / und hat keinen Zug.

10. Zeigt / wie das Rad im Creutz in der Rinnen steht / als an seinem gehörigen Ort. Dann stehet das Rad zu weit hinwerts gegen dem Kropf / so überschiesset das Wasser die Schaufel / und treibt das Rad nicht. Aber wann das Rad an den Ort / wo der Circkel des Gefälls bey dem Kreutz am niedrigsten ist / oder angefangen wird aufwerts gezogen zu werden / wie bey n. 10. zu sehen / eingerichtet wird / so bleibt das Wasser im Schuß auf dem Gefäll / und fällt an die Schaufel / und treibt das Rad bey n. 3. am rechten Ort des Gewalts.

11. Zeiget den Punct / wo sich das Gefäll oder die Senckung endet / und der Kropf anfängt / wie die Puncten andeuten.

12. Der Sammel-Kasten des kleinen Wässerleins.

13. Das Bethwerck / auf welchem das Wasser sich gegen die Rinne sencket. Dieses Bethwercks Länge ist 12. Schuh / die Senckung ist 1. Zoll; diese bringt das Wasser in Schuß / und macht / daß es stärcker antreibt / und schwerer in die Rinne fällt. Ligt nun ein Wasser etwas hoch / und doch nicht so hoch / daß dessen Schuß oben auf das Rad könnte geleitet werden / so muß der hohe Einschluß

vor

vor dem Rad lang seyn/ sonst überschiesset das Wasser die Schauffel/ und hat keinen Trieb. Wird aber der Einschluß / weil er hoch ligt / durch eine lange Rinne gegen Thal an das Rad geleitet/ so bleibt das Wasser auf der Rinnen ligend/ und treibt das Rad mit Gewalt.

14. Ist der Schlund/ durch den sich das Wasser in die Rinne/ da das Wasser-Rad eingerichtet/ einzwinget und anschweret.

A. Ist die Höhe des Wassers im Sammel-Kasten.

B. Der Fall des Wassers.

§. 4. Den Sammel-Kasten zeichnet die 3. Figur/ dabey finden sich folgende Stücke:

1. Der Sammel-Kasten/ kan nach Belieben gröſſer und kleiner werden/ jedoch ablang viereckicht/ und je länger/ je besser er nachschiebet. Er könte ungefehr 24. oder 30. Schuh lang/ und 10. Schuh breit/ auch 3. oder 4. Schuh tief seyn; hier ist er auch 3. Schuh tief angegeben. Er muß etwas tieffer ligen als das Bächlein/ sonst laufft das Wasser zuruck. Das Gesenck von dem Bächlein bis in den Grund/ wo das Wasser aus der Rinnen schiesset/ ist hier auf 8. Schuh angedeutet von C. bis D. Und ist eben das/ was bey der 2. Figur von A bis B angezeigt.

2. Der Spund-Baum/ worauf das Bethwerck 18. Schuh lang / und daher ist die Senckung gegen dem Schunck n. 7. $1\frac{1}{2}$ Zoll. Dann wann das Wasser keine Senckung hat/ so ruhet es auf seinem Lager: Gleichwie das Christenthum keinen Fortgang hat / wann es nicht durch Gedult und Demut lauffet. Darum muß jenes Hand lang/ dieses aber überdas auch/ zumal in würckender Buß/ tief gesenckt abhangen/ so bekommt jedes seinen gehörigen Zug und Trieb dahin/ wohin sich die Senckung neiget. Es mahlet sich übel bey stehendem Wasser: und was soll ein Christ/ der lässig und faul ist?

Eilen gilt es hier/ und heulen:
Und das alte Fleisch bebeilen:
Beten; ach nicht nur zuweilen!

Psal. 119. v. 32. und 60. Jac. 4, 9. Matth. 5, 4. Gal. 5, 24. Col. 3, 5. Luc. 18, 1. 1. Thess. 5. 17.

3. Das Bretwerck / worauf das Wasser schwer und beweglich wird.

4. Der Haspel/ womit die Schütz- oder Schliessung/ aufgezogen wird/ das Wasser an das Rad zu lassen.

5. Die Schütz (sonst der Schutz- oder der Schluß) wie sie vor dem Schunck eingerichtet ist.

6. Der Schlund/ durch welchen sich das Wasser in die Rinne ziehet.

7. Die Rinne/ welche so breit als eine Schaufel.

8. Der Kropf.

9. Der Fall.

10. Des Kropfs Ende/ und des Falls Anfang.

So gehets: Wo der kropfichte Stoltz anfängt/ da ist Abfall: wo er sich sammlet und schwellet/ da ist Unfall/ wo er nicht stirbt/ da ist schlechthin der Fall! Sir. 10. v. 14. bis 22. Sprüchw. Sal. 18/ 12. c. 16, 18.

11. Der Ort / wo das Rad eingerichtet wird / so im Kreutz steht/ nemlich wo der Fall am Ausschuß der Rinnen im Gefäll sich endiget/ als auch bey der 2. Fig. num. 10. zu sehen ist.

12. Das Bächlein/ so in den Sammel-Kasten geleitet wird: Schmal oder breit/ nachdem sichs geit:

Ut datur, aut se dat, quanto agmine cunque feratur!

Es könte aber über einem solchen Bächlein vielleicht statt eines Sinn-Bildes Uberschrifft dieses Reimlein stehen:

Ich bin ein Bächlein/ bin kein Bach:
Ich thu/ was ich zu thun vermag.
Ich füll den Kasten nach und nach/
Indem ich lauffe Nacht und Tag.

Oder in Latein kürtzer:

Impleo paullatim! oder
Adde parum parvo! oder
Est modus in rebus! oder
Est modus in motu! Dann so kommts:

Wer nur kan Schritt für Schrittlein wandern/
Der kommet endlich doch in Flandern!

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 42. Wie ein kleines Bächlein ꝛc.

IN dem vorhergehenden Cap. ist von Abführung des Wassers sowol als denen Flüssen als Weihern gehandelt worden. Weilen aber sothane Abführung öffters des Mühl Wercks wegen beschichet/ als wollen wir hier von denen Mühlen und deren Erbauung etwas weniges anmercken. Ursprünglich ist demnach zu wissen/ daß die Aufriche- und Erbauung der Mühlen von einigen sogar unter die *Regalia* gezehlet wird/ mit dem Davorhalten/ daß Fürsten und Herren in Krafft der Landsherrlichen Obrigkeit des Mühlbaues sich allein anmassen/ und ihre Unterthanen hiervon ausschliessen können/ welche Meinung weitläufftig untersuchet wird von dem Joh. Heringio in Tract. de molendin. quæst. 10. per tot. Gleichwie man aber nach der Erinnerung des Herrn Myler. ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 17. §. 12. n. 2. in f. hierinnenfalls behutsam zu gehen hat/ damit man denen Fürsten und Herrn nicht mehr/ als ihnen von Rechts wegen gebühret/ zueigne/ und den Unterthanen mehr als billich ist/ hinwegnehme; also wird in diesem Fall unsers wenigen Ermessens / wol dieser Unterschied zu halten seyn/ daß zwar bey denen so genannten Bann- und Zwang-Mühlen / welche die Lands-Obrigkeit rechtmässiger weis hergebracht/ und von welchen wir an einem andern Ort handlen wollen/ solches also geschehen könne; bey denenjenigen Mühlen aber/ welche von jemanden auf seinem Eigenthum / obwolen in einer andern Obrigkeit/ erbauet worden/ wird solches denen Unterthanen so schlechterdings nicht wol verwehret werden können/ v. *Noë Meurer* vom Wasser-Recht Tr. 2. part. 8. qu. 9. n. 11. Inzwischen aber mögen wir dieses leichtlich zugeben/ daß der Consens der Lands-Obrigkeit hierzu wenigstens nützlich/ wo nicht gar nothwendig seye/ sonderheitlich wann in einem freyen fliessenden Wasser ein solcher Bau geführet wird. v. l. quod Principis. 23. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. l. 1. §. permittitur. 41. ff. de aqu. quot. & æst. Noë Meurer cit. qu. 9. §. 2. Struv S. J. Feud. cap. 6. aphorism. 7. n. 5. & Koppen in Decis. qu. 20. per tot. welches in der Bairischen Mühl-Ordn. §. wir ordnen ꝛc. mit diesen Worten gebotten: Wir ordnen und setzen auch/ daß niemand/ wer der auch seye/ einige Mühl von neuem/ ohne unser oder unserer Regierung Vorwissen und Erlaubnuß aufrichten und bauen soll; welches auch in der Marck Brandenburg also versehen / wie bezeuget Schepliz ad consuetud. Brandenburg. p. 4. tit 23. Und hieher gehöret auch der Mühlbeschau oder die Mühlbesichtigungs-Gerechtigkeit/ die nach einiger Rechts-Lehrer Meinung gar der Landsherrl. Obrigkeit. v. Myler, ab Ehrenbach in metrolog. cap. 16, §. 1. & seqq. Nach anderer Opinion aber der Niedergerichtbarkeit anhanget / v. Ertel. de Jurisd. infer. lib. 1. cap. 9. obs. 3. Manz. decis. Palat. 92. Bidembach. qu. nobil. 7. Besold. p. 1. cons. 211. aliique plures, so daß dieser Streit unter den Gelehrten noch nicht allerdinges ausgemachet ist. V. Linck. de Centena. cap. 3. §. 20. Und Krafft welcher unter andern auch hierinnen nachgesehen

und

und nachgeforschet wird/ wie der Mühlbau eigentlich beschaffen/ und ob an demselben nicht einiger Mangel haffte: deßgleichen/ ob die Mühlen dem gemeinen Nutzen zur Nothdurfft in Ehren/ mit Tach und zimlichen Gebäuen/ und allen Geschirren erhalten und versehen sind: wie dann/ wann einiger Mangel erscheinet/ hierinnen Ziel und Maß gegeben wird: Insonderheit aber wird dem Müller auferleget/ daß er sich mit einem guten Mühlstein versehe/ und denselben mit allem Fleiß haue/ auch das Steigwerck fürs Ausstieben und allen andern Abgang dermassen bewahre/ damit die Mahlgäst ohne Klag seyn mögen. Vid. Fürstl. Würtenberg. Müller-Ordn. item Bayr. Müller-Ordn. § 1. Add. Ländenspür ad Jus Prov. Würtenberg. fol. 179. n. 10. & 11. Hiernechst wird auch nach dem Sarch/ Beutel-Kappen/ Wasserlauff/ Fensiern/ Mühlmesserey und andern mehr gesehen/ angesehen in einer Mühl wol 1000. listige Vortheil practicirt werden können. Ertel. d. lib. 1. cap. 9. obs. 4 Und weilen an dem Fachbaum sehr viel gelegen/ als ist in der Churfürstl. Sächs. Mühl-Ordn. art. 2. hiervon dieses verordnet/ daß kein Müller oder Mühlherr/ deß die Mühl eigen ist/ einen neuen Fachbaum legen solle/ ohne Beyseyn und Zuthun der geschwornen Müller und Nachbarn/ so unter und über ihm Mühlen haben/ und daß alsdann dem neuen Fachbaum über den Mahlpfal mehr nicht dann ein einiger Zoll zugeleget werden solle/ bey Pön 500. Gülden dem Landsfürsten zu erlegen; allermassen nach dieser Mühl-Ord. anno 1619. den 29. May in Sachen Hildebranden von Einsiedel/ Klägers an einem und Christophs von Creuzen Witwen und Erben/ als Beklagter am andern Theil also gesprochen worden: Aus den Acten so viel zu befinden/ daß Beklagter die Erhöhung des Fachbaums abzuschaffen/ und denselben bis zur rechten Höhe gäntzlich auszuschneiden/ sowol auch die neuaufgeführte Mauer zwischen dem Wehr und Mühlen wieder niederzuwerffen/ und das Wehr bey voriger und vor Alters hergebrachter Höhe bleiben zu lassen/ auch er in die Straff der Mühl-Ordnung einverleibet gefallen/ und hierüber die verursachte Schäden/ Gerichts- und andere Unkosten Klägern zu erstatten schuldig/ V. R. W. V. Berlich. p. 2. decis. 176. per tot.

Nicht weniger wird auch bey dem Mühlbeschau nach den Mühl- oder Wasser-Rädern gesehen/ davon zu lesen Pratejus in Lexic. jur. p. 480. ibique cit. Item nach dem Spund-Baum/ allermassen unterweilen einer Mühl ein Vierthel von einer Elen abgebrochen wird/ daß sie soll ihren Spundbaum niederer legen/ dann er vormals gewesen/ so soll auch auf demselben Spund das Wasser einer Elen und eines queren Daumen dick/ auch an demselben ein Gefäll und Aufzug 8. Schuh weit/ und eine quere Hand niederer seyn/ dann auf dem Mühlspund/ da dann das wilde Wasser abfallen soll/ und denselben Aufzug soll der Müller oder sein Gesind aufziehen/ wann dick- und wilde Wasser kommen/ ohn Eintrag und ohne Gefährde. Wäre aber/ daß der Müller oder sein Gesind nicht bey der Mühlen sich befänden/ wann ein solches Wasser käme/ und jemand von der Gebauern Mannschafft beyhanden wäre/ so möchte derselbe bey solchem Nothfall wohl aufziehen und das Wasser fallen lassen/ als wormit er gegen den Müller nicht solle gefrevelt haben. Der obere Abfall und Spundbaum aber soll 36. Schuh lang seyn/ und denselben soll die Gemeinschafft von Grund aufmachen/ und ohne des Müllers Schaden/ auch ohne Gefehrde legen/ und wann dann derselbe Abfall und Spund-Baum also gemacht und gelegt wird/ daß er ebenbleiblich ist/ so soll ihn hernach der Müller/ so offt es noth ist/ versorgen und machen ohne Gefehrde ꝛc. Wann auch Erdreich zwischen die beede Spund eintringe/ solle man das wilde Erdreich wieder ausfegen/ damit dem Müller das Wasser auf seiner Mühl wohl gedeyen möge; den Spundbaum soll man nicht aufbrechen/ beschädigen oder gefährlich verändern/ es seye mit Keilen oder andern Unterschlägen/ bey Verfallung einer gewissen Straff. Hæc ita Diether in additam. Pract. ad specul. Speidel. v. Spundbaum.

Übrigens ist zu wissen/ daß/ nach dem Landesherrlichen eingehohlten Consens, absonderlich wo solcher durch ein Land-Recht oder Statut erfordert würde/ einem jeden erlaubt seye/ auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu bauen/ auch benebens dem alles das jenige herbeyzuschaffen/ ohne welchen er sich der Mühle nicht bedienen könte/ welchen zufolge dann ihm ohnverwehret ist/ in seinem Wasser einen Damm zu machen. V. Supplem. Consil. Klock. cons. 44. n. 10. wann gleich durch diesen Mühl-Bau den Nachbarn einiger Schaden zugefüget würde. Wesenb. cons. 67. n. 13. Gail. 2. O. 69. n. 27. & Rudinger. cent. 3. obs. 68. n. 4. add. l. 24. §. ult. & l. 26. ff. de dam. inf. allermassen hierinnen dieses zu bedencken/ daß der Bau-Herr nicht der Meinung ist/ einem andern zu schaden/ sondern seinen Nutzen zu befördern/ weßwegen dann in diesem Stück mehr auf das Vorhaben des Bau-Herrn/ welches ohne dem in denen Rechten zulässig/ als auf das jenige/ was vielleicht einem andern abgehen möchte/ gesehen wird. *Noë Meurer* vom Wasser-Recht Tr. 2. p. 8. qu. 9. §. 10. Es ist aber hierinnen vor allen Dingen theils auf die alten Verträg/ theils auch auf das alte Herkommen zu sehen/ und nach denselben die Mühl-Strittigkeiten auszumachen. Supplem. Consil Klock. cons. 44. n. 5. auch darbey dieses wol zu beobachten/ daß dem Nachbar nur allein zu Schaden nicht zugelassen/ einfolglich auch dieses nicht erlaubet werde/ daß einer den Gebrauch eines gemeinen Wassers (mit dem eigenthümlichen Wasser aber hat es/ so fern keine Servitut darauf hafftet/ vermöge dessen/ was wir im vorhergehenden Cap. gezeiget haben/ eine andere Beschaffenheit) sich allein mit Ausschliessung derer andern zueigne/ eingedenck/ daß wann einer eine Sach/ die doch zum gemeinen Gebrauch vorhanden ist/ für andern ohne Unterlaß gebrauchen will/ also/ daß andere zu gleichen Gebrauch nicht kommen könten/ derselbige wohl angehalten werden kan/ daß er zu seinem Theil/ und so viel als ihm gebührt/ sich dessen mässiger gebrauche. Noë Meurer cit. loc. §. 10. in fin. Ernest Cothmann. Vol. 2. Resp. 7. n. 25. C. J. A. lib. 43. tit. 13. th. 7. & Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 38. n. 2. Ferner ist auch bey dieser Begebenheit hierauf zu sehen/ wer eine ältere Mühle hat/ allermassen auch denselben das Wasser nicht wohl entzogen werden kan/ obgleich der Mahlgäste halber Abkürtzung zu befahren wäre. Jas. in l. quò minus ff. de flumin. n. 98. & Struv. de ædific. privat. th. 35. Weßwegen dann insonderheit die untern Mühlen also zu bauen/ damit der Lauff des Wassers nicht gehemmet werde/ und hierdurch denen obern Mühlen kein Schade geschehe/ Supplem. Consil. Klock. cons. 44. n. 7. & 8. & Mindan. d. c. 38. n. 2. in fin. Wann aber ihrer zwey von neuem eine Mühl bauen wollen/ in diesem Fall ist sowol des Orts/ als auch des Wassers wegen derjenige vorzuziehen/ welcher am ersten zu bauen angefangen hat. *Noë Meurer* c. l. §. 27. Ahasv. Fritsch. in Addit. ad specul. Speidel. voc. Mühlen, vers. *molendin. locum* &c. ibique cit. Carpz. in Resp. Was aber unter dem Wort Mühlen zu verstehen/ und ob das für eine Mühle gehalten

Entwürf einer Pferd-Mühle.

Num. 1.

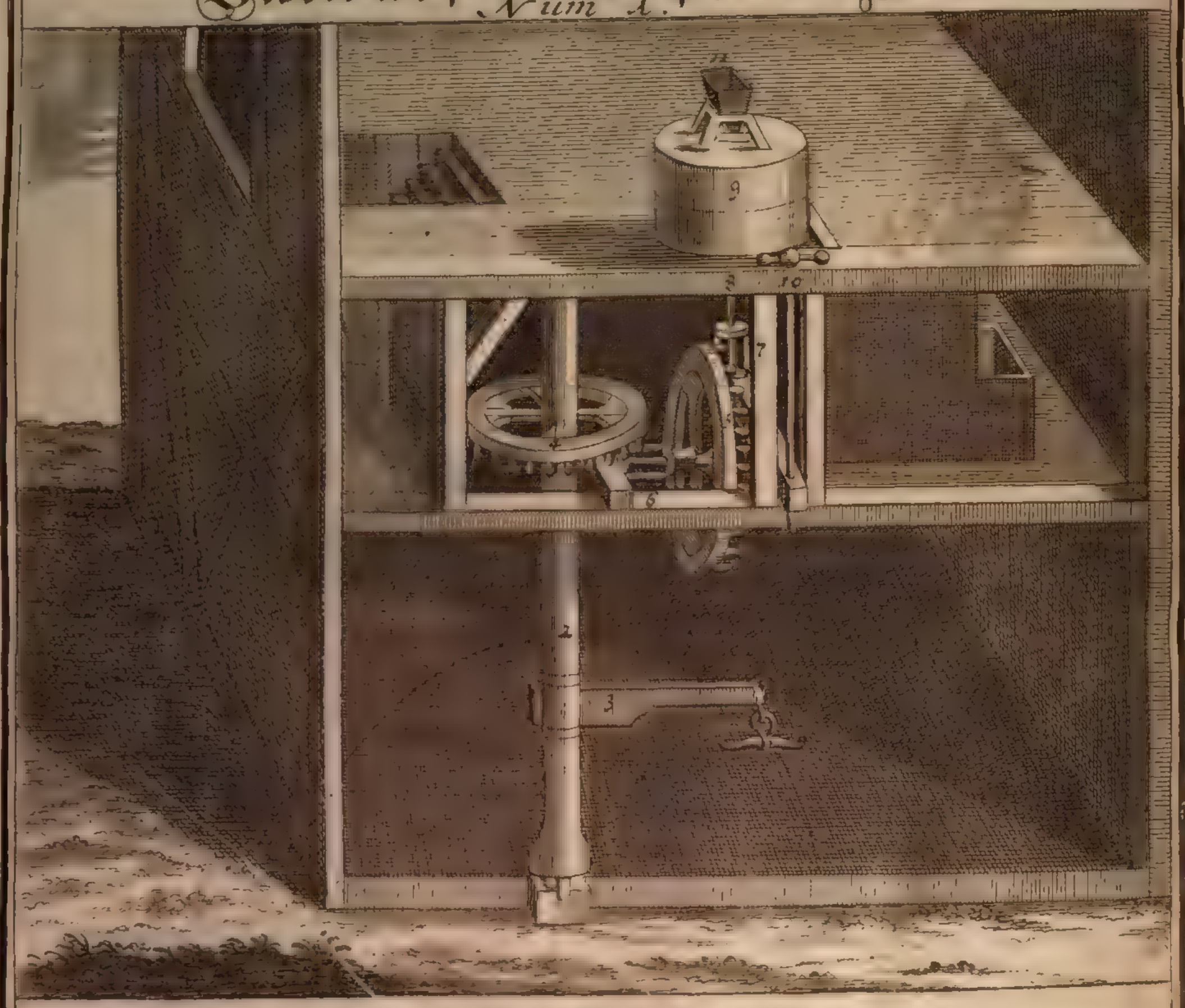

Das Gestelle.

N. 2.

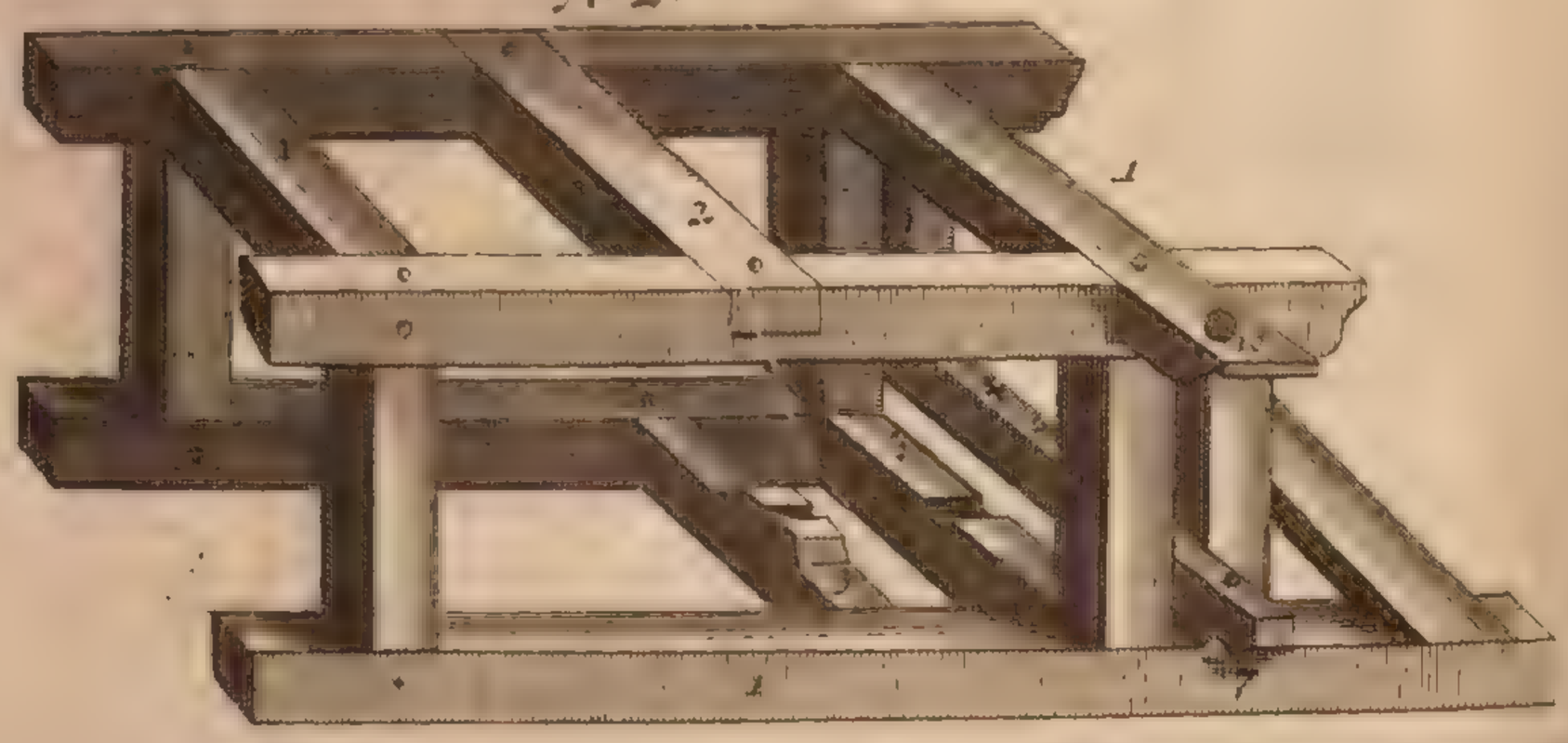

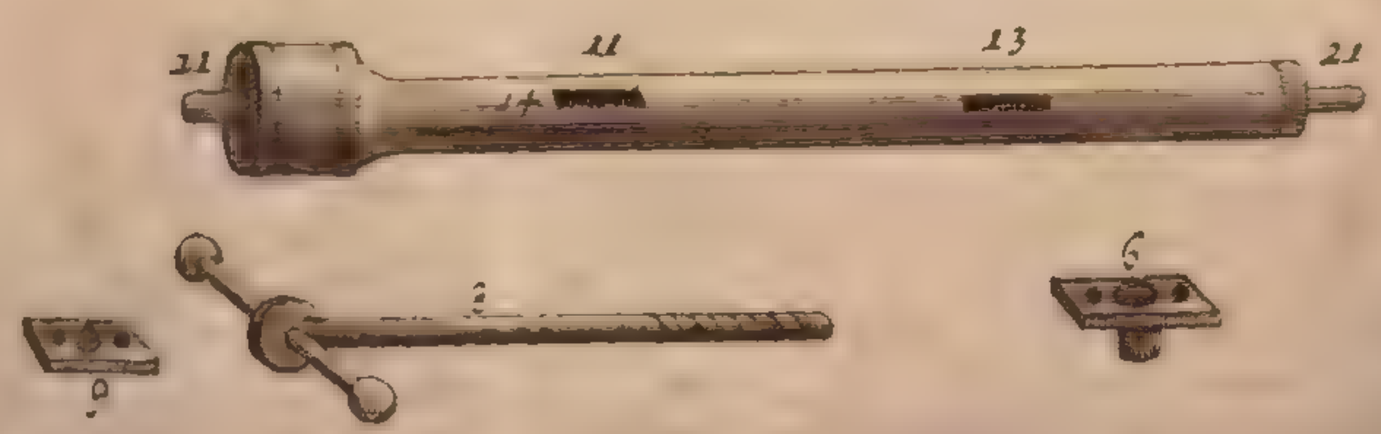

halten werden könne / so die Mühl-Stein und andere Bereitschafft noch nicht hat; deßgleichen was bey Verkauffung der Mühlen dem Kauffer mit zugehet / und ob unter dem Wort Zugehör die Mühlen und Wasser-Gebäude gleichergestalten begriffen: davon wird an einem andern bequemen Ort zu handeln seyn. Unterdessen besiehe Noë Meurer. c. l. §. 7. 8. & 9.

Ad §. 1. h. Cap. vers. **Daß er im Sommer nicht verstocke / und im Winter nicht verfriere.**

EIn Bach wird von einem **Fluß** / sowol der **Gröſſe nach** / als auch **nach der Meinung derer / so nahe bey demselben wohnen / und ihn jederzeit entweder für einen Fluß oder einen Bach gehalten haben / unterschieden** / wie zu sehen ex l. 1. §. 1. ff. de flumin. Jedoch kommt er mit dem **Fluß** in diesem Stück überein / daß er ein **fliessend Wasser** in sich hält; von beeden aber ist ein **See** (Lacus) different, als welcher zwar ein **ewiges** / aber darbey auch ein **ständiges Wasser** führet. l. un. §. 4. ff. ut in flum. publ. navig. lic. Und von dem **See** lässt sich hinwiederum ein **Pful** oder **Pfütz** (Stagnum) unterscheiden / welche nur **auf eine Zeit lang** von einem **stehenden Wasser** / so sich gemeiniglich den Winter über sammlet / angefüllet ist. d. l. un. §. 4. add. C. J. A. lib. 43. tit. 14. §. 1. & Hahn. ad Wesenb. lib. 43. tit. 12. n. 3. Von den **Flüssen** und **Bächen** aber ist zu wissen / daß etliche **einen immerwährenden Lauff haben** / und dahero flumina perennia genennet werden: etliche aber **nur im Winter fliessen / im Sommer aber versiegen und austrocknen** / so man torrentia nennet. Wann aber ein Fluß nur unterweilen zu Sommers-Zeit bey allzu grosser Hitz austrocknet / ist er nichts desto weniger für einen ewigen oder perennen Fluß zu halten. v. l. 1. §. 1. & 2. ff. de flumin. Hinwiederum gibt es auch **Gemein-** und Privat-**Flüsse** / darunter jene denen Regalien beygezehlet werden / 2. F. 56. ibiq; Feudist. und **dem Lands-Herrn eigenthümlich zustehen** / wiewolen sie dem Gebrauch nach auch denen Privat-Personen erlaubet sind / Wesenb. ad tit. ff. de flumin. & Frider. de interdict. tit. 3. n. 21. item C. J. A. tit. de flumin. th. 3. **diese aber Privat-Personen eigenthümlich zugehören** / und zum Privat-**Gebrauch** angewendet werden / Frider. d. l. & de mandat. c. 36. n. 4. & Menoch. retin. poss. n. 64. gestalten es **auf dreyerley** Weise Privat-Flüsse geben kan. **Erstlich dem Ursprung nach** / wann sie nemlich auf einem Privat-Grund oder Boden entsprungen sind. l. 24. ff. de S. P. R. l. 6. C. de servit. & aqu. so lange sie sich nicht weiter ausbreiten und schiffbar werden. C. J. A. tit. de flumin. n. 3. in f. **Vors andere aus Vergönstigung des Landes-Herrn** / l. 2. pr. ff. ne quid in loc. publ. **Und dann drittens / durch eine alte hergebrachte verjährte Gewonheit** / l. 2. C. de serv. & aqu. l. 1. §. ult. cum l. seq. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. C. J. A. c. l. Endlich ist zu wissen / daß etliche Flüsse **schiffreich** / etliche aber **nicht schiffreich** seyn. l. 2. ff. de flumin. & C. J. A. c. l. in fin.

Das XLIII. Capitel.

Eine im Nothfall dienende Roß-Mühle.

Inhalt.

§. 1. Begreifft eine Beschreibung einer im Nothfall dienende Roß-Mühle. §. 2. Beschreibung sonderbarer Stücke.

§. 1.

DJer stellet sich vor eine im Nothfall das Getraid zu mahlen / an statt einer Wasser-Mühle / dienende Roß-Mühle / welche in einem Stadel oder anderswo angerichtet werden kan.

1. Zeiget den Platz / hält im Diameter bey 14. Schuh / im Umkreiß aber 42. Schuh; ist beyläuffig angedeutet / ohne den Raum des Pferdes / den es zum Umgang haben muß.

2. Der Well-Baum / welcher etwas dicker als ein Schuh / und mit geringen Beschlägen / damit er nicht spalte und breche. Die zween Ringe zeigen sich bey 2.

3. Der Arm / ist 5. Schuh lang vom Mittel des Well-Baums an / biß hin wo die Wag / woran das Pferd gespannet wird / zu sehen ist. Was dabey von der Erstreckung der Länge des Arms zu mercken / ist schon oben zur Gnüge gesaget worden.

4. Das Trib-Kamm-Rad am Well-Baum / oder das obere Kamm-Rad / so überzwerch nach der Fläche gelegt / ist in seinem Diameter bey 7. Schuh 1½. Zoll. Ein Kamm hält 2. Zoll. In dem Umkreiß stehen 64. Kämme. Dem spatio nach hat der Kamm ⅞. das spatium aber ⅛. das macht zusamm 4. Zoll. Dieses Rad greifft in einem Triller mit 16. Stangen oder Spindeln / und geht in 64. Kämmen 4. mal. Die Höhe des Trillers belaufft sich im Diameter auf 21½. Zoll.

5. Das untere Kamm-Rad / so sonst mit dem Wasser-Rad / wann ein solches vorhanden / zugleich umgehet / auf die Seite oder Schärfe gelegt. Wird daher auch das Seiten-Rad genennet. Dieses hat 72. Kämme / deren jeder 1½. Zoll dick / und hält in seiner Theil-Linie 6. Schuh. Drucket ein Geschirr oder Kumpf mit 6. Stangen; laufft in 72. 12. mal / wann das Pferd einmal herum geht / und mithin laufft auch der Stein 48. mal herum.

6. Das Lager.

7. Der Kumpf / der das Seiten-Rad treibet / ist zwar schwer zu bewegen / wann er nider ist; wann er aber in den Schwung kommt / so hilfft er dem Werck. Ein Sechser-Kumpf hat im Diameter 6. und im Umkreiß 18. Zoll. Ein Achter hat im Diameter 8. Zoll / und gehet in 72. 9. mal. Ein Neuner ist hoch 9. Zoll; dann ein Tribel oder eine Stange ist bey 1½. Zoll / und der Raum zwischen den Tribeln ist auch 1½. Zoll / aber nur obenhin gerechnet. Eigentlich aber und genau muß allezeit / wie kurtz vom Kamm gesagt / der Tribel um das Achtel dinner seyn / als der Raum weit ist: da dann der Raum 9. der Tribel aber nur 7. Theil hat. Der Achter gehet 36. mal / der Neuner 32. mal / wann das Pferd einmal herum kommt. Ein hoher Kumpf gehet leichter / als ein niderer / aber anbey auch etwas langsamer.

8. Die Mühl-Stange / worauf der Stein ligt im Lauff.

9. Der Mühl-Stein / kan bey 3½. Schuh im Diameter haben: dann gar zu breite Steine haben wol einen Schwung / aber wann sie zu hart auf einander gelassen werden / so stehen sie auch bald still. Darum muß hier / wie sonst überall / gebührende Maß gehalten werden.

10. Die Aufhelff-Schraube / damit der Stein hoch und nider gerichtet wird.

§. 2. Bey Num. II. findet sich absonderlich vorgestellet

1. Das Gestelle.

2. Das Loch/ darein der Well-Baum oben eingerichtet wird.

3. Die zwey Lager / worauf das Kamm-Rad ligt.

4. Das Lager / in welchem das Mühl-Pfännlein eingerichtet wird/ in welchem der Stein laufft.

5. Zeigt / wo die Schraube oder das Aufhelff-Eisen eingerichtet wird.

6. Die Hiltze oder Mutter (Hilse /) welche an dem Eisen-Steg oder Aufhelffsteg unten bey 7. eingerichtet wird.

7. Der Ort des Eisen-Stegs.

8. Die Schraube oder das Aufhelff-Eisen.

9. Eine Platte / so bey 10. auf das Holtz oder Lager gemacht wird/damit die Schraube das Holtz nicht weg nutze.

10. Der Platz zu 9.

11. Der Well-Baum.

12. Die zween Zapfen / deren einer unten im Pfännlein/ in der ersten Figur bey O. angemercket ; der andere aber oben im Geschwell gehet.

13. Ein Loch / in welchem die Welle des Kamm-Rads eingemachet wird.

14. Das Loch / wo der Arm eingerichtet wird.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 43. Von Roß-Mühlen.

IN dem vorhergehenden Cap. ist von den **Mühlen** insgemein gehandelt worden. Nachdem es aber unterschiedliche Gattungen und Arten der **Mühlen** / nicht allein **der Form nach** / sondern auch **in Ansehung der Sachen selbsten** / **welche darauf geführet werden** / giebet / wie dann unter die **erste Gattung** / die **Wind-Wasser-Schiff- und Roß-Mühlen**; **unter die andere aber** / die **Oel-Polier-Schleiff-Lohe-Säg-Pulver-Walck-Bohr-Stampf-Gewürtz-Kupfer-Drat-Hammer-** und **Papier-Mühlen**/ nebst andern mehr zu zehlen sind / von welchen allen / der Ordnung nach / insonderheit was sie dem gemeinen Wesen eintragen / weitläufftig gehandelt Caspar Klock. de Ærar. lib. 2. cap. 8. per tot. & Jacob. Bornitius de rerum sufficient. tract. 2. cap. 8. per tot. Add. Joh. Hering. Tr. de molendin. qu. 6. per tot. Also wollen wir dermalen von den **Roß-Mühlen** nach Anleitung unsers Cap. etwas weniges anmercken. Was demnach **den Gebrauch** derselben belanget / so sind dieselbe zu **Kriegs** absonderlich zu **Belagerungs-Zeiten** / da man die **Schiff-** oder **Wasser-Mühlen** nicht wol gebrauchen kan / höchst-nothwendig / in sonderbarer Erwegung / daß nicht allein die **Wasser-Mühlen** gemeiniglich ausser der Stadt ligen / wohin man zu solchen Zeiten nicht wol gelangen kan / sondern auch das Wasser selbst den Belagerten offtermahls von dem Feind auf vielerley Weise benommen wird / da dann **die Roß-Mühlen** gar nutzlich gebrauchet werden mögen; ja man bedienet sich wol auch zu solcher Zeit derer **Hand-Mühlen** / davon Bornitius in vorberührter Stelle zu lesen ist. Unterweilen geschiehet es auch/ daß zu Winters-Zeiten das Wasser verfrieret / zu Sommer-Zeiten aber durch die gar zu grosse Hitz dermassen austrocknet / daß man die **Wasser-Mühlen** ohnmöglich gebrauchen kan / weßwegen dann auch in diesen Fällen zu denen **Roß-Mühlen** die Zuflucht zu nehmen. Es werden aber diese **Roß-Mühlen** genennet / weil sie gemeiniglich von den **Rossen** herumgetrieben werden/indessen aber kan man auch **andere Thier**/ als zum Beyspiel **Ochsen** / **Esel** ꝛc. hierzu gebrauchen. Bornit. c. loc. vers. *de equis, bobus* &c. Ubrigens ist das jenige / was im vorhergehenden Cap. von **den Mühlen insgemein** geredet worden / auch **meistentheils von denen Roß-Mühlen** / bevorab / was den **Mühl-Beschau** belanget / zu verstehen. V. Myler. ac Ehrenb. in Metrolog. cap. 17. §. 4. Wie sie dann auch gleich denen **Wasser-Mühlen** / so dem Grund und Boden anhangen / einfolglich denen unbeweglichen Sachen beyzuzehlen sind / zu Lehen gegeben werden können. per text. 2. F. 1. vers. *sciendum*. Add. Struv. S. J. F. cap. 6. aph. XI. num. 5. ibique cit. Rosenthal. Ob aber solches auch von den **Schiff-** und **Wind-Mühlen** also gesaget werden könne / soll an einem andern Ort erörtert werden.

Das XLIV. Capitel.

Von einer Mahl-Zain- und Schleiff-Mühle.

Inhalt.

§. 1. Wann sich diese Mühle innenhält/und unbewegt stehet/ist sie wie eine Wolcke ohne Regen / und wie ein unfruchtbarer Baum: darum ist hier der Inhalt von unnöthen.

§. 1.

DJer stellet sich auch eine dreyfache Mühle mit ein/ welche zwar nur mit der Feder und dem Griffel / jedoch auf einen starcken Grund eines nicht floggenhafften Papiers aufgebauet / welche auch aus den Augen und aus dem Sinn des Verstandes leicht auch ins Gehör und Gefühl / und gar in den Geruch und Geschmack / vorab durch gängiges Geld leicht in den Gang zu bringen / damit sie ihr hurtiges Klapper-Werck / oder

Ringitur asperies, bibitur quatiturque rotando

ausüben möge. Dabey ist nun auf folgende Stücke zu sehen:

Num. 1. Ist das Wasser-Rad/kan 15. oder 16. Schuh/ auch wol nur 12. Schuh hoch seyn; nemlich: Hat man nur ein kleines Wässerlein / so muß das Rad hoch seyn. Hat man viel Wasser / so kan das Rad niderer seyn. Wann das Wasser-Rad tief im Grund stehet / daß das Wasser mit einem gähen Schuß von der Höhe auf dasselbe fallen kan / so hat es einen starcken Trib.

2. Die Rinne / wodurch das Wasser auf das Rad geleitet wird.

3. Ein Kamm-Rad / hat 72. auch 84. Kämm / nachdem das Wasser-Rad viel Wasser in die Kästen fassen kan. Diß Rad ist beydes ein Stirn- und Seiten-Rad/ und hat auch zweyerley Kämme. Mit den Stirn-Kämmen treibt es die Schleiff- und Polier-Mühle / und hebt einen Kumpf mit 12. Tribeln. Wann das Rad 72. Kämme hat / so gehet der Schleiff-Stein 6. mal; hat er aber 84. Kämme / so gehet er 7. mal / wann das Rad einmal herum kommt. Mit den Seiten-Kämmen aber treibt es den Mühl-Gang / nemlich den Kumpf mit 6. Stangen. Der Stein laufft in 72. Kämmen 12. mal; in 84. Kämmen aber 14. mal.

4. Der Kumpf an der Schlif-Stangen.

5. Die Stangen/an welchen die Riemen-Scheiben und der Schleiff-Stein gehet.

6. Die Riemen-Scheibe ist 3. Schuh hoch.

7. Der Schleiff-Stein/ so bey 4. Schuh hoch.

8. Der geschrenckte Riemen; dieser wird darum geschrencket angezeiget / weil bey dieser Anzeigung der Kumpf

geho-

Eine Mahl- Zain- und Schleiffmühle

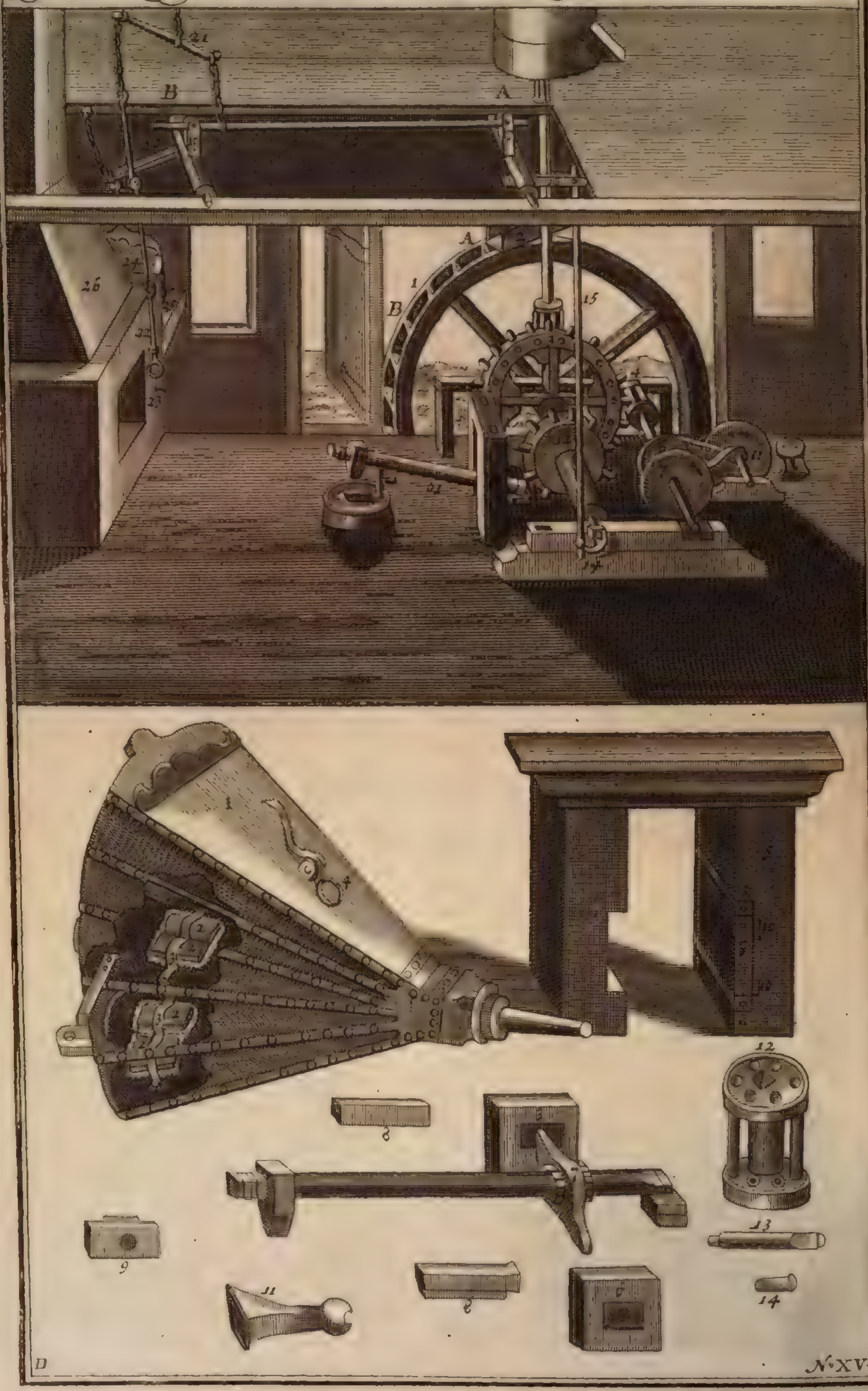

gehoben wird / daß dadurch die Polier-Scheibe gegen dem Stein laufft wie der Pfeil / welches auch der gezeichnete Pfeil andeutet. Und weil der Stein schnell laufft / so richtet man den Sitz bey Num. 9. an / so laufft der Stein von dem weg / der da schleifft. Und so man bey 10. den Sitz anrichtet / so laufft dee Stein gegen dem / der da schleifft.

9. Der Sitz.

10. Der andere Sitz / wie gesagt.

11. Die Polir-Scheibe / laufft von dem / der da poliret / weil der Riemen geschrenckt gehet; wird er aber nicht geschrenckt / so laufft er gegen dem / der da poliret.

12. Eine Scheibe an der Wellen / ist hoch bey 4. Schuh ohne die Heb-Latten / die Heb-Latten sticht 1. Schuh vor.

13. Die Welle / ist 15. oder 18. Zoll dick / an derselben ist ein Krantz bey 4. Schuh angemacht / worauf die Heb-Latten stehen.

14. Die Korpel in der Welle / welche das Blaß-Werck ziehet / ist im Zug bey 1. Schuh.

15. Die Zug-Stange / reichet biß zum Arm 16.

16. Der Zug-Arm / ist lang von der Wellen an biß zum Nagel 1½. Schuh.

17. Ein Arm / ist hoch 1. Schuh.

18. Die Zug-Stange / so in dem Arm 17. mit einem Nagel vest gemacht / doch also / daß sie sich bewegen kan.

19. Ein Arm / ist dem 17. gleich; die Seite aber / die der Arm 19. ergreifft / hat einen Haggen. Und wann sie den Zug gegen A. ziehet / so ziehet er den Arm 19. an / so hebt der Arm 20. den Balg. Im Schub gegen B. läst das lange Theil den Balg unter sich / weil es selbst fällt / allgemach nach.

20. Ein Arm / wie jetzt gesagt / ist lang 3. Schuh.

21. Eine Wage / so an die Stange 18. angehenget ist / zu dem Ende / wann man den Zug 22. dem Ring bey 23. in den Nagel einhenget / so hebt sich der Haggen an der Stangen aus dem Nagel / der im Arm 19. vest stehet / aus oder über sich / so stehet dann der Arm in der Wellen still / weil der Haggen nicht angreifft; so hebt sich der Balg nicht / sondern stehet still / wiewol sich die Blaß-Bewegung allezeit bewegt / so lang das Wasser-Rad laufft. Sobald man aber den Ring bey 23. aushenget / so fällt der Haggen wieder in den Arm / und ergreifft den Nagel / und ziehet den Balg zum Geblåß.

22. Der Zug / wie gesagt.

23. Der Ring / wie schon berühret.

24. Der Balg.

25. Das Lager / wo der Balg aufligt. Der Lager sind 2. Zwischen dem Lager ligt der Balg mit seinen Zapfen auf / mit dem Rohr aber steckt er in dem Eß-Eisen / und ligt also an der Esse.

26. Die Esse.

§. 2. Das zerstückte Zein-Hämmerlein.

1. Ist der Balg.

2. Die Wind-Fäng / sind vom Holtz gemacht / und wo sie aufligen / mit Schweins-Beltz / welches lind / gefüttert / damit sie Wind halten.

3. Riemen vom Leder über den Wind-Fängen / damit sie sich nicht überwerffen.

4. Ein Deckel / wodurch der zu starcke Blaß kan gemindert werden / wann er geöffnet wird.

5. Ein Gestell / in welchem der Zein-Hammer gehet / ist 6. Schuh hoch. Die Dicke des Holtzes im Gestell ist 1½. Schuh in die Vierung.

6. Sind angezeigte Stücke Thielen / in welchen die Pfännlein eingerichtet sind / in welchen die Hültzen gehet; in welchen das Helb eingekeilet ist: und werden die Schilde genennet.

7. Die Hültzen.

8. Sind Stücke von Thielen / womit die Schilde eingekeilet werden / damit der Hammer kan gleich gerichtet werden.

9. Die Pfännlein.

10. Die Keile / womit man die Schilde in die Gleichheit bringet.

11. Ein Eß-Eisen / wodurch der Balg bläst.

12. Der Kumpf / mit seinen Tribeln oder Spindeln / damit das Kamm-Rad denselben ergreifft. Aus welchem hier 2. Tribel ausgezogen oder gelöst / wann die Mühle stehen soll.

13. Der angezeigten Tribel einer / ist angesetzt und ausgeschnitten / damit sich der Keil hinein schicke / wann er vest gemachet wird.

14. Der Keil / er sey von Eisen oder harten Holtz / daß er starck genug die Spindel vest zu halten.

§. 3. A. Ist ein Fach im Kasten des Wasser-Rads.

B. Ein anders.

C. Dergleichen.

Diese drey Buchstaben gehören zu Beschreibung des Tribs des Wasser-Rads / und also zu fernerer Erklärung deß / was oben §. 1. n. 1. gesagt worden. Wann nemlich das Wasser bey A. auf das Rad in den Kasten fällt / so füllet sich A. voll / B. die Helfft / C. das vierdte Theil / und bleibet allezeit Wasser in dem Kasten / fast des dritten Theils am Rad; welches den Trieb der Bewegung machet. Daher kan ein überschlächtiges Rad mit weniger Wasser bewegt werden / als eines / wo das Wasser unten an die Schaufeln fällt. Dann in dem überschlächtigen Rad hänget sich das Wasser gleichsam an / und legt sich mit der Schweren ein in den Kasten / welches bey denen Schaufeln nicht geschiehet / da die Schwere des Wassers meist auf der Rinnen ligt / und das Rad nur im Schuß fortschiebet / daher dieses vielmehr Wassers erfordert.

§. 4. Die Benutzung dieses Wercks betreffend / so sind da drey Werck an ein Rad gerichtet / deren eines umsander kan gebrauchet werden; sind sehr bequem an solchen Orten / wo man sonst weit zu dergleichen Wercken hat. Wann das Schliff- und Polier-Werck mit dem Kumpf in die Kämm eingerucket wird / so gehet es; wann der Kumpf von den Kämmen abkommet / so stehets. Das Zein-Hämmerlein aber wird untersetzet / so können die Heb-Latten oder Heb-Arme das Hämmerlein nicht ergreiffen / und daher stehet es. Sobald man aber den Untersetzer oder die Stelze wegschlägt / so kan die Druck-Latte das Hämmerlein heben und fallen lassen. Will man aber die Mühle stehend machen / so setzt man vor / oder man rucket die Rinne vom Rad / daß das Wasser nicht an das Rad laussen kan. Hernach ziehet man zwo Spindel aus dem Kumpf / so gehet der Kamm leer / daß er denselben nicht angreiffen kan / daher stehet der Stein still / wann gleich das Rad herum gehe. Soll nun die Mühle wieder gehen / so stecket man die Spindel wieder in den Kump / und die werden mit 2. Keilen vest gemacht / und eingeschlagen. Diese Manier wird darum gebrauchet / weil der Stein / wann er einmal gerad eingerichtet ist / in seinem Stande unverruckt stehend bleibet / ob er schon mit dem Eisen-Steg hoch und nider gehoben wird.

Rechts-Anmerckungen.

Cap. 44. Von einer Mahl- und Schleif-Mühle.

VOn den Mühlen und derselben Erbauung / ferner ob und auf was Weiß jemand entweder auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden / oder an gemeinen Flüssen und Wassern eine Mühl aufrichten könne / ist in denen vorhergehenden Capiteln generaliter

und insgemein gehandelt / vid. Joh. Hering. de molendin. qu. 40 num. 21. & seqq. mithin darbey gemeldet worden / daß / wann **an gemeinen schiffreichen Wassern oder Flüssen** dasselbige beschichet / des Landes-Herrn Consens darzu nothwendig erfordert werde: Worbey wir aber dieses noch mit anhängen / daß sothaner Consens auch auf diese Mühlen / welche schon vorher ohne Erlaubnuß gebauet worden / zu verstehen seye / gestaltsam es ohne Zweifel mehr ist / wann eine Mühl schon aufrecht stehet / damit sie nicht wieder abzubrechen / als wann sie erst von neuem aufgebauet werden solle. V. Noë Meurer **vom Wasser-Recht** Tr. 2. qu. 9. num. 6. & Joh. Hering. de molendin. qu. 16. num. 34. Nicht allein aber ist hierzu **des Landes-Herrn** Consens vonnöthen / sondern es muß auch überdiß eine solche Mühl **ohne Nachtheil derer / welche schon vorher an einem solchen Fluß Mühlen haben** / gebauet werden / Hering. de molendin. qu. 15. num. 57. & seqq. ibique cit. DD. Dahero dann die Billichkeit erfordert / daß man die Mühlen nicht zu nahe aneinander baue / allermassen man auch **von denen Häusern / Bädern / Caminen und Oefen** / denen Nachbaren zum besten / verordnet liset / in l. 13. & 14. ff. de S. P. U. & t. t. C. de Ædif. priv add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 18. cap. 21. & Cœpoll. latè in tr. de S. P. U. & R. welches durch die Statuta sonderbarer Oerter noch weiter extendiret werden kan / Joh Hering. d. Tr. qu. 43. n. 42. vers. *Ista statuto*; dergleichen Statuta auch nach dem Gezeugnuß Alexand. Cons. 22. in col. 2. lib. 4. mit der gesunden Vernunfft sehr wol übereinstimmen. Aus welchem dann auch dieses zu schliessen / daß / wann einem die Nutz-Niessung einer Mühl im Testament vermacht worden / der Erb auf solchem Grund und Boden / zum Nachtheil dessen / dem die Nutz-Niessung zustehet / keine andere Mühl erbauen könne; V. Ludolph. Schrad. ad §. 12. num. 1. J. de R. D. Jason ad l. 15. ff. de J. & J. Coral. lib. 3. Miscell. cap. 24. num. 6. & Hering. p. Tr. qu. 26. num. 14. weßwegen dann demjenigen / welchem zum Nachtheil solches beschiehet / unverwehret ist / **der Verkündigung des neuen Wercks** sich zu bedienen / und solchen Bau zu verbieten / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Add. cap. cùm olim. 32. X. de offic. deleg. Henric. Bocer. class. 4. Disp. 18. per tot. & Wesenb. Cons. 136. per tot. p. 5. **Gesetzt aber / es hätte derjenige / welchem eine Mühl zu bauen verwilliget worden / versprochen / die Wasser-Schütze / Schleuse oder den Mühlen-Kolck dermassen im Bau zu halten / daß den Benachbarten hierdurch kein Schaden zuwachsen könne / da doch hernach die heftige Gewalt des Wassers die Dämme zerrissen / und die Nachbarn in grossen Schaden gesetzet hat / wird gefragt: ob man ihn zur Ersetzung des Schadens mit Fug und Recht anhalten könne?** Welche Frag mit diesem Unterschied zu resolviren und aufzulösen / **ob ihm eine Schuld in Verwahrung des Mühlen-Kolcks beygemessen werden könne oder nicht:** dann **jenenfalls** hat er den Schaden zu erstatten; **diesenfalls** aber / wann sich vielleicht ein **Wolcken-Bruch** ereignet / &c. kan ihm mit Recht nichts zugemuthet werden. V. Bald. Cons. 119. V. 1. & Cons. 145. num. 1. & passim. V. 3. nec non M. Ant. Natta Cons. 256. V. 2. & Sebast. Medices de Casib. fortuit. p. 1. qu. 15. n. 5.

Ob aber auch auf einem Lehenbaren Grund und Boden von dem Lehen-Mann oder Vasallen **eine Mühle gebauet werden könne / lässet sich bey dieser Gelegenheit ebenfalls nicht unbillich anfragen?** Welche Frag gleichergestalt mit Unterschied zu beantworten: dann wann solches dem **Lehen-Herrn** zum Schaden gereichete / mithin der Vasall das Wasser zu seinem **Lehen-Gut** dermassen gebrauchte und abführete / daß **dem Lehen-Herrn** zu seinem untern Gut nichts mehr zukommen könte / in diesem Fall könte sich der Vasall keines Mühlbaues schlechterdings anmassen / angesehen nicht zu vermuthen / daß der Lehen-Herr das Lehen also verwilliget / daß ihme das Wasser hierdurch abgehen / und er darum Mangel leiden solle. arg. l. qui binas ædes. 36. ff. de S. P. U. add. Noë Meurer d. Tr. 2. qu. 3. n. 14. Wann aber der Lehen-Herr keinen Schaden hierdurch empfände / könte dem Vasallen dieses nicht verwehret werden / angesehen demselben ohne dem das Lehen zu bessern ohnverwehret ist. V. Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 28. n. 8. & Schrad. ad feud. p. 1. pag. 150. **Ob aber gleicherweiß in des Vasallen Mächten stehet / eine solche Mühl wider des Lehen-Herrn Willen hinwieder abzuthun**; Davon besiehe Joh. Hering. d. Tr. qu. 14. n. 13. & seqq.

Im Gegentheil wird gefraget: **Ob der Lehen-Hr. dem** Vasallen **oder Lehen-Mann / welchem er eine Mühle zu Lehen verliehen / zuwider / auf seinen Eigentum eine neue Mühl bauen könne?** Und weilen sonsten einem jeden Eigentums-Herrn frey stehet / daß er in dem Seinigen nach seinem Wolgefallen etwas thun kan / als scheinet auch dieses dem Lehen-Herrn / welcher eine Mühl zu Lehen verliehen / auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden unverwehrt zu seyn / arg. l. 21. C. mandat. V. Noë Meurer Tr. 2. qu. 3. num. 13. wiewolen er sich vielleicht mit seinen Vasallen des Abgangs halber zu vergleichen haben wird. Noë Meurer d. l. add. Schrader. ad §. 12. num. 2. J. d. R. D. & Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 29.

Es kan aber der Eigentums-Herr den **Mühl-Bau** nicht allein für sich selbsten vornehmen / sondern es stehet auch in dessen Belieben denselben zu verdingen / v. Hering. d. tr. qu. 31. n. 13. gestalten auch das gantze **Mühl-Gut** / wann es schon vollkommen ist / ausgedungen und vermiethet werden kan; dahero dann gefraget wird: **Wann einer eine Mühl mit 4. Rädern bestanden / und von einem jeden Rad zehen Malter Korn zu geben versprochen hat / hernachmals aber noch ein Rad aufrichtet / ob er auch von diesem neu-erbauten Rad zehen Malter zu geben schuldig?** Wiewolen nun sonsten insgemein auf die Zeit des Contracts / und wie sich beede Theile verglichen / zu sehen / arg. l. 3. ff. de R. C. dieweil aber dannoch der Beständner von dem fünfften Rad einen bessern Gewinn hat / als scheinet / daß er auch mehr zu geben schuldig seye; worzu noch ferner dieses kommt / daß er nicht durch seinen Fleiß und Embsigkeit / sondern / weil er noch ein neues Rad aufgerichtet / ins künfftige mehr mahlen kan. Wiewol ihm seinen Kosten / den er auf solches fünffte Rad gewendet / wieder von dem Eigentums-Herrn zu fordern / unbenommen ist. p. l. 61. pr. ff. locat. add. Nicol. Boër. dec. 213. num. 10. Jas. ad l. 23. ff. de flumin. Schrad. ad §. 8. n. 24. & seqq. J. de R. D. & Noë Meurer Tr. 2. qu. 9. n. 17. **Gesetzt aber / es hätte einer eine zerrissene und abgegangene Mühl mit dem Beding bestanden / daß er dieselbe wieder zu bauen schuldig seyn solle / wird gefraget / wann der Beständner sothane Mühl einmal gebauet / und selbige nachmals wieder zu Grund gegangen / oder sie zum andernmal zu bauen / und den Zinß zu geben schuldig seye?** Bey welcher Frag die DD. insgemein dahin schliessen / daß der Beständner selbige nicht wieder aufzurichten verbunden / sondern daß ihme vielmehr der Zinß nachzulassen seye / per l. fideicommissa. 11. §. si quis decem. 18. de leg. 3. Add. Bald. in l. 6. C. locat. Alex. cons. 1. num. 8. lib. 4. Rebuff. in l. boves. ff. de V. S. es wäre dann / daß er insonderheit auch hierzu sich verbindlich gemachet /

machet / und selbige / so offt sie eingehet / wieder aufzurichten und zu erhalten versprochen hätte / gestalten er in solchem Fall / so offt es die Nothdurfft erheischet / solche Mühl wieder zu erbauen und zu erhalten schuldig wäre. arg. l. inter Castellanum. 44. ff. de arbitr. add. Jas. in l. quò minus. num. 152. ff. de flumin. Carocius in tr. de locat. conduct. p. 2. tit. de reb. dub. num. 1. & 2. Bald. ad d. l. 6. C. locat. num. 7. *Meurer* d. Tr. 2. qu. 9. num. 24. & Hering. d. tr. qu. 38. n. 26. Gleichwie aber das obgesetzte **von einem *simplen* und schlechten Beständner** zu verstehen / also hat es im Gegentheil mit einem **Erb-Beständner** eine gantz andere Beschaffenheit / angesehen derselbige nicht allein die eingerissene Mühl wieder zu bauen / sondern auch / wann er sie gleich nicht bauete / dannoch den Zinß zu reichen gehalten ist. Angesehen gleichwoln zu bedencken / daß obwol keine Mühl mehr vorhanden / jedannoch die Wasser-Gerechtigkeit / in welcher jederzeit wieder mag gebauet werden / noch übrig ist / l. 1. & l. f. C. de Jur. emphyt. Gleicherweise / wie ein Erb-Beständner / wann er ein Haus in Erb-Bestand bekommen / und selbiges hernach abgebrandt / von wegen des Platzes oder der Hofstatt einen Zinß zu geben / und das Haus wieder aufzubauen schuldig ist. v. l. qui res. 98. §. aream. 8. ff. de solut. l. 1. C. de Jur. Emphyt. add. Jas. in l quò minus. ff. de flumin. num. 49. & *Meurer* d. Tr. qu. 9. num. 23. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es / soviel die Wiederauferbauung belanget / mit einer solchen Mühl / welche vielen miteinander gemeinschafftiglich zustehet; dann sofern eine solche Mühl durch die Gewalt des Wassers zerrissen / kan sie auch von einem Gemeinschaffter allein wieder aufgebauet werden / doch also / daß er von den andern den ausgelegten Kosten für ihrem Antheil begehren mag. Und wann selbige sich in Bezahlung solcher Kosten vier Monat lang / nach Verfertigung des Baues / saumselig erwiesen / kan er sich derselben hernachmalen eigentümlich anmassen. l. si ut proponis. 4. C. de Ædif. priv. add. *Noë Meurer* d. Tr. 2. qu. 9. n. 18.

Wann nun die Mühl aufgebauet worden / und zu ihrer perfection und Vollkommenheit gelanget / wird gefraget: **Ob sie so wol in bürgerlichen als peinlichen Fällen für ein Haus zu halten?** Welche Frag / sofern die Mühl also gebauet / daß man darinnen wohnen / oder sich nur sonst aufhalten kan / mit **Ja** zu beantworten / angesehen in den Rechten dieses insgemein für **ein Haus** gehalten wird / wo jemand sein Feuer und Heerd hat; Nun aber bezeuget die tägliche Erfahrung / daß gemeiniglich die Mühlen auch zur Wohnung dienen / v. l. 203. ibique Gædd. de V. S. add. Ummius in Proceff. judic. disp. 4. th. 1. num. 6. per tot. welches auch von den **Wind-Schiff und andern Mühlen** zu verstehen ist / angesehen / selbige gleichergestalten / wo nicht zur **Wohnung** / doch zu einem **Aufenthalt** diensam sind; dahero dann auch in denselben die **Müller ihre Sachen und Handwercks Zeug** haben / und solche bey tags fast täglich besuchen: **Und** dieses ist unter andern auch daher erweißlich / weiln in den Rechten auch das jenige Gebäude / welches uns nur zum Auffenthalt dienet / ob es gleich die **geringste Hütte** wäre / für ein Haus gehalten / arg. l. plerique 18. ibique DD. ff. de in jus voc. In specie v. Mynf. 4. O. 69. ja solches so gar von einem Schiff gesaget wird / wie zu sehen bey dem Menoch. in 3. remed. adipisc. poss. num. 15. & Petr. Peck. de Jure sist. cap. 6. num. 3. 4 & 5. Aus welchen allen demnach zu schliessen / daß / so offt in denen Gesetzen oder statuten / ob sie gleich pœnal wären / eines Hauses gedacht wird / solches auch zu gleicher Weise von einer Mühle zu verstehen seye / v. Alberic. de Rosate. in l. pen. §. f. ff. de his qui effund. Nicol. Intrigliol. de feud. qu. 9. num. 73. Tiraquell. de retract. lin. §. 1. gl. 7. num. 92. in f. & Hering. d. tr. qu. 39. num. 14. dergleichen exempla sowol in l. plerique. 18. ff. de in jus voc. l. 103. de R. J. l. 1. C. de Præt. & honore Prætur. lib. 12. l lex Cornelia. §. pr. & §. donum. 2. ff. de injur. (add. Schurff. cent. 2. conf. 57. num. 5. 6. 7.) l. qui domum. 8. cum seq. ff. ad L. Jul. de adult. & l. auxilium. 37. §. 1. in fin. ff. de minor. als auch in P. H. O. art. 157. in verb. **gestiegen oder gebrochen:** art. 159. ibi. **Seine Behausung oder Behaltung** ꝛc. Item. art. 160. ibi: **zu solchem Diebstahl gestiegen oder gebrochen** ꝛc. anzutreffen. **Ob aber auch in diesem Stück unter dem Namen und Meldung des Hauses / die daran gebauete Mühl verstanden werde / wann das Haus verkauffet worden / und ob solchergestalt die Mühl dem Kauffer folge / oder dem Verkauffer verbleibe: Deßgleichen auch / ob bey Verkauffung des Mühl-Guts auch die Zwang-Gerechtigkeit (Krafft welcher die Unterthanen dahin angehalten werden können / daß sie alle auf selbiger Mühle mahlen / davon wir hierunten handeln wollen) zugleich mit verkauffet seye?** Davon besihe Jas. in l. quò minus. 2. n. 120. ff. de flumin. Wesenb. ad tit. ff. de C. E. V. n. 8. & Hering. d. Tr. qu. 30. n. 34. & 36.

Aus welcher Deduction auch guten theils dieses erhellet: **Ob eine Mühl *pro prædio rustico* oder *urbano*, das ist / für ein Stadt oder Bauern-Gut zu halten seye?** Dann wann wir unser Absicht **auf die Bewohnung** richten / wird die Mühl pro prædio urbano; wann wir aber das Absehen **auf die Sammlung der Früchte** / deßgleichen auch auf **die Vieh-Zucht** / welche gemeiniglich bey den Mühlen anzutreffen ꝛc. haben / wird selbige pro prædio rustico zu halten seyn / anerwogen in Betrachtung dieses Gebrauchs / die Müller nichts anders thun / als was andere Meyer zu hanthieren pflegen; V. Hering. d. Tr. qu. 42. n. 9. & seqq. Welche Frag insonderheit diesen Nutzen hat / daß wir wissen mögen / was für **Gerechtig** oder **Dienstbarkeiten** auf den Mühl-Gütern hafften können / von welchen wir anjetzo kürtzlich handeln wollen. Dann gleichwie es sowol **frey-** als **dienstbare Mühlen** gibt / also können zu diesen in gewisser Maß auch diejenige Mühlen / auf welchen man nur zu gewissen Zeiten des Jahrs mahlen darff / v. Hering. qu 43. n. 7. deßgleichen auch diese / von welchen der **Zehend** / oder ein gewisser jährlicher Zinß entrichtet werden muß / gezehlet werden: arg. cap. omnis anima. 2. X. de Censib. add. Gravett. conf. 20. num. 10. lib. 1. Insonderheit aber gehören hieher die so genannten **Zwang** oder **Bann-Mühlen** / welche mit dieser Gerechtigkeit begabet / **daß darinnen ganze Bürger- und Dorffschafften / oder alle in einem Bezirck gesessene Bauren / bezwinglich zu mahlen schuldig sind**; ita ex Cœpoll. Alberic. de Rosate, & Guidone Papæ. Petr. Gregorius Tholosanus in S. J. U. lib. 4. cap. 7. num. 16. & lib. 18. cap. 22. n. 8. & Hering. qu. 11. n. 2. & qu. 42. num. 23. & seqq. Dann obgleich niemand verbunden ist eine gewisse Mühle zu besuchen / und darinnen mahlen zu lassen / wann er gleich lange Jahr sich nur einer Mühl bedienet hätte / gestalten es in seinem freyen Willen allewege gestanden / sothane Mühle zu gebrauchen oder nicht / überdiß auch es mit solchen Sachen / welche frey sind / und in eines jeden Willen stehen / diese Beschaffenheit hat / daß sie nicht præscribirt und verjähret werden mögen: So kan doch aufs wenigste durch dieses Mittel eine Gerechtigkeit erworben werden / wann nemlich der Herr einer Mühl demjenigem / welcher eine andere Mühl besuchen wollen / solches gewehret / und er hierauf so lange Zeit / als in denen Rechten zur Verjährung erfordert wird / damit zufrieden gewesen / anerwogen er in diesem Fall künfftighin keine

andere Mühle mehr besuchen darff / sondern es kan ihm solches von deme / der diese **Gerechtigkeit** überkommen / auch nachgehends verwehret werden. l. si quis diuturno. 10. pr. ff. si servit. vindic. l. hæc autem. 6. ff. de S. P. U. gl. & DD. in l. qui Luminibus. 11. ff. de S. P. U. add. Panormit. in cap. significante. 69. X. de appellat. Baldus in l. item Lapill. 3. ff. de R. D. & *Noë Meurer* Tr. 2 qu. 9. n. 35. Gleichergestalten kan eine **Zwang- oder Bann-Mühl** auf diese Weis erworben werden / wann nemlich einer einem andern eine Mühle zu bauen gewehret / und derselbige darauf still gestanden ist / angesehen von der Zeit an / da ihm solches verwehret worden / die Verjährung anfähet / *Noë Meurer* d. qu. 9. n. 15. Gleichwie aber in allen Stücken auf den gemeinen Nutzen zu sehen / also können auch unterweilen solche **Zwang-Mühlen** / wann sie dem **gemeinen Nutzen** zuwider / entweder gar abgeschaffet / oder doch wenigstens eingeschrencket werden / gleichwie solches behaubtet Jaso in d. l. quò minus. 2. nu. 32. ff. de flumin. Bald. in l. Item Lapilli 3. ff. de R. D. & *Meurer* c. l. Gleichwie gegentheils auch solches **gemeinen Nutzens wegen** dergleichen Mühlen angestellet werden können. Rosenthal. de feud. cap. 5. concl. 26. num. 5. & Hering. d. tr. qu. 11. n. 119. & 122. Übrigens kan jemand auch durch eine sonderbare / und von dem Landes-Herrn ihm ertheilte Freyheit / wann zumalen selbige niemanden schädlich / deßgleichen auch durch Vergleich und Verträge eine **Bann-Mühl** überkommen / davon zu lesen bey dem Hering. d. q. 11. n. 113. & seqq. Und solche **Bann-Mühlen** sind sowol im Delphinat, v. Cravett. de antiquit. temp. als auch absonderlich in **Thüringen und Sachsen** / deßgleichen auch an andern Orten anzutreffen / davon zu lesen Wehn. obs. pr. voc. **Mühlen**. Schneidew. ad §. possidere. 5. num. 128. J. de Interdict. Boer. de Regal. cap. 2. num. 181. vers. *Consuetudo quoque.* Mindan. lib. 2. cap. 38. de mandat. n. 3. Andr. Knich. de vestit. pact. p. 2. cap. 4. n. 46. & 47. Wesenb. conf. 67. n. 29. p. 1. Schrader. in Comment. ad Inst. p. 2. §. 17. num. 1. Joh. Borcholt. conf. 6. §. **Es kan ein jeder** / fol. m. 73. & Hering. d. q. 11. per tot. worbey wir uns zugleich auf dasjenige / was wir bey dem 32. Cap. dieses Buchs von den **Bann-Keltern** angemercket / beruffen wollen.

Unter die **Mühl-Gerechtig- und Dienstbarkeiten** kan ferner auch dieses gezehlet werden / wann nemlich jemand in Ansehung der benachbarten Mühl alles dasjenige / was den Wind auffanget und aufhält / wegthun muß / damit vornemlich die Flügel an den Wind-Mühlen desto freyer herumgetrieben werden können. arg. l. ult. §. 1. C. de servit. Dahero dann auch unterweilen eben aus dieser Ursach der Nachbar sein Haus nicht höher aufführen darff / damit nemlich der Mühl der Wind nicht benommen werde. V. Petr. Gregor. Tholos. S. J. U. lib. 4. cap. 10. n. 7. & Paul. Bus. ad l. 2. ff. de S. P. U. Und gedencket Heringius in Tr. de molendin. qu. 43. n. 42. einer solchen Begebenheit / da einem gewissen Meyer / welcher lange Bäum / die der Benachbarten Mühl den Wind gesperret / in seinem Garten stehen gehabt / auferleget worden / daß er selbige umhauen müssen / mit dem Befehl / daß er inskünfftige keine mehr dahin setzen solle. v. l. 12. & l. 17. pr. & utrobique Gotofr. ff. de S. P. U. add. l. ult. §. 1. ibique Bald. Bart. Cynus. Alber. C. de servit. & aqu. **Unter allen Mühl-Dienstbarkeiten** aber scheinet diese die schwerste zu seyn / Krafft welcher heut zu tag an vielen Orten die Unterthanen zu Erbau- und Erhaltung der Mühlen nicht allein Holz-Fuhren thun / sondern auch so gar das Holtz auf ihren Kosten herbey schaffen müssen / davon zu lesen Hering. qu. 43. n. 49. & 50.

Nachdem wir von **Erbauung** der Mühlen gehandelt / will die Nothdurfft erfordern / daß wir auch von **Erhalt- und Verbesserung** derselben noch etwas melden / von welcher demnach zu mercken / daß obgleich mittelst eines sonderbaren Gesetzes oder statuti verbotten wäre / keine neue Mühl zu bauen / solches jedoch **von Erhalt- und Verbesserung** der alten nicht zu verstehen seye / wofern man nur von der alten Form nicht abgehet. v. l. 3. §. 13. ff. de itin. actuque priv. l. 1. §. 11. ff. de N. O. N. ad. August. Berous conf. 144. num. 15. V. 3. & Bald. ad l. 6. ff. de J. & J. **Ob aber sothane Verbesserung dem Eigentums Herrn oder dem Beständner zustehe?** Item, **wem die Verbesserung einer gemeinschafftlichen Mühle obliege?** davon besiehe Bartol. in l. Colem. 11. §. qui maximos. 5. in 7. qu. princip. ff. de publican. & vectig. l. Colonus. 61. lex conducto. 15. pr. & §. 1. ff. locat. l. impens. ff. de impens. in rem dot. fact. add. Corocius Tr. de locat. & conduct. pag. 2. tit. de reb. dub. num. 4. & tit. de refect. rei locat. n. 1. & 3. & Hering. qu. 48. num. 32. & seqq.

Endlich ist noch übrig / daß wir auch hiervon etwas weniges auf die Bahn bringen / **wie nemlich und auf was Weis jemand um sein Mühl-Gut kommen könne?** Dieses nun kan auf zweyerley Weise geschehen: **Erstlich** mit **Willen des Eigentums-Herrns**, wann nemlich derselbige sein Mühl-Gut verkauffet / oder in andere Wege veräussert / davon zu sehen Hering. qu. 49. cum. seq. Und dann **vors andere, wider des Eigentums-Herrn Willen / durch jähe unversehene Zufälle**; wohin zum Beyspiel unter andern gehöret / wann die Gewalt des Wassers an denen gemeinen Flüssen die Mühle zerreisset / und den Ort / wo die Mühl gestanden / ganz und gar überschwemmet / auch nicht einmal einiges Zeichen einer da gestandenen Mühl hinter sich lässet / oder wol gar einen andern Lauff suchet; in welchem Fall es um die Possession gethan zu seyn scheinet / per l. in tantum. 6. pr. ff. de rer. divis l. quid in littore. §. 1. ff. de A. R. D. & l. 45. pr. ff. de usucap. wiewoln im Zweiffel nicht so leicht dafür zu halten / daß der Eigentums-Herr sich seines Rechtes entgeben habe. l. cum de indebito. 25. pr. ff. de probat. & gl. in l. qua ratione. 9. §. f. ff. de A. R. D. Add. Francis. Pfeil. Cent. 2. conf. 201. num. 20. & Hering. qu. 52. num. 9. Wann aber noch einige Zeichen von der Mühlstätte vorhanden / und vielleicht die Stein oder Pfäle nebst andern Instrumenten anzutreffen / hat es eine gantz andere Bewandtnuß / und kan also nicht gesaget werden / daß man sich / die Mühle nach Gelegenheit wieder anzurichten / verziehen / oder daß das Mühl-Recht erloschen und verlohren seye. d. l. 45. pr. ff. de usucap. & l. 3. §. in amittenda. 6. ff. de A. A. P. add. Pfeil. c. l. & Hering. d. qu. 52. num. 8. & 9. & 29.

Gesetzt aber / daß die Mühle durch die Gewalt des Wassers gantz und gar zu Grund gegangen / das Wasser auch / nachdem es zuvor die Mühl zerrissen / einen gantz andern Lauff genommen / hernachmals aber wieder an seinen vorigen Ort gekommen wäre / wird gefragt: Ob / und wie bald ein anderer solches Wasser einnehmen / und mich an Erbauung meiner Mühle hindern könne? Bey welcher Frag die Doctores dahin gehen / daß nach Verfliessung eines Jahrs solches geschehen könne / v. Bartol. & Angel. in l. 45. pr. ff. de usucap. angesehen die gemeine Wasser (von welchen wir hier reden) nicht also zu verjähren seynd / daß sie nicht / nachdem sie einmal verlassen / dererjenigen werden können / so sie am ersten wieder occupiren und einnehmen. *Noë Meurer* Tr. 2. qu. 9. n. 32. wiewol Bartolus hierbey dieses erinnert / daß / wann einer erhebliche Ursachen fürzuwenden hätte / warum er in einem Jahr nicht wieder zur

Aufbau-

Aufbauung der Mühlen gelangen mögen / man ihme die Restitutionem in integrum angedeyen lassen müsse. v. Bartol. in l. quò minus. 2. ff. de flumin. Das beste Mittel aber wird hierinnen dieses seyn / daß sich der Eigentums-Herr mit einer solennen Protestation verwahre / mithin hierdurch bezeuge / daß er dieser Meinung nicht seye / daß er sich des Orts / wo die Mühle gestanden / entgeben: Worbey er zugleich auch fürsichtiglich handelt / wann er zum Zeichen dieser seiner Meinung an dem öden Platz einige Pfeiler stecken / und die Protestation in ein öffentlich Instrument bringen lässet. V. Joh. Franc. à Ripa. in repet. l. quo minus. 2. ff de flumin. num. 109. & Heringius q. 52. n. 30. welches um so viel nothwendiger ist / wann ein anderer sothanen öden Platz einnehmen / und was darauf bauen will: Wann aber dieses nicht zu besorgen / ist nach der Meinung Ripæ c. l und Baldi cons. 241. lib. 2. in f. dem Eigentums-Herrn unbenommen / auch nach zehen oder zwanzig Jahren den Mühl-Bau wieder vorzunehmen / angesehen es eine Sach / die in dessen Willkühr stehet. V. Hering. d. qu. 52. n. 27. & 28. & Borcholt. cons. 6. §. es kan ein jeder. fol. m 73.

Wann aber eine solche Mühl an dem alten oder doch nicht weit davon gelegenen Ort wieder aufgebauet worden / wird gefraget: Ob dieses Gebäu vor die alte Mühl zu halten? Dieses noch besser zubelachen / wollen wir nachfolgende Begebenheit setzen: **Vor einer gewissen Stadt ist von Alters her eine Mühle gelegen / aus welcher die Mühl-Herren jederzeit etlichen Leuten die darauf verschriebene Zinß und Renthen gereichet haben; als aber sich ein Krieg erhaben / und die Stadt belagert / ist diese Mühl eingerissen / und eine Festung gemeiner Stadt zum besten dahin gebauet / mithin die Form und Gestalt des Orts ganz und gar verändert worden. Nachdem es aber mit dem schädlichen Krieg ein End genommen ist dem Mühl-Herrn wiederum ein Platz angewiesen / und von ihm dahin eine neue Mühl gebauet worden; worbey dann diese Bedencklichkeit vorgefallen: Ob die Zinß-Herren sich wieder an diese neue Mühl halten / und ihren Zinß daran fordern können?** Welche Frag von vielen Rechts-Lehrern mit Nein beantwortet wird / angesehen (1.) in dergleichen Fällen auf die Zeit des Contracts / nicht aber auf dasjenige / was hernach sich zugetragen / und von neuem acquiriret und erworben worden / (als an welches damalen die Partheyen nicht einmal gedacht haben) zu sehen / arg. l. tres fratres 35. ff. de pact. l. qui cum tutorius. 9. §. 1. & f. ff. de transact. Neben dem auch (2.) Rechtens ist / daß wann der Grund und Boden selbsten verändert wird / solches auch von deme / was darauf stehet / müsse gesaget werden / l. 2. l. qui usumfructum. 36. pr. ff. de usufr. & pr. J. eod. Dahero dann auch ferner (3) darvor gehalten wird / daß wann an der Form einer Sach eine Aenderung beschiehet / solches auch die Substanz und das Wesen derselbsten selben angehe. l. Julianus. 9. §. sed si quis. 3. ff. ad exhibend. l. inter stipulantem. 83. §. sacram. 5. ff. de V. O. & l. qui res. 98. §. aream. 8 ff. de solut. Und diese Meinung heget Francis. Pfeil. Cent. 2. cons. 200. Menoch. cons 741. n 11. & Tiraquell. de Retract. lin §. 32. gl. un. n. 55. Dissent. tamen. Cœpol. de S. P. U. cap. 22. n. 7. Cornæ. cons. 74. pr. & cons. 191. num. 15. V. 2. & Carpan. cap. 417. Stat. Mediolan. n. 62. & 63. Nechst dieser ist auch nachfolgende Frag zu erörtern: **Wann eine Wittib ein ganzes Gut als ihr Wittum zu geniessen überkommen / in demselben Gut aber eine Mühle gewesen / so abgebrannt / und hernach von den Erben wieder aufgebauet worden; ob die Wittib auch diese von neuen wieder erbauete Mühl zu geniessen habe?** Wiewohl nun sonsten der usufructus oder die Nutznieſſung dieses Hauses / wann dasselbige zerfallen oder abgebrannt worden / aufhöret / auch nicht wieder erfordert werden kan / obgleich das Haus wiederum erbauet wird / vid. l. repeti. 5. §. 2. ff. quib. modis usufr. amitt. l. tabernam. 7. ff. de instruct. & instrum. leg. & l. servitutes. 20. §. si sublatum. 2. ff. de S. P. U. Hiernechst auch das Wittum für nichts anders als eine Nutznieſſung gehalten werden mag. V. Henel. Tr. de dotalit. add. Schilter. Inst. Jurispubl. lib. 2. tit. 4. §. 2. So hat es doch in dieser Begebenheit eine ganz andere Bewandtnuß / anerwogen hier der Wittib nicht allein die **Nutznieſſung der Mühle** / sondern auch **des ganzen Guts** / davon die Mühl ein pertinenz ist / eingeraumet worden / einfolglich derselben in der vorher abgebrannten / und hernachmals von den Erben wieder auferbauten Mühl die Nutznieſſung nicht benommen werden kan. v. l. 7. §. hactenus. ff. de usufr. l. si insula ult ff. de pignor. l. fundi. 8. cum seqq. ff. quib. mod. usuf. amitt. & l. qui usumfr. 36. pr. ff. de usufr. Add. Renat. Choppin. lib. 3. Leg. Andegav. cap. 3. tit. 1. n. 20. & Hering. qu. 54. n. 11. & seqq.

Nicht allein aber kan der Eigentums-Herr auf vorgedachte Weis um seine Mühle kommen / sondern es kan sich auch jemand eines Mühl-Baues verlustiget machen / wann er auf einen fremden Grund und Boden selbige gebauet / davon wir / wie auch von denen darauf gewandten Unkosten / an einem andern Ort gehandelt haben; V. §. 30. & 31. J. de R. D. Nicht weniger kan durch jemandens Missethat und Verbrechen die Mühle verlohren gehen / wann nemlich seine Güter confiscirt und der Obrigkeit zu theil werden / oder wann die Mühl wegen einer darinn begangenen Verrätherey nidergerissen wird / die auch ohne Erlaubnus der hohen Obrigkeit nicht wieder aufgebauet werden kan / und mit welcher zugleich alle vor diesem derselben ertheilte Privilegien und Freyheiten zu Grunde gehen; davon zu sehen l. 21. ibique Gotofr. ff. quib. mod. usufr. amit. cap. cùm ex injuncto. 2. X. de N. O. N. & gl. in cap. privilegium. 7. de R. J. in 6. add. Gail. 2. O. 61. n. 3. & 4. & Hering. qu. 53. n. 3. 4. & seqq.

Gleichwie es sich aber vorgedachter massen begiebt / daß die Mühlen ganz und gar zu Grunde gehen / also geschiehet es unterweilen / daß nur ein oder anderer Theil / oder auch ein Instrument daran verdorben und zerrissen wird / und solchergestalten einer Ausbesserung vonnöthen hat; welches gemeiniglich sich zuträget / wann eine Mühl von einem Ort hinweggebrochen / und an einem andern Ort wieder angerichtet wird; **Ob aber solches erlaubet seye / und ohn allen Unterschied geschehen könne?** davon kan bey dem Ripa ad l. quò minus. 2. n. 129. ff. de flumin. item bey dem Carocio dec. 107. num. 20. & 21. nachgelesen werden. Unterweilen träget sichs auch zu / daß einer aus einer **Getreid-Mühl** eine **Polier-Walck- oder andere Mühl** machen will; **Ob ihm nun auch dieses frey stehe** / kan bey dem Schradero in synopf. feud. p. 6. cap. 6. n. 115. und Heringio qu. 55. n. 8. & seqq. gesehen werden. Dieses ist gewiß / daß derjenige / welcher von einer Gemeind einen leeren Platz / darauf vorher eine Mühl gestanden / welche der gesunden Lufft wegen abgebrochen worden / erkauffet / und eine ander Mühl darauf zu bauen erhalten hat / keine **Walck- oder andere dergleichen Mühl** dahin bauen könne / damit nemlich die Nachbarn des Gestancks oder anderer Verdrießlichkeiten halber / nicht mögen beschwehret werden. Vid. Schard. ad tit. J. de R. D. §. 19. & 20. & Hering. qu. 55. n. 14.

Durch was Mittel endlich ein jeder sich bey seinem Mühl-Gut / und darauf habenden Gerechtigkei-

sen wider alle sich ereignende widrige Zufälle beschützen könne? davon kan bey dem öffters allegirten Heringio qu. 56. 57. & 58. weitläufftig nachgelesen werden.

Gleichwie aber alles dasjenige / was wir in diesem und andern Cap. von denen Mühlen gedacht / nicht allein von den Getreid- sondern auch mehrentheils von andern Mühlen verstanden werden kan / also werden wir von den übrigen nicht viel mehr zu gedencken haben / ausser daß die Polier- und Schleiff-Mühlen (deren annoch in diesem Cap. gedacht wird) in diesem von andern unterschieden seynd / daß auf den Schleiff-Mühlen alles Eisen / als zum Beyspiel / Sägen / Degen / Messer / ꝛc. scharff gemachet / auf denen Polier-Mühlen aber (deren Callistratus in l. quibusdam. ff. de Jure immunit. in verb. *polliones.* gedencket) nebst denen Waffen auch kostbare Steine geschliffen und poliret werden / dergleichen theils zu Regenspurg / theils auch zu Prag / Freyburg und Brißgau / und andern Orten mehr anzutreffen sind. V. Hering. d. Tr. qu. 6. n. 4. & 5.

Das XLV. Capitel.

Von einer Säg-Mühle.

Inhalt.

Statt eines Inhalts / der hier unnöthig / beliebe der Leser sich dieses Göttlichen Spruchs zu bedienen: Halt im Gedächtnus JEsum Christum / der auferstanden ist von den Todten. 2. Tim. 2. 8.

§. 1.

IMmassen leicht erachtlich / daß manchem Haus-Vatter mit Fürstellung dieses Wercks nicht nur zur Belustigung durch anschauen und lesen; sondern auch zum grossen Nutzen durch würckliche Anrichtung gedienet wird / als haben wir auch solches nicht unterlassen wollen.

1. Ist der Sägschrot / so an der Säge ligt.

2. Eine Spann- oder Grappen-Winde / womit der Sägschrot auf dem Säg-Wagen angezogen wird.

3. Der Säg-Wagen / auf welchem der Sägschrot ligt.

4. Der Falz / in welchem der Säg-Wagen gehet.

5. Das Gestelle / hat einen Falz / in welchem die Säg-Leiter gehet.

6. Die Leiter oder das Gestelle / in welchem das Säg-Blat eingespannet wird.

7. Das Säg-Blat / ist in einem Kloben eingespannet / wie eine Klob-Säge / und mit einem Keil / aber besser mit einer Schrauben / Hülzen und Schlüssel angezogen.

8. Der Zenck-Ring / welcher durch die Gabel geschoben wird. An dem Zenck-Rad ist ein Kumf / mit 6. Spindeln / der greifft in das Rad 12. Der Zenck-Ring ist bey 2. Schuh / und so eng eingefeilet / als der allerkläreste Schnitt / der sich in die Säge schieben soll / wann der Trib des Wassers schwach ist: Dann wann das Wasser stärcker ist / so richtet man die Gabel / daß sie weiter angreifft / und den Wagen mehr im Schnitt schiebt.

9. Die Gabel / welche der Zenck-Ring schiebt / wie gesagt. Wann diese wenig schieben soll / so wird sie höher eingerichtet / nemlich zu A. Wenn sie aber einen längern Zug schieben soll / so wird sie weiter herab zu B. eingerichtet. Mit dieser Manier kan man die Gabel in einen langen und kurzen Schub / und die Säg in einen starcken oder wenigen Angriff einrichten.

10. Ist die Stange / die in der Säg-Leiter eingestecket ist / damit im Auf- und Abschieben der Säg-Leiter die Schieb-Gabel beweget wird / daß sie den Zweck-Ring und zugleich den Säg-Wagen gegen der Säge fortschiebet / damit die Säge den Sägschrot im Schnitt angreiffen kan.

11. Die Bewegung / in welcher die Schieb-Gabel eingerichtet ist.

12. Das Rad am Wagen / hat 36. Kämm / ein Kamm ist 2. Zoll. Dieses Rad schiebet den Säg-Wagen in dem Schnitt fort / hat an seiner Wellen einen Kumpf / wie folget.

13. Der Kumpf mit 6. Tribeln / welcher das Wagen-Rad treibt. Hieselbst bey 13. wird eine Korpel angesteckt / und dadurch der Wagen wieder zuruck geschoben / damit der Baum wieder zum Schnitt an die Säge gerichtet wird.

14. Das Schwung-Rad / das die Säg-Leiter ziehet / ist mit einem schweren Viertel gemachet / auch ist die Korpel so in das Rad gerichtet / daß wann das schwere Viertheil fällt / die Korpel die Säge desto leichter ziehet: Dann die Schwäre am Rad verursachet / daß die Säge im Fall der Schweren der Korpel eine Beyhülff im Zug giebet. Dieser Schwung hat seine Krafft / wann die Säg-Leiter nicht zu schwer gemacht ist: Dann wann solche gar zu schwer / daß sie im Schnitt von ihr selbst fällt / so muß der Schwung gerichtet werden / daß er die Säg-Leiter wieder hebt. Das geschihet / wann die Korpel / die den Zug mit dem Schwung unter sich ziehet / nur umgewendet wird: Daß wann der Schwung fällt / der Zug über sich geht / und mithin der Schwung die Säg-Leiter aufwerts hebt.

15. Die Korpel ist $\frac{1}{4}$. Schuh weit im Bug / und ziehet die Säg 1. Schuh.

16. Die Zug-Stange von Eisen ist an der Säg-Leiter und Korpel angerichtet.

17. Das Lager / worauf das Schwung-Rad laufft.

18. Das Kammrad / welches das Schwung-Rad treibt / ist mit versetzten Kämmen eingerichtet / hat 72. Kämme / ein Kamm ist 72. Zoll dick. Das Rad ist auf der Linie / wo die Kämme eingetheilet sind / 8. Schuh hoch / greifft in einen hohen Kumpf / der 12. Stangen hat. Dieser Kumpf ist an der Wellen des Schwung-Rads; das Kamm-Rad aber ist an der Wellen des Wasser-Rads angerichtet. Das Wasser-Rad ist 17. oder 18. Schuh im Diameter.

19. Der Geiß-Fuß / womit der Schnitt zusammgehalten wird.

20. Der eingehenckte Schutz-Baum.

21. Ein Nagel / der den Schutz-Baum am Wagen ausschiebet / welcher Nagel hier unsichtbar / aber in der andern Figur num. 12. sich zeiget.

22. Ein Sperr-Haggen / so den Zenck-Ring hält / daß er steht / wenn sich die Gabel zurück ziehet.

§. 2. Etliche sonders angezeigte Stücke.

1. Die Winde / womit der Sägschrot vest auf dem Säg-Wagen angezogen wird.

2. Die Säg-Leiter / wird weiter gemacht als der dickeste Sägschrot / den man auflegt / damit der Schrot in seine Schnitt kan gerucket werden.

3. Der Wagen samt dem Stock / worauf der Geiß-Fuß zu sehen / zwischen welchen die Säge den Schnitt anfanget. Der Geiß-Fuß aber wird in den Baum geschlagen / damit er den Schnitt zusamm halte. Wann man einen Baum von 18. Schuhen schneidet / so ist von A in B. 18.

Schuh.

Eine aüffgerichtete Säg.

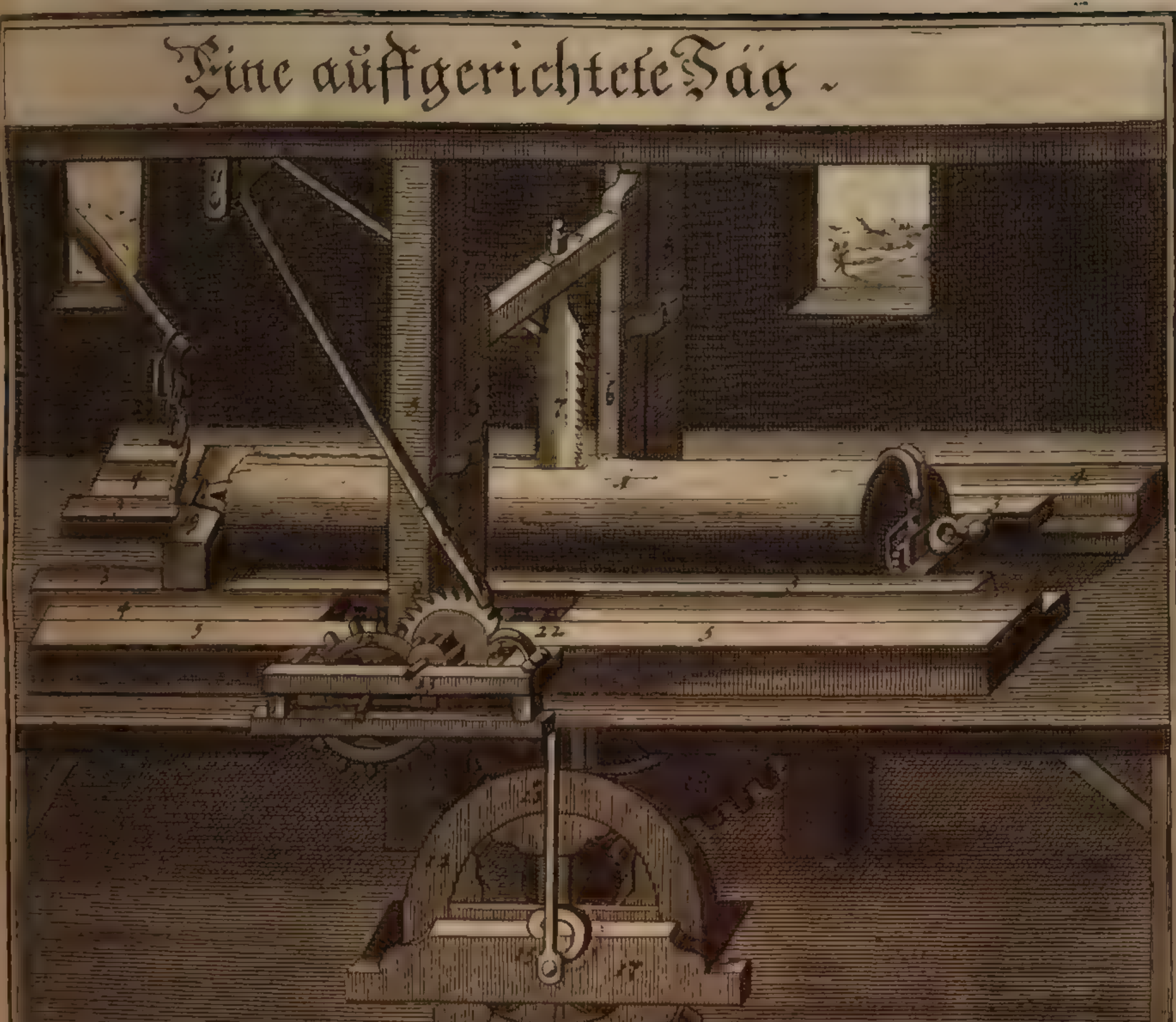

Etliche Stücke von der Säg.

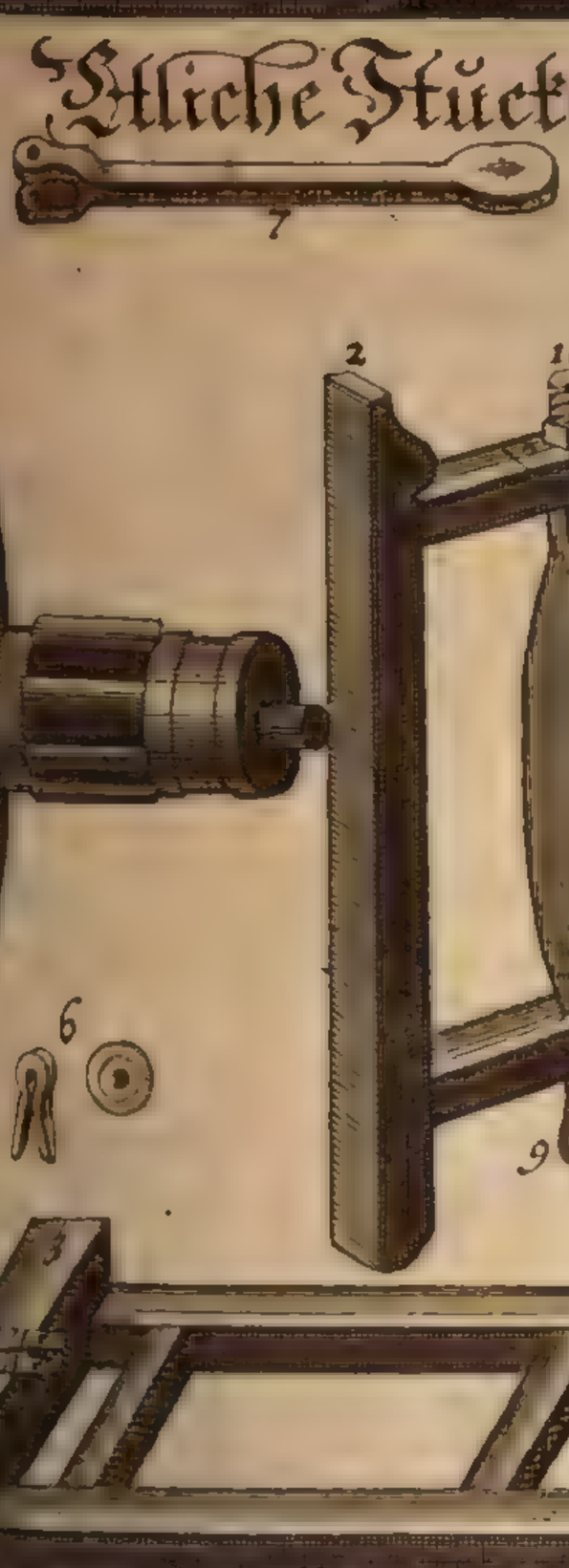

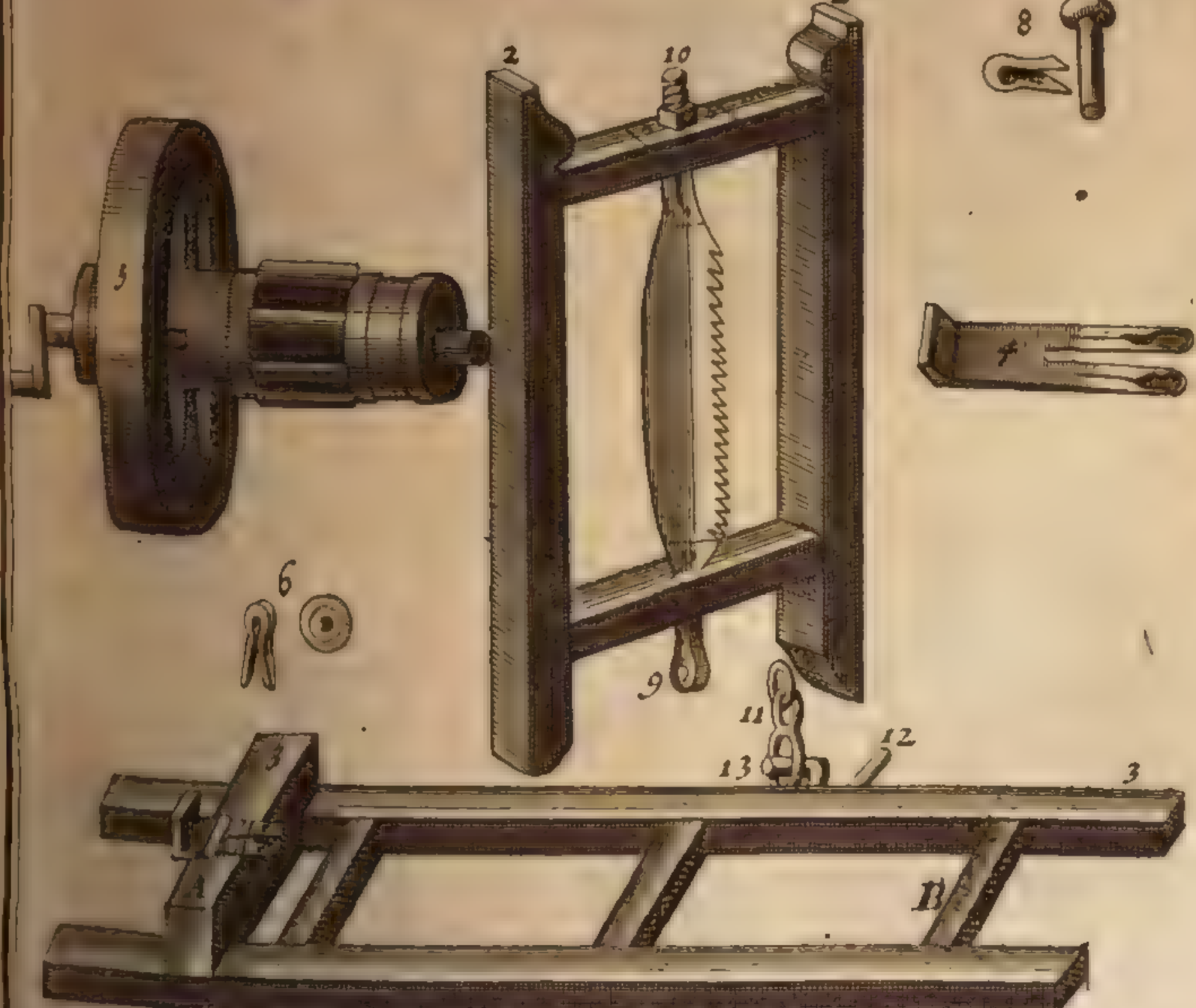

Das eüsserliche Ansehen dieser Handmühl die erste Figür.

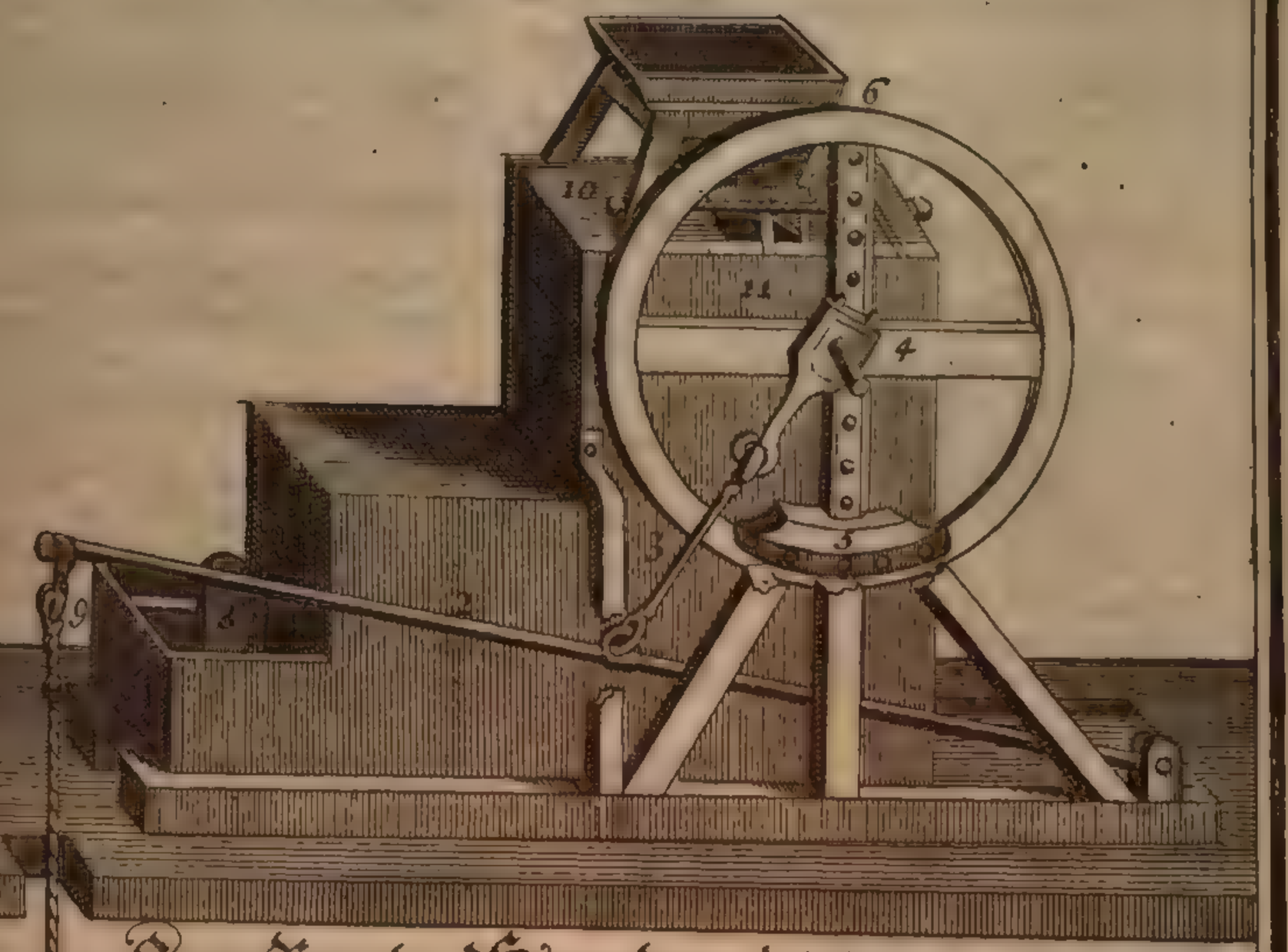

Eroffnete Handmühl die andere Figür.

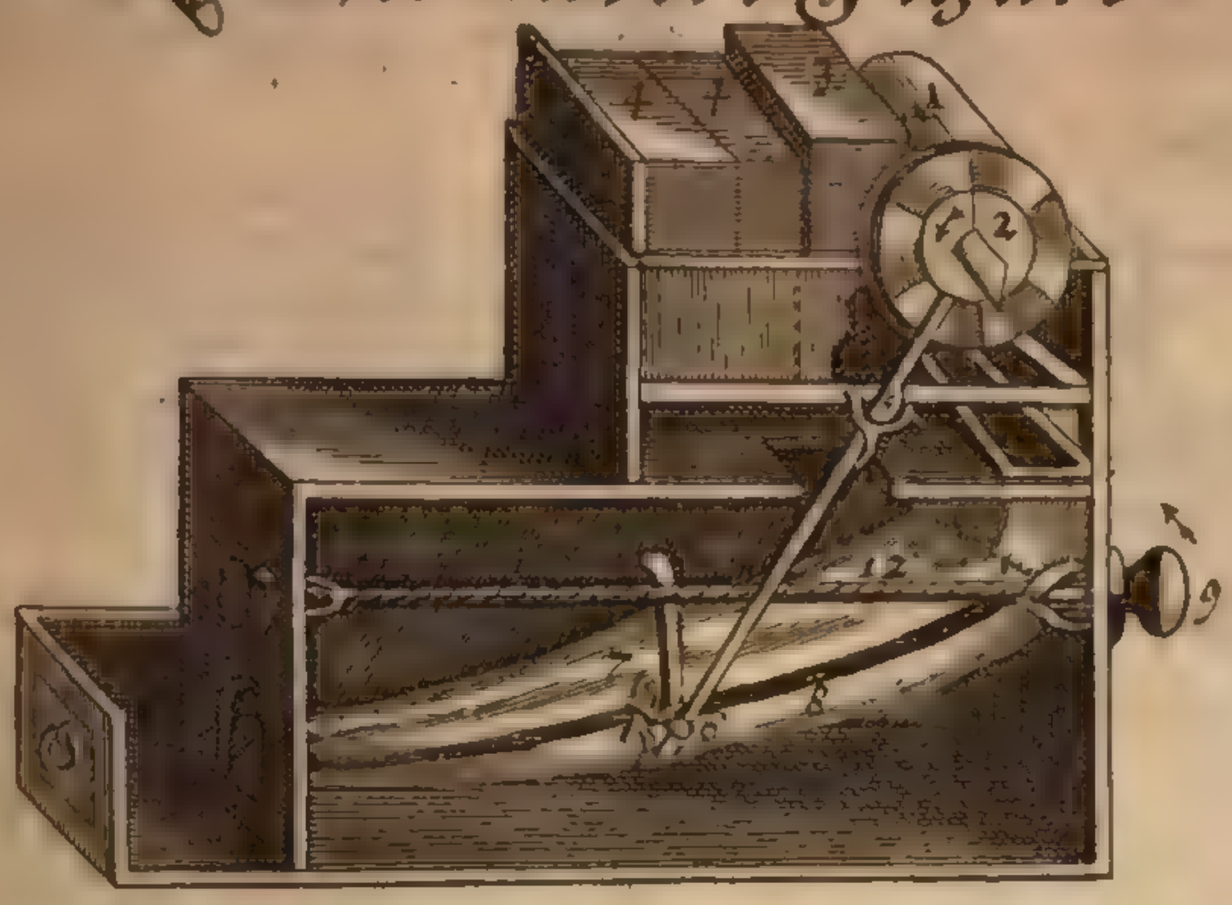

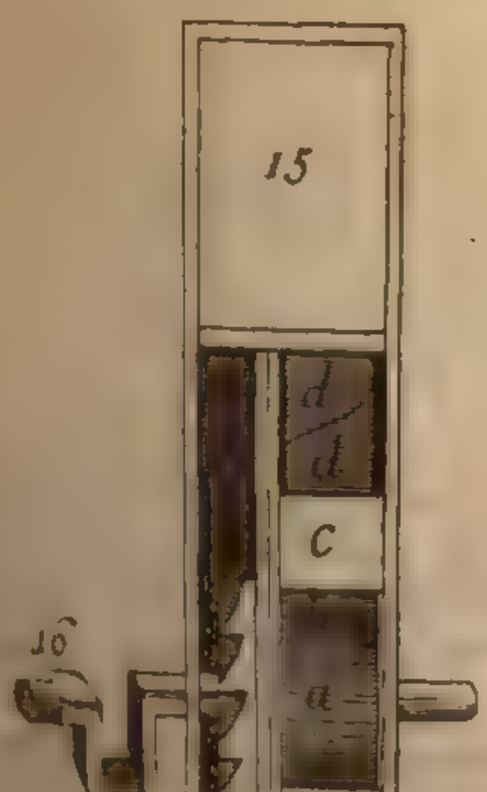

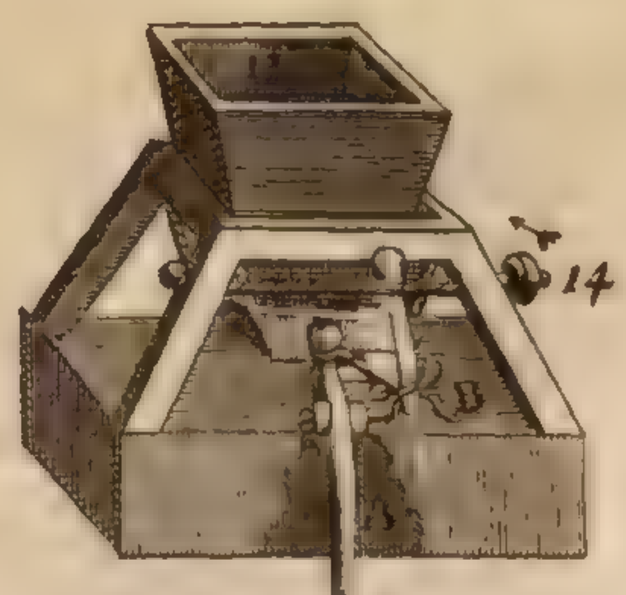

Schuh. An A. ligt der Baum an dem Stock / und bey B. wird er mit der Winden auf den Wagen vest gespannet.

4. Der Geiß-Fuß.

5. Das Schwung-Rad / ist 4. oder 5. Schuh hoch / hat einen hohen Kumpf von 12. Tribeln. Hat aber das Wasser eine starcke Krafft / so kan der Kumpf 8. Tribel haben / so geht die Säg geschwinder.

6. Die Platten und Schliessung / welche vor die Zug-Stangen an der Korpel vorgemacht wird / damit die Zug-Stange nicht herab gehe.

7. Die Zug-Stange / welche bey 9. in der Säg-Leiter angemacht wird.

8. Der Nagel und die Schließ-Feder / welcher bey 9. durch die Zug-Stangen und Säg-Kloben gestecket wird.

9. Das Loch am Säg-Kloben.

10. Da wird die Säg mit einer Hültzen vest mit dem Schlüssel angezogen.

11. Eine Kette / welche an den Schutz-Baum angemacht. Wann nun der Nagel 12. der im Wagen eingemachet ist / hinruckt bis an den Ring / der im Haggen bey 13. eingehenckt zu sehen ist / so schiebet der Nagel den Ring vom Haggen / so fällt die Schütz vor den Einfluß des Wassers / und hält das Wasser auf / und das Rad stehet still / und die Säg höret auf zu schneiden. Daher muß der Nagel 12. die Schutz-Kette etwas eher ausschieben / als die Säge den Schnitt vollendet / damit / wann das Rad ausgeloffen ist / zugleich der Schnitt sein End erreichet habe.

12. Der Ausschieb-Nagel / ist im Wagen eingemacht.

13. Der Haggen / in welchem der Ring an der Schutz-Ketten eingehencket ist.

14. Die Kämme an dem Säg-Wagen / deren bey 60. eingerichtet werden / wann ein Kamm zweyzöllig ist / und ein Schnitt 18. Schuh lang schneidet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 45. Von der Säg-Mühle.

EBnermassen sind die **Säg-Mühlen dem Gebrauch nach** voneinander unterschieden / als vermittelst welcher die härtesten Balcken und grösten Bäume voneinander geschnitten / und Bretter daraus gemachet werden / von deren Erfindung und Nutzbarkeit zu lesen Hering. de molendin. qu. 6. n. 6. & seqq. Übrigens kan auch das jenige / was hieroben **von den Mühlen** insgemein gesaget worden / gleichergestalten hieher appliciret und nützlich angewendet werden.

Das XLVI. Capitel.

Von einer Hand-Mühle.

Inhalt.

§. 1. Dieser wäre hier nicht besser / als das fünffte Rad an einem gemeinen Wagen. Denn sonst liesse sich wol eine Art Wagens erfinnen / die gar nicht lächerlich und unnützlich wäre.

§. 1.

BEy dieser fürwesenden Handlung von Bau-Sachen füget sichs nicht uneben auch eine Hand-Mühl fürzustellen / die man bey fürfallender Noth in Kriegs-Läufften / oder wo man beschwerliche Fuhren auf die Mühlen hat / nutzlich gebrauchen kan. Bey der I. Figur des äusserlichen Ansehens kommen folgende Stücke vor:

1. Der Anzug der Bewegung.

1. Die Stange / an welcher der Zug angerichtet ist.

3. Der Zug / welcher die Korpel ziehet / und zugleich das Schwung-Rad und den Mahl-Stein bewegt.

4. Die Korpel / ist 6. Zoll im Bug / mag auch wol 9. Zoll gebogen seyn; und ist zu sehen / wie die Zug-Gabel / welche mit Holtz gefüttert ist / in welchem Holtz die Korpel stecket / im Anzug sich beweget.

5. Der Schwung / welcher fest an das Schwung-Rad angemacht ist / ist ein Stück Bley / das an das Eisen angegossen ist / welches Eisen an das Creutz oder Arm angenietet / damit es am Rad fest verbleibe / und im Schwung nicht loß werde. Die Schwere des Bleyes ist so gewichtig / daß wann das Rad bewogen wird / es allezeit perpendicular fällt / so stehet es allezeit im Schwung / wann das Rad gezogen wird. Weil aber der Schwung eine zimliche Schwere haben muß / ohne welche er nicht also fallen würde / daß er perpendicular stünde: so wird doch die Schwere zu erleichtern / die Leichte durch die Länge der Stangen bey 1. gesucht / denn alldort wird der Schwung leicht gehoben und leicht unterhalten. Der Schwung aber / wann er seinen Effect recht verrichten soll / muß so schwer seyn / daß er das Aufschütten des Getraides nicht vermercket / sondern / wenn er im Mahlen gehoben wird / daß er allezeit weiter fort in den Zug fällt / und keiner Hinderniß achtet: dann wann der Schwung zu leicht ist / so gibt er keine Beyhülff zur Bewegung.

6. Das Rad / an welchem der Schwung angemachet / ist 3. Schuh hoch.

7. Der Kasten / in welchem der Stein und Beutel-Sack enthalten ist.

8. Ein Thürlein / wodurch die Kleyen aus dem Sack in eine Schub-Lade fällt.

9. Die Schub-Lade.

10. Ein Deckel / so den Stein bedeckt / auf welchem der Trichter und Schüttel-Kästlein angezeiget ist.

11. Das Schüttel-Holtz / das von dort an das Fall- oder Schüttel-Rad erreichet / durch welches es bewogen wird / daß sich das Getraid auf den Mahl-Stein schüttelt.

§. 2. Verzeichnuß der eröffneten Hand-Mühl / wie sie zum bessern Verstand innerlich anzusehen.

1. Zeigt an den runden Mühl-Stein / welcher 10. Zoll hoch ist; dieser drehet sich im Bewegen gegen einem etwas ausgeholten Vorsetz-Stein / wie bey num. 3. zu sehen.

2. Ist das Fallen oder Schüttel-Rad / und ist mit Tuch überzogen / damit es nicht laut plappert / ist so hoch als der Mühl-Stein.

3. Der Vorsetz-Stein.

4. Sind zween Keile / so gegeneinander gesetzt / wodurch der Vorsetz-Stein eng und weit gestellet wird / also: wann sie gegeneinander geschoben werden / so schiebt sich der Vorsetz-Stein gegen dem Mahl-Stein / und wird eng. Schiebt man sie voneinander / so kan man den Vorsetz-Stein zuruck schieben und weit stellen. Auf solche Weise kan man klein mahlen / grob schraten / trenlen oder röllen / was man will.

5. Ein Holtz / welches den Beutel schüttelt / das Schüttel-Holtz genennet.

6. Zeiget / wie der Beutel (Sack) an das Schüttel-Holtz / und das Schüttel-Holtz an die Spannung / so drucket die Spannung das Schüttel-Holtz an das Fall-Rad / daß sich der Beutel schütteln kan.

7. Der Beutel.

7. Ist ein breit an den Sack angenähetes Band/an welchem ein ander Band angenähet ist num. 7. damit der Sack an das Schüttel-Holtz angebunden wird.

9. Die Spann-Knöpfe/mit welchen der Strick num. 12. gedrehet und gespannet wird / damit das Schüttel-Holtz oder die Zunge den Gegen-Zug hält.

10. Da fällt das Gemahlene in den Sack.

11. Hier fält die Kleyen aus dem Sack.

12. Ein viersächtiger Strick / in welchen die Zunge oder das Spann-Holtz eingedrehet ist / wie der Pfeil bey dem Knopf anzeiget. Gleichet denen Stricken / damit man die Sägen schrencket; wird auch die Spannung genennet.

13. Zeiget / wie der Deckel samt dem Trichter / so die Gossen genennet wird / darein man das Getraid schüttet / abgehoben.

14. Die obere Spannung/samt A dem Schüttel-Holtz/ das an die Spannung B gebunden ist / und hält das Holtz zuruck an das Süttel-Rad / wann der Deckel auf die Mühl gesetzt ist.

15. Ist ein Grund-Riß/da a. den runden Mahl-Stein/ b. das Fall- oder Schüttel-Rad/ c. den Vorsetz-Stein/ d. die Keile andeuten.

16. Die Gestalt der Korpel/ so im Bug 6. oder 9. Zoll hoch.

17. Zeiget das Fall-Rad und num. 2. das Loch / wo die Korpel durchgeschoben wird.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 46. Von denen Hand-Mühlen.

DJe **Hand-Mühlen** werden ebenermassen wie die **Wasser-Roß-** und **Wind-Mühlen** zum Getraidmahlen gebraucht/und sind vor diesem sehr üblich gewesen/ angesehen unsere Alte vor undencklichen Jahren nicht mit so leichter Mühe und geringschätziger Arbeit / als wie zu den jetzigen unsern Zeiten geschichet/ihr Korn und Früchte / welche sie zum Brod gebrauchet / mahlen und zu Mehl machen können / sondern / dieweil sie von solchem kunstreichen Mahlen nichts gewust / als haben sie im Anfang das Korn mit grosser Mühseligkeit zum Backen zugerichtet / solches zerknirschet / zermalmet / zerstossen und zerstampt / welchen Gebrauch auch die Kinder Israel in der Wüsten gehabt; vid. Num. 11. v. 8. ibi: **Das Volck sammlets / und stieß es mit Mühlen / und zerriebs mit Mörsern / und behielts in Töpfen / und machten ihnen Aschen-Kuchen daraus** / davon in vielen Historien zu lesen/welche melden/daß darnach ein Instrument oder **Hand-Mühl** seye erfunden worden / darauf auch grosser Potentaten und Fürstlicher Personen eigene Hand die Früchte gemahlet / davon zu lesen Herodianus lib. 4. und Plinius lib. 18. cap. 11. Und dieses hat Pittacus Mytilænus, einer von den sieben Weisen / hoch gerühmet / auch als er selber darauf gemahlet / darzu gesungen: So bezeuget es auch die Heil. Schrifft von **Simson.** Judic. cap. 16. v. 21. Und von Plauto wird geschrieben / daß er Armuth halber einen Müller in der Mühl gearbeitet / und in derselben etliche Comödien geschrieben / da er dann auch zugleich das Becker-Handwerck gelernet / indem zur selben Zeit **mahlen** und **backen** einerley Hanthierung gewesen.

Es war aber solches Mahlen eine dermassen saure und harte Arbeit / daß hernachmahlen die leibeigene Knechte / und die / so was verwürcket haben / zur Straffe mahlen müssen; dahero dann auch **GOtt der HERR** Esaiæ cap. 47. v. 2. **dem stoltzen Babel** dräuet / daß es in denen **Pistrinen** und **Mühlen** zu mahlen solle gezwungen werden; und solche Instrumenta / darauf das Korn klein gemahlen / sind nebst diesen **Hand-Mühlen** bey den Jüden in der Wüsten Sinai vorgedachter massen sehr gemein worden / davon Deuteron. 24. v. 6. stehet: **Du solt nicht zu Pfande nehmen den untersten und obersten Mühl-Stein** ꝛc. so sind auch selbige noch bey diesen unsern Zeiten an vielen Orten / absonderlich aber in **Litthauen** / sehr gemein / und werden dermassen künstlich zugerichtet / daß man mit sonderbarem Vortheil lang darauf mahlen / und fürnemlich zu Krieges-Zeit in Vestungen dieselbe gebrauchen kan. Nach diesen hat man **Esel / Ochsen** und **Pferd** / denen man die Augen zugebunden / hierzu gebrauchet / und also das **Mühl-Werck** mit denselben getrieben / allermassen auch noch an vielen Orten / absonderlich aber in **Vestungen** / dergleichen gefunden werden; weilen aber solche **Thier-Mühlen** auch beschwerlich waren / als hat man nachgehends die **Wind-Mühlen** erfunden: indem man aber wegen Mangel des Windes nicht allezeit hat mahlen können / als sind die **Schiff-Mühlen** kurtz vor des **Käysers Augusti** Zeiten aufkommen / welche gleichermassen anjetzo an vielen Orten gemein sind. Endlich aber sind auch die **Wasser Mühlen** erfunden worden / darauf ein jeder um die gebührliche **Mütze**/ ohne sonderbare Mühe/seine Früchte mahlen lassen kan / daß demnach das Mahlen / gegen den vorigen alten Zeiten / anjetzt eine sehr leicht- und geringschätzige Arbeit worden ist. Vid. Sebald. Müller. **in seinem Bericht vom Brod-Backen** / quem laudat Rutger Ruland. in addit. ad Tract. de Commissar. p. 1. lib. 4. cap. 25. & Hering. d. Tr. qu. 5. n. 28. nec non n. 6. & seqq.

Ubrigens kan von den **Hand-Mühlen** noch ferner l. dolia. 26. §. molas. 1. ff. de instruct. & instrum. leg. gelesen werden. Und so viel von den **Mühlen** / bey welchen wir meistentheils nur allein dasjenige / was zu dererselben Erbauung gehörig / angebracht haben; von denen **Müllern** aber und derselbigen **Hanthierung** / deßgleichen auch von denen **Mühl-Knechten**; und endlich/auf was Weis die **Mühlen zu Lehen** gegeben werden / nebst andern nutzlichen Stücken mehr / so darzu gehörig / soll an einem bequemen Ort und Stelle gehandelt werden.

Fig. I

Eine von Holtz gemachte Feuerspritzen.

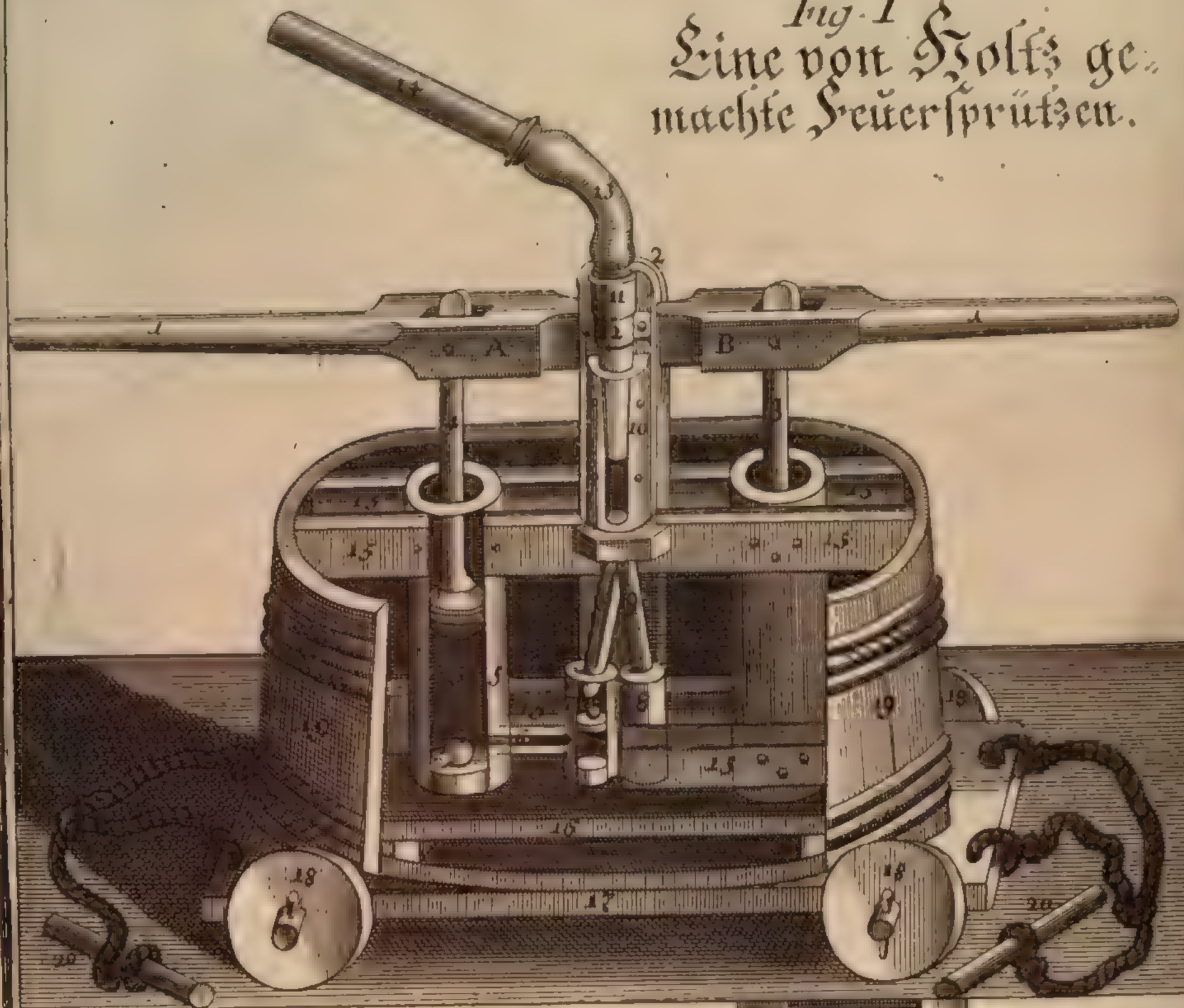

Fig. II.

Diese angezeigte Stück sind die nothwendigsten zu zeigen.

Das XLVII. Capitel.

Von einer höltzernen Feuer-Spritzen.

Inhalt.

§. 1. Ist auch aus der folgenden durch die Zifer sich erkantlich genug machenden Beschreibung / die der Inhalt selbst ist / zu übersehen.

§. 1.

DJe zusammgesetzte Spritze. Ist von Holtz zusammgemacht / kostet ein schlechtes / und ist doch sehr bequem in einer Dorfschafft zu gebrauchen. Ein Zimmermann oder Wagner kans machen. Wird gut und verwahrlich gehalten in einem trockenen und kühlen Ort.

1. Ist der Druck- oder Wag-Balcke / lang bey acht Schuh / von A. in B. ist 3. Schuh / im Mittel ist die Nab eingerichtet.

2. Der Stock / in welchem der Wag-Balcke eingemacht / und an welchem Stock das Aufstrich-Rohr vest angemacht ist.

3. Die Druck-Kolben / wie sie im Druck stehen / sind 3. Schuh lang.

4. Ein eröffnet angezeigter Druck-Kolbe / wie er im Stifel steht / ist in die Ecke genommen / damit er sich im Zug nicht sperre.

5. Ein eröffneter Stifel / bey 1½. Zoll weit / wird mit dem Ventil-Läplein angezeigt / samt dem Rohr / das im Ventil-Stock eingerichtet ist. Der Stifel ist von Erlen-Holtz gemacht / oder von einem andern Holtz / das nicht gern reisset / kan auch kerschbaumen seyn. Im Geber ist er 5. oder 6. Zoll. Die beede Stifel sind unten und oben mit eisernen Ringen beschlagen / wann sie nicht springen sollen / sind 3½. Schuh hoch.

6. Das Rohr / das im Ventil-Stock gehet.

7. Der Ventil-Stock / ist 4. Zoll weit / darein ist das Läplein oder Ventil eingerichtet / welches Ventil dergestalt eingerichtet wird / daß es seine Spillung behalte / damit es sich öffnen kan; wo es aber zu viel Raum hat / so hat die Spritze keinen rechten Trib.

8. Der uneröffnete Stock.

9. Die 2. Gabel-Rohre / welche geheb in die Ventil-Stöcke eingemachet werden in das Rohr 10.

10. Das besagte Rohr.

11. Das Wend-Rohr / ist das Rohr eingesteckt.

12. Die Studel / welche das Wend-Rohr vest hält.

13. Ist ein Stuck Schlauch vom Leder / an welchem der Schnabel oder das Schnabel-Holtz vest und gehäb verbunden ist. Dienet zur Wendung; wird mit Schmeer oder schweinen Schmaltz geschmieret / damit es nicht hart werde.

14. Das Schnabel-Holtz / ist in seinem Geber 1. Zoll; steckt man aber noch ein engers Rohr daran / so geht die Spritze um etwas höher.

15. Die Zusammenhaltung der Stifel / oder Stöck / damit sie vest stehen.

16. Eine Thiele / auf welcher Stock und Stifel vest gemacht sind.

17. Das Lager / auf welchem die Wanne steht / in welcher die Spritze eingemacht.

18. Die Räder / können von einem Stuck Thielen gemachet seyn / oder auch anderst.

19. Die Wanne.

20. Zween Knebel / wobey man die Spritze hin und her ziehen kan.

§. 2. Fig. II. Die Zertheilung / so die nothwendigste Stücke besonders angibt.

1. Ein Ventil-Stöcklein vom Holtz gemacht; da dann A. ein Zapf ist / der den Ventil-Lappen aufhält / daß er sich nicht zu hoch geben kan. B. ist ein Holtz / das auf das Leder drucket / welches Leder auf das untere Stöcklein / wodurch das Wasser dringet / aufgenagelt ist / wie bey dem Stock 5. zu sehen / dahin es gehörig.

2. Das zusammgesetzte Aufstrich-Rohr.

3. Das in den Stock eingerichtete Rohr; da dann E. zeiget / wie das Rohr in den Stock eingerichtet wird. F aber meldet die Höhle unter dem Aufstich-Ventil; den Lappen; das Ventil. G. das eingemachte Stöcklein / hat nur ein Loch / damit das Wasser williger aufsteigt: denn es leidet keinen so starcken Gewalt / als das untere Stöcklein.

4. Das untere Stöcklein ohne Leder / hat Löcher / damit der Lappen vom Gewalt des Drucks nicht zerdrücket werde.

5. Das auf das Ventil-Leder aufgemachte Holtz / damit sich das Leder nicht biegen kan.

6. Ein ledernes Läpplein / ohne Holtz darauf.

7. Eine andere Art eines Ventils / das das Läpplein mit einem Steg hält.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 47. Von einer höltzernen Feuer-Spritzen.

VOn dieses **Instruments Nothwendigkeit** ist ohnnöthig hier viel zu melden / allermassen davon fast in allen **Feuer-Ordnungen** / so bey wolbestellten Republiquen anzutreffen / gedacht wird: Gleichwie wir aber von solchen **Feuer-Ordnungen** an einem andern Ort ausführlich zu handlen willens sind / also wollen wir dasjenige / was von den **Feuer-Spritzen** allhier noch hätte gedacht werden können / biß dahin verspahret haben.

Das XLVIII. Capitel.

Von einem Wasser-Fang eines Wasser-Baues / daran Mühlwercke gerichtet werden.

Ohne Inhalt.

DEr Eich-Pfahl / also genannt / weil er die Eiche oder eigentliche Höhe des Wassers anzeigt; und das Maß gibt / wie hoch der Spund-Baum soll gelegt werden / an welchem das Bettwerck seinen Anfang nimmt; daher er an seiner obern Fläche gantz gleich und wagrecht abgerichtet seyn muß. Wo dieses Eich-Pfahls-Höhe nicht willkührlich und frey ist / und sich deßhalber Strittigkeiten ereignen könten / wird nicht nur zuweilen eine messinge Platten darauf genagelt / sondern auf diese auch die Jahr-Zahl geschlagen / wann der Pfahl ins Wasser kommen. Da dann weiter allerhand Umstände / auch wol gar die Anzahl der Schläge / die der Eich-Pfahl empfangen / anbey ordentlich verzeichnet / und zur Nachricht aufbehalten werden.

2. Der Spund-Baum oder das Zwerch-Holtz / wird so tief unter das Wasser gesetzt / als es hoch auf dem Brettwerck seyn soll / wann es das Wehr erfüllet / daß bey dem Ausschnitt der Uberschuß über das Wehr fället. Der Spund-Baum aber wird so eingelegt / daß er nicht nur für sich allenthalben nach der Bley-Wag wassergleich liget / sondern daß er auch mit dem Eich-Pfahl wagrecht eintreffe / und sich auf keiner Seite sencke / damit das Wasser jedem Rad gleichmässig zulauffen möge / woran dann das meiste gelegen.

3. 4. 5. 6. 7. Sind die Scheid-Pfähle vor dem Schlund oder Einlauff des Wassers in das Gefäll der Rinnen. Die Schlünde sind so weit / als einem jeden Rad Wasser gebühret / und sind 5. Schuh lang biß an den Kropf der Rinnen.

8. Das gantze Beth- oder Brettwerck / hat seinen Anfang an dem Spund-Baum / und ist ein grosser Schlund / welcher viel Räder speiset. Dann wie der Schlund vor dem Rad das Wasser fängt / und in das Gefälle der Rinnen führet / also führet dieses Brettwerck das Wasser gegen die Rinnen auf die Schlünde zu. Von dem Spund-Baum hebt sich das Brettwerck an zu sencken / nachdem der Fluß in seinem Lauff beschaffen; ist er faul oder schwach / so kan er anfangs auf dem Bettwerck etwas mehr gesencket werden. Denn obwol die rechte ordinari Senckung auf 12. Schuh einen Zoll austrägt / so kan man bey faulen Wasser im Anfang auf zween Zoll Gefäll geben / und so fort / so lang das Bettwerck währet / allezeit auf 12. Schuh je einen Zoll. Dabey aber zu beobachten / daß im übrigen das Bettwerck der gantzen Fläche nach / und für sich selbst just und wagrecht / und nicht an einem Ort tieffer und multricht / am andern höher gerichtet werde: dann das Bettwerck ist das Maas und die Eiche / so einem jeden Rad seinen gebührenden Antheil Wassers zuführet / und als eine juste Wag keinem unrecht thut: die Senckung aber gibt dem Wasser seinen Trib und Einschuß in die Gefälle der Rinnen / welche Gefälle das Wasser schwer machen im Trib an die Schauffel.

9. 10. 11. 12. 13. Weiset die Kröpfe oder Fälle der Rinnen (so auch die Wald-Rinnen genennet werden.) Die Weite der Rinnen ist hier als in einem etwas starcken Wasser 2. Schuh / und so breit sind auch die Schaufeln. Die Höhe der Schauffeln ist 13. oder 14. Zoll.

14. 15. 16. 17. 18. Sind fünf Rinnen / sind lang / nachdem die Räder hoch oder nidrig sind. Sind die Räder hoch / so hat die Rinne ein hohes Gefäll / sind sie nidrig / so ist ihr Gefäll auch nidrig: dann der Kropf und das Gefäll wird aus dem Diameter des Rads gesucht.

19. Das Wehr an dem Bettwerck / ist 22. Zoll tief / wann das Wasser dem Wehr gleich laufft. Das Gefäll vom Wehr ist bey 26. Zoll. Macht demnach die Höhe des Wehrs und des Gefälls zusamm 4. Schuh.

20. Das Wehr / welches hier darum also angezeiget wird / weil wir voraus sehen / daß das Wasser breit und seucht ist / und der Fluß durch das Wehr auf das Brettwerck hin geleitet wird / daß er sich zusamm in eine gehörige Tieffe fasse / daß das Wasser sich auf das Bettwerck zusammziehe / und seine genugsame Tieffe gewinne. Da indessen und voraus auch zuzusehen / als ob das Ufer solches zulasse / damit das Wasser / wann es geschwellet wird / nicht überlauffe. Man machet sonst bey dem Wehr einen Abfall durch ein Schütz-Brett / welches man aufzeucht / wann das Wasser zu groß wird / daß es gerad auf das Gieß-Brett hinaus lauffen kan: diese Schützen werden gebraucht / wann das Ufer zu tief ist / und wann das Wasser zu groß wird / und also sich über den Ufer nicht ausbreiten kan / so hilfft man dem Wasser mit der Schütze durch das Aufziehen / damit sich das Wasser verfallen / und seichter werden kan bey den Rädern auf dem Bettwerck.

21. Die schräge Gieß-Bretter / worauf das Wasser fällt / damit dieses durch den schweren Abfall das Erdreich nicht ausflösse und Löcher mache.

22. Die Harr-Pfähle / worauf das Lager ligt / auf welchen das Bettwerck aufgenagelt wird.

23. Sind eingeschlagene Pfähle / hinter welchen Thielen gesetzet werden / damit sich das Erdreich nicht einreisse oder aufflötze.

24. Sind drey Räder in dreyen Rad-Stuben / deren eine eröffnet das Rad zu sehen gibt.

A. Hier ist zu sehen das erste Gefäll / wo das Wasser zu hinterst aus der Rinnen fällt. Von dannen wird angefangen zu messen / und gesuchet / wo sich das andere Gefäll zeigt / es seyen nun 1. 2. oder 3000. Schritt.

B. Das andere /

C. Das dritte /

D. Das vierdte Gefäll.

E. Der Eich-Pfahl / ist gesetzt / wo das Mühlwerck und Brettwerck anfängt. Der daselbst und auf dem Spund-Baum aufligende Stab deutet die wag- oder wasserrechte Gleichheit an. Dann wie der Stab daselbst aufligt / also wird die Bley-Wag gestellet im Abwägen.

F. Der andere Eich-Pfahl.

G. Der dritte.

H. Der vierdte.

I. Die Linie; zeigt den Fluß / wie er von Fall zu Fall fället / und mit seiner Linie die Höhe des Wehrs andeutet / wann der Fluß im Mittel / und nicht zu groß und zu klein ist.

K. Die Linie / so die Tieffe des Wassers auf dem Bettwerck zeiget / wie hoch das Wehr und wie tief der Eich-Pfahl unter Wasser ligen soll. Welches Maß genommen wird / wann der Fluß nicht zu groß / nicht zu klein / sondern im Mitel ist.

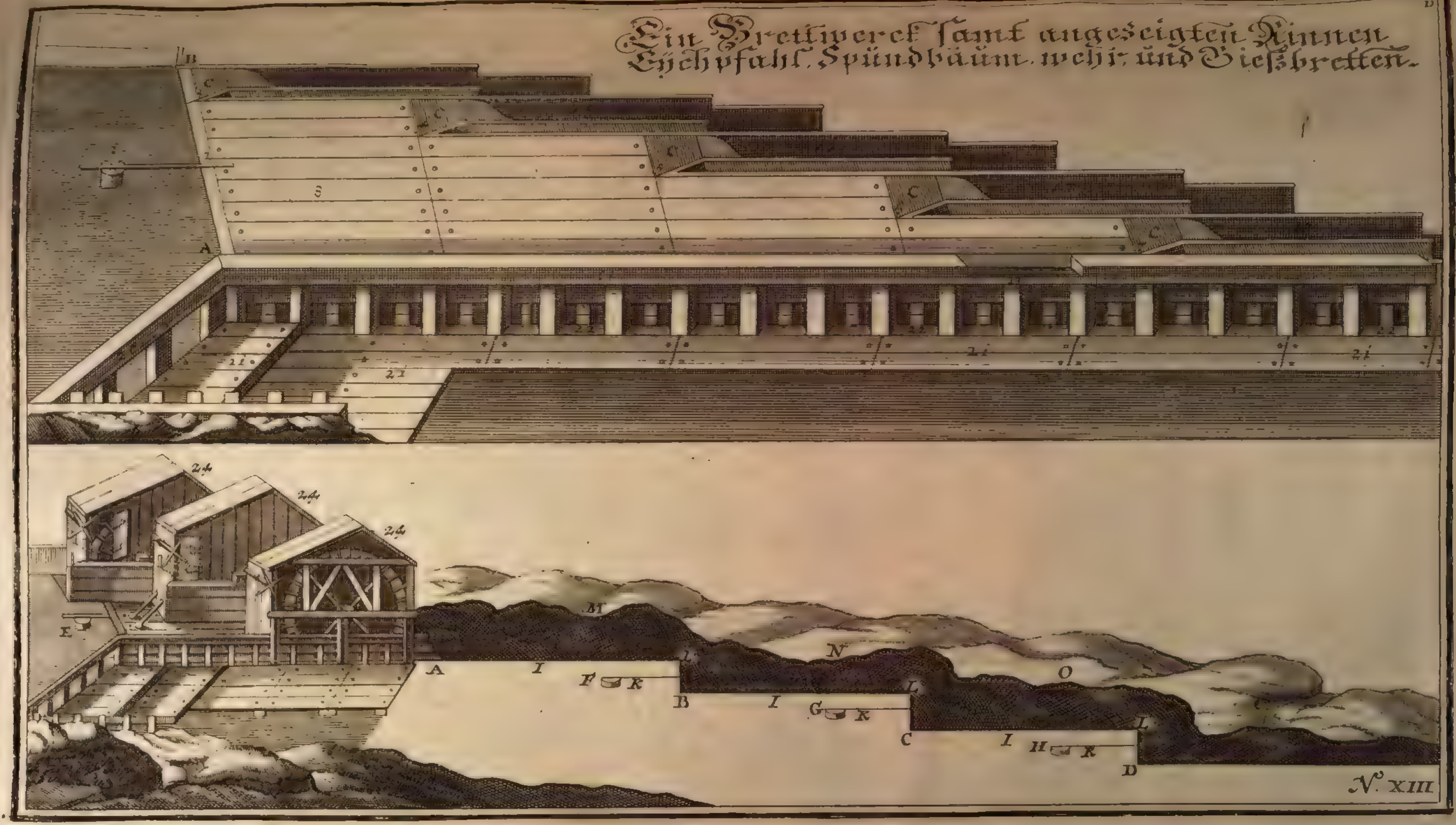
Ein Brettwerck samt angezeigten Rinnen
Eychpfahl, Spündbäum, wehr, und Gießbretten.
N.° XIII

L. Sind die Staffel des Gefälls. Ein solcher Staffel ist am wenigsten 4. Schuh hoch / davon kommen 22. Zoll zum Wehr / 26. zum Fall. Wäre aber ein solcher Staffel 5. Schuh / so könte das Gefäll 38. Zoll seyn.

M. N. O, Sind Plätze / wohin die Mühl-Wercke angebauet werden; man soll nemlich die Mühlen allezeit an die höchsten Oerter anbauen / damit dem Fluß desto besser auszuweichen / auch wird der Ort so betrachtet / daß der Schuß des grossen Wassers / nicht gegen die Mühle / sondern von dem Ort wegschiessen und sich ausbreiten kan / welches allezeit bey einer wol ordinirten Mühle zu beobachten ist.

Neben-Bericht / wie viel Räder man an einige Flüsse und Bäche / wann sie ihr Gefäll haben / richten könne.

Wann ein Bach drey Schuh breit / und im Wasser 2. Schuh tief ist / kan ein Rad getrieben werden. Ist ein Bach 10. Schuh breit / so kan er bey 3. Räder treiben: Dann gebühret einem Rad 3. Schuh und 4. Zoll breit Wasser / samt der besagten Tieffe der zween Schuh / welche auch von den nachfolgenden zu verstehen. Wäre ein Fluß 20. Schuh breit / so mag er 6. Räder treiben / sodann kommt auch auf ein Rad 3. Schuh 4. Zoll Wasser. Und also fort können alle Flüsse / sie seyen breit oder schmal / eingetheilet werden; massen zum Trib eines gemeinen Rad 24. Schuh / zu einem stärcken aber 3. Schuh / 4. oder 6. Zoll Wassers nach der Breite / und zween Schuh nach der Tieffe erfordert werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 48.

Von einem Wasser-Fang eines Wasser-Baus / daran Mühl-Wercke gerichtet werden.

VOn dieser Materia ist von uns theils bey dem Cap. **von denen Brunn-Quellen und Brunnen-Stuben: Theils** bey dem Cap. **von denen Wasser-Leitungen / theils** endlich bey dem Cap. da die **Mühlen** vorgekommen / überflüssig gehandelt worden / **weßwegen** wir den geneigten Leser dahin verweisen.

Das XLIX. Capitel.

Von Vorbildern unterschiedlicher Gebäude / und von erbäulicher Unterhaltung der Gebäude.

Inhalt.

§. 1. Von beginnender Endigung dieses Buchs. Einiger Gebäude Vorstellung. §. 2. Von der zur bäulichen Unterhaltung gehörigen Nachsehung und Besichtigung oben / unten / im Mittel und überall. §. 3. Vorab am Dache / da das geringste zu achten. Eines Dach-Deckers Nebenaufsicht aufs Dache. §. 4. Wie ein Vergrösserungs-Glaß da zu gebrauchen / statt gefährlichen Aufsteigens. Nechst Anfügung lehrhaffter Betrachtung / so auf Sterbens-Gedancken und Beherzigung des Ewigen hinleitet. §. 5. Die Dach Rinnen wider Hitz und Wetter zu schirmen. Item vom Schnee und Eiß zu verwahren und zu reinigen. Ob Salz-Stein einzulegen? §. 6. Bereitschafft des Wassers auf dem Boden. §. 7. Nachmessung ob nichts fehle. §. 8. Tägliche durchgehende stuckweise Besichtigung. §. 9. Daß lieber den Fehlern fürzukommen. §. 10. Von Nettigkeit des Bauens. §. 11. Ehrist-licher Beschluß.

§. 1.

SOlten wir gern einmal ab- und ausbauen / und dieses Buchs Endschafft erreichen / damit wir uns durch einen unvermutheten Zug / da immer eines dem andern die Hand gebotten / und sich verschiedene dem Bauen verwandte Sachen mit eingezogen / weiter eingelassen / als wir uns anfangs fürgenommen. Wir wollen aber gleichwol nicht so gar schnell und knapp abbrechen / sondern an statt eines Forstweins / und vor dem Beschluß / noch einiger Gebäude Vorbildungen fürstellig machen / welche statt eines Musters und Abrisses dienen / und dem Bau-Herrn die Verbind- und Eintheilung des Baues etwas deutlicher zeigen / auch zugleich zu ferneren Nachdencken Anleitung geben können: Nach denen er / der Proportion seines Standes und Vermögens gemäß / denselben entweder in dergleichen Aehnlichkeit aufführen / oder auch in wenig oder vielen Stücken verändern möge. Das I. ist ein freystehendes Haus. Das II. ein bürgerliches Wohn-Haus / so zwischen zweyen Nachbarn mitten inne ligt. Das III. ist eine Wohnung auf dem Lande.

§. 2. Nachdemmalen aber ein Bau / wann er gleich nach obbemeldten Regeln der Stärcke an allen Stücken zum besten aufgeführet wäre / ohne fürwährende Sorgfalt des Haus-Herrn in die Länge nicht dauren würde / als muß die **bäuliche Unterhaltung** keines Wegs auffer Acht gelassen werden. Dann es wäre übel hausgehalten / wann ein Haushalter sich alle Müh / Sorgfalt / Beschwerd / Geld und Zeit / und was sonst der Bau erfordert und mitbringet / (da offt allerhand ungeladene und unnöthige Ingredientien mit unterlauffen) hätte kosten lassen / und wolte hernach / quasi re in perpetuum solidatâ, als wäre nun alles unverbrüchlich und unvergänglich / an-zu-über-und ausgemacht / sich in seinen Sessel / wie Diogenes in sein Faß setzen / alle Nachgedancken und Fehler-Vermuthungen allerdings aus dem Sinne schlagen und aufgeben / und dem Trauwol die Aufsicht überlassen. Hingegen ist wol gethan / wann er seinem neuerbauten Haus / Stadel / und dergleichen durch fleissige Aufsicht gleichsam **eine andere Decke** / Futteral und gewahrsame Versicherung bereitet. Das geschichet / wann er **oben / unten / in der Mitte** und **allenthalben** / zumal im Anfang / und wann Regen- und Sturm-Wetter anfallen / zusihet / ob kein Regen und Schnee durch und zwischen den Ziegeln / Fenstern und Läden durchschlage / ob nicht dort und da Ritzen und Schrunten eingefallen / ob nichts klaffet / sich neiget / setzet / schwinget / damit jedem sich anmeldenden Zehler in Zeiten vorgebeuget werden möge.

§. 3. Und weil das **Dache der Helm und Ober-Deckel des Hauses** ist / der es ganz überwölbet und schirmet / muß das öffters sowol von aussen als von innen besichtiget / und etwan des Jahrs einmal gegen dem Sommer zu bestigen werden. Wird hier etwas versäumet und verwahrloset / so hat es der ganze Bau zu entgelten. Auch **ein kleines Löchlein** / dadurch Regen und Schnee ein kan / **bringet Schaden** / indem es die Näsſe einläst / welche Fäulung an Sparren / Balcken oder Brettern verursachet. Darum könte ein Haus-Vatter zu mehrerer Aufsicht einen Dach- oder Schifer-Decker aus andern erkisen / den er als einen gewissen Mann habe / ihn bey Gelegenheit und bey und nach der Arbeit wol halte / und belohne / daß er dann und wann / oder zur gewissen bestimmten Zeit zusehe / die Fehler andeute und verbessere.

§. 4. Da dann dem Haus-Vatter ein **Fern- oder Vergrösserungs-Glas** auch nicht undienlich seyn wird/ zu erkennen / wo es Noth habe oder nicht. Dann das ist sicherer / die Dächer von aussen zu besichtigen / als das **gefährliche Aufsteigen** / vorab so der Schwindel im Kopf / und die Mattigkeit in Beinen / und die Abkräfften im Leibe sich einfinden / und den allgemeinen Abdecker des irrdischen Leibes und Lebens anmelden. Wie dann mancher nach oder wol vor vollendeten Bau auch mit seinem Leben abgebauet. Dann so werden auch **die Fittige haben** / wann sie ihre Nester mit Leim / Geströh und Reisig nunmehr vest/und in ihrer Hoffnung zum gesicherten Aufenthalt ausgefertiget / offt plötzlich durch Kugel / Schlingen / Garn oder Leim-Spindel berücket / daß sie ihren Strich/ Flug/ Ruff / Mast und Anbau samt dem Leben aufgeben müssen ; da ihnen dann von Rechts wegen diese Grabschrifft gebühret :

Sic vos non vobis nidificatis aves!

So gehts: Das Nest von euch ist nicht für euch gefachet.
Das machts; der Tod hat selbst mit euch es ausgemachet.

Darauf mag man hier wol über Dach und Fach die **Augen des Hertzens in die überschwengliche Höhe der Stadt der Herrlichkeit der Kinder GOttes erschwingen**/ da sich kein Fehler noch Bau-Mangel nicht finden kan/weil da der Baumeister GOtt selbsten ist.

§. 5. **Die hölzerne Dach Rinnen** sollen für der Sonne und Mond beschirmet und überdecket seyn / damit sie von ihrem eingreiffenden Anschein nicht klieben und Risse gewinnen/ zerlechzen und abfaulen. Dazu dann auch die **scharffe Winde** helffen / so von Norden und Osten her streichen / welche zwar abkühlen/ jedoch auch austrocknen und gleichsam Ritze einschneiden / wann sie sich öffters frey und ungehindert in die Rinnen einlegen ; wiewol es dem **Deckel der Rinnen** als gleichfalls von Holtz auch nicht besser gehen kan. Dannenhero das Beobachten hier nicht seltsam seyn muß / will man anderst verhüten / daß nicht öffters neue Rinnen aufgezogen sollen werden. Die oben an c. §. beschriebene Kütte kan auch hier gute Dienste thun. **Der Schnee** muß eben darum auch sobald er gefallen/ wieder abgeworffen werden / er frisst sonst ein / und bohret gleichsam Löcher durch. So **das Eiß** nicht fortgeschaffet wird/ hält es auch das zergehende Schnee-Wasser auf/ daß davon die Rinnen überlauffen / und am Gemäuer/ wo nicht gar in Zimmern Schaden thun. Darum pflegten etliche etwas **Saltz-Stein** in die Rinnen zu legen/ davor kein Eiß leichtlich bleiben solle. Weil man aber dergleichen Salz-Stein in langen und dazu vielen Rinnen nicht wenig / ob gleich nur brockenweis dort und da eingelegt würde / haben müste / und Knechte und Mägde an dergleichen Dinge nicht leicht zu bringen / oder dabey zu erhalten / daß sie damit fortführen ; ist wol am sichersten / man brauche sich der Besemen / Krucken und Schauffeln/ schaffe den Unrath fort / ehe er sich ein- und anleget. Hieher gehören mancherley oben dort und da eingesprengte Erinnerungē von Feuer-Podingen/ Spritzen/ Wasser-Künsten/ ledernen Feuer-Eymern / eisernen Thüren / und eisernen Fenster-Läden und d. g. und diese Haubt-Regel: **Wer wol zu bauen weiß/ wird wol zu erhalten nicht minder wissen.** Dann

Non minor est virtus quàm quærere parta tueri.

§. 6. **Wasser in der Höhe** ist nicht nur gut zur Lust und Erquickung / sondern auch für Feuers-Gefahr. Hat mans nicht in Gründen durch Pompen / so habe mans in Kussen oder Podingen ; und hieselbst wird es mit eingeworffenen einigen **Kalck Steinen** erhalten / daß es nicht faul/ wurmicht oder stinckend werde. Der Boden unterm Dach soll nie ohne Wasser seyn. **Kupferne Gründe oder Kessel** / Lacus subsidiales & pensiles, die offt soviel halten als eine starcke Bräu-Kuffe/ damit ein zimlicher Platz auf Art einer Altane bezogen wird / sind hier auch zur Abkühlung der gefährlichen Angst-Hitze / als auch zum mehrern Gebrauch sonderlich belobt. Die Alten hatten auch zu diesem Gebrauch **Essig in Bereitschafft** / weil damit das Feuer viel leichter gedämpfet wird als mit Wasser.

§. 7. Eine vom gantzen Bau / sonderlich desselben Haubttheilen / soviel sie sich im Lichten zeig/ engenommene genaue Maaß dienet dahin/ daß man sie zu Zeiten anschlagen / und wahrnehmen kan / ob nichts eingegangen noch gesuncken / und ob alles noch auf vestem Grund stehe/ und ob der Grund selbst nicht geschwunden. Das Maaß kan von gewissen Nebenständen der Grund-Steine an als von gewissen Marck-Steinen genommen werden. Das gibt gewisse Versicherung / wie es mit dem Bau stehe.

§. 8. **Alle Täge** (als fern es sich thun läst) soll man in der gantzen Meyerschafft ein **gewisses Gebäu oder Gemach** nach dem andern **vom ersten bis zum letzten besichtigen** / ob alles bäulich und wesentlich / und mit gehöriger Nothdurfft versehen / um dem sich ereignenden Abgang zu begegnen. Es ist so gar auch der **Unreinigkeiten** / der Dollen oder Möhrungen nicht zu vergessen/ ob sie ihren Fort- und Ablauff haben.

§. 9. Der **beste Rath** allhier ist / wann stracks bey **auffführendem Bau denen etwan entstehen könnenden Fehlern** allerseits und allerdings **vorgebauet** wird: Massen allerley Mängel viel leichter verhütet / als verbessert und abgethan werden. Dann das Verstecken/ Vertuschen/ Verblenden derselben tauget gantz und gar nicht. Und solte es der kluge Haus-Vatter billig **niemal** dahin gerathen und fallen lassen / daß ein **Bau-Fehler klar und** gleich als auf einem Schau-Platz **erscheine**/ sondern/ wann er nur beginnet sich von ferne blicken zu lassen / und zu sagen nur drohet / ihm entgegen gehen und schleunig abhelffen / daß es kaum der nechste Nachbar erfahre. Da kan man offt mit gar geringer Müh und etlichen Groschen bessern / was hernachmals / wann der Mangel eingerissen/ und die Gelegenheit und Zeit verschlaffen / mit etlichen Gulden kaum gerichtet werden kan. Hier ist nachdenckens werth / was Sirach erinnert c. 20. 13. Mancher kauffet am ersten wolfeil / aber hernach muß ers theuer genug bezahlen.

§. 10. Dannenhero **will es das Bauen** freylich nicht anderst als gut / just und **nett haben** / soll es anderst nicht heissen :

Diruit, ædificat, mutat quadrata rotundis.

Das ist:

Niderreissen / wieder bauen.
Was in Winckel ist gehauen/
Wieder in die Runde bringen/
Will dem Bau-Mann nicht gelingen.

Sirach saget c. 34. 28. Wenn einer bauet/ und wiederum zubricht / was hat er davon denn Arbeit ? Wer aber den Bau verstimmelt / der thut eben / als einer der einreisset/ denn er machts darnach/ daß es bald brechen/ sincken / eingehen / und von frischen gebauet werden muß. Darum machet mans billig aufs beste / das ist / nach Vermögen. GOtt / die heilige Schrifft / die Natur / Vernunfft / Kunst / Warheit und Lauterkeit leiden keine Halbirung/ keinen After-Bau.

Es ist ein anders Büschel hauen/
Ein anders ist es Häuser bauen.

§. 11. Schließlich machet ein jeder billig seine Rechnung dahin / daß er sein Haus **nicht auf Sand** baue/ und sich vor allerhand Beginnen fürsetzlicher Unbesonnenheit

Das freystehende Haüß.

Das Bürgerliche Wohnhaüß

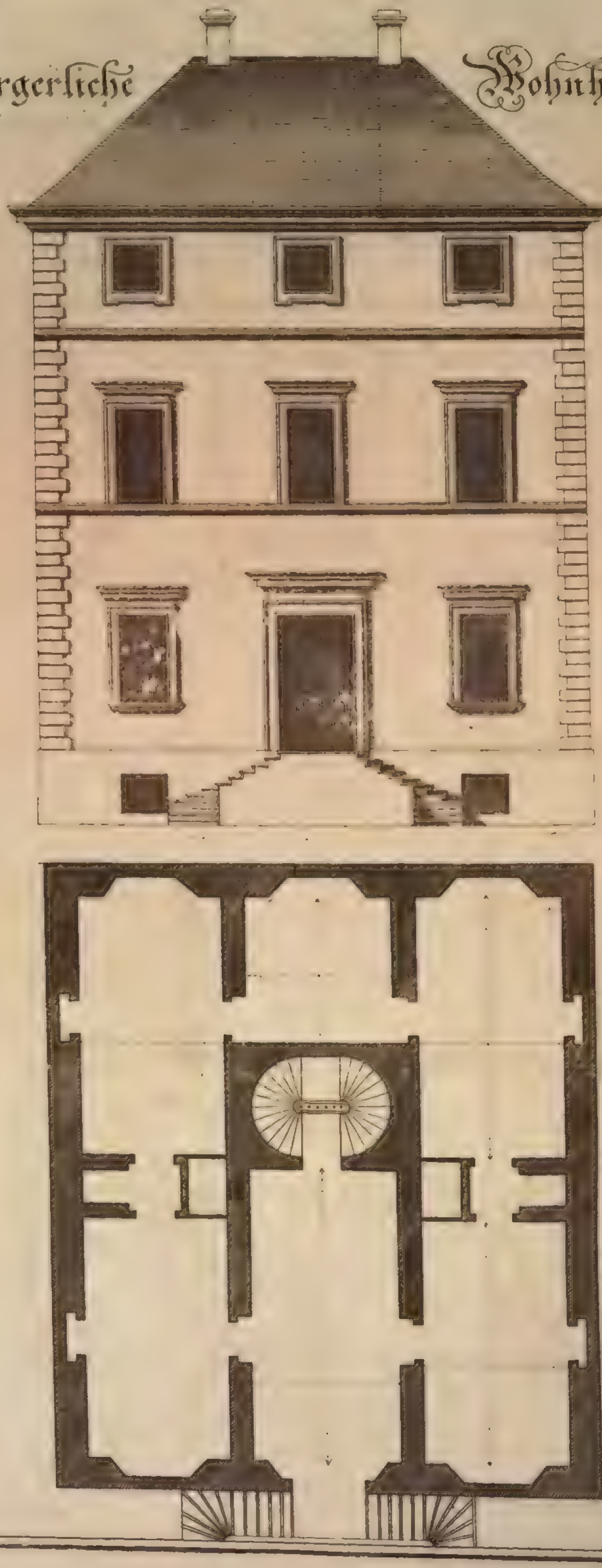

Das Bürgerliche Landhauß.

heit fürsehe / damit er nicht mehr hinter sich als für sich hause / und sich selbst das Licht seines Segens und Heils verbaue. Matth. 7. 24. &c. Luc. 14 Dann wäre das nicht eine grobe Vergessenheit / und schändliche Verabsäumung / ein schönes nettes / wol brauchbares Haus aufbauen / sich aber selbst nicht erbauen / sich selbst im Rüttel der Ungerechtigkeit / im Ungewitter des Unbestands / in der Hitz der fleischlichen Lüste / in der Kälte der Lieblosigkeit / im Windwehen der Eitelkeit / in gifftiger Lufft der Hoffart / ohne Grund und Krafft / ohne Wand und Pfeiler / ohne Licht und Lufft / ohne Dach und Fach / ohne Nam und Stand / ohne Geist und Leben aus GOtt / das ist / ohne Glaub und Liebe verligen lassen ? wäre das nicht ein Unfug ? eine Unlust ? ein Unbau ? Und was macht die sonst auf allerhand Wolstand geflissene und abgerichtete Welt / so öde und wild / als dieses Unwesen ? Darum ist nöthig / daß man die Vermahnung Judä Ep. v. 20. ergriffe : Ihr meine Liebe / erbauet euch selbst (ἐποικοδομεῖτε von Stuck zu Stuck / von Stock zu Stock bis an die Höhe) auf euren allerheiligsten Glauben / und betet in dem Heiligen Geist / und behaltet euch selbst in der Liebe GOttes / und wartet auf die Barmherzigkeit unsers HErrn JEsu Christi zum ewigen Leben. Geschiehet das / so bauet ferner die Liebe 1. Cor. 8. 1. die da ist in Christo JESU Rom. 8, 39. dann dieser ist der einige Grund des ganzen geistlichen Baues 1. Cor. 3, 11. Dem sey Lob und Preiß in Ewigkeit / Amen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 49. Von denen Vorbildern unterschiedlicher Gebäude / und von bäulicher Unterhaltung derselben.

BEy den Gebäuden / von welchen bißhero weitläufftig gehandelt worden / wollen wir noch letzlichen diese 3. Stücke vorstellig machen : (1.) **Was bey dem Grund und Boden / darauf die Gebäude gesetzet werden / zu beobachten.** (2.) **Was bey Erhaltung derselben in Acht zu nehmen.** Und dann (3.) **Was es mit der Wiedereinreissung dererselben vor eine Bewandtnuß habe.**

Den Grund und Boden nun belangend / haben wir zwar bereits an einer andern Stelle zur Genüge erinnert / welcher gestalten einem jeden **auf seinem eigenthümlichen Grund und Boden** nach der in denen Statuten vorgeschriebenen Maß / zu bauen frey stehe : **In einem fremden Grund und Boden** aber wäre solches nicht erlaubet / angesehen die Rechte wollen / quod ædificium solo cedat, das ist / wessen der Grund und Boden ist / dem soll auch das Gebäude / so darauf gesetzet worden / zustehen / v. §. 30. & 31. ibique DD. J. de R. D. nachdem es aber unterschiedliche Arten des Grund und Bodens gibet / als wollen wir kürtzlich von denenselben etwas anmercken.

Und zwar in einem **solchen Grund und Boden welcher nach aller Völcker-Recht gemein ist** / kan ein jeder nach seinem Gefallen bauen / v. l. 6. pr. ff. de R. D. l. 14. ff. de A. R. D. & l. 1. §. de N. O. N. welches jedoch also zu verstehen / daß der allgemeine Gebrauch nicht verhindert / l. 3. §. 1. & l. 4. ff. ne quid in loc. publ. oder einem andern / der schon vorher dahin gebauet / kein Schade zugezogen werde / l. 2. §. 8. ff. d. t. & l. 4. ff. de R. D. nec non l. 50. ff. de A. R. D. wann aber das Gebäude wieder eingehet / kan ein anderer sich sothanen Grundes und Bodens hinwiederum bedienen. l. 14. §. 1. ff. de A. R. D. & l. 45. ff. de usucap. wiewoln es heutigs Tag mit dem Meer und dem Ufer desselben / (welches sonsten unter solche Sachen / die nach dem Völcker-Recht gemein sind / gezehlet wird /) nachdem sich die Könige und Fürsten dessen eigentümlich anmassen wollen / fast eine andere Bewandtnuß hat / gleichwie von uns an einem andern Ort erinnert worden. V. Struv. de ædif. priv. th. 23. vers. aliud est. Noch weniger ist dieses **an solchen Orten** erlaubet / **deren Gebrauch zwar allgemein / das Eigentum aber dem Lands-Herrn allein zustehet** / v. t. t. ff. ne quid in loco publ. oder die **einer Gemeind zu einem freyen und allgemeinen Gebrauch zugehörig sind** / als ohne deren Einwilligung und Consens nichts dahin gebauet werden mag. V. l. 1. C. de div. præd. urb. add. Nicol. Losæus de Jur. Univ. p. 3. c. 1. num. 2. Carpz. p. 3. c. 31. def. 10. n. f. & Struv. de ædif. priv. th. 24. in præjud. ibi : **Da nun bemeldter *Sempronius* wol gewust / daß der Ort / worauf er Haus und Hoff von allerhand ihme zuständigen und dahin verschafften Materien / gebauet / nicht sein / sondern des Spitals und gemeiner Stadt Eigentum wäre / und er gleichwol also wissentlich / auf eines andern Grund und Boden seinen vorgenommenen Bau ungebührlichen vollbracht / so verbleibt solches auf angedeuteten Ort gesetztes Gebäude dem Spital und gemeiner Stadt billich / welche sich desselben anzumassen wol befugt seyn** / V. R. W. dahero dann gemeiniglich von deme / so dahin bauen will / ein **Boden-Zinß** gefordert wird / l. 2. §. 17. ff. ne quid in loc. publ. Von dem **Lehenbaren Grund und Boden** ist zu wissen / daß / was auf demselben gebauet worden / des Vasallen Erben zugehöre / mithin der Lehen-Herr / oder die Agnaten sich dessen nicht anmassen können. v. 2. F. 28. §. si Vasallus, add Herm. Vultej. 1. de Feud. c. 11. num. 336. & seqq. & Jul. Clar. 4. Rec. sent. §. feudum. qu. 88. wiewoln es **nach Sachsen-Recht** anders ist / v. **Sachs. Land R.** l. 2. art. 21. add. Carpz pag. 3. cap. 31. def. 1. 2. & Bachov. ad Treuti. V. 1. Disp. 14. th. 19. lit. B. welches auch also von einem solchen Grund und Boden / auf welchem ein Erb-Zinß hafftet / verstanden werden muß / arg. 2. F. 28. add. Struv. de ædif. priv. th. 26. n. 2. Keines Wegs aber ist dieses auf einen solchen Boden / worauf jemand die Nutznieſſung hat / zu ziehen / l. 44. l. 61. ff. de usufr. l. 5. §. 3. ff. quib. mod. usufr. amitt. angesehen der Nutznieſſer / wann er ein Haus aufbauet / nicht einmal den darauf gewandten Kosten fordern kan / wiewoln ihm / wann vielleicht das Haus eingehet / die Bau-materialia wieder wegzunehmen / ohnbenommen ist. l. 15. pr. ff. de usufr. Eine Hütten aber / darinnen er das Seinige verwahret / aufzurichten / kan ihm nicht verwehret werden. l. 73. ff. d. t. Struv. de ædif. priv. th. 26. n. 2. in f.

Was vors andere die Erhaltung der Gebäude betrifft / gehöret unter andern zu derselben dieses Mittel / daß man die Häuser mit Mauren umgebe / welches zwar keinem schlechterdings verwehret ist ; jedoch muß darbey dieses beobachtet werden / daß man ohne hohe obrigkeitliche Erlaubnuß sein Hoff-Gut mit keinem Graben oder einer solchen Mauer umgeben darff / daß es einer Vestung ähnlich scheinet. Vid. Perez ad tit. Cod. de ædif. priv. num. 6. Und auf solche Weis ist das **Sächs. Land R.** zu verstehen / wann in dessen art. 69. l. 3. also versehen : **Man mag auch wol bevesten einen Hof mit Zäunen / oder mit Stöcken / oder Mauren / als hoch ein Mann reichen mag / auf einem Roß sitzend / Zinnen und Brustwehr aber sollen nicht daran seyn.** Add. Struv. de ædif. priv. th. 42. Ferner gehöret auch hieher die **Verbesserung und bäuliche Unterhaltung der Häuser** / davon wir zwar theils bey dem ersten / 13ten

und

und 14ten/ **theils** bey dem 28sten Cap. §. 3. und andern Orten mehr dieses Buchs gehandelt haben. Weßwegen wir den Leser billich dahin bescheiden / an gegenwärtiger Stell aber nur dieses mit beyfügen / daß denen Gebäuden und Häusern / absonderlich **in Ansehung der Wiederaufbauung und Ausbesserung** unterschiedliche Privilegia und Freyheiten gegeben worden sind / worunter nechst andern auch dieses gezehlet wird / **daß derjenige / welcher zu Wiederauferbauung eines Hauses Geld hergeliehen / hierdurch eine stillschweigende *Hypothec* oder Pfandschafft und den Vorzug vor andern Glaubigern überkomme** / l. 5. & 6. ff. qui pot. in pign. & Nov. 97. c. 3. Add. Mynf. 1. O. 60. Gail. 2. O. 12. n. 4 & Carpz. p. 1. c. 28. def. 105. 106. 107. & seqq. welche Freyheit auch den Beständnern zu guten kommt / warn sie etwas auf die Wiederausbesserung des jenigen Hauses / so sie bestanden / gewendet haben / arg. dd. ll. junct. l. 52. §. 12. ff. pro soc. add. Carozius de loc. Cond. p. 4. tit. de expens. num. 5. & 31. & Oldendorp. in Enchird. Except. Rubr. except. retent. n. 4. So gehöret auch noch ferner dieses hieher / **daß die Schenckung / welche zu nöthiger Unterhaltung eines Hauses beschehen / keiner gerichtlichen *Insinuation* vonnöthen hat / es mag selbige so groß seyn / als sie immer wolle.** l. 36. §. 2. C. de donat. Wie dann auch die Eheleut aus solcher Ursach wol einander schencken können. l. 14. ff. de don. inter V. & U. da doch / ausser diesem Fall / weder unter andern eine Schenckung bestehet / wann sie 500. Gulden überschreitet / und nicht gerichtlich insinuiret worden ist: v. §. 2. ibique DD. J. de donat. & l. 36. §. f. Cod. eod. weniger aber unter Eheleuten / ob sie gleich bemeldte Summ nicht in sich hält / Platz greiffen kan / v. l. 1. 2. & 3. ff. de donat. inter V. & U. Über diß hat auch ein Haus-Herr die Freyheit / **daß er den Beständner vor der Zeit ausbieten kan / so fern er das Haus verbessern / und einen nothwendigen Bau führen will.** l. 3. C. locat. ibique Dionys. Gotofr. lit. C. Und endlich **kan keine *Appellation* verhindern / daß nicht unterdessen die Gebäude nothwendig unterhalten werden.** V. Sigism. Scacc. de appell. qu. 17. lim. 38. n. 5. dahero dann die **Bau-Strittigkeiten** gantz **summarischer** Weis abzuhandeln und durch einen ***Provisional*-Abschied** / oder ***Interims*-Mittel** zu entscheiden sind : v. l. 12. §. 7. C. de Ædif. priv. add. Rebuff. de sent. provis. n. 100. & Struv. de ædif. priv. th. 58. Conf. Reformat. der Stadt Nürnberg. Tit. 26 l. 15. Rubr. **wie in Bau-Sachen vor denen geordneten Bau-Herrn gehandelt werden solle** &c.

Insonderheit aber will zur **Unterhaltung der Gebäude** dieses vonnöthen seyn / daß ein jeder Haus-Vatter auf das **Feuer** wol acht habe / damit mittelst dessen keine **Feuers-Brunsten** entstehen / und hierdurch das Gebäude nicht verzehret und in die Asche geleget werden möge. Gleichwie solches die Kayser Severus und Antonius erinnern in l 4 ff. de offic. præf. Vigil. Zwar ist einem jeden ohnverwehret in seinem Haus ein Feuer zu haben / anerwogen dieses ein gantz unentbehrliches Element ist / wofern nur dasselbige dermassen verwahret wird / daß es keinen Schaden thue. Salicet. in l. 6. n. 7. C. de pign. act. & Roland. à Valle Conf. 95. n. 16. V. 2. welches entweder geschiehet / wann zu viel Holtz angeleget / oder das Feuer an einem gefährlichen Ort / da nicht weit darvon Heu / Stroh / Korn oder Getraidigt / oder andere das Feuer erhaltende Sachen ligen / angemachet wird ; welches eben auch die Ursach ist / warum die **Schmid-Essen / Bräu-Häuser / Dörren / Back-Oefen / Feuer-Mauren / Bad-Stuben** und dergleichen / ihre gewisse Maß und Entlegenheit haben / v. Barthol. Cœpoll. de S. P. R. cap. ult. de igne &c. Nicht weniger auch / warum die **Brenn-Oefen** an vielen Orten von denen Häusern entfernet / oder gar ausser der Stadt seyn müssen / gestalten dann Vitruvius lib. 6. cap. 9. erinnert / daß man die **Scheuren** oder **Städel** / item die **Back-** und **Brenn-Oefen** ausser der Stadt oder dem Dorff setzen solle / damit die Häuser von der Feuers-Gefahr desto sicherer seyn mögen. So kan auch mittelst des Feuers in diesem Fall ein Schade verursachet werden / wann ein Haus-Vatter an einem offenen Ort / wann es windicht ist / Feuer anzündet / angesehen durch den Wind die Flamen und Funcken leichtlich in die Häuser und Städel getrieben werden / und dieselben anzünden können / darvon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Übrigens entstehen die Feuers-Brunsten entweder **gefährlicher Weis** / oder **aus Nachlässigkeit und übersehen** / oder endlich **ohngefehr.**

Gefährlicher Weis werden die Feuers-Brunsten erreget / durch **das Feuer einlegen** ; welches geschiehet entweder aus Privat-Haß und Feindschafft / so man gegen jemanden träget / oder eine gantze Stadt / Dorff und Gemeind hierdurch zu verderben. **Jene** werden insgemein **Brenner** genennet / welche vorgedachter massen nur dieses im Schild führen / daß sie demjenigen / gegen welchen sie eine Feindschafft hegen / schaden mögen / ob es sich gleich unterweilen zuträget / daß die Flamme weiter greiffet / und auch die benachbarte Häuser in die Asche leget. V. Carpzov. pr. Crim. qu. 38. num. 12. **Diese** aber pfleget man insonderheit **Mord-Brenner** zu nennen / als welche nicht allein zum sengen und brennen / sondern auch zum plündern / rauben und morden kommen / auch gemeiniglich zu Krieges-Zeiten von dem Feind hierzu ausgeschicket werden. v. Lehmann. **Speyrisch. Chronick.** lib. 4. cap. 17. Obwolen nun im Krieg dem Feind auf allerhand Weis / und solchergestalt auch durch das Feuer Abbruch zu thun erlaubet ist. V. Bocer. de bell. & duell. c. 4. n. 4. so ist es doch gemeiniglich verbotten / ohne des Generals oder Feld-Herrn Wissen und Willen mit Feuer zu wüten / der auch ohne sonderbare erhebliche Ursach solches nicht wol erlauben wird. V. Besold. Th. pr. voc. **Brand-Schätzer.** Welchem zu Folge dann in vielen Reichs-Abschieden / und andern Fundamental-Gesetzen des Heil. Römischen Reichs **Brand und Brandschätzen** bey scharffer Straff untersaget / wie zu sehen in **R. A. zu Augspurg** de Anno 1555. **§. Als sich dann auch** &c. cum seqq. **R. A. zu Regensp.** de Anno 1594. §. **Dergleichen und dieweil.** P. H. O. art. 128. Capitul. Leopold. art. 16. Ja so gar den Soldaten bey Leib- und Lebens-Straff in ihren Kriegs-Articuln verbotten ist / daß sie ohne Befehl nicht sengen und brennen sollen / vid. **des Röm. Reichs Fuß-Knechts-Bestallung** art. 53. & 55. Item **die Reuter-Bestallung** art. 69. Add. **das Schwedische Kriegs-Recht.** art. 77. & 78. **das Dähnische** art. 122. & 123. **das Holländische** art. 14. & 15. **das Zürchische** art. 63. & 64. **uñ Churfürstl. Brandenb.** art. 59. & 60. ibi : **Keiner solle sich in fremden Landen unterstehen / in einer Stadt oder Dorff / vielweniger in Kirchen / Hospitälen / Schulen und Mühlen Feuer einzulegen / wie auch Back-Oefen / oder ein einig Haus / so im Krieg dienstlich seyn kan / niederzureissen / wer darwider handelt / der soll als ein Mord-Brenner am Leben gestraffet werden. Deßgleichen soll auch kein Soldat in des Feindes Landen / es seye auch an welchem Ort und Gebieth es wolle / ohne Unsern / und des Generals ausdrücklichen und** specialen **Befehl Feuer einwerffen. Welcher darwider thut / soll wegen des Schadens / Versaumnuß und Nachtheil / so des Generals u. des gantzen Kriegs-Wesens Fürhaben verhindert /**

als auch des Vortheils und Nutzens halber / so der Feind dadurch bekommen / mit Gefängnuß / oder auch wol gar nach der Sachen Beschaffenheit / am Leib und Leben gestraffet werden ꝛc. Wann aber auf Befehl des Feld-Herrns solches beschiehet / so kan man sich mit demselben durch Bezahlung der verlangten Contribution oder Brandschatzung / oder auch in andere Wege abfinden / und hernach ein Salve Guarde von demselben erlangen / alse / daß entweder einige Soldaten den gebrandschatzten Ort zu defendiren beordert werden / so man eine lebendige Salve Gvarde nennet / oder daß einem solchem Ort die Sicherheit wider das Brennen und Sengen / durch des Generals oder Feld-Herrns eigene Handschrifft versprochen wird / in welchem Fall es nöthig ist / daß dergleichen Handschrifft an die Thor / oder Häuser angeschlagen werde / damit sich die Verheerer / wo sie dahin kommen / darnach zu richten wissen mögen. Im übrigen ist es eine verbottene und unzuläßliche Sach in des Feindes Land heimliche Mord-Brenner auszuschicken / welche alles weit und breit verheeren sollen: Dann ob man gleich wider einen Feind / der gemeinen Sage nach / alles tentiren und versuchen darff / so sind doch hiervon alle Schandthaten und Verbrechen auszuscheiden / welche in dem Göttlichen Gesetze verbotten sind / wohin zum Beyspiel gehöret die Nothzucht / Ehebruch / Brunnen und Wasser vergiffren / das Saltz säen / um die Aecker unfruchtbar zu machen / die heimliche und tückische Mord-Brennereyen und anders mehr / als wordurch der gantzen Republique Ruin befördert wird. V. Becmann. in medicat. polit. diss. 23. th. 10. Weswegen einen solchen Mord-Brenner der Befehl seines Herrn nicht entschuldiget / angesehen die jenige Befehl / welche wider das Recht der Natur und der Völcker lauffen / keinesweges auszurichten stehen. V. Molina de J. & J. Tom. 4. tr. 3. disp. 3. & T. 3. tr. 2. Disp. 363. sondern es wird derselbige nichts destoweniger im Fall antreffens zur gebührenden Straffe gezogen / von deren Bestraffung nach denen Römischen Rechten zu sehen / Jacob. Gotofr. in XII. Tabb. Fragm. tab. 7. l. 9. & ult. ff. de incend. ruin. naufr. l. 3. §. 5. & l. 10. ff. ad L. Cornel. de Sicar. l. 28. §. Incendiarii. 12. ff. de pœn. Add. Cujac. 21. Obs. 21. & Berlich. p. 4. Concl. 24. per tot. Nach der P. H. O. Käyser Carl des Fünfften lautet es in art. 125. also: **Item die boßhafftigen überwundenen Brenner / sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tod gerichtet werden.** Ubi vid. Zieriz. & Matth. Steph. Nach Sachsen-Recht aber heisset es; **Alle Mörder und die den Pflug berauben / oder Mühlen / Kirchen und Kirch-Höfe bestehlen; oder Verräther und Mord-Brenner sind ꝛc. die soll man alle radbrechen** Woraus dann zu schliessen / daß nach Maßgebung der P. H. O. alle boßhafftige Brenner mit dem Feuer zu bestraffen. V. Blumlach. ad. art. 125. O. Crim. num. 2. Carpzov. pr. Crim. p. 1. qu. 38. num. 15. Ruding. 1. Obs. 68. & Speidel. in specul. Jur. voc. **Brunst.** & voc. Feuer. ꝛc. Wiewolen bey den **heimlichen ausgeschickten Mord-Brennern** die Straff unterweilen nach bewandten Umständen annoch vermehret wird. V. Stryck. in Dissert. de Incendiar. famos. cap. 3. num. 33. & seqq. Bey welcher Gelegenheit nicht unbillich zu fragen; **Ob auch derjenige zu bestraffen / welcher sein eigen Haus angezündet / damit er nur keine Steuer mehr geben dörffe;** Und ist hierauf die Antwort / daß er billich mit einer willkührlichen Straffe zu belegen seye / gleichwie solches mit mehrern erweiset Carpz. Resp. Elect. 93. Lib. 6. tit. 9. & Struv. de ædif. priv. th. 64. in fin. Diese Gefahr nun zu verhüten und abzuwenden / soll eine jede Obrigkeit mit aller Vorsichtigkeit dahin trachten / daß sie keine verdächtige böse Leute oder herum-vagirendes loses Gesindlein in ihren Landen dulte / sondern auf dieselbige fleissig streiffen lasse / v. l. 3. & 13. ff. de offic. præsid. l. 1. §. 12. ff. de offic. præf. urb. & Nov. 17. cap. 5. in pr. add. Lundenspür in Comment. ad Ordin. Provinc. Würtenberg. fol. 286. num. 7. Zugleich aber auch ernstlichen Befehl ertheile / daß man **unter denen Stadt-Thoren** die ankommende Personen fleissig und scharff examinire / **wo sie nemlich herkommen / und von was** Condition sie seyn. Item / **ob sie was in der Stadt zu verrichten haben / und ob sie sich lang darinnen aufhalten wollen.** Ferner / **ob sie weiter zu reisen begehren / und wohin?** desgleichen / **wo sie in der Stadt ihre Einkehr nehmen wollen / und ob sie Befreundte und Bekandte darinnen haben?** Und endlich / **ob sie mit einem Paß versehen sind?** Und was dergleichen mehr ist. Hiernechst kan auch denen Burgern und Inwohnern insonderheit anbefohlen werden / auf ihre Häuser / und was vor Leute bey ihnen aus- und eingehen / sorgfältig acht zu haben / des Abends und Morgends aller Orten / bevorab aber in den Scheuern und Ställen / genau zu visitiren / ob etwan einige **Lunten / Schwefel / Pech-Kräntze** oder dergleichen leicht-anzündende Materien geworffen seyn möchten / damit solchergestalt alles Unglück und aller Schade / so viel immer möglich / abgewendet werden möge. V. Stryck. d. dissert. de Incendiar. famos. cap. 4. num. 1. & 2. Gestaltsam nicht eine geringe Muthmassung eines eingelegten Feuers abgenommen werden kan / wann man jemanden entweder irgendwo solche Materialia, so zum brennen tüglich / zubereiten gesehen / oder denselben mit Pulver oder andern Instrumenten, nicht weit von dem angezündeten Ort angetroffen / oder auch denselben kurtz vorher an solcher Brand-Stette wahrgenommen hat. V. Brunnem. de Process. Inquisit. c. 8. Membr. 5. num. 8. Wiewol an einigen Orten auch derjenige für den Thäter gehalten wird / deme bey der Brunst die Schuh mit Feuer angehen / oder zu brennen anfahen / so gar / daß man / wann anders auch noch andere Anzeigen vorhanden / zur Tortur schreitet. V. Besold. Th. pr. voc. **Brunst.** vers. **wann einer ꝛc.** welches wir aber billich dahin gestellet seyn lassen. **Aus Nachlässigkeit oder Uberseben** aber entstehen die Feuers-Brunsten aus unterschiedlichen Ursachen / davon wir theils hieroben zu Anfang dieser Materie / theils bey dem XI. Cap. **des ersten Buchs.** §. 2. & 3. vers. **Endlich ist auch ꝛc.** da wir **von der Verwahrlosung des Gesinds** gehandelt / theils auch endlich bey dem 31. Cap. **dieses Buchs** / da wir **von denen Mutzern** / durch deren Fahrlässigkeit offtermahlen Feuers-Brunsten entstehen / gemeldet / und andern Orten mehr / die Nothdurfft observiret und beobachtet haben / weßwegen wir den günstigen Leser billich dahin verweisen.

Von ohngefehr endlich entspringen die **Feuers-Brünsten** / mittelst des Ungewitters / oder auch auf gewisse Maaß durch das Feuer einlegen / welchen Schaden demnach der Eigentums-Herr mit Gedult erleiden muß / arg. l. 9. C. de pign. act. mithin die Ersetzung desselben von dem Beständter oder Inwohner mit Recht nicht begehren kan. arg. l. 52. §. 3. ff. pro soc. / Es wäre dann / daß der Beständter oder Inwohner eine Particular-Feindschafft mit jemand hätte / und von demselben dieser Feindschafft halber Feuer eingeleget worden wäre / dann in diesem Fall könte der Beständter / absonderlich wann er an dieser Feindschafft Ursach ist / zur Ersetzung des durch sein verschulden verursachten Schadens wol angehalten werden. arg. l. 25. §. 4. ff. locat. l. 3. §. f. ff. de Usufr.

de Usur. & l. 82. §. 1. ff. de V. O. add. Mascard. de Probat. V. 2. Concl. 892. num. 66. & Berlich. p. 4. Concl. 25. num. 67. & seqq.

Damit aber das Feuer nicht so leichtlich fangen/ oder so es schon gefangen hat/ sich nicht weiter ausbreiten möge/ kan eine jede Obrigkeit durch vernünfftige Ordnungen gute Vorsorge verfügen / und bestehet dieselbe gemeiniglich in nachfolgenden Anmerckungen. **Erstlich** / daß sie dahin trachte / daß denen gemachten **Bau-Ordnungen** nachgelebet / und die Häuser oder Gebäude nicht zunah aneinander gesetzet/ sondern ein gewisser Raum darzwischen gelassen werden möge / damit man bey entstehender Feuers-Brunst desto eher darzu kommen / und retten helffen könne. arg. l. 84. ff. de V. O. l. 2. §. 5. ff. de eo quod cert. loc. **Vors andere** / daß niemand aus einer solchen Materie, die leichtlich Feuer annimmt ein Gebäud aufrichte/ noch mit **Stroh** oder **Schindeln** seine Dächer decke / wovon wir schon anderswo gehandelt haben: **Drittens** / daß man nicht zu viel **Stroh** / **Heu** / **Holtz** in die Stadt führen lasse / sondern dergleichen Sachen vielmehr an einen freyen offnen Ort / da kein Schad zu besorgen / anrichte/ weßwegen zu gewissen Zeiten deswegen Visitationes anzuordnen. **Viertens**/ daß man nicht zugebe/ daß die **Städel**/ **Dörren** / **Back-** und **Brenn-Oefen** / **Brau-Häuser** / **Schmide-Essen** / **Bad-Stuben** / &c. ohne Wissen der Obrigkeit/ auf- oder zu nahe an die Häuser gebauet werden; **Fünfftens** / daß man zusehe / damit es am **Wasser** nicht gebreche / weßwegen die **Bronnen** und **Pompen** in baulichen Würden erhalten / und die darzu verordnete **Bronnen-Herrn** dißfalls ihr Ampt recht verrichten werden müssen. **Sechstens** / daß man die zum **Feuer dämpffen** / oder **löschen** benöthigte Instrumenta, sowol an öffentlichen Oertern / als zum Beyspiel auf dem Rath-Haus/ als auch in Privat-Häusern jederzeit parat und fertig halte / damit man sich derselben im Fall der Noth möge bedienen können. Wohin unter andern gehören die **Feuer-Hacken** / **Leitern** / **Wasser-Speitzen** / **Wasser-Künste** / **angefüllte Wasser-Kuffen** / **Feuer-Eymer**/ und dergleichen / davon zu lesen Lündensp. ad Jus Provinc. Würtenb. f. 286. num. 6. & fusissimè Balthas. Speckhan. de cura ac culpa publ. æquè ac priv. circ. Ign. **Siebendes** / daß man zu gewissen Zeiten die Visitation der **Camin-** oder **Haus-Schlöte** / fleissig vornehme / (als durch deren Verwahrlosung fast die meiste Feuers-Brunsten entstehen) mithin diejenige / so sich in Ausbutzung derselben oder in andere Wege saumselige und nachlässig erzeigen / zur gebührender Straff ziehe; Nechstdem auch nicht zu lasse / daß man zu Winters-Zeit / absonderlich bey grossen Winden / in den Kram-Läden und Häusern / oder auch auf der Gassen **Kohl-Feuer** in offnen Geschirren habe / als wordurch leichtlich ein Unglück geschehen kan. vid. Statut. **der Stadt Nördlingen** p. 5. tit. 5. **Achtens** / daß man gewisse Wächter anstelle / so die Nacht über durch die Gassen reiten oder gehen / und wann sie was vom Feuer gewahrnehmen / dasselbige so bald anzeigen / welches auch vor diesem bey den Römern üblich gewesen / wie zu sehen ex l. 2. §. 21. & 30. ff. de O. J. l. 1. 2. 3. & 4. ff. de offic. præf. Vigil. Add. Tholosan. S. J. U. Lib. 47. c. 35. & Lundensp. c. l. num. 5. an deren Stell heut zu Tag die **Nacht-Wächter** / **Häscher** / **Herrn-Diener** / **Stunden-Ruffer** gebrauchet / auch gewisse **Feuer-Herrn** verordnet werden / welche bey dergleichen leidigen Fällen alles anordnen müssen. Von denen **Raths-Herren zu Venedig** / so Aufsicht auf das Feuer haben V. **Harant in seiner Reiß-Beschreibung** pag. 43. Wann aber **Neundtens** / dieser guten Anordnung ohngeachtet / nichts destoweniger ein solcher leidiger Zufall entstehen sollte / müste vor allen Dingen die Anstalt gemachet werden / daß bey dem **Feuer-Löschen** / alles in guter Ordnung hergehe / mithin so bald etwas dergleichen wahrgenommen wird/ aufs wenigste die Benachbarte zum retten und löschen zusammen geruffen werden / welches an einigen Orten / so fern es nicht zeitlich beschiehet / vor ein Capital-Verbrechen gehalten wird / V. Fritsch. V. 2. cons. 9. num. 24. Wohin dann die Glossa **des Sächsischen Land-Rechts** gehöret / welche ad art. 51. Lib. 2. also redet: **Wird der Wirth / so des Feuers zum ersten gewahr worden / und nicht geschrien / ohn allen Wandel oder Außrede in das Feuer geworffen/ alsbald ihn jemand ergreiffet.** Add. Lundensp. c. l. fol. 285. num. 4. & Speckhan. de cura & culpa circ. ign. custod. p. 69. & 70 Hiernechst liget auch **Zehendes denen Nacht-Wächtern** / insonderheit aber denen **Thurnern** ob/ daß sie getreulich ihr Ambt verrichten / und nicht allein zu rechter Zeit / sondern auch auf die ihnen vorgeschriebene Weise / die **Feuer-** oder **Sturm-Glocken** rühren / zugleich aber auch / nachdem die Feuers-Brunst **bey Tag oder Nacht** entstanden / entweder mit den **Feuer-Fahnen** oder **Laternen** / den Ort der Brunst anzeigen / und hernachmals / wann es die Noth erfordert darmit continuiren / da unterdessen die andere **Nacht-Wächter** in der Stadt umher lauffen/ und mit heller Stimme die Burger und Einwohner zum löschen zusammen ruffen. v. l. 1. ff. de off. præfect. Vigil. Add. Joh. Frideric. Knochen de Jure Vicin. c. 4. num. 15. & seqq. & Speckhan. c. tr. pag. 62. Welche dann ihren Pflichten und abgelegten **Burger-Eyd** gemäß / alsobald an den ihnen schon vorher angewiesenen Orten erscheinen müssen / so man **Feuer-Folge** nennet. vi. Fritsch. Tr. de Jure sequelæ. Cap. de diverf. sequel. specieb. & ad Besold. Tr. pract. v. **Feuer-Folge** &c. Unter denen Burgern und Inwohnern aber müssen **Eilffens**/ diejenige am nechsten darbey seyn/ die am besten mit dem löschen und abbrechen umgehen können / als da sind die **Maurer Zimmerleute**/ **Schlosser** &c. Die gar zu grosse Menge des Volcks aber/ so nur mehr zum sehen als zum retten kommt / wird abzutreiben seyn / damit andere / so zum retten gekommen / nicht verhindert werden / ja man solle vielmehr ehrliche beeydigte Leute hierzu bestellen / welche hierauf acht haben / damit denen jenigen / so aus der Feuers-Brunst das Ihrige salviren/ nichts darvon genommen werde.

Wann dann nun ein so gute Ordnung gehalten wird/ kan das Werck nicht anders als wol von statten gehen. Weßwegen wir billich diejenige Manier das Feuer zu löschen verwerffen / welche durch **Versprech-** oder **Verschwöhrung** / oder **auf andere verbottene Weise** beschiehet / als wordurch nicht allein ein heimliches Pactum mit dem bösen Feind geheget / sondern auch der Nam eines Christen über die massen geschändet wird / weßwegen diejenige / die solches thun / sowol / als die solches zu lassen/ straffwürdig sind. V. Stryck. d. dissert. cap. 4. n. 63. & seqq. & Lundensp. fol. 287. n. 8. Add. omnino D. Hartmann. Tr. von der **Passauer-Kunst**. P. c. 5. ex eoq; Fritsch. ad specul. Speidel. voc. **Feuer-Löschen**. Nec non observat. jurid. ad cap. 2. §. 6. Lib. 1.

Ist nun das Feuer durch Gottes Hülff gelöschet / so liget einer Christlichen Obrigkeit ferner ob / **gewisse Wachten** dahin zu stellen/ welche acht haben müssen/ daß die unter der Aschen annoch verborgene Flamme nicht wieder von neuem angehe/ und/ absonderlich bey Nachts-Zeit/ der gantzen Stadt nicht den Untergang androhe. Stryck. d. diss. cap. 4. n. 49. & seqq. Wie dann auch die Obrigkeit nicht minder hierinnen Sorge tragen solle / daß denenjenigen / welche durch dergleichen **Feuers-Brunsten** ohne ihr verschulden / Schaden erlitten / sothaner Schad

auf

auf einige Weise wieder ersetzet werde / welches beschiehet / wann entweder denen abgebrandten neu-anbauenden gewisse **Freiheiten** oder **Frei-Jahr** gegeben / v. Frideric. Muller in Pract. rer. forens. Resol. 99. num. 95. oder Intercessions-**Schreiben** und Attestata an die Benachbarte mitgetheilet werden / daß sie aus Erbarmung diesen Unglückseligen mit einer gutwilligen Bey-Steuer unter die Arme greiffen; Oder / wann eine solche **Verordnung** vorhanden / Krafft welcher die übrige Bürger / deren Häuser durch den Brand ohnbeschädiget geblieben / den erlittenen Schaden nach Proportion wieder ersetzen müssen / dergleichen **Verordnung zu Hamburg** anzutreffen / allwo ein jedes Haus in der **Feuer-Ordnung** deswegen taxiret ist. Weswegen diese Redens-Art allda sehr gemein / diß **Haus ligt so und so hoch in der Feuer-Ordnung.** Durch welche **Verordnung** wenigstens dieses verhindert wird / daß keine wüste Stellen in der Stadt seyen / und daß durch einen solchen Ruin die Handelschafft keinen Stoß leide. V. Stryck. d. diss. c. 4. num. 57. & seqq. Welche Schadens-Ersetzung ebenermassen in diesem Fall Platz findet / wann ein Haus deswegen abgebrochen werden / damit das Feuer sich nicht weiter ausbreiten möchte / v. t. c. ff. ad L. Rhod. de jact. darvon wir **bey dem 16. Cap. des Ersten Buchs** / §. 2. gehandelt haben. Und dieses alles kan aus denen **Feuer-Ordnungen** / mit welchen wol-bestellte Republiquen versehen / noch weitläufftiger abgenommen werden. Insonderheit aber ist zu lesen die **Chur-Bairische Feuer-Ordnung.** welche stehet in der **Baierischen Lands-Ordnung** Tit. 19. die **Braunschweigische Feuer- und Brand-Ordn.** de Anno 1677. die **Sächsisch. Gothaische Feuer-Ordnung.** ap. Fritsch. ad Besold. v. **Feuer-Folge.** Die **Fürstl. Mechelburgische** / dessen Inhalt zu lesen bey dem Lindenspur. c. Tr. fol. 287. num. 9. und die **Nürnberg.** de Anno 1656. Add. Statut. **der Stadt Nördlingen.** p. 5. tit. 3. cum seqq. Fritsch. in Senatore peccante. Concl. 22. & D. Joh. Joach. **Becher in seinem** Politischen Discours **von denen eigentlichen Ursachen des auf- und abnehmens der Städte / Länder und** Republiqu. Cap. 19.

Weil dann nun **wegen Erhaltung der Häuser** und Gebäud eine so grosse Sorge getragen wird: Als ist leichtlich daraus zu schliessen / wie sehr die Rechte für der **Einreiß-** und **Eingebung** derselben einen Abscheu haben; dann obgleich schon öffters berührter massen ein jeder mit dem Seinigen zu schalten und zu walten hat / so ist ihme doch nicht erlaubet nach seinem Belieben sein Haus eingehen zu lassen / oder die Bau-Materialia davon wegzunehmen / und selbige zu verkauffen / oder Testaments-Weise zu vermachen / angesehen hierdurch die Zierde der Stadt einen ziemlichen Abbruch litte. V. l. 52. ff. de C. E. V. l. 2. C. de ædif. priv. l. 6. & 7. eod. l. 41. §. 1. & mult. seqq. de leg. 1. l. 114. §. 9. ff. eod. Add. Strach. de Mercat. p. 4. num. 29. & Cujac. 5. O. 26. Ein anders wäre es / wann ein Haus-Vatter hierzu eine rechtmäßige nothdringende Ursach hätte / l. 41. §. 14. de leg. 1. Das Haus auch überdiß also baufällig befände / daß es ohne grosse Unkosten nicht wieder in den alten Stand gebracht werden könte / l. 2. ibique Gotofr. lit. F. C. de Ædif. priv. angesehen in diesem Fall eher gestattet wird / daß man die Bau-Materialia von einem solchen Haus abnehmen darff: Es ist aber unter die rechtmässige Ursachen diese zu zehlen wann jemand die Bau-Materialia von seinem verfallenen Haus zur Verbesserung eines andern / so gleichergestalten sein eigen ist / und in der Stadt stehet / anwenden will / welches ihme nicht leicht verwehret werden kan. V. l. 41. §. 3. 4. 14. ff. de leg. 1. l. 2. & 6. C. de ædif. priv.

Die sonderbare Abfälle dieses Rechts-Satzes sind bey dem August. Beroo V. 3. Cons. 118. anzutreffen. Um so weniger aber ist solches verbotten / wann die Bau-Materialia zur Erhaltung eines öffentlichen Gebäudes angewendet werden. l. 41. §. 5. de leg. 1. l. ult. ff. de damn. infect. Gestalten das Ansehen der Privat-Häuser billich dem Ansehen der öffentlichen Gebäude weichen muß. V. Donell. 8. Comment. 11. §. sed loquitur Sctum. & Struv. de ædif. priv. th. 61. Worbey wir nicht unbillich diese Frag mit anfügen; **Wann die im Quartier liegende Soldaten einige Häuser dermassen verderbet / daß die Eigentums-Herrn Armuthshalber selbige nicht wieder bauen können / ob sie solche gantz abtragen / und das Holtz und Stein verkauffen mögen?** Welche von dem Schöpffen-Stuhl zu Hall Anno 1636. folgender gestalt entschieden worden: **Weil durch gäntzliche** Demolirung **dergleichen zerrissener Häuser nicht allein denen Nachbarn / wegen erfolgender Entblössung ihrer darbey ligender Häuser / sonderlicher Schade / sondern auch der gesamten Gemeind / wegen Zuwachsung dero solcher Orten sonsten zukommenden** Onerum **ein unerträglich** Præjuditz **zugezogen wird / überdas auch die** Total-**Verwüstung einer Gemeinde daher zu besorgen; als seyd ihr Ambts- und Pflichts-wegen solche Abtragung der verwüsten Häuser zu** inhibiren **und zu hindern wol befugt: Es wäre dann / daß einestheils Häuser fast allbereit auf dem Grund ruiniret / und die Burger weder vor sich noch durch andere / oder auch ex** publico **zu** Reparirung **derselben gelangen könten / auch sonsten kein Kauffer / welcher etwa solche Häuser zu kauffen vermeinet / sich angegeben oder finden möchte; Auf solchem Fall könte den Besitzern die völlige Abtragung ihrer Häuser nicht gewehret werden.** V. Struv. de ædif. priv. th. 62. **Ob aber aus einem eingefallenen Haus ein Garten zu machen erlaubet seye?** Davon haben wir bey dem **Ersten Cap. dieses Buchs** gehandelt. Vid. l. 3. C. de ædif. priv.

Inzwischen gibt es nichts destoweniger etliche **Fälle** / welcher wegen auch so gar gantze Häuser und Gebäud eingerissen werden. Wohin unter andern gehören der Rebellen **und Verräther Häuser** / deren Gedächtnuß hierdurch von der Erden vertilget / und auf den Boden des abgerissenen Hauses Saltz / als ein Zeichen der Unfruchtbarkeit / gestreuet wird / v. cap. 5. de pœn. in 6. Decian. tr. Crimin. L. 7. c. 40. num. 37. & Bajard. ad Jul. Clar. §. læsæ Majest. num. 25. qu. 82. num. 92. In welchem Fall jedoch / so das Haus denen Glaubigern verpfändt gewesen / die Obrigkeit selbige bezahlen muß. arg. l. un. C. de pœn. fisc. Cred. præf. l. 22. §. 1. de jure fisc. Add. Farinac. de Crim. læs. Majest. qu. 119. num. 26. Ob aber auch ein solches Haus / so vielen gemein ist / und die nicht all an einem solchem Laster Schuld tragen / wegen eines einigen Verbrechen umzureissen / davon besiehe Struv. c. dissert. th. 65. inf. ibiq. alleg. Keinesweges aber soll die Obrigkeit die Häuser ihrer Burger Schulden halber / oder weil sie bißher ihre Steuer nicht entrichtet / umreissen / und die Materialia davon verkauffen lassen. l. 41. §. 7. de leg. 1. Nicol. Boër. dec. 230. & Fr. Duaren. 1. Disp. 4. Dahero dann diese böse Gewonheit billich zu verwerffen / Krafft welcher denen Schuldnern und Steuer-Restanten die Thüren / und andere nöthwendige Stücke von denen Häusern hinweg getragen werden. v. Raph. Cuman. in l. 41. §. 5. de leg. 1. Gestalten vielmehr das gemeine Wesen der Schuld entbehren / als etwas solches verhengen solle. Struv. c. Diss. th. 66.

Desgleichen werden auch die Häuser und Gebäud unterweilen **der Stadt zum besten** niedergerissen/ **wann sie nemlich zu nahe an die Stadt-Mauer** gebauet sind / so daß der Feind mittelst dererselben der Stadt einen grossen Schaden zufügen könte. l. 6. 14. 17. C. de operib. publ. in welchem Fall aber denen Inwohnern der Schad/ wofern sie nicht selbst hieran schuldig sind / billich ersetzet werden solle / arg. l. 2. in f. pr. ff. ad L. Rhod. de jact. Add. Gail. 2. O. 56. num. 2. & seqq. Modestin. Pist. 1. Cons. 16. Köppen. 2. Doc. 35. num. 17. Perez. ad tit. C. de oper. publ. num 7. Petr. Peck. ad c. 79. d. R. J. in 6. num. 3. & ad c. 66. ibid. & Struv. c. Diss. th. 67. & seq. von welchem wir bey **dem ersten Cap. des dritten Buchs** gehandelt haben. Gleicher gestalten haben wir auch in **eben diesem** Cap. dargethan / welchermassen unterweilen bey entstandener Feuers-Brunst ein Haus niedergerissen werden könne / damit die übrige salviret werden / wohin wir demnach den günstigen Leser verweisen wollen. Endlich ist hiebey zu mercken/ daß wann ein Haus eingerissen worden / die darauf hafftende Gerechtigkeit / auch auf der Brand-Stätte daure/ gleichwie wir dessen ein Beyspiel mit der Pfandschafft haben / v. l. 29. § 2. ff. de pignor. l. 21. ff. de pign. act. l. 21. in f. ff. de hered. vel act. vend. Es wäre dann daß eine Gerechtigkeit nur auf dem blosen Gebäu hafftete/ gestalten in diesem Fall / wann das Gebäu hinweg / auch die Gerechtigkeit von sich selbsten weichen müste. v. §. 3. J. de Usufr. & l. 5. § 3. ff. quib. mod. usufr. amitt. Zu allen Bau-Strittigkeiten aber müssen vornemlich die Bau-Verständige gezogen werden / welchen man / als Erfahrnen in der Kunst / billich zu glauben hat / v. Nov. 7. c. 3. §. 2. circ. fin. l. 8. §. 5. ff. de N. O. N. ibique Bart. & Duaren. add. Castrens. ad l. 4. pr. ff de damn. inf. Gilhaus. arb. jud. civ. p. 2. art. 2. cap. 6 §. 7. num. 3. Rutger Ruland. de Commissar. p. 1. lib. 4. c. 4. & seqq. in specie verò cap. 22. Carpzov. p. 1. c. 76. def. 4. & 5. Schwanmann. proc. Cam. 1. c. 10. & Struv. c. Diss. th. ult.

Das L. Capitel.

Vom Feldmessen.

Inhalt.

§. 1. Die Einleitung. §. 2. Von Benennung und Aufriß der Figuren.

§. 1.

DEmnach zu den Land-Gütern / wie auch zuweilen zu Stadt-Häusern / auch Wisen / Felder / Wälder und Weyher gehören / von welchen alsdann der Haus-Vatter nothwendig eine Wissenschafft haben muß / wie sie ligen / wie sie abzumessen / und nach Morgen oder Tagwerck berechnet / auch mit Marck-Steinen besetzt werden müssen: als soll ihm mit hiernachfolgenden kurtzen Bericht und Anleitung von der Geometria oder Feldmeß-Kunst / soviel hier zur Ubung vonnöthen / an die Hand gegangen werden. Folget demnach.

§. 2. Von **Benennung** und **Aufreissung der Figuren.** Punctum ist ein subtiles Tipfelein / oder Zeichen/ das keine Grösse hat / und doch aller Grösse ein Anfang ist. Wie bey A. Fig. 1. zu sehen.

Linea recta, eine rechte und schnurgerade oder wasserrechte Linie / ohne einige Breite und Dicke. B. C. Fig. 2.

Linea curva, eine krumme Linie / die sich von ihren beeden äusersten Puncten erhebet / oder nider begibt. Wie bey D. E. Fig. 3.

Linea mixta, eine vermischte Linie / so aus einer krummen und geraden Linie gemachet wird. Wie bey F. G. Fig. 4.

Lineæ parallelæ, gleichlauffende Linien / die in gleicher Weite von einander abstehen / und unendlich verlängert nimmer zusammen stossen; werden also aufgerissen. Man machet die Linie H. I. nachmals setzet man den Circkel in H. und reisset mit gegebener oder beliebiger Weite den Circkel-Bogen K. Ferner setzet man den unverruckten Circkel auch in I. und machet ebenfalls den Circkel-Bogen L. Letzlich leget man das Lineal auf beede äusserste Rände der Bögen / und ziehet die Linie K. L. welche parallel ist mit der Linie H. I. Besihe Fig. 5. und 6. und 7. als Parallel-Linien.

Linea perpendicularis. eine winckelrechte Linie / so von einer geradligenden Linie winckelrecht aufsteiget / oder von einem Punct über einer wassergleichen Linie bleyrecht auf dieselbe herabfället. Solche werden auf unterschiedliche Arten aufgerissen.

(1.) Eine perpendicular von dem Punct C. in der gemachten Linie A. B. aufzureissen / geschiehet also. Man setzet den Circkel in C. und machet mit beliebiger Weite zu beeden Seiten die Gemercke D. E. alsdann machet man von D. und E. mit der Weite D. E. oder in einer andern beliebigen Grösse den Creutz-Bogen F. und ziehet von solchem nach C. die begehrte perpendicular Fig. 8.

(2.) Eine perpendicular von einem Ende der Linie G. H. als vom G. aufzuführen / thue also: Erwähle auf der Linie G. H. den Punct I. und mache mit der Weite G. I. den Creutz-Bogen K. darnach reisse auch aus K mit unverrucktem Circkel den Bogen L. alsdann lege das Lineal auf I. und K. durchschneide den Bogen L. Zuletzt ziehe G. L. zusammen / so hast du die begehrte perpendicular, Fig. 9.

(3.) Eine perpendicular von dem Punct M. mitten über der Linie N. O. herab zu fällen / so reisse mit der Weite N. M. von N. unter der Linie den Bogen P. darnach durchschneide solchen von O. mit der Weite M. O. weiter lege das Lineal auf P. und M. und ziehe die begehrte perpendicular M. Q. Fig. 10.

(4.) Eine perpendicular von dem Punct R am Ende über der Linie S T herab zu fällen / so punctirt man von dem Punct R auf die Linie S T eine gerade Linie R V. diese theilet man in 2. Theil durch W, setzet den Circkel in W, und durchschneidet mit der Weite W V die Linie S T bey X. Letzlich ziehet R X die verlangte perpendicular. Fig. 11.

Angulus rectus, ein rechter Winckel ist / wann zwo gerade Linien / nemlich eine senckrechte und wassergleiche / zusamm in einen Punct lauffen / wie in der 11. Fig. der Winckel X.

Angulus obtusus, ein stumpfer Winckel ist der jenige / welcher weiter oder grösser ist / als ein rechter / wie der Winckel Y Fig. 12.

Angulus acutus, ein scharffer Winckel ist der / so spitziger oder kleiner als ein rechter Winckel / wie bey Z. Fig. 13.

Figura, eine Figur / ist eine Grösse oder Fläche / so rings herum mit Linien umschlossen. Fig. 14.

Circulus, ein Circkel / ist eine Fläche von einer krum-

men

men Linie begriffen / welche Circumferentia oder der Umkreiß genennet wird / und auf allen Seiten gleichweitig von dem Mittel-Punct / welcher das Centrum genennet wird / als in folgender 15. Figur ist a b c die Circumferenz und d das Centrum.

Semicirculus, ein halber Circkel / ist eine Fläche / welche von der halben Circumferenz und dem ganzen Diametro eines Circkels beschlossen ist / wie Fig. 16.

Diameter, der Durchmesser / ist eine geradligende Linie / welche von einem Punct des Umkreisses durch das Centrum bis wider an den Umkreiß streichet / als in vorhergehender 16. Fig. die Linie e f.

Triangulum æquilaterum, ein gleichseitiger Triangel / so drey gleiche Seiten und drey gleiche Winckel hat / wie der Triangel g h i Fig. 17. wird also aufgerissen. Man machet mit der gegebenen Linie g h von g und h den Creutz-Bogen i, und ziehet g i und h i zusammen / so hat man das begehrte.

Triangulum æquicrurum vel isosceles, ist ein Triangel / so nur zwo gleiche Seiten und zween gleiche Winckel hat / wie k l m Fig. 18. wird folgender Weise aufgerissen. Erstlich reisset man die Linie k l, alsdann machet man mit beliebiger Grösse / welche länger oder kürtzer als die Linie k l kan genommen werden / von k und l den Kreutz-Bogen m, ziehet h m und l m zusammen / so ist der begehrte Triangel fertig.

Triangulum inæquilaterum vel scalenum, ein ungleichseitiger Triangel / an welchem alle drey Seiten und alle drey Winckel einander ungleich sind / als der Triangel n o p Fig. 19. solcher kan von drey gegebenen Linien ungleicher Grösse also aufgerissen werden. Man machet von der grösten Linie die Basin n o nachmals nimmt man die andere Linie / und reisset von n den Bogen p. Letzlichen durchschneidet man mit der dritten Linie von o den Bogen p, und ziehet n p und o p zusammen / so ist der Triangel gemacht.

Triangulum rectangulum, ein rechtwincklichter Triangel / dessen unterste Linie q r wird genannt Basis, r s Catherus, q s Hypothenusa. Besihe Fig. 20.

Triangulum obtusangulum, so einen stumpfen Winckel hat / als der Triangel t u w Fig. 21.

Triangulum acutangulum, ein Triangel / so drey scharffe Winckel hat / als der Triangel x y z Fig. 22.

Quadratum, ein regulares Viereck / ist eine allerseits winckelrechte und gleichseitige Vierung / wie Fig. 23. A B C D, wird also aufgerissen. Man reisset die Linie A B als Basin. Nachmals richtet man von A eine perpendicular auf A C, gleich so lang als A B. Hiernechst machet man auch mit der Länge A B von C und B den Kreutz-Bogen D, und ziehet C D und B D zusammen: So kommt das begehrte Viereck.

Quadratum oblongum, eine ablange Vierung / in welcher alle Winckel und gegen einander über stehende Seiten gleicher Grösse sind / E F G H. Fig. 24. diese wird also gemacht. Man setzet zwo Linien von ungleicher Länge perpendiculariter oder senckrecht aneinander G E F, alsdann machet man mit der Länge E F von G den Bogen H, und mit der Länge E G durchschneidet man von E den Bogen H. Ferner ziehet man F H und G H zusammen / so ist die Figur fertig.

Rhombus, eine Rauten-Vierung / ist eine Figur / in welcher alle Linien und zween gegen einander über stehende Winckel gleicher Grösse sind / wie I K L M Fig. 25. solche wird also gemacht. Man reisset zwo Linien von gleicher Länge mit einem schaffen oder stumpfen Winckel aneinander I K L. Hernach machet man auch mit solcher Länge von I und L den Kreutz-Bogen M, und ziehet I M und L M, so hat man das begehrte.

Rhomboides, eine ablange Rauten-Vierung / an welcher zween gegen einander überstehende Winckel / wie auch die zwo gegen einander überstehende Seiten gleich

groß sind / als N O P Q Fig 26. Wird also aufgerissen. Man reisset zwo Linien von ungleicher Länge aneinander P N O, als dann machet man mit der Länge N P von O den Bogen Q, nachmals durchschneidet man mit der Länge N O von P den Bogen Q, ziehet O Q und P Q zusammen / so ist die ablange Rauten-Vierung gemacht.

Trapezium oder Mensula, eine ungleichseitige Vierung / ist eine ungeschickte viereckichte Figur / in welcher weder die gegenüber gesetzte Winckel noch die überstehende Seiten gleicher Grösse sind / als R S T U Fig. 27. Wann aber in solcher ein rechter Winckel und gegen einander überstehende Seiten-Parallel sind / so wird solches ein Trapezium rectangulum genennet / wie W X Y Z Fig. 28.

Multangulum ordinatum, ein regulares Vieleck / ist eine Figur / an welcher alle Seiten und alle Winckel gleicher Grösse sind / als ein regular 5. 6. 7. 8. &c. Eck / und können solche alle nach einer gegebenen Linie auf folgende Weise biß auf 12. Eck aufgerissen werden. Die gegebene Linie sey A B, reisset mit solcher Grösse von A und B zween Circkel-Bögen / die sich schneiden in C Darnach theilet den Bogen A C in 6. gleiche Theil / und die Linie A B in 2. durch D. Von D punctiret eine Linie über sie durch C. Auf solche traget von C. auch über sich die Puncten 1. 2. 3. 4. 5. 6. und unter sich den Punct 7. Nachmals setzet den Circkel in erstgemeldte Puncten / thut ihn allezeit auf biß A oder B, und punctiret Circkeln. Alsdann traget die gegebene Linie A B in solche herum / und ziehet die Puncten mit Linien zusammen / so zeigen sich die begehrte Vielecke. Besehet Fig. 29.

In einem vorgegebenen Circkel aber die Polygonen oder Seiten von 3. biß 12. Ecke zu finden und zu reissen; so reisset man erstlich in den gegebenen Circkel den Durchmesser E F. Alsdann durchschneidet man mit dem halben Durchmesser von F. den Umkreiß des Circkels bey G und H, und ziehet G H, solches ist die Seite des Dreyecks. Darnach ziehet man auch vom Centro nach der Seite des Dreyecks eine Parallel-Linie I K, und von I eine Linie nach E, welche ist die Seite des Vierecks. Ferner setzet den Circkel in die Mitte der Seite des Dreyecks in O, und thut ihn auf biß I, punctiret den Circkel-Bogen I L, ziehet auch die Linie I L. Diese ist die Seite des Fünffecks. Nachmals ziehet auch die Linie F H. Diese ist die Seite des Sechsecks. Die Linie G O ist die Seite des Siebenecks. Wiederum theilet den Quadranten E K in zween gleiche Theile. Durch M ziehet K M. Solche ist die Seite des Achtecks. Abermal theilet den Circkel-Bogen F G in drey Theile / ziehet G 2. Diese ist die Seite des Neunecks. Die Länge vom Centro biß L gibt die Seite des Zehen-Ecks. Hernach setzet den Circkel ins K, thut ihn auf biß ins Centrum, und durchschneidet den Umkreiß des gegebenen Circkels bey N, ziehet L N. Solche ist die Seite des Eilffecks / und E N die Seite des Zwölffecks / wie Fig. 30. zeiget.

Folget nun eine **Manier einen Circkel in 360/ oder einen halben in 180 / und einen Quadranten oder Viertel eines Circkels in 90. gleiche Theile auszutheilen.** Ist sehr nutzlich und nöthig / massen von solchen Austheilungen die Transporteurs und andere Instrumenten entspringen / und man nach solcher Circkel-Theilung die Winckel zu messen einstimmig angenommen hat / das wird auf folgende Art verrichtet. Man reisset erstlich durch des gegebenes Circkels Centrum A zween Perpendicular-Diametros, oder eigentlicher zu sagen / einen Durchmesser und eine senckrechte Linie / die sich beede in ihrem Centro einander durchschneiden / als B D und C E, solche theilen den Circkel in 4. Quadranten. Daenach trägt man den Semidiametrum A B von B in F und G, von C in H und I, von D in K und L, und von E in M und N, so ist die Circumferenz in 12. gleiche Theile getheilet. Ferner theilet man ein jedes 12. Theil in drey kleinere / so kommen 36. Theil; alsdann einen solchen wiederum in 2. Theil / das gibt 72. Theil. Zu letzt noch einen jeden in 5. Theil / und so ist der Circkel völlig getheilet / wie Figura 31. zeiget.

Multangulum inordinatum, ein irregulares Vieleck / ist eine Figur / in welcher alle Linien / und alle Winckel einander ungleich seynd. Solche bestehen gleichfalls in 5. 6. 7. 8. und mehr Ecken / als in Fig. 32. ein irregulares Zeheneck zu sehen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 50. Vom Feld-Messen.

§. 1. verb. Von welchem alsdann der Haus-Vatter nothwendig eine Wissenschafft haben muß.

DEn **Ursprung der Feld-Meß-Kunst** will Joh. Oettingerus Lib. 1. de Jure Limit. cap. 1. n. 7. in fin. **dem Recht der Natur** zuschreiben. Weiln aber **die Zertheilung der Herrschafften** durch das **Völcker-Recht** eingeführet worden / v. l. 5. ff. de J. & J. & Vasq. 1. illustr. contr. 4 n. 3. als kan diese Meinung nicht allerdings gebilliget werden. Vid. Felmann. ad l. 5. ff. de J. & J. n. 19. man wolte dann allhier **das Recht der Natur** in einem weitern Verstand nehmen / gleichwie solches der seel. Herr von Pufendorff in seinem Commentario de J. N. & G. lib. 4. cap. 4 §. 14. an die Hand giebet. Sonsten ist **von dem Ursprung der Feld-Meß-Kunst** die gemeineste Opinion / daß die Egyptier selbige vom Moyse bekommen / und sich solcher am allererstenin Abmessung ihrer Felder bedienet haben; dann weiln der **Nil-Fluß** durch seine jährliche **Uberschwemm- und Auslauffung** ihnen ihre **Grentzen dermassen veränderte** / daß sie nicht leichtlich wissen kunnten / was einem jeden unter ihnen zugehöret / hat sie die Noth getrieben / daß sie sich auf die **Feld-Meß-Kunst** geleget / damit einem jeden das Seinige / was ihm zuvor zugehöret / wieder zukommen könnte. V. Cassiodor. Var. lib. 3. Epist. 53. Grot. lib. 2. de J. B. & P. cap. 8. §. 10. & Petr. Gregor Tholosan. S. J. U. lib 39. cap. 13. num. 11. **Obwoln nun diese Kunst damalen noch im schlechten Ansehen war / so ist sie doch nachgehends von Tag zu Tag besser** excoliret **und ausgeübet worden / welches absonderlich geschehen** / als Thales Milesius selbige aus Egypten in Griechenland gebracht / allwo sie **von den berühmtesten** Philosophis **und** Mathematicis, als Pythagora, Anaxagora, Hippocrate, Platone, Eratosthene, Archida, Euclide, Archimede, Proclo, **und anderen mehr** / ein herrliches und ungemeines **Wachstum überkommen hat** / biß sie endlich so hoch gestiegen / daß auch die Römische Kayser hernach Gesetze darvon gegeben / und die Feld-Messer mit sonderbaren Privilegien und Freyheiten begabet haben / wie zu sehen in Cod. Theodos. sub fin. de Jure Limit. & l. 2. C. de malefic. & mathemat. add. t. t. ff. & C. finium regund. & Joh. Oetting. lib. 1. de Jure Limit. cap. 15. num. 1. & seqq. & lit. a. cum seqq. Deren Beyspiel auch hernach andere Obrigkeiten gefolget / wie wir bey dem drey und zwanzigsten Cap. des 1. Buchs §. 1. angedeutet haben. Woraus dann zu schliessen / daß es in der Feld-Messer Willkühr nicht stehe / was sie für eine Maß gebrauchen wollen / sondern sie sind vielmehr verbunden ein solches Maß zu nehmen / welches entweder durch das Gesetz oder ein besonder Statut vorgeschrieben / oder durch eine rechtmässige Gewohnheit approbi-

probiret worden ist. Gestalten einer jeden Obrigkeit obliget dahin zu trachten / daß in dem Messen kein Betrug oder Gefehrde vorgehe / arg. l. 32. §. 1. ff. ad L. Cornel. de fals. & l. 13. §. 8. ff. locat. Dahero dann schon bey der Römer-Zeiten heilsamlich verordnet worden / daß in einer jeden Stadt ein gewisses Maß und Gewicht aufgerichtet werde / welches man hernach im Handel und Wandel zu gebrauchen hätte; und damit alles desto redlicher und aufrichtiger hergehen möchte / hat man selbiges in der Kirchen verwahrlich aufbehalten / v. l. 9. & ult. C. de susceptor. propos. & arcan. & Nov. 128. cap. 15. anbey auch verordnet / daß man wol hierauf Acht haben solle / damit niemand hintergangen werden möge. Welches gewißlich zur Erhaltung Fried und Einigkeit ein grosses bey träget. v. Reform. zu Augspurg de anno 1530. tit. vom Ehlen-Maß; und dieses ist eben auch die Ursach / warum an vielen Orten heut zu tag das Haubt-Meß und Gewicht mit einem öffentlichen gewissen Kennzeichen bemerckt / und entweder auf dem Rath-Haus / oder an einem andern öffentlichen Ort beybehalten wird / nach welchem sich hernach alle andere reguliren und richten müssen / so man Land- oder Stadt-Meß zu nennen pfleget. Vid. Guid. Pap. qu. 49. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 23 seq. & Limnæ. Tom. 1. J. P. lib. 4. cap. 8. n. 260. welches in der Würtenberg. Lands-Ordn. tit. vom Land-Meß. §. und solle man. fol. 152. & seqq. mit nachfolgenden Worten beschrieben wird: Es hat Ihro Fürstl. Gen. Hertzog Christoph von allen Meß / Eych und Gewicht in der geordneten Grössen / Länge und Schwere von allen Gattungen / dreyfache machen / zurichten und verordnen / solche drey Formen mit den Hirsch-Hörnern (als dem Würtenberg. Wappen) stempfen und bezeichnen / und die eine in Ihro Fürstl. Gn. Hof-Registratur und Verwahrnuß aufheben; die andere zwey aber / beeden Haupt-Städten Studtgart und Tübingen (als Läger-Meß / Eych und Läger-Gewicht) zustellen lassen / welche wol bewahrt / und in keine Weeg weder gemehrt noch geringert werden sollen / und dieses Hertzogtums Land Meß / Gewicht und Eych sind; von welchen beeden Haubt-Städten andere des Hertzogtums Klöster und Ambt-Städte / solch Land-Meß / Eych / Ehlen und Gewicht / unter ihr der Haubt-Stadt Zeichen nehmlichen die unter der Steig zu Studtgart / und die ob der Steig zu Tübingen abholen / die übrige Lands-Flecken nachgehends müssen jedes bey seinem Kloster oder Ambts-Stadt / darunter es gesessen / holen / die ihnen auch durch ihre hierzu Beeydigte / allerdings / wie sie es in der Haubt-Stadt empfangen / und dargegen abgemessen / abgeeycht und abgepfächt / mit sein des Klosters oder Ambt-Stadt Zeichen. Gestämpf und Gemerck mittheilen und zustellen ꝛc. Add. Myler. ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 8. 9. & 10. per tot. Item cap. 12. §. 21. num. 4. Und weiln nach diesem Land- oder Stadt-Meß alle andere einzurichten / als geschiehet es auch an vielen Orten / daß man jährlich eine Besichtigung anstellet / um allen Betrug hierdurch vorzubiegen; und welcher also befunden wird / daß er unrechte Maß / Gewicht / Ehle oder Scheffel hat / der wird zur gebührenden Straffe gezogen. V. Schepliz. ad Consuet. Brandeburg. p. 4. tit. 6. §. 4. num. 2. & Myler. ab Ehrenbach c. tr. cap. 9. §. 6. Ja an vielen Orten ist gar dieses herkommens / daß um allen Betrug zu vermeiden mit der Stadt-Meß und Wag die Wahren durch der Stadt-Messer und Wag-Meister gemessen und gewogen werden müssen. V. Mev. ad Jus Lubec. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 24. worfür dann ein gewisses Meß- und Wag-Geld bezahlet wird. Vid. Klock. de Ærar. lib. 2. cap. 17. num. 1. Endlich findet man auch dieses dort und da gebräuchlich / daß alle Meß und Gewicht ꝛc. von einem gewissen Mann / welcher darauf beeydiget ist / und der hernachmals sein Zeichen darauf präget / gemachet werden; allermassen von dieser Gewohnheit zeuget David. Mev. ad Jus Lubec. d. lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 22. & Myler ab Ehrenbach d. Tr. cap. 9. §. 6. num. 5. & 6. Ob aber das Recht / Maß / Ehlen und Gewicht anzuordnen der Landsherrl. Obrigk. oder der Niedergerichtbarkeit anhängig seye / davon besiehe Myler ab Ehrenbach c. tr. cap. 1. 2. & 3. Lündenspur in Comment. ad Jus Prov. Würtenberg. fol. 260. n. 2. & Joach. Schepliz. ad Consuet. Brandeburg. p. 4 tit. 6. Wohin auch zum theil das jenige gehöret / was wir bey dem Cap. welches von den Umständen handelt / die vor dem Kauff zu beobachten / §. 8. verb. Ob die Rain- und Marck-Stein richtig oder strittig angemercket haben.

Das LI. Capitel.

Von den Instrumenten / so zur Messung der Linien und Winckel nöthig.

Inhalt.

§. 1. Von zweyerley Meß-Instrumenten / grossen und kleinen / insonderheit von diesen. §. 2. und 3. Von den grossen.

§. 1.

Die Instrumenten / so man zur Messung der Linien und Winckel gebrauchet / sind zweyerley: Kleine / so zum Gebrauch auf dem Papier / und grosse / welche zum Gebrauch auf dem Felde dienen. Jene sind Linealien von harten guten Holtz / nicht zu schmal oder zu dinne / sonst lauffen sie krumm. Auf solche pflegt man auch unterschiedliche Maß-Stäbe zu reissen / als den Rheinländischen / Nürnbergischen u. d. g. Schuh / und solche hernach in 100. oder 1000. Theile zu theilen / und für verjüngte Maß-Stäbe zu gebrauchen. Circkeln von Messing mit stählernen Spitzen / welche von unterschiedlicher Gattung. Die gebräuchlichsten sind die Hand Circkel / so nur einerley Füsse haben / von 5. bis 6. Zoll lang. Und die Stuck-Circkel / an denen ein Fuß kan heraus genommen / und an seine Stelle ein anderer mit einem Röhrlein / worein man Bley oder Rötel stecket / oder mit einem Rinnlein / Geiß-Fuß oder Klee-Blat / womit man schwartze Circkel-Risse machet / eingestecket werden. Diese sind gemeiniglich ½ Zoll länger als die Circkeln / und haben eine Stell-Schraube. Ferner brauchet man auch dergleichen Geiß-Fuß oder Reiß-Federn zu geraden Linien aufs Papier. Item kleine Transporteuren von guten geschlagenen Messing. An solche werden rings herum Fasen daran abgefeilet oder geschliffen / und darauf in 180. Grad getheilet. Ihre Grösse ist von 4. 5. bis 6. Zoll.

§. 2. Die

§. 2. Die **grossen Instrumenten** auf dem Felde betreffend / sind es erstlich **Stäbe** unten mit eisernen Spitzen / womit alle Figuren im Felde an ihren Ecken abgesteckt werden. Ferner die **Meß-Ketten** / so gemeiniglich 50. Schuh lang / welche von eisern Drat und Messingen Ringen gemachet werden. Mit diesen werden alle Linien abgemessen. Weiter die **grosse** Transporteuren / so von guten harten Holtz / oder / wann mans haben kan / von Messing / und theils von gantzen / theils nur von halben Circkeln bestehen / und mit Absehen / so an beeden Enden des Durchmessers aufgerichtet werden. Deren **Umkreiß** bey einem gantzen in 360. bey einem halben in 180. Gradus ; ein solcher Grad aber wiederum in vier Viertel oder in 60. Minuten getheilet wird / um dadurch der Winckel rechte Grösse zu nehmen; Diese haben ein **Regul** oder **Linial** mit zweyen Dioptris, d. i. Absehen oder Gesichtern / wodurch man nach den Stäben sihet / um soviel accurater die Winckel zu messen. Unter solche Transporteuren gehöret eine **Nuß mit einem starcken Stock** / unten mit Eisen beschlagen / oder mit einem Stativ von dreyen Füssen / mit dreyen Stell-Schrauben / deren Füsse gleichfalls mit Eisen beschlagen. Werden gemeiniglich gebraucht an den Orten / wo es hart / und man nicht einstecken kan.

§. 3. An statt solcher Transporteuren werden auch öffters die **Meß-Tischlein** gebrauchet / welche just viereckicht. Deren jede Seite von 1. biß 1½. Schuh groß / von guten alten / trockenen / harten Holz / mit guten starcken Hirn-Leisten gefasset / auf allen Ecken Winckel-Recht und sehr glatt abgehobelt. Darauf kleibet man mit Wachs ein Papier. Zu solchen gehöret eben dergleichen oben gedachte Regul mit ihren Dioptris, welche mit einer subtilen Nadel auf dem Papier nach der Stand-Linie angehefftet wird. Auch kan solches Meß-Tischlein auf dergleichen Stativ, wie oben gedacht / aufgerichtet und zum Stand gebracht werden. Auf gedachte Linialien mit ihrem Absehen machet man auch die Compassen / also daß die Meridian-Linie mit der Schärffe des Linials gleich oder parallel lauffe. So zeiget das Linial allezeit Nord und Suden. Solche mögen groß oder klein von Holtz / Bein oder Messing seyn / wann sie nur recht gut und nett: Daran die Nadeln von schönen reinen Stahl / mit dem Magnet wol bestrichen / und in ihrem Kästlein mit einem Glaß vor Wind und Staub recht versichert sind.

Rechts Anmerckungen.

Ad Cap. 51. Von denen Instrumenten ꝛc.

Offenbar ist es / daß ein jedes Land fast seine sonderbare Weise / die Güter und Felder abzumessen hat / Vid. Cap. seqq. & Oettinger. L. 1. de Jur. Limit. cap. 14. n. 3. allein weilen unser Author nur diejenige Instrumenta erzehlet und beybringet / welche mehrentheils in Teutschland bekandt sind / als wollen wir desselben Fußstapffen nachfolgen / und unser Rechtliche Anmerckungen denenselben gemäß einrichten. Unter denen **Meß-Instrumenten** nun wird hier unter andern der **Stäb** und **Meß-Ketten** gedacht / von deren Erfindung und Nutzbarkeit Meyerus in Compend. Geom. p. 12. also schreibet: **Weilen die Erfahrung beweiset / daß es mit einer Stangen die nur Ruthen Länge hat / gar langsam / und wegen des vielen buckens verdrießlich und beschwehrlich zu messen ꝛc. Als hat man an derselben statt die Meß Ketten fünff oder gar zehen Ruthen lang / von geschmeidigen doch ziemlich starcken Eisen-Drat gemachet / da die Stänglein / welche ein** Decimat-**Schuh (oder nur die Helffte dessen) lang sind / mit gleichen durch ein Ringlein an einander gefasset und gehencket / fünff derselben / oder so sie nur 5. Zoll halten / zehen / die eine halbe Ruthe machen / mit einem Messingen Ring / die gantze Ruth aber allzeit mit einem dergleichen Pfennig / daran die Zahl der Ruthen angezeiget ist / unterschieden / erwehlet und erdacht ꝛc.** Ferner gehöret auch hieher die **Meß-Ruthe** (welche zwar unterweilen dem weitern Verstand nach / mit der **Meß-Ketten** vor eines gehalten wird) dessen **Länge** dort und da sehr unterschieden ist / anerwogen sie bald **sechzehen**, bald **funffzehen**, bald auch **weniger** oder **mehr Schuh** in sich hält. Gleichwie solches bezeuget Koppen. qu. 16. num. 12. & seqq. und Speidel. in specul. Juris v. Feld-Messen. vers. cum in agrorum. &c. Wie dann auch an etlichen Orten ein Unterschied zwischen denen **Wald- und Feld-Ruthen** gemachet / und eine andere **Ruthe** zur Messung **der Wälder** / ein andere aber zur Messung **der Felder** gebrauchet wird / Vid. Wehner obs. pract. V. **Meilen** / die gemeinste aber und accurateste **in Teutschland** soll die **Rheinische** seyn / welche zwölff Schuh hält. Warum aber die **Meß-Ruthen** dort und da so sehr unterschieden seyn / davon gibt Meyerus in dem vor angeführten Tractat, p. 8. & seqq. folgende Nachricht: **Es vermeinen nicht wenige**, sagt er / **daß die** Constitution **so vieler unterschiedlicher Ruthen / nach der Anzahl eines jeden Orts Marck-Gescheid- oder Gerichts-Leuten genommen seye; Wollen auch / daß / wann an einem Ort noch keine gewisse Ruthe bekandt / die Marck- oder Gerichts-Leute desselben Orts jeder von ihnen seine beede Schuh in gerader Linie / (ob sie schon ungleich, der eine kurtz / der ander lang) einander nachsetzen / hernach die beede End verzeichnen / alsdann dieses** Spatium **oder die Weite zwischen beyden Enden begreiffen / ja so viel gleiche Theil als der / Schuh seynd unterscheiden / und endlich diese für ihre gültige Ruth annehmen und halten sollen ꝛc.** Ein andere Ursach aber zeiget Wehnerus d. l. an / wann er also schreibet: **An etlichen Orten wird die Meß-Ruth also gemacht; Es sollen 16. Mann klein und groß / wie die ungefehrlich aus der Kirchen gehen / ein jeder vor den andern einen Schuh stellen / und damit eine Länge / die da gerad 16. derselben Schuh begreifft / messen; Dieselbige Länge ist und soll seyn eine gerechte gemeine** Meß Ruthe / **damit man die Felder messen solle / (und dieses wird eine eigene Erb Ruthe genennet.) So nun die 16. Personen nacheinander jeder einen Fuß vorgesetzet hat / und die Ruthe recht gemessen ist / und aber einer grössere Füß und Schuh als der ander hat / so alsdann dieselbe gemessene Ruthe in 16. gleiche Theil / mit einem Circul ausgetheilet und unterschieden wird / soll sie künfftiglichen für eine rechte Meß-Ruthen / deren im Felde zu gebrauchen / angenommen und gehalten werden.** Noch anders erzehlet solches Colerus Lib. 4. Oecon. Rural. **Daß nemlich in Brandenburg und der Orten die Ruthe 15. Schuh halte / ein Schuh aber seye wie ein Mann hat / und werde eine Land-Ruthe folgender Gestalt gemachet: Wann die Bauern aus der Kirchen gehen / so gibt der Schultheiß oder Dorff-Richter einen Schuh / und sieben Schöpffen jeder zwey / welche zusammen 15. Schuh / und also eine Ruthe machen.** Mit welchem fast übereinkommet / was die **Sächsische** gloss in art. 66. lib. 3. **Land-Rechtes** / Lit. B. bemercket; **Funffzehen Füß machen eine Ruthe / dieselben sollen funffzehen Bauren messen / wie sie des Morgens nacheinander aus der Kirche gehen,**

che geben. An statt dieser **Meßruthen** gebrauchet man unterweilen ein Rad/ absonderlich die Meilen zu messen/ vid. Coler. decis. Germ. p. 1. dec. 216. & Wehn. c. l. Dahero dann die **Sächsische** Glos an vorberührter Stell also davon redet: **Man pfleget die Meilen mit einem Rad zu messen/ welches 7. und ein halbe Elen im Circkel hat.** Add. Riegger. Disp. Inaug. de Geometr. Legal. th. 5. §. 7. **Und dieses seye genug von denen zur Feld-Meß-Kunst gehörigen Instrumenten: Wie aber und durch was Instrumenten die Messung alsdann anzustellen/ wann man von einem Ort nicht zu dem andern kommen kan / solches wird von dem Authore im nachfolgenden Cap. angezeiget.**

Das LII. Capitel.

Von Maasen.

Inhalt.

§. 1. Von der Maasen durchgehender Ungleichheit/ was dabey zu thun. §. 2. Worin sie bestehe. §. 3. Wie man sich bey Messung der Linien und Winckel zu verhalten. §. 4. 5. Diese zu messen mit Instrumenten. §. 6 Ohne Instrument. §. 7. Einen rechten Winckel im Felde abzustecken. §. 8. 9 10. Was bey verbottenen oder unwegsamen Oertern zu thun.

§. 1.

Je **Länge** oder **Grösse der Maasen** betreffend/ ist es fast **unmöglich** etwas **sicheres** und **gewisses** davon zu sagen/ indem solche an einem Ort groß am andern klein/ und abermal an andern Orten gröser und kleiner/ und fast durchaus ungleich und unrichtig/ und nichts ungemesseners als die Maaß selbsten ist: daher der jenige/ der was zu messen Beruf oder Willen hat/ sich nach dem Ort richten/ da er wohnet/ oder dahin er kommet/ und nebst den Sitten auch die Maase des Orts annemen / und sich darnach reguliren / dem Gewissen aber allein GOttes-Wort zur Regel und Maaß fürlegen muß.

§. 2. Die **Ungleichheit** aber solcher Maasen **bestehet** in folgenden: An einem Ort hat der Fuß 12. Zoll/ am andern 16. Item an einem Ort hält die Ruthe 12. Fuß/ am andern 16. Oder sie haben auch wol einerley Abtheilung/ indessen aber sind die Füsse/ Zoll u. s. f. an einem Ort $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{4}$ $\frac{1}{12}$. und dergleichen kleiner oder gröser als am andern. Wollen demnach nur die Länge und Grösse der im Nürnbergischen Lande jetziger Zeit gebräuchlichen Maasen beschreiben. Anderer Orten Maase wird der geneigte Leser in andern geometrischen Tractaten zur Gnüge beschrieben finden. Im Nürnbergischen Gebiet thun 16. Stadt-Schuh eine Ruthe / ein solcher halber Schuh ist A B Fig. 33. Die Länge eines solchen gantzen Schuhs aber wird in 12. Theil/ Zoll oder Daumen getheilet/ ein solcher Zoll ist C D. Dieser kan ferner in 4. Viertheil oder nachmals in 12. Theil oder Gran abgetheilt werden. Eine Quadrat-Ruthe aber thut 256. Quadrat-Schuh: Weilen 16. Stadt-Schuh in die Länge mit 16. Stadt-Schuhen in die Breite multipliciret so viel bringen oder ausmachen. Dieser Quadrat-Ruthen nun 200. thun zu Nürnberg einen Morgen- oder Tag-Werck/ im Feld-Wiß- und Wald-Maaß/ und wann solche 200. Quadrat-Ruthen mit 256. Quadrat-Schuhen multiplicirt werden/ so kommen 51200. Quadrat-Schuh für einen solchen Morgen. Diese sind die Maase Nürnbergischen Landes/ welche wir zu unserm Fürhaben gebrauchen werden/ und wie wir mit solchen/ also können die Liebhaber anderer Orten mit ihrigen Maasen verfahren. Gehen demnach weiter/ und zeigen

§. 3. Erstlich/ **wie man sich bey Messung der Linien und Winckel zu verhalten.** Die Linien so auf dem Felde zu messen fürkommen/ sind entweder gerad und eben. Diese bedörffen nicht viel Wesens/ sondern man misset nur mit der ausgedehnten Meß-Kette oder Meß-Ruthen und etlichen Stäben selbige vom Anfang bis zum Ende ohne Ausweichung weder zur Rechten noch zur Lincken gerad und fleissig ab. Wann aber das Ende nicht gar einen Schuh betrifft / so wird das übrige mit einem Zoll-Stab/ oder wann man es nicht so gar genau haben will/ nur mit $\frac{1}{4}$/$\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{2}$/u. s. w. Schuh ausgemessen. Oder die Linien sind (2.) bucklicht und uneben/ bald höher/ bald tieffer/ als die Linie gehen soll. Diese müssen gleichfalls mit der Meß-Ketten und Stäben aber nicht schräg/ Berg auf oder ab/ sondern Horizontal oder Wasser-Paß gemessen werden.

§. 4. Die **Winckel** betreffend/ **wie solche auf dem Felde zu messen/ und zu Papier/ oder vom Papier auf das Feld zu bringen/** kan auf **zweyerley Arten** geschehen; entweder **mit- oder ohne Instrumenten. Mit Instrumenten** die Winckel auf das Feld zu bringen/ ist gantz leicht. Man stecket die Transporteurs oder die grosse Instrument auf dem Felde / allwo man den Winckel verlangt / perpendiculariter ein / und richtet die Regul auf dem Transporteur nach den Graden/ wie groß man den Winckel haben will/ alsdenn läßt man sich nach dem Absehen auf dem Transporteur an die Seite einen Stab stecken/ und nach dem Absehen auf der Regul an die andere Seite auch einen; nachdem nimmt man das Instrument hinweg/ und stellet an dessen Stelle einen Stab/ so hat man den begehrten Winckel. Solcher wird alsdann durch Hülff der kleinen Transporteur von soviel Graden auch auf dem Papier mit einer Nadel abgestochen und mit Linien zusammen gerissen.

§. 5. **Mit dem Meß-Tischlein** aber einen Winckel auf das Feld zu bringen/ geschicht also: Man reisset erstlich solchen auf das Papier/ so auf dem Tischlein aufgeklebt/ nachmals hefftet man die Regul in solchem Winckel auf/ richtet selbige auf beede Linien des gerissenen Winckels/ und lässet sich nach derselben beeden Absehen Stäbe im Felde stecken/ letzlich fället man von dem Punct des Winckels eine perpendicular auf die Erde mit einem Perpendicul an einer Schnur/ thut das Meß-Tischlein hinweg/ und stecket einen Stab in den gefundenen Punct / so ist der Winckel abgesteckt.

§. 6. **Ohne Instrument** mit blossen Stab- und Meß-Ketten einen Winckel auf das Feld zu bringen/ geschicht: Wann der gegebene Winckel auf dem Papier gerissen/ so trägt man von einem kleinen Maß-Stab auf beede Linien desselben etliche Schuh vom Winckel hinaus / alsdann misset man von einem Ende bis zum andern die Weite des Winckels auch auf obgedachtem kleinen Maß-Stab/ und bringet dann ferner solchen nach denen Maasen ins grosse mit Stäb und Ketten aufs Feld. Besihe Fig. 34. den Winckel C D E.

§. 7. Einen **rechten Winckel** oder Perpendicular aber **im Felde abzustecken**/ kan am füglichsten **nach des** Pythagoræ Invention geschehen. Nemlich man gibt der einen Seiten des rechten Winckels 3. oder 30. Schuh

mit zween Pfählen. An solche machet man beede Ende der Ketten vest/ und nimmt das übrige der Ketten so zusammen/ daß man von dem Ende/ wo der rechte Winckel seyn soll/ 4. oder 40. Schuh/ und von dem andern Ende 5. oder 50. Schuh habe. Wo nun solches End sich zeiget/ da schlägt man wieder einen Pfahl/ so ist der rechte Winckel/ oder die begehrte Perpendicular abgesteckt. Besihe Fig. 35. den Winckel F G H. Dieses wäre also mit wenigen von den Linien und Winckeln/ allwo man zukommen kan/ gesaget.

§ 8. Weil aber öffters Orte vorfallen/ da man nit hingehen darff / oder wegen unterschiedlicher Hinderungen nicht kan/ so wollen wir einen General-Mechanischen Weg zeigen/ **wie man mittelst grosser Instrumenten/** nicht allein solcher fürfallenden Oerter ihre Distantien oder Weiten abmessen/ sondern auch nachmals durch Hülffe kleiner Instrumenten/ als eines verjüngten Maß-Stabs und kleinen Transporteurs deren Grösse zu erforschen aufs Papier bringen solle. Folget demnach fürs erste / wie man die Breite eines Flusses/ über welchen man nicht kommen kan/ messen soll. Zum Exempel sey die Länge A B über einen Fluß zu messen: so erwähle man erstlich an der Seite des Flusses die Basin A C. solche messe man mit der Meß-Kette. Darnach setzet man das Instrument in A und richtet es mit den 2. unbeweglichen Absehen gegen C. die zwey beweglichen aber auf der Regul richtet man gegen B. und zehlet den Winckel C A B. Ferner setzet man auch das Instrument in C, und misset auf erst beschriebene Art den Winckel A C B. alsdann trägt man solches zu Papier / also: Man ziehet auf selbiges eine Linie/ welche nach einem verjüngten Maß-Stab so lang sey als A C. nachmals machet man mit einen kleinen Transporteur auf A den Winckel C A B und auf C den Winckel A C B in gleicher Grösse mit den obigen: so kommt der kleine Triangel C A B. Von solchem misset man A B auf den verjüngten Maß-Stab/ so wirst du finden/ wieviel Schuh solche als die begehrte A B lang sey. Besihe Fig. 36.

§. 9. Wann aber **beyde Oerter** über einen Fluß ligen/ **zu deren keinen man kommen könnte**/ und man begehrte auf der andern Seiten des Flusses ihre Distantz zu messen; zum Exempel/ man soll die Weite D E zweyer Oerter so über dem Fluß K ligen / messen / so erwehlet man sich erstlich an der andern Seite des Flusses eine Basin F G derer Länge misset man/ nachmals setzet man das Instrument in F, und nimmt den Winckel D F G und D F E. Ferner setzt man das Instrument in G und nimmt den Winckel F G E und D G E, wann solches geschehen/ so reiset man auf ein Papier wiederum eine Linie / auf solche trägt man von einem verjüngten Maß-Stab die gemessene Basin F G, dann machet man mit dem kleinen Transporteur von F den Winckel D F G und D F E, vom G den Winckel F G E, und D G E. Wann nun die Linien solcher Winckel auf dem Papier gezogen / so bekommt man die Puncten D und E, solche ziehet man auch zusammen/ und misset derer Länge auf den verjüngten Maß-Stab. Solche zeiget die begehrte Weite der zweyen Oerter/ zu deren keinen man kommen können. Besihe Fig. 37.

§. 10. **Mit dem Meß-Tischlein solches zu thun/** werden gleichfalls zween Stände mit der Basi erfordert/ alsdann reiset man auf das Papier eine Linie/ und trägt auf solche von einem verjüngten Maß-Stabe der Basis Länge/ darnach hefftet man an dem einen Ende die Regul mit einer Nadel an/ stellet das Tischlein in selbigen Stand hier in F. rucket die Regul auf die gerissene Basin und richtet alsdann das Tischlein mit unverruckter Regul nach dem Stab des andern Standes G. Wann solches geschehen / so rucket man die Regul auf die gegebene Oerter/ und reisset an solcher her die Winckel. Ferner hefftet man die Regul in dem andern End der kleinen Basis auf dem Papier an/ stellet auch das Meß-Tischlein in den andern Stand G, und verfähret wie bey dem ersten Stande. Wo nun die Linien sich schneiden/ und Triangel machen/ da hat man die gegebene Oerter ins kleine. Deren Weite misset man auf dem verjüngten Maß-Stab/ so zeiget sich ihre begehrte Weite / wann man fleissig operiret hat. Besihe die 38. Figur.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 52. Von Maasen.

§. 1. & 2.

Das Maß ist eine gewisse und bestimmte Länge/ die mit gleichen Unterscheidungen abgetheilet/ und dadurch die Grösse eines jeglichen Dings erkundiget und gemessen wird. Oettinger. Lib. 1. de Jur. Limit. cap. 14. n. 2. Das kleineste Meß ist ein **Zoll**/ so nur **eine Finger-Breiten lang**/ und doch auch in seine Theil unterschieden ist. v. l. Lucius 37. ff. de S. P. R. Nach diesem folget die **Quer-Hand** / ferner ein **Spann** / und so fort an. Weiter gehöret auch hieher der **Tritt** oder **Schritt**/ davon zu sehen l. ult. ff. fin. reg. Alciat. in l. 5. C. fin. reg. & Lib. 1 parerg. cap. 18. Jacob. Cujac. ad L. 4. §. Libertatem. circa fin. ff. de usucap. & Dionys. Gotofr. in l. 3. pr. ff. de termin. mot. lit. a. **Es wird aber der Schritt eingetheilet / in einen gemeinen / und von denen Gesätzen gemachten Schritt. Jener**/ hat keine gewisse Maß/ sondern er begreiffet in sich eine solche Weite/ welche ein jeder Mensch im Fortgehen oder Schreiten zu machen pfleget. Wie nun die Schritt und Tritt unter denen Menschen nicht gleich sind/ also kan auch von diesem **gemeinen Schritt** keine Gleichheit vermuthet werden. **Dieser** aber ist wiederum entweder **einfach**/ oder **doppelt. Der einfache Schritt** (welcher gemeiniglich **Tritt** genennet wird) hält zwey und einen halben Schuh in sich; Und dieses ist eben diejenige Weite/ von welcher das zwölff Tafeln-Gesetze geordnet/ daß man sie **zwischen denen Insuln** lassen solle. **Der doppelte Schritt aber**/ (welchen man insgemein **Schritt** nennet/) ist eben diejenige Weite der **fünff Schuh**/ davon in l. 5 C. fin. reg. gedacht wird/ und welchen der Rechts-Lehrer in l. 3. ff. de termino moto einen Gradum nennet. Gleichwie nun **nach denen Gesetzen der Römer zwischen denen benachbarten Häusern ein einfacher**: Also muste **zwischen denen anstossenden Aeckern und Feldern/ein doppelter Schritt**/ nach der vorigen Auslegung/ gelassen werden. V. Oetting. L. 1. de Jur. Limit. cap. 14. lit. d.

Nach deromalen aber **die Maasen** hier und dort schon vorbesagter massen sehr ungleich sind / wie solches unter andern erweiset Oettinger. cit. cap. 14. so / daß unterweilen in einer Provintz unterschiedliche derselben anzutreffen / solches aber nicht kleine Verwirrungen und Zerrüttungen abgiebet / und den Handel und Wandel ziemlich verhindert. v. Deutr. 25. vers. 13. Amos. c. 8. v. 5. & seq. Lev. c. 19. v. 35. seq. Prov. Cap. 20. v. 10. Michæ cap. 6. v. 11. & 12. & cap. 18. X. de Censib. Zugleich auch denen Betrügereyen Thür und Thor öffnet. v. Reform. **guter Policey zu Augsp.** de an. 1530. tit. **Von Elen/ Maaß und Gewicht** ꝛc. Also rathen die Doctores Juris Publici nicht sonder Ursach dahin/ daß man im gantzen Röm. Reich diese Ungleichheit auf eine voll-

vollkommene Gleichheit bringen möge. v. Limnæ. de J. P. lib. c. cap. 8. n. 257. Ming. de superior. territ. th. 27. & Schulz. de J. P. disp. 6. th. 20. lit. J. welches schon **Kayser Carl der Fünffte** glorwürdigsten Angedenckens im Sinne geführet / jedoch aber aus verschiedenen Ursachen nicht hat zum Effect bringen können / wie zu sehen aus der Reform. **guter Policey zu Augspurg** de anno 1530. tit. **von Ehren Maß und Gewicht** / obwolen in verschiedenen anderen Königreichen solches geschehen ist / davon zu lesen Myler ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 4. §. 2. 3. & seqq. Immittelst haben sich doch **etliche Fürsten des Reichs** dahin bemühet / dieses in ihren **Fürstenthümern und Ländern** in das Werck zu richten / und darinnen **einerley Maß und Gewicht** einzuführen / haben auch solches endlich / nachdem sie alle im Weg gestandene Difficultæten und Schwürigkeiten zu dero Länder höchsten Glückseligkeit überwunden / glücklich effectuiret / und zu wege gebracht / allermassen von **dem Hertzog zu Würtenberg** Christophoro höchstsel. Andenckens bezeuget **Lindenspühr** in Comment. ad Jus Würtenberg. f. 261. n. 5. **daß er ein Land-Recht / eine Lands Ordnung / ein Maaß und Gewicht in seinem Land eingeführet**: Noch deutlicher aber Balthas. Bidembach. in vita Christoph. Ducis würtemberg. fol. 37. wann er daselbst also schreibet: **Noch eine grössere Ungleichheit haben Jhro Fürstl. Gn. gefunden am Gewicht / Maaß / Eych / Ehlen / ꝛc. da sich gemeiniglich die Ort-Aemter mit denen genachbarten Anstössern von vielen Jahren hero verglichen unter und gegen einander aber gantz ungleich gewesen. Wiewohln nun eine Gleichheit hierinnen zu treffen aus vielen Ursachen gantz schwer und schier unmöglich geachtet / auch von vielen widerrathen / und dafür gehalten worden / wo schon die Vergleichung auf dem Papier gefunden / so werde doch ohnmöglich seyn / dieselbige ins Werck zu richten und zu erhalten. Demnach haben J. F. G. sich dieser Unrichtigkeit unterstanden / die Vergleichung mit grosser Mühe getroffen / und durchaus also angerichtet / daß im gantzen Fürstentum Würtenberg ein Maß / Gewicht / Eych und Ehlen gehet / welches nun dermassen im richtigen Gang ist / als ob es von viel hundert Jahren also hergebracht worden wäre.** Eben eine solche Gleichheit ist in der **Marck Brandenburg** getroffen worden / wie zu sehen bey dem Joach. Schepliz. ad Consuet. Brandeburg. l. 4. tit. 6. § 1. so daß zu wünschen wäre / daß auch andere Oerter des Römischen Reichs diesem Exempel nachfolgeten / so würden viel Strittigkeiten unterwegen bleiben / welche aus dieser Ungleichheit offtermalen zu entspringen pflegen / welches die Alten schon zu ihrer Zeit mit diesen Versen haben anzeigen wollen:

Una fides, pondus, mensura, moneta sit una,
Et status illæsus totius orbis erit.

Welche zu Teutsch also lauten:

So wir hätten einen Glauben /
GOtt / und Gerechtigkeit vor Augen:
Ein Maß / Gewicht / auch Müntz und Gelt /
So stünd es wol in dieser Welt.

Ad. §. 8. & seqq.

WJe man die jenigen Oerter dahin man entweder des Wassers / oder anderer Verhinderungen halber nicht kommen kan abmessen solle / und durch wie vielerley Mittel solches beschehen könne? Davon besihe ferner Riegger. in Disp. supr. cit. de Geometr. legali Th. 5. §. ult.

Das LIII. Capitel.

Vom Abmessen / Grund-Legen / und zu Papier-Bringung solcher Figuren.

Inhalt.

§ 1. Wie die Stücke auf dreyerley Art abzumessen / und zwar umgänglich. §. 2. 3. Übergänglich. §. 4. Übersichtlich.

§. 1.

DAs **Abmessen oder Grund Legen** gedachter Stücke betreffend / so kan das auf **unterschiedliche Arten** geschehen / nemlich entweder **umgänglich / übergänglich oder übersichtlich. Umgänglich** werden alle Oerter gemessen / da man wegen Gehülze / Getreidig / Wasser / Morrast oder anderer Verhinderungen nicht darüber gehen oder sehen kan. Solche Messung wird auf folgende Art verrichtet. Man stecket erstlich den gegebenen Ort oder Platz an allen Ecken der Circumferenz mit Stäben ab; alsdann misset man alle Linien / wie auch alle Ecken oder Winckel der Circumferenz mit der Meß-Ketten und Transporteur ab / solche verzeichnet man fleissig nacheinander in eine Schreibtafel. Nachmals bringet man dero Form vermittelst eines verjüngten Maß-Stabs und kleinen Transporteurs zu Papier. Und eben so verfähret man mit einer Figur / so auf dem Papier gegeben / und stecket sie nach ihren Linien und Winckeln im Felde ab. Besihe beede Figuren bey Num. 39.

§. 2. Wann aber ein Platz oder Ort fürgegeben würde / da nichts im Weg / und man allenthalben frey darüber gehen darf / so kan solcher nur mit Stäb und Ketten **übergänglich** auf nachfolgende Art abgemessen und zu Papier gebracht werden. Erstlich stecket man ebenfalls solchen Platz mit Stäben oder dazu bereiteten Pflocken an allen Ecken seines Umkreises ab / dann schläget oder theilet man selbigen in lauter Triangel / misset jedem seine drey Seiten / und notiret solche fleissig / wie auch alle Triangel / wie sie aneinander hangen. Alsdann träget man dessen Form durch Hülffe eines verjüngten Maß-Stabes auf Papier. Wann aber eine Figur auf dem Papier gegeben wäre / so brächte man solche mit der Meß-Kette und Stäben Triangels weise nach der Länge der Linien aufs Feld. Besihe wiederum beede Figuren Num. 40.

§. 3. Ferner können auch solche Oerter / wo man aller wegen frey darüber gehen kan / **mit dem** Transporteur **und der Meß-Ketten** / aus einem Stande / so ungefehr in der Mitte solches Platzes erwählet wird / auf folgende Art abgemessen / und in den Grund geleget werden. Nemlich nachdem die Ecken der Circumferenz abgesteckt / so stellet man das Instrument oder den Transporteur mitten in solchen Platz / richtet solches nach allen Stäben der Circumferenz, und nimmt ihre Winckeln / notiret sie fleissig in eine Tafel / wie sie nacheinander genommen. Alsdann misset man von gedachtem Stand / an alle Ecken die Linien mit der Meß-Ketten ab / und zeichnet gleichfalls solche fleissig und ordentlich in der Schreibtafel an ihrem gebührenden Ort auf. Nach dem bringet man abermals durch Hülffe eines verjüngten Maß-Stabs und kleinen

kleinen Transporteurs dero Form aufs Papier/ wie beede Figuren Num. 41. zeigen.

§. 4. Käme aber ein Ort für/ deren Circumferentz Ecken man an einer Seite alle übersehen/ aber wegen ein und anderer Verhinderung nicht überall frey darüber gehen könte/ so kan solcher aus zweyen Ständen **übersichtlich** also abgemessen/ und dero Form zu Papier gebracht werden. Man stecket abermals alle Ecken der Circumferentz mit Stäben ab / darnach erwählet man sich an der Seite/ wo man alle Ecken übersehen kan/ zwey Ecken zu Ständen/ misset zwischen solchen die Linie mit der Meß-Ketten als eine Basin, und notiret solche. Nachmals setzet man die Transporteur in den einen Stand / richtet dero Absehen nach dem andern/ die Regul aber mit ihrem Absehen nach allen Ecken der Circumferentz nimmt ihren Winckel/ und schreibt solches an dem einem Ende der notirten Basis fleissig nacheinander/ wie sie genommen/ auf. Ferner setzet man das Instrument oder Transporteur in den andern Stand/ und verfähret allerdings wie bey dem ersten. Letzlich träget man solches vermittelst der kleinen Transporteur und verjüngten Maß-Stabs/ nach den gemessenen Winckeln und Basi zu Papier. Wo sich nun die Linien / so von beeden Ecken gezogen / schneiden / da hat man die Ecken der Figur im kleinen/ solche ziehet man alsdann zusammen/ so bekommt man den Form der Figur ins kleine zu Papier. Besihe abermal beede Figuren Num. 42.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 53. Wie die Stück auf dreyerley Weis abzumessen.

SO vielerley Arten des **Feld-Messens** es giebet/ so vielerley **Irrtümer** gehen auch mit vor / so / daß die Partheyen offtmalen aus **Unerfarenheit** oder aus Versehen der Feld-Messer verkürtzet werden/ welche **Irrtümer** am Tag und vor Augen stellet Joh. Oettinger. d. Tr. lib. 1. cap. 15. per tot. Worbey dann diese Frage vorfället: **Ob die Partheien die Ersetzung des Schadens von dem Feld-Messer begehren können?** Welche Frag mit Haltung dieses Unterschieds zu beantworten: **Entweder verstehen wir einen öffentlichen und geschwornen Feld-Messer; oder einen solchen/ welchen die Partheien vor sich erwählet haben. Jener** muß den Partheien auch **seiner Unerfahrenheit und seines Irrtums halber** Rechenschafft geben / und ihnen den dadurch verursachten Schaden ersetzen / angesehen er sich schon hierinnen schuldfällig gemachet/ daß er ein Amt angenommen/ welchem er nicht bestant ist/ oder bey dessen Annehmung er allen Fleiß aufs wenigste stillschweigend versprochen hat. arg. l. 6. §. 1. C. de secund. nupt. l. 132. & 155. pr. de R. J. l. 8. ff. ad L. Aquil. add. Myler ab Ehrenbach cit. Tr. cap. 13. §. 14. **Dieser aber kan seiner Unerfahren / oder Ungeschicklich / auch Unvorsichtigkeit halber** zur Ersetzung des Schadens nicht angestrenget werden / anerwogen die Partheien sich selbsten zu imputiren und zuzuschreiben / daß sie nicht besser nach seinen Qualitäten geforschet/ und einen solchen erwählet haben/ v. l. 1. §. 1. ff. si mens. fals. mod. dix. §. 3. J. quib. mod. re contr. obl. l. 1. §. is quoque 5. ff. de O. & A. & l. 203. de R. J. Myler ab Ehrenbach c. l. §. 12. **Es wäre dann/ daß er aus Gefehrd/ oder aus einer recht affectirten** negligentz (lata culpa) **etwas gehandelt oder unterlassen hätte/ dann in diesem Fall könte er sich der Ersetzung des Schadens keines Wegs entziehen.** Myler. c. l. **davon wir bereits bey dem 23sten Cap. des 1. Buchs §. 1. gehandelt haben.**

Gesetzt aber / daß jemand ein Stuck Ackers von 10. Morgen gekaufft/ darinnen ihm von dem Feld-Messer im Abmessen und Abtheilen zu wenig zugeeignet worden fragt sichs/ **ob er den Abgang von dem Verkauffer mit Recht begehren könne?** Welche Frag mit **Ja** zu beantworten/ per text. in l. si venditor. 38. pr. & l. si Ducum. 42. ff. de A. E. V. Gestalten es eben soviel ist/ als ob der Verkauffer dem Kauffer noch gar nichts übergeben und eingeraumet hätte / wann die Maß noch nicht richtig ist. V. Natta. cons. 489. n. 1. & Joh. Baptist. Costa. de ration. Ratæ. qu. 35. n. 1. so gar/ daß der Kauffer sothanen Abgang auf 30. Jahr lang begehren mag/ obgleich die Abmeß- und Abtheilung öffters verrichtet worden wäre/ per l. omnes. 4. C. de præscr. 30. ann. l. emtor. 47. §. Lucs 91. ff. de pact. & l. un. C. de error. calcul. add. Bursat. Cons. 176. n. 68. gestalten niemand durch einen Irrtum sich soleicht seines Rechtes verlustiget machen kan. arg. l. 9. in f. ff. de Transact. Add. Jacob. Ayrer. de error. calcul. n. 21. & 27. Wesenbeck. Cons. 47. n. 50. & Myler ab Ehrenbach c. Tr. cap. 6. §. 17. &c.

Das LIV. Capitel.

Wie unterschiedliche Figuren zu berechnen/ und nach solchen alle Oerter nach Morgen- oder Tag-Wercken anzuzeigen.

Inhalt.

§. 1. **Wie eines jeden Dreyecks Superficial-Inhalt zu finden.** §. 2. **Wie eines rechtwincklichten Vierecks Superficial-Inhalt zu finden.** §. 3. **Wie aller unrechtwincklichten Vierecke Superficial-Inhalt zu finden.** §. 4. **Wie eine Irregular vierecktigte Figur zu behandeln.**

§. 1.

DEilen im vorhergehenden zur Gnüge beschrieben / wie man sich bey Abmessung oder Grund-Legung unterschiedlicher Oerter verhalten/ und dero Form zu Papier bringen solle: als sollen hiermit etliche Figuren folgen / wie solche müssen berechnet/ und dann nach solchen auch alle Oerter nach Morgen- oder Tag-Wercken angezeiget werden. **Erstlich eines jeden Triangels oder Dreyecks** Superficial-**Inhalt zu finden** / nimmt man eine Linie / gemeiniglich die längste zur Basi, und fället von ihrer gegenüber stehenden Ecke eine perpendicular auf solche herunter. Ist es aber ein rechtwincklichter Triangel / so ist solches nicht nöthig / indeme beede Linien / so den rechten Winckel machen / zur Basi und perpendicular genommen werden. Alsdann multipliciret man die gantze Basin mit der halben perpendicular, oder die gantze perpendicular mit der halben Basi. Das Productum zeigt den begehrten Inhalt.

Nota. Wann man Ruthen mit Ruthen/ Schuh mit Schuh/ Zoll mit Zoll multiplicirt/ so zeigt das Productum allemal Quadrat-Ruthen / Quadrat-Schuh / oder Quadrat-Zoll. Besihe die 3. Triangel Num. 43

Jede

Jede Basis derselben ist 416 Schuh.
Helffte 208
Jede perpendicular ist 348 Schuh.
1664
832
624
Superficial-Inhalt eines jeden Triangels 72384 Quadrat-Schuh.

Oder jede perpendicular ist 348 Schuh.
Helffte 174
Jede Basis 416 Schuh.
1044
174
696
Ist ebenfalls der Superficial-Inhalt eines Triangels 72384

§. 2. Fürs andere **eines jeden rechtwincklichten Vierecks** Superficial-**Inhalt zu finden** geschiehet folgender Weise: Man multipliciret die gantze Länge mit der gantzen Breite. Das kommende Productum gibt den begehrten Superficial-Inhalt. Besihe die zwey winckelrechten Vierecke Num. 44.

Des 1. Länge 408 Schuh.
Des 1. Breite 408 Schuh.
3264
16320
Superficial-Inhalt des ersten 166464 Quadr. Sch.

Des 2. Länge 850 Schuh.
408 Schuh.
6800
34000
Superficial-Inhalt des andern 346800 Quadr. Sch.

§. 3. Zum **dritten/ aller unrechtwincklichen Vierecke** Superfic. **Inhalt zu finden** sind **zweyerley Arten. Die erste**: Wann das Irregulare Viereck zwo Seiten hat/ so einander parallel sind/ werden selbige zusamm addirt/ die kommende Summa halbiret/ alsdann wird solche Helffte mit der gantzen perpendicular, welche zwischen den parallel-Linien sich findet/ multipliciret. Das kommende Productum zeigt abermal den begehrten Inhalt. Besihe Fig. 45.

Die eine parallel ist 678 Schuh.
Die andere parallel ist 320 Schuh.
Summa 998 Schuh.
Helffte 499 Schuh.
Die perpendicular 380 Schuh.
39920
1497
Superficial-Inhalt 189620 Quadrat-Schuh.

Die **andere Art**: So aber das Irregulare Viereck keine parallel-Linien hätte/ so wird solches mit einer diagonal Linie in zwey Dreyeck zertheilet/ und die werden alsdann wie die Dreyecke Num. 43. ausgerechnet; letzlich derer beeden Inhalt addiret. Die kommende Summa zeiget den wahren Superficial-Inhalt des Irregularen Viereckts. Besihe Fig. 46.

Derer Basis ist 760 Schuh.
Helffte 380
Die eine perpendicular 398 Schuh.
3040
3420
1140
Superfic. Inh. des einen △ 151240 Quadr. Schuh.
Superfic. Inh. des andern △ 98800 Quadr. Schuh.
Wahrer Superficial-Inhalt 250040 Quadr. Schuh.

Derer Basis ist 760 Schuh.
Helffte 380
Die andere perpendicular 260 Schuh.
22800
760
Superfic. Inh. des andern △ 98800 Quadr. Schuh.

§. 4. **Vierdtens** folget auch eine Irregular **vieleckigte** Figur/ **wie solche mit vorhergehenden Figuren zertheilet**/ nach solchen berechnet/ und durch Zusammensetzung derselbigen derer gegebenen Figur Superficial-**Inhalt gefunden**/ auch letzlich nach Morgen oder Tag-Werck angezeiget worden. Besihe Fig. 47. welche ist abgetheilet in 9. kleine Figuren/ als 8. Dreyecke/ und 1. Viereck/ nemlich A B C D E F G H I, deren Calculation ist folgende:

A das ablange Viereck.

Ist lang 1164 Schuh.
breit 672 Schuh.

2328
8148
6984

Superficial-Inhalt 782208 Quadr. Schuh.

B das Dreyeck.

Dessen Basis ist 802 Schuh.
Helffte 401
Die perpendicular 106

2406
4010

Superficial-Inhalt 42506 Quadr. Schuh.

C das Dreyeck.

Dessen Basis 894 Schuh.
Helffte 447
Die perpendicular 140 Schuh.

17880
447

Superficial-Inhalt 62580 Quadr. Schuh.

D das Dreyeck.

Dessen Basis 368 Schuh.
Helffte 184
Die perpendicular 104

736
1840

Superficial-Inhalt 19136 Quadr. Schuh.

E das Dreyeck.

Dessen Basis 462 Schuh.
Helffte 231
Die perpendicular 112

462
231
231

Superficial-Inhalt 25872 Quadr. Schuh.

F das Dreyeck.

Dessen Basis 430 Schuh.
Helffte 215
Die perpendicular 154 Schuh.

860
1075
215

Superficial-Inhalt 33110 Quadr. Schuh.

G das Dreyeck.

Dessen Basis 734 Schuh.
Helffte 367
Die perpendicular 148 Schuh.

2936
1468
367

Superficial-Inhalt 54316 Quadr. Schuh.

H das Dreyeck.

Dessen Basis 514 Schuh.
Helffte 257
Die perpendicular 120 Schuh.

5140
257

Superficial-Inhalt 30840 Quadr. Schuh.

I das Dreyeck.

Dessen Basis 672 Schuh.
Helffte 336
Die perpendicular 220 Schuh.

6720
672

Superficial-Inhalt 73920 Quadr. Schuh.

Superfic. Inhalt	A 782208	Quadr. Schuh.
	B 42506	
	C 62580	
	D 19136	
	E 25872	
	F 33110	
	G 54316	
	H 30840	
	I 73920	

Superficial-Inhalt der gantzen Figur 1124488

Diese gefundene Quadrat-Schuh nun zu Morgen- oder Tag-Wercken zu machen/ kan am füglichsten also geschehen: Man dividiret erstlich die gefundene 1124488 Quadrat-Schuh durch 256 Quadrat-Schuh/ so kommen Quadrat-Ruthen heraus. Diese gefundene Quadrat-Ruthen dividiret man durch 200. Quadrat-Ruthen/ so entstehen die Tag-Wercke oder Morgen/ wie hiernach folget.

Quadrat-Schuh 1124488 | 4392 Quadrat-Ruthen | 21 Morgen- oder Tagwercke.

Ist also der wahre Superficial-Inhalt dieser 47. Figur 22. Morgen/ 8. Quadrat-Schuh/ weniger 71. Quadrat-Ruthen.

Rechts-

Caput 30

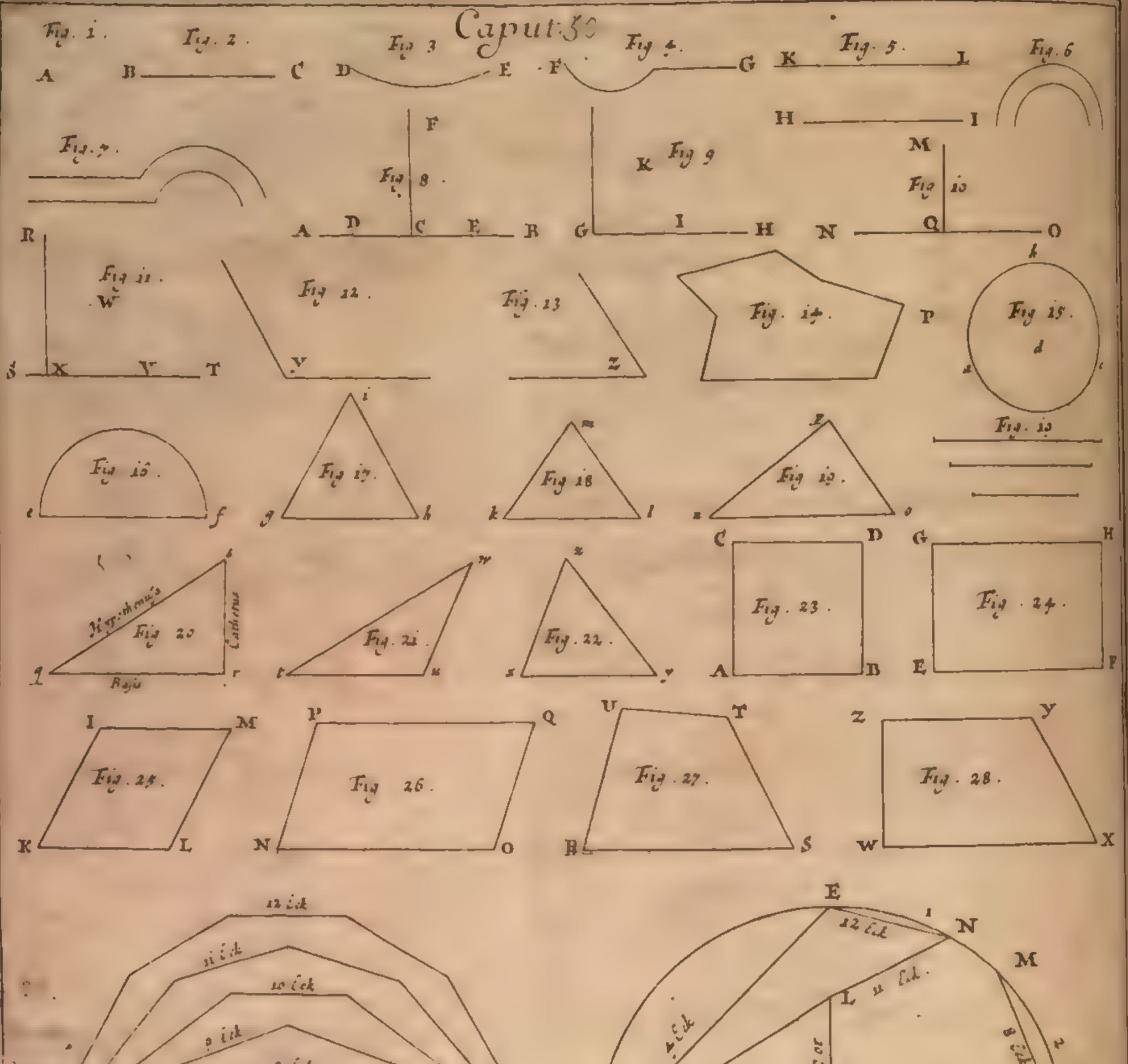
Fig. 1.
Fig. 2.
A B C
Fig 3
D E F
Fig 4.
G
Fig. 5.
K L
Fig. 6
H I
Fig. 7.
Fig 8.
F
A D C E B
K Fig 9
G I H
M
Fig 10
N Q O
R
Fig 11.
W
S X V T
Fig 12.
Y
Fig 13
Z
Fig. 14.
P
Fig 15.
d
Fig 16.
e f
Fig 17.
i
g h
Fig 18
m
k l
Fig 19.
z
n o
Fig 20
Hypothenusa
Cathetus
Basis
Fig 21.
w
t u
Fig 22.
x y
C D
Fig. 23.
A B
G H
Fig. 24.
E F
I M
Fig. 25.
K L
P Q
Fig 26.
N O
U T
Fig. 27.
B S
Z Y
Fig. 28.
W X
12 Lck
11 Lck
10 Lck
9 Lck
8 Lck.
7 Lck
6 Lck.
5
4
3
2
1
C
Fig 29.
A D B
E
1
12 Lck
N
M
L 11 Lck.
4 Lck
5 Lck.
10 Lck.
9 Lck.
2
I
K
G
7 Lck
O
H
3 Lck
10 Lck.
6 Lck
1
2
3 F
B
H
M
F
G
Fig. 31
C
A
E
K
L
I
N
D
Fig. 32.
Irregulars 20 Lck.

Caput 32

Fig. 33.

Oder ein halber Nürnbergischer Staw-Schuh.

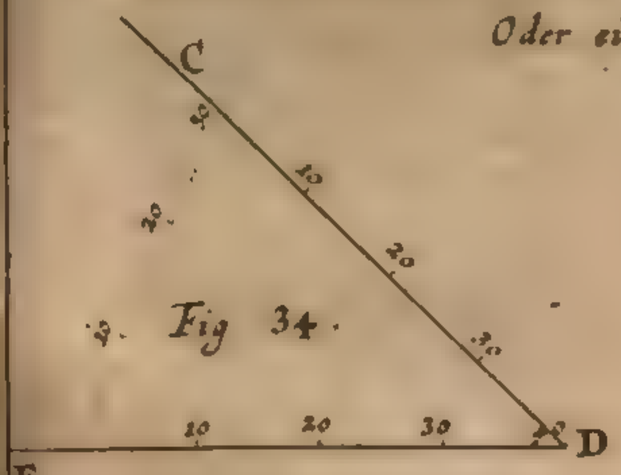

Fig 34.

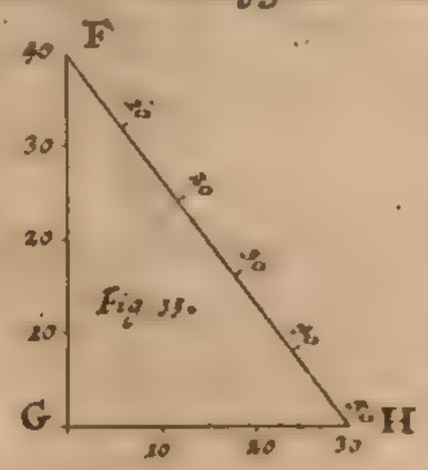

Fig 35.

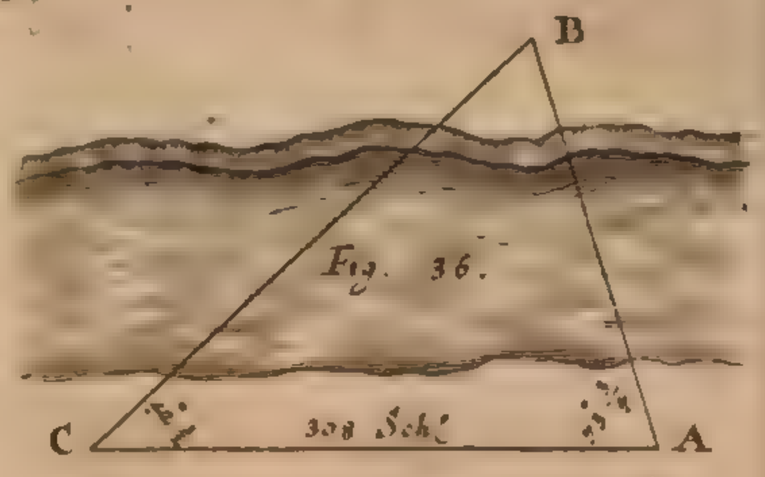

Fig. 36.

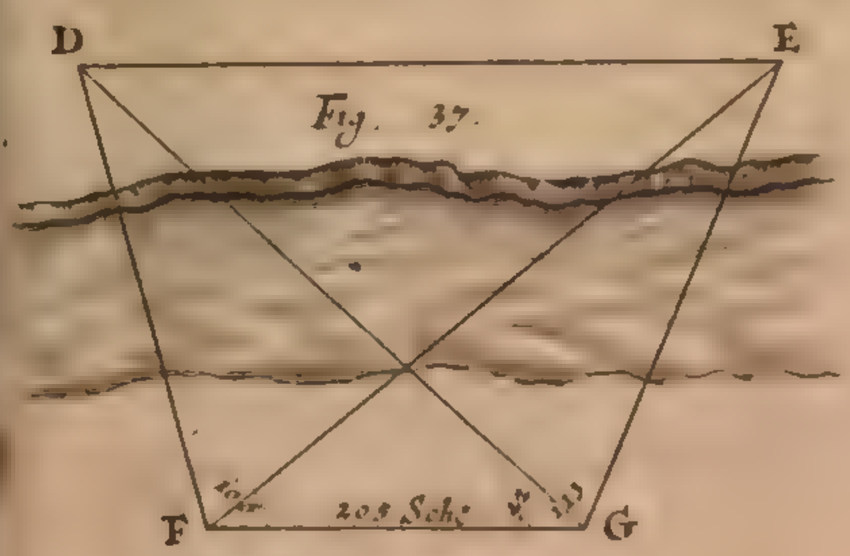

Fig. 37.

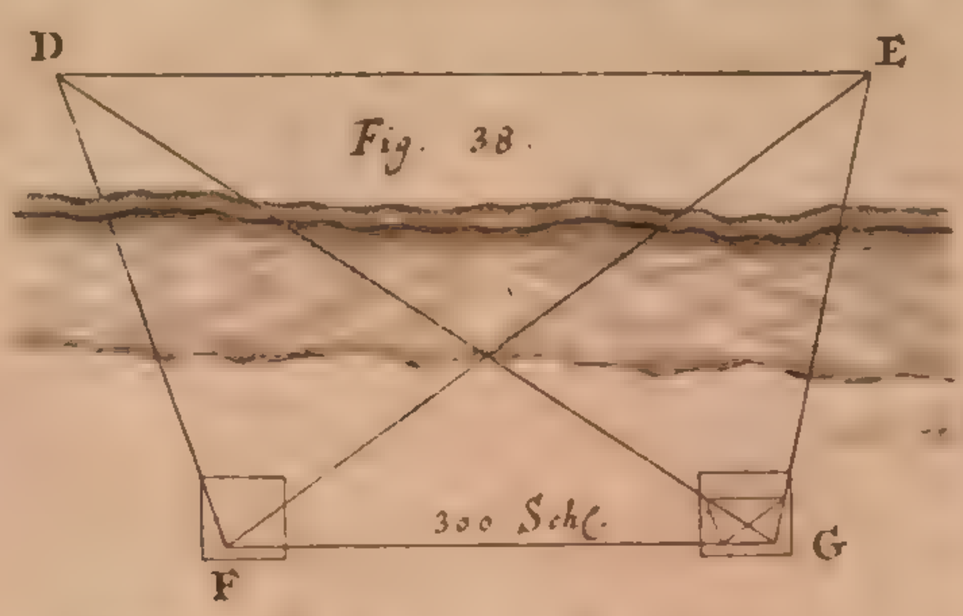

Fig. 38.

Fig. 39

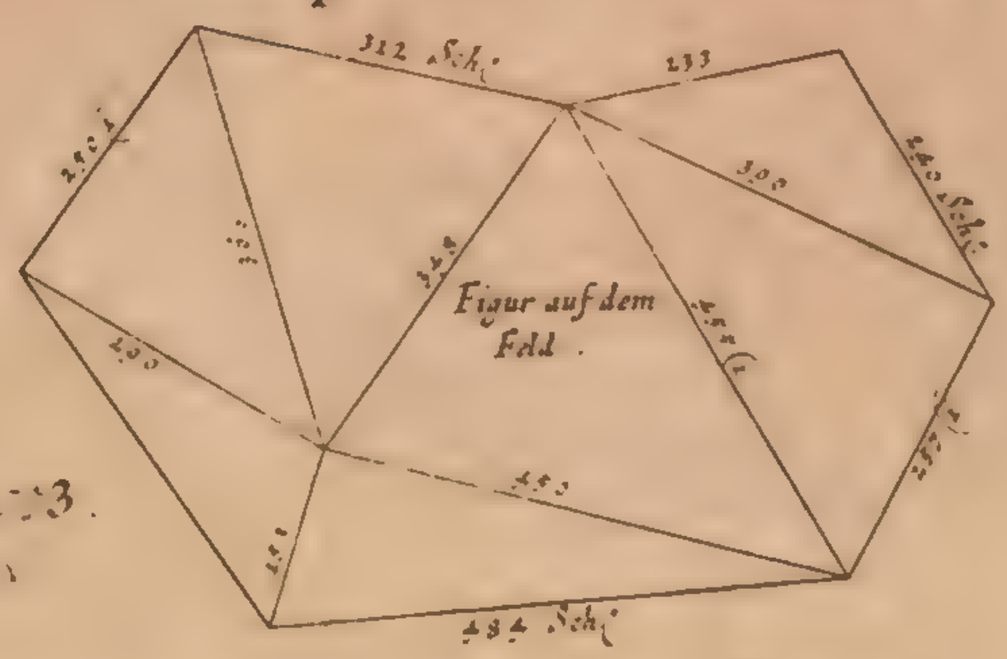

Caput 33.

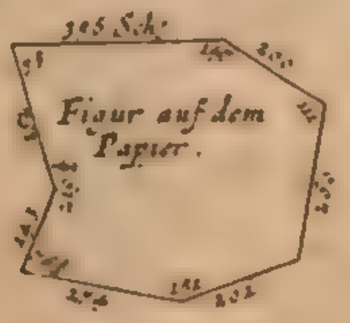

Fig. 40

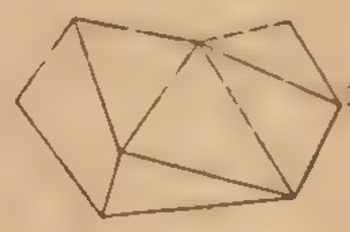

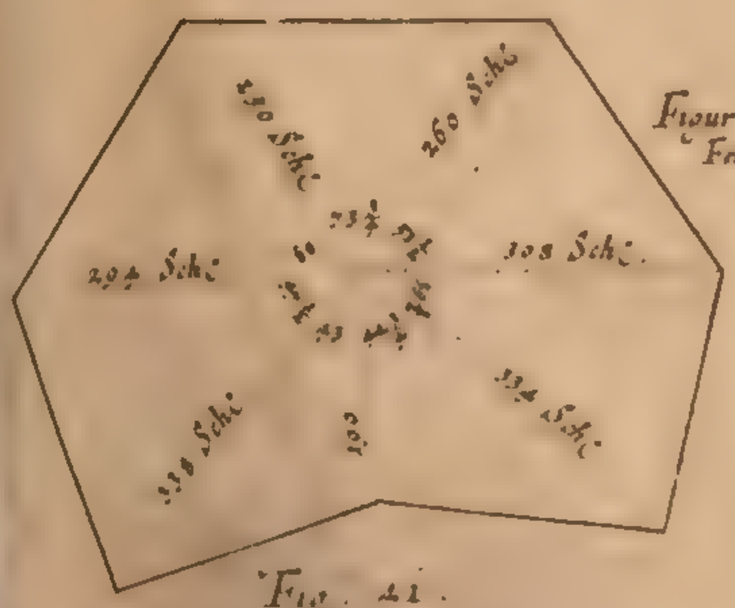

Figur auf dem Feld

Fig. 41.

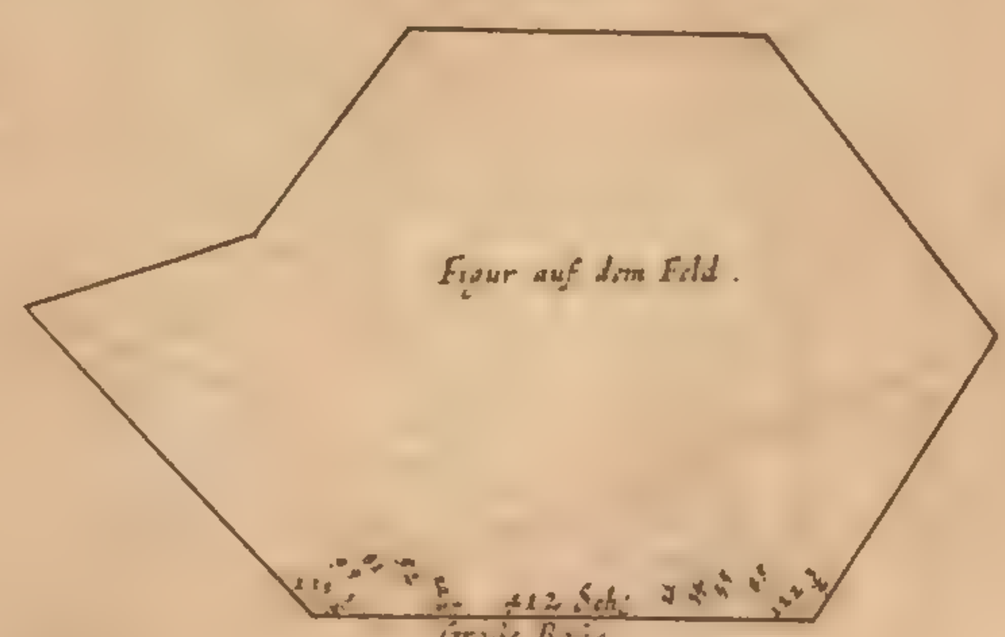

Fig. 42

Cap: 59. fol 220 §. 1. 3

Fig. 43.

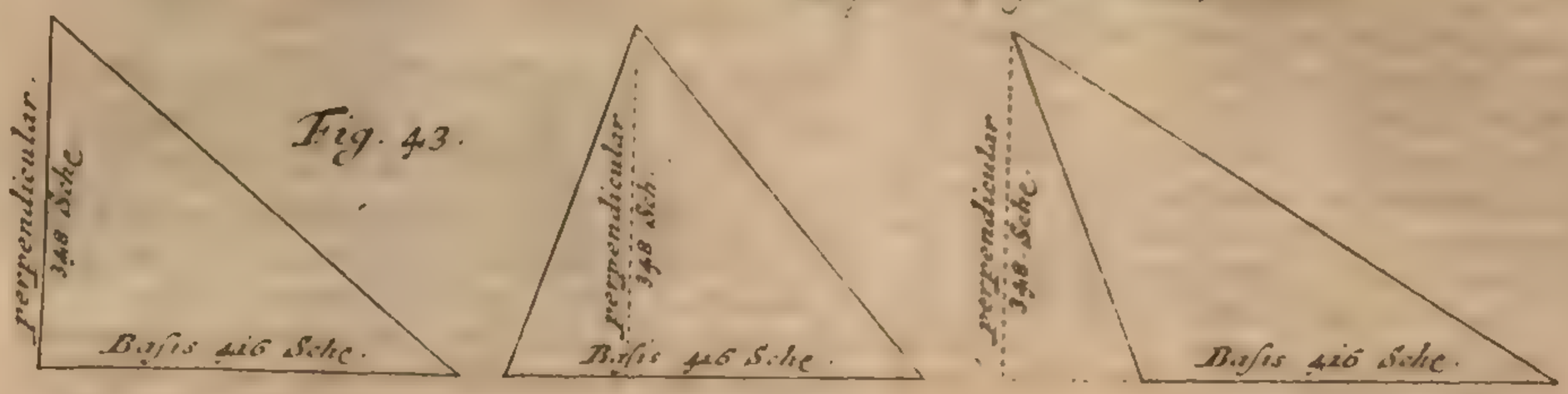

Fig. 44.

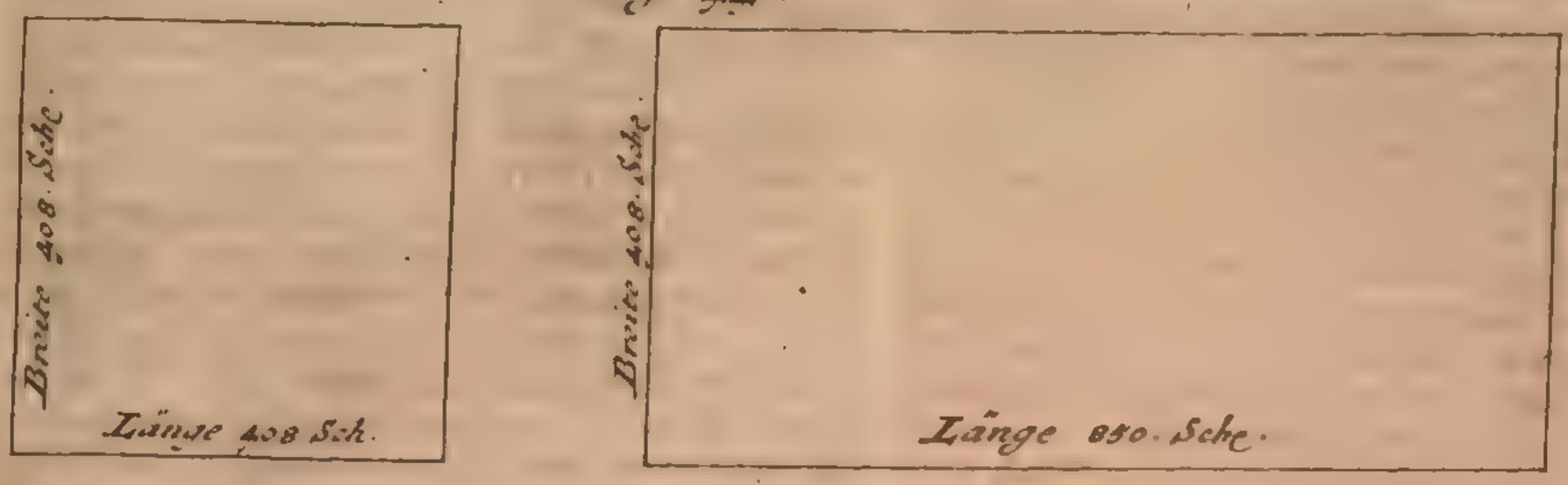

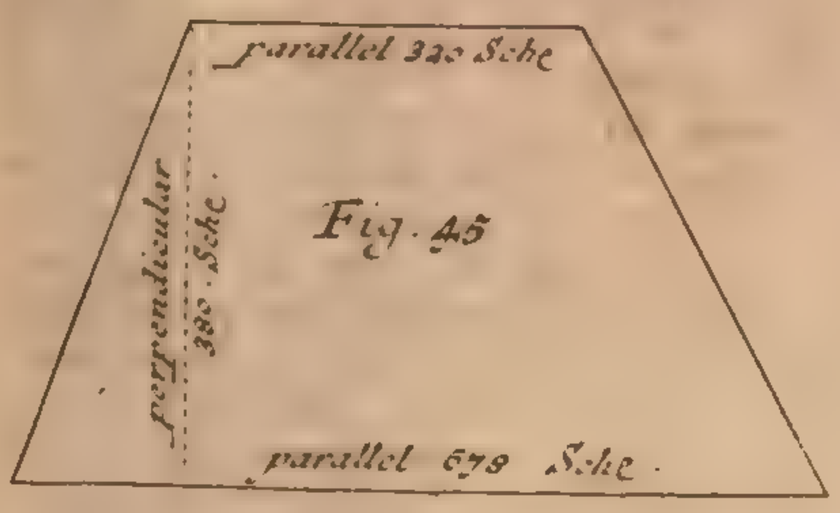

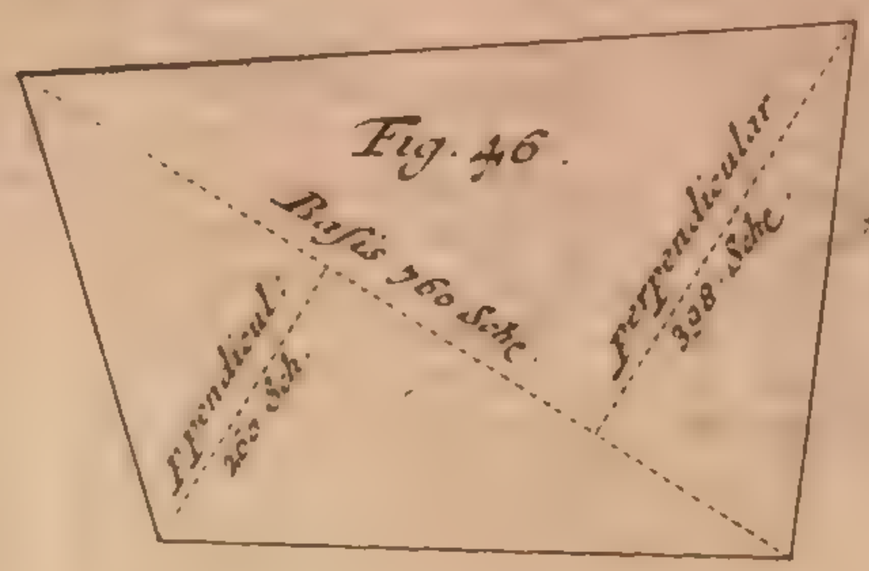

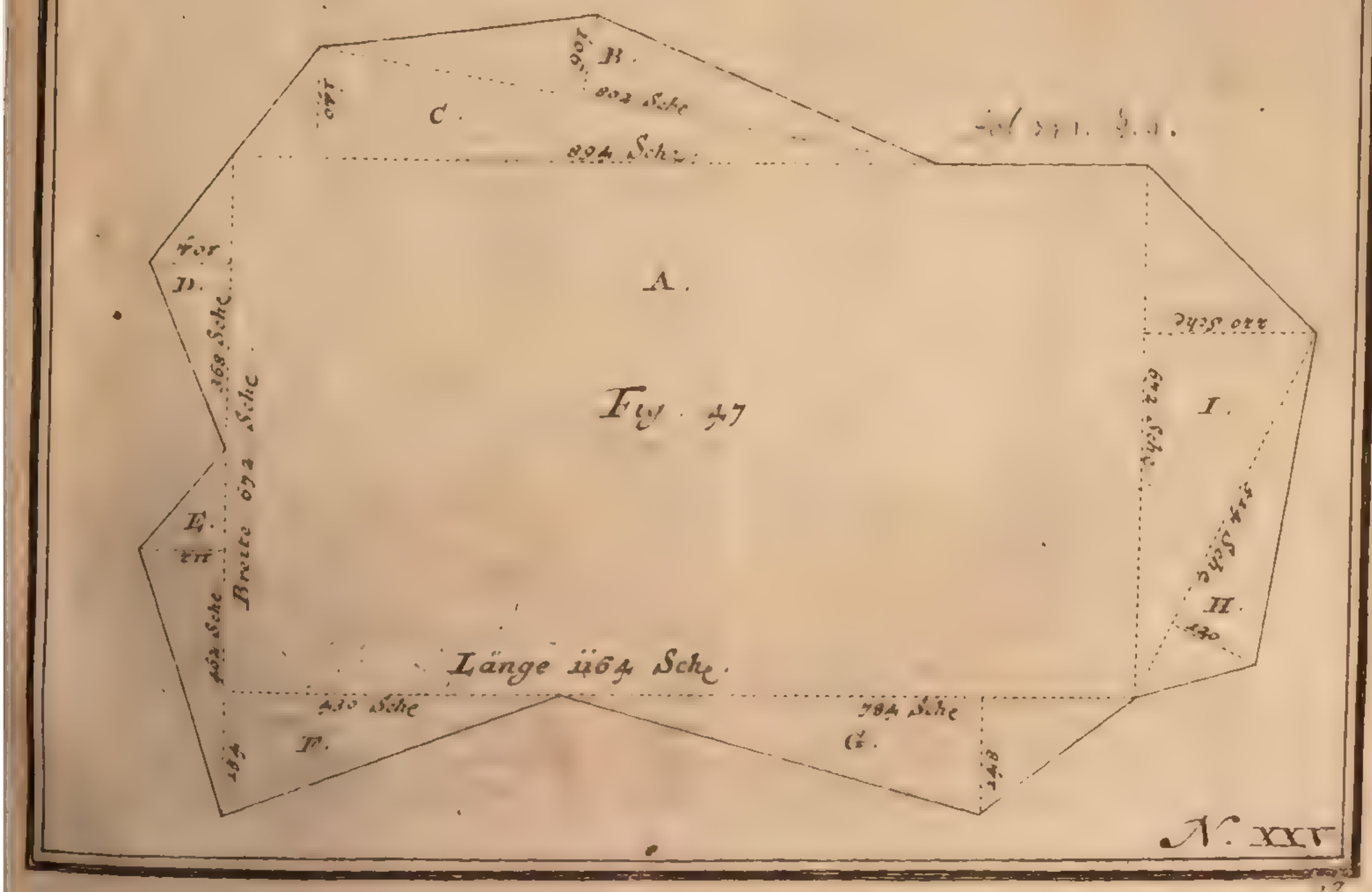

N. XXV

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 54. Wie unterschiedliche Figuren zu berechnen / und nach solchen alle Oerter nach Morgen oder Tag-Wercken anzuzeigen.

NAchdem bißhero gezeiget worden / auf wie vielerley Weise das Feld-Messen beschehe / wollen wir noch ferner in möglichster Kürtze beybringen / **was für Stück eigentlich der Feld-Messerey bedörfftig seyn.** Unter solche **Stücke** nun setzen wir billich zuforderst den **Weg**/ wie selbiger genommen und verstanden wird in l. 62. ff. de furt. l. 1. §. 1. ff. de his qu. effud. vel dejec. l. 28. §. 10. ff. de pœn. Dann obgleich derselbige bereits von **dem 12. Tafeln-Gesetz** seine gewisse Maaß überkommen hat/ wie zu sehen in l. 8. & 13. §. 2. ff. de S. P. R. (welches von dem **Fuß-Steig** und **Vieh-Trieb**/ Itinere & Actu nicht gesaget werden kan / v. Cujac. ad l. 8. ff. de S. P. R. & l. 13. §. 1. ff. eod.) so ist doch nicht zu laugnen / daß nicht **durch sonderbare Verträg** selbiger entweder weiter oder enger gemachet werden könne/ vi l. 23. pr. ff. de S. P. R. & Tholosan. S. J. C. Lib. 3. cap. 13. n. 1. & 2. dazumalen nicht alle **Wege** einerley Beschaffenheit haben/ sondern es zum Theil **offentliche Strassen**/ zum Theil aber **solche Wege die in einen Flecken oder Dorff führen / und** viæ vicinales **genennet werden**; Zum Theil auch endlich Privat-Wege gibt/ wie zu sehen ex l. 2. §. 22. ff. ne quid in loc. publ. & l. 38. ff. de A. R. D. ut & l. f. pr. ff. de locis & itiner. publ. Diese Wege nun haben offtmalen einer **Abmessung** vonnöthen / wann man sie nemlich in **gewisse Meilen** eintheilen will/ welches in der Warheit höchst-nothwendig ist / wann vielleicht eine Stadt dieses Privilegium oder Freyheit hat / **daß auf zwey oder mehr Meilen von derselben keine Schenck-Steet/ Festung** &c. **gebauet/ oder kein Marck aufgerichtet werden möge**/ davon wir hierunten bey dem Cap. dessen Inhalt lautet **von denen Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten.** &c. §. 8. vers. **Ob das Gut zum wenigsten nicht zwo Meilen** &c. gehandelt haben. Ein ander Exempel ist in **der Cammer-Gerichts Ord.** de an. 1555. p. 2. tit. 3. & 5. anzutreffen. Add. Schubard. de Austreg. cap. 6. n. 41. & seqq. & Arnold. de Reyger. Thes. Jur. verb. mensura. n. 2. Ferner gehöret auch hieher der **Acker** oder das **Feld**/ so von Ulpiano beschrieben wird in l. 27. pr. de V. S. und von dem Florentino in l. 211. ff. eod. Unter diesen Namen aber verstehen wir zugleich in dem weitern Verstand/ die **Wiesen/ Gärten/ Wälder/ Weinberge**/ und dergleichen &c. Diese Stücke nun bedörffen auch zum öfftern einer **Abtheil-** und **Abmessung**/ wann sie nemlich denen **Morgen- oder Tag-Wercken** nach / verkauffet worden / weilen aber hierinnen offtermalen Streit vorfället / vid. Speidel. in specul. Jur. voc. **Feld-Messen.** vers. hinc. alia cognata species. &c. **als wollen wir hier kürtzlich anzeigen/ wann darvor zu halten/ daß ein Acker oder Feld in das Maaß**/ **oder in das Stück**/ ad mensuram, aut ad corpus, **verkaufft worden seye?** Bey welcher Frag diese **drey Begebenheiten** zu unterscheiden: Dann **entweder** sind in dem Kauff-Instrument nachfolgende Wort anzutreffen: **Es verkaufft** Titius **dem** Sejo **sein Feld oder Acker / welche ohngefehr 20. Tag-Wercke in sich halten: Oder** es sind diese Wort darinnen begriffen: **Es verkaufft** Titius **dem** Sejo 30. **Tag-Wercke von seinen Aeckern: Oder** / es sind endlich die nachgesetzte Wort darinnen enthalten: **Es verkaufft** Titius **dem** Sejo **alle seine Aecker und Felder/ wofür ihme** Sejus 1000. **Reichs-Thaler zu geben verspricht**/ jedoch/ **daß der Verkauffer ihme 20. Morgen ohnfehlbar gewehre. Im ersten Fall** nun ist der Contract **alsobald vollkommen**/ so/ daß die sich nachgehends ereignende Gefahr der Kauffer auszustehen hat/ wie dann auch der Kauff-Schilling weder vermindert noch vermehret wird/ es mag sich im **Abmessen** weniger oder mehr befinden/ anerwogen zu bedencken/ daß hierinnen das Haupt-Absehen **auf das Stück** gerichtet/ der **Tag-Werck** aber oder der Morgen **nur obenhin zu Demonstrirung der Sach**/ gedacht worden seye. l. 35. §. 5. & seqq. ff. de C. E. V. **Im andern Fall**/ ist der Contract vor der **Abmeß- und Abtheilung** nicht vollkommen l. 2. C. de peric. & commod. rei vend. so / daß der Verkauffer die darauf folgende Gefahr auszustehen/ und den **bey der Abmessung** befindlichen Abgang zu ersetzen hat; dd. ll. Es wäre dann/ daß der Kauffer sich saumselig erwiese / und durch solche seine Saumseligkeit die **Abmessung** verhinderte / gestalten in diesem Fall ihm vielmehr die Gefahr zu wachsen müste. l. 50. ff. de C. E. V. **Im dritten Fall** endlich/ hat es diese Bewandnuß / daß wann sich in der **Abmeß- und Abtheilung** weniger befindet/ als benamset worden/ solches der Verkauffer ersetzen / oder sich an dem Kauff-Schilling abziehen lassen muß; Wann sich aber mehr hervor thut/ selbiges dem Kauffer zum besten gehet. arg. l. 38. pr. ff. de A. E. V. Die Gefahr aber hat der Kauffer allein auszustehen / immassen der Contract pur/ und der Maaß nicht **Bedingungs-Weise** bey demselben gedacht worden ist. Von welchen allen weitläufftiger zu sehen Brunnemannus Disp. de Vendit. ad Corpus & ad Quantitatem. Am klügsten aber wird der Kauffer handeln/ wann er nachfolgende Wort dem Kauff-Instrument einverleiben lässet. **Kauffer verspricht für alle des Verkauffers Aecker und Felder 1000. Reichs-Thaler/ jedoch/ daß ihm der Verkauffer zum wenigsten so viel Tag-Werck gewehren soll; Bevor aber solches geschehen will sich Kauffer zu keiner Gefahr verbunden haben.** Wordurch er sich theils aus aller Gefahr setzet/ theils aber den Verkauffer zu Ersetzung des Abgangs verbindet/ auch so viel zuwege bringet/ daß/ so sich in **Abmessung** der verkaufften Felder eine Uberma ß zeigen solte/ selbige doch dem Käuffer allein verbleibe/ ohne/ daß derselbige den Kauff-Schilling zu vermehren angehalten werden könte. Welches alles auch also von Verkauffung des Korns und anderer Sachen verstanden werden kan. V. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 15. & seqq.

Es wird aber bey dieser Gelegenheit nicht unbillich gefraget: **In was vor Zeit die Abmessung der verkaufften Felder geschehen müsse?** Welche Frag **aus denen Worten** der Partheien zu entscheiden ist / dann wann selbige bey dem Kauff-Contract schlechterdings gemeldet / **daß die Felder gemessen werden sollen /** in diesem Fall muß die Abmessung binnen einer Jahres-Frist vorgenommen werden / arg. l. 5. C. de Censib. Wofern nicht ein und der ander Theil durch seine Saumseligkeit sothane Abmessung verhindert hätte: Gestaltsam alsdann solche Saumseligkeit demjenigen allein/ der sie verursachet/ schaden müste. l. 2. C. de peric. & Commod. rei vend. & l. 50. ff. de C. E. V. Anton. Thesaur. dec. 185. n. 1 & Natta. Cons. 569. n. 11. Wann aber die Partheien bey Schliessung des Contracts dieses gesaget/ **daß die Messung der verkaufften Felder nach ihrem Belieben vorgenommen werden solle**/ in diesem Fall kan solches derer Rechts-Lehrer Meinung nach biß auf 30. Jahr geschehen. Vid Doctores in cap. per tuas 5. X. de Donat. Add. Thesaur. d. dec. 185. n. 1. & Covarruv. pr. qu. cap. 3. Wann aber endlich die

Felder

Felder in das Maaß zwar verkaufft / hingegen aber bey Schliessung des Contracts keiner Abmessung gedacht worden / in diesem letztern Fall halten einige dafür / daß / so fern ein oder der andere Theil ein Mißtrauen hätte / mithin nicht glauben wolte / daß das Gut so viel / als man vorgeben / in sich hielte / die Abmessung innerhalb 60. Tagen fürgenommen werden müsse / pr. l. 31. §. 22. ff. de Ædil. Edict. Vid. Natta. d. Cons. 569. n. 10. & Thesaur. d. dec. 185. n. 1. Dissent. Menoch. Lib. 1. arbitr. qu. 22. n. 11. Es will aber hier noch dieser Zweiffel walten: **Wann die Partheyen sich miteinander vereiniget / daß der Verkauffer innerhalb 3. Monaten die verkauffte Felder abmessen lassen solle / ob nach Verfliessung dieser dreyen Monaten sothane Abmessung nicht mehr begehret werden könne?** Wiewolen nun so viel den Verkauffer belanget / diese Frag mit **Nein** zu entscheiden stehet / anerwogen dieses Pactum dem Verkauffer zum guten eingegangen worden / selbiger hingegen sich selbsten zu imputiren hat / daß er diesen Termin vorbey streichen lassen / mithin / wann sich vielleicht ein Übermaß ereignete / solche nicht mehr zuruck begehren kan. Thesaur. d. dec. 185. n. 3. So muß doch was den Kauffer betrifft / selbige mit **Ja** beantwortet werden / als welcher schon vorgesagter massen von diesem Recht erst nach 30. Jahren excludirt und ausgeschlossen wird. Natta. Cons. 569. Thesaur. c. l. Decius Cons. 347. & Myler ab Ehrenbach. in metrolog. c. 6. §. 12. & 13.

Gesetzt aber / **daß sich zwey Brüder bey der Abtheilung ihrer Gemeinschafftlichen Güter dahin verglichen / daß dieselbe durch erfahrne Feld-Messer / (ohn einige Benennung der Zeit) abgemessen werden sollen; nach Verfliessung aber 20. und noch mehr Jahren einer unter denselben mit Hinterlassung männlicher Erben gestorben wäre / welche nachmals sothane veraccordirte Abmessung von ihren Vettern begehret haben / fragets sich / ob dieses annoch angehe?** Welche Frag gleichermassen aus dieser Ursach mit **Ja** zu beantworten / weilen der Vetter dieser Erben gewust / oder doch wenigstens hat wissen sollen / daß die **Abmessung** noch zu thun seye / weswegen er sich dann wegen solcher Wissenschafft und also propter malam fidem sothaner **Abmessung** nicht wird entziehen können; Vid. Panormit. ad cap. per tuas. 5. n. 6. vers. quartus casus. X. de donat. ibique Hostiens. add. Myler ab Ehrenbach. d. cap. 6. §. 14.

Übrigens ist zu wissen / daß unterdessen / ehe die Abmessung beschehen / keinem Theil von dem einmal geschlossenen Kauff abzuspringen erlaubet ist; dann obgleich sothaner Kauff / **was die Übernehmung der Gefahr belanget** / noch nicht vollkommen / l. 2. C. de pericul. & Commod. rei vend. So muß er doch / **was die Wiederaufhebung desselben betrifft** / vor vollkommen gehalten werden / l. 2. C. qu. lic. ab Emt. reced. ibique Castrens. & l. 4. ff. de periculo & Commodo rei vend. Add. Trentacinque Lib. 3. Var. resol. Tit. de Emt. Vend. Res. 5. n. 2. & Myler ad Ehrenbach. d. cap. 6. §. 15. & 16. **Bey würcklicher Vornehmung der Abmessung** aber ist dieses zu mercken / daß die **darzwischen ligende Gemein-Wege** nicht mit **in das Maaß** gerechnet werden / angesehen selbige in keines Privat-Eigentum stehen / sondern einem jedem zum freyen Gebrauch überlassen werden. Vid. Gosson. in Comment. ad Consuet. Atrebat. art. 7. fol. 77. Ein andere Bewandnus hat es mit **denen Thälern / Hügeln / Gräben / Claussen / Bergen** und dergleichen / welche sonder allem Anstand mit in **das Maaß** gezogen werden müssen. Speidel. voc. **Feldmessen** / vers. Sed etsi fundo. &c. Dieses stehet noch hier zu erörtern / **wann es in einem Ambt unterschiedliche Maasen gibt / nach welcher wol die Abmessung anzustellen?** Welche **Frag** also zu beantworten / daß man auf dasjenige Maaß zu sehen / welches am gebräuchlichsten und üblichsten bißhero gewesen ist / angesehen ohne dem in zweiffelhafftigen Dingen sich ein jeder gemeiniglich nach deme zu richten pfleget / was hier und dar in der Übung ist / und im Schwange gehet. Speidel. d. voc. vers. occurrit hic alia &c. Wann aber von mehrerley Orten die Frag ist / muß dasjenige Maaß erwählet werden / so an dem Ort passiret / da der Contract geschlossen worden: Dann gesetzt / daß einer ein Stuck Feldes von 100. Jauchsarten so noch abzumessen / gekauffet hätte / eine andere Maaß aber an dem Ort / wo der Kauff vorgegangen / eine andere hingegen an deme / wo das Stück Feldes liget / üblich wäre / in diesem Fall müste man schon vorgedachter massen dasjenige Maaß gebrauchen / welches in dem Ort des geschlossenen Contracts üblich ist / anerwogen es das Ansehen hat / als ob die Partheyen sich nach demjenigen gerichtet / was sie vor Augen gehabt / und was an demselben Ort / darinnen sie gehandelt / Herkommens ist. v. l. 6. ff. de Evict. l. 31. §. 20. ff. de Ædil. Edict. l. 24. in f. ff. de Usufr. & l. 37. ff. de usur. Add. Sreph. Gratian. discept. forens. 11. n. 21. Anton. Gabriel. Commun. Conclus. Lib. 6. Tit. de Consuetud. Concl. 2. Bartol. in l. cunctos. n. 15. C. de SS. Trinit. & Myler. ab Ehrenb. d. cap. 6. §. 7. cum seqq.

Weiters muß auch die Feldmeß-Kunst bey denen **Insuln** gebrauchet werden / wann nemlich von deren Abtheilung unter diejenige gehandelt wird / welche zu nechst ihre Güter daran ligend haben / und dieses nach der Maßgebung des §. 22. J. de R. D. Dann obwolen heut zu Tag gemeiniglich die **Insuln und Wörder in den Flüssen** / nicht denen nechsten am Gestad ligenden Gütern zugeeignet / sondern **von der hohen Obrigkeit** eingezogen werden / allermassen wir bey **dem 30. Cap. des 3ten Buchs.** §. 3. dargethan haben; so ist doch dieses nicht universal, sondern es gibt noch einige Oerter / da die Verordnung der Römischen Gesätze Platz findet; Vid. **Sächsisch Land-Recht** L. 2. art. 56. in f. **Preussisch. Land Recht** Lib. 3. tit. 1. art. 5. §. 3. Wie dann Oettinger. de Jure Limit. Lib. 2. cap. 3. n. 7. dessen ein klares Exempel **an dem Necker-Fluß** anzeiget / da vier unterschiedliche **Wörder** entstanden / welche denen am Gestad zu beyden Seiten gelegenen Inhabern zu gewachsen / und unter sie vertheilet worden sind. **Und diese Verordnungen** sind gantz vernünfftig / angesehen es billig / daß den benachbarten Inhabern solche neuentstandene **Insuln** zugeeignet werden / indeme dieselbige gleichermassen **die Gestad** aus ihren Kosten verwahren / und den Gewalt des anlauffenden Wassers / auch andere Gefährlichkeiten ausstehen müssen; Zugeschweigen / daß **die Wörder** von dem Grund und Boden der benachbarten Güter / so das Wasser nach und nach darvon abträgt und hinwegnimmt / zusammen geflötzet und angeleget werden / weswegen ihnen dann billig die Nutzung derselben zu einer Ergötzlichkeit zu zulassen / welche doch nimmermehr den Schaden / der von denen Auslauff- und Ergiessungen der Flüsse manchmalen entstehet / ersetzen kan. arg. l. 10. ff. de R. J. & t. t. C. de Alluv. **Und** hindert nichts / daß ehedessen Kayser Adolphus anno 1293. **auf dem Rath-Haus zu Nürnberg** / eine Constitution oder Satzung gemachet / in welcher er verordnet / **wann ein Insul in dem Rhein / oder in einem andern Fluß entstehet / daß selbige entweder dem Reich / oder dem Herrn / der in solchem Fluß den Zoll oder das Geleit hat / zugehören solle:** (welche Kayserl. Satzung nachmals anno 1611. Marquardus

quardus Freherus heraus gegeben) anerwogen selbige niemahlen in die **Reichs-Abschied** kommen / und solcher gestalten nicht verbindlich ist. v. Besold. de Jur. & Divis. rer. cap. 2. num. 6. **Wie aber die Abmeß- und Abtheilung der Inseln und Wörder vorzunehmen / und nach der** Geometrie **und Feldmeß-Kunst anzustellen** davon kan Joh. Oettingerus d. Tr. Lib. 2. cap. 3. per tot. Item Rieggerus in Disp. de Geometr. Legal. th. 8. §. 6. & seqq. nachgelesen werden.

Uberdiß ist auch die **Feldmeß-Kunst** bey der **Anflössung** / alluvio genennt / nothwendig; angemerckt durch dieselbige die Gräntzen verändert und die Güter einestheils erweitert / anderstheils aber verringert werden / welches eben auch die Ursach ist / warum man die Flüß und Wasser-Ströme denen Richtern und Schieds-Männern gleich achtet / welche dem einem an seinem Gut etwas zu erkennen / hingegen aber dem andern solches absprechen. v. l. f. C. de alluvion. & l. ergo. 30. §. alluvio. 3. ff. de A. R. D. Um wieviel nun die Gräntzen durch solches anhencken und anflössen zugenommen / und vermehret / um so viel muß die Steuer und Schatzung erhöhet; Um wieviel aber dem andern an fruchtbaren Grund und Boden entzogen worden / um so viel muß die aufgelegte Contribution gemindert werden. l. 2. C. de alluv. & l. 4. §. 1. ff. de Censib. Welches aber durch die Geometrie oder Feldmeß-Kunst zu erkennen seyn wird. arg. l. 29. ff. de A. R. D. Add. Oetting. L. 2. de Jur. Limit. cap. 2. per tot. & Not. Jurid. ad Lib. 3. infr. cap. 30. §. 3. ubi de alluvione plura. **Wie ferner bey Veränderung des Flusses / wann nemlich solcher einen andern Lauff nimmt / und seinen alten Ort verläst / die Feldmeß-Kunst nöthig seye:** kan gleichergestalt aus demjenigen abgenommen werden / was wir **bey dem 30sten Cap. des dritten Buchs** §. 3. gemeldet haben. Add. Riegger. de Geometr. Legal. Th. 7. §. 9.

Endlich aber hat die **Feldmeß-Kunst** auch sehr viel / ja wol gar am meisten bey **Setzung der Gräntzen und Marck-Steine** zu schaffen / als welche bey allen oberzehlten Stücken vonnöthen sind / davon wir in dem nachfolgenden Cap. handlen wollen.

Das LV. Capitel.

Von Vermarckung- und Grentz-Scheidung.

Inhalt.

§. 1. Der Haupt-Ursprung der Grentz-Theilungen. §. 2. Der Heiden Erkanntnuß hiervon / wie weit es zu billichen. Insonderheit der Römer ihr Terminus. Ihre Henckelen. Welcherley auch bey Theils Christen befindlich. Des Termini Gestalt / und ihre Deutung. Seiner Stelle Deutung. §. 3. Von Grösse und Benennung der Römischen Grentz-Steine. §. 4. Natürliche hierzu erkiesene Grentzen. §. 5. Von mancherley Grösse der gebräuchlichen Marck-Steine in unsern Landen. §. 6. Der Unterscheid so etwan gehalten wird zwischen Fraisch- oder Grentz- und zwischen Marck-Steinen. Dieser beeder Haubt-Gemerck. §. 7. Unterschiedliche Neben-Zeichen. §. 8. Lebendige Zeugen. Denen fürgegebene Merck-Sprüche. §. 9. Von Marck-Bäumen / daß ihnen allein nicht zu trauen. Eine zur dauer dieser Marckungen dienende Regel / und erbauliche Neben-Erinnerung. §. 10. Eine löbliche Marckungs-Ceremonie. §. 11. Daß ein Grund-Riß / und dessen Abdruck / item eine umständliche Beschreibung die gewisseste Bemerckung. §. 12. Verweiß auf die Rechts-Anmerckungen. §. 13. Der Beschluß.

§. 1.

Der **Haupt-Ursprung der Grentz-Theilungen ist hoch und heilig.** Der gantzen Welt durch Landschafften / Königreiche / Herrschafften und Land-Güter einiger Erb- und Ober-Herr / Ertz-Fürst und Monarch ist der allgewaltige / allweise und allein gerechte GOTT / als der unerschöpffliche Ursprung alles Guten / und die ewige Quelle aller Ordnung und geleylichen Wolstandes / welcher / wie Er alles in Maaß / Zahl und Gewicht gesetzet / und die Sterne am Himmel / ob ihrer wol unzehlbare Millionen / so ordentlich ausgetheilet / und die gantze Natur der Lufft / der Erden / und der Wässer allzumal und insonderheit in ihre gewisse Höhen / Tieffen / Breiten und Längen abgemessen: Also hat Er auch insonderheit denen Menschen Grentzen gesetzet / wie weit sie wohnen sollen / damit nicht durch Verwirrung ein ungezähmtes wildes Wesen / und in demselben allerhand Unheil / Unreinigkeit / Mord / Todschlag und andere Unthaten entstünden / und der Menschen sonst unsättliche Begierden ein gewisses Maaß und Bezirck hätten / welches sie nicht überschreiten möchten / und mithin jeder in der Furcht und Verehrung des getreuen Schöpffers / mit seinem bescheidenen Theil vergnügsam und zu frieden seyn solte: Weil aus solcher Göttlicher Vertheilung gewiß und unfehlbar / daß kein Mensch zu einem weitern und mehrern tüchtig und fähig / als zu dem / was ihm der Höchste zu erkannt und eingeraumet. Erstrecket er nun hingegen seine Sehn-Lust weiter hinaus / und übergeht das fürgesteckte Ziel / oder beginnets vielmehr zu übergehen / so ist ihm der Krebs-Gang oder Um- und Abgang / wo nicht gar der Untergang schon gewiß / als einem / der sich wider seinen Beruff / Begriff / und Bewust / d. i. wider GOtt und Gewissen aufgelehnet. Dann es hilfft doch keine Weißheit / Vernunfft / Scharffsinnigkeit / Witz / Critz wider den HErrn. Und zum Lauffen hilfft nicht schnell seyn / wie gut einer auch seine Beine gestiffelt / gespornet und beflügelt und seinen Verstand gewetzet hat. Will er aber einen Sprung über die Mauren wagen / so thue ers nach der Art und Gewonheit Davids; denn solcher Gestalt wird ihm auch das Berg-Versetzen nicht unmüglich fallen. Wer hiervon weiter wissen will / der besehe und betrachte die Sprüche heiliger Schrifft Deut. c. 19, 14. c. 27, 17. c. 32, 7. Prov. c. 22, 28. c. 23 v. 10. 11. Actor. c. 17, 26. Ps. 74, 17. Ps. 82, 1. &c. und andere dergleichen viel. Daraus wird er erkennen / daß der Grentzen Urheber / Bestättiger / Vermehrer / Versetzer / Richter und Schieds-Mann GOtt selbsten seye.

§. 2. **Der Heyden Erkänntnuß** hiervon / ist auch eines Anblicks aber doch gleichwol ohne Ab- und Zusatz keiner Nachfolge werth / und dienet allein dazu / daß man daraus sehen möge / wie diese arme / elende Blindlinge gleichwol aus einem Anschein des Spiegels der Natur erkant haben / **daß es um die Marckungen etwas Göttliches seye.** Aber davon nur mit Wenigen. **Die Römer** machten ein Gesetz / dessen Inhalt war / daß man neben andern Götzen-Bildern (denen sie Göttliche Ehr und Namen beylegten) auch den Terminum, d. i. den Grentz-Abgott verehren solte. Sie baueten daher demselben nachgehends einen Tempel / hielten ihm jährlich ein Fest Terminalia genannt / opfferten und raucherten ihm als einem GOTT / und zwar anfänglich ohne Blut- oder Schlacht-Opffer / weil sie für ungereimt hielten / solche Bilder und Steine mit Blut zu besudeln / welche allem blutdurstigen und schändlichem Beginnen und unrechtmässiger Thätlichkeit / unter andern auch dem unbefugten An-

griff frembder Güter und Eigenthümer vorzubeugen und abzuhelffen erdacht worden. Nachdem aber ihr eigen Aug sich nimmer satt gesehen / und ihr Ohr sich nimmer satt gehöret / und ihnen je mehr und mehr die Sehnsucht und schnöder Durst angewachsen / ein Land nach dem andern an sich zu ziehen / und die gantze Welt (scilicet) unter ihre Füsse zu zwingen / da muste sich der steinerne Götz auch ein blutiges Opffer gefallen lassen. Dann sie brachten und schlachteten ihm ein Mutter-Lamm und eine Schweins-Mutter oder Sutz. Das gab zwar eine solche Deutung: Weil die Schafe gern irre und mit freyen Fuß der besten Weide nachgehen / unbesorgt ob dieselbe inn- oder ausserhalb ihres Herrn Gräntzen gewachsen: Und weil die Schweine wühlen und wüsten / und mit ihrem Rüssel einhauen und graben / wie und wo sie zukommen / es sey der Ort geweyhet oder gemein / bemarcket oder frey: daher hätte man solche zu diesem Opfferdienst zu brauchen / als ein Deutungs-Bild / daß die auch das Leben verwircket hätten / welche die Gräntzen verruckten und engerten / und der benachbarten Länder und Felder wider Recht und Billichkeit an sich zögen; Wie sie dann solches zu ihrem Vortheil wol zu brauchen gewust / da sie selbst untereinander sich keiner von dem Seinigen nichts nehmen ließ / auch frembden den geringsten An- und Eingriff nicht gestattet / hingegen aber haben sie sich selbst mit ihrem Termino oder Gräntzgötzen keinen Zweck gestecket / und sich durch solches Schein-Opffer gleichsam bey ihren Steingötzen abgekauffet / und die Gräntzen zu erweitern weidlich Blut vergossen / gleich als wäre der Terminus nur ihnen allein zum Schein und Vortheil eingesetzet / und partheisch / damit ihnen nichts von ihren Landen abgeschrencket würde: sie aber hätten freye Macht / ihm in die graue und krause Haar zu fallen / den Bart zu rupffen / die Augen auszustechen / oder ihn als einen wolverdienten auf ein anders Plätzlein hin zu führen / gleich als wolten sie ihn zu einer höhern Ehren-Stelle erheben und ein weitläufftigers bessers Amt einraumen / da er sich weiter umthun und mehr ausrichten könte. Dann wie die Heiden insgesamt ihre Götzen und Götze mehr mit Geberden / Schein-Worten und äusserlichen phantastischen Gepräng und Ceremonien geehret / also gieng es auch diesem Termino: Der muste ein Schalcks-Deckel und Larve offenbarer Ungerechtigkeit und Geitzes seyn. Andern / die sie Barbarer nenneten / stellten sie einen solchen Götzen dar / den solten sie für einen Gott halten / sie aber selbst verlachten beydes diese und den Götzen / und hielten ihn für das / was er war / nemlich für nichts. Aber das machts / sie waren Heiden / die von dem wahren GOtt und Gottesdienst nichts wusten / die hat GOtt dahin gegeben in verkehrten Sinn zu thun das nicht taugt. Wäre wol zu wünschen / daß es unter den Christen selbst auch dißfalls sich änderte und besserte / und sie dem wahren heiligen GOtt mit bessern Ernst und Treuen dienen möchten / als die Heiden ihren Götzen gethan: Da würde einer dem andern lieber geben als nehmen / weil jenes seliger als dieses / und nicht nur kein Land oder Feld / sondern auch nicht einen Zaun-Stecken entzucken oder verrucken / und ihme das seine zu behalten förderlich und dienstlich seyn. Aber hierüber haben schon andere klügere heimliche und öffentliche Klagen geführet / welche hoffentlich nun mehrer bessern Nachdruck haben werden / als sie jemalen gehabt / damit der Wunsch gesamter Christenheit zum Nachdruck gelange / und fortan Lieb und Treue auf Erden wachse und Gerechtigkeit vom Himmel schaue. Aber wieder aufs vorige zu kommen / so haben gleichwol die Heyden mit besagtem Götzen-Bild andeuten wollen / und öffentlich bekannt / daß die Fraisch-Steine GOtt zum Ursprung haben / ob sie gleich vom wahren GOtt ab und auf einen falschen Larven-Götzen gefallen. Des besagten **Götzen Gestalt** aber (so es anderst der Mühe werth davon zu sagen) war diese: Sie stelleten ihn bald auf einen /

nen / bald auf zween Füsse / und stunde doch auf die eine oder andere Art nichts besser als ein alter Mann der das Zipperl hat. Hat indessen gleichwol ein vester unbeweglicher Stand und Dauerhafftigkeit der zwischen beeden Angrentzern getroffenen und theuer beschlossenen Verträgnuß hierdurch angedeutet werden wollen / daß diesem Scheids Mann weder diß noch jenseits kein Bein solte untergeschlagen werden. Das Haupt / so wie ein Manns-Kopff gebildet / war mit krausen Haaren biß an die Brust überloffen und verwildert / das muste bedeuten / daß man ihn ungezupffet und ungerupffet stehen / kein Härlein krümmen und grau und greiß werden lassen solte. Der übrige Mittel-Leib war wie ein viereckichter Pracht-Kegel gestaltet; ohne Hände / weil die so ihn gesetzt / wann sie an die Grentze kämen / nicht anderst sich bezeugen sollten / als wären sie lahm und ohne Hände / wüsten von keinem Faust-Recht und dürfften die Grentzen mit keinem Finger antasten / sondern müsten sie allerdings lassen / wie sie ursprünglich waren / daß auch sonst niemand einigen Frevel oder Muthwillen daran verüben sollte / und dürfften dem Termino eben so wenig Leides thun / als er ihnen thäte. Und weil sonst die Pracht-Kegel zum ewigen Andencken gewidmet waren / so war auch diese Figur dißfalls auf immerwährend angesehen. Daher auch das Sprich-Wort entstanden / daß man von dem / der den Terminum von der Stell bracht / sagte / er habe unbewegliche Dinge gehebet. Daher ihn auch Virgilius Capitolii immobile Saxum, d. i. einen Felsen / der nicht von der im Capitolio einmal eingenommenen Stelle weicht / genennet. Und Ovidius hat ihn gleichsam daselbst verarrestiret mit diesen Worten:

Termine post illud levitas tibi libera non est,
Tum positus fueris in stratione mane. d. i.

Nun bist du fest Termin / nun muß dich nichts vertreiben /
Wo du nun Stand gefast / da must du immer bleiben.

Daß aber dieser **Termin im** Capitolio **oder Römischen Rath-Hause aufgestellet** und standvest gemacht worden / das will sagen / daß die Obrigkeiten ein wachsames scharffes Aug hierinfalls haben / nichts übersehen / versehen / nachsehen / und denen interessirten Partheyen das unpartheyische Recht sprechen / und nicht so wol auf den Götzen / als auf seine Deutung sehen sollten.

§. 3. Gleichwie aber die Christen solcher und dergleichen mehr Abgöttischen / zauberischen Gauckeley und Alfentens nicht nöthig haben / als die sich einfältig nach der in Gottes Wort angewiesenen und im Gewissen bestättigten Billigkeit auch in diesem Stuck zu achten wissen / so mag man doch die **Beschaffenheit / Grösse und Nahmen der Heydnischen Marck-Steine** noch wol wissen / zumal der Römer. Diejenige so sie bey grossen und namhafften Land-Abmarckungen brauchten / wurden genennet decumani, die West-Schauer / so von Morgen gegen Abend stunden / waren 40. Schuh breit. Ein Schuh aber war bey den Römern 16. Zoll oder Finger. Cardines die Nord-Schauer / so von Mittag gegen Mitternacht sahen / waren 20. Schritt breit. Prorsi, die vor sich hinsehende / die Ost-Schauer / von Abend gegen Morgen deutende. Transversi, die Süd-Schauer / oder Zwerch-Lauffer / so von Norden Südwerts sagten. Wiederum waren auch Actuarii, die Lauffer / 12. Schuh breit / deren einer zu erst an einer Ecken eingelegt ward. Von dem an wurde ohne ihn je der fünffte wieder Actuarius genennet / also daß er der sechste gewesen / wann der erste Actuarius mitgezehlet worden. Die zwischen durchstreichende wurden Lineami, in Italien aber subruncini genennet / waren 8. Schuh lang. Linearii zwar / die Linien-Weiser / die Strich-Deuter / von ihrer Verrichtung; die Subruncini, welche eben das thaten / von ihrer Grösse und Gestalt also genennet; Teutsch könten sie heissen die Fug-Böncker / à runcina, welches eine Fug-Banck / d. i. ein 3. 4. 5. 6. oder mehr Schuh länger / und 1. oder 1½. Schuh breiter / 4. 5. 6. ꝛc. Zoll dicker Hobel / dergleichen die Faß-Binder / Geigenmacher / Zimmerleute und andere Handwercker gebrauchen. Die auf das Meer hindeuteten / wurden maritimi; Die gegen Berge stunden / montani geheissen / und das waren insgesamt Lapides terminales Marck- oder Grentz-Steine. Sie hatten aber auch arbores terminales, Marck-Bäume.

§. 4. Dergleichen Marckungen hat man noch aller Orten / ob man gleich nicht Steine von ebenmässiger Grösse dazu gebrauchet / oder ihnen so besondere Namen beyleget. Viele **Länder** und **Oerter werden von der Natur selbst** durch Berge / Thäler / Flüsse / Bäche / Wälder / Wälle ꝛc. **unterschieden** / daß diese durch beede Anstösser oder Partheyen freywillig und einstimmig für solche angenommen / benennet / eingeschrieben und angesetzet werden. Dann sie haben solches Vermögen Deut- und Einschrenckung eben nicht von der Natur / sondern allein die Bequemlich- und Tüchtigkeit / sich zu solchem Dienst gebrauchen zu lassen / welche sodann auch von benachbarten Herrschafften durch Gutbefindung / und rechtliche Erkanntnuß / und beederseits geschehene Verträge dazu verordnet werden / daß sie den Zunahmen der Fraisch-Scheidungen überkommen. Bey welchem Vertrag aber fürsichtig mit einzubringen / was bey begebenden Zufällen der entstehenden Uberschwemmung / Erd-Fällen / Wolcken-Brüche und dergleichen dadurch die Grentzen vernichtet / ersetzet / geengert / erweitert / oder sonst dem einen Theil zum Nutzen / dem andern zum Nachtheil verändert werden / zu thun seye.

§. 5. Durch die Gräntzen aber und ihre Marck-Steine in diesen Landen werden nicht nur Länder von Ländern / Herrschafften von Herrschafften / sondern auch die Inwohner / Burger und Eingesessenen eines jeden Landes / ihre eigenthumliche Güter / Felder / Aecker / Auen / Angre / Wiesen / Weyher / Wälder und d. g. unterschieden. Daher auch **die Grösse der Marck-Steine mancherley.** Welche aber selten sonderlich ausgehauen und nach der Römer Art bereitet werden / sondern man nimmet sie insgemein so gut als man sie in der Nähe haben kan: worinnen aber öffters nicht zulängliche Fürsichtigkeit gebrauchet wird. Die Römer haben meist auf die Breite gesehen / in Teutschland siehet man mehrentheils auf die Höhe / daß sie tieff in die Erde kommen / und also fest stehen / die Dicke und Breite mag beschaffen seyn wie sie kan.

§. 6. Indessen werden gleichwol bey nahmhafften grossen Land-Scheidungen / Steine gebrauchet so 4. 5. 6. Schuh hoch sind und noch höher / nachdem solche nach des Bodens Beschaffenheit tieff eingesetzt werden müssen. Und diesen gibt man auch einen besondern Namen / daß sie **Fraiß-Steine** oder **Gräntz-Steine** genennet werden. Da sind von beeden Theilen ihre Wappen eingehauen. Alsdann setzet man solche an die nöthigste Oerter / nemlich wo ein- oder ausgebogene Winckel. Item wo lange Seiten / da werden sie in die Mitte 2. 3. biß 400. Schrit von einander gesetzet / welche man Lauffer nennet / weil sie gleich durchlauffen. Die **Marck-Steine** sind insonderheit die jenige / womit man die Wiesen / Felder / Weyher und Wälder / als Privat-Güter besetzet / sind nur 2. 3. biß 4. Schuh lang. Diese werden ebenfalls an die ein- oder ausgebogene Winckel gedachter Stücke gesetzet. Zuweilen werden auch solche Winckel mit zweyen Steinen versehen / also daß ein jeder nach einer Seiten sihet. Wo

man aber solche nur mit einem Stein besetzet / so muß auf solchen der **Winckel** / wie ihn die zwo Seiten machen / scharff und tieff eingehauen werden. Fallen aber an solchen Stucken auch lange Linien für / so können gleichfalls solche mit Lauffern / wie oben gedacht / 1. 2. 3. biß 400. Schuh weit voneinander gesetzet werden. **Und** diese wären die **Haubt-Bemercke** / was die Steine betrifft.

§. 7. Man bedienet sich aber nechst selbigen auch anderer geringer aber nicht minder nöthiger Merckmalen / als **Neben-Zeichen** / oder Neben-Zeugen / und das entweder ohne oder mit Unterscheid. Was die Herrschafften und Unterthanen untermarcket / dazu nimmet man wolgebrandte **Dach-Ziegel** / die werden solcher Gestalt zerschlagen / daß sie sich just wieder zusamm schicken. Was gemeine Leute untereinander marcken / dazu nimmt man **Feld-Steine** / so auf gleiche Art zerschlagen und beygelegt werden. Insgemein aber wird damit kein Unterscheid gemacht / und nimmet man diese oder jene / wie man sie haben kan / es treffe die Marckung an / wen sie wolle. Es wird aber von den zerschlagenen Theilen je eines auf eine Seite / wo solche hinmarckt / unterleget. Wann nun Steine gehoben und solche sich zusamm fügende Trümmer gefunden werden / die läst man als tüchtige Zeichen gelten / daß die darauf ligende unfehlbare Frasch- oder Marck-Steine sind. Man pfleget auch an unterschiedlichen Orten **kleine Steinlein** von besonderer Farb und Gestalt / **Aschen** und **Kohlen** von harten Holtz / auch wol Rechen-Pfenninge / Metallene Bleche u. s. f. unterzulegen / damit anzudeuten / daß solches kein gemeiner Feld-Stein / sondern ein gültiger Marck-Stein seyn und bleiben solle. **Und** dieses sind **verborgene Bemerckungen.** Es finden sich aber auch **offenbahre** und **augenscheinliche Neben-Zeichen.** Im Nürnberg. Lande ist ein feiner Gebrauch / daß man einem gesetzten Marck-Stein einen **Pflocken** oder Pfählichen zugibet. Zu demselben wird über ein Jahr wider einer eingeschlagen. **Und** das wird alle Jahr fort und fort getrieben / daß immerzu und neben denen schon stehenden neue kommen / deren keiner ausgezogen wird / sondern stehet / biß er faulet und verweset. Welcher das unterläst / muß dem Wald-Amt 15. Kreutzer zur Buß erlegen. Die Eigen-Herrn oder Herrschafften pflegen ihre **Wappen an den Pfahl** / den sie einschlagen lassen / zu brennen. Man könte noch unter den besagten Kohlen und Aschen oder Steinen eichene oder erlene Pfähle eines halben Schuhs dick / drüber oder drunter / und 4. 5. 6. Schuh hoch und drüber / nach jedes Orts Beschaffenheit / einschlagen / die wären von Diebes-Händen gesicherter / als ein und andere und mehr Centner-schwere Steine. In dieselbe könte man auch Zeichen und Linien einhauen / einbrennen oder einbohren / wie man wolte / daraus man unfehlbar absehen könte / wohin die Marckung deute / und welches Theil da / welches dorthin gehörig.

§. 8. Man ist auch hiernechst an etlichen Orten auf **lebendige Zeugen** bedacht. Weßhalber man junge Knaben mitnimmet (können auch Jünglinge und deren nicht nur etliche wenige seyn) gibt ihnen ein Nota bene oder Merckswol mit einer Haar-Rupffen / mit einem und andern Pritscher / mit Aufheben in die Höhe / und Rütteln / und in die Grube des Marck-Steins unschädlichen einlassen. Man leget auch wol ein Stücklein Geldes in die Grube / dahin der Marck kommen soll / und überläst es einem Jungen / dafern ers mit dem Munde aufhebt / im Aufheben aber stöst man ihm das Maul leidentlich auf die Erde. ꝛc. Dabey könte man ihnen diese oder dergleichen **Merck-Sprüche** fürsagen und zu lernen aufgeben.

Was ich anjetzt als klein gesehen /
Dabey will ich im Alter stehen /
Und alle Warheit zeigen an /
Wann dieser Stein nicht reden kan.

Oder

Ich bin nun klein /
Wann wegkäm dieser Stein /
Will ich ohn falsch und Heuchelschein
Vor GOtt ein grosser Zeug der Marckung seyn.

Oder

Wann dieser Stein durch Unbestand
Entkäm' aus seinem Marckungs-Land:
Will ich ein wahrer Zeuge seyn /
Und nicht ein Klotz und stummer Stein.

Oder

Daß wahr soll seyn:
Wann dieser Stein
Nicht zeugen kan /
Bin ich der Mann.

Wann dergleichen Reimen ihnen fürgesagt / und nachzusprechen und auf Papier oder Pergamen / nicht aber auf einem kleinen Zettel / sondern halb oder gantzen Bogen aufgezeichnet gegeben würden / mit Befehl sie soltens wol verwahren: Es wäre ihnen ehrlich und löblich / diente zuvorderst zur Ehre GOttes / und Liebes- und Friedens-Unterhaltung ꝛc. bindeten es auch ihren Vättern / Freunden / Vormündern und andern Anwesenden ein / daß sie solche Merck-Zettel wol verwahrlich halten solten / zumal / wann alle Namen der Anwesenden mit in den Brief einverleibet würden: Das thät mehr als vorbesagte kindische Andeutungen.

§. 9. Man pflegt wol auch gewisse **Bäume** hierzu zu erkiesen / und deswegen zu plätzen einzuschneiden / einzuhauen oder starck aufzuritzen / oder sonst mit einer gewissen Marck zu bemercken / und diese müssen zwischen Wald und Wald / oder zwischen Wald und Feld den Unterscheid geben und zeigen. Solten billig **von besonderer Gattung** / genugsamer Stärcke / frischem und unverletzten Stamm seyn. **Oel-** und **Palmen-Bäume** / als welche wider die Verwesung wol dauren / auch **Eich-Bäume** / zumal die **Haag-** und **Stein-Eichen** / uñ vorab das Männlein davon / welche sehr lang wachsen / und noch eins so lang dauren / und billig annosæ quercus d. i. uralt genennet werden / an sumpffichten Orten aber die Erlen-Bäume sind hierzu am tüchtigsten. Weilen aber solche Marck-Bäume öffters theils von bösen untreuen Händen weggehauen oder ausgebrennet / theils vom Wind beschädiget und vom Donner zersplittert werden / oder sonst nach überstandener langer Zeit endlich verfaulen und ihrer Mutter wieder **heimfallen** / als ist miß ich ihnen allein zu trauen / und werden demnach **neben** solchen **Marck-Bäumen auch Marck-Steine** gesetzet / der Bemerckung der Gräntzen halber bey entstehenden obigen Fall / in guter Versicherung zu stehen. Kurtz: Je länger / je breiter / je höher / je tiefter / je besser. Vielleicht möchten die Rhain-Steine / baß halten / wann man sie auch mit Reimen fassete / als irgend auf diesen Schlag:

Stein auf Stein; Felß auf Holtz
Macht die Marckung steiff und stoltz.
Tief und Breit
Hält lange Zeit;
Doch nicht so lang als Ewigkeit!
Mercks Märcker!
Non lapidi dictum, seu saxo fit decumano!
Nur dir ists / nicht dem Stein gesagt!
Quod si dirigeas saxo magis improbus? eheu!
Und wann es fehlt / seys GOtt geklagt!

§. 10. Eine

§. 10. Eine schickliche **Marckungs-Ceremonie** ist auch diese folgende: Nemlich der erste und fürnehmste unter den Märckern / er seye gleich Landrichter / Burgermeister / Vogt / oder dergleichen / der das erste und meiste Wort zu reden hat / thut nach Vermögen einen Christlichen Vortrag / darinnen ein und anderer dieser Haupt-Puncten berühret oder abgehandelt wird. Nemlich (1.) ein Lob GOttes des allgemeinen Herren-HErrns und Ober-Gebieters nach Anleitung §. 1. (2.) Daß die Menschen zu allerhand guten Wercken / Eph. 2. v. 10. insonderheit zum Frieden erschaffen und beruffen. Besihe Erasmi Roterod. Orat. de Bello, so seinen Adagiis oder Sprüch-Wörtern beygedrucket. (3.) Eine Anpreisung und Belobung des inneren Friedens mit GOtt / und des äusserlichen mit den Menschen und beyder Verbindung / wobey dessen Höhe und Ursprung / Natur / Herrlichkeit / Nothwendigkeit / unendlicher Nutz und unvergleichlicher Anmuth und Lieblichkeit kürtzlich zu berühren; wie auch dessen Gleichförmigkeit gegen dem seligen Stande der Auserwählten im Himmel / deren jeder ein Königreich innen hat / ohne einigen Streit / ohne Partheylichkeit und Trennung / ohne Furcht seine Gütter und Herrschafft zu verliehren / ohne Unsicherheit / ohne Grentzscheidung / und dergleichen weltliche Verträge / weil da Christus als Frieden-Fürst in allen ist ꝛc. (4.) Daß die Obrigkeiten / Hohe und Nidrige haubtsächlich von GOtt darum geordnet / daß sie Pacifici, Frieden-Stiffter und Hand-Haber der Einigkeit seyn sollen. (5.) Daß eben darum diese Grentzscheidung oder Marckung fürgenommen werden solle / daß guter Friede und gesegnetes Verständnus zwischen beeden Partheyen und Nachbarn von neuen aufgerichtet / gepflogen und unterhalten werden möge / und das gantz steif und unverbrüchlich. Daß eben diese Abtheilung alle Mißhelligkeit zu hindern / hemmen / unterbrechen / beyzulegen / und auf immer zu verbannen und zu tilgen angesehen sey. Oder daß die vorhin von langen und alten Zeiten her gepflogene Freund- und Nachbarschafft fortgesetzet / und gedeylich versigelt werden möchte. (6.) Ein hierauf abzielender Wunsch und Vermahnung / zusamt einem nachdrücklichen Wunsch und Fürbitt für des Landes hohe und nidere Obrigkeiten / daß alles beharrliche Wolwesen bey ihnen unumschrencket beheglich zuwachsen möge. ꝛc. ꝛc. Das Lob GOttes solte wie der Anfang also auch das Ende seyn. Das ist nur eine schlechte Anleitung allein für die / so es noch nicht besser können. Und das gäbe auch ein nicht ungedeyliches Nota bene für die Anwesende / welches niemand als etwan ein Obenhin verschlagen wird / der nicht achtet / was unser HErr und Heyland saget: Gebet dem Keyser / was des Keysers ist / und GOtt / was GOttes ist. Dabey stünde auch nicht ungleich / wann nach gelegten Grund-Steinen **die Anwesende** sowol denen Partheyen / wann sie ihres gleichen sind / **die Hand böten** / allen Segen anwünscheten / auch selbst gegeneinander dasselbige thäten. **Die Jungen** solten zum besondern Zeichen **die Hände** decussatim, oder übers Creutz gegen einander **schliessen** / also / daß des einen rechte Hand des andern lincke fassete / und hinwiederum; das müste aber alles **ohne Scherz** / Gespötte und Gelächter / und mit solcher Zucht und Manier / Ernst und Sittsamkeit vollzogen werden / als Christen zustehet. Die Sacra Termini, oder also eingeweyhete und gleichsam geheiligte Fraiß-Theilungen oder Marckungen müssen durch keine unanständige Frechheit oder Uppigkeit / am wenigsten aber durch Gotteslästerung und Fluchen / wie offt geschehen / beschimpfet werden. Auch hier ziehet die Aergernus das von Christo angedrohete Wehe nach sich.

§. 11. Zu mehrerer und gesicherter Bemerckung der dick-besagten Gräntzen und Marckungen / lassen theils Herrschafften die gäntzliche Beschaffenheit der Circumferentz solcher Land-Güter **in den Grund legen / abmessen / und** aufs Papier **entwerffen.** Dabey dann richtig und ordentlich **nach** allen **Umständen beschrieben** wird / wo sie anrainen / sich einziehen / endigen / es sey an Land-Strassen / Bergen / Thälern / Teichen / Dörffern / Häusern / oder dergleichen / wobey auch die Namen der Marcker / und anderer der meisten Anwesenden / zumalen der Knaben / mit aufzuzeichnen; wie auch / was für Ceremonien dabey fürgelossen ꝛc. ꝛc. Noch gewisser ists / wann solche Theilungen ins Kupfer gestochen / unterschiedlich abgedrucket / und theils Abdrucke in der Obrigkeit Handen verbleiben / und denen Protocollen oder Land-Büchern zusamt umständlicher Beschreibung beygeleget; die übrige Copeyen aber theils beeden Partheyen und Interessenten / theils auch andern zur Verwahrung eingehändiget werden. Solche Urkunden würden wider allerhand Zu- oder Unfälle wol versichert bleiben / weil sie in vielerley Orten und in mancherley Händen befindlich: da hingegen eine einige Entwerff- und Beschreibung durch Feuers-Gefahr / Wassers-Noth und feindlichen Einfall / und in anders Wege leicht verrucket und vertilget werden kan.

§. 12. Was weiter von jährlicher oder halb-jähriger Besichtigung solcher Gräntzen; von denen Märckern und ihren Pflichten; Bestraffung der an Marck-Steinen verübten Frevel-Thaten und Untreu; von Veränderung derselben durch Wasser-Fluten ꝛc. was dardurch einem oder andern Theil zufalle oder nicht / und d. g. das werden die folgende Rechts-Anmerckungen zur Gnüge erörtern.

§. 13. Nur eines wollen wir zum Beschluß anfügen: Wer seine Gräntzen zu erweitern gedencket / der thue es ohne jemands Schaden und Nachtheil / mit GOtt und reinem Gewissen / wie der mit Kummer gebohrne Jaebez / der den GOtt Israel anrief / und sprach: Wo du mich segnen wirst / und meine Gräntzen mehren / und deine Hand mit mir seyn wird / und wirst mit dem Ubel schaffen / daß michs nicht bekümmere. Und GOtt ließ kommen / das er bat. 1. B. der Chronica c. 4. v. 10.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 55. Von Vermarckung- und Gräntzscheidungen.

DEr allweise GOtt hat in Erschaffung der Welt alles geordnet / mit Maß / Zahl und Gewicht / wie im Buch der Weisheit Cap. 11. v. 22. geschrieben stehet / das ist: Er hat einem jeglichen Geschöpf seine gewisse umschriebene Grösse bestimmet / und ein gewisses Ziel gesetzet / wie weit es sich in seinem Thun und Wesen natürlicher Weis erstrecken solle / welches es nicht überschreiten kan / sondern unveränderlich darbey verbleiben muß. Und gleichwie Er vom Anfang alle seine Wercke weislich geordnet / Psal. 104. v. 24. also erhält Er sie für und für in solcher Ordnung biß ans Ende der Welt. Syr. 17. v. 27. Dann GOtt ist kein GOtt der Unordnung / wie der Apostel bezeuget / 1. Cor. 14. v. 33. sondern will / daß alles ordentlich zugehen / und in gerechter Gleichheit unterschieden werden solle. Zu welchem Ende Er uns dann in der Natur seine Wercke vor Augen gestellet / daß wir uns in Verwaltung der irrdischen Güter und im gantzen Policey-Wesen darnach richten sollen. Also hat Er das Firmament und die Himmel ordentlich gemachet / Ps. 136. v. 5. und sie geordnet / daß sie nicht anders gehen müssen / Psal. 148. vers. 6. Die hellen Sterne zieren den

Himmel / und erleuchten die Welt; durch GOttes Wort halten sie ihre Ordnung / und wachen sich nicht müde. Syr. 43. v. 9. & seqq. Der Mond theilet das Jahr / und die Sonne weiß ihren Niedergang. Den Wolcken und Wassern hat Er eine Grentze gesetzt / darüber sie nicht kommen / und darffen sie nicht wieder das Erdreich bedecken. Ps. 104. v. 9. Er fasset das Wasser zusammen in seine Wolcken / und die Wolcken zerreissen darunter nicht / dann Er hat dem Wasser eine gewisse Maß gesetzet. Hiob. 26. v. 8. Er hat dem Wind sein Gewicht / und dem Regen ein Ziel gemacht. Hiob. 28. v. 25. & 26. Er hat das Meer mit Thüren verschlossen / und ihm seinen Lauff gebrochen mit einem Damm. Hiob. 38. v. 8. & seqq. Er hat ihm den Sand zum Ufer gesetzet / darinnen es allzeit bleiben muß / und nicht darüber gehen darff. Jerem. 5. v. 22. Er wehret denen Wassern durch sein Wort / daß sie seinen Befehl nicht übergehen noch ausreissen. Prov. 8. v. 29. Syr. 43. v. 25. Er hat die Erde gegründet / ihr ein Maß gesetzet / und über sie eine **Richtschnur** gezogen. Hiob. 38. v. 5. Deßgleichen hat Er auch auf Erden in allen Landen Herrschafften geordnet. Syr. 17. v. 14 und einem jeglichen Land seine Grentze gesetzet. Ps. 74. v. 17. gleichwie solches alles im geistlichen Gesetz-Buch klar angedeutet ist. Vid. Oettinger. lib. 1. de Jur. Limit. Cap. 1. Woraus dann zu sehen / daß GOTT der HErr selbst der erste und oberste Untermarcker und Landscheider ist / der die ganze erschaffene Natur und die Elementen mit ihren gewissen Untermarckungen eingeschlossen / und voneinander ordentlich unterschieden / auch alle Königreiche / Fürstentum und Herrschafften ausgetheilet / einem jeden seine bestimmte Grentzen und umschriebene Marcken geordnet / und den Völckern ihr Ziel zuvor versehen hat / wie lang und weit sie wohnen sollen. Actor. cap. 17. v. 26.

Diesem Exempel nun des allweisesten Schöpfers haben hernachmals die Völcker gefolget; dann als sich / nach Vermehrung des menschlichen Geschlechts / selbige voneinander getheilet / absonderliche Königreiche aufgerichtet / und ihre Herrschafften unterschieden / haben sie sich der Grentz- und Marckungen bedienet / v. l. 5. ff. de J. & J. ibique DD. zu welchen sie / zur Erhaltung Fried und Einigkeit / die Noth selbsten getrieben hat / arg. §. 2. J. de J. N. G. & C. Dahero dann der weise Plato davor gehalten / daß der **Grentz-Stein** von GOtt seye bestättiget worden / dardurch diie Freund- und Feindschafften ihr Ziel und Maß haben möchten. v. Plato, de legib. Dialog. 8. Und obgleich der erste Stiffter des Röm. Reichs Romulus zu seiner Zeit die Römische Herrschafft mit keinen Grentzen und Marcken versehen. Vid. Plutarch. in Problem. seu qu. Rom. 14. So hat doch Numa Pompilius, der Andere Röm. König / nicht allein solches fleissig beobachtet / Halicarnass. histor. lib. 2 sondern auch dem Grentz-Gott (Deo Termino) in Monte Tarpejo eine Capell aufgerichtet / und dieselbe dem Jovi Terminali, als Erhalter des Friedens / geheiliget. Plutarch. quæst. Rom. 14. Virgil. Lib. 1. Georg. Tholosan. S. J. U. lib. 39. cap. 13, num. 6. & 7. & Myler ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 14. §. 2. Sind also zu Unterscheidung der Königreiche / Länder und Herrschafften / wie auch der Privat-Güter die Grentzen und Marcken erfunden worden. Hieron. de Monte. de finib. reg. cap. 15. num. 1. als wordurch das menschliche Geschlecht in Fried und Einigkeit erhalten wird. v. l. 1. de usucap. add. Besold. de Jur. Territ. cap. 2. n. 3. in pr. oper. polit. & Petr. Heig. lib. 1. qu. 19. num. 32. & seqq.

Ad §. 3. & seqq. h. Cap.

ES sind aber anfänglich unterschiedliche **Zeichen zun Marckungen** gebrauchet worden. **Zu den ersten Zeiten** / ehe man sich der Steine bedienet / hat man **einen Ast mit samt seinen Früchten** von dem Baum genommen / und denselben **zur Marckung** gebrauchet. Myler ab Ehrenbach. d. tr. c. 14 §. 3. num. 2. Ferner haben sich die Alten derer **Seulen** bedienet / und dieselbige **zur Marckung** genommen; welcher Gebrauch aber bey Privat-Gütern fast erloschen / und nur bey denen Scheidungen ganzer Königreich / Fürstentümer und Länder behalten worden ist. Myler c. l. Der **Flüß** und **Gebürg** anjetzo nicht zu gedencken / welche noch heut zu tag **zur Marckung** gebrauchet werden / davon wir aber hierunten in diesem Buch **bey dem Cap.** dessen Inhalt ist / **von den Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten.** §. 8. vers. **Ob die Rain und Marck-Stein richtig oder strittig**: gehandelt / anbey zugleich **den Unterschied unter den natürlichen und gemachten Grentzen deutlich erkläret haben**; weßwegen wir den günstigen Leser dahin verweisen wollen.

Obwoln nun erstbedeuteter massen unterschiedliche Arten der Marckungen üblich gewesen / so ist doch die Manier **durch Steine zu marcken** am meisten im Schwang gegangen / und wird auch heut zu tag absonderlich bey Privat-Gütern am allermeisten gebrauchet. Dergleichen Exempla sowol Genes. cap. 31. v. 45. als auch Joh. 24 v. 26. & 27. anzutreffen. Add. gloss. in cap. causum. 14. X. de probat. A. Gell. lib. 12. N. A. cap. 6. Guid. Papæ. dec. 183. num. 1. Hieron. de Monte. de finib. reg. cap. 15. Oetting. lib. 1. de Jur. Limit. c. 2. num. 9. & Myler ab Ehrenb. d. cap. 14. §. 4. n. 2. Dahero dann bey den Römern **der Grentz-Stein** Lapis terminalis, die Ewigkeit andeutete auch für einen Gott gehalten / und solchergestalt unter die heilige Sachen / interres sanctas, welche von niemand durfften verunehret werden / gerechnet wurde / v. Plat. de LL. l. 8. Halicarnass. Antiquit. Rom. lib. 2. in f. & Ruland. de Commissar. p. 2. lib. 6. cap. 2. n. 4.

Diese **Grentz-Steine** nun werden unter andern auch in **öffentliche** und Privat-**Grentz-Steine** eingetheilet / durch jene werden die **Königreiche / Herzogthümer / Grafschafften / und andere zur hohen Obrigkeit gehörige Gerechtigkeiten** / (wohin wir zum Exempel die **Glaidt-Stein** / item **die Forst- und Jagd-die Freyungs-Stein** ꝛc. zehlen) unterschieden. v. Knipschilt. de privil. Civit. Imp. lib. 2. cap. 5. n. 216. Hieron. de Monte. de fin. reg. cap. 17. & Besold. de Jure Territ. cap. 2. num 3. & 4. in oper. polit. Weßwegen auch diese Steine Termini territoriales, **Bann-Steine** genennet werden. Cujac. lib. 10. Obs. 2. & Coras. ad L. ex hoc jure. 5. ff. de J. & J. Gestalten das Wort **Bann** das äusserste End der Herrschafft oder des Gebiets bedeutet. Vid. Ruland. d. p. 2. L. 6. c. 3. n. 7. lit. B. Durch diese aber werden **die Privat-Güter** voneinander abgesondert / damit ein jeder wissen möge / wie weit sich seines Nachbaren Gut erstrecke / mithin niemand in der Erndt oder im Herbst übervortheilet werde. Oetting. d. L. 1. cap. 17. num. 2. Speidel. Specul. Jur. voc. **Marck-Stein** / & Myler ab Ehrenbach. d. c. 14. §. 8. num. 3. add. l. 5. §. 1. ff. de operib. publ. Diesen werden annoch beygefüget die **gemeine Steine** / so von beederley Natur und Eigenschafft sind / angesehen offtermalen ein **Marck-Stein** zugleich den **Zehenden** und den **Weydgang** scheidet. Oetting. l. 1. c. 17. n. 2. Ferner gibt es unter den **Marck-Steinen** unterweilen **zwey-drey-und viereckichte Steine** / die man **Zwie-Drie-und Vier-marck** nennet / welche so viel Herrschafften abtheilen; dann wann zum Beyspiel an einem Ort dreyerley Herrschafften zusamm grentzen / kan man zwar drey besondere **Marck-Steine** setzen / allein es ist viel förmlicher / daß man einen **dreyeckichten Stein** darzu nimmet / und denselben

also

also richtet/ daß ein jedes Eck auf ein gewisses **Untermarck** weise; gleichergestalten kan man / wann vier Herrschafften aneinander stossen / mit einem **gevierten Stein** die Grentzen also vermarcken / daß eine jede Seiten eine sonderbare **Marckscheidung** andeute. v. Oetting. d. L. 1. c. 17. n. 22. & 23. **Wie vielerley Stein es aber sonsten gibt/ und wie sie absonderlich genennet werden:** davon haben wir weitläufftig und deutlich in eben diesem Buch bey dem Cap. **von den Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten/** §. 8. v. **Ob die Rain und Marck-Stein richtig oder strittig:** gehandelt.

Es mögen aber die **Marck-Steine** beschaffen seyn wie sie wollen / so hat ein jeder **seine gewisse Theile / als gleichsam zugehörige Glieder**; und wird das **oberste Theil** der Kopf / das **Theil** aber / so **neben zu hinab** gehet / die Seiten; **das dickere Theil / so in Boden kommt/** der **Fuß**; **das untere / darauf der Stein ruhet und sitzet /** das **Gefäß**; **die Grub** endlich / **darein er gelassen wird /** sein **Lager** genennet. Oetting. c. 17. num. 3. Diese Theile nun werden besonders mit ihren gewissen Gemercken bezeichnet / an denen man erkennen kan / was sie ausweisen / bedeuten / und unterscheiden / welcher Gebrauch von uralten Zeiten herkommen solle. Wie aber eigentlich die Güter zu vermärcken und zu untersteinen/ deßgleichen auch die **Marck-Steine** zu bezeugen/ darvon kan zwar kein Universal-Regul gegeben werden / angemerckt ein jedes Land / ja eine jede Stadt und Dorff / dißfalls fast ihren eigenen Gebrauch hat / zu geschweigen / daß die Untergänger ihre besondere Collegia haben / auch unter ihnen selbst sehr geheim halten / wie sie die **Marck-Steine** bezeugen und bekräfftigen: Allein der gemeineste Weg ist heut zu tag dieser/ daß man eine **Kunsen**, so man eine **Schlaiffen** nennet / entweder grad / krumm oder eckicht / wie die **Marck-Scheidung** gehet / auf den Stein hauet / damit man sehen kan / wo der **Marck-Stein** hinweiset; von welchen allen/ wie auch von denen **Haubt-Eck-** und **Ort-Steinen**; item von denen **Lauffern** und **Stein-Eyern** wir hierunten in diesem Buch an vorberührter Stelle/ nemlich bey dem Cap. dessen Uberschrifft lautet / **von denen Umständen / so vor dem Kauff zu beobachten/** §. 8. v. **Ob die Rain- und Marck-Stein richtig oder strittig:** zur Genüge gehandelt haben.

Ad §. 9.

NEbst den **Steinen** werden auch öffters **die Bäume**/ sonderlich in den **Wäldern** / zu den **Marckungen**/ gebrauchet / per l. 2. pr. ff. fin. reg. & Paul. in lib. 5. recept. sentent. tit. 22. §. 2. Add. Hieron. de Monte. d. tr. cap. 17. num. 5. & 7. Paris de Puteo de finib. feud. cap. 3. n. 5. & Myler ab Ehrenb. c. tr. c. 14. §. 4. welche man deßwegen **Gräntz-Bäum / Lauchen** oder **Lochen** nennet / weil man sie mit eingehauenen **Löchern** merckt / v. Besold. Th. pr. voc. **Marck-Stein.** Sothane **Bäume** nun werden von denen Untergängern insonderheit gezeichnet / und gewöhnlich ein **Creutz** hineingehauen / zugleich aber in derselben Mitte / vorgedachter massen / ein **Loch** gebohret; wann sie nun also zugerichtet / sind sie entweder **eigen** oder **gemein.** Die **eigene Loch-Bäume** stehen zwar am Untermarck / aber gantz auf des Eigentums-Herrn Boden; weßwegen sie demselben allein zugehören / und hat der anstossende Nachbar keinen Theil daran. Sie werden aber also gezeichnet / daß die **Lauchen** nur auf einer Seiten gegen dem Angrentzer / und auf der andern Seiten gegen dem Eigentums-Herrn die Bäum unbemarckt und frey gelassen seyen. Die **gemeine Loch-Bäum** aber stehen muten auf dem **Unter-Fiehl** / und sind beyden Eigentums-Herren theilsamlich zuständig / daran jedem der halbe Theil gehöret; darum sie dann hinten und vornen in der Mitte des Baums / **dem geraden Unter-Marck nach** gelaucht werden sollen. Wann sich aber die **Marckung** wendet / und nicht starck für sich gehet/ so wird ein **Eck-Lochen** gemacht/ und also bezeichnet/ daß sie einen Winckel beschliesset. Sothane **Lochen** sollen aufs wenigste in fünff Jahren einmal erneuert / und wieder ausgehauen werden / immassen sie sonsten verwachsen / absonderlich wann die Bäume gesund und nicht alt sind / an denen die ausgehauene **Creutz** durch Länge der Zeit / so sie nicht ersucht werden / dermassen überwallen/ daß man gar kein Zeichen von aussenher mehr sehen kan/ und offt wol etliche Zoll tieff in den Baum hauen muß/ biß man dieselbige antrifft. v. Myler ab Ehrenbach. d. cap. 14. §. 4. & Oetting. d Tr. L. 1. cap 18. n. 13. & seqq. Es ist aber bey dieser Marck- und Bezeichnung vornehmlich auf eines jeden Orts Gewohnheit zu sehen / allermassen wir hierunten bey dem Cap. **von den Umständen so vor dem Kauff zu beobachten**/ §. 8. vers. **Ob die Rain- und Marck-Steine richtig oder strittig:** bereits erinnert haben: An welcher Stelle wir gleichfalls nach der Ordnung beygebracht: **wie die Marck- und Grentz-scheidung vorzunehmen / und was bey derselben von Stück zu Stück zu beobachten seye:** Weßwegen wir den günstigen Leser abermal Kürze halber dahin verweisen wollen. Dieses ist hier noch mit anzufügen/ daß an etlichen Orten/ absonderlich wo man die Steine nicht füglich haben kan / an derselben Stelle **hölzerne Stückel oder Stotzen**/ von den Untergängern zu Marcken geschlagen werden / daran man ebenfalls beederseits ein **Creutz** zu hauen / und mitten darein ein Loch zu bohren pfleget / so gleiche Krafft/ wie die **Marck-Steine** haben. Fürnemlich aber gebraucht man die **Bild-Stöck und Säulen** zu Vermarckung der Obrigkeit / daran man dann **der Landes-Herren Wappen** schläget. Wie dann auch die **Jag-Säulen** in den Forsten von Holtz aufgerichtet/ und ein **Hasengehäg** genennet werden/ zum Anzeigen/ daß dem Forst-Herrn der Orten / das kleine Weydwerck von Haasen/ Feld-Hünern und andern Feder-Wildpret geheget und gebannet/ und Niemand dasselbe zu treiben berechtiget / sondern jederman bey gesetzter Straff verbotten seye. Welche **Säulen** aber nicht durch die Untergänger/ sondern durch der Forst-Herren Amt-Leute gesetzet werden. v. Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 17. n. 50. & seqq.

Weiln aber die **Marckungen** offtermalen entkommen / und entweder **durch das Umackern** / oder **durch die Gewalt des Wassers**/ oder auch **durch Erdbeben** / nicht weniger unterweilen **gefährlicher Weis** verlohren gehen / oder versetzt werden / davon zu lesen Petr. Gregor. Tholos. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. X. & XI. add. l. 11. ff. fin. reg. Gestalten dann auch das Alterthum offtermalen allein hieran schuldig ist / daß sothane Marckungen sich verliehren und aus den Augen kommen. vid. can. longinquitate. 64. caus. 12. qu. 2. & cap. ex literis. 3. X. de probat. add. Mynsi. 6. O. 25. num. 4. & Ruland. de Commissar. p. 2. l. 6. c. 4. num. 13. Als ist vonnöthen/ daß zur Erneuerung sothaner Grentzen **gewisse beeydigte Männer** erwählet / und entweder von dem Richter oder von den Partheyen an den strittigen Ort geschicket werden / l. 8. ff. fin. reg. damit sie die Marck-Steine setzen/ und die ligende Güter wieder unterscheiden. Deren insgemein zweyerley sind / die **Untergänger** oder **Umgänger**/ v. Wehn. obs. pr. fol. 472. voc. **Umgänger** ꝛc. und die **Feld-Messer.** Dann obwoln von Alters zu Setzung der Marck-Stein und Erörterung der strittigen Grentzen/ allein die erfahrne Feld-Messer gebrauchet worden / l. 3. C. fin. reg. l. si irruptione. 8. §. 1. ff. eod. Petr. Gregor. Tholo-

sa-

lin. S. J. U. lib. 39. c 13. n. 12. auch deßwegen noch heutiges Tags von denen Juristen die Untergänger und Feld-Messer vor einerley Person gehalten werden. v. Ruland. de Commiss. pag. 1. l. 4. c. 20 & Wehn. voc. **Umgänger.** So sind doch jetziger Zeit solche Aemter unterschieden / und haben absonderliche Verrichtungen. Dann die **Untergänger sind erkieste Richter und geschworne Schied-Männer / welche die Marck-Stein setzen und die nachbarliche Strittigkeiten in denen ligenden Gütern entscheiden /** Sichard. in l. 3. C. fin. reg. n. 4. & Bocer. class. 5. disp. 23. th. 84. & 123. Add. **Würtenberg. Bau-Ordn.** fol. 1 & 2. tit. **von den Untergängern.** Diese heisset man auch **Stein-Setzer / Landscheider** und **Umgänger /** weil sie jährlichen oder sonst zu gewissen Zeiten / v. **Chur-Bayr. Forst-Ordn.** part. 1. art. 44. vers. **Es solleu auch** &c. ibi: **Allweg über das dritte Jahr / das ist / in dreyen Jahren einmal** &c. **die Marckungen umzugehen /** und die Grentzen der Felder zu besichtigen pflegen / so man auch **untergehen** heisset. Hierzu werden gemeiniglich 3. oder 4. v. **Würtenb. Land R.** p. 1. tit. 8. §. **Erstlichen /** &c. oder auch mehr / nachdem ein Ort volckreich ist / aus dem Gericht / Rath und der Gemeind / (darunter allezeit / wo mans haben kan / des Feld-Messens erfahrne und bauverständige Werckmeister zu nehmen) verordnet / und die **in den Städten der Ober-Untergang /** in den **Dörffern** aber **der Unter-Untergang** genennet. In vornehmen Städten setzt man auch so gar sonderbare **Untergänger** zu Unterscheidung der Häuser / Güter und Dienstbarkeiten innerhalb denen Mauern / und sonderbare zu den Feld-Marcken / welche doch alle mit einerley Eyd / wie die Gerichts-Verwandte / verpflichtet werden. Diese Richter nun formiren keinen weitläufftigen Proceß, sondern sie verfahren allein auf dem Augenschein / und entscheiden die Sach aufs schleinigste **durch einen untergänglichen Ausspruch** / v. **Würtenb. Land R.** d. l. & Reformat. **der Stadt Franckfurt.** p. 9. tit. 1. 2. & 3. Wann aber die Sach richtig / ziehen sie entweder von sich selbst / oder auf der Partheyen Begehren einen Zusatz von einem andern Untergang zu sich. Wobey dann zu wissen / daß man innerhalb der Marckung in Besteinung der Güter keinen **fremden Unterganng** zulässet / sondern sich der einheimischen Untergänger allein gebrauchet / es wäre dann / daß die Gemeind selbst Parthey / und darunter verhafft wäre oder die **Untergänger** es selbst begehrten / anerwogen in diesen Fällen wol **ein ausgesessener Untergang** darzu gezogen werden kan: Jedoch / daß solches mit der Herzschafft / worunter **der Untergang** gesessen / Wissen und Willen beschehe / welche dann zugleich zu protestiren haben wird / daß ihr dieser Actus an ihrer **Ober- und Gerechtigkeit** nicht præjudicirlich seyn solle. Oetting. d. l. 1. c. 17. num. 36. Inzwischen hat ein solcher **Untergang** in Entscheidung der **Marckungen und Feldstrittigkeiten** einen solchen Gewalt / daß auch **am Kayserl. Cammer-Gericht** auf dessen Ausspruch gesehen wird. Aymus lib. 1. de Alluv. cap. 16. n. 3. & seqq.

Die **Feld Messer** hingegen **sind geschworne Meister /** die **in der Feld Meß-Kunst gründlich erfahren / und von der Obrigkeit darzu genommen sind / daß sie die ligende Güter dem wahren und rechtem Meß nach anschlagen und erkundigen / und so darinnen Streit fürfiele / einen rechten Ausschlag geben / auch unterweilen / so es verlanget wird / die Güter taxiren und schätzen sollen;** v. Berlich. p. 1. concl. 83. num. 86. angesehen ihnen in ihrer Verrichtung / gleich einem andern Meister in seiner Kunst / Glauben zugestellet wird. l. 1. pr. ff. de vent. inspic. Derohalben dann dieselbe zuvor examiniret / und wann man sie für tüchtig befindet / beeydiget werden / von welcher Eydes-Formul zu sehen Oetting. l. 1. c. 16. num. 15. Add. Myler ab Ehrenbach d. tr. c. V. §. 8. ubi disquirit, an juramentum hoc veritatis an credulitatis sit; & prius affirmat. Es entstehet aber hier diese Frag: **Was zu thun / wann die Partheyen an der Aussag und Relation des Feld-Messers zweiffeln / und vielleicht darvor halten / daß der Acker mehr Morgen / als er vorgegeben / in sich halte?** Bey welcher Frag etliche meinen / es müsse der Feld-Messer beweisen / daß er recht gemessen; v. Bartol. in l. 1. C. de Discussor. num. 30. lib. 10. & Monte. cap. 26. num. 12. Alleine weiln einem jedem beeydigten Beamten / in Ansehung des geleisteten Eydes von deme / was sein Amt angehet / völliger Glaube beygemessen wird / l. f. pr. ff. quod met. caus. & cap. 10. X. de præsumpt. als hält Mylerus ab Ehrenbach das Gegenspiel darfür. d. tr. c. 10. §. 15. & seqq. **Wie aber die Untergänger ihr Amt verrichten sollen / und was darbey ferner zu beobachten: Item, was insonderheit der Richter darbey zu** consideriren? Davon haben wir **bey dem 23sten Cap. des Ersten Buchs** §. 1. Item **bey dem 24sten Cap. §. 7.** vers. **oder auch von der Nachbarschaffe zu nahe geackert / und ein Marck-Stein verrucket** &c. zur Genüge gehandelt. Wie dann auch an eben diesen Stellen **von denen an den Marck-Steinen verübten Freveltaten und Untreu / und denen darauf gesetzten Straffen** gesaget worden ist. Add. not. jurid. ad cap. 16. l. 1. §. 3. vers. **am allermeisten** &c. Et Myler ab Ehrenbach. d. tr. cap. 12. & cap. 15. per tot. Nachdemalen aber denen **Feld-Messern** eine Ergötzlichkeit oder Recompens gebühret. Natta cons. 59. V. 1. & Caroc. de locat. conduct. p. 1. qu. 38. n. 1. v. **Chur-Bayr Lands Ordn.** Tit. 12. §. **da sich auch begeben würde** &c. als wird gefraget: **Wer die Unkosten / so bey der Messung aufgangen / zu ertragen habe / und ob selbige dem jenigen / der die Messung begehret / oder diesem / der ein Interesse beweisen kan / aufzulegen seyen?** Bey welcher Frag es **dreyerley Meinungen** giebet / anerwogen etliche die Unkosten demjenigen zumuthen / der die Messung begehret. Bald. in l. 3. §. defendi. in f. ff. quib. ex caus. in poss eat. & Cravett. cons. 236. num. 15. L. 2. Andere hingegen selbige diesem / der eine Interesse beweisen kan / aufbürden. Salicet. in l. si quis C. fin. reg. & Boër. dec. 51. in f. Hinwiederum andere dieselbige den Partheyen zugleichen Theilen auflegen / welche letztere Meinung die beste zu seyn scheinet / anerwogen sie in l. 4. §. 1. in f. ff. fin. reg. gegründet ist. Consent. Bartol. in l. si postulaverit. num. 2. ff. d. adult. Jas. in l. Prætor. ait. §. 15. verò. num. 10. ff. de edend. Hieron. de Monte. d. Tr. cap. 26. num. 11. Myler ab Ehrenbach. d. Tr. cap. X. §. 17. & Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 17. n. 46.

Ad §. 11. hujus Cap.

WAs hieher haben wir von denen Grentz-Scheidungen / und was darbey zu beobachten / gehandelt. Nachdem aber vorgezeigter massen die Marckungen offtermalen verlohren gehen. Als ist es höchstnothwendig / daß man die Güter entweder in denen Contracten / Kauffs- oder Verleihungs-Briefen / oder in den Saal Marck- und Lager-Büchern sowol dem Meß nach / als auch mit ihren Angrentzern ordentlich beschreibe. V. Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 14. num. 1. Es haben zwar die Alten hier grossen Fleiß angewendet / und die Güter mit ihrem bestimmten Maaß in **messine Tafeln** verzeichnet / auch selbige zu dem End öffentlich aufgehaben / damit / wann etwa durch Länge der Zeit / oder Ergiessung der Wasser die Gren-

Gräntzen unrichtig und verrucket würden / man aus denselben die entstehende Strittigkeiten entscheiden / und einem jeden sein gewisses Meß zuschreiben könte: davon zu sehen. l. qui tabulam. 8. ff. ad L. Jul. pecul. l. in finalibus. 11. ff. fin. reg. & l. 2. C. eod. Add. latè Barnab. Brisson. select. antiquit. lib. 4. cap. 5. & Cujac. 10. O. 2. nec non Myler ab Ehrenbach. d. Tr. cap. 14. §. 15. n. 1. & Oetting. d. Tr. lib. 1. cap. 19. num. 1. lit. a. Allein dieser Gebrauch ist bey den fürgegangenen vielfältigen Veränderungen der Regimenter vorlängst in Abgang kommen. v. Baptist. Aymus de Alluv. jur. lib. 1. cap. 2. num. 7. & Oetting. c. l. n. 2. und werden heutiges Tags die Güter und Marckungen mit dem Meß und ihren Anstössern den **Lager-Büchern** und **Fertigungs-Briefen** einverleibet: Zu Zeiten auch **sonderbare Verträg** darüber aufgerichtet / und in denselben die Gräntzen oder gesetzte Marck-Steine und Lauchen ausführlich und umständlich beschrieben; daraus man dann auf sich ereignenden Fall einer Strittigkeit und Mißverständnuß gemeiniglich eine Nachricht haben / und die Partheyen vergleichen kan. Nichts destoweniger aber geschiehet es offtermalen / daß die **Marck-Stein** ausgeworffen / verändert / oder gar verlohren werden. Und obschon in den **Läger-Büchern** und andern brieflichen Documentis selbige aufgezeichnet seyn / so ist es doch sehr mißlich / gerad den alten Ort des verlohrnen Steins wieder anzutreffen / daß man einen neuen an seine vorige Stelle setzen kan / absonderlich wann vielleicht schon eine geraume Zeit vorbey gestrichen. Damit nun dieselbe um so desto weniger verrucket / auch im Fall einer oder mehr ausgeworffen und hinweggekommen wären / ein anderer hinwieder an sein rechtes Lager füglich eingelassen werden könne; sonderlich aber / damit man über lange Zeit wissen möge / was die gesetzten Steine ausweisen und unterscheiden / indem manchmal die Inwohner eines Orts / ja gar wol alte Leute nicht anzeigen können / warum dieser oder jener Marck-Stein eingesetzet worden / und was er bedeute: Als ist allerdings rathsam / daß man die Versteinung / absonderlich wann es **Herrlich-Leuten-Zwing-und Bänne / Zehenden / Wayd-Gang / Trieb und Tratt** betrifft / ordentlich beschreibe / Jahr und Tag / auch die Partheyen / zwischen denen die Versteinung fürgenommen; Item wohin die Steine / und wieweit sie voneinander gesetzet / umständlich verzeichne / und **durch ein rundes** geometrisches **Instrumentlein** / so in 360. Grad abgetheilet; oder einen **Berg-Compaß** fleißig observire / in welchem Grad die Steine aufeinander weisen / und solches alles darbey wol bemercke / ungefehr auf nachgesetzte Form:

Zu wissen / daß heut dato zu N. auf dem daselbst ligenden Gut / zwischen Titio dem rechtmässigen Besitzer desselben an einem: Und dann Mævio und Cajo, wie auch der Gemeinde des Fleckens N. Hochfürstl. N. Herrschafft / Benachbarten / am andern Theil / in Gegenwart aller Interessirten / mit zugezogenen erkiesten und geschwornen Untergängern und Feldmessern ein ordentliche rechtmäßige Umsteinung gedachten Guts vorgenommen / die alte Steine / so viel möglich / aufgesuchet / erhebt / und mit Besetzung neuer verwahret; wo aber keine dergleichen befindlich gewesen / gantz neue / nach Anzeigung der Umstände / auch der Partheyen gütlichem Vertrag / gesetzet worden / und zwar in solcher Ordnung / daß der erste Stein A. zu einem alten nechst der Scheid-Linie gedachter des Caji und Mævii Güter zu stehen kommen / und deßwegen ein gemeiner Stein / dreyseitig / und einwärts mit N. I. der Jahrzahl und Wappen Titii, auswärts aber zur Rechten mit Caji, zur Lincken mit Mævii Wappen allein bezeichnet ist / weiset in 158. Grad von gedachter Scheid-Linie an Mævii Ackerfeld hin / mit 24. Ruthen / biß zum andern Stein B. welcher stehet an einem Rain / annoch gegen des Mævii Feld / und ist einwärts wie vormahls / mit N. II. auswärts aber mit gedachten Mævii Wappen allein bemercket. Er weiset in 111. Grad 40. Min. mit 30. Ruthen über die Land-Strassen / biß an den Wald C. allwo ein Lauffer stehet / so allein mit N. III. notiret / und ferner eine gerade Linie von 15. Ruthen 9. Schuh in den Wald hinein / biß an D. den vierdten Stein / andeutet. Dieser stehet unterhalb einer grossen Eiche / und ist mit Num. IV. sonsten wie der obige marquiret. Er führet in 126. Grad 20. Min. mit 13. Ruthen hinaus gegen E. den fünfften Stein / welcher wieder bey einem alten stehet / und an die Wiesen obgedachten Fleckens stosset; daher er auch auswärts das herrschafftliche Wappen / einwärts aber das vorige Zeichen mit N. V. führet / und zeiget mit 90. Gr. dem Teich nach hineinwärts 13. Ruthen biß an F. den sechsten Stein / so da stehet an einem eingeruckten Winckel / nahe bey einer Brunnstube / und mit N. VI. im übrigen aber den vorigen gleich bezeichnet ist; dieser weiset in 93. Grad 30. Minuten mit 20. Ruthen / an der gemeinen Weide herfür biß zu G. den siebenden Stein / so gleichfalls vorige Zeichen mit N. VII. hat / und bey Anfang des Acker-Felds gemeldten Fleckens stehet. Dessen Winckel zeiget in 33. Gr. 36. Min. und 16. Ruthen / sieben Schuh auf H. den achten / so von obigem allein N. VIII. unterschieden / und abermal einen alten neben sich hat / hart an einem Gebüsch und Graben / so das Feld von den darangelegenen Weinbergen unterscheidet. Er leitet in 117. Grad 30. Minuten mit 14. Ruthen / 2. Schuh nach der Landstrasse / und den daranstehenden neundten Stein I. welcher abermal ein gemeiner dreyseitiger Stein / und daher einwärts / wie oben mit N. IX. auswärts aber rechter Hand mit gedachtem Herrschafftlichem Wappen / und lincker Hand mit Caji allein pranget. So man von dar im 68. Grad hineingehet 8. Ruthen 7. Schuh / kommt man zu K. welcher mit N. X. und vorigem Wappen innerhalb / ausserhalb aber mit Caji allein bemercket ist; stehet wiederum an einem eingeruckten Winckel von 90. Grad / und ziehlet mit 12. Ruthen 9. Schuh über die Landstraß auf L. den eilfften Marckstein zu / der eben mässig an einem angehenden Winckel befindlich / und mit dem andern allein durch N. XI. unterschieden ist. Sein Winckel deutet im 136. Gr. 30. Min. mit 15. Ruthen 3. Schuh auf M. den zwölfften / der gleichfalls allein Num. XII. differiret / und abermalen mit 136. Gr. 30. Minuten und 21. Ruthen 2. Schuh gegen N. den dreyzehenden und letzten Stein sich wendet / welcher wieder mit obigen Zeichen /

chen/ und N. XIII. notirt/ folglich nach dem 100. Gr. mit 26. Ruthen. 5. Schuh / die Besteinung schliesset. Dessen zu mehrern Urkundt und wahren Gezeugnüß sind 4. gleichlautende Originalia ausgefertiget/ von Eingangs ernannten Interessenten und erkiesten Landschiedern und Untergängern mit eignen Handen unterschrieben / ihren gewöhnlichen fürgedruckten Pittschafften bekräfftiget/ und jedwedern Theil ein Exemplar zugestellet worden; So geschehen / ꝛc.

Ein andere weitläufftigere Formul kan bey dem Oetting. d. Tr. L. 1. cap. 19. n. 9. gelesen werden.

WAnn nun solchergestalt die aufgerichtete Besteinung beschrieben worden / kan man leichtlich ohne sonderbare Mühe / da ein und anderer Stein verlohren oder ausgeworffen worden/ sein rechtes Lager/ wo er gestanden / erfahren / und denselben an seine vorige Stelle wieder einsetzen ; Wann man nemlich auf den vorhergehenden Stein das Instrument auffsetzet / den aufgezeichneten Grad in acht nimmet / und in solcher Linie die Ruthen und Schuh / wie weit der verlohrne Stein von dem vorhergehenden Stein gestanden eigentlich abmisset / also/ daß beyde Grad des vorgehenden und nachfolgenden Steins / mit des hinweggekommenen Stelle übereinstimmen/und in der ausgezeichneten Linie zusammen fallen.

Dieses ist hierbey noch zu mercken / wann ein Wasser-Bach oder gemeiner Weg am untern Marck zwischen zweyen Gütern hergehet / so gräntzen die Nachbare nicht zusammen / per l. sed & loci. 4. §. ult. ff. fin. reg. Weßwegen auch zugleich **die Anwand** / daß sie an den Bach oder Weg stosse / zu beschreiben seyn wird / ohngefehr auf folgende Weise : **Auf- in- oder an ꝛc. gelegen / und an diesen oder jenen Bach oder Weg stossend/** ꝛc. V. Oetting. d. Tr. L. 1. c. 14. num. 12. Lit. Y. Wann aber das Feld nur drey Seiten hat / so werden die Seiten benennet / und dann dabey gesetzet / daß es sich **oben oder unten** zusammen spitze. Ist der Platz groß / daß er zehen/ zwantzig / dreyssig oder mehr Morgen oder Jaucharten begreifft / und nicht nur vier / sondern mehr Seiten hat; So soll man den Bezirck gerings von einem Anstösser zu dem andern beschreiben folgender Gestalt. **Dreyssig Jauchart Aeckers an einem Stück / auf dem Roten Bühel gelegen / fahen an / vornen an N. Acker/ und ziehen sich zur rechten Hand hinum an N. Acker biß auf N. Acker / und so fort an biß an den gemeinen Weg / von selbigem aber hinaus biß auf N. Acker / und dann wieder herfür / biß an obgemeldtes N. Acker / allda das Feld seinen Anfang gehabt.** Worbey zu mercken / daß man dieses **oben** heisset / welches am höhern Ort gelegen / da im Gegentheil dasjenige/ was abwärts haltet / **unten** genennet wird / arg. l. 1. §. f. ff. de aqu. pluv. arc. Unterweilen beschreibet man nur zwo Seiten / da man es **vornen** und **hinten** nennet ; Und wird dasjenige **vornen** geheissen ; da man den Eingang in das Gut hat / und **hinten/ an der Gegen-Wand** / da es sich endet. An etlichen Orten werden auch die Güter mit ihren Angräntzern **nach dem Auf- und Niedergang der Sonnen**; Item **nach dem Mittag und Mitternacht**/ desgleichen auch **nach denen Winden beschrieben.** v. Hieron. de Monte. Tr. de fin. reg. cap. 16. n. 1. & 2. Da man dann auf eines jeden Lands Gewohnheit zu sehen/ nichts destoweniger aber alle Seiten zur Verhütung Unrichtigkeit / in acht zu nehmen hat. Und diese Manier ist nicht allein bey den Aeckern / sondern auch bey denen Gärten / Wiesen / Wäldern / Wein-Gärten / und andern ligenden Gütern zu beobachten. Vid. Oetting. d. Tr. L. 1. c. 14. n. 13. Wann nun die Beschreibung der Güter vorgedachter massen verrichtet / ists höchst-nutzlich / daß die gantze Gegend des Guts nach allen Umständen **in Grund geleget** / und solchergestalten deutlich vor Augen gestellet und entworffen werde/ welches die Lateiner/ aus dem Griechischen entlehnet / Ichnographiam , die Frantzosen Le Plan: Die Teutschen aber den **Grund-Riß** nennen: Solcher **Grund-Riß** kan/wann die Partheyen strittiger dem Richter auf dem Augenschein vorgeleget / und ihme darin zu besserer Information alles umständlich gewiesen werden ; Weswegen auch **in dem Jüngern R. A.** de Anno 1654. §. **wann es um Gräntzen** ꝛc. 51. ausdrücklich befohlen wird/ **wann es um Gräntzen/ Wayd-Gäng/ Jagen/ und andere dergleichen** Jura **und Gerechtigkeiten zu thun/so solle zu des Richters besserer** Information **eine jede Parthey einen richtigen Abriß zu** produciren **schuldig seyn.**

Die Manier aber einen Abriß zu formiren / ist denen Herren Mathematicis zu überlassen. Conf. omnind Rejegger in Disp. de Geometr. Legal. th. 8. §. 9. ubi formam confic. Ichnogr. exhib.

Das LVI. Capitel.

Vom Fässer-Visiren.

Inhalt oder Summaria.

§. 1. Die Nothwendigkeit des Visirens aus mancherley Ursachen. §. 2. Die Wasser-Eiche beschrieben / und wider einige Einwürffe vertheidiget/doch mit dem Zusatz/daß man der Visir-Ruthen dabey nicht völlig entrathen könne. §. 3. Dreyerley Art der Visir-Ruthen. §. 4. Exempel der ersten Art. §. 5. Vorbereitung zum Gebrauch derselben. §. 6. 7. 8. 9. An einem Cylinder und an einem Creyß. §. 10. Wie dieses sich auf die Fässer schicke / wie ihre ungleiche Tieffe durch den Spund und bey den Böden darnach verglichen werden. §. 11. Ein Eich-Maaß visirt. §. 12. Ein Faß von einem zuvor schon bekannten Inhalt visirt. §. 13. Exempel eines visirten Fasses/ dessen Inhalt nicht vorher bekannt genommen worden. §. 14. Fundament / der andern Visier-Ruthen. §. 15. 16. Wie ihre Tieff-Puncten erstlich durch Rechnung gefunden wird / und wie ein Geometrischer Maaß-Stab dazu gemachet werden müsse. §. 17. Eine andere Form eines sehr kurtzen Geometrischen Maaß-Stabs. §. 18. Zum andern ohne Rechnung. §. 19. Wie die Grösse der Läng-Puncten erstlich aus dem Inhalt eines gewissen Eich-Eymers. §. 20. Oder sonst zum andern nach dem bekannten Inhalt eines jeden andern Geschirres oder Fasses. §. 21. Exempel / wie damit zu visiren. §. 22. Von der dritten Visier-Ruthen. §. 23. Wie man sie nach einem Eich-Eymer / und §. 24. nach den Fässern selbst mache. §. 25. Was das Schräg-Maaß an allerhand Form für einen Unterschied habe / und woher er entstehe. §. 26. Eine andere Art zu visiren. §. 27. Prob davon. §. 28. Von Fässern / die immer voll / und doch auch noch nicht gantz leer / und was an zweyen Manieren / das übrige darinnen zu visiren/ bedencklich sey. §. 29. Vorbereitung zu einer neuen Manier hierzu. §. 30. Gebrauch derselben. §. 31. Exempel. §. 32. Beschluß.

§. 1.

DJe Visier-**Kunst** ist das andere Stück / welche zu können/ einem Haus-Vatter eine ja so nützliche und nothwendige Sache ist / als die Wissenschafft **des Feld-Messens**: Denn weil man nicht überall ordentliche und verpflichtete Visirer bey der Hand hat/

hat / (indem dergleichen in grossen Städten gemeiniglich allein zu seyn pflegen) so kommt es zum öfftern auf ihn selbst an / was dieses oder jenes Faß Wein oder Bier halte / auszumachen / oder man muß sonst immer gewärtig seyn / daß man dadurch nicht etwan ein Tref (zumal von solchen / welche ihr eigen Gewissen noch niemals vorher genug visiret / d. i. geprüffet / und untersuchet / und darauf es gleichfalls mit dem zu messen nicht alle mal so genau biß auf das gantze zunehmen pflegen) aufs Aug oder vielmehr an die Tasche bekommt / und dahero auch manches vacuum noch gar für vinum, und das Inane für eine Kanne bezahlen muß. Mancher kan es auch vielleicht nicht besser / wenn er es gleich gern besser machen wolte / und da fehlet es denn wiederum offt um ein empfindliches (zumahlen wann der Franck alt und theuer) aus ungleicher Unterrichtung und eingewurtzelten Gebrauch / da er nimmet und gibt / wie ers bey andern gefunden. Es kommt auch wol / daß wann ihrer zween ein Faß visiren / daß sie mit der Summa schlechtlich übereinkommen / und nicht nur um einige Viertel oder Kannen / sondern wol um ein halbes wo nicht gantzes Eimerlein (als etwan in grossen Stuck Fässern) von einander sind. Es läßt sich auch mancher mit seinem Visier-Stäblein ein / der es nicht gelernet / und keine rechte Application weiß. So hat man auch offt weit in die Stadt zu einem gewissenhafften und der Sach wol gewachsenen Visirer. Auch gehet es nicht allezeit am richtigsten her / wo man Faß und Naß zusamm kauffen muß / oder da man solche nicht auf der Stelle ausleeren kan und über Land führen muß / da der Kauffer und Verkauffer erst überlang oder gar nicht mehr (als durch Zufälle verhindert oder vom Tode aufgefangen) zusamm kommen / daher dann Unrichtigkeit entstehet.

§. 2. Hierwieder ist an vielen Orten da es viel Weinwachs hat / als insonderheit an denen am Rhein-Strom gelegenen / die **Wasser-Eiche** aufkommen / und wird viel gebrauchet / die Wasser-Eiche aber an den besagten Orten ist diese: Man führet die leere Fässer zu dem Brunnen-Kasten auf offenen Marckt hin. Da ist dann ein geschworner Eycher mit seinem bemerckten und unfehlbaren Stadt- und Land-Maaß / das hat unten eine Reibe / dadurch das Wasser / mit welchem die Eiche gleich biß oben angefüllet ist / durch den Faß-Triechter ins Faß gelassen wird. Der Eicher füllet daraus die ledige Fässer mit Wasser / zehlet und zeichnet so offt eingelassen wird / und endlich rechnet er die gantze Haltung; Wie viel Ohmen / Viertel / Kannen / Schoppen nach dem Eich-Maaß hinein gegangen / (die Eich-Maaß aber ist etwas reicher als die Schenck-Maaß) sobald wird auch der Inhalt mit einem gewissen Brenn-Eisen auf das Faß gebrennet / theils auch eingeschnitten / oder sonst dahin gezeichnet. Diese Manier hats und gibts / gantz gewiß und unfehlbar / als welche von der Gerechtigkeit und Natur selbst erfunden. Wer weit von solchen Orten / da dergleichen Land- oder Stadt-Eichen zu haben / entlegen / der kan sich aus dem besten und bewehrtesten Holtz / oder von Kupffer selbst eine Eiche auf einen oder mehr Einer von einem dazu sonders erforderten Stadt-Meister machen / und von einem solchen geschwornen mit dem offentlichen Marck bezeichnen lassen / solche wol verwahrlich halten und so offt es nöthig und beliebig gebrauchen / welches zumal bey einem Meyer-Hof so nutzlich als unentbehrlich: Dawider möchte man einwenden / die Stadt- und Land-Eiche sey nicht durchgehends dienlich / dann bey grossen Stuck-Fässern / so im Keller zusamm gemacht und aufgerichtet werden / tauge sie nicht / ohne sonderbare Unbequemlichkeit und Mühwaltung: Aber diesem ist entgegen zu setzen / daß gar offt in- oder nechst dem Keller ein Brunn / und vom Keller wieder ein Auslauff / oder des Kellers Eingang / daß man mit gantzen Fuhren in- und aus dem Keller fahren kan / wie es dort und da in Teutschland giebet: zugeschweigen / daß die Stuck-Fässer allezeit in- oder bey des Büttners Werckstatt von demselben völlig aufgerichtet und probiret werden: Da man sie dann zugleich auch richtig abeychen und wieder ablassen / auseinander schlagen / und Stuckweiß in den Keller bringen kan. Daher das andere Aufschlagen an dem Inhalt oder Haltung keine weitere Veränderung bringet. Ausser solchen Fällen gäbe es freylich mit Aus- und Eintragen / Wasser-Schöpffen ꝛc. viel Wesens. Wiewol man auch entgegen setzen könte / die Mühe / wie groß sie auch ist / werde noch wol belohnet: Dann ein solches Faß / das ohne dem mit besondern Fleiß und auf die Dauer gemachet wird / das behält hernach seine Richtigkeit / und ist gleichsam legitimiret und authentisiret auf viele und lange Jahre. Dabey wir uns aber auch inzwischen nicht besorgen / ob der Wasser-Kasten / Schöpff-Brunn oder Cisternen Wasser gnug dazu haben / dafür haltende / daß es daran selten fehlen solte. Aber dannoch werden noch einige zufällige Unfüglichkeiten bey der Wasser-Eich geanthet: Dann es geschicht nicht selten / daß durch unvorsichtiges auf- und abladen / durch hin und her rollen / heben / führen und legen die Gargeln der Fässer oder (wie sie anderswo genennet werden) die Kimminge / Frösche / oder Zargen bey den Böden abgestossen / und weggebrochen werden / daß die Fässer ausrinnen / und die Noth erzwinget / daß auch alle andere Gatgeln abgeschnitten / und der Boden anderst eingesetzet werden / oder wenigst eine neue Daube eingemachet werden muß. Durch diesen Unfall verleurt sich dann die Eiche oder wenigst ihre Deutung: Aber auch das ist eine überflüssige Sorge. Dann eine neue Daube muß eben wie die vorige eingerichtet werden / und kan dem Inhalt gar ein schlechtes und so viel als nichts nehmen oder geben / weil der Boden bleibet wie er vor war. Es kommt aber manches kostbares Faß Wein auf den Marckt / das hat die Eiche entweder nie bekommen oder wieder eingebüsset. Antwort: Mancher sihet des Fasses Grösse / die Dicke der Dauben / und wie weit die Gargeln vom Boden heraus stehen / missets obenhin mit dem Augen-Maß oder mit der Spann / kauffts für Kurtzweil / auf Gerath- oder Trauwol / und denckt: Modica non curat Prætor, (der Schultz nimmts nicht so genau) will dabey zeigen / daß er ohne Maaß-Stab und Eiche messen / wenigst kauffen könne / zumal von einem guten Freund / dessen Treu ihm vorhin bekannt / oder von einem dabeystehenden bedeutet wird. Doch gilt gleichwol eine Eiche nicht aller Orten / und müste man / wo sie nicht angenommen wird / den Wein abzäpffen / und das Faß zuvor eichen lassen: oder auch so lang harren / biß das Faß völlig ausgetruncken / und so dann erst das Faß abeichen und das Facit machen lassen; welches alles mit so viel Müh als Zeit-verderb / wann es anderst dabey bleibet / und nicht gar Verlust dazu schlägt / verbunden. Aber auch wider diese Beysorge ist noch ein Recept vorhanden: Dann denen Weinhändlern ist dieses gar was gemeines und alltägliches / wieviel der Einer da / wieviel er dort hält; so ist auch unter hunderten kaum einer / der die 5. Species, nicht könne / und nicht wüste / Maaß mit Maaß zu vergleichen ꝛc. Item der Verkauffer giebt das mit dem gewöhnlichen Eich-Maaß / der Kauffer missets nichts destoweniger entweder auf der Stelle / oder hernach mit der Ruthen / verkauffets auch wol nach der Ruthen / oder nach dieser und der Eich zugleich / an einen / der die darauf stehende Eiche nicht minder verstehet und gelten läßt / und an einen Ort da sie auch nicht verschlagen

gen wird / und man nur darauf rechnet. So wird auch der Wein ohne das auch gern umgezapffet / er sey gleich unter der Eich / oder unter der Ruthen / oder neutral. Demnach gehet man am behut- und gewahrsamsten / wo man zum förderlichen Fortgang des Handels und Wandels neben der Wasser-Eich / auch der Visier-Ruthen sich bedienet.

§. 3. Solcher Visier-Ruthen aber sind / zu Ausmessung hauptsächlich gantzer Fässer / und ihres gantzen Inhalts / dreyerley absonderliche Arten / dann (1.) kan man dazu nur ein gemein Schuh-Maaß / oder einen Stab von etlichen Schuhen / der ungefehr mit oder ohne Absehen auf die Schuh in viel kleine gleiche Theile abgetheilet ist / gebrauchen. (2.) Oder man braucht dazu einer Ruthen von zweyerley Abtheilung / deren eine in so genannten **Tief-Puncten** zu Abmessung der Weiten oder Tieffen der Faß-Boden / und der Fässer selbst / in der mitten / die andere in so genannten **Lang-Puncten** zu Abmessung der inwendigen Länge der Fässer bestehet. Oder man misset mit der dritten Art (3.) die Fässer nur allein schräg durch den Spund biß unten zu einem Faß-Boden / dabey man nur sehen darff / was von dar biß an den Spund auf dieser Visier-Ruthen stehe. Die erste Art braucht jedesmal viel rechnen; sie ist aber dahero auch die allerrichtigste / und auch leicht vor den übrigen / solche selbst zu machen: massen man lauter gleiche Theile darauf tragen darff. Die andere Art ist schon etwas schwerer zu machen / sonderlich was die Abtheilung der je länger je mehr zusamm-kommenden Tieff-Puncten betrifft; Aber dagegen vor der ersten / wieder des Rechnens halber um so viel leichter; Indem man solches dabey so offt zu wiederholen nicht vonnöthen / noch auch dazu so gar grosse weitläufftige Zahlen zu gebrauchen hat; So giebt sie auch der Richtigkeit wegen der ersten Ruthen fast gar nichts nach / wenn sie nur vorher fleissig und accurat gemachet worden. Aber deswegen ist der dritten Art am wenigsten zu trauen: nicht so wol / wegen ihrer eignen Schuld / als vielmehr weil nach dem Fundament ihrer Abtheilung die Form der Fässer gar selten übereinzukommen pflegt. Nichts destoweniger bedienen sich deren die besten Wein-Verlässer / zumalen in Franckreich / Holland / am Rhein / in Nieder-Sachsen / und anderstwo mehr; Mit einem Wort / fast durchgehends / dieweil sie gleichwol am kürtzesten damit zu recht kommen können / und dabey des Rechnens überhoben seyn dörffen: Darnach auch so wol weil die Rhein- als die Frantzösischen Wein-Fässer mehrentheils auf einerley Form und nach einer Proportion gemachet werden: daher trifft es damit noch so immerhin / ohne ziemlichen Irrthum / zu. Sie kommen meist aus Holland und Franckreich / jene von Eben- diese von Burbaumen Holtz mehrentheils zugerichtet / lauffen unten scharff zu / und sind daselbst mit Messing gefüttert: Sind auch theils in zwey Stück / daß man sie von einander nehmen / und zum Gebrauch wieder ineinander stecken kan / vermittelst messinger Hülsen / und eines einspringenden Federleins gemacht: damit sie sich selbst an ihrer gehörigen Stelle fest machen. Gemeiniglich ist auch auf der einen Seiten das Rheinische / auf der andern das Frantzösische Maaß gezeichnet. Wir wollen sie weiter unten / was ihre Abtheilung und deren Gebrauch betrifft / generaliter mit mehrern beschreiben.

§. 4. Indessen wenden wir uns wieder zu der ersten / und setzen sie von einer Länge ungefehr von 4. 5. biß 6. Schuh / d. i. ungefehr von einer Claffter / oder halben Rheinländischen Ruthen: Daran wir jeden Schuh wieder in 10. Theil / und ein solches Zehntel abermal in noch andere 10, oder gar hundert kleinere Theilgen eintheilen: Wann dieses geschehen / so ist die Ruthen fertig / (vid. Fig. 1.) und braucht man dabey weiter nichts zum Fundament, als daß man seine Theilgen im Rechnen in viereckigter Form d. i. so lang / so breit und so hoch nimmt / als ihre Grösse auf der Ruthen gemacht worden; je mehr und kleinere Theile man aber nimmt / je accurater kommt alles im Rechnen heraus.

§. 5. Auf daß wir nun alsobald auf das Ausmessen der Fässer / oder vielmehr ihrer cörperlichen Form kommen / so wollen wir uns nicht lang bey andern Formen / die hieher nicht gehören / aufhalten / sondern allein diese vorher mitnehmen / nach welcher man sich in Ausrechnung und Messung der Fässer selbst zu richten hat.

§. 6. Also gehöret einig und allein der Cylinder hieher / wodurch man **eine Form eines gleich dicken runden Säulen Stücks mit ebenen gleich weit von einander abstehenden Böden** verstehet. Will ich den Inhalt einer solchen Cylindrischen Form nach meiner Visir-Ruthen ausrechnen / so muß ich vorher wissen / wie auch darnach eine **Kreiß-Fläche** (Circulus) wie unten und oben der Cylinder gemeiniglich am Boden hat / wann er sonderlich gerad stehet / gemessen / und ausgerechnet werden muß. **Man misset aber an selbiger nur die Weite grad mitten durch / und nimmt darauf 3 1/7. mal so viel für den Umfang oder** Circumferentz **derselben** / oder / an statt solche gefundene Weite mit einem Bruch zu multipliciren / multiplicirt **man sie** mit einer um 7. mal so viel grössern Zahl / **d. i. mit** 22. (22. macht aber so viel als 7. mal 3 1/7.) **worauf ich das** um so viel dazu grösser herausgekommenes Facit gleichwol **wieder** eben / wie bey dem Bruch **mit** 7. dividi**ren muß.**

§. 7. Die Ursach aber / warum man in einem Circul 3 1/7. mal so viel / als die Weite macht / für den Umfang des Circuls rechnet / ist / weil im Sechs-Eck (vid. Fig. 2.) zwo dessen Seiten A D und B C eben so viel machen als die Weite A B von einem Eck derselben grad mitten durch / biß an das andere gegenüber / und also alle 6. Seiten A D, D C, C B, B F, F E, E A oder der gantze Umfang des Sechs-Ecks A D C B F E A dreymal præcisè so viel als eben diese Weite A B, so mag / weil das Bogen-Stück A D in der Länge etwas mehr austrägt als die gerade Linie A D, der Uberschuß im gantzen Umfang des Circuls noch um 1/7. mehr austragen.

§. 8. Gleichwie man aber weiter vor den Inhalt der gantzen sechseckigten Fläche / oder aller 6. in einem Kreiß herumstehenden Dreyecke A G D, D G C, C G B, B G F, F G E, E G A, um ihrer völligen Gleichheit willen alle ihre Grund-Linien A D, D C, C B, B F, F E, E A, d. i. vom gantzen Sechseck der gantze Umfang A D C B F E A mit dem vierdten Theil von H J, d. i. mit der Helffte der Höhe H G oder J G in einem der 6. besagten Dreyecke multiplicirt wird / also multiplici**rt man in einem Circul** / weil man ihn auch für eine Fläche (die in lauter unzehlich vielen im Kreiß herumstehenden und in der Mitte zusammen treffenden / gantz schmalen Dreyecken bestehet /) hält / welche alle der Höhe sind / als der halbe Theil A G oder B G von des Circuls Weite A B ausmacht / also / sag ich / multiplicirt man auch **mit** der helffte von der Höhe A G, oder B G, d. i. mit **dem vierdten Theil von des Circuls Weite** A B, alle Grund-Linien dieser unzehlichen Drey-Ecke im Circul / d. i. selbst **den Umfang des Circuls** wiederum / **wenn man den Inhalt der also umgebenen Fläche haben will.**

§. 9. Solchen Inhalt / weil ich ihn an lauter solchen viereckigten Theilgen gerechnet / welche so lang / so breit / und so hoch sind / als ich die Grösse dazu auf meinem Visir-Stabe oder meiner Ruthen gemacht hab / so nimm ich sie auch

Fig. 1.

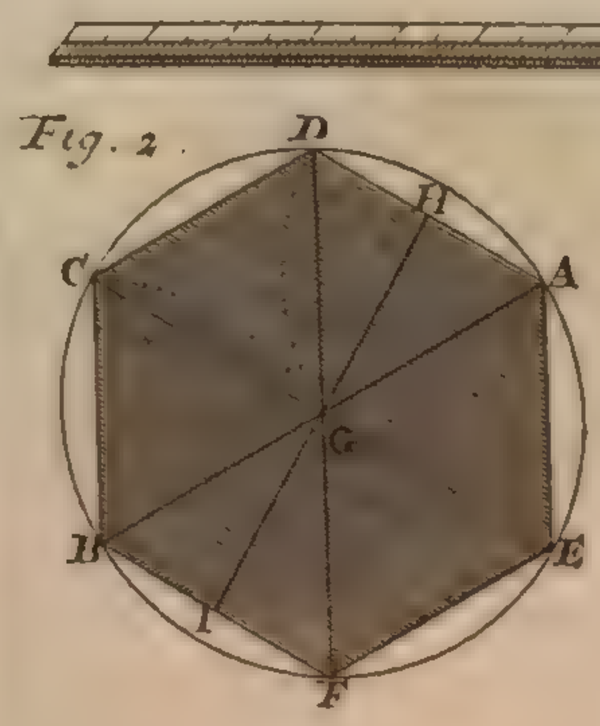

Fig. 2.

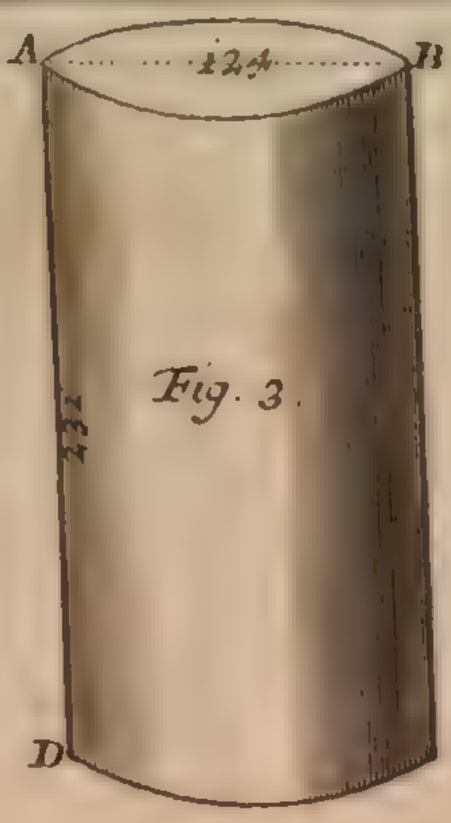

Fig. 3.

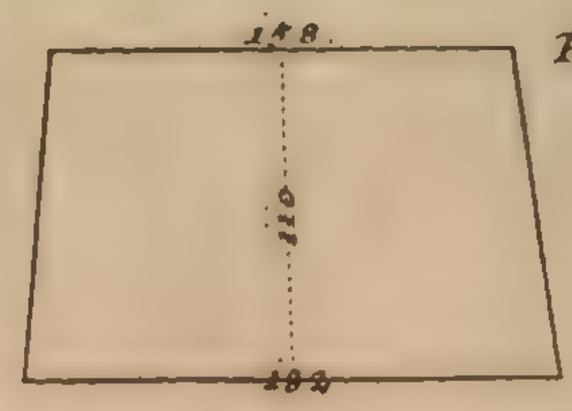

Fig. 4

Fig. 5.

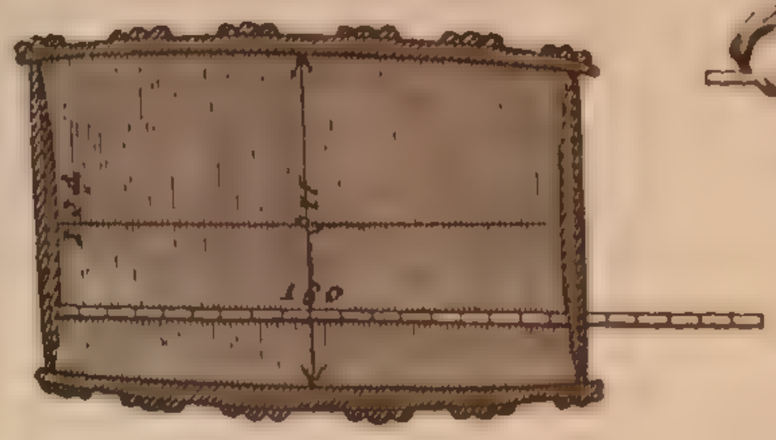

Fig. 6.

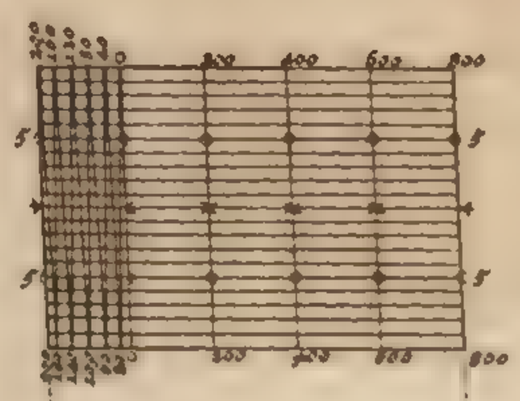

Fig. 7.

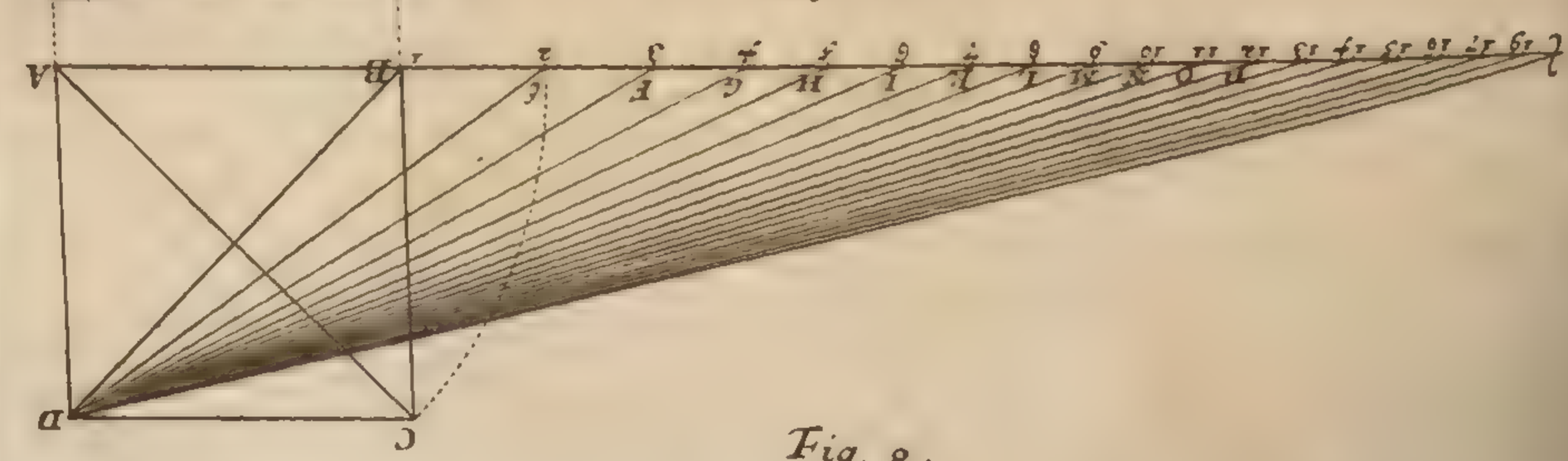

Fig. 8.

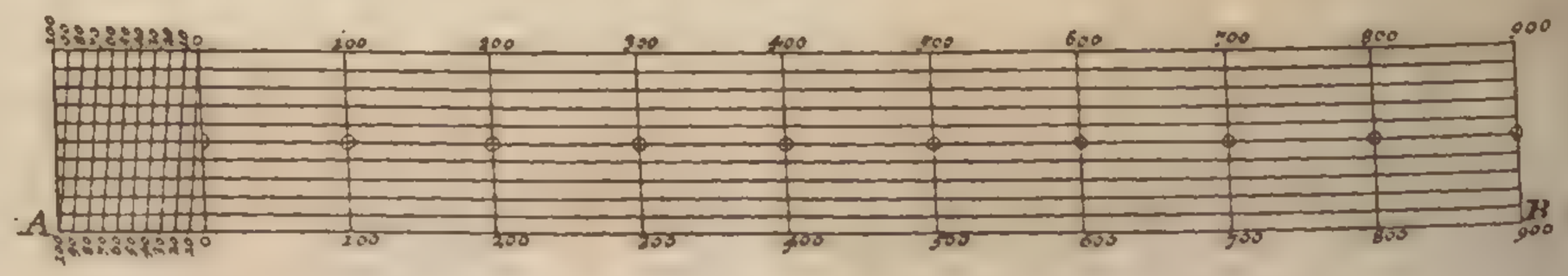

N.° XXVI.

Fig 9

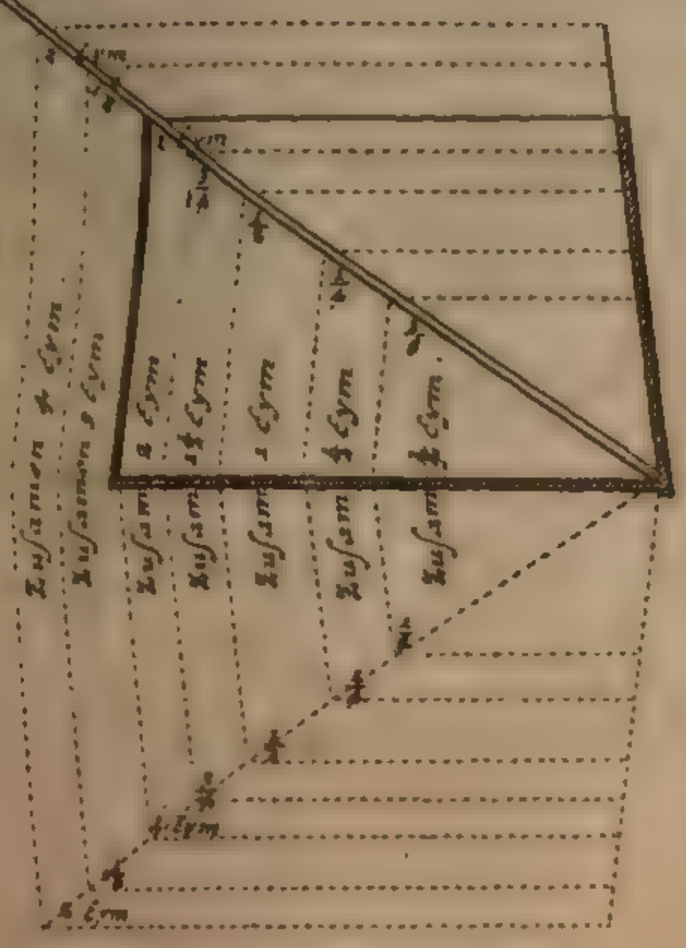

Fig. 10.

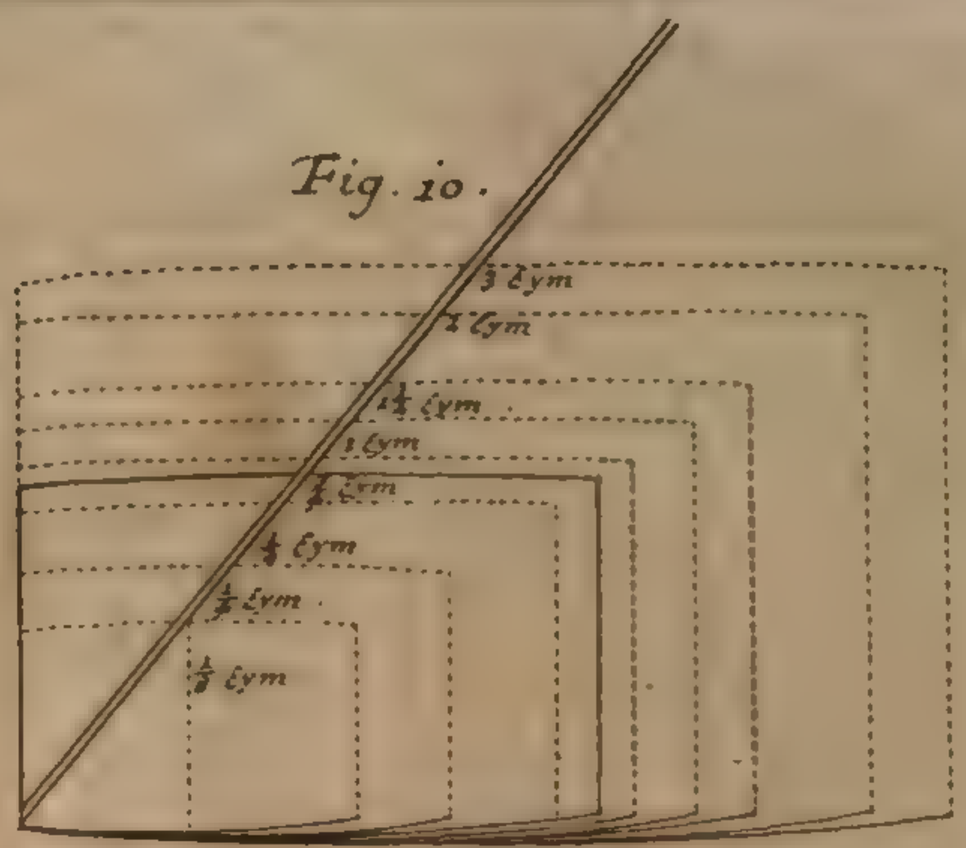

Fig. 11.

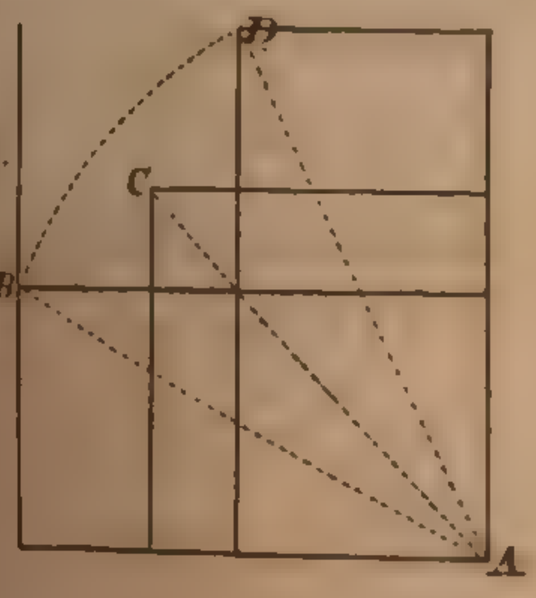

Fig. 12.

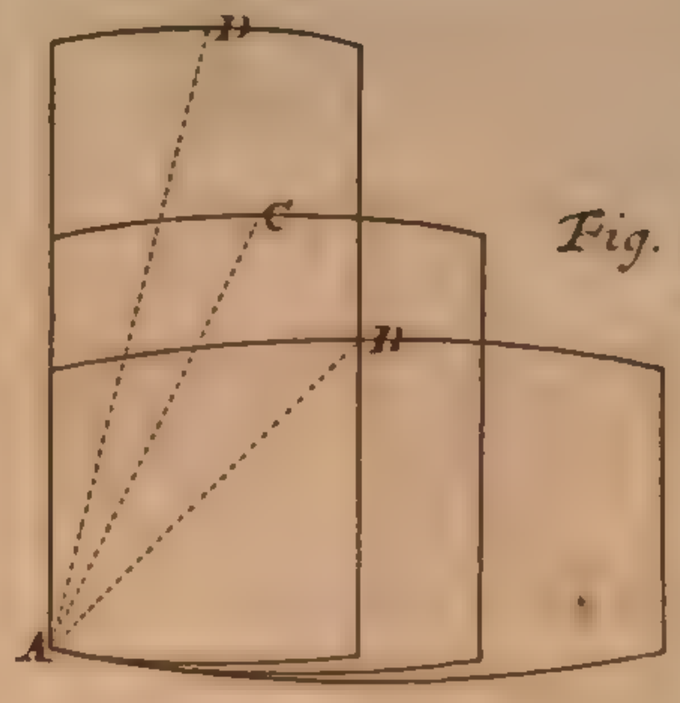

Fig. 13.

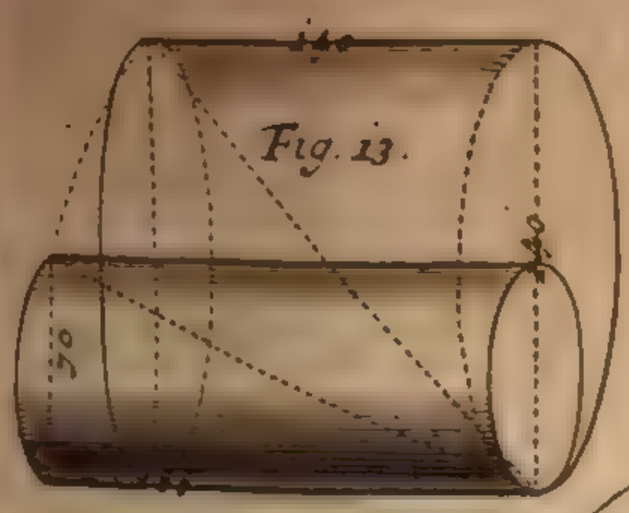

Fig. 14.

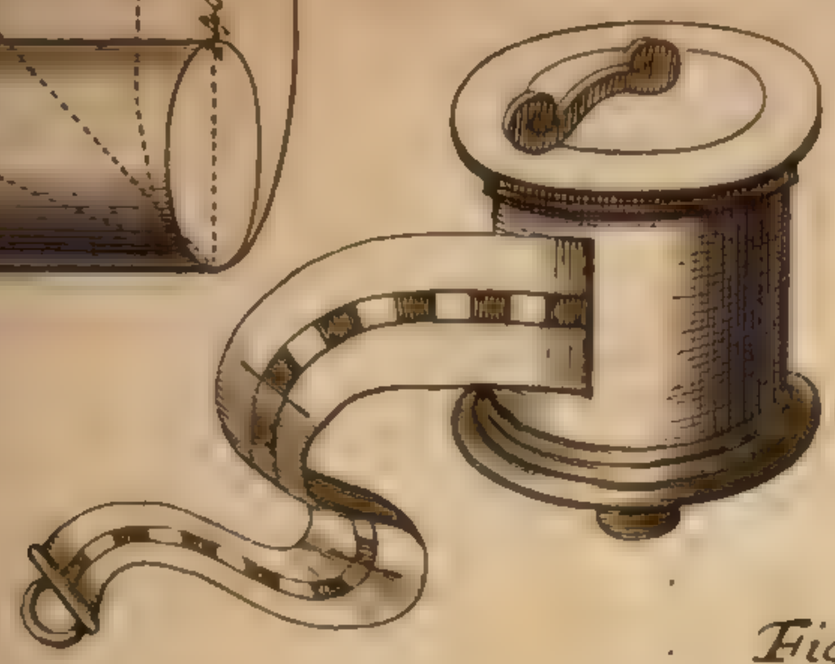

Fig. 15.

Fig. 16.

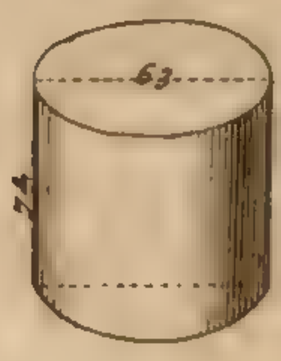

Fig. 17.

Fig. 18.

sie auch so hoch noch übereinander dazu / als in die Höhe des Cylinders AB. (vid. Fig. 3.) gehen können / d. i. ich multiplicire die nunmehr herausgebrachten **Theiligen im Boden AB mit der am Cylindern auch noch nach eben diesen Theiligen gefundenen Höhe AD**, das facit ist der Inhalt des gantzen Cylindri oder der Waltzen-Form.

§. 10. Ob es nun scheinen möchte / als ob sich diese Waltze auf die Fässer nicht sölte bequem applicíren lassen: Weil sich der Fässer insgemein gar zu sehr Irregulaire Form nicht wol zu einen Cylinder schicket: Denn ihr Bauch ist in der mitten viel zu dick gegen die Tieffe der Böden / daß man eines für das andere daran nicht nehmen darff / geschweige daß nicht einmal die Fässer schön rund von den Böttgern / Büttnern / oder Faßbindern können gemacht werden / sondern sie gerathen auch mehrentheils ausser ihrem Bauch noch ferner an einem End dicker als am andern / hiezu kömmt abermal / daß sie sich im Bogen verlieren; So ist doch / ob man gleich / was dieses letzte Stück betrifft / nicht mehr helffen kan / der Irrtum der daher auf eine Kanne oder mehr / nach der Grösse des Fasses etwan hinauslauffen möchte / nicht anzusehen / so lang man zumal keinen genaueren modum weiß / welcher sich so allgemein / auf volle und leere Fässer / sonderlich auch so hurtig wie dieser gebrauchen liesse: Was im übrigen die Dicke der Fässer in der Mitte noch anbelangt / so sucht man deren differenz von den Tieffen der Böden so viel möglich durch das æquiren oder ausgleichen wieder einzubringen. Wie man es bey andern Formen mehr zu machen pflegt / Z. E. bey Ausrechnung eines Eych-Masses / als das unten gemeiniglich auch weiter ist als oben. Æquiren aber oder dergleichen heist **die Helffte von zweyen ungleichen zusammen** addirten **Zahlen nehmen.**

§. 11. Nach diesem zum vorausgesetzten machen wir uns zu unserm visiren / und nehmen in Anfang bekannte Exempel / oder solche Fässer / da wir schon wissen / was hinein gehe / auf daß / wo wir diese auch nach unsern Theilen / auf dem Visir-Stab / oder der Ruthen / ausgerechnet haben / wir damit weiter auf ein solches Gefäß / dessen Maaß uns noch völlig unbekannt ist / fortgehen und dadurch ebenfalls hinter desselbigen Inhalt kommen können. Nun gilt es gleich / wir mögen dazu ein Eych-Maaß / etwan von einem Eymer Z. E. selbst / oder sonst ein Faß von einem gewissen Inhalt nehmen. Gesetzt aber erstlich vom Eych-Eymer / derselbe seye irgendwo unten im Boden / inwendig (vid. Fig. 4.) 182. unserer Theiligen / oben aber nur 158. weit / so machen diese beyde ungleiche Weiten zusammen addirt 340. deren Helffte aber für die æquirte oder verglichene Weite 170. $3\frac{1}{7}$. mal so viel / d. i. 534. (**die darüber mit fürkommende geringe Brüche / wie sie nicht viel austragen / nicht allemal mit angerechnet**) so wird der Umfang für solche verglichene Weite seyn / derjenige welchen man wieder mit dem vierdten Theil eben dieser Weite / d. i. etwan mit $\left(\begin{smallmatrix} 12 \\ 197 \\ 44 \end{smallmatrix}\middle|\, 42\frac{1}{2}\right)$ multiplicíret / und dadurch für den einfachen Boden des der Weite nach mit sich gantz verglichenen Geschirres 22695. heraus bringt. Nun setzen wir endlich noch / diese Theiligen könnten in das Eych-Geschirr nach dessen Höhe von 110. Theiligen / noch 110. mal übereinander hinein gehen / machen also 22695. mit 110. multiplicíret für den Inhalt eines Eymers aus; 2496450. davon kömmt auf einen halben Eymer 1248225. auf einen Viertels Eymer 624112. auf einen halben Viertels Eymer 312056. und auf ein Viertel oder 2. Maaß-Kannen 78014.

§. 12. Im man Fall aber kein Eych-Maaß zur Stelle bekommen kan / so nimmt man das nächste beste Faß dazu / misset es zuvor oder hernach mit Wasser-Maaß aus / wir wollen Z. E. 42. Maaß oder Kannen præcise darinnen gefunden zu haben setzen. Auf der Visir-Ruthen aber soll es an seinen Theiligen der innwendigen Länge nach 180. halten / und gilt gleich / ich mag solche Länge am leeren Faß durch das Zapffen-Loch (vid. Fig. 5.) oder / wo das Faß voll wäre / oben nach der Länge über den Spund mit den Zerchen oder was den Dauben über die Böden beyderseits heraus gehet / gemessen haben (vid. Fig. 6.) Ich muß aber hernach solche Zarchen und die Dicke aller beyden Faß-Boden so viel / als mich gnug dünckt / wieder abziehen. Die Faß-Böden wollen wir gleich / oder doch nach geschehener Vergleich- oder Æquirung 104. Theiligen weit setzen / die Mitte aber des Fasses 110. Theiligen tieff nehmen / welches mit der Tieffe oder Weite des Faß-Bodens / nemlich mit 104. verglichen / 107. macht; Diese nimm ich $3\frac{1}{7}$. mal für den auch durch und durch gleich verstandenen Umfang; Das thut 336. welche wieder in dem vierdten Theil der verglichenen Weite nemlich mit 27. multiplicirt / 9072. für einen Boden dieses nunmehr der Weite nach durch und durch verglichenen Fasses ausmachen / und muß ich nur diese Summen noch so viel nehmen / als vielmal sie / der Länge des Fasses nach / noch dahinein gehen könnten; Welche Länge wir 180. eben solcher Theiligen groß genommen haben: Wird also der Inhalt des Fasses oder der 42. Maaß-Kannen darinnen / wenn ich 9072. mit 180. multiplicire / in 1632960. meiner Theiligen bestehen / woraus nach der Regel de Tri bald gar wieder zu finden ist / was auf einem Eymer gehe / wenn wir nemlich setzen / 42. Kannen geben 1632960. Theiligen / was giebt 1. Eymer / oder 64. Kannen? Facit: 2488320. Welches nicht gar um $\frac{1}{2}$. Seidlein weniger ist / als oben der Inhalt des Eych-Eymers; daß also solches genau genug zu getroffen: Daher wir für einen Eymer aus beyden Zahlen behalten mögen / welche wir wollen / unterdessen wollen wir bey der obigen und ersten Zahl bleiben.

§. 13. Haben wir nun / was wir auf einen gantzen halben / Viertels und $\frac{1}{2}$. Viertels Eymer / ja gar auf eintzliche und doppelte Kannen rechnen sollen / so können wir auch andere Fässer mehr visiren / wenn wir darnach ihren nach unserer Ruthen gefundenen Inhalt mit so einer Zahl dividiren oder nur gleich subtrahiren / welche ihr am nächsten beykommt. Z. E. es sey ein Faß / das wäre 336. lang / und in der Mitte 197. der eine Faß-Boden aber 168. der andere 166. tieff. Nun kommt für die beyden Faß-Boden zu ihrer gemeinen æquirten Tieffe / wenn ich beyde zusammen addire / und die Summ wieder halbire / 167. heraus / diese mit der Weite in der Mitten / nemlich mit 197. abermal æquirt / gibt 182. für eine durchausgehende gleiche Weite zu solchem Inhalt / welchen das Faß haben wird. Wir müssen aber auch zuvor den Boden zu solcher verglichenen Weite ausrechnen: Und dazu wird der Umfang / wenn ich 182. mit $3\frac{1}{7}$. multiplicire d. i. die letzte verglichene Weite $3\frac{1}{7}$. mal so groß nehme / 572. heraus kommen / welcher gar mit dem vierdten Theil von 182. nemlich mit $45\frac{1}{2}$. multiplicirt / für den völligen durchaus gleichgemachten Boden 26026. machten. Worauf man endlich diese noch mit der Länge des Fasses / nemlich mit 336. multipliciren darff / so wird der Inhalt des Fasses bestehen in 8744736. Theiligen meiner Visir-Ruthen / womit ich das gantze Faß ausgemessen hab. Es hält aber dieser Inhalt an Eymern / wenn ich ihn mit der aus den oben visirten Eych-Eymer gezogenen Summ von 2496450. eben so grosser Theiligen dividire / drey gantze Eymer / und noch dazu $\frac{1}{2}$. Eymer / weil ich / aus dem Uberrest

1255386. so viel / nemlich 1248225. als der Inhalt besagten halben Eymers/ auch noch abziehen kan ; was aber noch überbleibt/ macht nicht gar 1½. einer Maas aus / welches man dahero gar nicht rechnet. So halten wir auch weiter für unnöthig / noch mehrere Exempel von dieser ersten Visir-Ruthen zu geben / indem wir vermeinen / daß wir dieselbe mit einem schon deutlich genug werden erkläret haben.

§. 14. Was aber jetzt die andere Visir-Ruthen betrifft / rechnet man nach solcher nicht mehr in so kleinen Theiligen / als die erste hatte/ sondern gleich nach Maasen oder Kannen/ deren Höhe auf der einen Seiten alle gleich weit von und nach einander / die Länge der Fässer damit zu messen/ aufgetragen sind / und dahero **Lang-Puncten** genennet werden ; die Weiten aber eben derselben Kannen befinden sich auf der andern Seiten / die Tieffen oder Weiten der Fässer damit zu messen / und gegeneinander zu vergleichen / ohne doch auch den absonderlichen Inhalt auf dem Boden dazu weiter ausrechnen zu dörffen. Gleichwie man aber die Weiten gegen die Höhen der Maasen auf solcher unserer andern Ruthen unterschieblich nehmen kan / also ist es doch besser / daß jene ehe grösser denn kleiner / als diese / genommen werden : Dann weil sie selbst je länger je mehr zusammen kommen / so möchten sie auf die letzt gar zu dick zusammen gerathen / und nicht mehr so deutlich mit ihren Zahlen voneinander zu erkennen seyn ; doch ist es genug/wenn man für die erste Weite / oder (wie man sie wegen der Fässer / welche nicht so / wie das cylindrische Maas-Geschirr/ auf einem ihrer Böden stehen/ sondern auf dem Bauch oder Seiten ligen / und gemessen werden/ nennet) für den ersten **Tieff Puncten** A B. (vid. Fig. 7.) einen halben Schuh ungefehr auf einer Länge A Z von 2½. biß 3. Schuhen nimmt / worauf man dazu die andern Tieff-Puncten oder Weiten von 2. 3. 4. 5. und mehr andern Maasen oder Kannen miteinander durch oder ohne Rechnung/ folgender gestalt zu finden pflegt.

§. 15. Man rechnet nemlich für A B die Zahl 1000/ macht auch wol würcklich daraus auf einem andern Ort hin einen geometrischen Maas-Stab von 1000. Theiligen auf die Weis / wie man wol bey dem Feld-Messen schon mag gelernet haben. Denn da zieht man etwan auf die ganze Länge von 1½. Schuh über A B (Fig. 8.) eine andere Parallel-Linie ungefehr in der Weite von dem 8ten / 9ten/ 10den Theil davon in gleicher Länge / theilet darauf jede Linie in seine 5 / und jeden Theil von diesen wiederum in seine 2/ also die gantze Länge A B, wie auch die andere über ihr parallel-gezogene gleich so lange Linie / eine wie die andere in 10. gleiche Theil / davon läßt man aber den ersten Theil oben und unten aus / und schreibt nur / nach dem andern / die Zahl 100. (denn soviel kommt von 1000. auf einen solchen zehenden Theil der Länge A B) nachdem dritten/ 200 / nach dem vierten / 300. u. s. w. biß nach dem letzten / 900. Vorn aber gleich im Anfang bey A oben und unten auch 100. und zwischen den beyden ersten Theilen ein 0. Denn von diesem nimmt man hinten hinauswerts die Theile auf dem Maas-Stab hundert weis / und das übrige dazu von dem 0/ herfürwerts : Deßwegen der erste Theil wieder oben und unten abermal in 10. andere kleinere Theil pflegt eingetheilet / und zu dem ersten davon beyderseits 10. zu dem angern 20. u. s. w. nach Anweisung der berührten 8. Fig. geschrieben zu werden. Weiter hängt man oben und unten 0 und 0/ und die hintenhinausfolgende Theile 100. und 100. 200. und 200. 300. und 300. ꝛc. wie auch vorn 100. und 100. mit geraden Quer-Linien zusammen / imgleichen die kleinere Theile zwischen 0 und 100. oben und unten herfürwerts / doch nunmehr mit diesem Unterschied / daß ihre Quer-Linien nicht mehr auf die Art / wie vorher / von 10. auf 10/ von 20: auf 20, ꝛc. sondern von 0 auf 10/ von 10. auf 20. von 20. auf 30. ꝛc. biß wieder zu End von 90. auf 100. gezogen werden / an denen man darnach den einen Fuß des Circkuls auf denen in gleicher Weite durch die gantze Breite des Maas-Stabs längst quer wieder hindurch gehenden 10. Linien so weit hinauf oder hinab setzet / hinten auch mit dem andern Fuß des Circkels / womit man die Theile dorthinwerts hundertweis genommen/ gleichfalls so weit / biß auf eben diese Linie hinein gehet / als viel der Theile über so und so viel hundert/ und über 10. 20. 30. ꝛc. an einzlichen Zahlen noch darüber seyn müssen.

16. Wir haben auch noch eine andere Art eines solchen Maas-Stabes bey der siebenden Figur zur Länge des halben Schuhes A B in kleinem mithin machen wollen/ aus der man nur anfangs nicht 10/ sondern nur 5. Theile gemacht : Dieweil sonst einer von solchen nur halb so grossen zehenden Theilen seine kleinere zehende Theile / darein er wieder wäre eingetheilet worden / zu klein und gar zu eng zusammen bekommen hätte. In Ansehung dessen hat man lieber andern theils um so viel desto mehr Quer-Linien übereinander gemacht / und die Breite des Maas-Stabs groß genug dazu genommen / auch also dadurch die 1000. Theil gleichfalls wieder herausgebracht. Man siehet auch ferner an denen dazugeetzten Zahlen / mit welchem Unterschied dieser Maas-Stab / gegen dem vorigen / gebraucht werden könne.

§. 17. Wenn man also den ersten Tief-Punct A B (er mag gleich einen halben Schuh lang / oder noch länger / oder kürtzer genommen worden seyn ; wir haben ihn jetzt/ z. E. einen halben Nürnberger Schuh lang genommen / und den Maas-Stab Fig. 8. auch so groß/ d. i. von einem halben Nürnberger Schuh gemacht) in seine 1000. Theil nach einer der beyden erzehlten Arten abgetheilet hat/ so nimmt man die übrigen Tieff-Puncten von eben diesem Maas-Stab nach gewissen gleichfalls gegen 1000. für die erste Weite / dazu ausgerechneten Tabellen / weiter nach Abzug des vorhergegangenen Tieff-Puncts / über selbigem auf unserer Visir-Ruthen hinaus ; wobey ich der Mühe überhoben bin / jetzund erst auf das neue wieder aus der zu dem andern/ dritten/ vierten/ achten/ funffzehenden ꝛc. Tieff-Punct gleichfalls vorher mit 2. 3. 4. 8. 15. ꝛc. multiplicirten Quadrat-Zahl von 1000. nemlich aus so vielmal 1000000. mit langer Weil die Quadrat-Wurzel auszuziehen ; derowegen man auch/ z. E. den Anfang von einer solchen Tabell mit hersetzen wollen.

Tabell für die Länge der Tieff-Puncten im Theiligen/ deren der erste Punct 1000. hält.

1	1000	6	2449	11	3316	16	4000
2	1414	7	2645	12	3464	17	4123
3	1732	8	2828	13	3605	18	4242
4	2000	9	3000	14	3741	19	4359
5	2236	10	3162	15	3873	20	4472

§. 18. Sonst lassen sich diese Tieff-Puncten auch auf einen andern Weg gantz ohne Rechnen / und ohne solche Tabellen herausbringen / also daß ich ebenfalls des Maas-Stabs nicht bedürfftig bin. Man macht nemlich nach der Weite des ersten Tieff-Puncts A B auf der Linie A Z ein gleichseitiges rechtwincklichtes Viereck A B C D. (vid. Fig. 7.) die Weite A C, oder B D über Eck gibt die Länge des andern Puncts/ welchen ich / wie die folgende alle miteinander aus A über B hinaus auf die Linie A Z in E setze / und so weiter auch die Weite D E für den dritten Punct aus A über B und E in F, die Weite D F für den vierdten Punct

Punct aus A über B, E und F in G &c. so viel auf die Visir-Ruthen bringen kan.

§. 19. **Die Lang-Puncten** nun auf der andern Seiten der Ruthen auch auszumachen / nimm ich dazu ein Faß / von welchem ich schon præcise weiß / wie viel Maas hinein gehen / oder ein Eych-Maas von einem Eymer. Gesetzt nun / wir hätten beydes wieder / wie oben / den Eych-Eymer Fig. 4. und das Faß von 42. Maasen oder Kannen Fig. 5. so mess ich darauf erstlich am Eych-Eymer mit meinen Tieff-Puncten oben und unten die Weite / befinde (wenn der erste Tieff-Punct / wie vor / z. E. gesetzt / einen halben Schuh groß genommen worden) unten guter 13. Maas Tieff-Puncten, und oben 10. Maas-Puncten / welche miteinander verglichen / 11½. Maas Tieff-Puncten geben. Darauf dividire ich die Anzahl der Maas / oder Kannen / die auf einen Eymer gehen / (wir wollen, wie oben schon geschehen / 64. Kannen nehmen) mit diesen 11½. Maasen Tieff-Puncten / oder / damit man nicht gleich im Anfang mit Brüchen zu thun haben müsse / so theile ich zweymal 64. d. i. 128. mit zweymal 11½. (weil zwey halbe ein ganzes machen) d. i. 23 / darzu wollen wir vorher noch die 128. mit 100. multipliciren; oder 100. mal vorher noch so groß machen / indem wir nur noch zwey nullen hinten anhängen (deßwegen ich aber hernach von dem / was ich letzlich mit dieser meiner Visir-Ruthen herausbringe / durch Abschneidung zweyer Zahlen hinten dadurch wiederum mit 100. dividiren muß / es sey denn / daß ich nach dem ersten darauf gethanen dividiren vom quoto hinten eine oder zwo schon hätte hinweg geschnitten / in welchem Fall ich hernach zur Letze gar keine / oder doch nur eine allein abzuschneiden hätte) facit 12800. welche im dividiren mit 23 / 556½. oder 23/46. lange Maas-Puncten geben / worvon ich nur 55. behalten / und die Höhe des Eych-Eimers auf der Seiten der Lang-Puncten meiner Ruthen in so viel gleiche Theil eintheilen / und dergleichen auch noch weiter darüber / so lang die Ruthen ist / hinaus setzen kan. Wobey ich gleichwol im Visiren zu letzt noch eine Zahl weiter hinten wegschneiden muß / oder ich setze nach oder zu dem zehenden Lang-Punct allererst 1 / nach dem zwanzigsten 2 / zu dem dreyssigsten 3 / und nehme die übrigen dazwischen im Rechnen gar nicht mit.

§. 20. Dahin werden hier eben auch die Lang-Puncten und ihre kleinere dazwischen treffen / wenn ich sie gleich nicht nach dem Eych-Eimer / sondern nur nach einem andern / das ich vorher genau / mit Wasser / Maas- oder Kannen-weis ausgemessen / herausbringe. Wir nehmen zum andern Exempel wieder allhier gedachter massen obiges Fäßlein (vid. Fig. 5.) von 42. Maasen / daran wollen wir nun am Boden reichlich 4. Maaß / in der Mitten durch den Spund grad hinunter 4½. Maas Tieff-Puncten gefunden haben / welches miteinander æquirt oder verglichen 4½. Maas-Tieff-Puncten macht; womit ich den Inhalt des Fasses an 42. Maasen oder Kannen dividiren muß dafür wir (weil vier viertel ein ganzes machen) viermal ¼. d. i. 17. und für 42. viermal so viel / d. i. 168. nehmen / und beydes miteinander dividiren / da wir denn 9¹⁵/₁₇. d. i. bey nahe 10. Maas Lang-Puncten heraus bringen: Derowegen wir auch die mit der noch unabgetheilten Seiten unserer Visir-Ruthen abgezeichnete innere Länge des Fasses in 10. Theile theilen / und deren auch noch mehr so viel darüber weiter auf diese Seiten der Ruthen / als wir darauf bringen / können auch nach Belieben jeglichen solchen Lang-Punct wieder in 10. kleinere Theile eintheilen / wenn wir nur darnach / wie vor / nach der ersten zehen solcher kleinen Theilichen allererst: 1 / nach zwanzig derselben: 2 / nach dreyssig derselben: 3 / setzen / oder wir müssen im Gegentheil darnach von der Summ dessen / was wir damit visiren hinten wieder eine Zahl wegschneiden.

§. 21. Nun dörfften wir nehmen die Lang-Puncten / welche wir wolten; wir wollen aber doch lieber bey denen bleiben / die wir vom Eych-Eymer herausgebracht haben / und damit ebenfalls auch das Faß Fig. 6. visiren; finden aber daran am Boden (eine kleine differenz, die augenscheinlich eine viertel oder halbe Maas Tieff-Puncten austrägt / aber es ist gar nicht zuachten) überall reichlich 11. Maas / und in der Mitten durch den Spund beyläufftig 15½. Maas Tieff-Puncten / welche mit einander verglichen 13¼ / oder nur / weil wir die Tieff-Puncten etwas reichlich dörfften genommen haben / so können wir jetzund das ¼. Maas Tieff-Puncten fahren lassen) 13. Maas Tieff-Puncten geben. An der inwendigen Länge aber finden wir 16. Maas / oder ¹⁶⁸/₁₀₀ Maas Lang-Puncten / derowegen wir diese letztere 168 mit 13. Tieff-Puncten multipliciren / und das facit 2184. durch Abschneiden der hindersten Zahl mit 10. dividiren / oder auszehentheil Maasen / ganze Maasen oder Kannen machen / so werden wir eben wieder / wie oben auch (§. 13.) nach der ersten Visir-Ruthen 3. gantze Eymer / und noch dazu ⁸/₂₃ Eymer / d. i. einen guten halben Eymer noch darüber haben: Denn daß wir hier schier 6. Maas oder Kannen mehr als oben herausgebracht / scheint wol so etwas zu seyn / und macht doch gegen vierthalb Eymer / d. i. gegen 224. Maas / oder wie 1. gegen 37. ja gar ein schlechtes aus. Im übrigen siehet man hieraus / daß das Visiren und das Ausrechnen darnach eben so schwer nicht sey / wie man sich anfangs einbilden mögen. Vielmehr kan es von einem jeden begriffen werden / wenn er zumal die Ruthen selbst nicht erst machen darff / sondern dieselbe schon verfertigt haben kan. Nichts desto weniger aber lerne man nur mit dieser seiner Ruthen recht bekannt werden / daß man wisse / wo und wie man hernach bey dem Messen und Rechnen in herauskommenden Brüchen durch nach- oder zugeben sich helffen könne / so wird man je länger je mehr und genauer damit zutreffen.

§. 22. Nun ist **die dritte Art zu visiren** noch übrig / welche darinnen bestehet / daß man die darnach abgetheilte Visir-Ruthen oben zum Spund hinein / biß unten gegen dem einen Boden zu / stecket / worauf man nur nach der Zahl sehen darff / die bey dem Spund auf der Ruthen stehet / weil selbige andeuten soll / was hinein gehe. Gleichwie aber entweder jedes Faß dazu seine besondere Ruthen haben müsste / wo es damit jedesmal so accurat, als mit denen beyden ersten Ruthen visiret werden sollte; oder es müssten alle Fässer gegen ihre / durch und durch verglichene / inwendige Weite oder Dicke gleich proportionirte Länge haben / als hat man sich / weil weder das erste mit Vortheil thumlich / noch das andere zu hoffen ist / auf diese neue Art zu visiren so gar genau nicht zu verlassen. Nichts destoweniger / indem es doch mit solchem Visiren geschwind gethan / und man des Rechnens dabey gantz überhoben seyn kan / so ist sie dennoch so / wie oben im 3. §. beschrieben worden / eingeführet / und man mag damit zu frieden seyn / wenn sie nur so überhaupt eintrifft. Derowegen wollen wir sie auch jetzund / nach denen andern Ruthen / fürstellen / und weisen / worinnen das fundament ihrer Abtheilung bestehen / und woron das erste Maas dazu genommen werden könne.

§. 23. Solches Maas aber wird / wie bey den vorigen Ruthen / so wol von dem Eych-Eymer / als auch / in dessen Ermanglung / an einem iedweden andern Faß auf die Weis genommen / wie man sie darnach mit der Ruthen wieder visiret / und zwar erstlich am Eich-Eymer vid. Fig. 4. und 9.) oben bey A hinein biß gegen über zum B, als am Rand des Bodens / schreibt darnach zu solcher Schräg-Länge auf die Ruthen 2. Eymer an statt 1. Eymer hin; denn weil ein Faß von solcher Schräg-Linie durch den Spund

Spund auf der andern Seiten wieder so viel dazu hat/als des blossen Eych-Eymers Form und Inhalt austrägt/ als muß man zu jedem / vom Eych-Eymer genommenen/Schräg-Maas noch einmal so viel schreiben/ multiplicirt darauf solche auf einem verjüngten geometrischen Maas-Stab gemessene Schräg-Linie cubicè mit sich selbsten / und wenn ich aus desselben Cubic-Zahl die Wurzel ausgezogen hab / so setze ich solche vor das Schräg-Maas zu den Fässern von einem Eymer / von eben diesem geometrischen verjüngten Maas-Stab/ auf diese Ruthen; verfahre aber hernach damit weiter aus einer Tabell / wie jetzund bald hierauf / nach Abnehmung der Schräg-Maas von einem/ seinem Inhalt nach / bekannten Faß wird gesaget werden.

§. 24. Ich nehme aber auch an den Fässern das Schräg-Maas zum Spund hinein biß unten zu einem Boden/ und schreibe dazu auf die Ruthen / so viel in das Faß hinein gehet / wann es gilt 1. Eymer/2. Eymer u. s. w. oder ½. Eym. ¾. Eymer / ¼. Eymer / ⅞/ ⅝/ ⅛. oder ⅜. Eymer antrifft; wo nicht ? und wenn / wie wir nur wieder z. E. setzen / allein 42. Maas hinein gehen/ so messe ich auch hier seine auf dem noch glatten Visir-Stab abgezeichnete Schräg-Line / nach einem verjüngten geometrischen Maas-Stab / wieder ab/ oder theile solche gantz auf ein neues / auf die Art / wie zu Ende des 15tens oder im 16ten §. gewiesen in 1000. Theil/ multiplicire darauf solche Theil / oder diese 1000. mit sich selbst cubicè, d. i. das facit oder Quadrat-Zahl von 1000. mal 1000. wieder mit 1000/ und setze solchen zur Cubic-Zahl von 42. Maasen herauskommenden 1000000000. die 42. Maas vor/ schliessend:

42. Maas haben zur Cubic-Zahl / 1000000000/ wie viel kommt von eben diesen zur Cubic-Zahl für 64. Maas oder 1. Eymer ? facit 41813333333/ aus welcher zur Cubic-Wurzel oder in die Schräg Linie für ein eymerichtes / und nach seiner Länge und durch und durch verglichene Weite gleich so proportionirliches Faß 1611. Theiligen / deren Helffte/nemlich 805. das Schräg-Maas für ⅛. Eymer oder 8. Maasen gibt / weil der halbe Theil von 1611. d. i. 805. die Wurzel-Zahl von dem achten Theil des Eymers seiner Cubic-Zahl ist. Noch kleiner aber / und gar einzlicher Kannen-weis wollen wir das Schräg-Maas nicht machen dieweil man so genau mit dieser Ruthen nicht zutrifft / und solche Maasen ohne dem zu letzt allzu genau auf der Ruthen zusammen kommen/ sonst würde man leicht noch gar den halben Theil von 805. nemlich 402. (als der Cubic-Wurzel aus dem achten Theil/ der auf einen achtels Eymer kommenden Cubic-Zahl) machen können. Von was für einem Maas man nun also die erste kleineste Schräg-Linie nehmen will / die theilet man wieder in andere 1000. Theil/und bringt sie in einen neuen geometrischen Maas-Stab / trägt darauf nach solchen Theiligen alle andere Schräg-Maas / aus nachfolgender Tabell / auf die Visir-Ruthen/so bin ich der Mühe überhoben/daß ich zu jedem die Cubic Wurzel nicht erst selbst/aus der allemal so und soviel desto mehr genommenen Cubic-Zahl des ersten Schräg-Maases absonderlich ausziehen darff.

Tabell der allezeit um ⅛ Eymer steigenden Schräg-Maasen/

Welche ⅛. Eymer man leicht für einzliche Maasen oder Kannen / und die gantzen Eymer für so viel achtels Eymer nehmen / wenn das Schräg-Maas für 1, Kanne vorher dazu in 1000. Theile würde seyn eingetheilet worden; Also auch müsste man das Schräg-Maas für ¼. Eymer in 1000. theilen / wenn die folgenden Zahlen für Schräg-Maasen von lauter viertels Eymern / und nimmer allein für halbe viertels Eymer gelten sollten.

1	⅛ Eym.	1000	25	3⅛ Eym.	2924	49	6⅛ Eym.	3659
2	¼ Eym.	1259	26	3¼ Eym.	2962	50	6¼ Eym.	3683
3	⅜ Eym.	1442	27	3⅜ Eym.	3000	51	6⅜ Eym.	3708
4	½ Eym.	1587	28	3½ Eym.	3036	52	6½ Eym.	3732
5	⅝ Eym.	1709	29	3⅝ Eym.	3072	53	6⅝ Eym.	3756
6	¾ Eym.	1817	30	3¾ Eym.	3107	54	6¼ Eym.	3779
7	⅞ Eym.	1917	31	3⅞ Eym.	3141	55	6⅞ Eym.	3802
8	1 Eym.	2000	32	4 Eym.	3174	56	7 Eym.	3825
9	1⅛ Eym.	2080	33	4⅛ Eym.	3207	57	7⅛ Eym.	3848
10	1¼ Eym.	2154	34	4¼ Eym.	3239	58	7¼ Eym.	3870
11	1⅜ Eym.	2223	35	4⅜ Eym.	3271	59	7⅜ Eym.	3892
12	1½ Eym.	2289	36	4½ Eym.	3301	60	7½ Eym.	3914
13	1⅝ Eym.	2351	37	4⅝ Eym.	3332	61	7⅝ Eym.	3930
14	1¼ Eym.	2410	38	4¼ Eym.	3361	62	7¼ Eym.	3957
15	1⅞ Eym.	2466	39	4⅞ Eym.	3391	63	7⅞ Eym.	3979
16	2 Eym.	2519	40	5 Eym.	3419	64	8 Eym.	4000
17	2⅛ Eym.	2571	41	5⅛ Eym.	3448	65	8⅛ Eym.	4020
18	2¼ Eym.	2620	42	5¼ Eym.	3476	66	8¼ Eym.	4041
19	2⅜ Eym.	2668	43	5⅜ Eym.	3503	67	8⅜ Eym.	4061
20	2½ Eym.	2714	44	5½ Eym.	3530	68	8½ Eym.	4081
21	2⅝ Eym.	2758	45	5⅝ Eym.	3556	69	8⅝ Eym.	4101
22	2¼ Eym.	2802	46	5¼ Eym.	3583	70	8¾ Eym.	4121
23	2⅞ Eym.	2843	47	5⅞ Eym.	3608	71	8⅞ Eym.	4140
24	3 Eym.	2884	48	6 Eym.	3634	72	9 Eym.	4160

§. 25. Damit wir nun auch den Unterscheid sehen/ den das Schräg von 1 / 2 / 3. und mehr Eimern / von dem Eich-Maaß genommen/gegen eben so viel auf der Ruten von dem Fäßlein von 24. Kannen / oder diese gegen jene austrage/ so kan solches ein jeder an den Figuren 9. und 10. mit einem Hand-Circul finden / wenn er damit solche Weite von einer Seiten herüber nimmt / und von unten hinauf auf diese Visir-Ruthen setzet / und gehet endlich solcher Unterschied in beyden angezogenen Figuren noch so hin / dieweil er in zwey und drey eimerichten Fässern gleichwol noch nicht keinen Achtels-Eimer austrägt / und auch insgemein in der Praxi nicht vielmehr austragen dörffte; was aber einen noch grössern Unterschied un Schräg-Maaß machen soll / das muß auch eine gantz weit andere Länge / gegen seiner Weite / oder Tieffe haben/als das andere/ welches/ dem Cörperlichen Inhalt nach / eben so viel in sich begreiffen soll ; dergleichen aber an Fässern nicht so sehr / als an allerhand andern Faß-Binder- oder Büttner-Geschirren zu vermuthen / und aus der 11. und 12ten Figur an den beyderseits dreyerley Formen AB, AC und AD jedes mit dem andern von gleichen Cörperlichen Inhalt abzunehmen ist : Dieweil zumalen da einem aus ihnen allezeit das an der Länge oder Höhe wieder zugehet/ was ihm respectivè an der Höhe oder Länge abgegangen war / sie dahero um solcher ihrer so gar mercklich voneinander unterschiedener Form willen / ihres übrigen cörperlichen gleichen Inhalts ungeachtet / auch ein ziemlich unterschiedenes Schräg-Maaß / als die Länge AB oder AD gegen AC ausweiset / und trägt solches allezeit um so viel destomehr in solchem Schräg-Maaß (um so viel weniger aber dagegen im cörperlichen Inhalt / wie die zwo Formen ineinander / in der 13. Figur / von einerley Schräg-Maaß / offenbar in ihrer Ausrechnung nach den dazu gesetzten Zahlen/und oben im 6ten 7ten und 8ten §. gewiesenen Fundament, weisen werden) aus/ je ungleicher die Länge und Breite / Weite oder Tieffe gegen einander an einer Form ist.

§. 26. Eben diese Beschaffenheit hat es auch wieder mit einer andern neuen Art zu visiren / wo man das Maaß dazu / nach dem Umfang der quer über dem Spund / und auch nach der Länge/ herum nimmt / und den Ausspruch/ nach dem Unterschied / welchen man dabey / gegen ein anders bekandtes und auch also abgemessenes Faß findet / zu machen pflegt. Man leimet nemlich vorher eines guten halben Zolls breite Permentene Riemen zusammen / daß es eine Schnur von 20. biß 40. Schuh gibt / und theilet sie von Schuh zu Schuh ; und so dann auch jeden Schuh in seine 10. Zoll / und jeden Zoll noch weiter in 10. kleinere Theil ab / und unterscheidet die Schuh / Zoll und deren Theile just und nett von und auseinander. Wo man dazu gleichfalls ein starckes entweder seidenes oder anderes auch einen halben Zoll breites Band also abtheilen könnte/ dörffte es noch wol besser halten als Perment / welches in der Nässe nichts taugt / und je länger es wird / je weniger hält es eine gleiche Länge. Damit man aber solches Band oder den Permentenen Riemen bequem bey sich im Sack tragen möge / läst man aus Wachholder-Wurzeln/ Birn- oder Buchbaum / oder so man es hat / aus Ebenholtz u. d. g. eine oben und unten flache runde Büchsen drehen / mit einer Welle oder Spuhlen in der Mitte / an welchem aussenher etwas/ welches an der Büchse anliget/ und womit die Welle umgedrehet wird / so zum hinein ziehen der Schnur dienet/ in die quer angemacht ist. An der Seite hat die Büchse einen Einschnit / dadurch die Schnur zum herausgehen tüglich und mit einem Ring oder sonsten etwas am End gefasst ist : daß sie damit angefasst / und wieder herausgezogen werden kan / bey demselben im hinein winden wieder anstehe / und nicht gar hinein wischen könne. (vid. Fig. 14.) Wann man die Büchsen von 2. Theilen machet / daß sie aufgemacht / und wieder zusammen geschlossen werden kan / ist es um so viel bequemer. Damit misset man besagter massen ein richtig und wol abgerichtes Faß / dessen Inhalt unfehlbar und gewiß ist/ nach der Länge und nach der Dicke über den Spund herum beyderseits ums Centrum auf das accurateste ; schliesset darnach/nach der Regul de Tri: So und so viel Schuh/ Zoll / und zehende Theilgen eines Zolls gibt das erste Faß von einem so und so grossen Inhalt ; was hat die um ein anders Faß also gefundene Anzahl für einen Inhalt: Wobey man weiter auf nichts mehr / als auf einen andern Unterschied der Länge gegen seine Tieffe / dort im andern Faß befindlich/ noch sonst auf etwas mehr sehen darff. Aber es ist gut / daß diese Erfindung so sehr noch nicht im Gebrauch ist: Weil man eben darum / wo sonst auf nichts mehr gesehen werden darff / manchmal ziemlich betrogen werden kan / wenn jemand ein langes schmales Faß für ein obschon kurtzes / dabey aber auch um so viel dickeres/ für einen angeblichen Inhalt einschreiben wollte.

§. 27. Zur Prob wollen wir nur dazu ein paar Cylinder setzen / der eine (Fig. 15.) soll 200. solcher Theiligen hoch / und 14. Theiligen an Boden breit seyn / Facit wenn ich 14. mit 3¼. nach der zu End des 6ten Paragraphi gegebenen Lehr multipliciret hab / 44. für den Umfang / in der Runde herum / der mit 200. Theiligen hinauf / und so viel auch hierunter / und mit 14. oben herüber / und so viel auch unten wieder durch / zusamnien 472. macht. Eben so viel hat auch der ander Cylinder (Fig. 16.) Creutzweiß im Umfang / wenn man zu 63. Theilgen Breite herüber ihn allein nur 74. hoch macht / denn 3¼. mal 63. d. i. 198. ist der Umfang in der Runde herum / dazu 74. Theile in die Höhe/ und so viel wieder hierunter/samt 2. mal 63. oben grad herüber / und unten hindurch / macht just wieder 472. Wenn man nun jetzt schliessen wolte weil 472. just wieder 472. derowegen müsse auch einer von diesen beyden Cylindern Fig 15. und 16. nach ihren cörperlichen Inhalt so groß seyn / als der andere ; so würde man sich hefftig betriegen / wie jedweder finden könnte / wenn beyde nach den 8. und 9. §§. oben gar ausgerechnet würden ; es würde nemlich heraus kommen / daß der Cylinder Fig. 16. über 7. mal grösser sey / als der in der 15. Figur. Nun könnte man zwar noch einwenden / daß gleichwol der Fässer Gestalt so sehr nicht voneinander unterschieden sey / als die Gestalt dieser beyden Cylinder / und daß dahero / an denselbigen solches visiren mit der Schnur noch wol / ohne ziemlichen Fehler / angehen solte ; so ist doch gewiß / daß schier jedesmal eine grössere Unrichtigkeit mit unterlauffe / als nicht einmal bey der letzten Visir-Ruthen geschehen kan.

§. 28. Nun ist es auch Zeit von Visirung derjenigen Fässer zu handeln / die nicht gantz voll / und doch auch nicht gar leer sind ; dabey man gern wissen wollte / wie viel noch eigentlich im Faß wäre. Solches unterstehen sich einige ohne ausrechnen mit gewissen dazu abgemessenen Stäben auszumachen / prætendiren aber doch gleichwol für ein Eimeriches Faß einen besondern Visir-Stab/ wie auch wieder einen besondern für ein zwey Eimerichtes / und so auch allemal besonders wiederum für drey-vier-fünff Eimerichte Fässer ꝛc. Für ein halb-anderthalb ꝛc. für ein-drey-fünff-sieben ꝛc. Viertels Eimerichte Fässer / oder doch daß zum wenigsten / für jede Grösse eines Fasses ein Visir-Stab (welcher für mehr andere grosse Fässer dienen soll) eine besondere Seite habe / die besonders wiederum für ihn abgetheilet seye. Gleichwie aber ein Haus-Vatter deswegen viel dieser Visirstäbe haben müste: Also brauchte er noch um so vielmehr dergleichen zu denen

Fässern / die / ob sie wol nicht dem Inhalt nach / gleichwol der Gestalt nach / voneinander unterschieden sind / oder er ist gleichfalls seines Visirens und zutreffens nicht versichert. Wir wollen aber dennoch weisen / wie man einem solchen Stab abtheile; Derselbe darff nur das Faß / darnach er den Stab zu richten will / vollfüllen / seine inwendige mitlere Tieffe durch den Spund mit der noch leeren Seite des Stabs dazu / abmessen und selbige in 2. gleiche Theil theilen / darauf das Faß Maaß-weiß wieder / wenn es vorher gleich gestellet worden / daß es weder hinten noch vornen höher oder tieffer lige / biß auf die Helfft auslassen / und alle Maaß / so weit es den allemal durch den Spund gerad abermal hinunter gelassenen Stab wieder bloß gemacht / am selbigen abzeichnen / und alle diese Theile in gleicher Weite / aus der Mitte / der Dicke des Fasses / am Stab auch / auf den untern Theil desselben / an eben dieser Seite auftragen / und von unten hinauf zu ihnen die Zahl 1. 2. 3. ꝛc. schreiben: Alsdann darff ich nur den Stab wieder in ein eben dergleichen solches Faß hinein stecken / und im wieder heraus ziehen sehen / wie weit er naß worden / und was für eine Zahl daselbst stehe: Denn so viel muß freylich noch in diesem Faß seyn. Aber wie gedacht / das ist beschwerlich / daß man solcher Gestalt zu allen Fässern schier mehr als einen gantzen Arm voll dieser Stäbe vonnöthen hätte / wenn man gleich sechs und noch mehr Seiten an jedem Stab / jedesmal für so vielerley Grösse der Fässer machte / weil dieselben gar zu unterschiedlich sind; Nun könnte man mit einigem Stab auch zurecht kommen / und sehr genau damit zu treffen / wenn man das Rechnen dabey nicht scheuete; Allein solches erfordert noch über das eine genaue Wissenschafft der Trigonometrie, indem man dazu gewisse / vorher schon zu dergleichen End zusamm gerechnete Tabellen vonnöthen hat / zu deren Gebrauch sich dieses Orts keine Instruction geben läßt: denn man auch noch ferner dabey in der Matheſi mehr wissen muß.

§. 27. Damit wir aber gleichwol allhier nicht gar leer davon gehen / als wollen wir dem Haus-Vatter noch eine andere Manier weisen / dazu er gleichfalls nicht mehr / als nur einen solchen Stab braucht. Er muß nemlich wieder ein Faß nehmen / und gilt gleich / was er für eines bekommt / (nur taugt das Eich-Maaß nimmer hierzu) füllet dasselbige mit Wasser / und steckt den Stab oben durch den Spund gerad hinunter / theilet darauf gleichfals die Dicke / oder inwendige gröste Weite des Fasses in 2. gleiche Theile. Wenn ich nun darauf weiß / was in das Faß hineingehet / so muß ich auch wissen / was davon auf das Achtel / Halb-Achtel (wenn ich es ja so genau nehmen wollte /) einen vierdten Theil / Drey-Achtel / auf den halben Theil ꝛc. des Fasses komme / lasse darauf / wenn das Faß nach dem Wasser-Paß oder mit dem Horizont gleich laufend liget / und weder vorn noch hinten höher ist / einen Theil um den andern / biß auf die Helfft / accurat heraus / und zeichne an den Stab / wie weit er über dem übrigen heraus blieben / und wenn ich alle diese Theile in gleicher Weite von der Helffte auch auf den untern halben Theil des Stabs getragen hab / (vid. Fig. 17.) so schreib ich zu dem ersten Theil von unten hinauf $\frac{1}{2}$. (wenn ich vom kleinern Theil den Anfang gemacht /) zu dem andern $\frac{1}{4}$. zu dem dritten $\frac{3}{4}$. zu der Helffte des in das Faß hineingegangen Stabs / $\frac{1}{8}$. zu dem fünfften Theil / $\frac{5}{8}$. zu dem sechsten $\frac{1}{4}$. zu dem siebenden $\frac{3}{8}$. und zu dem letzten weiter nichts mehr. Darauf theil ich auch die andere Seite des Stabs durchaus in lauter gleiche kleine Theile / welche ich um besseren Zehlens willen / zehen- und zehen weiß unterscheide; im übrigen aber die Theile so klein mache / als ich kan / so ist dieser Visir-Stab zu den Fässern / die nimmer gantz voll / und doch auch noch nicht gantz leer sind / fertig / und wird er folgender massen neben andern Visir-Ruthen für volle Fässer gebraucht;

§. 28. Wenn ich vorher das Faß nach einer / sonderlich der beyden ersten Visir-Ruthen / ausgemessen und ausgerechnet und weiß / was in das gantze hineingehet / so brauch ich darauf den letzten Stab an der Seiten / welche in kleine gleiche Theile getheilet werden / (wiewol ich hierzu auch die kleinen Theile der ersten Visir-Ruthen gebrauchen könnte / wenn ich sie bey Handen hätte / und hätte solcher andern in eben so kleinen gleichen Theiligen vollbrachten Abtheilung können überhoben seyn) versuche durch den Spund / was von diesen Theiligen in der Länge hinunter in das Getränck hinein (vid. Fig. 18.) gehe / (wenn das Faß dazu jedesmal hinden und vorn gleich liget) demjenigen was heraus kommt / setze ich nach der Regel de Tri diese Theiligen vor / welche in die gantze mittlere gröste Tieffe hinein gegangen sind / zum dritten aber so viel Theiligen auf die Länge derjenigen Seiten meines Stabs gehen / welcher seine besondere / und in der Mitte am ängsten beysammen stehende 8. Achtel hat; nimm darauf abermal so viel eben so kleiner gleicher Theiligen aneinander / als nach der Regul de Tri, in dem vierdten Satz heraus gekommen / und sehe / auf den wie vielsten Theil an Achteln oder Vierteln sie von unten hinauf gehen / damit dividire ich endlich die Anzahl der Maaß oder Kannen / welche das gantze Faß hielte; da muß mir dann der Quotus geben / was noch darinnen sey; welches / wann es von dem gantzen Inhalt des Fasses wieder abgezogen worden / überläst / was davon schon ausgelassen oder ausgetruncken sey.

§. 29. Wir wollen dessen noch ein Exempel geben; gesetzt / es gienge mein letzterer Stab mit 46. seiner kleinen Theiligen in das Getränck / welches noch in dem vierthalb Eimerichten Faß (Fig. 6.) übrig wäre hinein; das Faß aber wäre mit einander in der Mitten 197. solcher Theiligen / durch den Spund tieff / die 8. Achtel aber auf der andern Seite meines Stabs hätten in der Länge nur Z. E. 110. eben dieser Theiligen wieder; derowegen setze ich nun nach der Regul de Tri:

Tiefe des Fasses / auf dem Stab	Tiefe des Getränckes.	Tiefe der Achteln auf dem Stab.
197	— giebt — 46	— was gibt — 110.

Facit beynahe 25 / welche ich mit dem Circul fasse / und auf der andern Seite an den Achteln probire / auf das wie vielste Achtel sie von unten hinauf gehen. Wir wollen auch hier nur Exempels-weiß setzen / daß sie auf $1\frac{1}{4}$. Achtel oder auf $2\frac{1}{2}$. ungefehr hinauf reichten / worauf ich denn endlich die $3\frac{1}{2}$. Eimer oder 224. Maaß / welche in das gantze Faß hinein gehen / mit $7\frac{1}{2}$. dividire / so werden für das / was noch im Faß ist / 42. Maaß heraus kommen / und / wenn 42. Maaß wieder von 224. abgezogen / würden 162. Maaß / oder $3\frac{1}{2}$. Eimer biß noch auf ein paar Maaß darüber / überbleiben / das schon ausgetruncken oder ausgelassen wäre

§. 30. So viel hat man dem Haus-Vatter vom Visiren Unterricht zu geben für nöthig befunden; wormit er verhoffentlich wider allen Betrug genugsam wird versehen worden seyn. Was aber ausser diesen jemand noch weiter dazu zu setzen ebenfalls für nöthig erachtet / dasselbe wird von einem jeden / nachdem er hierzu qualificirt ist / wol und gebührend aufgenommen werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 56. Vom Visiren.

DJe Nothwendig- und Nutzbarkeit des Visirens bestehet vornemlich darinnen / daß einem jeden eine gerechte Maaß widerfahren / mithin selbige

bige nicht verfälschet werden möge / gestalten GOtt der HErr selbst denjenigen verfluchet / der falsche Maß gebrauchet / wie zu sehen Devtr. 25. v. 13. Lev. 19. v. 36. Mich. 6. v. 10. & seqq. Marc. 4. v. 24. Als welches Laster bey allen Völckern sehr verhasset ist / dahero dann von denen Türcken **Heinrich Müller in der Türckischen Histori** Lib. 1. p. 2. c. 9. also schreibet: **Sie besuchen die Tavern und Garküchen / ob sie auch rechte Maß geben / und / wo sie es nicht recht befinden / fahen sie den Ubertretter / und straffen ihn nach gebührlicher Weiß / &c.** Von denen Africanern besihe Mylerum ab Ehrenbach in Metrolog. cap. 12. §. 7. n. 8. Nach den geschriebenen Kayserlichen Rechten / wird dieses dem gemeinen Wesen höchst-schädliche Laster / v. l. 6. §. 1. ff. de Extraord. Crim. einem Diebstahl gleich geachtet / und mit der Zweyfalt gestraffet / der Verbrecher aber zugleich auf ewig in eine Insul relegiret / v. l. pen. ff. ad L. Cornel. de falsi. l. 6. §. f. ff. de Extraord. Crim. add. Harprecht ad §. 7. n. 34. J. de P. J. & Damhaud. pr. Crim. cap. 123. n. 7. & 8. Welche Straff auch noch heut zu Tag an etlichen Orten practiciret wird / wie solches bezeuget / Matth. Coler. dec. 179. p. 1. Wiewolen anderstwo statt der Relegation auf eine Insul / als welche bey uns nicht leicht mehr üblich / der Staupen-Schlag / mit angehängter Lands-Verweisung aufgekommen ist. Wesenb. ad tit. ff. de falsi. n. 12. & Schneidew. ad §. 7. n. 10. J. de P. J. Ja es ist noch über diß den Richtern und Beamten anbefohlen / daß sie die falsche Maß und Gewicht zerbrechen oder verbrennen sollen / arg. l. 12. ff. de penic. & commod. rei vend. an dessen statt heut zu Tag einiger Orten sothane falsche Maaß und Gewicht / an den Pranger / Hals-Eisen / oder gar an den Galgen gehangen werden / um durch diese Schand-That andere davon abzuschröcken. V. Mev. ad Jus Lub. Lib. 4. tit. 12. art. 1. n. 13. Was nach denen Geistlichen Rechten solche Verbrecher für eine Straffe zu gewarten haben / ist aus dem cap: 2. X. de Emt. vend abzunehmen / als woselbsten ihnen auferleget wird / daß sie 30. Tag lang in Brod und Wasser Busse thun sollen. V. Tholosan. S. J. U. L. 39. c. 1. n. 11. Damhaud. c. 123. n. 6. & Myler ab **Ehrenbach** c. Tr. c. 12. §. 4. n. 7. Weil demnach erstgezeiter massen auf solche Betrieger in denen Römischen Gesetzen niemalen eine gewisse durchgehends gleiche Straff gesetzet worden. Als hat auch **Kayser Carl der Fünffte** selbige der Willkühr des Richters überlassen / welcher nach bewandten Umständen diese Verbrecher bißweilen mit Geld / bißweilen mit der Landes-Verweisung / bißweilen mit dem Staupen-Schlag und andern Leibesstraffen / ja zuweilen wegen des gar zu grossen Excesses und offtmaliger Wiederholung / gar am Leben abstraffen kan. v. l. 52. §. 22. ff. de furt. l. 37. ff. de pœn. l. 6. ff. de extraord. Crim. l. 7. §. hodiè 3. ff. ad L. Jul. repetund. Weswegen hiervon in P. H. O. art. 113. also verordnet: **Welcher böβlichen und gefährlicher Weiß / Maß / Waag / Gewiche / Specerey oder andere Kauffmannschafft / fälschet / und die für gerecht gebraucht und ausgibt / der soll zur peinlichen Straff angenommen / ihm das Land verbotten / oder an seinem Leib / als mit Ruthen aushauen / oder dergleichen nach Gelegenheit und Gestalt der Uberfahrung gestrafft werden. Und es möcht solcher falsch / als offt gröβlich und boβhafftig beschehen / daß der Thäter zum Tod gestrafft werden solle / alles nach Rath / wie zu End dieser Ordnung vermeldet.** Add. Remus Vigel. & Matth. Steph. ibid. & latè Czov. pr. Crim. qu. 93. n. 79. & seqq. Concord, **die Chur-Bayrisch Lands-Ordn.** tit. 35. §. 1. Nec non, **das Preussisch Land-Recht** Lib. 6. tit. 8. art. 2. §. 1. Item **Fürstl. Würtenbergisch Lands-Ordnung** fol. 159. §. **und soll man.** Cui jungat. Lundenspür in Comment. ad Jus Provinc. Würtenberg. fol. 261. n. 6. Et, **das Lübeckische Recht** / lib 4. tit. 12. art. 1. ibi: **Wann einer gleich rechte Maß führet / dieselbe aber nicht voll gibet / der soll jedesmal zwey Reichsthaler Straff erlegen: Wer aber mit zweyerley Maß und Gewiche betroffen wird / den soll man richten gleich einen Dieb.** In dem Churfürstentum Brandenburg aber ist hiervon also verordnet: **Daß / wo einer mit falscher Maß und Gewicht betroffen wird / derselbige seiner Wahren verlustigt seyn soll &c.** v. Joach. Schepliz ad Consuet. Brandeburg. p. 4. tit. 6. §. 2. & 3. Add. Myler. ab **Ehrenbach** cit. tr. cap. 12. per tot.

Ferner ergiebet sich auch die **Nutzbarkeit des Visirers** unter andern hieraus / daß ein grosses Geld für daß Visiren der Obrigkeit bezahlt werden muß / so man **Boden-Schatz** nennet / und ohne dessen Entrichtung kein Wein ohne Straff eingeleget werden mag. Davon Wehnerus v. voc. **Boden-Schatz**: Und Ahasv. Friesch. in Continuat. Thes. Pr. Besold. voc. **Weinschenck-Recht** &c. vers. est & aliud. &c. also schreibet: **Wann ein Wein von einem fremden Ort hergeführet / abgeladen und eingeleget wird / so muß selbiger durch die geschworne Visirer und Schätzer angeschlagen / visirt und geschätzt werden / wie viel es Eimer seyn / und muß man alsdann nach eines jeden Orts Gewonheit von einem jeden Fuder Weins. 1. fl. (als zu Schwäbischen Hall üblich) geben &c.** Und diese Vorsehung ist allerdings höchst-nothwendig / allermassen ein jede Obrigkeit dahin zu trachten / daß denen Leuten eine recht Maß und Ohme gegeben werde / V. Ord. Goth. tit. 12. Welches eben auch die Ursach ist / warum in vielen Städten / allem Betrug vorzukommen / **ein öffentliche Eich** anzutreffen / deren sich die Wein-Schenck und Wirth bedienen müssen / und welche mit einem gewissen Zeichen der hohen Obrigkeit bemercket ist / dann wer Landsherr ist / dem gebühret auch die Maß und Gewicht zu stempffen. v. Myler. ab **Ehrenbach** d. Tr. Cap. 8. §. 3. & seqq. Damit aber die Wein-Händler und Wirth mit dem Umgeld nicht zu sehr beschwehret werden mögen / pfleget die Maß gemeiniglich verringert zu werden / gleichwie in der **Fürstl. Würtenbergischen Lands-Ordn.** tit. **von der Eich. 72.** also versehen: **Doch sollen die Schenck-Maß ringer seyn / also / das eilff Schenck-Maß gerade zehen Maß lautern Eich thun sollen / damit / so er vom ausgeschenckten Wein das Umgeld zu reichen schuldig ist / er dasselbige wieder erhohlen und erstatten möge. Und soll also auch ein Eimer halten 160. Eich-Maß / und 170. Schenck-Maß.** Es werden aber hierzu gewisse **Weinherrn** oder **Wein-Meister** erwählet / welche zugleich Wein prüfen und kosten müssen / und wann sie denselben gemischet befinden / lassen sie ihn entweder gar nicht verkauffen / oder taxiren und schätzen ihn um geringen Preiß; welche Vorsehung / wann sie verabsäumet oder hindan gesetzet wird / geschiehet es gewißlich / daß den armen Leuten an statt des Weins / Wasser um grossen Werth / und mit Gefahr der Gesundheit / verkauffet wird. Friesch. ad Besold. voc. **Weinschenck-Recht.** vers. Certi Officiales &c. Welches eben auch die Ursach ist / warum an vielen Orten niemand ohne Bewilligung der Obrigkeit Wein einlegen darff; Desgleichen auch / daß sich an einigen Orten die Obrigkeit gantz allein **des Wein-Rechtes** anmasset. Gleichwie von der **Stadt Lübeck** bezeuget Mevius ad Jus Lubec. lit. 3. tit. 5. art. 12. in addit.

addit. n. 4. Woselbsten nirgendswo **Rheinischer Wein**/ als im **Raths-Keller**/ verkauffet wird/ und beschiehet solches absonderlich **bey fremden Weinen**/ als **Malvasier**/ **Spanischen-Wein**/ und andern mehr/ auf welche auch/ wann sie denen Wirthen zu verkauffen erlaubt werden/ gemeiniglich **ein grössers Ungeld** geschlagen wird/ Fritsch. c. l. vers. Recte etiam. **Ubrigens** aber hat ein jede Obrigkeit/ die denen Wirthen und Gastgeben das Weinschenck-Recht erlaubet/ absonderlich auf nachfolgende Stücke zu sehen; **Erstlich**/ daß sie denselben ernstlich einbinde/ daß sie/ so viel als immer möglich/ einen guten Trunck Wein in Vorrath haben/ vid. **Churfl. Sächs. Tax Ord.** class. 3. tit. **Getränckе: Vors anderte** / daß sie keinen guten Wein mit einem schlimmen/ weniger aber mit Wasser vermischen / weßwegen zu besserer Vorsicht **in der Chur-Bairischen Land- und Policey Ord.** lib. 3. tit. 1 art. 6. gantz weißlich verordnet/ **daß die Leuth in denen Städten und Märkten neben andern Weinen keinen Bairischen Wein einlegen sollen** ꝛc. mit der daselbst angefügten Ursach: **Welches wir vor unziemlich erachten / und ferner aus allerhand Beysorgen daraus entstandenen Betrugs und Verfälschung nicht gestatten können.** Et art. 3. ibi: **Es solle die Obrigkeit durch fleissig Aufmercken/ und wie es am besten geschehen kan/ darob seyn/ daß der Wein gerecht und unvermischt durch die Wirthe ausgegeben und fürgetragen/ und also die schädliche Vermengung und andere betrügliche Handlung mit dem Wein/ bey ihnen den Wirthen / abgestellet und fürgekommen werde.** Mit welchem auch die **Reichs-Satzungen** allerdings überein kommen/ wie zu sehen aus dem **R. A.** de an. 1497. Rubr. **Von Fuhrleuthen der Wein.** ꝛc. & Rubr. **Von den Kräuter-Weinen** ꝛc. Item **Policey-Ord. zu Franckfr.** de an. 1577. Rubr. **Von den Schiff- und Fuhrleuthen** ꝛc. Es wird aber dieses Verbot vom National-Wein nach denen Bairischen Rechten in d. Ord. Prov. lib. 3. art 6. dermassen extendiret/ **daß kein Wirth in den Städt- und Märcken/ ob auch derselbe schon eigen Gewächs hätte/ den Bairischen Wein nebst andern Weinen einlegen und ausschencken darff**: Welches aber in der **Pfältzischen Ungelds-Ord. §. item alle** ꝛc. nachfolgender Gestalten zugelassen; **Es soll kein Wirth/ der Francken- Neckar- und Rhein-Wein ausschencket/ einigen Land-Wein (ausserhalb seines eignen Gewächses) einlegen/ oder schencken/ damit die guten Weine nicht gefälschet/ und der gemeine Mann hierdurch nicht überführet werde.** Und kurtz hernach: **Und wann einer also sein eigen Gewächs einleget/ solle derselbe Wein allein und unvermischt/ ausgeschencket/ und verpetschieret werden/ auf welches alles die Ungelder bey ihren Pflichten mit ihrem sondern Fleiß und Ernst Achtung geben sollen.** Ja/ in etlichen Städten/ wo die **Weinschenckungs-Gerechtigkeit** allein bey dem Rath ist/ werden die **Wein-Fässer in denen Raths Kellern** also verwahret/ daß die Bediente den Wein nicht vermischen können. Vid. **Sächs. Gothisch. Policey Ordn.** in verb. **Es sollen die Räthe der Städte / und andere / so Wein- und Bier-Keller haben/ gut Wein und Bier verschaffen/ dasselbe unvermenget und unverfälscht den Leuthen um billig mässige Bezahlung zukommen lassen/ und in alle Wege die Keller- und Schenck-Stätte dermassen anrichten und verwahren/ daß der Schenck/ oder dessen Gesind/ zu den Fässern und Spünden des Weins und Biers / ohne beyseyn der verordneten Kämmerer und Wein-Meister nicht kommen können/ auch zumalen/ wann die Keller etwan verpachtet/ ernstlich verfügen/ und selbst darauf sehen/ daß alle Verfälschung des Getränckes nachbleibe/ und denen Leuthen rechte Maaß und Ohme gegeben werde/ jedesmal bey Poen und Verlust des angezapfften Weins und Biers.** Vid. Marquard. de Jur. Commerc. l. 3. c. 5. n. 28. **Endlich** und **vors dritte**/ hat ein jede Obrigkeit hierauf zu sehen/ daß der Wein **um billig-mässige Bezahlung** / ausgeschencket werde / davon in der **Chur-Sächs Tax-Ordn.** class. 4. tit. **Getränckе/ Wein** ꝛc. folgendes zu finden: **Weil nicht allein/ die süssen Rheinischen und Francken/ sondern auch Land- und andere Weine am Einkauff/ nach Gelegenheit des Jahrs und Fuhr-Lohns/ sehr ungleich/ so kan kein füglicher und bequemerer Tax gemachet werden/ als daß man die Weine nach dem Einkauff den Wein-Händlern und Schencken æstimire. Da nun in Städten und Flecken allbereit gewisse Ordnungen verfasset/ bleibet es dabey billig/ zuvordrist aber will der Obrigkeit jedes Orts gebühren und obligen/ darauf fleissige Achtung zu haben/ daß alle und jede Weine dem Ankauff nach/ Faß- Eimer- und Kannen-weise taxiret / verkaufft/ verzäpfft/ auch gewisse Personen verordnet werden mögen/ die den Wein kosten und nach Gelegenheit des Jahr-Wachses/ oder mehrerwehntes Einkaufes (dessen sie jedesmalen beständigen Schein/ oder eidliche Aussage fordern sollen) die Weine ihrer Güte nach schätzen/ sonderlich aber mit Fleiß dahin sehen / daß niemand zu seinen unbilligen Vortheil der Müntz-Veränderung mißbrauche/ und von dem allbereit vorhandenen Vorrath für einen Reichs-Thaler/ oder so viel alter Müntz/ dem Maaß nach/ ein wenigers als man bißhero kauffen können gebe/ dabey dann denen Händlern und Wein-Schencken/ nach Abzug des Kauff-Geldes und der Unkosten/ der 7te Pfenning zum Gewinn** passiren **kan.** V. Ahasv. Fritsch. ad Besold. Th. pr. voc. **Weinschenck-Recht.** & Dissert. de Jure Oenopolii. Diese Vorsehung nun/ gleichwie sie in einem jedem gemeinen Wesen höchst-nothwendig und nützlich; Also hänget sie sonderheitlich **der hohen Obrigkeit an** / welche dergleichen Vorsehungen am besten zu Werck richten kan/ v. Myler. ab **Ehrenbach** in Metrolog. cap. 1. 2. & 3. Dahero dann an einigen Orten des Röm. Reichs **das recht Gewicht/ Maaß und Ehlen** zu geben/ von dem Röm. Kayser noch heut zu Tag zu Lehen empfangen wird/ allermassen dann in actis Lindavienf. fol. 339. zu lesen/ **daß der Meß-Zuber/ oder das Maaß der Nuß in Obern-Schwaben so viel geachtet werde/ daß die Herrn Erb-Truchsessen von Waldenburg denselben in dem Gebiet des H. Röm. Reichs-Stadt Lindau und in der Nachbarschafft vom H. Röm. Reich zu Lehen und von ihnen die Reichs-Stadt Lindau nunmehr etlich 100. Jahr/ zum Affter-Lehen empfangen und tragen/ welches jährlich aufs wenigste 60. Vierthel Nuß erträgt und dem Vierthel Korn gleich geachtet wird.** Und hieher gehöret auch insonderhrit die **Gewicht und Maaß-Beschau**/ die jährlich oder sonst zu gewissen Zeiten von einigen hierzu bestellten Personen (so man **geschworne Eichner** nennet/ und zu welchen/ im Fall ein Streit entstehet/ der recours zu nehmen ist/ arg. l. 3. C. fin. reg. & l. 11. §. 1. de S. P. U. add. Myler ab **Ehrenbach.** d. tr. cap. X. §. 1.) verrichtet wird / welche dann wol acht zu geben haben/ ob die Maas und Eichen nicht geringer worden: Desgleichen ob sie noch all ihre rechte Zeichen haben/ v. **Würtenbergisch. Lands-Ordn. tit. vom Land-Maas §. und soll** fol. 153. Welche Vorsorg unterweilen von dem **Lands-Herrn**

denen

denen Municipal-Städten aufgetragen wird/ davon zu lesen Joach. Schepliz ad Consuet. Brandenburg. p. 4. tit. 6. §. 4 n. 2. add. Myler ab Ehrenbach c. Tr. c. 9. per tot.

Diese Frag ist hier noch aufzulösen: Wann der Lands-Herr in seinem Land die bißherig-unterschiedliche Eichen abschaffet / und eine gewisse Land-Eich einführet; Ob diese Veränderung auch die fremde/ welche gülebare Güter in solchem Gebieth haben/ zur Observantz verbinde. Und ob der Gült-Herr so ein Fremder/ mit dem Gült-Geber (der ihm aus seinem Weinberg jährlich etliche Eimer Most zu geben schuldig) nach der neugemachten Land-Eich abzurechnen und sich bezahlen zu lassen/ gehalten seye? Welche Frag um dieser Ursach willen mit Ja zu beantworten / theils / weil dergleichen Verordnungen/ nicht so wol die Personen als die Sachen und Güter angehen/ einfolglich auch von einem Fremden/ der Güter besitzet/ beobachtet werden müssen. v. Gail. 2. O 124. n. 17. & Czov. p. 3. const. 12. def. 12. n. 4. theils/ weil man die Contracten nach denjenigem Ort reguliren muß / an welchem die Güter gelegen. l. 6. ff. de evict. Add. Bartol. in l. 1. C. de summ. Trinit. & David. Mev. ad jus Lubec. in prælim. quæst. 4. n. 25. theils auch / weilen alle Sachen/ so in eines Lands-Herrn Gebiet liegen / desselben Jurisdiction und Obrigkeit unterworffen sind/ l. 1. & 2. ff. de reb. author. jud. possid. l. un. C. ubi de hered. arg. l. 19. §. 1. & 2. ff. de Judic. wol folglich sich nach denen Statuten und Satzungen eines solchen Ortes richten müssen. l. 4. §. 2. ff. de Censib. theils/ weilen in dergleichen Handlungen/ allwo nach dem Maas contrahirt worden/ derjenige Ort zu attendiren und zu beobachten ist/ wo die Bezahlung geschehen muß / arg. l. 16. C. de præd. min. l. 38. ff. de judic. Welches jedoch also verstanden werden muß / wann die Vergleichung der Maas und Eimer also geschehen/ daß niemand hierdurch leichtlich beschweret werde / gestalten andern Falls das Gegenspiel deswegen zu behaupten/ weilen man sich mit der Bezahlung nach dem Contract zu richten hat. v. l. f. ff. de C. E. V. add. Alciat. in l. 60. n. 7. ff. de V. O. & Mev. ad Jus Lub. p. 4. tit. 12. art. 1. n. 27. Welches im Hertzogtum Würtenberg also beobachtet worden. V. Würtenbergisch. Lands-Ordn. fol. 161. & 16. ibi: **Und haben die alte Meß und Eichen zu Bezahlung der Frücht und Weingefälle/ gegen denen neuen solchergestalt vergleichen lassen/ daß dadurch niemand beschwehret worden.** Add. Myler ab Ehrenbach/ d. Tr. cap. 6. §. 1. usq; ad 7. num.

Das LVII. Capitel.

Vorbereitung/ von gebührender Beobachtung des Haus-Vatters/ was auch die kleinen Theile der Zeit betrifft.

NIchts auf der Welt ist/ ausser der einigen Zeit/ wie aller Menschen also sonderlich eines sorgfältigen Haus-Vatters Eigentum. Und diese wird ihm nicht einmal zu denen nothwendigsten Geschafften/ wann sie auch auf das sorgfältigste beobachtet wird / gnug seyn. Warhafftig ist einiger Schatz edel und kostbar zu achten/ so ist es vor allen die Zeit: Deßwegen ein Haus-Mann mit derselben nicht nur im Groß/ sondern auch im Kleinen zu handlen; Dieselbe nicht nur mit Centnern der gemeinen Schnell-Waag nach auszuwägen/ sondern auch auf die Gold-Waag/ nach ihren kleinsten Theilen/ zu legen hat: Damit/ bey Beobachtung auch der Minuten er sich/ keine einige ohne Nutzen verfliessen/ oder in unnöthigen Geschäfften verschwenden zu lassen/ angewöhne. Auf daß wir nun unsere Ruhe und Bewegung/ bequem/ nach der Zeit/ einrichten möchten / so hat die sinnreiche Sorgfalt unserer Vorfahren unterschiedliche wolausgesonnene Werck Zeuge/ wodurch der Stunden Zwischenraum zu erkennen/ an den Tag gebracht. Ich hätte hier ein weites Feld/ sonderlich im Land-Leben/ dahin ich ausschweiffen und anführen könnte/ welcherley Erfindung zu unterschiedlichen Zeiten/ zu Eintheilung des Tags und der Stunden fürtrefflich an das Licht gezogen worden/ wann wir nicht die Zeit eines Haus-Vatters auch darinnen menagiren müsten/ daß wir ihm nichts fürbringen/ als was er nicht leicht entbehren kan. Unter diese gehören nun die Sonnen-Uhren nicht weit hinten an. Dann man hat nicht an jedem Ort Schlag-Uhren/ sie sind auch bisweilen nicht nur kostbar/ sondern brauchen auch einer langweiligen Pfleg/ und gehören unter diejenige Sachen/ die einem der lange Weile hat/ genug zu schaffen geben können. Was für ein Mangel an Schlag- und Sonnen Uhren in der Türckey/ und wie schwer sie zu entbehren seyen/ daß haben uns diejenige Herren/ welche mit dem Römisch-Kayserlichen Groß-Botschaffter Herrn Graven von Oettingen / nach dem Türckischen Hof gezogen/ zu verstehen gegeben/ da sie nm nichts eh- und eifriger/ als um Uhren und Sonnen-Compasse unter Belgrad zuruck geschrieben haben. Damit nun / auch dieser Mangel dem wolbestellten Land-Gut keinen Fehler bringe/ wollen wir den Haus-Vatter auf das deutlichst- und leichteste anweisen/ wie er eine richtige Eintheilung der kleinen Theile des Tages und der Stunden/ vermittelst des Sonnen-Schattens/ selbsten verfertigen könne.

Inhalt.

§. 1. Ein Fundamental-Triangel zur Zeichnung der Sonnen-Uhren. §. 2. Aus diesem die Haupt-Abtheilung aller Sonnen Uhren. §. 3. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Vertical-Uhren. §. 4. 5. Horizontal-Uhren samt ihrem Zeiger. §. 6. 7. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Uhren samt dem Zeiger. §. 8. Grad gegen Auf- oder Niedergang stehende Vertical-Uhren. §. 9. Die vier Haupt-Vertical-Uhren auf einem viereckigten Kasten. §. 10. Nach der Mittag-Linie die gesucht wird gegen ihre gehörige Gegenden gerichtet.

§. 1.

ZU Verzeichnung der vier Cardinal-Uhren/ als welche gegen Auf- und Untergang der Sonnen/ gegen Mittag und Mitternacht gerichtet werden müssen/ wie auch der Horizontal-Uhr/ welche auf eine Wasser-ebene

Fläche zu liegen kommet / hat man vor allen nöthig den Fundamental-Triangel/ wie allhier bey Num. 1. zu sehen/ aufzureissen; Das beschiehet nun folgender massen: Auf die Horizontal-Linie A D wird vermittelst eines fleissig-abgetheilten Transporteurs aus dem Centro A der Winckel A B C, welcher der Latitudini oder Höhe des Poli an dem Ort/ allwo die Sonnen-Uhren gebraucht werden sollen/ gleich seye / als allhier/ die fast mitten durch Teutschland streichende von 50. Graden zu erwehlen/ gesetzet; Auf der Linie A B wird so dann/ je nach dem man die Verzeichnus groß oder klein zu fertigen gesinnet ist/ der Punct B nahend oder fern vom Centro erwählet/ aus diesem lässet man Winckel-recht herab fallen die Vertical-Linie B D, aus dem Punct D aber wird gegen die Linie A B, welche gegen den Polum ziehlet und dahero Axin Sphæræ vorstellet / ebenmässig Winckel-recht gezogen die Linie D E so die Erhöhung des Æquatoris, so allezeit das Complement zu 90. Graden/ über die Poli Höhe ist/ und sich in diesem Triangel auf 40. Grade belaufft/ anzeiget.

§. 2. Nach Verfertigung dieses Triangels/ werden auf einer bequemen Fläche/ wie allhier bey Num. 2. zu ersehen/ die beede Creutz-Linien A B und C D gezogen/ welche einander Winckel-recht durchschneiden in E, hieraus als aus einem Centro beschreibet man mit der aus dem Fundamental-Triangel N. 1. angenommene Weite D E den Circkel K L M N welcher den Æquatorem oder unten durch die Sphæram streichenden Kreis vorstellet / und sobalden durch die Anfangs gezogene Creutz-Linie in vier gleiche Theile oder Quadraten in K. L. M und N abgetheilet wird/ dieser jeden theilet man ferner in sechs Theile/ wormit sodann der gantze Circkel in vier und zwantzig Stund-Puncten ausgetheilet ist / welche nach Belieben für die halbe Stunden ferner in zwey/ oder für die Viertheil in vier kleinere Theile zerfället werden können. Wann dieses geschehen/ so werden der Linie A B mit dem Semidiametro des Æquatoris oder aus dem Fundamental-Triangel genommenen Weiten E D, zwo Parallel-Linien F G und H I gezogen. Worauf sodann aus dem Centro E durch die abgetheilte Stund-Puncten des Circkels (oder auch deren fernere kleinere Abtheilungen) die Stunden-Linien bis an die erst-gezogene Parallel-Linien verlängert und die Puncten / wo jene diese auf beeden Seiten durchschneiden/ als allhier in 1. 2. 3. bis 11. nicht alleine fleissig bemercket / sondern auch mit geraden Linien als 1-1. 2-2. 6-6. ꝛc. zusammen gezogen/ welche/ wann die Austheilung in Circkel richtig beschehen / und sonst behöriger Fleiß angewendet worden/ einander diß und jenseits in gleicher Weite Parallel lauffen müssen / wormit dann nicht alleine die gerade gegen Auf- und Nieder-Gang stehende / sondern auch auf andere Flächen behörige Uhren (welche wir aber/ kürtze wegen/ für dißmal mit Stillschweigen übergehen) richtig verzeichnet sind.

§. 3. Die gegen Mittag und Mitternacht stehende Vertical-Uhren zu verfertigen / und die darein fallende Stunden-Linien zu verzeichnen wird aus dem Fundamental-Triangel die Weite B D in der Figur N. 2. von L gegen C in den Punct O getragen / aus selbigem der Linie F G die Parallel-Linie P Q gezogen/ welche die sechste Stund-Linie giebet/ die übrige Stunden-Linien aber werden aus dem Centro O gegen die in der Parallel-Linie F G bemerckte Durchschnitt-Punct 1. 2. 3-11. gezogen die beede der sechsten Stund-Linie nechste zum Gebrauch der gegen Mitternacht stehenden Uhr/ über das Centrum O hinaus diß- und jenseits verlängert.

§ 4. Gleichermassen wird auch mit der Horizontal-Uhr verfahren / nur daß aus dem Fundamental-Triangel allhier die Linie A D von N gegen D in den Punct R getragen/ aus selbigen so dann ebenmässig der Linie H I Parallel die sechste Stund-Linie S T und aus dem Centro der Uhr R gegen die auf H I bemerckte Durchschnits-Puncten 1. 2. 3-11. die übrigen Stunden-Linien und die beede nechst am Sechse über das Centrum R hinaus gezogen werden.

§. 5. Diese Horizontal-Uhr/ ist unter allen anderen Sonnen-Uhren darum für die vollkommenste zu achten/ weilen sie vom Auf- bis zum Niedergang der Sonnen/ wann sie anderst auf einer freyen Ebene/ wo weder Berge/ Bäume oder Gebäude einen Schatten auf sie werfen können/ gestellet ist/ alle Tages-Stunden das gantze Jahr hierdurch anzuzeigen fähig ist / welches von denen übrigen nicht zu hoffen stehet. Solche nun zum Gebrauch auszufertigen/ erfordert mehr nicht/ als daß sie auf eine dauerhaffte Materie/ (worzu ein Marmor-Stein am tüglichsten) welche nach der Bley-Waag Wasser-gleich lieget/ fleissig aufgetragen/ zuvorderst aber die Mittags- oder zwölffte Stund-Linie/ solchermassen als wir hernach zum Beschluß lehren werden/ in ihre behörige Lage geordnet/ das Centrum der Uhr gegen Mittage gekehret / die Zeiger-Stange / so dann nach der Poli Höhe oder denen Winckel Fig. N. 1. B A D entweder vermittelst einer Gegen-Stange D B oder eines hierzu dienlichen Schreg-Maases in beliebiger Länge über der Mittag-Linie Winckel-recht erhöhet und befestiget/ die Vormittags-Stunden gegen Abend/ die Nachmittags-Stunden aber gegen Morgen eingezeichnet werden/ wie in der Figur N. 3. klärlich zu ersehen ist.

§ 6. Gleichermassen wird die Vertical-Uhr / so an eine Bley-aufrecht stehende Fläche/ Mauer- oder Wand/ welche gantz gerade gegen Mittag sihet / geordnet wird/ aus der Haupt-Figur oberhalb N. 2. in die Figur N. 4. übergetragen/ welches am leichtesten vermittelst eines gleichen Circkel-Risses allhier aus dem Centro O mit P L Q gezogen/ beschichet/ in welchen die Stunden-Linien von 6. Uhr vor- bis 6. Uhr Nachmittag aus der Mittag-Linie O L auf beede Seiten eingetragen/ und wie in der Figur N. 4. deutlich zu ersehen/ mit ihren behörigen Zahlen verzeichnet werden. Die Zeiger-Stange wird nach dem Complemento der Poli Höhe oder dem Winckel A B D der Fig. Num. 1. entweder vermittelst der Linie A D allhier aus L übersich gemessen oder eines nach ermeldten Winckel eröffneten Schreg-Maases aus dem Centro O in beliebiger Länge Winckel-recht über der Mittags-Linie O L erhöhet und befestiget und/ nach Gelegenheit des Orts/ mit einer Gegen-Stange oder anderer Fassung dermassen verwahret / daß der Erhöhungs-Winckel weder oberwerts noch unterwerts auch nicht Seiten-werts verändert werden möge.

§. 7. Weilen diese gegen Mittag gerichtete Vertical-Uhr im Sommer bey denen langen Tagen/ welche in diesem Climate auf 16. Stunden sich erstrecken/ die Sonne weder in ihrem Auf- oder Niedergang beleuchten/ dahero selbige die Stunden vor- und nach sechs Uhr/ Vor- und Nachmittage nicht anzeigen kan/ als wird gerade gegen Mitternacht angerichtet/ die allhier mit N. 5. bezeichnete Uhr/ welche anders nichts ist als ein Theil der Mittag-Uhr/ gegen Morgen und Abend beederseits 2. Stunden diß- und jenseits der sechsten Stunden-Linie in gleichen Winckeln begreiffende doch so/ daß das Centrum in dieser unterwerts gekehret und die Zeiger-Stange nach gleichem Winckel als in jener/ jedoch wie nicht daselbst abwerts sondern übersich erhöhet / im übrigen aber ebenmässig befestiget/ und damit der Erhöhungs-Winckel nicht verrucket werde/ mit einer Stange oder andern bequemen Fassung verwahret werde. Das übrige wird hoffentlich

die

N. 1
B
E
F
A
D
C
Verti
cale
C
O
P
Q
N. 2
F
G
A
B
H
I
Horizon
tale
N. 3
N. 8.
Gegen Mittag.
N. 4
Gegen Morgen.
N. 6
Gegen Mitternacht.
N. 5
Gegen Abend.
N. 7
N. XXVI

ad p. 368.

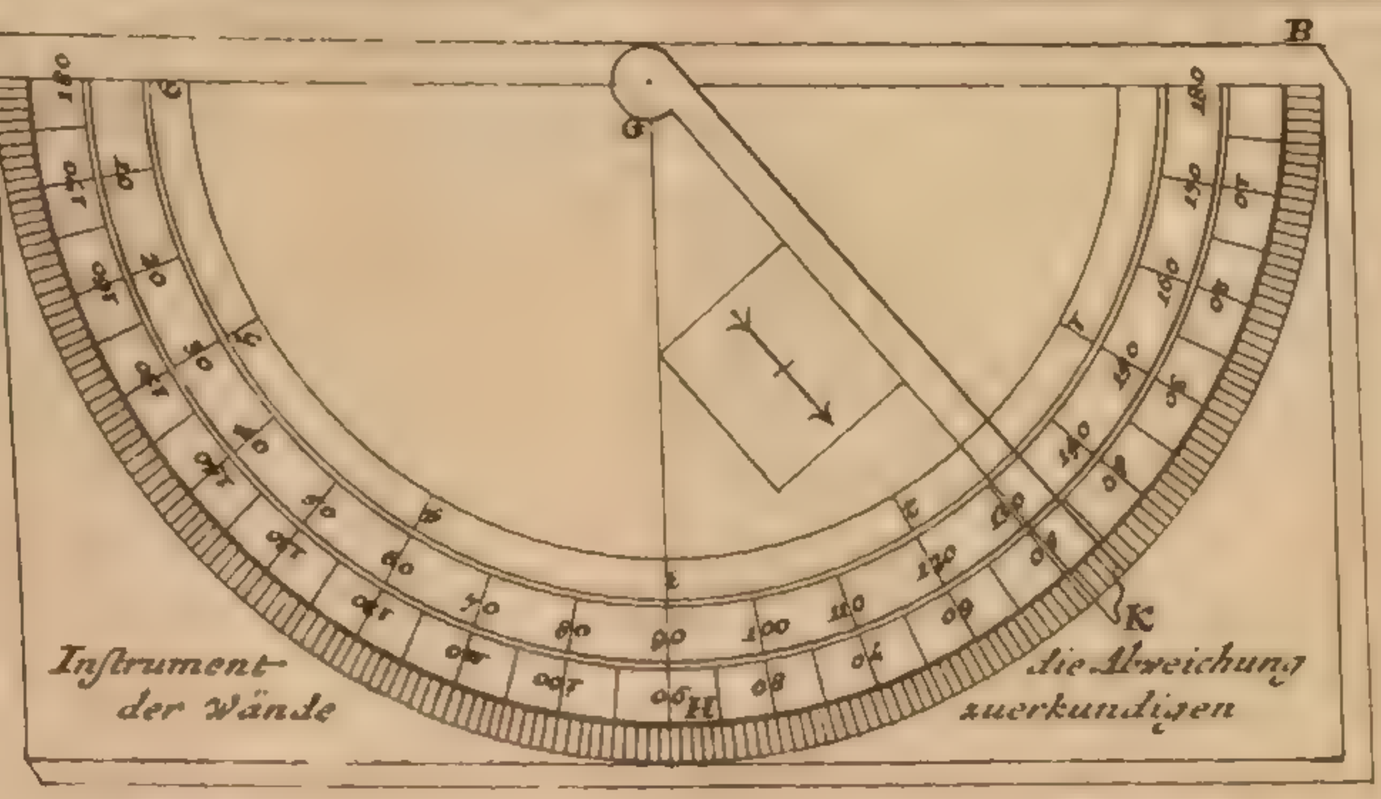

Eine von Mittag abweichende Vertical Uhr.

ad §. 4 C. 59.

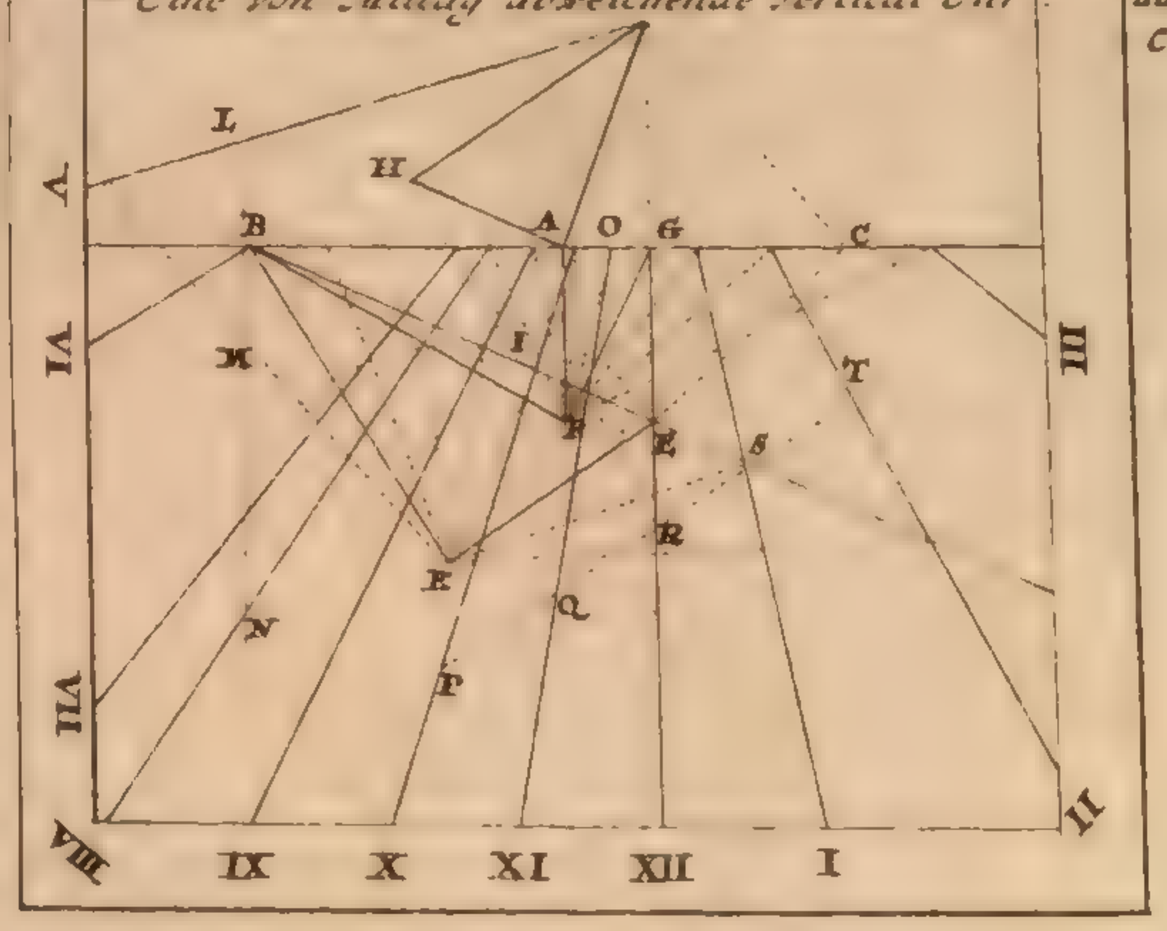

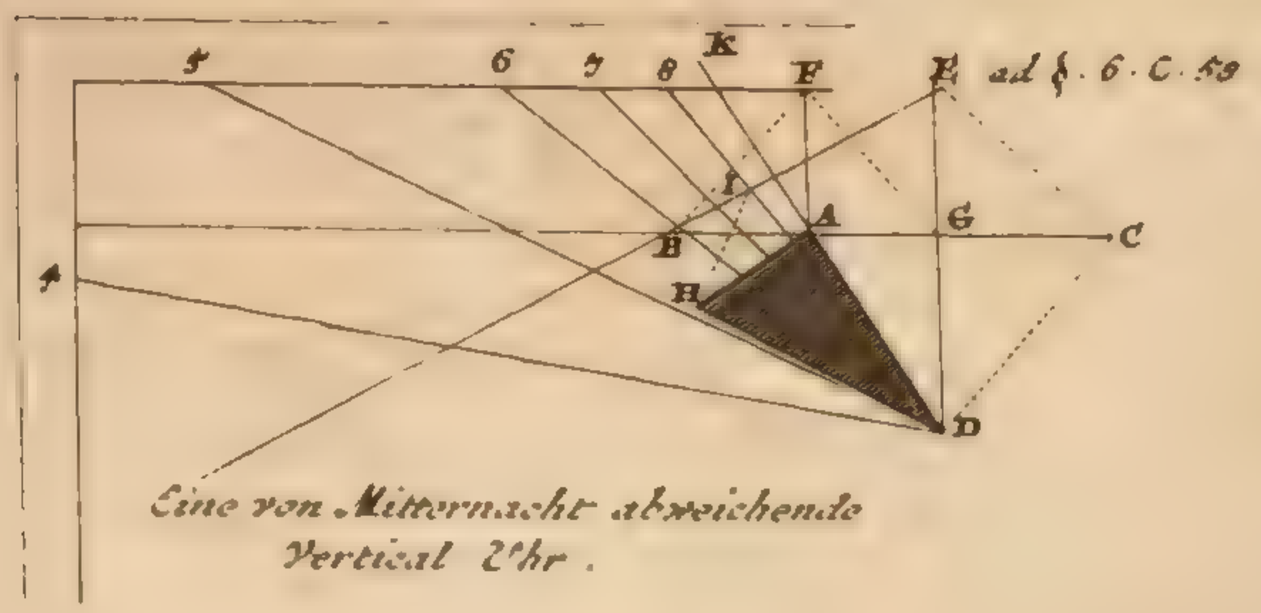

Eine von Mitternacht abweichende Vertical Uhr.

ad p. 370 §. 7. C. 59.

Eine Uhr ohne Centro zumachen

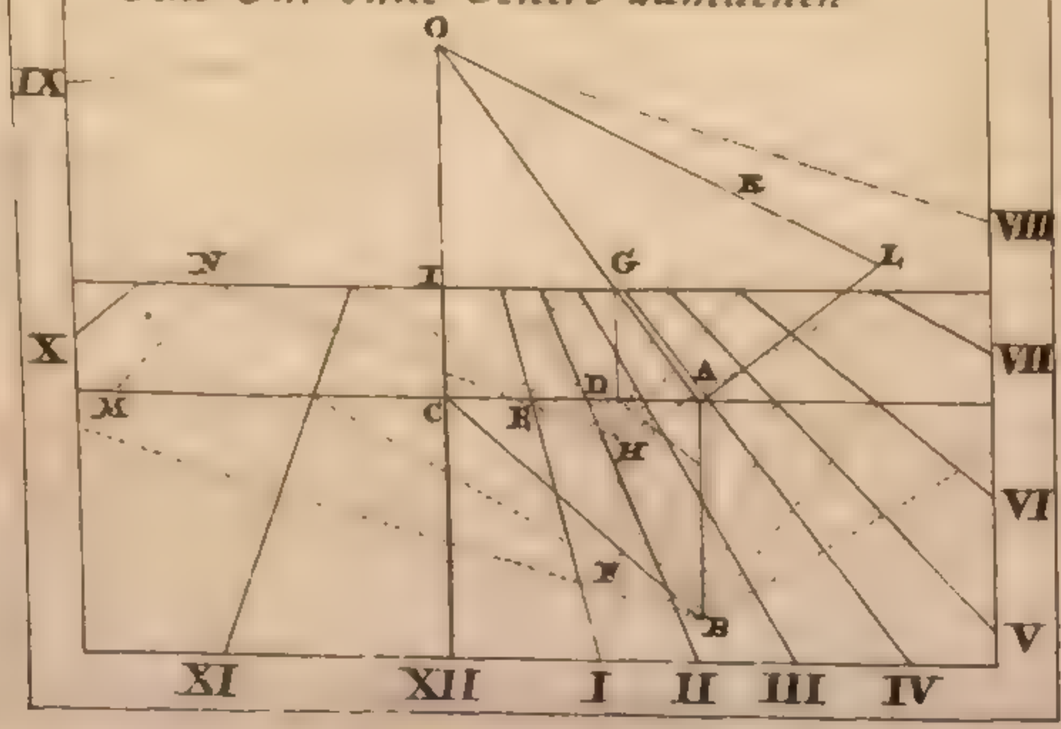

die Figur N. 5. deutlicher als eine weitläufftigere Beschreibung andeuten.

§. 8. Nun ist noch übrig/ daß wir anzeigen/ welcher Gestalten die gerad gegen den Æquinoctialischen Auf- und Nieder-Gang der Sonnen stehen/ oder denen beeden Mittag- und Mitternacht-werts gerichteten/ Winckelrecht zur Seite stehen/ zum Gebrauch vorgestellet werden müssen: Es ist aber deren Verzeichnuß und richtige Abtheiluug allbereit in §. 2. zur Gnüge belehret und in der Figur N. 2. vorgestellet worden/ welche auch allgemein und auf alle Climata anzuwenden ist. Nur liegt es an deme/ daß sie aus ermeldter Haupt-Figur fleissig abgetragen/ und sodann nach jedes Ortes Erhöhung des Æquatoris (welche allezeit dem Complemento der Poli Höhe zu 90. Graden so in dem Fundamental-Triangel N. 1. von 50. Graden angenommen worden/ gleich und solchem nach allhier von 40. Graden ist) welche im Triangel N. 1. der Winckel A D E deme der Winckel A B D gleich ist/ andeutet/ über die Horizontal- oder Wag-rechte Linie B D aufgerichtet werde/ welcher entweder aus dem Centro B durch einen gleichen Bogen-Riß aus N. 1. in N. 6. und 7. mit der Distantz F D übertragen werden oder vermittelst eines nach selbigen eröffneten Schweg-Maases an die Mittel-Linie A B oder eine von beeden Parallel-Linien F G oder H I appliciret/ beschehen kan. Im übrigen werden gemeiniglich in die Morgen-Uhr die Stunden vom Aufgang der Sonnen biß 11. Uhr/ in die Abend-Uhr von 1. Uhr Nachmittag biß zu der Sonnen Niedergang/ wie aus beeden Figuren N. 6. und 7. klärlich zu ersehen/ ordentlich eingetragen/ dann die zwölffte Stund-Linie/ weilen um Mittag der Schatten dieser beeden Uhr-Flächen Parallel laufft/ auf selbige nicht fallen kan. Will man aber die Stund von 10. biß 11. in der Morgen- und von 1. biß 2. in der Abend-Uhr/ als welche den meisten Platz einnehmen/ und in der Vertical-Mittag-Uhr zu haben/ auslassen/ so fallen die übrigen Stunden-Linien nicht so nahe zusammen/ und können um soviel deutlicher voneinander unterschieden werden. Worbey insgemein zu erinnern/ daß je gröSSer der Fundamental-Triangel N. 1. und die Haupt-Figuren bey N. 2. aufgerissen/ je richtiger die Austheilungen fallen werden/ woraus sodann die Winckel der Horizontal-Mittag- und Mitternacht-Uhren/ vermittelst gleicher Bogen-Risse/ auf die behörig-situirte Flächen übergetragen/ und die Stunden-Linien nach Belieben verlängert werden können. Nachdeme es aber mit der Morgen- und Abend-Uhr eine andere Bewandnuß hat/ indeme selbige Stunden-Linien nicht wie jene aus einem Centro, sondern einander in gewissen Distantien Parallel lauffen/ und aber man selbige in beliebter GröSSe aufzureissen nicht allezeit Platz hat/ als kan man sich dieses Vortheils bedienen/ daß man besagte Distantien aus dem kleinern Abriß in gedoppelt/ drey- oder mehrfacher GröSSe/ nachdeme man Raum hat/ abtrage. Der Zeiger zu den Morgen- und Abend-Uhren wird beederseits über der sechsten Stund-Linie Winckel-recht mit 2. Stänglein in der Höhe des aus der Figur N. 1. genommenen Semidiametri E D oder der Distantz zwischen 6. und 9. oder 6. und 3. nachdeme er wie die Figur N. 8. anzeiget/ verfertiget worden/ aufgerichtet und befestiget.

§. 9. Wann nun die Situation eines Hauses oder andern Gebäudes solchermassen beschaffen/ daß dessen Seiten gerade gegen die vier Haupt-Gegenden stehen/ so können nechst-beschriebene 4. Haupt-Uhren daran nach obigen Bericht zum Gebrauch verzeichnet werden. Nachdeme aber solche Beschaffenheit wunderselten anzutreffen/ auch den meisten Haus-Vättern solche oder wie die von denen Haupt-Gegenden sich ereigende Abweichungen richtig zu erforschen und sodann hiernach die Sonnen-Uhren zu verzeichnen seyen/ allzuschwehr fallen dörffte: Als wäre zu rathen/ daß man sich einen Winckel-rechten/ viereckichten Kasten/ höchst 3. Schuhe in die Vierung von guten Holtz verfertigen und mit Oel-Farb wol gründen liesse/ hierauf die vier Cardinal-Uhren/ obbeschrieben massen und nach Anweisung der Figuren N. 4. 5. 6. 7. verzeichnete und in jede den behörigen Zeiger eingerichtete/ solchen sodann mit einem von Blech beschlagenen Dächlein versehen/ entweder auf den Fürst des Daches/ oder da selbiges zu hoch/ in Mitte des Hofes/ wo er von aller Beschattung frey seyn kan/ auf eine gnugsam-erhabene Seule stellete/ und nachdem er nach der Mittag-Linie/ deren Erforschung wir hiernechst anweisen werden/ gerichtet/ dermassen befestiget würde/ daß er vor Sturm-Winden und anderer Gewalt genugsam versichert seye/ und um das geringste nicht verdrehet werden möge.

§. 10. Schließlichen müssen wir allhier anzeigen/ wie aller Orten die wahre Mittags-Linie zu finden/ als ohne welche aller obbeschriebener Massen angewendeter Fleiß vergeblich und aus denen verzeichneten Sonnen-Uhren keine Richtigkeit zu hoffen wäre. Hierzu am leichtesten zugelangen/ sollte wol eine recht-gestrichene Magnet-Nadel am dienlichsten seyn/ so ist es aber mit derselben so bewandt/ daß sie nicht immerzu nach der warhafftigen Mittag-Linie sich richtet/ sondern zumalen der Zeit/ davon um ein merckliches gegen Abend abweichet/ auch vermuthlich noch um ein mehrers künfftig abweichen wird. Weilen nun nicht jeder Haus-Vatter hiervon genugsam berichtet werden/ auch sonsten die Verführung/ welche besagter Nadel öffters durch allerhand in der Nähe befindlichen Eisen-Werck/ oder auch wol unter der Erden verborgenen Eisen-Adern/ begegnet/ ihn in Irrtum verleiten könte/ als wollen wir den einfältigsten Weg/ wordurch zu vorhabenden Zweck am richtigsten zu gelangen/ hiemit anzeigen. Man erwehle sich nemlichen eine wol abgeebnete Fläche/ als etwan eine Tafel von Holtz/ Stein u. a. oder auch wol auf dem Hof oder Feld einen feinen gleichen Platz und richte auf selbigen/ wie in der Figur N. 9. zu ersehen/ vermittelst einer Bley-Schnur Winckelrecht auf einen Stefft oder Stab a. b. wo selbiger eingesteckt/ als hier in a. aus selbigem Punct ziehe man vermittelst eines Circkels oder an eine Schnur gehefften Steffts unterschiedliche Circkel-Linien allhier c. d. e. f. und erwarte sodann Vormittag/ ohngefehr zwischen 9. und 10. Uhr/ wann die Sonne scheinet/ (da dann am füglichsten die Zeit des längsten Tages/ als etwan um den 21. Junii oder etliche Tage vor oder hinnach zu erwehlen) wo der Schatten einen von denen gezogenen Circkel-Linien berühret/ als hier etwan bey c. oder g. solche Puncte werden wol bezeichnet oder im Feld mit einem Stäblein bemercket. Hernachmalen erwartet man Nachmittag beyläuffig zwischen 2. und 3. Uhr/ wo solches auf der andern Seiten/ als in der Figur bey h. und d beschiehet/ bemercket selche Puncten ebenmässig/ und hänget selbige und die Vormittag bezeichnete mit graden Linien als c d und g h zusammen/ theilet sie sodann in zwey gleiche Theile/ allhier in i und k und ziehet hierdurch aus dem Centro a die gleiche Linie a i k welche sodann/ wann behöriger Fleiß angewendet worden/ die wahre Mittags-Linie ohnfehlbar anzeiget. Wann dieses beschehen/ so lässet man alsdann den Stefft in der Tafel/ (welche durch Befestigung unbeweglich gemacht werden muß) oder auf dem Feld den Stab noch einige Tage unverändert haffte/ und erwartet/ wann dessen Schatten die gefundene Mittags-Linie durchstreichet/ und lässet zugleich durch vorhandene Behülffen/ sowolen die Horizontal- oder Wasser-gleich ste-

hende

hende Uhr/ als auch den Sonnen-Uhr-Kasten (welcher aber zugleich vermittelst der Bley-Schnur aufrecht erhalten werden muß) geschicklich und also drehen/ daß die Zeiger mit ihren Schatten so wol auf der Horizontal- als Vertical-Uhr gantz genau auf die zwölffte Stund-Linie weisen. Welches dann in solchem Stand noch etliche Tage hernach probiret werden kan. Wann es nun jederzeit gleich zutrifft/ wie dann daferne man behörig verfähret/ ohnfehlbar beschehen muß/ so wird allerseits die Befestigung dermassen vorgenommen/ daß keine Verruckung zu befahren/ und die Uhr-Flächen in ihrem Situ beständig erhalten werden mögen.

Das LVIII. Capitel.

Von denen abweichenden Sonnen-Uhren.

Inhalt.

§. 1. Die Nothwendigkeit der abweichenden Sonnen-Uhren. §. 2. Was Abweichung der Wand sey und wie man Abweichungs-Instrument machen soll. §. 3. Wie es zu gebrauchen. §. 4. Eine von Mittag abweichende Sonnen-Uhr zu machen. §. 5. Zu finden wie lang eine Wand von der Sonne beleuchtet werde. §. 6. Von Mitternacht abweichende Vertical-Uhr zu machen. §. 7. Wann kein Platz zum Centro der Uhr/ wegen allzugrosser Pol-Höhe oder allzugrosser Abweichung wäre/ wie man die Uhr/ ohne Centro, an die Wand reisen soll. §. 8. Die übrigen künstlichen Uhren. Verweisung auf andere Zeit.

§. 1.

ES ist nicht allein eine Sache von grossen Nutzen/ sondern auch dringender Nothwendigkeit auf einem Land-Gut/ daß man/ wo die Schlag-Uhren mangeln/ die Wände mit Schatten- oder/ wie man sie nennt/ mit Sonnen-Uhren/ zur Nachricht der Herrschafft/ Dienst-Boten/ und Arbeitere/ ziere und ausrüste. Gleichwie aber unter tausend Gebäuen/ auf dem Land/ selten eins und das andere gefunden wird/ welches grad gegen Morgen/ Abend/ Mittag/ oder Mitternacht zu stehen sollte; Diese Art der Sonnen-Uhren aber/ im vorhergehenden Capitel/ gar artig und leicht gewiesen worden: Also wird es nicht übel gethan seyn/ wann wir/ im gegenwärtigen/ einige leichte Anweisung thun/ wie man an die Wände/ welche von einer der 4. Haupt-Gegenden der Welt/ wenig oder viel/ abweichen/ dergleichen Zeit-anzeigendes Instrument zu verfertigen habe: Gestalten hier der vorige Grund nicht angehen würde; Weil sich entweder der Triangul oder das Planum, bißweilen auch beyde zugleich verändern.

§. 2. Die Abweichung einer Fläche oder Wand ist/ insgemein hinzureden/ der Bogen des Horizons, welcher zwischen dem Meridiano des Orts und dem Verticali der Wand begriffen ist/ damit man nun fein geschwind/ wann eine Uhr zu verfertigen ist/ fortkommen könne/ so wird wol gethan seyn/ wann man sich entweder ein Instrument/ woraus die Abweichungen der Wände zu erkennen/ käufflich anschaffet/ oder selbst eins/ auf diese Weise verfertiget.

Lasset euch ein ablang viereckichtes Bret/ von dürrem Holtz/ das nicht schwindet/ oder dichtes Kupffer/ Messung/ Blech oder auch dickes Papier A B C D bereiten/ daß die Länge zum Exempel des Brets anderthalb Schuh/ die Breite halb so lang/ oder beydes in eurem eigenen Belieben sey. Ziehet/ wann es fein glatt gemachet worden/ eine Linie E F dergestalt/ daß sie mit der Seiten/ oder Leisten A B gleich lauffe. Wann ihr diese E F. in zween gleiche Theil/ vermittelst des Punctes G geschnitten; So ziehet/ aus diesem Mittel-Punct/ einen halben Circul/ dessen halber Theil in 90. Theil/ oder der völlige halbe Circul in 180. Grad/ einzutheilen ist/ welches euch zu machen vorher schon bekannt seyn wird. Oder wann ihr gar keine Kundschafft davon habt/ so legt nur einen schon gemachten Transporteur so darauf/ daß dessen Centrum und euer G, auf dem Bret/ grad auf einander liege; stechet dessen Puncten andre Puncten nach und ziehet/ durch diese/ aus dem Centro, an das End eures gezogenen halben Circuls/ gerade Linien/ so ist auch dieser/ nach dem Eben-Maas des Transporteurs oder eines jeden andern Grad-Bogens/ wol getheilt.

Ferner so hefftet auch ein Allidade, oder bewegliches und hin- und her gehendes Lineal/ in dem Mittel-Punct G, an/ und lasst euch einen Compass darein/ oder darauf setzen.

§. 3. Der Gebrauch dieses Abweichungs-Instrumentes ist leicht. Leget die Seite A B an die Mauer/ oder an ein Lineal/ (dann die Mauren sind bisweilen bucklicht oder hölicht) das mit der Mauer übereintreffe/ und drehet eure Allidade oder bewegliches Lineal G K so lang herum/ biß die Magnet-Nadel im Compass, (der an- oder auf dem Lineal stehet) auf der Abweichungs-Linie stehe/ oder einschlage/ so wird der Winckel K G H die Abweichung der Wand seyn/ oder deutlicher: Die Allidade wird mit der Spitze K den Grad der Abweichung im halben Circul anweisen.

Doch ist dabey wol zu beobachten/ wann das beweglich- oder herumgehende Lineal G K auf die rechte Seite stehet/ wie in gegenwärtigem Exempel geschehen/ so muß der Winckel auf die lincke Seite des Zeigers gesetzet werden/ weil hier der Winckel/ welcher dem Haupt-Wirbel entgegen stehet/ beobachtet wird.

Derowegen daß man sich nicht irre/ so könnte man lieber die Seite oder Linie C D an die Mauer legen: auf diese Weise/ würde die Linie G H den Zeiger zugleich fürstellig machen: nemlich der Punct G dessen Ende/ und das bewegliche Lineal die Horizontal- Meridian-Linie. Dadurch würde der Abweichungs-Winckel im Instrument A B C D auf eben der Seite gemacht/ wohin er/ in Ansehung des Zeigers/ gesetzet werden muß.

Wann der Compass groß genug wäre/ daß man in dessen Bauch einen Circul beschreiben/ und diesen in seine Grad theilen könnte; So müste gegen eine Seite desselben eine Winckel-rechte gezogen werden/ die das Amt der warhafften und eigentlichen Mittags-Linie versehen würde. Man setzet auch die Linie der Abweichung der Magnet-Nadel darzu: Die zu bekommen ist/ wann die Mittags-Linie des Compasses auf die rechte Mittags-Linie (welche zu finden in des vorigen Capitels §. 10. angewiesen wurde) geleget wird. Der Circul muß hernach in seine Grad getheilet und der Anfang nicht von der Mittags-Linie/ sondern von der Abweichungs-Linie genommen werden. Nun lege man eben diese Seite des Compasses an die Mauren/ so wird die Zahl der Grade/ welche zwischen dem Punct/ auf welchem die Nadel ruhet/ und zwischen der Linie der Abweichung der Nadel/ stehet/ die Abweichung der Mauren anweisen.

§. 4. Wann man nun eine von Mittag abweichende Vertical-Uhr selbst machen will/ so verfährt man dergestalt damit: Man ziehet durch den Fuß des Zeigers A, den

den ihr an der Wand / wo ihr wollt / nehmen könnet / die Horizontal-Linie BC, und die Mittags-Linie DE, wie erst gewiesen worden. Durch den Zeiger-Fuß A. führet man die Linie AF, daß sie der Länge des Zeigers / die auch in eurem Belieben stehet / gleich und dabey Winckelrecht gegen die Horizontal-Linie BC sey. Ziehet auch die Abweichungs-Linie FG. Und wann ihr deren Länge auf die Horizontalem BC von G in C, welches das Theilungs-Centrum der Mittags-Linie DE seyn wird / getragen: So machet aus dem Punct C über sich den Winckel ACD, so wie die Pol-Höhe eures Orts als zu Nürnberg / nach Herrn Eimarts Praxi 49/ 27/ ist; Unter sich aber richten den Winckel ACE, der das Complement zu 90/ von 49/ 27/ nemlich 40/ 33 $\left(\begin{smallmatrix}49/27\\40/33\\\hline 90\ -\end{smallmatrix}\right)$ ist. Auf diese Weise werdet ihr auf dem Meridiano den Mittel-Punct der Uhr in D, und in E einen Punct zur Æquinoctial-Linie haben.

Damit ihr nun auch diese Æquinoctialem aufziehet / so müsst ihr von dannen einen andern Punct auf der Horizontal BC finden. Ziehet derowegen durch den Punct F, welcher das Theilungs-Centrum der Horizontal ist / gegen die Abweichungs-Linie FG, die Winckelrechte FB, welche auf der Horizontal-Linie den Punct B, der 6. Uhr / geben wird. Durch diesen Punct B gehet auch die Æquinoctial-Linie; So fern ihr nun durch obigen Punct E, und diesen B, eine gerade Linie BE führet / so wird diese BE, die Æquinoctialis seyn. NB. Man könnte sie auch wofern der Punct B der 6. Uhr auf der Horizontali BC nicht könte bemercket werden / (wie es dann gar leicht geschehen wird / wann die Abweichung der Wand gar gering käme) auf eine andere Weise finden.

Wann ihr durch den Mittel-Punct der Uhr D und durch den Fuß des Zeigers A, die Substilarem DK gezogen / so führet / durch eben diesen Fuß A, die Winckelrechte AH, daß sie einerley Länge mit dem Zeiger habe / so werdet ihr in H das Theilungs-Centrum der Substilar-Linie haben. Reiset nun auch die Achse der Uhr DH, welcher ihr durch den Punct H, die Winckelrechte HI ziehen müsst: diese wird der Radius Æquatoris seyn / und auf der Substilari DK, den Punct der Æquinoctial I geben. Welche dann durch diesen Punct I Winckelrecht gegen die Substilarem DK, gezogen / und eben die votige BE werden muß.

Auf dieser zeigt man nun die Stunden / mit diesem Verfahren an.

Wann ihr den Radium Æquatoris HI auf die Substilarem, von I in K, welches der Mittel-Punct Æquatoris, das ist das Theilungs-Centrum der Æquinoctial-Linie seyn wird / getragen habt; so stosset nun auch die gerade Linien KE, oder KB (oder nur KE allein / wofern ihr den Punct der 6. Stund B nicht haben könnt) zusammen / und beschreibet (aus dem Punct K einen Circuls-Umzug / nach Belieben / welchen ihr von 15. zu 15. Graden (dann so viel laufft die Sonne von Morgen gegen Abend / in einer Stund; oder 360. mit 24. Stunden getheilt / giebt auf eine Stund 15. von der Linie KE, oder KB anfangend / theilen müsst / damit ihr / aus eben dem Punct K. durch die herumgesetzte Theilungs-Puncte der 15. zu 15. Graden / gerade Linien ziehen könnet; welche / wofern sie nur verlängert werden / auf der Æquinoctiali B, die Stunde-Puncten / wodurch man / aus dem Centro D, die Stunden-Linien ziehet / anweisen sollen. Und hiemit ist die Uhr fertig.

§. 5. Auf diese Weise kan man keine andere Stunden / als diejenige setzen / in welchen die Wand / zur Zeit der Tag- und Nacht-gleiche / oder wann der Tag zwölff Stunden im Frühling und Herbst lang ist / kan erleuchtet werden: Damit man nun alle die Stunden / darinnen die Wand des Scheins der Sonnen jederzeit geniesset / haben möge; so mercket man die Stunde-Puncten auf der Horizontal-Linie BC: Wann man den Mittel-Punct einer schon gemachten Horizontal-Uhr / auf das Theilungs-Centrum F anleget / und zwar dergestalt / daß deren Mittags-Linie mit der Abweichungs-Linie FG, oder die 6. Stunden-Linie mit der Linie FB übereintreffe: Dann so ferne man die übrige Stunden-Linien / mit einem Faden oder Lineal verlängert / so wird man auf der Horizontal BC diejenige Puncte / welche man suchen wollte / haben.

Wann man den 6. Stund-Punct / auf der Horizontal-Linie / hat / als B ist / so kan man durch dieses B die Senckrechte Linie LN, welche den ersten Wirbel-Circul fürstellt / ziehen / und eben so wol in Stunden theilen: so fern man den Mittel-Punct einer schon gemachten Mittags Vertical-Uhr an dessen Theilungs-Centrum O, welches man finden kan / woferne man BO, gleich dem BF macht / anleget: Doch muß es also geschehen / daß deren 6. Stunden-Linie / mit der Horizontal BC eintreffe: Dann wann man also die übrige Stunden-Linien verlängert / so werden sie auf der Verticali LN, die Stunde-Puncten / nach welchen man geforschet / vor das Auge legen.

Aus diesem erhellet klar die Ursach der Practica, welcher man sich gemeiniglich bedienet / wann man die Stunden-Linien / welche über die Linie der 6. Stund gehen / ziehen will: so deren Punct gar zu weit / von der Horizontal-Linie / entfernet ist. Gleich wie es sich hier mit der 5. Stunden-Linie zugetragen / deren ein Punct / als L, sich auf der Vertical-Linie LN finden lassen: Wann man nemlich die Weite EM, vom Punct B, auf der 7. Stunden-Linie / in BL, damit man in L den Punct der 5. Stund-Linie haben möge / getragen hat.

Wofern man aber / da man sich der Æquinoctial-Linie bedienet hat / nicht alle Stunden / welche über den Mittag sind / bemercken oder bezeichnen kan; wie es sich auch auf der Horizontal begeben dörffte / wann die Abweichung gar zu groß wäre; so könnt ihr euch kühnlich der Stunden-Linien der andern Seite / welche man gegen den Zeiger / biß an die Linie der 6. Stunde / als welche in diesem Supposito, allezeit einander daselbst schneiden werden / bedienen: Weil der Punct B nicht zu weit vom Fuß des Zeigers A entfernt seyn wird: So ihr dadurch die Stunde-Puncten findet / welche man haben will / auf einer jeden mit der 6. Stund-Linie gleichlauffenden / zum Exempel hier PT. Diese schneidet die Mittags-Linie in R. die XI. Stund-Linie in Q; die X. Stund-Linie in P. u. s. f. Dann wann man die Weite RQ in RS. trägt / so hat man in S den Punct einer solchen Stunde / welche eben so weit von Mittag entfernet ist / als die XI. Stunden-Linie: Eben so / wann man die Weite RP in RT trägt / wird man in T den Punct der 2. Stunden-Linie haben / die gleich so weit von Mittag abstehet / als ferne die 10. Stunden-Linie / von ermeldetem Mittag ist. Und so fort an.

§. 6. Wann man eine von Mitternacht abweichende Vertical-Uhr an eine Wand zu machen hat / so verfährt man folgender Weise: Wann ihr durch den Zeigers Fuß A, die Horizontal-Linie BC gezogen / so ziehet gegen dieselbe (wie in der vorher gedachten von Mitternacht abweichenden Uhr geschehen) durch eben den Zeigers

Fuß A die Winckelrechte AF, daß sie der Länge des Zeigers gleich seyn. Nachdem ihr nun die Mittags-Linie DE, welche hier die Mitternacht-Linie fürstellt / gefunden / wie es oben und im vorhergehenden Capitel gelehret wurde; so ziehet die Abweichungs-Linie FG, und traget deren Länge auf die Horizontalem BC, von G in C, wo das Theilungs-Centrum der Mittags-Linie DE seyn / und man folgentlich / unter der Horizontal-Linie BC, den Winckel der Pol-Höhe / GCD, machen wird: Dieses aber darum / auf daß man in D das Centrum der Uhr / welches in unserm Land den Norder-Pol bedeutet / haben möge. So setzet man zugleich über eben dieser Horizontal BC den Winckel GCE, nemlich das Complementum, oder die Ausfüllung der Pol-Höhe oder den Rest / welcher zur Ergäntzung der neunzig Grad / von der Pol-Höhe noch ruckständig ist / (Z. E. zu Nürnberg ist / wie gedacht / die Pol-Höh 49/ 27/ so ist das Complement oder der Winckel GCE abermal 40/ 33) damit man auf der Mittags-Linie DE, den Æquinoctial E bekomme. Im übrigen macht mans wieder wie / in der vorigen Uhr / von des §. 4. Worten: **Damit ihr nun auch** ꝛc. gelehret worden. Was wir nun daselbst gesagt haben / das wird auch für diese Uhr / welche eben die vorige / aber umgekehrt ist / angehen müssen.

§. 7. Wir könnten hier schliessen / wann wir nicht noch einen Fall der sich begeben kan / beyzufügen für nöthig erachteten. Nemlich könte es sich zu tragen / daß die Abweichung der Wand gar zu groß wäre / und zwar dergestalt / daß sich die Mittags-Linie / nicht bequem auf die Wand reisen liesse / und man folglich das Centrum der Uhr auch nicht haben könnte: Oder: Es könnte sich auch begeben / daß die Höhe des Poli über dem Horizont gar zu groß wäre / welches eben so wol in Weg stehen / und verursachen würde / daß man das Centrum der Uhr in einer schicklichen Weite / die sonsten zur Zeichnung der Uhr erfordert würde / nicht haben könte. In diesem Fall möchte man die Uhr / durch zwo Horizontal-Linien / auf folgende Weise / auch ohne Centro, aufreisen:

Wann ihr die Stunde-Puncten auf der Horizontal-Linie MA durch Hilf einer angelegten Horizontal-Uhr / bemercket / also / daß das Centrum im Punct B gewesen / welches auch das Theilungs-Centrum der Horizontal MA seyn muß; wann ihr auch die Mittags-Linie auf der Abweichungs-Linie BC gezeichnet; so ziehet nach Belieben die Bleyrechte GF, welche die Horizontalem MA in dem Punct D die Abweichungs-Linie BC aber in F schneidet: machet ferner DE gleich / wie BF, an der Länge / auf daß ihr im Punct E, den Winckel DEG, der Pol-Höhe / vermittelst der Linie EG, machen könnt. So wird die Winckelrechte GF den Punct G, den man in gleichen für einen Affter-Fuß des Zeigers annehmen kan / geben: Durch diesen andern und ersten Fuß des Zeigers / wird man die Substilarem AG zu ziehen wissen.

Ferner führet durch ermeldeten Punct G, die gegen die Horizontalem MA gleichlauffende NG, welche die Stell einer Affter-Horizontal-Linie versehen wird / und die ihr in Stunden theilen könnt / wann ihr GH gleichlang / als DF ist / nehmet: und die gegen die Abweichungs-Linie gleich-lauffende Linie HI, durch den Punct H ziehet: Diese Linie / wird eine Affter-Abweichungs-Linie und Mittel geben / daß man auf ihr / die Mittags-Linie einer schon gemachten Horizontal-Uhr / deren Mittel-Punct im H sey / anlegen könne: Gestalten man auf diese Weise 2. Punct von einer jeden einzelen Stund-Linie hat. Welches dann / eine Uhr völlig hinaus zu machen / gnug ist.

Ziehet man durch den Punct A, die Linie AL, Winckelrecht / gegen die Substilarem GA, und macht sie gleich dem ersten Zeiger AB; Führet man auch die Linie GK, durch den Punct G, Winckelrecht gegen die erst-gedachte Substilarem GA, und macht sie gleich dem andern Zeiger GH; So wird die Linie KL ein Stück von der Achse dieser Sonnen-Uhr seyn.

§. 8. Was sonsten von künstlichen Uhren zu melden wäre / damit ist ein ohne dem beschäfftiger Haus-Vatter diesesmal nicht aufzuhalten. Sollten dessen Söhne darinnen wol anzuführen seyn / so kan es / im andern Theil / bey der Unterweisung für die Jugend eines Adelichen Landmanns / füglicher beygebracht werden.

Von Erkauffung eines Gutes.

Das LIX. Capitel.

Von denen Umständen die vor dem Kauff ins gemein zu betrachten.

Inhalt.

§. 1. Eine allgemeine Warnung vor dem Kauff zu bedencken. §. 2: Worauf insgemein zu sehen. §. 3. Der Kauffer soll seine Lust zum kauffen geheim halten. §. 4. Die Einkünfften des Guts. §. 5. Des Verkauffers Art und Eigenschafft. §. 6. Sein eigen Vermögen untersuchen. §. 7. Die Gefahr des Einstandes sorgfältig vermeiden. §. 8. Auf die Nachbarschafft genaue Absicht machen.

§. 1.

DJe andere Art zu einen Gut zu gelangen / geschichet vermittelst eines redlichen und aufrechten Kauffs / wobey der angehende Haus-Vatter drey Betrachtungen anzustellen hat / was er nemlich vor dem Kauff / in dem Kauff-Handel selbst / und nach demselben zu verrichten habe. Er soll aber diese allgemeine Vor-Erinnerung dabey voran mercken: Daß er zwar nach allen denen nachfolgenden Puncten / seinem künfftigen Unheil und Ungelegenheiten vorzubauen / alles und jedes untersuchen / doch aber auch nicht gar zu ängstig scrupuliren / und nach seinen Sinne und eingebildeter Gemächlichkeit haben / noch weniger mit vortheilhafftigen Griffen zu des Verkauffers Nachtheil und Schaden handeln solle. Sintemahl so viel jenes betrifft / kein Haus und Gut zu finden / das so beschaffen seyn kan / daß daran im geringsten nichts verlangt werden möchte: Dieses aber dem Grund und die Regeln eines ehrlichen und redlichen Kauffs der Christlichen Liebe und Billigkeit zu wider über einen Hauffen werffen / und folglich mehr Fluchs als Segens auf solche Haushaltung laden würde. Also ists zum Exempel unverantwortlich / wann vermögliche Leute auf ein Gut vor- und nach leihen / biß die kleine Posten bey dem Besitzer

Besitzer des Guts zu einer unablöslichen Schulden-Last hinanwachsen / darüber der Creditor oder Darleiher sich zu letzt in das Gut immittiren lässet / oder so der Schuldner sein Unterthan ist/sich selbst in die Possession und Besitz setzt / und solcher massen seine Zinsen aus dem Genuß des Gutes hebet / dem Schuldner aber das übrige heraus gibt/ und also zusammt seinem Zins den Unterhalt umsonst hat: Endlich aber wenn er nun seinen Vortheil und die gelegene Zeit ersiehet / sein vor und nach einzeler Weise ausgeliehenes Geld über einen Hauffen wieder fordert/ und weils dem Schuldner auf einmal zu erstatten unmöglich ist / das Gut ihm offt um ein geringes abzutretten nöthiget. Wobey aber ein solcher Käuffer / der mit dergleichen Hilpers-Griffen gewissenlos umgehet / bedencken solte / daß die Thränen des Gedruckten / bevorab da er sich an Wittwen und Waisen Gütern bereichern wolte / sein Haus als eine Fluth des Zorns GOttes / ehe er sichs versiehet / überschwemmen werde. De malè quæsitis non gaudet tertius hæres. Unrecht Gut faselt nicht / kommt auch auf den dritten Erben nicht.

§. 2. Wer aber Christlich und ehrlich zu kauffen sich vorgesetzt hat / der soll vor dem Kauff seine Betrachtung auf sich selbst und seinen eigenen Zustand / auf den Verkäuffer / die Nachbarschafft / die Wohnung / die Einkünffte / und so es mehr als ein bürgerlich und Bauern-Gut ist / auf die Gerechtigkeiten / Freiheiten und Unterthanen kehren. Wobey er überall bedachtsam und ohne Übereilung alles / was er vorhat / nach Inhalt und Anleitung derer hier nächst folgender Erinnerungen / thun soll / als welche ihm zu einen Memorial und Mahn-Zettul dienen / und nach Bewandnuß der Umstände / die ihm die Zeit und Ort an die Hand geben werden / zu mehrern Nachdencken und Anmerckungen Gelegenheit geben werden.

§. 3. Erstlich ist nicht rathsam / daß der Käuffer an sich mercken lässet / daß er zu dem Gut ein sonderlich Verlangen zu kauffen trägt / als wodurch er dem gewinnsüchtigen Verkäuffer den Kauff zu steigern selbst Ursach geben würde: deßwegen er dann viel lieber durch einen vertrauten Freund / sich der Gedancken des Verkäuffers erkundigen / als anfangs selbst offenbahr etwas handeln soll.

§. 4. Zum andern soll er auf das Gut selbst sehen / und mit Zuziehung eines solchen Freundes / (allermeist da er selbst in dergleichen Dingen keine genugsame Erfahrung hätte) sich erkundigen / und gründlich informiren oder unterrichten lassen / ob auch sein anzulegendes Capital und Kauff-Geld nach Abzug der Unkosten zum wenigsten die Land-läuffige Interesse ertragen mögte / wovon er aus denen in hernach folgenden Capiteln vorgestelleten Anmerckungen einen Uberschlag machen kan: doch / weil die Intraden bald steigen / bald wiederum fallen / daß er den Uberschlag nicht von einem Jahr allein / sondern zum wenigsten von dreyen Jahren zusammen mache / und ein Jahr ins andere schiebe und rechne. Wobey ihm auch nicht zu rathen / daß er des Verkäuffers und dessen Beyständer mündlichen Bericht schlechthin traue: sondern er stehet sicherer / so er vorhero selbst oder durch andere bey denen Benachbarten / sonderlich denen / von welchen er weiß / daß sie des Verkäuffers Parthey nicht halten / sich der Sachen erkundigt; am sichersten aber ists / so er den Augenschein selbst in den Gebäuden / Gärten / Wiesen / Feld / Wäldern / Teichen und so fort / und zwar zu einer solchen Zeit / da das Getraid auf den Feldern stehet / und nun alles seine Abnutzung geben soll / selbst einnehmen wird.

§. 5. Zum dritten soll er sich wol erkundigen/und abzumercken trachten / mit was für einen Verkäuffer er zu thun habe / was für Gerüchte von ihm gehe / ob er redlich

und warhafftig / oder vortheilhafftig / Gewissen-loß / und mit Betrügereyen zu handeln gewohnt sey; und ob dannenhero seinen Worten zu verläßig und getrost zu trauen / oder Mißtrauen und Zweiffel daran zu setzen sey?

§. 6. Vor allen aber soll er zum vierdten sein Vermögen mit des Guts Werth und Anschlag vernünfftig überschlagen: Ob er auch so viel Zahlungs-Mittel zusammen zu bringen vermöge / oder so ers nicht in der Baarschafft hätte / sondern auf Credit entlehnen müste / ob er die Interesse von der Nutz-Niessung des Guts zusammt seiner Unterhaltung zu verübrigen / auch die zur Haushaltung benöthigte tägliche Nothdurfft an Fahrnussen / Vieh / Wagen / Pflug u. d. g. zu Hand zu schaffen sich getraue: weil er sonst sein angelegtes Geld in der Letzte übel angelegt finden / und zusammt dem Gut in die Schantze schlagen / und seinen Creditoren würde überlassen / da er denn mehr deren Beständner und Verwalter / als ein Eigentums-Herr geachtet werden müste. Befindet er sich aber in solchem vermöglichen Stande / daß er den Kauff-Schilling und sonst auflauffende Gerichts- und andere Unkosten auf einmal baar erlegen kan / so thut er zwar in richtigen Gütern deßwegen besser / so er die Bezahlung auf einmal thut / als daß er den Kauff-Schilling in Fristen zu erlegen sich vergleicht / weil er solcher gestalt am Kauff-Schilling gemeiniglich ein merckliches ersparet / und zugleich sein Geld auf sein eigenes Gut sicherer anlegt / als andern auf ein ungewisses ausleihet. Bey unrichtigen und zweiffelhafftigen Handlungen aber / wobey man sich schäd- und gefährlicher Ansprüche / so der Verkäuffer betrieglicher Weise verhalten hätte / anderwerts her zu besorgen / so stehet er weit sicherer / wo er sich in diesem Fall die Zahlung in Nachfristen zu leisten vergleicht / und so viel in Händen behält / dahin er seinen regress nehmen / und sich seines Schadens erholen kan. So wollen auch einige dafür halten / daß es denen anfahenden jungen Leuten zuträglicher seyn würde / so sie ihre Güter mit theils Schulden annehmen / als daß sie in völlig ausgezahlte Güter einsitzen: weil sie jenes zur Sorgfalt und Fleiß bey Zeiten gewöhne / dabey sie denn hernach die übrige Zeit ihres Lebens gemeiniglich zu bleiben pflegten: Dieses hingegen ihnen zur Faulheit / Fürwitz und Sorglosigkeit Anlaß und Gelegenheit geben würde: darüber ihr Haus-Wesen von Jahren zu Jahren in Abnehmen nothwendig gerathen müste: welches allermeist bey Gemüthern / die an sich zur Leichtsinnigkeit und Sorglosigkeit geneigt sind / nicht ohne Grund seyn dörffte / allen angehenden jungen Ehe-Leuten aber insgesammt / die Güter kauffen wollen / diese Erinnerung und Warnung gibt: daß sie ihren Credit zu erhalten / die accordirte Terminen mit richtigen Bezahlungen abstatten / und lieber an ihrem Maul etwas ersparen sollen / damit niemals zwey- oder mehr-jährige Zinsen und Fristen zusammen wachsen. Weil solches ein unbetrüglicher Weg zu ihrem Verderben seyn / und die Bezahlung nachmals doppelt so schwer / wo nicht allerdings unmöglich / den Credit aber / welcher an sich selbst einem sichern Capital, zu dem man im äussersten Nothfall seine Zuflucht nehmen solte / gleich gehalten wird / anfangs zweiffelhafftig / folgends aber zusammt der Haushaltung allerdings fallend machen würde.

§. 7. Zum fünfften soll der Käuffer / so viel er immer voraus sehen kan / sich hüten / daß er sich in keinen Kauff einlasse / dabey die augenscheinliche Gefahr zu besorgen / daß ihm das Gut / welches er mit vieler Mühe erkaufft / durch einen unvermeidlichen Einstand zu seinem noch grössern Verdruß wieder genommen / und wol gar der Possession / die er davon bereits genommen / wiederum entsetzt werde / oder aber so er den Kauff schützen und behaubten wolte / das Einstand-Recht theuer kauffen / und aufs neue bezahlen müsse. Und ob ihm schon der Rath zu gute kommen mögte / daß er / ein solches Gut zu behaubten / den Kauff-schilling so hoch machen solte / daß denen zum Einstand Berechtigten der Lust sich ihres Rechts zu gebrauchen vergehen müste / so würde doch bey einem solchen übersilberten und vertheureten Kauffe / allermeist so das Vermögen des Käuffers gering oder nur mittelmässig wäre / nicht allein schlechter Vortheil / sondern auch bey einem reichen und vermöglichen Käuffer / weil die Sache aufs Gewissen ankommt / wenig Segens in künfftiger Haushaltung zu hoffen seyn: Daß dannenhero das sicherste ist / daß die Sache von dem Verkäuffer entweder vorher aufrichtig und redlich ausgemacht / oder der Kauff allerdings unterlassen werde. Wie ferne aber und in welchen Fällen das Jus Protomiseos Platz finde / davon können die angefügete rechtliche Anmerckungen die gebührende Masse geben.

[Vid. Hobberg. lib. I. c. 16. editionis secundæ.]

§. 8. So viel die Nachbarschafft betrifft / soll er sechstens nachforschen / was er Gutes oder Böses von derselben zu vermuthen haben mögte. Eine böse Nachbarschafft kan einem Haus-Vatter sein Leben rechtschaffen sauer und bitter machen / ja gar abkürtzen / daß auch die alten Juden schon vorlängst hievon das Sprich-Wort geführt: Daß GOtt den Menschen / dem er feind sey / an einen bösen Nachbarn gerathen lasse. Wiewol nun unsere Meinung nicht dahin gehet / daß sich ein Käuffer bloß deßwegen / von dem Kauff eines Gutes / welches ihm sonst im übrigen anständig wäre / abschrecken lassen sollte / so thut er doch sicherer und besser / so er in solcher Betrachtung von einem Gute / welches er auch in den meisten übrigen Stücken schlecht zu seyn findet / lieber bey Zeiten zurück tritt / als einen solchen beschwerlichen und gefährlichen Kauff vollziehet. Nachdem aber die Nachbarschafft näher gelegen / oder weiter entfernet ist / so wäre hiebey nachzufragen: Ob sie friedfertig / oder zänckisch? von guten ehrlichen Namen / oder wol gar der Zauberey berüchtiget sey? Ob die angrentzende Gründe unter einerley oder mehrere und fremde Herrschafften gehören? Ob die Rain- und Marck-Steine richtig oder strittig? Ob die Strittigkeiten von einer solchen Wichtigkeit seyen / daß er ohne seinen empfindlichen Schaden und mehrere daraus zu befahrende Consequentien und Eingriffe nichts nachgeben könne? Ob das Gut nicht zum wenigsten zwo Meilen Wegs von einer Fest- und Besatzung lige? weil denen benachbarten Inwohnern / sonderlich in Krieges-Zeiten / die meiste Gefahr und Verheerungen davon zuzuwachsen pflegen / wie es gegen einen Land-Gute zu augenscheinlicher Bequemlichkeit und Aufnahm gereicht / so es einer volckreichen Stadt nicht gar zu nahe auch nicht zu weit entlegen ist / weil der Haus-Vatter dorten von dem täglichen und vielfältigen Uberlauffen und überflüssigen Visiten und Zusprechen verschonet / dißfalls aber seine übrige Victualien und Lebens-Mittel an denen wochentlichen Marckt-Tägen / mit geringer Müh und Unkosten / aber in höhern Werth verschliessen / und zugleich / so er seine Wohnung in der Stadt haben müste / seines Meyer-Hofes und Gutes bequemer genieſen: auch auf seine Leute dann und wann selbst die Aufsicht haben / und sie bey solcher unvermuteter Nachsicht in desto fleissigerer Sorgfalt und Wachsamkeit erhalten kan.

Rechts-

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 59. Von den Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten. Ejusdemque §. 1.

GLeichwie die Boßheit der Menschen nur immer auf den Eigen-Nutzen bedacht ist / und zu Beförderung desselben die Übervortheilung des andern nicht achtet: Solches aber absonderlich im Kauffen und Verkauffen / als einem auf der Welt fast gemeinen und alltäglichen Contract zu geschehen pfleget: Als hat man hierauf wol zu sehen / wie diesen Übervortheilungen begegnet werden könne: Welches dann eben die Ursach ist / warum heut zu tag fast allenthalben in Kauff- und Verkauffung der ligenden Güter / absonderlich aber bey derselben Tradition und Übergebung / der Obrigkeitliche Consensus und Ratification erfordert / und ohne demselben dieser Contract vor null und nichtig gehalten wird / wie zu sehen im Chur-Bayr. Land-R. von Contracten Tit. 8. in verb. **Wiewol nach Besag gemeiner Rechten im Kauffen und Verkauffen / allein der** Contrahenten Will und consens **genug / und nicht vonnöthen ist / daß darüber einige Schrifft verfasset / oder etwas darauf gegeben werde / es wäre dann sonderlich und nahmlich abgeredet / daß der Kauff / biß eine Schrifft oder Brief darüber aufgericht / nicht gelten solle: Jedoch / dieweil dieser** contract **unter den Leuten der fürnehmste gehalten / derowegen billich / daß aller Betrug / Vortheil und Vernachtheilung / so viel möglich / vorgekommen / hingegen aber alle Ehrbar- und Aufrichtigkeit darum gepflanzet werde: So ordnen / setzen und wollen wir / daß hinführo alle Verkäuff und Käuff unbeweglicher Güter (ausser der Adelich- und** Graduirten **Personen / unter welche unsere Räth / Beambte und fürnehme Geschlechter auch zu rechnen) anders nicht kräfftig noch gültig seyn sollen / sie seyen dann zuvor im Beyseyn beydes Käuffers und Verkäuffers / und also wissender Ding für jedes Orts Beambten / Rath oder Gerichten / insinuirt und eingeschrieben / auch die Kauff-Briefe darüber zu fertigen und zu siegln gebetten worden / dann so lang solches nicht geschehen / soll jeder Theil nach Gelegenheit und Umständen des Verkauffs oder Kauffs wieder abzutretten Macht haben; derjenige aber / so den getroffenen** Contract **des Kauffs oder Verkauffs nicht halten / sondern ohne Ursach davon abspringen würde / nach Gestalt und Beschaffenheit der Sachen / mit gebührender Straff angesehen werden.** Consent. **Sächsisch Land-Recht.** lib. 2. art. 51. **Würtemb. Land-Recht.** p. 2. fol. 155. Rubr. **Alle** Contract, **Kauff und Verkauff / über ligende Güter geschehen / sollen vor Gericht gefertiget werden** &c. Item Reformation **der Stadt Wormbs** lib. 5. part. 1. tit. 1. in verb. **So wir nicht unbillich Vorsorg tragen / unserer Unterthanen Nutzen zu betrachten / und in allen Handlungen zu versehen / daß ein jeder / seiner Nothdurffte nach / sich für Krieg und Haderverhrte / so er best möge. Auch aus manigfältiger Anfechtung der unsrigen befunden / daß Witwen und Wayssen und Unverständige / etliche durch unnütze Verschwendung des Jhrigen / etliche durch Unerfahrnuß ihrer Handthierung und Verhandlungen in Abgang und Armut fallen / und dann aus Nothdurffte oder Scham bewogen und gedrungen / ihre Güter einzelich / mit der Zeit etwan heimlich in Häusern verkauffen und übergeben im Beywesen etlicher Gezeugen; Und so sie dann nichts mehr haben / nehmen sie die Flucht / dadurch die Schuld-Herren oder Glaubiger ihrer Schulden / und zu Zeiten gemeiner unser Stadt Renten / Steuer und Dienst beraubt / und abgängich werden / auch etwan unzimliche** Pacta, **Kauff oder** Contract **gemacht und angefangen / wider Recht und gute Sitten: Derohalben die Partheyen zu Krieg / Unruh / Unwillen in Kosten und Schäden wachsen / zu unüberwindlichen Beschwehrungen und Verderben / das wir abzuwenden / und hinführo in bessere Ordnung zu stellen alles Vermögens geflissen / gar willig und geneigt sind; Darum / so ordnen / setzen und wollen wir / daß alle und jede Kauff oder Verkauff ligender oder unbeweglicher Güter / als die in solchem Namen begriffen und verstanden werden mögen / sollen unkräfftig / ohnmächtig / und nicht von Würden seyn / genannt / geacht oder gehalten werden; Es sey dann / daß solche Kauff / Verkauff oder** Contract **in Schrifften verfasset / für unsern Rath oder Stadt-Gericht gebracht / und im Beyseyn beyder Theilen / des Kauffers und Verkauffers / offentlich erkennet / bewilliget / mit Hand und Halme nach unserm Stadt-Recht aufgegeben / eingeschrieben / um Versieglung und Fertigung desselben gebetten. Und so dieser wesentlicher Stück / eins oder mehr nicht also geschehen / soll der Kauff unbündig seyn / und mögen die Partheyen beyde / oder ihr jede solches Kauffs oder Verkauffs / wieder abtretten.** Vid. quoque Reformat. **der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 3. §. 7. ibi: **nirgends anderswo / dann in unserer Cantzeley für beyden unsern Burgermeistern und noch einen Schöpffen / immassen bißher bräuchlich herkommen / geschehen** &c. Item Reformat. **der Stadt Nürnberg** tit. 16. l. 10. ibi: **So die Kauff und derselben Verschreibungen im Gericht oder durch zween des kleinern oder grössern Raths hinführo erzeugt und aufgericht werden** &c. Nec non Decretum de anno 1582. d. 17. Jan. quod. extat in Additional. sub Rubr. **Jn Einschreibung der Kauff der Land-Güter halben einige darauf stehende Gebäu / derselben angegebene Wald- oder Feuer-Recht / auch Steuer und Umgelds** Exemtion **ohne durch die Partheyen fürgelegte genugsame Schein von dem Wald-Ambt oder E. E. Rath nicht zu** specificiren &c. Et in verb. seqq. **Und demnach E. E. Rath dieselbe zu siegeln nicht unzeitig Bedencken träget / dasselbe auch hinführo zuvorkommen / so will E. E. Rath ihre Gerichtschreiber und deroselben** Substituten **berührtes Jrrthums hiermit erinnert / und ihnen ernstlich untersaget und auferleget haben / daß sie hinfüro** &c. **Und endlich die** Statuta **der Stadt Nördlingen** p. 2. tit. 7. in verb. „Als bißhero etliche Burger und Jnwohner „sich unterstanden / allhier briefliche Urkundten und Con„tract zu schreiben / die es zum theil nicht gelernet / zum „theil auch E. E. Raths und gemeiner Stadt geschwor„ne Schreiber nicht seynd: woraus nachmalen / indem „dieselbe in den meisten Requisitis vitiis und mangelhafft „befunden / beschwerliche Rechtfertigungen vor Rath / „Gericht / und sonst erfolget / auch viel blinde Contract „die in Rechten nicht statt haben / auf solche Weis zu des „armen Manns grossen Schaden vorgangen / so will hier„mit E. E. Rath geordnet und gesetzet haben / daß führo„hin kein Burger / er sey wer er wolle / einigen Kauff / Zins / „Schuld / Ubergab / Lehen-Brief oder andere Contract zu „machen noch zu schreiben sich unterstehen soll / ausgenom„men E. E. Raths geschwornen Stadt-Schreibers oder

„Sublicutens / wie auch Gericht- Rechen- und Spital-„schreibers / was und so viel ihnen nehmlich von Gerichts-„Stadt-Cammer und Spitals wegen gebührt und obge-„legen: Deßgleichen sollen auch die Bürger und Inwoh-„ner allhier bey niemand andern ihre Contract schreiben „und aufrichten lassen; dann dergleichen Brief / welche „ausserhalb berührter Personen gemacht worden / gänz-„lich sollen vernichtet und verworffen / und also weder vor „Rath noch Gerichten darauf gesprochen und erkannt „werden. Item tit. 8. in verb. „Als will E. E Rath „hiermit gesetzt und geordnet haben / daß bey Erlegung „bedeuter paaren Angab die Fertigung über dergleichen „ligend Gut in E. E. Raths Steuerbarkeit / bey den Can-„zeley-Sublicituten angegeben / und alleweg öffentlich im „gesessenen Rath von denselben verständlich solle abgele-„sen / auch die briefliche Urkunden darüber in der Canzeley „unter E. E. Raths und gemeiner Stadt- Insiegel auf-„gerichtet werden: Soll auch kein anderer sich darüber „zu siegeln nicht gelüsten lassen / bey Vermeidung E. E. „Raths Straff: Nec non titul. seqq. 9. §. 1. in verb. „Gleichwie nun im nechstvorhergehenden Titul berühret / „daß alle ligende Güter vor E. E. Rath sollen gefertiget „werden; Als will derselbige solches dahin erlautert / er-„kläret und verstanden haben / daß keinem Burger zuge-„lassen / einig ligend Gut in gemeiner Stadt Steuer und „Ettern zu verkauffen / noch daraus weder wenig noch viel „hinzugeben / noch Erbsfall oder in andere Weis an sich „zu bringen / zu besitzen und inne zu haben / ohne E. E. „Raths Einfertigung / Wissen und Willen / damit alles „desto ordentlicher und richtiger hergehe / gute Ordnung „erhalten / und hingegen Streit / Irrung und Schaden „vermieden / und ein Gut nicht höher / dann es leiden mag / „beschwehret / noch für frey verkauffet werde / da es doch „verpfändet ist. Welches ebenfalls auch von den Ver-pfändungen der ligenden Stück in §. seq. 2. geordnet ist / daß nehmlich keine solche Pfandung ohne Consens der Obrigkeit geschehen / und die Cautiones und Assecurationes ordentlich in gemeiner Stadt befreyetes Pfand-Buch eingetragen werden sollen: Und so hierwider gehandelt / soll alles nach gemeiner Stadt Recht keine Krafft noch Macht haben / und darzu die das thäten / mit gebührender Straff angesehen werden. Vid. §. 6. d. tit.

Aus welchen allen demnach erhellet / wie sorgfältig hier und da denen fast aller Orten überhand nehmenden Ubervortheilungen und Betrügereyen durch heilsame Satzungen und Statuta vorgebeuget worden seye. Und unter diese Vervortheilungen und schädliche Betrügereyen gehöret auch das Verkauffen der Frücht im Feld / v. l. 78. §. frumenta, ult. ff. de C. E. V. & l. 25. ff. de A. E. V. ibique Mornac. Krafft dessen / eigennützige und geitzige Leut dem gemeinen Volck im Schein der Kauffmannschafft auf ihre Samen / so auf dem Felde stehen / auch auf den Wein an den Stöcken / und andere ihre Frücht Geld hinaus geben / dadurch die arme nothdürfftige Leut / was sie gar härtiglich erarbeiten / näher / als sich sonst nach gemeinen gewöhnlichen Kauff gebührt / zu geben verursacht und gedrungen werden. Diesem Ubel nun vorzukommen / ist in der Policey-Ordn. zu Franckfurt aufgerichtet / de anno 1577. tit. 19. §. hinauf setzen ꝛc. heilsamlich versehen / daß zwar niemand verbotten seyn solle / dem armen Mann in der Noth / und damit er seine Güter desto stattlicher erbauen / auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten möge / auf Wein und Frücht etwas hinaus zu geben; Jedoch solle dasselbige Hinausgeben anders und mehrers nicht / als auf den Schlag und gemeinen Kauff / was nehmlich der Wein oder das Getraid zu Zeit des Contracts / oder aber vierzehen Tag die nechsten nach dem Herbst oder Erndte gelten wird / beschehen ꝛc. Welches Verkauffen der Frücht im Feld an andern Orten gar verbotten / wie zu sehen bey dem Joh. à Sande lib. 3. decis. Fris. Tit. 4. def. 7.

Ferner gehöret auch hieher das jenige Exemplum, welches von der Immission und Einsatz der Güter in dem textu selbsten beygebracht worden ist; Damit man aber wissen möge / wie es eigentlich mit der Immission und Einsatz der Güter hergehe / und aus was Ursachen dieselbe geschehe / als wollen wir nebst deme / was von uns in der Vorrede dieses Buchs bereits generaliter ist gedacht worden / noch specialiter und insonderheit etwas hiervon beybringen. Ist demnach zu wissen / daß der Einsatz in des Schuldners Güter **aus erster und anderer Erkäntnuß** erlanget werden könne / vid. rubr. tit. ff. quib. ex caus. in pos. eat. & rubr. de reb. autor. jud. possid. Add. **Bayr. Gerichts-Ordn.** Leg. 6. 7. 8. & 9. Item **Würtenb. Land R.** p. 1. fol. 22. & seqq. rubr. **von erster und zweyter Einsatzung** ꝛc. Beeder Einsatz kan heut zu tag (von denen Kayserl. Rechten siehe l. 1. & 4. ff de Jurisdict. l. 12. pr. ff. de reb. autor. jud. poss. l. 1. §. 9. ff. quod legat l. 26. pr. & §. 1. ff. ad municip.) von einer jeden Obrigkeit / welche die Niedergerichtbarkeit hat / (nicht aber eigenmächtig / ob gleich der Schuldner in der Verschreibung solches anfänglich erlaubet hätte. v l. 3. ibique DD. C. de pignor.) verrichtet werden. v. C. J. A. lib. 42. tit. 5. th. 2. in f. Was demnach den Einsatz **aus erster Erkantnuß** betrifft / (Immissionem ex primo Decreto) so können denselben alle Creditores oder Glaubiger erlangen / es mag die Klag persöhnlich seyn / v. l. 10. ff. de V. S. oder um ligende Güter / oder sonst liegliche Sachen geklaget werden / v. l. 7. §. 15. & 16. ff. quib. caus. in pos. eat. & cap. f. §. ult. X ut lit. non contest. Item, es mag der Schuldner beschaffen seyn wie er wolle / v. l. 3. §. 1. l. 4. & 5. ff. quib. ex caus. in poss. eat. wofern er nur eine Gerechtigkeit auf dem Gut hat / auf welches der Einsatz begehret / v. l. 5. § 7. ut in possess. leg. & arg. l. 31. ff. de pignor. add. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 24. th. 2. lit. B. und einen Unmündigen unterdessen aus demselben der Unterhalt verschaffet wird / l. 33. pr. ff. de privil. Cred. Es sind aber hierbey nachfolgende Stücke zu beobachten: 1.) Daß die Güter / auf welche die Obrigkeit den Einsatz ertheilet / in deroselben Gebiet gelegen seyn: l. 12. §. p. ff. de reb. author. jud. possid. l. f. de Jurisd. v. Hartmann. tit. 1. O. 6. in f. & Besold. ad Jus Würtenberg. p. 1. tit. 13. th. 21. 2.) Daß eine rechtmässige Ursach der Obrigkeit hierzu Anlaß gebe / welche gemeiniglich hierinnen bestehet / wann der Beklagte auf die an ihn ergangene Citation- oder Ladung nicht erscheinen / oder dem Gebot des Richters nicht pariren will / l. 1. & l. 12. ff. quib. ex caus. in poss. eat. l. 5. pr. ff. ut in possess. leg. & Nov. 53. c. 4. §. 1. 3.) Daß der Kläger des Beklagten Ungehorsam anklage / und den Einsatz begehre. v. l. 4. §. 8. ff. de damn. infect. & l. 68. ff. de judic. add. Carpz. p. 1. c. 9. d. 15. & **Bayr. Gerichts-Ordnung** Leg. 8. Wann nun dieses alles richtig / wird der Einsatz ertheilet / nach den alten Kayserlichen Rechten in alle des Schuldners Güter / Consent. **Land-Gerichts-Ordn. in Schwaben** pag. 1. tit. 12. Add. Fritsch. in addit. ad. Besold. Contin. voc. **anlaiten.** Nach den neuen aber / in persöhnlichen Sprüchen oder Klagen / nach Maß oder Gelegenheit der Klag / und so weit sich die Schuld erstrecket / welches man zu Latein nennet pro modo declarati debiti. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. Und zwar erstlich in die fahrende Haabe / und so fort / gleichwie wir in der Vorrede dieses Buchs ex l. 15. §. 2. de re jud. erörtert haben;

Con-

Consent. Jus Can. in cap. fin. X. ut lite non contest. **Bayr. Gerichts-Ordnung** L. 6. & **Würtenberg. Land-Recht** p. 1. fol. 22. & 23. §. **Zum andern** ꝛc. So fern aber die Klag sächlich oder häblich ist / daß ist um ligend oder fahrende Güter geklaget / und sothane Güter in der Klag bestimmet worden / in diesem Fall kan der Einsatz in dieselbige wol erkannt werden. v. **Bayr. Gerichts-Ordnung** L. 6. & notat. in præfat. hujus libr. Nach geschehener Erkanntnus und darauf erfolgter Einsetzung hat der eingesetzte Kläger dieses ersten Einsatz halben keinen andern Genieß / dann daß er die Güter / darein er gesetzt worden / allein rei servandæ causa, das ist / zu mehrer Versicherung seiner Schuld innen hat / und eine gerichtliche Pfandschafft erlanget / v. l. 13. §. 2. C. de judic. & c. f. §. in aliis. X. ut lite non contest. l. 26. pr. ff. de pign. act. & t. t. C. de pign. prætor. Add. **Bayr. Land-Recht von** Contracten tit. 18 §. **wie imgleichen der** ꝛc. & **Würtenberg. Land-Recht** cit. fol. 23. vers. **und der Kläger.** ꝛc. dahero er die Früchte nicht genieſſen kan. l. 5. §. 22. ut in poss. leg. Endlich aber wird dieser Einsatz aus erster Erkanntnuß wieder aufgehaben / Ioann der Schuldner erscheinet / und sich gegen den Kläger in Rechten zu stehen erbötig machet / auch zu dem Ende genugsame Sicherheit stellet / und dem Kläger den erlittenen Kosten und Schaden / nach Ermässigung des Richters / widerleget. v. Nov. 53. c. 4. §. 1. l. 8. §. 3. C. de præscr. 30. ann. auth. generaliter. C. de Episc. & Cler. l. 9. §. 2. & 4. ff. de reb. autor. jud. poss. v. **Bayr. Gerichts-Ordn.** leg. 7. Wofern nur diese Erscheinung innerhalb Jahres-Frist geschehen ist. v. c. f. §. in aliis v. actionibus. X. ut lit. contest. Dann wann unter solcher Jahres-Frist der Beklagte dem Kläger keine Versicherung angebotten / sondern ungehorsam verblieben. v. l. 8. C. quo modo & quand. Jud. kan derselbige / vornehmlich in häblichen Sachen / wann er nehmlich auf ligend- oder fahrende Güter geklaget hat / den **Einsatz** aus der zweyten oder anderten Erkantnuß erhalten l. 8. §. 3. C. de præscript. 30. ann. In persönlichen Klagen aber ist man an die Verfliessung eines Jahres so genaue nicht gebunden. arg. l. 1. §. 2. ff. de Jure delib. Nov. 53. c. 4. §. 1. & l. 15. §. 21. ff. de damn. inf. Consent. **Bayr. Gerichts-Ord** Leg. 7. & 9. & **Würtenberg: Land-R.** fol. 23. in f. Und dieser Einsatz bringet dem Kläger einen solchen Vortheil / daß er ein vollkommener Besitzer wird / und die Abnutzung sothanes Guts sich zueignen kan / v. c. f. §. in aliis. X. ut lit. contest. so / daß der Schuldner nachgehends um die Possession seines Guts nicht mehr klagen mag / sondern ihm nur auf das Eigentum desselben zu klagen vorbehalten wird. d. c. f. add. **Bayr. G. O.** Leg. 9. & **Würtenberg. Land-Recht.** fol. 23. vers. **und würde** ꝛc. Wie es nach **Sachsen-Recht** dißfalls gehalten werde / davon kan bey dem Berlich. p. 1. concl. 17. & Carpz. p. 1. c. 9. def. 14. 15. & seqq. nachgelesen werden.

Wer wolte aber alle Betrügereyen / die zwischen denen contrahirenden Partheyen in allen und jeden Contracten / absonderlich aber im Kauffen und Verkauffen / so wol der ligenden als fahrenden Haab / und anderer Dinge / vorzugehen pflegen / zu erzehlen wissen / allermassen dieselbe / gleichwie die Boß- und Schalckheit der Menschen selbst / unendlich sind. Damit nun weder dem Kauffer noch dem Verkauffer dißfalls zu viel geschehe / mithin sich keiner unter diesen beyden entweder muthwillig oder aus Unbedachtsamkeit in Gefahr und Schaden setze / wollen wir mit kurtzen bemercken / was sie bey diesem Contract zu beobachten haben. Dann obwol eine gemeine Regul ist / daß man dasjenige / was man einander zugesaget / auch zu halten schuldig seye; so ist doch dieselbige lediglich von dem / **was aufrichtig / redlich und rechtmässig** gehandelt worden / zu verstehen / allermassen es in der Warheit sehr **viel Fälle** gibt / darinnen die Contract, ob sie gleich geschlossen / jedoch **nach Verordnung derer Rechte / theils von wegen der Personen / so miteinander** contrahiren; **theils von wegen der Güter und Sachen / darüber** contrahiret **wird / theils auch von wegen anderer Ursachen / in sich selbst untüchtig / krafftlos und nichtig sind / auch dafür / wenn es vor Gericht kommt / erkennet werden.**

Die Personen nun betreffend / sollen dieselbige so beschaffen seyn / daß sie verstehen / was sie thun oder handeln und solchergestalt ihre Meinung verständiglich an Tag geben können. arg. l. 1. §. 3. ff. de pact. dahero dann leicht zu erachten / daß gleichwie von allen andern / also auch von diesem Contract, die **Kinder** / l. 1. §. 13. ff. de O. & A. & §. 9. J. de inutil. stipul. und die denselben in den Rechten allenthalben gleich gehaltene **sinnlose Personen** / l. 7. pr. C. ad Sct. Treb. l. 1. §. 12. ff. de A. & O. Item, **welche durch den Trunck Witz und Verstand verlohren.** vid. can. 7. caus. 15. qu. 1. & can. venter. 5. dist. 35. add. Notat. Jurid. ad cap. 3. l. 1. §. 6. **die Verschwender** / welchen durch die Obrigkeit die Verwaltung ihrer Güter gesperret worden. l. 12. in f. ff. de tutor. & curat. dat. l. 40. ff. de R. J. Vid. notat. jurid. ad cap. 15. lib. 1. §. 1. **die Unmündigen / und Minderjährigen / so mit** Curatoren **versehen.** v. l. 59. ff. de O. & A. l. 3. C. de restit. min. ausgeschlossen werden / als mit derer Vormundern vielmehr zu tractiren und zu handeln ist / dd. ll. Welches auch den **Sächsischen Rechten** nach / **von den Weibs-Personen** zu verstehen / als welche ohne Beystimmung der Curatoren nichts contrahiren können. v. Carpzov. pag. 2. c. 15. d. 1. so aber denen gemeinen Rechten nach anders ist / per l. 6. C. de Revoc. donat. Mit denen **Tauben und Stummen** können zwar heut zu tag / (de Jure Civ. v. §. 7. J. de inutil. stipul.) alle Contract geschlossen werden / allein wann sie nicht durch genugsame bekannte Zeichen ihre Meinungen an Tag zu legen wissen / müssen sie einen Curatorem gleich den Unmündigen haben. Ja / wann man gleich ihres Verstands versichert / so will doch räthlich seyn / daß man ihre Befreundte zu dem Contract nehme / welche täglich um sie sind / und von ihren Deutungen und Zeichen Rechenschafft zu geben wissen. Stryck. diss. 4. de Jure sens. c. 3. n. 16. Deßgleichen kan sich auch ein **Blinder** in alle Contract einlassen / arg. l. 9. ff. de adopt. Allein / wann etwas solches zu kauffen / da das Gesicht haubtsächlich vonnöthen / ist es abermal rathsam / daß der Blinde sich einen guten vertrauten Freund erwähle / der ihm die Beschaffenheit der Sach / so zu kauffen ist / getreulich hinterbringe / damit er sich hernachmals nicht zu beklagen Ursach haben möge / als ob er betrogen worden. v. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 1. cap. 1. §. XI.

Deßgleichen werden **durch die Gesetz** aus bewegenden Ursachen **einige Personen** / ob sie gleich mit ihrem Verstand völlig begabt / **auf gewisse Maß von diesem** Contract ausgeschlossen: Wohin wir zum Beyspiel referiren und zehlen 1.) die **Vormünder** / welche Zeit währender Vormundschafft / einige Güter oder Haab / darüber sie Vormundere sind / weder durch sich selbst / noch durch andere Mittels-Personen / kauffen / oder in andere Weg an sich bringen können / wofern ihnen solches mit Erkäntnuß der Obrigkeit nicht wissentlich vergönnet worden / welches denen Pupillen zum besten verordnet / damit dieselbige durch diese Gelegenheit nicht gefähret werden mögen. v. l. 34. §. f. ff. de C. E. V. l. 5. §. 2. & 3. ff. de autor. tut. & l. 46. ff. de C. E. V. add. **Nürnberg.** Reformation Tit. 39. L. 9. §. ult. 2.) **Die Amtleut** oder Magistratus Provinciales, l. 62. pr. ff. de C. E. V

add

add. **Chur-Bayr. Land-R.** p. 2. tit. 8. §. **Es soll auch keiner** ꝛc. davon wir bey dem ersten Buch cap. 17. §. 8. vers. **Erstlich weil ein jeglicher** Contract. ꝛc. weitläufftig gehandelt haben. 3.) **Die Fremde und Unburgere/** welchen an vielen Orten keine ligende Güter zu kauffen erlaubet ist / vid. Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. art. 5. Bodin. lib. 5. de Rep. c. 2. prope fin. & Hondedæ. Vol. 1. conf. 5. n. 15. & seqq. Dann also finden wir in der Fürstlichen Würtenberg. Lands-Ordn. fol. 35. versehen: **Daß niemand keinem / so nicht unter unsers Herzogtums Obrigkeit gesessen / einig ligend Gut zu kauffen geben solle.** ꝛc. ibique **Lindenspühr** in Commentar. Mit welchem auch die Reformat. **der Stadt Worms** übereinkommt lib. 5. p. 1. tit. 1. §. **und auf daß** ꝛc. in verb. **Setzen / ordnen und wollen wir / daß unserer Stadt Bürger/Einwohner und Untersassen/ unbeweglich oder ligende Güter / und die dergleichen geacht und gehalten werden: hinführo keinem ausmärckischen oder andern / dann denen / die aus dem Rath und gegen einer Stadt mit Gelübden / Eyden Diensten und Steuer verpflicht und verbunden sind/ verkauffen übergeben/ verwechseln/ tauschen / geben / setzen/ veräussern noch verändern sollen / wie solches immer geschehen/ Titul oder Namen haben möchte/ in einiger Weis/ wie und welcher gestalt hierwider gethan würde das soll unkräfftig unbündig seyn/ und nicht von Würden geacht noch gehalten werden.** Item, Reform. **der Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 3. §. **so viel nun den Verkauff.** 6. Et Statut. **der Stadt Nördlingen** part. 2. tit. XI. rubr. **daß kein Burger ligende Stuck ausser gemeiner Stadt Ettern Fremden verkauffen solle** ꝛc. Dergleichen statuta sehr vernünfftig sind / v. Tiraquell. de Retract. in præfat. num. 14. angesehen sonsten die Bürger nicht leichtlich ihre bürgerliche Beschwehrden bezahlen könten / Menoch. conf. 1143. num. 32. Bey den Fremden aber / es wegen der Steuer und Schatzung / so von dergleichen Gütern zu præstiren/ offtermalen grosse Verdrießlichkeiten abgiebet / welches in der **Würtenberg. Lands-Ordn.** fol. 35. mit nachfolgenden Worten exprimiret wird: **Daß nehmlich denen Amt Leuten von den Auswendigen / so Güter bey ihnen haben in Einbringung der Steuren/ Schatzungen / Reisen/ Frohnen und dergleichen/ viel Irrungen und Beschwernuß dadurch Ihre Fürstl Gn: und Deroselben hochlöbl. Räthe vielfältig bemühet / gemacht werden.** Et in Reform. Wormat. c. l. seq. verb. **Und auf daß unser Stadt gemeinem Nutzen/ an Steuer/ Diensten / Renten und Gefällen nichts abgehe / dieselbe betrogen oder verkürtzt werden/ setzen / ordnen und wollen wir.** ꝛc. zu geschweigen / daß es noch ein grosser Streit ist / ob man einen Fremden an dem Ort / wo er sein Feuer und Heerd / oder wo er ligende Güter hat / collectiren solle? v. **Lindenspühr** ad Ordinat. Ducat. Würtemberg. p. 83. num. 6. in f. Was bißhero von den **Fremden** gesaget worden / solches hat auch nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer bey der **Geistlichkeit** Platz / angesehen es eben so nachtheilig ist/ deroselben die ligende Stücke zu verkauffen/ als auf Fremde solche zu bringen / indem bekannt / wie selbige sich aller Beschwerden zu entziehen suchet / so / daß hierinnenfalls eben diejenige rationes militiren / die vorhero schon von uns auf die Bahn gebracht worden sind. v. **Lindenspühr** p. 83. num. 5. welches eben auch die Ursach ist / warum **Kayser Carl der V.** solche Veräusserung in Niederland durch ein scharffes Edict, bey Straff der Publication/ verbotten/ v. Bodin. l. 2. de rep. c. 2. fol. 530. welches auch von den Venedigern geschehen/ v. Molina de Justic. & Jur. Disp. 40. So sind auch dergleichen Satzungen im Herzogtum Jülch und in Brabant anzutreffen / nach welchen so gar anno 1560. 3. Octobr. an dem Kayserlichen Cammer-Gericht gesprochen worden/ gleichwie solches bezeuget Rutger Ruland. de brach. secul. c. 73. &c. **Und so viel von denen Personen / welche** contrahiren können oder nicht.

Die Güter und Sachen betreffend / darüber contrahiret **wird** / muß der Kauffer vor allen Dingen sehen / ob das jenige / was er zu kauffen willens / in rerum natura sepe / dann wo dieses nicht wäre / könte kein Contract hierüber kräfftiglich geschlossen werden / v. §. 1. J. de inutil. stipul. l. 57. ff. de C. E. V. es wäre dann / daß man eine solche Sach / ob sie gleich noch nicht allerdings würcklich vorhanden / annoch zu hoffen hätte / gestalten man in diesem Fall sich wol in einen Contract einlassen könte / wovon ein Beyspiel an den noch unzeitigen Früchten zu sehen ist / als welche nach der Mäßgebung der **Policey-Ordn. zu Franckfurt** de anno 1577. tit. 19. rubr. **von Verkauffung der Frücht im Feld** ꝛc. wol gekauffet werden können. Und darff man sich hierüber nicht verwundern/ daß man dergleichen Sachen / welche würcklich noch nicht vorhanden sind / kauffen kan / anerwogen auch so gar die Hoffnung einer Sach zu kauffen erlaubet ist / per l. 8 ff. de C. E. V. welches geschichet / wann einer zum Beyspiel einem Fischer den **Zug** / oder einem Vogler den **Fang** abkauffet / l. 12. ff. de A. E. V. In welchem Fall das accordirte Geld zu zahlen ist / obgleich nichts gefangen worden / l. 8 §. 1. ff. de C. E. V. wofern nur der Verkauffer selbsten dieses nicht verhindert / oder doch aufs wenigste nicht gewust / daß nichts zu fangen seyn wird / und solches dem Verkauffer verhehlet hat / l. 12. & 21. pr. ff. de A. E. V. Wann aber etwas gefangen worden / muß der Verkauffer solches alles dem Kauffer überlassen / ob es gleich das anfänglich accordirte Geld um ein grosses übertreffe / d. l. 12. de A. E. V. add. Franzk. ad tit. π. de C. E. V. & Sand. lib. 3. decis. Fris. tit. 4. def. 16. wann nur nicht etwas anders / dann von welchem anfänglich unter den contrahirenden Partheyen gedacht worden / als zum Beyspiel ein Klumpen Gold oder Silber ꝛc. in das Netz oder Garn kommen ist. Add. **Chur-Bayr. Land-R.** p. 1. tit. 1. §. **als auch gefragt wird** &c. in verb. **So einer einen Zug Fisch von einem Fischer erkaufft/ und der Fischer was anders dann Fisch/ oder auch einen Schatz herfür zöge / ob dem Kauffer solches auch gebühre? Ist hierauf die Antwort/ daß in dem Fall fürnehmlich dahin zu sehen / was zwischen den** Contrahenten **abgeredt worden / und wie sie sich verglichen / und so solches auch zweifflich daß alsdann dafür zu halten daß die Fisch allein/ und nicht der Schatz gekauffet worden seyen** ꝛc. v. Zœs. ad tit π. de C. E. V. n. 6. & Franzk. ad eund. n. 121. welches doch vor andern dem Kauffer zugeeignet wird / wann derselbige schlechter dings und sonder Absicht auf die Fisch oder Vögel / dem Fischer oder Vogler / den Zug oder Wurff abgekauffet hat. Vid. omnino Vigel. Cent. 1. Resp. 47. & Tulden in Cod. tit. de C. E. V. num. 1. Wann aber der Kauffer sein Absicht nicht so wol auf die Hoffnung als auf die Sache selbst genommmen / und zum Beyspiel die noch nicht gewachsene Früchte/ deßgleichen auch die Fische/ Vögel / oder wilde Thiere / welche der Fischer / Vogler oder Jäger fahen wird / gekauffet hat / in diesem Fall führet ein solcher Contract folgende stillschweigende Condition mit sich / **wann etwas von den Früchten wachsen / oder von denen Fischen / Vögeln oder Thieren gefangen werden wird.** In welcher Absicht demnach derselbige nicht bestehet / wann gar nichts gewachsen / oder

gefan-

gefangen worden ist: Obschon der Kauffer das völlige Geld bezahlen muß / wann gleich nur etwas geringes gewachsen oder gefangen worden / l. 8. pr. ff. de C. E. V. wofern nur der Verkauffer sich nicht auf eine gewisse Quantität referiret und den Kauff-Schilling darauf gerichtet hat / allermassen er so dann solchen nur nachdem etwas gewachsen oder gefangen worden / zu geben gehalten wäre. l. 39. §. 1. ff. de C. E. V. ibique Bartol. & Bald. add. Mantic. de tacit. Convent. lib. 4. tit. 18. n 18.

Hiernechst hat auch der Kauffer nachzuforschen / **ob diejenige Sachen / so er kaufflich an sich zu bringen willens ist** / in commercio seyn / **das ist eigentümlich verkaufft und gekaufft werden können** / angesehen sonsten der Contract ebenfalls null und nichtig wäre / v. l. 34. §. 1. ff. de C. E. V. Und hieher gehören die **Gottgeheiligte Sachen** / als zum Beyspiel die **Kirchen / Altäre / Reich** ꝛc. welche gantz und gar nicht veräussert werden können / es wäre dann / daß der äusserste Nothfall vorhanden / und durch dero Verkauffung etwas Gutes gestifftet werden könnte. v. §. 8. J. de R. D. l. 21. & auth. præterea. C. de SS. Eccl. In welcher Absicht demnach eine solche Veräusserung und alienation, zur Auslösung der Gefangenen / Auferbauung der Kirchen / Erhaltung der Armen und Abzahlung des Schulden-Lasts / darein die Kirche gerathen / wol geschehen kan / v. Nov. 120. c. 10. & auth. præterea. C. de SS. Eccl. Von diesen **Gottgeheiligten-Sachen** aber sind die so genannte **Kirchen-Güter** unterschieden / welche der Kirchen eigentümlich zu stehen / anerwogen dieselbige ausser denen obberührten Fällen wol zu veralieniren und zu veräussern erlaubt ist / wofern nur hierdurch der Kirchen ein Nutze geschaffet / v. l. 17. §. 1. C. de SS. Eccles. und gewisse Solennitæten darbey beobachtet werden; davon zu sehen Nov. 120. c. 6. & 7. & auth. hoc jus porrectum. C. de SS. Eccles. Von denen rechtmässigen Ursachen selbsten aber besiehe t. t. X. de reb. Eccles. alien. vel non.

Ferner gehören auch hieher **diejenige Güter so rechtshängig sind** (zu latein res litigiosæ genannt) deren alienation und Veräusserung ebenfalls null und nichtig ist / l. 2. & 4. C. de litigios. und verliehret der Kauffer / welcher etwas solches wissentlich an sich gebracht / nicht allein das erkaufte Gut / samt dem ausgelegten Kauff-Geld / sondern er muß auch noch so viel / als er dafür gegeben / dem Fisco zur Straff zu stellen; l. f. pr. C. de litigios. der Verkauffer aber muß den empfangenen Kauff-Schilling zur Straff erstbemeldtem Fisco doppelt erlegen. d. l. Wann er aber unwissend ein solch rechtshängig Gut gekaufft / so kan er sein Kauff-Geld an den Verkauffer wiederum erfordern / zusamt noch einem dritten Theil desselben als Straff-Geld. d. l. f. §. 1. Welche Verordnung von denen Rechtshängigen Gütern so wohlen im Kauffen und Verkauffen / als auch in allen andern Contracten, etliche wenige Fäll ausgenommen / davon in d. l. f. §. 1. C. de litigios. & ab Franzk. 1. Resol. XI. Platz findet. Add. **Franckfürthische** Reform. p. 2. tit. 2. §. 3. Uber diß gehören auch hieher die **gestohlene und geraubte Güter** / l. 34. §. 3. ff. de C. E. V. welche so sie wissentlich von dem Kauffer erhandelt / ihme als einem Dieb wieder abgenommen / so sie aber unwissentlich von ihm erkaufft worden / ohne Entgelt (jedoch sonder einige Bestraffung / welche nur im vorigen Fall Platz hat) von ihm wieder abgefordert werden können / wiewol er diß-falls des Kauff-Gelds wegen wider den Verkauffer seinen Regress und Zugang hat / weswegen er behutsam kauffen und fleissig aufsehen solle / mit wem er zu thun habe / arg. l. 19. ff. de R. J. damit er nicht allein nach der Vermahnung derer Kayser Severi und Antonini hierdurch in keinen Schade / nsondern auch in keinen Verdacht gerathe / als ob er einige Wissenschafft hiervon gehabt hätte / l. 2. C. de furt. Add. **peinlichen Hals-Gericht Ordnung** art. 213 **Policey-Ordnung** de anno 1548. & 1577. tit. **Von Juden und ihren Wucher.** Add. **Chur-Bayr. Land-Recht** p. 1. tit. 8. §. **Wann auch gestohlen** ꝛc. **Und Würtenberg. Land-Recht** p. 2. fol. 160. rubr: **Wie gestohlne / geraubte oder abgetragne Haab / so verkaufft ist / wiederum zu antworten seye** ꝛc.

Weiter können auch noch viel andere Sachen hieher referiret werden / als zum Beyspiel **Harnisch und Gewehr** / so denen Unterthanen von Obrigkeits wegen auferleget worden / Nov. 85. cap. 3. und sie demnach nicht verkauffen oder verpfänden können. Add. **Chur-Bayerisches Land-Recht** cit. tit. 8. §. **ebnergestalt** ꝛc. Item **Würtenbergisches Land-Recht** p. 2. fol. 159. Rubr. **Harnisch und Gewehr mögen die Unterthanen unsers Fürstentums nicht verkauffen** ꝛc. Welches absonderlich den Soldaten verbotten in l. 14. §. 1. ff. de re milit. Add. die **Fuß-Knechts Bestallung** Maximil. II. art. 3. Item **Holländisch. Kriegs-Recht.** art. 71. 72. & 73. Viel weniger aber ist erlaubt die Waffen dem Feind zu verkauffen / immassen sie den Waaren von Contreband beyzuzehlen sind / v. l. 2. C. quæ res exportari non debent. & Tractat. Maritim. inter Regem Gall. Lud. XIV. & Civit. Hanseat. anno 1655. init. & publicat. quem refert Marquart. de Jur. mercat. part. poster. sub. lit. B. art. 2. Desgleichen können auch noch ferner **die ligende Güter oder sonst stattlich ansehnlich bewegliche Stücke derer jungen Leute so noch unter 25. Jahren sind** / hieher gezehlet werden / als welche niemand ohne Vorwissen der Vormunder und Erkanntnus jedes Orts Obrigkeit kauffslich an sich bringen kan / und so das geschehen / ist ein solcher Kauff für null und nichtig zu achten. v. t. t. C. de prædiis minor. Add. **Chur-Bayer. Land R.** cit. tit. 8. vers. **So aber sonst jemand** ꝛc. Reform. der **Stadt Worms** Lib. 5. p. 1. tit. 4. Wie auch Reform. der **Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 1. §. 2. & seq. Item tit. 2. §. 5. It. **diejenige ligende Güter / so das Ehe-Weib dem Mann in die Ehe zugebracht / und zur Zugifft verschrieben** / welche gleicher gestalt / wann gleich das Weib ihren Willen darein gäbe / nicht veräussert werden können / v. §. 1. J. quibus alien. lic. vel non t. t. ff. & C. de fund. dotal. & Reform. **der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 1. §. 10. und noch andere Sachen mehr / davon zu lesen t. t. C. quæ res vendi non poss. ibique Tuld. & Perez. Add. C. J. A. tit. de C. E. V. th. 71. & seqq. Franzk. ad eund. tit. num. 160. & Christinæ. V. 3. decis. 64. so daß sich bey so gestalten Sachen so wol der Kauffer als der Verkauffer behutsam vorzusehen / daß sie sich keine Gefahr und Schaden über den Hals ziehen / oder wol gar nicht in Obrigkeitliche Straffen verfallen.

Im Gegentheil können ausser denen obberührten und andern dergleichen Stücken / (darunter einige vorgedachter massen gar nicht / einige hingegen mit grosser Vorsichtigkeit zu kauffen und zu verkauffen stehen) **alle übrige / so wol beweglich- als unbewegliche Güter / gantz oder halb / obgleich jemand dieselbige mit einem andern in Gemeinschafft besässe** / (wohin die Gan-Erben Güter gehören) verkauffet werden. l. 34. §. 1. ff. de C. E. V. l. 68. pr. pro soc. l. 3. C. de Commun. rei. alien. l. 13. §. 17. ff. de A. E. V. Add. Reform. **der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. f. rubr. **Von Verkauff derer ligenden Güter / so vielen Gan-Erben gemein sind; ob aber das Auslösungs-Recht hierinnen Platz finde** / wollen wir hierunten melden. Eben dergleichen Beschaffenheit hat es mit denen **Gerechtigkeiten oder**

Dienstbarkeiten / dergleichen unter andern auch der Ususfructus oder **Beysitz** ist / davon die Niessung / so lang dieselbige dem Verkauffer zustehet / einem andern ebenfalls verkaufft werden kan / wie dann der Eigentums-Herr biß auf solche Zeit dieselbige dem Kauffer zu lassen schuldig und gehalten ist / v. §. ult. J. de servit. & §. 1. J. de usu & habit. Add. **Würtenbergischen Land-Recht** p. 2. fol. 159. rubr. **Ein jeder mag seinen Beysitz / Brauch oder Niessung wol verkauffen.** Reform. **der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 6. Rubr. **Von Verkauff nambaffter Gerechtigkeiten** ꝛc. & Reform. **der Stadt Wormbs** L. 5. p. 1. tit. 2. §. **Der einen Beysitz / Gebrauch oder Niessung hat** ꝛc. So kan auch ferner ein **angefallenes Erb** verkaufft und verhandelt werden ; t. t. ff. & C. de hered. vend. Worbey der Verkäuffer alles dasjenige / so er in dem Erb gefunden hat / oder nachmalen finden und erfahren mag / es seye ligendes oder fahrendes. Item Schulden / Gerechtigkeiten / Forderungen / Ansprachen / nichts ausgenommen / dem Käuffer überliefern und einhändigen muß. l. 2. §. 3. l 8. & l. 14. §. 1. ff. de hered. vel. act. vend. Wie er dann auch nach beschehenen Kauff nichts mehr einnehmen oder einziehen darff / oder wo er etwas eingenommen / solches alsobald dem Kauffer überantworten muß / d. ll. doch daß dieser Kauff denen Glaubigern oder Schuldherrn unvergriffen und unnachtheilich seye / als welche entweder den Erben um ihr Anspruch / so sie anders wollen / fürnehmen und rechtfertigen / oder auch an dem Kauffer sich begnügen lassen können. l. 2. C. de hered. vend. l. 2. & 25. C. de pact. doch muß der Kauffer dem Verkauffer / was selbiger als Erb zu bezahlen angestrenget worden / nach Billigkeit wieder abtragen. l. 2. C. de hered. vend. l. 2. C. de legat. Add. **Würtenbergischen Land-Recht** p. 2. fol. 162. rubr. **Wann ein Erb verkaufft wird / was das auf ihm trage** ꝛc. Wann aber das Erb noch nicht angefallen / kan zwar den Kayserlichen Rechten nach über dasselbe kein Contract geschlossen werden / v. l. 15. & ult. C. de pact. allein heut zu Tag ist auch vieler Rechts-Lehrer Meinung nach solches unverwehret : Stryck. de Cautel. Contract. sect. 1. cap. 2. §. 19. Weiter können auch die **Schuldforderungen** und Obligationes um paar Geld gekauffet und verkauffet werden / t. t. ff. de hæred. vel act. vend. Wo fern sich nur (1.) der Verkauffer in acht nimmt / daß er solche Zuspruch und Forderungen auf keinen mächtigern / bey welchem eine Betroh- und Verwaltigung zu besorgen / bringet / angesehen dieses bey Verlust der Schuld verbotten ist / rubr. & l. 2. C. ne lic. potent. Vid. tn. Richt. 1. decis. 36. n. 6. & 7. Uberdiß auch (2.) kein Jud seine Forderung einem Christen wider einen Christen überlässet : v. R. A. de anno 1551. §. **diesem zu begegnen.** 79. vers. **Es soll auch kein Christ** ꝛc. & **Policey-Ordnung** de anno 1577. tit. 20. §. **Es soll auch kein Christ** ꝛc. Noch auch (3.) die Vormunder die Zuspruche wider ihre gewesene Pupillen von andern erkauffen / v. Nov. 72. c. 5. Oder endlich (4.) **nach denen Nürnbergischen** Statutis kein Burger und Schutz-Verwandter seine Forderung einem fremden und Ausländischen abtritt / allermassen auch dieses so wol bey Verlust der Haupt-Sache / als auch bey 50. Gulden Straff verbotten ist / ohne daß der Verkauffer alle aufgegangene Kosten und Schäden erstatten muß v. **Nürnbergischen** Reform. Tit. 1. Leg. 8.

Diese Personen ausgeschieden / können sonsten andern / vorgedachter massen die Schuld-Forderungen und Zusprüche wol verkauffet / und hernach cedirt / abgetretten und übergeben werden / l. 23. ff. de hered. vel. act. vend. l. 14. pr. ff. eod. l. 3. C. eod. l. 1. C. de novat. Welches aber heut zu Tag um allem unziemlichen Vortheil vorzukommen / an etlichen Orten vor Gericht geschehen muß. vid Carpz. Lib. 5. Resp. 33. & Franzk. Lib. 1. Res. 9. in f. nec non Lenz. de nom. cess. c. 26. m. 4. Und hindert nichts obgleich sothane Schuld-Forderungen nicht gut wären / oder der Schuldner nicht zu bezahlen hätte / l. 4. ff. de hered. vel act. vend. l. 74. §. f. ff. de evict. & arg. l. 96. §. 2. ff. de solut. Ja wol gar diese Gefahr schon zur Zeit des Contracts vorhanden gewesen / v. Franzk. ad tit. ff. de hered. vel act. vend. n. 42. & Lenz. d. l. c. 27. m. 7. n. 16. & seq. oder die Gewehrschafft versprochen worden wäre arg. l. 4. pr. ff. de utur. add. Berlich. p. 2. dec. 291. n. 14. & Richt. p. 1. Dec. 36. n. 25. oder auch der Kauffer nicht gewust hätte / daß es um den Schuldner so schlecht stehet / arg. l 4. ff. de hered. vel act. vend. l. 74. §. f. ff. de Evict. Allermassen er sich selbsten zu zumuthen / daß er nicht besser nachgeforschet. l. 19. de Reg. Jur l. 17. ff. ad Sct. Vellej. Franzk. ad tit. ff. de hered. vel act. vend. n. 66. Lenz. de tr. c. 27. m. 7. n. 20. & Tuld. in Cod. d. t. n. 5. Ubrigens hat der Verkaufser gemeiniglich dißfalls ein Genüge gethan / wann er dem Kauffer eine solche Schuld-Forderung abgetretten / welche würcklich sein gewesen / und die er auch dem Schuldner / so fern er zu bezahlen gehabt / absondern hätte können. l. 4. ff. de hered. vel act. vend. Es wäre dann / daß er gewust / daß der Schuldner im kurtzen würde falliren / oder daß bey demselben nichts zu erholen / und solches dem Kaufser listiglich verhehlet / arg. l. 74. §. ult. ff. de evict. & l. 22. §. 2. ff. solut. matrim. Add. Tuld. d. l. & Lenz. c. tr. c. 7. m. 7. n. 3. &c. Oder / daß er denselben eine gute Schuld verheissen hätte / v. Sand. de act. cess. c. 9. n. 29. Gestalten in diesen Fällen ein anders zu statuiren seyn würde. Weiln aber durch diese Mittel gewinnsichtige Personen eine erwünschte Gelegenheit haben / nach fremden Gut zu trachten / und um ein sehr geringes Geld eine grössere Schuld-Forderung an sich zu bringen / mithin mit dem grösten Schaden ihres armen Nechsten sich unverantwortlicher Weise zu bereichern / als hat diesem Ubel vorzukommen der Kayser Anastasius in l. 22. & 23. C. mandati heilsamlich verordnet / daß / wann ein solche Cession oder Abtrettung der Schuld-Forderung um ein geringes unrechtmässiges und schlechtes Kauff-Geld geschehen / d. l. 22. ibiq; Bartol. Bald. & Castr. Add. Mev. in discuss. levam. inop. debit. c. 7. n. 28. Berlich. p. 1. dec. 33. n. 13. & Manz. de lege Anastas. qu. 2. n. 25. & qu. 6. n. 39. Zugleich auch der Kauffer den Verkauffer zu sothaner Abtrettung gleichsam verleitet / d. l. 22. add. Franzk. 1. Res. 8. n. 31. & 43. & Res. 9. n. 14. Damit er sich verbottener Weiß / entweder an den Schuldner tringen / oder einen unrechten Gewinst erhaschen möge / Mev. d. tr. c. 7. n. 25. Cz. p. 1. dec. 67 n. 11. & Manz. de L. Anastas. qu. 6. n. 21. Daß / sag ich / bey so bewandten Umständen sothane Ubergab und Abtrettung nur in so weit gültig ist / als dafür würcklich gegebene worden / ausser / daß die Zinse / so weit sich das gegeben Kauff-Geld erstrecket / mit angerechnet werden. d. l. 22. C. mandat. Dahero dann ein solcher Kauffer / wann er von dem Schuldner die erhandelte Schuld abfordern will / zu vorderst erweisen muß / wie viel er dafür gegeben ; v. Lenz. d. tr. c. 25. m. 4. Manz. d. tr. qu. 7. Franz. 1. Resol. 8. n. 59. & Sand. de act. cess. c. 11. n. 12. Gestalten er dasjenige / was über das Kauff-Geld dem Kauffer zu bezahlen nicht verbunden ist / l. 23. C. mand. Sand. d. tr. c. 11. n. 30. Wofern nicht die Helffte / wegen seiner dem Verkauffer erwiesenen Gutthaten / ihme daran geschencket worden. Franz. d. Res. 8. n 35. Sand. d. c. 11. n. 32. & Lenz. d. c. 25. m. 3. n. 8. Was aber über das Kauff-Geld gehet / wollen einige dem Fisco , v. Cz. Lib. 5. Resp. 33. n. 17. Mev. in Discuss. levam. inop. debit. c. 7. n. 23. & 24.

23. & 24. absonderlich wann der Verkauffer ebnermassen betrüglich gehandelt hätte / v. Franzk. L. 1. Res. 9. n. XI. Andere aber dem Schuldner / v. Finckelth. Observ. 17. Richt. p. 1. dec. 36. n. 24. & Sand. d. tr. n. 10. Wiederum andere dem Kauffer / v. Berlich. p. 1. dec. 35. n. 3. & Cz. in J. F. S. p. 2. c. 30. d. 37. zu eignen. Andere hingegen wollen diesen Unterschied gehalten wissen / daß im Fall der Verkauffer von dem Kauffer listig zu solcher Übergab verleidet worden / er das übrige von seinem Schuld-Mann zu fordern annoch berechtiget / arg. l. 41. ff. de pœn. & arg. l. 9. ff. quæ in fr. Cred. Add. Franzk. 1. Res. 9. n. 12. & n. 19. Giphan. ad l. 22. C. mand. ferè in fin. & Berlich. d. dec. 35. n. 3. Fälls aber alle beede / der Verkauffer sowol als der Kauffer dem Gesetz zum Nachtheil miteinander colludirt / und verbottener Weis etwas solches gepflogen hätten / dasselbige billich dem Schuldner zuzueignen seye. arg. l. 12. §. 1. quod met. caus l. 1. & 2. C. ne lic. potent. Nov. 72. c. 5. l. 7. C. unde vi & l. 10. ff. de Jur. fisc. add. Franzk. d. Res. 9. n. 27. Gleichwie wir aber bey dieser Handlung ein billich-mässiges Kauff-Geld erfordert haben / also müssen wir noch ferner anzeigen / daß von der Billichkeit desselben der Richter zu urtheilen habe / arg. l. 32. pr. ff. ad L. Aquil. l. 63. pr. ff. ad L. Falcid. Vid. Menoch. de A. J. Q. Lib. 2. Cent. 3. cas. 248. n. 2. welcher nicht allein auf die vor Gericht dißfalls aufgewendete Unkosten / sondern auch auf den ungewissen Ausgang der Execution / vornemlich wann der Schuld-Mann arm seyn solte / zu sehen / mithin zugleich auch dieses zu betrachten haben wird / daß es auf diese Weis weniger seye / die Schuld-Forderung / als die Schuld selbsten haben. l. 204. de R. J. ibique Sand. l. 51. de pecul. l. 6. ff. de dol. mal. Add. Molin. de J. & J. D. 361. n. 9. in f. & Carpz. Lib. 3. Resp. 34. n. 3. Gleichermassen wird auch hierauf zu sehen seyn / ob nicht der Verkauffer eigenwillig dem Kauffer diese Abhandlung angetragen / auch denselben wol noch darzu gebetten: v. Berlich. 1. dec. 33. n. 26. & dec. 35. n. 3. & Franzk. 1. Res. 8. n. 44. Item ob nicht unter denen Erben bey der Erb-Theilung einem eine Schuld um einen geringern Werth angewiesen / d. l. 22. add. Cz. L. 3. Resp. 34. n. 14. Oder ob nicht sonst aus einer nothdringenden oder sonst wahrscheinlichen Ursach eine Schuld-Forderung abgetretten worden / d. l. 22. ibiq; Giphan. massen in diesen Fällen allen das gantze Wesen zu recht bestehen kan / obgleich ein geringers Kauff-Geld gegeben worden wäre. Und nach dieser gantz heilsamen und billich-mässigen Verordnung muß noch heut zu Tage gesprochen werden / wo dieselbige nicht insonderheit aufgehoben worden / arg. l. 27. C. de Testam. v. Speidel. voc. **Übergab.** Manz. de L. Anastas. in f. Welches aber weder in **Franckreich** Grœnevv. ad l. f. C. mand. n. 2. **weder in Flandern** / Manz. d. tr. qu. 9. Zœs. ad tit. ff. de hered. vel act. vend. n. 20. in f. **noch auch in Teutschland** / v. Freyer de solut. c. 3. n. 2. Finckelth. Observ. 17. in f. Berlich. p. 1. dec. 32. n. 17. & dec. 33. n. 15. & 30. & dec. 35. n. 3. Richt. dec. 36. n. 24. Cz. p. 2. c. 30. d. 37. & Franzck. 1. Res. 9. in fin. geschehen ist. Gestalten **Kayser Ferdinand der Dritte** selbsten glorwürdigsten Andenckens **diese Satzung in einer absonderlichen** Constitution de Anno 1649. davon Brunnemannus Tract. de cess. act. in f. zu sehen / bekräfftiget hat / welches auch vom **Joh. Georg Churfürsten zu Sachsen / in einem besondern** Edict de anno 1614. geschehen ist. Consent. Archi-Episcop. Magdeburgens. Regimen in caus. **Der Anwald Obersten Hansen von Rochau** / contra **Jobsten von Hoppekorffs Erben** / Mens. Septembr. ann. 1649. verb. sentent. **daß Beklagte ihres Vorwendens ungeachtet / Klägern seine** libellirte **Anforderung / jedoch höher nicht / als er seiner** Cedentin **/ der Hoppkorffischen Wittib würcklichen dafür bezahlet / und in dem Werth / was der Thaler** / anno 1619. **zur Zeit des getroffenen Vergleichs gegolten / zu enrichten schuldig** ; Referente Freyero de solut. c. 3. n. 21. Add. Cz. p. 2. c. 30. d. 35. in f. Item Extract **der Stadt Straßburg Ordnungen von** Contracten : Tit. **Wie es mit alienirten Pfenings-Thurn-** Capitalien **und Zinsen gehalten werden solle** &c. Ibi: **Aus Erkänntnuß unserer Herren der drey geheimen Stuben / solle der** Contractuum Notarius **denjenigen / welcher von** dato **an Pfenning-Thurns-Brief / das ist** Capitalia **und Zinß / so auf hiesiger Stadt stehen / an sich erhandlet anzeigen / daß gemeine Stadt Ihro die Wiederlosung gegen ihnen mit gleichen** Conditionen **/ wie sie jetzo haben / vorbehalte** &c. Conf. Wendl. Disp. de Cession. act. ex L. Anastas. th. 39. Endlich ist zu wissen / daß so wol **eigene als fremde Sachen** verkaufft werden können / v. l. 25. §. 1. ff. de C. E. V. in welchem letztern Fall jedoch der Verkauffer dem Kauffer gebührliche Wehrschafft leisten / und denselben Schad-loß halten muß / wann er nemlich von dem Herrn des verkaufften Guts in gerichtlichen Anspruch genommen werden solte / obgleich hievon nichts bedungen worden wäre / gestalten solches dieses Contracts Eigenschafft und Natur mit sich zu bringen pfleget. l. 6. C. de Evict. Und zwar kan diese Schadloßhaltung / denen gemeinen Rechten nach / so lang als sonsten die Personal-Zuspröche währen / begehret werden / l. 3. & 4. C. de Præscript. 30. ann. Nach denen Nürnberg. Statuten aber ist der Verkauffer / wann ligende Güter / in der Stadt und derselben Gerichts-Zwang gelegen / gekaufft worden / nur Jahr und Tag / wann sie aber auf dem Land gelegen / und dem Bauren-Gericht unterworffen sind / viet Jahr lang die Wehrschafft zu thun verbunden. Wiewolen von einer Ausländischen / oder um anderer Ehehafften Ursachen halber verhinderten Person noch Entschuldigungen diesesfalls angenommen werden. v. Reformat. **der Stadt Nürnberg.** Tit. 16. L. 3. §. 1. & 2. Es hat aber dieses nicht anders statt / dann so fern der Kauffer die Rechtfertigung dem Verkauffer ankündigen / und demselben in Rechten zu erscheinen / und ihn zu vertretten / mithin bey seinen erkauffte Gut zu handhaben / zu entbiethen lassen / dann da dieses nicht geschehen / besonders der Kauffer unerfordert des Verkauffers die Rechtfertigung vor sich allein ausgeführet oder gar nicht im Rechten erschienen und in seinem Ungehorsam wider sich handlen lassen / könnte der Verkauffer zur Schadloßhaltung auf keine Weis getrungen werden / l. 74. §. 2. ff. de evict. l. 53. §. 1. ff. eod. l. 20. 21. & 23. C. eod. tit. Wann aber dem Verkauffer durch den Kauffer zu der Rechtfertigung obbemeldter massen verkündiget worden / ist derselbige vor Gericht zu erscheinen und denselben auf seine Kosten zu vertretten schuldig. l. 49. ff. de Judic. So er aber dieses nicht thäte / und das Gut darauf dem Kauffer aberkandt würde / so könnte er nichts destominder / als wann er selbsten die Sach zum Gewinn und Verlust ausgeführet hätte / zur Schadloßhaltung / und zur Erstattung aller von dem Kauffer bißher erlittener Unkosten und Schäden angehalten werden. l. 70 ff. & l. 17. C. de Evict. Es wäre dann / daß der Kauffer selbsten daran schuldig / und Ursach hierzu gegeben / daß ihm das erkauffte Gut abgesprochen worden / indem er vielleicht in einen willkührlichen Spruch gewilliget / oder sonst die Sach versehen und versaumet / und da ihm die Sach in erster Instantz abgesprochen / davon nicht appelliret hätte / oder auch das erkauffte Gut ihm mit Gewalt abge-

abgedrungen und genommen worden wäre / anerwogen in diesen Fällen ihme der Verkauffer etwas zu præstiren nicht gehalten ist. arg. l. 63. §. f. ff. de evict. welches auch in diesem Fall Platz findet / wann der Verkauffer die Befreyung von der Wehrschafft sich mit nämlichen Worten bedungen / und der Kauffer solches gutwillig angenommen hätte. l. 23. ff. de R. J. Consent. **Chur-Bair. Land-R.** p. 1. tit. 12. **Würtenberg. Land-R.** p. 2. fol. 170. Reform. **der Stadt Worms** L. 5. p. 1. tit. 6. Reform. **der Stadt Franckfr.** p. 2. tit. X. & Reform. **der Stadt Nürnberg.** Tit. 16. L. 5. Gleichwie aber die Zeit alle Zusprüch und Forderungen tilget / also geschiehet es auch / daß wann der Kauffer bona fide, das ist / mit gutem Glauben redlich und aufrichtig etwas erkaufft / auch dasselbige weder ein gestohlen noch geraubtes Gut ist / (als welche Güter keine Verjährung zu lassen v. §. 2. J. de usucap.) darneben aber solches auf die von denen Rechten bestimmte Zeit ersessen hat / daß sag ich / er hernach sicher ist / und von niemand mehr deswegen angefochten werden kan. pr. J. de Usucap. die Zeit aber ist nicht einerley. Massen **nach denen Kayserlichen Rechten** die bewegliche Sachen innerhalb 3. Jahren / pr. J. de usucap. & l. un. C. de usucap. transform welches auch denen geistlichen Rechten in diesem Stück also beliebet / v. auth. quas actiones C. de SS. Eccles. & can. 16. caus. 16. qu. 3. Die unbewegliche Güter aber unter den Gegenwärtigen innerhalb zehen / unter den Abwesenden aber innerhalb zwantzig Jahren / wohin auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten / so denenselben anhängig / gehören / v. t. t. C. de præscript. long. temp. (welche ligende Stück aber nach denen geistlichen Rechten eine 40. jährige Zeit erfordern / per auth. quas actiones C. de SS. Eccles.) præscribirt und verjähret werden. Sonsten aber werden nach erstgemeldten Kayserl. Rechten alle Zusprüch und Forderungen insgemein binnen 30. oder 40. Jahren l. 3. C. de præscript. 30. ann. l. 1. C. de annal. Except. (wohin auch die Lehen-Güter gehörig. v. 2. F. 26. §. si quis per 30. ann.) verjähret. Wofern sie nicht eine kürtzere Lebens-Zeit von denen Gesetzen überkommen / davon Exempla zu finden in l. 5. C. de injur. l. f. C. de dol. mal. l. 8. in f. ff. de inoff. Testam. &c. Wider die Röm. Kirch aber kan sich niemand einer andern Verjährung als von 100. Jahren bedienen / v. auth. quas actiones. C. de SS. Eccles. cap. 13. & 14. X. de præscript. mit welcher einige diejenige Præscription oder Verjährung confundiren oder vermischen wollen / welche von undencklichen Zeiten hergenommen ist. v. Cyn. in l. 2. n. 9. C. de serv. & aq. & Cœpoll. de S. P. V. c. 19. num. 5. Deren Meinung aber von andern widersprochen wird / v. Schneidewin. ad tit. J. de usucap. Rubr. de Immemor. præscript. num. 35. & seqq. Zach. Vict. de Caus. Exempt. Imp. concl. 17. in f. Reinking. de R. S. & E. L. 1. c. 5. num. 29. & seqq. & Stryck. de præscript. act. sect. 4. membr. 5. n. 180. Und innerhalb dieser Zeit können so gar die Regalia wider den Fürsten verjährt werden v. c. 26. §. præterea X. de V. S. ibique Canonist. **Nach Sachsen-Recht** aber werden die bewegliche Sachen innerhalb Jahr und Tag / das ist / ein Jahr 6. Wochen und 3. Tag; die unbewegliche Güter nebst denen Gerechtig- und Dienstbarkeiten aber ohne Unterschied binnen 30. Jahren / Jahr und Tag ersessen. v. Berlich. p. 2. Concl. 9. n. 33. & 39. Nach **denen Nürnberg.** Statutis ist den beweglichen Sachen unter den Gegenwärtigen eine drey-monatliche Frist / unter den Abwesenden aber eine Jahrs-Zeit vorgesetzet / und die Verjährung der ligenden Güter in ihrem alten Stand gelassen. v. Ref. Nor. Tit. XI. L. 4. **In der** Reformation **der Stadt Franckfurth** aber p. 2. tit. 9. §. 9. ist den beweglichen Sachen unter den Anwesenden / so des Kauffs Wissenschafft bekommen / ein halbes Jahr / unter denen Abwesenden aber / so gleicher Gestalt des Kauffs wissend sind / ein Jahr; Denen Unwissenden aber insgemein 3. Jahr zur Verjährung vorgeschrieben. Welche Jahres-Frist nach den Statuten **der Stadt Nördlingen** auch zur Verjährung der ligenden Güter hinlänglich genug ist / v. Statut. der Stadt. Nördl. p. 2. tit. 12. so / daß in diesem Stück fast an allen Orten die Statuta was besonders haben. Und dieses seye genug von den Gütern und Sachen darüber contrahirt wird.

Was aber endlich die übrige Ursachen betrifft / welche die Contract, absonderlich aber den Kauff-Handel untüchtig machen / bestehen selbige theils in **allerhand Art Betrügereien und Gefährden** / davon meistentheils gehandelt worden / v. l. 5. C. de Resc. Vend. theils **in einem solchen Zwang** / dadurch einer bey Bedrohung Leibes- und Lebens-Gefahr / zum contrahiren genöthiget wird / v. t. t. ff. & C. quod met. caus. theils **in einem solchen Irrtum** / welcher allen Consens und Willen ausschliesset / l. 15. ff. de Jurisd. l. 116. §. 2. de R. J. ibique Sand. add. Wehner. voc. **wissentlich** / theils in **einer** Simulation **oder in einem Schein**-Contract, da man etwas anders im Sinn führet / und etwas anders thut. l 55. ff. de C. E. V. add. Berlich. 1. Concl. 84 num. 21. & Barbos. Locupl. L. 17. c. 33. Ax. 5. & t. t. C. plus val. quod agitur quam quod simulate concip. und andern mehr / davon hierunten noch etwas mehrers abgehandelt werden solle.

Und unter diese Ursachen gehöret auch / was vornemlich unsern Kauff-Contract belanget / **die** Læsio ultra dimidium **die Verletzung über die Helffte** / welche zur Aufhebung des Kauffs Gelegenheit gibt / per l. 2. & 8. C. de Resc. Vend. Ob wir nun wol generaliter und insgemein hiervon bey dem ersten Buch cap. 17. §. 1. bevorab was die Billichkeit dieser Kayserl. Satzung betrifft / etwas gemeldet haben / so wollen wir doch hier noch kürtzlich andeuten / was bey diesem Rechts-Mittel insonderheit zu beobachten seye. Ist demnach zu wissen / daß bey dieser Verletzung theils auf den gemeinen Werth einer jeden Sach / arg. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. l. 63. pr. ff. ad L. Falcid. v. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. & Richt. p. 2. dec. 99. num. 139. theils auf den Ort / wo die Sach verkaufft und übergeben worden / v. Gail. 2. O. 8. num. 5. & 6. theils auch auf die Zeit des Contracts / v. l. 8. in f. C. de Resc. Vend. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. Richt. 2. dec. 99. num. 147. & Mynf. 4. O. 73. num. 7. zu sehen seye. Massen der Verkauffer sich nicht beklagen kan / daß er verletzet worden / da zur Zeit des Contracts / gleichwie im Kriegs-Wesen zu geschehen pfleget / die Sach nicht mehr gegolten hat / ob gleich hernachmals der Werth um viel gestiegen wäre / v. **Würtenberg. Ausschreiben** de Anno 1650. d. 10. Augusti §. als ist hiermit ibi: **Die Zeit des Kauffs-Verkauffs / und damals gewesene Æstimation / Werth oder Unwerth der Güter beobachten** &c. Et seq. §. ibi: **Allein nach selbiger Zeit gewesenen Werth / hätten müssen oder wären verkaufft worden / soll es billich sein ungeändert Verbleiben darbey haben** &c. Gleicher Gestalt kan sich der Verkauffer nicht beklagen / wann gleich der Kauffer das Glück gehabt / aus dem ihm verkauffte **Berg-Werck** / nach dem geschlossenen Contract, noch so viel **Berg-Theile** zu bekommen / angesehen er auch erwarten müssen / ob ihm das Glück gar etwas hätte vergönnen wollen / v. Sande L. 3. dec. Fris. tit. 4. def. 16. & Richt. dec. 99. n. 142. Welches eben auch die Meinung hat / wann er in dem gekauffte Grund und Boden hernachmals einen Schatz oder Metall-

tall-Adern gefunden. arg. l. 69. de R. V. l. 3. §. 3. ff. de A. A. P. l. 63. §. 1. ff. de A. R. D. v. Tuld. ad tit. C. de Rel Vend. n. 8. & Molin. de J. & J. tr. 2. D. 353. n. 12. oder / ſo derjenige der ſich mit 1000. Gulden eine Pfründ gekaufft / wider Verhoffen noch lange Zeit gelebet hätte / geſtalten auch deſſen Erben nichts heraus gegeben worden / wann er alſobald darauf geſtorben wäre. v. Sand. d. l. 3. tit. 4. def. 17. Beſold. Th. pr. voc. **Leib-Gedingung** in f. & Gail. 2. O. 8. **Mit einem Wort** / ſo offt man zur Zeit des Contracts von einem groſſen Gewinn oder Schaden nichts zuverläſſiges haben kan / ſo offt mag dieſes Rechts-Mittel nicht Platz finden. v. Conſil. Argentor. 25. n. 32. V. 2. & Gail. d. Obſ. 8. n. 2. Auſſer dieſen und andern dergleichen Fällen aber / kan entweder der Verkauffer oder der Kauffer / (ja wol auch andere contrahirende Perſonen / v. Commentatores ad tit. ff. de Reſc. vend. & notat. ſupr. lib. 1. c. 17. §. 1.) welcher unter ihnen über die Helfft / v. Bachov. ad Treutl. V. 2. D. 2. th. 9. lit. E. Carpz. p. 2. c. 34. d. 8. in f. Pinell. ad l. 2. C. de R. V. p. 1. t. 2. n. 7. ſeqq. Arumæ. ad eand. l. D. 1. th. 8. ahique plures: Wann es auch nur ein Pfennig austrüge / arg. l. 2. & 8. C. de R. V. Arumæ. D. 1. th. 8. in f. & Mynſ. 4. O. 73. n. 1. (welches nach dem **Würtenbergiſchen Land-Recht** p. 2. fol. 169. ſchon bey dem dritten Theil des rechten Werths alſo verordnet) verletzet oder verkürtzet worden / ſich dieſes Mittels bedienen / und entweder auf die Erſetzung deſſen / was ihme als Verkürtzten abgehet / oder gar auf die Aufhebung des Contracts klagen / d. l. 2. C. de R. V. worbey dann der Beklagte / was er ſich am vorträglichſten zu ſeyn erachtet / erwählen mag. d. l. 2. & 8. C. de R. V. c. 3. & pen. X. de Empt. Vend. Add. Richt. de. l. n. 198. Carpz. p. 1. c. 2. d. 8. & p. 2 c. 34. d. 7. Wofern er nur dieſe Verkürtz- und Verletzung / durch verſtändige Leute / welche ſolche Sachen zu ſchätzen wiſſen / v. Sand. l. 3. dec. tit. 4. def. 36. in f. Richt. d. dec. 99. n. 153. oder durch Gezeugen / v. Carpz. p. 2. c. 34. d. 6. & Richt. c. l. n. 152. oder auch durch brieffliche Urkundten / Richt. d. l. n. 163. in f. ſich zu erweiſen getrauet; wiewolen er auch bißweilen dem Beklagten deswegen einen Eyd zumuthen kan. Richt. d. l. n. 155. Wann aber im Gegentheil ein **Gnaden-Kauff** vorgegangen / und hierdurch etwas an dem Kauff-Schilling mit Fleiß nachgelaſſen worden / arg. l. 38. ff. de C. E. V. l. 6. & 7. C. de Cond. ob cauſ. add. Carpz. p. 2. c. 34. d. 3. n. 2. & 3. & Harppr. ad §. ult. J. de Emt. Vend. n. 185. & ſeqq. oder einer wiſſentlich eine Sach geringer verkaufft / oder theuer eingekaufft / arg. l. 53. de R. J. v. Vinn. 1. Q. 56. Richt. d. l. n. 66. oder der Teſtirer um einen gewiſſen Preiß einer Perſon etwas zu verkauffen / oder von einer gewiſſen Perſon um ein benanntes Kauff-Geld zu kauffen befohlen / Pinell. ad d. l. 2. p. 1. cap. 1. n. 19. Oder auch jemand ſich dieſes Rechts-Mittels inſonderheit verziehen / arg. l. pen. C. de pact. oder den Contract mit einem Eyd-Schwur / oder bey **Fürſtlichen Ehren** zu halten verſprochen hätte. v. Richt. d. l. n. 77. & 98. & Franzk. l. 2. Reſ. 4. n. 37. Oder endlich **den gemeinen Rechten nach** 30. Jahr / v. l. 3. & 4. C. de præſcr. 30. ann. Sand. l. 3. tit. 4. def. XI. **nach Sachſen-Recht** 30. Jahr / Jahr und Tag / v. Richt. d. l. und nach dem **Würtenbergiſchen Land-Recht** desgleichen auch nach der Reform. **der Stadt Worms** zehen Jahr / v. **Würtenbergiſches Land Recht** p. 2. tit. 14. pr. Item Reform. **der Stadt Worms** L. 5. p. tit. 3. §. **Da aber der Verkauffer** ꝛc. nach beſchehenem Verkauff oder Kauff verſtrichen wären / in ſolchen Fällen allen / könnte mit Beſtand Rechtens dieſes Mittel nicht mehr gebrauchet werden. Und dieſes Mittel iſt auch heut zu tag noch üblich: Wie zu ſehen aus dem **Chur-Bayriſchen Land Recht** p. 2. tit. 8. §. **Und obgleich Würtenbergiſches Land-Recht.** ſupr. c. l. **Churf. Sächſ.** Conſtitut. p. 2. Conſt. 34. Reform. **der Stadt Worms** ſupr. c. l. Item Reform. **der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 2. §. 8. & 9. wiewolen an einigen Orten dieſe Statuta in der Computation nicht ſo wol auf die Helfft der Sachen ſelbſten / als vielmehr auf die Helfft des Preiſes und Kauff-Schillings ſehen / mithin dieſes Mittel ſchon verſtatten / wann einer für eine Sach / welche 10. Gulden werth iſt / 16. Gulden gegeben hat. v. **Würtenbergiſches Land-Recht.** ſupr. c. l. ibi: **Uber den dritten Theil des rechten Werths**: & Reform. **der Stadt Worms.** c. l. ibi: **Uber den halben Theil des rechten Werths** ꝛc. welches aber den gemeinen Rechten nicht beykommet / v. l. 2. C. de Reſc. Vend. Als nach welchen alsdann erſt dieſes Mittel hervorgeſucht werden kan / wann zum Beyſpiel der Verkauffer von einer Sach / die 10. Gülden werth iſt / nur 4. empfangen / oder der Kauffer 21. Gulden darfür bezahlet hat. vid. omnino Franzk. l. 3. Reſ. 3. n. XI. & ſeqq.

Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie ſehr ſich in dieſem Contract der Verkauffer ſo wol als der Kauffer / der in dem Text beſchehenen wolgemeinten Vermahnung zu Folge / vorzuſehen haben / daß ſie nicht betrogen / hintergangen / verletzet oder verkürtzet werden / oder auch durch ihre eigene Schuld ſich in Schaden ſtürtzen ꝛc. davon wir hier unten hin und wieder noch weitere Anmerckungen anfügen wollen.

Ad §. 2. h. Cap.

WAs ein kluger Haus-Vatter bey dem Kauffen zu beobachten habe / deſſen iſt er zum theil in den obigen bereits erinnert worden. Hier wird ihme nochmalen dieſes recommendiret / daß er bedachtſam gehen / und ſich nicht übereilen ſolle / arg. can. pen. cauſ. 7 qu. 1. eingedenck / daß die Ubereilung in allen Dingen ſchädlich ſeye / vid. omnino Petr. Muller. diſp. de Feſtinat. & Præcipitant. anno 1685. Jenæ habit. Wie er aber hierinnenfalls ſich zu verhalten habe / ſoll ihme vom Stuck zu Stücken hierunten angezeiget werden.

Ad. §. 3. hujus Cap.

UNd zwar kan er ſich des in textu berührten Vorſchlags bedienen / und durch einen vertrauten Freund die Gedancken des Verkauffers ausforſchen laſſen / allermaſſen auch offtermalen geſchiehet / daß von einem ſolchem Freunde ſo gar der Kauff-Schilling determiniret und benamſet wird / wann ſich nemlich zum Beyſpiel die Partheyen alſo miteinander vergleichen / daß das verkauffte Gut ſo viel gelten ſoll / was ein anderer oder dritter / auf den ſie ſich inſonderheit vereiniget haben / für billich erachten / oder es ſonſt nach billigen Dingen würdigen möchte / geſtalten in ſolchem Fall der Contract gantz gültig iſt / ſo fern nemlich der dritte / in deſſen Willen vorgedachter maſſen der Kauff-Schilling geſetzt worden / denſelben als ein ehrlicher Mann beſtimmet hat; wann er aber gar zu unbillich geſchätzet / kan daſſelbige mittelſt des Richters wieder verbeſſert werden. v. §. 1. J. de Emt. vend. l. ult. C. de C. E. V. & arg. l. 76. cum trib. ſeqq. ff. pro ſoc. & l. 18. ff. judic. ſolv. Add. Chur-Bayr. Land-Recht. p. 1. tit. 8. §. wie auch ꝛc. angeſehen die Partheyen / indem ſie ſolcher geſtalt die dritte Perſon erwählet / und in deſſen Willen den Kauff-Schilling geſetzet / ſich ohne Zweiffel nicht gar ohnendlich oder übermäſſig verbinden wollen / ſondern vielmehr darfür gehalten haben / daß dieſe dritte Perſon billigmäſſig und gewiſſenhafft einen Ausſchlag machen würde. v. Franzk. ad §. 1. J. de Emt. vend. n. 10. Darneben aber iſt zu mercken /

cken / daß obwolen die Rechte zugeben / daß der Kauff-Schilling in einer dritten Person Willen gesetzet werde/ seibige doch nimmermehr erlauben / daß der Kauffer oder Verkauffer selbst denselben bestimmen könne / d. §. 1. J. de Emt. vend. & l. 13. C. de C. E. V. gestaltsam in einem jeden Contract die Contrahenten zu was verbindlich gemachet werden / arg. pr. J. de obligat. welche Verbindlichkeit aber fehlet / wann man dererselben freyen Willen/ etwas solches / so zur Substanz und dem Wesen des Contracts gehöret / lediglich anheimstellet. d. l. 13. C. de C. E. V. Ich sage mit Fleiß / **etwas solches / so zu dem Wesen des** Contracts **gehöret** ꝛc. gestalten es eine andere Beschaffenheit in den zufälligen Sachen hat; welchem zu Folge dann derer Contrahenten Willkühr wol überlassen werden kan / an welchem Ort der Kauff-Schilling zu zahlen / oder / wo die verkauffte Sach zu behändigen seye / v. §. pen. J. de Emt. vend. l. 7. pr. ff. eod. & Brunn. ad l. 13. C. d. t. add. Chur-Bayrischen Land-Recht c. l. §. **Sonsten aber** ꝛc.

Ad. §. 4.

WEiters soll sich der Kauffer / absonderlich bey Kauffung eines Guts vorsehen / daß er nach geschlossenen Contract der Pertinentien und Zugehörungen halber mit dem Verkauffer oder dessen Erben nicht erst in Streit und Zanck gerathe; dann obwolen sonsten die Zugehörungen mit dem Gut zugleich für verkaufft zu halten: Weiln aber noch nicht allerdings ausgemacht / was unter die Pertinentien und Zugehörungen zu rechnen / als wird das beste Mittel seyn / wann diejenige Stück / so noch im Zweiffel stehen / ob sie für Pertinentien zu halten oder nicht / dem Kauff-Brief einverleibet / und insonderheit benamset werden / welches absonderlich vonnöthen ist / wann in denen Statutis von der Zugehörung der verkaufften Güter nichts zu finden. Nun halten einige darfür / daß es hiermit ausgemacht seye / wann man sich mit dieser clausul verwahret / **daß dem** Titio **das Haus / und alles / was darinnen Erd Niet- und Nagelvest ist / verkaufft werde** ꝛc. Allein weil diese clausul sich ohne dem stillschweigend verstehet / vid. Carpz. p. 2. c. 33. d. 20. n. 6. als ist dem Kauffer zu rathen / daß er nachfolgende Wort mit beyfügen lasse: **Und alles / was zu dem Gut gewidmet ist**: Allermassen solcher Gestalt nicht allein das jenige / was **Erd- Niet- und Nagelvest ist** / sondern auch / **was der vorige Besitzer zum Nutzen des Guts bestimmet** / dem Kauffer folgen muß; weiln aber mit einem solchen Gut auch zugleich die Gerechtigkeiten verkauffet werden / als ist rathsam mit nachgesetzter clausul sich zu verwahren: **Mit allen Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeiten / so / wie sich der Verkauffer derselben gebraucht / auch von Rechts wegen gebrauchen können / sollen oder mögen** ꝛc. v. Stryck. de cautel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 7. Was in den Nürnberg. statutis von den Zugehörungen der verkaufften Güter verordnet / davon besiehe Ref. **der Stadt Nürnberg** Tit. 16. L. 6. Add. Ref. **der Stadt Franckfurt** p. 2. Tit. 3. §. 19. ibi: **Wann eine Behausung / Hoff-Raith / oder dergleichen bewonlich Gut verkaufft und geliefert wird / so ist der Verkauffer schuldig (obgleich solches im Kauff ausdrücklich nicht wäre betheidiget worden) dem Kauffer alle** Documenta, **Schein / Brief / und** Quittanzen / **über solch Gut sagende / desgleichen die Schlüssel zu Thoren / Thüren und Gemachen / auch die Brunnen-Seil / Ketten / Eimer und Brunnen-Deckel / springende Wasser-Werck / eingemauerte und eingezimmerte Behälter und Schräncke / samt allem / was Niet- und Nagelvest ist / auch die Träm im Keller / als zugehörige Stücke des erkaufften Guts / folgen zu lassen. Was aber bloßlich angeschraubet / und an andere Ort so wol als zu dem verkaufften Gut mag gebraucht werden / als Tresoren / angeschraubte Hand-Faß und andere Schräncke / Wein-Kälter** ꝛc. **die sind keine Zugehörungen: Es wäre dann im Kauff anders bedinget / abgeredet und vorbehalten worden** ꝛc. vid. omnino notat. ad cap. 7. §. 5. hujus libr. & ad cap. 24. §. 3. n. 1. & 2. Sonsten ist so gar in einigen Orten verbotten / die Zugehörungen der Häuser abgesondert zu verkauffen / damit nemlich selbige durch sothane Zertheilung nicht in Abgang kommen / und geringert werden mögen. Davon zu sehen **Chur-Bayrisches Land Recht** p. 1. tit. 8. §. 8. **nach dem sich auch** ꝛc. ut & **Würtenbergisches Land-Recht** p. 2. fol. 161. Item Reform. **der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 3. §. 16.

Vor allen Dingen aber soll der Kauffer dahin bedacht seyn / daß er den Augenschein in der gekauffte Sach selbst einnehme / mithin nicht irriger Weiß den Kauff schliesse / eingedenck / daß er sich hierdurch leicht gefähren kan. Worbey wir demselben dieses aus den Rechten zur Nachricht geben / **daß wann ein Irrthum in dem Wesen oder der** Substanz **des Kauffs vorgegangen / solchen der Kauffer zu halten nicht verbunden seye / welches geschiehet / wann er sich zum Beyspiel in der Person geirret / indem er darfür gehalten / er** contrahire **mit dem** Titio, **da solches der** Cajus **gewesen** / arg. l. 2. pr. ff. de Judic. **oder wann er in dem Kauff-Schilling gefehlet / indem vielleicht der Verkauffer 1000. der Kauffer aber nur 800. Gulden verstanden hat.** l. 9. pr. ff. de C. E. V. Ferner / **wann in der verkauffte Sache selbst ein Irrtum vorgegangen / als wann zum Beyspiel des** Sempronii **vor des** Titii **Gut verkauffet worden.** d. l. 9. pr. **Weiters / wann sie sich in der gantzen** materia **geirret / indem der Kauffer Ertz für Gold / ein Glas für Edelgestein gekauffet hat /** d. l. 9. §. 2. & l. 14. ff. de C. E. V. **Ein anders wäre es / wann nur in der Reinigkeit oder einem Theil der Materie ein Irrtum vorgegangen / als wann zum Exempel das Gold mit Ertz vermenget wäre / gestalten in diesem Fall der Kauff dessen ohnangesehen seine Richtigkeit behielte /** l. 10. & 14. ff. de C. E. V. **Ich habe mit Fleiß zuvor von der** Substanz **oder dem Wesen des Kauffers Meldung gethan: Dann wann nur in zufälligen Dingen ein Irrtum geschehen / so bleibt der** Contract **doch richtig / wiewol der Kauff-Schilling gemindert wird**: Als zum Beyspiel Essig für Wein / der vorher Wein gewesen / verkauffet worden ist / l. 9. §. 2. ff. de C. E. V. & l. 21. §. 2. ff. de A. E. V. gestalten dieser Irrtum den Consens nicht allerdings ausschliesset. Welches um so desto eher angehet / wann auch der Verkauffer die Beschaffenheit der Sach nicht recht gewust ꝛc. dann wann er wissentlich etwas solches dem Kauffer angehandelt / kan er auch auf das Interesse belanget / d. l. 21. §. 2. ja bißweilen der Contract wol gar aufgehaben werden. l. 11. §. 5. ff. de A. E. V. **Und weiln dieses in dem Chur-Bayrischen Land-Recht** noch um etwas deutlicher erkläret wird / als habe selbiges hieher zu setzen vor nöthig erachtet: Es lauten aber die Wort darvon p. 1. Tit. 8. §. **Dieweil dann** ꝛc. also: **Dieweil dann so wol in diesem als andern** Contracten **eine gewisse der Partheyen Vergleichung erfordert wird / darneben aber mancherley Irrtum vorfallen mögen; als nemlich da sich die Partheyen am** Contract **irren / und es der eine für eine Schanckung / der andere aber für einen Kauff verstanden; oder so sich im Kauff schillig ein Mißverstand gegeben / indem der eine einen geringern / der ander einen**

nen grössern Werth; gemeinet oder daß sie sich in dem verkaufften Ding selbst/ oder desselben Wesen/ Substantz und Geschlecht geirret; Als da einer vermeinet/ er hätte den N. Acker gekaufft/ der ander aber einen andern verstanden; und das Ertz für Gold: oder eine Stut für einen Hengst verkaufft worden. Damit dann in solchem Fall unnothdürfftigem Gezänck und Hader vorgekommen werde/ wollen wir/ daß nicht ein jeder Irrtum/ oder Unwissenheit/ die Contrahirenden leichtlich entschuldigen soll/ sondern allein derjenige/ so auch wol einem Fleissigen hätte widerfahren mögen. Dann nicht ein jeder grober Irrtum und Uberseh einen Kauff bald hintertreiben kan/ sondern/ so dargethan wird/ daß der Contrahent kindisch/ unverständig/ nicht bey seinen Sinnen/ blind/ kranck und blöd gewesen/ allerhand Scherts-Reden und Protestationes und ohnmögliche Dinge vorgegangen/ Furcht und dergleichen mit untergelauffen/ dadurch der Verstand und Erklärung freyen Willens gehindert worden/ gibt dieses alles genugsame Anzeigung/ daß im contrahiren Irrtum/ Unwissenheit und kein Consens fürgangen. Deßgleichen/ wo auch in dem geirret worden/ daß man vermeinet/ das verkauffte Gut seye zur Zeit des Contracts vorhanden/ aber sich hernacher befunden/ daß solches nicht/ wie angegeben/ beschaffen gewesen/ und nicht mehr gantz oder zum mehrern Theil geliefert werden könte: Als da einer dem andern seine Behausung/ welche doch über den halben Theil abgebrannt für gantz/ oder einen Acker/ Wiese/ Garten und dergleichen/ so mehrentheils allmand oder gemein/ wiederfällig/ oder sonsten über die Helffte beschwehret/ oder untergangen/ und gleichwolen beyden Theilen/ oder doch dem Kauffer nichts darvon bewust gewesen für gantz oder eigen und frey anfangs verkaufft hätte: In diesen und dergleichen Fällen/ soll es dem Kauffer frey stehen/ den Kauff zu halten/ und den Verkauffer mit Recht des übrigen Werths und Interesse halben darunter fürzuwenden/ oder darvon gar abzustehen/ und seinen ausgelegten Kauff-Schilling wiederum zu fordern. Woraus dann klar erhellet/ daß die Einnehmung des Augenscheins dem Kauffer höchst-nöthig seye/ damit er allen begegnenden Schaden von sich vorsichtiglich abwenden möge.

Ad §. 5.

WEiter soll sich der Kauffer erkundigen/ ob der Verkauffer ein solcher Mann seye/ daß seinen Worten Glauben beyzumessen/ und daß man mit ihm zu handeln sich unterstehen darff. Dann unterweilen gibt es etliche/ welche dem Kauffer die auf dem Gut hafftende Beschwerden und anders mehr verschweigen/ davon wir bey dem 3. Cap. des 1. Buchs §. 4. gehandelt haben/ auch insonderheit hierunten noch ferners zu handeln willens sind: Hingegen gibt es andere/ welche die Beschaffenheit des Guts im Verkauffen trefflich herausstreichen und loben/ damit sie nur dasselbige desto eher und theurer hinausbringen mögen. In welchem Fall demnach zu wissen/ daß/ wann der Verkauffer solche Dinge gelobet/ die der Kauffer auswendig/ ob demselben also seye oder nicht/ wol sehen können/ solches den Verkauffer nicht binden möge/ welches zum Beyspiel geschiehet/ wann er das verkauffte Haus wegen seiner Schönheit und zierlichen Gebäudes herausgestrichen/ allermassen sich der Kauffer selbst die Schuld zu geben/ daß er die Augen nicht besser aufgethan: Und hieher gehöret/ was sonsten im gemeinen Sprichwort gesaget wird/ daß ein jeder seine Waar lobe: Wann aber der Verkauffer von einer verborgenen inwendigen unsichtbaren Qualität und Eigenschafft in Preisung seines Kauff-Guts geredet/ und dieselbe herausgestrichen hätte/ in diesem Fall kan er/ solches in der That dem Kauffer wahr zu machen/ angehalten werden. Dieser Rechts-Satz ist enthalten in l. 43. pr. ff. de C. E. V. Consent. Chur-Bair. Land-R. p. 1. tit. 8. §. Hätte aber der Verkauffer ꝛc. Hinwiederum gibt es andere/ welche die Wort dermassen auf die Schrauben setzen/ und dergestalt dunckel reden/ daß der Kauffer offt nicht weiß/ wie er selbige verstehen solle. In welchem Fall demnach zu wissen/ daß der Contract nicht alsobald für nichtig zu achten/ sondern/ wann man von der Meinung und dem Willen der Contrahenten anderswo eine Gewißheit haben kan/ muß man demjenigen folgen/ was unter ihnen abgehandelt worden. l. 34. ff. de R. J. l. f. C. quæ res pign. oblig. add. Dinner. de Interpret. Contract. concl. 1. num. 1. Wann man aber hiervon nichts gewisses haben kan/ muß man sich insgemein an die Worte halten/ l. 7. ff. de supell. leg. l. 69. de leg. 3. l. 126. §. 2. in f. de V. O. und dieselbige dem Context gemäs/ v. l. 8. pr. ff. mandat. l. 3. & 12. ff. de SCt. Maced. insonderheit aber nach der Natur und Eigenschafft des Contracts/ l. 4. pr. ff. de usur. Dinner. d. tr. concl. 2. & concl. 7. n. 7. Item nach eines jeden Orts Gewonheit/ und der Personen Redens-Art auslegen. l. 34. ff. de R. J. l. 6. ff. de Evict. Wann man aber solchen Zweiffel und Dunckelheit aus diesen und andern dergleichen Umständen nicht heben kan/ muß man die Auslegung wider den machen/ welcher diese zweiffelhaffte und dunckele Wort vorgebracht/ und in dessen Mächten es gestanden wäre/ deutlicher und klärer zu reden oder zu schreiben. l. 39. ff. de pact. l. 33. ff. de C. E. V. l. 172. de R. J. l. 38. §. 18. l. 99. de V. O. Add. Franzk. ad tit. ff. de C. E. V. n. 70. Dinner. d. concl. 7. n. 4 & Struv. Ex ad ff. 6. th. 52. Conient. Chur-Bair. Land-Recht. p. 1. tit. XI. §. wann ein Irrtum ꝛc. Insgemein aber ist von sothaner Auslegung dieses zu mercken/ daß selbige 1.) geschickt/ mithin das Absehen so wol auf die Wort/ als auch auf die Personen/ Ursachen/ Ort und Zeit gerichtet seyn solle/ arg. cap. ult. X. de transactione. Add. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 1. tit. 17. 2.) Daß sie solle vollkommen und also beschaffen seyn/ daß der Contract vielmehr bey Kräfften erhalten als zernichtet werde. l. 12. ff. de reb. dub. 3.) Daß sie mild seye/ mithin die Erbarkeit und guten Leimmuth/ deßgleichen auch die Rechte selbsten auffrecht erhalten helffe. v. Gœdd. ad l. 125. n. 3. de V. S. 4.) Nicht weit hergesucht/ sondern daß sie sich vielmehr nach der vorhandenen Materie richte/ Mantic. d. Tr. lib. 1. tit. 17. n. 8. 5.) Nicht hart/ l. 2. §. 1. ff. de custod. reor. 6.) Nicht ungeraumt Alex. conf. 61. n. 4. lib. 1. gestalten so gar von dem eigenen Wort-Verstand/ eine ungeraumte Auslegung zu vermeiden/ abzugehen erlaubet ist. l. 13. §. 2. ibique gl. ff. de excus. Tut. Endlich aber soll selbige 7.) also beschaffen seyn/ daß sie dieser Clausul wol waarnehme/ Rebus sic stantibus: das ist/ wann die Sachen sich noch im alten Stand befinden: allermassen wegen eines neuen Zufalls neue Hülffe zu suchen/ und von dem Contract abzuweichen wol erlaubt ist/ l. 11. § 8. de Interrog. injur. fac. Add. Finckelthus. obs. 88. n. 2. wann auch gleich jemand sich alles Rechtes verziehen hätte/ v. Richter. de Interpret. Contract. th. 10. & Tiraquell. ad pr. l. 8. C. de rev. donat. n. 166. gestalten eine solche Renunciation oder Verzicht nicht auf das jenige zu ziehen ist/ woran man nicht gedacht hat. l. 9. in fin. ff. de Transact.

Ad §. 6.

Ad §. 6.

UBer diß soll auch der Kauffer sein Vermögen anschlagen/ ob solches zur Erkauffung eines Guts hinlänglich genug seye / damit er dasselbige nicht so wol für sich als seine Creditores kauffe / mithin denenselben den Genuß überlassen müsse / welches unter andern auch durch eine solche Verpfändung geschiehet/ wodurch an statt der Zinse / dem Glaubiger der Gebrauch und Nutzung des verpfändeten Guts vergönnet wird/ so man Antichresin, pactum antichreseos, oder ἀντιχρησιν nennet; und geschiehet solches entweder **stillschweigend** / wann nemlich für das Anlehnen eine solche Sach/ die Frücht träget/ als da sind Aecker / Wiesen/ Gärten/ Weinberg ꝛc. zum Unterpfand gegeben wird / angesehen hierdurch unter denen Contrahenten dieses verglichen zu seyn scheinet/ daß der Glaubiger an statt der Zins die Früchte geniessen solle/ pr. l. 8. ff. quib. caus. pign. tacit. contrah. Cujac. 8. O. 17. Bachov. V. 2. D. 1. th. 6. lit. b. & Tabor. Tr. de altero tanto p. 3. art. 12 oder **mit ausdrücklichen Worten**: wann nemlich die Contrahenten sich also vereiniget / daß der Glaubiger aus dem ihm eingeraumten Unterpfand an statt der Zinse die Früchte behalten solle: l. 11. §. 1. ff. de pignor. Welche Vereinigung aber die Rechts-Lehrer nur in so weit zu lassen/ als sothane Nutz-Niessung nicht über die gewöhnliche Zinß hinausgehet/ l. 14. C. de usur. auch deme zu Folge darfür halten/ daß der Uberschuß von dem Capital abgerechnet werden müsse. l. 1. C. de distract. pign. add. Hagen Tr. de usur. c. 11. n. 129. &c. mit welchem auch das **Würtenberg. Land-Recht** übereinkommet. p. 2. fol. 188. rubr. **Welcher ligende verpfändte Güter nutzet/ der soll die Nutzung an der Haupt-Summa abziehen** ꝛc. woselbsten also verordnet: **Wäre auch/ daß einer dem andern ligende Güter zu Pfand einsetzte/ und ihm die zu Handen stellete/ mit Zulassung die zu nutzen/ biß sie gelöset würden; Setzen und wollen wir/ alle die Nütz und Frücht/ so der Schuld-Herr darvon nach abgerechneten Kosten/ empfangen hat / die soll er dem Schuldner an die Haupt-Summ rechnen/ und ihm so viel dargegen an der Haupt-Summ abziehen/ so viel sich dieselben Nutz und Frücht betreffen.** Welche Meinung aber Carpzovius in Jpr. Forens. p. 2. c. 30. def. 40 n. 8 also verstehet/ wann die Ubermaaß in denen Zinsen gar zu groß wäre; wann aber selbige gering/ könte der Glaubiger zur Wiedererseztung nicht wol angehalten werden/ per l. 14. C. de usur. angesehen gleichwolen zu betrachten / daß es nicht allein mit den Früchten und deroselben gerathung etwas mißliches und ungewisses seye / sondern auch/ daß sie nicht allemal so viel zu gelten pflegen / l. 17. & 23. C. de usur. welcher Ungewißheit halber in den Rechten sonsten viel nachgesehen wird arg. l. 8. §. 1. ff. de C. E. V. & l. 12. ff. de A. E. V. zu geschweigen / daß der Glaubiger auch viel Mühe/ Sorg und Arbeit auf den Acker-Bau wenden müsse. Was aber für einen grossen und kleinen Uberfluß zu halten/ wäre der Willkühr des Richters anheim zu stellen Ein anders wäre es/ wann das Einkommen von dem Unterpfand/ und dessen Früchte gewiß wären/ allermassen gemeiniglich in den Wiesen und Gärten zu geschehen pflegt/ gestalten in diesem Fall der Uberschuß von dem Capital oder Haupt-Stuhl abgezogen werden müste/ damit kein unmässiger und verbottener Wucher auf Seiten des Glaubigers erscheinen möge. v. Carpz. c. l. def. 42. Berlich. p. 2. dec. 170. n. 24. Hahn. ad Wes. tit. de pignor. n. 5. & Mev. discuss. lev. inop. deb. c. 4. n. 14. & seqq. Add. Ord. Torgiv. Elect. Saxon. de an. 1583. Tit. **vom Wucher und wucherlichen** Contracten. vers. **und derowegen/ da einer** ꝛc.

Ad eund. §. verb. **Den Kauff-Schilling in Fristen zu erlegen** ꝛc.

OB es besser seye/ den Kauff-Schilling auf einmal/ oder in Fristen zu erlegen/ muß aus der Beschaffenheit der Personen / des gekauften Guts / absonderlich aber der Zeiten ermessen werden. Weilen aber zum öfftern auf Nachfristen gehandelt wird/ als fraget sich: **Wann einer vor etlichen Jahren ein Gut gekaufft/ die Angab/ auch wol etliche Nachfristen hieran bezahlt/ solch Gut aber anjetzo dergestalten** ruinirt **worden/ daß es die darauf folgende Nachfristen (sie seyen gleich bereits verfallen oder nicht) nicht ertragen thut; oder auch sich dieselbe höher / als das gantze Gut werth ist/ belauffen; ob der Kauffer den getroffenen Kauff zu vollziehen/ und diese Nachfristen zu bezahlen schuldig seye/ oder nicht?** Bey welcher Frag demnach zu wissen/ wie daß es ohnstrittig/ daß ein Kauff vor perfect und vollkommen zu halten / so bald sich die Contrahenten so wol wegen des Guts oder der Waar / die zu verkauffen/ als auch des Werths halben mit einander vergliehen haben / pr. J. de Emt. Vend. es seye der Kauff-Schilling auf paar Geld oder auf Nachfristen gerichtet l. 19. ff. de C. E. V. Item das verkaufte Gut eingeliefert/ deßgleichen auch die versprochene Angabs-Frist/ oder der bedingte Leyh-Kauff bezahlt worden oder nicht/ pr. J. de Emt. Vend. so gar/ daß alsobalden alle Gefahr und Schaden von dem Kauffer zu ertragen und auszustehen/ es mag das erkauffte Gut gantz oder zum theil zernichtet werden / §. 3. J. de E. V. wofern solches nicht durch des Verkauffers Betrug und List / oder dessen Schuld und Verzug verursachet worden/ d. §. 3. Hingegen kommt dem Kauffer nach geschlossenem Kauff aller Nutzen zu / d. §. 3. junct. l. 7. pr. ff. de peric. & commod. rei vend. l. 1. C. eod. & l. 10. ff. de R. J. add. Mynf. 6. O. 36. Wofern auch das erkauffte Gut vor der völligen Bezahlung übergeben / bekommt der Kauffer dessen dominium und Eigenschafft/ l. 20. C. de pact. §. 41. J. de R. D. l. 12. C. de R. V. daß / wo hernachmals dieser Schulden halber seinem Glaubiger die Güter abtretten muß/ auf solchem Fall der Verkauffer / dieser seiner Forderung halben bey dem verkauffte und noch vorhandenen Gut in concursu Creditorum, oder in dem Gant-Proces keinen Regress hat / es seye dann / quod fidem de pretio non habuerit, das ist/ daß er dem Kauffer den Kauff-Schilling nicht freywillig geborget / oder / daß er sich mit diesem verkauffte Stuck ausdrücklich versichern lassen / oder aber ein Betrug von dem Kauffer bey dem vorgegangenen Kauff untergeloffen. l. 19. ff. de C. E. V. l. 7. C. qui pot. in pign. add. Gail. 2. O. 12. n. 3 & O. 15. Hartm. Hartm. pr. obs. tit. 27. O. 16. & Berlich. p. 1. conc. 64. n. 24. & seqq.

Wann dann allen Umständen nach aus der vorgelegten Frag erscheinet / daß dißfalls der Contract völlig geschlossen / und daher ohne beeder Theil Einwilligung nicht mehr umgestossen werden kan / wann gleich der Kauffer den bedingten Kauff-Schilling zu rechter Zeit versprochener massen nicht bezahlet/ l. 3. & 7 C. de rei. vend. darneben auch wegen dieser bey dem verkauffte Gut vorgegangenen Abwürdig- und Verwüstung dem Verkauffer keine Schuld beyzumessen; Als kan von Rechts-wegen wol nicht anders gesagt werden/ dann daß der Kauffer (welcher laut obigen nach geschlossenen Kauff den Nutzen und Schaden hat/ und solchergestalt als des Verkauffers Schuldner den Casum fortuitum oder ohngefähren Zufall ausstehen und tragen muß/ l. 6. C. de pign. act. l. 23. de R. J.) zur Bezahlung der bereits verfallenen und noch restirenden Nachfristen / mit samt den Zinsen anzuhalten seye. l. 13. §. 20. l. 49. §. 1. ff. de A. E. V. l. 13. C. eod.

C. eod. l. 2. C. de usur. Mynſ. 4. Obſ. 56. & Gabriel Commun. Concl. Lib. 3. tit. de Emt. vend. Concl. 4. Welches alles zwar ohnſtrittig war/ wo bey Friedens-Zeiten ein jeder das Seinige mit Ruhe genieſſen / und demſelben abwarten kan / allermaſſen in dieſem Fall wider einen ſolchen Kauffer auch executivè zu verfahren / indem der Verkauffer als Glaubiger wider ſeinen Willen das erkauffte Gut wieder anzunehmen nicht verbunden iſt. l. 2. §. 1. ff. de R. C. Wann man aber in Kriegs-Läufften verliret / da alles verheeret und verderbet / mithin der Inhaber des Guts mit Brennen/ Plündern / Zerſchlagen/ Verwüſten/ Durchzügen / Emquartierungen / erlegten Contributionen und andern ausgeſtandenen Beſchwerden elendiglich mitgenommen worden / und jetzo noch darzu ſeinem Glaubiger oder Verkäuffer nicht allein die verfallene mit oder ohne dem gewöhnlichen Zinß / ſondern auch die noch künfftige Nach-Friſten und Nach-Ziehler ohne einige Milde oder Linderung gut machen und bezahlen ſollte / in dieſem Fall ſag ich / wäre es nicht wol möglich / daß er auf einen grünen Zweig wieder kommen könte / ſondern das wenig Uberbliebene würde noch vollend daraufgehen / und er müſte daſſelbige mit dem Rucken anſehen / und ſolches dem Glaubiger überlaſſen; welches aber der natürlichen Billichkeit entgegen zu ſeyn ſcheinet / als welche nicht will / daß man einen Betrübten mehr betrüben / l. 14. ff. de off. Præſ. ſondern / daß man vielmehr mit der Armuth Mitleiden haben ſolle / l. 74. §. 1. ff. ad Sct. Treb. als welche ohne dem ſehr favorable und privilegirt iſt: wie nun denenjenigen Perſonen, ſo durch Krieg oder andere dergleichen Unglücks-Fäll um ihr Vermögen kommen / ein Quinquenell, oder Anſtands-Brieff auf ihr Anſuchen bewilliget und ertheilet ward; Alſo will bey dieſer Frag auch nothwendig erſcheinen / daß ſich der Verkauffer als Glaubiger gegen den Käuffer als Schuldnern mitleidig und barmhertzig erzeige/ can. omnis. 36. cauſ. 7. qu. 1. can. vera. 15. Diſt. 45. & can. diſciplina. 9. diſt. 45. dazumahlen auch ohne dem vielmehr auf die natürliche Billichkeit zu ſehen / als nach denen ſtrengen Rechten zu gehen. l. 8. C. de Judic. Hiernechſt auch dieſes zu behertzigen iſt / daß denenjenigen / ſo durch Krieg / Feuers-Noth / oder andere Unglücks-Fäll um ihre Güter kommen / nichts weiter / als in quantum facere poſſunt, das iſt / ſo viel in ihren Vermögen iſt / vieler Rechts-Lehrer Meinung nach / auf beklagen / zu bezahlen / auferleget werden möge / v. Joh. Faber. ad §. ult. J. de act. Hartm. Hartm. pr. obſ. tit. 18. Obſ. 2. num. 19. & Joh. Oldend. in Enchirid. Excep. tit. except. quat. fac. poſt. §. 10. auf welchem Fall nicht das Vermögen ſelbſt / und wie hoch daſſelbige anzuſchlagen / ſondern wieviel aus denen Einkünfften und Nutzungen errungen werden kan / zu conſideriren iſt. l. 6. ff. de ceſſ. bon. Und ob zwar dißfalls die gantze Schuld verbleibet / ſo kan doch die Execution nicht weiter geſchehen / dann daß der Schuldner nicht Mangel und Noth leiden darff / ſondern ſeine gebührende Unterhaltung an Eſſen / Trincken/ Kleidern / Wohnungen und andern / ohne welchem der Menſch nicht leben kan / ſeinem Stand gemäß / haben möge / l. 43. de V. S. l. 173. pr. de R. J. l. 6. ff. de alim. leg. Wiewolen hierbey der Unterſchied unter den Perſonen/ ob nemlich einer ein Edelmann / oder Bauer / Kauffmann oder Handtwercksmann / jung oder alt ſeye: Ferner / ob er ſein Brod gewinnen könne / oder nicht / wol zu behertzigen / und nach demſelben das Quantum zu determiniren iſt. Jedoch erſtrecket ſich dieſer Behelff nicht weiter / als biß der Schuldner ſich wieder erhohlet / und in Aufnahm ſeiner Güter kommt / dann wo dieſes geſchehen / iſt ihme die Bezahlung des gebliebenen Reſtes allezeit noch obgelegen / §. ult. J. de act. Weswegen er dann in alle Weg auf Begehren Caution zu leiſten ſchuldig iſt. Gloſſ. ad §. Item ſi de dote 39. verb. ſuper facultates J. de act. Schneidew. ad §. ſunt præterea, 36. num. 9. & ſeqq. J. de act. & Hartm. Hartm. d. l. num. 6. & ſeqq. Vermeinte ich demnach in dieſem Fall mit dem Philippo Zorero **in ſeinem rechtmäſſigen Bedencken und Vorſchlag / über etliche vorfallende nothwendige Fragen / wie es mit Bezahlung allerhand Schulden zu halten.** quæſt. 8. n. 600. & ſeqq. es wäre bey dieſer Frag wegen der verfallenen und unabgelegten / wie auch noch reſtirenden Friſten / zwiſchen dem Glaubiger und Schuldner / anfangs gütliche Handlung zu pflegen / und Fleiß anzuwenden / ob der Glaubiger auf des Schuldners gethanen Vorſchlag entweder das Gut neben Innbehaltung des Leykauffs und erlegten Kauff-Schillings völlig oder zum Theil / wie es die Tractaten an die Hand geben werden / und demnach viel oder wenig ſchon hieran bezahlet worden / wieder annehmen / oder doch aus gutem willen und Mitleiden / wo nicht etwas an dem bereits verfallenen nachlaſſen / doch dergleichen in erſchwingliche Friſten zerſchlagen möchte / welches auch mit den künfftigfallenden in acht zu nehmen. Allein wäre hierbey einiges verfallenen Zinſes bey ſolchen beſchwerlichen Jahren nicht zu gedencken / als welcher dißfalls mit Fug um ſo weniger zu fordern / als er vornemlich ob moram commiſſam, das iſt / Verzuges halber / zu paſſiren / ſo ſich aber bey dieſem Fall nicht antreffen läſſet. l. 2. 3. & 4. C. de uſur. l. 17. §. 3. l. 32. ff. de uſur. l. 13. l. 105. ff. de ſolut. Wofern nun die Güte unverfänglich / wäre auf ein Compromiſſ, oder willkührlichen Ausſpruch eines Obmanns anzutragen / und zu ſehen / ob die Partheyen nicht auf ſolche Weiſe voneinander zu bringen. Im Fall ſie ſich aber auch hierzu nicht verſtehen ſolten / ſondern die Entſcheidung durch einen Richterlichen Ausſpruch geſchehen müſte / hat ein Richter vornemlich die Perſon des Klägers und Beklagten / dero Vermögen / Gelegen- und Beſchaffenheit / ob nemlich dieſer wol zu bezahlen habe / jener aber füglich nachwarten und anderwerts ſeine Unterhaltung hernehmen und haben könne oder nicht; Ferner wie es mit dem verkaufften Gut bewandt / in was Preiß ſolches alienirt / und veräuſſert / ob es in einem hohen / mittelmäſſigen oder geringen Werth/ auch in was Angab und Nachfriſten verkaufft / ob es vor dem Kriegs-Weſen wol oder ſchlechtlich genoſſen worden; Ob es ſehr ruinirt / ob die Jahr hero / da die Nachfriſt gefallen / man gar keinen / oder doch wieviel Nutzen darvon aufheben können. Ob es eigentlich durch die Kriegs- und angezogene Unglücks-Fälle / ohne des Inhabers Verſchulden und Verurſachen in Abgang gerathen / ob es leicht oder ſchwer wieder in eſſe und Bau zu bringen; Ob und was Beklagter ohne ſeinen äuſſerſten Schaden und Nachtheil alſobalden / oder doch nach und nach in leidentlich- und erſchwinglich vorgeſchriebenen Terminen hieran abzurichten vermöge / und was dergleichen Umſtände mehr ſind / welche wol conſiderirt und erwogen werden müſſen; Joh. Schneidew. ad §. ſunt præterea. 36. n. 7. & ſeqq. J. de act. & Hartm. Hartm. d. tit. 18. obſ. 2. num. 3. & ſeqq. Da dann hernach nach Erwegung bemeldter und anderer vorhandener Umſtände/ der Billichkeit gemäß ſolche leident- und erträgliche Mittel und Friſten zu ergreiffen und zu machen / die einem und dem andern Theil erſchwing- nutz- und vorträglich erſcheinen / auch ſich keiner mit Fug darüber zu beſchwehren hab; angeſehen dißfalls nichts gewiſſes geſetzt werden kan / welches in allen vorhergehenden Fällen durchgehends möchte zu halten ſeyn/ indem einer/ (wo ſonderlich hierzu Zeit verſtattet wird) nicht allein die bereits verfallene / ſondern auch die künfftige Friſten / ohne ſeinen ſondern Schaden /

wo er nur will / zu bezahlen füglíche Mittel hat / (welcher auch hierzu würcklich anzuhalten seyn wird:) ein anderer aber solches nicht zu Werck richten kan / da dann / nach Beschaffenheit dessen Vermögen und anderer Umstände / nicht allein auf erträgliche Fristen / sondern auch / wo es nicht anders seyn wolte / auch auf etwas Nachlaß an dem rèstirenden Capital nothwendig zu gedencken seyn wird / wo anders selbiger noch länger bey häußlichen Ehren verbleiben / das erkauffte Gut behalten / solches bauen / die darauf hafftende Beschwerden ehenst wieder davon leisten / und diß nicht gantz verlassen / oder auch wol gar an den Bettel-Stab gebracht werden solle. Welches alles demnach der Willkühr eines klugen Richters anzuvertrauen ist.

Wofern auch der Schuldner das Gut dem Creditori wieder heimschlagen / und dieser solches annehmen wolte / doch beede different wären / wie und auf was Weis dergleichen beschehen soll; indem vielleicht der Schuldner allein den Leykauff schwinden lassen und begehren / daß ihm der ausgelegte Kauff-Schilling völlig / oder doch zum Theil wieder gut gemacht werde; der Glaubiger aber sich hierzu nicht verstehen wolte; in diesem Fall wäre gleichmäßig der Billichkeit nach solcher Streit zu erörtern / und nach Veranlassung der hieroben gesetzten Umstände auszumachen: Endlich aber ist auch hierbey dieses zu observiren; wann der Schuldner / der durch Unglücks-Fäll um das Seinige gekommen / betheuerlich vorgibt / daß er nicht bezahlen könne / und daher alle seine ihme zukommende Zusprüch und Forderungen seinen Glaubigern dergestalten abtretten und cediren will / daß sie hiervon / was sie immer können / einbringen mögen / daß / sag ich / derselbe dabey zu lassen / und weiter nicht zu treiben seye. v. Nov. 135. in præfat. vers. ubi enim junct. cap. 1. ibique Dionys. Gotofr. lit. h. & 1. add. Hottom. qu. illustr. 26. prope fin. & Mynf. ad §. ult. J. de action. num. 18.

Unterweilen geschiehet es auch / daß einer dem andern gegen Unterpfändung eines Hauses / Garten / oder andern Guts Geld vorleihet / dieser aber / an solchem verunterpfändten Gut etliche Nachfristen / seinem Verkauffer schuldig geblieben / die er aus vorhandener oder vorgegebener Ohnmöglichkeit nicht bezahlen kan oder will / daß dahero das Gut anderwerts / doch im geringern Preß als vorhin verkauffet wird; in welchem Fall demnach so der Kauff-Schilling zu Bezahlung bemeldter beeder und vielleicht auch anderer vorhandener Glaubiger nicht erklecklich ist / der Befriedigung und des Vorgangs halber unter ihnen grosse Zwistigkeit entstehen kan: Von deren Entscheidung dasjenige was wir von dem Vorgang der Glaubiger bey der Vorrede dieses Buchs gemeldet; insonderheit aber der vorangeführte Zorerus p. 2. qu. 6. n. 399. & seqq. zu lesen seyn wird.

Wann aber endlich der Verkauffer siehet / daß er zu dem Kauff-Schilling nicht leicht gelangen kan / entschliesset er sich unterweilen seine Nachfristen gar zu verkauffen / und lieber etwas geringers zu nehmen / als so lang nachzuwarten / oder gar nichts zu bekommen; in welchem Fall er sich bißweilen **wol** bißweilen **übel** räthet: **Jenes** geschiehet / wann hernachmals kriegerische Zeiten einfallen / da er ohne dem von seinem Kauff-Schilling nichts mehr überkommen hätte: **Dieses** aber trägt sich zu / wann gute Zeiten kommen / und die Güter in Würden bleiben / mithin der Kauffer leichtlich den gantzen Kauff-Schilling hätte bezahlen können; Dahero dann die Verletzung / welche von dem künfftigen Unglück herrühret / nicht geachtet wird / v. l. 11. C. de Transact. l. 12. C. de inoff. Testam. auch aus eben dieser Ursach der Verkauffer / bey Verkauffung der Hoffnung dem Kauffer keine Wehrschafft zu leisten schuldig ist / obgleich die Hoffnung zu nichte geworden / allermassen sothaner Schad mit demjenigen Nutzen / welchen der Kauffer hätte überkommen können / so die Sach anders hinausgegangen wäre / compensirt und aufgehaben werden muß. v. Tiraquell. ad l. si unquam. C. de revoc. donat. num. 128. & Disp. Inaugural. Georgii Henrici Weidmanni, Anno 1678. Altorfi habit. de Emtione spei. Von welcher Materia, desgleichen auch von Verkauff- und Cedirung seiner Zusprüch und Forderungen wir bey dem 1. §. dieses Cap. weitläufftig gehandelt haben.

Ad eund. §. verb. Denen anfahenden jungen Leuten.

DJe angehende Ehe-Leute kauffen entweder ligende Güter miteinander / oder eines unter denselben um sein eigen Geld nur allein. **Im ersten Fall** werden solche Güter gemeinschäfftlich / und müssen also die Nachsten von beeder Geld bezahlet werden / welches absonderlich in denen versammten oder unverdingten Ehen Platz hat / als in welchen unter beeden angehenden Ehe-Leuten gleichsam eine Gemeinschafft der Güter gemachet wird / wolfolglich sie diejenige Schulden / so währender Ehe gemacht werden / bezahlen müssen: Davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Vid. **Nürnberg.** Ref. Tit. 28. L. 1. & 2. Wofern nur nicht eins von denen Ehe-Leuten hinterwerts zum Verderb gemeinen Haushaltens Schulden gemachet: Vid. Wurffbaim. in diff. Jur. Civ. & Ref. Nor. in addit. p. 185. Add. Reform. **der Stadt Franckfurt.** p. 3. tit. 6. §. 1. **Im andern Fall** aber gehören die Güter dem Mann / der sie von seinem; Oder der Frau / die selbige von ihrem eigenen Geld erkauffet hat; v. Carpzov. p. 2. c. 33. def. 21. welches auch auf gewisse Maß in diesem Fall Platz findet / da der Mann aus dem von der Frau ihm geschenckten Geld ein Gut angeschaffet. Vid. l. 55. ff. de don. inter Vir. & Ux. add. Struv. S. J. Civ. Exerc. XI. th. 6. num. 4. ibique Petr. Müller lit. Z. Wiewol an vielen Orten / absonderlich wo das **Sächsische Recht** eingeführet ist / die Weiber ohne Bewilligung ihrer Männer oder Curatorn keinen Contract schliessen können / allermassen wir an einem andern Ort ermahnet haben / Consent. Ref. **der Stadt Franckfurt.** p. 3. tit. 6. §. 2. welches um so viel destomehr von der Verkauffung der Güter zu verstehen ist. Vid. **Würtenberg. Land-Recht.** p. 2. fol. 203. Rubr. **Weiber mögen ligende Güter nicht verändern** ꝛc. Gleichwie aber Gemeinschafftliche Güter insgemein von denen Ehe-Leuten erkaufft werden / also kan auch eins unter ihnen solche nicht verkauffen / sondern es will ihrer beeder Consens und Einwilligung hierzu vonnöthen seyn / arg. §. ult. J. quib. mod. coll. obl. & l. 35. ff. de R. J. Add. Ref. Francofurt. cit. loc. §. 3. Allwo noch ferner in §. seq. dieses verordnet / **daß / obgleich einig ligend Gut einem der Ehe-Gemahln allein zustünde / dasselbe doch ohne Verwilligung des andern (so fern sie in der Ehe bey einander bleiben und einträchtiglich leben /) solches zu verkauffen oder zu verpfänden nicht Macht haben solle / es wäre dann / daß der widersprechende Theil keine erhebliche Ursach hätte / solches anzufechten.** Welches in dem **Würtenberg. Land-Recht.** p. 2. fol. 212. gar dahin extendirt worden / **daß die Ehe-Leut weder sämtliche noch sonders ihre ligende oder fahrende Haab / dafern dieselbe etwas ansehnlich / ohne Erkanntnuß der Gerichten verändern u. verkauffen können.** Was es mit den Heurats-Gütern für eine Bewandtnuß habe / und daß selbige von dem Ehe-Mann nicht einmal mit Einwilligung der Frauen ver-

veräussert werden können / haben wir bereits hieroben bey dem 1. §. dieses Cap. angezeiget / bey welchen aber in der Reform. der Stadt Worms p. 1. Lib. 5. Tit. 1. §. **Dieweil die Rechts-Setzer** ꝛc. nachfolgende sonderbare Limitation zu finden; **Es seye dann / daß zum wenigsten drey Personen / die besonders der Frauen zum nechsten gesippt seyn darbey kommen, und mit Verwilligung zu sagen und Sicherheit thun / daß sie solch Geld / so aus der Ehe-Steuer und Braut-Gab entstünde / und gefiele / getreulich wiederum anlegen / und andere Güter / die nicht minder / oder ärger sind / erkauffen und an statt der vordern Ehe-Steuer oder Braut-Gab / stellen wollen.** Et in §. seq. **Desgleichen setzen und wollen wir gehalten haben / mit den Gütern / die ein Mann seiner Gemahl zur Widerlage / genannt** Donatio propter Nuptias, **macht oder zu bringet / daß dieselben auch nicht ohne Verwilligung des Manns nechst gesippten Freunden / mit Versicherung / wie obstehet / sollen noch mögen verändert werden.** ꝛc.

Ad §. 7.

Zu denenjenigen Cautelen, die wir dem Kauffer zum besten in dem vorhergehenden auf die Bahn gebracht haben / ist auch sonderheitlich diese zuzehlen / **daß er sich des Einstands / Vor- und Näherkauffs wol erkundige / dann dasselbige behält sich der Verkauffer entweder selbsten unter dem kauffen bevor** / welches deswegen Jus Protymiseos aut Retractus Conventionale genennet wird; **Oder es wird etlichen Personen durch das Gesetz oder die Rechte zugeeignet. Was jenes betrifft** / hat der Verkauffer vor allen andern Kauffern den Vorzug / Krafft dessen er bey vorfallender Wiederverkauffung diese Sach um einen billigen Preiß an sich zu lösen berechtiget ist / l. 75. ff. de C. E. V. & l. 14. C. de C. E. V. Dahero dann der Kauffer / wann er die gekauffte Sach wieder verkauffen will / solches billich dem vorigen Herrn oder Verkauffer wissend machen soll / andergestalt er in Entstehung dessen / entweder zur Wieder-Einraumung des zwar schon einen andern verkauffte / aber noch nicht abgetrettenen Gutes / oder / so fern solches dem andern Kauffer würcklichen tradirt und abgetretten worden / zur Ersetzung des Interesse angehalten werden kan / arg. l. 15. C. de R. V. add. Carpzov. p. 2. c. 32. def. 9. & 10. **Und** hindert nichts / obgleich der vorige Verkauffer gewust hat / daß das Gut verkauffet wird / gestalten genug / daß er sich dieses Rechtes nicht verziehen / v. l. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. vel hypoth. solv. l. 39. ff. de pign. act. Vid. Constit. Elect. Sax. 32. p. 2. in verb. **Wo aber solche** Denunciation **nicht geschiehet / oder der / so die Nähergelegung hat / den Kauff gäntzlich nicht abschläget / sondern Bedenck-Zeit nimmt / ob er Geld könte aufbringen / oder dergleichen / so soll er innerhalb Jahres-Frist nochmal zuläßlich seyn / obgleich das Gut verkaufft / und einem andern** tradiret / **den Kauff zu hinterziehen / auch das Kauff-Geld / und die Besserung / da die aufgewand / zu erstatten.** ibique Carpzov. def. 1. Welches aber in **der Bairischen Lands-Ordn.** Tit. 14. §. 3. vers. **Damit nun** ꝛc. dahin limitirt wird / **wann diejenige denen dieses Recht gebühret / der Kauff-Handlung nicht beygewohnet; Dann wo sie darbey gewesen / und ihnen ihr Einstands-Recht nicht vorbehalten haben / können sie nachmals den einmal geschlossenen Kauff nit mehr hintertreiben.** v. tamen Carpzov. p. 2. c. 32. d. 1. n. 1. 2. Nicht weniger gehet nach **Sachsen-Recht** / dieses Recht verlohren / da nebst der kaufflichen Ubergebung die Gerichtliche Auflassung geschehen v. Carpzov. p. 2. c. 31. d. 13. Obwolen aber der vorige Verkauffer auch nach beschehener anderweitiger Verkauff- und würcklicher Ubergebung / Krafft seines Einstand-Rechts den andern Verkauffer auf vorgedachte Weise belangen kan / so gehet doch dieses den letzten Kauffer nichts an / v. l. 2. C. de pact. inter emt. & vend. & l. ult. §. f. ff. de C. E. V. Schilt. Ex. an. 30 th. 139. & Carpzov. p. 2. c. 32. de 8. 9. & 10. Es wäre dann / daß **entweder** das verkauffte Gut dem ersten Verkauffer vor sein Einstands-Recht hypothecirt und verpfändet worden / allermassen er in solchem Fall mittelst dieses dinglichen Rechtes / welches er hierdurch erlanget / auch wider den letzten Käuffer klagen / und das verkauffte Gut von ihm wieder abfordern und begehren könte. l. 7. §. f. ff. de distract. pign. l. 11. pr. & l. 12. §. ult. ff. qui pot. in pign. & Carpzov. p. 2. C. 32. def. 11. **Oder** / daß der letzte Kauffer von diesem Einstands-Recht gewust / und solchergestalt seinen Betrug am Tag gegeben hätte / massen er auch in diesem Stück das erkaufte Gut wieder abzutretten gehalten wäre. arg. §. 6. J. de act. & t. t. ff. de his quæ in fr. Cred. Add. Bald. in rubr. C. de revoc. iis, quæ in fr. Cred. num. 1. Jason in l. 15. n. 26. C. de R. V. Bernd. Græv. Lib. 2. concl. 16. n. 7. & Carpz. c. l. def. 12. **Und** dieses Recht kan auch einem andern cedirt und überlassen werden / wofern es nicht auf eine Person restringirt und eingeschrencket ist. v. Modest. Pistor. 3. qu. 169.

Was aber dieses belanget / ist zu wissen / daß einigen Personen von **denen Gesetzen** / Statuten **oder Gewonheiten** dieses **Einstands-Recht** gegeben worden / dann obwolen nicht ohne / daß das **Einstands-Recht** / welches anfänglich von dem Käyser Theodosio aufgehaben / hernachmals aber durch der nachfolgenden Käyser Lacapeni und Friderici Satzungen abermal bestättiget und aufs neue angeordnet worden / von denen Löbl. Käysern / Valentiniano, Theodosio und Arcadio (wenig Special-Fäll ausgenommen) in l. 14. C. de C. E. V. seinen Abschied überkommen. Vorbelobten Käysers Constitutiones auch des Lacapeni so wol als des Friderici Satzungen aus dieser Ursach vorzuziehen / weilen diese bewehrter und vornehmer Rechts-Lehrer Meinung nach / niemalen unter die beschriebene und übliche Rechte gesetzet und gerechnet worden; V. Rauchbar. p. 1. qu. 43. num. 24. Carpz. p. 2. c. 31. def. 1. & Richt. p. 2. dec. 76. n. 8. & 6. So ist doch dasselbe fast durch eine General-Gewonheit in Teutschland aller Orten wieder eingeführet / auch so gar in dem Hochpreißl. Cammer-Gericht gebilliget worden / v. Gail. 2. O. 19. n. 1. & Mynl. 3. O. 51. gestalten es weder der H. Schrifft / vid. Levit. 25. v. 25. & seqq. Ruth. 4. Jerem. 32. num. 7. noch denen Canonischen Rechten zu wider ist: Vid. cap. Constitutus. 8. X. de in integr. restit. **Von Sachsen** v. Novell. Elect. August. Constit. 31. & duab. seqq. p. 2. **Von Baiern und der Pfaltz** v. **Chur-Bair. Lands-Ordnung.** Tit. 14. §. 3. Item **Chur-Bair. Land-Recht.** p. 1. tit. X. §. **Wann einer in getroffnen Kauff.** ꝛc. & seqq. **Von Würtenberg** vid. **Würtenberg. Land-Recht.** p. 2. fol. 168. Add. Reform. **der Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 4. rubr. **Vom Abtrieb** & tit. seq. 5. Item Reform. **der Stadt Worms** p. 1. Lib. 5. tit. 7. und noch andere mehr ꝛc.

Unter die Personen nun / welchen entweder durch das Gesetz / oder durch ein Statut, oder eine Gewonheit dieses Recht gegeben worden / ist zuförderst und erstlich zu zehlen der **Eigen / Grund / Gült- oder Sack-Herr** / welchem der Erb-Zinßmann (Emphyteuta) das **Erb-Zinß-Gut** / bey Verlust desselben / zu erst anbieten muß / und wann er solches nicht kauffen will / oder innerhalb 2. Monat sich hierüber nicht erkläret / hernach erst einem

andern dasselbe verkauffen kan; l. f. C. de Jur. Emphyt. welches auch Krafft einiger Statuten von denen **Zinß-Gütern** bonis Censiticis, v. Richt. d. Dec. 76. num. 60. & 61. Conf. omnind Carpz. p. 2. c. 31. d. 7. desgleichen auch **nach denen Lehen-Rechten** von denen **Lehen-Gütern**/ also zu verstehen ist/ welche nicht allein ohne Consens des Lehen-Herrn nicht alienirt oder veräussert/ sondern auch von den nechsten Agnaten, oder die nach **Sachsen-Recht** die Mitbelehnschafft haben/ ausgelöset werden können. v. 2. F. 26. §. Titius. Add. Hartm. Pist. p. 2 qu. 11. num. 11. Berlich. p. 2. concl. 61. Carpzov. p. 2. c. 45. d. 13. & Richt. dec. 76. n. 72. & 74. Eine andere Bewandtnuß hat es mit dem **Gerichts-Herrn** cum Domino Jurisdictionali, von welchem in denen Gesetzen nichts zu befinden/ daß ihm das Einstands-Recht in denen Gütern seiner **Unterthanen** vergönnet seye/ v. Rauchbar. p. 2. qu. 22. Carpzov. p. 2. c. 51. def. 10. Schurff. Cent. 3. Conf. 15. n. 6. Richt. d. dec. 76 num. 80. & seqq. Dahero dann auch/ den gemeinen Rechten nach/ den Unterthanen unverwehret ist/ ihre Sachen/ als Butter/ Käß/ Hüner/ Gänß/ und anders mehr/ ohnbefraget des Gerichts-Herrn/ zu Marck zu tragen/ und einem Fremden zu verkauffen. Richt. c. l. Ertel. de Jurisdict. infer. Lib. 2. c. 10. Obs. 1. Gleiche Beschaffenheit hat es mit einem **Gemeiner** oder Socio, mit dem einer ein Gut oder Haus gemeinschafftlich besitzet/ allermassen auch dieser seinen Antheil ohnbefraget des andern frey verkauffen kan/ auch demselben seinem Gemeiner anzubieten nicht vonnöthen hat/ Carpz. p. 2. c. 31. d. ult. welches auch von denen/ **so die Gemeinherrschaffeliche Gerechtbarkeit haben**/ also zu verstehen ist. Ertel. de Jurisdict. Infer. L. 2 c. 18. Modest. Pistor. V. 1. cons. 29. num. 4. Killinger. de Ganerb. Discurs. 8. num. 109. & Jul. Clar. ad l. 3. C. de commun. rer. alienat. Es wäre dann/ daß in beeden obberührten Fällen/ entweder ein Statut, oder die Gewonheit/ oder auch die zwischen den Familien dißfalls aufgerichtete Verträg ein anders ausweiseten/ angesehen man alsdann denenselben ohne zweiffel nachzugehen hätte: Ertel. d. cap. 18. obs. 1. in fin. Welchem Zufolge denen in **Baiern** denen von Adel dieses **Einstands-Recht** in den unbeweglichen Gütern/ so von den Klöstern erkauffet werden/ zugelassen worden/ allermassen solches in dem Anno 1669. 20. Februar. deswegen herausgekommenen Churfürstl. Decret mit nachfolgenden Worten erkläret wird: **Daß/ weilen dem gemeinen Wesen an** Conservation **des Adels und der Ritterschafft mercklich gelegen/ also wird von Landsfürstl. Macht und Gewalt wegen wolbedächtlich verordnet/ daß/ wann ins künfftig ein Adelicher Sitz oder Hof-Marck an ein Closter/ milde Stifftung/ oder in ein andere geistliche oder weltliche Hand verkaufft wird/ erstlich zwar den Befreundten/ wie Rechtens, und dieser Landen Herkommens ist/ das Einstands-Recht Jahr und Tag gebühre; Da sie aber/ die Befreundte/ sich inner Jahr und Tag desselben nicht gebrauchen könten oder wolten/ alsdann inner der zweyten Jahres-Frist/ einer jeden der Edelmanns-Freiheit fähigen/ oder sonst im Land seßhafften bekandten Rittermässigen Person/ jedoch der Verordnung der Land-Rechten gemäß/ der Einstand zugelassen seyn solle. Unter mehrern dergleichen Rittermässigen** Competenten **aber/ soll derjenige den Vorzug haben/ der sich am ersten bey der Churfürstl. Regierung/ worunter das Gut gelegen ist/ angemeldet haben wird**; Ertel. d. l. 2. cap. 10. Obs. 3. Dergleichen Decret ist auch Anno 1679. in Tyrol ergangen/ **daß wann die Geistliche**/ quocunque titulo, vel oneroso vel lucrativo, inter vivos vel mortis causa, **einige unbewegliche Güter und Stücke an sich bringen/ die Weltliche befugt seyn sollen/ nach Bezahlung des Wehrts/ was das Gut zu Zeit des Einstands/ an ihm selbsten durch unpartheyische Æstimirung/ gelten möchte/ wiederum an sich zu lösen** ꝛc. Ertel. c. l. Obs. 3. in fin. Welches auch von Verkauffung der ligenden Güter/ so vielen als Gan-Erben gemein sind/ in der Reform. **der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 5. also verordnet worden. Es ist aber hierbey nicht geblieben/ sondern man hat so gar an einigen Orten solches auf die Victualien und andere Sachen extendirt und ausgedehnet. Wie dann in der **Chur-Bair. Lands Ordn.** Tit. 19. §. 7. vers. **Wir wollen auch hiervon also versehen; Daß um Beförderung des allgemeinen Wesens und Nutzens willen im Land/ die Unterthanen ihr selbst feil Vieh/ Getraid und** Victualien/ **so sie jederzeit haben werden/ den ingesessenen Metzgern/ Becken und andern/ so desselben bedürfftig/ vor den Fremden in gebührenden Werth auch gutwillig sollen abfolgen und käufflich zustehen lassen.** Item §. 6. vers. **zu desto mehrern** ꝛc. in verb. **Daß so lang das Fähnlein stecket** (welches als ein Marck-Zeichen auf offentlichen Jahr-Märcken aufgestecket wird/) **den Inländischen/ so die vorhandene Failschafften zu ihrem Haus gebrauchen und zu Treibung ihrer Handwercker bedörffen/ zu kauffen; Aber den Ausländischen und Fremden/ desgleichen auch Inländischen Fürkauffern/ Reiffentragern und Pfragnern ehe nicht/ dann wann das Fähnlein abgenommen/ zugelassen seyn soll; da auch hierwieder gehandelt/ so soll die Failschafft/ und das Geld/ so darum gegeben ist/ oder gegeben werden soll/ verlohren seyn** ꝛc. Welches auch/ **so viel die Verkauffung des Getraids anlangt**/ ebenermassen in **Jena** Herkommens/ allwo keinem Fremden/ **ehe der ausgehängte Wisch geworffen worden**/ etwas vom Getraid zu kauffen vergönnet wird; v. Richt. p. 2. dec. 76. num. 84. Wie ferner in **Baiern** den Land-Sassen/ Reysigen/ Beamten und Dienern das Einstands-Recht **auf denen Roßmärcken**/ bey Kauffung der Roß oder Pferde/ zukomme/ davon ist zu lesen die **Chur-Bair. Lands-Ordn.** Tit. 13. §. 8. vers. **wir wollen auch** ꝛc.

Vors anderte sind hieher zu zehlen/ **die eines Amts oder Gerichtes sind**/ als welche gleichergestalt in Ansehung derer bey ihnen gelegenen Güter **das Auslosungs-Recht** haben/ und dieses zwar zu dem Ende/ damit die Lands-Obrigkeit die Steuren und andere Gefälle von denen Besitzern sothaner Güter desto füglicher und eher erheben könne/ welcher gestalten wir ad §. 1. h. cap. ermahnet/ daß aus dieser Ursach an vielen Orten die liegende Güter Ausländischen nicht veräussert werden können: v. l. un. C. non lic. hab. metrocom. und dieses **Auslosungs-Recht**/ wird die **Marcklosung** (Jus retractus Territoriale) genennet/ v. **Lindenspühr** ad Ord. prov. Würtenberg. fol. 85. dergleichen Statuta hier und dar anzutreffen/ als zum Beyspiel zu **Freyburg**/ nach dem Zeugnuß Gailii 2. O. 19. num. 2. & Zas. in l. multum interest. num. 2. ff. de V. O. **In Baiern.** v. **Chur-Baier. Lands-Ordn.** p. 1. tit. 10. §. ult. Item. Tit. 14. §. 3. **Im Lande Würtenberg**; v. **Würtenberg. Land-R.** p. 2. f. 168. rubr. **Wie die Burger oder Einwohner einer jeden Stadt oder Dorffs die Losung haben sollen** ꝛc. und andern Orten mehr ꝛc. Wann aber viel Burger zugleich dieses **Auslosungs-Recht** haben wollen/ in diesem Fall ist zu wissen/ daß der Fiscus oder die Stadt-Cammer/ wann selbige sothane Güter im Namen der Stadt zu kauffen willens/ vorzuziehen sere.

Die

Die Obrigkeit aber selbst kan sich des Vorkauffs nicht bedienen / falls ein Burger dem andern ein ligend Stück verkauffen wolte / gleichwie wir bereits oben dargethan: welches wider einige von Adel zu mercken / die die beste Güter an sich zu bringen trachten / und hernach die Frohn oder andere Beschwerden ihren Unterthanen nicht erleichtern. vid. Bidembach. quæst. nobil. 19. & Lindenspür in Comment. ad Jus Provinc. Würtenberg. fol. 86. n. 3. Ja / dieses **Auslosungs-Recht** ist in Thüringen und einigen andern Orten dermassen extendiret / daß sich dessen so gar diejenige bedienen können / die bereits einen Theil von dem verkaufften Gut besitzen / welches man Jus Congrui, das **Gespilde** nennet / und diesen Endzweck hat / daß man desto leichter die Steuren von einem solchen Gut einfordern könne / so geschiehet / wann dasselbige nur einen Besitzer hat. v. Matth. Coler. p. 2. dec. 229. Carpz. p. 2. cap. 31. d. 3. Schlit. in Jur. Civ. tit. de Emt. vend. th. 14. & Richt. d. dec. 76. num. 59. ibique citat. **Fürstlichen Sächs. Lands-Ordn.** art. 38. in verb. **Da des verkaufften und zertrennten Guts etwas feil wird so soll derjenige / in dessen Gut es gehöret / und des Gespildes hat / den Vorkauff vor andern daran haben.** Consent. **Chur-Bayr. Lands-Ordn.** tit. 14 §. 2. §. wir ordnen ꝛc. cum seq. ibi: **Im Fall aber dergleichen zusammen gehörige Güter und** Corpora **allbereit zertrennet worden, so sollen dieselbe Stück jederzeit wann eines oder mehr wiederum verkaufft / die Wiederlosung haben; auch sonsten auf andere mügliche Wege wiederum zusammen gebracht werden. ꝛc.**

Vors dritte können auch hier die **Nachbarn** gezehlet werden / per Constit. Frid. 5. Feud. 14. gestalten denenselben haubtsächlich daran gelegen / daß sie lieber selbst ein ihnen am nechsten gelegenes Haus oder Gut kauffen / als sich einen unfriedlichen und bösen Nachbarn über den Hals ziehen. v. Gothmann. cons. 42. num. 10 V. 2. Ita Tiraquell. in præfat Tr. de Jure protymis. num. 13. & Gail. 2. O. 19. n. 2. Wiewol diese Constitution oder Satzung des Kaysers Friderici heut zu tag nicht observiret wird / wo nicht solches **entweder** in Krafft der Statuten oder sonst einer bewehrten Gewonheit hergebracht worden ist. Ita Carpz. p. 2. c. 31. def. 2. Cothmann. V. 2. cons. 42. num. 3. & Richt. d. dec. 76. num. 64. & seqq. ibique præjudic. in verb. **Obwoln,** l. 5. Feud. tit. 15. ratione vicinitatis (**in Ansehung der Nachbarschafft**) das Jus Retractus **oder Einstands Recht nachgelassen; so wird doch in Ermanglung einer sonderbaren Gewohnheit** oder statuti **darauf heutiges Tags nicht gesprochen noch erkannt: Darum / wo nicht andere erhebliche Umstände vorhanden / ihr den zwischen N. und N. getroffenen Kauff /** ex Jure Vicinitatis, **oder bloß der Nachbarschafft halber zu hinterziehen nicht berechtiget. v. R. w.** Oder wenigstens andere Umstände mit concurriren und vorhanden sind: v. Richt. c. l. num. 71. in f. ibi: **Demnach sprechen wir vor Recht / obwoln das angezogene Nachbar-Recht vor sich zur Nähergeltung nicht genugsam; dennoch / dieweil die angedeutete Feuers und andere Ubels / Gefahr dadurch / wann ihr in den Kauff tretet / abzuwenden; so wird er von Beziehung gemeldten Hauses gestalten Sachen nach nicht unbillich abgehalten / und dasselbige euch geschlossener massen nachgelassen ꝛc. v. R. w.**

Endlich können auch **vors vierdte** die **nechste Blutsverwandte** hieher gezehlet werden / welchen **das Einstands- oder Nähergeltungs-Recht** deßwegen zugelassen / daß die **Stamm-Güter** bey der Famille bleiben / und dieselbe hierdurch erhalten werden möge. v. 5. F. 13. seqq. l. 14. C. de C. E. V. l. 38. ff. de R. V. l. 22. vers. nec verò. C. de admin. tut. **Und dieses Recht wird insonderheit** Retractus Gentilitius **oder** Linearis **genennet** / davon zu lesen Andr. Tiraquell. de retract. linear. & Disp. Inaugur. Joh. Jac. Hammanni Ratisbon. anno 1650. Jenæ sub præsid. Christoph. Philippi Richteri habit. Add. Consist. Elect. Sax. 31. p. 2. ibique Carpz & **Chur-Bayr. Lands-Ordn.** tit. 14. §. 3 vers. **damit nun in solchem Fall ꝛc.** Nachdem es aber derer Bluts-Freund offtermalen viel gibt / als ist zu wissen / daß in dem Näherkauff unter denselben die Kinder den Vorzug haben / anerwogen sie gleichermassen in denen Erbschafften vorgezogen werden. per Nov. 118. c. 1. v. Carpz. p. 2. c. 31. def. 10. & Richt. dec. 76. n. 12. **Nun aber ists ausgemacht / daß dieses Einstands-Recht nach der Ordnung der Succession sich meinstens regulire** / v. Tiraquell. de Retract. lin. §. 1. gl. 9. num. 21. & seqq. **sie mögen hernach gleich anfangs ehelich gebohren / oder durch die folgende Ehe** legitimiret **worden seyn.** v. Nov. 89. & cap. tanta. X. qui fil. sint legit. add. Gail. 2. O. 141. ibique cit. DD. **welche aber gar nicht / oder von dem Kayser oder einem** Comite Palatino legitimiret **worden / haben sich dieses Rechtes nicht zu erfreuen;** Nov. 89. cap. 4. & 9. l. 9. C. de natural. liber. **wie nicht weniger auch diese / so sich von einem Fremden an Kindes statt haben aufnehmen lassen.** l. pen. §. 1. vers & ideò sancimus. C. de adopt. & §. 2. J. eod. **Wären aber mehr Kinder an der Zahl vorhanden / stünde zu erkundigen / ob sich einer allein unter ihnen / oder ihrer mehr dieses Rechtens bedienen wolten. Im ersten Fall** muß sich derselbe dessen gantz / und nicht nur für seinen Antheil gebrauchen. v. Fachinæ. 2. Controvers. 2. Reyger. in Thesaur. Jur. voc. Jus protymiseos. n. 13. & Richt. d. dec. 76. num. 18. **Im andern aber / muß das Gut / wann es anders theilbar / unter ihnen zertheilet / wann es aber nicht theilbar / diesen allein zugesprochen werden / von deren Vorfahren es herkommen.** Dan. Moller ad Constit. Elect. Sax. 31. n. 5. & Carpz. p. 2 c. 31. d. 10. num. 4. Item Richt. d. dec. 76. n. 19. **Weiln aber diese Meinung sich auf gegenwärtigen Fall deßwegen nicht wol reimet / indem alle Stamm Güter / darvon hier die Frag ist / von den Vorfahren herrühren / als hält Carpzovius in vorberührter Stelle n. 6. & 7. davor / daß im Fall ein solches Gut untheilbar / dasselbige demjenigen unter denen Kindern zuzueignen / der am ersten sich angegeben / und wann alle zugleich sich angegeben / diese Sach durch das Los zu schlichten seye.** Add Tiraquell. §. 11. gl. 10. num. 4. **Obwoln aber sonsten in Erbschaffts-Fällen das Jus repræsentationis, Krafft dessen die Kinder in ihrer Eltern Platz tretten / und solcher gestalt die Enicklen mit ihrer Vätter-Brüdern in die Stämme succediren / Platz findet / allermassen wir solches an einem andern Ort weitläufftig dargethan und erwisen haben; so wird es doch in dem Einstands- oder Nähergeltungs Recht** nicht attendiret. v. Richt. d. dec. 76. n. 26. & seqq. ibique præjud.

Wann aber keine Kinder vorhanden / so können sich sonsten die nächste Bluts-Freund dieses Rechtes gebrauchen / doch dergestalt / daß iederzeit der nähere den weitern ausschliesset: Und dieses zwar ohn Unterschied / sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechts seyn / vid. Matth. de Afflict. tr. de Jure protymis. §. 7. num. 6. Tiraquell. gl. 9. num. 199. Hammann. d. Disp. de retract. lin. th. 4. lit. c. in fin. **biß auf den 10. Grad** / v. § ult. J. de cognat. succes. & §. 1. J. de legit. agnat. succes. Richt. d. dec. 76. num. 35. **Wiewoln in diesem Stück die Gewonheiten derer Oerter über die massen sehr unterschieden sind / gleichwie dessen ein Beyspiel in denen Sächsischen Rechten zu sehen / als nach welchen dieses Recht deren Seiten-**

Freunden gar nicht zukommt : v. Const. Elect. 31. p. 2. in verb. **Und die andere Blutsfreund** / Collaterales **genannt / solches Recht nicht haben / und darzu nicht gelassen werden sollen.** v. Modestin. Pistor. V. 1. conf. 36. n. 28. Carpz. p. 2. c. 31. d. 11. n. 7. & seqq. & Richt. c. l. n. 32. welches doch in Thüringen anders ist. v. Coler. dec. 23. num. 2. & Richt. c. 1. n. 34 Deßgleichen auch in den **Bayrischen Rechten** / nach welchen sothanes Recht nur biß **auf den vierdten Grad** / weltlichen Gesetzen nach zu rechnen / vergönnet ist. v. **Chur-Bayr. Land-Ordn.** tit. 14. §. 3. vers. **damit nun in solchem Fall** ꝛc. das Weib aber kan ihres Manns Verkauffung nicht umstossen / noch sich dieses Rechtes anmassen. Coler. dec. 12. n. 7. & seqq. Obgleich nach **Sachsen Recht** der Mann solches zu thun befuget ist / angesehen ihm diese Freyheit im obberührten Recht deßwegen vergönnet / weil das Weib seiner Gewalt unterwürffig wird / und ihre Güter nach beschehener Heimführung / dessen Tutel oder Beschirmung übergiebet. Coler. d. dec. 12. n. 4. & Richt. c. l. n. 37. & 38.

Indeme wir aber zu dem **Einstands-Recht** / welches den nächsten Blutsfreunden zukommt / **Stamm Güter** erfordern / die von Eltern oder Groß-Eltern herkommen / Carpz. p. 2. c. 31. d. 14. & Richt. c. l. num. 39. als schliesset sichs von selbsten / daß in andern Gütern die nächste Blutsfreunde sich dieses Rechtes nicht anmassen können. Es wäre dann / daß irgendwo durch eine Gewohnheit auch dieses recipirt worden / allermassen von **Thüringen** bezeuget Richt. d. l. num. 41. & 42. Und von **Bayren** die **Chur Bayr. Lands-Ordn.** an vorberührter Stelle. Nachdem wir ferner **derer nächsten Blutsfreunde** Meldung gethan / als ist zu wissen / daß wir hierdurch die jenige verstehen / so dem Verkauffer am nächsten sind / ob gleich andere / so dem Stamm näher / vorhanden wären / davon zu lesen Berlich. p. 2. concl. 39. n. 27. & Richt. c. l. num. 29. & 30. Ubrigens hat dieses **Recht** nicht Platz / wann der Verkauffer das **Gut** nicht von seinen Vorfahren erworben ; coler. dec. 15. n. 9. gestalten nicht genug / daß das **Stamm-Gut** in Ansehung dessen so das Einstands-Recht haben will / von denen Vor-Eltern herkommt / sondern es muß auch in Ansehung des Verkauffers also beschaffen seyn. v. const. Elect. Sax. 12. p. 2. & Richt. c. l. num. 43. & 44 Aus welchem dann zu schliessen / daß dieses ein Personal-Recht / und in Ansehung **des Geblüts** zugelassen seye / wolfolglich einem Fremden nicht **cedirt oder abgetretten werden könne.** Matth. de Afflict. de jure protym. §. 1. num. 4. Moller. ad const. Elect. Sax. 32. p. 2. n. 58. Berlich. p. 2. concl. 39. num. 43. Carpz. p. 2. c. 31. d. 19. Richt. c. l. n. 45. & 46. & Virgil. Pingizer. quæst. Sax. 30. per tot.

Nachdem sich auch offtermalen begibt / daß die Blutsfreunde mit andern / so gleichermassen dieses Rechtes fähig sind / concurriren / als ist zu wissen / daß insgemein jene diesen / was das Einstands-Recht betrifft / vorzuziehen / welchem zu Folge dann die Bluts-Freunde vor denen Nachbarn hierinenfalls den Vorzug haben ; wann aber zwey Bluts-Freund von einerley Grad zusammentreffen / darunter einer noch die Nachbarschafft vor sich hat / und mit seinem Gut an das verkauffte Stück stosset / in solchem Fall ist diesem / der noch über diß die Nachbarschafft hat / vor jenem der Vorzug zu gönnen : Richt. c. l. n. 85. & seqq. Ferner haben auch die Bluts-Freunde vor diesen den Vorzug / so sich **das Einstands-Recht** im Verkauffen vorbehalten / Richt. c. l. n. 96. & 97. Deßgleichen können sich auch dessen die nächsten Agnaten vor dem Lehen-Herrn anmassen / wann nemlich das Lehen einem Fremden verkaufft worden / angesehen sie durch die Agnation ein erworbenes Recht haben / welches ihnen von dem Inhaber des Lehens so wenig als von dem Lehen-Herrn benommen werden kan. Richt. c. l. n. 98. & seqq. Wann aber ihrer zwey concurriren / denen das Einstands-Recht entweder Pacts- oder Testaments-weise zukommt / in diesem Fall können sie zwar die theilbare Güter unter sich zertheilen ; wann aber die Güter untheilbar / oder der Testirer gewolt / daß sich beede Erben des Vorkauffs wegen miteinander freundlich vergleichen sollen / der Vergleich aber unter ihnen nicht verfangen will / müssen sie solches dem Los anvertrauen ; wann sie aber auch dieses zu thun sich weigern / ist demjenigen der Vorzug dißfalls zu gönnen / von dessen Vorfahren die Güter herkommen / angesehen zu muthmassen / daß der Testirer das jenige gewolt habe / was dem Gesetz / oder der Gewohnheit conform, welches auch von denen Contrahenten also zu verstehen ist. v. Richt. d. dec. 76. n. 105. & seqq.

Biß hieher haben wir erörtert / **welchen Personen das so genannte Näher-geltungs-Einstands-Auslösungs- oder Abtriebs-Recht zukomme.** Ist noch übrig / daß wir auch kürtzlich von denen **jenigen Umständen und** Requisitis etwas melden / **welche bey diesem Recht zu beobachten stehen. Erstlich** wird demnach erfordert / daß ein **Kauff** vorhergegangen / Matth. de Afflict. de Jure protymis. §. 3. n. 16. in f. Carpz. p. 2. c. 31. d. 17. Moller ad d. constit. 32. n. 32. Richt. d. dec. 76. n 176. & seqq. angesehen **dieses Recht** sonst in **keinem andern** Contract, und also weder **im Tausch** / Carpz. c. l. & Richt. ibid. noch in **einer** Donation **oder Schänckung.** Hamman. d. disp. th. 6. lit. a. noch auch in Locatione, Conductione, **Bestand- oder Mieth-** Contract : Vigel. in method. juris. controvers. lib. 6. cap. 1. except. 21. & 31. & Carpz. p. 2. c. 31. d. 8. noch auch in **der letzten Willens-Verordnung oder einem Vermächtnuß.** Vigel. d. except. 24. & Carpz. d. const. 32. d. 16. noch auch endlich in einer Transaction **oder anderweitiger nothwendiger Veräusserung** / Carpz. d. const. 31. def. 17. n. 5. & 6. Item Richt. c. l. n. 185. Platz findet / wo nicht auch dißfalls irgendwo durch die Statuten oder sonderbare Gewohnheiten der Oerter etwas anders verordnet worden. Hamman. d. Disp. th. 6. lit. a. in fin.

Vors andere wird erfordert / **daß derjenige / so sich dieses Rechtes bedienen will / den von dem Kauffer ausgezahlten Kauff-Schilling dem rechten und gemeinen Tax gemeß / auf einmal / an bestimmten Ort und Zeit / deßgleichen auch in guter Münz ersetze.** cap. 9. X. de in integr. restit. Dann weil der Retrahent, oder / der das **Einstands-Recht** gebrauchet / in des Kauffers Stelle tritt / als will die Billigkeit erfordern / daß er das jenige præstire / zu was sich dieser anheischig gemacht hat. v. Gail. 2. O. 19. n. 7. & Hamman. d. Disp. th. 6. lit. b. Bey welchem Umstand wir 1.) **des rechten und gemeinen Taxes** Meldung gethan / der zwar in dem gemeinen Werth bestehet / nach welchem die Sachen pflegen geschätzet und angeschlagen zu werden / auth. hoc jus porrectum. C. de SS. Eccles. l. 4. §. f. ff. de in diem addict. l. 33. ff. ad L. Aquil. add. Gail. d. O 19. num. 8. & Richt. d. dec. num. 132. & seqq. Es ist aber hierbey zu mercken / daß der gemeine Tax hier also zu verstehen / wie selbiger in denen Kayserlichen Rechten angenommen wird / das ist / ob er gleich den rechten Werth der Sach überschreitet / wann es nur nicht über die Helffte geschiehet. l. 2. & 8. C. de resc. vend. Gestalten in unserem Fall dieses vor einen rechtmässigen Preiß zu halten / was ein anderer gebotten oder bezahlet hat / Bald. in l. 2. in f. C. de resc. vend. Tiraquell. p. 1. §. 1. gl. 18. num. 4. Richt. c. l. n. 113. & seqq. & Hartm. Pist. l. 2. qu. 12. n. 9. & 10. Es wäre dann Sach / das entweder betrüglicher

Weis

weis einen umzuführen / oder von dem Verkauff denselben mit grossem Aufsatz abzuschrecken / solches geschehen / angesehen in diesem Fall eine solche Boßheit keines wegs zu dulten; Hartm. Pist. d. l. n. 13. Carpz. p. 2. c. 33. d. 2. Joh Koppen qu. 52. n. 18. & Richt. c. l. n. 119. **oder/** daß der erste Verkauffer bey dem Verkauff sich vorbehalten / das verkaufte Gut um einen gewissen benamsten Kauff-Schilling an sich zu lösen/ gestalten auch dißfalls der angehängten Bedingung nachzuleben wäre; Richt. c. l. n. 120. **oder/** daß der letzte Verkauffer nach allbereit geschlossenen Kauff den Kauffschilling steigern wolte; Berlich. p. 2. concl. 41. n. 20. Carpz. p. 3. c. 33. def. 5. & Richt. c. l. num. 123. massen auch dieses zum Nachtheil des Retrahenten nicht zu attendiren. 2.) Haben wir bey diesem Umstand gemeldet, **daß der Kauff-Schilling von dem** Retrahenten **auf einmal bezahlet werden müsse** / l. 3. ff. fam. ercisc. add. Gail. d. O. 19. n. 8. ob gleich der fremde Kauffer denselben Fristen-weise bezahlet hätte. Richt. c. l. n. 114. Es wäre dann / daß sie sich selbst eines andern verglichen/ l. 10. C. de pact. oder des Kauff-Schillings halber noch keine Richtigkeit gemacht worden. l. 21. ff. de reb. cred. Gail. c. l. n. 7. 3.) Haben wir **des bestimmten Orts und der Zeit erwehnet** / angesehen der Werth der Güter an Ort und Enden unterschiedlich / hiernächst auch denen Contrahenten viel daran gelegen ist / daß die zur Auszahlung bestimmte Zeit wol beobachtet werde. l. 3. ff. de eo, quod cert. loc. & l. 39. ff. de solut. Add. Sichard ad l. 2. C. de usur. num. 7. in f. & Richt. c. l. n. 133. & seqq. Endlich haben wir auch 4.) **der guten Müntz** gedacht; dann obwolen ein Retrahent unverbunden / eben solch Geld zu geben / wie es der Käuffer ausgezahlet; Richt. c. l. n. 128. so muß er doch solches Geld anschaffen/ welches gäng und gebe ist/ allermassen dann auch der Verkauffer dahin nicht angestrenget werden mag / daß er ein solch Geld annehme / welches bereits abgesetzet worden/ oder auf dem Sprung des Absatzes stehet. Richt. c. l. n. 131.

Vors dritte wird erfordert / **daß der** Retrahent **die zur Zeit des Contracts aufgewandte Unkosten und gemachte Besserung erstatte**: Als welche mit dem Kauff-Schilling gleiches Recht haben. l. 39. §. ult. ff. de minor. l. 27. ff. de Ædil. Edict. Und dahin gehören zum Beyspiel/ der **Leykauff** / die **Lehnwahr** / **Abtrag des Saamens/ Acker-Lohns** / und anders mehr. v. Carpz. p. 2. c. 33. d. 8. & Richt. c. l. nu. 136. & seqq. Was aber von den Unkosten gesaget worden / ist nur von denen nothwendigen und nützlichen zu verstehen / l. 16. ff. de in diem addict. l. 61. pr. ff. locat. v. l. 5. C. de R. V. l. 27. §. f. l. 48. ff. eod. Jedoch / daß auch diese wenigstens etwas austragen / und nicht gar zu gering seyn / wohin zum Beyspiel diejenige zu rechnen / welche das Gut im Dach und Fach erhalten / und die mit der bißherigen Abnutzung zu compensiren sind. v. Carpz. p. 2. c. 32. d. 8. & Richt. c. l. num. 139. Keines Weges aber kan solches von denen/ so nur Lustshalber aufgewendet worden. l. 9. ff. de impens. in rem dotal. fact. Richt. c. l. num. 138. angenommen werden / als welche der Retrahent zu ersetzen nicht verbunden ut. dd. ll.

Vors vierte wird erfordert / **daß dieses Einstands-Recht innerhalb Jahrs-Frist** / Mynf. 3. O. 51. n. 2. & 3. Joh. Köppen. dec. 52. num. 27. Richt. d. l. num. 141. oder nach anderer Meinung/ **innerhalb Jahr und Tag von dem geschlossenen Kauff anzurechnen / geschehe.** V. Gail. 2. O. 19. num. 10. & 11. Coler. dec. 15. n. 19. 45. & seqq. Hartm. Pist. qv. 12. n. 19. & Hamman. d. D. sp. th. 6. lit. d. so gar / daß wann jemand binnen solcher Zeit sich dieses Rechtes nicht bedienet / er hernach nicht mehr zugelassen wird l. 6. ff. de opt. leg. wofern er nur gewust / daß ein abermaliger Kauff vorgegangen / anerwogen die Unwissenheit / so sie nicht affektirt ist / ihn wol entschuldigen mag Tiraquell. p. 1. §. 1. gl. 2. n. 50. & §. 36. gl. 2. num. 31. & seq. Carpz. d. c. 32. d. 3. & 6. Richt. c. l. n. 144. & seqq. Köpp. dec. 52. num. 29. & Mynf. 3. O. 51. num. 4. & Hamman. in d. Disp. th. 6. lit. d. Inzwischen aber wird er noch gehöret / ob er gleich den letzten Tag oder die letzte Stund seinen Einspruch thäte / Bernhard. Græv. L. 2. concl. 19. consid. 1. num. 3. & 4. Carpz. d. c. 32. def. 2. & Richt. c. l. num. 153. seq. per l. 13. de V. S. wiewolen in diesem Stück die Statuta gewisser Oerter abermals sehr unterschieden sind / wie zu sehen aus der **Chur-Bayr. Lands-Ordn.** tit. 14. §. 3. vers. **damit nun in solchem Fall** ꝛc. allwo nur innerhalb sechs Monaten in dem Kauff zu stehen erlaubt ist. Add. Reform. Francofurt. p. 2. tit. 5. woselbst wegen der Gan-Erben Güter nur 8. Tag gestattet werden. conf. Hamman. c. th. 6. lit. d. in pr.

Vors fünffte wird erfordert / **daß der** Retrahent **alles dasjenige erfülle/ was sonsten der vorige Kauffer hätte thun sollen**: In vernünfftiger Erwegung/ daß durch das Einstands-Recht der vorige Contract nicht aufgehoben / sondern nur ein andere Person an statt des Käuffers gestellet wird / welche demnach eben dasjenige zu thun gehalten / zu was der vorige Kauffer sich verpflichtet hat. Welchem zu Folge demnach der Retrahent 1.) diejenige Pacta, so der Verkauffer und Kauffer miteinander eingegangen / halten muß / l. 23. ff. de R. J. l. 10. C. de pact. wofern dieselbige nur also beschaffen / daß sie bey diesem Contract zu stehen vermögen. Wie dann auch 2.) der Retrahent allen nach beschehenen Einspruch sich ereignenden Schaden und Gefahr auf sich zu nehmen schuldig ist/ obschon gleich das verkauffte Gut noch nicht abgetretten und übergeben worden / allermassen auch der Kauffer alsobald nach geschlossenem Kauff noch vor beschehener Einraumung solche Gefahr auszustehen hat; §. 3. J. de Emt. vend. wofern nur dem Verkauffer keine Schuld oder Aufschub beygemessen werden kan / d. §. 3. & l. 173. §. 3. ff. de R. J. Gleichwie aber der Retrahent vorgedachter massen alle Gefahr auszustehen hat / also kommt ihm 3.) auch im Gegentheil aller Nutzen und Vortheil zu / welcher dem verkauften Gut anhängig ist / d. §. 3. & l. 10. ff. de R. J. Add. Hamman. c. Disp. th. 6. lit. e.

Endlich aber und vors sechste wird erfordert / daß der Retrahent zu seinem Nutzen / nicht aber jemand anders zugefallen / weniger aber den Kauffer zugefahren/ sich dieses Rechtens bediene / mithin auf beeden Seiten alles redlich zugehe; Gail. d. O. 19. num. 10. & Rudinger. cent. 2. O. 21. n. 3. weßwegen er auf Begehren des Beklagten so gar auf einen Eydschwur getrieben werden kan/ Richt. d. dec. 76. n. 174. & seqq. Consent. **Chur-Bayr. Lands-Ordn.** tit. 14. §. 3. vers. item, in verb. **Item/ es solle solche Losung aufrecht und unbetrüglich/ und also geschehen / daß/ welcher löset / derselbe die Losung für sich und kein andern thue / und derowegen das eingelöste Gut ihm selber behalte: wie auch dißfalls die ungebührliche fürgewendete Tausch oder Wechsel / und was dergleichen mehr für simulirte oder Schein-Contracten / zu Verhinderung der Losung dienen mögen / verbotten seyn sollen. Da aber jemand hierwider handlen / und das / so obstehet / übertretten würde / sollen beyde Kauffer und Verkauffer/ deren jeder unter uns zehen Gulden/ und der Stadt/ Flecken oder Cammer / in deren Gemarckung solche Güter gelegen/ auch etwas zur Straff/ nach Gelegenheit des Herkommens/ zu erlegen schuldig seyn / und nichts destoweniger die Losung obberühr-**

berührter Gestalt ihren Fortgang haben. Und soviel von dem so genannten Einstands-Recht. ꝛc.

Ad §. 8. h. cap. in verb. So viel die Nachbarschafft.

ENdlich soll auch ein jeder Kauffer sich um eine gute Nachbarschafft umsehen / und den Verkauffer dahin vermögen / daß er ihm die Nachbarn getreulich anzeige/ davon wir bey dem XVI. Cap. des ersten Buchs §. 2. gehandelt / auch an derselben Stell erwiesen haben / wie der Verkauffer deßwegen / wann er seine Nachbarn verschweiget / ad Interesse belanget werden könne. v. l. 35. §. ult. ff. de C. E. V.

Ad eund. §. verb. Oder wol gar der Zauberey berüchtiget?

DJe unglückseligste **Nachbarschafft** mag wol billich diese genennet werden / **wann die Nachbarn der Zauberey berüchtiget**/ allermassen so dann niemand so leichtlich von dergleichen bösen Leuten / als die des leidigen Teuffels Werckzeug abgeben / des befahrenden Schadens halber sich sicher stellen kan; Solche Berüchtigung aber kan Vermög P. H. O. art. 44 aus unterschiedlichen Anzeigungen hergenommen werden / unter welchen **erstlich** nicht die geringste / **wann jemand sich erbeut andere Menschen Zauberey zu lernen** / angesehen er hierdurch ja sattsam bekennet / daß er der Zauberey kundig. **Vors andere / wann einer jemanden zu bezaubern bedrohet / und dem Bedräuten dergleichen geschiehet**: Welches / gleichwie das vorige nebst andern ein Anzeigen zur Tortur oder peinlichen Frag ist. Godelmann. de magis, lib. 3. cap. 10. num. 17. & Berlich p. 4. concl. 4. n. 145. **Vors dritte / wann jemand sonderlich Gemeinschafft mit Zauberern oder Zauberinnen hat.** Gestalten auch dißfalls ein Anzeigen zur Tortur entspringet. Damhoud. pr. crim. cap. 10. num. 5. & seqq. Menoch. de præsumpt. qv. 89. num. 89. & Matth. Steph. ad art. 44. Ord. crim. vers. Tertium. **Vors vierte / wann jemand mit solchen verdächtigen Dingen / Geberden / Worten und Wesen umgehet / die Zauberey auf sich tragen**: Als zum Beyspiel / wann bey jemanden in seinem Zimmer Gifft / Hostien / Menschen-Glieder / wächserne und mit Nadeln durchstochene Bilder gefunden werden: Item / wann jemand gesehen worden / daß er einen Staub über einer Heerd-Vieh gemachet / und das Vieh alsobald darauf gestorben. v. Godelmann. d. l. num. 27. & 29. & Berlich. d. l. num. 147. **Vors fünffte / wann eine solche Person der Zauberey sonsten berüchtiget ist**: Woraus abzunehmen / daß die vorhergehende Anzeigungen an und vor sich selbsten zur Peinlichen Frag nicht hinlänglich genug seyen / wofern nicht die Berüchtigung oder ein ander Anzeigen zugleich mit concurriret / v. P. H. O. art. 25. & Matth. Steph. ad art. 44. Ort. crim. vers. quintum indicium est. Übrigens ist zu wissen / daß diese Anzeigungen in **Peinl. Halßg. Ordn.** nur Exempelsweis angeführt worden / allermassen es deren noch viel mehr giebet / wie zu sehen bey dem Daniel. Moller. in Comment. ad constit. Sax. p. 4. const. 2. num. 13. vers. aut si quæ alia. Godelmanno d. cap. 10. & Berlich. d. concl. 4. num. 148. & seqq. **Ob aber** die Denunciationes sagarum, **wann nemlich ein Hexe oder Unhold auf andere Leute bekennet und aussaget / hierunter zu zehlen** / davon kan bey dem Otto Tabore de confront. pag. 1. th. 35. gelesen werden. Item **wie vor diesem durch das kalte Wasser**/ (in welches die verdächtige Personen hineingeworffen/ und so sie zu Grunde gegangen / für unschuldig / wann sie aber oben geschwummen / für schuldig erkennet worden) **unterweilen das Laster der Zauberey an Tag gebracht**: davon besihe Godelmann. d. L. 3. cap. 5. per tot. Otto. Melander, in Resolut. quæst. 4. de sagis per tot. Schottel. de antiqv. in German. jur. cap. 28. nu. 21. & Bechmann. Diss. de judiciis Der. cap. 3 §. 4. & 5. So nun ein und andere Personen der Zauberey berüchtiget / fragt sichs / **ob man die Namen derselben dem Beicht-Vatter** communiciren solle: Und ob es gleich scheinet / daß dieses deßwegen nicht vonnöthen seye / weilen die Bestraffung dieses schrecklichen Lasters der weltlichen Obrigkeit zukommt/ dessen sich die Geistlichen / als denen bloß allein die Seelen-Sorg obgelegen / billich enthalten sollen; Carpz. jurispr. consist. l. 2 tit. 28. def. 287. num. 7. & seqq. Jedannoch aber / weilen die Beicht-Vätter sothane Personen im Beicht-Stuhl ernstlich erinnern / und durch die Gnade GOttes auf andere Wege bringen können / hiernächst auch der weltlichen Obrigkeit hierdurch kein Eintrag beschiehet / angesehen es ein anders ist / eine berüchtige Person erinnern und von dem Laster abmahnen / ein anders aber einen Schuldigen bestraffen / als können die Namen sothaner Personen denen Beicht-Vättern vorgedachter massen wol offenbahret werden / und sind selbige nachgehends / wofern ihnen solches im Beicht-Stuhl eröffnet worden / nicht schuldig / dasselbige der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen / sondern müssen das Sigillum silentii wol in Obacht nehmen / v. Richt. p. 3. dec. 130. pag. 100. & 105. cum seqq. & Diethert. ad Speidel. voc. **Nahmen.** fol. 278. Wann aber die Zauberey kund und offenbar ist / wird ferner gefraget / **wie solche zauberische Personen zu bestraffen**: Da dann zu wissen/ daß/ wann selbige mit ihrer Zauberey denen Leuten Schaden zugefüget / Krafft der P. H. O. art. 109. die Lebens-Straff mit dem Feuer Platz finde; Wann aber hierdurch kein Schade geschehen / solches zur Erkäntnus und Bescheidenheit der Rechtsgelehrten gesetzet werde. Worbey wir aber dieses erinnern / obschon eine solche zauberische Person denen Leuten keinen Schaden zufüget / wann aber selbige gleichwol nichts destoweniger mit dem Teuffel einen ausdrücklichen oder stillschweigenden Pact hat / GOtt verläugnet / und dem Teuffel sich verschreibet / denen Zusammenkünfften und nächtlichen Täntzen der Hexen beywohnet/ und mit dem Teuffel sich vermischet / daß / sag ich/ eine solche Person eben so wol vom Leben zum Tod zu bringen / als ob sie denen Leuten würcklich Schaden zugefüget hätte. Ita. Matth. Steph Zieriz. & Blumlacher. ad art. 109. O. d. Crim. Von welchen wir an einer andern Stelle weitläufftiger gehandelt / wie wir dann auch von denen Chrystall-Sehern / Segensprechern und deren Bestraffung/ **bey dem anderten Cap. des Ersten Buchs**/ etwas angemercket haben.

Ad verb. Ob die angräntzende Gründ unter einerley oder mehrere und fremde Herrschafften gehören?

FErner gehöret auch unter die **Nachbarschafft** dieses/ daß fleissige Nachfrag gehalten werde/ **ob die angräntzende Gründ unter einerley oder mehrer Herrschafft gehören**: in sonderbarer Erwegung / daß durch vielerley Herrschafften nur viele Beschwerden verursachet werden / absonderlich wann selbige / wie es gemeiniglich heut zu Tag zugehet / in grossen Strittigkeiten schweben / da dann immerhin der arme Dritte darunter leiden muß / vid. Diethert. in Contin. Th. pr. Besold. vid. **zwey- oder drey-herrige Herrschafft** ꝛc. Es ist aber heut zu Tag nichts neues / daß es zwey- oder drey-herrige Herrschafften gibt / darinnen ihrer etliche miteinander die **Gemein-**

Gemein-Herrschafft haben/ und die Unterthanen selbige für ihre Herren erkennen müssen/ welches aber unterweilen also beschiehet/ daß unter denen Gemeinds-Herren eine gantz genaue Gleichheit ist/ und einer so viel als der andere zu sprechen hat/ **allermassen sich öffters im Lande zu Francken zuträgt/ da bißweilen 9. oder 10. Herren die Vogteilichkeit in einem Dorff haben/** v. Wehner. voc. **zwey- oder drey-herrige Herrschafft** ꝛc. bißweilen aber also gehalten wird/ daß einer mehr/ der andere aber weniger besitzet/ welches beschiehet/ wann zum Beyspiel **in einem Dorff die vier hohe Wändel oder Fäll einem allein/ dem andern aber die fliessende Wunden zu bestraffen zugehören/ das übrige aber unter ihnen gemeinschafftlich ist.** Was aber eigentlich unter den vier Fällen enthalten/ kan mittelst einer Universal-Regul nicht beygebracht/ sondern muß aus denen sonderbaren Gewonheiten der Oerter erlernet werden. Wehn. voc **Zent.** Unterweilen wird dieser Unterschied gehalten/ **daß in zwey herrigen Dorffschaffen ein jeder Lehen-Herr/ die auf seinem Lehen begangene Verbrechen abstraffet/ was aber auf der Gemeind geschehen/ das straffen sie insgemein und miteinander ab/ weCen sie die gesammte Dorff-Herrschafft haben.** vid. Wehn. voc. **zwey-herrig** ꝛc. Hinwiederum geschiehet es zuweilen/ daß **in einem Ort einer die Landes-Fürstl. Obrigkeit/ der andere die Geleits-Gerechtigkeit/ der dritte den Wild-Bahn/ der vierdte die Förstliche Obrigkeit/ der fünffte die hohe Fraiß und Cent/ der sechste die Vogtey und Erb-Gericht/ der siebende noch andere** Regalien **und Gerechtigkeiten hergebracht;** in welchem Fall ein jeder zwar bey deme/ was er eigentlich besitzet/ verbleiben soll: Es mag aber auch nicht gelaugnet werden/ daß nicht zum öfftern unter so vielen Herrschafften mancherley Eingriffe geschehen/ und einer den andern in seiner Gerechtigkeit turbiret und anfichtet. v. Casp. Ziegl. in §. Landsassen. concl. 1. n. 75. & seqq. ad prax. Calvol. Meichsner. tom. 2. dec. 4. n. 20. & seqq. Sixtin. de Regal. cap. 4. n. 82. Caspar. Leipold. de Concurrent. Jurisd. qu. 12. Besold. Th. pr. voc. **zwey-herrig.** & Diss. nostra de Jurisdict. in al. Territ. per tot. Item de Jurisdict. commun. cap. 1. §. 5. Ebenfalls begiebt es sich offtmalen heut zu Tag/ daß **einer in einem Dorff alle diejenige Stück** exerciret/ **die die Gemeinde betreffen/ welchem zu Folge er** [illegible] **aller andern Herrschafft Unterthanen über behörige Gemeine-Aemter beeidiget/ Rechnungen von ihnen fordert/ selbige anhöret/ und/ wo sie unrecht befunden werden/ sie gebührend abstraffet; ferner nimmt er zu Folg dieses, Gemein-Herrschafftl. Rechtens die Spital-Burgermeisters und GOtts-Haus-Rechnungen an/ (wiewol diese letztere an etlichen Orten allein zur Pfarr gehören) oder** prætendirt **doch den Beysitz dabey; weiter verpflichtet er die Burgermeister/ GOtts-Haus-Pfleger/ Schulmeister/ Gemein-Hirten/ Amt-Knecht/ Fluhrer und dergleichen. Er befihlet den Glocken-Streich/** commandiret **über Weg und Steg/ Brücken/ Kirch-Hoff/ Schul-Häuser/ Rath- und Gemeinds-Häuser; Er macht Gemein-Ordnungen/ und verpflichtet die Unterthanen darüber zu halten bey gewisser** Pœn **und Geld-Straff; die Gemeinde darff ohne sein Wissen und Willen nichts vornehmen/ nichts bauen/ keinen Gemeinds-Diener annehmen und beurlauben/ und was dergleichen mehr ist.** v. Ertel. de Jurisd. inf. lib. 1. cap. 11. Welches alles demnach dem **Gemeinds-Herren** zustehet: Da im Gegentheil ein anderer nur auf gewissen Unterthanen als **Eigen-Herr/ in denen der Eigen-Herrschafft anhängigen Rechten/** etwas hergebracht/ und endlich die hohe Obrigkeit sich der **Ober-Bothmässigkeit durch Anschlagung der** Mandaten/ ꝛc. anmasset. Und weilen dann in einem Ort bißweilen so vielerley Herrschafften zusammen treffen/ kan es nicht anders geschehen/ als daß es Ungelegenheiten geben müsse/ welche nachgehends die Unterthanen zu entgelten haben; und solches trifft absonderlich hierinnen ein/ wann in einem Ort oder Dorff die **Gemein-Herrschafft** dermassen eingerichtet ist/ daß kein Gemeinds-Herr ohne den andern etwas zu thun/ e. gr. zu befehlen vermag/ sondern alles und jedes (nur allein die Noth-Fäll ausgenommen/ l. 5. § 11. & seqq. ff. de N.O N.) von ihnen zugleich/ oder mit aller Consens und Einwilligung/ verrichtet werden muß; welchen Falls dann offtermals sich zuträget/ daß denen Unterthanen von einem diß/ von dem andern aber etwas anders anbefohlen wird/ da sie doch zwey widrige Sachen zugleich nicht thun können/ und da nicht beedes geschiehet/ gemeiniglich die Unterthanen Haar lassen müssen/ und die Herrschafften hefftig aneinander kommen. Wie nun in diesem Stück die widerwärtige Herrschafften wieder zur Einigkeit zu bringen/ davon besihe Speidel. voc. **Gemein-Herrschafft/** & Disp. nostr. de Jurisdict. commun. cap. 5. §. 6.

Adverb. Ob die Rain und Marck-Stein richtig oder strittig?

UBerdiß ist bey denen Nachbaren höchst-nöthig/ daß die **Rain und Marck-Stein** richtig seyn/ anerwogen sonsten unter ihnen des Streitens und Zanckens kein Ende ist; davon wir an unterschiedlichen Orten gehandelt haben/ vid. not jurisd. ad cap. 16. lib. 1. §. 3. vers. **am allermeisten.** ubi de enormitate criminis terminai moti, ejusque pœna. Item ad cap. 23. §. 1. Lib. 1. ubi de necessitate & utilitate Geometriæ, nec non de agrimensoribus eorumque requisitis, item de Renunciatione falsi modi, ejusque pœna. add. Myler ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 13. & 15. Nec non ad cap. 24. lib. 1. §. 7. vers. **oder auch von der Nachbarschafft zu nahe geackert/ und ein Marck-Stein verrucket/** ꝛc. ubi plura de enormitate criminis hujus, ejusque pœna, sicut & de judice, & quid is in judicio finium regund. observandum habeat? Hier wollen wir nur dieses annoch mit beyfügen/ daß die Setzung der Marck-Stein und andere Ausmarckungen/ so fern die Privat-Güter hierdurch unterschieden werden/ der **Nieder-Gerichtbarkeit** anhängig seye/ v. Bidembach. qu. nobil. ult. Wehner. voc. **Vogtey.** & Ertel. de Jurisdict. infer. lib. 1. cap. 6. Wann aber von solchen Gräntzen die Frag ist/ dardurch gantze Provincien und Länder unterschieden werden/ in diesem Fall stehet die Setzung der Marck-Steine allein denen **Landes-Herren** vermög der **Lands-herrl. Obrigkeit** zu. Myler ab Ehrenbach. in metrolog. c. 14. §. 16. Es bestehen aber die Marckungen aus zweyerley Gattungen: **Erstlich** gibts **natürliche Gräntzen/** von GOtt und der Natur selbst gesetzet/ und dahin gehören die **Berge/ Hügel/ Thäler/ Land-Strassen/ Brunnen/ Felsen/ Flüsse/ Wälder und dergleichen.** Vid. Oeting. de Jure Limit. lib. 1. c. 2. lit. J. Gryphiand. de Insulis. c. 24. num. 91. & Myler. ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 14. §. 7. num. 1. & 2. wordurch meistentheils gantze Königreich und Herrschafften unterschieden werden/ **gleichwie das Balthische Meer Teutschland von den Nordischen Reichen; das Alpen-Gebürg/ Franckreich von Italien: die Pyreneische Gebürg aber Spanien von Franckreich abschneiden,** vid. Cluver. Introduct. Geograph. lib. 3. c. 3. 8. & 32. Add. Deutr. cap. 11. n. 24. ibi: **Alle Oerter/ darauf eine Fußsohlen tritt/ sollen euer seyn/**

von der Wüsten an/ und von dem Berg Libanon/ und von dem Wasser Phrat/ biß ans äusserste Meer soll eure Gräntze seyn ꝛc. Hernach gibt es auch gemachte/ und durch Menschene Hülff gesetzte Gräntzen: wohin zum Beyspiel gehören / die Säulen / Bäume / Gräben/ Kreutz / Steine / ꝛc. welche veränderlich sind/ und mit der Zeit aus denen Augen kommen / oder doch zum wenigsten also sich verlieren / daß man fast ihren Ursprung nicht erkennen kan. Hieron. de Monte tr. de fin. reg. cap. 15. Oetting. lib. 1. cap. 2. lit. E. & Myler. d. cap. 14. §. 7. n. 3. Heut zu Tag sind gemeiniglich in denen Privat-Gütern nur zwey von dieser Art der Gräntzen üblich / nemlich die **Bäum und die Stein**; Jene pflegen **Gräntz Baum oder Lauchen** genennet/ und gemeiniglich **mit einem Creutz** bezeichnet/ in der Mitten aber ein **Loch** gebohret zu werden / Besold. th. pr. voc. **Marck-Stein**. Oettinger. c. tr. lib. 1. c. 18. n. 13. wiewolen dißfalls auf eines jeden Orts Gewonheit zu sehen: **Diese** aber pflegen insgemein **Marck-Stein / Mahl-Stein/ Weichbild** benamset/ und zu Ausmarckungen der Güter/ Flüß und Weyden gebrauchet zu werden. Ertel. d. tr. L. 1. c. 6. O. 2. & Oettinger. lib. 1. c. 2. n. 9. Sonsten aber gibt es dieser Stein zwölfferley / nemlich die **Bann-Stein**/ welche Zwing und Bann/ oder die hohe Obrigkeit scheiden / dahero man sie auch **Obrigkeit-Stein** nennet: Etlicher Orten heisset man sie auch **Land-Stein Land-Gräntz** und **Land-Marcken**/ dahero sie dann gemeiniglich **das Wappen ihrer Herrschafft** mit sich führen; und wo man an denen Gräntzen keine Stein setzet / sondern Gräben aufwirffet / und dicke starcke Häger ziehet/ werden sie **Land-Gräben** und **Land-Wehren** genennet / welche zu besserer Sicherheit der Land-Gräntzen öffters mit Soldaten besetzet werden. vid. R. A. de anno 1548. §. **Dieweil aber gemeiner** ꝛc. & seqq. Item de anno 1559. §. **wann aber immittelst**. de anno 1570. §. **nach erledigtem**. & seqq. & de anno 1576. §. **ferner haben wir** ꝛc. Ja wann die Gräntzen von grosser Wichtigkeit sind/ werden gar **Vestungen** oder **Gräntz-Häuser** dahin gebauet / v. l. 38. C. de liberal. caus. dahero dann noch heut zu Tag von dem Wort **Marck**/ das ist/ **Gräntzen**/ die **Marggrafen des Römischen Reichs** ihren Namen haben. V. Hotom. de verb. feudal. voc. Marchiones. Wesenb. de feud. c. 4. n. 3. Reincking. de R. S. & E. lib. 1. cl. 4. c. 13. n. 5. Vultej. de feud. lib. 1. c. 4. num. 14. & Nolden de Nobil. stat. cap. 8. n. 170. **Glait-Stein**/ welche das Glait und die glaitliche Obrigkeit bemercken / angesehen auch in einem fremden Gebiet die Glaitungs-Gerechtigkeit exerciret werden kan; vid. Diss. nostr. de Jurisd. in al. Territ. cap. 6. §. 4. & de Jurisdict. commun. cap. 3. §. 2. **Freyhungs-Stein**/ die sonderbare Freyheiten / deren man sich in einem gewissen Bezirck gebrauchen kan/ bedeuten. Und hieher gehöret unter andern das Jus Asyli, Krafft dessen diejenige / so einen unversehenen Todtschlag begangen / in dasselbige Ort fliehen / und ohne grosse Gefahr von dar nicht heraus genommen werden können. Davon zu sehen Georg. Rittershus. & Myler. ab Ehrenbach. de Jure asyl. Item der **Burg-Fried**/ welchen zu erkennen/ an öffentlichen Oertern eine gemahlte Hand/ ein blosses Schwerd haltend / mit dieser Beyschrifft / **Burg-Fried** / angemachet wird. vid. Fritsch. de Palat. Pr. Imp. c. 8. & 12. **Forst-Stein**/ so die Forstliche Obrigkeit und das Jagen unterscheiden / heissen auch **Jag-Stein** / wiewol die **Forst-Stein** etwas mehrers auf sich haben. **Marckungs-Stein**/ so einer Stadt oder Dorffs Zwing und Bann/ die man **Marckung** nennet/ absondern. **Zehend-Stein**/ die den Zehenden und das Zehend-Recht ausweisen; **Wayd-Stein** welche den Vieh-Trieb und Wayd-Gerechtsame bedeuten / so auch **Tratt-Stein** genennet werden. **Güter-Stein**/ die Gärten/ Aecker/ Felder/ Wiesen/ Wein-Gärten/ Wälder/ und andere ligende Güter voneinander absondern/ so man auch **Scheid-Stein** nennet / die die Weite der Strassen und Wege verziehlen. **Wasser Stein**/ welche die Flüß/ Bäch und Fisch-Wasser untermarcken. **Loch-Stein** die in denen Berg-Wercken die Fund- und Ertz-Gruben mit ihren Maaßen und Wehr-Zielen unterscheiden/ so auch **Schnur-Stein** genennet werden/ weil man die Gruben und Gäng mit angeschlagenen Schnürlein marckscheidet und versteinet. Davon zu lesen **Löhneisen vom Berg-Werck** p. 1. tit. **von den Marck- und Loch-Steinen**. fol. 33. Add. Oettinger. d. tr. lib. 1. cap. 2. n. 9. & Myler. d. tr. cap. 14. §. 8. n. 1.

Weilen aber zuweilen geschiehet / daß die Marck-Steine durch Ackern und Pflügen/ durch die Gewalt des Wassers/ durch Erd-Beben / oder sonst mittelst anderer Ursachen heraus gerissen und verworffen werden/ v. l. 8. ff. fin. reg. add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. n. 11. als will einer jeden Obrigkeit gebühren / diese Sache dermassen wiederum in Stand zu richten/ damit einem jeden das Seine wieder zukomme. v. §. 3. J. de J. & J. item §. ult. J. de off. jud. Welchem zu Folge dann dieselbige **vors erste** gewisse redliche und beeidigte Feld-Messer und Untergänger erkiesen soll/ so die Gräntzen wieder einzurichten wissen. Oettinger. c. tr. l. 1. c. 16. num. 4. Ruland. de commiss. p. 2. lib. 6. c. 3. num. 15. Myler. c. tr. c. 14. §. 9. & Ertel. c. tr. cap. 6. obs. 3. von deren Requisitis wir bey **dem 23. Cap. des Ersten Buchs** §. 1. gehandelt haben. **Vors andere** solle sie die Gräntz-Scheidung mit Vorladung aller derer/ denen hieran gelegen/ geschehen lassen. l. 3. C. fin. reg. l. 8. ff. eod. Tholosan. S. J. U. lib. 39. c. 13. **Drittens** solle sie daran seyn/ daß die Gräntz-Stein mit einem Zeichen/ als zum Beyspiel mit einem **Creutz-Schnitt** / oder **Kunsen** / (so man eine **Schlaiffen** nennet) Buchstaben/ oder etwas anders bemercket / und solcher Gestalt die rechten von den unrechten unterschieden werden. Hieron. de Monte. de fin. reg. c. 19. n. 4. Myler. c. cap. 14. §. 11. & Oettinger. cap. 17. lib. 1. n. 6. & seqq. Es ist aber solche Bezeichnung/ so mit einer **Kunsen** geschiehet / entweder gerad oder krumm/ oder auch eckicht/ wie nemlich die Marckscheidung gehet/ darauf zu hauen/ damit man sehen möge/ wo die Marck-Stein hinweisen / welches der richtigste Weg ist / die Marck-Stein zu bezeichnen/ und von denen Untergängern fleissig in acht genommen werden soll; **Die jenige** Stein nun/ welche man zu Anfang des Ackers oder Waldes ꝛc. oder auch zu End desselben/ oder in ein Eck/ oder an das Ort der Marckung setzet/ werden **Haupt-Stein/ Eck-** und **Ort-Stein**; diese aber/ so mit anlauffen/ und darzwischen stehen/ **Lauffer** genennet / die etwas klein/ und nicht gewapnet sind. Oettinger. cit. cap. 17. n. 6. & seqq. & Myler. d. cap. 14. §. 11. n. 3. **Viertens** werden denenen also bezeichneten Marck-Steinen / etliche **kleine Steinlein**/ als **Zeugen** mit beygeleget/ die gewisse Kundschafft und Zeugnus geben/ daß sie rechtmäßig gesetzt und bekräfftiget sind/ weßwegen sie dann von den Teutschen **Zeugen** / von den Italienern aber Guardia genennet werden/ und wann in Erhebung der Marck-Stein keine **Zeugen** bey denenselben anzutreffen/ das ist/ wann sie ohne **Eier** sind / (dahero dann diese Steinlein auch **Stein-Eier** genennet werden) wie die Untergänger zu reden pflegen/ so sind sie unkräfftig und nicht gültig/ sie wären dann für bekanntliche **Marcken** von Alters her jederzeit gehalten worden/ und zu diesen **Zeugen** nehmen etliche zwey/ etliche aber **drey** Steinlein / absonderlich zu den Ort-

Steinen/

Steinen / die sie aus einem breiten Stein oder Blatten voneinander schlagen / daß sich / wann man dieselbe suchet / die Stück recht wieder zusammen fügen ; Und selbige leget man im eingraben also bey und neben die Marckstein / daß man wol sehen und urtheilen kan / wo sie hin zeigen. Oettinger. d. cap. 17. lib. 1. Myler. d. cap. 14. §. 13. n. 2. & Speidel. voc. **Marckstein.** An einigen Orten werden an statt dieser Steinlein / oder zu demselben **Ziegel-Stein / Gläser / Kohlen / zerknirschte Eyer-Schalen / oder Kalch** geleget / und dieses wegen der ewigen Währung / welches auch vor Alters also gewesen ; dahero / wann man in vielen Jahren zu den Marck-Steinen raumet / und die Aschen und Kohlen siehet / pfleget dieses als ein unverwerffliches Marck-Zeichen gehalten zu werden. Oetting. d. cap. 17. n. 20. Myler. d. cap. 14. §. 14. n. 1. & Ertel. d. cap. 6. obs. 3. **Und endlich muß vors fünffte** dieses alles / was bey der Gräntz-Scheidung vorgangen / nebst dem Ort und seinen Umfang / desgleichen auch denen Gräntz-Steinen und Anstössern in das **Läger oder Marck-Buch** eingetragen / und umständiglich beschrieben werden : Wiewolen auch zu Zeiten **gewisse Brief und Verträg** aufgerichtet / und dieses alles denselben einverleibt zu werden pfleget / so man **Fertigungs-Brief / Item Bezirck-Brief** nennet. v. Oettinger. d. tr. cap. 14. lit. J. Myler. c. tr. c. 14. §. 15. n. 1. & 2. & Ertel. d. cap. 6. Obs. 3. in f. **Und** diese Stück werden bey Setzung der Marck-Stein erfordert / dahero / wann eines von denselben abgehet / pfleget der Stein nicht für einen **Marck-Stein** / sondern vor einen **Feld-Stein** gehalten zu werden. Ruland. de Commissar. p. 2. lib. 6. cap. XI. n. 1. Speidel. voc. **Marck-Stein** & Myler. d. tr. cap. 14. §. 13. n. 2. Denen Steinen aber / so mit einem Zeichen versehen / muß man Glauben beymessen / ob gleich die streitende Partheyen selbige nicht gesetzet / oder sie nicht für Gräntz-Steine gehalten hätten. l. 11. ff fin. reg. Paris de Puteo de fin. reg. cap. 1. n. 21. ac cap. 3. n. 10. Hier. de Monte. cap. 19. n. 1. & 2. Mascard. de Probat. Concl. 400. n. 2. & 4. Oettinger. Lib. 1. cap. 17. & Myler. d. tr. cap. 14. §. 13. n. 2. Wofern sie nur in einer geraden Linie aufeinander gerichtet sind / und miteinander zu treffen. Myler. cit. cap. 14. §. 19. & Ertel. d. cap. 6. obs. 4. Welches von denen Marckungen vor dißmal genug seye.

Adverb. Ob die Strittigkeiten von einer solchen Wichtigkeit seyen / ꝛc.

FErner weitig soll unter denen **Nachbarn** dieses wol beobachtet werden / daß sie sich alles Streits enthalten / und so was unter ihnen strittig ist / selbiges entweder gütlich / oder durch den Weg Rechtens ausmachen / keinesweges aber ihre eigene Richter seyn / mit Gewalt zu fahren / und den andern entweder in der Possesion seiner Güter turbiren / oder gar derselben entsetzen sollen / eingedenck / daß solche Gewaltthaten in allen Rechten verbotten seyn. v. §. 1. J. de vi. bon. rapt. §. 6. J. de Interdict. l. 12. §. ult. & l. 13. ff. quod met. caus. l. 7. ff. ad L. Jul. de vi priv. l. 6. C. de pagan. l. 4. C. fin. reg. l. 7. C. ad L. Jul. de vi publ. Add. **Kayserl. Land-Fried zu Augspurg** / de Anno 1548. §. 1. & seqq. Ord. Cam. p. 2. tit. 10. & Instr. pac. Cæs. Suec. art. 17. §. 6. & 7. Dahero dann ein solcher Haus-Vatter / welcher in der Possession seiner Güter oder Gerechtigkeiten von einem andern turbiret und angefochten wird / als zum Beyspiel / wann man ihm in seinem Wald die Holtzungs Gerechtigkeit / oder auch das Jag-Recht / auf seiner Wiesen die Wässerung / oder andere Gerechtsame ; auf eines andern Acker oder Feld den Zehenden / welchen er von langen Zeiten hergebracht / und was dergleichen mehr ist / strittig machet / vor der hierzu verordneten Obrigkeit dißfalls Klag einwenden / und wann er anders diese zwey Haupt-Stück / nemlich die Possession auf Seiten seiner / und die Turbation auf Seiten des Beklagten erwiesen hat / v. Mynl. Cons. 16. n. 3. Paurmeist. de Jurisd. c. 29. n. 24. & Oldendorp. Class. act. class. 2. act. 10. Durch Richterlichen Ausspruch so viel erhalten kan / daß er in seiner Possess ruhig gelassen werde / der Beklagte hingegen allen verursachten Schaden erstatte / zugleich aber auch Cautionem de non amplius imposterum turbando, præstire / und solcher gestalt versichere / daß er künfftig hin den Besitzer in seiner Possess nicht mehr turbiren oder anfechten wolle. V. t. t. ibique Commentator. ff. vti possidet. add. Wesenb. ad d. tit. n. 5. & Gail. l. O. 116. n. 4.

Wann er aber gar aus dem Besitz seiner Güter gewalthätig vertrieben worden / in diesem Fall kan er gleichermassen / (so fern er anders seine verlohrne Possession nicht auf frischer That von selbsten wieder zu erlangen weiß / v. l. 17. ff. de vi & vi arm. & Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. 2. in f. add. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 56. & Oldendorp. class. 2. act 10. n. 6.) Die verlohrne Possession durch Richterlichen Ausspruch wieder erlangen / wann er nur vorhero diese zwey Stück erwiesen / nemlich daß er in Possessione gewesen / und derselben gewalthätig entsetzet worden seye. l. 1. §. 23. ff. de vi & vi arm. add. cap. 5. X. de restit. spoliat. can. redintegranda. caus. 3. qu. 1. ibique Caspar Ziegler in special. Tr. ad dict. can. & cap Sæpè 18. X. de restit. spoliat. Ja wann diese Entsetzung **unter denen so dem Reich ohne Mittel unterworffen / mit gewaltthätiger That / oder offentlicher Gewalt** desgleichen auch **mit gewehrter Hand / fürsetzlich gefährlich und freventlich** geschehen / kan entweder am Kayserlichen Cammer-Gericht / oder am Reichs-Hof-Rath **auf die Pön des Lands-Friedens** geklaget werden. V. Ord. Cam. p. 2. tit. 10. Und weilen es bey dergleichen Personen sich offtermalen begiebet / daß ein jeder sich für den Besitzer des strittigen Guts oder der Gerechtigkeit halten will / und aber zu besorgen / es möchten hieraus sorgliche Weiterungen / Aufruhr und Weitlauffigkeiten entstehen / als geschiehet es / daß bißweilen ex officio und von richterlichen Ambts halben / wann solcher strittigen Possession halben Klag erhoben worden / der Cammer-Richter beeden Theilen gebietet / daß sie sich der Possession enthalten sollen / oder er sequestrirt an statt des Verbots die Possession so lang / biß er sich Summarischer Weiß erkundiget hat / wem unter diesen beeden strittigen Partheyen die Possession unterdessen zu adjudiciren seye. Davon zu sehen Ord. Cam. p. 2. tit. 21. add. Gail. l. O. 5. & seqq. Mindan. L. 1. de Proceß. cap. 43. & seqq. Schwannmann. Proceß. Camer. cap. 16. & Blum. Proc. Cam. tit. 31. Ja / was noch mehr / so pflegen auch bißweilen / wann sich ein Theil nicht ohne Ursach beförchtet / er möchte wider den Land-Frieden gewalthätiger Weise von seinem Nachbarn angegriffen werden / Mandata de non offendendo decernirt und erkandt zu werden / darinnen der Cammer-Richter bey Straff der Acht gebietet / daß man wider den Land-Frieden nichts verhengen / sondern wann man einen rechtmässigen Anspruch wider einen andern zu haben vermeinet / solches vor Gericht anbringen / und den rechtlichen Ausgang der Sach erwarten solle. v. Gail. l. O. 4. & Lib. 1. de P. P. cap. 2. & 3. Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 33. & seqq. & Blum. de Proc. Cam. tit. 29. n. 249. & seqq.

Ad verb. Ob das Gut zum wenigsten nicht zwo Meilen ꝛc.

UBer diß hat ein **Haus-Vatter** / der ein Gut zu kauffen willens / wol nachzuforschen / **ob** dasselbige

Gut nah oder weit von einer Vest- oder Besatzung lige? Dann obwolen die Vestungen an und vor sich selbsten nützlich/ desgleichen auch/ nach Beschaffenheit der Zeiten/ sehr nothwendig / so können sie doch im Gegentheil auch unterweilen / wie leyder! die Erfahrung öffters bezeuget / derer Unterthanen Verderb seyn ; absonderlich wann sie in der Rebellen und Aufwickler/ desgleichen auch in der Feinde Hände gerathen/ welchenfalls dann dieselbige denen Tyrannen und Raubern zum Aufenthalt dienen müssen/ da sie vielmehr dererjenigen/ welche unrechtmässiger Weiß unterdrucket worden / Zuflucht seyn sollten: Anjetzo nicht zu gedencken/ daß auch die in sothanen Vestungen ligende Besatzung öffters mit Rauben und Plündern und andern Beschwerden den Benachbarten grosse Ungelegenheiten verursachet: Vid. omnino Dilp. de Jure Fortalitii , quæ extat inter Exercitationes ab Ahasvero Fritschio collectas p. 3. exerc. 6. cap. 3. num. 9. & seqq. Welches eben auch die Ursach ist/ daß viel Städte von denen Römischen Kayfern mit dieser stattlichen Freyheit versehen/ daß niemand innerhalb ein zwey oder drey Meilen von denselben eine Vestung bauen und aufrichten solle/ gleichwie von der Stadt Speyer bezeuget Fritschius in d. Dissert. cap. 4. num. 45. in verb. **Daß niemand inwendig drey Meilen um die Stadt Speyer keinen bürglichen Bau/ ohne Laubung/ Willen/ und Verhängnuß der Stadt und der Burger bauen solle** ꝛc. Von der Stadt **Nürnberg** Goldast. in Constit. Imp. p. 2. fol. 66. exeoque Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 3. c. 38. n. 60. & Lib. 2. c. 22. n. 95. in verb. **Daß niemand/ in welcherley Adel / Ehren/ Würden oder Wesen er seye/ er seye Fürst/ Geistlich oder Weltlich/ Graf/ Dienstmann/ Ritter oder Knecht/ auch wer der seye/ fürbaß mehr in einer Meil um Nürnberg/ auf alle Ort zu zehlen / keinerley Stadt/ Marck / Vesten/ Schloß/ Burg / Burgliche Gebäu oder keinerley Vestung/ mit Mauren oder Gräben/ und auch darzu keinerley Stadt-Recht/ Marck-Recht / Hals-Gericht und Freyheit von neuem / die von Alters her nicht gewesen und genuhiglich hergebracht sind/ machen/ bauen/ aufrichten/ haben/ noch erwerben soll oder mögen in keine Weis** ꝛc. Und von der Stadt **Cölln/ Friedberg** und andern Limnæ. tom. 3. de J. P. Lib. 7. c. 35. n. 27. & seqq. Von der Stadt **Franckfr.** der vorbelobte Knipschilt. L. 2. c. 22. n. 96. in verb. **Daß niemand keinen bürglichen neuen Bau machen oder thun soll bey 5. Meilen um Franckfurth/ um und um/ weder Burg noch Stadt/ und auch keinen neuen Zoll aufsetzen oder nehmen** ꝛc. Und so darwider geschehe/ kan ein jeder Stand/ dem hierdurch ein Schaden zugefüget worden/ solche Vestungen mit gewaffneter Hand wieder ruiniren und einwerffen lassen/ gleichwie solches so wol mit alten als neuen Exemplis erweiset Killinger. de Ganerb. Castror. discurs. 4. num. 167. & Knipschild. d. l. n. 100. Wiewolen dieses unterweilen nicht ohne grosse Gefahr zugehet / dahero rathsamer / daß ein mandatum demolitorium am Kayserl. Cammer-Gericht dißfalls ausgewürcket werde. Davon zu lesen Schvvannemann. in Proc. Cam. Lib. 1. cap. 10. Add. Klock. de Contribut. c. 9. n. 22. Anton. Coler. de Imper. Germ. sect. 26. & Fritsch. c. Diss. c. 4. n. 15. Ubi Rescriptum aliquod Cæsareum hanc in rem emanatum seq. in modum exhibet: **Wiewol auch in beschriebenen Rechten hochnöthig und wol versehen / daß keiner zu ansehnlicher gewisser Gefahr Untergang und Verderben in der Nähe gelegener fürnehmer Reichs-Städte/ Länder und Provintzen/ einige neue Städt Vestung und** Munitiones, **daher besorgliche Unruhe und Unsicherheit entstehen kan / legen/ aufrichten und erbauen / sondern solches alsobalden und ohn einzigen Verzug abgeschafft werden solle.** (v. Gail. 2. O. 69. n. 24.) ꝛc. **Immassen dann überdiß alles noch im Jahr 1417. von weiland unseren Vorfahrern am Reich/ Kayser Sigismunden/ Christseligsten Gedächtnuß / auf dem damalig gehaltenen** Concilio **zu Constantz/ mit Rath und Zuthun der damals anwesenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs/ dieselbe zu M. und M. aufgeworffene Gräben / Mauren / Ercker / Burgfrieden und andere Bollwerck** cum plena causæ cognitione, **mit Urtheil und Recht aberkannt/ solch Urthel und Erkanntnuß auch würcklich zur** Execution **gebracht worden. Ja/ als weiland H. W. G. sich vor etlichen verschienenen Jahren an diesem Ort eines fast ebenmässigen Wercks unterstanden/ und deswegen an unsern Kayserl. Cammer-Gericht** Process extrahirt **worden/ ist S. L. endlich eingewendeter Einred ungehindert/ die unverzügliche Abschaffung mit Urthel und Recht auferleget worden.** ꝛc.

Adverb. Wie es hingegen einem Land-Gut zu augenscheinlicher Bequemlichkeit. ꝛc.

ENdlich hat derjenige/ welcher ein **Land-Gut** zu kauffen Vorhabens ist / wol zuzusehen / **daß dasselbe weder zu nahe noch zu weit einer volckreichen Stadt entlegen ist: Dann wann es zu nahe gelegen/** würde solches dem Besitzer deswegen schädlich seyn/ daß er sich eines und andern Rechtens auf seinem Land-Gut nicht bedienen könte / welches insonderheit mit dem **Marck-Recht/** bevorab aber mit der **Schenck-Gerechtigkeit** erweißlich / allermassen die Städte gemeiniglich diese Freyheit haben/ daß kein Marck und keine Schenck Statt auf eine Meil von denenselben aufgerichtet oder sonst eine bürgerliche Handthierung getrieben werde / gleichwie solches zu lesen bey dem Goldasto p. 2. fol. 358. Limnæ. d. cap. 35. n. 29. Knipschild. cit. cap. 38. num. 62. Add. **Sächsisches Land-R.** art. 66. Lib. 3. ibi: **Man mag keinen Marck bauen/ dem andern/ auf eine Meil zu nahe:** das ist/ **man mag keine burgerliche Handthierung treiben / so denen Städten zuständig / eine Meil zu nahe.** Jung. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. & 5. davon wir **bey dem 31. Cap. dieses Buchs** gehandelt haben. Was aber eigentlich eine **Meil** seye/ davon besihe Wehner. voc. **Meil** Matth. Coler. decis. 115. Zobel. in Diff. Jur. Civ. & Sax. p. 1. Diff. 44. n. 1. & in Sentent. Scabin. Lipf. Sent. 36. Joh. Köppen. qu. 16. & Henning. Goden. Consil. 12. welcher letztere diese mit nachfolgenden Worten erkläret: **Der** Meilen / sagt er / **sind zweyerley; die eine ist durchs Recht ausgemessen worden/ also/ daß 100. Paß oder Schritt eine Meil machen sollen / fünff Füß einen Paß oder Schritt/ und 15. Finger breit einen Fuß/ und daß dieser Meilen 20. für eine Tag-Reise gerechnet/ auch** Diæta Legalis, & Milliarium legale **geheissen werden;** Die andere Meil **wird eine Meil/ oder** Milliare vulgare **genannt/ diese wird** æstimirt **aus dem Gebrauch eins jeglichen Landes/ da man der Meilen gebrauchet/ derhalben so seynd auch diese Land-Meilen ungleicher Läng und Maaß; Also sind in Westphalen und Schweitzerland andere Meilen/ dann in Thüringen und andern Landen** ꝛc. Und von dieser letzten Art muß dasjenige/ was hieroben von denen Meilen gesagt worden/ verstanden werden. ꝛc.

Wann aber das Land-Gut einer Stadt gar zu weit entlegen/ würde dem Besitzer dieses beschwerlich fallen/ was im textu selbsten angezeiget worden ist.

Das

Das LX. Capitel.

Was vor dem Kauff bey der Wohnung und Gründen insonderheit zu beobachten.

Inhalt.

§. 1. Was bey der Wohnung zu betrachten. §. 2. Junge Ehe-Leute sollen genießliche Güter kauffen. Was zu bedencken. §. 3. Bey denen Wiesen. §. 4. Bey denen Gärten. §. 5. Bey denen Feldern. §. 6. Bey dem Holtzwachs. §. 7. Bey der Fischerey. §. 8. Von denen Fahrnüssen eine Erinnerung.

§. 1.

BEy der Wohnung seynd die nächst folgende Betrachtungen anzustellen / worüber wir dem Kauffer dieses Memorial und Denck-Zettul zu fernerer Anleitung und mehreren Nachdencken anbefehlen: Ob die Wohnung groß oder klein / prächtig oder schlecht / im baulichen oder baufälligen Stande? da er denn für einem grossen baufälligen Hause gewarnet seyn wolle / daran er jährlich bauen / und das Geld / so er dafür ausgegeben / als ein todtes Geld zusammt seinem Gewerbe feyren lassen / und wo er sonst keinen Verrath an Mitteln hat / zum armen Manne werden muß. Deßwegen dann nachzufragen / ob die Wohnung nach denen Regeln der Dauerhafftigkeit und Bequemlichkeit mit genugsamen Kellern / Gewölben / Stuben / Kammern / Stallungen / Böden und Kästen versehen / worinnen das Getränck / Obst / Getreid und andere Victualien und Nahrungs-Mittel gut und trocken für Säure / Schimmel und Fäulung zu erhalten? Ob die Vieh- Pferd- Schaaf- Schwein- und Geflügs-Stelle ihren bequemen Ort / weiten Platz / und in Winters-Zeiten genugsame Wärme / im Sommer aber genugsame Abkühlung haben? Ob ein Mutz-Haus / Dörr-Stuben / Bräu-Haus / Milch- und Fisch-Behalter in der Nähe vorhanden / und mit benöthigtem gesunden Wasser entweder aus Röhr- oder Schöpff-Brunnen und Cisternen versehen werden können? Wie die Ein- und Ausfuhr in dem Hof und Stadel bewandt / ob sie eben oder bergicht? Ob Raums genug im Hofe vorhanden / mit denen Wägen umkehren zu können / oder ob man mit Mühe- und Zeit-Versaumung die Pferde davon abspannen / und sie ruckwerts aus dem Hofe lassen müsse? An was Ort die Dung- und Mist-Statt lige / ob sie brünstig und trocken / daß der Dung aus Mangel der Feuchtigkeit ausbrennen muß / oder aber feucht und naß und zur Fäulung bequem? Ob die abfliessende übrige Feuchtigkeit / die man den Adel nennet / unnütz wegfliesse / oder auf den Gras-Garten und Wiesen geleitet werden könne? Ob Wagen- und Holtz-Schopfen vorhanden? Ob die Gebäude auch von ab- und anschiessenden Wassern und stürmenden Winden am Grunde / Wänden und Dach augenscheinlicher Gefahr unterworffen? Denn ausser dieser Gefahr sind die Güter / die von schiffbaren Flüssen nicht zu weit entlegen / deßwegen zur Nahrung am dienlichsten / weil man Getreide und andere Dinge / die über die Haus-Nothdurfft überley sind / mit leichterer Mühe und Unkosten / als auf der Ar geschehen kan / fortbringen / und daher mit besserm Nutzen zu Gelde machen kan. Ferner ist nachzufragen: wie der Grund und Boden herum beschaffen / ob er frucht- oder unfruchtbar / mosigt / morastig / kalchicht oder sonst rauher Art sey / von dessen Erkäntniß im nächst folgenden dritten Buch nothdürfftiger Unterricht zu finden? Ob in der Gegend herum gesunde frische Quellen / oder aber morastige stinckende Pfützen / woraus die Lufft leichtlich verunreinigt werden kan? Ob gesunde Lufft und dergleichen Winde vorhanden / oder aber zu besonderen gewissen Zeiten besondere Land-Kranckheiten zu regieren pflegen? Ob die Mühlen nahe bey der Hand und zum Sack gelegen? Ob Holtz zur Haus-Nothdurfft zu brennen und bauen um die Billigkeit in der Nähe zu haben / und bey guten und nicht allzuweiten Wege aus dem Walde zu bringen? Ob Ziegel-Hütten und Kalch-Oefen / Schmide / Wagner / Sattler und dergleichen nöthige Handwercker in der Nachbarschafft zu erreichen? Ob gute süsse gesunde Weyde und Futter vorhanden / und ob insonderheit denen Schafen die Weyde wol zuschlage / oder ob sie gern Lungen-siech oder sonst aufstössig werden / als wovon sich eine sichere Rechnung auf das übrige Viehe machen lässet. Fürnemlich aber und vor allen hat sich hiebey ein jeder Haus-Vatter in die Art und Beschaffenheit seiner Nahr- und Handthierung zu schicken / und in dieser Absicht nach einem solchen Hause zu trachten / das ihm zu derselben gelegen ist / und darinnen er bald und ohne langen Aufschub an seine Handthierung und Gewerbe tretten / und dadurch etwas ehrliches erwerben kan. Also schicken sich / zum Exempel Schmide / Wagner / Becken / Sattler u. d. g. Handwercker / deren die Land-Reisende nicht entbehren können / mit ihren Wohnungen am dienlichsten an die Land-Strassen / wo ihre Handthierung den meisten Abgang findet.

§. 2. Sonderlich sollen junge Ehe-Leute / die gerne etwas anfangen und zur Nahrung kommen wolten / genießliche Güter zu kauffen bedacht seyn / wodurch sonderlich diejenige Gründe zu verstehen / daran einer nicht viel wenden darff / und doch derselben gleichwol jährlich wol geniessen kan / als da sind erstlich die Wiesen / auf welche das gantze Jahr durch ein geringes gehet; GOTT beregnet und segnet sie / und gibt dem Haus-Vatter Gras zu Heu und Gromath / so er nur abmähen / dörren / einführen / und zu seinem Nutzen entweder zu Marckte führen und verkauffen / oder welches mehrentheils nutzlicher / selbst einlegen und im Winter verfüttern kan. Zum andern die Gärten / allermeist die mit vielen guten Obst-Bäumen besetzt sind / und mit demselben ihre Stelle jährlich reichlich bezahlen und verzinsen: da hingegen ein Blumen- Kuchen- und Hopfen-Garten / so er seine Anmuth und Nutzen in die Kuchen und Keller bringen soll / mit mehrerer Mühe und Kosten gewartet werden muß / nach dem Sprichwort: Garten-Werck Warten-Werck: dergleichen von den Wein-Bergen doppelt wahr ist. Zum dritten gute trächtige und fruchtbare Aecker. Zum vierdten unabgeöderer Holtzwachs. Zum fünfften Fisch-Wasser und Teiche. Wovon wir nun den angehenden Haus-Vatter in denen hie nächst folgenden Anmerckungen umständlicher zu unterrichten eine Nothdurfft finden.

§. 3. Soviel nun die Wiesen betrifft / weil dieselbige / so zu sagen / der Grund sind / worauf die Viehzucht und folglich die Bestellung des Feld-Baues beruhet / so soll er vor allen Dingen bey vorhabendem Kauff sich erkundigen: wie viel Tag-Werck derselben zum Gut gehören? Ob sie morastig oder trocken / sauer oder süsses / Roß- oder Schaf-Futter tragen? ob sie der Gefahr von wilden Feld-

Wassern und sich ergiessenden Strömen bey starcken Regen / mit Sand und Steinen verschüttet / oder doch leicht verschlemmt und verschwemmt zu werden unterworffen ? ob sie ein- zwey- oder drey-mehig seyen ? wie viel sie in gemeinen Jahren an Heu und Grammath getragen ? ob sie dürre oder aus einem Bache gewässert werden können / und ob das Wasser-Recht unstrittig ? ob sie an der Sommer-Seiten ligen / da sie vom Morgen biß gegen Abend die Sonne haben / damit das Gras leicht dörre zu heuen ? oder aber ob sie an der Winter-Seiten und in schattigen Wäldern und tieffen Thälern ligen / da es sonderlich in Herbst-Zeiten bey abnemenden Tägen mit dem Heuen mühesam herzugehen pflegt / daß manches Futter / entweder auf der Wiesen halb versaulet / oder wenns in den Heu-Stadel geführt worden / im Stock erbittert und verschimmelt / wovon das Vieh nachmals kranck / Lungen-siech oder sonst anbrüchig werden muß.

§. 4. Bey denen Gärten soll er betrachten / wie der Boden beschaffen / ob er trächtig oder unfruchtbar ? davon er jenes an denen Bäumen und Grase / so jene frech und hochgewachsen / und lange Schosse getrieben / dieses aber schwartz / grün und dick ineinander gewachsen ist / abnemen kan. Ob die Obst-Bäume wol eingefriedet und verwahret ? ob sie schönes frisches edles Obst von allerley Gattung tragen ? worüber er von dem Gärtner eine Verzeichniß begehren kan / ob sie Gras-reich ? gegen der Sonnen oder abhängicht gegen Norden gelegen / weil jene Gelegenheit dieser allezeit vorzuziehen ? ob mans täglich im Gesicht haben / und die Früchte für denen Garten-Dieben behalten könne ? ob die Nothdurfft in die Kuchen / an Kraut / Ruben / Rättig / Zwibeln / Salat zu erbauen / und von dem Uberschuß den Garten im Bau zu erhalten ein täglicher Pfenning einzunehmen ? ob Hopfen-Gärten vorhanden ? ob der Hopfen guter Art / daß man sich darauf zum Lager-Bier verlassen dörffe ? ob dessen so viel / als die Haus-Nothdurfft erfordert / gebauet werde ? oder ob man überley zum Verkauffen habe ? ob die Gärten an solcher Gegend ligen / wo sie vom Mehl-Thau und Himmel-Blitzen leicht Schaden nehmen ? Sonderlich soll ein junger Haus-Wirth / der erst zu hausen anhebt / und keine übrige Mittel nachzusetzen hat / bey Einkauffung eines Wein-Berges bedachtsam und sorgfältig verfahren / und Herrn Coleri Rath / im 36. Cap. seines neundten Buchs sich darfür lieber hüten / als mit Gefahr in den Kauff einlassen. Denn weil der Wein offt in 5. und mehr Jahren nicht geräthet / der Wein-Bau aber indessen gleichwol sein Recht und Gebühr / mit hacken / düngen / schneiden / stäblen und dergleichen mit ziemlichen Unkosten das Jahr durch erfordert / so daß wo eine dergleichen Arbeit unterbleiben würde / der Wein-Berg den Schaden in etlichen Jahren nicht überwinden würde / so ist der Uberschlag bald gemacht / in was Schaden der Wein-Berg einen dürfftigen Mann mittlerweile / ehe er einmal geräthet / führen könne : Dabey denn gleichwol noch zweiffelhafftig bleibt / ob er in solchem guten Jahr so viel wiederum eintragen werde / als er die vorhergehende Jahre nacheinander gekostet. Nachdem aber diese Ursache gleichwol von keiner solchen Wichtigkeit zu achten / daß dieser Kauff einem Haus-Vatter deßwegen allerdings verleidet werden solte / anerwogen : daß ein vermöglicher Haus-Vatter / der die Mittel nachzuwerben hat / seiner Anlag auf ein- oder zweymal ergötzt werden kan : Arme Leute aber nach Herrn Coleri Vorschlage von denen Frucht-Bäumen / die im Wein-Berge bereits gezeugt wären / oder gezeugt werden könnten / jährlich soviel Genuß / als sie auf den Wein-Berg jährlich wagen müsten / nehmen können / so soll ein angehender Haus-Vatter / der einen Wein-Berg dessen ohngeachtet kauffen will / seine Absicht dahin richten / daß er sich vorher erkundige : ob der Wein-Berg bey gutem Bau und mit guten trächtigen Stöcken guter Art besetzet ? wie der Grund geartet ? ob er hoch / abhängig / eben und gegen der Sommer-Seiten und Sonnen gelegen ? ob der Dung leicht hinein zu bringen ? was von Wein-Gerähten vorhanden ? wie hoch die Nutz-Niessung zu bringen ? wie viel man jährlich grube ? was der Bau koste ? wer das Zehend-Berg- und Oeffnungs-Recht habe / oder ob er von solchen Beschwerden frey sey ? ob Gefahr vorhanden / daß er von Reiffen und Frösten beschädigt / oder auch von wilden Wasser-Güssen zerrissen und weggespühlt werden dörffte / u. d. g.

§. 5. Bey dem Feld-Kauff ist einem jungen Haus-Wirth / der mit geringem Vorrath und schlechter Baarschafft zu hausen anfängt / am sichersten gerathen / so er Anfangs nach wenigen / und nur noch so viel Aeckern trachtet / als er verdingt / durch anderer Pflüg ackern und in guter Dungung erhalten kan : Denn daß er sich bald Pferde / und anderes Vieh zulegen / und viel Gesindes / ehe er zu Vermögen kommt / dingen / und sich darüber anderwerts in Schulden stecken solte / ist gefährlich / und dörffte ers in die Hare / sonderlich wenn irgend ein Mißwachs und Unfall am Vieh dazu schlagen solte / nicht hinaus zu führen vermögen / indeme das Gesinde und Pferde viele und grosse Mäuler haben / und des Brods / Futters und Habern nicht schonen. Wo man aber nun nach und nach so viel Felds zusammen gebracht hätte / daß ein paar Pferde / oder welches Anfangs rathsamer ist / ein paar Ochsen daran ihre Arbeit hätten / alsdenn kan man sich solche zulegen. Man mag aber nun gleich viel oder wenig Felds kauffen wollen / so soll man nachfolgende Stücke in Betrachtung ziehen : Ob der Grund trächtig ? ob er gedungt oder auch ungedungt trage ? obs Schmaltz-Saat- oder nur gemein Brach-Feld seye ? wie viel man Sommers und Winters aussäen könne ? wie viel das Feld in gemeinen Jahren am Korn / Weitzen / Gersten / Habern und andern Sorten Getreides trage ? was ein Schock in gemeinen Jahren an Körnern zu geben pflege ? wovon sich unten im Buch vom Acker-Bau sattsamer Unterricht finden wird. Ob das Feld an einem oder etlichen Stücken nahe beysammen oder weit auseinander zerstreuet gelegen ? weil dorten die Arbeit hurtiger von statten gehet / als wenn man auf kleinen Aeckern mit dem Pflug offt wenden / und von einem Acker zum andern fahren muß. Ob das Feld von der Wohnung weit entlegen ? wie die Ein- und Ausfuhr beschaffen ? ob der Acker eben oder abhängig ? ob die Hänge sich gegen Mitternacht oder Morgen und Mittag neige ? weil ein Acker / der an der Sommer-Seiten gegen Morgen und Mittag erhaben ligt / mehr und bessere Früchte trägt / als der auf der Ebene und an der Winter-Seite gegen Mitternacht und Abend ligt. Ob die Gegend und Gelegenheit des Orts auch also bewandt / daß das wilde Wasser das obere und zubereitete Erdreich abspühlen / Gruben reissen / und das mit Sand und Steinen verschütten könne ? Ob der Feld-Bau so ungeschlacht und steinicht / daß er nothwendig mit Pferden / und mit keinen Ochsen bestellet und gearbeitet werden könne ? Ob nicht etwan Land-Strassen durch die Felder gehen / oder die Benachbarte ihre Durchfuhr und Vieh-Trifften darüber auf ihre Felder und Hut haben ? wodurch die Saat bey nassem Wetter durch die Neben-Wege / bey trockener und dürrer Zeit aber durch den Staub / so er auf die Garten-Saat fället / derselben am Wachstum merckliche Hinderung giebt. Ob sie auch an oder in grossen Wäldern gelegen / da sie

da sie vom Schnee / Kälte und Wild öffters Schaden zu leiden in Gefahr sind ? Und ob dem letzten nicht vorgebauet werden könne ? u. s. f.

§. 6. Bey dem Gehöltze und der Waldung ist nachzufragen / am sichersten aber wird der Augenschein selbst eingenommen / ob es ausgeödet / oder in gebührlichem Stande ? Obs einen guten gewächsigen Boden habe ? Was vor Holtz vorhanden / obs Brenn- Bau- oder Werck-Holtz sey / so den Drechslern / Tischlern / Wagnern und dergleichen Handwerckern / die im Holtz arbeiten / tauglich ? Ob Schindel darinn gemacht / auch Latten und Hopfen-Stangen gehauen werden können ? Ob fruchtbare Eichen und Buchen zur Schwein-Mast vorhanden / und wie viel deren beyläufftig darein jährlich geschlagen werden können ? Ob gesunde Weyde von Grase und Kräutern darinn zu finden ? Ob auch fremdes Vieh die Hut darinn zu suchen habe ? Ob über die Haus-Nothdurfft jährlich zum Verkauff etwas übrig / und obs guten Anwerth in der Nachbarschafft habe ? Obs von der Wohnung weit / oder derselben nah gelegen ? Ob der Weg dahin eben oder steinigt und bergicht sey ? u. d. g.

§. 7. Bey den Fisch-Wassern und Teichen kan der Käuffer insgemein / und vorab eben dasjenige mercken / was kurtz vorher in diesem Capitel von denen Weinbergen bemerckt ist ; denn wie es dorten eine mißliche Sache ist / also machen auch hie / nach dem Sprichwort / Schaf / Bien und Teich / bald arm und reich. Wer nun in dem Stande ist / Fischereyen kauffen zu können / und zum Kauffen Lust hat / der frage vor dem Schluß des Kauffs vorher nach : Ob er in denen Flüssen und Bächen / die er kauffen will / die Fischerey ohnstrittig allein / oder ob ein anderer neben ihm zugleich Theil daran habe ? Ob er demnach an beeden Ufern / oder nur biß auf die Helffte fischen dörffte ? Wie weit der Bach gehe / und ob die Grentzen vermarckt und ohnstrittig ? Was für Sorten und Arten von Fischen zu fangen / obs Aale / Forellen / Hechten / Karpfen / Ruppen u. d. g. und wie hoch sich der Nutz in mittelmässigen und gemeinen Jahren belauffe ? Ob auch Krebse vorhanden ? Ob die Bäche entlegen oder in der Nähe ? Ob sie in Winters-Zeiten überfrieren oder offen bleiben ? Ob sie um ein billiges verlassen werden könnten ? Bey denen Teichen und Weihern wäre zu erfahren : Ob die Dämme / Rechen und Abläsle im bäulichen Stande ? Ob sie weit oder nahe gelegen ? Ob sie in der Nähe beysammen ligen / daß die Fische in einen zusammen gefischt / und nachmals mit desto geringerer Mühe und Unkosten gefischt und abgeführt werden können ? Wie der Grund beschaffen / ob er leimicht / kiesicht / oder morastig seye ? Ob die Fische auch moseinen ? Ob das Vieh täglich oder doch öffters zur Träncke dahin getrieben werde ? Als wovon die Fische guten Wachstum und Nahrung haben. Ob sie an der Sonnen und Sommer-Seiten / oder im Schatten und Walde ligen ? Weil sie dorten besser wachsen / hie aber wegen der Kälte und von denen Fischgeyern und andern Raub-Vögeln abgefangen zu werden in Gefahr sind. Ob Brunn-Flüsse darein fliessen und zu Forellen taugen / auch in dürren heissen Sommer-Tägen Wasser genug halten / oder aber nur vom Schnee- und Regen-Wasser gefüllet werden müssen / und bey lange anhaltender Dürre eintröcknen ? Ob des Wassers Art und Eigenschafft leide / daß die Fische an andere Orte verführet / und in andern Wassern erhalten werden mögen ? Ob gute Winterung und Fisch-Behälter / die im Winter nicht zufrieren / die Brut / Sätzlinge und Speise-Fische darinnen zu erhalten vorhanden ? Ob die Fische ihren Verschleiß und billig-mässigen Anwerth in der Nachbarschafft haben ? Ob die wilden Güsse und Flüsse die Dämme auch durchreissen / oder sonst die Fische aus den Weihern ausheben / und andern Weihern und Wassern zuführen ? u. s. f.

§. 8. Wie im übrigen die Wiesen / Felder / Holtz / Weiher und andere Grund-Stücke auszumessen / davon findet sich in diesem Buch Unterricht : Diß Orts geben wir dem künfftigen Haus-Vatter / so viel allerhand Fahrnüsse an Pferden / Kühen / Schweinen / Schafen / Bienen / Fütterung u. d. g. betrifft / den Rath / daß er / wo möglich / den Kauff also ein- und dahin zu richten trachte / daß dieses alles zusammt dem Wagen / Pflug / Saam und Eß-Getreyde dem Kauff der ligenden Güter mit einverleibt / oder ihm doch in billigmässigen Werth überlassen werde : Hierdurch wird er nicht allein der Verdrießlichkeit alles und jedes Stück-weise zusammen zu klauben / und im höhern Werth zu kauffen / überhoben ; sondern auch insonderheit von dem Vieh / weils des Stalles und der Hut und Trifft gewohnt ist / mehr Nutzens / als von einem fremden von andern Orten her gekaufften / weil es dessen alles erst gewohnen muß / zu hoffen haben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad §. 1.

NAchdem in dem vorhergehenden Capitel generaliter **und insgemein** gehandelt worden / **was bey dem Kauff zu beobachten** ? wird nunmehr ad speciem zu gehen / und ferner weitig zu zeigen seyn / **was eigentlich bey Erkauffung eines und des andern Stückes zu betrachten seye :** Bey welcher Abhandlung demnach sich am ersten die **Wohnung** zeiget / von welcher unser Author unterschiedliche Anmerckungen angefüget hat ; Allein / weiln wir **von denen Wohnungen / und allen darzu gehörigen Stücken überflüssig in diesem Buch** gehandelt / auch von dem / was in diesem Satz noch unerörtert stehen möchte / theils bey dem **Acker- und Garten-Werck** / theils bey dem **Holtz-Wachs und Fischereyen** / wie auch bey der **Vieh-Zucht** hierunten / an seiner ordentlichen Stelle zu handeln gesonnen sind / als wird der günstige Leser billich dahin zu verweisen seyn.

Ad §. 2. & 3.

VOrs andere præsentiren sich hier die **Wiesen** / oder der **Wiswachs** / davon die Rechtlichen Anmerckungen bey **dem 37sten und nachfolgenden Capp. des dritten Buchs** zu sehen sind.

Ad §. 4.

DRittens stellen sich die **Gärten** dar / von welchen / und zwar nicht allein von denen **Gärten** insgemein / sondern auch von denen **Küchen Obs Wein und Hopfen-Gärten** insonderheit wir **bey dem IVten Buch** ebenfalls überflüssig gehandelt haben.

Ad §. 5.

VIerdtens sind auch hier die **Felder** und **Aecker** zu betrachten / von welchen / wie auch von denen **Feld-Dienstbarkeiten** / und was dabey zu betrachten / wir **bey dem dritten Buch** Cap. 1. & seqq. ebenermassen sattsam gehandelt.

Ad §. 6.

FUnfftens kommen die **Waldungen** und **Gehölze** vor / davon hierunten in einem absonderlichen Buch zu handeln seyn wird.

Ad §. 7.

SEchstens sind auch die **Fisch-Wasser** hieher zu bringen ; allein weil wir **von denen Fisch-Wassern** und **Fischereyen** in einem **besondern Buch** hierunten zu handeln willens / als lassen wir billich diese Materia biß dahin ausgestellet seyn.

Das

Das LXI. Capitel.

Was bey der Sicherheit / Gerechtigkeiten und Beschwerden / da mit die Güter behafftet / vor dem Kauff zu bedencken.

Inhalt.

§. 1. Warum und wie hievon hie gehandelt werde. §. 2. Von unterschiedlichen Gerechtigkeiten und Beschwerden. §. 3. Der Unterthanen Zustand zu erkundigen.

§. 1.

DEil diese Rubric mehr auf eine Adeliche und Herren-Standes Hofhaltung / als eine privat und bürgerliche Haushaltung ihre Absicht zu haben scheinet / so waren wir / derselben Abhandlung in den andern Theil zu versparen / anfangs gesonnen: Nachdem wir uns aber dabey erinnerten / wie gleichwol auch bürgerliche und Privat-Leute dergleichen Güter besitzen / und wie in diesem Theil von der Haushaltung insgemein / wie sie so wol im Privat- als Adelichen und Herren-Stand zu führen / zu handeln und vorgesetzet; so haben wir diese Betrachtung von der ersten zu sondern / unsern Zweck eher entgegen als gemäß zu seyn erachtet. Wir wollen aber die Sache hie abermal als in einem Memorial nur berühren / die Erklär- und Ausführung aber / weil sie ohne dem meistentheils in das Recht hineinläufft / denen angefügten Rechtlichen Anmerckungen überlassen.

§. 2. So soll nun der Kauffer bey dieser Rubric bedencken / ob das Gut / so er kauffen will / frey-eigen oder Lehen? Obs ein Stamm Gut / dabey er von denen Verwandten den Einstand zu besorgen / und ein Fideicommiss oder Majorat sey? Obs Lehen geist- oder weltliche? Manns- oder durchgehend Lehen? Ob man mit Kindern beederley Geschlechts gesegnet / oder bey deren Ermanglung die Vettern und nähere Bluts-Verwandten dem Lehen-Brief einverleiben zu lassen / von dem Lehen-Herrn zugelassen werde? Obs einen oder mehr Lehen-Herren habe? wovon sonderlich dieses wol zu bedencken und zu scheuen. Ob man in der Lehen-Stuben mit einer leidlichen Taxa abkommen könne? Ob das Gut von Steuern / Gütern / Ungeld / Zehenden und dergleichen Anlagen frey sey / oder dergleichen selbst einzufangen habe? Obs mit dem Jure aperturæ oder referendi, das ist / mit der Oeffnungs Gerechtigkeit beschwehrt sey? Ob auch irgend alte Ausstände und Schulden darauf hafften / oder ob dißfalls alles richtig? Was für alte und neue Lehen- und Kauff-Briefe / Saal-Bücher / gerichtliche Documenta und Instrumenta von Frey-Briefen und Erb-Einigungen in originali vorhanden? Obs Marcks-Freyheiten / Stand-Geld / niedergerichtbare Straffen und dergleichen Gerechtigkeiten habe? Ob sie unanspruchig und geruhig besessen worden? Ob auch Bräu-Gerechtigkeiten vorhanden? Ob das Bier guten Abgang habe? Ob mans in die Benachbarte Städte und Orte führen müsse / oder ob das Gut seine eigene Hof-Tafernen habe? Oder obs sonsten in anderen Wirths-Häusern ausgeschencket werden könne? Was der Wirth Bestand davon gebe? Ob man in seinen Wäldern den Wild-Bahn / oder nur das blosse Räisgejäid? Ob mans allein oder mit jemanden gemeinschafftlich habe? Wan man an rothen und schwartzen Wildprät / an Haasen / Füchsen / Wölffen und dergleichen zusammt dem Feder-Wildprät besag der Jagt-Register jährlich zu geniessen? Ob Mahl- Stampf- Säg- Walck- Schleiff- Oel- Polier- Pulver- Papier- Gewürtz- und Loh-Mühlen zum Gut gehörig vorhanden? Und was der Bestand-Müller von der Mahl-Mühle Zinß gebe? Ob er auch Schweine in die Mastung zu nehmen schuldig? Wie viel Gänge die Mühle habe? Ob sie ober- oder unterschlagtig? Ob Ziegel- und Glas-Hütten / Kalck-Oefen und Stein-Brüche zu Marmor und Quater-Stücken vorhanden?

§. 3. Gleichwie aber der Herrschafft und derer Unterthanen Wolstand zusammen vereinbart ist / also ist auch dißfalls / ehe die Ratification und Schluß des Kauffs gemacht wird / insonderheit auszuforschen: Wie viel derselben seyen? Wie viel gantzer Höfe / Güter und Tropf-Häuser sich darunter befinden? Was sie an Gülten / Zehenden / Haus-Zinsen / Eyern / Käsen / Fast-Nacht- Herbst- Rauch und andern Hennen / Schar- Werck- Tägen / Fron-Diensten und andern beständigen Gefällen jährlich abstatten müssen? Ob sie Sterb- An- und Abzug-Geld / Handlohn / Kauff-Siegel und anders Schreib-Geld geben müssen / und was die gewisse Taxa drüber sey? Ob sie reich oder arm? Wobey ihm insonderheit diese Anmerckungen Anleitungen geben können / wann er sich erkundiget / wie hoch ihrer Güter Kauff-Schillinge sich erstrecken? Wie ihre Häuser ausgebauet und bedacht? Ob die Höfe mit Brenn-Holtz nach Nothdurfft versehen? Wie viel Heu / Fütterung sie beyläufftig einlegen / und Haupt-Viehes davon wintern? Ob sie Getreyd zum Verkauffen überley behalten? Ob sie mit Schulden beladen / oder ob andere ihnen selbst schuldig? Ob sie auch von ihren Grund-Stücken etwas versetzt haben? ꝛc.

Rechts-Anmerckungen.

Ad §. 1. & 2.

INsonderheit ist **vor dem Kauff** nachzufragen / was eines theils des Gutes **Beschwerden** / andern theils aber dessen **Gerechtigkeiten** seyen: Welches zu erkundigen / vor allen Dingen nachzuforschen seyn wird; **Ob das Gut eigentümlich oder Lehen seye?** Dann obgleich im Zweiffel ein Gut mehr vor eigentümlich und allodial, als vor lehnbar gehalten wird / so gar / daß / ehe und bevor die Lehenbare Eigenschafft erwiesen worden / die Töchter und andere Allodial-Erben billich in dessen Besitz verbleiben / v. 2. F. 26. §. 1. vid. Rittershus. lib. 1. de feud. c. 2. qu. 20. Struv. S. J. F. c. 16. th. 11 & Stryck. Exam. Jur. feud. cap. 2. §. 7. So wird doch ein jeder Haus-Vatter am besten thun / wann er sich dessen genau erkundiget / und also die eigentliche Gewißheit davon einholet / anerwogen gleichwolen dieses zu bedencken / daß die Lehenbare Güter mit vielen Beschwerden beladen / davon die eigentümliche befreyet sind / dann zugeschweigen / daß ein Vasall oder Lehenmann dem Lehen-Herrn alle Treu zu leisten / dessen Nutzen zu suchen / und den Schaden abzuwenden schuldig ist / in welcher Absicht demnach er auch den Eyd der Treu abschwöret / v. 2. F. 6. & 7. So muß er insonderheit demselben seine Dienste leisten /

sten / und entweder im Kriege / so offt ihm einige Gefahr zustosset / beystehen / v. 2. F. 7. & Struv. S. J. F. c. 11. th. 5. num. 1. & seqq. oder auch ausser dem Krieg etwas gewisses thun / nachdem dasselbige in den Lehens-Briefen abgeredet worden ist. v. Stryck. Exam. J. Feud. cap. 18. §. 7. & seqq. Uber diß hat der Vasall oder Lehen-Mann nur das nutzbare Eigentum / die rechte eigentümliche Gerechtigkeit aber ist denen Lehen-Herren vorbehalten / weßwegen er dann das Lehen ohne Bewilligung des Lehen-Herrn / und (im Fall selbiges alt-vätterlich ist / Stryck. Ex. J. F. c. 19. qu. 2.) seiner Lehens-Erben weder verkauffen oder verpfänden / noch auch sonsten verändern kan. 2. F. 9. §. donare. & 2. F. 52. Wann aber solches ohnbefraget des Lehen-Herrns beschehen / so verwürcket er das Lehen; So fern er aber ohne Bewilligung und Consens der Agnaten / oder Lehens-Folger solches gethan / so ist die Veränderung unkräfftig / ob gleich der Lehen-Herr darein gewilliget hätte / und können selbige das Lehen wieder an sich fordern / jedoch dergestalten / daß / wann sie bey Leb-Zeiten des Vasalli solches zu thun gesonnen / sie nicht allein innerhalb Jahr und Tag / von der Zeit / da sie es erfahren / anzurechnen / selbiges thun / sondern auch den von dem Käuffer ausgelegten Kauff-Schilling wieder erstatten müssen / immassen sie dann in Krafft des ihnen zukommenden **Einstand-Rechts** in des Kauffers Stelle tretten / einfolglich auch dasjenige zu prælt:iren gehalten sind / was ihme zu prælt:iren obgelegen. v. 2. F. 3 §. 1. & 2. F. 26. §. Titius. v. Struv. c. tr. c. 13. th. 21. & Stryck. d. tr. c. 20. §. 6. Wann sie aber den Tod des Verkauffers erwarten wollen / können sie das Lehen / welches ihnen zugefallen / ohne Wiedererstattung des Kauff-Schillings überkommen / d. tr. 2. F. 26. §. Titius. ibique DD. communiter. Es ist dieses aber nicht allein von denen Nächsten sondern auch von denen weiteren Anverwandten zu verstehen / gestalten diese so wol als jene das veränderte Lehen zurück fordern können / wann ihnen solches entweder zugefallen / oder die Nähere solches gar nicht haben wollen. v. Struv. cap. 13. th. 17. num. 2. Ja / wann gleich etliche von ihnen in die Veränderung einwilligten / so wäre doch denen andern / die ihren Consens nicht darein gegeben / sothane Zuruckforderung unbenommen / welche sie / so fern sie mit denen andern in gleichem Grad stehen / vor ihrem Antheil wol thun können. Stryck. c. tr c. 20. qv. 14. Es ist aber die Veräusserung der Lehen-Güter so gar verbotten / daß sie auch kein Lehen-Mann seiner Tochter zum Braut-Schatz geben / noch etwas davon weder in Contracten noch in denen Testamenten dem Lehen-Herrn zum Nachtheil handeln oder verordnen kan; v. 2. F. 55. de prohib. Feud. alien. per Frideric. Mynf. 4. O. 86. Wurmser. obs. 19. tit. 51. & Gail. 1. O. 36. num. 11. obgleich der Vasall in äusserster und höchster Noth wäre. v. Bald. in cap. 1. qualiter olim Feud. alien. pot. ibique Alvar. & alii. Wiewol es mit der Nutzung / die er aus dem Lehen hebet / und welche zu dem Eigentum geschlagen wird / eine andere Bewandnus hat. v. Mynf. 4. O 86. num. 5. Ja / was noch mehr ist / so hat der Lehen-Mann nicht einmal Macht eine Servitut oder Dienstbarkeit / auf das Lehen-Gut zu legen / oder dem Lehen-Herrn zum Schaden zu bewilligen. v. 1. F. 8 §. & contrario, ibique Bitsch. Was aber von dem Braut-Schatz hiebevor gesaget worden / hat heut zu Tag fast durch eine allgemeine Gewonheit diesen Verstand überkommen / daß wann an Erb-Gütern und Paarschafften nicht so viel vorhanden / daß die Töchter und Schwestern ihrem Stand gemäß bestattet werden können / solches dem Lehensfolger zu thun obliget / jedoch dergestalten / daß er gleichwolen nicht also geschwächet werde / daß er seine Dienst nicht mehr leisten / oder selbst nichts mehr von dem Lehen heben könte. Ich sage mit Fleiß / **wann an Erb-Gütern und Paarschafften nicht so viel vorhanden**: angesehen im gegentheil der Lehens-Folger von dem Lehen etwas zu erlegen nicht gehalten ist. vid. Reformation **der Stadt Nürnberg.** Tit. 34. L. 1. §. f. Add. Hartman. Pistor. L. 2. qv. 37. Mev. p. 3. dec. 363. 364. & seqq. Ludwell. Synopf. feud. p. 155. Struv. c. 14. th. 17. & Stryck. c. tr. c. 21. qv. 23. & seqq. So wenig nun nach denen Lehen-Rechten der Vasall einige Veränderung von dem Lehen / dem Lehen-Herrn zum Nachtheil thun kan / so wenig kan auch ein Richter eines andern Lehen denen Gläubigern für ihre Schulden und Forderungen einantworten und übergeben / anerwogen niemand von dem Lehen einige Schulden zu bezahlen gehalten ist; Es wäre dann / daß der Lehens Mann dem Verstorbenen auch zugleich in seinem Erb succediret / oder der Verstorbene nach seinem Tod einige Nutzungen aus dem Lehen hinterlassen / oder endlich die Schulden des Lehenshalber gemachet hätte / so man **Lehens-Schulen** nennet / gestaltsam in diesen Fällen entweder die Schulden aus dem Lehen zu bezahlen / oder die Gläubiger an die Nutzungen des Lehens zu verweisen wären. vid. Schrader. de feud. p. 7. c. 7. num. 32. & seqq. Schneidew. de feud. p. 3. num. 35. & p. 4. num. 40. & seqq. Mynf. 3. O. 67. Gail. 2. O. 154. Struv. cap. 14. th. 3. & seq. & Stryck. c. 21. qv. 2. & seqq. Nicht allein aber hat ein Lehen-Mann diese Beschwerung / daß er mit dem Lehen nicht nach seinem Belieben vorbesagter Massen schalten und walten darff / sondern er muß auch noch über diß / so offt ein Fall vorgehet / das ist / so offt die Person des Lehen-Herrn oder Vasallen verändert wird / v. Struv. c. 10. th. 1. 2. & 3. die zu Anfang erlangte Investitur innerhalb Jahr und Tag / von der Zeit / da er solcher Veränderung halben Kundschafft eingezogen / anzurechnen / v. 2. F. 24. pr. add. Ludwell. in Synopf. feud. p. 383 Carpz p. 2. c. 45. def 20. & Stryck. cap. 17. qv. 12. & 13. entweder in Person / oder durch einen **Lehenträger** v. Besold. Th. pr. voc. **Lehenträger** ꝛc. erneuern und renoviren lassen / wofern er nicht des Lehens für sich und seine Kinder beraubet werden will / v. 2. F. 24. pr welches mit sonderbarer Ehrerbietigkeit und gewissen Solennitäten / (davon bey dem Stryckio cap. 17. qv. 21. und in Appendice, N. 1. & seqq nachgelesen werden kan) beschehen / auch dafür ein gewisses Geld / so man Laudemium, oder Relivium, zu Teutsch **Lehen Wahr** / oder **Lehen Geld** nennet / und welches nicht allenthalben eine gewisse Quantität hat. v. l. f. C. de Jur. Emphyt. Carpzov. p. 2. c. 39. d. 11. & lib. 1. Resp. 88. & seqq. Coler. dec. 33. num. 3. Franck. de Laudem. c. 23. num. 13. & Stryck. d. cap. 17. qv. 28. bezahlet werden muß. conf. DD. hic citat. in specie v. Franck. de Laudem. per tot. Daß aber der Vasall oder Lehen-Mann die Investitur begehret / mithin sich nicht saumselig erwiesen / kan entweder aus dem **Much-Zettul** (welcher ein von dem Lehen-Herrn ertheiltes Attestatum ist / und **Much-Zettul** deßwegen genennet wird / weil hieraus zu erweisen / daß der Vasall die Renovation des Lehens dem Lehen-Herrn an- oder zugemuthet habe) oder aus dem **Ansinnungs Zettul** / den der Vasall von sich gestellet / oder aus **dem** Instrument **der** renovirten Investitur selbsten erwiesen werden. v. Struv. cap. 10. th 4 & 6. & Stryck. d. cap. 17. qv. 23. Andere Beschwerden / so denen Lehen-Gütern anhangen / absonderlich **was den** Tax, **so man bey denen Lehens Leuten nicht allein bey anfangs erlangter** Investitur, **sondern auch bey jedesmaliger Erneuerung derselben / zu entrichten hat** / (**und davon bey dem** Stryckio in Append. Exam. Juris feud. in annex. Num. 5. in specie p. 386. **vers hierbey ist zu wissen** ꝛc. nachgesehen werden kan) belanget / an-

jetzo gar nicht zugedencken. Woraus dann augenscheinlich erhellet / daß ein Allodial- oder eigenthümlich Gut anzuschaffen einem Haus-Vatter viel nutzer seye / als wann er sich mit einem Lehen beladet / mit welchem er nicht wie mit seinem Eigenthum schalten und walten kan. v. l. 21. C. mandat. Wolte er aber ja sich ein Lehen-Gut anschaffen / so würde ihm ferner dieses obligen / daß er sich der Beschaffenheit desselben wol erkundige / in Erwegung es derselben unterschiedliche Sorten giebet / darunter immer eines dem Haus-Vatter verträglicher als das andere seyn kan: **Zuforderst nun ist zu wissen / daß es eines Theils solche Lehen gibt / so die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehen-Guts an sich haben / und** feuda propria **genennet werden**; Anders Theils aber gibt es andere Lehen / **so sich an die Natur und Eigenschafft der Lehen-Güter nicht binden lassen / sondern entweder durch die Verordnung der Lehen-Rechte selbsten / oder durch sonderbare Verträg davon abweichen** / so man eben deßwegen impropria feuda nennet. v. 1. F. 7. & 2. F. 2. §. 2. Add. Ludwell. synopf. feud. p. 63. Vultej. de feud. c. 8. num. 38. & Wurmser. de feudis impropr. num. 1. & seqq. **Die Natur und Eigenschafft nun eines rechten Lehens** bestehet hierinnen / daß der Vasall **und Lehen-Mann den Eid der Treu ablegen** / 2. F. 3. in f. **sich zu ungewissen Diensten verbinden** / 2. F. 23. in fin. **die Investitur nach dem Tod des Lehen-Herrn** renoviren **oder erneuren** / 2. F. 24. pr. **und das Lehen / wann er etwas verschuldet / sich nehmen lassen muß.** 1. F. 21. Item **daß er dasselbige für sich nicht verändern oder veräussern darff** / 2. F. 55. **daß nur die männliche Erben darinnen** succediren / 1. F. 8. §. 2. ferner / **daß das Lehen nur in unbeweglichen Gütern / und was denenselben gleich gehalten wird / bestehe** / 2. F. 1. §. sciendum, ibique Bitsch. in Comment. weiter / **daß der** Vasall **oder Lehen-Mann nur das nießliche Eigentum habe**; und was dergleichen Kenn-Zeichen eines rechten Lehen-Guts mehr sind / davon wir zum Theil hieroben gehandelt / zum Theil auch hiervon Ludwell. cap. 3. p. 5. Vultej. L. 1. c. 8. num. 37. und Wurmser. c. tr. class. 3. sect. 1. num. 16. gesehen werden können. Und diese Eigenschafften oder vielmehr Beschwerden hangen allen Lehen-Gütern an / **so die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehens haben**, sie mögen hernach **alte Stamm oder Alt-väterliche Lehen** / so von denen Eltern und Groß-Eltern herrühren / v. 2. F. 50. Wurmser. de feud. impropr. class. 2. sect. 8. & Stryck. Exam. J. Feud. c. 3. qu. 10. & 11. oder **neue Lehen** seyn / welche **in der Person des Besitzers ihren ersten Anfang genommen / und vorhin niemalen Lehen gewesen sind**; Vultej. c. 8. num. 4. Ludwell. p. 59. **wiewohl der Lehen-Herr ein solch neues Lehen nach Art und Eigenschafft eines alten Stamm-Lehens wol verleihen kan.** Ludwell. c. 3. p. 31. Struv. c. 3. th. 3. n. 1. & Stryck. c. 3. qu. 16. Ferner mögen diese Lehen **geist- oder weltlich**. v. Vultej. c. 8. num. 19. Ludwell. p. 55. Struv. c. 3. th. 4. (worunter man jene die **krumstäbische Lehen / von dem krummen Bischoffs-Stab** zu nennen pfleget / v. Struv. c. 3. th. 4. num. 2. Wehn. obs. pr. voc. **Krumm-Stab** &c. & Knichen. de vestit. pact. p. 1. c. 4. num. 84.) **geadelt oder ungeadelt** seyn / darunter **die Geadelte** den Besitzer Edel machen / auch zuweilen die Gewalt die Regalia zu exerciren (welche Gewalt aber allein von dem Käyser oder Lands-Fürsten herrühret / v. Stryck. c. 3. qu. 31.) demselben mittheilen / v. Vultej. c. 8. num. 10. und deßwegen insonderheit Feuda Regalia, zu Teutsch aber / wann sie weltlich sind / **Fahn-Lehen** / sind sie aber geistlich / **Scepter-Lehen** genennet werden / weil vor diesem die Investitur bey jenen durch den **Fahnen** / bey diesen aber / durch den **Scepter** verrichtet worden; Struv. d. th. 7. & Vultej. c. 8. num. 10. Wiewolen heut zu Tag fast alle Investituren mit dem Schwerdt geschehen / da der Vasall, nach abgelegtem Eyd der Treue / den Knopf desselben küssen muß. v. Wurmser, de feud. impropr. class. 2. sect. 1. num. 41. & 44. & Stryck. in append. Exam. J. Feud. annex. N. 1. Da hingegen die **ungeadelte Lehen** ohne dem Adel conferiret werden / die man dann deßhalben **Bürger- oder Bauer-Lehen zu nennen** pfleget / Schneidew. de feud. p. 1. num 34. weil sie gemeiniglich schlechten Personen vom Bürgerlichen oder Bauren-Stand verliehen werden / wiewolen es nichts ungeraumtes / daß auch einer von Adel dergleichen Lehen besitzen kan. Struv. c. 3. th. 8. num. 3. Und hieher gehören auch in gewisser Maaß die **Ritter-Güter**, welche die Rechte des Adels / so der Person anhängig sind / eben so wenig conferiren / wiewolen sie die dem Lehen-Gut anklebende Gerechtigkeiten / als da ist die Jagens-Gerechtigkeit / die Jurisdiction und dergleichen / dem Besitzer mittheilen; v. Struv. c. 3. th. 8. num. 2. Wurmser. class. 2. sect. 1. num. 10. & Stryck. c. 3. qu. 38. **Und was noch andere Sorten und Arten sothaner Lehen mehr sind / davon die Feudisten weiters nachzulesen / wir aber in dem andern Theil dieses Tractats etwas ausführlicher zu beschreiben gesonnen sind.** Es ist aber von denen Lehen insgemein noch endlich dieses zu mercken / daß ein jedes Lehen im Zweiffel **für ein rechtes Lehen-Gut / das die Natur und Eigenschafft eines Lehens hat** / gehalten werde / dahero dann derjenige / welcher vergibt / daß deme nicht also seye / sondern daß sich die Natur des Lehens geändert habe / solches erweisen muß. v. Struv. c. 16. th. 13. & Stryck. c. 3. qu. 6.

Alle diese Lehen-Güter nun / können zwar / ohne / daß sie die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehens verlieren solten / auch mittelst des Kauff-Contracts an sich gebracht und erworben werden / v. 1. F. 16. & 20. Dann obwolen zu einem solchen Lehen-Gut / **das die Natur und Eigenschafft eines rechten Lehens an sich haben soll** / erfordert wird / daß es von dem Lehen-Herrn aus wolthätigem Gemüth / und sonderbarer Gunst Gewogenheit gegen dem Lehen-Mann herrühre / v. 2 F. 23. in f. so kan doch nicht verneinet werden / daß der Lehen-Herr nicht auch durch Verkauffung des Lehens seine Gunst-Gewogenheit gegen dem Lehen-Mann bezeugen / und ihm hierdurch eine sonderbare Wolthat geniessen lassen könne / daß er lieber ihn / als einen andern zum Vasallen angenommen / da dann das Geld nicht so wol das Lehen zu erlangen / als die solchergestalt empfangene Wolthat zu vergelten / von den Vasallen gegeben zu seyn scheinet. v. omnind 1. F. 20. (ubi beneficium emi dicitur) add. Hartyser in Analys. Juris feud. c. 3. lit. F. Struv. c. 4. th. 15. num. 2. Ludwell. p. 66. & Stryck. cap. 2. qu. 20. & cap. 4. qu. 14. Dissent. Gail. 2. Obs. 159. ibique citat. DD. Allein ob nicht viel besser und verträglicher seye / von der Natur und Eigenschafft des rechten Lehens unterweilen abzuweichen / und bey dem Kauff selbige sich zum besten zu ändern / lassen wir billich einem jedem vernünfftigen Haus-Vatter von selbsten zu bedencken über / halten aber gleichwolen darfür / daß ihme und denen Seinigen viel besser gerathen / wann er sich bey dem Kauff auch dieses ausdinget / daß auch seine Töchter in dem Lehen succediren sollen / welches auf gewisse Maaß ein **Weiber- oder Runckel-Lehen**. Item ein **Schlair-Lehen** genennet zu werden pfleget / v. Struv. c. 4. th. 17. num. 3. angesehen in diesem Fall das Lehen dem Lehen-Herrn nicht so balden offen wird und heimfället: Wiewolen in dem eigentlichen Verstand dieses ein **Weiber-Lehen** genennet wird / welches

welches eine Frau zu erst an sich gebracht hat. v. 2. F. 30. & 1. F. 15. add. Struv. d. cap. 4. th. 17. num. 1. Stryck. cap. 4. §. 4 & 5. Desgleichen sind wir ebenfalls der Meinung/ daß einem Haus-Vatter besser gerathen/ wann er sich bey dem Kauff eines Lehens ausdinget/ daß er keine Dienste leisten darff/ so man Feudum Francum, ein **Frei-Lehen** zu nennen pfleget. Ludwell. p. 106. Struv. cap. 4. th. 9. & Stryck. c. 4. qu. 30. Oder/ wann er sich ja von allen Diensten nicht frey machen kan/ daß er doch wenigstens dahin trachtet/ daß ihme die schwereſten Dienst erlassen/ oder nur eins und das andere davon auferleget werde/ in welchem Fall er diejenige Dienst/ so nicht exprimiret/ zu leisten nicht gehalten ist. v. Ludw. p. 59. & Stryck. c. 4. qu. 33. Und dahin gehören die **Burg-Lehen**/ Krafft deren der Vasall dem Lehen-Herrn in Defendir- und Beschützung einer gewissen **Burg** beystehen muß: Item die **Hof-Lehen**/ welche zu dem Ende verliehen werden/ daß der Vasall ein gewisses Hof-Geschäfft verrichten soll. v. Wurmſ. class. 3. sect. 21. Wehn. voc. **Hof-Lehen.** Ferner können auch hieher diejenige Lehen gezogen werden/ **bey welchen man an statt der Dienst/ jährlichen ein gewisses Geld abstattet**/ dahero diese Lehen Pensionaria **oder** Censualia genennet werden/ ausser welchem demnach der Vasall nichts mehr zu thun verbunden ist. wurmſ. cl. 3. sect. 18. Wie nicht weniger auch diese/ **bey denen man an statt der Dienst allein die Lehen Wahr oder das Lehen-Geld bey der** Investitur **erleget**/ so man feuda Laudemialia **nennet.** Wurmſ. d. cl. 3. sect. 18. num. 24. Oder **bey welchen man an statt der Dienst die Fürstliche Tafel versehen muß**/ welche man **Tafel-Lehen** zu betiteln pfleget. Wurmſ. d. l. sect. 19. Oder **bey denen man statt der Dienst dem Lehen-Herrn zu Kriegs-Zeiten ein gewisses Schloß zu öffnen verbunden ist**/ welche Lehen **aufgibige Lehen** benamset werden/ und von dem Jure Aperturæ, oder dem **Oeffnungs-Recht** in dem unterschieden sind/ daß dieses von der Landsherrlichen Obrigkeit abhanget/ in Krafft dessen die Unterthanen zu Kriegs-Zeiten ihrem Lands-Herrn das Schloß oder Stadt öffnen müssen; Knich. de Jure Territ. c. 4. num. 32. & 394. weßwegen sie dann auch denenselben nach dem Eintritt in die Stadt/ die Schlüssel entgegen zu tragen pflegen. Stryck. c. 4. qu. 43. Wiewolen auch sothane **Oeffnungs-Gerechtigkeit** unterweilen einem Fürsten in einem fremden Gebiet zu stehen kan/ davon zu lesen. Ahasv. Fritsch. Diss. de Jure aperturæ per tot. maximè v. cap. 1. num. 6. & c. 2. num. 10. & cap. 4. num. 4. & seqq. an welcher Stelle dieser Author nachfolgende Formul, da von dem **Churfürsten zu Meyntz/ Wolffgang**/ An. 1599. d. 22. Nov. **denen Grafen von Gleichen das Schloß Blanckenheim** zu Lehen gegeben worden/ anfüget: **So haben wir Uns/ Unsern Nachkommen/ und Unserm Ertzstiffte Maintz/ und den Unsern von unsertwegen/ an dieser Leihung vorbehalten eine ewige Oeffnung an dem Schloß B. an Burg und Stadt/ damit sie und ihre Leibs-Erben Uns auch ewiglich/ wann wir die/ und welche Zeit wir/ Unsere Nachkommen und Ertz-Stiffte Maintz und die Unsern von unsertwegen/ der gesonnen/ fordern und begehren/ gewarten und gehorsam seyn sollen/ zu allen und jeglichen Unsern Sachen Geschäfften und Nöthen/ wider allermänniglich/ ausgeschieden wider Käyserl. Majest/ den Land-Grafen von Thüringen/ und Marggraffen zu Meissen. Wäre es auch Sach/ daß Wir/ Unsere Nachkommen/ Unser Ertzstiffte Maintz oder die Unsern/ unsertwegen/ die Oeffnung an B. obgenannter Burg und Stadt/ wie vorgeschrieben stehet/ gebrauchen/ und da liegen wurden/ so sollen sie zu einer jeglichen Zeit bestellen/ daß Uns und an Unsere Feil erkaufft/ um einen jeglichen Pfenning geschehe/ und würde/ ohne Gefährde. Und wir/ Unsere Nachkommen/ oder Ertzstifft Maintz/ und die Unsern/ sollen auch da seyn und ligen/ befuglich und ohne Schaden der Ihrigen/ die dann zu Zeiten in demselben Schloß wehrende/ ohne Gefährde. Würde auch das Schloß B. als von der Oeffnung wegen in dessen und des Ertzstiffts Maintz Sachen und Geschäfften/ das kund wäre/ verlohren/ (das GOtt nicht wolle/) so sollen wir Uns mit denjenigen/ die es also genommen hätten/ nicht mit Frieden verwahren oder versöhnen lassen/ wir hätten dann zuvor den berührten von B. oder ihren Leibs-Erben das vorbeschriebene Schloß B. wieder gewonnen/ oder sonst darzu geholffen/ in ihrer Gewalt zu haben/ wie vorgeschrieben stehet/ ohn alle Gefährde** ꝛc. Zuforderst aber ist einem Haus-Vatter räthlich/ daß wann er ja sich ein Lehen-Gut anschaffen will/ er bey dem Kauff diese Clausul mit einrucken lasse/ **daß selbiges Ihm und allen seinen so wol Leibes- als Lehens-Erben/ sie mögen Namen haben wie sie wollen/ verliehen seyn solle**/ welche Lehen man feuda hereditaria **oder eigenthümliche Lehen-Güter**/ nennet/ und diesen Effect haben/ daß es in denenselben mit der Erbs-Folge wie in den Allodial- und eigenthumlichen Gütern gehalten wird/ so gar/ daß sie auch frembden Erben zu fallen können; Struv. c. 4 th. 13. Wurmſ. class. 3. Sect. 5. num. 30. & seqq. Und solcher gestalt von denen eigentumlichen Gütern nur in diesem einigen unterschieden sind/ daß der Vasall in Ansehung eines solchen Lehens dem Lehen-Herrn getreu seyn muß/ als worinnen die Substantz oder das eigentliche Wesen aller Lehen bestehet. v. Stryck. c. 4. qu. 46. Ja wann er noch weiter gehen will/ kan er auch dieses für sich ausdingen/ **daß er dasselbige nach seinem Gefallen veräussern/ und auf einen jeden** transferiren darff/ **welche Lehen man** Alienabilia feuda nennet. v. 2. F. 48. & 2. F. 52. add. Wurmſ. cl. 3. Sect. 22. Dann gleichwie durch die Pacta oder Verträg eines jeden Contracts Natur verändert werden kan/ also ist kein Zweiffel/ daß solches nicht auch in denen Lehen angehe/ v. l. 23. ff. de R. J. so sich demnach ein jeder Haus-Vatter/ der sich ein Lehen-Gut anzuschaffen willens/ wol zu Nutz zu machen wissen wird.

Es ist aber bey Erkauffung eines Lehen-Guts nicht allein nach der Art und Eigenschafft/ desgleichen auch nach den Beschwerden desselben zu fragen/ sondern es hat auch überdiß ein Haus-Vatter wol nachzuforschen/ **ob das Lehen-Gut ein oder mehr Lehen-Herrn habe oder nicht**/ in vernünfftiger Erwegung/ daß es viel beschwehrlicher seye/ mehr als einem die Lehens-Dienst zuleisten/ absonderlich/ wann die Lehen-Herrn selbst mit einander uneinig sind/ und gegeneinander Gewalt verüben/ da dann nach der Lehre Struv. S. J. F. c. 11. th. 8. num. 4. der Lthen-Mann nicht zu verdencken/ wann er keinem in diesem Fall mit seiner Hülffe beystehet: Conf. Schrad. de feud. p. 6. c. 6. num. 22. & Hartm. Pist. L. 2. qu. 47. num. 30. angesehen es ohnmöglich ist/ wann die **Gemeinherrschafften** uneinig sind/ denselben allen recht zu thun/ gleichwie wir an einem andern Ort weitläufftiger ausgeführet haben. Sonsten aber kan ein solches Lehen/ welches mehr als einen Lehen-Herrn hat/ auf verschiedene Weis gemeinschafftlich gemachet werden/ **theils/ wann ihrer zwey ihr eigenthümliches Gut diesem oder jenem als ein Lehen verkauffen**/ v. Rosenthal. de feud. c. 3. concl. 2. lit. C. & Reinking. de R. S. & E. Lib. 1. cl. 5. c. 1. num. 11.

Theils auch / wann einer das Seinige zu Lehen machet / oder sein Erb-Gut zweyen Herrn zu Lehen aufträgt / welches ein aufgetragen Lehen genennet wird / davon zu sehen Struv. c. 7. th. 10. n. 1. & seqq. Cravett. Conf. 112. n. 1. & Rosenthal de feud. 2. concl. 24. add. Hert. Thomas. Schilt. de feud. oblat. und dergleichen sind fast alle Lehen in Pommern / allermassen solches bezeuget Stryck. exam. J. F. c. 2. qu. 16. Worbey nicht unbillich diese Frag erörtert wird / wann ein Stand des Reichs seine eigentumliche Land-Güter / einem andern aufträget / ob er sich demselben seiner Person halber unterwürffig gemachet? Welche Frag mit Nein zu beantworten / angesehen es viel ein anders ist ein Unterthan / ein anders aber ein Vasall zu seyn / welches unter andern hieraus zu ermessen / daß die Vasallen ihren Lehen-Herrn / getreu / gewärtig und hold: die Unterthanen aber gehorsam / getreu und hold zu seyn / schwören / als wordurch angezeiget wird / daß die Vasallen nur in Ansehung des Lehens / die Unterthanen aber auch ihrer Person halber unterwürffig seyn. Weswegen dann ein Vasall, der wider seinen Lehen-Herrn sündiget / nur mit Entsetzung des Lehens / ein Unterthan aber nach Beschaffenheit des Verbrechens auch mit einer Lebens-Straff angesehen wird. v. Zachar. Viet. de Exemt. Imp. Concl. 23. & Dissert. noltr. de Jurisd. Commun. c. 4. §. 6 Ubrigens ist bey solchen Lehen-Gütern / da mehr als ein Lehen-Herr vorhanden / dieses Herkommens / daß dem Aeltesten unter denenselben das Jurament angebotten / und von ihm in gemeinen Namen die Investitur begehret wird / ohngeachtet die Vasallen allen Lehen-Herrn getreu seyn müssen. vid. Goldast. Lib. 1. de Majorat. cap. 25.

Ferner hat sich ein Haus-Vatter bey Erkauffung eines Land-Guts dieses zu erkundigen / ob dasselbe nicht mit einem fideicommiss behafftet / und auf eine gewisse Famille gestellet seye / gestaltsam er in diesem Fall das Gut dem Nechsten in der Famille restituiren und wieder abtretten müste: Dergleichen Güter auch sonsten Stamm-Güter genennet werden / weil sie bey dem Stamm verbleiben müssen. v. l. f. C. de V. & R. S. l. 32. §. f. de leg. 2. l. 38. § 1. ff. de leg. 3. l. 69. §. 3. de leg. 2. & l. 77. §. 27. ff. eod. Add. Mantica de Conject. ult. vol. Lib. 8. tit. 12. per tot. Wann aber dabey dieses verordnet / daß jederzeit der Aelteste in der Famille selbige besitzen und verwalten solle / pflegen sie Majorat, oder Vorschickungen benamset zu werden / davon zu lesen. Molin. de J. & J. tom. 3. tr. 2. Disp. 576. usque ad Disp. 661. Covarruv. Var. Resol. L. 3. c. 5. & 6. Maurit. in Consil. p. 2. & seqq. ubi quoque eine Majorats-Ordnung exhibet. Reinking. de R. S. & E. L. 1. cl. 17. num. 35. & seqq. Rhetius in Comment. Jur. feud. p. 310. num. 11. Stryck. in Exam. J. F. c. 15. qu. 32. Speidel. voc. Majoratus. & Diether. ad Eund. voc. Vorschickung. Unterweilen aber können solche Fideicommiss-Güter nichts destoweniger aus rechtmässigen Ursachen gültig alieniret und veräussert werden / von welchen zu sehen, l. 114. §. 14. de leg. 1. l. 69. §. 1. de leg. 1. Add. Cz. p. 3. c. 8. def. 34. 35. 36. & seqq. Gail. 2. O. 137. & Sande de prohibit. rer. alienat. Lib. 3. tit. 8. n. 18.

Nechst diesem hat auch ein jeder Haus-Vatter bey Erkauffung eines Guts sich aller andern annoch übrigen Beschwerden zu erkundigen / und insonderheit nachzufragen (1.) ob dasselbige von allen und jeden Dienstbarkeiten befreyet seye? Dann so der Verkauffer eine solche Beschwerde mit Fleiß verschwiegen / oder wol gar den Kauffer versichert hätte / daß von den Dienstbarkeiten nichts auf dem Gut hafftete / könte derselbige nachgehends wegen alles daraus entstandenen Schadens belanget werden / l. 15. §. l. & f. ff. de Evict. l. 61. & Ædil. Edict. l. 59. ff. de C. E. V. l. 90 & 169. de V. S. ob er gleich von solchen Dienstbarkeiten selbsten nichts gewust hätte / gestalten er dasjenige nicht für frey ausgeben soll / von welchem er nicht weiß / ob es frey oder dienstbar seye, v. Burgund. de Evict. c. 46. num. 8. & Barbos. ad l. 9. num. 6. C. de A. E. V. Absonderlich / wann die Nutznieſſung einem andern zustehet / angesehen in diesem Fall sich der Kauffer gar keines Nutzens aus dem erkaufften Gut zugetrösten hätte / in welchem Fall demnach der Verkäuffer belanget werden kan / obgleich hiervon nichts erwehnet worden wäre; v. l. 66. pr. de C. E. V. l. 15. §. 1. l. 43. & 49. ff. de Evict. gestalten es viel ein schwerers ist die Nutznieſſung verschweigen / als von einer Real-Dienstbarkeit nichtes gedencken / dann jenen falls kan der Kauffer nicht einmal den Endzweck des Kauffs erhalten; Diesenfalls aber gehet seinem Eigentum nichts ab / ob gleich ein anderer durch solch erkauftes Gut zu gehen oder zu fahren berechtiget ist. Gleichergestalten kan der Verkauffer belanget werden / wann er sich zweiffelhafftiger und undeutlicher Wort bedienet / und den Kauffer also hinterlistiger Weis hinter das Licht geführet / in Erwegung ihm sodann seine gebrauchte Gefährde keinen Nutzen bringen darff / v. l. 1. §. 1. l. 39. ff. de A. E. V. & arg. l. 43. §. 2. ff. de C. E. V. Add. Bardili de Reticentia, ejusque in Jur. effect. th. 77. wofern nur dißfalls auch dem Kauffer keine Schuld beygemessen werden kan / daß er nemlich gewust / oder doch hat wissen sollen / was es mit dem Gut für eine Beschaffenheit habe / l. 1. §. 1. in f. ff. de A. E. V. oder / woferne nur nicht der Verkauffer protestiret / daß / wann ein ohnvermerckte Beschwerde sich hervor thun solte / er dessentwegen nicht wolte gehalten seyn / d. l. 1. §. 1. oder gar diese Wort zu seiner Sicherheit gebrauchet / daß er das Gut verkauffe mit allen denen Gerechtigkeiten und Eigenschafften / so darauf hafften / l. 10. & 11. ff. de Hered. vel act. vend. angesehen in diesen Fällen dem Käuffer nicht mehr zu helffen ist. Add. Franzk. ad tit. ff. de A. E. V. num. 130. & 135. Lauterbach. ad Eund. in f. num. 10. & Bardili d. Diss. th. 77. Ferner hat 2.) der Kauffer nachzuforschen / ob / und in wie weit das Gut von Steuern und andern Anlagen befreyet seye? Dann wann der Verkauffer ein steuerbares Gut für frey ausgegeben hat / es mag solches wissentlich oder unwissentlich von ihme beschehen seyn / muß er deßwegen dem Kauffer für allen Schaden hafften / Burgund. d. Tr. c. 46. n. 14. welches ebenfalls auch Platz findet / wann er solches gewust / hingegen aber mit Fleiß dem Käuffer / welcher nichts davon gewust / dasselbige verschwiegen hat. arg. l. 13. pr. l. 21. §. 1. ff. de A. E. V. Wann er aber selbsten nichts davon gewust / muß er nur so viel an dem Kauff-Schilling schwinden lassen oder herausgeben / um wie viel geringer der Kauffer sothanes Gut gekauffet / wann er hiervon einige Wissenschafft gehabt hätte: l. 41. ff. de A. E. V. l. 9. C. eod. & arg. l. 1. §. 2. de Ædil. Edict. Es wäre dann / daß diese Beschwerden erst nach dem geschlossenen Kauff aufgekommen / arg. l. 11. pr. ff. de Evict. Carpzov. p. 2. c. 34. def. 19. oder auf allen dergleichen Gütern / als eine gewöhnliche Beschwerde haffteten; l. 41. ff. de A. E. V. gestaltsam in diesem Fall der Kauffer sich derselben nicht entziehen könte / l. 7. ff. de publican. & vectigal. l. 2. & 3. C. sine Cens. & reliq. fund. Carpzov. p. 2. c. 34. def. 20. ob gleich der Verkauffer das Gut von allen Beschwerden / wie sie Namen haben möchten / frey / ledig und quit gesprochen / Franzk. ad tit. ff. de A. E. V. num. 169. & seqq. Carpzov. lib. 4. Resp 79. & Mev. p. 3. dec. 180. oder mittelst eines ausdrücklichen Pacts alle Steuern und Anlagen auf sich genommen hätte / l. 42. ff. de pact.

pact. l. 2. & 3. C. sine cens. & reliq. fund. compar. non pos. gestalten ein solches pactum weder in Ansehung des Fisci, noch in Ansehung der contrahirenden Partheyen bestehet. arg. rubr. tit. C. sine cens. & reliqu. fund. compar. non pos. Add. Tuld. in Cod. d. tit. num. 2. & 3. Rauchbar. 1. qu. 18. num. 8. seqq. & Franck. c. l. n. 155. vid. tamen. Carpz. p. 2. c. 31. def. 21. Wann aber der Kauffer die alte Steuren und Anlagen / so vor dem Kauff verfallen / bezahlet hat / kan er selbige / wann er sie anders nicht auf sich genommen / von dem Verkauffer wieder abfordern. l. 7. pr. ff. de publican. & vectigal. Endlichen und 3.) hat der Kauffer auch nachzufragen / **ob das verkauffte Gut niemanden verpfändet seye?** gestalten zwar / wann solches verschwiegen worden / der Kauff deßwegen nicht aufgehaben wird / arg. l. 3. C. de Edict. Carpz. p. 2. c. 34. def. 21. Es hat aber jedoch der Kauffer nichts destoweniger hiermit allerhand Beschwernussen / angesehen er zusehen mag / wie er von dieser Pfandschafft kommen möge. Zwar / wann er den Kauff-Schilling noch nicht abgetragen / kan er selben so lang inne behalten / l. 5 C. de Evict. oder auch / wann er selbst das Gut von der Pfandschafft befreyet hat / so viel davon abziehen / l. 10. C. de Compensat. allein wann der Kauffschilling schon ausbezahlet worden / kan er sich nicht anders helffen / als daß er den Verkauffer deßwegen actionire / und von ihme Satisfaction begehre / welcher auch / nachdem er solches gewust / oder nicht gewust hat / entweder zu Ersetzung alles daraus entstandenen Schadens / oder nur zur herausgebung eines theils vom Kauff-Schilling / angehalten werden kan. vid. l. 6. §. f. ff. de A. E. V. & arg. l. 30. §. f. ff. cod. Auf jetztgedachte Weise nun soll der Verkauffer das verkaufte Gut dem Kauffer einraumen / und zwar mit allen Nutzungen und Früchten / so dem Gut anhängig sind / als da ist / Obst / Getraid / Graß / Heu ꝛc. v. l. 44. ff. de R. V. obgleich selbige bereits zeitig / und zum abnehmen oder abmähen tüglich wären / v. l. 13. §. 10. ff. de A. E. V. wofern nur nicht der Verkauffer schon zur Zeit des geschlossenen Kauffs sich zur Einheimsung derselben gerüstet / und bereits hierzu Hand angeleget hätte; oder auch das Widerspiel nicht aus der Quantität des Kauff-Schillings abzunehmen / angesehen in diesen Fällen sothane Nutzungen und Früchte / gleich ob sie schon würcklich eingeheimset wären / billich dem Verkauffer zu überlassen. v. l. 2. inf. C. de A. E. V. add. Tessaur. dec. 55. num. 6. & Trentacinq. l. 3. tit. de Emt. vend. Res. 6. n. 13. Ebener massen ist solches auch von denen Zinsen zu verstehen / dann wann zum Beyspiel ein Haus / darinnen Zinsleute sitzen / verkauffet worden / und die Bestands-Zeit nur zum halben Theil verflossen ist / in dieser Begebenheit / ist der halbe Theil des Zinses / welcher zur Zeit des Kauffs schon verfallen gewesen / dem Verkauffer / der andere halbe Theil aber / der erst nach dem Kauff verfället / dem Kauffer (wann anders derselbige den Beständner noch so lang in der Behausung lassen will) zugehörig. arg. l. 26. ff. de usufr. l. 58. pr. ff. cod. & l. f. vers. *Sed Colonum*, ff. de Jure fisc. v. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 16. n. 44. & Barbos. adl. 16. n. 5. C. de A. E. V.

Nicht allein aber muß der Verkauffer dem Kauffer das verkauffte Gut mit allen Nutzungen und Früchten in vergedachter Maß einraumen / sondern er muß auch demselben alle Pertinentien und Zugehörungen / so zur Zeit des Contracts vorhanden gewesen / abfolgen lassen / obgleich hiervon in dem Kauff-Brief nichts gedacht worden wäre / davon wir bey dem 7. Cap. dieses Buchs §. 5. weitläufftig gehandelt haben: Welches so gar auch derer Rechts-Lehrer Meinung nach von der Jurisdiction und Gerichts-Zwang deßgleichen auch von dem Blut-Bann / Fraißlichen Obrig- oder Cent-Gerechtigkeit / Jure Patronatus oder dem Pfarr-Einsatz zu verstehen ist / so fern nehmlich diese Stück dem verkauffen Gut anhängig gewesen / und von dem Verkauffer vorher exercirt worden sind. vid. Gail. 2. O. 62. num. 3. & 6. Besold. Vol. 5. cons. 212. n. 17. Klock. tom. 1. cons. 45. n. 10. & seqq. Bachov. ad tr. V. 1. D. 3. th. 6. lit. F. Mantica. d. tr. lib. 4. tit. 14. Franzk. ad tit. ff. de A. E. V. num 223. Finckelthus. tr. de Jure patronat. c. 5. num. 11. & seqq. & Menoch. 3. præsumpt 97. num. 43. Wiewol es unsers Erachtens viel rathsamer ist / wann alle diese Stück in dem Kauff-Instrument deutlich exprimiret / und mit Namen benamset werden / angesehen gleichwoln zu bedencken / daß die Jurisdiction und der Gerichts-Zwang von einem Schloß oder Dorff wol separiret und abgeschnitten werden könne / so daß einer das Dorff oder Schloß mit allen Nutzungen / der ander aber den Gerichts Zwang darinnen haben kan / v. Knichen de Jure Territ. c. 1. n. 278. & 281. Rosenthal. de feud. c. 5. concl. 6. Ruland. de Commiss. p. 3. tit. 2. c. 17. num. 51. Struv. S. J. E. c. 6. aphorism. 10. n. 4. & Stryck. Exam. J. F. cap. 8. qu. 15. dazumaln noch überdiß in dem Jurisdictions-Wesen alle Veränderungen eines sehr engen und eingeschrenckten Verstandes sind / Knichen. de Jure Territ. c. 1. num. 240. mithin durch die General-Wort viel Gezänck und Disputiren angerichtet werden kan / absonderlich wann von der Landsherrl. Obrigkeit und dem Blut-Bann die Frage ist; wann aber die Niedergerichtbarkeit mit dem Schloß / Flecken oder Dorff verkauffet worden / in diesem Fall kan sich der Gerichts-Herr nicht allein der Bestraffung am Geld wegen allerhand bürgerlichen Verbrechens anmassen / v. Ertel. de Jurisdict. infer. L. 1. c. 18. sondern auch allerhand bürgerliche Schand-Straffen andictiren. Ertel. d. l. 1. c. 3. & 19. überdiß auch sonsten auf vielerley Weis und Wege sich sothane Niedergerichtbarkeit zu nutze machen / welches unter andern aus dem ihme zukommenden Kirchwey-Schutz erhellet / allwo bey der freyen Aufstellung der Kramereyen oder des Marckts das Stand- oder Laden-Geld einzufordern / nicht weniger auch bey Haltung eines offenen Tanzes / Kugel Platzes und Spiel-Tisches seinen gebührenden Antheil zu suchen hat. Ertel. d. tr. lib. 1. c. 5. obs. 2. inf. Deßgleichen erhellet solches auch aus dem Tafernen-Recht / wo nehmlich dasselbige der Niedergerichtbarkeit / (als in Schwaben und Francken / wo die Landsassery nicht üblich) anhängig ist / v. Thom. Michael. de Jurisdict. th. 103. & Mager. de Advoc. armat. cap. 10. n. 263. (wiewoln dieses Recht in Bayern / Oesterreich und Sachsen der hohen Obrigkeit anhänget. Ertel. l. 1. c. 12. O. 2.) angesehen hierdurch dem Gerichts-Herrn das Umgeld / so die Wirth vom Wein / Bier / Brandwein und dergleichen Tranck reichen müssen / zugehet. Klock. de jure vectigal. concl. 1. num. 11. & seqq. & de Contribut. c. 5. n. 121. Ruland. dec. 12. & Casp. Ziegler ad prax. Calvol. §. Landsassery. concl. 1. n. 150. (welches aber an den Orten / wo die Landsassery im Schwang gehet / dem Lands Herrn gebühret / Rutger Ruland. Zieg. & Klock. cit. loc.) **Ob aber ein solcher Adelicher Gerichts-Herr / der auf seiner Leut Häuser und Tabern-Güter / das Tafern-Recht hergebracht / auch seine Leut mit Bier / welches er für sich brauet / oder mit Wein zu versehen Macht habe?** wird nicht unbillich hier angefraget. Welche Frag / so viel die Römische Rechte betrifft / mit Nein zu beantworten per l. 3. C. de Commerciis & Mercator. In welcher Absicht demnach Franciscus Pfeil cons. 202. n. 31. hiervon also schreibet: **Es ist in gemeinen beschriebenen Kayserlichen / und**

des Heil. Reichs Rechten / aus hoch bewegenden Ursachen ausdrücklich verordnet / daß diejenige / so mit rittermässigen Händeln behafftet / und darzu bestellet seyn / sollen sich gemeiner Gewerbschafften und Händel enthalten / und hinwiederum gemeine Händler und Gewerbsleute sollen sich zu rittermässigen Händeln nicht eindringen ; Und in eben diesem Consil. n. 37. in fin. fährt er also fort: **Und zwar es gibt die Erfahrung in eines jeden Gewissen / daß hohen Leuten solche gemeine Gewerb und Handthierungen nicht wol anstehen.** Es wollen zwar die neuere Rechts-Lehrer heut zu tag diese Frag also erklären / daß denen von Adel nicht zu verwehren / den Wein / so sie auf ihren Gütern zu Zehenden empfangen oder bauen / wie sie können zu verschencken / und bey den Ihrigen zu verzehren / angesehen dieses eigentlich keine Handelschafft auf sich träget / wann sie nur nicht von andern Orten her Wein einkauffen / und denselben zu verhandeln suchen : Allein / ob gleich dieses / was vom **Weinschenck-Recht** gesaget worden / angehen möchte / so kan doch solches nicht so schlechter Dings vom **Bierbrauen** gesaget werden / dann Weinbeer und Gersten ist ein ungleich Ding : Jenes ist verderblich / und kan auf kein Lager aufgeschüttet / oder ohne Schaden versammlet werden ; hingegen Gersten / Weitzen / Spelt / daraus man Bier braut / kan man lang und viele Jahr auf dem Boden erhalten ; weßwegen nach dem obangeführten Text denen von Adel auf dem Land das Bierbrauen nicht wol zuzulassen seyn wird. **Und dieses scheinet auch heut zu Tage noch Platz zu finden / anerwogen bekannt / daß die Reichs- und** Municipal-**Städte** sonderheitlich auf **das Brauen und Schencken** / als eine gemeine bürgerliche Nahrung und Handlung gewidmet / welche Nahrung ihnen demnach nicht zu unterbrechen ist ; es wäre dann / daß die von Adel sothane Gerechtigkeit mittelst einer langwürigen Verjährung errungen / und auf die Ihrige gebracht / oder auch durch ein sonderbares Privilegium und Freyheit / nicht weniger durch die Lehens-Investitur erworben hätten / anerwogen sie so dann dabey wol in so weit zu mainteniren und zu schützen wären / v. Berlich. p. 1. dec. 31. n. 7. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. num. 4. & Pfeil. d. conf. 202. n. 9. Conf. Limn. de J. P. l. 6. c. 5. n. 79. & Carpz. p. 2. c. 46. def. 17. n. ult. als sothane Freyheit den Städten an ihrer Gerechtigkeit nichts benimmet / indem selbige gemeiniglich mit diesem Privilegio begabet / **daß innerhalb einer Meil von denenselben kein Schloß / Marck und Tafern aufgerichtet werden kan** / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. Anderer Nutzbarkeiten / so der Niedergerichtbarkeit anhängig / anjetzo nicht zu gedencken / angesehen hiervon Ertelius in Tr. de Jurisd. Infer. lib. 1. per tot. weitläufftig geschrieben hat. Was wir hieroben von der Jurisdiction und denen derselben anhängenden Stücken erinnert / solches ist auch von denen **Wäldern** und **Forsten** zu verstehen / angesehen auch bey denenselben eine Special-Expression vonnöthen seyn will / und dieses wegen der **Jagt- und Forst-Gerechtigkeiten** / die nicht alsofort mit dem Wald vor verkaufft gehalten werden können / in Erwegung ein anders ist das Eigentum eines Waldes / ein anders aber die Jagt- und Forst-Gerechtigkeit erhandeln / davon wir in einem absonderlichen Buch hierunten etwas mehrers gedencken wollen. Hat aber der Verkauffer nur ein zu dem Schloß oder Dorff gehöriges Stück verkauffet / in diesem Fall kan sich der Kauffer keines **Gerichtszwangs** anmassen / ob gleich die Wort / **mit allen Gerechtigkeiten und Zugehörungen** ꝛc. dabey stünden. v. Mantic. d. tr. tit. 16. n. 29. Gail. & Besold. supr. cit. loc. Dieses aber ist gewiß / daß unter die Pertinentien und Zugehörungen eines Schlosses auch das **Geschütz** und die daselbst befindliche **Rüstung** gehöre / gestalten dasselbe zu dem End dahin gestifftet worden / daß es ewiglich allda verbleiben solle ; v. Mantic. tit. 14. n. 34. welches eben auch von denen zu dem Schloß behörigen **Mühlen Ziegel- und Glas-Hutten / Kalch- und Steinbrüchen** zu sagen ist / davon wir theils hieroben zur Gnüge gehandelt haben / theils aber auch hierunten an einer andern Stelle noch etwas mehrers beyfügen wollen. v. Gail. 2. O. 62. n. 8.

Was bißhero von denen Pertinentien und Zugehörungen gesaget worden / solches hat ebener massen in solchen Sachen Platz / welche nach dem Kauff sich erst äussern und hervorthun / als da sind das junge Vieh / die Frücht und dergleichen ; v. §. 19. J. de R. D. weßwegen auch der Verkauffer dem Kauffer selbige billich abfolgen lassen soll / §. 3. J. de Emt. vend. Jedoch wann vor der würcklichen Einraumung des Guts ein Schatz von dem Verkauffer darinn gefunden würde / könte sich derselbige dessen billig allein anmassen / anerwogen er denselben nicht allein annoch auf dem Seinigen gefunden / v. §. 3. J. de Emt. vend. wolfolglich sich solchen als Grund-Herr wol zueignen kan / v. §. 40. J. de R. D. sondern auch der Schatz an und vor sich selbsten für keinen Theil des Gutes / sondern vielmehr für eine Gabe des Glückes zu achten ist. per l. un. C. de Thesaur. add. Franzk. ad tit. π. de A. E. V. num. 211. Mantic. de tacit. Convent. l. 4. tit. 16. num. 52. & 57. & Christinæ. V. 1. dec. 399. Dissent. Nœbelkra Decis. 9. Hat aber der Verkauffer den Schatz und noch anders mehr in dem Kauff-Brief dem Kauffer mit ausdrücklichen Worten zugeeignet / könte er auch diese Nutzungen demselben nicht entziehen / sondern er müste ihm solche / seinen Worten zur folge / billich abfolgen lassen. v. l. 6. §. 6. l. 11. §. 17. l. 26. & 27. ff. de A. E. V. l. 33. ff. de Ædil. Edict. Was er aber nur zur Zierd / oder zur Verwahrung / oder auch aus einer andern veränderlichen Ursach in das Land-Gut geschaffet / solches kan er billich wieder hinwegnehmen / und ist dem Kauffer etwas davon zu lassen keines wegs verbunden. Gleichwie wir schon **bey dem 7. Cap. dieses Buchs** weitläufftig erwehnet haben.

Endlichen ist auch der Verkauffer schuldig / dem Kauffer **alle briefliche Urkunden** / *Documenta* **und** *Instrumenta* **Saal- und Urbar-Bücher** (davon zu lesen Besoldus & Wehn. voc. **Saal-Buch** / item Ruding. 4. O. 41.) so zum Gut gehören / in Originali zu behändigen und auszuliefern / in vernünfftiger Erwegung / daß selbige billich bey demjenigen seyn sollen / dem das Gut zugehöret. l. 6. §. 5. ff. de edend. add. Bartol. & Salicet. in l. 24. inf. C. de fideicommiss. **Es wäre dann / daß der Verkauffer der Gewähr oder guarantie halber verbunden / und dahero bemeldter Urkunden selbsten benöthiget wäre** / gestaltsam er in diesem Fall selbige wol bey sich behalten könte / mithin der Kauffer sich an derselben Copien und Abschrifft begnügen lassen müste. v. l. 48. ff. de A. E. V. l. 4. §. ult. vers. *Labeo scribit.* ff. fam. ercisc. l. 24. in f. C. de fideicommiss. l. 52. pr. ibique Bartol. ff. de A. E. V. add. Matth. Coler. p. 2. dec. 224. num. 1. & Joh. Schneidew. in §. actionum. 28. sub. rubr. de act. ex empt. num. 39. J. de act. Conf. omninò Carpzov. p. 2. c. 33. def. 18. ibique præjudic.

Ad §. 3. h. Cap.

Nachdem aber auch bey Erkauffung eines Guts die darauf befindliche Bauern und Unterthanen dem Kauffer folgen / arg. l. 12. §. 37. ff. de instruct. vel. instrum. leg. & l. 7. C. de agric. & Censit. **als wird vornehmlich zu erforschen stehen / was dieselbige beyläufftig ertragen.**

Dann

Dann benebens dem/daß es hier und dort mit solchen Unterthanen unterschiedlich gehalten wird / so giebt die tägliche Erfahrung / daß sie bißweilen die **Faßnacht-Zinß-Rauch-Herbst-Pfingst-** und **Haubt-Hüner** zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit/und zwar dem Herkommen nach in verschiedener Anzahl bezahlen/davon zu lesen Besold. Th. pr. voc. **Leibeigene Leut**/ vers. *homines autem* &c. & Wehn. voc. **Faßnacht-Hüner**/ woselbst auch die Bedeutung dieser Hüner angezeiget wird: Bißweilen aber einige **Korn-Pächt** und unterweilen die **jährliche Gülten am Geld** dafür abtragen / allermassen wir **bey dem** XI. **Cap.** §. 6. **des ersten Buchs** hiervon Anregung gethan. Ebener massen hat es mit denen **Frohn-Diensten** oder **Scharwercken** diese Bewandtnuß / als welche die Bauern nur in so weit zu leisten gehalten sind / als dieselbe anfänglich auf dem Gut gehafftet/ oder in wie weit sie sich anfangs mit ihrer Herrschafft dißfalls verglichen haben. vid. not. jurid ad cap. XI. § 6. lib. 1. Sothane **Frohnen** nun (welche man in Oesterreich **Robolo**/ in Bayern **Scharwerck** nennet) sind **entweder gemessen oder ungemessen. Jene** können nur zu gewissen Zeiten / diese aber allzeit begehret und gefordert werden / allermassen solches aus der **Dincknotul**, das ist / aus denen deßwegen aufgerichten Verträgen zu ersehen seyn wird. vid. Gail. 2. O. 62. n. 12. So können auch solche **Frohn-Dienst** nicht allein von dem **Gerichts-** sondern auch von dem **Grund-Gült-und Sack-Herrn** / als ein Theil seiner jährlichen Gefälle / von denen Unterthanen gefordert werden / so man in Baiern **Gült-Scharwerck** zu nennen pfleget: Angesehen diese **Frohn-Dienst** mit der Jurisdiction oder **Gerichtbarkeit** nichts zu schaffen haben. vid. Vultej. V. 2. cons. 30. num. 209. Maul. de homag. tit. 4 n. 1. Stamm. de servit. person. l. 3. cap. 12. & Ertel. de Jurisdict. infer. l. 1. c. 7. O. 2. Ja / was noch mehr ist / so müssen auch unterweilen die von Adel/ so sie einen Bauren-Hof/dem die **Frohn-Dienst** anhängig sind / kauffen / selbige dem **Gerichts-Herrn** leisten/ und zwar dergestalten/als wann dieser Hof noch würcklich von einem Bauern besessen würde/ indeme diese Dienst dem Hof dermassen ankleben / daß sie mit demselben auf einen jeden Besitzer kommen / v. l. 10. C. de remiss. pign. l. 12. C. de distr. pign. l. 31. ff. de pign. wiewolen ihnen solches durch einen Substituten zu verrichten erlaubet ist. v. Ertel. d. Tr. l. 1. c. 7. O. 27. Was aber sonsten die **Gerichts-Herrn** von solchen ihren Unterthanen für Nutzungen zu gewarten haben / ist bereits hiervoben dargethan worden/ worzu wir noch die **Sigill-** oder **Fertigungs-Gerechtigkeit** referiren / Krafft welcher dieselbe aller ihrer Unterthanen Verträg und Contract confirmiren / und mit ihrem **Sigel** bestättigen / worvon ihnen auch das so genannte **Schreib-** und **Siegel-Geld** gereichet wird/von welcher Gerechtigkeit zu sehen Wehner. voc. **Handlohn**. vers. *quare*. & Ertel. l. 1. cap. 22. per tot. an welcher Stell er zugleich lehret / daß auch der **Grund-Gülte-** oder **Sack-Herr**/ in Ansehung seiner **Grund-Unterthanen** / diese Gerechtigkeit exerciren könne / wann von dem Gut selbsten die Frag ist; wann aber die Personen der Unterthanen sonder absicht auf das Gut etwas handelten / stünde solches dem **Gerichts-Herrn** zu. vid. Id. c. l. O. 3. Gleichergestalten haben sich auch die **Gerichts-Herren** der Inventuren / und deren **Aufrichtung** / über ihrer Unterthanen Güter anzumassen / davon abermalen bey dem Ertelio l. 1. c. 21. nachgelesen werden kan. Deßgleichen haben sie sich auch des **Einzugs-Einstands-Aufnahm-Antfarth** oder **Aufzugs Geldes** zu erfreuen/ so die Unterthanen bey ihrer **Aufnehmung** entrichten müssen: Dann weil sie künfftighin von ihrer Herrschafft beschützet werden / als ist es billich / daß sie zur Gegen-Erkantlichkeit derselben etwas angeben / vid. Mev. ad Jus Lubec. lib. 1. tit. 2. num. 40. welchem zu Folge dann **in dem Churfürstentum Brandenburg ein gantzer Bauer dem Gerichts-Herrn** acht Thaler; **ein Cossat** oder **Söldner** aber vier Thaler geben muß. v. Muller Pract. rer. for. Res. 17. n. 1. **In Schwaben und Aargau** hingegen muß er dem **Gerichts-Herrn** so wol als der **gantzen Gemeind**/ **den Einzieh-Gulden** bezahlen. Ertel. d. l. cap. 18. Nichtweniger haben sie das so genannte **Abzug-Abschoß-Weglassung-Abfahrt-Geld** oder **Nachsteuer** zu fordern; dann obgleich die **Nachsteuer** gemeiniglich ein Kennzeichen der **Landsherrlichen Obrigkeit** ist / vid. Mindan. de mandat. l. 2. c. 45. n. 5. Knipschilt. de Civit. Impp. l. 2. c. 17. n. 9. & Wehner. voc. **Nachsteuer**. vers *Cui Magistratui*: So ist doch solches Recht in Schwaben und Francken offtermalen auch der **Niedergerichtbarkeit** anhängig: vid. **R. A.** de anno 1555. §. **wo aber Unsere**. Add. Schwanmann. de Jure detract. c. 4. num. 6. Wehn. c. l. & Ertel. l. 1. c. 29. obs. 1. gestalten dann auch an vielen Orten die **Nachsteuer** getheilet / und die Helfft dem **Landes-Fürsten** das übrige aber dem **Gerichts-Herren** gegeben wird. Wehn. voc. **Nachsteuer**. c. l. Jedoch geschiehet solches in einer ungewissen Quantität / anerwogen man an einigen Orten **fünff**/ an andern aber **zehen Gulden von dem hundert** zureichen pfleget. Sonsten gibt es noch allerhand Arten von denen **Nachsteuren**; und zwar **erstlich** den **Todenfall**/ Krafft dessen ein gewisser Theil des Vermögens in ligenden und fahrenden Gütern / wann einer gestorben ist / der Obrigkeit verbleibet / es mögen hernach die Erben das Gut an sich nehmen oder nicht/ und wird solches Recht Jus Caduci, oder **Fallfrey-Geld** genennet. **Vor-andere** gibt es ein **Kauffrey-Geld** / Krafft dessen bey Veränderung eines Guts der Obrigkeit ebenfalls ein gewisser Theil zugehet. **Zum dritten** gibt es das **Heb-Geld** vermög dessen gleichergestalt / wann jemand eine Erbschafft oder ein anders Gut aus einer Herrschafft in die andere bringet / die Obrigkeit einen gewissen Theil anfordert/ und bezeuget Ertelius in vorberührter Stell / c. 29. O. 7. daß alle diese Sorten der **Nachsteuer in dem Ertzherzogtum Oesterreich ob der Enns** üblich seyn. Was aber den **Todenfall** oder das **Fallfrey Geld** anbelanget/ solches hat seinen Ursprung ausser Oesterreich von der Leibeigenschafft her / Krafft dessen / wann der Mann / so das Gut besessen / stirbet / dem Herrn das beste Pferd; Wann aber das Weib mit Tod abgehet / die beste Kuh/ oder so kein Vieh vorhanden / das beste Gewand zugehöret / weßwegen auch dieses Recht das **Haubt-Recht** oder **Gewand-Recht** genennet wird / davon wir bey dem XI. **Cap. des ersten Buchs** §. 6. gehandelt haben. Weilen aber diese materia vom Jurisdictions-Wesen vielmehr in **den andern Theil dieses Tractats** gehöret / als wollen wir hiervon daselbsten / als an seiner ordentlichen Stelle / künfftighin mit GOttes-Hülff etwas mehrers anführen. Von dem **Handlohn** aber wollen wir bey der **Pacht** und **Bestandnehmung** handeln.

vid. interea Wehn. voc. **Handlohn**.

Das

Das LXII. Capitel.

Vom Anschlage der Güter.

Inhalt.

§. 1. Von der Nothwendigkeit und dem allgemeinen Grunde eines Anschlags. §. 2. Von dem Anschlag freyeigener und Lehen-Güter. §. 3. Gerichtliche Taxa der Güter. §. 4. Anschlag der Wohnung. §. 5. Soll sich nach des Landes-Gelegenheit richten.

§. 1.

Alles dasjenige / was bißher von den Gütern und darauf hafftenden Freyheiten oder Beschwerden gesagt ist / kan den Weg zu einen unbetrieglichen Anschlag derselben bahnen. Ehe derselbe richtig und billiger massen eingerichtet worden / kan man weder zu einen sichern Verkauff oder Kauff schreiten. Es hat der Käuffer hiebey insgemein zum allgemeinen Grunde zu beobachten / daß er den Anschlag / der ihm vom Verkäuffer vorgelegt wird / nach der Nutznieſſung und denen Einkünfften des Gutes umständ- und bedächtlich untersuche: Ob er auch von dem anzulegenden Kauff-Schilling sein gewöhnliches Interesse aufs wenigste fünff pro cento sicher zu genieſſen hoffe. Nachdem aber die Jahre an Frucht- und Unfruchtbarkeit ungleich sind / so thut er am gewissesten / wo er die Einkünfften zum wenigsten von drey Jahren (nimmt er deren noch mehr zusammen / stehet er noch sicherer) zusammen summiret; und nachdem er also ein Jahr in das andere rechnet / das facit vermittelst einer Division oder Theilung in drey gleiche Theil sucht / was das Gut jährlich tragen werde. So er denn solcher massen befunden / daß ein Gut nach Abzug der nöthigen Unkosten jährlich 400. Gulden einträget / so kan er nicht fehlen / so er dasselbige um 8000. Gülden kauffet. Hiebey sollen die Urbarien / Saal-Bücher / Protocolla und Haus-Register / die über die Einnahm- und Ausgaben geführet werden / von dem Verkauffer in Originali zur Auslangung verlanget werden.

§. 2. Auf diesem Grunde stehen die hienächst folgende besondere Anmerckungen / als die hieraus insgesammt oder doch mehrern Theil herflieſſen / gegründet. Erstlich werden frey eigene Güter / weil solche mit geringen Beschwerungen und Ausgaben beschweret sind / allezeit höher als Lehen-Güter / weil solche mehr beschwert und mißlicher sind / taxiret und angeschlagen.

§. 3. Zum andern: Wann ein Gut mit so vielen und schweren Schulden beladen / daß es gerichtlich geschätzet werden muß / so ist zu vermuthen / daß die Taxa nach der Billigkeit und Landes-Gelegenheit angeschlagen werde / damit weder dem beklagten Verkäuffer noch dem klagenden Käuffer dabey zu kurtz und ungleich geschehe: Dannenhero nach solcher gerichtlichen Schatzung die von einer unpartheyischen Obrigkeit ex officio von Amts wegen vorgenommen wird / der Kauff am sichersten geschlossen werden kan.

§. 4. Zum dritten: Die Wohnungen und Gebäude werden nie in dem Werth und so hoch angeschlagen / als deren Bau gekostet: Dann ein adelich Haus / obs schon 10000. Gülden aufzubauen gekostet / so pflegets doch ins gemein kaum über 2000. Gülden angeschlagen zu werden. Doch ist dabey gleichwol zu betrachten / und der Anschlag darnach zu moderiren / ob die Wohnung wol und bequem gelegen? ob sie prächtig / zierlich / und dabey währsam / und auf die Daure aufgeführet? ob sie baufällig oder an Dach und Fach im baulichen Stande befunden worden?

§. 5. Zum vierten: Weil ein Gut an einem Ort nicht so wie am andern einträglich gefunden wird / so ist sonderbar zu mercken / daß nie kein Anschlag gemacht werden solle / der sich zugleich ohne Unterschied und durchgehends auf alle Ort und Länder fügen könnte: Sintemal auch so gar in einem Lande ein Gut besser und mehr als das andere einträgt. In dieser Betrachtung dann auch wir den Kauffer diß Orts viel lieber an die Land- und Policey-Ordnungen / denen der Ort / wohin der Käuffer seine Haushaltung aufzuschlagen und sich einzukauffen vor hat / unterworffen / und zugleich an diejenige Bücher / die ihre Haushaltungen auf gewisse Climata und Länder gestellet / sich nach denenselben als nach der richtigsten Maaß und Regul zu richten / verweisen / als daß wir uns hie etwas gewisses und durchgehendes zu determiniren und zu bestimmen vermessentlich unternehmen wolten. Wer solchem nach zum Exempel in Oesterreich oder in der Marck Brandenburg ein Gut kauffen wolte / der kan dorten in Herrn von Hohberg Adelichen Land-Lebens Ersten Buch anderer Edition im 41. Capitel / hier aber in Herrn Coleri vierten Buch im 16. Capitel Unterricht und Anweisung suchen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXII. Vom Anschlag der Güter.

Gleichwie fast in allen Ländern das Getraid / Wein / Bier / Brod / Fleisch und dergleichen Sachen einen gewissen gesetzten Preiß haben; vid. cap. 1. X. de Emt. Vend. 2. F. 27. §. post natalem. 4. add Mynf. §. O. 27. num. 3. & 4. Also bezeuget gleicher massen die Erfahrung / daß fast in einer jeden Provintz in Teutschland durch eine sonderbare Gewohnheit ein gewisser **Anschlag der Güter** anzutreffen / gleichwie solches mit der **Marck Brandenburg** / und anderer Orten Exempel erweiset Köppen. dec. 44 num. 12. & seqq. Coler. de Proceſſ. Executp. 3. c. 9. num. 134. & Wehner. obſ. pract. voc. **Anschlag der Güter** Add. Reformat. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 7. §. 12. in verb. **Nachdem die ewige Zinß nicht alle an Geld sondern eines Theils an Kappaunen Hünern Gänsen / Zwiebeln / Mag Samen / ausgestochenen Kraut / Korn / Habern / Unschlit auch Rüb- Lein- und Nuß-Oel und andern dergleichen Dingen mehr gefallen: So dann derselben Haupt-Summa / wie die vorzeiten erkaufft und gemacht worden / in den brieflichen Urkunden und Scheinen nicht erfunden würden also / daß man solcher Gefälle Kauff Summen nicht wiſſen möchte so sollen dieselbige Gefälle dem Anschlag nach / so in unserer Canzeley zu finden / abgelöſet werden. ꝛc.** Wann aber irgendwo kein solcher Anschlag anzutreffen / noch auch die Partheyen sich hierinnen etwas gewisses verglichen / in diesem Fall müssen die **bewegliche Sachen nach dem gemeinen Marck-Kauff** angeschlagen / und nicht nach eines oder des andern Privat-Tax, sondern nach demjenigen / was die Sach insgemein gilt / geschätzet werden. per l. pretia: 63. pr. ff. ad L. Falcid. & cap. 1. X. de Emt. vend. Add. Coler. p. 3. c. 9. n. 155. & Richt. p. 2. dec. 74. num. 12. **Die unbewegliche und ligende Stück** aber kan man

man durch die so genannte **Schätzer** æstimiren und taxiren lassen / dergleichen es fast an allen Orten und Dörffern gibt / so man **in der Marck Brandenburg Land-Schöpfen** / an andern Orten aber **Vierer** nennet / welche dann mit Zuziehung der **Maurer / Zimmer-Leute / Steinmetzen / Bauers- und Ackers-Leute** die Güter taxiren. v. Wehn. voc. **Anschlag der Güter** ꝛc. vers. quod si pretium, in fin. Köppen. dec. 44. n. 23. & seqq. & Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 9. n. 104. & seqq. Diese **Schätzer** nun müssen / wann sie von der Obrigkeit hierzu ernennet werden / beendiget seyn: Wann sie aber die Partheyen selbsten erwählen / können sie auch ohne Jurament ihr Ambt verrichten. Coler. d. l. n. 109. & 114.

Ubrigens haben sie bey solcher **Schatzung** alle und jede Umstände wol zu bedencken / in vernünfftiger Erwegung / daß auch die geringste Probabilität oder Warscheinlichkeit den Werth eines Guts verändern / und den rechten Tax desselben an die Hand geben kan. Cravett. L. 1. cons. 45. n. 1. In welcher Absicht demnach sie nicht allein auf die Gelegenheit oder das Lager des Gutes / ob nemlich dasselbe schweren Ungewitter oder Wasser-Güssen unterworffen / Coler. d. c. 9. n. 119. sondern auch auf die Nachbarschafft / ob nemlich selbige gut oder böß seye / zu sehen. Pinell. ad L. 2. C. de Resc. vend. p. 3. c. 4. n. 19. zugleich aber auch dieses zu betrachten haben / ob / und in wie weit das Gut beschwehrt seye / oder nicht? v. Cravett. d. cons. 45. n. 9. Gestalten ausgemachten Rechtens ist / daß die Beschwehrungen den Kauff-Schilling vermindern / davon hierunten noch was mehrers gesaget werden soll. Deßgleichen haben sie auch hierauf zu sehen / wie die Trächtigkeit des Grund und Bodens beschaffen / ob hierzu viel Arbeit und Unkosten erfordert werden / und was hiervon das jährliche Einkommen seye / insonderheit aber / ob die jährliche Gefälle innerhalb 20. oder mehr Jahren den Haupt-Stuhl oder das ausgelegte Capital wieder einbringen / dann in einer solchen Zeit kan man aus der Einheimsung der Frücht und Gefälle das gantze Gut æstimiren. Goden. cons. 17. tit. de divis. & æstimat. feud. n. 8. Tiraquell. de retract. lin. §. 1. gl. 6. n. 19. Covarruv. lib. 3. resol. c. 9. n. 5. & Köppen. dec. 44. n. 30. Und dieses nicht sonder Ursach / angesehen es unmöglich ist / wo das Einkommen nicht alle Jahr gewiß / von einem oder dem andern Jahr einen gewissen Tax zu machen / indem in einem Jahr zum Beyspiel eine Heerd-Schaf zu / indem andern aber abnimmt / welches in allen **fallenden und steigenden** Nutzungen also zu geschehen pfleget. Coler. d. c. 9. n. 127. & seq. Salicet. ad auth. perpetua n. 2. in f. C. de SS. Eccl. & Köppen. d. dec. 48. n. 30. in fin.

So müssen sich auch diese **Schätzer** nach denen benachbarten gleichmässigen Gütern richten / und fleissig nachfragen / was dieselbige jährlich eintragen / doch also / daß sie nicht auf die längst vergangene / sondern auf die nächst-verstrichene Jahre sehen / zugleich aber auch die unfruchtbaren mit denen fruchtbaren compensiren / Wesenb. p. 2. cons. 99. n. 16. & Köppen. d. l. n. 32. Wie sie dann auch wol nachfragen können / wie hoch ein dergleichen Gut in der Nachbarschafft gehalten / und zum öfftern verkaufft worden seye / welche Sach sich leicht auch unter andern durch Gezeugen erkundigen lässet. Coler. c. l. n. 125. & seq. & Gail. de pignorat. obs. 18. n. 12. Insgemein aber müssen sie wol acht haben / daß sie die kostbare Gebäud von denen nutzbaren Stücken unterscheiden / dann weil jene keinen sonderbaren Nutzen tragen / sondern nur der Zierde halber da stehen / als können sie auch nicht so hoch in den Anschlag gebracht werden. v. Gail de pignorat. obs. 18. n. 12. vers. quod tamen, &c. Wann nun die Schätzer solcher Gestalt ihr Ambt verrichten / stehet es zwar in denen **willkührlichen** Contracten bey denen Partheyen / ob sie solchen Anschlag annehmen wollen / oder nicht? Wann aber ein Gut Schulden halber von der Obrigkeit verkauffet wird / muß dieselbe dieser Sach den Ausschlag geben / und den rechten Tax machen; Köppen. d. l. n. 35. Wie aber dieses geschehe / davon haben wir **bey dem Eingang des andern Buchs** vers. **oder auch zu Zeiten durch Gerichtliche** Executiones. fol. 157. verb. **anerwogen aber** ꝛc. gehandelt / add. Köppen. d. l. n. 18. & seqq. Weswegen wir solchem allem annoch dieses einige mit anfügen / daß die Partheyen wider den unbillich gemachten Tax appelliren können / v. Joh. Baptist. Asin. de Execut. c. 210. §. 7. & Christinæ. V. 1. Decis. Belgic. dec. 260. Wie hoch aber so dann die Summa seyn müsse / davon kan bey dem Gars. de expens. & meliorat. cap. ult. §. ult. Molinæ. ad consuetud. Paris. tit. 1. §. 33. gl. 3. n. 5. und Speidel. in specul. Jur. voc. **Anschlag** / vers. contra æstimationem, nachgelesen werden. Sonsten geben auch einige diese Manier einen Anschlag zu machen an die Hand / daß man nemlich die **Steuer-Bücher** ansehen solle / in welchen aller Unterthanen Güter taxiret zu finden; v. Angelus in §. si quis agens. n 2. J. de act. Allein / weil diese Prob nur zwischen der Obrigkeit und denen steuerbaren Unterthanen gültig ist / keines wegs aber einen Dritten angehet / als wird diese Manier von dem Matthia Coler. d. l. n. 148. & seqq billich verworffen / dazumalen ohne dem gewiß / daß in denen Steuer-Büchern die Güter deswegen etwas geringers taxirt und angeschlagen werden / weilen der Werth derselben sehr veränderlich ist. Damit aber das obbesagte desto besser eingenommen werde / wollen wir von Punct zu Punct darthun / was bey dem **Anschlag der Güter** insonderheit zu beobachten. **Erstlich** nun muß man den rechten eigentlichen Valor eines jeden Land-Guts / aus dessen jährlichen Intraden / **Nutzungen und Einkommen** hernehmen / v. l. pen. ff. de reb. eor. qui sub tut. sunt. auch zu dem Ende die besagte jährliche Nutzungen calculiren / und darbey genau observiren / ob das Capital vorgedachter massen seine gebührliche Zinsung dergestalten zurück werffe / daß wo einer zum Exempel 12000. Gulden hinausleget / ihm in gewisser jährlicher Einnahm wenigst 600. Gulden heraus geben: Ob nun das Einkommen dem Capital proportionirt seye / solches pfleget man gemeiniglich also zu exprimiren / ob man nemlich den Gulden um 20. 30. 40. oder mehr anschlage / welches in der That selbst nichts anders heisset / als ob von jeden 20. fl. Capital jährlich 1. Gulden / und also 5. pro cento zurück heraus gehe; wann man nun in Erkauffung eines Land-Guts profitirlich handeln will / muß man zusehen / daß man innerhalb 20. 30. oder 40. Jahren so viel Zinß und Nutzung aus dem Land-Gut erhebe / als das Kauff-Capital gewesen ist / und sich also das Gut selbsten abzahle. Es sind aber die Einkünfften eines Lands-Guts zweyerley; Erstlich / **beständige jährliche Nutzungen** / welche von der Unterthanen Gült / oder aus der Verpachtung herkommen; und vors **anderte steigende und fallende Nutzungen** / so ein Jahr mehr oder weniger als das andere tragen / wohin zum Beyspiel der Feld- und Acker-Bau / die Holtzung / Vieh-Zucht / Vogel-Fang / Fischeren / Jagtbarkeit / die Nutzung an Gerichts-Straffen / Hand-Lohn / Garten-Bau / Metall- Kalch- Eisen Gruben / Brau-Häusern und dergleichen gehören. **Vors andere** pfleget man auch die Gebäud und Lust-Gärten anzuschlagen / jedoch weilen selbige nur mehr zur Zierde als des Nutzens halber / wie schon vorgedacht worden / da stehen / zugleich aber auch zu ihrer Unterhaltung ziemliche Unkosten erfordern /

als wird nun ein mittelmässiger Anschlag genommen. **Zum dritten** / pfleget auch unterweilen das **Lager** obgedachter massen den Werth entweder zu erhöhen oder zu verringern / angesehen zu betrachten / ob an einem solchen Ort gute Wässerung / fruchtbare Beholtzung / milde Lufft / schöne Felder anzutreffen : Item, ob ein solches Land-Gut nicht dem Erd-Biden / Ungewitter / wilden Thieren / feindlichen Einfällen / oder Strassen-Rauberey unterworffen. **Vierdtens** pfleget man auch zu beobachten / was für Jurisdiction auf dem Gut hafte / ob das Malefiz oder **der Blut-Bann** / oder nur die **Nieder Gerichtbarkeit** auf demselben lige ; ob das **Zehend-Recht** / der **Pfarr-Einsatz** und dergleichen dabey anzutreffen / angesehen solche Gerechtsame den Werth um ein ansehnliches augumentiren und vermehren. **Zum fünfften** pfleget man nachzufragen / ob das Gut ein **Gemein-Gericht** hab ; ob es mit schwehren Processen angefochten werde ? Ob es mit falschen Nachbarn umgeben ? Ob es schwere Ausgaben an Ritter-Steuern / und dergleichen Beschwerden auf sich trage ? Ob es Fidei commiß oder Lehen seye ? Ob es wegen der Gewehrschafft und Garantie in Gefahr stehe ? ꝛc. Massen alle diese Zufälle den Werth um ein mercklices verringern. **Zum sechsten** solle vorsichtiglich nachgeforschet werden / ob alle Marckungen / Rain und Stein richtig ? Ob der Kauffer nicht allerhand Gesträuß und Gebüsch ausreiten / faule Moß austrucknen / und allerley seyende Böden zu fruchtbaren Feldern / Mayerhöfen aufrichten könne / als wordurch nicht allein die Mannschafft vermehret / sondern auch viel Boden-Zinß / Umgeld / Zehend / Gülten / Frevel / Scharwerck aufs neue zu wegen gebracht wird ; weiter / ob es nicht möglich / einen Weinberg anzurichten / oder gute Stein-Brüch unter der Erd zu eröffnen ? Ob nicht schöne Vieh-Zucht und Stutereyen zu halten ? Ob das Gut nah an einer Vestung / Stadt / oder Wasser-Strom lige / ꝛc. **Zum siebenden** muß auch hierinnen Nachfrag gehalten werden : Ob und was die Bauren für Gerechtigkeit bey ihren verstufften Gütern haben / was sie für Frohn-Dienst leisten / oder sonst für herrschafftliche Beschwerden tragen müssen / und was dergleichen Umständ mehr sind / davon zu lesen Ertel. de Jurisdict. infer. lib. 1 c. 31. obs. 4. Aus welchen allen demnach augenscheinlich abzunehmen / wann der Werth eines Guts in der Schatzung oder dem Anschlag zu steigern oder zu verringern ist / worzu wir noch letzlich dieses einige referiren / wann ein Pactum de retrovendendo mit beygefüget / das ist der **Wiederkauff** ausgedungen worden ist / krafft dessen der Kauffer zum Exempel über 20. Jahr / oder wann es dem Verkauffer gefällig das Gut wieder abtretten / und gegen Reichung des Kauff-Schillings demselben die Possession abermalen einhändigen muß ; v. l. 2. C. de pact. inter Emt. & Vend. & l. 12. ff. de P. V. add. Carpz. p. 2. c. 1. def. 8. & seqq. & lib. 5. Resp. 27. Davon wir hierunten noch etwas mehrers anführen wollen. Dann gleichwie diese beygesetzte Condition eine grosse Beschwerde auf sich hat ; also ist leicht zu erachten / daß sie **den Anschlag des Guts** um ein namhafftes schmälere. Vid. Diecherr in additam. pract. ad specul. Spec. del. voc. **Anschlag**.

Wann nun nach dem Anschlag ein Gut gekauffet / und alle Stück geschätzet worden / muß der Verkauffer obgelegener massen die Gewährschafft leisten / Rich. cons. 94. Vol. 2. Ein anders wäre es / wann aus dem Kauff-Brief so viel erhellet / daß man wegen der darinnen benannten Aecker und Wiesen ꝛc. **durch den Bogen gefahren** / und selbige **über Haupt** oder **im Bausch** gekauffet hätte / gestalten man in diesem Fall nicht auf ein jedes Stück insonderheit / sondern auf die gantze Sache selbsten zugehen pfleget. vid. l. 40. §. 2. ff. de C. E. V. l. 62. §. f. ff. eod. l. 4. §. 1. & 2. ff. de periculo & commod. rei vendit. & l. 42. ff. de A. E. V. Add. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 17. n. 2. & Carpz. L. 5. Resp. 25. & in Jurispr. forens. p. 2. c. 33. def. 9. Itemque Tulden. ad tit. C. de pericul. & commod. rei vend. n. 13. Wann aber eigentlich dafür zu halten / daß man über Haubt / oder dem Anschlag nach ein Gut gekauffet / davon kan bey dem Berlichio p. 3. dec. 346. nachgelesen werden / und haben wir auch bereits in diesem Buch solches zur Genüge erwiesen Wer aber ein und ander Exempel von **dem Anschlag der Güter** zu lesen verlanget / kan hiervon bey dem Hening. Goden. cons. 17. per tot. Rubr de Divis. & æstimat. feudi &c. So wol als bey dem Wehnero in obs. pr. voc. **Anschlag der Güter** / vers. **Verzeichnuß etlicher** Puncten ꝛc. Insonderheit aber bey dem Besoldo in Thes. pract. voc. **Anschlag** / vers. **Summarischer Anschlag über das frey eigentlich Adeliche Gut N. mit seinen** Pertinentiis &c. informiret und unterrichtet werden.

Das LXIII. Capitel.

Von der Kauff-Handlung selbst.

Inhalt.

§. 1. Der Kauff-Handel soll geschehen mit Zuziehung verständiger erfahrner Freunde. §. 2. Schermungs-Punct soll vorsichtig abgehandelt werden. §. 3. Von denen Fahrnüssen insonderheit zu reden. §. 4. Das Wackel-Geld auszumachen. §. 5. Die briefliche Urkunden zur Aushändigung abzufordern. §. 6. In was Terminen die Zahlung abzurichten. §. 7. Der Kauff soll gerichtlich bekräfftiget werden.

§. 1.

Nachdem der Käuffer dieses alles in reiffe Betrachtung gezogen / und nun hierauf den Kauff zu schliessen entschlossen ist / so soll er sich nach diesen nachfolgenden Erinnerungen ferner zu achten wissen. Erstlich soll er ehrliche und in Kauff-Handlungen verständige und erfahrne Freunde zu Beyständen erwählen / die den Kauff also moderiren / daß die Christliche Billigkeit dem Anschlage einen solchen Ausschlag gebe / daß weder Verkäuffer noch Käuffer sich zu beschweren Ursach haben / oder auch so sich einige Irrungen und Mißverständnüsse ereignen / und der Verkäuffer den Kauff nicht halten / oder ihm etwas / das nicht abgehandelt wäre / zumuthen sollte / die Sache durch deren Vermittelung und Zeugnus entschieden und vertragen werden könte.

§. 2. Das andere / so in der Handlung selbst ausgemacht werden soll / ist der Schermungs-Punct, welcher deswegen so viel sorgfältiger und vorsichtiger abzuhandelen ist / weil dadurch die meiste Strittigkeiten verursachet oder vermieden werden können / nachdem man nemlich dabey entweder plumpsweise oder bedachtlich verfähret. Wo nun ein Gut bey Mannes-Leben in vielerley Händen gewesen / und bereits wissentliche Forderung und Strittigkeiten bey Gerichte anhängig worden / so soll dieses bereits bey dem Käuffer schon so viel Nachdenckens und Bedachts

dachts zu erregen werth geachtet werden/ daß er deswegen mehrere Schermungs-Jahre / auch kräfftigere und Obrigkeitlichere verbriefete Versicherung fordere / als wann das Gut von undencklichen Jahren von einerley Geschlecht unanspruchig und ruhig besessen worden. Dabey es versichtig gethan ist / so er gewisse und genugsame Jahre bedinget / auch bis zu völlig geleisteter Eviction und Gewährung / von dem Kauff-Schilling so viel und genugsame Summa in Händen behält/ an deren er sich/ auf bedörffenden Fall/ erholen könne.

§. 3. Zum dritten ist wegen des Viehes / der Fechsung und anderer Fahrnüssen die nicht Nagelvest und zu dem Gute eigentlich nicht gehören / zu Vermeidung künfftiger Irrung ausdrücklich abzuhandeln / ob sie mit in den Kauff gegeben / oder à part und absonderlich zu dem Kauff-Schilling bezahlt / oder dem Verkauffer nachgefolgt werden sollen: Dabey auf den letzten Fall eine gewisse Zeit zu bestimmen / binnen welcher das Gut davon geraumet werden / und das Vieh aus der Futterung kommen solle.

§. 4. Nachdem auch vierdtens an einigen Orten Herkommens / daß der Verkäuffer den Winckel zusammt einem benannten Getraide und gewissen Nährungs-Mitteln auf sein Lebenslang im Kauff für sich ausdingt; und auf den Fall / da ihm aus erhebuchen Ursachen denselben zu bewohnen nicht länger gefiele/ sich ein gewisses Winckel-Geld an dessen statt vorbehält: So stehet zwar dem Käuffer frey / hat auch nach denen vorgeschlagenen Umständen sich wol zu bedencken / ob er auf solche Condition und Bedingung/ die manchmal viel Verdruß und Mißhelligkeiten nach sich zu ziehen pflegt/ den Kauff schliessen oder lieber ruckgängig werden lassen wolle. Was aber dißfalls von beeden Theilen verglichen worden / soll dem Kauff nach allen Umständen mit deutlichen Worten einverleibt werden.

§. 5. Fünfftens soll ihm der Käuffer alle Haus-Briefe / Protocolla, Urbarien, Gült- und Zehend-Register und insgemein alle Briefliche Urkunden bey der Einantwortung des Guts zugleich mit eingehändigt zu werden / vorbehalten.

§. 6. Sechstens soll in der Kauff-Abrede so fort verglichen werden/ und das Gut auf einmal oder in Fristen/ in welchen Terminen, an was Endeu und Orten und in was Sorten Geldes bezahlet werden solle? Wer die gerichtliche Unkosten die auf den Kauff-Brief/ Siegel- und Zehl-Geld/ Hand-Lohn und dergleichen aufgehen / bezahlen müsse / ob sie vom Käuffer oder Verkäuffer oder von beeden zugleich abgestattet werden sollen.

§. 7. Siebendens soll der Kauff an gehörigen Ort und Gericht angezeigt / beschrieben und abgeredeter massen zum Protocoll genommen / und vermittelst Obrigkeitlicher Hand und Siegels und von Kauffer bezahlten Leykauffs bekräfftiget werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad §. 1. & 2.

Hieher ist der Haus-Vatter meistentheils erinnert worden / daß er klug und vorsichtiglich nachforschen / und sich aller Umständ erkundigen solle / ehe und bevor er sich in den **Kauff**-Contract einlässet. Folget nun **von der Kauff Handlung selbst / und was bey derselben zu beobachten.** Gleichwie nun zu diesem Contract nichts mehrers als **der von beeden Partheyen** rechtmässig ertheilte Consens (von dessen Beschaffenheit wir bey dem **17. Capitel des ersten Buchs §. 8.** vers. **Erstlich weil ein jeder** Contract. &c. nicht weniger auch bey dem **Capitel dieses Buchs / so von denen Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten /** tractiret §. 1. in fin. **gehandelt haben**) Krafft dessen selbige zum theil in **das verkauffte Gut oder Sach** (davon wir ebenfalls bey dem obangeregtem Cap. §. 1. weitläufftig geredet /) zum theil auch in den dafür accordirten **Kauff-Schilling** (von welchem annoch hierunten zu handeln seyn wird) consentiren und einwilligen / erfordert wird / v. pr. J. ibique DD. de Emt. Vendit. also schliessen wir von dessen Substanz und **Wesenheit erstlich** alle **Gezeugen** aus / als welche **wegen einer Zierlichkeit/** bey diesem Contract nicht nothwendig sind; wofern man selbige nicht deswegen darzu ziehen will / damit dasjenige/ was zwischen denen Partheyen verhandelt worden / absonderlich wann nichts schrifftliches vorhanden / desto eher erwiesen werden / oder auch sie den Kauff desto besser moderiren möchten / in welchem Fall ein Haus-Vatter sehr vorsichtiglich handelt / wann er sich zum besten wenigstens zwey Gezeugen derzu ziehet. arg. l. 12. ff. de Testib. Ebener massen schliessen wir **vors andere von der** Essenz dieses Contracts **alle schrifftliche Handlung** aus / per pr. J. de Emt. Vend. anerwogen selbige hierbey/ wofern es die Partheyen nicht haben wollen / keineswegs etwas zu schaffen hat: Wann es aber denen Partheyen also beliebet / **daß der** Contract **schrifftlich vollzogen werden solle** / in diesem Fall kan selbiger nicht für vollkommen oder für geschlossen gehalten werden/ es seye dann daß der Kauff-Brief oder das Instrument verfertiget/ und in das Reine abgeschrieben worden ist / dann ehe und bevor dieses beschehen / stehet es denen Partheyen frey von dem Kauff wieder abzuspringen / pr. J. de Emt. Vend. Wie dann auch ein Theil von dem andern zum unterschreiben nicht gezwungen werden kan. Dann weilen ein jedes unter ihnen sich seinen freyen Willen bißher vorbehalten / mithin keineswegs hierzu sich verbindlich gemachet hat / daß er sich unterschreiben / oder durch die Unterschrifft den Kauff vollziehen wolle / als mag sich das andere Theil von selbsten billich imputiren und die Schuld geben / daß es diese Condition hinzuzufügen / gestattet habe / v. l. 17. C de fid. instrum. Angesehen die Partheyen für solcher würcklicher Vollziehung weder den Namen eines Gläubigers und Schuldners untereinander gebrauchen können / d. l. 17. C. de fid. Instrum. Noch die Gefahr demjenigen / deme die Sach nach vollzogenen Kauff würcklich einzuraumen / zu wachsen mag. v. Lauterbach. Tr. de arrha. th. 115. Obwolen nun an diesem allem/ was jetzt gesaget worden / so fern die Partheyen sich mit nemlichen und ausdrücklichen Worten erkläret / daß der Contract nicht für geschlossen gehalten werden solle / ehe und bevor das Kauff Instrument verfertiget/ nicht der geringste Zweiffel waltet / d. pr. J. de Emt. Vent. So kan man doch ausser diesem Fall nicht allzeit für gewiß wissen / zu was End sie des Kauff-Briefes oder Instruments gedacht haben / dazumalen es geschehen kan / daß sie nur um besserer Prob willen **den** Contract **extendiren und zu Papier bringen wollen** / in welchem Fall demnach/ der Kauff einen als den andern Weg für geschlossen zu halten / obgleich das Instrument noch nicht aufgerichtet worden ist / vid. l. 4. ff. de pignor. l. 4. ff. de fid. instrum. & l. 5. C. de Transact. Anerwogen zu bedencken / daß der Kauff-Contract auch ohne schrifftliche Handlung vollzogen werden könne. v. Carpzov. p. 2. c. 33. def. 12. & 13. Weswegen dann im Zweiffel darvor zuhalten / daß die Partheyen einen Kauff-Brief nur um besserer Prob willen verlanget haben. l. 4. pr. ibique DD. ff. de usur l. 1. §. 14. ff. ut legat. non. cav. add. Barbos. enucleat. voc. verbum. Axiom. 21. & Carpzov. p. 2. c. 33. def. 12. infin. Wann aber die contrahirende Partheyen gleich bey dem Anfang des Contracts, einen Notarium herbey ruffen/ Feder

und Papier bringen lassen / und solcher gestalt die schrifftliche Handlung angefangen / auch darmit fortgefahren haben / in diesem Fall hat es das Ansehen / daß sie einen schrifftlichen Kauff haben aufrichten wollen / v. Menoch. L. 3. præs. 148. n. f. & Mornac. ad l. 17. pr. C. de fid. instr. welches sich gantz anders verhielte / wann sie nach der mündlichen Vollziehung und Schliessung des Kauffs erst etwas solches begehret. vid. Carpz. cit. def. 12. & 13. add. Fromann. de Convent. in script. th. 12. Uber das schliessen wir **drittens** von der Essenz dieses Contracts den so genannten **Leykauff** aus / als welcher ohne der Partheyen willen hierbey nichts zu schaffen hat / v. pr. J. de E. V. & l. 35. pr. ff. eod. Welches eben auch die Ursach ist / warum ein theil ohne des andern Willen / von dem einmal getroffenen und vollzogenen Contract nicht wieder abspringen kan / per l. 5. C. de O. & A. & l. 3. C. de Rese. Vend. Ob er gleich den gegebenen **Leykauff** verliehren wolte: l. 5. C. de Rese. Vend. Dann weil derselbe zu mehrer Versicherung und Bestättigung des getroffnen Kauffs auf die Hand gegeben worden / als wäre es unbillich / wann hierdurch / der Partheyen Intent schnur stracks zu wider / der Kauff wieder aufgehoben werden sollte / da doch dasselbe nicht einmal beschehen kan / wann gleich nichts zur Versicherung auf die Hand gegeben worden ist / l. 3. 6. & 7. C. de Rese. Vend. l. 5. C. de O. & A. Weswegen dann solcher **Leykauff** nach Einraumung der gekaufften Sach / und Bezahlung des Kauff-Schillings / entweder wieder zuruck zu geben / oder / so derselbe im Geld bestanden / zu den Kauff-Schilling zuschlagen ist. l. 11. §. 6. ff. A. E. V. & l. ult. ff. de leg. Commiss. Inzwischen hat die Angebung des **Leykauffs** diese Würckung / daß / wann der Kauff noch nicht würcklich vollzogen / v. l. 17. vers. illud. C. de fid. Instrum. (allermassen der **Leykauff** unterweilen vor / unterweilen aber nach dem Kauff gegeben zu werden pfleget. v. pr. J. de E. V. & d. l. 17. C. de fid. Instrum. Add. Vinn. ad pr. J. de E. V. n. 12. Mudæus ad l. 35. pr. ff. de C. E. V. n. 1. & Lauterbach. de Arrha. th. 54.) daß / sag ich / derjenige / welcher hiervon wieder abzustehen willens ist / so fern er den **Leykauff** eingenommen / denselben doppelt wieder hergeben; dieser aber / der den Leykauff hergegeben / dessen zur Straff entbehren muß / d. l. 17. C. de fid. instrum. Angesehen gleichwol zu bedencken / daß ein solcher **Leykauff** als ein Zeichen des künfftigen / und gewiß erfolgenden Contracts gegeben worden / d. l. 17. Add. Cujac. 11. O. 17. Struv. Exerc. ad π. 23. th. 22. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 14. Zugeschweigen / daß der andere Theil / wann er will / ebenfalls von dem Kauff abspringen / und sich mit dem **Leykauff** / so es ihme hernachmals beliebet / begnügen lassen kan. v. Bartol. & Cyn. ad d. l 17. C. de fid. Instrum. & Carpz. d. def. 14. in fin. Wann aber unter denen Partheyen dieses mit ausdrücklichen Worten ausgemachet worden / daß einem jeden unter ihnen / mit Verlust des **Leykauffs** den Contract aufzuheben erlaubt seyn solle / in diesem Fall müste man solches gleichwol geschehen lassen. add. Mev. ad Jus Lubec. L. 3. Tit. 6. art. 18. n. f. Was aber an statt des so genannten **Leykauffs** für Sachen auf die Hand gegeben werden / solches kan man sowol aus dem l. fin. ff. de Leg. Commiss. l. 11. §. 6. ff. de A. E. V. l. 2. C. qu. lic. ab Emt. reced. l. 5. §. 15. ff. de instit. act. Als auch aus dem Cujac. 11. O. 17. und Lauterbach. de arrha th. 61. abnehmen. Sonsten ist unter dem so genannten **Leykauff** und dem **Angeld** / dieser **Unterschied** / daß der **Leykauff** zur Versicher- und Bekräfftigung des Kauffs / das **Angeld** aber als ein Theil des Kauff-Schillings bezahlet wird / da dann der Rest in denen accordirten Nachzihlern bezahlet werden muß / so man deswegen **Tagzeit-Gelder** nennet. v. Petr. Müller Disp. de pecun. statis tempor. solv. Wie dann auch der **Leykauff** von demjenigen / was in dem Kauff gegeben wird / in diesem unterschieden ist / daß man selbiges insgemein des Verkauffers Weib und Kinder giebet / damit sie von dem verkauften Gut / Haus und Hof / dessen sie künfftig hin entbehren müssen / desto williger und lieber abstehen. Lauterbach. de arrha th. 86.

Aus eben diesem Fundament schliessen wir **viertens** von der Essenz dieses Contracts den so genannten **Reukauff** aus / als welcher ebenfalls nichts weiters operiren kan / dann daß er von demjenigen Theil / der den Kauff nicht gar zu Ende bringen / sondern von denen Tractaten hinwiederum abspringen will / bezahlet werden muß / wann aber der Contract völlig geschlossen / stehet es in des einen contrahirenden Theiles Kräfften nicht denselben wieder aufzuheben / und den **Reukauff** dafür zu bezahlen / es wäre dann / daß der andere Theil gleichfalls frey willig von dem Contract abstehen / und lieber den **Reukauff** gewinnen / als seinen Gegner zu Vollstreckung des Kauffs zwingen wollte: Oder / daß die Contrahirende Partheyen mit nemlichen und ausdrücklichen Worten dieses beliebet hätten / daß es ihnen / auch von dem schon würcklich geschlossenen Contract nach Bezahlung des **Reukauffs** wieder abzuspringen freystehen sollte / gestaltsam in diesen Fällen auch der vollzogene Contract wieder aufgehaben werden kan / v. l. 23. ff. de R. J. Add. Struv. Ex. ad π. 23. th. 24. n. 2. Mev. ad Jus Lub. Lib. 3. tit. 6. art. 18. n. f. & Carpz. p. 2. c. 33. def. 14. n. 12. & seqq. ibique præjudic. in verb. **Ob nun wol in solcher Handlung 100. fl. zum Reukauff verwilliget / der Kauff auch noch zur Zeit nicht gerichtlichen** ratificirt **worden; Dieweil aber dannoch solcher Kauff einmal richtig geschlossen / in welchem Fall der bedingte Reukauff andergestalt keine Würckung hat / als wofern einer oder der andere** contrahent **mit Belieben und Einverwilligung des andern Theils** pœnitiret &c. **so bleibt es auch bey angeregten Kauff billig / und es mag derselbe vom Gegentheil wider euren Willen nicht hinterzogen werden.** V. R. W. Wiewolen es nicht wenig unter denen Rechtslehrern giebet / welche wegen des beygefügten **Reukauffs** die freye Wahl zu lassen / allermassen bey dem Salycet. Sichard. Odofred. ad l. 17. §. illud. C. de fide Instrum. Anton. Gomez. tom. 2. variar. resol. c. 2. n. 18. Absonderlich aber bey dem Berlichio, dec. 44. n. 3. & seqq. & Dec. seq. 45. zu sehen ist. **Ob aber derjenige Theil / so den Reukauff einrichtet / noch über diß zur Bezahlung des** Interesse **und Schadens / darein er seinen Gegner durch sein nicht halten geführet / angehalten werden möge /** davon gibt es abermalen unterschiedliche Meinungen / anerwogen der sel. Herr Struv. in Diss. de pœnitent. th. 22. n. 8. Solches deswegen negirt / weilen es sich nicht wol schicke / daß einer mit zweyerley Straffen angesehen werde / dazumal der accordirte **Reukauff** an statt des Interesse ist / als welchen die Partheyen so hoch determiniren können / als sie den Schaden / welchen sie vielleicht aus der Nichthaltung des Kauffs leiden / æstimiren mögen: Welcher Meinung aber Berlichius schnur stracks zu wider ist / wie bey demselben zu sehen. Decis. 46.

Gleicher gestalt schliessen wir **fünfftens** von der Essenz dieses Contracts den **Gottes-Pfenning** aus / welchen die contrahirende Partheyen nach geschlossenen Kauff der Armuth zum besten aus sonderbarer Andacht / erlegen / davon zu lesen Zasius Lib. 2. Sing. Resp. 24. n. 5. & Mev. ad Jus Lub. L. 3. tit. 6. art. 6. n. 11. Add. **Chur-Bayrisch Land-Recht**, Part. 1. Tit. 8. v. So ein

Kauff

Kauff beschehen. ꝛc. Wofern nicht durch eine sonderbahre Gewonheit an einem und andern Ort dieses also hergebracht worden wäre. Vid. Mev. supr. cit. loc.

Endlich und **zum sechsten** schliessen wir hiervon den so genannten **Wein-Kauff** aus/ allermassen dann unterweilen zu geschehen pfleget / daß die contrahirende Partheyen nach geschlossenen Kauff/ denen/so darbey gewesen/ und andern guten Freunden/ etwas zu vertrincken geben/ so man den **Wein Kauff trincken** heisset / welches aber zur Vollkommenheit des Kauffs nicht gehörig ist. v. Frid. Jac. Wied. Diss. de nummis bibalibus th. 10.

Den Kauff-Schilling belangend/ kan ohne denselben kein Kauff geschlossen werden/ dahero dann zu schliessen / daß der Kauff-Schilling zur Substantz dieses Contracts behörig seye/ wie dann auch dieses enthalten/ in l. 2. §. 1. & l. 72. ff. de C. E. V. §. 1. Inst. eod. & l. 1. ff. de rer. permut. Wolte nun jemand seine Freygebigkeit zu bezeugen einen Kauff schliessen / oder aber / des Kauff-Schillings nur zum Schein gedencken/ würde solcher Contract als ein Kauff nicht bestehen können. l. 36. & 38. ff. de C. E. V. l. 46. & 55. ff. locat. add. l. 16. ff. de R. J. Wiewolen eine Sach um einen geringern Werth zu verkauffen/und dem Kauffer an dem Kauff-Schilling etwas nachzulassen oder zu schencken/ unverwehret/ ist/ wann nur nicht der gantze Kauff-Schilling erlassen wird. v. l. 38. ff. de C. E. V. Es werden aber zu dem Kauff-Schilling nachfolgende 2. Stücke erfordert: (1.) **daß er gewiß seye**/ und (2.) **daß er im Geld bestehe.** Was **jenes** betrifft/ ist ausgemachten Rechtens/ daß der Kauff noch nicht vor geschlossen zu achten/ so lange der Kauff-Schilling noch nicht benamset oder bestimmet ist. v. §. 1. J. de E. V. l. 35. §. 1. ff. de C. E. V. Ob gleich der Verkauffer gesaget hätte/ **er wolle die Sach dem Kauffer um den Werth lassen/ als sie hernach würde geschätzet werden.** Arnold. Vinn. ad §. 1. J. de Emt. Vend. num. 2. Oder/ **er wolle sie dem Kauffer um einen billigen und rechtmässigen/ auch um einen solchen Preiß geben / welchen man für billich und rechtmässig halten würde**/ angesehen auch die Formirung eines rechtmässigen Preises/ wegen der Wahren Unterschied / nicht einerley/ und solcher Gestalt sehr ungewiß ist. v. Pinell. part 2. de resc. vend. num. 19. & seq. Gomez. 2. Resol. 2. n. 9. & Vinn. c. l. n. 2. Es wäre dann/ daß die Sachen schon **einen gewissen von der Obrigkeit gesetzten Tax hätten**/ angesehen in diesem Fall dafür zuhalten / daß die Partheyen denselben gemeinet haben/ v. Vinn. c. l. in f. & Surd. dec. 82. n. 14. in f. Dahero dann Gomezius in vorberührter Stelle lehret/ **wann jemand Wein / Getraid / oder dergleichen Sachen zu kauffen willens / daß der Kauff auch vom Bestand seye/ wann die** contrahirende **Partheyen sich also miteinander vergleichen/ daß nemlich der Kauff-Schilling nach dem Tax/ welcher an diesem oder jenem Tag auf dem öffentlichen Marck gemachet wird / ausgezahlet werden solle.** Gestalten es fast einerley ist/ **ob man den Kauff-Schilling mit ausdrücklichen Worten benamse / oder sich auf etwas gewisses beziehe.** v. l. 6. ff. de R. C. **Ob aber die Benamsung des Kauff-Schillings einem dritten/ oder einem von denen** contrahirenden **Partheyen selbsten überlassen werden könne?** davon haben wir **bey dem Cap. dieses Buchs/ so von denen Umständen/ die vor dem Kauff hergehen**/ tractiret/ zur Genüge gehandelt.

Was aber diesen Umstand belanget/ **daß nemlich der Kauff-Schilling in Geld oder in geschlagner Müntz bestehen solle** / v. §. 2. J. de Emt. Vend. l. 1. §. 1. ff. de C. E. V. & l. 1. pr. ff. de rer. permut. solches beschiehet der Ursachen halber/ weilen andergestalt/ wann man an statt des Gelds eine andere Materie darzu gebrauchete/ dieses vielmehr einen Tausch oder andern Contract als einen **Kauff** abgeben würde. v. l. 6. ff. de P. V. & l. 6. §. 1. ff. de A. E. V. Jedoch ist einem unverwehret/ wann der Kauff in Geld oder Müntz einmal ordentlich geschlossen worden / die Bezahlung mit Verwilligung des Verkauffers hernach in andern Dingen/ als Wein/ Korn oder Früchten ꝛc. zu des Verkauffers vergnügen an statt des Geldes abzustatten / angesehen dieser Handel nichts destoweniger ein Kauff-Contract verbleibet/ indem man bißfalls vielmehr auf dasjenige/ was unter den Partheyen anfänglich beliebet worden / als was ihnen hernachmals von ohngefehr eingefallen/ zusehen hat. arg. l. 8. pr. ff. mandat. v. l. 9. C. de Resc. vendit. Add. **Chur-Bair. Land-R.** p. 1. Tit. 8. § **es soll auch** ꝛc. cum seq. Item **Würtenberg Land-Recht.** p. 2. fol 157. rubr. **der Kauff soll geschehen um eine benannte Summa Gelds/** ꝛc. Unterweilen aber geschiehet es/ daß die contrahirende Partheyen an statt des Kauff-Schillings zum theil Geld/ zum theil Silber-Geschirr oder etwas anders geben/ weswegen gefraget wird/ **ob dieser Handel für einen Kauff oder für einen Tausch zu halten?** bey welcher Frag vornemlich zu sehen/ was der Partheyen eigentlicher Wille gewesen/ und ob sie einen **Kauff** oder **Tausch** haben wollen? Da dann **in jenem Fall** dieser Handel für einen **Kauff**/ und die daran gegebene Sach für eine **Zugabe: In diesem Fall** aber für einen **Tausch**/ und das darangegebene Geld gleichergestallten für eine **Zugab** zu halten seyn wird. arg. l. 6. §. 1. l. 21. §. 4. ff. de A. E. V. Wann man aber von der Partheyen Willen nicht versichert/ muß man ferner zu sehen / was unter diesen beeden Stücken prævalire und vorschlage; Dann so das Geld vorschlüge/ wäre dieser Handel für einen **Kauff**/ wann aber die Sach oder andere Materie **das Geld** am Werth übertreffe / wäre derselbige für einen Tausch zu achten. v. l. 6. C. de pact. inter emt. & vend. Wann aber eins so viel als das andere werth ist/ wird dieser Handel von einigen als ein **Tausch**/ (welcher Contract älter als der Kauff-Contract ist/ v. l. 1. pr. ff. de C. E. V.) Carpzov. p. 2. c. 32. def. 15. num. 7. von einigen hingegen als ein **Kauff** angesehen/ v. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 28. th. 5. da es doch in der That selbsten ein **vermischter** Contract ist/ so von beeden etwas an sich hat. v. Lugo. de J. & J. D. 26. sect. 1. num. 6.

Wann nun diese Umstände bey dem Kauff-Schilling vorhanden/ wird im übrigen nicht viel darnach gefraget/ ob der Kauff-Schilling mit der gekaufften Sach eine Proportion hab oder nicht/ angesehen dieses nicht zur Essentz des **Kauff-Contracts** gehöret/ v. l. 38. ff. de C. E. V. l. 16. §. 4. ff. de minor. & l. 22. §. f. ff. locat. Add. Mantic. de tacit. & ambig. convent. L. 4. tit. 20. n. 1. & Dinner. Tr. d. justo rer. pret. defin. qu. 2. n. 2. wiewolen es die natürliche Billichkeit erfordert. v. l. 49. §. 8. ff. de leg. 1. l. 31. §. 4. ff. de don. inter V. & U. l. 7. §. 12. ff. commun. div. & l. 50. pr. ff. de furt. add. Dinner. d. Tr. qu. 2. n. 9. & 10. Vid. Notat. jurid. ad c. 17. l. 1. §. 1.

Es wird aber die Quantität des Preises entweder von der Obrigkeit/ oder von den Partheyen selbst determiniret. **Bey jenem** ist zu mercken / daß / ob es wol schwer hergehe / einen ewigen Tax auf Waaren zu setzen/ v. l. 63. §. f. ff. ad L. Falcid. solches jedoch dem gemeinen Wesen sehr nutzlich und verträglich seye. v. l. 1. §. 11. ff. de Off. præf. urb. l. 1. C. de Episc. aud. & 2. F. 27. §. 4. Add. notat. jurid. ad cap. 17. libr. 1. §. 8. vers. **Zum andern** ꝛc. Item ad cap. hujus libr. supr. **vom Anschlag der Güter.** ꝛc. in princip. Und dieser Tax wird

insgemein für billich / proportionirt und rechtmässig / hingegen aller excels für eine Læsion oder **Uberverrheilung** gehalten/ ob er gleich die Helffte nicht erreichet hat. v. 2. F. 27. §. 4. & arg. l. 29. ff. de usur. add. Molin. Disp. 364. n. 4. & D. 365. & Bus. de annuis redit. c 9. n. 38. Wann aber der Tax dem Kauffer zum besten/ (als gemeiniglich zu geschehen pfleget) gemacht worden/ alsdann kan der Verkauffer weniger nehmen: Ist er aber dem Verkauffer zu gefallen also gesetzet/ (gleichwie ein Verkauffung der jährlichen Renten beschiehet) stehet in des Kauffers Willen/ ob er mehr geben wolle oder nicht. v. Lugo de J. & J. D. 26. sect. 4. n. 38. in f. & Bus. de ann. redit. c. 9. n. 17. **Bey diesem Tax** aber/ so die Partheyen selbsten setzen/ ist zu wissen/ daß er nicht nach eines jeden privat-affect, sondern **nach dem gemeinen Marckkauff oder Anschlag** gemachet werden müsse. v. l. 63. ff. ad L. Falcid. l. 33. pr. ff. ad L. Aquil. v. Notat. supr. ad Capit. vom **Anschlag der Güter.** ꝛc. Welcher Anschlag unterweilen aufs höchste gehet; hingegen bißweilen nut dem Mittel sich vergnügen lässet/ unterweilen aber gar gering ist/ v. Speidel. Specul. Jur. voc. **Anschlag**/ nachdem nehmlich die darbey zu betrachten stehende Umständ den **höchsten/ mittel**/ oder **geringen Anschlag** heraus bringen; angesehen in diesem Fall nicht allein auf die Quantität und Menge/ oder auf den Mangel der Sachen / der Käuffer und des Gelds / v. Bonacin. de Contract. D. 3. qu. 2. punct. 4. n. 2. & 14. & Mantic. d. Tr. l. 4. tit. 20. num. 41. sondern auch auf die in dem Gut schon verhandene Früchte zu sehen/ anerwogen es natürlich ist/ daß ein Acker oder Weinberg um die Zeit der Erndte oder Wein-Lese höher als um Winters-Zeit angeschlagen werde. v. l. f. §. fructus, 6. ff. de his, quæ in fraud. Cred. add. Mantic. d. t. n. 33. Deßgleichen wird auch auf den Grund und Boden selbsten/ dessen Lager und Fruchtbarkeit/ v. l. 7. §. 8. l. 11. §. 5. ff. de minor. l. 13. pr. ff de reb. eor. qui sub tutel. sunt. Item auf die Zeiten/ ob es Fried oder Krieg/ Mantic. d. Tit. n. 40. auf die mit angefügte Conditiones, ob sie leidentlich oder hart/ Mantic. d. tit. 20. n. 41. & 42. und darbey auch auf die Sicherheit des Kauff-Schillings/ l. 4 §. 6. ff. de in diem addict. nicht weniger auf die künfftige Gewehrschafft / Mantic. d. l. n. 43. schleunige oder späte Bezahlung/ l. 4. §. 16. l. 15. in f. ff. de in diem addict. ferner auf die Beschaffenheit der Nachbaren/ arg. l. 35. §. f. ff. de C. E. V. und ob die Felder und Häuser wol gebauet und zugerichtet sind/ l. 3. §. 5. ff. de jur. fisc. auf die angewendete Mühe und Arbeit/ Unkosten und Gefahr / wie auch insonderheit auf die aus solchem Gut herkommende jährliche Renten und Früchte/ l. 92. pr. de leg. 1. l. 13. pr. ff. de reb. eor. qui sub tut. sunt. & l. 16. C. de resc. vend. und endlich auf die dem Gut anhangende Dignitäten und Gerechtsamen / und auf andere Sachen mehr zu sehen / und nach solchen Umständen der Kauff-Schilling einzurichten/ und der Anschlag zu machen seyn/ allermassen wir hieroben/ da wir **von dem Anschlag der Güter** gehandelt / guten Theils erwehnet haben; vid. Dinner. de just. rer. pret. definn. qu. 2. n. 11. Wehn. Besold. & Speidel. voc. **Anschlag.** Mantic. d. tit. 20. & Gœden. Consil. 17. per tot. Nachdemalen aber der Verkauffer **theils das verkauffte Gut immer höher treiben/ theils auch den veraccordirten Kauff-Schilling bald bezahlt haben möchte/** als pfleget er/ ihm zum besten / dem Contract unterschiedliche Conditiones hinzuzufügen. Dann **was jenes betrifft**/ verspricht er zu weilen das Gut in einer benannten Zeit jemand andern / der ihme mehr darum geben will/ v. rubr. & t. t. ff. de addict. in diem. welches dann auf zweyerley Weise beschiehet: Dann **vors erste** trägt sichs zu/ daß der Verkauffer einem den Kauff zusaget/ mit dem Beding/ **daß der Kauffer/ wann in der benamsten Zeit ein anderer kommen/ und mehr darum geben wolte/ vom Kauff abstehen und das Gut demselben zustellen / mithin der Kauff null und nichtig seyn/ und nichts mehr gelten solle:** v. l. 2. pr. de addict. in diem. In welchem Fall demnach dieses gleich anfangs für einen rechten Kauff zu halten/ der alle diejenige Würckungen hat/ als ein rechtmässiger Kauff haben solle/ ohne/ daß er wegen der mit beygefügten Condition oder Bedingung wieder aufgehaben und aufgelöset werden mag. v. l. 2. §. 4. ff. pro emt. Weßwegen dann auch der Verkauffer dem Kauffer das solchergestalten verkauffte Gut einzuraumen gehalten ist. v. l. 4. §. 3. ff. de addict. in diem. & arg. l. 41. ff. de R. V. Wie dann auch der Kauffer unterdessen die Frücht einheimsen / und die Nutzungen geniessen kan/ jedoch dergestalt/ daß/ wann die Bedingung entstehen sölte/ er dem Verkauffer deßwegen einen Abtrag thun müste. v. l. 4. §. 4. l. 6. pr. ff. de in diem addict. l. 2. §. 4. ff. pro emt. Wie dann auch er unterdessen die Gefahr des Guts auf sich nehmen muß. l. 2. §. f. ff. de in diem addict. Im Gegentheil aber ist es billich/ daß auch der Verkauffer / nachdem die Condition entstanden/ und der Contract wieder aufgehoben worden / dem Kauffer sein Kauff-Geld/ nebst dem gebührlichen Interesse und denen Bau-Kosten/ so er unterdessen an das Gut verwendet/ restituire und wiedergebe. arg. l. 29. §. 2. ff. de Ædil. Edict. add. C. J. A. tit de addict. in diem. th. 19. & 20. **Vors andere** hingegen begibt sichs/ daß einer dem andern mit diesem Beding ein Gut verkaufft / **daß dasselbige sodann erst des Kauffers seyn solle/ wann innerhalb einer Monats-Frist niemand kommen/ und mehr darum geben solte**; In welchem Fall demnach der Kauff nicht vollkommen ist/ sondern auf einer Condition und Bedingung beruhet/ l. 2. pr. ff. de addict. in diem & l. 7. pr. ff. de C. E. V. weßwegen dann mittler Zeit der Kauffer/ ob ihm gleich das Gut zugestellet worden / sich keiner Frücht anzumessen hat / wie ihn dann auch die Gefahr nichts angehet / sondern vielmehr den Verkauffer antrifft. arg. l. 4. pr. ff. de addicti in diem. Jedoch/ wann der obgesetzten Abred gemeß jemand kommt / der mehr darum geben will/ kan der Verkauffer/ wann er will/ sich seines Rechtens bedienen/ l. 37. in f. ff. de C. E. V. & l. 8. ff. d. peric. & commod. rei vend. da im Gegentheil / wann niemand vorhanden/ der Kauff von der Stund an für vollkommen zu halten ist; v. C. J. A. ad d tit n. 7. in f. & Bonacin. de Contract. D. 3. qu. 2. punct. 7. num. 12. Dieses aber ist hierbey zu beobachten / daß wann innerhalb der benamsten Zeit jemand mehr geben wolte / der Verkauffer solches dem ersten Kauffer anzeigen müsse/ damit sich selbiger entschliessen möge/ ob er auch so viel dafür geben wolle oder nicht/ angesehen er sodann dem andern in alle Wege vorzuziehen wäre. v. l. 6. §. 1. l. 7. l. 8. ff. de in diem addict. l. 11. pr. ff. eod. l. 35. ff. de minor. Es wird aber nicht allein dieses für eine bessere Condition geachtet/ wann einer mehr Geldes als der andere gibet/ sondern auch / wann die Bezahlung fertiger/ oder an einem gelegenen Ort beschiehet/ oder/ so der andere Kauffer seiner Person halber tüglicher wäre/ oder neuere Geding eingienge/ die dem Verkauffer anständiger und leidlicher wären/ dergleichen zum Beyspiel ist/ wann er keine Gewehrschafft fordert/ angesehen alles dasjenige/ was dem Verkauffer zum bessern Nutzen gereichet / für einen bessern Kauff und Bezahlung zu halten ist/ v. l. 4. §. f. & l. 5. ff. de addict. in diem. Confer. **Würtenberg. Land-Recht.** p. 2. f. 164. & seqq. Rubr. **Wann einer verkaufft mit Vorbehalt mehr Aufschlags / auf eine benannte Zeit.** ꝛc. & **Chur-Bair. Land-R.** p. 1. tit. 10. §. Soeiner

ner also verkaufft/ cum seqq. **Was aber dieses/ nemlich die fertige Bezahlung des** veraccordirt**en Kauff-Schillings belanget** so pfleget der Verkauffer unterweilen nachfolgende Bedingung dem Contract mit beyfügen zu lassen/ daß: **wann auf die bestimmte Zeit das Kauff-Geld nicht erleget würde/ der Kauff** null **und nichtig seyn solle.** ꝛc. in welchem Fall demnach/ so diese Bedingung entstanden/ und der Kauffer das Geld innerhalb der bestimmten Zeit nicht erleget hat/ dem Verkauffer frey stehet, ob er das Gut wieder an sich ziehen/ und von dem Kauffer einen Abtrag wegen der Nutzungen/ und daß dem Gut von ihm unterdessen vielleicht zugefügten Schadens begehren / oder/ ob er auf dem Contract nichts destoweniger bestehen / und den Käuffer zu Bezahlung des Kauff-Schillings anhalten will: v. rubr. & t. t. ff. de L. Commiss. In specie verò l. 2. in f. & l. 5. ff. d. t. l. 6. §. 1. ff. eod. **Und ist der Verkauffer eben nicht** schuldig innerhalb solcher Zeit die Schuld an dem Kauffer zu fordern/ sondern der Kauffer ist vielmehr gehalten/ ihm dieselbe vor Ausgang der Zeit ohngefordert zuzustellen / oder wenigstens anzubieten / andergestalt stehet es obgedachter massen dem Verkauffer frey/ ob er bey dem Kauff bleiben/ oder von demselben abweichen will: l. 4. §. f. ff. de Leg. Commiss. l. 2. ff. cod. add. Struv. Ex. ad π 23. th. 39. Im Gegentheil aber/ wann der Verkauffer/ nach verflossener Zeit/ das Kauff-Geld forderte/ wäre dafür zu halten / daß er von obgemeldtem Geding abgetretten / weßwegen er sodann/ weil er einmal diesen Weg erwählet/ bey dem Kauff verbleiben muß. l. 4. §. 2. & l. 7. ff. de Leg. Commiss. add. l. 20. ff de Option. Legat. Consent. **Würtenberg. Land R.** p. 2. fol. 162. & seq. Rubr. **Wann einer mit dem Geding verkaufft so das Geld ausser Ziel nicht begehrt würd: daß der Kauff nichts seye.** & Chur-**Bair. Land-R.** p. 1. tit. 10. §. **Wann ein Kauff** ꝛc. cum seq.

Nicht allein aber kan sich ein Verkauffer mit vorgedachten Bedingungen versehen/ sondern er kan auch noch andere Conditiones dem Contract mit beyfügen lassen / wohin vornemlich dieses gehöret / **wann ein Gut mit dem Geding der Wiederlösung um eine gleiche Kauff-Summa gekaufft wird;** dann/ es mag hernach eine gewisse Zeit benamset / oder des Verkauffers Willkühr überlassen seyn/ wann er die Wiederlösung thun will: so muß der Kauffer / wann er von dem Verkauffer oder dessen Erben/ mit Anbietung des Kauff-Gelds um die Wiederlösung angesprochen wird / das Gut mit aller Nutzung fahren lassen/ und ihnen solches wieder einraumen; l. 2. C. de pact. inter Emt. & Vendit. l. 12. ff. de P. V. Carpzovius. p. 2. c. 1. def. 15. wofern nur / im Fall der Verkauffer mehr / oder von einem Verkauffer mehr als dem Erb vorhanden wäre/ das Gut miteinander ausgelöst wird/ angesehen der Kauffer solches Stuck-weise fahren zu lassen nicht könte gezwungen werden/ Carpz. p. 2. c. 1. def. 11. welches auch von einem unter denen Erben auf vorgedachte Weise beschehen kan / wann derselbige nur wegen seiner Mit-Erben genugsame Caution gestellet / daß er nemlichden Kauffer gegen sie vertretten/ und ihn Schadlos halten wolle. Carpz. c. def. 11. in fin. Ubrigens hat der Kauffer mittlerzeit / als des Gutes warhafftiger Eigen-Herr/ alle Nutzungen und Zugang zu geniessen; dargegen aber auch alle Beschwerden so in Steuren/ Durchzügen/ Enquartierungen und anderen mehr bestehen / zu tragen/ Carpz. p. 2. c. 1. def. 18. und von dem Verkauffer die Ersetzung der Unkosten / welche auf die scheinbarliche Besserungen gewendet werden müssen/ zu gewarten/ vid. Carpzov. cit. constit. def. ult. von welchem allem bey dem Carpzovio p. 2. c. 1, per tot, Richtero ad l. 2. C. de pact. inter Emt. & Vendit. Mantic. de tacit. Convent. l. 4. tit. 31. 32. & 33. und Trentacinq. l. 3. tit. de Emt. Vend. Ref. 10. ein mehrers nachgelesen werden kan. Add. **Chur-Bair. Land-R.** p. 1. tit. 10. §. **wann einer.** ꝛc. **Würtenberg. Land-Recht.** p. 2. fol. 167 Rubr. **so verkaufft würde mit Geding der Wiederlösung um eine gleiche Kauff-Summa** ꝛc. **Und die** Reform. **der Stadt Franckfurt/** p. 2. Tit. 7.

Nichtweniger gehöret hieher das so genannte **Einstands-Recht/** welches ebnermassen offtermalen in dem Kauff eingedungen wird/ von welchem wir aber weitläufftig/ und nach allen **Umständen/ bey dem Capitel dieses Buchs/ so von den Umständen die vor dem Kauff hergehen/** tractiret/ §. 7. gehandelt haben.

Und endlich gehöret auch hieher der **Schirms-Punct/** oder **der Punct von der Gewehrschafft;** dann obwolen nicht ohne/ daß der Verkauffer dem Kauffer die Gewehrschafft leisten muß/ ob gleich bey dem Kauff von diesem Punct nichts gedacht worden; v. l. 6. C. de evict. so hat doch die ausdrückliche Versprechung der Gewehrschafft diesen Nutzen/ daß/ indem sonsten der Verkauffer nur in diesem Fall die Gewehr zu leisten gehalten ist/ wann das Gut vor Gericht entwehret wird/ v. l. 56. §. 1. de evict. Er auch hierzu sodann angehalten werden könne/ wann solches vor einem Schiedmann geschehen ist; dahero dann diese Clausul nicht unnützlich/ Krafft welcher der Verkauffer dem Kauffer verspricht/ **daß er ihm allemal/ es sey auf was Art immerhin das Gut entwehret werden solle/ eine sichere Gewehr seyn wolle.** v. Stryck. de Cautel Contract. sect. 2. cap. 7. §. 22. Und weilen auch sonsten der Verkauffer der Gewehr oder des Schirms halber nicht angefochten werden kan / wann von der hohen Lands-Obrigkeit das Gut in Anspruch genommen/ oder auch sonst aus Lands-Fürstlicher Gewalt dem Kauffer abgenommen worden; per l. 11. pr ff. de Evict. als wird ebenfalls höchst nützlich seyn / daß auch dißfalls die Gewehr dem Verkauffer aufgebürdet werde; welches auch in diesem Fall füglich beschehen kan / wann zu besorgen/ daß auf dem verkauffte Gut von jemand eine Servitut oder Dienstbarkeit prætendiret / oder das Gut wegen eines Näher-Kauffs evinciret und entwehret werden möchte/ gestalten der Verkauffer der in dem Gut befindlichen Dienstbarkeiten halber nicht allezeit angesprochen / v. l. pen. ff. de Evict. weniger aber in diesem Fall die Gewehr zu leisten angestrenget werden kan/ wann eine Sach ihrer Natur wegen entwehret wird. vid. Zœs. ad Tit ff. de Evict. num. 12. Weilen ferner der Verkauffer/ sothaner Gewehrschafft halber auf das Interesse, das ist/ auf die verursachte Schäden und Kosten belanget werden kan / welches er nebst dem Kauff-Schilling ersetzen muß/ l. 9. C. de Evict. und aber solches Interesse sehr ungewiß/ und gar schwer zu erweisen ist/ v. l. f. ff. de prætor. stipul. als wird dem Kauffer hiermit gerathen/ daß er sich an statt des Interesse das duplum oder den zweyfachen Werth versprechen lasse / welches duplum er hernach ohn allen Unterschied begehren kan/ es mag das Interesse gering oder groß seyn. v. l. 56. pr. ff. de Evict. & l. 11. §. 14. ff. de A. E. V. Wobey er noch ferner dieses zu beobachten / daß / weilen der Verkauffer nur in diesem Fall zur Ersetzung des Interesse angehalten werden kan / wann der Evincent oder Kläger seine Intention behauptet/ und das Gut würcklich entwehret hat/ keines weges aber / wann er den Proces verlohren/ und das Gut dem Kauffer zugehet/ da doch der Kauffer vielleicht ein namhafftes auf den Proces wenden müssen/ daß / sag ich / dem Verkauffer auch zugleich die Proces-Kosten aufgebürdet werden mögen. v. Stryck. c. Tr. §. 14. & 25. Ja/ was noch mehr ist/ so kan auch in dem

Schirms-

Scherms-Punct insonderheit dieses ausgedungen werden/ daß der Verkauffer/ im Fall das Gut von jemanden im Anspruch genommen werden solte/ die gantze Klag auf sich nehmen/ und ohne des Kauffers Zuthun und Ungelegenheit den Proceſs auf sein eigene Kosten und Gefahr ausführen solle; ohne welche Bedingung der Verkauffer nur dem Kauffer vor Gericht zu assistiren und beyzustehen/ keineswegs aber die gantze Klag auf sich zu nehmen/ gehalten ist. v. l. 29. §. f. ff. & l. 21. C. de Evict. Und weilen ferner der Verkauffer zur Leistung der Gewehr sich andergestalt nicht verstehen darff/ als wann ihme der Kauffer beyzeiten verkündiget / daß das Gut in Anspruch genommen worden seye/ so gar / daß er solchen Beystand auch nicht einmal in diesem Fall zu leisten gehalten / wann er gewust / daß der Proceſs deßwegen anhängig gemachet worden / l. 7. & 20. C. de Evict. als ist dem Kauffer fernerweitig zu rathen / daß er nachfolgende Clausul dem Kauff-Brief einverleiben lasse. **Es verspricht der Verkauffer/ so bald er nur einigerley Weise Nachricht erhalten solte/ daß der Kauffer wegen des verkaufften Guts von jemand in Anspruch genommen/ auch unerfordert / und ohne einige** Litis denunciation **/ oder Ankündigung/ ihn zu vertretten / und überall Noth- und Schad-los zu halten.** v. Stryck. c. l. §. 27. Gleichwie nun der Kauffer vorgedachter massen wegen des Scherm-Puncts sich auf verschiedene Weise prospiciren und vorsehen kan; also kan auch solches von dem Verkäuffer beschehen/ wann nemlich derselbige sich ausdrücklich bedinget / daß / **im Fall das verkauffte Gut im Anspruch genommen werden solte / er weder der Gewehrschafft halben Rechenschafft geben/ noch auch den empfangenen Kauff-Schilling wieder erstatten wolte**/ welches sodann der Kauffer/ wann er es anders eingegangen/ auf sich ereignenden Fall/ beschehen lassen muß; per. l. 23. ff. de R. J. add. Stryck. c. l. §. 28. Im Gegentheil aber / wann der Verkauffer sich solches nicht ausgedungen/ muß er obgezeigter massen/ **denen gemeinen Rechten nach** so wol die Gewehrschafft leisten/ als auch den empfangenen Kauff-Schilling wieder erstatten; Ich sage **denen gemeinen Rechten** nach/ allermassen hier nicht vorbey zugehen / daß es an einigen Oertern sonderbare Statuta und Gewonheiten geben kan/ nach welchen man von dem Verkauffer keinen Scherm begehren mag/ wo derselbige nicht insonderheit verschrieben worden/ dergleichen Observantz in denen Oesterreichischen Landen anzutreffen / gleichwie solches bezeuget Johann. Baptista Suttinger Obs. pract. 31. & 33. & Schvvarzenthaler in Proceſſ. Jud. lib. 1. act. 5. cap. 5. nach welcher in obgedachten Landen bey Kauffung der Güter zweyerley Versicherungen üblich; **Erstlich** / daß der Kauffer die Original-Instrumenta übernimmet/ und sich darmit selbst schermet; **Zum andern**/ wann man den Scherm gegen den Verkauffer ausdrücklich ausdinget/ und ihme derentwegen die Original-Instrumenta in Handen lässet/ damit er derselben zu seiner Defension oder Beschirmung gebrauchen kan. Wo nun kein solches Pactum vorhanden/ und kein Scherm ausdrücklich verschrieben worden/ ist zu erachten/ daß der Kauffer den ersten Weg/ nemlich sich mit denen Instrumenten selbsten zu schirmen/ erwählet hat. Suttinger. d. Observation. 33. Von der **Schermbungs-Klag** selbsten aber/ und wie darinnen zu verfahren/ kan bey eben diesem Suttingero obs. 14. nachgelesen werden. Das übrige aber/ was von der Eviction oder Gewehr zu wissen nöthig/ ist von uns **bey dem Cap. dieses Buchs/ so von denen Umständen** tractiret/ **die vor dem Kauff hergehen**/ gehandelt worden.

Wann nun auf solche Weis der Kauff richtig geschlossen / und dann / ehe der Verkauffer das Gut dem Kauffer eingeraumet hat/ dasselbige geärgert und verwarloset worden / so wächset solcher Schaden und Gefahr dem Kauffer zu/ gleichwie wir schon anderswo erwehnet haben. v. §. 3. ibique DD. J. de E. V. rubr. & t. t. ff. & C. de pericul. & commod. rei vend. Es wäre dann/ daß entweder in dem Kauff ein anders bedungen / oder der Verkauffer an der Einräum- und Uberlieferung hinderlich gewesen/ und zu dem zugefügten Schaden Ursach gegeben hätte/ gestalten in diesen Fällen der Schad und Gefahr vielmehr dem Verkauffer zu wachsen müste. Welches auch auf gleiche Weis hierinnen Platz findet/ wann auf Geding oder Condition gehandelt worden / angesehen vor Entstehung derselben der Schad ebenfalls dem Verkauffer zukommt/ l. 7. ff. de C. E. V. es mag hernach die Bedingung mit ausdrücklichen Worten hinzugethan worden seyn/ oder stillschweigend darunter verstanden werden/ welches geschichet/ wann man etwas **in das Maaß/ oder nach den Eimern/ nach Stübichen/** item **nach Lasten/ nach Scheffeln/** deßgleichen auch **nach Schocken / nach Duzenten / nach dem Centner** / und in Summa **Stück-weis** gekauffet hat; angesehen so dann der Kauff / so viel die Gefahr betrifft / nicht für perfect **oder vollkommen gehalten werden kan** / biß die gekaufftе Sach zugemessen/ zugewogen/ oder zugezehlet worden ist. v. l. 35. §. 5. ff. de C. E. V. **Und** dieses hat absonderlich auch bey dem Wein oder andern Getränckten Platz / da die Gefahr dem Kauffer nicht eher zugemuthet werden kan/ biß ihm der Wein zugemessen worden ist/ ob er gleich denselben versuchet / und das Faß bezeichnet hätte: Gestaltsam diese Bezeichnung vielmehr zu dem ende beschehen/ daß das Faß nicht verwechselt werden möge/ als daß selbiges eingeliefert worden/ v. l. 34. §. 5. ff. de C. E. V. l. 1. pr. ibique Gotofr. lit. O. ff. de peric. & commod. rei vend. Add. Vinn. ad §. 3. n. 4. & 5. J. de Emt. Vend. & Carpz. p. 2. c. 26. def. 23. wiewolen der Kauffer behutsamer handelt/ wann er mit ausdrücklichen Worten sich bedinget/ daß er durch die Bezeichnung und Beysetzung seines Petschaffts sich keiner Gefahr unterwürffig machen wolle. v. l. 14. §. 1. ff. de peric. & commod. rei vend. Add. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 7. §. 19. Es wäre dann / daß die contrahirende Partheyen sich auch dißfalls anders verglichen/ oder der Wein im Keller überhaupt verkauffet worden / l. 2. de peric. & commod. rei vend. oder der Kauffer an der Abziehung des Weins selbsten hinderlich gewesen/ d. l. 2. angesehen in diesen Fällen allen die Gefahr dem Kauffer zuzufallen pfleget / sogar/ daß der Verkauffer unterweilen / wann er hart verfahren will/ den Wein auslauffen lassen kan/ so fern er nemlich seiner Fässer selbsten zum Wein-Lesen/ oder anderswohin bedörfftig ist/ wiewolen er löblicher handelt/ wann er sich dieses Rechtens nicht bedienet. v. l. 1. §. 3. & 4. l. 2. pr. l. 4 §. f. ff. de peric. & commod. rei vend. Was von denenjenigen Sachen gesaget worden/ die **in das Maaß** oder **Stück-weis** gekauffet worden/ eben dieses hat auch Platz bey diesen Gütern/ so **der offentlichen Schau oder Prob bedörffen** / angesehen bey denselben ebenmäßig der Kauff nicht für vollkommen zu achten / biß man die Schau darüber geführet hat. vid. Reform. **der Stadt Nürnberg.** Tit. 16. L. 3. Ja was noch mehr ist/ so hält man heut zu Tag an den meisten Orten bey denen ligenden und unbeweglichen Stücken keinen Kauff für vollkommen/ wann nicht die **Fertigung** darüber beschehen/ und solcher Gestalt die obrigkeitliche Ratification erfolget ist/ davon wir **in diesem Buch bey dem Cap.** welches **von denen Umständen** tractiret / **so vor dem Kauff hergehen**/ §. 1. weitläufftig gehandelt haben; vid. Vinn.

&

&, Groeneweg. ad §. 3. J. de Emt. vend. n. 9. Add. **Würtenberg. Land-R.** p. 2. tit. 9. fol. 159. §. **aber in ligenden Gütern** ꝛc. Item **Chur-Bair. Land-R.** p. 1. tit. 9. §. **Nachdem ein Kauffer** ꝛc.

Was wir von denen Gütern selbsten beygebracht / eben dieses hat auch bey Erkauffung der Früchte Platz / angesehen es öffters zu geschehen pfleget / daß die Früchte auf den Halmen / oder auch der Zehend auf diesen oder jenen Aeckern für ein Jahr um einen gewissen Preiß erhandelt werden / in welchem Fall demnach / so durch feindlichen Einfall / Brand / Hagel / beharrliches Regenwetter / grosse Dürre gefallnen Mehl-Thau / die Früchte beschädiget / und geärgert werden / sothaner Schad nicht dem **Zehend-Herrn** / sondern dem Zehend-Beständner zugehet. arg. l. 8. § 1. l. 78. §. 3. ff de C. E. V. §. 3. J. eod. Add. Tulden. ad tit. C. de C. E. V. num. 4. Mantic. de tacit. convent. L. 4. tit. 18. & die **Würtenberg. Zehend- und Erndt-Ordnung.** cap. 4. §. **wann wir aber.** ꝛc.

Ubrigens muß der Verkauffer die Einraumung des Guts ohn alles Widersprechen vor sich gehen lassen / und kan sich mit Anerbietung des Interesse oder der dem Kauffer in Entstehung dessen dadurch verursachten Kosten und Schäden / wider dessen Willen / keines wegs von solcher Verbindlichkeit loß würcken; vid. §. 1. J. de E. V. §. 6. J. de donat. l. 6. C. de rescind. vend. l. 11. §. 2. l. 46. ff. de A. E. V. l. 68. ff. de R. V. add. Carpzov. p. 2. c. 1. def. 15. num. 2. Richt. p. 2. dec. 97. n. 6. Mev. ad Jus Lub. lib. 3. tit. 6. art. 18. Vinn. ad pr. J. de E. V. num. 5. Oldendorp. class. 4. act. 1. Gomez. 2. Res. 10. n 22. & seqq. aliique plures. Dissent. tamen. C. J. A. ad tit. de A. E. V. th. 8. Alciat. ad l. un. C. de sentent. quæ pro eo quod interest. Donell. ad l. 4. C. de A. E. V. Fachinæ 2. Controv. 30. & Gœddæ. de Contrah. stipul. c. 9 num. 65. Und zwar soll sothane Einraum- und Ubergebung beschehen mit allen dem Gut anhängenden Nutzungen / Pertinentien und Zugehörungen / nach derjenigen Maß / als wir **bey dem** Cap. **da von der Sicherheit / denen Gerechtigkeiten und Beschwerden des Guts** gehandelt worden / in diesem Buch vorgeschrieben haben: Und weilen hierbey gezweiffelt werden möchte / wer eigentlich unter den contrahirenden Partheyen mit der Lieferung oder Zahlung den Anfang machen solle / als erfordert die Billigkeit / daß derjenige / dem an Haltung des Kauffs am meysten gelegen / zuforderst daran seye / damit derselbe seines Theils förderlichst vollstrecket / und ihm von dem andern / daß er das gekauffte Gut / oder das Kauff Geld noch nicht geliefert / nichts fürgeworffen werden möge. v. **Chur-Bairisch. Land-Recht.** p. 1. tit. 8. §. **und demnach hierbey.** ꝛc. Nachdem aber die gekaufte Sach nicht allzeit in Gegenwart der contrahirenden Partheyen überliefert werden kan / als ist dem Kauffer zu rathen / daß er dem Kauff-Instrument nachfolgende Clausul einverleiben lasse: **Daß der Verkauffer** zugleich / **mittelst Uberreichung dieses Kauff-Briefs den Käuffer in den völligen Besitz des Guts gesetzet haben wolle:** Welche Clausul diese Würckung nach sich ziehet / daß der Kauffer hierdurch die Possession überkommen / in welcher er dann darnach auch zu mainteniren wäre / obgleich dieses Gut vielleicht schon zuvor einem andern verkauffet worden. l. 15. C. de Rei Vind. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 7. cap. 7. §. 8. Weilen aber öffters geschiehet / daß der Verkauffer das Gut dem Kauffer einraumet / ehe und bevor er von demselben den Kauff-Schilling empfähet / als ist demselben gleicher gestalten zu rathen / daß er sich mit gewissen Clausulen versehe / damit er nicht gefähret werden möge / davon wir zum Theil hieroben gehandelt. v. t. t. ff. de leg. commiss. l. 38. de minor. Und dieses geschiehet unter andern auch hierinnen / wann er sich an dem verkauffte Gut biß zu gäntzlicher Abtragung der versprochenen Kauff-Summa das Dominium oder Eigentum / jedoch ohne Gefahr / reservirt und vorbehält / angesehen er in diesem Fall / so fern es mit dem Kauffer zum Gant kommen solte / einen grossen Vortheil wegen des Vorzugs zu geniessen hätte / gleichwie wir an einem andern Ort gewiesen haben. v. Schilt. Ex. ad π. 30. th. 58. & Struv. Ex. 23. th. 99. Dann obwolen nicht unbekannt / daß in dem Kauff-Contract durch die blosse Tradition oder Ubergebung der Sach das Eigentum derselben nicht alsofort auf den Kauffer gebracht werde / v. §. 41. ibique DD. J. de R. D. Weilen aber jedannoch solches unzweiffentlich geschiehet / wann der Verkauffer dem Kauffer geborgt hat / d. §. 41. immittelst aber die Rechts-Lehrer noch nicht einig sind / ob nicht durch die blosse Tradition solches beschehen / vid. Schneidew. ad §. 41. num. 5. (davon wir aber hierunten noch etwas mehrers melden wollen) als sihet sich der Verkauffer am besten vor / wann er sich vorbesagter massen das Dominium und Eigentum insonderheit reserviret und vorbehält.

Indem auch dieser Contract so bündig / daß kein Theil davon wieder abspringen kan / obgleich einer oder der ander bey dessen Erfüllung sich saumselig erwiese / l. 3. C. de Rese. Vend. über diß auch der Kauffer / falls er seinen Kauff-Schilling zu erlegen unterlässet / nicht alles Interesse, sondern nur die gewöhnlichen Usuren dem Verkauffer præstiren muß / l. f. ff. de peric. & commod. rei vend. als ist es abermalen rathsam / daß derselbe wegen des Verzuges in etwas weiters und härters verbindlich gemachet werde / so mit nachfolgender Clausul füglich beschehen kan: **Massen auch hierbey der Verkauffer ausdrücklich bedinget / daß im Fall der Kauffer zu gesetzter Zeit die Kauff-Gelder nicht abtragen solte / derselbe alsdann zur Ersetzung alles** Interesse **und Schadens verbunden seyn solle:** Oder auch auf diese Weis: **Solte auch einer unter beederseits** Contrahenten **diesem** Contract **einiger massen nachzukommen säumig werden / so soll der ander Theil an solchen** Contract **nicht verbunden / sondern davon gäntzlich abzutretten befuget seyn.** vid. Stryck. d. tr. sect. 2. cap. 7. §. 11.

Ad §. 3.

Von denen dem verkauffte Gut anhängenden Nutzungen und Zugehörungen / und was der Kauffer absonderlich darbey zu beobachten / haben wir in diesem Buch zur Genüge gehandelt. Add. notat. Jurid. ad cap. 7. §. 5. hujus Libr. Item ad cap. 24. §. 3. num. 2. Et denique ad cap. 8. Libr. **Was bey der Sicherheit** ꝛc. **vor dem Kauff zu bedencken.** ꝛc. §. 1. & 2.

Ad §. 4.

Was hier von dem **Winckel** gedacht worden / den sich zuweilen der Verkauffer / so lang er lebet / eindinget / und den man so dann **einen ewigen Winckel** nennet / geschiehet solches meistentheils aus der Ursach / weilen er aus dem Haus / darinnen er erzogen und gebohren worden / und dessen er bißhero gewohnet ist / nicht gern anders wohin ziehet. v. l. 22. C. de admin. tut. Nachdem aber zu besorgen / es möchte mittlerzeit allerhand Verdrießlichkeiten unter ihnen abgeben; als wird am besten seyn / daß der Kauffer ein gewisses Geld dem Kauff-Brieff einverleiben lasse / welches er dem Verkauffer zu geben verspricht / so fern sie sich nicht miteinander sollten stellen können; vid. omninò l. 21. §. f. ff. de A. E. V. oder / daß er nur auf eine gewisse Zeit / oder gar / so lang es ihm gefället / solches einwillige. arg. l. 4. ff. locat. & l. 2. §. 2. ff. de precar. Sonsten aber / wo dieses unterlassen worden / oder auch der

Verkäuffer dessen ohngeachtet sich zum Ausziehen nicht bequemen wolte / müste der Richter dieser Sach den endlichen Ausschlag geben / und dahin trachten / daß solche Leut / welche grossen Haß gegeneinander führen / und sich untereinander allerhand Verdrießlichkeiten verursachen / gröss-ers Unglück zu vermeiden / voneinander gethan werden möchten / da zumalen ohne dem ein jeder Contract mit dieser stillschweigenden Clausul zu verstehen / **wann die Sach in dem Stand / da sie jetzt ist / verbleiben wird.** vid. omnind. l. 14 ff. pro socio.

Ad §. 5.

VOn Ubergebung der Protocollen / Urbarien / **Gült- und Zehend-Register / deßgleichen auch anderer** Documenten / haben wir bey dem Cap. dieses Buchs / **so von der Sicherheit vor dem Kauff** ꝛc. tractiret / gehandelt. Add. Reform. **der Stadt Franckf.** p. 2. tit. 3. §. 19.

Ad §. 6.

NIcht weniger ist auch von dem Kauff-Schilling und dessen Erlegung / wie auch von denen **Nachfristen** / in diesem Buch hin und wieder gehandlet worden / und solle noch ferner hierunten etwas davon gemeldet werden.

Ad §. 7.

VOn Einschreibung des Contracts **bey denen Gerichten** aber / und **von der Fertigung** haben wir bey dem Cap. welches **die Umständ / so vor dem Kauff hergehen / erkläret / in diesem Buch** / §. 1. weitläufftig tractiret.

Aus welchen allen demnach mit leichter Mühe zu ersehen / auf was Art und Weis ein wol-verclausulirter Kauff-Brief oder Kauff-Recels zu Papier zu bringen. Und weilen dieses gemeiniglich auf zweyerley Weise beschiehet; 1.) Mit Zuziehung eines offentlichen Notarii, und dann 2.) von denen Contrahenten selbst / als wollen wir nach Maßgebung der bißherigen Anmerckungen zweyerley Formulen hier beysetzen.

Wann demnach die Parthey den Kauff-Recels von einem Notario wollen verfertigen lassen / kan solches ohngefehr auf folgende Weise geschehen.

Im Namen der Heil. untheilbaren Dreyfaltigkeit. Amen.

KUnde und zu wissen sey hiermit jedermänniglich dem dieses offene Instrument **zu lesen vorkommet / daß in dem Jahr Christi unsers HErrn und Heilandes 1701. in der neunten Römischen Zinß-Zahl / zu Latein** Indictio **genannt bey Regier- und Herrschung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Leopoldi des Ersten dieses Namens** ꝛc. (Hier muß der gantze Käyserliche Titul, und die Jahr der Regierung / sowol im Römischen / als auch im Hungarisch- und Böhmischen Reich mit inseriret werden) **den 3.** Januarii **der Wohl-Edelgebohrne und Gestrenge** ꝛc. **Herr N. N. Gerichts-Herr zu N. mich Endesbenannten** Notarium **Vormittags um 9. Uhr nebst denen hierzu requirirten Gezeugen / Namens NN. und NN. in seine Behausung zu N. in der Gassen N. gelegen / absonderlich aber in seine Wohn-Stube / dessen Fenster gegen Mitternacht gericheet sind / beruffen lassen /** (wann aber die Contrahenten bey dem Notario selbst erscheinen / wie offtmalen zu geschehen pfleget / muß solches darvor hineingesetzet werden) **und mir daselbst so viel zu vernehmen gegeben / welcher gestalten er sein Land-Gut zu N. gelegen / so gantz frey / unbeschwehrt und unverpfändet ist / auch keinen Zinß / Steuer / Geschoß / noch einig andere Gefälle geben darff / immassen er selbiges auf diese Weis erkaufft / vollständig bezahlet / bißhero ruhig / und ohne Beschwerde besessen / genutzet und gebrauchet /** (Wann aber einige Beschwerden auf dem Gut hafften / müssen selbige an dieser Stelle deutlich exprimiret / deßgleichen auch / wann das Gut jemanden zu Lehen rühret / solches gemeldet / und zuforderst der Lehenherrliche Consens darüber ausgebracht werden) **für sich und seine Erben zu kauffen gegeben / dem Wol-Edlen und Gestrengen Herrn N N. und allen seinen Erben und Nachkommen / darein nachfolgende Güter / besage des besiegelten Registers / welches er dem Herrn Kauffer mit diesem Brieff zugleich übergeben / gehören;** (Hier müssen vornemlich aller Unterthanen Häuser / wie auch die Söldner und Köbler exprimiret / zugleich aber auch darbey gemeldet werden / wie viel deren an der Zahl sind / und wo sie wohnen; was sie jährlich am Bestand-Geld oder Gült geben / oder was sie an Getraid reichen / und mit was Maaß dasselbe gewähret wird / item, wie viel sie jährlich an alten und jungen Hünern / an Gänsen / Käß / Eyern und dergleichen Küchen-Speisen bezahlen; Ferner / was sie Zehenden geben / und ob sie selben an Geld oder an Getraid reichen / deßgleichen auch / an was Sorten oder Maß sie selben gewehren oder aufschütten. Ob sie bey Todes-Fällen das Haupt-Recht / und wie viel geben müssen: Was sie für Hand-Lohn zu bezahlen / auch was sie mit der Mähn oder mit dem Leib für Dienste oder Frohnen zu leisten schuldig / oder wie viel sie darfür am Geld abtragen können: Ob auch Schäfferey / Weid-Geld vorhanden / ferner / wie viel Morgen-Aecker da seyn / an was Stücken sie gelegen / und ob dieselbe gegen niemand Zehendbar / auch wie es mit dem Trieb und Hut darauf beschaffen; wie viel Tagwerck Wiesen zu dem Gut gehören / ob sie ein- oder zwey-mäthig / item Zehend-frey seyn; wie viel an Weyhern und Fisch-Wassern vorhanden / auch wie viel Morgen Bau- und Brenn-Holtz: Was an Mühlen / Ertz-Gruben und Berg-Wercken / item, an Wein-Bergen da seye / und ob kein Gült oder Wein-Zehend jährlich einkomme / und was dergleichen mehr ist / welches alles an dieser Stell insonderheit gemeldet werden soll.) **Und zwar mit allen und jeden** Pertinentien **und Zugehörungen zu Dorff und zu Feld / an allen Stücken / Häusern / Höfen / Städeln / Hof-Stätten / Hof-Raiten / Gärten / Aeckern / Wiesen / Holtz-Märcken / Wassern / Mühl-Rechten / an Weyd an Feld / an Egarthen / an Wegen und Stegen / Grund und Boden / Stecken und Stein / gebauten und ungebauten / ob- und unter der Erd / an besuchten und unbesuchten / wie das alles Namen haben mag / es seye hierinn benamt oder nicht / klein und groß / auf eben diese Weis / wie der Herr Verkauffer dieselben gebrauchet / oder von Rechtswegen hat gebrauchen können / sollen oder mögen / nichts davon ausgenommen: Also und dergestalten / daß gemeldter Herr Käuffer samt seinen Nachkommen besagtes Land-Gut mit allem / wie es der Herr Verkauffer gehabt / nutzen / niessen und gebrauchen soll als sein eigenthümlich Gut / nach seinem Gefallen:** (NB. An dieser Stelle muß dasjenige / was von der Obrigkeit transferiret worden / fein klar und deutlich / um alle künfftige Strittigkeiten zu vermeiden / exprimiret werden. Wann demnach die **Hoh- und Niedere Obrigkeit** zugleich transferirt worden / ist es besser / man gebrauche sich dieser specialen Wort / **mit allen Hoh- und Niedern Obrigkeit;** als daß man diese General-

neral-Wort / mit aller Obrigkeit hinzuſetze / angeſehen annoch diſputirlich / ob unter der Clauſul mit aller Obrigkeit alle Gerichte begreiffen. v. Beſold. Th. pr. voc. Gericht. Inſonderheit aber wird des Blut-Banns oder der Fraißlichen Obrigkeit nicht zu vergeſſen ſeyn / v. l. 1. ff. de Off. ejus cui mandat. eſt Jurisd. desgleichen auch dererjenigen Stück / ſo denen Regalien beygezehlet werden / dann weilen die Regalia nicht ſo leicht zu transferiren ſind / als iſt es ſehr nutzlich / wann man nebſt der General-Clauſul mit aller Hoher und Nieder-Obrigkeit; Item mit allen Herrlichkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / welche Clauſulæ ſonſt einen groſſen Effect haben / v. Borcholt. p. 2. Conſil. 18. per tot. auch die Regalia ſpecificire / damit man nur nicht Gelegenheit zum diſputiren geben möge. Welcher Geſtalten wir dann für gut anſehen / daß auch dieſes exprimiret werde / was es mit der Forſtlichen Obrigkeit und dem hohen Wild-Bahn / ſamt dem kleinen Waid-Werck und Vogel-Herden / auch auf den Weyhern und Waſſern zu ſchieſſen / die Reb-Hüner zu beſtecken / Item / mit dem Hetzen und Reiten / und was demſelben anhängig / für eine Beſchaffenheit habe: Item / wie es mit Beſtell- und Verleihung der Pfar: bewandt / und ob in dieſelbe keine Unterthanen oder Zehend gehörig / und was dergleichen mehr iſt / welche Special-Expreſſiones deswegen dieſen Formuln, mit allen Zwängen und Bännen / mit aller Gewaltſamkeit / mit allen Ehren / Rechten und Gerechtigkeiten / mit allen Gerichten / Vogteyen / Freveln / Einungen / ꝛc. vorzuziehen / weilen die General-Formuln, ob ſie ſchon im übrigen eine groſſe Würckung haben / jedoch in einem oder andern annoch ſtrittig gemachet werden können / dahingegen die Special-Expreſſiones alle Strittigkeiten abſchneiden. Wann aber die Vogteylich- oder Gerichtbarkeit allein transferirt worden / iſt es ebenfalls ſehr nutzlich / daß dasjenige / was derſelben anhänget / und ſtrittig gemacht werden kan / eigentlich exprimirt werde / ſonderlich was die Beſtraffungen angehet / in vernünfftiger Erwegung / daß an vielen Orten etwas zur Vogteylichkeit gehöret / was anderswo der Zent anhängig iſt / und ſo auch im Gegenſchlag; allermaſſen ſolches bezeuget. Wehner. obſ. pract. voc. Zent verſ. ſunt etiam quædam Crimina &c. & voc. Vogtey. verſ. ex jam dictis patet &c. Carpzov. Pr. Crim. p. 3. qu. 109. num. 21. & Ertel. de Jurisd. infer. Lib. 2. c. 1. Obſ. 5. in fin.) Weswegen ſich dann der Herr Verkauffer nebſt ſeinen Nachkommen / in Krafft dieſes Briefs aller Rechten und Gerechtigkeiten / ſo er an dieſem Gut habe / hiermit in beſter Form Rechtens verzeihet / und daſſelbige dem Herrn Kauffer / auf obgedachte Weis und Art würcklich einraumet (wann aber die würckliche Einraumung nicht alſobald beſchehen kan / muß folgende Clauſul hinzugethan werden; Und ihn mittelſt Uberreichung dieſes Kauff-Briefs in den völligen Beſitz deſſelben ſetzet / wobey auch dieſes auszubingen nutzlich / daß der Verkauffer indeſſen für alle Gefahr haffren ſolle /) mit der Verſicherung / daß er je und allezeit / es ſeye auf was Art und Weiß das Gut immer angeſprochen / wann es auch von der hohen Lands-Obrigkeit geſchehe / das iſt / aus Landesfürſtl. Gewalt abgenommen / oder auch jemanden einige Beſchwehrde darauf erſtritten / imgleichen wegen eines Vorder-Rechtes oder Näherkauffs von jemand anders als von dem Herrn Verkauffer (immaſſen er ſich daſſelbige / wann das Gut wieder verkaufft werden ſolte / per expreſſum hiermit vorbehält) retrahirt und evinciret werden ſolte / den Herrn Kauffer eine beſtändige und ſichere Gewehr ſeyn wolle / wie ſolches am füglichſten und beſten geſchehen kan; und zwar dergeſtalten daß er im Fall der Entwehrung demſelben an ſtatt ſeines prætendirten Intereſſe nicht allein das Duplum, ſondern auch / obgleich der Kläger oder Evincent ſein Intention nicht behaupten könte / alle deshalben aufgewandte Proceſſ-Koſten zu bezahlen / auch / ſobald das Gut in Anſpruch genommen würde / die gantze Action auf ſich zu nehmen / und ohne des Herrn Kauffers Zuthun und Ungelegenheit auf ſeine eigne Koſten und Gefahr den Proceſſ auszuführen / und den Herrn Kauffer / auch unerfordert ohne einige Litis denunciation oder Verkündigung / ſo bald er nur Nachricht erhalten / daß das Gut in Anſpruch genommen worden / zu vertretten / und überall ſchadloß zu halten / verbunden und verpflichtet ſeyn ſolle / getreulich und ohne Gefährde. (Will aber der Verkauffer ſich von aller Gewehrſchafft entledigen / muß ſolches an eben dieſer Stelle beſchehen / und das obige ausgelaſſen werden.)

Dargegen aber verſpricht der Herr Kauffer für dieſes alles an ſtatt eines Kauff-Schillings in guter gangbarer Münz zu geben und zu bezahlen — fl. (wann aber die Bezahlung würcklich beſchehen / müſſen nachfolgende Wort geſetzet werden: dargegen aber hat Kauffer — fl. dafür zu geben verſprochen / auch ſolches Geld an einer unzertrennten Summ paar ausgezahlet / daher er dann auch hiermit über ſolche Kauff-Summ mit ausdrücklicher Begeb- und Verzeihung der Ausflucht der nicht entrichteten oder nicht empfangnen Kauff-Gelder / wolbedächtlich quittiret / und losgezehlet wird. Wann aber auf Nachfriſten oder Nachziehler gehandelt worden / muß auch dieſes allhier deutlich exprimiret werden.) Worbey ſich aber der Herr Verkauffer nicht allein biß zur gäntzl. Summ Abtragung der obberührten Kauff-Summ das Dominium und Eigentum auf dem verkauffren Gut reſerviren (bißweilen ſchläget er eine Hypothec darauf /) ſondern auch dieſes ausdingen will / daß ſo der Hr. Kauffer den Kauff-Schilling binnen Monats friſt nicht enrichten würde / der Kauff gäntzlich annullirt und aufgehaben ſeyn ſolle; (will ſich der Verkauffer aber dieſes ausdingen / daß wann innerhalb einer gewiſſen Zeit ein anderer etwas mehrers dafür geben würde / der Kauff aufgehaben ſeyn ſolle / oder / will er ſich auch zugleich den Wieder-Kauff reſerviren / kan ſolches an dieſer Stelle beſchehen. Wann er aber den Kauff / ſo fern ſich der Kauffer ſaumſelig erweiſet / nicht alſofort annulliren will / kan er ſich zum beſten dieſe Clauſul mit anfügen: Daß / im Fall der Kauffer in der beſtimmten Zeit den Kauff-Schilling nicht abtragen ſolte / er alsdann zu Erſetzung alles Intereſſe und Schadens verbunden ſeyn ſolle:) Ubrigens aber wollen beede Theile ſich aller ihnen zukommenden Freiheiten / Wolthaten und Ausflüchten / inſonderheit aber des remedii l. 2. C. de Reſc. Vend. ſimulati contractus, aliter dictum quàm ſcriptum, doli mali, erroris &c. und dergleichen / wiſſentlich begeben / auch dahero mich zu Ende benannten Notarium erſucht und gebetten haben / daß ich ſolches alles ad notam nehmen / und hierüber ein und ander Inſtrument ausfertigen möge:

Und dieweil ich N. N. aus Röm. Käyſ. Majeſt. Macht und Gewalt offenbarer Notarius nebſt den hierzu erbettenen Zeugen / Namens N. N. und N. N. beeden Burgern allhier / bey vorgeſchriebe-

nen Kauff und Verkauff persönlich gewesen / und was vorgegangen / selbst gesehen und gehöret. Als hab ich solches fleissig protocolliret / hierüber gegenwärtiges Instrument ausgefertiget / mit eigner Hand geschrieben / und nebst den Gezeugen unterschrieben / auch mein Notariat-Signet vorgedruckt und mit unsern Pittschafften bekräfftiget: Geschehen sind diese Ding im Jahr / Indiction, Käyserl. Regierung / Ort / Monat / Tag und Stunde / wie obstehet.

(L.S.) N. N. Notarius Imperial. Publicus Juratus, ad hunc actum debito & legitimo modo requisitus, in fidem præmissorum.

(L.S.) N.N. als erbettener Zeug.

(L.S.) N N. als hierzu gleichfalls erbettener Zeug.

(L.S.) Mevius & Titius.

Wann aber die Partheyen selbst / ohne Zuziehung eines Notarii den Kauff-Recess aufrichten wollen / kan solches kürtzlich folgender massen geschehen.

Zu wissen: Daß heut dato zusammen kommen NN. und NN. und haben mit einander einen unwiderrufflichen Kauff-Contract auf folgende Weise geschlossen:

NB. Hier kan alles repetirt werden / was im vorigen Instrument weitläufftig angeführet worden. Zu end aber / kan man auch der Zeugen / so fern einige darbey gewesen / gedencken.

Das LXIV. Capitel.

Was nach dem Kauff-Handel zu verrichten.

Inhalt.

§. 1. Dem Käuffer soll das Verkauffte eingewiesen / und die Unterthanen zur Anelobung vorgestellet. §. 2. Die Marck-Steine und Gräntz-Scheidung gebührlich gezeigt werden. §. 3. Dieselbe soll die Angab und Fristen verglichener massen erlegen. §. 4. Die Nachbarschafft zur Gegen-Freundschafft verbindlich machen. §. 5. Die Unterthanen mit Neuerungen ungekräncket lassen: Denenselben das Recht mittheilen / und ihnen mit ernsthaffter Freundlichkeit begegnen.

§. 1.

Wann nun die Einantwortung von dem Verkauffer an den Käuffer geschehen soll / so hat dieser dabey zu bedencken. Erstlich / daß ihm vermög des Kauff-Contracts alles und jedes getreulich und ohne Abgang angewiesen und eingeliefert und die Grund-Stücke / so er an deren Anschlag einen Zweifel trüge / zu- und ausgemessen werden. So Unterthanen zum Gut gehöreten / sollen ihm dieselbe zur Angelobung vorgestellet / und einer nach dem andern / ob sie sich zu allen denen Schuldigkeiten die ihm im Kauff versprochen worden / verpflichtet erkennen / abgehört werden / wozu er von der Landes-Obrigkeit / um eine Commission dazu abgeordnet zu werden / bittliche Ansuchung thun kan.

§. 2. Zum andern sollen dem Käuffer die Marck-Steine und andere Gräntz-Scheidungen solenniter mit Zuziehung wol-erfahrner friedfertiger und junger Leute / die inskünfftige auf benöthigten Fall davon Zeugniß zu geben wissen / gezeigt werden: Wobey vornemlich die angräntzende Nachbarschafft zu erscheinen ersucht werden soll / damit durch deren Gegenwart und einstimmige Bekanntniß alles ordentlich / kräfftig und ohne falsche List zu gehe / und künfftigen Mißhelligkeiten vorgebauet werde. Wäre aber ein Land-Gericht vorhanden / so sollen die anreinende Gräntzen mit Zuziehung der benachbarten Herrschafften beritten und besichtiget werden.

[Casus: Von Marck- und Gräntz-Scheidungen. Hohberg ed 2 libr. l. c. 46.]

§. 3. Drittens soll der Käuffer hingegen zeitlich darauf bedacht seyn / daß er die Angab zusammt den Nachfristen auf die verglichene Termine und Ziele ohne Abgang mit guten gangbarem Gelde / seinen Credit zu erhalten und zu vermehren / abstatte / da er widrigenfalls / so er sich hierbey saumseelig erzeigen / und eine Frist zu der andern hinaufwachsen lassen würde / seinem Ruin und Verderben gemeiniglich nahe seyn würde.

§. 4. Vierdtens: Nachdem er nun das Gut bezogen / soll er zum guten Eingang seine Nachbaren durch seine Leutseligkeit und Höflichkeit zur Gegen-Freundschafft verbündlich machen: damit er inskünfftige vertreulichen Umgangs / nachbarlichen Raths und Hülffe sich zu getrösten habe. Wovon allbereits oben im ersten Buch an seinem Ort umständlicher gehandelt / deswegen hie zu wiederholen unnöthig ist.

§. 5. Insonderheit soll er fünfftens / wo Unterthanen bey dem Gut vorhanden / sich für allen Neuerungen hüten / und sie mit neuen Auflagen keineswegs beschweren / sondern bey ihren alten Herkommen ungekräncket bleiben lassen: in ihren billigen Angelegenheiten gerne hören / und dem unschuldig erkannten Theil ohne Ansehen der Person zum Recht behülfflich seyn: Insgesamt aber und allen und jeden in ernsthaffter Freundlichkeit begegnen / und hierdurch die Hochachtung die ihm gebühret in allen seinen Handlungen zu erhalten trachten; Wovon unten im andern Theil ausführlicher geliebts GOtt / gehandelt werden soll.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 64. Was nach dem Kauff-Handel zu verrichten.

Nach dem geschlossenen Kauff ist nichts mehr übrig / als daß erstlich der Verkauffer dem Kauffer das verkauffte Gut mit allen seinen Zugehörungen einraume / der Kauffer aber vors anderte / das accordirte Kauff-Geld bezahle; Von jenem ist von uns in dem vorhergehenden Cap. weitläufftig gehandelt worden / so daß wir darbey nichts mehrers ausser diesem zu erinnern haben / daß durch die blosse Tradition und Einraumung des Gutes das Eigenthum auf den Kauffer nicht gebracht werde / per §. 41. J. de R. D. ibique Doctores: Welches in dem Kauff-Contract deswegen also beliebet (v. l. 20. C. de Pact. & §. 40. J. de R. D.) Weiln in demselben die Tradition und Einlieferung jederzeit unter dieser stillschweigenden Condition und Bedingung beschehen zu seyn scheinet: Wann der Kauffer das accordirte Kauff-Geld würde bezahlet haben / v. Harprecht ad d. §. 41. J. de R. D. num. 16. Bachov. & Vinn. ad eund. n. 1. Gail. 2. O. 15. n. 5. & Hahn. ad Wesenb. tit. de C.

E. V. in fin. Dahero dann der Verkauffer bey dem Gant-Procel die verkauffte Sach wieder abfordern und zuruck nehmen kan. v. l. 5. §. 18. ff. de Tribut. act. add Gail. 2 O. 15. n. 2. & Carpz. p. 1. c. 28. def. 17. num. 6. & seqq. Gleichwie es aber keine Regul gibt / die nicht mit ihren sonderbaren Exceptionen und Abfällen versehen; also hat es hier ebenfalls diese Bewandtnuß / dann wann der Kauffer dem Verkauffer auf andere Weise Satisfaction geleistet / und entweder einen Bürgen oder Pfand gegeben oder auch demselben geborget worden / in diesen Fällen hat er sich des Eigentums so wol anzumassen / als wann er den accordirten Kauff-Schilling würcklich bezahlet hätte. §. 41. J. de R. D. & l. 19. ff. de C. E. V. Was aber von dem **borgen** gemeldet worden / darinn muß man von der Intention des Verkauffers wol informiret seyn / angesehen nicht alsofort dafür zu halten / daß er dem Kauffer geborget / wann er ihm das verkauffte Gut eingeraumet / und nichtes darbey gemeldet hat / d. l. 19. ff. de C. E. V. Vid. Vinn. ad d. §. 41. num. 3. J. de R. D. ibique citat. Fab. Wesenb. & Bachov. Christinæ. V. 3. dec. 75. num. 4. Hahn. ad Wesenb. tit. de C. E. V. in fin. Gail. 2. O. 15. num 6. Moller 4 Semestr. c. 28. add. Græv. lib. 2. conclus. 15. Consid. 1. Dissent. Schneidew. ad d. §. 41. num. 5. J. de R. D. & Menoch. 3. præs. 29. n. 5. sondern es müssen andere Umstände vorhanden seyn / (wofern er anders solches nicht ausdrücklich gesaget) aus welchen man dieses schliessen möge: Dergleichen Umstände zum Exempel sind / **wann er dem Käuffer einen** Termin **zur Zahlung gesetzet** / l. 3. C. de pact. inter emt. obgleich derselbige sehr kurtz wäre. Zoes. ad tit. ff. de C. E. V. n. 7. Oder / wann er gegen dem Kauffer / der sich wegen Geld-Mangels beklaget / so viel sich heraus gelassen; **Er möge nur hingeben / er verlange es jetzo nicht; wann er ihm nur solches hernach gebe; Und was dergleichen mehr ist.** Vid. Vinn. ad d. §. 41. J. de R. D. num. 2. vers. Fidem emtoris secutus fuerit. Weilen sich aber unterweilen solche Kauffer finden / die nur mit Betrug und List die Verkauffer anzuführen gedencken / und nicht einmal etwas zu bezahlen willens haben / als ist zu wissen / daß / obgleich der Verkauffer einem solchem Kauffer geborget / dessen jedoch ohngeachtet / das Eigentum auf denselben keineswegs gebracht werde / sondern in alle Wege bey dem Verkauffer verbleibe / welcher auch deswegen bey dem Gant-Procel nicht allein von dem Kauffer / sondern auch von einem jeden Innhaber / sothane Sach als sein Eigentum wieder begehren und abfordern mag. Vid. Carpz. p. 1. c. 28. def. 18. & 19. & Gail. 2. O. 15. n. 9 & 10. Und kan des Kauffers betrügliche Intention daher unter andern genommen werden / wann er alsobald nach den geschlossenen Kauff / oder wenigstens nicht lang hernach fallieret / Carpz. & Gail. cit. loc. Was übrigens allhier von dem Eigentum gesagt worden / daß selbiges auf den Kauffer transferiret und gebracht werde / hat eigentlich diesen Verstand / wann der Verkauffer das Eigentum gehabt hat / andergestalten er auch dasselbige ohnmöglich wird auf den Käuffer bringen können / l. 54. ff. de R. J. sondern es hat der Kauffer in diesem Fall nur so viel überkommen / daß / wann er anders einen guten Glauben gehabt / die Sache von ihm binnen der von den Rechten bestimmten Zeit / verjähret werden kan / allermassen wir an einem andern Ort erwiesen haben / welches eben auch die Ursach ist / warum der Verkauffer obbesagter massen / Gewehrschafft leisten muß. v. l. 25. §. 1. ff. de C. E. V. l. 11. §. 2. l. 66. pr. ff. eod. & l. 11. §. 8. ff. de A. E. V.

Im übrigen liget dem Verkäuffer ferner dieses ob / daß er die Unterthanen dem Kauffer zur Angelobung vorstelle / gestalten selbige ihrer neuen Herrschafft schwören müssen / **daß sie derselben getreu und gehorsam auch dem Gebot gewärtig seyn / insonderheit aber dem Schaden wenden / und deren Nutzen befördern wollen**; und diese **Pflicht** / wird nicht allein von dem **Lands-Herrn** (in welcher Absicht man sie **Lands- oder Erbhuldigung** nennet / v. Vietor de exempt. Conclus. 29. num. 95. & Myler ab Ehrenbach. de Statib. Imp. p. 2. c. 38. n. 2.) sondern auch von dem **Gerichts- und Vogts-Herrn** gefordert / auch in diesem letztern Absehen eine **Vogtey-Pflicht** / betitelt v. Ertel. de Jurisd. infer. Lib. 1. c. 2. Obs. 1. Und zwar wird dieselbe an unterschiedenen Oertern unterschiedlich abgeleget; Dann an einigen Orten leisten die Unterthanen gar keinen Cörperlichen Eyd / sondern müssen nur an statt dessen ihrer Herrschafft **Handschuh** / so auf dem Tisch liget / küssen: Anderswo pfleget ihnen ihre Herrschafft einen **Stab** darzureichen / welchen sie mit den zweyen vordern Fingern anrühren müssen. In Oesterreich ist an vielen Orten dieses Herkommens / daß ihnen ihre Herrschafft das **Stifft- Saal- oder Grund-Buch** vorleget / darüber sie mit zweyen Fingern schwören. Ja an vielen Orten legen sie den Eid nicht eher ab / biß die Herrschafft **bey ihren Adelichen Treu und Glauben** ihnen ihre alte Gerechtigkeiten bestättiget. Ertel. d. l. obs. 6. Weswegen eine jede Herrschafft absonderlich dahin trachten solle / daß in diesem Stück alles bey dem alten Herkommen gelassen / hauptsächlich aber keine neue clausuln dem Jurament einverleibet; Vid. Everhard. Jun. V. 1. Cons. 1. num. 180. & Schrad. de feud. p. 10. sect. 5. n. 98. Oder auch die Unterthanen zur Cörperlichen Eydesleistung genöthiget werden / wann sie bißhero dem alten Herkommen nach / nur bey dem Hand-Gelübd gelassen worden. v. Casp. Ziegl. ad Prax. Calvol. §. Nobiles. Conclus. 1. & Berlich. p. 3. dec 308. n. 31.

Endlichen will auch dem Verkauffer dieses zu stehen / daß er die **Marckungen** und **Gräntzen** dem Kauffer richtig anweise / worvon wir **in denen vorhergehenden Cap.** gehandelt haben.

Von diesem aber nemlich von dem accordirten Kauff-Geld / ist zu wissen / daß sich der Kauffer solches wie es bedungen worden / auszuzahlen / angelegen seyn lassen solle / gestalten er sonsten den Verkauffer zur Einraumung des gekaufften Guts nicht wol zwingen könte / vid. Franzk. ad tit. ff. de A. E. V. num. 18. Es wäre dann / daß er einige Ursach hätte / mit der Bezahlung zuruck zu halten / welches er dann wol zuthun befugt ist / wann entweder der Verkauffer ihme wissentlich ein fremdes Gut verkaufft und übergeben / v. l. 30. §. f. ff. de A. E. V. l. 11. §. 5. ff. eod. & l. 1. §. 4. ff. de superfic. oder / (so fern solches von dem Verkauffer ohnwissentlich beschehen /) wann gleich im Anfang zu besorgen / daß das Gut entwehnet werden möchte / weilen es vielleicht schon gerichtlich angesprochen worden ist. v. l. 18. §. 1. ff. de pericul. & commod. rei vend. l. 24. C. de Evict. Add. Carpz. p. 2. c. 34. def. 31. & seqq. Hartm. Pistor. p. 3. qu. 6. Heig. p. 1. qv. 36. Das accordirte Kauff-Geld aber muß der Kauffer ohnveränderlich abstatten / und kan dem Verkauffer wider seinem Willen nichts anders daran geben: arg. l. 2. ff. de R. C. & l. 6. C. de Resc. Vendit. Insonderheit aber muß er sothane Bezahlung also verfügen / damit das Geld des Verkauffers eigen werde. l. 11. §. 2. ff. de A. E. V. Daher er dann sich von der Obligation nicht befreyen kan / wann er dem Verkauffer ein solches Geld liefert / welches ihme selbst nicht zugehöret / l. 7. C. de A. E. V. Wiewol er dessen ohngeachtet / durch die Tradition und Ubergebung / das Eigentum der gekauften Sach nichts destoweniger überkommet / l. 8. C. si quis alteri

vel. sibi: So / daß derjenige / dem sothanes Geld eigentümlich zustehet / sich nicht an das verkauffte Gut halten / oder dasselbige darvor begehren kan. l. 6. C. de R. V. l. 1. 8. & 9. C. si quis alteri vel sibi: Es wäre dann / daß sothanes Geld einem Soldaten / Pupillen oder Minderjährigen / und die denselben in den Rechten gleich geachtet werden / zustünde / oder auch der Mann von des Weibes Geld etwas gekauffet hätte / gestalten in diesen Fällen das gekaufte Gut diesen benamsten Personen / um deren Geld es gekauffet worden / nicht genommen werden kan: v. l 8: C. de R. V. l. 2. ff. quand. ex fact. tutor. l. 51. ff. de donat. inter V. & U. & cap. 1. & 2. X. de pecul. Clericor. Add. Franzk. ad tit. π. de A. E. V. num. 362. welcher Rechtssatz auch in der Reformation der Stadt Nürnberg tit. 16. L. 8. Rubr. **von Gütern / so mit fremden Geld erkaufft werden, &c.** mit nachfolgenden Worten bestättiget worden: **Wann einer mit eines andern / oder gemeinen Geld / doch in seinem Namen etwas kaufft / und ihm also das Gut eingeantwortet würde; so stehet ihm solches allein zu / und nicht demjenigen / deß das Geld gewesen ist / ausgenommen etlicher Fäll: Als unter andern, da ein Vormund oder Versorger von seines Pfleg-Kinds / oder der Sinnlosen oder Verschwender zuständigen Geld / etwas in seinem Namen kaufft / so soll dasselb erkaufte Gut / Zins oder anders / mit samt aller Nutzung / dem Pfleg Kind / Sinnlosen oder Verschwender &c. zustehen / folgen und bleiben. Deßgleichen so ein Mann von seiner Ehefrauen Geld / oder herwiederum die Frau von ihres Ehemanns Geld / ein Gut / Zins Gült oder anders kaufft / das soll dem / von dessen Geld es erkaufft worden / zustehen / doch mit der Abnutzung und Genieß gehalten werden / immassen sonst von denen Eheleuten hernach verordnet würde, &c.**

Nicht allein aber ist der Kauffer schuldig / das accordirte Kauff-Geld zu bezahlen / sondern er muß auch noch über diß die Zinsen entrichten / so fern er in Abtragung des Kauff-Schillings sich saumselig erwiesen hätte / oder solches gleich bey dem Kauff ausgedungen worden wäre. v. l. 49. pr. ff. de A. E. V. l. 13. C. de usur. l. 4. C. depos. & l. 5. C. de pact. inter emt. & vend. Die Saumseligkeit aber des Kauffers / zeiget sich entweder nach der von dem Verkauffer beschehenen Anmahnung / so fern er ihm geborget / arg. l. 88. ff. de R. J. & l. 40. de R. C. oder / alsobalden von der Zeit an / da ihm der Verkauffer das verkaufte Gut eingeraumet und abgetretten / wann er ihm nehmlich darbey nicht geborget hat; l. 13. §. 20. ff. de A. E. V. l. 18. §. f. ff. de usur. & l. 2. C. eod. Add. Hagen. de usur. c. 9. n. 88. & seqq. & Arumæ. Tr. de mora c. 4. num. 25. in welchem letzten Fall auch nicht einmal eine ausdrückliche und persönliche Anmahnung vonnöthen ist. l. 5. C. de A. E. V. ibique Donell. num. 5. & 6. add Hagen. de usur. c. 9. n. 89. Es müssen aber sothane **Zinsen** / nicht nach Proportion der bißhero genossenen Nutzungen / welche dem Kauffer indessen aus dem gekauften Gut zugegangen / sondern vielmehr nach dem Herkommen / welches in dem Land / da der Contract geschlossen worden / üblich ist / bezahlet / l. 1. pr. ff. de usur. und solchergestalt in dem Römischen Reich **fünff** pro cento entrichtet werden / l. 37. ff. de usur. v. Reichs-Abschied de anno 1530. 1548. & 1577. tit. **von wucherlichen Contracten.** Item Reichs-Abschied de an. 1654. § **anreichend** / 174. obgleich der Kauffer die gröste Nutzungen unterdessen aus dem Gut gehoben / oder auch gar nichts genossen hätte / arg. l. 11. C. de R. C. vid. Carpzov. p. 2. c. 30. def 6. Franzk. ad tit. π. de A. E. V. n. 414. & Richt. p. 2. dec. 70. n. 11. & seqq. angesehen die Zinsen in dergleichen Contracten gefordert werden / nicht weiln man unterdessen die Güter genutzet und genieſſet / sondern weil der Schuldner verzüglich und saumselig ist / l. 32. §. 2. ff. de usur. l. 54. ff. locat. l. 25. §. 5. ff. & l. 2. C. de pos. l. 13. C. de A. E. V. l. 5. C. de pact. inter emt. & vend. wiewolen einige von denen Rechts-Lehrern hierinnen eine gantz widrige Meinung hegen. vid. Mantz. dec. 6 Perez. ad tit. C. de A. E. V. n. 18. Maul. de emt. vend. tit. 9. n. 6. vers. *Limitatur septimò.* &c. & Fachinæ. 2. controv. 32. Endlichen aber muß auch der Kauffer die von dem Verkauffer an das Gut inzwischen gewandte **Kosten** die er selbsten nicht wol unterlassen hätte / demselben wiederum ersetzen / allermassen er hierzu durch gebührende Rechts-Mittel nachdrücklich angehalten werden kan. l. 13. §. 22. ff. & l. pen. C. de A. E. V.

Von der Pacht und Bestandnehmung eines Guts.

Das LXV. Capitel.

Was dabey zu betrachten.

Inhalt.

§. 1. **Unterschiedliche Vortheile des Bestands. §. 2. Der Beständner soll den Ertrag des Gutes untersuchen. §. 3. Die Unkosten / die auf den Bestand gehen / vorher von dem Ertrag des Gutes abziehen. §. 4. Das Gut mit aller Zugehör in Augenschein nehmen / und alles und jedes dem Bestand-Brief einverleiben. §. 5. Alle zufällige Unglücks Fälle ausdingen. §. 6. Ob der Bestand-Zins im Gelde oder in natura abzurichten. §. 7. Soll den künfftigen Verkauff in den Bestänt-Contract einrucken lassen. §. 8. Warnung für Aberglauben / und Ermahnung sich im Kauff und Bestand nicht zu übereilen / auch nicht zu verweilen.**

§. 1.

DJe dritte Art in eine Haushaltung zu tretten / ist der Bestand oder Pachtung eines Guts / diese Art kommt zwar denen Haus-Vättern am meisten und sonderbar zu gute / deren Mittel nicht zulangen wollen / daß sie ein Haus bauen oder kauffen könten: Hat aber doch gleichwol in gewissen Stücken ihre Vortheile vor jenen. Denn nächst dem / daß ein Beständner an dem Gut / so ihm in Bestand gelassen wird / einigen Haubt-Mangel aus seinem Beutel nicht wenden / oder auch der zufälligen Unglücks-Fälle von Feuer / Wasserfluthen / feindlichen Durchzügen und Verheerungen / und die das Gut sonst ausser seiner Schuld betreffen / nicht entgelten darff; so hat er dabey diese bequeme Gelegenheit / daß er des Guts gelegene und ungelegensame Beschaffenheit / dessen Nutz-Niessung und Einkommen aus der Erfahrung selbst am besten lernen kan / worauf er dann / wann es feil werden solte / nicht auf ein gerath wol / sondern in mehrerer Sicherheit und getroster zum Kauff schreiten / oder doch / so der Bestand auf fernere Jahre zu erneuern wäre / die Rechnung machen kan / ob er sich höher treiben lassen / oder den Bestand allerdings aufgeben solle.

§. 2. Nachdem aber der Bestand eines Guts mit dessen Kauff nur so ferne unterschieden / im übrigen aber einige

einige Aehnlichkeit hat / daß dieser auf ewig und unwiderrufflich / jener aber nur auf eine gewisse bedingte Zeit und Jahre geschlossen wird: So geben wir unserm Beständner / der sein Geld / so viel seine Vorsichtigkeit voranzusehen vermag / so anzulegen gedenckt / daß er / wo nicht einen billigen Uberschuß / doch zum wenigsten ein Æquivalent oder gleichen Werth dafür zu geniessen hoffet / erstlich und insgemein diese Regel: Daß er den Ertrag des Guts / nach eben denen Memorialen / die wir vor dem Schluß des Kauffs vorangehen lassen / auch vorher untersuche / und sich bey der Nachbarschafft / oder seinen Antecessore, der das Gut vor ihm in Besitz gehabt / vorher wol erkundige / ob er sein Bestand-Geld aus dem Gut wiederum erheben werde. So er noch eine billigmässige Ergötzung für seine Bemühung drüber übrig haben könte / so mag er sodann den Bestands-Contract ohne weitere Sorge vollziehen.

§. 3. Damit er sich aber hiebey in der Rechnung nicht selbst unwissend verkürtze / so soll er zum andern diesen vernünfftigen Uberschlag machen und seinen dermaligen Zustand mit dem künfftigen / darein er durch den Bestand tretten will / gegeneinander halten und wol überlegen / wie viel Leute und Ausgaben er ausser dem Bestand das Jahr durch beyläuffig haben müsse / und wieviel er hingegen in dem Bestand auf Dienst-boten / Tagewercker / Vieh und deren Lohn / Kost / Futter und andere Ausgaben / die ihm noch in den Bestand mit eingedinget werden möchten / nothwendig aufzuwenden habe. So er nun mit dem Bestande vorbesagter massen bestehen will / so muß er alle diese Kosten von denen Einkunfften vorher abziehen und so viel als für nichts halten: Dasjenige aber allein was überbleibt / kan als ein Æquivalent und billiger Werth gegen das Bestand-Geld gerechnet werden / da er endlich wann er dieses erlangt / zu frieden seyn kan.

§. 4. Nachdem dieses alles zuvor überlegt / und nun zum Contract selbst zu schreiten ist / so ist zum dritten nöthig / daß das Gut mit allen Zugehörungen in Augenschein genommen / und dabey betrachtet werde / ob die Gebäude an Dach und Fach / in guten bäulichen oder baufälligen Stande? Ob die Grundstücke / Felder / Wiesen / Weiher und Holtzwachs abgeödet oder wolbestellt? wie und mit welcherley Sorten Getraides sie besaamt? was sich an Fahrnüssen in jeglichen Gemach / Kellern und Böden befinde? wie viel Getraides Heu und Stroh ihm in dem Bestand gelassen? ob das grosse und schmale Vieh wol bey Leibe oder mager / und wieviel Häupte desselben von jeder Gattung vorhanden? welches alles in Anwesenheit verständiger und erfahrner Beyständer zu Papier gebracht / und so wol von dem Principal und Gut-Herrn als dem Beständner in zweyen gleichlautenden Exemplaren eigenhändig unterschrieben und gesiegelt werden soll / damit weder einem oder andern Theil bey dem An- und Abzug zu kurtz geschehe / und solche Bestand-Briefe und Inventaria, allermeist so sich einige Mißverständnisse hervor thun solten / der Billigkeit ihre richtige Schrancken auf beeden Seiten stellen und die Mißhelligkeiten entscheiden können.

§. 5. Weil es aber der Christlichen Billigkeit ohnzweiffentlich gemäß ist / daß der Beständner von seinem Bestand-Geld den versprochenen Genuß aus dem Gut würcklich erlange / und dannenhero allerdings unbillich und ohnverantwortlich seyn würde / wenn derselbe sein Geld / Müh und Arbeit vergeblich anwenden und gar verlieren solte / so sollen vierdtens alle Casus fortuiti, das ist alle zufällige Unglücks-Fälle die ex vi fortiori oder aus einer Göttlichen Verhängniß / deren er zu widerstehen nicht vermöchte / und also daran keine Schuld hätte / in dem Bestand-Briefe ausgenommen / und zur ohnpartheyischen Erkanntnus und Entscheidung / wie viel ihm am Bestand nachzulassen / ausgesetzet werden: Hieher gehören

hören alle Feuers-Brunsten/ die ohne seine Verwahrlosung von bösen Leuten / oder auch durch die Nachbarn auskommen/ oder auch vom Blitz angezündet werden: Durchgehende Schauer-Wetter/ Wolcken-Brüche / und andere Wasser-Schäden: Plünderungen / Land-Sterbe und Umfall des Viehes u. d. g. Denn wofern der Beständner dieses alles zu ersetzen / und den Bestand völlig bezahlen müste / so würde er sich in einem Jahr leicht zum Bettel-Mann hausen.

§. 6. Obs einem Beständner zuträglicher sey / daß er den Zins in gewissem Gelde / oder in natura am Getreide/ Heu / Stroh/ Vieh / Fischen / und andern Victualien liefere / davon ist wegen der Umstände / die sich mit der Zeit und nach Gelegenheit des Orts immerzu verändern/ nichts gewisses zu bestimmen. Insgemein davon etwas zu sagen / so mag er Fünfftens dißfalls mercken/ daß er in denen Jahren / wann das Getreide und Victualien im wolfeilen Preis zu haben / am sichersten stehe / wo ihm anderst die Wahl hiebey freygelassen / wann er sich wegen des Bestand-Zinses mit dem Gut-Herrn auf ein gewisses Geld vergleicht / allermeist da er bey solchen Mitteln wäre / daß er die Zeit / in welcher dieses alles in bessern Werth zu verhandeln seyn mögte / erwarten könte. Widrigen Falls aber so das Getreid bereits im hohen Werth stünde / und mit der Zeit davon abfallen dörffte / so thäte er vorsichtiger / so er den Bestand-Zins in natura zu liefern eingehet. An verschiedenen Orten ist also Herkommens / daß der Beständner / (der bey solchem Bestand ein Halb-Bauer genannt wird) die dritte Garbe von dem erbaueten Getreid liefern muß / dagegen ihm eine Heu-Fütterung zur Nothdurfft in den Bestand umsonst gegeben wird: Dabey ist er gehalten / die Felder in dem Stande / wie er sie bey dem Anzug findet / auch bey dem Abzug wiederum zu lassen. An einigen Orten wird die zehende Garb von dem Zehend- oder Eigentums-Herrn vorab gehoben / und so denn von denen übrigen neun Garben die dritte weggenommen / daß dem Beständner bey 10. Garben 6. bleiben / in welchem Falle er sich ziemlich beschweret achten kan / es wäre denn daß die Felder in guten Würden / und an sich so trächtig wären / daß der Abgang des Zehenden durch ihre Güte erstattet würde. Von denen Kühen/ die in Bestand gelassen werden / giebt der Beständner an theils Orten entweder das Saug-Kalb / oder nach dem das Schmaltz werth oder unwerth ist / einen Reichsthaler oder 12. Pfund Schmaltz. Wann ein Kalb in Bestand verlassen wird / so hats der Beständner so lange mit Nutzen / als ers ohne Nutzen erzogen / zu genieſſen. Die Schafe werden dem Beständner entweder um ein gewisses Geld (so sich in gemeinen Jahren auf 45. Kreutzer oder einen halben Reichsthaler belaufft) in die Winterung geschlagen: Oder auf ein Jahr lang um halbe Lämmer und Wolle gelassen / da das alte dem Eigentums-Herrn allezeit vorab eigen bleibt. So sie auf zwey Jahr lang in die Winter- und Sommerung geschlagen werden/ wird die Wolle bey der Schur in gleiche Theile getheilet / bey dem Ausgang solcher Bestand-Zeit hebt der Eigentums-Herr ein Schaf / mittler Gattung / weder das beste noch schlechteste / vorab; die übrigen Schafe und Lämmer werden so dann in gleiche Theile / dem Werth nach/ getheilet. Dahingegen der Beständner / so der Bestand auf drey Jahr verglichen wird / ein Schaf vorab hebt / und hernach mit dem Eigentums-Herrn zu gleicher Theilung schreitet; welches aber von einer mittelmässigen Zahl / etwan von 5. biß zu 10. zu verstehen ist. Denn wo sich die Zahl höher oder geringer erstreckte / würde der Bestand / so viel das Frey-Schaf betrifft / der Billigkeit nach auch anderst eingerichtet werden müssen. Was innerhalb der Bestand-Zeit verkaufft wird oder zu Schanden gehet / davon sind beede Theile den Gewinn und Verlust gemeinschafftlich zu tragen schuldig.

§. 7. Sechstens handelt der Beständner vorsichtig/ wo sich der Contract anderst dahin einrichten liesse / so demselben die Clausul eingerichtet würde: Daß / wo das Gut hinkünfftig feil werden solte/ ihm vor männiglich/ nur allein diejenige / die des Einstands berechtiget sind ausgenommen / der Vorkauff in billigem Preise offen stehen/ und zu gute kommen solte. Denn weil der Kauff den Bestand zu brechen pfleget / so würde es einem Beständner über die massen ungelegen kommen / so er mitten in denen Bestand-Jahren / ehe er noch weiß / wohin er sich mit seiner Haushaltung kehren soll / seine Haushaltung unversehens abbrechen / und sein Vieh und andere Fahrnüsse verschleudern solte.

§. 8. Diese Anmerckungen achten wir bey Kauff- und Pachtung eines Gutes genugsame Anweisung / oder doch zu fernerem Nachdencken Anleitung geben zu können/ genug zu seyn. Was sonsten einfältige / oder eigentlicher unverständige aberglaubige Leut bey dem Eintritt und Anzug ins Gut sorgfältig in acht zu nehmen pflegen: Als daß man/ zum Exempel / bey keinem abnehmenden Monden / oder an einem Freytage / noch mit dem lincken Fuß zu erst ins Haus tretten solle / und was dergleichen Thorheiten mehr seyn mag / solches achten wir / als eine subtile/ aber von GOtt verbottene Tage-Wählerey zu berühren unwürdig / sondern schlieſſen diese materie mit der allgemeinen Erinnerung / welche wir so wol bey dem Kauff als Bestand zu betrachten treulich rathen: Nemlich daß man sich dabey vor aller Übereilung hüten / hingegen den Kauff und Bestand nach allen Umständen bedachtsam überlegen solle / damit die Reu nicht schlieſſen müsse/ was die unbesonnene Übereilung angefangen / dabey man zuletzt noch froh wird / wenn man sich durch einen Reukauff den Kauff und Bestand wieder los kauffen kan. Doch soll dieses auch nicht anderst als mit dem Absatz angenommen werden / daß man gleichwol anderseits durch übermässiges ängstliches Grübeln und langweiliges Besinnen einen zuträglichen Kauff oder Bestand nicht aus Handen gehen lasse / allermeist da die Nachfrage nach einen Gut zu wachsen / und ein Concursus oder Zulauff dem Kauffer und Beständner zu erscheinen und sich anzumelden beginnet: In welchem Fall das lange Weilen und Wählen selten wol ausschlagen kan.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 65. Von der Pacht und Bestandnehmung eines Guts.

NAch der Kauffhandlung folget die **Vermiethung** oder **Verpachtung eines Guts** / welche / gleichwie der Kauff-Contract, in dem menschlichen Leben sehr frequent und gemein ist / auch mit demselben fast einerley Reguln hat; pr. Inst. de locat. Conduct. dahero wir den günstigen Leser / was die generalia belanget/ auf das jenige / was von uns in denen kurtz vorhergehenden Capiteln tractiret worden/ verweisen wollen. Gleichwie nun der Kauff-Contract obgedachter massen durch den Consens allein geschlossen wird / wann nemlich beede Partheyen sich wegen der zu verkauffen stehenden Sach um das Kauff-Geld vergleichen; also wird auch gegenwärtiger Contract vollzogen / wann einer sein Gut / Person oder Arbeit zu eines andern Nutz und Gebrauch / um ein gewisses Bestand-Geld / Zins oder Lohn / hinzuleihen bewilliget hat / so / daß sobald beede Partheyen des Bestands-

stand-Gelds oder Lohns hälben / gegen und um den bewilligten Gebrauch und Nutz einig worden / der Contract schon für vollbracht und vollzogen zu halten ist. pr. Inst. de locat. Conduct. ibique Doctores.

Von dem Consens haben wir bey dem Kauff-Contract gemeldet / daß er unter andern frey und ungezwungen seyn müsse / welches demnach auch hieher zu wiederholen / angesehen eigentlich auch zu diesem Contract niemand genöthiget werden kan; l. 11. & 32. C. locat. es wäre dann daß man sagen wolte / daß aus gewissen Ursachen solches nur unterweilen geschehen könne / davon wir hieran ein Beyspiel haben / wann die Burger in Krafft einer sonderbaren Freiheit denen Studiosis auf Universitäten Wohn-Zimmer verleihen müssen. vid. Privileg. Tubing. §. **wir wollen auch** ꝛc. add. Rebuff. de Privileg. Universit. priv. 7. num. 1. & seqq. So können auch die Bauren nicht gezwungen werden / daß sie ihre Dienst ihrer Herrschafft vor anderen hinleihen; arg. l. 21. C. mandat. l. 5. C. de O. & A. l. 11. C. locat. Jedoch / wann ihnen nichts daran gelegen / ob sie ihrer Herrschafft oder einem Fremden um das Tag-Lohn arbeiten / sie auch vor sich selbsten nichts zu arbeiten / immittelst aber sich noch niemand anders verdungen haben / und ihre Herrschafft ihnen eben den Lohn als ein Fremder darreichen will / handeln sie in solchem Fall sicherer / wann sie ihre Herrschafft einem fremden vorziehen. v. Hartm. Pistor. Obs. 101. Carpzov. 1. R. 58. & 59. & in Jurispr. Forens. p. 2. c. 51. def. 9. Weilen wir aber **von Verdingung der Arbeit** so wol als auch **von der Verdingung eines Wercks** / an einer andern Stelle gehandelt; vid. notat. Jurid. ad lib. 1. c. 11. & ad hunc libr. 2. cap. 8. §. 2. 3 4. & 5. als wollen wir hier nur von der **Verpacht- oder Vermiethung eines Gutes** / und was derselben anhängig / etwas anmercken.

Sothane **Verpacht- und Miethung** nun kan von jedermänniglich geschehen / der sich sonst durch Contracten verbindlich machen kan; Add. notat. Jurid. ad cap. hujus. lib. **von denen Umständen / die vor dem Kauff zu beobachten** · ausser wenigen Personen / denen dieses zum theil ohne Unterschied zum theil aber nur in gewisser Maaß verbotten / davon zu lesen / l. 30. & 31. C. locat. Nov. 123. cap. 6. vid. tamen Grœnew. de LL. abrog. ad dict. text. l. 49. pr. & §. 1. ff. locat. & l. un. C. ne tutor. vel Curat. vectig. conduc. zu welchen wir noch die **Schmid / Kiefer und andere klopfende Handwercker** zehlen / welche nahe bey denen Gelehrten keine Häuser miethen / und daselbst ihr Handwerck treiben können / so fern sich selbige hierwider setzen solten. arg. l. un. C. de studiis liberal. add. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 23. & Linck. Dissert. de Jure Literat. contr. vicin. strepit. Stud. imped. Jung. not. jurid. ad lib. 1. cap. 16. §. 2. Uber das können auch alle Sachen verpachtet und gemiethet werden / mit welchen sonst eine Handlung zu treiben erlaubet ist / arg. l. 34. §. 1. ff. de C. E. V. wofern sie sich nur durch die Nutzung nicht aufzehren lassen / l. 31. ff. locat. dann weilen die gemiethete Sachen dem Vermiether nach geendigtem Contract restituiret werden müssen / solches aber in denen Sachen / die man durch den Gebrauch verbrauchet / keineswegs beschehen kan / als lässet sich in denenselben dieser Contract nicht anbringen; man wolte dann von denen Regeln desselben abweichen / und dieselbige in etwas überschreiten / vid. l. 31. ff. locati. & l. 24. ff. de depos. welchem zu Folge dann der Usus fructus, oder die **Nutznieſſung** / §. 1. J. de usu & habit. l. 18. C. de Jure dot. auch heut zu tag so gar **die** Jurisdiction oder **Gerichtbarkeit** / vid. Carpzov. L. 5. Resp. 15. num. 3. desgleichen auch der **Pfarr-Einsatz** / vid. cap. 7. & 13. X. de jure patron. add. Finckelthus. obs. 3. & in tr. de jure patron. c. 5. num. 19. & seqq. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 22. nebst anderen Rechten und Gerechtigkeiten mehr / verpachtet und vermiethet werden können; hiervon wird aber insonderheit das **Müntz** / Regal excipiret und ausgenommen / vid. **Müntz** / Edict. de Anno 1559. §. **ferner als sich auch.** Capitulat. Leopoldi. art. 34. & Josephi. art. 33. welches zu verpachten bey Verlust desselben deßwegen verbotten ist / weilen die Privat-Personen / absonderlich aber die gewinnsichtige Juden / wann sie solchergestalt sich des Müntzens anmassen dörfften / aus gar zu grosser Begierde reich zu werden / die Müntz gar zu sehr verstümplen / und also das gemeine Wesen in grossen Ruin und Schaden setzen würden. v. Rumelin ad A. B. p. 1. diss. 8. c. 10. §. 30. lit. B. & Schweder. Introduct. ad Jus publ. part. special. sect. 1. c. 22. §. f.

Gleichwie nun einem jeden Eigentums-Herrn freystehet / seine Güter zu verpachten oder zu vermiethen; also kan auch solches (im Fall durch den Haus-Herrn anfänglich nichts anders bedungen worden) von dem Beständtner beschehen / als welcher entweder das bestandene Gut selbsten persönlich nutzen und bewohnen / oder aber an seiner statt / solches einem andern in Zeit des Bestandes zu bewohnen / vergönnen und hinlassen kan; l. 7. ff. & l. 6. C. locat. add. Gomez. lib. 2. var. res. c. 3. num. 11. & Franzk. ad tit. ff. locat. n. 156. jedoch daß hierzu redliche Personen erwählet / und ihnen solcher Bestand zu einem gleichen zimlichen Gebrauch vergönnet; darneben aber auch der erste Beständtner dadurch nicht erlediget werde / sondern allezeit sowol wegen des Zinses / als wegen anderer Mängel dem ersten Vermiether verpflichtet bleibe. vid. text. & DD. supr. cit. Add. **Baierisch Land-R.** p. 1. tit. 4. vers. Item **da er** ꝛc. Reform. **der Stadt Nürnberg.** tit. 17. L. 3. & Reform. **der Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 14. §. 9. Weil aber der erste Vermiether / in dieses **Nachbeständners** Effecti, so er in das bestandene Haus der Intention gebracht hat / daß sie / so lang er da wohnhafft / in demselben verbleiben sollen / keine stillschweigende Pfandschafft überkommet / l. 24. §. 1. ff. locat. überdiß auch solche stillschweigende Pfandschafft / in denen Land-Gütern / Aeckern / Feldern und Wiesen / so zum bäurischen Gebrauch gewidmet / was solche eingebrachte Sachen betrifft / nicht leichtlich Platz findet / l. 4. & 7. pr. ff. in quib. caus. pign. tacit. acti. §. 7. ibique DD. Inst. de action. & l. 5. C. locat. als wird sich der erste Vermiether am besten rathen / wann er dem **Bestands-Brief** nachfolgende Clausul einstreuen lässet: **Solte auch der Miether / bey währenden Miethe-Jahren / das Gut einem andern** sublociren **oder nachverlassen wollen / soll ihme solches andergestalt nicht freystehen / als wann vorher der Nachbeständtner ihm / dem ersten Vermiether / neue Versicherung / bey Verpfändung seiner Güter wird gestellet haben.** vid. Stryck. de cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 5. Es mögen aber endlich die zu vermiethen stehende Sachen beschaffen seyn / wie sie wollen / so ist gewiß / daß der Beständtner in denenselben / eigentlich weder das Eigentum derselben / weder ein ander dingliches Recht / l. 39. ff. locat. l. 80. §. f. ff. de C. E. V. add. Franzk. ad tit. ff. locat. n. 28. & Tabor partit. Element. p. 3. sect. 4. th. 46. noch auch eine rechte Possession / l. 60. §. 1. ff. locat l. 10. §. 1. l. 32. §. 1. ff. de A. A. P. sondern lediglich die blosse Nutzung überkommet. v. Locam. ad pr. J. de locat. conduct. n. 1. Und so viel von denen Sachen / die in diesen Contract gezogen werden können.

Das Bestand-Geld betreffend; hat dasselbige fast eben diejenige Kenn-Zeichen / welche wir bey dem Kauff-Geld in denen vorhergehenden Cap. angezeiget haben; Allermassen ebenfalls hierzu erfordert wird / daß es 1.) in der That / und also würcklich accordirt / mithin kein

Schein-Contract gepflogen werde; welchergestalten demnach eine solche Handlung für keinen Mieth- oder Bestands-Contract gehalten werden mag / in welcher der Vermiether gleich anfangs versprochen / daß er das Bestand-Geld nicht fordern / sondern dasselbige dem Beständtner schencken wolle; arg. l. 36. & 38. ff. de C. E. V. add. l. 20. §. 1. ff. locat. vid. tamen l. 5. ff. eod. & l. 8. in f. pr. ff. eod. oder in welcher ein Gut von hohem Werth um einen Pfenning hingelassen worden. l. 46. ff locat. l. 10. §. f. ff. de A. A. P. Wie dann auch 2.) dieses darbey seyn muß / daß das Bestand-Geld von denen Partheyen determiniret und benamset werde: §. 1. J. locat. l. 25. pr. ff. eod. in welcher Absicht demnach diese Handlung ebenfalls für keinen Mieth- oder Bestands-Contract zu halten / in welchem sich die Partheyen auf ein ungewisses verglichen / daß sie nemlich wegen des Bestand-Gelds schon hernach miteinander übereinkommen / und was recht seyn wird / hierinnen machen wollen. d. §. 1. J. locat. & l. 22. ff. de P. V. Daß aber in diesem Contract das Bestand-Geld mit der durch den Bestand überkommenen Nutzung eine gleiche Proportion / und proportionirte Gleichheit haben solle / wird allhier so wenig als bey dem Kauff-Geld erfordert / anerwogen in beeden Handlungen der Contract nicht eher aufgehoben wird / biß ein oder der andere Theil über die Helffte verletzet worden / v. l. 2. C. de Resc. vend. & l. 22. §. f. ff. locat. Add. Reformat. **der Stadt Worms** p. 2. Lib. 5. Tit. 1. §. **Wann und so offt der Verleyher oder Beständner eines Guts in dem** Contract **einer den andern angeführet und betrogen hätte / über den halben Theil des rechten Werths / so mag der Betrogene klagen / nemlich der Beständner / daß der Verleyher das bestandene Gut wieder zu seinen Händen nehme / oder an dem Zinß abstelle / so viel / daß ein zimlicher rechtmässiger Zins von ihm genommen / oder der Verleyher begehren / daß ihm sein Gut wieder zugestellet / oder billicher / und der rechte Zinß gegeben werde /** &c. weßwegen dann die Partheyen / wann sie wollen / dem Remedio L. 2. C. de Resc. vend. renunciren können. vid. Struyck. de cautel. contract. sect. 2. c. 8. §. 2. **Ob aber das Bestand-Geld eben auch in einer gangbaren Müntz** accordiret **werden müsse?** wird hier nicht unbillich angefraget. Welche Frage mit Ja zu beantworten / allermassen auch in diesem Stück der Bestands-Contract mit der Kauff-Handlung übereinkommet; v. pr. & §. 2. J. locat. l. 5. §. 2. ff de P. V. l. 1. §. 9. ff. depos. l. 25. §. 6. ff. locat. & l. 26. §. 1. ff. de furt. Add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 3. lit. G. Hahn. ad Wesenb. tit. locat. num. 6. & 7. Vinn. ad §. 2. J. locat. num. 1. Mæstert. in variis tractatib. tit. locat. qu. 10. Mantic. de tacit. & ambig. convent. lib. 5. tit. 2. num. 25. & 35. Gomez. l. 2. c. 3. num. 3. in f. Fachinæ. 1. controv. 82. Eckolt. ad tit. ff. locat. § 6. Locam. ad §. 2. J. locat. num. 5. Giphan. ad eund. §. aliique plures, ubi ad textus obstantes, nempe ad l. 8. & 21. C. & l. 35. in f. ff. locati. respondent. wiewolen einige von denen Rechts-Lehrern **unter der Verdingung der Arbeit** / und **unter dem Bestand eines Guts oder Hauses** einen Unterschied machen; und bey jenem Contract, da nemlich jemand seine Arbeit um einen gewissen Lohn verdungen / die vorgelegte Frag bejahen / per l. 5. §. 2. ff. de P. V. bey diesem aber selbige verneinen und dafür halten / daß das Bestand-Geld auch in anderen Dingen / die mit Zahl / Maaß und Gewicht geliefert werden / sodann bestehen könne: per l. 8. & 21. C. locat. vid. Hillig. ad Donell. lib. 13. c. 6. lit. J. Ludwell. ad tit. Inst. locat. num. 2. Thomas. ad Strauch. Diss. 15. Jur. Justin. th 18. & Hopp. in Comment. Inst. §. 2. locat. Welche letztere Meinung von denen Baierischen Rechten nicht allein bey dem Bestand / sondern auch bey dem Lohn / welchen man für die verdingte Arbeit auszählet / angenommen worden; allermassen in dem **Bairisch. Land-Recht** p. 1. tit. 4. §. **und ist eben** &c. hiervon also verordnet: **Und ist eben nicht vonnöthen / daß der Lohn in Geld bestehen müsse / sondern er kan auch in anderen Dingen / die mit Zahl Maaß und Gewicht geliefert werden / wie auch in einem gewissen Theil der Früchte bestehen. Als / so einer ein Haus verleihet / um einen gewissen jährlichen Zinß am Geld / oder dergleichen. So ein Dienstbot / Arbeiter oder Werckmeister sich dingen läst um einen gewissen Lohn an Geld / Kleidung und anderen; oder / so einer ein Baugut besteht um das Theil / oder gewisse Pfacht oder Güle in Früchten.**

Und weiln also vorgedachter massen / denen gemeinen Käyserlichen Rechten nach / das Bestand-Geld in guter gangbarer Müntz bestehen muß; als ist leichtlich hieraus zu schliessen / daß diejenige Handlung / **krafft welcher jemanden das Gut oder Feld zum halben zu säen oder zu bauen hingelassen wird** / dergleichen die so genannte **Halb-Bauren** thun / kein Pacht oder Mieth-Contract seyn könnte / wann man auch gleich statuiren wolte / daß man an statt des Bestand-Gelds solche Sachen / die mit Zahl / Maaß und Gewicht geliefert werden / geben könne / gestaltsam auch diejenige / so diese letztere Meinung defendiren / hierzu dieses insonderheit erfordern / daß solche Sachen gewiß seyn sollen; Hopp. c. l. in f. Item **Churbaier. Land-Recht.** c. l. in f. welches aber bey dem mit einem **Halb-Bauer** getroffenen Contract deßwegen nicht anzutreffen / weil derselbige zuweilen (und zwar gemeiniglich) die Helfft / bißweilen aber einen andern Theil / nachdem es in dem Contract abgeredet worden / an statt des Bestand-Gelds liefern / und dafür das Gut bauen muß / v. l. 25. §. 6. ff. locat. Add. Tabor in tr. de admodiat. membr. 2. c. 5. num. 1. & de Jur. Socid. c. 4. num. 9. & seqq. und zwar auf seinen eigenen Kosten / so / daß er deßwegen an den Früchten nichts abziehen oder zuruck behalten kan; Mantic. de tacit. convent. lib. 5. tit. 2. num. 33. & Lauterbach. diss. de Colono partiar. th. 14. wie er dann auch auf eben diese Weise den Saamen hergeben / cap. 26. vers. Cùm enim Deus. X. de Decim. & arg. l. 15. §. 2. & 7. ff. locat. Mantic. c. l. num. 34. auch auf seinen Unkosten die Graben reinigen / und die Frücht vor dem Wild und denen Dieben bewahren muß: Felic. de societ. c. 27. num. 43. & Menoch. de arbitr. jud. quæst. cas. 215. num. 3. Die zur Erhaltung des Guts aber aufgewendete nothwendige und nützliche Unkosten kan er von dem Eigentums-Herrn wieder begehren / l. 55. §. 1. l. pen. pr. ff. locat. welches auch von anderen Beschwerungen zu sagen / gleichwie wir hierunten melden wollen; so bald er aber die Frücht abgethan / muß er selbige mit dem Eigentums-Herrn theilen / Wehn. obs. pract. voc. **wiederkauffliche Zinß** / und nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer ihm selbige ins Haus liefern: Sichard. in l. 19. C. de usur. num. 17. andergestalten er von demselben hierzu durch zulängliche Rechts-Mittel gezwungen werden kan / weßwegen auch die Rechte dem Eigentums-Herrn in denen Sachen / so der **Halb-Bauer** mit Wissen desselben in das Gut gebracht / die **stillschweigende Pfandschafft** zugeeignet. v. Mantic. d. tr. lib. 11. tit. 15. num. 21. & Lauterbach. d. Diss. th. 16. Immittelst aber wird der **Halb-Bauer** für demjenigen Theil der Früchte / welcher ihm zugehet / selbsten als ein Eigentums-Herr gehalten; Vinn. ad §. 36. J. de R. D. welchem zu folge er dann auch die unversehene Zufälle mit tragen muß. Richt. dec. 81. num. 40. Aus welchen Umständen demnach erhellet / daß eine solche Handlung zu dem

dem **Bestands**-Contract nicht wol referiret werden kan / ohngeachtet einige Doctores selbige dahin gezelet haben. vid. Menoch. remed. 3. adipisc. possess. num. 83. & seqq. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 3. lit. g. & V. 2. Disp. 25. th. 2. lit. E. Bald. & Cyn. in l. 5. C. locat. Andere aber gehen vielmehr dahin / daß sie diese Handlung zur Societät **oder Gesellschafft** referiren. v. gloss. ad l. 18. §. 6. locat. & C. J. A. eod. tit. th. 12. num. 10. Struv. Exerc. ad *. 24. th. 5. & Stryck. de Cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 2. in fin. Wiederum andere zehlen selbige denen unbenannten Contracten bey; Tabor. de admodiat. membr. 1. c. 4. num. 25. Anton. Fab. ad l. 25. §. 6. ff. locat. & Hopp. ad §. 2. in f. J. locat. welche letztere Meinung die wahrscheinlichste zu seyn pfleget. vid. l. 8. C. de pact. Dieser Contract nun erreichet seine Endschafft / wann die bestimmte Zeit / auf welche das Gut gepachtet / oder das Haus gemiethet worden / verflossen ist / so / daß der Pacht-Mann oder Miether den Bestand hernachmals länger zu behalten / nicht genöthiget werden kan. arg. l. 13. §. f. & l. seq. ff. & l. 11. C. locat. Gleichwie es auch in keines unter beeden Contrahenten Mächten stehet / diesen Contract vorher und ehe diese Zeit herbey gekommen / wider des andern Willen aufzuheben. l. 3. 15. & 21. C. locati.

Obwolen nun auch offtermalen dieser Contract ohne ausdrückliche Benamsung einer gewissen Zeit geschlossen / auch so dann insgemein darfür gehalten wird / daß in denen Gütern / so zum bäurischen Gebrauch gewidmet / die Vermiethung auf ein Jahr lang / in diesen aber / so zum städtlichen Gebrauch / das ist / zur Wohnung verordnet / so lang als der andere will / oder so lang es sonsten eine Wohnung zu miethen Herkommens ist / geschehen seye; l. 13. in f. cum l. seq. ff. locat. Franzk. ad tit. π. locat. num. 15. & seqq. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 9. num. 7. so will es doch / allen Streit zu vermeiden / viel rathsamer anscheinen / wann eine gewisse Zeit benamset wird; Stryck. de Cautel. contract. sect. 2. cap. 8. §. 3. und dieses um so viel desto mehr / als gewiß ist / daß die Beständtnus auch stillschweigend wieder confirmiret und bekräfftiget werden kan / so fern der Beständtner mit Wissen und Willen des Haus-Herrns nicht eine gar zu kurtze Zeit nach Verstreichung des Termins in dem Bestand verbleibet. d. l. 13. §. f. & 14. ff. locat. Und weilen auch hierinnenfalls die Rechts-Lehrer nicht einig sind / wie lang diese Beständtnuß / absonderlich in denen Gütern / so zum städtischen Gebrauch gewidmet / für erneuert zu halten; d. l. 13. §. f. Add. Franzk. ad tit. π. locat. num. 15. & seqq. Gomez. 2. c. 3. num. 15. & seqq. Trentacinq. lib. 3. tit. de locat. Resol. 2. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 9. als will die Nothdurfft erfordern / daß zur Abschneidung alles Streits nachfolgende Clausul dem Bestands-Brief einverleibet werde: **Solte auch nach Verfliessung der Mieth-Jahr der Vermiether nicht so fort das Haus räumen / so soll er schuldig seyn / dasselbe noch ein halbes Jahr Miethsweise zu behalten.** Im Gegentheil aber / wann der Miether oder Beständner nach verstrichener Zeit nicht länger im Bestand verbleiben wolte / kan derselbige sich vor Ablauffung der Zeit / wegen des zukünfftigen Bestandes / mit einer Protestation verwahren / und auf diese Weise die stillschweigende Erneurung des Bestandes unterbrechen. Vid Franzk. ad tit. π. locat. num. 21. & 22. & Gomez. 2. cap. 2. num. 16. Sonsten ist heut zu Tag fast aller Orten dieses Herkommens / daß / wann die Contrahenten nicht ein halbes oder viertel Jahr zuvor aufgekündet / sondern der Beständner über die bestimmte Zeit in der Miethe mit Wissen und Willen des Vermiethers verblieben / alsdann auf ein Jahr lang ohne Unterschied der Güter / der Contract für erneuret zu halten; allermassen also versehen in dem **Chur-fürstl. Preussischen Land-Recht.** L. 4. tit. 8. art. 2. §. fin. **Im Chur-Bairischen Land-Recht.** p. 1. tit. 4. §. **wo aber keine. &c. Würtenbergisch Land-Recht.** p. 2. fol. 172. rubr. **Welcher über die gedingte Zeit das bestellte Gut behält.** Reformat. **der Stadt Worms** p. 2. L. 5. tit. 1. §. **Wir setzen und wollen. &c.** und Reformat. **der Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 14. §. 6. Welches alles aber jedoch dergestalten zu verstehen ist / daß bey dieser stillschweigenden Erneurung des Bestandes es bey dem vorigen Zinß so wol / als auch bey alle dem Maaß und Geding / so in der ersten Vermiethung abgeredet worden / in alle Wege gelassen werde / gestalten alle diejenige Wort / die bey dem ersten Bestand gefallen / hier stillschweigend vor repetirt und wiederholt zu achten sind. Wann aber beede Contrahenten sich im Anfang dahin verglichen / **daß einer dem andern die Mieth ein halb Jahr vorhin aufkünden solle** / in diesem Fall ist darfür zu halten / daß die Erneurung des Bestands auch auf eine halbjährige Zeit geschehen seye. vid. Mev. p. 3. dec. 61. Brunnemann. ad l. 13. ff. locat. Und weilen an einigen Orten Herkommens / **daß der Zinß von viertel- zu viertel-Jahren bezahlet wird** / als scheinet auch daselbst die Erneuerung des Bestands sich nur biß dahin zu erstrecken / allermassen von der Stadt Paris solches bemercket Gotofredus ad l. 16. C. locat. num. 4. Was hieroben von der Eximirung der Zeit bey dem Bestand-Contract gesaget worden / solches ist annoch mit dieser absonderlichen Præcaution und Vorsicht zu verstehen / daß die Zeit nicht über neun Jahr hinaus extendiret / oder / so ja denen Partheyen beliebet / den Contract so weit hinaus zu setzen / daß doch wenigstens diese Clausul mit angefüget werde: **Daß zwar der jetzo getroffene Mieth-Contract, so lang als der Miether leben wird / beständig seyn solle, jedoch mit diesem Beding / daß selbiger alle neun Jahr renoviret und erneuret werde;** und dieses absonderlich aus der Ursach / weilen einige von denen Rechts-Lehrern darfür halten / daß / wann der Mieth-Contract auf zehen Jahr hinaus extendiret werde / der Beständner oder Miether hierdurch das nutzbare Eigentum oder ein dingliches Recht überkomme. vid. Hunn. Encycloped. Jur. p. 3. tit. 18. cap. 6. num. 3. & Garsias de expens. c. 14. num. 1. & seqq. Conf. omnino **Baierisch Land-Recht.** p. 1. tit. 4. §. **und wird alles &c.** in verb. **alldieweil derjenige so auf eine lange Zeit bestanden / eine sondere Gerechtsame auf dem bestandenen Gut bekommen.** Wiewolen in puncto juris oder in denen Rechten derer jenigen Meinung viel gegründeter ist / welche darfür halten / daß weder etwas Eigenthümliches / noch auch eine wahrhaffte Possession durch diesen Contract auf den Beständtner gebracht werde / es mag derselbe / so lang er immer wolle / sich hinausziehen. vid. l. 39. ff. locat. l. 10. C. eod. l. 8. pr. ff. mandat. Add. Franzk. ad tit. π. locat. num. 29. & in tractat. de Laudem. c. 15. num. 7. Finckelthus. obs. 3. num. 13. & Zœs. ad tit. π. locat. num. 14. Unterweilen aber begibt es sich / daß der Vermiether oder Verpachter den Beständtner oder Miether auch vor der bestimmten Zeit aus rechtmäßigen Ursachen mit Zuziehung der Obrigkeit / so fern sich der Beständtner widersetzen solte / (v. t. t. ne quis in sua caus. jud. l. 13 ff. quod met. caus. l. 176. de R. J. l. 3. C. de pignor. Add. Fachinæ. 1. controv. 95. Franzk. ad tit. π. locat. n. 182. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 6. n. 12.) aus dem Bestand treiben kan. v. l. 3. C. Locat. Als **erstlich** / wann er den accordirten Haus-Zinß gantzer zwey Jahr lang anstehen lassen / und nicht bezahlet hat. d. l. 3. C. locat. & l. 54. §. 1. ff. & c. 3. in f. X. eod. Weilen aber

einige noch hieran zweiflen wollen / ob dasjenige / was von denen zwey Jahren gesaget worden / aus denen Gesetzen so klar erwiesen werden könne; v. Stryck. d. sect. 2. c. 8. §. 6. als ist zu rathen / daß in dem Bestand-Brief eine gewisse Zeit / zur Vermeidung alles Streites / auf nachfolgende Weise benamset werde: **Solte auch der Miether alle halbe Jahr die versprochene Pacht nicht richtig abtragen / soll dem Vermiether frey stehen / ihn so fort aus denen vermietheten Gütern eigenmächtiger Weise zu** depossediren **oder auszutreiben.** Da dann / wann der Beständtner sich widersetzen solte / die Obrigkeit vorgedachter massen um Hülff anzusprechen wäre. Und indem in denen verpachteten Lehen-Gütern der Verpachter die Jurisdiction oder den Gerichts-Zwang hat / als kan derselbige den Beständtner selbsten depossediren / wann er den Gerichts-Zwang nicht zugleich mit verpachtet / sondern sich denselben auch über die Person des Beständters reserviret hat / welches füglich durch nachfolgende Clausul beschehen kan: **Solte auch der Miether versprochener massen die Pacht nicht richtig abtragen / so soll dem Vermiether / Krafft habender** Jurisdiction, **frey stehen / ihn / durch gewöhnlichen Gerichts-Zwang / aus dem Gut zu setzen / massen der Miether sich auf solchen Fall / dessen** Jurisdiction **hiermit** per expressum **unterwürffig machet.** Stryck. c cap. 8. §. 7. **Vors andere** kan der Vermiether den Beständtner vor der Zeit austreiben / wann ihm oder seinen Erben / eine solche unversehene / doch kundbare Noth ohne ihre Schuld vorfiele / daß sie des Hauses selbsten zu bewohnen bedürffen / und solches füglich nicht entrathen könten. Dergleichen Nothfall dann der Vermiether oder dessen Erb rechtmäßiger Weise beweisen muß / l. 3. C. locat. welches geschiehet / wann er darthut / daß sein Haus / darinnen er gewohnet / eingefallen oder verbrandt ist / oder / daß er aus einer andern unversehenen Ursach aus seinem Hause ziehen muß / wofern nur dieser Nothfall sich nicht schon zur Zeit des verliehenen Bestandes hervor gethan. v. cap. pen. X. locat. add Christinæ. V. 3. Dec. 115. num. 1. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 6. Ein **Halb-Bauer** aber oder dessen Erb kan wegen eines solchen Nothfalls vor der Zeit nicht ausgetrieben werden. Sichard. ad l. 3. C. locat. n. 6. & Lauterbach. Diss. de Colon. partiar. th. 29. **Vors dritte** kan auch solches beschehen / wann der Haus-Herr aus nothwendigen und zur Zeit des Contracts unversehenen Ursachen / das verliehene Haus gantz oder zum Theil / wiederum erbauen und bessern muß / solches aber / wann der Beständtner darinnen wohnen und bleiben solte / nicht wol füglich geschehen könte / l. 3. C. locat. l. 30. pr. ff. & cap. pen. §. 1. X. eod. Wann aber der Beständter darinnen ohne grossen Verdruß und Hindernuß verbleiben könte / muß er das Bestand-Geld völlig bezahlen; l. 27. ff. locat. add. Barbos ad l. 3. C. eod. wie er dann auch nach vollendetem Bau begehren kan / daß ihm sein Bestand wieder eingeraumet / und er darinnen biß zu Ende desselben gelassen werde. Trentacinq. lib. 3. tit. locat. Ref. 4. num. 9. & Franzk. ad tit. 7. locat. num. 148. In allen diesen dreyen Fällen aber erfordert die Billichkeit / daß das Bestand-Geld nach Proportion der Zeit / als der Beständtner den Bestand genuzet / gefordert werde. arg. l. 30. pr. ff. locat. & cap. pen. X eod. Und endlich **Viertens** kan auch der Beständtner vor der Zeit ausgetrieben werden / wann er das Bestand-Haus theils so übel und ungebührlich hielte / daß desselben Abfall und Aergerung scheinbarlich vor Augen / theils auch solches sonsten nicht ehrbarlich gebrauchte: l. 3. C. locat. Jenes geschiehet / wann er durch sein Verschulden das Haus übel zurichtete / oder in dem Bestandt-Gut die Bäume ausriesse / oder auch in dem Wein-Berg / welchen er im Bestand hat / die Reben nicht schneiden liesse: vid. Trentacinq. d. L. 3. tit. de locat. Ref. 4. num. 10. vers. dicta conclusio: Dieses aber trägt sich zu / wann der Beständtner in dem Bestandt-Haus Hurerey / verbottene Spiel oder andere Büberey getrieben oder darinn treiben lassen / oder auch / wann er Dieb / Mörder / und andere beschreyete Personen beherberget hat. d. l. 3. C. h. t. ibique Gotofr. vid. tamen l. 27. §. 1. ff. de Hered. petit. Aus diesen Ursachen nun kan der Beständtner auch vor der Zeit aus seinem Bestand getrieben werden; es wäre dann / daß sich der Vermiether ausdrücklich der Wolthat des L. 3. C. locat. entgeben / und derselben renunciret hätte / gestalten er in diesem Fall den Beständtner biß zum Verlauff des Bestandes darinnen bleiben lassen müste. arg. l. p. C. de pact. add. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 7. Allein es ist diese Verzeihung eigentlich nur auf den ersten und andern Fall zu verstehen / keinesweges aber auch zugleich auf den dritten und vierten / dann wann diese Renunciation oder Verzeihung auch auf diese Fälle solte gezogen werden / daß der Beständtner nicht solte vor der Zeit vertrieben werden können / wann entweder ein nothwendiger Bau / der keinen Aufschub leidet / vorhanden / oder wann der Beständtner das Bestand-Haus ungebührlich zugerichtet / und unehrbarlich gebrauchet / würde dieses hieraus entstehen / daß zum Theil das gemeine Beste hierdurch geärgert / und also die Zierde der Stadt (welche in Erhaltung der Gebäude bestehet) zu Grund gerichtet; zum Theil aber dem Beständtner zum sündigen und üblen Haushalten Anlaß und Gelegenheit gegeben würde; welches beedes aber die Rechte nicht zugeben. arg. cap. 12. X de foro compet. & l. 27. §. 4. ff. de pact. Add. Carpzov. p. 2. Dec. 137. num. 8. & p. 2. c. 37. def. 7. ut & Stryck. cit. cap. 8. §. 10. & Hopp. ad pr. Inst. locat. vers. locati actio in fin. Confer. **Chur-Bayerisch Land-Recht**, p. 1. tit. 4. §. **So aber der Beständtner** &c. cum seq. **Würtenbergisch Land-Recht.** p. 2. fol. 172. Rubr. **Aus was Ursachen der Bestellte mög vor dem Ziel aus dem bestellten Haus getrieben werden.** Reform. **der Stadt Nürnberg.** Tit. 17. L. 5. und Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 14. §. 10.

Im Gegentheil kan auch der Miether oder Beständner unterweilen aus rechtmäßigen Ursachen vor der Zeit den Bestand aufkünden und verlassen; wohin zum Beyspiel gehöret / wann der Vermiether das Haus nicht bauen lassen will / so / daß zu besorgen / es möchte einfallen; v. l. 13. §. 6. l. 28. & 33. ff. de damn. infect. oder wann er sonst dem Beständner den nothwendigen Gebrauch desselben zu verschaffen sich weigert / l. 25. §. 2. ff. locat. oder wann ein Einfall von den Feinden beschehen; l. 13. §. 7. l. 34. ff. locat. deßgleichen auch wann die Pest / oder sonst eine ansteckende Seuch und Kranckheit grassirete / arg. l. 27. §. 1. ff. eod. ibique Gotofr. Add. Ripa de peste. rubr. de privil. contr. caus. pest. num. 22. Franzk. ad tit. 7. locat. num. 122. & Pantschmann. L. 1. qu. 13. num. 23. doch also / daß wann solche Kranckheit wieder aufhöret / auch die Furcht dafür verschwindet / der Beständtner biß zu der im Contract bestimmten Zeit / den Bestand halten muß / worbey ihm aber für diejenige Zeit / da er sich seines Bestandes nicht bedienen könnte / der Zinß erlassen wird. Pantschman. 41. qu. 13. n. 24. Ferner kan er auch wegen der Gespenster oder Ungeheuer / vor der Zeit den Bestand aufsagen / v. l. 27. ibique Gotofr. ff. locat. & Franzk. ad tit. 7. locat. num. 122. Item Gomez. 2. c. 3. num. 3. oder auch wegen einer andern Ursach / daran ihm keine Schuld beygemessen werden kan / und davon er zu der Zeit des Contracts nichts gewust hat: Dann wann er hieran selbsten schuldig wäre /

wäre / das ist / wann er vielleicht selbsten in verdächtigen Oertern herum gezogen / und also das Haus angestecket; v. Pantschmann. 1. qv. 13. n. 27. oder / wann er anfangs hierum gewust / das ist / zu Kriegs-Zeiten ein Land-Gut in Bestand genommen hätte / in diesen und dergleichen Fällen wird er sich von der Bezahlung des völligen Zinses nicht leicht befreyen können. v. Pantschmann. 1. qv. 5. n. 6. & Gail. 2. O. 23. n. 21. Wie dann auch solches nicht in diesem Fall beschehen kan / wann er (indem er vielleicht ein Weib genommen /) eine weitläufftigere Wohnung vonnöthen hat / Pantschm. qv. 13. n. 13. oder von seinen Obern nacher Haus beruffen worden. Pantschman. c. l. n. 19. Wann aber der Beständtner vor der Zeit aus einer solchen rechtmäßigen Ursach den Bestand zu verlassen willens / soll er solches / wofern es ihme nur möglich / dem Vermiether anzeigen / andergestalt könte er leichtlich / wann das verlassene Haus oder Gut geärgert worden / und der Vermiether / so er es gewust / vor dem Schaden hätte seyn können / zur Ersetzung des Schadens angehalten werden: l. 13. § 7. ff. locat. Add. Pantschm. qv. 4. per tot. maximè v. n. 26. Wiewol ihm dessen ohngeachtet von der Zeit / da er den Bestand nicht gebrauchen können / nachzulassen. l. 27. §. 1. l. 55. §. 2. ff. locat. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 10. Wann er aber einer solchen rechtmäßigen Ursach ohngehindert in dem Bestand nichts destoweniger verblieben wäre / müste er eben so wol den völligen Zinß bezahlen / als wann er keine Ursach den Bestand zu verlassen / gehabt hätte; l. 28. pr. ff. locat. es wäre dann / daß er hauptsächlich das Haus zu dem End bestanden hätte / daß er entweder Studenten oder Gäst einnehmen wollen / dann in diesem Fall / wann wegen einer ansteckenden Kranckheit die Studenten hinweggezogen / und keine Gäste gekommen wären / mithin er das Haus hätte müssen leer stehen lassen / könte von ihm der völlige Zinß / obgleich er für sich das Haus bewohnet hätte / nicht gefordert werden. vid. Franck. c. l. n. 123. & Pantschmann. qv. 2. num. 13. Conf. **Bayr. Land-R.** p. 1. tit. 4. §. **doch so der** &c. **Würtenberg. Land-Recht.** p. 2. fol. 173. Rubr. **Aus was Ursachen der Besteller vor dem Ziel ausziehen / oder von der Beständtnuß abtreten möge.** Reform. **der Stadt Nürnberg** / Tit. 17. L. 6. **Und** Reform. **der Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 14 §. 8. Durch das Absterben aber des Vermiethers oder des Beständtners kan dieser Contract nicht aufgehaben werden / sondern es sind beederseitige Erben die bestimmte Zeit auszuhalten schuldig; v. §. f. J. locat ibique DD. add. Reform. **der Stadt Franckfurt** c. l. §. 13. es wäre dann / daß der Vermiether oder Beständtner den Contract mit dieser Bedingung / **so lang als einer unter ihnen wolle** &c. geschlossen / v. l. 4 ff. locat. oder / daß nur eine Personal-Gerechtigkeit / so mit dem Tod des Vermiethers aufhöret / (dergleichen ist der Ususfructus, oder die Nutznieſſung v. §. 3. l. de usufr.) verliehen worden / angesehen in dem ersten Fall durch den Tod des Vermiethers oder des Beständners; in dem andern aber durch den Tod des Vermiethers / die Miethe ihr Endschafft erreichet. v. l. 9. §. 1. ff. locat. & l. 31. in f. ff. de pignor. & hypothec. Obwolen aber vorbesagter massen beeder Contrahenten Erben diesen Contract seine bestimmte Zeit auswarten müssen / so hat doch solches eine andere Bewandnuß mit dem Kauffer / oder deme die vermiethete Sach Testaments-weise vermachet / oder auch zum Heurath-Gut gegeben worden / allermassen alle diese Personen dasjenige zu halten nicht verbunden sind / was ihre Vorfahren / von welchen sie solche Sach durch einen Particular-Titul überkommen / gethan haben: l. 25. §. 1. ff. l. 9. C. locat. l. 120 §. f. ff. de legat. 1. Dahero dann das bekandte Sprichwort entsprungen: **Kauff gehet vor Miet: Kauff bricht Heuer** &c. v. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 4. & 5. & Richt. Dec. 87. Und dieses verhält sich also / wann gleich der Kauffer zur Zeit des Kaufs gewust / oder auch der Verkauffer solches gesaget hätte / daß diese Sach einem andern vermiethet / und daß die Zeit noch nicht verflossen seye; arg. l. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. solv. add. Tuld. ad tit. C. locat. num. 15. oder wann auch der Vermiether dem Miether geschworen / daß er den Contract halten / arg. l. f. C. de non numer. pec. Zoes. ad tit. ff. locat. num. 42. & Mœstert. tr. de locat. qv. 20. oder / wann er gleich dem Beständtner versprochen / daß er das Gut oder Haus vor der verflossenen Bestands-Zeit nicht verkauffen wolle; Mœstert. d. qv. 20. gestalten zwar in diesen Fällen allen der Vermiether nicht recht handelt / wann er den gethanen Eydschwur bricht / oder sein Versprechen nicht halten will: Allein es kan dieses dem Kauffer als einem Dritten / und von welchem dieser Contract keine Dependenz hat / nicht angehen / sondern es würcket solches Versprechen nur so viel / daß der Beständtner den Vermiether oder seine Erben des Interesse und Schadens halber / so ihm daraus erfolget / belangen kan. l. 24. §. f. l. 32. & 33. ff. locat. l. 120. §. f. de leg. 1. Es wäre dann / daß der Vermiether in diesem Fall / da er die vermiethete Sach vor Verflieſſung der Bestands-Zeit nicht zu veräussern versprochen / zugleich auch **dem Vermiether selbige verpfändet hätte** / welches ohngefehr unter nachgesetzter Clausul beschehen kan: **Wie dann zu desto besserer Versicherung / daß dieser Pacht-Contract die beliebte neun Jahr über unverbrüchlich gehalten werden solle / dem Miether hiemit die** Hypothec **in dem Gut / biß zu gäntzlicher Endigung des Miehts-Contracts / verschrieben wird:** Gestalten so dann der Beständner oder Miether ein dingliches Recht überkommet / welches verursachet / daß er durch den Kauffer / als der nur ein bloſſes Personal-Recht hat / vor der Bestand-Zeit nicht ausgebotten werden kan. arg. l. 7. in f. ff. de distract. pign. add Mantic. de tacit. Convent. Lib. 5. tit. 10. num. 20. Franzk. ad tit. ff. locat. num. 242. & Carpzov. d. const. 37. def. 4. num. 5. Wann aber der Vermiether die vermiethete Sach nur schlechterdings und ohne dem Versprechen / daß er selbige nicht vor Verflieſſung der Bestands-Zeit veräussern wolle / verpfändet hätte / in diesem Fall kan zwar der Beständtner das vermiethete Gut oder Haus so lang behalten / biß ihme des Interesse und Schadens wegen ein Genügen beschehen; Franzk c. l. num. 239. wann er aber dieses erhalten / und solcher gestalt die Sach von der Hypothec befreyet worden / v. l. 16. §. 3. ff. de pignor. l. 6. §. 1. ff. quibus mod. pign. solv. kan dem Kauffer / ihm auszubieten / nicht gewehret werden. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 8. in f. Franzk. c. l. num. 241. Wiewolen einige Doctores dieser Meinung zu wider sind. vid. Molin. de J. & J. D. 490. n. 7. & 8. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 4. num. 5. Confer. **Bayer. Land Recht.** p. 1. tit. 4. §. **da auch der Verleiher** &c. **Würtenberg. Land-R.** p. 2. fol. 144. rubr. **Ob der Nachkommen schuldig seye / die Lehnung seines Vorfahren stets zu halten.** &c. & Reform. **der Stadt Franckfurt.** c. l. §. 11. Ein anders wäre es / wann durch ein sonderbares Statut diese Sätze des gemeinen Rechten aufgehoben worden / allermassen auf gewisse Maaß in denen Nürberg. Statuten beschehen / nach welchen der Beständtner zu Unzeiten auszuziehen nicht schuldig ist / sondern im Bestandt noch so lang bleiben kan / biß die ordentliche Ziehler / in welchen man die Häuser zu bestehen und zu verlassen pfleget / gekommen sind / als in der Stadt Nürnberg gewöhnlicher Weis zum Eingang des Monats Maji und Novembris, das ist / um St. Walburgis- und Aller-

Allerheiligen Tag zugeschehen pfleget. Würde demnach der Bestand dem Beständtner nach Wallburgis / und vor Allerheiligen aufgekündiget / in diesem Fall ist er auf den nächst-folgenden Walburgis Tag erst den Bestand zu raumen schuldig; Wann aber die Auffkündigung nach Allerheiligen Tag geschehen / so kan er gleicherweis den übrigen Theil des Jahrs / biß auf den nachkommenden Allerheiligen Tag aussitzen / so fern nemlich der hervor gedingte Bestand sich so lang erstreckte. Uberigens aber stehet auch / nach denen Nürnberg. Statuten, dem Beständtner frey seinen Schaden / der ihm aus solcher Veränderung und Raumung zugestossen / von dem Vermiether zu fordern und zu begehren. v. Reform. Nor. tit. 17. L. 7. Aus welchen allen demnach erhellet / daß Vermög dieses Contracts der Vermiether dem Beständtner / und hinwieder der Beständtner dem Vermiether verbunden seye. **Den Vermiether belangend** / ist derselbige gehalten den Gebrauch des verpachten Guts dem Beständner einzuliefern / und zwar mit allem dem / was eigentlich darzu gehörig ist / v. l. 9. pr. l. 15. §. 1. & 2. in f. l. 19. §. 2. l. 33. ff. locat. welches aber nicht also zu verstehen / als ob er auch den Saamen / den Acker zu besäen / hergeben müste; v. c. 26. X. de Decim. add. Surd. dec. 201. angesehen die Bauung der Felder dem Beständtner obliget. l. 24. §. 2. ff. locat. Er muß aber dem Beständtner den Gebrauch des Guts dermassen behändigen / daß ihm an demselben keine Hinderung zugehe / dd. text. Add. **Bayr. Land-R.** p. 1. tit. 4. §. **Es soll auch hingegen**: Dann wann er an den Gebrauch desselben den Beständtner mit Fleiß und also vorsetzlich verhinderte / müste er ihm alles Interesse und Schaden deßwegen abstatten; l. 15. § 8. l. 33. in f. ff. locat. Pantschman. 1. qu. 13. num. 9. & 10. wann aber solches aus rechtmässiger Ursach von ihm beschehen / müste er ihm wenigsten einen Theil von dem Bestand-Geld / nachdem er das bestandene Gut entweder lang oder eine kurtze Zeit nicht hat gebrauchen können / nachlassen / oder / so er schon den völligen Zins heraus empfangen / einen Theil darvon wieder zuruck geben. l. 30. pr. & l. 35. ff. locat. Welches auch geschehen muß / wann die vermiethete Sach / ohne des Miethers Verschulden / ohngefehr zu Grund gegangen / und entweder durch eine Feuers-Brunst / oder durch Erdbeben / oder auch in andere Wege unbrauchbar gemacht worden ist. l. 9. §. 1. l. 15 §. 2. ff. d. t. Add. Gomez. 2. Res. c. 3. num. 1. in f. Jedoch will auch hierinnen die Nothdurfft erfordern / daß sich der Beständner mit gewissen Clausuln versehe: Gestalten diese Clausul, Krafft welcher es die Partheyen / was die durch Göttliche Verhängnuß verursachte Schäden betrifft / bey den gemeinen Rechten bewenden lassen / deswegen nicht hinlänglich genug zu seyn scheinet / weiln nach Verordnung derselben der Beständtner für den jenigen Schaden haffte muß / welchen er von seinen Feinden erlitten / gleichwie wir anderswo gewiesen haben. Weswegen dann vonnöthen seyn will / daß er sich mit nachfolgender Clausul versehe: **Daß er wegen des von bösen Leuten ihm zugefügten Schadens nicht gehalten seyn wolle** ꝛc. Stryck. d. c. 8. §. XI. Und weiln auch offtermalen geschiehet / daß durch allerhand Verhängnüsse sich ein **Mißwachs** ereignet / als wird der Vermiether auch deswegen an dem Bestand-Geld / wann anders der Mißwachs groß und unerträglich / dem Beständtner etwas nachzulassen haben / v. cap. 3. X. de locat. add. Gail. 2. O. 23. & Hahn. ad Wes. tit. locat. num. 16. welches in der Reformat. der **Stadt Worms**. p. 2. L. 5. tit. 1. §. **So auch** ꝛc. mit nachfolgenden deutlichen Worten exprimiret wird: **So auch einer verliehe / und der ander bestünde einen Weingart / Wiesen / Garten oder Bau-Gut / mit einem jährlichen Zinß oder** Pension **zu bezahlen / u. begebe sich dieselbe Zeit ein grosser Unfall oder Mißwachs; So setzen und wollen wir / daß von eines solchen grossen Unfalls oder Mißwachs wegen / so ohn des Beständners Schuld wäre / aus Gebrechen des Guts oder Ungewitters / der Zinß oder** Pension, **dem Beständner / nach Anzahl soll nachgelassen und abgezogen seyn. Es wäre dann / daß von Uberflüssigkeit des vergangenen oder nachkommenden Jahrs / der Beständner seines erlittenen Schadens möchte ergötzt werden: Dasselbe zu ermässigen soll stehen zu jederzeit zu erbarn verständigen Leuten / oder unser / oder unser Gerichts Schöpffen / nach Gestalt der Sach zu** moderiren ꝛc. Weiln wir aber hiervon bey dem 30. Cap. des dritten Buchs §. 6. zur Genüge gehandelt / als wollen wir den Leser dahin verwiesen / immittelst aber bey dieser Gelegenheit nur so viel noch erinnert haben / daß weilen hierüber offtermalen Strittigkeiten entstehen / **wann dann wegen des Mißwachs ein Nachlaß geschehen solle**: Indeme nicht wenig darfür halten / daß der Vermiether alsdann erst etwas an dem Bestand-Geld nachzulassen schuldig seye / wann der Beständtner über die Helffte Schaden gelitten / v. Carpz. p. 2. c. 37. def. 11. diese Meinung hingegen etwas hart zu seyn scheinet / v. Struv. ad tit. ff. Locat. th. 17. daß / sag ich / zu Vermeidung aller Strittigkeiten / der Beständtner nicht unrecht thue / wann er dem Bestands-Brief nachfolgende Formul einverleiben lässet: **Solte auch gleich der Mißwachs die Helffte der** Pension **nicht übersteigen / sondern geringer seyn / so solle doch allmal dem Beständtner nach** Proportion **des Mißwachs an der** Pension **etwas erlassen werden.** Stryck. cit. cap. 8. §. 14. Indeme auch fernet der Beständtner dieser Früchte halben / welche er bereits gesammlet hat / keinen Nachlaß begehren kan / wann er vielleicht durch feindl. Einfall / Uberschwemmung / oder in andere Wege ohne sein verschulden darum gekommen / obgleich der Vermiether die unversehene Zufäll ausdrücklich auf sich genommen hätte; vid. Gail. 2. O. 23. num. 13. angesehen solche Früchte durch die Einsammlung bereits sein eigen worden sind / daß er also solchen Schaden / als an seinen eigenen Sachen beschehen / erdulten muß; v. Carpz. p. 2. c. 37. def. 20. gleichwie er auch wegen des an dem Vieh erlittenen Schadens keinen Nachlaß begehren kan / Carpz. c. const. 37. def. 21. Also ist höchstnöthig / daß er sich bey diesem Umstand mit nachfolgender Clausul verwahre: **Solte auch wegen der jetzigen gefährlichen Zeiten der Beständter an dem jährlich gesamleten Korn / bevor er solches verkaufft / durch Pfändung / Brand / oder auch andere Unglücks-Fälle in Schaden gesetzt / oder ihm auch sein eigen Vieh beraubet werden / will der Verpachter deshalben an der** Pension, **nach** Proportion **des erlittenen Schadens / ihm einigen Erlaß zu thun / verbunden seyn.** V. Hopp. ad §. 5. J. locat. vers. Cæterum. &c. & Stryck. d. cap. 8. §. 12. Dieses aber ist gewiß / daß / wann es gute fruchtbare Jahr gibt / das Bestand-Geld deswegen nicht eben vermehret oder gesteigert werde / gleichwie es verringert oder geschmählert wird / wann ein Mißwachs sich ereignet. Vid. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 7. lit. E. & Franzk. ad tit. ff. locat. n. 115. Dann zugeschweigen / daß der Beständtner deswegen in denen Rechten gnädiger als der Vermiether gehalten wird / weiln es ihm um die Vermeidung des Schadens zu thun ist / da hingegen der Vermiether nur um den Gewinn sich bewirbet / so kan nicht allzeit gesaget werden / daß der Beständtner bey reichen Jahren seine Früchte hoch

hinaus

hinaus bringe / dann je reicher die Jahr sind / je weniger kan er aus seinen Früchten lösen. v. Bachov. super. cit. loc. Ferner muß auch der Vermiether den Beständner schadloß halten; nicht allein wegen der hingelassenen Sach selbsten v. l. 19. §. 1. ff. h. Add. Reform. **der Stadt Worms** / p. 2. Lib. 1. tit. 1. §. **auch so** ꝛc. ibi: **Auch so einer wissentlich einem andern leihet ein stinckend Faß oder anders so nicht rechtfertig / ist er schuldig demselben seinen Schaden zuerstatten**; verstehe / wann dieselbe gleich Anfangs schadhafft gewesen / ein anders wäre es / wann der Beständtner in seiner gemietheten Behausung ohne des Vermiethers Schuld Schaden gelitten / und vielleicht von jemand wäre bestohlen worden / angesehen in diesem Fall der Vermiether zu Ersetzung des Schadens nicht könte anheischig gemachet werden / wofern er nicht in eben diesem Haus mit dem Beständtner gewohnet / und des Nachts die Thür offen gelassen / oder auch die Verwahrung der jenigen Sach / so der Beständtner in das Haus gebracht hat / entweder ausdrücklich oder stillschweigend / auf sich genommen hätte; v. l. 45. pr. l. 55. ff. locat. l. 4. C. eod. l. 3. §. 1. ff. nautæ caup. add. Carpz. p. 2. c. 37. def. 21. & Berlich. p. 2. dec. 202. sondern es muß auch solches geschehen wegen der von dem Beständtner aufgewandten nothwendigen und nützlichen Unkosten / v. l. 55. §. 1. & l. 61. pr. ff. locat. add. Garl. de expens. c. 14. num. 10. & Carpz. p. 2. c. 37. def. 26. worbey so wol der Vermiether als auch der Beständtner sich mit einigen nothwendigen Clausuln versehen kan: **Jener zwar / daß er den Beständtner dahin verbinde / damit er das Guc und die darzu gehörige Gebäude Dach- und Fach-vest oder in bäulichen Würden erhalte / auch so ein nöthiger oder nutzlicher Bau vorfallen solte / denselben andergestalt nicht als mit Vorwissen des Verpachters vornehme.** v. Reformat. der Stadt Franckfurt p. 2. tit. 14. §. 12. **Insonderheit aber / daß er diejenige Arbeit / so durch die Unterthanen selbst verrichtet werden kan / nicht in Rechnung bringe.** (vid. Mev. p. 2. dec. 89.) **Dieser aber / daß zum Beweiß der Bau-Kosten die Ding-Zettul sollen gültig seyn; Item daß auch diese Unkosten sollen wieder erstattet werden / welche nicht zum immerwährenden Nutzen des Guts gehören / so sie gleich nothwendiger Weis aufgewendet worden.** Brunnem. ad l. 55. ff. locat. n. 6. **Ferner daß / wann ja der Unterthanen Leib-Dienst nicht in die Rechnung zu bringen / jedoch die Baufuhren darunter gerechnet werden mögen** / und was dergleichen mehr ist / davon zu lesen Stryck. d. c. 8. §. 16. & 17. Add. Reformation der Stadt Worms. c. l. §. Item **ein jeder** ꝛc. Endlich muß auch der Vermiether den Beständtner wegen der von demselben abgeforderten Steuren (allermassen die Obrigkeit in Einforderung der Steuren auf den Besitzer oder Innhaber gehet / v. l. 7. ff. de publican. & vectigal.) schadlos halten / anerwogen er der Nutzungen halber / (so zwar dem Beständtner folgen /) das Bestand-Geld einnimmet / und solchergestalt das vermiethete Gut annoch in der That zu nutzen scheinet. v. l. 38. & 39. ff. de usufr. l. 36. ff. de usur. add. l. un. §. 2. ff. de via publ. Welches auch von den Einquartirungs und Durchmarsch-Kosten also zu verstehen ist. Vid. Carpz. p. 2. c. 37. def. 15. Hahn. ad Wes. tit. locat. num. 16. & Tabor. de metatis. c. 3. th. 17. & 19. Wenn aber jedannoch der Vermiether alsdann erst hierzu verbunden / wann mit Consens des Landes-Herrn solhane Einquartirungen und Durchmarsches geschehen / keineswegs aber wann die feindliche Treuppen solchen Schaden zugefüget / angesehen in diesem Fall solches pro casu Fortuito, das ist für eine solche Begebenheit / welcher niemand widerstehen kan / zu halten / und also der Schad dem Beständtner aufzubürden; v. Mev. p. 2. dec. 90 als wird der Beständner sehr weißlich handlen / wann er nachfolgende Clausul dem Bestands-Brief einverleiben lässet; **Daß der Verpachter alle** Contributionen, **Durchmarsch und Einquartirungs-Kosten / sowol von Freund- als Feindlichen Troupen / es geschehe mit** Consens **des Landsherrns / oder wider dessen Willen mit eigenthätiger Gewalt / übersich nehmen wolle.** v. Stryck. cit. cap. 8. §. 13. **Den Beständtner aber betreffend** / ist derselbige verbunden / das Bestand-Geld zu rechter Zeit / nachdem er sich dessen mit dem Vermiether entweder vereiniget / oder des Lands Herkommen solches erfordert / arg. l. 34. ff. de R. J. zu bezahlen / l. 8. C. locat. auch / so er hierinnen sich saumselig erwiesen / die Usurn und Zinse zu entrichten / l. 2. & 17. C. eod. welches Bestand-Geld halben auch der Vermiether schon öffters gedachter massen in dem eingebrachten Gut des Beständners gemeiniglich eine stillschweigende Pfandschafft hat. v. §. 7. 9 de action. ibique DD. Conf. Reform. **der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 14. §. ult. Item Reformat. **der Stadt Nürnberg**; Tit. 21. L. 1. Nechst diesem muß er auch nach vollendetem Bestand das Bestand-Gut dem Vermiether alsofort **wieder einraumen** / l. 39. & l. 48. §. 1. ff. locat. dann wann er dasselbige halsstarriger Weis dem Vermiether so lange vorenthält / biß er hierzu durch richterlichen Spruch verurtheilet wird / muß er / als ein Besitzer fremder Sachen / nicht allein das Bestand-Gut alsobalden abtretten / sondern auch zur Straff / noch so viel als dasselbige werth ist / bezahlen / l. pen. ibique Barbos. C. locat. & l. 10. C. unde vi. Wiewolen heut zu Tag diese Straff nicht allenthalben üblich ist. Vid. Vinn. ad pr. Inst. locat. in f. & Grœnew. ad l. pen. C. locat. Weßwegen es nach den **Nürnberg.** Statuten also gehalten wird / **daß wann der Beständtner nach dem Ziel länger bliebe / und innerhalb dreyen Tagen darnach** (in der Reform. **der Stadt Franckfurt** p. 2. tit. 14. §. 5. in f. sind acht Tage vorgeschrieben) **den Bestand nicht raumete / er den Hinlasser auf desselben Erinnerung und Warnung alle Tag einen halben Gulden zur** Pœn **verfallen seyn / und darauf dem Hinlasser um solche** Pœn **nach Erkandtnuß gegen dem Beständtner verholffen werden solle.** V. Reformat. **der Stadt Nürnberg.** Tit. 17. L. 4. §. **wurde aber** ꝛc. cum seq. In der Reformat. **der Stadt Worms** aber p. 2. L. 5. tit. 1. §. **wann ein Beständtner** ꝛc. ist hiervon also verordnet / **wann ein Beständtner nach Ausgang oder Verscheinen des Ziels seiner Beständnuß sich entäusserte / oder abwendig machte zehen Tag; so mag der Herr oder Verleyher / mit Gunst oder Verwilligung Unser / oder Unser Stadt Gerichts-Schöpffen / das Haus lassen aufthun / und was darinnen ist / mit offenbaren glaubwürdigen Zeugen und Nachbaren / lassen beschreiben und auf des Beständners Kosten zu verwahren / legen an einen sichern Ort / darzu verordnen / wie dann solches je zu Zeiten die Gestalt der Sachen und Nothdurfft erfordern.** ꝛc. So kan auch der Beständner dem Hinlasser deswegen den Bestand nicht vorenthalten / weil er vorgeben möchte / daß ihm das bestandne Gut eigenthümlich zustünde / gestalten er mit dieser Entschuldigung nicht angehöret wird / sondern er muß vorhero den Bestand raumen / hernachmals aber mag er gleichwol wegen des Eigentums Klag erheben; l. 25. C. locat. Es wäre dann daß er alsobald erweisen könte / daß er nach dem Bestand erst das Eigentum überkommmen / dann in diesem Fall könte und

müste

müste er wol gehöret werden. Vid. Christinæ. V. 3. dec. 118. n. 3. & Faber ad tit. C. locat. def. 10.

Endlichen ist auch der Beständner verbunden den durch seinen Unfleiß oder Versäumnuß mit Feuer / oder in andere Wege verursachten Schaden zu erstatten / angesehen ihm das bestandene Gut dermassen zu verwahren obliget / als ein jeder fleissiger Haus-Vatter in dem Seinigen zu thun pfleget. v. l. 5. §. 2. Commod. l. 23. de R. J. l. 9. §. 3. l. 11. §. 3. ff. locat. l. 3. §. 1. ff. naut. caup. Add. Gomez. 2. c. 3. num. 22. & Carpzov. p. 2. c. 37. def. 24. Wann er nun dasselbige gethan / kan er im übrigen nicht leichtlich angefochten werden / text. supr. citat. Conf. **Bayr. Land-Recht** p. 1. tit. 4. §. **und ist insgemein** ꝛc. cum seq. **Würtenberg Land-Recht.** p. 2. fol. 171. Rubr. **Wie bestandene Güter bewahret werden sollen** ꝛc. Reform. **der Stadt Worms** / p. 2. L. 5. tit. 1. §. pen. & ult. Reform. **der Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 14. §. 3. & 4. & Reform. **der Stadt Nürnberg** Tit. 17. L. 2. **Wer aber dieses vorgeben beweisen müsse / daß der Schad durch Verwahrlosung geschehen / oder von ohngefehr sich ereignet habe?** Davon ist bey dem Carpzov. p. 2. cap. 26. def. 17. & 19 und bey dem Trentacinq. lib. 3. tit. de pignor. Ref. 3. & seqq. nachzulesen. **Wie aber die Herrn wegen ihres Gesindes zu Ersetzung des Schadens anzuhalten?** haben wir bey **dem** XI. **Cap. des ersten Buchs** dargethan.

Was es endlich mit der Hinlassung der Pferde / Ochsen Kühe Schaf / Lämmer / Schwein ꝛc. **und anders Viehs vor eine Bewandenuß / und was darbey zu beobachten?** soll hierunten bey dem **Buch / welches von der Vieh-Zucht** handelt / noch ferner angemercket werden.

Aus welchen **Anmerckungen** demnach abermalen mit leichter Mühe eine **Pacht / oder Bestands**-Formul auf nachfolgende Weise formirt werden kan.

Kund und zu wissen ꝛc. (NB. Hier kan dasjenige / was hieroben bey dem Kauff-Instrument gesetzet worden / gleichermassen inseriret werden:) „Daß der „Wohl-Edelgebohrne und Gestrenge Herr N.N. Erb- „und Gerichts-Herr zu N. mir zu end benandtem Notario „in seiner Studier-Stube / in Gegenwart zweyer hierzu „erbettenen Gezeugen / Namens NN. und NN. vorgebracht / welchergestalten er sich in Kriegs-Dienste zu begeben Willens / und dahero sein Lehen und Ritter-Gut „zu N. an Schloß / Stuben / Kammern / Küchen / Kellern / Gewölben / Hof / Scheuren und Ställen„ (wann er aber vor sich was behalten will / muß er solches nachfolgender Gestalt excipiren /) „ausgenommen den Saal / „samt hierauf befindlichen Kuchen / Stuben und Kammern / wie auch der Stallung auf 4. Pferd / die er ihm / „so offt er herkommt / zu gebrauchen vorbehält / nebst denen hierzugehörigen Gärten / Ländereyen / Wißwachs / „Triften / Fischwassern / Jagten / Unterthanen / Gerichten / Straffen / Lehen / Frohnen / Zinsen / Gerechtigkeiten und Beschwehrungen / imgleichen jährlich 100. Klaffter Holtz ꝛc. massen das hierüber aufgerichte Inventarium mit mehrern besaget / dem Wohl-Edelgebohrnen „und Gestrengen Herrn N. von dato an auf 9. Jahr vermiethet und verpachtet / „ (NB. Wann die Verpachtung / so lang als der Miether leben wird / beschehen / ist es nutzlich / daß diese Clausul beygesetzet werde: „Jedoch „mit diesem Beding / daß der Contract alle 9. Jahr renovirt werde:) Dergestalt und also / daß der Herr „Pachter solches alles aufs beste / jedoch pfleglichen / nutzen und gebrauchen / das Lehen nebst den darzugehörigen Gebäuden / Dach- und Fachwest / oder in baulichen „Würden erhalten / jedoch / wann ein nothwendiger oder „nützlicher Bau vorfiele / denselben andergestalt nicht / als „mit Vorwissen und Verwilligung des Verpachters „vornehmen / auch diejenige Arbeit / so durch die Unterthanen selbst verrichtet werden kan / nicht in die Rechnung bringen solle: Worbey aber auch expresse bedungen worden / daß wann der Herr Pachter das Gut bey „währenden Pacht-Jahren einem andern solte sublociren und veraffterpachten wollen / solches ihm andergestalten nicht freystehen solle / als wann vorhero der Affter-Pachter ihme / als dem ersten Herrn Verpachter „neue Versicherung bey Verpfändung seiner Güter wird „gestellet haben„ (NB. Siehet aber der Verpachter nicht gerne / daß das Gut veraffterpachtet werde / kan er nachfolgende Clausul beyrucken lassen: „Doch / daß „er das Gut keinem andern veraffterpachte:) Dargegen aber hat der Herr Pachter dem Herrn Verpachter „alle und jede Jahr / so lang der Pacht währet — fl. Reinischer Wehrung / als halb auf Michaelis / halb aber auf „Walburgis zum Pacht-Geld zu erlegen / dergestalten „versprochen / daß / so er hierinnen nicht einhielte / dem „Herrn Verpachter frey stehen solle / ihn Krafft habender Jurisdiction durch gewöhnlichen Gerichts-Zwang aus „dem Gut zusetzen / allermassen der Pachter sich auf „solchem Fall dessen Jurisdiction hiermit per Expressum „unterwürffig machet„ (NB. Wann aber der Verpachter den Gerichts-Zwang nicht hätte / könte an statt der vorigen nachfolgende Clausul inserirt werden: „Solte auch der Pachter alle halbe Jahr die versprochene „Pacht nicht abtragen / solle dem Herrn Verpachter „freystehen / ihn so fort aus dem verpachteten Gut eigenmächtiger Weise zu depossediren oder auszutreiben ꝛc.) „Und gleichwie er ferner das Gut im baulichen Wesen und „Besserung zu erhalten zu saget: Also bedinget er sich hingegen / daß der Herr Verpachter nicht allein der Unkosten „wegen ihme gebührenden Abtrag thun / und zum Beweiß „der Bau-Kosten allein die Ding-Zettel gelten lassen; sondern auch denjenigen Schaden / so durch Göttl. Verhängnuß / oder auch von bösen Leuten geschehen / nicht „weniger alle Contributions- Durchmarsch- und Einquartierungs-Kosten / sowol von freund- als feindlichen „Trouppen / es geschehe mit Consens des Lands-Herrn „oder wider dessen Willen mit eigenthätiger Gewalt / „über sich nehmen; Deßgleichen auch ihme / wann er bey „den jetzo gefährlichen Zeiten an dem jährlich gesammleten Korn / bevor er solches verkaufft / durch Pfändung / „Brand oder ander Unglück in Schaden gesetzet / oder „ihm auch sein Vieh geraubet werden / nicht weniger / „wann ein Mißwachs geschehen / und derselbe nicht einmal die Helfft der Pension übersteigen solte / nach Proportion des erlittenen Schadens an der Pension etwas abgehen lassen wolle / mit dem fernerweitigen Anhang / daß der Herr Verpachter / zeit währender Pachtzeit / das verpachtete Lehen- und Ritter-Gut samt denen „Zugehörungen nicht verkauffe / wie er dann ihme Herren Pachtern zu dem Ende zu besserer Versicherung dasselbige verschrieben und verpfändet hat: Ubrigens will „der Herr Pachter bey Ausgang der Pacht-Zeit dieses „Gut / wie er solches nach dem Inventario bestellet überkommen / wieder getreulich überliefern / solte aber selbiges „nicht alsofort nach verflossenen Pacht-Jahren geschehen / „alsdann soll er solches noch ein Jahr Pachts-Weise zu „behalten / schuldig und gehalten seyn. Und damit alle „das obgesetzte stets und unverbrüchlich gehalten werden „möge / hat er dem Herrn Verpachter all sein Vermögen „ligend und fahrend / insonderheit aber sein Gut zu N. zu „einem Special-Unterpfand gesetzt / sich im Fall der Nichthaltung wegen des Pacht-Geldes / samt Schäden und

Kosten

„ Kosten hieran erhohlen und bezahlt zu machen. Endlichen „ aber haben sich beede Theil aller Ausflucht und Freyhei„ ten/ als der Verkürtzung über die Helfft/ des Betrugs/ „ Irthums / und dergleichen „ (wann der Pachter sich „ klüglich versehen will/ kan er noch nachfolgende Wort „ mit einmengen lassen / „ der Herr Verpachter aber in„ sonderheit des Remedii L. 3. C. locati) wissentlich entge„ ben und renunciret „ (wann aber dem Remedio L. 3. C. locati renunciret worden / müssen obige Wort / daß der Verpachter den Pachter/ im Fall er auf bestimmte Zeit mit der Bezahlung der Pension nicht einhalten solte/ depossediren könne/ ausgelassen werden/) „ auch dahero mich ersucht/ „ dieses alles ad notam zu nehmen/ zu protocolliren/ „ und hierüber ein und anders Instrument auszufertigen. „ Wann dann ich solches Krafft habenden Amts nicht „ abschlagen können/ als habe gegenwärtiges Instrument „ unter meiner / wie auch der Contrahenten und Zeugen „ eigenhändigen Subscription / respectivè Notariat„ Signet/ und Hand / Pittschafft ausgestellet / so gesche„ hen ꝛc.

(L.S.)
(L.S.) N. N. Notarius Publ. Cæsarius ad hunc actum legitimè requisitus, in fidem.
(L.S.) N. N.
(L.S.) N. N.
(L.S.) N. N.
(L.S.) N. N.

In dem **Bestands-Register** oder Inventario, dessen wir oben gedacht / wird zuvorderst die **Zahl der Unterthanen nach denen Feuer-Stätten / wie auch ihre Frohn- und andere Dienst**; deßgleichen auch **des Guts Gerechtigkeiten und Beschwerden** von Titul zu Titul/ nach der Ordnung anzuzeigen seyn. Dergleichen Formul bey dem **Nehring** in Manual. Notarior. Lib. 3. Formul. 4. p. 391. & seqq. anzutreffen.

Wann aber ein Bestand- oder Pacht-Instrument allein von denen contrahirenden Partheyen / ohne Zuziehung eines öffentlichen Notarii aufgerichtet werden wolte/ müste dasselbe auf eben die Manier und Weise beschehen/ wie wir solches bey dem Kauff-Contract an die Hand gegeben haben. Und so viel von dem simplen Pacht- oder Bestand-Contract, folget nun

Der Erb-Zins Contract, oder die Erb-Verleihung und Erb-Beständtnuß.

GEstalten die ligende Güter unterweilen auf keine benannte Zeit (wie in dem simplen Bestand-Contract zu geschehen pfleget) sondern zum rechten Erb/ nicht allein dem jetzigen Beständtner/ sondern auch allen seinen Erben und Nachkommen um einen jährlichen Erb-Zins/ der entweder in Geld oder auch in Früchten bestehet/ so lang selbige besagtes Erb-Gut in gebührlichem Wesen und Bau erhalten / verliehen werden / v. §. 3. J. locat. ibique DD. t. t. ff. si ager vectigal. & t. t. C. de Jure Emphythevt. welchen Contract man demnach **Erb-Verleihung** und **Erb-Beständtnüß** zu nennen pfleget/ und kan derselbige nicht allein in solchen Gütern / die zum weltlichen Gebrauch gehören/ sondern auch in Kirchen-Gütern geschehen/ wie zu sehen ex Nov. 7. c. 3. & Nov. 120. c. 1. Obwoln nun dieser Contract mit dem simplen Bestand in vielen überein kommt/ v. §. 3. J. locat. so ist er doch in sehr vielen Stücken von demselben unterschieden/ dann zu geschweigen/ daß in der **Erb-Verleihung** das nutzbare Eigentum nebst der Possession/ auf den Erb-Beständtner und dessen Erben gebracht wird/ da hingegen ein zeitlicher Beständtner beedes entbehren muß/ so kan das Erb-Gut auch einem andern/ jedoch mit Bewilligung des Herrn veräussert werden; zudem bestehet der Erb-Bestand nur in unbeweglichen und ligenden Sachen / da hingegen der simple Bestands-Contract auch in beweglichen Dingen geschehen kan; Uberdiß wird in dem Erb-Bestand wegen des Mißwachs eigentlich nichts nachlassen/ welches aber in dem simplen Bestands-Contract sich wiederum anders verhalten thut. Und endlich kan der Erb-Verleiher das Erb-Gut seiner Nothdurfft halben nicht an sich fordern / welches doch abermalen in dem simplen Bestands-Contract erlaubet ist/ und was dergleichen merckliche Differentien und Unterschiede mehr sind/ davon wir hierunten noch weiters handeln werden. v. **Bair. Land-Recht.** p. 1. tit. 5. §. **ligende Güter.** ꝛc. Reform. **der Stadt Worms**/ p. 2. lib. 5. tit. 2. §. **Erb-Beständtnus**: und Reform. **der Stadt Franckfurt**/ p. 2. tit. 15. §. 1.

Im Gegentheil kommt dieser Contract mit dem simplen Bestands-Contract in diesem überein/ daß er gleichergestalt mit blossem Consens gepflogen werden kan/ und also zu seiner Essentz / **den gemeinen Rechten nach** / keine schrifftliche Handlung vonnöthen hat/ es wäre dann/ daß um bessern Beweistums willen die Partheyen schrifftlich contrahiren wolten. v. §. 3. J. locat. l. 1. & 3. de Jur. Emphyt. l. 4. ff. de pignor. & l. 4. ff. de fide instrum. Add. Harppr. add. §. 3. J. locat. num. 58. Vinn. ad eund. num. 8. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 9. lit. D. & Valasc. de Jure Emphytevt. qu. 7. num. 2. Ich sage mit Fleiß/ **denen gemeinen Rechten nach**/ gestalten heut zu Tag dieser Contract fast aller Orten in Schrifften gepflogen wird/ wie zu sehen bey dem Mev. p. 3. Dec. 289. Struv. Ex. ad ff. 11. th. 66. & Carpzov. p. 2. c. 39. def. 7. num. 6. Consent. **Bair. Land-Recht.** p. 1. tit. 5. §. **erstlich daß solche.** ꝛc. Reform. **der Stadt Worms**/ p. 2. l. 5. tit. 2. §. **mit diesem unsern gemeinen Gesetz** ꝛc. & Reform. **der Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 15. §. 2.

Wiewolen aber dieser Contract ein immerwährendes und unwiderrufliches Wesen ist/ auch vorgedachter massen auf alle Erben/ sie mögen Bluts-Freunde seyn oder nicht/ wann sie nur im Testament eingesetzet werden/ gehet; §. 3. J. locat. Nov. 7. c. 3. & Nov. 120. c. 1. (durch welche letztere Novell die Novell. 7. c. 3. corrigiret worden ist.) vid. Bachov. V. 1. D. 29. th. 10. lit. A. so hat doch dieser Satz seinen Abfall 1.) wann der Erb-Verleiher vermittelst eines Pacts oder Gedings diesen Contract nur auf gewisse Erben restringiret hat/ welches ihm dann zu thun frey stehet. l. 3. ff. si ager. vectigal. arg. l. 1. §. 3. ff. de superfic. add. Vinn. ad §. 3. J. locat. & Valasc. de Jure Emphytevt. qu. 1. n. 12. 2.) Wann der Erb-Beständtner den Erb-Zins nicht richtig bezahlt/ sondern denselben drey Jahr lang (in dem geistlichen Erb-Bestand sind nur zwey Jahr gesetzet. L. 2. C. de Jure Emphyt. & avth. qui rem. C. de SS. Eccles.) vorenthalten hat/ angesehen ihm so dann dem Erb-Verleiher (ohngeachtet er ihn deßwegen nicht angemahnet/ l. 2. C. de Jure Emphyt. & l. 12. C. de contrah. stipul.) das Erb-Gut genommen/ und so er sich vielleicht widersetzen solte/ mit Recht abgefordert werden kan/ arg. l. 176. de R. J. l. 7. C. unde vi. add. Vinn. ad §. 3. J. locat. num. 5. & Carpz. p. 2. c. 38. def 1. so gar/ daß ihm in solchem Fall nicht einmal einige Besserung (ob selbige gleich scheinbarlich vor Augen/) erstattet wird/ angesehen mit dem Erb-Gut zugleich die Besserung/ welche der Erb-Beständtner in Krafft dieses Contracts an das Erb-Gut wenden müssen/ verwürckt zu werden pfleget; l. 2. C. de Jure Emphyt. & avth. qui rem C. de SS. Eccles. add. Carpz. p. 2. c. 38. def. 12. num. 9. es wäre dann/ daß der Erb-Verleiher bey Lebzeiten des Erb-Beständtners diesen seinen Willen nicht erkläret/ Carpz. p. 2. c. 38. def. 9. oder sich

mit dem Erb-Beständtner anders verglichen/l. 2. C. de Jure Emphytevt. oder auch der Erb-Beständtner vor der Erklärung des Erb-Verleihers/ den Erb-Zins angebotten/ und solcher gestalt seine Saumseligkeit entschuldiget / c. f. X. de locat. Carpzov. d. c. 38. def. 11. oder endlich der Erb-Verleiher diese Schuld entweder mit ausdrücklichen Worten/ oder aber stillschweigend dem Erb-Beständtner vergeben/ und den Erb-Zins/ **welcher erst nach dreyen Jahren fällig worden**/ gefordert hätte; l. 2. C. d. t. Carpz. d. c. 38. def. 6. & Bach. V. 1. D. 29. th. 12. lit. D. gestalten in diesen Fällen allen/ der Erb-Beständtner oder dessen Erben ihres Erb-Rechts nicht beraubet werden könten / absonderlich in dem letzten Fall/ da sich der Erb-Verleiher seines Rechtens verziehen / welches aber nicht geschehen/ **wann er den für die drey Jahr bereits verfallenen Zins eingefordert hat.** vid. Zœs. ad tit. ff. si ager vectigal. n. 82. & Vinn. 2. qu. 2. in f. Add. **Bair. Land-R.** p. 1. tit. 5. §. **zum dritten.** Reform. **der Stadt Worms/** L. 5. p. 2. tit. 2. §. **wir setzen und wollen.** & Reform. Francofurt. p. 2. tit. 15. §. 14. Der Erb-Zins aber kan auch in einer geringen Sache bestehen/ angesehen derselbe nicht nach Proportion der Früchte / sondern zur Recognition und Erkäntnuß der Eigen-Herrschafft gereichet wird; dann wann derselbe eine Proportion mit denen Früchten hätte/ würde vielmehr dieser Handel für einen simplen/ als für einen Erb-Bestandts-Contract muthmaßlich zu halten seyn. vid. Valasc. de Jure Emphyt. qu. 1. n. 8. & 11. & Harppr. ad §. 3. Inst. locat. cit. supr. loc. Deßgleichen hat auch 3.) dieser Rechts-Satz/ daß nemlich die Erb-Verleihung ein ewigs und immerwährendes Wesen seye/ seinen Abfall/ wann der Erb-Beständtner das **gantze Erb-Gut** durch sein Verschulden mercklich verwarloset/ und dasselbe nicht als sein eigen Gut gehalten hätte/ gestalten er auch in diesem Fall dessen billich beraubet werden könte. per avth. qui rem. C. de SS. Eccl. l. 5. §. 1. ff. commod. & l. 23. ff. de R. J. Add. Carpzov. p. 2. c. 38. def. 23. Ich sage mit Fleiß/ das **gantze Erb-Gut** / dann/ wann er nur einen Theil darvon verderbet hätte/ wäre es unbillich/ wann er deßwegen des gantzen Guts entsetzet werden / und also mehr/ dann er gesündiget hat/ büssen solte; v. l. 11. & 16. ff. junct. l. 22. C. de pœn. l. 6. & 11. C. de his, quib. ut indign. 2. F. 38. & Carpzov. dict. def. 23. welchem zu Folge dann ihme nicht erlaubet ist/ daß er aus einer Scheuren ein Wohn-Haus/ oder aus einem Acker einen Garten oder Wiesen / ohne des Erb-Verleihers Vorwissen / machen darff. v. text. supr. cit. Add. Reform. **der Stadt Worms/** p. 2 l. 5. tit. 2. §. **So einem ein Wein-Gart.** & Reform. **der Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 15. §. 5. & 10. Endlich und 4.) hat dieser Rechts-Satz seinen Abfall/ wann die Verjährung im Wege stehet/ das ist/ wann entweder der Erb-Beständtner das vollkommene/ oder der Erb-Verleiher das nutzbare Eigentum præscribiret und verjähret hat/ welches auf Seiten des Erb-Beständtners geschiehet/ wann derselbige dem Erb-Verleiher den Erb-Zins abschlägt/ selbiger aber darauf hin dreyssig Jahr lang denselben nicht einfordert: auf Seiten des Erb-Verleihers aber/ wann derselbe den angebottenen Erb-Zins nicht annehmen will / sondern jederzeit das Erb-Gut für sein eigen Gut / auf dem kein Erb-Zins hafftet / hält/ der Erb-Beständtner hingegen dreyssig Jahr lang ruhet / und den Erb-Zins nicht entrichtet / angesehen nach Verfliessung solcher Zeit die Erb-Beständtnüß verlohren gehet. v. 2. F. 26. §. si quis per 30. Add. Carpz. p. 2. c. 38. def. 15. & Struv. ad tit. ff. si ager. vectigal. th. 64. Add. Reformation. **der Stadt Worms/** p. 2. l. 5. tit. 2. §. **wann sich aber begebe** ꝛc. & Reform. **der Stadt Franckfurt/** p. 2. tit. 15. §. 11. cum seqq.

Aus welchen allen demnach erhellet / was in diesem Erb-Contract dem Erb-Beständtner oblieget/ und was er vor dem simplen Beständtner für einen Vortheil habe / worzu wir auch noch ferner dieses zehlen/ daß er den Erb-Bestand verkauffen kan/ wofern nur dieses mit Wissen des Erb-Verleihers geschiehet/ als welchem er zu dem Ende das Erb-Gut vorher anbieten muß / damit er sich seines ihm deßwegen zukommenden Vorkauff-Rechts bedienen möge / welches aber innerhalb zweyen Monaten geschehen soll: Wann aber der Erb-Beständtner dieses unterlässet/ und ohne Consens des Erb-Verleihers das Erb-Gut verkauffet/ kan er dessen ebenfalls beraubet werden. vid. l. ult. in f. C. de Jure Emphytevt. add. Zœs. ad tit. ff. si ager vectigal. n. 95. **Ob aber solches Anbieten auch in diesem Fall beschehen müsse wann vielleicht der Erb-Beständtner sein Erb-Recht verschencken und vertauschen will?** ist bey denen Rechts-Gelehrten noch nicht allerdings ausgemachet/ wie zu sehen bey dem Vinnio lib. 2. S. Q. quæst. 2. dann ob man etwan gerne gestehet/ daß auch in andern Contracten der Erb-Beständtner dem Erb-Verleiher wissend machen solle/ was er demselben für einen Erb-Zins-Mann an seine statt darstelle/ gestalten derselbe dem Erb-Verleiher das **Hand Lohn**/ oder die so genannte **Lehen-Waar** / (welche nach denen gemeinen Rechten von 50. Gulden einen ausmachet) bezahlen muß/ v. l. f. C. de Jure Emphytevt. add. Franzk. de Laudem. c. 8. 14. & 23. so ist er doch solche Notification oder Ankündigung nicht deßwegen zu thun schuldig/ damit sich der Erb-Verleiher des Vorkauffs-Rechts bedienen möge; gestalten in diesen Contracten ein grosser Unterschied/ weme der Erb-Beständtner das Erb-Gut zukommen lassen will/ und zu wem ihn seine Neigung träget / da es ihm hingegen in dem Kauff-Handel eines ist/ wer ihm das Kauff-Geld bezahlen mag. vid. Vinn. c. l. add. Struv. Exerc. 11. th. 69. Schwendendorff. ad Eckolt. tit. locat. §. 11. & Zœs. ad tit. ff. si ager vectigal. n. 102. in f. Wird demnach für dem Erb-Verleiher das sicherste seyn/ wann er diesem Contract nachfolgende Clausul einverleiben lässet: **Solte auch der Zins Mann das Erb Zins Gut verkauffen/ oder sonst auf andere Art/ wie es immer beschehen kan/ veräusseren wollen/ soll er solches andergestalt nicht befuget seyn/ als wann er dasselbe vorher dem Erb-Verleiher** offeriret/ **und dessen Einwilligung hierüber erhalten hat.** v. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 2. cap. 8. §. 19. Conf. **Baier. Land-R.** p. 1. tit. 5. §. **zum sechsten** ꝛc. Reform. **der Stadt Worms/** p. 2. L. 5. tit. 2. §. **wir setzen und ordnen/** daß ꝛc. & Reform. **der Stadt Franckfurt/** p 2 tit. 15. §. 7. 8. & 9. Dieses aber ist gewiß/ daß der Erb-Beständtner/ so fern er in dem Erb-Gut nicht länger bleiben wolte/ solches dem Eigentums-Herrn wieder aufsagen könne/ jedoch / daß solches ohn alle Gefährde geschehe; zugleich aber auch des Eigentums-Herrn Will darbey seye/ v. §. 3. J. de usufr. L. 5. C. de O. & A. l. 3. C. de fundo patrim. add. Bachov. ad Treutl. V. 1. D. 29. th. 13. lit. D. oder daß er sonst rechtmässige Ursachen deßwegen fürzuwenden vermöchte. vid. Baier. Land-Recht. p. 1. tit. 5. §. **entgegen und zum vierdten** ꝛc. & Reformat. **der Stadt Franckfurt/** p. 2. tit. 15. §. 15.

In diesem aber ist der Erb-Beständtner härter als ein simpler Pachter gehalten/ daß ihm wegen des Mißwachs und anderer unversehener Unglücks-Fälle an dem Erb-Zins kein Nachlaß beschiehet; l. 1. in f. C. de Jur. Emphytevt. add. Valasc. d. tr. qu. 27. n. 3. & seq. & Carpz. p. 2. c. 38. def. 19. angesehen sothaner Erb-Zins gemeiniglich nicht nach Proportion der Frücht / sondern zur Recognition und Erkäntnuß des Erb-Verleihers/ vorgedachter massen gerei-

gereichet wird: Es wäre dann / daß sothane Unglücks-Fälle alle Nutzungen hinweg nehmeten/ Carpz. de def. 19. & Valasc. d. qu. 27. n. 13. oder daß der versprochene Erb-Zins eine Proportion und Gleichheit mit denen Früchten hätte/ Vinn. ad §. 3. in f. J. locat. Gail. 2 O. 23. & Valasc. d. qu. 27. n. 11. oder endlich/ daß an statt des Erb-Zinses eine gewisse Proportion der Früchte versprochen worden/ ꝛc. gestalten in diesen Fällen allen ein nothwendiger Nachlaß geschehen müste; weßwegen dann der Erb-Beständtner/ weilen er hierinnen so hart gehalten ist/ seine Condition durch gewisse Pacta zu mitigiren und zu mildern wissen wird. v. Stryck. c. l. §. 22.

Mit dieser Erb-Verleihung nun/ hat nicht allein das **Leben**/ davon wir hieroben weitläufftig gehandelt / sondern auch der **Zins**-Contract, eine zimliche Verwandtschafft; dahero dann die **Erb-Zins-Güter**/ bona emphyteutica, und die **Zins-Güter** / bona censitica, offtmalen confundiret werden / wiewolen dieser Unterschied dahinter stecket/ daß in denen **Erb-Zins-Gütern** der Erb-Verleiher sich das Eigentum / wiewol ohne Nutzung / ausser daß ihm jährlich der Erb-Zins gereichet wird/ vorbehält; da hingegen in denen **Zins-Gütern** das vollkommene Eigentum auf den Zins-Mann gebracht wird / doch also/ daß dem Zins-Herrn ein gewisser jährlicher Zins bezahlet werden muß/ vid. Joh. Wamel. cons. 335. num. 3. Schrad. de feud. p. 2. c. 2. num. 59. & Struv. S. J. F. cap. 2. th. 10. n. 3. welches Zinses halben aber der Zins-Mann/ wann er gleich viel Jahr lang denselben nicht entrichtet/ seines Zins-Guts keines wegs beraubet wird; vid. Richt. p. 2. dec. 48. & Coler. dec. 14. num. 4. & 5. sondern es kan der Zins-Herr nur allein die durch sonderbare Geding im Fall der Nachlässigkeit vielleicht angehängte Straff einfordern/ v. Carpz. p. 2. c. 39. def. 3. & Struv d. th. 10. n. 3. welche Straff vor diesem darinnen bestanden / daß der Zins-Mann/ so bald er sich in Bezahlung seines Zinses saumselig erwiesen/ alle Tag/ so lang er denselben innen behalten/ solchen zwiefach geben müssen/ so man deßwegen **Rutscher-Zinse** genennet/ wie sie täglich fortgerutschet/ und je länger sie angestanden/ allezeit grösser worden sind. Davon zu sehen der **Sachsen Spiegel**/ lib. 1. art. 54. Coler. 1. dec. 24. & Schottel. de antiqu. In German. Jurib. cap. 19. per tot. Obwolen nun dieselbe heut zu Tag sehr rar sind/ so gibt es doch zuweilen Oerter / an welchen sie noch anzutreffen/ immassen hiervon Carpzovius p. 2. c. 38. def 25. nachfolgende Sententz anführet: **Habt ihr von euren Vor-Eltern etliche Zinse / so auf Rutscher-Rechte stehen/ und von etlichen Bürgern zu Sangershausen/ auf den Tag Michaelis bey Sonnen-Schein erleget werden müssen/ ererbt. Und es haben am Tag Michaelis 1599. verschienenen Jahrs über hundert Personen ihn nicht entrichtet; da ihr nun solche Zinse/ auf vorbemeldten Tag Michaelis von oberwehnten Personen hättet abfordern lassen/ immassen euch dißfalls zu thun gebühret/ und sie wären mit Erlegung derselben ohne erhebliche Ursach säumig geworden/ so wäret ihr von ihnen alle Tag/ so lange sie ferner säumig/ zwifachen Zins zu fordern wol befuge/ v. R. w.** von welchen allen noch ferner Schottelius an vorberührter Stelle/ woselbsten er auch von dem **May-Gassen-Zins** handelt / nachgelesen werden kan. Und weilen demnach wegen Abrichtung des jährlichen Zinses der **Erb-** und **Zins**-Contract fast übereinkommen / überdiß auch im Zweiffel allzeit darvor zu halten/ daß die Partheyen vielmehr einen **Zins** / als **Erb-Zins**-Contract, miteinander eingehen wollen. Carpz. p. 2. c. 39. def. 8. als wird die Nothdurfft erfordern / daß / wann jemand ein Gut zum Erb-Bestand verleihen will/ derselbige sich fleissig in dem Bestands-Brief das Eigentum vorbehalte/ Carpzov. d. l. def. 6. damit es nicht das Ansehen haben möge/ als wann ein **Zins**-Contract geschlossen worden. v. Carpzov. d. l. def. 9. & Stryck. cautel. contract. sect. 2. c. 8. §. 23.

Ferner hat auch mit der **Erb-Verleihung** dieser Contract eine genaue Verwandtschafft / **Krafft dessen das Vieh mit diesem Beding in Pacht gethan oder ausgestellet wird/ daß der Pacht-Mann an statt des abgegangenen immerhin neue Stücke schaffe und** substituire, welches man daher das **eiserne Vieh**/ die **eiserne Kühe** / **eiserne** Schafe nennet: Dergleichen Geding unter denen Leuten sehr gemein ist. vid. Carpzov. p. 2. c. 37. def. 19. Struv. Exerc. ad π. 24. th. 14. & Otto Tabor peculiari Tract. de Jure Socidæ. c. 2. §. 15. davon wir bereits an einem andern Ort gehandelt haben.

Nicht weniger kommen auch die so genannte **Schilling-Güter** oder **Schilling-Bauer** einiger massen mit diesem Contract überein/ welche der Bauer oder Beständtner um einen Schilling von dem Eigentums-Herrn überkommet/ doch also/ daß er sie wieder/ nach Empfang seines Schillings/ abtretten muß/ von welchen abermal die so genannten **Laß-Güter** hierinnen unterschieden sind/ daß diese denen Bauren für einen gewissen jährlichen Zins überlassen werden/ und zwar auf eine ungewisse Zeit/ immassen es in des Eigentums-Herrn Willen stehet/ dieselbe/ wann er will/ hinwiederum zu sich zu nehmen; in welchen aber/ gleichwie auch in denen vorigen / das nutzbare Eigentum nicht transferiret / sondern nur der blosse Genuß für den Zins erlaubet wird v. Struv. S. J. F. th. 10. n. 6. Berlich. p. 2. concl. 48. & Stryck. Exam. Jur. feud. c. 2. qu. 30.

Uberdas haben auch die **Precarey-Güter** mit der Erb-Verleihung eine Verwandtschafft/ als in welchen die Nutz-Niessung demjenigen auf sein bittliches Ansuchen verliehen wird/ der seine Güter der Kirchen zugewendet hat/ doch also / daß alle fünff Jahr der Contract verneuert werde/ v. l. 14. §. 5. C. de SS. Eccles. Nov. 7. c. 4. Nov. 120. c. 2. & t. t. X. de precar. add. Cujac. 4. O. 7. Struv. S. J. F. th. 10. num. 5. Franzk. de Laudem c. 12. Tholosan. S. J. V. Lib. 23. c. 2. Ziegl. de Episcop. Lib. 3. c. 28. & Linck. ad Decretal. tit. de precar. nec non Wehner. obs. pr. voc. **Herrn Gnad** ꝛc. ibi: *Estque species quædam emphyteuseos.* &c. die Nutz-Niessung selbst aber wird unterweilen auf eine gewisse Zeit gesetzet/ unterweilen Lebenslang/ unterweilen auch auf ewig/ und zwar bißweilen mit einem gewissen Zins / bißweilen auch ohne demselben vergönnet / vid. cap. ult. in fin. X. de precar. welches insonderheit aus denen **Bett-Briefen**/ (davon eine Formul bey dem Christophoro Lehmanno in seiner **Speyerischen Chronick**/ lib. 2. cap. 43. fol. 179. anzutreffen) zu ersehen ist. Von dem heutigen Gebrauch ist zu lesen Franzk. de Laudem. c. 12. & Gottlob à **Werthern** de jure precar. sect. 2. pos. 28. & seq.

Deßgleichen können auch die so genannte **Meyer-Güter** / bona colonaria, ihrer Gleichheit wegen / die sie mit denen **Erb-Zins-Gütern** haben/ hieher gezogen werden/ davon zu sehen Franzk. de Laudem. cap. 11. num. 11. Hahn. ad Wesenb. tit. si ager. vectigal. num. 3. & Struv. S. J. F. th. 10. num. 4. wie nicht weniger die **Land-Siedeley** oder das **Land-Siedel-Recht**/ Krafft dessen jemand seine Feld-Güter zu **Land-Siedel-Rechten** verleihet/ davon weitläufftig zu lesen **Solmisches Land-R.** p. 2. tit. 7. & Commentatio Domini Taboris ad dict Jus provinc. præmemorato titulo. Ferner hat auch die Admodiation mit der Erb-Verleihung eine zimliche Gleichheit/ Krafft welcher das Einkommen eines Amts oder Guts / wie auch

der Zölle um eine gewisse Summa Geldes verpachtet/ admodiret oder verarentiret wird; dahero die Frantzosen solche Pachter les Fermiers, les Admodiateurs, die Italiäner aber Arendatore nennen; davon zu lesen Otto Tabor, de admodiatione per tot. welcher Contract an und für sich selbsten nichts unbilliges in sich hält. **Ob aber dieses zu verantworten/ daß ein Amt-Mann die Brüche/ Frevel und Geld-Bussen von der Obrigkeit um eine gewisse Summa Geldes pachtet:** davon besihe Naurath. de Rationariis, von **berechneten Dienern.** p. 11. Wehn. obs. pr. voc. amodiren, & Diethern ad Speidel. voc. **Verpachten.**

Endlich aber können auch die **Eigenschafften und Erb-Gerechtigkeiten in der Stadt Nürnberg und auf dem Land**/ hieher referiret werden/ gestalten selbige mit der **Erb-Beständnuß** (absonderlich aber die letzere) in vielen eine Gleichheit haben/ wiewol die erstere vielmehr von dem Kauff jährlicher Renten participiren/ so daß man bey diesen Umständen/ da vorbenannte Gerechtigkeiten bald von jenem/ bald von diesem etwas haben/ fast nicht wissen soll/ wohin sie eigentlich zu zehlen seyn. vid. Wurffbain in diff. Jur. Civ. & Reform. Norib. clas. 1. membr. 2. sect. 1. th. 76. in fin. Es sind aber selbige von der **Erb-Verleihung** oder **Erb-Beständnuß**/ davon wir nach Anleitung der gemeinen Rechten hieroben gehandelt/ in nachfolgenden Stücken unterschieden. Dann da **nach denen gemeinen Rechten** zur Erlangung des **Erb-Rechtes** keine Investitur vonnöthen/ wird selbige **nach denen** Statuten **der Stadt Nürnberg** erfordert/ nach welchen der Erb-Beständner mit einem cörperlichen Eyd schwören muß/ **daß er den Erb-Verleiher und seine Erben für seine Eigen-Herren erkennen und halten/ auch keinen andern Schutz- und Verspruch-Herrn annehmen und haben/ ihm und seinen Erben getreu und gewehr seyn/ ihren Nutzen fördern und für Schaden warnen/ auch bestes Fleisses wenden wolle.** vid. Reform. **der Stadt Nürnberg** tit. 23. l. 13. §. **wann dann.** ꝛc. & l. 16. Da ferner/ **nach denen gemeinen Rechten**/ an statt des Hand-Lohns der fünfftzigste Theil des Kauff-Geldes/ das ist/ von fünfftzig ein Gulden/ gegeben werden muß/ ist **nach denen Nürnbergischen** Statuten der fünfftzehende Theil/ das ist/ 6. Gulden 20. Creutzer von hundert gesetzt/ v. **Nürnberg.** Reform de tit. 23. §. **und so der Eigen-Herr.** ꝛc. gleichwie nach **Sachsen-Recht** der zwanzigste Theil determiniret worden. vid. Franzk. de Laudem. c 8. n. 40. & seqq. Uber das/ da **die gemeine Rechte** dem Eigen-Herrn zwey Monat vorgeschrieben/ binnen welcher Zeit er sich erklären soll/ ob er das Erb-Gut (so der Erb-Zins-Mann zu verkauffen willens) kaufflich annehmen wolle oder nicht? muß **nach denen Nürnb.** Statuten/ sothane Declaration und Erklärung in denen Land-Gütern innerhalb einer Monaths-Frist/ in denen Stadt-Gütern und Häusern aber binnen vierzehen Tagen geschehen. v. Reform. Nor. c. tit. 23. l. 13. pr. & l. 5. pr. Nechst diesem/ da/ **denen gemeinen Rechten nach**/ sothane Anerbietung in anderen Contracten und Handlungen/ als zum Beyspiel im **Tausch/ Schenckung**/ ꝛc. nicht eben erfordert wird/ wann nur der Erb-Zins-Mann einen tüglichen und geschickten Mann an seine Stelle stellet/ v. l. f. C. de jure emphytevt. & Vinn. l. 2. S. Q. qu. 2. muß selbige **nach denen Nürnberg.** Statuten ebenermassen geschehen/ so gar/ daß im Unterlassungs-Fall der Erb-Zins-Mann um sein Erb-Zins-Gut kommen kan; v. **Nürnberg.** Reform. tit. 23. l. 12. pr. welches in eben diesem Gesetz/ §. **es soll und mag auch.** ꝛc. noch weiter/ und dahin extendiret worden/ daß der Erb-Zins-Mann nicht einmal einigen Zins/ Gült/ ꝛc. oder andere Gerechtigkeit aus dem Erb verkauffen/ oder einige Dienstbarkeit ohne sonderbare Bewilligung des Eigen-Herrn darauf schlagen kan/ consent. **Bair. Land-R.** p. 1. tit. 5. §. **zum fünfften.** ꝛc. & Ref. **der Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 15. §. 6. so gar/ daß/ im Fall solches geschehen/ es nicht allein allerdings Krafft-los/ sondern auch der Erb-Mann dem Eigen-Herrn zur Straff den vierdten Theil des Werths des gantzen Erb-Guts daraus verfallen ist/ welches abermal die **gemeine Rechte** anders verordnet. v. l. 16. §. f. ff. de pignor. act. & l. 31. ff. de pignor. Nachdeme ferner die **gemeine Rechte** gesetzet/ daß da der Erb-Zins-Mann den Erb-Zins drey Jahr lang nicht bezahlet/ derselbe von dem Eigen-Herrn/ auch ohne vorhergehende Erinnerung/ des Erbs entsetzet werden könne/ wird **nach denen Nürnbergischen** Statuten erfordert/ daß er den Erb-Zins-Mann zweymal deßwegen erinnern lassen solle. vid. **Nürnberg.** Reform. tit. 23. l. 9. §. **So aber der Eigen-Herr** ꝛc. **Und** solcher Erb-Zins muß nicht allein dem **Eigen-Herrn**/ der am ersten das Erb-Recht auf dem Erb oder einem Gut verschrieben hat/ sondern auch dem **Gatter-** oder **Affter-Herrn**, dem nach dem Eigen-Herrn die Zins/ so man **Gatter-** oder **Affter** Zins nennet/ auf eben demselben Gut verschrieben sind/ bezahlet werden/ vid. **Nürnb.** Reform t. 23. l. 1. & 2 von deren **Unterschied** zu lesen l. 1. & 7. dict. tit. & Wurffbain in differ. Jur. Civ. & Reform. Nor. in addit. p. 275. cum seq. Wann er nun dieses unterlassen/ kan der Eigen-Herr selbst **auch unersuchet und unerlaubet des Gerichts**/ sich mit pfänden und incarceriren zur Bezahlung helffen/ Ref. Nor. d. tit. 23. l. 9. §. 1. & seqq. so daß **nach denen Nürnberg.** Statuten denen **Erb- und Eigen-Herren** über ihre **Erb-Zins-Leut** mehr/ als denen **Lehen Herren** über ihre Vasallen und **Lehen-Männer** eingeraumet wird/ wiewolen erstgenannte Statuta nichts destoweniger hier und dort einige Exceptiones oder Abfälle gemachet haben/ wie in denen nachfolgenden Gesetzen der Reformation zu sehen ist. Add. Wurffbain. in addit. p. 278. & seqq. In was aber eigentlich der Erb-Zins bestehe/ kan in **dem dritten Gesetz** des 23sten Tituls erstbemeldter Reformat. nachgelesen werden. **Und** indem auch endlich **nach denen gemeinen Rechten** der Erb-Zins-Mann/ schon obgemeldter massen/ auch in diesem Fall seines Erbs entsetzet werden kan/ wann er dasselbe mercklich verderbet und geärgert hat/ ist **nach denen Nürnberg.** Statuten darvor dieses verordnet/ daß der Erb-Zins-Mann das Erb entweder innerhalb der von dem Eigen-Herrn ihm vorgesetzten Zeit verbessern und in den alten Stand bringen/ oder einem andern verkauffen solle; welches/ wann es binnen solcher Zeit von ihnen nicht geschehen/ hat der Eigen-Herr Macht und Gewalt/ solches Gut öffentlich vier Wochen lang/ zu verfailsen/ und dem jenigen/ so am meisten darum bieten würde/ kaufflich folgen zu lassen. vid. **Nürnberg.** Reform. d. tit. 23. l. 14. Plura vid. apud Wurffbain. cit. loc. **Und** so viel auch von der **Erb-Verleihung** und **Erb-Beständnuß**. Ist noch übrig/ etwas weniges von denen **unbenannten** Contracten (nachdeme wir von denen **benannten** meistentheils gehandelt) zu gedencken/ anerwogen auch selbige zum öfftern vorkommen. Dieselbe aber pflegen gemeiniglich auf nachfolgende vier Wege zu geschehen: **Erstlich/ wann einer den andern etwas verheisset zu geben/ daß er ihm dargegen auch etwas gebe:** (do, ut des:) **Vors andere; wann einer dem andern etwas verheisset zu geben/ daß er ihm dafür etwas thue/ oder mache** ꝛc. (do, ut facias:) **Zum dritten; wann einer dem andern etwas verheisset zu thun oder zu machen/ daß er ihm dargegen etwas gebe:** (facio, ut des:). **Und endlich vierdtens; wann einer dem andern etwas verheisset**

heisset zu thun / oder zu machen / daß ihm der ander auch dargegen etwas thue oder mache: facio, ut facias:) V. d. l. 5. pr. & §§. seqq. ff. de P. V. l. 7. §. 2. ff. de pact. Unter diese unbenannte Contract gehöret auch der **Tausch** / vid. t. t. ff. & C. de rer. permut. Desgleichen auch **die jenige Handlung / krafft welcher jemanden eine gewisse Sach (zum Exempel ein Kleinod / oder was anders /) um einen gewissen Preiß geschätzet / zu verkauffen / mit diesem Beding gegeben wird / daß derjenige / so selbige annimmt / entweder solche wieder zuruck gebe oder den** accordirten **Preiß zustelle /** v. t. t. ff. de æstimat. act. dergleichen Contract insgemein mit denen **Hausirerinnen** und **Tändlerinnen / Käuffringen** und **Trödel-Weibern** getroffen werden. vid. Strauch. Ex Justin. 16. th. 3. Inzwischen aber ist nicht zu laugnen / daß nicht diese zwey Contracte mit denen obbenannten Contracten eine grosse Gleichheit haben. vid. Tabor. Partit. Elem. p. 3. sect. 4. th. 14. 15. & 16. Dieses aber haben alle **unbenannte** Contracte unter sich gemein / daß wenigstens ein Theil denselben erfüllen / und dasjenige / was er zu geben oder zu thun versprochen / geben oder thun müsse; andergestalt ist der Contract noch nicht erfüllet / und mag ein jeder Theil frey davon wieder abstehen. Wann aber ein Theil den Contract vollstrecket / kan er auch den andern zur Erfüllung desselben anhalten / oder / wann er ihm etwas gegeben / wenigstens ihn (so fern er anders will) dahin treiben / daß er dasjenige / was er empfangen / wieder gebe; l. 1 §. 2. ff. l. 3. C. de rer. permut. l. 5. pr. & §§. seqq. ff. de P. V. l. 7. §. 2. ff. de pact. Welches auch noch heut zu Tag vieler Rechts-Lehrer Meinung nach also erfordert wird. v. Carpz. p. 2. c. 33. def. 23. & Hahn. ad Wesenb. tit. de P. V. n. 1. in f. Consent. Würtenbergisches Land-Recht. p. 2. fol. 177. Rubr. **Von ungenannten** Contracten **und Gedingen.** Item, fol. 178. & 179. Rubr. **unbenannte** Contract **wann sie bündig oder nicht.** Wiewolen andere dieser Meinung zu wider sind / darfür haltend / daß heut zu Tag diese Contract schon vollkommen / wann gleich keiner von denen Contrahenten selbige erfüllet hat / (wofern es nur beeden Parthen zu contrahiren ein Ernst gewesen ist /) angesehen das beschehene Versprechen an und für sich selbsten so kräfftig / daß vermöge desselben allein eine Klag erhaben werden kan / (wann nur der andere Theil solches acceptiret und angenommen hat) v. Gudelin. Lib. 3. de Jure noviss. cap. 5. in fin. & Stryck. in usu mod. ff. tit. de pact. §. 5. Und dieses seye gleichermassen genug von den **unbenannten** Contracten generaliter gesaget. Solte sich inskünfftige eine und andere Special-Frag ereignen / so hieher gehörete / wollen wir dieselbe nicht vergessen / sondern sie an ihrer ordentlichen Stelle fleissig abhandeln.

Von der Witterung durchs gantze Jahr und die vier Jahr-Zeiten.

Das LXVI. Capitel.

Von Erkänntnuß des Jahrs und der Jahrs-Zeiten.

Inhalt.

§. 1. Einleitung zu deme / was zu warscheinlicher Beurtheilung der zukünfftigen Witterungen dienen kan. §. 2. 3. 4. Die Sonne durchlaufft in 365. Tagen 5. Stunden 49 Minuten die Mittel-Strasse des Thier-Kreises / und solche Zeit wird für ein Jahr gerechnet. §. 5. Warum je das vierte Jahr zum Schalt-Jahr werde. §. 6. 7. 8. Eintheilung des Tages in Stunden / dessen unterschiedlicher Anfang auch zu- und abnehmen. §. 9. Eintheilung der vier-Jahr Zeiten in die zwölff himmlische Zeichen. §. 10. Von denen Monaten / auch unterschiedlichen Erscheinungen oder Zu und Abnehmen auch Lauff des Monds. §. 11. Fernere benöthige Anweisungen in denen jährlichen Calendern zu suchen.

§. 1.

DIr haben vom Anfange dieses Buchs biß hieher nöthige Anweisung gethan / wie der Haus-Vatter vermittelst Erbau- Kauff- und Pachtung eines Gutes seine Haushaltung anfangen solle: Nun folget / daß er der Ordnung gemäß / die wir im Eingang dieses Buchs angedeutet / auch in der Absicht auf die Haushaltung / darein er solchermassen getretten / in denen daselbst angezeigeten Stücken / zu der Haushaltung vorbereitet werde. Unter denen wir die beeden Betrachtungen von denen Gewitters-Aenderungen und künfftiger Frucht- oder Unfruchtbarkeit als die ersten vorangehen lassen / aber dabey dem Haus-Vatter nicht verhalten / sondern so gleich im Anfang aufrichtig und offenhertzig bekennen; daß / wo in der gantzen Haushaltung etwas zu finden / das ungewiß und auf blossen Muthmassungen beruhet / eben diese beede Abhandlungen in dieser Sorte die oberste und vornemste Stelle verdienen. Gleichwie nun eine Haushaltung / die in diesen Stücken vollkommene Gewisheit hätte / ohnzweiffentlich glückseliger und ordentlicher beschaffen seyn würde / als worinn alles / oder doch das meinste auf blosse Muthmassung bestellet werden muß / und folglich bey Ermangelung jener / diese gleichwol besser zu achten / als wo man gar allerdings ohne einige Nachricht und Erkänntniß hievon blindlings und plumps weise den Tag hinein hausen wolte; so wollen wir dem Haus-Vatter zu Dienste alles und jedes / was in der Natur / mit der Vernunfft / und Erfahrung einige Warscheinlichkeit zu haben befunden worden / zusammen sammlen / damit derselbige / was er nach des Orts / wo er wohnet / und der Zeit Gelegenheit diensam zu seyn muthmasset / heraus klauben / und ferner eine Anmerckung mit der andern zu verbinden / auch aus seiner eigenen Erfahrung mehrere und gewissere beyzufügen Anleitung nehmen möge; ob man endlich aus offtmaliger und zusammen getragener Erfahrung zu mehrer Gewisheit dieser zwar natürlicher / aber bißher gleichwol mit vieler Dunckelheit und Finsternüssen verhülleter natürlichen Wissenschafften gelangen mögte. Nachdem man aber ohne vorhergehende Erkanntnuß des Jahrs und dessen Zeiten / des Calenders / und der Gestirne Influenz oder Einflusses und Wirckung auf die Erden-Kugel von angeregten Dingen nichts gründliches erkennen und verstehen kan / so wirds eine Nothdurfft seyn / daß hievon so gleich im Anfang und vorher / sonderbar aber von der Influenz, aber nur so weit als zur Haushaltung nöthig ist / gehandelt werde. Dann so aus dem Grunde der Stern-Kunst nach allen Stücken hievon gehandelt werden sollte / würden die Schrancken und der

Platz darinnen wir uns zu halten vorgesetzet haben / diese Weitläufftigkeit zu fassen / zu enge / auch dem Haus-Vatter mit vielen subtilen und scharffsinnigen Speculationen in der Haushaltung mehr geschadet als gedienet seyn. In welcher Absicht wir auch die Speculationes von einem immerwährenden Calender / wie der Neue- und Voll-Mond / der Planeten / Stunden bey Tag und Nacht vermittelst der Ausrechnung zu finden / u. d. g. so in Herrn Böcklers Haus- und Feld-Schul im andern Theil in der XX. Clas zu finden / mit Vorsatz vorbey gehen / und den gelehrten Haus-Vatter / der hierzu Lust und müssige Stunden hat / in die Astronomische Schrifften selbst / die ex professo und eigentlich hiervon handeln / sich daraus gründlichen Unterrichtes zu erholen / gewiesen haben wollen.

§. 2. So viel nun die Erkanntnus des Jahrs und der Jahrs-Zeiten betrifft / so wissen wir nicht allein aus dem Buch der Schöpffung / Cap. I. 14 Daß der Allmächtige und Allweise Schöpffer zwey grosse Lichter / Sonn und Mond / geschaffen / die dascheiden Tag und Nacht / und Zeiten und Tage geben; sondern es haben auch die Stern-Kündiger von so viel hundert Jahren aus deren ordentlichen unverruckten Lauff gelernet / daß die Sonne durch ihre / es sey gleich warhafftige oder scheinbare / Bewegung / in 365. Tagen 5. Stunden und beynahe 49. Minuten den gantzen Himmel durchlauffe / und einen völligen Lauff-Kreiß beschreite / den sie nach verrichteten Umlauff alsobalden unausgesetzt wieder antritt / und so unverändert behält / daß er niemalen im geringsten davon abweichet / da zwar auch die andern Planeten sich bey diesem Sonnen-Wege (Ecliptica) sich ziemlich genau halten / jedoch aber bald zur Rechten bald zur Lincken einer mehr der ander weniger davon ausschweiffen / also daß die allergrösseste Ausschweiffung diß- oder jenerseits zum höchsten auf 10. Grad, das ist ohngefehr so viel als 20. Vollmonden breit / sich erstrecket / und die gantze breite Heer-Strasse / worunter die Sonne allezeit in der Mitte / die andern Planeten aber neben aus herumlauffen / die grosse Himmels-Kugel als einen 20. Grad breiten Gürtel rund um gleichsam bindet und umzingelt.

§. 3. Diese gantze breite Himmels-Gürtel / oder so zu reden Gürtel-formigen Tummel-Plan aller Planeten / den man von alten Zeiten her nach denen Gestirnen / welchs über demselben fast immerdar unbeweglich stehen / und mit allerley Thiere Namen / des Stiers / Widders / Löwen / Steinbocks u. s. f. bezeichnet / und den Zodiacum, das ist den Thier-Kreiß oder Strasse nennet / haben die Stern-Weise in zwölff gleiche Theile getheilet. Weil nun der gantze Circul oder Kreiß in in 360. Theile / (die man Gradus oder Stuffen zu nennen pfleget /) abgetheilet wird / so hat ein jedwedes solches Zeichen deren 30. bekommen / (denn 30. mit 12. multiplicíret / machen 360.) deren jeder ferner in 60. kleinere Theile oder Minuten / diese aber wieder in so viel Secunden / wegen der unermäßlichen Grösse / die des gestirnten Himmels Umkreiß in sich begreifft / pfleget abgetheilet zu werden: Wie dann nicht zu zweiffeln / daß ein einiger Grad mehr als etliche tausend Meilen in sich begreifft.

§. 4. So offt nun die Sonne auf obberührten ihren Sonnen-Wege (Ecliptica) ihren Umlauff von einem gewissen Punct biß wieder zu demselben vollbracht / und daselbst ihren Lauff wiederum anhebet / so offt machet sie ein Jahr: Daher es dann gekommen seyn mag / daß das Jahr in Lateinischer Sprache Annus genannt wird / weil die Sonne / wann sie die 12. Monaten über durch die 12. himmlische Zeichen gelauffen / ihren Lauff von neuen wieder anfänget / und also immer im Ring und Kreisse umgehet / wie Virgilius schreibet:

Das Jahr schleust sich in einem Ring /
Und bleibet immerzu ein Ding.

Die

Der Anfang aber des Jahrs wird von unterschiedlichen Nationen und Völckern auf verschiedene Art gestellet. Die Juden fangens im Frühling an / wann Tag und Nacht gleich ist / um welche Zeit die Welt soll erschaffen seyn. Die Griechen und Athenienser haben die mittlere Sommer-Zeit / wann der Tag am längsten ist ; die Egyptier aber den Herbst / wann Tag und Nacht gleich ist / dazu genommen. Im Christentum wird dem ersten Tage des Jenners der Anfang gewidmet / wann die Christliche Kirche mit dem Namen JEsu / in dem ohne dem alles angefangen werden soll / die neue Zeit anfähet.

§. 5. Nachdem aber zu dieser Rückkehr angezeigter massen 365. Tage 5. Stund und 49. Minuten erfordert werden / so hat man den Uberrest der Stunden und Minuten / welche beyläufftig in vier Jahren einen gantzen Tag ausmachen / jedesmal in das vierte Jahr / und zwar in den Monat Februarium geschoben / deme daher in solchem Jahr 29. Tage gegeben werden / da deren sonst ausser demselben ordent- und gewönlich nur 28. gezehlet werden. Solches vierte Jahr heisset ein Schalt-Jahr (Annus bissextilis) ohne welches die Monat ihre Zeit nicht behalten / sondern die Winter-Monate in dem Frühling und Sommer fallen würden. Ein Schalt-Jahr zu erkennen / so dividiret oder theilet man die Zahl der Jahre mit 4. bleibet alsdann nichts übrig / so ists ein Schalt-Jahr / so viel aber deren übrig bleiben / so viel Jahre sind über das Schalt-Jahr. Ob aber der Haus-Vatter in seinen Haus-Geschäfften von solchem Schalt-Jahr gewisse Anmerckungen nehmen solle / davon wird hernach an seinem Ort Meldung geschehen.

§. 6. Eine solche Tages-Zeit begreiffet eine Zeit von Tag und Nacht / von der Sonnen Auf- und Untergang zu rechnen / in sich. Diese Zeit wird in 24. gleiche Theile eingetheilet / welche man Stunden heisset ; deren eine 60. Minuten / und diese wieder 60. Secunden hat / welche in dem bürgerlichen Leben / ebenfalls unterschiedliche Anfänge nach dem Unterschied verschiedener Länder und Völcker nehmen. Einige fangen mit der Sonnen Aufgang zu zehlen an / wie ehedessen bey denen Griechen und Babyloniern üblich war / und womit heutiges Tages die so genannte grössere Uhr in des H. Römischen Reichs Stadt Nürnberg eine Aehnlichkeit damit hat / als woselbst die Stunden mit dem Tage anfangen / und sich mit dem Tage enden / da die Nacht ihre Stunden wieder von vorne anfänget / die sich mit dem folgenden Aufgang der Sonnen enden : In welchem letzten Fall sie mit denen Welschen Uhren übereinstimmet. Daher dann die Tage und Nächte nach derer selben Länge oder Kürtze viele oder wenig Stunden haben. Diese Veränderung der Stunden ist nach der Tage Zu- und Abnehmen das gantze Jahr durch / nach dem verbesserten Calender in nachfolgender Tabell deutlich und leichte zu erkennen.

Des Tages Zunehmen.	IIX.	Katharinä. 25. Nov.
Antoni. 17. Januar.	IX	3. Tag nach Allerh. 4. Nov.
1. Tag nach Doroth. 7. Febr.	X	Lucas. 18. Octobr.
Matthias. 24. Febr.	XI	2. Tag nach Michael. 1. Oct.
Gregori. 12. Mart.	XII	Creutz-Erhöh. 14. Sept.
4. Tag nach Mar. Verk. 29. Mart.	XIII	Joh. Enth. 29. Augusti.
Tiburti. 14. April.	XIV	1. Tag nach Laur. 11. Aug.
1. Tag nach Phil. Jac. 2. Maij.	XV	2. Tag vor Mar. M. 20. Julii.
1. Tag vor Urban 24. Maij.	XVI	Des Tags Abnehmen.

§. 7. Andere hingegen fangen ihre Stunden vom Untergang der Sonnen zu zehlen an dergleichen in Böhmen / Welschland / bey denen Chinesern und vor Zeiten bey denen Athenienssern gebräuchlich war : Andere von Mittag / wie die Araber vor Zeiten / dergleichen Rechnung in der Astronomie annoch in acht genommen wird : Andere aber von Mitternacht / wie in der Christenheit insgemein gebräuchlich ist / und vor Zeiten bey denen Egyptiern und Römern gebräuchlich war / welche Stunden / weil sie schier durch gantz Europam angenommen und eingeführet sind / die Europæischen Stunden genannt werden.

§. 8. Diese 24. Stunden zusammen genommen heissen ein natürlicher Tag / (dies naturalis) wo man aber nur allein diejenige Zeit für einen Tag rechnet / so lange die Sonne über dem Horizont scheinet / und die der Nacht entgegen gesetzet ist / so heisset sie ein künstlicher Tag (dies artificialis) welcher / nachdem die Sonne ihre Stralen gerad oder quer auf die Erden-Kugel schicket / und derselben näher oder entfernter ist / einen längern oder kürtzern Tag machet : Daß dannenhero auch derselben Auf- und Niedergang / oder die Tag- und Nacht Länge nicht durchgehends auf alle und jede Länder ohne Unterscheid / sondern nur bloß allein nach der Polus-Höhe bestimmet werden kan : Hierbey ist endlich beyläufftig zu mercken / daß die Juden vorzeiten die Tages-Länge in zwölff gleiche Stunden theileten / welche dannenhero / nachdem der Tag lang oder kürtz war / zugleich auch kürtzer oder länger seyn / und öffters verändert werden musten. Nach dieser Anmerckung können die Stunden / deren im Neuen Testament bey dem Leiden Christi unsers Heylandes und bey der Parabel von denen Arbeitern im Weinberg und anderst wo gedacht wird / desto eigentlicher gerechnet und deutlicher erkläret werden.

§. 9. Nachdem auch die Veränderung der Witterungs-Zeiten / so viel insonderheit die Kälte und Wärme betrifft / von der Sonnen Auf- und Absteigen herrühret / so wird das gantze Jahr in denen Ländern / wo derselben Strahlen nicht in geraden Linien auf die Scheitel / sondern nur nach der Quer fallen / in den Frühling / Sommer / Herbst und Winter abgetheilet / wann nemlich die Sonne die vier Haupt-Ecken oder Winckel / das ist / den Eingang der vier himmlischen Zeichen des Thier-Kreises / den ♈ Widder / den ♋ Krebs / die ♎ Wage und den ♑ Steinbock betritt. Der Frühling hat drey Zeichen / den ♈ Widder / ♉ Stier / und ♊ Zwilling : Da die Sonne von der Tag- und Nacht-Gleiche (Æquinoctium) biß auf die höchste Sonnen-Wende (Solstitium æstivale) hinansteiget / und mit ihren Strahlen / weil sie nicht mehr gar zu quer / wie im vorhergehenden Winter fallen / die Erde erwärmet / und die Winter-Kälte mässiget. Der Sommer hat ebenfalls drey Zeichen / den ♋ Krebs / ♌ Löwen / und ♍ die Jungfrau ; hie ist die Sonne bey dem ♋ aufs höchste gestiegen / bey dem ♌ und ♍ aber steiget sie wieder ab:

ab: Und weil ihre Strahlen und diese Zeit mehr als sonsten in geraden Linien und Strichen abwärts fallen / und die Tage länger / die Nächte aber kürtzer sind / so erhitzt sie die Erde am empfindlichsten. Weil auch der Hunds-Stern um diese Zeit zugleich aufgehet / und die Hunds-Tage eintretten / so ists geschehen / daß demselben solche Hitze insgemein / aber in irrigem Wahn (wie in nachfolgendem Capitel bewiesen wird / zugeschrieben wird.) Dem Herbst werden gleichfalls drey Zeichen zugeeignet ♎ die Wage / ♏ der Scorpion und ♐ der Schütz: Da die Sonne von der ♎ durch den ♏ und ♐ gegen ♑ den Steinbock und den winterlichen Sonnen-Stand (Solstitium brumale) hinabläufft / und die Lufft von der Hitze wiederum mäßiget. Zu dem Winter werden gezehlet ♑ der Steinbock / ♒ die Fische / und ♓ der Wasser-Mann / da die Sonne von dem winterlichen Sonnen-Stande (Solstitium brumale) wiederum hinauf steiget / und weil ihre Strahlen am quersten fallen / und die Tage zu kurtz sind / die hefftigste Kälte in der Lufft hinter sich lässet.

§. 10. Es ist noch übrig / daß wir auch der Monat-Zeiten hie gedencken. Diese werden des Mondes-Lauff zugeeignet / und von demselben Monden-Jahre genannt. Weil aber dieser an sich selbst ein schattigter lichtloser und dabey Kugel-formiger Cörper ist / der aus unterschiedlichen Theilen von unterschiedlicher gröbern und subtilern Art bestehet / wovon einige der Sonnen Licht und Strahlen in sich verschlingen / an andern aber dasselbe wegen ihrer Dichtigkeit zurück prallet / und also all sein Licht von der Sonnen entlehnet / so geschiehets / daß / nachdem nemlich dieselbe ihr Licht der Monds-Kugel auf der einen Kugel-Helffte (Hemisphærium) mittheilet / und ihren Stand und Situm in dem Gesicht der Inwohner gegen demselben hat / der Mond auf der einen Kugel-Helffte entweder völlig in vollem Lichte (Plenilunium) oder halb (dimidiata) oder Sichelartig (falcata) gesehen / oder gar ohne Licht und neu (nova) oder unsichtbar wird: Welche unterschiedliche Erscheinungen des Neumonds / das erste Viertel / der Vollmond und das letzte Viertel genannt / in denen Calendern aber mit einem gefülleten gantzen / und halben schwartzen / und mit einem gantzen gefülleten und haben röthen Circkel bezeichnet werden. Gleichwie nun die Sonne ihren Lauff obangezeigter massen auf dem Sonnen-Wege (Ecliptica) im Jahr vollendet / also verbirget zwar der Mond seinen Lauff / von einem gewissen Punct biß er wieder zu demselben kommet alle Monat / wornach aber die zwölffe / denen einer in den andern zu 28. 30. und 31. Tagen gerechnet / 52. Wochen / das ist ein gantzes Jahr ausmachen / sich nicht richten. Wobey wir den Haus-Vatter mit derjenigen Schwierigkeit nicht aufhalten / wie nemlich der Mond in 27. Tagen 7. Stunden 43. Minuten seinen Lauff in seinem eigenen Kreiß (Orbita Lunæ) und in 354. Tagen und fast 9. Stunden zwölffmal vollbringet; zu Erfüllung aber des gewönlichen Sonnen-Jahres 11. Tage (dies epactales) beygerücket werden / damit die völlige Jahr-Länge von einem Punct biß wieder zu demselben heraus komme / sondern denselben / der hiervon Bericht verlanget / und denselben zu fassen fähig ist / an die Astronomische Schrifften selbst gewiesen haben wollen. Was aber von eines jedweden Monats Namen und Anfange / wie derselbe von der Sonnen Eintritt in gewisse himmlische Zeichen gerechnet werde / zu wissen diensam ist / davon wird unten nach Nothdurfft gehandelt werden.

§. 11. Hienächst hatten wir uns vorgenommen die Zeit / da die Sonne des Morgens auf- und des Abends untergehet; nicht weniger auch des Monden Schein zu Nachts / wann derselbe anfange und aufhöre / das ist / die Tag- und Nacht-Länge durchs gantze Jahr in einer Tabellen zu bemercken: Dieweil aber hierbey nichts allgemeines und durchgehendes zu bemercken ist / indem sich hierinn alles nach der gewissen Polus-Höhe richten muß / dieselbe aber auf der Erden-Kugel / der Breite nach (secundùm latitudinem) gegen Mitternacht oder Mittag zu rechnen alle 15. Meilen sich um einen Grad am Himmel verändert / und demnach auch solche Tabell nach der Orte Gelegenheit und Situ zu ändern seyn müste / so wollen wir den Haus-Vatter dißfalls und in andern dergleichen Anmerckungen / die in denen jährlichen Calendern zu finden / als da sind / die Auf- und Untergänge der Gestirne / des Mondes Brüche / (Phases) die unbewegliche Fest-Täge / und was sonst andere Curiositæten / wornach den menschlichen Fürwitz manchmal gelustet / seyn mögten / lieber an dieselbe weisen / als daß wir uns hierbey in einer weitläufftigen Ungewißheit aufhalten sollen / eingedenck: Daß ohne dem keine Haushaltung / die derselben entbehren könnte / zu finden. Worunter er sich des vortrefflichen und in Erforschung der Natur und Astronomischer Wissenschafft hocherfahrnen Herrn Joh. Christoph Sturms auf der hohen Schul Altdorff dieser Wissenschafften Prof. Pub. Calendere / in Betrachtung / daß solche auf dem wahren astronomischen Grunde stehen / und von denen astrologischen ungewissen Eitelkeiten gereiniget sind / vor andern allen aufs beste recommendirt und anbefohlen seyn lassen wolle. Doch soll denenjenigen Haus-Vättern / die an denen Orten / wo man die Polus-Höhe 50. Grad auch einige drunter oder drüber zehlet / wohnen / bey jedwedem Monat mit einem Täfelein die Tage- und Nacht-Länge zu finden / unten gedienet werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 66. Von Erkanntnus des Jahrs und der Jahr Zeiten.

§. 1.

Gleichwie der Unterschied der Zeiten / Jahr und Tage so wol im Säen / Ackern / und Einsammlen der Früchte / als auch in der Schiffarth / Artzney und andern dergleichen einen grossen Nutzen hat; also ist die Astrologie und Stern-Kunst / aus welcher solcher Unterschied herfliesset / so fern sie sonder allen Aberglauben gelehret wird /) eine löbliche Wissenschafft. Vid. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. V. lib. 34. c. 3. in fin. cum. cap. seq. Im Gegentheil aber ist sie zu verwerffen / so bald sie mit verbottenen aberglaubischen Zeichen besudelt und beflecket wird / v. t. t. C. de malef. & mathemat. davon wir hierunten handlen wollen.

Ad §. 2. & seqq.

Zu solcher Zeiten Veränderung nun sind **Sonn und Mond** / als zwey grosse Lichter des Himmels erschaffen worden / damit sie das Jahr eintheilen mögen / vid. Genes. cap. 1. & Tholosan. lib. 30. c. 7. n. 3. Welches dann eben die Ursach ist / daß etliche Völcker die Jahre nach dem Mond / andere hingegen nach der Sonnen gezehlet; wie zu sehen bey dem Herrn Weigelio in seinem Zeit-Spiegel / p. 1. c. 6. in verb. **Die alten Gallier und Sachsen sollen die Jahr nach dem Mond gezehlet haben / welches auch noch thun die Tartarn / Türcken / Araber / Sineser / Japonier / Peruaner und Chinesen / welche mit dem Anfang ihrer gemeinen Mond-Jahr nacheinander rückwärts durch alle Unterzeichen durch-**

zuwan-

zuwandern / und bald im Winter / bald im Herbst / bald im Sommer / bald im Frühling des Jahrs Anfang zu begehen sich nicht verdriessen lassen. Dahero dann auch gekommen / daß bey dem Anfang des Jahrs hin und wieder bey denen Völckern ein so grosser Unterschied gehalten worden: Allermassen selbiges anders die Griechen / davon zu lesen Plato Dial. 6. de LL. anders aber die Römer / aus der Veränderung Romuli, davon zu sehen Bodin. lib. 6. de Republ. c. 2. Alberic. Gentil. de diverſ. temp. appellat. c. 3. & Alexand. ab Alex. genial. dier. lib. 3. c. 24. wieder anders die Juden; v. Wildvogel Diſp. de eo, quod juſtum eſt circ. novum annum. c. 1. §. 4. cum ſeqq. anders aber die Moscowiten / angefangen haben: vid. Olear. Itin. Perſic. p. 1. p. 32. Und obwolen heutiges Tages die Christen das Jahr zur Zeit der Menschwerdung Christi anzufahen pflegen / vid. Limnæ. ad Capitul. Caroli V. verb. **nach Christi Geburt**, num. 1. & ſeqq. so wird es doch auch von denenselben nicht einmal allerdings in der gantzen Welt gleich gehalten / immassen einige von der Empfängnus Christi / v. Limnæ. c. l. voc. **Jahr**, in fin. andere aber von der glorwürdigen Auferstehung / Limnæ. c. l. andere endlich von dem ersten Jenner anrechnen / welche letztere Rechnungs-Art / so wol in Teutschland / als auch in Franckreich und Italien / ja hin und wieder in der Christenheit / heut zu Tag recipiret und aufgenommen worden. Vid. Limnæ. d. l. num. 3. & Tom. 1. addit. ad Jus publ. lib. 6. c. 2. num. 15. Covarruv. lib. 1. var. Reſol. c. 12. num. 1. Carol. du Freſne in Gloſſar. verb. Annus. & Wildvogel. d. Diſſert. c. 1. §. 9. & 10. Zu welcher Zeit demnach das **Neue Jahr** gefeyret wird: v. l. 4. §. 1. C. de advocat. diverſ. judicium. Und weilen diese Zeit des **Neuen Jahrs** sehr merckwürdig / d. l. 4. §. 1. als sind zu derselben jederzeit sonderbare Solennitäten vorgenommen worden: Dann da tratten die Burgermeister zu Rom ins Amt / v. l. 36. pr. ff. de condit. & demonſtr. Add. Roſin. Antiqv. lib. 3 c. 5. und hielten jährlich eine ordentliche Proceſſion, vid. Nov. 105. Hierzu kamen die **Glückwünsch** / dadurch gleichsam das neue Jahr eröffnet wurde v. l. un. C. de oblat. votor. & l. 233. §. 1. de V. S. Deßgleichen auch die **Neu-Jahrs-Gaben** / oder **Neu-Jahrs-Geschenck** / die theils von denen Unterthanen dem Fürsten / theils hinwieder denen Unterthanen von dem Fürsten / und endlich von guten Freunden untereinander selbst gereichet wurden: vid. citatos ſupr. tex. add. l. 11. Cod. Theodoſ. de Palatin. ſacrat. largit. & rer. privat. l. 4. C. de advoc. diverſ. judic. ibi: conſequi ſolatia: l. 14. §. 1. C. de proxim. ſacr. ſcrin. Welches alles annoch heut zu Tag an vielen Orten guten Theils obſerviret wird. Dann **was erstlich die Bestellung der neuen Aemter belanget** / ist an vielen Orten Herkommens / daß selbige zur neuen Jahr-Zeit vorgenommen zu werden pfleget / allermassen solches von der Stadt **Straßburg** bezeuget Limnæ. tom. 4. de J. P. lib. 5. c. 2. wie dann auch auf vielen Universitäten um das neue Jahr die hohe Rectors-Würde vergeben wird. vid. Mollenbecc. Diſſ. de primis Calend. th. 14. & Wildvogel. d. diſſ. c. ult. §. 27. Und hieher gehöret insonderheit die Verordnung des **Westphalischen Frieden-Schlusses** / in dessen 5ten art. §. 1. & 2. heilsamlich verordnet worden / daß wer am **ersten Jenner** des 1624. Jahrs in würcklicher Possession und Besitz der Kirchen-Güter gewesen / auch darinnen ungehindert inskünfftige verbleiben solle. Davon weitläufftig zu lesen Burgoldenſ. ad J. P. part. 1. diſcurſ. 32. §. 4. Dahero dann nicht unbillig dieser Tag unter die hohen Festtäge gerechnet wird / vid. **die Käyserliche Erklärung wegen der Religion zu Augspurg** de anno 1548. tit. **von den Ceremonien. §. Man soll auch die Fest / so von der Kirchen angenommen / behalten / und wo nicht alle / doch die fürnehmsten nemlich die Sonntäg / den Geburts-Tag des HErrn / die Beschneidung des HErrn:** Add. **Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung** tit. **von sonderen Festen.** Item, **Sächsisch-Weymarischen Kirchen-Ordn.** p. 1. cap. 10. an welchen keine gerichtliche Handlungen vorzunehmen. v. l. f. C. de feriis. **Cammer-Gerichts-Ordn.** p. 3. tit. 33.

Was ferner vors andere die Glückwünsche belanget / sind selbige / als eine Christliche Ceremonie, gleicher gestalt bey uns nicht abgekommen; angesehen dieselbe nicht allein von denen Pfarr-Herren in der Kirchen / vid. Kesler. caſ. conſcient. cap. 38. sondern auch an vielen Orten / so gar von der Obrigkeit geschehen; vid. Limnæ. lib. 7. de J. P. c. 3. num. 9. in f. ibi: **Nach Verrichtung dieses kommt der Städtmeister an das Gelähn / da der rothe und weisse Damast hänget / und wünschet der gantzen Burgerschafft ein glückseliges neues Jahr:** Zugeschweigen / daß auch ein jeder guter Freund und Bekandter dem andern zu solcher Zeit alles Gutes anwünschet.

Was aber endlich drittens die Neu-Jahrs-Gaben oder Neu Jahrs-Geschenck betrifft / sind selbige gleichergestalt annoch heut zu Tag üblich: Wohin wir zum Beyspiel diejenige Geschencke zehlen / so denen Pfarr-Herren und Kirchen-Dienern gewöhnlicher Weise geschicket werden / und die man unterweilen dem Herkommen gemäß unter die Accidentia, bißweilen aber auch unter die Besoldung rechnet. v. Ahaſv. Fritſch. de Jure accident. c. 2. in fin. Stypmann. de ſalar. Cleric. cap. 3. num. 58. & Wildvogel. d. diſſ. c. 2. §. 9. & 11. Item, diejenige Gaben / so man denen armen Schülern / die gewöhnlicher massen **das Neue-Jahr singen** / zu reichen pfleget. v. **Chur-Fürstlich-Sächsische Schul-Ordnung** Tit. **von denen armen Schülern. §. deßgleichen.** Ferner zehlen wir auch hieher die **Christ-Weck** / oder **Neu-Jahrs-Semmeln** / die an vielen Höfen denen Hof-Bedienten und Officianten um diese Zeit ausgetheilet werden: vid. Charles du Freſne. Gloſſar. verb. Panis natalitius. & Henric. Linck. diſſ. de panib. civil. membr. 3. num. 15. Add. Limnæ. de Jure publ. Tom. 4. lib. 5. c. 7. n. 11. ibi: **Daß der Abbt von Eberach jährlich zum neuen Jahr dem Amt-Mann zu Schwabach soll geben zween Creutz-Käse / einen Leb-Kuchen / zween Sporn / einen Schober Stroh / und der Amt-Männinn einen Beutel.** Deßgleichen gehören auch hieher diejenige Verehrungen / so die Partheyen um diese Zeit ihren Advocaten / Procuratoren / und anderen Gerichts-Personen austheilen; Wildvogel. d. Diſſ. c. f. §. 20. Item, so die Eheleut einander schencken / welches sie zu solchen Zeiten wol thun können / obgleich sonsten ihnen das Schencken in währender Ehe verbotten ist; v. l. 1. 2. & 3. ff. de donat. inter V. & U. vid. Carpzov. p. 2. c. 13. def. 20. Struv. Ex. ad ff. 30. th. 28. Hartm. Piſtor. lib. 1. qv. 44. num. 12. & Berlich. p. 2. concl. 15. wann nur diese Schenckungen nicht übermäßig sind. v. Speidel. ſpecul. jur. voc. **Neu-Jahr Schenckungen.** Nicht weniger / so die Eltern ihren Kindern mittheilen; vid. Richt. ſemicent. qv. 45. oder / so die **Tauff-Doten** denen **Tauff-Pathen** geben: Weilen aber diese letztere Verehrungen unterweilen sehr hoch gestiegen / und fast unerschwingliche Kosten erfordert / als hat **Chur-Fürst zu Sachsen Joh. Georg der I.** selbige in seinen Landen in der Policey-**Ordn.** de anno 1612. §. 22. folgender massen abgeschaffet: **Endlich haben auch die Städte vor eine sonderbare Beschwerung angezogen daß die Kinder / welche die Burger aus der Tauffe gehoben / beydes aus der gemeinen Bär**

gerschafft in Städten so wol als auf den Dörffern / jährlichen auf das neue Jahr und Grünen Donnerstag zu den Tauf Pathen gebracht worden / da man sie dann mit etwas sonderliches zum neuen Jahr und Grünen Donnerstag verehren muste / und solches die Eltern der Kinder viel Jahr nacheinander continuirten / daß manchem Haus-Vatter offtermals auf einem Neuen Jahrs-Tage / biß in die zehen / zwantzig / dreissig und mehr Gulden aufgehe; und dann den Grünen Donnerstag nicht vielweniger ; Dahero unterthänigst gebetten / diesen Abgang und Mißbrauch durch ein allgemeines Mandat gäntzlich abzuschaffen. Wann dann gleichwol dieses das Jahr über etwas austräge / und eine grosse Beschwerung / den Kindern aber / unter welche es einzeln am Poppenwerck / und andern unnöthigen Sachen ausgetheilet wird / keine Hülffe: Als haben wir diesem der Städte Suchen Platz gegeben. Befehlen demnach allen und jeden unsern Unterthanen in Städten und Dörffern / daß sie hinführo keiner seine Kinder mehr denen Tauf-Pathen zu Abholung des Neuen Jahrs oder Grünen Donnerstags zu schicken / sondern sich dessen gäntzlich enthalten / und im widrigen Fall von jedem Kinde fünff Thaler ; Der Tauf-Path aber / so diese neue Verordnung hindansetzet und den Pathen das neue Jahr / oder Grünen Donnerstag austheilen lässet / zehen Thaler von jedem seinem Pathen zur Straff / ohn einige Nachlassung / zu legen schuldig seyn soll ; Welches Edict hernach Churfürst Joh. Georg der II. Christmildesten Andenckens in der Policey-Ordnung de anno 1661. tit. 17. §. 5. mit nachfolgenden Worten bestättiget hat: Ferner aber denen Pathen im geringsten kein Heiliger Christ / Neu Jahr / Grün Donnerstag / oder / wie es sonsten Namen haben mag / an Kleidung / Geld / Geschmeide / oder andere Sachen gegeben werden ꝛc.

Endlich gehören auch diejenige Verehrungen hieher / so von den Herrschafften ihrem Gesind und Dienstbotten gegeben werden: Worvon aber in der Verordnung des Marggraffthums Nieder-Laußnitz / Tit. 6. §. 4 folgendes versehen worden: Ferner soll auch keiner Herrschafft verstattet seyn / seinem Gesind über ihren ordentlichen Lohn / Jahrmarck / Neu-Jahrs-Geschenck ꝛc. oder sonsten etwas zu geben oder zu versprechen / weniger hernachmals zu reichen und zu gelten / bey zwey Reichsthaler Straff ; Dem Gesind aber / so solches dem Herrn zumuthet / und wegen bedörffenden Dienstes solches zu verheischen und zu geben abgedrungen / bey Verlust des halben ordentlichen Dienstlohns. Welches eben auch in vor mentionirter Policey-Ordn. von Churfürst Joh. Georg dem II. Tit. 23. c. 1. §. 6. nachgesetzter massen wiederholet worden: Darunter dann billich zu ziehen / daß an etlichen Orten / den Knechten und Mägden Jahrmärcke / Christ- und Neues Jahr-Geschencke oder andere Verehrungen über den gesetzten Lohn / so bißweilen eben so hoch kommt / bißhero zur Ungebühr mit eingedinget / und fast abgezwungen worden. Wie wir nun solches und anders / wodurch sonsten unserer hierbey habenden Intention zu wider geschehen könte gleichergestalt gäntzlich aufheben ; Also soll / Herr / Frau / Knecht oder Magd / so dergleichen Begünstigungen untereinander verüben mit der Helfft der vorgesetzten Straff / als fünff Thaler / von Gerichten beleget / und dem Dienstbotten sein ordentlicher halber Lohn neben dem Geschencke / weggenommen werden; Jedoch wofern ein und anderer Herr oder Frau einem Dienstbotten / so ihm oder ihr vor andern lang und getreulich gedienet / aus freyen Willen / ein leidliches zum heiligen Christ / und zur Veranlassung fernerer fleissigen Dienste / verehren wolle / solches bleibet ihm ungewehret ; die Neuen Jahr und Jahr Märcke aber / wollen wir dißfalls gäntzlich abgestellet wissen. Welche Verordnungen in der Warheit allenthalben angenommen und gehalten zu werden verdienen.

Ad §. 5. h. Cap.

WJe nun das Jahr seinem Anfang nach zu rechnen / ist aus dem verhergehenden abzunehmen ; Wie aber selbiges dem Fortgang nach zu calculiren / zeiget gegenwärtiger Paragraphus , absonderlich was das Schalt-Jahr betrifft / von dessen Benamsung und Eigenschafften die Doctores ; absonderlich aber Gœddeus zu lesen ad l. 98. ff. de V. S. quibus addi potest Besold. in Thes. pr. voc. Schalt Jahr. & Wehner obs. pr. voc. Monat. Nach Sachsen-Recht aber hält ein Jahr in sich / Jahr und Tag : Das ist / ein Jahr und 6. Wochen / Vid. Sächsisch Land-Recht. L. 1. art. 38. pr. Lehen-Recht / c. 25. & Novell. Elect. August. Saxon. p. 2. c 45. §. sowol aber die Folge ꝛc. Welchem heut zu Tag noch 3. Tag hinzu gethan werden : So daß nach Sachsen-Recht das Jahr also gerechnet wird / daß es ein Jahr / 6. Wochen und 3. Tag in sich hält. v. Rauchbar. qu. 24. n. 34. p. 2. & Berlich. p. 1. dec. 115. per tot.

Ad §. 6. 7. & 8.

GLeichwie nun vorgedachter massen das Jahr unterschiedlich gerechnet wird ; also hat es gleiche Bewandnuß mit denen Tagen / angesehen dieselbe nach den Göttlichen und Canonischen Rechten von einem Abend biß zum andern v. Levit. 23. v. 32. & c. 1. X. de Feriis, nach den Kayserl. Rechten aber von Mitternacht biß wieder zur Mitternacht / gerechnet werden ; v. l. 8. ibique Gotofr. ff. de Feriis. Add. Gentil. de diverf. temp. appell. cap. 5. in fin. Ripa. de tem. nocl. L. 1. c. 3. num. 17. & Tholosan. S. J. V. L. 42. c. 32. num. 50. Die natürliche Tage aber pfleget man von der Sonnen Aufgang biß zur selben Untergang zu rechnen / und diese Tage werden bey gerichtlichen Handlungen verstanden. arg. l. 2. §. 31. ff. de Origin. Jur. add. Gentil. c. l. Von der Nutzbarkeit aber dieser Sachen soll von uns bey dem sechsten Cap. des dritten Buchs gehandelt werden.

Ad §. 9.

INsonderheit aber werden unter die Tage gezehlet die so genannten Hunds Tage / welcher wegen fast aller Orten / ihrer allzugrossen Hitz halber / so sie mit sich führen / etwas absonderliches verordnet zu finden / angesehen eben deswegen auf denen Schulen / so lange sie währen / gemeiniglich vacanz ertheilet wird / vid. Martialis Lib. 10. Epigramm. 62. ibiq;

Ludi Magister parce simplici Turbæ,
Sic te frequentes audiant Capillati.
Et delicatæ diligat Chorus Musæ.
Albæ Leonæ flammatæ calent luces,
Tostamq; fervens Julius coquit messem.
Scuticaq; loris horridis Scythæ pellis,
Ferulæq; tristes Sceptra Pædagogorum
Cessent, & Idus dormiant in Octobres ;
Æstate Pueri si valent, satis discunt.

Add:

ad, Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 18. de Republ. c. 8. in fin. nec. non **Chur-Fürstl. Sächs. Schul-Ordnung.** p. 3. tit. **von der** Remission **und Schul-Feyertagen:** Ibi: **Damit auch die Knaben gleich den** Præceptoribus **von ihrer täglichen Müh und Arbeit eine** Recreation **haben / so sollen nachfolgende Tag und Stunden ihnen freygelassen werden** ꝛc. **Item in denen Hunds-Tagen alle Wochen die Mitwochen / Nachmittag.** Confer. quoq; Ordinat. August. Elect. Sax. Universit. Tit. **von den** Feriis **und** Vacantien: ibi: **So lassen wir wol geschehen / daß in unserer** Universitäte **Leipzig wegen der** Canicularien **ein Monatlang die** Publicæ Lectiones **eingestellet werden mögen: Unsere** Universität **Wittenberg aber belangende / weil wir berichtet / daß bey ihnen bißhero die** Caniculares **zu halten nicht gebräuchlich gewesen / lassen wir es der** Ferien **halber bey dem / wie es bißher allda gehalten worden / bewenden.**

Und weiln auch die **Ernd-Zeit** in denen **Hunds-Tägen** einfället / als werden gleichergestalten zu selbiger Zeit die gerichtlichen Handlungen gesperret: l. 1. pr. & §. 1. ff. de feriis, add. R. A. de anno 1654. §. **Die Unterscheidung** 88. in verb. **Dann** secundo **in den** Canicular-Ferien **und andern** Vacantien &c. Wann aber solche Ferien angehen / und wie lang sie währen / ist in der Cammer-Gerichts-Ordn. de anno 1521. tit. Vacanz. folgender Gestalt erkläret zu finden: **Wir wollen auch / daß nun hinführo die** Vacanz **oder** Ferien **gehalten werden sollen / wie hernach folget; Vom achten Tag Julii biß auf den 14. Tag Augusti** inclusivè. Welche Verordnung in der neuen **Cammer-Gerichts-Ordnung.** de an. 1555. p. 2. tit. 33. wiederholet worden. An einigen Orten aber werden diese Ferien anders gerechnet / angesehen sie im **Herzogthum Magdeburg** ihren Anfang vom **Margarethen-Tag** nehmen / und biß auf **Bartholomäi** währen. Vid. **Magdeburg.** Proceß-**Ordn.** cap. 2. hingegen fahen sie im **Herzogtum Weymar** erst **um Jacobi** das ist den 25. Julii an / und währen doch nicht länger als biß **Bartholomäi. In den Königreichen** Sicilien **und** Neapolis **werden** sie nach dem Gezeugnuß Marantæ p. 4. Dist. jud. 9. num. 9. & Scacciæ. Lib. 2. de judic. c. 5. num. 177. gar nicht gehalten; welches auch von Franckreich saget Choppin. de privil. rustic. Lib. 1. par. 1. c. 7. in f. so daß man hier hauptsächlich auf die sonderbare Satzungen der Oerter zu gehen hat. v. Brunnem. ad l. 2. num. 8. C. de Feriis. Von dem eigentlichen Anfang aber der **Hunds-Täge** kan bey dem Herren Wild-Vogel. in Disp. de eo quod justum est circa dies Canicul. c. 1. §. 4. nachgelesen werden. Nicht allein aber werden in solchen **Ernd-Ferien** vorgedachter massen die **Gerichts-Handlungen** gesperret / sondern es pfleget auch unterweilen der **Gottesdienst** (welches aber ohne Noth nicht geschehen soll) in gewisser Maaß eingestellet zu werden / damit man nemlich die Früchte auf dem Feld desto eher möge einsammlen können; worvon in der **Chur-Sächs. Kirchen-Ordn.** de anno MDXXC. tit. 3. §. zum vierdten ꝛc. nachfolgendes anzutreffen: **Nachdem auch die Pfarrer aus geringen liederlichen Ursachen die Predigten an Werckt agen / besonders zu Sommerszeit einstellen / und gäntzlich unterlassen / sollen dieselbe ausserhalb etliche Wochen in der Erndte / wann die Arbeit am nöthigsten / unnachläßig gehalten werden.** Add. **Sächs. Weymarische Kirchen-Ordnung.** p. 2. c. 5. n. 9. in verb. **Und weil der Bauersmann in der Erndt-Zeit mit Einsammlung des von GOtt beschehreen Segens / mehr als sonst zu thun / sind berührte Wochen-Predigten / von Margarethä an / biß auf** Michaelis **einzustellen / so bald aber hernach wiederum anzufangen / und ohne Versäumnuß fleissig fortzutreiben** ꝛc. Confer. notat. jurid. ad Lib. 1. cap. 2. §. 7.

Ad §. 10.

VOn den Monats-Zeiten / und was dieselbe für einen Nutzen in denen Rechten haben / wird von uns bey dem Vten Cap. des IIIten Buchs sattsamlich gehandelt werden. Add. Tholosan L. 22. c. 3. n. 30. & Disp. Inaugur. Siegfried Alewein, de Legali mensium tempore anno 1693. Altdorffi habit.

Das LXVII. Capitel.

Vom Calender.

Inhalt.

§. 1. 2. Von dem Alten oder Julianischen und dem Neuen oder Gregorianischen Calender / auch der Zeit des jährlichen Oster-Fests. Ferner von dem von denen Evangelischen Reichs-Ständen An. 1700. eingeführten verbesserten Calender. §. 3. Endlich von dem Alten Römischen Calender.

§. 1.

BEy dieser Gelegenheit von dem Alten und Neuen Calender etwas zu gedencken / so soll der Haus-Vatter wissen / daß der erste Römische Kayser Cajus Julius Cæsar, in der Astronomie ein erfahrner Mann / des Numæ Pompilii 354. Tägen noch 11. Tage hingezehlet / und nach oberklärten Sonnen-Lauff das Jahr auf die Zahl der 365. Tage eingerichtet. Die 6. Stunden aber die er jährlich übrig zu bleiben glaubete / und mit 4. multiplicirt / einen natürlichen Tag von 24. Stunden machen / allezeit im vierdten Jahr in den Monat Februarium eingeflickt. Nachdem man aber nachmals gemerckt / daß die übrige im vorhergehenden Capitel angemerckte Minuten nach so viel 100. Jahren abermals eine Unrichtigkeit eingeführet / und dabey geglaubt / daß von Julii Cæsaris Zeiten biß auf das Jahr Christi 1583. aufs wenigste 10. Tage mehr ausgemacht / und wo hie nicht Rath geschafft würde / die Weihnachten in den Frühling / die unbewegliche Frühlings-Feste / als Mariä Verkündigung u. a. aber in den Sommer / folglich aber alle Fest- und Feyer-Täge zuletzt in eine Unordnung gerathen würden; so ist der alte Julianische Calender in obbenannten Jahr auf Angeben Antonii Lilii M. Doctoris von Pabst Gregorio reformirt / der deswegen der neue Gregorianische Calender genennet wird / und jetzt in gantz Italien / Spanien / Franckreich / Hungarn / Polen und insgesamt an allen Römisch-Catholischen Orten / auch grossentheils in Teutschland von denen Protestirenden angenommen worden. Wobey der Haus-Vatter / die Zeit der Ostern auszurechnen / beyläuffig mercken kan / daß auf Anordnung Kayserß Constantini Magni im Concilio zu Nicæa diese Verordnung gemacht worden: Daß solch Fest allemal an einem Sonntage / und zwar an demselben der auf den ersten Vollmond von der Tags- und Nachts-Gleiche / so im Frühling einfiele / (æquinoctium vernum)

anzurechnen / oder so derselbe auf den Sonntag selbst treffen würde / den nechsten Sonntag darauf gefeyret werden solle.

§. 2. Wiewol nun der Ort hie nicht zu untersuchen / vielweniger zu entscheiden / welchen unter diesen beeden Calendern als dem richtigsten zu trauen / so wollen wir dem Haus-Vatter gleichwol nicht verhalten / daß die gelehrteste Stern-weise und unter denenselben auch aufrichtige unpassionirte Römisch-Catholische Astronomi selbst so wol an dem neuen Gregorianischen als den alten Julianischen Calender viele Mängel und Zweiffel finden / so lange die Astronomi wegen derer überbleibenden Stunden und Minuten / die in der Reduction zusammen gerechnet werden müssen / unter sich noch nicht einig worden. Weil nun Hipparchus 4. Stunden und 55. Minuten / Copernicus, der dem Jahr ungleiche Länge giebet / dem längsten 56. dem mittelmässigen 49. dem kürtzesten aber 43. Minuten / Tycho de Brahe der berühmte Dänische Astronomus zu denen Tagen und Stunden dem Jahr 48. Minuten und 45. Secunden zueignet : D. Hollius 49. Minuten und 2. Secunden : Der berühmte Jenische Professor Matheseos Herr Weigel / mit denen Altdorffischen Professoribus, den Seeligen Abdia Treuen und Ehrngedachten Herrn Sturmio fünff Stunden und 49. Minuten drüber zehlen ; so muß folgen / daß alle Calender-Veränderungen / so lange als man bey dieser Zahl der Stunden / Minuten und Secunden keine unbetriegliche Demonstrationes und ungezweiffelte glaubwürdige rationes aufbringen kan / insgesamt über einen Hauffen auf blossen Conjecturen und einem gerath wol bestehen müssen. So demnach zum Exempel des Hipparchi Rechnung gewiß wäre / so würde das Jahr jetziger Zeit eher zuruck / als fortzurucken seyn. So viel aber die Absicht auf die Haushaltung betrifft / so ist bekannt / daß in denen Provincien Teutschlandes / wo der Gregorianische Calender gebraucht wird / auch die Römisch-Catholische Haus-Vätter sich mehr nach dem Alten als Neuen richten / weil sie ihre alte Bauren-Regeln nach ienen mehr als nach diesen eingerichtet zu seyn und einzutreffen glauben. Wobey auch etwan in Betrachtung kommen möchte / daß die beeden Sommer- und Winter-Sonnwenden (Solstitia æstiva & brumalia) und die beede Herbst- und Frühlings Tag- und Nacht-Gleichen (æquinoctia) welche gleichwol die beste Abtheilungen des Jahrs geben solten / und bereits vor 980. Jahren / dorten dem Vito und der Luciæ, hie aber dem Lamperto und Gregorio zugeeignet werden / noch biß auf den heutigen Tag nach dem alten Calender näher als nach dem neuen auf solche Zeiten / nach dem allbereits ums Jahr 700. etwan von dem Ehrwürdigen Kirchen-Vatter Beda gemachten Versen / eintreffen :

Lambert Gregori nox est æquata diei,
Vitus Lucia sunt duo Solstitia.

Damit aber dem Haus-Vatter aus solchen Unterscheid im bürgerlichen Leben bey seinem Handel und Wandel keine Unrichtigkeit und Unordnung entstehen möge / so ists vorsichtig gethan / so er in Contracten, Verträgen / Obligationen, Zins- und Steuer-Entrichtungen / und ingemein in allen Briefen / mit Ausdruckung entweder der alten oder neuen Zeit / (styli veteris, styli novi.) oder beeder zugleich / vermittelst eines Zahlen-Bruchs / da der Zehler die Alte / der Nenner aber die Neue Zeit / (zum Exempel den $\frac{5}{15}$. Decembris) anzeigt / das datum benennet. Indeme wir dieses schreiben / erfahren wir / welcher gestalten auf dem noch fürwährenden Reichs-Tag zu Regenspurg die von nechstberühmten Kayserl. Rath und gewesenen Jenischem Professore Herrn Erhard Weigelio seel. allbereit vor etlichen Jahren vorgeschlagene Calender-Verbesserung von denen gesamten Evangelischen Reichs-Ständen endlichen beliebet / und aus der ihnen sowol in Sacris als Politicis zustehenden hohen Gewalt und Bottmässigkeit einmüthig geschlossen und angeordnet worden : Daß die von Zeit des Concilii Nicæni an biß auf das instehende 1700. Jahr durch den Gebrauch der Dionysianischen Cyclischen Fest-Rechnung (als wordurch die von der Christlichen Kirch geordnete und auf bestimmte Toge angelegte Feste zuruckgewichen und von denen eigentlichen Terminis Æquinoctiorum auch Sonnen- und Mondes-Lauff abgekommen) nach und nach zuviel eingeschaltete 11. Tage / in ihren Landen und bey ihren Angehörigen und Unterthanen auf einmal ausgelassen werden sollen ; also und dergestalten / daß im nechst instehenden Jahr 1700. nach Verfliessung des 18. Februarii des bishero gebrauchten alten Calenders / so gleich der erste Martius darauf gezehlet / das sonst auf den 24. Februarii zu feyren gewohnte Fest des H. Apostels Matthiä aber vor diß Jahr auf erstgedachten 18. Februarii (so ohnedem ein Sonntag) verleget und hinkünfftig die Fest-Rechnungen (wann je kein perfecter und beständiger Cyclus auszufinden) nach dem accuraten Astronomischen Calculo eingerichtet werden solle.

Solche löbliche Anordnung wird so wol uns der Zeit lebenden als auch der spaten Nachkommenschafft zu sonderbarer Bequemlichkeit gereichen / indeme nicht alleine die von unterschiedener Religion und Calender aneinandergräntzende oder auch vermengete Ländereyen / so viel die Zeit / Fest-Tage und Jahrmärckte betrifft / künfftig in besserer Nachbarlicher Verständnüß leben können / sondern man auch in Datirung oberzehlter und anderer allerhand Briefschafften / an statt man jetzt nach Anno 1700. um eilff / nach Anno 1800. um zwölff / und nach Anno 1900. um dreyzehenden Tage von dem Neuen Calender differirt hätte / also daß man im obgesetzten Exempel nicht mehr $\frac{5}{15}$. Decembris sondern gleich jetzt von Anno 1700. an $\frac{5}{25}$. An. auf 1800. aber $\frac{5}{16}$. und auf Anno 1900 den $\frac{5}{17}$. Decembris hätte schreiben müssen ; hinfüro die Monats-Tage in beeden Calendern mit gleicher Zahl ohne fernere Confusion oder Verwirrung wird zu benennen haben.

§. 3. Nachdem auch viele Gelehrte sich des alten Römischen von dem Romulo angeordneten Calenders noch auf dem heutigen Tag bedienen / und nach Art desselben die Monats-Tage unter denen Namen derer Calendarum, Nonarum und Iduum anzuzeigen pflegen / diese Art aber manchem ob schon der Lateinischen Sprache im übrigen ziemlich erfahrnen Haus-Vatter dunckel und ungewohnt ist / so haben wir ihm hie einen deutlichen Weg zu zeigen rathsam gefunden / wie er solche alte Römische Art mit unserm teuschen Calender vergleichen / und nach solcher Vergleichung das datum und Tag in dergleichen Briefen / die ihm in solcher Art zu geschrieben werden / und an deren dato ihm offt vieles gelegen ist / verstehen und erkennen könne. Es sind aber hie nachfolgende Regeln in acht zu nehmen : Erstlich der erste Monat-Tag heisset allezeit und überall Calendæ. Zum andern die Monaten Martius, Majus, Julius und October haben jeder sechs Nonas, welche von dem siebenden Monats-Tage Teutschen Calenders solcher Gestalt zuruck gezehlet werden / daß der siebende Tag Nonæ, der sechste Pridie Nonarum, der fünffte 3. Nonarum Martij, Maij, Julii und Octobris und so fort zuruck heisset. Zum dritten : Die übrigen Monate alle haben vier Nonas, welche gleicher Gestalt wie bey denen vorigen gezeigt worden / zuruck gezehlet werden / nur daß hie der Anfang vom fünffeten Tage unsers Monats wie dorten vom siebenden im

Zehlen

Zehlen gemacht werde. Zum Exempel Nonarum, Pridie Nonarum, 3. Nonarum und so fort biß auf 4. Zum vierdten alle und jede Monaten acht Idus, welche ebenfalls wie dorten von unten auf zuruck anfangen / so daß das Ende der Iduum an den Anfang der Nonarum reicht: Also schreibt man hie Idus, Pridie Iduum, 3. Iduum und so fort biß auf 8. Zum fünfften alle noch übrig gebliebene Tage heissen Calendæ, wobey gleichfalls ingemein zu mercken / daß sie wie die Nonæ und Idus zuruck von unten hinauf gezehlt werden: Eigentlich aber und insonderheit ist dabey in acht zu nehmen / daß der letzte Tag des Monats zum Unterscheid des ersten Monat-Tages nicht Calendarum, sondern Pridie Calendarum heisse / aber der Name des nächst darauf in unserm Calender folgenden Monats überall beygesetzt werde: Also wann man zum Exempel den 30ten oder letzten Tag Septembris nach Römischer Art schreiben wollte / heisset er nicht Pridie Calendarum Septembris, sondern Octobris. Die in dieser ruckgängiger und vonunten auffsteigender Ordnung folgende Tage heissen 3. 4. 5. ꝛc. Calendarum Januarij, Februarij, Martij und so fort. Weil aber diese Vergleichung deutlicher in Exempeln als in Regeln gefast werden kan / so haben wir beedes von denen Monaten / die sechs und vier Nonas halten / dorten den Majum, hie aber den Junium zum Exempel vorgestellt:

Teutscher Calender MAJUS.	Römischer Calender MAJUS.	Teutscher Calender MAJUS.	Römischer Calender JUNIUS.
1	Calend. Maji.	1	Calend. Junij.
2	6	2	4
3	5 Nonarum	3	3 Nonarum
4	4 Maji.	4	Pridie Junij.
5	3	5	Nonæ Junij.
6	Pridie	6	8
7	Nonæ Maji.	7	7
8	8	8	6 Iduum
9	7	9	5 Junij.
10	6 Iduum	10	4
11	5 Maji.	11	3
12	4	12	Pridie
13	3	13	Idus Junij.
14	Pridie	14	18
15	Idus Maji.	15	17
16	17	16	16
17	16	17	15
18	15	18	14
19	14	19	13
20	13	20	12
21	12	21	11 Calendarum Julii.
22	11	22	10
23	10 Calendarum	23	9
24	9 Junij.	24	8
25	8	25	7
26	7	26	6
27	6	27	5
28	5	28	4
29	4	29	3
30	3	30	Pridie Calendarum Julij.
31	Pridie Calendarum Junij.		
Eben also verhält sichs mit allen Monaten die angezeigter massen 6. Nonas haben.		Eine gleiche Bewandtnuß haben alle Monat die 4. Nonas haben.	

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 67. Von dem Calender.

WAs der **Calender** / (von dessen Benamsung zu sehen Speidel. Specul. Jur. voc. Calender) daraus wir den **Unterscheid** der Zeiten erlernen / für einen Nutzen auch in den Rechts-Sachen und denen Gerichtlichen Handlungen habe / kan nicht allein aus den Processen / sondern auch aus **den Handlungen / so ausser Gericht geschehen** / als da sind Obligationes, **Wechsel-Brieffe/Register Kauffmanns und Handels-Bücher**/ und andern unzahlbaren Dingen mehr/bey welchen man die Zeit wol zu bemercken hat / abgenommen werden. vid. Linck. in Diss. de Calendario c. 2. num. 3. Obwolen nun noch vor kurtzem **der Julianische und Gregorianische Calender** / (unter welchen ein jeder seine bekandte Fehler hatte / davon die im vorigen Jahr / zwar ohne Benamsung des Authoris und des Orts / herausgegebene Disputation De Jure XL dierum Calendario subtractarum. cap. 1. §. 5. & seqq. nachgelesen werden kan) hin und wieder / absonderlich im Handel und Wandel grosse Verwirrungen verursachet / allermassen hierüber die jetzige Käyserl. Majestät bey gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenspurg nicht unbillig fol-

gende Klag geführet: **Nachdem die Röm. Käyserl. Majest. wargenommen / es auch gesammten Chur-Fürsten und Ständen / und sonst männiglichen nicht unbekannt ist / was die Ungleichheit des Calenders / und dahero rührende doppelte Feyertäge im H. Röm. Reich eine lange Zeit hero / für grosse** Confusiones **und Unordnungen / Verhinder- und Versäumnuß / so wol bey denen Reichs-**Conventen **in denen Reichs-Geschäfften / und dann bey dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath und Cammer-Gericht in Gerichts-Sachen / als auch sonsten in denen** Commercien / **bevorab denen Wechseln / so dann bey denen Handwercks-Leuten und ihrem Gesind / wie auch in dem Feld-Bau verursachet / als auch sonsten in denen Gemeinschafts-Orten / und wo zweyerley** Religionen **sind / in denen Frohn-Diensten und sonsten vor Ungelegenheiten sich ereignen / sonderlich aber bey jetzt vorstehenden Türcken-Krieg im Königr. Ungarn** (welche Ursach aber anjetzo durch GOttes Gnad cessiret) **und anderen Käyserlichen Erb-Ländern / allwo der neue Calender allein in Ubung ist / unter denen Reichs-Kriegs-Völckern der Zahlung und anders halben für Verwirrungen entstehen können / und dero Allerhöchstgedachte Ihro Käys. Majest. aus tragender treuväterlicher Sorgfalt und Abwendung** / &c. so ist doch nunmehro / GOtt Lob! sothaner Confusion und Unordnung hierdurch gesteuret worden / daß nun im gantzen Römischen Reich / vermög der von denen Evangelischen Ständen auf dem Reichs-Tag im vorigen Jahr vorgenommenen Verbesserung / einerley Zeit gefeiret wird / davon wir schon bey **dem 6. Cap. des dritten Buchs** handeln werden: Add. dict. dissert. de Jure XI. dier. Calend. subtract. cap. 1. §. 17.

Indem aber **wegen der Herausnehmung der XI. Tag** unterschiedliche Strittigkeiten entstehen können; als wird gefraget: **wie dieselbige zu entscheiden seyen?** Ehe und bevor wir nun auf diese Frag antworten / wollen wir ein und ander Exempel anzeigen / worinnen solche Strittigkeiten bestehen: Selbige nun bestehen theils **in denen Verjährungen** / v. pr. J. de usucap. theils in denen Restitutionibus in integrum, krafft deren entweder die minderjährige und die denenselben gleichgehalten werden / v. t. t. ff. & C. de minor. & l. 4. C. ex quib. caus. maj. oder auch die volljährige / so sie verletzet worden / und Schaden gelitten / aus rechtmässigen Ursachen / in den vorigen Stand gesetzet werden. v. t. t. ff. & C. ex quib. caus. maj. Ferner / **in** Testaments-**Sachen**; wann nemlich die Frage vorkommet / wie alt einer seyn müsse / daß er ein Testament machen könne? v. l. 5. ff. qui Testam. fac. possunt. Deßgleichen in **Begehrung der Vormünder** / so von der Mutter, innerhalb Jahres-Frist / bey Verlust des Erb-Rechts geschehen muß. l. 2. §. 43. ff. ad Sct. Tertull. l. 10. C. de legit. hered. Ferner **in der Nach-Erbeinsetzung** / welche unmündigen Personen geschiehet / und die nach 14. Jahren ihre Endschafft erreichet; v. §. 9. J. de pupill. substit. sonderlich aber in **denen** Contract-**Sachen** ratione der Usuren und Zinsen / und wie es mit denenselben wegen der abgenommenen XI. Tage zu halten? Item **in Besuchung der Messen** / die den 19. Febr. einfallen / als da geschiehet zu **Dreßden / Eilenburg / Bonna** / und andern Orten mehr. Nicht weniger **in Lehen-Sachen**, wann nemlich der Vasall vor dem Merzen ohne männliche Erben stirbet? v. 2. F. 28. §. his consequenter, davon wir an einem andern Ort gehandelt / oder wann die Agnaten das alienirte Lehen-Gut an sich ziehen wollen / welches binnen Jahres-Frist geschehen muß. v. 2 F. 26. §. Titius. Endlich auch **in Berechnung der Sächsischen Frist**: davon wir oben gemeldet haben. vid. cit. dissert. cap. 2. Gleichwie man nun in diesen und anderen dergleichen Fällen billich eine Gewißheit haben solle / wie es mit diesen XI. Tagen zu halten / damit gleichwol niemand verkürtzet werde / welches am leichtesten **in denen Wexeln** geschehen kan: v. cit. diss. cap. ult. §. 4. als ist zu wissen / daß nach Anleitung der erstberührten dissertation / cap. ult. §. 9. ein Unterschied unter denen favorablen und odieusen Sachen zu machen / und in jenen diese XI. Tage nicht zu rechnen / in diesen aber mitzuzehlen seyn; es wäre dann / daß mittelst dieser Interpretation und Auslegung derjenige / welchem die Rechte eine Wolthat erzeigen wollen / beschwehret würde / gestalten in diesem Fall das Gegen-Spiel vielmehr Platz finden müste. dict. dissert. c. f. §. 13. Wann nun zum Beyspiel jemand auf zwey oder drey Jahr relegiret oder des Landes verwiesen worden / so können in diesem Fall die XI. Tage deßwegen nicht mitgerechnet werden / weil die Rechte haben wollen / daß man die Straffen restringiren und einziehen solle; l. 42. ff. de pœn. wieder ebenfalls auch die XI. Tage bey dem Testament einer solchen Person / die das 14. Jahr erreichet; item bey der Nach-Erb-Einsetzung / so einem Unmündigen geschehen / nicht mitzuzehlen / in vernünfftiger Erwegung / daß diese beede Stück für favorable zu achten. Obwolen nun auch die Restitutio in integrum, krafft welcher diejenige Personen / so in ihrer Minderjährigkeit verletzet worden / nach erlangten vollkommenen Alter / innerhalb 4. Jahren; item die Kirchen / wann sie Schaden gelitten / wieder in den vorigen Stand gesetzet werden können / unter diejenige Sachen / so favorables sind / zu rechnen ist: Weilen aber durch Wegnehmung der XI. Tage diese vier Jahr eher als sonsten ihre Endschafft erreicheten / mithin bemeldte Personen / welchen die Rechte diese Wolthat vergönnet / vielmehr in Schaden kämen; contra l. 6. C. de LL. als werden hier noch einige Tage solcher vier Jahres-Zeit zu addiren seyn.

Im Gegentheil aber müssen die XI. Tag mitgerechnet und beygefüget werden / so offt es um Verlierung der Gerechtsamen / oder Andictirung der Straffen / (welches odieuse Sachen sind) zu thun ist: als zum Beyspiel / wann ein Erb-Zinß-Mann in einem geistlichen Erb-Gut den Erb-Zinß gantzer zwey Jahr zuzahlen unterlassen / oder / wann er denselben in einem weltlichen Erb-Gut drey Jahr lang nicht entrichtet hat / angesehen in diesen Fällen ihm das Erb-Gut nicht wird genommen werden können / wofern nicht auch die XI. Tage weggerechnet sind. Welches gleichergestalten in denen Verjährungen; item, wann sich einer bey Straff obligiret / innerhalb einer gewissen Zeit zu bezahlen / deßgleichen auch in denen Contracten / in welchen der Schuldner auf diese oder jene Zeit zu bezahlen versprochen / Platz findet / von welchen allen weitläufftiger zu lesen die vorangezogene Dissertation de Jure XI. dier. Calend. subtract. cap. ult. per tot.

Und weilen auch in diesem Cap. **des Oster-Fests** und dessen Feyer gedacht worden / als ist zu wissen / daß schon in der alten Kirch von der Zeit desselben grosser Streit gewesen / gleichwie solches weitläufftig ausgeführet Wildvogel. disp. de eo, quod justum est circa festum Paschat. cap. 1. §. 8. & seqq. Wie man aber dieses bey Verbesserung des Calenders neulicher Zeit eingerichtet / davon kan in der öffters allegirten dissertat. de jure XI. dier. Calend. subtract. cap. 1. §. 15. nachgelesen werden. Sonsten ist zu wissen / daß dieses ein hochheiliges und hochfeyerliches Fest seye. v. l. 10. C. de Feriis; item **die Käyserl. Erklärung wegen der** Religion **zu Augspurg** / de Anno 1548. tit. **von denen** Ceremonien. §. **Man soll auch die Fest:** Necnon, **Chur-Sächs. Kirchen-Ordn.** tit. **von denen**

sons-

sondern Festen und Feyertägen / so man im Jahr feyren solle. Et Sachs. Weymarisch. Kirchen-Ordn. p. 1. c. 10. weßwegen auch unterschiedliche Solennitäten an demselben vorgehen / wohin unter anderen gehöret das Oster-Ey holen / von dessen Ursprung zu lesen Wildvogel. d. dissert. c. 2. §. 14. & seqq. nicht weniger wird um selbige Zeit kein Gericht gehalten / l. f. C. de feriis. v. Cammergerichts-Ordnung zu Worms de Anno 1521. tit. vacanz. item renovirte Cammergerichts-Ordnung de Anno 1555. p. 2. tit. 33. ibi: Wollen auch / daß nun hinfüro die Vacanz oder Ferien gehalten werden sollen / wie hernach folget ꝛc. vom Palm-Tag biß auf Quasimodogeniti &c. item keine öffentliche Hochzeit erlaubet. vid. Concil. Trident. Sess. 24. c. 10. & Gerhard. loc. theol. de Conjug. §. 458. add. Speidel. Specul. Jur. voc. Hochzeiten. ibi: das Weiber nehmen ist zu keiner Zeit verbotten / sondern allein das öffentliche Hochzeit halten. ꝛc. Ja es werden vielmehr an diesem hohen Fest die Gefängnüß eröffnet / und die Gefangene (welche nicht grober Missethaten halber gefangen sitzen) erlediget / damit sie gleichergestalt der Freud des Oster-Fests geniessen mögen; v. l. 3. 4. 6. & 8. Cod. Theodos. de Indulg. crim. add. l. 3. C. de Epise. audient. welche Loslassung schon bey denen Juden bekannt gewesen. v. Matth. 27. v. 15. Marc. 15. v. 6. Luc. 23. v. 17. Joh. 18. v. Add. Wildvogel. d. dissert. cap. 3. §. 1. & seqq. Weniger aber soll um solche hochfeyerliche Zeit mit denenjenigen / so wegen grober Verbrechen gefangen bleiben / eine Execution vorgenommen / und selbige vom Leben zum Tod gerichtet; vid. Jul. Clr. lib. 5. sent. §. f. qu. 97. num. 6. Add. omninò Christoph Lehmann in der Speyerischen Chronick / lib. 5. cap. 6. vid. tamen gloss. german. ad lib. 2. Sächs. Land-Recht. art. 10. §. wer den Fried ꝛc. ubi habetur exceptio, nec non Jul. Clar. d. qu. 97. num. 6. oder auch jemand auf die Tortur oder Folter geworffen werden; v. l. 6. C. de feriis. add. Jul. Clar. d. §. f. qu. 64. num. 34. & Mart. Del Rio Disquis. Magic. lib. 5. sect. 9. wofern nicht öffentliche Strassen-Räuber / oder andere dergleichen verruchte Personen zuhanden kämen. v. l. 10. C. de feriis, & Wildvogel. Disp. de tempore quadragesi. cap. 3. §. 5. & in Disp. de eo, quod just. est circa tempus Pasch. cap. ult. §. 9. Endlich ist auch verbotten an solcher Zeit Spectacula oder Schau-Spiele zu halten / l. 7. C. de feriis. add. can. 6. Concil. Carthaginens. V. & can. 66. Concil. Constantinop. 5. nec non Balduin. de cas. Conscient. lib. 2. c. 13. cas. 4. damit nemlich dieses Fest auf keine Weise entheiliget werde. Brunnemann. ad l. 1. ff. de feriis, num. 7. & Wildvogel. d. Diss. c. ult. §. 15. & seqq.

Das LXVIII. Capitel.

Ob diese untere Welt von dem Gestirn / allermeist von dessen Aspecten Gutes zu hoffen / oder Böses zu fürchten habe?

Inhalt.

§. 1. Die Erörterung nach Herrn Prof. Sturmii Anleitung eingerichtet. §. 2. 3. Was die Aspecten der Planeten als ☌ ☍ □ △ ✶ seyen. §. 4. 5. 6. Was die Astrologi denen Fixsternen und Planeten / auch deren Aspecten für Würckungen beymessen. §. 7. 8. 9. Der Sonnen kräfftige und unlaugbare / des Mondes empfindliche und wahrscheinliche / der Planeten und Fix Sternen aber / wegen ihrer unbegreifflichen Entfernung uns unempfindliche und dahero unglaubliche Würckungen. §. 10. Die Wetter-Veränderungen gewisser Jahr-Zeiten / vielmehr denen immerzu veränderlichen Winden; §. 11. 12. Als denen ungründlich zugeschriebenen Kräfften der Sternen / vielweniger ihren unterschiedlichen Aspecten; §. 13. Am wenigsten aber denen angedichteten elementarische Qualitäten der 12. himmlischen Zeichen beyzumessen. §. 14. 15. Was auch die vermessene Astrologi aus denen ungründlich berühmten und sehr verdächtigen Erfahrungen hierwieder einzuwenden sich unterstehen mögen.

§. 1.

WEil diese Betrachtung nicht nur allein auf die Witterung und Frucht- oder Unfruchtbarkeit des Jahrs / sondern durchgehends auf die meiste Handlungen in der Haushaltung / sonderbar aber auf den Feld-Bau und Vieh-Zucht ihre Absicht bey denen meisten Haus-Vättern zu haben pflegt / so ist sie würdig / daß wir uns bey deren Erörterung etwas aufhalten / und dieselbe nach denen Regeln gesunder Vernunfft und unzweiffelbarer Erfahrung untersuchen: worinnen wir der Anleitung des scharffsinnigen Naturkündigers Ehren-gedächten Herrn Sturms in desselben vernunfftmässigen Gedancken über die so genannte grosse Conjunction oder Zusammenkunfft beeder oberster Planeten ♄ und ♃ nachgehen / und unsere Betrachtung dabey auf drey Stücke wenden werden: Erstlich was die Astrologi durch das Gestirn und der Gestirne Aspecten verstehen: Zum andern / was vor Würckung und Bedeutung sie demselben zuschreiben. Zum dritten / ob ihre Prophezeyungen und ursprünglich aus dem Heidentum ins Christentum geflossene Weissagungen in der gesunden Vernunfft und unbetrieglichen Erfahrung ihren Grund haben?

§. 2. Wiewol nun die Astrologi von dem Begriff des Gestirns keine / auch so gar die weiter entlegene und in dem Thierkreisse (Zodiacus) stehende Fix-Sterne nicht ausschliessen / so werden doch die Planet-Sterne / weil sie der Erden-Kugel näher / und stärcker als jene auf sie würcken können / vornemlich von ihnen gemeinet / deren sieben gezehlet werden / nemlich die Sonne ☉ / der Mond ☽ / der Mars ♂, Mercurius ☿, Jupiter ♃, die Venus ♀, und der Saturnus ♄. Dieweil sie hierbey vorgeben / daß ein Planet dem andern in seiner Würckung behülfflich oder hinderlich seyn könne / nachdem sie nemlich am Himmel an einem gewissen Ort des Thier-Kreisses im Aspect, das ist / in einer Conjunction ☌ zusammen kommen / oder in einer Opposition ☍ gegen einander stehen; so soll der Haus-Vatter von der Conjunction oder Zusammenkunfft zum Unterricht fassen: obgleich weder die Sonne noch einiger anderer Planet / biß an den offt bemeldten Thier-Kreiß gelanget (sintemal sie alle insgesamt ihren Lauff unter demselben verrichten) oder auch ein Planet des andern seine Gräntzen nie betretten / noch einer zu dem andern an einigen Orten des Himmels zusammen kommen könne / daß gleichwol denen Astronomis und Sternweisen beliebet habe / diejenige scheinliche und unserm betrogenen Auge nach vermeintliche Vereinigung zween oder mehrere Planeten eine Zusammenkunfft (Conjunction) zu nennen / wenn sie nemlich / ein jeder vor sich seinen Lauff-Kreiß / der eine näher / der andere weiter von der Erden / der eine geschwinder / der andere langsamer / jeder vor sich herum lauffend / am Himmel also zu stehen kommen / daß in unseren Augen scheinet / als wann sie an einem Ort beysammen stünden: da sie indessen in der Warheit viel tausend Meilen voneinander entfernet sind / und in der That selbst keiner an dem Ort oder Theil des Himmels ist /

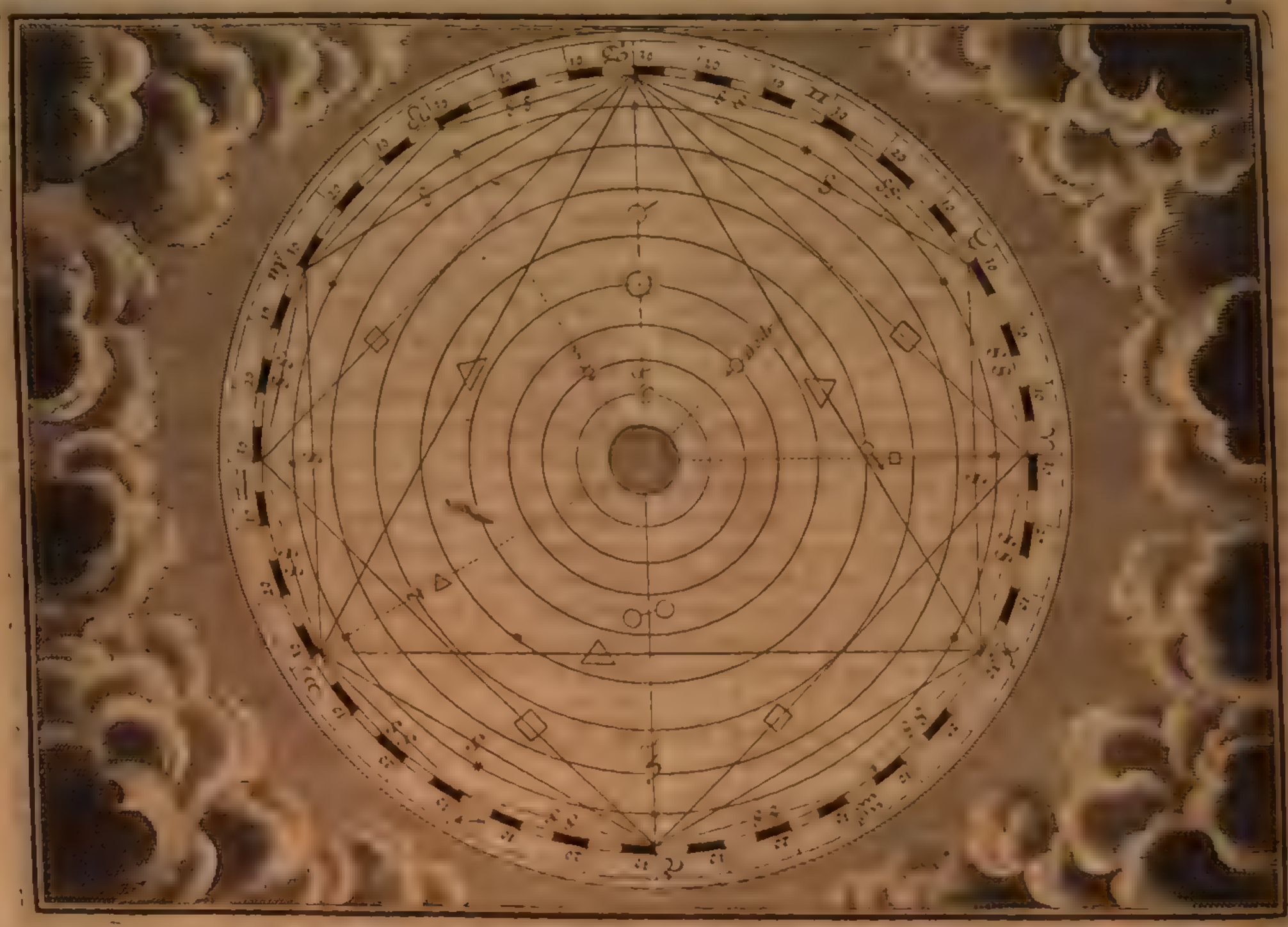

ist / worinn sie versammlet / geacht werden; nicht anderst / als wann jemand auf einen erhabenen oder sonst dazu bequemen Ort unterschiedliche Spitzen / etlicher in einer Linie hinter einander stehender Thürne / dazwischen das Gesicht keinen räumlichen Unterschied mercken mag; oder aber unterschiedliche Städte / z. E. Nürnberg / Würtzburg und Franckfurt / die vom Morgen gegen Abend in einem Strich beynahe nacheinander ligen / dort mit seinem Gesicht / hie in denen Gedancken und Verstande in einer Conjunction oder Zusammenkunfft zu stehen achten wolte.

§. 3. Von der Opposition oder dem Gegenschein ☍ lehren sie / daß solcher geschehe / wann zween Planeten in gegen über stehenden Zeichen und Graden / als zum Exempel / einer im 10. Grad ♈ / der andere im 10. Grad ♎; einer im ♋ / der andere im ♑ / und also einen halben Circkel / nemlich 180. Grad gegen einander stehen. Ein gesechster Schein ⚺ heisset ihnen / wann sie um den sechsten Theil des Zeichen-Kreises / das ist / 60. Grad: Ein Quadrat oder gevierdter Schein □ / wann sie um drey Zeichen oder 90. Grad: Ein Trigonus oder gedritter Schein △ / wann sie vier Zeichen / das ist / 120. Grad voneinander stehen. Bey diesen Aspecten kan der Haus-Vatter beyläuffig mercken: wann in denen Calendern nur einem einigen Planeten das Zeichen oder die Bezeichnung eines Aspects beygesetzt gefunden wird / zum Exempel ☌♄ / ☍♄ / △♀ / □☿ / ⚺♃ &c. daß alsdenn allezeit und überall der ☾ zugleich dabey verstanden / und im Sinne dazu gesetzt werden müsse.

§. 4. Von denen Würckungen der Gestirne und ihrer Aspecten / als dem andern Stuck unserer Betrachtung nun ordentlich zu handeln / so ist davon zu mercken / daß die Astrologi erstlich zwar allen und jeden Sternen samt und sonders / und also auch die Fix-Sternen nicht ausgenommen / ihre eigene und ihrer besonderen Natur gemässe Würckungen auf diese untere Welt zueignen / wie sie denn z. E. die grosse Hitze in denen Hundes-Tägen von dem so genannten Hunds-Stern / die Winde und ungestümmes Wetter von dem Aufgang des Orions / und die starcke Regen von dem Sieben-Gestirne herführen; aber doch gleichwol derer Planeten Würckung von grösserer Krafft / und ihre Haubtwürckungen folgender gestalt unterschieden zu seyn glauben: daß die Sonne mächtiglich wärme und ein wenig trockne; der Mond sehr befeuchte und ein wenig wärme; der Saturnus kräfftig kälte und auströckne; Jupiter mittelmässig wärme und etwas befeuchte; die Venus mässiglich wärme / aber starck befeuchte. Der Mercurius endlich allerley Arten ohne Unterscheid an sich habe / absonderlich aber zu jählingen Veränderungen mercklich helffe. So viel die Glücks- und Unglücks-Fälle betrifft / so glauben sie / daß ein Theil ermeldter Planeten gut und heilsam / ein Theil aber böse und schädlich seye / und denen Thieren und dem menschlichen Leibe / insonderheit aber ♄ allerley Feuchtigkeiten / ansteckende Seuchen / Nahrungs-Mängel u. s. w. ♃ hergegen mit der ☿ Fruchtbarkeit / gesunde Lufft und alle Wolfart / wo sie anderst von denen bösen nicht gehindert würden / ☿ sonderlich von denen ungütigen ♄ oder ♂ vergesellschafftet / Hagel / Donner / Erdbeben / Husten / Schwindsucht / Aberwitz u. d. g. verursachen. Welche gute oder schädliche Kräffte sie ferner / nachdem sie in diesem oder jenen himmlischen Zeichen stünden / um ein mercklichs gemindert oder vermehret zu werden festiglich glauben.

§. 5. Gestalten sie von der Conjunction derer Planeten vorgeben / daß zween derselben kräfftiger als einer allein würcken sollen. Absonderlich wird die Conjunction für gut und glücklich geachtet / wann sie zwischen ♃ und ☿ als denen beeden gütigen Glücks-Planeten / oder aber zwischen einem aus diesen beeden und einem aus denen mittelmässigen / als ☿ ☽ oder der ☉ sich ereignet: für unglücklich und böse hergegen / wann sie geschiehet zwischen denen beeden

beeden Unglücks-Planeten ♄ und ♂, oder einen aus ihnen und einem aus erst erwehnten mittelmässigen: und endlich für mittelmässig/ das ist/ nicht gar zu glücklich/ noch gar zu unglücklich/ wann sie zwischen zweyen mittelmässigen/ oder auch zwischen einem gütigen und ungütigen vorgehet.

§. 6. Die Oppositiον wird stärcker als der Quadrat/ und dieser stärcker als der Trigonus geachtet. Den Sextil und Trigonum halten die meisten für mehrentheils gut / den Quadrat aber und die Oppositiον für durchgehends böse. Etliche aber der neuen Astrologen pflegen es mit allen andern Aspecten wie mit der Conjunction zu halten/ daß sie nemlich böse/ gut oder mittelmässig seyn sollen/ nachdem sie sich zwischen bösen/ guten oder mittelmässigen Planeten zutragen.

§. 7. Hierauf schreiten wir nun zu dem Zweck dieses Capitels/ und kehren uns zum dritten Stuck unserer Betrachtung/ nach dessen Inhalt wir nicht aus dem gemeinen und heydnischen Wahn der Altrologen/ sondern aus vernunfftmässigen Gründen und der offenbaren unwidersprechlichen Erfahrung zu untersuchen haben; ob dann aus dem Gestirn/ und namentlich der Planeten oberzehlten Aspecten eine gedeiliche oder schädliche Würckung auf Erden zu hoffen oder zu befahren sey? welche letzte gemeiniglich in Mißwachs/ böser Witterung/ und wunderlicher Disposition der Lufft / gifftige gantze Ländrr durchstreichende Kranckheiten/ Kriege/ und Veränderung der Regimenter ausbrechen solle. Hie nehmen wir nun voraus als unfehlbar und für bekannt an / daß die Sonne und der Mond ihre Influentz und Einflüsse der Erden offenbarlich und kräfftig mittheilen. Wer dieses laugnen wolte/ der müste nicht nur Vernunfft- sondern auch gar allerdings Sinn- und Fühl-los seyn: Sintemal wir jährlich und täglich nicht allein an andern Creaturen sehen/ sondern auch an unseren eigenen Leibern empfinden/ wie durch die belebende Sonnen-Wärme und deren durchdringendes Licht und Strahlen aller Thiere Leben / und aller Kräuter und Gewächse Kräffte aufgewecket/ erneuert/ vermehret und erhalten werden; indem sie mehrern Theils alle Jahr gleichsam von neuen wiederum aufleben/ nachdem sie sich nemlich vermittelst ihres jährlichen Umlauffs zu dem Scheitel-Punct dieses oder jenen Landes bald nähert/ bald aber wieder entfernet: daß dannenhero alle ihre merckliche Würckungen auf diese Erde allein ihrem Licht und feuriger Wärme zuzuschreiben ist / und dieses um so viel mehr/ als näher sie ihrer Grösse nach der Erden stehet/ und in solcher Nähe ihren hellen Glantz und brennende Wärme derselben so viel kräfftiger und genugsam mitzutheilen vermag.

§. 8. Den Mond belangend/ so ist derselbe zwar viel kleiner als die Sonne/ hat auch in und vor sich selbst weder Licht oder Feuer/ sondern muß ihr Licht und Wärme nicht weniger als unsere Erde von der Sonnen empfangen. Weil auch überdiß das wenige Licht und die geringe Wärme / so der kleine Mond von der Sonnen empfängt/ durch die gantze Welt ausgebreitet/ und durch solche Ausbreitung so sehr gemindert/ geschwächt und zerstreuet wird/ daß nicht der 100000sendeste Theil davon auf die Erde kommt/ und deßwegen in Vergleichung mit der Sonnen nicht anderst als von geringer Krafft seyn kan; wie man denn erfähret/ daß desselben sehr schwache Licht zwar etliche krancke und zarte Leiber bewegen und rege machen kan/ da indessen die Gesunde und Starcke die geringste Empfindung davon nicht fühlen: So müsten die Würckungen/ welche mit dem Mond und dessen Brüchen verknüpfft zu seyn geachtet werden/ daß zum Exempel viele Krancke/ und sonderlich die Fall-Süchtige/ um die Zeit der Monds-Brüche merckliche Aenderung ihres Zustandes empfinden: daß das Fleisch an denen Fischen / Krebsen/ Austern u. d. g. mit dem Mond ab- und zunehme / wo anderst nicht vieles fabelhafftes und ungewisses dabey befunden wird/ auch viel eine andere Ursach als einen heimlichen Einfluß haben. Weil aber der Mond in seinen Brüchen der Erden einmal näher als das andere kommt/ und durch solche nähere Gegenwart die Lufft einige Preß- und Druckung leidet/ so wäre dabey vernünfftig zu bedencken/ ob nicht nach der gelehrtesten Naturkündiger vernunfftmässigen Meinung dergleichen Würckungen auch so gar die verwunderliche Ebbe und Fluth des Meers / wo nicht mit allerdings bündigen/ doch ziemlich warscheinlichen Ursachen sich dorther führen und daraus erklären liessen.

§. 9. Wo wir nun auf die andere Gestirne kommen/ so ist zwar nicht ohne/ daß die übrigen Planeten mehrentheils viel gröſſer als der Mond/ und folglich mehr Lichts von der Sonnen haben / welches sie durch Widerstrahlung von sich werffen: auch ist gantz glaublich/ daß ein jeder Fix-Stern ein überaus grosser feuriger Körper / wie die Sonne sey/ und weil sie mehr Licht und Krafft als der Mond haben/ diese untere Welt eben so sehr veränderen/ wo nicht gar allerdings verbrennen würden/ wann sie derselben so nahe als Sonn und Mond wären. Dieweil sie aber von der Erden so unbegreifflich weit entfernet sind/ daß sie alle miteinander mit all ihrem Licht dieselbe nicht so viel erleuchten können/ daß wir auf derselben nur den geringsten Wiederschein spüren könten/ so kan hieraus nicht anderst als vernünfftig geurtheilet werden / daß alle ihre an sich zwar übergrosse Kräfften solcher unermeßlichen Entfernung wegen/ ehe sie die Erd-Kugel berühren/ gleichsam verstäuben und so unempfindlich werden müssen/ daß ihr Licht unsere zarte Augen-Fäserlein kaum ein wenig bewegen könne. Gleichwie nun der brennende Feuer-Berg Ætna oder Vesuvius, ohngeachtet dieselbe in der Nähe grausam wüten/ deßwegen doch ihre Hitze und Gestanck nicht soweit erstrecken / als ihrer Flammen Schein des Nachts reichet / geschweige daß sie in Teutschland oder Schweden empfindlich seyn solte; also ist von der Sternen Hitze / die sie an und in sich selbst haben/ ein gleiches Urtheil zu machen. Wobey dieses noch sonderbar und vor allen zu betrachten würdig ist: daß man von des ♄ Kälte und Boßheit eben so wenig Erfahrung/ als von des ♂ Hitze und ausdorrender Krafft / die man auch so gar der Sonnen-Hitze vorziehen will/ haben/ oder auch die vorgegebene Krafften der Planeten/ so sie einige hätten/ bey der unzehlbaren Menge so vieler Sternen jemals erfahren oder unterscheiden könne.

§. 10. So man hingegen einwenden wolte: weil die Sonne ein Jahr wie das andere / der Mond aber alle Monat unverändert um die Erd-Kugel herum lauffe/ die Witterungen aber gleichwol veränderlich wären / daß solche Veränderung deßwegen von denen andern Sternen herrühren müste/ wie denn auch dem gemeinen Mann bekannt seye/ daß den Hunds-Stern grosse Hitze/ den Arcturum und die Hyades grosse Regen begleiteten: So geben wir hierauf zur Antwort / daß die fleissigste Natur-Forscher mehr und mehr befinden/ daß die Lufft-Veränderungen und verschiedene Witterungen unmittelbar von denen verschiedenen Winden hergetrieben und verursachet werden / die Winde selbst aber ihre materie zwar durch der Sonnen Hitze aus denen nassen und feuchten Erden-Oertern bekommen/ die Ursach ihrer Bewegung aber / und daß sie bald vom Abend / bald vom Morgen und aus anderen Ecken herblasen / vielmehr auf der Erden selbst als im Himmel und von denen Sternen her haben. So ist auch hie vernünfftig zu bedencken/ daß nicht alle

und jede Dinge / die sich bey einem Effect und gewisser Würckung einfinden / dieselbe allemal verursachen: Sintemal manches nur zufälliger Weise und von ungefehr dazu kommen kan. Also nun / wann die Sonne / da sie am höchsten gestanden / und nun lange Zeit her die längste Tage gemachet / und mehr und mehr auf Erden eingeheitzt hat / um die Zeit / da sie zu dem Hunds-Stern nahet / und denselben gantz verdecket und unsichtbar machet / und dann solche Hitze dem dißfalls unschuldigen Hunds-Stern zugeschrieben wird / so fragt sichs billig / so er vor und von sich selbst solche Hitze verursachen könne / warum er nicht auch in Winters-Zeiten / da er uns alle Nacht aufgehet und ungehinderter würcken könnte / als wann die Sonne unter ihm stehet und seine Stralen aufhält / so gar keine einige Prob seiner Hitze verspüren lässet?

§. 11. Die Aspecten und deren Conjunctiones und Oppositiones insonderheit belangend / so scheinet es zwar einigen Schein zu haben / daß ein Gestirn in gewissen Aspecten / und zwar in Zusammenkünfften mehr und kräfftiger als ausser denselben würcken sollte / in der Opposition aber die unglückselige Würckung temperiret und gemässiget / oder gar allerdings aufgehalten werden könnte: weil dorten die zusammen gesetzte und vereinigte Kräfften sonst allezeit mehr als einzele und zerstreuete auszurichten vermögten / wie denn zween oder mehr Holtz-Hauffen nebeneinander zugleich angezündet auch doppelte Hitze zu geben / und viele miteinander auf ein Bollwerck gerichtete Stücke dasselbe eher als einzele über einen Hauffen zu werffen vermögen: Hie aber ein einiges Tröpflein eines kräfftigen und edlen Spiritûs oder Essenz etliche hundert Tropfen eines widerwärtigen und ungesunden Liquoris oder Saffts verändern und bessern könnte. Aber auch dieser Schein der Warheit muß verschwinden / wann nur betrachtet wird / daß / nach Inhalt des vorhergehenden 2. §. die so genannten Zusammenkunfften derer Planeten nichts weniger als warhaffte Zusammenkunfften zu nennen sind / indem sie in der That viel 100000. Meilen voneinander stehen / ob sie schon unser betrogenes Aug zusammen getretten zu seyn glaubet. Wann nun auch schon bewiesen wäre / daß die so unbegreiffliche weit entfernte Himmels-Körper ihre Kräfften der untern Welt in empfindlicher Würckung mittheilen könnten / (welches aber krafft des vorhergehenden §. unglaublich ist:) So ist doch keine scheinbare Ursache vorhanden / die einen glauben machen könnte / daß solche Kräffte auch so viel stärcker wären / als genauer die Conjunction wäre / alsdenn aber am allerkräfftigsten seyn würde / wenn sie centralis, das ist / wenn die Centra der Erd-Kugel und der Planeten in eine gerade Linie / und also recht hinter einander treffen würden; wol aber würde das Widerspiel eher zu glauben seyn / daß nemlich ein Planet in solchem Stande des andern Krafft viel eher und mehr hindern / oder gar zuruck halten würde / als wann sie voneinander stehen / und ihre Strahlen ungehindert auf die Erde zusammen oder kreutzweise durcheinander werffen könnten: Nicht anderst als zwo feindliche Batterien / wenn sie von zwo Seiten auf ein Bollwerck los spielen / dasselbe viel eher und leichter übern Hauffen werffen / als wann sie hintereinander stünden / und die vordere der hintern Kugel auffienge. Aus diesem ist abermal zu schliessen / daß / wann im Gegentheil zween unglückselige Planeten in solcher Conjunction untereinander stehen / derer selben böse Würckung dadurch nicht vermehret / sondern vielmehr aufgehalten / und folglich der Astrologorum Wahn schlechter dings und gerad entgegen begütigt werden müste.

§. 12. Es ist zwar nicht zu laugnen / daß in der Vermengung zweyer Dinge / ob sie schon an der Menge ungleich sind / das wenigste dem meisten eine mercliche Krafft mittheilen und dessen Kräffte erhöhen könne / wie nach dem angeführten Exempel ein einiger Tropff einer Chymischen kräfftigen Tinctur ein gantzes Glas Weins verändern kan. Weil aber dabey gleichwol zu betrachten ist / daß in solchen Fall das wenigere an Kräfften durchdringender seyn müsse / als das meinste ist / (denn wer wolte glauben / daß eine Mas Reinischen Weins von einen paar Tropffen Necker-Weins kräfftiger werden sollte!) so müste vorher bewiesen werden / daß zum Exempel der Hunds-Stern / oder Feuer-rothe Mars viel hitziger und ausdorrender als die Sonne wäre / wann ihre Hitze der Sonnen-Hitze vermehren sollte. Nachdem aber keiner derselben aus obangezeigter Ursach das gantze Jahr / wann sie ohne Sonne würcken sollen / nicht die geringste Prob von der geringsten Wärme gezeigt / so mögte es einem eben so ungereimt / wo nicht ungereimter düncken / daß deren Zusammenkunfft mit der Sonnen derselben Wärme vermehren sollte / als wann man eben das angezündete Feuer im Ofen / oder in die davon bereits erwärmende Stuben / dieselbe noch mehr zu heitzen / ein angezünderes Licht stellen wollte / indem solch Licht gleichwol in der Nähe an sich selbst noch einige / wie wol sehr kleine Wärme / geben kan.

§. 13. Was aber ferner die Elementarische Qualitæten betrifft / so sie denen 12. himmlischen Zeichen aus ihrem blossen freyen Willen und Einfällen nach der Zahl und oberzehlter Eigenschafft der sieben Planeten zu theilen und solche Eintheilung so künstlich einrichten / daß sie gerad gegeneinander auflauffen / davon ist nicht allein aus dem was bereits gesagt ist ein Urtheil zu nehmen / wie abgeschmackt solche Fabel sey: sondern es haben die klügere Astrologi selbst sich derselben bereits längst geschämet / dannenhero es es auch der Mühe nicht werth ist / sich hierbey aufzuhalten / oder in deren Beantwortung einig Wort zu verlieren. Es ist einmal recht albern und unbündig geschlossen: Die Zeichen der Fische und des Krebses sind wässerig / dieweil die Fische und Krebse im Wasser leben. Nicht anderst als ob diesen Zeichen um ihrer feuchten Art / wie den übrigen um andere Eigenschafften willen ihre Namen gegeben worden wären: Da sie dieselbe nach blosser Willkühr empfangen / und an deren statt / ohne einiges Bedencken anderst benannt / oder auch unter sich verwechselt werden könnten.

§. 14. So aber ein Astrologus hingegen insgemein einwenden sollte: Weil in der Natur gleichwol noch viele Geheimnüssen wären / in deren Grund die Vernunfft mit ihrem Forschen nicht eindringen könnte / die man gleichwol aus der Erfahrung wahr zu seyn glauben müste: Daß man dannenhero auch hie wider all dergleichen vernünfftlen die kräfftige Würckung und Influentz des Gestirns aus der Erfahrung war zu seyn glauben müste. So ists zwar wahr / daß die Erfahrung in Erforschung der Natur eine sichere und unbetrügliche Regel gebe / nach deren man alles was die Sinne begreiffen und fühlen / und also die vorsichtige Erfahrung bey einer Sache wahr zu seyn bezeugt / unwidersprechlich annehmen müsse / obschon die Vernunfft bey der Sache selbst einen gantzen Hauffen Scrupeln und Zweiffel übrig behalten sollte. Wo man aber diese vorgeschützte Erfahrung / und die Exempel die davon angeführet werden / untersucht / so folgt doch daraus durchaus nicht: Weil auf diesen und jenen unglücklichen Aspect einige traurige und leidige Fälle sich begeben haben / daß Z. E. etwan ein vornehmer Herr gestorben / ein Krieg entstanden / oder ein Mißwachs und Theurung erfolgt / daß solche Erscheinungen am Himmel die eigentliche Ursache oder zum wenigsten die Vorboten und Zeichen davon

davon gewesen / so lange das Gegentheil zu beweisen ist/ daß nemlich bey dergleichen unglückseliger Constellation etwas glückseliges und der Welt nutzliches erfolgt ist. Alsdann aber könnte man sich auf eine unbetrügliche Erfahrung beziehen / wann nach Bewandnüs der glück- oder unglückseligen Constellation, allezeit fort und fort betrübte oder erfreuliche Würckungen folgeten / deren keine andere/ als diese Ursachen ausgefunden werden könnten. Denn so alle Dinge die zu gleicher Zeit / wann etwas geschiehet / gegenwärtig sind / auch zugleich Ursachen derer Dinge die in solcher Zeit geschehen / geachtet werden sollten / so könnte zum Exempel der Spatzier-Stab/ der zur Zeit eines Platz-Regens oder Donners im Winckel stehet / oder auch die Zusammenkunfft unterschiedlicher Botten / die eben zu der Zeit / da eine Feuers-Brunst oder sonst ein ander Unglück in einer Stadt entstunde / in derselben in einer Herberge zusammen kamen / jener der Witterung / dieser aber des Unglücks in der Stadt Ursache oder doch zum wenigsten Vorbotten davon geachtet werden. Wie aber dieses lächerlich / also ist auch jenes / was nicht anderst als solcher Gestalt bewiesen werden soll / einem unpartheyischen Gemüth eben so ungereimt / wo nicht gar ungereimter.

§. 15. So ist auch dieses zuletzt verdächtig genug/ daß der Erfolg und Erfüllung des Glücks- oder Unglücks-Falls / der da nothwendig / so er mit der Constellation, vorgegebener massen einige Verbindung hätte / ohne lange dazwischen kommende Zeit sich bald offenbaren sollte/ von denen Astrologis so gar etliche Jahr hernach erfolgen zu können / geglaubt / oder doch ihren Wahn- und Weissagung zu schützen / denen einfältigen zu glauben vorgesagt und eingebildet wird: Da doch die Begebenheit am Himmel schon längst vergangen war / und demnach auch der Zeit nach mit deren Würckung keine Verbindung mehr haben / und derselben Ursach / so lange hernach nicht mehr seyn könnte. Der sinnreiche Joh. Picas von Mirandula, macht hierüber den nachfolgenden rechtbündigen Schluß / der zugleich dieses Capitel schliessen soll: Eine mächtige und kräfftige Ursach / spricht er / pflegt ihre Würckung nicht spat anzufangen / aber wol spat zu enden / und langsam aufzuhören / was sie bald angefangen hat. So ist demnach derer Planetischen Conjunctionum oder Zusammenkunfften ihre Krafft entweder schwach oder starck: Ist sie starck / so kan sie nicht lang verziehen / daß sie ihre Würckung nicht vollziehen sollte: Ist sie schwach / so kan sie nicht lang tauren / daß sie erst so lang hernach würcken sollte.

Rechts-Anmerckungen.

Ob diese untere Welt von dem Gestirn gutes zu hoffen ꝛc. §. 10. & seqq.

WEilen hier von denen Lufft-Veränderungen gehandelt wird / als wird gefraget: **Ob auch durch Zauberey solche Wetter und Lufft Veränderungen geschehen können?** Welche Frag bejahet / und mit vielen Exempeln beweiset Petr. Gregor. Tholosan. S. J. V. Lib. 34. cap. 13. Consent. Constant. in l. 6. C. de Malef. & Mathemat. Add. notat. jurid. ad Lib. 1. c. 2. §. 1.

Das LXIX. Capitel.

Von denen Comet-Sternen / und was davon zu vermuthen.

Inhalt.

§. 1. Der Cometen ungewisse Ankunfft/unterschiedliche Namen/ besondere Farben / Lauff und Verschwindung. §. 2. Der Astrologorum u. a. ungleiche Meinungen von ihren Vorbedeutungen und was ein Gottfürchtender Haus-Vatter davon zu halten/ und nach unterschiedlichen Anmerckungen zu erlernen habe.

§. 1.

DIr haben bißher von denen jenigen Gestirnen gehandelt / deren Erscheinungen ein Astronomus aus ihren ordentlichen Lauff ausrechnen und voran wissen kan. Hier wollen wir noch mit wenigen derer Cometen gedencken / von deren Erscheinung bißher noch kein Astronomus etwas vorher hat wissen oder verkündigen können. Deren sind nun seither die Welt gestanden über 400. gezehlt worden / die entweder vor- und nach einzeler Weise / oder zuweilen in mehrerer Zahl auf einmal erschienen / zu weilen wenig Tage / zu weilen aber 6. Monate biß gegen ein Jahr gestanden. Sie pflegen aber / nach Art der Planeten / ihre Stelle am Himmel auf unterschiedliche Arten zu verändern: Auch nicht in einen sondern mancherley Gestalten zu erscheinen / daher ihnen unterschiedliche Namen gegeben worden / daß sie von der Ruthen-artigen Gestalt Rabdeten, von der Haarichten aber Cometen und so fort / heissen. Ob sie zugleich mit denen übrigen Sternen von Anfang der Welt erschaffen worden / oder aus denen Dämpffen / die von der Erden in die äusserste Lufft in die Höhe gestiegen/ oder aus denen himmlischen Cörpern und insonderheit aus denen in der Sonnen befindlichen Maculn und Flecken gleichsam zu einer Wolcken zusammen gehäufft und nachmals von der Sonnen erleuchtet / eines Sterns Gestalt annehmen / und nachdem sie gegen der Sonnen ihren Stand haben / in Gestalt entweder eines Schweiffs oder härigten Sterns erscheinen / davon sind die Stern-Weise biß auf den heutigen Tag selbst noch nicht einig/ wiewol die wenigsten des Aristotelis Meinung von denen in die Höhe steigenden Erden-Dämpffen mehr beystimmen. Ihren Schweiff werffen sie gegen die Sonne / also daß sie / wann sie vor der Sonnen hergehen / zu erst mit dem Schweiff / hernach mit dem Haupt aufgehen/ wann sie aber der Sonnen nachfolgen / das Haupt zu erst und den Schweiff hernach verbergen: Wo sie aber in dem Sonnen-Wege (ecliptica) ihre Stelle nehmen und gegen der Sonnen stehen / haben sie gar keinen oder doch einen kleinen Schweiff: Sie halten zwar ihren gemeinen und auch besondern Lauff / jedoch noch unrichtiger als die Planeten. Etliche bewegen sich gegen Aufgang / andere gegen Niedergang. Sie zeigen sich nach Gestalt der Planeten mit unterschiedlichen Farben / deswegen sie sonderlich von denen Astrologis in Solarische / Jovialische / Martialische und Saturninische getheilt werden. Oeffters wann sie vergehen / werden sie zu vielen kleinen Sternen. Erscheinen im Anfange gemeiniglich und mehrentheils groß / biß sie zuletzt allgemach kleiner werden / und allerdings verschwinden.

§. 2. Die Vermuthungen / die von denen Cometen und andern neuen Sternen gemacht werden / belangend/ so haben nicht allein die Astrologi insgesamt / sondern

auch viel alte Philosophi und Kirchen-Vätter dieselbe nie anderst als Vorbotten betrübter und trauriger Fälle betrachtet: Andere haben sie als indifferent, die so wol Gutes als Böses bedeuteten / geächtet; andere hingegen ihnen gar keine Würck- und Bedeutung zu geschrieben. Nachdem aber gleichwol bey so verschiedenen Meinungen zu bedencken / daß kein Astronomus dieser ausserordentlichen Erscheinung bißher einige gewisse Ursach ausfinden / viel weniger wie von denen Aspecten und Finsternüssen / wann sie sich am Himmel darstellen würden / etwas vorher verkündigen können / so gehet hiebey ein Haus-Vatter / der in der Forcht GOttes wandelt / die Mittelstrasse am sichersten / daß er sich weder zu ängstiglich dafür entsetzt / noch auch alles schlecht hin aus dem Sinne in den Wind schlagend / allerdings sorglos und sicher ist / sondern sich desselben gütigen und allweisesten Vorsorg in völliger Ergebung in desselben Willen überlassend / dabey die herrliche Majestät und Allmacht des Schöpffers / die in solcher Erscheinung gleichwol offenbarlich scheinet / weil er solche nicht ausgründen kan / in Demuth verehret / sich auch dabey auf allerley künfftige Fälle Christlich anschicket. Sollte ihm denn nichts dergleichen / worauf er gedacht / begegnen / so darffs ihn doch nicht reuen / wann er sich auf eine solche glückselige Art in seiner Meinung selbst betrogen zu haben finden sollte. Denn daß keine völlige Gewißheit vorhanden sey / daß ein Comet natürlicher Weise etwas Böses verursacht / oder dessen gewisser Vorbotte zu seyn / jemals erschienen / solches kan der Haus-Vatter aus denen hie nach gesetzten Anmerckungen lernen. 1. Daß viele Cometen erschienen auf welche Königliche und andere hohe Geburten / oder hoher Potentaten und dero Landen ersprießliches Aufnehmen erfolgt: Wie zum Exempel um die Zeit als der grosse Comet An. 1680. erschiene dem Dauphin in Franckreich ein Printz oder Hertzog in Burgund und Königlicher Erbe geboren ward. Und hingegen 2. viele vortreffliche Männer / nach des hochgelehrten und tief-sinnigen J. Cæs. Scaligers Anmerckungen / gestorben / manche Reiche und Regimente zerstöret / auch manch vortrefflich Haus und Familie zu Grunde gangen / davon kein einiger Comet einige Anzeig und Vorbedeutung gegeben. Daß 3. die Unglücks-Fälle deren die Historien gedencken ingemein nichts anders beweisen / als daß ein Comet öffters etliche Jahr voran erschienen wäre. 4. Daß der Fall / der dem einen Lande zum Unglück gereicht / einem andern mehrentheils zu seinem Glück zu gedeyen pflege. Und daß es letzlich 5. wann ein vornehmes Haubt stirbt / keine Sache von solcher Wichtigkeit sey / die durch ein besonders ungewönliches und neues Wunder am Himmel verursacht oder voran verkündigt werden sollte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 69. Von denen Cometen.

VOn denen Cometen / und ob sie allzeit was böses bedeuten / vid. Speidel. Specul. Jur. voc. Cometen. & Diethern. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Cometen.

Das LXX. Capitel.

Von denen Sonnen- und Monds-Finsternüssen / und was davon zu vermuthen.

Inhalt.

§. 1. Den Haus-Vatter für unnöthiger von denen Astrologis erregten Furcht und Schrecken zu verwahren / wird §. 2. 3. beschrieben / daß eine Sonnen Finsternuß anderst nicht als wegen des zwischen die Sonne und Erd Boden tretenden Neu-Monds erscheine / dardurch aber weder der Sonne an ihrem Licht noch dem Mond einiger Abgang entstehe / theils Erd-Inwohnern aber nur auf eine kurtze Zeit das Licht der Sonnen in etwas geschmälert oder aufgehalten werde. §. 4. Eine Monds-Finsternuß aber geschichet würcklich / wann der volle Mond in den Schatten der Erd-Kugel einlaufft / und dardurch entweder zum Theil oder völlig des Sonnen-Lichts beraubet / mithin auch theils Erd-Bewohnern der Schein des Monds auf eine Zeitlang vorenthalten wird. §. 5. Wird denen vermessenen Vorbildungen der Astrologorum, welche aus denen Sonn- und Mond-Finsternussen / aberhand Land-Straffen und Unheil zu prognosticiren pflegen / begegnet: §. 6. Dem Haus-Vatter / was er davon zu halten gewohnt oder geneigt seyn mag / heimgestellet / er aber zugleich für abergläubischer und Heydnischer Zeichendeuterey und Tagwählerey wolmeinend gewarnet / hingegen sich und seine Haus-Haltung und andern der Göttlichen allein weisen Vorsehung und gütigen Regierung in Christlicher Gelassenheit zu untergeben / treulich angewiesen.

§. 1.

Emnach die Astrologi auf dieselbe dergleichen Warsagungen und Prophezeiungen bauen / die diejenige / die aus dem Gestirne und dessen Aspecten von ihnen gestellet werden / an Furcht und Schrecken noch übertreffen / zum wenigsten ihre Würckungen / wann eine solche Finsternuß dazu schlägt / um so viel gröſſer und furchtsamer zu machen pflegen: worüber hernach einfältige hievon unberichtete Haus-Vätter in vielen Haus-Geschäfften und Verrichtungen irre gemacht / zu solcher Zeit manches thun / das sie unterlassen / und hingegen unterlassen / was sie ohne solche ängstliche Furcht getrost thun könten: So haben wir noch zuletzt / ehe wir weiter gehen / eine Betrachtung von deren Beschaffenheit und davon vorgegebener Würckung / aber nur so ferne als ein Haus-Vatter Bericht davon nöthig hat / anzustellen nöthig und nützlich angesehen.

§. 2. So ist nun von denen Finsternüssen insgemein zu mercken / daß sie in nichts anders bestehen / als daß dasjenige Licht / welches denen Inwohnern der Erden-Kugel sonst ins Gesicht fallen würde / denenselben durch einen schattigten aus einer gewissen und unvermeidlichen Ursach auf eine gewisse Zeit dazwischen trettenden Cörper verborgen und aufgehalten wird / da indessen die Sonne von ihrem Licht nicht das geringste verlieret / der Mond aber / der ohnedem an sich selbst kein eigen Licht hat / der Strahlen und Erleuchtung der Sonnen auf solche Zeit entbehren müssen / davon also weder Sonne noch Mond an sich selbst nicht die geringste Veränderung zu leiden haben. Nachdem nun ein solcher rund- und Kugel-formiger lichter Cörper / durch den dazwischen kommenden ebenfalls runden schattigten Cörper entweder gantz oder nur zum Theil in dem Centro und Mittel-Punct / oder von aussen herum nach dem Auge / wie sie dasselbe sihet / zu rechnen / seines Scheins beraubt wird / so heisset sie entweder eine gantze (totalis) oder ungantze Finsternuß (partialis Eclipsis) da das übrige lichte Theil entweder in Gestalt einer Sichel / oder eines Rings angesehen wird / und eine Sichel-förmige (Eclipsis falcata) und Ring-Finsternuß (Eclipsis annularis) genannt wird / nachdem der Observator auf dem halben Theil (Hemisphærium) der Erden-Kugel / deren Inwohnern die Finsternuß sichtbar wird / lociret ist / und selbige nach Gelegenheit des Situs hier kleiner / dorten gröſſer / auch wol Ring-förmig oder gantz verfinstert / gesehen wird.

§. 3. Solchem nach bestehet die Sonnen-Finsternuß hierinn: daß ihr Licht / welches sie sonst der Erden-Kugel mittheilete / durch den zwischen sie und das Auge kommenden Mond / unterbrochen wird / daß es in dasselbe nicht eher wieder fallen kan / biß der Mond / der dazwischen getretten war / seinen Ort und Stelle verändert / da das Licht der Sonnen wiederum wie zuvor ungehindert in das Auge fallen kan. Dieweil aber der Mond / er sey dann neu worden / niemals zwischen die Sonne und Erden tretten kan / so folget / daß / obschon nicht in allen Neumonden eine Sonnen-Finsternuß vorgehet / gleichwol ausser solcher Zeit keine gesehen werde. Weil sich ferner die Verfinsterung der Sonnen allezeit nach des Monds Umkreiß richtet / derselbe aber weit kleiner als die Erde ist / so kan auch desselben Schatten die Erd-Kugel nie über und über völlig bedecken. Woraus folget: daß keine einige überall und auf dem gantzen Erd-Boden sichtbar / noch an allen und jeden Orten / wie sie gesehen werden könne: Gestalten sie die Inwohner gegen Abend eher / die gegen Morgen aber später zu Gesichte kriegen / und wann sie an theils Orten völlig ist / so wird sie an andern Orten nur halb oder auf etliche Zoll breit / an andern aber gar allerdings nicht wahrgenommen.

§. 4 Mit der Monds-Finsternuß verhält sichs hingegen also: Derselbe verlieret sein Licht / welches er sonst von der Sonnen entlehnet / würcklich und wahrhafftig / welches alsdann geschichet / wann die geraden Sonnen-Strahlen / die den Mond erleuchten solten / von der Erden-Kugel / die dazwischen kommt / unterbrochen werden / daß der Mond / weil er an sich selbst ein schattigter Cörper ohne Licht ist / in lauter Finsternus und Schatten verhüllet gesehen wird. Dieweilen nun die Erd-Kugel ausser der Zeit des Voll-Monds / niemals zwischen der Sonnen und dem Mond zu stehen kommet / so kan auch ausser solcher Zeit keine Monds-Finsternus entstehen: wo aber eine entstehet / so wird sie allen und jeden sichtbar / die an solchen Orten wohnen / wo der Mond über ihrem Horizont stehet / wird auch von denenselben vom Anfang biß zum Ende in gleicher Gröſſe gesehen.

§. 5. Ob aber diese Finsternussen allerley schädliche Einflüsse und Würckungen auf die Erde haben / und als Zorn-Zeichen GOttes zur Verkündigung bevorstehender Land-Straffen von Krieg / Pestilentz / Hunger / Mißwachs u. s. f. vorangesandte Botten / oder gar deren würckende Ursachen seyen / solches wollen die Astrologi der Welt zwar einbilden / deren Zweck wir auch zwar / so ferne derselbe die ruchlose Sünder hiedurch zur Buße zu schrecken gemeinet ist / nicht straffen / aber dabey gleichwol als eine unnöthige und zu Zeiten gefährliche Sache zu seyn glauben / daß sie aus nichtigen und aus blinden abergläubischen Heydentum auf das Christentum fortgepflantzter Ein-

bildung und übel-gegründeter Warsagerey erzwingen wollen / was aus dem unbetrieglichen Worte GOttes aus desselben Munde selbst schon längst angedrohet / und durch so viele erschröckliche Straff-Exempel in alten / längst vergangenen und noch vorhandenen neuen Zeiten verificiret und war gemachet worden / woraus bey Ausbleibung der vorher verkündigten Straffen / das längst eingerissene Unchristentum gestärcket wird / und solche Warnungen / die auf dergleichen Warsagerey gegründet stehen / in ein atheistisch Gespött gezogen werden: Wobey die Wörte Christi nicht ungeschicklich gebrauchet werden mögten Luc. 16. Sie haben Mosen und die Propheten: So sie die nicht hören / so werden sie auch nicht glauben / wo man sie mit solchen astrologischen Warsagereyen bekehren wolte. Und was wolte doch wol ein solcher Astrologus einem solchen Spötter antworten können / so er seiner astrologischen Warsagung mit der Göttlichen Prophezey- und Warnung Jer. 10. begegnen und antworten sollte? So spricht der HErr: Ihr sollt nicht der Heyden Weise lernen / und sollt euch nicht fürchten für denen Zeichen des Himmels / wie die Heyden sich fürchten. So lange wir nun keine andere Gründe finden / als diejenige worauf die Astrologi ihre Warsagungen bißher gegründet haben / so können wir auch hiebey kein anderes / als eben das unpartheyische Urtheil davon geben / welches wir in dem vorhergehenden Capitel von denen Gestirnen und dessen Aspecten gegeben haben / dann so die Finsternussen allermeist an dem Monden eine sonderbare Krafft / diese untere Welt zu verändern / haben sollte / dieselbe aber obangezeigter massen bloß allein aus dem Mangel / daß nur auf einige Stunden und zwar mehrentheils nur in etwas zurück-gehaltenen und der Erden Kugel entzogenen Lichts entstehen müste / so ist unsers Erachtens handgreifflich / daß einer jeden finstern Nacht dergleichen Würckungen zugeeignet werden müsten. Sonderlich aber ist in Betrachtung zu ziehen / daß Krafft des Gestirns natürlichen und ordentlichen Lauffs am Himmel / auch alsdann / wann der Mensch im Stande der Unschuld geblieben wäre / und keine Straffe zu fürchten gehabt hätte / die Finsternussen an Sonn und Mond gleichwol eben / wie jetzt nach dem Sünden-Fall geschiehet / erschienen wären: Und noch jetzt / so sie nicht erscheinen würden / hiedurch in der Natur viel eher einige Veränderung und Unordnung zu fürchten seyn würde / als da sie noch biß auf den heutigen Tag in ihren Erscheinungen ihre so richtige Zeit und Ordnung halten / daß die Zeit derselben von denen erfahrnen Astronomis etliche hundert Jahr vorher determiniret und benannt werden kan.

§. 6. Dieses ists / was wir von dem Gestirn / ehe wir von der Witterung und des Jahrs Frucht und Unfruchtbarkeit handelten / (weil diese mit jenen eine genaue Verwandschafft und Verbindung zu haben insgemein geachtet werden) so gut als mirs nach dem Maaß unsers Wissens / und zugleich dem Gewissen gemäß begreiffen können / unpartheyisch vorangehen zu lassen / diensam und nöthig gefunden. Wäre nun das Gemüth eines Haus-Vatters durch die Gewalt vorher gefasseter widriger Meinung dermassen eingenommen / oder gar allerdings überwunden / daß er in seiner Haushaltung nach der Astrologorum Wahn und Meinungen ohne einige derselben Vernunfft-mässige Untersuchung alles und jedes lieber einrichten / und einer jedweden Bauren-Regel folgen / als unsere Gründe und Vernunfft-mässige Betrachtung überlegen / sondern alles und jedes so darinn vorkommet / als lautere Geheimnüssen / deren Ursachen der Schöpffer biß hieher mit Fleiß verborgen hätte / glauben sollte; so stellen wirs ihm zu seinem eigenen Belieben frey / haben auch manche Vermuthung von Gewitter und von der Frucht- oder Unfruchtbarkeit des Jahrs / darinn die Vernunfft noch einige Warscheinlichkeit finden mögte / die wir sonst ausgelassen hätten ihme zu gefallen / und zu fernerer Untersuchung bemercket / uns dabey erinnerende: Daß ob solche astrologische Meinungen einer Haushaltung schon nichts helffen / doch auch nichts schaden würden. Wiewolen wir ihn dabey in treuer und Christlicher Meinung gewarnet haben wollen / daß er sich gleichwol deswegen zu keinem Sclaven und leibeigenen Knecht aller lächerlichen Bauren-Reguln / aberglaubischer Tag-Wählereyen und allzugrippleriſchen Thorheiten machen wolle / daß er all sein Thun und Lassen / beym Acker-Bau / Viehzucht / u. d. g. nach dem Exempel der Heyden / bloß an der Astrologorum Wahn binden und damit verknüpffen wollte. Indem er bey solchem Aberglauben und Tage-Wählen sich nicht allein an GOtt versündigen / sondern auch darüber manche gute Gelegenheit seiner Haushaltung abzuwarten verschlaffen würde. Allermeist aber und sonderbar wolle er sein Gewissen sorgfältig verwahren / daß er die Göttliche Versehung und Regierung / die GOtt in der Kirchen und Regiment nicht nach dem Gestirn / sondern nach seiner Weisheit führet / wie auch die Würckungen in des Menschen Seele und Gemüth / und insgemein alle desselben willkührliche Handlungen / Glück und Unglück / Leben und Tod dem Gestirn und dessen Herrschafft nicht unterwerffe; damit er solcher massen nicht ins Heydentum zum wenigsten auf eine subtile Art zurück fallen / und sich an der freyen und allweisen Dispensation GOttes / die alle auch die geringste Handlungen nach seinem ungebundenen jedoch gütigen Willen regiret / vergreiffen möge: Als deren er alle dergleichen künfftige Dinge in Einfalt weit sicherer heimstellet / als daß er sie nach seinem Fürwitz / der solche gern vorher wissen will / aus dem Gestirn erforschen und errathen wollte. Und gesetzt / daß es gewiß wäre / daß die Gestirne einen Einfluß in die Dinge auf Erden / und auf die bloß natürliche und fleischliche Menschen hätten / so sind doch rechtschaffene Christen / weil sie durch die Wiedergeburt den Geist Christi nicht aber die Natur zum Regenten haben / der Gestirne Regiment entrissen / und beherrschen vielmehr ihre Natur / so ferne sie verderbet ist / als daß sie von derselben beherrschet werden sollten: Sapiens dominabitur astris.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 70. Von Finsternüssen.

Ad §. 1.

Von denen Finsternüssen und deren Würckungen kan viel nützliches bey dem Speidel. voc. **Finsternuß** / nachgelesen werden.

Ad §. 6. h. Cap.

Wiewolen die Astrologia und Wissenschafft des Gestirns an und vor sich selbst eine herrliche und vortreffliche Wissenschafft ist / so muß sie doch / so fern sie mit zauberischen Künsten beflecket wird / verworffen werden / in welcher Absicht auch solches in denen Käyserlichen Rechten geschehen / v. l. 10. C. de Episcop. aud. rubr. & t. t. in specie verò l. 2. C. de malef. & mathem. Add. Tholosan. S. U. L. 34. c. 1. n. 6. 7. 9. & seq. Item cap. 7. dict. Lib. 2. Welche solche Betrüger und falsche Warsager mit strengen Straffen beleget haben / wie bey dem vor allegirten Tholosan. d. l. 34. cap. 15. per tot. Zu sehen ist. Add, notat, ad Lib. 1, c. 2. §. 1.

Das

Das LXXI. Capitel.

Von der Witterung durchs gantze Jahr/ insgemein/ und wie ferne die Vermuthung davon Nachricht geben könne.

Inhalt.

§. 1. Vorbereitung in Beschreibung der Lufft/ und der aus der Erden dartuten aufsteigender unterschiedlicher Dünste und Dämpfe/ und daher entstehenden allerhand Winden und Witterungen. §. 2. Deren Ursachen nirgend anders woher als aus denen vielfältigen Lufft-Veränderungen/ welche nach der Qualität der Erd-Gegenden/ über welche die von der Sonne erregte Winde streichen/ entstehen/ und das aufgezogene Gewölcke bald da/ bald dorthin treiben/ zu suchen/ wovon aber wegen der Menge der unzehlichen und vielen schnellen Veränderungen unterworffenen Ursachen noch nie keine gewisse gründliche Regel hat ersonnen werden können/ sondern dasjenige/ was aus erzehlten Lufft-Begebenheiten von der Witterung vorher verkündiget wird/ auf ungewissen Vermuthungen bestehet. §. 3. Gleichwie aber aus solchen nicht ungründlichen Vermuthungen durch öffters Erfahrungen jedoch dann und wann die künfftige Witterung vorher verkündiget werden kan/ als bleiben der Astrologoram angemassete ungründliche Prognostica in stets betrieglicher Ungewißheit/ wie solches die tägliche Erfahrung meistens mit widriger Witterung bekräfftiget: Zumalen bey denen Witterungen so wol als bey einem krancken Menschen ein unvermutheter Zufall die gehabte Zuversicht oder Furcht ins Widerspiel verwandeln kan. §. 4. Dahero der Haus-Vatter für denen Ca-ender-schreiberischen/ der allein weisen Verordnung des Schöpffers sündlich vorgreiffenden Weissagungen sich zu hüten/ ferner wolmeinend erinnert/ und auf hernachfolgende/ obschon nicht gantz gewisse/ jedoch gründlichere Vermuthungen angewiesen wird.

§. 1.

NAchdem die vorhergegangene Betrachtung zum Vorbericht abgehandelt ist/ so ists nun an dem/ daß der im Eingang dieses Buchs bedeuteter Ordnung gemäß von der Witterung selbst/ wie solche so wol durchs gantze Jahr insgemein von der Sonnen/ Mond/ Sternen/ Lufft/ Winden/ Nebel u. s. f. als auch von denen vier Jahrs-Zeiten insonderheit ihre Vermuthungen und Zeichen gibt/ gehandelt werde. Damit aber der Haus-Vatter denen Ursachen nachgesetzter Anmerckungen selbst nachzudencken/ auch andere mehr/ die ihm vorkommen mögen/ auflösen zu können nur einige Anleitung haben möge/ so kan er zum allgemeinen Grunde fassen/ daß er sich die Lufft/ in deren alle Witterungen geschehen/ und deren unter dem Mond ihre Region zugeeignet wird/ als mit vielen trockenen und feuchten Dämpffen derer unterirdischen kleinen Theilen von verschiedener Art erfüllet/ vorstellen müsse. Wann nun diese Dünste und Dämpffe von der Sonnen rege gemacht und in eine Bewegung gebracht/ zwischen denen Wolcken/ Bergen/ Höhlen/ Wäldern und andern dergleichen Engen gedrenget werden/ so entstehet daraus ein Wind/ welcher entweder feucht oder trocken/ kalt oder warm ist/ nachdem er nemlich aus dergleichen Ecken und Oertern der Erden hergetrieben wird. Wann diese Dämpffe von der Sonnen Krafft und Wärme bey Tage in die Höhe gezogen werden/ aber wegen der nächtlichen Kälte nächst bey der Erden in Tröpflein zusammen fliessen/ so wird ein Thau daraus; wann dieser durch die vermehrte Kälte in kleine Eis-Spiegel zusammen wächst/ so entstehet ein Reiff. Wo aber diese Dämpffe noch etwas höher hinauf in die untere Lufft-Gegend steigen/ und dorten herum schweben/ aber wegen ermangelnder genugsamer Kälte nicht zusammen wachsen können/ so heissen sie ein Nebel: wo sie aber noch höher über der höchsten Berge Gipffel hinaus steigen/ so werden Wolcken draus; welche so lang sie eines Thaues Art und Eigenschafft behalten/ sich in einen sanfften Regen Tropffen-weise hinab giessen: Wo sie aber von vermehrter Kälte eine Reiff- oder Schnee-Art annehmen (nachdem sie nemlich von denen Winden höher oder niedriger getrieben werden) als Hagel und Schnee herab fallen; woraus ferner im Herabfallen allerley Lufft-Erscheinungen zu erfolgen pflegen; unter denen der Regen-Bogen eine der vornehmsten und bekanntesten zu achten ist/ welcher bey einem Sonnen-Schein/ wann die Lufft mit feuchten und Regen-Dämpffen angefüllet ist/ entstehet/ und allezeit von dem Auge/ welches der scheinenden Sonnen den Rucken zukehret/ so anders einer erscheinet/ gesehen werden muß/ dessen und anderer dergleichen Lufft-Erscheinungen eigentliche Ursachen und umständliche Beschreibung wir diß Orts/ da wir uns nicht von derer angeregter Dinge Ursachen/ sondern von der Witterung/ die der Haus-Vatter zu wissen nöthig hat/ zu handeln vorgesetzet haben/ nicht ausführen: sondern den Haus-Vatter/ der dergleichen Dingen nachzuforschen Lust/ Verstand und müssige Zeit hat/ in derer Natur-Kündiger Schrifften selbst/ lieber gewiesen haben wollen.

§. 2. Ehe wir aber die Vermuthungen von der Witterung (weil oben Anregung davon geschehen) vorstellen/ ist nothwendig/ daß derselben Ungewißheit und die Ursachen solcher Ungewißheit dem Haus-Vatter zu seinem nöthigen Unterricht angezeiget werden. Da er dann diese Ungewißheit selbst handgreifflich erkennen wird/ wann er denen nachfolgenden Betrachtungen vernünfftig nachdencket: Daß erstlich weil die Witterung mit ihren Ursachen nicht am Himmel/ sondern unter demselben in der Lufft (wie anderwerts zur Genüge gezeiget worden) zu suchen/ alle diejenige/ die sie dort suchen und finden wollen/ nicht klüger handeln als derjenige/ von dem gesaget wird/ daß er seine Brillen/ die er auf die Nase gesteckt hatte/ in allen Winckeln des Hauses mit vergeblicher Mühe suchte. Zum andern/ daß alle Lufft-Veränderungen/ sie mögen sich nun in Regen/ Schnee/ Nebel/ Donner und anderer Witterung äussern/ in denen Landen/ die unter der temperirten Himmels-Gürtel (Zona temperata) begriffen sind/ (dann mit andern Ländern hat es eine andere Bewandniß) ihren Ursprung unmittelbar von denen Winden nehmen: gestalten man aus länger und beständiger Erfahrung gelernet/ daß die West- oder Abend-Winde ins gemein/ weil sie von dem nicht so gar weit entferneten Atlantischen Meer (Oceano Atlantico) die Feuchtigkeiten herwehen/ gemässigte Kälte/ und nachdem es die Jahrs-Zeit mitbringet/ sehr nasses Regen- und Schnee-Wetter mit sich führen: Die Nord- oder mitternächtige Winde aber sind trocken und sehr kalt: weil der Schnee in denen Nord-Ländern wegen ermangelnder genugsamer Sonnen Hitze nicht völlig in Wasser zerschmeltzen kan/ sondern grossen Theils eine Eis-artige Beschaffenheit annimmet. Die Ost- oder Morgen-Winde/ weil sie aus denen trockenen Morgen-Ländern/ so von dem Eoischen Meer (Mari Eoo) so sehr weit entfernet ligen/ sind trocken/ und bringen schönes und mehrentheils beständiges Wetter: Die Süd- oder Mittags-Winde aber warm und mittelmässig

mässig feucht/ weil sie von denen heissen Africanischen Ländern herkommen / und von dem mittelländischen Meer / über welches sie hinstreichen / zugleich einige Feuchtigkeiten mitnehmen. Zum dritten / weil die Winde (wann sie von der Sonnen allgemeinen kräfftigen Würckung rege gemacht worden) von denen zusammen stossenden Wolcken oder aus andern Ursachen die zufälliger Weise von ungefehr dazu kommen / bald von hie bald von dorten her wehen und sich verändern / solcher Veränderungen eigentliche Ursachen aber biß auf diese Stunde noch nicht erforschet werden können / so muß nothwendig folgen/ daß solche Veränderungen unter diejenige Begebenheiten gezehlet werden müssen/ die sich an keine gewisse ordentliche Regul binden lassen / sondern als ungefehr zu geschehen geachtet werden/ wobey nichts hindert/ daß schon von vielen Jahren bemercket worden/ wie der Wind über unseren Horizont / nicht eben ohne alle Ordnung herum schwärme / sondern seine Circulation oder Circkel-Lauff mehrmals in solcher Ordnung hält/ daß dem West-Winde der Nord-Wind/ diesem der Ost-Wind/ diesem der Sud-Wind/ diesem aber der West-Wind zu folgen/ und dieser letzte den Umlauff in besagter Ordnung von neuen wieder anzufangen pflege; weil eine eintzige Ursach / deren aber unzehlig viel sind/ so sie dazwischen kommet/ diese Ordnung verrucken/ und das Wetter zugleich mit verändern kan; daß sie aber öffters verrucket werde/ solches ist aus der Erfahrung überflüssig bekannt.

§. 3. Und ob wir schon in keiner Abrede sind/ daß man nicht dann und wann von der nachfolgenden Witterung eines und anders vorher verkündigen könne/ welches von dem Erfolg selbst wahr gemacht wird: so bleibet doch dieses in gemein gewiß/ daß alles ungewiß bleibe/ was vom Wetter verkündiget wird / weil der Grund / worauf die Veränderung des Wetters beruhet/ selbst veränderlich ist/ gestalten der Wind offt in einem Tage / ja wol in einer Stunde sich verwendet / aus welcher Ursachen wir auch alles/ was hievon zu wissen stehet/ nicht anderst als blosse Vermuthungen vorzustellen uns getrauet haben / welche endlich so viel stärcker und gewisser einzutreffen geachtet werden mögen/ als mehr und öffter sie von Erfahrung bestättiget und wahr gemachet werden. Was aber die Astrologi von der Witterung auf ihren eingebildeten Grund der Gestirne und deren Aspecten bauen/ und dieselbe lange Zeit vorher auf gewisse Wochen und Tage determiniren oder bestimmen / solches alles stecket so voller Betrug und Irrtums / daß gantz nicht daran zu zweifseln/ daß derjenige/ der die Witterungen in ihren Calendern verwechseln/ und zum Exempel an statt des Regens Sonnen-Schein/ an statt des windigen Wind- stilles Wetter und so fort setzen würde/ davon eben so viel/ wo nicht offt mehrers als ein solcher Calendermacher treffen solte. Dann auch dem geschicktesten Astronomo hie begegnen kan / was dem erfahrnesten geschicktesten Medico bey manchen Patienten öffters begegnet. Dann wann derselbe den Zustand seines Patienten aufs eigentlichste / als es müglich ist/ nach allen Umständen und Zeichen sich erkundiget/ und daraus von der Kranckheit entweder einen erwünschten oder tödtlichen Ausgang / der sich in kurtzer Zeit zeigen solte/ vermuthet/ und seine Prognosin und Verkündigung darauf stellet / weil aber indessen offt in einer Nacht ein einiger Zufall/ den Grund/ worauf er seine Verkündigung baucte/ verrucket / so geschichets offt / daß der Ausgang der Kranckheit mit solcher Verkündigung so gar nicht eintrifft/ daß der Krancke/ den er dem Tode nahe zu seyn vermuthete/ gesund wird / ein anderer hingegen/ von dem er sich zuverlässige Hoffnung seines Aufkommens machte / dahin stirbet. Also wann der Haus-Vatter / oder wer es sonst seyn mag/ auf den Wind/ allerley Lufft-Veränderungen und andere Zeichen schon aufs fleissigste acht giebet/ und alles und jedes aufs beste vergleichet/ auch mehrmalen das Wetter mit richtigem Erfolg desselben verkündiget hat/ so ist doch aus obangeführten Ursachen dißfalls eben so wenig eine vollkommene Gewißheit als dorten bey dem Medico zu hoffen.

§. 4. Hieraus nun wird offenbar/ wie vermessen/ unverantwortlich und zugleich thöricht von denen Calender-Schreibern gehandelt werde/ wann sie Regen/ Schnee/ Hagel / Donner/ Blitzen / Sonnen-Schein und andere Witterung etliche Jahr vorher nicht allein auf gewisse Wochen/ sondern gar allerdings auf eigentliche benannte Tage vorher zu weissagen sich unterstehen: worinnen sie nicht allein sich selbst und andere betriegen / und drüber von der Erfahrung selbst überzeuget/ vor ehrlichen Leuten schamroth stehen müssen: sondern welches das gefährlichste und wichtigste dabey ist/ sich an dem Schöpffer selbst versündigen / und demselben so viel an ihnen ist / in seine Hoheit greiffen/ indem sie mit ihren so gar engen Begriff der Vernunfft/ die unbegreiffliche und viele Ursachen/ die hie miteinander zu verknüpffen wären/ aber denselben weit übersteigen/ fassen wollen/ welches der unendlichen Weißheit und allweisen Verordnung des Schöpffers allein gehöret / und deßwegen auch von allen Christlichen Natur-Kündigern demselben billig zugeeignet wird. Der Haus-Vatter wolle diese wolgemeinte Erinnerung und Warnung in seiner Haus-Haltung dahin anwenden/ daß er sich an dergleichen Calender Weissagung auch in denen Verrichtungen/ die auf die Witterung ihr Absehen haben/ nicht aberglaubisch und gar zu ängstiglich binden/ noch in denen Dingen / die er sonst vorzunehmen nöthig findet/ irre machen lassen wolle / mit der Versicherung: daß diejenige Vermuthungen/ die wir ihm jetzt in so reicher Maaße/ als sie sonst irgendswo zusammen gesammlet zu finden/ vorstellen werden/ obschon keine völlige Gewißheit doch weit mehrere Nachricht und Vermuthung als alle solche Calender-Weissagungen geben werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXXI. Von der Witterung durchs gantze Jahr insgemein.

§. 1. & seqq.

VOn denen **Winden und deren Rechten.** vid. Disp. Linckii anno 1675. Altdorffi habit. de Jurib. ventor. ex l. f. §. 1. C. de servit. & aqu. Daß die Gewalt des Windes unter diejenige Fälle/ die niemand aufhalten kan/ zu referiren/ ist aus dem §. 2. & 3. Inst. ad L. Aquil. l. 5. §. 2. ff. eod. l. 24. §. 2. & ult. l. 34. ff. de damn. infect. abzunehmen.

Das

Das LXXII. Capitel.

Von der Witterung / die das gantze Jahr durch von der Sonnen-Gestalt zu vermuthen.

Inhalt.

§. 1. Veränderung der Sonne/ Monds und der Sternen Gestalt/ entstehet aus unterschiedlicher der Lufft Beschaffenheit. §. 2. Muthmassungen künfftiger Witterung: Aus der Abend-Röthe und Sonnen-Aufgang / heitern Himmel / Sonnen-Krone / Circkel oder Ring um dieselbe von unterschiedlichen Farben / Neben-Sonnen / hellen oder Nebel-Wolcken / gefärbten Schein / Stralen oder Glantz / Sonne in allerhand Farben erscheinend / mit mancherley Wolcken und Winden aufgehend/ Sonne ohne Glantz durch Nebel wie eine Kugel/ Morgen-Röthe / Sonne in ungewöhnlicher Grösse / Stralen auf unterschiedene Gegend / auch durch dicke oder hole Wolcken werffend / heißstechende Stralen / häuffige Wolcken beym Aufgang / stumpffe abgekürtzte Stralen / Sonnen-Zöpffe / Wasserzieben / Wollengleiche Wolcken / Sonne im Untergang Purpurfärbig / röthlig ꝛc.

§. 1.

DJe Vermuthungen vom Gewitter / die in diesen und denen beeden nächst-folgenden Capiteln von der Sonne / Mond und Sternen genommen werden / haben ihr Absehen nicht so wol auf diese Körper selbst / als dererselben äusserliche Gestalt / wie sie sich dem Gesicht durch die Lufft darstellet / woraus dann folglich / nachdem dieselbe mit trockenen oder neblichten feuchten Dämpffen und Dünsten erfüllet ist / entweder trockenes und heiteres / oder nasses und trübes Wetter zu vermuthen stehet.

§. 2. Daß wir nun von der Sonnen den Anfang machen / so giebt deren Gestalt nachfolgende Vermuthungen: Wann die Sonne des Abends mit einer schönen lieblichen Abend-Röthe unter / und Morgens wiederum heiter und helle aufgehet / so folget ein schöner Tag / allermeist wann der Himmel ebenfalls hell und rein ohne nassen Dunst und Wolcken anzusehen ist. Die Sonne / die eine schöne vollkommene und gantze Krone um sich hat / die nicht zerbricht / wann sie abnimmt / sondern um und um auf allen Seiten zugleich verschwindet / verheisset schön Wetter.

Wo und an welchem Ort aber der Circkel sich am ersten aufthut und zerbricht / von dannen hat man Wind zu gewarten.

Wo die Kron oder der Schein schwartzlecht ist / so bedeutet er / nach Bewandnus der Jahrs-Zeit / kalte Winters-Art / Regen und Sturm.

So ein blaufärbiger / finsterer oder röthlichter Ring um und bey der Sonnen ist / und die Sonne noch dazu eine oder mehrere Sonnen-Bildnüsse / oder falsche Sonnen bleich gefärbt bey sich führet / wann sie erst aufgegangen / oder bald untergehen will / so ist etliche Tage lang Regen oder Wind zu vermuthen.

Wann vor der Sonnen Aufgang eine kleine dünne Wolcke erscheinet / so verheisset sie schön Wetter / eine dicke Nebel-Wolcke / die voran gehet / bedeutet Regen.

Mancherley gefärbte Schein / Stralen und Glantz in denen aufsteigenden Dünsten / röthlichten dunckelbraunen und grünlechten Wolcken bedeuten Regen.

Wann der Sonnen Stralen des Abends in schwarzen dicken Wolcken stehen / so ist Regen oder Wind zu erwarten.

Wann die Sonne im Auf- oder Niedergang gantz bleich / dunckel / wasser-blau / gelb oder schwartz scheinet / so bedeutet sie Regen oder Wind.

Wann die Sonne bey dem Aufgang mit etlichen finstern braunen Wolcken erscheinet / und der Wind dabey von Süden kommt / so pflegt Regen und Sturm zu folgen / und je mehr der Sonnen Klarheit dunckel wird / so viel gröſſer ist das Ungewitter.

Wann eine kleine Wolcke des Morgens vor der Sonnen aufgehet / und derselben mit mancherley Farben hernach folget / so ist ein plötzlicher Regen zu vermuthen.

So man die Sonne den gantzen Tag oder den meisten Theil desselben durch einen nassen Nebel wie eine Kugel siehet / so stehet Regen zu besorgen.

Wann die Sonne in einer feurigen rothen Morgen-Röthe aufgehet / so bringet sie Regen oder Wind / allermeist wenn sie bald darauf schwartz wird.

So die Sonne in ihrem Auf- und Niedergang gröſſer als sonst gewöhnlich / scheinet / und der Wind zugleich von Süden wehet / so bedeutet sie Regen / sonderlich um die Zeit / wann Tag und Nacht gleich ist.

So die Sonne gleichsam tieff im Himmel eingedruckt und versuncken erscheinet / und ihre Stralen sich theils gegen Süden theils gegen Norden dunckelhafftig strecken / so deutet sie auf Regen oder Wind.

Wann die Sonne des Morgens und Abends / auſser der Winter-Zeit / durch eine dicke und hole Wolcke bey ungewöhnlicher Wärme gesehen wird / so drohet sie mit Donner.

Ungewöhnlich stechende Sonnen-Stralen und heiß schwüliges Wetter bringen Regen und Donner.

So sich die Wolcken um die Sonne bey ihrem Aufgang häuffen / bedeutet sie selbigen Tag groß Ungestümm.

Wenn die Sonne im Auf- und Niedergang stumpfe / verkürtzte und abgestimmelte Stralen zeiget / bedeutet sie Regen.

Wann sie beym Auf- und Niedergang lange Stralen allermeist zwerch durch das Gewölck in die Ferne schiesset / so man Sonnen-Zöpfe und das Wasser-ziehen heisset / so bedeutets Regen.

Wann sie sich im Niedergang in weißlichte Wolcken einschliesset / gleichsam wie in Wolle / und dieselbe sich sehr ausbreiten / so wirds in wenig Tagen regnen.

Wann die Sonne lange Zeit vor ihrem Untergang purpurfärbig gewesen / und im Niedergang gröſſer denn gewöhnlich scheinet / und sich in röthlichte Wolcken verbirget / so bedeutet sie Wind.

Wann das Gewölck bey der Sonnen Auf- und Niedergang röthlicht ist / und sich nicht zerstreuet / so bedeutets Regen.

Wann die Sonne bey ihrem Niedergang sich in eine Wolcken verkreucht / oder auf der lincken Hand nahe bey derselben sich eine schwartze Wolcke erzeiget / so ist ebenfalls Regen zu vermuthen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 72.

Von der Witterung / die das gantze Jahr durch von der Sonnen Veränderung zu vermuthen.

VOn der Sonnen haben die **Sonnen-Krämer** ihren Namen überkommen / welche alle ihre Waaren auf einen Wagen laden / und an einen andern Ort bringen können; davon zu lesen Berlich. p. 2. dec. 292. num. 19. & Dietherr. ad Speidel. voc. **Sonnen.** Item das **Sonnen-Lehen** / welches nichts anders als ein eigenthümliches Erb ist / und also genennet wird / weilen man es von niemand als von GOtt oder der Sonnen / welche die Heiden vor einen GOtt gehalten / zu erkennen; pfleget davon zu sehen Stryck. Exam. Jur. Feud. cap. 2. qu. 5. & Frisch. in dissert. de Feud. Solar.

Das LXXIII. Capitel.

Die Witterung von des Monden Gestalt.

WAnn der Mond mit einem rothen Schein bekleidet erscheinet / so bedeutet er Winde und Ungewitter.

Es ist beedes von denen Alten und zu unserer Zeit glaubwürdig gehalten worden: wie es am vierten Tage des Neumondes entweder früh / Mittags oder Abends wittert / also werde sich die Zeit seiner folgenden Wechslungen erzeigen.

Wann der Mond drey Tage vor oder nach dem neuen oder vollen Licht / dem ersten oder letzten Viertheil fein hell und klar aufgehet und scheinet / und von nichts umgeben wird / so wird dasselbe Vierthel ebenfalls hell und klar seyn; wann aber sein Glantz etwas röthlicht und zitterend angesehen wird / so bringt er Winde: Scheinet er aber etwas dick / blaß / dunckel und schwärtzlicht / so bringt er Regen.

Man gibt acht auf den dritten und vierten Tag der Monds-Brüche / so er in dieser Zeit blanck und klar ohne allen aufsteigenden Dunst und Wolcken erscheinet / so ist schön und klar Wetter zu vermuthen.

Wo er aber bleich / braun / blaulecht und dunckel erscheinet / und die beeden Spitzen gleichsam verschwindend gesehen werden / so sammlet die Lufft Feuchtigkeit zum Regen / oder es ist eine kalte Winters-Art vorhanden.

Wann das niedrige Horn dunckler ist als das hohe / so pflegts im ersten Vierthel zu regnen.

Wann der Mond übermässig weißlicht in der Mitte / und schön Silber- und Perlen-farb mit gar spitzigen Hörnern erscheinet / so gibt er Anzeig zum klaren Wetter.

So aber die Hörner dicke / finster und gröſſer sind / so bedeuten sie Regen.

So um den Mond in einer schönen lichten Wolcken ein einfältiger Ring stehet / welcher allgemach nach der Hand auf allen Seiten zugleich verschwindet und nicht zerbricht / so zeiget er an / daß derselbige Tag ohne Sturm und Ungewitter hingehen werde.

So der Mond finster und äschenfärbig ist / so ist Wind-Brausen und Regen zu vermuthen.

So man in allen Viertheln siehet / daß des halben Monds lichter Kreiß in vollem Mond bleich und schwärtzlicht ist / so ist starcker Regen zu besorgen.

Wann der Mond / so er drey Tage alt ist / die eine Spitze mehr aufrecht als die andere mit blauer Farb scheinend

nend zeigt / so ist die erste nachfolgende Woche und bißweilen den grössesten Theil des Monats Regen zu besorgen.

So der neue Mond auf seine gewöhnliche Zeit und in seiner rechten Maase nicht zu Gesichte kommet / so mag man das Monat durch trübe Lufft und Regen erwarten.

So ein Ring von mancherley Farben / wenig durchsichtig / fast als ein Regen-Bogen um den Mond stehet / so pfleget sich die Lufft in einen hastigen Regen und Wind zu verändern.

Wann der dunckele und finstere Theil im Mond mit rother / grünlichter und finster-bleicher Farbe bezeichnet ist / so deutet er auf Regen und Sturm.

Viele Circkel nacheinander auf mancherley Zeit um den Mond / welche sich alle in schwartze braune Wolcken verändern / verkündigen hastigen überflüssigen Regen.

Ein runder Circkel um den Mond mit blaulichter und finster-bleicher Farbe / bedeutet Regen.

Viele falsche Monden neben dem Mond / sonderlich gegen Süden / bedeuten grosse überflüssige Nässe.

So der Mond roth oder gelb ist / und viele zerbrochene Circkel um sich hat / so will er hastigen Sturm und Ungewitter / nachdem es die Jahrs-Zeit mitbringet / anzeigen.

So des Monds Spitzen mit Finsterniß überzogen sind / oder auch der gantze Mond braun und röthlicht ist / daß man die Spitzen nicht unterscheiden kan / so deutet er auf Regen.

Wann des Monds Horn gegen Mitternacht spitzig ist / so wird sich von dannen ein Wind erregen.

Wann hohe Berge / Thürne und Bäume im Mond keinen Schatten von sich geben / so ists ein Zeichen zum Wind oder Nässe.

Wann der Mond im letzten Vierthel von einem rothen Circkel umgeben ist / so bedeutet es Wind und Platz-Regen.

Wann der Mond einen Circkel um sich hat / den der gemeine Mann einen Hof nennet / so bedeutet es Veränderung des Gewitters: wird er des Abends gesehen / so bedeutet er klares trocknes / früh Morgens aber neblicht Wetter. Ist er etwan gegen die Helffte voll / so folget stürmisch unfreundlich Wetter / allermeist wann dergleichen Circkel mehr als einer gesehen werden.

Wann der zunehmende Mond gegen Niedergang stehet / oder sich neiget / so ists eine Anzeigung zum Regen.

Wann der Mond neu ist / und dem nächsten Montag darauf regnet / so wirds den gantzen Monat durch regnen; welche Vermuthung aber vom Aberglauben verdächtig zu seyn scheinet.

Wann der Vollmond mit Dämpfen umgeben / und einen oder mehr schwartze und dicke Circkel herum hat / oder so er bleich siehet / und einen Gegenschein zeiget / so wird Regen vermuthet.

An welchem Ort der um den Mond stehende Hof sich verlieret und zergehet / von demselbigen Ort her hat man Winde zu gewarten.

Wo der Vollmond klar scheinet / so giebt er Hoffnung zum klaren Wetter.

So der Vollmond einen Gegenschein zeiget / so bedeutet es Regen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Caput. 73.

Die Witterung von des Monds Gestalt.

WIe viel die alten Teutschen vor andern Gestirn auf den Mond gehalten / kan unter andern daraus abgenommen werden / weil sie die Zeiten vielmehr nach der Nacht / als nach dem Tag genennet haben; e. g. **Weyhnacht / Fastnacht.** &c. v. Tacit. de morib. German. cap. 11. Jul. Cæsar lib. 6. de bell. Gall. Gronov. 1. Obs. 1. p. 14. & seq. & Dietherr. ad Besold. voc. **Mond.** in fin.

Das LXXIV. Capitel.

Die Witterung von der Sternen Gestalt.

WAnn die Milch-Strasse am Himmel klar und voller Sternlein ist / so bedeutet sie schön Wetter.

Wann die Sternen sich geschwinde fortzuwaltzen scheinen / so bringen sie Winde.

Schwartze Höfe um die Sternen bedeuten Regen. Wann aber weisse und röthliche Circkel um die Sternen zu sehen / so vermuthet man schön Wetter.

Wann sie sehr funckeln / so bedeuten sie / nach Beschaffenheit der Jahr-Zeiten / Wind / klare Lufft und scharffe Kälte.

So die grösseste und lichteste Sternen mit schwartzen / blauen / rothen und grünfärbigen Circkeln umgeben sind / so ist Regen zu vermuthen.

Nach dem das Sieben-Gestirn hell oder dunckel aufgehet / bedeutet es gut Wetter / Winde oder Regen.

Wann die Sterne nach ihrem hellen Glantz geschwinde dunckel und finster werden / so wird ein grosser Wind und Ungewitter entstehen.

So man derselben wenig am Himmel siehet / bedeutet es feuchte Lufft und Regen.

Wann viel Sterne mit weissen langen Stralen schiessen / so kommt von derselbigen Seite gemeiniglich Wind.

Cometen / die sehr groß und lange am Himmel gesehen werden / sind offt Vorläuffer von grossem Sturm / Wind und Land-Straffen gewesen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 74. Die Witternng aus der Stern Gestalt.

VOn dem Gestirn und desselben Wissenschafft / ist von uns hieroben gehandelt worden.

Das LXXV. Capitel.

Die Witterung von denen Dingen / die unter dem Mond entstehen / und zwar erstlich von der Lufft und Winden.

DEr Lufft um die Spitzen hoher Berge bringt gemeiniglich schön Wetter.

Wann die Lufft so dinne und rein ist / daß man auf ebenem Felde sehr weit um sich sehen kan / so bedeutet Norden-Wind.

Wann die Dinge / die man in der Ferne siehet / gröſſer und dicker als sonst gewöhnlich erscheinen / und das Gesicht dessen keine Ursach ist / so vermuthet man Süden-Wind und Regen.

Wann man Glocken läuten / und anderes Gethön / z. E. von Hammer-Wercken / Stampf-Mühlen / Schiessen / Hunds-Bellen u. d. g. aus der Ferne durch die Lufft leicht höret / so ist eine solche Witterung zu vermuthen / dergleichen die Winde / so von dort her wehen / zu bringen pflegen.

Wann die Schiff-Leute des Meers Gestade / und was an des Meers Seiten liegt / ungewöhnlich gröſſer als an sich selbst ist / durch die Lufft sehen / so vermuthen sie bald wehend und stürmendes Wetter.

Wann sich der Lufft Schärffheit mildert / und der Wind sich nach einen andern Ort wendet / so mag man Regen oder Schnee gewärtig seyn.

Wann die Lufft meist überall röthlicht ist / doch ohne dicke Wolcken / so drohet sie mit Wind und Sturm.

Kalte Lufft mit dunckelgrauen Wolcken und wenig Frost verursacht / allermeist im Anfang des Frühlings und Herbsts / Hagel.

Ein lichter Schein oder Klarheit / welche sich zuweilen im nassen Wetter gegen Norden anhebt / ist ein Zeichen / daß dieselbe Feuchtigkeit sich in ein klar Wetter verändern wird / ob schon gegen Süden Wolcken stehen.

Der Ost-Wind ist trocken / und bringt schönes und mehrentheils beständiges Wetter.

Der Ost-Wind fängt gewöhnlich des Morgens an zu blasen / des Nachts ist er still.

Der Süd-Wind ist warm / und mehrentheils feucht.

Der West-Wind pfleget gemässigte Kälte / und nachdem es die Jahrs-Zeit mitbringet / nasses Regen- und Schnee-Wetter mit sich zu führen.

Der Nord-Wind ist trocken und sehr kalt.

Die Mittel-Winde Süd-Ost / Süd-West / Nord-Ost / und Nord-West nehmen eine temperirte Art von denen Haubt-Winden an / aus deren Mitte sie herwehen: also führet zum Exempel der Nord-Ost-Wind kalte und schöne Lufft mit sich: der Süd-West-Wind ist mittelmässig warm / und zu nassen Wetter geneigt u. s. f.

Langer beständiger Süd-Wind endet sich gemeiniglich mit Regen / und je länger er wehet / je länger währet der Regen

So es mit dem Ost-Winde zu regnen anhebt / so pflegt der Regen lange und beständig anzuhalten.

Wann es nach grossem Winde bald stille wird / so pflegts zu reganen: hinwieder folget bey stillem Wetter auf plötzlichen Wind eine Veränderung des Wetters.

Hebt

Hebt es in einem Winde oder Sturm anzuregnen/ so pflegt sich der Wind bald zu legen.

Stiller Wind / der sich hin und her sonderlich von Süden wendet / ist des Regens Vorbot öffters gewesen/ allermeist bey finstern Himmel.

So es in stillen Regen zu wehen beginnet / so will sich der Regen bald in trockenes Wetter verändern.

Die Wind-Würbel die schnell kommen/ und Sand/ Staub / Heu / Stroh und andere leichte Sachen in die Höhe führen/ sind des Regens Vorläuffer : So sie häuffig kommen und der Himmel mit Wolcken überzogen ist/ pflegt ein Donner-Wetter zu folgen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 75. Von der Lufft und Witterung der Winde.

Von der Lufft / und was darbey aus denen Rechten zu observiren / desgleichen auch **von den Winden**/ haben wir ebenfalls bereits anderswo gehandelt. Add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 1. cap. 5. per tot.

Das LXXVI. Capitel.

Die Witterung vom Nebel und denen Wolcken.

DEr Nebel / der wie ein kleiner Staub-Regen herab fället / bedeutet schön Wetter.

Wann sich der Nebel aufziehet / so ist Regen zu vermuthen.

Neblichte dunckle Lufft die sich trennet/ und von der Sonnen verzehrt wird / bedeutet klar Wetter.

So bey heitern Himmel und der Sonnen Aufgang Nebel entstehen / so erregen sie offt Sturmwinde.

Wann in denen Thälern Nebel stehen / die Spitzen der Berge aber licht sind / so bedeutet es nach dem Regen schön Wetter / nach schönen Wetter aber Regen.

Ein dicker Nebel der des Abends fället / bringt die folgende Nacht gerne Regen.

Wann hohe Berge und Wälder vom Nebel dampffen und rauchen / so folgt gerne Regen-Wetter.

Nebel aber die gar niedrig neben denen Bergen/ oder auf dem Felde niedergedruckt ligen / bedeuten schön Wetter.

So des Morgens eine Nebel-Wolcke vor der Sonnen hergehet/ so gibts Regen.

Wann häuffige finstere und dicke Nebel entstehen/ so ist insgemein die Lufft vom Wind und Sturm verdächtig.

Niedere Wolcken bedeuten Regen.

Schwartze dicke Wolcken / die mit dem Winde aufsteigen und fortgehen / und vom Morgen biß in die Nacht stehen/ bedeuten künfftigen langen Regen.

Wann finster-färbige oder röthlichte grüne Wolcken als zerhechelt oder abgeschnittene Wolle häuffig von Süden ziehen / so mag man einen Regen erwarten der biß gegen drey Tage währet.

Viele Wolcken die gleich neben der Erden stehen und unten schwartz sind/ bedeuten Nässe / ob sie schon oben Rosen röthig wären.

Dergleichen ist auch von röthlichten und Bleyfärbigen Wolcken zu urtheilen/ die von allen Seiten häuffig kommen und niedrig bey der Erden stehen.

Wolcken / die in der Lufft sehr grün scheinen / geben offt einen schnellen Wasser-Fall und Wolcken-Bruch.

Etliche dicke Wolcken / die auf denen Höhen und Spitzen der Berge umschweiffen/ bedeuten Regen.

Wann das Gewölck nach einem langwierigen Land-Regen geschwinde abreisset / und der Himmel auf einmal mit einander heiter und helle wird / so hat der Sonnen-Schein selten Bestand : Hingegen wann die Wolcken nach und nach dünne werden und zergehen / ist die Hoffnung zum beständigen schönen Wetter gewisser / sonderlich wann die grosse dicke Wolcken in kleine zergehen / und der Himmel schockicht wird.

Etliche dünne und röthlichte Wolcken / die sich in der Sonnen Ausgang ausbreiten/ verheissen eine schöne und klare Nacht.

Weisse Wolcken / die sich als weisse Wolle oder wie ein Hauffen Federn / wann die Sonne bereits hoch am Himmel stehet/ ausbreiten/ zeigen Klarheit an.

Kleine Wolcken/ die überall neben der Erden aufkommen/ und stracks verschwinden/ deuten auf klare Lufft.

Etliche rothe Wolcken / die nach der Sonnen klaren Untergang aufkommen/ versprechen schön Wetter.

Desgleichen thun auch etliche dünne Wolcken / die sich des Morgens bey aufgehender Sonnen trennen.

Rothe Wolcken / die bey der Sonnen Untergang zerstreuet anzusehen/ pflegen auf Regen zu deuten.

Wann sich die Wolcken im Regen mehr und mehr von einander scheiden / und allgemach verschwinden / sonderlich von dem Ort / woher der Wind gehet / so ist trocken Wetter zu hoffen.

Desgleichen deuten auch die Wolcken/ die vom Morgen gegen Niedergang getrieben werden/ auf trocken Wetter.

Gar geschwind getriebene Wolcken bedeuten zur Zeit des Regenwetters / daß der Regen noch länger anhalten werde.

Wolcken/ so gleich weissen Bergen und Schnee-Hauffen nacheinander aufziehen / von der Sonnen aber zertrennet werden / verkündigen hell und klar Welter.

Wann über dem Meer / oder anderwegen eine dicke Wolcke stehet / die das Wasser anzurühren scheint und in die Lufft Stuckweise auffährt / so ist trocken Wetter zu hoffen.

Dünne Wolcken/ die zur Zeit nassen Wetters an der Seite und Mitte bleichfärbig erscheinen/ bedeuten Veränderung des Wetters.

Schwartze finstere oder Wasserfärbige Wolcken/ die dem feuerröthigen Sonnen Untergang folgen / bedeuten Regen und unbeständig Wetter.

So Purpur-färbige Wolcken / weit ausgestreckt nach der Sonnen Untergang stehen / vermuthet man/ daß grosser Wind entstehen werde.

Braune dunckel rothe oder blut-röthlichte Wolcken die im Sommer bey warmer und schwülichter Lufft erscheinen / pflegen grausame Donner-Wetter und schädlich fallendes Feuer zu verkündigen.

Sehr grüne Wolcken weil sie voll Wassers sind/ geben zwar kein sonderlich gefährlich Donner-Wetter / aber offt Wolcken-Brüche und Wasser-Fälle.

Die Grüne Farbe in den Wolcken mit rother und schwartzer Farbe vermengt / pflegt auf hefftigen grausamen Donner zu deuten.

Die weisse gläntzende Wolcken pflegen schädlichen Hagel zu führen.

Wann zur Sommers-Zeit mancherley Bildnüsse in denen Wolcken erscheinen/ so ist Donner zu vermuthen.

Aus schwartzen Wolcken pflegts zwar laut mit grossem Krachen aber ohne Anzündung zu donnern.

Eine schwartze Wolcke die von Süden hervor gehet/ gibt öffters von Donner- und Wetterleuchten Anzeige.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 76. Vom Nebel und Wolcken.

VOn denen **Wolcken-Brüchen** / und daß dieselbe unter die unversehene Zufälle / denen niemand widerstehen kan / zu rechnen / vid. Diethert. ad Besold. voc. **Wolcken-Bruch.**

Das LXXVII. Capitel.

Die Witterung vom Regen und Regenbogen.

AUf Morgen- und Abend-Regen pflegt klar Wetter zu folgen.

So es im Wind und Sturm zu regnen anhebt / so will der Wind balde still werden.

Weißlechte Wasser-Tropffen / die da sonderlich in Mist-Lachen und faulen Wassern grosse Wasser-Blasen im herabfallen geben und lange dauren / bedeuten einen langen Regen.

Ein Regen der langsam anhebt aber mehr und mehr zunimmt/ währet länger als der geschwinde kommt.

Ein Regen der auf der Erden geschwinder als sonst gewöhnlich eintrocknet / giebt Vermuthung / daß mehr naß Wetter mit hefftigen Regen folgen werde.

Wann ein Regen im Frost kommt / und so bald er fällt zu Eiß friret / so hats oben in der Lufft zum Thauen angefangen/ welches sich bald darauf in der untern Lufft auf der Erden zu erkennen geben wird.

Wanns um die Zeit regnet / da der Himmel mit schwartzen Wolcken bezogen/ so regnets offt lang/ oder doch den gantzen Tag durch.

Ein Regen-Bogen der einen Gegenschein macht/ deutet auf Regen.

Warm bey aufgehender Sonnen gegen Westen ein Regenbogen stehet/ so giebt es ein Zeichen zu schönen Wetter / und geschiehet selten / daß ein kleiner Sonnen-Regen folgt.

So in Regen und Sturm / wann die Sonne bereits hoch gestiegen ist / gegen derselben Untergang ein Regenbogen erscheinet / so ist kaum zu zweiffeln / daß sich der Regen nicht balde in klar Wetter verändern werde / so er aber gegen Aufgang stehet/ ists ungewiß.

Ein Regenbogen gegen dem Mond über giebt Unbeständigkeit des Wetters und bisweilen langwieriges Ungewitter mit Feuchtigkeit und Sturm zu erkennen.

Ein Regenbogen gegen Aufgang in der Lufft / wann die Sonne untergehen will / bedeutet / nach Gelegenheit der Zeit / Donner oder Regen / sonderlich wann er doppelt oder mehrfach ist.

So man einen vollkommenen Regenbogen offt und lang / sonderlich gegen Aufgang stehen siehet / so will sich

der

der Lufft Klarheit zu finstern Wetter / und stilles Wetter zu brausenden Sturm wenden.

Je grüner die Farb des Regenbogens ist / je mehr Regens / je röther aber die Farbe ist / je mehr Winds er bedeutet.

Das Stuck des Regenbogens / die Wasser-Gall genannt / deutet gleichfalls auf bevorstehenden Regen.

Wann kleine Fünckleín im Regen flattern / so bedeutet es Regen-Wetter.

Wann ein Regenbogen erscheint ehe es regnet / so regnets und gemeiniglich drey Tage nacheinander / ist aber ein Regen vorher gegangen / so deutet er auf schön Wetter.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 77. Von der Witterung vom Regen und Regenbogen.

EBen dieses ist auch von denen **gar zu jähen starcken und ungewöhnlichen Regen** zu sagen / v. Bald. Conf. 173. V. 4. Ægid. Boss. lib. de remiss. merced. conduct. n. 74. **Vom Regenbogen.** v. Diether. in Contin. Thes. pr. Besold. voce **Regenbogen.**

Das LXXVIII. Capitel.

Die Witterung vom Donner und Wetterleuchten.

DEr Donner der so gleich Regen mit sich führet / ist am wenigsten gefährlich / weil die Lufft durch den Regen abgekühlet wird.

Je mehr es aus schwartzen Wolcken donnert / je mehr Regen ist zu erwarten.

So es mehr donnert als wetterleuchtet / so ist von der Seiten / wo er am meisten gehöret wird / grosser Sturm zu vermuthen.

Der Donner kommt im Winter zwar selten / aber wann er kommt / so kommt er am gefährlichsten.

Das Donner-Wetter thut sonderlich an denen Orten / über denen es stehet / Schaden / seitenwerts aber / da des Donners Wolcken übertreiben / ist wenig Schade zu besorgen. Also erfähret man / daß ein Schaur- und Hagel-Wetter / das Getraid offt nur etliche 100. Schritte in die Breite / in die Länge aber etliche Meilen lang schlägt.

Donner-Wetter am hellen Mittage pflegt den meisten Regen zu bringen.

Blitzen die den Donner übertreffen / oder auch an klaren Himmel erregt werden / geben Zeichen zum Regen.

Gelb- und röthlicht Wetterleuchten ist gefährlich / sonderlich wanns aus den Wolcken gegen die Erde schlägt.

Das rothe Wetterleuchten ist noch gefährlicher und zündet mitten im Regen an was brennen kan / ist auch mit keinem Wasser zu dämpffen.

Das schwartzlichte Wetterleuchten / welches voll Rauchs zu seyn scheint / zerspaltet und verderbt Thürne / grosse Bäume und was es sonst antrifft.

So man in klarem Wetter viel Wetterleuchten gegen Süden siehet / so vermuthet man des andern Tages Regen.

Vormittägiger Donner bewegt die Lufft mit Wind und hefftigen Regen.

Wann sich der Himmel des Abends ohne Gewölck und Donner mit vielen Blitzen oder Wetterleuchten abkühlet / ist schön Wetter zu vermuthen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 78. Vom Donner und Wetterleuchten.

DEsgleichen auch von **andern Wetter-Schäden** / davon zu sehen Diether. ad Speidel. voc. **ausgenommen Hagel / Feuer- und Wasser-Schad.**

Das LXXIX. Capitel.

Die Witterung vom Thau / Reiff / Hagel / Schnee und Frost.

DAeuffiger und vieler Thau ist einer klaren Lufft Vorläuffer.

So aber kein Thau auf die Orte fället / wohin er sonst zu fallen pfleget / da folget bald Regen und Wind / es wäre dann daß er vom Winde verzehret würde.

Der Reiff / der Schnee- und nicht Eis-artig auf das Gras / Laub / oder was er sonst trifft / niederfället / bedeutet klare Lufft.

So er aber in die Lufft auffähret / und sich nicht wieder auf die Erde giebt / so fället er nach Gelegenheit der Jahrs-Zeit in Regen und Schnee wieder herab.

Der kleine / weisse und runde Hagel / der zu Anfang des Frosts fället / deutet der Kälte Wachsthum an.

Der bleiche / dicke und lang-viereckigte Hagel aber deutet auf Mäßigung der kalten Lufft.

Wann es klein und subtil schneyet / so ist grosse Kälte / die eine Zeitlang anhalten wird / zu vermuthen.

Der grosse / breite und vieleckichte Schnee aber / der als Wolle und Federn herab fället / und sich zusammen ballen lässet / verkündiget gemäßigte Kälte und Thau-Wetter.

Wann die Kälte am strengsten angehalten hat / und drauf nachlässet / die Lufft auch dabey dick und trübe wird / so wird Schnee-Wetter vermuthet.

Auf trockene Kälte / die nichts frieren macht / folget ebenfalls gemeiniglich Schnee-Wetter.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 79. Die Witterung vom Thau / Reiff / Hagel / Schnee / Frost ꝛc.

NIcht weniger von **dem Schnee** / wann derselbige gar zu häuffig / oder gar zur ungewöhnlichen Zeit gefallen / und die Früchte verderbet hat; vid. Pantschm. qv. 5. n. 6. gestalten auch dißfalls der Verpachter dem Pachter einen Nachlaß / an der Pacht verwilligen muß. vid. Struv. Dec. Sabbathin. c. 9. dec. 8. Wie dann auch die **Vielheit des Schnees** unter die Ehehafften gerechnet wird. vid. Stryck. dissert. de Impedim. legal. c. 3. num. 89. add. Statut. Hamburg. p. 1. tit. 18. art. 6. Weilen aber unterweilen die Pachter alle unversehene Zufäll über sich zu nehmen pflegen / als wird gefraget / **ob solches**

ches auch von denen ungewöhnlichen Fällen zu verstehen? welche Frag von Struvio. Ex. 24. th. 17. Carpzovio. p. 2. c. 26. def. 8 und Vinn. 2. qv. 1. mit ja beantwortet wird / es wäre dann / daß ein solcher Fall dermassen ungewöhnlich wäre / daß man desselben Beysorg nicht hätte tragen / viel weniger aber die Gedancken darauf richten können / angesehen ein solcher Zufall dem Pachter nicht wol aufgebürdet werden könte. v. Carpzov. p. 2. c. 26. def. 8. num. 7. p. 2. c. 37. def. 17. Mev. de pension. qv. 1. num. 105. & Grævæ. L. 2. concl. 23. consid. 4. num. 6. Wiewolen in dergleichen Sachen der Richter / allen Umständen nach / am besten zu ermessen haben wird / was der contrahirenden Partheyen Will und Meinung gewesen. v. Menoch. A. J. Q. cas. 80. num. 8. & 9. & Dec. cons. 103. num. 4. vid. omnino l. 78. §. f. ibique DD. ff. de C. E. V. Nec non differt. inaug. Joh. Gravii de eo, quod justum est circa nivem, occasione d. l. anno 1693. Tubingæ sub Præsidio Harpprechtiano habit. **Ob aber der Schnee unter die Nutzungen und Früchte zu zehlen?** kan bey dem Guzmanno de Lact qv. 21. num. 48. & Nic. Ant. Gizarell. Dec. Neap. 34. nachgelesen werden; Dieses ist gewiß / daß der Schnee nicht allein gleichwie das Wasser verkauffet / v. l. 1. §. 14. ff. de alim. leg. sondern auch um Geld verpachtet werden kan. vid. Joh. Petr. Fontanell. Dec. Casal. §. 19. & seqq. Wie dann auch unterweilen auf den Schnee und auf das Eis von dem Lands-Herrn ein gewisses Geld geschlagen / auch an gewissen Orten so gar denen Unterthanen verbotten wird / daß sie denselben nicht sammlen dörffen / immassen grosse Herren denselben zur heissen Sommers-Zeit als eine Kühlung gebrauchen / und unter das Getränck mischen. vid. Diss. de eo, quod just. est cir. nivem. §. 3. & 4.

Das LXXX. Capitel.

Die Witterung von denen lebendigen Creaturen auf Erden.

Inhalt.

§. 1. Allgemeiner Schlüssel zu diesen Vermuthungen. §. 2. Abtheilung derer selben.

§. 1.

Alldieweilen diese Rubric schier unzehlig viele Dinge / die von des Gewitters Veränderungen / Anzeig und Muthmassungen geben sollen / in sich begreiffet / hierunter aber viel aberglaubisches Fabel-Werck gezehlet zu werden pfleget / so sind wir den Haus-Vatter mit allen und jeden solchen Possen-Werck zu beladen nicht gemeinet / sondern wollen nur dasjenige / darinn die gesunde Vernunfft noch einige Wahrscheinlichkeit finden kan / die Erfahrung aber eine unbetriegliche Wahrheit bewiesen hat / berühren / alles insgesammt aber des Haus-Vatters ferneren Untersuchung überlassen. Wobey ihm aus der Natur-Lehr (Physica) dieser Unterricht zum allgemeinen Grund-Satz und Schlüssel dienen kan: Daß er sich die gantze materialische oder leibliche Natur anderst nicht vorzustellen habe / als daß sie aus unterschiedlichen kleinen Theilichen von unzehlicher Grösse / Figuren und Gestalten bestehe / darinn sie von dem allweisen und Allmächtigen Schöpffer zusammen geordnet und gesetzet ist / aus denen nachmals / nachdem dieselbe nemlich auf unterschiedliche unzehliche Art entweder ineinander verknüpffet / oder getrennet und beweget werden / auch unzehlich viel und besondere Würckungen / (Phænomena) darüber man sich offt verwundern und entsetzen muß / entstehen: Deren Ursachen / wie sie eigentlich mit der Würckung aneinander hangen / und diese daraus folge / theils so offenbar vor Augen ligen / daß man sie mit den Sinnen greiffen und fühlen mag: theils aber unter den Namen verborgener Qualitäten und Eigenschafften (qualitates occultæ) den Sinnen verborgen bleiben / und bloß allein mit der Vernunfft / so viel man davon begreiffen kan / begriffen werden müssen / biß auf diese Stunde aber aus dem Grunde in vollkommener Gewißheit nach allen deren besondern Umständen noch nicht ausgeforschet sind; Unter deren Zahl vieler von denen nachfolgenden und vorhergehenden Witterungs-Bemerckungen seine gehörige Stelle hat: Wevon der Haus-Vatter endlich diese Vernunfftmäßige Betrachtung zu einer ziemlichen Wahrscheinlichkeit zu kommen / anstellen kan: Daß / weil angezeigter massen die gantze Natur insgesammt aus kleinen Theilen so gerade und dicht zusammen gesetzet ist / daß darinn der kleineste leere Raum (vacuum) nicht zu finden / den solche Theilichen / allermeist aber unter denenselben die Lufft nicht füllen solte; dieselbe aber in Krafft der allererstẽ Bewegung / die ihnen der Schöpffer in der Schöpffung eingedrucket / und bißher erhält / in einer Circkel-Bewegung (circulatio) herum getrieben und beweget werden: So geschiehets daher / daß wann in der Lufft eine Bewegung entstehet / und solche die subtilen Nerven und deren empfindliche Fäserlein in denen Menschen und Thieren / in denen leblosen Dingen der kleineste Theile berühret / diese Bewegung sich auch an denselben mercken lässet und zeiget / nachdem die dahin getriebene Theilichen entweder feucht oder trocken / kalt oder warm / grob oder subtil sind / wie zum Exempel an einer Stange oder Seil / wann sie an einem Ende berühret und beweget werden / solche Bewegung sich biß an das andere Ende fort strecket.

§. 2. In solcher Menge aber derer Dinge / die von der Witterung Muthmassungen geben / theilen wir alles in zwo Sorten / deren die erste die lebendige / die andere die leblose Creaturen begreiffet. Von jener handeln wir in diesem Capitel / und geben davon nachfolgede Anmerckungen.

Vom Menschen.

Wann alt-geheilte Schäden / Beinbrüche / oder Glieder / die ehedessen aus ihrem Gelenck gestossen waren / dem Menschen mehr Schmertzen als sonst geben / bedeutet es Ungewitter und Regen.

Menschen / die auf gewisse Zeiten Haupt-Schmertzen und Reissen in denen Gliedern / als Händen / Lenden / Knien und anderen Gelencken zu fühlen pflegen / und vor der Zeit dergleichen Ungemach leiden / die mercken an ihrem Leibe / als einen stets an sich tragenden Calender / daß Regen und Ungewitter vorhanden sey.

Wann die Haut an etlicher Menschen Händen übermäßig trocken wird / und ihre Lippen sich ungewöhnlich zerspalten / so wirds als ein Zeichen gehalten / daß die Lufft die Feuchtigkeit häuffig versammle / und daher bald Regen zu erwarten stehe.

Wann ein gesunder Mensch träge und verdrossen ist / als

als wären ihm alle Glieder kranck/ sonderlich aber in seinem Haupte unlustig wird/ so kommt gerne ein Ungewitter und namentlich ein Donner-Wetter.

Von denen vierfüßigen Thieren.

WAnn das Vieh gegen Mittag nach der Lufft schnappet/ und mit offenen Nasen-Löchern übersich riechet.

Wann die Schweine Heu und Stroh hin und wieder schleppen/ und werffen als ob sie toll wären.

Wann die Hunde Gras fressen und wieder speyen/ sich auf der Erden offt wältzen/ nichts fressen/ in die Erde kratzen/ und Morgens heulen/ oder der Bauch ihnen murret/ und wie Wasser rauschet.

Wann sich die Katzen lecken und butzen/ und mit den Pfoten um die Ohren streichen.

Wann die Schaf-Heerde sehr muthwillen/ und mit Hörnern und Köpffen stossen.

Wann die Rinder die Füsse lecken/ und brüllend dem Stalle zu eilen.

Wann die jungen Kühe hin und her/ auf und nieder unter die Pferde oder anderes grosses Vieh lauffen/ gleich als wären sie rasend und toll.

Wann das Vieh mit denen Füssen oder Hörnern in die Erde gräbet/ und den Kopff gegen Norden aufhebt.

Wann das Rind-Vieh mit aufgereckten Schwäntzen auf der Weide springet/ dünstet und schwitzet/ so pflegt ein Donner-Wetter zu folgen.

Wann die Esel und Maul-Esel die Köpffe und Ohren ungewöhnlich schütteln und spitzen.

Wann die Ziegen übermäßig und begierig zu dem Futter eilen/ daß sie sich weder mit Drohen oder Schlägen davon treiben lassen. Also auch

Wann die Schafe im Heimgehen das Gras auf dem Wege abfressen/ und sich davon nicht abtreiben lassen wollen.

Wann die Hirschen untereinander kämpffen und sich stossen.

Wann die Wölffe und Füchse heulen und bellen/ und sich zu denen Häusern und Dörffern nahen.

Wann sich die Hasen an Orte verkriechen/ da es nicht leichtlich auf sie regnen kan; oder aus langen Grase und aufgewachsenen Getreide auf schlechte Plätze weichen.

Wann der Igel die Löcher an seinem Neste zustopfft; von diesen allen vermuthet man Regen.

Vom Geflügel.

WAnn die Hahnen zu ungewöhnlicher Zeit krähen/ so vermelden sie ander Wetter.

Hüner die mit ihren Schnäbeln und Klauen ihr Gefieder stets ausstreichen/ und traurig und pipend herum gehen/ verkündigen Veränderung der Lufft und Regen-Wetter.

Wann die Hennen mit ihren Küchlein gleich zu Anfang des Regens sich in das Hüner-Haus machen/ und des Morgens früh ungern hervor kommen/ so folget gerne Regen.

Wo aber Hüner im Anfang des Regens nicht bald unter das Dach lauffen/ so regnets gern lange.

Wann die Eule des Nachts bey Regen-Wetter viel schreyet/ bedeutet es schön Wetter.

Wann die Kräniche in schöner Ordnung und mit stetem Flug fortziehen/ verkündigen sie schön Wetter.

Wann die Kräniche bey schönem Wetter sehr schreyen/ oder in einem Ringe in der Höhe herum schweben/ (welches letztere von denen Geyern und Raub-Vögeln ebenfalls gesaget wird) so zeiget es Ungewitter an.

Enten und andere Wasser-Vögel / die sich mit grossem Geschrey baden und untertauchen/ bedeuten Regen.

Wann sich die Raben an die Bäume hencken/ und mit ihren Flügeln schlagen:

Wann sich die Krähen baden/ oder gegen der Abend-Zeit ein groß Geschrey machen:

Wann die Dolen/ Atzeln oder Häher des Morgens sehr schreyen:

Wann die Nacht-Eule bey gutem Wetter ihren Gesang starck anstimmet:

Wann die Schwalben über dem Wasser und der Erden mit einem Geschrey niedrig fliegen/ daß sie mit ihren Flügeln die Erd und Wasser öffters berühren; auch an die Wände im Flug offt anstossen:

Wann die wilden Gänse und Kräniche ihre Flug-Ordnung verwirren/ und stillschweigend fortfliegen:

Wann sich die Gänse mit Geschrey zur Speise machen/ und sich ums Futter zancken und beissen:

Wann die Tauben wider ihren Gebrauch späte vom Felde heimkommen:

Wann die Tauben eilig und Hauffen-weise vom Felde/ oder wo sie ihr Futter sonst suchen/ nach denen Tauben-Schlägen und Nestern eilen/ dergleichen auch von andern Vögeln/ die ihre Nester auf denen Bäumen und Löchern haben/ zu verstehen:

Wann der Grünspecht viel knarzt und schreyet:

Wann der Reiger seine Wasser und Teiche mit Schreien verlässet / und sich traurig auf das Feld setzet / oder sehr hoch flieget:

Wann die Krähen und Raben über die hohen Gebäue oder Felsen Hauffen-weise in einem Kreise herum fliegen/ und sich hernach am Ufer des Wassers versammeln/ daselbst an dem Sande hin und her lauffen/ sehr schreien/ und sich ins Wasser tauchen:

Wann die Dolen einsam auf denen Häusern sitzen/ und mit denen Flügeln flattern/ auch mit ihren Schnäbeln hin und her auf der Haut herum fahren/ als wann sie etwas suchten:

Wann das Königlein in seinem Flug und Gesang lustig ist:

Wann die Krähen im Wasser auf Steinen sitzen/ und sich offt tauchen und schreien:

Wann die Pfauen des Nachts offt und laut schreien:

Wann die Wasser-Vögel ihr gewöhnliches Wasser verlassen/ und neben demselben auf dem Lande sitzen/ und die Federn schütteln:

Wann die Vögel/ die ihren Aufenthalt gewöhnlich auf trockenem Lande haben/ sich zum Wasser versammeln/ und schreiend sich besprengen und ins Wasser tauchen:

Wann die Spatzen und andere Vögel übermässig zirpen und schreien/ faul und traurig sind:

Wann sich das Rothbrüstlein in hohle Bäume oder in öde Häuser und Gemäuer verstecket:

Fincken wann sie früh vor der Sonnen singen:

Diß alles deutet auf Regen und Ungewitter.

Wann die Raben offt geyen/ oder das Maul gegen die Sonne aufsperren/ des Morgens auf den Bäumen sitzen/ und ihre Flügel und Federn ausbreiten:

Wann die Holtz-Tauben ungewöhnlich ruffen:

Wann die Weyhen hoch in der Lufft fliegen / und miteinander spielen:

Wann die Nachtigall ohne Nachlassen zu jeder Zeit und Stunde wider ihre Gewonheit singet:

Diß alles gibt zuerkennen / daß die Lufft schön und trocken werden wolle.

Wasser-Vögel/ die sich gewöhnlich in Pfützen/ Seen und kleinen Flüssen aufzuhalten pflegen/ aber sich von dannen in grosse Wasser/ die nicht leichte zufrieren / begeben/ verkündigen eine grosse hefftige Kälte/ welche lang anhalten wird.

Von denen Fischen/ Krebsen und andern im Wassern lebenden Thieren.

Wann sich die Muscheln an die Steine hangen/ und die Krebse kleine Sand-Steine in die Scheren fassen/ und sich mit Sand verdecken/ so befürchten sie einen stürmenden Regen.

Wann die Krebse aus ihrem gewöhnlichen Wasser kriechen/ pfleget Regen und Sturm vorhanden zu seyn.

Fische/ die in Wassern hoch gehen / daß man ihren Rucken etwas ausnehmen kan/ sind des Regens Vorbotten.

Fische die bey klarem Wetter offt über das Wasser hinaus schnaltzen/ verkündigen Regen.

Meer-Schweine/ wann sie sich offt sehen und hören lassen/ und eben im Wasser springen/ blasen und spielen/ zeigen Sturm und Ungewitter an.

Wann sich der Blackfisch (Polypus) ans Land giebet/ und sich an kleine Steine hencket / so ist bald Sturm vorhanden.

Von allerley Ungeziefer und kleinen Thierlein.

Wann die Regen-Würme häuffig aus der Erden kriechen:

Wann die Bremen/ Gelsen/ Mücken und Fläh sehr beissen:

Wann die Bienen/ aus ihren Stöcken nicht heraus wollen: denen Stöcken zufliegen/ und sich unter die Bäume verstecken/ oder nicht weit von denen Stöcken weg fliegen: oder auch kleine Sand-Körnlein mit ihren Füssen sammeln:

Wann die Frösche des Morgens und die Laub-Frösche des Nachts ungewöhnlich quacken:

Wann die Kröten häuffiger hervor kriechen:

Wann die Spinnen aus den Wänden oder anderswoher kriechen und herabfallen:

Wann die Mäuse laut pfeiffen/ und Hauffen-weise auf die Dächer lauffen:

Wann die Mäuse im Herbst ihre Nester in denen Korn-Hauffen nahe bey der Erden machen/ so vermuthet man im Anfang des Winters wenig Schnee/ machen sie aber ihre Nester hoch/ so soll viel Schnee fallen.

Wann die Ameisen gleichsam Streits-weise lauffen/ ihre Eyer aus denen Hauffen und wiederum hinein tragen/ und in ihrer Arbeit träg und faul sind/ oder stille ligen:

Wann die Maul-Würffe ihre Hauffen höher als sonst aufwerffen:

Dieses alles bedeutet Regen und Ungewitter.

Wann die Fleder-Mäuse Abends häuffig herum streichen:

Wann kleine Mucken und Fliegen des Abends häuffig beyeinander gleich einer Kugel nahe an der Erden auf und nieder fliegen:

Wann die Regen-Würme an der Erden kleine Häuflein nebeneinander aufwerffen:

Dieses bedeutet schön Wetter.

Das

Das LXXXI. Capitel.

Die Witterung von denen leblosen Dingen.

WAnn das Gemäuer in denen Häusern anfänget zu schwitzen:

Wann sich der Ruß aus denen Caminen und Rauch-Fängen von sich selbst ablediget und herabfället:

Wann die Kertzen und Oel-Lichter sprasseln/spritzen und dunckel brennen/ als wolten sie ausgehen/ und die Strahlen dunckel und stumpff von ihnen gehen:

Wann eine Krone mit allerley Farben wie ein Regen-Bogen um das Licht erscheinet:

Wann das Saltz feucht wird:

Wann die heimlichen Gemächer mehr als sonst stincken:

Wann das Feuer blaß brennet:

Wann an denen Pfannen/ Töpffen und Kesseln bey dem Feuer viel Funcken hangen:

Wann der Rauch aus dem Schorstein dick steiget/ und nicht gerne aus dem Hause will;

Wann die Flamme am Lichte schwartz scheinet:

Wann die Spinnweben in der Wind-Stille umfliegen:

Wann die Blumen starck und weit aus denen Gärten und Wiesen riechen:

Wann wenig Aschen an denen Kohlen hänget:

Wann das Meer bey stillem Wetter ungewöhnlich brauset:

Wann die Brunnen und Flüsse ungewöhnlich bald austrocknen:

Wann sich das Feuer nicht gerne anzünden lässet/ und brennet/ sondern auf dem Heerde flackert/ als obs ausgehen wolte/ und sehr sprasselt:

Wann die Saiten auf denen Instrumenten sich anziehen und springen:

Wann die blancke Sichel in der Erndte eine braune/ grüne oder sonst andere Farbe annimmet:

Wann sich die Thüren und Schlösser übel schliessen/ und das Holtzwerck aufschwillet:

Wann lederne Gürteln/ Schuh-Riemen und dergleichen Bande einschrumpen und kürtzer werden:

Wann der Klee seine Blätter schleust und zusammen liefet:

Wann man einen grossen vollkommenen ausgewachsenen Distel-Kopff/ an einem trockenen Ort verwahret/ und derselbe schleust sich von sich selbsten zu/ und bekommt also gleichsam eine andere Gestalt:

Wann der abgehauene ligende Rocken knistert und platzet/ als wann man einen Halme entzwey bricht:

Wann Tische/ Kästen und dergleichen sonderlich von Eichen-Holtz offt knarren und krachen/ als wann sie reissen wolten:

Dieses alles gibt Regen zu erkennen.

Wann die Flamme eines angezündeten Lichts stille brennet ohne alles Sprässeln/ so ist die Lufft zum trockenen Wetter geneigt.

Wann die Sternen/ wie man sagt/ häuffig schiessen/ sich säubern und die Reispen fallen lassen/ so ist Wind zu vermuthen.

Wann die Felder/ Wälder und Höhe der Berge ein Gethön erregen/ das bedeutet Wind und stürmenden Regen.

Wann das Feuer des Winters röther scheinet/ als es an sich selbst ist/ und die glüende Kohlen übermässig Feuer-röthig und blanck sind/ bedeutet grosse bevorstehende Kälte.

Viel Bauren sind der Meinung/ wann es viel Schlehen und Hetschapetschen gebe/ daß ein kaltes Jahr folgen solle.

Das LXXXII. Capitel.

Die Witterung von denen vier Jahrs-Zeiten insgemein.

Inhalt.

§ 1. Abtheilung der 4. Jahrs-Zeiten in die 12. Monate. §. 2. Erzehlung etlicher alten Bauren-Regul/ wornach aus der Jahr-Zeiten und gewisser Tage Witterungen manche Landleute nicht ohne Aberglauben zu prognosticiren pflegen. §. 3. Vorstellung der vier Jahr-Zeiten und mit was Veränderungen sich die nach und nach einstellen/ auch was an einigen Creaturen von der folgenden Zeiten Beschaffenheit etlichermassen abzunehmen/ und wahrscheinlich vorher zu verkündigen seyn mag.

§. 1.

WElcher massen das gantze Jahr nach dem Eintritt/ den die Sonne in die vier Haupt-Ecken des Thier-Kreises nimmt/ in vier Theile/ so man Quartal oder Quatember/ das ist/ vierthel Jahr nennet/ abgetheilet werde/ so da heissen: Frühling/ Sommer/ Herbst und Winter/ davon ist oben Unterricht zu finden/ und hie etwas zu wiederholen überflüssig. Nachdem aber die Ordnung erfordert/ daß von der Witterung derer 12. Monaten dieses Orts gehandelt werde/ so ist davon insgemein vorab zu mercken/ daß solche unter unserer mitternächtigen temperirten Welt-Gürtel (zona temperata boreali) und denen Europäischen Ländern/ in diese vier Quartal nach dieser Ordnung eingetheilet werden: Der Frühling begreifft den Mertzen/ April und May/ (Martius, Aprilis, Majus:) Der Sommer den Brach-Heu- und August-Monat (Junius, Julius, Augustus:) Der Herbst den Herbst-Wein- und so genannten Winter-Monat (September, October, November:) Der Winter den Christ-Monat/ Jenner und Hornung (December, Januarius, Februarius.)

§. 2. Von denen Eigenschafften dieser Jahrs-Zeiten vermeinet der Land-Mann in der Erfahrung wahr befunden zu haben: Daß die Witterung von einer Jahrs-Zeit auf die andere geurtheilet/ oder doch gemuthmasset werden könne: Also/ daß wann das nächst-vorhergehende Quartal schön und trocken sey/ das nachfolgende stürmisch und naß seyn werde. Wann es demnach zum Exempel im Winter viel regnet/ und gelinders Thau-Wetter giebet/ als sonst gewöhnlich zu geschehen pfleget/ oder eine trockene Kälte

lange Zeit anhält/ soll der Frühling entweder trocken oder naß werden/ u. s. f. Wann der erste Theil des Frühlings feucht ist/ so pflegt der andere trocken zu seyn: Hingegen so der erste trocken ist/ so ist der andere feucht: Diß kan auch vom Sommer/ Herbst und Winter verstanden werden. So soll auch die Witterung des 25sten Jenners/ welcher der Gedächtnüß S. Pauli Bekehrung zugeeignet wird/ nicht weniger der 12. Nächte und Tage/ die man von der Christ-Nacht an zu rechnen pfleget/ ein allgemein Prognosticum von der Witterung des gantzen Jahrs und dessen zwölff Monaten geben. Nachdem wir aber aus dem Grunde / den wir oben geleget haben / dergleichen Weissagung nicht viel besser als eine aberglaubische Tage-Wählerey zu achten wissen/ so mögen wir mit dergleichen Erzehlungen keine Zeit verlieren. Wen dieselbe nicht reuet/ den weisen wir in des Herrn Coleri Oeconomie, und sonderlich in Joh. Christoph Thiemens Wunder-Buch/ darinnen er dergleichen so viel finden kan/ daß er sich recht verwundern wird/ wie es doch möglich seyn könne/ daß eine vorgefaste/ und von undencklichen Jahren fortgepflantzte Einbildung/ die doch weder in der gesunden Vernunfft einigen Grund/ noch in der Erfahrung einige Gewißheit hat/ so grosse Krafft habe/ viele Gemüther so fest und ängstiglich gefangen zu halten/ daß man so vielerley Geschäffte in der Haus-Haltung daran bindet/ und von solchen Bauren-Regeln und Meinungen zu weichen eine sonderbare Gefahr auf sich zu haben meinet.

§. 3. In der ersten Jahrs-Zeit oder dem Frühling wird die Erde von der vergangenen Winter-Kälte durch die wieder hinauf steigende Sonne wiederum erwärmet/ und vermittelst solcher Wärme erneuert/ und Früchte zu tragen bequem gemachet/ sonderlich wann sich der Wind von Niedergang gählings und gemässig dabey mercken lässet/ und seiner Art nach im April und May ein diensames Regen-Wetter verursachet. In dieser Zeit pfleget die Witterung temperiret/ und im Anfang desselben mit Schnee-Flocken/ Hagel/ Regen/ Wind und Sonnen-Schein verwechselt zu seyn/ daß man auch daher Anlaß genommen/ was wanckelbar und veränderlich/ sonderlich aber unbeständige Gemüther/ dem Aprilen Wetter zu vergleichen. Von dieser Zeit hat man aus der Erfahrung diese Anmerckungen gelernet/ daß der Frühling alsdann nahe sey/ wann die Schwalben und andere Vögel mehr / die vor dem Winter wegziehen/ Hauffen-weise wiederkommen. Wann der Frosch-Leich im Anfang des Frühlings im tieffen Wasser ligt/ so bedeutets einen trockenen warmen Sommer: ligt er aber am Ufer in wenigen Wasser / so kommt ein nasser Sommer. Die andere Jahrs-Zeit / der Sommer ist deßwegen die wärmeste/ weil der Sonnen-Stralen um diese Zeit mehr als sonst in geraden Strichen abwerts fallen/ und die Erde in denen längsten Tagen und kürtzesten Nächten am meisten erhitzen. Um diese Zeit pflegen die meisten und hefftigste Donner-Wetter zu entstehen. In der dritten Jahrs-Zeit / dem Herbst / wird die Lufft von der Sommer-Hitze wiederum gemässiget; dann wie diese Zeit zwischen der Sommer-Hitze und des Winters Frost in der Mitte stehet / also wird sie von beeden gleich dem Frühling etwas theilhafftig. Wann das Laub früh abfället/ soll ein feines gemässigtes Herbst-Wetter folgen; da hingegen das lang in den Herbst hinein an denen Bäumen bleibende/ eines frühen Winters Vorbotte seyn soll. Ein schöner klarer Herbst bringt einen windigen Winter. Wann die Vögel im Herbst feist sind / folget ein kalter Winter. Auf einen warmen und feuchten Herbst folget gemeiniglich ein langwieriger Winter. Wie der neue Herbst-Schein eintritt / also pflegets wol den folgenden Herbst zu wittern. In der vierdten Jahrs-Zeit/ nemlich im Winter/ ist die Kälte ordentlicher Weise am empfindlichsten / weil der Sonnen Strahlen um diese Zeit am quersten fallen/ und die Tage kurtz / die Nächte aber lang sind. Von dieser Jahrs-Zeit sind unterschiedliche Bauren-Regeln vorhanden/ deren die besten und wahrscheinlichsten in nachfolgenden Anmerckungen bestehen: Wann sich die See-Vögel zu denen Flüssen nahen/ welche nicht leicht zufrieren: die Wald-Vögel sich in die Wald-Büsche verstecken: andere aber ihre Speise nahe bey denen Flecken und Dörffern suchen. Wenn die Dinge/ die sonst feucht sind/ gantz trocken werden: wann der Schnee subtil und dinne ist / oder zu Anfang der Fröste runde und weisse Schlossen fallen: so solle dieses alles und jedes eine nahe und scharffe Kälte bedeuten. Eines langen Winters Vorbotten sollen seyn: wann die Eichen-Bäume sehr viel Eicheln tragen: wann viele Horneißen und Bremen vor dem Ausgang des Wein-Monats erscheinen: wenns nicht vorwittert/ das ist/ wenn der Christ-Monat und Jenner nicht rechte gewöhnliche Winters-Art mit vielem Frost/ Schnee und Kälte hat/ so sollen solche Witterungen mit Hauffen in dem Hornung und Mertzen fallen/ und grüne Weihnachte/ nach dem bekannten Sprüch-Wort/ weisse Ostern geben.

Das LXXXIII. Capitel.

Die Witterung von denen zwölff Monaten insonderheit/ sonderbarst aber von denen Frühlings-Monaten.

Inhalt.

§. 1. Vorstellung/ wie künfftig der Ankunfft jedem Monats/ dessen Namens u. a. gedacht/ auch nach der Polus Höhe von 50. Grad: der Sonnen Auf und Niedergang/ und wie daraus die Tag- und Nacht-Längen behende zu berechnen seyen/ beygefügt; die Anmerckungen aber die Witterung betreffende mit sonderer Behutsamkeit beygerucket worden und aufzunehmen seyen. §. 2. 3. Der Monat Martius und das darinn vorkommende Æquinoctium Vernale, die unbewegliche Feste und Tabelle der Sonnen Auf- und Unterganges samt von Alters her geglaubten Muthmassungen künfftiger Witterung. §. 4. 5. 6. 7. Die beede Monate Aprilis und Majus samt ihnen zukommenden Anmerckungen und Tabellen.

§. 1.

DJeweil derer zwölff Monate hin und wieder in diesem gantzen Werck gedacht wird/ sonderbar aber in diesem Buch dreyerley Betrachtungen davon vorkommen / was nemlich von deren Witterung / und des Jahrs Frucht- oder Unfruchtbarkeit zu muthmassen / und in jedweden in der Haus-Haltung zu verrichten seye: so wird dem Haus-Vatter hoffentlich nicht anderst als gefällig seyn / so wir von eines jeden Monats Bewandnuß / Namen / wann er seinen Anfang nehme / und was noch mehr seyn mögte / einen diensamen aber gar kürtz gefaßten Unterricht/ ehe wir von der Witterung deroselben handeln/ voran gehen lassen: dem wir/ um bessere Richtigkeit und Anstalt willen/ bey jedwedem Monat die merckwürdigste Tage und unbewegliche Feste / deren in denen nachfolgenden Handlungen öffters gedacht wird/ und zuletzt der Sonnen Auf- und Nieder-Gang in einem Täfelein / nach dem Gregorianischen Calender gerechnet/ beysetzen werden; woraus die Tag- und Nacht-Längen leichtlich zu haben / indem die Stunden und Minuten des Auf-Gangs gedoppelt die Nacht-Länge/ die Stunden und Minuten aber der Sonnen Unterganges dupliret

ret die Tages-Länge geben: Zum Exempel: Da den 3. Martii die ☉ um 6. Uhr 34. Minuten aufgehet / gibt solche Zahl dupliret 13. Stunden und 8. Minuten für die Nacht-Länge. 5. Uhr und 26. Minuten des Untergangs der Sonnen geben dupliret die Tages-Länge von 10. Stunden und 52. Minuten. Nachdem aber keine durchgehende Länge / die sich auf alle Lande schicken sollte / zu hoffen / so ist dieses auf den 50. Grad der Polus-Höhe gerichtet / dessen sich gleichwol auch diejenige / die einige / aber doch wenige Grade mehr oder weniger zehlen / beyläuffig gebrauchen können. Dieses alles aber wird an diesem Ort so viel bequemer Raum finden / je enger all dasjenige von der Witterung insgesamt / so auf einigem Grunde zu stehen geachtet werden kan / zusammen lauffen wird. Wobey wir dem Haus-Vatter doch gleichwol nicht verbergen wollen / daß auch unter demselben / so hie bemerckt wird / nicht ein und andere Anmerckung seyn sollte / an deren Erfolg wir selbst nicht zweiffeln sollten / und demnach dieselbe nur bloß zu dem Ende hinzu gethan hätten / damit wir uns auch in diejenige Haus-Vätter / so fern es ohne offenbaren Aberglauben geschehen kan / bequemen / die auf dergleichen Bauren-Regel / und alte so genannte Practiken zu achten gewohnet sind / aber von ihren vorgefassten Meinungen nicht allerdings / oder doch nicht auf einmal abzuziehen sind / mithin aber zu fernerer Untersuchung Anlaß geben mögten; ob etwan noch ein warscheinlicher Grund und bißher verborgene Ursache darinn gefunden werden könnte. Es soll uns aber den Anfang machen

§. 2.

Der Mertz (Martius) hat 31. Tage.

Dieser Monat ist in der Ordnung des alten Julianischen und neuen Gregorianischen Jahrs der dritte / in denen vier Jahrs-Zeiten aber / nach denen auch die uralten Römer ihr Jahre zu rechnen anfiengen / der erste. Er soll den Namen von dem Marte, des Romuli Vatter haben / der die Stadt Rom zu bauen angefangen / und demselben seinem Vatter zu Ehren Martium genannt haben soll. Er ist berühmt / nicht allein von dem Frühling / dessen Anfang er machet / sondern vornemlich von der Tag- und Nacht-Gleiche / (Solstitium vernum) wann nemlich die Sonne in das himmlische Zeichen des ♈ tritt / welches ohngefehr den $\frac{21}{}$ dieses Monats geschiehet. Hie nehmen die Tage zu / die Nächte hingegen ab / und die gantze Natur fängt an gleichsam erneuet und lebhafft zu werden / weil die Pori, oder so zu sagen die Schweiß-Löcher der Erden sich aufthun / und die Feuchtigkeiten dem Wachstum der Bäume und Kräuter zu gute in die Höhe gezogen werden: In welcher Absicht er vermuthlich von Kayser Carl dem Grossen (der ein Teutscher gewesen / und eine Teutsche Grammatic oder Sprach-Kunst geschrieben haben soll) der Lentzen- oder Gläntzen-Monat; von denen alten Teutschen aber der Mertz oder Mehrts genannt wird / weil nach jener Benennung das Feld nun allgemach wiederum zu gläntzen / das ist / zu grünen: Nach dieser aber der Tage-Länge / und damit zugleich die Lieblichkeit des Wetters sich zu mehren anfängt. Die benahmte Tage und unbewegliche Feste dieses Monats sind: Der 4. Adrian. 12. Gregorius. 15. Gertraut. 25. Mariæ Verkündigung.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
3	6 Uhr	34 Min.	5 Uhr	26 Min.
6	6 —	28 —	5 —	32 —
9	6 —	23 —	5 —	37 —
12	6 —	17 —	5 —	43 —
15	6 —	11 —	5 —	49 —
18	6 —	6 —	5 —	54 —
21	6 —	0 —	6 —	0 —
24	5 —	54 —	6 —	6 —
27	5 —	49 —	6 —	11 —
30	5 —	43 —	6 —	17 —

§. 3.

Die Vermutung der Witterung ist in nachfolgenden Bemerckungen verfasset:

Hie fangen die Frühlings-Winde an zu wehen.

Der Mertz ist der Lämmer Schertz / der April treibt sie wieder in die Ställ. Item: Der Mertz hält den Pflug beym Stertz / darnach kommt der April / und hält ihn wieder still; das ist / wenn der Mertz so lieblich und warm ist / daß die Lämmer darinn schertzen / und der Bauersmann ackert / so pflegt im April eine unfreundliche Abwechslung des Wetters zu folgen.

Wann der Mertz viel Winde / und der April viel Regen führet / so folget ein schöner May.

Ein Guckuck der im Mertzen viel schreyet / ein Storch der viel klappert / und die wilden Gänse die sich sehen lassen / verkündigen einen warmen Frühling.

So viel Nebel im Mertzen / so viel Schlag-Regen und Gewässer.

So viel Thau so viel Regen nach Ostern / und so viel Nebel im Augusto.

Auf Mertzen-Regen soll ein dürrer Sommer folgen.

Pilatus gehet selten aus dem Tempel ohne Tumult und Geplümpel; das ist / die Charwoche gehet selten ohne Sturm und Regen hin.

Wie es im Mertzen regnet / so solls den Brachmonat wieder regnen.

§. 4.

Der April (Aprilis) hat 30. Tage.

IN Lateinischer Sprache hat dieser Monat seinen Namen vom eröffnen und aufthun / (Aprilis quasi Aperitis ab aperire) welche Deutung mit der Zeit am eigentlichsten eintrifft: Sintemal um diese Zeit die Erde sich mehr eröffnet und aufthut. Das Jahr wird aufgeschlossen / welches den Winter durch gleichsam versperret und zugeschlossen war / indem die Gewächse mehr und mehr wieder lebendig hervor kommen / welche durch die Winter-Kälte gleichsam erstorben gewesen. Man siehet / daß der Erd-Boden lustig grünet / die Bäume stehen in weisser schöner Blüthe; die Gärten fangen an mit bunten Blumen zu prangen; die Lämmer und Kälber hupfen und springen / die Vögel paaren sich und tragen ein zu Neste; der Mensch selbst / dessen irrdischer Leib aus der Erden gemachet ist / und daher mit derselben eine Verwandschafft hat / wird an sich gewahr / wie die Feuchtigkeiten rege werden / und allerley Flüsse verursachen. Kayser Carl der Grosse hat diesen Monat den Oster-Monat geheissen / wegen der Ostern / die in diesem Monat gemeiniglich fallen. In demselben tritt die Sonne in das himmlische Zeichen des ♉ / welches ohngefehr den $\frac{11}{12}$. April geschiehet. Die merckwürdige Tage in demselben sind der 4. Ambrosius, 14. Tiburtius, 23. Georgius, 25. Marcus Evangelist.

Tag	Sonnen Aufgang.		Sonnen Untergang.	
3	5 Uhr	37 Min.	6 Uhr	23 Min.
6	5 —	32 —	6 —	28 —
9	5 —	26 —	6 —	34 —
12	5 —	20 —	6 —	40 —
15	5 —	15 —	6 —	45 —
18	5 —	9 —	6 —	51 —
21	5 —	4 —	6 —	56 —
24	4 —	59 —	7 —	1 —
27	4 —	53 —	7 —	7 —
30	4 —	48 —	7 —	12 —

§. 5.

Die Witterung wird in nachfolgenden Vermuthungen erkannt:

Es giebt gemeiniglich viele und starcke Winde / bald Schnee / bald Regen / bald Hagel / bald Sonnenschein / und also insgemein ein solch unbeständig veränderlich Gewitter / als sich sonst im gantzen Jahr kaum findet.

Wanns jetzt donnert / so hat man keine sonderbare Reiffe mehr zu befahren.

So lange die Frösche vor S. Marci quacken und schreyen / so lange schweigen sie hernach still.

§. 6.

Der May (Majus) hat 31. Tage.

WOher dieser Monat seines Namens Ursprung herführe / davon sind unterschiedliche Meinungen / welche alle zu erzehlen wir unnöthig achten. Die ihn von der Majestät oder dem teutschen Wort May / welches einen grünenden Baum oder Zweig bedeutet / herführen / stimmen

stimmen in solcher Deutung mit der Zeit desselben allerdings geschicklich ein/ weil sich die Herrlichkeit des Schöpfers kaum in einigem Monat so ausnehmend und Majestätisch / als eben in diesem offenbaret: Das Erd-Reich hat ein grünes Schmaragdenes Kleid angezogen / Gras und Blumen im Felde und Wiesen sind mit mancherley schönen lebendigen Blumen-Farben schattiret / Wiesen und Gärten geben einen lieblichen Geruch/ Menschen und Thiere freuen sich der lieben angenehmen Zeit. Daher ihn Kayser Carl der Grosse den Wunne- oder Wonne-Monat genannt hat: welchen Namen man auch lieber behalten hätte/ als daß man ihn von der Maja einer Heydnischen Göttin der Erden/ deren man einen Tempel gebauet und in diesem Monat ihre Opffer gebracht hat/ herführen/ und damit der Majestät GOttes dißfalls zu vergessen/ Anlaß und Ursach geben solte. Hie gehet die Sonne ohngefehr um den $\frac{11}{12}$. dieses Monats in den Zwilling. Die bekannteste Tage und unbewegliche Feste sind der 1. Philippi Jacobi und Walburgis. 8. Stanislaus. 13. Servatius. 15. Sophia. 18. Ericus. 25. Urban.

Tag	Sonnen Aufgang	Sonnen Untergang
3	4 Uhr 43 Min.	7 Uhr 17 Min.
6	4 — 38 —	7 — 22 —
9	4 — 33 —	7 — 27 —
12	4 — 29 —	7 — 31 —
15	4 — 24 —	7 — 36 —
18	4 — 20 —	7 — 40 —
21	4 — 16 —	7 — 44 —
24	4 — 12 —	7 — 48 —
27	4 — 9 —	7 — 51 —
30	4 — 6 —	7 — 54 —

§. 7.

Von der Witterung hat man nachfolgendes angemerckt:

Der May pflegt gewöhnlich kühl beschaffen zu seyn mit einer mittelmässigen Nässe und Trockne.

May-Donner bedeuten grosse Winde.

Im May fallen die meiste/ und nach dem halben May die gesundeste Thau.

Von Servatii Tag soll man sich keiner gewissen beständigen Sommer-Tage versichern.

Nach Servatii Tage befahret man sich keines Frostes mehr/ der dem Wein schaden mögte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 83. §. 4. Der 12. Monat. vom April.

HJer wird nicht unbillich gefraget/ wo die Gewohnheit in April zu schicken herkomme? Von welcher Frag zu lesen / Diether. ad Speidel. voc. **April**: Woselbsten er dafür hält/ daß der Ursprung von der spöttlichen Herumführung Christi/ vom Pilato zu Herode/ und von Herode zu Pilato/ so am Tag seines Leidens geschehen/ herkomme/ und diese Erfindung von dem bösen Feind selbst an die Hand gegeben worden seye. Dieses April schicken aber kan unterweilen zur Injurien-Klag Ursach geben / wann es zwischen ungleichen Personen vorgegangen. v. l. 1. §. 3. l. 18. §. 5. l. 30. §. 1. l. 41. ff. de injur. §. 2. J. eod. add. Stryck. Diss. de Jure persuas. c. 2. n. 171. seqq. & Hopp. de Joco. cap. 5. §. 12. Solche Personen aber/ welche einander gleich sind/ mögen deshalben diese Klage nicht erheben. v. l. 3. §. 1. & 3. ff. de Injur. & Diether. ad Speidel. c. l.

Das LXXXIV. Capitel.

Die Witterung von denen Sommer-Monaten.

Inhalt.

§. 1. Der Monat Junius samt darinnen vorkommenden Solstitio Æstivo oder vielmehr Sonn-Wende/ unbeweglichen Festen und der Tabelle des Auf- und Untergangs der Sonnen. §. 2. Die vermuthliche künfftige Witterungen. — §. 3. 4. 5. 6. Die beede Monate Julius und Augustus mit gleichmässig ihnen zukommenden Anmerckungen und Tabellen.

§. 1.

Der Brach-Monat (Junius.) hat 30. Tage.

IN der Teutschen Sprach ist dieser Monat von Kayser Carl dem Grossen der Brach-Monat benamset/ vornemlich weil um diese Zeit diejenige Felder/ die dasselbe Jahr ruhen und nicht besäet worden/ gebrachet/ das ist/ mit dem Pflug und der Egen gebrochen/ und zur nächst-folgenden Herbst-Saat bereitet werden. Die Lateinische Benahmung soll ihren Ursprung haben/ entweder von dem Junio Bruto, welcher der erste Burgermeister zu Rom gewesen / nachdem man die hochmüthige Könige vertrieben hatte; oder von denen Junioribus daselbst/ das ist / denen jenigen tapffern Römern / die nach Inhalt derer Römischen Gesetze in der Rüstung stehen / und grosse schwere Kriege führen musten/ da indessen die Majores oder Alten / als gelehrte und erfahrne Leute auf dem Rath-Hause sassen/ und die Stadt und das Römische Reich mit gutem Rath regiereten. Die dieser letztern Meinung sind/ führen den Ursprung des vorhergehenden Monats May von denen Römischen Majoribus her/ nach Anweisung des Ovidii:

Von Alten hat der May den Namen hergenommen/
Gleichwie der Junius von Jungen ihn bekommen.

Bey dem Anfang dieses Monats endiget sich der Frühling / und der Sommer gehet an / welcher also genannt wird/

wird/ weil sich die Sonne/ das ist der Sonnen Wärme darinnen mehret. Der Anfang desselben geschiehet ohngefehr den $\frac{11}{12}$ Tag desselben / da die Sonne den ersten Grad des Krebs-Zeichens errreicht/ und im Mittags-Circkel (Meridianus) am höchsten stehet/ und in unserm mitternächtigen Halb-Theil der Erd-Kugel (Hemisphærio boreali) den längsten Tag und die kürtzeste Nacht macht/ da indessen auf dem andern Theil der Erd-Kugel (Hemisphærio australi) gegen uns über / der kürtzeste Tag und die längste Nacht ist. Diese Zeit heisset der sömmerliche Sonnen-Stand (Solstitium æstivum) nicht als ob die ☉ hie ruhete und stille stünde/ sondern vielmehr wie unsere alte Teutsche es genennet/ Sonnen-Wende/ weilen die Sonne so bißhero immerzu aufgestiegen / nunmehro sich wendet und abzusteigen beginnet/ und das so gemächlich/ daß man um solche Zeit/ da der Sonnen-Weg (Ecliptica) und der Mittel-Circkel (Æquator) fast einander Parallel und ohne merckliche Abweichungs-Veränderung fortlauffen/ daß man in vierzehen Tagen kaum spüren kan/ wie sie aufs höchste im Mittag-Circkel (Meridiano) gestiegen/ und wiederum abwarts gehe/ und folglich der Tag kürtzer oder länger werde. Die bekannteste Tage und unbewegliche Feste dieses Monats sind der 8. Medardus. 15. Vitus. 22. Achatius. 24. Johannis des Täuffers. 29. Petri und Pauli.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
3	4 Uhr	3 Min.	7 Uhr	57 Min.
6	4 —	1 —	7 —	59 —
9	3 —	59 —	8 —	1 —
12	3 —	57 —	8 —	3 —
16	3 —	56 —	8 —	4 —
19	3 —	56 —	8 —	4 —
22	3 —	55 —	8 —	5 —
25	3 —	56 —	8 —	4 —
28	3 —	56 —	8 —	4 —

§. 2.

Mit der Witterung soll sichs nach denen nachfolgenden Vermuthungen verhalten:

In dieser Zeit fahen an die beste Thaue zu fallen/ welche allen Edel-Gesteinen/ die sie berühren/ mit der Zeit eine höhere Krafft und Würckung mittheilen sollen.

Der Vollmond biß zum letzten Vierthel soll urplötzliche Sturm-Winde bringen/ wovon die Lufft unruhig gemacht/ auch in dem Menschen selbst allerley Ungemach erwecket wird.

In dem letzten Vierthel sollen gemeiniglich grosse Wetter und Wasser-Güsse kommen/ welche von denen durch die gegenwärtige Hitze hinaufgezogenen Dünsten wiederum herab fallen.

Wie es an Medardi-Tage wittert/ so soll es einen gantzen Monat/ andere sagen gar viertzig Tage lang/ zu wittern pflegen: Deßgleichen von Johannis des Täuffers-Tage gesagt wird. Wovon aber eines so gewiß als das andere/ das ist beedes ungewiß ist.

§. 3.

Der Heu-Monat (Julius.) hat 31. Tage.

DJeser Monat / als der fünffte vom Martio anzurechnen / ist bey den alten Römern anfangs Quintilis, nachmals von dem Käyser Julio, der in demselben geboren / Julius genannt worden. Käyser Carl der Grosse hat ihn in Teutscher Sprache den Heu-Monat genannt / weil man das Heu in demselben einzuerndten pflegt. Hie tritt die Sonne ohngefehr den $\frac{1}{2}\frac{3}{3}$. Tag desselben in das himmlische Zeichen des Löwens. Die benamte Tage und unbewegliche Feste sind der 2. Mariæ Heimsuchung. 22. Maria Magdalena. 24. Christina. 25. Jacobi. 26. Anna.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
2	3 Uhr	57 Min.	8 Uhr	3 Min.
5	3 —	59 —	8 —	1 —
8	4 —	1 —	7 —	59 —
11	4 —	3 —	7 —	57 —
14	4 —	6 —	7 —	54 —
17	4 —	9 —	7 —	51 —
20	4 —	12 —	7 —	48 —
24	4 —	16 —	7 —	44 —
27	4 —	20 —	7 —	40 —
30	4 —	24 —	7 —	36 —

§. 4.

Von der Witterung vermuthet man was hie nechst folgt:

Weil die Sonne vom Junio her am höchsten gestanden / und mit ihren geraden Strahlen den Erd-Boden bereits erhitzet hat / so ist die Hitze um diese Zeit am empfindlichsten / und dringet so tieff in die Erde / daß die Feuchtigkeit aus denen Wurtzeln herausgezogen / und folglich Graß und Getraide reiff wird.

Jetzt pflegen die jährliche kühle und liebliche Heu-Monats-Lüfftlein (Eteliæ) von Mitternacht aus denen Oertern her zu wehen / da die Sonnen-Hitze auf denen hohen Gebürgen den Schnee zerschmeltzt. Sie pflegen von Margareten-Tag 40. Tage zu wehen: Woraus die Göttliche Vorsorge und liebliche Güte / sonderlich gegen Wanders-Leute / und die mit Feld- und anderer sauren Arbeit ihr Brod gewinnen müssen / zu erkennen: Als wodurch sie in der Hitze und Mattigkeit lieblich und anmutig erquicket werden.

Um Margareten und Jacobi pflegen schwere Gewitter zu kommen.

Jetzt fallen schädliche Thau der Mel-Tau genannt / wanns nemlich bey scheinender Sonnen regnet / wodurch das Laub- und Kräuter blattericht / und wurmstichig werden: sonderlich wird die Weyde und Fütterung dadurch offt beschädigt und ungesund / wanns nicht bald darauf regnet.

Wann die Ameisen ihre Hauffen um diese Zeit höher und weiter als sonst gewöhnlich machen / so bedeutets einen frühen und kalten Winter.

Es ist vom Aberglauben verdächtig / daß wanns am Tage Mariä Heimsuchung regnet / der Regen 40. Tage währen soll: Nicht besser ist die Vermuthung / daß die Vor- oder Nachmittags-Witterung an Jacobi-Tage die Witterung vor- und nach Weihnachten andeuten solle.

§. 5.

Der August-Monat (Augustus.) hat 31. Tage.

MAn hält dafür daß dieser Monat dem Käyser Octavio Augusto zu Ehren / der seinen Einzug in demselben mit einen Triumph im Rom gehalten / das Königreich Egypten in der Römer Gewalt gebracht / über diß noch des innerlichen Bürgerlichen Kriegs ein Ende gemacht / und sonst der Stadt viel Guts gethan / nach seinen Namen Augustus sey genannt worden / da er sonst von denen Römern vom Martio an Sextilis das ist / der sechste Monat genannt ward. Käyser Carl / mit dem Zunahmen der Grosse / hat ihn in Teutscher Sprache den Erndte-Monat genannt / weil man von dieser Zeit mit der Erndte und Einsammlung des Getraides beschäfftiget ist. Die erbaulichste Erinnerung gibt der Name August insgemein der Augst-Monat / das ist ein Vermehrer oder vermehrender Monat / (Augustus ab augendo) womit er in denen alten Practicken benannt wird / weil der mildreiche GOtt seine Gaben in demselben sonderbar in reicher Maß augenscheinlich vermehrt / und mit freygebiger Hand in der Erndte austheilet: Wofür man demselben so viel reichen Danck schuldig ist / so vielmehr Gefahr von Vögeln / Mäusen / Würmern und giftigen Ungeziefer / Kälte und Hitze / Reiff und Frost / Dörre und Nässe / Regen und Hagel-Wetter / Krieg und Verheerungen über das liebe Getraide gehet / ehe man Brod daraus backen kan. Der Sonnen-Eintritt in die Jungfrau geschiehet den $\frac{1}{1}\frac{1}{1}$. Dieses Monats. Die merckwürdigste Tage und unbewegliche Feste sind der 1. Petri Ketten-Feyer. 10. Laurentius. 15. Mariæ Himmelfahrt. 24. Bartholomæus.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
2	4 Uhr	29 Min.	7 Uhr	31 Min.
5	4 —	33 —	7 —	27 —
8	4 —	38 —	7 —	22 —
11	4 —	43 —	7 —	17 —
15	4 —	48 —	7 —	12 —
18	4 —	53 —	7 —	7 —
21	4 —	59 —	7 —	1 —
24	5 —	4 —	6 —	56 —
27	5 —	9 —	6 —	51 —
30	6 —	15 —	6 —	45 —

§. 6.

Dieser Monat soll von der Witterung folgende Vermuthungen geben:

Weil sich dieser Monat bey seinem Ende zu dem Herbst nahet / so pflegt eine mercklíche Veränderung des Gewitters / dem Aprillen-Wetter nicht ungleich / einzufallen.

Nach dem ersten Viertel biß zur Mitte des Monats kommen geschwinde Herbst-Winde / die vollends zu verzehren pflegen / was vom Sommer noch übrig war.

Hie fallen die frischen Thau / wovon das Obst- und andere Früchte reiffen und abfallen / auch wurmstichig werden.

Nach der Mitte des Monats pflegen von der ruckständigen aber mit einiger Kälte vermengten Wärme / Nebel verursacht zu werden / welche den Tag offt zu einer halben Nacht machen.

So pflegen auch schwere Regen mit unterlauffenden starcken Winden und etlichen Reiffen zu kommen / wovon alles Laub an denen Bäumen bleich und welck wird / und abzufallen pflegt.

Gegen das Ende dieses Monats und den Anfang des Herbst-Scheins entstehet gemeiniglich eine feuchte Lufft mit Winden abgewechselt / die den Vortrab des Herbsts machen.

Auch entstehen um diese Zeit viele ungesunde Nebel.

Die Wein-Gärtner geben Achtung auf die letzte zween Tage dieses / und auf die ersten zween des Herbst-Monats / und urtheilen davon den folgenden gantzen Herbst.

Dergleichen urtheilen die Bauers-Leute von den Tagen Laurentii und Bartholomäi: So diese schön sind / so hoffen sie einen schönen Herbst.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 84. Die Witterung von denen Sommer-Monaten. §. 5.

DAß Augustus von augendo, (**vermehren**) herkomme / davon besiehe unter andern Schweder. Introd. ad Jus publ. part. spec. sect. 1. cap. 1. §. 5. & vers. Ovidii:

Sancta vocant Augusta Patres, Augusta vocantur
Templa Sacerdotum &c.

Dieses ist gewiß / daß das Wort Augustus (so fern es dem Käyser beygeleget wird) anders **in Ansehung der Käyserlichen Wahl** / anders aber **in Ansehung der Regierung** zu betrachten / in welcher letzteren Absicht sich die Röm. Käyser mit Recht / **Mehrer des Reichs** nennen können. v. Nov. 11. pr. Nov, 30. pr, & Nov, 110.

Das LXXXV. Capitel.

Die Witterung von denen Herbst-Monaten.

Inhalt.

§. 1. Der Monat September sammt darinn einfallenden Æquinoctio Autumnali, unbeweglichen Festen und Tabellen des Auf- und Untergangs der Sonnen. §. 2. Witterung und Muthmassung von künfftigen. §. 3. 4. 5. 6. Die beede Monat October und November sammt zukommenden Tabellen / Anmerckungen und Bauern-Reguln.

§. 1.

Der Herbst-Monat (September) hat 30. Tage.

DIeser ist des Sommers Ende und des Herbstes Anfang. Es hat aber der Herbst bey denen Teutschen seinen Namen von der Herbigkeit / weil er herbe und der Gesundheit des Leibes sonderlich zuwider ist. In Lateinischer Sprache heisset er Autumnus vom vermehren / (Autumnus ab augendo) weil er nicht allein die Scheunen mit Getraid / die Keller mit Wein und Bier / und das Haus insgesammt mit allerhand Früchten / Aepffeln / Birn / Nüssen und dergleichen / wie der vorhergehende August-Monat das Feld füllet / sondern auch dabey viele gefährliche Zufälle vermehret. Seinen Anfang nimmet er / wann die Sonne ungefehr den 15. dieses Monats in das Zeichen der Waag eintritt / und damit zugleich die andere Tag- und Nacht-Gleiche (Æquinoctium autumnale) macht. Hie nehmen die Nächte zu / die Tage hingegen ab / biß an den winterlichen Sonnenstandt (Solstitium brumale.) Gleichwie nun die Schwalben und andere Vögel / so die Winter-Kälte nicht erdulten können / mit ihrer Ankunfft des Frühlings / also sind sie mit ihrem Wandern des Herbstes Vorboten / denen die Störche zum allerersten vorzugehen pflegen. Der erste Herbst-Monat wurde von denen alten Römern September genannt / weil er der siebende vom Martio angerechnet ist / welcher Name biß auf den heutigen Tag in der Lateinischen Sprache behalten wird. In der Teutschen Sprach hat ihn Käyser Carl der Grosse den Witmonat geheissen. Jetzt heisset er der Herbst-Monat / dieweil sich der Herbst angezeigter massen mit ihm anfänget. Die bekanntesten Tage und unbewegliche Feste sind der 1. Egidius. 8. Mariä Geburt. 17. Lampert. 21. Matthæus. 29. Michaël.

Tag	Sonnen Aufgang	Sonnen Untergang
2	5 Uhr 20 Min.	6 Uhr 40 Min.
5	5 — 26 —	6 — 34 —
8	5 — 32 —	6 — 28 —
11	5 — 37 —	6 — 23 —
15	5 — 43 —	6 — 17 —
18	5 — 46 —	6 — 11 —
21	5 — 54 —	6 — 6 —
24	6 — 0 —	6 — 0 —
27	6 — 6 —	5 — 54 —
30	6 — 11 —	5 — 49 —

§. 2. Belan-

§. 2.

Belangend die Witterung / so giebet dieser Monat folgende Vermuthungen.

Der Anfang desselben bringet Menschen und Vieh böse Dünst und Nebel.

Der Fortgang giebet frische Thau und Reiffe / so das Laub von denen Bäumen abwerffen / und die Krafft der Kräuter in die Wurtzel zurück treibet.

Nach der Mitte kommen zu Zeiten ein wenig warme Regen / auf welche dürre Winde und Lüffte folgen / woraus eine unlustige und säulichte Lufft entstehet.

Im letzten Vierthel entstehen böse Nebel / Gewölck und Regen.

Mit was Wetter der Hirsch am 1. Septembr. oder am Tage Egidii in die Brunst tritt / mit solchem soll er nach vier Wochen wiederum heraus tretten.

So der Hirsch etwas langsamer in die Brunst tritt / so solls ein Zeichen seyn / daß es langsamer Winter werden wolle.

So es auf Matthäi Tag schön ist / so soll solch Wetter noch vier Wochen dauren.

Die Alten haben um Michaëlis aus denen leeren und nassen Eich-Aepffeln eines nassen / aus denen dörren und eingeschrumpffenen aber / eines dörren Jahres und kalten Winters / ein sonderlich Merckmahl genommen.

Wann die Eich-Aepffel früher als um Michaëlis, und in grosser Menge wachsen / so kommet ein früher Winter vor Weihenachten mit vielen Schnee.

Donnerwetter um Michaelis sollen grosse Winde bedeuten.

Wann die Vögel vor Michaëlis nicht ziehen / so wird vor Weihenachten kein harter Winter vermuthet / wol aber hat man sich eines gemäßigten Wetters zu versehen.

Deßgleichen vermuthet man auch vom Regen an Michaëlis.

Wanns die Nacht vor Michaëlis hell ist / so soll ein hefftiger kalter Winter folgen.

So die Reiffen zeitlich vor Michaëlis kommen / so sollen sie langsam nach Walpurgis kommen.

§. 3.

Der Wein-Monat (October) hat 31. Tage.

Der Heillose Käyser Domitianus hat diesen Monat eine Zeitlang nach seinem Namen genannt / nachdem er aber ermordet ward / hat kein Käyser mehr begehret / daß man einen Monat nach seinem Namen nennen solle / weil sie es für ein unglücklich Omen oder Vorbedeutung gehalten. Dannenhero dieser Monat seinen vorigen Namen October, auf Teutsch der achte Monat genannt / behalten / weil er vom Martio an zu zehlen der achte ist. Käyser Carolus Magnus hat ihn den Wein-Monat genannt / von der Wein-Lese / so in denselben trifft. Den 12. Tag desselben tritt die Sonne in das himmlische Zeichen des Scorpions. Die vornehmste Namens-Tage und unbewegliche Feste sind der 4. Franciscus, 16. Gallus. 18. Lucas der Evangelist, 28. Simon und Judas. 31. Wolffgang.

Tag	Sonnen Aufgang				Sonnen Niedergang			
3	6	Uhr	17	Min.	5	Uhr	43	Min.
6	6	—	23	—	5	—	59	—
9	6	—	28	—	5	—	32	—
12	6	—	34	—	5	—	26	—
15	6	—	40	—	5	—	20	—
18	6	—	45	—	5	—	15	—
21	6	—	51	—	5	—	9	—
24	6	—	56	—	5	—	4	—
27	7	—	1	—	4	—	59	—
30	7	—	7	—	4	—	53	—

§. 4.

Von der Witterung dieses Monats ist zu vermuthen / was hie folget:

In diesem Monat gehen wilde Winde / Regen / Kälte / und Schnee durcheinander / allermeist im letzten Viertheil / als um welche Zeit das Herbst-Wetter allgemach winterische Art anzunehmen pfleget.

Man hat offt erfahren / daß in dem folgenden Winter das Wetter so offt aufgehet / als viel derselben Tage gezehlet werden von dem ersten Schnee / der fällt / biß zu dem nächst-künfftigen neuen Mond. Das Gegentheil aber würde man / so man darauf mercken solte / vermuthlich eben so offt erfahren.

Wann viel Eicheln und Bücheln gerathen / so soll ein harter Winter mit vielen Schnee folgen.

Wann man die Schafe zu Abends mit Gewalt fort treiben muß / so solls Regen oder Schnee bedeuten.

Das übrige / so in denen so genannten alten Practiken angeführet wird / ist so voller Superstition und Aberglaubens / daß mans auch zu erzehlen Bedencken tragen solte.

§. 5.

Der Winter-Monat (November) hat 30. Tage.

Dieser Monat wird in Latein der November, das ist / der neunte Monat von Martio an genennet. Bey denen Teutschen heisset er der Winter-Monat; nicht daß er den Winter anfänget / als welcher erst / wie hernach angezeiget wird / im Christ-Monat den Anfang nimmet / sondern weil er / sonderlich gegen das Ende / das Feld gantz winterisch machet. Wie Aventinus in dem vierten Buch seiner Bairischen Jahr-Bücher berichtet / ist er von Käyser Carolo Magno der Wind-Monat genannt / weil sich gemeiniglich starcke Winde in demselben erheben. Der Sonnen Eintritt in das Zeichen des Schützens geschiehet gemeiniglich den 23. dieses Monats. Die benahmte Tage und bewegliche Feste sind der 1. Allerheiligen. 11. Martinus Bischoff. 19. Elisabeth. 25. Catharina. 30. Andreas.

Tag	Sonnen Aufgang.				Sonnen Niedergang.			
2	7	Uhr	12	Min.	4	Uhr	48	Min.
5	7	—	17	—	4	—	43	—
8	7	—	22	—	4	—	38	—
11	7	—	27	—	4	—	33	—
14	7	—	31	—	4	—	29	—
17	7	—	36	—	4	—	24	—
20	7	—	40	—	4	—	20	—
23	7	—	44	—	4	—	16	—
26	7	—	48	—	4	—	12	—
29	7	—	51	—	4	—	9	—

§. 6.

Von der Witterung ist nachfolgendes zu mercken:

Dieweil der Sonnen Wärme mehr und mehr schwach wird / die Kälte hingegen eindringet / so wird die gantze Natur in der Ruhe gefunden / und ist dannenhero jetzt die verlassenste Zeit.

Die nachfolgende Bauren-Reguln beruhen auf lauter Ungewißheit.

Ist es auf Martini Tag naß und gewölckicht / so folget ein unbeständiger Winter.

Ist es aber hell und klar / so folget ein harter Winter.

Ists aber neblicht / so soll auch dergleichen Winter folgen.

Wann man am Andreas Abend nach der Sonnen Untergang / da der Mond am Himmel stehet / ein Glas voll Brunn-Wassers geust / und das Glas in der Nacht überläufft / so soll ein nasser Winter und Sommer folgen: So sich aber das Wasser nicht ergeußt / so soll ein harter Winter und trockner Sommer folgen.

Die Bauers-Leute hauen den 1. Novembr. aus einem Eichen- oder Büchen-Baum einen Span / ist er inwendig trocken / so vermuthen sie einen gelinden Winter / ist er aber feucht und safftig / so besorgen sie sich eines harten Winters.

Das Brust-Bein an der gebratenen Gans / so es braun ist / soll Kälte / so es aber weiß ist / viel Schnee bedeuten.

Allerheiligen bringet noch ein kleines Sömmerlein von einigen Tagen.

Wie der Wolffs-Monat (der nach der Baurens Rechnung allezeit drey Tage vor Martini angehet) wittert / also soll auch der Mertz wittern.

Wie sich die Bruma, das ist / der 24. Tag dieses Monats anläßet / so soll der gantze Winter durch beschaffen seyn.

Das LXXXVI. Capitel.

Die Witterung von denen Winter-Monaten.

Inhalt.

§. 1. Der Monat December, sammt darinn eintrettenden Solstitio brumali, unbeweglichen Festen / Tabellen der Tag- und Nacht-Länge. §. 2. Vermuthliche künfftige Witterung. §. 3. 4. 5. 6. Beede Monate Januarius und Februarius sammt ihren Anmerckungen / Tabellen und vermuthlichen Witterungen. §. 7. Schließliche Anweisung / wie bey der Haushaltung zu verfahren / wann die das Jahr durch vorher angezeigte ungewisse Vermuthungen der Witterung etwan anderst oder gar widrig ausfallen / und wie man sich alsdann in die gegenwärtige Zeit und Witterung zu bequemen habe.

§. 1.

Der Christ-Monat December hat 31. Tage.

Dieser Monat ist des Herbstes Ende / und des Winters oder letzten Jahr-Theils Anfang / da die Sonne in das himmlische Zeichen des Stein-Bocks tritt / welches den ♑. dieses Monats um Luciæ geschiehet. Hie fällt der winterliche Sonnen-Stand (Solstitium brumale) ein / da die ☉ hinunter gegen Mittag zu gehen aufhöret / und sich wiederum allgemach gegen Mitternacht erhebt: Womit der kürtzeste Tag allgemach wiederum zu- die längste Nacht aber abnimmt. In Latein wird er December, das ist / der zehende Monat vom Martio an zu zehlen / genannt. Die Teutschen haben ihn auf Käisers Caroli M. Anordnung den Hilic- oder Heilig-Monat genannt / weil die heilige Advent-Zeit und Geburt unsers allerheiligsten Seligmachers JEsu Christi heilige Gedancken in demselben erfordert. Heutiges Tages wird er von dem heiligen Christ-Fest / so die Christliche Kirche in demselben feyerlich begehet / der Christ-Monat genannt. Die merckwürdigste Tage und unbewegliche Feste sind der 4. Barbara. 6. Nicolaus. 8. Mariæ Empfängnis. 13. Lucia. 21. Thomas. 25. Das Fest der Geburt Christi. 26. S. Stephanus. 27. Johannes der Evangelist.

Tag	Sonnen Aufgang	Sonnen Untergang
2	7 Uhr 54 Min.	4 Uhr 6 Min.
5	7 — 57 —	4 — 3 —
8	7 — 59 —	4 — 1 —
11	8 — 1 —	3 — 59 —
14	8 — 3 —	3 — 57 —
17	8 — 4 —	3 — 56 —
19	8 — 4 —	3 — 56 —
22	8 — 5 —	3 — 55 —
25	8 — 4 —	3 — 56 —
28	8 — 4 —	3 — 56 —
31	8 — 3 —	3 — 57 —

§. 2.

Von der Witterung dieses Monats pflegen nachfolgende Vermuthungen gemachet zu werden:

Gelindes Wetter um Weihnachten ist ein Vorbote/ daß die Kälte lang hinaus währen werde: Das ist/ wanns nicht vorwintert/ so winterts nach.

Je näher das Christ-Fest dem neuen Mond zufället/ je härters Jahr soll hernach folgen / so es aber gegen dem vollen und abnehmenden Mond kommet / je geschlachter und gelinder es seyn soll.

Die Fischer haben von der Hecht-Leber dieses Merckmal / welches ziemlich genau eintreffen soll: Wenn dieselbe gegen dem Gallen-Bläslein zu / das ist / zuruck breit/ der vordere Theil aber spitzig und schmal sey / so bedeute es einen langen und harten Winter.

So es in diesem Monat donnert / solls das Jahr viel Winde haben.

Wann der Tag beginnt zu langen/
so kommt die Kält gegangen.

Was im übrigen der Christ-Tag / nachdem er auf die Wochen-Tage fällt / vor Bedeutung geben soll / solches alles ist insgesamt so ungereimt / und von der Tage Wählerey so verdächtig/ daß es keiner Erzehlung werth ist.

§. 3.

Der Jenner (Januarius) hat 31. Tage.

DJe uralten Römer haben das Jahr / wie zu mehrern malen erinnert ist/von dem Martio angefangen: Solcher Anfang aber ist nachmals verändert / und von dem ersten Jenner genommen worden / wobey es biß anher verblieben. Es heisset aber dieser Monat in Lateinischer Sprach-Endung Januarius, welches Wort einige von dem Wort Janua, das ist / eine Thür / seinen Ursprung zu haben vermeinen: Dann wie man durch eine Thür in das Haus trette / also trette man auch durch den Jenner in das Jahr. Andere führen seinen Ursprung von dem Jano, einem Könige in Italien / den man als zwey-gesichtig vorgestellet. Vermuthlich haben die Heyden gehöret / daß Noah die erste Welt vor der Sündfluth / und die andere nach derselben gesehen habe / woraus sie Anlaß genommen / ihren Janum so wol an dem vordern als hintern Theil des Haubts mit einem Gesicht zu dichten / oder daß er/in der Thür des neuen Jahrs stehend/ins vergangene zuruck / und ins künfftige vor sich hinaus sehe. In der Teutschen Endung heisset er Jenner. Der Käyser Carl der Grosse hat ihn in der Teutschen Sprach den Winter-Monat genennet / vermuthlich daher / weil er unter denen Winter-Monaten der mittelste ist. Den $\frac{11}{21}$. dieses Monats tritt die Sonne in das himmlische Zeichen des Wasser-Manns. Die merckwürdigste Namen und unbewegliche Feste sind hie der 1. das Fest der Beschneidung Christi / das Neue Jahrs-Fest genannt. 6. das Fest der Erscheinung Christi / der heiligen drey Könige Tag genannt. 13. Hilarius. 17. Antonius. 19. Fabian, Sebastian. 25. Pauli Bekehrung.

Tag	Sonnen Aufgang		Sonnen Untergang	
3	8 Uhr	1 Min.	3 Uhr	59 Min.
6	7 —	59 —	4 —	1 —
9	7 —	57 —	4 —	3 —
12	7 —	54 —	4 —	6 —
15	7 —	51 —	4 —	9 —
18	7 —	48 —	4 —	12 —
21	7 —	44 —	4 —	16 —
23	7 —	40 —	4 —	20 —
26	7 —	36 —	4 —	24 —
29	7 —	31 —	4 —	29 —

§. 4

Was von der Witterung von gewissen Tagen auf das gantze Jahr hinaus verkündiget wird / ist fast durchgehends von Superstition und abergläubiger Tage-Wählerey verdächtig / das wahrscheinlichste ist nachfolgendes:

So der Winter und namentlich dieser Monat ungewöhnlich milde ist / so folget nun bald ein guter Frühling und heisser Sommer.

Wann vor und in dem Jenner nicht viele Fröste und Schnee kommen / so kommen sie gemeiniglich im Mertzen und April.

§. 5.

Der Hornung Februarius hat 28. Tage.

DJeser Monat hat seinen Namen vermuthlich von einem heydnischen Götzen/ dem Februo, der auch Pluto geheissen / biß hieher behalten/ welchem zu Ehren die Heyden zu Rom besondere Opfer / Februa genannt / thaten/ und die Stadt mit angezündeten Wachs-Lichtern reinigten / damit die Seelen der Verstorbenen / so in des Februi oder Plutonis Gewalt zu seyn geachtet wurden / Ruhe erlangen mögten. Sonsten wurde er auch Quintilis genannt. In Teutscher Sprache wird er der Hornung genannt / weil der Hirsch in demselben seine Hörner abwerffen/ und jährlich neue erlangen soll. Drey Jahr nacheinander hat er 28. Tage / aber im vierten / welches allezeit ein Schalt-Jahr ist / werden ihm 29. aus der Ursache / die oben angezeigt ist / gegeben: welche er zwar vor langer Zeit alle Jahr gewöhnlich gehabt haben soll / aber die Römer sollen ihm einen genommen / und dem August-Monat / welcher vorher nur 30. hatte / dem Kayser Augusto zu Ehren einverleibt haben. In diesem Monat ohngefehr den $\frac{8}{19}$. tritt die Sonne in das Zeichen der Fische. Die bekannte Tage und unbewegliche Feste sind hie der 2. Mariæ Lichtmeß. 6. Dorothea. 14. Valentinus. 22. Petri Stuhl Feyer. 24. Matthias. Gemeiniglich fängt sich in demselben die Fasten-Zeit an. Der erste Sonntag derselben heisset Quinquagesima, weil er der fünffte Sonntag vor dem Passions- oder Palm-Sonntage ist: Gestalten auch der sechste Sexagesima für Sexta, der siebende Septuagesima an statt Septima, und der vierte Quadragesima, an statt Quarta genannt wird.

Tag

Tag	Sonnen Aufgang.		Sonnen Untergang.	
1	7 Uhr	27 Min.	4 Uhr	33 Min.
4	7 —	22 —	4 —	38 —
7	7 —	17 —	4 —	43 —
10	7 —	12 —	4 —	48 —
13	7 —	7 —	4 —	53 —
16	7 —	1 —	4 —	59 —
19	6 —	56 —	5 —	4 —
22	6 —	51 —	5 —	9 —
25	6 —	45 —	5 —	15 —
28	6 —	40 —	5 —	20 —

§. 6.

Von der Witterung dieses Monats hat man viel Anmerckungen gemacht / wovon wir nur diejenige darinn noch einige vernunfftmässige Wahrscheinlichkeit zu finden seyn mögte / bemercken.

Es pflegt jetzt noch starcke Kälte zu geben nach der alten Regel: Auf Mariæ Lichtmeß haben wir den Winter gewiß.

Mattheis brichts Eiß / findt er keins / so macht er eins.

Auf unzeitige Wärme pflegt gemeiniglich eine rauhe Kälte zu kommen.

Wann die gefangene Vögel gar fett sind / so soll es Schnee und Kälte bedeuten.

So lang die Lerch vor Lichtmeß singt / so lange soll sie hernach schweigen.

Wanns auf Lichtmeß-Tag hell und schön ist / so bleibet der Dachs im Loch / denn er spüret / daß noch Winter-Kälte vorhanden ist: Wann aber das Wetter ungestümm mit Regen und Schnee vermenget ist / so kreucht er hervor / und fürchtet keinen Winter mehr.

§. 7.

Wie diese Gewitters-Vermuthungen in der Haushaltung zu gebrauchen / und nutzlich angewendet werden sollen / davon hat der Haus-Vatter keiner weitern Anweisung nöthig / als daß er bey seinen Feld- und Garten-Arbeiten und insgesammt in allen übrigen vorzunehmenden Geschäfften / die ausser Hauses entweder im Regenwetter oder Sonnenscheine verrichtet werden müssen / diejenigen Vermuthungen / die er hie zusammen getragen findet / gegen einander vernünfftig überleget: Und so dann im Namen GOttes seine vorhabende Arbeit hiernach anstellet. Wo er nun die Vermuthungen seiner verlangten Witterung entgegen zu stehen finden solte / daß er an statt des Sonnenscheins Regenwetter zu besorgen hätte / so ist ihm am sichersten gerathen / so er sich in die Zeit bequemend / seine Verrichtung lieber biß auf bessere Vermuthung aufschiebet / als denenselben gerade entgegen alles waget: Es wäre dann / daß die Umstände der Zeit / oder sonst ein anderer augenscheinlicher Nothfall / so dazu käme / dißmal etwas zu wagen erforderte / und so ers nicht wagen / sondern mit der Arbeit biß zu bequemer und gelegener Witterung warten wolte / der Schade durch solch Verweilen eben so groß / wo nicht gar noch mißlicher zu besorgen seyn müste / als wann er sie bey ungewisser Witterung verrichtet hätte: Indem sich dieselbe von einer von ohnfehr sich findender Ursach wider alles Vermuthen ändern / und dem Vorhaben bequem und diensam in einer Nacht werden kan. Bey dieser Ungewißheit aber würde es einer Haushaltung sehr verträglich seyn / wo der Haus-Vatter allezeit gewisse Arbeiten / die unter dem Dache geschehen können / im Vorrath zu haben bedacht ist. Solchem nach schliessen wir diese bemerckte Vermuthungen mit des klugen Haus-Lehrers Erinnerung in seinem Haus-Buch c. 16. 19. Was GOtt thun will / daß siehet niemand / und das Wetter / so vorhanden ist / mercket kein Mensch / und Er kan viel thun / deß sich niemand versiehet: daß auch daher der berühmte Astrologus Bartholomæus Sculteetus, der doch von dergleichen Wetter-Prognosticis viel hält und schreibt / gleichwol den Rand des Blats / auf welchem die Witterung und andere Prognostica in denen Calendern stehen / das Lügen-Feld schon längst genannt hat.

Von

Von der Frucht- und Unfruchtbarkeit des Jahrs.

Das LXXXVII. Capitel.

Ob die Natur an ihren Kräfften durch das Alter abgenommen / und schwächer worden.

Inhalt.

§. 1. 2. Alte und neue Klagen über die abnehmende Kräfften des Erdbodens und der Natur / sowol das Wachstum als die Gebäude und darzu gehörige Materialien betreffende / §. 3. verursachen entweder allzu sorgliche oder nachlässige Haus-Vätter. §. 4. Kräffte der Natur durch den Fall der ersten Eltern geschwächet / solcher Fluch wird durch immer mehr ausbrechende Sünden der Menschen vermehret / indem die Creaturen der Laster-vollen Welt wider ihren Willen und mit Seufzen dienen müssen / GOtt aber erhält die Natur bey ihren anerschaffenen Kräfften / und lässet unserem Erdboden so wenig als denen grossen himmlischen Cörpern etwas an seinem Vermögen abgehen §. 5. Dahero angeregte Klagen ohne Grund sind / und der Christliche Haus-Vatter die Ursachen der unkräfftigen Natur seinem sündigen Leben beyzumessen / und sie durch ernstliche Besserung abzuwenden hat. §. 6. Ruchlosen Gemütern aber / welche solche treuliche Vermahnung in den Wind schlagen sollten / wird gleichwol vernünfftig zu bedencken gegeben / daß der Abgang mie Unrecht der Natur / welche annoch / wie vom Anfang / nicht geringere Anzahl Menschen und mit mehrern Uberfluß unterhält / zugeschrieben wird ; §. 7. Sondern vielmehr der Ungeschicklichkeit / womit der Feld-Bau / die Vieh-Zucht nnd das Bauwerck geführet / und deren Besorgung mehrentheils dem untauglichsten Gesinde überlassen wird. §. 8. Da indessen manche leichtsinnige Haus-Vätter lieber der Trunckenheit / Geilheit und andern unordigem Leben abwarten / beyzumessen sey. §. 9. Folgen etliche absonderliche Erzehlungen der Fehler / welche heutigen Tages in Bestellung der Felder / Wiesen / Vieh-Zucht / Obst- und Kuchen-Garten / augenscheinlich begangen werden. §. 10. Die unbillige und schädliche Verachtung des Bauern-Lebens ist grösten theils an Eingangs erwehnten Klagen Ursach. §. 11. Worinne heilsame Verordnungen der hohen Lands Obrigkeiten wol die beste und nachdrücklichste Vermittelung zu thun vermöchten.

§. 1.

GLeichwie nicht zu zweiffeln / daß die Frucht- und Unfruchtbarkeit des Jahrs an der Witterung / nachdem dieselbe entweder zuträg- oder schädlich ist / hange ; also haben wir diese beede Abhandlungen nicht trennen / sondern in der Ordnung aufeinander folgen lassen / und was der Haus-Vatter aufs künfftige davon vermuthen könne / ebenfalls bemercken wollen. Wir bedingen aber auch hieben abermal / daß wir alle diejenige Bemerckungen / die wir nicht besser als einen offenbaren Aberglauben halten können / viel lieber unberühret lassen wollen / als daß wir den Haus-Vatter in der Haus-Wirthschafft irre und zweiffelhafftig / oder gar allerdings in Angst und Kummer setzen sollten. Die Rubric aber dieses Capitels achten wir aus denen Ursachen / die hernach folgen werden / einer ausführlichen Betrachtung so vielmehr würdig / so viel mehr dem Haus-Vatter hieran gelegen / aber weniger und sparsamer in allen Haushaltungen / so viel deren beschrieben sind / davon zu finden ist.

§. 1.

Es ist aber die vorgebrachte Frage nicht allererst gestern und ehegestern auf die Bahn kommen / sondern es hat der bekannte und in der Haushaltung wol erfahrne L. Junius Columella bereits zu seiner Zeit / bald nach der Geburt Christi / in der Vorrede über seine Bücher vom Acker-Bau / vermeldet / daß man in der Stadt Rom bald über die Witterung / bald über die Unfruchtbarkeit des Erdbodens klage : Als hätte der Erdboden gleich einem veralteten Weibes-Bilde seine Gebär-Krafft und eingepflantzte Trächtigkeit verlohren / und sich fast ausgetragen. Solche Klage währet noch biß auf den heutigen Tag / so gar / daß einige zu behaubten sich unterstehen / daß bey ihrem Gedencken die Fruchtbarkeit der Felder um ein so merckliches abgenommen / daß das dritte Theil jetziger Zeit davon ausbleibe. Die Witterung sey nicht mehr so ordentlich wie ehedessen / der Sommer gleiche dem Herbst / dieser aber sey dem Winter ähnlich. Die Bäume / die vor alten Zeiten in die Höhe gebracht wären / liessen an ihrer Trächtigkeit um ein merckliches nach ; die jungen Peltzer aber wären schwerlich mehr in die Höhe und zum frischen Wachstum zu bringen : Die Bienen trügen nicht mehr wie vor diesem ein : Kalch und Sand habe seine Krafft so gar verlohren / daß kein Gemäuer / so man jetziger Zeit aufführete / nur einige Jahr unter freyem Himmel im Gewitter halten wolle / da man hingegen sähe / wie die alten rudera und Gemäuer / die schon etliche Jahr im Gewitter ohne Dach gestanden / so fest aneinander hielten / als wäre Kalch und Sand in ein Stuck zusammen gewachsen / und was dergleichen Klagen mehr sind / die hie alle zu erzehlen der Platz zu enge werden solte.

§. 3.

Nachdem aber diese Klagen in der Haushaltung auf eine oder andere Seiten mißbraucht werden mögen: Denn da einige Haus-Vätter durch ihre übermässige Bemühungen und sauren Schweiß der Krafftlos geachteten Natur zu Hülffe zu kommen sich bemühen / und auf eine ängstliche Sorge und kümmerliches Grämen alles legen / so werden anderseits Gemüther von liederlicher und nachlässiger Art die Hände drüber gar sincken lassen / und die Arbeit verlohren achten : Darüber aber jene sich so wol an dem Schöpffer / der die Natur krafft / seiner allmächtigen fortwährenden regenden Krafft / wie hienechst bewiesen wird / erhält / durch Mißtrauen und Unglauben / als an sich selbst und ihrer eigenen Gesundheit durch ängstigliche Bauch-Sorge und unnöthiger Abmattung ihrer Kräffte und Gesundheit unverantwortlich versündigen : Diese aber ihre Haushaltungen zu deren augenscheinlichen Schaden und Nachtheil liederlich obenhin und nachlässig führen : So ist nun angezeigter massen zu untersuchen / ob solche Beschuldigungen der Natur in der gesunden Vernunfft und unbetrieglichen Erfahrung gegründet / oder ohne Grund mit Unrecht geführet werden.

§. 4.

Ordentlich aber und gründlich zu handeln / so bemercken wir vorab unterschiedliche Sätze / welche zu unsern Schluß den Grund legen können : Erstlich / weil man aus der Offenbarung des Göttlichen Worts weiß / daß der Mensch durch seinen Abfall von GOtt unter den Fluch gefallen : So ists nicht anderst als ein Stuck dieses Fluchs anzu-

anzusehen / daß die Natur / ob sie schon an sich in ihrer angeschaffenen Krafft und Vollkommenheit geblieben zu seyn geachtet wird / dem Menschen ihr Vermögen gleichwol nicht so erzeige / als geschehen wäre / wo er mit denen übrigen Geschöpffen im Stande seiner Schöpffung bestanden wäre. Dann da Adam das Paradis mit Lust gebauet / und die Erde ihr Vermögen freywillig gegeben hätte / ist er nach dem Fall zur Arbeit verdammt / daß er im Schweiß des Angesichts sein Brod essen / und was er von dem Acker geniessen will / mit saurer Arbeit gleichsam erzwingen muß / wie es dann sogleich nach dem Fall hieß: Gen. 3. v. 17. Verflucht sey der Acker um deinet willen / mit Kummer solt du dich davon nehren dein Lebenlang / Dorn und Disteln soll er dir tragen. Im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brod essen. Und nicht lange darauf im 4. Cap. v. 12. Wann du den Acker bauen wirst / soll er dir fort sein Vermögen nicht geben. Also ist die Frage hie nicht davon / ob der Mensch die Kräfften der Natur / so er nicht gefallen wäre / in reicherer Masse genossen hätte / dann hievon ist so gar kein Zweiffel / daß es auch zum andern aus dem Göttlichen Worte eine ausgemachte Sache ist / daß dieser Fluch auch nach dem Fall so vielmehr gemehret werde / als mehr der Mensch in die Ausbrüche der Sünden / die von diesem ersten Fall ihren Ursprung haben / fället / sonderlich aber der Creaturen Gottes zur Schmach des Schöpffers mißbraucht / wie es denn unzweiffentlich wahr ist / daß derselbe der Natur Kräfften um solcher Sünden willen / bald auf diese bald auf eine andere Art zuruck ziehe / und seinen Seegen von einem Lande zum andern wende. Welches unter andern so wol aus denen Göttlichen Segens-Verheissungen denen Gottsfürchtigen gegeben / und denen Flüchen denen Gottlosen angedrohet Deut. 28. deutlich abzunehmen: Noch klärer und nachdrücklicher lautet der Text: Ps. 107. v. 34. der dßfalls sonderlich merckwürdig ist / weil er von einem in sich fruchtbaren Lande ausdrücklich gesagt wird / daß es nichts habe tragen können um der Boßheit derer die darinnen gewohnt. Gestalten auch zum dritten aus der Offenbahrung des Worts Gottes offenbahr und bekannt ist / daß alle Creaturen nach dem Fall als unter einer Last seufzen und sich ängsten / daß sie der Eitelkeit wider ihren Willen unterworffen seyn / und denen Gottlosen dienen müssen / da sie vor der Sünde dem Menschen mit Lust freywillig gedienet hätten. Denn obschon die Creaturen weder Sprache noch Zunge haben die wir verstehen / so verstehet sie doch GOtt; und daß diß keine Fabel / sondern eine gewisse Warheit sey / bezeugt der H. Apostel aus einer Göttlichen völligen Gewißheit Rom. 8. v. 22. Also mögen wir uns die Sonne vorstellen / daß sie seufze / wann sie ihren herrlichen reinen Schein / zu so mancher Boßheit und Unreinigkeit in der Welt leihen muß; Die Erde: wann sie so manchen Laster-Balg nehren und tragen soll / den sie lieber verschlingen wolte. u. s. f. So groß aber nun der Unterscheid ist unter einem willigen und gezwungenen Dienst / also ists auch mit dem Dienst der gantzen Natur und Creatur bewandt: so williger dieselbe dem Menschen mit ihrem Vermögen dienet / so viel milder und reicher sie sich demselben in ihren Kräfften äussert / und ihm dieselbe zu geniessen giebt. Zum vierdten setzen wir als bekannt: Daß der Schöpffer in seiner allmächtigen Krafft / die die gantze Natur trägt und kräfftiglich erhält / noch nie Krafftlos worden. Hievon zeugen nicht allein die grösseste Geschöpffe am Himmel / an denen man biß hieher die geringste Aenderung noch nie wahrgenommen / sintemal sie ihren ordentlichen Lauff nun von etlichen 1000. Jahren her ohne die geringste Verruckung gehalten: sondern es hat sich auch der Schöpffer zu deren kräfftigen Erhaltung selbst in seinem Wort verbündlich gemacht / wann Er zum Exempel nach der Sündfluth die die gantze Natur verkehrt und krafftlos gemacht zu haben schiene / den neuen Segen über den Erd-Boden spricht Gen. 8. v. 22. daß so lange die Erde stehet nicht aufhören solle / Saamen und Erndte / Frost und Hitze / Sommer und Winter / Tag und Nacht. Wobey wir hie beyläuffig mercken: Daß sich von denen grossen himmlischen Cörpern auf die gantze Natur in denen kleinern Geschöpffen dieser vernünfftige Schluß machen lasse: Daß / weil der Schöpffer dieselben in ihren Kräfften biß hieher erhalten / Er auch die kleinern in ihren Würckungen und Kräfften erhalten habe / so gar / daß es gewisser als eine blosse Vermuthung anzunehmen ist / daß seither der Schöpffung auch nicht ein einiger Tropffen Wassers verloren und zu nichte gegangen / ohngeachtet so viel Millionen Creaturen dessen täglich so viel verzehren / und die Sonnen-Hitze davon gantze Bäche austrocknet: sondern vermittelst einer unaufhörlichen Circulation der Natur zu seinen Ursprung gekehret / da sonst das Wasser von etlich tausend Jahren her um ein merckliches hätte abnehmen müssen / deme aber die Erfahrung / weil man dergleichen noch nie wahrgenommen / widerspricht.

§. 5.

So demnach obberührte Klagen in der Erfahrung wahr befunden werden (wie sie denn vorsichtig zu untersuchen / ob sichs damit / wie geklagt wird / also verhalte) so geben diese Christliche Betrachtungen diesen Schluß: Daß man der Natur / daß sie an sich selbst Krafftlos und untüchtig worden seye / eben so unrecht thue / als wann man eine köstliche und kräfftige Speise beschuldigen wolte / daß sie ihren Geschmack und Kräffte zu nehren verlohren / weil sie von einer verderbten Zungen gekostet und von einem krancken Magen genossen wird / welche doch einem gesunden Menschen / dessen Zunge und Magen mit keinem fremden Geschmack und Feuchtigkeit verletzt ist / die kräfftigste Nahrung zu geben vermag. Dannenhero ein Haus-Vatter weit klüger und Christlicher handlen würde / so er sein Leben durchforschet / ob nicht etwan seine Sünden und Undanckbarkeit gegen Göttliche Gaben und Wolthaten die Ursach seyn möchten / die die Kräffte der Natur an ihm unkräfftig machen; und darauf so fort solche Hindernüß aus dem Wege durch ein bußfertiges Leben raumet / ehe er die unschuldige Natur eines Unvermögens beschuldigen will.

§. 6.

Dieweil aber unchristliche und ruchlose Gemüter diese Betrachtungen / welche allein für Christliche Gewissenhaffte Haus-Vätter gehören / etwan gar nicht verstehen / oder wol gar aus dem Sinne in den Wind schlagen und verlachen möchten / so geben wir denenselben nach dem Begriff ihrer Vernunfft zu bedencken: Erstlich: Wanns sich in der Erfahrung wahr befinde / daß die Natur an ihren Kräfften vorgegebener Massen abgenommen hätte / solche Klage aber bereits zu des Columellæ Zeiten obberührter massen geführt worden / und von solcher Zeit bißher mit Grunde der Warheit mehr und mehr abgenommen hätte / daß dann daraus nothwendig folgen müste / daß der Natur Kräfften jetziger Zeit dermassen ausgeschöpfft seyn müsten / daß die Inwohner des Erdbodens / (derer Zahl / wo sie des Columellæ Zeiten nicht übertrifft / doch denenselben gantz gewiß gleich seyn wird /) ihre Unterhaltung davon nicht mehr haben könten: Weil aber die jetzige Welt bey allen ihren Klagen / die sie über die kümmerliche

merliche und nahrlose Zeiten führet / gleichwol in Speise / Tranck / und prächtiger Kleidung ein solch delicates Leben führet / daß man vor etlichen hundert Jahren von solchem Uberfluß nichts wuste / so muß folgen / daß die Natur solches alles in solchem Uberfluß mitzutheilen noch Kräffte genug haben müsse.

§. 7

Zum andern wäre zu untersuchen / ob nicht des Haus-Vatters eigene Ungeschicklichkeit selbst dieser Klagen nächste und eigentliche Ursache sey ? Dann da vorzeiten die geschickteste Leute zum Feld-Bau / worüber das meiste Klagen gehet / gebraucht wurden / so werden jetziger Zeit die alleruntauglichste Knechte dazu genommen / die weder die Bewandnüß der Witterung / noch die Eigenschafft der Felder / des Saamens / noch die gelegene Zeit / wann jedes anzugreiffen / verstehen / sondern nur plumpsweise auf ein Gerathwol in den Feldern herum wühlen : Dabey es denn kein Wunder ist / so der Haus-Vatter vielmahl auf das Eis geführet und heßlich betrogen wird. Dergleichen auch von andern Haus-Geschäfften / als da ist die Vieh-Zucht und nahmentlich das Bauen zu urtheilen ist / darinn man / sonderlich was das Bauen / betrifft / der alten Vortheile sich zu gebrauchen / vergessen / andere aus der Erfahrung wiederum zu lernen zu sorglos und unachtsam ist / sondern sich auf unverständige Handwercks-Leute und liederliche Maurer verlassend / denenselben alle Arbeit anvertrauet.

§. 8.

Gestalten dann auch neben dem Unverstande zum dritten die Faulheit vieler Haus-Vätter hie billig zu Schulden kommt / und von mehr ernannten Columella und Varrone schon vorlängst beschuldigt worden / daß sich viele Haus-Vätter in die Städte begeben / Pflug und Sichein draussen lassen / mehr in denen Weinschencken und auf denen Dantz-Böden als in denen Wein-Bergen und Feldern sich finden lassen / Tag und Nacht mit Spielen / Schlaffen / Geilheit / Trunckenheit und unordigen Leben zu bringen / und bey Nachlässigkeit und Faulheit denen liederlichen Dienstboten alles überlassen / und gehen lassen wie es gehet / denen ein fleissiger und emsiger Haus-Vatter / was sie thun und lassen solten / selbst vorschreiben / und wie alles und jedes zu gelegensamer Zeit ordentlich zu verrichten / selbst anordnen solte.

§. 9.

Es ist hie weder der Ort noch auch möglich / daß wir alle und jede Arten vom Unverstande und Nachläßigkeit die in der Haushaltung vorzukommen pflegen / und nachmals zu dergleichen Klagen Ursach geben / untersuchen könten ; sondern nur einiger Haupt-Fehler zu gedencken / so erzehlt P. Christoph Fischer im andern Theil seines so genannten fleissigen Herrn Auges am 242. Blat / daß er die Ursach und den eigentlichen Grund warum der Feld-Bau und Hauswirthschafft jetziger Zeit gegen unsere Vor-Eltern zu rechnen / so sehr ins Abnehmen gekommen / von einem alten Bauren / der dem Grabe ziemlich nah zugegangen wäre / erkundigt / und diese Nachricht erfahren : daß die Ursach deren sey / daß die Zeit und Leute nicht mehr wie vor Alters wären / und die Welt immer ärger würde. Vor Alters hätte man das Feld wol und zu rechter Zeit gebauet / die Wasen umgeackert / dieselbe wie auch die Schrollen mit der Egen zerzerret / und zerrissen / und also die Wurtzeln von Grundaus verderbt ; heutiges Tages könne man das ackern offt mehr ein Schurfeln und Scharren / als ein Ackern nennen. Nach verrichteter Saat hätten die alten Bauren die groben Schrollen zerschlagen / und mit der Egen so gleich gemacht / daß man kaum gespührt / wo der Pflug geführt worden ; heut zu Tag aber sehe man manchen Acker so voll mit groben Schrollen / daß man kaum spüre / daß eine Ege auf dem Acker gewesen : Unsere Vor-Eltern hätten die verwildete Orte und öde Plätze zu Aeckern gemacht / die Steine weggeraumt / das Holtz und Buschwerck abgehauen und ausgeraitet / die alte und verwasete Felder wiederum erneuert und frisch gemacht ; heutiges Tages lasse man offt das gantze Feld verwilden und zur Wüsteney werden. Vor Alters hat man den Dung fein feucht und safftig gebreitet und untergeackert / damit er mit seiner Feuchtigkeit das Feld fruchtbar gemacht; heut zu Tage lässet man den Dung auf dem Felde aus einer ungereimten Einbildung im Winter durch die Kälte ausfrieren / im Sommer aber durch die Hitze ausbrennen / daß nichts als ein dörres Stroh unter zu ackern übrig bleibt. So viel die Wiesen betrifft : So haben die Alten vor Zeiten ihre Wiesen / sonderlich die etwan an Hügeln gelegen / mit Bächlein / so sie von denen anstossenden Bergen darauf geleitet / in dörren Frühling oder Sommer gewässert / die Hügeln / Ameis-Hauffen und Maulwürffe eingeebnet / mit Rechen alles unsaubere abgerecht / und was etwan sonst von starcken Platz-Regen darauf geflösst worden / weggeraumt. Auf sumpffichten / nassen Wiesen aber haben sie entweder verborgene Rinnen oder offene Gräben geführt und gemacht / und das Wasser also abgeleitet / auch sonderlich verhütet / daß die vorüber und durchlauffende Bäche von dem Gesträuch und dergleichen nicht aufgehalten oder aufgeschwellet werden. Jetziger Zeit aber / siehet man hin und wieder eingegangene und verwachsene Gräben / die dann so bald es starcke Regen giebt / auslauffen / die Wiesen und das Futter verderben. Weil aber bey solcher Nachlässigkeit der Feld-Bau verwarloset worden / was ists dabey Wunder / so es mit der Vieh-Zucht / die daran hängt / nicht fort will / indem dasselbe von dem kotigen Futter erkranckt / oder doch den Nutzen den man vor Alters in Milch / Butter / Käse / Wolle und andern mehr davon hatte / nicht mehr hat / allermeist wann die Untreu des Gesindes und die liederliche Wartung desselben zusamt des Haus-Vatters Kargheit und Geitz / der dem Vieh das nothdürfftige Futter und Saltz schmälert / dazuschlägt / oder aber die Ställe so übel verwahrt und bedacht sind / daß sie an vielen Orten offen / daß der Regen / Wind / Schnee / und Kälte allenthalben durchdringt / und der mehrere Theil leer stehet / oder sonst nicht besser als des Augiæ seiner aussiehet. Gehet man in den Obst-Garten / so giebts der Augenschein / daß sich die Bäume in grosser Zahl von Grund und Wurtzeln abgefault und abgestanden finden. Man wird nicht wenig halb-verdorbene Bäume ; andere die zwar noch safftig / aber voll Wasser- und wilder Neben-Zweige antreffen. Die wenigsten sind ausgeschneitet und gebutzt / oder aufgegraben und gedungt worden. Die meiste alte brandig / wurmstichig. Wenig junge Bäume werden nachgesetzt / die noch vorhanden sind / werden nicht in acht genommen / sondern müssen verwilden. In dem Kuchen-Garten wird man nicht weniger Wüsteney finden. Man säet nicht zu rechter Zeit / die Garten-Bette sind mit Unkraut überwachsen / welches nicht ausgejettet wird. Wo man vor diesem die Cardobenedicten (gesegnete Distel) pflantzte / da siehet man jetzt schädliche Fluch-Disteln und Unkraut. Weil dieses abermal meistens von des Gärtners Unverstand und Faulheit herrührt / der seinen Hals lieber im Bier-Hause

als

als die matte und durstige Gewächse im Garten begeusst / so ists abermal eine unverantwortliche Unbilligkeit / die unschuldige Natur dessen beschuldigen wollen / woran die Unwissenheit und Nachlässigkeit die Haubt-Schuld selbst hat.

§. 10.

Weil aber die Verachtung des Bauren-Lebens als eine Haubt-Ursach dieser Unwissenheit und Nachlässigkeit so tieff gewurtzelt ist / daß es gar schwer / wo nicht allerdings unmöglich scheinet / dieselbe völlig auszuraiten / wann auch noch so viel Haushaltungen als deren bereits beschrieben sind / beschrieben würden. So ist keine Hoffnung dieser Klagen abzukommen / wo man das Acker-Werck nicht wiederum andern Wissenschafften und Künsten gleich und seinen Würden gemäß schätzen lernet / sintemal sich niemand einer Sache recht annehmen oder darum bemühen wird / die er selbst so verächtlich hält / daß er damit umzugehen sich schämet / und zu groß dünckt. Der mehr ernannte Columella hielt es schon zu seiner Zeit für den grössesten Fehler / daß / da man in allen Wissenschafften und Künsten / taugliche Lehrmeister erforderte / man im Ackerwerck / welche der Weisheit gleichwol nahe verwandt wäre / weder Lehrmeister noch Schüler fände. Denn es einmal nicht zu laugnen stehet / daß der gemeine Nutz keiner Handthierung mehr / als eben dieser nöthig habe / auch kein Weg zum rechtmässigen Reichtum zu gelangen / so unschuldig als eben dieser sey; denn da sonst die meisten Handthierungen gemeiniglich mit Gewinnsüchtigen unbilligen Vortheil vermengt sind / so kan der Haus-Vatter all dasjenige / was er hie erlangt / als eine Gabe Gottes / aus desselben milden Hand ohne einige Gefahr sein Gewissen zu verletzen / annehmen: Wie dann nicht allein Geist- und Weltliche Historien derer Exempel voll sind / daß heilige und fromme Leute Z. E. die Alt-Vätter sich von ihrem Feld-Bau und Vieh-Zucht ernehret: Burgermeister und Obriste Feld-Haubtleute vom Pflug abgefordert worden: Käyser / Könige und Fürsten sich des Feld-Lebens beflissen / und diese Handthierung mit ihrem Exempel in Hochachtung gebracht. Der weise Gesätzgeber Lycurgus hat seinen Burgern alle Gründe gleich ausgetheilet / damit solche Gleichheit zu einer Gleichheit im Fleiß des Ackerbaues Anlaß geben mögte; die nachlässige und faule Besitzer mit ernstlicher Straffe / die fleissige Haus-Vätter mit Freyheiten und Privilegien angesehen / jederman aber zum Fleiß aufgemuntert würden. Allermassen die Römer dißfalls ihre besondere Censores hatten / die auf die verthunliche liederliche Haus-Vätter / Obsicht hatten / und sie zur Straffe zogen.

§. 11.

Nach diesen Exempel würde es manchen Haus-Vättern zugleich zu sonderbaren Ruhm und ersprießlicher Aufnahm gedeyen / wo sie die unnöthige und unzeitige Scham / die sie sich aus einer ungereimten Einbildung von dem Bauern-Leben selbst machen / ablegen / sich der Haus-Wirthschafft mit mehrerm Verstande und Fleiß annehmen würden. Den allerkräfftigsten Nachdruck aber solte es zu eines gantzen Landes Besten geben / wann die Landes-Obrigkeit gewisse und der Sachen verständige und erfahrne Bediente bestellete / die das gantze Land jährlich beritten / und auf die Haus-Wirthschafften / sonderlich den Feld- und Garten-Bau genaue Obsicht hätten / und vermittelst ernstlichen Einsehens die nachlässige zum Fleiß antrieben. Von solcher löblichen Verordnung hat das Land zu Würtenberg vor andern nicht allein den sonderbaren Ruhm / daß daselbst gewisse sogenannte Feld-Stützler mit Eid und Pflichten beladen werden / die an allen Orten bey allen Arbeiten des Acker- und Weinbaues / wie damit umgegangen werde / acht geben / und die Nachlässige zur Straffe anzeigen müssen: sondern auch den sonderbaren Nutzen / daß es vor vielen andern an Wein und Getraide gesegnet und fruchtbar ist. Solcher Gestalt würden der obangeführten Klagen ohne Zweiffel weniger werden / und manches jetzt unfruchtbar gehaltene Land das Lob erlangen / welches der tapffere König Masinissa bey dem Valerio Maximo erworben: daß er das Königreich Numidien schlecht und arm empfangen / aber trächtig und mit allerhand Früchten gesegnet hinterlassen habe.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 87. Ob die Natur in ihren Kräfften durch das Alter abgenommen. §. 6. & seqq.

VOn der Nachläßigkeit und Faulheit des Gesindes sowol als der Beamten / so sie bey dem Ackerbau / ihrer Herrschafft zum Schaden / spühren lassen / vid. notata jurid. ad §. 5. Lib. 3. cap. 2.

Ad §. 11. h. Cap.

DJe Lobsprüche des Ackerbaus / besiehe bey dem **dritten Buch** Cap. 2. §. 2.

Das LXXXVIII. Capitel.

Was von der Frucht- und Unfruchtbarkeit des Jahrs insgemein das Jahr durch zu vermuthen.

Inhalt.

§. 1. Einem Haus-Vatter ist mercklich daran gelegen / daß er von künfftiger Frucht- oder Unfruchtbarkeit des Jahrs einige Vermuthung zu schöpffen wisse. §. 2. Anzeigungen eines guten Jahrs. §. 3. Eines Miß-Jahres / Theurung / Sterbens u. a. §. 4 Ungründliche Prognostica von Krieg / Aufruhr und Einbruch frembder Völcker.

§. 1.

NAchdem einem Haus-Vatter in seiner Haushaltung um nutzlicher und vorsichtiger Anstalt aufs künfftige ein merckliches daran liegt / daß er die Vermuthung von künfftiger Frucht- und Unfruchtbarkeit des Jahrs verstehe / so hat er in diesem Stuck nicht weniger als in dem vorhergehenden von der Witterung einer nothdürfftigen und genugsamen Vorbereitung nöthig: Wobey um Aehnlichkeit der Materien von der Theurung / Kranckheit / Vieh-Sterben / und andern dergleichen Miß-Jahrs-Arten zugleich dienſame Vermuthung zu bemercken / die bequemeste Gelegenheit sich hie hervor thut. Wir werden aber eben die Ordnung / wie bey der Witterung geschehen / beobachtend / anfangs die allgemeine durchs gantze Jahr / hernach aber die besondere Vermuthungen die von denen Jahrs-Theilen und deren Monaten insonderheit zu nehmen sind / so viel deren

auf einigen Grunde der Wahrheit und Erfahrung zu stehen vermuthet werden können / aufs fleißigste / jedoch in möglicher Kürtze und Enge zusammen sammlen / und demnach auch hie alle diejenige Anmerckungen / die hie von denen Astrologis in ihren Prognosticis und Practicen zwar in überhäuffter Zahl angeführet sind / aber von lächerlichen Superstitionen und Aberglauben mehr als verdächtig gehalten werden müssen / wissentlich nach unserm Gewissen abschneiden und vorbey gehen werden.

§. 2.

So ist nun insgemein ein gutes Jahr zu hoffen: Wann alle vier Jahrs-Zeiten ihre rechte Eigenschafften behalten.

Wann die Frucht-Bäume nicht überflüßig tragen.

Wann die Wasser nicht all zu viel Fische ausgeben.

Wann die Saat-Zeit trocken ist.

Wann am Mandel-Baum mehr Blühe als Blätter sind.

Die mittlere Regen / die auf die Früh-Regen folgen / und vor dem grünen und ausschlagen geschehen / waschen an der Saat / Wein-Stöcken und Bäumen den Unflat ab / davon hernach alles frischer grünet und wächst.

Wann die Ellern viel junge Knospen haben.

Wann die Genisten oder Pfrimmen schön blühen.

Wann die Meer-Zwiebel eine schöne grosse Blum / welche die Blätter nicht bald hänget / hervor bringen.

Wann man an dem Nuß-Baum / so er erst blühet / mehr Blühe als Blätter sihet.

Diß alles soll ein fruchtbar Jahr bedeuten.

Wann die Nüsse wol gerathen / so soll auch das Getraid seinen völligen Wachsthum erlangen.

Wann das Kraut und Gemüsse vollkommen wächst / und zeitlich reiffen Saamen bringet / so hoffen die Bauren ein gut Korn Jahr.

Wann die Rohr-Dommel zeitlich gehöret wird / so verhoffet man eine reiche Ernde.

Es giebet Anzeigung von gesunder Lufft / wann dieselbe vom Regen wol gewaschen und gereiniget / sich ohne Gestanck klar erzeiget.

Der Nord-Wind bringet die gesündeste Lufft.

Es ist eine alte Bauren-Regul: Sonne-Jahr / (das ist ein warmes Jahr) Wonne-Jahr (das ist ein fröliches Jahr)

§. 3.

Hingegen ist ein Miß-Jahr zu besorgen.

Wann kein Jahrs Theil also geartet ist / wie es natürlich seyn solte.

Wann der Thau / Reiff und Frost zur Unzeit kommen / so folget Unfruchtbarkeit.

Auf die überflüssige Regen oder Hitze pfleget eine Unfruchtbarkeit zu folgen / weil die Früchte weder ungehindert wachsen / noch unbeschädigt eingesammlet werden können; doch sagt man / daß die Dörre selten / überflüßiger Regen aber allezeit Theurung mache / weil Saat und Ernde dadurch gehindert wird.

Auf grosse Fruchtbarkeit folget gemeiniglich Unfruchtbarkeit / weil die Kräfften der Aecker / Bäume und Wein-Stöcke ziemlich verzehret / wieder ruhen.

Wann am Mandel- und Nuß-Baum mehr Blätter als Blühe vorhanden sind / so besorget man Unfruchtbarkeit.

Wann viel Ungeziefer / Ratzen / Mäuse Kröten / Frösche / Fliegen / Bien-Faltern / Korn-Würme / Mäyen-Käfer / Raupen / Heuschrecken / Schlangen / Eydexen / Blindschleichen und dergleichen aus ihren Löchern hervorkommen / und sich mehr als gewöhnlich sehen lassen / so vermuthet man ein Miß-Jahr.

Die Regen / die in die Blühe einfallen / ertränckens sie mit allzuvieler Nässe / daß sie nachgehends verdirbet und abfället.

Wann die Fische in grösserer Anzahl und Menge als sonsten gerathen / soll ein gewiß Zeichen der Theurung seyn.

Viel Nebel und Reiffe sind Menschen / Vieh und denen Feld- und Baum-Früchten unbequem.

Die Jahre sind selten fruchtbar / in denen es viel / offt und ungewöhnlich hagelt.

Starcke / lang / anhaltende Nord-Winde sind allen jungen Gewächsen / Bäumen und Kräutern / und der noch zarten Saat schädlich.

Wann die Bohnen übermäßig wachsen / und die Eich-Bäume ungewöhnlich tragen / so wird des Getraids desto weniger vermuthet.

Frühe Saat betreugt selten / späte Saat aber betreugt offt.

Wann bey blühendem Getraide allzu reissende Sturm-Winde gehen / und die Blühe vor der Zeit abschlagen / so ist Mißwachs zu besorgen.

Wann das Getraid in der Milch ist / und ein nasser Frost drüber gehet / so hat man offt viel Stroh / aber wenig Körner zu hoffen.

Wann eine gantze Gegend durch Schaur und Hagel-Wetter Schaden leidet / so folget Theurung: Ein schmaler Strich aber trifft nur die es trifft / macht aber keine Theurung.

Wann die Vögel die Wälder ungewöhnlich verlassen und denen Dörffern und Städten in grosser Zahl zu fliegen / so wirds als ein Zeichen künfftiger Unfruchtbarkeit angesehen.

Wann sich die Spatzen plötzlich verlieren / und die Vögel in der Lufft gar einen hohen Strich führen / so werden Sterbens-Läuffte vermuthet.

Wann die Lufft einen heßlichen süßelenden Geruch giebet / so ist daraus abzunehmen / daß sie angestecket / und eine ansteckende Seuche nicht weit ist.

Wann man bey solchen stinckenden Wasser ein Geschirr voll Thau-Wassers sammlet / und der Hund / dem man es zu trincken giebet / davon verrecket / so ist die Lufft allbereits angestecket.

Wann die Blätter vor der Zeit von denen Pfersich- und Nuß-Bäumen abfallen / bedeutet Sterben.

Wann die Veyel und Rosen im Jahr zweymal blühen / deutet auf Sterben.

Wann die Kinder sehr pocken und blattern / so folget gemeiniglich ein Sterben drauf / nach dem Sprichwort: Nach den kleinen Pocken kommen gerne grosse Pocken.

Wann die Sud-Winde vielfältig ohne Regen wehen / und die Lufft dabey neblicht und dick ist / bedeutet eine Seuche.

Deßgleichen wann die Vögel ihre Nester und Jungen verlassen: vielmehr

Wann die Vögel aus der Lufft todt herabfallen.

Auf die Vieh-Sucht / und wann die Hunde sehr rasend werden / folget offt eine Menschen-Sucht.

Auf Theurung und Krieg folget offt ein Sterben / sonderlich wann der Winter warm ist / und gar nichts oder wenig gefrieret.

Lang-ständige Cometen und viel feurige Lufft-Zeichen sonderlich im Frühling / sind öffters eines unglücklichen Jahrs Vorboten gewesen.

Wann die Sonne etliche Tage nacheinander gantz dunckelroth als durch einen Nebel scheinet / zeiget an / daß die

die Lufft gantz dick und mit Dämpffen angefüllet sey / davon hernach Kranckheiten kommen.

Nach der alten Bauren-Regul heisset ein Koth-Jahr / (das ist / ein nasses Jahr /) ein Noth-Jahr. (das ist ein theures Jahr)

Auf Erdbeben pfleget Pest zu folgen.

Was aber von der Unfruchtbarkeit derer Schalt-Jahre gesaget wird / als ob in denenselben das Geflügel / Hüner / Enten / Gänse und Kälber nicht gedeyen / noch die gepeltzte Bäume in die Höhe zu bringen seyn sollen / solches ist ein Gedicht / welches von der Erfahrung selbst widerleget wird.

§. 4.

Man pfleget auch von Kriegen / Aufruhr und Einbruch fremder Völcker unterschiedliche Prognostica und Verkündigungen zu stellen / zum Exempel: Wann unbekannte seltzame Vögel in andere Länder kommen / wann ungewöhnliche und starcke Ergiessungen des Meers und der Wasser-Güsse die Felder und Wiesen weit und breit überschwemmen / Häuser / Bäume und Zäune ausreissen und wegführen: Wann erschreckliche Erdbeben kommen / und Cometen und unbekannte Sternen erscheinen: Wann die Bienen miteinander hefftig streiten / und sich an Orte / wo sie sonst nicht pflegen / einlegen: Wann sich die Mäuse in Häusern und Feldern Hauffen-weise sehen lassen / und dergleichen. Nachdem aber diese Land-Straffen mit dergleichen unvernünfftigen und zum Theil leblosen Creaturen in ihrer Würckung gantz keine Verbindung zu haben geachtet werden können / sondern von vernünfftigen aber mehrentheils Ehr- und Landgierigen unruhigen Menschen herrühren: Deren sich nachmals die hohe Hand GOttes aus einer heiligen und gerechten Verhängnus der Menschen / und offt gantzer Länder Sünden und Laster zu straffen als seiner Peitschen und Werck-Zeuge gebrauchet; so haben wir diß Orts / da wir von eitel natürlichen Ursachen / denen einiger freyer Wille etwas zu würcken / oder solche Würckung zu unterlassen / durchaus nicht zugeeignet werden kan / handeln / davon etwas weiters anzufügen / mit wolbedachtem Vorsatz unterlassen.

Das LXXXXI. Capitel.

Die Vermuthungen eines guten oder Miß-Jahrs von dem Frühling und dessen Monaten genommen.

Inhalt.

§. 1. Vermuthungen vom Frühling insgemein. §. 2. Insonderheit vom Mertzen. §. 3. Vom April. §. 4. Vom Mäyen.

§. 1.

Dann der Frühling von Wärme und Feuchtigkeit gemäßiget ist / und der Wind dabey von Niedergang gelind und mäßig wehet / bedeutet ein gut Jahr.

Ein Frühling / der im Anfang zur Zeit des Baum-Flusses gar naß ist / bringet viel Grases und Unkrauts / davon die Saat ersticket und faulet.

Wann die Frühlings-Gewächse und Getreyder überfrühiger und frecher als sonst gewöhnlich zu wachsen pflegen / so vermuthet man / daß es viel Garben in den Stadel aber wenig Körner in den Sack geben werde.

Ein Frühling / der meistentheils kalt und frostig ist / gibt schlechte Hoffnung zum reichen Herbst oder gesegneter Ernde.

Spate Reiffe und Fröste verderben die Blumen / Blühe / zarte Gewächse und Früchte / die eine frühe Wärme hervor getrieben hatte.

Viel glatt und Rogel-Eis im Frühling thut der Saat grossen Schaden.

Wann die Frösche im ersten Frühling ihren Leich nicht in die Bäche und Wasser / sondern an den äussersten Theil des Gestads werffen / das soll Anlauffen des Wassers bedeuten.

§. 2.

Der Mertz / Martius.

Der Mertzen-Staub wird dem Golde gleich geachtet nach dem Sprichwort:

Trockner Mertz / nasser April / kühler Mäy /
Füllt Scheunen / Keller / bringt viel Heu.

Ein nasser regnerischer Mertz bringet selten ein gutes Jahr.

Mertzen-Donner verkündiget offt ein fruchtbares Jahr / nach dem Sprichwort:

Früher Donner später Hunger.

Grüner Mertz bringet selten etwas gutes.

Das Wasser / so nach Mariä Verkündigung auf der Saat stehet / ist derselben schädlich.

Tieffe und lang ligende Mertzen-Schnee thun der Saat weh.

Viel grosse Mertzen-Nebel bringen starcke Güsse.

Wann es an Mariä Verkündigung vor Aufgang der Sonnen schön ist / so solls ein fruchtbar Jahr und trockene Heu Erndte bedeuten.

Jetzt sind die Wasser zu trincken ungesund.

§. 3.

Der April / Aprilis.

Warme geschlachte Regen in diesem Monat verheissen eine gute Ernde und mildreichen Herbst.

Trockener April ist nicht der Bauren Will.

Wann des Monds Schein / wann er voll ist / von dem Gewölck nicht gehindert und aufgehalten wird / so ziehet er die Baum-Blüh zusammen / daß sie ersticket.

Eine schöne trockene Fasten verkündiget ein fruchtbares Jahr.

Reiffe in diesem Monat sind gefährlich: Dann da Hagel / Wasser-Güsse und andere Witterungen nur Strichs-weise Schaden thun / pflegen sich die schädliche Reiffe über ein gantzes Land zu erstrecken.

Wann sich ein Rab um Gregori im Rocken verbergen kan / so ists eine Anzeige eines guten Getreyd-Jahrs.

Wann die Gras-Mücke singet / ehe der Weinstock sprosset / so hoffet man ein gutes Jahr.

§. 4.

Der Mäy / Majus.

Kühler May macht viel Heu und guten Wein.

Der Saat und allen Gewächsen und Früchten insgesammt

gesammt kan nichts gefährlicher und schädlicher seyn als Mäyen-Fröste und Kälte. Hingegen

Nicht zu kalt und nicht zu naß/
Füllt die Scheunen und das Faß.

Wanns jetzt viel donnert / so hoffet man ein gutes Jahr.

Auf S. Urbani ist das Getreid weder gerathen noch verdorben / das ist / man kan noch nichts davon sagen / ob eine gute oder schlechte Ernde folgen werde.

So der Rocken in dieser Zeit dünne stehet / und viel leere Plätze hat / so pfleget er im Werth zu steigen / und theurer zu werden.

Nach Servatii Tag befahret man sich keiner schädlichen Fröste mehr.

Wann die Eichel-Blüh wol geräth / so soll ein gutes Schmaltz-Jahr werden.

Nasse Pfingsten bringen feiste Weihnachten / das ist / wann die Gersten um diese Zeit im schossen Regen hat / daß die Aehren im Schoß-Balg nicht stecken bleiben / sondern vollkommen geräth / so kan man die Schweine um Weihnachten damit mästen.

Reiffe Erd-Beeren um Pfingsten werden als Vorboten eines guten Wein-Jahrs gehalten.

Wanns an Walburgis Abend regnet / so hoffet der Land-Mann ein fruchtbar Jahr.

Wanns um Urbani schön Wetter ist / soll ein gut Wein-Jahr folgen.

Das XC. Capitel.

Die Vermuthungen eines guten Miß-Jahrs von dem Sommer und dessen Monaten.

Inhalt.

§. 1. Vermuthungen vom Sommer insgemein. §. 2. Insonderheit vom Brach-Monat. §. 3. Vom Heu-Monat. § 4. Vom August-Monat.

§. 1.

Ein sehr nassen Sommer
Faulen die Garten-Gewächse und Früchte / und wächst viel Unkrauts.

Pflegen auch der Ratzen / Mäuse / Krötten / Raupen und Würme viel zu werden / die die aufgewachsene Saat verzehren / und die Wurtzeln zum Theil abreissen.

Das Geflügel pfleget weder zu Hause noch im Felde und Walde in solcher Näße zu gedeyen.

Die Früchte werden davon ungesund.

Das Getreyd / das in solcher Nässe wächst / lässet sich schwerlich aufbehalten.

Es fället auch wenig Honigs.

Wann die Ost- und Nord-Winde zwischen die vielfältigen Sommer-Regen nicht blasen / werden Kranckheiten besorget.

Ingleichen wann der Sommer wolckicht und hitzig ohne alle Winde hinstreichet.

Ein allzu dürrer und heisser Sommer verursachet / daß die Aehren in denen Hosen oder Schoß-Bälglein ersticken / und die Körnlein taub und mager werden.

Viel brausende Nord-Winde dieser Zeit geben eines unfruchtbaren Jahrs Zeichen.

§. 2.

Der Brach-Monat / Junius.

Wann der Brach-Monat mehr trocken und warm / als naß ist / so ists dem Wein zur Blüh zuträglich / sonderlich wann ein warmer Regen bald darauf folget.

Die Nord-Winde / die nicht gar zu scharff und kalt sind / sind im gantzen Jahr nicht nutzlicher als im Brach-Monat: daß man auch von denenselben so gar das Sprichwort führet / daß sie das Korn ins Land wehen. Sie säubern die Reben von dem / was von der Blüh daran hangen geblieben / und nicht abgefallen.

Wanns um Urbani gut Wetter ist / und um Viti regnet / ist eines fruchtbaren Jahrs Zeichen.

Wann der Reb-Stock vor Viti abblühet / so ist guter Wein zu hoffen / wann auch der Herbst schon nicht gar zu schön und warm wäre.

Wann der Guckguck sich lange nach Johannis hören lässet / solls theure Zeit bedeuten.

Ein kalter und all zu nasser Brach-Monat ist allen Gewächsen hinderlich / dem blühenden Weinstock aber höchst-schädlich.

Medard bringt keinen Frost mehr her /
Der dem Weinstock gefährlich wär.

Wanns an Johannis des Täuffers Tage regnet / so sollen die Nüße mißrathen.

Solche Prognostica treffen ein / wann und wie offt GOtt will.

§. 3.

Der Heu-Monat / Julius.

Der Mehl-Thau und Brand / so in diesem Monat fallen / sind denen Gewächsen / Früchten und der Vieh-Weyde schädlich / wo sie durch keinen bald folgenden Regen abgewaschen werden.

Man will aus der Erfahrung dafür halten / daß die Wieselein / Katzen / Mäuse ꝛc. so in und um die Gebäue sich aufhalten / die bösen Thau / welche gegen dem Anfang dieses Monats fallen / von denen Blättern und Kräutern / die davon wurmstichig werden / auflecken / und alles / was sie mit ihrer Zungen belecken / vergifften.

In diesen Monat pflegen die Hunde mehrmalen im Vollmond wütig zu werden.

Wanns um Jacobi regnet / so sollen die Eicheln verderben.

Wanns um Margarethen Tag regnet / so fallen die welschen Nüsse ab / die Hasel-Nüsse aber werden madig.

Es ist aber auch bey diesen Prognosticis zu mercken / was am Ende des vorhergehenden Monats bemercket worden.

§. 4.

Der August-Monat / Augustus.

Jetzt wird zuweilen ein Thau geboren / der fället aufs Kraut / Laub und Gras / davon nachmals mit Hülffe des Sonnenscheins Raupen und anders Ungeziefer wächset.

Solcher gebieret purgirende Kranckheiten / rothe Ruhr und dergleichen. Darum man denselben von dem Obst abtrocknen und aufsehen soll / daß man ihn nicht mit der Schalen genieße.

Viel

Viele Sonnenscheine im Augusto bringen guten Wein/ wozu auch die hellen Nächte helffen.

Wanns um Laurentii und Mariæ Himmelfahrt schön ist / so hoffen die Reb-Leute einen guten Wein-Herbst.

Wann man auf Laurentii, andere aber / welches wahrscheinlicher ist / setzen auf Bartholomæi, eine reiffe Trauben findet/ so ist gute Hoffnung zum Wein.

Die Hirsch-Geweihe / die zwischen Mariæ Himmelfahrt und Geburt gesammlet werden / sind in ihrer besten Krafft/ und sollen / nachdem sie gebrannt worden / in doppelter Dosi, so viel als das Einhorn auszurichten vermögen.

Das XCI. Capitel.

Die Vermuthung eines gesegneten oder unglückseligen Jahrs vom Herbst und dessen Monaten.

Inhalt.

§. 1. Vermuthungen vom Herbst insgemein. §. 2. Insonderheit Vom Herbst-Monat. §. 3. Vom Wein-Monat. §. 4. Vom Winter-Monat.

§. 1.

Ein warmer Herbst/ der zugleich hell und klar ist/ machet Hoffnung zu einem guten Getreid und Wein-Jahr.

Ein nasser Herbst aber bringet Unfruchtbarkeit / die Trauben können nicht zeitigen / und die Garten-Früchte werden nicht vollkommen.

Ein kalter Herbst hintert alle Früchte an der Zeitigung / und verderbet viel Gewächse und Früchte.

Auf einen warmen feuchten Herbst folget gemeiniglich ein langer Winter/ der viel Futter frisset.

Warme Herbst-Nächte bringen süßen aber ungesunden Wein.

Kühle Nächte bringen harten aber gesunden Wein.

Wanns späte im Herbst donnert/ so folget gerne Theurung.

Wann das Laub in Herbst-Zeiten langsam von denen Bäumen fället / so werden auf den kommenden Sommer viel Rauppen.

Wann viel Reiffe und Nebel fallen / und mit dem Sud- und West-Winde keine Regen zugleich kommen/ deutet auf Kranckheiten.

Dergleichen wird auch von ungeheuren Sturm-Winden vermuhtet: Hierauf erfolgete anno 1580. in Europa eine neue Kranckheit.

Wann die Blätter im Walde früher als sonst gewöhnlich abfallen / so pfleget das Vieh zu sterben.

§. 2.

Der Herbst-Monat / September.

Wer im Herbst und Vor-Jahr um die Zeit des Æquinoctii, wann Tag und Nacht gleich ist / kranck wird/ mit demselben stehets mißlicher als zu anderer Zeit.

Wanns um Matthæi schön ist/ soll es künfftiges Jahr viel und guten Wein geben / weil die Reben und das Holtz wol wachsen und zeitigen.

Die Alten haben nachfolgende Gemerck aus denen Eich-Aepffeln um Michaëlis her genommen / welche auf der Erfahrung / die man davon selbst nehmen könte / beruhen.

Eine Mücke darinnen soll auf ein mittelmässig Jahr deuten.

Ein Würmlein und Made darinnen soll ein Zeichen zum fruchtbaren Jahr geben.

Wann sie entzwey geschnitten frisch und safftig sind/ bedeuten sie einen fruchtbaren Sommer.

Wann nichts darinn ist / solls auf Sterben deuten.

Wann sie wässerig sind / sollen sie auf ein nasses und theures Jahr deuten.

Sind sie aber dörr und eingeschrumpffen/ soll ein dörrer unfruchtbarer Sommer zu vermuthen seyn.

§. 3.

Der Wein-Monat / October.

So der Mond in einer schönen Zeit neu wird / so soll eine schöne Lese zu hoffen seyn.

Wann das Laub in diesem Monat nicht gern abfället / so sind künfftiges Früh-Jahr viel Rauppen und Geschmeiß zu besorgen.

§. 4.

Der Winter-Monat/ November

Wanns um Martini regnet / und bald darauf ein Frost fället / das thut der Saat mercklichen Schaden/ und bringet Theurung.

Jetzt steigen viel Dämpffe und Nebel aus dem Wasser auf/ so sehr ungesund / und des Menschen Natur schädlich erfahren wird.

So der erste Schnee auf ein nasses und beregnetes Erdreich fället / bedeutets eine geringe Erndte.

Fället er aber auf ein hartes und gefrornes Erdreich/ so hoffet man eine reiche Getreid-Erndte.

Das XCII. Capitel.

Die Vermuthung des Jahrs vom Winter und dessen Monaten.

Inhalt.

§. 1. Vermuthungen vom Winter insgemein. §. 2. Insonderheit vom Christ-Monat. §. 3. Vom Jenner. §. 4. Vom Hornung.

§. 1.

Wann die Saat zu rechter Zeit / wann der Erdboden nun überfroren ist / mit Schnee bedecket / und vor aller rauher und schädlicher Lufft geschützet ist / und der Schnee auswerts durch keine Güße / sondern nach und nach von der Sonnen-Stralen verschmeltzet / und von der Erden verschlungen wird / solches deutet auf ein gut Jahr.

Wann aber die Saat im Winter bey harter Kälte unbedeckt bleibet/ so kan sie dieselbe ohne Schaden schwerlich dauren.

Ein gar zu harter Winter ist denen Reben und anderen zarten Gewächsen gefährlich / verzehret aber und verderbet das Geschmeiß/ dessen Same im gar gelinden Winter erhalten / und denen Bäumen im Früh-Jahr gefährlich und schädlich wird.

Wann

Wann viele trockene Winter aufeinander folgen / so pflegt das Holtz abzudörren.

Schnee-Wasser erquicket die Erde zwar vortrefflich / wo aber Regen und Frost dazu kommt / so ists schädlich / weil das Eis / so von der Kälte über sich gezogen wird / die Wurtzeln zugleich mit aus der Erden ziehet / daß sie davon verderben muß.

§. 2.

Der Christ-Monat / December.

Wann die Milch-Strasse in diesem Monat schön weiß und hell scheinet / so hoffet man ein gutes Jahr.

Wann vor Weihnachten viel nasses Wetter einfällt / so stehet der Rocken in keiner sonderlichen Gefahr / aber nach Weihnachten ist die Gefahr grösser.

Grüne Weihnachten / weisse Ostern / welches ohne Gefahr der Saat selten abgehet.

Wann die Zeit von Weihnachten biß auf der Heil. drey Könige Tag neblicht und dunckel ist / soll das Jahr darauf Kranckheit folgen.

Man berichtet / daß in der Christ-Nacht die Weine in denen Fässern sich bewegen; so sie übergehen / soll ein gutes Wein-Jahr zu hoffen seyn. Die Warheit stehet auf der Erfahrung.

§. 3.

Der Jenner / Januarius.

Viele Regen im Jenner sind der Saat schädlich.

Wenig Wassers im Jenner / viel Wein / viel Wassers / wenig Weins.

Wann der Erdboden in diesem Monat offen ist / sonderlich die Sud-Winde dabey starck brausen / so werden kalte Flüsse und Kranckheiten verursachet.

Von Vincenzen Tag sagt man:

Vincenzen Sonnenschein /
Füllt die Faß mit Wein.

Von S. Pauli Bekehrungs-Tag heisset die bekannte / aber ungegründete / Bauren-Regel:

S. Paulus klar / bringt gutes Jahr;
So er bringt Wind / kommt Krieg geschwind;
Auf Nebel starck / füllt Pest den Sarck;
Nach Schnee und Regen / kommt wenig Segen.

§. 4.

Der Hornung / Februarius.

Nord-Winde / die in das Ende dieses Monats starck wehen / sollen fruchtbare Zeiten bedeuten.

So aber die Nord-Winde jetzt ausbleiben / so pflegen sie im April zu kommen / und dem Reb-Stock und andern Gewächsen Schaden zu thun. Dannenhero sagten die alten Bauren: Sie wolten um diese Zeit lieber einen hungerigen Wolff / als einen Mann im Hembde auf dem Felde arbeiten sehen.

Wanns im Hornung nicht wol frieret / so beserget man ein kaltes und der Saat schädliches Vor-Jahr.

Wann die Mücken in diesem Monat spielen / so sterben die Schafe; weil das Früh-Jahr gemeiniglich Kälte mit sich führet / welche die Schafe nicht leicht ertragen.

Wann das gefrorne und bißher verschlossene Erdreich aufthauet / so steigen faule Dünste heraus / davon sonderlich diejenige / die der Lufft nicht gewohnet sind / kranck zu werden pflegen.

Das XCIII. Capitel.
Vom Gebrauch derer vorhergehenden Vermuthungen.

Inhalt.

§. 1. Wie der Haus-Vatter vorhergehende angezeigte Vermuthungen sich in Christlicher Vorsichtigkeit zu Nutzen zu machen: §. 2. Ein von GOtt gesegnetes Jahr nicht dem blossen Glück und natürlichen Ursachen alleine zuschreiben / sondern zuvorderst dem gütigsten Schöpffer mit schuldigstem Danck sich in der That erkänntlich dafür bezeigen. §. 3. Ein Miß-Jahr aber als eine Göttliche über der Menschen Sünden und verübten Mißbrauch der vorigen fruchtbaren Jahre / verhengete Straffen ansehen / solche durch wahre Busse abzuwenden sich befleissigen; indessen aber mit Christlicher Gedult sich in die kümmerliche Zeiten schicken solle. §. 4. 5. Ein vermöglicher Haus-Vatter kan bey wolfeiler Zeit seine Böden wider besorglich vorstehende Theurung für sich und die Seinige mit Vorrath wol versehen / auch anderen Dürfftigen bey anscheinender Noth um billigen Preiß davon abgeben / sich aber der verdammlichen Fruchtsteigerung zur unchristlichen Geitz-Theurung allerdings enthalten / auch mehrere allgemeine und sonderliche zumal. §. 6. 7. enthaltene Erinnerungen wol in Obacht nehmen. §. 8. Wie sich in Kranckheit und Sterbs Läufften zu verhalten / wird sich auf das im vorhergehenden Buch hiervon handelnde Capitel / so viel ein in solchen Fällen ohne sonst erforderte Solenitäten erzeugtes Testament betrifft / auf die angefügte Rechtliche Anmerckungen bezogen. §. 9. 10. 11. Wie sich in Kriegs-Zeiten / bey besorgenden Einfall unchristlich-barbarischer Völcker / oder auch eines Feindes Christlicher Nation auf allerley Fälle vor Ruin Haab und Gütern / auch Verlust der Freyheit Religion / Leibs und Lebens bestmöglich und zeitlich zu resolviren und zu verwahren seye.

§. 1.

DJeweil diese vorhergehende Vermuthungen dem Haus-Vatter zu nichts nutzen würden / wo er sie nicht nützlich anzuwenden wüste / so ist noch übrig / daß ihm in einer deutlichen Anweisung gezeiget werde / was er bey bevorstehender oder allbereits vorhandener Jahrs-Frucht- oder Unfruchtbarkeit / Gesund- oder Kranckheit / Friede oder Kriege zu thun / und wie er sich christlich und vorsichtig dazu anschicken möge.

§. 2.

Das erste so zuvörderst und vor allen Dingen bey einem guten und von GOtt gesegneten Jahr betrachtet werden und geschehen soll / ist die Danckbarkeit gegen dem Schöpffer / als dem höchsten Ursprung aller Fruchtbarkeit / Gesundheit und Friedens / und insgemein aller Wolthaten / die dem Menschen sonst widerfahren mögen. Woraus alsobald dieses folget / daß dieser Danck bey jeder Vermuthung / die man aus vorbesagten Bemerckungen davon nehmen kan / zu erst / und wann der Erfolg selbst vorhanden ist / zuletzt auf denselben allein gerichtet werden solle / aber also / daß man ihm nicht allein pro forma mit leeren Worten / wie zu sorgen / daß in denen meisten Haushaltungen / und namentlich bey den Tisch-Gebeten / geschiehet / wobey ihrer viele nicht einmal auf die Wort / die sie reden / acht geben / sondern mit einer solchen Art und Thätlichkeit / deren der Schöpfer würdig ist / nach deren man fruchtbare Zeiten / Gesundheit / Friede und andere Gaben mehr als lauter unverdiente Wohlthaten erkennet / und dabey zugleich und allermeist sich selbst mit Seele / Leib und allen Kräfften zu seinem Dienst / als das beste Danck-Opfer dargiebt. Wo man aber in einer vergeßlichen Unachtsamkeit oder gar atheistischen Ruchlosigkeit sich nicht einmal dahin besinnen noch erkennen will / daß solche Wolthaten von GOtt kommen / sondern des

Jahrs

Jahrs Fruchtbarkeit / Gesundheit und Frieden / dem blossen heydnischen Glück und andern natürlichen Ursachen zuschreibt / oder dieselbe wol gar zu dessen Verunehrung mißbrauchet / und seinen Leib und Glieder zum Werckzeug und zu Waffen der der Ungerechtigkeit machet / und damit wider seinen Wolthäter streitet / welches denn in allen Sünden und Lastern geschichet / so ists die schändlichste Undanckbarkeit und zugleich unbilligste Ungerechtigkeit für GOtt: In welchem Stande aller göttlicher Segen einem solchen unchristlichen Haus-Vatter eine Gelegenheit zu schweren Sünden / und folglich zu mehrern Schaden und Straffen gereichen muß / daß er wünschen mögte / daß ihm nie einige Wolthat widerfahren wäre. Denn wie es von denen Gottsfürchtigen und Danckbaren heisse 1. Tim. 4/ 3. 4. daß GOtt die Speise geschaffen habe/zu nehmen mit Danckſagung denen Glaubigen: Denn alle Creatur GOttes ist gut / und nichts verwerfflich / was mit Danckſagung empfangen wird; also heissets hingegen von denen Unglaubigen und Undanckbaren Tit. 2. daß ihnen nichts rein / sondern beydes ihr Sinn und Gewissen unrein sey.

§. 3.

Nach solcher Christlichen Betrachtung sollen bey einem Miß-Jahr und dessen Vermuthungen / des Haus-Vatters erste Gedancken seyn / daß er sein Leben vor dem Angesichte GOttes wol und nach allen Umständen scharff durchforsche / ob nicht der besorgliche oder allbereits vorhandene Mißwachs / Theurung / Kranckheit und Krieg / als eine göttliche Straffe über der Menschen Sünden anzusehen sey / deren alle natürliche Ursachen / die man davon ausfinden und geben mögte / aus einer göttlichen Direction oder Verhängnüß dienen müsten: Weil man etwan in vergangenen fruchtbaren / gesunden und Friedens-Zeiten die überflüssige Wolthaten / auf vorbesagte Weise desto überflüssiger und ungescheueter mißbraucht habe. Wobey dann kein anderer Rath eher Platz finden kan / als daß man sich vor GOtt demüthiget / sein Unrecht erkennet / und den erzörneten GOtt in einem bußfertigen und warhafftig veränderten Leben auszusöhnen / und solcher gestalt / so zu reden / das Stroh und Holtz / so dieses Feuer angezündet / und wo es nicht weggeraumet wird / im Brande erhalten würde / wegzuraumen aufs erste und mit Ernst trachtet / und so dann den Muth zu bessern Zeiten nicht gar allerdings fallen lässet / und verzaget / sondern in zuversichtlicher Gedult und Ubergebung in die Hand GOttes / die alles leicht ändern kan / alle diejenige Mittel und Vorschläge / die in der Haushaltung in solchen kümmerlichen Zeiten dienlich und bewehrt befunden sind / getrost zur Hand nimmt und angreifft.

§. 4.

So viel aber nun erstlich ein fruchtbares Jahr insonderheit betrifft / so kan der Haus-Vatter in dem vorhergehenden Buch an dem Ort / da von der Sparsamkeit gehandelt wird / heilsame Erinnerungen finden / daß er nicht dencken müsse / weil GOtt ein reiches Jahr beschеret / oder doch gute Hoffnung und Vermuthung vorhanden / daß er deswegen solchen reichen Segen desto liderlicher verschwenden / oder etwan dem Vieh das Getreide im Uberfluß vorschütten solle / nicht anderst / als ob er die unbetrügliche Versicherung hätte / daß ihm nun hinfort kein Mangel und Noth mehr begegnen könne. Dann ob er schon aus denen hie bemerckten Vermuthungen unterschiedliches finden würde / das ihm auch aufs künfftige die Hoffnung eines fruchtbaren Jahrs geben könnte / so soll er dabey gleichwol vernünfftig und christlich bedencken / wie alles und jedes auch die geringste Dinge unter einer solchen freyen Direction und Regierung stehen / die niemand verstehet / noch weniger nach seinem Sinne lencken kan. Weil nun obberührter massen die Fruchtbarkeit mit der Witterung verknüpfet ist / und grossen theils daran hängt / diese aber aus einer einigen zufälligen Ursache / deren aber sehr viele seyn können / widerwärtig und schädlich werden kan / über diß auch so mancherley unverhoffte Unglücks-Fälle / aus einem reichen und begüterten einen armen Mann machen können / und wol öffters gemacht haben; so soll er dieses alles in vorsichtige Betrachtung ziehen / und darauf / in so ferne es ohne Verletzung seines Gewissens geschehen kan / bedacht seyn / daß er in guten Jahren vor und nach so viel Vorraths erspare / daß er drey Fechsungen / das ist / dreyer Jahre Einkommen dem Werth nach oder in natura im Vorrath habe / eine auf dem Kasten / die andere im Stadel / die dritte im Beutel: Dann wann etwan ein Schauer-Wetter über den Feld-Bau gienge / oder seine Wohnung und Zimmer in die Asche fielen / so könnte er jenen Schaden aus dem Kasten oder Scheunen / diesen aber aus dem Beutel wenden / und hätte nicht Noth / Mangel am Brod zu leiden / oder auf Brunst zu betteln / und andern Leuten beschwerlich zu seyn / oder aber schwere Capitalia gegen Verschreibung seiner ligenden Gründe aufzunehmen: Wodurch er / auf den Fall / so ihn etwan dergleichen Unglück noch einmal treffen würde / gar allerdings von häuslichen Ehren / und aus der Nahrung an den Bettel-Stab gerathen könnte.

§. 5.

Gestalten dann einem Haus-Vatter / der bey dergleichen baaren Mitteln ist / zum andern zu rathen wäre / daß er in wolfeiler Zeit seine Böden bey einer vermuthlich bevorstehenden Theurung mit Getreide wol versehe / und sich dessen einen Vorrath kauffe / und demnach so er Schulden oder sonst ordentliche Gefälle einzunehmen hätte / sich mit Getreide bezahlen liesse. Nur daß er diesen Vorschlag nicht dahin mißbrauche / daß er einen Korn-Juden und Vorkäuffler abgeben / und auf denen Korn-Märckten und Land-Strassen das zugeführte Getreide zusammen kauffen / über einander schütten / damit wuchern / und nichts davon weggeben wollte / biß mans ihm in einem nach seinem eigenen Gefallen gesteigerten Kauff theuer genug bezahlete: Denn er hiemit eine Theurung vor der Zeit muthwillig machen / und deswegen in GOttes und der Obrigkeit empfindliche Straffe billig fallen würde. Sondern unser Vorschlag ist nur dahin gemeinet / daß er solcher massen auf dem Fall einer besorglichen künfftigen Theurung / nicht allein für sich und die Seinige sein nothdürfftig Auskommen haben / sondern auch andern Dürfftigen zu Hülffe kommen könne. Hierbey würde er noch viel christlicher und rühmlicher handeln / wo er das Getreid in wolfeiler Zeit zu dem Ende einkauffte / damit ers bey entstehender Theurung um etwas wolfeiler als in dem sehr hohen Preiß / dahin es gestiegen wäre / abgeben könne / sich damit vergnügend / wann er seines dißfalls angelegten Capitals mit einem billigen Interesse ergötzet worden. Wann einige vermögliche Leute in solcher Christlicher Meinung einige Capitalien zusammen anlegten / würden sie damit einer muthwilligen Geitz-Theurung zu ihrem eigenen und vieler Armen Nutzen und Frommen steuren / und zugleich viele gute Wünsche erwerben / welche der milde und gütige Vergelter krafft seiner vielfältigen und gnädigen Verheissungen nie unerhöret / sondern allezeit mit Segen auf seiner Wolthäter Haushaltungen zuruck kommen lassen würde. Viel mehr aber und unsäumter wäre dieser Vorschlag um solche Zeit ins Werck zu rich-

ten / da derer obbemerckter Vermuthungen so viele zusammen lieffen / daß daraus eine augenscheinliche Theurung viel eher gewiß verkündiget als nur vermuthet werden kan / weilen solche Lebens-Mittel alsdann unvermuthet und offt über Nachts theurer werden und aufzuschlagen pflegen. Solte dann wider alles Vermuthen die Theurung nicht folgen / oder aber aus einer Göttlichen / dabey öffters augenscheinlich bemerckten Vorsorge sich bald stossen / und das erkauffte Getreide von seinem Werth wiederum abschlagen / so soll er sich deßwegen nicht ängsten und bekümmern / sondern gedencken / daß es in der Haus-Haltung nichts ungemeines sey / daß man um Vermeidung eines besorgenden grössern Schadens einen kleinern wagen / und nicht ansehen müsse.

§. 6.

Solte aber die vermuthete Theurung nun würcklich vorhanden seyn / so sollen nachfolgende zwo Erinnerungen so viel fleissiger geübt werden / als härter die Theurung ein Land drücket. Die erste sihet auf alle Hauß-Haltungen ins gemein / reiche / mittelmässige und arme / die andere aber gehet vermögliche Haus-Vätter insonderheit an. Nach jener sollen Haus-Vätter allen Uberfluß / wie der Namen haben mag: so viel sich immer thun lässet / abschneiden. Weil die Natur ohne dem mit wenigen zu frieden ist / mit vielem Uberfluß aber beschweret wird / so soll sich eine Haushaltung so viel mehr um diese Zeit mit gemeiner Haus-Nothdurfft vergnügen lernen. Alles überflüssige Gesinde / müssige Pferde / unnütze Hunde / und was sonsten mehr zum Pracht und Ergötzlichkeit dienet / als der Haushaltung zu gute gedeyet / findet jetzund so viel weniger Platz / weil auch in guten wolfeilen Jahren billige Maase darinn gehalten werden sollte. Nachdem es aber gar schwer / und etwan der Gesundheit gefährlich fallen würde / seine gewohnte Lebens-Art auf einmal zu ändern / so würde eine solche Veränderung / die die Noth lehren muß / so viel leichter werden / wann der Haus-Vatter ausser diesem Fall der Noth sich bey Zeiten samt denen Seinigen dazu vorbereitete / und in guten Zeiten / ob ers schon besser haben und delicater leben könnte / seinen appetit zu Zeiten abbrechen / und mit gemeiner Haus-Kost für lieb zu nehmen sich bequemete. Der Tisch ist ein heimlicher Dieb: Wer mässig isset / und etwas übrig lässet / der hat zwo Mahlzeiten.

§. 7.

Die andere Erinnerung weiset insonderheit alle vermögliche Haus-Vätter / die in guten Jahren ihre Böden mit Getreide / und ihren Beutel mit Gelde versehen haben / zu dieser Pflicht an / daß sie sich der Dürfftigkeit / sonderlich ihrer Unterthanen / jetzt annehmen / und das Getreide ob-vorgeschlagener christlicher massen in leidlichen Preiß abfolgen lassen / auch nach denen Regeln christlicher Liebe leihen / wo keine baare Bezahlung vorhanden. Diese Barmhertzigkeit hat so viel gnädigere Verheissungen / als schwerer hingegen die Drohungen auf der Unbarmhertzigkeit ligen. Es sollten alle reiche Haus-Vätter ein solch zartes Gewissen und mitleidiges Hertz in ihrer Brust tragen / daß sie aus Antrieb desselben zehen Dürfftigen lieber leihen und in der Noth helffen / und dabey die Gefahr / die sie wegen der Zahlung auf sich laden / nie so wichtig und empfindlich achten / als die Unruh und Beängstigung in ihrem Gewissen darüber billig seyn sollte / wann sie einen einigen Dürfftigen / der ausser seiner Verschuldung in Noth gerathen / und sie in seiner augenscheinlichen Dürfftigkeit um Brod und andere Hülffe bittet / ohne einige Hülffe mit Seufzen und Thränen von sich weggewiesen hätten.

§. 8.

Wie sich der Haus-Vatter zum andern in Kranckheiten und Sterbens-Läufften / seinen christlichen Pflichten gemäß / bezeigen solle / davon ist bereits im vorhergehenden Buch in einem besondern Capitel Unterricht gegeben worden. Auf was Weise er aber denen Kranckheiten und namentlich der Pest / wenn er Vermuthung hat / daß sie einreissen mögten / vermittelst guter Diæt und Ordnung in Speise und Tranck / Veränderung der Lufft / und Gebrauchs bewehrter Præservativen und Artzneyen in Zeiten begegnen möge / davon versparen wir den ausführlichen Unterricht lieber in ein besonders Artzney-Buch / als daß wir hie nur obenhin in einer unvollkommenen Kürtze davon handeln sollten. Auf was Art er aber übrigens sein Haus beschicken / und seinen letzten Willen in Pest-Zeiten und ansteckenden Seuchen vermittelst eines Testaments hinterlassen solle / und wie ferne ihm die Rechte in solcher Zeit in puncto der sonst üblichen und erforderten Solennitæten und Zierlichkeiten / besondere Benefcia und Freyheiten zu gute kommen lassen / darinn wird ihn die angefügte Rechtliche Anmerckung nach Nothdurfft vorbereiten.

§. 9.

Weiln aber Theurung und Pest meistentheils mit Kriege begleitet werden / desselben auch oben beyläufftig gedacht worden / so kan der Haus-Vatter drittens zu seiner Vorbereitung am sichersten durch zukommen nachfolgendes mercken: So der Uberfall eines barbarischen grausamen Feindes / wie der Türck und Tartar ist / zu befürchten stünde / so gilts nicht lange Besinnens und Saumens / sondern die sicherste Vorsichtigkeit bestehet darinnen / daß man mit Weibe / Kindern und Gesinde zusammt seinen besten Mobilien / so viel davon fortzubringen ist / bey Zeiten in eine wol verwahrete Stadt und Vestung unter ein Dach zu kommen / und sein Leben zur Ausbeute davon zu bringen sich umsehe: Es wäre dann die Gelegenheit des Gebürgs also beschaffen / daß man sich daselbst in hohen Klippen und Höhlen aufhalten könnte / und für denen feindlichen Streiffungen sicher zu seyn / und den Feind abzuhalten / sich getrauete. Weil aber hierzu keine geringe Resolution gehöret / so muß man vor der Entschliessung alle Umstände aufs sorgfältigste überlegen / und so auch nur ein einiger wichtiger und gefährlicher Umstand gefunden würde / lieber den ersten Vorschlag erwählen. Gedächte man aber im Lande zu bleiben / wäre vor allen Dingen die Sicherheit des Landes zu bedencken / in was Verfassung es stehe? Obs die Gräntzen zu verwahren / und dem Feinde den feindlichen Einbruch zu verwehren / oder im Fall der Noth eine Schlacht zu liefern / gewachsen? Ob der Lands-Herr in einer Alliance und Confœderation oder Verbindnus mit seinem Nachbaren stehe / und wessen man sich sonsten zu getrösten habe?

§. 10.

Bey denen beeden letzten Entschliessungen aber müste die Resolution zugleich mit gefasset werden / daß man unerschrocken beyeinander zu halten / und so gut und lange man könne / sich wehren / und lieber sein Leben als seine Freyheit verlieren / als sich in eine unerträgliche Dienstbarkeit schleppen / fesseln / prügeln und peinigen lassen / und solcher Marter abzukommen wol gar den Christlichen Glauben zu verlaugnen und ein schändlicher Mammeluck zu werden in Gefahr wagen wollte / in dem es nicht jedermanns Ding / sondern eine Vermessenheit seyn dörffte / wo sich ein jeder über den Christlichen Glauben dergleichen barbarische Tyranneyen und Drangsalen auszuhalten starck genug zu seyn achten wollte.

§. 11.

§. 11.

Solten aber starcke Vermuthungen vorhanden seyn/ daß ein Feind Christlicher Nation und Glaubens ins Land fallen würde/ so solte man sich zwar solcher Grausamkeit und tyrannischen Hausens nicht vermuthen: weil aber die betrübte Erfahrung mehrmals wahr gemacht / daß die Christliche Soldateſca fast durchgehends mehr nichts als den Namen/ daß sie Christlich heisset/ mit Wahrheit und Recht führen kan/ ihr Rauben und Plündern auch von derer barbarischen Feinden Art wenig unterschieden / ohne daß man die ewige Gefängnuß nicht wie dorten zu befahren / sondern die Gefangene etwas leidlicher gehalten zu werden die Vermuthung schöpffen können/ so ist dem Haus-Vatter doch auch hie ebenfalls zu rathen/ daß er bey einem besorglichen Einfall ins Land sein bestes Vermögen lieber an sichere Orte beyzeiten bringen / als den zweifelhafften Ausgang erwarten/ und auf eine ungewisse Gnade sich verlassen solte. Wäre es aber schon zu lang geharret/ und das Land vom Feinde bereits überfallen/ so erwählet der Haus-Vatter lieber aus zweyen Übeln das geringste/ indem er sich mit Vorwissen und Einwilligung der Landes-Herrschafft um eine Salva Guardia bewirbt/ und lieber etwas leidliches contribuiret/ als daß er durch Plünderung/ Raub und Brand all das Seinige auf einmal verlohren/ und seine Wohnung im Rauch aufgehen und in die Aschen fallen / seine Gründe aber verheeret und abgeödet sehen solte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 93.

Vom Gebrauch der vorhergehenden Vermuthungen/ §. 3. & seqq.

Auf wie vielerley Weis die Theurung verursachet werde: deßgleichen auch von denen Fürkäuffern und Korn-Juden haben wir bey dem Ersten Buch Cap. 17. §. 8. vers. **Endlich ist im Gegentheil** &c. gehandelt. Add. notat. Jurid. ad cap. 13. lib. 3. Von denen **Korn-Häusern und Korn-Herren** aber soll bey dem 36. Cap. §. 2. & 7. **des Dritten Buchs** gemeldet werden.

Ad §. 7. h. Cap.

Von dem **Ausleihen**/ und was dabey zu beobachten/ ist von uns bey **dem Ersten Buch** Cap. 17. §. 5. & 6. gehandelt worden.

Ad §. 8.

Wie die Testamenta **zu Pest- und andern gefährlichen Zeiten und Läufften aufzurichten**? ist bey dem 19. Cap. **des Ersten Buchs** §. 7. vers. **In Testamenten** &c. in fin. n. 6. gemeldet worden.

Ad §. 9.

Von denen **Kriegs-Verfassungen** und Alliancen/ und was hierbey zu beobachten/ wird künfftighin in dem andern Theil dieses Tractats zu handeln seyn.

Ad §. 10.

Von der **Dienstbarkeit** / so die Christen bey denen **Türcken** &c. ausstehen müssen. v. R. A. de anno 1542. §. **und wiewol.** 11. ibi: **In die tyrannische viehische Dienstbarkeit führen lassen müssen** &c. Add. Alberic. Gentil. de Jure Bell. lib. 3. c. 9. & Husan. de homin. propr. c. 1. n. f.

Ad §. 11.

Von den **Plünderungen der Christlichen Soldaten**/ und wie übel sie bißweilen hausen/ vid. notat. jurid. ad cap. 2. lib. 3. §. 7. Von denen **Brand-Schatzungen** aber und Contributionen/ item von der Salva Guardia. vid. notat. jurid. ad Cap. **von denen Vorbildern der Gebäude und von häulicher Unterhaltung derselben.** &c. in hoc Libr.

Von dem Haus-Calender/ das ist/ von denen Arbeiten/ die von Monat zu Monat das Jahr durch zu verrichten.

Das XCIV. Capitel.

Von dem Haus-Calender ins gemein.

Inhalt.

§. 1. Unmöglichkeit einen auf alle Lufft und Lands-Arten sich schickenden Haus-Calender vorzuschreiben. §. 2. Gegenwärtiger wird der Discretion des vernünfftigen Haus-Vatters/ die Haus-Haltung nach Gewon- und Gelegenheit seines Landes ordentlich zu bestellen/ gleichsam vorgemahlet. §. 3. Die Ordnung nach denen aufeinander folgenden Büchern der andern Abhandlung dieses ersten Theils eingerichtet.

§. 1.

Gleichwie es mehr zu wünschen als zu hoffen/ daß eine solche general und allgemeine Haus-Haltung/ die sich auf alle und jede Länder und Climata der gantzen Welt vollkommen und ohne einige Absätze schicken solte / beschrieben werden könte / indeme die besondere und unterschiedliche Gelegenheit der Länder/ das Gewitter/ die Lufft- und Land-Arten auch besondere und unterschiedene Haus-Haltungen erfordern; also würde derjenige einer thörichten Vermessenheit billig beschuldiget werden müssen / der die monatliche Verrichtungen / davon wir hiernächst handeln werden / auf alle und jede Länder und Orte ohne Unterschied also zu stellen sich unterstehen wolte/ daß man nach denenselben als lauter unveränderlichen Regeln ohne Absicht auf der Erden Fähigkeit und eingepflantzte Eigenschafft/ der Witterung Beschaffenheit / auch die von langer Zeit her gebrachte und gut befundene Gewonheiten alle und jede Verrichtungen an einem Ort wie am andern/ zu einerley Zeit und auf einerley Weise vollbringen / und nicht das geringste darinn verändern/ und nach der Zeit und andern Umständen richten sollte. Anderseits aber wäre es eben so wenig zu billigen/ wann mans allerdings unnöthig und als eine unnütze Arbeit zu seyn vermeinete/ einem Haus-Vatter davon etwas vorzuschreiben/ was er das Jahr durch in jeglichem Monat verrichten solle/ weil doch angeregter massen die Lufft- und Landes-Art so unterschieden sey/ daß man einige und etwan offt die meiste Arbeiten hie früher/ dort aber

aber später fürnehmen müsse / wodurch denn der Haus-Vatter nur mehr irre gemacht würde / als daß er von dergleichen Vorschreibungen einigen Nutzen und Beförderung hoffen könnte: Und demnach viel gewisser dabey stehen und hausen würde / wann er dergleichen Monats-Calender wenig oder nichts achtend / alsdann und zu solcher Zeit alles verrichtet / wann die Witterung dazu bequem und sonst alles übrige in einer feinen Harmonie und Einstimmung gefunden würde.

§. 2.

Bey solchen ungleichen Meinungen aber wird die Mittel-Strasse / und von alten und neuen Zeiten her gebahnte Pfad / wie sonsten fast überall / also auch hie der sicherste seyn / daß nemlich denen sonderlich jungen angehenden Haus-Vätter in ihrer Anstellung / (die sie sonst gar allerdings ohne einige Ordnung und Erinnerung alles vornehmen müsten / aber dabey unterschiedliches nöthiges vergessen würden /) weder ein dienlicher Vortheil und nöthige Anmahnung vorenthalten / noch auch dergleichen Anstellung an gewisse Zeit und Tage so eng gebunden werde / daß sie verschiedene Arbeiten nicht um einige Tage / ja zu weilen gar einige Wochen früher oder später anstellen dörfften / nachdem nemlich die Gelegenheit ihres Climatis und Landes entweder sommerlicher oder Kälter ist / und folglich die Verrichtungen zeitlicher zu beschleunigen oder länger zu verzögern und später aufzuschieben erfordert: Gestalten man aus der Erfahrung von vielen undencklichen Jahren gelernet / daß auch so gar in einem Lande offt eine einige Meile einen so mercklichen Unterscheid macht / daß der Anbau / die Schnitt- Erndte und andere Arbeiten mehr / offt vierzehen Tage / ja offt drey Wochen und noch länger an einem Ort eher oder später als am andern fallen / und also von einem Monat in den andern zuruck oder fortgehoben werden müssen. Wann nun dieses alles der Discretion und Beurtheilung eines vernünfftigen Haus-Vatters / der sich an die lange Zeit hergebrauchte und gut befundene Gewonheiten zu halten und der Sachen vernünfftig zu geben und zu nehmen weiß / hiebey heimgestellet / und frey überlassen wird / so hat ein solcher Monatlicher Haus-Calender als ein kurtzes Memorial und gleichsam gemahlte Tafel in einer Haushaltung diesen Nutzen: Daß er der Gedächtnus des Haus-Vatters zu Hülffe kommt / damit nichts vergessen / sondern alles und jedes in guter Ordnung verrichtet / auch dem Gesinde / weils ohne dem mehrentheils vergessen und nachlässig ist / seine Arbeit angewiesen / auch aufs künfftige / allermeist wo die ordentliche Verrichtungen von Gewitter Verhinderung gelitten hätten / zu andern Arbeiten Anstalt daraus gemacht werden könne.

§. 3.

Die Ordnung belangend / nach deren gegenwärtiger Monat-Calender eingerichtet ist / so haben wir denen in der folgenden andern Abhandlung dieses Ersten Theils auf einander folgenden Büchern nachgefolget / damit alle und jede monatliche Verrichtungen durchs gantze Jahr nach der Ordnung der Rubricen, die dieselbe Bücher führen / gefunden werden mögten. Also haben der Feld- und Garten-Bau / die Waldung und Holtz-Wachs / Vieh- und Pferd-Zucht / das Feder-Vieh / die Bienen- und Seiden-Würmer / Fischereyen / Haus- und Handwercks-Arbeiten / die Kuchen / und Artzneyen / ihre besondere Memorialen / was dabey von Monaten zu Monaten beobachtet und bestellet werden solle. Hieraus kan der Haus-Vatter diese Bequemlichkeit hoffen / daß er nach Bewandnuß seiner Haushaltung / nachdem er nemlich mit einer oder anderer Verrichtung am meisten umgehen muß / so wol die Memorialen und Erinnerungen / die ihm davon monatlich zu wissen nöthig / unter einem jeden Monat so gleich im ersten Anblick beysammen; die ausführliche Erklärung derselben aber in denen berührten Büchern selbst desto ehender in einer Ordnung nach einander finden werde / als wann er das eine davon hie / das andere aber dort mit vielen verdrießlichen und langweiligen hin und her blättern lange suchen müste. Was im übrigen bey dem Blumen-Garten / Weydwerck und denen Unterthanen zu erinnern wäre / davon wird das monatliche Memorial, weils in keine Privat- und bürgerliche Haushaltung / sondern zur Adelichen Hofhaltung gehöret / in den andern Theil zur bequemen und gehörigen Stelle gesparet.

Das XCV. Capitel.

Vorbereitung zu nachfolgenden Monatlichen Verrichtungen.

Inhalt.

Fürchte GOtt und halte seine Gebot / denn das gehöret allen Menschen zu. Pred. 12/13. Säe nicht auf den Acker der Ungerechtigkeit / so wirst du sie nicht ernden siebenfältig. Sir. 7/3. Ob dirs sauer wird mit deiner Nahrung und Ackerwerck / das laß dich nicht verdrießen / denn GOtt hats so geschaffen. ibid v. 16.

§. 1.

Emnach allerley Fürnehmen unter der Sonnen seine Zeit hat / als uns das Göttliche Wort lehret: Als muß auch demselben zu Folge alles zu seiner Zeit fürgenommen / angerichtet / verwaltet und ausgemacht werden / weil es sich nach solcher verstrichenen Zeit entweder gar nicht mehr / oder doch nicht so füglich und nutzlich thun lässt; allermassen die Unzeit auch Unrichtigkeit und Verwirrung / und mithin auch allerley Hinderungen / Gesperre / Irrsalen und Schäden nach sich zeucht / die sich offt ein gantzes Jahr ja wol Lebenlang einwickeln / und wol nimmer mit keinem Witz und Verstand zu entrichten und auf einander zu bringen sind. Offt ist so gar an einem Moment etwas hohes und grosses gelegen. Massen aber alles seine Zeit hat / so hat es auch alles seine Endschafft / sein Maß und Ziel / darüber es nicht schreiten kan. Ist daher alles Zeitliche auch vergänglich / und flüchtig und mithin nicht höher zu achten / als sein eigentlicher ihm von GOtt in der Natur gesetzter Werth und gesteckter Zweck zuläst. Muß demnach das Hertz nicht darauf stehen und ruhen / als es hingegen pfleget zu ruhen auf einem solchen / das an sich selbst ein wahres und bleibendes Gut ist. Dann was der Seelen Ruhe und Vergnüglichkeit geben soll / muß ein immerwährend unzerstörlich Wesen seyn / welches aber ausser GOTT nirgend zu finden. Gleichwie nun GOtt / der da ewig regieret / beschlossen / (Gen. 8, 22.) daß so lang die Erde stehet / nicht aufhören soll Saamen und Erndte / Frost und Hitz / Sommer und Winter / Tag und Nacht; und daher alles fein (schön) zu seiner Zeit machet / Pred. 3/11. und das Jahr (als das längste Maß der Zeit) mit seinem Gut krönet / und seine Fußstapffen vom Fett trieffen läst; Ps. 65/12. wie dann dieses eines von den grösten Wundern GOttes und Göttlicher Weisheit / daß Er seine Gaben und Gnaden-Geschencke (auch die Geistliche) nicht alle auf einmal ausschüttet / sondern eines nach dem andern hervor bringet / und

und ausspendet/ und in der Austheilung eine gewisse sonderliche Ihm selbst gefällige und niemals ungerechte Ein- und Abtheilung beliebet / niemal gar nichts / immer etwas / meistens einen Uberfluß und nicht nur ein volles / sondern auch ein gedrucktes / gerüttelt und überflüssiges Maß ausmisset / und was Er an einem Ort wegnimmet/ an einem andern desto reichlicher mittheilet / nachdem Er nemlich segnen oder straffen will / und also sowol immer anhäbig / wacker / unverdrossen und unermüdet / als auch gerecht und ordentlich wircket/ und damit wie in der Höhe dem Himmel und seinen Inwohnern/ also hierunten der Welt und ihren Hintersassen klärlich und nachdrücklich genug zu verstehen gibet / wie unendlich seine Liebe/ wie unveränderlich seine Warheit/ wie unbegreifflich seine Weisheit samt allen ihren Wegen und Wundern seye: Also muß der Mensch auch zu der Zeit / wann es GOtt zu geben gefället/ bitten / anklopffen/ nehmen/ einerndten / gebrauchen / nutzen. Ja würcken und schaffen soll er mit den Gaben GOttes/ wie es Ihm gefället/ alle seine Wercke im Glauben / alle seine Arbeit in der Liebe thun / und inzwischen unaussetzliche Gedult in der Hoffnung als ein auserwehlter GOttes-Mensch und Nachfolger Christi üben / 1. Thess. 1. und das wird sein steter Allmanach seyn / daß er aufsehe auf JEsum den Anfänger und Vollender seines Glaubens / Ebr. 12. und das seine Ordnung ; daß er alles ausrichte und anschicke / nachdem ihm GOTT Zeit und Gelegenheit/ Verstand/ Kräfften und Vermögen mittheilet / dieses und das zu thun/ was zu seiner Ehre/ und zum Dienst anderer Menschen/ die sowol seiner Natur; als noch vielmehr deren/ so seines Geistes und Lebens theilhafftig sind / gereichen kan.

§. 2.

Ein solcher Arbeiter hat sodann ein fein geruhiges Leben wo nicht von aussen / jedoch gewiß von innen: Es wird ihm alle Mühe und Waltung seicht und leicht / lustig und anmuthig / alle Last sanfft und erträglich. Es schlaunet ihm alles und gehet wol von statten. Ja es muß ihm alles nach seinem Sinn/ d. i. nach GOttes Willen/ mit dem er nunmehr einig ist/ hinaus lauffen. Er arbeitet nunmehr nicht nur als ein Herr oder Knecht/ sondern zugleich als König und Priester vor GOtt/ und hat nicht nur einen Ober-Herrn und Anweiser an GOTT im Himmel/ sondern Hand-Langer an den heiligen Engeln/ und Mitarbeiter an allen Auserwehlten GOttes auf Erden. O wie selig ist der/ den sein Herr findet also thun! Wie treibet der die Scheibe so glücklich / wie ackert und pflüget der so Segen-reich/ der solche Beyständter/ ja Vor- Mit- und Nacharbeiter hat! denn da arbeiten Himmel und Erden/ Geist und Natur zugleich. Da würcket der Vatter/ und Christus würcket auch. Da zeucht/ da ordnet/ da bessert/ da mehret/ da fertiget/ da schwinget und hebet der/ der alles vermag im Himmel und auf Erden. Und was der thut/ das stehet da / und was Er thun will/ das muß werden/ denn er trachtet und jaget ihm nach. Pred. 3/ 15. Ja Er kan überschwenglich thun über alles was wir bitten und verstehen. Sihe da! also wird gesegnet der Mann/ der den HErrn fürchtet/ indem seine Wercke gethan sind! Wie dann dieses der rechte und einige Weg wäre zur klugen Haus-Haltung/ und das unfehlbare Mittel zur wahren Glückseligkeit!

§. 3.

Gehet dir demnach in leiblichen Dingen und Fürnehmen (wiewol bey einem Christen nichts pur leiblich seyn soll) diß und das nicht von statten: Laß es stehen und stecken/ laß es warten/ laß es nachkommen/ oder gar aussen bleiben. Verstehe es recht / hinlegen solt du es / nicht hinwerffen. Aufschieben nicht aufheben. Alles fein sacht/ mit Bedacht/ ohne Wurm und Sturm. Soll ja wer die Schuld haben/ daß dein Thun nicht gelingen will/ so gibe sie dir und unsern Calender und nicht GOTT/ dessen Gerichte allzumal gerecht/ und dencke anneben immer deinen Theil/ ich bin nicht GOTT: Er ist im Himmel/ und ich auf Erden / und das Werck ist noch nicht/ oder noch nicht gantz aus GOTT: es gehöret eine Verläugnungs-Prob / und eine empfindliche Erkanntnuß meiner Nichtigkeit und meines Unvermögens dazu / zu guten Vorraus/ samt dem Beding/ daß / wanns nun geschehen solte seyn/ ich mir selbst es nicht zuschreiben welle/ sondern dem/ der es bishero gehindert. Denn auch ungeschehen ist vom Himmel versehen/ wann schon solche Hintertreibung oder Unterbrechung weder in der Registratur deiner Vernunfft/ noch auf der Rechen-Haut deiner Gedancken/ noch in dem Strazza-Buch deiner Sehnsucht geschrieben stehet. Auch die allerschönsten Gedancken / die aus GOTT zu seyn scheinen / müssen gar offt einen Aufschub / Abbruch oder Schiff-Bruch leiden. Auch ist es dem verborgenen GOtt nicht selten darum zu thun/ daß Er dich prüfen will/ ob du das Aufwarten auf seine Gnaden-Stund/ und seine Hof-Weise gelernet: Wissen will er/ was hinter dir stecke/ oder vielmehr/ weil Er ohne das wol weiß / was in dem Menschen ist/ will Er dich dadurch dir selbst aufdecken und zu erkennen geben / wie weit du in seiner Kunst und deinem Aufnehmen gekommen seyest. Höre weiter: Was dir nicht kömmt/ nicht geräth/ nicht wächst/ das ist eben dasjenige/ das nicht werden/ nicht seyn soll/ das dir nicht gut wäre/ wann es wäre/ ja dessen du nicht bedarffst. In dieser Stund gelingets vielen Tausenden / dir aber mißlingets. Woher kommts? Sihe in- und um dich. Vielleicht bedarff der Höchste und der Nechste / und du selbst deiner jetzigen Arbeit nicht / sondern will was anders von dir haben / was höhers / was tieffers/ was bessers. Was dann? einen andächtigen Seufftzer/ ein reines Hertz / einen Blick ins Zukünfftige/ einen Buß-Thränen/ die Ablegung der Heucheley/ oder anderer Ihme mißfälligen Gebrechen. Vielleicht stehet dir ein Engel im Weg/ den du nicht siehest/ der für dißmal deinen Gang/ dein Geschäfft / deine Arbeit hemmet und hindert. Etwan ist bald und noch heut die letzte Stund deines Lebens/ und dein jüngster Tag/ dazu du weder diß noch das/ sondern allein ein im Glauben GOtt-ergebenes Hertz bedarffst? Wie plätzlich fährt mancher dahin? dann der Mensch weiß seine Zeit nicht / sondern wie die Fische gefangen werden mit einem schädlichen Hamen / und wie die Vögel mit einem Strick gefangen werden/ so werden auch die Menschen berückt zur bösen Zeit/ wann sie plötzlich über sie fällt. Pred. 9/ 12. Wäre es aber noch nicht am Ende mit dir/ so ist es doch gewiß nicht weit davon/ und eben darum / weil du nicht weist / wann dein Aufbruch aus dieser Welt seyn wird/ magst du dein Gemüth noch wol mit solcherley Gedancken unterhalten. Wie offt hat GOTT auf dich gewartet / da du aussen geblieben. Wie offt hat Er mit dir und in dir arbeiten wollen / und deine Geschäffte segnen/ und du hast Ihn verachtet / verschmähet/ und seinem Wort und Geist kein Gehör gegeben. Wie offt hat Er dich gegrüst/ und du hast Ihm aus angeborner und angewehnter Grobheit nicht gedancket. Meinest du dann nun/ daß es Unrecht seye/ wann Er dir aus seinem Denck-Zettel dein Unrecht und deine Unart unter die Augen stellet/ und deine Schläge und Anschläge fehlen lässt/ da du meinest/ sie sollten am besten anschlagen. Und noch weiter zu sagen / so ist bey allem Unglück und

Mißrathen noch Hoffnung übrig/ welche sich also zu rathen weiß. Man muß dem Höchsten borgen. Kommt dir das Glück heut nicht zu Haus/ vielleicht geschicht es morgen. Hast du den gantzen Tag oder die gantze Nacht gearbeitet und nichts gefangen: Vielleicht bringt ein eintziger Zug morgen/ was ihrer viel anheunt nicht gebracht. Es ligt an GOttes Wort/ an GOttes Wollen und Erbarmen. Man schlägt an/ zielet und brennet los/ es versaget oder trifft nicht: Nebenhin geht auch ein Weg. Man spannet Garne auf/ man leget Netze und Reusser ein/ es gehet aber nichts ein/ es fänget sich nichts/ denn Vögel und Fische finden auch draussen in der Weite ihre Weide. So gehets durchaus: Zum Lauffen hilfft nicht schnell seyn/ zum Streit hilfft nicht starck seyn/ zur Nahrung hilfft nicht geschickt seyn/ zum Reichtum hilfft nicht klug seyn. Daß einer angenehm sey/ hilfft nicht/ daß er ein Ding wol könne: sondern alles ligt es an der Zeit und am Glück. Pred 9/ 11. oder nach dem Text: Dann die Zeit und der Zufall findet sich bey diesem allen mit ein. GOTT aber weiß Zeit und Zufall/ und alles zum besten hinauszuführen. Darum muß sich der Mensch in aller seiner Arbeit/ und Begebenheiten die ihm zu handen kommen/ mit stiller Gedult tragen/ mit reiner GOttes-Furcht beschlagen/ mit demütiger Gelassenheit und großmütiger Vergnüglichkeit ausrüsten/ sich in gute und böse Zeit schicken/ und immer Krafft und Lufft aus dem Wort schöpffen: Dein Will geschehe! Und mit solchen Augen must du allerley und manichfaltige Verrichtungen/ so in mitfolgenden Calender fürgestellet und angegeben werden/ ansehen. Denn dieser Calender ist eines Procuratoris, eines Vogts und Verwalters/ wann der irgend nicht zur Stelle oder kranck/ oder auch nunmehr alt und kindisch wäre/ oder wann er sich sonst nicht so geschwind auf alles besinnen könte/ und ihm die Witz und das Gemerck nicht allemal recht zugehen wolte: Da mag man dann über diesen stillen/ sittsamen und niemals kollerenden/ Sprach-losen und doch nicht schweigenden Neben-Vogten lauffen/ und wann er nicht reden will/ ihm nur auf die Augen sehen/ was er wolle: Der sich dann gar für keinen Universalisten/ und allgemeinen Bauren- oder Länder-Registratorem an- und ausgiebt/ auch sich keines Wegs die Einbildung machet/ als hätte er alles in seinen Sack gefasset/ und trüge alle Bauren-Geheimnüsse auf offenen Marck feil: Er ist vergnügt/ und sähe gern/ wann auch alle seine Kunden damit vergnügt wären/ daß er nur etwas/ und nicht so gar das Wenigste auf den Schragen bringet: Er weiß wol/ daß er nicht wissen soll/ wann die Sonne und Mond unter seinen Stieffeln auf- oder untergehen/ und was ihre Werbung/ Thun und Regiment über etliche tausend Meil oder über ein oder hundert Berge gelten und schaffen: Mercket allein darauf/ wann sie seiner Welt und seinem Feld zusprechen/ und sich bey und über ihm in der obern Stuben einlogiren/ da er dann wol weiß/ daß sie ihre Kost selbst mit sich bringen/ und die Herberg und Bewillkommung reichlich bezahlen: Gehet ihnen auch nur mit solcher Aufwartung entgegen/ die er so wol ihrem Stand und Adel als auch seinem Beruff und Gewissen nicht unanständig findet: Er sihet und spühret und empfindet wol/ daß sie was zu thun und zu schalten haben/ dann ihnen der höchste GOTT selbst ein Regiment aufgetragen/ mit ihrem Licht so wol dem Tag als der Nacht fürzustehen: Aber er ehret sie darum nicht als seinen König oder seinen Fürsten/ er betet sie nicht an/ dann er ist kein Persier/ sondern ein Baier/ ein Pfältzer oder Preuß/ ein Teutscher/ ein Europäer/ und zwar einer der sich zu dem grossen Allmanach/ darinnen der Herren HErr selbst das A und O ist/ zu halten gewohnet ist. An dem hat er seine Sonne/ seinen Schild/ sein Leben und Licht. Und wann ihm etwas eingefallen/ das nicht mit diesem Allmanach übereinstimmet/ das hält er nicht für das Seine. Denn dieser Neben-Vogt heist nur Calender/ dann er gibt sein Ka/ Ga oder Ja nur für die Länder/ er sagt nur/ was insgemein und dort und da in Gärten auf dem Felde/ in Auen und Angern/ im Forst und hinüber und herüber zu thun sey/ er macht aber nichts aus sich und seiner Wahr/ und bindet sich selber an sich selber nicht. Er weist bald zu/ bald von dem Mond/ und dißfalls eben so unbeständig als der Mond: Er will in rebus arbitrariis esse suus, in willkührlichen Dingen will er für sich seyn/ und wann ihm der Mond die rechten Hörner nicht aufsetzet/ so setzet er seine Hörner auf/ und hat seinen Kopf für sich/ und machet sich ein Wetter/ nach aller Lust und Kühr/ dazu ohne allen Aberglauben und Zigeunerisches Luder/ und zwar auf vorhin und voraus bedeutet en/ und durchaus und überaus beliebten und belobten Schlag. Dann er selbst hält mehr auf den Cohäläth/ als auf sich und alle Calender/ dann der ist auch der beste Prediger und Anführer für Herren und Unterthanen/ für Bürger und Bauren/ für Stadt- und Land-Leute/ und möchte sein Buch wol ein Calendarium perpetuum & universale, ein fürwährend- und allgemeiner Calender mit allem Fug und Recht heissen/ zumalen weil er überall so genau eintrifft/ und nichts ohne Erfolg und Nachdruck prognosticiret/ als der es beedes mit dem Auge und mit der Faust/ mit Sinn und Witz/ mit dem Beutel und Sack/ mit Schaden und Nutzen/ mit Lust und Unlust/ nicht nur ein oder zehenmal erfahren hat. Aus dem borget nun unser Neben-Vogt billich ein- und andermal/ ja offt und offt/ und alltäglich eine oder vielmehr seine Lektion/ die im 11. Cap. also lautet: Wer auf den Wind achtet/ der säet nicht/ und wer auf die Wolcken sihet/ der erndet nicht. Gleichwie du nicht weist den Weg des Windes/ und wie die Gebeine in Mutter-Leibe bereitet werden/ also kanst du auch GOttes Werck nicht wissen/ das Er thut überall. Früh säe deinen Samen/ und laß deine Hand des Abends nicht ab/ dann du weist nicht/ ob diß oder das gerathen wird/ und obs beedes geriethe/ so wäre es desto besser. In Summa/ wer du bist/ der du mit Feld und Wald und dergleichen zu thun hast/ richte dich nach Sonn und Mond/ nach Regen und Thau/ nach Lufft und Dufft/ und schicke dich auch in die natürliche Zeit/ aber richte dich tausendmal mehr nach GOtt/ nach GOttes Wort/ nach GOttes Geist/ und dencke wo endlich alles hinaus will/ samle dir einen guten Schatz aufs Zukünfftige/ daß du ergreiffest das ewige Leben.

Das XCVI. Capitel.

Des Jenners/ Wolffs- Monats oder Winter- Monats (Januarii) Verrichtungen.

§. 1.

IM Felde soll man

Den alten Mist auf die Felder und Wiesen führen/ und auf Hauffen schlagen/ unbesorgt um den Mond/ ob er die Hörner rechts oder lincks auffetze/ ob er sich gantz oder halb zeige.

Dem Schnee- Wasser/ so sich gesetzt und nicht fort will/ aus der Saat den Weg weisen. Besser aber wird es durch geackerte Gräblein ausgeführet. Am besten ists/ wann die Felder so zubereitet werden/ daß sich nirgend mehr Wasser lagern kan/ als das Feld haben soll/ ohne Gräben/ welche viel gutes ja das beste Erdreich weglepern.

Die Wege bessern/ Gehäge und Zäune ausraumen/ befestigen und ergäntzen.

Fein Bauer- fein Mauer- fein dauerhafft.

Gibts die Kälte nach/ die Wasser- Leitungen in den Wiesen ausbutzen.

§. 2.

Im Kuchen- Garten soll man

Die schmaltzende Fettigkeit auf Hauffen führen/ dieselbe gegen dem Frühling auszubreiten und zu vertheilen.

Auf die Artischocken und Endivien- Stöcke/ auch andere ausländische Kohl-Gewächse fleissig acht haben/ ob die Mäuse nicht dazu kommen/ und wann die Kälte nachgibt/ Lufft dazu machen/ auch da sie faulen wolten/ mit säubern und mit trockenem Sande zu Hülffe kommen.

Im Neu- Monden Spinat in wolgedungte Erde säen/ so gibt er um Ostern grünes Kraut zu essen. Lässt dich der junge Mond nicht in die Erde/ vielleicht thuts der alte lieber.

Ein Mist- Beth an die Wand gegen dem Mittags- Schein (da der Sonnen- Strahlen Repercussion oder Widerschlag die Wärme verdoppelt) bereiten/ darein Kresse/ Sommer- Endivien und Zwiebeln zu säen.

§. 3.

Im Obst- Garten soll man

Mespel-Kern/ weil sie langsam aufgehen/ erstlich ins Wasser/ darnach in die Erde legen/ daß Wildling daraus werden zum peltzen.

Die Wurtzeln der Bäume mit guten verlegenen/ und mit frischer ausgerasteter schwartzer Erden untermengten Dung versehen. Ein solcher darff sich etwas genauer zu dem Stamm und Wurtzeln wagen/ als ein noch hitziger/ fetter und roher Dung/ der je stärcker er ist/ je höher muß er oberhalb der Wurtzel und je ferner vom Stamm weg ligen. Doch also daß er durch die Feuchte sein Vermögen nichts destominder wol anbringen möge können.

Bey gefrornem Erdreich grosse Bäume versetzen und mit Schleiffen und Schlitten/ oder auf starcken Schultern

tern an andere Orte bringen lassen/nachdem als die Handgriffe unten am gehörigen Ort beschrieben sind.

Die noch ruckständige Herbst-Blätter und Raupen-Nester von den Bäumen abnehmen / quetschen / verbrennen / vergraben / oder ins Wasser werffen.

Den Schnee / wo er sich zu hart an die Bäume gelegt / von den Aesten zu weilen sacht abschütteln.

Den Garten-Boden mit Laug- oder rohen Aschen/ mit Hüner-Tauben- oder Vogel-Mist bestreuen Muß alles abgetrocknet und fein gepulvert werden / so legt es sich ehender ein und gibt mehr Nutzen und langt weiter. Wol gefaultes und klein gepulvertes faules Holtz darunter gemenget / machet schönen Klee und hohes Gras.

Wild-Stämme anschaffen / und zum künfftigen Pfropffen einsetzen.

An den Mandel-Abricosen-Pfersich-Kirschen-Pflaumen und andern Bäumen die Dürre und brandige Aeste abnehmen und reinigen / vor dem neuen Monden.

Die jungen Peltzer und Bäume um von den Hasen und Geissen nicht benagt zu werden / mit Geiß-Koth oder Kühe-Mist / so mit Ochsen-Galle / oder mit Wermuth-Safft bestrichen. Ein anderthalb Schuh davon herum gezogener Dornen-Zaun ist eine noch bessere Versicherung. Zween Pfäle werden an einer Seite besonders in tieffe Löcher und etwas rogel eingestecket / die man allezeit / so man dazu sehen will / ausziehen / und dann wieder einstecken kan.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Den alten Mist darein führen.

Bey offenen Wetter misten und sencken.

Bey frostigem Wetter / da man sonst nichts sonderliches thun kan / die Pfäle spitzen / und am Feuer anbräunen und abhärten.

In wol temperirten warmen Ländern die Erde um die Reb-Wurtzeln umhacken / und alles überflüssige und schädliche wegraumen.

In kalten Ländern aber wird solche Arbeit biß in den Hornung oder gar in den Mertzen hinaus gesparet.

Wann das Wetter gelind und der Boden ziemlich trocken / bey abnehmenden Licht oder ausgehenden Monat die Reben beschneiden.

§. 5.

Im Walde soll man

So lang gute Bahn ist / Brennholtz zum Brauen/ in die Kuche/zu Kalck-Oefen/ in die Ziegel- und Glas-Hütten führen.

Das Wipfel-Dürre und Fall-Holtz bey guten Wetter weghauen und heimführen / aber nichts davon zum bauen gebrauchen.

Im letzten Viertel / wann kein Sud-Wind wehet/ oder kurtz vorher gewehet hat / und sonst trocken und rein Wetter ist / Bau-Holtz fällen / weil es so dann sehr dauerhafft und nicht wurmstichig wird; wann nemlich der Baum noch im rasten stehet / und der Safft noch nicht in den Stamm und in die Aeste aufgestiegen. Wann aber solches (als an warm-gelegenen Orten) schon geschehen/ tauget solches Baumfällen nicht mehr so wol; und ist besser/ wann es im vorhergehenden Monat geschichet.

Reifstangen und Reifstecken zu grossen und kleinem Gebände / item Dauben-Holtz zu Fässern; Streu / die sumpfichte Oerter der Fuhr-Strassen damit auszufüllen/ Schlitten und Wagen-Holtz / Latten und Zaun-Pfäle/ auch Holtz zu Stielen und Hefften und so ferner / im Vorrath abhauen.

Hagen-Eichen zu Pfälen reissen.

Schröte und Blöcher auf die Säg-Mühle führen.

In diesen und folgenden Monat bey abnehmenden Monden gegen und in dem letzten Viertel von Eschen/ Eichen / Haselstauden / Ulmen / Weiden / Reifstangen aufs gantze Jahr abhauen / und ihnen flugs die Rinde abschelen / dann so halten sie an den Fässern etliche Jahr hindurch. Wann sie in der Rinden stecken bleiben / morschen sie ehender.

Das Nadel-Holtz / so den Winter grünet / als Fichten / Fören / Tannen und dergleichen im neuen; das Laub-Holtz aber / so das Laub im Winter abwirfft / im abnehmenden Mond / beedes aber bey stiller trockner Lufft fällen.

Das junge Holtz anschneiden / das ist / das übrige Holtz in denen Hecken aushauen / damit das andere desto mehr Lufft bekomme / im abnehmenden Monden.

Das Reiß- oder Aubholtz zum brennen im neuen und wachsenden Monden abhauen / dann so wächst es bald wieder. Anbey aber des Erlenholtzes schonen / und es geschlacht ziehen / um es im Nothfall zum Wasser-Bau und an sumpfichte Oerter zu Pfälen zu gebrauchen. Dann es ist Unrath und Unverstand (& indignabundi subiraſcuntur ſpectati Patresfamiliàs, ſimul hæc oculos detrimenta feriunt) Erlen-Holtz / wann es anderst noch nicht verhauen und verstümmelt / und sich in die Höhe und ins Geschlachte bringen läst / zum Verbrennen hinraffen.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Dem Viehe und Schafen das Futter mit Saltz-Wasser besprengen.

Das Vieh warm halten / und nicht zu kalt speisen und tränckeu / ihm gute linde Streu unterbetten / und nicht nur warten / sondern gleichsam aufwarten. Nunmehr sich der zwiefachen Fenster bey Tags/ und der gedoppelten Läden und Thüren zu Nachts bedienen.

Dann nun soll Haus und Stall und alles / wo was ein- und ausgehet / eine doppelte Decke und doppelte Wand haben.

Ein finsterer Stall ist jetzt des Viehes Kercker / und ein kalter Stall desselben Pest und Rest.

Denen Schweinen wol unterstreuen. Wer Säg-Späne hat / kan sie hier nutzlich anbringen. Item diesem Thier warmes Getränck fürgeben. Warmes und nicht heisses / dann von diesem bekommen sie leicht den Brand und Lungensucht.

Denen Schafen erlenes Laub fürlegen/ zur Prob/ ob sie wol auf. Dann die es nur übermaulen und nicht anbeissen / werden als schadhafft an Lungen und Leber abgesondert.

Das Vieh in warmen Tagen dann und wann aus denen Ställen lassen / daß es sich ergötze / auslüfftige / die Glieder erstrecke / gelenck bleibe / und nicht krampfficht werde.

Die Zucht-Kälber im letzten Viertel schneiden lassen.

Mit der Fütterung gesparsam umgehen / daß um Sebastian / das ist / die Helffte des Winters/ sie noch halb vorhanden seye.

Zur Ersparung des Futters im Winter die Schafe auf die gefrorne und mit keinem Schnee überzogene Saat treiben.

Die Farren oder Spiel-Ochsen / (so sonst Hummel- Brummel- Spring- oder Heerd-Ochsen genannt) die künfftig zum Zulassen gehören / besser füttern als das andere Vieh.

Ehe

Ehe man schlaffen gehet / und so bald man aufstehet / das trächtige Vieh und die junge Fasel übersehen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Die oben §. 6. des übrigen Viehes halber gegebene Erinnerung hieher nachdrücklich erholen / und was bey Beschreibung der Pferd-Ställe angewiesen / auch jetzt nicht unterlassen. Dann wann dicke Läden zweyerley Fenster diß- und jenseits wol beschliessen / und dicke Thüren doppelt zuschliessen / wird man sie mit Roß-Mist anzustäncken nicht Noth haben. Doch mag man / da es ja Noth wäre / eine Stroh-Decke oder dergleichen noch zum Uberfluß und bey gar zu grimmiger und durchschneidender Kälte gebrauchen.

Die trächtigen Stuten mit genugsamen Futter versehen / doch nicht zu viel auf einmal / sondern öffters fürgeben / auch bey leidentlichen und lieblichen Wetter über den andern Tag / etwan eine Stund lang / beym Zügel in ein ebenes Feld oder Wiesen führen / aber nicht frey lassen / weniger einspannen.

Bey dergleichen Wetter auch die Füllen im Hofe auf eine Stunde sich ergehen und ergötzen lassen.

In grimmiger Kälte den tragenden Rossen (equabus) und kleinen Füllen das kalte Wasser mit warmen temperiren. Mag auch den gantzen Rossen nicht schaden.

Die Pferde / weil sie sich am Ende dieses Monats zu hären anfangen / desto besser warten / reinlich halten / und fleissig striegeln.

Hört ihr Knechte / eure Rappen.
Solt ihr jetzund tapfer schrappen.

Die Pferde / wo mans ohne das in diesem Monat thun will / im neuen Mond oder den dritten Tag hernach / beschlagen lassen / so bekommen sie gute Hüfe.

§. 8.

Bey dem Feder-Vieh soll man

Die Vögel-Tauben- und Hüner-Nester zum legen und nisteln ausbutzen.

Die Hüner / damit sie bald legen / mit Maltz oder mit gedörrten und gerösteten Früchten als gerösteten Haber und Erbsen ꝛc. auch gerösteten Brod füttern / aber nicht überfüttern. Dann wann sie das Futter sticht / lassen sie mit legen nach. Imgleichen den Gänsen sparsamlich fürgeben / sonst lassen sie das Legen ligen.

Was aber von diesem Geflügel das Futter bald mit dem Kragen und Magen bezahlen muß / das mag sich immerhin voll ansacken / mästen sich aus / und sterben im Schmauß.

Die Koppen mit gehudelten und gewuzelten Nudeln schoppen.

§. 9.

Bey den Bienen soll man

Die erkauffte und verkauffte Bienen-Stöcke oder Körbe von einem Ort zum andern bringen und versetzen.

Dieselbe wol verwahren / damit diese Blumen-Koster nicht ausfliegen / und durch die Kälte erstarret / oder vom Schnee geblendet / auf denselben schmachtend hinfallen / und im Schwindel und Tod ligen bleiben.

Gestalten jetzt nach der winterlichen Sonnenwende (post Solstitium brumale) die Nächte kürtzer / die Tage hingegen länger zu werden beginnen / und die Immen sich aus dem Korbe sehnen / ihnen / wann gelind Wetter und holder Sonnen-Schein ohne ligenden Schnee sich ereignet / die Stöcke zur Kurtzweil eröffnen.

Porta patens esto, nulli claudaris honesto;

Das Thor soll unbeschlossen seyn:
Was ehrbar ist / geht aus und ein.

§. 10.

Bey der Fischerey soll man

Die Teiche in diesem und nachkommenden Monat sonderlich vor dem Ablaß / und wo das Wasser ausfleußt / fleißig aufeisen / (wunnen) es wäre dann / daß Quellen / die das Wasser an gewissen Orten beständig offen hielten / vorhanden wären.

Bey Behältern und Fisch-Gruben / die auch zu Zeiten zugefrieren / dergleichen Aufsicht tragen.

Murmen fangen / aufräuchern und treugen / als in der Chur-Brandenburg und im Lande zu Mecklenburg zu geschehen pfleget.

§. 11.

Zu Hause soll man

Beym abnehmenden Monden das Getraid sonderlich das alte umwenden.

Das noch im Stroh steckende / bey kalten Wetter gar ausklopffen / damit die Mäuse nicht darinn abdreschen und tummeln.

Den Dreschern fleißig zu- und nachsehen / daß sie sauber und getreu dreschen / und nichts veruntreuen / und auf Abseiten / in Schubsäcken / Stiefeln / Körben / (wie nicht selten / zumal wann einer oder zween allein in der Tenne nachbleiben / zu geschehen pfleget) weg practiciren.

Vieh schlachten / ohne lächerliche Beobachtung des Monden-Lichts / das Fleisch einsaltzen / und im Rauchfang oder der Rauch-Kammer aufhängen.

Kraut und Ruben abschweren und wol absäubern.

Die Rauch-Fänge kehren und Rauch-Kammern fegen lassen / und das gantze Jahr / sonderlich den Winter durch / dem Feuer nachsehen.

In diesem wie auch nächst-folgenden zweyen Monaten für sein Haus vormahlen lassen.

Nunmehr und den Winter über zu Nachts mit spinnen anhalten / Kühn spalten / und Späne machen. Des Tages Obst ausklauben / Federn schleussen / und das alles ohne Muthwillen / Büberey und Fabelwerck / ohne Possen und Possen-Lieder / die GOtt zu Ehren und dem Teuffel zum Verdruß ins Feuer zu werffen und auszutilgen. Geistliche Lieder / Sprüche und Erzehlung hätten da einen gewünschten und gedeylichen Platz. Habt hier Saltz bey euch ihr Haus-Vätter und Haus-Mütter / ihr Vögte und Ober-Knechte / und alle: es gilt eurem Gewissen.

Das gesponnene Garn einäschern / sieden und gefrieren lassen.

Kertzen ziehen. Den Aschen und Urin / so dabey gebrauchet wird / den alten Bäumen / aber nicht stracks auf Wurtzel und Stamm / geben.

Dem Gesinde die Kleider machen zu lassen / und zu flicken erlauben.

Allerhand zum Haus / Feld und Garten gehöriges höltzern- und eisernes Zeug / als da sind Pflüge / Egen / Roß-Geschirr / Körbe / Rechen / Hauen- und Hacken-Stiele / Pelz-Zeug / Schnitz-Messer / Borer / Hand-Beile und andere mehr bereiten / schleiffen / bessern.

Peltz-Wachs in Vorrath machen.

Saamen-Zeug ausbutzen / säubern und in Ordnung bringen / zumal was auf die Mist-Bethe gehörig.

Wein-Stecken (Wein-Pfäle) wo sie guten Verschleiß und Anwehr haben / auf künfftigen Frühling machen lassen.

Tolen / Möhren oder Heimlichkeiten raumen / den Unflat aber nicht hinweg schütten / sondern auf Wiesen bringen / und so dünn als es seyn kan / voneinander ausschütten lassen / wo zumal sonst nicht viel wächset / da wird er durch die Lufft und Sonne / Schnee und Regen vom Gestanck gereiniget / ausgezogen und Erdenhafft gemachet / und schaffet so viel oder mehr Nutzen als immer ein anderer Dung : Die Bauren wissen wol / für was es gut ist. Dienet auch treflich den alten Bäumen / muß aber vom Stamm eines guten Schuhs weit entfernet / auch nicht gerad auf die Wurtzeln geschüttet werden. Er brennet sonst beedes aus / und thut Schaden. Wann er aber daselbst verlegen / und so dann mit etwas frischer gerasteter Erden vermenget wird / giebt er guten Nutzen. Wer dafür Eckel hat / lässet ihn in eine besondere Grube oder Sumpf zusamm bringen / und vorher am Gewitter unter freyen Himmel verdufften / brauchet ihn hernach / wo er will.

Den Fischen in Teichen bringet er auch eine sondere Delicatesse, wann er nach und nach ein Theil eingegossen wird: Der Eckel wird das wol bleiben lassen.

Den Dung in der Mist-Sätte umkehren / damit das lange unterstich und in die Fäulung komme / und nicht erschimmele.

Ist die Mist-Stätt feucht genug / darff es solcher Mühe nicht.

Die treuge Mist-Stätt begiessen / und wo es an Wasser mangelt / Schnee hinein bringen lassen. Mit dem Eis ists mißlich: Dann so die Winter Kälte lang anhält / zergehet das Eis zu lang nicht / und gibet nicht nur keinen Nutzen / sondern auch Hindernuß im Dung aufladen und ausführen.

Die biß dato an trockener Stelle aufbehaltene Lein-Bollen dreschen / und mit dem Staub-Sieb / und wie man sonst gewohnet / von allem Unrath und Unkraut aufs saubberste butzen / und dadurch einer beschwerlichen Arbeit des nach der Zeit im Felde verdrüßlichen anbey aber unumgänglichen und schädlichen Ausjetens vorkommen. Rein gibt wol aus / und träget viel ein / geistlich und leiblich / als die Erfahrung lehret.

Gedörrtes Obst / sauer Kraut und Ruben / ehe dann die grünen Kräuter kommen / zu Marck bringen und verkauffen.

Das Eis um die Brünnen morgens fleißig aufhacken / damit weder Menschen noch Viehe / sonderlich das trächtige / glitsche oder falle.

Das kleinkörnige vom Heide-Korn zum Saamen aufbehalten.

In diesem und nächsten zweyen Monaten Maltz zum Sommer-Bier machen.

Mast-Schweine schlachten lassen. Man schreibet zwar / daß es 2. 3. 4. Tage vor dem Voll-Mond geschehen solle / aus Vorwand / daß das Fleisch besser / ergäbiger und quellend seyn solle. Eben so mehr könte das beym vollen Mond geschehen / so möchten Fleisch / Speck und Wurst desto völliger werden. Aber von dieser Sach an seinem Ort.

Das Sommer-Getreid / Gersten / Habern / Erbsen / Wicken / Linsen / als viel zum Saamen gehörig / sauber butzen und besonders schütten.

Wann ein heller / trockener Tag und der Mond im letzten Viertel ist / den Wein abziehen. Nemlich wann sich die Zeit also gibt.

Das Getreid bey guter Winter-Bahn auf die Wochen-Märcke führen.

Weite und etwan Spann-tieffe Töpffe oder andere dergleichen Geschirr mit guter / schwartzer / zart-sandigter Erde anfüllen / und mancherley von denen Schaalen entledigte Kerne als von Marillen / Pfersichen / Mandeln / Hasel- und welschen Nüssen / auch Lorbeer und Kesten und dergleichen. Nachdem sie mittelmäßig befeuchtet worden / im zunehmenden Mond bey 3. Zoll tieff und 3. Zoll weit voneinander darein stecken / und an einem lauen / lichten und lüfftigen Ort stehen lassen / biß die Kerne keimen / und solche bey nächst wieder zunehmenden Mond in kleinere / aber eben so tieffe oder etwas tieffere Geschirr / so mit gleich guter Erden angefüllet / sacht und rogel umsetzen / und also feucht / aber nicht überschwemmet biß auf den April darinn erhalten.

Sand / Steine / Leimen und anderes Bau-Gezeug zur Hand schaffen.

Kalch brennen / wann sonst keine Arbeit vorhanden.

In diesem und nachgehenden Monat die Thüren und Fenster in den Kellern mit Stroh-Decken wol verwahren / auch die Thüren im aus- und eingehen nicht offen lassen / gestalten die Kält dem Wein schädlich ist. Keine Glut oder Kohl-Feuer in die Wein-Keller setzen / noch weniger jemals ein Kertzen- oder Unschlitt-Licht darinn auslöschen / weil der Wein dessen Gestanck nicht erleiden mag.

Hanff / Lein / Rüben und Rettig auch Nüsse zu Oel schlagen lassen.

Stroh-Bänder zur Ernde machen.

Den Ratzen und Mäusen mit Gifft und Fallen richten / ehe sie Junge hecken und über hand nehmen.

§. 12.

Bey der Kuchen soll man

Frische und gesaltzene Fische und Fasten-Speisen einkauffen.

Brunn-Kreß zu Salsen sammlen.

Aus dem Garten noch Feld-Salat / Spinat / Mangolt / Winter-Rapuntzeln / Winter-Kreß / grünen Kohl und Kraut; aus dem Keller aber Cicori, Pastinack / Cauolifiori, Cauliravi, Winter-Rettig / rothe Rüben / Meer-Rettig und dergleichen zum Tisch nehmen.

Eis einführen / und die Eis-Grube wol verwahren.

§. 13.

In der Artzeney soll man

Des Magens Begierde und dauende Krafft stärcken. Sich in Mäßigkeit und guter Diæt, den Leib bey ordentlicher Wärme mit wol-gewürtzten Speisen und kräfftigem Getränck behutsam unterhalten.

Früh morgens in scharffer Kälte ein Trücklein Wermuth-Weins thun.

Vor Essens eingemachten Ingwer oder Rosen-Honig abwechselungs-weise nehmen.

In das Getränck / Bier und Wein / Alant / Lorbeer / Calmus und dergleichen / den Magen zu erwärmen und zu stärcken / legen.

Je stärcker und jünger man ist / je weniger soll man sich solcher Artzneyhafften Dinge bedienen.

Wer keinen Lust zum Essen hat / und sonst jung und nicht sonders kranck ist / kan sich mit dem Dreheisen / Hobel / Hacken / Säge / Hauen / in einer Stund einen Appetit machen; Ist ein bewährtes Mittel / und hat guten Effect, vorab wann der Schweiß nachgehet.

Bey

Bey kaltem Wetter auſſer dringender Noth nicht artzeneyen / purgiren / Ader laſſen / das Haubt waſchen oder baden. Welches alles auch ſonſten wol ſparſam und behutſam zu gebrauchen.

Das XCVII. Capitel.

Des Hornungs (Februarii) Verrichtungen.

§. 1.

IM Felde ſoll man

Zu Ende dieſes Monats im letzten Viertel / ehe der Safft gar in die Aeſte aufſteiget / die Weiden und Felber ſtümmeln / dann alſo wachſen ſie bald wieder nach.

Die Satz-Weiden mit dem untern Theil ins Waſſer ſtecken / und nachdem ſie etliche Tage darinn geſtanden / einſetzen / im wachſenden Monden.

Sich zum pflügen und ackern ſchicken / Erbſen / Wicken / Linſen / Sommer-Getreide / Rocken / Weitzen / Gerſten / Habern bey ſtillem Wetter ſäen.

Miſt auf die Felder und Wieſen führen und ausbreiten.

Felder beſſern und ausfrieden.

Das auf denen beſäeten Aeckern ſtehende Waſſer ableiten.

Gehäge und Zäune ſetzen und ausbeſſern / auch Brücken / Wege und Gräben verneuren.

Untragbare und dürre Flecken in denen Wieſen umreiſſen / gilt gleich durch Hauen oder Pflug; die gröſten und meiſten Steine / Tof-Steine / (auch wol theils untüchtigen Laimen / ſo man will) zu behöriger anderweitiger Bau-Nothdurfft abſondern (welches zumal zu der Zeit überaus recht thut / ſo man bald hernach zu bauen gedencket / da mit einer Müh zwo Arbeiten verrichtet werden) ſo dann die Lucken reichlich mit Sand ausfüllen / und wieder ein- und andermal kreutzweis überhacken oder überackern: Iſt der Platz gegen den andern Theilen des Ackers etwas tief / ſo iſts gut / ſo man wieder Sand oder beſſer Gaſſen-Erde / oder beedes untereinander gemenget / als viel man will (dann man kan hier dem Guten nicht zu viel thun) darauf her führet / und wieder unterhacket / oder einackert. Dann muß mans mit der Hauen / oder Egen oder dem Rechen / wie man am leichteſten dazu kommt / eingleichen. Weiter Heu- oder beſſer Klee-Saamen / darein gepulvertes faules Holtz gemiſchet mit einem Sieb / oder ſonſt frey überſtreuen: Weiter abgetrockneten und mit zermalmeten Kohlen / die ohne das drunter ſind / vermiſchten Laug-Aſchen durch ein Sieb drüber fallen laſſen. Wer es hat / miſchet auch unter die Aſche geſtoſſenen und gepulverten Hüner- oder Tauben-Miſt / es will ein wenig untergeeget ſeyn. Auf ſolche Art wird alles auf einmal gut und dauerhafft gemacht. Den Dung aber und Laug-Aſchen auf unfruchtbare dürre und ſpröde Wieſen-Flecke ausſtreuen / iſt ein wenig beſſer als vergebens gearbeitet / zumal wo keine Beſſerung hinkommet. Iſt bald geſchehen / muß bald vergehen. Jenes aber hält lang / lang / und wie die Bauren ſagen / ſein Lebenlang.

Bläuen und andern Letten / der nach vorhin gethaner Prob viel Gras und ſonderlich Klee wachſen machet / auf die Wieſen führen.

Steine / Holtz und Letten zur Kalch- und Ziegel-Hütten anſchaffen.

Dieſen Monden hindurch öffters biß in den Mertz hinein die Ameiß-Hauffen bey feucht und kalten Wetter früh oder abends / wann die Sonne gewichen / mit Stöſſeln oder Schlägeln feſt und ſteiff zuſammen ſtoſſen und einſtampffen. Das gibt ihnen den Reſt.

§. 2.

IM Küchen-Garten ſoll man

Die den Winter über in Garten-Bethen bleibende Artiſchocken / damit ſie wol austrocknen / bey ſcheinender Sonne auf; bey feuchten Wetter aber und nächtlicher Weile wieder zudecken.

Miſt-Bether an einer warmen Mittag-Seite / da ſich die Sonne einleget / zu Rettig / Salat / Kreß / Seleri und dergleichen bereiten / und wann der Saamen darinn / ſie / ſo lang der Froſt anhält / des Nachts mit Stroh-Decken beſchirmen und erwärmen.

Hüner- und Tauben-Miſt in den Garten bringen / und das Erdreich / ſo bald es Gefrierens oder der Näſſe wegen ſeyn kan / umſtechen.

Capus-Kraut oder Pflantzen um Matthiæ oder Faſtnacht auf einen im Herbſt umgeriſſenen / geebneten und mit Hüner-Koth gedungten Boden ſäen. Wanns gefreurt / will der Kapus-Saam mit Hüner-Koth überſtreuet ſeyn.

Den Garten fein reinlich und nett ausſäubern und butzen / da anderſt das Wetter nicht zu wider. Anneben das Gewiſſen reinigen / das Wetter ſey auch wie es will. Agreſt / Ribeſſel / Roſen-Stauden / Stachel-Beer und allerhand andere junge Brut / ſo man Kälte halber ins Erdreich kan / verſetzen.

Im abnehmenden oder neuen Mond / nachdem ſich die Kält verhält / Peterſil / Spinat / Rettig / Lactuc / gelbe Rüben / Zwiebeln / Bohnen / Erbſen und dergleichen ſäen und ſtecken.

Insgemein aber die überſich treibende und zum Saamen tragen gehörige Gewächſe im zunehmenden und vollen; die unterſich bohrende aber als Rettich / Ruben und ſo fort im abnehmenden und aufs längſt im neuen Monde ſtecken und ſäen. Dieſen aber die Erde tieff / tieff / tieff umgraben / ſo wachſen ſie mirum quantum, das iſt / lang / lang / ſo lang als ein doppelt gemeſſener Zwerg / wenigſt wie ein Hacken-Stiel.

Dicit, qui didicit faciundo ac experiundo.
Credere ſi non vis, experiare licet.

§. 3.

IM Obſt-Garten ſoll man

Die Bäume vor der Sonnen Auf- und Untergang von den Rauppen und alten Blättern entledigen / ſie abſchaben und möſen / und drey Tage vor oder nach dem Neuen beſchneiden.

Die Bäume ein paar Schuch weit um die Wurtzel aufhacken / den entdeckten Fleck aber / jedoch ohne Berührung des Holtzes / mit friſchen Dung (aber nicht von Pferden noch Schweinen) überlegen / und mit ſo viel guter Erden / als der aufgehackte Waſen austräget / bedecken / oder den Raſen umgekehret überlegen. Item alten abgeſtandenen Urin umher aus einem Spreng-Krug auf die Bäume zumal die Alten her ſprengen / wann er vorher völlig mit Dung und Erden verſehen: Das macht ihn frech / und gibet einige Beyhülff wider das Ungeziefer / welche aber länger nicht währet / als biß der unangenehme Geruch deſſelben ausgedufftet. Der Urin / ſo bey Kertzen ziehen

gebrauchet worden/dienet so bald nach dem Gebrauch auch hierzu sehr wol.

Kerne in die Baum-Schul stecken oder säen/wo man sie nicht schon im Herbst gestecket und ausgesäet.

Die Kerne vom Stein-Obst stupffen mit der Weise/ daß die beyde Spitzen mit einem scharffen Messer so weit weggeschnitten werden/ daß sie ein klein Löchlein gewinnen/ auch sind die beeden scharffen Seiten so weit zu beschneiden/ daß sie nehrlich halten/ und leicht gar aufspringen.

Die Kerne 2. oder 3. Tage vor der Stopffung in Honig-Wasser/Milch oder Dung-Wasser legen/ ist mißlich. Dann wann sie so wasserschlingig in die feuchte Erde kommen/ zumalen wann die Zeit naß ist/ so ersauffen und ermodern sie gerne/ oder gehen gar schmachtend auf/ sie finden schon Feuchtigkeit genug in der Erde zur Auskäumung.

Junge Bäume im letzten Viertel umsetzen/ sollen ein bleibendes und vom Wurmstich gesichertes Obst bringen/ aber anbey ein kleines Wachsthum führen.

Keinen Baum weder jung noch alt naß versetzen/ noch mit nässet Erden beschütten/ sie erstocken und verderben davon. Das geschiehet auch/ so man aus einem mässigen und nüchtern Leben in Uberfluß/ Trunckenheit und Wollust geräth.

Alles Stein-Obst anjetzo/ insonderheit zween oder drey Tage vor oder nach dem vollen Licht zweigen und versetzen.

In diesem und nächsten Monat die Peltz-Zweige vom Stein-Obst brechen/ und sie drey oder vier Tage nach dem Neuen peltzen.

Denen jungen hartrindigen Bäumen lassen/ oder die harte Rinde abscheelen oder abziehen/ oder abreiben/ davon gehen sie gern auseinander und verstärcken sich.

Die mit Stroh umwundene Bäume wieder ledig machen/ wann die Kälte mehrentheils vorbey/ so anderst jemand solche Weise mit Stroh zu umbinden hat.

Wilde Stämme/ die man übers Jahr pfropfen will/ im letzten Viertel setzen.

Die blossen Plätze im Garten mit Heu-Saamen besäen/ vorhero aber die Ursach der Blösse auskundschafften/ und wegraumen/ wie §. 1. von untragbaren Wiesen-Flecken erinnert worden.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Reben einlegen/ oder stürtzen und in sandige Erden verpflantzen.

Gewisse Hauer bestellen/ und des Lohns halber mit ihnen abkommen.

Zäune ausbessern.

Mist führen und ausbreiten/ mit Vermeidung des Schwein-Mistes/ welcher nur Unkraut ausbrütet.

Die bösen Wein-Stöcke auf Wein schneiden/und im andern Viertel des Monden andere gute dazu graben.

Die Reben beschneiden/ da dann ein noch ligender Schnee unverhinderlich/ falls es nur der Kälte halber seyn kan.

Die guten Stöcke bedungen/ und auf Bögen schneiden/ jedoch in gehöriger Maßhaltung.

Die aber austreibenden untüchtig und überflüßigen Wurtzeln denen untern zu gut/ von denen Reb-Stöcken und Reben wegschneiden.

Wein-Pfäle und Plancken schlagen/ Geländer verbessern und Reben anbinden.

Bey Anlegung neuer Wein-Gärten das Erdreich an feuchten Orten wol umgraben.

Denen

Denen Reben altgesammelten Harn zuschütten / davon sie viel und schöne Früchte bringen.

Die 7. oder 8. Jahr gestandene Wein-Stöcke mit Stein-Gemörsel oder klein gestampfften Schifer-Stein beschütten und zur Fruchtbarkeit bringen. Oder abgetrockneten Steinschlüff / darunter gestossene Kohlen und Aschen / zu geben. Oder Staub von ausgebrannten mürben Ziegeln / und darunter gestossenen Ruß und mürb gebrannten Ofen-Leim hinstreuen.

§. 5.

Im Walde soll man

Um Lichtmeß das gehäuene Brenn-Holtz nach Hause führen / und alles wol ausraumen / damit das junge Holtz am wachsen nicht gehindert werde.

Um den 3. 9. und 15. Tag dieses Monats dasjenige Holtz fällen / so nicht faulen / noch von Würmern angegriffen / sondern ins Wasser zu Mühlen / Brücken / Pfählen / Schiffen und Flössen gebrauchet werden soll.

Zur Sommers Nothdurfft Bergel-Holtz sammeln.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Den Abgang des Viehes ersetzen / und dasselbe wol warten.

Kühe-Stricke und Ketten herschaffen.

Die noch übrige Schweine mästen.

Schöne Ferckel / welche der Zeit / vorab bey wachsenden Monden / fällen / aufziehen / und ihnen / damit sie bald wachsen und der Milch vergessen / anfangs Brod und Gersten fürwerffen.

So wol des Dungs als des Viehes halber demselben fleissig unterstreuen / zu Zeiten Theriac auf Brod gestrichen geben / und die Ställe wol warm halten.

Zucht-Kälber / weil sie noch saugen im letzten Viertel; und Schweine im alten Mond / da die gröste Kälte vorbey / schneiden lassen.

Die Schaafe nun nicht mehr auf die Saat treiben.

Das geschnittene Stroh / wo man wenig Heu hat / zuweilen mit Saltz-Wasser / gleich wann mans fürgibt / anfeuchten. Das kommet dem Viehe wol zu statten.

Wann es zu dieser Zeit über Gewonheit warm ist / mit dem Futter sparsam umgehen / und etwas zuruck halten / weil gemeiniglich noch ein Nachwinter erfolget. Ist denen gesaget / die keinen Uberfluß am Futter haben.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Was im vorigen Monat erinnert worden / auch jetzt in acht nehmen.

Auf die Stuten / denen das Eyter zu wachsen beginnet / gute Achtung geben / weil sie bald füllen.

Dem Beschaller das Futter mit Kräutern mischen / die ihn zum springen muthig machen.

Die galten Stuten / so beleget werden / nicht zu fett füttern / sondern am gewöhnlichen Futter ihnen Abbruch thun / und sie vor dem Beschellen recht purgiren / und ihnen zur Ader lassen.

§. 8.

Beym Feder-Vieh soll man

Den Hünern / Gänsen / Enten / Tauben und andern Geflügel ihre Köbel / Ställe und Nester ausbutzen.

Das brütige Meyer-Geflügel jetzt und im folgenden Monat ansetzen / und ihnen Eyer unterlegen / um dessen einen Vorrath zu überkommen.

Die Hüner warm und wol im Futter halten / so dienen sie bald.

Koppen mästen oder schoppen.

Die vielfräßige Enten / falls man sie den Winter nicht haben mag / vor Winters weg zu thun / am Ende dieses Monats Enten-Eyer kauffen / und durch Hüner ausbrüten lassen.

§. 9.

Bey denen Bienen soll man

Bienen-Stöcke herbey schaffen / sie reinigen und an gehörige Stellen versetzen.

Die übrige Könige tödten.

§. 10.

Bey der Fischerey soll man

In denen Teichen das Eis bey dem Auslaß aufhauen / und das denen Fischen schädliche Schnee-Wasser ableiten.

Die behörige Nothdurfft zum Fischen herbey schaffen / und die Fisch-Gruben und Fisch-Gräben ausraumen.

Den Anfang zum Lachsen-Fang / wo einer ist / machen / der währet biß auf Jacobi.

Wie im vorigen also in diesem Monat Eiß fischen.

Bricken / Neun-Augen und Heringe fangen / und einmachen.

So es Kälte halber seyn kan / im ersten Viertel die Teiche besetzen.

Dem Hecht / so jetzt am besten / im Mertzen aber / da er leichet / nicht viel nutz ist / nachtrachten.

Gegen dem Ende dieses Monats den Anfang des Fischens auf stehenden Wassern machen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Das übrige Getreid ausdreschen.

Zur Sommer-Saat Saam-Getreid ausbutzen.

Auf das gantze Jahr im alten Mond einen Vorrath an Mehl vormahlen lassen.

Falls das Mehl lang zu ligen hat / wird das Getreid vorher gewaschen.

Rüb- und Lein-Oel aus dem Rüb-Saamen und ausgefegten unsaubern Lein zum Brennen und zur Wagenschmier bey erträglichen und nicht zu kalten Wetter schlagen lassen.

Gleich zu Anfang des Monats die Katzen und Mäuse / ehe sie züchten / und sich vermehren / mit Gifft und Fallen tilgen.

Das zum Verkauff übrige Korn verführen.

Gesponnenes Garn / damit es wol weiß und zum wircken bequemer werde / also zubereiten / nemlich in einen Kessel Wasser sieden lassen / indessen sauber gesiebten Aschen in eine Poding thun / das siedende Wasser darauf schütten und umrühren / und so lang stehen lassen / biß man die Hand darinn leiden kan; dann ein wenig Rocken-Stroh in den Kessel einlegen / damit sich das Garn nicht anlege / und ein Strenul nach dem andern in den Kessel auf das Stroh hinein legen / und inzwischen immer ein wenig Aschen einstreuen / biß der Kessel mit Garn so weit voll wird / daß es raumlich sieden kan: Dann das im Zuber gebliebene Laug-Wasser / welches das Garn / so heraus genommen / nicht in sich gezogen / über dasselbe in Kessel schütten / und bey 3. Stunden sieden: Nachdem beym Brunnen auf das saubersst auswaschen / wieder über Nachts in laues Wasser in eine Poding legen / so zeucht sich die Röthe völlig aus. Letzlich aufhencken und gefrieren lassen / je

mehr es gefrieret/ je besser es wird. Dann zeitlich wanns abgetrocknet / aufwinden / oder spulen / und auf den Merzen zum wircken bereit halten.

Aschen sammeln.

Maltz in Verrath machen / und binn aufschütten.

Lager-Bier zu bräuen anfangen.

Den Wein an einem von Ungewitter freyen Tage im letzten Viertel abziehen / und damit er nicht zähe werde/ im Zunehmen des Mondes aufrühren.

Den Acker-Zeug/ als Pflüge / Egen/ Wägen u. d. g. wol zurichten und bessern / auch den Meyer-Hof von Disteln/ Nesseln / Dornen und andern Unkraut reinigen.

Zu denen Saam-Kräutern in denen Gewölbern und Kellern sehen / daß sie nicht faulen / auch die dauerhafftigsten/ wanns der Frost gestattet / aussetzen.

Im Federschleissen und Spinnen des Nachts fortfahren und Netze stricken.

Den Schnee aus denen Dach-Rinnen / oder wo er sonst hinderlich/ kehren und wegraumen.

Peltz-Wachs/so man nicht nur zum Peltzen/ sondern auch das gantze Jahr wider die Baum-Schäden gebrauchen kan/ bereiten/wann es nicht im vorigen Monat geschehen.

§. 12.

Bey der Kuchen soll man

Wers gebrauchen mag / und wo es nicht vorhin geschehen / Eiß einführen.

Brunn-Kreß/ so jetzt am besten / item Päpri-Salat und Rapunzel einsammlen.

§. 13.

In der Artzney soll man

Sich fürnemlich vor sonderlicher Kälte hüten und warm halten / damit die durch die Schweiß-Löcher sich einzu dringen pflegende Kälte nicht einige Kranckheiten verursache. Ausser Kopf-Fillen sich / soviel immer möglich/ andern Artzneyen enthalten / auch das Blutlassen / wo es nicht etwan durch gewohntes Schrepfen geschiehet / ausstellen.

Keine Milch oder Fische/sondern verdauliches Fleisch/ wiewol mehr gesotten als gebraten essen. Ottermennig ins Getränck legen / und ins gemein der Speisen / so viel Feuchtigkeit in sich haben/ entschlagen/ wo man anderst die Wahl hat. Sonst sind alle Gaben GOttes gut und gedeylich/wo man sie mässig und mit Dancksagung gebrauchet.

Das XCVIII. Capitel.

Des Merzen/ Lenz-Monats (Martii) Verrichtungen.

§. 1.

IM Felde soll man

Im neuen Monden allerhand Aecker wol zurichten / und jeden nach seiner Art bewürben.

Den aus denen Widen und Schwemmen ausgeschlagenen / und einige Zeit verlegenen erdhafften Schlier auf Pflantz-Better/ Gärten/ Wiesen/ Pflantz-Felder vertheilen. Ist eine Quintessenz des Dungs.

Die Haber-Saat/ so fern es die Nässe des Feldes zuläst / beschleinigen / etwan 8. Tage nach dem Neuen / oder im alten Mond. Dann in diesem wird der Haber (glaubt man) reicher an Körnern / geringer am Stroh. Kommt die Saat erst im April hinaus / so gibt sie weniger an Körnern/ mehr am Stroh.

Im alten Monden / nachdem sich die Witterung und der Erdboden anläst / Sommer-Gersten und Sommer-Korn/auch Sommer-Waitzen aussäen.

Die eilffte Woche nach Weihnachten soll der Pflug im Felde gehen.

Wofern nicht etwan eine alte hergebrachte Gewohnheit verhinderlich/den Schaf- und Vich-Trieb in Forst und Gehäge/den Geiß- und Ziegen-Trieb dahin schlechthin verbieten.

Die noch überbliebene Weiden stümmeln/und Satz-Weiden stossen.

Was bey denen Band-Weiden zu beobachten / wird im Monat Dec. §. 1. gesagt.

Alben stutzen und stecken.

Im wachsenden Mond lebendige Zäune und Gehäge machen.

Junge Weiden / wann sie vorhero im Wasser mit dem untern Theil gestanden und ausgeschlagen / im Neumond setzen.

Weiden-Rinden zu Pelz-Bändern abschelen und heimbringen.

Erbsen und Linsen säen / im letzten Viertel drey Tage vor dem Neuen / so blühen sie bald ab.

Die Friedungen/ Zäune / Plancken/ Gatter-Werck/ Wege/ Brücken / Steige machen und ausbessern / im fall es bis hieher verblieben.

Die Bau-Felder verwahren / auch zu sehen / daß niemand über Wiesen und Felder fahre / noch neue Durchfahren mache.

Ruben-Aecker und Kraut-Felder dungen / zurüsten / und tief umackern. Kan/wo es die Zeit zuläst/auch schon im jungen Monden geschehen.

Das Wasser von der Winter-Saat ableiten.

Die Wiesen absäubern / mit der Sense übergehen und hobeln/ die Scherhauffen davon abstossen / und Holder-Zweige hineinstossen.

Das dürre über Winter stehend' gebliebene Graß mit einer angezündeten Strohfackel überbrennen und sengen. Ist besser / als die nechst vorhergehende Manier. Wächset sehr gut Graß darnach.

Die Wässerung auf die Wiesen leiten/und zur Wässerung Gräben machen: Wasserwehren zurichten: Dämme ausraumen und bessern.

Gärten/ Wiesen/Aenger/Gräben ausraumen/

Hopfen einlegen / bearbeiten / schneiden.

Besemen bestellen / und von Birckenreisern binden lassen / ehe das Bircken-Laub ausschläget / halten etwas länger als sonst.

Unkraut / Dörner / Disteln und Graß im Getreid fleissig ausreuten.

Im Vollmond die Benedicten-Wurtzel graben.

Die Ameishauffen wie im vorigen Monat zerstossen / soviel noch nöthig: Also zuschlägt offt der Faule den Emsigen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Pflantz-Better zurichten/ dungen / und wann es aufdauet / besäen.

Allen noch ruckständigen Unrath aus dem Garten raumen/ wanns im vorigen Monat nicht geschehen.

Umgra-

Umgraben und dungen / und wann da auch Bäume stünden / an denenselben wurmen / daß das Ungezifer nicht über sich komme.

Dungen und das Erdreich umwenden / nechst dem Umstecken und Bettlein machen / wann man einen neuen Safran-Garten anrichten wollte.

In Mist-Bettern Majoran / Basilien / Köhl / Caulirabi / Cauolifior / Salat / Gurcken u. d. g. anbauen / und bis die Reiffe nachlassen / zu Nachts überdecken.

Saamen-Häubter aussetzen / als weisse / gelbe / rothe Ruben / Zwibel / Kraut-Stengel u. d. g. beym vollem Licht. Etliche sehen hier auch auf / wann der Mond im Stier / Wasser-Mann / Stein-Bock / Jungfrau und Fischen ist. Andern gilts gleich / er sey wo er wolle / achten nur auf liebliches Wetter.

Den Kappus-Saamen aussäen. Manche legen ihn vorher in ein Wasser / darinn dürre Rehlingschwammen geweichet sind / damit die Würmer das Kraut nicht abfressen sollen. Die Würmer aber mercken und achten nicht offt darauf / und wagen sich gleichwol daran / fressen was sie mögen / weil die Rehlingschwammen-Krafft dazumal schon zimlich distilliret. Andere wollen für gewiß sagen / daß das Kraut / dessen Saamen in Wasser / darinn Peterſil gesotten / etliche Stunden eingeweichet werde / von denen Würmern gesichert seye. Davon wird ausführlich an seinem Ort gehandelt.

Die Beysätzlinge von den Artischocken / wann ihrer zu viel sind / gemächlich abledigen und versetzen. Item die Stöcke selbst (welches gemeiniglich im dritten Jahr geschiehet) umsetzen. Die bleibende aber mit guten abgelegenen Dung / doch daß er den Stock nicht berühre / versetzen.

Im alten Monden Zwibel und Möhren / Pastinacken / Gelb Ruben / Scorzonera / Peterſil / rothe Ruben / Rapunzeln / und allerley Rettig in tieffen und sandigten / aber anbey fetten und mit alten Dung wol beschlagenen Erdreich anbauen.

Im abnehmenden Monden auch Winter-Pflantzen aussetzen / daß man um Jacobi Kraut davon haben möge / und selbige / so lang es reifft / mit Tannen-Zweigen zudecken.

Amiß / Dillen / Erbsen / Fenchel / Lattich / Körbel-Kraut / Mangold / Kresse / Molden / Senf / Spinat / Sauerampfer / Zwibel / Wermuth / Weinrauten / Schnittlauch einstreuen und anbauen.

Calmus versetzen. Wächst überall / wie Geröhricht / sonderlich wo es feuchten Grund hat. Die auswachsende Wurtzeln werden entweder gantz / oder daß das Grüne etwas hervorrage / eingesetzt.

Gentiana (Entzian) aus seiner Wurtzel verpflantzen. Ist wol das beste Stück in der Vieh-Artzney / und ein stattlich Widergifft / und darum ja nicht auſſer Acht zu lassen. Wird zwar auch vom Saamen / aber gar langweilig aufgebracht.

Zu Ende dieses Monats Fenchel / Kürbis / Melonen / Erd-Aepfel / Rauten / Salbey und allerhand Gattungen der Garten- und Feld-Kräuter versetzen / wann sichs zum gelinden Wetter anläst.

Aus den Gärten den überbliebenen Schnee ausschaufeln.

Spargel säen und versetzen / das Gemüt in GOtt ergötzen (dann das gieng in einem hin.)

Stöcke und Bäume aus Gewölbern und Kellern / wann der Frost vorbey / an die Lufft und ihre Stellen bringen.

Denen Kräutern die alten Blätter / Stiele und Stengel abnehmen / und den Grund säubern / daß sie besser hervorkommen.

§. 3.

Im Obst Garten soll man

Denen Bäumen die überflüssige Aeste unten herauf nehmen / und die innern ausschneiden / und also Lufft machen. Werden frech und frisch darnach.

Denen Bäumen lassen / oder die Rinde subtil aufritzen/aber nie/wann der Mond im Krebs oder in der Jungfrauen ist; wer es anderst sonst gewohnet. Wann ihnen die rauhe Rinde abgeschaben/und das Gemös abgerieben/ und guter Bau gegeben wird / so lassen sie sich schon selbst. Auch wann sie erst recht mit glatten runden Holtz eingesetzet werden/bedörffen sie keines Lassens nicht.

Pelz-Reiser im alten Mond / drey oder vier Tage vor dem Neuen bey schönen klaren Himmel brechen / und solche im Keller / Gewölbe / oder sonst kühlen / lüfftigen Ort in den Sand stecken und aufbehalten. Hernach im April und Mayo 3. oder 4. Tage nach dem Neuen auffsetzen.

Im wachsenden Mond Pelz-Zweige absäugen oder ablackiren.

In solcher Zeit allerhand Arten Bäume versetzen/zumal das Stein-Obst/als Kirschen/Zwetschken/Nuß-Bäume/ Pfersich/Marillen u. s. fort.

Aepfel/Birn/ Maul-Beer-und Quitten-Bäume setzen und pelzen.

Birn auf Birn/ Aepfel auf Aepfel/ Kirschen auf Kirschen/ Mespeln aber auf Hagedorn; Maruncen / Mirabolanen und Zwetschken auf Pflaumen / Weichsel auf Kirschen/aber nicht diese auf jene impfen.

Die an denen Spitzen bis auf eine Eröffnung eines kleinen Löchleins zugeschnittene oder abgefeilte / und unter einem Stein den Winter über unter freyen Himmel gelegene Kerne von Stein-Obst/ ordentlich in ihre Geschirre stecken im wachsenden Monden / wann sie anfangen zu keimen. Die schon ein oder ander Jahr im Geschirr gestandene Kern-Bäumlein von solchem Stein-Obst in ihre Pelz-Schule versetzen. Geschiehet im Zunehmen des Monden.

Quitten und Hasel-Stauden graben und versetzen.

Bedencken obs wahr sey: So viel Tage als man vor dem Neumond pfropfet / in so viel Jahren trage der Baum. Uns kommmets nicht wahrscheinlich für: Nos non accredimus ulli!

Die im Geschirr ausgekeimte Obst-Kerne in ihre Betlein stecken/ zu erst etwas überdecken / und jede Art absonderlich zusamm sortiren ; wer anderst so weitläuffig damit pfleget umzugehen. Dann leichter werden sie im Herbst ausgesäet oder ordentlich gestecket; sie kommen/und bleiben/bis man sie wieder versetzet.

Im Abnehmen des Monden Bäume pfropfen/ machet / daß sie zwar später / aber desto reicher und unaussetzlich tragen.

Aepfel und Birn im Neumonden pelzen; Kirschen aber / wann der Mond 3. oder 4. Tage alt ist / macht/daß sie bald Frucht tragen / utplurimum, meistentheils; aber nicht allezeit / nachdem der Höchste die Zeiten und Fruchtbarkeit dispensiret und segnet.

Bast oder Hanf zum Baum verbinden zur Hand richten: Dann das Pelz-Wachs muß vorhin schon bereitet seyn/ so man anderst eines machet/und den mit Küh-Dung vermengten und gemilderten Leim nicht eben so gut oder besser befindet.

Allen jungen Bäumen/ wann sie Knöpfe haben / die jetzt ausbrechen wollen/sie für dem Reif zu bewahren / mit Wasser gefüllete Geschirr an zweyen oder gar allen 4. Seiten wenigst an einer zu setzen / oder 5. oder 6. Zoll vom Stamm hinweg ein Gräblein herum machen / und solches gegen Nachts mit Wasser füllen. Dieses gedeyet anbey auch zur Erfrischung / daß sie frecher antreiben. Beedes zusamm ist am besten. Ein oder zwey Geschirr und das Gräblein mit dem Wasser.

Eben das kan man auch bey grossen Bäumen / sonderlich auch bey Quitten-Stauden thun.

Wobey aber zu mercken / wann man um die grossen Bäume aufgräbt / und Wasser in die Grube giesset / und solches allezeit gegen Nachts wiederholet / daß das ohne sonderbare Entblössung der Wurtzeln / und an solchen Orten geschehen müsse/ da der Baum nicht ohne das schon zimlich feucht stehet: Welchergestalt er gar zu wasserschlinig würde / da dann beygesetzte Geschirre dienlicher / den Reif an sich zu ziehen und aufzufangen / daß er die Blühe der Bäume unbeschädigt lasse.

Das Gemös von denen Bäumen abschaben / oder mit einer Scharren an einer Stange abkratzen ; ist am besten bey feuchtem Wetter gethan.

Am Ausschlagen des Maul-Beer-Baums abnehmen/ ob noch einige Kälte zu besorgen oder nicht: Dann er blühet nicht/ wann noch Forst dahinden.

Deycken: Wie dem Aug die Blühe ; also gefalle GOtt ein bereitwilliges Hertz / ob es wol zu soviel und so reichen Früchten der Gerechtigkeit GOttes nicht gelangen kan/ als es gern wolte: Anbey aber immer mit seinem blossen Willen unvergnügt seyn / und vom Wollen auf das Vollbringen dringen.

Verlohren ist der Tag / da man nicht blüht und träget/
Und ohne Glaubens-Werck und Liebes-Frucht sich leget.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Sobald sich der Erdboden aufthut und der Schnee abgehet / die Weinberge vollends ausraumen / schneiden/ das erste Hauen fürnehmen ; die alten Stecken wegthun; Fechser einlegen/ Wein-Stöcke versetzen; neue Wein-Gärten anrichten und gruben.

Denen Winzern nachgehen / zu sehen / ob sie mit dem Reben-Schnitt richtig umgehen / nicht zu viel oder zu wenig Augen lassen / und denen Stöcken nicht zuviel gutes Holtz nehmen ; daß sie keine Bögen ohne Urlaub und Vorbewust vergeben oder verhandeln.

§. 5.

Im Walde soll man

Buchen-Tannen und Kühnföhren Saamen sammeln.

§. 9.

In der Vieh-Zucht soll man

In dieser Monats-Zeit die Schafe an keine sumpfichte oder feuchte Orte hintreiben / weil es ihnen fast schädlich.

Schaf-Hurten zur Nothdurfft kauffen und machen lassen.

Wanns Wetter leidentlich / und die Weide nicht untüchtig/ die Schafe ausführen.

Die Lamm-Zeit in guter Acht halten/ zusehen und anmercken / wie viel Lämmer jung werden.

Die Spiel-Ochsen vor Ostern im Vollmond unter das Vieh lassen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Im Stall die Stuten beschellen zu lassen anfangen; geschiehet im Æquinoctio.

Denen

Denen Pferden Gesundheit halber zuweilen Wicken fürgeben.

Die Ställe bey warmen Wetter wieder etwas eröffnen/ und die Lufft ein- und durchlassen.

Auf die trächtige Stuten fort / und fort sonders zu Nachts fleissig Achtung geben.

In dem Weidenbezirck / worinn sich den Sommer die Stuterey aufhält / die Stangen ausbessern und anbinden.

§. 8.

Bey dem Feder-Vieh soll man

Allerhand Geflügel zum bruten ansetzen.

Die Eyer-Schalen vom ausgefallenen Geflügel fleissig zur Artzney aufheben.

Mertzen-Tauben / wie auch die / so im vorigen Monat ausgebrütet worden/ abfliegen lassen.

Lock-Vögel ins Finstere setzen.

§. 9.

Bey den Bienen soll man

Im alten Monden / wann es schön hell und Windstill zu den Bienen sehen. Dann im neuen Monden wachsen gern Würmer in ihren Stöcken und Körben.

Diese säubern und putzen.

§. 10.

Bey der Fischerey soll man

Im Fall die Sätzlinge von den Karpffen den Winter über nicht in Behältern gewesen / auch im verwichenen Monat nicht versetzet worden / im ersten Viertel dieses Monats / oder wo das auch nicht seyn kan / kurtz vor dem Vollmonden die Satz-Weiher fischen / den Satz und die Brut in die Teiche setzen / das übrige aber verkauffen.

Dafern man fremde Brut hat / die Teiche im Frühling angezeigter massen besetzen / so gewohnen sie den Sommer über des Wassers desto leichter. Ist man aber mit eigner Brut versehen / kan solches im Herbst geschehen.

Die Teiche / so keine beständige Quelle haben und allein vom Schnee und Regen-Wasser gefüllet werden/ wann Wasser-Güsse vom abgehenden Schnee kommen/ so hoch als es die Dämme immer ertragen mögen / voll anlauffen lassen / daß sie wol nach dauren können.

Im ersten Viertel oder vor dem Vollschein die Streich-Karpffen aus den Teichen oder Behaltern fangen/ und versetzen.

Je das dritte Jahr in der Fasten die Teiche fischen.

In der Leich-Zeit das Fischen unterlassen und verbieten.

Der Fischerey auf den Seen und grossen Wassern emsig und ernstlich abwarten.

Die Fisch-Fässer (Laiten) sauber auswaschen und etwas Lufft lassen/ so man die Fische verführen will.

§. 11.

Zu Hause soll man

Die Getreid-Kästen vor Mertzen-Winden zu halten.

Schäb-Bänder/ das Stroh aufzusammlen/ in Vorrath bereiten.

Brunnen säubern / und das Eiß davon abraumen.

Bett-Gewand / Teppiche und Kleider sonnen und auslüfften.

Dem Weber zusprechen/ daß er das Tuch verfertige/ ehe die Baum-Blühe ausbricht.

Fässer und Reiffe in Vorrath verschaffen / so viel als daran noch ermangelt.

Wann noch Zaun-Stecken oder Spelten d. i. von Tennen und dergleichen Holtz geklobene Handbreite Spähne fehlen / welches nicht seyn solte / solche nachmachen lassen.

Frieden / Zäune / Plancken / Gattern / Wege und Fuß-Steige/ Gehäge u.d.g. so viel daran noch abgehet/machen oder ausbessern / die angebaute Felder ummachen.

Die Weine auskosten ; die in schwächsten Fässern stehen/ und an Farbe und Geschmack verdächtig und hinlässig/ anstechen oder feil bieten.

Die Weine aufrühren und ein Stücklein Wachholder-Holtz hinein werffen / machet daß sie nicht zähe noch trüb werden. Juniperi vis est conservatrix præpotens. Wachholder erhalten vielerley Dinge bey guten Kräfften.

Die starcke Weine in andere Fässer ablassen im abnehmenden Mond/ wann kein Sud-Wind wehet und sonst trocken Wetter und leidlich ist: Wiewol andere sagen/ daß es geschehen soll/ wann der West-Wind wehet.

Mehl vormahlen lassen / so sich den Sommer über hält.

Maltz auf Vorrath bereiten / so im folgenden Jahr zu erst verbrauet wird / es aufschütten und etwas dünn in Furchen schlagen.

Saltzscheiben einhandeln / daß man auf ein Jahr und weiter daran habe. Mäßlein weiß kostets zu viel. Hat man noch Vorrath / kaufft man solches im nechsten Monat. Habt Saltz bey euch!

Im letzten Viertel mit Lager-Biermachen fortsetzen. Solches wird nicht so bald sauer.

Zwiback im Vollmond von guten zarten Mehl backen/ so übers Jahr währet. Kan es nicht im Vollmond seyn/ so seys bey freundlichen Wetter. Fehlets aber auch da (wie sich dann das Wetter offt plötzlich ändert / und der Mertz nicht selten aprilisirt) so seys dann nur mit frölichen und GOtt-vertrauendem Hertzen / so muß es gut und gedeylich werden. Zumalen auch die Ofen-Hitz auf dem kalten Mond / vorab beym Sonnenschein / und wann der Beckerin die Kunst nicht fehlet / wenig gibt und hält.

Ein Aug auf die angestellte Arbeits-Leute und Tag-Löhner haben / und zu sehen / ob sie zu rechter Zeit an die Arbeit gehen: Massen sie an den meisten Orten Teutschlandes um Michaelis Morgens um 5. Uhr anfangen und des Nachts um 7. Uhr Feyerabend machen / auch nachforschen und sie fragen / ob sie der Morgen-Andacht nicht vergessen. Herr Vogt / oder seines gleichen einer / solte das Gewisse zu spielen/ vorhero selbst mit Jhnen beten. O wie arbeitet sichs so lieblich und nutzlich auf ein solches Früh-Stück! Probatum est: & ultra! Was gilts / du wirsts für wahr befinden? Ja über das/ daß mehr dahinden.

Die Rüst-Kammer/ Werck-Stätte/ die Schneiderey / (Guardarobba / so du eine hast) Kleiderschräncke u. d. g. besichtigen / nach dem Vorrath an ungebrauchten Werckzeug sehen/ ob nichts anlauffen oder rosten will/ oder ob nichts angeflogen. Ist was weg/ was verdorben/ behalte nur du (nechst bedachtsamer ernstlicher Andung) was du hast/ die Stille auf der Zung / die Ruhe auf der Brust/ die Lauterkeit im Hirn. Laß den Angst haben / der gemauset/ der verdorben hat. Was gehet es dich an? hin ist doch hin! es ist auch eine Zeit zum verlieren. Wann nur du selbst nicht verloren gehest. Wäre es was bleibliches/ es wäre nicht weggekommen. Ne te quæsiveris extra. Suche dich nicht ausserhalb deiner.

§. 12.

In der Kuche soll man

Veyel-Safft und Zucker einmachen.

Die jungen ausschlagenden Holdersprößlein abbrühen und wieder abtrocknen / mit Oel und Essig anmachen / statt eines Salats essen. Purgiren lind und reinigen das Geblüt.

Bircken-Wasser im zunehmenden Monden auszäpfen und eintragen.

Pöprl-Kraut und Wurtzel zum Salat gebrauchen. Dann in diesem und nechsten Monat sind sie am besten.

§. 13.

In der Artzney soll man

Froschleich sammlen und distilliren im Anfang des Monats.

In der Tag- und Nachtgleiche (Æquinoctio) baden / mässige Bewegung und Artzney gebrauchen. Wärs vonnöthen hat.

Das Haubt reinigen. Die Begierde und anziehende Krafft des Magens stärcken. Die aufdünstende Feuchtigkeiten der Erden / so viel sich thun läst / vermeiden. Inzwischen aber sich und seinen Magen nicht verzärtlen.

Schnee sammlen und aufheben. Dann er soll für etwas gut seyn / wie an seinem Ort sich weisen wird.

Das XCIX. Capitel.

Des Aprilis / Oster-Monats (Aprilis) Verrichtungen.

§. 1.

IM Felde soll man

Daran seyn / daß die Sommer-Saat vollends gar ins Feld komme. d. i. Sommer-Korn / Haber / Gersten / Waitzen / Wicken / Linsen / Bohnen / Hirß u. d. g. ausmachen.

Auf die erste Brach bedacht und geflissen seyn. Bey anhaltender Nässe mit dem Pflug auf die spröden und dürren Berg-Aecker ziehen.

Die Aecker mit Stangen verwahren / dem Vieh den Zutritt und die Ansprach zur Saat zu benehmen.

Wann die Saat aus dem schwartzen hervor sticht / durchsehen / ob die Unacht keine Unter-Saat gemacht. Ists / mit der Nach-Saat eilen.

Den geilen Waitzen mit der Sichel übergehen und abschärffen / ehe er die Knoten und einen Halm gewinnt.

Den Hopffen hacken und anlegen.

Die Flachs-Aecker rühren.

In bequeme und umgerissene Oerter / wann die gröste Kält überhin / und der Mond roächset / den Klee-Samen ausstreuen. Schönes Wetter dinget sich ohne das mit ein.

Wann die Wiesen durch des Himmels Nässe / oder einige Wässerung ermildert und mürbe gemacht / sie mit gewichtigen Egen überfahren / und dadurch dem Mieß Abbruch thun. Vorhero aber die Ameiß und Scherhauffen abstechen und eingleichen und die Kühfladen zertheilen.

Die Wiesen nur bey dürren und durstigen Wetter wässern.

Gehäge und Gräben bey den Wiesen ausbessern / oder neue machen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Allerley Kuchen-Kräuter säen / und zwar was unter sich wächst / als Dorschen / Früh-Rettig / frühe Gartenkübel / Zwibel / Seleri / Scorzonera u. d. g. im abnehmen; was aber in die Höhe wächst / als Salat / Erbsen / Bohnen / Artischocken und dergleichen / im Zunehmen des Monden.

Türckischen Waitz anbauen.

Melonen und Gurcken-Kern stossen / so schon zwey- oder dreyjährig / welche für besser gehalten werden / als die vor einem Jahr gewachsen. Die Melonen-Kern werden vorhero in Zucker-Wasser eingeweichet. Kürbis und Erd-Aepffel stecken nach dem Neumonden.

Den Spargel und andere Garten-Kräuter / so schon etwas erwachsen / vom Unkraut säubern / und selbige / wann sie hervor schiessen / im kalten Wetter überdecken.

In Zucker-Wasser oder Honig eingeweichten Fenchel Saamen aussäen.

Was man von Salat / Löffel-Kraut u. d. g. versetzen will / im neuen Monden fürnehmen.

Den Wetren fleissig nachstellen / und sie hinwegfangen / so man anderst was von Gewächsen empor bringen will.

Den Erd-Floh / als den Verderber der Pflantzen / mit Aschen / Kohlen-Staub / Gerber-Lohe und dergleichen so darauf gestreuet wird / vertilgen.

§. 4.

Im Obst-Garten soll man

Keine Bäume mehr versetzen / auch denselben nicht mehr schrepffen.

Den Peltzern die Wasserschüsse benehmen / den Moß bey nassem Wetter abschaben / und die Ameissen täglich davon ausmustern / und ihnen Stangen zustecken / daß die auffliegende Vögel darauf fliegen / und mithin die Peltzer von ihnen verschonet bleiben / welche sonst leicht abbrechen.

Um die Peltzer Wasser / worinnen Blut oder fetter Mist umgerühret worden / giessen / und etwas neuen Bau zu legen.

Die gesteckte Mandel-Pfersich-Marillen-Hasel- und Welsche Nuß-Kern aus den Geschirren mitsamt der Erden sacht ausnehmen / und in sandichte gute Plätze / eben so wie sie im Geschirr gestanden / der Tieffe nach versetzen / darüber jedem anfangs etwas Erde anhäuffeln. Es werden auch wol die Geschirre / darinn sie gestanden / sittiglich zerklopffet / daß man sie desto leichter herausbringen möge. Das gehet aber an ziemlich temperirten Orten an. Wo der Sommer etwas später eintritt / und die Lufft etwas strenger / da sie auch schwerer aufzubringen / wollen sie ehe sie völlig ins Feld versetzet werden / vorhero jede besonders in besondere Geschirre ungesetzt / und im Winter mit andern Gewächsen in die Gewölber gebracht: und sodann / nachdem sie ein und andern Winter etwas erstarcket / ferner in ihr Feld eingesetzet werden.

Zween oder drey Tage nach dem neuen Zwetschgen / wie auch ander Obst peltzen.

Raupen-

Raupen-Neſter und anders Geweb bey feuchten Wetter / oder ſehr früh und um der Sonnen-Untergang von den Bäumen abnehmen und tilgen.

Die ſchon ausgekrochene/und die Bäume anfüllende Raupen/ mit angezündeten Strohwiſchen ertödten.

Nunmehr den Baum mit dem Dung verſchonen; denn nur den Wurtzeln ſchädliche Würmer daher entſtehen.

Den ſchwachen Peltzern die Blühe / ſo nur den Safft und daher das Wachsthum verringert / benehmen.

Wer da pfleget zween oder mehr Zweige auf die Pfropf-Bäume aufzuſetzen / und ſie alle bekleiben und mercklich treiben / läſt ſich einer und der andere / wie an ſeinem Ort eigentlich erwehnet wird / durch ein- oder ablegen / wann er nun eine eigene Wurtzel gewonnen / mit artiger Luſt anderswohin verſetzen.

§. 4.

Im Wein-Garten ſoll man

Bögen oder Hecken bemiſten (doch daß der Dung weder Stock noch Wurtzel unmittelbar berühre) und gruben / imgleichen Pfäle (Stecken) ſchlagen / blatgruben / Erd eintragen / hingegen verhinderliche Steine beſeitigen / ſencken / hefften.

Das abflieſſende Reb-Waſſer mit angehenckten Geſchirlein auffammlen.

§. 5.

Im Walde ſoll man

Büſchel- und Scheit-Holtz zum verbrennen machen.

Beſen-Reiſer von Bircken ſammlen / ehe ſie ausſchlagen.

Laub / Gemöß und faul Holtz / rechen / zuſammziehen / und in die Miſt-Stätt führen / das trockene und ſäuberſte davon zum unterſtreuen gebrauchen.

Falls der Schwein-Trieb ſo bewandt / daß dadurch in den Wäldern wie auch in Feldern mercklicher Schaden geſchehen könte / die Schweine ringeln.

§. 6.

In der Vieh-Zucht ſoll man

Den Schafen / ſo ſie zuvor rein gewaſchen worden / die Wolle abſcheren / im neuen Monden; die Wolle verſilbern.

Auf die nach Oſtern hämmlende Lämmer acht haben.

Kälber abbinden.

Das Rind-Vieh / weil es ſich nun haret / wol warten.

Das junge Vieh ſchneiden.

Denen Kühen den Heerd-Ochſen zu geben.

§. 7.

In der Pferd-Zucht ſoll man

Die Stuten belegen laſſen / anbey fleiſſige Obſicht halten / daß weder den trächtigen / noch denen ſo die Füllen ſchon haben / durch einiges Drucken oder auf einige andere Weiſe eine Beſchwerd oder Schaden zugefügt werde.

Die Pferde mit Antimonio, oder mit aus demſelben præparirten Croco metallorum purgiren. Ihnen / ſo es die Nothdurfft erheiſchet / die Mäuler ausbutzen / und die Feigwartzen mit einer wol geſchliffenen Scheer abzwicken / und zwar / wann der Mond in den Fiſchen oder Krebs gehet.

§. 8.

Beym Feder-Vieh soll man

Die Gänse beym warmen Wetter / das erstemal berupffen.

Den Hünern / Enten und Gänsen Eyer unterlegen / und sie zum brüten ansetzen.

Die Tauben daheim mit genugsamen Futter versehen / massen sie der Zeit Junge haben / auch im Felde gar zu schmale Schnabelweide finden.

Zerhackte Disteln oder Nesseln unter Weitzen-Kleyen mengen / und dieses Gemisch denen Hünern fürgeben / weil sie bey solcher Kost gern viel Eyer legen. Item denen jungen Hünern Brennessel-Saamen fürstreuen.

§. 9.

Bey denen Bienen soll man

Ihre Stöcke eröffnen / säubern und ausraumen / daß sie wieder zu arbeiten haben; und nach der Königlichen Brut umsehen. Wo mehr als eine oder die andere Königs-Brut in denen Cellen befindlich / dieselbe ausnehmen und vernichten.

§. 10.

Bey der Fischerey soll man

An denen Orten / da im September Fälle von Gesträusse / Stock und Stein voraus gemacht worden / Fisch-Reuser in die Flüßlein und Bäche / so sich in Fischreiche Flüsse ergiessen / einlegen. Ausser diesem Fall an andern Weihern und Wassern keine Reuser oder Kräuterbürden legen / weil dadurch viel Brut zerstöret und verdorben wird.

Die Weiher / so ohne einfliessende Quellen sich allein von Wasser-Güssen erhalten / so hoch als es die Dämme erleiden mögen / anlauffen lassen / damit es ihnen zur heissen Sommer-Zeit am Wasser nicht gebreche.

In die Streich-Weiher / welche umgerissen / und ob sichs thun ließ / den Winter über ohne Wasser gelassen werden / Streich-Karpffen versetzen / also daß 3. Rognern 2. Milchner zugesellet werden. Dann die Besatzung / so im vorigen Monat hinterblieben / muß jetzt vollends geschehen / weil nun der Fischwachs angehet.

Die Krebse mit Eyern wieder ins Wasser werffen.

Die Fisch-Brut oder den Leich zu schonen / nichts wider ausgegebene Fisch-Ordnungen und das rechte Fischmaß (Bretlmaß) fangen / auch enge und dicke Garn / ingleichen das Rohr- und Gras-Mähen unterlassen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Das noch übrige Korn verkauffen / als viel man entrathen kan / und nachdem sich die Saat anlässet.

Bey feuchtem Wetter unter den umgeschlagenen Mist / Laub einwerffen / das so dann leicht in die Fäulung gehet.

Bircken-Reiß / ehe noch die Bircken ausschlagen / zu Besemen einbringen.

Häseline Zäpflein / damit man die kleinen Kützlein im Winter zum fressen angewöhnet / einsammlen und aufheben / man gibt ihnen aber nur wenig davon / dann vom Uberfluß werden sie räudig / vorab die alten. Werden auch denen Kälbern gegeben.

Ziegel streichen / Back-Steine machen.

Die Dächer der Wohnung und anderer Gebäude besichtigen / und den Abgang ersetzen.

Nesseln ausziehen / treugen / und zur Winters-Zeit unter das Erbsen- und Korn-Stroh untermenget / dem Viehe geben.

Zu dem Wein aufs fleissigste sehen / zumal wann der Weinstock blühet.

Des umgeschlagenen Getreides Vorrath in Verzeichnus bringen.

Jetzt in der Baum-Blühe / wie auch im Mäyen / die Leinwand bleichen.

§. 12.

Bey der Kuchen soll man

Maurachen eintragen / und was nicht verspeiset wird / aufdörren.

Jungen Hopffen-Schößlinge und Spargel mit Butter oder Baum-Oel und Essig zum Salat zurichten.

§. 13.

In der Artzeney soll man

Wider die Zustände / die einem am meisten zusetzen / alle behörige Fürsehung thun / und Præservantia gebrauchen. Den Gebrauch der Kräuter-Weine und Bäder nicht allerdings verschlagen. Item zur Ader lassen / wer sich daran gewöhnet / und den Mäy nicht erwarten kan. Gesaltzenen Fischen und andern viel gesaltzenen Speisen wenig oder nichts thun. Den Leib vor Essens mässiglich und mit nutzlicher Arbeit / als schreinern / drehen / gärtlen und dergleichen üben und bewegen. Mäßiglich / dann man muß sich nicht abtreiben / hefftig erhitzen / und die Kräfften erschöpffen: Welches zumal denen Studirenden undienlich. In Gott sich bewegen durch einen Ihm geheiligten und ergebenen auch daher frölichen Sinn / ist besser als alle Præservativ in allen Artzeney-Schräncken.

Das C. Capitel.

Des Mäy / Sommer-Monats Verrichtungen.

§. 1.

Im Felde soll man

Die Brach-Felder anfangen zu dungen.

Die fetten Aecker zum erstenmal / die trocknen aber zum andernmal umackern / bey mittelmäßig feuchten Wetter. Etliche thuns im Abnehmen des Monden. Den sandichten Boden mit Stroh-Mist / den laimichten mit Schaf-Mist / den geringern und spröden aber mit Küh-Mist abdüngen. Wer die Wahl nicht hat / brauchet ohne weiters Bedencken einerley Dung aus einerley Miststatt. Wo der Dung nicht nachlanget / kan man den laimichten Feldern mit Sand / den gar zu sandichten mit etwas Laimen zur Stärcke verhelffen. Sand ist auch den spröden / steinichten / und die gar schlechten und feichten Grund haben / dienlich / vorab wann faul Holtz darunter kommet.

Gassen-Erde zu Hauffen führen / um sie in künfftigen Frühling in Weinbergen / Wiesen und Feldern zu vertheilen.

Die grasichten Aecker umreissen; das Gras abdörren.

Sommer-Gersten und andere Sommer-Früchte anbauen / was der Landes-Art nach ehender nicht hat können ins Feld gebracht werden.

Hopffen

Hopffen stängen / anschlagen und hacken.

Den mitlern Lein in stattlich gutes Erdreich säen / im letzten Vierthel / je älter er ist / je besser. In der Dürre ist ihm die Wässerung (wo sie zu haben) wol dienlich.

Den Weitzen / wo er zu geil ist / mit der Sichel überfahren / und abschneiden; welches man an etlichen Orten fahern / anderstwo schrepffen heisset. Geschiehet / ehe er beginnet zu schossen / und einen Halm zu gewinnen.

Den Habern rollen oder überwaltzen; oder zuegen.

Hirß und Himmel-Thau um Walpurgis dünne anbauen / jeten / und wann er aufgegangen ist (wo es seyn kan) wässern.

Im Winter-Getreid nicht mehr grasen.

Die Kraut-Pflantzen fretten und jetten / jenes ist leichter und besser.

Bohnen und Mahen um Philippi Jacobi / Heydel und Hanff um den Urbans Tage säen. Der kleinsaamige Heydel thut am besten.

Ziegel und Back-Steine brennen.

Der Felder Beschaffenheit auskundschafften / und die kahlen und untrachtigen Plätze abmercken / ihnen nach der Schnitt-Ernde mit einer Zulag guter Erde und Bedung zu recht zu helffen.

§. 2.

Im Küchen-Garten soll man

Dem Unkraut mit emsigen fretten und jetten steuren / daß es nicht aufkommen möge.

Zwiebel und Möhren-Saamen in Mist-Wasser eingequellet / und wann sie keimen / heraus gethan / etwas an der Lufft abgetrocknet / aussäen / bekommen und wachsen leicht.

Die Kappes-Pflantzen mit Kohlen-Staub / Aschen und gestossener Gerber-Lohe wider den Erd-Floh überstreuen.

Die Gewächse / wo sie gar zu dicke aneinander stehen / verziehen / das beste davon versetzen / das übrige zur Kuchen bringen.

Rosen brechen / einmachen / ausbrennen.

Seleri / Basilien und Winter-Majoran und allerhand Garten-Kräuter / auch Kohl Pflantzen verpflanzen im Zunehmen des Monds / wann das Erdreich nicht zu trocken / und kühles doch nicht windiges Wetter / gegen Abend / allermeist aber / wann sichs zum frischen Regen anlassen will.

Spinat / Körbel / Peterstl und Molden lassen sich nicht versetzen.

Im abnehmenden Mond den Winter-Rettig in mildsandichte Erde säen. Item Cicori, gelb und rothe Rüben / Endivi und dergleichen.

So man die Kürbis und Gurcken und Melonen-Kerne biß dato Kälte halber nicht hat ins Feld bringen mögen / werden sie anjetzo gestecket. Wie auch viel anders / so im vergangenen Monat um gleicher Ursach willen verbleiben müssen / jetzo zu bewerckstelligen ist.

Die Hecken scheeren / und von untüchtigen Schößlingen / so allenthalben ausfallen / entledigen.

Rauchbeer / Ribes / Maulbeer-Zweige / Weinkraut / Salbey / und den edlen Rosmarin pelzen.

Calmus bey annehmenden Mond in feuchten und trächtigen Boden versetzen. Will naß haben: regnets nicht / so begeust man ihn.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Denen Pelzern an Orten / da der Sommer frühzeitig eintritt / keinen Dung mehr zu legen / die Wasser-Zweige und überflüßige Blühe und das häuffig um den

Stamm wachsende Gras (doch den Stamm und Wurzeln unberühret) wegnehmen / sie vor Ameisen / Mäyen-Kefern / Schrötern und andern Gewürm und Geschmeiß / item, vor denen Gümpeln (Blut-Fincken) so ihre Wipfel und Knospen abfressen / beschirmen / und wann es nicht regnet / sie alle Abend begiessen / nicht schnell und gußweis / sondern sacht und nach und nach / gleich als fiel ein sanffter Regen dahin. Wo ihrer viel sind / gehet man von einem zum andern / und das zu drey / viermalen. Anfangs und im ersten Jahr soll man mit Netzen den Stamm verschonen / jedoch auch das ohne allzugrosse Verzärtlung und Aberglauben. Wann sie aber nun wol gewurtzelt / schadet es eben nicht / wann gleich das Wasser an den Stamm etwas hinan spritzet.

Wo es die Gelegenheit gibt / ihnen von Anhöhen das Regen-Wasser zuleiten / das von denen Wegen / da die Viehtrifft durchgehet / zusamm ablauffet. Davon treiben sie überaus wol / wann es lang nicht geregnet hat / und sie nun schon etwas starck / schadets nicht / wann sie ihren Theil gleich reichlich von solchem schwartz-gefärbten Koth-Wasser bekommen. Es mag ihnen nichts bessers werden / als das. Wann sie sonst wol gewartet werden / und man sie in die Höhe ziehen will / mag man / wann die Zweige über anderthalb Spann getrieben haben / auch im ersten Jahr die untersten Treib-Knöpff und Neben-Zweiglein abnehmen / ohne alles Bedencken und Furcht eines Schadens / wann man dazu kommet / so bedarffs hernach nicht so viel Abschneidens und Uberlauffens. Die Erfahrung gibts / und wirds geben. Aber davon an seinem Ort ein mehrers.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Zum andernmal jethauen (so auch velchen oder rühren / repastinare vineam heisset) und vollends gar graben / was bißher versparet worden.

Gibt sich spät das erste Brachen /
Hat die Fächsung gute Sachen.

§. 5.

Im Walde soll man

Aus dem dicken die tännene und föhrene Hopffen-Bohnen- und andere Stangen und Stänglein heraus hauen / und damit dem stehenden / Lufft und Platz machen. Wird solches übriges Holtz nicht angeschnitten / so stehet viel davon ab und erstocket.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Den Schafen die Wolle im Zunehmen des Monds abnehmen.

Der abgenommenen Lämmer und weg gebundenen Zug-Kälber mit Futter und anderer Wartung wol pflegen.

Wann die Lämmer abgesetzet sind / die Schafe gegen dem Ende dieses Monats des Tages dreymal melcken.

Die Kühe rindern lassen.

Dem Rind-Vieh Meister-Wurtz / Alant-Wurtz oder Lorbeer mit Saltz besprenget geben.

Nicht ehender / als wann die Sonne sich schon mercklich erhöhet / das Vieh auf die Weide lassen / ihm aber vorher zur Gesundheit im Stall einen Schnitt Butter-Brod geben.

Wann starcke Nebel gefallen / das Vieh daheim lassen. Dann dieser und der Thau machen sie kranck.

Den Schweinen Christ-Wurtz ins Trincken legen / weil sie der Zeit bißweilen von allerhand Geschmeiß und Raupen mit dem Gras und Wurtzeln einschlucken.

Im abnehmenden Mond und ehe die Hitze überhand nimmet / die Pferde / junge Kälber und Widder schneiden oder auswerffen lassen.

Das Zug-Vieh nach geendigter Sommer-Saat / und vollzogener erster Brache mit guter Wartung erquicken / die durch soviel Arbeit erschöpffte Kräfften zu erholen / und was auf den Leib zu bekommen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Uber das / was im vorhergehen §. auch hieher gehöret / die Stuten und Füllen auf die Weide führen / weil nun in der Helfft dieses Monats die Beschell-Zeit endiget.

Den jungen Pferden etliche Tage hindurch meistens Eichen-Laub fürgeben.

§. 8.

Beym Feder-Vieh soll man

Die alte Gänse fürs erstemal berupffen / die ihnen jetzt ausfallende Kiele zu Schreib-Federn aufheben.

Die junge Gänse bey rauhem und kalten Regen-Wetter zu Haus behalten.

Denen Hünern / Enten- oder ihre eigene Eyer unterlegen.

Die Küchlein warm halten / und ihnen Feld-Kümmel und Quendel oder Hammerschlag ein Händlein voll in das Trincken legen / weil sie bey währender Rocken-Blüh gerne ihr Leben einbüssen. Dieses Mittel mag man auch das gantze Jahr hindurch wider den Zips gebrauchen.

§. 9.

Bey denen Bienen soll man

Zu denen Stöcken und Körben sehen: die übrige Könige abthun.

§. 10.

Bey der Fischerey soll man

Krebse fangen in vollem Schein / sind zu der Zeit lebig und gefüllet.

Aale und Lachs fangen.

Mit Kefern / Krebsen / Regen-Würmern / oder in Fenchel gekochter Graupen angeln.

Jetzt streicht man die Näßlinge / die Pfrillen und Grundeln / Karpfen / Pörsche und Karauschen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Mit fliessenden Wasser / wo es zu haben / bleichen.

Die Stroh-Dächer abdecken und ausbessern / das Stroh dem Vieh unterstreuen. Neue Stroh-Dächer machen / dabey wol beobachten / daß sonderlich was in die Höhe kommet / wol vestgemachet werde. Das besagte alte Dächer-Stroh gibt sehr guten Dung.

Alles / was von Laim gemachet und gekleibet wird / unter die Hand nehmen / als Oefen / Back-Oefen / Dreschtennen / Schlier-Wände.

Nach genugsamer fürsichtiger Vorbereitung sich anjetzo mit allem Ernst ans Bauen machen / und der oben an seinem Ort angegebenen Reguln unvergessen seyn.

Die Keller-Fenster / wo sie nicht doppelte Läden haben / und es Noth thut / damit die Hitz nicht eindringe / mit

mit Wasen beschlagen. Besser ists / man baue also / daß man des Kothbachens nicht bedarff.

Wein- und Bier-Essig auf das gantze Jahr machen. Der von Holtzäpffeln gemachte ist der beste / geschmackhafftigste / und kostet am wenigsten.

Mäyen-Butter einsaltzen.

Das Getraid / zumal wann das Korn blühet / vielmal umschlagen.

Das alte Getraid abgeben / und damit dem neuen Segen GOttes Platz machen; das alte nicht zu theuer anschlagen / damit das neue nicht umschlage.

Junge Nesseln / solche unter das Winter-Futter zu schlagen / im Abnehmen abschneiden / und auftrocknen; sind zugleich eine Lungen-Artzney. Also werden auch die Moß-Blumen eingetragen / zum Herbst-Futter.

Die Spatzen-Nester abstechen / oder ausnehmen / und sie sammt ihnen und denen Eyern / so viel möglich vertilgen.

Most- und Wein-Fässer vollwercken.

Wer nicht viel übrigen Wein hat / kan / damit er die Haus-Nothdurfft nicht schwäche / mit dem Wein-Verkauff an sich halten / und zu sehen / ob keine Fröste nachkommen. Wer aber guten Vorrath hat / mag freyer abgeben. Steure / so viel als an dir ist / aller Theurung. Die da reich werden wollen / fallen in Versuchung.

Was jetzt und nachgehenden Monat von Weinen sich nicht verändert / und die Farb behält / das hält sich lange Jahr hinaus.

Dinten ansetzen vom Regen-Wasser und dem übrigen dazugehörigen / und an seinem Ort beschriebenen Zeug.

Die Kiele / welche um diese Zeit die Gänse fallen lassen / an einer Glut streiffen.

Das Haus mit Gottesfurcht und Gerechtigkeit genau und wol verwahren.

§. 12.

In der Kuchen soll man

Körbel-Kraut / Melissen / Pimpinell / Rauten / Salbey in den Wein legen / und Kräuter-Salat geniessen.

Mäyen-Butter einsaltzen.

§. 13.

In der Artzney soll man

Eichenbrobs abschneiden / und zur Artzeney aufbehalten.

Regen-Würmer unter denen Steinen oder auch aus Garten-Geschirren und Bettern sammeln / köpfen / das übrige in ein Glas / darinn Baum-Oel / legen / an die Sonne setzen oder hengen / nach einigen Tagen für das Gliderschwinden / Ruckweh-Tagen / und Schmertzen der Flächsen gebrauchen. Man geust einen Löffel voll heraus / erwärmet ihn auf einer heissen Ofen-Blatten oder auf einer Glut / und schmieret damit die lahmen Glider nach zwerch.

Mäyen-Würmer suchen und ins Oel legen; item gestreimte und bunte Mäyen-Schnecken im Mäy-Thau zusammen lesen / in einem Glas mit Saltz bestreuen / und an die Sonne stellen / und für ein Wund-Oel zu allerley frischen Wunden gebrauchen. Item schwartze Schnecken zur Horn-Salbe sammlen.

Regen-Wasser auffangen / sonderlich wann es donnert und hart wittert / und zur Artzney aufbehalten.

Wasser von denen jungen Schwalben für die Fraiß / item zu heilsamer Benetzung in mancherley Zuständen aus Erdrauch / Erdbeer-Kraut / Fenchel / Linden-Blühe / Mäyen-Blumen / Röhrl-Kraut / Rosmarin / Sauramp-fer / Scordio, Wermuth / ausbrennen.

Milch und Butter / welche jetzt gesünder als zur andern Zeit / aber nur mäßig und nicht zu offt essen / und falls es nöthig / Artzeneyen und Aderlassen / Kräuter-Bäder gebrauchen / sich nach Beschaffenheit des Alters und der Kräfften bewegen / mehr vor Mittag und vor Essens: dann nach Essens ist nur eine gar gelinde Bewegung zugelassen. Welches jedoch kein Ding ist für die Holtzhacker.

HErr wie sind deine Wercke so groß und viel? Du hast sie alle weislich geordnet / und die Erde ist voll deiner Güter. Psal. 104.

Das CI. Capitel.

Des Brachmonats (Junii) Verrichtungen.

§. 1.

Auf dem Felde soll man

Dieses Monats Namen sein Recht thun und zwiebrachen / (oder zum andernmal brachen.)

Im Anfang des Monats auch um Johannis eine Feldmieth (ist ein Mischling von Erbsen / Gersten / Linsen / Wicken und andern Gesäm / farrago) aussäen / solchen fürs Vieh in unmüßiger Zeit abzuschneiden / und bald eine Bürde zu bekommen.

Heiden (Heidel) nach Himmelfahrt bauen.

Mist breiten / und gleich unterackern lassen.

Nach dem Kraut und Ruben sehen / ob sie des Säuberns bedörffen / und kein Geschmeiß / Hertz-Würmer und Rappen darinn ansetzen.

Die Wiesen nach und nach und von Stück zu Stück abmähen / damit man jedes Theil wol heimbringen möge / und vom gählingen Regen-Wetter nichts verschwemmet werde.

Wo die Wiesen leicht mit Wasser überschwemmet werden / die Schöber auf abgekoppeten / und zu diesem End obenher breit aneinander gezogelten / bey anderthalb Schuh hohen Felber- und andern Au-Bäumen / oder in Ermanglung derselben an erhabenen Oertern aufrichten / daß das Wasser untenher weglauffen möge können.

Im Mehen nicht auf den Monden / sondern auf gut trocken und warmes Wetter sehen.

Das langstenglichte und grosse Gras am allererstem wegnehmen / ehe dann es zu harte Stengel gewinnet.

Auch die wässerigen und feuchten Wiesen bald abmähen / ehe sie vom Platz-Regen unsauber gemacht werden.

Die abgemäheten Wiesen bey dürr- und trockenen Wetter öffters wässern.

Kümmel in denen Wiesen sammlen / und wann er auf Tüchern gebreitet / auszufallen beginnet / ausklopffen.

Den Hopffen hacken / ausblättern / und an die Stangen binden.

Den Hanffeimel (auch Bißnitz oder Päßling genannt) so bald er anfänget zu stauben / ziehen (rupffen / aussangen.)

Die

Die Mühl-Dämme oder Wehren/ wann das Wasser klein ist / ausbessern / oder von neuem machen.

Die Weiherschlaten oder Weiher-Rohre mit der Sense ausmehen/wann die Weiher vorher zur Nothdurfft abgelassen sind. Die Schlaten aber und das Geröhrig entweder zum decken / oder in den Mist gebrauchen.

Am Bonifacii Tage Lein (Haarlinsen) früh säen. Andere thuns um Veits-Tage / oder am Sonnenwend-Tage: schönes Wetter will er auch haben. Wann er Vormittag gesäet wird / so verbleichet er viel ehender / als wann er Nachmittag in die Erde kommt.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Die Garten-Bether fleißig ausgrasen im abnehmenden Licht / und das Gras entweder denen Schweinen fürgeben / weil es das andere Vieh nicht gern frisset / oder aufschütten / den Winter zu verfüttern.

Türckische Bohnen (Phaseolen) um Johannis stecken im zunehmenden Mond/ die auch / wann sie noch nicht gar ausgewachsen / und die Hülsen mild / sammt denenselben gekocht und gegessen werden.

Was von Saamen zeitig / bey schönen warmen und trockenen Wetter im zunehmenden oder vollen Licht abnehmen und aufheben. Doch halten etliche wenig vom Licht/ aber wol vom trockenen saubern Wetter.

Weisse Ruben (Brach-Ruben) säen im abnehmenden Mond. Etliche thun es im neuen Monden; die Bauers-Leute aber fast aller Orten / wie sie dazu kommen / und das Wetter sich gibt.

Die späten Kürbis-Kern stecken und versetzen zween oder drey Tage nach dem Voll-Mond. Etliche legen sie ein gegen und in dem Voll-Mond / andere 5. Tage nach dem Neuen; item Kürbis-Pflantzlein versäen gegen dem Voll-Mond.

Entivien Salat auf den Winter / item Cicori / aber beede nicht zu dinn im wachsenden Mond säen / und nach und nach die schönsten Pflantzen davon ausziehen und verpflantzen.

Den letztern braunen Kohl säen / den man auf Jacobi wieder versetzet / im Zunehmen des Monden.

Vor Johannis im Zunehmen Kappus und andere Pflantzen versetzen / und dazu die Felder zum drittenmal wol umackern.

Den Rettig-Samen Abends nach 3. Uhren und später / im Abnehmen des Monden stecken. Wers wagen will / und gewiß weiß / daß gleich darauf ein Regen erfolgen wird/ mag sie über Nachts im Wein / es sey Obst- oder Trauben-Wein/ einquellen.

Den Knoblauch binden/ und die Zwibel mit dem Fuß etwas niderdrucken / daß sie nicht in den Samen gehen.

Die Absetzlinge der Erd-Beeren (oder oben an der Erde auslauffende Erd-Beer-Wurtzeln) vom rechten Stock abnehmen und versetzen. Sind sonst dem Stock schädlich / und entziehen ihm zu viel Krafft.

Die drey Jahr im Erdreich gelegene Kiele in denen Safran-Gärten ausnehmen/ butzen und dinn auflegen/ damit sie nicht ersticken / vorhero dieselben Gärten scheeren.

Allezeit darauf sehen / daß alle besagte Saamen (wo möglich) nach einem Regen-Wetter in die feuchte Erde kommen; woran mehr gelegen als am Mond-Schein.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Anfangen Lemoni- und Pomerantzen- und mehr andere Bäume zu äuglen / und zu röhrlen vor und nach Johannis.

Denen

Denen Ameisen / Käfern / Raupen bey feuchtem Wetter steuren/ wie im vorhergehenden Monat.

Des Baum-Lassens und Baum-Beschneidens jetzo müssig stehen / weil man mehr nöthigers zu thun / und es nunmehro zu spät/ und im vorigen Monden nutzlicher fürgenommen wird/ zumalen in sehr warmen Landen.

Denen neulich gepfropften Peltzern öffters zusprechen/ an Stangen mit gelinden Bändern/ es sey Stroh oder wollenes Zeug/ anbinden/ ihnen die Wasser-Schüsse abnehmen / auch wann sie frech austreiben / und man sie hoch ziehen will/ die untern Knöpfe wegthun/ voraus aber täglich zu Abends langsam und sacht/ wie im vorhergehenden Monat erinnert worden/ bespritzen/ oder mit zugeflossten Regen-Wasser ergötzen; auch der übrigen warten wie vorhin. Und so man ihnen die Raupen abklaubet / eine höltzerne oder blecherne Schüssel oder dergleichen unterhalten/ daß/ was herab fället/ da hinein/ und nicht ins Gras falle/ da es dann nicht leicht mehr zu finden.

Denen schlechten Bäumen/ so nicht fort wollen/ alten abgelegenen Schaf- oder Küh-Mist / Schwemm-Koth/ Vogel-Mist geben/ oder Blut sacht umher zugiessen. Eines davon/ oder etliche/ eines nach dem andern allezeit gegen Abend.

Kern und Steine von allerhand Obst/ als Marillen/ Pelz-Kirschen/ Gundi und Weichseln bis auf den Herbst oder Frühling aufheben/ und vor denen Mäusen/ die ihnen sehr nachgehen/ verwahren: also auch Kerne von frühzeitigen Birnen und Aepfeln aufsparen.

Es habens etliche in Gewonheit/ die mit Obst überflüssig beladene Bäume zu überschütteln/ um das untüchtige und wurmstichige herunter zu bringen; item das kleineste auszubrechen. Aber zu geschweigen der Zeit/ so dazu erfordert wird/ so ist diese Arbeit an ihr selbst sehr mißlich/ als an seinem Ort ausführlich erinnert wird.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Die Wein-Gärten zum andernmal rühren/ (das ist/ zum drittenmal hauen / oder bandhauen/ tertiare vineas) ehe als die Wein-Beere in den Keim gehen. Item Gruben.

Die Stecken schlagen/ und die Reben heffren/ (zu Wein-Gart binden) und zu Wein-Gart jetten. Geschiehet vor dem blühen des Stocks.

§. 5.

Im Walde soll man

Das Abschinden und Schelen der Baum-Rinden und das Pech-hauen vermeiden und verbieten.

Die Plätze wo das Wild gern stehet/ mit dem Vieh-Trieb verschonen.

Bey trockenem Wetter das Holtz/ so an erhabenen Oertern/ der Güsse halber / stehen soll/ aus denen Auen heimführen.

§. 6.

Bey der Vieh-Zucht soll man

Schaf scheeren.

Denen Schafen bey trockenem Wetter eine Lecken geben.

Die Schafe in die Pferch führen/ und daselbst melcken.

Die guten Hämmel schneiden/ die Mertzen-Schafe/ Hammel und geringe Lämmer aussuchen und verkauffen.

Den Stier zu den Kühen lassen/ welche noch nicht bestitten.

Denen Schweinen Angelica-Wurtz und Gentiana, (Enzian) so ihnen vor allen andern Mitteln gut/ eingeben; item Alant/ Eber-Wurtz samt dem Kraut/ Lacken-Knoblauch (Scordium) Meister-Wurtz / Liebstöckel/ Lungen-Wurtzel/ Wermut ins Getrauck legen/ damit ihnen das Ungeziefer/ so sie öffters mit dem Gras in sich schlucken/ nicht schaden möge: Denn um dieser Ursach und der grossen Hitz halber ist ihnen dieses Monat fast gefährlich.

Denen Schweinen/ der grossen Hitze halber/ zur Abkühlung frische Erde und Sand unterstreuen; wann jetzt das gantze Lager lauter Kot und Sand ist / thut es noch besser: sie in grosser Hitz nicht austreiben/ daß sie in derselben nicht allzu kaltes Wasser sauffen/ und erkrancken.

Wann sich die Schweine von dem Nieß-Wurtz-Tranck/ den man ihnen als ein Præservativ gibt/ übergeben/ muß man sie in einen andern Stall thun/ damit sie den Wust/ ihrer Gewonheit nach/ nicht wieder in sich fressen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Der Acker-Pferde mit guten gesunden Futter und genugsamer Streu und Säuberung aufs beste warten/ und zur Zeit hitzigen Wetters in der grösten Hitze sie zu Hause lassen/ und ihnen nie viel/ sondern wenig auf einmal/ aber öffters/ jedoch nie kalt zu trincken geben; das ist: sie/ wanns kühl ist/ mehr kühl/ doch nicht zu kalt; wanns gleich hitzig ist/ mehr lau als kühl tränckten.

In erträglicher Hitze sie in die Schwemm reiten.

Die Pferde auf die Weide früh aus/ und nach etlichen Stunden vor der Hitze wieder eintreiben.

Saltz in ausgeborten und beederseits verkeilten Holder- und Erlen-Röhren für die Pferde brennen.

Die Füllen nicht im Abnehmen/ sondern im Zunehmen des Mondes/ und zwar im Stein-Bock/ Schützen/ Wasser-Mann/ Zwilling abgewohnen. Andere entwöhnen sie sonderheitlich drey Tage vor dem Voll-Schein/ und lassens 24. Stunden nicht zur Mutter: dann läßt mans noch einmal genug trincken/ und bringets in den Füllen-Stall.

§. 8.

Beym Feder-Vieh soll man

Die jungen Hüner/ so in diesem Monat ausgeschlossen/ weil sie leicht den Zipff bekommen/ und zur Zucht untüglich/ bald ab- und an den Spiß thun.

Denen erkranckenden Hünern/ (als sie dann um diese Zeit gar unglücklich) einen guten Theil Roß-Ameisen holen und vorschütten: das purgiret sie/ und machet/ daß sie sich wieder erholen.

Noch vor Jacobi die jungen Hanen koppen.

Nach Johannis den Tauben-Schlag zu machen; weil nach der Zeit die Täublein der Heimkehr offtmals vergessen müssen/ und vom Habicht gern in Verhafft genommen werden.

Im wachsenden Licht die Gänse rupfen / dann so wachsen die Federn bald wieder nach.

In diesem und folgenden Monat fället offt nasses Wetter ein/ und praviren kleine Schnacken und Mücklein/ und legen sich denen Gänsen für Kurtzweil in die Ohren/ und setzen ihre Angeln dergestalt ein/ daß sie in Ohnmacht dahin fallen. Dawider schmieret man ihnen die Ohren mit Baum- oder Lein-Oel/ so bleibet besagtes Unzifer davon.

Denen jungen Gänsen/ ehe sie auf die Weide gehen/ und wann sie wieder heim kommen / Habern fürgeben.

Dieses hilfft auch etlicher massen zu ihrer Bestärckung wider das Verrecken.

§. 9.

Bey denen Bienen soll man

Auf die Bien-Schwärme/ die in diesem Monat für die besten gehalten werden/ acht haben/ zumal nach dem Pfingst-Fest/ wann schön Wetter/ ordentlich von 8. Uhren an des Morgens bis 3. gegen 4. Uhr Nachmittags. So man des Abends kurtz vor der Demmerung die Ohren an die Stöcke hält/ höret man einen sausenden Thon/ als ob sie zum Aufbruch bliesen. Sie legen sich auch häufftiger um die Flug-Löcher/ und kriechen immer als zur Reise sich rüstende geschäfftig aus und ein. Das sind gewisse Merck-Male des instehenden Schwermens. Zu dem Ende soll man

Einen saubern/ und mit ihnen beliebten Kräutern zubereiteten frischen Stock oder Korb in Bereitschafft haben/ sie alsobald einzuschliessen.

§. 10.

Bey der Fischerey soll man

Mit rothen Keferlein/ so zu dieser Zeit hierzu am besten/ angeln.

Hering fangen mitten in diesem Monat/ als in Holland ꝛc. geschicht.

Auf den Feld-Mann/ der das Recht hat/ die Wässerung auf seine Wiesen zu führen/ ein Auffsehen haben/ daß er den Einlauff nicht zu tieff mache und verzäune/ und die Fische/ der Fischerey zum Nachtheil/ nicht in die Gräben hinein zügele.

Nunmehr streichen die Carussen/ Karpffen/ Roth-Augen/ Schleyen und Weiß-Fische in den Flüssen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Bey bequemen Wetter/ wann es nicht vorhin schon geschehen/ Holtz aus den Auen führen lassen.

Brünnen raumen/ so sie es bedürffen/ geschicht gemeiniglich im dritten Jahr.

Das ligende Korn die Wochen über wenigst zweymal umschlagen.

Das alte Stroh im Trocknen aufheben/ das neue dabey zu ersparen oder zu verkauffen.

Die Städel und Scheunen (Pansen) wie auch die Heu-Böden/ säubern und auskehren/ und überschlagen/ wie viel Heues man das Jahr über zur Fütterung nöthig habe/ auch die Austheilung machen/ wohin dieses oder jenes Heu zu bringen.

Zur Schnitt-Ernde (dafern es bis hieher verschoben worden) Schäb-Bänder fürmachen lassen.

Auf die Ernde sich mit einem oder mehr Stücken/ Schlacht-Vieh (nachdem man viel Mäuler zu speisen hat) und andern Eß-Wahren versehen.

Schmaltz sammeln/ und Butter aufs gantze Jahr einsaltzen.

Bey stillem trocknen Wetter die Keller-Fenster/ Thüren und Lufft-Löcher um Abends Zeit/ wann die Hitze gewichen/ auf eine und andere Stunde eröffnen/ wie schon im andern Buch gezeiget/ sonst aber vor der Hitz wol verwahren.

Die Getreid-Kästen ebenfalls gegen nächtlicher Weile/ wann es kühle Windlein giebt/ aufmachen.

Melissen/ Holder-Blüth und dergleichen Kräuter/ so zum ausbrennen der Wein-Fässer dienlich/ abdörren.

Das Werck zu Stricken und Seilen verarbeiten lassen.

Die Mucken auf die anderswo bedeutete Art wegfangen.

Mancherley Haus-Rath/ Geräth und Kleider auslüfften.

§. 12.

In der Kuche soll man

Den jungen Hünern/ welche sonst nicht gern bleiben/ wie oben schon gemeldet/ den Spitz geben.

Die kleinen Cucumern aussuchen und einmachen.

Holler-Knöpflein/ ehe sie aufbrechen/ in Essig und Saltz auf Capern Art einmachen. Sind gesund und machen linde Eröffnung.

Erd-Beer mit süssen Obst-Safft oder Zucker in Wein geniessen. Geben eine gesunde Abkühlung.

Gesottene Geiß-Milch essen.

§. 13.

In der Artzney soll man

Um Johannis Nüsse einmachen.

Aus Erd-Beeren/ Wasser und Brand-Wein brennen.

Die Rosen zu allerhand nutzbaren Gebrauch anwenden: als zum Safft/ Essig/ Oel/ Lattwerg/ Zucker/ Wein/ die davon eingemacht und auch genennet werden.

Hirsch-Kolben/ wers haben kan/ zur Artzney gebrauchen/ auch für eine Speise geniessen.

Feld-Rosen zur Artzney einsammeln.

Linden-Blüh zum ausbrennen/ einbringen.

Allerhand Oele brennen aus mancherley Gewächsen/ Mineralien/ und andern Geschöpffen.

Him-Beer und Rosen-Essig machen.

Krotten an der Sonnen treugen/ solche zur Pest-Zeit und sonst zu gebrauchen.

Ausser dringender Noth nicht Artzneyen/ nicht zur Ader lassen. Des Obsts und Schlaffs gar mässig gebrauchen/ wie auch sonst.

Wer kan/ bleibet auch von gar starcker und erhitzender Arbeit.

Zumal hat man sich für gar kühlen Getränck zu hüten/ vorab wann der Leib abgemattet und erhitzet ist. Wider solchen hefftigen Durst und Mattigkeit ist vorher ein Trücklein Brand-Wein zu gebrauchen/ und dadurch die Hitze im Magen zu sammlen. Darauf gehet dann ein nicht zu kühler Trunck Wasser/ Milch/ Wein oder Bier ohne Schaden.

Denen Reisenden ist auch ein Trunck Wermut- oder Alant-Wein zuträglich.

Das CII. Capitel.

Des Heu-Monats (Julii) Verrichtungen.

§. 1.

IM Felde soll man
Anfangen Kraut zu blaten.
Die Pflantzen fretten oder hacken.
Die Aecker zum andernmal zur Winter-Saat umackern.
Alles was zum Schnitt und Ernd erfordert wird / in guter Bereitschafft halten.
Vor der Ernde die Aenger mähen.
Die Ernde / wo möglich / bey schöner Zeit verrichten / wenigst trocken in die Scheuren bringen.
Die durch den Regen benetzte Garben wieder zerlegen und abtrocknen / und dann wieder aufschobern.
Den Waitz / so bald er geschnitten und das Gras an demselben gedorret / auffammlen / und in die Scheuren führen.
Etliche Tage nach dem Schnitt die Halmbrach anstellen / und etliche Morgen von den fetten Aeckern mit Ruben-Saamen besäen.
Erbsen / Bohnen / Linsen und Wicken einsamlen.
Das wolgedörrte Heu einführen / so im vorigen Monat das Wetter zu feucht dazu gewesen.
Die Wiesen / nachdem das Heu abgenommen / zum öfftern wässern.
Die Felder / Wiesen und Anger von Rietgras / Farrenkraut und andern unützen Kräutern säubern.
Laub auffammlen zum Futter fürs Vieh / des Heues in etwas dabey zu schonen.
Einen Mischling oder Feldmieth von Wicken / Habern und dergleichen Gesäm aussäen / solchen dem Vieh gegen dem Winter fürzugeben.
Den gerauffte- und gerüffelten Flachs und Hanff ins Wasser legen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Die ersten Cucumern zu Saamen stehen lassen.
Die Garten-Gewächse / wo es nicht von oben herab geschicht / gegen Abend fleissig begiessen.
Zwibeln und Knoblauch aus der Erden nehmen / so noch was darinn verblieben.
Die Zwibel-Kräuter umdrehen und mit dem Fuß niederdrucken.
Die gezeitigten Saamen einen nach dem andern / nach dem einer zeitiget / abnehmen.
Ruben-Salat und andere Saam-Kräuter mit der Wurtzel sacht ausziehen / auf dem Boden aufhencken und vollends auszeitigen lassen.
Braunen Kohl versetzen.
Kappussam säen und die Pflantzen oder Setzling davon im Herbst ausziehen / im Keller / im Sande verwahren / und dann im April wieder aussetzen / das Jacobs-Kraut davon zu bekommen.
Winter-Endiwien / Spinat / Salat / Körbelkraut und Rettig ausmachen.
Salbey und Rauten darzwischen versetzen.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Das Aeugeln continuiren gegen dem Voll-Schein.

Einen Hüter bestellen / daß nicht das noch unzeitige Obst weggestohlen/ und welches das meiste/ die Bäume dadurch verwüstet und zerrissen werden.

Die Obst-Bäume/ welche hart an der Sonnen stehen/ mit frischer Erden beschütten / oder einen umgekehrten Wasen ihnen zulegen/ damit sie die Hitze überdauren mögen.

Die schmachtende Bäume mit lauen Dung-Wasser/ oder mit Wasser darunter Blut oder Horn-Späne (oder eines davon gemenget) gegen Nachts begiessen.

Die Wasser-Schösse und übrige Sprossen abnehmen/ wie im vorhergehenden Monat.

Die Marillen und Welsche Kirschen-Kern ꝛc. zum stecken aufheben.

Die Bäume vorab die jungen Baum-Pflantzen vor den Ameissen schützen/ und ihnen/ wo sichs thun lässt/ das Wetter-Wasser zu leiten.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Zum andernmal hauen. An etlichen Orten gehet schon das Band-Hauen oder Dritt-Hauen an.

Die umgefallene Stecken aufrichten. Reben heffsten.

§. 5.

Im Walde soll man

Bey trocknem Wetter Holtz nach Hause führen/ dafern es im vorhergehenden Monat nicht geschehen.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Den Widder unter die Schafe/ den Stier unter die Kühe lassen.

Dem Rind-Vieh Morgens/ Mittags und Abends/ wann es auf die Weide gehen will/ oder von derselben nach Hause kommet/ eine gute Bürd frisches/ wolgewaschenes und abgetrocknetes Feld-Gras vorlegen. Anbey aber noch kein neues Heu/ Stroh oder Getreid angreiffen/ weil solches ehe es abgelegen und ausgekühlet/ fast ungesund ist. Alt Futter/ neue Gesundheit.

Das übrige Rind-Vieh verhandeln.

Die jungen Schweinlein abhalten / daß sie nichts vom Flachs fressen/ noch in die anfahrende oder aufgehende Flachs-Aecker laussen/ indem das ihnen als Gifft bekommt.

Die grossen Schweine zum öfftern in die Schwemme treiben.

Jetzund sowol zu Hause als sonderlich auch auf dem Felde fleissig auf die Schweine Achtung geben/ ob sie das Ranck-Korn nicht bekommen/ um plötzlich ein Mittel (davon an seinem Ort) dafür zu gebrauchen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Die Füllen früh aus/ und nach etlichen Stunden/ ehe sich der Tag erhitzet/ wieder eintreiben.

In hitzigen Tagen die Pferde wol schwemmen / allermeist gegen Abends / und wann sie keinen Schweiß auf dem Leibe und ausgerastet haben. Ihnen auch fleissig Saltz/ und offt zu trincken geben. Dann wo man sie selten tränckt/ werden sie allzubegierig/ und verfangen sich gar leicht.

§. 8.

Bey dem Feder-Vieh soll man

Weil die jungen Gänslein durch die einfallende grosse Nässe/ oder die ihnen zu dieser Zeit häuffig in die Ohren fliegende und hefftig stechende Mucken/ leichtlich verrecken/ ihnen das Ohr mit Baum- oder Lein-Oel beschmieren/ so bleibet das Geschmeiß von ihnen weg.

Den Hünern / so jetzund Gefahr für dem Zipff haben/ grüne Kohl-Köpfflein an einer Schnur so fern aufhengen/ daß sie solche eben erlangen mögen/ damit sie davon fressen und genesen.

Junge Hahnen castriren.

Keine junge Tauben nunmehr nicht abfliegen lassen.

§. 9.

Bey den Bienen soll man

Noch immer auf die Schwarm acht haben/ daß keine heimlich ohne Abschied davon streichen.

§. 10.

Bey der Fischerey soll man

Laub-Frösche/ Heuschrecken / gesottene Krebse und Grillen an die Angel anködern. Sich nunmehr/ indem die Fische aufhören zu streichen/ der Netze und Fisch-Gärner bedienen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Etwas weniges von neuen Getreid ausdreschen / zu sehen/ wie es ausgebe/ um sich darnach richten zu können.

Dem besten Heu-Futter einen besondern Ort geben/ um solches gegen Licht-Meß/ wann das Vieh nicht gern frist/ und sich nach der vorigen Weide sehnet/ fürzulegen/ und es beym Leib zu erhalten.

Vom alten Geströh nichts verwahrlosen.

Die Hämmel / welche nunmehr / indem ihnen das Lauffen auf die Stoppeln wol zulegt/ am fettesten/ schlachten.

Käse/ Fleisch und anders was gern faulet/ an einem kühlen anbey aber trocknen und saubern Ort aufheben.

Wann die Käse in Saltz-Wasser eingeweichet sind/ werden sie nur zähe.

Den Sauer-Teig/ so man Brod backen will/ wol saltzen/ damit das Brod/ welches sonst um diese Zeit zugeschehen pfleget/ nicht schimmlicht werde.

Weichsel / Kirschen / und etwan was weniges von Früh-Birnen dörren (backen) item Weichsel-Wein machen.

Bronnen-Adern suchen und graben.

Was im Bräu- und Kelter-Hause abgehet/ herschaffen/ und erneuren wo was fehlet.

Bey Mühl-Wercken die Nothwendigkeit verordnen.

Die Thüren/ Fenster und Lufft-Löcher in Kellern wol zu halten / daß Blitze und Wetter-Leuchten dem Wein nicht schaden mögen.

§. 12.

Bey der Kuchen soll man

Kleine Cucumern mit Fenchel und Essig einmachen.

Melonen

Melonen mit Zucker zurichten / aber sie gar mässiglich geniessen.

Junge Gärse anfangen zu speisen.

Türckische Bohnen (Phaseolen) theils kochen/theils einmachen.

§. 13.

In der Artzney soll man

Keine Schweiß-Bäder oder andere Artzneyen gebrauchen.

Bey erhitzten oder ermüdeten Leib nicht trincken / so man aber etwas erfrischet / nicht kalt / sondern warm trincken/ oder einen Löffel voll guten Wachholder-Brandwein voraus nehmen / und dann sich mit etwas kühlern Getränck erquicken. Offt Garten-Kräuter / Salat / Scorzonera und dergleichen geniessen.

Spenling-Kern zur Artzney aufheben.

Rosen-Wasser brennen.

Pœonien-Wurtzel für die schwere Noth und mancherley Haupt-Beschwerden ausgraben.

Anuß / Cardobenedicten / Hyssop / Lavendel / Salbey / Liebstöckel / Holderblüh / Timian einsammeln / und in schattichten trocknen Orten aufdörren/ auch unterschiedliche Artzeneyen / als gebrannte Wasser / Conserven / Syrupen und dergleichen davon præpariren.

Offtmaliger Hembder-Wechsel nach kommenden Schweiß/ ein Tränctlein alter aber nicht zu starcker Wein/ oder ein Trunck eines etliche Jahr alten Biers mit GOttesfurcht und nach Nothdurfft genossen / gedeyet so wol dem Gemüth / als dem Geblüt.

Das CIII. Capitel.

Des Ernd-Monats (Augusti) Verrichtungen.

§. 1.

Im Felde soll man

Zum Kraut und den Ruben sehen / ob sie von Würmen und Schnecken befreyet/ widrigen falls solche abklauben.

Zum drittenmal zur Winter-Saat ackern.

Die Ruhe-Aecker (auch Ruhr-Aecker genannt) wann sie sehr grasicht sind / mit scharffen nachdruckenden Brech-Egen umreissen/ und die Schrollen zerknicken.

Hanff und Flachs einsammlen / ausklopffen / riffeln und rösten.

Hirß einbringen.

Frühes Grummath machen / das ist / abmähen und heimführen.

Die Wiesen wässern.

Stein / Unkraut und Dörner und dergleichen aus denen Feldern abthun.

Laub von Eichen / Erlen / Bircken zusamm tragen/ heimführen / und abtrocknen. Item Ulmen- und Eschen-Laub / und zwar die letzten beede für Kühe; das erstere für Schaf und Ziegen; Wein Laub für beede.

Den Hopffen abnehmen / an lüfftigen Orten trocknen / offt umwenden / und wann er genug getreuget / bey warmen Wetter einfassen / abwegen / und an einen vom Wind gesicherten Ort aufbehalten.

Binder-Rohr (Schlaten) in denen Teichen schneiden.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Pfäderübel (sonst auch Fettrübel / Bayrische und Steckrübel genannt) Winter-Cicori, Rapuntzel / Peterstl / den gemeinen und Welschen / auch rothe Ruben im abnehmenden Monden säen.

Zwiebel und Knoblauch aus der Erden nehmen / und auf den Boden streuen / biß sie wol ausgetrocknet / und zum aufheben tüchtig.

Die zeitige Saamen nicht ausfallen lassen / sondern zeitlich / jedoch nicht zu bald abnehmen.

Spinat säen solchen auf den Winter zu haben.

Späten Salat nachsprengen an Orten / da ein anderer schon ausgezogen worden.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Den beschädigten Bäumen nachhelffen / zu der ihnen gegebenen Baum-Salbe sehen / solche / wo es Noth thut / erfrischen / den Schaden aufs neu verbinden / und so ferner.

Gruben graben für Wildstämme oder Peltzer / so im Herbst hinein kommen/ und solche mit frecher guter Gassen-Erden nach und nach anfüllen.

Die mit vielem Obst beladene Bäume unterstützen.

Die jungen Bäumlein und Peltzer Abends / wann die Sonne weichet / mit lauechten Wasser aus einem Sprengbecher oder Sprengkrügelein besprengen / und den Stamm / so viel möglich / unbenässet lassen: So sie aber selbigen Tages von obenherab befeuchtet und belebet worden / darff es solcher Mühe nicht / und wäre nur ein schädlicher Uberfluß.

Das Lager-Obst (Währ-Obst) bey hellen trockenen Wetter / und so es seyn kan / im abnehmenden Licht brechen. Andere wollen, es soll im Voll-Mond geschehen. Ist aber das Wetter nicht darnach / so mags gar wol bey schönem Wetter auch im Zunehmen geschehen / doch daß das Obst allerdings zeitig und ausgewachsen.

Was aber unter das Rad / oder unter den Stämpfel / und dann unter die Spindel muß / da hat der Mond nichts mehr dabey zu verwalten.

Allerley Sorten der Kern entweder auf künfftigen Frühling zum einstecken oder aussäen aufheben / oder gleich ins Feld einstreuen. Aber die Stein-Obstkern müssen umher beschnitten werden: Bekommen auch nicht aller Orten / und wann sie bekommen / bleiben sie nicht. Aber Aepfel- und Birn-Kern gehen auf/ und bleiben aller Orten/ nur müssen sie nicht zu dick gesäet werden / dann die wenigsten davon ausen bleiben.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Voraus Wein-Hüter bestellen.

Die Stöcke und Wein-Hecken etwas lauben / (das überflüssige Laub ausbrechen / pampinare, die Stöcke einblättern) damit der holde Sonnen-Blick die Trauben desto freyer liebkosen möge.

Die Reben wipfeln / und wanns vonnöthen ist / zum viertenmal weich Wein hauen.

Wo man im künfftigen Herbst zu Gruben gewillet/ die Gräfften (das ist / Gruben) aufwerffen/ damit sie vom Gestirn und Wetter ermürbet und rogel gemacht / der einzulegenden Satz-Reben (Sätzlinge) Nahrung zum schleunigen Wachstum verbessern.

§. 5.

In der Vieh-Zucht soll man

Die Schafe nur zweymal des Tages melcken / und des Mittags nicht eintreiben.

Kühe / Ochsen und Hämmel auf die Stoppel-Felder treiben.

Junges und Altes miteinander austreiben.

Dem Vich die Tröber vom Preß-Obst geben.

Die Ferckel / so in diesem und in folgenden Monaten biß auf den Februarium fallen / nicht zur Zucht behalten / sondern wann sie zeitig und leibig genug / ans Eisen und Feuer / an die Gabel / und in die Mühl bringen.

Die Schweine in die Eich-Wälder treiben / wann es Eicheln gibt; oder so es da fehlet / solche sonst in die Mastung legen / und ihnen so wol im abnehmenden als zunehmenden Mond wol fürgeben / biß sie fett und voll worden.

§. 6.

In der Pferd-Zucht soll man

Der Pferde aufs beste warnehmen / massen sie um diese Zeit fast gefährlichen und plötzlichen Anstössen unterworffen. Die Knechte und der Schmiedt müssen mit wachsamen Auge und mit treuer Hand sich wol gebrauchen / und mit Rath und Mitteln / allerhand Zuständen schleunig zu begegnen / wol versehen seyn. Im übrigen stehet hier zu beobachten / was im vorigen Monat gesaget worden.

§. 7.

Beym Feder-Vieh soll man

Die Gänse nach geendigter Ernde auf Stoppel-Felder treiben.

Keine Hühner mehr ansetzen / weil die Jungen im September leicht erfrieren.

§. 8.

Bey denen Bienen soll man

Das Honig ausnehmen.

§. 9.

Bey der Fischerey soll man

Die Angel-Schnur kurtz bekielen / weil die Fische jetzo sich aus der Tieffen erheben.

Mit Grillen und ausgezogenen Krebs-Schwäntzen das Angeln fort setzen.

Zum Herbst-Fischen Zubereitung machen.

§. 10.

Zu Hause soll man

Das Saam-Korn / Weitzen und Winter-Gersten dreschen lassen / dünn aufschütten / öffters umschlagen / daß es wol auskühle.

Sich zur Ernde gefast machen.

Das beste und reineste Saam-Getreid besonders schütten.

Ehe man die Garben in die Theile der Scheunen bringet / pfleget man auch Erlen-Laub aufzustreuen. Ist eine kleine Beyhülff wider die Mäuse / die sich bald vergessen / und einen Nebenweg von oben hinein oder sonst ausfinden.

Die Garben geheb und ordentlich übereinander herschlichten / daß keine Lucken dazwischen bleiben.

Getreid-Kästen zurichten und säubern.

Drescher bestellen.

Schmaltz in Vorrath sammlen.

Butter zur Nothdurfft aufs gantze Jahr einsaltzen.

Die gesammelten Eyer / die lang bleiben sollen / in Kleyen / Aschen / Spreuer oder Korn einlegen.

Den

Den Hanf/ sobald er bey trockenem Wetter heimkommen/ ausklopffen/ ehe er anzeucht/ und zähe wird.

Den Flachs rauffen/ gleich darauf rüfeln/ die Bollen/ so sie an der Sonnen gedörrt/ ausdreschen.

Saam-Getreid zeitlich einkauffen/ so man Mangel an demselben oder kein sauberes hat.

Ingleichen was man an Gewürtz / Oel/ und allerhand Früchten vonnöthen hat/ einhandeln.

Wochentlich oder über die andere Woche frisches Brod backen/ und es etwas mehr salzen/ weil ihm der Zeit der Schimmel zusetzet.

Zum Preß-Zeuge sehen/ und allen Abgang ersetzen.

Gewand und Bet-Zeug sonnen und lüfften / auch flicken und stücken.

Dächer / Fenster / Oefen besichtigen/ und nach erheischender Nothdurfft ausbessern.

Schnecken in die Schnecken-Gruben eintragen.

Mist führen.

Für sich und das Gesind Leder arbeiten lassen / die Häute fleissig bemercken/ daß der Gerber oder Lederer sie nicht vertausche.

Auf die Wasser-Künste sehen/ ob nichts mangele.

Quellen nachspüren/ und ausgraben/ Cisternen und Wasser-Führungen raumen und säubern.

§. 11.

Bey der Kuchen soll man

Aus Kapus-Kraut / Köhl/ Kürbsen und Melonen mancherley Speisen zurichten.

Hamel-Fleisch verspeisen.

Erbsen/ Hirß/ Gersten den Tag-Löhnern zurichten. Es essens auch wol zuweilen grosse Leute.

Pfifferling und Erd-Schwämme/ so zum essen taugen/ zubereiten/ theils auch treugen / anfassen/ anhängen/ den Winter hindurch zu benutzen/ mit der Maß so an seinen Ort bestimmet wird.

§. 12.

In der Artzney soll man

Sich für der Aderläß/ dem Purgiren/ hitzigen Wein/ hitzigen Gewürtz/ und heissen Speisen hüten.

Aus Attich und Holder-Beeren Salsen machen.

Abbiß/ Baldrian/ Braunellen/ Engel-Süß/ Heydnisch Wund-Kraut/ Gunreben/ Hirsch-Zungen/ Majoran / Melissen/ Meer-Hirß / Poley / Quendel / Ringel-Blumen/ Scabiosen/ Tausend-Gulden-Kraut / Tormentil/ Wolgemut zur Haus-Nothdurfft einsammeln.

Agrest-Beer von unzeitigen Trauben einmachen.

Krotten aufhencken und dörren/ für Gifft und Pest.

Aus dem Fall-Obst Brand-Wein brennen oder Essig machen/ oder solches auch verkochen.

Das CIV. Capitel.

Des Herbst-Monats (Septembris) Verrichtungen.

§. 1.

Im Felde soll man

Kraut und Ruben von Raupen und Geschmeiß säubern.

Kot auf denen Gassen zusammschlagen und bey bequemer Zeit in die Gärten führen.

Bey trockenem Wetter den Hopffen abnehmen/ blaten/ und so er satsam getrocknet/ in Fässer einschlagen.

Korn/ Weitzen und Winter-Gersten anbauen.

Die fetten und feuchten Aecker zum drittenmal umackern und säen/ die rauhen/ groben und harten Felder zum andernmal umreissen.

Mist auf die Brach-Felder führen/ breiten und unterackern.

Wol zeitigen reinen und sauber geputzten Saamen aussäen.

Den ausgesäeten Saamen allenthalben fleissig einegen/ und die schrollichte Klösser zerschleiffen.

Korn und Weitzen-Halmen zur Sommer-Gersten gantz feucht umackern/ damit es den Winter über faule.

Haiden einsammlen.

Die höckerichte unebene Wiesen eingleichen; das ist/ die Wasen auf dem zu hohen Platz mit einer Graub-Hauen vorhauen / und in grosse armfüllende Stücke gleich zerschneiden / und mit der breiten Hauen ausheben/ und ordentlich aneinander hinschlichten; aus eben demselben entblösten Platz aber die überflüssige Erde ausgraben und wegführen: Das bleibende Erdreich aber etwas aufhauen und rogel machen/ etwas Gassen-Erde hinein thun/ und die Wasen darüber legen. Hingegen die zu tieffe Lucken/ wann besagter massen der Wasen auch abgehoben ist/ mit Erden beschütten / und den Wasen wieder überbreiten / Gassen-Erde und Dung oder Schlier in die Rinsalen oder Lücklein einstreuen / und alles mit einem unten breiten Stämpfel / oder mit einer Breittuschen gleich überstossen oder überschlagen. Wann die Buckel und thalhaffte Löcher nahe beysammen/ nimmet man die Wasen miteinander ab/ und gleichet besagter massen alles ein/ und legt sie sodann miteinander wieder über ꝛc.

Klee-Samen ausstreuen/ wo man jetzt besser Zeit dazu hat als im Frühling. Im übrigen kan niemand voraus wissen/ ob die Herbst-Saat besser sey/ oder die Frühlings-Saat; bald geräth diese/ bald jene besser.

Die Wiesen/ so nachlassen zu tragen/ umackern/ und so es nöthig/ mit etwas Gassen-Erde/ Dung oder Schlier oder Schwemm-Kot überwerffen/ und dann Klee- oder Heu-Blumen darauf säen.

So man neue Wiesen anlegen will/ alles hindersame Gehäge und Gestreuß von Grund ausrotten.

So keine nothwendigere Arbeit mehr vorhanden / Scheiter einführen.

Ahorn-Blätter zusamm rechen/ und an der Sonnen aufdörren/ die Wein-Trauben darinn aufzubehalten.

Maul-Beer-Bäume zigeln/ wo man sonst Seiden-Würmer zu halten pfleget.

Laim zum Ziegel streichen; item zu Feuer-Herden/ Aestrichen / Tennen von denen Gestätten abreissen / und über Winter anziehen lassen. Geschiehet im Voll-Mond.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Köhl und Kapus-Kraut abblaten.

Winter-Zwibeln setzen.

Safran-Kiele legen.

Körbel-Kraut/ Rapunzeln/ Spinat/ Mangolt und dergleichen säen/ solche sowol Winters/ als auch im Frühling/ da sie bald zeitigen/ zu geniessen.

Die

Die Garten-Bethe/ so künftigen Frühling besäet werden/ dungen und wol umgraben.

Gelben Rub-Samen im abnehmenden Mond säen/ daß man im Frühling solche Ruben zeitlich haben kan: Dann auch dieser Samen nicht leicht von der Kälte einen Schaden nimmet.

Dem jungen angebauten Spargel mit einer Stroh-Fackel die Schößlein abbrennen / das Unkraut wegraumen/und bey zunehmender Kälte mit Vogel-Tauben- oder Hüner-Mist/ oder in dessen Ermanglung Schaf- oder andern kurtzen Mist belegen.

Calmus-Wurtzeln versetzen.

Bey trockenem Wetter die Endivien binden.

Johannes- und Rauch-Beer durch obenher etwas zugestutzte geschlachte jährige Zweiglein/ daran etwas weniges vom fertigen Holtz gelassen wird/ fortpflantzen; erfordern aber ein mildes und tragbares/ und darzu nicht feuchtes Erdreich.

Die Quitten auch dergestalt vermehren; mit denen gehet es aber etwas schwerer her/ als an seinem Ort gezeiget wird.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Die Wild-Stämm und von geschlachtem Obst gezielte Pelzer und andere schon stärckere Bäume setzen und versetzen/ sobald das Laub abgefallen. Das geschiehet vernünfftig bey lieblichem Wetter. Mancher sihet auch auf den Mond und zugleich auf die Zeichen/ und erwählet die Zwillinge/ die Wag/ den Stier und Wasser-Mann.

Die Bäume einsetzen/ nach der Weise und Wendung/ wie sie vorhin gestanden/ also daß sie an der Seiten womit sie vorhero nach Morgen gesehen / wieder dahin sich wenden. Bey Kauff-Bäumen kan das nicht allezeit beobachtet werden; wie es dann eben auch nicht so streng und genau zu achten ist.

Die Erde dazu muß durchaus rührig und locker seyn/ daß sie gern zerfalle/ und sich genau zwischen und an die Wurtzeln anlege. Müssen beym Einsetzen nicht begossen werden.

Nebensätzlinge von Haselnuß-Stauden versetzen. Denn mit denen eingelegten oder gegrubten Zweigen gehet es mißlich zu/ zumal an etwas kalten Orten. Es lassen sich auch schon etwas starcke Stauden versetzen/ müssen aber gegen dem Frühling gestutzet und beschnitten werden.

Quitten brechen/ wann sie recht zeitig sind; obschon einige wollen/ daß man sie abnehmen soll / wann sie sich noch nicht völlig angegilbet.

Obst ablesen/ wann es wol zeitig: Dann dieses thut am meisten zur Dauerhafftigkeit; es geschehe im übrigen gleich im abnehmenden- oder im vollen Mond/ oder gar im zunehmenden/ nur bey lieblichen trockenem Wetter.

Kern von allerhand guten Obst an einem trockenen lüfftigen und von Mäusen befreyeten Ort zum ausstecken oder aussäen aufbehalten. NB. Müssen in fruchtbarer Zeit zu diesem Gebrauch genommen werden/ sollen sie anderst wol anschlagen.

Den Bäumen/ wann das Obst abgenommen / mit Auffscherffung des obern Theils der Erden über den Wurtzeln ein wenig Lufft machen/ und etwas weniges frischen Bau zuwerffen: Oder die obere Schwarten der Erden ohne Berührung der Wurtzel abraumen / wol abgefaulten Dung darüber legen/ und wann die Kälte angehet/ wieder mit der weggeraumten Erde beziehen.

Pfersich/ Pflaumen und Mandel-Kern stecken: oder nachdem die Schalen beschnitten worden/ sie unter einen Stein legen/ daß sie den Winter über darunter ligen bleiben/ und im Frühling in Geschirr gestecket werden.

Die

Die Nüsse abschlagen/und damit sie frisch bleiben / in Moß einmachen und verwahren.

Die Hecken von Buchsbaum und die Geländer nochmals stutzen.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Die Zäune und Hecken bessern und machen.

Fruchtbare Wein-Stöcke statt der unfruchtbaren/so auszuhauen/ einsetzen/ und diese zu dem Ende bezeichnen.

Weich hauen und wipfeln / dienet sowol zur Zeitigung der Trauben / als zur Besserung des Holzes.

Wann die Beere nicht zugleich zeitigen / ausbrechen.

§. 5.

Im Walde soll man

So viel Holtz als man zur Haus-Nothdurfft / zu Ziegel- und Kalch-Oefen bedarff/ fällen lassen. Dann mit dem Bau-Holtz hat es noch wol Zeit.

Den Windfall / und anders dürres und dem Wald hinderliches Holtz wegraumen und hauen.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Heu und Gersten- oder Haber-Stroh untereinander fürs Rind- und Fasel-Vieh schneiden lassen/ und Habersüd darunter mischen.

Die Schafe im Vollschein scheren/ und nicht zu lang damit harren / daß sie die Wolle nicht verlieren / zumal wann sie durch das Gebüsche gehen.

Den Widder zu den Schafen lassen/ gegen Lichtmeß Lämmer zu bekommen.

Junge Schweine und Ferckle in noch vor der Kälte mästen und stechen lassen.

Die Ziegen nicht auf die Winter-Saat lassen.

Wo das Stroh zusamm gehet/ Laub unterstreuen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Die Füllen bey neblichtem Wetter nicht austreiben.

Die Pferde wegen fürwährender Arbeit wol warten/ und sie zwo Stunden vor Tags füttern.

Sie mit Spieß-Glaß (Antimonio) purgiren.

Zu Ende dieses Monats die Pferde nicht mehr auf die Weide treiben/ sondern in den Gärten hüten.

§. 8.

Beym Feder-Vieh soll man

Was überflüssig wegthun/ verkauffen/ verzehren.

Die Gänse nicht auf die Winter-Saat lassen/ sondern auf die Mastung stellen.

§. 9.

Bey denen Bienen soll man

Das Honig ausnehmen/ jedoch die erkleckliche Winter-Nothdurfft in den Stöcken lassen.

§. 10.

Bey der Fischerey soll man.

Die Behälter und Einsätze raumen und zurichten.

Keine Krebs mehr fangen.

Die Angelschnur länger lassen / weil der Fisch sich wieder in die Tieffe begibt.

Lachs fangen und einsalzen.

An dem Ort / wo man im April Fischreussen in Flüssen und Bächen setzen will / hinter den Fisch-Körben von Steinen / Streichen und Stöcken jetzt einen Fall voraus machen / daß die Hechte / welche bey solchem Geräusch und Schaumen sind / lieber eingehen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Den Flachs rösten / dörren / brechen / die Bollen an die Sonnen auf Tüchern ausbreiten/ und dreschen / Hanf brechen und hecheln.

Die Keller ausraumen / säubern / und mit gutem Rauch-Werck ausräuchern / die Ganter bereiten / und abtrocknen.

Aepfel/ Birn und Zwetschken dörren.

Die Obst- und Wein-Pressen zurichten / und allerhand dazu gehöriges Geschirr abbinden / und so viel nöthig einquellen und ausspülen. Deßgleichen auch mit denen Bräu-Geschirren thun.

Das wilde / wie auch aus dem guten ausgeklaubte schlechtere Obst auspressen.

Heidel und Hirß stampfen; wird auch wol getrenlet: der aber in Stämpfen gemachet wird/ kochet besser. Auch ist das Trenlen nicht überall erlaubet.

Zu Kraut und Ruben schauen/ob sie des Absäuberns bedörffen.

Umsehen / ob nichts an denen Gebäuden fehle und abgehe / um den Winter über die behörige Nothdurfft zu verschaffen/ und zeitlich Bau-Leute zu bestellen / und alles vorher wol zu überlegen und aufzuzeichnen.

Kerzen ziehen.

Salz/ Wachs / Honig und deßgleichen in Vorrath verschaffen ; Kuchen und Keller versehen / damit man im Winter aushalten kan.

Gemeines grob und starckes Tuch fürs Gesind/ Zwilch und dergleichen machen lassen.

Die Säcke zur Obst-Preß und dem Weitzen-Bau reinlich auswaschen lassen.

Ofen-Laim hacken/und verbrauchen. Wann es im letzten Viertel geschiehet / sollen die Grillen nicht darinn wachsen noch bleiben. Gewisser ist / was schon an seinem Ort oben angewiesen.

Denen Tauben und Hünern ausbutzen / den Mist davon abtrocknen / mit etwas Aschen und Kohlen zerstossen/ und auf die abgegraste Gärten aussiben.

Den Wein bey trockenem Wetter / oder wenn der West oder Nord-Wind wehet; item im abnehmenden Monden ablassen. Dann der Ost- und Sud-Wind/wie auch der Vollschein sind dieser Arbeit unanständig ; dann die Wein zu der Zeit ungezäpffet halten sich nicht.

§. 12.

In der Kuchen soll man

Pfeffer stossen oder mahlen / und Cubeben dörren. Frische Weinbeer aufhencken.

Aus denen Früchten und Gewächsen / welche die Gärten und Aecker um diese Zeit in grosser Meng hervor geben/ allerhand Speisen zubereiten.

Wildbret und allerley Geflügel zurichten.

Borragen und Ochsen-Zungen zum Salat nehmen.

§. 13.

In der Artzney soll man

Artzneyen/ aber nicht zu viel / und wo es die hohe Noth erfordert : Aderlassen / wo mans nicht lassen kan : Purgiren

giren (allermeist das Gewissen) baden / nachdem es eines jeden Zustand erfordert.

Wermuth-Wein / item Ziegen-Milch geniessen.

Sich für vielen Trauben und Obstessen item Most-trincken hüten.

Calmus einmachen / und Wurtzeln / als Alant / Angelica / Tormentil / Meister-Wurtz einsammlen. Wacholder-Beer klopffen.

Von den besten Birnen eine Anzahl schälen / im Zucker sieden / abkühlen lassen / mit Zucker überstreuen / und im Back-Ofen fein gelind treugen. Ist ein unpartheyisches Essen / so sich so wol in die Kuche als zur Artzney schicket. Gehört aber allein für alte und schmachtende / und für die / so das Verßlein verstehen. - - - Utere semper
Seu medico modice, Seu modico medice,

Das CV. Capitel.

Des Weinmonats (Octobris) Verrichtungen.

§. 1.

IM Felde soll man

Ruben graben / und in Kellern / Gewölbern / Löchern in der Erden / oder sonst / wo sie nicht gefriren / aufheben.

Kraut ausstechen und hauen.

Hopffen abnehmen / der im vorigen Monat nicht gezeitiget / ehe die Reiffe brennen. Die Hopffen-Stöcke hacken und mit Erden bedecken.

Die Gräben / Teiche und Bäche ausraumen / wann keine nothwendigere Arbeit mehr vorhanden.

So die Aecker genug überpfircht / auch die Wiesen bepfirchen lassen / so fern es die Kälte zuläst.

Das Anger-Kot übereinander schlagen / damit es vom Winter durchgezogen / besser durchfaulet und mürber gemacht werde.

Schwem und Wid- und Hüllen-Kot heraus schlagen / wo es nöthig.

Zur Unterhaltung der Seiden-Würmer / weisse Maul-Beer-Bäume setzen.

Die mosichten auch veralteten und unfruchtbaren Wiesen mit schweren Brech-Egen aufreissen / Aschen- und Heu-Blumen drüber streuen / und gleich einegen.

Laim heimführen / wanns im vorigen Monat nicht geschehen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Rannen und gelbe Ruben ausstechen.

Gelben Rüb-Saamen in einem und andern bedungten und zubereiteten Bettlein ansäen / um im Frühling Früh-Ruben zu bekommen.

Den Saam-Zeug aus der Erden nehmen / und im Keller in Sand einsetzen.

Den im Frühling angebauten Knoblauch verpflantzen.

Dung auf die leeren Vetter schlagen / und den mit der Erden wol vermischen / und diese wol umgraben.

Was man von Artischocken nicht im Garten über Winters lassen will / jetzt ausheben und in Keller bringen.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Das späte Obst gar abnehmen.

Die Kerne vom Stein-Obst im zunehmenden Licht in die Erde stecken.

Quitten-Setzlinge und Stauden verpflantzen.

Aepffel- Birn- Kirschen- Weixel- und andere Obst-Bäume / wann das Laub von den Bäumen ist / versetzen / nur nicht im Vollmond / gilt sonst gleich / wann es geschiehet.

Die Obst-Bäume umhacken / und mit kurtzen Mißtungen. Das Kot vom abgehobenen Wasen abschlagen / (ist so gut als ein Dung vom besten) und statt des Wasens guten Bau zu legen / den Wasen aber auf einen Hauffen legen und faulen lassen.

Wildling aussuchen lassen und versetzen / wer aber selbst eine Kern-Schule hat / nimmt drey oder vierjährige und versetzet sie / welche dann besser und geschlachter fortwachsen / als jene.

Die ausländische Früchte in die Winter-Gewölber oder Keller tragen / und Fenster und Thüren bey Tag offen lassen / bey Nachts aber und wann gehling ein Frost einfiel / zu machen.

Die Stützen / so denen mit Obst beladenen Bäumen tragen helffen / wieder ausziehen / und das tüchtige von denselben an einer trockenen Stelle aufheben.

Kerne samlen / und wie beym vorigen Monat erinnert / aufbehalten.

Pfersiche schälen und dörren.

Die Feigen-Bäume einlegen / als an seinem Ort ausführlich gezeiget wird.

Bey frostigen kalten Wetter oder vor Aufgang der Sonnen die Ameiß-Hauffen mit Stösseln und Schlägeln zusamm stossen und tilgen.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Das Herbsten oder Weinlesen bey guten Wetter / so viel sichs thun läst / anstellen / unbekümmert um die Scheibe und Hörner des Mondes. Wann nur die Trauben ihre völlige Zeitigung haben.

Die Trauben sauber ablesen / und die verdorbenen / faulen / unzeitigen Trauben / oder Laub nicht mit in die Butten werffen.

Kurtz vor dem Lesen die untüchtige / unträchtige Stöcke bemercken und auszeichnen / nach der Wein-Lese sie ausnehmen / und andere an deren Stelle einsetzen.

Die Wein-Stecken enthefften / ausziehen / (so fern es nicht schon durch die Leser geschehen) und trocken zusamm legen.

Wo es nöthig / beziehen / gruben / sencken.

Das gestreiffte oder geblatete Laub und Wipfel-Futter nach Hausse bringen / und an einem saubern und trocknen Ort aufschütten / es im Winter denen Kälber-Kühen / Lämmer-Schafen / Lämmern und Geissen fürzugeben.

§. 5.

Im Walde soll man

Brenn- und Büschel-Holtz führen.

Kohlen brennen.

Wo man des Bau-Holtzes sehr viel bedarff / kan man jetzt das schlechtere abhauen im Abnehmen des Monds. Die starcke Bäume aber zu Schwellen / Durchzügen und dergleichen / können besser im December und Jenner gehauen werden / auch im abnehmenden Monden.

Zusehen /

Zusehen / wo ohne Abösung des Waldes und sonder Störung des Wildes / Bau- und Brenn-Holtz abzugeben / daß nicht alles ohne Unterscheid abgetrieben werde / sondern jederzeit nechst den Wegen und Fuhr-Strassen einen Rain etliche Klaffter breit mit Holtz zum Schirm des Wildes stehen lassen / biß der abgemaiste Schlag wieder angeflogen und in die Höhe kommen / da man dann das stehend-gebliebene auch weghauen kan.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Dem Vieh dann und wann / weilen der Lufft und stinckenden Nebel halber das Gras auf dem Felde nicht mehr so gesund / etwas zur Verwahrung eingeben. Es auch wann der Nebel zu starck / etwas später austreiben. Keinerley Vieh auf nasse Wiesen treiben / weil sie durch schweres eintretten Löcher und Gruben machen / und die Wiesen verderben / zumalen auch das feuchte Gras dem Viehe übel bekommet.

Das Vieh an erhabene trockene Grasböden bey schönem Wetter austreiben / daß sie ihre Sehnsucht biessen.

Noch vor einbrechender Kälte / Schwein und anders Viehe mästen / der Mond sehe dazu / wie er will.

Was nicht zur Zucht aufbehalten wird / hingeben.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Denen Pferden die Mäuler im abnehmenden Monden raumen lassen.

Achtung geben / ob sich bey dem Füllen keine Kehlsucht verspühren lasse. Ihnen auch jede Wochen einmal ein Roß-Pulver eingeben.

Den Pferden Wicken- und Erbsen-Stroh unter das Futter mischen / ist gut wider die Würmer. Dasselbe Stroh aber muß ohne Fehler und unschadhafft eingekommen seyn.

§. 8.

Bey dem Feder-Vieh soll man

Was man nicht in die Kuche und zur Zucht vonnöthen hat / hingeben.

Den Hünern gesottenen Haber geben / daß sie lieber legen.

Gänse einstellen und mästen.

§. 9.

Bey der Fischerey soll man

Die Teiche fischen.

Die Gräben und Teiche raumen.

§. 10.

Zu Hause soll man

Was noch ruckständig an Zubereitung der Preß-Nothdurfft jetzt bewerckstelligen / als Butten / Bodingen / Schäffer / Faßtrichter / Fässer vollends herschaffen / und zurecht richten. Item den Keller mit gutem Rauch-Werck ausräuchern / wann alle Fässer wol zugedeckt / die Spinnen abstechen / und tilgen / Wände und Ganter mit trockenen Lappen abwischen / Fässer so noch im Keller wol säubern und wischen / reinlich auskehren u. s. f.

Die Vörtigen und alten Wein vollwercken.

Mostmachen / Glauren ansetzen und machen.

Den Most in Bodingen wol zu decken / daß er nicht verrauche / oder was unrechts hineinfalle / und nicht zu lang stehen lassen / sondern bald einfüllen.

Die gefülleten Faß nicht lang an warmer Lufft (wann solche ist) heraus stehen / sondern bald in den Keller lassen.

Allerley Kräuter-Wein mit Alant / Roßmarin / Salbey / Wermuth / Zitwer: Item Quitten-Wein und Senff machen.

Die Wein-Treber zum Brandwein brennen oder fürs Vieh aufheben.

Die Körner von denen Wein-Trebern für das Geflügel durchreutern.

Kraut einschneiden lassen.

Nüsse / wann sie gantz frisch in Moß einmachen / und in einem kühlen und trocknen Ort verwahren.

Ruben-Krauticht und Kraut-Blätter auf denen Böden ausbreiten und austrocknen / fürs Vieh im Winter zu gebrauchen.

Anfangen zu maltzen / und neues Bier brauen.

Die Röhr-Kästen und Wasser-Künste mit langen Stroh verbinden und verwahren / und wo es im vorigen Monat hinterblieben / die Brunnen und Cisternen ausschöpffen und raumen lassen / (geschichet gewöhnlich je im dritten / längst im vierten Jahr) auch frische Rohr in die Wasserführungen einlegen / nachdem es an einem und andern Ort die Nothdurfft erheischet.

Die zeitige Saffran-Blühe von Tag zu Tag abnehmen / auf reinem Papier bey einer gelinden Wärme treugen (abtrocknen) und zum Gebrauch und Verkauffe in höltzernen Büchsen oder Schachteln aufheben.

Lichter ziehen bey schönen Wetter.

Kraut abraumen und säubern / falls es nöthig ist.

Kraut ausschlagen.

§. 11.

In der Kuchen soll man

Der Zeit sich nicht mit unnöthigen Köcheln aufhalten / weil es sonst allenthalben alle Hände voll zu thun gibet.

§. 12.

In der Artzney soll man

Oder mag man / wo es sonst der Complexion anständig / gelinde Purgantia, auch wol / doch nicht zu viel / gewürtzte Speisen auch altes und starckes Getränck gebrauchen / und dem neuen Most und frischen Obst nicht zu starck zusetzen.

Allerley Wurtzel / als Zaun-Ruben / Eybich / Calmus / Alant und andere mehr graben / und in diesen Geschäfften allen vor GOtt wandeln.

Das CVI. Capitel.

Des Winter-Monats (Novemberis) Verrichtungen.

§. 1.

IM Felde soll man

Die Marck-Steine und Gräntzen allenthalben mit Zuziehung der angräntzenden Nachbarn besichtigen.

Wann die Kälte nicht zuwider / und etwas leidentlich Wetter / in einigen Feldern Weitzen anbauen / geräth meistentheils wol. Das thut recht / wo man ohne das viel im Felde zu schaffen hat / und spät mit der Arbeit fertig wird.

Winter-Brachen / so es noch nicht geschehen.

Die schweren rauhen Felder und Leiten / darauf man im Frühling Habern säet / vorher ehe der Winter recht angehet / umreissen / damit sie durch den Frost ausgezogen und ermildert / sich im Frühling desto besser umlegen und egen lassen.

Den Hopffen decken / dafern es noch nicht gethan.

Kranweth-Beer schlagen und eintragen.

Eicheln klauben / wann sie anfangen einzen herunter zu fallen / da sie sich sonst verröhren.

Gassen-Erde / oder Schlier (den man in Gruben vom Wald-Wasser auffänget) oder Mur / das ist / aufgeworffene Graben-Erde auf die Wiesen führen. Die Säg-Späne taugen sonderlich auf die nasse Flecke: Wächst gern Klee darnach.

Bey trocknem Wetter Wasser in die Wiesen leiten.

Mühl-Bäche raumen.

Wann sich sonst Kälte halber anderst nichts thun läst / Brenn-Holtz in Vorrath verschaffen.

Brunnen-Röhren einbinden.

§. 2.

Im Küchen-Garten soll man

Die Better mit kurtzen Dung bewerffen / und so bald es seyn kan / umgraben / und den Dung mit der Erden wol vermischen.

Winter-Peterfil säen.

Die Artischocken-Stöcke im Anfang dieses Monats abschneiden / wann es zu Ende des vorigen nicht geschehen / gegen Mittags an der Sonnen abtrocknen lassen / gegen Nachts und bey nassen Wetter mit Läden / so auf Ziegeln aufliegen / überdecken / und vor dem Frost mit Flachs-Agen vermachen. Wann die Kälte gar zu grimmig / die Bretter oben und neben herum mit warmen Roß-Mist beschlagen / wann aber die Kälte nachgibet / bald wieder etwas Lufft lassen / daß sie nicht zu viel eingedünstet werden.

Die Erd-Beer mit Küh- oder Pferd-Dung überschlagen / so werden sie im Sommer desto trächtiger.

Peterfil / Rettig / Kreen (Meer-Rettig) Cicori, Pferd-Rübel (Bayrische Ruben / Fett-Rübel) ausgraben / und im Keller in den Sand setzen.

Was von Gewächsen Frosts halber draussen kein Bleibens hat / in die Winterung einsetzen.

Den im Voll-Mond abgeschnittenen Spargel auf denen Betten ligen lassen / oder auch gar mit ein wenig Stroh darauf verbrennen / und mit ein wenig Mist / oder welches noch besser mit Kamm-Spänen und Horn-Abschnittlein / so bey Kamm-Machern und Horn-Drehern zu haben / bedecken. Der Mist aber muß die Wurtzel nicht berühren.

Quitten-Stauden setzen.

Lebendige Zäune und Spalier stutzen.

Calmus / Alant und anders Wurtzel-Werck einmachen.

Das Kräuterich mit der Blatten von denen weissen Ruben / Fett-Rübeln (napunculis) und Rettig abschneiden / (abhäubeln) dasselbe / wann schön trocken Wetter / in denen Gärten / oder da dem Wetter nicht zu trauen / auf Böden dünn voneinander streuen / oder auf Stangen aufhengen / und das Vieh damit füttern. Das machet es Milchreich / und leicht entlassend.

Rüben graben / schälen / und einhauen / so viel man ins Haus bedarff. Das übrige in die Schweine / Gänse / Ziegen und anderes Vieh vermästen. Die Ruben-Schelffen auf den Bretten dünn auseinander zetteln und abdörren / und des Winters dem Vieh mit dem Gesod geben.

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Pfersich oder Mandel-Kern einlegen und aussetzen.

Gruben machen / im Früh-Jahr oder auch (wie manche

manche nicht unglücklich pflegen) den Winter über/ wann es das Wetter zuläßt/ Wildling und Bäume darein zu setzen.

Wildling graben und gleich einsetzen/ nicht im Vollschein/ sondern 2. oder 3. Tage vor oder darnach.

Pelzer mit Stroh theils wider die Kälte/ theils wider der Hasen Angriff verwahren.

Feigen-Bäume gleich zu Anfang dieses Monats/ ehe noch die Reiffe ansetzen/ in ihre Gräfften einsencken und verwahren.

Alle untüchtige und schädliche Gewächse samt der Wurtzel ausrotten.

Den schadhafften Bäumen die Löcher und Winckel biß aufs frische/ aber nicht in die Runde/ sondern (wo sichs thun läst) lieber etwas länglicht ausschneiden/ mit vermischten Leim und Küh-Koth oder Baum-Salben bestreichen/ und mit einem Tuch verbinden.

Von Obst-Bäumen bey feuchten Wetter/ da es gern gehet/ den Mieß abschaben oder abkratzen.

Die Gärten (auch Wiesen) mit Laug-Asche oder rohen Asche/ item mit morschen Felber- oder andern faulen Holtz bestreuen/ und mit Hüner-Mist bedungen. Die armen Leute und Bauren/ und die sonst keinen Eckel dafür haben/ gebrauchen darzu auch den frischen Atel aus denen Priveten. Muß aber nicht nahe an die Bäume kommen/ wann er frisch/ weil sie den Brand davon bekommen und abdorren. Wann er aber den Winter über gelegen/ und die Hitz und den üblen Geruch ausdistilliret/ ist er ihnen sehr dienlich/ doch daß er nicht unmittelbar an Stamm und Wurtzel gelange/ und mit andern guten Koth untermischet werde.

Vogel-Mist denen jungen Bäumen doch etwas vom Stamm hinweg; item Treber/ so von ausgepreßten Kütten übrig bleiben/ oder ausgepreßte Obst-Trester zulegen. Diese beederley Treber mögen nahe an den Stamm kommen ohne Schaden/ werden frech und fruchtbar davon. Weil aber die Kerne von denen Obst-Trebern im Frühling aufgehen/ muß man sie weg pecken oder ausziehen. Wer aber damit nicht bemühet seyn mag/ der laß diese Treber hinweg.

Am Abend Allerheiligen birckene oder weidene Knüttel/ so viel man will/ Ellentieff gedreng in die Erde stecken/ den folgenden Christ-Abend sie wieder heraus ziehen/ und flugs Aeste von fruchtbaren Bäumen in gleicher Dicke in dieselbe Löcher hineinstecken/ sollen bekleiben und fruchtbar werden; wie Colerus in seinem Almanach und aus ihm andere mehr bezeugen. Solte es nicht auch ein oder etliche Tage vor und nach Allerheiligen/ und vor und nach denen Christ-Feyertagen angehen?

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Stecken ziehen/ so viel etwan deren noch in der Erde stecken. Gruben/ gräfften/ die Stöcke anziehen/ und Bögen setzen.

§. 5.

Im Walde soll man

Im Abnehmen des Mondes vom Mittel des Novembers oder einige Tage vorhero biß zu Ende des Jenners/ bey guten trockenen Wetter Bau-Holtz fällen: da es dann am besten und dauerhafftigsten bleibet.

Davon ist an seinem Ort ein mehrers gesaget/ und die Zeit nicht so gar eng/ weil sichs nicht allezeit alles und bey allerley dazwischen kommenden Verhinderungen thun läst/ eingezogen worden.

Durch die Forster Fürsehung thun/ daß kein zum bauen/ zimmern/ drehen und anderer Kunst-Arbeit taug-

lich und geschlachtes Holtz durch verschwenderische Hände abgetrieben / und zum brennen zerhauen werde.

Dafern es nöthig / Holtz zur Ausbesserung der Mühl-Wercke und zu Fässern / schlagen und einführen lassen.

Das Holtz / so viel möglich / glatt an der Erde weghauen lassen; kan seyn / wann sich die Holtz-Hacker einen tieffen Stand zwischen den Wurtzeln ausgraben. Solcher gestalt kan bald eine junge Brut nachwachsen und aufkommen; welches langsamer geschicht / wann die Stöcke lang gelassen werden / weil sie gar langsam abfaulen.

Mit dem Windbrüchigen und Wipffeldürren bald aus dem Walde eilen / und die ligende Klötze ausräumen.

Das Bau- wie nicht weniger das Brenn-Holtz nicht ungefehr dort und da / wie man dazu kommt / sondern einen Schlag und Bezirck nach dem andern angeben und abtreiben / des jungen Holtzes Aufkommen zu befördern / und die Abösung des Waldes zu verhüten.

Hopffen- und Leiter-Stangen nur aus dem dicken heraus hauen / und den übrigen Lufft / nicht aber kahle Plätze zu machen.

Brenn-Holtz zur Zeit / da der Fahr-Zeug ohne das frieret / herbey schaffen.

Mistler von Eich-Bäumen schiessen.

Fürsehung thun / daß der Holtz-Hau von beeden Zusammgräntzenden / bey einer und andern Klaffter vom Marck-Stein hinweg / geschehe.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Wider der Kälte Strengigkeit die Ställe wol verwahren.

Mit der Fütterung fürschlägig umgehen / und das schlechteste und was am wenigsten bleibet / jedoch daß mans nicht allzugenau suche / und ohne Nachtheil des Viehes / zu erst fürgeben.

Das Rind-Vieh wol warten und füttern / sonderlich 4. Wochen vor und nach Weihnachten.

Den Widder zu den Schafen / und die Böcke zu den Ziegen lassen.

Wann das Erdreich gefroren / und ohne weisse Uberdeck / die Schafe auf die Saat lassen.

Mast-Ochsen anstellen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Die Stuten / von denen man Muthmassung hat / daß sie trächtig / zufrieden lassen / und nicht mehr zur Anspann gebrauchen.

§. 8.

Beym Feder-Vieh soll man.

Aus dem übrigen Geflügel Geld lösen.

Einige Hüner / wo es mit allen nicht seyn kan / an wärmern Orten halten / und etwan wo sie Rauch haben können / daß sie desto ehender legen.

Die Zucht-Gänse in guter Wart halten / jedoch mit gehöriger Ziemlichkeit / daß sie nicht übrig fett werden; so legen sie desto zeitlicher.

Denen Tauben Futter geben / weil ihnen das Feld nichts gibt.

§. 9.

Bey den Bienen soll man

Die Bien-Stöcke vor Kälte vermachen.

§. 10.

Bey der Fischerey soll man

Nach Simonis Judæ Fest keine Forellen / sie seyen klein oder groß (die Lachs-Foren ausgenommen) fangen / einsetzen oder verkauffen / und zwar ein gantzes Monat lang.

Vom Mittel dieses Monats biß auf Catharinæ hin Mailing und Sprentzlinge fangen / jedoch nicht ohne Erlaubnuß und Befehl der Obrigkeit / um der Ausödung der Wasser vor zu seyn.

In denen Bächen / so bald es darauf gefroren / die Tümpfel ausfischen lassen. Item auf denen Teichen / so bald es Noth thut / zu eisen (wunnen) anfangen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Wo viel Seiden-Würmer geziegelt werden / weisse Maul-Beer-Bäume setzen.

Dieses und nächste drey Monaten allerhand Vieh metzeln / einsaltzen / räuchern.

Wann die Feld-Arbeit vorbey / sich zum Werg und Flachs spinnen halten / Federn schleussen / Obst ausklauben und schälen.

Vom späten Obst nachmösteln / noch vor der Gefrier.

Schleissen (Späne) machen.

Allerhand Zeug und Netze stricken.

Flachs und Hanff brechen / schwingen / hächeln.

Aufgelegte Mauren in Wiesen / Aeckern und Wein-Gärten verbessern.

Den Uberrest an Geflügel / den das Haus entbehren kan / versilbern.

Getraid verhandeln / und auf die Wochen-Märcke verführen.

Das Dreschen bey Tage fürnehmen / so wol der Feuers-Gefahr / als des reinen Ausdreschens halber. Muß es aber bey Nachts seyn / das Feuer in einer grossen Latern / oder sonst wol verwahrlich halten / und einen dazu stellen / dessen Fürsichtigkeit und Treu zu trauen ist.

Den neuen Wein / wann er sich genugsam geläutert und vergorren / abfassen.

Um Martini im wachsenden Mond die Weine herüber lassen und aufrühren; dienet fürs zähe und anzick werden.

Ehe die Mühlen durch die Gefrier geheñet werden / Mehl zum guten Vorrath fürmahlen lassen.

Die Rauch-Fänge jetzt / und dann und wann den Winter hindurch kehren lassen / und nachsehen / wie es gethan werde / und ob der Ruß wol abgescharret / und ausgemustert. Den Ruß zerstossen / und auf Gras-Böden oder an alte und junge Bäume / oder wohin man will / streuen: thut überall gut.

Die Feuer-Schau fürnehmen.

Fenster ausbessern lassen / aber dabey das Aug offen haben / daß nicht übel ärger werde / und solchem nach dem Glaser (ligt nichts daran / ob er Meister / Gesell oder Jung seye) die ausgebrochene Scheiben / Halb-Scheiben und Zwickel vorzehlen; anneben eine glimpfliche und bescheidene Lection auf Art einer ihm nicht unbehäglichen noch widrigen Manier fein sacht und sittlich in den Busen hinein schieben / daß er / indem er statt einer ausgestossenen eine gantze einsetzet / nicht etwan (und vielleicht nicht mit Fürsatz) einer guten wol eingerichteten den Ballen zu hart unterlege / einen Knipp oder Demantzwick gebe; item im Aufbiegen und statt Zustreichens das Bley nicht entzwey säge / krüpffe und abbiege / am Zwickel kein Zwicklein / und durch Scheiben / Zwickel und Bley nicht irgend artige / unvermerckte / Tocken-Gutzer-Fenstrichen hinein künstele / dadurch die Winter-Stuben abkühlende Lüfftlein / gleich als durch einen Einlaß streichen / und kurtzweilig durchpasiren / und die Wärme zu sich auf die Gasse laden und locken mögen: Nicht Bley für Glas / nicht Papier für

Bley

Bley einlege: Nicht braune / grünlichte blaßgelbe Fenster-Scheiben für hellsichtige Fenster-Scheiben: Nicht buckelichte / rissige / zerkratzte / zerkritzelte Ruß-Zwickel für wahre und klare einsetze / und also wider alle Vernunfft / Natur / Billigkeit / Gewissen / Manier / Wolstand und guten Leumund / ja wider Laden-Satzung und Handwercks-Brauch / zum Spott der Zunfft / mit Nachtheil und Zubuß des gemeinen Wesens / (cum detrimento Reip.) ja unter besorgen der Austilgung aus der Handwercks-Matricul, und Verlust der Meisterschafft / kurtz wider GOtt und Christentum / die Fenster nicht verdunckele / die er behelligen solte: Dann es ist ein übel Ding / wann einer ein Glaser seyn will / der kaum für einen Pflasterer tauget. Einem guten treuen Arbeiter und bidermännischen Meister hingegen / soll man lieb und werth halten / und wol belohnen.

§. 12.

In der Kuchen soll man

Gänse und rinderne Zungen aufräuchern lassen.
Gäns-Schmaltz aufheben.
Hötschapetschen-Salsen machen.

§. 13.

In der Artzeney soll man

Das Aderlassen gäntzlich lassen / das Schwitzbaden gar fentrathen. Das schweinen Fleisch essen schier gar vergessen / zum wenigsten die Dosin nicht übermessen. Dorschen (wie Pfäter-Rübel) und schweinen Fleisch (wer es sonst nicht entbehren will) genossen ist geschmack / und der Dorschen temperirte gute Krafft mildert des schweinen Fleisches Grobheit.

Kürbisse gesotten / das Wasser davon wieder abgegossen und ausgetrocknet / hernach mit Milch / Saltz / Pfeffer und Zwibeln ausgemachet / ist auch ein gesund Essen.

Kuchenmäßig oder vielmehr Magenmässig gewürtzte Speisen / Suppen von abgegornen Obst-Wein / oder auch von frischen Most / Bier-Suppen / Gersten / Reiß / Scorzonera / Artischocken / Carviol / Geiß-Milch / Geitz-Schotten / Muß von Geis-Milch / und zu Zeiten Meth und Honig / oder statt dessen des gesottenen Saffts von süssen Birnen und Aepfeln / aber nicht aus der Kälte her geniessen / welcher Safft statt des rohen Obstessens dienlich.

Saltem pro pauperiore popelle.

Scabiosa-Wurtzel graben / länglicht vonsammen spalten / mit einem Faden durchstechen und aufhengen. Der Nutzen dessen wird anderswo bedeutet.

Die Misteln mit einem Geschoß von denen Eichbäumen schiessen / und im Herabfallen auffangen / ehe sie auf die Erde kommen: Also sagen andere. Wir wissen aber / daß das blosse Abnehmen eben so gut ist / wann es die Gefahr des Steigens nicht verhindert. Das abfallen benimmet auch nichts / nur daß sie nicht besudelt werden / und also trocken und sonder Abwaschen aufgehoben werden. Sind eine Artzney wider die Kinder-Fraiß. Die häslene Mistler aber sind weit besser. Einige wollen auch / besagtes Abschiessen soll im Schützen drey oder vier Tage vor dem Neu-Mond geschehen. Wir halten / daß es gut / wanns auch zu anderer Zeit nur mit Danckſagung gegen dem Geber und mit Gottesfurcht geschichet.

Das CVII. Capitel.

Des Christmonats (Decembris) Verrichtungen.

§. 1.

IM Felde soll man

Dem Wasser in Aeckern / so sich vom Regen und Schnee gesammlet / öffters zum Ablauff raumen.

Mist auf die Felder führen / und auf Hauffen schlagen: Wer ihn aber auch breiten will / muß ihn auch ein wenig einackern / daß nicht die beste Krafft ausduffte: Wiewol einige meinen / es werde / wann er ausgebreitet / durch die Winter-Nässe dessen Krafft der Erden eingeseigert / und solche dadurch ermildert. Das geschiehet zwar bey roglen sandichten / aber nicht sonders bey schweren lettichten Feldern.

Denen spröden Feldern mit Zuführung faulen Holzes / Säg-Späne / Gassen-Erde / Auskehricht von benachbarten Städten / auch wol mit gutem Sand (der übrige Dung ist für sich) zum Grund und zur Fettigkeit helffen.

Wo es seyn kan / Wasser über die Wiesen lauffen lassen. Ist auch vom Regen-Wasser zu verstehen / weil es in diesem Monat manches Jahr gerne regnet; ist besser als das Quell-Wasser.

Weiden-Ruten abhauen; diese sind gleich nach dem Hau tüchtig zu verbrauchen. Man bindet sie Büschel-weis zusammen / und setzets auf / lässts bey drey Wochen an einem trocknen Ort stehen. Wann sie dann genug angezogen und zähe worden / werden sie wieder eingeweichet / und verbrauchet.

Kalch-Steine zum Brenn-Ofen führen.

Steine aus denen Feldern; Sand und Erden / Schlier und Dung wieder darein führen; mehr hinein / als heraus. Sonst fehlets / und wird durchs blosse Stein ausführen der Grund geschwächet und feucht gemachet.

Wann die Zeit darnach ist / denen Wasser-Güssen an Abhängen fürbauen / daß dieselbe das beste Erdreich nicht wegführen / und die Felder ausöden / als sie pflegen / sondern in gewissen Löchern / oder äussersten Ränden und Gräben zuruck lassen müssen. Man kan dort und da Bäume überzwerch legen und verpfälen / welche die Erde vor sich behalten / und das leichte Wasser über sich ablauffen lassen / gleich einem Damm und Wehr. Davon anderswo ausdrücklicher zu sagen.

Stangen / Stecken / Hacken und Hacken-Stiel / Pflug-Hölzer / Wagen-Hölzer und allerhand Garten-Zeug an seinen Ort nach Nothdurfft in Vorrath bereiten und herbey führen.

§. 2.

Im Kuchen-Garten soll man

Gute Gassen-Erde und Dung in die Gärten führen:

Allerhand eisernen Garten-Zeug einkauffen / ausschleiffen / verbessern.

Oeffters zu denen Artischocken sehen / und wie im vorigen Monat damit verfahren / damit sie warm und bey warmer Zeit etwas lüfftig seyn mögen.

Item nach dem Caulirabi, Caulifior, und was sonst eingesetzt / sehen / ob nichts in die Fäulung gehe. Was indessen aufgesetzt hat / wird nach und nach verspeist oder verfilbert.

Der Einsatz-Keller oder das Winter-Gewölb gibt jetzt hervor Endivi / Cicori / Winter-Rettig / Rannen / Welschen-Ruben und Blumen-Kohl u. a. m.

§. 3. Im

§. 3.

Im Obst-Garten soll man

Die jungen Bäume mit Stroh wol einbinden / und mit Dörnern umstecken und verwahren / damit sie vor der Hasen Angriff und Abschälen gesichert seyn mögen. Ist das beste Verwahrungs-Mittel. Um soviel besser ists / wann der Garten umher auch wol vermachet ist / daß der Has nicht hinein kan. Ob es aber helffen kan / so man in die Hand sprützet / und den Pelzer mit Speichel beschmieret; oder wann man das Pelz-Zweiglein stracks vor dem Aufsetzen durchs Maul ziehet / stehet dahin; uns wills nicht ein. Anders an seinem Ort.

In diesen und folgenden zweyen Monaten auf die Raupen-Nester los gehen / und das noch an Zweigen haffende Laub vollends abnehmen / das ligende Laub zusamm rechen / und zum unterstreuen gebrauchen / was aber sauber und trocken zusamm kommen / und ohne Schimmel erhalten wird / dienet denen Ziegen und Böcken auch des Winters zur Nahrung.

Stroh-Seile um fruchtbare Bäume binden / daß sie reicher tragen sollen / gehöret unter die Zeit vertreibende Bauren-Schwachheiten.

Läug-Aschen den Bäumen an die Wurtzel legen / dienet zu ihrer Verpfleg- und Bekräfftigung. Soll auch Würmer und Unzifer vertreiben; die nemlich / so keine Fittige haben / und die nicht oben auf dem Baum selbst und zwischen der Rinden wachsen. Item, wann nicht etwan ein Span oder Zweiglein nechst dem Baum über die Asche zuligen kommet / dessen sich diese Baum-Kleberlein für einen Steg bedienen. Item, wann die Asche dafür helffen soll / muß sie mit keiner andern Erde überdecket werden / welches doch seyn soll: dann man mischet billig andere Erde darunter und darüber.

Wanns im vorhergehenden Monat nicht geschehen / jetzt den Bäumen von der Wurtzel nechst dem Stamm raumen / und die Erde / so am Wasen gehangen / so die beste / auf die Wurzel abschlagen und abschüttelen / und statt des Wasens frischen Bau / und unter denselben Dung überstreuen / und wann sonst die Bäume nicht feucht stehen / ihnen von freyen Plätzen her aus dem Garten / oder ausserhalb des Gartens / Schnee zu schiessen / das machet / daß die alten Bäume jung / und die jungen alt werden.

Etwan drey Schuh tieffe / und drey Schuh breite Gruben in die Gärten machen / die schlechte Erde wegthun / und gute Bassen-Erde mit faulen Holtz und ausgepreßten Obst-Trebern (so mans hat) untermenget / anfüllen / so hoch / daß noch bey 1. Schuh die Grube ledig bleibe. Darein setzet sich die Winter-Feuchte / und machets mürb und fruchtbar. Werden im Frühling junge Bäume darein gesetzt / und die Grube vorhero und mithin der übrigen Erden gleich wieder angefüllet.

Von mancherley raren Obst-Kernen / soviel man will / an einem temperirten lüfftigen Ort aufheben.

Aufgelegte Mauren / Gehäger und Einfriedungen ausbessern.

§. 4.

Im Wein-Garten soll man

Bey leidentlichem Wetter Stein-Mauren aufrichten; aber nicht obenhin und unbedachtsam auf gerath wol / sondern mit verständiger Abwechslung und Leg-Verbindung / mit Wasen / Leim und schwerer Erde / so man haben kan / wann man etwas tief gräbet / fest beschlagen. Hält im Gewitter / wanns recht / und wo es Thal ab gehet / schief gemachet ist / Mauren von Zeug aus.

§. 5.

Im Walde soll man

Die unten an Bergen oder in Auen gehauene Scheiter etwas in die Höhe bringen lassen / daß sie von plötzlich einfallenden Güssen nicht weggeflösset werden.

Das

Das denen Unterthanen gewiesene Brenn-Holtz wegzuhauen und heimzuführen anbefehlen.

Was im vorhergehenden Monat gesagt / ist auch hieher zu erholen.

§. 6.

In der Vieh-Zucht soll man

Dem Rind-Vieh geschnittenes Haber- und Gerst- oder Rocken-Stroh / und etwas von geschnittenem Heu-Futter / alles untereinander gemischet/geben. Wers hat / m schet etwas klein gestossene Ruben und schlechtes Kraut darunter. Dieses wird ihnen entweder trocken gegeben / und alsdann ein besondrer Tranck mit Kleyen und etwas Saltz eingemacht / oder Leim-Kuchen-Tranck fürgegeben. Oder man brühet ihnen das besagte Heu-Futter / Süd / Ruben und Kraut untereinander in einem grossen Zuber oder Boding mit siedheissem Wasser / deckets zu / und lästs die gantze Nacht stehen / so ziehets wol an und wird mild. Was dann zu Abends eingebrühet / das wird zu Morgens verfüttert / das zu Morgens eingebrühete / wird auf den Abend fürgegeben / das füttert gut. Was man mästen will / dem wird noch ein wenig gutes Heu / und wers hat / Wein-Gart-Wipffel hinnach gegeben / und zuweilen eine Handvoll Salz auf die Fütterung gestreuet.

Den Kälber-Kühen Grummet (Grünmath) oder süsses Heu / denen Kälbern kurtzes grünes Heu geben / das schlechtere Futter zu erst verfüttern. Denen jungen Kälbern die Zunge aufheben / und so sich weisse Wärtzlein darunter befinden / solche mit einer scharffen Beiß-Zange abzwicken; dann mit zerstossenem und mit Saltz-Wasser und Eßig gemischten Knoblauch den verletzten Ort waschen / und mit Honig bestreichen/ und das geschiehet Abends und Morgens / 3. biß 4. Tage lang.

Denen Schweinen des Winters das mit heissem Wasser abgebrühete (abgebrannte) Aftericht (Amm) oder auch gebrühete Lein-Bollen/darunter man (wers hat) ein wenig weisse klein-gestossene Ruben untermenget / geben. Item Linß-Futter / auch Aftericht von Habern/ Gersten/ Erbsen und andern Getraid gemahlen und mit untermenget. Item Wein-Trester/ Obst-Trester / und eingemachte Kraut-Blätter mit untergemischet.

Denen Mast-Schweinen gelbe oder weisse klein gestossene Ruben geben; so man sie ihnen siedet und stosset / und fast wie einen Brey oder Muß fürgibt / ists noch besser.

Wann die Mast-Schweine nicht gern fressen / ihnen auf dem Ofen gedörrten Habern / daß sie die Zähne wetzen/ fürgeben. Von dem Dobel / der gemeiniglich unter der Gersten ist/ werden sie dürmig.

Denen kleinen abgestossenen Fercklein warme Milch und Meel-Tränclein geben / und sie mit gesottenem Korn zum Fressen angewöhnen.

Für die Pfinnen zu dieser Zeit den Schweinen Hanf zu fressen geben / oder eine Ladung Schieß-Pulver / oder mit Antimonii-Pulver purgiren.

Vom Christ-Monat an biß auf das Æquinoctium vernum den Bären zu denen Suzen lassen.

Alles Vieh des Tages wenigst einmal träncken / wo es sehr kalt / im Stall / sonst auch zur Tränck treiben. Manche gewöhnen ihr Mast-Vieh / dem sie Kraut und weisse Ruben geben / zu keinem trincken / und mästens sehr wol: weil ohne das Kraut und Ruben sehr wässerig / und das Tranck schon in sich haben. Ein anders ists / wo man dem Vieh Habern gibt.

Denen Schafen gut Heu-Futter geben: Denn mit Weizen-Linsen- und Gersten-Stroh werden sie schlechtlich gefüttert. Das Haber-Stroh taugt ihnen am wenigsten: sie werden eglicht davon.

Denen Schafen weisses Erlen-Laub fürlegen: die nicht davon fressen/ für ungesund halten.

Wann blosse Plätze / darauf kein Schnee ligt / durch die Sonnen-Stralen entdecket sich erzeigen / die Schafe dahin treiben/ das Futter zu ersparen.

Achtung auf die Schäfer geben/ ob sie mit dem Nacht-Futter recht umgehen/ und nicht etwan das gute Heu zu denen Schafen vorenthalten / und ihren Kühen zustossen.

§. 7.

In der Pferd-Zucht soll man

Wann es glatteisig und schlüfrig / die Stollen (dafern es noth ist) an den Huf-Eisen spitzen/ oder scharffe Nägel aufschlagen lassen.

Bey denen trächtigen Stuten / die deßwegen in einer Stallung beysammen seyn müssen / die gantze Nacht in einer Laterne Licht brennen und wachen / welches wechselweise durch die im Stall ligende Knechte geschehen kan.

§. 8.

Bey dem Feder-Vieh soll man

Die in den nechsten nach Weihnachten folgenden 12. Tagen gelegte Höner-Eyer für Kälte an einem temperirten Ort verwahren und aufheben / und sie so dann denen Brut-Hennen unterlegen / wie einige wollen: denn daraus sollen schöne grosse Höner werden. Wer das für gewiß halten und ausgeben wolte / müste es vor wenigst drey Jahr nacheinander für gewiß befunden haben. Die wenigste / so mit dergleichen Dingen umgehen/ wagen es/ und wollen lieber das gewisse spielen / wann man die Eyer frisch unterleget/ achten sie es für sicherer und besser. Auch legen die Höner um Weihnachten gar schlecht.

Eine und andere Woche vor Ausgang des Jahrs der Gänse noch wol warten. Mit Anfang des Jahrs aber ihnen unvermerckt abbrechen / damit sie zum legen nicht zu fett werden.

§. 9.

Bey den Bienen soll man

Die Stöcke wol vermachen / daß sie nicht hinaus können / sonderlich wann Schnee ist.

§. 10.

Bey der Fischerey soll man

Die Teiche aufs fleissigste raumen und aufeisen / und wol acht haben / daß die Fische unter allzu dick gefrornem Eis nicht ersticken mögen.

Unter dem Eise fischen.

Bey denen Einsätzen und in Fisch-Behältern immer aufeisen / und das Wasser nie gar überfrieren lassen.

§. 11.

Zu Hause soll man

Alte Vogel-Gärner und Wände flicken und neue stricken / Mäschen und Schlingen zum Vogel-Fang machen. Item

Pflüge / Egen / Hacken-Stiele / Rechen / Hauen / Schaufeln/ Baum-Stecken/ Baum-Leser/ Baum-Körbe und Stützen/ Bach-Körbel / (Brod-Schüsseln) Bienen-Körbe und Stöcke/ Käs-Formen/ Tauben-Körbe; wie auch

Fisch-Reisse/ Netze/ Däppel / und andern dergleichen Zeug in guten Vorrath verschaffen.

Eine nutzbare Lust mit drechseln fürnehmen / und den Haus-Rath und Garten-Zierden mit solcher Arbeit vermehren helffen.

Dauben und Reiffe zu Fässern machen.

Die schwächere Weine im Abnehmen des Mondes/ wann der Wind von Mitternacht gehet / ablassen.

Den Mangel an allerhand Eisenwerck ersetzen/ nemlich an Hämmern / Aexten / Sägen / Karsten / Sicheln / Hanen / Böhrern und so ferner / und deßwegen nach den besten Handwerckern / und Künstlern / oder welches noch sicherer / nach der besten Kunst und gewissesten Besserungs-Manier forschen / und lieber etwas gutes von fernen und theurer / als was schlimmes um ein schlecht Geld in der Nähe kauffen. Zeug gegen Zeug halten: sonderlich denen Sägen wol in die Zähne sehen / ob sie die Mundfäule nicht haben? ob alle Schärffen auswerts stehen? ob sie gleich durch gefeilet / nicht zu weit noch zu lang zackicht: ob die Zacken nicht schifericht und abgestossen / nicht zu weit auswärts gespreitzet und gezerret? ob das Blat nach Proportion der Säge nicht zu dick und geschmeidig genug? ob sichs gleich beuget? oder obs Tulcken und Waffel machet? und ob es gleiche Dicke durchaus habe. Und wann das meiste gut / den Abgang des wenigen vor dem Gebrauch ersetzen.

Die Knechte allmehling zum Verstand allerhand Eisen-Zeugs abrichten / und ihnen durch Gegeneinanderhaltung etlicher Stücke den Unterschied zeigen: auch sie befragen / welches Stuck vor andern sie für gut ansehen/ und ihren Verstand daran prüfen. Wer eine Säge wol feilen kan / daß sie mild und lind / risch und rasch durchgehet / muß einen guten Verstand zu solchen Sachen haben. Aber davon etwan ein mehres an einem füglichen Ort.

Von denen zähen Felbern Fisch-Reusse / Körbe / Kretsen und dergleichen zu machen.

Keller und Gewölber für Kälte verwahren. Geschiehet mit Anhängung einer Vorthür oder Strohdecke/ doppelten Läden / Stroh-Schäben oder Bänder vormachen.

Die Fenster im Getreid-Kasten für Schnee verwahren / wann beym Bau selbst / wie es dann seyn sollen / noch nicht genugsame Fürsehung gethan.

Mit Dreschen fortfahren.

Eis einführen / (wers nicht entrathen will.)

Wo man nicht genug Dungs hat / das Geröhricht in die Mist-Stätte einstopffen lassen.

Gemös/ Laubig/ Tann-Nadeln / faules Holtz/ Säg-Späne/ und was gern faulet und morschet / untermengen/ und sonderlich in den Grund hinein werffen. Und wann ja alles nicht erklecken wolte / den alten Adam mit unterhacken und faulen lassen / daß er verwese. Der taugt doch sonst nichts / er sterbe dann; todt ist er am besten. Das alte Aas gibt den kräfftigsten Dung.

Vormahlen lassen / wann die Wasser öffen.

Vorrath an Brod backen / denn nun bleibet es lang/ und sättiget wol / wann es altbacken.

Maltz auf ein oder sieben Bräu fürmahlen lassen.

Das Lager-Obst / und was in Fässern eingeschlagen / einen Theil nach dem andern durchklauben / abwischen / das schlechtere beyseit thun und benutzen. Das gute theils auf sein gereinigtes und trocken abgewischtes Lager / theils wieder in die ausgereinigte Fässer oder Bodinge einlegen / und also verdecken/ daß die Lufft / aber nicht die Mäuse hinein kommen mögen.

Salz zur ergiebigen Nothdurfft einkauffen.

Weisse und gelbe Ruben ausklauben / und das tüchtige zur Kuchen bringen / übriges zum Vieh-Futter gebrauchen.

Die Städel und Korn-Böden vor Vögeln/ sonderlich vor Sperlingen/ wol vermachen. So man gehöriger massen Fenster / Läden und Gitter hat / fürmachen lassen / ist hier leicht Rath geschaffet.

§. 12.

In der Kuchen soll man

Schlehen- und Kranweth-Brandwein und Schlehen-Essig machen.

Der Maria mehr zu schaffen geben / als der Martha.

Anderst im Hertzen / anderst auf dem Herd anfeuren.

§. 13.

In der Artzney soll man

Nicht artzneyen / warme Speisen und Kleider gebrauchen/ öffters gebraten als gesotten essen/ (wems GOtt gibt) des Magens Begierd wol unterhalten und bestärcken/ das ist/ ihm ja nicht zu viel aufladen / die Traurigkeit über Verlust weltlicher Dinge / und allerhand unnütze Sorgen vom Hertzen / und den Zorn von der Lungen wegraumen / und in GOtt frölich seyn.

Wem der Winter so angenehm ist als der Sommer/ der ist schon ein guter Schüler im Christentum / und kan mit leichtem höher kommen. Dazu verhelffe der liebreiche GOtt einem jeden / der die Erscheinung Christi lieb hat / durch denselben zu seiner Ehre / und zum Preiß seiner Herrlichkeit / Amen.

Ende des andern Buchs.

Des

Ersten Theils

Dritten Buchs

Inhalt/

Von der Wirthschafft in Städten und Dörffern und insonderheit vom Acker-Bau/ und dem daher rührenden Segen.

Eingang.

NAchdem ein Haus-Vatter ohnmöglich eine Haushaltung anstellen / und in derselben sein Aufnehmen suchen kan / er seye dann vorher mit Haus und Hoff versehen: Als haben wir in dem vorhergehenden Buch / so viel es nöthig gewesen / demselben gewiesen / wie und auf wie vielerley Weis er hierzu gelangen könne. Nachdem es aber nicht genug ist / etwas erwerben / oder an sich bringen / wann man nicht ein sonderbares Recht darzu hat / ja vielmehr im Gegentheil / wann man etwas mit Unbarmhertzigkeit / oder auf andere verbottene Wege / sonderlich aber mit Vervortheilung seines Neben-Menschens erworben / das Gewissen verletzet / und solcher an statt des erbaulichen Segens einen Fluch auf sich lädet; Als haben wir den Haus-Vatter treulich ermahnet / daß er vor allen Dingen sein Gewissen von aller Ungerechtigkeit los stelle / damit er nicht / an statt des Segens / den Fluch über sich und über seine gantze Haushaltung ziehen möge. Zu welchem Ende dann ihm noch zum Uberfluß vorgestellet worden / wie er nicht allein durch eigene Erbauung / Erkauff- oder Pachtung zu einer Haushaltung gelangen könne; Sondern er hat auch hierinnen / durch einen sonderbaren sogenannten Haus-Calender Unterricht bekommen / was er bey diesen allen zu bedencken vonnöthen / und wie er sonderheitlich auf die Witterung des gantzen Jahrs / und was er von derselben für Frucht- und Unfruchtbarkeit zu vermuthen habe / seine Absicht richten solle; Welches meistentheils durch die Rechnung- und Feldmeß-Kunst am sichersten und besten wird geschehen können / weswegen er auch in diesen Stücken / und was denenselben anhängig / informiret worden. Nachdem bisher dem Haus Vatter die Handleitung zu dem / was die Vorbereitung der Haushaltung erfordert / gegeben / ja schon etwas mehr in dem Monat Calender fürgeleget ist / gehen wir nun im Namen Gottes weiter / auf eine eigentliche / umständliche und ausführliche Beschreib- und Beorderung dessen / was die vielerley Hauswirthschafftliche Arbeiten und Geschäffte sowol auf Dörffern als in Städten / allermeist aber in jenen belanget / und zwar in diesem Buch / sonderlich / was bey dem Feld und Wiesen-Bau zu thun / samt allem dem / was ihm anhängig / als es die Uberschrifft und der Inhalt jedes Capitels selbst augenscheinlich genug zeiget.

Des

Klugen

Und

Rechts-verständigen

Haus-Vatters

Drittes Buch.

Das I. Capitel.

Von der Wirthschafft in denen Städten / wie auch auf denen Dörffern und Höfen.

Inhalt.

§. 1. Die Kunst des Haushaltens bestehet in einer klugen und richtigen Ordnung. §. 2. Wie auch in einer unverdrossenen Aufsicht und fleissiger Verwahrung des Seinigen. §. 3. Welche sich absonderlich diejenige müssen lassen empfohlen seyn / die nicht in ihren Häusern und Gärten / so sie in und neben denen Städten haben/wohnen. §. 4. Hiernächst muß auch ein Haus-Vatter verträglich seyn/und im Handel und Wandel mit denen / mit welchen er zu thun hat / sich wol vereinigen. §. 5. Insonderheit aber / wann er in Zinsen sitzet / seinem Gesind solche Verträglichkeit anbefehlen. §. 6. Ferner sich nach denen Gebräuchen der Stadt / worinnen er wohnet / richten. §. 7. Auch endlich eben diese Behutsamkeit und Vorsorg/wann er auf dem Lande wohnet/in Obacht nehmen.

§. 1.

Es ist bey jedermann bekannt / daß die Kunst des Haushaltens / so auch die Wirthschafft genennet wird / nichts anders als eine richtige und ordentliche Anstalt seye / welche der Haus-Vatter in denen zeitlichen und leiblichen Gütern und Nahrungs-Mitteln zu beobachten hat: Gestalten solches gleich der Nam Oeconomia mit sich bringet / welcher von zweyen Griechischen Wörtern / als **Haus** / und Gesetz oder **Ordnung** / zusammen gesetzet ist. Die Haushaltung ist in Betrachtung des Orts / da sie geführet wird / zweyerley / nemlich die in den Städten / und die auf denen Dörffern und Höfen. Beede bestehen in einer vernünfftigen und wolgefasten Einrichtung / Anschaff- und Verwaltung aller Haus-Geschäfften / wie und wann und durch wen ein jedes geschehen / und zu seinem gehörigen Stand und Benutzung gebracht werden soll / so wol zu des Haus-Vatters und der Seinen Frommen / als auch mithin zum gemeinen Nutzen. Die Wercke und Beschäfftigungen der Wirthschafft sind sehr viel und mancherley. Es bestehet selbige nicht allein in reinen / feinen / saubern Hausrath und Geräthe / (nitida & elegante supellectile) auch dessen nutzlichen und verständigen Gebrauch / wie auch in fleissiger Vorsorg und Bestellung genugsamen Vorraths / wolversehenen Küchen / gefüllten Kellern / sauber / ehrlich und standmäßiger Kleidung; (jedoch ohne allen Pracht und Übermuth) und dann auch allermeist in fleissiger arbeitsamer Anschick- und Werckstelligung allerley Thuns / Arbeit und Geschäffte/und dergleichen;sondern auch/ so die Haußhaltung groß / und einer vollkommenen Herrschafft / (davon in einer andern Stelle mit mehrern zu handeln) ähnlich / in guter und ordentlicher Cantzeley und Registratur / und anderen darzu gehörigen Sachen; bequemer Stallung für die Pferde: Genugsamen Raum für den Wein / Haber / Korn / Heu und Stroh-Vorrath / damit man sich mit demselben / zu welcher Zeit eines oder das andere am wolfeilesten ist / genugsam versehen / und alsdann zur Zeit der Nothdurfft dessen bedienen könne. Welches alles einen treuen und klugen Hauswirth erfordert / der ein jegliches also mit gutem Verstand anordne und bestelle: Damit ihm niemalen der gesuchte Nutzen und das ehrliche Einkommen entgehe / oder er mehr Schaden als Gewinn habe.

§. 2. Gleichwie aber gemeiniglich da der gröste Unflat und Koth / wo eine gängige Strasse / da viel gehens / reitens / fahrens ist; also ist da auch viel sündhafftes Wesens / wo sie mit Leuten wol besetzet sind / nach dem Sprüchwort: Grosse Städte / grosse Sünden. Welches auch auf weitläufftige Dörffer zu ziehen: Dieweil auch gemeiniglich so wol in Städten / vornemlich / wann dieselbige Volck-reich sind / und auch in denen Dörffern Böse als Fromme zu finden und anzutreffen / **absonderlich bey den jetzigen Läufften** / da viel müssiges Herrnloses Gesind / abgedanckte Soldaten und Land-Läuffer / deren viel sich Lands-Knechte nennen / die dem Land nie gedienet haben / unnütze Bettler / Gottes-vergessene / und nicht nur von aller Christlichen Ordnung und Gemeinschafft / sondern auch dem natürlichen Recht abgesonderte und bestialische Leute herumschweiffen / die mit nichts als rauben / stehlen und einbrechen / und morden sich ernehren / zumalen aber das arme Land-Volck hefftig beschweren / und gleichsam stromweiß überlauffen / und wann man ihnen mit Reichung selbst bestimmter und schnurzig angeforderter Gaben nicht so bald zu Willen ist / wol gar mit Auffsetzung eines rothen Hahnens auf das Haus (das ist mit Mord-Brennen) bedrohen / und sich des gottlosen Sprichworts; Denen Feyrenden sey ein doppelt / denen Arbeitenden aber nur ein Brod bescheret /

scheret / ungescheut und meisterlich zu rühmen und zu bedienen wissen. Aller anderen Ungebühr und Unfugs / als des Fluchens / des heuchlerischen Gassen-Betens / und Gebetcreutzigens / und Laster vollen Faullentzens / daraus unter andern auch endlich die Dieberey entstehet / zu geschweigen. Allermassen dergleichen Exempla zur Genüg leider! am Tag ligen; Als hat ein Haus Vatter um so viel desto mehr auf das Seinige zu sehen / als er in Unterlassung dessen / **durch gefährliche Diebstähl** und Rauberey leichtlich darum kommen / und wo nicht gar an den Bettel Stab / iedoch in empfindlichen Schaden gebracht werden kan: Weßwegen ihme vor allen Dingen obligen will / daß er alles wol verschliesse / sonderlich aber die Gewölber / Fenster und Thüren wol und nebst starcken eisernen oder mit Eisen-Blech beschlagenen Läden verwahre / und so er nicht selbsten allzeit zu gegen seyn kan / **die Sperrung und Eröffnung seines Haus-Thors** einer treuen / versicherten und unverdächtigen Person anvertraue / mithin in allen Stücken seiner Haushaltung jederzeit ein munteres und wachsames Aug auf alles dasjenige / so darinn vorgehet / sonderlich aber auf seine Bediente und Dienstboten habe.

§. 3. Diese sonderbare Aufsicht müssen sich vor allen andern so viel desto mehr diejenige lassen empfohlen seyn / welche zwar in denen Städten nicht wohnen / jedoch aber absonderlich Häuser oder Höfe darinn haben / welche sie zu dem Ende mit allem Hausrath und Zugehörung versehen / damit sie desto bequemer in denenselben / so sie vielleicht Geschäfft halber in der Stadt zu verrichten haben / wohnen und sich darinn aufhalten können; dann weil sie nicht zu allen Zeiten selbsten zugegen seyn / und alles dasjenige / was zu solcher Haushaltung gehöret / anordnen können / sondern dasselbige bey so gestalten Dingen nothwenig anderen anvertrauen müssen: Als hat eine solche Wirtschafft ein desto mehr gefährliches Aussehen / und kan dergleichen Haus-Vättern in diesem Fall nicht anders gerathen werden / als daß sie bey ihrer Ruckreise alles mit guten Schlössern verwahren / und die Verwaltung in ihrer Abwesenheit solchen Personen anvertrauen / deren Treue sie in alle Wege versichert sind / und welche die Gefahr / so sich entweder durch Feuer / oder gefährlichen Einsteigen und Stehlen ereignen mögte / nach allem Vermögen abwenden können. **Zu welchem Ende dann sie dieselbige mit nöthigen Waffen versehen** / und in einen solchen Stand setzen müssen / damit sie diejenigen / welche mit Gewalt etwas zu tentiren oder zu versuchen trachten / gebührend abtreiben können. Welches insonderheit diejenige Haus-Vätter zu mercken haben / deren Häuser oder Gärten an Abseit und in abgelegenen Oertern ligen / an welchen man nicht leicht um Hülff ruffen kan.

§. 4. Nicht allein aber sollen sich dergleichen Haus-Vätter / welche in denen Städten wohnen / die sonderbare Versorg und Aufsicht in dem Ihrigen / sondern auch die Verträglichkeit mit anderen lassen empfohlen seyn / damit sie nicht allein sich selbst keinen Verdruß und Abbruch bißheriger Ruhsamkeit erwecken / sondern auch sich bey ihren Nachbaren und anderen Bürgern in keinen bösen Leumuth / Geringschätz- oder Verachtung setzen mögen. Und weilen diese zwey Stück aus dem Handel und Wandel / welchen man mit denen Bürgern / absonderlich aber denen Handwercks-Leuten pflegen muß / leichtlich entspringen / als wird solchen Haus-Vättern vornemlich zur Vermeidung alles Streits und Haders zu rathen seyn / daß / **wann sie von dergleichen Leuten** (welche man ja nicht entbehren kan) etwas zu kauffen / oder zu miethen / oder ihnen eine Arbeit anzufrimmen benöthiget / sich lieber des Werths halber vorhero mit ihnen vergleichen und abkommen / als erst hernach / wann sie schon die Sach angenommen / und zum Gebrauch nach Haus getragen / auch eine geraume Zeit bey sich behalten / den Werth mit ihnen deßwegen machen / da dann die Handwercker (unter hunderten kaum einer ausgenommen) aufs geschicklichste dahin abgerichtet / daß sie ihre Arbeit entweder überbieten / übersteigern / und bald die Helfft / bald das Drittel / bald wol gar doppelt so viel drauf schlagen / als die Sache werth ist / da der Haus-Vatter noch wol darzu stachlichte spitzige Wort einschlucken / und sich in ein Wort-Gefecht einlassen muß. Gewiß gehets nicht leer ab / er muß sich nesteln und über das Seil werffen lassen / oder doch über die Zunge springen / und darff doch niemand als seiner Unbedachtsamkeit die Schuld beymessen. Darum; wann bey Anfrimmen du nach dem Lohn fragest / und der Handwercker mit der Sprach nicht heraus will / drocket und spricht: Du solltest vor die Arbeit ansehen / er begehre nicht mehr / als sie werth ist / wolle schon ein billiges nehmen / so dencke gewiß / daß du einen Schalck vor dir hast / der dich nesteln und übernehmen / und in einen Schweiß führen will. Und dencke nur / daß der Freund von dir den nächsten Weg ins Wirths-Haus nehmen / und eine frische Maß Bier oder Wein auf den doppelten Lohn aussstechen / und den erwartenden doppel Lohn frisch anschreiben lassen wird. Wers nicht glauben will / der habe sichs. Es ist auch kein Fürwitz / sondern eine Fürsicht / wann man das Beding vor des Meisters Angesicht ins Register einschreibet / wann / wie und was man mit ihnen gedungen / und einig worden / zumal so es was namentlich betrifft. Ist Schlangen-Klugheit vonnöthen / so ist sie gewiß hie vonnöthen / die nicht so wol den Geld-Verlust zu umgehen / (dafür sich doch fast jederman scheuet) sondern vielmehr nicht Ursach und Gelegenheit zu sündigen zu geben / zu gebrauchen ist. Wie sehr du jetzt dich auch fürsihest / kans doch wol kommen / daß du eines auf ein Aug oder an den Beutel bekommest. Wie aber dem allen / und wann man ja der listigen Schlangen nicht witzig / fürschlägig genug ist / so schlage man dann den erlittenen Verlust aus dem Sinn / oder vielmehr / man lasse ihn nicht einen Augenblick einen Zutritt in den Sinn / und versehe sich schon voraus auf solche verschmitzte Rencke / und die dazu gehörige Gleichmüthigkeit; so verliere lieber Geld als GOtt / als Unschuld / als Frieden / als Ruhe. Dann das Verlieren hat doch auch seine Zeit: die kanst und solst du ihm nicht nehmen. Dann Schwenck und Renck sind jetzt in unserer Europæischen Welt nicht ungemein / da mehrerntheils das Maul scheinredlich / das Gewissen Galgenmässig und auf der Höllenfahrt ist. Man muß aber gleichwol auch in solchen Fällen nicht zu karg und filtzig seyn / und nicht selbst Ursach dazu geben / daß die Handwercks-Leute theuer werden müssen / welches geschiehet / wann sie die Materialien und den Zeug ꝛc. in unbilligen Preiß etwan von dem Haus-Vatter selbst annehmen müssen: daher geschiehet es / daß sie hernach / wann man ihnen die Arbeit abknicken will / auffahren / stochern und zu andern einrissigen Wortwechslungen und Mißvergnügen Anlaß geben und nehmen / mithin sich vor die Obrigkeit ziehen / oder auch von dem Widerpart dahin gezogen werden / welches dann einem Ehr- und Friedliebenden Mann / der sich ohne dem bey andern in Credit gesetzet / nicht anständig ist / vornemlich / wann derselbige bey sich erweget / daß er sich hierdurch so wol bey der Obrigkeit / als auch bey anderen / insonderheit aber bey der Nachbarschafft / verhaßt / wenigst verdächtig machet / bey denen er so dann leicht für einen kargen Filtz ausgetragen wird / und sonst sein guter Nam vielfältig einen heimlichen Zwick leiden muß / welches man in alle Wege vor allen Dingen im bürgerlichen Leben zu

vermeiden hat. Will auch ein Bidermann Glauben und Credit erhalten / muß er allezeit / wann er gekaufft / gehandelt / und die bestellete Arbeit zu Handen bekommt / unter Einmengung freundlicher Worte / und holder Augen mit dem Beutel fertig und hurtig seyn / und dencken: Frische Arbeit / frischer Lohn. Borgen machet Sorgen. Frisch auszahlen ist eine Art und Prob der Freygebigkeit. So ist ja leichter auszahlen als arbeiten; und wers nicht weiß zu zahlen / soll auch nicht wissen anzufrimmen / oder soll die Borge und das Gedult haben / wann er ja der Arbeit nicht entrathen kan / mit eindingen. Dann so er Ausflüchte und Auszüge machet / pralerisch verspricht / sagen läst / er wolle bezahlen / man soll sein Geld richtig haben / nur eine Weil in Gedult stehen / setzet Termin und dergleichen / so kans leicht kommen / daß er entweder gleich oder hernach hören muß: Er will die Bezahlung vor auf Interesse legen / daß er uns davon bezahle. O du kahler Pral-Hans ꝛc. Blut-Hund. Kommet es aber nicht auf solche Extremität / so gehets doch ohne Seufzen / ohne Erzehlen / ohne Hohnlächeln nicht ab. Da muß es wissen / wer in den Laden kommet. Wie viel Sünden ladet ein solcher Ungerechter auf sich. Dann weil dieselbige das ihrige unterweilen bedürfftig sind / als werden sie nicht unterlassen / deßwegen Anmahnung zu thun / und so sie nichts erhalten können / obrigkeitliche Hülff zu suchen / auch inskünfftige / so vielleicht der Haus-Vatter von ihm wieder etwas erhandeln wolte / ohne baares Geld etwas abfolgen zu lassen / Bedencken tragen; welches dann dessen Hochachtung mercklich vermindern wird.

§. 5. Indem auch einem Haus-Vatter aus sonderbaren Ursachen nicht allzeit anstehen will / ein eigenes Haus in der Stadt vor sich zu erkauffen / sondern eines unterweilen von anderen miethen muß; Als soll er in einer solchen Begebenheit absonderlich dieses beobachten / daß er sich gegen seinen Haus-Herrn in allen Stücken freundlich erweiset / und zu keiner Ungelegenheit Ursach gebe; Weßwegen er vornemlich seinem Gesind anzubefehlen haben wird / daß dasselbige mit allen / so neben ihm im Hause wohnen / friedlich lebe / all unnützes Geschwätze und Plaudern vermeide / vielmehr seines Berufs abwarte / in keine fremde Händel sich einmenge / noch weniger in oder ausser dem Haus dergleichen anspinne / sich der Sauber- und Reinlichkeit in alle Wege befleissige / mithin in dem Hause nichts thue / welches rechtmäßig zu ahnden der Haus-Herr Ursach haben möchte / sondern in allen Stücken sich dermassen aufführe / wie solches gegen dem Haus-Vatter so wol als gegen anderen verständigen und unpartheyischen Leuten verantwortet werden kan.

§. 6. Es mag aber ein Haus-Vatter / sich in einer Stadt gar häuslich niederlassen / oder nur zu Zeiten darinnen wohnen / so muß er sich nicht entgegen seyn lassen / und sich nach dem alten Herkommen und Gebräuchen der Stadt / und des Ortes / sofern es immer ohn Nachtheil seines Gewissens und Einbuß seiner Ehren und Schmälerung seines Standes geschehen kan / zu richten / mithin denselben sich nicht als eigenmächtig widersetzen / sondern wo er meint / daß ihme solche Gebräuch unanständig / lieber gar von einem solchen Ort wegbleibe / als durch unbefugte Eigenwahl etwas neues zu haben begehre / mithin sich in einen allgemeinen Haß / so wol bey der Obrigkeit / als bey denen Bürgern / setze: Gestaltsam jene von ihren Gesetzen und alten Gebräuchen ohn schwerwichtige Ursach nicht wird weichen wollen / hingegen diese um desto grössern Unwillen wider einen solchen Haus-Vatter fassen werden / welcher sich von dem / was ihm billig und ehrbar zu seyn düncket / ausnehmen / was besonders für sich anstifften oder erklügeln will. Wordurch wir aber einem solchen Haus-Vatter nicht schlechterdings wollen gerathen haben / daß er in allen Stücken / auch mit Schwächung / Beleidigung / Kränckung seiner Ehr nachgebe: Dann so man ihm hierinnen einen unbilligen Eingriff thun wolte / wäre ihme sich dißfalls glimpfflich zu widersetzen / und die offenbare Unbilligkeit seinen Gegnern bescheidentlich vorzustellen / unbenommen. Wiewol nicht vermuthlich / daß man etwas ungleiches und seinen Ehren verfängliches verab / wann er sich den gemeinen Rechten und sonderlich dem Göttlichen Recht nach / vernünfftig und behutsam aufführet / und durch sein bescheidentlich Verhalten und stillen Wandel aller Gemüther an sich ziehet / ihm zumuthen und ansinnen wird. Da er inzwischen so ihm etwas von einem oder andern als seinen Ehren zu nahe geredt oder gethan / zumal so es nicht hoch hebt / wol ungeandet lassen / mit grosmütigem Stillschweigen übergehen kan. Denn es verlischet bald und rauschet bald überhin: Denn es löblich und klug wenn er etwas überhören / und sich nicht so leicht durch eine fliegende Rede aufbringen läst. Weilen auch die Ubung des Christentums guten theils darinn bestehet / daß man nicht alles so genau suche und aufmutze / an sich halte / seines Muths Herr bleibe und die unbesonnene Unwissenheit der thörichten Menschen mit Wolthun zustopffe / und wehrloß mache / daß sie wie Scherm an einen Felsen anprellen / und zutrümmern gehen. Damit nicht ein solcher Spitz-Bub rühmen möge / er habe einen Grossen in den Harnisch gejagt / und etwan wol gar wann er darüber empfindlich abgestrafft würde / sein Müthlein auf eine andere tückische Weise nach der Zeit an ihm abkühle / und ihm ein Beinlein unterlege / da er sichs am wenigsten versiehet.

§. 7. Was von der Wirthschafft in den Städten bißhero gesagt worden / läst sich zum Theil auch auf die Wirthschafft auf dem Land / Dörffern und Höfen applicirẽ / angesehen bey derselben ebenfalls eine so grosse Aufsicht und Behutsamkeit vonnöthen ist. Und irren wir nicht / wann wir noch eine grössere Vorsorg hier erfordern / in vernünfftiger Erwegung / daß die Wirthschafften und Haushaltungen auf dem Land meistentheils weitläufftiger als in den Städten sind / und nicht allein in ordentlich aufgeführten und erhalten Gebäuen / sondern auch in dem mühsamen und zu rechter und bequemer Zeit bestellten Ackerbau / nebst dem daraus fliessenden Einkommen und Vorrath bestehen; Wohin auch noch ferner die Vieh-Zucht / einträgliche Brauereyen / wolgebaute Gärten / nothwendige und genugsam mit Wasser versehene Mühlen; wolgefüllte Rind-Vieh und Schaf-Ställe; mit guten und nutzlichen Fischen besetzte Teich- und Weyer / genugsam Holtzung / so wol Bau- als Brenn-Holtz zu machen; Wolgebaute Wein-Gärten und Wein-Berge / nebst vielen unzehlbaren andern Dingen gehören: Davon jetzo mit mehrern gehandelt werden solle.

Juristische Observationes und Anmerckungen über das dritte Buch und dessen Erstes Capitel.

Ad §. 2. vers. Absonderlich bey den jetzigen Läufften. ꝛc.

WJe schwer es seye / bey denen jetzigen Läufften sich für dem herrenlosen Gesind / abgedanckten Soldaten / Zigeunern / und unnützen Bettlern zu hüten / welche meistentheils mit Stehlen und Rauben sich nehren / gibt Leider! die tägliche Erfahrung / angemerckt

gemerckt fast allenthalben von nichts dann Mord/ Raub und Todt-Schlag zu hören/ und solchemnach fast zu zweiffeln ist/ ob nicht im Krieg bessere Sicherheit als bey der jetzigen Friedens-Zeit anzutreffen. Weßwegen einer jeden Christlichen Obrigkeit obligen will / solche verderbliche Leut aus ihrem Land zu vertreiben/ und so viel möglich/ ihre Strassen von solcher Seuche sicher zu halten/ damit nicht allein ihre Burger und Unterthanen das Ihrige ruhig geniessen / und sicher wandeln ; sondern auch die Fremde/ vornemlich aber die Kauff- und Handels-Leute/ welche zu dem Ende der Obrigkeit den Zoll entrichten / ohnverhindert und frey sich solcher Strassen bedienen mögen: eingedenck/ daß / wo solches nicht geschehe/ mithin solchen Kauff-Leuten von dergleichen Raubern ein Schade widerfahre/ solchen Schaden die Lands-Obrigkeit zu ersetzen von Rechts-wegen verbunden wäre/ so gar/ daß/ nach der meisten Rechts-Lehrer Meinung kein Unterschied ist/ es mögen solche Kauff-Leut ein sicher Gelait erlanget haben oder nicht: Per l. 3. ibi: *Curet is, qui Provinciæ præst, malis hominibus provinciam purgare*; junct. l. 13. pr. ibi *congruit bono & gravi Præsidi curare.* &c. ff. de offic. Præsid. add. l. 1. §. 12. ibi: *& sanè etiam debet dispositos milites habere* &c. ff. de offic. Præf. urb. l. 2. §. 8. & 9. C. de offic. Præf. Præt. Afr. Consent. Klock. de Jure vectigal. Concl. 77. Gail. 2. O. 64. num. 1. & seqq. Mynf. Cent. 5. O. 70. & Rosenthal de feudis c. 5. concl. 22. Wiewol andere dieser Meinung nicht ohne allen Unterschied beypflichten/ sondern vielmehr aus dem R. A. de anno 1559. §. Damit dann die Obrigkeit ꝛc. in verb. **Wofern von Chur-Fürsten/ Fürsten/ Ständen/ oder einiger Obrigkeit jemands Gelait gegeben** ꝛc. das Widerspiel erhärten wollen/ vid. Carpz. Pract. Crim. p. 2. qu. 91. num. 61. & seqq. & Bocer. de Regal. cap. 2. n. 154. seqq. Welchen aber dieses entgegen gesetzt werden könte/ daß dieses Argument oder Schluß allein/ als welcher à contrario sensu (vom widrigen Verstand) hergenommen/ wider die ausdrücklichen Wort der Gesetze nichts auszurichten vermöge. Damit aber die reisende Kauff-Leute solch ihr Recht mit Nachdruck wider die Lands-Obrigkeit vorbedeuter massen fortsetzen können / werden hauptsächlich folgende 3. Stück erfordert/ (1.) daß sie sich in Reisen der ordentlichen Heer- und Land-Strassen bedient/ und keinen Abweg genommen haben/ arg. l. 1. §. 2. ff. de his qui effud. vel dejec. (2.) daß sie zu gewöhnlicher Zeit gereiset/ arg. l. 1. §. 18. ff. ad Sect. Silan. und dann (3.) daß der Lands-Herr derselben grossen Macht widerstehen können: allermassen andergestalten von demselben mit Recht nichts angefordert werden kan. v. Gail. 2. O. 64. n. 11. & Carp. Pr. Crim. p. 2. qu. 91. n. 70. Und diesem Zufolg ist einstens der Bischoff von Würtzburg von dem Kayserl. Cammer-Gericht dahin verurtheilet worden/ daß er einem gewissen Kauff-Mann/ der auf die Franckfurter-Meß reisen wolte / und in seinem Land geplündert worden/ den Schaden wieder ersetzen solle. v. Gail. 2. O. 64. num. 1. & Carpzov. d. p. 2. prax. Crim. qu. 91. n. 66. Der Schad selbsten aber muß durch rechtmässige Beweißtümer beygebracht werden: anerwogen die Eydes-Leistung hier deßwegen nicht Platz findet / weil nicht wider den Verbrecher selbsten/ sondern nur wider den/ welcher an den Schaden Schuld hat/ geklaget wird v. Gail. c. l. num. 7. & seqq. & Cz. c. l. num. 67. ein anders wäre es/ wann wider den Verbrecher oder Räuber selbsten geklaget würde/ per l. 9. C. unde vi. add. Mynf. 4. O. 12. Wiewol Bocerus de Regal cap. 2. num. 160. dafür hält / wann der Lands-Herr gewust/ daß in seinem Land sich Räuber aufhalten/ und nicht die gebührende Vorsicht deßwegen verfüget / daß alsdann der Beweißtum auch durch die Eydes-Leistung geführet werden könne. Vid. omnino Joach. Schepliz. ad consuet. Brandenburgens. p. 4. Tit. 27. per tot. Add. de vagabundis ejusmodi. Reichs-A. de anno 1555. §. und damit angeregte Vergadderung ꝛc. & Cammer-G. Ord. p 2. Tit. 15. nec non Gail. 1. O. 1. n. 4. Gotofr. ad l. 20. ff. de operis Libert. & Wilhelm. Anton. Ertel. in Prax. aur. de Jurisdict. infer. Lib. 3. Cap. XI. Obs. 2. Von welchem auch in dem Löbl. Schwäbisch. Craiß in diesem 99sten Jahr ein und anders heilsamlich verordnet worden ist; Welches eben auch die Ursach/ warum zu freyen offenen Meß-Zeiten das Gelaid so ordentlich beritten wird/ welche Glaids-Gerechtigkeit/ ob sie zwar regulariter und insgemein der Lands-Obrigkeit anhängig ist/ und von derselben exerciret wird / vid. Rumelin. ad A. B. Diss. 2. th. 8. so geben doch die tägliche Exempla/ daß solche Gerechtigkeit unterweilen auch von einem Fürsten oder einem von Adel aus gewissen Ursachen / in einem fremden Gebiet und Herrschafft / verrichtet werde; **Dann also geleiten zum Beyspiel die Herrn Marg-Grafen von Brandenburg fast durch das gantze Stifft Eychstädt; Item durch Reichelsberg / Burckhard / Rötingen / so Aemter des Stiffts Würtzburg. Item durch Mergentheim so eine Stadt dem Hoch-Meistertum zugehörig; Item durch Schillingefürst und Weickersheim / so Würtzburg. Lehen / und der Herrn Graven von Hohenlohe *Superioritati Territoriali* unterworffen.** Vid. Anonym. quid. in Epist. an einen guten Freund im Fränckischen Craiß gesessen/ emissa, **von der Gemein-Herrschafft.** Jurium Observantz. **Also geleitet ferner der Chur-Fürst von Heydelberg durch die Ober-Grafschafft Catzen-Ellenbogen, von der Bergstraß an bis gegen Franckfurt; Item in der Marggrafschafft Baden biß gegen Pforzheim/** vid. Burgoldens. ad Instr. pac. p. 1. D. 26. membr. 2. §. 13. & Schwed. in Introd. ad Jus publ. part. pac. sect. 2. c. 5. § 22. dergleichen Exempla mehr/ so es nöthig wäre/ auf die Bahn gebracht werden könten.

Woraus aber keineswegs zu schliessen/ daß ein solcher Fürst oder Herr / welcher in einem fremden Gebiet die Gelaits-Gerechtigkeit hergebracht / sich deßwegen einiger Lands-Obrigkeit in demselben Gebiet anmassen könne: Gestaltsam nie erhöret worden/ daß der Gelaits-Gerechtigkeit auch zugleich die Lands-Obrigkeit anhängig seye / gleichwie der Lands-Obrigkeit insgemein die Gelaits-Gerechtigkeit anhängig ist. Vid. Cravett. Cons. 673. num. 15. vers. tertio respond. Diesem Zufolge nun ist der unauflößliche Schluß/ daß/ **wann ein Fürst zu gelaiten/ eine Reichs-Stadt aber/ oder einer von Adel der Enden sonst alle hohe und niedergerichtliche Obrigkeit hat/ das Malefitz oder Verbrechen/ welches sich auf der ordentlichen Land-Straß zugetragen/ nicht dem Fürsten/ sondern der Reichs-Stadt/ oder dem von Adel zurechtfertigen insgemein zustehe.** Vid. Besold. Th. pr. voc. Gelait. Es wäre dann/ daß wir mit dem Bidembachio quæst. Nobil. 12. num. 4. dahin schliessen wolten/ daß ein solcher Fürst allein in diesem Fall/ wann das Verbrechen in actu Conducendi, oder unter dem Gelaiten begangen worden/ dasselbige rechtfertigen könne/ arg. l. 2. ff. de Jurisdict. Es ist aber am allermeisten in dieser Materie auf das unverruckte Herkommen zu sehen. Bidembach. c. l. num. 7. & qu. 1. num. 5. Rumelin. ad A. B. Diss. 2. §. 8. in f. & Schwed. Introd. ad Jus publ. part. spec. sect. 2. c. 14. §. 13. in f. Add. Dissertat. nostr. de Jurisdict. in alien Territ. cap. 6. §. 4. & Al. Dissert. de Jurisdict. communi cap. 3. §. 4. Deme seye nun wie ihm wolle / so ist doch gewiß / daß

solches Geleiten zur Sicherheit der zu- und abreisenden Handels- und Kauff-Leut eingeführet seye / damit nemlich dieselbige von allen bösen Leuten unangetastet bleiben mögen. **Unter solche böse Leute nun und Herrnloses-Gesind werden unter andern auch billich die Zigeuner gezehlet / welche von allerhand Nationen zusammengeraffelt hin und wieder vagiren und keine gewisse Wohnung haben / auch dahero Zigeuner / als die hier und dar einher ziehen /** genennet werden / von deren Ursprung zu lesen Limnæ. J. P. 9. c. 1. n. 10. in f. Besold. in Th. pr. & Wehner. Obs. pr. voc. Zigeuner ; Beemann. Histor. Orb. Terrar. p. 403. & Ahasv. Fritsch. Tract. de Zigaris. **Von welchen schon längst in denen Reichs-Abschieden verordnet / daß / wo sie betretten / und jemand mit der That gegen Sie handeln oder fürnehmen würde / derselbige daran nicht freveln / noch unrecht gethan haben solle.** v. R. A. de anno 1500. 1530. 1548. & 1577. rubr. Von Zigeunern : Ja / was noch mehr ist / so können ihnen nicht einmal einige Paß-Porten / Schutz und Schirms-Brief gegeben werden / wie zu lesen in R. A. al. loc. In verb. **Sd achten wir / daß angeregte Paß-Porten / wo etwa den Zigeunern / und von wem sie gleich gegeben wären / zu** cassiren / **abzuthun und zu vernichten seyn / wie wir die hiermit wissentlich** cassiren / **abthun / und vernichten. Befehlen und gebieten auch / daß solche hinführo nicht weiter gegeben werden :** Und dieses zwar nicht unrecht : Allermassen einer jeden Obrigkeit hoch daran gelegen / solche Leute / welche sich nur auf Stehlen / Rauben und Morden legen / und welche (nachdem warhafftigen Zeugnuß des Bernhardi Zieriz ad Ord. Crim. art. 39.) **Alsdann am allerwenigsten Stehlen / wann sie mit Gewalt und öffentlich Rauben /** aus dem Lande zu verbannen : Zu geschweigen / daß die leidige Erfahrenheit auch dieses von ihnen am Tag geleget / **was massen sie Kundschaffter / Erfahrer / Ausspäher und Verräther sind / mithin der Christen Land dem Türcken und andern der Christenheit Feinden verkundschafften :** Vid. R. A. cit. locis Consent. Chur-Bayer. Policey-Ordnung Tit. 1. §. 24. rubr. **Von Zigeunern ꝛc. Ob aber diese Zigeuner von einem jedweden sonder einige Ursach / und obgleich kein Verbrechen auf sie gebracht werden kan / umgebracht werden können :** Ist noch nicht allerdings unter denen Rechts-Lehren ausgemachet / dann ob zwar etliche dieses / Krafft der hieroben angeführten Reichs-Constitutionen, für gewiß halten. vid. Struv. de Vind. priv. cap. 3. aph. 2. & 4. Hiernechst auch der Kayser Maximilianus I. und Albertus IV. Hertzog in Bayern / dieselbige mit schwerer auch so gar Lebens-Straff beleget haben sollen / gleichwie aus dem Ziegl. in vit. illustr. Germ. Vir. cap. 39. bezeuget / Reinh. König in Theatr. pol. p. 2. cap. X. n. 54. So wollen doch hingegen andere glauben / daß man ohne Ursach wider ihr Leben nichts fürnehmen / sondern nur sonst so fern an ihrem Leib freveln könne / daß man sie an allen Orten niederwerffen / und alsdann der Obrigkeit einliefern möge. V. Bodin. Lib. 5. de Resp. in f. Bernhard. Zeriz. ad Ord. Crim. act. 39. & Fridric. Scharg. in Disp. de Læsione licit. §. 8. Consent. Chur-Bayer. Policey Ordnung. Tit. 1. §. 24. vers. wölten aber ꝛc. Endlich ist hierbey zu mercken / was massen in Schwabenland etlicher Orten dieser Gebrauch gehalten werde / daß / wann die Zigeuner an ein Dorff kommen / ihnen von der gantzen Gemein ein gewisses Geld (welches man **Lauff-Geld** nennet /) gereichet werde / damit sie nach Empfang desselben alsobald fortwandern / und kein Allmosen mehr von jemanden begehren mögen. Also bezeuget Wilh. Anton. Ertel. prax. aur. de Jurisd. infer. Lib. 3. c. XI. Obs. 3. in fin.

Ad eund. §. vers. Durch gefährliche Diebstähle ꝛc.

Nachdem die Diebstähl auf unterschiedliche Weise begangen werden / nemlich / **offentlich oder heimlich / mit Einsteigen und Einbrechen / oder ohne dasselbige :** Ferner / **in grosser oder kleiner** Quantität / und endlich **einmal oder öffters ;** als sind auch auf dieselbige unterschiedliche Straffen gesetzet. Und zwar was in denen Mosaischen Gesetzen für eine Straff auf den Diebstahl gesetzet seye / solches ist ausfündig Exod. 22. v. 1. & seqq. Allwo nachfolgende Wort enthalten : **Wann jemand einen Ochsen oder Schaf stihlet / und schlachts / oder verkauffts / der soll fünff Ochsen für einen Ochsen wieder geben / und vier Schafe für ein Schaf. Hat ers nicht / so verkauffe man ihn um seinen Diebstahl : Findet man aber bey ihm den Diebstahl lebendig / es sey Ochs / Esel oder Schaf / so soll ers zwiefaltig wiedergeben ꝛc.** Mit welchen auch fast das Kayserliche Recht übereinkommt / (von dem zwölff Tafeln-Gesetze / und wie vermög desselben die Dieb gestrafft werden / kan weitläufftig nachgelesen werden / A. G. L. XI. N. A. cap. 18. & L. 20. c. 1.) als Krafft dessen auf einen offenbaren Diebstahl / darinn nemlich der Dieb ergriffen worden / (v. §. 3. Inst. de obl. ex delict junct. l. 7. ff. de furt.) Diese Straff gesetzet ist (daß der Dieb / das Gestohlene vierfach nechst der entwendten Sach selbsten / erstatten solle ; bey dem heimlichen Diebstahl aber ist ihm dieses auferleget / daß er den Diebstahl zwiefach / nebst der Sach ersetze. v. §. 5. & §. ult. J. ibique DD. de obl. ex delict. Wiewol nach eben denen vorgedachten Kayserlichen Rechten dem Herrn der entwendeten Sach freygestanden / wider den Dieb peinlich zu klagen / als zu sehen in l. ult. ff. de furt. Es hat aber diese peinliche Straff / nach des Kaysers Justiniani Verordnung / niemalen auf die Zerstümmlung oder Abnehmung eines Glieds / weniger auf das Leben extendirt werden können : v. Nov. 134. cap. 5. & auth. sed novo Jure C. de serv. fugit. Biß erstlich Kayser Friderich auch die Todsstraff auf den Diebstahl gesetzet / so selbiger über fünff Solidos oder Ducaten sich erstrecken würde / per text. 2. F. 27. §. 9. Welches auch Kayser Carl der V. nach Befindung gewisser beschriebener Umstände / confirmiret und bestättiget hat in peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung art. 160. Und wiewol in diesem Art. nur von schlechten fünff Gulden gemeldet wird / deren Werth sich auf 60. Creutzer auch zur selben Zeit / als nemlich diese Ordnung gemacht worden / welches geschehen anno 1530. & 1532. erstrecket hat / Wehner. voc. Gold-Gulden Mynl. 1. O. 65. & Worml. tit. 50. Obs. 11. n. 6. So wird doch solches heut zu Tag gemeiniglich von Ducaten verstanden. Vid. Carpz. J. pr. for. p. 4. c. 32. & in Prax. Crim. p. 2. qu. 78. n. 31. & seqq. Itemque Boer. Tr. de pœn. furt. Crimin. c. 1. n. 44. & seqq.

Gleichwie aber diese Carolinische Verordnung nur von dem ersten Diebstahl / welcher ohne Gewalt geschehen ist / redet : Also ist zu wissen / daß in einem geflissenen und gefährlichen Diebstal / welcher nemlich mit einsteigen oder einbrechen verrichtet worden / oder bey welchem der Dieb mit Waffen / damit er jemand / der ihme Widerstand thun wolte / verletzen möchte / erschienen ist / ohne Unterschied die Lebens-Straff Platz findet / obgleich der Diebstal sich über 5. Gulden nicht erstrecken möchte / per Ord. Crim. art. 159. Welches der eigentliche Verstand dieses Articuls ist / allermassen demselben auch Herr D. Tabor in not. ad d. art. th. 19. 20. & 21. also ausleget ; wiewol

Carpzovius

Carpzovius in Prax. Crim. p. 2. qu. 79. solchen von einer gewaltthätigen Aufbrechung/ durch welche der gemeine Land-Fried verletzet wird/ verstanden/ und also/ daß diese Stück/ welche im gemeldten Articul erzehlet werden/ zugleich miteinander beysammen stehen sollen/ haben will/ dessen Meinung auch/ in Ansehung sie der Billigkeit etwas näher tritt/ heut zu Tag fast allenthalben recipiret worden ist. vid. Boer. tr. de pœn. furt. c. 1. Und was hier von dem gefährlichen Diebstal nach dem rechten Verstand der P. H. O. gesaget worden/ eben dasselbige findet auch Platz in einem solchen Diebstal/ der zum drittenmal begangen worden/ angesehen auch desselben wegen der Dieb am Leben gestraffet wird/ er mag groß oder klein/ öffentlich oder heimlich/ in einer oder mehr Herrschafften begangen worden seyn/ v. Ord. Crim. art. 162. indem hier bloß allein die offtmalige Wiederholung betrachtet wird.

Wann aber der Diebstal zum andernmal begangen worden/ muß vor allen Dingen nachgesehen werden/ ob derselbige noch unter 5. Gulden seye/ oder ob er die bemeldte Summam überschritten: Gestalten **im ersten Fall** der Dieb entweder mit Stellung auf den Pranger/ und darauf folgender Lands-Verweisung/ oder daß er in demselben Zirck oder Ort/ darinnen er verwürcket hat/ Ewig zu bleiben verstricket werde/ nach abgelegter Urphed oder Eyd/ die gefängliche Verhafftung an niemanden zu rächen: **Im andern Fall** aber nach Gutdüncken des Richters und Rath der Rechts-Verständigen/ und genauer Erforschung aller Umständ/ entweder am Leib/ oder am Leben/ mit Beobachtung der im art. 160. P. H. O. vorgeschriebenen Art und Maas/ zu bestraffen ist. v. art. 161.

Wiewolen nun der geringe Diebstal/ welcher unter 5. Gulden ist/ am Leben nicht gestraffet wird/ so muß doch ein solcher Dieb/ wann er in dem Diebstal nicht ergriffen worden/ dem Beschädigten den Diebstal mit der Zweyspalt bezahlen/ und wird überdiß nicht eher aus der Gefängnuß/ worinnen er sich von dem Seinigen die Unterhaltung verschaffen muß/ gelassen/ bis er denen Bütteln ihre Gebühr bezahlet/ und gewöhnliche Urphed geleistet: Solte er aber keine solche Geld-Buß vermögen/ müste ihn die Obrigkeit an statt dessen mit einer längern Gefängnuß-Straff belegen/ wofern er nur dem Beschädigten den Diebstal wiedergibt/ oder doch den Werth dafür bezahlet/ oder in andere Wege sich mit ihm vergleichet/ in welchem Fall der Beschädigte mit solcher einfachen Vergleichung/ nicht aber mit der Übermaaß/ der Obrigkeit vorgehet. v. art. C. Crim. 157. Wann aber der Dieb in solchem Diebstal/ ehe er in sein Gewahrsam kommen/ ergriffen/ oder sonst ein Geschrey oder Nach-Eil gemachet worden; überdiß auch selbiger eine geringe liederliche Person wäre/ so müste er nach erstattetem Diebstal oder Werth desselben/ wann er anders so viel im Vermögen hätte/ an Pranger gestellet/ mit Ruten ausgehauen/ und des Landes auf Ewig/ nach vorher ebenfalls abgelegter Urphet/ verwiesen werden; Solte aber der Dieb eine solche Person seyn/ bey welcher man eine Besserung zu hoffen/ alsdenn könnte der Richter denselben/ in Ansehung dessen/ bürgerlich und also straffen/ daß er dem Beschädigten den Diebstal vierfältig wieder erstatte. vid. Ord. Crim. art. 158.

Insgemein aber ist einer jeden Obrigkeit bey diesem allem so viel zu rathen/ daß dieselbe/ weil ohne dem diese Straff sehr hart und scharff ist/ des geringsten Umstands halber zur gelindern inclinire; massen es allezeit besser ist/ wegen der Erbarmung/ als wegen der allzugrossen Strenge und Grausamkeit Rechenschafft zu geben. v. Carpzov. Pract. Crim. p. 2. qu. 80. & Otto Tabor. ad art. 157. Ord. Crim. Endlich ist noch dieses hierbey zu mercken/ daß/ wann gleich der Dieb am Leben gestrafft worden/ dessen Erben jedoch nichts desto minder dem Beschädigten aus denen Gütern des Diebs das Entwendete oder dessen Werth wieder ersetzen müssen/ gestalten sie sonsten mit dessen Schaden sich bereicherten; also lehret Harppr. ad §. f. J. de obl. ex delict. n. 16. Berlich. p. 5. concl. 45. n. 6. & seqq. & Richt. p. 2. dec. 96. n. 114. & seqq. Wiewol in dem Chur-Fürstentum Sachsen ein anders observiret wird. v. Decis. Elect. 86. & Carpzov. Jprud. Forens. p. 4. c. 23. def. 23.

Und soviel von der Straff des Diebstals.

Ob aber diese Straff nicht zu hart/ und folglich unbillich seye/ daß man wegen abgenommenen Geldes einem Dieb das Leben nimmt/ da doch zwischen der entwendeten Sach und dem Leben keine Proportion und Gleichheit ist/ darüber haben ihrer nicht wenig angestanden/ welche zu finden bey dem Harppr. ad §. 5. Inst. de obl. ex delict. num. 11. zumalen da vorgedachter massen im Göttlichen Recht auf den Diebstal die Leib- und Lebens-Straff nicht gesetzt ist/ mit welchem auch die Römische Gesetze einstimmen/ de Nov. 134. c. f. Allein wann diejenige/ welchen diese Straff unbillig zu seyn scheinet/ die Erhaltung des gemeinen Friedens und Sicherheit bedächten/ und daß zur Bezähmung der menschlichen Boßheit dieses Mittel verordnet worden/ würden sie diese Straff keines weges für unbillig ermessen; dann gleichwie man in gefährlichen Kranckheiten gefährliche Mittel gebrauchen muß/ also müssen auch wider solche Leute/ durch welche die allgemeine Sicherheit so sehr verletzet wird/ härtere Straffen gebrauchet werden; v. l. 16. §. f. ff. de pœn. dann was die Artzneyen bey denen Kranckheiten verrichten/ eben dasjenige thun die Straffen bey dem gemeinen Wesen/ Nov. 111. pr. zudem/ weilen überdiß im Diebstal nicht so wol die entwendete Sach/ als vielmehr das boßhaffte Gemüth des Diebes/ wie nicht weniger auch die Ubertrettung der Gesätze/ um welcher willen er allein den Tod verdienet; vid. Devt. 17. vers. 12. und endlich/ daß ins künfftige die Ruhe des gemeinen Wesens nicht mehr verwirret werde/ betrachtet wird/ als kan dieses nicht für unbillig gehalten werden/ wann man zum Exempel anderer die Dieb am Leib und Leben abstraffet. Und hindert nichts/ was hieroben von dem Göttlichen Gesetz ist beygebracht worden: dann zugeschweigen/ daß dasselbige nur denen Juden allein gegeben worden/ und ihre Policey angehet/ mithin/ weil dieselbige nunmehr aufgehoben/ uns Christen nicht mehr verbündet. V. Osiand. ad cap. 22. Exod. Chemnit. p. 2. loc. Theol. in 7. præcep. circ. fin. & Molin. de J. & J. tom. 6. D. 5. cum seqq. So wird bey solchen Umständen niemand verneinen können/ daß nicht eine jede Obrigkeit/ als welche von GOtt verordnet ist/ die Böse zu straffen/ und Gesetze zu geben/ v. Paul. ad Roman. 13. v. 1. 4. & 6. gleichfalls nach erheischender Nothdurfft eine Maas in denen Straffen setzen/ mithin auch der Diebe wegen/ dieses verordnen könne/ daß dieselbige nach beschaffenen Umständen am Leib und Leben gestraffet werden sollen/ welchen Gesätzen und Verordnungen demnach/ weil sie dem natürlichen und Göttlichen Recht nicht zuwider sind/ sondern dasselbige vielmehr erklären/ man Gewissens wegen nachzuleben hat/ zumalen da es einem Richter nicht anstehen will/ Gesetze zu machen/ sondern den gegebenen und gemachten Gesetzen zu pariren und zu gehorchen/ mithin nicht sowol von- als vielmehr nach denenselben zu richten und zu urtheilen per pr. Inst. de Off. Jud. Ja/ wann man das obbemeldte Göttliche Gesetze recht ansihet/ wird man befinden/ daß dasselbige denen heutigen Ordnungen keines weges zuwider ist/ besonders vielmehr mit denenselben übereinstimmet; allermassen ja bekannt/ was von

dem Diebstal Exod. 22. v. 2. geschrieben stehet; nemlich: **Wann ein Dieb ergriffen wird / daß er einbricht / und darob geschlagen wird / daß er stirbt / so soll man kein Blut-Gericht über jenen ergehen lassen** ꝛc. Hat nun / krafft des Mosaischen Gesetzes / der Beschädigte bißweilen dem Dieb ungestrafft das Leben nehmen können / wie viel mehr wird dieses von der ordentlichen Obrigkeit geschehen können; arg. l. 176. pr. de R. J. Zudem ist auch bewust / daß der König Pharao in Aegypten den obersten Becker Diebstals wegen nach der Prophezeyung Josephs hencken lassen / welches jedoch in heiliger Schrifft nicht als unrecht angemercket wird / Gen. 40. v. 22. welches auch noch ferner das erschreckliche Beyspiel des Verräthers Judä (der ein Dieb war / und den Beutel hatte / v. Joh. 12. v. 6.) gantz umständiglich erhärtet / in Ansehung derselbige sich aus gerechtem Gericht von selbsten erhencket / und entzwey geborsten ist / weil er / wie die Wort der Schrifft lauten / den Acker um den ungerechten Lohn erworben hat. v. Actor. 1. v. 18. Von dem Exempel Achans / welcher um Diebstals willen mit seinem gantzen Geschlecht gesteiniget und ausgerottet worden / anjetzo nicht zu gedencken / v. Jos. cap. 7. v. 24. seq. Welches alles so viel am Tag leget / daß nemlich der weltlichen Obrigkeit eine Leib- und Lebens-Straff / nach bewandten Umständen / auf den Diebstal zu setzen / unbenommen seye / zumalen / da nicht der geringste Zweiffel waltet / daß alle diejenige Verbrechen / welche in der Tafel der heiligen zehen Gebot hauptsächlich verbotten / solcher gestalt capital seyen. Consent. Arumæ. Disp. 24. π. th. 6. & Exerc. Justin. 17. th. 6. Besold. delib. jur. Disp. 6. th. 2. Hœnon. Disp. 18. controv. 7. Harppr. ad §. 5. Inst. de obl. ex delict. n. 9. & mult. seqq. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 77. n. 17. & mult. seqq.

Ob es aber verantwortlich / daß der getödteten oder gehenckten Diebe Leichname nicht begraben werden / davon können gelesen werden die Commentatores ad tit. π. de Cadaverib. punit. Insonderheit aber C. J. A. ad. d. tit. Hahn. ad Wes. ibid und andere mehr: Add. Pet. Heig. p. 2. qu. 37. n. 38. welcher solches bejahet: Deme aber erst vor einigen Jahren widersprochen Henric. Bodinus, Prof. Hallens. in Disp. de Jure inhumaniori conclus. 1. Ferner / ob es billig / daß solche getödtete Personen zur Anatomie denen Medicis ausgeliefert werden / davon besiehe Jul. Clar. recept. sent. lib. 5. qu. ult. §. f. Gomez. tom. 3. variar. resol. cap. 14. n. 5. Wesenb. ad tit. π. de cadaver. punit. ibique Hahn. in f. & Carpz. pr. Crim. pr. 137. n. 72. & seqq.

Was bißhero von der Straff des Diebstals gesaget worden / ist um so mehr von der Rauberey zu verstehen / angesehen dieselbige viel ein schwerers Verbrechen als der Diebstal / v. pr. Inst. de vi bon. rapt. & l. 2. §. 10. ff. eod. und deswegen um so viel desto eher am Leib und Leben zu bestraffen ist / vornemlich wann noch Mord und Todtschlag darzu gekommen. Von der Straff selbsten siehe l. 28. §. 10. & 15. ff. de pœn. Ord. Crim. art. 126. & Jus Prov. Sax. lib. 2. art. 13. & lib. art. 43. & 77.

Ad eund. §. vers. Die Sperrung und Eröffnung seines Haus-Thors.

Wie derjenige / welchen die Verwaltung des Hauses von dem Haus-Vatter anvertrauet worden / wann er untreu werden / mithin etwas von denen ihm anvertraueten Sachen dieblichen entwenden sollte / zu bestraffen seye? Davon haben wir bereits in einer andern Stelle in diesen Juristischen Anmerckungen / und zwar über das 12. Cap. Lib. 1. zur Genüge gehandelt / wohin demnach der Leser Kürtze halber verwiesen wird. Add. Harppr. ad §. 12. J. de Obl. ex delict. n. 10. & seqq. ibique citat. Add. infr. c. 2. §. 5.

Ad §. 3. in verb. Zu welchem Ende dann sie dieselbige.

DEr Haus-Vatter soll seine Bediente / welche er zur Verwahrung hinterlassen / zu dem Ende mit nothwendigen Gewehr und Waffen versehen / damit dieselbige sich im Fall der Noth / wann sie nemlich von Nacht-Dieben und Räubern angefallen werden sollten / beschirmen / und dieselbigen abtreiben können / angesehen solche Nacht-Diebe gemeiniglich nicht allein zum Stelen / sondern auch / so sie Widerstand finden / zum Morden und Todtschlagen zu kommen pflegen / weswegen ein zu Nachts begangener Diebstal für wichtiger und gröſſer / als derjenige / so bey Tag begangen worden / gehalten wird: v. l. 54. §. 2. ff. de furt. l. 9. ff. ad L. Corn. de sicar. l. 4. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 1. & 2. ff. de furib. balnear. & Ord. Crim. art. 197. Auch zu dem End ein Nacht-Dieb / wann man ohne Gefahr seines eigenen Leibes und Lebens dessen nicht hat schonen können / ohne alles Bedencken / umgebracht werden mag; v. Exod. 22. v. 2. ibique Augustin. Gell Lib. 2. N. A. cap. 6. & 11. supr. cit. Welches aber von einem / der bey Tag gestolen / nicht also fort gesaget werden kan: Es wäre dann / daß er sich mit einem tödtlichen Gewehr zur Gegenwehr setzen wolte. v. l. 4. ff. ad L. Aquil. l. 54. §. 2. ff. de furt. & l. 9. ff. ad L. Cornel. de sicar.

Ad §. 4. vers. Daß wann sie von dergleichen Leuten.

ES ist freylich einem Haus-Vatter am sichersten und besten gerathen / wann er sich mit denen / von welchen er etwas entweder zu kauffen / oder abzustehen willens ist / des Werths oder Lohns wegen gleich anfangs vergleichet / damit er nicht mit ihnen sich in grosse Weitläufftigkeit einzulassen gemüssiget werde; weiln aber doch solches nicht allezeit geschiehet / als wollen wir hier kürtzlich denselben unterrichten / was für einen Contracten eigentlich schliesse / wann er entweder jenes thut / oder selbiges unterlässet; **Wann er demnach zum Beyspiel** bey dem Goldschmied einen Ring / oder bey dem Schreiner einen Kasten machen lassen wolte / darzu der Goldschmied oder Schreiner das Gold oder das Holtz gebe / sie beede aber sich miteinander um einen gewissen Werth vergliechen / so könnte man nicht anders ermessen / als daß zwischen ihnen ein Kauff Contract vorgegangen / immassen dessen wesentliche Stücke / so bestehen in dem Consens, in der Waar oder Sach / und endlich im Werth oder Kauff-Schilling / alle vorhanden sind. **Hingegen wann** der Haus-Vatter dem Goldschmied zu dem Ring das Gold; oder dem Schreiner zu dem Kasten das Holtz gebe / mithin der Schreiner hierbey nichts als seine Mühe und Arbeit anwendete / zugleich aber eines gewissen Lohns sich mit dem Haus-Vatter vergliche / so wäre dieses für einen Bestand-Contract, Locatio, Conductio genannt / zu halten: **Wann aber endlich** diese Contrahenten sich gar keines Werths oder Lohns vergl chen hätten / so müste man diese Handlung für einen solchen Contract halten / welcher keinen Namen hat / und in Rechten do, ut facias; das ist / **ich gebe / daß du mir etwas dargegen thust** / genennet wird; wie zu sehen ex l. 2. §. 1. l. 22. §. 1. ff. locat. l. 20. & l. 65. de C. E. V. l. 34. pr. ff. de aur. & arg. leg. junct. §. 4. ibique DD. in specie v. Giphan. Inst. de locat. conduct.

Ad §. 6.

WAs in diesem vers. der Haus-Vatter erinnert worden / ist mit einem gewissen Unterschied zu verstehen; angesehen freylich ein jeder / der an einem Ort wohnet / **weißlich handelt / wann er / so viel als immer möglich / sich nach denen**

denen Gebräuchen und Sitten deſſelben Orts richtet; Nachdem aber ſolche Gebräuch unterweilen alſo beſchaffen/ daß ſie nicht einer jedweden Perſon anſtehen/ zumalen/ wann dieſelbige von Condition und Anſehen iſt/ auch an demſelben Ort ſich nur zu Zeiten aufzuhalten pfleget; als wird man eine ſolche Perſon nicht verdencken können/ wann ſie bey demjenigen verbleibet/ zu was ſie ſich je und je gewöhnet hat/ zumalen wann daſſelbige der Erbarkeit in keine weg entgegen/ ſondern vielmehr eine indifferente Sach iſt. Gleichwie wir aber hier diejenige Gebräuche verſtehen/ welche nicht wider die Geſetze lauffen/ ſondern einer ſolchen Perſon Willkühr überlaſſen ſind: Alſo will es uns beduncken/ daß es mit dieſen Gebräuchen/ welche denen Geſätzen gleich gehalten werden/ eine andere Bewandnus habe/ geſtalten ſich denenſelben ein Haus-Vatter/ ſo er anders an einem Ort ſich häußlich niedergelaſſen/ nicht wol wird entziehen können. Von dieſer häußlichen Niederlaſſung aber muß man vor allen Dingen verſichert ſeyn: dann gleichwie die bloſſe Beſitzung eines Hauſes/ welches jemand ſich an einem fremden Ort angeſchaffet/ keine häußliche Niederlaſſung bedeutet/ folglich nicht alſofort einen Beyſaſſen/ weniger aber einen Burger machet/ per l. 17. §. 13. ff. ad municipal. alſo kan im Gegentheil ſo wol die deutliche Erklärung/ wie nicht weniger auch die Herbeyſchaffung des meiſtentheils der Güter und des Hausraths ein anders am Tag legen/ v. l. 203. de V. S. junct. l. 2. C. ubi Senat. vel clariſſ. zumalen wann hernach der Haus-Vatter mit ſeiner gantzen Familie daſelbſt zu wohnen anfähet/ dd. ll. oder aufs wenigſte ſolche Behauſung durch andere/ nemlich ſeine Diener beſitzet/ per l. 3. §. 11. & ſeq. l. 25. §. 1. ff. de A. A. P. ob er ſich auch gleich an einem andern Ort auf eben ſolche Weis angerichtet hätte; immaſſen nichts neues/ daß einer an zweyen Orten haußäſſig iſt: l. 5. & 6. §. 2. junct. l. 27. §. 2. ff. ad municip. cap. 15. X. de foro comp. gleichwie wir deſſen ein Beyſpiel an denen von Adel haben/ welche zu Sommers-Zeit unterweilen hier/ im Winter aber an einem andern Ort wohnen/ wie ſolches bezeüget Tiraquell. de Nobil. c. 37. n. 131. Bey welcher Bewandnuß demnach ſolche Perſonen an allen beeden Orten vor Beyſaſſen gehalten werden/ und ſolcher Geſtalt der Obrigkeit des Orts und ihren Geſetzen/ in gewiſſer Maß unterworffen ſind/ ſo/ daß es einem der wider eine ſolche Perſon einen Anſpruch hat/ nachgehends frey ſtehet/ an was vor einem Ort er dieſelbige belangen will/ arg. l. 2. §. 3. ff. de eo, quod cert. loc. Add. Carpz. Proceſſ. tit 3. art. 1. n. 51. & ſeqq. Struv. Ex. ad π. 9. th. 26. & Knipſchild. de Privileg. Civitat. Imp. Lib. 2. cap. 19. num. 37. & ſeqq. Wofern nur nicht andere Muthmaſſungen vorhanden/ welche vielleicht das Widerſpiel am Tag legen/ dergleichen zum Beyſpiel iſt/ wann jemand nur auf eine Zeitlang zu Kriegs- oder Peſt-Zeiten an einen Ort ſich begeben hat: dann ob er ſchon unterdeſſen von der Obrigkeit des Orts in Schutz genommen/ ſo kan er doch für keinen Beyſaſſen/ ſondern nur für einen Gaſt oder Frembden gehalten werden; v. Knipſchild. de Jur. & Privil. Civit. Imp. Lib. 2. c. 29. num. 82. welches eben auch von denen Studioſis, per auth. habita C. ne fil. pro patr. wie nicht weniger auch von denen jenigen Perſonen/ welche ſonderbarer Verrichtungen und Geſchäfften halber ſich an einem Ort aufhalten/ vid. Mev. ad Jus Lub. quæſt. prælim. 3. n. 33. zu ſagen iſt.

Das II. Capitel.

Von dem Acker-Bau ꝛc.

Inhalt.

§. 1. Der Acker-Bau ſoll a) wegen ſeiner ehrlichen und Chriſtlichen Nahrung: §. 2. b) wegen ſeiner Nothwendig- und Nutzbarkeit: §. 3. Und dann c) wegen ſeiner Annehmlich- und Lieblichkeit werth gehalten werden. §. 4. Maſſen zu dem Ende vor dieſem der Vieh-Zucht und dem Feld-Weſen zu Ehren die Müntz mit Rind- und Ochſen-Bildern ꝛc. gepräget worden. §. 5. Und dieſe Hochachtung ſoll man noch heut zu Tag beybehalten/ mithin nicht gedencken/ als ob die Natur durchs Alter wäre ſchwächer worden; immaſſen der heutige Abgang vielmehr der Schuld des Haus-Vatters/ item der Nachläſſigkeit und Untreu des Geſindes zuzuſchreiben. §. 6. Weßwegen der Haus-Vatter ein gutes Geſind dingen/ nicht ſo genau auf den Lohn ſehen/ und mit aller Zugehör daſſelbige verſehen ſoll. §. 7. Bisweilen aber kommt der Abgang aus anderer Leute Verſchulden/ als zum Beyſpiel durch Bezauberung/ und durch Krieg ꝛc.

§. 1.

DEr Acker-Bau/ davon viel gelehrte Leute geſchrieben/ aus deren Schrifften ſich doch wenige/ ſelbſt Hände anzulegen/ weiſen laſſen/ iſt dreyer Stücke wegen werth zu halten: 1.) wegen der daraus entſprieſſenden ehrlich- und Chriſtlichen Nahrung: 2.) wegen ſeiner Nothwendig- und Nutzbarkeit; und dann 3.) wegen ſeiner Annehmlich- und Lieblichkeit: oder wie Herr Roſſi Conv. mor. p. I. einen Theil davon ausredet: Il più giuſto, il più utile guadagno, che ſi poſſa fare è quello della Agricoltura. Die gerechteſt- die nützlichſte Bemühung/ die man fürnehmen kan/ iſt der Acker-Bau. Das erſte Stück belangend/ iſt es gewiß/ daß/ wann man alle Geſchäfft und Handthierungen anſihet/ wormit ſich der Menſch in der Welt fortbringen und ernehren muß/ jedoch dißfalls keine dem Acker-Bau verglichen oder vorgezogen werden könne: weil es mit demſelben dergeſtalten ehrlich und aufrichtig zugehet/ als es bey andern Handthierungen und Geſchäfften nicht leicht geſchehen kan: Weil doch immer zwiſchen vielen Kauffer- und Verkauffern der Sünden-Nagel ſteckt und gar offt die Klage Inſanis preciis gravis auctio vendit, es iſt ſo gar keine Proportion zwiſchen dem Geld und der Wahr/ gelten will. Dann man betrachte zum Beyſpiel den Kauff- oder Handels-Mann/ ſo wird man geſtehen müſſen/ daß deſſen Gewinn gefährlich/ und ſelten ohne Gewiſſens-Beſchwerung abgehe: Oder den Wucherer/ ſo wird ſich zeigen/ daß deſſen Gewinn ſchändlich und läſterlich/ anbey zugleich bey GOtt und Menſchen verhaſt ſey; oder auch endlich den Handwercks-Mann/ ſo iſt zwar derſelbige nicht zu tadeln/ ſondern hat vielmehr nach dem Sprüchwort einen guldenen Boden; jedoch wird man bey genauer Uberlegung/ gleichfalls ſo viel bejahen müſſen/ daß deſſelben Gewinn theils ſchlecht und verächtlich/ theils auch wandelbar und ungewiß iſt; immaſſen der Wahren Preiß bald zu ſteigen/ bald zu fallen pfleget/ und/ was noch das ärgſte/ der Handwercks-Mann bey dieſen eigennutzigen und harten Zeiten faſt des Kauff-Manns Sclave ſeyn muß. Hingegen hat der Acker-Bau ſeinen Gewinn mit niemands Schaden oder Beſchwernuß/ ſondern vielmehr mit eines jeden (nur die ſchädliche Korn-Würme und Korn-Juden ausgenommen) Nutzen und Wolfart/ weßwegen er von Catone recht nachdencklich quæſtus pius minimèque invidioſus aut malè cogitans, ein feiner und zuläſſiger

Gewinn/ den man ohne Neid und Haß/ja gar ohne böse Gedancken wol haben kan / benamset wird; Ja/ der allerhöchste GOtt selbsten / als Er / wegen erster Übertrettung seines heiligen Gebots / welche von unsern verführten Stamm-Eltern geschehen / den Menschen die saure Schweiß-Arbeit auferleget / hat kein Unschuld-vollers und glückseligers Leben geben können / als das in Aeckern/ Gärten / Weid- und Feldern ꝛc. bemühete Land-Leben.

Johin dann der weise Haus- und Zucht-Lehrer Syrach zielet / wann er in seinem Haus- und Zucht-Buch am 7. Capitel also sich vernehmen läst: **Ob dirs sauer wird mit deiner Nahrung und Ackerwerck / laß dichs nicht verdriessen / dann GOtt hats also geschaffen.** In welcher Absicht demnach dieses unschuldigen und ehrlichen Gewinns nicht allein unsere Alt-Vätter / als Abraham/ Loth / Isaac / Jacob ꝛc. und andere Fürsten und Gewaltige des Alten Testaments; sondern auch in nachfolden Zeiten andere vortreffliche Helden / so wol bey denen Römern / als Griechen und andern Völckern / sich dem Land- und Feld-Leben ergeben haben. Was die Heiden davon gehalten / das läst sich aus denen Offic. Ciceronis ersehen / der den Acker-Bau für den fürnehmsten Theil der Philosophie geachtet / daher sein Ligone Philosophari, die Welt-Weisheit mit einem Grabscheid exerciren/ gekommen ist. Dann im Acker-Bau steckt eine Welt-Weisheit / welche entweder durch Scharffsinnigkeit der menschlichen Witz/ oder durch zutreffende Erfahrenheit vieler Jahre / lehret / welches Land diesen oder jenen Früchten und Gewächsen dienlich; um welche Zeit diese oder jene Feld-Arbeit zu unternehmen sey. Wann man nun dieses im Pausch und obenhin / blos aus der Gewonheit thut / so heissens die Gelehrten ἀφιλόσοφον; wird es aber aus gewissen Grund-Regeln und mit Erkanntnus der Ursachen / warum dieses diese Würckung habe / verrichtet / so führt es auch bey allen Gelehrten / die sonsten von denen Bauren / gantz abgesondert seyn wollen / den Namen der Philosophi.

§. 2. Das andere Stück betreffend / nemlich des Acker-Baus **Nothwendig- und Nutzbarkeit**/ist es abermal unumstößlich / daß man desselben in der Welt durchaus nicht entbehren könne / als wordurch alles und jedes/ was in der Welt lebet / ernehret und erhalten wird / massen ohne demselben eine Stadt oder Gemeinde eben so wenig bestehen oder erhalten; als ein kleines Kind ohne Milch auferzogen werden mag: Dann man muß gestehen / daß tausend schöne Künste auf der Welt seyn / die aber den Namen der nützlichen Künste destomehr verdienen / je mehr sie zu Verbesserung der edelsten Kunst des Feld-Baues ersprießliches beytragen. GOtt hat diese zu erst eingesetzet / weil man ohne sie nach dem Fall nicht hätte leben können. Wir würden ohne Schuhe / breite Stulphüte/ oder kleine Töpff-Hüte/ auch wol ohne Französis. Agraffen leben können. Aber das menschliche Leben würde / wie das Leben der Thier / welche man ἐφημέρα, einen Tag und Nacht lebende / nennet / lang währen/ wann wir des Feld-Baues entbehren sollten. Das haben die Hamaxobii wol verstanden / die Scythen begriffen / welche auf der Waide ihr Leben zu bringen und die Gymnosophisten bey den Indianern erkennet: Dann diese wusten von der Schneiderey/ dem Seiden-Stricken und dem Schuster-Handwerck nichts; wendeten aber destomehr Zeit auf den Feld-Bau. Zugeschweigen / daß / da der Feld-Bau glücklich und ersprießlich fortgehet / und der Segen GOttes fruchtbare Zeiten beschehret/ dadurch fast andere Gewerb alle florirent; wohin dann hauptsächlich Xenophon zielet/ wann er schreibet; **Der Feld- und Acker-Bau seye gleichsam aller andern Gewerb und Handthierungen Ernehrerin/ und Mutter / und wann es mit demselben wol stünde / befinden sich auch andere nicht übel**; weswegen die alten Heyden / insonderheit die Teutschen in der Insul Rügen / wo die Ertha ihren fürnehmsten Tempel / zu den Zeiten der Heruler Einfall in Italien / gehabt / aus der Erde gar eine Göttin gemacht / aus welcher die grossen Götter / Dii majorum gentium gezeuget worden / wie es Lactantius l. 1. gar sinnreich / und wider die Heidnische Gottheiten gar spitzig ausführt. Die Ursach dieser Erhebung der Erde zu einer Göttlichen Verehrung war / weil sie Menschen und Vich / und alles was nur in der Lufft/ Wasser und Erd lebt / erhält; gewiß ist es / daß das Land nichts von seinem HErrn nimmt / es gebe dann solches reichlich und mit grossem Wucher wieder / welches auch der weise Cicero nebst andern nicht unbillig erkennet/ wann er im ersten Buch Offic. den Acker-Bau mit diesen Worten beschrieben: **Der Feld- und Acker-Bau / ist eine Kunst und Wissenschafft / so da lehret / mit der Erde nütz- und einträglich handlen und wuchern/** wie nicht weniger Aristoteles, wann er denselben in seiner Oeconomic. eine vornehme und nothwendige Profession nennet / welche der alte Cato einem über alle massen fruchtbaren Reben vergleichet; Weswegen auch die Wiesen oder Felder bey denen Lateinern prata, quasi parata genennet werden / weil sie nemlich ihren Herrn mit ihrem Gewinn zu bereichern allezeit bereit und fertig sind. Und dieses ist eben die Ursach / warum alle Stände sich also sehr um den Acker-Bau reissen / wol wissend / daß sie sich mit denen Ihrigen hierdurch am besten ernehren können; welches ihre Vorberge und Meyereyen bezeugen / die sie sich zu dem Ende hin und wieder in denen Dörffern anschaffen / und in denselben sich aufhalten. Wie vor diesem Masinissa, ein König in Africa gethan / welcher zuwegen gebracht / daß Numidia, und heut zu Tag Biledulgerid oder das Datteln-Land / samt einem guten Theil der tiefsen Barbarey/ welche Länder vorher ungebauet und öde gelegen waren / durch menschlichen Fleiß aufs herzlichste angebaut / ligen und zu denen reichsten Ländern gemacht worden. Auch Tiberius der Kayser hat sich weder Sorge noch Unkosten tauren lassen / der Unfruchtbarkeit des Landes/ durch Wartung oder Ausarbeitung der Felder abhelfliche Maas zu geben. Weil sie doch alle wol gewust/ daß wann diese Lebens-Art wol bestellt/ die übrigen nicht übel seyn werden. Jsts aber um den Feld-Bau übel beschaffen? So wird zu Land und Wasser alles andere erligen. Daher Socrates den Feld-Bau das Uberfluß-Horn der Amaltheæ; Menander ἀρετῆς καὶ βίου διδάσκαλον ἐλευθέριον, einen Lehrmeister der Tugend und eines freymütigen Lebens; andere aber den allgemeinen Ernehrer- und Bereicher der gantzen Welt betitelt haben.

§. 3. Das dritte Stuck / nemlich des Acker-Baues Annemlich- und Lieblichkeit/ belangend/ erzeiget sich dieselbige vornemlich daraus / weil das so genannte Land-Leben von allen Sorgen befreyet / und die bequemste Ruhe mit sich bringet; weswegen sich so wol vor diesen als auch heut zu Tag ihrer viele aus denen Städten / nur zu dem End / auf das Land begeben / daselbst mit Aecker besäen/ Gärten anrichten/ Wein pflantzen/ ꝛc sich zu ergötzen / und ihr Leben zu zubringen: Damit sie denen Stadt-Sorgen und dem Tumult entrissen leben / und sich allda gleichsam verstecken mögen; woselbst sie dann auch über diß von allen Nothwendigkeiten keinen Mangel leiden / indem die wolgebaute Erd / was sie bedürffen / ihnen überflüssig beschehret: Auch die tapfferst- und zu denen wichtigsten Verrichtungen der Welt versehene Helden / wann sie (weil doch ihre Schultern nicht unermüdlich waren) frische Lufft zu schöpffen unnachbleiblich vonnöthen hatten / keine anstän-

anständigere Lust/ als dem Acker-Bau zu erkiesen gewust: Dann gantz und gar müssig leben/ haben sie für eine Verwöhnung der Tapfferkeit / welcher sie gewidmet waren/ gehalten. Dadurch haben sie die Griechische Helden vor Troja erhelt / und wie Angæus bey denen Griechen/ also Hercules in Indien die Tüngung und andere Vortheile des Acker-Baues gewiesen. Was vier Könige/ Hieron, Philometor, Attalus und Archelaus vom Feld-Bau geschrieben / ist zu grossem bejammern dieser Kunst zu Grund gegangen: Weil man sich leicht einbilden kan / so grosse und reiche Herrn / werden die allerköstlichsten Vortheile und Experimenten von ihren Unterthanen/ die sich am besten bey ihren Königen hierdurch recommendiren wollen/ zusamm getragen haben: damit sie selbsten sich der Nachwelt ewig wol empfehlen wollen. Die Persischen Könige/ waren in Frieden so sehr um den Acker-Bau und das Grab-Scheid/ als in Unfrieden um die Kriegs-Zucht und den Säbel bekümmert. Semiramis hat sich mit ihren hängenden Gärten viel berühmter als durch die Babylonische Mauren und Siege gemacht. Scipioni und Lælio war es annehmlicher in Campania die Bäume/ als in Africa die sieghafften Kriegs-Heer in Ordnung zu stellen. Welches dann wie es sehr glückselige Leut: gewesen/ als sind es noch alle die/ denen diese Vergnüglichkeit allenthalben/ wann sie es nur recht erwegen wollen/ auf dem Fuß nachfolget: Dann die haben eine bequeme Müssigkeit/ liebliche Wasser-Flüsse/ hören das liebliche Geschrey ihres Viehs/ schlaffen lieblich unter einem grünen Baum/ sehen ihr Vieh auf schönen Wiesen umher gehen/ welches dann ein fröliches Gemüth machet/ und alle Sorgen vertreibet/ gleichwie solches Horatius erkennet/ wann er in seinen Odis also singet:

Wol wer weit von Geschäfft und Sorgen/
Und in dem Stand der Alten ist/
Baut mit den Ochsen Felder-Morgen/
Weiß nichts vom Geitz und Wucher-List. ꝛc.

Item der weise Pericles, welcher/ als er sich von Athen hinweg auf sein Land-Gut begab/ und die Zeit mit dem Feld-Bau zubrachte/ dieses über die Thür seines Meyer-Hofs schriebe:

Ich hab mein Schiff in Port gebracht/
Glück/ Hoffnung/ habt nun gute Nacht.

Absonderlich aber sind hier die Worte Augustini wol zu erwegen/ wann er ad Cap. 8. Genes. also schreibet: Was kan doch immer für ein höher und wunderlicher Schau-Spiel in der Welt seyn/ oder wo kan die menschliche Vernunfft mehr oder besser mit der Natur reden/ dann im Säe-Werck. Garten-Werck und Wein-Wachs? dann da fraget man eine jede Würtzel und Gewächs/ was es kan/ und das es nicht kan/ und woher es etwas könne oder nicht könne und was für sonderliche heimliche verborgene Kräffte innerlich in einem jedem stecke: ferner/ was man durch eusserlichen Fleiß bey einem jeden insonderheit erhalten und erlangen könne; Dann nicht der da pflantzet/ und der da begeust oder befeuchtet würckt solches/ sondern GOtt allein/ der das Gedeyen gibt/ welcher auch die Arbeit/ so von aussen darzu kommt / selber thut / durch den/ welchen GOtt/ nach unsichtbarlicher Weise/ regieret und führet. ꝛc.

§. 4. Aus diesen dreyen Stücken nun kan sich der Haus-Vatter die Würde des Acker-Baues aufs beste vorstellen/ und mit gutem Gewissen auch frölichem Gemüth denselben ab- und zu seiner Zeit den Segen GOttes davon gedultig erwarten / mithin selbigen zu seiner und der Seinigen Unterhaltung mit Nutzen gebrauchen; Welche Würde noch zum Uberfluß hieraus zu erkennen/ daß dem Feld- und Acker-Bau/ wie auch der Vieh-Zucht zu Ehren der König Servius kein andere Müntz/ als mit Rind- und Ochsen-Bildern ꝛc. prägen lassen: Dahero dann auch das Geld bey denen Lateinern seinen Namen haben solle/ wie der alte Vers lautet:

Deficiente pecu deficit omne nia.
Stellt sich kein Vieh und pecu ein?
So wird nichts Geld und nia syn.

Massen in vornehmen Kunst Kammern/ unter andern Antiquitäten annoch dergleichen Müntzen vorgezeiget werden. Und findet man auch in denen Griechischen Historien/ daß Theseus eine Müntz zu Athen schlagen lassen/ darauf das Bildnuß eines Ochsens gestanden: die Athenienser durch alltägliches Anschauen des durch die Hände gehenden Gepräges/ zum Acker-Bau anzumahnen/ als von welchem alle Wolfarth und der Reichtum allein herkäme.

§. 5. Es halten zwar etliche darfür/ wie bereits in des andern Buchs cap. 87. p. 480. ein wenigs davon berühret worden / als ob die ausgemörgelte und immerfort schwanger- und niederkommende Natur durchs Alter dermassen abgenommen und schwächer worden / daß man solchen Reichtum heut zu Tag vom Acker-Bau/ wie vor diesem/ nicht mehr zu hoffen habe: allein / gleichwie es höchst unbillig/ des Erd-Bodens Eigenschafft also zu verlästern / als wäre solcher gleichsam aus einer Kranckheit oder hohen Alter unfruchtbar worden / welchen doch GOtt der grosse Schöpffer mit unaufhörlicher Trächtigkeit als eine Zeug-Mutter aller Gewächs und Geschöpffe begnadet und begabet hat: Also ist im Gegentheil gewiß/ daß fast alle Mißwächs/ nicht so wol durch des himmlischen Gewitters Ungunst / oder aus der Erden Unbequemlichkeit / und erlegenen Altertum / als vielmehr aus der Menschen eigenen Schuld / ihren Ursprung nehmen und herkommen: Dann zugeschweigen/ daß zu diesem Werck des Acker- oder Feld-Baues/ welcher doch der Weisheit/ wie wir im andern Absatz dieses Capitels vorläuffig gemeldet / ungezweiffelt am nechsten verwandt / und ein so nothwendiges Stuck des menschlichen Lebens ist / daß ohn denselben nichts erhalten werden kan/ gemeiniglich ungeschickte / unanständig und untügliche Leute genommen werden / welche sich weder von des Gewitters wahrer Beschaffenheit / oder von der Felder veränderlichen Eigenschafft/ noch von der Güte oder schlimmen Art des Saamens oder von der Gelegenheit der Zeit genug unterweisen/ noch auch die erforderte Sorgfalt oder ihre eigene noch anderer Leute Arm und Hände daran strecken lassen: Noch wissen wollen wann / und wie ein jedes anzugreiffen/ mithin nur obenhin und überhaupt/ es mag der Ausschlag wol oder übel fallen / die Feld-Arbeit daher leyren. Wie sollte es nun anderst geschehen/ als daß die Feder die Schuld bekomme/ wann der Schreiber nichts nutz ist/ oder nicht recht daran will. Wie will es fehlen/ daß nicht so zusagen Hopffen und Maltz verlohren gehe/ wo das muthwillige Übersehen der beste Bräuer ist. Wo will der Himmel seine Krafft der Erde und den Segen mittheilen/ wann man ihm die Mittel/ sie fruchtbar zu machen/ entweder entziehet/ oder wann sie gar nicht da/ das ist/ in Kopf und Händen dessen der das Feld bauet/ anzutreffen sind. Daher vielmehr der Haus-Vatter/ entweder selbsten

sein Hand anlegen / oder doch geschickte Leute / zu welchen man sich dergleichen Sachen gewiß zu versehen / annehmen und bestellen sollte. **Zugeschweigen / daß durch** des Gesinds Boßheit / und jetziger Zeit gantz alltägliche Untreu / warzu nemlich dasselbige dasjenige / was der Herrschafft gehöret / in **seinen eigenen Nutzen** unrechtmässig **wendet** / auch wol gar bißweilen mit Unrecht (wie die untreuen Amt-Leute zu thun pflegen) ihrer **Herrschafft Aecker / Felder und Wiesen an sich** ziehet / ebenmässig viel verderbet und verwarloset wird. Mit einem Wort / wer dieses alles unterläst / der wird so viel Nutzen auf seinem Acker finden / als jener Amtmann von denen ausgesäeten Erbsen / die der Bauer vorher gesotten / bekommen: Weil er sie zur Straffe / für am Fasttag gesotten und gegessene Eyer / auch gesotten geben wollen. Die Geschicht kan weitläufftiger in Herrn Abele seltsamen Gerichts-Händeln zur Lust nachgelesen werden.

§. 6. Weswegen dem Haus-Vatter hierinnen nachfolgende 2. Stück zu rathen: **Erstlich** / daß er auf den Lohn seines Gesindes nicht so genau sehen / und um etwas geringern Sold ein untügliches und ungeschicktes Gesind / wie mehrmalen von kargen und filtzigen Haus-Vättern zugeschehen pfleget / dingen soll / mit der ungezweiffelten Versicherung / daß solche Leute zwar etwas geringeren Lohn annehmen / hingegen aber der Haus-Vatter in seinem Gut / theils durch ihren **Unverstand** und **Ungeschicklichkeit** / theils auch durch ihren **Unfleiß** und Nachlässigkeit / auch wol durch ihre Boßheit und **Untreu** / zehenmal mehr Schaden zufügen / als er wol hätte vermeiden können / wann er ein so geringes Geld nicht angesehen / sondern ein desto fleissigers und geschickters wie auch getreues Gesind zu solcher Arbeit / **mit Machung eines erklecklichen Lohns** / gedungen hätte. **Zum andern** / daß er in Darreichung der Nothwendigkeiten und Zugehör / keinen Mangel spüren lassen; dann bißweilen ist zwar der Haus-Vatter mit guten Gesind versehen / selbiges wolte auch seine Arbeit gern nach Gebühr verrichten / und des Haus-Vatters Wesen in Aufnehmen bringen helffen; es will aber der Haus-Vatter selbst / abermal aus Geitz und Kargheit / sich selbst im Licht und wider seinen Vortheil stehend / die nöthige Mittel / dadurch man hierzu gelangen könnte / nicht herbey schaffen / sondern vielmehr sein Futter im Stadel ligen lassen / und sparen / als dasselbige zu nothwendiger Unterhaltung des Viehs und Geflüges hergeben / da dann solches entweder ausgehungert wird / oder endlich gar verdirbt und solchem nach der hieraus sonst zuhoffende Gewinn auf einmal zu Schanden gehet: Welches der Haus-Vatter sich selbsten zu zuschreiben und beyzumessen hat / weil sonst niemand einige Schuld daran hat.

§. 7. Die Schuld aber / aus welcher mehrmalen solcher Mißwachs entstehet / ist entweder des Haus-Vatters eigen / oder auch anderer Leute. Von jener haben wir bißhero kürtzlich gehandelt: Von dieser aber ist annoch so viel zu wissen / daß unterweilen durch **Beschreiung** und **Bezauberung** einiger gottloser und schädlicher Leut / einem Haus-Vatter in seinem Feld-Bau so wol / als in der Vieh-Zucht / Schaden zugefüget wird / von welchen Leuten Solinus also redet: **Es gibt manchmal eine Art solcher böser und schädlicher Leute / welche mit ihren Worten etwas schreyen / bezaubern und vergiffen können / als wann sie zum Beyspiel schöne Bäume / grüne Saat / vortreffliche Pferde / leibig- und wolgestaltes Vieh sehr loben / so verderben und sterben sie darüber**; Am merckwürdigsten ist dabey / die feine Kunst der Alten / davon in denen Fragmentis XII. Tabb. de Jure Publico noch ein Gesetze ist: Qui fruges excantassit. Wann jemand die Früchte beheret. Neve alienam segetem pellexeris. Ziehe deines Nachbarn Saaten nicht in deine Scheune. Dann man aus denen Geschichten weiß / daß sie so künstlich gewesen / daß / zum Exempel / die Körner des Getraids entweder gleich vom Feld weg / oder aus der Scheune in den Stadel eines andern / wie Regimenter-weiß / über den öffentlichen Weg hingeloffen. Darüber Servius einen artlichen Discurs führt / wann er den Vers Virgilii, atque Citas alio vidi traducere messes, erkläret. Endlich ist nicht unbekandt die Geschicht von einem beklagten Römer / den man für einen solchen Reichs-Künstler halten wollen: Weil dessen Felder jederzeit voller Früchte / die um die Seinige herum ligende / im Gegentheil / **gantz öde** und unfruchtbar gestanden. Er hat aber seine Verantwortung stattlich gethan / da er seine vierschrötige starcke Tochter und allen Acker- und Feld-Zeug vor das Angesicht der Richter hergeschüttet und gesagt: Sehet dieses sind meine Zauber-Instrumenta, und in dem abgebräunten Angesicht und in denen Ballen-vollen Händen meiner Tochter stehen die Characteres, womit die Fruchtbarkeit meiner Felder hergehexet wird. Könnten oder wollten sich meine Anstösser und Nachbarn auch dieser Zauberey wol bedienen / so würden ihre Felder nicht minder fruchtbar / **als die Meinige seyn.** Gleichwie aber jene warhafft böse Leute ohne sonderbare Verhängung und Zulassung GOttes nichts thun können / also wird ein Christlicher Haus-Vatter sich und das Seinige dißfalls mit einem andächtigen Gebet zu verwahren haben / zu welchem er bereits im ersten Buch vorbereitet worden ist. **So wird auch zuweilen dem Haus-Vatter** grosser Schaden durch den **verderblichen Krieg** zugefüget / durch welchen die verarmte Unterthanen biß aufs Blut ausgesauget / und endlich gar verjaget / zugleich auch Häuser / Güter / Aecker und Felder ꝛc. verderbet und verwüstet werden / so daß hierdurch alles öde und darnieder ligt / und weil die Felder / Aecker und Wiesen ꝛc. nicht gebauet werden / und keine Früchte bringen / nichts eingebracht werden kan / wie dann auch die Gült- und Steuren / welche sonst die Unterthanen hätten bezahlen sollen / aussenbleiben. Wordurch es dann nicht anders geschehen kan / als daß nachgehends / weil der Acker- und Feld-Bau / wordurch fast alle andere Gewerb und Handthierungen floriren / darnieder ligt / alles aufschlagen und theuer werden muß / gleichwie die tägliche Erfahrung mit vielen Seufftzen leider! zur Genüge bezeuget.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 2. Ejusdemque §. 1. verb. Davon so viel gelehrte Leute geschrieben.

VOn dem Acker-Bau haben nachfolgende Authores geschrieben / als Aristoteles, Hiero, Xenophon, Cato, Mago Capitan. Oppianus, Virgilius, Hesiodus, Ennius, Poetæ; Plinius, Petrus de Crescent. Theophrastus, Julius Higinus, M. Varro: Conrad Heresbach. Carolus Stephan. Joh. Liebhalt. Columella. Palladius. Oettingerus; Speidel. voc. Feld. & voc. Bauer. Coler. Egidius vander Myle, Hochberg. Thiemen, Fischer / und noch viel andere mehr.

Ad eund. §. vers. Das erste Stück.

VOn der ehrlichen Handthierung des Acker-Baues schreibet Thomas Garzon in seinem allgemeinen Schau-Platz discurs. 56. § Columella beklagt sich ꝛc. folgende nachdenckliche Wort: **Aus vielen Zeugnüssen der alten** Scribenten **befindet sich / daß der Acker-Bau vor Zeiten für ein ehrlich Geschäfft gehalten wor-**

den /

den; Wie dann auch dessen Blandus in seiner Roma Triumphante des Q. Cincinnati gedencket / welcher vom Pflug zur Dictatur und höchsten Obrigkeit ist beruffen worden; Und als er dasselbige Amt versehen / die Fasces, die man ihm Ehren-halber pflegte fürzutragen / abgeleget / und den Pflug wieder in die Hände genommen; Diesem haben hernach andere mehr nachgefolget / als Fabricius, C. Marius, Curius Dentatus, Porcius Cato, Serranus und andere / welche die Verwaltung des Regiments übergehen / und ihre Bauern-Höf allem dem Pracht und Ansehen so sie in der Stadt gehabt / weit vorgezogen. So weiß man auch für gewiß / daß noch andere mächtige Kayser und gewaltige Kriegs-Helden und Potentaten sich das Land mit eigenen Händen zu bauen nit geschämet haben; Diocletianus hat das Kaisertum willig verlassen / und sich zum Acker-Bau begeben; Attalus eben desgleichen: Cyrus, der grosse und mächtige König in Persien hielt es ihm für einen Ruhm / und wann andere Potentaten zu ihm kamen / zeigte er ihnen / als sein höchstes Kleinod / einen Baum-Garten / welchen er mit seiner Hand gepfropffet; Man lieset auch von Abdolomino bey dem Curtio, daß ihm der vom Hephæstione (vermög der ihme hierüber vom Grossen Alexandro aufgetragenen Commission) zugesandte mit Gold und Purpur gebrämte Königliche Ornat / durch dessen Ubergebung er zum Sidonischen König erwehlet / in einem von der Stadt gelegenen Garten / da er eben mit jäten beschäfftiget war / und sich nichts wenigers als dessen versah / angethan worden. Add. Majolus 6. dieb. Canicul. tom. 2. colloq. in f. 779. Und dieses ist es eben auch / was der hochvernünfftige Redner Cicero schreibet / in lib. 1. offic. wann er daselbst diese nachdenckliche Wort setzet: Omnium autem rerum, ex quibus aliquid exquiritur, nihil est agricultura melius, nihil liberius, nihil dulcius, nihil libero homine dignius. Das ist: **Unter allen löblichen Geschäfften damit etwas zu erwerben / ist nichts bessers / nichts fruchtbarlichers / nichts lieblichers / und nichts / das einem freyen und ehrlichen Menschen besser anstehet / als der Acker-Bau:** Item in seinem Buch de Senectute &c. wann er alldort also redet: Veniam ad voluptates agricolarum, quibus Ego incredibiliter delector, quæ nec ulla impediuntur Senectute, & nihil ad sapientis vitam proprius videtur accedere: das ist: **Ich komme nun auf die Lust der Acker-Leute / welche mich auch sonders ergötzet / als die durch kein Alter verhindert wird / und nichts ist / das der Weisheit / oder dem Leben und Wandel eines weisen Manns ähnlicher und näher seye.** Anderer Lob-Sprüche / welche sowol Aristoteles Lib. 1. Polit. Plinius, Xenophon und andere mehr von dieser ehrlichen Arbeit und Nahrung hervorbringen / anjetzo zugeschweigen.

Ad §. 2. h. Cap.

DJe Nothwendig- und Nutzbarkeit des Acker-Baues erhellet sattsam daraus / weil die Politici kein bessers Mittel das gemeine Wesen in Aufnehmen zubringen / und das Ærarium zu vermehren / als dieses an die Hand zu geben wissen / daß man keinen Theil im Land ungebauet liegen / und niemand müssig leben lassen / sondern vielmehr einem jedem hierdurch die Gelegenheit und das Mittel sich und die Seinigen ehrlich zu erhalten / zeigen solle; Wesswegen an vielen Orten ein gewisses Amt der Feld-Schauer / Feld-Stützler / Pelz-Meister (allermassen sie unterschiedliche Namen haben) eingeführet worden / bey welchem die jenige / so darzu verordnet / genaue acht haben müssen / daß die Felder und Güter zu grossen Schaden des gemeinen Wesens nicht ungebauet bleiben; Gleichwie wir dessen ein Lob-würdiges Beyspiel haben in der Chur-Baier. Lands-Ordnung Tit. 15. §. 3. woselbst folgender Gestalt verordnet: **Wir werden berichtet / daß in diesem unserm Fürstenthum der Pfaltz durch Nachlässigkeit und unachtsames hausen / viel Feld-Güter gantz und gar ungebauet / oder aber mit dem Bau der Gebühr nach nicht versehen werden / dadurch dann nit allein denen Eigenthums-Herrn und Inhabern / sondern auch dem gantzen Land-Schaden und Nachtheil entstehet: Solchem nun vorzukommen / ordnen und wollen wir / daß alle unsere Beamte / auch Räthe in den Städten / und andere Obrigkeits-Herrn / in einem jedweden Amt / Stadt und Flecken / jedes Orts Gelegenheit nach / drey- oder vier Feld- und Acker-Baues verständige Personen / aus dem Rath und Gemeine zu Feld-Schauern und Pelz-Meistern verordnen und setzen / auch dieselbe mit Pflichten beladen sollen: daß sie durch das gantze in ihrem untergebenen Zirck gelegene Bau-Feld / und daranstossende Oerter gehen / und bey den Bau-Gütern fleissig in Obacht nehmen sollen: Erstlich / ob dieselbe der Gebühr nach zu jeder Zeit recht gebrauchet werden; im Fall aber solches nicht beschiehet / soll derjenige / so sein Feld in Unbau und Unordnung kommen / oder der Gebühr nach nicht arbeiten lässt / in eine namhaffte Straff / nach Ermässigung des Unfleisses / erkennt / und darinn niemands verschonet; auch über solche Straff von unsern Beamten und jedes Orts Obrigkeit / mit allem Ernst und Fleiß / dieselbige einzubringen / gehalten / und da sich auch solche fahrlässige Haus-Väter befinden / so ihre Felder gar ungebauet und im Ehe-Garten ligen lassen / da sie Armuth halber das nicht vermochten / um leidentlichen Bestand andern zu verlassen / angehalten werden* &c. Mit welchem auch das Würtembergische Land-Recht übereinkommt / woselbst in Tit. von Feld-Stützlern diese mit Eyd- und Pflicht beladene Personen dahin angehalten werden / daß sie zu allen Orten und Arbeiten des Acker- und Wein-Gart-Baues / durch das gantze Bau-Feld gehen / und zusehen sollen / ob die zu jeder Art recht gebauen / und wo ein Ort unterlassen / oder nicht in Bau gebracht / denselben bey sonder-aufgesetzter Straff zu einem Abtrag des Unbaues und Schadens / nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen / zugeben / erkennen / und hierunter niemand verschonen sollen. Und dieses alles nicht unbillig / in Erwegung vorgedachter massen / bey fleissiger Ausübung des Acker-Baus / der Nutz in Unterlassung dessen aber der Ruin und Untergang des gemeinen Wesens befördert wird. Welches eben auch die Ursach gewesen / warum vor diesem bey den Römern gleichfalls solche sonderbare Feld-Schauer bestellet worden / welche vornemlich denen ungebauten Heyden nachforschen / und wo sie selbige in Erfahrung gebracht / dem Kayserl. Kammer-Gut zueignen / und solcher zum nutzlichen Eintrag richten müssen. Davon zu lesen Herman. Lather. de cens. Lib. 3. c. 5. num. 10. Petr. Gregor. Tholosan. Lib. 3. de Rep. c. 2. num. 9. & Besold. de Ærar. c. 3. n. 5. Welches ohne Zweiffel die Censitores gewesen / davon gedacht wird in l. siquis 5. C. de fund. patrim. Add. Aym. de Alluv. Lib. 1. cap. 16. num. 2. A. Gell. Lib. 4. N. A. cap. 12. & Plin. Lib. 18. c. 3. Und dieser Fleiß ist nicht allein denen alten Römern / sondern auch denen alten Teutschen zuzuschreiben / welche so grosse Wildnussen / mit welchen das gantze Teutschland über-

zogen gewesen / ausgerottet und gebauet / daß es heut zu Tag keinem Land an Fruchtbarkeit etwas nachgibt: Ja / sie haben sogar an etlichen Orten / da es gar keine / oder wenig Waldungen hat / die sumpffichte Moräst / welche sonst weder zum Holtz- noch Frucht-Bau zu gewinnen gewesen / mit verwunderlichem Hand-Griff ausgegraben / die Wasen heraus gestochen / an der Sonnen gedörret / und solche statt des Holtzes oder der Kohlen gebrauchet / und hiermit mit mercklichen Nutzen den Holtz-Mangel erstattet / welche gedörrte Waasen **Torff** genennet / und noch heut zu Tag gebrauchet werden / v. Caspar Ens Histor. Belgic. tom. 1. Lib. 1. Und dergleichen höchst-rühmlichen Fürsichtigkeit hat sich auch gebraucht weiland der Durchläuchtigste Fürst Friderich / Hertzog zu Würtenberg / höchst-sel. Gedächtnuß / welcher in An. 1600. mitten auf dem Schwartzwald / und gleichsam im Centro desselben / da vor diesem eine solche dicke und rauhe Wildnuß gewesen daß man vor Jahren für den verfallenen Bäumen und Wind-Brüchen schwerlich / des Winters aber gar nicht fortkommen können / auf die dritthalb tausend Morgen groß ausreuten / eine lustige Stadt dahin bauen / und den ungeschlachten Boden zu Aeckern und Wiesen zurichten und zahm machen lassen / daß sich nunmehr auf etliche 1000. Seelen daselbst aufhalten und ernehren / auch die Reisende mit Fuhren / Sommer und Winter / in geöffneter gebahnter Strassen ohn allen Umschweiff über den Wald in das Elsaß und an den Rhein-Strom bringen können. Vid. omninò Joh. Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. cap. 10. num. 20. & Dn. Stryck. in Dissert. Francof. anno 1679. habit. de Agris desertis.

Ad. §. 3. h. Cap.

WEil demnach der Feld- und Acker-Bau / von so grosser Nothwendig- und Nutzbarkeit / auch überdiß eine so ehrliche Handthierung ist; Als sind diejenige / so darmit umgehen / das ist / die **Bauers- und Ackers-Leute** nicht zu verachten / sondern vielmehr **alles Lobes werth**: angesehen kein Land derselben entbehren kan / als welche für alle andere arbeiten / und dieselbige erhalten; Wohin demnach der fürtreffliche Redner Cicero gezielet / wann er in oratione pro Roscio Amerino hiervon also schreibet: Itaque majores nostri ex minimâ, tenuissimâque Republica, maximam & florentissimam reliquêrunt nobis: suos enim agros studiosè colebant, non alienos cupide appetebant: **Das ist: Hierdurch haben unsere Vorfahren / die eine geringe Gemein gehabt / uns diese im Flor-schwebende Regierung zuwegen gebracht / nemlich / daß sie ihre Felder fleissig gebauet / und sich nicht mit lüsterenden Augen nach andern umgesehen haben.** Und bald hernach: Vita autem hæc nostra, quam tu agrestem vocas, parsimoniæ, diligentiæ & justitiæ magistra est: das ist: **Dieses unser Feld-Leben / welches du als zu grob und bäurisch verachtest / ist eine Anleitung zur Sparsamkeit / Fleiß und Aufrichtigkeit.** Welches dann eben auch die Ursach ist / warum die Bauers-Leute mit so vielen Privilegien **und Freyheiten** begabet sind: Allermassen sie dann 1.) wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in bürgerlichen Sachen wider das strenge Recht beschirmet werden / v. l. 3. ibique DD. C. de Defens. Civit. exempla sind zu sehen in l. si quis id. 7. §. 4. ff. de Jurisdict. ibique Jason. num. 32. v. similiter rusticus & l. 2. in f. ff. de Jure fisc. add. Farinac. qu. crim. 98. num. 26. & seqq. & Cluden. de condict. indeb. c. 1. num. 55. & seqq. nec non Sand. ad l. 53. in f. ff. de R. J. So sind sie ferners 2.) in diesem befreyet / daß sie zur Saat- und Ernde-Zeit nicht können in Krieg gezwungen werden / v. l. 3. C. qui milit. poss. & l. 19. C. de agric. & cens. Add. Carpzov. Jpr. for. Sax. p. 3. c. 38. def. 24. n. 4. angesehen / man sie wegen des allgemeinen Schadens / so man des Acker-Baus halben zu befahren hätte / von ihrer Arbeit nicht abzuhalten vermag / per l. 1. C. de agric. & Censit. ibique DD. add. t. t. C. ne rustici ad ull. obleq. devoc. lib. 11. Wie sie dann auch 3.) diese Freyheit zu geniessen haben / daß ihnen ihr Pflug / Ochsen / und andere zum Acker-Bau behörige Dinge / durch Execution oder Pfändung nicht genommen weroen können. per auth. agricultores, C. quæ res pign. dar. conf. Petr. Peck. de arrest. cap. 5. n. 22. Menoch. de arbitr. lib. 2. cas. 378. & Petr. Heig. L. 2. qu. 30. num. 4. & seqq. Item 4.) daß ihre Acker-Instrumenta, und andere zum Acker-Bau gehörige Dinge / als zum Beyspiel Saam-Frucht / Wagen / Pflüge / Eggen ꝛc. Zollfrey sind. per l. 5. C. de Vectigal. Add. Klock. disceptat. de Jure vectigal. th. 61. lit. b. Sixtin. de Regal. lib. 92. c. 6. n. 127. Andere Privilegien und Freyheiten deren sie theils wegen ihrer Einfalt und Unerfahrenheit in bürgerlichen Sachen; theils wegen des Feld- und Acker-Baus Nothwendigkeit / theils um anderer Ursachen willen zu geniessen haben / anjetzo zugeschweigen; unterdessen kan davon gelesen werden Choppinus de privileg. Rustic. und was wir an einer andern Stelle von ihren Testamenten / in wie weit sie nemlich hierinnen befreyet seynd / gesaget haben. Absonderlich aber kan man von denen freyen Bauern / so keinem Herrn unterworffen / und welche sich nur mit ihren Gütern in eines gewissen Herrn Schutz und Schirm geben / und jährlich darfür ein gewisses Schirm-Geld bezahlen / aufschlagen / Mager. de Advocat. armat. cap. 6. n. 27. seqq. Von denen vier Reichs-Bauren als Cöln / Regenspurg / Constantz und Saltzburg / kan gesehen werden Speidel. in specul. Jur. voc Bauren ꝛc. vers. sunt & ultimò & Knipschild. de privileg. Civit. Impp. Lib. 1. cap. 2. n. 40.

Ad §. 4. Ejusd. Cap.

WEil in diesem §. vornemlich dahin gezielet wird / wo das Lateinische Wort Pecunia (Geld) seinen Ursprung her habe: Als ist zu besserer Erklärung dieses zu wissen / daß der Name Pecunia eigentlich von dem Wort Peculio herstamme / welches ein erworbenes Gut heisset. v. omninò l. 79. §. 1. ff. de legat. 3. und dieses nicht allein darum / weil die Bauers Leut ihren vornehmsten Reichtum an Viehe gehabt / sondern auch / weil das erste Geld / wie viel glaubwürdige Scribenten vorgeben / mit Bildern der Thier / als Schaf / Ochsen / Kälber / und anderer dergleichen ist gepräget gewesen / wie dann absonderlich Servius, als er zu Rom Königworden / solche Müntzen soll haben schlagen lassen: davon zu sehen Plin. Lib. 18. cap. 3. & lib. 33. c. 3. Add. Dn. Wagenseil. in Dissert. de Re monetali veter. Roman. cap. 5.

Ad §. 5. verb. Gemeiniglich ungeschickte unverständig- und untügliche Leute ꝛc.

DAß durch des Gesindes (insonderheit aber der Beamten) Nachlässigkeit / gleichwie in allen anderen Verwaltungen / also fürnemlich im Feld- und Acker-Bau viel verwarloset werden kan / ist ausser allem Zweiffel gesetzet / und gibt solches leider! die tägliche Erfahrung; Wohin zum Beyspiel unter andern dieses gehöret / wann nemlich solche Haus-Halter oder Verwalter ihrer Herrschafft Aecker und Felder / nicht wie sichs gebühret / pflügen / oder sonst bestellen / so daß hierdurch dieselbige / verschlimmert werden. v. Munnoz. de Escobar de ratiocin. cap. 19. n. 1. & 2. Weiters wann sie von denenselben nicht zu rechter Zeit die Früchte abmähen und einerndten / sondern sie solang im Felde stehen lassen / biß durch allzu-

grosse

grosse Wind oder Dörre die Körner ausfallen/ vid. Riminald. Jun. conſ. 52. num. 134. ſeq. & Myler ab Ehrenbach Hyparchol. c. 16. §. 19. Ferner/ wann ſie zu wenig Schnitter annehmen/ daß die Früchte nicht zu rechter Zeit herab kommen/ ſondern guten Theils auf dem Feld von der Witterung verderben müſſen. v. Heeſer. de rat. redd. loc. 10 num. 37. & 38. Item/ wann ſie verurſachen/ daß die eingebrachte Frucht wegen böſer Dachung auf den Böden durch Regen und Schnee verdorben werden und auswachſen; oder/ daß ſie ſelbige nicht zu rechter Zeit ſtürtzen und wenden / ſo daß ſie nachmals angehen / voller Würmer werden/ und guten Theils zum Tach-Fenſtern hinaus fliegen. v. Heeſer. d. l. num. 43 und was noch anderes Uberſehens mehr iſt/ dadurch ein ſolcher Haus-Halter und Beambter ſeiner Herrſchafft Schaden zufüget; weßwegen dieſelbe ſolchen Schaden nebſt allem Intereſſe zu erſetzen gehalten ſind / arg. l. ult. C. ut in poſſeſſ. leg. ſo / daß auch ihre Erben darfür hafften müſſen/ arg. l. 4. & 6. ff. de Magiſtr. conv. Uberdiß kan auch ein ſolcher Verwalter mit Entſetzung ſeines Dienſts/ Abzug ſeines Lohns oder Beſoldung/ oder um eine gewiſſe Summa Gelds/ oder auch mit Gefängnus/ nachdem nemlich die Umſtände ſich darbey ereignen/ auch der Schade groß oder klein iſt / nach obrigkeitlicher Ermeſſung beſtraffet werden. v. Myler. ab Ehrenbach in Hyparchol. t. 17. §. 6. 7. 8. 9. & ſeqq. & c. 18. §. 7. per tot. Item Menoch. A. J. Q caſ. 390. num. 23. Wann nur dasjenige/ was man ihm beymiſſet/ und Schuld gibt/ von ihm aber nicht geſtanden wird/ auf ihn völlig gebracht und erwieſen; Er auch mit ſeiner Verantwortung genugſam gehöret / und nicht übereilet werden / abſonderlich wo die Sach einen dolum, oder fürſetzliche Boßheit betrifft / anerwogen die Præſumptio juris, oder rechtliche Muthmaſſung/ für einen jeden Beambten ſtreitet/ daß er ſeiner Herrſchafft redlich und aufrichtig diene. arg. l. 2. C. de offic. civil. jud. l. 18. C. de probat. l. 6. C. de dolo. & cap. illud. in f. verb. qui officium ſuum fideliter &c. X. de præſumpt. Add. Maſcard. de probat. concl. 1132. num. 2. & Myler ab Ehrenbach. Hyparchol. c. 10. §. 2. auch in ſeinem ihm anvertrauten Amt/ Thun und Verrichtung hurtig / fleiſſig und unverdroſſen ſeye. per l. cum de indebito 25. §. 1. ff. de probat. Add. Gomez. tom. 2. var. reſol. c. 3. num. 22. in f. Weſenb. ad tit. ff. de probat. num. 15. & Finckelthuſ. obſerv. Pract. 89. num. 14. & obſ. 115. num. 5. & 12. und demſelben wol vorſtehe; v. Gravetta. conſ. 240. num. 3. & Tiber. Decian. conſ 2. num. 213. Vol. 1. zumalen/ wann er mit Pflichten beleget iſt; v. Surd. conſ. 12. num. 15. & Gratian. Diſcept. For. 970. num. 20. Es wäre dann/ daß man de culpa leviſſima, zugleich aber auch von einem ſolchen Caſu, der gemeiniglich ohne vorhergehende Schuld nicht zu geſchehen pfleget/ reden wolte: maſſen in ſolchem Fall ein Diener oder Verwalter ſeinen Fleiß beybringen müſte. per l. 11. ff. de probat. Add. Myler. ab Ehrenbach. d. tr. c. 19. §. 7. & omninò Carpzov. Jpr. for. Sax. p. 2. c. 26. def. 18. & 19.

l. 55. §. 1. ff. de admin. tut. & l. 2. §. 1 ff. de tutel. & rat. diſtrah. Add. Weſenb. ad tit. ff. de Leg. Jul. pecul. num. 9. Henric. Bocer. tr. de furt. c. 2. num. 125. Petr. Frid. Mindan. Lib. 2. de mandat cap. 13. num. pen. Coler. p. 1. dec. 207. num. 1. & Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 41. def. 1. num. 3. & 4. & in Pr. Crim. qu. 85. num. 5. welcher Diebſtahl/ ſo er von Beamten begangen worden / Crimen Peculatus, oder Reſidui, genennet wird/ v. c. c. ff. ad L. Jul. peculat. ibique DD. Dann obwolen die Kayſerliche Rechte einen Unterſchied unter dem Crimine Peculatus, und Reſidui machen / und peculatum denenjenigen / welche auſſer Amts gemeine Gelder veruntreuen / hingegen das Crimen Reſidui dieſen zuſchreiben / welche ſolches in ihrer Verwaltung thun / v. §. 9. & pen. ibique DD. Inſt. de publ. judic. ſo wird doch an dieſem Unterſchied nicht viel gelegen ſeyn / anerwogen heut zu Tag beederley Verbrechen gleiche Beſtraffung hat/ v. Jacob. Döppler in ſeinem getreuen Rechnungs-Beamten/ part. 3. cap. 17. num. 3. **Ob aber ſolche Beamte gleich andern Dieben mit dem Strang abzuſtraffen?** Darinnen ſind die Rechts-Lehrer nicht einerley Meinung/ angemerckt etliche dafür halten/ daß in dieſem Fall eine willkührliche vielmehr als die Todes-Straff Platz finde/ per l. 55. §. 1. verſ. ſed tutor. ff. de admin. tut. & l. 9. C. de erog. milit. annon. entweder darum/ weil es nicht ſowol das Anſehen hat/ ob würden von ſolchen Bedienten ihre Herren beſtohlen/ als daß ſie vielmehr wider ihre Pflicht handelten/ und das Geld/ wohin es verordnet/ nicht dahin verwenden thäten. arg. d. l. 55. §. 1. & l. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. pecul. Oder daß die Dienſt-Verwaltung die Straffe zu lindern pflege/ per l. 6. ff. de publican. & vectigal. add. Berlich. p. 5. concl. 57. num. 32. & Myler. ab Ehrenbach. Hyparchol. t. 23. §. 23. num. 56. zumalen da ſolche Bediente gemeiniglich ſolche Gelder und andere Einkünfften auf ihre Gefahr in Empfang nehmen / indem ſie bey dem Antritt ihrer Bedienung Vorſtand ſtellen / und Bürgen ſetzen müſſen/ wie ſolches hin und wieder üblich/ v. l. 9. §. 2. ff. ad L. Jul. pecul. Worzu ferner kommet / daß ſie nicht ſolche Ding/ ſo die Herrſchafft in Beſitz oder Verwahrung hat/ ſondern diejenige / ſo ihnen unter Handen gegeben / angreiffen/ und zu ihrem Beſten verwenden; Nun aber iſt bekannt/ daß derjenige / welcher eigenthätiger Weis aus eines andern Gewahrſam etwas ſtiehlet/ viel ein gröſſeres Verbrechen/ wegen des daraus entſtehenden und öffentlich an Tag kommenden Aergernuß / als dieſer / begehe / der dasjenige / was er bey ſich hat / heimlich gebrauchet/ und in ſeinen Nutzen wendet/ vid. Carpzov. Jpr. for. p. 4. c. 41. def. 1. num. 8. & 9. zugeſchweigen/ daß ſich die Herrſchafft ſolches ſelbſt zuzumuthen hat/ daß ſie ſich nicht beſſer in Annehmung eines Bedienten vorgeſehen/ per l. 19. pr. ff. de R. J. Und dieſe Meinung pfleget in Sächſiſchen Gerichten beobachtet zu werden / gleichwie ſolches bezeuget Virgil. Pingiz. qu Sax. 47. Matth. Coler p. 1 dec. 207. num. 3. Berlich. p. 5. concl. 57. num. 35. & Carpzov. p. 4. cap. 41. def. 1. Andere hingegen ſind der Meinung/ daß eine ſolche Untreu viel härter als ein anderer Diebſtahl zu beſtraffen ſeye: geſtalten hier zwey Verbrechen / als der Diebſtahl und der Meineyd zuſammen kämen / und da man ſich vor andern Dieben noch etlicher maſſen hüten und vorſehen könte/ müſte man ſolchen untreuen Dienern alles vertrauen/ da man ihnen doch nicht in das Hertz ſehen möchte. v. l. 8. C. de Epiſc. & Cler. Uber diß / ſo würde bey ſo gelinder Straff ſolche Untreu gar zu ſehr Uberhand nehmen / ſo/ daß manche Diener es ſicher und ungeſcheuet in den Tag hinein wagen / und ihre Herrſchafft auf allen Seiten hintergehen und betriegen dörfften; Und dieſe letztere Meinung heget Anton. Perez. ad

Ad eundem §. verb. Zugeſchweigen daß durch: Item/ in ſeinen eigenen Nutzen wendet.

Es wird aber der Herrſchafft nicht allein durch Fahr- und Nachläſſigkeit / ſondern auch durch Untreu des Geſindes und der Beamten/ in dero Güter Schaden zugefüget / wann ſie nemlich ihrer Herren Geld oder Frucht in ihren eigenen Nutzen verwenden/ in welchem Fall ſie nicht anders als Dieb anzuſehen ſind / angeſehen ſolche fürſetzliche Zugriffe und betrügliche Abnahmen wider dero Herren Wiſſen und Willen geſchehen. v. §. 1. J. de obl. ex delict. & L. 1. §. ult. & l. 33. ff. de furt. junct.

cit. C. d. J. Eise. num. 18. & ad tit. de his, qui ex publ. rat. mut. pec. accep. num. 5. in f. Henric. Pet. Haberkorn. Decis. 50. qu. 50: & Harppr. ad §. 12. J. de obl. ex del. num. 15. & seqq. ibique citati DD. Davon wir auch bereits im 12. Cap. des ersten Buchs etwas gemeldet: Dahero verschiedene Chur- und Fürsten des H. Röm. Reichs in gewisser Maaß die Lebens-Straff auf solche Diebstähle gesetzet haben / deren Satzungen und Constitutiones weitläufftig angeführet werden von Jacobo Döpplern in seinem getreuen Rechnungs-Beamten/ part. 3. c. 21. num. 33. & seqq.

Furari famulos Dominus compellit avarus.

Dem Diener lasse man begnügten Sold auszehlen/
So muß er redlich seyn / und trachtet nicht nach stehlen.

Oder doch zum wenigsten ihnen Anlaß gibt/ daß sie abdancken / und bey andern Dienste nehmen müssen / da dann gemeiniglich an statt derer guten/ böse und Gewissenlose Diener angenommen werden. Gleichwie nun ein Haus-Vatter oder Herr seinem Gesind oder Dienern einen erklecklichen Lohn oder Besoldung reichen zu lassen/ schuldig ist: also muß derselbige gleichfalls dieses meiden/ daß er sonder Ursach an ihrem Lohn oder Besoldung nichts abbreche / vornemlich wann solche Besoldung (wie gemeiniglich zu geschehen pfleget) Contracts-weise unter ihnen abgeredet worden / welches demnach die Herrschafft dermassen verbündlich machet / daß dieselbige nicht ohne neuen Vergleich und solcher Gestalt ohne Wissen und Willen der Bedienten / mit gutem Gewissen davon abtretten mag / per l. 5. C. de O. & A. §. f. J. quib. mod. toll. obl. & l. 35. ff. de R. J. Und wo dieses beschiehet/ eben diejenige Beschwernusse/ davon hieroben gedacht worden/ hiervon zu gewarten hat. v. Reinking. d. R. S. & E. lib. 2. cl. 2. c. 12. n. 23. & Döppler, in cit. tr. p. 3. c. 20. n. 40. & seqq.

Ad eund. §. verb. Ihrer Herrschafft Aecker/ Felder und Wiesen an sich ziehet. ꝛc.

ES ist zwar in denen Kayserlichen Rechten denen Bedienten/ unbewegliche Güter an sich zu kauffen/ Häuser zu bauen/ oder Schenckungen anzunehmen allerdings verbotten gewesen/ wie zu sehen aus dem l. un. C. de Contract. jud. wie nicht weniger aus demjenigen / was im ersten Buch bereits hiervon beygebracht worden ist/ an welcher Stelle wir auch die Ursach dieses Rechtes angedeutet haben. Es gibt aber die tägliche Erfahrung/ daß solches heut zu Tag nicht mehr also gehalten wird / wie bezeuget Christinæ, Dec. Belg. 88. num. 3. Speidel. spec. Jur. voc. Amt-Mann / aliique plures: welches denen Amt-Leuten zwar wol zu gönnen ist/ wann sie nur das Geld mit Ehren darzu haben/ und solches nicht entweder ihrer Herrschafft unterschlagen / und zu dem Ende deroselben die Früchte abtragen / oder wol gar ihre Aecker / Felder und Wiesen selbst mit Unrecht an sich bringen; welches für eine grosse Untreue zu halten wäre; worbey sich aber ein solcher Beamter (wann er sich ja von unbeweglichen Gütern etwas anschaffen will) wol vorzusehen hat/ daß er nicht gar zu viel prächtige Stücke auf einmal zusammen kauffe: gestalten er hiedurch bey seinem Herrn leichtlich einige Mißgunst und Muthmassung erwecken könte/ daß es damit nicht recht hergehe/ vornemlich wann er bey Antrettung seines Diensts nichts im Vermögen gehabt/ und in währendem Amt sich solche Güter erst anschaffet/ über diß auch alle seine Schulden bezahlet / sich und die Seinigen herrlich heraus kleidet/ und im Essen und Trincken aufs beste tractiren lässet/ da doch seine jährliche Besoldung und andere ordentliche Zugänge sich nicht so weit erstrecken. vid. Cruc. tr. de indic. lib. 3. cap. 4. n. 1.

Ad §. 6. Mit Machung eines erklecklichen Lohns.

WAs hier von dem **erklecklichen Lohn** gesagt worden/ verhält sich in der Warheit nicht anders: massen dieses das allerbeste Mittel ist/ wodurch ein Haus-Vatter sein Gesind; und ein Herr seine Diener und Beamte/ von Faulheit und Nachlässigkeit: Item vom Betrug / Diebstahl und Vervortheilung abhalten kan; arg. Nov. 28. c. 4. §. 1. & 2. & L. 1. ibique gl. C. de assessor. Add. Anton. Wilhelm. de Freudenberg, de Rescript. moral. concl. 67. num. 66. Christoph. Besold. de Consiliar. cap. 11. num. 28. & Hermann. Stamm. de servit. person. lib. 2. c. 10. in f. Da sich hingegen in Unterlassung dessen eine Herrschafft nicht allein hart versündiget / und verursachet / daß viel Seuffzer wider sie ausgestossen werden / welche sodann deroselben allen Unsegen auf den Hals ziehen. Anton. Winther. tr. de off. assess. p. 1. c. 8. num. 8. Reinking. in der Biblischen Policey. lib. 2. axiom. 93. & Fritsch. de peccat. Princip. concl. 42. sondern auch vorgedachter massen aus seinem Gesind und Dienern Diebe machet/ nach dem bekannten Verß:

Ad §. 7. ejusd. cap. vers. Durch Beschreyung und Bezauberung.

VOn denen bösen und schädlichen Leuthen/ welche mit Hülffe des Teuffels/ mit dem sie entweder eine offenbare oder heimliche Verständnüß haben/ so wol dem Menschen als Vieh/ ja wol gar denen leblosen Sachen/ als denen Früchten auf dem Feld/ durch Beschwören oder Beschreyen; Item Wetter-machen/ Schaden zufügen/ und wie dieselbe an Leib oder Leben zu bestraffen/ haben wir bereits im ersten Buch dieser Anmerckungen gehandelt. Und können über diß noch gelesen werden/ die Commentatores ad art. 109. P. H. O. Item ad l. 9. ff. de extraord. crim. & t. t. C. de malef. & mathem. Ferners Paul. Chirland. Tr. de sortileg. Nicol. Remig. Tr. de Dæmonolatr. Joh. Bodin. Tr. de Dæmonom. Martin. Delrio. Disquis. magic. Joh. Georg. Godelmann. de Magis Venef. & Lamiis. Otto Melander. præcip. quæst. criminal. adv. sagas Proces. Damhoud. pr. crim. cap. 61. n. 80. & seqq. Harppr. ad §. 5. J. de publ. jud. n. 302. & mult. seqq. Benedict. Carpzov. pr. crim. p. 1. qu. 48. per tot. und noch andere mehr.

Ad eund. §. verb. So wird auch zuweilen ꝛc.

DAß der verderbliche Krieg alle Nahrung hemmet/ geschiehet nicht allein daher/ daß der Feind alles verwüstet und verheeret/ sondern auch/ daß sogar diejenige/ welche das Land und deren Inwohner defendiren solten / vielmehr selbiges unbarmhertzig aussaugen / und alles plündern / welches eine unverantwortliche Sache ist/ als wordurch verursachet wird/ daß bey ihrer Ankunfft jederman lieber das Seinige verlassen/ als sich solcher Gefahr unterwerffen will; welches dann gemeiniglich die Bauers- und Ackers-Leute vor anderen betrifft/ als bey denen man das Dach und Fach so weit auszudöhnen weiß/ daß hierunter der arme Bauers-Mann fast alles das Seinige hergeben muß. Weßwegen sich dann nicht zu verwundern/ warum der Acker- und Feld-Bau nachgehends so sehr ins stecken gerathet / so / daß hernachmals auch andere deßwegen Mangel leiden müssen. Welches eben auch die Ursach ist / warum in unserem Krieg so wenig ausgerichtet

wird/

wird / anerwogen es unmöglich seyn kan / daß diejenige Glück haben / und ihre Feinde besiegen sollen / welche die Thränen und Seufzer der Armen als einen Zehrpfenning auf den Weg mit sich genommen haben / also redet Camerarius in horis subcisiv. cent. 1. cap. 5. Und hieher gehöret insonderheit / was Limnæus klaget ad Capitulat. Ferdin. III. art. 12. verb. **Rettung der betrangten Stände** ꝛc. nemlich **daß zwar unsere Soldaten unserer Güter Beschützer / und nicht Herren seyn sollen.** per l. 12. C. de postlim. revers. **Es hätte aber leyder! bey uns die** Praxis **das Widerspiel eingeführet.** Worüber sich auch die Chur-Fürsten auf dem Convent zu Regenspurg de anno 1630. d. 16. Julii beklaget haben / **daß nemlich die Soldaten nicht glauben wolten / daß sie zu des Reichs** Defension **und Beschirmung / sondern vielmehr zu dessen** Devastation **und Verheerung bestellet wären:** Weit anders hat es vor diesem des Käysers Justiniani General Belisarius gemachet / von welchem L. Aretinus de bello contra Gothos, lib. 3. pr. Also schreibet: Rusticorum tantam habuit curam, ut in ducendo exercitu neminem eorum violari, nemini inferri damna pateretur, ne poma quidem in arboribus pendentia milites sic attingere audebant: Hac ille securitate disciplinæ consequebatur, ut castra ejus abundantiora essent, quam ullum in urbe forum; Ita libera & secura erat rerum venalium Importatio. Das ist: **Des Bauers-Volcks hat er sich dergestalt angenommen / daß er auf dem** Marche **keinen** beleidigen / **oder jemand einen Schaden zufügen liesse / massen seine Soldaten nicht einmal die Aepfel an denen Bäumen anrühren durfften; durch welche Kriegs-**Disciplin **er dieses erlangte / daß in seinem Lager ein grösserer Vorrath / als auf dem Marckt in der Stadt anzutreffen war; so sicher und frey kunt man da kauffen und verkauffen.** Eben dieses hat auch von dem König Totila, welcher wider diesen Belisarium in Italia Krieg führete / Procopius geschrieben / in lib. 3. de bello Goth. So gibt auch Hypolit. de collib. in suo Principe, denen Türcken dieses Lob / daß sie dem Bauer- und Ackersmann kein Leid zufügten / welches alles unsere Soldaten sich sollten zu einem Beyspiel dienen lassen.

Das III. Capitel.

Von Gehägen / Zäunen und Versicherungen um das Feld und die Gärten.

Inhalt.

§. 1. Vor Bestellung der Aecker / muß der Haus-Vatter die Felder ꝛc. mit Zäunen verwahren / und sich mit nothwendigem Zeug versehen. §. 2. Inmassen die Aecker ꝛc. a) mit einem starcken Zaun auf unterschiedliche Weiß; §. 3. b) Mit brettern Wänden / c) mit einem lebendigen Haag bewahret werden können. §. 4.) Der lebendige Haag aber wird auf unterschiedliche Art gemachet. §. 5.) Insgemein aber hat der Haus-Vatter hier so wol auf die Zeit / als auf die Erhaltung zu sehen. §. 6. Hie wird auch was von den Mauren angehänget.

§. 1.

Bevor aber der Haus-Vatter seinen Acker und Feld-Bau würcklich bestellet; muß er sich fleissig und sorgfältig mit allen darzu gehörigen Nothwendigkeiten versehen: Damit er sich nicht im Fall Unterlasses / theils durch seine Sicherheit und Unvorsichtigkeit; theils durch seine Nach- und Fahrlässigkeit in unwiederbringlichen Schaden setze: Zu welchem Ende demselben ferner zu rathen / 1) daß er seine Felder / Gärten ꝛc. mit guten Hecken und Zäunen / auch unterweilen mit Vergrabung der Wege bewahre / damit selbige so wol für denen wilden Thieren / als auch bösen Leuten sicher seyen; gestalten diese bißweilen sich nicht entblöden / durch fremde Felder / Aecker / Wiesen und Gärten ꝛc. zu gehen / auch sich mit Reiten oder Fahren einen Weg zu machen / und hierdurch zum grossen Nachtheil des Haus-Vatters die Früchte zu verderben / welcher auch gestalten Dingen / so er dergleichen Leute betretten würde / sie **durch Pfändung wol abtreiben** / und hierdurch sein Recht und Gerechtigkeit erhalten mag. **Und dann** 2) daß er sich mit allem zum Acker-Bau gehörigen nothwendigen Zeug versehe.

§. 2. Es kan aber ein Acker oder Garten ꝛc. auf viererley Weise verwahret werden: 1. mit einem starcken Zaun; 2) mit bretternen Wänden; 3) mit einem lebendigen Haag; und 4) sonderlich in Gärten mit einer Mauren. Was demnach **die erste Art belanget** / ist zu wissen / daß ein Zaun auf unterschiedliche Weise von vielen gemachet werde; massen etliche solche Zäun von Pölen machen / welche sie nach der Länge / drey / vier oder mehr übereinander / in sonderliche Stiele / die zu dem End in die Erden gesetzet oder eingegraben werden / einzumachen pflegen. Da hingegen andere starcke eichene oder fichtene Stiele / die zwölf Schuh lang sind / und gut Holtz haben / in die Erde setzen / und darein zwey oder drey Riegel-Höltzer in die Länge machen / darnach aber Bretter mit Brett-Nägeln / oder kurtze Pölen mit höltzernen Nägeln / daran nageln / und solcher gestalt ihre Felder und Gärten verwahren. Hinwieder gibt es abermalen andere / welche lange eichene Stacketen (welche man auch in den jungen noch wachsenden Holzstätten nicht schlagen / sondern in denen alten Wäldern und an solchen Plätzen / wo dieses Holz ohne dem vergeblich ersticken und verderben würde / erheben soll) nach der Ordnung nebeneinander hinsetzen / nachdem sie selbige vorher ins Feuer geleget / und unten ein wenig anbrennen lassen: Damit sie so weit schwartz werden / als sie unten in die Erde zu stehen kommen; da sie selbige inzwischen oben spitzig machen / und mit zähen Weiden so feste beflechten / daß man sie nicht wieder ausziehen kan; dergleichen Zaun wol über 30. oder 40. Jahr stehet / und sehr nützlich ist: Dann wann gleich unten das verbrannte in der Erden verfaulet / so kan doch das verfaulte wieder abgehauen / und also das übrige nacheinander wie vorhin gesetzet werden / so / daß man sich mit einem solchen Zaun noch lange behelffen kan. Wo man ihn so dauerhafft zu machen kein Belieben trägt / so nimmet man nur dünne Zaun-Stecken / die man unten so nahe aneinander setzet / daß kein Haus-Gefüg durch kan. Die scharfen Spitzen mag man auch oben mit Dornen überlegen.

§. 3. **Die andere Art betreffend** / ist selbige gantz gemein / und wol jederman bekannt / massen bey derselben nichts anders als dieses zu thun / daß man etliche Bäume kauffe / die von ungefehr 24. Schuh lang sind / und ihm seines Gefallens Bretter / dicke oder dünne / wie man will / daraus schneiden lasse: Und wann ein Bret 24. Schuh lang ist / so gibt es wol drey Länge / daß man Zäune daraus machen kan. **Die dritte Art** ist schön / und hat ihren

feinen Nutzen; wiewol auch dieses dabey / daß sie einen grossen Raum wegnimmet / und wann / wie es anderst nicht seyn kan / des lebendigen Gehägs Wurtzeln weit eingreiffen und unter der Erde fortgehen / so müssen die anstehende Früchte auf dem Feld dessen entgelten. Und wird ein solcher lebendiger Zaun durch böser und neidischer Leut Hände verwüstet und verössigt? so gehöret besondere Mühe / Zeit und Gedult darzu / bis man die Versicherung wiederum aufbringe. Doch wird diese Verwahrung von vielen auf unterschiedliche Weise gemachet: gestalten ihrer viel einen lebendigen Haag von Eichen- oder Weiden Pfälen / und Bircken / Erlen- oder Weiden-Reissig machen / und dieselbige wol ineinander flechten; da hergegen andere Gräben machen / und kleine Stöcklein von Weiden abgehauen unter die Quer auf die Erden legen / doch also / daß die zwey Ende von beeden Seiten hervorreichen / und von der Erden frey seyen: darnach schütten sie die Erde oben darauf / damit es Wurtzeln bekomme / und auf die Seiten auswachse; welches demnach auf einer Seiten einen Graben / auf der andern aber / da man die Erde nach der Läng auf die Weiden geworffen hat / ein Gesträuch / und solchemnach einen immerwährenden Zaun gibt. Im Gegentheil machen andere ein Gräblein um das Feld / und säen Schlee-Kern darein / damit nachgehends Schlee-Dorn aufwachsen / womit ebenfalls ein allezeit dauerhaffter Zaun erzogen und erhalten wird. Etliche hinwiederum flechten grosse dicke Zäune mit langen Weiden / Bircken / Fichten oder Hasel-Ruthen / und zwar so dick und dichte / daß man kaum dardurch sehen kan. Etliche machen wild Aepfel- oder Birn-Hecken: Andere Rosen- oder Quitten-Hecken und dergleichen / wann es der Mühe werth / und das Feld nahe an den Wohnungen ist / dann ausser diesem würde man die Hecke nicht lang unbesucht und in gutem Stande lassen / welches alles der Willkühr und der Klugheit eines Haus-Vatters übergeben wird.

§. 4. Insgemein pfleget man einen guten lebendigen Haag von Hagdörnern zu setzen / worbey es auch nützlich / daß man Rüsten-Bäum und wilde Kirschen darunter nehme: damit man den Haag nicht allein besser ineinander flechten und stärcker machen / sondern auch das Holtz / wann dasselbige in die Höhe gewachsen / zu Pfälen / Stütz-Stangen / Wagen-Gezeug und anderen Sachen / gebrauchen; das Abholtz aber zu Wellen und Brenn-Holtz anwenden könne. **Bey welchem Haag** dieses für rathsamer erachtet wird / daß man die Bäume / wann sie schon ziemlich groß / vielmehr im Wald ausgrabe / und in den Haag setze / als daß man sie vom Saamen säe oder pflantze: der Hage-Dorn aber selbst soll ungefehr eines Fingers dick und eines Schuhs lang / oberhalb der Wurtzel und Erde abgehauen werden.

§. 5. Es soll aber ein Haus-Vatter bey Pflantzung der Hecken / oder eines lebendigen Zauns über alles voriges noch zwey Stück nicht vergessen: 1.) Die Zeit / wann dergleichen zu pflantzen; und dann 2.) wie dieselbige zu erhalten. **Die Zeit betreffend** / ist dieselbige nicht einerley / sondern nach Beschaffenheit des Haags unterschiedlich / insgemein zwar soll man einen Haag im October / und wann das Mond-Licht voll eintritt / zeugen; Hingegen hat solche Regul gar offt ihren Abfall; massen an den Rüsten- oder Ulmen-Bäumen zu sehen / welche im Monat Martio / wann der Rüst-Baum gelb zu werden anfähet / müssen gesetzet werden; Item in einen von Kernen gepflantzten Haagen müssen die Kern gemeiniglich 8. Tag vor Ostern im Voll-Mond eingesäet werden; und dann endlich im Weiden-Gehäge / welches im Martio / und zwar ebenfalls im Voll-Mond gesetzet werden muß. **Die Erhaltung des Haags** bestehet absonderlich hierinnen / daß der

Haus

Haus-Vatter denselben fleissig / und zu gewönlicher Zeit beschneiden lasse / welches des Jahrs dreymal / jederzeit im Vollmond / als erstlich im Februario, vors andere im Julio, und dann vors dritte im Octobet geschehen solle; nur daß der Haus-Vatter dieses observire / daß er weder im Krebs noch im Scorpion in keinen Hecken arbeiten lasse. Wann aber der Haag beschnitten / alsdann muß um die Würtzeln die Erde samt dem Gras / welches sonst denen Wurtzeln die Nahrung entziehet / ein wenig aufgehacket werden / damit das Gras verderbe; solte aber der Haag nicht bald wachsen / oder fort schiessen / so / daß die Erde zu trocken wäre / könnte man ein wenig mit dem Mist im Octobet helffen; oder / so es die Gelegenheit des Orts zuläßet / ein Wasser-Gräblein neben dem Haag herführen: Gleichwie im Gegentheil / wann vielleicht unter dem Haag die Erde zu naß / neben dem Haag ein Gräblein gemacht / und dadurch die Näsſe und Feuchtigkeit abgewiesen werden kan. Wann demnach die Hecke mit Setzen / Schneiden / Graben / Düngen ꝛc. auf solche Weis abgewartet wird / kan dieselbige binnen 3. oder 4. Jahren schon so groß aufwachsen / daß der Haus-Vatter keines andern Zaunes mehr bedürfftig ist.

§. 6. Das beste Mittel die Felder und Gärten zu versicheren / wäre wol eine gute Mauer; allein weil die Felder bißweilen grösser sind / als das Vermögen eines Landmanns ist / und einer fast so viel Stein und Kalck als auf ein kleines Städtlein wenden müste / über das / wann man sie niederträchtig aufführet / den Zweck / weswegen man Zäune macht / nicht / erreichet / in dem jeder darüber zu steigen leicht vermag. Bauet man sie aber hoch / so entziehen sie / ausser denen grossen Unkosten / denen nah daran stehenden Bäumen oder andern Feld-Früchten und Garten-Gewächsen die Sonne um so viel mehr weg / je gerader sie der Sonnen oder dem Mittag entgegen geführet sind. Was bey solcher Beschaffenheit gutes aufwachsen könne / das verstehet sich ohne dem. In Ansehung dessen muß auch bey denen übrigen Arten / womit man die Felder und Gärten zu versichern belieben kan / diese Lehre in Acht genommen und dahin gesehen werden: Daß der Zaun nicht zu nieder werde: Sonst will / nach dem gemeinen Sprichwort / jeder darüber springen / noch zu hoch steigen / sonsten werden die Unkosten auch zu hoch / und die Aufwachs der Früchte zu klein werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Caput III. ejusque.

§. 1.

WAs es / nach denen Kayserlichen Rechten / mit denen Zäunen und Gehägen für eine Beschaffenheit habe / und wie dieselbige zusetzen / solches wird von dem JCto Cajo aus des weisen Solonis Gesetzen auf folgende Weise bemercket in l. f. ff. finium regund. si quis sepem ad alienum prædium fixerit, infoderitque terminum ne excedito, si maceriam, pedem relinquito, si verò domum, pedes duos: Si sepulchrum autem scrobem foderit, quantum profunditatis habuerint, tantum spatii relinquito: Si puteum, passus latitudinem: At verò oleam aut ficum ab alieno ad novem pedes plantato, cæteras arbores ad pedes quinque: Das ist: **Wer einen Zaun auf eine Gräntze setzet / der soll ihn nicht weiter hinaus oder hineinsetzen / als er zuvor gestanden; Wer eine Mauer aufführet / der soll über zween Schuh nicht darzu brauchen; wer einen Graben oder sonst eine Grube machet / der mag sie so tieff machen / als er will; wer einen Brunnen machet / der mag einen Schritt darzu nehmen; wer einen Oel- oder Feigen-Baum setzet / der soll ihn neun Schuh von seines Nachbarn Grund und Boden setzen; in Strittigkeiten aber wegen Gräntzen / soll man einem über fünff Schuh nicht weichen.** Wiewol aber dasjenige / was von denen fünff Schuhen gesaget ist / so wol in des Solonis, als auch in dem zwölff-Tafeln Gesetz enthalten. v. Struv. exerc. ad π. 14. th. 57. so wird doch dieser Raum heut zu Tag nicht mehr so genau beobachtet / sondern es kan selbiger auch entweder gröſſer oder kleiner seyn. vid. l. quinque pedum. C. fin reg. ibique Jacob. Gotofr. in Cod. Theodos nec non Dionys. Gotofr. in Cod. Justin. Lit. B. C. & seq. Jung. Andr. Alciat. Wisenbach. & Franzk. de quinque ped. præscript. Wie dann in diesem Stück so wol als mit Setzung der Zäune und Gehäge / für allen Dingen auf das alte Herkommen und sonderbare Gebräuch eines jeden Orts zu sehen ist: Und dahin zwecket / (was vornemlich die Zäune und Gehäge betrifft) die Chur-Bayr. Forst-Ordnung art. 58 ab / woselbst also zu lesen: **Die Gehägen und Zaun-Stätten sollen nicht erweitert / sondern bey der alten Zaun-Statt verbleiben;** mit welchen auch die Franckfurtische Reformation übereinstimmet / in welcher wegen Setzung derer Hecken und Zäune folgende Maß vorgeschrieben: part. 9. tit. 4. §. mit Setzung cum seqq. **Mit Setzung derer Hecken / welche zu einem lebendigen und beständigen Frieden werden zugerichtet / soll es also gehalten werden; daß dieselben / weil sie mit der Zeit sich erweitern / anderthalb Viertel einer Ruthen / von denen Steinen oder Furchen / und doch keine Bäume darinn (wie auch die seyen) gesetzet werden sollen: So soll die Höhe solcher Hecken / wann sie gebunden / über anderthalb Viertel einer Ruthen nicht reichen. Und solche Setzung der lebendigen Hecken soll allein auf nächst-gemeldte Maß an Aeckern und Wiesen / aber in denen Kraut-Aeckern und Wein-Gärten gar nicht gestattet werden. Wolte dann einer einen Stacketen-Zaun / so durchsichtig / machen / der soll ein Viertel einer Ruthen von denen Steinen oder Furchen damit weichen. Und / so er denselben mit Wellen decken will / sollen dieselben nach der Länge eine Welle nach der andern geschlagen werden. So aber jemand einen Eder-Zaun (das ist mit Borten oder Dielen) machen wollte / der soll darmit anderthalb Viertel einer Feld-Ruthen auf sich von denen Steinen oder Furchen zuruck weichen. Zu solchen Verzäunungen / wie auch die (doch dieser Ordnung gemäß) geschehen / sollen die Benachbarten demjenigen / so sie machen will / zu helffen nicht schuldig seyn: Unangesehen / daß dieselben ihnen der Befriedung halber / zum Theil mit zu guten kommen. Es wäre dann ihr guter Will. Alle oberzehlte Ordnungen / von Setzung der Hecken und Zäunen sollen allein zwischen Nachbarn und ihren Gütern verstanden werden. Dann gegen dem gemeinen Weg mag ein jeder innerhalb seiner Stein / Hecken und Zäune machen / und das seine zum besten er kan befriedigen.** Biß hieher die Franckfurtische Reformation. Gleichwie nun die von langen Zeiten entweder hergebracht / oder in denen Land-Rechten und Statuten vorgeschriebene Maß derer Zäun und Gehäge halber von einem jeden vorbedeuter massen genau zu beobachten; Also muß derjenige / welcher diesem zuwider gelebet nicht allein solche widerrechtlich gemachte Zäun und Gehäge wieder abthun / sondern er kan auch über diß von der Obrigkeit mit einer Straff angesehen werden: Wie zu sehen aus der vorangezogenen

zogenen Chur-Bair. Forst-Ord. art. 58. in verb. **Im widrigen die Verbrecher / nebst Erstattung des hierzu abgeschlagenen Holtzes / gestraffet werden.** Item aus der Franckfurterischen Reformat. p. 9. tit. 5. §. 1. & 2. woselbst also verordnet: **Wann sich jemand bedunckẽ ließ / daß wider oberzehlte Ordnungen / Hecken oder Zäun / so seinen Gütern beschwerlich und schädlich seyn oder werden möchten / gesetzet und gemachet wären: So soll er sich dessen gegen seinen Nachbarn vor dem Acker-Gericht zu beklagen / und also mit Recht dieselben abzutreiben (so ferne sich befindet / daß darmit die Ordnung überfahren) Macht haben. Doch da solche Hecken und Zäune von neuen wären gesetzet und gemachet worden / und der Nachbar vermeinte / daß dieselben ihme zu nahe ständen / und deßwegen sie abtreiben wolte; so soll er solches im selben Jahr / darinn sie gesetzt und gemacht / oder zum längsten in denen nächstfolgenden dreyen Jahren thun / und darmit nicht verziehen noch warten / biß solche Hecken wol gerathen und aufkommen / und alsdann erst das abtreiben (welches offtermals mehr aus Neid und Mißgunst / als Nothdurfft geschiehet) fürnehmen; dann da er solche vier Jahr ungeklagt würde verfliessen lassen / so soll er darnach des Abtreibens halber weiter nicht gehöret werden. ꝛc.**

Bey welcher Gelegenheit / da wir von denen Zäunen geredet / dieses nicht vorbey zu gehen / daß von denenselben das **Zaun- oder Pfal-Gericht** / in der Marckt Brandenburg / Jurisdictio circumsepta, seinen Namen bekommen / welches in gewisse Gräntzen eingeschlossen / und lediglich auf gewisse Personen und Güter sich erstrecket / ausser diesen Gräntzen aber nicht exerciret und geübt werden mag: Welchem hingegen das **Strassen-Gericht** entgegen gesetzet wird / so sich auf alle Oerter eines Dorffs oder Fleckens / wo nemlich solches Herkommens / erstrecket; gleichwie die Juristische Facultät zu Franckfurt an der Oder Anno 1611. d. 24. Octobris diesen Unterschied auf folgende Weise nachdrücklich angemercket: **Und im Fall er gleich solcher Gerichte eines Zauns / über Rechts verwerdte Zeit sich gebraucht / so wäre er doch dahero derselben ausser des Zauns / auf denen zu seinen und seiner Leut Höfen gehörigen Hufen und Aeckern nicht befugt; sondern er und seine Leut sind schuldig / wann auf ihren Hufen und Aeckern Schade geschiehet / und gepfändet würde die Pfand in eure Gerichte zu liefern / und durch dieselbe den Schaden zu besichtigen / und gebührlich schätzen zu lassen / v. R. w.** vid: Joach. Schepliz ad Consuetud. Brandeb. p. 3. tit. 8. n. 27. Dahero dann derjenige / welcher nur das Zaun-Gericht in einem Dorff hat / auf die Strasse keine Weiden setzen / oder Lein-Saamen (wie an etlichen Orten gebräuchlich) dahin streuen / sondern dessen allen von denenjenigen / welchem das Straß-Gericht daselbst zustehet / verwehret werden kan: Es wäre dann / daß die Weiden schon vor langen Zeiten dahin gesetzet / und gegenseitigen Orts dasselbe nicht widersprochen worden; Gleichwie solches abermals aus obangeführten Juristen Facultät rechtlichen Gutachten / de anno 1605. d. 27. Septembr. zu sehen: In verb. **Und weil Kläger am Strassen Gerichte nichts hat / als ist er nicht befugt auf die Strasse Weiden zu setzen / und derhalben sich dessen zu enthalten schuldig;** Item de anno 1612. d. 1. Octobr. in verb. **Dann obwolen die Strassen-Gerichte daselbst unstreitig / so sind doch dieses gar alte Weiden gewesen / deren sich die Unterthanen von vielen Jahren her geruhig gebrauchet haben; Und es sich also nicht gebühret selbige in ihrer** possessione vel quasi **eigenthätig zu** turbiren **und zu beunruhigen.** Vid. Schepliz. c. l. num. 28. & 29. Stryck, in us. mod. ff. tit. de Jurisdict. §. 20. & in Disp. pecul. de Jurisdict. circumscpta, welche zu finden Vol. I. Disp. 22. nec non Koppen. Decis. 48.

Ad eund. §. verb. Sie durch Pfändung wol abzutreiben. ꝛc.

OB gleich nach denen Rechten des Kayſers Justiniani niemanden eigenmächtig zu pfänden vergönnet war / als zusehen in l. 39. §. 1. cum l. seq. ff. ad L. Aquil. & l. 14. §. f. ff. de P. V. so wird doch heut zu Tag / fast an allen Orten des Römischen Reichs / gleichsam durch eine allgemeine Gewonheit ein anderes beobachtet / und also Krafft derselben / wann zum Beyspiel ein Fuhrmann durch einen frembden Acker oder Wiesen fähret / und dadurch die Saat oder das Gras verderbet; Oder wann sonst jemand auf andere Weis einen frembden Acker / Wiesen oder Garten ꝛc. verwüstet / freymüthig hineingehet / das Korn oder Gras nieder tritt / Frücht abnimmt und davon träget; oder auch auf eines andern Acker oder Wiesen ackert und mähet / oder sein Vieh darauf treibet / oder sonst was anders sich unternimmt / dadurch dem Herrn desselben Ackers / Wiesen oder Gartens Schaden zugefüget wird / erlaubet / die Pferd auszuspannen / Haue / Hacken / Messer ꝛc. oder was derjenige / so sich dieses unterfähet / bey sich hat / abzunehmen / und also denselbigen hiermit so lange zu pfänden / biß der verursachte Schaden wieder ersetzet worden: also bezeuget / Joh. Koppen. decis. 41. num. 11. & seq. Marth. Coler. p. 1. dec. 136. n. 1. Richter. p. 1. dec. 5. num. 3. Joach. Schepliz. ad Consuet. Brandeb. p. 4. tit. 21. und noch andere mehr: Und dieses zwar nicht unbillig / anerwogen / niemand von der Land-Strassen aussetzen / und auf die daran ligende Felder fahren / sondern vielmehr in der offentlichen Herr- und Land-Strassen bleiben solle. Oettinger. de Jure Limit. Lib. 1. c. 9. num. 6. Weßwegen dann die Kinder Israel / als sie Sihon / den König der Amoriter um einen freyen Paß gebetten / ausdrücklich versprochen / daß sie weder in die Aecker noch in die Wein-Berge weichen / sondern allein in der Land-Strase bleiben wollen / biß sie durch die Gräntze kämen. v. Numer. 21. v. 22. Deut. 2. n. 25. Zu dem auch es allzuhart schiene / wann wegen eines von andern auch unterweilen geringen zugefügten Schadens allzeit die Sach mit grosser Weitläufftigkeit und Verdruß vor Gericht zu bringen wäre / da man im Gegentheil auf solche Weise mit leichter Mühe zu dem Seinen kommen / und hierdurch seine Gerechtigkeit erhalten kan; Schepliz. c. l. n. 6. vers. Et sane satis &c. Nur diejenige Personen / welche beederseits dem Reich ohne Mittel unterworffen / sind von dieser Gewonheit vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung p. 2. tit. 22. ausgenommen / damit nemlich hierdurch kein Tumult oder Empörung / (welches sich bey dergleichen Personen leichtlich ereignen könte) im Reich entstehen möge. Add. Gail. de pignorat. obs. 1. num. 3. & obs. 3. n. 5. Wiewol auch dieses an denjenigen Orten / wo man auf das Sächsische Recht gehet / nicht einmal observiret wird / gleichwie von der Juristen Facultät zu Jehna An. 1620. im Monat Febr. gesprochen worden / welchen Rechts-Spruch Richter. Dec. 5. n. 3. in denen nachgesetzten Worten anführet: **Obwol sonsten die Pfandungen / wann beede streitende Theil unmittelbare Gliedmassen des H. Röm. Reichs sind / eingestellet werden sollen; So mag doch wegen des über Rechts-verwehrter Zeit eingeführten Gebrauchs an Oertern / da man sich nach denen Sächsischen**

Fischen Rechten richtet/ ein Besitzer der Gericht und Fischerey/ mit Pfandungen und andern gebührenden Mitteln/ auch wider die/welche dem H. Röm. Reich ohne Mittel unterworffen/ und doch derselben Gerichten und Fischerey Neuerungen armassen/verfahren. V.R.W. Solte sich aber der Gepfändete mit Gewalt widersetzen/ und sich das Pfand nicht abnehmen lassen wollen/ alsdann könte er entweder mit Zuziehung anderer in Arrest genommen/ oder es könten zween von denen benachbarten Orten als Zeugen herbey geruffen/ um/ im Fall derjenige/ welchem Schade geschehen/ sich klagweise wider den/ so Schaden gethan/ erhohlen wolte/ denselben dißfalls rechtmässig zu überweisen. v. Carpz. Jpr. for. Sax. p. 2. c. 27. def. 1. n. 8. & Richt. d. dec. 5. n. 5. Oder es könte wol auch von ihme Caution gefordert/ und wann dieselbige richtig bestellet/ das Pfand hernach erlassen werden. Richt. c. l. n. 14. Inzwischen muß das Pfand/ so bald es dem Gepfändeten abgenommen/ also fort in die Hand das Richters oder Schultzens geliefert werden/ bey welchem es auch so lang verbleibet/ bis der Gepfändete den Schaden ersetzet hat; wann aber dem Gerichts-Herrn selbsten in seinen Gütern Schaden zugefüget worden/ alsdann ist kein Zweiffel/ daß derselbige nicht eigenmächtig das Pfand/ bis es gelöset wird/ bey sich behalten könne. v. Carpz. p. 2. c. 7. def. 3. Richt. d. dec. 5. n. 7. & Berlich. p. 2. concl. 34 n. 23. Da dann/ wann Vieh gepfändet worden/ der Gepfändete gleichermassen die Unkosten/ so auf das Futter gewendet worden/ bezahlen muß/ in Erwägung er durch seine Schuld zu solcher Pfändung Ursach gegeben. Carpz. 2. c. 27. d. 2. n. 4. & seqq. Ja/ nach Sächsischen Rechten ist er nachfolgende drey Stück zu leisten schuldig: (1.) daß er den verursachten Schaden ersetze: (2.) Daß er den Pfandschilling bezahle/ dessen Quantität unterschieden ist/ wie zu sehen bey dem Koppen. dec. 41. n. 29. & Berlich. p. 2. concl. 34. n. 52. und dann (3.) daß er auch eine willkührliche Straff erlege/ wann er boßhaffter Weise das Pfand wieder zu lösen verabsaumet hat/ welche Sträff hierinn bestehet/ daß er dem Gerichts-Herrn von jeder Nacht/ so lange das Pfand ungelöset stehen bleibet/ drey Schilling Pfennige entrichte/ Carpz. cit. const. 27. def. 5. wann er aber das Pfand so lang stehen lässet/ bis die gemeldte Straff sich so hoch belauffet/ als das Pfand werth ist/ alsdann fället solches dem Gerichts-Herrn heim/ und kan nachgehends nicht mehr gelöset worden/ Carpz. d. const. 27. def. 6. Gleichwie gleicher Weise der Gepfändete sowohl von der besagten Straff/ als von dem Pfand-Schilling befreyet wird/ wann er sich mit Fleiß seines Pfands entgiebet/ und solches nicht mehr zu lösen begehret/ obgleich das Pfand in einer geringen Sach/ als zum Beyspiel in einem Messer/ Hut/ Hacken/ &c. bestünde/ gestalten man dißfalls bedencken muß/ daß dergleichen Pfändungen nicht eben zu dem Ende zugelassen sind/ damit man sich hiervon bereichern könne/ sondern vielmehr deßhalben/ daß hierdurch ein jedweder sein Recht erhalten möge. Carpz. cit. l. def. 7. & 8. Den verursachten Schaden aber muß er nichts desto weniger ersetzen/ ob er gleich das Pfand nicht mehr zu lösen gedächte: gestalten er auch denselben/ so er gleich nicht gepfändet worden wäre/ hätte ersetzen müssen. Wie man aber den Schaden estimiren/ und ob man bey demselben auf die gegenwärtige/ oder zukünfftige Zeit/ sehen solle/ darüber entstehen unterweilen grosse Strittigkeiten; Jedoch ist hierinn dieses die gemeinste Meynung unter denen Rechtsgelehrten/ daß der Richter den Schaden nach derselben Zeit/ zu welcher er geschehen/ taxiren solle: Zobel. inditferent. Jur. Civ. & Saxon p. 2. diff. 36. n. 7. Berlich. p. 2. concl. 34. n. 64. & Richt. decis. 5. n. 16. & seqq. obgleich Speculator lib. 4. part. 4. tit. de Injur. §. 5. col. 6. v. 5. darvor hält/ daß man auf die zukünfftige Zeit sehen/ und zu dem Ende die Erndte erwarten müsse. Von denen Pfandungen der Feld-Schützen und Flureth. v. Addition. has ad cap. 44. hujus libri.

Ad §. 4. verb. Bey welchem Haag.

WAs hier von der Ausgrabung der grossen Bäume gesaget worden/ hat zwar/ so viel das Gehäge betrifft einen sonderbaren Nutzen/ weil aber solches denen Wäldern schädlich; als ist in der Chur-Bäyrisch. Forst-Ordn. art. 43. hierwieder also verordnet: **Daß zu dem Zaunspalt und zu demjenigen Holtz/ so zur Unterhaltung der Wege gebrauchet wird/ Felber/ Etl und Fichte Poschen gezügelt werden sollen; Ferner/ daß die Mittler oder Zwerchzäune/ wann die Felder oder Wißmauer aussenher verfriedet werden könten/ (es hätte dann jemand wegen eines Triebs und Blumen-Besuchs in einem Wißmat oder Prünt ein sonderbar Recht) nicht gestattet/ und die Gründe/ so viel möglich/ mit Gräben oder Hecken/ verfriedet werden sollen/ &c.** Add. Speidel. in Additament. Tract ad specul. Notabil. voc. **Zaun-Gericht.** vers. zu dem Zaunspalt. Noch deutlicher aber ist solches in der verneuerten Chur-Bayris. Forst-Ordnung. p. 2. tit. 12. rubr. vom Zaunholtz enthalten. In verb. **Nachdem durch die Blancken-Zäune und Umschröten viel Holtzes verwüstet wird/ als soll hinführo zu keinem Blancken-Zaun noch Umschröt/ einiges Holtz aus unserm Wald/ ohn unser oder unserer Hof Cammer Vorwissen nicht gegeben werden/ wer aber zu seinen Zaunstecken das Holtz von Alters hero/ von unsern Wäldern zu nehmen in Gebrauch gehabt/ dem oder denselben sollen unsere Forst-Leut/ um gebührlichen Wald-Zinß entweder zu geätterten Zäunen/ Eichen/ Buchen/ oder dergleichen Stecken/ auch Aeterwid/ oder Gerten/ oder aber zugeschränckten Zäunen/ zimlich Schranckholtz und Aeste/ eines jedes Orts und Walds Gelegenheit nach/ und an Enden da es denen Wälden am wenigsten schädlich/ verweisen und geben. Und sonderlich jedesmal/ in Abgebung des Zimmetholtzes/ Seeg- Schrör- und Schindel-Bäum/ dahin sehen/ ob sie die Aest von selben Holtz/ zu berührten geschränckten Zäunen nützlich hinbringen/ und dadurch anderer stehender Bäum/ mit dem Schneiden und Abästen/ zu diesen Schranck-Zäunen/ verschonen mögen.**

Ad. §. 5. vers. Die Erhaltung des Hags/ beschneiden lasse. &c.

WEilen unterweilen nachlässige Haus-Vätter das Gehäge gantz verwilden lassen/ so gar/ daß wohl das Gesträuch hiervon über den gemeinen Weg hänget/ und die Durchgehende und Fahrende beschwehret: Als können sie von ihrer Obrigkeit wol hierzu angehalten werden/ daß sie zu rechter Zeit ihre Gehäge beschneiden lassen; gleichwie dessen ein Beyspiel zu sehen in der Franckfurtischen Reformat. p. 9. tit. 4. §. doch sollen/ 10. woselbst also verordnet: **Deßgleichen sollen die Hecken/ was oer über den gemeinen Weg hänget/ dergleichen auch das Gesträuch vor denen Gütern/ so in dem Weg wächst/ aufs längst/ vierzehen Tag vor Martini/ eines jeden Jahrs/ abgeräumet werden.**

Das IV. Capitel.

Vom Zeug des Acker- und Feldbaues.

Innhalt.

§. 1. Der Zeug ist dreyerley nach Varronae. Des Acker-Viehes Beschaffenheit. §. 2. Bestehet auch in guten Pflug / Eggen/ &c. §. 3. Der Zeug muß nothdürfftig angeschaffet / von ärmern Leuten wol gewartet und erhalten. §. 4. Die Ordnung wird recommendirt. §. 5. Endlich muß auch bey der Viehzucht alle Nothdurfft angeschafft werden.

§. 1.

NIcht allein aber soll ein vorsichtiger Haus-Vatter seine Felder / Aecker oder Gärten um besserer Sicherheit willen / mit guten Zäunen versehen / sondern er soll sich auch vorher / ehe er das Feld anfängt zu bauen / allen darzu gehörigen und nothwendigen Zeug anschaffen / und denjenigen / welchen er bereits hat / aufs fleissigste verbessern / bereiten und zurüsten : damit / wann es die Noth erfordert / er sich dessen nützlich gebrauchen könne. Varro theilet die Bauren-Instrumenta in drey Ordnungen. In vernünfftige Vocalia, darunter gehören Kinder / Taglöhner und beständig gedungenes Gesind. In lebende Semivocalia, die sind das Joch- und anders Dienst-Vieh. Und drittens in leblose / Muta: das sind Sicheln / Hobeln / Pflug u. d. g. Vom Gesind ist oben schon was erwehnt. Jetzt ist zu behalten / daß er sich mit nothwendigem Acker-Vieh versehe / damit er seine Felder nach Nothdurfft bestellen könne / welches ihm die Beschaffenheit des Lands am füglichsten an Hand geben wird / indeme man an theils Orten bequem mit Ochsen in der Arbeit fortkommt / anderstwo mit Pferden das Ackerwerck verrichtet / hier ein Paar alles zu thun vermögen / dort aber 4. oder gar 6. erfordert werden / nachdeme nemlich die Stärcke oder Schwachheit des Feldes ist / Item die Felder weit oder nah von einander entlegen sind / oder des Haus-Vatters Mittel eines und das andere zu lassen oder verbieten / und solchem nach er das von dergleichen Vieh behörige Futter anschaffen kan oder nicht. Dieses ist gewiß / daß die Pferde mit Futter / Beschläg-Zeug und Knechten viel grössern Unkosten machen / jedoch ersetzen sie dasselbige mit ihrer Arbeit und Geschwindigkeit / absonderlich wo Felder und Wiesen weitschichtig sind / weil man mit einem Paar auf einem Tag mehr ausrichten kan / als mit den Ochsen in dreyen; Hingegen kosten die Ochsen weniger im Kauffen so wol als im Unterhalten / ziehen stets im Pflug / können in harten und leimichten Gründen wol dauren / weil sie grosse Stärcke haben / bedörffen nicht so viel Gezeuge / werden nicht so leicht auffstössig als ein Pferd / sind auch eher wieder zu recht zu bringen; geben bessere Dung in die Felder; Und können / wann sie untauglich werden / verkaufft werden / so daß man an denselben nichts zu verliehren / sondern vielmehr noch öffters einen Gewinn daran hat / daß also bey so gestalten Sachen einem nicht gar vermöglichen Bauersmann am besten gerathen ist / wann er Ochsen braucht / dann ob selbige wol in der Holtz und Mistfuhr / Item / in Einführung des Getraids etwas langsam sind / so sind sie doch (wie gedacht /) zum Ackerbau des Mists und Zeugs halber sehr gut / und über diß das gantze Jahr durch leichtlich zu halten. Hiernechst muß auch der Haus-Vatter mit nothwendigen Wägen versehen seyn / es seyen selbige Getraid- und Heu- oder Holtz-Wägen / welche man an vielen Orten mit so weiten Bauchen von durch-

löcher-

löcherten Holtz und Stricken auf beeden Seiten macht/ damit man auf denselben viel Heu / Holtz und Getraid auf einmal einführen kan; oder auch Mistwägen / auf welchen man Mist oder Dung ausführen läst: oder endlich Kärche/ mit Laitern / Kästen und Zänen/ zu welchen Wägen unter andern auch eine Winde gehört / mit welchen man einen gantz beladenen Wagen in die Höhe aufschrauben kan; Item Radehauen / damit man den Koth von den Rädern herunter schlagen könne und noch andere Stücke mehr.

§. 2. Ferner muß auch der Haus-Vatter mit einem guten Pflug / Item Pflugeisen/ Pflugschar / und andern dergleichen Pflug-Stücken versehen seyn/ wobey wol zu beobachten / daß der Landmann von denen geringern alles wol dreymal haben müsse / wann ers im Vermögen hat. M. Varro räthet dieses deswegen damit man nicht gezwungen werde / die Arbeit entweder stehen zu lassen / oder zu der Nachbarschafft (die das Ihrige auch nicht allezeit entbehren kan / oder wann dieses gleich seyn könte / nicht gar geneigt darzu ist) auf den Borg zu gehen. Was den Pflug anlangt/ so wird er besser dienen/ wann er lang als wann er breit ist. Das Pflugeisen wird sich schmal mit Vortheil gebrauchen lassen. Beydes schicket sich die Arbeit des Viehes/ damit es so schwehr nicht ziehen darff / zu erleichtern. Weiters auch mit Eggen / mit und ohne eisernen Zähnen/ damit er die Klösser auf den Aeckern zerreissen / und dem Acker gleich machen könne. Wann man sie halbirt und hernach zusammen / vermittelst eiserner Ringe/ füget/ will man sie deswegen besser halten / weil sie die Zähne besser in die Schrollen setzen. Item / mit Waltzen / (mit welchen sie in Sachsen die Korn-Aecker weit und breit einäckern und die grossen Schrollen zerdrücken) Mist- und Tragbähren/ Schubkärchen/ Schlitten / Wannen/ allerhand Sieben / Tresch-Flegeln/ Reudehauen / Pückeln/ Wald-Aexten/ Hand- und Hackbeylen / Holtz-Schlägeln/ und eisernen Keylen zum Holtzspalten/ Rechen/ mit und ohne eiserne Zähne/ Sensen/ Dennelstöcken/ Sicheln/ Wetz- und Schliffsteinen; Grabscheiden und unterschiedlichen Schaufeln / Mistgabeln und Hacken/ Gartenscheeren/ unterschiedlichen Hämmern / Feylen/ Beißzangen/ eisern und benern Dörnern zu dem Sattel- Leder- und Geschirr-Flicken; Uber diß mit Schneide- und Schnitz-Bäncken / guten Schneid-Messern/ Höbeln / allerley Eisenwerck / Ketten/ Radschienen/ Schien- und Hufnägeln/ Ringen/ Thürbändern / Kloben / Ringeln / Bohrern / Sägen / groß- und kleinen Hämmern / Stemm-Eisen / und andern Sachen mehr / die er/ nach Beschaffenheit des Orts und Landes / worinnen er lebet / vor nothwendig erachtet; Welchen Zeug er sich auch / so viel als immer möglich / doppelt oder dreyfach/ wie gedacht / anschaffen solle/ damit er/ genugsames Gesind/ dessen er etwan viel haben dörffte / damit versehen und wann zum Beyspiel eine Axt am Wagen / eine Deixel / Wagen-Leiter/ Pflug-Rad / oder was anders abgehet / oder zubricht / er dargegen einen andern Wagen oder Pflug im Vorrath haben mögte / mithin nicht allzeit zu seinem grossen Schaden so lange warten dörffte / bis das zerbrochene wieder gemacht worden ist. Will er in die Stadt deswegen schicken? so feyret das Gesind darauf / und es ist denen Dienstbotten sonst auch nichts nütze / wann sie offt Gelegenheit in die Stadt zu gehen bekommen. Dann ich glaube auch die Lufft/ die ihnen aus der Stadt entgegen wehet/ stecket sie mit stinckend-faulem Fleisch an. Und also schadet das Faullentzen des Gesindes mehr / als der Werth solches Werckzeugs drey oder viermal austragen mag. Dergleichen soll er auch/ wann einem Pferd ein Hufeisen abgefallen / alsobald einen Hammer / etliche Hufnägel und eine Zange bey der Hand haben / daß er oder seine Knecht solches wieder aufschlagen können: damit er nicht allezeit deswegen in die Stadt oder in ein weit abgelegenes Dorff / zu einem Schmied lauffen / und hierdurch seine Arbeit / zu seinem grossen Schaden versäumen dörffte / welches ihme in seiner Nahrung sehr hinderlich ist. Wer im übrigen gleichsam ein gantzes Aufschlagbuch oder ein sattsames Register dieses Zeugs/ den man im Stadel / auf dem Acker/ auf den Wiesen/ in der Kälter/ im Pferd-Küh- und Schafstall/ im Geflüg-Haus / im Bräu-Haus / in der Küche/ &c. haben soll/ lesen mag/ der mache sich nur über Heresbachii erstes Buch de Re rustica, so wird es der Landmann Cono seinem Mit-Unterredner alles erzehlen oder her nennen.

§. 3. In Erwägung aber nicht ein jeder Haus-Vatter sich sogleich dermassen anrichten kan / daß er sich allen und jeden Zeug doppelt oder mehrfach anschaffe: Als sollen vornemlich diejenige/ welche solches nicht zu thun vermögen. dahin bedacht seyn/ daß sie sichs aufs wenigste solchen Zeug nach Nothdurfft einfach anschaffen; hingegen denselben/ absonderlich zur Winter-Zeit / wann sonst kein Arbeit im Feld zu thun ist: Oder auch zu Sommers-Zeiten/ wann vielleicht das Wetter also beschaffen / daß man im Feld nichts arbeiten kan / sondern in der Stube zu bleiben genöthiget ist / also säubern / ausbessern und zurecht machen/ damit sie / wann die Zeit des Acker- oder Feldbaus herrücket/ an solcher höchstnöthigen Arbeit nicht verhindert werden/ sondern vielmehr alles in guter Ordnung haben mögen/ eingedenck / daß es weit besser ist/ im Fall der Noth etwas geringes oder weniges haben/ und dasselbige zu finden wissen/ als mit einem grossen Vorrath versehen seyn / und solchen nicht gebrauchen zu können.

§. 4. Hierzu wird in allem wol zu statten kommen/ wann der Zeug fein in guter Ordnung und also zusammen gattirt wird/ daß die Instrumenta, die man täglich braucht/ ordentlich und besonders beysammen liegen / diejenige / welche man zur monatlichen Arbeit hervorsuchen muß/ auch in einem Behältnus antreffen könne. Und womit man nur jährlich einmal zuschaffen hat / selben gleichfalls beyseits lege. Damit sowol Herr als Gesinde / gleich Anfangs wissen könne / wohin es nach einem und dem andern zu gehen habe. Alles dieses Acker-Geräthe muß dem Vogt vorgezehlt/ eingehändigt/ und wohin es zu legen/ angewiesen werden. Damit mans von ihm/ auf ereignenden Fall/ wieder fordern könne. Gilt sonsten im menschlichen Leben die Regel: Sine ordine nihil recte agitur. Ordo est radix omnium actionum.

Wo keine Ordnung ist/ da geht auch nichts von statten/
Ohn Ordnung wurtzelt nichts und gibt auch keinen Schatten.

Qui domum cupit corruptam, rumpat ordinem.

Wer ein Haus zu Grund will richten/
Tracht in Ordnung nichts zu schlichten.

Wann / sag ich/ dieses jemals wahr ist/ so ist es gewiß/ bey Aufbehaltung des viel-erforderten Zeuges / bey dem Acker- und Feldbau / vonnöthen. Ein besonders Exempel der Ordnung erzehlet Ischomachus, beym Xenophonte, auf einem Phœnicischen Schiff / auf welchen er (zu verwundern war die Menge des Zeugs / und der geringe Raum darzu) aller Haus- und Feld-Kunst- und Handwercks-Zeug / dessen sich alle Menschen bedienen/ mit sich führte. Unterdessen war jedes an seinem Ort so

wohl hingelegt/ daß keins das ander hinderte / und deswegen auch gar geschwind hervor zu langen war. So viel Xenophon. Endlich muß der Haus-Vatter eine genaue Verzeichnus in einem Büchlein/von einem jeglichen Stück des Zeugs/und im Gebrauch die Gewohnheit des Heresbachischen Cononis haben / der die Instrumenta nach der Menge seiner Felder angeschafft / und sich zween gute Freund erwählet/ von dem er / wo ihm was davon abgegangen/ entlehnt; und denen er auch mit seinem doppelt- oder dreyfach-angeschafften Zeug/im Fall der Noth/ an die Hand gegangen; sonsten aber keinem Menschen etwas geliehen hat: Dann wahrhafftig besser bringt man nichts wieder heim.

§. 5. Was bishero von dem zum Ackerbau gehörigen nothwendigen Zeug gesaget worden / selbiges hat der Haus-Vatter ebenfalls bey der Vieh-Zucht (davon an einem bequemlichern Ort mit mehrerm gehandelt werden solle) zu beobachten: Gestalten er bey derselben genugsame Töpff/Weidling und Geschirr/ die Milch hineinzuthun/ Item Seiger/Sieb/ꝛc. Die Milch sauber durchzuseyhen/ Rühr- oder Butter-Fässer / saubere scharffe Löffel / den Milchraum abzunehmen; Butter-Wannen oder Schäffer/ darinnen die Butter auszumachen; starcke kupfferne und irdene Häfen / die Butter auszulassen; Grosse und kleine zugehüllete Schäffer, das ausgelassene Schmaltz darein zu giessen / und andere nothwendige darzu gehörige Sachen mehr / nachdeme nemlich sein Haushalten oder Wirthschafft / groß oder klein / weitläufftig oder eng ist; Uber diß er viel oder wenig Knecht oder Mägd hat / anschaffen muß/ welches wir eines jeden Haus-Vatters selbst eigner Klugheit und fernerem Nachdencken/ hiermit überlassen haben wollen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad §. 2. Cap. 4.

MIt was vor **Freyheiten diejenigen** Instrumenta, so zum Feld- und Ackerbau gehörig / versehen seyn/ ist bereits in denen Anmerckungen über das II. Cap. §. 3. dieses Buchs zum theil dargethan worden: Hier wollen wir nur diejenige Reichs-Constitution, so im Jahr 1442. unter Käyser Friedrich dem Dritten / zu Franckfurt heraus kommen/annoch mit Beyfügen / welche unter den Titul/**Wer in offnen Fähden gefreyet seyn solle**/ꝛc. gesetzet/ also lautet: **Item/ soll der Ackermann und Weingartsmann/ausser seinem Haus/ mit seiner Hack / die man zu Aeckern/ Wiesen und Weingärten zu bauen bedarff/ es sey in- oder ohne Feindschafft/auch auf den Weingärten/Aeckern und Wiesen/ und wiederum heim zu Haus / und wann man die Frücht schneiden / Wiesen mähen/ auch den Wein lesen/ und das Einführen / soll sicher und friedlich seyn. Und soll auch niemands brennen oder brandschatzen / Feuer schiessen oder einlegen / weder Tag noch Nachts / es seye dann offner Fehd / Feindschafft oder ohne Feindschafft** / ꝛc.

Woraus zu sehen / mit was Freyheiten sothane Instrumenta begabet worden / daß sich also nicht zu verwundern/ wann des erstgedachten Käysers Friederich des Dritten/ Vorfahrer am Regiment / Käyser Friedrich der Andere (vid. Petr. Heig. p. 2. qu. 30. n. 8.) diejenige/ welche Pflüg/ und andere zum Feldbau gehörige Instrumenta, geraubet haben/ hierzu verdammet / daß sie den vierfachen Werth solcher Sachen erstatten/und noch über dieses Ehrloß seyn/ auch darneben eine andere Straff gewarten müssen / in auth. agricultores. C. quæ res pign. dar. Weswegen dann auch heut zu Tage die ordentliche Straff des Diebstahls auf diejenige gesetzet / welche solche Pflüg-Hacken/ ꝛc. und andere dergleichen Dinge gestohlen / so/ daß es kein Zweiffel/ wann diejenigen Umstände vorhanden / welche zu einem qualificirten Diebstahl Krafft P. H. O. erfordert werden/ daß ein solcher Dieb mit dem Strang hingerichtet werden könne: Davon zu sehen Petr Heig. p. 2. qu. 30. berlich. p. 5. Conclus. 49. n. 6. 14. & 16. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu 88. n. 47. & seqq. Welches in Franckreich und andern Orten wegen Grösse des Verbrechens/gleich das erstemal geschiehet / v. Damhaud. pr. Crim. c. 110. n. 41. vers. in Francia præterea. Wie dann auch hierüber kein Zweiffel waltet/ wann solche Pflüg nicht zwar gestohlen/ sondern boßhaffter Weise/ um das Ackerwerck zu hindern / und hierdurch denen Bauern Schaden zuzufügen/zernichtet/zerbrochen und verdorben worden/daß diejenige / so dieses gethan, nicht allein zu Wiederersetzung des Schadens / sondern auch zu einer willkührlichen Straff deswegen angehalten werden können/ Vid. Petr. Heig. d. p. 2. qu. 30. n. 10. & seqq. & Berlich. p. 5. Concl. 49. n. 9. & 10.

Das V. Capitel.

Von unterschiedlicher Art der Aecker.

Innhalt.

§. 1. Ferner muß ein Haus-Vatter die Natur seines Grund und Bodens wissen / und zwar genau. §. 2. Immassen es unterschiedliche Felder gibt / von deren Beschaffenheit gehandelt wird. §. 3. Solche Wissenschafft aber kan sich der Haus-Vatter am besten durch die Erfahrenheit zuwegen bringen. §. 4. Durch eingehohlte Nachricht von denen vorigen Besitzern/ und durch gewisse ihme vorgeschriebene Reguln. §. 5. Ferner aus andern Vortheilen / absonderlich aber aus den Greiffen/ Geschmack/Gesicht und Geruch: §. 6. Nothwendigkeit mehr/ als ein Kennzeichen zusammen zu nehmen neben einer Anmerckung von der schwartzen Farb. §. 7. Die Aenderung der Erde/nach dem man tieff oder feuchte grädt §. 8. Von Angewöhnung des Viehes zum Ackerbau.

§ 1.

DJeher ist der kluge und verständige Haus-Vatter mit einem guten Ackerzeug versehen; nun mag er sich über dieses berichten lassen / wie seines Ackers oder Bodens Eigenschafft und Natur beschaffen / und was derselbige tragen / und einbringen möge. Ist es Viro Patritio, nach des Juristen Ausspruch / wann er bey Gericht redet eine Schande/das Recht / womit er umzugehen hat/ nicht zu wissen? Wie schändlich und schädlich wird es einem Landmann fallen / wann er die Erde/ die ihn erhalten / mit der er täglich zuthun findet / nicht verstehet. Ob nun fast in allen Künsten/wie Herr Heresbach p. m. 64. redet/diejenige / von welchen andere darinnen unterwiesen werden wollen / viel Kunstgriffe und so genannte Meisterhiebe für sich behalten; Ein Landmann aber offenhertzig und redlich heraus zu gehen pflegt/ so wollen wir ihm diese gute Eigenschafft ablernen / und uns erfreuen/ wann wir auch ungefragt / zu des günstigen Lesers Unterricht was beytragen können/ in eben der Sachen/deren er ohne höchsten Schad nicht unkündig seyn muß: Zudem/ ob man schon die Erde und der Menschen Ingenia gar schön und offt mit einander vergleicht; so ist doch die Erde viel ehrlicher als die Menschen. Diese können sich nicht selten meisterlich verstellen;

Jene

Jene aber wird nicht lügen. Diese Erkanntnuß des Erdreichs ist nun ohn allen Zweiffel der Grund / daraus wir das Gedeyen unserer Arbeit abmessen können/welcher man sich um so viel destomehr zu befleissigen: damit die angewendete Arbeit desto reichlicher belohnet / die Erde mit Mist und Dungung desto embsiger gepflogen/und die Hoffnung desto weniger betrogen werde; Da hingegen alle Müh und Arbeit umsonst und vergebens seyn/ auch nimermehr zu dem abgezielten Zweck ablauffen würde/wann von dem Haus Vatter diese Wissenschafft hintangesetzt werden sollte/ oder ihn der Bauer oder Knecht erst unterrichten müste: dann gleichwie man von allen Wissenschafften saget daß dieselbige Schätze des Verstands und Gemüths sind; Also hat es gleiche Bewandnuß mit dem Ackerwerck/ in Erwägung ein Land nicht alle Frücht träget / auch ein Feld nicht wie das andere giebet / gleichermassen wie die Menschen nicht zu allen tüglich und geschickt sind: Welche Kunst sich nicht allein diejenige/ so schon mit Aeckern und Feldern versehen/sondern auch fürnemlich diese/ welche sich erst dergleichen Stück Kauffs-oder Tausch-weis / oder in andere Wege anschaffen wollen / empfohlen seyn lassen müssen. Ich weiß zwar wol/ daß man die Erde annehmen muß/wie sie GOtt einem jeden in die Hände spielet; aber gar offt geschicht es/daß man ein Land-Gut/oder ein Stück Feldes kauffet: Da könnte es gar leicht geschehen/ daß das Schlimme für das Gute angenommen würde. Wie leicht könnt einer ein Land zum Korn-Bau erwählen / welches denen Wermut-Kräutern besser anstünde. So sey auch ein Land so gut als es will / so ist es nicht zu allen Gewächsen gut. Gut aber/ wann ihm das / worinnen es seine Krafft bezeugen kan / anvertrauet wird. Ein Lehrmeister muß auch die Köpffe annehmen / wie man sie demselbigen zuführt. Alle sind sie nicht gut. Kan er sie nun nicht auslesen/so wird er sie auch nimermehr recht gubernieren und wo er sich einbildet/ der Kopff tauge nicht zu diesem / deswegen werde man ihn auch zu nichts anders brauchen können / so wird er der gantzen menschlichen Societät grossen Schaden und unrecht thun. Uber einen Kamm lassen sich hurtig träge/grossmüthig- und niedergeschlagene / tumm und geistige Köpffe nit scheren. Ein jedes Thierlein tractire man nach seiner Art/ so wird sich auch das schlimme zu was Gutes anwenden lassen. Erkennet auf diese Weis auch die Erde und deren Unterscheid und urtheilet vernünfftig / welche Gewächse in der Trocknen/welche in der Feuchten/welche in dieser oder jener fortkommen / so werdet ihr der Erde eine gute Hebamme seyn/ und ihrer Lust zu gebären/durch eure Hand/leicht forthelffen. Die wenige Erfahrenheit und ein wenig Nachsinnen wird euch Lust und weit zahlreichern Nutzen bringen.

§. 2. Diese Felder und Aecker nun sind/wie gedacht/ unterschiedlich; dann etliche sind abhängig / etliche flach/ etliche bergicht / etliche Thal-werts gelegen; etliche hart und schrotlicht / etliche weich und geschlacht / etliche starck/ etliche schwach / etliche seicht/morast- und sumpficht/ etliche trocken / etliche sandicht / etliche lettich / etliche steinicht/ etliche wie die Complexionen der elementarischen Vermischungen / etliche kält und trocken / etliche kält und feucht: etliche warm und trocken/ etliche warm und feucht/ etliche weisen ihren Unterscheid der Farbe nach / schwartz/ roth / graulicht/ &c. etliche dem Maß nach / und sind lang/ kurtz / schmal oder breit / und dergleichen mehr / welche alle ihre besondere Eigenschafften haben / und darnach behandelt werden wollen; Dann gleichwie der Allmächtige Schöpffer einem jeden Menschen/ Thier/ Vogel/ Edelgestein und andern natürlichen Dingen mehr / absonderliche Gaben und Tugenden gegeben: also hat er eben solches auch mit der Erde gefüget / so/ daß er einem jeden Ort oder Platz seine sonderbare Krafft und Vermögen zugeeignet / welche sich ein kluger Haus-Vatter in alle

Wege bekannt machen muß. Wo er nicht die fruchtbare Erde will verliegen oder verwildern / und die unfruchtbare mit seinem grossen Schaden zur Fruchtbarkeit anstrengen lassen.

§. 3. Ein gutes / aber nicht allzeit sicheres Mittel / dadurch man die Beschaffenheit des Grunds oder Bodens am besten erkennen kan / ist die Nachfrage bey denen Nachbarn / was für Früchte / Bäume / von welcher Art / oder was sonsten für Gewächse am besten in dem Boden bisher fort gekommen: Dann etliche Gegenden bringen nichts als Rocken und Korn. Ein anderer Boden trägt nur Wäitzen. Das Ländlein um die Saar / hat nichts als Weiher und Teiche / und bisweilen Ertzgruben. In Touraine sind die annehmlichsten Gärten und fruchtbare Bäume. Braye weil es zwischen denen Flüssen Marne und Seine gelegen / ist überaus reich an Getraid und Kornwachs. Und was zwischen der Marne und Aube liegt / versihet seinen Besitzer mit einem grossen Vorrath von Winter-Futter. Vor allen diesen aber hat die eigene Erfahrenheit einer geraumen Zeit / in Erkanntnus der Erde den Vorzug: Dann gleichwie die Glückseligkeit und Nutzen aller Schätz und Reichthümer nicht im blossen Besitz / sondern vielmehr im rechten und löblichen Gebrauch bestehet; Also will es nicht genug seyn / in der Wirthschafft und Haushalten viel lernen und wissen / sondern man muß auch von selbsten Hand anlegen / und dasjenige / was man hiervon erlernet hat / in die Ubung bringen und practicieren. Die Beschaffenheit demnach des Grunds recht zu erfahren / wird von allen Dingen vonnöthen seyn / daß der Hauß-Vatter denselben mit gebührlicher und nothwendiger Wartung pflege / da sich dann binnen 2. oder 3. Jahren bald ergeben wird / ob derselbige gut / mittelmässig oder schlecht seye / da man hingegen ohne dieses Mittel und selbstige Hand-Anlegung sich hierinnen nicht sicher und gewiß informieren kan.

§. 4. Indem aber solches nur diejenige beobachten können / welche bereits Felder und Grundstücke entweder erblich oder durch andere Mittel erlanget / und an sich gebracht haben / und solchem nach nothwenig behalten müssen; Da hingegen diese / welche sich erst kauffs- oder tauschweise dergleichen Stücke zu erwerben gedencken / nicht zuerst Hand anlegen / und dadurch die Beschaffenheit des Grund und Bodens erfahren können; **Als werden selbige sich mit der von andern** Besitzern eingeholten Nachricht so wol / als auch mit ihrer selbst eigenen von der Felder und Aecker Beschaffenheit erworbenen Wissenschafft / müssen genügen lassen: Da sie dann hiervon nachfolgende Regulen zu beobachten.

1. Daß die allmählig abhängichten Aecker und Felder / nicht aber die abstürtzende / wo das Wasser leicht abzuleiten / am bequemsten und fruchtbarsten seyen / da hingegen auf den gantz flach und ebenen das Schnee- und Regen-Wasser nicht bequemlich ausgeführet werden kan.

2. In denen bergichten und hochgelegenen Aeckern wird die Dung samt der guten Erden durch Ungewitter leichtlich ausgewaschen / hinweg geflösset; und wer nicht dreymal ein Feld besäen kan / wird wegen seines zu Erndt gehofften Segens nicht gar sicher / und in dem Elend seyn / welches die an denen Alpen bauende Schweitzer zu ihrem grossen Jammer jährlich erfahren. Die Thalwerts liegende aber sind so wol wegen des Schattens / als der Güsse beschwerlich.

2. Die harten Felder sind viel trächtiger als die weichen; und die starcken besser als die schwachen; und die luckern besser als die dichten und festen: gestalten das Land zur Fruchtbarkeit zwingen / anderst nichts ist / als die Felder lucker machen: welches uns das Pflügen und Eggen augenscheinlich zu Gemüthe führet. Auch sind die feuchten besser als die trockenen / wann sie nur nicht gar zu morastigt oder sumpficht sind / dann dieselbige sind kalt und zehe / wiewol man ihnen mit fleissiger Arbeit und Mist helffen kan.

4. Die sandigte Aecker / wann sie wol gedünget werden / und der Sand etwas grob ist / tragen ein ziemliches gutes Getraid / sonderlich Rocken und Haber / dann Gersten tragen sie nicht. Wann der Sand aber gar klein / und fast wie Mehl ist / so tragen sie nicht gern / und bringen offt kaum den Saamen wieder. Aber auch hierkan man helffen / und wer eine Probe davon haben will / der besehe die so genannten Knoblauchs-Felder von Nürnberg / und frage einen alten Bauren / der wird ihm sagen / daß bey 60. oder 70. Jahr / durch Fleiß der Bauers-Leute / der gantze Boden / der vorher fast wenig taugte / zum besten Land / und durchaus an seiner vorigen Eigenschafft geändert worden sey.

5. Die lettichten Aecker sind für besser / als die sandichten zu halten / absonderlich / wo man Gelegenheit hat / denenselben zu warmen Zeiten mit gesunden Quellenwasser beyzuspringen.

6. Die stemigte Felder sind mehrentheils kalt und trocken / und nicht einmal so gut als die sandigte: und wer bey diesen das Lateinische Sprichwort omnem lapidem movere, nicht in acht nimmet / wird wenig gutes damit schaffen.

7. Kalt und trucken sind ferner die gebürgichte Felder / Item grieß-sandicht und grober Boden.

8. Kalt und feucht sind die leim- und lettichte Aecker / kalte Thäler; Item kalte Sümpfe / wo das Wasser stehen bleibt: wie die Zigeuner wahrsagen.

9. Warm und trocken sind diejenige / so einer verbrannten Aschen gleich sehen; Item / kleinen Gries und Sand / oder viel Märgel haben.

10. Warm und feucht sind diese / welche viel Sonne haben; fette Wiesen an denen Wassern; Item / diejenige Thal Felder / so von dem Gebürg nicht überschattet werden.

11. Die schwartzen klebrichten Aecker werden wegen innhabender Feuchtigkeit für sehr gut gehalten / da hingegen die weisse und Achsen graue wegen ihrem gesaltzenen Art nicht geachtet werden. Etwas geringer aber doch gut ist das gelb- oder Leber-Farbe Erdrech / welches nicht nur viel Wasser entrincket / sondern auch in sich behält / daß man es mit starcken Tritten nicht gleich wieder heraus pflätschen kan. Das rothe will man in allerley Gewächsen / nur für die Bäume nicht loben.

12. Diejenige Felder / die man immerdar bauet / tragen mehr als andere / weilen wegen Festigkeit des Bodens / und verstopfften Lufftlöchern der Erden die innerliche Krafft der Fruchtbarkeit und Fermentation nicht ausdämpffen kan / dahero die lang ausgeruhete / **verlegene feyrende Felder und Neubrüche** / nicht so hoch zu schätzen als diejenige Felder / welche stets gebauet worden sind.

Im übrigen kan er auch noch von des Erdbodens Fruchtbarkeit oder Mangel / **aus dem Greiffen oder Fühlen / aus dem Geschmack / aus dem Gesicht und aus dem Geruch urtheilen. Aus dem Greiffen oder Fühlen** / &c. Ob sie fett sey oder dürr; dünn oder grob; klebend / lettich oder lucker / das sind solche Qualitäten / welchen bey denen Griechen ἁπτὰ, das ist / der Fühlung unterworffene genennet werden. Wann die fette und gute Erde mit denen Händen gearbeitet / gemantschet oder gewälgert wird / so klaffet und springet sie nicht auf; sondern hänget sich fein zügig an die Finger wie Pech.

Wann

Wann die Erde feucht ist/ so sichet mans am langen Halm des Getraids/ die aber wenig gute Körner bringet. Wie es/ der Erfahrung nach / an feuchten Jahren zu geschehen pfleget. Im übrigen probiret man sie auch / so man die Erde mit Wasser befeuchtet/ und siehet/ ob sie sich zusammen ballen lasse: oder so sie zur Erden geworffen wird / ob sie gleich wieder von einander springt; thut sie das nicht? so ist es fette Erde. Oder / wann man eine Grube gräbet/ und der ausgegrabenen und wieder eingefülleten Erden mehr als zuvor findet / so dasselbige sich nicht mehr wol wieder hinein bringen lässet / so ist unfehlbar die beste fette Erde. Auf Lateinisch hat es Virgilius also gegeben; man soll die Erde ausgraben / und wieder in die Grube thun:

Ante locum capies oculis: alteque jubebis
In solido puteum demitti, omnemq; repones
Rursus humum & pedibus summas calcabis arenas,
Si deerunt; rarum, pecorique & vitibus almis
Aptius uber erit: sin in sua posse negabunt
Ire loca & scrobibus superabit terra repletis,
Spissus ager: glebas cunctantes crassaque terga
Expecta & validis terram proscinde juvencis.

Erwähl dir einen Platz/ ein tieffes Loch zu graben/
Und schart es wieder zu / tritt mit den Füssen drein.
Füllt sich die Grube nicht / du wirst nichts übrig haben:
So wird die Erde gut fürs Vieh und Weinwachs seyn;
Doch wann das Erdreich nicht ist in das Loch zubringen/
So ists ein dichtes Land / das zum Getraide gut.
Das magst du mit dem Pflug und starcken Ochsen zwingen:
Schad! wo ein solches Feld bey trägen Bauern ruht.

Das schwere Erdreich kan durch heben und wägen erkennt werden/ welches wir auch zur Fühlung ziehen.

Ein kalte Erde lässt sich gar schwer erlernen: Sceleratum exquirere frigus, difficile est: Und gehet die Sache nicht so geschwind/ wie mit dem Gesicht und der Farb/ zu. Nur die Bäume/ als Hartz- und Tax-Bäume/ die anderst nicht als an erstarten und kalten Orten fortkommen/ vermögen diese böse Eigenschafft der Erde zu verrathen.

Aus dem Geschmack lernet man die Erde erkennen; dann wann die Erde süß / so ist sie gut; wird sie sich aber scharff/ gesaltzen oder bitter erweisen / so hoffe man ja für keine Früchte was gutes. Sie lässt sich durch Pflügen gut machen; sie tauget nicht zum Wein / und schadet denen Baum-Früchten. Wolte man aber wissen / wie diese Erde zu erkennen? So ist die Antwort diese. Nehmet eine weitläufftig-geflochtene Schrentze / oder ein Sieb/ oder einen Seiher-Becher / und knetschet die Erde / womit ihr die Prob fürzunehmen gesonnen seyd / darein/ giesset süsses und mit nichts anders vermischtes Wasser daran/ und breitet die gleichsam damit geknätete Erde wohl aus / so werden die grossen Tropffen durch die Sieb- oder Seiher-Löcher / oder durch den Zwischen-Raum der Geflechte dringen / (grandes ibunt per vimina guttæ, sagt Virgil. l. 2. Georg. v. 245.) und ihr möget einige davon an die Zunge tupffen. Durch dieses Mittel wird euch die Säuere oder das Saltz/ wann einiges in der Erde hafftet / das Gesicht bald zusammen ziehen / und ihr könnet bey so gestalten Sachen / die gesaltzene und zu nichts-taugliche Erde erkennen: und wo dieses ist/ euch auch dafür hüten/ also / daß ihr eure Körner darein zu streuen/ oder Früchte darein zu setzen/ wol ersparen möget.

Aus dem Anschauen und Gesicht kan er ferner solches erkennen / wann er eine schwartze und luckere Erde vor sich siehet/ als welche leichtlich den Regen einschlucket/ und die Feuchtigkeit zum Wachsthum der Früchte am längsten behält. Item / wann er viel hohe und ästreiche Feld-Wald- und Garten-Bäume antrifft / wann er wilde Birn-Aepffel- und Kirschen-Bäum von sich selbsten wachsen und sich ausbreiten siehet: wann schöne/ dicke/ großährichte Saaten/ Gras- und Blum-reiche Wiesen vorhanden; welches alles Anzeigen eines guten fruchtbaren Landes sind: Das allerbeste Land recommendiret sich zum voraus/ wann an einem Ort Schlehen-Stauden für sich hervor gewachsen: Da im Gegentheil Wermuth und andere bittere Kräuter ihrem Land einen schlechten Empfehlungs Brief mitgeben. Endlich kan er auch solches **aus dem Geruch**/ fürnemlich bey einem milden Regen zur Sommer-Zeit abnehmen / wann nemlich die Erde viel andere gesunde und gute Kräuter und Gewächse träget / als zum Beyspiel/ guten Klee/ Attich / Hahnenfuß / Brombeer-Stauden / Gras und dergleichen/ von welchen Columella schreibet / daß / wo dergleichen wachsen/ ein gutes Korn-Land nicht nur zu hoffen / sondern ein sicherer Staat vor andern darauf zu machen sey.

§. 6. Alles/ was bishero von der Erde gesaget worden/ ist nicht so zu verstehen / als wann man entweder aus dem Fühlen / oder dem Geschmach / oder dem Geruch/ oder dem Gesicht / einzeln / von der Güte der Erden urtheilen müsse; sondern die Sach ist dahin gemeinet/ daß man sein Urtheil zu wenigst aus zweyerley oder wol mehrere / oder gar auf alle diese äusserliche Sinnen gründen solle. Welches dann Virgilius l. 2. Georg. selbsten wol in Acht genommen / da er spricht:

Nigra ferè, & presso pinguis sub vomere terra
Et cui putre solum (namque hoc imitamur arando,)
Optima frumentis: non ullo ex æquore cernes
Plura domum tardis decedere plaustra juvencis,

Wer schwartzes Erdreich pflügt/ das Fett am Eisen klebet/
Das leicht zu schneiden ist (wie die Natur uns lehrt)
Dem knartzt die schwere Fuhr/ wann er die Frücht aufhebet/
Und niemand ist so reich/ vom Feld nach Haus gekehrt.

Er will sagen / die Natur hab ihren Affen an der Kunst und denen Baurn-Arbeiten. Die Terra putris; das ist/ die Erde/ welche sich leicht schneiden oder brechen lasse / sey zum Getraid die beste / welches man daher sehen könne/ daß dieses eben unsere Bemühung die Schrollen zu brechen/ oder die Kunst der Pflüger/ nachthun wolle. Dann wir trachten ja die Erde morsch und lucker zu machen / und wann wir dieses wol verrichtet / so lassen wir uns bedünken / wir haben das unserige redlich gethan / und dörffen nun mit mehrer Gewißheit auf eine reiche Erndte warten. So bleibet dann eine schwartze dem Gesicht / und eine fette

und

und leicht zu zertreibende Erde der Fühlung nach die beste. Virgilius setzet nicht unrecht gleich darauf einen neu-gebrochenen Acker / von welchem kürtzlich die alte Bäume/oder Storren mit der Wurtzel ausgereutet worden/dazu.

Unde iratus silvam devexit arator,
Et nemora evertit multos ignava per annos.

Wo erst der ergrimmte Bauer keinem Baum erwieß die Gnad/
Der die alte träge Storren/ aus dem Grund gehoben hat.

Dieses Landes Güte ist die beste/ die andere Stelle raumet man/ wie oben ein wenig schon berühret worden/der rothen Erden ein: den dritten Rang bekomet das weiß- oder blasse Land. Es haben aber noch einmal alle Bauers-Leute/ das hier nicht zu vergessen / was Columella zu seiner Zeit schon erinnert / man müsse sich die Farb des Landes allein nicht anführen lassen; welches doch Cornelio Celso, der im Ackerwesen und in Erkänntnus der Natur ein kluger Mann sonsten gewesen / wiederfahren: der sich nemlich mit seinem Nachdencken und Augen so weit verfallen / daß dessen Augen so viel Moräste / so viel Saltz-Felder nicht vorgefallen/ welche doch alle die vorgemeldete Farb an sich haben. Allein dieser Irrthum der Alten ist klärer / als daß man ihn weitläufftig wiederlegen sollte. Daher bleibet es dabey/ daß die Farb nicht völlig ein unverwerfflicher Zeug/ des zum Getraid-Bau erforderten guten Erdreichs sey: deswegen ein Korn-Acker aus gantz andern Qualitäten zu beobachten ist. Dann wie die stärckste und tapferste Thier unterschiedlich- und fast unzählliche Farben von der Natur bekommen: So ist auch die tragbar- und tauerhaffteste Erde mit vielerley Farben gezeichnet. In Ansehung dessen soll die Haupt-Betrachtung/ bey Erwählung der Erden zum Ackerbau / auf die Fette gehen. Und man muß mit einem Wort durch die schwartze / eine dunckelbraune / nicht gantz Rappen- kohlschwartze Erde verstehen / wie Cato beym Plinio l. 17. c. 5. sagt: Terra tenera, eaque pulla: atque ea (welches hernach folget) erit optima. Illa temperatæ ubertatis, illa mollis facilisque cultræ, nec madida nec sitiens. Illa post vomerem nitescens. Die beste Erde ist die zarte und zwar dunckelbraune/oder aus roth und schwartz vermischte. Diese/die eine gemäßigte / nicht geile Fruchtbarkeit hat / sich weich und leicht im Brechen weist/ die (so zu reden) nicht besoffen/ noch durstig ist. Eine solche Erde wird von Homero, als wann sie in den Waffen von einem Gott eingegraben wäre/ fürgestellet.

ἡ δὲ μελαίνετ' ὄπισθε, ἀρηρομένῃ δὲ ἐοικει,
τῷ κε ἰδὼν εἴποις, ἔτι νήεα. Il. 6.

Sie war von hinten schwartz/ nicht anderst als ein Pflug/
Da sie doch ihre Farb aus purem Golde trug.

Der Poet setzte auch dieses Wunder darzu/daß sie nemlich schwärtzlicht worden / ob sie gleich in pures rothes Gold schlecht hingegraben würde. Ein solche Erde ist auch diejenige / nach welcher / wann sie umgekehret worden / die Vögel hinter der Pflugschaar herfliegen: So gar/ daß/ wie Plinius ohne Verle poetisch redet / corvi vestigia aratoris ipsa rodant, die Raben gleich in die Fußtritte des Ackermanns oder viel mehr Pflugmanns fallen. Columella sagt: Das äusserliche Ansehen der Erden betrüget/ theils der Eigenschafft/ theils der Farbe nach. Welches wir alles zur dienstlichen Nachricht des Lesers / weil es von andern Haus-Büchern nicht erinnert worden / nicht verhalten sollen.

§. 7. So wird auch zum Ende dieses Capitels dem Leser so wol zum Feld- als andern Bau nicht undienlich kommen/wann wir ihm den Unterscheid der Erden in einem flachen und unfelsichten Land / wie sie unter einander gemeiniglich zu liegen pfleget/aus dem berühmten Mallet mit lehren. Er nennet aber die zwischen Marcke oder gleichsam die Scheid-Wände / welche zwischen zweyerley Erde liegen/ Adern; und die Erde / welche an denen Stein-Bäncken liegt / und gar offt wegen ihrer Härte denen Steinen sehr ähnlich kommet/ eine **Schwarte**.

Die oberste Erde / die mit A angemercket worden/ und schwartz ist/ wird **gute Erde**/von denen Bauern/wegen ihres Dienstes und Nutzens im Garten- und Feldbau/ betitelt. Wann man die Baumeister fraget, so nennen sie diese/ wegen der Ordnung/ **die erste Erde**. Diese trifft man offt 18. Daumen oder 2. Holländische Schuh hoch an.

Diese raumet die Stell **der weissen Erde** B. welche gemeiniglich das Drittel von der Höhe der **ersten Erde** hat. Wo sandichtes Land/ wird sie selten gefunden.

Die dritte Stelle unter sich bekommet der Stein-Sand- Kieß oder Kiesel-Sand. Ist wieder so hoch als die erste. In der Figur heisst sie C. bisweilen liegt über ihr eine Lage Staub-Sandes D.

Die fette oder Don-Erde hat in dieser Ordnung den vierdten Rang/ ist weißlicht und bey drey Füssen hoch/ stehet gleich unter C. mit E. angemerckt. Inwendig dieser Erden lässt sich bisweilen ein steinener Strich F. welcher den Namen der **Sodoms-Erde** führet / und über einen Schuh hoch ist/antreffen. Unter diesen laufft das verlohrne Wasser.

Weiter unter der **Sodoms-Erde** liegen 2. Bäncke/ von sehr harter **Leim-Erde** einen halben Schuh hoch. Beyde diese Erden werden von einander durch einen feuchten schleimichten Streiff abgesondert. Das ist bey G. angewiesen.

Endlich folget **der grobe Kiesel-Grund** H. an der Höhe etlicher Stellen 4. Viertel Schuh hoch. Darunter liegt ein 5. Zoll dicker Strich Sandes, welchen der Steinfelß I. schliesset.

Was hier vom Sand / wie man ihn zum Bauen brauchen oder verwerffen kan / das ist bey dem Bauwesen bereits angeführet worden.

§. 8. Wer nun jetzt ermeldter massen sein Land wol verstehet/und dabey/wie zu allen andern Sachen nöthig / sein Vermögen zu überlegen weiß / dem wird das Instrumentum semivocale, oder das Vieh zum Ackerbau auszulesen / auch ein leichtes seyn / nemlich wo er das Erdreich seines Ackers starck befunden / so muß er auch starckes/ und wie die Felder weitläufftig und das Pflügen überflüssig/ vieles Vieh haben. Wann er sich mit Ochsen versiehet/ so ersparet er im Geld und Einkauff ein ehrliches. Ihr Zug im Pflug gehet viel gleicher und stäter als der Rosse. Ihr Leben ist härter und nicht so vielen zarten Zufällen unterworffen; und wo der Ochs einmal aufstössig wird/ so lässt sich das Ubel desto eher wenden; wann er endlich seine Pflicht in der Feld-Arbeit redlich gethan / kan er gemästet und mit gutem Vortheil verkaufft werden; Aber/ wie gedacht / das ist dabey verdrüßlich/ daß die Arbeit mit diesem Thier desto zauderhaffter von statten gehet. Die Pferde erweisen in dieser Art der Feld-Arbeit ihren Nutzen fürnemlich darinn / daß sie geschwind zu der Arbeit helffen / und in zweyen Tagen mehr / als die Ochsen in sechs verrichten. Man habe zu gehen oder weit zu fahren/so machen die Pferde / daß man sich nicht über die Ochsen-Post beklagen darff; es müssen dann Indianische Ochsen seyn/ von welchen Herr Joh. Alb. Mandelsloh in seiner Reise-

Beschrei-

Beschreibung erzehlet/ daß man innerhalb 4. Stunden 6. grosse Meilen zuruck legen könne. Was den hohen Preis der Pferd anlanget/so findet man noch immer zu dieser Arbeit Pferde/ welche wir in dem Buch von denen Pferden/ Schwein-Hälse nennen werden/ genug. Im übrigen muß man doch gestehen daß auf ihr Futter/Zeug/Beschlagen/und die Knechte / von welchen sie mehr als die Ochsen gewartet seyn wollen/sehr viel gehe. Endlich es seyen Ochsen oder Pferde so muß es lieber mild/als wild/mehr sanfft- als stormüthig zur Arbeit gewöhnet / und Fürsehung gethan werden/daß der Acker-Mann unter dem Ackern ohne Noth nicht mitten in dem Acker still halte / und das Acker-Vich / welches ohne dem die liebe Untugend bald annimmet/nachdem ihnen die Grillen im Kopff sind/ auch mitten im Feld still stehe. Besser ists / man lasse es die Furche fein gerad in einem Stück hinaus ziehen: Am äussersten Land des Feldes bey der Wende mag mans füglich verschnauffen lassen/so bekommen die Thiere immer desto eher einen Lust dahin zu eilen/ wo sie wissen/ daß man sie ruhen und verschnieben lasse. Dem armen Vich thun diejenige gar unrecht / und ihnen selbst verursachen sie den meisten Schaden/ welche immer in das Vieh schelten und fluchen/ und gar mit Prügeln ungeschwungen darein schlagen. Besser wird es dem Vich anstehen / und dem Haus-Vatter mehr eintragen/wann er/nach verrichteter Arbeit/dem Ochsen das Joch abnimmt / und diesem seinem Arbeiter den Kopff/ die Stirn/ und wo es etwann gebunden oder genifselt worden/ entweder mit einem Tuch lind reibet/oder mit der Hand tätschelt. Es gehen viel ungesunde Dünste fort/ oder verziehen sich am Vich/ und das Vieh wird desto zahmer und wahrhafftig um viel williger. Wie man aber noch ferner mit ihnen umgehen/ und beyderley Thiere zum Feld-Bau nach und nach angewöhnen soll / das wird bey denen Pferden und dem Rind-Vich fleissig erinnert werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Caput V. ejusque §. 4. verb. Als werden selbige ꝛc.

WIer wird der Haus-Vatter auf die vorige Besitzer der Felder gewiesen/ daß er nemlich von ihnen wegen der Natur und Eygenschafft des an sich entweder Kauffs- oder Tausch-weise gebrachten Feldes/Nachricht einholen solle. Nachdem aber dieselbige bißweilen zu ihrem eigenen Vortheil dem Haus-Vatter hiervon mit Fleiß schlechte Nachricht geben als wird gefraget: **Ob er sich nicht in diesem Fall an ihnen erholen könne?** Welche Frag wir in gewisser Maas ohne Scheu bejahen: Dann wann das Acker-Feld also beschaffen / daß es vom Haus-Vatter/ welcher es erkauffet / nicht genutzet werden kan/ es seye darnach/ daß ihme der Wurm allzu schädlich/ oder / daß in demselben schädlich-ansteckende Sachen sind/ wie davon ein Beyspiel zu sehen in l. 49. ff. de Ædil. Edict. l. Ædiles. in f. ff. de via publ. l. 2. §. Idem ait. 29 ff. ne quid in loc. publ & l. 1. § 2. ff. de Cloac. und der vorige Besitzer/als Verkäuffer / solches verschwiegen/ oder doch nicht recht heraus gesagt hat/welches ihme doch allerdings obgelegen ist: per l. 14. §. 9. & l. 38. pr. ff. de Ædil. Edict. So waltet gantz kein Zweiffel / daß bey so gestalten Sachen der Haus-Vatter ein Acker-Feld / welches er verbedeuteter massen nicht geniessen kan/ entweder wieder zuruck geben/ und dasjenige/ was er darvor gegeben/ wieder fordern; auch so gar/ wann er von dem Gegentheil wissentlich angeführet worden / die Ersetzung alles hieraus empfangenen Schadens von ihme begehren/v. l. 21. l. 31. §. 17, 18. & 19 ff. de Ædil. Ed. junct. l. 1. C. eod. & l. 13. ff. de. A. E. V. oder daß er solches Feld zwar behalten/ hingegen aber dasjenige/ was er daran zu viel gegeben/wieder abfordern könne/ per l. 61. ff. de Ædil. Edict, nachdem er nemlich eines von diesen beeden Mitteln erwählen will/per l. 10. ff de A. E. V. & l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud. welches er um so viel desto mehr zu thun befugt ist/wann ihn der vorige Besitzer ausdrücklich versichert/daß das gedachte Feld von solchen Mängeln frey seye; v. l. 19. pr. & §. 1. l. 38. §. 10 ff. de Ædil Edict. zumalen/wann er noch dieses hinzu gefüget/ daß/ so es ihme dieser oder andern Ursachen halber nicht gefiele/er solches wieder zuruck nehmen wolte. per l. 31. §. 22. ff. eod. Gleichwie aber dasjenige/was bißhero gesaget worden / von denen innerlichen und solchen Mängeln zu verstehen / welche man aus dem Ansehen nicht warnehmen kan/per l. 1. §. 6. l. 14. §. f. l. 55. ff. de Ædil. Edict. Also hat es bey solchen Mängeln/ welche der Haus-Vatter/ ja/wol ein jeder/leichtlich hätte wahrnehmen können/ gantz eine andere Bewandnuß/und ist ihme der vorige Besitzer dererselben halber einigen Abtrag zu thun / oder die Sach gar wieder zuruck zu nehmen nicht gehalten/wann er auch gleich die Sach gelobet und heraus gestrichen hätte: Gestalten sich ein solcher Haus-Vatter selbsten beyzumessen hat / daß er seine Augen nicht besser aufgethan / sondern sich auf solche Weise selbsten betrogen hat. v. l. 55. ff. de Ædil. Edict. l. 15. §. 1. ff. de C. E. V.

Ad eund. §. n. 12. verb. Verlegene feyrende Felder und Neubrüche ꝛc.

NEubrüche werden nicht allein diejenige Felder genennet/welche man eine Zeitlang feyren lassen und hernach wieder anbauet/ gleichwie von dieser Bedeutung das Wort **Neubruch** im Text zu verstehen; add. l. 30. §. 2. ff. de V. S. & Varro lib. 4. de Lingua Lat. Novalis enim ager à novando dictus, qui solet intermitti &c. sondern auch insonderheit diese/welche noch niemalen angebauet worden/oder von welchen man aufs wenigste nicht weiß/ daß einstens selbige besäet worden wären: v. l. ult. in f. ff. de Term. mot. l. utiles 39. pr. de pet. hered. cap. 21. de V. S. & cap. f. X. de privil. Add. Zas. Cons. 11. n. 22 lib. 2. Tom. 6. & Oettinger. de Jure limit. lib. 1. cap. 10. n. 7. lit. g. von welchen Feldern demnach/ wann sie zugerichtet und gebauet werden / der Lands-Herr nicht allein den Zehenden einziehen/sondern auch von Obrigkeits wegen mit einem jährlichen Boden-Zins selbige belegen kan / Oettinger. cit. loc. n. 6. von welcher materia wir hierunten bey denen Wiesen/ (allwo der wilden Heyden gedacht wird) mit mehreren handeln wollen.

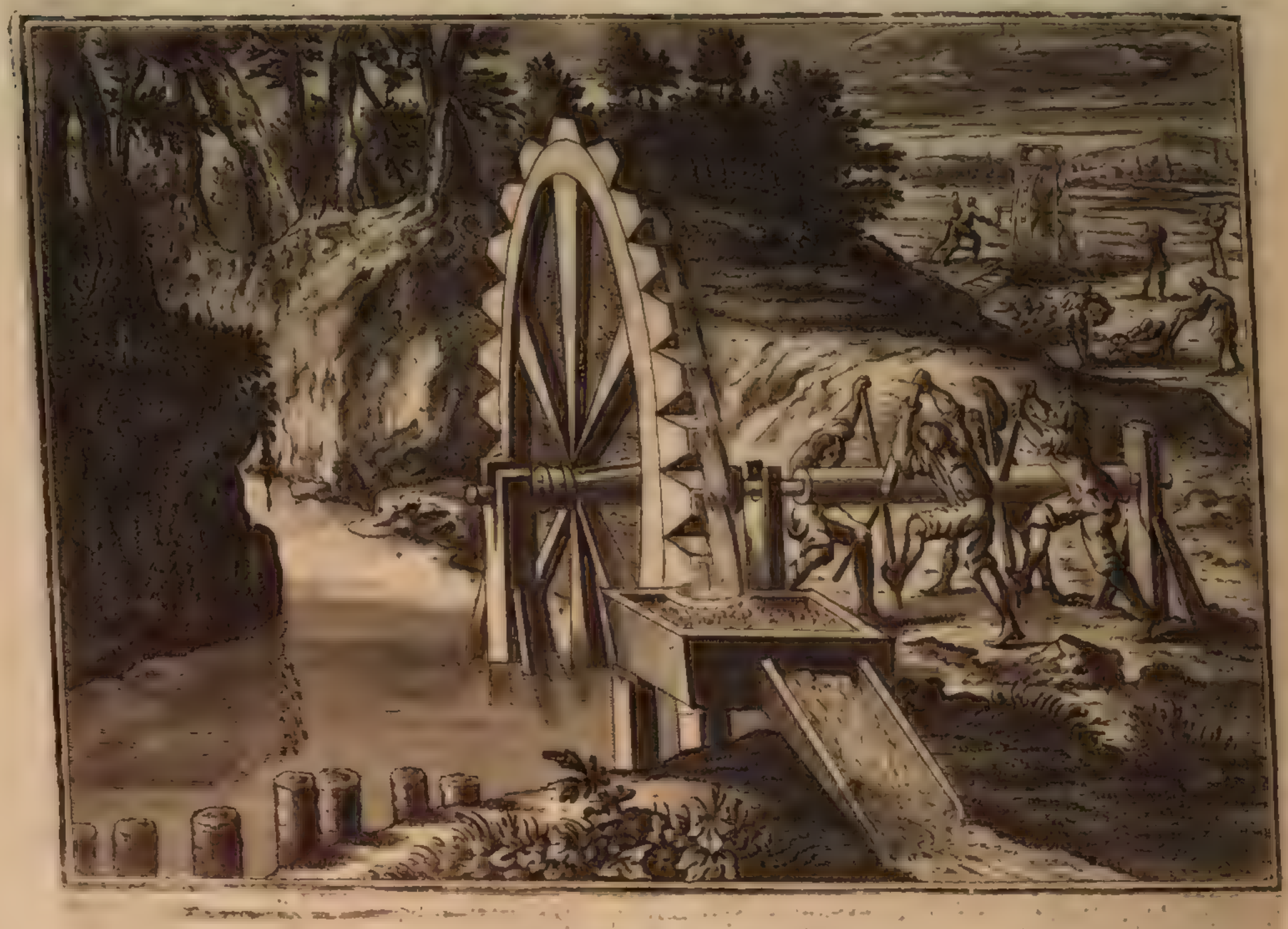

Das VI. Capitel.

Von Verbesserung der Felder.

Innhalt.

§. 1. Nach der Untersuchung folget die Verbesserung / welche durch Ausreitung der Sträuch und Bäume: §. 2. durch Wegraumung der Steine: §. 3. durch Ausschöpf und Austrocknung der Moräst und Dumpfel: Ein Exempel aus Holland: §. 4. durch fleissige Düngung: §. 5. durch die zu rechter Zeit angestellte Pflüg- und Besamung: durch Aushauung der Stoppeln / und Umackerung der Felder: §. 6. nicht allein in Aeckern / sondern auch in Gärten und Wiesen / (welche bißweilen zu Aeckern gemacht werden) geschehen kan.

§. 1.

WAnn sich nun ein kluger und verständiger Haus-Vatter nach der ihme bereits fürgeschriebenen Art genugsam unterweisen lassen / und für sich Kundschafft eingeholet / wie die Natur und Eigenschafft seines Ackers beschaffen / hingegen nach genauer Untersuchung befindet / daß noch eins und das andere im Wege stehe / was dessen künfftige Fruchtbarkeit verhindern könnte; als muß er dasselbige nicht allein / so viel ihme möglich / aus dem Wege raumen / sondern auch dem Abgang und Mangel des Bodens / so viel es thunlich / zu Hülffe kommen: Und dieses wird sehr füglich und mit Nutzen geschehen können / wann er 1) diejenige Bäume / Dorn / Hecken und Sträuche ausrottet / welche mit ihrem Schatten und Wurtzeln so wol des Himmels Einfluß / als auch des Bodens Würckung / die sie meistentheils in sich saugen / und denen übrigen Früchten entziehen / verhindern; (wann dessen Fruchtbarkeit anderst nicht einträglicher / als das leere Feld zu vermuthen ist) selbige samt deren Wurtzeln aushauet / und das Holtz zu seinem Nutzen anwendet: Wann es aber weder Bau- noch Brenn-Holtz ist / **bey stillem Wetter verbrennet.** Welches auf gleiche Weise von Unkraut und Queck-Gras zu verstehen / so mit sonderbarem Fleiß / damit es nicht überhand nehme / mit Eggen und Hacken ausgejätet werden muß / absonderlich aber von denen Disteln / welche man / ehe sie groß werden / abhauen / und hernach den Acker umpflügen lassen solle: damit auf solche Weise die Wurtzeln darvon ausgerissen werden / und die Disteln vergehen mögen / welches in Binzen und Farren-Kraut / auch andern Mißkräutern / die ein und andermal umackert worden / gar leicht geschichet. Solten sie aber wieder aufwachsen / könnten sie zum andernmal ausgeraitet / und der Acker abermal / biß sie gar wegbleiben / umgeackert / die abgehauene Disteln aber allezumal über einen Hauffen zusammen geleget und verbrennet werden. Will man es aber geschwinder gethan haben / so tünge man den Acker / säe Bonen darauf / so werdet ihr denen Gebrechen des Feldes nicht nur schleunig abhelffen; sondern auch bey dieser Correction doch noch einen Nutzen ziehen.

§. 2. Es müssen aber nicht nur allein / zu Verbesserung der Felder / die schädliche Bäum und Sträuche umgehauen; sondern auch 2) die Steine / fürnemlich aus denen Feldern / die brach gelegen / ausgerottet werden; welches aber nicht von solchen Feldern und Aeckern zu verstehen / denen die Steine mehr nütz- als schädlich und hinderlich seyn / und welche durch gewisse Steine nur mürber

und

und zum Anbauen bequemer gemachet werden: Dergleichen Felder sind zum Beyspiel diejenige/ so leimicht und zähe sind/bey welchen die Steine verursachen/daß sich die Erde nicht allzufest zusamm klebe. Hieher gehören die Sand- und Toff-Steine/welche man zwischen der Mosel und dem Fluß Nahe/und dem Ländlein/welches zwischen Trier/Jülich und Cölln lieget / oder in den Grafschafften Manderscheid/Blanckenheim/Keil und Gerolstein/ zum Zusatz und zur Tüngung der Aecker brauchet. Wann nun der Haus-Vatter die seinem Acker/ausser diesen schädliche Steine zusammen klaubet/ kan er damit die sumpfich- und morastichte Fahr-Weege ausfüllen; oder/ so dieses nicht practicirlich/ in seinen Acker eine Grube machen/die Steine darein schütten/und mit Erde wieder bedecken / da es dann nichts desto minder / wann es dem andern gleich geebnet und geackert wird/Korn tragen kan. Wiewol etliche solche Stein an einen abgelegenen und sonst unbrauchbaren Ort zusammen führen/ und auf einen oder mehr Hauffen legen/ welches der Willkühr und Klugheit eines Haus-Vatters überlassen wird.

§. 3. Weiln auch das Wasser / Schlamm/ Morast und Dümpfel; item / die Binzen / Röhr / und das starcke Graß denen Aeckern und Feldern schädlich / und zu ihrem Wachsthum sehr verhinderlich / soll 3) ein kluger Haus-Vatter ferner dahin bedacht seyn/ wie er dieser schädlichen Sache begegnen könne / uns solchem nach soll er nicht müde werden/das Wasser durch gemachte Wasser-Furchen/ fürnemlich wann der Acker für sich etwas Thal-hängicht ist / auszuleiten / die allgutieffen Oerter auszufüllen / die Wasser-Furchen fleissig auszuräumen / oder einen tieffen Graben um das Feld herum zu machen / und mit der ausgegrabenen Erde das niedere Feld zu erhöhen / und also diesem Unrath vorzubauen. Absonderlich aber muß der Haus-Vatter dahin trachten / wann der Grund inwendig feucht und morästícht ist / wie er solchen Morast wegbringe/**die Gräben und Dümpfel** austrockne/ und also seinen unfruchtbaren Feldern nach aller Möglichkeit zu Hülff komme/welches durch gemachte Gräben und Canäle / in welchen sich hernach ein guter Grund zur Tungung sammlet/ wie nicht weniger auch durch bleyerne oder kupfferne gebogene Röhren/geschehen kan. Die Binzen/Röhr/ und das starcke Gras aber wird durch ein- oder zweymalen beschehene Aushauung wie vor erwähnet, mit Schnitt oder Grabung wol weggebracht werden können. Was andere von denen mitten im Acker zumachenden ungeheuren Gruben/und so vielen daran zuhängenden Gräben/ die sich alle wieder in einen grossen Graben ausleeren sollen/ schreiben/ist zu unbequem/ nimmet zu viel Platz weg/ und gehet nicht allezeit an. Wer das Mittel practiciren könnte/ wie es die ämsigen Holländer gethan/ welche im Jahr Christi 1612. ein damals vertrunckenes/und vor Zeiten ein sehr gutes und fruchtbares Land/ welches sie die Beemster genennet wieder zu recht gebracht/ der würde auch keine unnütze Mühe nehmen. Sie haben nemlich dieses ersoffene Land mit gewissen Mühlwercken / welche beym Herrn Ludolf über das 1612. Jahr p.m. 337. und 98. im Kupfer zu sehen/ ausgemahlen und trucken gemachet / auch mit Dämmen wohl verwahret/daß es wieder gebauet und bewohnet werden können. Man erzehlet davon/ daß bereits vor 800. Jahren ein unbeschreiblicher langwieriger grausamer Sturm aus Nord-Westen die See aus dem Grund erreget/ und fast gantz Holland/sonderlich aber obgenannten etwas niedrigliegenden Ort überschwemmet. Wie man denselben jetzo getrucknet / hat man mit grosser Verwunderung die Bäume/weil sie stets mit Wasser bedeckt gelegen/noch unverfaulet/und zwar wie der Sturm gegangen/vom Nord-Westen gegen Süd-Osten liegend gefunden. Zur selbigen Zeit sind die Dünen oder Sand-Berge / so man am Holländischen Gestade siehet/ aus dem Grund des Meers erhoben/und als ein grosser Wall vor das Land geleget/ ja gar der Rhein verstopffet worden / daß er einen andern Auslauff ins Meer suchen müssen/ wie aus denen Historien selbiger Zeit/ und in denen Land-Charten zu sehen. Von einer andern Machine das Wasser aus denen Wiesen zu bringen / wird der kluge Haus-Vatter im vorhergehenden andern Buch / bey dem Bauwesen mehr Bericht bereits eingenommen haben.

§. 4. Insonderheit aber hat ein kluger und verständiger Haus-Vatter auch 4) dahin zu sehen/ wie er seinen Acker / wann derselbige vielleicht zu sandicht oder zu leimicht ist/ oder auch eine andere unartige Eigenschafft an sich hat/ welche dem Wachsthum im Weege stehet / mit fleissiger Dungung helffen / und desselben Fruchtbarkeit befördern solle; dann weil alles Wachsthum durch Feuchtigkeit und Wärme/und durch Jährung oder Fermentirung befördert wird/auch ohne dieselbe nichts wachsen kan / als muß man denenjenigen Aeckern und Feldern / welche nicht warmer und feuchter/ sondern kalter und trockner/ oder kalter und feuchter Natur / und solchemnach unfruchtbar sind / mit Mist und Düngung zu Hülffe kommen: Damit selbige gleichfalls eine gute Temperatur, die warm und feuchte ist/ und den Acker fruchtbar machet/bekommen möge; von denen Arten der Düngung aber/und was noch ferner hierbey zu mercken / soll unten noch weiter gehandelt werden. Zwar ein sandichter Boden hat noch sein Lob / und wird für das Marck der Erden an vielen Orten gerühmet: Wann er nur nicht zu mager und Staub-ähnlich/und doch mit Kiesel und andern runden Steinen vermischet ist: Derjenige aber / welchen das Meer auswirfft / und an der Farb gar gelb kommet / auch Saltz mit sich führet/ ist gar nichts zum Ackerbau dienlich. Insonderheit muß über voriges die gute Düngung viel zur Verbesserung dieser Felder thun: Nechmehr aber/wann sie zu gewisser Zeit angebauet oder brach liegen / und sich gleichsam besinnen oder erholen lässet. Es ist auch sehr rathsam/ was die Bauern im sandigten Boden um Nürnberg in Ubung haben: daß man mit dem Saamen immer wechsele und in diesem Jahr Rocken / das andere Linsen oder Erbsen und dergleichen drein säe.

§. 5. Fünfftens ist nicht zu vergessen / daß man den Acker in einem warmen und feuchten Zeichen brache / und zur Saat pflüge / mithin in allen Stücken die rechte Zeit seines Feldbaues wol in Acht nehme / weil man doch in dem Feldbau/ aus der langen Erfahrung/ das Aug noch immer nach der Astrologie und Sternen-Einfluß zu kehren pfleget / und ein Ackermann / der seine Felder recht bestellen will / so wol auf die Art und Natur der Felder und des Saamens/ als auf die Zeit im Jahr/ welche fürnemlich von der Sonnen/ und der Sternen Auf- und Niedergang eingerichtet; item auf das monatliche Gewitter/welches fürnemlich durch des Mondes Lauff beherrschet wird/ fleissig und fürsichtig sehen soll; von welchen allen wir theils an andern Orten bereits gehandelt haben / theils auch noch unten mit mehrern der Ordnung nach handeln werden. Endlich soll auch 6) der Haus-Vatter nach vollbrachter Erndte die Stoppeln auf den Feldern aushauen/ und dieselbige gebührend umackern lassen / wann er anderst will / daß ein solcher Acker das andere Jahr wieder tragen solle. Wäre das Land leimicht / gar zu fett und starck? so muß man es mit tiefer- und breitern Furchen durchackern / auf daß das Wasser sich nicht so leichtlich ergiessen könne. Kreidigtes Land/ und wo sich Rötel setzet/ ist ein gesundes Erdreich / aber hart zu bauen. Wird gebessert / wann man ein und anders Gesäme darein säet/

und probiret / welches am besten darinnen fortkommet; bey diesem muß man hernach bleiben. Das felsichte ist erstlich mit der Bley-Waag abzuwägen / und hernach / wann man so viel darauf wenden / und etwas gutes mit richten will / etwan anderthalb oder zween Schuch tief mit guter Erde zu beschütten; wiewol man sonsten zu den Korn-Feldern mehr nicht / als einen Schuh tief gutes Land vonnöthen hat: welches dann auch beym felsichten Grund so mitlauffen mag. Was aber ein gar grob und ungeschlachter Boden ist / der hat den äusserſten Fleiß und die müglichste Wart vonnöthen / muß wacker zerackert / zerwühlet / zerhauen und gegraben / dabey wol gedünget werden. Und doch hat es zu schicken und zu schaffen / daß man was heraus bringet; wiewol er sich endlich / wo man der Zeit harret / und den Fleiß nicht sparet / weder Zeit noch Fleiß unbelohnet lässet.

§. 6. Und diese Stück sollen von dem Haus-Vatter zum Theil nicht allein in denen Bau-Feldern / sondern auch in denen Wiesen und Gärten beobachtet werden / davon man die behörige Anweisung zu thun / was besonders dabey zu beobachten / an seinem Ort nicht unterlassen wird. Mittlerweilen wird auch dessen Acker- und Feld-Bau um ein merckliches hierdurch verbessert / wann er seine überflüssige Wiesen zu Bau-Feldern machet: allermassen ein solches Feld nach gestalten Dingen in einem Jahr mehr Frucht in die Scheune eines Besitzers häuffet / als die Wiesen nicht in 3. oder 4. Jahren (fürnemlich wann sie gar zu dürre gewesen) auf den Heu-Boden / oder an Kommet hätte einbringen können / mit welcher Verwandelung es gemeiniglich also zugehet / daß man vor allen Dingen die Wiesen umhacke / nachgehends aber umackere; ferner / wann dieses geschehen / kalten Sand darauf führe / ihm mit Mist überziehe und unterpflüge; da dann die Sonne den Sand erwärmet / und der Mist das Land feuchtet / welches hernachmals gute Früchte träget.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Caput VI. ejusque §. 1. verb. Bey stillem Wetter verbrennet.

BEy diesem Werck hat der Haus-Vatter einer sonderbaren Aufsicht und Obhut vonnöthen / damit kein Schade daraus entstehen möge: gestalten er sonsten / wann das Feuer weiter um sich grieff / und durch Unvorsichtigkeit dem Nachbarn Schaden verursachte / solchen zu ersetzen allerdings angestrenget werden könnte: Weßwegen er 1) um alle Schuld von sich zu schieben / an keinen solchen Tag / da der Wind wehet / solche Arbeit vor sich nehmen; Und 2) Acht haben solle / daß das Feuer sich nicht weiter ausbreiten möge. Dann wann er dieses beobachtet / kan man ihm dißfalls nichts anhaben; ungeachtet hernachmals / da das Feuer schon angezündet gewesen / ungefehr ein Wind entstanden wäre / und die Flamme weiter ausgestreuet hätte / so / daß dieses unmöglich verhindert werden mögen: gestalten solches vor einen ungefehren Zufall zu halten / welchen der Haus-Vatter zu præstiren keinesweges schuldig ist. Ein anders wäre es / wann er an einem unstillen Tag eine solche Arbeit vorgenommen und also zu dem darauf erfolgten Unglück (welches er vorhero bey sich leicht errathen können) Ursach gegeben / einfolglich solchen Zufall durch sein Verschulden hergezogen hätte. Vid. omnino l. 30. §. 3. ff. ad L. Aquil. in Erwegung / er solchergestalt eben sowol zu Ersetzung des Schadens angehalten werden könte / als jener Edelmañ / welcher in einem gewissen Dorff eine Taube geschossen / und hierdurch das Stroh-Dach (worauf der Tauben-Schlag gewesen) angezündet / folglich eine solche Brunst erreget hat / daß viel Bauern-Häuser in solchem Dorff abgebrannt / von dem Kayſ. Cammer-Gericht deßwegen zur Ersetzung solches Schadens verurtheilet worden ist / wie zu sehen bey dem Gail. lib. 2. obs. pract. obs. 22. n. 7.

Ad §. 3. verb. Die Gräben und Dimpfel.

VOn Austrocknung der Gräben und Dimpfel kan das jenige gelesen werden / was wir bey dem andern Cap. dieses Buchs und dessen §. 2. angemercket haben ꝛc.

Das VII. Capitel.

Von der Zeit / das Feld zu bauen / und wie das Feld zu ackern und zu eggen.

Innhalt.

§. 1. Zur Verbesserung der Felder gehöret auch die Zeit / welche der Haus Vatter im Feld Bau beobachten / §. 2. zugleich aber dieselbige mit dem Unterschied der Felder verknüpffen muß. §. 3. Wie auch die Witterung / auf welche der Haus-Vatter gleichfalls zu sehen hat: §. 4. Daß er auch hierinn den Unterscheid der Felder fleissig beobachte. §. 5. Wann dieses alles geschehen / kan die Arbeit wol angetretten werden / jedoch daß alles mit Verstand zugehe: §. 6. Mithin nebst der Natur und Eigenschafft der Felder auch auf die Lands Art / absonderlich in Machung der Furchen und Beete; item in offtmaliger Wiederholung des Ackerns / mit Fleiß gesehen werde.

§. 1.

WIr haben im vorhergehenden Capitel unter die Verbesserungs-Ursachen auch **die Zeit gesetzet** / welche der Haus-Vatter in Anbauung seiner Felder beobachten solle; dann weil / nach dem Ausspruch des weisen Mañs / ein jegliches Ding seine Zeit hat / so soll eine jedwede Sach weder zu frühzeitig noch zu langsam / oder nachharrend / sondern zu rechter Gelegenheit geschehen; da man sich wiedrigen Falls / absonderlich im Ackerbau / leichtlich Schaden thun kan / wann man dem Feld die rechte Zeit zum Pflügen / Säen und dergleichen / nicht gönnet; zu welchem Ende ein jeder Haus-Vatter den Calender täglich vor den Blättern liegen / und vorläuffig schon aufgezeichnet haben soll / was diesen oder jenen Tag / in gegenwärtig- oder künfftiger Woche / bey der Feld-Arbeit geschehen soll: Dann die Erde ist gemeiniglich eigensinnig / und wer sie aufwecken will / wann sie schlaffen soll / der wird ein launisch- und widerstrebendes Kind an ihr bekommen. Und ob ich gleich denen astrologischen Grillen Spinnen-feind bin / so bin ich doch / nicht als einer / der das Kind gerne mit dem Bad hinaus wirfft / und weiß aus guten Gründen und der Erfahrenheit / daß Sonn- und Monds-Veränderungen / nächst Göttlicher Einrichtung im Feld-Bau / so viel thun / daß der Haus-Vatter nur die Zeit ihrer Aenderung wol beobachten / sich deren vernünfftig bedienen und wissen darff / wann der Mond neu / oder voll / wann dieses oder jenes Fest kommt: massen es heisset /

heisset/daß man zu Ægidi Korn/ am Benedicti Tag Gersten und Habern/ am Gregori Erbsen/ am Philippi Linsen und Wicken/ an Ambrosii Zwibeln/ an Urbani und Viti Tag Hanf und Pflantzen / und an Kiliani und Ruffi Tag die Winter-Saat aussäen solle; worzu dann der günstige Haus-Vatter in dem Monat-Register der Verrichtungen im Feld gute und getreue Anweisung erlangen wird.

§. 2. Wann wir nun erwägen/ daß der vollkommene Feld- und Acker-Bau eigentlich in vier nicht zu vergessenden Stücken bestehe/ als in **Lufft/ Erd/ Wasser/** und dem **unermüdeten Fleiß**/ unter welchen drey von Natur/ eines aber von denen Kräfften und geneigten Willen des Haus-Vatters herrühret; die Sonn hingegen gleichsam des Feldbaues Seel und Leben ist: und aber bey dem Haus-Vatter nicht allzeit stehet / den Himmel und dessen Würckung nach seinem Belieben zu neigen oder zu bewegen: Als muß er vor allen Dingen einen genugsamen Verstand von seinem Grund und Boden haben / und nach dessen Natur und Eigenschafft den Feld- und Ackerbau vernünfftig einrichten: Dann obwolen die Land-Verständige diese Regul insgemein hiervon zu geben pflegen/ daß die Bestellung der Felder am füglichsten von dem neuen biß zum vollen Mond geschehe/ so kan doch solche nicht von allen und jeden Feldern ohne Unterscheid verstanden / sondern es muß vor andern Dingen die Absicht auch auf die Zeit des Sternen-Lauffs/ vor allen aber der Sonnen und des Monds/ gerichtet werden: Zu welchem Ende die Astrologi oder Sternen-Deuter lehren/ daß man im zunehmenden Mond / absonderlich im Krebs und Fischen / die magern/ lockern und hochgelegenen Aecker bauen und besäen/ wie auch allerhand hartes Getreid anbauen; hingegen daß solches bey denen feisten und tieff-gelegenen Aeckern/ wie auch bey dem Sommer-Korn/ Erbsen/ Bonen/ Linsen/ Hirß und Heiden im abnehmenden Mond/ insonderheit/ wann derselbige im Stier/ in der Jungfrau / Waag und Steinbock laufft / geschehen soll.

§. 3. So nöthig die Beobachtung der himmlischen Zeichen: so nothdringlich ist auch die Beobachtung der würcklich-entstehenden Witterung. Also / daß derjenige seine Feld-Arbeit sehr übel anstellen würde/ welcher sie bey ungestümmen / Platz-regnerischen / oder ausdörrendem brennenden Sonnen-Wetter anstellen/ oder insonderheit dem Rath folgen wollte / welchen ich im Calender eines berühmten Astrologi 1699. nicht ohne Lachen gelesen/ der in einer Wochen zweymal das Zeichen ♎ des guten Säens / und doch zweymal darneben **Sturm-Wind**/ gesetzet. Ich kan mir anderst nicht einbilden/ als der Calender müsse für einen an Händen lahmen Säemann geschrieben/ und dem Sturm-Wind das Amt/ die Körner auseinander zuwerffen/ recommendiret worden seyn. Wiewol ich fürchte / die nächste Bäum und etwan unfern-liegende Weyher dörfften des Korns mehr als der Acker bekommen haben. Wer nur die Mühe nehmen möchte/ wird selten einen Calender sehen/ da nicht dergleichen wider einander lauffende Fratzen zu finden wären. Aber wir lassen diese Art der Leute in diesem Paß fahren/ und recommendiren der Nachsehung des Haus-Vatters andere im Calender befindende Sachen: Jetzt aber fürnemlich die in Gegenwart befindliche Witterung. Und zwar insgemein diese Regul: **Zum Ackern nimm allzeit das deinem Feld im Wiederspiel stehende Wetter.** Das ist/ wo du dein Feld sandigt und trucken erkennet hast / wovon dir vorher schon Anweisung gegeben worden/ so erwähle zum Ackern mässig-feuchtes Wetter. Ist der Himmel mässig trocken/ so warte mit dieser Art der Feld-Arbeit dein laimicht- und feuchtes Feld: Dann was andere von Vereinigung oder Accord der Erde schreiben / das ist unmüglich also zu verstehen/ daß das Land und der Himmel einerley Quali-

tät haben soll. Umgewendet! so gehet es recht. Wer ein truckenes Feld bey dörrem Wetter pflügen wollte / der sehe/wie er selbst abgemattet/ sein Acker-Vich entkräfftiget/ mit wie vielen Trümmern der Pflug / und mit wie vielen Garben er in der Erndte nach Hause komme. Drum mercke man noch einmal: Wer ein mager und leichtes Erdreich zum Ackerbau überkommen/oder haben muß/der stelle das Ackerwerck darauf in denen feuchten Früling- oder Herbst-Tagen an; er probiere es aber nur einmal im dürren Sommer/ ich wette/ er wird ein andermal nimmer damit aufgezogen kommen / und mit seinem Schaden gelernet haben/ die im Frühling und Herbst prædominirende Feuchtigkeit schlage dieser Art Felder so wol zu/ als man verdorrete Felder in hitzigen Zeiten mit Pflügen verderbe. Im Gegentheil ist vernünfftig gerathen / daß man die feuchten und schleimichten Felder bey heitern Tagen beackere: Dann wer dergleichen Acker im regnerischen und güssenden Wetter bestellen und unternehmen wollte / der würde mit Schimpff und Schaden endlich eine unglückliche Erndte / vorher aber sehen / daß der zähe Letten / oder die sonst auch nur mässig feuchte Erde nicht / wie sie sollte/ zerknetschet oder zerbrochen / sondern in grosse Brecken nur unterleget / und / wann ein heisser Tag darauf folge/ in Stein-harte Schrollen verwandelt werde: Daher bey entzogener Feuchtigkeit der Saamen ersticken muß. Wer dann nichts zu thun hat / der mag auf ein neues ackern/ die Schrollen zertheilen / und aus einer Mühe zwo machen.

§. 4. Wer aber in übermässig-erhitzter Zeit und grosser Dürre/ sonderlich bey dürren Feldern/ das Umackern fürzunehmen / sich entschliessen wollte / der würde allen demjenigen / was damit zu thun hat / und womit man umgehet / sehr übel thun. Dann erstlich würde das vorderste Acker-Instrument, oder das vernünfftige / der Mensch / oder die Dienst-Boten / welche wir oben Instrumentum Vocale genennet haben / sich umsonst/ gerade Furchen zu ziehen / bemühen; die edle Zeit / weil die Erde/ in solcher Witterung unmüglich zu bändigen/ verderben/ er selbst und das Gesind verdrüßlich gemacht/ unnöthig gemartert/ und der Haus-Vatter zu allen Ungelegenheiten mit umsonst-verschwendeter Kost und Lohn beschimpfet/ bey der Erndte aber völlig verdrüßlich werden/wann er nichts; seine fleissige Nachbarn aber / die der Witterung besser nachgesehen / viel einzuführen hätten. Das lebend / aber unvernünfftige / oder Instrumentum Semivocale, das Vich/ müste sich/ in der harten Erde/ auffstössig oder todt ziehen / oder sich ohne allen Nutzen / durch den schweren Zug / und durch das gewaltsame Herausreissen des Pflugs abstrappazziren lassen/daß es/ unter einer nützlich-und viel leichtern Arbeit / ein andermal vergehen und crepiren müste. Das Instrumentum mutum, oder der leblose Zeug, die Pflug-Schaar hätte am längsten eingeschnitten / und müste stumpff werden / wann noch so viel guter Stahl dabey wäre. Der Pflug selbsten wäre den Tag vorher zum letzten gantz gewesen/ und würde / wie vorgedacht/in bequemere Trümmer zerlegt/nach Haus kommen. Und also würde angeführt werden / **wer was damit zu thun hat.** Die Erde aber/mit **welcher man zu thun hat**/ und fürnemlich sandigt und trockene Aecker/ müsten die ohne dem wenig noch besitzende Feuchtigkeit (durch das so unzeitige Brechen und Umwenden ihres Erdreichs) als ihre Seele/völlig aushauchen: und wo dieses geschiehet aus wenig-trächtigen/gar unfruchtbare Felder machen. Dann die Sonne unterlässet nicht / aus der eröffneten Erden Schos/ die natürliche Feuchtigkeit auf das möglichste aus und in die Höhe zu ziehen. Wofern es nun einen so heissen Sommer gebe/ und man das Ackern doch nicht in den Herbst/ oder gar den künfftigen Frühling versparen könnte / so müste man sich doch dieses Vortheils bedienen/und die kühle Morgen-Zeit / oder anfeuchtende Abend-Lufft/ wo nicht gar die Mond-helle Nacht zur Zeit des Pflügens auserlesen: Dabey würde das liebe Acker-Vich nicht so sehr abgemattet/vielmehr von denen Bremen und Schnacken verschonet: Der Mensch selbsten in der sauren Arbeit von der kühlen Lufft erquicket / der Acker behielte / wann man ihn bald darauf umegget / seine Feuchtigkeit länger vor der Sonnen verwahret / und der Vortheil und reiche Ernd-Segen würde sich so gut / als wann man des Tags bey gemässigter Witterung die Arbeit verrichtet hätte/ empfinden.

§. 5. Wann demnach der Haus-Vatter auf vorgeschriebene Maß die Zeit oder Witterung wol beobachtet/ kan er seinen Acker-Bau mit gutem Muth und frölichem Hertzen antretten/ und sich zum Pflügen und Ackern schicken / doch/ daß er auch hierinnen seines Verstands sich gebrauche/ und nicht ein jedes Feld entweder zu seicht oder zu tieff arbeite: Dann wann dasselbige nur oben ein wenig beschunden wird/ so kan es keine Frucht bringen / weiln es in der Erd nicht wurtzeln mag; wann es aber gar zu tieff gearbeitet wird / so kommt die todte und unfruchtbare Erden von unten herauf / und vermag auch keine Frucht zu bringen. Weßwegen der Haus-Vatter fleissig acht geben muß/ daß er das Mittel halte. Dieses ist gewiß daß ein fetter Grund tieffer als ein magerer muß geackert werden / damit die Wurtzeln von denen noch dabeystehenden Bäumen zerrissen werden / welche sonst dem Feld die Nahrung entziehen. Und obwohlen die neu zugerichtete Felder / wann sie nicht fett genug im ersten Jahr/ nicht allzutieff zu ackern sind / so soll es doch im folgenden / wann sie sich verbessert haben/und zwar bald nach der Quer/ bald nach der Länge / geschehen. Ferner soll der Haus-Vatter sein gerade Furchen machen / damit eine der andern gleich seye; fürnemlich aber soll er selbige / so viel es möglich / gegen Mittag richten / damit die darauffstehende Frücht künfftig hin von der Sonnen Strahlen mit gleicher Wärme / zu ihrer desto mehrer gedeylichern Zeitigung/ erfreuet werden. In der Furche selbst ist gerad zu bleiben/ und beede Füsse darinnen zu halten/ damit er gerade Reihen mache / und die umgelegten Erden-Schrollen nicht zertrette/wie sich die Schildebürger bey der Saltz-Saat klüglich fürsehen wollten; derer aber vier den Säe-Mann in dem Feld auf- und abgetragen / und also wohl verwehret haben / daß er die Erd-Schrollen oder das Saltz nicht wieder zertretten. Was aber andere gethan/ das gieng wol hin. Scilicet! Worbey wir ihn auch an dieses erinnern / daß er zugleich ein Häcklein wie fast zu aller Arbeit / also auch hier fürnemlich an der Seite / mitführe / damit er die darzwischen kommende starcke Wurtzeln entzwey hauen / mithin dem Vich die Mühe leichter / den Pflug aber desto länger gantz behalten möge / welches eine bessere Arbeit/ als wann er mit dem Pflug gäntzlich gar zu tieff die Erde berühret. Ingleichen einen guten Schlägel / damit er nach dem Umackern die grosse Klösser und Erd-Schrollen auf dem Feld zerschlagen und zertheilen könne / mithin der Saame destobesser bekleibend bleiben möge / welcher sonst von denen grossen Schrollen erstecket wird / angesehen weder Feuchtigkeit noch Sonne dadurch dringen kan; Wiewohl auch selbige mit einer guten Egge / so eiserne Zähne hat / durchgezogen und zerschlissen werden können. Wann nun dieses alles geschehen / kan der Haus-Vatter / so der Grund feist und feucht ist/ alsdann im Brach-Monath die Aecker felgen lassen; wann aber das Feld mager und dürr ist / muß solches erst im Herbst-Monath geschehen/ nachdem es des

Landes

Landes Art mit sich bringet und erfordert. Endlich hätten wir bald die Reute oder rallam, nicht wie andere schreiben Rullam vergessen / welche nichts anders als ein Pflug-Stecken ist/der zwar auch bey andern Gärten- oder Feld-Arbeiten/muß gebraucht werden / womit man entweder groben harten Schrollen beyseit räumt/oder die spissichte Erde von dem Pflug-Eisen abstösset: Damit man desto besser in dem Ackern fortzukommen tüchtig sey.

§. 6. Was wir kurtz vor dem End des vorhergehenden Absatzes der Lands-Art / Natur und Eigenschafft der Felder gesagt / das muß auch hiermit beobachtet werden/ wann der Haus-Vatter die Acker-Beete und Furchen zurichten; Item öffters ackern will; allermassen man an etlichen Orten tieffe Furchen und schmale Beete nur 9. oder 10. Furchen breit: an andern Orten aber breite Beete von 28. biß 30. Furchen machet / und dabey nicht tieff ackert / nachdem es nemlich die Befindung des Bodens erfordert. Ebenermassen ackert man an etlichen Orten vor der Saat dreymal / absonderlich wann man Roggen oder Korn darein säen will; An andern Ort aber nur zweymal. Wo man dreymal das Feld umackert / heisset man das erste die Brach-Fahrt / so 14. Tag oder 3. Wochen vor Johannis geschichet / das andere die Wend-Fahrt / welches etwa 14. Tag nach Johannis geschichet / und tieffer geackert wird: Das dritte die Saat-fahrt / um Bartholomäi biß auf Michaelis / welches noch tieffer geackert wird. Wann man aber im Fall der Noth das Feld nur zweymal umackern muß / so muß man / wofern es erstlich gebrachet worden / dasselbige bald wohl eggen / und etwan 3. Wochen hernach / zum andernmal etwas tieffer unziehen und zeitlich besäen/ absonderlich wann das Land schwach / und nicht getünget worden ist. An etlichen Orten/ wo schwer und starck Feld/ und der Boden ungeschlacht ist / werden die Felder wohl gar zum vierdtenmal geackert da man dann jederzeit etwas vom frischen Boden und Grund darzu nimmt / wann es anders das Feld leidet; Wiewol vor allen Dingen zuzusehen/ daß man nicht zu tieff und auf den erstorbenen oder ungebauten Boden komme. Daß also dißfalls / vorbedeuteter massen des Landes so wohl als des Grund und Bodens Beschaffenheit und Natur gar genau zu beobachten ist.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 7.

WAs von der Zeit hier beygebracht worden hat der Haus-Vatter nothwendig zu beobachten; eingedenck/daß dieselbige nach dem Ausspruch des Euripidis alles zu verdunckeln / und die Vergessenheit einzuscharren pflege; Weßwegen er bey Versaumung derselben niemalen zu seinen Zweck gezeichen/oder seinen Wunsch und Hoffnung erfüllen wird. Welches eben auch die Ursach ist/ warum vor diesem die Römer zur Erndt- und Weinlese-Zeit denen Gerichten und Cantzeleyen Feyertag gegeben/ und keine Rechts- oder Streit-Sach angehöret: Damit nemlich diese Früchte/ bey Versäumung der Zeit nicht verderben / und solchemnach das gantze gemeine Wesen nicht Schaden leiden möchte. Vid. l. 1. ff. de feriis, ibiq; Bachov. n. 1. Add. Carpz. in Ipr. for. Sax. p. 1. c. 3. def. 22. & in Proceſſ. tit. 10. art. 1, n. 10. Welches noch heutiges Tags an verschiedenen Orten also beobachtet wird; Carpz. c. l. vornemlich in dem Kayserlichen Cammer-Gericht/ als zu sehen aus der Cammer-Gerichts-Ordn. p. 2. tit. 33. davon wir hierunten bey dem 31. Cap. etwas mehrers melden wollen. Ja diese Zeit muß nicht allein bey dem Ackerbau/ säen/ pflantzen/ erndten/ Weinlesen und dergleichen/ sondern auch bey unzehlbaren andern Sachen beobachtet werden / wohin wir unter andern die Meß-Zeit zehlen/ zu welcher gleichfalls der Commercien halber/ und daß dieselbe desto besser befördert werden/keine Gerichte gehalten werden/per l. un. C. de Nundinis: Add. Carpz. p. 1. c. 30. def. 23. so/ daß wir uns nicht scheuen zu sagen / daß von einem Augenblick oder moment biß auf undenckliche Jahr die Zeit so wohl nothwendig als nützlich zu beobachten seye: Allermassen diejenige zur Genüge bezeuget / welche von dieser Materia geschrieben haben; Cont. Joh. Oldendorp. Tr. de Temp. Præscript. Jacob. Cujac. de diverſ. temp. præscript. & term. Alberic. Gentil. de diverſ. temp. appellat. & novissime Dn. Stryck. de præscript. act. maximè sect. 4. in appendice. Vornemlich aber hat dieses in Gerichtlicher Handlung Platz/als bey welchen/ wo die Zeit nicht wohl observiret wird / gleichfalls ein unwiderbringlicher Verlust leichtlich daraus entstehen kan/wie zusehen/ ex l. 6. C. de Offic. Rect. Prov. Und obwol vorgedachter massen ein jeder Augenblick und Stund in acht zu nehmen / so ist doch fast das meiste der monatlichen Zeit in denen Rechten eingeraumet worden; Dann also wird zum Beyspiel (1.) in sieben Monathen von dem Tag der Hochzeit angerechnet; Und nach dem Tod des Manns bis auf das völlige zehende Monath ein ehrlich Kind zur Welt gebohren: per l. 12. ff. de stat. hom. l. 3. §. 1. ff. de suis & leg. hered. Add. Sachß. Land-Recht Lib. 1. art. 63. in verb. **Wann das Weib/ehe dann die Zeit komme / gebieret / so mag man solch Früh-Kind an seinen Ehren schelten; Also auch/ wann ein Weib nach ihres Manns Absterben/ Kinder gewinnet/ mag man solch Kind auch beschelten/ wann es zu späte gebohren ist**; Also muß ferner (2.) ein Erb binnen Monaths-Frist das Inventarium, oder die Beschreibung der Erbschafft anfangen / und binnen zweyer Monath vollenden/per l. ult. C. de Jur delib. Also begreiffet auch (3.) eine peremtorische oder entliche Citation eine Monathliche Zeit/per l. 68. cum II. seq. ff. de Judic. und in der Käyserl. Cammer zwey Monaths-Fristen per Rec. de anno 1654. §. würde hierauf 36. nach Sachsen-Recht aber 6. Wochen / 3. Tag/ so man Sächsische Frist nennet. Vid. Ord. Proc. Jud. Tit. 10. §. im Fall aber ꝛc. also werden (4.) ebenfalls binnen Monathlicher Frist die Apostel oder Zeugnuß-Brief vom Unter-Richter begehret / per l. 24. C. de appellat. Und wer wollte nach der Ordnung alle diejenige Stück erzehlen / bey welcher diese Monats-Frist beobachtet wird; Inzwischen muß dieses hierbey gemercket werden/ daß/ obwohin die Gelehrten nicht einig/wieviel eigentlich Tag auf ein Monath zu rechnen / solches jedoch in denen Käyserlichen Rechten ausgemachet seye/nach welchen auf jedes Monat 30. Tag gerechnet werden / wie aus denen obangeführten Stellen zu ersehen. Add. Ord. Cam. p. 2. tit. 30. §. 4. ibi: **Und sollen in obgemeldten Fällen / je für einen Monath 30. Tage gerechnet werden/ꝛc.** Dieses kan ich endlich bey dieser Gelegenheit nicht vorbey gehen / was massen bißhero mit grossen Verlangen gewünschet worden / daß wir auch einen Calender nach einerley Zeit hätten/ und beede Calender/als der Gregorianische (welchen Pabst Gregorius XIII. eingeführet/) und Julianische miteinander vereiniget würden: massen dieses nicht allein im Kauff-Handel und Commercien / sondern auch bey denen Gerichten einen sonderbahren Nutzen hätte: Weßwegen auch schon vor diesem öffters hiervon auf denen Reichs-Conventen tractiret / auch diese Sach auf den jetzigen Reichs-Tag ausdrücklich verwiesen worden/ in R. A. zu Regensp. de an. 1654. §. 158. Auf welchen man auch dieselbige vornemlich bey herannahenden Ende dieses Secul. würcklich getrieben/ und nunmehro GOtt Lob! nach reiffer Uberlegung durch ein Reichs-Conclusum in etwas zu Ende gebracht hat.

Das

Das VIII. Capitel.

Vom dem Winter-Bau.

Innhalt.

§. 1. Bey dem Winter-Bau hat der Haus-Vatter einige sonderbare Stücke zu beobachten: §. 2. und zwar a) daß er nach der Erndte die Hälme umstürtzte / wann er für seine Schaf sonsten genug Weide hat: § 3. b) daß er nach vollendetem Sommer-Bau die Brach-Aecker zur Herbst-Saat umstosse. ꝛc. § 4. c) die nasse und kalte Felder etwas zeitlicher / die warme aber etwas später umackere. §. 5. und endlich d.) die zur Winter-Saat bequeme Zeit in acht nehme/und die Tung ausführe.

§. 1.

WAs wir bißhero von der Zeit und Art des Ackerbaues gehandelt haben/ ist auch auf gewisse Maß von dem Herbstlichen Aeckern/ oder von dem Winter-Bau zu verstehen. Weil aber solcher Winter-Bau noch etwas sonderbahres vor sich hat / welches dem Sommer-Bau nicht zukommt; Als wollen wir selbiges in diesem Cap. mit wenigen abhandeln.

§. 2. Ist demnach erstlich zu wissen/daß nach dem vollbrachten Schnitt und der Erndte die Hälme sollen umgestürtzet werden/weil dasselbige den Feldern nicht wenig Nutzen schafft: angesehen sie den Winter über verfaulen / und solcher gestalt das Feld dungen / hiernächst auch die starcke und leimichte Gründe durch des nachgehenden Winters Kälte/mürb und unfruchtbar gemacht werden. **Es wäre dann**/daß der Haus-Vatter für seine Schafe nicht Weide genug hätte/ dann wo die Sach also beschaffen/ wird es mehr Nutzen bringen/wann er die Hälmen unumgestürtzet für den Schaf-Trieb lasse: Fürnemlich wann das Feld graßicht ist/angemerckt solches denen Schafen so wol bekommt/ daß sie bald anfangen leibiger und besser zu werden: Zugeschweigen/daß die heranruckende Anbau-Zeit ohne dem viel Mühe bedarff / welche demnach durch dem Halm-Bruch nur verdoppelt wird.

§. 3. Fürs andere soll gemercket werden / daß der Haus-Vatter/ so bald der Sommer-Bau vollendet/ und der Unterschied der Aecker solches zulässet / die Brach-Aecker zur Herbst-Saat umzustossen anfahen / darnach felgen / und mit der Eggen zerren / oder / wie es an andern Orten gebräuchlich/mit der Waltzen die Schrollen ebenen lasse / und vor allen Dingen dahin sehen solle / daß er mit dieser Arbeit / so eine von denen schwersten ist / vor dem Einhauen fertig werde. Insonderheit aber hat der Haus-Vatter dißfalls dahin sich zu bearbeiten / daß er bey dem Ackern die Stoppeln nicht unberührt/ noch bloß liegen lasse / oder sonst über die grosse Schrollen nur obenhin fahre / welches er durch rechte Führ- und Regierung des Pflugs / solchen bald tieff / bald hoch mit dem Pflug-Nagel zu richten / leicht zu vermeiden wissen wird; Weßwegen er seinem Gesind oder Bauren / durch welche er das Acker-Werck zu bestellen pfleget / fleissig nachgehen / und auf ihre Arbeit / damit sie nicht nur obenhin gethan werde/ fleissig Achtung haben solle; dann wo dieses alles / was bißhero gesagt worden/ nicht fleissig und wol beobachtet wird/ so kan der Saame auf dem harten Wasen oder häuffigen Stoppeln wenig oder gar nichts fassen / und solcher gestalt auch nachgehends nicht viel wachsen. Weßwegen eine gute und wolgedingelte scharffe Schaar und Säge vonnöthen seyn will / damit sie nicht so leicht darüber hingehen: Und wie vor gesagt/ müssen auch mit der Acker-Reude oder dem Pflug-Stecken die Erd-Schrollen fleissig zerstossen / zerschlagen/ weggeraumet/ und in gleiche Furchen und Auswürffe gebracht / mithin das Feld dermassen durchgearbeitet werden/damit der Grund/wann es anders möglich/ gar zu kleinen Pulver geschlagen werde: massen man nicht erst nochmals/wann man bereits gesäet hat / die Schrollen zerklopffen solle / dann dieses hiesse die Pferd hinter den Wagen spannen.

§. 4. Vors dritte stellen wir dem Haus-Vatter dieses zu bedencken vor/ daß er die nasse/ kalte und übelgedungte Felder etwas zeitlicher umackern / über 14. Tag darauf bey gutem Wetter besäen / und mit der Eggen wohl und recht überziehen und ausebnen solle; Dann wann er den Saamen gleich hineinwürffe / so könnte er sich leichtlich verfallen / und die Eggen die Klossen gar zu hart übereinander ziehen / dahingegen / wann die Erde ein wenig ausgetrocknet / die Schrollen besser zumalmet werden / und das Feld besser gewartet bleiben. Und diese Brach soll er/ so tieff als es die Erden leidet / ackern / damit die Tung desto tieffer in die Erde komme / und desto besser verfaule und verjähre. Hat aber der Haus-Vatter warme Felder / die gegen Morgen oder Mittag / wo es ohne dem unter den Plagis am wärmsten und trocknesten ist / zu bestellen / so darff er so sehr nicht eilen: Jedoch muß er auch dieses bedencken; damit es sich bald niedersetze und trecke / so muß er eine Woche vorher / so viel an ihm ist / ehe man dieses Feld säet/ wohl aufackern/ eineggen/ und das übrige GOTT sorgen lassen. Könnte er aber aus langer Erfahrung/ und denen von den Astrologis gegebenen Zeichen abnehmen / daß Regen einfallen möchte / so wird er um so vielmehr mit dem Einsäen und Eineggen zu eilen haben; je mehr Raum wir ihm bey trucknem Wetter zugelassen.

§. 5. Was die zur Winter-Saat bequeme Zeit betrifft / halten etliche dafür / daß die beste seye / wann sich die Bäume entlauben / und die Erde **mit Spinneweben überzogen ist** / welches die scheinende Sonne leichtlich entdecket; dahingegen andere solche Zeit im September, in der Ægidi-Wochen, oder erst um Matthæi, oder gar um Michaëlis, nachdem sich die Jahrs-Witterung anlässet / sonderlich im abnehmenden Mond / und im letzten Viertel / damit das Feld wohl faule/ und das Gras nicht so bald nach wachse / zu seyn meynen; weßwegen ein fleissiger und verständiger Haus-Vatter dißfalls zwar auch auf des Mondes Wechsel / doch mehr auf seines Feldes Art wird zu sehen haben; mithin sich über eins und das andere bey solcher Beschaffenheit kein sonderbares Bedencken machen/ und sich vielmehr nach der Gelegenheit seines Landes/oder auch seinen Nachbarn/ wann sie verständige und fleissige Leute sind/und aus der Erfahrung und dem Augenschein nach/ihren Ackerbau bestellen/ in einem und dem andern zu richten wissen/gleichwie wir ihn/in andern Stücken/ auf solche Weise bereits zum öfftern erinnert haben. Endlich muß auch der Haus-Vatter dieses beobachten / daß er bey müssiger Winters-Zeit unterweilen den Tung ausführe und ausbreite/ damit derselbige zu seiner Zeit umgeackert werden möge; ob es aber besser im Frühling oder Herbst/ oder auch im Winter den Tung auszuführen; soll im nachfolgenden Cap. in welchem wir von der Tüngung handeln/ dargethan werden.

Rechts-

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. VIII. ejusque §. 2. verb. Es wäre dann;

NIcht allein muß der Haus-Vatter nach der Erndte die Hälme umumgestürtzet lassen / wann er keine Weide für seine Schaafe hat: Sondern auch/ wann ein anderer auf seinen Acker den Schaaf-Trieb entweder für sich allein / oder mit dem Haus-Vatter gemeinschafftlich hergebracht/allermassen ausgemachten Rechtes ist / daß niemand an seiner hergebrachten Gerechtigkeit zu hindern/ oder ihme dasjenige zu nehmen/ ohne welches er sein Recht nicht üben kan. arg. l. 2. ff. de Jurisdict. dann ob gleich sonsten ein jeder mit seiner Sach nach seinem Belieben schalten und walten kan. per l. 21. C. mandat. l. 9. C. de Jud. & Cœlic. l. 2. ff. si à parent. quis manum. & l. 1. §. 11. ff. de aq. & aq. pluv. arc. so hat doch dieses seinen ordentlichen Abfall/ wann ein anderer in einer solchen Sach eine Gerechtigkeit hergebracht / per l. 1. §. 11. ff. de aq. & aq. pluv. arc. bey welcher er allerdings gelassen werden muß; Und dieses hat auch Platz/ ob gleich der Schaaf-Trieb gemeinschafftlich wäre: gestalten abermals klaren Rechtens/ daß auch zum Nachtheil solches gemeinschafftlichen Rechtens nichts gehandelt werden könne / per l. 28. ff. commun. consent. Chur-Bäyrische Lands-Ordnung. Tit. 28. §. 1. vers. wir ordnen / ꝛc. wie man aber zu solchen Gerechtigkeiten kommen könne / haben wir bereits im ersten Buch dargethan; Und soll noch über dieses von der Weyd-Gerechtigkeit und Viehtrifft insonderheit unten gehandelt werden.

Das IX. Capitel.

Vom Dungen und dessen unterschiedlichen Arten.

Innhalt.

§. 1. Unter die Verbesserungs-Ursachen wird auch die Dungung gezehlet. §. 2. Welche bisweilen sparsam / bisweilen aber auch reichlich/nach der Eigenschafft der Felder/ denen Aeckern zu geben. §. 3. Worbey auch insonderheit die Zeit zu beobachten. §. 4. und 5. Item der Mist / und dessen unterschiedliche Arten/ indem immer eine besser als die andere ist. §. 6. Die Asche ist kein untauglicher Dung. §. 7. Ferner die Art und Weise/ die Dungung zu bestellen. §. 8. Nebst der Dungung aber können noch andere Mittel/ die Felder zu verbessern / in Obacht genommen werden. §. 9. Doch daß der Haus Vatter allenthalben auf sein Gesind sehe/ob es mit der Dungung recht umgehe oder nicht. §. 10. Und wann dann dieses alles wol beobachtet worden kan er dem Acker aus der Würckung leichtlich ansehen / ob er recht gedungen worden oder nicht.

§. 1.

UNter die Verbesserungs-Ursachen haben wir auch hieroben ferner / nebst andern / den Dung gesetzet/ angesehen derselbige dem Grund und Boden dermassen zu statten kommet / daß er denselben nicht allein zu lebhaffter Fruchtbarkeit/ wie etliche wollen/anfrischet und aufmuntert/ sondern auch so gar sich in der Erden Eigenschafft und Natur verwandelt/ mithin derselben angebohrne Kält und Truckene durch seine Feuchtigkeit und Wärme dermassen temperiret / daß sie dadurch zu einem wohlgedeylichen Wachsthum / durch die Jähre oder Biere gebracht / erfrischt/erwärmet/fett gemacht und gelindert / nächst diesem auch alle Erdgewächse zu besserer Erquickung der menschlichen Hoffnung vorbereitet werden; woraus demnach zu schliessen / daß / weilen vorgedachter massen / der Dung sich in der Erden Eigenschafft und Natur verwandelt/die Erde dessen bösen Geruch oder Gestanck nicht an sich ziehen/oder dem Saamen davon etwas mittheilen könne; dann gleichwie der Mensch alle genossene Speisen in seine Natur verwechselt / auch so gar die von denen Enten gefressene Pflaster und Kröten / ihm in der gebratenen Ente nicht schaden / und das Schweinen-Fleisch dem menschlichen Koth nicht ähnlich riechet: also muß die Erde gleicherweise / was in dieselbige gebracht wird/ ihrer Art und Eigenschafft einverleiben, und das Böse jähret davon so gut / als der von dem Kraut Eintretter / an das Kraut gehenckte Schmutz seiner Zehen weg.

§. 2. Nachdemmalen die Felder und deren Natur und Eigenschafft unterschiedlich / also muß ein kluger und verständiger Haus-Vatter auch im Düngen sich hiernach fleissig zu richten wissen / eingedenck/ daß er sonst der Sache leichtlich entweder zuviel oder zu wenig thun/und auf solche Weise die verhoffte Fruchtbarkeit eher verhindern als befördern kan; In welcher Absicht er die fette Felder nicht so sehr als die magere bemisten / die magere hingegen auch nicht überdüngen solle: dann weil der Mist insgemein mehr Nahrung mit sich führet / als die fette Felder verzehren/ und gleichsam verdauen können/als wird der übrige Safft und Nahrung sich nur in ein roh-und grobes Wesen verwandeln; Da hingegen/ wann die dürre und magere Felder überdünget werden / der überflüssige Dung / weil das Erdreich ohne dem warm und dürr genug ist / die Erde nur verbrennet: Dahero Plinius im 8. Buch der natürlichen Geschichte recht und wol bemercket / daß wann ein Acker nicht gedünget wird / derselbige gar erfriere/ wann man ihn aber zu viel dünget / selbigen ausbrenne; massen ein Feld/ das nicht starck und überdünget wird / sich erkühlet / wann man es aber zu viel dünget/ ersticket und verbrennet; Weßwegen er besser ist / offt / als zu starck und zu viel düngen; Inmassen die Felder / wann sie nach und nach bemistet werden/nicht leichtlich erfrieren können. So sparsam aber der Haus-Vatter/die fette Felder/ welche ohne dem Nahrung genug haben/ bemisten solle; so reichlich hingegen soll er die feuchten und nassen Felder bedungen: weil dieselbige dadurch zum Wachsthum desto besser getrieben / und die Fruchtbarkeit hierdurch desto mehr gewürcket wird; dann weil der Mist saltzig ist / als muß er die Feuchtigkeit und Kälte der Erden bemittelmässigen / und also derselben Schoß (angemercket das Leben in der Wärme bestehet) fruchtbar und trächtig machen. Zwar hat man an vielen Orten das Glück / sonderlich ist Ungerland deswegen sehr berühmet/daß der Erdboden so lebhafft meistens anzutreffen/daß/ obwol sehr viel Vieh darinn gezogen / und also nie Mangel an dem Mist gespüret wird / die Felder des Düngens gar wenig oder gar nicht bedörffen / und den Landmann vieler Mühe und Unkosten überheben; doch ist diese Lebhafftigkeit des Erdbodens an anderen Orten gar selten/ und in diesem Stück wahr, was die Ungarn zum Lob ihres Landes im Sprichwort führen:

Extra Hungariam non est vita, & si est vita, non est ita:

Ausser Ungarn ist kein Leben
In der Erd/ an Korn und Reben;
Wär auch gleich ein Leben eben/
So wärs doch nicht so gegeben.

Daher wiederhole ich nochmal: Man muß dem Mangel der Natur zu Hülff kommen; doch also / daß man das hitzig- und trockene Erdreich nicht starck; das kalte und feuchte nachdrücklicher bedünge.

§. 3. Die nächste / nach vorher erwähnter Betrachtung nöthige Beobachtung / gehet auf die Zeit der Dungung. Worbey er wieder nicht allein die Lands-Art und Gelegenheit / sondern auch die Früchte / welche er zu säen Willens ist / zu beobachten haben wird: allermassen die Weitzen-Felder gleich zu Ende des Herbsts / und zwar zu dem abgezielten Zweck bedünget werden sollen; damit selbige mit desto besserer Weil und Muß das Regenwasser an sich ziehen und eintrincken / mithin der gesäete Saamen / wo man anders die Blödigkeit des Erdreichs bedencken will / desto besser verwesen mögen: Die Rocken- oder sonst gemischte Frucht-Felder aber sollen mitten im Winter oder einwenig zuvor bemistet werden / unangesehen etliche solches im Mertzen thun / damit nemlich das Feld im Aprill desto besser beregnet / und also von solcher Nässe geschlachter werde / mithin auf solche Weise des Herbstes erwarte; Massen man um dieselbige Zeit gern truckenes und lüfftiges / auch mit gutem / gelinden und fruchtbaren Regen vermischtes Säe-Wetter zu haben wünschet: damit der Saame desto besser verwesen könne: welches wir demnach der klugen Wahl des Haus-Vatters anheim gestellet haben wollen. Andere Felder aber / wie nicht weniger auch die Brach-Felder / oder welche eine Zeit lang still gelegen sind / und ausgeruhet haben / sollen im Winter / oder um Martini Zeit bemistet werden. Die Ursach ist: damit der Mist von der Hitz nicht ausgetrucknet werde / ehe er eingeackert wird. Es ist aber fast der gemeineste Gebrauch / daß man die Felder im dritten Jahr / oder / so sie in der Brach liegen / wann man sie zuvor umgestossen und gezerret / ehe sie das anderemal geackert werden / mit gutem Dung versehe / damit sie gleichsam wieder verjünget und erfrischet werden; wann man sie aber alle Jahr bauet / sollen sie auch alle Jahr bemistet werden / da hingegen diejenige / so man über das andere Jahr gebauet / solches nicht vonnöthen haben; angesehen sie etwas leichter besaamet / und dahero nicht so starck ausgesogen werden / wie nicht weniger auch die Neubrüch / als welche ohne dem wegen der langen Ruh / und weil sie lange liegend geblieben / fruchtbar sind / und gar wohl tragen. Insgemein hat der Haus-Vatter hierbey dieses zu beobachten / daß er seine Felder nicht im zunehmenden / sondern im abnehmenden Monden-Licht bedünge; gestalten sonsten hiervon nicht allein das Gras / sondern auch das Unkraut lieber zum Schaden des Getraids wachsen würde; mit denen Wiesen aber mag es am Vollmond wol fürgenommen werden; Item / daß er keinen Mist weder im Lichtmeß-Monat noch im Neumond ausführe; weil dieses viel Unkraut mit sich bringet; Im übrigen thut er am besten / wann er (so er anders nicht weit zu fahren hat) den Mist im letzten Viertel ausführe; wann er aber gar weit fahren muß / kan er solches nach dem Vollmond verichten / wofern er nur den ausgeführten Mist alsobald im letzten Viertel aufpflüget / und im Anfang desselben bereitet / oder den Acker damit überziehet. Endlich soll er wissen / daß er den Mist im Vorjahr nicht lang ungepflüget solle liegen lassen; Item / daß er solchen zum erstenmal nicht tieff / zum andernmal aber desto tieffer einzupflügen; im Anfang fein dünn einer feinen Gleichheit auszubreiten habe / und mehr nicht / als er in demselbigen Tag einackern kan; dann sonsten bleibet der Mist auf einander gehäuffet / bey besserer Krafft.

§. 4. Hiernächst muß der Haus-Vatter ferner auf den Mist und die Dungung selbst acht haben / und aus derselben die beste erwählen: gestaltsam die Erfahrung gibt / daß etliche von Menschen / Thieren und Geflügel Mist: etliche von abgefeilten Horn der Kammacher: etliche wiederum vom Abschab des Pergaments; etliche von Beltzwerck / gebrannten Feldern / abgebrannten Stoppeln / Laub / Kräuter / Aschen / Hauskehrig / faulen Nußschalen / Gassen-Koth / murricht- und schleimichter Erden aus sumpfichten Gräben: und anderen dergleichen ihre Felder und Aecker bemisten und bedüngen. Hie fragen wir nun billig / warum zur Fruchtbarkeit der Erden und zur Erhaltung des elenden menschlichen Lebens Mist / Koth / und Auswürfflinge der Natur erfordert werden? Die Ursach zur Fruchtbarkeit der Erden / ist anderst nicht herzuholen / als das Jähren des Mists im Stall / dadurch die saltzigt- und nitrolische Geister gleichsam zusammen getrieben und concentrirt werden: dann wie der Urin / mit dem Koth der Thiere vermischet / voller Saltz und Nitri ist: also erlanget er eine Fette / wann er an einem fetten Ort resolvirt worden / welche von der Erde / die auch eine gleiche Fette schon an sich hat / angezogen wird. Daher wann die Erde durch diese doppelte Fettigkeit verstärcket worden / gar bald zur Zeugung gleichsam frech gemacht wird. Ist die Erde vorher mager gewesen? so ziehet sie / von der äusserlichen Fettigkeit der Erde / so viel ihr zur Fruchttragung nöthig ist an sich. Und diese Fettigkeit legen uns die Mistlachen deutlich vor die Augen / deren obere Fläche allezeit mit einer fetten Haut von unterschiedlichen Farben überzogen ist / und damit anzeigen / daß in ihnen Saltz und Nitrum verborgen sey. Eben diese Fette kan man in dem Mist und Auswurff der hintern Natur eines jeden Thiers / wann mans ins Wasser leget / und wohl mit demselben vermischt / finden. Im übrigen hat die Natur in das Saltz die Zeugungs-Krafft aller Sachen versteckt. In Erwählung der Dungung stellen wir dem Haus-Vatter ferner dieses zu betrachten für: daß er lieber einen alten als neuen Mist erwähle / gestalten der alte noch seine Krafft beysammen hat / da hingegen der neue / weil er noch roh / durch Würckung der Sonnen und des Monds / Würmer und allerley Unziefer hervorbringet / über das auch sehr übel unterzuackern ist: Wann wir rathen / daß er einen alten Mist erwählen solle / so verstehen wir eben keinen solchen Mist / der viel Jahr alt ist / sondern vielmehr einen jährigen / in Erwägung der Mist / wann er über das Jahr alt worden / abnimmet / und bey mehr und mehr verrauchender Krafft immer unnützlicher und unfruchtbarer wird: Hiernächst wollen wir auch dem Haus-Vatter dieses gerathen haben / daß er lieber einen Menschen- oder Vieh-Koth / wann er denselben haben kan / als andern Mist / nemlich fauler Nußschalen / oder anderer dergleichen abgäng- und abschäbiger Sachen erwähle. Gestalten der Menschen-Mist / wann er fürnemlich mit andern Haus-Koth oder Unreinigkeit vermischet wird / das Lob hat / daß er hitzig seye / mithin das Erdreich wohl bedünge. Nächst diesem wird auch der Ziegen und Esels-Mist für sehr gut / ja von etlichen gar für den besten gehalten: Massen diese Thiere das Futter sehr wol käuen / langsam essen / und desto besser verdäuen / welches dann verursachet / daß ihr Mist sich am ehesten und bequemesten in die Erde verwandele; zudeme solle der Esels Mist die Frücht und Kräuter gar süß und geschmackt machen. Weilen aber solche Thier bey uns nicht viel erzogen und unterhalten werden / als wird an deren statt bey uns der Küh-Mist für gut gehalten / auch zu dem End in denen Apothecken nicht unbillig Allerblumen genennet / in Erwägung die Kühe / ohne alle Arbeit / auf denen besten Weiden gehen / auch mancherley lieblicher und gesünder Blümlein genissen; zugeschweigen / daß sie gleichfalls

durch

durch das ſtäte Wiederkäuen ihre Fütterung wol verdauen / und auf ſolche Weiſe mit ihrem Tung die Felder und Aecker wol anfeuchten. Nicht weniger Würckung hat auch der Rind-Miſt insgemein des Weide-Viehs: deme der Schub-Ochſen-Miſt nicht gleich kommet: Immaſſen dieſe Ochſen ihr Futter nicht ſo wol verdauen / als die von der täglichen Arbeit ſehr mitgenommen und abgemattet werden. Zudem iſt ihr Miſt auch etwas hitziger und ſehr austrocknend/weilen ſie etwas mit truckenes gefüttert werden/und hitziger Natur ſind: Doch ſchicket ſich ſolcher Miſt ſehr wol auf die naſſe und feuchte Felder; denen trockenen und bergichten aber kan er nicht ſo dienlich ſeyn. Uber das kan ſich der Haus-Vatter auch des Tauben- und Hüner-Miſts bedienen/als welcher nicht allein die Felder/ ſondern auch die Gärten wol tünget / und noch darüber das Ungeziefer tödtet/ weilen er aber ſehr hitzig iſt / als wird ihme zu rathen ſeyn / daß er entweder deſſelben nicht überflüſſig brauche/ und ihn nur wie Aſche / und gantz dünn aufſtreue: Zumalen da er mit wenigen eben ſo viel als ſonſt mit vielen andern Miſt ausrichten kan: Oder daß er ſolchen zu bequemer Zeit / damit es bald darauf regne/ oder ſolcher Miſt mit Waſſer befeuchtet werde / hinausführen laſſe: Maſſen hierdurch deſſen Hitz mercklich gemildert würde/ weßwegen die bequemſte Zeit/denſelben zu gebrauchen/ der Herbſt oder der Winter iſt. Eben dieſes kan auch vom Schaafs-Miſt geſaget werden / welcher gleichfalls ſehr hitzet / darneben aber ſehr fett machet / ſo / daß man ihn noch das andere Jahr/oder bey der andern Frucht ſpüren kan. Gänſe-Miſt iſt ſehr ſchädlich / weilen lauter unnützliche und ſchädliche Diſteln darnach wachſen / weßwegen er abſonderlich denen Garten-Gewächſen ein verderbliches Gifft iſt: Deßgleichen auch der Sau-Miſt/ anerwogen er / ſeiner Hitze wegen / den Grund und Boden von Stund an verbrennet / wiewohl er in denen Hopfen-Gärten / Zwiebel und Knoblauch-Feldern gut ſeyn ſolle.

§. 5. Die Aſche wird/ unter allen/ von vielen Welt-Weiſen/wann man deren genug haben könte/ für eine gute Tungung gehalten: Weil ſie wiſſen/daß die Aſche eines jeden Dinges / das eine wachsthümliche Seele hat / zur Fruchtbarkeit des Erdreichs/woraus wieder etwas wachsthümliches hervor kommen muß/beytrage. Wer will/kan dieſe Probe davon nehmen. Man brenne eine Pflantze/ von welcher Art ſie ſeyn kan/ zum Exempel/ Weinreben/ Roſen/ Korn/ Waitzen und dergleichen zu Aſche. Nach dieſem machet eine Laugen daraus / und befeuchtet die Pflantze/ von derer Art eine Aſche gebrennet worden; ſo werdet ihr ſehen/wie fruchtbar und frech ihr ſie machen werdet: Dann die Aſche hat eine natürliche Neigung / lieber der Pflantze ihres Geſchlechts / als einer andern Art gutes zu thun: Und die Pflantze ziehet die Aſche ihrer Art viel lieber/als eine andere an ſich. Daher die Aecker/ auf welchen Stoppeln und der Halmen-Reſt verbrennet worden / wie man es an vielen Orten thut/ viel fruchtbarer/ als andere werden / auf welchen man den Miſt von verbrennten Unkraut/Wicken/Gerſten/ꝛc. geworffen hat. Die Urſach iſt: Weil das Saltz der ermeldten Pflantzen / vermög ihres Saamens Krafft/ wieder dergleichen hervor treiben/ das iſt auch Unkraut/Wicken/Gerſten und dergleichen machen will / welche Vermiſchungen gleichwie ſie dem Getraid die gebührende Nahrung entziehen: alſo verurſachen ſie auch/ daß es von ſeiner angebohrnen Gütigkeit aus der Art ſchlagen muß. Je einfältig-oder unvermiſchter nun die Aſche iſt/je mehr Fruchtbarkeit wird ſie der Erde/ die ihre Art tragen ſoll/ mittheilen. Mit einem Wort: Die Aſche aus Korn-Stoppeln wird dem Korn-Acker am beſten zu ſtatten kommen.

§. 6. Es iſt indeſſen vernünfftig/ daß/ weil nicht vie Meyerhöfe gefunden werden / auf welchen man eine ſo groſſe Menge Vieh hält/ damit man / ſo viel vonnöthen/ aus ihrem Koth Tunge machen könnte / ſo muß bißweilen im Nothfall ein kluger Haus-Vatter andere Mittel hervor ſuchen/und ſich mit andern behelffen. Daher ſammlet er Laub/Dörner/ Abgang von dem Garten-Geſträuch/ allerley Koth zuſammen/ wirfft es in eine Miſt-Pfütze/ und läßt es über einen Hauffen erfaulen: Item, er bedienet ſich der abgehauenen Stengel von Feig Bohnen: Immaſſen ſie faſt gleiche Würckung des Miſts haben ſollen; oder er ſäet die Feig-bohnen ſelbſt in die dürre und dünne Korn-Felder/kehret oder pflüget/ ehe ſie aufwachſen/ den Grund um/und läſſet ſie alſo in dem Grund. Ferner gebraucht er ſich des überflüſſigen Aſchens / und ſäet dieſelbigen auf die Kraut-Beth oder Felder / dardurch er über diß auch die Raupen / Erd-Flöh und anders Ungeziefer verjagen und tödten kan; deßgleichen der Thiere Klauen und Hörner; item der Huf-Schnitt / ſo die Schmiedt denen Pferden bey dem Beſchlagen ausſchneiden. Ferner der Horn/und Huf-Spän / die bey denen Kammmachern abgehen / als welche mit ihrer natürlichen ſafftigen Fettigkeit die Erde/ Gewächſe / und abſonderlich die alten und ausgemörgelte Bäume ſehr erfriſchen und erhalten: Worzu gleichfalls die Abgänge und Abſchnitte der Kleider / Häute mit denen Haaren / Leder-Stücklein und dergleichen gut ſind/ welche man bey denen Schneidern/ Schuflickern / Gerbern/ Kirſchnern/Haubnern oder Peltzmachern findet: item die Säg-Spän von allerhand Holtz/ abſonderlich wo ſie halb verfaulet ſind; weiters die alte zuſammen-geſchüttete lang aufbehaltene Boden-Erd / deren ſich die Gärtner zu ihren Feldern und Garten-Bethen bedienen/ und ſelbige mit anderer Erde vermiſchen; und endlich der Märgel / womit die Bauern an etlichen Orten ihre Aecker beſprengen/ und ſelbige dadurch fruchtbar machen / und noch andere Sachen mehr. Wir können bey dieſer Gelegenheit nicht umgehen / die bey denen Feld-Bau-Beſchreibern ſo offt fürkommende Margim oder Märgel zu erklären. Sie iſt anders nichts / als eine fette zähe Erde / und gleichſam des Bodens Schmeer / oder wie eine Drüſſe im Leibe / wo ſich der Kern der Fettigkeit hinſetzet / dienet fürtrefflich die Felder zu befeuchten: die iſt unterſchiedlicher Art. Etliche iſt weiß und flüſſig/ dem Marck nicht unähnlich. Derowegen wird ſie insgemein von denen Teutſchen Stein-Marck genennet/und hat ihren Platz gemeiniglich in denen Metall-Adern und Stein-Fugen genommen. In der Artzney führet dieſe Weiſe eine gute Krafft/ in dem Feld-Bau iſt ſie nicht viel Schatzes werth. Die andern kommen dem Ackerweſen gar wol zu ſtatten/und ſind der Töpf- und Sand-Märgel/ oder auch eine faſt ſo hart/als ein anderer Stein Maltheſer Erde: Ihr meinſter Unterſchied beſtehet in der Farb. Je fetter nun der Märgel iſt/ um ſo viel tauglicher ſoll man ihn die Aecker zu verbeſſern und zu befruchten halten. Iſt er auch hart dabey? ſo kan ich verſichern/daß deſſen natürliche Fettigkeit deſto länger dauren werde. Der Herr Spat glaubet / dieſer Märgel / Creta foſſitia & marga hab ihren Namen von mürbe/welches die Thüringer **Mär** und **Meer** ausſprechen; wiewol es einige auch von Marck/ als dem Marck der Erden/ herleiten wollen.

§. 7. Von der Tungung ſelbſten / davon wir bißhero geredet / kommen wir auf die Art und Weiſe deſſelben; geſtalten einem klugen Haus-Vatter nicht genug iſt / daß er wiſſe / womit er ſeine Felder bemiſten ſolle; ſondern er muß auch hauptſächlich wiſſen / wie daſſelbige geſchehen müſſe: Worbey wir ihme dann dieſes zu mercken geben/ daß er den faulen Miſt oder Märgel / welchen er ausgeführet/

führet/ und sein Feld darmit zu betüngen Willens ist/ auf kleine Hauffen schütten oder Stück-weis den langen Weg um die Furchen streuen solle / welches am füglichsten zur Winters-Zeit geschiehet/damit solcher Mist vom steten Regen und Schneyen durchnasse/ feucht werde und erweiche. Es ist zwar nicht ohn/daß etliche unerfahrne Haus-Vätter ihre Felder mit dem Mist / wie er noch gantz warm und hitzig ist/zu tungen pflegen; allein solches verursachet nur/daß das Unkraut desto mehr ausschlage / gleichwie solches aus täglicher Erfahrung zu sehen; zudem so bringet solcher roher Mist keinen Nutzen oder Fruchtbarkeit/ als erst im andern Jahr/und macht noch über dieses/daß die Frucht nicht so wol gerathen/oder desto zeitiger (als bey gutem Mist geschiehet) ausschlagen mögen. Es ist aber hie unter denen geschlachten und ungeschlachten Feldern ein Unterscheid zu machen; dann wann der Haus-Vatter ein wild und ungeschlachtes Feld bemisten und betungen will/ist es besser/daß er den neuen frischen Mist aus dem Stall auf dasselbige führe/ und gleich darauf den Grund umackere; dann weil dieser Mist noch warm und hitzig ist/ so kan er einem solchen ungeschlachten und wilden Feld nicht anderst als sehr dienlich seyn.

§. 8. Weilen bißweilen nicht genug ist/daß die Felder bemistet/ sondern/ wann man gute und fruchtbare Felder haben will / über dieses noch andere Mittel vor die Hand genommen werden; Als wollen wir dem Haus-Vatter noch ferner weitig dieses an die Hand gegeben haben/ daß er solche Felder ein oder zwey Jahr ruhen/ und doch nichts destoweniger im Winter und Sommer mit einem Pflug umrühren lasse; darnach/ wann er will/ daß sie das erste Jahr tragen sollen/kan er sie mit Feig-Bohnen/welche Lupini heissen/bitter schmecken/ und deswegen das Ungeziefer vertreiben/auch die Felder zu befetten gut sind/oder welches noch besser ist/ mit Erbsen besäen/ doch/ daß er wol zusehe/ der Acker nicht erfrohren sey; dann sonst wird solches Hülsen-Gewächs nicht zum besten gerathen. Sollte aber auch dieses Mittel nicht erspriessen / könnte er Kalch unter andere Erde und andern Mist nehmen / und damit zu Ende des Hornungs das gebauete Feld überschütten und bestreuen: immassen solcher nicht allein die Aecker sehr fett machet/ sondern auch den Boden reiniget / und alles schädliche Unkraut ersticket/nächst diesem auch verursachet/ daß man viel reichlicher einerndten kan/ als so man allen Mist/den man überkommen mögen/ auf einmal über einen Hauffen dahin hätte schütten lassen. Ob gleich etliche die Kostbarkeit dieser Dunge scheuen; so solten sie doch bedencken/daß in der Erndte sich diese Dungung gar danckbar lösen und ein Metzen funffzig geben werde. Wann aber auch der Erd-Boden zu diesem gar zu leicht und trocken wäre / könnte der Haus-Vatter/wo es die Gelegenheit leidet/ selbige Felder/ ohngefehr 10. Tag lang mit irgends einem Wasser überschwemmen lassen/ angesehen solches viel ersprießlicher und besser ist / als die beste Mistung oder Tungung/ so man jemals überkommen mag.

§. 9. Es man der Haus-Vatter in Ausführ- und Zubereitung des Dungs **Fleiß anwenden**/ wie er wolle/ so wird doch alles umsonst und vergebens seyn/ wann er nicht auch hierinn auf sein Gesind Acht hat: immassen dasselbige mit der Tungung nicht allzeit nach der Herrschafft Willen und Befehl verfähret; sondern bißweilen gar zu dünn tünget/ und ledige Plätze lässet/ oder an statt des Ochsen- oder Kühe-Mist; Roß- oder andern Mist auf den Acker führet; bißweilen aber auf dem Weg halbe oder gantze Futter abschläget/damit die Pferde desto leichter zu ziehen haben/mithin solchen geschlagenen Mist liegen/und andere Leute wegführen lässet; oder aufs wenigste solches zu dem Ende thut/ daß es die Zahl der Fuhren erfüllen möge/ weil es vielleicht zu langsam angefangen/oder sonst mit der Fuhr sich versaumet hat; welches alles demnach den Haus-Vatter/im Fall er nicht fleissig nachgehet/und nachsiehet/in unwiederbringlichen Schaden setzen kan. Dann auch hier gilt das alte löbliche Sprichwort: Oculus Domini saginat agrum; **Das Aug des HErrn dunget den Acker.**

Das Auge des Herren/das munter und wacker/
Ermuntert die Pflüger/und dunget den Acker.

§. 9. Wann der Acker auf solche Weise versehen worden: kan ein rechtschaffener und kluger Haus-Vatter/so er auf denselben kommet / leichtlich erkennen / und es demselben ansehen / daß er wohl gedünget und bemistet worden seye: Massen er entweder noch etlichen Mist auf dem Acker liegen / oder lieblich grün und fettes Gras / oder dickes / grobes Stroh / und grosse starcke Stoppeln darauf stehen siehet; oder er nimmet solches ab an dem Getraid/ wann dasselbige noch im Felde stehet; dann wo dieses fett/ dick und hoch über sich gewachsen ist / kan er leichtlich abmercken / daß demselben kein Mist gemangelt; da im Gegentheil / wo es dünn und gering stehet / leicht zu schliessen ist/ daß es nicht recht bemistet und getungen worden sey. Welches auch unter andern daraus abzunehmen / wann der Acker kalt / leer und ledig ist / und Korn-Blumen darauf stehen: Item / wann der Acker nicht schwartz / sondern vielmehr weiß ist / wielen in diesen Fällen allen ein kluger und verständiger Haus-Vatter ohne alle Mühe errathen kan / was es mit einem solchen Felde für eine Bewandnus gehabt / und jetzt für Beschaffenheit habe.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. IX. ejusque §. 8.

WAnn die Nachlässigkeit und Unfleiß des Gesindes/ dem Haus-Vatter in einer Sach schaden kan/ so kan gewißlich solches hierinnen geschehen / wann die Dungung nachlässig oder unfleissig von demselben verrichtet wird: Jedoch hat der Haus-Vatter auch dißfalls seine rechtliche Mittel/ wordurch er sich an seinem Gesind/ des zugefügten Schadens wegen / es mag hernach solches mit Vorsatz / oder aus Unvorsichtig- und Nachlässigkeit geschehen seyn / erholen kan/ davon wir in denen Anmerckungen über das II. Cap. dieses Buchs / und dessen fünfften Paragraph. gehandelt haben. Von der Nutzbarkeit aber des Mists und der Dungung. v. Petr. Gregor. Tholosan. lib. 37. S. J. V. c. 4. n. 7. & Tabor. de Jure Colon. th. 44. add. l. 60. §. 1. in f. ff. de leg. 3. & l. 7. §. 6. ff. quod vi aut clam. &c. Was aber unter dem Mist und Dungung eigentlich verstanden werde? wird deßwegen nicht unbillig gefraget / weil selbiger an etlichen Orten auch unter die Frohn-Dienst gerechnet wird / da dann gezweiffelt werden kan / ob auch Erden und Schleim / und alles / was zu der Güter oder Felder Besserung gereichen mag / darunter zu verstehen sey? Und weil dergleichen Frohn-Dienst ihrem Verstand nach / gar eng eingeschlossen sind / als ist davor gehalten worden/ daß unter dem Wort Dungung und Mist / Schleim und Erden nicht zu verstehen / angesehen in dergleichen Sachen/ dasjenige vor ausgeschlossen zu halten / was nicht mit vernemlichen Worten ausgedrücket ist. arg. c. odia de R. J. in 6. & Wehner. obs. pr. voc. Dungung. Dahero dann auch diejenige Bauren/welche zum Mist-Führen frohnen müssen/ denselben ebenfalls aus-

auszubreiten und einzumachen / oder in die Aecker zu tragen nicht gehalten sind: immassen dieses zwey unterschiedliche Verrichtungen sind / Mist führen und Mist ausbreiten: Gleicher Weise wie Mist und Tung; und Schleim und Erde vor unterschiedliche Sachen gehalten werden v. Wehner. c. l. von dem Mist aber / über des Nachbarn Acker zu führen. v. Muller. Pract-rer, forens. Rel. 52. n. 16. & 20. in f.

Das X. Capitel.

Von der Mist-Statt.

Innhalt.

§. 1. Hier wird der Haus-Vatter unterrichtet/wie er seinen Mist zubereiten solle §. 2. Welches er nach unterschiedener Gewonheit der Länder auf verschiedene Weise verrichtet: §. 3. Und solcher Gestalt eine Miststatt zubereiten §. 4. Den Mist aber soll er besondrs von dem Vieh/ besonders vom Geflügel sammlen. §. 5. Die Miststatt seldsten von der Wohnung entfernen / an einen schattichten Ort stellen/ und den Grund davon pflastern. §. 6. Bißweilen werden die Felder von dem Vieh selbst demistet/ wo nemlich grosse Schäfferey en anzutreffen.

§. 1.

WEiln nun vorbedeuter massen der Mist/ oder die Dungung denen Aeckern so nützlich ist/ und ihre zukünfftige Fruchtbarkeit und Wachsthum befördert/als wird vonnöthen seyn/ den Haus-Vatter ferner zu unterrichten/ wie er seinen Mist sammlen/ aufheben und zubereiten könne: massen ihme dieses viel besser zustatten kommen wird / fürnemlich wann er einen weitläuffigen Maierhof/und viel Vieh hat/als wann er denselben von andern erkauffen/und mit vielen Unkosten an sich bringen/und dennoch nehmen muß/ was seinen Feldern eben die anständige Düngung nicht giebt.

§. 2. Wir werden aber auch in diesem Stück den Haus-Vatter erstlich auf die Beschaffenheit seines Grundes und Ackers / und dann auf die Gewonheiten und Gebräuch der Länder bescheiden müssen: eingedenck / daß es nicht allein fast allenthalben dißfalls anders gehalten/ sondern auch bißweilen an einem Ort eine gewisse Art/den Mist zu bereiten/ vor nützlicher und besser/ als an einem andern Ort geachtet werde: Nachdem vielleicht die Bequemlichkeit und der Raum des Mairhofes/ wie nicht minder auch die Art des Viehes hierzu Anlaß giebet: Weßwegen man an vielen Orten / da weite geraume Höfe zu finden/ dieser Art sich bedienet / daß man einen absonderlichen Ort mit Holtz beschliesset/und denselben zur Winters-Zeit mit übrigem Stroh dermassen bestreuet/daß die Küh oder Ochsen biß über die Knie im Stroh gehen / als welche zu dem End im Winter aus denen Ställen gelassen werden/ damit sie solches Stroh zutretten und dasselbige bemisten/ darneben auch solches in die feuchte sumpfichte Erde tretten/ und auf solche Weise desto mehr Mist machen.

§. 3. An andern Orten hingegen/wird in die Mairhöfe kein Stroh gestreuet/sondern man mistet vielmehr die Ställe aus/gräbet eine Gruben/ und schüttet den Mist auf einen Hauffen hinein: damit derselbige von dem Regen, der Dachträufe/aus denen Vieh-Ställen/Cloacken/ und dergleichen befeuchtet werden möge; worauf man im Sommer/wann man Zeit hat/ solchen Mist ruhen lässet/ daß er desto besser faulen/jähren oder fermentiren/ und zur Düngung bequem werden könne; damit aber auch dieses desto besser von statten gehe / wird dem Haus-Vatter nicht unrecht gerathen seyn/ daß er den Mist/so bald er ihn aus denen Ställen tragen/ und auf die Miststätte bringen lassen/ fein recht und wol auseinander breite/ darneben auch denselben zugleich entweder in die Vier-oder Rundung lege; dann auf solche Weis kan der Mist hernach vom Regen rechtschaffen durchfeuchtet/ und von dem Vieh zusammen getretten / desto besser aufeinander erwarmen und verwesen.

§. 4. Wiederum an andern Orten pfleget man das Stroh auf die Gassen zu streuen/daß man darüber fahren/ absonderlich aber das Vieh darüber gehen könne; welches hernachmals / wann es klein zerfahren / und mit Gassen-Koth überschwemmet worden über einen Hauffen geworffen wird / damit es erwärme und zu rechtem Mist werde. Wo man aber dieses nicht gestattet/da kan der Haus-Vatter/wann er anderst viel Stroh hat/solches nebst dem Mist in dem Hof aufeinander schlagen/ und einen Hauffen daraus machen lassen welches darnach wañ es aufeinander erwarmet ist/auch guten Mist giebt; absonderlich wañ es mit Regen zuweilen angefeuchtet wird: wofern es aber lang nit regnen solte/könte das Stroh mit Wasser begossen/oder das Wasser durch Rinnen darzu geleitet werden/ damit es sich zum Verfaulen bequeme / welche Verfaulung auch noch eher beschleuniget werden könnte/ so das Stroh zerhacket/ und auf die Mist-Häuffen zerstreuet würde. Welches alles von dem Küh-Pferd-oder Ochsen-Mist fürnemlich zu verstehen ist; dann was den kurtzen/ als Tauben-und Hüner-Mist betrifft / da muß man behutsam-und sparsamer/ und gleichsam nicht in grosso handeln / und kan selbiger an ein besonders Ort/so darzu erwählet werden muß/gebracht werden. Was aber für Endten/ Gänsen / und andern Wasser-Geflügel kommet / dasselbige bringet wenig Nutzen/angesehen vorbedeuteter massen/durch solchen Mist alle Krafft des Grundes verzehret wird.

§. 5. Aus diesen allen wird ein vernünfftiger Haus-Vatter zur Genüge zu ersehen haben / wie er seinen Mist füglich zubereiten / und eine Miststatt in seinem Hof an bequemsten aufrichten könne. Worbey wir ihm aber noch gleichwol dieser drey Stück erinnern: Erstlich / daß er die Miststatt von seiner Wohnung / hierdurch den üblen Geruch zu vermeiden / in etwas entferne: Wiewohl dieser Geruch denen Bauers-Leuten lieblich-und kräfftiger als der Schlag-Balsam riechet: Gestalten wir wissen / was sich vor einer unserer benachbarten Stadt-Apothecken zugetragen / da ein Bauer / der vorüberfahren muste/ den damals dort herausdringenden annehmlichsten Geruch / um deßwillen sich andere Stadt-Leut von freyen Stücken dahin gestellet / so gar nicht vertragen kunnte/ daß er in Ohnmacht neben seinen Wagen hinfiel; je mehr man auch wohlriechend- und kräfftige Anstreichungen brachte / je weniger war er wieder zurecht zu bringen. Endlich kam einer dessen Nachbarn/ der auch in die Stadt gefahren war/ der nahm von dem Depoſito seiner Ochsen/ die es eben gar warm fallen lassen / und rieb ihm eine gute Faust voll unter die Nase / und durch dieses Mittel / als das Element des Bauers / davon er lebet / stund er gar bald frisch auf / lief aber vor dem Apothecker-Geruch/ als vor einer Pest / davon. Was nun von der Entfernung der Mist-Statt gesagt worden / das wird meistens die Stadt-Leute / die einen Land-Mann besuchen/ angehen/ denn der Bauer oder Land-Mann kan ihn wol vertragen.

Selbige soll man ferner tief legen/ doch also bequemen/daß sie über die Helfft biß an die Grube mit Bäumen wohl gebrücket seye / damit die Arbeit der Ochsen oder Pferde erleichtert im Herausziehen werde: Gestalten die Erde bißweilen vom Mist durchweichet und durchdrungen wird/daß sie tief und morasticht / und solchemnach der Weeg unbrauchbar/zugleich auch das Zug-Vieh darüber zu Schanden gebracht wird. **Fürs andere**/soll er nicht vergessen/ daß er lieber einen solchen Ort zur Mist Statt erwähle/wo der Sonnenschein hinkommen kan/als wo es voller Schatten ist: Immossen der Sonnenschein nicht allein zur Fäulung und besserer Fermentation vonnöthen / sondern auch für das Vieh bequemer ist / als welches im Winter der Sonnen gar schwer entbehren kan. Wiewolen andere lieber einen schattichten Ort erwählen/auch zu dem Ende ihre Mist-Stätten bedecken / damit der Mist weder von der Sonnen ausgedorret / noch von dem Wind ausgezogen werden möge. **Und dann fürs dritte**/ daß er den Grund seiner Mist-Stätte wol pflastere/damit die Feuchte sich nicht vergeblich in das Erdreich einsencken / sondern beysammen bleiben/und sich/wann sie sich über sich aufschwöllet/ in die Tungung / zum besten der Felder/ welche durch diese fette Feuchtigkeit kräfftiger genähret werden/setzen möge. Wofern auch der Mist durch andere Weege vertrocknen sollte/ so muß man ja wol beobachten / daß man ein und andere Feuchtigkeit durch gewisse Zugänge der Rinnen oder Röhren hinein leite.

§. 6. Bißweilen wird der Mist nicht auf die Felder geführet / sondern dieselbige werden von dem darauf bleibenden Vieh selbsten gedungen und bemistet/welches an denjenigen Orten zu geschehen pfleget / wo man grosse Schäffereyen hat/bey welchen die weitentlegensten Felder/so es anders das Wetter zulässet / gepferchet / und durch die Schaaf/so Tag und Nacht darauf bleiben/ohne sonderbare Mühe der Menschen und des Acker-Viehes gedungen werden; welches also zugehet: Man schliesset Schaafe in Hürden oder vergatterte Ställe wie die Soldaten in Spanische Reuter eingeschlossen/ und diese setzet man die Länge nach täglich in die Felder weiter fort biß ein gantzes Feld mit dieser Tung versehen worden; so bald nun ein Theil des Ackers nach der Länge ausgepferchet/so werden die gleichsam darauf gesäete Pemperlein/wie man sie bey uns nennet/alsobald eingeackert: damit sie von der Sonne nicht ausgedörret/noch vom Regen zerflösset oder verschwemmet werden können. Worbey aber der Haus-Vatter diese zwey Stück wird zu beobachten haben: **Erstlich**, daß er solchen Schaaf-Pferch oder Ställe auf die flache Felder schlage/ damit nicht die Fettigkeit/wo es uneben und bergicht ist/abfliesse: Gestalten auf solche Weise die Hügel obenher zwar abgewaschen/und der Dung abgeflösset wird/die in der Nidern aber/ weil sie mit Dung allzusehr angefüllet werden/ ersticken und ausbrennen. Im übrigen ist es ein Aberglaube/und wider die tägliche Erfahrung/ wann man fürgeben will/das Brod/welches von Korn/ das auf bepferchten Ackern gewachsen/gebacken wird/werde schimmlicht. Ein kluger Haus-Vatter kehre sich nichts daran/und lasse sich/wo er Schäfereyen hat / von dieser menage nicht abschröcken. **Fürs andere** / daß er seine Schäfer nebst ihren Hunden Tag und Nacht dabey lasse/ **damit ihme nichts entwendet werden möge.**

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 10.

BEy Aufrichtung der **Mist-Statt** hat der Haus-Vatter insonderheit annoch dieses zu beobachten/ daß er dieselbige nicht allzunahe an die Wand des benachbarten Haus richte / gestalten dieses der Nachbar zu leiden deßwegen nicht schuldig ist/weil durch die sterige Feuchte die Mauer verderbet wird; es wäre dann/ daß er dieses als eine Gerechtigkeit hergebracht hätte: v. l. 17. §. 2. ff. si serv. vind. Noch weniger kan er solche Miststatt an die Stadt-Gebäude oder Stadt-Mauren richten/ allermassen solche Werck auf einige Weise zu ruiniren/ allenthalben verbotten ist. v. d. l. 17. §. 2. junct l. 6. & 14. C. de operib. publ. **Unterweilen aber findet der Haus-Vatter bey dem erkauften Haus oder Mairhof eine Miststätte/ worbey dann gefraget wird/ ob er sich des darinn liegenden Mistes oder Dungs anmassen könne:** Welche Frage wir sofern mit Ja beantworten / wann solcher Mist nicht zu dem Ende dahin bereitet worden / daß er dem Verkauffer feil wäre: Gestalten er in diesem Fall des Verkauffers verbliebe/ mithin der Kauffer sich dessen nicht anzumassen hätte. v. l. 17 §. 2. ff. de A. E. V & Barthol. Cœpolla de servit. Urb. præd. cap. 48. n. 4. Vom Mist-Zins v. Ahasv. Fritsch. in addit. ad Specul. Speidel. voc. Mist-Zins.

Ad §. ult ejusd. cap.

ES **Schaaf-Mistes** hat nicht allein der Haus-Vatter zu gebrauchen/ wann die Schaaf ihm eigenthümlich zustehen; sondern auch wann er nur die Nutznies-sung; (usumfructum) ja lediglich den blossen Gebrauch (usum) von denenselben hat; sofern er nemlich solche Schaf auf seine Felder treiben/und also durch sie dieselbige dungen läst: vid. omninò Theophil. ad §. 4. de usu & habit. Donell. lib. 10. Comment. cap. ult. & C. J. A. lib. 7. tit. 8. th. 9. Dann obgleich sonsten derjenige/ welchem der blosse Gebrauch einer Sach zustehet/keiner Nutzung sich zu erfreuen hat: inwassen ein anders ist/etwas nutzen/ein anders aber/ nur etwas gebrauchen; t. t. J. de usu & hab. So hat es doch eine andere Bewandtnuß / wann demselben der Gebrauch in solchen Sachen verstattet worden/welche sonst zu nichts anders/ als zu was gewisses gebrauchet werden können; gestaltsam sonsten der verliehene Gebrauch gantz unnützlich wäre. vid. §. 4. in fabique DD. J. de usu. & hab. & l. 12. §. 2. ff. eod. add. l. 22 pr. ff. d. tit.

Ad eund. §. in fin. verb. Damit ihm nichts entwendet werden möge ꝛc.

DJejenige/welche Vieh wegtreiben/und dieblichen entwenden/werden Abigei, Vieh-Diebe genennet: worbey aber nach denen geschriebenen Kayserlichen Rechten dieser Unterschied zu beobachten: Daß dieses Laster des Vieh-Diebstahls (Abigeatus) bey dem kleinen Vieh / als Schaafen/ Schweinen/ Geissen ꝛc. alsdann erst begangen werde / wann eine gantze Heerd miteinander (so zum wenigsten in zehen Schaafen/ oder fünff biß vier Schweinen bestehet / per l. ult. pr. ibique gloss. ff. de abigeis) weggetrieben wird / per l. 16. §. 7. ff. de pœn. l. 1. §. 1. ff. de abigeis. Add. Gœddæ. ad l. 23 §. de V. S. Da hingegen/wann nur ein einiges Stück von dergleichen Vieh entwendet wird/ solches für einen schlechten Diebstahl zu halten/dd. ll. Es wäre dann / daß sich jemand dessen öffters unterstanden/ gestalten solchen Falls dieses Laster/obgleich nicht eine gantze Heerd von solchem Vieh auf einmal / sondern nach und nach nur ein und anders Stück davon weggetrieben worden / nichts desto minder für einen Vieh-Diebstahl zu halten wäre. per l. 3. §. 2. ff. de abigeis. add. C. J. A. lib. 47. tit. 14. th. 1. Bey dem grossen Vieh aber/als zum Beyspiel bey denen Pferden/ Ochsen/ꝛc. kan dieses Laster auch bey einem einigen Stück begangen werden. d. l. ult. pr ff. de abi-

de abigeis. Add. Cujac. 1. O. 20. Jodoc. Damhoud. prax. rer. crim. cap. 113. n. 1. Anton. Gomez. de delict. cap. 5. n. 13. Petr. Gregor. Tholos. Syntagm. jur. univers. lib. 37. c. 5. n. 1. & C. J. A. c. l.

Hieran ist nichts gelegen / ob das Vieh vom Feld oder Wald/ oder auch aus dem Stall getrieben und entwendet worden/ angesehen solches in beeden Fällen vor einerley Laster zu achten; per l. f. §. eum quoque. ff. de abigeis. Add. Henric. Bocer. tr. de furt. c. 2. n. 209. Anton. Gomez. d. c. 5. n. 13. & Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 86. n. 33.

Die Straff dieses Lasters belagend / ist dieselbige nach gestalten Umständen in denen gemeinen Käyserlichen Rechten / unterschiedlich und willkührlich / per l. un. C. de abig. & arg. rubr. & t. t. ff. de extraord. crim. junct. t. t. ff. de abig. & l. 1. vers. qvib. nulla. ff. de effract. nec non l. 3. §. pen. ff. Stellion. gestalten diejenige / so vom geringen Stand sind / entweder mit dem Schwerdt / (wann nemlich an einem Ort dieses Laster gar zu sehr im Schwang gehet) abgestrafft / oder zur Metall-Arbeit verdammet: Diese aber / welche ehrlichen Herkommens und Standes sind/ ihrer Aempter entsetzet / oder des Landes verwiesen/ per l. 1. pr. & §. quinquam. ff. de abigeis; ja / wann mit gebrauchter Gewalt dieses Laster begangen worden/ denen wilden Thieren vorgeworffen werden. per l. 1. §. 3. junct. l. 2. ff. dict. tit.

Alleine weil vermög der P. H. O. Käyser Carls des Fünfften / heut zu Tag insgemein die Dieb nach bewandten Umständen / mit dem Strang hingerichtet werden/ gleichwie wir an einer andern Stelle gewiesen haben: Als ist kein Zweiffel/ daß nicht auch solche Viehdieb gleichwie andere (wann sich nemlich der Werth solches entwendeten Viehes auf 5. Ducaten erstrecket) am Leben gestraffet werden können. Allermassen zu dem End in denen gemeinen Käyserlichen Rechten ein schärffere Straff auf den Viehdiebstal als auf einen andern gesetzet worden / weil man davor gehalten / daß der Viehdiebstal viel ärgerlicher und gröſſer/ als ein anderer gemeiner Diebstal seye/ v. § 5. J. de obl. ex delict. junct. t. t. ff. de abig. ibique Cujac. in paratitl. Weil nun heut zu Tag die Straff des gemeinen Diebstahls erhöhet / und in eine Lebens-Straff verändert worden / als muß auch eben dieses vom Viehdiebstal verstanden werden: Immassen sonsten dieses Absurdum herauskäme / daß derjenige / welcher ein einig Stück Vieh/ dessen Werth auf 5. Ducaten sich belauffet / entwendet/ und solchergestalt einen schlechten Diebstal begangen hat/ am Leben, und also schärffer / dann dieser/ zu bestraffen seye/ welcher eine gantze Heerd entwendet und weggetrieben hat/ v. P. H. O. art. 159. & 160. da doch dieser mehr als jener gesündiget und verbrochen hat/ und unter diesen beeden kein wesentlicher Unterschied gezeiget werden kan; welches auch heut zu Tag in denen Niederlanden/ wie auch in Sachsen / und andern Orten also beobachtet wird; wie bezeuget Damhoud. Pr. Crim. cap. 113. n. 1. & Carpzov. Pr. Crim. p. 2. qu. 86. n. 44. 47. seqq. & Hahn. ad Wesenb. tit. de Abigeis. Wann aber solche Viehdiebe Gewalt gebrauchet / werden sie gleichfalls heut zu Tag wie die Räuber abgestrafft. arg. P. H. O. art. 126. & Hahn. ad Wesenb. cit. loc. in fin.

Das XI. Capitel.

Von dem Saamen.

Innhalt.

§. 1. Nach der Zurichtung der Felder folget die Besaamung. §. 2. Bey welcher die Natur und Eigenschafft der Aecker so wol §. 3. als auch die Natur und Eigenschafft des Saamens zu beobachten ist. §. 4. Wie nicht weniger auch wie viel man Saamens gebraucht. §. 5. Item die Art und Weise des Ausstäens. §. 6. Die Zeit. §. 7. Die Witterung: §. 8. Und endlich, das Lager des Grund und Bodens.

§. 1.

SInd nun die Felder auf vorbedeutete Weis gebauet und zugerichtet / so säet der Haus-Vatter auf dieselbige den Saamen / welchen auch die wohlbereitete Mutter-Erde/ die von ihrer alten Güte und Fruchtbarkeit/ die sie nach der Sündflut gehabt / nichts nachgelassen / gleichsam begierig und mit Freuden auffäet/ und demselben zu seiner Zeit reiche Früchte verspricht / die der Haus-Vatter vermittelst Göttlichen Benedeyens mit Freuden erwartet/ und indessen von seiner Mühe und Hoffnung / aus dem Acker ein Sinnbild der Auferstehung von den Todten nimmt.

§. 2. Nachdemmalen aber nicht ein jeder Saamen auf alle Felder und Aecker tauget. Also muß ein kluger Haus-Vatter auch dißfalls die Natur und Eigenschafft der Aecker (davon wir bereits hieroben gehandelt) zum Fundament und Grund unterbreiten; mithin vor allen Dingen erforschen / ob dieses oder jenes Feld lieber Waitzen oder Korn/ Haber oder Gersten / Erbsen oder Wicken trage / welches zu erkennen / er oben auch gute Unterweisung bekommen hat. Ferner / ob er demselben viel oder wenig Saamen / früh oder spat geben solle: damit er sich in alle Wege darnach richten / und seine Mühe nicht vergeblich anlegen möge. Immassen das Korn eine feine geschlachte luckere und wohlgedungene Erd erfordert; dann wo das Feld gar starck ist / wächset das Sommer-Korn nicht gern: der Waitzen auch ein gut schwartz- und fettes Land haben will / angemerckt das dürre/ aschichte / Sand- Stein und kalchichte Feld hierzu niemals dienlich gewesen: da hingegen die Gersten und Habern einen dürren und magern / die Erbsen und Linsen aber einen mittelmässigen Acker erfordern / so nicht überflüssig gedünget noch zu feist ist: massen es sonst zu hoch treibt / umfället / und faulet: Die Bohnen aber wollen einen feisten und wohlgemischten Grund haben; hingegen die Wicken werden nur in ringere Aecker oder Brachfelder gesäet; hinwieder will der Hirß in ein gut und fettes Land gesäet seyn; dahingegen Haiden-Korn einem mittelmässigen Ackergrund / so weder zu fett noch zu mager ist / verlanget. Lein-Saamen soll in ein gutes schwartzes / jedoch auch mittelmässiges Feld/ so weder zu dürr noch zu feucht ist / gesäet werden / auf welches Flachs-Feld hernach der Hanf gebauet werden kan; da hingegen der Reiß ein naß und feuchtes Feld erheischet. Daß also der Haus-Vatter vor allen Dingen die Natur und Eigenschafft seines Grund und Bodens / ehe er denselben besaamet / wol prüffen solle. Bey welcher Natur und Eigenschafft er auch dieses zu betrachten hat / daß er den Saamen bisweilen verwechsle / und zum Beyspiel das Getraid / wo es gewachsen ist / nicht allzeit wieder dahin säe / sondern ein auf andern Gründen gewachsenes Korn zum Saamen gebrauche: weßwegen er seine Sach dermassen einzurichten wissen wird/ daß er seine Felder / die 2. oder 3. Jahr Waitzen getragen / wieder mit Korn / die

Korn-

Korn-Aecker aber mit Waitzen / und solchergestalt auch die Haber-Aecker mit Erbsen oder Gersten / und diese mit jenem hinwieder Wechselweise besäe / welche Verwechslung und Veränderung des Saamens denen Aeckern sehr ersprießlich ist. Dann das Feld/welches zwey Jahr Waitzen getragen/ ruhet gleichsam halb aus/ wann es nun mit Korn besäet / nicht so viel Kräffte verschwenden darff; und der Grund/ welcher eine Zeitlang nur Korn hervorzubringen gehabt/ wird durch Waitzen gleichsam nach und nach angewöhnet/ sich besser anzugreiffen/und stärckere Kräffte/ gegen die sorgfältige Bemühung des Haus-Vatters/ daran zu strecken.

§. 3. Hiernechst muß auch der Haus-Vatter/wann er die Natur und Eigenschafft seines Bodens weiß / sich fernerweitig der Eigenschafft des Saamens erkundigen: ingedenck / daß ein guter Saame gute; hingegen aber ein böser Saame böse Früchte bringe; weßwegen er den allerbesten zum Aussäen erwählen soll. Muß er den Saamen von andern etwan das erstemal kauffen? so soll er so fürsichtig und bedacht seyn / nichts auszusäen / er habe denn eine kleine Prob mit etlichen Körnlein angestellet: zu sehen/ ob sie wol hervor keumen. Wofern nun nichts zuruck bleibet/ so darff er schon gute Hoffnung vom Saamen schöpffen. Bleibt ihm aber viel oder alles im Keumen zuruck/so wird er seinem Schaden am besten vorkommen / wann ers bald in die Mühl zu mahlen hingibt. Es wird aber insgemein der Saame für den besten gehalten / welcher schwer / völlig und goldfärbig / durchsichtig und rein/ nicht dumpficht oder übelriechend / darzu nicht über ein Jahr alt; Item/ welcher für sich selbsten ausgefallen ist: allermassen meistentheils die zeitigsten und schönsten Körner auszufallen pflegen; dessen Güte sonsten auch aus dem Getraid abzunehmen: dann welches Getraid gutes und wohlgeschmacktes Brod-Meel abgibt / und von welchem man die allerbesten und vollkommensten Aehren gesammlet hat / dasselbige tauget gewißlich auch am besten zum Saamen / weßwegen der Haus-Vatter denselben durchreutern / und den untersten / als den besten/ dickesten und schwersten davon nehmen kan; indem doch viel der Meynung sind / daß aus dem grünen unzeitigen / runtzlichten und leichten Korn Unkraut wachse / fürnemlich wann es an feuchte Ort gebauet / oder / wann der Winter übermässig naß ist. Es geben auch etliche dieses Mittel zur Probierung des Saamens an die Hand / daß man denselben / ehe er gesäet wird / etliche Stund lang im frischen Wasser wässern/hernach wieder herausnehmen/im Schatten ausbreiten und austrucknen lassen solle: gestalten er hierdurch im Säen sich desto besser handthieren und umweltzen lasse; darneben auch der jenige/als der beste/erwählet werden kan/welcher im Wasser unten am Boden sich geleget / und bey 24. Stunden lang darinn gewässert hat; die andere Körner aber / welche oben im Wasser schwimmen/welches ein Zeichen/daß sie gar zu leicht seyen / sollen hinweggethan/ und entweder für die Hüner / oder für das Kuchenmeel aufbehalten werden. Kurtz: was auf Bergen gewachsen/ soll wieder auf Berge/ was auf Ebene/ soll wieder in die Ebene/was auf dürrem oder feuchtem Lande/ soll wieder in dergleichen Lande gesäet werden: weiln es sonst seiner Art und Natur zuwider ist: Hierinnen aber thut ein Haus-Vatter in alle Wege besser / daß er denjenigen Saamen / der in einem schwachen und schlechten Felde gewachsen/ vielmehr in ein stärckers und bessers/als diesen/ so auf einem guten Acker gewachsen/in einen ärgern säe: in vernünfftiger Erwägung / daß ein jeder Saame doch verderbe / und seine Art verwandele/ er mag so gut seyn als er immer wolle / wann er in ein böses ungeschlachtet und unfruchtbares Feld gesäet wird.

§. 4. Ferner muß der Haus-Vatter hierinnen unterrichtet seyn / wie viel er eigentlich auf seinen Acker Saamen gebrauche / damit er der Sach weder zu viel noch zu wenig thue: dann wahrhafftig der Allzubegierige nach einer reichen Erndte/wird darinnen betrogen/wann er meinet / sein Fleiß werde am besten gerathen / wann er nur viel auf den Acker streue / so werde er auch viel zu erndten bekommen. Weit gefehlt! dann wer dünne säet / der bekommt dicke Halmen / die sind gut dafür / daß sich das Korn nicht niederlegt. Die Körner werden desto dichter/ schwerer/und zahlreicher/das gibt eine grosse Menge Meel. So geb er demnach auf die Natur und Eigenschafft seines Grund und Bodens acht; dann / obwol sonsten insgemein auf einen Acker dritthalb Scheffel Saamen gerechnet werden/so ist doch gewiß / daß/ nachdem der Acker groß oder klein ist/ er entweder viel oder wenig Saamen gebrauche. Ferner/ je besser der Grund ist/ je weniger er Saamen bedörffe/in Erwägung er desto häuffiger und reicher zusetzet/sich desto weniger legt/und/wie erwähnet / desto stärckere Halmen machet: dahero dann genug/ wann man zwey Drittel auf ein dergleichen zugerichteten Acker anbauet/ als zum Beyspiel / wohin man vorhero / da das Feld noch nicht so wohl zugerichtet war / 9. Metzen angesäet hat/dahin kan man für jetzt/da das Feld verbessert worden/nun 6. Metzen brauchen/und sie desto dünner säen / da man hingegen ein kaltes geringes und feuchtes Feld schon reichlicher und besser besäen muß. Hinwieder muß man im Herbst die Handvoll/im Sommer aber weniger nehmen; wo aber viel Schnee und Frost ist/da will es etwas reichlicher gesäet seyn: weiln hierdurch viel Saamen verdirbet; angesehen die Saat zur harten Winters-Zeit manchmal nicht allein bloß und unbedeckt liegt / folglich von grosser Kält / hart- und scharffen Nord-Winden entweder erfrieret / oder/ wann der Schnee gar zu groß / und der Boden vorher nicht gefrohren / verfaulet; sondern auch der Saamen selbst fürnemlich zu solcher Zeit vielerley Räuber und Nachsteller hat/ als die Vögel / die Feld- oder Spitz-Mäus/ Würmer und anders Ungeziefer / welche denselben wegfressen; darwider etliche dieses Mittel nicht uneben geben/ daß man den Saamen/ ehe er ausgesäet wird / mit dem Wasser/darinnen Hauswurtz/oder zerstossener wilder Kukummern-Saamen samt der Wurtzel gebeitzet worden/ besprengen solle: massen solchenfalls dem Gewächs kein Maulwurff / Feld-Maus / oder ander Ungeziefer solle zukommen wollen/ oder Schaden thun können. Will man aber wissen/ob man reichlich genug gesäet hab oder nicht / so kan man ungefehr die Finger in der Hand ausstrecken/und also die flache Hand samt den Fingern in die Erde drucken auf das besaamte Feld / hernachmals aber in acht nehmen/ wie viel ohngefehr Saamen-Körnlein in der Hand-Form liegen; als zum Beyspiel/an Waitz und Korn/sollen 6.über 7. oder 8. und nicht unter 4. oder 5. seyn; an Gersten/ am meisten 9. am wenigsten 7. an Bonen aber am meisten 6. am wenigsten 4. Was sich nun zwischen jetztgesetzte Zahl haltet/ dasselbige ist das rechte Mittel.

§. 5. Hat der Haus-Vatter diesen Bericht von des Saamens Eigenschafft und Beschaffenheit eingenommen? So muß ihme noch ferner gewiesen werden / was er in Ansehung der **Art und Weis/ der Zeit/ Witterung und dem Lager des Grund und Bodens** hierbey zu beobachten habe. Was demnach die **Art und Weis des Aussäens** betrifft / soll er bey derselben dieses in acht nehmen/ daß im Säen der Saame mit Schritten und Würffen ausgestreuet werde/zugleich auch die auswerffende Hand mit dem fortschreitenden Fuß gleiche Zeit und Mas halte/ folglich er nit einmal viel/das anderemal wenig nehme; sondern vielmehr einmal so viel als das anderemal ausstreue.

§. 6. Die

§. 6. Die Zeit betreffend / hat bey derselben ein vernünfftiger Haus-Vatter abermahlen so wol die Beschaffenheit des Orts oder Climatis, darinnen er lebet/ als auch die Natur und Eigenschafft des Saamens zu beobachten: Massen in kalten und frostigen Ländern / da die Sonnen-Strahlen nicht allzuhitzig noch zu streng scheinen/ allzeit die Frühlings-Saat späth; hingegen die Herbst-Saat desto früher zu geschehen pflegt/ da man hingegen in heissen oder warmen Ländern mit der Frühlings-Saat eilen im Herbst aber desto später säen lassen solle; im Frühling wird gemeiniglich der Hornung oder der Mertz; im Sommer das Heu / oder August-Monat; im Herbst das Wein- oder Herbst-Monat für bequem gehalten; insonderheit aber wird das Sommer-Korn gemeiniglich um Lætare; das Winter-Korn aber im Herbst / zeitlich um Ægidi; Die Sommer-Gerste mehrentheils 8. oder 14. Tag vor Ostern/ auch wol zwey/drey oder mehr Tag nach der Marter-Wochen; Die Winter-Gerste aber gemeiniglich 8. Tag vor oder nach Ægidi; und die Mertzen-Gerste 8. Tag vor/oder acht Tag nach Faßnacht gesäet. Der Waitzen hingegen soll 3. Tag vor / oder 4. Tag nach dem Quatember gesäet werden. Der Haber aber im Lentzen; Erbsen/Wicken/ und dergleichen Hülsen-Gemüß hingegen im Mertzen/ Hirß in der Creutz-Woche nach Cantate; Der Hanff in der Pfingst-Woche / oder 8. Tag zuvor; Rüben/ 8. Tag vor oder nach Jacobi: Lein-Saamen entweder 2. oder 3. Tag vor Mariä Verkündigung/oder um den Palm-Tag/ oder um Georgi ꝛc. Welches alles der klugen Ausrechnung des Haus-Vatters zu überlassen/welcher nach der Art und Beschaffenheit des Landes / sowol als des Saamens sich vorbedeuteter massen hiernach zurichten wissen / oder sich des von uns zu dem End verfertigten Monat-Calenders bedienen wird.

§. 7. Bey der **Witterung** hat ein verständiger Haus-Vatter dieses zu observiren / daß er **erstlich** nach der **Lufft**/und dann **vors andere** nach dem **Mond-Licht** sich richte. Die **Lufft** belangend / soll er / so viel es immer möglich den **Nordwind** vermeiden / in Erwägung bey demselben die Pori der Erde zugeschlossen und constringirt sind: folglich kan sie den Saamen nicht wol ein- und annehmen. Dahingegen bey heuterer Lufft und warmer Zeit der Saamen am besten in die Erde kommt / und eher bey gleichsam eröffneten Schweiß-Löchern des Erdreichs wurtzeln kan: Damit er zu seiner Zeit gute vollkommene Frucht bringe: Weßwegen die Lands-verständige insgemein diese Regul setzen: Daß man bey einer temperirten oder mittelmässigen warmen Zeit aussäen soll: Die Ursachen sind erst in zweyen Worten angeführt: das **Monds-Liecht** betreffend / soll ein kluger Haus-Vatter fleissig in seinen Calender sehen / und daraus abnehmen/ ob in oder bald nach der Saat Finsternuß an Sonn oder Mond darinnen stehen / angesehen selbige meistentheils grosse Veränderung des Gewitters nach sich ziehen; Weßwegen er sich dann zu befördern haben wird / daß er den Saamen vorhero noch in das Feld bringe / oder / so er vielleicht einen grossen Platz-Regen vermuthet / mit der Aussäung/ biß derselbige fürüber ist / zuruck stehe: Gestalten ein solcher Regen die Saat dermassen auslöschet / daß sie bloß auf dem Acker da lieget und ehe sie einwurtzeln kan/ von den Vögeln aufgefressen wird. Insgemein aber geben die Lands-Verständige für/ daß es gut zu säen sey / wann der Mond mit starcken Schein die Fische/ Krebs/ Jungfrau/ Wasser-Mann/ Waag oder Zwilling durchlaufft/ und zwar in solchen Stunden / wann er unter der Erden ist; Das **Sommer-Korn** aber insonderheit wäre zwischen dem Neumond und ersten Viertel / an einem Tag/ wann der Mond im Scorpion / Krebs und Fischen ist/ oder an einem Tag/ wann der Mond im Zwilling/ Waag und Wasser-Mann ist / zu säen; Da man hingegen das **Winter-Korn** / wann die Sonn im Scorpion gehet/ oder vom 14. September biß den 15. October. Item wann die Sonn in die Waag gehet / oder vom 14. October biß den 11. November säen solle. Die **Gerste** betreffend/ sey selbige am besten zu säen/ wann es auf dem Acker stäubet/ und der Acker wol ausgetrocknet ist; Immassen sonsten / wann das Feld zu naß / oder die Gersten-Saat zu sehr beregnet wird / dieselbe aussauret und gelb aufgehet. Den **Haber** hätte man im Alten und Neuen Liecht zu säen / jedoch daß der Mond nicht schwach im Schein seye; Die **Erbsen** sollen bey wol temperirtem Wetter im zunehmenden Mond der Erden beygebracht werden; Gleichwie auch die **Linsen** / welche man im letzten Viertel des Mondes gerne säet: damit sie wol erweichen. Die **Wicken** erfordern den 15. Tag des Mondes fürüber zu seyn: weil ihnen sonsten die Schnacken grossen Schaden zu thun pflegen. **Hirß** werde gemeiniglich 2. oder 3. Tag nach dem Vollmond: **Heyden-Korn** aber im abnehmenden/ und **Lein-Saamen** im neuen und alten Mond gesäet / wie er dann im neuen viel Saat; im alten aber desto bessern Flachs bringet. Endlich pflege man den **Hanff** im Abnehmenden/ oder nach dem Vollmond; in Kraut-Aeckern aber auch vor den Vollmond; und den **Reiß** gleichwie den Hirß zu säen: Welches alles ein kluger und vernünfftiger Haus-Vatter zwar nach der gegebenen Anleitung beobachten kan; hingegen sich nicht zu aberglaubisch darauf verlassen darff eingedenck der Worte Salomonis/ wann er in seinem Prediger am 6. und 11. Capitel also sagt: **Frühe säe deinen Saamen/und lasse deine Hand des Abends nicht ab/dann du weissest nicht/ ob dieses oder jenes gerathen wird/und ob beydes geriethe/ so wäre es desto besser**; item vers. 4. **Wer auf den Wind achtet/der säet nicht: und wer auf die Wolcken siehet/der erndtet nicht.** Aus welchem Spruch unter andern der Haus-Vatter so viel zu lernen hat / daß er in seinem Ackerbau nicht allezeit zum Calender lauffen/und sehen solle/wann es gut oder böses Wetter zum Säen seye / sondern er solle vielmehr allezeit bey der Arbeit seyn/und wann er nur ein wenig feine Gelegenheit ersiehet/ bißweilen etwas aussäen / wann gleich das Wetter nicht allzubequem ist/damit er mit der Gelegenheit nicht auch zugleich die Zeit verliehre.

§. 8. Was endlich das **Lager** des Grunds und Bodens betrifft/hat der Haus-Vatter bey demselben fürnemlich dieses zu beobachten/daß/was er auf trockene Felder säen will/gegen Morgen oder Mitternacht: Was er aber in Naß und Feuchte bringen will / gegen Mittag und Abend liegen solle. Wiewol der Haus-Vatter besser thut/wann er gegen Mitternacht gar kein Getraid säet/ sondern an statt dessen Bäume/sonderlich aber zum Bau-Holtz dahin pflantzet; wo er dann auch gegen Mittag einen Baum- und Obs-Garten füglich pflantzen / oder auch so der Ort ohne dem bergicht und die Erde darnach beschaffen ist / einen Weinberg anlegen kan.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 11.

WAs in diesem Capitel von dem Saamen gesaget wird / selbiges hat alles seine unwidersprechliche Richtigkeit / wann der Haus-Vatter seinen eigenen Acker / oder auf welchen er sonst entweder wegen eines Bestandes / oder in andere Weege solches zu thun befu-

befuget ist / besäet / angesehen er alsdann nicht unbillig mit dem Seinigen zu schalten und zu walten hat / auch die nachgehends mittelst Göttlichen Seegens hervorgebrachte Früchte geniessen kan; Eine andere Bewandnuß aber hat es / wann er einen fremden Grund und Boden besaamet / anerwogen er alsdann sich der Früchte nicht zu erfreuen / sondern vielmehr der Herr des Grunds und Bodens selbige zu geniessen hätte / per §. qua ratione 32. Inst. de R. D. Die Ursach dieses Rechts-Satzes entdecket uns Julianus in l. 25. pr. & §. 1. ff. de Usuris: Weil man nemlich in Genieſſung der Frücht vielmehr auf den Grund und Boden / als auf den Saamen / welcher dem Grund und Boden einverleibet wird / und also dessen Eigenschafft an sich nimmt / zu sehen pflege: Add. Joh. Schneidew. & Harprecht. ad d. §. 32. n. 1. Inst. de R. D. Und dieses zwar so gar / daß ein solcher Haus-Vatter nicht einmal die Unkosten seines Saamens fordern kan / **so fern er wissentlich und** also mala fide **einen fremden Acker besaamet hat**: Gestalten er sich solchen Falls von selbsten dieses zu imputiren und beyzumessen hat / daß er wissentlich ein fremdes Feld mit seinem Saamen beehret / und also Rechts-vermuthlich solchen Saamen dem Herrn des Grund und Bodens geschencket hat. arg. §. ex diverso 31. in f. Inst. de R. D. Ich sage mit Fleiß / **so fern er wissentlich einen fremden Acker besaamet hat**: Dann wann er solches bona fide gethan / und also darvor gehalten hätte / daß der Acker entweder sein eigen / oder daß er sonsten solches zu thun befugt wäre / könte er mit guten Fug die Unkosten begehren / auch zu dem Ende den Acker so lang in Besitz behalten / biß ihme dieselbigen erstattet worden / d. §. 32. J. de R. D. Wann er aber den besagten Acker dem Eigenthums-Herren schon wieder abgetretten / alsdann wäre ihm zwar nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten kein Mittel mehr übrig / dadurch er die nach der Zeit unabgezogene Unkosten begehren könte / d. §. 32. junct. §. 31. J. de R. D. add. l. 14. ff. de doli. mal. except. & l. 33. ff. de condict. indeb. Es geben aber die heutige Rechts-Lehrer einem solchen Haus-Vatter / welcher unwissentlich ein fremdes Feld besaamet / und bevor er die Unkosten abgezogen / den Acker wieder abgetretten hat / nichts destoweniger ein und ander Rechts-Mittel / wordurch er die aufgewandte Unkosten wieder erlangen kan / an die Hand / damit nemlich der Eigenthums-Herr mit dessen Schaden sich nicht bereichern möge. Davon zu lesen Cujac. 10. O. 4. Vinnius. L. 1. S. Q. c. 24. Giphan. ad §. 31. J. de R. D. Locamer. ad eund. §. n. 64. & Schilt. Exerc. ad n. 16. §. 57. **Ob aber dieses / was bißhero gesagt worden / daß nemlich derjenige / welcher einen fremden Acker besäet / die Früchte davon ohn Unterschied dem Eygenthums-Herrn überlassen müsse / auch in denen Sächsischen Rechten also versehen?** Darüber sind desselben Lehrer und Ausleger noch nicht einig; dann weil nach denselben Rechten vielmehr auf die Besaamung und Bestellung des Ackers / als auf den Acker oder Grund und Boden selbst gesehen wird / als halten etliche darvor / daß / so bald der Acker besäet / und mit der Egge bestrichen worden / dessen Früchte demjenigen / so den Acker bestellet / vor seine Mühe und Arbeit zuzueignen. Also lehret Christophorus Zobel, part. 3. difer. 27. n. 1. & 3. Matth. Coler. p. 1. dec. 194. n. 4. & p. 2. dec. 286. n. 104. und dieses Krafft des Sächsischen Land-Rechts / Lib. 3. art. 76. & 77. Welches auch der alte Sächsische Glossator gemeint zu haben scheinet / wann er in art. 26. Lib. 2. des Sächsischen Land-Rechts dieses an statt einer Regul setzet: **Wer das Land unwissentlich ehret / der behält seine Arbeit; Wer das wissentlich thut / der verleurt seine Arbeit:** Gleichwie denselben Joh. Schneidew. erkläret in d. §. 32. n. 2. Inst. de R. D. Diesem aber allen ohngeachtet / hält der gelehrte Carpzovius Lib. 1. Resp. Elect. 100. n. 16. & seqq. davor / daß in diesem Stück unter denen gemeinen Kayserlichen / und denen Sächsischen Rechten kein Unterscheid seye: Gestalten die Sächsische Recht nur denenjenigen den Genuß der Früchte vor ihre Mühe und Arbeit zueigneten / welche entweder mit dem Dominio utili, (nutzlichen Eigenthum) oder mit dem Usufructu, (der Nutz-Nieſſung) versehen sind: Dann obwol nach denen gemeinen Käyserlichen Rechten / der Usufructuarius, oder derjenige / so die Nutz-Nieſſung besagter massen hat / die vor seinem Tod noch unabgenommene Früchte / ob sie gleich allerdings zeitig sind / auf seine Erben nicht verfället / sondern dieselbige dem Eigenthums-Herrn überlassen muß / in Erwägung der Usus fructus, oder die Nutz-Nieſſung durch seinen Tod zu Ende gegangen: v. §. 37. J. de R. D. Obgleich ferner ein Vasall oder Lehenmann / nach denen gemeinen Lehen-Rechten alsdann erst die in dem Lehen-Gut befindliche Frücht auf seine Erben fället / wann er nicht vor den ersten Tag des Mertzens / oder nach dem August-Monat gestorben; wie zu sehen ex textu 2. F. 28. §. his consequenter. ibiq; Feudist. communiter. (welches nach eben diesen Käyserlichen Rechten sowol mit denen Erben des bonæ fidei possessoris, oder desjenigen / welcher den Acker oder Grund und Boden vor sein Eigenthum gehalten / und in solcher Meynung denselben besäet hat / so lange nemlich der rechte Eigenthums-Herr stille sitzet / und sein Eigenthum nicht abfordert; als auch mit denen Erben des Coloni, welcher den Acker Bestands-Weise besitzet / sich anders verhält / in Erwägung beeder Erben sich mit guten Fug der Früchte anmassen können / wie zu sehen ex §. 37. J. de R. D. & §. ult. J. de Locat. Conduct.) So hat es doch vorbesagter massen in beeden Fällen nach denen Sächsischen Rechten eine andere Bewandtnuß / als vermög welcher nach Bestellung der Felder / die Frücht so wohl denen Erben des Usufructuarii, so die Nutz-Nieſſung hat / als des Lehen-Manns verbleiben. v. Lib. 2. Land-Recht art. 58. §. des Manns-Saat. Const. Elect. 32. pr. vers. nach Sächsischen Lehen-Recht aber ꝛc. Welches alles aber / nach der Meynung Carpzovii, auf denjenigen / welcher einen fremden Acker besäet / den hernachmals der Eigenthums-Herr mit denen Früchten abfordert / nicht zu extendiren / und auszudähnen ist; Und hindert nichts / was von dem Glossatore des Sachsen-Rechts hieroben angeführet worden: Anerwogen dasselbige nicht / wie es Schneidewinus ausleget / von der Beybehaltung der Früchte / sondern von der Erstattung der Unkosten / zu verstehen / welche Unkosten auch nach denen Kayserlichen Rechten demjenigen / so das Feld unwissentlich besaamet / wieder zu erstatten sind. d. §. 32. J. de R. D. und dieses alles / was bißhero von denen Früchten gesagt worden / ist / so viel das Sächsische Recht belangt / de fructibus industrialibus, oder von solchen Früchten zu verstehen / welche meistentheils durch unsere Mühe und Arbeit hervorgebracht worden; Was es aber in diesem Stück mit denen Früchten / welche naturales genennet werden / und die meistentheils durch die Natur selbsten hervor kommen / so / daß unsere Müh und Fleiß wenig dabey gewürckt hat / vor eine Bewandtnuß habe / solle bey dem 43. Capitel dieses Buchs gemeldet werden.

Ubrigens / obgleich dieser / welcher einen fremden Grund und Boden wissentlich besäet / die Unkosten vorbedeuteter massen nicht abziehen kan / so ist ihme doch in so weit auch in denen Kayserlichen Rechten gerathen / daß er nemlich die Früchte abnehmen / und selbige so lang behalten darff / biß ihme der Eigenthums-Herr die Unkosten erstat-

erstattet/per l. 37. & l. seq. ff. de R. V. junct. l. 5. C. eod. Worbey dieser Unterschied zwischen ihm und einem andern/ der unwissentlich das Feld besaamet/zu beobachten ist/ daß dieser ohn Unterschied seine aufgewendete Unkosten / wann er anders noch in Besitz des Ackers ist/abfordern: Jener aber die Frücht alsdann erst abnehmen kan / wann selbige reiff und zeitig sind; Woraus dann zu schliessen/daß/wo der Eigenthums-Herr/ ehe und bevor die Früchte reiff und zeitig worden / darzwischen kommt / und seinen Acker in Besitz nimmt/ einem solchen Haus-Vatter kein Mittel/ zu seinen aufgewandten Unkosten zu gelangen/mehr übrig seye. Vid. Anton. Faber. Lib. 1. Conject. cap. 1. Joh. Harprecht ad §. 30. n. 42. J. de R. D. & Carp. Lib. 1. Resp. 100. n. 21. & 22. Und diese des Carpzovii Meynung ist auch von denen Schöpffen zu Leipzig beliebet worden/wann sie nemlich anno 1623. ment. Febr. also gesprochen: Habt ihr bey Bestellung eurer Felder/ zugleich auch eures Nachbars Peter Rüdigers/ drey Aecker mit Gersten besäet/in keiner andern Meinung / als ob selbige Aecker euch zuständig/und euer Eigenthum wären; Es hat sich aber nachmals befunden / daß dieselbe zu Rüdigers Gütern gehörig seyen/ &c. So verbleibet ihme/ als Eygenthums-Herrn/die auf seinem Acker von euch erbauete und gewachsene Gerste billich. Er ist euch aber des Schadens und Acker-Arbeit wegen gebührlichen Abtrag zu thun schuldig. V. R. W. Item anno 1638. mens. Octobr.: In verb. Dafern er aber dannoch wissentlichen/ daß die Aecker nicht ihm/sondern einem andern zugestanden/ und ohne dessen Vergünstigung / dieselbige gedunget hätte/ so wäre er von euch einigen Abtrag zu fordern nit berechtiget/ &c. Endlich ist bey der Besaamung der Felder dieses zu mercken: Daß diejennige/ so Getrayd darzu hergeliehen/bey desselben Jahrs-Früchten im Band-Proceß / vor vielen andern Glaubigern einen Vorzug haben/arg. l. 1. ff. quibus. in caus. pig. tac. add. Carpz. Jpr. for. p. 1. C. 28. d. 105. & omninò Chur-Bayris. Gand-Proceß. Tit. 2. act. XI. in verb. Item diejenige/so Getraid zur Besamung der Felder herlehnen/ und die Felder darmit besäet worden/ dann sie bey desselben Jahres-Früchten, bey welchen ihnen auch/ Krafft dieser Ordnung/ein still schweigend Pfand soll gegeben seyn/ andern Glaubigern/ wie auch dem Grund-Herrn vorgehen.

Das XII. Capitel.

Künste/ den Saamen fruchtbar zu machen.

Innhalt.

§. 1. Der Saame wird unterweilen durch Künste fruchtbar gemächet/welcher Kunst aber der Haus-Vatter sich mit einer Behutsamkeit bedienen soll. §. 2. 3. 4. 5. Worauf ihme dieselbige communicirt und mitgetheilet werden.

§. 1.

BIß hieher haben wir den Haus-Vatter unterrichtet / wie er seine Felder besäen solle. Nachdem aber der menschliche Witz immer weiter gehet/ und dasjenige / was er ihme nutzlich zu seyn erachtet / je mehr und mehr ausgrübelt: Als hat es auch etliche gegeben/ welche sich dahin bemühet/wie sie den Saamen durch Künste fruchtbar machen / und hierdurch einen desto reichern Seegen erlangen können; Welche Mittel/ so fern sie mit keiner albern und aberglaubischen Seegen-sprecherey verknüpffet/wol zugelassen sind; Jedoch/ wollen wir/ ehe wir davon eines und das andere mittheilen / zuvor erinnert haben/ daß er mit denenselben behutsam umgehen/ und sich nit allzusehr darauf verlassen solle/eingedenck/ daß nit allezeit dasjenige / was zum Beyspiel in diesem Land angegangen/uñ für nutzlich erfunden worden/auch in einem andern Land/ und absonderlich in diesem oder jenem Feld angehen müsse: Gestaltsam die Beschaffenheit und Eygenschafft so wol der Länder als der Felder / sowol auch des Saamens selbsten und die Hände dessen / der mit dem Saamen umgehet/ sehr unterschieden sind.

§. 2. Das gemeinste Mittel demnach/ den Saamen fruchtbar zu machen/ ist dieses/ daß man das Korn/ so viel man säen will/Tag und Nacht in eine gute dicke Mist-Pfützen einweiche/hernachmals aber aussäe; gestalten dasselbige so sehr zu treiben pflegt/daß sich darüber zu verwundern: Ja / dieses Mittel kan auch zugleich an statt des Dunges seyn: Wie es dann schon für sich so starck treibt/ als wann es mit dem besten Mist gedungen wäre. Mit welchem auch auf gewisse Maas dieses Mittel übereinkommt/wann nemlich etliche rathen / daß man Roß-Koth ohne Stroh nehmen/selbige in einen Graben thun/ darauf offt mit Wasser begiessen/und damit es von dem zuviel sich ereignenden Regen-Wasser nicht allzusehr überschwemmet werde / zudecken solle; Wann es nun etliche Wochen lang gefaulet ist/ solle man diesen Mist durch ein Sieb reutern/hernach in einem Kessel einen einigen Sud thun lassen / und das Korn/ so man säen will / auf 3. Tage lang darein legen/ damit es sich aufblehe / nachgehends aber wieder heraus nehmen/ und ein wenig abtrocknen. Ferner geschnittenes Stroh darunter mischen / damit man es desto dünner säen möge: Weil aus oben angeführten schon bekandt ist/daß/ je weiter die Körner im Säen voneinander fallen / je stärckere Halmen treiben sie/ je reichere Erndte geben sie.

§. 3. Andere geben dieses Mittel an die Hand/ daß man nemlich in einem alten Faß das Regen-Wasser sammlen / und mit dem ausgenommenen Boden-Deckel wieder zu decken; Darauf/ wann das Faß ein Vierling hält/ 3. Pfenning geschmeltzten und gar rein-gestossenen Salpeter darein thun / mit einem Holtz denselben / damit er im Wasser zergehe/ herumrühren; hernach solches/ biß man es braucht / stehen lassen solle: Gestalten es desto besser/ wann es alt ist. Nachgehends solle man zur Zeit der Sommer- und Winter-Saat die Saamen-Frucht aufmessen/ und sie durch eine Spritz-Kanne mit solchen angemachten Regen besprengen/ jedoch nicht mehr / als was die Frucht annehmen / und daß das Wasser davon ablauffen möge. Ferner mit einem Rechen oder höltzern Schauffel stetig rühren / und auf solche Weise denselben Tag ausgebreitet liegen lassen. Den andern Tag soll man es noch einmal besprengen / rühren / und liegen lassen/ biß es ein wenig ausgetrocknet / welches kaum sechs biß sieben Stunden Zeit erfordert: Hernachmals mag man die Saat gewöhnlicher massen fürnehmen / und wann alles andere gleich und wohl ist / eine erträgliche Erndte hoffen.

§. 4. Ehe man aber dieses Mittel gebrauchet / muß das Acker-Feld auf nachfolgende Weise zugerichtet werden. Nemlich/ man soll geschmeltzten Salpeter / auf ein Juchart-Feld 15. Pfund nehmen/ denselben in Brocken/

so groß als Haselnuß zerschlagen / hernach selbige im Frühling oder Herbst auf ein Acker-Feld aussäen: damit solche Brocken weitläufftig voneinander liegen. Ferner mit einem Pflug überfahren oder eggen/und also die Frücht darein säen. Dann auf solche Weise soll die Frucht eher zeitig/so wol an Stroh als Früchten grösser werden/ und also mehr Garben geben. So soll sie ferner auch gesünder als sonsten seyn/und kein Unkraut noch Ungeziefer/welches sonsten den Früchten schädlich ist/auf einem solchen Felde wachsen; endlich könte man auch auf gleiche Weiß andere Saamen und Garten-Gewächs / wie auch Weinberge damit dungen/ und schöne Früchte zeugen/ und wann man will/ solches jährlich thun/und das Feld nicht brach liegen lassen/ gleichwie von diesem Mittel Herr Georg Andreas Böckler/der sich auf sichere Erfahrenheit und Probe dieser Kunst den Saamen zu verbessern/ nicht vergebens berufft/ in seiner Haus- und Feld-Schul zu sehen ist. p. 1284.

§. 5 Noch andere rathen dieses Mittel an: daß man nemlich im Majo/wann die Thau am meisten zu fallen pflegen/saubere Tücher nehme/selbige mit dem gefallenē Thau/ wie er auf den Wiesen oder Waitzen-Acker lieget / wohl durchnetze; den auf diese Weis eingezogenen Safft aus den Tüchern in ein Geschirr austrucken; hernach benetzt man die Tücher im Thau eines andern Flecks auf dem Acker und windet das eingezogene wieder wie vor in das Auffang-Geschirr / und wiederholet diese Bemühung so lang/ biß man Thau genug hat/ welchen man alsdann in saubere Gläser thun/ und zum Gebrauch aufheben mag. Bricht hernach die Zeit/in welche man die Saat fürzunehmen hat/ herein? so soll ein grosser Zuber/den Thau darein zu giessen/ bereit seyn: In diesen schüttet man einen Sack mit Körnern / läßt die Körner etliche Stunden darinnen aufquellen: Wann nun diese herausgenommen / unterläßt man nicht / nach und nach immer frischen Saamen hinein zu schütten: Die Mühe/so man darauf zu wenden hat/ ist ein geringes gegen die reiche Erndte/womit GOttes Güte und die Natur/ der man durch diese Arbeit zu hilff gekommen/ die Bemühung ergötzen wird. Wer Mangel an Thau hat/ der mag sich auch des Regen-Wassers fast mit gleichem Vortheil bedienen. Der auf solche Weise gesäete Saamen soll weit mehr Frucht/als sonsten dessen Gewonheit ist/ abgeben; Wiewol auch dieses nicht uneben gethan seyn würde/ wann man neben dem/ in dem Thau-Wasser ein wenig Salpeter/ oder/ wie es andere nennen/ Saliter zerschleichen liesse: Angesehen es hierdurch noch besser ausgeben solle. Noch überflüssiger aber soll der Genuß seyn/ wann man/ nach obiger Anweisung/ die wir aus Kirchero bey Dung und Verbesserung der Felder auch gethan/ von dem Stroh des Saamens/ den man bauen will/ als zum Exempel / Waitzen- oder Rocken-Stroh / eine ziemliche Menge zu Aschen brennet/das Saltz davon ausziehet/und mit dem Thau-Wasser/ worein man denselben Saamen legen will/vermischet; damit solches Saltz sich hierdurch in den Saamen einquelle; Welches ein auserlesenes Mittel/ eine reiche Erndte zu überkommen/ ist. Wiewol man auch eine ziemliche Meng Waitzen oder Korn in dem Thau-Wasser verfaulen lassen / hernach den Safft davon austrocknen/ und das Getraid darinnen/ehe man es säen will/ einweichen lassen kan. Gleichwie dergleichen Mittel/und sonderlich dieses letztere/wir selbst probirt/und gut befunden haben. Und dieses sind eben diejenige Mittel/ welche wir für die tüchtigste unter denen/ die sonsten ein Auctor immer aus dem andern ausschreibt/in unserm kleinen Feld für gut und dem klugen Haus-Vatter/um so viel ehrlicher/zur Erkennung ebenmässiger Prob/recommendiren können.

Das XIII. Capitel.

Vom Waitzen und Dünckel.

Innhalt.

§. 1. Der Waitze ist die allerbeste Frucht: §. 2. Dessen unterschiedliche Arten hier angezeiget werden. §. 3. Item dessen Natur und Eigenschafft. §. 4. Wie auch die Beschaffenheit des Saamens/ und dessen Qualität. §. 5. Bey welchen allen aber dieses zu beobachten/daß der Waitz / so er im Frühling zu starck wächset/ gedingelt: und für dem Brand verwahret werde. §. 6. Ferner wird dem Haus-Vatter angezeigt/was er bey der Waitz Erndte zu observiren / und wie es mit dem Waitzen-Stroh gehalten wird. §. 7. Item/was es für eine Bewandtnuß mit dem Türckischen Waitzen habe/und was unser Waitzen auch in der Artzney thue. §. 8. Und endlich wird auf eben solche Weise von dem Dünckel gehandelt.

§. 1.

IN denen vorhergehenden Capiteln haben wir am meisten von dem Saamen insgemein gehandelt. Nun ist übrig/daß wir unserer Ordnung gemäß von einem jeden insonderheit reden/ und dem Haus-Vatter hiervon Unterricht geben. Weiln aber der Waitzen die allerbeste nutzlichst- und vortrefflichste Frucht ist / welche man im Backen und Brauen gebrauchet / als wollen wir von demselben am ersten etwas vorbringen.

§. 2. Es giebt aber unterschiedliche Arten des Waitzens; Dann daß wir für jetzt nichts von demjenigen gedencken / welcher seinen Namen von der sonderbaren Lands-Art und Natur hergenommen / als da ist der Africanische/ Türckische/ Sicilianische / wollen wir nur von diesem Erinnerung und Vorstellung thun / der in unsern Ländern zu wachsen pfleget / welcher unter andern eingetheilet wird / in den Früh- und Spath-item Sommer- und Winter-Waitzen / darunter jener röthlicht ist / und weil er leicht ausfällt / bey Zeiten geschnitten werden muß/ wie er dann auch früher / nemlich in der Marter-Woch/ oder am Grünen Donnerstag; da hingegen dieser später/ Nemlich kurtz vor Michaelis / gesäet wird. Item theilt man ihn der Gestalt nach/in den glatten und haarichten/ oder bartichten Waitzen / welcher letztere / der an der Aehre einen Bart hat/ mit einer schlechten Erde gar gerne vergnügt ist / und so gut als ein anderer in der besten fortkommt: So kan er auch Kält und Ungewitter besser als jener über sich gehen lassen: Endlich ist das Wild viel zu vernascht / als daß es ihn angreiffen sollt. Und endlich wird er seinem Vermögen nach gesondert/ in den Reich- und schlechten Waitzen / darunter jener mehr Aehren hat/ und darbey weiß und sehr Mehl-reich ist. Es mag aber der Waitze für eine Farb haben/ wie er wolle / so ist doch gewiß/ daß dieses der allerbeste ist/ der fein hart auf einen guten Acker gewachsen/ schwer/ rein/ und vom Unkraut lauter ist; Hingegen ist weniger zu achten der / welcher wenig Kleyen giebt. Worbey der Haus-Vatter unter andern auch fürnemlich dieses zu mercken hat / daß man über dieses falschen oder Aster-Waitzen finde / welcher in

lautet

kuter Unkraut bestehet / und bey nassen Jahren / auch auf guten und wohlgebauten Boden wächset / worvon / wann etwas in das Brod oder Bier von andern Waitzen kommt / der Kopff sehr verwirret und toll gemacht wird: Inmassen es grossen und harten Schlaff bringet / überdiß auch denen Augen schadet / und das Gesicht verderbet. Weßwegen einem fleissigem Haus-Vatter wird zu rathen seyn / daß er sich zur Dresch-Zeit mit guten Sieben versehe / damit er solchen falschen / von dem guten Waitzen absondern und scheiden / mithin denselben für sein Geflügel / welches wenig Nachsinnen braucht / aufheben könne / welchem er deßwegen keinen Schaden bringet / sondern es vielmehr mästet und fett machet: In Ansehung er voll weisses / aber dem Menschen nicht dienlichen Mehls ist.

§. 3. Die Natur und Eigenschafft des Waitzens miteinander bestehet hierinnen / daß er hitzig und wärmend ist / weßwegen er in feuchte Aecker will gesäet seyn: Wiewol etliche Lands-Verständige denselben lieber in ebene trockene und gegen der Sonnen liegende / als feuchte / schattigte und hügelichte Acker säen wollen: Dieses ist gewiß / daß man den Waitzen früh säen solle / damit er bey Zeiten einwurtzele und ausschlage / in Erwegung derselbige sonst **von denen Vögeln / als welchen er eine sehr angenehme Speise ist / weggefressen wird** / welches eben eine der fürnehmsten Ursach ist / warum man ihn gemeiniglich unterackert. Der Saamen aber selbsten wird gemeiniglich öffters verändert / und nicht immer auf einem Acker gesäet: Gestalten Columella beredet ist / daß / wo er zum vierdtenmal auf einen Acker komme / er zum Rocken werde / der von vielen bey uns / und sonderlich bey denen Ungarn / die davon jährliche Probe haben / Beyfall findet.

§. 4. Der Saame soll kleine / zugleich aber schöne vollkommene Körner haben / wann er auch nicht auf einem gar zu guten Acker gewachsen ist: Gestalten insgemein derjenige für den besten Saam-Waitzen gehalten wird / der nicht zum dickesten und besten / sondern zum geringsten / darneben aber auch auf einem mit Küh-Mist getungten Acker gestanden hat; massen der von Schaaf- und Pferd-Mist gar zu hitzig ist / und wann ein heisser Sommer folget / den Waitzen gar leicht ausbrennet. Die Quantität des Saamens betreffend / ist genug / wo man auf zween Aecker 10. Metzen Korn bedarff / daß man auf zwey Felder 8. Metzen Waitzen nehme; jedoch / daß solcher Saame aufs wenigste drey Monat alt seye / zu welcher Zeit aber derselbige zu säen / ist im vorigen XII. Cap. §. 7. und zum voraus mit angewiesen worden.

§. 5. Nächst diesem sind von einem klugen Haus-Vatter bey dem Waitzen insonderheit diese zwey Stück zu beobachten; **Erstlich** / daß er denselben / wann er im Frühling gar zu starck wächset / und zu fett ist / dingle / das ist / die Spitzen oben mit einer Sichel abschneide / welches dann denen Kühen im Winter ein nützliches und gutes Futter ist; doch / daß er fleissig Acht habe / daß er nicht allzutieff unter sich hineinschneide / damit er das Schoßbälglein / in welchem die Aehre stecket / nicht verletze; **vors andere** / daß er den Brand oder Meel-Thau verhüte / welches zugleich also geschehen kan / wann nemlich etliche Garben vom Saam-Waitzen alsobalden überschlagen / auf den Boden geschüttet und ausgebreitet / daß er nur einer Hand dick da liege / darnach Aschen darein gesiebet / wol durcheinander gerühret / und also drey Tag liegen gelassen / nachgehends aber ausgesäet werde; Etliche waschen / den Brand zu verhüten / den Waitzen einen Tag vorher / ehe sie ihn aussäen / aufs reineste mit fliessendem Wasser; Etliche waschen die Säcke / in welche der Waitzen / der zum Saamen gebraucht werden soll / gefasset wird / sauber aus / weil sie glauben / daß der in meelichte Säcke geschüttete Waitzen gerne brandicht werde. Von andern Mitteln / welche von andern Haus-Büchern zusammen geschmieret worden mag man wol sagen / was man von denen Mitteln für das Zahn-Weh spricht: Keine Kranckheit hat mehr Mittel / als der Zahn-Schmertze / und keine Kranckheit ist / wo weniger hilfft / als diese. Und ich möchte wol einen Menschen sehen / der nicht etwas dafür wüste.

§. 6. Wann nun der Waitzen also gesäet worden / erwartet der fleissige Haus-Vatter die Erndte mit Freuden. Worbey wir ihn kürtzlich dieses noch nach erinnern / daß er besser thue / wann er den Waitzen ein paar Tag zu früh / als ein paar Tag zu spät abschneide: Massen er gar gern ausfället / am besten aber ists / er schneide denselben ab / ehe das Körnlein hart wird / und wann es eine gelbe Farbe bekommen hat; wann der Schnitt vorüber / kan er das Stroh für sein Vieh gebrauchen: Wiewol das Waitzen-Stroh denen Pferden nicht so fürträglich als denen Kühen tauglich seyn solle. Dieses Waitzen-Korn ist dem Türckischen Waitzen / (welcher erstlich aus dem Occidental-Indien in die Türckey / und hernach zu uns gekommen) weit überlegen; Dann obwohl dessen Saame Mehl-reich ist / und ein starckes Brod giebt / so ist doch dasselbige dem Magen wegen seiner trockenen und unsafftigen Nahrung nicht gar angenehm; Dieser unser Teutscher Waitzen aber erwärmet / gemässigt / erweichet / zeitiget / zertheilet / wird innerlich als eine gesunde Speise gebrauchet / weil er viel Nahrung giebt / und daher fett und dick machet. Die blosse Gerste mit Wasser gemischt / wo man sie den Kindern eingiebt / vertreibet ihnen die Spul-Würm; Aeusserlich gebrauchen sie das Meel in Erweich- oder Linderung der Geschwulst / in Entzündung der Augen / und in allen Flüssen / wann mans als ein Cataplasma überleget / im Rothlauff ꝛc. wann mans trucken überleget. Ich kan hier nicht vorbey / neben her einzustreuen / was Plin. l. 22. c. 25. H. N. erzehlet: Pomponius Sextus, war bey seinen Dreschern in der Scheune / da sie eben den Waitzen gewörffelt. Es habe ihn ohngefehr das Zipperlein am Fuß überfallen: Als er sich nun im grösten Schmertzen biß über die Knie in den Waitzen gesetzet / habe er nicht allein augenscheinliche Linderung gespüret; sondern er sey auch gäntzlich von Podagra befreyet worden. Auch zu unsern Zeiten brauchet man die Waitzen-Kleyen mit Essig zu einem Pflaster gesotten zur Milderung der podagrischen Schmertzen mit Nutzen. Herc. Sax. Præl. Pract. p. 2. c. 27. rühmet das Waitzen-Wasser in der Wasser-Sucht / daß es sonderlich tauge das Wasser abzuführen: Wann sie der Krancke biß an die Brust im truckenen Waitzen setze / und Galenus l. 1. de nat. fac. 14. schriebe vor diesem schon: Die Krafft des Waitzens sey besser / das Wasser an sich zu ziehen / als der Waitzen-Saamen. Sonsten wird derselbige Waitzen im April oder May gesäet / oder vielmehr wie die Erbsen gestecket / und zeitiget im Sept. oder offt eher und später / nachdem das Gewitter ist. Er ist gelb / weiß / roth und Veyel-Farb / auch wol bißweilen gesprengt.

§. 8. Biß hieher von dem Waitzen: Weilen aber der Dünckel eine mittelmässige Natur zwischen dem Waitzen und der Gersten hat / auch so gar von vielen vor eine Art des Waitzens / oder für einen Zwitter gehalten wird: als wollen wir von demselben auch in diesem Capitel mit wenigen handeln. Er ist zweyerley Art / davon eine dem Waitzen / die andere hingegen der Gersten ähnlich siehet / beyde müssen auf der Mühl zum Gebrauch gerollet und gestampfet werden / weil man sonst die Hülsen nicht wegbringen kan. Die Felder / darauf er gesäet wird / müssen also beschaffen seyn / wie die Korn- und Waitzen-Felder. Der Saame

soll kein Alter haben / sondern von dem nächsten Jahr her kommen/ die rechte Bau-Zeit aber desselben ist von Ægidii biß Michaëlis Tag. Endlich ist zu wissen/ daß der Dünckel ein schönes/weisses / gesundes/ kräfftiges / Gesunden und Krancken dienliches Mehl gebe.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XIII. §. 3. verb. **Von denen Vögeln weggefressen.**

WEil der Waitzen nebst andern Getraid von denen Tauben/welche gemeiniglich auf die Felder zu fliegen pflegen/öffters weggefressen wird. Als wird nicht unbillig gefraget; **Ob derjenige/ dem die Tauben zustehen / solchen Schaden wieder ersetzen müsse:** Welche Frag Joh. Harprecht. ad pr. Inst. si quadrup. paup. fec. dic. n. 11. & seqq. aus nachfolgenden Ursachen mit **Nein** beantwortet. **Erstlich** / weil derjenige Schad/welcher von denen Tauben dißfalls geschiehet/ mit dem Nutzen/ so sie denen Aeckern zuzuziehen pflegen/ reichlich wieder vergolten wird / in Erwägung ihr Mist denen Feldern sehr nutzlich ist / und weil er sehr hitzig und warm/ selbige/ wann er fürnemlich hin und wieder verzettet wird/ köstlich bedunget; Plinius Lib. 17. cap. 8. & Columellà. lib. 2. cap. 15. **Vors andere**/weil die Tauben diese Natur an sich haben sollen / daß sie die dem Gesäm schädliche Würmer/ und insgemein diejenige Körner auffressen/ aus welchen nur Unkraut zu wachsen pfleget; Columell. lib. 8. cap. 8. **Vors dritte**/weil die Tauben eine wilde Natur an sich haben / per §. 16. J. de R. D. weßwegen es unbillig wäre/ wann jemand ihres Frasses wegen sich beklagen wolte/welchem doch allen Thieren die Natur allenthalben nachzugehen erlaubet hat/ zumalen da noch über diß die Tauben die Körner nicht mit ihren Schnäbeln / nach Art anderer Vögel/ heraus graben/ sondern nur diejenige sammlen/ welche von der Erde nicht bedecket worden / und also nicht Frucht bringen können. Allein/ weil die natürliche Billigkeit ein anders/und zwar dieses haben will/daß sich keiner mit eines andern Schaden bereichern solle/per l. 14. ff. d. Cond. indeb. Hingegen derjenige / welcher eine grosse Menge Tauben hat/auch einen grossen Nutzen von denen selbigen empfähet; als soll er billig zu Ersetzung des Schadens/ welchen seine Tauben in frembden Aeckern verursachet haben/ angehalten werden; arg. l. 10. ff. de R. J. Add. Molin. Tr. 2. de J. & J. qv. 48. welches eben auch die Ursach ist/warum vor diesen in unserm Teutschland niemanden/ausser dem Lands- und Ober-Herrn/Tauben-Schlag aufzurichten/ und Tauben zu halten/ zugelassen worden/ es wäre dann gewesen/ daß jemand eine sonderbare Vergünstigung hiervon erhalten hätte: v. Speidel. specul. Jur. voc. Taube. Welches/ ob es heut zu Tag zwar anders ist/so findet man je dannoch/ daß solches Recht an vielen Orten dermassen eingeschrenckt worden / damit hierdurch einem andern kein Schade geschehen möge; weßwegen in der Ordination des Hertzogthum Würtembergs also verordnet. fol. 228. **daß ein jeder seine Tauben/in denen drey Saaten/allwegen drey Wochen einsperren soll / bey Gebot eines Pfunds/ und fünff Schilling Heller/ darvon die fünff Schilling denen Schützen gehören sollen/ auf solches ein Aufsehen zu haben/und das Gebot einzubringen.** Daß nun derjenige/welcher wider ein solches Gebot handelt/könne mit Recht gestrafft/ und zur Ersetzung des Schadens angehalten werden / ist ausser allem Zweiffel. **Und** hindert nichts/ was hieroben vorgebracht worden / anerwogen sonsten eben dieses von denen Schafen zu sagen wäre/gestalten selbige gleichfalls/so man sie auf einen frembden Acker getrieben/einen guten Mist und Tungung hinterlassen; Zudem ist hier wenig daran gelegen/ ob die Tauben eine wilde oder zahme Natur haben / sondern es ist ad effectum actionis de pastu genug/daß selbige jemanden eigenthümlich zustehen / per §. 15. J. de rer. divis. Add. Petr. Muller. Disp. de Jur. Columb. cap. 3. welchem zu folge dann Nicol. Gorson. ad Consvet. Atrebatens. art. 2. tol. 37. dahin schliesset/daß diejenige/so Tauben halten/ wegen ihres freyen Flugs sich nicht entschuldigen können/ angesehen sie es genugsam hierinn versehen/ daß sie zur Saat-Zeit selbige nicht zu Hause speisen sondern ausfliegen lassen; Weßwegen er in alle Weege nutzlich zu seyn erachtet / daß man durch ein sonderbares Gesetz solches allenthalben verbieten solle; dann wo darwider die Tauben zur Saat-Zeit ausgelassen würden / und selbige der Saat Schaden zufügten/ könte man die Bauern nicht verdencken/wann sie zur Verwahrung der Saat selbige entweder fangen oder schiessen thäten / anerwogen sie nicht anders wegzutreiben sind. Eine andere Beschaffenheit aber hat es / wann einem solches erlaubet und zugelassen ist / daß er seine Tauben auf die Felder fliegen lassen dörffe / massen in diesem Fall selbige von jemanden weder gefangen / noch weggeschossen werden können / gleichwie solches heut zu Tag fast allenthalben denen Edelleuten vergönnet / und ihnen solcher Gestalt eine Gerechtigkeit erworben ist. arg. l. 4. ff. de S. P. R. junct. l. 3. pr. ibi: quam servitutem poni posse. &c. ff. eod. add. Feltmann. de includ. animal. c. 21. th. 13.

Das XIV. Capitel.

Vom Korn und Roggen.

Innhalt.

§. 1. Das Korn oder der Roggen ist nächst dem Waitzen die andere Art der besten Früchte/dessen Eigenschafft hier angezeiget. §. 2. Zugleich aber in das Sommer- und Winter-Korn eingetheilet/ und von beeden gehandelt wird. §. 3. Ferner wird gewiesen/wie der Acker zum Rocken zubereitet werden solle. §. 4. Item/was für Saamen hierzu gehöre. §. 5. Weiters/wie man verhüten solle/ daß der Saame/ der noch in der Milch ist / nicht erfriere; und endlich wird gemeldet/ daß bißweilen Roggen und Waitzen untereinander gebauet werde.

§. 1.

DAs **Korn**/welches seinen Namen von **Kern** hat / und per metathesin oder Buchstaben-Versetzung **Korn** oder **Kokn**/ **Rocken** wie es andere nennen/heisset/ ist nächst dem Waitzen die andere Art der best- und edelsten Früchte/ seiner Eigenschafft nach / warm und trocken/ und liebet daher einen trockenen und warmen Boden lieber/als einen gar zu feuchten und laimichten: dann wann es in naßländige Gründe gesäet wird / so wächst das Unkraut gar häuffig/wiewol es sonst mit einer mittelmässigen Wartung und Grund für Lieb nimmet.

§. 2. Das Korn wird der Zeit nach eingetheilet in Sommer- und Winter-Korn. Jenes wird zwar an den wenigsten Orten gebauet: weil die meisten Bau-Leute mit der ordinari Winter- und Sommer-Saat sich benügen lassen / theils ihrer Felder als auch des Dungs zu verschonen: Jedoch wann ein Haus-Vatter selbiges anbauen will; soll er wissen/ daß dieses im Mertzen oder in der Fasten geschehen müsse/so bald man nemlich anhebt zu ackern: und der Schnee abgegangen ist / die Lufft auch in etwas warm

warm zu werden beginnet: Dann je ehe dasselbige gesäet wird/ je besser ist es/ immassen es von der Winter-Feuchtigkeit ein wenig mit bekommet / welches denjenigen Aeckern wol zu statten kommen muß / die etwas hoch gelegen sind: Es muß aber das Aussäen geschehen im alten Mond/ oder im letzten Viertel/ aber nicht in gar zu starcke und nasse Aecker: Angesehen in denenselben das Sommer-Korn nicht gern wächset; wiewohl andere darfür halten / daß das Sommer-Korn einen starcken / guten und trächtigen Grund erfordere; wie dann sonsten die Felder mit doppelter Tracht des schweren Getraids zu hart mitgenommen/ und leichtlich gar verderbet werden können. Dieses aber ist zu wissen / daß das Sommer-Korn gerathe: angesehen es daselbst der anbrechenden Hitze besser widerstehen kan / auch nicht so viel als das Winter-Getraid ausstehen darff. Dieses/ nemlich das Winter-Korn/ wird gemeiniglich 4. Wochen vor Michaëlis gesäet / sonderlich auf sandichte und hohe Felder: Da hingegen die niedrige Felder um Michaëlis, oder in derselben Woche besäet werden sollen. Wann man aber den Winter-Roggen gesäet/ so soll man ihn gleich unterziehen/ und nicht über 2. Tag lang im Wasser liegen lassen: Von beeder Art ist dieses zu mercken: Daß das Sommer-Korn zum Brod geschmackhaffter; das Winter-Korn aber schwerer und Meel-reicher erfunden werde.

§. 3. Der Acker an sich selbst bedünget sich zum Roggen/ auf folgende Weise bereitet zu werden/ aus: Erstlich will er gebrachet seyn / welches im Brachmonat oder Junio geschichet: Darnach soll man ihn wenden / und endlich zur Saat pflügen / auf einen jeden Morgen in guten Aeckern hat man zween Scheffel / oder sieben Viertel; in geringen aber/ anderthalb Scheffel zu säen. Wann dann die Saat geworffen ist/ alsdann wird er zweymal in die Länge/ und zweymal in die Breite geegget/ auch die Wasser-Furchen/ das Wasser abzuleiten/ gemachet: Dann gleichwie der warme und sanffte Regen die Saat erfrischet; der Platz-Regen aber die Fettichkeit abwäschet und wegnimmet: Also verderbet im Gegentheil das in Fürchen lang-stehende Wasser die Saamen nicht wenig. Wann man ihn auch vor dem Winter nicht düngen können/ so führet man den Mist auf den besäeten Acker/ und streuet ihn fein dünne darauf; etliche führens auch darauf / wann der Acker im Winter hart gefrohren ist.

§. 4. Der Rocken-Saamen selbst soll lauter und rein/ ohne Wicken/ Lilch oder Ratten / darneben auch frisch gedroschen und sauber geputzet seyn/ wann er gleich klein-körnig ist: dann je klein-körniger ein Korn/ wann es nur seine Vollkommenheit erreichet/ desto besser zum Saamen tauget es; doch daß es nicht im Mist gestanden seye/ dann ob gleich das Korn/ welches im Mist gesäet worden/ am ersten reiff wird / so kan doch ein solcher gedüngter Rocken dem Saamen nicht gut seyn: Wetzwegen der Haus-Vatter lieber ein anders gut- und gemeines Korn/ das rein/ und ohne Tropffen ist/ mithin nicht im Mist gestanden hat/ nehmen soll.

§. 5. Der Korn-Saame/ ehe er noch aus der Erde herfür bricht und aufgehet / hat einen besondern schädlichen Feind an dem Frost / vor welchem er wohl-verwahrt seyn will. Kommet er aber in die Blühe / so kan er alles weniger als starcke schlagende Regen und scharffe Winde leiden. Wer nun eine Versicherung wider den Frost gerne anwenden möchte/ der lasse sich angelegen seyn/ das Korn vor der Zeit derer einfallenden Nacht-Fröste zu bauen. Sturm-Wind und Platz-Regen aber abzuwenden/ da läsfet sich kein Dach so groß/ noch so hohe Scheid-Wand bauen/ daß sie beydes von dem Feld abhalten könnte. GOttes Güte / der man sich ohnbedinglich / und die Art des zeitlichen Guts/ mit Christlicher Bedingung/ andächtig empfiehlet/

pfiehlet/wird der beste Schutz des im Feld vertrauten Saamens seyn müssen: der auch seinen Glaubig- und Frommen spat-Regen und früh-Regen zu geben/ die Winde aber zu ihren Diensten loß zu lassen und zu binden versprochen hat. Wann demnach der Rocken also gewartet wird/ und in so gewaltige Aufsicht empfohlen wird/so hat der Haus-Vatter/ mittelst Göttlichen Seegens/ eine ersprießliche Erndte zu hoffen/ und seinen Rocken mit Wucher einzusammlen/ welcher alsdann ein gut kräfftig und gesundes Brod für arbeitsame Leute gibt; des Strohes davon kan er sich für sein Vieh bedienen. Wiewolen etliche bißweilen Korn und Waitzen untereinander bauen/ und solches halb-Getraid heissen/bey welchen dann und wann der Waitzen/ bißweilen das Korn fürschlagen/ und ein schön-wolgeschmackes und weisses Brod geben kan.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 14.

OBgleich das Wort **Korn** eigentlich/ und dem gemeinen Verstand nach/ dem Rocken zukommet/ so wird es doch auch unterweilen in einem weiten Verstand auf andere Arten gezogen/ so/ daß die Wort **Korn** und **Getraid** in diesem Verstand fast für einerley genommen werden. Unter dem Wort **des Getraids** aber/verstehen wir Rocken/Gersten/Weitzen/Haber;nicht aber **eigentlich** die Hülsen-Früchte/oder Kraut und Ruben ꝛc. vid.l.qui penur.3.§.8.ff.de penu le g.noch Mehl oder schon gebacken Brod; Wehner.obs.pr.voc. Getraidig/viel weniger Heu/per l.1.§.de eo oper.3.ff.de aq.& aq.pluv.arc. **Ob aber hierunter dem gemeinen Verstand nach auch der Reiß begriffen sey:** davon ist der erst-angeführte Wehnerus zu sehen: Ich habe mit Fleiß gesagt/ **eigentlich**/das ist/**dem Wort-Verstand nach**; dann ein anders wäre es/ wann man auf den Effect dieses Worts **Getraid** sehen wollte/in welchem Fall/ so die Ausfuhr des Getraids verbotten wäre/ müste solches auch unwidersprechlich von dem Mehl verstanden werden. v. Jul.Clar.§. f.qv.82.n.7.verf.præterea quæro.& Boër.dec. 177.n. 2.& 5.add.infr.addit. ad cap. 24.&.25. Es wird aber das Getraidig oder Korn heut zu Tag eingetheilet in **hartes** und **weiches Getraidig/hart und weich Korn.** Unter jenem ist Rocken/Waitzen/ Gersten/ ꝛc. begriffen; unter diesem aber wird der Haber verstanden. Wehner. cit.loc. add.Coler.de Proceſſ.Execut.p.3.cap.9.n.155.& Joh.Köppen. decis. 44. num. 13. beederley Art kan nicht ohne allen Unterschied auf den Halmen beschlagen oder verkauffet werden/ anerwogen die Erfahrung giebt/ daß solche Beschlagung nicht allein mit dem Korn-Wucher/sondern auch mit dem grösten Einbuß und Schaden der Bauers-Leute/ welche wegen eines geringen ihnen angebottenen Preises/ der reichen Erndte beraubet/ und folglich in die gröste Dürfftigkeit gestürtzet werden/behafftet ist; nicht zu gedencken/daß durch solche Korn-Juden und Auffkauffer eine allgemeine Theurung verursachet wird. vid. Simon.à Grœneweg.ad l.78.de C.E.V. Joh.à Sande Decis. Fris. lib. 3. tit. 4. def.7.Anton.Faber.in Cod.Sabaud.Lib.4.tit. 17.def.8.n.3. & Joh.Copus de fructib. Lib.1.c. 5. weßwegen dieses nicht unbillig in allen Rechten verbotten worden. Vid.Constitut. peculiaris Caroli M.tit. de prohibitione alienationis fructuum futurorum.& lib.2.Leg.Longobard. Add. R. A. de anno 1548.& 1577. Von Verkauffung der Früchten im Feld. Chur-Bayrisch. Ordn. Tit. 13 §. 3. rubr. von Beschlagung derer Frücht auf denen Halmen. Magdeburgisch. Lands-Ordn. cap. 50. Würtenbergisch. Land-Recht. tit. 60. & noviss. generale Rescript. d. 5. Decembr. 1692. Marggräfflich-Baadische Lands-Ordnung p. 5. tit. 3. p. 58. Weimarische Lands-Ordnung tit. 46. welches eben auch vom Leyhen auf das Getraid im Felde zu verstehen/ angesehen es leyder! die Erfahrung gegeben/ daß/ da zu wolfeilen Zeiten/ da das Getraid im guten Kauff gewesen/ viel Zins und Gült-Verschreibung aufgerichtet worden/ darinnen der arme Mann/ etwa gegen zehen/funffzehen/ oder zum meinsten zwantzig Gulden ein Malter Korn jährlicher Gült verschrieben/ derselbige nachgehends hinführo/ solche Gülten zu einfallenden theuren Jahren/ einen Weeg als den andern am Getraid/ und solcher Gestalt öffters von hundert zehen/ zwantzig/ biß in die dreyssig Gülden zahlen müssen/ welches alles nicht allein solchen armen Leuten zum unwiederbringlichen Verderben/ sondern auch ihren Herrschafften/ denen sie fürohin ihre Gebührnus nicht thun können/ zum grossen Abbruch/ Nachtheil und Schaden gediehen: Zu geschweigen/ daß solches wider alle Göttliche und menschliche Satzungen/ auch wider die Liebe des Nächsten und gute Sitten zu lauffen pfleget. Und so darwider gehandelt/ allsdann wird der Abkäuffer und Ausleiher nicht allein um seine Haupt-Summa/ sondern auch noch über dieses von der Obrigkeit/ ob gleich der arme Mann nicht klaget/ Ambts-halber/ nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ an Ehren und Gut gestraffet. R. A. de anno 1458.&77.cit. tit. Gleichwie aber der Mißbrauch von dem nützlichen Gebrauch einer jeden Sache allzeit behutsam abzusondern; Also muß man wissen/ daß nur jener/ keines weges aber dieser in Verkauffung der Frücht auf dem Feld/ oder Ausleyhung auf dieselbige im Römischen Reich verbotten seye: Gestalten in bemeldten Reichs-Abschieden ausdrücklich dieses zugelassen ist/ daß man dem armen Mann in der Noth/ und damit er seine Güter desto stattlicher erbauen/ auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten möge/ auf Frücht und anders wol fürleyhen/ oder zuvor ausgeben; oder auch jährliche Traid-Gülten um eine bestimmte Geld-Summa von ihm erkauffen darff/ jedoch/ daß solches Fürleyhen/ oder zuvor Ausgeben/ anders und mehrers nicht/ als auf den Schlag und gemeinen Kauff/ oder aber 14. Tag die nächsten nach der Erndte gehalten wird/ beschehe. Und da Korn-Gülten gekauffet würden/ daß von zwantzig Gülden Haupt-Summa nicht mehr/ als ein Gulden Müntz gereichet oder bezahlet/ darneben auch dem Verkauffer und Schuldner die Ablösung jedes Jahrs/ mit Erstattung des empfangenen Haupt-Gelds/ zu thun frey gelassen werde: Consent. Chur-Bayris. Lands-Ordn. c. l. in verb. **Doch solle hiermit nicht gemeinet seyn/da die Unterthanen der Nothdurfft nach/ durchs Jahr auf ihre Frücht Geld entlehnet/ und fürter nach eingebrachter Erndte/ dasselbige mit Früchten auf den Schlag/ oder in dem Werth/ wie es um Martini desselben Orts gültig/ erstatten und bezahlen würden/ mit welchen so wol der Kauffer als Verkauffer vergnüget seyn sollen**/ ꝛc. Welches alles eben auch auf diese Weise von dem Wein zu verstehen wann derselbige an dem Stock verkaufft/ oder hierauf geliehen werden sollte. R. A. de anno 1548.& 77. cit. locis. durch welche heylsame Verordnungen/ nicht allein dem armen Mann das Seinige erhalten/sondern auch einer künfftigen muthwilligen Theurung kräfftig vorgebeuget wird. Welches eine jede Christliche Obrigkeit zu thun verbunden ist: Allermassen wir an einem andern Ort/ da von denen Korn-Juden und Fürkäufflern gehandelt worden/ sattsam erwiesen haben. Derer Boßheit noch über dieses auch hiermit gesteuret werden kan/wann eine Christliche Obrigkeit fernerweitig verordnet/

ordnet / daß das Getraid nicht aus der Scheuer verkaufset/ sondern ordentlich zu Marck gebracht/ und feil gebotten werde; Gleichwie von dem löblichen Schwäbischen Crayß im Monat September dieses Jahrs / auf dem Crayß-Convent zu Ravenspurg/geschehen ist. Add. Carpz. lib. 1. tit. 5 Resp. 42. n. 12. & Dietherr. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Frucht. vers. frumentum ut potius &c. Wiewol man aber so leicht nicht auf das Getraid/ welches in den Halmen ist / leyhen darff / so kan doch das Getraid selbsten/ wann es ausgedroschen ist/ wol ausgeliehen werden / per pr. J. quib. mod. re contr. obl. welches auch von dem Mehl / ja von dem Brod selbsten auf gewisse Maß (davon zu sehen Arnold. Vinnius ad d. pr. J. quib. mod. re contr. obl. n. 2. & Barthol. ad l. 2. §. 1. ff. de R. C.) zu verstehen ist; worbey aber dieses zu mercken / daß solches entlehnt Getraid in eben der Quantität und Güte / wie man es empfangen/wieder zu erstatten ist/ob es gleich zu der Zeit/da es der Entlehner wieder gibt/um viel aufgeschlagen hätte; v. l. 3. ff. de R. C. ibique DD. add. Richt. p. 2. cons. 2. n. 1. & seqq.

Das XV. Capitel.

Von der Gersten.

Inhalt.

§. 1. Der Gersten Nutzbarkeit und Eigenschafft. §. 2. Eintheilung in die Winter- und Sommer-Gersten. §. 3. Zurichtung des Gersten-Ackers / und Beschaffenheit des Gersten-Saamens. §. 4. Die Art des Saamens / und dessen Zeit/ wie auch Mittel wider die Würmer. §. 5. Abmähung/ Einführung / und Ausdreschung der Gersten.

§. 1.

NAch dem Rocken oder Korn ist auch von der Gersten zu handeln / welche gleichfalls eine von denen nützlichsten Feld-Früchten ist: In Erwägung sie dem Menschen zum Brod/ Tranck / Gemüß und Gesundheit/ dienet; dann wiewol sonsten das Gersten-Brod dem Magen beschwer- und unverdaulich ist/auch den Leib mit kalten Feuchtigkeiten angefüllet / und schlechte Nahrung gibt / so schmecket es doch denen armen und arbeitsamen Leuten sehr wol / ist auch viel weisser und geschmackter als das Haber-Brod; zugeschweigen / daß der gekochte Gersten-Schleim und die Brühe davon / oder das gesottene Gersten-Wasser und Schleim vielen in hitzigen Fiebern / Grieß- und Stein-Affecten und andern Kranckheiten sehr genutzet hat/ und vom Heurnio über die Aphorismos Hippocratis, auf allen Blättern fürgeschrieben wird. Uber dieses ist die Gerste dem Vieh zum Futter und Mastung dienlich / absonderlich den Pferden / welche mit Gehäck oder geschnittenem Stroh gefüttert werden. Dessen Eigenschafft ist/daß sie trucknet und kühlet/ und daher auf einen guten trockenen und wol-gedüngten Ackers gesäet seyn will / doch / daß auch derselbige nicht gar zu sehr überdünget seye.

§. 2. Die Gerste wird / wie oben das Korn oder der Rocken/eingetheilet in die Winter- und Sommer-Gerste: Jene wird sparsamer als diese gebauet/ weil sie zum Wasser-Färben und Biet-Brauen nit so tauglich / sondern meistens in die Kuche dienet; Indessen / wann man sie bauen will/ muß man sie dick säen/in Erwägung sie/ den Winter durch / vielem Ungemach unterworffen ist / zu dem / so soll man sie in einen wol zugerichteten Acker säen/ und so bald sie gebauet ist/ mit einem Pflug und einem Pferd/ welches sich in denen Furchen zu halten hat/ die Bette oben überfahren/ und wo es vonnöthen / die Wasserfurchen zu machen nicht vergessen: damit das Schnee- und Regen-Wasser im Acker nicht still stehen / die Saat ersauffen/ sondern fein gemächlich ablauffen möge; Sie wird gemeiniglich auf Matthäi gesäet/oder 14. Tag vor Michaelis: Diese aber/ nemlich die Sommer-Gersten / die die Kält nicht wol vertragen kan/ob sie gleich sonsten die Art der Winter-Gersten an sich hat/ ist sie doch besser zum Bier-Brauen; Im übrigen wird sie an theils Orten in die bedungte und gepfirchte Aecker / die noch vor Winters darzu angerichtet worden/ gesäet/und also feucht umgeackert / wiewol dem Hausvatter dieses nicht zu verhalten ist / daß das jenige / was im Pfirch wächset / übel maltze / wie auch das gebauete Korn blaues Brod gebe. Von der Zeit des Saamens ist im vorhergehenden gehandelt worden. Ferner ist auch unter der Gersten dieser Unterschied zu bemercken / daß etliche zwey/etliche vier / etliche wol gar sechs Reyhen oder Zeilen Körner hat / darunter diese sehr wol zum Grieß und Gemüß/ die andere zum Maltz mit Vortheil angewendet werden kan.

§. 3. Der Gersten-Acker soll also zugerichtet werden: Vor allen Dingen muß man so wol vor als nach Weyhnachten Mist auf denselben führen / nachgehends solchen dreymälen umarbeiten: **Erstlich** im Frühling / so bald der Schnee weg ist / worbey man nicht allzuseicht ackern soll; **Hernach** soll man noch einmal und zwar tieff ackern/auch nicht lang hernach darauf eggen. **Und endlich** auf das vorhero wolgeeggte Land säen / nachgehends aber die Erdenklösser auf dem Acker zerschlägen. Der Saamen muß also beschaffen seyn / daß man eine reine und wohl-gesäuberte Gerste darzu nehme/ sonderlich aber verhüte/ daß keine Haasenbeerlein (welches eine Art von Unkraut ist) darunter seyn/ als welche die Gersten ersticken/und verursachen/ daß sie in den Halmen verdirbet / wordurch auch der Acker also verwüstet wird / daß man ihn nicht leicht wieder zurecht bringen kan. Inzwischen kan man die schwere Gersten/so in dem Wasser unterfället/zum Saamen erwählen/ weil diese für die beste wichtig- und gewichtigste gehalten wird: Wann aber die Gerste zur Saat gar zu dürre / kan man sie vorhero anfeuchten/ oder ins Wasser legen / damit sie/wann sie ein wenig löcker worden / und gequollen/ desto eher aufgehe.

§. 4. Das Säen selbsten betreffend / so wird dasselbige gemeiniglich also verrichtet / daß man in denen niedrigen Feldern die Hand voll / in den höhern aber dieselbe nur halb voll nimmet / jedoch daß man es allzeit doppelt säe / es wäre dann / daß einer eine grosse Handvoll hätte/ und viel darein fassete. Sonsten aber solle man / wie oben gedacht / die Gerste dick säen: wodurch zugleich dem Grund des Feldes weh geschehen muß: dann die Feuchtigkeit der Erde wird von der Gerste gar sehr mit genommen. Und wer es probiren will / der beliebe nur nach der Gersten-Ernde etwas / welches der Feuchtigkeit vonnöthen hat/ in diese Felder zu sehen / so wird er befinden / daß es sehr übel fort kommen werde. Die **Zeit** des Gersten-Säens belangend / ist zwar bereits an einem andern Ort davon gehandelt worden: Doch kan hierbey der Hausvatter noch absonderlich dieses mercken / daß sich etliche Bau-Leute nach dem Rocken richten / und ihre Gersten alsdann erst / wann der Rocken zu blühen anfänget / aussäen:

Andere hingegen richten sich nach den jungen Spörlingen/ und nehmen dieses Geflüg / welches doch sonst zu nichts taugt / in diesem Stück also für nützlich an / daß / wann sich diese häuffig im Lande sehen lassen / halten sie dafür es werde nun gut Gersten zu säen seyn. Eben dieses Merckmal nehmen sie auch von Störchen und Käfern: wiederum andere sehen nach den Kornwürmern/ und glauben/ daß sie alsdann zum Säen aufgereitzet werden / wann dieselbige häuffig auf dem Acker herum lauffen; Andere hingegen horchen auf das Frösch-quacken / und haltens für die bequemste Zeit / weil es alsdann recht warm zu werden anfange; zuvor aber bereden sie sich aus der Erfahrung / es scheine das Erdreich der Gersten zu kalt. Deme seye nun wie ihme wolle/so ist doch dieses am gewissesten/ daß am zuträglichsten Gersten zu säen/ wann der Staub vom Acker aufgetrieben wird/und hiemit ein Zeichen gibt/daß derselbige wohl ausgetrocknet sey: dann sonsten / wann das Feld noch zu naß ist / oder die Gersten Saat zu sehr beregnet wird, so sauert sie aus/und gehet gelb auf: allermassen auch dieses unlaugbar/ daß/ wann man zur nassen Zeit Gersten säet / gemeiniglich viel Heyderich / (ist wieder eine Art des Unkrauts) darauf wächset / absonderlich aber in den niedrigen nassen Aeckern / welches Unkraut darnach die Gersten überwächset/und dieselbige dämpfet / daß sie nicht wol zu wachsen vermag. Weiln auch zu dieser Zeit das Gewürme dem Gersten-Gewächs sehr viel Schaden zuzufügen pfleget; als giebt Herr Coleru. diesen Rath / daß man nur Erlene oder Eichene Zweige im Acker stecken solle/massen sie davor fliegen: oder man solle nur Wasser auf ungelöschten Kalck / oder auf den Mist / welchen man auf den Gersten-Acker geführet/ giessen/ so würden die Würmer die Gerste zu frieden lassen.

§. 5. Ist nun die Gersten also gewartet worden? so ist auch kein Zweiffel daß dieselbige/so GOtt den Eygen darzu gibt / wohl gerathen müsse / daß sie zum abmähen tüchtig werde; welches Abmähen dann geschehen soll / wann die Gerste im Gelb begriffen ist/und ihr voll Korn hat: massen sie alsdann zum Bräuen sehr geschickt wird. Wann aber dieselbige geschnitten / muß man sie ein oder drey Tag auf dem Feld bey schönem heitern Wetter liegen lassen/fürnemlich wann sie grasicht ist/damit das Gras dürr werde/ dann wer es also grün in die Scheuern liefern wolte / der würde an der Gersten leichtlich das Verschimmeln verursachen davon hernach das Stroh dem Vieh so übel gedeihen würde/daß einer seinen Stall gar bald davon los machen könnte. Wann sie nun in die Scheuer gebracht worden/muß man sie bald ausdreschen / damit sie nicht im Geströh übereinander warm werde: massen sie sonst ihre Erhitzung in der rothen Farb zu zeigen / und gar wenig zum Brauen dienlich zu seyn pflegt. Nach dem Ausdreschen aber/ legt man das Stroh empor auf Stangen/ da es sonst auf der Erden vermodern würde.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 15. ejusque §. 1.

VOn der **Kochgersten** ist zu wissen / daß dieselbe von der Obrigkeit auf einen gewissen Preiß billig gesetzet werden könne / wann nemlich zu vermercken/daß in Verkauffung derselben ein grosser Vortheil gesuchet/und Theurung verursachet wird / allermassen in der Churbäyer. Lands-Ordn. Tit. 25. §. v. 1. nachdem auch / ꝛc. heilsamlich verordnet ist: in verb. **Nachdem auch mit der gerölten oder Koch Gersten / und was dergleichen mehr zu des gemeinen und armen Mans Haus-Gebrauch nöthig / so durch die Müller bereitet und zugerichtet/auch in Verkauffung deter grosser Vortheil und Theurung gesuchet und geübet wird/ so sollen die Obrigkeiten jedes Orts/ nach Gelegenheit der auf- oder absteigenden Früchte/mit Fleiß Achtung und Ordnung geben/ daß hierinn angeregter Mißbrauch und Übersetzung bey denen Müllern und Pfragnern abgeschafft / sondern eine jede Gattung angeregten Köchsels nach dem Werth/ wie dieselbe Frucht jederzeit gilter/ gemässiger/ und darüber unziemlich nicht gesteigert werde.**

Das XVI. Capitel.

Vom Habern.

Innhalt.

§. 1. Des Habers Nutzbarkeit und Eigenschafft. §. 2. Dessen unterschiedliche Arten. §. 3. Die Säe-Zeit / und des Saamens Beschaffenheit. §. 4. Wie und wann derselbige unter zu eggen seye? §. 5. Was bey der Erndte zu beobachten / absonderlich aber/ was mit dem Haberstroh zu thun.

§. 1.

NAch der Gersten folget **der Haber** / welcher eben sowohl eine sehr nutzliche Frucht ist/ gestalten derselbige / wann er in der Mühl wohl gesäubert worden / nicht allein für eine gute und gesunde Speiß gehalten wird: Dann obwol der Haber eine Pferd-Speise ist; so wird doch Grütze und Meel daraus gemachet / welche in die Küche nicht unnützlich kommen / daß gute Suppen und Gemüse für die Menschen daraus bereitet werden. Vor diesem muß der Haber mehr zur Speise beliebet worden seyn: weil Plinius l. 18. c. 17. H.N. schreibet: Die Teutschen haben kein ander Gemüs oder Brey / als den Haber-Brey gegessen. Im übrigen gibt es die Erfahrung, daß die Kinder/ die mit Haber-Brey gespeiset werden / auch nach guter starcker Teutscher Art/ das ist/fein zweckicht und gefärbt gerathen. Die Haber-Suppen hat man / aus Veranlassung der Gersten-Suppen/ worvon ich im vorhergehenden Capitel Anregung gethan/ eingeführet / so wol die Krancken in moribus chronicis, oder langwierigem Lager zu nähren / als auch die scharffen aufwallende Säffte zu mässigen: daher man sie auch in der Rohigkeit des Mundes geniesset. Man kan auch aus dem Haber/wie aus allen andern Früchten / Brandwein/ auch wohl zu Zeiten im Mangel der Gersten / Bier bräuen/ und zu theurer Zeit Brod daraus backen / wie man dessen mehrmahlige Exempla hat. Die Moscowiter machen ein sehr hitzig- und starckes Getränck aus Habern. Und ich erinnere mich in unserer Nachbarschafft / bey einem Edelmann / bey dem ich im Haus war/Haber-Bier getruncken zu haben/bey welchem ich mich wohl befunden; aber doch gestehen muß / daß mir der Kopf wirblend davon worden/ wann ich gleich bey der Diæt geblieben bin. Wann man aber den Habern zum Bier mit Waitzen und Gersten temperirt / so wird die rauhe Art um ein merckliches geschlachter. Wann auch dessen ungeachtet der Haber keinen Nutzen hätte / so müste man ihn doch für die Pferde und das Geflügel

flügel für das allerbeste Futter halten / als worvon sie sich am wenigsten verfangen.

§. 2. Er wird auf unterschiedliche Weis eingetheilet/ als zum Beyspiel / in schwartzen und weissen / spitzigen und glatten Habern / worunter der schwartze in denen Gebürgen wohl fortkommt; der weisse aber lieber in der Ebne treibet/und sich/nachdem das Feld beschaffen/oder das Gewitter sich anlässt / dergestalt verändert / daß er bey gutem Wetter grösser / bey schlimmen kleiner; und nachdem er Sonne hat/ schöner oder schlechter wird. So gibt es auch eine andere Art Haber / den man Früh-Habern nennet/ welcher gar bald/ und ehe er gar zeitig wird / auszufallen pfleget / so daß der blosse Halm da stehet/ weßwegen man ihn gar zeitig schneiden muß. Und endlich gibt es auch Tauben-dollen oder Wind-Habern / der nichts trägt/und ἀχλωρὸν heiset / welcher bisweilen den gantzen Acker einnimmt. Es mag aber der Haber beschaffen seyn wie er wolle/so achtet es doch derselbige nicht/ob man ihm schon auf magere / trockene und lüfftige Aecker säet/ wann ihm nur hernach der Frühlings-Regen zur Erquickung kommt / als von welchem er schön / dick und wohlgewächsig zu werden pfleget/wie er dann auch nit gar zu hart im Bauen ist: dann wann er gleich auswächset / so gehet er dannoch auf: Inmassen er an und für sich selbst diese Eigenschafft an sich hat/ daß er gern wächset / wann schon so viel Fleiß auf ihn nicht gewendet wird.

§. 3. Wann der Haber auszusäen sey / davon haben wir bereits in dem vorhergehenden in etwas Anregung gethan: Hier wollen wir nur dieses kürtzlich hinzu fügen/ daß / wann man den Habern im Neumond säet / er im reiffen sehr zu rifseln pflege. Ferner/daß man den Habern nicht dick/sondern dünn säen solle / dann wann er zu dick gesäet wird / so hindert eines das andere im Wachsen/und bleibet stecken/ daß er nicht sprossen kan; welches aber nur von denen schwachen Feldern zu verstehen: dann in starcken Feldern kan man wol im Säen die Hand etwas völler nehmen/und den Saamen desto dicker ausstreuen. Endlich ist zu bemercken/daß man den Habern etwas früh säen müsse: dann je zeitlicher dasselbige geschiehet / (wann es nur der Kält halber / die bisweilen ausserordentlich in der Jahrs-Zeit ist / seyn kan) je schöner wird er an Körnern: weßwegen der alte Mond im Mertzen am bequemsten dazuu genommen wird: massen dasjenige / was im April erst in den Acker kommt / zwar mehr Geströhe; hingegen ringere Körner gibt. Zum Säen aber selbsten kan man wohl ausgewachsenen Habern nehmen: angesehen derselbige/ wie wir oben dargethan/für sich selbst gerne / ohne menschliche sondere Hülff zu erwarten / zu wachsen pfleget: das Feld / darinnen der Habern wohl fort kommt / muß feucht seyn.

§. 4. Wann also der Haber gesäet worden/ muß man ihn wol untereggen; und ob gleich nasse Zeit einfiele/welche das Eggen zu verhindern schiene/ja wol gar denselben wieder auswäschet / so wird es ihm doch nicht schaden: massen man ihn in diesem Fall alsdann erst/wann er ein wenig aufgegangen und grün worden ist/ noch eggen kan/ ob es gleich acht Tag hernach geschähe: gestalten dieses offt der beste Habern wird: doch daß man ihn nicht obenhin egge: dann je besser ein Getraid eingeegget wird/ je besser und dicker es hernach aufzugehen pflegt: nach der Egge muß der Haber mit einer Waltzen/wie wir hernach von dem Erbsen-Feld weisen wollen/verglichen werden: wie das Kupfer an die Hand gibt.

§. 5. Wann also dem Habern sein Recht geschehen/ so kan der Haus-Vatter / nebst fleissiger Lesung in seinem **Habermann** / mit Lust auf die Erndte und GOttes Segen warten; darbey wir ihn aber dieses wohlmeynend erinnern / daß er den Habern nicht so lang stehen lasse / bis er überzeitig wird / sondern in etwas zeitlicher und eher abmähen oder schneiden / hernachmals unter dem Thau

und der Sonnen Hitz etliche Tage lang liegen und röſten laſſen ſolle: Nach dem Dreſchen kan er das Haberſtroh für ſeine Küh aufheben / welche daſſelbige ſehr gern eſſen / das denen Pferden aber deßwegen nicht nützlich iſt / weiln ihnen die Zähne ſchlähe werden / und die Bäuche davon weh thun ſollen / als welche mehr von denen Körnern dann vom Stroh halten. Die beſte Zeit / ihn zu erndten / iſt im Auguſto. Und ermeldtes Stroh wird auch ſonſten in der Artzney alſo gebraucht / daß man ſich deſſen in den Bädern für garſtige Krätz und böſe Geſchwär bedienet. Das Frauenzimmer machet mit der Haberſtroh-Lauge die Haare gelb.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 16.

DAß der Haber dem weichen Getreidig beygezehlet werde / haben wir in dem 13. Capitel erwähnet. Hier wollen wir nur dieſes mit anfügen / daß das Haber-Meel eben ſo wol als die gerollte Gerſte von der Obrigkeit auf einen gewiſſen Preiß geſetzt werden könne; v. Churbayer. Lands-Ordn. Tit. 25. §. 1. verſ. nach dem auch. welches auch von dem Habern ſelbſten zu verſtehen / als bey welchem die Obrigkeit gleichfalls Ziel und Maß ſetzen kan / damit zum Beyſpiel die Wirth und Gaſtgeber ihre Gäſt hierinnen nicht übernehmen mögen. vid. Churbayer. Policey-Ordn. Tit. 1. §. 4. verſ. ſo viel dann den Habern: in verb. **daß die Wirth am Habern nicht über den vierdten / oder aufs höchſt den dritten Pfenning zu Gewinn haben** / ꝛc. Und dieſes findet auch bey dem Hirß und anderm Köchet ſeinen Platz / von welchen in nachfolgenden Capp. gehandelt wird.

Das XVII. Capitel.

Vom Erbſen.

Innhalt.

§. 1. Nutzbarkeit der Erbſen / deren Eigenſchafften / und was ſie für einen Grund erfordern. §. 2. Eintheilung. §. 3. Beſchaffenheit des Saamens. §. 4. Von der Zeit / Art und Quantität des Saamens. Item / von einem Kunſt-Mittel / vermittelſt deſſen die Erbſen innerhalb 1. oder 4. Stunden herauswachſen und grün werden ſollen. §. 5. Von der Erndte / und was der Haus-Vatter abſonderlich hierbey zu beobachten hat: Item vom Erbis-Stroh und deſſen Nutzbarkeit.

§. 1.

DIe Erbſen ſind ebenfalls eine ſehr herrliche Frucht / und nicht nur bey uns / ſondern auch bey denen Alten ſo hoch gehalten worden / daß ſich die Patritii zu Rom nicht geſcheuet Piſones, von Piſis, denen Erbſen / zu nennen. Im übrigen ſind ſie tauglich / eine angenehme und geſunde Suppe daraus zu machen / und an ſich ſo weich / mild und linde / daß ſie zur Speiſe taugen / geſotten werden / und ſolchergeſtalt auf unterſchiedliche Weiſe / zum Unterhalt des menſchlichen Lebens viel beytragen können; deren Eigenſchafft iſt / daß ſie kalt und trockener Natur ſind: weßwegen ſie gern einen warm- und fetten Grund und Boden haben / welcher nicht gar zu feucht und nicht gar zu trocken; abſonderlich aber / der nicht gar friſch gedunget iſt: angeſehen man gemeiniglich in ſolche friſchgedungte Aecker die Erbſen mit Schaden ſäet. Urſach / weiln ſie zwar darinnen hoch aufwachſen / ſich aber darnach wieder niederlegen und faulen / oder immer blühen. Weßwegen andere darfür halten / man thue in gewiſſen Abſehen etwas beſſer / wann man die Erbſen in magere und ſandichte Aecker ſäet / nicht eben daß ſie darinnen beſſer und reichlicher ausgeben; ſondern daß ſie ſich beſſer / als die jenige / ſo in fetten Aeckern gewachſen / ſieden laſſen ſollen. Insgemein aber werden die Erbſen auf ſolche Felder / wo zuvor Gerſten oder Dünckel geſtanden / und welche zur Gerſten oder Dünckel gedunget worden / geſäet; wiewol andere dieſelbigen auch in ein gutes Korn- oder Roggen-Feld zu ſäen pflegen / und alſo mit den Feldern umwechſeln / fürnemlich weil ſich die Erbſen in naſſen Landen leichtlich verwandeln. Andere hingegen halten davor / daß die Erbſen im Ruben-Land / wo nemlich vorher Rüben geſtanden / am beſten wachſen ſollen / wie es dann die Art der Ruben-Felder iſt / daß ſie von ſolcher Erde ſind / wie wir denen Erbſen erſtlich zugeeignet haben.

§. 2. Die Erbſen werden unterſchiedlich eingetheilet: dann etliche ſind groß / und geben wol aus: etliche hingegen klein: hinwiederum etliche weiß / etliche ſchwartz / welche letztere für die ſchlechteſte gehalten werden: und endlich etliche grün oder blaulicht / welche man unter die beſten zehlet / weil ſie einen guten Geſchmack haben. Wann ſie ſo weit gekommen / daß ſie ausgeklopfet werden / ſo muß man ſich fürſehen / daß ſie im Stadel an einen abſonderlichen Platz geleget werden: damit unter den weiſſen oder ſchwartzen kein Miſchmaſch fürgehe. Indeſſen mögen ſie ausſehen wie ſie wollen / ſo ſind ſie ein ſolches Gewächs / welches auf der Erden kreucht / und dicht in einander wächſet / jedoch / wann es Hülffe hat / daß es an Stecken oder anders ſich anhäckeln und umwinden kan / ſo richtet und windet es ſich mit ſeinen Zacken an und auf / wie die Weinreben.

§. 3. Der Saame / welcher in Schotten oder Schelfen wächſt / ſoll alſo beſchaffen ſeyn / daß er nicht wurmig oder ſchwartz: maſſen jene / weilen ſie zerbiſſen / unfruchtbar ſind; dieſe aber ihres Gleichen bringen / und endlich zu Wicken werden; weßwegen ein kluger und fleiſſiger Haus-Vatter nicht allein im Dreſchen ſolche liederliche Erbſen, nach allem möglichen Fleiß von denen guten abſondert / ſondern er läſſet auch durch ſein Geſind / ſo viel er zum Saamen gebrauchet / die ſchönſten ausklauben / und dieſelbige nachmalen in einen guten und tauglichen Acker ſäen / daß / wann man dem Acker etwas gutes gibt / derſelbige ſich danckbar dafür erzeige / mithin ihme etwas gutes wiedergebe; es wäre dann / daß GOtt ſolches mit übriger Hitz oder Näſſe hinderte / zugleich auch andere böſe Geſäme aus der Erden herfürwachſen lieſſe / welche der Fruchtbarkeit und Güte dieſes geſuchten Gewächſes im Weg ſtünden.

§. 4. Weiln wir an einem andern Ort bereits von der Zeit des Säens gehandelt haben / halten wir unnöthig / etwas mehrers allhier davon zu gedencken / ſondern wollen nur kürtzlich dieſes mit beyfügen / daß die Erbſen bey feuchtem und wohl-temperirten Wetter ſollen geſäet werden / nicht im Mittags-Wind: in Erwägung ſie ſonſten wurm-freſſig / auch nicht in denen mitternächtiſchen Winden / weil ſie ſonſten hart werden / und ſich hernach nicht wieder weich kochen laſſen. Inzwiſchen wird der

der Haus-Vatter nicht unrecht thun / wann er die Erbsen / so er auszusäen willens / die Nacht über im Mistlachen-Wasser stehen lässet: Massen sie nicht allein alsdann sehr geschlacht werden / sondern auch die Tauben / welche sonst denen Erbsen sehr gefährlich sind / ihnen nicht so leichtlich / wann sie zu Felde fliegen / schaden können. Ferner stehet es bey dem Haus-Vatter / ob er viel oder wenig säen will / absonderlich wann er viel Landes hat: Wann er aber nicht mit vielem Lande versehen ist / scheinet es ihme vorträglicher und nutzlicher zu seyn / wann er ungefehr nur einen Scheffel aussäet: gestalten sie sehr viel Landes wegnehmen / und darzu nicht alle Jahre wohlgerathen. Gleichwie auch dieses in dessen Willkühr gestellet ist / ob er einsz oder mehrmalen (gleichwie viele / damit sie allzeit grüne Schotten haben / zu thun pflegen) säen will: Im übrigen soll er sie zweywürffig säen / absonderlich wann der Acker gut / und wol gedunget ist. Dieses aber wollen wir ihme wolmeynend gerathen haben / daß er die Erbsen nicht also säe / daß sie mit den andern Früchten zugleich zeitig werden: Dann wann die Erndte so häuffig zusammen kommt / daß er Wäitzen / Korn / Gersten / Dinckel und Erbsen zugleich einsammlen soll / wird er erfahren / daß ihme solches ein grosser Schad seye / bevorab bey denen Erbsen / bey welchen die Schotten oder Schelfen aufspringen / und die Erbsen solchergestalt häuffig ausfallen / absonderlich wann es regnet / und die heisse Sonne wieder darauf scheinet. Endlich wollen wir noch dieses hier mit beyfügen / daß / obwol die Erbsen einen geringen Frost / wann es schon darauf schneyet / nicht absonderlich achten / so kan ihnen doch / wann sie blühen / welches im Junio und Julio auch geschichet / leichtlich das Wetterleuchten oder ein Melthau schädlich seyn / welches dann verursachet / daß sie leichtlich verderben / und nicht alle Jahre gerathen. Ob man aber dieses / vermittelst einer gewissen Kunst / dahin bringen könne / daß die Erbsen innerhalb 1. oder 4. Stunden herauswachsen und grün werden sollen / lassen wir dahin gestellet seyn. In Betrachtung es auch / wann es gleich angienge / wie Herr Colerus bekennet / nicht grossen Nutzen bringen kan. Es verhält sich aber dieses Kunst-Stücklein also: Man solle nemlich die Erbsen / oder ander Gewächse / von welchen man dieses practiciren will / in ein heisses Oel legen / neun Tage darinn liegen lassen / hernachmals dörren / und darauf in die Erde stecken: massen man so gar nach einer Stund / wann man wieder dahin kommt / erfahren solle / daß sie herausgewachsen seyen.

§. 5. Wann man nun also vorbedeuter massen mit denen Erbsen umgegangen / muß man GOttes Segen und die Erndte erwarten. Bey welcher ein fleissiger Haus-Vatter insonderheit dieses zu beobachten haben wird / daß er die Erbsen nicht mit der Sichel abhaue / sondern nur mit der Hand / wie den Flachs ausrauffe / bevorab wann sie sehr darnieder liegen: allermassen er nicht leicht wird verhüten können / daß nicht auch zugleich die Schotten und Hülsen mit verletzet und abgenutzet / darneben auch die Erbsen häuffig ausgeschlagen werden. Des Erbsen-Strohs kan sich der Haus-Vatter gleichfalls bedienen / und solches seinen Kühen und Schaafen geben: den Pferden aber ist es nichts nütze / weil sie böse Bäuche davon bekommen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 17. 18. 19. 20. 21. & 22.

IN diesen Capiteln ist von allerhand Arten des Getraids so wohl / als auch des Köchets gehandelt worden. Es wird aber unter dem Wort Köchet / oder Köchsel alles das jenige Getraid verstanden / was von dem Müller zerstossen / und darzu bereitet worden ist; weßwegen dann nach Sachsen-Recht der Grütz nicht unbillig zum Muß-Theil gerechnet wird / welches der Wittwe folget. vid. g. coll. in Weichbild. art. 58. n. ult. & Carpz. Jur. for. p. 3. c. 35. def. 10. Bey allen diesen Arten aber hat man zu mercken / daß derjenige / welcher einem andern an seinem Getraid oder Frucht entweder muthwilliger Weis / oder auch sonst durch sein Verschulden / etwas verdirbt; oder / auf was Art und Weis es immer seyn möchte / Schaden zufüget / nicht allein zur Ersetzung des Schadens deßwegen angehalten / sondern auch noch über dieses / nach gestalten Sachen mit willkührlicher Straffe beleget werden könne: Dann also schreibet solches der Rechts-Lehrer Celsus von denjenigen / welche muthwilliger Weis Unkraut unter einen frembden Saamen säen oder werffen / mithin hierdurch denselben verderben / in l. 27. §. 14 ff. ad L. Aquil. Item Ulpianus von dem Hirß und Getraid / wann solches einem andern zum Schaden verschüttet wird / in eod. l. §. 19. Ferner Paulus von denenjenigen / so frembde Früchte oder Getraid / nur andern hierdurch zu schaden / verzehren / in l. 3. §. 2. ff. ad L. Aquil. Und endlich der Käyser Justinianus selbst von denen / welche solche Frücht mit etwas vermischen / und hierdurch selbige zu verderben suchen / in §. 13. vers. Denique Instit. ad L. Aquil. ubi vid. DD. Gleichwie aber das jenige / was von der Vermischung des Getraids und Köchets gesagt worden nur von dem Fall zu verstehen / wann nemlich solche Vermischung entweder muthwilliger Weis / oder durch Verschulden und Übersehen geschehen: Also hat es ein andere Bewandtnuß / wann entweder ihrer zwey mit Fleiß und Willen ihr Getraid oder Frücht zusammen geschüttet / oder wann selbiges ohne jemandes Verschulden ungefehr also geschehen ist: Massen in jenem Fall das Getraid ihnen allen beeden so lange miteinander zustehet / als sie selbsten in solcher Gemeinschafft zu verbleiben gewillet sind: per l. 5. pr. ff. de R. V. ibi: *quod si voluntate eorum commixta sunt, tunc communicata videbuntur. & erit communi dividundo actio &c.* In diesem Fall aber einem jeden das Seinige verbleibet / welches er auch von dem andern nach Belieben wieder abfordern kan: d. l. 5. pr. ff. de R. V. junct. §. 28 Inst. de R. D. Bey welcher Abforderung aber nicht allein schlechter dings auf die Maas oder Quantität / sondern auch auf die Güte des Getraids und der Früchte zu sehen ist; dann wann zum Beyspiel zweyerley Getraid oder Früchte / und zwar von jedem 20. Metzen vermenget worden wären / eines aber unter demselben das andere an der Güte weit übertreffe: So würde gewißlich in diesem Fall demjenigen groß Unrecht geschehen / dessen Getraid besser ist / wann er schlechter dings 20. Metzen anzunehmen genöthiget würde; da hingegen dem andern / dessen Getraid von dieser Güte nicht ist / ein grosses zugienge / mithin dieser mit jenes Schaden sich sehr bereichern könte: Weßwegen vorgedachter massen nicht allein die Quantität des untermengten Getraids / sondern auch dessen Güte zu æstimiren ist. vid. §. 28. ibique Giphan. & Harpr. Inst. de R. D.

Das XVIII. Capitel.
Von Linsen und Wicken.

Inhalt.

§. 1. Der Linsen Nutzbarkeit / Eigenschafft und Eintheilung. §. 2. Der Wicken Nutzbarkeit / Eigenschafft / und was sie vor einem Acker erfordern; Item / daß sie bisweilen mit der Helfft Haber angebauet werden. §. 3. Von der Beschaffenheit des Saamens / Zeit und Art zu säen. §. 4. Was bey und nach der Erndte zu beobachten; Item / vom Wicken-Stroh / &c.

§. 1.

NAch denen Erbsen haben wir von denen Linsen zu handeln beliebt / welche schwache und an der Erde liegende Stengel haben / deren Blätter sind wie die Wicken / von denen wir bald reden wollen / sie sind in der Haushaltung eine nützliche Hülsen-Frucht / und für das Gesind / welches selten mit niedlichen Bissen kan gesättiget werden / eine ersprießliche Speise / die durch die Arbeit zu einer leichten Verdäuung zu bringen sind; wann sie anderst mässig und mit Essig gemacht genossen werden: Immassen sie sonst etwas hart unverdäulich zu seyn scheinen: Zugeschweigen / daß sie nicht weniger für die Pferd als Kälber ein gutes Futter abgeben: Angesehen die Pferd selbige lieber / als den Habern essen sollen. Von dieser Art Hülsen-Früchte oder Lente haben sich die fürnehmen Männer Lentuli geschrieben: Die Eigenschafft dieser Frucht erfordert eine wolgearbeitete sandichte Erde / so vor dem Winter schon einmal umgegraben worden. Sie werden eingetheilt in weisse und rothe Linsen / jene sind besser und schmackhaffter / diese aber fruchtbarer / wiewol etliche gefunden werden / welche die Rothen lieber essen. Im übrigen werden die Linsen wie die Erbsen gesäet und gewartet / dahero von denenselben etwas mehrers zu gedencken überflüssig wär.

§. 2. Mit denen bishero fürgetragenen Hülsen-Früchten / kommen auf gewisse Maß auch die Wicken überein / welche für die Roß / Hühner und Dauben ein gutes Futter abgeben / und von denen Ackerleuthen zu dem Ende gezeuget werden / daß sie dieselbige denen Rossen Bundweis wie das Heu zu essen vorlegen / wann sie grosse und schwere Arbeit gethan haben: damit sie sich daran wieder erholen und erquicken können: Ihre Natur und Eigenschafft ist mit einem mittelmässigen Erdreich zu frieden / wann nur dasselbige nicht gar zu feucht ist / wie dann die zu gar grosse Feuchtigkeit verursachet / daß sie nicht hoch wachsen können: Inzwischen muß das Land doch auch ein wenig Krafft haben / damit sie desto besser in die Höh kömen; Wiewol sie von etlichen nur auf die Brachfelder gesäet / und darnach eingeackert und eingeeggет werden. Dieses ist gewiß / daß dieses Gewächs ein treffliche Beyhülffe gibt / wo wenig Gras und Heu / und absonderlich deswegen höher zu halten ist / daß die Wicken dem Grund mehr Nutzen als Schaden bringen / so daß man auch auf die Felder / wo Wicken gestanden / und die im Anfang des Sommers zum Futter sind abgemähet worden / in folgenden Herbst zur Abwechslung / welche wir oben so sehr recommendirt haben / nützlich Wältzen-Korn / oder anders Winter-Getraid anbauen kan. Absonderlich aber sollen die Wicken desto besser gedeyen / wann sie mit der Helffte Habern angebauet worden / in Erwägung sie sich daran alsdann anlehnen / und desto besser aufziehen können.

§. 3. Den Saamen betreffend / soll derselbige gut und rein seyn / und keine Raden haben / weil die Rad ein schädliches Ding ist / welches das Vich nicht isset / und wann es auch wolte / davon aufstössig würde. Die Zeit belangend / solle man sie vor 15. Tagen des Mondes nicht säen; anerwogen ihnen sonsten die Schnacken grossen Schaden thun; wie man sie denn auch / wann der Thau noch im Feld ist / nicht säen soll: Inmassen der Saame / welcher ein trockenes Erdreich haben will / wann er von der Nacht-Feuchte berühret wird / verfaulet. Endlich soll man sie auch nicht nahe an die Bäume säen / indem sie denen Wurtzeln Schaden thun / und daher aus den Weinbergen billig am meinsten verwiesen sind.

§. 4. Wann demnach die Wicken also gewartet worden / solle man sie bald nach dem Rocken / weil sie noch grün und ehe sie recht reiff sind / abmähen / und hernach ehe man sie einführt / im Feld wol austrocknen lassen / dann wann sie feucht in den Stadel kommen / können sie leichtlich verderben; Und wann sie der Regen nach dem Abschnitt einmal getroffen / und die Sonne bescheint sie darauf wieder / so gehen die Hülsen auf / und der Hausvatter wird leicht verstehen / wie viel dieses Verlust verursachen könne. Endlich muß auch der Acker so bald die Wicken weggebracht / wieder umgeackert werden: Gestalten alsdann die Wurtzel der Wicken mit ihrer Feuchtigkeit den Acker gleich dem Mist dunget; Dahingegen / wann man sie so stehen und verdorren läßt / sie dem Acker alle Krafft benehmen. Das Wicken-Stroh kan der Hausvatter seinen Kühen und Ochsen geben / als welche es lieber dann das Heu zu Leibe nehmen. In denen übrigen Eigenschafften kommen sie fast mit denen Erbsen überein.

Das XIX. Capitel.
Von Kichern und Heideln.

Inhalt.

§. 1. Der Kichern oder Zisern Nutzbarkeit. §. 2. Deren Eigenschafft des Grund und Bodens wegen; Die Art des Säens und das Abmähen. §. 3. Des Heydels Nutzbarkeit und Eigenschafft / Zeit und Art des Säens. Item / das Einerndten / und dessen Stroh.

§. 1.

AUf die Linsen folgen ihrer Natur Verwandschafft nach die Kichern oder Zisern / welche nicht allein in der Speise / sondern auch in der Artzney genutzt werden / immassen sie die Natur stärcken / den Stein zermalmen und ausführen / denen säugenden Weibern die Milch mehren / eine klare Stimm machen / der Lungen dienen / wider die Gelb- und Wassersucht gesund sind / wann sie mit Roßmarin gekocht und getruncken werden / auch die Flecken und Masen wegnehmen und eine glatte Haut machen; wann nemlich das Meel davon mit Honig vermischt / und die Haut damit bestrichen wird. Doch wird ins gemein darvor gehalten / daß die Brühe davon besser als die Frucht selber seye.

§. 2. Es lieben aber die Kichern einen fetten Grund und Boden / und werden meistentheils und am nutzlichsten im wachsenden Mond angebauet; Jedoch thut ein Haus-Vatter wohl / wann er sie im Mist-Wasser über

Nachts

Nachts weichen läst: Massen sie davon eher aufgehen/lieber zu setzen/dem Grund nicht so viel Schaden/ schöner und gröſſer und von dem Ungeziefer weniger angegriffen und beleidiget werden. Er muß auch dieselbige dünne säen/angesehen sie gern zu setzen: Vor allen Dingen aber muß er sie nicht überzeitigen / sondern bey schönen Wetter abmähen/und wie die Linsen trocken einführen lassen. Endlich ist hierbey zu mercken / daß diese Frucht destoweniger gebauet wird weil ihr Saltz den Grund zu sehr aussauget und entkräfftet.

§. 3. Der Haidel oder das Hayde-Korn wie es andere nennen / ist eine nicht minder als jene nützliche Frucht: massen man nicht allein an etlichen Orten/ fürnemlich bey theuren Zeiten Brod daraus backet / welches / wann es absonderlich mit Korn vermenget ist / wohl sättiget; sondern auch denselben dörret und enthülset und schrotet/ welches dann mit Butter geröstet eine gute nahrhaffte Speise gibt; nicht weniger ist der Haidelbrey / der mit Gänse Schmaltz wohl geträufft ist / eine gute Speiß und zulegende Nahrung: Nur diejenige sind ihm nicht gar grün/ die mit dieser Speiß fast täglich abgefertigt werden wollen: Daher jener einfältige Bauer-Jung / der unter einem grausamen Donner-Wetter/bey fruchtbar- und vollen Feldern vorübergegangen / andächtig geseufftzet: Ach lieber GOtt! schone bey diesem Zorn das Getraid / das Korn/ den Waitzen / die Linsen und die Erbsen / aber dem Haidel gib gute Püffe! Den triff mir wohl. In der Artzney gibt der warme Haidelbrey einen trefflichen Magen-Uberschlag / das Meel hiervon in die Schweintranck geschüttet / macht die Schwein sehr fett/ ist auch dem Geflügel/ wann es ihn erschmeckt / sehr gut. Der Haidel liebet gern trockene hohe Felder / und hasset die feuchten Oerter/ wird gemeiniglich in die Neu-Brüche gesäet/ allwo er bisweilen zehenfältige Frucht gibt. Die Zeit des Säens betreffend/ soll selbiges ohngefehr um Philippi Jacobi geschehen / und zwar im abnehmenden Mond / wiewol andere denselben im letzten Viertel drey / acht oder vierzehen Tag vor Viti säen; Man soll aber die Saat wie von uns mehrmals wiederholt worden/ nicht/ zumal auf einen Tag thun/ sondern den einen Theil früher/den andern später säen/ angemerckt sie leichtlich erfriret / wie man dann auch den Haidel sehr dick/und nur mit halber Hand säen solle. So bald man ihn aber in die Scheuren bringt/ muß er alsofort ausgedroschen werden / immassen man die groben Stengel nicht alsо dörren und trucknen kan / daß man mit dem dreschen warten könnte, weil das Stroh/wann man es auf einander leget / bald anlaufft und schimmelt: Dahero auch/ wann man ihn nicht unversäumt trischet/die Frucht zugleich mit schimmlet und verdirbt/welches denen Interessenten öffters grossen Schaden bringt. Das Stroh hiervon ist zu nirgends gut/als daß man es in den Mist streue.

Das XX. Capitel.

Vom Hirß/ Himmelthau und Pfennich.

Innhalt.

§. 1. Des Hirses Nutzbarkeit und Eigenschafft. Item / was er für einen Acker erforderte. §. 2. Dessen Eintheilung. §. 3. Säen/ jetten und grasen. §. 4. Und endlich dessen Abnehmung / und was bey einem jeden zu beobachten. §. 5. Vom Himmelthau und Pfennich/deren Nutzbarkeit und Eigenschafften.

§. 1.

NAch denen Kichern und Haidel ist / wie es andere Hausbücher auch pflegen / von dem Hirß/ Himmelthau und Pfennich zu handlen. Des Hirses Nutzbarkeit ist hieraus zu ersehen/ daß derselbige nicht allein für die Menschen / sondern auch für das Vieh eine gute Nahrung gibt: Dann die Menschen betreffend / backen sie bisweiln Brod daraus/ welches am besten schmeckt/ wann es warm gegessen wird / oder kochen dieselben zu einem öhlichten Nutrimento mit Milch/ machen daraus einen köstlichen Brey / welcher nicht nur eine überausnährende Krafft/sondern auch (man lache nicht) der gemeinen Leute Meynung nach/ wann er an der Faßnacht-Abend gegessen wird/ die stattliche Tugend hat/ daß er das gantze Jahr kein Geld mangeln lässt. Aber im Ernst! die ernährende Krafft bestehet im häuffigen und temperirten Schleime/ welcher einen häuffige nährenden Chylum macht. Auch das Fleisch/welches in Hirsen vergraben worden/wird viel Tag ohne Faulnus und ziemlich frisch erhalten. Wird der Hirß mit Milch oder in der Fleischbrüh gekocht? so ist er denen säugenden Müttern / wann die Milch allzuwässericht ist/ sehr dienlich / die Milch substantioser und dicker zu machen. Das Vieh belangend / wird dasselbige damit gemästet/ die Hüner sollen gröſſere Eyer legen / wann ihnen der Hirß fürgestreut wird. Das Stroh ist dem grossen Vieh nicht gar zu gesund / weil sie davon anstössig werden. Dessen Eigenschafft ist/ daß er trucken und kalt ist / weswegen er einen fruchtbaren / doch halb-sandichten Boden verlangt/ und wird am allerbesten in ausgetrockneten Fisch-Teichen gebauet / wie auch in neuen Brüchen und trockenen Wiesen/welche man zuvor im Herbst umgerissen / und im Frühling wieder zwey- oder dreymal geackert hat; So wächset er auch wol in denen Aeckern, wo das Jahr zuvor Lein- oder Flachs gestanden/weiln da wenig Unkraut ist.

§. 2. Er wird eingetheilt in den zottichten und kolbichten Hirß; Jener hat die gröſten Körner/und ist gut zu stossen; Dieser aber hat kleinere Körner / und wird von dem Geflügel nicht so bald als der andere Schaden nehmen/ auch zur Speise besser schmecken. Ferner/ wird er eingetheilet/in gelben und schwartzen Hirß / darunter man diesen für den besten hält: Massen er nicht allein fast allzeit wohl geräthet / auch die Vögel ihm nicht so gefähr wie dem andern sind; sondern auch sich sehr wol kochen lässt. Beederley Art wann er soll zur Speise gebraucht werden/ muß zuvor in den Mühlen gestampffet / oder mit einem grossen Stempffel gestossen / oder es sollen endlich auf eine andere Weise die Hülsen darvon gesondert werden.

§. 3. Das Säen belangend / muß er gar dünn aufgestreut werden: In Erwägung er sich sehr wohl ausbreitet/ und deswegen von den Lateinern Milium, à numero menario, weil er nemlich viel Körner gibt / und sich sehr vermehrt / genennet wird. Inzwischen säet man ihn zwischen den Fingern / gleichwie den Ruben-Saamen/ und zwar gemeiniglich im Majo / im letzten Vierthel des Monds/ oder auch im Martio / weil er ausser der Erden hervorwachsend Wärme haben will; Nach vollbrachter Besaamung / muß er brav ausgegraset und ausgejetter werden; und obschon im Grasen ein und ander Hälmlein bisweilen mit ausgerissen wird / soll man es doch so sehr nicht achten: Indem die andern nur desto schöner und stärcker wachsen: dann wo man nicht mit einem Kraut-

Häck-

Häcklein oder Jäet-Eisen das Unkraut fleissig wegraumet/ so wird hierdurch der Hirß verdrenget / und an seinem Wachsthum verhindert: Es muß aller der Hirß-Acker nicht allein ausgejettet sondern auch geegget werden / ja/ wann ein starcker Regen den frisch-gesäeten Hirß auffl[illegible]set/muß solches zweymal geschehen / und zwar mit Höltzernen/ oder mit einer stumpffen eisernen Eggen/ damit die Körnlein auf den harten Erd-Schrollen nicht zerrissen oder gequetschet werden.

§. 4. Was die Abmähung des Hirses betrifft/ ist hiervon zu wissen / daß er auf einmal selten zeitig werde / und dahero nach und nach / was nemlich davon bereits zeitig ist/ ausgeschnitten werden müsse: Dann / wann man so lang warten wolte / bis er miteinander zeitig worden/ könnte mit dem Schaden des Haus Vatters leichtlich geschehen/ daß unterdessen der zeitige ausfiele. Von dem Hirse-Stroh/ welches von dem Vieh zwar gerne/ aber nachtheilig gefressen wird / haben wir bereits oben Anregung gethan / und können hier der Mühe/den einmal gewärmten Hirß wieder aufzuwärmen/ wol entbehren.

§. 5. Weil der Himmelthau fast einer Art mit dem Hirß ist/ wie auch der Pfennich/ als wollen wir zugleich in diesem Capitel von demselbigen handlen. **Himmelthau**/ wann er fortkommen soll/wird im Mayen gebauet und gejettet / hat Zapffen wie die Aehren / kleinen weissen runden Saamen/ fast am Geschmack dem Reiß gleich / und ist etwas subtiler als der Hirß. Der **Pfennich** ist mit einem starcken abhängenden Kolben versehen / von der Höhe offt einer gantzen ja wol anderthalb Spannen lang/ ein leichter und sandichter Grund steht ihm an / und die trockne und warme Lufft bekommt ihm wol. Die geringe Nahrung/ die er gibt/macht daß man ihn nicht so gerne den Menschen kocht/als dem Geflüg fürstreut.

Das XXI. Capitel.

Von Bohnen.

Innhalt.

§. 1. Der Bohnen Nutzbarkeit/ und Eigenschafft. §. 3. Deren Eintheilung und Säung. §. 2. Item deren Abmähung und Stroh. §. 4. Die Feigbohnen/und deren Natur und Eigenschafft.

§. 1.

DIe Bohnen/wie sie unter die Hülsen-Früchte gehören/also sind sie wie die vorige nützlich/ immässen sie viel Meels geben / und zum Brod backen im Nothfall gebraucht werden/ wann man nur etwas anders/als Rocken oder Gersten darunter menget/ das Geschlecht der Fabier hat von den Bohnen/ Fabis, den Namen genommen. So dienen sie auch zur Mastung des Viehes/als der Ochsen/ Pferd/Gäns und der Schweine/ geben ein herrliches Pferd-Futter ab / sonderlich für die Pferd-Mütter/ wann sie trächtig sind: Massen sie deren Fruchtbarkeit befördern/ und die Füllen zu erhalten und zu stärcken taugen / daß deren Mutter-Pferde nicht verwerffen. Der Bohnen Eigenschafft ist / daß sie einen rechten schwartzen und starcken Acker erfordern/ auf welchen nachgehends der Waitzen und der Rocken/ wann die Saat auf den Feldern soll verwechselt werden/wol nachwächset.

§. 2. Sie werden ihrer Maas nach eingetheilet in grosse und kleine Bohnen/ und der äusserlichen Beschaffenheit nach/in unterschiedliche Farben darein sich unsere Kinder noch heunt zu Tag verlieben: Daher wann man sagen will; Es hab einer seiner Meynung nach / das in der That anderst ist/ein treffliches Glück gehabt. So sagt man: Er meint/er habe an der Sach gefunden / was die Kinder an der bunten Bohnen zu haben vermeinen / quod pueri in faba: Unter den Bohnen hält man jene grössere für verdäulicher und gesünder zur Speise als die kleinen / welche demnach nur die starcken und arbeitsamen Leute/ welche die rauhe Speise wieder von sich arbeiten / gehören. Sie mögen aber geartet seyn/ wie sie wollen/ so soll man (will man anderst einen guten Nutzen hoffen) im Frühling/so bald man in die Erde kommen kan/den Acker wenden/hernach denselben widerholter Weise ackern / und darauf säen und untereggen/auch den Acker wol dungen. Das Säen betreffend/ soll man dasselbige/ so bald es sich thun lässt / verrichten/ und zwar im abnehmenden Mond; Dann wann man sie im zunehmenden Mond säet / blühen sie / bis sie reiff werden; Man soll sie aber nicht dick säen/und kan man wol im Säen die Hand voll nehmen / wofern man nur bald fortschreitet und nicht mit zwey oder drey Jungfer-Schrittlein mehr auf einer Stelle zappelt als fort gehet. Gleicherweis soll man sie nicht nah an die Bäume säen / damit nicht/ etlicher Meynung nach/ die Bäume davon verderben: Im übrigen soll es ihrem Wachsthum verträglicher seyn / wann Geiß-Lorbeern in die Gruben voran geworffen / und sie darauf gestecket werden: solten sie aber gar zu hoch aufschiessen/ und mehr zum Blühen/ als zum Tragen geneigt seyn/so könnte man ihnen oben den Gipffel abstutzen/ damit sie desto bessere Frucht bringen: immassen sie sonst mehr Safft auf Blätter und Blüh als auf die Frucht verschwenden. Und wann man sie also wol wartet/ werden sie zu Zeiten hundertfältige Frucht/wie es die Erfahrung gegeben/ mitbringen.

§. 3. Die Erndte betreffend/ soll man die Bohnen nicht ausziehen/ sondern ausschneiden/ weil ihre Wurtzel dem Acker eine gute Dung geben; Nach dem Schnitt muß man sie 8. oder 14. Tag im Feld liegen lassen; Damit sie recht austrocknen/gestalten sie sonst verschimmeln/daß man weder Frucht noch Stroh davon/ ausser in dem Mist gebrauchen kan; Das ausgedroschne Stroh selbsten läst sich für das Vieh brauchen / welches daselbige sonderlich gern isset / fürnemlich wann im Säen Wicken / mit unter die Bohnen gemenget / und ins Feld, dahin geworffen worden sind.

§. 4. Nechst diesen Bohnen gibt es auch **Feigbohnen** / welche den Feldern sehr nutzlich sind/und an statt einer Dung / wie sie oben von uns / unter dem Titul der Felder-Dungung bereits gerühmt worden/ dienen; Fürnemlich die weissen: Dann die blauen / geelen und reichende gehören in die Gärten / werden zur Zeit der Theilung gemahlen und unter das Korn gemenget/ sind auch im Winter gut zur Rinder-Mast / wann sie mit gesaltznen oder flissenden Wasser befeuchtet / und alsdann gekochet werden. Ihre Blätter haben fünff Zincken / wie eine Hand/ die sich ausspreutzet. Ihre Eigenschafft ist/ daß sie mit einem schlechten und magern Boden / ja mit einem jedweden Grund fürlieb nehmen / und keiner sonderlichen Wartung oder Ausgrasung bedürffen: Gestalten sie kein Unkraut neben sich leiden / sondern vielmehr dasselbige ausrotten/ auch das Ungezieffer vertreiben. Ihre Säe-Zeit ist im Herbst / wann derselbige nur warm ist/ damit sie erstarcken

starcken / und des Winters Frost desto besser ausdauren können. Bey der Erndte muß man sie nicht überzeitigen lassen/anerwogen sie sonst auszureissen pflegen. Bey denen Bohnen / können wir zu einem ergötzlichen Unter-Marck/ denen guten Dienst-Mägden zum Besten und zur Warnung/diese artige Geschichte wol mit anführen. Es hatte sich ein einfältigs Mensch/von einem / der etwan einmahl in der Schul mit einem gelehrten Buch geworffen worden/ bereden lassen/er wolle sie/nach ein-und andern Liebs-Vergünstigungen heurathen. Sie glaubt. Die Verträulichkeit nimmt zu. Allein der Liebhaber wurde/ seiner Meynung nach/nach Haus gefordert. Der Abschied fiel schmertzlich; Doch bey versprochener Ehe-Verschreibung noch erleidlich. Nach der Abreise des Galant unterliessen die Freunde nit/ das gute Mensch zu schrauben / daß nun der Herr Liebste nicht mehr kommen / und der Vogel einen solchen Flug genommen haben würde / in welchem er nimmer zu fangen wäre. Sie blieb auf ihrer tröstlichen Meynung/er würde nach einem Jahr wieder kommen / unter welcher Zeit er die ihr zugestellte Eh-Verschreibung zu erbrechen und zu eröffnen verbotten. Diese Zeit gieng auch herum. Der Brief wurde eröffnet / und bey Wegraumung des Sigels / an statt der Eh-Verschreibung / diese Wort / zu höchster Bestürtzung / der ihrem Liebsten zuviel trauenden Braut / gelesen:

Bohnen/ Bohnen/ Bohnen/ Bohnen sind doch Bohnen.
Hast du mir was guts gethan? wird dirs Gott belohnen.

Die Freunde der Magd werden gewiß ins künfftige die Bohnen ihrem Bäslein so gut/als Pythagoras seinen Lehrlingen verbotten haben: Weil sie/ihrer Signatur nach / denen Nieren gleich sehen und zur Geilheit reitzen und ein gutes Nutriment geben sollen: daher die Bohnen κύαμοι von κύειν küssen und schwanger seyn / weil sie zu beyden meisterlich helffen/ den Namen haben.

Das XXII. Capitel.

Vom Reiß.

Innhalt.

§. 1. Des Reises Nutzbarkeit. §. 2. Eintheilung und Eigenschafft; und was er für einen Grund erfordere. §. 3. Die Zurichtung des Grund und Bodens / und insonderheit die Säung. §. 4. Des Reises Fruchtbarkeit und Einerndtung / und wie der Boden / worauf der Reiß gestanden/ zu andern Früchten tüglich werde.

§. 1.

Die Bohnen haben ihr Recht: drum gehen wir auf den Reiß / welcher gleichfalls zur Erhaltung des menschlichen Lebens und dessen Gesundheit eine von den nutzlichsten Früchten ist; anerwogen er nicht allein wol nähret / und eine von denen wohlgeschmacktesten Speisen billich gerühmt wird / sondern auch das Geblüt vermehret / und in etwas stopffet: weswegen er denen Bauchflüssigen nicht undienlich; Und ob er zwar in unsern Landen nicht so starck gebauet/ vielmehr aus Indien/Italien und Türckey zu uns gebracht wird; so ist doch nicht zu zweiffeln / daß / so man ihn auf gute Gründe und Felder säet/ und über dieses auch wol wartete/ den Haus-Vatter/ denselben anzubauen/ nicht schwerlich eine Reue beschweren solte.

§. 2. Er wird eingetheilet in rothen und weissen Reiß: dessen Eigenschafft ist/ daß er ein ebenes / und aufs wenigste mittelmässiges Land erfordert / welches nahe an einem Bach oder Wasser gelegen/ daß man dasselbige zur gelegenen Zeit daraus wässern könne. Damit aber das Wasser nicht ausbrechen möge/ soll der Haus-Vatter in das Feld gewisse Bettlein machen/ und dieselbige ringsherum mit einem kleinen aufgeworffenen Damm versehen: Massen sonsten das Wasser von den Bettlein abfliessen würde. Im übrigen muß das Feld gleich Anfangs auch wol gedunget werden.

§. 3. Wann der Acker also zugerichtet / schicket sich der Haus-Vatter zur Aussäung / worbey er beobachten soll / daß er den Saamen vorhero / ehe er ihn aussäen will/ in ein frisches Wasser einweiche / damit er desto milder werde und besser gerathen möge. Die Zeit des Säens belangend / so geschicht dasselbige gemeiniglich im Frühling / nach vermuthlich geendeter Kälte / worbey viele auf die Zeit zu mercken pflegen / zu welcher sie den Hirß säen/ davon hierneben gedacht worden ist. Die Art des Säens/ muß also geschehen: daß er so dick als das Korn gesäet/ nach erst erinnerter Manier benetzet oder befeuchtet in die Erde geworffen/mit der Eggen bedecket: und ohne Verzug ein paar Finger hoch Wassers darüber geleitet werde/ massen er anfangs nothwendig unter dem Wasser gelassen werden muß.

§. 4. Wann er demnach in etwas unter dem Wasser gestanden/ wird er in kurtzer Zeit also frech herfür schiessen/ daß man sich darüber zu verwundern Ursach haben mag; Weswegen bey dem Schnitt das Wasser etliche Tag vorher wieder abgezogen werden muß: Damit die Frucht gantz abtrockene/mithin wol dürr in die Scheuren gebracht werden könne. Solche Wässerung macht nun die Felder/ worauf der Reiß stehet / dermassen fett und trächtig / daß sie/wann der Reiß zwey oder drey Jahr ohngefehr darauf gestanden / allerley Winter- und Sommer-Früchte zu bewirthen füglich sind; Zugeschweigen/daß durch das Wasser alles schadhaffte Ungeziefer und Unkraut vertrieben wird / welche Beschaffenheit aber einen gantz geraden und ebenen Boden/der an keinem Ort abhängig ist/haben will. Oben ist bey dem Gebrauch des Reises / Oryzæ, zu erinnern vergessen worden/ was an diesem Ort eben so gut gelesen wird: Daß / wann man in der Milch/ womit der Reiß gekocht wird/vorher glüende Kiselsteine ablöschet/ er wider die rohte Ruhr sehr dienlich sey. Der Reiß führet auch einen guten Brandwein bey sich/ welchen man daraus destilliren kan/wann man den Reiß vorhero mit Wasser jähren oder fermentiren lässt. Gestalten in Spanien der Reiß mit Milch eingeweicht / fermentirt / und hernach destillirt wird. Also bekommen die Herren Spanier ein Getränckе/ welches ihr melancholisches Gemüth erfrölicht und truncken macht. Wie Herr D. Cardilucius p. 855. im Sommer der Ev. Kunst-Schul anführet.

Das XXIII. Capitel.

Vom dem Hanff.

Innhalt.

§. 1. Des Hanffes Nutzbarkeit und Eigenschafft. §. 2. Dessen Eintheilung. §. 3. Und was er vor ein Erdreich erfordere. §. 4. Des Saamens Beschaffenheit und Eigenschafft. Die Zeit / und Art des Säens. §. 5. Wann der Saame zeitig / was so wohl mit dem Saamen / als mit dem Hanff ferner zu thun seye?

§. 1.

DEr Hanff / welcher viel sonderbare Krafft und Eigenschafft in sich hat / ist dem Haus-Wesen nicht minder nützlich und nöthig / als bisher erwähnte Hülsen-Früchte: Dann zu geschweigen / daß er seinen Saamen reichlich wieder träget / aus welchen man Oel auf mancherley Weise zu gebrauchen / machen kan / so gibt der Stengel oder das Kraut / wann es recht zugerichtet und bereitet ist / starcke Seiler und Stricke / wormit man schwere Lasten ziehen / und auf Schiffen sehr nutzlich gebrauchen kan. Derowegen nennen die Griechen den Hanff-Saamen κνιδοσπόρον weil er zu denen Stricken / die sie κνίδας heissen / bequem ist: Item / macht man leinen Tuch / dessen sich absonderlich gemeine Leut in ihrer Haushaltung bedienen: Und endlich mancherley Netz und Garn / so zu Jagen / Fischen und Vogelfang / und also nicht nur zur Nahrung / sondern auch zur Lust sehr dienlich sind. Man nimmt zwar sonsten auch in Mangel des Hanffes andere Gewächse / die ein zähes Bast haben / als Ginster / Genista genennet / und Pfrimmen / wie auch das Werck vom Flachs / und andere bastige Kräuter mehr. Der Hanff aber ist darzu am bequemsten: Weil er leichtlich zu pflantzen und sonsten auch zur Fischerey dienet: Dann wo man einen unfruchtbarn Fisch-Teich ackert und mit Hanff besäet / so macht er den Boden fein mürb / daß hernach die Karpfen desto besser darinn gedeyhen. Es sieden auch die Fischer das Hanff Kraut im Wasser / und giessen hernach das gesottene Wasser an die Oerter / wo die Regenwürme sich aufhalten / die dadurch aus der Erde hervor kriechen und zur Fischerey / wie an seinem Ort gedacht werden soll / gebrauchen lassen.

§. 2. Es ist aber der Hanff zweyerley / Männlich- und Weiblichen-Geschlechts / welchen letztern man Femel / und in Oesterreich Bästling nennet; Das Männlein oder der Hanff hat einen eintzigen hohen und holen Stengel / mit länglichten / schmalen / spitzigen und gekerbten Blättern; trägt keine Blumen; sondern nach der Länge des Stengels runde Wirtelförmige Saamen-Häuslein / die einen grauen und weissen Marck ähnlichen angefüllten Saamen haben / und gründet sich auf eine zäserichte Wurtzel. Das Weiblein ist höher als das Männlein / hat keine Aeste / bringt gelbichte mösichte Blumen / die zu Staub werden / und keinen Saamen hinterlassen: ist im übrigen gantz gestümmelt / und wird viel eher zeitig als der Hanff / bringt auch zärters Werck und Bast: weswegen man es alsdann ausziehen / und in Büschelein binden / den Hanff aber stehen lassen muß: Damit derselbige männliche Hanff desto besser zeitigen möge / wiewol man wegen der Vögel / welche demselben sehr gefähr sind / Vögel-Scheuen aufstellen soll. Obgedachte Stengel des Hanffes sind bisweilen so hoch und dick / daß man aus ihnen auch Kohlen zum Büchsen-Pulver brennt.

§. 3. Es erfordert ferner der Hanff ein fett-geschlacht und wohlgemischtes Erdreich / von dessen Fruchtbarkeit desto weniger zu zweiffeln / wann dasselbige fürnemlich durch ein Bächlein gefeuchtet werden kan: Wo sich aber dieses nicht thun liesse / so könte man ein desto feuchteres / eben- und wolgebauters Feld auswählen / dann je fetter der Grund ist / je dickre runde Stengel der Hanff überkommet: Weswegen in denen abgelassenen und ausgetrockneten Fisch-Teichen und Weyhern der erste Hanff wächset / mit dicken Schelffen oder Stengeln / welche starckes Hanffenwerck geben; da hingegen in mittelmässig-gedungten Feldern er etwas kleiner / mit dünnen Stenglen / und dürrer Haut oder Schelffen zu wachsen pfleget / welches auch besser ist.

§. 4. Den Saamen des Hanffs betreffend / muß derselbige heurig / neu und frisch seyn. Die Zeit belangend / wird er gemeiniglich im Mertzen gesäet / und zwar nach eines jedes Landes Gelegenheit; Inmassen denselbigen etliche mit der Gerste / und vor Urbans-Tag andere hingegen nach Philippi Jacobi säen / welche letztere nicht erfrieren soll; Dieses ist dabey zu mercken / daß der Hanff im abnehmenden Licht gesäet / zwar wenig Saat / aber guten Hanff bringe: Was endlich die Art des Säens belanget / muß man ihn fein dicke säen / damit er ein gut und kleines Gespinst bekomme / dann wann man ihn dünn säet / so wird er zwar groß und grob / und bekommt viel Körner / aber das Gespinnste daran kan nicht gut werden: Wiewol ein kluger Haus-Vatter bey sich selbst zu ermessen hat / ob er ihn zu zarten oder groben Sachen zu gebrauchen willens / und solchem nach denselben entweder dicker oder dünner säen kan. Wer also den köstlichsten und kostbarsten Hanff haben will / der säe fein dick / so wird es geschehen / daß ein Stiel den andern tränget und hindert / daß er nicht so starck und grob werde. Wofern man aber was grobes verlangt / so muß man ihn dünne säen: Damit die Krafft in desto stärckere Stengel schiessen und tüchtig werden könne / zu Seilern / und Gras-Tüchern verarbeitet zu werden. Im übrigen soll er in Flachs- oder Kraut-Aecker und neuem Mist gesäet / gute Früchte bringen. Der Saame / von dem wir hier reden / wärmt und trocknet / in der Artzney / vermindert die Zeugungs-Krafft in den Menschen / wie die Teutsche glauben; Aber die Perser bedienen sich dessen / wie Herr Olearius in der Pers. Reiß Beschreibung l. 5. c. 15. meldet / die Geilheit zu erwecken. Sie heissen ihn Bengi. Und diejenige werden Kidebengi betitelt / die dieses Bengi essen. Sonsten weiß man / daß die Hennen / wann sie den Saamen essen / gar fett im Winter davon werden; die Türcken haben ein Pulver und Hanff-Saamen / welches sie in ihrer Sprach Heiran luc nennen / welches / in einem Wein genommen / sie leicht zu einem possirlichen höltzernen Gelächter reitzet / und der wunderlichen Geberden wegen / bey andern zustehenden lächerlich machet. Aber wieder zur Feld-Arbeit.

§. 5. Wann dann der Saame zeitig / soll man ihn ausziehen / in Büschel binden / Schober-weis zehlen und zusammen stellen / bis er wohl austrocknet: Den Hanff selbsten / soll man nachgehends in die Scheuren zum Ausdreschen führen / und wann der Saame wohl ausgedroschen / ihn unter ein wolverwahrtes Dach / oder wo er sonsten wohl verwahret ist hinlegen; bis auf den zukünfftigen Frühling. Wann im Frühling die Weyden auszuschlagen anfangen / soll man ihn 8. oder zehen Tage lang ins Wasser legen und rösten lassen / welches alsdann genug verrichtet ist / wann die Rinde locker wird / und sich gerne vom Kern und Marck abscheelet. Wann demnach

der Hanff also zeitig/ soll man ihn aus dem Wasser ziehen/ Schober-weis legen oder stellen / darnach wohl trocknen/ und nach Haus führen: Zu Haus aber ihn um den Ofen legen oder in einer besondern Dörre fein fürsichtig dorren: Weil wir in unserm Land jährlich traurige Exempel der Feuersbrünste haben / welche von Hanf-Dörren entstanden: nachgehends mit besondern Schlägeln klopffen / und in denen hierzu gemachten Brechen/ damit die Ageln davon fallen / endlich wol schwingen und hecheln / auf daß das Marck oder die guten Haar von den Werck und Flocken abgesondert werden / dann je mehr dieses Kraut gepläuet und geschlagen wird / je eher es zu der verlangten Vollkommenheit gelanget / welche Bemühung zugleich in dem erst und andern Kupffer vom Flachs / welche der Hanff mit jenen gemein hat / können gesehen werden. Nach diesem wird der Hanff der Spinnerin zu spinnen / und nachgehends das Garn dem Weber/ das Werck aber dem Seiler gegeben. Seiner Schläge und ausgestandenen Marter wegen/ kan er zum Sinnbild / eines mit vielen Creutz belegten Christens mit der Beyschrifft dienen: Verbere purior. Zarter durch Martern. Dant precium plagæ. Köstlicher durch Schläge. Auf diese Weise werden aus dem Hanffen Strick/ Seiler/ Garn / Netze und Segel-Tücher; am meinsten aber für das Bauer-Gesind/ Kleider/ Hadern und Hembde gemacht.

Das XXIV. Capitel.

Vom Lein und Flachs.

Inhalt.

§. 1. Des Leins oder Flachs Nutzbarkeit. §. 2. Mehr davon/ samt der Verwunderung eines Indiers über das redende Papier. §. 3. Dessen Eigenschafft/ und was er für einen Grund und Boden erfordert: §. 4. Wie der Grund und Boden zu bereiten. §. 4. Von der Besaamung / welches der beste Saame/ dessen Zeit und Art. §. 5. Von des Flachses Zeitigung/ und wie dieselbige zu erkennen: Item/ was darnach wann er zeitig worden/ zu thun seye.

§. 1.

Gleichwie nun der Hanff so viel dem Haus-Vatter davon zu reissen vonnöthen / abgehandelt worden: also ist es billich von dem Lein und Flachs zu handeln; Massen derselbige mit dem Hanff / fürnemlich der Arbeit wegen / eine grosse Verwandschafft hat; Wiewol er viel zarter/ als der Hanff/ und solcher Gestalt auch grösserer Arbeit/ der Mensch aber grössern Sorgen dessenwegen unterworffen ist. Dessen Nutzbarkeit ist allerdings bekannt; Dann zu geschweigen/ daß man aus Lein ein Oele machet / welches nicht allein in denen Apothecken/ sondern auch von denen Mahlern / Kupfferdruckern / Buchdruckern/ Steinmetzen/ Schreinern/ Bildhauern/ Schmied- und Zimmerleuthen / nützlich gebrauchet wird; nichts zu sagen/ daß das Oel auch in denen Lampen / weil es nicht so bald / als Baum-Oel verzehret wird/ gebraucht werde: Oder daß es inwendig / im menschlichen Leib wider das Seitenstechen / den Stein und die Verhartung des Miltzes dienlich: Oder/ daß man es wider die Husten und das engbrüstige Keichen nicht gnug loben könne. Dieses alles ungemeldet / so gibt der Flachs auch gutes Tuch und Leinwad / welche die menschliche Nothdurfft nicht entbehren kan/ auch gleich im ersten Anfang des Lebens / da man Windeln haben muß. Aus welcher Leinwad hernach / wann dieselbige zu Lumpen und abgetragenen Fetzen worden / das der gantzen Welt so sehr nützliche Papier von dem Papierer auf der Papier-Mühlen gemacht und zubereitet / auf welches alle menschliche Weisheit ja GOttes Wort selber geschrieben und gedruckt/ und der Mensch zur Gelehrtheit und leiblichen Nahrung/ und dabey auch zur Seligkeit befördert wird. Das leinene Tuch selbst taugt andere Artzneyen aufzustreichen. Wie dann das frische Tuch zu denen Schmertzen stillenden und Steintreibenden Artzneyen gebraucht wird. Das Lein-Oel/ wovon erst geredet worden / wird auch aus Papier bereitet/ wann mans auf eine zinnerne Platte legt/ anzündet / so wird eine dicke Fettigkeit auf der Tafel bleiben. Man kan den Zahnweh und die schuppichte Angesichts-Flecken damit vertreiben. Der aus Leinwand gebrennte Zunder thut nicht nur im menschlichen Leben bey der Nacht-Zeit / denen zu Hausbleibenden und über Feld-Reisenden/ in unzehlichen Fällen unsäglichen Nutzen: sondern er lässt seine Krafft auch in der Artzney gar wichtig finden. Er stillet das Blut/ wo man ihn in die Wunden leget. Die Ursach ist: Weil der Zunder ein poroses oder Schwamm löcherichtes Wesen ist / so beliebt ihm sein Widerspiel die Feuchtigkeit: Selbige ziehet alsdann und verstopfft als ein einkerbichtes Wesen die Adern. Wie dann andere auch die Lichtputzen / oder den abgebrennten Docht darzu nützlich anzuwenden wissen. Wann wir den Herrn Petræum hören so dient ein rother leinerner Faden/ wann man eine Schlange dran aufhängt/ daß sie daran stirbt. Wann man nun den Faden um den Hals locker bindet / so hilfft er wider die geschwollene Mandeln.

§. 2. Ob nun wol weder obiger Hanff / noch gegenwärtiger Flachs so wenig unter die Getraid- als Hülsen-Früchte zu zehlen ist/ noch dem Viehe Futter beyzurechnen ist: So wird doch von einem Haus-Vatter dessen Bau nothwendig erfordert: Weil doch kein einigs Haus ohne dessen Zierde seyn / oder der Mensch ohne dessen Kleidung leben kan. Auch ist sich zu verwundern/ daß aus einem so kleinen Saamen hervor wachse/ was die gantze Welt von einer Stell zur andern fortträgt. Was Egypten an Italien hängt. Daß ein Kraut seyn soll/ welches uns in sieben Tagen von Cadix nach Rom bringe. Und heunt zu Tag werden auf dem Papier/ welches von diesem Kraut vermittelst der Leinwand/ herkommt/ nicht nur unsägliche Summen Geldes/ ohne vor den Raubern in Gefahr zu seyn/ viel hundert Meilen Wegs; sondern auch Reden und discourse Bürgerliche Befehl und Kriegs-Ordres fortgeschickt: Daher sich die armen Indianer im Anfang über nichts so sehr verwundert/ wann ihnen ein Capitano aus dem Brief/ den Befehl des Königs in Spanien / oder der Holländer fürgelesen; nichts/ sag ich/ ist ihnen so abentheurlich fürgekommen / als daß das kleine Zettelein / welches auf zauberische Künste zugerichtet seyn müste/ reden/ und den Befehl dessen der über 1000. Meil Wegs davon war/ so genau soll behalten haben: Dann wann der Capitano laß und den Mund bewegte/ so glaubten sie/ er bekomme von seinem Brief / auf eben die Weis eine Antwort. Das Kraut/ woraus erstlich Leinwand/ hernach Papier wird/ heisset bey denen Lateinern Linum und bey denen Teutschen fast eben so/ Lein/ und der Stamm davon wird Flachs genennt/ das liebe Kraut/ der Frauen Marter-Holtz.

§. 3. Es erfordert aber des Flachses Natur und Eigen-

genschafft einen fett- und feuchten Grund / dergestalt / daß man ihn bey dürrer Zeit / wo was rechtes wachsen soll / wässern muß: immassen derselbige weit fürtrefflicher / als der bey heisser Zeit verschmachtete / seyn wird. Insonderheit aber geräth er gern auf Neubrüchen und Wiesen / die man neulich erst zu Aeckern gemacht hat; Item auf niedrigen ebenen Aeckern / worauf vorhero Waitzen oder Gersten gestanden / oder Kraut und Ruben gewachsen: Wie nicht weniger auf solchen Feldern / die das Jahr vorhero Hanff getragen haben: wie dann der Hanff mit seiner Stärck und Krafft nicht allein das Unkraut vertreibet / sondern auch mit seinen vielen Wurtzeln / das Feld geschlacht und mürb machet / welches bey dem Lein oder Flachs das fürnehmste ist; Und ein solches Feld hat nachgehends keiner besondern Dungung mehr vonnöthen; Wofern es im vorigen Jahr überflüssig gedünget worden.

§. 4. Im übrigen muß der Acker zum Lein oder Flachs wol zugerichtet / und vor allen Dingen / wie erst angeführet / wol gedunget werden: Der Dung aber soll nicht grob und roh / sondern wol verwesen / und fast der Erden gleich seyn / damit der Lein nicht ausbrenne: Weswegen in dürren Jahren der Gassen-Koth für die beste Dungung gehalten wird. Und wann es seyn kan / so soll der Dung noch vor Winters / und also zu Ende des Herbsts untergeackert / auch der Acker allenthalben wol gezettet / nachgehends aber wieder Bett-weise geackert werden / allermassen man den Flachs-Acker bisweilen wol zum vierdtenmal / fürnemlich wann Schrollen vorhanden / theils im Winter / theils auch im Frühling zu ackern pfleget / bis er gantz geschlacht und mürb gemacht wird. Worbey aber dieses in acht zu nehmen / daß man das erstemal tieff / das anderemal weniger / und dann das drittemal gar feucht ackern solle: damit / wann der Flachs oder Lein sich mit der Wurtzel nicht einsencken könne / er den Stengel desto höher auftreibe.

§. 5. Wann demnach der Acker zum Lein oder Flachs also zubereitet worden / alsdann muß der Hausvatter das Säen fürnehmen. Worbey er abermals erstlich den Saamen / und wo er den besten bekommen kan / erforschen muß. Die Schlesier / welche mit dem Flachs in Teutschland mehr als andere Leute dieser Nation umgehen / und ihre bunte Leinwand / die man zu Nürnberg und Augspurg am besten färbet / und gläntzend bereitet / gar bis in die äusserste Theil / des entdeckten Erdbodens verschicken / und grosse Häuser an beyderley Orten hoch an Reichthum erhoben haben: Die Schlesier / sprich ich / lassen ihren Saamen und Lein aus Liefland und Preussen / allwo er in höchster Vollkommenheit fortkommt / weilen er an keinem Ort längere Stengel kriegt / holen. Ferner hat er so wol die Zeit als die Art des Säens zu beoachten: **Die Zeit betreffend** / ist selbige unterschiedlich / und muß er sich dißfalls nach eines jedes Orts und Lands Gebrauch und Gelegenheit richten; immassen der Leinsaamen an etlichen Orten zwey oder drey Tag vor oder nach Ostern / an andern Orten aber in der Marter-Wochen / um den Palm-Tag; wiederum an andern / drey Tag vor oder nach Georgi gesäet wird. Dieses ist gewiß / daß man den Lein bey heitern schönen Himmel / und warmer stiller Luft / auch zu Vormittags-Zeit oder zu frühe säen soll; dann wann man ihn nach Mittag säet / wird er allzeit blühen / welches er auch thut / wann er im neuen Mond gesäet wird / da er über dieses auch kleine Bollen und Knotten bringet. Er soll auch / wo möglich / nach einem Regen / wann es wieder ausheitern will / gesäet werden / damit er gleich aufgehen könne; massen ihme sonst der Platz-Regen grossen Schaden dergestalt thut / daß er in die Erde zusamm-geschlagen nicht aufgehen kan. **Die Art aber des Säens** belangend / ist zu wissen / 1.) daß der Saamen in einem saubern Sack auf das Feld gebracht / und aus einem reinen Tuch gesäet werden solle / dann wann eines oder das

andere

andere melbicht ist / so solle gern Flachs-Seiden wachsen; 2.) Daß man ihn dreywürffig säe / das ist / dreymal mit Saamen überwerffe / und dann 3.) fein dick / dann je dicker er gesäet wird / je subtiler und kleinhäriger er wird / auch desto schönere Leinwand er gibt. Man streuet auch gerne Hüner- und Tauben-Mist nach der Saat auf den Acker / worvon der Lein oder Flachs überaus schön aufgehet oder wächset / absonderlich wann bald ein warmer Regen darauf fället. Hiernächst ist zu beobachten / daß der Lein / welcher aus einem Haus / darinn jemand gestorben / genommen wird / zur Saat / wie viel als unzweiflich glauben / allerdings untüchtig ist; massen er im Felde verlieget / und nicht aufgehet; wider welchen Schaden gut ist / wann man ihn zu einer andern Thür / durch welche der Todte nicht getragen wird / oder / welches noch rathsamer und gewisser / noch vor entstehenden Todesfall zeitlich hinaus bringet / und bis zur Saat anderswo aufbehält.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXIII. & XXIV.

VOn dem **Hanff und Flachs** ist in diesen zweyen Capiteln gesaget worden / daß er nicht allein gewässert / sondern auch gedörret werden müsse. Von dem **Wässern** ist dieses zu mercken / daß solches nicht in Fisch-Wassern geschehen solle: Dann gleichwie einem jeden Haus-Vatter / ja dem gantzen gemeinen Wesen mercklich daran gelegen / daß die Fisch-Wasser Fischreich erhalten werden; Also soll billig eine jede Obrigkeit daran und durch heilsame Verordnungen dahin bedacht seyn / damit dasjenige / was solchen Wassern schädlich / unterlassen werde / vid. Noe Meurer vom Wasser-Recht. qu. 10. n. 7. worunter auch das Hanff- und Flachs-Wässern gehöret / welches denen Fisch-Wassern nicht nützlich ist; weßwegen in der Chur-Bayer. Lands-Ordnung. Tit. 18. §. 2. vers. das Flachs / &c. heilsamlich also verordnet: **Das Flachs- und Hanff-Rösten / so denen Fischen ebener Gestalt schädlich / solle bey gleicher Straff hinfüro nicht in Weyhern und andern gemeinen und bännigen Wassern / sondern in Pful und Hülen geschehen / es wäre dann etlicher Orten anderes Herkommens / oder / daß man nothwegen solcher Weyher und Fisch-Wasser mit angeregtem Rösten nicht verschonen könte.** Consent. Fürstl. Sächsische Fisch-Ordn. p. 13. in verb. **Es soll weder an denen fliessenden Bächen und kleinen Wassern / noch in denen Mühl-Gräben kein Flachs geröstet werden / &c.** vid. Dietherr. in Continu. Thes. Pr. Besold. voc. Flachs rösten.

Von dem Hanff und Flachs dörren aber / ist so viel zu mercken / daß weil hierdurch leichtlich Feuer auskommen / und solcher Gestalt eine gantze Gemeind in grossen Schaden gesetzet werden kan / nicht gestattet werden solle / daß dergleichen Dörren zu nahe an die Scheunen / Städel / oder andere besorgliche Oerter gebauet werden / oder auch solches in den Häusern und Stuben geschehe / welches zu verbieten eine jede Obrigkeit sich angelegen solle seyn lassen / per l. 3. ff. de offic. Præfect. vigil. gleichwie solches in denen Chur-Bayer. Landen geschehen / wie zu sehen / aus der Chur-Bayer. Lands-Ordn. Tit. 19. vers. und nachdem / &c. In verb. **Und nachdem die Brunsten vielmal von der Hanff- und Flachs-Arbeit und dergleichen grossen Feuerungen entstehen / so soll forthin keinem Stadel oder andern sorglichen Ort zu nahe keine Dörre gebauet / auch die / so allbereit an gefährliche Ort gebauet wären / förderlich wieder abgeschaffet; auch kein Hanff oder Flachs in Stuben oder Häusern gedörret werden / &c.**

Das XXV. Capitel.

Von der Flachs-Arbeit auser dem Feld.

Innhalt.

§. 1. 2. Wie man mit dem Flachs / bis er zur Leinwand werde / umgehen müsse. §. 3. Vom Spinnen des Flachses in Schlesien / &c. §. 4. Ausländischen Flachs.

§. 1.

NAch vollbrachter Saat zeitiget gemeiniglich der Flachs / wann anderst nicht allzunasses oder allzuhitziges Wetter daran hinderlich ist / in 13. oder 14. Wochen / welches man aus zweyen Stücken erkennen kan / wann nemlich der Saamen in den Bollen seine Vollkommenheit hat / und der Flachs anfänget gelbe zu werden; So bald nun dieses geschehen / muß man ihn raussen / in Bündlein binden / hernach trocknen / die Bollen abreiffeln / und in Posen mit Stroh oder Past binden / und nachgehends in einem stehenden / doch **klaren Wasser rösten** / und mit Brettern und Steinen beschweren / weil es noch warm Wetter ist / worinnen er 4. oder 5. Tage mehr oder weniger bleibet / da er dann hernach an die Sonne aufgestellet und getrocknet wird; wiewolen andere / weil sie glauben / daß der Flachs auf diese Weise schwärtzer werde / denselben 7. oder 8. Tage in einem fliessenden Wasser rösten; dahingegen andere solchen in gar kein Wasser bringen / sondern ihn nur 10. oder 12. Nächt in einen Anger oder Wiesen legen / damit er die Nacht-Feuchten und den Thau in sich trincken möge; wann er nur / ehe die Sonne aufgehet / an ein verdecktes Ort / also feucht aufgehaufet geleget wird / und solches bis zu Abends / da er nach der Sonnen Untergang wieder ausgeleget / und also darmit / bis er tauglich ist / fortgefahren wird / wordurch er viel besser und edler / als wann er in das Wasser kommet / werden solle.

§. 2. Woraus zu sehen / daß die Flachs-Arbeit eine recht grosse und beschwerliche Arbeit seye / welche viel andere Arbeiten in sich hält / die miteinander alle zuvor geschehen müssen / ehe man eine Leinwand darvon machen kan: dann daß wir jetzo von der Zuricht-Bau- und Dungung des Ackers; Item von der Zerr- und Eggung / und endlich von der Ausjättung des Unkrauts / welches absonderlich sich um den Flachs herumleget / denselben zu Boden ziehet / und aller Krafft und Wachsthum beraubet / keine Meldung thun / so muß derselbige / wann er zeitig worden / gerupfet / in Büschel- oder Garben gebunden / durch eiserne Kämme geräuffelt / die Bollen abgestreiffet / und bey nächst warmen Sonnenschein auf mit saubern Tüchern bedeckten Stroh aufgebreitet / bis sie von der Hitze auffspringen / und durchsiebet werden. Es kommet aber / daß sie wegen einfallenden dazu unbequemen nassen Wetters bis auf den Frühling wol verwahret und aufgehoben werden. Nachgehends muß man den Flachs auf Wasen ausbreiten / damit er röste / welches eine besondere

Geschicklichkeit erfordert/ daß er nemlich weder zu viel noch zu wenig röste/ dann im vorigen Fall gehet ein gut Stück in das Werck und in die Flocken; Im andern Fall aber wird er hart und grob/und tauget nicht zum Spinnen. Nachdem er also gebreitet worden/ muß man ihn ferner noch zwo Wochen umwenden/damit er auf einer Seiten wie auf der andern röste und weich werde; Nach dem Rösten muß man ihn wieder Büschel-weise zusammen binden/ aufstellen und trocknen/ wieder zusammen machen und sonnen / bis er dürre wird zum Bläuen / welches fleissig geschehen muß. Darnach wird er zusamen gebunden/ und zu bequemer Zeit in einem wohl-gesäuberten Backofen gedörret / welches aber nicht zubald oder gleich nach ausgenommenen Brod/ sondern in gemässigter Hitze geschehen soll / daß er nicht versenget noch verbrannt / weniger zum Ansatz und Materi einer Feuers-Brunst werde. Daher offt zu zusehen und Achtung zu haben. Der Ofen wird mit einem Büschel-Stroh gehäb vermachet / die Wärme zu fassen und beysammen zu halten. Worbey nothwendig beobachtet wird/ daß er nicht stracks darauf gebrechet werden muß / sondern sodann erst/ wann er wieder ein wenig angezogen / und von der Dürre nachgelassen / so in zwey bis drey Tagen geschicht/nachdem als der Ofen beschaffen ist. Dann wo er zu dürre ist/ schlägt er sich voneinander und bricht / und gehet das meiste ins Werck; ist er aber zu zäh / so ist er gar unbändig und hart / und gibt daher keine saubere Gespunst. Will man Sicherheit halber / und der Feuers-Gefahr ohn zu seyn / auf mühsamere Art denselben an der Sonnen-Hitze dörren / so ists ein Werck der Behutsamkeit. Nach dem Brechen / muß er erstlich durch eine grobe / dann mittelmässige / weiter klare Hechel gezogen / und von dem Werck abgesondert; das Werck in Wickel zusammen gemacht und gerollet / der Flachs aber zu Reisten gedrehet oder gewunden / und wann er abgewogen worden / der Spinnerin/ und nachgehends / wann diese Garn daraus gesponnen/ solches dem Weber / um Tuch oder Leinwand daraus zu machen/ gegeben werden. Den Flachs schön lind und zart zu machen / so läugne ihn zwischen einer Wäsch in einem besondern Laugen-Zuber ab/ wasche / trockne und bereite ihn ferner/wie gewöhnlich.

§. 3. So viel Arbeit brauchet dann der Flachs/ oder der Innhalt dieser zwey Capitel biß er zur Leinwand/ oder Geweb wird/ welches ob es wol die armseligste Lebens-Art/ und das verachteste Handwerck jetziger Zeit seyn muß; so ist es doch so fürtrefflich/ daß es weder an künstlicher Erfindung / noch an reinlicher Arbeit / noch an unentbehrlichen Nutzen einiger Profession nicht nachzugeben hat. Und wann sich das Frauenzimmer / welches diese Kunst in der Insel Coo erfunden / und hernach unter der Arachnes und Penelopes Händen / stattlich ausüben lassen / sonst durch nichts rühmlich und Ehrwürdigst gemacht hatte / so wäre doch die Flachs- und **Weiber**- oder **Weber**-Arbeit (dann es ist nur ein Buchstaben darzwischen Unterschied) genug/ dieses Geschlecht dem gantzen menschlichen Geschlecht zu empfehlen. Heut zu Tag aber ist diese nützliche / sonderlich die Spinn-Arbeit des Flachses dergestalt unter die Männer gekommen/ daß in Schlesien gantz kleine Kinder neben ihrem Groß-Vatter sitzen/ selbsten spinnen/ diese alte Patriarchen spinnende sehen und sich höchlich verwundern / daß der alte bartigte Dada seinen langen und breiten Bart nicht mit einspinnet. Was sich im übrigen im Riesen-Gebürge nur reget / das ist schon eine Spinne/ oder gleichsam ein Flachs-Wurm. Die rauhesten Hände/ daselbstiger Lands-Leute sind eben so tüchtig den reinesten Flachs auf das zärteste zu spinnen/ als wann der Flachs von denen zartesten Fingern / nachdem er vorher von ihren niedlichen Lippen geküsset

küsset worden / tractiret würde. Das übrige Teutschland würde ihre Männer auslachen / wann sie / wie im Annabergischen vor dem Kleppelküssen sässen / und wie in Schlesien bey dem Rocken den Flachs lecken solten. Im übrigen kan sie die Nutzbarkeit dieses Spinnens und die bequeme Nahrung / die sie daraus drehen / gar leicht darzu bereden: Sintemal die Schlesier ihr gesponnenes Garn nicht nur in unsäglicher Menge denen Holländern / in Flandern und nach Arras schicken / sondern auch ihre Leinwand unter die Wilden in Africa, Asia und America kommen lassen: die sich derenbedienen / ohne welche sie meistens nackend gehen würden.

Daher das Gebiet der Schlesier / ungeachtet es so gar weit von der See entfernt liget / die gröste Handlung in Teutschland heget: Also daß Egypten oder einiges anders Land der Welt sich nicht zu rühmen hat / daß es mehr Gespinnst / als Schlesien / ausgebe. Und wahrhafftig / es ist nichts würdiger über die See geführet zu werden / als was aus Hanff und Flachs gemacht wird. Dann diese geben denen Schiffen ihre Flügel / ja gleichsam die Seele und Stricke / womit ein Ende der Welt an das andere verknüpffet wird. Zwar was dieses anlanget / so tauget der Frantzosen hanfines Segel-Tuch besser / als der Teutschen Leinwand: weil diese / eben wie der Cleopatræ Purpur-Kleid / für ein Segel aufgespannt zu werden / gar zu köstlich wäre.

§. 4. Aber wieder auf den Flachs zu kommen / so rühmen sich die Ægyptier / daß ihr Flachs / wie er auf der morgenländischen Seiten gegen Arabien zu / an einem Stengel wächst / von welchem die heilige Kleider ihrer Priester gewebet werden müssen / der weisseste und weicheste Flachs der gantzen Welt sey. Die Griechen haben ehedessen ihren bey Elis gebauten Flachs / dessen jegliches Pfund / um gleiches Gewicht Gold verkauffet worden / über alles heraus gestrichen. Nicht weniger haben die Indier auf ihren selbst-wachsend- und von Oel-triefenden Flachs gehalten. Indessen ist nicht zu laugnen / daß der Liefländisch- und Teutsche Flachs denen wol gleich gehen / wo nicht gar eines Vorzugs sich berühmen darff. Und es ist sich billig zu verwundern / daß vom Flachs / der doch gar nichts weisses an sich hat / eine so Schnee-weisse Leinwand könne zubereitet werden / dann der Flachs-Stengel ist grün / die Blume himmelblau / auf welche runde Knöpflein voll gläntzendes Saamens folgen. Was ferner vom Spinnen und Weben zu sagen wäre / muß / gleichwie es ausser der Sphæra des Ackerbaues ist / auf einen andern Ort gesparet werden.

Das XXVI. Capitel.

Vom Kappis-Kraut und Kohl.

Inhalt.

§. 1. Kappis-Kraut gehöret auch zur Wirthschafft. §. 2. Dessen Nutzbarkeit und Eigenschafft; was es vor einen Grund und Boden verlange; Item / wann und wie es zu säen. §. 3. Und zu versetzen oder zu pflantzen und einzulegen. §. 4. Des Kohls Nutzbarkeit und Eigenschafft samt dessen unterschiedlichen Arten. §. 5. Von dessen Säung und Pflantzung / und was hierbey sonderbarlich zu beobachten. §. 6. Ein vielhauptiger Kohl. §. 7. Kohl wächst bey dem Wein gar wohl; welches wider die gemeine Meynung zu mercken ist.

§. 1.

Bis hieher haben wir von allerley Feld- und Hülsen-Früchten gehandelt; die zur Erhaltung des menschlichen Lebens nutzlich und unentbehrlich sind. Weil aber noch andere nothwendige Stück in die Wirthschafft gehören / die einem Haus-Vatter fürnemlich zur Unterhaltung seines Gesindes dienen / zugleich auch in denen Feldern und Aeckern / darinnen obige Hülsen-Früchte wachsen / gebauet werden; als wollen wir dieselbige gleichfalls kürtzlich durchgehen.

§. 2. Unter solche Früchte nun zehlen wir vor allen das von dem Lateinischen Capitata scil. Brassica kommet / oder Kabiskraut / oder Kapes-Kraut / auf welches an vielen Orten mehr als auf den Köhl gehalten wird / welches zur Beförderung des Haushaltens grossen Nutzen gibt / angesehen man dasselbige nicht allein zur warmen Speiß / sondern auch zum Salat gebrauchen kan. Es sind dieses Krauts zwey Geschlechte / groß und klein: werden unterschieden in Sommer- und Winter-Kappis: weil der eine gegen den Sommer / der ander gegen den Winter gesäet wird. Dessen Eigenschafft ist / daß es weder ein gar zu leimichtes noch allzusandichtes / sondern ein gut temperirtes und wohl-gearbeitetes Feld haben wolle; weswegen es in feuchten Aeckern kein gut thut / in hohen und trockenen hingegen / absonderlich aber in neuen Feldern am besten gerathet. Man pfleget aber das Kappis-Kraut beydes zu säen und zu pflantzen: **Das Säen betreffend** / so wird der Kappis-Saamen gar früh / offt im Februario und Martio / ja von vielen gar auf dem Schnee (wann anders das Pflantz-Bettlein den Herbst zuvor gedunget / und nach Nothdurfft zugerichtet / auch mit Hüner Mist bestreuet worden ist) angebauet. Massen dieses Kraut der Lufft nicht viel achtet / und mehr an kalten als warmen Orten gut thut / auch zu dem End bey heissen / trockenen Wetter offt begossen werden muß / wann man nur 1.) die Bettlein mit birckenen oder büchernen Reisicht bedecket / und ringsumher mit Holtz-Büschelein oder Stroh umleget / immassen ihme sodann so leicht keine Kälte schädlich; ferner 2.) der Saame nicht in ein nasses Erdreich gesäet wird / und ein Frost darauf fället / anerwogen solcher gestalt die Pflantzen leichtlich abspringen: Inzwischen soll das Kapis-Kraut im wachsenden Mond gesäet werden; In Erwägung aber diesem Gewächs die Erdflöhe und Rauppen grossen Schaden thun / als solle man / die Flöhe zu vertreiben / Gerber-Lohe / Aschen und Kalck darauf streuen: Die Rauppen aber oder Kraut-Würmer hinweg zu bringen / alle Morgen / oder wann es feucht Wetter ist / dieselbigen abklauben und ins Wasser werffen / oder den Kappes-Saamen in einem Hausnurtz-Safft einweichen / und alsdann aussäen. Es liegt aber dabey an der Monds-Gestalt sehr viel; die beste Zeit diesen Saamen zu säen ist des untergehenden Monds / damit er nicht so sehr in Saamen schiesse. Der Kappis / welchen man versetzen will / mag etwas dick gesäet werden.

§. 3. **Das Pflantzen** belangend / ist zu wissen / wann das Kappis-Kraut in Stengel zu schiessen anfähet / und dieselbe 5. oder 6. Blätter überkommen haben / daß man solches / es sey bey Herbst- oder Frühlings-Zeit / wann es nur bey schönem Wetter geschiehet / in ein gut / fett und wohl-gemistetes Erdreich / (welches solche Sätzlinge haben wollen) setzen / aber nicht zu jung: weil denen annoch zu kleinen Setzlingen leichtlich etwas vom Grund in den Hertz-Keust kommen mag / welches demselben schädlich ist. Bey kühlen Nächten soll man solche Pflantzen fleissig mit Stroh

Stroh bedecken lassen / damit sie desto besser und frecher in die Blätter und Köpfe schiessen. Es werden aber die Pflantzen gemeiniglich gern um Medardi gestossen / absonderlich im Zeichen des Stiers oder Steinbocks / den Mond betreffend; wiewol etliche solche gern am Pfingst-Abend zu pflantzen pflegen: dieses aber ist zu mercken; daß man erstlich ziemlich grosse Löcher mache / und guten alten Mist drein thue. Mitten / da der Setzling hinkommt / muß man etwas Grund darunter mischen / die Löcher nicht gar ausfüllen: damit man hernach etwas weiters darzu thun / und den Setzling mithin verschütten könne: daß der Stiel nicht so lang werde. Wolte sichs aber darzu anlassen? muß man an der einen Seiten um das junge Kappisstöcklein den Grund hinweg thun / ein kleines Grüblein machen / das Stöcklein gemächlich nieder neigen / und wie einen Rebschoß darein legen / mit Grund verschütten und zudecken / daß nichts hervor sehe als die Blätter. Ist es noch nicht fett genug / muß nachmal etwas vom Mist darzu gethan werden. Es sollen aber beyde Stück / so wol das Versetzen als das Einlegen / bey Untergang des Monds / und so es müglich / beym Vollmond geschehen / aber man muß den Grund um den Stock immerdar erhöhen; über das ist zu mercken / daß man sie nicht enge / sonderlich den Winter-Kappis / zusammen setzen solle: gestalten sie sonst bös zu hacken sind / und über diß nicht zusetzen können / sondern klein bleiben / da im Gegentheil / wo man guten Saamen hat / und das Erdreich sonsten trächtig ist / offt ein Haupt 10. oder mehr Pfund / Rhagoricus hat sie 20. Pfund gehabt / schwer wird. Ob sie nun schon Anfangs ihre Häupter zur Erde hangen / so müssen sie doch / so bald sie zu wachsen anfangen / fein sittsam umgehacket / und die Erde / um das Kraut herum / aufgewickelt / oder wie man um Nürnberg redet / getrittet und angezogen werden. Man kan sie wol zum andern- oder auch bisweilen zum drittenmal umhacken / dann in den ersten 14. Tagen lüfftet man nur die Erde / daß sie locker werde / dergestalt / daß doch die Wurtzel unberühret und verschonet bleibe / weil sie noch sehr zart; über 14. Tag hernach thut mans abermal / da man gleichfalls behutsam / jedoch der Wahl nach / etwas freyer nächst an die Wurtzel kommen mag. Und dann letztlich / wann es den Acker fast decket / hauet man es erst recht / ziehet die Erden auf Häufflein / und lässet es also fort wachsen / welches sehr viel zur Zunehmung dienet. Wann es aber faule Blätter gibt / soll man dieselbige nach und nach für das Vieh abklauben / das Kraut aber selbst im Herbst / im October / bey trockenen schönen Wetter im alten Mond ausstechen / und zu seinem Nutzen anwenden. Das rechte Heimat / wo der Kappis am besten wächset / und wo er am häuffigsten zu finden / ist um die Schweitzerische Stadt Wifflisburg. Das Mittel des Herrn du Pradel, womit er Kappis zu befördern meinet / ist: C'est le non presser, le fort fumer, & le bien labourer, avec l'opportun arrousement, qui advance les Chous. Die weite auseinander Setzung / das kräfftigste Misten / das fleissige Bauen / und das zu rechter Zeit geschehene Begiessen / wodurch die Kohl-Kräuter fortkommen. Vom Versetzen gibt er diese Unterweisung: Les Chous veulent être plantés au large comme d'un pied & demy de quarrure, c'est la moindre espace, que leur sçauriez donner. Die Kohl-Kräuter wollen weit voneinander gesetzet seyn / als anderthalb Schuh ins Gevierte / das ist die geringste Weite / die ihr geben könnt.

§. 4. Weil aber das Kappis-Kraut eine Art vom Kohl ist / auch zu dem End ein weisser Kohl genennet wird / als wollen wir auch in diesem Capitel von dem Kohl handeln / welcher eines von denen fürnehmsten Kräutern zur Speise ist / zur Artzeney gebrauchet wird / und denen Immen oder Bienen / so wol zum Honig / als Wachs einzutragen dienet. Cato c. 56. bezeuget: Brassica est, quæ omnibus oleribus antistat. Der Kohl gehet allen Garten-Kräutern vor. Und Matthiolus sagt: der Nutzen / welchen der Kohl dem Menschen und dem Vieh bringet / ist nicht zu beschreiben. Auch die alten Römer haben sich bey 600. Jahren / ehe die Doctores, oder Medici nach Rom gekommen / allein mit Köhl beholffen / und aller Kranckheiten damit begegnet. Ob es nun wol sehr viel unterschiedliche Arten vom Kohl giebet / als zum Beyspiel / Kopf-Kohl / weiß / braun / krauß- und welschen Kohl / Item / Savoyischen Kohl / Blat-Kohl / Blumen- und Ruben-Kohl / so wollen wir doch in diesem Capitel von allen und jeden Arten desselben (in Erwägung die meiste zum Garten-Gewächse gehörig) nicht handeln / sondern nur so viel beyfügen / daß bey uns der Kohl / wie er in denen Aeckern und Feldern gebauet wird / absonderlich zweyerley seye / nemlich krauser / oder Wirsich / und glatter / oder Kraut-Kohl. Beyde erfordern einen guten und wolgedüngten Grund / und können allerley Wetter wol ertragen / jedoch ist ihnen kühle Lufft am anständigsten / welches eben Ursach ist / warum der Kohl in Teutschland am besten wächset.

§. 5. Es wird aber der Kohl entweder nach oder um Matthias Tag / oder, wann der Nach-Winter noch etwas hart ist / etwas später gesäet; wann er aber nicht im Saamen aufschiessen / sondern schöne Köpf geben soll / muß er nach dem Neuen Mond gesäet werden. Bey dem Saamen aber ist sich wol fürzusehen / daß man keinen alten Kohl-Saamen zur Aussaat nehme / massen aus solchem alten Saamen nicht Kohl: sondern nur Rettich wächset: daher das Sprichwort: Amphora cœpit institui, cur urceus exit? Es wird Kohl gesäet / und wächset doch Rettich. Sonsten behält der Kohl-Saamme seine Natur und Eigenschafft am kräfftigsten bis in das vierte Jahr / oder bleibet auch wol bis in das sechste / wann er fleissig und recht gehalten wird. Ubrigens hat der Kohl mit dem Kappes-Kraut einerley Wartung / so / daß nichts weiters als dieses hierbey zu mercken ist: daß / wann man wohlgeschmackten Kohl haben will / man die erst-gewachsene Blätter demselben abrupfen; Ferner / wann man den Kohl verpflantzen will / daß man ihm die Wurtzel beschneiden solle. damit sie nicht zu tieff gegen dem Erdreich dringen / wie sie dann auch nicht zu tieff zu setzen sind. damit man oben die Spitzen sehen könne; Endlich / daß man dem Kohl die verdorbene Blätter abnehmen solle / damit die Guten auch nicht zugleich mit angestecket werden. Was aber die Abnehmung der Kraut- und Kohl-Köpfe betrifft / ist zu wissen / daß man mit derselben nicht zu sehr eilen / sondern bis zur Frost-Zeit warten (massen die Gefrierung den Kohl zum Kochen gut machet) darnach denselben nicht so gleich in den Keller bringen / sondern an einem trockenen und lüfftigen Ort / und zwar das Obertheil unterwerts legen solle; damit die Feuchtigkeit herausfliesse / und er desto länger dauren könne. Nach diesem aber können die Köpff in den Keller auf Bretter / so nit allzuhoch von der Erden seyn sollen / absonderlich diejenige / so man zum Saamen behalten will / geleget werden.

§. 6. Im Jahr 1695. ist eine merckwürdige Köhl-Staude vor dem Nürnbergischen Frauen-Thor / auf dem Findel-Acker gewachsen / an welchem der berühmte Medicus Herr Johann Paul Wurffbain (da er sie von Herrn Johann Wilibald Hallers Hochansehnlichen Findel-Pflegers / und Scholarchæ Hoch-Adelichen Herrlichkeit verehret bekommen) 34. Häupter gezehlet / und in dem Mittel dieses wunderliche wahrgenommen hat / daß er nichts desto weniger mit dem Stengel / Blüh und Saamen getrieben habe. Der gar grosse und am besten genährte Saame / mag

mag wol Ursach an dieser ausser ordentlichen Fruchtbarkeit gewesen seyn. Wer Lust hat/dieses Gewächs sauber gestochen zu sehen darff nur pag. 327. Ephem. Curiol. Dec. III. annum. III aufschlagen.

§. 7. Sonsten können wir hierbey nicht umhin / zu erinnern / daß billig unter die Fabeln zu zehlen sey / was die Auctores, welche etwas von der Freystatt der Philosophischen Unwissenheit / nemlich von Antipathia und Sympathia schreiben / von der natürlichen Feindschafft des Weins und des Köhls anführen. Darunter ist Baptista Porta einer / und der andere Levinus Lemnius. Welches der Warheit so gar zu wider ist / daß vielmehr der Köhl an keinem Ort besser / als unter jungen Wein-Reben wächset / und zwar ohne alles Nachtheil des Weins / wie es Herr Doct. Mich. Bernh. Valentini in der Untern-Pfaltz / im Elsaß und andern Wein-Ländern öffters beobachtet / und daher diesem Aberglauben im Mic. Physica Scholarum fabulosa nachdrücklich widersprochen hat. Was man nun in dieser Sach zu Heidelberg beobachtet / das hat auch Georgius Rollenhagen im Buch **wahrhaffte Lügen** betitelt / im 14. Cap. §. 3. bekräfftiget / wann er spricht: **Der Kohl wächset umb dem Wein zu Halberstadt und andern Orten / also / daß beyderley Gewächse frech fort wächset / und der Wein an dem Kohl / als an einer Unterstützung / sich anhält.**

Das XXVII. Capitel.

Von Ruben.

Innhalt.

§. 1. Der Ruben Nutzbarkeit und Eintheilung; item / der weissen Ruben Eigenschafft / und Säung. §. 2. Und endlich / was nach vollbrachter Saat zu verrichten. §. 3. Der gelben Ruben Eigenschafft / Säung und Ausnehmung. §. 4. Der roten Ruben Eigenschafft. §. 5. Der Steck Ruben Eigenschafft / Aussäung / Ausnehm- und Bewahrung.

§. 1.

DIe Ruben sind nicht allein für die Menschen / sondern auch für das Vieh nützlich / absonderlich aber den Winter über wohl zu gebrauchen; Quod pastum tribuat; est Pastinaca vocata. Im Lateinischen hat Pastinaca die Rube / von Nahrung geben den Namen. Sie werden eingetheilet / der Farbe und äusserlichen Beschaffenheit nach / in weisse / gelbe / und rote: Worunter die weisse eine dünne / leichte und wolgemistete Erden verlängert / und in lettichten und zähen Feldern gerne wachsen; wie auch bißweilen in Gersten- und Haber-Aeckern / oder in Hanff-Feld angebauet werden; achten auch die Kält / Schnee / Nebel / Regen und Reiffen nicht / sondern werden nur davon desto süsser und geschlachter. Die Früh-Ruben werden gemeiniglich im Mertzen und April gesäet / und der Säame von etlichen eine Nacht vorher in Milch / darinnen Zucker oder Hönig gemeichet / davon sie süß und mild werden. Es wird auch einen Tag vorher / als man zu säen willens ist / Ruß darunter gemischet / Wasser darüber gegossen / der Saame des andern Tags also naß in den Grund geworffen; so hat man den Vortheil / daß sie vor dem Ungeziefer bewahret werden. Der Saame selbst darff nicht in grosser Meng dahin gesäet werden: massen ein halbes Pfund auf ein gantzes Tagwerck genug ist / worvon dann nachgehends unterschiedliche Sorten / klein und groß / runde und lange wachsen. Will man aber grosse Ruben haben / so kan man die junge Rüblein / wann sie nur eines Fingers dick sind / zimlich weit voneinander setzen / darnach mit gutem Grund beschütten / und mit Füssen darauf tretten da sich dann die Nahrung welche sonst in das Kraut und Stengel schlägt / unter sich in die Wurtzel ziehen wird / und wird man sich billig verwundern müssen / daß aus einem kleinen Körnlein eine grosse Frucht wachsen kan: immassen man etlicher Orten / sonderlich in Thüringischen / Ruben findet / welche 30. biß 40. Pfund schwer sind; Plinius sagt: Vidi quadraginta libras excedentia: Ich hab Ruben über 40. Pfund schwer gesehen.

§. 2. Dieses aber ist hierbey zu mercken / daß man den Ruben-Saamen alsobald / jedoch nicht zu tief / eineggen / und das Unkraut zu rechter Zeit ausjäten solle / weil sie dadurch verhindert werden / daß sie nicht zunehmen können. Wann sie dann also gewachsen / werden sie im Wein- oder Winter-Monat ausgegraben und eingeführet / und / damit sie des Winters desto bequemer aufbehalten werden / in besondere Gruben verwahret / das Kraut aber vorhin fruber abgeschnitten / und für das Vieh auf einem trockenen Boden biß in den Winter erhalten / auch ein Theil von den Ruben / welche man nicht zur Speise frisch aufbehalten will / eingemachet / das ist / entweder eingehacket / oder eingehechelt / und den Winter durch in dem Hause nützlich verspeiset.

§. 3. Die gelbe Ruben sind zur Mastung weit besser und erklecklicher als die andern: Wollen eine wolgemistete / sandichte und etwas leimichte Erde haben / doch daß sie sich mehr auf Letten als Sand ziehe. In einem steinichten Erdreich werden sie bißweilen auch lang / aber gar ungleich und krumm. Das Feld will dreymal geackert / wol getunget und geegget / der Säame aber ziemlich weitläufftig / und zwar im Mertzen / May / oder auch um Jacobi Tag / nach eines jeden Gewonheit / im abnehmenden Mond / gesäet seyn: Wo sie dann zu dick stehen / kan man etliche davon ausziehen / auch wann sie zu viel Kraut haben / ihnen dasselbige benehmen: Voraus müssen sie zweymal gefrettet oder ausgegraset / und also von Verhinderung des Wachsthums zeitig befreyet werden. Endlich sticht oder gräbt man sie gemeiniglich gerne je später je lieber / oder um St. Galli Tag / oder wann es einen warmen Herbst giebt / etwas später aus / lässet aber die geschlachtesten und formlichsten zur Saat stehen / und hebet selbige darnach aus: Wann sie dann ausgehoben / setzet man sie den Winter über in Keller / hernach den Frühling in den Garten / und lässet also den Saamen gar zeitig werden / welches bey denen andern Ruben ebenfalls also beobachtet wird.

§. 4. Die rote Ruben / Rubræ Carottæ, haben / was die Bereitung des Bodens betrifft / einerley Wartung mit denen gelben / und werden / nach Ausgang des Winters im abnehmenden Mond / ausgesäet / hernach kurtz vor Winter / und ehe der Frost den Erdboden schliesset / wieder ausgenommen / und im Keller im Sand zum nothwendigen Kuchen-Gebrauch verwahret.

§. 5. Sonsten giebt es auch noch Steck-Ruben / welche gantz andere Eigenschafften als andere Ruben haben / angesehen sie besser / süsser / annehmlicher / verdaulicher / und dem Magen dienlicher sind / auch bessere Nahrung geben: Sie wollen ein abhängig / mürb / trocken- und starckes Feld haben / welches tief / und viermal geackert

werden muß. Ferner müssen sie im Früh-Jahr/oder auch im Anfang des Augusts/ und zwar bey trockenem Wetter gesäet werden: Dann wann das Wetter zu naß/so börstet der Saame auf/und schosset nicht: Wann es aber zu trocken/so gehet der Saame gar nicht auf. Der Saame selbsten soll über drey Jahr nicht alt seyn / dann so er älter ist/ wächset ungeschlacht Kohl-Kraut daraus. Ubrigens soll man/ehe sie gesäet werden/warten/biß das Erdreich von einem gelinden Regen befeuchtet worden/ in Erwägung/sie sodann desto früher aufgehen / und desto frecher wachsen: Ferner soll man sie an kein schatticht Ort säen/ indem ihnen der Schatten entgegen / ob schon der Grund an sich selbst gut und fruchtbar ist. Wañ sie gesäet soll man sie fleissig mit einem Grab-Eisen/Grashäuel oder Fretten jäten und locker machen/und/so fern sie gut seyn sollen/nicht über sechs Wochen in der Erde stehen lassen: Immassen sie sonsten wurmstichig/voller Fasen/und widrig zu essen werden. Endlich soll man sie im späten Herbst ausgraben/dann je später dieses geschiehet / je besser dauren sie in den Winter hindurch; nachgehends in den Keller verwahren / und die schönsten und grösten zum Saamen aufheben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 26. & 27.

BEy dem 13. Capitel haben wir in diesen Juristischen Anmerckungen gemeldet / daß unter dem Wort Getraid weder die Hülsen-Frücht / noch Kraut und Ruben begriffen seyen; weßwegen/ als einige Bauern vermög eines sonderbaren Vertrags ihrem Edelmann alles Getraidig auf funffzehen Hufen wachsend/ einzuführen verwilligten; selbiger aber ihnen bey Bedrohung der Gefängnuß-Straff auferlegte/die in der Brach gewachsene Erbsen/Ruben/Zwiebeln/ Flachs/Kraut/ Rübesaamen/ und dergleichen/ auch einzuführen/ ist von denen Gerichten/ bey welchen sie deßwegen solches klagbar angebracht/ nicht unbillig dem Edelmann befohlen worden/ die Bauern mit Einführung der Brach-Frücht zu verschonen / und sich alles Zwangs zu enthalten: Und obschon gedachter Edelmann auf den weiten Verstand des Worts Getraid/ dringen/zugleich auch behaubten wollte/ daß hierunter vornemlich in Thüringen/auch die vorgemeldte Species begriffen wären/ welches aber die Bauern beständig verneinten/ und sich auf die eigentliche Bedeutung dieses Worts beruffen; so hat man ihm doch hinwiederum dieses entgegen gesetzet/ daß ein Unterscheid unter dem Getraid/ Hülsen-Früchten/ und Kraut zu machen/ und unter dem ersten/Korn/Gersten Haber/Hirß/Heydenkorn/ꝛc. unter dem andern aber/Bohnen Erbsen/Linsen/Hanff/Lein ꝛc. und endlich/ unter dem dritten/ Salat/ Ruben/ Köhl/ Kappis-Kraut/Zwiebel/ꝛc. begriffen seye. Angesehen nun/ denen Rechten nach/eine jede Frucht unterschieden seye/als mögte man die Auslegung des Vertrags nicht so weit hinausdähnen / sondern auf dem engern Verstand vielmehr beruhen lassen. vid. l. 77. ibique Gœddæ. ff. de V. S. In einem gleichen Fall / da die Unterthanen vermittelst eines Vergleichs verbunden waren/wann sie ihr eigen Getraidig inne hätten / daß sie gleichfalls ihrem Junckern um die Gebühr seines abmehen/ und einsammlen sollen; wurde gefragt: Ob sie auch schuldig/ das Gras abzumehen und einzubringen? Welche Frag aber recht mit Nein beantwortet wurde. v. Ahasv. Fritsch. in Addition. ad Specul. Speidel. v. Getraidig ꝛc. & supr. ad cap. 13.

Das XXVIII. Capitel.

Vom Saffran und Süssenholtz.

Innhalt.

§. 1. Saffran wird auch an etlichen Orten in Aecker gebauet / wie auch das Süssholtz; §. 2. Dessen Nutzbarkeit und Eigenschafft; item die Art und Weis zu pflantzen/ wird angezeiget. §. 3. Von Erkennung dessen Güte / und von Verfälschern dieses Gewürtzes. §. 4. Des Süssenholtzes Nutzbarkeit/ Eigenschafft und Pflantzung.

§. 1.

OBgleich der Saffran und das Süsseholtz in denen Gärten angebauet werden; dannoch weil man an vielen Orten / und insonderheit den Saffran in Oesterreich/ das Süsseholtz aber in Francken um Bamberg/ wo sonderlich gar so viel Süsseholtz-Gärten anzutreffen/und am Maynstrom/in denen Feldern und Aeckern bauet; In vielen Orten Italiens wächset er für sich / ohne daß ein Mensch Hand anlegen darff. In Spanien findet mans gar häuffig/von da aus führet mans nach Londen/Antwerpen/ꝛc. Alls wollen wir in diesem Capitel von beeden handeln: Eingedenck / daß wir in diesem Buch absonderlich von dem Acker-Bau zu handeln uns vorgenommen haben.

§. 2. Den Saffran demnach belangend / wird derselbige durch gantz Teutschland / absonderlich aber in Oesterreich häuffig gebauet / und als ein herzliches Gewürtz an die Gewürtz-Krämer verhandelt. Seiner Gestalt nach/ hat er eine zwiblichte und mit Zäserlein behangene Wurtzel/die schmale streifigte Blätter gibt/drey viertel Elen lang: Zwischen diesen wächset ein kurtzer Stengel mit einer Blume/welche denen Wiesen-Zeitlosen ähnlich siehet: In derer Mitte sind drey oder mehr purpur- und Gold-farbe Drätlein oder Zünglein anzutreffen/die Lateinisch Stamina/ und Griegisch κρόκος heissen/ und des gantzen Geschlechts Titul behalten/ allein gebräuchlich Saffran genennt werden. Der Orientalische wächset auch auf dem Berg Cannyco in Sicilien. In Teutschland / Oesterreich sonderlich/in Franckreich und Engelland wird er auf den Feldern und Gärten gebauet. Was im Frühling blühet/bekommt den Namen des Früh-Saffrans; der seine Blumen im September erstlich weiset/ heist der Späte-Saffran/ ehe die Blätter ausbrechen. Dessen Art ist/ daß er eine mittelmässige / fruchtbare / doch lieber starcke/ als schwartze und leichte Erden/ wie das meinste Kielwerck/ verlanget/ auch gern einen solchen Grund/ wo die Sonne den gantzen Tag über hinkommen kan/und temperirte Lufft hat. Mit einem Wort: Er liebet einen lustigen Ort/ und will gerne getretten seyn. Mit dessen Pflantzung es also zugehet: Um Barthalomäi bereitet man lange Beete von solchem Erdreich / wie zu andern Zwibelwerck gebräuchlich / machet darinnen nach der Länge etliche Durchschnitte oder kleine Gräben zweyer Zoll tief; setzet die Kiel aufrecht hinein / und zwar sechs Finger weit einen von dem andern. Kurtz vor oder nach Michaelis stossen diese eingelegte Kiel schmale Gras-Blätter / und zugleich ihre Saffran-Blumen heraus/ welche man mit Fleiß alle Tag / absonderlich bey

bey Auf- und Niedergang der Sonnen abnimmt/ davon die Gras-Blätter nachgehends hinweg faulen / daß man also weiter auf nichts Achtung zu geben hat / als daß die Beete folgendes Jahr von allem Unkraut sauber gehalten werden. Auf selbigen Herbst bringen sie abermal / und zwar in gröſſerer Menge und Vollkommenheit/ ihre Blumen. Im dritten Jahr um Anna Tag/hebt man die Kiel aus der Erden/trocknet sie auf einem Boden ab/und pflanzet sie um Bartholomäi wieder in andere frische Beete. Die Blumen dieses Saffrans sind von Farbe purpur / violblau / inwendig mit gelben Zasern / welche Zasern / wie erst gemeldet/ allein ausgezogen/ und fürnemlich genutzet werden.

§. 3. Sonsten wird er auch in den Wiener-Saffran/ der vermittelst selbiger Stadt zu uns Francken kommt/ auch sehr gut ist: Und in den Morgenländischen/oder Sicilianischen/ welcher sonst auch Crocus de Aquila genennet wird/ eingetheilet. Wann man ihn nach seiner Güte urtheilen will / so wird man für den besten denjenigen zu achten haben / welcher sich leicht zerreiben läßt / und bißweilen/unter denen hoch goldfärbigen/weisse Zäserlein mitführet/ zu achten haben. Wer den verfälschten kennen will/ der geb nur Achtung / so wird er ihn an der allzurothen Farb/ am allzuflüchtigen Geruch kennen/ und die Erlaubnus haben/ihn für recht unnützlich zu halten. Eulenspiegel hat die Leute nicht nur mit Pfeffer-Körnern und Prophetenbeeren betrogen; Es giebt noch viel / die sich nicht nur des Ziegel-Meels / sondern anderer Ingredientien / (die ich eben hier nicht lehren will/ damit man nicht mit der lincken Hand nehme / was ich mit der rechten darreichte zu Verfälschung und Gewichtigmachung des Saffrans zu bedienen wissen. Daß diese Betrüger nicht selten sich finden lassen / ist daher desto sicherer abzunehmen / weil man in vielen Handel-Städten gewisse verpflichtete Leute / als Schauer/verordnet/ welche Erlaubnus haben/ den falsch befundenen / aus eigener Auctorität in das Wasser zu schmeissen. Was er in der Artzney vermöge/ das hat fein kurtz Herr Pancovius, damals Churf. Brandenb. Hof-Medicus, in Indice Planetarum p.m. 135. & seqq. gewiesen/den wir hier nicht eben ausschreiben wollen. Weitläufftig aber hat sich in seiner Crocologia Herr D. Joh. Ferd. Hertodt vernehmen lassen.

§. 4. Das Süsseholtz/Glycyrrhiza betreffend/ wird dasselbige mit grossem Nutzen hin und wieder verkaufft/ und die Apothecken damit versehen. Die Gestalt ist zackicht/ ausser braun er Farb / und ein wenig bitter; innwendig ist die Wurtzel gelb und süsse. Die Wurtzel aber zweyerley: entweder conchinata, in welcher der Saame in Häuptern eingeschlossen; oder hat Schotten/in welchen der Saame enthalten. Und diese ist bey uns Francken am gemeinsten. Die Eigenschafft ist/ daß es keinen harten leimichten/ sondern einen leichten / wohlgemängten und tief-geackerten Grund erfordert. Es wird aber dasselbige von Schößlingen und Beysätzern fortgepflantzet / und ist leicht aufzubringen / daß / wann es einmal eines Feldes gewohnt/ es so leicht daraus nicht vertrieben werden kan: Wie es dann/ wann es gleich tief in der Erden abgeschnitten worden / mit der darinn gebliebenen Wurtzel/ die Lufft suchet/ und wieder von neuen wächset / so / daß man hernach mit demselben geringe Müh / und doch grossen Nutzen hat. Ferner blühet es im Julio braun-roth oder bleich-blau / oder purpur-Farb / und hanget wie die Trauben-Klumpen artig beysammen; aus demselben kommen kleine gelblichte rauhe kurtze Schöttlein herfür/ in welchen 2. oder 3. Körnlein/ denen Linsen nicht ungleich/ liegen/ und wächset offt 4. oder 5. Schuh und mehr hoch / dessen Wurtzel schliefft in der Erden Wunder-artig Schlangen-weis / weit und breit/ hin und her/und treibet dort und da aus; die Stengel aber verderben im Winter; hingegen sprossen im Frühling an deren Statt wieder frische herfür; alle drey und vier Jahr wird/als nach einen verborgenen Schatz/ nach dem Süssenholtz gegraben / und zwar im Anfang des Novembris: Wie dann zu dem Ende Gruben / 2. Schuh weit und 3. oder 4. tief/den gantzen Acker hindurch gemacht die starcken und langen Wurtzeln ausgenommen; die kleinen aber im Grunde / damit sie hernach wieder ausschlagen / gelassen werden. Endlich ist zu mercken/daß man das Feld vor dem Vieh/ sonderlich aber vor den Schweinen/ welche mit ihrem Wühlen grossen Schaden thun könnten/gar wohl verwahren müsse / wo man nicht der Helffte seines sonst gewissen Vortheils müssig gehen wollte. Wer sparsam damit umgehen/und das süsse Holtz gerne lang gut erhalten möchte/der vergrab es im Keller/ doch daß es kein feuchter noch dufftender sey / daß auch der Sand/ darein ers vergräbt/ vorher wol getrocknet/und recht gedörret worden. Widrigen Falls wird das Holtz mit Schimmel überzogen/ bitter/ und zum Gebrauch nicht nur unannehmlich / sondern auch undienlich gemacht. Sonsten hab ich für den Sod / oder/ wie man es sonst nennet / wider das Brennen des Magen-Mundes nichts bessers / als Süßholtz / befunden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 28.

DAß der Saffran ein köstliches Gewürtz seye/ist in diesem Capitel zur Genüge dargethan worden: Hier wollen wir nur dieses kürtzlich beyfügen/ weiln es unterweilen gottlose Leute gibt / welche so wol denselben/als andere **Gewürtze verfälschen**; und aber doch dem gantzen gemeinen Wesen daran gelegen ist / daß das Gewürtz unverfälscht verkaufft werde: Daß eines jeden Orts Obrigkeit dahin bedacht seyn soll / wie dergleichen Verfälschung verhütet werden könne/ gleichwie solches geschehen in der Policey-Ordnung zu Augspurg de an. 1548. und zu Franckfurt de anno 1577. tit. 24. in verb. **noch auch dem Zucker/ Pfeffer/ Saffran/ oder anderm Gewürtz und Spezereyen/ andere Materien eingemischt werden sollen / und das bey Pön derselben Verwürckung und** Confiscation; **und damit solcher Betrug in der Specerey oder Gewürtz/als oben angeführet fürkommen/so sollen in einem jeden Crayß/oder auch Gebiet/ von denen Ständen etliche verordnet werden/ die in allen Specereyen und Gewürtzen ein Anssehens haben/ wo sie einigen Betrug darinnen erfinden würden / daß sie dasselbige der Obrigkeit anzeigen.** Consent. Chur-Bayerisch. Lands-Ordnung Tit. 21. per tot. weßwegen in Peinl. Halsg. Ordn. auf sothane Verfälschung noch überdiß nicht unbillig eine willkührliche Straff/ in Verweisung des Landes/oder Ausstreichung bestehend/ gesetzt ist: art. 113. verb. **Specerey fälschet / und diese für gerecht ausgibt** ꝛc. Add. Carpz. in Pract. crim. p. 2. qu. 93. ibique Sententia Scabin. Lips. in verb. **Hat der Gefangene in guten bekannt / daß er Sandel unter Saffran vermenget / und solchen Saffran in denen Städten und Dörffern hin und wieder vor rechtige Würtze verkaufft; so wird er deßwegen auf zwey Jahr lang des Landes billig verwiesen** V. R. W. welche willkührliche Straff auch so gar nach bewandten Umständen sich auf eine Todes-Straff erstrecken kan/ wofern nemlich diese Verfälschung groß gewesen/ und öffters getrieben worden: per l. 22. C. ad Cornel. de falf. l. 1. & 5. C. eod.

eod. & art Ord. Crim. 113. in f. in verb. **und es möchte solcher falsch/als offt gröblich und boßhafftig geschehen/daß der Thäter zum Tod gestrafft werden solle/** &c. Consent. Jodoc. Damhoud. in Pr. Crim. c. 123. n. 23. Joh. Schneidew. ad §. 7. J. de Publ. Judic. n. 10. Matth. Steph. ad art. 113. Ord. Crim. & Carpz. d p. 2. qu. 93. n. 95. & seqq. Und dieses / was bißhero von Verfälschung des Saffrans gesaget worden/ ist ebenfalls auch von Verfälschung des Pfeffers/Ingwers und anderer Gewürtze/ wie nicht weniger auch von Verfälschung der Waaren welches von denen Kauff- und Handels-Leuten geschichet; ferner von Verfälschung des Weins/ welches die Wirthe thun; weiters auch von Verfälschung des Brods/so die Becken/ die zu geringes Brod backen/ begehen; und dann endlich von Verfälschung des Fleisches / welches die Metzger öffters practiciren / die das zähe Kühe-Fleisch vor Ochsen-Fleisch um einerley Preiß verkauffen / zu verstehen. Vid. Matth. Steph. & Blumlacher ad art. 113. Ord. Crim. ut & Harp. ad §. 7. n. 43. Inst. de Publ. judic. Vom falschem und betrieglichen Anfeuchten aber des Saffrans vid. Theodor. Sprenger in seiner Wechsel-Practic. pag. 22.

Das XXIX. Capitel.

Vom Toback.

Inhalt.

§. 1. Von dem Mißbrauch der Güter der neuen Welt/ darunter seinen Rang auch der Toback findet. §. 2. Von der Herkunfft des Tobacks. §. 3. Von des Tobacks Nutzbarkeit und Eigenschafft. §. 4. Dessen Aussäung. §. 5. Dessen Pflantzung und Ablactung.

§. 1.

NAchdem uns in Teutschland die Indianer/ oder die Völcker in der neuen Welt/nicht nur mit ihrem Gold bereichert/sondern auch mit ihren Früchten und Kräutern/ beschencket: So wäre zu wünschen / unsre Nation hätte beydes/mit Maas/gebraucht/und einen Unterschied gemacht/zwischen dem Gebrauch und Mißbrauch einer Sache. Allein es ist (GOtt erbarm es) so weit gekommen / daß uns ihr Gold tyrannischer / geitziger/ verschwendisch- und prahlender gemacht. Ihr Gewürtze nehmen wir nicht/ wie sie/ die es doch besser verdauen könnten/ weil sie einerley Himmel und Safft der Erde haben / mit Maas/ sondern zum Uberfluß. Ja/da wir ihre Kräuter annehmen/und mit grossen Unkosten/ und mit gewaffneter Hand von ihnen deßwegen hohlen / daß wir unser Leben damit verlängern wollen/ wie wir gewißlich thun könnten: So fressen wir uns den Hals mit solchen Dingen ab / welche/wann der Mißbrauch nicht wäre/eine besondere Hülffe/ zu mehrern Anwachs unserer Jahre/ an die Hand schaffen könnten; **So aber hohlen wir arme Leute der alten Welt etwas aus der neuen Welt/welches uns fein bald** spedir' **, oder fortschicke in die andre Welt.** Darunter gehöret nun absonderlich das liebe Kraut / Toback/ein herrlich- aber jämmerlich bey uns mißbrauchtes Gewächs/ welches zwar in Teutschland so lang nicht bekannt/ als tausend Gutes und Böses damit/in allen Stücken/ gestifftet worden. Wann wir nun das Ubel/wofür das gute Kraut nichts kan/allein ansehen wollten/ so könnten wir billich Bedencken nehmen/den klugen Haus-Vatter/ mit Anweissung des Baues zu diesem Kraut/anzuführen; allein das Wort eines klugen Haus-Vatters machet / daß wir uns keines Mißbrauchs bey ihm zu fürchten / und daher weniger Gewissen zu machen haben / als ob er etwas gefährliches aus gegenwärtiger Anweisung zu lernen hätte.

§. 2. Wie gedacht/ der Ursprung des Tabacks/ welchen andere Tuback/ Toback/ ein jeder nach seiner zerdrehten Mund-Art nennet/ hat einen Ursprung / gegen uns zu rechnen/ in der neuen Welt/in einer neu-erfundenen Americanischen Insul Virginia/ oder in der besonders genannten Tabago, genommen. Von dannen ist er durch jährliche Umschiffung der Welt erstlich in Portugall / hernach auch in andere benachbarte Länder gebracht worden; wiewol dessen Krafft eine ziemliche Zeit/in vielen Stücken/unbekannt geblieben war. Dessen Tugend und Würckung hat uns zum ersten entdecket Herr Jean Nicot. Francisci II. des Königs in Franckreich Staats-Rath und Abgesandter am Königlichen Hof in Portugall; nicht wie P. Du Val im ersten Theil seiner Erd-Beschreibung will / der Portugiesische Leib-Medicus, Nicot. Nach dessen Namen ist es Nicotiana genennet worden. Dieser hielt sich 1560. zu Lissabon auf/ wo dazumal die Königliche Hofhaltung wie heut zu Tag ist gewesen. Er stellte einsten eine Lust-Reise/ die Königliche Lust-Gärten zu besehen/ an/ und bekam von einem Edelmann / welcher die Königliche Lust-Gärten in Ober-Aufsicht hatte/ etliche junge Setzlinge/und Pflantzlein dieses Krauts / als welches erst neulich aus Florida in diese Welt gekommen/ verehret. Er nahm dieses/ als etwas seltsames/ mit sich nach Haus / ließ es in seinen Lust-Garten pflantzen / in welchem es sich bald ziemlich vermehret. Nachdem ihm nun der Cammer-Page einsten anzeigt / es habe einer seiner Kameraden etwas von dem Kraut genommen/ dasselbe gestossen/ und mit dem Safft auf einen offenen Schaden / den er im Gesicht an der Nasen hatte / und welcher schon biß an das Knorpelbein hinein gefressen / überleget / und gar wohl darauf befunden: So ließ der Abgesandte den Page vor sich fordern / und ihm befehlen / er sollte mit dem Gebrauch des Krauts/ damit man sehen mögte / was das Kraut thun könnte/ fortfahren. Der Page folgt / gebraucht es etliche Tage nacheinander / und gehet dabey zum Königlichen Leib-Medico, daß er zusehen mögte/ ob das Unkraut nicht sonst was schlimmes verursache. Dadurch ist endlich der Schade gantz erstorben / und der Page zu grösserer Verwunderung fein rein und sauber aus dem Grund geheilet worden. Ich geb es in der Calibre als ichs bekommen; wiewohl / wann ich urtheilen sollte/ich dem Taback nimmermehr diese Tugend / die er hier verrichtet / zuschrieb; ob ich gleich viel von dessen andern herrlichen Tugenden erzehlen könnte. Nicht lang hernach schnitte sich des Abgesandtens Mundkoch mit seinem eigenen Küchenmesser den Daumen fast gantz und gar ab. Der Hofmeister aber lief gleich nach der Hilffe des fremden Krauts / und legte es über. Da nun dieses 5. oder 6 Tag nacheinander geschehen war auch dieser Schade aus dem Grund geheilet. Von der Zeit an/ist solches Kraut in gantz Lissabon in mächtigen Beruff gekommen / auch zu vielen frischen Wunden und alten Schäden gebraucht / und zum Angedencken der ersten Prob **das Kraut der Gesandten** genennet worden. Noch mehr aber kam es in Beruff/da Herr Nicot Seiner Königin/der damaligen Catharinæ de Medices, dasselbe samt einem weitläufftigen Bericht von der Tugend dieses

Krauts

Krauts überschicket. Die liesse er alsobald in den Königlichen Lust-Garten pflantzen und fortzielen. Weil es auch die hernach angestellte Proben ausg halten / so sollte man das Kraut unter keinem / als ihrem Namen passiren lassen. Daher hieß es nun / **das Kraut der alten Königin**/ (Herba de la Reine Mere) das Catharinen-Kraut und Herba Medicea. Andere Frantzosen nennen es das Kraut des grossen Priors/ Herbe du grand Prieur: Weil/ da dieser Grand Prieur auf seine Reise übers Meer zu Lissabon ausgetreten / und bey gedachtem Gesandten eingesprochen/ er von ihm etliche solche junge Pflantzlein empfangen/ und dieses Kraut/als einer unter denen ersten/die es überbracht/ in Franckreich eingeführet. Eben so ist es von denen Italiänern Tornabona, weil es ein Bischoff Nic. Tornabono aus Franckreich in Welschland gesendet / genennet worden. Weil es der Cardinal de S. Cruce, welcher sich zu Lissabon als Päbstlicher Nuncius aufgehalten/mit sich nach Rom über geführet/wo die Kräuter ohne dem mehr Wunder / als an andern Orten thun / so hat man es **Heilig Kreutz-Kraut**/ Herbam S. Crucis betitelt. Was den Namen Tabac anlangt/ so weiß man nicht/ ob die Insel/ da man das Kraut erstens gefunden / schon Tabago geheissen/ und also das Kraut den Namen von der Insul; oder ob die Insul/ welche bey Findung des Tabacks/ entdecket worden / von dem Kraut Tabac den Namen erlanget habe. Im übrigen pranget die Insul Tabago, wann gleich der Taback nicht wäre/ mit dem herrlichen Sassafras, welches die fürtrefflichste Bluts-Reinigung ist / wann sie nur den häßlichen Namen des Frantzosen-Holtzes nicht führete. Aber genug hiervon / wir müssen näher zu unserm Fürhaben können.

§. 3. Der Toback hat eine solche Natur und Eigenschafft / daß er ein fettes/ wohlzerwürcktes überflüssig-gedungtes und feuchtes Land erfordert; obschon die Sonnen-Strahlen dapffer darauf brennen dörffen. Vor denen Sturm-Winden muß das Feld gleichfalls versichert seyn; wiewol er die Felder / darauf er gebauet wird / sehr abödet/und daher dieselbige zum Korn- und Waitzen-Bau fast undienlich machet. Sonderlich wissen wir/ zu diesen Zeiten/ da etwan vor sechs Jahren/ das Korn bis in fünff und zwantzig Gulden hinauf getrieben/und über den Mangel der Felder Kräffte geklaget worden/daß man an vielen Orten in Teutschland angetragen / man soll doch verhindern / daß die Bauern entweder nicht so viel Felder zum Taback anwenden / oder doch die Felder nicht so gar durch den Taback von aller Wärme entblösen sollten. So würde man weniger Frucht vor der Theurung / und etwan zu andern Hülsen-Früchten einträgliche Aecker haben. Zumal da wir ehe des Tabacks/als Brods entbehren können. Ob er auch das Volck an der Zeugungs-Krafft hindere/ und also Schuld an der geringen Zahl unserer Kinder habe/da müssen andere davon urtheilen: Weil ich mein Lebe-Tag keinen geschmaucht.

§. 4. Das Aussäen des Tabacks betreffend/so mischet man/ nach überall bekannter Regel/ vor allen Dingen den Saamen mit Kreiden-Pulver / sonsten wird man so leicht nicht mercken/ob er zu dick oder zu dünn ausgesäet worden: Hernach säet man ihn zu Anfang des Merzens / im wachsenden Mond/in ein gegen Mittag liegendes Feld: damit er desto mehr Hitz habe/ und vor den Nord-Winden/ die sich im Merz-Anfang noch finden/sicher seye: Wann dieses geschehen/schüttet man zwey Zoll hoch Erden darüber/und belegt das gantze Beet dick und wohl mit Brettern / oder mit zusammgeschlagenen Stroh-Hürten/damit keine Kält eingreiffe/ sondern inwendig sich alles wohl erwärme / da dann der Saame in 9. oder 10. Tagen aufzugehen anfanget/ dessen Zeitigung an denen Hülsen/ wann sie schwartzbraun werden/zu erkennen ist.

§. 5. Nach verrichter Saat / wann nemlich der Saame das vierdte oder fünffte Blat getrieben / so wartet man auf einen Regen / nach welchem der Toback eine jede Pflantze drey Fuß weit voneinander gepflantzet. Wobey man zu mercken hat / daß man die Felder vorher wol gedungt / und fein lange Aecker / derer Breite über vier Fuß nicht antreffen solle / erwählt haben soll. Fällt dürre Zeit ein / so lasse man sich die Mühe / ihn wohl und offt zu begiessen / nicht verdrüssen: Weil das Kraut unglaublich hitzig und durstig / und daher allen Safft auch aus der Erde zu ziehen begierig ist. So lang der Sommer währt / muß man die Pflantzen ehe mehr als weniger dreymal behauen / und die Erde gemach aufrögeln und locker machen: Widrigen Falls wird man dem Unkraut nimmermehr wehren können: Wann er ein wenig fortgewachsen / so beliebe man die untersten zwey Saam-Blätter / weil sie nichts taugen / hinweg / und umleget die Pflantzen mit Erden / wie man denen Kraut-Pflantzen zu thun ohne dem gelehret ist. Nimmt im Majo oder Junio der Mond ab? So nimmt man auch dem wohlbewachsenen Stengel die Blätter zum erstenmal ab. Dabey gilt es Anfangs denen drey stärcksten Blättern von unten / nächst der Wurtzel. So macht mans auch dem obersten Gipffel und denen Nebenschossen auf der Seiten: Damit die Blätter destomehr Safft in sich ziehen können / und ihnen von denen überflüssigen Schossen nichts entzogen werden möge. Nachmals fähret man im Julio und Augusto mit der Abblatung immerfort / biß mit dem Ende des Augusti auch diese Entblätterung ihr End erreicht habe. Den Stengel aber lässet man als untüchtig stehen / und den Winter über erfriehren / denen abgebrochnen Blättern schneidet man die Rippen biß auf die Helffte aus / hängt sie auf / und spinnet sie darnach zu Stricken / welches einen guten Toback gibt / wovon das gleich-anstossende Capitel mehr Berichten geben soll. Wann wir nur noch zu erinnern nicht vergessen haben / daß diejenige Pflantzen / welche man zum künfftigen Saamen haben will / unter allen herausgesucht / und nur die stärcksten / und wo man viel Feld hat / auch viel auslesen soll. Sie müssen ihre Blätter und Nebenschößlinge der Gestalt völlig entblöset seyn / daß nur die mittlere starcken Stengeln / mit ihrer Saamen-Cron / gleichsam nackend dastehen. So sind sie den ausbündigsten Saamen zu tragen aufs beste staffirt.

Das XXX. Capitel.

Vom Toback-Spinnen.

Innhalt.

§. 1. Von denen vorläufftigen Verrichtungen / bey Spinnung des Tobacks. §. 2. Das Spinnen von 5. Personen zu verrichten. §. 3. Betrug. §. 4. Von der Würckung des Tobacks.

§. 1.

WIr haben im vorhergehenden Capitel / in angenehmer Kürtze / doch sattsamer Unterrichtung / wie der Toback zu säen / und zu pflantzen beschrieben: und im vorlauffenden Kupfer / wie die Blätter zu brechen / vor das Aug / welches wir zugleich in diesem Werck zu belustigen / auf uns genommen / geleget. Nun führet uns die Ordnung des Wercks auf das Spinnen des Tobacks. Wann nun die Blätter ab- und die Adern ausgenommen / die dicken Rippen / oder das durch die Blätter vom Stengel aus grad-durchgehende stierrichte / auch ziemlich über die Helfft ausgeschnitten / so legt man sie Schicht-weis auf Bretter fein gleich / daß ein Blat just über dem andern liege / so hoch als eine Viertel Elle austragen mag. Da werden sie nicht lang so liegen / daß sie nicht schwitzen sollten: Welches man darm gerne und desto lieber siehet / wann sie für sich gantz naß werden. Dabey hat man aber sonders genau zu beobachten / daß man alle die Blätter / welche mit gelben Flecklein besprenget werden und anlauffen / gleich an eine Schnur anfasse und an einem oben wolbedeckten Ort / wo sie vor der Furcht naß zu werden / frey sind / aufhänge. Wer aber nicht spitzige Augen auf die erst-ermeldte gelbe Flecken macht / und vielmehr ein wenig noch verziehen wollte / der würde verursachen / daß die Blätter verfaulten / eines das andre über und unter ihm liegende ansteckte / und also der Toback durch und durch untauglich gemacht würde. Nimmt man sich aber in diesem Stuck / NB. (welches Durchsehen und Aussuchen der gelb-gesprengten Blätter eines von den fürnehmsten ist / und deßwegen noch einmal recommendiret wird) in Acht? So ist die meinste Gefahr mit diesem Kraut überstanden / und der Toback mag mehr / als ein Jahr hangen; er wird keinen Schaden / der Zeit Länge wegen / zu gewarten haben. Insgemein aber / lassen ihn unsere berühmtesten Toback-Spinnere zwey Monat lang hangen: Daß er dörre werde. Welches dann schon genug ist. Dörr aber muß er recht seyn / doch nicht also / daß er selbst zerstäube. Wär' aber indessen / da die Blätter zu lang gehangen / das Kraut gar zu spröde worden / so kan man die Blätter mit gemeinem Wasser / entweder vermittelst eines Wedels / anfeuchten oder besprengen. Es rathen andere / man soll ihn in den Keller legen; doch wir haben befunden / daß es selten sonderlich getaugt. Wofern es aber etlichmal geregnet / daß die Lufft fein feucht worden / und dieses Kraut / wie es alle Feuchtigkeit gar begierig in sich schlincket / auch hier das Feuchte / vom Regen aus der Lufft / an sich gezogen / so braucht man des Einsprengens nicht. Ist das Wetter gar lang anhaltend dörre? So müssen unsere Spinnere wol eine geraume Zeit Feyertag machen / welches sie nicht thun dörfften / wann alle Keller / die Stelle eines anfeuchtenden Regens zu versehen / tüchtig wären.

§. 2. Soferne nun das Kraut gedörret / und mit gnugsamer Anfeuchtung zum Spinnen vorbereitet worden; So ist die Spinn-Arbeit an einer langen Tafel / wie beygehendes Kupffer lehret / selbsten anzugehen. Zu bessern Fortkommen und vortheiligen Beschleunigung des Wercks selbsten / muß man fünff Personen haben. Den Rang darunter hat der Spinner: Darauf folgt eine Blättermacherin / welche die Toback-Blätter fein ordentlich ausbreitet / und glatt ausstreichet. Die dritte Person muß der Poppenmacher / der das kleine Wesen zusammen drehet / heissen. Nach ihm kommt ein Auflieger / welcher solche gestrichene Blätter / dem ersten als dem Spinner auf die Tafel bequemlich zur Hand leget. Der fünffte / welcher schliest / ist ein Dreher / welcher denjenigen Strang / den der Spinner angefangen / und fertmachet / an einem kleinen / auch in der Figur eingebildeten Haspel / immer zu drehet: Damit der Strang fein fest / und etwan einem vom Seiler gezwungenen Strick ähnlich werde. Und diese Bemühung der fünff Arbeiter wird nicht weniger zum rothen / als schwartzen Gut / erfordert. Was aber jetzt folgt / das hat das so genannte

genannte schwartze Gut besonders; dann dieses wird nach erstermähnter Arbeit / von einer Rolle mit ihren gewöhnlich- und weidmännisch zureden auf Köpffe geschlagen / in einer schwartzen Brühe gebeitzet; Darauf erforderlich umrollt/und zum andernmal in der Brühe gebeitzt. Wiewol nun viel Betrug / vermittelst dieser Beitz mit unterschleichen soll / und da der Toback / wann er alt wird / der schwartzen Farb / wann er gleich nicht gebeitzt würde / ohnedem nicht entgehen kan: Uberdas viel grüne unzeitige Blätter / zum Betrug des Käuffers / unter diesem schwartzen Kleid der Beitze / mit dahin schleichen: Die Fäulnus und der Schimmel nur desto ehe und schärffer am Toback fressen. Das Gewicht auch unnöthig durch das Beitzen vermehret wird. Und endlich ob gleich der rothe oder braune Toback an vielen Orten dem schwartzen / oder vielmehr durch die Beitze geschwärtzten / weit vorgezogen wird; Nichts destoweniger schlägt ihm diese Beitz gar wohl zu; Nur muß man genaue Acht haben / daß man ihn sehr wol austrocknen / und an truckenen Orten aufbehalten lasse. So wird wohl die Gefahr der Verschimmlung / was die Anfeuchtung aus der Beitz anlangt / zuruck bleiben müssen.

§. 3. Hat er nun sein Recht / auch was das Trucknen anlangt / bekommen? so wird der Toback in den Köpfe-Kasten eingesetzt/gebogen und gestaucht; nachgehends in Kübel und Kisten gelegt / und fein sauber gepreßt / und auf diese Weise wird er schon lang gut bleiben. Im übrigen ist er noch vielen Betrügereyen / biß er an weit entlegenen Orten ankommt / unterworffen. Ich habe einmal neben noch zwey guten Freunden bey der Nacht unter einem lustigen Friedens-Gezelt vier Bauren Toback-Bereiter miteinander wette-streiten hören/welcher die Kauffleute am besten ausnehmen / betriegen / und mit Einsprengung des Tobacks am listigsten betriegen könne. Die saubern Herrn wusten von uns nichts / dann es war eine leinene Wand darzwischen. Weil sie nun die Kauffleute mit Nahmen / und darunter auch einen meiner Bekannten nennten / den sie auf den morgenden Tag mit Toback anführen wollten; Der Michel / der sich so viel mit seinem Einsprengen des Tobacks einbilde / soll nichts dargegen seyn: So kam ich mit der Schreib-Tafel hervor / und zeichnete auf / was ich von diesen Gesellen / die sich ihrer Boßheit rühmten/hörete. Ich mag hier/gewisser Ursach wegen / alle Umstände nicht erzehlen/ aber versichern/ daß ich indessen alles/unter hertzlichem Lachen unsrer Drey/wol/ auch mit denen Nom. Propriis getroffen. Morgens vor anbrechendem Tag / überschrieb und schickte ich in die Stadt / dann man kunte damals auch bey der Nacht hinein/ meinem Freund / was heunt Nacht für eine Glocke über ihn gegossen worden/und wie die Kerls hiessen: Wer sein Beystand seyn/ und wie ihn/ der sich am besten für sein Interesse portirt anstellen werde / am ärgsten anführen wolle. Der Freund nahm alles wohl in Acht traf die Sache Haar-klein/ wie sie geschrieben / an / ertappte die Kerl auf öffentlicher That / und sie wurden so bestürtzt/ daß sie glaubten / der Kauffmann müste entweder einen Wahrsager-Geist / oder ein Gespenst gehabt haben / das ihn vor diesem Schaden bey der Nacht gewarnet. Bisher gieng es / meiner Intention nach/ alles gut. Wann nur der letzte Actus ausgeblieben wäre. Dann die andern drey Bauren / fielen endlich auf den Argwohn / der jenige / welcher sich für den Beystand des Kauffmanns angegeben / und ihn am meinsten zu betrügen versprochen/ müsse umgesattelt/ die Parthey der Toback-Bereiter verlassen / und den Handel dem Kauffmann entdecket haben. Er mochte es nun betheuren/ wie er wollte/ es halff nichts. Sie fielen endlich/ da er auch trutzig zufuhr / über ihn her/ und prügelten ihn recht grob/das ist/ auf bäurisch ab. In Ansehung dessen / war mir Leid / daß meine Treue gegen den Kauffmann/ als meinen Freund/ wider diesen guten Beystand/

Beystand / so übel ausgeschlagen. Doch / nachdem die Sache wieder vertragen / und die Unschuld des Baurens erwiesen worden / hätt' ich bey nahe sagen mögen: Néq; sic malè! Es sey darum! Sonsten ist der Toback auch denen Nachstellungen der Bauren und Fuhr-Leute darinn unterworffen: Daß sie die Reiffe der Kisten auftreiben / das Ihrige damit handthieren / und hernach mit Wasser darzu sprützen / daß dem Gewicht nichts abgehe: Womit aber der Toback leichtfertig verderbet wird. Wann der Raif wieder vorgetrieben / soll der Betrug nicht gemercket werden.

§. 4. Wann nun die Handthierung und der Betrug des Tobacks von uns / wie wir glauben / kurtz und deutlich beschrieben worden / so wird uns erlaubt seyn / von dessen Nutzen ein wenig was zu rühmen. Was dessen Ursprung anlanget / so hat sich dessen Nutzbarkeit gewiß auch damit recommendiren wollen: Daß die Erleichterung der Geblüts-Circulation / durch den Toback / eben um die Zeit erfunden worden / da die Circulatio Sanguinis, oder der Umlauff des Geblüts nicht allein / sondern auch die Circulatio der Schiffahrt um die gantze Welt / unter die Leute gekommen. In allen drey Stücken haben sich die Engelländer um die gantze Welt wol verdient gemacht: Als welche zur Umschiffung der Welt grosses Geld verspendet / alle Kräfften ihres Verstands und die Zusammentrettung gelehrter Collegiorum, zur Beweissung des durchgehenden Umlauffs vom Geblüt angewendet / und den Gebrauch des Tobacks zu erklären / durch dessen Rauch nicht geblendet worden. Zwar wann man des Tobacks Natur bey dem rechten Liecht der Vernunfft besiehet / so muß man fast gestehen / daß er einer gifftigen Art eben deßwegen sey / weil er vergifftet / entzündet / zum Brechen bewegt / und purgiret / welches lauter Eigenschafften der gifftigen Kräuter sind. Ich will nichts von dem sagen / was jederman ohne mein Erinnern weiß / daß das Toback-Oel eines der gifftigsten der gantzen Natur sey. Welches man damit augenscheinlich zu beweisen hat: Wann man einer Katze nur wenig Tropffen auf die Zunge fallen läßt / so wird sie alsobald das Krampffmässige Unwesen zu todte würgen. Die Königliche Societät in Engelland hat es probirt / und andere haben aus eigener Erfahrung / daß man mit wenig dergleichen Tropffen / unterschiedliche Thiere dahin gerichtet habe. So erzehlen auch die Auctores erschröckliche Historien / des Hirns / welches wie eine Wacht-Stube ausgesehen / und zusammen geschrumpfft / daß man vom Hirn nichts mehr gefunden: Sie wissen von Kohl schwartzen Lungen der Toback-Schmäucher zu sagen. Und werffen denen / die viel Toback trincken die Unfruchtbarkeit für. Wann sie aber eines Toback-Freundes Haus mit Kinder wolbesetzt sehen / so muß ein fremder Han auf des Nachbars Miste gescharrt / getruckt / und diesen Ehren-Dienst verrichtet haben. Wir wollen diese Schmähe-Reden wider den Toback nicht eben jetzt widerlegen: Weil die Erfahrenheit dieses schon längsten gethan / und noch täglich verrichtet. Versichern aber / daß wir mit bessern Grund behaupten können / daß es eines von denen gesundesten Kräutern sey. Es incidiret / zerlöset / abstringirt in etwas / widerstehet der Fäulnus / ziehet den Schleim / &c. Man braucht den Syrup davon im Seiten-Stechen und Brust-Kranckheiten: Ein Toback-Clistier ist in der Cholic gut: Weil es den Schmertzen stillet und den Leib abführt. Wann man den Rauch durch eine Pfeiffe trincket / so befördert er das Auswerffen wunderbar. Dem Keuchen widerstrebt er / und sondert die dabey-gehende Engbrüstigkeit. Er stärcket das Haupt / befördert den Schlaff / stillet Schmertzen / heilet die Strauche / und lindert dem bemühten Bauersmann die Ermattung von dem langen Arbeiten. Wer nicht wol verdauen kan / und keine Lust zum Essen hat / der nehme die vom Stock abgeblätterte grüne Blätter / fasse sie mit seinen durch Oel bestrichenen / Händen / mache diese Blätter bey dem Feuer lind und warm / lege sie über den Magen-Mund und gegen über hinten auf den Rücken / so wird er haben was er verlangt. Hernandenz lehret aus denen Blättern ein Pflaster / wider das viertägige Fieber / und wider alle Aufblehungen des Leibes machen. Etliche wollen / man soll alle Morgen nüchtern ein Blat käuen / so sey man von dem Podagra verwahrt. Und es geht mir eim: Weil die in den Mund herab gezogene Feuchtigkeiten / sich hernach nicht mehr in die Glieder legen können. Sonsten ist der Toback denen Soldaten überaus dienlich: Angesehen er den Mangel der Lebens-Mittel ersetzet. Uber dieses die Krätze und andere Kranckheiten / die sonsten in denen Lägern gar gemein wären / heilet. Ich weiß / daß man zu Dresden in der Pest Geld gegeben / für eine gewisse Anzahl der Pfeiffen / welche man zur Abhaltung der bösen Lufft / im Hauffe trincken müssen. Das Wasser vom Toback hat vielerley Fiebern grossen Abbruch gethan. Das Oel welches von andern für ein Gifft gehalten werden wollen / ist ein bewährtes Mittel wider die Zahn-Schmertzen / wann man ein Tüchlein damit netzet / und dieses in den Zahn stecket. Wann freylich das Oel eine so erhitzte Complexion antrifft / wie die Katzen sind / von welchen vorher ein Exempel erzehlt worden / so wird ein übler Effect folgen: Daher ist dieses das Ende vom Lied: Die Beschaffenheit des Leibs muß der Lehrmeister / den Toback zu gebrauchen / seyn. Ist die Complexion mager / hitzig und trucken? so lasset das Schmauchen und anders Gebrauchen / unterwegs. Ist sie aber kalt / feucht und voller Fette / denen Flüssen unterworffen? So mögt ihr es kühnlich wagen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 29. & 30.

SO nützlich der Toback ist / wann man ihn mit Maß gebrauchet / so schädlich ist auch derselbige / wann er mißbrauchet wird / weßwegen er in Ansehung dieses Mißbrauchs von vielen verbotten worden / gleichwie von dem Moscowitischen Czaar bezeuget Olearius in seiner Persianischen Reiß-Beschreibung; von dem Türckischen Kayser / Amurath dem Vierdten aber / und einem König von Engelland Speidel. in Specul. Jur voc. Toback. vers. Moscoviæ &c. Und dieses zwar nicht unbillig / angemerckt / durch dessen gar zu grossen und überflüssigen Gebrauch / nicht allein die Gesundheit verwahrloset / sondern auch durch das unvorsichtige Rauchen unterweilen grosses Unglück / und ein unwiederbringlicher Schade verursachet wird: Wann nemlich / wie zum öfftern die leidige Erfahrung bezeuget hat / grosse Feuers-Brünsten dadurch auskommen / welches eben auch die Ursach ist / warum in einem Churfürstlichen Sächsischen Mandat / an den Commandanten und Rath zu Dresden ergangen / de an. 1653. bey zehen Thaler Straffe / weder auf den Raths-Kellern / noch in andern Bier- und Schenck-Häusern / Toback zu trincken / oder denselben ausser den Apothecken zu verkauffen / gebotten worden: Bey welchem Gebott die Ursach gegeben wird: **Weil nemlich öffters durch Unachtsamkeit Feuers-Brünste vom Toback-Trincken entstanden.** Vid. Corp. Jur. Saxon. nov. append. pag. 50. & Ahasver. Fritsch. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. **Toback, Verbott** &c. Obwohln nun an andern Orten das Toback-Trincken nicht gantz und gar abgeschaffet / so findet man doch in wohlbestellten Republiquen

quen so viel / daß selbiges an gefährlichen Orten / als zum Beyspiel / in Ställen / Scheuren und Städeln / ꝛc. Oder auf gefährliche Weise / als mit Kohlen / glüend oder brennender Lunte / zu trincken verbotten ist / damit nemlich hierdurch keine Feuers-Brunst entstehe: Vid. Speckhan de cura & culpa circa ignem pag. 35. & 36. Vornemlich aber ist das Taback-Trincken in denen Wäldern verbotten / angesehen bey dürren Zeiten das Feuer leicht den Moß und die Blätter erreichen / und sodann eine grosse Glut angehen könnte / wie zu sehen aus der Chur-Bayerisch. Forst-Ordnung p. 1. art. 22. & seq Pfaltz-Neuburg. Forst-Ordnung p. 5. art. 6. Fürstl. Würtenberg. Forst-Ordnung p. 2. tit. von Hirten und andern Feuer. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Forst-Ordnung cap. n. 36. Fürstl. Weimarische Forst-Ordnung art. 8. §. 9. Fürstl. Gothischen Wald-Ordnung art. 10. §. 10. Fürstl. Gothisch. Feuer-Ordnung cap. 3. art. 1. §. 7. Fürstl. Marburg. Holtz-Ordn. art. 33. Hohenloisch. Forst-Ordn. tit. 30 und andern mehr; Add. Noe Meurer im Jagd- und Forst-Recht / p. 1. pag. 5. & Speidel. in Specul. Jur. voc. Toback in fin.

Das XXXI. Capitel.

Von der Weyde und Färber-Röthe.

Innhalt.

§. 1. Der Weyde Nutzbarkeit und Eigenschafft. §. 2 Derselben Aussäung / und was darbey zu beobachten. §. 3. Ferner / was nach der Säung zu thun / bis es zum Verkauffen tüchtig ist. §. 4. Von der Färber-Röthe / dessen Nutzbarkeit / und Eigenschafft. Item / wann und wie dieselbige zu säen / und was nachgehends vorzunehmen.

§. 1.

IN vorhergehenden zweyen Capiteln haben wir ein Kraut abgehandelt / welches man durch eine Beitze färbet: Hier kommet eines / womit man färbet. Wir haben es so wenig gar auslassen wollen: als sorgfältig andere / auch so gar Herr Heresbach davon tractiret haben. Es wird die Weyde / und Glastum genennet / und hat seinen absonderlichen Nutzen: Immassen es erstlich zur Farbe der Wollen und des Gewands dienet / und ein Grund aller andern Farben ist: Darnach gebrauchen es auch die Mahler zur blauen / und zu Temperirung anderer Farben / wiewol es so häuffig nicht gefunden wird: Weil es die Aecker ziemlich aussauget und mager machet: Inzwischen trifft man es nicht allein in Thüringen / und sonderlich um Erffurt und Gotha / sondern auch im Land an der Eifel / in Geldern / und andern Orten an. Dessen Eigenschafft ist / daß es einen schwartzen / fetten und fruchtbaren Acker erfordert / welcher wohl gearbeitet / und besser mit der Schauffel / als mit dem Pflug vorbereitet werden muß; absonderlich aber soll dieses Kraut in neuen / aus Wiesen in Aecker verwandelten Gründen wohl gerathen / wo aber der Grund und die Lufft nicht angenehm sind / wird fast alle Bemühung vergebens seyn.

§. 2. Der Saame dieses Krauts ist fast dem Gersten-Körnlein gleich / doch nicht so dick und vollkommen / hat eine schwartz blaue Farb / und wann man ihn aufmachet / findet man ein kleines gelbes Körnlein darinnen: Derselbige wird im April in die frische Erde geworffen / und wohl mit der Eggen bedecket; Und wann die warmen Nächt zwischen Ostern und Pfingsten anfangen / so bekommet er drey oder vier Blätlein / welche schier dem Klee gleichförmig sind / und wächset hernach / biß er wohl acht oder zehen oder mehr Blätter überkommet; Weil aber das Unkraut demselben sehr zusetzet / als muß man solches bey Zeiten ausjäten.

§. 3. Wann nun dieses Kraut also gewartet worden / pfleget man dasselbige von der Wurtzel mit einem scharffen breiten Eisen abzustossen / und zwar das erstemal bald nach dem Fest Trinitatis: Darnach führet man es an kleine Wasser-Bächlein / wäschet es daselbsten rein ab / und bringet es hierauf auf einen grünen Anger; daselbst es bey Sonnenschein wieder auszutrocknen ist; jedoch also / daß es noch etwas von Safft und Feuchtigkeit an sich behalte. Nachgehend wird es auf einer Wind-Mühlen gemahlen / und wann solches geschehen / wird das kleingemahlene Kraut feucht zusammen wie Schnee-Ballen gedrucket / gegen die Sonnen geleget / daß sie trücknen / und endlich auf den Marck geführet und verkauffet. Und so viel von der Weyden; Worbey dieses noch zu mercken / daß / wann man den Acker / worauf dieses Kraut gestanden / zu andern Früchten wieder gebrauchen will / die Wurtzel nach Michaeli vorhero mit einer scharffen Hauen oder starcken Pflug Eisen aus dem Acker gebracht werden müssen: Dann wo dieses nicht geschichet / wird es auf künfftigen Sommer so dick / als es vorher gestanden / wieder herfür wachsen.

§. 4. Weil die Färber-Röthe mit der Weyde einige Verwandtschafft hat / als wollen wir auch / in diesem Capitel / von derselben zugleich etwas weniges melden; wiewohl sie von der Weyde in diesem Stücke unterschieden ist / daß der Grund davon gebessert / und von dessen Kraut gleichsam gedünget wird / da hingegen die Weyde den Acker aussauget und mager machet: Sie bringet gleichfalls nicht geringen Nutzen: Angesehen man die Tücher Pomerantzen-Farb und roth damit färben kan / und wann sie der Weyde beygesellet ist / kan man auch dadurch die schönsten und beständigsten schwartzen Tücher machen. So können auch die Eyer / so man darinnen siedet / darmit gefärbet werden. Dessen Eigenschafft mit allerhand Art Erden vergnüget ist / wann dieselbige wohl mit Dungen und Aeckern versehen worden. Das Aussäen betreffend / geschichet selbiges im Frühling im Mertzen / oder Anfang des Aprilis / im alten Mond / und zwar auf diese Weise / wie der Heuff / ziemlich dick / wann nur hernach das Feld wohl eingeegget / vor dem Vieh mit Zäunen genau verwahret / und von allem Unkraut zu verschiedenen malen / so offt es nemlich die Nothdurfft erfordert / gereiniget worden / darauf man die Wurtzel zwey Jahr lang / biß sie die völlige Grösse erreichet / in der Erden stehen lässet / nachgehends aber von Jahren zu Jahren im September ausgräbet / darnach an der Sonnen trucknet / im Back-Ofen dörret / und auf denen Stampf-Mühlen zu Pulver mahlet / endlich aber zu den vorhergeschriebenen Gebrauch anwendet. Die Wurtzel hat eine grosse Krafft / so gar / daß diejenige / so bey den Mahlern sind / wann der Staub davon ihnen in die Nasen kommet / an ihrer Gesundheit / auch so gar an Leben Schaden nehmen / welches daher noch augenscheinlicher ist / daß denenjenigen / welche mit dieser Röthe umgehen / der Urin gleich roth gefärbet / und dem Vich / welches eine Zeitlang damit gespeißt worden / Fleisch und Gebeine röthlich werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 31.

ZEilerus in seinem Itinerar. German. p. 596. erzehlet/daß zu Erfurt die Weyd-Junckern allda mit der Weid oder Röthe/ so man zu denen Farben gebrauchet/ stattliche Handthierung treiben; v. Speidel. in prior. tom. Thes. pract. Besold. p. 251. ibique citat. Sprenger. sed jungat. Dn. Thomas. in Disp. de Jure circa colores cap. 4. §. 114.

Das XXXII. Capitel.

Von der Weber-Karten und Rohr.

Innhalt.

§. 1. Der Weber-Karten Nutzbarkeit/Eigenschafft und Eintheilung. §. 2. Deren Aussäung/Wachsthum und Abnehmung/und was bey einem jeden zu beobachten. §. 3. Des Rohrs Nutzbarkeit/Eigenschafft/ Abwartung/ und Abschneidung; und was hierbey sonderbarlich zu betrachten.

§. 1.

LEtzlich ist noch übrig von Weber-Karten und Rohr zu handeln/ darunter die erstere gleichfalls in der Haushaltung grossen Nutzen schaffet/ angesehen die Tuchmacher/ Strümpff-Stricker und Huter in ihrer Handthierung zum Cartätschen und Ausbutzen derselben vonnöthen haben; deren Eigenschafft ist/daß sie lieber einen trocknen als feuchten Grund verlanget: In Erwägung sie in nassen und feuchten Grund weich und lind / und solcher Gestalt zum Gebrauch undienlich wird. Sie wird eingetheilet in zahme und wilde Weber-Karten; Jene ist mit weissen/diese hingegen mit rothen Blumen versehen; Sostehen auch die Stachel und Dörner an jener abwärts/ ist auch viel härter als die wilde.

§. 2. Deren Aussäung betreffend/haben wir bey derselben so wol die Beschaffenheit des Saamens/als auch die Zeit zu betrachten. Mit dem Saamen soll man also verfahren/ daß man denjenigen hierzu erwähle/ welcher oben am Gibel der Distel wächset/angemerckt er die beste Nahrung an sich ziehet/und solchemnach auch desto besser gedeyen kan: Die Zeit der Aussäung belangend/so geschiehet selbige im Anfang des Frühlings/ und zwar in eine umgegrabene und gedungte Erden/die den verwichenen Herbst darzu bereitet worden: Nach beschehener Aussäung muß man sie sorgfältiglich ausjäten / und weder Gras noch Unkraut stehen lassen/absonderlich aber die unnöthige Beyschöss abnehmen: den Haupt-Stammen am wachsen nicht zu verhindern. Wann man dann auf solche Weise mit ihnen verfahren/muß man nachgehends den Seegen GOttes erwarten: Worbey aber dieses zu mercken/ daß sie das erste Jahr wenig/oder doch nichtsnützige Pürsten tragen; das andere Jahr aber/ wann man sie vorhin in einen tief-gearbeiteten Acker / und zwar im Mertzen/ um 1. und 2. biß 3. Schuh weit voneinander gesetzet/besser gut thun; und bald wachsen werden/ welches unter andern der Haus-Vatter daraus abzunehmen haben wird wann sie zu blühen anfangen wollen / angesehen sie darauf alsobalden über sich zu wachsen beginnen. Indessen bleiben die Wurtzeln davon über 2. Jahr nicht in ihrer Trächtigkeit/ und werden daherro jährlich / wann man anders Nutzen davon hoffen will/ versetzet. Wann sie dann also gewachsen/muß er sie darauf im Julio oder Augusto/nachdem die Lufft beschaffen ist/ abnehmen/ den Stiel hergegen denselben/ um bessern Gebrauchs willen/lang lassen/ darauf sie zusammen auf einen Hauffen schütten / biß sie die grüne Farb in gelb verkehren/ und endlich Busch-weis zusammen binden / und an einen trockenen und lüfftigen Ort zum verkauffen aufhangen; da der Saame/ wann sie trocken/ heraus geschüttelt werden kan.

§. 3. Das Rohr hat in der Haushaltung gleichfalls keinen geringen Nutzen: Immassen darvon in denen Gärten Zierathen von Gättern/und andern hübschen Sachen; Item Hürten und Kreuzen/ das Obst darinnen zu erhalten / oder zu einem andern Gebrauch dieselben anzuwenden / gemachet und geflochten / ja so gar an etlichen Orten die Häuser damit gedecket werden. Insonderheit aber gebrauchen sich desselben die Weber / ihre Wollen darauf abzuspulen. Dessen Eigenschafft ist / daß es ein fettes / nasses / oder doch gewässertes Erdreich verlanget/ auch in allerhand Lufft wächset / nur / daß es nicht gar zu frostig seye / hiernächst auch einer geringen Wartung bedürfftig ist. Es wird aber das Rohr durch Kiel wie die Zwiebel fortgepflantzet/ welche vier Finger tief gar zeitlich im Frühlich / und zwar im abnehmenden Mond / in die den Herbst vorhero wohl-zubereitete und gedungte Erd/ Schicht-weise voneinander eingeleget werden: da sie dann das erste Jahr dick aufkäumen / darnach aber ins Rohr wachsen/ und solcher Gestalt/ wann sie gantz hart werden/ im spaten Herbst oder Anfang des Winters / doch ehe sie die Kält angreiffen / und zwar im abnehmenden Mond/ gantz gleich und glatt auf der Erden abgeschnitten / in Büsche zusammen gebunden/und zum Gebrauch behalten werden können.

Das XXXIII. Capitel.

Wie das besäete Feld zu tractiren.

Innhalt.

§. 1. Die Saat von allem Unglück zu bewahren/ ist zwar das kräfftigste Mittel/ ein andächtiges Gebet; jedannoch aber muß der Haus-Vatter auch nach Möglichkeit das Seinige thun. §. 2. Welches geschehen kan/ wann er seine Felder vor dem Wild verwahret. §. 3. Vor dem Wasser. §. 4. Wann er die Klösser zerschläget. §. 5. Die Felder egget. §. 6. Das Unkraut ausjätet. §. 7. Das Feld von dem Reiff und kalten Thau. §. 8. Und endlich vor dem Ungeziefer und Vögeln schützet.

§. 1.

WIr haben bißhero von unterschiedlichen Saamen insonderheit gehandelt / und will nunmehro vonnöthen seyn/daß wir fernerweitig besehen / wie mit der Saat biß zur Erndte insgemein umzugehen. Ob nun wol nicht ohne ist/ das für alles Unglück/ so dem Gewächs zustossen kan/ nichts bessers/ als ein andächtiges und Christ-

Christliches Gebet sey/welches bey dem frommen gnädigen und barmhertzigen GOtt im Himmel / der der mächtigste Bewahrer / wie unserer selbst also auch aller Früchte/ die uns/nach ihm/erhalten sollen/ist/sehr viel vermag: So muß doch auch ein fleissiger Haus-Vatter darbey das Seinige thun/mithin keine Mühe ersparen/dadurch er allem Unheil und künfftigem Unglück zuvor kommen möge. Dann das Beten gantz allein / ohne Handanlegung wird ihm so gut/ als jenem Bauern zum Vorwurff dienen / welcher mit einem Wagen in einen tiefen Morast gefallen/und vor demselben stehend/ sich einen starcken unter den Göttern ausgesucht/der ihm den Wagen aus dem Koth ziehen sollte: Zu dem End fiel ihm Hercules ein/ dem schrie er unaufhörlich/ die Hände in die Schos legend/zu: **Ziehe mir doch den Wagen heraus!** allein es wollte nicht geschehen. Und weil er mit seinem Schreyen doch nicht nachlassen wollte/so fiel endlich eine Stimm daher: Insane! Admota manu Herculeseli invocandus.

Alcides hilfft dir gern; doch Narr! du must dich regen/
Und/neben dem Gebet/auch deine Händ' anlegen.

§. 2. Weßwegen er/ bey dem Gebet / seine Felder mit Zäunen vor dem Vieh / besonders aber **vor dem Wild verwahren** solle/ als welches mit seinem Umlauffen und Umwühlen grossen Schaden verursachet: Dahero diejenige/ welche ihre Felder/ weil sie zu groß sind, nicht wohl verzäunen können/ entweder Scheuchen aufstecken/ und um die Saat Ströh-Seil und angebrennte Federn/ deren Geruch das Wild nicht leiden kan / binden / das Wild auf solche Weiß weg zu scheuchen/ oder er muß selbst des Nachts hüten/ und dasselbige durch Schröck-Schiessen/wanns ihm erlaubt wird / aus denen Feldern treiben. Werbey dann zu wünschen / daß eine jede Herrschafft auf ihrer armen Unterthanen Aufnehmen mehr Aufsicht und Barmhertzigkeit hätte/ mithin um ihrer sebst eigenen schnöden Jagt-Freude willen / indem sie bißweilen so wohl im Winter als Frühling und Herbst/ auf ihrer Unterthanen Felder pro hoſpite das Wild mit Hunden hetzen / ihrer eigenen Unterſassen Güter nicht verderbeten / und dieselbige so offt zum Seufftzen bewegten; sondern vielmehr durch offters Schiessen und Jagen in ihren Wäldern / der so grossen Menge des Wildes / welches nachgehends mit grossem Schwarm in die Felder laufft/ und dieselbige verwüstet/ zuvor kommen / und etwan selbst verhindern mögen/ daß der Bauer durch allzugrossen Schaden nicht gereitzet werde/ dem Wild selbst Abbruch zu thun/ und hernach in eine Straffe zu fallen/ welche ihm/der bißher seinen Ubung nach/das Leben kostet: wie recht oder unrecht/stehet dahin.

§. 3. **Fürs andere**/soll der Haus-Vatter seine Felder fleissig für dem Wasser bewahren/ und zu dem Ende schon wissen / oder mit bedächtlicher Erfahrung bald lernen/ wo sich fürnemlich im Winter das Wasser hinzu setzen pflege/ um welche Gegend er demnach/damit das Wasser abschiesse/ mit dem Pflug entweder Wasser-Furchen/ oder ihnen sonst mit Graben und andern Ableitungen helffen solle. Welches alles von dem übermässigen Wasser zu verstehen; massen es bißweilen gut/wann er bey dürrem Wetter seine Felder wässert/und die Saat hiedurch erfreuen kan: Wiewohl er wieder hierauf genaue Achtung zu geben hat / damit das Wasser nicht zu lang stehe / zu tief einsincke und einfresse / sondern seinen gebührlichen Auslauff bald haben möge.

§. 4. **Fürs dritte**/ soll der Haus-Vatter auch dahin bedacht seyn / daß er auf allen seinen Aeckern die Klöß- und Erd-Schrollen / wie oben hin und wieder Erinnerung geschehen / zerschlage / mithin keinen gantz bleiben lasse; Eingedenck/daß/wo solche Klösser sind/ kein Saame aufgehen könne; Da hingegen / wann sie zerschlagen worden/sie den Acker zudecken und erneuern/auch wann ein Regen darauf fället / ihre Feuchtigkeit in die Erde seihen/ welche dann den Saamen erquicket/und verursachet/ daß er zu wurtzeln anfähet / und zu mehrern Kräfften kommen kan.

§. 5. **Fürs vierte**/soll der Haus-Vatter seine gesäete Felder den breiten und langen Weg durch und durch eggen/und dann ferner das Erdreich von einer Furche zur andern umrühren lassen. Damit aber solches der Nothdurfft nach geschehen möge, wird er viel besser und bequemer thun/ wann er die Zähne oder die Nägel an der Eggen vielmehr von Eisen/als von Holtz machen lässet: weil er hierdurch den gesäeten Saamen viel besser unter das Erdreich wird bringen können: massen sie dasselbige viel bequemer zerfahren und zermalmen / daß also der Saame desto besser in den Grund kommet/gantz und gar bedecket/ desto ehe einwurtzelt/und destoweniger auch von denen Vögeln aufgefressen wird.

§. 6. **Fürs fünffte**, soll der Haus-Vatter im Frühling/ wann die Früchte starck gewurtzelt haben/ die besäete Felder fleissig **jäten**/ das ist/ von allem bösen **Unkraut**/ welches vermittelst des Regens/ auch wegen Geilheit des Erdbodens / das neu-aufgegangene Korn überwachsen und ersticken will/reinigen und säubern/mithin dieser Mühe sich nicht gereuen lassen; in vernünfftiger Erwägung/ daß das Jäten eine so nothwendige Arbeit sey/welche den vorigen Verdruß/nachgehends durch eine reiche gute Erndte/ sattsam ergötzet: Da hingegen wo man diese Arbeit unterlässet/es hernach kein Wunder ist/ daß der meiste Theil der Aehren gantz leer und ohne Körner bleibet / oder aber aufs wenigste ein Theil davon unvollkommen wird/und nicht zur Zeitigung gelangen kan: zu geschweigen/ daß nicht allein das Brod ungestalt und heßlich von Farb / sondern auch übelschmeckend und ungesund ist / wann unter dem Korn Wicken/ Dosten und dergleichen Unkraut vermischt zu finden. Wobey wir ihn dieses wohlmeinend noch erinnern/ daß/ wann das Korn in die Aehren schosset / er das Feld noch einmal aufs neu solle jäten lassen/ dadurch zu verursachen/ daß die Früchte desto reiner und vollkommener wachsen können. Bey beederley Jäten hat er fürsichtiglich zu handeln / und zwar bey dem ersten deßwegen / damit die Wurtzeln unten am Grund nicht beschädiget / sondern vielmehr mit anderm Erdreich desto besser bedecket werden / und solchemnach sich desto eher und weiter ausbreiten mögen: Bey dem andern aber / daß er die jungen Wurtzeln nicht zuviel entblösse / dann wo dieses geschähe/ würden sie an ihrem Wachsthum verhindert / und gleich anfangen in dem Erdreich zu faulen: Weswegen er die Erde nur ein wenig umrühren / und gantz eben machen solle.

§. 7. Sechstens/hat er dahin zu trachten/wie er das Getraid vor dem Reiff oder kalten Thau / wovon es sonsten von der heissen darauf scheinenden Sonne erhitzet; absonderlich wann es schon geschoßt hat / schwartz und brandicht wird/ bewahre/ damit es hiervon keinen Schaden nehme: Worbey die Feld-Verständige dieses Mittel an die Hand geben/ daß er zwey Knechte mit einem langen Strick oder Seil / das Feld auf beyden Seiten übergehen/ die Spitzen von den Aehren / wie mans in Sachsen mit denen Stöppeln / bey dem Lerchen-Streichen / zu machen pfleget / damit berühren / und den anhangenden Reiff / ehe er von der heissen Sonnen beschienen und entzündet wird / abschütteln lassen solle; allermassen auch die fleissige Gärtner an denen blühenden Bäumen zu thun pflegen / daß sie / nemlich den daranhangenden Reiff vor der Sonnen Aufgang abschütteln. Wann aber das Feld

groß/könnte das vorige Spiel wohl zu Pferd geführet werden/welches/wann das Feld nicht mit Bäumen untermarcket ist/eine bequem-thunliche Sache ist.

§. 8. Endlich und zum siebenden soll auch der Haus-Vatter dahin bedacht seyn / wie er den Saamen von dem Ungeziefer / als Feld-Mäusen / Heuschrecken / Maulwürffen ꝛc. und von denen Vögeln bewahre: Welches ihme zwar / wie es geschehen solle / bereits an einem andern Ort gezeiget worden. Weßwegen wir hier nur dieses beyfügen wollen / daß ihrer viele bey der Nacht auf das Feld Kröten zu tragen / und dieselbige mitten in dem Acker in einen Topff zu vergraben pflegen / da dann kein Vogel noch Wurm solle Schaden thun können. Andere hingegen pflegen Knoblauch in Wasser zu sieden / und denselben auf den Acker unter den Saamen hin und her zu streuen/ davon dann die Vögel/wann sie denselben fressen/ so matt werden/daß man sie mit denen Händen fangen kan. Das erste ist ein magisches oder etwan gar aberglaubisches; das andere ein vernünfftiges Mittel.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXIII. §. 8.

DAß man die Saat und das Getraid / welches zur Erhaltung des menschlichen Lebens aus der Erden hervor wächset / durch das Wild verwüsten und verderben lässet / ist eine unverantwortliche Sünde. vid. Pruckmann. de Regalib. ad §. venatio. cap. 5. n 3. dahero dann der ehemalige Chur-Fürst in Sachsen Mauritius, um solchem Ubel vorzubeugen / seinen Unterthanen billich erlaubet / **daß sie mit kleinen Hunden / so nicht Jagd-Hunde sind / das Wildpret abscheuen mögen/** wie zu sehen aus der Lands-Ordnung Tit. **Vom Abscheuen des Wildprets** / welches auch Ferdinandus Ertz-Hertzog in Oesterreich gethan/ in der Tyrolischen Lands-Ordnung p. 4. Tit. **Die Unterthanen mögen verzeichnete Hund halten/ und das Gewild aus ihren Gütern treiben/** ꝛc. mit welchen gleichfalls die Chur-Bayrisch. Lands-Ordnung übereinkommet / tit. 18. vers. und nachdem. ꝛc. in verb. **Doch mögen die Unterthanen/ wann das Wildpret bey Tag oder bey Nacht zu Schaden in ihre Felder gienge / dasselbige wohl daraus jagen.** Weßwegen dann denen Bauern ihre Felder und Aecker mit Zäunen und Pfälen zu verwahren/ unbenommen ist/wo nur solche Pfäle nicht gar zu spitzig und zu scharff sind / damit das Wild/ wann es darüber setzen will/sich daran nicht spiessen möge; vid. Würtenbergisch. Forst-Ordnung de anno 1567. p. 2. tit. **von Behütung der Früchte**; welches auch in der Tyrolischen Lands-Ordnung also versehen p. 4. tit. 12. wiewohl mit diesem Zusatz: **Daß zwischen St. Michaelis und St. Georgen Tag in solche Zäun/ Lucken gemacht und aufgethan werden / damit das Wildpret seine Flucht vor denen Wölffen/Hunden/und andern schädlichen Thieren haben möge.** Wofern aber denen Unterthanen die vorgedachte Mittel nicht erlaubet werden/ gleichwie an vielen Orten geschichet/ davon zu lesen Cyriacus Spangenberg vom rechtmässigen Jagen/ p. 2. cap. 2. so will die Billigkeit erfordern/ daß der von dem Wild verursachte Schaden ihnen wieder ersetzet werde/arg. l. Quintus 39. 7. quamvis. 1. ff. ad L. Aquil. Add Covarruv. in cap. peccatum. de R. J. in 6. & Everhard. Jun. conf. 10. n. 58. vol. 1. gestalten die Jag-Gerechtigkeit/ welche sich heut zu Tag die Fürsten allein zugeeignet / (ob dieses mit Recht oder Unrecht geschehen/ wollen wir bey dem fünfften Buch des andern Theils erörtern) sich lediglich auf die Wälder und diejenige Oerter beziehet/ in welchen denen Unterthanen kein Schade zugezogen werden kan/ v. Morus de Jur. venand. p. 2. cap. 3. n. 21. Bachov ad Treutl. V. 2. D. 20. th. 3. lit. A. verb. fundos suos sepire. & Pet. Müller. ad Struv. S. J. C. Exerc. 14. th. 2. lit. ß. Ja/daß die Fürsten und Lands-Herren/ welche solchen Schaden ihren Unterthanen zu erstatten sich weigern/hierdurch eine grosse Sünde begehen/lehret Dieherr. in continuat. Thes. pr. Besold. voc. **Jagen.** vers. venatores. Add. Klock. vol. 1. conf. 30. n. 21. & seqq.

Ad §. 3. ejusd. cap.

DJe **Ableitung** des **Wassers** ist denen Feldern höchstnöthig / dann weil gemeiniglich das Wasser auf denen ebenen Feldern ersitzen bleibet/und nicht ablauffen kan/ also müssen solche Felder hiedurch nothwendig verderbet werden/darinnen das Wasser entweder ersitzet/oder durch solche Wasser-Gräben nicht ausgeführet wird; Welche Gräben nun also beständig Wasser halten/die werden insgemein zur Untermarck genommen. vid. Oëttinger. de Jure Limit. lib. 1. cap. 13. n. 8. & 9. sind auch/wann man sie an den Untermarcken zwischen denen Gütern ausgeschlagen hat/ denen daranliegenden Nachbarn gemein/und hat ein jeder auf seiner Seiten Theil daran/ v l. 2. §. præterea. 2. ff. de aqv. & aqv pluv. arc. add. Card. Tusch. pract. concl. tom. 4. concl. 698. n 1. & Oettinger. c. l. n. 9. Ja/wann gleich ein Wasser von freyen Stücken auf dem Feld und Privat-Gütern herfür bricht/ und einen Wasser-Graben machet/ so wird dannoch solcher Graben denenjenigen Innhabern / so zu beyden Seiten Güter daran liegen haben / gemeinschafftlich/arg. l. adeò 7. §. insulam. 3. ff. de A. R. D. es wäre dann/ daß der Graben auf des neuen Innhabers Gut allein gemachet / dann solchenfalls ist er dessen eigen; oder / daß an einem Ort anders herkommen: Dann auf einen solchen Gebrauch hätte man vor allen Dingen zu sehen/Oett. nger. c. l. & Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 3, c. 31. def. 16. Inzwischen aber ist zu mercken / daß niemand das auf seinem Feld befindliche Wasser durch einen frembden Acker leiten könne/ wofern er solches nicht berechtiget ist / per l. fistulas. 13. ff. si serv. vindic. l. fistulam. 19. pr. ff. de S. P. V. & arg. l. quemadmodum. 29. §. si protectum. 1. ff. ad L. Aquil. ein anders wäre es / wann das Wasser aus einen hochgelegenen Acker in ein abhängiges Feld / von selbsten flösse / gestalten dieses das Lager der Felder und also die Natur selbsten verursachet / v. l. in summa. 2. pr. ff. de aqv. & aqv. pluv. arc. welcher Uberlast hierdurch genugsam compensirt und wieder eingebracht wird / daß ein solches abhängiges und zu Thal liegendes Feld auch die Fettigkeit und Dungung von dem hochgelegenen Acker bekommt / v. l. 1. §. f. ff. de aqv. & aqv. pluv. arc. Gleichwie aber die Ableitung des Wassers denen Aeckern nutzlich ist: Also ist im Gegentheil auch die Wässerung zu gewissen Zeiten denselben sehr verträglich; Worbey aber dieses zu mercken/ daß zur Wässerung der Felder von denen Unterthanen kein Wasser / aus einem offentlichen oder gemeinen Fluß / ohne Erlaubnus des Land-Herrns geleitet werden könne / per l. usum aquar. 4. C. de aquæduct. lib. 11. Add. Fr. Vivian. dec. 344. per tot. Eine andere Beschaffenheit hat es mit denen Privat-Wassern und Weyhern/ aus welchen einer eher auf seine Felder das Wasser führen / und dieselbe darmit wässern kan / wann er solches anders berechtiget ist; Inzwischen aber muß er diese Wässerungs-Gerechtigkeit also gebrauchen/ daß es der Fischerey nicht schädlich oder nachtheilig seye; vid. Wesembec. conf. 58. n. 5. & seqq. & Klock. Vol. 1. conf. 33. n. 29.

n. 29. welches auch in der Chur-Bayrisch. Lands-Ordnung Tit. 18. §. 2. vers. ob jemand ꝛc. & vers. als sich auch ꝛc. ausdrücklich also versehen ist / dessen Worte also lauten: Ob jemand aus einem Bach / oder Fisch-Wasser / dessen er nicht Eigen-Herr ist / die Wässerung auf seine Gründ auszuführen / von Alters hergebracht / der solle die Gräben dermassen machen und führen / damit die Fische nicht mögen darein kommen / und also der Fischerey und Bruth kein Abbruch geschehen / bey Vermeidung zweyer Gülden Straff; und solle nichts destoweniger schuldig seyn / die Gräben jetzo gehörter Gestalt zu zurichten / ꝛc. Was bißhero von der Ableitung des Wassers und von der Wässerung ist gesaget worden / gehet so wol auf diejenige Felder / welche nicht angrossen Flüssen liegen / und nur vom Regen-Wasser Schaden leiden / als auf diese / so an grosse Flüsse stossen / welche letztere aber noch über diß vieler andern Gefahr unterworffen; dann zu geschweigen / daß bißweilen das Wasser von eines andern Grund und Boden allgemählich und unvermercklich etwas abspület oder abzwacket / und dem benachbarten Acker zusetzet / welches man zu dem End den Zufluß oder Zuwachs nennet / vermög dessen eigentlich das angehängte Stück desjenigen eigen wird / dessen Acker oder Grund es angehänget worden / per l. 7 §. 1. ff. de A. R. D. l. §. 20 J. eod. (Wann aber solches Anhängen nicht allgemählich / sondern auf einmal durch die Gewalt des Wassers geschehen ist / alsdann bleibet das Angehängte des vorigen Innhabers / welcher es auch wieder abfordern kan: Es wäre dann / daß das Angehängte sich mit dem andern Gut vereiniget / und eingewurtzelt hätte / dann in diesem Fall könnte der vorige Besitzer solches angehängte Stück nicht mehr zuruck fordern / v. §. 21. ibique DD. Inst. de R. D.) welches auch noch heutiges Tages also Rechtes ist / wie bezeuget Schneidew. & Schulz. ad d. §. 20 J. de R. D. nec non Mev. p. 7. dec. 101. add Jus Prov. Sax. lib. 2. art. 56. vers. was das Wasser / ꝛc. & Oettinger. de Jur. Limit. lib. 2. cap. 2. wiewol an etlichen Orten sich solches Zuwaches die Obrigkeit anmasset: vid. Ruland. de commut. lib. 2. p. 4. cap 15. n. 1. Perez. ad tit. Cod. de Alluvion. n. ult. add Carpzov. Jprud. for. Sax. p 3. c. 31. def. 13. n. 3. & Struv. Ex. Jur. Civ 41. th. 26. So geschichet es auch so gar offtmahlen / daß ein Fluß seinen alten Lauff verlässet / sich in einen Acker begiebet / und aus demselben einen Fluß machet / in welchem Fall der Eigenthums-Herr solchen Acker verlieret / §. 23. J. de R. D. l. 7 §. 5. l. 10. §. 1. ff de A. R. D. Ja / wann gleich der Fluß nach verloffener Zeit diesen Acker oder gesuchten Wasser-Bauch abermal verlässet / und seinen alten Lauff suchet / so bekommet doch der vorige Eigenthums-Herr denselben nicht wieder / sondern er wird vielmehr denenjenigen zugeeignet / welche nächst darbey ihre Felder und Güter haben / d. §. 23. ad Carpzov. p. 3. c. 31. def. 14. & 15. ibique, præjud. c. in verb. **Da aber das strömichte Wasser des Orts sich gar verlieren / und auf beyden Seiten des Wassers vertrocknen würde / so hätten des vertrockneten Wasser-Bauchs diejenige / deren Güter daran gelegen / sich zugleich anzumassen / gut Fug.** V. R. W. & Joh. à Sand. Decis. Frisic. lib. 5. tit. 2. def. 1. & 2. Wiewohl in diesem Fall jederzeit alle darbey sich ereignende Umstände wohl zu überlegen / und nach Befindung derselben solcher Acker oder Wasser-Bauch bißweilen dem vorigen Eigenthums-Herrn wieder zu zueignen / und solchenmach die Billigkeit dem strengen Recht vorzuziehen ist / v. l. 7. §. 5. in f. verb. sed vix est, ut id obtineat &c. ff. de A. R. D. vornemlich wann der Fluß nur eine kurtze Zeit solchen Acker eingenommen / und bald darauf wieder mit Gewalt denselben verlassen hat. v. Struv. Ex. 41. th. 32. & Hopp. ad §. 23. Inst. de R. D. An etlichen Orten wird es also gehalten / daß / weil ohne dem heutiges Tages die Flüß unter die Regalia gezehlet werden / die Lands-Obrigkeit solchen von dem Fluß verlassenen Acker oder Wasser-Bauch sich zugeeignet. v. Gryphiand. de Insul. cap. 11. n. 45. Dahero dann viele von Adel in der Alten Marck Brandenburg und auch um Magdeburg herum mit einem gewissen Theil des Wasser-Bauchs / welchen die Elbe verlassen / und die alte Elbe genennet wird / heutiges Tages investiret und belehnet werden / gleichwie solches die tägliche Erfahrung erhärtet. vid. Hopp. ad §. 23. J. d. D. Bißweilen leiden auch die benachbarten Aecker und Felder von dem nahe darbey fliessenden Fluß dieses Ungemach / daß / wann dasselbige sich ergiesset / er sothane Felder auf einmal mit Gewalt gantz und gar überschwemmet / und gleichsam einen See daraus machet; In welchem Fall aber solche überschwemmte Aecker ihren Eigenthums-Herren verbleiben / per §. 24. l. de R. D. wiewohl ihnen unterdessen / so lange das Wasser darauf stehen bleibet / alle Nutzung solcher Aecker benommen ist / per l. 23. ff. quemadmod ususfruct. amitt. In Holland aber wird ein solcher Acker / welcher zehen Jahr lang überschwemmet geblieben / vor verlassen gehalten / wofern dessen Eigenthum-Herr nicht einige Zeichen der continuirten Possession am Tag geleget / welche Possession auch daselbst / wann es durch andere Mittel nicht geschehen kan / durch das Fischen erhalten wird. Arnold. Vinnad §. 24 n. 2. J. de R. D. & Speidel. specul. Jur. voc. Wasser ꝛc. vers. in Hollandia &c. Obwohlen aber diejenigen Aecker / welche nahe an denen Flüssen liegen / vorbedeuteter massen / öffters arosser Gefahr unterworffen sind / so haben sie doch derselben Besitzer dieses Nutzens hinwiederum zu getrösten / daß / die in solchen Flüssen entstandene Insuln und Wörder ihnen zugeeignet / (sofern ihre Güter an dem Gestad am nächsten darbey liegen;) und entweder denenjenigen / welche zu beyden Seiten an denen Gestaden Güter liegend haben / zugleich; oder nur allein / so an einer Seiten an das Wasser stossen / zu Theil werden: Immassen der Wörder / um wieviel er einem Gut näher gelegen / um so viel und eher demselben zugeeignet wird; v. §. 22. ibique DD. Inst. de R. D. add. Petr. Heig. p. 2. qv. 40. n. 59. & per tot. von denen richtigen Abmessung aber besihe Oettinger. de Jure Limit. lib. 2. c. 3. & Rieger. Disp inaugur. de Geometr. Legal. Wofern aber ein Fluß auf einer Seiten am Gestad ausbricht / in ein Gut oder Acker einreisset / und zu beeden Seiten um denselben läuffet / zugleich aber auch unterhalb desselben wieder zusammen in einen Fluß kommet / und solcher Gestalt eine Insul machet / in diesem Fall bleibet der Acker oder das Gut dessen / so es zuvor gewesen ist / d. §. 22. in f. J. de R. D. Oettinger. de Jur. Limit. lib. 1. cap. 12. 12. n. 49. Welches Recht auch noch heut zu Tag an etlichen Orten beobachtet wird / als zu sehen aus dem Sächsischen Land-Recht. lib. 2. art. 56. in f. item an dem Chur-Fürstlichen Preussischen Land-Recht l. b. 3. tit. 1. art. 5. §. 3. wiewohl die hohe Lands-Obrigkeit solche Wörder / als ein ihren Unterthanen noch nicht erworbenes Recht / sich wohl allein zueignen kan / davon zu sehen Carpz. in Jpr. for. Sax. p. 3. cap. 31. def. 13. Dann weil heut zu Tag die Flüsse selbsten der hohen Obrigkeit als ein Regale, eigenthümlich zustehen / als kan derselben dasjenige / was in denen Flüssen entstehet / (dergleichen die Wörder und Insuln sind) nicht wohl entzogen werden. Und also bezeuget solches von denen im Rhein-Strom entstandenen Insuln und Wördern Noe Meurer vom Wasser-Recht. p. 5. fol. 102. Von den Insuln in Franckreich / Holland und

und denen benachbarten Orten H. Grot. L. 2. de J. B. & P. c. 8. n. 9. & seqq. & Christinæ. Vol. 4. dec. 86. n. 6. Add. Rutger. Ruland. de Commissar. p. 4. L. 2. c. 12. Weßwegen auch in solchen und dergleichen Orten die vom Adel und die Städte mit denen Insulen und Wördern belehnet werden. vid. Struv. S. I. C. Ex. 41. th. 30. daß solchemnach man in diesem Fall auf eines jeden Orts Gewonheit/ (allermassen es fast unterschiedlich dißfalls gehalten wird) zu sehen hat. Arn. Vinn. ad §. 22. n. 7. I. de R. D. Und biß hieher von der Wässerung und Ableitung des Wassers von denen Aeckern; Was aber insonderheit bey denen Wiesen der Wässerung halben zu beobachten/ davon soll hierunten im 42. Cap. dieses Buchs noch ferner gehandelt werden ꝛc.

Ad §. 6. ejusd. cap.

DAs **Unkraut** ist denen Früchten sehr schädlich / und verhindert dieselben an ihrem Wachsthum; weßwegen ein fleissiger Haus-Vatter um so mehr darauf bedacht seyn solle / wie solches fleissig auszujäten und auszureuten/ als er sich in dem Fall/ da er einen Acker Bestands-weise besitzet/ keine Gedancken machen kan/ daß ihme deßwegen an dem Bestand-Geld von dem Eigenthums-Herrn etwas wird nachgelassen werden/ weil das gar zu übermässige Unkraut das Getraid ersticket / und an seinem Wachsthum verhindert hat: Dann obwohlen sonsten ein solcher Beständner wegen allzugrosser Unfruchtbarkeit/ einen Nachlaß an dem gewöhnlichen Bestand-Geld fordern kan per l. 15. §. 2. l. 25. §. 6. ff. & l. 8. C. locat junct. cap. 3. X. eod. so ist doch dieses nur von derjenigen Unfruchtbarkeit zu verstehen / welche nicht aus der bösen Qualität und Gebrechen des Grund und Bodens/ sondern aus einer andern Ursach/ als zum Beyspiel vom grossen Hagel und Ungewitter/ verderblichen Krieg/ ꝛc. herkommet / unter welchen Ursachen aber keines weges das Unkraut/ und die von demselben herrührende Unfruchtbarkeit zu zehlen/ als welches vielmehr so zu sagen/ ein Aussatz des Grund und Bodens ist; v. l. 15. §. 2. in verb. si quæ tamen vitia ex ipsa re oriantur, hæc damno coloni esse, veluti, si vinum coacuerit, si ramis aut erbis segetes corruptæ sint. &c. ff. locat. daß sich also der Beständner selbst die Schuld zu geben/ daß er einen solchen Acker im Bestand genommen hat. v. Pantichmann. 1. qv. 5. n. 1. & Franzk. ad tit. 2. locat. n. 96. wie dann auch demselben gleicher Weis in diesem Fall kein Nachlaß geschiehet / wann gleich die Unfruchtbarkeit aus einer andern Ursach/ als aus dem Gebrechen des Grund oder Bodens selbsten hergekommen; wofern nur diese Ursach also beschaffen / daß der Beständner selbige leicht zuvor wissen können / indem vielleicht an demselben Ort solche nichts ungewöhnliches oder neues ist / weßwegen Pantschmannus in obangeführter Stelle n. 6. schreibet / daß in der Lombardey wegen des Hagel-Gewitters denen Beständnern kein Nachlaß geschehe: Gestalten dasselbige der Orten sich gewöhnlich einfinde / so / daß dem Beständner eben dasjenige / was wir oben angeführet haben/ vorgerücket werden kan/ warum er nemlich solche Güter in Bestand genommen habe? Wird demnach eines solchen Beständners Fleiß dem Gebrechen des Erdreichs durch Ausreuten und Ausjäten des Unkrauts sorgfältig zu Hülff kommen müssen. Was wir aber bißher von dem Nachlaß/ welcher dem Beständnern der Unfruchtbarkeit halber geschiehet / gesagt haben / selbiges hat **erstlich** seinen Abfall hierinnen / wann sothane Unfruchtbarkeit / durch der vorhergehenden oder folgenden Jahre Fruchtbarkeit ersetzet worden. per l. 8. C. locat. & cap. 3. X. eod. Und dann **vors andere** / wann die gemeldte Unfruchtbarkeit annoch erträglich / und nicht gar zu groß ist: Was aber vor eine grosse unerträgliche Unfruchtbarkeit zu halten / davon besihe Gail. 2. O. 23. n. Endlich ist auch zu mercken / daß dieses weder von dem so genannten Halb-Bauern/ welcher mit dem Eigen-Herrn gleichsam in einer Gemeinschafft stehet / und also den Gewinn und Verlust mit demselben gemein haben muß. v. l. si merces. 25. § vis major. 6. ff. locat. & l. cum duobus. 52. §. quidam. sagariam. 4. ff. pro soc. add. Panormit. in cap. 3. X. locat. n. 14. noch von dem Erbmann/ welcher nur etwas weniges zur Erkanntnus seiner eigen Herrschafft zu geben pfleget/ v. l. 1 C. de Jur. Emphytev. junct. §. 3. in f. Inst. de locat. conduct. zu verstehen ist.

Ad §. ult.

IN diesem §. wird von demjenigen Schaden gehandelt/ welchen die Vögel / darunter auch die Tauben gehörig/ verursachen; **Ob nun den von denen Tauben auf frembden Aeckern verursachten Schaden derjenige/ welchem die Tauben zugehören/ ersetzen müsse?** Davon besihe diese Anmerckungen über das 12. Cap. §. 3.

Das XXXIV. Capitel.

Von der Erndte.

Innhalt.

§. 1. Der Endzweck der Erndte. §. 2. Vor der Erndte hat der Haus-Vatter dieses zu beobachten/ daß er sich mit guten Schnittern. §. 3. Und dann mit guten Garben-Bändern versehe. §. 4. In der Erndte hat er zu sehen/ so wol auf die Zeit. §. 5. Als auf die Art. §. 6. Was der Haus-Vatter nach der Erndte zu beobachten habe: Vom Zehenden remissivè in die Anmerckungen.

§. 1.

DEr Arbeit und Mühe würde jederman gar bald genug kriegen/ wann sie nicht am Ende so belohnet würde/ daß man der vorigen Ungemächlichkeiten vergessen könne. Und wer weiß daß seine zeitliche Arbeit keine Ergötzung zu hoffen hat / der ist im Hirn nicht wohl verwahret / wann er der unfruchtbaren Bemühung weiter nachhänget. Indem nun der Endzweck und die Haupt-Ursach aller Mühe und unverdrossenen Arbeit/ die der Haus-Vatter das gantze Jahr über in seinem Feld- und Acker-Bau mühseelig anwendet / sich fürnemlich auf den Nutzen gründet / welchen er mittelst Göttlichen Seegens einmal davon zu tragen hoffet/ solcher Nutz aber sich bey dem Schneiden der Früchte / oder bey der Erndte hervor thut / die ihn munter machen / mit dem Saamen auch aufs künfftige Jahr seine Hoffnung der Erde zu vertrauen / so wollen wir in diesem Capitel was der Haus-Vatter bey derselben/ als der Belohnung seiner Unkosten und Strappazzen/ zu beobachten / ihm mit Wenigen fürstellig machen.

§. 2. Es hat aber derselbige gewisse Stück / so wohl vor/ als in und nach der Erndte zu beobachten. **Vor der Erndte** muß er 1.) hierauf bedacht seyn / wie er sich mit fleissigen und arbeitsamen Leuten oder Schnittern versehe / und wo er nicht selbst eigene Leute und Unterthanen genug

genug hat/ bey Zeiten wähle andere Taglöhner/ die ohne dem bey der Erndten-Zeit von einem Ort zum andern herum gehen / biß diese Arbeit in ihrem Land fürgenommen wird: Dann es ist immer ein Land kälter als das andere/ daher erndtet auch immer ein Land ehe / als das andere/ worbey er sich doch fürzusehen/ daß/ wann er sie vor schon kennet/ dieselben also beschaffen seyn/ daß sie von Jugend auf der Arbeit gewohnt/ mithin nicht gerne Müssiggänger und träge Arbeiter seyn: Dieses desto besser und genauer zu erfahren/ muß er denenselben getreue und fleissige Aufseher/welche die Arbeit befördern/ die Faulen anmahnen/die Langsamen aufmuntern/und die Müssigen forttreiben/vorsetzen: damit die Arbeit fein hurtig und wacker/(fürnemlich/ wo vielleicht eine starcke und reiche Erndt zu hoffen ist) von statten gehe/mithin kein Betrug (zu welchen bißweilen solche Leute sehr geneigt sind) mit unterlauffe/ noch die Früchte über die Zeit auf dem Feld liegende verderben/ oder bey schlimmen Wetter/da es bey gutem wol hätte seyn können/ eingeführet werden müssen. Sollten sich aber ein und andere darinnen finden, die nicht recht daran wollten/auch wol widerspenstig und trotzig seyn / so soll er dieselbige lieber bey Zeiten fortschicken / ehe sie mit ihrem Exempel auch die andere verführen/und auf die faule Seiten bringen:

Lieber will ich in dem Dienst einen Fleiß-erweckten Knaben/
Als vor meinem Angesicht zwantzig faule Hände haben.

Inzwischen soll er sie auch mit gehörigen Speiß und Tranck versehen / und ihnen an täglicher Nahrung und Nothdurfft/so lang sie ihm dienen / nichts abgehen lassen: Eingedenck/daß/je besser das Gesind gehalten wird/je lustiger und fleissiger auch dasselbige seine Arbeit zu verrichten pflege / wiewohl man deren auch findet/ welche bey gutem Tractament nur lüsterner und liederlicher werden.

§. 3. **Fürs andere**/muß sich der Haus-Vatter auch vor der Erndte mit einem guten Vorrath an Bändern versehen / zu welchen er ein gut lang und starckes Korn- oder Rocken-Stroh nehmen lassen / zugleich auch darauf sehen soll/ daß die Knöpff wol und dauerhafft gemachet werden: damit nicht nachgehends die Bänder im Binden brechen/ oder auseinander gehen/und darüber viel Zeit in der Erndte versaumet werde. Wiewol an etlichen Orten die Garben-Bänder also gleich vom Korn im Feld gemacht werden; weil sich aber hierdurch viel Körnlein ausreiben/ ist es besser/wann man schon gemachte Stroh-Bänder im Vorrath hat/die man dann kurtz vorher/ehe sie gebrauchet werden/in ein Wasser duncken/und zäh machen kan: auf daß die Garben desto fester und besser damit zusammen gebunden werden können.

§. 4. **In der Erndte** selbsten hat der Haus-Vatter wieder sowol auf **die Zeit** als auf **die Art** des Schneidens zu sehen: **Die Zeit betreffend**/ soll man es fürnehmen/ wann die Früchte vollkommen reiff und zeitig sind/ welches er daher mercken kan/wann er sihet/daß die Frucht-Aehren auf dem Acker alle zugleich beginnen gelb zu werden/ da er dann nicht warten soll biß sie verdorren/oder gar ausfallen/ und denen Vögeln zur Speise werden. Dieses ist gewiß/ daß es allzeit besser sey/ ein wenig früher als später mit dem Schneiden anzufangen. In Erwägung man der Beständigkeit des zukünfftigen Gewitters niemals versichert leben kan. Sonsten halten etliche dafür/daß der Schnitt im alten Mond am besten zu bewerckstelligen sey: Weil man aber denselben nicht allezeit erwarten kan/als muß sich der Haus-Vatter auch hierinnen in die Zeit ungefehr schicken / und vielmehr dieses betrachten / daß die beste Zeit zu erndten vor Tags sey/so bald es nemlich anfänget licht zu werden; Oder auch nach dem Untergang der Sonnen biß etliche Stunden in die Nacht/wann der Mond scheinet; fürnemlich wann grosse

grosse und schwülige Hitze verhanden/ so/ daß man des Tages mit der Arbeit langsam oder mit höchster Bangigkeit der Hitze nicht fortkommen kan. Insonderheit aber ist/ was die Hülsen-Frücht betrifft/ zu mercken/ daß man sie an einem Tag schneide/ daran es nicht regnet: Dann wo sie naß/ hernach von der Sonne beschienen werden/ kan es leichtlich geschehen/ daß die Hülsen/ wie bereits oben in etwas berühret worden/ mit grossem Verlust aufspringen: Bey dem Habern aber hat es wenig zu bedeuten/ wann er gleich benetzet wird/ da man ohne dem insgemein dafür hält/ daß er nach der Netzung nur desto leichter zu dreschen seye.

§. 5. **Die Art** des Schneidens betreffend/ ist dieselbige zwar vor diesem unterschiedlich gewesen: Gestalten man entweder die Früchte mit denen Sicheln/ oder mit einer Sensen auf dem Boden abgeschnitten; oder man hat eine Handvoll angefasset/ und in der Mitten abgenommen. Heutiges Tages aber ist es die gemeineste Weise/ daß man mit der lincken Hand das Streh anfässet/ und mit der in der rechten Hand gefaßten Sichel abschneidet. Wann dann solches geschehen/ wird erstlich die Frucht auf die Bänder geschnitten/ und etliche Stunden an der Sonnen gelassen/ daß sie wohl austrockne: Nachgehends werden die Garben zusammen gebunden/ und aufgestellet: Worbey man dieses zu beobachten nicht vergessen darff/ daß man sie nicht grob und ungeschicklich auf die Erden fallen lasse/ sondern fein sanfft und gelind/ der Körner/ die sonst gern ausfallen/ zu verschonen/ damit umgehe; Die Stoppeln lässet man insgemein Spannen- oder Schuhhoch stehen: Wolte man aber dieselbige länger lassen/ könnte man sie dem Vieh zur Streu gebrauchen/ und hernach mit der Sensen abmähen/ wiewohl die gar zu lange Stöppeln auch zur Dungung des Ackers dieneten/ wann nemlich dieselbigen angezündet und zu Aschen verbrennet worden. Insonderheit aber ist bey dem Korn- und Waitzen-Schnitt dieses zu bemercken/ daß man/ nachdem der Wind das Korn vor sich/ oder hinter sich gebogen/ ihme nach/ und nicht entgegen schneiden/ und den Rocken einen oder etliche Tag auf denen Aeckern liegen lassen solle/ auf daß ihn der Wind recht durchwehen und reinigen könne. Bey denen Sommer-Früchten aber ist es etwas mühsamer: Dann weil der innerliche Safft und die Feuchtigkeit etwas später austrocknet/ müssen sie deßwegen/ ehe man sie sammlet/ besser in Acht genommen/ und zum öfftern/ welches nicht zu vergessen **mit denen Händen**/ auf dem Acker/ ehe man sie einführet/ umgewendet werden.

§. 6. Wann dann dieses alles geschehen/ solle der Haus-Vatter die zusammengetragene Schock (ein Schober hält 60. Garben/) oder Mandeln (welche aus 15. Garben bestehet/) fleissig besehen/ genau abzehlen/ und zusammen rechnen: Damit er von seinem Gesind nicht betrogen werde. Was aber nachgehends in denen Aeckern **an Aehren übergeblieben**/ dasselbige soll er/ nach Göttlichem Befehl/ denen andern überlassen/ und ihnen solche aufzulesen nicht verbieten/ **auch den Zehenden**/ wovon ein mehrers in denen Anmerckungen folgen wird/ denenjenigen/ welchen er zustehet/ ohn alles Widersprechen einraumen: und GOtt für den ihme verliehenen Seegen hertzlich dancken. Wie man dann in Sachsen durchgehends nach dem Einerndten eine Danck- und Erndte-Predigt jährlich zu halten gewohnet ist: darinnen man das Volck unterweiset/ wie wir diese Gaben allein durch GOttes Güte erlangen. Wie elend unser Leben/ im Ermanglung dieser Früchte/ wäre; wie wunderbarlich GOtt uns dadurch erhalte/ indem gewiß ist/ daß nicht so viel Mandeln Garben wachsen/ als Menschen sind/ die doch alle genug haben; wie GOtt diesesmal zu loben/ und durch ein gottesfürchtiges Leben zu reitzen sey/ uns diesen Seegen auf das Künfftige wieder zu gönnen. Hingegen ist es gewiß ein recht schändliches Ding/ an vielen andern Orten/ daß/ da man um allerhand Lumpen und nicht allzeit wohl-bestellte Sachen Danck-Zetteln auf die Cantzel schicket oder gar Danck-Feste anstellet/ man sein Tag nichts vom Danck- oder Lob-Fest GOttes höret/ daß er unser Feld so reich gesegnet habe. Worüber sich viel Leute ärgern.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 34. ejusque 2. in fin. verb. Inzwischen soll er/ &c.

DAß die Schnitter mit aller nothdürfftigen Zugehör zu versehen/ kan von niemanden geläugnet werden/ absonderlich aber muß ihnen ihr gedingter Lohn fleissig bezahlt werden/ davon wir an einem andern Ort im 1. Buch gehandelt: Hier wollen wir nur dieses beyfügen/ daß vor diesem aus einem jeden Haus ein Schnitter hat müssen besoldet werden/ welches man **Schnitter-Pfenning** genennet. Davon zu sehen Speidel. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Schnitter-Pfenning/ &c.

Ad §. 4. ejusd. cap.

DAß die Zeit der Erndte wohl in Acht zu nehmen/ und nicht zu versaumen seye/ davon haben wir bereits in diesen Anmerckungen über das VI. Capitel Anregung gethan: An welcher Stelle wir zugleich gemeldet/ daß dieses eben auch die Ursach seye/ warum zur Erndte-Zeit denen Gerichten und Cantzeleyen Feyertäge gegeben/ und keine Rechts- und Streit-Sach angehöret werde; Wie lang aber diese **Feyertäge** währen/ davon wollen wir allhier noch kürtzlich etwas anhängen; Nach denen Römischen Rechten haben selbige die Provinciarum Præsides in gerechter Absicht sowohl auf die Früchte selbst/ nachdeme selbige wohl oder übel gerathen/ wie nicht weniger auch auf die Entlegenheit der Oerter determiniret/ wie zu sehen/ ex l. 4. ibique Paul. Buf. Bachov. & C. J. A. th. 6. ff. de feriis. Heut zu Tag aber haben diese Feyertag am Cammer Gericht ihre gewisse determination/ so/ daß sie von 8. Julii anfangen/ und den 14. Monats-Tag Augusti/ (derselben mit eingeschlossen) aufhören; Cammer-Gerichts Ordnung p. 2. tit. 33 welche Zeit an vielen andern Gerichten observirt wird/ wie bezeuget Vultej. de Judic. cap. 7. n. 315. & Carpzov. in Procell. tit. 10. art. 1. n. 9. Wiewohl es an etlichen Orten eines Theils bey den Kayserlichen Rechten verblieben: Vid Franckfurt. Reform. p. 1. tit. 2. n. 7. in verb. Vacanzen **oder** Feriæ messium, **sollen angehen nach Gelegenheit der Zeit/ und wie der Schulheiß und Schöpffen/ die werden ansagen und** publiciren **lassen; Sollen sich aber nun hinfüro enden den viertzehenden Tag Augusti in schließlich desselben.** Zu diesen Feyertägen wollen auch etliche die **Saat-Zeit** zehlen/ vid. polk. Accurs. & Costal. Umm. Disp. ad Prot. 7. th. 8. n. 35. & Buf. ad l. 4. ff. de feriis. n. 4. Allein weil des Gesetz-Gebers Authorität (durch welche solche Feyertäg constituiret werden) hier nicht beyzubringen ist/ als lassen wir es billig bey denen vorigen allein so lang und viel bewenden/ biß erwiesen wird/ daß an einem und andern Ort auch die Saat-Zeit daher gezehlet werde: Es haben aber dieser Erndt-Feyertäge nicht allein diejenige/ welche damit umgehen/ sondern auch so gar diese zu geniessen/ welche darbey nichts zu schaffen haben/ Vid. Græv. Lib. 1. conc. 53.

concl. 53. Consid. 2. n. 21. & seqq. Zanger. de Except. p. 2. c. 7. n. 12. & seqq. Carpzov. in Process. tit. 10. art. 1. n. 10. & seqq. aliique plures. so / daß sie zur selben Zeit vor Gericht zu erscheinen / wider ihren Willen nicht mögen angehalten werden. per l 1 ff. de feriis Inzwischen aber giebt es gleichwohl etliche Sachen / welche auch zur Erndte-Zeit angenommen und exped rt werden / wohin wir zum Beyspiel referiren die Appellation / per l. 1. C. de feriis. Begehr- und Bestellung der Vormunder / per l. 2. ff. eod. junct. l. 8 §. 2. ff. de tut. & Curat. dat. und alle diejenige Sachen / so keinen Aufschub leiden / per l. 1. 2. & 3. ff. de feriis. Oder an deren Expedition und Vollziehung dem gemeinen Wesen gelegen ist / d. l. 3. in f. ff. de feriis. Welchem Zufolge dann zu solcher Zeit die alten und kränckliche Zeugen examin rt werden / bey welchen zu besorgen / sie möchten unterdessen sterben / und es also um den Beweiß geschehen seyn. Ungebaur. ad tit. 11. de feriis. n. 22. So werden auch eben zu solcher Zeit die peinliche Sachen vorgenommen / und die Verbrecher so wohl auf die Tortur geworffen / als auch mit der verdienten Straff angesehen. Jul. Clar. §. f. qv. 97. n. 6. & Carpzov. Pr. Crim. p. 3. qv. 124. n. 3. & leqq. Ja / an dem Kayserlichen Cammer-Gericht selbsten werden zur selben Zeit Libell angenommen / mandata cum vel sine clausula decernirt oder abgeschlagen / v. Roding. in Pandect. Cameral. lib 2. tit. 12. n. 6. & Ord. Cam. p. 2. tit. 33 §. ult. nec non Reichs-Abschied de anno 1654 §. Die Unterscheidung ꝛc. 88. Weilen nemlich die Sache meistentheils keinen Aufschub leiden / in welchem Fall man ohne dem von denen gemeinen Rechten abzugehen pfleget / per l. 5 §. 17. ff. de N. O. N. Welches eben auch die Ursach ist / warum in der Chur-Bayrisch. Summarischen Proceß-Ordnung tit. 4. art. 9. versehen / daß in denen Summarischen Processen / als welche von schleuniger Exped. tion sind / die Schnitt-Feriæ nicht gehalten werden sollen / ꝛc. Und so viel von den Erndt-Feyertägen. Von denen Weinleß-Feyertägen aber / und was bey denselben sonderbares zu beobachten / wollen wir an einem bequemern Ort handeln. Dieses aber ist bey der Zeit der Erndte noch anzumercken / daß an etlichen Orten die Meyer vor andern den Vorschnitt haben / in welchem Fall demnach niemand desselben Tages schneiden / noch Schnitter gewinnen darff. Ita Speidel. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Vorschnitt. Welches auch im Weinlesen also beobachtet wird / da bißweilen / absonderlich aber die Obrigkeit / Pupillen und Wittwen die Vorlese haben / davon ebenfalls an einem andern Ort gehandelt werden solle / ꝛc.

Ad §. 6. h. Cap. verb. **An Aehren überblieben / ꝛc.**

WAs das Aehren-Lesen betrifft / ist es nach Göttlichen Befehl billig / daß es denen Armen überlassen werde / welcher Befehl zu finden Levitic. 23. vers. 22. in denen nachfolgenden Worten; **Wann ihr euer Land erndtet / sollt ihr nicht gar auf dem Feld einschneiden / auch nicht alles genau auflesen / sondern sollts denen Armen und Frembdlingen lassen; Ich bin der HERR euer GOTT.** Weßwegen dann Ahasverus Fritschius in Tract. de Messe cap. 5. dahin schliesset / daß diejenige / welchen die Aecker eigenthümlich zu stehen / solches Aehren-klauben nicht verbieten können. Es wäre dann / daß die Obrigkeit aus gewissen Ursachen selbiges in etwas einschrencken wollte / gleichwie es in der Würtembergischen Erndt-Ordnung Cap. 5. geschehen ist; dann weiln offt durch Leute / die wohl arbeiten könnten / solches mißbraucht / und denen Armen entzogen wird; Als ist daselbst verordnet / daß vor angehender Erndt alle Personen / die sich des Aehren-Klaubens wollen theilhafftig machen / auf vorhergehende öffentliche Verkündigung / auf dem Rathhauß jedes Orts vor der Obrigkeit sich anmeldten und um Vergünstig- und Zulassung des Aehren-Lesens ansuchen; darüber auch diejenige / welchen die Gelegenheit am besten bewust / unpartheyisch erkennen sollen / welchen es möchte zu erlauben seyn. So kan auch von der Obrigkeit deßfalls wohl dieses gebotten werden / daß man zwischen denen Garben oder Mandeln die Aehren nicht auflese. Vid. Ahasv. Fritsch. in Continuat. Thes. pract. Besold. voce Aehren / Aehren lesen.

Ad eund. §. in f. verb. **Auch den Zehenden / ꝛc.**

DAß das Zehend-Recht ein uraltes Recht seye / kan unter andern daher erwiesen werden / daß schon Abraham zu seiner Zeit den Zehenden von allerley bezahlet habe / wie zu lesen / Genes. cap. 14. vers. 20. **Und daß auch Jacob ein Gelübd gethan / wo GOTT mit ihm seyn / und ihn auf dem Weeg / den er reiset / behüten / Brod zu essen geben / Kleider anzuziehen / und ihn mit Frieden wieder heim zu seinem Vatter bringen werde / daß der HERR sein GOtt seyn / und dieser Stein / den er aufgerichtet habe zu einem Mahl ein Gotteshauß werden soll / und daß er von allem / was ihm der HERR giebt / den Zehenden bezahlen wolle.** Genes. 28. vers. 20. 21. & 22. So haben auch die Heyden ihren Göttern den Zehenden zu reichen nicht unterlassen: Allermassen die Araber ihrem Gott / den sie Sabin genennet; Die Griechen ihrem Apollini zu Delphis / die Hetruirer und Römer dem Herculi, andere aber dem Jupiter gethan: wie zu lesen bey dem Xenophonte, Varrone, Plutarcho, Plinio, nebst noch andern mehr / welche Petr. Rebuff anführet in Tr. de Decimis qv. 1. n. 2. & 4. Add. Canis. ad tit. extr. de Decim. cap. 1. n. 5. Petr. Gregor. Tholos. Syntagm. Juris Univers. Lib. 2. c. 20. n. 1. & seqq. Gotofr. in not. ad l. 2. §. f. ff. de pollicit. Grot. Lib. 3. de J. B. & P. c. 6. n. 1. & Carpz. Jurispr. Consist. Lib. 1. tit. 8. def. 125. n. 4. & 5. Ob aber dieses Zehend-Recht ursprünglich aus dem Recht der Natur / oder aus dem Göttlichen Gesetz; oder endlich aus dem Völcker-Recht herkomme / darinnen sind die Doctores nicht allerdings einig; Indessen kan hiervon gelesen werden; Ferd. Vasq. Lib. 2. illustr. quæst. c. 89. Rosenthal de feud. cap. 12. concl. 3. Klock. tom. 1. conf. 41. Besold. p. 5. Consil. 41. & Grot. Lib. 1. de J. B. & P. cap. 1. n. 17.

Es werden aber die Zehenden eingetheilet in Personal- und Real-Zehenden: Darunter jene sind / welche durch die Geistliche Recht / auf die / durch die Gewerb / Kauff / Krieg und dergleichen / erlaubter massen eroberte Gewinn gesetzt worden / vid. cap. 20. & 22. X. de Decim. welche aber heut zu Tag nicht mehr üblich sind. Gudelin. Lib. 6. de Jur. novit. cap. 13. n. 6. Zœs ad cap. 1. X. de decim. n. 6. & Carpz. J. pr. Consist. Lib. 1. def. Eccles. 131. n. 3. nec non Covarrur. Lib. 1. variar. Resol. cap. 17. n. 8. **Diese aber sind / welche von den Früchten und Gewächs der Erden / als von Aeckern / Wiesen / Weinbergen / Gärten und andern dergleichen Früchten / Gewächs und Nutzungen entrichtet werden.** vid. cap. peremit. §. 6. 20. & 26. X. de decim. Welche letztere wieder eingetheilet werden in den **grossen und kleinen Zehenden; Der grosse Zehend** wird gereicht von Waitzen / Rocken / Gersten / Habern / Dinckel / und allen andern Früchten / so der Halm trägt: Obgleich dergleichen Getraid in einem Garten oder andern Ort / aus welchem sonst der kleine Zehend gereicht wird / gebauet worden; Dahero man an etlichen Orten zu sagen pfleget / was die Hälme tragen / gehören den Zehend-Herrn / wann gleich das

das Getraid in einem Back-Ofen gebauet würde. vid. Schottel. de antiq. in german. jur. cap. 8. §. 18. & Speidel. Specul. Jur. voc. Früchten vers. cœterum: **Der kleine Zehend** hingegen wird von Obs und was auf den Bäumen wächst: Item von denen Hülsen-Früchten erhaben: Zœs. d. l. n. 14. Nicol. Reusn. Lib. 4. decis. 2. n. 10. & Wörffel de Jure Decim. §. 37. Wiewohl hierinn die Gewonheit eines jeden Orts den besten Ausschlag geben kan / gleichwie mit dem Fleisch-Zehenden / als welchen etliche gleichfalls unter den grossen / andere aber unter den kleinen Zehenden rechnen / nachdem es an einem jeden Ort wegen der Lieferung hergebracht ist. v. Schottel. cit. tr. cap. 8. §. 18. Aus welchen allen so viel erhellet / daß die dritte Art des Zehenden / welche man decimas mixtas nennet / die von allen beeden vorbenannten etwas an sich haben / wohl ausgelassen werden könne / Gestaltsam hieroben bereits dargethan worden / daß die Personal-Zehenden heut zu Tag nicht mehr üblich seyn. v. Nicol. Reusn. d. L. 4. decis. 2. n. 8.

Weiters wird der Zehend eingetheilt in den **geistlichen und weltlichen Zehend.** Reusn. d. L. 4. decis. 2. n. 3. & Wörffel. d. Disp. § 44. Darunter jener zur Erhaltung der Geistlichkeit und Kirchen-Diener verordnet / und denselben von denenjenigen liegenden Stücken entrichtet werden muß / so in ihrer Pfarr liegen; wiewohl auch hier auf die Gewonheit zu sehen: Allermassen es nichts neues ist / daß jemand einen Zehend aus einem in einer andern Pfarr gelegenen Acker geniesset. v. cap. 18. & X. de decim. & cap f. X. de Paroch. Dieser aber kan nach dem Exempel eines Tributs oder Zinses von dem Herrn auf die Güter geleget / arg. l. 3. C. de metall. Lib. XI. und solcher Gestalt als etwas eigenthümlichs veralienirt / und zum weltlichen Gebrauch angewendet werden / gleichwie dergleichen Exempel erzehlet Petr. Gregor. Tholos. Synt. Jur. Univers. Lib. 2. cap. 20 n. 2. Und gehöret sonderheitlich hieher das so genannte Hof-Korn / Pacht-Korn / Hübe-Korn / Hut-Korn / Sam-Haber / Vogt-Haber / Hunds-Haber / das Pflug-Geld / davon zu sehen Klock. de Contribut. cap. 1. n. 298. & de Ærar. Lib. 2. cap. 1. n. 71. Ob aber die weltliche Fürsten sich des Zehends mit allmassen können / davon kan gelesen werden Carpzov. def. 158. & Wörffel. d. Disp. § 39. & seqq. Es muß aber der Zehend gemeiniglich von allen gereichet werden / per cap. 22. & 23. X. de decim. auch von denen Neubrüchen / per cap. 13. X. decim. cap. 27. & 29. X. eod. & cap. 21. X. de V. S. Von welchen heut zu Tag die Protestirende Fürsten in ihren Landen sich denselben zueignen: Massen auch vor diesem aus denen neu-gebaueten Oertern / wann man sie wieder zu bauen angefangen / etwas dem gemeinen Wesen / oder dem Lands-Herrn hat müssen abgestattet werden / v. Reusn. Lib. 4. Decis. 2. n. 14. Zu geschweigen / daß die Lands-Herren solche ungebauete und wüste Orter gar zu sich nehmen können. arg. cap. 1. quæ sunt Regalia. 2. F. 56. l. 1. C. de bon. vacant. Lib. X. Et tit. C. de omni agro deser. Lib. XI. Gleichwie wir hierunten mit mehrern erhärten wollen. Doch wird von denen Neubrüchen nicht gleich im ersten / sondern entweder im andern / oder auch im dritten / vierdten / fünfften Jahr der Zehend abgestattet. v. Johann Werndle vom Zehend-Recht L. 4. cap. 2. in f. Inzwischen ist zu mercken / daß / obgleich dieses Recht das Zehend-Recht genennet wird / jedoch nicht allezeit der Zehende Theil (welches zwar gemeiniglich also geschiehet) sondern unterweilen auch der achte / neundte / zwölffte / ja / bißweilen der zwantzigste bezahlet werde. v. Calvin. Lexic Jur. voc. Decima. & Rebuf. qu. 4. n. 3. & qu. 13. n. 46. Gleichwie nun gemeiniglich von allen Sachen der Zehend entrichtet werden muß; Also stehet es gleichfalls allen Menschen zu / denselbigen abzustatten / welche nemlich Güter haben / und aus denenselben Früchte geniessen / arg. cap. 22. 23. & 24. X. de Decim. cap. 7. 28. & 21. X. eod. Sie mögen hernach geistliche Personen seyn / arg. can. siquis Laicus 42. Caus. 16. qu. 1. cap. 8. X. de Decim. & cap. 2. vers. cœterum &c. in 6. eod. Oder Weltliche / und diese hinwiederum Eygenherren oder Beständner / Cap. 26. X. de Decim. Christen oder Juden / wofern nur vorher der Zehend auf dem Gut gehafftet / cap. 16. X. h. t. & c. 18. X. de Usur. Add. Lancellot. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. de decim. 26. vers. illud etiam. Reiche oder Arme / Rebuf. qu. 5. n. 14. Wiewohl man bey diesen letztern nicht allzuhart seyn solle / arg. cap. 3. X. de Censibus & cap. 26. X. h. t. Verkauffer und Kauffer / angesehen / vorgedachter massen der Zehend auf dem Gut hafftet / folglich auf einen jeden Besitzer gewältzet wird. arg. l. 3. C. sine cens. fund. compar. non poss. junct. l. 3. C. de annon & Tribut Lib. X. & l. 7. ff. de publican. Welchen Personen aber der Zehend zu entrichten / ist bereits hieroben bey der Eintheilung angezeiget worden.

Wir haben oben gesaget / daß der Zehend gemeiniglich von allen müsse bezahlt werden; Es ist aber hierbey dieser Abfall zu mercken / wofern nicht einige Sachen hiervon exempt und befreyet sind: Immassen dann an vielen Orten heut zu Tag / weder von Ruben noch Kraut; Weder von Wäldern noch Weyhern / noch vom Mißwachs ein Zehend entrichtet wird / wie bezeuget Gudelin. Lib. 6. de J. Noviss. cap. 13. n. 6. Dahero dann Besoldus bemercket / p. 2. cons. 75. n. 6. **daß der Holtz-Zehend fast nirgends / und in wenig Orten dieses Herzogthums auch nächst-gelegenen Herrschafften eingezogen werde; daß also gewiß unzehlbare Personen zu finden / so die Tag ihres Lebens von einem Holtz-Zehend nichts gehört haben:** So kan auch der Zehend denen Besitzern entweder gantz / oder zum Theil erlassen werden: v. cap. 8. 9. & 34. X. h. t. Gleichwie denenjenigen zu geschehen pfleget / welchen ihre Güter durch Krieg / Ungewitter oder andern Unfall verderbet worden / oder / welche dieselben wegen eines feindlichen Einfalls ungebauet haben müssen liegen lassen. l. 15. § 2. ff. locat junct l. 10. § f. ff. de peric & commod. rei vend. Und endlich kan sothane Befreyung durch die Præscription oder Verjährung erworben werden / wann nemlich jemand von undencklichen Jahren her keinen Zehenden bezahlet / ob er gleich den Titul dieser Befreyung nicht erweisen kan: In Erwägung diese Zeit ihm an statt eines Privilegii dienet / per l. 3. 4. ff. de aqu. quot. & æstiv. Oder wann er viertzig Jahr lang diese Freyheit wider ein Kirchen-Gut genossen / zugleich aber auch einen Titul / in welchen sich diese Verjährung gründet / anzeigen kan / angesehen in dergleichen Verjährungen / welche wider eine Kirche angezogen werden / nach denen geistlichen Rechten ein Titul erfordert wird. per cap. 1. de præscript. in 6. Gleichwie aber etliche Güter von Bezahlung des Zehendens excipirt und befreyet sind: Also hat es gleiche Bewandtnuß mit etlichen Personen / von welchen zu sehen cap. un. pr. Extravag. Commun. de decim. cap. 4. vers. licet autem X. de Concess. prætend. cap. 2. in f. X. de decim. cap. 10. X. eod. cap. 6. X. de Privileg. Can. 47. caus. 16. qu. 1. cap. 21. X. de V. S. & Aurea Bull. cap. 9. ibique Rumelin. add. Schneidewein. ad §. 2. Inst. de usufruct. n. 7.

Endlich muß der Zehend redlich und ohn Abzug bezahlt werden: arg. Levit. cap. ult. vers. 33. & can. 4. & seqq. caus. 16. qu. 7. Massen weder die auf den Saamen oder auf die Schnitter gewendete Unkosten davon abgezo-

abgezogen werden können. cap. 4. 5. 7. 8. 22. 26. & 32. X. de decim. Es muß aber dieses geschehen/ ehe die Steur von denen Gütern entrichtet wird / Lancellot. Lib. 2. Inst. Jur. Can. tit. 26. vers. sed nec census. add. cap. 33. X. de decim. und zwar sobald die Frücht geschnitten/ oder sonst vom Boden oder Bäumen herunter gethan worden/ cap. 7. in f. X. eod. Dahero der Eigenherr oder Beständner die Gefahr auf sich hat/ wann er die Bezahlung verzögert/ folglich davor zu stehen gehalten ist/ wann die abgenommene Frücht verderben / oder vom Ungewitter und andern Unfällen umkommen. arg. l. 47. §. f. de leg. 1. Ja/ wann es solche Früchte sind, die auf dem Halm gestanden/ oder in denen Hülsen sind / muß er den Zehenden gemeiniglich auch mit denen Hülsen entrichten/ P. Gregor. Tholos. d. L. 2. Jur. Univers. c. 26. n. 2. Wofern nicht an andern Orten dieses herkommen/ daß der Zehend nur in blossen Körnern bezahlt werden soll; In welchem Fall offtermahln ein Streit entstehet / ob solcher Zehend mit gehäufften oder abgestrichenen Scheffel abzurichten seye? Welche Frag Carpz. in Jurpr. Consult. Lib. 1. def. 127. entscheidet/ wann er lehret/ daß/ wo keine andere Gewonheit an einem Ort vorhanden/ der Zehend-Herr mit dem abgestrichenen Scheffel vorlieb nehmen müsse.

Dieses ist noch übrig: **Ob diejenige/ welche Zehendbare Güter haben / den Zehenden in die Scheuren der Zehend-Herren liefern müssen:** Welche Frag von dem Covarruvia, Lib. 1. variar. Resol. c. 17. n. 8. vers. octavò ex his &c. bejahet wird; Wiewol er sich an eben der berührten Stell auch auf das Herkommen beruffet/ welche Meynung auch sicherer ist: Angesehen die Zehend-Leut/ nicht einmal ihre Frücht so leicht einbringen dörffen/ wo sie nicht vorhero denen Zehend-Herrn davon Nachricht gegeben: damit selbige vielleicht entweder selbst bey der Einsammlung der Früchte seyn/ oder jemand dahin senden mögen/ um zu sehen/ daß kein Betrug damit vorgehe. Rebuf. qu. 13. n. 49. & 50. Wiewol auch in diesem Fall das Herkommen zu variiren pfleget: Aber genug von diesem. Wer mehr hiervon zu lesen verlanget / kan nach Belieben aufschlagen. Rebuf. Wölffel. Schottel. Werndle; Citatis locis, & Besold. Th. pr. voc. Zehend/ ibiq; allegat.

Das XXXV. Capitel.

Von Einführung des Getraids.

Innhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Einführens. §. 2. Was der Haus-Vatter insonderheit vor demselben mit Bereitung des Stadels und Vertreibung der Mäuse. §. 3. Was er bey demselben: §. 4. und endlich/ was er nach demselben zu beobachten habe.

§. 1.

NAch vollbrachter Erndte / sollen die Gedancken des Haus-Vatters auf das Einführen des Getraides sorgfältiglich gerichtet seyn/ welches eine von denen mühesamsten Arbeiten ist: Dann wo dieselbige nicht mit Fleiß und Vernunfft verrichtet wird / ist alle das gantze Jahr durch angewendete Müh vergebens / man leidet im Haven erst Schiff-Bruch / und ist warlich der Sorg und Mühe sammt denen aufgewendeten Unkosten feind.

§. 2. Bey dieser Einführung nun wollen wir unsern Haus-Vatter kürtzlich fürstellig machen / was er so wohl vorher als auch bey- und nach-derselben absonderlich zu beobachten habe. **Vor derselben** soll er in alle Weege darauf zielen / wie er **erstlich** gute starcke Wägen zurüste/ zugleich auch **dieselbige mit Sperr-Kettlein wohl versehe** / auf abhängenden jähen Steigen ihre schwere Last zu sperren und aufzuhalten / **darnach** muß er auch zusehen/ ob er gute und wohl-verwahrte Scheuren habe/ oder/ wo was fehlet/ das Zerlästerte bey Zeiten machen lasse: damit es auf die eingebrachten Früchte weder regnen oder schneyen/ noch das Geflügel möge dazu kommen und Schaden thun können. Zu welchem End er demnach das inwendige Fach der Scheuren / wenigstens einen Monat vorher wohl saubern/ und alles Gemist/ und faules Stroh sauber ausraumen/ und den Stadel an allen Orten offen stehen lassen/ doch verhüten solle/ daß kein Vich hinein komme. Sonderlich sind die Hüner schädlich; so wird die Lufft besser durchstreichen/ und solcher Gestalt allen Gestanck vertreiben / und das Lager der Früchte fein lieblich zubereiten können: Fürnemlich soll er vor der Einführung den Boden mit frischem Stroh/ samt Erlen-Laub und Sträuchen belegen lassen/ als durch dessen Geruch die Mäuse sollen vertrieben werden können: Welche man auch mit Rauch von gebrannten Küh-Hörnern flüchtig zu machen weiß. Man hat desto sorgsamer wider diese Thier zu seyn / je mehr gefehr sie denen Früchten sind. Sie fressen es nicht allein häuffig/ sondern zerschroten auch dessen eine ansehnliche Menge / und verunreinigen das Ubrige mit ihrem Koth. Deßwegen kan ich nicht unterlassen / so wohl für die Stadel als Korn-Böden dieses Mittel wohl zu empfehlen. Man verstreiche und verkütte die Schlupff-Löcher/ und bediene sich darzu des Baum-Oels / dessen dicke Trübigkeit oder Hefe eine stattliche Kütte zu denen Scheuren und Böden giebt. Man nimmt ein wenig Korn-Spreuer darunter und läßt es also stehen/ daß es morsch werde. Hernach knetet man es wohl durcheinander / und bestreichet die Spälte / Risse und Mauer-Löcher / oder man nimmt Häckerling oder Roß-Koth darunter. Wann diese Kütte zu den Mäuse-Löchern zu schwach wäre / so kan darzu noch gröblicht zerstossenes Glas genommen werden/ welche die Mäuse/ wegen der scharffen Ecken/ wohl unzerbissen lassen müssen.

§. 3. Bey dem Einführen ist ferner zu bedencken/ daß die Früchte weder an den Aehren / noch im Stroh / naß oder feucht einkommen; Massen es sonst leicht alles verdirbt / anlaufft und schimlicht wird / so / daß weder die Frucht zum Mehl / noch das Stroh zum Futter nutzlich angewendet werden kan: Es wäre dann / daß das nasse Wetter so lang anhielte/ und er das Getraid nicht länger/ entweder wegen Kriegs-Gefahr / oder/ daß es gar zu sehr überzeitiget / im Feld stehen lassen dörffte / sondern nothwendig benetzt einbringen müßte: Angesehen in solcher unvermeidlichen Noth besser ist / einen geringen oder wichtigen Schaden leiden/ als gantz und gar um die Früchte gebracht werden; Wann er nur in solchem Fall dieses beobachtet / daß er solches nasse Getraid in dem Stadel austrocknen / und zu dem Ende die Garben nicht dick und hart an die Wände des Stadels/ oder auch über sich selbst/ legen/ sondern einen Raum darzwischen läßt: damit der Dampff desto leichter über sich verrauchen könne. Darnach hat er / bey der Einführung dieses in acht zu nehmen/

daß/wann das Getraid ein wenig zu viel zeitig/ er unten in die Wägen hänfene Tücher oder Plahen lege / damit die leicht-ausfallende Körnlein sich darinnen retten/ und nicht in den Weeg unnütz dahinfallen können: welches/weil gemeiniglich bey einer kurtzen Fuhr ein Hut-voll darauf gehet/ in vielen Fuhren/und wo etwan der Weg zum Stadel noch darzu fein langweilig ist/ein erkleckliches austragen/und gar leicht eines kleinen Aeckerleins völlige Erndt erreichen könnte. **Endlich** hat er auch auf dieses fleissig Acht zu geben/ daß die Knechte bey dem Einführen denen Pferden nicht zu viel neu Getraid zu essen geben / weil solches so wohl dem Vieh schädlich/als auch bey der Frucht ein grosser Abgang ist: Angesehen das Vieh solche rohe und neue Frucht/ absonderlich Waitzen und Rocken / übel verdauet / ja/ vielmehr wieder gantz/wie aus dem Mist zu sehen/durch sich gehen läßt.

§. 4. Nach dem Einführen hat der Haus-Vatter dieses in Obacht zu nehmen / daß das Getraid in einen wohlverwahrten Stadel komme. Ich sage/**das Getraid**/ dann Flachs und Hanff gehören nicht hicher/sondern werden/ so bald sie abgeriffelt/ in das Wasser und auf die Wiesen zum dörren gebracht: Erbsen und Linsen aber kan der Haus-Vatter oben in der Höh auf einem absonderlichen Gerüst verwahren; hingegen Korn und Waitzen auf die eine/Habern und Gersten aber auf die andere Seiten des Stadels legen/und die besten Früchte endlich zum Saamen absonderlich beyseits behalten. Von welcher Materie noch weiters im nachfolgenden Capitel gehandelt werden soll.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 35. §. 2. vers. Dieselbe mit Sperr-Ketten wohl versehe.

BEy dem Einführen des Getraids haben sich diejenige/welche hierzu bestellet sind/wohl vorzusehen/daß die Getraid-Wägen nicht überladen werden/ mithin nachgehends leichtlich umfallen und Schaden verursachen/ in Erwägung die Fuhrleute vor solchen Schaden stehen/und darvor Rechenschafft geben müssen/arg. l. 1. §. ait. Prætor. 3. ff. si quadrup paup. fec. dic. welches eben auch in diesem Fall Platz findet/wann nemlich jemand sich im Einführen eines ungewöhnlichen und üblen Weges bedienet hat. Wofern aber der Wagen mit Getraid nicht überladen worden/darneben auch der Fuhrmann die gewöhnliche Steasse gefahren/in diesem Fall hat er sich so gleich ein Unglück enstünde/ keiner Gefahr zu besorgen; als wann zum Beyspiel ein Knab / welcher im Einführen des Getraids Aehren abgezupffet / und über dieses von dem Fuhrmann abgemahnet worden / unter den Wagen gekommen und getödtet worden; angesehen in diesem Zufall der Fuhrmann ausser der Schuld ist / und ob er gleich mit dem Wagen nicht gehalten / jedoch mit keiner Straff deßwegen angesehen werden kan: Also lehret Mevius p. 1. dec. 221. wiewohl Brunnemannus ad l. 31. n. 2. ff. ad L. Aquil darvor hält/man solle den Fuhrmann eydlich vernehmen / ob er den Wagen hätte aufhalten können/oder nicht?

Unterweilen kan auch hieraus ein grosses Unglück entstehen/wann in engen Wegen die Fuhrleute dergestalt einander begegnen / daß keiner dem andern ohne Zuruckziehung des Wagens ausweichen kan; weßwegen es bißweilen unter ihnen öffters zum Schänden und Schmähen/ und von demselben so gar zu Schlägen kommt. In diesem Fall nun ist zu wissen / daß man gemeiniglich demjenigen weichen müsse/ der sich zu erst auf den Weg gemacht/ und weiter gefahren ist/angesehen dasjenige/ was zum öffentlichen Gebrauch (wie der Fuhr-Weg) gewidmet ist/ diesem vor andern zu vergönnen/ welcher zu erst dieses Gebrauchs sich bedienet hat/Speidel. in Specul. Jur. voc. Fuhrmann. vers. Cæterum. wiewohlen an vielen Orten dieses Herkommen ist/ daß man demjenigen Wagen ausweichen muß/ der die gröste Last führet; weßwegen im Sächsischen Land-Recht lib. 2. art. 59. also verordnet: **Der leere Wagen soll weichen dem geladenen Wagen/und der minder geladene dem schweren; der Reitende soll weichen dem Wagen; und der Gehende dem Reitenden; sind sie aber auf einer Brücken / und man jaget einem Reitenden oder einem zu Fuß nach/ so soll der Wagen still stehen/ also lang/ daß sie mögen herfürkommen; welcher Wagen aber erst auf die Brücken kommt / der solle zum ersten überfahren / er seye leer oder geladen.**

Endlich ist auch bey dem Einführen des Getraids dieses zu mercken, daß unterweilen jemand durch seines Nachbarn Hof oder Tenne sich der Einfahrt/entweder/ daß er dessen berechtiget ist/ oder/daß ihme solches aus guter Freund- und Nachbarschafft vergönnet worden/ bedienen könne; welcher Gerechtigkeit aber sich ein jeder mit Maas zu gebrauchen hat. arg. l. 9. ff. de Servit. add. Ahasver. Fritsch. in Addition. ad Specul. Speidel. voc. Einfahrt.

Das XXXVI. Capitel.

Vom Stadel oder Scheuren / und wie darinn die Früchte zu bewahren.

Innhalt.

§. 1. Wie der Stadel müsse gelegen seyn: Anweisung/wo man von dessen Bau in diesem Werck lesen könne. §. 2. Wie die Frücht im Stadel zu bewahren.

§. 1.

WEil im vorhergehenden Capitel des Stadels oder der Scheuren gedacht worden; als wollen wir hiervon dem Haus-Vatter noch ferner vorstellig machen/ **theils**/ wie derselbige müsse beschaffen seyn: **Theils** wie die Früchte darinnen zu bewahren. Bey dem Stadel selbsten nun hat ein vorsichtiger Haus-Vatter zu beobachten 1) dessen Situm, oder Lager; und dann 2) dessen Aufricht- und Aufbauung. Den Situm, oder das Lager betreffend / muß derselbige an einem ebenen/ wohlgelegen- und keinen niedrigen feuchten Ort stehen / in Erwägung die Nässe das Geströh verderbt: Ferner müssen die zwey Thor an beederseits Ende des Tennens/ gegen denen **im Land wehenden gewöhnlichen Winden also gerichtet seyn**/ damit zum Abwinden oder Wörffeln allezeit/oder doch meistentheils Wind vorhanden/ da man dann die Thor/nachdem der Wind starck oder schwach ist/entweder ein wenig/oder gar aufmachen kan. Endlich soll auch der Stadel gegen Mitternacht stehen / wann es anderst die Gelegenheit und die Art des Landes zulassen will. Was die übrige Requisita und Nothwendigkeiten eines guten Stadels, der recht vortheilig aufgeführet werden

soll/ betrifft/ das beliebe der geneigte Leser im vorhergehenden Buch von der Bau-Kunst hieher zu wiederholen: damit wir der Mühe ein Ding zwey- oder dreymal unnöthig zu sagen/ wie es in andern Haus-Büchern gar gemein ist/ überhoben bleiben können.

§. 2. Nachdem es aber nicht genug ist/ den Stadel wohl zuzurichten/ wo nicht auch die eingebrachte Früchte darinnen wohl verwahret werden; so wird auch ein vorsichtiger Haus-Vatter hierauf gute Obsicht zu haben wissen: Daß erstlich sein Gesind die Frucht oder Garben in den Stadel nicht unordentlich hin und wieder lege/ sondern fein ordentlich und dick aufeinander schlichte; damit keine Ecken oder Lucken leer bleiben/ und also den Mäusen das Durchkriechen und Durchschlupffen verbauet werde. Fürs andere soll er auch dahin bedacht seyn wie er seinen Stadel allzeit fleissig zugeschlossen halte/ mithin niemand anders aus- und eingehen lasse/ wann er nicht selbst darbey ist: damit er sehen und wissen möge/ was eigentlich herausgenommen und getragen werde: Allermassen das Gesind offt so schlim ist/ daß es so wohl Garben als Stroh hinaus träget/ und solches denen Pferden vorwirfft/ hernachmals aber nichts destoweniger das Futter für die Pferde vollkommen haben will; welches zwar ein kluger Haus-Vatter bald wird mercken können/ wann er gut Register hält/ und in dasselbige fleissig einträget wieviel in den Stadel geführet/ was davon ausgedroschen/ und auf seinen Befehl wieder herausgenommen worden sey. Sollte es aber geschehen/ daß GOtt eine so reiche Erndte bescherte/ daß man nicht alles in die Städel und Scheuren (allermassen in fruchtbaren Landen/ absonderlich in Böhmen/ Ungarn/ und andern Orten öffters geschiehet) bringen könnte/ so könnte der sorgfältige Haus-Vatter dieses Mittel ergreiffen/ daß er sein Getraid auf einen Hauffen in Gärten oder andern verwahrten Orten zusammen tragen/ und unter dem freyen Himmel denselben auf- und anrichten/ vorhin aber eine lange Stange in die Erden aufrecht stecken/ und hernach die Garben fein ordentlich in einen Kreiß dick aufeinander legen/ und keine Lucken übrig lassen solle; massen aus der Erfahrung erhellet/ daß die Früchte bißweilen/ in einem solchen Hauffen sich besser als in der Scheuren halten/ angesehen unter dem freyen Himmel die subtile Erd-Lufft/ dieselbe durchwehet/ und verhütet/ daß sie nicht angehen/ oder Schaden nehmen/ auch von denen Mäusen und anderm Ungeziefer aufs beste verwahret sind; wo nur auf den Hauffen ein Dächlein vom Stroh oder Schilff gemacht wird/ damit es nicht darauf regnen/ oder wo dieses geschichet/ das Wasser abfliessen/ mithin die Früchte sich desto länger halten können. Fast auf die Art/ wie wir weiter unten/ von Aufhäuffung des Heues in Ermanglung der schleunigen Einführung oder seines Bodens lehren werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 36. §. 1.

WIe nothwendig der Wind bey dem Dreschen/ absonderlich aber zum Abwinden und Worffeln seye/ werden diejenige wissen/ welche mit dergleichen Sachen umzugehen pflegen: Angemerckt ohne demselben die Spreuer/ Unkraut/ und andere dergleichen unnütze taube Sachen/ von dem Getraid nicht wohl abgesondert werden können. Weßwegen dann in denen Rechten versehen daß niemand seinem Nachbarn den zum Ausdreschen benöthigten Wind nehmen/ oder also bauen könne/ daß hierdurch der Wind in seines Nachbarn Dresch-Tenne zu wehen verhindert werde; dann gleichwie das Acker-Wesen in andern Stücken mit vielen Freyheiten begabet ist: Also hat es auch insonderheit diese Freyheit überkommen/ daß dasjenige/ was der Zubereitung des Getraids oder der Früchte hinderlich ist/ oder im Wege stehet/ nicht zugelassen wird/ per text. expreis. in l. f. §. 1. C. de serv. & aqu. add. Dionys. Gotofr. in not. ibid. Ernest. Cothom. Resp. 93. n. 22. 85. & seq. & in specie Dn. Linck. de Jur. Ventor. in Disp. an. 1675. Aldorffi habit. part. posten. obwohlen sonsten ein jeder in dem Seinen (wie die gemeine Kayserliche Rechte zugeben) nach seiner eigenen Willkühr und Bequemlichkeit bauen kan/ l. 24. ff. de S. P. V. junct. l. 8. & 9. C. de servit. & aqu. ob es gleich hierdurch seinem Nachbarn schaden möchte. per l. 9. ff. de S. P. V. & l. 26. ff. de damn. infect.

Das XXXVII. Capitel.

Vom Dreschen.

Innhalt.

§. 1. Was der Haus-Vatter bey dem Dreschen seiner Früchte zu beobachten: und vom Dreschen der Alten. §. 2. Wie die Drescher sollen beschaffen seyn. §. 3. Welches die rechte Zeit zum Dreschen? §. 4. Wie die Art zu Dreschen beschaffen? §. 5. Und endlich welches die beyderseitige Obliegenheit/ so wol der Drescher gegen den Haus-Vatter/ als auch des Haus-Vatters gegen die Drescher seye.

§. 1.

WAnn die Frücht auf vorgedachte Weis in die Scheuren gebracht/ wird endlich nichts mehr übrig seyn/ als daß man dieselbige dreschen lasse/ oder trachte/ wie man die Körner vom Stroh bringe/ welches die Alten vermittelst eines Wägeleins/ welches mit dreyen Brettern versehen/ und von tribus lateribus, tribulum genennet war: An dieses spannte man das Vieh/ und ließ damit die Früchte zertretten/ daher es auch wohl von Tero, Tritum, den Namen haben mag. Andere glaubten/ es sey ein Bret/ mit einem Stein oder Eisen bewaffnet gewesen/ wie man es noch häuffig in Welschland braucht. Andere/ als die Morgenländer und Griechen/ bedienten sich der Pferde oder Ochsen/ welche mit Stampffen und Trampeln dieses gedroschen oder ausgetretten: daher das Sprich-Wort der H. Schrifft entstanden: **Du solt dem Ochsen/ der da drische/ das Maul nicht verbinden**; von welchem Gesetz Moses de Korzi Præcepto jubente 91; vetante 84, kan gelesen werden. Heut zu Tag gebrauchen wir Pertcas ab una parte fuste versatili armatas. Flegel. Korn-Hammer. Bey diesem Dreschen nun wollen wir unsern Haus-Vatter abermals weisen: 1) auf die Personen/ so zu dieser Arbeit erwählet werden: 2) auf die Zeit; 3) auf die Art und Weise zu dreschen; und dann 4) auf die beederseitige Obliegenheit.

§. 2. Was demnach die **Personen** angehet/ soll der Haus-Vatter treulich erinnert seyn/ daß er solche Drescher erwähle/ welche nicht allein **treu**/ sondern auch **fleissig** sind: In sonderbarer Erwägung/ daß/ wann in einer Sach Betrügereyen vorgehen/ es gewißlich bey dem Dreschen geschehen könne; so/ daß fast ein sorgfältiger Hausvatter nicht Augen genug hat/ seiner Drescher Thun und Lassen genugsam zu beobachten: Weßwegen er/ so viel nur immer

möglich / denenselben wird nachgehen; insonderheit aber darauf bedacht seyn müssen / daß sie die Garben aus denen Getraid-Behältern nicht unordentlich und ohngefehr hinausnehmen / oder dieselbe mit Fleiß aufreissen: So wird der Haus-Vatter die in der Erndte fleissig eingezehlte Schober wieder fleissig nachrechnen und nachzehlen können. Dann / wofern er dieses nicht achtet / kan er auf vielerley Weise von denen Dreschern angeführet werden. Hernach braucht auch dieses eine fleissige Aufsicht / daß sie das Getraid nicht obenhin dreschen / mithin den dritten oder vierten Theil der Frucht in denen Aehren oder Stroh stecken lassen / nur geschwind von der Arbeit zu kommen; oder / wann sie ja desto mehr abdreschen / einen desto grössern Lohn zu fordern: Weßwegen ein vernünfftiger Haus-Vatter nicht unrecht thut / wann er einen Tennen-Meister über die Drescher setzet / der auf derselben Thun und Lassen Achtung zu geben / und dasselbige zu verantworten hat / auch / so was verabsaumet oder verwarloset worden / seinem vorsetzenden Herrn deßwegen gebührende Rechenschafft zu geben schuldig ist.

§. 3. Was die Zeit des Dreschens erfordert / ist zu wissen / daß zwar im Winter / wann es kalt und hart gefrohren ist / die beste Dresch-Zeit seye; gestaltsam man solches an denen zur Winters-Zeit springenden Körnern zur Genüge mercken kan; woraus zu schliessen / wann es feucht und lindes Wetter giebt / daß das Getraid / weil es zähe / nicht gern aus denen Aehren gehe; welches auch von dem Fall zu verstehen da das Getraid erst vom Feld heimgebracht worden: Allermassen es auch alsdann noch gar zähe ist; weßwegen ein Haus-Vatter nicht übel thäte / wann er sonsten anderswo Getraid zur Winter-Saat kauffte / und seine Winter-Saat darmit bestellete; wie dann solches dem Acker nicht allein an sich gut wäre / sondern er würde auch ein Getraid / welches ohne dem zur selben Zeit übel zu dreschen / fein beysammen behalten. Solte es aber die Noth erfordern / daß der Haus-Vatter in Ermanglung des Getraids je dreschen müßte / so könnte er dahin bedacht seyn / daß das ausgedroschene Stroh beyseits auf einen absonderlichen Ort geleget / und im Winter noch einmal ausgedroschen würde. Inzwischen soll der Haus-Vatter sich auch davor hüten / daß er sein Getraid in den Garben nicht über die Zeit liegen lasse: Gestalten solches sonsten dermassen aufeinander erhitzet / daß die Frucht Schaden und Würmer bekommt / welche darnach dasselbige zerfressen / verunreinigen / und völlig verderben.

§. 4. Von der Art des Dreschens zu reden / so ist zwar aus dem ersten §. nicht unbekannt / daß die Alten also gedroschen / daß sie die Ochsen über das Getraid hergetrieben / welche nachgehends die Körner ausgetretten haben: Alleine heut zu Tag ist allein dieser Gebrauch / daß ihrer drey oder vier das Getraid auf einem Tennen mit absonderlichen Dresch-Flegeln ausdreschen; diese haben einen gewissen Tact / wie die Schmidt-Knechte vor ihrem Ambos / und die Büttner bey ihrem Treibel / wann ihrer etliche sich um ein grosses Faß tummeln: Krafft dessen sie sich fürsehen / daß nicht ein Flegel auf den andern falle / oder einer den andern auf den Kopff treffe: worbey sie dann also verfahren sollen / daß sie weder zu viel noch zu wenig auf einmal anlegen / das Getraid rein ausdreschen / so offt ein Schober fertig / das Stroh sauber abtragen / das lange von dem kurtzen absondern / und endlich Stroh-Büschel zu Getraid-Bändern machen / auch das Getraid / ehe es auf den Boden oder Kasten gebracht wird / rein und sauber ausputzen / damit es nicht staubicht und unrein auf den Kasten komme. Bey diesem allen soll der Haus-Vatter selbsten / wo es möglich ist / zugegen seyn / oder aufs wenigste von Tag zu Tag nachfragen / wieviel sie Schock oder Mandeln ausgedroschen haben / auch dasselbige fleissig anschreiben / damit

damit er wissen möge / wieviel am Gebäude noch vorhanden / wieviel das Korn dieses Jahr nach Proportion seiner Garben gegeben / und sich so wohl mit dem Saamen- und Brod-Korn / als auch mit der Fütterung in seinem Haushalten darnach richten könne.

§. 5. Was endlich die beyderseitige Obliegenheit betrifft / wird aus dem vorhergehenden allbereit bekannt seyn / in was der Drescher Obliegenheit eigentlich bestehe: worbey wir diesem annoch mit wenigen anfügen wollen / daß denen Dreschern unter andern auch zustehe die Früchte wol zu werffeln / und in dem Worffeln / entweder mit Säcken / oder andern Wind-machenden Dingen / den Staub / das Unkraut / die Spreuer und dergleichen unnütze taube Sachen von denen Früchten abzusondern und abzustäuben / dergleichen sie sonderlich nachgehends mit dem Reutern und Sieben / bevorab aber mit dem Staub-Sieb thun müssen: Dann je reiner und sauberer das Getraid ist / je weniger die Würmer darein kommen werden. Endlich müssen sie auch das Unkraut / welches unter dem Getraid wächset / fleissig absondern / und nicht allernächst auf die Misten werffen; dann weil solches Unkraut und taubes Gesäme harter und grober Natur ist / und nicht leichtlich noch bald faulet; als verderbet es / wenn es mit unter dem Dung ausgeführet wird / die fruchtbarsten Aecker / daß man dieselben in etlichen Jahren nicht wieder zu recht bringen kan. Und so viel von der Obliegenheit der Drescher gegen den Haus-Vatter. Die Obliegenheit aber des Haus-Vatters gegen die Drescher bestehet hierinn / daß er ihnen **ihren Lohn zu rechter Zeit** / benebenst ihrer **Unterhaltung** / in der Zeit ihrer Dienste / nach Landes-Gebrauch und Gewohnheit / und nachdem sie miteinander sich vereiniget haben / reichen lasse / welcher Lohn entweder in Geld / oder im Getraid bestehet: anerwogen man denen Dreschern unterweilen nach dem Schober zu lohnen pfleget. Aber man muß ihnen fein vorher sagen / und wann sie es nicht glauben wollten / weisen / wie viel Schober in den Stadel gekommen: Sonsten sind sie wohl so leichtfertig / daß sie sagen / sie haben mehr Schober ausgedroschen / als der Haus-Vatter einführen lassen. Auf diese Weise würde der Lohn nur vergrössert / und der Haus-Vatter könnte nicht nachrechnen / wieviel das Schober in diesem Jahr abgeworffen / und an Körnern gegeben habe. Im übrigen aber ist ein Arbeiter seines Lohns / nachdem Ebenmaas seines Fleisses / **er sey groß oder klein / wohl werth.**

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 37. § 2.

Wie sehr ein fleissiger Haus-Vatter seinen **Dreschern nachzugehen** vonnöthen habe / kan hieraus leicht ermessen werden / daß man selbige zum öfftern / Abends nach geendigter Arbeit das Getraid abzutragen erfunden habe: Weil wir nun bey dem 19. Capitel des ersten Buchs von dem **Frucht-Diebstahl** nach Anleitung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 167. insgemein gehandelt; als wird nicht unrecht gethan seyn / wann wir hier von dem Diebstahl der Drescher / und wie derselbige zu bestraffen / etwas Meldung thun. Es hält aber der berühmte Carpzovius in Pr. Crim. p. 2. qu. 81. wie auch in Jurispr. Forens. Sax. p. 4. c. 33. def. 10. dafür / daß die Drescher / welche das Getraid abgetragen / nicht mit der Lebens- sondern mit einer ausserordentlichen und willkührlichen Straffe / welche da bestehet in der Gefangenschafft / Lands-Verweisung / oder auch (wann sie solches öffters getrieben / und viel abgetragen haben / vornemlich aber / wann sie noch überdiß mit einem Eyd beladen sind / und solcher Gestalt durch ihr Abträgen meineydig werden) mit dem Staupen-Schlag können angesehen werden / angemerckt 1) in dieser Art des Diebstahls nicht leicht zu erkundigen ob so viel Getraid / als wohl vorgegeben wird / in der Warheit weggekommen / und ob dessen Werth die in Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. 160. erforderte Quantität erreiche; (Gestalten sich auch hierinn der klügste Haus-Vatter öffters betriegen kan / da man doch in diesem Stück / wann von der Lebens-Straff gehandelt wird / gewiß seyn solle / vid. omninò Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 33. def. 8.) zu dem auch 2) dieses darzukommt / daß das Getraid / so bald es denen Dreschern unter die Hand gegeben / derselben Treu und Redlichkeit anvertrauet wird. Nun aber halten viel unter denen Rechts-Lehrern dafür daß diejenige / welche etwas solches / das ihrer Aufsicht und Treu anvertrauet worden / in ihren Nutzen verwenden / nur mit einer willkührlichen Straffe zu belegen seyn / Aym. Cravett. Cons. 286. n. 9. Jodoc. Damhoud. Prax. Crim. cap. 115. n. 1. & seqq. Wesenb. in §. 9. J. de P. J. und andere mehr / deren Meinung wir bereits bey dem 12. Capitel des 1. Buchs / wie auch bey dem 2. Capitel des dritten Buchs §. 5. verso zu geschweigen / daß durch ꝛc. weitläufftiger examinirt und überlegt haben. Welchen zu Folge dann in dergleichen Fall der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig also gesprochen: **Haben T. S. so ins 30 Jahr / und G. H. welcher ins 20. Jahr allda Drescher gewesen / ausgesagt / daß sie diese Zeit über fast von allen Aufheben / zu vierteln Haber / und ganzen Scheffeln / und bißweilen auch mehr allerhand Getraidig an Korn / Gersten / und Haber veruntreuet und es miteinander getheilet; so werden vorgemeldte Drescher von wegen solcher begangenen und bekannten Untreu mit Staupen-Schlägen des Landes ewig billig verwiesen / V. R. W.** Ob aber bey denen Dreschern alsdann nicht die Lebens-Straff Platz finden könnte / wann sie gantze Säck Getraid weggeschleppet / und man also der Quantität halber keinen Zweiffel mehr zu haben Ursach hätte / darbey läst sich nicht unbillig anstehen: Inzwischen kan dasjenige gelesen werden / was wir bey dem 12. Cap. des 1. Buchs; item bey dem 2. Cap. des 3. Buchs vorbedeuteter massen angemercket haben. Add. Carpz. Jpr. For. p. 4. c. 33. def. 9. Ferner / wie man sich ihres Unfleisses und Nachlässigkeit halber an ihnen zu erholen / kan von demjenigen hergeholet werden / was wir bey dem 2. Cap. dieses Buchs §. 5. verl. **gemeiniglich ungeschickte** ꝛc. angemercket haben.

Unterweilen hat auch jemand diese Gerechtigkeit hergebracht / daß er in seines Nachbarn Scheuren oder Stadel seine Frücht ausdreschen darff / davon zu lesen Manz. de Servitut. p. 372. & Weizengger. Dissert. 4. de Servit. cap. 7. n. 15. nec non Harprecht ad pr. Inst. de Servit. n. 119.

Ad §. 5. h. cap. in fin.

Von dem Lohn des Gesindes (dahin auch die Drescher gehörig) und ihrem nothwendigen Unterhalt ist in dem XI. Cap. des 1. Buchs gehandelt worden.

Das XXXVIII. Capitel.

Vom Stroh.

Innhalt.

§. 1. Des Strohs Nutzbarkeit. §. 2. Wie dasselbige so wohl in- als ausser dem Stadel zu bewahren. §. 3. Der Haus-Vatter soll auch dasselbige nicht zu bald verkauffen.

§. 1.

SO hat dann der Haus-Vatter fleissige Aufsicht zu haben / daß die Schnitter fürnemlich mit seinem Getraid recht umgehen: und nachgehends auch für **das Stroh Sorge** zu tragen / als welches ihm in der Haushaltung zu vielen Dingen nutzlich ist: Allermassen insonderheit das Rocken-Stroh theils zu denen Dächern / Bändern oder Seilen / theils zum Häckerling oder Futter dienet: Das Wicken-Stroh zur Streu angewendet: Das Waitzen- Gersten- Erbsen- und Haber-Stroh aber meinstentheils zur Fütterung gebraucht werden kan: Wobey zu mercken seyn will/daß man dem Vieh/ oder denen Schaafen den Winter durch (der bey uns gar lang / und das Vieh wegen des auf denen Feldern liegenden Schnees / nicht auszutreiben ist) allerley Stroh von Erbsen/Wicken/ Waitzen/Heidel/ Bohnen und Rocken/ aber eins ums andere gebe: damit sie eine Abwechselung haben/und von einerley Futter sich nicht überdrüssig fressen. Zu geschweigen / daß man auch das Stroh in die Gärten brauchet/ die Mist Beete des Frosts halben damit zu bedecken und die Pelzer einzubinden; item für die kalten Gewölb-Thüren/und Keller-Löcher/damit im Winter die Kält nicht durchdringen kan; item zum Läger-Obst: und endlich vor die Kauffmanns-Waaren/ Gläser- und Haffner-Werck/ welches zu dem End in Stroh eingebunden wird / damit es desto besser unzerbrochen fortgebracht werden könne. Andern Nutzen/den das Stroh schaffet; absonderlich daß allerhand künstliche Arbeit / darunter eine der schönsten diese ist / daß aus mancherley gefärbten / und fürtrefflich-glänzendem Stroh nicht nur die schönsten Kästlein/ sondern auch (wie ich in meiner Jugend zu Bayreut gethan / da es bekannt ist) Spiel-Karten und Land-Tafeln/ auch bequeme Sommer-Hüte daraus gemacht werden können / wollen wir anjetzo nicht gedencken. Wer aber weiter vom Nutzen des Strohes unterwiesen werden mögte / der komme nur in eine Gesellschafft / wo unsere Jugend ein Spiel hat: Worzu ist das Stroh gut? da wird er dann eine Stunde lang zuhören / und das Ende doch nicht erwarten.

§. 2. Weil demnach das Stroh so nützlich ist/als soll der Haus-Vatter dahin bedacht seyn wie die Drescher dasselbige fleissig beyseits / und an einen besondern Ort legen/ welcher aber etwas lüfftig/doch nicht feucht seyn muß: Angesehen es sonsten leichtlich verdirbet: Weßwegen das beste Mittel ist/einen solchen Ort in dem Stadel auszusuchen/ der von obigen schlimmen Qualitäten befreyet seye: Wann aber der Stadel so eng/ daß man nicht alles Stroh darinnen beherbergen könnte/alsdann müßte der Haus-Vatter dahin dencken / wie er solches an einem andern Ort / und sollt es gar unter freyen Himmel seyn / sicher verwahren könne: Gestalten ihrer viel dafür halten / daß dasjenige/ was unter freyem Himmel aufgeschobert worden/ viel milder / auch dem Vieh zur Speise nützlicher und annehmlicher/als dieses/ welches in der Scheuren erhalten wird/ zu geniessen sey: Indem es die Lufft mürber und schmackhaffter machen/auch solches so bald nicht von denen Mäusen angegriffen werden solle. Und obschon von aussen her die Steppeln vom Regen/Wind und Wetter etwas schwärzlicht werden / so bliben sie doch innwendig schön und geschlacht / und wem die obern nicht anstehen / der brauche sie zur Dung; so hat er doch das innwendige Stroh/ weit frischer/als dasjenige/welches im Stadel versperrt erhalten worden.

§. 3. Es komme nun/wie es wolle/er könne entweder in dem raumigen Stadel sein Stroh aufheben / oder er werde/wegen der Menge gezwungen/ sein Stroh der freyen Lufft/ und der Redlichkeit seiner Nachbarn zu vertrauen/so ist doch diese Regel wohl zu mercken/ daß der sorgfältige Haus-Vatter entweder gar nichts/ oder ein sehr weniges an andere vom Stroh verkauffen soll: Eingedenck/ daß dasselbige nicht alle Jahr gerathe / er hingegen dessen in seiner Wirthschafft nicht entbehren könne: Dahero die Alten gesagt/**daß bey dem Abgang und Mangel des Strohs die Aecker weinen/ und das Vieh betrübt werde.**

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 38. §. 1.

WAs das Stroh für einen Nutzen bringe/ solches ist im §. 1. dieses Capitels angezeiget worden; weßwegen auch dasselbige nicht unbillig unter die Nutzungen und Früchte gerechnet wird/einfolglich (wann zum Beyspiel auf einem Dorff oder Flecken ein Pfarrer gestorben) denen Erben in denen Evangelischen Kirchen überlassen werden muß; v. l. 45. 234 §. 2. ibique Gœdd. ff. de V. S. add. Carpzov. Jurispr. Consist. lib. 1. def. Eccles. 182. n. 3. Wiewohlen solches mit dieser Maas zu verstehen daß zwar der hinterlassenen Wittwen und ihren Kindern dasjenige/ so der Vatter fast verdienet hat/ nicht entzogen; hingegen auch die Pfarr nicht gantz verödet und ausgeschöpfft gelassen werden solle/daß der neue Pastor gar nichts finde; weßwegen in der Sächsischen Kirchen-Ordnung art. gen. 41. nicht unbillig versehen/ daß man eine billige Vergleichung zwischen des verstorbenen Erben und dem neuen Pfarrer machen solle. Und dahero dem neuen Pfarrer/ wann die Erben das Gestreu verkauffen wollen/ hierinnen billig vor andern der Vorkauff vergönnet wird. Carpzov. c. l. n. 4. & l. 1. def. 161. Und dieses alles verhält sich also/ wann an einem und andern Ort keine sonderbare Gewohnheit ist/ dann wo dieses wäre / müste man es bey derselben in allen Weege bewenden lassen. per l. 32. ff. de LL. Add. Antonius Faber in Cod Sabaud. lib. 4. tit. 7. def. 21. Es ist aber dergleichen Gewonheit in vielen Dörffern und Flecken üblich/ daß das Geströh und Fütterung bey der Pfarr bleiben, und dem neuen Pfarrer überlassen werden solle: Oder / daß zum wenigsten eine gewisse Maas und Anzahl Heu und Stroh bey der Pfarr gelassen werde. Carpz. cit. loc. n. 7. & seqq.

Das XXXIX. Capitel.

Wie das Getreid zu bewahren auf den Kästen und Treid-Gruben / und wie solches endlich zu verkauffen seye.

Inhalt.

§. 1. Was der Haus-Vatter bey denen Korn-Kästen zu beobachten. §. 2. Von dessen Auf-Bauung. §. 3. Wie das Getreid / welches der Haus-Vatter aufschütten will / solle beschaffen seyn. §. 4. Wie die Würmer aus dem Getreid wachsen. §. 5. Wie diese Kornwürmer zu vertreiben. §. 6 Wie das Getreid in Gruben und Fässern zu verwahren. §. 7. Von Verkauffung des Getreids / und wie denen Korn-Juden zu begegnen.

§. 1.

Bis hieher haben wir dem Haus-Vatter fürgeschrieben / wie er sein Getreid und Stroh in dem Stadel oder in der Scheuer / oder auf dem Feld / wann es nicht anderst seyn kan / bewahren solle; wird derowegen unserer versprochenen Schuldigkeit gemäß seyn / daß wir ihn auch / wie er solches auf denen Korn-Kästen oder Böden / oder in Getreid-Gruben verwahrlich aufbehalten könne / unterweisen. Es muß nemlich zu jedem ein besonders Receptaculum oder Behältnus seyn. Diese müssen so wol diejenige / welche solche Früchte in grosser Menge bauen / als diejenige / welche damit Gewerb und Handlung treiben / haben. Wie man dann zu dem Waitzen und andern Getreid nothwendig seine Speicher / Granaria, haben muß / welches grosse Schütt-Söller / mit sondern Brettern unterschieden / oder in gewisse Spacia getheilet sind / daß eine jede Sorte des Getreids absonderlich aufgeschüttet werden könne. Was nun diese Behaltnusse und dessen Eingreisch anlangt / so hat man dabey diese zwey Stück zu beobachten: **Erstlich** / daß man den Korn-Kasten zum Nutzen und bequemlich aufbaue: **Fürs andere** / daß man ein reines und sauberes Getreid darauf schütte.

§. 2. Was die Aufbauung des Korn-Kastens betrifft / so ist entweder schon ein Haus gebauet / darinnen so viel Platz ist; oder es wird ein allein darzu bestimmtes aufgeführt. Jene der ersten Art Korn-Böden werden in denen Häusern zu oberst / über andern Wohn-Gemächern angeleget / und überall wolvermacht / daß so viel als möglich weder Regen / noch Mäuse / noch Ratzen / noch Sperlinge / Tauben / Hüner / Korn-Würme / Diebe / noch einheimisch diebisches Gesind darzu komme: Sie müssen auf der Seiten mit Brettern und Leimen wohl verwahrt und verschmiert werden damit kein Getreid durchfalle. Diese / als die ausdrücklich darzu anfangs erbaute Korn-Böden erfordern / daß derselben Liecht oder Fenster gegen Abend oder Niedergang der Sonnen / die Lufft-Löcher aber meinstentheils gegen Mitternacht gehen sollen: Dann so man sie gegen Mittag richtete / würde er das Getreid von denen Korn-Würmern und Ungezieffer / so bey warmer Lufft zu wachsen beginnen / nicht leicht befreyen können. Insonderheit aber soll der Haus-Vatter den Korn-Kasten von aller Feuchtigkeit / übeln Gestanck und bösen Lufft entfernen / hiernächst an keine Roß-Küh- oder Schwein-Ställ und andere unsaubere Oerter bauen / dadurch gleichfalls die Korn-Würmer gern zu wachsen pflegen. Den Fuß-Boden des Kastens soll er / wie im vorigen / vor Klumsen und Ritzen bewahren: damit das Getreid nicht durchfallen kan. Auch wollen sie mit gutem scharffen Weinessig besprenget seyn: auf daß destoweniger einiges Ungezieffer überhand nehme. Der Grösse wegen hat er sich nach seinem Einkommen zu richten. Die Weite belangend / soll er dahin bedacht seyn / daß er ihn mit sonderlichen breiten Brettern unterscheide / und in gewisse Theil eintheile: damit er in den einen den Rocken / in den andern den Habern / in den dritten den Waitzen / in den vierten die Erbsen / und so fortan / legen könne. Vor allen Dingen aber soll er die Fenster mit engen eisernen Gittern / und gestrickten Netzen wol verwahren / damit die Tauben und Vögel nicht hineinkommen und Schaden thun können. Endlich aber soll er gute starcke Schlösser anlegen / damit ihme nichts daraus entwendet werden könne. Von diesen und andern dabey zu beobachtenden Nothwendigkeiten wird der geneigteste Leser im vorhergehenden Buch / da man von der Baukunst geredet / auch in diesem Stück dienlichen Berichts sich erhohlen können.

§. 3. Was ferner die Aufschüttung des Getreids belanget / soll der Haus-Vatter dasselbige vorhero wol reinigen und säubern lassen / eingedenck / daß je reiner und säuberer die Frucht ist / je weniger es tüchtig ist / aus sich selbsten ein Ungezieffer zu zeugen / oder von andern Würmern angegriffen und verderbet zu werden. Ferner soll er zusehen / daß das Getreid wol trocken in den Kasten gebracht werde: Welches zu erkennen / er ein Körnlein zerbeissen kan: dann so dasselbige fein zärtlich abbricht / und abknackt / so ist es dürr genug; wann es aber / ehe es durchgebissen wird / morsch wird / und den Zahn nicht gern zurück gehen lässet / ist es noch etwas feucht / und dahero mehr abzutrocknen. Insonderheit aber soll er / wann er das Getreid auf den Kasten gebracht hat / und dasselbige vor allem Ungezieffer gut behalten will / sich die Mühe nicht verdriessen lassen / solches offtermahls zu wenden / zu rühren und umzuwerffen / wofern nur das Getreid noch keine Würmer bekommen hat: dann / wo bereits diese Getreid-Kinder und Feinde / oder Würmer in demselben seßhafft wären / so würden die Würmer vielmehr durch das Umwenden in das gantze Getreid allenthalben gebracht / und solchergestalt der Schade nur grösser werden: Weßwegen das jenige / was von dem Umwenden gedacht worden / nur von dem Fall zu verstehen / wann keine Würmer noch gebrütet worden.

§. 4. Es werden aber die Würmer in dem Getreid auf unterschiedliche Weise gebrütet: dann zu geschweigen / daß sie gern durch überflüssige Wärme / wie auch in dem unreinen und staubichten Korn entstehen / so wachsen sie gleichfalls gern an denen Orten / wo viel Kalch und überflüssig Tünchwerck ist: angesehen die Natur des Kalches viel Feuer bey sich heget: zu dem wird auch zu solchen Korn-Würmern öffters Anlaß gegeben / wann das Korn übermässig hoch aufgeschüttet und gehäuffet wird: immassen es sich alsdann allzusehr erhitzet; wie nicht weniger / wann das Getreid im vollen Mond geschnitten / bethauet / und also feucht eingeführet wird / und auf andere Weise mehr / worunter wir nicht unbillich diese zehlen / wann der Allerhöchste GOtt die verfluchten Wucherer und Korn-Juden / welche das Getreid zu ihrem grossen Vortheil und der armen Leute Schaden aufschütten / und so lang hinterhalten / bis dasselbige so hoch gestiegen / daß sie es um vierfach Geld wieder hinausbringen mögen / hierdurch gebührlich abstraffet: Nichts zu sagen von dem / daß das Korn von GOtt in dem Schober fliegend gemacht

macht wird / oder bißweilen durch entsetzliche Feuer-Flammen/zur Beschämung und zur Straffe derjenigen / welche der Armut durch ihr Aufbauen und ihre baare Mittel weh thun wollen/ rothe Flügel bekommt.

§. 5. Wider obgedachte natürliche Korn-Würmer nun haben die Land- und Feld-Verständige vielerley Mittel ersonnen / dadurch sie können vertrieben werden: Worunter / nebst andern / auch dieses zu zehlen / wann sie Saltzwasser nehmen / Knoblauch darinnen sieden / und mit demselben den Boden besprengen: massen dieses Ungezieffer solchen starcken Geruch nicht zu vertragen weiß. Ferner, wann sie sich der eichenen Asche bedienen / selbige mit klein zerstossenen oder zerriebenen Saltz vermischen/ durch ein Sieb das Korn damit obenher besäen / und alsdann wohl hin und her wenden. Oder Herr Dr. Cardilucius gibt es insgemein so: Das gewisseste Mittel die Korn-Würmer abzuhalten/ist/wann man auf den Boden/ wo das Getraid soll hingeschüttet werden / erstlich gute Asche durch ein Sieb überall hinsiebet; hernach eine Lage Getreid darauf schüttet; alsdann wieder Aschen darauf raitert / auf diese wieder Korn / und also eine Lage auf die andere gemacht / so kommt in solches Getreid kein Kornwurm. Man darffs auch nicht umstürtzen: dann die Asche conservirt es. Wenn hernach das Korn vom Speicher abgemessen wird / so bleibt die Asche zuruck / und thut keinen Schaden. Item/wann sie Nuß-Laub in Wasser sieden / und die Korn-Böden öffters damit besprengen / oder auch dieselben mit Rubsaamen bestreuen / von welchen diese Würmer / wann sie davon essen / sterben sollen. Weiter / wann sie das Korn mit Hopfen- oder Hollunder-Blüh bestecken / dessen Geruch die Würmer nicht sollen vertragen können. Endlich wann sie Gallen von etlichen Thieren/als Ochsen/ Schaafen und Schweinen nehmen/ selbige mit scharffen Essig vermischen / und den Boden damit besprengen / massen auch hiervon das Ungeziefer soll vertrieben werden / und was noch andere Mittel mehr sind / welche wir hier aufzuzeichnen vor überflüssig erachten: aber doch dieses/ dessen Ursach ich nicht zu geben / aber in gewissen Orten unserer Nachbarschaft gewiß bewähret weiß. Man schneidet am Johannis-Tag früh vor der Sonnen-Aufgang / etwan halb Ehlen hohe Haselnuß-Gäbelein / oder Zwieseln / wie sie heissen / und man etwan zu Wünsch-Ruthlein brauchet / ab: stecket an die vier Ecke eines jeden Hauffens/ ein solches Gäbelein / und eins in die Mitte/so daß in jedem Kornhauffen 5. dergleichen stecken / so werden die Korn-Würmer wohl ausbleiben. Ich hab es zu Pegnitz oft gesehen/und/weil niemand das Korn so rein / als mein Edelmann behielt / so hat man mich beredet/es kome da von diesem magischen Mittel her. Ich heisse es magisch/ weil ich keine Ursach/ so sehr ich sonsten diesem nachzuforschen pflege/ geben kan.

§. 6. Und biß hieher von denen Getraid-Kästen / und denen Speichern und Böden. An etlichen Orten aber/ absonderlich in Ungarn / wo starcker / leimichter und trokener Grund ist / werden absonderliche Gruben für das Getraid / und zwar obenher etwas enger / untenher aber etwas weiter gemachet / mit Stroh sauber ausgefüllet / und das vorher wohl-ausgesäuberte Korn darein geschüttet / biß es eine halbe Ell hoch von der Erden erreichet / alsdann wird Holtz darauf geleget / und auf dasselbige Erden gestreuet / aussenher aber frischer Waasen gemachet / damit es der andern Erde gleich stehen / und also von bösen Leuten nicht leicht gefunden werden mögen. Wiewol das in solchen Gruben verwahrte Getraid leichtlich einen absonderlichen Geschmack an sich ziehet / und selten von aller unterirrdischen Feuchtigkeit befreyet bleiben wird. Sonsten wird auch das Getraid bißweilen in grossen Fässern/ (wann man keinen rechten Kasten hat) verwahret: Wobey man aber dieses zu beobachten: Daß man erstlich dasselbige ein gantzes Jahr austrocknen lassen / zum andern die Fässer nicht gantz voll anfüllen und wohl verschlagen: Und dann drittens zum wenigsten alle 4. Wochen einmal hin und wieder waltzen und von einem Boden auf den andern setzen solle. Wiewohl ich einen guten Freund in Nürnberg habe/ der vielleicht dieses lesen/ und mir Beyfall geben wird / daß dieses Rollen so nöthig nicht sey: Wann nur der Boden, darauf der Stübig stehet, fein trocken ist/ wie er ihn dann in seinem hoch-liegenden und hochgebauten Haus freylich hat; bey dem will ich 42. Jahr altes Korn weisen / von welchem man mich versichert, daß es bißher immer besser worden.

§. 7. Wann dann das Getraid / fürgeschriebener massen verwahret worden / kan der Haus-Vatter entweder dasselbige für sich gebrauchen / oder auch den Uberfluß davon verkauffen: Worzu er aber die rechte Zeit / wann es am meisten gilt / und am gelegensten zu verführen ist erwählen / darbey aber der Armen und Nothdürfftigen nicht vergessen: Weniger auf allzugrosse Theurung (wie die Korn-Juden zu thun pflegen) warten / und wann auch GOtt mit einer Theurung verhängen solte / solches niemals aufs höchste steigern / sondern allzeit dabey denen Armen und Nothdürfftigen etwas nachsehen / und es nicht/ wie jener/ an einem fernen Orte machen solle / welcher zum Korn-Käufel gesaget: Er soll / wann das Korn 24. Gülden kostet / kommen / und es ihm ansagen da wolle er mit dem Korn los schlagen. Der Käufel kam wöchentlich/und sagte Herr das Korn kostet 19. Gülden / er kam wieder / es kostet 20. Gülden / und so fort biß 23. Gülden. Allein er blieb bey 24. und erlebte es nicht. Da nun die Bahr in dem Hof stunde/ trat der Schalk / der Korn-Käufel / hin / und schrie an die Leichen-Truhe: Herr! jetzt gilt es 24. Gülden / jetzt könnt ihr los schlagen. Cætera textus habet. Pfuy mit dem Wucher! man muß gedencken / daß GOtt den Seegen deßwegen beschehret / damit man auch andern / die dessen bedörffen / nach seinem Vermögen mittheilen könne. Welches fürnehmlich auch die Obrigkeiten / als ihrer Unterthanen treue / Pflegere und Vätter zu thun verbunden sind; auch zu dem Ende nicht übel thäten, wann sie sonderliche Korn-Häuser oder Korn-Böden in ihren Städten und Flecken aufrichteten / und einen guten Vorrath an Getraid zu wolfeiler Zeit zusammen kaufften / und dem Aegyptischen Stadthalter ein Stücklein ablerneten / damit sie solche Böden zur Zeit der Theurung aufthun / und ihren Bürgern und Unterthanen das Getraid daraus / um billigern / als dem gemeinen/ Preiß verkauffen; hierdurch aber/ aller Korn-Juden und Fürkäuffler verfluchtes Beginnen zu nichte machen könnten.

§. 8. Zum Ende dieses Capitels soll ich dem sorgfältigen Haus-Vatter ein fürsichtiges Mittel / wider das diebische Gesind/noch an die Hand geben: Dann es will gar offt nicht genug seyn/ daß man die Korn-Böden wol beschliesse. Das böse Gesind hat wohl noch künstlichere Mittel; davon ich demjenigen eine gleichlautende Geschicht erzehlen will / da eine Köchin den Bratspies glühend gemacht / eine Pfanne untergesetzet / mit dem Spies in die / ober ihr im Schlott hängende Speck-Seiten gestochen / da dann der Speck nach und nach / weil sie dieses lange Zeit getrieben / so verträulich herab in die Pfanne getreufelt / daß bey dem Nachsuchen die Speck-Seiten so dürr/ als die Härings-Seelen/ oben gehangen. Allein / das solten damals die Hexen gethan haben / freylich haben sie es gethan; wäre die Köchin mit ihren verbeinten krummen Hexen nicht auf den Herd gestiegen / so

hätte

hätte sie die im Schlott aufgehängte Speck-Seiten nicht erlangen noch so weit um das Fette bringen können. Dieser Geschichte / sag ich / will eine gleichlauffende mit dem Korn erzehlen/die in Sachsen einem der fürnehmsten Edelleuten/meinem Gönner/in dessen Diensten ich mich damals aufhielt/begegnet. Der liebe Knecht hatte in denen Korn-Böden / darauf er nicht ohne den Verwalter gehen dörffen/allzeit das Flecklein ausgesehen / wo die Hauffen am dicksten und höchsten geschüttet waren. Da bohrete er nun von unten auf / wann er allein gewesen / bald da / bald dort Löcher durch die Bretter / oder zwang auch die Bretter auseinander / daß das Korn noch ziemlich unziemlich herunter rieselte/ unten hatte er schon seine Gras-Tücher und Säcke / darauf und darein das Korn lauffen können. Das trieb er lang / bis ihn einer / der ihm das Korn abgekaufft/ verrathen / wodurch man dann in ihn setzte (weil am Tag war/daß er das Korn gestöhlen) zu sagen/ wie ers gemacht habe. Man kan sich so sorgfältig nicht fürsehen / es thut/ wegen des bösen Gesindes / womit / weil der ungerechte Haushalter/ so eine gar grosse Familie hinterlassen / heut zu Tag noch viel ehrliche Leute erbärmlich heimgeschicket werden/grosse Noth.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 39. §. 2.

Wie vor diesem die Korn-Häuser und Städel gebauet worden / daß das Getraid darinnen nicht verfaulet / davon besihe Bulenger. de vectigal. cap. 8. & 9.

Ad §. 7. ejusd. Capit.

Von denen einer gantzen Republique schädlichen Korn-Juden/Item/von denen Fürkäuffern und andern/ welche theure Zeiten verursachen / haben wir im 17. Cap. des ersten Buchs gehandelt. Hier wird noch kürtzlich dieses mit anzuhängen seyn/daß zu Folge dessen/ was in Textu von denen Korn-Häusern gemeldet worden/schon die alten Römer zu ihren Zeiten gewisse **Korn-Herren** / welche sie Rei frumentariæ Præfectos & Comites Commeatorum, item Præfectos annonæ genennet/bestellet haben/welche die Nothdurfft des gemeinen Wesens in Kauff- und Verkauffung des Getraids haben beobachten müssen/ von welchen mit mehrerm gelesen werden kan/ L. 1. & 2. ibique DD. C. de conditis in publicis horreis. Lazius de Republ. Rom. lib. 2. c. fin. diesem Exempel haben auch die **Venediger** gefolget/ als welche gleichfalls drey Oberste Frucht- und Korn-Herren geordnet haben / deren Ambt allein 16. Monat währet/ und hierinnen bestehet / die Vorsehung zu thun / damit die Stadt niemals Mangel habe. Und wann sie solchen besorgen / so bringen sie selbiges alsobalden für den Hertzog und das Collegium. Diese befleissigen sich darnach dahin / daß das Getraid zu rechter Zeit und um wolfeilen Werth eingekaufft/und in solchem Werth denen Unterthanen wieder ausgespendet werde. Ita Ahasv. Fritsch. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Frucht-Herren. Dergleichen **Frucht- und Kasten-Herren** über die Korn-Böden/und den vorhandenen Vorrath sind auch in **der Stadt Nürnberg** anzutreffen/ davon Dieherr. in seiner Oration de Comparatione Reip. Noricæ cum Veneta Anregung gethan: **Ob aber nachgehends auch die Bürger solche zu ihrem Besten zusamm. gekaufte Vorraths-Frucht / wann sie wegen Alterthums nicht länger aufbehalten werden mögen / von der Obrigkeit oder dero bestellten Kasten-Vögten zu kauffen angestrenget werden mögen** / davon besihe Brunnem. & Perez. ad l. 1. C. de condit. in horreis publ. item Bardili Exercit. 32. concl. 6. & Speidel. in additam. pract. ad spec. voc. Korn/ꝛc. Item/ **Ob das alte Getraid mit dem neuen von denen Kasten-Beambten ohne Bedencken vermischet und vermenget werden könne?** Davon können gelesen werden die Doctores ad d. l. 1. C. de condit. in horr. publ. Tiber. Decian. tr. Crimin. Lib. 2. c. 22. n. 23. & Samuel. Stryck. Tr. de Jure sensuum. c. 4. de gustu. n. 20.

Das XL. Capitel.

Von dem Wießwachs/ und von denen Wiesen insgemein.

Innhalt.

§. 1. Der Acker-Bau kan ohne Wießwachs nicht bestellet werden. §. 2. Der Wiesen Nutzbarkeit und Bequemlichkeit wird bewiesen. §. 3. Deren mancherley Eintheilung / und Beschaffenheit des Grundes. §. 4. Der Unterschied des Grases oder Heues/ das auf denen Wiesen wächset. §. 5. Und endlich die Situation oder der Ort / wo die Wiesen anzulegen.

§. 1.

Und so viel von dem Ackerbau. Nachdem aber der Ackerbau nicht ohne Wießwachs bestellet werden kan/ sintemalen aus dem Wießwachs das zum Feldbau benöthigte Vieh unterhalten wird; Als wollen wir in denen nachfolgenden Capiteln mit wenigen auch von denen Wiesen handeln.

§. 2. Ist demnach anfänglich einem Haus-Vatter wohl zu rahten / daß er sich nebst guten Frucht-Feldern auch gute **Matten und Wiesen** anschaffe. Deren Nutzbarkeit er auf unterschiedliche Weise verspüren wird; dann zu geschweigen/ daß er von dem Heu und Gras sein Vieh/ welches er unter andern auch zum Feldbau/ vorbedeuteter massen/ gebrauchet / ernähren kan / so bestehet fürnemlich das Haupt-Wesen hierinnen / daß er vor allen Dingen auf ein solches Einkommen und Genuß sehe/so zum wenigsten Unkosten und Mühe erfordert / dergleichen gewißlich die Matten und Wiesen sind / als bey welchen fast dieses zu beobachten / daß das Gras nur zur rechter Zeit abgemähet werde: seine Dörre erlange / und die beste Arbeit im Heimführen bekomme; da hingegen die Aecker etlichmal gepflüget / besäet und geegget / und hundert Gefährlichkeiten überlassen werden müssen/ ehe man deren Frücht in Sicherheit bringen kan/ jetzund nicht zu gedencken / daß die Wiesen der Auszehendung nicht unterworffen; die fette Wiesen / weder Ungewitter noch irgend einen Mißwachs/ wie die Frucht-Felder/ beförchten (wo sie nicht bißweilen durch Uberschwemmung des Wassers untäuglich gemacht werden) sondern allzeit gute Fütterung und Heu geben / dessen Uberfluß der Haus-Vatter mit ziemlichen Nutzen verkauffen / und sein Interesse mehr als doppelt daran haben kan; weßwegen die Wiesen / wie wir bereits auch an einem andern Ort gedacht haben / von denen Lateinern nicht unbillig / prata, quasi parata genennet werden/ weil der Nutzen/ den man davon bekommt/ gleich fix und fertig da / und parabilis, das ist/ gar leicht zu erlangen ist.

§. 3. Es werden aber die Wiesen auf unterschiedliche Weise/ eingetheilet; Und zwar erstlich/dem Grunde nach

gibet es **trockene** und **feuchte** Wiesen/ darunter jene gesundes und bessers Gras für das Vieh haben; inzwischen aber öffters/ so es seyn kan/ mit dem nah dabey gelegenen Brunnen/ Bächlein und dergleichen gewässert werden/ oder/ in Ermanglung dessen/ mit dem Thau und Regen vor lieb nehmen müssen: **Diese** aber leigen entweder in Thälern und Gründen/oder in der Ebene: **Jenenfalls** müssen Gräben und Furchen gemacht werden/ das überflüssige Wasser abzuleiten: damit das Gras nicht verderbe/ welches gar leichtlich geschehen kan/ wann sie fürnemlich durch solche Bäche/die einen sandichten Grund haben/ überschwemmet werden; **Diesenfalls** aber/ hat es keine Gräben vonnöthen: angemercket das Wasser ohne dem allgemählich fortgehet/ und das Gras zum Wachsthum antreibet/ und demnach die besten Wiesen sind/ und das beste Gras tragen/ welches fein gleich zeitig wird/ und gut zu dörren ist; Zu denen **feuchten** Wiesen können auf gewisse Maß auch die morasticht und sumpfichte gezehlet werden/ welche man aber billig für die schlechtesten hält: in Erwägung sie saures und grobes Futter bringen/welches das Vieh nicht gerne zu fressen pfleget. **Fürs andere** gibet es auch der Zeit nach so wohl neue/ als alte und verlegene oder verdorbene Wiesen/ welche dick mit Moos bewachsen sind; Wie man ihnen aber zu Hülff kommen könne/ soll an einem andern Ort gesaget werden: Und endlich **vors dritte** gibet es auch dem Nutzen nach entweder ein- zwey- oder dreymättige Wiesen, welche man/ nachdem sie an einen dürren oder feuchten Ort gelegen/ emzwey- oder dreymal abmähen kan. Aus welchen allen demnach abzunehmen/ wie der Grund und Boden müsse beschaffen seyn.

§. 4. Gleichwie nun die Matten und Wiesen selbsten/ vorbesagter massen/ unterschiedlich sind; Also ist auch das Gras und Heu/ so darauf wächset/ nicht einerley/ sondern von unterschiedlicher Art und Gattung: massen etliches grob/ schilfficht und ungeschmackt ist/ welches fürnemlich an grossen fliessenden Wassern oder Ufern/ oder auch sonst in morasticht- und sumpfichten Oertern und Gründen zu wachsen pfleget/ und dem Vieh weder annehmlich noch gesund/ sondern vielmehr demselben zur Streu als Fütterung anständig ist; da hingegen anders klein/ lieblich/ wolgeschmackt/ voller Kräuter und Blumen ist/ und billig für das beste gehalten wird; weil es dem Vieh eine anmuthige/gute und gesunde Weyd und Fütterung abgiebet/ absonderlich/ wann viel Klee darauf stehet/ angesehen es denen Kühen alsdann sehr wohl zur Milch zuschläget; weßwegen sich ein Haus-Vatter dahin bearbeiten solle/ wie die Wiesen selbst fett und fette Kräuter zu tragen tüchtig werden.

§. 5. Wann aber der Haus-Vatter diejenige Nutzbarkeit/ davon hier oben gesaget worden/ von seinen Wiesen gewiß hoffen will/ so soll er zu dem Wießwachs billig das beste Feld erwählen; insonderheit aber einen solchen Ort aussuchen/ welcher der Kält und Feuchte nach mittelmässigen Lufftes/ und über diß auch etwas thal- und abhängig seyn: damit kein Regen oder ander fliessend Wasser darauf könne stehen bleiben; sondern hinwieder verschwinden müsse; Noch besser aber wird es gethan seyn/ wann in der Nähe ein Brunnquell/ Bach oder Teich ist/ daraus er den Ort/ wann und so offt er will/ durch aufgeworffene kleine Wasser-Gräblein wässern und befeuchten kan/welches zu drockener und dürrer Zeit sehr nothwendig ist.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 40. §. 2.

DJe **Nutzbarkeit der Matten oder Wiesen** kan unter andern auch erwiesen werden ex l. 31. ff. de V. S. ibique Gœddæ. Dahero dann gefraget wird; **Wann ein Testirer jemanden seine Wiesen vermacht hat/ ob auch die wüste Heyden darunter zu verstehen?** Welche Frag Alciatus ad d. l. 31. de V. S. mit **Ja** beantwortet/ wofern nur der Testirer etwas Heu von denenselbigen eingesammlet/ in Erwägung die Wiesen keiner sonderbaren Arbeit bedürfftig sind. add. Rud. ng. singul. observ. cent. 5. obs. 68. So zeiget sich auch noch ferner die Nutzbarkeit des Wießwachs hieraus/ daß von demselben heut zu Tag an den meisten Orten fast kein Zehend gereichet wird/wie wir bey dem 33. §. ult. erwiesen haben. Es wäre dann/daß man aus Zehendbaren Gründen und Aeckern von neuem Wiesen machen wolte/dann in diesem Fall müste der Heu-Zehend davon gleichfalls abgerichtet/und könte so dann die einmal auf dem Grund hafftende Beschwerde nicht davon abgebracht werden/ arg. c. 1. & 7. X. de Censibus.

Das XLII. Capitel.

Wie die Wiesen anzurichten.

Innhalt.

§. 1. Wie man aus Feldern Wiesen machen solle. §. 2. Ferner/ wie selbige aus dürren Heyden bereitet werden können. §. 3. In beeden Fällen müssen die Stein/ Sträucher/rc. ausgerottet/ und die Säe-Zeit beobachtet werden. §. 3. Was vor Kräuter zum Säen tüglich. §. 5. Und was vor Kraut hierzu unnützlich seyen.

§. 1.

WEil im vorigen Capitel gesaget worden/ daß der Haus-Vatter zum Wießwachs das beste Feld erwählen solle: Als wollen wir hier demselben mit wenigen zeigen/ wie er solches zurichten müsse: damit es zum Wießwachs tüglich seye/ mithin den verlangten Nutzen trage. Worbey dann vor allen Dingen dieses zu mercken/ daß entweder **die Wiesen aus Feldern oder Gärten**/ oder auch aus dürren Heyden gemacht werden: **Im ersten Fall**/ wird das rathsamste seyn/ wann der Haus-Vatter das Feld/ so er hierzu erwählet/ das erste Jahr den Sommer über brach liegen/ hernachmals auf den Herbst umackern/ und das erste Jahr mit Rettich oder Ruben/ Hirß/ Bohnen oder Haber; das andere Jahr mit Getraid-Frucht besäen; und endlich das dritte solches Feld wieder aufs neue bauen/ mit allem Fleiß umackern; hernach aber mit Heu-Saamen besäen lasse: Solte er aber nicht so lang warten können/ alsdann könnte er den Ort anderthalb Schuh tieff mit Schauffeln und Hauen/durch starcke Leut/ umgraben und aufarbeiten/ alles schädliche heraus werffen/ und mit einer guten scharffen Eggen wohl zerreissen und gleich machen; hernach aber/ wann dieses geschehen/ im Frühling darauf den Saamen anbauen lassen: angesehen das unbearbeitete Feld durch des Winters Frost alsdann genugsam

nugsam abgemürbet ist / wiewol eine solche Arbeit sehr viel Unkosten erfordert.

§. 2. **Im andern Fall** aber / wann nemlich **aus dürren Heyden Wiesen** gemacht werden / wird dem Haus-Vatter zu rahten seyn / daß er die Heyden vor allen Dingen ein wenig vor Winters eben machen / ausraumen / und hernach gantz subtil ackern lassen solle; mit diesem Anhang / daß solches Ackern zum zweytenmal in die Länge / und zwey oder dreymal in die Quer geschehen / und hernach mit der Egge wol überzogen werden müsse. Wann dieses geschehen / will abermal vonnöthen seyn / daß er es umackere / und darauf mit Haber besäe / mit nichten aber Furchen mache / sondern es davor noch einmal egge / Klee-Saamen und Heu-Blumen darein streue / nachgehends aber aufs wenigste zweymal abermal überegge. Hierauf kan er wol am Ende des Heumonats / oder gleich mitten im Brachmonat den Haber hauen / und die Stoppeln samt dem Gras / so darauf gewachsen ist / für das Vieh abmähen lassen; wann er nun nachgehends solche neu-angelegte Wiese etliche Jahr überdungen läßt / es wäre dann / daß Wasser-Leitungen vorhanden / dadurch man sie wässern könnte / gestalten solchemfalls die Dungung wol unterbleiben möchte.

§. 3. Es mögen aber die Wiesen aus Feldern und dürren Heyden gemacht und zubereitet werden / so will in beeden Fällen vonnöthen seyn / daß der Haus-Vatter alle Stein / Sträuche / Büsche / Bäumlein / Disteln / Dorn-Hecken / Brombeerstauden / Binzen / &c. mit samt den Wurtzeln ausklauben und ausraumen lasse / wann er anders etwas nutzbares haben will / und dieses muß so offt geschehen / als man ackert / wann nemlich etwas dergleichen gefunden wird; Wann er nun diese Arbeit vorbedeuteter massen verrichtet / kan er sich wol zum Säen anschicken und die Wiesen mit **Klee-Saamen** oder andern bestreuen lassen / jedoch / daß er den besten / kleinesten und zartesten Klee-Saamen erwähle / welchen er auch zugleich halb nach Belieben mit Haber vermischen kan / angesehen der Haber deßwegen dißfalls für gut gehalten wird / weil er / indem er ehe in die Höhe kommet / in der Sonnen-Hitze dem Gras einen Schatten machet / und mit seiner Frucht / wann er zeitig worden / den halben Unkosten bezahlet. Die Zeit des Säens ist der Frühling / in welchem man solches lieber bey trocknen als feuchten Wetter zu verrichten pfleget / wiewol man am allerbesten thut / wann man auf eine solche Zeit wartet / welche Hoffnung zu einem herannahenden Regen machet: anerwogen hierdurch des Dunges Hitzigkeit gekühlet / und des Saamens Aufgehen befördert wird.

§. 2. Nächst dem Klee-Saamen aber / welcher dem Vieh sehr nützlich / hat man auch noch andere Kräuter / welche gemeiniglich auf die Wiesen gesäet werden: als zum Beyspiel heilig Heu / zu Latein Medica genannt / welches die Alten sehr hoch gehalten / auch absonderlich in denen Aeckern / wie sonst die Erbsen / Linsen oder Wicken / gezeuget / und im Jenner gesäet haben / wann es nur nicht gar zu überflüssig gesäet wird / angesehen es sonst wegen seiner Hitze dem Vieh schädlich wäre: Item / Himmelbrod / Ravuntzeln / Bocksbart / die beyde Geschlecht Violen / das kleine Tausendgulden-Kraut / alle drey Geschlecht der Maßlieben; klein Wiesen-Knoblauch / Serpentin genannt / Balsamkraut / Wicken / spitzig Wegerich / Pimpinell / Melissenkraut / groß und klein Stein-Klee / Wild-Körbel / Schmaltzkraut / rothen Pastenach / und andere dergleichen Kräuter mehr / welche dem Vieh eine herrliche Nahrung geben / und das Heu vortrefflich gut machen. Unterweilen nimmet man auch kleine Stücklein gestossenen Salpeter einer Erbsen groß / und zwar zu einem Feld / welches ein Juchart ausmachet / 10. Pfund / vermenget solchen unter eine andere Erde / die nicht steinicht ist / und säet dieselbige mit der Hand / wie man sonst die Frücht auszusäen pfleget / hin und her / streuet gleich darauf Heu-Blumen / und läßt es also stehen / durch welches Mittel das schönste Klee-Gras wachse / und alles saure Gras und Moß vom Grund vertrieben werden solle / so / daß keine weitere Dungung oder Wässerung vonnöthen ist.

§. 5. Gleichwie aber diese Kräuter dem Vieh sehr nützlich sind: Also gibet es im Gegentheil auch andere / die demselben vielmehr schaden / und vor welchen sich der Haus-Vatter in alle Wege hüten solle / wohin wir zum Beyspiel zehlen das Gras-Kraut / Hundszahn / Müntz und Andann / so die rechte wilde Camillen ist / weisse Zeitlosen / dessen Blumen und Wurtzel so gar das Vieh tödtet. Ingleichen Wasser-Pfeffer / und Wasser-Hahnenfuß; Flöhkraut / welches allzuhitzig / die Disteln insgesamt / ausgenommen Carduus benedictus, oder Cardobenedicten-Kraut / Item Wolffs-Milch / und andere dergleichen mehr / welche insgesamt die Wiesen mehr verderben als gut machen: Wann dann der Haus-Vatter auf solche Weise seine Wiesen besäet / wartet er mit Freuden / bis der Saamen aufgegangen / und ihme den verlangten Nutzen bringet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLI. §. 1.

IN diesem §. wird gedacht / daß auch **aus Gärten Wiesen gemacht** werden / welche dann das Garten-Recht zu haben pflegen / davon an einem andern Ort ein mehrers gesagt werden solle. Hier wollen wir nur dieses melden / daß / wann einer im Gebrauch gehabt / seinen Garten zu gewisser Zeit zu wässern / hernach aber aus denselben eine Wiesen / welche mehrer Wässerung bedörfftig / machte / der Nachbar solches nicht verwehren könne / ob ihm gleich hierdurch ein Schaden zugienge / per text. expreſſ. in l. 3. §. 2. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. massen die Gerechtigkeit / welche der Garten gehabt / auch auf die Wiesen gewältzet wird. arg. l. 20. pr. ff. de S. P. V.

Ad §. 2. ejusd. cap.

WAs in diesem §. von denen Heyden gesaget wird / ist allein von denen zu verstehen / welche von jemand vorhero besessen / und in einer Stadt / oder Dorffs-Marckung eingeschlossen sind / allermassen aus denenselben eine Wiesen zu machen / dem Haus-Vatter unverwehret ist: Diejenigen aber / welche gantz und gar unfruchtbar und wüst liegen / und keinen Nutzen weder an Holtz noch andern tragen / und solcher gestalt nicht gebauet werden / darneben auch in keiner Stadt- oder Dorffs-Marckung eingeschlossen / und also von niemanden besessen sind / diese / sag ich / sind dem Herrn des Landes eigen / per l. 1. C. de om. agr. des. lib. 11. l. 1. C. de bon. vacant. lib. 10. add. Mascard. de probat. concl. 1189. n. 34. Matth. Stephan. lib. 3. de Jurisdict. p. 1. cap. 7. n. 447. & Caspar. Ziegler. commun. conclus. ad prax. Calvol. §. Landsassus. concl. 1. n. 35. Ja wann gleich dergleichen wilde Heyden in einer Stadt oder Dorffs-Zwing und Bann begriffen wären / und die Innwohner den Vieh-Trieb darauf hergebracht hätten; so hält doch Oettingerus de Jure Limitat. Lib. 1. c. 10. n. 16. dafür / daß der Lands-Fürst / oder Herr des Landes / als hohe Obrigkeit des Orts seinen Zuspruch und Recht daran vorbehalte / so / daß man ohne dessen Vorwissen selbige zu Bau-Feldern oder Wiesen nicht ur-

richten können; wie er dann auch nach gegebener Erlaubnus und Bewilligung/Macht habe/nicht allein den Zehenden/als von einem Neubruch/ davon einzuziehen; v. Covar. 1.variar. resol. 17. n. 13. pr. Thom. Michaël de Jurisdict. th. 49. & Matth. Stephan. Lib. 2. de Jurisdict. p. 1. cap. 7. n. 447. & Menoch. consil. 79. n. 9. sondern auch von Obrigkeits-wegen einen jährlichen Boden-Zinß auf dieselbige zu legen/welchen die Besitzer zum angehenden Nutzen dem Kammer-Gut zu reichen gehalten sind. vid. l. 2. §. 17. & l. f. ff. ne quid in loc. publ. & cap. omnis anima. 2. X. de censibus. add. Andr. Knich. de sublimi territ. Jur. cap. 3. n. 386. & seq. Cothmann. cons. 42. n. 34. Surd. cons. 275. n. 11. V. 1. & decis. 31. n. 5. Und hierzu sind vor Alters bey denen Römern sonderbare Feldstützler bestellet gewesen/ welche dergleichen ungebauten Heyden mit Fleiß nachgeforschet/ und wo selbige in Erfahrung gebracht/ solche dem Käyserlichen Kammer-Guth zugeeignet/ und zum nutzlichen Eintrag gerichtet haben/ wie zu sehen ex l. si qui 5. C. de fund. patrim. add. Herman. Lather. de censib. lib. 3. c. 5. n. 10. Petr. Gregor. Tholosan. lib. 3. de Republ. cap. 2. n. 9. & Aym. de Alluv. lib. 1. cap. 16. n. 2. Welches auch die alte Teutschen fleissig beobachtet; vid. Addition. has. ad Cap. 2. hujus Lib. §. 2.

Ad §. 3. h. cap.

VOm Klee/ wie derselbige das Vieh mäste/ mithin auf den Wiesen sehr nutzlich seye/ sihe Klock. de Ærar. L. 2. c. 2. n. 21. &c.

Das XLII. Capitel.

Wie die Wiesen zu dungen und zu wässern.

Innhalt.

§ 1. Zur Anrichtung der Wiesen gehöret auch die Dungung und Wässerung. §. 2. Welche Wiesen zu dungen / und zu welcher Zeit? §. 3. Mit was die Wiesen zu dungen / und auf was Art und Weise? §. 4. Von der Wässerung und dessen Nutzbarkeit / Item/ was für Wiesen der Wässerung bedörffen. §. 5. Von der Bequemlichkeit / Art und Zeit der Wässerung. §. 6. Vom Unterschied der Wasser/ und deren Würckung. §. 7. Endlich/ wie das Wasser wieder zu stämmen / und von denen Wiesen abzuleiten.

§. 1.

DAr Bereitung und Anrichtung der Wiesen/ gehöret auch unter andern die Dungung und Wässerung / als welche zu dem Ende geschehen muß / damit das Erdreich desto safftiger und kräfftiger werde / mithin das Gras desto häuffiger und besser wachsen könne: Dann gleichwie man denen Wiesen bey kalten Winter-Frösten mit der Dung/als mit einer Wärmung/zu Hülff kommen muß/absonderlich an solchen Orten / wo wenig Gras/ und kalter Grund ist: Also muß man im Gegentheil dieselbige bey trocknen und heissen Sommer-Tägen mit der Wässerung erlaben.

§. 2. Man hat zwar/ wo ein temperirter/grasreicher/ safftiger und guter Grund und Boden ist/weder eines noch des andern leicht vonnöthen: In Erwägung aber die Witterung und Beschaffenheit des Himmels so wol als der Erden / nicht allzeit nach unsern Wunsch gerichtet ist: Als müssen wir diesen Abgang mit unserer Arbeit bisweilen ersetzen. Es wird aber die Dungung gemeiniglich im Jenner oder Hornung/wann der Mond zunimmet/ vorgenommen / wiewol andere den December dazu bestimmen/ weil die Feuchtigkeit des Wetters der Dunge Fettigkeit desto leichter einsencket.

§. 3. Die Dungung selbsten aber bestehet gemeiniglich in Ofen-Ruß / welches unter Vieh-Mist gemenget wird: Item im Hauskericht/Gassen-Koth/Hüner-Dauben- und Roß-Mist durch einander/welches man den Winter über liegen lässet / damit es fein durchmasse / friere und mürb werde / hernach den gantzen Wiesen-Grund fein wohl damit bestreuet und auseinander zettelt. Nicht besser aber können solche neue angehende Wiesen-Felder fruchtbar und geschlacht gemacht werden / als wann man gut mürb zerrieben und gereutert Erdreich unter den Mist vermenget / immassen solche Vermischung denen neuen Wiesen viel nutzlicher und zuträglicher / als der beste Mist seyn soll. Wann man aber ja solche Wiesen mit Vieh-Mist dungen will/so soll man frischen und neuen Mist dazu nehmen: Dann je frischer und neuer der Mist ist/ (wann er nur recht verfaulet und kein langes Stroh darunter ist/) je besser und dicker wächst das Gras davon. Absonderlich aber ist/unter dem Vieh-Mist / der Schaaf-Pferch der allerbeste; Weswegen der Haus-Vatter dahin zu trachten/daß er lieber seine Wiesen mit einem solchen/als andern Mist bedunge. Die Wiesen selbsten werden entweder öffters oder wenig gedunget / welches man an dem Boden zu erkennen hat dann je älter die Wiesen sind / je öffter muß man ihnen mit der Dungung zu Hülffe kommen. Inzwischen sollen die höhere Theil der Wiesen allzeit am stärcksten bedungen werden / damit der Safft davon entweder von sich selbst / oder durch folgenden Regen in die niedere Theil ablauffe.

§. 4. Es werden aber die Wiesen nicht allein durch Dungung/sondern auch durch die **Wässerung** und Nässe fruchtbar gemacht: gestalten dieselbige das Heu-Gras mercklich vermehret / selbiges auch desto leichter und frecher wachsend machet. Es haben aber nicht alle Wiesen der Wässerung vonnöthen/absonderlich diejenige welche beraicht / und von der Höhe abhängig liegen: Angesehen leicht ein Regen kommen darff / so wird sich das Wasser über solche Wiesen ergiessen / und dieselbige nach Nothdurfft befeuchten/ weswegen man dieselbige mit guten Mist bedungen lassen soll / so wird hernach das Regen-Wasser die Krafft und den Safft davon auch in die Tieffen hineinführen. Desgleichen bedürffen auch diejenigen Wiesen keines Wässerns / welche Kleereich und gute Schaf-Weid abgeben: denn wo diese zu viel gewässert würden / möchte das Klee-Gras von überflüssiger Nässe ersterben und verderben / bleibt es also dabey / daß diejenige Wiesen/ welche dürr und trocken sind/der Wässerung am meinsten vonnöthen haben.

§. 5. Was aber die Art der Wässerung anlangt/ muß diejenige Gelegenheit des Orts das meinste dabey thun: Weswegen diejenige Wiesen dazu am besten sind/ welche gantz eben; Allermassen in denenselben sich das Wasser schon von ihm selbst hin und wieder austheilet/ bis es die gantze Ebne durchgezogen ist: Wo aber dieses nicht ist / müssen Wasser-Fürchen gemacht werden. Das beste Mittel ist / wann durch den Regen die Wiesen gewässert werden: Allein weil bisweilen das trockne Wetter gar zu lang anhält / als muß man die Wässerung durch Rinnen und Canäle verrichten: Wobey man aber dieses

dieſes wol zu mercken / daß man keine Wieſen unter Waſſer ſetzen oder überſchwemmen ſolle / wann groſſe Kält und Froſt vorhanden (es wäre dann / daß man ſolches eine ziemliche Zeit darauf bleiben laſſen wolte /) dann ſonſten / wo ſich das Waſſer zeitlich verlieffe / würde ſolch Wieſen-Land eine überaus groſſe Gefahr der Kälte wegen ausſtehen müſſen. Die Zeit der Wäſſerung iſt gemeiniglich alsdann erſt wann das Laub von den Bäumen abgefallen / es ſeye nun im Wein-Winter oder Chriſtmonath / wiewol es auch bey gelindem Wetter im Jenner oder Hornung und zu andern Zeiten geſchehen mag / auch hierbey die Beſchaffenheit des Grund und Bodens und des Waſſers ſelbſten wol zu beobachten iſt.

§. 6. Dann was die Waſſer betrifft / ſo entſpringen dieſelbige entweder aus einem ſandichten / oder aus einem moraſtigen und ſchlämmichten Grund und Boden: Jene geben mehr Kühlung als Nahrung: Dieſe aber ſind fetter wärmer und nahrhaffter / weswegen die erſten der Wieſen nichts als die Feuchten: Die letzten aber nebſt der Feuchten zu gleich auch die Fruchtbarkeit mittheilen / und deswegen denen erſten weit vorzuziehen ſind. Ferner ſind die Waſſer entweder kalt oder warm: Jene entſpringen aus hohen Gebürgen / und werden durch die Schnee-Waſſer vermehret; dieſe aber komen aus warmen Brunn-Quellen und Bächlein; Die gar kalten Waſſer ſoll man vor den May-Monat nicht gebrauchen / bis ſie von der Sonnen-Strahlen beſſer erwärmet werden; Die Warmen aber kan man auch im Sommer auf die mit groſſen und langen Gras bekleidete Wieſen lauffen laſſen / und zwar von acht zu acht oder zu zehen Tagen / nachdem das trockne Wetter anhält oder nicht.

§. 7. Wann nun auf ſolche Weiſe die Wieſen ſattſam gewäſſert und getränckt worden / muß man den Zugang des Waſſers wiederum ſtämmen / angeſehen der Uberfluß des Waſſers denen Wieſen kein Nutz iſt: Weswegen man auch / wann ſumpffichte und moraſtige Pfützen auf den Wieſen vorhanden / man dieſelbige durch ſonderbar hierzu gemachte Gruben / Furchen oder Graben / ſo viel möglich / abführen ſoll: angemercket der Uberfluß des Waſſers eben ſo bald und viel / auch noch wol mehr / denen Wieſen ſchadet / als wann ſie zuweilen des Waſſers halben groſſen Mangel leiden müſſen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 42. §. 4. cum ſeqq.

WEil die Wieſen und Aecker / der **Wäſſerung** halben / faſt nichts beſonders haben: Und aber von der Wäſſerung der Felder / wie auch von der Ableitung des Waſſers bey dem 30. Cap. dieſes Buchs §. 3. von uns weitläufftig gehandelt worden: Als wollen wir den Leſer dahin verweiſen: An welcher Stelle wir auch dieſes gemeldet / daß zur Wäſſerung der Felder oder Wieſen kein Waſſer aus einem gemeinen Fluß ohne Erlaubnuß des Landherrns geleitet werden könne / per l. uſum aquæ. 4. C. de aqu. duct. Lib. XI. Dahero dann auch komt / daß vor dieſe Bewilligung das **Wäſſerungs-Geld** bezahlt werden muß / welches man insgemein von einem Waſſer-Rad / wormit ein oder mehr Wieſen gewäſſert werden / jährlich dem Herrn des Landes / darinnen das Waſſer ſtehet / zu entrichten pfleget / und in einem Gulden / nachdem es von Alters hergebracht iſt / beſtehet. V. Speidel in Continuat. Theſ. pract. Beſold. voc. Wieſen. Dieſes iſt noch hier zu mercken / daß / wann jemand die Wäſſerungs-Gerechtigkeit hergebracht / er **nach Nothdurfft** ſeine Wieſen oder Felder wäſſern könne. v. Joh. Baptiſt. Coſta de quota & rata qu. 3. n. 2. Ich ſage **nach Nothdurfft**; dann

dann wofern er mehr Wasser / als er gebraucht / auf seine Wiesen leiten wolte/so könte man ihm dißfalls wol Einhalt thun / in Erwägung zu muthmassen / daß er nur seinem Nachbar hierdurch zu schaden trachte. Vid. Bald. in l. item lapilli ff. de R. D. Ubrigens kan von denen Wiesen und ihren Rechten/absonderlich aber von derselben Wässerung; Item/von ihrer Bewahrung und Beschwerden mit mehrern gesehen werden/ Ahasv. Fritsch. Tract. de Jur. Prat.

Das XLIII. Capitel.

Wie die Wiesen weiters zu warten und zu verzäunen.

Innhalt.

§. 1. Ferner muß der Haus-Vatter die Wiesen von allen Hecken/ Disteln und Unkraut befreyen / eggen / und ausebnen. §. 2. Item / darvor seyn / daß kein schädliches Vieh hineingelassen werde: §. 3. Zu dem Ende die Wiesen zumachen und verzäunen.

§. 1.

Es muß ein sorgfältiger Haus-Vatter nicht glauben / daß er nun das Seinige völlig verrichtet / wann er die Wiesen mit Wässern und Dungen versehen. Es will ihm auch gebühren / wie bereits anderswo bedeutet worden/ alle Disteln/ Dorn-Hecken und andere nichtswürdige Stauden/ als Farrenkraut/Attich/Krotten-Blumen/ Kletten/und dergleichen Unsauberkeit und Mit-Essere des Grases saint den Wurtzeln aus dem Grund herauszureissen/ und zu wissen / daß diese Arbeit füglichsten im abnehmenden Mond zu vollbringen sey: weil man glaubt/ der zunehmende Mond/ flösse ein eilig-zunehmende Krafft/ auch dem geringsten Uberrest eines Unkrauts/ ein. Darneben muß er eben um diese Zeit als im Aprill seine Wiesen mit einer eisernen Eggen wohl überfahren / damit er solches Unkraut / absonderlich aber das Moß und schlammichte Wesen hinweg bringen möge: Und endlich soll er seiner Sorge empfohlen seyn lassen / dieselbige mit Schauffeln von denen Scheer-Hauffen zu befreyen und auszuebnen.

§. 2. Nachdem auch das **Vieh** denen neuen Wiesen / wo der Grund noch weich ist/ grossen Schaden thut/ und den Boden löchericht und ungleich machet / mithin das Gras saint der Wurtzel heraus zichet / absonderlich wann es weich- und nasses Wetter ist; Soll der Haus-Vatter ebenfalls dahin bedacht seyn daß solches in dergleichen neue Wiesen **nicht hinein gelassen** werde: Was aber die trockenen alten Wiesen belanget / kan das Vieh nach Michaelis bey dörrer Zeit wol bisweilen sich in den Wiesen zu erholen und zu tummeln Freyheit bekommen: Angesehen hierdurch nicht allein dem Grund mit der Dung geholffen/ sondern auch das nachstehende Gras/welches ohne diß den Winter durch verfaulen müste / dannoch dem Vieh zu guten kommen wird / wann nur der Haus-Vatter dieses dabey nicht vergisst / daß er weder Schwein noch Gänse/ noch Indianische Hüner und dergleichen Geflügel auf seine Wiesen treiben lasse: massen jene sehr in dem Grund umwühlen / grosse Gruben bereiten / und indem sie das Gras häuffig entwurtzeln / die Wiesen kahl / ungestalt/ und unfruchtbar machen; diese aber allzuhitzigen Mist darauf werffen / welcher denen Pferden und dem andern Vieh sehr schädlich ist/ auch öffters machet / daß sie davon erkrancken und gar dahin sterben.

§. 3. Damit nun solche schädliche Thiere auch wider des Haus-Vatters willen nicht in die Wiesen eindringen/ wird das beste Mittel seyn / daß der Haus-Vatter dieselbige / wann sie anders nicht gar zu groß und weitläufftig sind/ mit **Blancken / Spälten/ Zäunen/ Gehägen und Gräben verwahre**/ oder zum wenigsten nur etwan zwey oder dritthalb Schuh hoch von der Erden / Stangen herum lege / welches für das Küh- und Schaf-Vieh schon gut genug ist: Wofern aber die Wiesen gar zu groß wären / daß sie nicht auf solche Weise bekleidet werden könnten/so müste er dahin bedacht seyn/daß die Viehtrifften dahin verbotten / und nicht zugegeben werde / daß man alldort in der Nähe herum Vich halte/ wann ers anderst zu verhindern Recht hat.

Rechts-Anmerckungen.

Ad §. 2. Capit. 43.

Weil hier der Haus-Vatter erinnert wird / daß er auf die neugebaute Wiesen das Vieh nicht treiben lassen soll; Als wollen wir bey dieser Gelegenheit von dem Viehtrieb und Weidgang etwas wenigs abhandeln. Es ist aber ein Trieb oder Viehtrieb ein gemeiner Weg/ durch welchen man das Vieh auf die Weyd zu treiben pfleget/ per l. inter actum 12. & l. qu. Sella. 7. ff. de S. P. R. Add. Varro lib. 4. de Lingu. lat. Welchen Viehtrieb unterweilen jemand durch ein frembdes Gut / Feld oder Wiesen/ hergebracht / vid. pr. Instit. de servit. ibique DD. Von diesem Viehtrieb ist der Weydgang unterschieden/als welcher ist eine Gerechtsame/das Vieh auf seinen eignen/oder eines andern dienstbaren Grund und Boden zu weyden. Auf seinem eigenen Grund und Boden kan ein jeder nach seinem Gefallen weyden/so/daß niemand anders sein Vieh darauf treiben darff / per l. 2. & 3. C. de pasc. publ. l. 11. C. de servit. l. 16. ff. de S. P. R. &c. und hiervon ist der Textus dieses Paragraphi zu verstehen. Vid. Chur-Bayrisch. Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. vers. Wir ordnen/&c. Wann aber einer die Weyd-Gerechtigkeit auf einem frembden Grund und Boden/entweder mitteist eines gewissen Vertrags / oder letzten Willens/ oder auch durch eine Verjährung hergebracht/ davon zu sehen §. ult. ibique DD. Institut. de servit. & l. 10. ff. si servit. vindic. in diesem Fall ist es eine schuldige Dienstbarkeit/ und muß der Eigenthums-Herr einer solchen Wiesen oder Felds geschehen lassen / daß der andere/ welcher dieses Recht hergebracht/ sein Vieh darauf treibe / dd. tt. kan auch solche Wiesen zu nichts anders zu richten lassen / dadurch sie der Weid-Gerechtigkeit / und also der darauf hafftenden Servitut und Dienstbarkeit entzogen würde / per l. 1. § 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Dann obwol sonsten ein jeder seines Gefallens mit seinen Gütern gebahren kan/ per l. 21. C. mandat. so hat doch solches diesen Verstand / daß es also zugehen müsse / daß einem andern / der eine Dienstbarkeit oder Gerechtigkeit auf solchen Gütern hat / durch sothane Veränderung kein Nachtheil zugefüget werde / d. l. 1. §. 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Es wäre dann / daß der Grund-Herr zu geschlossenen Zeiten (davon hierunten) solche ungebauete Weyden zum Ackerbau umbrechen/oder aus einem Acker eine Wiesen machen wolte: dann weil er in diesen Fällen dem Weydgang (indem derselbige vernemlich zu geschlossenen Zeiten verbotten /) nicht hinderlich ist/ als kan ihme dieses nicht verwehret werden/ vid. Cœpoll. de S. P. R. cap. 9. n. 40. Schneidew. ad pr. Institut. de Servit. n. 33. & Covarruv. pract. quæst. cap. 37. n. 4. & 5. nec

§. nec non Baldus de præscript. p. 2. princip. quæst. n. 17. & seq. Inzwischen aber ist zu wissen / daß der Eigenthums-Herr / welchem solche Wiesen zustehet / nichts destoweniger auch Macht habe / sein Eigenthum zu geniessen / und sein Vieh darauf zu weyden: per text. in l. 6. C. de servit. & aqu. ibique Salycet. add. Coler. Cons. 4. n. 4. & seqq. Tusch. tom. 6. lit. P. concl. 114. n. & Berlich. p. 2. concl. 49. n. 6. & seqq. so gar / daß / wann die Weyden denen beeden Heerden nicht genug sind / der Grundherr / deme das dienstbare Gut zugehörig / den Vorzug hat. Berlich. c. l. n. 8. & Oetting. de Jur. Limit. Lib. 1. cap. 11. n. 21. Ferner / daß derjenige / der diese Weydgangs-Gerechtigkeit hergebracht / dieselbige ziemlich (v. l. 9. ff. de servit.) und gebührender massen zu gebrauchen / mithin selbige weiters nicht zu extendiren und auszudehnen habe / dann wie er solche von Alters hergebracht / arg. l. 1. §. 6. ff. depos. add. Cœpoll. Tr. de S. P. R. cap. 9. n. 17. Welchem Zufolge dann / so er die Weyd allein mit dem gehörnten Rind-Vieh zu besuchen hat / er nicht befugt ist / auch Pferde / Schwein / Schaaf / Geiß und Gänse darauf zu treiben / v. Meichsner tom. 1. Lib. 1. decis. 36. fol. 481. & 502. Schneidew. ad pr. Instit. de servit. n. 31. vers. itaque si præscriptum &c. & Cœpoll. dict. tr. & cap. sub fin. vers. & ideò quis debet &c. Gleichermassen / wann er von Alters her eine gewisse Anzahl Schaf auf die Weyde zu schlagen das Recht gehabt / so darff er nicht mehr annehmen / als er zuvor gehalten hat / obgleich / (wie bewust / daß es fast allzeit geschicht) die Zahl der Schafe sich gemehret / immassen die Weyd-Gerechtigkeit sich nicht vermehren lässt. v. l. 1. §. 18. ff. de aqu. quotid. & æstiv. & l. 12. ibique Bald. C de servitut. add. Berlich. p. 2. concl. 49. n. 10. & l. 1. §. siquis ibique Bartol. ff. d. itin. actaque priv. Inzwischen aber ist ihm unverwehrt / an statt der abgegangenen andere Schaf zu substituiren / und in die bestimmte Zahl zu rechnen. vid. Ertel in prax. aur. de Jurisdict. infer. Lib. 2. 17. Observ. 5. Ja / wann er gleich die Schaf-Weyd an unterschiedlichen Orten zu besuchen hätte / so wäre er doch nicht berechtiget / auf denselben eine neue Schäferey anzurichten / wo zuvor nie keine gewesen ist / arg. l. 2. §. f. ff. de S. P. R. l. 3. §. 1. ff. de aqu. quot. & æstiv. add. Coler. decis. 218. n. 1. & seq p. 1. & Oetting. de Jur. limit. Lib. 1. c. XI. n. 34. & 35. Angesehen die Schafe der Weyd schädlich / auch das Rind-Vieh nachgehends nicht gerne weydet / wo die Schafe vorhero gegangen sind. vid. Meichsn. tom. supr. cit. & ead. decis. nun aber ist ausgemachten Rechtens / daß eine jede Dienstbarkeit ihrem Verstand nach eng einzuschrencken / und dessen Gebrauch also zu temperiren seye / damit das Eigenthum nicht allzusehr beschwehrt werden möge / per cit. text. &c. Wiewol Modestin. Pistor. cons. 16. incip. So viel nun die erste Frag belanget: qu. 1. n. 3. & seqq. vol. 2. hierinnen eine andere Meynung heget, Wer aber die völlige Weydgangs-Gerechtigkeit ohn Unterschied und Ausnahm hergebracht hat (welches man Wun-Weyd- und Trieb-Recht heisset:) derselbige hat Macht die Weyd / mit allerley Vieh zu beschlagen. per l. 13. §. f. ff. de S. P. R. & l. 7. pr. ff. Commun. præd. add. Cœpoll. d. tr. ad cap. 9. n. 18. & Pruckm. Cons. 14. n. 3. V. 1. Wofern nur dieses (1.) zu gebührender Zeit; und dann (2.) mit gesunden Vieh geschieht: **Dann was jenes belangt**, wird der Weydgang gemeiniglich entweder zu offenen oder beschlossenen Zeiten gebrauchet; zu offenen Zeiten besucht man die Weyden auf den Wiesen / ehe sie beschlossen worden / welches im Frühling / wann der Schnee abgegangen ist / gemeiniglich auf S. Georgen Tag geschicht / und folgends im Herbst / wann das Heu und Grometh oder Ometh abgemehet; Auf den Aeckern aber nach der Erndt / wann die Früchte eingeschnitten sind. Tusch. tom. 6. lit. P. Concl. 112. n. 5. & 7. & Oetting. de Jur. Limit. Lib. 1. c. XI. n. 38. Welches auch in Thüringen also Herkommens / v. Dietherr in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Wiesen. vers. in Thuringia, allwo die Felder und Wiesen von St. Georgen Tag / bis auf St. Michaelis Tag / und also bis auf den Herbst geschlossen sind. Zu beschlossenen Zeiten aber / hat man das gantze Jahr durch zu weyden / auf denen ungebaueten Feldern und in denen Wäldern; doch werden diejenigen Heu oder Först ausgenommen / in welchen das Eckerich / das ist / die Eicheln / und ander wild Geäß dem Forst-Herrn zugehörig ist. vid. Noe Meurer vom Jag- und Forst-Recht p. 2. tit. **Ob die Eicheln / Früchte / und ander wild Obs dem Forst- oder Eigenthums-Herrn gebühren / §. Ob aber jemand** &c. & Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 41. n. 2. & 3. Weswegen man dann / wann dasselbige zeitig ist / ohnerlaubt des Forst-Herrn und ohn Eckermied / das Vieh nicht darein treiben darff. Meichsn. tom. 2. decis. 5. fol. 185. & Mindan. c. l. wo nicht ein anders Herkommens ist. Oetting. d. lib. c. XI. n. 41. **Was aber dieses betrifft / ist zu wissen / daß derjenige / so die Weyd-Gerechtigkeit ohn Ausnahm hat / kein franckes Vieh auf die Weyde treiben darff**: damit nemlich das Vieh des Grundherrns / oder auch eines andern / der zugleich mit ihme den Weydgang hat / nicht angestecket werde. Nam

Morbida facta pecus totum corrumpit ovile;
Ne maculet socias, est separanda grege.

vid. Schneidew. ad pr. J. de servit. n. 41. & seqq. & Carpz. p. 2. c. 41. def. 8. Gestalten dann hier nicht vorbey zu gehen / daß bisweilen die Weyd-Gerechtigkeit ihrer mehr als einem allein zustehet; Und unterweilen nur eine Person / unterweilen ein gantzes Dorff oder Gemeind die Mitweid habe / welches dann **Koppeltrieb / Koppelweid** genennet wird / davon zu sehen / l. 20. §. 1. ff. si servit. vind. Ist nun die Koppelweid nur einer Person erlaubet / so hat dieselbige zwar Macht / ihr Vieh auf diese Weyd zu treiben / so viel sie dessen zu halten vermag / wofern nur der Mit-Gebrauch dem andern nicht gar / dadurch gehemmet und benommen wird. arg. l. 9. ff. de servit. Ist aber die Koppelweid einem gantzen Flecken oder Dorff zuständig / so hat dieselbige Gemein Macht ihr Vieh allein / und kein frembdes oder übernommenes / oder im Bestand habendes auf dieselbige zu treiben. vid. Petr. Gregor. Tholos. lib. 3. S. J. V. cap. 15. n. 15. Und dieses ist auch von dem Dorfs-Herrn zu verstehen / als welcher gleichfalls solcher Gemeine Weyd halber nicht anders als ein Unterthan gehalten wird / und solcher Gestalt auch nicht mehr Vieh als ein gemeiner Unterthan auf die Weyde treiben darff. Berlich. p. 2. concl. 49. n. 15. Wehner. obs. pr. voc. Weydgang. §. unde & Knichen. de pactis vestitur. n. 70. & 73. ac plenissimè Ertel. pr. aurea de Jurisdict. infer. lib. 2. c. 17. per tot. wiewohl an etlichen Orten Herkommens / daß der Dorffs-Herr so viel Stück Vieh / als die zwey vornehmste Bauern auf die Weyd schlagen darff. Ertel. cit. loc. obs. 2. Bisweilen haben auch die Benachbarte von Alters her / durch eine verjährte Gewonheit oder aufgerichtete Verträg / einen gemeinen Zutrieb auf eine andere Marckung / daß sie nemlich die Weyd mit ihrem Vieh darauf gleichfalls besuchen mögen. Ob nun wol in diesem Fall denenselben der Weydgang nicht gleich mit Fug verbotten werden kan. vid. Ertel. c. l. Obs. 7. vers. si autem. So kan doch solches ohn alles Bedencken geschehen / wann ihnen der Weydgang nicht als eine Dienstbarkeit / sondern vielmehr aus guter Freundschafft und nachbarlichen Willen / erlaubet worden: massen sie dißfalls in keinen Verjährungs-Recht gründen können. vid. Oetting. cit. cap. XI. n. 20. & Ertel. c. l. Obs. 7. pr. &

Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 4. def. 14. Solten aber zwey Gemeinden solches Recht von langen Zeiten hergebracht haben / und es entstünde deswegen unter denenselben eine Strittigkeit / indeme vielleicht eine Heerd Vieh gröſſer als die ander ist / alsdann könte man wol zur rechtmässigen Abtheilung schreiten / arg. Genes. 13. v. 7. 8. & 9. v. Berlich. c. 1. n. 16. Dann obwohln die Weydgangs-Gerechtigkeit an und für sich selbst untheilbar ist / arg. pr. J. de reb. corp. & incorp. so kan doch der Grund und Boden / darauf man weydet / abgetheilet / und dem einem auf diesem / dem andern aber auf jenem Plan seine Angebühr eingeraumet / oder auch einem jeden eine gewisse Anzahl Viehes / oder eine benannte Zeit zu weyden bestimmet werden. vid. Hieron. Pantschmann p. 1. qu. 22. n 75. & seqq Thesaur. dec. 71. incip. usus pascendi n. 1. & seqq. In welchem fürfallenden Streit die Abtheilung nicht nach den Häuptern und Anzahl der Personen / oder Menge des Viehs anzulegen / obschon eine Gemeine so wol am Volck / als an der Heerd gröſſer als die andere wäre; sondern es wird eine durchgehende Gleichheit hier gehalten / und derjenigen Gemeind / die weniger Inwohner und Viehs hat / eben so viel Feldes zugeeignet / als der andern / welche so wol an Menschen als Vieh reicher ist. Thesaur. dec. 22. n. 12. seqq. Menoch. Lib. 2. arbitr. jud. quæst. cent. 3. cas. 245. n. ult. in f. & Oetting. cit. cap. XI. n. 26. Eine gleiche Meynung hat es zwar auch mit der Weyd / welche einer Gemeind allein zustehet / daran ein jeder Gemeinds-Mann einen gleichen Theil und Nutzen hat / so / daß einer so viel Haupt-Vieh halten mag / als der andere / obgleich der eine viel / der andere wenig / oder gar keine Güter hat / also lehret Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 14. & 19. per l. 20. §. 1. si serv. vind. ubi alleg. Pruckmann. Ruin. Paris. & Menoch. Allein es wird heut zu Tag durch eingeführte Landsbräuch das Widrige in acht genommen / und die Weyden nach Anzahl der Güter ausgetheilet / so daß / wer viel Güter besitzt / demselben mehr Häupter Viehs / als einem andern / der wenig Güter hat / erlaubet werden. Dominic. Tusch. tom. 6. lit. P. concl. 112. n. 1. ibique cit. Cravett. cons. 60. n. 3. Tilemann. de Benign. Synt. 1. decad. 3. Vol. 7. n. 42. Meichsner tom. 1. Lib. 1. decis. 36. n. 20. f. 509. Nöe Meurer vom Jagd- und Forst-Recht tit. Viehtrieb. §. So ist auch nicht zu gestatten / &c. Welches auch heut zu Tag also in der Marck Brandenburg und im Hertzogthum Mecklenburg observirt wird / wie bezeuget Joachim. Schepliz. ad Consuet. Brandeburg. p. 4. tit. 20. n. 5. wann er daselbst also schreibet: **daß einer nicht mehr Viehs halten darff / dann er mit seinem selbst gewonnenen und allda erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan; Dann solches keines wegs mit erkaufften / oder anderswo hergeschaffen Futter gestattet wird / auf daß einem andern / so allda auch Hut und Trifft hat / keine Verschmälerung und Uberset-zung wiederfahre / &c.** Dann wo dieses nicht wär: / würden die Weyden leichtlich überschlagen und geschmälert / auch die Güter der Nothdurfft nach nicht gebauet werden; Zugeschweigen / daß dem Herkommen nach / die vermöglichste Meyer und Inwohner / welche nemlich die meiste Güter besitzen / ihren Herrschafften und denen Gemeinden mit Frohnen mehr als andere / die wenig Güter haben / dienen müssen: Nun aber ist es der selbstredenden Billichkeit gemäß / daß derjenige / der gröſſere Beschwerden trägt / auch mehr Genieß haben solle. arg. l. 10. ff. de R. J. add. Ertel de Jurisd. infer. Lib. 2. c. 17. obs. 2. infin. Endlich ist bey diesem Recht der Koppelweyde noch diese Frag zu erörtern übrig: **Wann Titius in dem Marckflecken N. N. eine freye verschlossene Meyerey hat / welche der Koppelweyd auf das nächst / darangelegene Dorff zugenieſſen / in solcher seiner Hofmarck aber fünff Soldner oder Köbler befindlich / welche nach ihrer Armuth ein oder zwey Stück Vieh halten; Ob diese fünff Söldner oder Köbler / auch die Koppelweid auf das bemeldte nachbarliche Dorff zu genieſſen / oder ob die Gemeinde desselben Dorffs / sie mit ihrem Vieh abzutreiben Macht habe?** Welche Frag also zu beantworten / daß bemeldte Köbler oder Söldner mit ihrem Vieh nicht abgetrieben werden können: Anerwogen das Recht der Koppelweid nicht der Person des Titii, sondern dessen Gut anhängig ist. per l. 20. §. 1. ff. si serv. vind. Weswegen dann auch die auf solchem Gut befindliche Söldner oder Köbler dieses Recht genieſſen können. Doch / daß weder Titius, noch seine Köbler auf die Gemeine Koppelweid des Dorffs N. nicht mehr Vieh treiben / als sie auszuwintern vermögen. arg l. 4. pr. ff. de damn. infect. Cont. omnino D. Joh. Hieron. Imhofii Sendschreiben von Wunn- und Weyd-Recht / de dato Viels-Eck den 1. May 1692. in fin.

Ad §. ult. ejusd. Capit.

WJe die Wiesen und Felder zu verzäunen / daß sie durch das Vieh / sonderlich aber das Wild nicht verderbet werden / haben wir bey dem 3. Cap. dieses Buchs §. 1. gemeldet. Hier ist noch dieses zu mercken / daß solche Verzäunung von denen Unterthanen und Bauren geschehen könne / wann sie gleich denenjenigen / welchen die Jagd-Gerechtigkeit zustehet / schädlich wäre / v. Cravett. Cons. 4. n. 3. & Menoch. de præsumpt. 29. n. 12. nec non Diether in Contin. Th. pr. Betold. v. Wiesen. vers. permissum est. Ja / wo viel Wießwachs aneinander liegt / daselbst sind alle diejenige / so theil daran haben / schuldig / ihren gebührenden Ort dermassen einzufrieden / damit durch dero Verwahrlosung und Nachlässigkeit denen Mitbenachbarten kein Schad entstehen möge.

Das

Das XLIV. Capitel.

Von Abtreibung deſſen/ was ſonſten denen Wieſen nachtheilig iſt.

Inhalt.

§. 1. Warum das Mos der Wieſen ſchädlich/ und wie daſſelbige hinweg zu bringen. §. 2. Der Maulwurff iſt auch denen Wieſen ſchädlich/ und wie derſelbige zu vertreiben?

§. 1.

WEil indeſſen dem Mißwachs noch andere Sachen ſchädlich ſind; Als wollen wir dieſelbige gleicher Weis kürtzlich durchgehen: Wohin wir unter andern vornemlich das Mos zehlen/ welches nicht allein die Räume in den Gärten/ ſonderlich auch das Gras und den Grund in denen Wieſen wie ein Schimmel überziehet/ und dieſelbige zu tragen untüchtig machet: Geſtalten daſſelbige gleichſam eine Seuche iſt/ welche/ gleichwie die Durchſchläge und Kinder Blattern ein Thier/ alſo dieſes mit ſeinem moderhafften Uberzug die Wieſen beläſtiget/ wider welchen das beſte Mittel iſt/ den Boden mit ſcharffen eiſernen Rechen oder Eggen bey feuchtem Wetter zu überfahren/ auch entweder die Aſche von Färbern/ Gerbern und Seyffenſiedern/ oder Schwein-Miſt/ Kohlen-Geſtäub anwende; wie dann dergleichen Miſt/ wann die Wieſen wol damit gedunget worden/ das Mos hinweg beiſſen/ dieſelbige wieder fruchtbar machen/ und verurſachen kan/ daß hernachmals ſchönes junges Gras darauf wächſet: Wiewol andere Hüner- und Tauben-Miſt dafür zu nehmen pflegen/ denſelben wol dörren/ pulvern/ und im Ausgang des Winters/ wann bald ein Regen zu hoffen/ ſolchen auf die Flecken/ wo das meiſte Mos iſt/ zu ſtreuen pflegen.

§. 2. Nächſt dem Mos iſt der Maulwurff denen Wieſen ein ſchädliches Ungeziefer/ welcher mit ſeiner Minerir-Arbeit eine gleiche/ ſchöne/ geebnete Wieſen voller Bergen und Hügel machet; je fruchtbarer auch und beſſer der Grund iſt/ je mehr ſtehet er demſelben nach; Daher ſpricht Herr Franciſcus Paulini wohl: Was der Aal im Fluß/ das iſt der Maulwurff in der Erde/ jener kan nicht lang auſſer dem Waſſer/ dieſer nicht lang auſſer der Erde leben. Und Herr Wepfer zehlet dieſes Thier lieber unter die Art der Schwein/ als der Dachſen; Ob gleich deſſen ſeidene Haut-Haare nichts borſtigtes an ſich haben deſſen Augen ſind ſo klein/ daß ſie kaum einem Ackeley-Saamen zu vergleichen/ welches etwan die Urſach ſeyn mag/ daß man glaubet/ der Maulwurff ſey blind/ Talpa cæcior, welches man in der Anatomia augenſcheinlich falſch befindet: und Kircherus hat es gar artig befunden l. 8. p. 84. de M. Subt. Dann ob er wohl kein gar ſcharffes Geſicht/ ſo hat er doch eines. Inzwiſchen iſt deſſen Gehör ſo ſpitzig daß er auch das ſtille Kriechen der Regenwürmer genau höret/ und die Stimmen derer/ die ihm/ der noch unter der Erden iſt/ auf der Erden nachſtellen/ fleiſſig auffänget: daher nennen ihn die Bauren den Horcher/ nicht als wann er äuſſerliche Ohren hätte: dann dieſe gehen ihm völlig ab; ſondern weil er ſo gar leiſe zu hören vermag. Dieſem Schatzgraber das Handwerck darnieder zu legen/ werden unterſchiedliche Mittel gebrauchet; darunter dieſes wohl das ſicherſte/ wann ſonſt nichts zu bedencken wäre: wann man/ wie jener ſeinem Nachbarn gerathen/ die Wieſe wohl pflaſtern lieſſe/ da würde dem Maulwurff das Uberſchwerffen bald verbotten werden. Aber in Ernſt: Es ſind etliche/ die denſelben mit einem todten Krebs/ welchen ſie in der Maulwürffe Löcher und Gänge ſtecken/ verjagen: Andere hingegen machen Schlingen von Pferd-Haaren/ fahen dieſe ſchwartze Landes-Verderber damit. Wiederum andere ebenen die Maulwurff-Hauffen gantz gleich/ und verſcharren ſie/ da dann des Morgens bey Aufgang/ oder des Abends bey Untergang der Sonnen/ abſonderlich wann es regnen will/ und die Erde löcker iſt/ der Maulwurff kommet/ und Lufft zu ſuchen/ die Erde wieder friſch aufzuwerffen trachtet/ welchem dannoch hernach der Bauer oder Gärtner auf der Wieſen oder in dem Garten/ wann er ihm mit ſeiner Hauen auf den Dienſt gewartet/ geſchwind erſchlagen kan: Inſonderheit iſt auf ſolche Weiſe das Weiblein ehe als das Männlein zu bekommen; maſſen jenes gantz oben nach der Fläche/ dieſes hingegen tieffer im Boden ſich eingräbet: Inzwiſchen iſt hierbey dieſes zu mercken/ daß man gegen den Wind ſtehen müſſe/ damit der Maulwurff/ welcher einen gar ſcharffen Geruch hat/ ſeinen Nachſteller nicht mercke/ und deswegen wieder zurück gehe. Endlich gibet es etliche/ welche die Erde hinweg raumen/ und Waſſer in die Löcher gieſſen: Wie dann die Maulwürffe/ wann ihnen das Waſſer auf den Hals kommet/ heraus lauffen/ daß man ſie todt ſchlagen kan/ ohne ſonderlich zubrauchende Fürſichtigkeit; Ein ſicheres Mittel ſich dieſer Unthier zu bemächtigen/ iſt/ wann man ihm eben um Mittag aufpaſſet: dann da machet er ſich auf ein Loch/ wann man dann nur mit einer Spathe vorſetzet/ ſo iſt er auf einmal gehoben. Eben dieſes kan man bey dem Untergang der Sonnnen wider ihn fürnehmen. So vertreibet man auch die Maulwürffe/ ſo wohl aus denen Wieſen als Gärten/ wann man einen Büſchel von grünen Hanff machet/ ihn in eine Grube thut/ bis zwey oder drey Schuh tieff/ dieſen bedecket man mit Erde/ wann er nun da dürre wird/ ſo machet er einen ſolchen Geſtanck/ daß die dort herum ſich aufhaltende Maulwürffe entweder davon ziehen/ oder verrecken müſſen. Eben das kan man verrichten/ wann man nur Schweins-Miſt hin und her ausbreitet. Wer ſie aber fangen wolte/ der dörffte nur in ihre Löcher Zwiebeln/ Lauch oder Oel thun/ ſo werden ſie ſich gar bald præſentiren.

§. 3. So verdienet dann dieſes Thier nicht nur des Schadens wegen/ womit es unſere Wieſen heimſuchet/ daß man ihm ſorgfältig nachſtelle. Es iſt auch des unterſchiedlichen Gebrauchs wegen noch wohl der Mühe werth/ zu ſehen/ daß man ſich der Maulwürff bemächtige. Er wird denen Fieberhafftigen als ein dienliches Mittel empfohlen/ wann ſie ihn in der Hand ſo lang halten/ bis er ſtirbet; deſſen Haupt und Zähne dienen in denen Zahn-Schmertzen. Die Füſſe/ Haare und der Koth/ denen mit der fallenden Sucht/ mit einer Glatze und der Gelbſucht Behafften. Die Aſche läſſet ſich gleichfalls denen mit der ſchweren Noth beſchlagenen/ und denen Kröpfichten nützlich gebrauchen. So macht man auch Hauben/ Strümpf/ und Kleider aus Maulwürff-Fellen/ welche in denen Scorbutiſchen- und Glieder-Kranckheiten Wunder thun. Wir wiſſen davon ein Exempel der Landgräfin von Heſſen Darmſtadt Sophiä Eleonorä aus dem Chur-Haus Sachſen/ welche dieſen Kranckheiten fürzubeugen/ einen

Schlaff-Rock von Maulwurff-Häuten machen lassen. Ja man recommendirt auch gar die Maulwürff zu essen/ denen die an der Glieder-Kranckheit darnieder liegen: weil der Maulwürff ordentliche Speiß die Regenwürmer sind/ die jederzeit wegen ihres flüchtigen Saltzes eine Pest der Gicht heissen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 44 §. 2.

RON dem Maulwurffs-Fang. v. Casp. Ingelius Tr. vom Maulwurffs-Fang; & Kruger. Disp. de Muribus, eorumque damnis.

Das XLV. Capitel.

Vom Heu-machen.

Innhalt.

§. 1. Von der Heu-Erndte / wann und wie dieselbe anzustellen? §. 2. Item in was vor einem Liecht; worbey dem Haus-Vatter der Mittel-Weg recommendiret wird. §. 3. Ferner/ bey was für einem Gewitter und Tages-Zeit? §. 4. Von der Art des Mähens / und was darbey zu beobachten?

§. 1.

WOferne die Wiesen wol gewartet worden/ so werden sie nicht ermangeln / nach dem Heu den Stall mit frischem Grummat/und den Stall mit genugsamen Heu/ in solchem Vorrath zu versehen/ daß man auch andern was käuflich davon zukommen lassen kan. Daher träget uns nun die Ordnung zu der Heu-Erndte. Es hat der Haus-Vatter hierbey zu betrachten theils die **Zeit**/theils die **Art und Weise**/ Heu zu machen. Die **Zeit** betreffend / wird das Heu machen meistentheils mitten im Junio oder Anfang des Julii/welcher deswegen der **Heumonat** genennet wird/ angestellet/ absonderlich auf wässerigen Wiesen / und die an fliessenden Wassern liegen: Angesehen/es nichts ungewöhnliches / daß solche Wiesen auch nach der Sommer-Wende **durch die auslauffende Wassergänge überschwemmet** und verderbet werden; Weßwegen ein fleissiger Haus-Vatter darinnen den Mantel nach dem Wind und der Zeit hängen muß: damit nicht / wann er gar zu lang / und aus Geitz auf noch mehreres Gras warten wolte / auch das vorräthige miteinander verderbe.

§. 2. Ferner soll er die Abmähung im neuen Liecht oder zunehmenden Mond verrichten / anerwogen nicht allein auf solche Weise das Heu besser gedeyet und ausgiebet/ und nicht so leicht schwindet/ sondern auch das Grummat desto dicker und besser hernach wächset: Und hindert nichts/ daß vielleicht der Saame noch nicht völlig abgezeitiget: angemercket/ das meiste Gras von Zusetzung der Wurtzel wächset: zugeschweigen/daß solches Heu dem Vich viel anmuthiger und lieblicher ist / auch demselben viel besser erspriesset / und sonderlich denen Kühen die Milch vermehret: Da im Gegentheil/ wann das Heu zu spät gemachet wird/und das Gras allzuzeitig worden/ mithin seinen besten Safft und Krafft verlohren hat / es eine gar schlechte Fütterung abgiebet/ auch manchmal zu nichts bessers nutzet / als daß man es dem Vich unterstreue. Weßwegen am besten seyn wird / daß der Haus-Vatter den Mittelweg in acht nehme / mithin weder zu früh noch spat das Gras abmähen lasse: Dann wo dieses gar zu früh geschehe / und das Gras noch gar zu frech und grün wäre/ müste dann das Heu auf dem Boden verfaulen und verderben.

§. 3. Das äusserliche Gewitter will nicht minder/ als das vorhergehende wohl belauret und behauret werden. Gestalten nichts verdrüßlicher ist / als wann man das Heu im nassen Wetter einführet. Nichts zu sagen von der Gefahr / welche daraus entstehet: dann es ist wol was wunderliches/daß das nasse Heu/wann es aufeinander im Boden lieget / sich entzündet / und wol öffters Feuer erreget hat. Ich will nicht sagen/daß ein entzündetes Heu eine rechte Pest des Viehes sey. Wann nun der Haus-Vatter einen bald herannahenden Regen vermuthet so soll er für rathsamer halten / sein Gras lieber in der Wurtzel stehen / als abmähen / und in der Nässe liegen zu lassen: Es wären dann einige Güsse zu befürchten: In solchem Fall müste er freylich aus der Noth eine Tugend machen: Doch hätte er hierbey diese Fürsichtigkeit zu nehmen/daß er das in der Tieffe und an denen Bächen stehende Gras/ auf Hügel und erhabene Oerter zu streuen befehle: Damit es daselbst schöners Wetter erwarten / und der Fortreissung des Wassers/ oder dem darauf bey schlamichten Güssen sich setzenden Letten nicht unterworffen seyn dörffe. Endlich soll auch der Haus-Vatter dieses in acht nehmen, daß er das Gras in der Frühe/ weil der Thau noch daran hafftet, abmähe: gestalten es sodann sich viel leichter umleget / als wann es von der Trockne des Wetters zähe der Sensen nachgibt / und also nicht so lang leicht und von der Erde weg fein glatt abgemähet werden kan.

§. 4. Wann wir von der **Art des Mähens** reden wöllen / so ist zum voraus bekannt / daß das Gras mit der Sensen / oder auch mit der Sichel oder dem Grassstumpf abgeschnitten werde / absonderlich wo Mangel an Wiesen ist / allwo die Leute nachzumähen / und wann etwas stehend geblieben/ dasselbige durch die Nachmähe/ welches man die **Wiesen schrapfen** / scilicet pratum, nennet/ zu nutzen pflegen. Wann dann das Gras also gemähet ist / das Gras und der Boden / von dem es abgelöset worden / wieder trocken worden / so muß es der Haus-Vatter ausbreiten / und erstlich mit Gabeln / darnach mit Rechen von der durch die Sonnen-Strahlen gedürrten auf die grüne Seite wenden und aufschöbern lassen: damit es nach und nach immer besser dürre; In Ansehung dessen er das abgemähete Gras / unter 2. oder 3. Tagen/ nicht einführen lassen solle / fürnemlich **wann schön und gut Heu-Wetter vorhanden** und kein regnerisches Überfall zu fürchten ist; dieses der einigen Ursach willen: damit es wol dörre: gestalten der Haus-Vatter hierinnen grosse Fürsichtigkeit zu gebrauchen hat / daß er der Sach weder zu viel noch zu wenig thue: Wie dann das Heu jenenfalls/ wann es zu trocken ist / seine Krafft und den Geschmack verlieret: Diesenfalls aber / wann es noch etwas feucht ist / auf dem Heu-Boden verfaulet; der andere Nachtheil ist im vorhergehenden Absatz schon berühret. Weßwegen in solchem Fall rathsam ist/ daß das Gras auf mittelmässige Hauffen aufgeschöbert werde: dann wann es gleich in dem Schöbern also benetzet wird / so kan doch der Regen den gantzen Hauffen nicht durchdringen: und daher diesem nassen Hauffen leicht wieder geholffen werden/wann man denselben nach wieder herein brechendem Sonnenschein / nicht voneinander streuet / sondern aussen vorhero wohl abtrocknen lässet; Wann nur die Schober selbsten ziemlich spitzig und hoch aufgeführet werden; damit der

Regen

Regen desto besser abschiessen / und wofern noch einige Feuchte darinnen/selbige von der Sonnen und Lufft ausgezogen werden könne. Wann dann dieses alles erst besagter massen geschehen / und das Heu die rechte Maas hat/ soll der Haus-Vatter keines Weges säumen / sondern solches unverzüglich einführen lassen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 45. §. 1. verf. durch die auslauffende Wasser gantz überschwemmet/ꝛc.

VOn Uberschwemmung der Wiesen und Felder/ vid. Addition. h. ad Cap. 3. §. 4. verb. **Bisweilen leiden auch/ꝛc.**

Ad §. 4. ejusd. Cap. verb. **die Art des Mähens/ꝛc.**

BEy dem Heuen und Abmähen hat man sich wol fürzusehen/ daß man durch Übermähen denen anstossenden Wiesen keinen Schaden thue / mithin die Sichel nicht zu weit / und also zugleich in die benachbarte Wiesen greiffen lasse/welches/ wann es aus Geitz geschehen / billig vor einen Diebstal zu achten / und mit willkührlicher Straff anzusehen; wofern aber aus Muthwillen / gleicherweise zu bestraffen ist: weßwegen im Bayerl. Land-R. tit. 27. art. 1. & 2. weislich also versehen: **Thut jemand dem andern Schaden / bey Tag und Nacht / an seinem Wißmath mit übermähen; ist / daß sich jener / der den Schaden genommen hat/mit Lieb und Bitt gütlich vertragen/ oder ihm den Schaden bezahlen läst/nach der Nachbarn Rath / er habe um seinen Schaden Pfand oder nicht / dessen soll er gegen dem Richter kein Entgeltnuß haben. Es soll auch der Richter noch die Schergen den / welcher den Schaden ungefehrlich und nicht fürsätziglich gethän hat/ darum nicht ansprechen / er habe dann einen Ankläger. Wäre aber der Schaden fürsätzlich und gefährlich / oder aus mercklichem Unfleiß bey Tag oder Nacht geschehen / und der/welcher solches gethan/ schwiege darzu stille / und begehrte nicht selbsten den Schaden abzuthun / und alles wieder in vorigen Stand zu stellen/ derselbe soll durch den Richter / wann er gleich keinen Ankläger hätte/ der Gebühr nach / ernstlich gestrafft werden. Würde aber der / welchem der Schade geschehen/ sich mit dem / der ihm solchen gethan/ gütlich nicht vertragen / sondern beklagte ihn/ daß er ihm an seinem Gras oder andern Früchten unter Tags Schaden gethan; hat er Pfand darum/ so soll ihm jener den Schaden/nach Besichtigung und Erkäntnuß zweyer Nachbarn/ vom Richter darzu geordnet/die alle Umständ der Zeit/und Beschaffenheit der Früchte wol in acht nehmen sollen / samt denen Gerichts-Kosten wiederkehren/ und dem Richter die Busse verfallen seyn; wo aber solcher Schad bey der Nacht geschehen wäre/und der Kläger mit einem Eyd bereden möchte/ daß ihme von dem Antworter oder seinem Vieh bey der Nacht Schaden geschehen seye/und darum Pfand hat/ oder kans sonst beweisen / wie recht ist / so ist der / der den nächtlichen Schaden gethan hat / solchen Schaden/ nach Erkäntnuß zweyer Nachbarn / darzu von dem Richter verordnet/ mit der Zwiespiel und denen Gerichts-Kosten zu wiederkehren / auch dem Richter die Busse zu geben schuldig/ꝛc.**

Unterweilen gibt es auch andere böse Leute / welche die Wiesen abmähen / oder auch das abgemähete Gras

dieblichen entwenden: In welchen Fällen zu wissen / daß diese / welche das abgemähete Gras davon tragen und stehlen / härter als jene zu bestraffen seyen / die das nochstehende Gras abgemähet haben: anerwogen diese den Grundherrn deßwegen in grössern Schaden bringen / weil derselbige schon Unkosten und Arbeit auf das Abmähen gewendet hat; v. omninò l. 27. §. 25. vers. cum tibi etiam ff. ad L. Aquil. Dieses ist gewiß / daß diejenige / so sich dessen zu Nachts unterstehen / härter als diese bestraffet werden / die zur Tages-Zeit dergleichen unternehmen / wie wir oben aus dem Bayer. Land-R. erwiesen haben.

Ad eund. §. verb. **allwo die Leute nachzumähen / &c.**

GLeichwie das Nachmähen denen Leuten in gewisser Maas pfleget gestattet zu werden: also wird denenselben die Grasens-Gerechtigkeit auch zu gewissen Zeiten / an gewissen Orten und auf gewisse Weis erlaubet / auch so gar in denen Förster und Wäldern davon zu sehen Wehner. Obs. pr. ct. v. Forst-Recht / vers. item **das jetzt gedacht unziemliche Abhauen / &c.** p. 117. Und zwar können dieselbige / wo überflüssig Gras anzutreffen sich dieses Rechts allenthalben an den Ränden oder Rainen bedienen; wo aber wenig Graserey ist / da gehen die armen Leute bisweilen auch in die gebauete Aecker / um darinnen Gras und Kraut vor ihr Vich zu sammlen. Welches / ob es ihnen gleich nicht leicht zu wehren ist / so muß man doch vorsehen / daß sie hierdurch nicht die Saat zertretten / und also dem Grundherrn Schaden thun; und dahin gehöret auch **den Wildhafer streiffen:** v. Fritsch. Contin. Th. pr. Besold. v. Gräserey.

Ad eund. §. verb. **vornemlich wann schön und gut Wetter vorhanden / &c.**

MIt dem Heu-einführen soll sich der Haus-Vatter deßwegen nicht säumen / weil ihn seine Saumseligkeit öffters in grossen Schaden setzen kan / wie bereits im Textu selbst erwiesen worden. Wohin wir auch noch dieses zehlen / daß wann ihm sonst seine Unterthanen das Heu einzuführen schuldig / und aber solches vor dem Einbringen durch Regen und Ungewitter also benetzet worden / daß es aufs neu mit doppelter Müh des Wendens und Trucknens bedarff / daß / sag ich / in solchem Fall / wann durch eine Versaumung das Heu zu rechter Zeit nicht ins Truckene gebracht worden / dessen Unterthanen nach verrichteter Arbeit zu einem mehrern nochmahlen nicht angehalten werden können: da sie im Gegentheil / wann solches durch unversehene Zufälle geschehen / das jenige / was ihre Schuldigkeit mit Beschickung des Wieswachses erfordert / der Nothdurfft nach wol leisten müssen. v. Berlich. 2. dec. 210. n. 4. wiewol in diesem Stück jederzeit auf die Pacta zu sehen. Brunnemann. Cons. 160. n. 7. darneben aber denen Bauersleuten keine ungewöhnliche Frondienst aufzulegen / sondern denselben auch so viel zu gönnen ist / daß sie ihre Früchte einsammlen / und sich und die Ihrige ernähren können. Brunnem. in l. 18. n. 6. & in l. 30. n. 2. ff. de oper. libert. Von denen Schnitt-Heu- und Mäh-Tägen aber v. Limnæ. lib. 6. J. P. c. 4. n. 16.

Das XLVI. Capitel.

Vom Grommet.

Innhalt.

§. 1. Die andere Art des Heues wird Grommet genennet. §. 2. Wie dasselbige gemacht wird. §. 3. Wann es abzumähen. §. 4. Was bey der Einführung des Grumets zu beobachten / und welcherley Vich es zu geben sey?

§. 1.

BIß hieher haben wir von der ersten Art des zarten Heues gehandelt: Nachdenmahlen aber obgedachter massen die gute Wiesen zweymal gemähet werden können / und solches andere Gras oder Heu-Grumath / Grummat / Grommet / oder Ometh / am besten aber Grommet / von Grob Mat / als grob gemähet / weil dieses Heu fœnum cordum, nicht so zart / noch subtil / sondern storricht und härter als das erste ist / genennet / als wollen wir in diesem Capitel von demselben auch etwas weniges anführen.

§. 2. Dieses Grommet wird / nach der ersten Heu-Einführung gemachet; dann so bald dasselbige nach Haus gebracht worden / bereitet man die Wiesen zum Grommet / und zwar eben auf dieselbige Weise / wie oben vom Heu gedacht worden; fürnemlich aber ist dahin zu sehen / daß man bey dürrem und hitzigen Wetter / welches die Grasswurtzeln sehr verdorret / die Wiesen mit genugsamer Wässerung erquicke: damit die Wurtzeln hiervon erfrischet / desto stärcker / häuffiger und eher wieder angetrieben werden / mithin das Grommet desto kräfftiger und stärcker zu wachsen beginne.

§. 3. Das auf diese Wiese gepflegte Grommet kam um und von Egidii an bis an Michaelis abgemähet / und gleich dem Heu zurechte geschaffet werden; worbey man abermal eben dieses / was hieroben vom Heu gesagt worden / zu beobachten hat; ausser daß etliche vernünfftig wollen / es solle solche andere Abmähung im abnehmenden Monde geschehen / gleichwie die erste Heumachung / vermög des 2. §. des vorhergehenden Capitels im zunehmenden Mond fürzunehmen gerathen worden / weil um dieselbige Zeit die meiste Lebens-Krafft unter der Erden / das ist / in den Wurtzeln hafftet / damit sie dadurch desto besser der Erden Säfft aus neue an sich ziehen / über Winter desto standhaffter ausdauren / und bey nächstkommendem Frühling desto reichlicher wieder tragen mögen. Deme seye nun wie ihm wolle / so ist dieses am gewissesten / daß man dißfalls mehr auf eine gute Witterung / als auf des Mondes Zustand zusehen habe.

§. 4. Nach der Abmähung folget das Einführen / worbey dieses zu mercken / daß man das eingeführte Grommet in der Scheuren nicht an einem dunipfichten Ort / sondern fein lüfftig in die Höhe legen; übrigens aber mit demselben / wie mit dem Heu / verfahren solle / ausser / daß man solches nicht leicht denen Pferden zum Futter geben mag: angesehen sie darvon sehr matt werden / und wann sie ziehen und arbeiten müssen / übermässig zu schwitzen pflegen. Im übrigen kan man es für die Kühe / Schaf und Ziegen / auch für die junge Füllen und Kälber wol gebrauchen / ob es gleich nicht so gar übrig dürr ist: massen sie so dann dasselbige desto lustiger und ehe essen / auch das Melck-Vieh desto mehr Milch davor zu überkommen pfleget.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 46.

UNter den verschiedenen **Eintheilungen der Früchte** ist auch diese anzutreffen / da dieselben in naturales & industriales eingetheilet werden / dar-

darunter vornehmlich jene durch die Natur / diese aber durch den Fleiß der Menschen hervorgebracht werden; unter jene werden die Bäum/Aepffel/ Milch/Füllen/Kälber/ Lämmer / und anders junges Vieh: unter diese aber das Getraid / Wein / Oel und anders gezehlet/ ꝛc. v. l. 45. ff. de usur. & l. 48. ff. de A.R. D. Denen erstern ist annoch das Heu und Grommet beyzufügen / anerwogen auch dasselbige meistentheils durch die Natur hervorgebracht wird: vid. omninò Arnol. Vinnius Sel. Q. l. 1. qu. 25. p. 120. Ob nun wol nach denen gemeinen Lehen-Rechten so wol die fructus industriales als naturales, wann der Vasall oder Lehens-Mann zwischen dem Mertzen und August einschlüßlich gestorben/ auf dessen Erben verfället werden / per text. 2. F. 28. §. his consequenter in verb. omnes fructus anni. Add. Bitsch. ibid. n. 7. & Rosenthal de feudis cap. 10. concl. 42. n. 50. & seqq. welches von uns auch in denen Anmerckungen über das X. und XI. Capitel dieses Buchs gemeldet worden: So hat es doch nach denen Sächsischen Rechten dißfalls eine gantz andere Bewandtnuß/als nach welchen zwar die fructus industriales, oder welche meistentheils vermittelst unserer Arbeit und Fleiß hervorgekommen/nach Bestellung der Felder denen Erben des Lehen-Manns verbleiben / angesehen es billich zu seyn scheinet/ daß derjenige/der durch seinen Fleiß die Früchte verdienet/ selbige auch auf seine Erben verfälle: vid. art. 58. 2. Land-Recht. ibi: **des Manns Saat / die er mit seinem Pflug würcket/die ist verdient/ als die Egde darüber gehet**: & Novell. Elect. August. Consist. 32. p. 3. in verb. **Nach Sächs. Lehen-Recht/ was die Egde bestrichen hat und unterbracht ist bey dem Leben des Verstorbenen / solches folgt und bleibt denen Erben / und nicht denen Lehens-Folgern**/ꝛc. & gloss. fin. ad cap. 6. im Lehen-Recht. Dahingegen die fructus naturales, oder welche durch die Natur meistentheils allein hervorgebracht worden / und bey welchen unser Fleiß und Arbeit wenig mitgewürcket hat/ nach eben denenselben Rechten / wann sie noch nicht abgenommen worden / mit dem Lehen dem Lehens-Folger überlassen werden müssen. v. art. 58. lib. 2. Land-R. & d. Novell. Elect. August Constit. 32. §. die Frücht aber/ꝛc. ibique Carpzov. def. 23. Add. Hartman. Pist. qu. 24. lib. 1. & Richt. p. 1. dec. 56. n. 10. die abgenommene Früchte aber bleiben ebenfalls denen Erben des Lehenmanns. dd. text. & Author. Und obgleich Matth. Coler. p. 2. de Process. execut. c. 3. n. 310. in nova Edit. dieser Meynung zuwider ist/und vielmehr davor hält/ daß das **Heu und Grommet** / als fructus naturales denen Erben des Lehenmanns oder Nutzniessers / wann derselbige nach St. Urbani Tag gestorben / überlassen werden müsse; so haben doch die Schöpfen zu Jena dessen Meynung nicht angenommen/sondern Anno 1626. und 1628. mens. August. ad Consultat. Balthasar von Wangenheim/ gantz ein anders/und zwar dieses eingesprochen: **daß das Grommet / so noch im Wachsen gestanden/ und nicht abgehauen gewesen / dem Lehens-Folger gebühre**; welches auch von ihnen Anno 1640. mens. Octobr. folgender gestalt widerholet worden: **wofern die Wiesen zum Ritter-Gut gehörig/und das darauf gewachsene Gras/ bey eures Bruders sel. Leben noch nicht gehauen gewesen / so ist dasselbige dem Lehens-Folger zuständig/und ihr habt euch dessen nicht anzunehmen** / V. R. W. wie zu sehen bey dem Richt. p. 1. decis. 56. n. 11.

Gleichwie nun den gemeinen Lehen-Rechten nach/ vorbedeuteter massen/ so viel den Lehensmann und dessen Erben betrifft / kein Unterschied inter fructus industriales und naturales gehalten wird: Also hat es / denen Käyserl. Rechten nach / gleiche Bewandtnuß mit dem bonæ fidei Possessore, oder einem solchem Besitzer und Innhaber/ welcher ein frembdes Gut gebauet / in Meynung / als ob solches sein eigen wäre/ so fern er nemlich die Früchte schon abgemähet oder abgenommen hat: anerwogen selbige so lang und viel vor sein Eigenthum zu halten so lang der rechte Grundherr unbekannt ist und das Eigenthum mit denen Früchten nicht abfordert/ sie mögen hernach fructus industriales oder naturales seyn/ §. 38. ibique DD. J. de R. D. l. 48. ff. de A.R.D. l. 13. ff. quib. mod. usu fr. amitt. l. 78. ff. de R. V. l. 4. §. 2. ff. fin. reg. & l. 22. C. de R. V. Und obgleich einige darvor halten / ob könte der bonæ fidei Possessor nur die fructus industriales, welche durch seinen Fleiß vornemlich hervorgekommen / inzwischen vor sein Eigenthum halten/nicht aber die fructus naturales, oder diejenige/ welche meistentheils von der Natur allein hervorgebracht worden; vid. Hug. Donell. lib. 4. Comment. Jur. Civ. cap. 25. & Bachov. ad Treutl. Vol. 1. Disp. 15. th. 11. l. E. & F. so ist doch deren Meynung von andern mit unumstößlichen Rechts-Gründen aufs beste widerleget worden. Vid. Happ. ad d. §. 35. n. 35. J. de R. D. Franzk. Exerc. 4. quæst. 7. & Arnold. Vinn. lib. 2. S. Q. cap. 25. Ich habe mit Fleiß hier oben gemeldet / **so lang der Grundherr dieselbige nicht abfordert**: dann wo dieses wäre / müste der bonæ fidei Possessor dem Grundherrn ohne alle Wider-Rede dieselbige wieder einraumen: doch also / daß er die darauf gewandte Unkosten von ihm begehren könnte / wie bereits an einem andern Ort/und zwar in denen Anmerckungen über das X. und XI. Cap. dargethan worden. v. §. 35. ibique DD. J. de R. V. Vinn. Lib. 1. S. Q. cap. 26. Gestalten zwar diese Früchte in so weit des bonæ fidei Possessoris eigen sind/ daß er selbige verkauffen / aufzehren / oder sonst zu seinem Nutzen anwenden darff / allein dieses Eigenthum währet nur so lang/als man von dem Grundherrn nichts weiß: so bald aber derselbige sein von dem bonæ fidei Possessore bisher in Besitz gehabtes Gut wieder abfordert / alsdann müssen ihm alle vorhandene Früchte / sie mögen noch an denen Bäumen hangen / oder auf denen Feldern und Wiesen stehen (als welche vor ein Stück des Grund und Bodens mit gehalten werden/ per l. 44. ff. de R. V.) oder auch schon abgenommen seyn/wieder eingeraumet werden/ daß also bisher der bonæ fidei Possessor nur ein widerrufliches Eigenthum gehabt/ Vinn. c. cap. 26. add. l. 48. ff. de A. R. D. in verb. interim &c. Wann aber der bonæ fidei Possessor die Früchte nicht allein abgemähet und abgenommen/ sondern auch über diß in seinen Nutzen verwendet und aufgezehret hat / in diesem Fall ist er dem Grundherrn / denen gemeinen Rechten nach / einen Abtrag zu thun in keine Wege gehalten: immassen er dieselben/ als sein eigenes Gut verzehret hat: per l. 4. §. 2. ff. fin. reg. & l. 4. §. 19. ff. de usu can. ob er gleich hierdurch sich und die Seinige bereichert hätte / dd. ll. Add. Vinn. cit. cap. 26. vers. porrò quemadmodum. & Harppr. ad §. 35. J. de R. D. n. 66. & mult. seqq. Wiewol es in diesem Fall / davon einem Innhaber eine gantze Erbschafft abgefordert wird / eine andere Beschaffenheit hat / angesehen ein solcher Innhaber / in so weit er durch die Niessung der Erbschafft reicher worden / dem rechten Erben einen Abtrag zu thun gehalten ist / per l. 25. §. 11. & l. 40. §. 1. ff. de Hered. pet. welches aber daher kommt / weil solche Früchte / welche der Innhaber einer Erbschafft geniesset/ alsobald zur Erbschafft geschlagen werden / und die Erbschafft vermehren / daß also selbige mit eben diesem Recht/ als die Erbschafft selbst / wieder abgefordert werden können; per l. 20. §. 3. ff. de hered. pet. welches aber in dem vorangeführten Fall / da nur ein gewisses Stück / und keine Universitas, als die Erbschafft ist / besessen worden/ ein gantz anders ist. Wiewol heut zu Tag auch in diesem

Fall

Fall der bonæ fidei Possessor, so fern er sich durch die genossene und verzehrte Früchte bereichert hat / dem Grundherrn einigen Abtrag zu thun schuldig ist: also lehret Hartman. Pist. p. 4. qu. 25. n. seqq. Anton. Fab. lib. 4. Conject. 17. Matth. Wesenb. cons. 90. n. 9. Didac. Covarruv. lib. 1. var. resol. c. 3. vers. tertia Conclusio. Jacob. Menoch. remed. 15. recup. possess. & Carpzov. Jpr. For. Sax. p. 3. c. 32. def. 28. n. 17. & seqq.

Das XLVII. Capitel.

Von Bewahrung der Heu-Fütterung.

Junhalt.

§. 1. Das Heu muß nach der Einführung wohl bewahret werden. §. 2. Welches am besten wird geschehen können / wann das Heu trocken eingebracht worden. §. 3. Wie es in denen Scheuren und auf den Böden zu verwahren. §. 4. Und endlich / wie es ausser dem Stadel unter freyen Himmel aufzubehalten sey?

§. 1.

Gleichwie in keiner guten Sach gnug ist etwas erworben haben wo dasselbige nicht gebührlich unterhalten wird: Also ist es auch in dieser der Haus-Lehre vom Heu und Grommet wol zu mercken nöthig:

Es brauchet schlechte Kunst ein grosses Gut zu kriegen;
Doch / daß man es erhalt / das gehet schwerer ein:
Dann / daß ich was erwerb / das pflegt am Glück zu liegen;
Weit eine gröste Kunst wird am Erhalten seyn.

Daher wollen wir in diesem Capitel / nachdeme wir von der Abmähung des Heues so wohl als des Grommets bishero zur Genüge gehandelt / gleicherweise den Haus-Vatter unterrichten / wie das eingebrachte Heu mit Fleiß zu erhalten seye.

§. 2. Worbey wir ihn dann vor allen Dingen dieses erinnern wollen / daß er fürnemlich dahin trachte / wie er dasselbige **bey guten Wetter schön und trocken** einbringe: Dann gewißlich / wo dieses geschehen / ist fast das allergedeylichste / was zur Erhaltung des Heues antragen mag / verrichtet worden; Nachgehends muß er solches an einen lüfftigen und temperirten Ort legen: Damit die Lufft recht durchstreichen / mithin das eingebrachte Heu durch die gar zu genaue Zusammstopffung nicht verfaulen noch verderben möge: Durch welches Mittel es dann ein leichtes seyn wird / das Heu länger als ein Jahr zu erhalten / welches ihm auch zu dem Ende so wol nöthig als nützlich seyn wird / damit er das andere Jahr einen guten Vorrath habe / falls der Sommer gar zu trocken / oder die Wiesen von der Uberschwemmung des Wassers und vielen Güssen Noth leiden solten / gleichwie solches auf vielfältige Weise geschehen kan.

§. 3. Es wird aber das eingeführte Heu entweder in eigene hierzu gebaute Städel und Scheuren (von denen in der Bau-Kunst des vorhergehenden Buchs genugsame Anleitung zu finden /) oder aber auf diejenige Böden / welche über den Ställen sind / gebracht: Jenenfalls hat der Haus-Vatter weiter nichts als dieses zu beobachten / daß er vor der würcklichen Einführung die Städel und Scheuren / darein das Heu gebracht werden solle / zu richte / und so was an denselben schadhafft / bey Zeiten aus bessere / gleichwie wir demselben bereits an einem andern Ort genugsamen Unterricht hiervon ertheilet haben: Diesenfalls aber / solle er vorhero den Boden mit trockenen oder dürren Stroh / wenigstens einer Handquer dick wohl unterstreuen / und sodann das Heu darauf legen / auch oben mit Stroh wol bedecken: Allermassen hierdurch nicht allein das Heu von allem Dunst / der sich von den Vieh-Ställen über sich hinauf ziehet / rein erhalten wird; sondern es ziehet auch das Stroh selbst solchen Dunst an sich / daß er das Heu nicht berühren / hingegen das Heu auf solche Weise von der Fäulung erhalten werden kan.

§. 4. Unterweilen aber kan sich der Haus-Vatter weder der ersten noch der andern Gelegenheit bedienen; In welchem Fall ihm dann zu rathen / daß er das Heu auf einen etwas erhöheten Platz / an einer in der Mitte vest und starck gesteckten Stange Schoberweis aufrichte / darneben unten etwas weit zusammen schlage: hingegen oben spitzig mache / daß das Wasser abschiessen könne / ziemlich mit Stroh bedecke / mithin es unter freyen Himmel also Tag und Nacht stehen lasse; massen es dergestalt Wind / Regen und Schnee / sonder Schaden / ehe als etwan diebische Hände / ausdauren wird; Und obschon die Feuchtigkeiten in das Heu hineindringen solten / und dasselbige angeloffen und schwärtzlicht machen / so wird es doch über eine Spann tieff nicht austragen / im übrigen aber innwendig das andere / so wohl Farb als Güte behalten.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 47. §. 2. vers. Bey guten Wetter schön und trocken einbringen.

Daß viel an dem Einbringen des Heus und Grommets gelegen / bezeuget unter andern auch der Edle Herr von Seckendorff in seinem Teutschen Fürsten-Staat: sub tit. **Bestellung eines Amt-Schreibers.** n. 6. p. 785. wann er daselbst also schreibet: **Den Wießwachs soll der Amt-Schreiber aufs beste durch die darzu bestellete Wiesen-Vögt oder Knecht / oder nach Gelegenheit des Herkommens / durch die Fröhner in acht nehmen / die Gräben öffnen / die Dörner und Büsch ausreuten / die Maulwurffs-Hügel verziehen / und den Jahrwachs an Heu und Grumeth zu bequemer Jahrs-Zeit einbringen lassen / &c.** Worinnen er auch der **Wiesen-Vögt** / oder **Knecht** Meldung thut / welche sonsten auch Feld- und Fluhr-Schützen / Item Fluhreth genennet werden / v. Dietherr. in Continuat. Thes. pract. Besold. v. Wiesen / &c. vers. in Thüringia. Von welchen in Ord. Sax. Gothan. p. 2. c. 3. tit. 27. dieses verordnet. **Dieweil die Feld- und Garten-Dieberey fast gemein ist / und niemand das Seinige recht behalten kan / auch durch Wiesen / Aecker und Gärten unnöthiger Weiß / ungebührliche Wege gemacht werden / aber billich dahin zu sehen ist / daß demselben Stehlen und Beginnen aufs beste gesteuret / und jeder bey dem Seinigen erhalten werden möge; Als wollen wir / daß man bey allen Städten / Flecken und Dörffern unserer Fürstenthum und Lande darauf bedacht seye / damit ein oder mehr geschworne Schützen geordnet werdē.** Et porrò in seqq. **Die Fluhr-Schützen sollen**

sollen bey Antrettung ihrer Dienst ernstlich befehlicht werden / auf solche Feld- und Garten-Dieb / und diejenige / sonst in Feldern Schaden thun / zu Tag und Nacht gute Aufsicht zu haben / und niemand hierinnen nachzusehen / sondern diejenige / welche über der That betretten werden / alsobalden zu pfänden / und die Pfande zum Wahrzeichen in die Gericht / allda ihnen hingegen zu ihrer Pfand-Gebühr geholffen werden solle / nebst umständiglichen Bericht / wie es um den verübten Diebstahl oder Schaden bewandt / einzuliefern. v. Fritsch. Tr. de Jure Universitat. agror.

Das XLVIII. Capitel.

Von dem Futter des Viehs.

Innhalt.

§. 1. Das Vieh wird nicht allein mit Heu / sondern auch mit andern Sachen gefüttert. §. 2. und zwar unter andern auch mit einem Kraut / welches Herba Medica genennet wird. §. 3. Von dessen Tugend / Beschaffenheit und Aussäung gehandelt wird. §. 4. Was bey der Abmähung dieses Krautes zu beobachten / und auf was Weis es dem Vieh zu geben? §. 5. Endlich werden auch andere Arten der Fütterung angeführet / ꝛc.

§. 1.

WIr verwahren aber das Heu zu dem Ende so wohl / damit wirs für das Vieh zum Futter haben möge: Weil nun nebst dem Heu / dem Vieh noch anders Futter gereichet wird; Als wollen wir von demselben in diesem letzten Capitel noch mit wenigen etwas melden.

§. 2.

Unter solches Futter zehlen wir billich dasjenige Kraut / welches zu Latein Medica genennet wird angesehen es dem Vieh nicht allein zum Futter / sondern auch zur Artzney dienet. Die Frantzosen geben demselbigen unterschiedliche Namen / immassen sie es nicht allein wegen seines Ruffs / und daß es für die beste und köstlichste Weyde gehalten wird / Sainct foin, Heilig Heu; Gesund Heu; Sondern auch an etlichen Orten wegen seiner Blumen Souppe en vin, oder die Supp im Wein; Anderwerts aber Foin de Bourgogne, das ist Burgundisch Heu; Und in der Picardie Foingnasse. Das ist / grossen Klee / nennen / anerwogen dieses Kraut eine Art vom Klee ist. Deme sey nun wie ihme wolle / so ist es doch gewiß / daß dieses Futter ein solches herrliches und fürtreffliches Kraut ist / daß es wol werth / wann man es in seinem Felde säet und auferziehet.

§. 3.

Man muß aber vor allen Dingen hierzu eine gute / doch mehr sandicht- als leimichte Erd erwählen / die zudeme dermassen eingeebnet sey / daß das Wasser darauf ablauffen könne; Ferner muß eine solche Erde wol von Bäumen und Sträuchen ausgesaubert werden / darneben auch sich ohne Schatten befinden: damit allenthalben die Sonne / welche diesem Gras wol bekommt / darüber scheinen möge; Und endlich muß man sie bey Eingang des Winters mit gutem Dung versehen. Wann dann dieses geschehen kan man zum Aussäen / Schneiden / und ohngefehr im halben Mertzen oder etwas später / nach dem der Winter-Frost nachgelassen / die Saat verrichten / und zwar nicht allzudünne / damit das Unkraut keinen Platz finde; Nachgehends aber die Erde mit einer Egge überfahren / und dieselbige von allem Unkraut reinigen.

§. 4.

Wann nun dieses Kraut also gewachsen / kan man sich zum Abmähen rüsten: Worbey aber dieses zu beobachten / daß man einen schönen hellen Tag erwähle / und weil das Kraut dick / und zusamm-gezogen ist / es desto öffter umkehre / damit es von der Sonn bald dürr gemacht werde / mithin über zwey Tag auf seinen Grund nicht liegen bleibe; Gestalten es sonsten das Wieder-Antreiben der Wurtzeln verhindert; Wann aber Regen-Wetter einfället / muß man es auf seinem Grund nicht liegen lassen / sondern an einen andern Ort bringen / und daselbst abdörren. Inzwischen soll es dem Vieh nicht zu überflüssig gegeben werden; Dann gleichwie es demselben / in bescheidner Maß / eine Artzney ist: Also kan es ihm im Gegentheil / wann man es demselben gar zu überflüssig darreicht / wegen seiner grossen Hitze / viel Schaden verursachen; weil es das Geblüt dermassen vermehret / daß / wann es das Vieh gar zu häuffig genieſſet / selbiges öffters in seinem eignen Blut erstickten muß; weswegen es ihm auch dürr viel gesünder als frisch und grün ist / angesehen es der übermässigen Feuchte wegen / welche grosse Hitze bey sich hat / öffters davon siech und kranck wird.

§. 5.

Ferner zehlen wir unter das Vieh-Futter / Haber / Gersten / Wicken und Linsen / welches öffters untereinander angebauet / hernach grün abgemähet / und nach und nach dem Vieh vorgegeben wird / auch demselben ein nützliches und köstliches Futter reichet. Weiters gehören hieher die Trebern von denen Bräuhäusern / aus gepresten Obst / Wein-Trauben / Brandewein brennen; Item / die Abschnitt und Blätter vom Kraut / die Ruben und andere Dinge mehr / welche das Vieh sehr wohl ausmästen: Und dieses Futters bedienet man sich zwar bey grossen und weitläufftigen Wirthschafften; **In denen geringen Wirthschafften aber** / muß man / in Ermanglung etwas anders / die gemeine Weyde / nebst dem Heu / Waitzen- und Haberstroh ꝛc. gebrauchen / und damit das Vieh unterhalten. Zu welchem Ende es an vielen Orten Feld-Gärten oder Gras-Böden gibt / darein man die Roß und anders Vieh lauffen und darinnen grasen läſſet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Caput ult. §. ult. v. in geringen Wirthschafften / ꝛc.

SIne lobwürdige Gewohnheit ist es / die an vielen Orten heut zu Tag beobachtet wird / und welcher wir in denen Anmerckungen über das 43. Cap. §. 2. gedacht

2. gedacht haben / daß nemlich niemand mehr Viehe auf die Weyd ausschlagen darff / als er von seinem eigenen Heu und Stroh auswintern und ausfüttern kan; Welches nicht allein in der Marck-Brandenburg und im Hertzogthum Mecklenburg / davon zu sehen Schlepiz ad consuetud. Brandenburg. p. 4. cap. 20. n. 5. sondern auch in Sachsen und Bayern / wie auch in der Pfaltz am Rhein also Herkommens ist / v. Bayrisch. Policey-Ordnung Lib. 3. tit. 14. art. 2. add. Frid. Müller. in pract. civil. rer. forens. resol. 116. n. 5. & 6. & Ertel. de Jurisd. infer. Lib. 2. Cap. 17. Obs. 2. Und so viel von denen Anmerckungen über das dritte Buch. Was aber insonderheit bey denen Trebern / Obst / Brandewein und Wein zu observiren / soll an einem bequemern Ort und Stell angeführet werden.

Ende des dritten Buchs.

Des

Ersten Theils Vierten Buchs

Innhalt/

Von

Allerley Garten-Bau.

Eingang.

GLeichwie wir in dem vorhergehenden Buch von dem Ackerbau weitläufftig gehandelt: Also folget nun in seiner Ordnung der Garten-Bau: welcher nicht allein seiner Nothwendig- sondern auch seiner Nutzbar- und Anmuthigkeit halber in hohen Werth zu halten. Von demselben wird demnach in diesem Buch gehandelt Erstlich insgemein / und dann fürs ander insonderheit. Insgemein wird des Garten-Baus Vortheil / Gärtners Beschaffenheit / und die Anlegung des Gartens selbsten fürgestellet / und dabey / was bey diesen allen zu beobachten gewiesen. Insonderheit aber wird zuvorderist von dem Baum- und Obsgarten; ferner von dem Weingarten oder Weinberg / und endlich von dem Hopfengarten gehandelt. Bey dem Kuchengarten wird abermal die Anlegung / die Beetlein; item das Aussäen und Warten betrachtet: Hernach aber so wohl die Blätter- und Kräuter- als auch die Wurtzel- und Stauden-Gewächse / nebst denen Saamen-Früchten durchgegangen / und eines jeden Gewächses Nutzbarkeit / Natur und Eigenschafft / deßgleichen auch desselben Wartung fürstellig gemachet: auch wie selbige im Winter zu bewahren / gelehret: Bey dem Obsgarten wird abermahl insgemein von dessen Anlegung / Pflantz- Pelz- und Wartung; deßgleichen auch von dessen Auszierung mit Lustgängen und Spatzieren; insonderheit aber von denen unterschiedlichen Arten der Bäume / derselben Nutzbarkeit / Art und Eigenschafft; Item / von ihrer Wartung gehandelt. Zugleich aber auch hierbey gezeiget / wie die Bäume an ihren Zufällen zu heilen / und was für unterschiedliche Baumkünste gebe. Bey den Weingärten oder Weinbergen wird abermal insgemein die Anlegung und Wartung derselben / und was bey jedwedem zu beobachten / aufgeführet: Insonderheit aber dem Haus-Vatter / was er so wol vor als in und nach der Weinlese zu beobachten an die Hand gegeben: Endlich aber werden unterschiedliche Weinreben-Künste angehänget. Bey dem Hopfengarten endlich wird gleichergestalt die Anleg Wart- und Bewahrung des Hopfens gewiesen / und was bey einem jeden insonderheit zu mercken / erinnert. Und weil die Abhandlung des Holtzes nicht nur eine besondere Verwandtschafft in denen Stämmen des Obs-Gartens hat / die Wein-Pfähle auch selbsten / wie nicht weniger die Plancken der Gärten / aus dem Wald entlehnet werden müssen / so hat uns / am Ende dieses Buchs / das Holtz und die Waldung abzuhandeln / mit-beliebet.

Des

Klugen

Und

Rechts-verständigen

Haus-Vatters

Viertes Buch.

Das I. Capitel.

Von dem Garten-Leben; und denen Gärten insgemein.

Innhalt.

§. 1. Das Garten-Leben ist das seeligste/ vornemlich wann man dessen Ursprung betrachtet. §. 2. Ist dieses Leben das lustigste. §. 3. Das nutzlichste und vortheilhafftigste. §. 4. Und endlich ist es das gesundeste. §. 5. Weßwegen es auch viel Liebhaber überkommen/ und dessen Wissenschafft noch heut zu Tag in grossem Ansehen ist.

§. 1.

Elcher Gestalten das Garten-Leben nicht allein das seeligste / sondern auch das lustigste/ vortheilhafftigste / und gesundeste Leben seye/ solches haben schon vor längsten viel gelehrte Männer in ihren Schrifften erkennet/ und dargethan. Und gewißlich/ wann man dieser Sach etwas reiffer nachdencket/ und dieselbige wohl auf die Prob stellet / lässet sich solches/ unsers wenigen Ermessens/ gar nicht ungereimt nachsagen/ insonderheit/ wann man dieses Lebens Ursprung und Anfang betrachtet/ welcher von dem Allerhöchsten und Allgütigen GOtt/ dem Schöpffer und Erhalter aller Dinge herrühret/ als der den ersten Menschen in dem allerschönsten und edelsten Garten des Paradieses erschaffen/ darinnen er aller Seeligen Lust / ohne Untermischung einiger Traurigkeit hätte geniessen können wofern nicht der traurige Sünden-Fall solches leyder! verhindert/ und den Menschen in einen so mühseeligen Stand nachgehends gesetzet hätte: Welcher Stand jedannoch / auch nach dem Sünden-Fall/ deßwegen für seelig zu preisen: Weil derselbige vielfältig Anlaß giebt/ den Allgütigen Schöpffer zu loben und zu dancken/ so offt nemlich die gegenwärtige Blumen/ Kräuter und Bäum in das Ansehen genommen und betrachtet werden.

§. 2. Nächst diesem kan das Garten-Leben auch das lustigste genennet werden; Angesehen es alles / was nur Athem schöpffet/ im Frühling und Sommer/ ja wohl auch/ auf gewisse Maas/ im Herbst mit aller ersinnlichen Anmuth und Annehmlichkeit erquicket und ergötzet; dann da siehet man fürs erste das dürre Gras und Erdreich in grünes Gewächs verändern/ alles erstorbene wieder lebendig werden/ allerley Sprößlein und Blümlein aus der finstern Erden-Schos wieder an den Tag kommen / und mit ihrem lieblichen Geruch und anmuthigen Farben/ Nasen und Augen erquicken. Diesen folgen so dann die wohlschmeckende Sommer-Frücht/ deren erfrischender Geschmack des Anschauers Zunge zur Prüfung reitzet; kurtz darauf siehet man die Bäume mit Herbst- und Winter-Obst beladen/ welche neben denen Erd-Früchten/ den Vorrath/ gegen den unfruchtbaren Winter/ in die Küche bringen. Daß also die Garten-Arbeit nicht eine Würckung des Göttlichen Fluchs / sondern eine Lust-Ubung und Nachahmung der Göttlichen Natur / ein Spiegel des künfftigen Paradieses/ eine Erquickung der abgematteten Geister/ und eine Lust-Arbeit der menschlichen Begierden wohl mag genennet werden.

§. 3. Nicht allein aber ist dieses Leben das seeligst und lustigste/ sondern es mag auch wohl noch ferner mit gutem Fug das nützlichst- und vortheilhafftigste betittelt werden: In vernünfftiger Erwägung / daß die Gärten jährlich ihre Frücht/ und wohl öffters als einmal/ geben; da im Gegentheil die Felder meistentheils nur zwey Jahr nacheinander/ und jedes nur einmal trächtig; das dritte Jahr aber in der Brach ausruhen / und dadurch ihre erschöpffte und abgemattete Krafft wiederum erquicken müssen; Anjetzo nicht zu gedencken/ daß fast alles/ was zur Unterhaltung des Menschen nöthig / von Feld-Obst- und Küchen-Garten / und noch darzu viel frischer und wohlfeiler als in denen Städten erhoben werden/ diejenige / so sich davon hinbringen/ sich mit geringen Kosten ernehren/ und/ nächst diesen/ auch ihr Gesind erhalten können. Ja / was noch mehr/ so kan ein fruchtbarer Garten/ nach der Alten Ausspruch / wohl das gantze Jahr über eine Quelle genennet werden/ daraus man Geld schöpffen und geniessen kan/ absonderlich wann die Gärten nahe bey denen grossen Städten liegen/ allwo der Uberfluß/ welchen man im Haushalten nicht brauchet / auf denen gewöhnlichen Wochen-Märckten mit gutem Nutzen verkauffet werden/ oder/ so dasselbige nicht füglich seyn mag / das Obst zu Haus gedörret/ und zum Nutzen des Haus-Wesens verwendet werden kan.

§. 4. Endlich kan auch dieses Leben das gesundeste genennet werden / angemercket die frische Lufft / welche man in denen Gärten schöpffet / und die mit keinem bösen Dampff oder Gestanck/ der zum öfftern in denen Häusern anzutreffen/ vermenget ist / der Gesundheit sehr wohl anstehet/

stehet/als wodurch das Hauptweh/Flüß und Husten/nebst andern in denen Städten grassirenden Kranckheiten verhindert wird/ in dem man die rechte Zeit und Ordnung im Essen und Trincken/Herumspatzieren/Schlaffen und Aufstehen gebrauchen/ über diß auch viel mässiger als in denen Städten/ da man durch Zusammenkunfft guter Freunde das Diæt auf die Seite zu setzen öffters angereitzet wird/ leben kan.

§. 5. In Betrachtung nun dieses edlen Lebens hat die Garten-Wissenschafft viel vornehme Liebhaber und Beförderer überkommen: Allermassen nicht allein grosse Potentaten/Käyser und Könige/ nebst andern Fürstlichen hohen Personen/jederzeit an derselben ein sonderliches Belieben getragen/ dann Diocletianus hat sich so gar des Reichs begeben/und des Garten gewartet: Dabey dieses gesagt: Ein Tag in seinem Garten-Leben sey ihm lieber/ als alle Herzlichkeit/ die er Zeit seiner Käyserlichen Regierung genossen. Sondern es haben auch viel tapffere gelehrte Leut ihre Lust daran gehabt/und sich darinn geübet/ welches unter andern die Menge der Bücher/ so hiervon geschrieben worden/an den Tage legen; ja/ daß diese Garten-Wissenschafft noch heut zu Tag in grossen Ansehen seye/ kan unter andern auch hieraus erwiesen werden/ weil dieselbige noch der Zeit mit sonderbarem Fleiß/ ungesparter Mühe/schönen Erfindungen/ und trefflichen ruhm-würdigen Künsten gezieret wird.

Rechts-Anmerckungen über das Erste Capitel des IV. Buchs/und dessen 1. 2. und 3. Paragraph.

NAchdem ein Haus-Vatter sich allzeit zu seinem Endzweck etwas gewisses vorsetzet/ also geschiehet es auch/ daß derselbige zuweilen sich einen Lust-Garten/unterweilen aber bloß einen Nutz-Garten anschaffet/v.l.13.v.4.ff.de usufruct. von jenem kan gelesen werden/ dict.l.13.§.4.ff.de usufruct.& l.12 ff.de S.P.V. von diesem aber l.88.§.16. de leg. 2. l.198. in f. ibique Gotofr. de V. S. &c. zu Zeiten aber/ (welches auch am öfftesten zu geschehen pflege/) richtet er seinen Zweck dahin/ daß er beedes/ nemlich die Lust und den Nutzen zusammen fasset/ und einen Lust- und Nutzen-Garten zugleich anrichtet; allermassen er beedes durch die Bäum und Garten-Gewächs erreichen kan: Dann/ daß die Garten-Lust eine von den grösten seyn müsse/ kan nicht allein daher leichtlich abgenommen werden/ weilen auch die gröste Monarchen dieser Welt/ als Semiramis, Cyrus; Diocletianus und Maximinus mit eigener Hand Bäume gepflantzet, Andr. Stock. in diss. de eo, quod just. est circ. arb. in proœm. add. Ecclesiast. cap. 2. n. 5. sondern auch gantze Spatzier-Gänge aus Bäumen machen lassen/ und sich darmit ergötzet haben: v.l.16.§.1.ff.quod vi aut clam.& omninò l.9. §. 1. ff. de supell. leg. ubi de lecto, viventis arboris truncis inædificato, quem Ulysses habuisse creditur. Und hieher gehöret absonderlich was in l.1.& 2.C.de Cupress.junct.l.12.C. Theod. de Jur. Fisc. von dem Cupressen-Baum verordnet worden/ daß nemlich niemand bey gewisser Straff sich unterstehen soll/ denselben ex Lucu Daphnensi abzuhauen/ oder an einen andern Ort zu versetzen. Und obwohlen von der Ursach dieses Verbotts vielerley Meinungen am Tag liegen; indem einige darvor halten/ ob wäre dieses aus heydnischen Aberglauben deßwegen geschehen/ weil dieser Wald dem Gott Apollini geheiliget war; andere aber/ es wäre solches aus dieser Ursach verbotten worden/ weil der Cypressen-Baum gar zu langsam wieder nachwächset: vid. cum Stracch. de mercat. Brunnemann. ad l. 1. C. de Cupress. n. 5. So kan doch hierinn keine bessere Ration und Ursach als diese gegeben werden/ damit der Lustbarkeit/ welche die Käyser darob hatten/ nichts dadurch benommen werden möge; Gestalten Daphne eine Vorstadt bey Antiochia, und ein/ wegen der vorbeyrauschenden angenehmen Wasser-Quellen/ und des daran stossenden Cypressen-Walds/ sehr anmuthiger Ort war/ bey welchen die Römische Kayser einen Pallast hatten. vid. Jacob. Gotofr. in not. ad l. 2. C. Theod. de aquæduct. & ad l. 12. C. Theod. de Jure Fisc. Welche Ratio legis auch noch heut zu Tag applicirt werden kan/ v. Anton. Perez. ad tit. C. de Cupress. n. ult. allermassen unter solchen Bäumen offtermalen grosse Herren ihre beste Lust haben/ und mit Spatzieren und Speisen sich darunter ergötzen: Welche Freyheit/ nemlich unter solchen Bäumen spatzieren zu gehen/ zu speisen/ Obst abbrechen/ auch einem Frembden von dem Garten-Herrn erlaubet werden kan/ wie zu sehen ex l. 8. ff. de servit. ibique Gotofr. Add. Disp. Inaug. Georg. Christophor. Saher. anno 1685. Altdorffi habit. de Jure decerpendi pomum in alieno. & Fritsch de Jur. hortor. th. 48. Und dessen ist sich keines weges zu verwundern/ anerwogen auch das heilige Bibel-Buch bezeuget/ daß nicht allein GOTT der HERR selbsten das Paradis, als einen herrlichen und ausbündigen Lust-Garten gepflantzet/ v. Fritsch. dict. dissert. th. 10. sondern/ daß auch schon vor diesem die Leut/ an denen Gärten und Bäumen/eine grosse Lust gehabt/und darunter geruhet und gespeiset/v. 1. Reg. 13. v. 14. Judic. 6. v. 1. Samuel. 22. v. 6. auch Lust halber Gärten gepflantzet und gebauet haben/ v. l. 17 § 1. ibique Gotofr. ff. in serv. vind. gleicher Weise als sie darvor gehalten/ daß die Todten unter denen Bäumen lieber ruheten/ und zu dem Ende dieselbe unter denen Eichen begraben haben. v. Genes. 35. v. 8. 1. Samuel 31. vers. ult. wormit man auch nachgehends so weit gekommen/ daß man in denen zur Begräbnus verordneten Oertern oder Freyt-Höfen/ Cypressen-Bäum gezogen/ v. Gotofr. ad l. 16. §. 1. ff. quod vi aut clam. so/ daß dieser Baum als eine Zierde des Kirch-Hoffs auch unter die religiosas res von denen Alten gezehlet/ und dem humano commercio entzogen worden ist. v. l. 43. ff. de R. V. & arg. §. 7. de R. D. nec non l 83. §. 5. ff. de V. O.

Nächst der Lust des Gartens ist auch die Nutzbarkeit zu betrachten/ davon im textu zur Genüge gehandelt worden; Und tragen gewißlich die Garten-Gewächs einer gemeinen Stadt nicht wenig ein; dahero sie dann auch in wohlbestellten Städten so wohl vor der Stadt/ als auch in denen Zwingern/ in grosser Anzahl pflegen gebauet und unterhalten zu werden; und dieses zwar nicht unbillig/ angesehen der gemeinen Stadt so wohl aus denen Obst- als Kraut-Gärten ein grosser Nutzen zuwächset/ gleichwie solches weitläufftig erweiset Caspar. Klockius de Ærar. Lib. 2. cap. 3. per tot. Jacob. Bornit. de rerum sufficient. Tr. 1. cap. 12. & 14. Speidel. voc. Garten. & Fritsch. de Jure hortor. th. 10. welches eben auch die Ursach/ warum an vielen Orten/ so bald sich jemand verheyrathet/ oder sonst zu einem Unterthanen angenommen wird/derselbe einen fruchtbaren Baum setzen lassen muß/ und absonderlich im Hertzogthum Würtenberg also Herkommens ist/ nach dem Gezeugnus Speidelii in Specul. Jur. voc. Garten. mit welchen auch die Sächsisch. Gothaische Lands-Ordnung part. 2. cap. 3. tit. 25. vom Baum-Pflantzen übereinkommet/ woselbsten also nachdrücklich versehen: Nachdem männiglich bekannt/ wie ein nütz- und fürträglich Ding es um die Obs-Bäum ist; Als wollen wir/ daß ein jeder Unterthan

than in Städten / Flecken und Dörffern / der bequemen Raum in seinem Garten hat / jährlich eine Anzahl Obs-Bäum pflantzen soll. Und auf daß solches unverweigerlich gehalten werde / so sollen zumalen in Dörffern die Schultheissen / Gerichts-Schöpffen und Heimbürger hierauff fleissig acht haben / und darob seyn / auch bey der Gemeind anhalten / und sie vermahnen / solchem / wie gemeldt / zugeleben / und denen Beambten / oder eines jeden Orts Gerichts-Herren jährlich auf einen gewissen Tag verzeichnet zustellen / wann und wie viel Obs-Bäume gesetzet und gepflantzet seyn. Und da einer oder mehr in demselben Jahr nichts gepflantzet und gepfropffet hätte / derselbe soll ein jeder / so manches Jahr es beschiehet / 1. fl. zur Straff geben. Add. l. 4. §. 1. ff. de censib. nec non Fritsch. ad Besold. voc. Pflantzen / & in diss. de Jur. hort. th. 12. Item / die Churbäyr. Lands Ordn. Tit. 15. §. 1. vers. Wir ordnen und befehlen hiermit / daß alsobalden und ohne allem Verzug / alle unsere Ober- und Unter-Beambten / auch Burgermeister und Rath in denen Städten / denen Unterthanen mit allem Ernst schaffen und gebieten / daß sie ihnen selbst / ihren Erben / und gemeinen Nutzen zu Guten / auch Besserung ihrer Höf und Güter / jährlichen alle / und eines jeden Jahrs besonder / in ihre zugehörige Baum- oder andere Gärten / und welche deren nicht hätten / in ihre Wießmathen oder Aecker / angelegenen Orten / nemlichen einer / so einen gantzen Hof hat / fünff / und einer / so einen halben Hof oder Sölden-Gut hat / drey gute wilde oder gesäete Stöck / wie die am gelegnesten zu bekommen / setzen und abpelzen / oder aber so viel allbereit obgesetzter Bäum / so man dann hin und wieder im leidlichen Werth wohl zur Hand bringen kan / einsetzen und pflantzen. Würde aber jemand solches nicht thun / und diß unser Gebot in Verachtung stellen / der soll von jedem abgehenden Stock einen halben Gülden Straff unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn / oder aber / da er diese Straff Armut halber nicht vermöchte / nach Gelegenheit mit Gefängnus gestrafft werden. &c. Weilen nun einer gemeinen Stadt an Erbau- und Erhaltung der Gärten so viel gelegen / als soll ein jede Obrigkeit dahin bedacht seyn / wie sie gewisse Flühr- oder Feld-Schützen / Wein- oder Gärten-Hüter / welche zu Tag und Nacht fleissig Obsicht haben / damit niemanden in denen Gärten von Menschen oder Vieh etwas entwendet oder verwüstet werde; sonderlich aber ist dahin zu sehen / daß hierzu wohl-berüchtigte Personen erwählet / auch mit einem scharffen leiblichen Eyd beleget werden / allermassen es die Erfahrung gibt / daß die verordnete Feld-Schützen selbst unterweilen die gröste Diebe sind. Addition. ad Hippolit. à Collib. de Incremen. Urb. c. 3. n. 6. lit. c. vid. Sächs. Gothaische Lands Ordn. p. 2. c. 3. tit. 27. add. Wie aber diejenige zu bestraffen / welche Vieh in die Gärten hineintreiben: Oder fruchtbare Bäume umhauen / ausreissen / verderben; Item / welche Kräuter / Pflantzen und andere Frücht aus denen Gärten stehlen? davon haben wir bereits an einer andern Stelle gehandelt / und soll hierunten auch noch etwas mehrers hiervon gesaget werden. vid. interea. Carpz. p. 2. qu. 83. n. 33. & seqq. & P. H. O. art. 167. ibique Otto Tabor. th. 6. So grossen Nutzen aber die Gärten eintragen / so grossen Schaden bringen sie auch zu Kriegs-Zeiten / wann sie nahe an der Stadt-Mauer gelegen / angesehen sich der Feind darinn leicht aufhalten / und der Stadt grossen Schaden daraus zufügen kan / weswegen zu Kriegs-Zeiten dergleichen Gärten / so denen Städten schädlich / wohl ausgerottet / und derselben Häuser umgerissen werden können: so / daß die Obrigkeit des Orts demjenigen / welchem sothaner Garten zuständig / nit einmal einen Abtrag zu thun gehalten ist / angesehen ein jeder über sich selbsten zu klagen / daß er so nahe an die Stadt gebauet / da er leicht errathen können / daß zu Kriegs-Zeiten solches keinen Bestand haben könne. Vid. l. 3. ff. pr. de operib. publ. & l. ædificia. 14. C. eod. Add. Petr. Peck. ad cap. 18. de R. J. in 6. n. 11. & ad l. 79. n. 3. ff. d. t. Joh. à Sand. decis. Fris. lib. 5. tit. 7. def. 4. & Addition. ad Hippol. à collib. de increm. Urb. supr. c. l. Plura de hortorum utilit. vid. possunt apud Fritsch. de Jur. hortor. th. 10. 11. & 12. Jacob. Bornit. de rer. sufficient. lib. 1. c. 14. & Klock. de Ærar. Lib. 2. cap. 3.

Ad §. ult.

WArum die Gärten so hoch geachtet sind / kan aus denen in textu deducirten Ursachen abgenommen werden / allermassen sie nit allein zur Unterhaltung des menschlichen Lebens / v. Num. 11. v. 5. Luc. 22. v. 18. & Rom. 14. v. 2. sondern auch zur Erfrischung des Gemüths dienen / davon der Poet also schreibet:

Oblectat hortus, advocat, pascit, tenet,
Animoque mœsto demit angores graves.
Membris vigorem reddit, & usum capit.
Refert labori pleniorem gratiam.
Tribuit colenti multiforme gaudium.

Nicht minder taugen sie auch zur Schärffung des Verstands / in welcher Absicht sie die lieblichste Musea oder Studierstuben der Gelehrten sind / welches der gelehrte Lipsius wol erkennet / und dahero bey dem Eingang seines Gartens den zweystirnichten Janum, mit dieser Uberschrifft / gesetzet hat:

Lipsius heic cogitat, heic peragit;
Stilus hic est. Abi musca:
Gratiarum heic locus;
Et Musarum heic locus est.

vid. Lips. Cent. 2. Miscell. Epist. 15.

Und endlich können zu allen Christlichen Gedancken / welche da zum Beyspiel bestehen / in Erwägung der Göttlichen Allmacht / unerschöpfflichen Weisheit und Güte: Desgleichen auch in Betrachtung der Nichtigkeit des menschlichen Lebens / als welches nach dem Exempel der hinfälligen Blumen abzumessen / davon Ovidius also schreibet. Lib. 5. Trist. Eleg. 8.

Nos quoque floruimus, sed flos fuit ille caducus,

Und andern Annehmlichkeiten mehr / nützlich angewendet werden / &c.

Diese Frag ist bey diesem Capitel annoch zu erörtern: **Wann ein Haus verkaufft worden / ob sich der Kauffer auch des bey dem Haus befindlichen Gartens anmassen könne?** Welche Frag von denen Rechtslehrern so fern mit Ja beantwortet wird; v. Alex. Consil. 26. n. 1. V. 4 Mantic. de Conject vel. vol. Lib. 9. tit. 2. n. 35. & seqq. sofern der Garten vor eine Zugehör des Hauses zu achten / und also des Hauses wegen / damit desto lieblicher in demselben zu wohnen / angeleget und zugerichtet worden / v. l. 91. §. pen. & ult. ff. de leg. 3. fürnemlich

wann

wann man durch den Garten in das Haus gehen muß/arg. l. 47. de damn. inf. add. Gail. de P. P. L. 1. c. 6. n. 27. Oder auch die Contrahirende Partheyen unter dem Namen des Hauses zugleich den Garten zu verstehen in Gewonheit gehabt/angesehen aus der Gewonheit zu reden / auch die Gemüths Meynung der Contrahenten erkläret wird ; Und dieses um so viel destomehr / wann der Kauff-Schilling so groß / daß das Haus zusamt dem Garten nit höher hinaus gebracht werden könte: Und was dergleichen Conjecturen und Muthmassungen mehr sind. vid. Socin. Jun. Lib. 1. consl. 61. n. 7. Cœpoll. de S. P. V. c. 76. n. 2. & Fritsch. de Jur. hortor. th. 6. Welches auch die DD. auf andere Fäll extendirend und ausdähnen; als zum Beyspiel / wann jemanden im Testament ein Haus (daran ein Garten ist) vermacht; Vid. Jason. in l. ult. ff. de Constitut. Princip. n. 14. Jacob. Menoch. Lib. 4. præsumpt. 129. n. 19. & Berlich. p. 2. dec. 191. n. 2. & seqq. Item / wann durch ein Statut oder sonderbare Gewonheit eingeführet worden / daß der Aelteste das vornehmste Haus haben solle / massen in diesen beeden Stücken solches auch von dem Garten zu verstehen ist. Bart. in l. prædiis. §. qui domum. ff. de leg. 3. n. 1. & Berlich. d. Dec. n. 5. seqq. Dahero dann die JCti Jenenses bey dem Richtero p. 1. dec. 37. n. 24. mense April. Anno 1632. ad requisitionem Quæstoris zu **Georgenthal** also gesprochen: **Hat Hanns Stözer zu Schönau/ besage überschickter** vidimirter **Abschrifft/ seinem letzten Weib und deren Kindern das grössere und vördere Wohnhaus zum Voraus vermacht: Ob er nun wol des Hoffs und Gartens keine Erwähnung gethan; dannoch/wofern derselbe am grossen Wohnhaus liegt / und darzu gehöret; So sind die Kinder erster Ehe / solchen Hoff und Garten ihrer Stieff-Mutter und denen Kindern abfolgen zu lassen schuldig / und es zu dem Hinter-Häuslein/welches sonsten auch einen Hof und Garten hat/zu ziehen nicht befugt. V. R. W.**

Wann aber zweyen Brüdern im Testament zwey Häuser/ in deren Mitt ein Garten lieget/ vermacht worden/ und dieselbige sothane Häuser theilen wollen / hat sich derjenige des Gartens anzumassen / welchem dieses Haus zukommet/ zu dem der Testirer den Garten gewidmet; Oder durch welches er einen Eingang zum bemeldten Garten richten lassen. Wofern aber / weder das erste noch das andere abzunehmen / können sie sich alle beede diesen Garten zueignen. v. Cœpoll. de S. P. V. c. 76. n. 5. & Fritsch. de Jure hort. th. 28. Und hieher gehöret auch dieses / was noch weiter die DD. lehren / daß / wann ein Beständner / welcher ein Haus samt dem Garten bestanden / zwar das Haus wohl halten / hingegen aber den Garten verwüsten und mißbrauchen würde / selbiger aus dem gantzen Bestand / als wann er auch das Haus mißbrauchet hätte / vor der Zeit ausgewiesen werden könne: arg. l. 111. de leg. 1. l. 3. §. f. ff. de Incend. ruin. naufr. Dann wo man also schliessen wolte/ daß derjenige / so nur einen Theil mißbrauchet/ auch nur aus demselben zu treiben / damit die Straff nicht grösser als das Verbrechen selbst seyn möchte; so würde dieses daraus folgen / daß ein solcher Beständner / welcher nur eine Stub im Hause mißbrauchet hat / auch nur aus derselben Stuben / und nicht aus dem gantzen Haus ausgebotten werden könne / welches aber wider der contrahirenten Partheyen Willen und Meynung lauffet. Sichard. ad l. 3. C. locat. Bald. ad eand. col. pen. V. 1. Natta. Consl. 481. n. 21. V. 3. Jason in l. siquis fundum. §. ea lege. n. 5. de V. O. & Hahn. Dissertat. de Conduct. expell. ante fin. locat. th. 80. Consent. **Chur-Bäyerisch Land-Recht.** p. 1. tit. 4. §. **wann auch der Beständner**/ ꝛc. Dieses aber ist gewiß/daß wann jemanden die Wohnung in einem Haus Testaments-weise vermachet worden / durch welches man zu den daran gelegenen Garten gehen muß / derselbige dem Erben solchen Durchgang nicht verwehren könne. vid. l. f. pr. ibique DD. ff. de S. P. V. add. Cœpoll. de S. P. V. c. 76. n. 6.

Das 11. Capitel.

Von dem Gärtner.

Innhalt.

§. 1. Ein Gärtner muß gewisse Qualitäten haben; Welche hierinnen bestehen: §. 2. Daß er seye verständig: §. 3. Fleissig: §. 4. Und dann endlich getreu in seinen Verrichtungen.

§. 1.

Es mag aber ein Garten/ wie er wolle/ beschaffen seyn / so wird zu dessen Anbau- und Verwaltung eine solche Person erfordert / welche damit umzugehen weiß / und die wir insgemein Gärtner zu nennen pflegen: Dessen Qualitäten wir mit wenigen in diesem Capitel ersehen wollen.

§. 2. Vor allen Dingen wird demnach erfordert/ daß ein solcher Gärtner/ deme die Anbau- und Verwaltung eines Gartens anvertrauet worden / **verständig** seye / damit er nicht allein einen guten Platz erwähle/ mithin zu besserer Beförderung seines unternommenen Werckes / die mancherley Arten der Winde wohl zu unterscheiden / Item/ die Witterung und des Mondes Lauff zu beobachten wisse; Sondern auch einiger massen in der Bau-Kunst erfahren seye / damit er eine ordentliche Austheilung des Gartens mache / und die Beete und Felder recht anstellen könne; Sonderheitlich aber soll er in denen unterschiedlichen Arten und Sorten der Blumen gute Kundschafft haben / dieselben an ihre geziemende Platz oder Oerter setzen und pflantzen zu können / auch die fürnehmsten Brettlein und Scherben / worinnen die Gewächse stehen / mit gewissen Numeris bezeichnen/ und eben diese Numeros in einem absonderlichen Buch einzeichnen: damit er in Collationirung derselben alsobalden / was eines oder das andere seye / Rechenschafft geben könne: Mit einem Wort / ein Gärtner soll vor allen andern Bauleuten der Erden / an Verstand und Wissenschafft billich den Vorzug haben.

§. 3. Hiernächst auch wird erfordert/ daß ein solcher Gärtner dabey **fleissig** seye. Dann was hilfft und nutzet ihm seine Wissenschafft / so er dieselbige nicht mit Fleiß ausübet/ und in das Werck setzet? Ja / es wird eben so viel seyn/ als wann er sich niemal eine Wissenschafft hiervon erworben hätte: Weswegen einem Gärtner auch dieses oblieget/ daß er/ neben denen Handgriffen und Vortheilen / mit welchen er/ seiner Kunst gemäß/ versehen ist/ der Hände nicht schone / sondern dieselbige / wann es die Nothdurfft erfordert / unermüdet und unverdrossen arbeiten lasse: Gestalten zu dieser Arbeit ein starcker Rucken/ gute Füsse / scharffe Augen/ geschickte Händ / ein unermüdeter Arm / und vor allen Dingen ein Lust- und

Zuneigung / dadurch man sich alle schwere Dinge leichter macht / nebst einer genugsamen Gedult / erfordert wird. Weswegen er die Zeit / worinnen er säen / graben oder bauen / dungen / pflantzen / versetzen / pfropffen / Holtz hauen / Frücht abnehmen / brachen und einsamnlen / Item / zu welcher er seinen Garten wässern und befeuchten muß / nicht versaumen / sondern dieselbige fleissig und ämbsig beobachten / auch deswegen seinen Garten-Zeug jederzeit in Vorrath / denselben auf allen Fall gebrauchen zu können / haben solle: Damit alle Gewächse wol anschlagen / nicht verkäumen / noch stecken bleiben / oder gar verderben.

§. 4. Endlich wird an einem Gärtner auch dieses erfordert / daß er gleichfalls **treu / redlich und aufrichtig** erfunden werde: dann wo diese Tugend demselben abgehet / so fallen andere nöthige Eigenschafften / davon wir hieroben gehandelt haben / hinweg; Ja die einige **Untreu** vergallet und vergifftet alles Lob / allen Ruhm / Fleiß / und Wissenschafft so groß und verwunderlich auch dieselbe ist / daß sie nicht im geringsten gerechnet wird; Dann wann die **Untreu** das Gemüth einmal eingenommen hat / so sind auch Faulheit / Müssiggang und Trunckenheit nicht weit davon / welche demnach einen solchen Gärtner auf dermassen gefährliche Klippen führen / darauf sein Glück und Wohlergehen gar leicht zu scheitern gehen kan.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 2.

WEil bey denen Gärtnern / eine grosse Wissenschafft und Verstand erfordert wird / als werden dieselbe nicht unbillig unter die Künstler gezehlet: Petr. Gregor. Tholos. Syntagm. jur. uni. v. Lib. 18. c. 23. n. 19. Worunter wir aber diese nicht verstehen / welche nur mit Graben und Ausreuten umgehen / und zum Unterschied der Gärtner **Kräutler** genennet werden. Tholosan. c. l. Und diese Wissenschafft ist absonderlich an denen Orten / wo es grosse weitläufftige Gärten gibt / hoch zu achten / auch deswegen auf solche verständige Gärtner nicht wenig zu halten / allermassen so gar bey denen Mahumetanern oder Türcken beschiehet / welche täglich ihre Gärtner (deren sie stets über 200. haben / so des Türckischen Käysers Gärten versehen müssen) mit 3. oder 4. Aspern / und jährlichen mit einem Kleid versehen / welcher aber unter ihnen ihren vorgesetzten (den sie Bostangi Bascia nennen) die erste Frucht bringet / damit derselbige solche dem Käyser überlieffern könne / der wird mit 1000. Aspern beschencket. Dieser Bostangi Bascia, dessen wir erst gedacht / hat täglich 200. Aspern zur Besoldung; Dessen Verrichtung bestehet unter andern auch hierinnen / daß er die Frücht verkauffet / und das daraus gelöste Geld dem Käyser überlieffert / welches alsdann zu keinem andern Gebrauch angewendet wird / als des Käysers Tafel darvon mit nöthigen Speisen zu versehen. Und diesen Gewinn achtet der Türckische Käyser allein vor billig / als welcher nicht aus dem Schweiß der Unterthanen / sondern aus der Erden / und von dem Göttlichen Segen herkommet: Weswegen er auch verbietet / aus einem solchen Geld / welches von Zöllen / Zehenden und andern Beschwerden / erhoben wird / vor seine Tafel Speisen anzuschaffen. V. Klock. de Ærar. L. 2. c. 3. n. 8. Von diesen Constantinopolitanischen Gärten nun / und deroselben Gärtnern kan ferner gelesen werden / Nov. 64. ibique Cuiac. add. Rittersh. ad Nov. p. 3. c. 14. Worinnen ihnen der Käyser Justinianus vorgeschrieben / wie sie sich verhalten sollen. Conf. etiam Tholosan. Lib. 18. c. 23. n. 20. & 21. Von denen Verrichtungen aber der Gärtner kan man bey dem Petr. de Crescent. Lib. 2. nachlesen.

Ad §. ult. cap.

AUf was Art diejenige zu bestraffen / welche Bäum abhauen und Früchte stehlen / solches haben wir **bey dem 24. Cap. des 1. Buchs. §. 7.** weitläufftig ausgeführet. Add. t. t. ff. arbor. furt. cæs. P. H. O. art. 167. ibique Stephan. De Jur. Saxon. vid. Constit. Elect. Sax. 37. p. 4. ibique Carpz. & in Pr. Crim. qu. 83. n. 7. & seqq. Coler. p. 1. Dec. 144. Conf. **Sachs. Gothaisch. Lands-Ordn.** p. 2. c. 3. tit 26. ibi: **Würde jemand einen Obstbaum oder Weyden / dem andern zu Schaden / muthwilliger Weis abhauen / der soll / so offt es geschiehet / mit dem Gefängnuß gestrafft / und da er des mehr / dann eines überführet / letzlich des Lands verwiesen werden.** Ist demnach hier nichts mehr übrig / als daß wir dasjenige / was dort oben insgemein gesagt worden / insonderheit hier auf den Gärtner extendiren: Dann weil derselbige vor allen andern / daran seyn soll / daß die Baum und Frücht unbeschädiget verbleiben. arg. l. 25. §. 3. in f. ff. locat. Hiernächst auch ihme dieses zugerechnet wird / wann sein Nachbar / um willen er mit ihm in Feindschafft lebet / in dem Garten Schaden thut / d. l. 25. §. 4. ff. locat. als ist es um so viel destomehr billig / wann er selbst entweder mit muthwilliger Ausreissung und Hinwegführung / oder auch mit Abschelung / Abstäfflung / Vertrehung der Bäum / oder auch sonst in andere Weg / es mag darnach solches aus Vorsatz / oder Nachlässigkeit, oder auch aus Unverstand und Unvorsichtigkeit geschehen / Schaden zufüget / daß er deswegen mit Ersetzung des Schadens / oder auch mit Bestraffung / nach bewandten Umständen angesehen werde. Vid. l. 15. §. 3. ff. de usufr. Add. Otto Tabor. Racem. ad tit. arbor. furt. cæs. th. 37. n. 4. Berlich. p. 5. Conclus. 52. & 53. & Hippolit. à Collib. de increment. Vrb. p. 45.

Das III. Capitel.

Vom Garten-Zeug und Garten-Haus.

Innhalt.

§. 1. **Ein verständiger und fleissiger Gärtner / muß mit einem guten Garten-Zeug versehen seyn / §. 2. & 3. welcher hier / nebst dem Gebrauch / worzu er nöthig / weitläufftig beschrieben; §. 4. Darneben auch der Gärtner erinnert wird / daß er ihn an behörigen Orten wol verwahre / und fleissig säubere; §. 5. und zwar in dem Garten-Haus / dessen Nutzbarkeit beschrieben wird.**

§. 1.

GLeichwie man aber einen jeden rechtschaffenen Arbeiter oder Künstler an seinem Werckzeug erkennet: Also muß ein verständiger und fleissiger Gärtner auch mit demselben versehen seyn / anerwogen er sonst seiner Gärtnerey / nicht mit Nutzen wird vorstehen können.

§. 2. Dieser Werckzeug aber ist so mancherley / daß wir ihn fast nach allen seinen Umständen zu beschreiben uns nicht unterstehen; weswegen wir nur die fürnehmste und nöthigste Stück / welche nicht leicht zu entbehren / hier mit wenigen bemercken und im Kupffer fürstellen wollen. Muß sich demnach der Gärtner nebst andern Instrumentis auch mit einem Grab-Eisen oder Grab-Scheid versehen; damit er die Erd umbbrechen und umwerffen / desgleichen auch die Bötter oder Felder umgraben könne: Nächst diesem hat er auch einer eisernen Grab-Schauffel vonnöthen / die Steige gleich zu machen / und von

von dem Unkraut zu saubern / auch die Dungung damit auszutheilen: Ferner muß er eine kleine Garten- und eine starcke Steck-Haue/ nebst einer höltzern Krucken haben; Das erste dienet ihm/den Waasen aufzuheben und das Erdreich aufzuluckern: Das andere gebraucht er zur Ausgrabung der abgestandenen und verdorrten Bäume; des drittens kan er sich zur Einebnung in denen Burs-Gängen und Feldern bedienen / auch damit die Steige gleich und rein machen. Wiederum muß er sich ein Raup Eysen anschaffen / um die Raupen-Nester und das Ungeziefer von denen Bäumen abzunehmen; Item/ ein Pfropf-Messer/ welches am Rucken dick und starck seyn muß; damit es einen Spalt desto besser aufthun könne; Ferner eine Baum-Scheer / das unsaubere Holtz von denen Bäumen zu räumen/weiter ein Hack-Messer/allerley Bäum und Aeste damit zu behauen; Wie nicht weniger eine Heck-Scheer/ die Burs-Bäum und Hecken damit zu beschneiden und zu stutzen; Item/ein Schrot-Eisen oder eine Keule/ mancherley Wurtzeln und Holtz damit abzuklieben: Ein Schrot-Eisen/die Zweige darmit abzustossen; Eine Reut-Spat/ das Unkraut damit auszureuten; Einen eisern oder höltzern Rechen von 15. oder mehr Zacken / die kaum einen Daumen breit von einander stehen / die klössigte Erd damit zu brechen / und die umgeworffene Bette damit eben zu machen. Meissel und Messer/ klein und groß/so zum Beschneiden Abetzen/Pfropffen der Bäum und dergleichen Sachen dienlich; Eine Pfropff-Säge / welche schmal seyn muß/ zwischen denen Zweigen damit sägen zu können; Einen höltzern Hammer oder Schlegel / die dürren Aeste von denen Bäumen zu schlagen / auch Pfähle damit in die Erde zu treiben; Eine einfach- und gedoppelte Leiter / damit er auf die Gipfel der Bäume steigen/die Bäume beschneiden/und das Obs abbrechen könne. Ein kleines schmales Hand-Spätlein / Blumen / Wurtzel und Zwiebel damit auszuheben; Ein Jäet- oder Kraut-Häcklein / das Erdreich zwischen den Bäumen damit aufzuluckern/ und dergleichen mehr.

§. 3. Uberdiß muß er auch mit einer Meßschnur umzugehen wissen und versehen seyn/mit welcher er die Ab- und Eintheilung der Blumen-Felder verrichtet; Item / mit einer scharffen-Hand Sägen/zu denen Bäumen und dürren Aesten / die man um Verschonung der Früchte nicht gern abhauet; Ferner muß er eine dreyzänckigte Mist-Gabel haben / mit welcher der Mist zur Dungung untergraben/ oder auch die Dungung aufgeladen und wieder ausgetheilet wird; Weiter einen guten Vorrath an fichtenen Pfählen/auch klein geschnitzten Stecklein / jene zu den Bäumen/ diese aber zu den Blumen-Töpffen zu gebrauchen/ und die Gewächse damit anzuhefften; Imgleichen auch einen guten Vorrath vom Bast / Binsen und Weyden-Bändern/ samt langen Stroh-Seilern oder Stroh-Bändern/Stricken/Bindfaden und dergleichen. Weiters scharffe Circul und Winckelhacken / samt grossen und kleinen Linialen allerley Modeln von Blumenfeldern / Gängen / Lauben/ Irrgärten und dergleichen abreissen zu können. Wie nicht weniger auch einen Schubkarren/ die Stein und Unkraut/ wie auch den Mist und Dungung ab- und zuzuführen. Ferner Sailer oder Stricke nebst einem verjüngten Maßstab/ die Felder damit abzuschnüren und einzutheilen; Dabey gleichfalls ein Haspel vonnöthen seyn wird/darauf man die Schnur schläget / und da sie naß worden/ wieder abtrücknet. Item/ grosse und kleine Töpffe und Scherben zu Gewächsen; Grosse und kleine Spreng oder Wasser-Krüge zum Begiessen; Einen Spreng-Leichter mit kleinen Seyer-Löchlein / zum neu-aufgehenden Saamen und zarten Gewächsen; Unterschiedliche klein und grosse Sieb / die Erde durchfallen zu lassen. Stroh-Decken / die zarte Gewächs vor dem Frost und Kälte zu bewahren und zuzu-

decken; an etlichen Orten gibt es Glas-Glocken/ so viel bequemer sind/als die vom Stroh gemacht werden; ferner kleine und grosse Säcklein oder Schachteln/ das Gesäm zu verwahren und aufzuheben. Endlich auch Hämmer/Messer/Peltz-oder Pfropff-Beilein von Helffenbein; Kehrbesen/ Latten/ Stangen/ Verschlag-Nägel/Bohrer vom starcken Eisen / allerley Gewächs und Zwiebelwerck geschicklich aus der Erde heben zu können; allerley geflochtene Körb aus Weyden-Rinden / die Blumen oder das Kiehlwerck hin und wieder zu bringen; eine hültzerne Trage/die Scherben hin und wieder zu tragen / einen Pflantzer mit vielen gleichen Zähnen damit er Löcher in die Erde machen/Bohnen/ rothe Ruben/Kichern und Erbsen hineinstecken könne/und noch andere Sachen mehr/ꝛc.

§. 4. Diesen Garten-Zeug nun muß der Gärtner allzeit bey Handen haben/ und an gehörigem Ort wohl verwahren/damit er ihn/im Fall Bedörffens/richtig zu finden wisse / mithin nicht ohne verdrießliches und grosses Verweilen/ hin und her lauffen/ lang suchen dörffe; darnach muß er solchen nach verrichteter Arbeit allzeit wieder fleissig säubern / und das Eisenwerck vor dem Rost / so viel als immer möglich/ bewahren / auch zu dem Ende im Winter denselben alsobald aus allen Winckeln hervorsuchen/ so was abgehet / solches nach Nothdurfft zu verbessern/ und endlich alles dermassen anzurichten / damit er/mit dem neuen Jahr / in seiner Arbeit bald einen Anfang machen möge.

§. 5. Es muß aber der Gärtner seinen Garten-Zeug über Winter im Gartenhaus aufheben / welches bey dem Garten ist : dann ob es wol nicht ohne / daß nicht alle Gärten Garten-Häuser haben / darinnen die Gärtner wohnhafft sind; so wird doch niemand laugnen können/ daß dieses nicht eine nützliche Sache sey / wann die Wohnung/ darinn der Gärtner leben soll / nicht weit von dem Garten entfernet ist; damit er nicht allein auf dem Vorfall selbsten an der Hand seyn/ sondern auch auf ungetreue diebische Leute wol acht geben könne: Zu welchem Ende es nicht unrathsam / wann er mit einem guten Ketten-Hund von dunckler Farbe versehen ist : damit die Nacht-Diebe durch desselben Bellen vom Stehlen abgeschrecket werden mögen. Dieses Gartenhaus soll nun / so viel es möglich/ gegen Norden liegen: damit nicht allein die Aufsicht desto bequemer fallen / sondern auch der Situs oder das Lager solches Hauses den starcken und unfreundlichen Nordwind von dem Garten zurückhalten könne; da hingegen die Fenster der Wohn-Stube gegen Mittag/ das ist / gegen den Garten / gerichtet seyn sollen / damit der Gärtner vorgedachter massen denselben immer im Gesicht haben möge; sonderlich aber muß ein solches Gartenhaus mit einem guten Einsatz-Keller und Gewölbe versehen seyn/ darinnen die Winter-Gewächs erhalten werden / und nichts erfrieren möge; so müssen auch in demselben etliche mit Läden gemachte /und von frischem Sand angeschüttete Bettlein seyn / darinnen die Saamkräuter und Wurtzeln erhalten werden. Das übrige / was bey dergleichen Gartenhaus angefüget wird / ist der Willkühr des Haus-Vatters billich zu überlassen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 3. §. ult. verb. **Zu welchem Ende dann nicht unrathsam / wann er mit einem guten Ketten-Hund versehen ist.**

Es ist zwar einem Gärtner / ja wohl auch sonst einem jeden Haus-Vatter unverwehret / einen Ketten-Hund zum Abschrecken und Aufwachen zu haben / er muß aber denselben dermassen verwahren und anhängen / damit er denen Vorbeygehenden im geringsten keinen Schaden zufügen kan / andergestalt wird er schwerlich der Verantwortung entgehen können: allermassen in denen gemeinen Rechten versehen / daß/wann jemand ein heimisch-oder zahmes Thier hat / welches seiner Art und Eigenschafft nach nicht wild ist / als Pferd/ Ochsen / Kühe/ Hund und dergleichen / solches aber einen andern ohne gegebene Ursach beschädigte / daß/ sag ich/dem Beschädigten in diesem Fall / nicht allein das Artzt-Lohn / benebenst der aufgelauffenen Kost und Zehrung / sondern auch ein Abtrag der Versaumnuß / von dem Herrn sothanen Thiers/ erstattet werden müsse: wofern nicht derselbige vor sothanen Abtrag das Thier geben wolte / massen so dann der Beschädigte sich damit vergnügen müste: vid. t.t.ff. & Instit. si quadr. paup.fec dic. ibique DD. in specie v. l. 1. §. 10. ff. & §. ult. in f. J. d. t. Consent. **Nürnb.** Reform. Tit. 27. L. 2. Nach denen **Sächs. Rechten** aber pfleget der Herr des Thiers die vorbesagte Wahl alsobalden zu verliehren/ wann er nach dem von dem Thier beschehenen Schaden/ dasselbige nicht gleich austreibet / sondern wieder annimmt. V. **Land-Recht** l. 2. art. 40. in pr. ibi: **Wessen Hund/ Pferd oder Ochs/oder welcherley Thier es sey / einen Menschen tödtet oder lähmet / oder ein solch Vieh das andere / sein Herr soll den Schaden gelten nach seinem rechten Wehrgeld / oder das todte Thier nach seinem Werth bessern/ ob er es wieder an sein Gemehr nimmt/nachdem er es erst erfähret. Schlägt er es aber aus/ und hauset noch hofet es nicht / noch ätzet und tränket es nicht/so ist er unschuldig an dem Schaden; so unterwinde sichs jener vor seinen Schaden / ob er will/** ꝛc. vid. Matth. Coler. decis. 168. n. 4. Francis. Pfeil. conf. 137. & Modestin. Pistor. illustr. qu. 64. Wann aber jemand ein Thier / welches einer wilden Natur und Eigenschafft ist / in seiner Behausung/ oder anderswo hat/ als zum Beyspiel/ Bären/Wölff/Hirsch ꝛc.und dieselbige nicht wohl verwahret worden / sondern jemanden beschädiget haben / alsdann ist der Herr des Thiers die Wiederlegung des Schadens nach Gestalt der Person und nach denen Umständen der Sach zu ersetzen allerdings gehalten ; zugleich aber auch den Schaden / welcher jemanden hierdurch an seinen Gütern geschehen / zweyfach zu erstatten schuldig / muß auch noch wohl leiden / daß er über dieses mit einer willkührlichen Straff / als zum Beyspiel mit Gefängnuß/ oder Geldstraff angesehen werde. vid. Ord. Crim. art. 136. & Carpzov. pr. Crim. p. 3. qu. 131. n. 21. & 22. v. l. 40. cum seqq. ff. de Ædil. Edict. & §. ult. J. si quadr. paup. fec. dic. Consent. **Nürnbergis.** Reform. Tit. 27. L. 3. Wann aber jemand gar dermassen hierdurch beschädiget worden/ daß er mit Tod abgienge/ alsdann müste die willkührliche Straff um so viel desto mehr vergrössert werden/ vid. l. 42. ff. de Ædil. Edict. ubi de pœna ducentorum solidorum: zumahlen/ wann er von der Obrigkeit des Orts / sothanes Thier wol zu verwahren / oder gar hinwegzuthun / erinnert worden. vid. Ord. Crim. art. 136. ibique Matth. Stephan. Ein anders wäre es/wann der Herr des Thiers/ welches jemand getödtet / sothane Boßheit vorhero von dem Thier niemahlen gesehen oder gehöret hätte. v. Ord. Crim. art. 150. vers. **oder so einer ein Thier hätte/** ꝛc. Und dieses gehöret insonderheit vor die Marckschreyer/ Aertzt und andere dergleichen / welche Schlangen / und andere schädliche Thier öffters mit sich herumführen / davon zu sehen l. ult. ff. de extraord. Crim. So kan sich auch der Herr eines solchen Thiers **nach denen Sächs. Rechten** von der Wieder-Ersetzung des Schadens nicht entledigen/ ob er gleich sich dessen eussern wolte: gestalten

das

das jenige / was hieroben von solcher Entledigung angeführet worden / nur von denen heimischen und zahmen / nicht aber von denen wilden Thieren zu verstehen ist. Vid. Sächs. Land-Recht I b. 2. art. 62. Es wäre dann / daß der Beschädigte selbst Ursach hierzu gegeben / und das Thier gereitzet hätte: massen er in diesem Fall über niemand als sich selbst / zu klagen hat. v. Coler. p. 1. dec. 168. n. 8. & Carpzov. pr. Crim. p. 131. n. 26. **Was in denen Göttlichen Rechten hiervon verordnet:** davon besiehe Exod. 21. v. 28. & seqq. add. Bernhard. Zieriz. ad Ord. Crimin. art. 136. in f. & Harppr. ad §. ult. J. si quadr. paup. fec. dic. n. 13. ubi rationem Legis Mosaicæ explicant. **Wie ferne sonsten die jenige gestrafft werden / oder was sie** præstiren **müssen / welche vorsetzlich oder aus Verschulden ein frembdes Vieh umbringen oder erwerffen:** davon ist zu lesen pr. & §. 13. J. ibique DD. ad L. Aquil. & Sächs. Land-Recht lib. 3. art. 47. nach welchem letztern des Thieres Werth zu bezahlen. Weilen aber ein solches Thier / welches jemand zur Lust hält / keinen gewissen Werth oder Tax hat / als wird derjenige / so dem Herrn zu schaden mit Fleiß dasselbige tödtet / mit einer willkührlichen Straff billich angesehen. v. Carpz. Jurispr. For. p. 4. c. 37. def. 8. ubi de cane voluptuario occiso tractat. welches aber von denen wütigen und anfallenden Hunden nicht zu verstehen ist / als die von jederman ungestrafft umgebracht werden können / vornemlich wann man sich ihrer nicht anders erwehren kan; allermassen auch diejenige / welche sothane Hund in ihrer Gewahrsam haben / so vielleicht jemand durch sie beschädiget worden / deßwegen billich gestraffet werden; Carpz. pr. Crim. p. 3. qu. 131. n. 24. & seqq. zugleich auch / wann sie solches gewust / allen Schaden ersetzen müssen; uti supr. Dahero dann bey dem Carpz. Jpr. For. p. 2. c. 26. def. 16. recht gesprochen worden / daß / wann ein wütiger Hund unter eine Heerd Schaaf gekommen / und etliche Schaafe zerbissen oder gefressen / die Ersetzung des Schadens dem Schäfer nicht zugemuthet werden könne / sondern solches pro damno casuali, das ist / vor einen solchen Schaden / welcher von dem Schäfer nicht abgewendet werden können / zu halten sey. Wie endlich derjenige / dessen Ochs oder Thier eines andern Ochsen oder Thier getödtet / zur Genugthuung anzuhalten / und was hiebey zu beobachten / davon ist abermal zu lesen l. 1. §. 11. ibique DD. ff. si quadr. paup. fec. dic. Und soll hiervon bey dem VI. Buch / da von der Vieh-Zucht tractirt wird / etwas weiters gemeldet werden.

Es kan aber ein Gärtner nicht allein auf vorgedachte Weise / zur Beschirmung seines Gartens / einen Ketten-Hund halten / sondern es ist ihm auch erlaubet **Fuß-Eisen** zu legen / dadurch diejenige / welche Stehlens halber in den Garten steigen wollen / ihre Füsse verletzen; Fritsch, de Jure horror. th. 42. **Selbst-Geschoß** aber vor die Menschen zu legen / kan deßwegen nicht gebilliget werden weiln das Stehlen der essenden Waaren einem Hausvatter nicht so schädlich seyn kan / als wann ihm andere köstliche Sachen entwendet werden; dahero dann auch in heiliger Göttlicher Schrifft einem Reisenden unverwehret in einen Garten oder Weinberg zu gehen / daselbst einen Apfel oder Weintrauben abzupflocken / und solche zu geniessen. vid. Deut. 23. v. 24. seqq. Add. can. Discipulos. 26. de Consecrat. distinct 5. & Constit. Friderici Imper. 2. F. 27. &c. f. **wofern nur hierdurch nichts verderbet und verwüstet wird.** Wiewol man heutiges Tages solches auch nicht mehr gestatten will: vid. Bocer. de pœn. furt. c. 2. n. 105. Tabor. ad art. 167. Ord. Crim. th. 8. Joh. Thomæ. tr. de noxia animal. c. 15. n. 24. & Fritsch. d. dist th. 38. Weniger aber ist erlaubet einen Nacht-Dieb also bald in dem Garten zu ermorden / zumalen wann man denselben überwältigen kan. Sofern aber des Haus-Vatters Leben selbsten in Gefahr stehen solte / könnte demselben solches nicht verarget werden. Damhoud Pr. Crim. c. 78. & Carpz. qu. 32. n. 38. Weiln aber auch das Vieh bisweilen grossen Schaden in denen Gärten thut / als ist nöthig / daß der Haus-Vatter seinen Garten mit einem guten Zaun verwahre / damit selbiges nicht so leicht hinein kommen kan / absonderlich wann er von denen Nachbarn / welche Vieh halten / hierzu angemahnet worden; angesehen er so dann / im Fall ihm deroselben Vieh einigen Schaden gethan / weder einige Pfandung vornehmen / noch die Ersetzung des Schadens ihnen zumuthen / weniger aber solches Vieh (absonderlich nach denen Käyserl. Rechten / v. l. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil. davon wir anderwo gehandelt haben) tödten / oder demselben Gifft vorwerffen kan. vid. Panormit. ad cap. si quis. n. 2. X. de injur. Es wäre dann an einigen Orten etwas anders Herkommens / und der Haus-Vatter an solchem Schaden nicht selbsten schuldig. vid. Thomæ. de noxia animal. cap. 26. n. **Die Sächs. Recht** haben hiervon also verordnet: **Fliegen Hüner in eines andern Manns Haus (oder Garten) und thun sie ihm Schaden / er mag sie begreiffen / und ihnen die Fittichen abhauen / und heimsenden.** vid. **Weichbild.** art. 120. Welches eben auch die Ursach ist / warum / nach der Rechts-Lehrer Wahn / dem Hausvatter nicht einmal eine Grube zu machen / und das Vieh darinn zu fällen erlaubet ist. v. Panormit. ad cap. si quis. n. 2. X. de injur. & Thomæ c. 26. n. 2. Es wäre dann / daß er die Grube zu was anders gemacht hätte / und ein solches Vieh von ohngefehr darein gefallen / und darinnen umgekommen: v. Fritsch. d. dist. th. 37. wiewohlen andere solches ohne Unterschied zugeben / per l. 28. pr. ff. ad L. Aquil.

Das IV. Capitel.

Von dem Lager und Grunde des Gartens.

Innhalt.

§. 1. Was für eine Seite oder Gegend das Lager des Gartens erfordere. §. 2. Nächst dem Lager / muß man auf das Gewächs und dessen Eigenschafft oder Natur sehen. §. 3. Ferner soll das Lager in etwas Mittags-werts erhaben / und von dannen abhängig seyn: an eine Quell / oder Bächlein geleget / oder / wo dieses nicht thunlich / der Garten mit einem Brunnen / oder Cistern versehen; selbige auch nahe bey dem Wohnhaus angeleget / und die Frucht-Scheuren davon entfernet werden. §. 4. Nach dem Lager muß man auch einen guten Grund erwählen / welchen man aus unterschiedlichen Kennzeichen abnehmen kan. §. Wo aber der Grund an und vor sich selbst nicht gar zu gut / muß derselbige auf vorgeschriebene Art und Weise verbessert werden.

§. 1.

WAnn ein Gärtner mit nothwendigen und zum Gartenbau gehörigen Instrumenten und Werckzeug versehen ist / alsdann muß er sich um einen bequemen Ort / allwo der Garten anzulegen / vornemlich umsehen / in sonderbarer Erwägung / daß die Gelegenheit oder die Lagerstatt des Gartens dessen natürliche

liche Fruchtbarkeit am allermeisten befördere. Bey solcher Lagerstatt nun ist so viel zu mercken/ daß/ wann der Garten ohne dem in einer warmen Gegend gelegen / die Mitternacht-Seiten demselben nicht unanständig seyn wird: angesehen dieselbige dessen allzu grosse Wärme nur in etwas temperiret und mässiget; hingegen wann der Garten ohne dem in einem kalten Land gelegen/ alsdann muß nothwendig die Mittags-Seite gesuchet/ und solcher von der Mitternacht-Seite/ so viel möglich/ abgewendet werden/ allermassen die Mitternacht-Seite nur in denjenigen Ländern dienlich ist/ welche von hitziger Art sind/ dergleichen in unserm Teutschland nicht anzutreffen.

§. 2. Alldieweiln aber nicht allzeit ein Gärtner die Gelegenheit nach denen Gegenden findet / als muß er unter andern auch die Natur des Gewächses / welches er der Erden einverleiben will/ wol erkennen / und vor allen Dingen wissen/ **erstlich**/ ob das Gewächs leichtlich erfriere/ oder nicht? **Fürs andere**/ ob es einen nassen und feuchten/ oder einen magern und trocknen Boden verlange? Wann er nun erkennet/ daß es dem Frost unterworffen/ oder einen trocknen Boden begehre/ so muß er es in den wärmsten Ort des Gartens setzen: Hingegen aber/ wann es den Winter nicht achtet / und einen nassen und feuchten Boden erfordert/ so muß er solches vielmehr an den kältesten und schattichsten Ort setzen / welcher die Feuchtigkeit in der grösten Wärme des Sommers erhalten kan: Als zum Beyspiel/ in denen kalten mitternächtigen Gegenden/ allwo der Frost öffters im Aprill und May einfällt/ können die Melonen/ Kirbisse/ Pfoben/ Cucumern/ Artischocken/ Spargeln/ und insgemein alle Gewächse/ die den Frost nicht leiden/ aus dem Nordwind; hingegen die andere/ welche sothane Oerter natürlich lieben/ auch ohne grosse Kunst in andere Plätze des Gartens versetzt werden. Solte man aber nicht allzeit/ wie es öffters geschiehet/ die Gelegenheit nach seinem Belieben wählen können/ alsdann müssten die stärcksten und dauerhafftesten Bäume/ so die Kälte dauren können/ gegen Mitternacht / und der rauhen Lufft gesetzet; oder auch der Garten neben einem Gebäude / hohen Wald oder Berg angeleget werden/ damit sie den andern Garten-Gewächsen gleichsam ein Schutz- und Vormauer seyen.

§. 3. Nach diesem muß eine solche Lagerstatt erwählet werden / wie vor erwähnt/ die Mittag-werts etwas erhaben/ und von dannen etlicher massen abhängig ist: angesehen solches nicht allein desto mehr zur Wärmung/ die man von der Sonnen erwartet/ beyträget/ sondern auch verursachet / daß das überflüssige Regenwasser und der Mist/ welchen solches Wasser den langen Weg hinabtreibet/ nicht stehen bleibe/ besonders sich desto besser verseigen und verfliessen möge; ja/ so fern es immer möglich/ soll solcher Garten an einer Strom-Quell oder Bächlein angeleget werden/ damit die Begieß- und Wässerungen desto bequemer geschehen mögen; Im Fall aber einem solchem Garten das Wasser abgienge/ oder keine lebendige Quelle darinnen befindlich / alsdann soll man zum wenigsten einen Brunnen oder eine Cistern/ das Regenwasser zu sammlen/ darinnen graben lassen: damit zu gebührender Zeit/ absonderlich aber bey einfallender Dürre die Garten-Gewächse mit selbiger erquicket und begossen werden können. Endlich soll der Garten nahe an dem Wohnhaus vorbedeuteter massen angeleget werden / damit der Haus-Vatter einen schönen Prospect und Aussehen zu seiner Lust und Ergötzlichkeit geniessen / zugleich aber auch gute Aufsicht auf alles haben könne. Die Frucht-Scheuren aber können davon entfernet liegen/ damit der Staub und die Spreuer/ welche bey dem Dreschen vom Wind hin und her gewehet werden/ die jungen Pflänzlein und zarte Gewächs so leicht nicht beschädigen mögen.

§. 4. Nach

§. 4. Nach dem Lager muß ein verständiger und kluger Gärtner nach dem Grund und Boden sehen / auf welchen er den Garten anzulegen gesonnen: eingedenck / daß nicht ein jeder Grund und Boden alles herfürbringet. Worbey er dann dieses in acht zu nehmen / daß ein lettichter und kreidenhaffter Boden zu denen Garten-Gewächsen nicht mit Nutzen anzuwenden; nicht allein aber weil er für sich selbst allzu fest / sondern auch / weil er in heisser Zeit sich noch fester zusammen begibt / daß kein Wasser und Regen durchdringen / und zu denen Wurtzeln kommen kan; hingegen / wann der Grund und Boden des Gartens sandicht und kißhafft ist / so entgehet bey starcker Sonnen-Hitze denen Gewächsen alle Feuchtigkeit und Safft dermassen / daß sie nachgehends nothwendig verderben müssen. Jedannoch aber / wann der lettichte Boden mit etwas Sand / und der sandichte mit gut- und fetter Erd vermenget wird / so kan beyderseits dem Boden ziemlich geholffen werden. Der Felß- und steinichte Grund ist eben so wohl nicht tauglich / ingleichen wo es morasticht und sumpficht ist: anerwogen in diesem das Wurtzelwerck bald verfaulet / in jenem aber die Wurtzeln nicht fassen können / und bald verdorren müssen. Ist demnach der schwartze der beste Grund und Boden / wann er nur nicht morasticht / oder gar zu naß ist / wiewol auch hierinnen auf die Art des Gewächses zu sehen / gleichwie wir hieroben bereits erinnert haben. Dieses ist gewiß / daß das Erdreich auch aus denen Kräutern / so darauf wachsen / erkennet werde: dann so zum Beyspiel Wiesen-Klee / Papeln / Burgundisch Heu / und dergleichen auf einem Grund und Boden wächset / ist es gewißlich ein Anzeig eines fruchtbaren Erdreichs: immassen ermeldete Kräuter nirgends überflüssiger und lieber wachsen / als wo süsse Adern des Erdreichs befindlich sind. Im Gegentheil aber wo kalte stachlichte / bitter- und unannehmliche Bäume wachsen / als Buchsbaum / Fahrnkraut / Disteln / ꝛc. da kan gewiß kein gutes Erdreich seyn; wie man sich davon Bescheids / aus dem vorhergehenden Buch von Erkennung der Felder / erhohlen kan.

§. 5. Angemerckt aber nicht ein jeder Haus-Vatter sich einen Grund und Boden / nach seinem Belieben / wählen kan: Als muß derselbige fürnemlich darauf bedacht seyn / wo solchem vielleicht etwas abgehe / daß er ihn nach Möglichkeit durch Kunst und Fleiß verbessere / welches unter andern auch hierdurch geschehen kan / wann er den Grund tieff umackern / oder mit der Schauffel umgraben läßt: damit die Erden von allen Graßwurtzeln und Unkraut gesäubert / zur Fruchtbringung desto geschicklicher und bequemer vorbereitet werde. Diese Zurichtung aber soll im Herbst geschehen: damit die Kält den Winter über den Grund und Boden desto besser ausmürbe und geschlachter mache / zugleich auch die Feuchtigkeit (davon alle Gewächs ihre Nahrung haben) sich desto besser und tieffer einsencken könne; welchen Grund man darnach ein Jahr lang ungebauet liegen lassen kan. Solte sich befinden / daß die Erde gar zu sandicht wäre / so könte derselben entweder mit gegentheiliger Vermischung / oder auch mit guter Dungung geholffen werden. Solte sich aber so viel hervor thun / daß der Grund steinigt / so müsten die Steine so viel möglich hinweggeraumet / und das Erdreich mit gutem alten Mist gefüllet werden. Solte ferner sich dieses zeigen / daß der Boden gar zu leimicht / so könte derselbige zween Schuh tieff ausgegraben / von Steinen oder andern Unrath gesäubert / hernach mit einem guten Theil Sand vermischet / auch das erste Jahr Erbsen darinnen gesäet werden / welches ihn geschlacht und mild machet. Solte dann endlich der Grund und Boden gar zu naß und wässericht seyn / so könten kleine Gräben gemacht / und das Wasser abgeführet / oder auch grosse tieffe Löcher gegraben / und mit kleinen Steinlein gefüllet werden: damit das Wasser sich darein versammlen und also versencken möge.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 4. §. 2. in fin. vers. Oder auch den Garten neben einem Gebäude angeleget werden / ꝛc.

WAnn ein Garten neben einem Gebäud angeleget worden / kan der Herr desselben Gebäudes / von seinem Haus nichts in einen solchen Garten legen / oder führen lassen / und also den Garten hierdurch beschweren / wofern er sich nicht dißfalls mit seinem Nachbar verglichen hätte / mithin dasselbige berechtiget wäre. vid. l. 1. ff. de S. P. V. add. Cœpoll. Tr. de S. P. V. cap. 76. n. 8. Dieses aber ist einem solchen Eigenthums-Herrn unverwehret / gegen seines Nachbarn Garten / in seine eigene Mauer / Fenster brechen zu lassen / ob er gleich auf solche Weis in den Garten durchaus sehen könnte / arg. l. 9. ff. de S. P. V. l. 24. §. f. cum 11. seqq. de damn. inf. add. gloss. in l. 11. ff. de S. P. V. & Cœpoll. d. tr. c. 62. n. 1. wofern es nur nicht von ihm aus blosser Æmulation, und dem Nachbar zur Verdruß geschiehet; Cœpoll. c. l. n. 2. oder sonsten durch sonderbare Statuta nicht verbotten ist; davon wir bey dem andern Buch Cap. 10. §. 2. gehandelt haben: Inzwischen kan dem Nachbar / welchem der Garten zustehet / ebenfalls nicht verwehret werden / in seinem Garten gegen des Nachbarn Mauer / jedoch nach Uberlassung des in denen Rechten ernannten Raums / v. l. f. ff. fin. reg. zu bauen / und demselben das Aussehen oder das Liecht zu benehmen / wofern sie sich auch dißfalls miteinander nicht vielleicht anders verglichen hätten. v. l. cum eo 9 & l. qui luminibus 11. ff. de S. P. V. add. Cœpoll. d. tr. c. 76. n. 9. Im Gegentheil darff auch der Herr des Gartens mit seinen Bäumen denen benachbarten Häusern keinen Schaden zufügen / welches eben die Ursach ist / warum er mit dem Pflantzen und Setzen der Bäume fünff Schuh weit von des Nachbarn Mauer weichen muß / l. f. ff. fin. reg. vid. Reformat. der Stadt Franckfurt p. 9. tit. 4. §. 1. 2. & 3. Ja / wann die Wurtzeln der Bäume sich unvermuthet dermassen ausgebreitet hätten / daß zu besorgen / sie möchten des Nachbarn Grund-Gebäude ruiniren; so kan er auch in diesem Fall / mittelst der Authorität des Richters / dahin gezwungen werden / daß er solche Bäum mit ihren Wurtzeln ausreisse; l. sicuti 8. §. Aristotel. 5. ff. si serv. vind. l. si plures. 6. §. si arbor. 2. ff. arbor. furt. cæs. & l. 1. C. de Jurisdict. Add. Cœpoll. d. tr. c. 81. n. 3. & seqq. & Otto Tabor. ad tit. ff. arbor. furtim. cæs. th. 22. davon wir an einem andern Ort / desgleichen auch von dem Uberhang der Bäume noch etwas mehrers zu gedencken willens sind.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Soll solcher Garten an einer Strom-Quelle oder Bächlein angeleget werden / ꝛc.

OBgleich die Gärten / so an einem Wasser liegen / diesen Vortheil genieſſen / daß sie leichter können begossen und gewässert werden: So haben sie doch manchmalen auch diese Gefahr auszustehen / daß das Wasser / wann es auslaufft / nicht allein die Erde mit Sand überschüttet / sondern auch / daß bisweilen gantze Stücker von der Erden mit sammt den Bäumen weggenommen / und anders wohin versetzet werden: allermassen wir bey dem 30. Cap. des dritten Buchs §. 3. erinnert haben: In welchem

Fall

Fall zwar der Herr des Gartens / dieses von dem Wasser abgesonderte Stück / so lang es in einem andern Grund und Boden noch nicht gewurtzelt / wieder abfordern kan / §. 21. J. de R. D. wann es aber einmal gewurtzelt / ist er das Stück selbsten wieder zu begehren nicht berechtiget / d. §. 21. J. de R. D. & l. 7. §. 2. ff. de A. R. D. dann gleichwie dasselbige durch die Nahrung / welche es nunmehr von einem andern Grund empfähet / eine gantz andere Gestalt gewinnet: also höret es billich auf / des vorigen Herrn zu seyn / und wird ein Theil derjenigen Erden / aus welcher es die Nahrung überkommet / v. l. 26. §. 2. ff. de A. R. D. & arg. §. 32. J. de R. D. verbleibet auch in des nachfolgenden Herrn Eigenthum / ob es gleich hernach mit der Wurtzel wieder ausgerissen worden / d. l. 26. §. 2. ff. de A. R. D. ob aber ein solches Stück mit samt dem Baum würcklich gewurtzelt? darüber werden die Gärtner und Bauersleute zu vernehmen seyn / als welche dißfalls die beste Nachricht zu geben wissen. vid. Locamer ad tit. Instit. de R. D. n. 44. Ich habe mit Fleiß hieroben gesetzet / daß das abgesonderte Stück selbsten / wann es gewurtzelt / nicht wieder zuruckgefordert werden könne. Eine andere Beschaffenheit hat es mit der Æstimation oder dem Werth desselben / welchem der vorige Eigenthums-Herr von dem jetztmahligen Besitzer des abgerissenen Stückes und der Bäume / wohl begehren kan / per l. 5. §. 3. ff. de R. V. gestalten die Verliehrung des Eigenthums nicht alsobalden auch die Verliehrung der Æstimation oder des Werths nach sich ziehet; vielmehr geben die Rechte dem alten Herrn ein Mittel an die Hand / wodurch er den Werth seiner verlohrnen Sach wieder erlangen kan / so offt sie einem andern das Eigenthum einer Sach zueignen / vid. l. 23. §. 4. & 5. ff. de R. V. & §. 34. J. de R. D. und dieses auch nicht unbillich: angemerckt das Recht der Natur gebiethet / daß sich niemand mit eines andern Schaden bereichern solle. vid. l. 206. de R. J. Add. Vinn. Hopp. aliique plures ad d. §. 21. Institut. de R. D. Bey der Wässerung der Gärten aber fället annoch diese Frag für: **Wann ein durch meinen Garten fliessender Bach / aus welchem ich denselben bishero gewässert / eine / zur gemeinen Stadt gehörige Mühle treibet / wegen allzu grosser Dürre aber so ausgetrocknet ist / daß fast nicht Wassers genug vor die Mühle vorhanden: Ob ich nichts destoweniger einen Theil dieses Wassers zur Wässerung meines Gartens gebrauchen könne?** Welche Frag aus dieser Ursach mit Nein beantwortet wird / weiln sonsten das gantze gemeine Stadtwesen Schaden leiden müste / welchem aber eines jeden Privat-Nutzen und Interesse billich weichen muß. v. Fritsch. de Jure hortor. th. 30.

Ad §. ult. Cap. verb. **Kleine Gräben gemacht / und das Wasser abgeführet.**

VOn denen **Wasser-Gräben / und Leitung des Wassers** / besihe die Anmerckungen über das dritte Buch Cap. 30. §. 3.

Das V. Capitel.

Von der Anleg- und Eintheilung des Gartens insgemein / und insonderheit des Kuchen-Gartens; wie auch von denen Garten-Bettlein.

Inhalt.

§. 1. Bey der Anlegung des Gartens muß sich der Haus-Vatter nach seiner Haushaltung richten / und so dieselbige groß / einen grossen / so sie aber klein / einen kleinen Platz hierzu erwählen §. 2. Der neu-angelegte Garten wird in den Kuchen- Blumen- und Baum- oder Obst-Garten eingetheilet. §. 3. Die Form des Kuchen-Gartens wird beschrieben. §. 4. Item / die Form der Garten-Geländer und der Garten-Bette.

§. 1.

WAnn nun vorgedachter massen der Ort / Grund und Boden erwählet ist / alsdann muß der Gärtner / oder derjenige / welcher einen Garten anstellen uud bestellen zu lassen willens / bedacht seyn / auf was Weis der Garten anzulegen und einzutheilen seye. Bey der Anlag hat er dieses zu beobachten / daß die Grösse nach seiner Haushaltung eingerichtet werden müsse. Wann nun dieselbige groß und weitläufftig / und viel Gesindes erfordert / so muß auch der Garten seiner Grösse nach also beschaffen seyn: damit besagte Haushaltung das gantze Jahr über daraus sattsam versehen werden könne. Wann aber die Haushaltung klein / so könnte gleichfalls ein kleiner Platz hierzu erwählet werden / wofern nicht der Haus-Vatter ausser seiner Haushaltung zugleich einen Gewinnst mit seinem Garten-Werck suchen / und durch Zumarckbringung oder Verkauffung der Gewächse (massen solches bey denen nahe bey grossen Städten gelegenen Land-Gütern / oder auch bey denen in solchen Städten selbst bisweilen befindlichen Gärten zu geschehen pfleget) Geld zu lösen gedächte: dann in solchem Fall müste der Platz oder Raum ohne Zweiffel vergrössert werden. Inzwischen aber mag der Ort und Platz beschaffen seyn / wie er wolle / so ist doch gewiß / daß derselbige nicht gar zu eng eingespannet werden müsse / damit man die Gewächse nicht allzudick zusammen zu setzen gezwungen werde; gleichermassen auch dieses nicht verneinet werden kan / daß es allezeit besser / einen kleinen wohlgebaueten / als einen grossen übel-zugerichteten Garten zu besitzen.

§. 2. Dieser neu-angelegte Garten wird gemeiniglich in drey Theile getheilet; So / daß das erste dem Kuchen- oder Kräuter-Garten; Das andere dem Blumen- oder Würtz-Garten / und dann das dritte dem Baum- oder Lust-Garten eingeraumet wird: Welche Eintheilung aber der freyen Willkühr eines jeden Haus-Vatters billich um so viel desto mehr zu überlassen / als gewiß ist / daß einige den Blumen- oder Würtz-Garten den ersten Theil / und zwar aus dieser Ursach anweisen / damit der Eingang einen lustigen und anmuthigen Prospect alsobalden von sich geben / und diejenige / welche denselben besehen / mit seinen annehmlichen und vielfärbigen Blumen-Gewächsen / ergötzen möge. Da hingegen andere solchem Blumen-Garten den dritten und letzten Theil einraumen / damit diejenige / welche nun den gantzen Garten besehen / im Hinausgehen gleichsam in Verwunderung / durch Betrachtung des Blumen-Gartens gelassen werden. Und also machet ers denen guten Rednern nach / welche im Schluß der Rede / alle Rede-Blumen zusamen häuffen / damit der Zuhörer zu guter Letze am hefftigsten angegriffen / und in Bestürtzung der Tiefsinnigkeit gesetzet werde. Dieses aber ist nit aus der Acht zu lassen / daß der Kuchen- und Blumen-Garten mit einem bedeckten Gang (Bogen-Gang) oder mit einem Obst-Geländer

an

an einer Plancken angeführet / umgeben werden müsse; ausser demselben aber kan der Baum-Garten herumlauffen / und die andere Gärten gleichsam als mit einem Mantel umschliessen.

§. 3. Indem wir uns aber von der Anleg- und Eintheilung eines Küchen-Gartens/in diesem Capitel zu reden/ sonderheitlich fürgenommen / als wollen wir dessen Form mit wenigen betrachten / und dieses um so viel desto mehr/ als jederman bekannt/ daß ein wohleingerichteter Kuchen-Garten seiner Weite nach/ vielmehr als ein anderer eintrage/sonderheitlich wann man sich dahin befleissiget/daß man einige Kräuter und Früchte desto zeitlicher überkomme/ da dann / wegen derer Rarität und Seltsamkeit desto mehr Geld daraus gelöset werden kan. Die Form des Kuchen-Gartens betreffend/ so halten erfahrne Gärtner dafür/daß es besser und bequemer seye / wann selbiger etwas länger als breit / oder aber durchaus geviert abgezeichnet und zugerichtet werde / und dieses wegen der Spazier-Gänge/ die man in einem länglichten Garten viel zimlicher und vollkommener anstellen kan; wiewohl es auch dißfalls einem jeden frey stehet/sich nach der Form und Manier/ so ihm am besten beliebet/ und die Gestalt oder Gelegenheit des Orts mitbringen mag/zu richten/ wann nur im übrigen der Garten recht zugerichtet / und/ wie es billig seyn solle/ gebauet wird. Doch wollten wir hier dieses erinnern/daß die Gänge weder gar eng/noch gar weit anzustellen/anerwogen das erste die Bequemlichkeit hin und wieder zu gehen; das letzte hingegen dem trächtigen Boden nicht wenig benimmet; weßwegen von dritthalb Schuhen biß auf anderthalb für die rechte Maas geachtet wird / wiewolen die Creutz-Gänge die Helffte weiter seyn müssen.

§. 4. Die Eintheil- und Einfassung der Garten-Gelänter soll also beschaffen seyn / daß durch jedes Viertel ein Creutz-Weeg sechs biß sieben Schuh weit; die Garten-Beet aber sollen drey biß vier Schuh breit / und zwischen jedem ein Gang von zwey Schuh breit gemacht werden; dann so man selbige breiter machen wollte / so könnte man sie weder mit denen Armen erreichen / noch mit denen Füssen überschreiten; so wären auch über dieses solche breite Länder übel auszusäen / und würde so wohl der Saame als das Aufgegangene zertretten und verderbet: Weßwegen ein verständiger Gärtner sich hier wohl in Acht zu nehmen/und die Mittel-Maas/nach Gelegenheit des Platzes/ zu bedencken wissen wird. Wo nasser Grund ist/müssen die Beetlein etwas höher angeschüttet; hingegen wo es trocken/ desto tieffer seyn/ doch also / daß ihnen die rechte Proportion gelassen werde. Ferner müssen solche Beete fein ordentlich / und jedes mit einer sonderbaren Gattung Saamens besäet / folglich nicht eins in das andere gemischet werden; welches nicht allein von denen Beeten in Kuchen- sondern auch im Blumen-Garten zu verstehen ist. Die Einfassung der Beete des Kuchen-Gartens kan der Gärtner nach Belieben / nemlich von jungen Zwiebeln/ Salbey / Thymian und anderen dergleichen Kuchen-Kräutern machen; Die Viertel aber können von Johannis-Träublein/ Stichel-Beeren/ darzwischen unterschiedliche von Kirschen / Zwetschgen / Aepffel / Birn / und anderen dergleichen Zwerg-Bäumlein/ꝛc. eingefasset werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. V. §. 1. verl. Zugleich einen Gewinnst mit seinem Garten-Werck suchen/ꝛc.

VOn der Nutzbarkeit der Gärten / und was daraus vor ein Gewinnst zu schöpffen/ besiehe die Anmerckungen über das I. Cap. dieses

Buchs/ §. 1. vers. nächst der Lust des Gartens/ ꝛc. Add. l. 16. ff. mandat. & Fritsch. d. diss. th. 8.

Ad §. 2. & 3.

VOn dem Kräuter-Obst- und Blumen-Garten kan gelesen werden Jacob. Bornit. Tr. de rer. suffic. 1. cap. 12. & 14. Insonderheit aber/ wie man aus der Geometria einen zierlichen und nutzlichen Garten machen solle/ hat gewiesen Johan. Peschelius, in libell. Garten-Ordnung zu Eißleben heraus gegeben/ anno 1597. in fol. Von dem Einkommen aber aus dem Baum-Garten/ besihe Caspar. Klock. l. 2. de Ærar. cap. 3. n. 8. & seqq. an welcher Stell er lehret/ daß die Türckische Kayser aus denen Gärten leben. vid. supr. cap. 1. §. 1.

Das VI. Capitel.

Vom Beschütten/ Ebnen und Umgraben; Item/ von dem Garten-Zaun.

Inhalt.

§. 1. Die Nutzbarkeit des Beschüttens und Ebnens in denen Gärten wird angezeiget. §. 2. Item des Umgrabens/ nebst dessen Zeit/ Art und Weise. §. 3. Und endlich wird die Verzäunung recommendirt/ dessen Art und Weis aber der Willkühr des Haus-Vatters überlassen.

§. 1.

ISt nun der Garten also zugerichtet und eingetheilet/ so muß er auch nachgehends fleissig gepfleget und gewartet werden: damit die vorgethane Arbeit nicht umsonst oder vergebens/ sondern zu seiner Zeit mit Nutzen vergolten werden möge. Zu dieser Erhaltung nun gehöret auch unter andern die **Beschüttung**; dann weil ein Garten/ wie gut und trächtig er immer seye/ mit der Zeit mürb und träg wird/ als muß ihm mit Beschütten wieder geholffen werden/ welches dann einen grossen Nutzen hat: Anerwogen hierdurch das Erdreich wieder erfrischet/ und demselben eine Krafft einverleibet wird/ daß es desto reicher seine Früchte bringe/ welcher man sonst/ in Verbleibung dessen/ nicht unbillig entbehren muß; So kan auch dem unfruchtbaren Erdreich/ so dasselbige gar zu leimicht oder sandicht wäre/ mit Untermischung eines andern und bessern Grundes wohl geholffen werden/ davon wir im 4. Capitel dieses Buchs §. 1. gehandelt haben. Ja/ wann der Platz uneben/ kan dasjenige/ was zu hoch ist/ abgestossen/ und mit solcher Erden die Gruben und ungleiche Oerter erhöhet werden.

§. 2. Hiernächst gehöret auch zu Erhaltung des Gartens das **Umgraben**/ dadurch die Erde gemürbet/ von allem Unkraut gesäubert/ und so wohl des Regens als der Sonnen Einfluß desto bequemer einzulassen/ täuglich gemacht wird; worzu der Herbst und Frühling für die bequemste Zeiten geachtet werden/ der erste/ die Winter-Früchte desto besser zu erlangen; der letzte aber/ dem Saamen und den Gewächsen ihr Sommer-Läger zu bereiten. Wofern nur ein verständiger Gärtner dieses in Acht nimmet/ daß er zu dem Umgraben weder allzudürres noch allzunasses Wetter erwähle: Gestalten in jenem Fall die Lufft und Sonnen-Schein nach Eröffnung der Erde/ desto tiefer in derselben Schos greiffet/ und die wenig noch inwendig verhaltene Feuchtigkeit heraus holet/ und solcher Gestalt dem Boden alle Krafft und Safft entziehet; In diesem Fall aber wird die Erde/ sonderlich bey leimichten und starcken Grund/ dermassen hart/ daß ein Gärtner hernach Mühe haben muß/ wann er die Schrollen wieder zuschlagen will. Die Art des Umgrabens belangend/ so ist ein allgemeine Regul/ daß die Erde zu denen Gewächsen/ so unter der Erden ihre Frucht geben/ tiefer/ zu denen übrigen aber seichter umgegraben seyn/ und im Fall Unkraut vorhanden/ dasselbige nicht unvorsichtig/ daß der gröste Theil bleibet/ abgerissen/ sondern von Grund aus vertilget werden müsse: gestalten es sonst immer nachzuwachsen pfleget. Endlich ist bey dem Umgraben dieses zu mercken/ wann man einige Gewächs/ als Salat/ Spinat/ Rettich und dergleichen zu unterschiedenen Monaten den Sommer über säet/ daß man/ also offt ein Beetlein von seiner Tracht geleeret wird/ dasselbige wieder umgraben müsse: damit die wilde Wurzeln ausgeklaubet/ und dem Ungeziefer gesteuret werden möge. Davon oben ein besonders Capitel war.

§. 3. Letzlich gehöret auch zur Erhaltung des Gartens die **Verzäunung** welche nach eines jeden Haus-Vatters und Orts Gelegenheit geschehen mag; und zwar entweder mit einer starcken Stein- und Mauer-Wand/ wann anders das Einkommen des Gartens solchen Kosten ertragen mag/ wiewohl es heut zu Tag nichts neues/ daß der Pasteten-Hafen mehr/ als das Eingeschlagene kostet; und der Mantel mehr/ als der Kerl werth ist; oder auch mit Plancken und Brettern; oder endlich mit einem lebendigen Haag oder Hecken/ welches fast die beste Verzäunung der Gärten ist/ angesehen sie nicht allein am wenigsten kostet/ sondern auch sehr währ- und dauerhafftig ist; von welchen allen wir in dem III. Buch und dessen 3. Capitel mit mehrern vorläuffig gehandelt haben/ und hiermit den geneigten Leser billig dahin weisen: biß wir im andern Theil von der galanten Umzäunung zu denen Lust-Gärten grosser Herren zu schreiten Gelegenheit nehmen: dann in diesem ersten Theil gehen wir allein dem **allgemeinem Haus-Vatter** mit unserer Feder an die Hand.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 6. §. ult.

WAs hier von dem **Garten-Zaun** gemeldet wird/ solches ist meistentheils in denen Anmerckungen über das III. **Buch**/ und dessen **drittes Capitel** bey dem **Feld- und Acker-Zäunen** erinnert worden/ dahin wir demnach den Leser gewiesen haben wollen. Hier wollen wir annoch dieses mit anfügen/ daß von denen Gütern und Gründen/ welche mit dem **Zaun-Recht** versehen/ und zu dem Ende verschlossen sind/ daß man darauf nicht treiben oder weyden darff/ gesagt werde: **Daß sie Garten-Recht haben**/ vid. Ahasv. Fritsch. de Jur. hortor. **von Garten- und Zaun-Recht**/ ch. 15. Woraus dann zu schliessen/ daß diejenige Gründe/ welche nicht **Garten-Recht** haben/ sondern auf die man zu Herbst-Zeit das Vieh treiben darff/ mit einem Zaun zu verwahren nicht erlaubet seye/ wofern man nicht zu der Zeit/ da die Frucht auf dem Feld stehet/ einen geringen Zaun darum machen wollte/ welchen man aber/ nach Einsammlung der Früchte/ wieder hinweg thun müste/ damit das Trieb- und Weyd-Recht ungehindert exerciret werden könne. vid. Diether. in Contin. Thes. Pr. Besold. voc. Zaun.

Übrigens

Ubrigens giebet es auch **Bann-Zäune**/welche die Unterthanen über ihre Güter machen müssen; davon zu sehen Consist. Bavar. tit. 25. art. 1. Item, **Sächsisch. Gothaische Lands Ordnung** p. 3. tit 10. Wann aber ein Gut mit dem **Garten-Recht** versehen/ kan der Herr desselben zu allen Zeiten / auch wider seines Nachbarn Willen dasselbige verzäunen / ob es gleich zuvor niemalen verzäunet gewesen; Gestalten es in seinem freyen Willen gestanden/ solches entweder zu thun / oder zu unterlassen; zudem ist dieses ein gutes Mittel allen besorgenden Strittigkeiten vorzukommen; daheto dann auch / im Fall einige Strittigkeiten entstünden / die Obrigkeit sothane Verzäunung Ambts halber anbefehlen könnte. Fritsch. d diss. th. 20. Dieses aber ist bey solcher Verzäunung wohl zu beobachten/ daß der Herr des Gartens mit dem Zaun nicht zu weit hinaus fahre/ gestalten sonsten der Nachbar denselben hinwiederum eigenmächtig einhauen könnte / l. 7. § 3. ff. quod vi aut clam. & l. 29. §. 1. ff. ad L. Aquil. wiewohlen er sicherer handelt / wann er die Obrigkeitliche Hülffe / so fern es anders füglich geschehen kan / hierum ansuchet. Fritsch. th. 21. Immittelst muß der Herr des Gartens den durch die Uberzäunung seinem Nachbaren verursachten Schaden ersetzen/ v. **Bayrisch. Lands Ordnung** Tit. 26. art. 1. Von denen gemeinschafftlichen Gütern ist zu mercken / daß selbige auf gemeinen Unkosten zu verzäunen / und zu unterhalten seyn / l. 4. C. commun. div. l. 4. §. 3. & seqq. ff. eod. Wann aber einer unter denen gemeinern oder auch denen Nachbaren/ sich in Verzäunung seines Ackers / Wiesen oder Gartens saumseelig erwiesen / inzwischen aber die Noth solche Verzäunung erfordert / kan er zu dem / seinem Nachbarn durch das Vieh oder Wild verursachten Schaden / wohl angehalten werden/ v. Consist. Bavar. tit. 25. art. 1. & **Sächsisch. Gothische Lands-Ordnung** p. 3. tit. 10. Im Gegentheil / wann auf solchen Gütern eine gemeine Weyd hergebracht/ könnten selbige/der Gemeind zuwider nicht zugeschlossen / oder mit einem Zaun zum Garten-Recht gemachet werden. vid. Noe **Meurer** p. 2. **in Jagt und Forst-Recht. p. 46. wie sehr aber die Umhauung und Einreissung der Zäun gestraffet werde?** Davon besihe Joh. Baptist. Costam. de Rata. qv. 46. n. 4. & seqq. Indessen ist auch diese Frag hier zu erörtern; **Was es vor eine Beschaffenheit habe/ wann in einem Garten die Bäume so hart an dem Zaun stehen/ daß die Zweige in des Nachbarn Garten hangen/ und wann man sie schüttelt/ das Obs in des Nachbarn Garten oder Hof fället / wer nemlich dieses Obs sich anzumassen?** Welche Frag/ nach denen **Käyserlichen Rechten/** also zu beantworten/ daß solches Obs derjenige sich anzumassen / in dessen Garten der Baum stehet/ welchem auch solches in des Nachbarn Garten bis auf den dritten Tag aufzulesen frey stehet; Nach dreyen Tagen aber wird solches Obs des Nachbarn / in dessen Garten es gefallen/eigen/angesehen die Rechte davor halten / als ob derjenige/ von dessen Baum solches Obs gefallen/ sich dessen nicht mehr anzumassen verlange/da zumalen es nach solcher Zeit schon zu faulen beginnet; Dieser Recht-Satz ist enthalten in l. un. ff. de glande leg. Ob aber dieses noch heut zu Tag also üblich / daran zweiffeln einige Doctores sehr/ vid. Coler. p. 1. dec. 25. Hahn. & Zoes. ad tit. 7. de gland. leg. Nach **Sachsen Recht** kan sich der Nachbar / in dessen Garten solches Obs gefallen / dessen alsobalden anmassen. vid. **Land-Recht.** L. 2. art. 52. & **Weichbild.** art. 126. ut & Carpzov. Jurispr. for. p. 3. cap. 32. def. 25. in verb. **Stehen in einem Garten etliche Obs-Bäume hart an dem Zaun/ also/ daß die Zweige in eines Nachbarn Garten hangen/ und/ wann ihr selbige Bäume schüttelt/ die Früchte von solchen Zweigen in des Nachbarn Garten fallen/ &c. so verbleiben solche Früchte nach Sachsen-Recht dem Nachbar billig / und ihr seyd dieselbe in seinem Garten aufzulesen / nicht befuget.** Von Rechtswegen. Mit welchem die Reformation der Stadt Franckfurt übereinkommet/ p. 8. tit. 13 §. 2. ibi. **Was sonst von des Baumes Aesten / so über des Nachbarn Gut hangen/ von Obs wächst/ und auf desselben Grund abfället/ soll desselben Nachbarn seyn und bleiben/ &c. Zu Mechlen** aber und **Antwerpen** kan sich ein solcher Nachbar nur die Helffte sothaner abgefallenen Frücht zueignen; Also lehret Græneweg. ad l. 1. ff. de arbor. cæd. & l. 1. ff. de gland. leg. Aus welchem demnach erhellet / daß / obwohlen ein jeder mit dem Seinigen nach Belieben zu schalten und zu walten hat / l. 21. C. mandat. daß/ sag ich/ jedoch niemanden erlaubet seye/ nach seinem Belieben/ Bäume zu setzen/ dadurch dem Nachbarn ein Schad oder Ungelegenheit zugezogen werden könne/ gestalten wir schon hiroben ad §. 1. h. cap dargethan/ daß/ wann die Wurzeln der Bäume sich ohnvermuthet dermassen ausgebreitet hätten / daß zu besorgen/ sie möchten des Nachbarn Gebäude schädlich seyn / der Herr des Gartens dahin gezwungen werden könne / daß er solche Bäume wegthue. v. Cœpoll. d. tr. cap. 81. n. 2. & 3. & Fritsch. d. dissert. th. 13. nec non Tabor. ad tit. 7. arbor. furt. cæs. th. 23. welches ihm durch das Richterliche Gebott aufzulegen/ Cœpoll. d. l. n. 10. Und dieses ist eben auch also von denen Aesten und Zweigen zu verstehen / so fern selbige in des Nachbarn Garten / Haus oder Hof hangen / und vielleicht einen solchen Schatten machen/ daß die Sonne nicht hineinkommen / und das Wachsthum der Früchte befördern kan. Allermassen auch dieselbige auf Begehren des Nachbarn hinweg zuthun/ l. 1. pr. & §. ult Prætor. 6. ff. de arbor. cæd. Wann aber der andere Nachbar / von dem solches begehret worden / sich hierinnen saumseelig erwiese / könnten solche Zweig und Aest / von dem andern/ in dessen Garten/ &c. sie hangen / eigenmächtig abgehauen/ oder doch zum wenigsten behandelt werden. l. 1. pr. & §. 6. ff. de arbor. cæd. Cœpoll. d. cap. 81. n. 4. Schneidewein. ad §. si Titius 31. n. 4. J. de R. D. & Fritsch. th. 34. Carpzov. p. 3. cap. 32. def. 25. n. 5. welches auch von dem Fall zu verstehen / da dergleichen Aest und Zweig in einen gemeinschafftlichen Garten / Haus oder Hof hangen / l. 1. §. præterea. 5. ff. de arbor. cæd. Wann aber ein Nachbar dem andern seiner Bäum halber wegen des zukünfftigen Schadens Caution geleistet / und es sich begeben / daß die Bäum von Sturm-Winden ausgerissen / und in des Nachbarn Garten / Acker / Weinberg oder Haus gefallen / mithin darinnen Schaden gethan haben / in diesem Fall könnte der Nachbar/ dessen diese Bäume gewesen / ob er gleich Caution geleistet / deßwegen nicht angefochten werden / angesehen er diesen unversehenen Zufall nicht hat zuvor sehen können. Ein anders wäre es/ wann dieses wegen des hohen Alters der Bäum also geschehen / v. l. fluminum. 24. §. item apud Vivianum. 9. ff. de damn. inf. Cœpoll. d. cap. 81. n. 8.

Gleichwie nun vorgedachter massen nicht gestattet wird/ daß ein Nachbar dem andern zum Schaden Bäum setze: Also kan auch einer dem andern durch solches Baum-Setzen das Liecht benehmen so fern er das **Liecht-Recht** hergebracht hätte / wie zu sehen ex l. 16. & 17. pr. ff. de S. P. V. sonsten aber / wo diese Gerechtigkeit nicht zu erweisen/ könnte dem Nachbar/ welcher sonst die in denen Rechten ihm vorgeschriebene Maas beobachtet / dieses nicht wohl verwehret werden/ v. l. f. ff. fin. reg. junct. l.

11.pr.ff.de S.P.V. Mit welchem fast in allem auch die Reformat. der Stadt Franckfurt übereinstimmet/p.8.tit.7.§. 2.& seq. Insonderheit aber tit.13.ejusdem part.§.1.in verb. Hat jemand in der Alten Stadt/oder den Vorstädten/ oder zu Sachsenhausen/ in seinem Garten Bäume stehen/ so seinen Nachbarn mit denen überhangenden Aesten an der Dachung oder Wänden/oder auch unten im Grund/desselben Behausung mit den Wurtzeln/Schaden thäten/der mag solches Anlaits-Weis auch klagen; da sich dann/ daß dem also seye/ befinden würde/ so solle darauf durch Richterliche Erkanntnuß solcher Baum innwendig vierzehen Tagen dem nächsten abzuhauen/ dem beklagten Theil mit Recht erkennet und auferleget werden: Geschehe solches in solcher Zeit nicht; so soll der Beklagte seines Ungehorsams halben 3. Gulden zur Straff verfallen/ und nichts destoweniger der Urthel nachmals zu geleben schuldig seyn/ꝛc. Add. tit.4.p.9.§. 1. 2. & 3. Unterweilen begiebt sichs auch/ daß ein Baum auf dem Scheid-Weeg/ oder auf der Gräntzen wächset/ und seine Wurzel auch in des Nachbarn Grund und Boden ausbreitet/ in welchem Fall derselbige beeden Nachbarn gemein wird/ §.31.J.de R.D.l.7.§.13.in f.ff.de A.R.D. nicht zwar in allen Stücken gleich und unzertrennlich/ sondern nach dem Antheil eines jeden Grund und Bodens/ per l. 8.pr.ff.de A.R.D. Welchem Zufolge dann ein jeder Nachbar von einem solchen Baum/ wann er vielleicht umgehauen worden/ so viel zu prætendiren hat/ als derselbige in seinem Grund und Boden gestanden ist. l. 83. ff. pro soc. Und hindert nichts/ was in l.6.§.2.in f. ff. arbor. furt. cæs. deme zu wider gesaget wird/daß nemlich ein solcher Baum/ dessen Wurzeln in des Nachbarn Grund ihre Nahrung empfahen/ nichts destoweniger dessen verbleibe/ in dessen Grund und Boden er seinen Ursprung hat: Angesehen dieser Rechts-Satz entweder nur von einem jungen Baum/ der seine rechte Grösse noch nicht hat/ d.l.83.ibique Gotofr. ff.pro.soc. Oder nur von diesem Fall/ da man im Zweifel begriffen/ (angesehen freylich sonsten davor gehalten wird/daß in dubio ein Baum demjenigen zugehöre/ in dessen Grund der Stamm stehet/ v. Hieron. de Monte tr. de finib.cap.9.& 10.) Oder endlich von einem solchen Baum/ welcher allein von denen Wurzeln leben kan/ die in diesem Grund gewurzelt haben/aus welchem der Baum entsprossen/ v.Cœpoll.d.Tr.cap.81.n.10.& glosl.ad d.l.6.ff.arbor. furt. cæs. zu verstehen ist. Und einen solchen Baum kan ein Nachbar insgemein wider des andern Willen/ auch nicht einmal vor seinen Theil/ umhauen/ arg. l.45.ff.de furt.add.Costa de quota & rata.quæst.46.n.12. Es wäre dann/ daß derselbige in einem hauigen Wald (Sylva Cædua) der beeden gemein ist/ stünde/ v.Plot.ad l.9.C.unde vi. So ist auch kein Nachbar befugt/ ohne des andern Willen/die Wurzeln von einem solchen Baum abzuschneiden/ dadurch der Untergang des Baums selbsten befördert werden könnte. Cœpoll.d.31.add.Vinn. & Schulz. ad §.1.de R.D. wofern die Wurzeln ihme in seinem Garten oder Gebäude nicht Schaden verursacheten/ v.l.6.§.f.ff. arbor.furt.cæs.& Philipp.usu pr.Inst.libr.2.Eclog.13.n.1. Davon wir hieroben gesaget haben/ꝛc. Damit aber auch in diesem Stücke alle Strittigkeiten vermieden bleiben möchten/ ist in der Reformation der Stadt Franckfurt p. 9. Tit. 4. gantz deutlich verordnet/ wie weit man die Bäume von denen Schied-Weegen setzen solle: Worvon die Wort in §. 1. 2. & 3. d. tit. also lauten. **Wer Bäum von neuem auf sein Gut setzen oder pflantzen will/ wären dieselbe unfruchtbar/ als Eychbäum/ Weichen/ Erlen/ und dergleichen/ so sollen sie Ruthen lang von der gemeinen Furch oder den Schied-Steinen; Wären sie aber fruchtbare Bäum/ so mögen sie näher/und auf Dreyviertel einer Feld-Ruthen von den Schied-Steinen oder denen Fürchen geseget werden: Und hat bey uns die Feld-Ruthe 12. und einen halben Werck-Schuh an der Länge: So soll die Fürch in den Wein-Gärten 3. Schuh breit/und beyden Nachbarn gemein seyn. So dann jemand auf ein Gut/ es seye in Wein-Garten/ Gärten oder Wiesen/ fruchtbare oder unfruchtbare Bäume setzen wollte/der soll damit auf sich zuruck 3. Viertel einer Ruthen; aber mit Weyden-Stämmen/ Ulmen und Weichen in den Wiesen/ einer halben Ruthen breit/uñ von dem Stein oder Fürchen zu weichen schuldig seyn.** Item §. 9. & 10. **Alle obberzehlte Ordnung von Setzung der Bäum/ꝛc. sollen allein zwischen Nachbarn und ihren Gütern verstanden werden/dann gegen dem gemeinen Weeg mag ein jeder/ innerhalb seiner Stein/ Bäume setzen/ꝛc. Doch sollen die Bäum gegen dem Weeg zu/ einer Ruthen hoch aufgeschneidet werden/ damit sie dem gemeinen Weg fahrens halber unverhinderlich seyn.** Es ist aber allerdings vonnöthen/ daß/ wann jemand seinen Nachbarn mit Pflantzung der Bäum abtreiben will/er solches nicht zu lang anstehen lassen müsse/gestalten er sich sonsten seines Rechtes entgeben würde/ davon abermalen in der Reform. **der Stadt Franckfurt** p.9.tit. 5.§.2.& seq.also verordnet: **Doch da solche Bäume ꝛc. von neuem wären gesetzt und gemacht worden/ und der Nachbar vermeinte/daß dieselben ihm zu nahe stünden/und deswegen sie abtreiben wollte/ so soll er solches im selben Jahr/ darinen sie gesetzt und gemacht/ oder zum längsten in den nächstfolgenden dreyen Jahren thun/und damit nicht verziehen/noch warten/biß solche Bäum und Hecken wohl gerathen und aufkommen/und alsdann erst das Abtreiben (welches offtermahls mehr aus Neid und Mißgunst als Nothdurfft geschiehet) fürnehmen. Dann da er solche 4. Jahr ungeklagt würde verfliessen lassen/ so soll er hernach des Abtreibens halber nicht mehr gehöret werden. So viel aber die alten Bäum belanget/was derselben in Wein-Gärten gegen Aufgang der Sonnen/ auf dritthalb Viertel einer Ruthen/ und gegen Niedergang der Sonnen auf eine halbe Ruthen; die Weyden-Bäum aber/Weichen und Ulmen auf anderthalb Viertel einer Feld-Ruthen/ von den Steinen oder Fürchen stehen/ die sollen/ biß sie selbst vergehen/ geduldet/ und abzutreiben nicht gestattet werden. Doch wollen wir die vorhergehende Verordnungen dahin erläutert haben/ daß hinfürter in Fällen/ da die Bäume nicht gar abzutreiben sind/ein jeder auf seines Nachbarn Ansuchen und Begehren/ seine Bäume/ sie seyen gleich fruchtbar oder unfruchtbar/ ein halb Viertel der Ruthen von der Furch gegen dem Stamm zu rechnen/so hoch als der Baum ist/übersich zu räumen/ und alle die Aest und Uberhäng/ so die Ruthen weist/ biß zu oberst des Baums/ abzunehmen/ schuldig und verpflichtet seye; Auch sie die Feld-Geschwohrne ins künfftige gegen männiglich dem ansuchenden Theil verhelffen/ und gehörter Massen darauf erkennen sollen/ꝛc.**

Das

Das VII. Capitel.

Vom Umwühlen des Erdbodens im Garten.

Inhalt.

§. 1. Drey Ursachen/warum man den Garten umgraben soll. §. 2. Die Zeit des Umgrabens. §. 3. Die Art des Umgrabens.

§. 1.

WEr seinen Garten so versichert hat/ der muß nun auch sehen/daß es der Mühe werth sey/ warum man so viel auf dessen Beschirmung wendet/ und deßwegen das Erdreich gut zu erhalten und zu bessern suchen. Daher um dreyer Ursachen willen Anfangs das Umgraben/ Umreissen/ oder Umwühlen vonnöthen seyn will. Wann erstlich der Saame in die Schos der Erden wohl aufgenommen werden soll/so muß der Boden nicht zu feste und daher lucker seyn/damit er geschickt sey den Saamen einzuschliessen. Darzu nun muß die Erde umgerissen/ gebrochen/eröffnet/und locker gemacht werden: Dann ohne ein weiches und mildes Lager kan der Saame nicht ruhen/ und also auch nicht zu erklecklichen Kräfften kommen. Zum andern ziehet das Unkraut/das Gras/ die Quecken/ alle Krafft und Safft so begierig aus der Erde/daß für die nützliche Gewächse wenig überbleibet: Dann wann gutes Kraut und Unkraut nebeneinander stehen/ so raubet das Unkraut aus natürlichem Geitz/und angeerbter Feindschafft gegen das gute/dasjenige meinsten an sich/was sonsten dem guten Kraut zustehen sollte. Darwider ist nun/ und daß man denen Quecken und andern undienlichem Wesen steuren möge/kein besser Mittel/ als daß man die Felder fleissig umgrabe: So wird man die Wurzeln des Unkrauts am leichtesten vertilgen/ und denen erwünschten Gewächsen Platz/in den Beeten zu stehen/machen/und Safft/sich aus solchem zu ernehren/überflüssig anweisen. Drittens/ weil zur Hervorkomm-und Reiffung der Garten-Gewächse so wohl der fruchtbare kühle Regen/ als die erwärmende Strahlen der Sonnen erfordert werden; beyderley aber nicht zu dem Saamen eindringen können/ wo der Boden geschlossen ist: So muß man den gütigen Einfluß der Sterne/den Strahlen der Sonnen/ und der milden Anfeuchtung des Regens einen leichtern Zutritt/ durch Umwerff- und Aufwühlung des Bodens machen.

§. 2. Man hat aber nichts destoweniger darinnen gewisse Maase nicht nur zu halten/sondern/ wann man nichts verderben will/ auch auf die Zeit/ und dann auf die Art dieses Umwerffens der Erden Absicht zu haben. Was die Zeit anlangt/so finden wir/ insgemein/ den Herbst und Frühling am bequemsten darzu. Daher folgendes wohl zu mercken: Erforderts eines Menschen Gelegenheit/oder hat er Lust/ seinem Garten den Anfang im Frühling zu geben? So muß er die Erde im vorhergehenden Herbst wohl umgegraben/und den Grund zur Aufnehmung des Saamens erforderlich vorbereitet haben. Ist er gesonnen seinen Garten im Herbst vom neuen anzulegen/ so wend' ers um/ und suche/ im vorlauffenden Frühling/ die Felder zu umwühlen. Gestalten/ wann der Garten im Frühling umwühlet worden/ die Hitze der Sonnen im Sommer/ die Erde nach Wuntsch zurichtet. Und wann man den Garten im Herbst umgerissen/so hat die Kälte des Winters die Gabe/den Boden fein mürbe zu machen. Dann Kochen und Mürbe machen/sind hier zwo nöthige Actiones der Zeiten. Sollte nun ein Gärtner die Garten-Felder bey trukenem und dürrem Wetter mit der Umgrabung angreiffen/ so greiffet auch die Hitze der Sonnen desto tieffer in denen Eingeweiden der Erden/und fordert die noch wenig verhaltene Feuchtigkeit/durch so kräfftiges Ubersichziehen/gar völlig heraus/und so müßte der Boden/ durch doppelten Eingriff des Gärtners und der Sonnen um alle Zeugung-und Zeitigungs-Säffte kommen. Will er aber das Umgraben bey feuchtem Wetter unternehmen? So wird die Erde hart/ und die Schrollen gerathen so dicht/ daß man sie ohne die gröste Mühe nicht wieder zertreiben noch zerschlagen kan. Und das um so viel mehr/ je leim-und lettichter der Grund ist. Derowegen bleibt es dabey/es muß weder der trockene Sommer/ noch der nasse Winter darzu angewendet; sondern die gemachte Frühlings- und Herbst-Witterung zum Umgraben ausgelesen werden. Was man aber des Jahrs öffter/ als einmal/ genieſſen will/ muß auch öffters als einmal umgegraben werden. Und hieher gehören die Salat-Rettig-und Kerbel-Kraut-Beete: Diese müssen wir allezeit/ so bald man sie ihrer Frucht entblöset/ aufs neue umreissen/ und durch dieses Graben/ zu neuer Fruchtbarkeit vorbereiten/ dadurch bekommt man zweyerley Vortheil: Dem Ungeziefer werden die Gänge verrucket und zerstört/und das Unkraut/ oder die wilden Wurzeln können desto augenscheinlicher ausgeraitet werden. Zur Zeit des Umgrabens gehöret noch/was die Alten auch schon angemercket haben/ daß man damit innen halte/ wann der Wind von Mitternacht gehet. Wir habens obenbey dem Ackerbau schon berührt/und können es hier deswegen nicht ungemeldet lassen: weil man zuzusehen hat/ daß man keine Zeit wähle/wordurch die Erde verstopffet wird: Gestalten sonsten der Saamen nicht kräfftig gnug werden kan zu wurzeln/und nöthige Nahrung/ausgehärtete Erde/ zu ziehen.

§. 3. Wann wir nach der Art und Weise dieses Umgrabens fragen/ so hält man für zuträglich diese: Wann das Garten-Feld mit Gras/ Quecken und anderm schädlichen Kraut angeflogen ist/ so trachte man das Feld und die Beete mit einem scharffen Grabscheid zu zerschneiden/ und zu umreissen: damit das Gras/ so viel nur thunlich ist/ mit Strumpff und Wurzel ausgezerret/ das übrige aber wohl untersich gearbeitet werde. So muß es desto ehe verfaulen. Es ist aber in dieser Art der Herbst besser als der Frühling: weil das Unkraut den Sommer durch ehe wieder zu Kräfften kommen könnte/im Winter aber desto leichter völlig ersterben muß. Nach dieser Verrichtung muß man die Beete/als einen Neubruch/biß zu dem künfftigen Frühling oder Herbst/ nachdem man nemlich das Umgraben im Herbst oder Frühling fürgenommen/ruhig liegen lassen. Wer aber der Erde diese Ruhe/ aus Geitz nicht gönnen will/ der wundere sich nicht/ wann das ermüdete Erdreich ihm mit erwünschter und sonsten unausbleiblicher Fruchtbarkeit nicht zuhält. Ferner muß der Gärtner das Feld/mit einer dreyzackichten Mist-Kreule durchziehen/und sich die Mühe nicht reuen lassen/ die vorhin übergebliebene Miß-Kräuter herauszureissen und beyseit zu werffen. Und alsdann mag er thun/ was das folgende Capitel anweisen wird. Doch also/ daß er erstlich nur ein wenig dunge/ und das Feld mit der Dunge noch ein wenig ruhig liegen lasse. Darauf brauch er sein Grab-Eisen zum drittenmal/ und umsteche das Feldlein: Alles zu dem Ende/ daß die Dunge desto besser hinunter gestürtzt/ und der Saame mit besserm Erfolg/

folg/ der gütigen Schos unserer Mutter/ die uns/ nächst GOttes Seegen / so mühsam ernehren muß / vertrauet werde. Was/ bey der Art des Umgrabens/ Herrn Wolff Albrecht Stromers/ von Reichenbach Hochadelichen Herrlichkeit mit Herrn Petro Laurenberg erinnert / das ist nicht obenhin zu mercken: Daß man nemlich ein lang öde gelegenes und neues Erdreich im ersten Jahr nicht gar zu tief umgraben solle: Daß man im andern und dritten Jahr etwas tiefer einsetzen / dabey aber beobachten müsse / wie die alte Erde hinunter/ und die neue herausgestochen werde. Sie versprechen/ man könne dadurch zuwegen bringen/ daß man an der Zahl seltner/ und an der Menge weniger Düngung vonnöthen haben werde. So ist auch die Ursach/ die sie geben/ gar vernünfftig: Dann der Saame bekommt/ weil das Erdreich hervorgestochen worden/ alle Jahr eine neue/ frische Erde; und der alte Grund/ welcher hinunter getrieben wurde / kan allezeit zwey Jahre ruhen/ und/ in dieser Ruhe/ immer neue Kräfften ersprießlicher Fruchtbarkeit überkommen. Gleichwie nun die Holländer sonders sparsam und haushaltisch sind: Also haben sie auch hierzu / damit sie die Dunge ersparen / eine besondere Art der Pflüge verfertigen lassen; welche jährlich tiefer eingestossen werden / und frische Erde hervorreissen können.

Das VIII. Capitel.

Vom Dungen / und Mist-Beetern.

Innhalt.

§. 1. Die Dungung ist bey denen Gärten so nöthwendig als bey denen Feldern/ absonderlich aber bey denen Kuchen-Gärten. §. 2. Was für eine Art des Dungs oder Mistes zu erwählen. §. 3. Was man sonsten zur Garten-Dungung brauchen könne. §. 4. Welches die rechte Zeit des Dunges seye. §. 5. Von denen Mist-Beeten/ und derselben Zurichtung.

§. 1.

Zur Pfleg- und Wartung des Gartens gehöret ferner Anfangs gleich / eben wie wir oben bey denen Aeckern gewiesen haben/ die Dungung: und ob wir zwar daselbst ziemlich zur Nothdurfft gemeldet / so will es doch vonnöthen seyn / auch bey dem Garten-Werck hiervon kürtzlich Erinnerung zu thun/ weil die Gärten unterweilen/ zur Erquickung/ des Dunges/ vielmehr als andere Felder bedörffen/ absonderlich aber die Küchen-Gärten / welche zum öfftern in einem Sommer mehr als einmal tragen/ und weil sie demnach von doppelter Arbeit ausgesogen und abgemergelt/ und der natürlichen Wärme hierdurch beraubet werden/ als muß man sie nothwendig durch Zulegung eines guten Mistes wiederum erhitzen / und bey ihrer Fruchtbarkeit erhalten. Nichts zu sagen/ daß ein grosser Unterscheid zwischen Gärten und Feldern von Hülsen-Früchten/ oder auch dem Dungen der Bäume nothwendig seyn muß: welches dann die nachfolgende Abhandlungen dem allgemeinen Haus-Vatter gar deutlich zu verstehen geben werden.

§. 2. Gleichwie aber im Feld- und Garten-Bau zwey Ding sonderlich wohl zu beobachten sind: Die Art oder Weise/ eine Sache zu vollführen/ und die Zeit/ darinnen sie füglich geschehen soll: Als werden wir dieser Lehr-Art auch hierinnen im Gärten nachgehen: eben wie wir dieses in dem Feld-Bau zu thun jederzeit gewohnt wären. Die Art des Dungs betreffend/ wird insgemein der Schaaf- Ziegen- und Küh-Mist für den besten und nützlichsten gehalten; hingegen gebrauchen auch ihrer viele Roß-Mist / welchen man aber wegen seiner Hitze nur gegen den Winter nehmen solle; will man aber Tauben- und Hüner-Mist gebrauchen/ so muß man es im Herbst thun/ damit dessen übrige Hitze von des Winters kühler Feuchtigkeit gemittelmässiget werde. So kan man auch Gassen-Koth aus denen Fuhr-Wegen/ wo viel Lachen sind/ bey trockenem Wetter zusammenführen und zusammenhäuffen lassen / absonderlich auf denen Land-Strassen / wo die Ochsen-Trieb oder sonst gemeine Vieh-Trieffter sind/ da von dem Vieh-Mist der Koth fett wird / welches darnach eine fürtreffliche Dungung giebt. Im übrigen kan sich auch ein Gärtner hiermit helffen/ wann er das Jät-Gras und alles/ was von Blättern und Stengeln ohne diß weggeworffen wird/ ausser dem Garten/ oder in einem Winckel desselben/ über einen Hauffen schläget/ und solches wohl abfaulen lässet/ zugleich auch Abschnittlein vom Buchsbaum und Rosen-Stauden darunter menget: Massen solches ebenfalls an statt einer guten Dungung nutzet. Endlich kan auch der Laug-Aschen/ so vom Waschen überbleibt / item der Ofen-Ruß und Mergel mit grossem Nutzen gebrauchet werden. Wo aber ohne dem schwartzer Grund ist / hat man dieser Bemühung nicht vonnöthen.

§. 3. Es trägt sich indessen offt zu / daß man die jetzt-beschriebene Dung gar nicht / oder nicht um die Zeit / in welcher man sie nöthig hat / bekommen kan. Da muß man sich dann bald zu was anderst entschliessen / und nehmen/ nicht/ was man haben soll/ sondern was man haben kan. Dann da bedienen sich etliche im Garten des Kalchs; bey welchem sie aber allezeit dieses erfahren werden / daß er endlich die Fruchtbarkeit des Bodens hemme / ob er gleich das Wachsthum derjenigen Gewächse / auf die er gedunget worden/ beschleunigt. Und gefällt mir hier das Sprichwort wohl: **Wann ein Acker mit Kalch gedünget werden/ so werden nur alte Leute davon reich**: Das ist/ die Jungen/ die dessen Genuß noch lang haben möchten/ müssen endlich darben; weil dessen Fruchtbarkeit nicht lang dauret; Die Alten aber sind aufs beste mit ihm zu frieden / weil er alle Kräffte auf einmal verspendet/ und durch allzu schnelle Fruchtbarkeit ihnen allen Uberfluß giebt; aber auch so zugerichtet wird/ daß er eben mit dem Alten stirbt/ und dem Jungen nichts mehr trägt. Wer zur Düngung die Fäulung der alten Eichen-Stöcke und der Weiden-Storren/ die zerknirscht/ und mit anderer Erde vermischt worden / gebrauchen will / der wird seinen Nutzen / bey der Fruchtbarkeit / die sie stattlich vermehren / noch wol finden. Man wendet auch nicht übel darzu / das verfaulte Laub / und was man sonsten / als untüchtig ausgejätet / wann es gleichfalls zur Faulnus gebracht worden/ an. Und dieses um so viel verträglicher/ je länger es also untereinander gelegen ist. Wer seine Mühe recht glückseelig in Ziehung der Nelcken anwendet / der erfähret / daß der jenige Schleim / welcher aus denen Weihern / Teichen / alten Wasser-Gräben und Flüssen gezogen wird / absonderlich geschickt sey / die Negeleins-Stöcke recht frech zu machen / und mit vielen Pflantzen zu behängen: die gantze Kunst bestehet darinnen / daß man ein wenig dergleichen Schleim dörre / und unter andere Erde mische. Es ist nicht zu sagen / wie frech der Stock und wie willig er werde / gleich-freche Blumen und Pflanzen zu treiben. Man nimmt auch die Säung und Verpflanzung dieser Blumen den zunehmenden Mond

und

und das Zeichen des Löwens in Acht. Dieses obenhin. Aber wieder zu unserer Dungung! Man nehme eben diesen Schleim zu denen Garten-Becten/ und versichere sich/ daß er die Stelle der besten Dung nützlich vertretten werde. Es wird dem Leser nicht beschwerlich seyn / wann ich noch mehr/ was ich mit Vortheil selbst geprüfet / über voriges beybringe; ob er gleich mit dem bißherigen schon hätte vergnüget seyn können. Die Wald-Streu/ welche uns die Förren-Bäume geben / lassen sich auch stattlich hierzu gebrauchen. Nur fühlen diese Bäume den grösten Schaden/wann man ihnen die Streu nimmt/wovon sie selbst ihre Dungung haben müssen. Ich meines Orts weiß/ daß der jetzige Holtz-Mangel guten / wo nicht meisten Theils/ dieser Wald-Streu-Sammlung/zuzuschreiben sey. Wer die Gerber-Loh zwey oder drey Jahr verliegen/und hernach die Garten-Beete damit bedüngen lässet / hat sich auch um keine andere Dunge zu bekümmern. Gleichwie auch derjenige/welcher die Asche braucht / nicht nur eine fruchtbarmachende Dunge/sondern auch ein gutes Mittel/ das Ungeziefer zu vertreiben/ hat.

§. 3. Die Zeit des Dungens belangend / so kan die Dung den Winter durch auf die Garten-Felder geführet/ und Hauffen-weis aufgeschöbert werden; allermassen selbige auf solche Weis von der Sonnen nicht ausgesogen/ sondern von des Winters Feuchtung eingeweichet wird/ daß man also nachgehends im Ausbreiten denen Plätzen/ wo die Mist-Hauffen gelegen/ wohl etwas weniger Dung lassen; hingegen aber die andere leeren Orte desto reicher damit beziehen kan. Und dieses soll geschehen im ersten Frühling / kurtz vorher / wann man umgraben will / damit der ausgebreitete Mist nicht von dem Merzen-Lufft ausgedörret/ und solcher Gestalt die Erde mit desto weniger Nachdruck gedunget werde. Im übrigen soll ein jeder im Dungen die Mittel-Maas beobachten / gestalten zu viel Dung den Grund verbrennet; zu wenig aber denselben schwach machet.

§. 5. Der Nutzen des Dungs / und die daraus entspringende Fruchtbarkeit kan auch aus denen Mist-Beeten erkennet werden / welche man folgender Gestalt zuzurichten pfleget; nemlich man erwählet einen Ort in dem Kuchen-Garten gegen Mittag / so den gantzen Tag über von der Sonnen beschienen werden kan / daselbst gräbet man sechs Schuh tief die Erden aus / und füllet hernach solche Gruben mit Pferd-Mist/und wann man etwas vom Mist-Wasser darauf gegossen hat / alsdann pfleget man ungefehr einen Schuh hoch gute Erden darauf zu schütten/ und solches einen/zwey oder drey Tag anstehen zu lassen/ biß die gröste Hitz des Mistes vorbey / welches man mit einem Finger probiren kan. Dann wann es noch zu heiß/ so verbrennet der Saame darinnen: weßwegen man es so lang stehen lassen muß / biß es eine temperirte Wärme bekommt. Wann demnach gutes/weiches und offnes Wetter sich ereignet / alsdann kan man ein solches Mist-Beet im alten Liecht des Mondes / mit Lattich / Zwiebeln und Kressen; im neuen Liecht aber mit Rettich besäen / so wird man innerhalb drey Wochen Salat und Rettich zu verspeisen haben. In das Mist-Beet aber pflegt man Früh-Gewächs und Kuchen-Kräuter zu pflantzen / und auf dieselbige Stroh-Decken zu legen / damit der Frost solchen Gewächsen keinen Schaden bringe. Die Form derselben ist also beschaffen / daß man sie von ungefehr anderthalb Schuh hoch von der Erden/und drey biß vierthalb Schuh breit mache; die Neben-Wände aber können mit eichenen Zweiglein oder Pfosten eingefasset/und/so man will/unten so weit offen gelassen werden / daß man jederzeit warmen Roß-Mist darunter schieben kan. Die Länge der Mist-Beet wird/nach Belieben/gemachet/und der Willkühr eines jeden Haus-Vatters überlassen / welcher selbige/ nach Proportion seines Kuchen-Gartens/wohl einzurichten wissen wird.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 8.

VOn der Nutzbarkeit der Dungung / und denen Mistpfützen haben wir bey dem 8. Cap. §. 8. deßgleichen auch bey dem 9. Capitel des dritten Buchs gehandelt: Add. Tabor. de Jure Colon. Prov. th. 44. & Cœpoll. tr. de S. P. V. cap. 78. Item Petr. Gregor. Tholosan. S. J. V. lib. 37. cap. 4. n. 7. Dieses einige wollen wir hier mit beyfügen / daß wann jemand in meinem Garten (oder auf meinem Acker) welcher ohne dem mit einem fetten Erdreich versehen / oder schon vorhero gedungen worden/ Mist führet / und denselben aufs neue gedunget/ daß / sag ich/ derselbige des verursachten Schadens wegen belanget werden kan / textus est expressus in l. 7. §. 6. quod vi aut clam. dann / gleichwie durch das allzuwenige Dungen der Grund und Boden schwach wird: also kan auch derselbige durch das gar zu viele Dungen verbrennet und verderbet werden. Wann aber durch sothane Dungung der Garten (oder Acker) gebessert worden/ hat es eine andere Bewandnuß/ v. l. 7. §. 7. ff. quod via ut clam. Gleicherweise können auch diejenige rechtlich beklaget werden/ welche den in die Gärten oder Felder geführten und daselbst aufgehaufften Mist dieblichen entwendet und darvon geführet. Davon zu lesen Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. Univers. lib. 37. cap. 4. n. 6. 161. Idcircò & stercus Instrumentum quodammodo erit, & ejus gratia etiam legem de eo non rapiendo, vel de furato restituendo institutam fuisse à Solone ex Suida in verb. βολίτις λίπη constat. Ex qua βολίτις λίπη, actio de fimo, valde necessaria rusticis, &c. gestalten dieselbige den Herrn des Gartens oder Ackers seiner so unentbehrlichen Nutzbarkeit und Besserung beraubet haben; und diese Besserung hat auch der Beständner des Gartens jährlich zu thun / welchem der Garten Bestands-weis eingeraumet worden: Wann aber der Eygenherr zweiffelt / ob der Dung von dem Beständner recht geführet worden / soll er deßwegen sein den Augenschein einnehmen: Allermassen ihm am meisten daran gelegen / daß der Garten nicht verderbet werde. v. Diether in Contin. Thes. Pr. Besold. voc. **Koth. Ob aber / und mit was Maas jemand über des andern Grund und Boden Mist führen könne:** davon besihe l. 22. §. 3. ff. quod vi aut clam. add. Weizenegger de Servitut. dis. 3. cap. 7. n. 11. Müller in Pract. re. Forens. res. 52. n. 16. & 20. in f. Und kan dieses unschwer hiervon abgenommen werden / was wir bey dem andern Buch von denen Gerechtig- und Dienstbarkeiten angemercket haben.

Das

Das IX. Capitel.

Von dem Saamen / und was bey dessen Aussäung zu beobachten.

Innhalt.

§. 1. Welcher Saame vor andern im Aussäen zu erwählen? §. 2. Welches die rechte Zeit zum Aussäen? §. 3. Auf was Art und Weise das Aussäen zu verrichten? §. 4. Wie man den Saamen einsammlen/und aufheben solle/damit man denselben zum Aussäen gebrauchen könne?

§. 1.

DAnn demnach der Garten also durch Beschirmung / Umgrabung und Dungung / wie bißher gelehret / angeleget und zugerichtet worden/ so muß sich der Gärtner/ weil das meinste von ihm durch Saamen fortgepflanzet werden soll/ bey demjenigen/ was seinen Hervorwachs durch den Saamen haben soll / zum Ansäen schicken; bey welchem er/ theils die **Natur des Saamens**/theils **die Zeit** und **Art** des Aussäen zu beobachten hat. **Die Natur des Saamens** betreffend / ist zu wissen / daß aller rund/ fett / und lieblicher Saamen besser als der platt-und kleine seye: Deßgleichen daß der zwey-drey-und vier-jährige besser/ als der neue zum Aussäen diene: Und endlich/ daß der an mitternächtigen und frostigen Orten gestandene Saame / lieber in denen mittägigen wachse/ als wann er von warmen Orten an kalt-und scharffe Lufft versetzet wird. Ehe und bevor er aber aussäet/ soll er diejenigen Saamen/so eine harte Rinden oder Schaalen haben/und im Aufgehen sich etwas hart und ungeschlacht erweisen/ ein wenig spalten / auf daß der Kern desto mehr Krafft erlangen / und die Feuchtigkeit von oben her desto besser durchdringen möge. Sonderlich aber soll er vor dem Aussäen allen grossen und harten Saamen einweichen / damit er nicht allein desto eher aufgehe / sondern auch desto schönere Blumen und schmackhafftere Früchte bringe. Dahero wird der Zwiebel-Saamen in Küh-Mist-Wasser/ Melonen in Honig-oder Zucker-Wasser/ Kürbis-und Gurcken-Saamen in Milch/Erbsen in Brunnen-Wasser eingeweichet/und so mehr. Dabey nicht aus der Acht zu lassen/daß kein Saame unter der Sonnen so klein sey / der nicht sein verborgenes Hertzlein habe/aus welchem erstlich die Wurzel / deren Amt ist Nahrung zu hohlen/ unter sich dringet; Stengel und Kraut aber über sich treibt. Mein GOtt! wie gar klein ist der Cypressen-Saamen/der seine Wurtzel doch tief unter sich langen lässet uñ den Stam̃ und die Blätter über sich hoch hinaus strecket. Was nun der Wurzel nach unter sich/was dem Stamm nach über sich gehet/das hat seinen Ausgang an der Wurzel. Und man sage mir/ wer hat doch die Ameisen so klug gemacht/daß sie dem Saamen oder dem Getraid/welches sie eintragen/ die Hertzlein abbeissen/daß sie nicht mehr auswachsen können: sonst wären sie ihnen nichts nütze. Es möchte sonst die Frucht von denen Würmern abgefressen / oder sonst verdorben seyn: Ist nun das Hertzlein gantz/so kan doch die Frucht oder das Gewächs aufgehen.

§. 2. Die Zeit des Aussäens belangend/ so pflegen im Frühling fast alle Saamen nützlich ausgestreuet zu werden: Wiewohl auch dazu bißweilen andere Jahrs-Zeiten/ nach der Beschaffenheit der Gewächse/ gebraucht werden. Und zwar säet man im Anfang/so bald das Erdreich erweichet/ und man den Finger hineindrucken kan/ Kohl/ rothe Ruben/Zwiebel/Spinat/und dergleichen. Im April säet man Artischocken/Lactucken/Kürbis/Gurcken/ Sparges/ Löffel-Kraut/und so mehr. Im Anfang des Mayens säet man Majoran/Rosmarin/und so fort. Im Sommer wird wenig gesäet/absonderlich zur Zeit der Hunds-Täge/ da fast alle Aussaat vergebens ist. Jedoch kan alle Monat etwas Vom Salat/ Rettich/ und andern gemeinen Dingen sicher gesäet werden: damit man allezeit etwas junges in der Kuchen haben möge. Im Herbst besäet man entweder solche Sachen/die bald darauf zu nutzen/oder die den folgenden Frühling zeitlich herfür wachsen sollen. Der Winter aber lässet nicht zu/in offenen Gärten etwas auszusäen: Doch/ so man in die Keller oder andere warme Gemächer gute Erden führen lässet/so kan man unterschiedliche Sachen/absonderlich die Kuchen-Kräuter/darein säen/um solche bey der Winters Zeit zur Rarität zu haben. Bey dem Blum-Werck ist die bequemste Zeit zu säen im Mertzen/und im September im Neumond. Endlich muß auch der Mond-Wechsel bey der Aussaat wohl beobachtet werden: Dann was über der Erden und groß wachsen soll/als Erbsen/Melonen/Kohl/ Kraut/ Obs-Bäum und dergleichen/muß um das volle Liecht: Was aber in dem Erdreich zunehmen soll/ als Ruben/ Rettig/ Seleri/ Meer-Rettig und so mehr/ muß um das neue Liecht gesäet und gepflantzet werden. Bey aller Aussaat aber soll man einen stillen und warmen Tag erwählen.

§. 3. Die Art des Aussäens betreffend/müssen vorher die Beetlein mit dem Rechen fein sauber geebnet und abgezogen / und nach Beschaffenheit der Gewächs eines dick das andere dünn gesäet werden. Dann den Salat/ Brunn-Kreß / Spinat und dergleichen pflegt man etwas dicker: Hingegen Rettig / Steck-und Zucker-Rüblein/ und andere Wurzel-Gewächs / etwas dünner zu säen/ oder gar zu stecken / gleichwie man mit rothen Ruben/Artischocken und Erbsen auch zu thun gewohnet ist. Nach verrichteter Aussaat aber / muß der ausgestreuete Saamen vom Frost/ Vögeln und Ungeziefer mit Fleiß bewahret werden.

§. 4. Will man aber Saamen haben / so muß man denselben entweder von andern kauffen / oder selbsten einsammlen/welches letztere auf folgende Art geschiehet: Nemlich man lässet an einem Gewächs oder Pflantzen / wann man Blum-Gesäme haben will/ eine Blum oder zwey zum meinsten/ und zwar derjenigen stehen/ so am schönsten und vollkommensten sind; so bald nun der Saame zeitig/wird solcher mit Fleiß eingesammlet/ wohl verwahret / und biß gegen den Herbst behalten/ damit er alsdann gebührend ausgesäet werden möge. Die Verwahrung selbst aber geschiehet entweder in einem Kästlein / Gläsern oder andern reinen Gefäß/bey welchem insgemein ein Zettelein mit dem eigentlichen Namen und der Jahr-Zahl geleget wird/ damit man zu seiner Zeit denselben recht erkennen möge. Die Kräuter samt ihren Blättern pfleget man gemeiniglich zu sammlen / wann sie vollkommen; Die Wurzel aber/ wann die Blätter von denen Kräutern abgefallen sind/und zwar bey schönem klaren Wetter/ und bey abnehmendem Mond.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 9.

DAß ein jeder in seinem Garten/ und solcher Gestalt auf seinem Grund und Boden nach Belieben säen dörffe/ist ein ausgemachte Sache/v. l. 21. C. mand. so gar/daß derjenige / welcher einem solches verbieten will/ deßwegen actione injuriarum belanget werden kan/v. l. injuriarum actio. 13. §. ult. ff. de injur. Add. Cœpoll. de S. P. R. cap. 18. n. 1. Wofern nur solches dem Nachbarn nicht zum Uberlast Nachtheil oder Schaden gereichet, inmassen dißfalls sothane Freyheit wol in etwas eingeschrencket werden kan. Welchem zu Folge dann keiner so leicht befugt ist/ von neuem Gräben/ Furchen/ Berge/ Bühel oder dergleichen zu machen/ dadurch der gewöhnliche Lauff des Wassers verhindert/und solcher Gestalt die Früchte/ Saamen oder anders überschwemet / verstreuet und schadhafft werden könnten/v. l. 1. § 1. & 4. ff. de aqu. & aq. pluv. arc. l. 8. §. 5. vers. in suo. ff. si serv. vind. Reform. **der Stadt Worms** Lib. 5. part 4. tit. 22. §. **Es mag aber ein jeder/ꝛc.** Wann aber das Wasser von Natur schadet/ v. l. 1. §. 1. in f. & §. 10. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. (welches geschiehet/wann von einem erhabenen Grund und Boden/ in einem thalhängigen/daß Wasser abschiesset/in Erwägung/die niedere Gärten und Felder allezeit die Beschwernuß haben / daß das von oben herabfliessende Wasser zu denselben hinunter schiesset/l. 1. §. 14. 15. 22. & 23. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Ferner / wann jemand seinen Garten oder Felder in nothwendigen Bau zu erhalten/etwas dergleichen machet/ l. 1. §. 3. & 7. ff. d. t. desgleichen auch/ wann die Garten-Beeter oder Felder ohne gemachte Wasser-Furchen nicht können besäet oder gebauet werden/(l. 1. §. 5. ff. d. t.) in diesen und andern dergleichen Fällen ist einem unverwehret/ Gräben/ Furchen / oder etwas anders dergleichen zu machen/ obgleich dem Nachbar einiger Uberlast und Schade entstünde; dd. ll. V. C. J. A. Lib. 39. tit. 3. th. 3. & 4. & Cœpoll. de S. P. R. cap. 17. Gleicher Gestalt wird auch jemanden die freye Macht in seinem Garten zu säen oder zu pflantzen/ꝛc. benommen/wann hierdurch des Nachbarn Gerechtigkeit/ die demselben vielleicht in einem solchen Garten zukommt/gekräncket wird; als zum Beyspiel/ wann jemand das Wasser durch seines Nachbarn Garten/in seinen Garten zu leiten berechtiget wäre/ in diesem Fall kan der Nachbar in solchem seinem Garten/auch Säens oder Pflantzens wegen keinen Graben/Gruben oder etwas anders dergleichen machen / dadurch das Wasser verderbet / und die **Wasserleitungs-Gerechtigkeit** / gekräncket wird/ v. l. 1. §. Labeo putat. 27. ff. de aqu. quot. æstiv. add. Cœpoll. de S. P. R. cap. 18. n. 2. Woraus dann abzunehmen/daß die Eingangs gemeldte freye Macht auf unterschiedliche Weis limitiret und eingeschräncket werden könne. **Ob aber jemand auch auf einen frembden Grund und Boden säen / und hernachmahls der von solchem Saamen hervorgebrachten Früchte sich annassen könne? Solches haben wir bey dem X. und XI. Capitel des dritten Buchs / nebst andern zum Saamen behörigen Stücken mit mehrern abgehandelt.**

Das X. Capitel.

Von dem Umsetzen/ Pflantzen und Begiessen.

Inhalt.

§. 1. Welche Pflantzen des Umsetzens bedürffen/die müssen nicht allzuhart aus ihrer alten Stelle gerucket/und in eine frembde Herberge versetzet werden / sondern man muß ihnen ein wenig Zeit lassen/ biß sie erstarret sind. §. 2. Die Art des Versetzens/und was darbey zu beobachten: §. 3. Welches die beste Zeit zum Versetzen seye. §. 4. Vom Begiessen/dessen Art und Weise/ item von der Zeit desselben.

§. 1.

NAchdem es aber etliche Gewächse giebt / welche des Umsetzens bedörffen/und hiervon gebessert werden; als wird etwas weniges auch von demselben zu melden seyn. Ich habe mit Fleiß gesagt/ **etliche Gewächs**/ und diejenigen hiervon auszuschliessen / welche nicht davon gebessert werden/ denen es derhalben besser ist/ wann sie an ihren alten Plätzen verbleiben. Diejenigen aber/so von dem Umsetzen gebessert werden/ sind folgende: Nemlich Zwiebel/Artischocken/Salat/ Seleri/ Cicori/ rothe Ruben/Kohl-Kräuter und dergleichen; Bey welchen/ und allen andern dieses zu mercken/ daß die Pflantzen nicht gar zu zart aus ihrer alten Stell gezucket/und in eine frembde Herberg versetzt werden müssen/besonders/man muß ihnen darum desto besser Zeit lassen/damit sie ein wenig erstarcken / der Lufft und des Landes gewohnen / und die Verwechslung mit desto weniger Empfindlichkeit gedulten mögen / und dieses gehet um so viel desto glücklicher von statten/wann die Beetlein/ darein sie kommen/mit guter Erd/ und gnugsamen Dung versehen sind.

§. 2. Bey diesem Umsetzen nun/ hat ein kluger Gärtner / theils auf die **Art und Weise**/ theils auch auf **die Zeit** zu sehen: **Die Art und Weise** des Umsetzens betreffend / geschicht dasselbige gemeiniglich mit einem Setz-Holtz / mit welchem in dem Beetlein eine Grube gemacht/ dieselbe mit der Pflantzen besetzet / und nachgehends mit beyden Händen zugedrucket wird; Das Einsetzen der Pflantzen selbst aber geschiehet gemeiniglich etwas tieffer/ als sie vorhero gestanden / und werden die Wurtzeln von denen überflüssigen Zäsern mit einem scharffen Messer gereiniget. Und gleichwie es nicht nützlich ist/ die Saamen zu vermischen: Also kan es auch nicht verträglich seyn / wann man allerhand Kräuter an einen Ort pflantzet und versetzet/ so/ daß Wurtzel/ Kräuter und Früchte durcheinander wachsen: Daher einem jeden Gärtner zu rathen / daß er jedwedem seinen sonderbaren Platz und Stelle einraume. Weiln es aber ohnmöglich ist daß die Wurtzeln alsobald die neue Erden anfassen / und dadurch ihre Pflantzen belebend machen/ weßwegen auch diese von Anfang gantz matt und ohnmächtig aussehen; Als will hauptsächlich vonnöthen seyn / daß sie vom Anfang etliche Tag her mit einem Deckel von Stroh und Haffner-Erden von denen heissen Sonnen-Strahlen beschattet / und mit fleissiger Besprengung / damit sich die Wurtzel desto eher mit dem Grund vereinige/ erquicket / darneben auch bey der kühlen Nacht-Lufft offen gelassen werden / biß sie sich wieder aufzurichten/ und zum Wachsthum zu greiffen anfangen.

§. 3. **Die Zeit** des Umsetzens und Pflantzens betreffend / so kan zwar dasselbige fast alle Monat durch / nach

Art der Gewächse verrichtet werden / jedoch sind hierzu die beste Zeiten/ der Frühling und der Herbst: Angesehen in denen übrigen Monaten die Hitz und Kälte dergleichen Arbeit nicht gedeyen lässet. Die beste Zeit ist/wann das Erdreich noch etwas Feuchtigkeit in sich/noch besser aber/wann man aus gewissen Muthmassungen einen Regen bald zu gewarten hat. Inzwischen muß man auch auf des Mondes Liecht sehen: Dann was nicht im Saamen schiessen soll/muß um den Neumond / was man aber voll und dick begehret / um den Vollmond gepflantzet werden. Wie dann auch die Gewächse / so untersich in die Erde wachsen sollen/ im abnehmenden; hingegen aber diese/ so übersich schiessen sollen/im zunehmenden Mond in den Grund kommen müssen. Eben also muß man diejenige Gewächse/ worvon man Wurtzeln oder Früchte begehret/ im abnehmenden; Worvon man aber Blätter oder Blumen verlanget/ im zunehmenden Mond begatten. Endlich ist zu mercken/daß die Kuchen-Gewächs/ so die Kälte wohl vertragen können/früh; die zarten aber später gepflantzet werden müssen.

§. 4. Nicht allein aber soll ein kluger Gärtner das Pflantzen und Umsetzen / sondern auch das Begiessen zu rechter Zeit verrichten / in Erwegung das umgesetzte Gewächs hierdurch erhalten wird/in Unterlassung dessen aber leichtlich verdirbet. Und dieses Begiessen muß wenig/und nicht häuffig oder starck; hingegen aber desto öffter geschehen / und zwar im Sommer zu Abends / im Frühling aber zu früh / doch daß das Wasser wohl überschlagen/und absonderlich im Sommer nicht zu kalt seye; Gestalten das Begiessen sonsten mehr Schaden als Vortheil geben würde: Weswegen diese Vorsorg hierinnen dem Gärtner vonnöthen seyn will/ daß er das Brunnen-Wasser entweder in einem ausgetäfelten/ und im Garten an einen gelegsamen Ort liegenden Behalter/oder nur in ein grosses Faß oder Zuber schöpffe/mithin ein oder zwey Tag an der Sonnen stehen lassen/ oder auch wohl etwas weniges von Küh- oder Schaaf-Mist darunter menge/damit das kalte Brunnen-Wasser etwas erwärme. Dahero dann die Garten-Verständige diese Regul vorschreiben/ daß man jederzeit gestandenes und kein frisches Wasser zum Giessen gebrauchen solle / worzu nemlich das Regen-Wasser vor andern tüglich ist / und denen Pflantzen das fruchtbarste Gedeyen mittheilet / welches durch die Rinnen auf denen Dächern gesammlet werden kan. Am allerbesten aber ist es/ wann man in oder neben dem Garten entweder ein fliessend- oder stehend-oder auch Pfützen-Wasser hat / um sich desselben zum Begiessen bedienen zu können. Endlich ist hierbey zu mercken/ daß man nicht alle/ sondern jederzeit über den andern Tag begiessen solle / massen auf diese Weise die Erde fein mürb zu werden pfleget.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 10.

DAs Umsetzen der Gewächse soll auf eines jeden eignen Grund und Boden geschehen: Dann wann einer sein Gewächs in einen fremden Garten versetzet/ verliehret er das Eigenthum desselben/so bald dasselbige daselbst gewurtzelt hat/ er mag solches bona fide, das ist mit guten Glauben gethan haben oder nicht/v. §. 13. J. de R. D. l. 7. §. 13. ff de A. R. D. & l. 9. pr. ff. eod. Wiewol jener/welcher solches mit guten Glauben gethan und in der Meinung gewesen/ als ob er dieses berechtiget wäre/von dem Grund-Herrn den Werth des Gewächses begehren kan/d. §. 31 J. de R. D & l. 9. pr. ff. de A. R. D. Gleichwie aber das Eigenthum des Gewächses hierdurch verlohren gehet / wann selbiges in einen fremden Garten versetzet wird/also kan einer

auch

auch das Eigenthum eines Gewächses überkommen/wann er selbiges in seinen Garten versetzet / wofern nur solches ebenfalls mit gutem Glauben beschiehet / dann wann er wissentlich ein frembd Gewächs in seinen Garten setzet / so macht er selbiges zwar natürlicher Weis sein eigen / allein es kan der vorige Herr dasselbige wieder zuruck fordern/ als wann es noch nicht gewurtzelt hätte/v.l.5.§.3.ff.de R.V.l. 11.C.eod.Locam.ad §.32.n.66.J.de R.D. Ubrigens aber wird derjenige / welcher eine frembde Pflantze mit gutem Glauben seinem Garten einverleibet/ hiervon nicht befreyet / daß er dem gewesenen Herrn sothaner Pflantzen oder Gewächses / nicht den Preiß oder Werth davor bezahlen dörffte.v.l.23.§.4.ff.de R.V.C.J.A.tit.ste A.R.D.th.43.n. 1.& Locamer.c.l.n.66.in fin.Vid.notat.ad §.3. Cap.4.hujus Libr.ut & notat.ad C.20.& 21.Lib.3.ubi de Semine in alieno agro fato.&c.

Das XI. Capitel.

Von Jäten/Stutzen und Beschneiden; Item vom Saamen Abnehmen.

Innhalt.

§. 1. Das Jäten ist wegen des Unkrauts höchst-nothwendig; Von dessen Art und Weis hier gehandelt wird. §. 2. Item von der Zeit/zu welcher solche Arbeit fürzunehmen. §. 3. Das Stutzen und Beschneiden geschiehet theils zur Beförderung der Fruchtbarkeit; theils zur Zierde; beederseits ist die bequeme Zeit in Acht zu nehmen. §. 4. Wie die Abnehmung des Saamens zu verrichten/und zu welcher Zeit. §. 5. Die Ursachen zu Stutzen. §. 6. Die Zeit des Stutzens.

§. 1.

SO viel das Begiessen vorbedeuteter massen zur Gedeylichkeit der Gewächse beyträget/so viel ist auch demselben das Jäten/ Stutzen und Beschneiden vonnöthen; dann weil das Unkraut sich insgemein häuffiger / als das gute Gewächse einfindet/ welches dann/ wie die wilden Bienen den einheimisch-und fleissigen das Hönig/ dem gut-artigen Gewächse unter dem Obdach des Unkrauts eine so verdrüßliche Beschirmung haben/ daß ihnen Lufft und Sonne/und mit beyden alle Nahrung entzogen/ und alles Leben benommen wird: Als muß ein ämsiger Gärtner das gantze Jahr durch dahin bemühet seyn / wie er dasselbige/durch fleissiges Jäten dermassen ausrotte/damit er das gute Gewächs nicht verdrängen möge. Und zwar soll er es allezeit mit der Wurtzel / biß auf die kleinste Fäserlein heraus lesen: damit es nicht mehr nachwachsen könne. Gleichwie man aber im Ausjäten eben so leicht das Böse lassen/als das Gute vertilgen kan; Also wird in diesem Stück hauptsächlich erfordert / daß diejenige/ welche mit dem Ausjäten umgehen wollen / das Kraut von dem Unkraut wohl zu unterscheiden wissen: Damit sie nicht dem Haus-Vatter mehr Schaden als Nutzen mittelst ihrer Arbeit verursachen. Wie dann in diesem Gedränge gar offt die jungen Pflantzen zugleich mit ausgerissen/ umgestossen oder verletzet werden. Immassen einem Gärtner selbst öffters wiederfähret / daß die Pflantzen durch das Ausjäten des Unkrauts geriegelt/oder rogel gemacht werden fürnemlich wann das Unkraut fest und tief und in der Erde stecket/als wird er solche Pflantzen alsobalden wieder sanfft und sachte einzudrucken / zugleich aber auch die aufgeworffene Erde mit der Hand / oder mit einem Häuelein wieder zuzuebnen / inzwischen aber auch auf das Erdreich achtzugeben wissen / daß es weder zu hart und trocken/ noch auch allzunaß seye; Gestalten er aus dem ersten die Wurtzel nicht wohl herausbringen / in dem andern aber viel gute Erden / ja wohl auch zugleich die Pflantzen leichtlich mit herausziehen / und sich also mehr Schaden als Nutzen schaffen wird. Darum müssen die Pflantzen und Gewächse vorher wohl erstarcket seyn / ehe der Gärtner darinnen jätet. So sollen auch die Beetlein weder zu eng/ noch zu breit gemacht werden: Sonst wird man sich selbsten verhindern / daß man mit den Händen nicht darzu kan.

§. 2. Woraus ferner auch dieses fliesset / daß diese Arbeit / weder bey gar zu heissen/ noch gar zu kalten/ weder bey gar zu nassen / noch gar zu trocknen und harten Wetter/vorzunehmen seye: Es ist zugleich auch des Mondes Liecht in Acht zu nehmen: Allermassen dieses vielmehr im abnehmenden als wachsenden Mond verrichtet werden muß; wo man anders nicht haben will / daß das Unkraut nur desto mehr zunehmen / und häuffiger wachsen solle. Wer bey heissem Sonnen-Schein jätet/der stehet sich selbsten im Liecht: und befördert der guten Gewächse Nutzen und Kräffte gar nicht: weil die guten unter dem Schatten und Obdach des Unkrauts zu dieser Zeit gar bequem und sicher stehen. Weil man auch bißweilen böse/ ungesunde und gifftige Kräuter in denen Gärten antrifft; als soll man sie gleich nach dem Winter / so bald man in die Erde kommen kan/ erstlich untergraben/ und hernach/ wofern man sie besäen will / zum andernmal umgraben / so wird nichts davon übrig / und in der Erde bleiben. Zwar hat man das Jäten fürnemlich in denen Beetlein vonnöthen; Doch muß man seine Bemühung in Ausrottung dieser Feinde des guten Gewächses auch in denen Gängen nicht sparen. Am besten gehet dieses an diesen Orten von statten/ wann man mit scharffen Freden darüber her ist/ und das umgefredete Unkraut in denen Gängen liegen lässet. Man kans hernach/ wo Mangel an der Dungung erscheinet/auf die Mistsẗatte werffen/ und zur Dungung verfaulen lassen.

§. 3. Zu dem Jäten gehöret auch das Stutzen und Beschneiden/ welches theils zur Beförderung der Fruchtbarkeit/ theils aber auch zur Zierde geschichet. Eben wie man denen Menschen die Haare vom Haupt zu dem Ende beschneidet / daß sie keinen unformlichen Strobel-Kopff/ auf dem das Haar fein wild aufgeschobert lieget / bekommen / und dadurch nicht nur verunstaltet / sondern auch/ bey verhaltener Austufftung / ungesund werden. Jenes wird an den Rosen / Rauten und dergleichen verrichtet/ damit sie nicht allein dicker wachsen/ sondern auch desto ehe zeitigen / und einen desto lieblichern Geschmack bekommen mögen. Dieses aber pfleget man an denen Garten-Geländern und am Buchs-Baum zu thun/ mit einem Wort etwas deutlicher: Stutzen und Beschneiden gilt gemeiniglich für eins / und geschichet an denen Büschen / Kräutern und Stauden-Gewächsen: Beschnatten aber wird von denen Bäumen gesagt. Im vorhergehenden dritten Capitel dieses vierten Buchs andern Paragrapho, haben wir die Heck-Scheere/ Buchs und Hecken zu beschneiden beschrieben/ welche hier gebraucht werden muß.

Wiewol / wann man Stengel und Blätter zum Nutzen abschneidet / da thut es das kleine Garten-Messer schon.

§. 4. Im übrigen ist die Ursach des Stutzens der Pflantzen unterschiedlich: Man beschneidet erstlich die Pflantzen deßwegen / daß man das Blühen und Samen-Tragen verhindern / und ihr Wachsthum dargegen befördern möge: weil es die Erfahrung und Vernunfft beglaubet / daß die Krafft vieler Kräuter / wann man sie in die Blühe schiessen und tretten lässet / verderbe. Wer es nicht glauben will / der versuch es am Majoran / Isopen / Rosmarin und Salbey. Zum andern stutzet man die Pflantzen deßwegen / daß sie immer mehr und mehr erstarcken / mehr fette Blätter und stärckern Stengel tragen. Dann weil die Wurtzel gestärcket wird / weil sie ihren Safft nicht so weit und hoch in den Stengel zu treiben haben / so helffen sie zur Ausbreitung und Rundung der Pflantze. Die lebendige Gehäge / Schnittling / Wein-Rauten / Spick / Lavendel / Rosen von Jericho / gemeine Rosen / Stichel- und Johannis-Beerlein / ꝛc. werden durch kein Mittel so wohl vermehret und dichte gemacht / als wann sie die zarte Züchtigung des Heb-Messerleins und der Stutz-Scheer resp. empfinden: Diese sind die Instrumenta, wodurch man die Pflantzen und Stauden jährlich verjüngern kan. Drittens dienet dieses Beschneiden etlichen Gewächsen dahin / daß man ihre Fruchtbarkeit vermehre / und wann man Blumen haben will / daß sie desto ansehnlicher hervorbrechen: Wie wir an den Nelcken-Stöcken sehen / dann je weniger diese blühend gelassen werden / je prächtiger treiben sich diese Blumen in Blätter. Viertens wird ihre Zeitigung desto ehe beschleuniget. Unter andern soll man das allzufrech hervorgetriebene Kraut der Kürbisse / wie auch ihre Reben / daran sie gefässelt sind / neben dem Gäbelein / im Julio nach Art der Wein-Reben abschneiden: Damit sie von der Sonnen desto besser können beschienen und gezeitigt werden. Fürs fünffte ist das Beschneiden nicht zu vergessen / wann man den Geschmack der Pflantzen annemlicher machen will: Wie wir dann jährlich erfahren / daß der krausse Köhl / je öffter er abgeschnitten und gestutzet worden / allezeit besser und kräfftiger hervor kommen. Wer zum sechsten an seinen Pflantzen und Gewächsen einen längern Genuß haben will / der beschneide sie / oder erfahre zu seinem Schaden / daß sie bald in Stengel und Saamen treiben / und auch vergehen. Für das siebende / hat es in der Kuchen / seinen sonderlichen Nutzen: Weil der Lauch / der Schnittling / Peterlein / der krausse Köhl / Bertram / das Kerbel-Kraut / und Sauerampffer / eines zum Zugemüß / das andere zum Salat füglich beschnitten werden. Endlich / und für das achte / geschichet das Beschneiden dieser Gewächse / neben dem unterschiedlichen Nutzen / auch zur Zierde. Wann ein Gärtner mit einer Müh dreyerley thut / nemlich Nutzen / Schirm und Zierde in Acht nehmen will / so umschantzet er seine Garten-Beete und Blumen-Felder mit büschichten Gewächsen / Buchs / Lavendel / Rauten und Salbey / ꝛc. wofern er nun diese nicht nur oben / sondern auch auf beyden Seiten stutzet / so wird er denen Feldern / neben dem Nutzen und Beschirmen / eine sondere Zierde zu wegen richten. Wer gleichsam eine viereckichte oder etwas mehr in die Höhe als Breite geführte Mauer durch lebendige Hecken oder Gehäge von Rhein-Weiden / Stichel- oder Johannis-Beerlein / von Feigen-Bäumen / Wein-Negelein / Rosen und dergleichen zu machen willens ist / der muß dieses Stutzens zu gelegener Zeit eingedenck seyn.

§. 5. Was die Zeit des Stutzens anlanget / so hat man insgemein und insonderheit etwas zu mercken: Insgemein / daß alles / was noch nicht angeschlagen / und wol gewurtzelt hat im ersten Jahr / mit der Beschneidung müsse verschonet bleiben. Buchs-Baum und die Rosen sollen unter diese Zucht / gleich im Frühling; die Stauden und Busch-Gewächse um das Ende des Junii genommen werden. Was aber andere Kräuter sind / mit solchen kan man das Stutzen fürnehmen / vom Früh-Jahr an / biß in den Herbst hinein. Um selbiger Zeit sind sie damit zu verschonen / weil sie die gesamte Krafft zur Ertragung des folgenden Winter-Frostes gar wohl benöthigt sind. Insonderheit ist Achtung zu geben / daß der zunehmende Mond / und ein gemässigter Sonnenschein / die beste Zeit / zum Beschneiden / sey: Wer den Schnittling sonderlich im Regen beschneidet / der ist Ursach / weil das Wasser in die eröffnete Röhrlein einfliessen kan / an dessen Verfaulung. Dahero ist eine unbetrügliche und augenscheinliche Regel / die man zu mercken hat: daß man ja keine Gewächse / welche röhricht-hohl und schwammichte Stengel haben / bey regnerischem Wetter beschneide: Weil ja vernünfftig ist / daß / wann man sie beschneidet / das Röhrlein oder das schwammichte Wesen oben eröffnet / und gantz geschickt / den Regen einzuschlucken / gemacht werde: Woraus dann zu geschehen pfleget / wie es anderst nicht seyn kan / daß das Gewächse ersäuffet / und zur Fäulung vorbereitet wird. Bey der Art zu stutzen mercket man / daß kein Gewächse in denen Knoten / Absencken und Gelencken durchschnitten werde: Weil der schleunige Tod der Pflantzen darauf folget. Und so viel vom Stutzen. Was hier vom Ausschnatten zu sagen wäre / das wird der geneigte Leser / weiter unten im Baum-Garten / am füglichsten / als an seinem rechten Ort / lesen können.

§. 6. Endlich muß der Gärtner auch behutsam mit dem Saamen-Abnehmen umgehen / und solches nach Art der Gewächse und Gelegenheit der Zeit anstellen; Dann weil es viel Gewächse giebt / welche nicht auf einmal / sondern nach und nach Saamen tragen / als muß er solchen Saamen nicht auf einmal / reiffes und unreiffes zugleich / besonders nach und nach ablesen / und zwar insgemein zu Ende des Augusti, und bey nächst folgenden Herbst; wie nicht weniger im wachsenden Licht: Anerwogen diese Saamen / als in welchem ihr Lebens-Balsam kräfftiger und thätiger ist / fruchtiger und gedeylicher bekommen sollen. In Summa / die Art der Gewächse weiset einen jeden an / wann der Saamen abzunehmen: Gestalten etlicher halb / etlicher gantz zeitig abgenommen werden will: Theils auch gleich im Anfang seiner Zeitigung. Eben darum / weil wir wissen / daß es Saamen gibt / welcher / wofern er in seinen Hülsen oder Kelchen länger sollte gelassen werden / unfehlbar ausfallen / und entweder verderben / oder den Vögeln / die darauf lauschen / zur Beute werden müste. Wann ein Gärtner den Saamen von Storchen-Schnabel / Nacht-Veil / und die gelben Ritter-Sporn-Körnlein am Stock wollte zu lang lassen / so würden sie ihm / da er sichs am wenigsten versiehet / hinweg springen. Weil inzwischen viel Saamen / wie man es auch an denen Aepffeln / Birnen / Kirbsen / und Kümmerlingen zu beobachten vermag / im ersten Lager zeitigen / so muß man die oben-ermeldte Saamen / mit denen Stengeln abzuschneiden nicht unterlassen. Ist man aber vorher schon gewiß / daß ein und anderer Saame / so bald nit zeitig werde / daß er nit schon ausspringe / so muß man ihm / wofern man die Müh / ihn früh zu samlen / ersparen will / bey der Nacht weisse Tücher ausbreiten / und denselbigen / wañ es Zeit und Gelegenheit leidet / bey heiterm Wetter einbringen. Wann man aber benöthiget und gesonnen ist / den Saamen der Melonen / Kirbisse / und dergleichen zur Speise dienlicher Gewächse einzubringen / so soll man selbigen von dem anklebenden Schleim waschen / u. beobachten / was davon zu Boden falle / sey zum Gebrauch dienlich / wegen seiner Schwere uñ daher rührenden Lebhafftigkeit; was

aber

aber oben schwimmet/ das verräthet seine Leichte/ Unnütze und Erstorbenheit/ daher es man lieber wegwerffen / als demselbigen einiges Räumlein in dem Samen-Säcklein gönnen kan. Wann nun dieses geschehen/ muß der gute Saamen fleissig aufgehaben und verwahret werden / wie wir solches bereits in dem 9. Cap. §. ult. dieses Buchs erinnert haben/ꝛc.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XI. §. 1.

VOn dem Unkraut sind zu lesen die Anmerckungen über das 30. Cap. §. 6.

Ad §. 2. h. Cap. ibi: Böse gifftige und ungesunde Kräuter.

DJe schädliche gifftige Kräuter sind in denen Gärten nicht zu dulten / vid. Cic. in Orat. pro Cluent. & Gœdd. ad l. 236. n. 1. ff. de V. S. ausser/ wann jemand dieselbige zur Artzeney gebrauchen wollte: Massen auch das Gifft in gewisser Maas zum Guten angewendet werden kan/ wann es unter andere Sachen gemischet wird; in welcher Absicht demnach das Gifft verbum medium, ein mittelmässiges Wort von dem Marciano genennet wird/ weilen es zu bösen und guten Sachen gebrauchet werden kan/ in l. 3. § 2. ff. ad L. Cornel. de sicar. Welches eben auch die Ursach ist/ warum die gifftige Kräuter/ als da sind/ Aconitum, Wolwurtz/ Cicuta, Schierling/ Mandragora, Alraun/ꝛc. zur Artzeney und solcher Gestalt zu einen guten Endzweck verkaufft werden können. per l. 3. §. 3. ff. ad L. Cornel. de sicar. l. 35. §. 2. ff. de C. E. V. jedoch nur von solchen Personen/ die darmit umzugehen wissen/ und davon einen Verstand haben/ als da sind die Apothecker/ꝛc. dd. ll. add. Gœdd. ad l. 236 n. 2. ff. de V. S. & Cujac. Lib. 15. Obs. 27. wiewohlen auch diese Freyheit denen Apotheckern dermassen eingeschrencket ist/ daß sie nichts dergleichen ohne Anzeigung/ Vorwissen und Erlaubnus der Obrigkeit verkauffen dörffen; wie sie dann auch zu dem Ende in Gelübd und Eyde genommen werden/ v. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung art. 37. in f. & C. J. A. lib. 48. tit. 8. th. 19. n. 1. & 7. Solches Gifft aber/ welches durch kein Temperament heilsam gemacht werden kan/ ist hierunter nicht zu verstehen/ l. 35. §. 2. ff. de C. E. V. Gœdd. c. l. n. 2. Petr. Gregor. Tholos. Syntagm. Jur. Univers. lib. 18. c. 23. n. 21. So müssen auch diejenige/ welchen die Verkauffung des Giffts erlaubet ist/ behutsam damit umgehen/ und das Temperament wohl treffen/ angesehen sie sonsten/ wo sie vielleicht aus Vorsatz/ wiewohl unter dem Schein der Medicin-Reichung oder aus Versehen und Unverstand indem sie bey der Vermischung es versehen/ jemand getödtet/ entweder solches/ als boßhafftige Todtschläger mit dem Leben büssen müssen/ oder nach Befinden des Versehens eine andere willkührliche Straff auszustehen haben: vid. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung art. 134. Gœdd. c. l. n. 2. in f. Et Sattler in Disp. de Jure & Privil. Medicor. th. 68. & seq. ubi de Pharmacopolis. Add. Notat. ad c. 19. lib. 1. von denen Medicis und Apotheckern aber soll an einem andern Ort noch mehrers beygebracht werden.

Das XII. Capitel.

Von Eintheilung der Garten-Gewächs/ und insonderheit von denen Kräuter- und Blätter-Gewächsen.

Innhalt.

§. 1. Die unterschiedliche Art der Garten-Gewächs und Kräuter wird angezeiget/ unter welchen aber hier nur von denen Küchen-Kräutern gehandelt wird. §. 2. Die Kuchen-Kräuter sind wieder von unterschiedlicher Art. §. 3. Was diese Kräuter miteinander für einen Grund und Erdreich erfordern.

§. 1.

NAchdem wir den Gärtner bißher seiner Verrichtung erinnert/ wollen wir auch von denen Garten-Gewächsen insgemein / und deren sonderlichen Eintheilung etwas weniges anführen. Ob es nun wohl nicht ohne/ daß viel und mancherley Gewächs hin und wieder gefunden werden/ als zum Beyspiel / **Wald-Berg- und Feld-Gewächs**; Item, **Küchen- und Artzney: Gifftig und Heilsame**: Deßgleichen auch endlich **solche Kräuter/ die von sich selbst und ungesäet wachsen/ und welche man säen muß**: So sind wir doch für diß mal nur dem allgemeinen Haus-Vatter zu dienen des Vorhabens / von denen **Kuchen- und Speisen-Kräutern** allein zu handeln/ und deroselben Eintheilung vorzustellen; das übrige wird seinen gehörigen Platz der Abhandlung auch finden.

§. 2. Die Kuchen- und Speise-Kräuter sind von dreyerley Geschlecht und Arten: Als **blätterichte, wurzelnde und fruchtbringende Kräuter**, oder wie mans sonsten ausredet: Blätter/ Schößling/ Blumen und Wurzeln/ welche so wohl roh/ als gekocht zu Eintunckungen/ Vorrichten und Beyrichten in der Speise gebrauchet werden. **Zu der ersten Art** gehören diejenige / deren Blätter absonderlich zum Salat gebrauchet / und mit Essig genossen werden; Als zum Beyspiel **Lattich/ Endivien/ Kreß/** item **verschiedener Kohl: Spinat / Peterlilien/ Kohl, Kraut oder Mangolt/ Spargen/** und dergleichen. **Zu der andern Art** gehören **Zwiebel / Knoblauch/ Meerrettig/ Pastinack/ Kettich/ weisse gelbe und rothe Ruben/ Steck-Ruben/** und dergleichen. **Zu der dritten Art** werden gezehlet endlich **Kürbissen/ Melonen/ Cucumeren/ Erbsen/ Linsen/ Bohnen/ Erd-Beer/ Artischocken/** und dergleichen. Anjetzo nicht zu gedencken derjenigen Kräuter / welche man zu Krämpen und Sträussen zu gebrauchen pfleget/ deren etliche / wo sie schon ausser der Kuche angewendet/ doch auch mit dem Salat untermischet werden: Item die Artzney-Kräuter/ welche dem Kopff/ Augen/ Zähnen/ Magen/ Leber und andern Gliedmassen dienlich sind: massen man selbige gemeiniglich auch ausser denen Gärten antrifft.

§. 3. Diese Kräuter nun und Gewächse miteinander sind auch des Grundes halben / in welchem sie gedeyen oder verderben / unterschieden: Dann etliche verlangen ein gutes / fettes und schwartzes Erdreich; Als Salat/ Spinat / rothe Rüben / Kohl und die Kraut-Pflantzen/ Spargel / Melonen / Rosmarin / Majoran / Antivi/ Kürbel-Kraut/ Artischocken/ Seleri und so fort: Andere wollen nur einen mittelmässigen Grund haben; Als Schnittling / Ranunckel / und dergleichen: Andere dagegen sind endlich mit einem geringen und trocknen Erdreich zufrieden / als Rettig / Zwiebel / Knoblauch / Peter-

sil/Erbsen und alle andere Zwiebel-Gewächs. Hinwiederum stehen gern in freyer Sonnen / Melonen / Saffran/ Kürbis / Citronen und dergleichen: Hingegen wachsen im Schatten besser / Rosmarin und Majoran; Feuchte Plätze lieben gern Saucrampffer / Löffel- und Pfeffer-Kraut. Und endlich wächset gern in steinichten Grund Fenchel und Pimpinell. Von welchen allen wir künfftig hin handeln / zu erst aber die Blätter-Gewächs fürstellig machen wollen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XII. §. 2. verb. Kräuter zu Kräntzen und Sträussen zu gebrauchen/ꝛc.

AUs denen Kräutern werden nicht weniger als aus denen Blumen/ Kräntz und Sträussen gebunden/ welche vor ein Kennzeichen der Jungferschafft zu halten/Carpz.Pr.Crim. p. 2. qv. 75. n. 85. weßwegen nicht uneben hier gefraget wird: **Ob eine solche Person/welche von jemanden genothzüchtiget / und also mit Gewalt ihrer Jungfrauschafft beraubet worden/ offenbarlich mit dem Krantz als eine Braut in die Kirche gehen dörffe:** Welche Frag von vielen Rechts-Lehrern aus dieser Ursach bejahet wird/weilen eine solche genothzüchtigte Person durch die ihr zugefügte Gewaltthat/ ihre Keuschheit und Jungferschafft mit nichten verlohren hat/angesehen dieselbige vielmehr im Gemüth als im Leibe bestehet/gleichwie Augustinus redet de Civit. Dei, lib. 1. c. 18. add. c. Itane 3. c. de pudicitia. 6. c. 32. qv. 5. und Ambrosius in can. revera. 2. d. c. 22. qv. 5. welchem zu Folge dann Francisc. Pfeif. in Consil. 147. also gesprochen: **Diesem nach halte ich dafür/ daß die Magd/ so von denen beeden Buben mit Gewalt ins Korn gerucket/ genothzüchtiger und beraubet ist/nicht weniger/ dann ob solches nit geschehen in jungfräulichen Schmuck und mit dem Kranz offenbarlich gehen/und nicht/ als eine geschwächte Dirne oder Hure mit dem Schleyer gedecket werden möge.** Consent. Matth. Steph. ad Ord. Crim. art. 119. & Matth. Berlich. p. 5. concl. 41. n. 67. Und obwohlen Carp. in Prax. Crim. p. 2. qv. 75. n. 80. & seqq. aus dieser Ursach solches widerspricht/weilen ein solcher Krantz ein Kennzeichen eines unbefleckten Leibes/ nicht aber des Gemüths wäre; nun aber könne von einer solchen Person nicht gesaget werden/daß sie mehr unbefleckten Leibes seye: sonsten daraus folgen müste/ daß auch die Weiber und Wittwen bey ihrer Wieder-Verheyrathung sich dieses Krantzes bedienen können: Welchem die Glos. des **Sächsisch. Land-Rechts** lib. 3. art. 1. n. 2. Beyfall zugeben scheinet / in verb. **Darum mercke erstlich von Keuschheit/daß sie zweyerley ist/ nemlich/ eine des Leibs/die andere aber des Gemüths. Seines Leibs Keuschheit kan ein Mensch durch Gewalt verlieren/aber die Keuschheit des Gemüts oder der Seelen/ wird weder vor GOTT/ noch vor der Welt durch nothzüchtiger Gewalt verlohren/dann sie eine Tugend der Seelen ist:** ꝛc. Obwohlen ferner der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig nach dieser Meinung gesprochen. Carpz. c. l. n. 83. & 84 So lassen wir doch dahin gestellet seyn / ob nicht des Pfeilii Meinung (wann zumalen die Genothzüchtigte nicht schwanger/vid. Matth. Steph. ad art. 119. ord. crim. in fin.) dieser des Carpzovii vorzuziehen/ in vernünfftiger Erwegung/daß gleichwolen das Nichttragen des Krantzes eine Straffe seye / welche aber eine solche mit Gewalt genothzüchtigte Person nicht verdienet / auch deßwegen an ihren Ehren nicht anrührig worden ist/v. l. 13. §. 7. & l. 20. C. ad L. Jul. de adult. daß aber die Weiber und Wittfrauen bey ihrer anderweitiger Verehligung keine Krantze tragen / geschiehet daher / weilen sie sich desselben gleichsam freywillig entgeben / welches aber von einer solchen Person/die mit Gewalt genothzüchtiget worden/nicht gesaget werden kan. vid. Berlich. c. l. & Hopp. ad §. 4. J. de Publ. jud. in fin. Die Straff der Noth-Zucht aber/wann dieselbige vollbracht/(vid. Carpz. Jpr. for. p. 4. c. 30. def. 3. 4. & 5.) ist der Tod/ davon zu sehen/ l. 1. §. 2. ff. de extraord. Crim. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung art. 119. ibique Criminal. **Sächsisch Land-Recht** art. 40. L. 3. & Const. Elect. Sax. p. 4. Const. 30. ibique. Carpz. item **Chur-Bayr.** Malefiz-**Ord.** Tit. 11, art. 6.

Das XIII. Capitel.

Vom Salat insgemein: Insonderheit aber vom Lattich / Häuptlein- und Acker-Salat: Item vom Endivi.

Inhalt.

§. 1. Nutzen des Salats. §. 2. Eintheilung desselben / insonderheit aber von dem Lattich/wann/und wie derselbige zu säen/ und zu warten; Item zu was man ihn brauche. §. 3 Vom Häuptlein-Salat/dessen Zeit und Art zu säen/und zu versetzen/ desgleichen auch vom Acker-Salat. §. 4. Und endlich vom Endivien/wann derselbige zu säen/und wie er zu warten seye.

§. 1.

UNter solche Blätter-Gewächse nun zehlen wir billig erstlich den Salat/ als welcher im Frühling fast vor allen andern den ersten Genuß giebt/und jederzeit/er mag groß oder klein/vollkommen oder unvollkommen / allein oder gemenget seyn/ fast anderst nichts/ als ein Blat/ und gar dienlich ist/wann er mit Oel/ Essig und etwas Gewürtz ein- oder angemachet ist / die übermässige Hitze des Magens / bey auszehrenden und heissen Sommer-Tägen zu mildern / oder die Eß-Lust und einen bequemen Schlaff zu befördern. Plautus mag nun so spöttisch auf diese Speise seyn/als er will/da ers terrestrem cœnam sine sanguine, eine Kuh- und Ochsen-Mahlzeit nennet ohne Blut-Vergiessen/ so ist es doch eine Nahrung/ die auch zur Lust zu suchen/ und der Gesundheit / bey denen Gall-süchtigen und Säuglingen / denen er die Milch erhält / bequem/ nicht nur im Sommer und Frühling / da man sie häuffig haben kan; sondern auch im Winter / was den Brunn-Kreß / Pimpinellen und die Wegwarten anlanget / ist. Der spöttische locus, in Plauti Pseudolo act. 3. sc. 2. 22. &c. heisset also:

Coqui condita prata in patinis proferunt,
Boves qui convivas faciunt, herbasque oggerunt
Eas herbas herbis aliis porro condiunt.

Die Thoren würtzen uns/ in Schüsseln gantze Wiesen/
Und setzen uns als Gäst gleich ihren Ochsen hin.
Sie kräutern jedes Kraut/und lassen Oel dran fliessen.
Ach/daß ich so ein Ochs' und so ein Gast mit bin!

§. 2. Es

§. 2. Es giebt aber des Salats viel und mancherley Arten/als krauſſen/ röthlichen/ grünen/ braunlechten und langen: Item Lattich/Häuptlein-Salat/Endivien/Acker-Salat/und andere mehr. Der Lattich wird bey warmen Sommer-Tägen / wann die Erde ſchon ziemlich aufgetrocknet/ im Jäner oder Hornung/ und zwar in einen friſchen von Küh-Dung wohl-gedungten / und unter freyen Himmel liegenden Grund und Boden fein dick geſtreuet/ und nachmals öffters begoſſen: damit die Würmer denſelben nicht aus der Erden werffen. Darauf wird er/ wann er aufgegangen/ und vier oder fünff Blätter bekommen/ in einen guten feſten Grund verſetzet / und damit er fein ſchmackhafft werde / deſſen Wurtzel mit Küh-Miſt umleget: Ja/wo man ihn ſchön weiß und gelb haben will/ ſo muß man ihn zween Tag vorhero zuſammen binden/hernach verſtutzen/ und Sand darauf ſtreuen: Worbey dieſes zu mercken/ daß/ ſo man ihn weit auseinander ſtreuet/ er nur deſto gröſſer werde. Dieſer Salat wird zum öfftern in der Kuche gebrauchet / und nicht allein mit Eſſig/ Baum-Oel / Saltz und Pfeffer zubereitet / ſondern auch an Hüner und Lamm-Fleiſch warm gekochet / wovon das Koch-Buch mehr zu reden wiſſen wird. Die beſondern Regeln / daran man ſich bey Cultivirung des Lattichs insgemein zu halten/ ſind fürnemlich dieſe: Der Feder-krauſſe Lattich muß nur Blätter-weis / nicht mit Stumpff und Stiel abgeſchnitten werden / damit immer nach und nach mehr Blätter nachwachſen. Der Capuciner-Lattich und der gemeine weiſſe will wie der andere Endivia aufgebunden ſeyn/ davon mehr im vierten §. dieſes 13. Capitels. Häufft man den Grund / und bedecket die Stauden oben? So kan man ſie um wie viel geſchwinder haben. Fällt kaltes Wetter ein? ſo muß man ihm einen Peltz durch die Stroh-Decke anlegen. Er will anfänglich dick geſäet/ hernach zur Verpflantzung oder zum jungen Salat deſto öffter erzogen ſeyn. Wer den Saamen nicht dahinten laſſen will/ der ſammle ihn / wann er den Stengel auf die Helffte verblühet ſiehet / ſchneide den Saamen mit dem Stengel/doch nicht zu tief/ab/ hencke den auf/ daß er gar reife. Wollte man warten/bis er gar und völlig ausgeblühet/ ſo würde das meiſte von dieſem Saamen zu Schaden gehen.

§. 3. Der **Häubtlein-Salat** verlanget eine gute/ feiſte/geſchlachte Erde/ und wird acht Tag vor Oſtern bey dem Vollmond geſäet / deßgleichen im zunehmenden Mond / wann er aufs wenigſte vier Blättlein hat / und zwar jedes Stöcklein einen Schuh weit von dem andern verſetzet / und zwar Zeil-weis / einer Spannen weit voneinander. Die Wurtzeln ſtutze man vorher ein wenig ab/ ſonderlich / wo ſie faul werden oder brechen wollen / man ſprenget ſie mit laulichtem Waſſer; wer aber kaltes und friſches Regen-Waſſer nehmen wollte/der würde machen/ daß die Haupter gleich in den Saamen ſchieſſen / ſo ferne nur ein wenig dürres Wetter einfallen ſollte. Um St. Johannis wird der Saame ordentlich zeitig. Hieher gehöret auch der **Acker-Salat** oder Feld-Lattich / welchen man an etlichen Orten Schaaf-Mäuler nennet / welcher entweder runde oder lange Blätlein hat / und im Auguſto vom Feld ausgehoben / und in die Gärten verpflantzet werden kan. Deſſen Behandlung iſt bey jederman ſo gemein / daß er keinen beſondern Hand-Griff vonnöthen hat.

§. 4. Die heutigen Kräuter-Künſtler wiſſen vom Endivien viererley Geſchlechte / da die Alten mehr nicht als zwey gekennt. Ihr Unterſchied iſt in der erſten Art nach der mannigfaltigen Beſchaffenheit der Wurtzeln; dann deren etliche haben eine faslichte / etliche eine ſtarcke und bittere Wurtzel. Dieſer erſten Art Blätter ſind dem Lactuc ähnlich und breit / der Stengel dick und rund / und bey drey Holländiſche Schuh hoch / an Zincken und Blumen denen Wegwarten / wilder Art / faſt gleich. Die andere Art kommt mit der erſten durchaus gleich / nur ſind deren Blätter etwas ſchmaler und bitterer / und der Saamen wie der gemeine von Endivien. Das dritte iſt wieder wenig von anderer Art unterſchieden / auſſer der Farbe nach: Dann deſſen Blumen ſind ſo weiß als Schnee. Die vierte Art iſt krauſſe Endivien/ kommt auch an Wurtzeln und Blumen der erſten gleich / nur ſind / wie der Name giebt / die Blätter krauſſer gewunden / der Stengel iſt vieleckicht und krumm-eingebogen. Dieſer Endivi miteinander erfordert ein fettes/ wohlgebautes Erdreich / wird im Junio drey Tag vor oder nach dem neuen Liecht / und zwar ziemlich dick geſäet: damit man öffters davon ausziehen könne / und wann er fünff oder ſechs Blätter gewonnen/ ungefehr drey viertel Elen weit voneinander verpflantzet. Ehe aber nicht als biß er etwas ſtarck erwachſen/daß er ſich auf der Erden ausbreitet / bey trockenen Wetter oben zuſammen gebunden: damit er innwendig nicht faul werde / ſondern fein ſchön gelb und weiß verbleibet / ſonſten bleiben die Pflantzen dahinden und verderben; Will man aber geſchwind denſelben weiß oder gelb haben / ſo muß man Töpffe darauf ſtürtzen / und mit warmen Miſte überſchütten. Zum Saamen läſſt man den ſchönſten ſchieſſen / der ſich ſelbſt ohne Verbinden geſchloſſen / und weiß worden: Jedoch muß er wohl zeitig werden / maſſen er ohne dem nicht bald ausfället: Ja / wann er einmal trocken iſt / ſo muß er wohl gar ausgeklopffet werden. Was ſonſten noch dabey zu mercken / beſtehet fürnemlich im folgenden: Die Endivien/ zum Salat dienlich/ wollen der Roß-Dunge müſſig gehen / ſo wohl ſie andern Früchten bekommen mag. Dann ſie werden nicht nur verdrießlich bitter / ſondern auch ſo verderbt / daß man ſie zur Speiſe nicht genieſſen kan. Wer Endivien den Winter über zu erhalten Willens iſt/der nimmt das Reif-Wetter in Acht/ läßt die Endivien-Stöcke ſamt denen Wurtzeln/läßt ſie etwas erſchwelcken/ ſetzet ſie in einen zu dem End in dem Keller vorräthig angeſchafften Sand/fein nacheinander; So werden ſie dergeſtalt aufbehalten/ daß man ſich ihrer/ den gantzen Winter durch/zur Tafel appetitlich gebrauchen kan. Setzet man von erſtermeldeten Stöcken / nachdem der Winter ausgetobt/gegen Mittag in gute Felder/ und läſſet ſie in die Stengel und Blätter fortſchieſſen? ſo kan man von ihnen wieder Saamen ziehen. Eben wie man dergleichen doppelten Nutzen vom krauſſen und Welſchen Köhl/ und dem gehaubteten Kraut auch haben kan. Wer ſonſten Saamen haben will / muß ihn an der Wurtzel nicht überzeitigen laſſen: Vielmehr hat er zur völligen Reifheit zu kommen guten Vortheil/ ervünſchte Gelegenheit/ wann man ihn am Stengel aufhencket; Nachdem man ihn vorher/ ſo bad er Milch-artig worden/abgeſchnitten hat. Die Nürnberger wiſſen ihn zum Winter- und Herbſt-Salat zu nutzen/ob ihn gleich etliche daſelbſt/ wiewohl noch gemeiner an andern Orten/kochen/und warm/ als was beſonder Geſundes/ verſpeiſen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 13.

IN dieſem und nachfolgenden Capitel wird von denen **Kräuter-Gewächſen** gehandelt / von welchen die **Kraut-Gärten** ihren Namen haben/die mehr zur Nutzbarkeit als zur Luſt angeſchaffet werden/ wie zu ſehen ex l. 13. §. 4. f. de uſufruct. in verb. Ut fortè hortos

hortos olitorios faciat, vel aliud quid, quod ad reditum spectat. Add. Petr. Gregor. Tholos. S. J. V. lib. 18. cap. 23. n. 19. Von denen Kräutern selbsten aber / so in der Kuchen gebrauchet werden / und zum Speisen dienlich. vid. Theophrast. lib. 7. de histor. Plantar. cap. 7. dahero nicht allein derjenige / welchem die **Nutznieſſung** (usus fructus) eines **Kraut-Gartens** gegeben worden / sondern auch dieser / der den bloſſen Gebrauch (usum) hat / sothane Kräuter / und zwar der letztere zu seiner täglichen Nothdurfft und Unterhaltung gebrauchen kan. v. §. 1. J. de usu & habitat.

Das XIV. Capitel.

Vom Garten-Kapus / Kraut und Kohl / item vom Caulifior und Cauliravi; vom Spinat / Molden / krauſſen Kohl oder Mangolt und dergleichen.

Innhalt.

§. 1. Wann das Kappus-Kraut zu setzen und zu pflantzen. §. 2. Von denen unterschiedlichen Arten des Kohls / und wie damit umzugehen. §. 3. Caulifior oder Cauliravi, wie derselbige zu säen und zu warten seye. §. 4. Vom Spinat / dessen Namen / unterschiedliche Art des Saamens / von der Zeit und Art des Säens; von der Wartung und Nutzbarkeit desselben. §. 5. Von Molden oder Milden-Kraut / dessen Eigenschafft und Nutzbarkeit. §. 6. Von dem Mangolt und dessen Nutzbarkeit.

§. 1.

Ferner / wird unter solche Blätter-Gewächse **Kapus-Kraut** / welcher der weisse gehäubtete Kohl / oder bey denen Franzosen Choux capuz genennet wird / und **Kohl** gezehlet. Dann ob wir wohl von beeden bereits im vorhergehenden Buch gehandelt haben; so ist doch nicht zu laugnen / daß nicht dergleichen auch in denen Gärten anzutreffen / und anderst im Garten / als im Feld / oder grossen Acker zu behandeln seye / fürnemlich / wann man es gern bey Zeiten haben will / da man es dann schon um Bartholomæi setzet / und / wann die Pflantzen etwas gestärcket / in warme Beete versetzet / welche Beete aber / wohl gedunget und tief umgegraben seyn müssen / gestaltsam dieses Kraut eine grosse Wurtzel hat / die des Hauptes Schwere wider der Winde Anstösse vertheidigen kan. Was aber noch ferner bey diesem Kraut zu beobachten / mag gleich aus dem dritten Buch hergeholet werden: Damit wir auch diesen Platz zu noch bißher unberührten Gewächsen gebrauchen können.

§. 2. **Der Kohl** ist von unterschiedlichen Arten: Dann erstlich giebt es einen **gemeinen / grünen / braunen / rothen / krauß-braun** / und **gehaubten Kohl** / worunter der letzte am besten und der zärteste ist / auch daher meistentheils in denen Gärten pfleget angebauet zu werden. Hernach giebt es den **Savoyschen Kohl** / welcher der schönste / und wie Vehe-Distel / doch lieblicher / und mit grün- und weisser Farb annehmlicher vermenget ist. (Deßgleichen auch der krausse) der im angehenden Mertz gesäet / und zu Ende des Aprilis in eine sumpfichte Erde versetzet werden muß. Der **rothe Kohl** der kan wohl biß im Anfang des Junii gepflantzet werden. Insgemein aber ist von dem Kohl so viel zu mercken / daß man ihn in ziemliche grosse Löcher / worinnen guter alter Küh-Mist / in die Mitte mit seinem Stiel einsetzen / den Mist mit guter Erde vermengen / das Loch gantz damit ausfüllen / und damit er grosse Köpff bekomme / um den Vollmond jäten soll. Von welchen allen aber ebenfalls weitläufftiger im dritten Buch gehandelt worden. Doch was dorten vergessen / hier / einen guten Kuchen-Garten zu machen und zu pflegen / auch zu wiederholen ist. Dessen Dungung betreffend / so kan ich aus Erfahrung mit dieser Cautela dienen; daß / weil die neuen Dünge gantz wohl disponiret ist / das Ungeziefer zu zeugen / so werde man seinen Köhl- und Kraut-Beeten sehr wohl thun / wann man fein eine alte Dünge darauf ausbreitet. Der Saame muß von gemeinen Kohl / nachdem er früh oder spät gesäet worden / auch früher oder später / alle Jahr gesammlet werden. Mit dem andern aber muß man also verfahren / daß man / mit dem Winter-Anfang die schönen Stöck und Häubter sammt denen Wurtzeln aushaue / und in denen Kellern / die nicht allzu feucht sind / oder in denen Ruben-Gruben / so lang biß der Frühling da ist / aufhebe. Mit dieser neuen Jahrs-Zeit werden sie in neue Gelände / wo sie vor denen Nordwinden Schutz finden können / versetzet. Damit das weisse Krauts-Haubt heraus treiben möge / soll man ihnen einen Hertz-Schnitt bis auf das Hertzlein geben. Was den krausen braunen Köhl anlanget / so ist dieser so harter Natur: weil er auch langsam wächset / daß er / bißweilen wohl den Winter über / das Feld hüten darff. Er wird in der Speise nur desto besser seyn. Alle Köhle fordern von uns / daß sie zur Speise des Viehes entblättert werden: auf daß ihr Hertze desto besser wachse. der Blumen-Köhl Käse-artiger werde / der Ruben-Köhl aber desto besser und geschlachtere Ruben bekomme.

§. 3. Zu denen Kohl-Gewächsen gehöret auch Caulifior, und Cauliravi, welche vor etlichen Jahren aus Italien in unsere Teutsche Länder kommen / und jetzt in allen vornehmen Gärten häuffig gepflantzt werden; der Saame hiervon wird gemeiniglich drey Wochen vor Ostern auf ein Mist-Beet gesäet, nachdem er vorher eine Nacht durch / ein wenig in Wein eingequellet worden / damit er desto geschwinder aufgehe. Nachgehends wird gemeiniglich eines Zwerch-Fingers dick gute schwartze Sand-Erde darauf geschüttet / drey Tag nacheinander ein wenig begossen / und das Beet zugedecket / und dieses so lang biß der Saame zu keimen anfähet; wann nun dieses geschichet / wird das Beet wieder aufgedecket / und läßt man hernach den Saamen wachsen / biß er vier oder fünff Blätter bekommet / da man ihn dann in ein schwartz sandicht Erdreich / ungefehr zwey Schuh voneinander setzet / auf daß die Sonne zu der Wurtzel kommen möge. Sollte aber grosse Hitze einfallen / so müste man eine Zwerch-Hand bey der Wurtzel ein kleines Gräblein machen / solches mit guten / mürben / fetten Mist anfüllen / und über den andern Tag nach dem Untergang der Sonnen / oder / wann dieselbige bald untergehen will / mit gestandenem Wasser begiessen. Wo nun dieses alles wohl in Acht genommen wird / kan man diesen Kohl ungefehr 14. Tag nach Jacobi haben.

§. 4. **Spineth** oder **Binersch** / so von dem rauhen und stachlichten Saamen den Namen hat / wird sonst auch **Spanisch Kohl** / oder **grünes Kraut** um das Nürnbergische genennet. Dessen Saamen soll von zweyerley Gattung / nemlich Sommer- und Winter-Saamen seyn / darunter jener spitzig und stachlicht / dieser aber rund ist: Allein es ist einerley / wann mans recht betrachtet. Besser theilet man ihn ein in den **gemeinen** und **edlen**. Der gemeine ist /

ist/ was die Blätter anlangt/ spitziger / und der Saame stachlicht; der edle ist von weichern / aber etwas runden Blättern / fast wie Mangolt/ dessen Saame diesem fast ähnlich ist; bey denen Griechen heist er Σπαραχία. Wann man nur vorher einen wohl zerriebenen Schaaf-Pferch oder Mist in einen Scherben thut / und den dritten Theil fliessendes Wasser darzu nimmt/ mithin also den Saamen ein paar Tag wohl weichen lässet; hernach aber den Mist darvon thut / und also den erweichten Saamen / jedoch nicht gar zu dick/ aussäet. Woraus zu schliessen/daß dieses Kraut absonderlich deßwegen hoch zu achten / weiln man dasselbe fast das gantze Jahr durch geniessen und gebrauchen kan. Zu geschweigen / daß es nicht so zart ist/ sondern Winter und Kält wohl leiden kan / so man die Stengel davon abgeschnitten hat / und immerhin zu grünen und nachzuwachsen pfleget. Ubrigens ist es kalt- und feuchter Natur / welches unter andern auch daher abzunehmen/weiln es in dem Sieden sehr viel Wasser von sich gibt/ und also nicht vonnöthen hat/ daß man viel Wasser daran giesset.

§. 5. Mit dem Spenat hat auch das **Molden- oder Milden-Kraut** einige Verwandtschafft: angesehen es gleich demselben gesäet und gekochet wird/ auch eine wässerige Natur hat. Es bekommt einen grossen / braun-rohten/ viereckichten und viel-ästigen Stengel / und eine gelbe Blühe/ davon die Blätter erstlich weißlicht/ hernach grün/ und endlich roth werden. Ist ein gemeines Kuchen-Kraut/ und kan man es innerhalb 14. Tagen oder drey Wochen schon geniessen. Es gibt auch Molden von wilder Art/so sich allenthalben in denen Feldern und an der Strasse zeigen.

§. 6. Endlich kommt auch der **Mangold** sowol im Bauen als Pflantzen dem Kohl zimlich nah/und gibt ebenfalls Sommer und Winter denen arbeitenden Leuten eine angenehme Speise. Will aber einen gesäuberten/feucht- und wohlgedüngten Boden haben. Der junge Mangold/ mit denen Wurtzeln ein wenig gekocht / und mit Essig genossen/soll Lust zum essen machen/den Durst stillen/und der Gallen steuren.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 14.

DAs Garten-Kraut / davon in diesem Capitel viel Gattungen angezeiget werden / wird in Legibus Salicis tit. 61. Chrenecruda, **Grünkraut**; in Lib. 3. Legum Longobard. aber §. 3. schlechterdings **Kraut** genennet; jedoch daß hierunter auch Gras und Heu / welches des Viehes Futter ist/ verstanden wird. v. Diecherr in additam. pract. ad Specul. Speidel. voc. **Garten/** &c.

Das XV. Capitel.

Vom Spargel / Artischocken und Carde.

Innhalt.

§. 1. Des Spargels Nutzbarkeit / und Eigenschafft: Item / was er für ein Erdreich erfordere. §. 2. Auf wie vielerley Art derselbige gepflantzet werde; und wie er zu warten seye. §. 3. Nutzen des Spargels. §. 4. Wie man den Spargel von den Wurtzeln setze. §. 5. Die Zeit/ denselben zu handthieren. §. 6. Wann der Saame abzunehmen. §. 7. Der Artischocken Nutzbarkeit und Eigenschafft; sie werden entweder vom Saamen oder von Schößlingen gepflantzet / welches letztere besser ist. Wie dieselbige zu warten. §. 9. Von dem Carde/ und dessen Eigenschafft / wie er zu säen/ zu pflantzen/ und zu warten seye.

§. 1.

UNter denen Kuchen-Gewächsen ist nebst andern auch der **Sparges** um Genua ungemein dick und groß / um Nürnberg aber mittelmässig/aber wohlgeschmack/berühmt; als welcher nicht allein gesotten / und mit Oel und Essig zum Salat bereitet/ sondern auch über andere Speisen warm gekocht / und wie mans in Welschland machet / gebraten werden kan / der eben so unfein nicht am Geschmack: zu geschweigen/daß er auch zur Artzney dienlich ist. Selbiger hat eine wohlgemischt- und temperirte Natur; dahero dann dessen Stengel sich gar bald und leicht absieden/und einen Platz dem Sprichwort des Käysers Augusti / wie wirs beym Suetonio gelesen / überlässt: Citius, quam asparagi coquuntur:

Eh die Katzen Eyer legen/
Eh die Thaler sind zu pregen.
Eh ein Hun wird abgestochen/
Schneller als die Spargeln kochen.

Will zwar einen fetten / jedoch mehr sandicht- als lettichten Boden haben. Und obschon derselbige von Anfang nicht tauglich / so könnt er doch wohl / durch unverdrossene Mühe und Arbeit/ durch Bemist- und Dungung/ absonderlich aber durch Schaaf-Pferch oder Klauen und Hörner von denen Thieren/ hierzu bereitet werden.

§. 2. Es wird aber der **Sparges** auf zweyerley Weis gepflantzet / entweder **vom Saamen** oder **von Stöcken und Wurtzeln.** Den Saamen betreffend/so muß er im Martio, zunehmenden Mondes fein dick gesäet/ und nach einer Jahrszeit die davon gewachsene Wurtzeln aufgehaben/und 2. Fuß voneinander gepflantzet werden: Die Erde aber / dahin man sie verpflantzet / muß zween Fuß von unten/ und zwar schicht-weis oder in Furchen / nemlich eine Schicht Mist und eine Schicht Erde / gedunget werden / damit das Wasser desto besser durchdringen könne. Wann nun also die Pflantzen darauf gesetzet/so muß man ungefehr drey Finger hoch Erden darüber werffen/und also selbige drey Jahr (oder so man den Sparges schön haben will / 4. oder 5. Jahr) lang / nacheinander/ ehe man davon abschneidet/wachsen lassen. Wann aber solche Jahre vorbey/kan man immerfort abschneiden / und die kleinsten zur Saat stehen lassen: damit die Pflantzen sich je mehr und mehr verstärcken. Ich sage mit Fleiß vom **Abschneiden**: dann mit denen Fingern oder Nägeln selbige abzubrechen oder abzukürtzen/ scheinet eine gefährliche Sach zu seyn: gestalten sie dadurch leicht verderbet / und am Nachschieben verhindert werden können. Weil aber dieses Gewächs allzeit steiget / als muß man / so offt man siehet / daß die Wurtzeln sich entblössen / solches mit der Erde und etwas Mist überschütten; zu Winters-Zeit aber mit Mist zudecken. Wolte man gern haben / daß der Sparges häuffig wachsen / und in grosser Meng hervorkommen soll / so könnte man ungefehr die Hörner von wilden Widdern nehmen/ selbige klein stossen / hernachmahls in die Furchen thun/und sie darauf befeuchten / durch welches Mittel sodann man diese Frucht bald befördern könnte: wiewohln dieses hierbey nicht zu verhalten / daß weil

die Beschaffenheit der Lufft so wohl als der Erden / an einem und dem andern Ort unterschieden ist / ein weisser und verständiger Gärtner hauptsächlich auch hierauf acht haben / und eines und das andere wol bedencken / ja wol diß oder jenes probiren / am meisten aber auf seine selbst eigene Erfahrung geben solle: zumahlen / da ohne dem die Meynungen hiervon so mancherley sind / daß man / welche die beste seye / nicht wohl errathen kan.

§. 3. Aus dem im ersten §. dieses Capitels angeführten Sprichwort des Käysers Augusti / und denen Worten Plinii l. 19. H. N. c. 8. Omnium hortensiorum laudatissima cura Asparagis, kan man leicht abnehmen / wie viel in Rom vor 1700. Jahren schon vom Spargel muß gehalten worden seyn. Was man in grossen Städten heunt zu Tag davon urtheile / das liegt im Aprili und Majo am Tag / wann die Krebse und jungen Hüner oder Quasimodogeniti, wie sie die Geschwornen einer fürnehmen Stadt nennen / verspeiset werden / und dieses Gewächse aus seiner verwirrten quecklichten Wurtzel / wie ein langer Dolden / Fingers dick / rund / feist / safftig / und ohne Blätter / wie die Hopfen-Schößlinge hervorkommt. Es verdient es auch wohl / wegen der geschwind-fertigen Zubereitung / wegen der annehmlichen Speise / und wegen der gelinden Reinigung. Was dieses letztere anlangt / so lehret uns Herr D. Zorn p. 53. daß die Wurtzeln den Harn treiben / die Leber / Miltz und Nieren eröffnen und reinigen: daher denen Wasser- und Gelbsüchtigen wohl anschlagen. Die Sprossen machen Lust zum Essen / wovon man jährlich tausenderley Proben nehmen kan. Sie treiben den Harn / machen ihn aber starck riechend; welches man nach einer Stunde / in der Nacht / auf allen Gassen / wann man über die feuchten Flecke des Pflasters hingehen muß / erfahren wird. Im übrigen sollen sie die Haupt-Materie der Fruchtbarkeit mehren / und zu Sachen reitzen / die wir nicht entbehren können / und wohl üben dörffen / wo das sechste Gebot nicht Noth leidet. Doch bekommen die Podagrischen dabey einen unannehmlichen Sententz / die sollen sich des Spargel-beissens enthalten. Und Plinius meldet l. 20. c. 10. Die Hunde sterben von dem Wasser / darinnen Spargeln gekocht sind.

§. 4. Die andere Art ist / den Sparges von denen Wurtzeln anfangs zu setzen. Und muß dabey der Ort eben wie im andern §. dieses Capitels angewiesen worden / bereitet werden. Man findet aber nicht selten / daß die alten Wurtzeln sehr groß und starck in einander gewachsen: daher sie auch nicht so können gesetzet werden / daß sie anschlagen; In Ansehung dessen müssen sie voneinander gerissen / und getheilet werden. Unter währendem Setzen beobachte man / daß der Keimst oben gekehrt / und die Wurtzel mild voneinander gespreist / und eine einen Schuh weit von der andern solle gesetzet werden. Das Loch ist nicht zuzufüllen / noch zu decken / sondern / bey nahe den dritten Theil / leer zu lassen: So wird es geschehen / daß der Spargel tiesser eindringe / und der leere Platz desto besser mit dem Mist / den man jährlich darzu streuet / erfüllet werde. Die aufgewachsenen Spargel-Schößlinge kan und muß man mit einem kleinen Reb-Messerlein / etwas in der Erden / fleissig abhauen / und den Grund fein säuberlich einebnen; wer aber die Spargel-Schößlinge ober der Erden wegnimmt / der verderbt das lustige Aussehen seines Feldes / und verursacht / daß die noch unter der Erden verborgene Schößlinge / erstlich um viel langsamer / und dann auch um viel schlechter hervorbrechen. So viel von der Art.

§. 5. Wollen wir nach der Zeit den Spargel zu behandeln acht geben? So dienet / daß so wohl zum Saamen als die Wurtzen zu pflantzen / selbige nach dem Winter sey: dann obschon die Wurtzeln sonst auch vor dem Winter gesetzet werden / so ist / doch an kalten Orten Gefahr daß sie den Winter durch gerne verfaulen. Wo er nur fein fett gehalten wird / so kan er des Beschüttens wohl entbehren. Wolte jemand den Spargel lang in den Sommer hinein abhauen: so müsste er den Boden / nach dem Abhauen / mit einem Jäthäcklein / das nur einen Hacken hat / säuberlich umlockern / und etwas fetten Mist darzu streuen. So würde der Spargel von neuem wieder hervorschiessen / und zum Abschneiden tüchtig seyn. Wiewol der Mund den vorigen Geschmack des Frühlings nimmer finden würde. Indessen müssen wir noch mercken / wie man dem krancken Spargel helffe: dann wann er etliche Jahr gewähret / so bekommt er zuviel und dicke Wurtzeln / oder wird sonst an derselben schadhafft. Da ist dann das beste Mittel / daß man die Wurtzel / wann sie aufgedeckt / säubere / und das dicke wegschneide und dünner mache. Dadurch wird es geschehen / daß die übergebliebene ihre Nahrung desto reichlicher an sich ziehen / und wieder / wie vor / und wie man wüuschen wolte / groß herfürwachsen.

§. 6. Mit Abnehmung des Saamens ist nicht zu eilen: und vielmehr zu harren / bis er schöne rothe Farbe bekommen / und den Namen Corallen-Kraut erlanget hat: das ist das sicherste Mittel / dessen Zeitigung zu erkennen; dieses bedarff eine Zeit / die sich gemeiniglich bis in den Herbst erstrecket. Um diese Zeit muß man alle Stengel des Spargels / der mehr als ein Jahr alt ist / abhauen / und durch das Häcklein verrichten / was die Alten mit Feuer gethan. So sind sie auch mit denen Rohren verfahren. Endlich muß der Ort mit gutem alten Mist bestreuet / und / wo das Clima gar kalt / mit langem und noch rohem Roßmist bedeckt werden. Die gute Würckung dieser Sorgfalt wird sich weisen / wann er desto besser durch den Mist kommt / und sich im Frühling desto ehe hervor thut.

Noch eins ist nicht dahinden zu lassen: Wann der Winter einfällt / und man mögte vor seyn / daß der Spargel in der Kält nicht zu Schaden komme / so wird ihm die Nahrung am besten durch die Winter-Feuchte zukommen / wann in die deßwegen gegrabene Grüblein / die Asche von einem weichen Holtz / und noch darzu guter alter Mist geleget wird. Doch muß diese Dunge / bey angehendem Frühling / damit der Stock nicht übersich treibe oder überschiesse / wieder weggeraumet werden.

§. 7. Was der Spargel im Frühling / das sind Artischocken im Sommer / ein denen gemeinen Disteln nicht ungleiches / an Blättern und Schocken stärckers und fetters; doch ein nutzliches und in der Kuchen brauchbares Gewächse / welches anfänglich aus Italien / wo man noch den Saamen herbringt / zu uns gekommen / und gewiß sehr schwer fortzubringen gewesen / eh wirs Teutsche recht gelernet haben. Die Nürnbergische Knoblauchs-Felder können jährlich einen schönen Vorrath groß-gezogener Artischocken weisen: in zweyerley Arten / deren eine mit dem Stachel / die andere ohne Stachel / etliche weiß / etliche roth sind. Der Name kommt von Cocalus, wie es Hippocrates genennet hat: darnach haben sie den Arabischen Articul Al darzu gesetzet / so ist Alcocalus, und hernach Artischock entstanden. Deren Natur und Eigenschafft ist / daß sie einen feuchten / geschlachten / wohlgearbeiteten / und zween Schuh tieffen / mit alten verlegenen Mist / wohlgedungten Boden erfordern / nebst einem / so viel immer möglich / freyen / gegen der Sonn gelegenen / und gegen Norden etwas verwahrten Garten-Platz. Wie sonst bey allen / so heist es auch hier: Je besser der Grund / je besser die Frucht; sie werden darinnen entweder vom Saamen oder von Schößlingen verpflantzet. Wann man

sie säen

sie säen will / so muß man die Saamen-Kern in ein süsses Wasser des Nachts vorher einweichen / und solche nachgehends zu Ende des Merzens/oder im angehenden April/ im Vollmond/ in die Erde stecken / so können sie wol das erste Jahr Frucht bringen. Wofern nur hierbey dieses beobachtet wird / daß man die Pflantzen / so sie was erwachsen / fleissig ausjäte / säubere und abblate / mithin auch öffters begiesse: massen sie immerhin als ein durstiges Kraut/ Feuchten haben wollen. Will man dann selbige zum Verspeisen brauchen / so kan man gegen Winter den noch stehenden Stengel bis auf die Erde hinweg schneiden/ hernachmals Erden in den Keller schütten / und alsdann solche darein pflantzen: im Frühling aber selbige wieder aus- und eine von der andern drey Schuh weit setzen. Nach welchem Aussetzen sie den Sommer über so starck und vollkommen werden/daß man sie den künfftigen Winter nicht aussetzen darff / sondern nur im Garten stehen lassen / und mit Mist zudecken kan. Ehe man aber selbige mit Mist zudecket / muß man die Blätter auf einen halben Schuh von der Erden abschneiden / und die noch stehende zusammen binden / damit sie vor dem Frost und Regen sicher bleiben; gegen den Frühling aber kan man die Erd um dieselbige wieder etwas hinweg machen und lüfften; doch bey Nacht wieder etwas decken / und im Monat Martio im Vollmond alle Schoß hinweg nehmen / hernach von diesen die besten zum Verpflantzen aussuchen/ so wird man neue Stöcke bekommen / und des Säens nicht bedörffen / welche letztere Art mit dem Verpflantzen deßwegen besser ist / weil die Artischocken eher und besser von denen Beyschößlingen als von dem Kern kommen: wiewohlen sie an denen meisten Orten allein vom Kern gebauet werden/ und / wann sie mit der Wartung recht gehalten sind / nichts destoweniger insgemein noch denselben Sommer und Herbst über zu tragen pflegen. Und dieses letztere practiciren die Nürnbergische Bauern / die gewiß keine geringe Meister darinnen sind.

§. 8. Was den Sommer anlangt / so brauchen sie keiner sonderlichen Warte: weil sie/als Italiänis. Landsleute/der Hitze gewohnt sind: und bey der überaus starck unter sich greiffenden Wurtzel/ihre Nahrung tieff aus dem Grund holen. Wann Regen einfallen will / soll man denen Stöcken die Erde bisweilen aufluckern/und sie von dem Unkraut rein halten. Will man sie/ wie im 7. §. gedacht worden / im Winter nicht stehen lassen / noch auf dem Feld mit Stroh und Pferde-Mist überlegen? so mag man sie aushauen / und in rothen Sand/ in einen Keller/ oder in die Ruben-Gruben versetzen. Die Blätter-Stengel kan man den gantzen Winter über geniessen; die Frucht aber/nach der Uberwinterung/ desto ehe bekommen. Nur muß man die Stöck nicht zu alt werden lassen: dann diese Eltern zeigen im Alter / wie es sonst gehet / kleine Kinder. Alle drey Jahr kan man neue nachsetzen / wann man die alten abgehen lassen will. Wer sie aber vor dem Winter in den rothen Sand / obiger Lehr-Art gemäß / gebracht/ der muß nicht vergessen die Schocken-Stöcke im April wieder aus dem Keller zu setzen: doch annoch mit Stroh verdecken: weil ihnen der noch rauhe Reiff gar leichtlich Schaden thun kan. Was im Anfang des Herbstes zeitigt / das kan / noch hart geschlossen im Saltzwasser/ wie Kümmerlinge/eingemacht / und im Winter zur Ess-Lust aufbehalten werden. Die Italiäner kochen sie selten/und essen sie/ weil sie noch zart und jung sind / roh / mit Essig/ Baum-Oel / Pfeffer und Saltz. Etliche schneiden auch nur das Unterste heraus / siedens und richtens zu / oder bratens in Butter / und bestreuens mit einem wenig Pfeffer und Saltz. Gut ist's/daß die Leute in Teutschland auch nimmer so tumm/ wie jener Bauer / sind/ der die stachlichten Spitzen oben abgebissen / sich jämmerlich zerstochen/ und gefragt hat: Ich möchte wissen / was die närrischen Leute an diesen Stacheln fräss'n?

§. 9. Mit denen Artischocken kommen so wol an Gestalt der Blätter/ als auch an der Frucht selbsten die Carden fast überein / und haben auch mit denenselben gleiche Wartung; dann sie werden ebenfalls nicht allein vom Saamen / sondern auch / und zwar / nach etlicher Meinung/fast besser von denen Beyschößlingen fortgepflantzet. Das Säen belangend / müssen sie in eine gute Erde gesäet werden/und zwar kan solches den gantzen Sommer durch/ absonderlich aber zu Ende des August-Monats/geschehen. Das Pflantzen betreffend / so geschichet solches/ wann sie sechs Blätter bekommen / wofern nur die Erde zur Verpflantzung im Herbst tieff umgegraben/ nnd hernachmahls Mist darunter geschlagen worden / damit sie den Winter über mürb werden kan. Bey dem Ausheben der Pflantzen muß ihnen die Hauptwurtzel beschnitten / und selbige nachgehends auf ein Garten-Beet drey Schuh weit voneinander gesetzet/auch mit Hacken und Begiessen wol versehen werden. Wann man sie will abnehmen/ muß man sie nicht abschneiden / sondern die Pflantze nur ein wenig zur Seite ziehen / und sie darnach von derselben abreissen: massen dieses dem Stamm keinen Schaden thut/ sondern nur verursacht/daß er desto gröSSer wird. Endlich kan man zum Saamen nur zwo Pflantzen stehen/und denselben bey schönem Wetter/ wann er gelb und zeitig worden ist/ abnehmen/und austrocknen lassen.

Das XVI. Capitel.

Vom Löffelkraut / Vmbilico Veneris, oder Nabelkraut / Portulaca, oder Burzelkraut: Item von Fenchel / Dill / Körbelkraut/ und Pimpinelle.

Innhalt.

§. 1. Beschreibung des Löffelkrauts / dessen Nutzbarkeit und Eigenschafft. §. 2. Des Nabelkrauts Nutzbarkeit und Eintheilung. §. 3. Nutzbarkeit des Burzelkrauts / dessen Eintheilung und Eigenschafft. §. 4. Nutzbarkeit des Fenchels/dessen Beschreibung: Säe-Zeit; Eintheilung und Eigenschafft. Beschreibung der Dill / und derselben Eigenschafft. §. 5. Nutzbarkeit des Körbelkrauts / dessen Säe-Zeit / Eigenschafft und Wartung. Nutzbarkeit der Pimpinellen/ dessen Säe-Zeit und Wartung.

§. 1.

Ferner wird auch in der Kuchen das Löffelkraut gebrauchet / und unter dem Kräuter-Salat genossen / soll auch ein fürtreffliches Artzeney-Mittel wider den Scharbock seyn / weil es das Geblüt dünn und geistig machet. Und diese Tugend kommt vom flüchtigen Saltz oder der tenuitate partium des Löffelkrauts her: daher ist auch der Safft besser/als das de-

coctum und das Wasser: dann die Krafft verraucht durch Kochen und Uberziehen. Hat satt grüne Blätter an Stielen gehenget / und wie ein Löffel rund zusammen gethan: grünet Winter und Sommer / wohin es gesäet wird: Dann ob es sich zwar selbst vermehret/so kan es doch besser durch das Aussäen fortgebracht werden. Es blühet gemeiniglich im Majo das andere Jahr / nachdem es gesäet ist: Die Blumen an denen Stengeln sind weiß/der Saamen in Hülsen aber/welchen es erst das andere Jahr bringet / bräunlicht: Es wächset gern und meistentheils an dunckeln und schattichten Orten / wo es feucht ist. So kan man es auch / wann es drey oder vier Blätlein bekommt/ wohl versetzen und begiessen: massen es durch das Verpflantzen schöner und völliger wird. Der Haus-Vatter mag sich dessen zu Saläten / Salsen und Zucker heilsam bedienen.

§. 2. Umbilicus Veneris, oder **Nabelkraut** ist auch bisweilen in der Kuchen nützlich / indem es unter dem Salat gebrauchet wird / ist von zweyerley Geschlecht / das **grosse** und das **kleine Nabelkraut**. **Jenes** wächset mit vielen runden holen eingebogenen Blätlein / wie man Schüsselein / Hafen-Decklein oder eines Menschen Nabel formiret. Bringt dünne runde Stengel/ welche mit bräunlichten Blumen um und um besetzt sind. Die Wurtzel ist wie eine Olive gestaltet / jedoch mit angehängten Zasern. **Dieses** aber hat viel fette breite Blätlein / wie ein Zünglein formiret / welche dick um die Wurtzel ineinander gesetzet sind / und einen zusammenziehenden Geschmack haben. Es hat einen einigen dicken Stengel/ der mitten aus dem Circkel der Blätter gehet/und kleine Blumen und Saamen träget / auch in der Apothecken einen grossen Nutzen.

§. 3. Portulaca, **Bergel** oder **Burtzelkraut**/ wird gleichfalls unter den gemeinen Salat gebrauchet: und ob es zwar eine schlechte Nahrung gibt / so ist es doch in allen hitzigen Zufällen / absonderlich aber wider die Gallen/dienlich. Es ist zweyerley Sorten/ wild und zahm: **Jenes** hat schmale / **dieses** hat eine schlechte Wurtzel/ die aber mit desto grösserer Verwunderung viele safftige und dicke Stengeln/braun an der Farb/treibet/die auch auf der Erde kriechen. Mit fetten / kleinen und ablänglicht runden Blätlein um und um besetzet/ die weiß-grün und gläntzend sind. Das Gewächse brauchet keiner sonderlichen Wartung / wird auch in ein gleichsam verlohrenes und sandiches Erdreich / und zwar im Frühling / gesäet; jedoch weil der Saame sehr klein/so muß man denselben weit von einander streuen/und mit einer Garten-Schaufel fein blatt in die Erden einklopffen / uud hernach zeitlich begiessen: Dieses Kraut/wann es einmal gesäet worden/ verpflantzt sich selbsten/und gehet geschwind auf. Wann man Saamen davon verlanget / muß man so lang warten/ bis er am Stengel recht schwartz wird / alsdann kan man ihn abschneiden oder abreissen / mit Stock und Stengel / und auf ein Papier oder Tuch deßwegen in die Sonne legen: daß er gar reiff werde/ wenn noch was an der Zeitigung abgehet. Wo nun dieses geschehen/so reibet und wulgert man das Reife gar leicht mit denen Händen aus. Das Kraut dienet in der Kuchen zu dem Kräuter-Salat/ oder zu einer Salsen mit Essig.

§. 4. **Fenchel** ist / weil man die kleine Gurcken oder Kümmerlingen hiermit einmachet / nicht nur zur Kuchen/ sondern auch zur Artzney sehr dienlich. Hat einen runden knöpffigten Stengel / von dreyen Elen hoch/ und ist inwendig mit weissen Marck ausgefüllet. Er trägt die Kronen obenher mit gelben Blümlein / daraus ein länglichter Saame entspringet / der am Geschmack scharff und süßlicht / und am Geruch lieblich ist. Wann dieser Saame bald und gut aufgehen soll / so muß man ihn in Honig-Wasser oder in Milch/auf zwey Tag beitzen lassen. Die Wurtzel hiervon ist lang / steigt tieff in die Erde / riecht wohl / schmeckt scharff und etwas bitter. Das Aussäen betreffend / so wird er im Mertzen im Vollmond in eine gute Erde gesäet / darinnen er erst im andern Jahr / nach der Saat / aufgehet/ wofern man dieses nur beobachtet/ daß man ihn zu dürren Zeiten begiesset. Er liebet sonst eine milde Lufft mehr als eine rauhe. Wann der Grund steinicht ist / so steht er ihm besser als ein Lettichter/ an. Sonsten ist er von zweyerley Gattung / zahm und wilder Fenchel / und pfleget der zahme auch über etliche Jahr mild zu werden. Dem Fenchel ist die Dill fast ähnlich / so daß man offt eines von dem andern fast nicht erkennen kan; Es sey dann/ daß man daran rieche. Sie wächst anderthalb Elen hoch mit runden Stenglein und vielen Zweiglein: bringet kleine schmahle Blätlein/ einem breiten Faden nicht ungleich / darzu schöne gelbe Krönlein. Läst sich in allerley Garten-Erde / fürnemlich aber in sandichte auf offnen Platz / ohne sonderbare Beobachtung des Mondscheins oder anderer Pflantz-Zeit säen. Der Saame ist breit und kleinen Blätlein gleich / die Wurtzel holtzecht / nicht sehr lang/ auch nicht zasicht: Die Krönlein oder Dolden von derselben werden mit den Kümmerlingen in Essig eingemacht / angemercket es ihre Kält und Feuchten bemässiget: Zugeschweigen/ daß auch dieses Kraut in der Artzeney eine grosse Krafft hat: Gestalten es dem Gesicht sehr dienlich: Dann die Schlangen erholen/ wann sie jährlich ihre Haut abstreiffen/ am Fenchel ihr Gesicht wieder. So sagt Plinius. Was die Menschen anlangt / so ist es eine ausgemachte Sache / daß er dem Gesicht wol zu statten komme.

§. 5. Das **Körbelkraut** dienet im heissen Sommer so wohl zur Speis als zum Tranck / als das gemeinste / zarteste und nutzbarste: indem es nicht allein unter dem Salat genossen / sondern auch im Wein getruncken wird. Es wird erstlich im Frühling / hernach aber den gantzen Sommer durch/ bis gegen dem October / gesäet / damit man/ weil dieses Kraut bald in den Saamen schiesset / immerdar / auch bisweilen des Winters eine Erfrischung haben möge. Wächst gern in schatrigten/fetten und feuchten Orten: Jedoch wann man es nach Johannis säet/ so soll es nicht leicht Saamen bekommen. Dieses Kraut hat eine dünne und weisse Wurtzel/ die nicht viel aufflattert/und mit kleinen Zäserlein behencket ist. Anfänglich ist es dem Peterselgen-Kraut ähnlich; Nach diesem wird es bleich-grüner Farb / viel zarter und mehr zerkerbt/ als der Peterlein. Das Körnlein/ wie der Coriander / bekommt es im Majo. Wann diese abgefallen / folgt ein leichter lang-und schwartzer Saamen / ohne Geruch. Besamet sich zwar selbsten / ist aber nicht so gut/ als wann es frisch gesäet wird. Zu dem Saamen kan man etliche Stengel stehen lassen/und wann er zeitig / solchen abschneiden und trocknen. Endlich ist zu mercken / daß dieses Kraut fleissig gejättet / und bey dürrem Wetter begossen werde müsse. **Pimpinelle** / ist auch ein gesundes Salat-Kraut / und kan ebenfalls wie der Körbel im Kräuter-Wein getruncken werden: Immassen es zur Frölichkeit begeistert und anreitzet / das Geblüt reiniget / den Stein und Urin treibet / und wider alle Verstopffung der Leber / Lungen / Nieren und anders mehr gut ist. Ist auch zweyerley. Das grosse heissen sie das Wilde / und das kleine das zahme. Es wird in ein wohl zugerichtetes Garten-Beet auch auf steinichten Letten-Grund im zunehmenden Mond gesäet / und muß / wann es aufgehet/ wohl vom Unkraut gereiniget werden: Das Verpflantzen aber dienet demselbigen nicht. Ubrigens ist dieses eines

von

von denen Kräutern / deren Wurtzel in der Erden den Winter über unverdorben bleibet / weswegen es im Frühling wieder ausschläget und Blätter bekommt. Der Saame kan eben so / wie von denen andern Kräutern gesaget worden / gesammlet- und aufgenommen werden. Wohin es einmal gepflantzet wird / da besämt es sich selbst. Das viele Verpflantzen ist ihm nicht so gut / als wann es von sich selbsten fortwächset. Je mehr auch die Stengeln abgeschnitten / je mehr die Pimpinellen zum Wachsthum befördert werden. Wann der Saame soll aufgehoben werden / soll man auch den Stock destoweniger beschneiden: So gelangt der Saame auch zu besserer Vollkommenheit.

Das XVII. Capitel.

Vom Saurampffer und Dracunculo hortensi, Item / vom Borragen / Dragun / Garten-Kreß und Senff; Pfeffer-Kraut und Bertram / und endlich vom Lauch und Schnittlauch / Basilien.

Inuhalt.

§. 1. Des Saurampffers Nutzbarkeit / desselben unterschiedliche Gattungen / unter welchen der grosse Spanische der beste / dessen Eigenschafft und Wartung hier beschrieben wird; Wie auch des Dracunculi hortensis. §. 2. Nutzbarkeit des Burretsch oder Borragen / dessen Eigenschafft und Wartung. §. 3. Nutzbarkeit des Kresses / dessen Eintheilung und Eigenschafft; Gleichheit mit dem Senfft-Kraut / dessen Eintheilung und Nutzbarkeit. §. 4. Nutzbarkeit / des Pfefferkrauts und dessen Eigenschafft. Desgleichen auch des Bertrams / und dessen Beschreibung / wie auch des Lauchs / und dessen Unterschied vom Schnittlauch; Von des Schnittlauchs Säen und Warten. Nutzbarkeit der Basilien / deren Säung / Wartung und Beschreibung.

§. 1.

Ueber die schon aufgezeichnete Kräuter / ist auch der **Saurampffer** ein sehr nützliches Küchen-Kraut / als welcher entweder einzeln oder mit etlichen andern Kräutern zusammen / mittelst Essig und Oel zum Salat bereitet / desgleichen auch am Lamm- Kalb- und Hühner-Fleisch gekochet und zum Kräuter-Wein gebraucht wird. Ob nun wohl desselben mancherley Geschlecht sind / so wollen wir doch nur von diesem etwas anmercken / welcher in denen Gärten gebauet wird / und welchen man **den grossen Spanischen Sauerampffer** nennet: Massen derselbige viel fetter und säfftigere wie auch mildere Blätter und Stengel hat / als der gemeine / welcher auf den Wiesen und Angern wächset. Derselbige wird im Frühling / im zunehmenden Mond / in eine gemeine Garten-Erde gesäet / worauf er hernach im Majo blühet und seinen Saamen im Julio bringet: Und wann er einmal gesäet ist / pfleget er sich selbsten hernach g'nugsam zu vermehren / liebet keinen trockenen und sandichten Platz. Die Pflantzen kan man im Frühling davon aussetzen. Wann er seinen Saamen gebracht / welches mitten im Sommer geschiehet / so kan man ihm die Stengel bis an die Erden hinweg schneiden / und alsdann trocknen lassen: Eben auch gehöret unter die Kräuter-Salät der Dracunculus hortensis oder Escalentur, die Nürnberger heissen ihn verderbt Tragon oder Tradon / dessen zarte Blätlein unter den Salat genommen und Salsen draus gemacht werden: Er ist eines scharffen Geschmacks / hat eine weisse vielfäserichte / in die Erde wie Graß kriechende Wurtzel / welche viel Stengel austreibt / und Blätter wie der Flachs; Die Blühe davon ist weißlicht und klein untereinander; Und weil er keinen Saamen trägt / als muß er durch Zertheilung der Wurtzel im Herbst und Frühlings Anfang fortgepflantzet und vermehret werden. Er kan den gantzen Winter durch im Garten verbleiben / wofern er nur mit Roß-Dung oder Stroh verdecket / und von der einfallenden Kälte verwahret wird.

Borragen oder **Burretsch** ist auch ein nützliches und gutes Kraut / welches man in den Wein gebrauchen / und dessen Blumen einbeitzen kan / da es dann den Menschen frölich machet / und die Lebens-Geister erquicket / zu geschweigen / daß es eine grosse Krafft in Ohnmächten und andern Kranckheiten hat. Dessen Natur ist warm und feucht / und wann es einmal in einen guten und fetten Grund gesäet worden / so braucht es keiner fernern Wartung / sondern wächset von selbsten so häuffig / daß es fast nimmermehr ausgerottet werden kan. Boragi wird vom Pflantzen nicht so schön / als wann er vom Saamen aufgehet. Muß ziemlich ausgerafft werden / wann er zu dick aufgehen will. Die Blätlein des jungen Boragi / und dessen Blumen kommen auch zum Kräuter-Salat / und werden im Essig Purpur-färbig. Der Geschmack ist so anmuthig / daß er dem Salat viel Lieblichkeit beyzulegen vermag. Die Blumen dienen ausser dem auch eine Tafel und deren Schüsseln mit Streu zu zieren.

§. 3. Ferner wird auch der **Kräß** oder Kräßich nächst andern Kräutern in der Küche zum Salat gebrauchet / und hat zweyerley Gattung / den **Sommer-** und **Winterkreß**. **Jener** wird auf zweyerley Manier gesäet / **erstlich** nach Art anderer Kräuter auf ein Beete; **Hernach** machet man runde Grüblein in guter Ordnung / leget den Saamen ziemlich dick hinein / und bedecket ihn mit Erde / so wird er Ballen-weis herfür wachsen. Er liebet ein feucht- und fettes Erdreich / und kan alle 14. Tag nacheinander frisch gesäet werden. **Dieser** aber wird durch Saamen und Wurtzel fortgebracht / und wo er einmal im Garten gesäet wird / ist dessen Untergang nicht leicht zu besorgen: Will einen sandichten und wässerigen Grund haben / und dauret den gantzen Winter durch / weswegen er auch **Winter-Kreß** genennet wird. Wann Herr und Frau in einer guten Harmonie stehen / und die Vereinigung ihrer Gemüther zu verstehen geben wollen / so reisen sie ihre Namen in die Erde / und besäen diese Zeichnung mit Kräßich Saamen / das siehet gar artig aus / und dienet zum bequemen Abschneiden. Wie es Herr Dan. Rhagorius p. m. 38. im Kraut-Garten anführet. Diesem Kraut kommt nicht wenig das **Senfft-Kraut** bey / als welches mit dem Kreß fast einerley Würckung hat / und wird durch Saamen und Wurtzel fortgebracht; Liebet einen sandichten und feuchten Grund / und wo es einmal eingenistet / kan es sich selbst fortpflantzen: dann wann die Blätter zum Gebrauch abgeschnitten sind / so treibet die Wurtzel immer wieder neue herfür. Wird wegen seines Saamens in **schwartzes** und **weisses** eingetheilet / welche beede bey dem zunehmenden Mond im Frühling

gesäet werden / worauf der Saame im Herbst reiffet / daß man ihn zum Gebrauch sammlen kan. Je frischer und jünger aber der Saame ist / je besser ist er zur Saat und Salsen / welches daraus zu erkennen / wann er inwendig grünlicht scheinet / wann er aber weiß ist / so taugt er nicht zum Saamen. Es gibt aber auch / neben dem **Garten-Senfft / wilden Senfft** / welcher offt auf dem Feld unter dem Getraid wächset / gelbe Blumen hat / und roth-schwartzen Saamen bringet: Das **Senfft-Mehl** kan nützlich in der Küchen angewendet / und zu vielen Speisen gebrauchet werden: gestalten es an vielen Orten mit Essig oder Wein zu einem Taig gemacht und Zelten daraus formiret werden. Was endlich aus dem Saamen des Senffts im Moustard für eine köstliche und liebliche Salsen oder Eintuncke zum Fleisch und Gebratens gemachet werde / ist allenthalben bekannt. Denen Augen soll er nicht gut / und deswegen Sinapi genennet seyn / ὅτι σίνει ὄπας quod lædit oculos. Daher σινάπιω ich ziehe das Gesicht zusammen / als wenn ich was sauers gegessen hätte. Das ist aber nur ein Grammatical-scher Einfall. Es ist übrigens ausgemacht / daß er dem Magen gut ist und trefflich zur Dauung helffe. Wann ich Richter wäre / so wollt' ich dem Gelehrten / der mir den Senf schändet / keinen Senf gönnen / der ihm das Haupt reinige / noch einen mit Zucker überzogenen wünschen / welcher ein gut Gedächtnus denen vor allen macht / welche ein feuchtes Hirn haben. Wann auch der Senf das nicht thäte / so wär' er nicht werth / daß man ihn den Trost der Gelehrten / Literatorum Solatium, nennte / wie wir aus J. R. Camer. Syl. memor. Cent. 5. part. 82. wissen.

§. 4. Das **Pfefferkraut** / dessen Blätter scharff an Geschmack sind / dessen Stengel drey Schuh hoch steiget / an welchem sich kleine Blümlein im Junio finden / die hernach einen kleinen Saamen bringen / wird ebenfalls unter die kühlende Salat-Kräuter gemischet / auch wegen seiner angenehmen Schärffe wohl gedörret / und die Blätter drinnen klein zerrissen / an statt des Teutschen Gewürtzes zum Salat / und wann man sie in Essig zerstösst zur Salsen / bey gebratenen Speisen. Es ist so hart / daß es allenthalben gerne wächst / verlanget kein besonders Feld / und lässet sich / wo es einmal eingewurtzelt / nicht leicht austilgen. Hat aber doch gerne feuchten Grund und Schatten / wann es an Geschmack süsser und an Safft fetter werden soll / und blühet fast den gantzen Sommer durch. **Bertram** dienet ebenfalls zu einer guten Salsen / welche mit Essig und Zucker gemacht / und zum Gebraten auf die Tafel gesetzet wird / hat breite und fette Blätter / wie der Roßmarin / doch etwas ausgeschnitten / und träget weisse Blühe. Wer gern einen rothen Kamm hätte / der bediene sich dieses vom Feuer Pyrethrum benamsten Krauts Hr. Forst. l. 3. obl. 2. sagt auf Teutsch: Bertram verbessert die Bleichheit des Gesichtes / und verschafft eine bis in den Tod bleibende Röthe des Angesichts. Der **Lauch** / Porrum, wird auch zur Kuchen gebrauchet / und ist von dem **Schnittlauch** in diesem unterschieden / daß dasjenige / was zum Saamen behalten wird / **Lauch** / was man aber von abgeschnittenen Kraut zum täglichen Gebrauch der Kuchen nimmet / **Schnittlauch** genennet wird. Er wächset zwar vom Saamen in mittelmässiger Erd / wann er nach dem Neumond im Frühling oder auch im Herbst gesäet worden / davon man den ersten den Sommer durch / den andern aber im Frühling geniessen kan; Jedoch geschiehet die Vermehrung besser durch Versetzung der Wurtzel / da man ihn dann solcher gestalt einleget / daß ein guter Theil von den Blättern in die Erde kommt; Wofern er nur mit Jäten und Aufhacken fleissig gewartet wird. Es sey so warm es wolle / soll man ihn doch nicht begiessen / ob er gleich aussehe / als wann er gleich verderben wollte / den gelben muß man immer abschneiden / und Erden darüber werffen. Noch besser ist es aber / wann man unter der Erden einen kleinen alten Mist beymenget. Endlich ist zu mercken / daß man den Schnittlauch nicht mit den Händen abreissen / sondern mit einem Messer sauber und gleich abschneiden / darneben aber auf die Stümpffe Sand oder trockene Erden streuen solle / damit die natürliche Feuchtigkeit sich nicht zu viel austhaue / und die Nässe des Regens keine Verfaulung verursache. Wer keine Furcht vor der Ausrostung des Schnittlauchs oder Schnittling im Frühling fürchten will / der bedienet sich bey Erziehung dessen der Bulben Vermehrung / und lässet die Arbeit mit dem Saamen stehen / weil es zumal auch gar langsam mit zugehet. Wir haben oben insgemein von allen denen Kräutern / welche Röhrlein haben gewarnt / daß man sie im Regen nicht beschneiden soll: Dann der Regen dringt in die Löchlein und ersäufft sie. In der Küchen dient er gar fein zum Einkochen in die Eyer / unter die Bauren-Klösse / an statt der Zwiebeln / zum Kräuter-Salat / zur Streu auf die Suppen / und unter die frischen Bratwürste / welches in Francken so wohl üblich ist. **Basilien** ist auch neben dem Geruch ein nutzliches Gewächs / dreyerley Art: Wird im Frühling in gute warme Garten-Erde gesäet / und im Verpflantzen nur mit einem Stämmlein in ein Loch oder Grüblein gesetzt / hernach der Saame / wann er zeitig / eingesammlet. Sie haben viel Stämmlein und Aestlein / einem drauschlechten Bäumlein gleich: Blühen nicht auf einmal / sondern erstlich von unten auf / darnach bekommen sie oben weisse Blumen und kleinen schwartzen Saamen: Die Wurtzel ist gemeiniglich zertheilt / und mit vielen angehengten Zäserlein versehen. Wo man Majoran / Maron und Roßmarin an das Essen braucht / dahin dienet auch Basilien. Sonsten lacht man billich über den Glauben Hollerii l. 1. de morb. int. c. 1. der uns bereden will; Es sey einem Welschen / durch steten Geruch des Basilien-Krauts ein Scorpion im Hirn gewachsen: davon er grossen Schmertzen gehabt / und endlich des Todes drüber seyn müssen. Ob wir gleich wissen / daß sich Scorpionen bey diesem Kraut gar gern aufhalten.

Das XVIII. Capitel.

Vom Thymian / Majoran / Selery und Roßmarin.

Innhalt.

§. 1. Des Thymians oder Welschen-Quendels Beschreibung / Säung und Pflantzung. Desgleichen auch des Majorans / von dessen Wart- und Pflegung auch etwas hinzugefüget wird.
§. 2. Des Salbey Nutzbarkeit / Eintheilung / Beschreibung und Eigenschafft. Item / wie dieselbige zu pflantzen und zu warten. Des Roßmarins Nutzbarkeit / Beschreibung und Eigenschafft.

§. 1.

NOch weiter gehöret auch unter die Kuchen-Kräuter **Thymian** / oder der **Welsche Quendel** / welcher ein klein staudicht Kräutlein und mit vielen kleinen zarten schmalen Blätlein versetzet ist / die zu oberst lange schüppichte Köpflein voller kleiner

kleiner schöner und leibfarber Farben haben. Auf dem Kraut spüret man keinen Saamen/ dann er wächst aus denen zerriebenen Knöpflein oder dürren verfallenen Blümlein auf der Erden. Wird in eine gute Garten-Erd im April gesäet/ durch Sätzlinge verpflantzet/ und einer Hand breit im guten Grund voneinander gesetzet. Ferner gehöret auch hieher der **Majoran**/ als welcher so wol in der Küchen als zur Artzney dienlich ist / derselbige hat viel zarte Aestlein / mit runden weisgrauen und härichten Blätlein. Er blühet mit grünen schuppichten Knöpffen/ darauf weisse kleine subtile Blümlein stehen / und so dieselben abfallen/ kommt gar kleiner/ brauner Saamen hernach. Man säet und pflantzet ihn/ und zwar zuletzt des Mertz-Monats/ oder zu Anfang des Aprils. Er blühet fast den gantzen Sommer / jedoch findet man auch eine Art/ die den Winter über/ so man ihn zudeckt/ im Garten bleibet. Er will Schatten und Mist haben auch begossen werden; Kan aber nicht einen Frost leiden / weswegen man ihn gegen den Winter aussetzen / und in Kellern aufbehalten muß.

§. 2. Nächst diesem muß auch **Salbey** zu denen Kuchen-Kräutern gerechnet werden / inmassen dieses Kraut zu denen Speisen auf manchèrley Weise gebrauchet wird. Es ist aber von zweyerley Gattung: **Groß** und **klein**; Die **groß und breite Salbey** wird der grossen und breiten Blätter halben also geheissen / und ist eine Staude mit vielen viereckigten weisgrauen Aesten und Stänglein versehen. Die Blätter sind länglicht/ dick und rauh/ darzu weißgrau / und von einem starcken und lieblichen Geruch. Die Blumen oben an den Stengeln haben eine Purpurbraune Farb mit Weis vermischt / oder zuweilen gar weiß/ und pflegen gekrümmt zu sehen; wo diese Blumen abfallen / bringen sie schwartzen runden Saamen. Die **kleine Salbey** ist zwar der ersten gleich/ aber ihre Blätter sind schmäler und kleiner; Diese Salbey wächst in Franckreich / und etlichen Orten Italiens / von sich selbst in so grosser Menge / und sonderlich im rauhen Erdreich/ daß man sie zu grossen Püschen sammlet/ hernach dörret und die Back-Oefen damit einheitzet. Sie wird durch Abrisse und Schößlinge an schattichte Oerter im Martio in eine gute Garten-Erde versetzet. Man soll sie nicht mit Mist dungen / sondern mit alter Erden von gestreueten Laymen oder Laug-Aschen / so wird sie desto freudiger wachsen. Die Blätter von Salbey sind sehr gut/ wann man Morgens die Zähne damit reibet. Von rechts wegen soll man Salbey zu Rauten pflantzen wann nicht Kröten und anders gifftiges Ungeziefer darunter nisten soll. Daher rathe ich daß man den Salbey vorher wol wasche/ und oberwerts abbreche/ ehe man sie zur Speise gebrauche. Die Schola Salernitana läßt sich c. 20. also davon vernehmen:

Salvia cum Ruta faciunt tibi pocula tuta.

Wilt du trincken deinen Wein?
Lege Raut' und Salbey drein/
So wird dirs nicht schädlich seyn.

Die Wirthe bringen indessen mit ihrer Salbey viel schlechten Wein/ für guten/ fort. Endlich wann doch Fioravanta nur in diesem Stück l. 1. Phys. c. 52. wahr hätte/ wann er sagt: Wer Quintam Essentiam aus der Salbey alle Morgen trinckt / der sey versichert/ daß er die Zeit seines Lebens keines Schmertzens zu besorgen habe. Wolan! Ihr Podagrische! bedient euch dessen / und bezahlt dem Fioravantæ, oder dem Auctori dieses Buchs/ ein reiches Sostrum. Endlich gehöret auch zu denen Kuchen-Kräutern der **Rosmarin**/ als welcher bey denen Speisen auch grossen Nutzen schaffet / die man sehr annehmlich damit besteckt / und wann man was kalt einmacht/ mit belegt. Er ist eine holtzichte Staude mit vielen kleinen Reißlein/ die eine weißlichte Rinde haben / und mit vielen schmalen langen und dicklichten Blättern besetzet sind. Auf der Seiten gegen der Erden zu / sind diese Blätlein graulicht/ aber auf dem Obertheil sehen sie grün und streifficht aus. Dieses Kraut riechet wohl und starck/ fast wie Weyrauch; ist am Geschmack vermischt / scharff/ bitter/ und ein wenig zusammenziehend. Trägt weiß-blaue Blumen / nach welchen der kleine schwartze Saamen herfürkommt. Wächst gern an denen Orten / wo viel Sonne hinkommt. Blühet zweymal im Jahr / nemlich im Frühling und Herbst-Meß in einer guten milden Erde von abgerissenen Wurtzel-Zweigen fortgepflantzet werden; wann man ihn zu gewissen Zeiten an junge Wachholderstauden pfropffet/ soll er den Winter über schön und grün im Felde bleiben. In Franckreich und in Delphinat findet man ihn so groß/ und in so grosser Menge / daß man auch sein Holtz brennet / und Lauten / Tisch und andern Zeug daraus machet/ und das Königlich Wasser l'eau de la Reine d'Hongrie zu uns bringet/ welches das beste Schnupf-Wasser gewesen/ ehe die Spiritus oleosi apoplectici zum Riechen aufgekommen sind. Seine Natur ist warm und trocken / zertheilet / und macht subtil alle grobe Feuchtigkeiten in- und ausserhalb des Leibes.

Das XIX. Capitel.

Von denen Wurtzel-Gewächsen insgemein / und insonderheit vom Petersill/ Calmuß / Cicori/ Rettich und Meer-Rettich; Item von denen Ruben.

Innhalt.

§. 1. Unter denen Wurtzel-Gewächsen wird zu erst der Petersill beschrieben / und dessen Nutzbarkeit / Eygenschafft und Wartung angezeiget. §. 2. Nach diesem folget der Calmuß / von dessen Nutzbarkeit und Eygenschafft ebenfalls gehandelt wird. Ferner Cicori / dessen Nutzbarkeit und Eigenschafft; Item/ dessen Säe-Zeit und Wartung beschrieben wird. §. 3. Hernach werden nachfolgende Gewächs beschrieben / als der Rettich / dessen Nutzbarkeit und Aussäung. Item / wo man den Saamen davon sammlen soll: Und wie vielerley Gattungen es vom Rettich gebe / darunter der Meer-Rettich oder Kren auch zu zehlen / dessen Nutzbarkeit/ Einleg- und Wartung beschrieben wird. §. 4. Weiter werden auch die Ruben beschrieben / und deren Eintheilung / absonderlich aber die Eigenschafft und Nutzbarkeit der Zucker-Ruben vorgestellet.

§. 1.

Nach denen Blätter-Gewächsen wollen die Wurtzel-Gewächse ihre Stelle im Kuchen-Garten auch eingeraumt haben / als welche gleichfalls in der Kuche gebrauchet werden; Von denen wir demnach kürtzlich handlen wollen. **Petersill** / (dessen Wurtzel so wol als dessen Kraut gebrauchet wird) ist ein überaus wohlgeschmacktes Gewächse / hat ein heimliches Gewürtz bey sich/ dessen Wurtzel samt dem Kraut gekocht/ und

und absonderlich bey dem Rind-Fleisch genossen wird/ dienet auch zu vielen in der Artzney/ er kan im ab- und zunehmenden Mond gesäet werden; im zunehmenden Mond wächst er zwar schöner uud dicker ins Kraut; im abnehmenden Mond aber bekommet er herrlicher und dickere Wurtzel/ welche weiß von Farb ist/ und in etwas hartes und holtzicht Marck mit führet: insonderheit wann man ihn etwas dick wachsen lässet. Hingegen ist die äussere Schaalen darvon sehr mürb/ und überaus schmackhafft. Er brauchet eben keinen sonderbaren Grund und Boden/ sondern wächset gern allenthalben/ wann nur die Erde tieff umgegraben wird/je besser er gedünget worden/je freudiger wächset er daher. Denjenigen aber/ den man nach Michaelis säet/ und welcher Martini Peterlein zu Nürnberg heisset/ wo das Vatterland des lieben Peterleins ist/ darff wohl in einen schlechten Grund gesäet werden/ weil die Feuchtigkeit des Winters den Fehler des Grunds schon wieder einzubringen weiß/ dann er will nasses Wetter haben/ und fleissig begossen seyn; wann man im Frühling dergleichen haben will/ so muß er im Herbst gesäet werden. Das Umsetzen hat er nicht vonnöthen/ inmassen er in seiner Geburts-Stadt vm besten/ und zwar den gantzen Winter über verbleiben kan. Endlich ist zu mercken/ daß man zum Saamen im Frühling etliche der schönsten Wurtzeln/ welche den Winter über im Feld gestanden/ aufschiessen lässet/ denselben/ wann er reiff worden ist/ abnimmet. Zween oder drey Tag beizet und einweicht/ ehe man ihn aussäet/ sonsten wird er gar langsam aufgehen. Die Regeln des Säens sind diese: Er will dick gesäet seyn/ auf daß man ihn nach und nach/ wann man dessen Wachsthum befördern will/ auszuziehen vermöge. Wann man ihn gar nah um die Vollmonds-Zeit säet/so schießt er gleich in den Saamen: und was die Wurtzel betrifft/ so nimmt sie nicht zu. Der Neumond stehet zum Säen am besten/ wann man die Wurtzeln starck haben will; wie wir oben in diesem Paragrapho schon gelehret haben. Letzlich mercke man/ wann die im Feld gebliebene Wurtzeln zur Zeit des Frühlings in Saamen geschossen/ oder gelb zu werden beginnen/ so muß man die Stengel abschneiden/und in der Sonnen auf einem Gras-Tuch gar zeitigen lassen. Dieser Peterlein ist nun denen Menschen/an Wurtzel und Kraut/ sonderlich denen/ die sich der Wassersucht beförchten/ sehr dienlich; aber er soll auch die Fraisch sehr befördern. Und weil man in Nürnberg eben Peterlein so übermässig speiset/ daß man sie anderwerts Gras-Fresser heisset/ so wollen viele Medici diesem die Schuld geben/ daß man in Europa keinen Ort findet/wo mehr Leut anzutreffen/die mit der bösen Kranckheit behafftet/ als zu Nürnberg sind. An anderen Orten nimmet man nur etliche Sträuslein in einen Hafen/ nur daß die Brühe darnach riechen möge: da an diesem Ort eine jede Person einen Teller voll auf einer Mahlzeit neben das Fleisch aufhäuffet. Wann die Fische in denen Kästen erkrancken/ so werden sie/ nach Plinii Zeugnus/ mit Peterlein erquicket. Im übrigen wird der Peterlein kraus/ wann der Saame vorher ein wenig lind gestossen wird/ oder wann man über den herfürwachsenden auf denen Beeten etwas rundes schweres rollet. Endlich/mag man sich auch in acht nehmen/ daß man nicht für Peterlein Wutscherling oder Schierling/ der ihm gleich siehet/ nehme. Wie ich zu Pegnitz/bey dem Bader gesehen hab/da er Holtzhacker hatte/ die neben seinem Gesinde von der Brühe/ darinnen Schierling an statt des Peterlein gesotten wurde/gegessen. Die Leute wurden alle rasend davon/und musten wie die wilden Thier zusammen gefangen werden. Herr Haberstock ließ die Leute durch starcke Männer niederwerffen/wohl zudecken/ die Wächter auf ihnen sitzen/ und Schweis-treibende Sachen denen Patienten in starcken Wein beybringen: durch diesen überaus starcken Schweiß ist es geschehen/ daß sie endlich alle wieder zurecht gekommen. Bey welchem Elend diese Leute/die allerhand närrische Einbildungen hatten/ als wäre ein jeder in ein besonders Thier verwandelt worden/ viel zu Lachen machten.

§. 2. Diesem Wurtzel-Kraut setzen wir den **Calmuß** bey/welcher über die massen zur Gesundheit/ absonderlich wann er mit Zucker überzogen und gegessen wird/ dienet/ auch zu vielen andern in der Apothecke genutzet werden kan. Dessen Wurtzel erfordert ein schwartzes Erdreich. Man lässet ihn den Winter über stehen/ und versetzet ihn alsdann im Frühling wieder/ er wächset gern an sumpfichten Orten. Der beste Calmuß ist weiß an der Farb/am Geschmack bitter/ am Geruch aber nicht unlieblich. Ferner ziehen wir hieher Cicori, dessen Wurtzel/ so man sie zuvor im Wasser abgebrühet/ zum Salat dienet/ auch über Fleisch und Hühner warm gekocht werden kan/ deßgleichen auch das Kraut davon/ oder die gelben Keimlein/ welche auch rohe mit Oel und Essig als ein Salat genossen werden können. Es erfordert aber dieses Gewächse einen guten starcken Grund/ wann es anders wol aufwachsen solle. Wofern nur die Erde vorher wol umgegraben und (jedoch aber nicht mit Roß-Mist) gedungen worden. Die Säe-Zeit ist zu Anfang des Frühlings im abnehmenden Mond/ wann man es anders im Frühling geniessen will. Solte man aber solches im Winter geniessen wollen/ so müste man es etwas später aussäen. Endlich wird dieses Kraut gegen Winter ausgezogen/und in Keller im Sand verwahret.

§. 3. Weiters gehöret auch der **Rettich** unter die Wurtzel-Gewächse/ welche man theils rohe/ theils mit Oel und Essig zur Speise geniesset; derselbige wächset schier alle Monat durch/bis im October/ vom Mertzen gerechnet/ und wird in einem guten feuchten wohl umgegrabenen Grunde im abnehmenden Mond auf diese Weise gesäet/ daß man mit einem runden spitzigen Holtz Zolls dick/ungefehr zwey Zoll-tieffe Löcher in die Erde/ungefehr eine Hand-breit voneinander/ Reyhen-weis machet/ hernach in ein jedes Loch zwey Rettich-Körnlein wirfft/nachgehends so viel Sand/als man zwischen zweyen Fingern halten kan/ darauf streuet/ und es also/ sonder ferneres zudecken wachsen lässet. Wann man dessen Wurtzel süß und angenehm haben will/ kan man/ nach etlicher Meynung/den Saamen in einem süssen Safft vorher einweichen und hernachmals abgetrocknet in die Erde streuen. Uebrigens gebrauchet er keiner sonderlichen Wartung. Will man Saamen sammlen/ so muß es von der ersten Aus-Saat geschehen/ nemlich wann sich die Schöttlein öffnen wollen/ da man dann die Stengel abschneidet/ selbige aufhänget/ und hernach vollends trocken und zeitig werden lässet. Sonsten gibt es **schwartzen** und **weissen**; Item/**Ruben**- und **Stengel-Rettich**. Der recht-schöne Rettich lässt sich in einem gar zu dürren Grund nicht bauen; dann er will einen unter sich feuchtenden Grund haben/ wann heisses Wetter ist: wo nun der Grund mager ist/ so wird er ihn nur über sich in Stengel und Saamen treiben. Wer den Rettich nicht grindig haben will/ der muß unter die Dung keinen Roß-Mist kommen lassen. Was Plinius von dem Rettich schreibet; daß ihm die Kälte so wohl bekomme/ daß er in Teutschland so groß als ein Kind werde/ das kan ich nicht begreiffen. Die beste Krafft des Rettichs ist in denen scharffen Rinden: daher die nicht wohl thun/welche ihn abschählen. Es ist aber noch eine andere Art/ welche man **Meer-Rettich** oder **Kren** zu nennen pfleget/ der in der Kuche gleichsam einen

son-

sonderlichen Genuß gibet/indem er am Fleisch und Hünern gekocht / auch klein zerrieben mit Zuckermandel und Essig/ damit ihm die Schärffe und Underblichkeit ein wenig vergehe/zu einer Salsen gemacht/ und an statt einer Dunke bey denen Speisen gebrauchet werden kan. Er wird im Garten an ein feuchtes Ort/wo er nicht viel hindert/ eingeleget / und hat keiner sonderlichen Wartung vonnöthen. Seine Vermehrung geschichet bloß von dem oberen Theil der Wurtzel/da das Laub gesessen/wann nemlich solche dermassen in Stücklein zerschnitten wird / daß an jedem ein Treib-Aug sitzen bleibe. Im Frühling oder Herbst wird derselbige wieder im abnehmenden Mond in die Erde geleget/so treibet er überaus wohl/vergrössert sich/ und bringet grosse Wurtzel. Etliche schneiden ihn klein in Scheiben/legen ihn in Wein/und trincken des Abends und Morgens davon / welches den Harn und Stein gewaltig treibet.Die Bauern in Sachsen stossen die Blätter vom Kern in einem Mörsel / machen sie in einer Pfanne warm/ und schlagen solches über das Rothlauf / da ist ihnen in wenig Stunden damit geholffen.

§. 4. Uber dieses sind auch denen Wurtzel-Gewächsen die **Rüben** beyzuzehlen / welche von unterschiedlicher Art sind; als **weiß-gelb-und roth-**item **Steck-Rüben**; Weil wir aber von allen diesen Sorten bereits im dritten Buch gehandelt / als wollen wir dem Leser / um nicht ein Ding zweymal zu sagen/dahin verwiesen haben. Ubrigens gibt es auch **Zucker-Ruben**/ welche gar ein gesundes Essen sind/und in der Kuchen auf dreyerley Weise gebrauchet werden. **Erstlich**/kan man sie am Fleisch kochen/ oder allein mit Butter und Gewürtz bereiten: **Fürs andere**/ kan man sie/wann sie halb mürb gekocht sind/aus einem gelinden Taig in Schmaltz oder Butter bachen; Und endlich **drittens**/beliebet man sie/wann sie gekocht/ voneinander zu schneiden/ und mit Essig/ Oel und Saltz zum Salat zu machen.Sie sind von Natur warm/leicht verdaulich/und/ weil sie ziemlich viel Nahrung geben / dem Magen sehr gesund. Sie werden auch insgemein Zucker-Wurtzeln genennet/ und im Frühling in einem mürben Grund/ der etwas sandicht/ und nicht gar zu trocken/ wann er nur wohl bemistet/gesäet. Auf den Saamen aber muß man wohl Acht haben/daß ihn der Wind nicht hinweg jage/ sondern/ so bald derselbige rauh wird/ihn ausziehen und in einen Hafen zugedecket verwahren. Das Kraut an diesen Zucker-Wurtzeln muß nicht abgehauen werden / ob es schon in die Stengel schiesset: Angesehen hierdurch das Wachsthum der Wurtzel verhindert würde/welches eine sonderbare Eigenschafft dieses Gewächses ist/ daß nemlich / je mehr sich das Kraut und die Stengel stärcken / je grösser auch die Wurtzeln werden.

Das XX. Capitel.

Von Scorzonera, Pastinack/ Seleri/ Bulbo castano, oder Peperl-Salat und Rapunzeln.

Innhalt.

§. 1. Nutzbarkeit der Scorzonera-Wurtzel/dessen Säe-Zeit und Eigenschafft/deßgleichen auch des Pastinacks. §. 2. Nutzbarkeit und Gebrauch des Seleri/dessen Aussäung/ Eigenschafft und Wartung. §. 3. Gebrauch und Nutzbarkeit des Peperl-Salats/dessen Beschreibung/Aussäung und Wartung. §. 4. Der Rapunzeln Nutzbarkeit/ Aussäung und Wartung; item / was bey dem Saamen zu beobachten.

§. 1.

UNter denen Wurtzel-Gewächsen ist auch Scorzonera anzutreffen / welches eine gute und gesunde/zur Speiß und Artzeney dienliche Wurtzel ist. Zur Speise dienet sie/ wann man das Aeusserste sauber abschabet/ hernach im Wasser überbrühet/ und dann warm über Fleisch und Hüner kochet/ wird auch kalt mit Oel und Essig zum Salat genossen / und zur Artzeney mit Zucker eingemacht. Ihre Säe-Zeit ist im Frühling/ und geschiehet Reihen-weis in ein wohlgedungtes Erdreich: Will man aber im Frühling dieselbige geniessen/so muß sie im Anfang des Herbsts/ und zwar jederzeit im abnehmenden Mond gesäet werden.Die Wurtzel bleibet den gantzen Winter in der Erden/dauret etliche Jahr/ und wird/ob sie schon Saamen träget/immer grösser ; sie wächset nicht seit aus und in die Zacken und viel Gefäser; wann er sandigten/ roglen und tiefen Grund hat/hat dieses Falls allerdings Peterleins-Art. **Pastinack** ist ebenmässig eine gute Speise in die Kuchen/ indem es über allerley Fleisch zugerichtet wird/ und dasselbige wohlgeschmack zu essen macht. Muß eine von allen Steinen wohlgereinigte/zugleich auch mit alt-verfaulten Mist gedungte Erde haben. Die Säe-Zeit ist im Frühling/der Saamen muß etwas dick/ weil er vielen Zufällen unterworffen/ gesäet/ auch zu trockener Sommers-Zeit fleissig begossen werden. Jedoch bleibet er über Winter/ ohne daß ihme die Kälte Schaden bringet; die Wurzel gleichet sich denen Rüben/ ohne daß sie an Farbe weiß/ am Geschmack aber süßlicht sich befindet.

§. 2. Seleri wird auch unter die Kuchen-Speisen gerechnet: Angesehen er entweder überbrühet/oder auch rohe in dünne Stücklein zerschnitten / und als ein Salat mit Oel und Essig absonderlich in Winter-Zeit genossen wird; Man kocht ihn auch warm/gleich wie den Peterle. Dessen Säe-Zeit ist gar früh / und zwar im Februario, so bald die Erde sich eröffnet. Er erfordert ein wohl-gedüngtes und fettes Mist-Beet / wann er mit sechs oder etlichen mehr Blätlein sich herfür thut / so versetzet man ihn Reyhe-weis also fort/ füllet nach und nach die Grüblein wohl mit Erden zu / bis an das Hertz-Schoß/ so wird die Wurtzel davon schön und mürb; übrigens muß er wohl begossen/und fleissig ausgejätet werden das Säen und Versetzen aber im zunehmenden Mond geschehen. Im späten Herbst wird er bey trockenen Wetter ausgegraben/ und entweder im Sand/ oder mit Erden im Keller verwahret / auch wo der Grund nicht zu naß/dauret er wohl den Winter über in dem Garten; doch muß er mit Brettern und Mist umschantzet werden: Damit die Kälte nicht gar zu starck auf ihn zudringen möge.

§. 3. Bulbo castanum, oder **Peperle-Salat**/ oder Erd-Castanien/ ist auch ein nützliches Kuchen-Kraut/ dessen Wurtzel so wohl als andere / entweder warm über Fisch und Fleisch / oder kalt mit Oel und Essig / genossen wird / auch zu vielen Dingen in der Apothecken dienlich ist. Der Peperle hat eine runde Wurtzel / in der Grösse wie eine Frantzösische Nuß bißweilen höckericht/und Haarfärbicht; innwendig ist er voller weissen Marcks/ rubicht/ eines guten süssen und lieblichen Geschmacks wie Castanien/ die Blätter sind zerkerbt. Der Stengel schießt am Ende Aprilis etwan anderthalb Elen hoch / und bringet im Junio weisse Dolden / auf welche der braune Saame folget/ der dem Kümmel ähnlich / hat einen angenehmen Geruch und Geschmack. Dieses Gewächs wächset gern an feuchten Orten oder Wiesen von sich selbst ; Weil es aber nicht überall zu bekommen / wird es auch in die Gärten gesäet / und zwar gemeiniglich um Johannis/ ist aber

nicht eher zu genieſſen/dann im folgenden Frühling: Muß mit Jäten und Begieſſen des Sommers wohl gewartet werden. Viel pflegen den Saamen vorhero einzuweichen; damit er deſto eher treibe. Dieſes Kraut ſiehet faſt aus wie Körbel; ſo bald es eines Fingers lang aus der Erden kommet / muß die Wurtzel ausgegraben werden/ die von der Farb auswendig etwas dunckel / inwendig aber weiß ſich befindet. So bald das Kraut davon/in den Saamen ſchieſſet/wird die Wurtzel hart und ungeſchlacht/ iſt alſo/ wie in andern Wurtzel-Gewächſen/undienlich zu genieſſen. Wañ der Saame biß um die Faſten hin/da er im Ende des Junii geſäet worden/ zu einem kleinen Rüblein worden/ ſo ſticht mans ſamt dem Kraut aus/ ſäubert die Rüblein von ihrer Schwärtze/ brühet es entweder mit dem Kraut an / oder nimmt ſie roh / und iſſet es mit höchſter Annehmlichkeit in Oel und gewürtztem Eſſig.

§. 4. **Rapunzeln** / Frantzöſiſch Reponce genie ſind auch eine nutzliche Salat-Speiſe/und wird die Wurzel mit ein wenig daran gebliebenen / jedoch aber denen zärteſten Blätlein/mit Oel und Eſſig genoſſen/auch von vielen warm gekocht. Wächſet faſt wie Peperle-Salat viel von ſich ſelbſt/ auf ſchattichten und feuchten Aengern und Wieſen. So es aber in den Garten einmal geſäet wird/ ſo beſaamet es ſich hernach ſelbſt. Was man im Sommer genieſſen will/wird im Frühling; was man aber ehe gedencket zu haben/im Herbſt geſäet. Wann ſich die Blätter auf der Erden niedrig herum legen/ ſo iſt es Zeit dieſelbigen auszugraben und zu verſpeiſen; läſſet man es aber länger anſtehen? ſo wird die Wurtzel hart und ungeſchlacht zu Speiſe. Der Saame davon iſt ſo klein / daß er faſt für den kleineſten zu rechnen/iſt von Farb ſchwartz/und muß/ſo bald er ſich in denen Hülßlein zeiget/ in Acht genommen werden/ daß man nemlich die Wurtzel ausgräbet/ und dieſelbige aufhänget/ damit der Saame aufgefangen werden könne: Dann ſo dieſes nicht geſchiehet / zerreiſſet er ſich/ und kommet gerne um.

Das XXI. Capitel.

Von Zwiebeln/ Knoblauch/ Erd-Aepffeln/ Tartuffeln.

Innhalt.

§. 1. Der Zwiebeln Nutzbarkeit/ Eigenſchafft/Ausſäung und Verſetzung/nebſt deroſelben Wartung: Wie die Zeitigung zu erkennen: Wie vielerley Gattungen und Arten es gebe/ und von derſelben Eigenſchafft: Wie man von denſelben Saamen bekommen möge. §. 2. Des Knoblauchs Nutzbarkeit/wie und wann derſelbe zu ſäen/ einzulegen/und zu warten ſeye. §. 3. Der Erd Aepffel Nutzbarkeit/Beſchreibung/Einlegung und Wartung: Deßgleichen auch der Tartuffeln Nutzbarkeit/Säung und Wartung.

§. 1.

UNter denen bißher erzehlten Wurtzel-Gewächſen/iſt auch denen Zwiebeln ein Platz einzuraumen/geſtalten dieſelbige ſo wohl in der Kuchen als Apothecken dienlich/und müſſen ſie eine gute/mürbe/ fette und wohlgedungte Erden haben/ auch bey abnehmendem Mond und zwar im Mertz oder April gantz dünne geſäet werden; wann nun der Saame ein wenig erſtarcket/iſt ihm das Verſetzen überaus nützlich/wofern nur dieſes in Acht genommen wird daß er ziemlich feucht/ und wenigſt einer guten Hand breit voneinander/ in eine nicht geringere/ ſondern eben ſo gute Erde gebracht werde / dann dieſes um ein merckliches der Zwiebeln Vergröſſerung befördert. Sollte das Kraut gar zu ſtarck aufſchieſſen/ ſo muß man es entweder wegthun/ oder unter ſich mit Füſſen tretten/damit der Safft davon ſich deſto eher in die Wurtzel ziehe. Sie werden gar ungleich zeitig/ weßwegen ſie zu unterſchiedenen Zeiten müſſen ausgenommen und eingeſammlet werden; Die Zeitigung erkennet man daran/ wann die Blätter anfangen welck zu werden/und die Zwiebel ſich aus der Erden zeiget/da man dann die ausgenommene von ihren Zaſern und Wurtzeln ſäubern, und hernach an die Lufft hängen kan/ biß das Kraut und die Blätter gantz abdörren/und die Zwiebel wohl austrocknen. Man hält dafür/wann dieſes im Vollmond geſchiehet/daß es denen Zwiebeln angenehmer und dienlicher ſeye. Sie werden eingetheilet in **länglichte** und **runde**: **roth-gelb** und **weiſſe** / **dürre** und **grüne**; Worbey zu mercken / daß die länglichten ſtärcker und ſchärffer als die runden; die roth-gelben ſchärffer als die weiſſen / und die dürren herber als die grünen ſind. Zu dem Saamen ſondert man die gröſſeſten Zwiebeln aus/darunter die zweyjährigen die beſten ſeyn ſollen/verwahret ſie den Winter über/ und nachdem der Froſt vorbey/ verpflantzet man ſie in eine gute Erde Reihen-weis / ziemlich tief / und eines halben Schuhs breit voneinander. Wann im Auguſto die Stengel halbzeitig und der Saame beginnet ſchwartz zu werden/ ſo ſchneidet man den mutelſten Stengel ab/läſſet denſelben an der Sonne trocken werden/ ſtellet aber etwas darunter/ daß der Saame darein fallen möge. Die Nürnberger und Bamberger/ welche Meiſter ſind die Zwiebeln zu bauen / daß auch von dannen ſehr viel Zwiebel-Saamen in Moſcau verführet wird/gehen ſo damit um: Man ſäet den friſchen Saamen in ein reines Feld nicht gar dick. Im Frühling bey abnehmendem Mond / im erſten Jahr läſſet man ſie wachſen/bis die Schlotten gelblicht werden. Fallen ſie nicht ſelber um; ſo bieget man die Schlotten nieder/ und läſſet ſie ſo verwelcken; nach etlichen Tagen werden ſie ausgegraben/ etwas weniges an die Sonnen geleget/ und zu künfftigen Steck-Zwiebeln (man kan auch viel / wie ſie noch ſo klein ſind / in der Kuche anwenden) ausgehoben. Das andere Jahr ſtecket man gedachte Steck-Zwiebeln ziemlich weit voneinander in gleichen Grund / und nachdem aus demſelben rechte Koch-Zwiebeln werden / wird mit demſelben / wie oben gemeldet / gleicher Geſtalt verfahren / die Schlotten / damit ſie deſto eher ſchwelcken/ niedergebogen / ſie ausgegraben / etwan ein oder zween Tag an die Sonnen geleget/ und hernach an trocknen Orten da ihnen im Winter die Gefroſt nicht ſchaden kan/ aufbehalten.

So aber jemand Saamen verlanget zu bauen / muß er nicht die Steck-Zwiebel in Saamen ſchieſſen laſſen/dann der Saame/wann ſie gleich in die Köpff ſchieſſen/nicht recht vollkomen wird/ ſondern zwiejährige Zwiebeln wieder einlegen/und wann er ſpüret/daß er beginne ſchwarz zu werden/ ſelbigen abſchneiden und einſammlen/ auch wohl für denen Mäuſen/als welche dieſem Saamen nachſtreben/ verwahren. Wer aber nicht ſelber Saamen bauen will/und doch friſchen Saamen (weilen der alte Zwiebel-Saamen nicht gern aufnehet) begehret/der kan ſelbigen nicht beſſer probiren/als wann er davon etwas in ein warm Waſſer wirffet: keimet er ſo iſt er gut: keimet er nit/ſo iſt er alt und untüglich.

§. 2 Mit denen **Zwiebeln** kommet auch **Knoblauch** überein / welcher mit gekochten und gebratenen Speiſen/ſonderlich bey denen Schöps-Keulen/auch wohl von etlichen roh für das Podagra im Neumond gegeſſen wird/

wird / und keinen so sonderbar zugerichteten Grund bedarff / wann er nur mürb ist / und bey dürrer Zeit genetzet wird. Von demselben den Saamen zu erziehen / so gehet es langsam her: Man nimmet aber gemeiniglich von denen grösten Häuptern die äussersten Zähen / les dausses, stecket dieselbige bey zwey Finger tief in die Erden / etwan drey oder vier Finger weit voneinander / die Spitzen aber davon aufwärts. Die Zeit des Setzens / ist gemeiniglich im zunehmenden Mond / wider der andern Wurtzel Gewonheit / und soll er sich so dann sehr vergrössern. Hingegen aber soll der im abnehmenden Mond eingelegte / am Geruch schwächer / und am Haupt kleiner sich befinden; dieses alles aber pfleget gemeiniglich im Frühling / oder auch zum theil in warmen Ländern im Herbst zu geschehen. Um Petri und Pauli bindet man die Stengel zusammen / damit sie nicht also starck schossen / und die Wurtzel in der Erden desto besser wachsen können: Wann er dann folgends gar zeitig / wird er ausgezogen / an die Sonne gelegt / und also wohl ausgetrocknet / damit er vor der Fäule bewahret werde. Sonsten bedarff er das Fretten / damit das nahstehende Unkraut dessen Wachsthum nicht hindere. Damit er nicht so Judenhafftig rieche / so nimmt man Zitwer oder Ingwer / Peterlein oder Anis-Saamen in den Mund / käuet sie wohl / so werden sie dem Knoblauch das Gestänck schon benehmen. Das gemeine Volck isset den 27. Julii am Tag Panthaleons Knoblauch und versichert sich / das Jahr vor Kranckheit bewahrt zu seyn. Aberglaubische Leute! Dieses ist gewiß / daß er denen Reisenden und Arbeits-Leuten / welche viel trucken Brod essen / und viel unrein und ungesundes Wasser trincken / wohl bekomme / wann sie mit dem Brod zugleich Knoblauch essen: Gestalten es die Malignität des Wassers bessert / und vor Würmern und andern Unheil bewahret. Für die Würm braucht man ihn auch kleinen Kindern. Wann man Knoblauch im Wasser siedet / und Morgens und Abends die geschwollene Beine damit schmieret / so ziehet er die Geschwulst aus.

§. 3. Die **Erd-Aepffel** werden in der Kuchen warm / und wann sie abgerühret / auch wie die Artischocken mit Oel und Essig kalt zubereitet. Ist eine Wurtzel / die sich leichtlich vermehret / und keine sonderbare Wartung bedarff. Im Mertz oder April gräbet man die Erde etwas tief an einem solchen Ort auf / allwo sie wegen ihrer Vermehrung anderen Gewächsen nicht viel schaden können; hernach zerschneidet man die knopperichte Wurtzel / leget dieselbige einen Zoll tief / und einen Schuh weit voneinander / so vermehren sie sich so sehr / daß sie nicht leitlich wieder aus dem Garten zu bringen sind. **Tartuffeln** sind fast gleiche Art wie die Erd-Aepffel / werden kalt und warm wie dieselbige genossen / auch in Stücke zerschnitten / und in Oel oder Butter / wann sie nur vorher abgebrühet worden / gebacken. Durch den Saamen können sie nit leicht fortgebracht werden; Derohalben nimmt man die rothen Knollen / die an der Wurtzel an kleinen Fäsern hangen / leget sie in dem Frühling um den Vollmond / ein paar Zoll tief / und etwan vier voneinander / in ein fett / mürb und etwas sandiges Erdreich / so vermehren sie sich herrlich. Die Pflantze wächst auf / acht Schuh hoch / der Stengel ist zart / und muß deßwegen angepfälet werden / hat purpur-farbe Blumen / trägt einen grünen Apffel / welcher / wann er zeitigt / weiß wird / darinnen der Saamen verborgen / werden im Herbst ausgegraben / und in dem Keller verwahret.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXI. §. 1. & 2.

Zwiebel und Knoblauch werden unter die schlechte Speisen gerechnet / welche vor die Bauern / und nicht vor Adelich- oder andere vornehme Leute gehören; Dahero dann / wann von der Alimentation oder Nahrung die Frag entstehet / der Unterschied unter denen Personen in diesem Stück wohl zu beobachten ist / davon zu sehen glos. in l. Servis urbanis. 99. pr. verb. cibariis. ff. de leg. 3. Angel. ad §. item si de dote. 37. n. 4. Inst. de act. Wesenbec. Cons. 50 n. 21. Barthol. Cœpoll. tr. de Imp. milit. elig. cap. de Nobilitate. n. 32. Hermann. Stamm. de servit. person. lib. 2. c. 5. n. 13. & seqq. Hartm. Hartm. lib. 2. tit. 18. obs. 2. Matth. Coler. de Proceß. Execut. p. 2. cap. 3. n. 115. & seqq. Caspar. Manz. in Patrocin. debitor. depauper. decad. 3. qu. 3. n. 11. & seqq. Item n. 30. & seqq. & Surdus de aliment. tit. 4. qu. 8. n. 8. Woraus dann zu schliessen / daß auch ein Vormunder sich wohl vorzusehen / daß er seinen Pflegbefohlenen / so derselbige vom Bauern- oder andern schlechten Stand ist / nicht mit delicaten Speisen tractire: Gestalten ihme solches in der Rechnung nicht passiret würde. Eine andere Bewandtnüß hätte es / wann der Pupill oder Pflegbefohlene eines Adelichen oder sonsten vornehmen Herkommens wäre / vid. Accurs. in l. servis urbanis 99. ff. de leg. 3. & in l. idemque. 10. §. item Labeo. 9. ff. mandat. add. gl. in c. Episcopus. 7. cap. 10. qv. 2. & in cap. nobis. 25. X. de jure patronat. **Was aber eigentlich unter dem Wort des Unterhalts- und Lebens-Mittel** zu verstehen / davon haben wir **im ersten Buch** cap. 7. §. 6. 7. & 8. gehandelt. Von dem Knoblauch aber / und wie sich dessen die Soldaten bedienen / vid. Petr. Gregor. Tholos. S. J. U. lib. 50. cap. 1. n. 16. ibique. proverb. ἴνα μὴ φάτε, ὑπόῤῥοδα μηδ' ἐν δάμνε. h. e. Neque allia neque fabas edat, i. e. nec militet nec judicet: Nam judices olim fabas in ore tenebant, audiendo lites, ne obhormiscerent, uti milites in bello ferebant allium.

Das XXII. Capitel.

Von Saamen-Früchten insgemein / und insonderheit vom Coriander / Anis und Kümmel; item von Garten-Erbsen / Bohnen und Faseolen.

Innhalt.

§. 1. Der Unterschied der Saamen- und Blätter-Gewächse: Des Corianders Beschreibung und Nutzbarkeit: Dessen Eigenschafft / Säe-Zeit und Wartung. Des Anis Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung. §. 2. Des Kümmels Nutzbarkeit / Eigenschafft und Beschreibung. §. 3. Der Garten-Erbsen Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung. §. 4. Deßgleichen auch der Bohnen und Faseolen.

§. 1.

Ferner folgen auch die **Saamen-Früchte** / welche von denen Blätter- und Wurtzel-Gewächsen in diesen unterschieden sind / weil sie nicht allein meistens gesäet werden / sondern auch ihrer Blätter und Wurtzel halber in der Küchen keinen

Nutzen haben; Unter denselben nun wollen wir erstlich den **Coriander** betrachten; **Dieser** ist ein lieblicher und angenehmer Saamen / welcher vielfältig mit Brod gebacken/ und mit Zucker überzogen/genossen wird. Dienet demnach auf diese Weise zur Speise/ und wird auch öffters in Artzeneyen gebrauchet; Seine Säe-Zeit ist im Frühling/ im zunehmenden Mond/und geschichet auf einem leichten/ mürben und guten Boden/will auch bey dürrem Wetter begossen seyn / darauf bekommt man alsdann gegen den August den Saamen/und wann man denselben abgenommen/muß man davon/was gegen das Früh-Jahr wider Willen ausgesäet worden / in dem Hause an einen lüfftigen Ort verwahren; Immassen er alle Jahr neu gesäet werden muß. Sein Stengel schiesset sehr hoch auf/ die Blätter oder das Kraut daran ist widrigen Geruchs/ und fast unbrauchbar/ wiewohl etliche wollen/ob sollte es zu äusserlichen Schäden dienen. Die Blumen/darinnen der Saamen verborgen/ sind weiß: Der Saame aber an sich selbst rund und gleichsam hohl. Diesem setzen wir bey den **Anis**/ welcher ebenmässig wie der **Coriander** zur Speise/wie auch mit Zucker überzogen/ zu genieſſen/ ingleichen auch in der Apothecken zu nutzen ist: Mit Zucker überzogen/dienet er auch für eine Streu in der Küche / und wird gestossen zu allerhand Zucker- und Ulmer-Brod angewendet. Was die Zeit des Säens/ wie auch seinen Boden und Wartung betrifft/ so verlanget er gleiche Wartung wie der Coriander. Im Heumonat bekommt er hohle und runde Stengel / daran eine weiß-blühende Kron/ in welcher der Saame weißlich verborgen lieget/und also Blüh und Saamen bald auf einander kommt. Die Dolden von Anis werden/wie Fenchel mit kleinen Cucumern/ in Essig eingemacht. Und der Saame muß / ehe man ihn säet/vorher in Honig-Wasser eingetauchet werden. Von dessen Gebrauch zur Gesundheit sagen die Salernitani:

Emendat visum, stomachum confortat Anisum.

Der Anis bessert das Gesicht/
Und läßt den Magen schwächen nicht.

§. 2. **Kümmel** ist gleichfalls ein guter und nützlicher Saamen / der sowohl in der Kuchen als zur Artzeney dienet/ auch vielfältig mit Brod gebacken/ und an das Fleisch und anders Zugemüß gekocht wird/ mithin nicht unlieblich zu essen ist. Er wächset gern allenthalben/auch in Wiesen von sich selbst/wo er einmal hinkommt. Hat hohle knöpffigte Stengel/ bey zwey Elen hoch/ die Dolden davon blühen weiß/und bringen darnach den kleinen Saamen/ welcher dem Anis nicht ungleich/ und sich alle Jahr selbst aufs neue säet.

§. 3. Nach dem Kümmel folgen die **Erbsen** / weil aber von denenselben meistentheils in dem dritten Buch gehandelt worden/als wollen wir allhier nur von denen Garten-Erbsen etwas gedencken/ welche Frucht gröſſer als die andern/und insgemein Zucker-Erbsen genennet wird/ und die in der Kuchen offt ausgekörelt / auch zuweilen mit denen Schaalen über Fleisch und Hüner gekocht werden/ inzwischen aber auch frisch und rohe lieblich zu essen sind. Sie wollen ein sandiges Land und warmen Sonnenschein haben. Ihre Säe-Zeit ist im Frühling/wann die Kälte ein wenig vorbey / im wachsenden Mond / wiewohl etliche meinen/ wann man sie darinnen säet/sollen sie mehr Blüh/ im abnehmenden Mond aber mehr Körner überkommen. Es geschiehet aber das Säen auf solche Art: Man machet ein Grüblein einen Schuh weit voneinander / legt darnach in eines fünff oder sechs Erbsen: Wann sie nun ihre Stengel hervor schiessen lassen / muß man ihnen mit Stecken-Einstecken / wofern dieselbigen nur etwas rauh sind / damit sie sich desto besser anhängen / empor helffen. Zwischen dem Haubt-Stengel und Blättern / welche rings umher wachsen/ kommen andere kleine Schößlein herfür/ so in beyden Seiten feiste Klee-Blätter gesetzt/ und an denen Spitzlein gleichsam wie dünne Fäden / damit sie sich anhängen / haben. Zwischen jetzt-gedachten Blättern bringen die kleine Stiel Blümlein herfür / an Farbe röthlich-weiß/ je zwey und zwey miteinander / daraus werden alsdann die Schotten / darinnen die Körner oder Erbsen verwahret liegen. Ihre Abzeitigung ist etwas spath in den Sommer / da sie abgebrochen und verspeiset werden.

§. 4. **Bohnen** sind gleichmässig eine gute Kuchen-Speiß/welche/wann sie noch nicht gar starck sind/ mit samt denen äussersten Schaalen oder Schelffen warm gekocht/ und auch in denen Gärten erzielt werden. Sie wollen kein hohes noch sandiges/ sondern ein niedriges gutes/ und vor dem Winter umgegrabenes Land haben. Die Zeit zu säen ist/ wann der Frost vorbey/ im ersten Monds-Viertel/ da man dann dieselbigen Reihen-weis / wann sie vorhero im Wasser aufgeschwellt/eine quere Hand breit voneinander stecket/ worauf sie bald aufwachsen/ die öbersten aber lässet man gemeiniglich zu dem Saamen stehen. Zu denen Bohnen gehören die **Faseolen** welche deßwegen auch welsche Bohnen genennet werden / und von unterschiedlichen Farben / zugleich auch in der Kuchen zum Verspeisen dienlich sind. Sie brauchen kein so gutes/ sondern etwas leichteres/jedoch nicht gar zu magers Land/ werden im Anfang des Mayens um den Vollmond Reihen-weis einen Schuh weit voneinander gestecket/ und in jedes Loch zwey biß drey Bohnen geworffen; so man sie zu viel begeust/bringen sie mehr Blüh als Frucht; den Saamen von beyderley Art lässet man so lang stehen / biß die Schaalen dürr und schwartz werden.

Das XXIII. Capitel.

Von denen Kürbsen/ Melonen/ Citrullen/ und Cucumern oder Kümmerlingen.

Innhalt.

§. 1. Der Kürbsen Nutzbarkeit/ Emtheilung/ Art und Zeit zu stecken/ Eigenschafft und Wartung. §. 2. Nutzbarkeit der Melonen oder Pfeben / derselben Eigenschafft/ Art zu stecken und zu pflantzen. §. 3. Die Art und Weise/ selbige zu versetzen/und endlich/ wie sie zu warten. §. 4. Die Citrullen haben mit den Melonen einerley Pfleg- und Wartung / erfordern auch gleichen Grund und Boden. Deren Eigenschafft/ Nutzbarkeit und Wartung hier beschrieben wird. §. 5. Die Cucumern kommen auch mit den Melonen überein/von deren Nutzbarkeit/ Aussäung/ Verpflantzung und Wartung gleichfalls gehandelt wird.

§. 1.

Nebst denen vorgemeldeten Gewächsen / müssen auch die Kürbse nicht vergessen werden: Immassen dieselbige gleichfalls in der Kuchen so wohl als in der Artzeney ihren Nutzen haben / und wohl gepfeffert/ an statt eines Gemüsses gekocht werden können.

können. Vor diesem/wurden sie auch von denen Römern zu Bad-Geschirren gebraucht. Und was heut zu Tag für Trinck-Geschirre und emblemata davon gemacht und eingeschnitten werden / ist bekannter/ als daß wir das Buch damit vergrössern wollen. Es sind aber derselben vielerley Geschlecht: Frembd- oder Indianische / und unsere Einheimische / darunter diese letztere wiederum lang/ rund oder breitlicht sind / und miteinander grosse / breite und weißlichte Blätter haben/und von ihren Saam-Körnern/ als welche von breit- und dünner Gestalt in denen Kürbsen befindlich / und zwar / so man haben will / daß diese Frucht ehe hervorkommen / und süsser wachsen solle / in eine süsse Milch oder Zucker-Wasser eingeweichet/ um den Vollmond im April/in ein gut bemistetes und etwas feuchtes Land / so von der Sonnen beschienen werden kan / in gewisse Löcher vier biß fünff Schuh weit voneinander / gestecket werden / wofern man nur dieses beobachtet / daß man im Stecken den Kern auf eine Seiten leget/ oder mit der Spitzen unter sich stecket / und die Erde darauf drucket. Sie wachsen gern an feuchten und wässerichten Orten/ und wo sie dieselbige nicht haben/ muß man stets darbey Wasser halten; Widrigenfalls sie nicht wohl aufzukommen vermögen: Gestalten ihre Natur sie so sehr zum Wasser trägt / daß/ wann man eine Schüssel voll Wassers zu einem langen Kürbiß stellet / man innerhalb eines Tages augenscheinlich mercken kan / daß der Kürbiß darzu gerucket seye. Man verpflantzet sie gemeiniglich auf eine Seite des Gartens an eine Wand / oder sonst einen Plan / den man wohl entbehren kan: Und wann sie aufgegangen / und starcke Pflantzen bekommen / leget man Mist darum / und begiesset sie zum öfftern. Weil ihnen die Truckene gar nicht dienstlich ist: Daher sollen die Stauden mit rohem Küh-Mist/ da kein Stroh innen ist/umlegt werden. Sind sie dann endlich zeitig/ pfleget man sie mit dem Stiel abzuschneiden und auf ein Bret zu legen / daß sie einander nicht anrühren können. Die Frembden oder Indianische Kürbsen sind wie die Melonen gestaltet/ und haben grössere Blätter als die Einheimische: bringen grosse Gold-gelbe Blumen / welche fast wie die Lilien zertheilet sind.

§. 2. Mit denen Kürbsen kommen auf gewisse Maß auch die **Melonen oder Pfeben** überein: Immassen sie von ihrem Kern und Pflantzen / nach Art derselben/ gleichfalls gezeuget werden / auch eine sehr annehmliche Speiß abgeben / so / daß die Frantzosen nicht unbillig sagen / daß **die Melonen ein Meister-Stück**/ la piece Maistresse, **des gantzen Garten-Wercks seyn.** Vor allen ist demnach zu wissen / daß die Melonen grossen Fleiß und Mühe gebrauchen/ so/ daß derjenige/ welcher wohl mit umgehen kan/ nicht unbillig für einen sonders-verständigen und guten Gärtner zu halten ist. Erstlich nun muß man ihnen einen solchen Ort ausgehen / der den gantzen Tag mit der Sonnen/ und so es möglich / gegen Mitternacht mit einer Mauer versehen sey. Hernach muß der Grund und Boden/ fett/gut/ wohl gejättet und ausgearbeitet seyn / und / so dann der Saame biß zur Helfft der Erden/ am Ende des Mertzens / oder im Anfang des Aprils/ in dem Neumond / und bey Wind-stiller Lufft/eingestecket / oder geleget werden. Will man haben / daß sie süß und wohlgeschmack seyn / zugleich aber auch einen angenehmen Geruch haben sollen / so kan man den Saamen vorher oben an der Spitzen ein wenig öffnen; Hernach im Rosen-Wasser oder Malvasier ein oder zween Tag liegen lassen/ so werden sie den Geruch alsobald an sich nehmen. Mit der Pflantzung der Melonen-Kerne pfleget es auf folgende Weis herzugehen. Nemlich man grabet in die Erde eine ablange Gruben / ohngefehr neun oder zehen Schuh lang/drey oder vier Schuh breit/ und anderthalb/oder zwey Schuh tief/füllet hernach im Hornung oder Herbst selbige mit frischen langen Pferd-Mist/ so warm er aus dem Stalle kommt/und tritt es fest ein: Hernachmals schüttet man abermal kurtzen und fetten Pferd-Mist / ohngefehr zwey oder drey quer Hand hoch/darauf/und auf solchen Mist einen halben Schuh hoch eine gute reine Garten-Erde/ so/ daß das Mist-Beet ohngefehr Knies hoch über der Erden aufgehäuffet stehet/welches alsdann mit höltzern Stöcklein und Brettern eingefasset wird: Nach Verrichtung dieser Arbeit/drucket man mit einen Stecken nach der Länge denselben in die Erden / macht ohngefehr einen halben Schuh weit voneinander zwo Reihen/ und druckt mit der rechten Hand und zusammgefasten Fingern in die vorgemachte Striche Löcher/in ein Tuch/ einen halben Schuh weit voneinander/ und zwar so tief/ als die halbe Erde auf dem Beet ist/und leget endlich in jedes Loch zween oder drey Melonen-Kerne/scharret über die Löcher Erden/und decket es alle Nächte/wie auch bey dem Tage/wann es unfreundlich und rauhes Wetter/absonderlich aber wann Hagel und Schaur zu befahren ist / entweder mit Holtz-Thüren oder Stroh-Matten zu.

§. 3. Wann nun das Aussäen vorbedeuteter massen verrichtet worden; so kommen die ersten Blätlein insgemein in sechs Tagen/oder noch eher herfür/da man das Bedecken fleissig beobachten/ mit demselben so lange/ biß dem Pflantzlein das fünfft-oder sechste Blat gewachsen fortfahren muß; Nach diesem ist es Zeit zum versetzen welches also zugehet; Nemlich man bedienet sich zweyer vom eisern Blech gemachter Verpflantzer/welche beede einerley Form oder Weite haben; Mit dem ersten hebet man so viel Erden aus/ auf dem zubereiteten Pflantz-Beet/ als er in sich fassen kan; Mit dem andern aber hebet man ein Melonen-Pflantzlein aus/also/daß der Mutter-Grund daran bleibet/ setzet es so dann in ein in dem Pflantz-Beet hierzu gemachtes Loch/nimmt alsdann den Drat aus dem Versetzer/und öffnet ihn so viel/daß man ihn gemächlich heraus ziehen kan/ inzwischen aber die Pflantze mit dem Erdreich darinnen bleibe. Welches die bequemste Art des Versetzens ist. Weil man aber nicht allenthalben mit solchen Versetzern oder Verpflantzern versehen ist/als kan man nützlich die gemachte Löcher mit einem guten alten Mist biß auf zwey Finger zufüllen/ in der Mitten aber einen ledigen Platz lassen/ darein man die jungen Melonen-Pflantzlein mit ihrem Mutter-Grund setzen kan. Hernach muß man die Melonen zu gewisser Zeit / absonderlich aber bey grosser Hitz und dürren Wetter begiessen/doch also/daß man die Blätter und Frucht in der Jugend / so viel als immer möglich/ hiernit verschone: Zugleich aber auch/wann die Frucht über den halben Theil gekommen/und etwan einer ziemlichen Faust groß worden/darmit einhalte: Eingedenck/ daß die Melonen / wann sie zu reiffen anfangen / vielmehr eines trockenen als feuchten Erdreiches gewohnet sind. Sobald sie aber etwas erstarcken / muß man sie nicht auf der Erde liegen lassen / damit sie nicht den Mist-Dampff oder Erden-Geschmack an sich ziehen/oder bey vielen Regen-Wetter/ von unten/ auf dem Lager faulen; sondern sie müssen auf gebrochene Stücklein Schiefer-oder Ziegel-Steine geleget werden / als von welchen sie wegen Gegenwürckung der Sonnen-Strahlen gleichsam doppelte Wärm empfinden. Insgemein aber ist dieses hierbey zu mercken: Daß man sie nach und nach allgemächlich/ (damit es dem Stiel nicht schaden möge) umwenden / auch durchaus nicht viel betasten solle. Endlich muß man auch dieselbige zu rechter Zeit abnehmen: In vernünfftiger Erwägung/ daß das allzufrühe oder allzuspäte abnehmen ihnen sehr nachtheilich seye: Gestalten sie leichtlich überreiffen / melbicht/

dicht / voll Wassers und abgeschmackt zu werden pflegen; Weßwegen man dann auf derselben Zeitigung gute Acht wird haben müssen/und absonderlich hierauf sehen / ob die Frucht gelb zu werden/oder einen lieblichen Geruch von sich zu geben beginne; Item ob der Stiehl sich von der Frucht abzulösen anfahe; Ferner ob sie zwischen denen Rippen sich schön gelb erzeigen/ und was dergleichen mehr ist/ aus welcher man die Zeitigung abnehmen und erkennen kan. So fern sie aber zu frühe abgenommen worden / so können sie trocken in ein trocken Erbiß-Stroh geleget werden, daselbst ihre Zeitigung völlig zu überkommen. Wann man isset/ so muß man wissen daß sie gar sehr kühlen. Wann sie am besten schmecken/ höre man auf zu essen: Nehme sie vor den warmen Speisen zu sich/trincke kein Bier/und spare keinen Wein.

§. 4. Sowohl die Melonen vorgedachter Massen mit denen Kirbsen eine Verwandschafft haben / eben so wohl kommen auch mit denselben die Citrullen oder Citronellen überein/ angesehen sie mit denenselben einerley Pfleg- und Wartung haben / auch einen gleichen Boden erfordern. Die Blühe davon ist Gold-gelb/ die Frucht groß/ schwer/ rund und glatt von grüner Farb / und noch so groß als in denen Melonen; Der Saame schwartz/ röthlicht oder Aschen-Farb/das Fleisch inwendig ist gantz wässericht/ in etlichen süß / in etlichen aber sauricht / und können in einem Waitzen-Hauffen über drey Monat erhalten werden. Die Sammlung derselben geschichet/ wann sie völlig und reiff sind / jedoch verderben sie nicht so geschwind auf der Erden / sondern zeitigen je mehr und mehr / wofern man sie nur vor dem Frost wohl verwahret; Widrigen Falls sie gar leichtlich verderben. An vielen Orten / absonderlich in Franckreich / werden sie zu einem Genüse gekochet/ auch mit denenselben das Meel angefeuchtet / ja / wohl gar unter das Brod gebacken / welches davon schön und wohlgeschmackt/ auch etwas fetter zu werden fürgegeben wird.

§. 5. Gleichwie die Citrullen mit denen Kirbsen / also kommen die **Cucumern** mit denen Melonen überein/ und erfordern mit denenselben einerley Wartung und Erde. Der Nutzen derer selben ist in der Kuchen fürtrefflich; angesehen die grossen mit Saltz / Pfeffer / Oel und Essig; Die kleinen aber / so man Kümmerlinge nennet/ mit Fenchel-Kraut/ Saltz/ Pfeffer und Essig eingemacht/ genossen / mit denen frischen auch die Schöpse-Keule getreufft werden / wofern man nur dieses in Acht nimmt/daß man sie zur Speise nicht gar gelb / besonders wann sie nun erst zu zeitigen anfangen / nimmet / gestalten sie sonst nicht angenehm sind. Deren Aussaat betreffend / so geschiehet selbige zu zweyen- oder dreyenmalen / und zwar die letztere um Johanni; Damit sie nicht alle zugleich reiff werden / und wann eine mißräth/ jedoch die andere gerathen möge. Die Verpflantzung belangend/ so kan selbige mit dem vollen Schein um Gregori geschehen. Worauf sie dann auch jezuweilen / und zwar mehr als die Melonen müssen befeuchtet werden. Endlich behält man zu den Saamen von denen ersten die Gröste / welche schön weiß und lang sind / auch am Kraut / biß sie mürb und gelb werden.

Das XXIV. Capitel.

Von Stauden und Strauch-Früchten insgemein/und insonderheit von denen Erd-Beeren/Stichel- und Himbeeren: Item von Johannis-Beerlein/Wein-Schierling oder Sauerach.

Inhalt.

§. 1. Folgen die Stauden-Frücht/und unter denselben zuforderst die Erd-Beer/deren Nutzbarkeit/Säung/Versetz- und Wartung beschrieben wird. §. 2. Darauf folgen die Stich- oder Stachel-Beer/deren Nutzbarkeit/Eintheilung/und Eigenschafft. Item die Himbeer/deren Eigenschafft/ und wie sie fortzubringen. §. 3. Ferner/die Johannis-Beerlein/deren Nutzbarkeit Eintheilung/ und Wartung. §. 4. Und endlich die Weinschierling oder der Sauerach/dessen Nutzbarkeit/Art und Eigenschafft.

§. 1.

Endlich sind bey dem Kuchen-Garten zu betrachten noch übrig die Stauden- und Strauch-Früchte/ darunter erstlich gehören die **Erd-Beeren**: Diese sind überaus anmuthig (absonderlich so sie mit Wein und Zucker zubereitet werden) in warmen Wetter zur Kühlung zu essen / schaffen in der Apothecken auch grossen Nutzen. Wachsen gern in den Wäldern und von sich selbst: Will man sie aber in denen Gärten erziehen / so hebt man sie in dem Wald samt der Erden aus und versetzet solche ein paar Tage nach dem Vollmond Reihen-weiß in einen sandichten und leichten Grund. Will man sie aber von dem Saamen erziehen? so nimmet man zeitige Erd-Beeren/ wäschet dieselbige im Wasser / so wird der Saame davon im Wasser bleiben. Wann nun diese samt dem Wasser in die Erde gegossen wird/so geschiehet es/ daß sie zwar langsam wachsen/jedoch aber endlich die Frucht bringen. Sie zeitigen im Anfang des Sommers/und muß man das Unkraut davon fleissig ausjäten: dann so man ihrer wohl wartet/ werden sie desto süsser und gröser. Man muß ihnen auch/wann sie ein wenig wachsen/mit einem Stäblein/daran dieselbigen gebunden werden/ helffen: Damit sie nicht hin und her auf der Erden liegen / und also von dem Ungeziefer leichtlich angegriffen werden können. Will man späte Erd-Beer haben? so schneidet man die ersten Blumen hinweg; Alsdann treiben sie nach und nach/ und bringen also etwas später/als sonst gewöhnlich/ihre Frucht. Vor der Winter-Kälte soll man die Blätlein abschneiden/ und mit kurtzem Mist bedecken / so tragen sie aufs Jahr desto besser.

§. 2. **Stichel- oder Stachel-Beer** sind gleichfalls/wann sie wohl zeitig/eine gute Frucht/ und süß im Essen/ die unzeitigen werden auch in der Küchen/ zu Brühen über Fleisch und Hühner / gleich denen unzeitigen Wein-Trauben gebraucht/auch vielfältig mit Zucker eingemacht. Sie sind unterschiedner Gattung/gelb-grün- und röthlicht/ auch groß und klein/der grössesten Gattung befleissiget man sich in denen Gärten. Sie wachsen gern allenthalben/ und werden durch Zerreissung der Würtzel fortgebracht/ ihre Zweige sind stachlicht / haben gar kleine Blätlein/ gebildet wie Wein-Laub / und wann man sie an Geländer hinziehet / wachsen sie gar schön auf / können auch etliche Jahr stehen bleiben/ da sie dann immer ihre Früchte/ und zwar im Sommer bringen. **Himbeer** werden auf eben diese Weise wie die Stachel-Beer in denen Gärten/ nemlich durch Zerreissung der Würtzel im abnehmenden Mond fortgebracht: Wachsen sonst auch gern auf freyem Felde / auf den Bergen und in den Gehägen. Und ist das gebrannte Wasser samt dem Safft davon/dienlich und sehr gesund.

§. 3. Johan-

§. 3. **Johannis-Beerlein** sind ebenmässig in denen Gärten so wohl eine Zierde/ als gute Früchte zu essen. Es gibt aber derselben dreyerley Gattung/ **rothe/ schwartze und weisse.** Die **rothen** sind die gemeinesten und süssesten/ und ob sie schon unterweilen auch zum Theil sauer anzutreffen/taugen sie doch zum Einmachen; die **schwartzen** findet man nicht so viel / sind auch nicht sonderlich gut zu essen. Es wachsen diese Stauden gern/sind auch ihre Blätter etwas grösser / jedoch denen Stachel-Beeren nicht ungleich; bringen alle Jahr ihre Frücht/und zwar um Johannis/oder etwas später/davon sie den Namen haben/ werden durch die Stauden wie die Stachel-Beere fortgebracht/und um die Geländer umzäunet/hieran ist nichts gelegen / ob man sie im Frühling oder Herbst versetzen will. Will man sie aber von dem Saamen erziehen / so findet man denselben in denen Beerlein / und wann dieser in die Erden geworffen / pflegen die Stäudlein ebenmässig zum Versetzen herfür zu kommen.

§. 5. Gleichwie aber die **Stech- und Johannes-Beerlein** in die lebendige Zäun und Gehägen gebrauchet werden können: Also kan man ebenfalls die **Weinschier-ling** oder **Sauerach** / fürnemlich wann sie vielleicht in selbiger Gegend nicht wachsen/ hierzu anwenden/ massen dieselbige zu mancherley Labung dienlich sind/und zu Säfften und andern Sachen vielfältig gebrauchet werden. Sie wachsen an einem kleinen staudichten Baum/ von welchem viel Aeste gleichwie in der Hasel-Stauden herfürgeschossen / und der von unten bis oben stachlichte Dornen hat. Die Rinde des Baums ist weiß / glatt und dünn; das Holtz aber gelb und mürb/ die Blätter vergleichen sich fast dem Granaten-Baum/wiewohl sie dünne und breiter sind/ auch an dem Umkreiß kleine Stacheln gewinnen. Er träget im angehenden May viel schöne/ weiß-gelbe Blumen/ die beysammen wie Trauben hangen / und am Geruch nicht unlieblich sind: Auf dieselbigen folgen rothe länglichte Beere / immwendig mit Körnlein versehen / welche von einem sauren und herben Geschmack sind / jedoch nicht allein zu dem Gebrauch / von welchen oben gemeldet / sondern auch in Zucker eingemachet/und endlich in einem Fäßlein zerstossen/ zum Brandwein und essig gebrauchet werden können.

Das XXV. Capitel.

Von denen wilden Rosen-Stauden/ Schlehen und Heydelbeeren; Item von Wachholdern; und endlich von Hollunder und Schwammen.

Innhalt.

§. 1. Unter die Stauden Gewächse sind auch die wilden Rosen-Stauden zu erzehlen/deren Nutzbarkeit und Eigenschafft beschrieben/ auch zugleich von denen Hagenbutten gehandelt wird. §. 2. Ferner der Schlehen-Dorn/dessen Eigenschafft und Wartung vorgestellet wird. §. 3. Weiter die Heydelbeer/von deren Eintheilung/Nutzbarkeit und Eigenschafft gehandelt wird. §. 4. Item von denen Wachholder Stauden und deren Eigenschafft. §. 5. Desgleichen von dem Hollunder/dessen Nutzbarkeit und Eigenschafft. §. 6 Und endlich von denen Schwammen / derselben Nutzbarkeit/Eintheilung und Eigenschafft.

§. 1.

Unter die Stauden-Gewächse sind ferner die **wilde Rosen-Stauden** zu zehlen: Welche zwar gemein von sich selbst in denen Feldern und Gehägen wachsen; jedoch aber auch zur Umzäunung in die Gärten versetzet werden. Ihre Blühe ist wohlriechend/ weißlicht Leib-Farb/und wird wie die Garten-Rosen zu einem Wasser gebrennet/ auch von vielen dienlicher dazu gehalten: Wann die Blühe fürbey/so folgen rothe Beer/die man insgemein Hagenbutten nennet; auch zwischen Aesten gelb-röthliche/rauhe Knospen haben/ welche/so sie um das Haupt gebunden werden/ denen Nichtschlaffenden/ den Schlaff bringen sollen.

§. 2. **Schlehen-Dorn** / ob er wohl wie das vorige ein wildes Gewächs und überall gemein / so kan es doch in die Gärten zu Gehägen versetzet werden; wächset gern so wohl an kalt- und warmen Orten/in Gehägen und an Wegen. Ist ein niedrig stachlicht Bäumlein / hat Blätter wie die Pflaumen-Bäume / nur sind sie schmäler und rauher; Im Lentzen erzeiget es sich mit vielen weissen Blümlein/ aus diesen kommet die Frucht/welche schwartze Beerlein sind / eines strengen und herben Geschmacks/ und zeitiget sie der Reiff und die Kält erst ab / daß sie mild werden / die man roh und überbrüht geniessen / auch in der Artzney gebrauchen kan; Dieser **wilde Schlehen-Dorn**/ wann man ihn versetzet / verändert sich / und wird einheimisch und zahm / träget auch grössere Beere/ als sonst gewöhnlich.

§. 3. Weil die Heydelbeere fast gleicher Gattung und auch ein wildes Gewächs sind / so wollen wir ebenmässig etwas davon gedencken. Sie sind aber zweyerley Gattung/ **roth und schwartz**/ und zu allerley in der Artzeney dienlich / mögen auch / so sie wohl abgezeitigt / rohe für ein Zugemüsse in der Kuchen genossen werden; Wachsen allenthalben in den Wäldern. Das Stämmlein wird zur Zeit Elen hoch / die Blätlein gleichen sich dem Buchs-Baum; Im Mayen blühet es mit braun rothen Blümlein; In Junio erscheinen die blau-schwartzen Beerlein/ dieselbige sind so wohl als die rothen an der Grösse den Wachholderbeeren gleich.

§. 4. **Wachholder-Beer** oder Kramet / weil die Kramets-Vögel diese Beere gern essen / wachsen meistentheils allenthalben von sich selbst / werden aber auch um ihres Nutzens willen/durch Säung der zeitigen Beer/ in denen Gärten / und zwar in dem schlechtesten Boden/ (als in welchem sie viel lieber wachsen) erzogen. Die Staude hat spitzige Blätter / dem Rosmarin fast an Gestalt gleich/ grünet Sommer und Winter; Das Holtz ist fest/ wohlriechend und gesund / so man es anbrennet. Die Beer selbst sind erstlich grün / wann sie aber zeitig sind/ so werden sie schwartz / und dienen in der Kuchen / das schwartze Wildpret lang gut zu behalten / werden unter das lange Kraut gethan / dienen auch dem rothen Biet im Bräuen / und sind sonst so fürtrefflich / daß neulich ein Oesterreicher ein Büchlein geschrieben / darinnen er weist/ daß das Krammet-Beer-Wasser nicht nur eine bessere Medicin, als Thé und Coffé; Sondern auch ein Mittel im Feld sey / die Armeen zu erhalten / und unsäglich viel Provant zu ersparen; Bey ungesunder und erstockter Lufft sind sie in dem Haus-Wesen sehr nöthig / in denen Zimmern und Ställen damit zu räuchern. So soll auch keine wohlbestellte Haushaltung seyn / worinn man

nicht

nicht das Wachholder-Muß / welches man der Teutschen Theriack nennet/ in Vorrath habe. Ob wir nun hier nur so viel/als den Kuchen-Garten anlanget / vom Wachholder anzuführen/und von dem Gebrauch in der Arzeney nicht fürnemlich zu handeln haben/ so können wir doch nicht umhin / noch zu melden / was Herr Koschwitz p. m. 1028. b. erzehlet: Der Edle Herr Chun. Quirinus Schütze von Holtzhausen/ vor Zeiten Darmstädtischer Marschall/ ein Mann / der in allen beschlagen war / hat sich durch den Gebrauch des Elixirs von Wachholdern / welches man/ am angezogenen Blat beschrieben/lesen kan/des Tages nur einen Löffel voll genommen/ viel Jahr lang vom Stein befreyet / da er doch vorher lang erbärmlich daran gelitten. Von diesem habe Herr Koschwitz dieses mitgetheilet bekommen.

§. 5. Ferner setzen wir unter diese Gewächse den **Hollunder** / oder Holder / welcher zwar/ wegen des unzehligen Ungeziefers/ den er zeuget/ selten in den Gärten erzogen wird / weil er allenthalben von sich selbst an den Zäunen / Wegen und Gräben / an schattichten Orten wächset; Jedoch ist er etwas nutzliches wegen seiner Blühe und Beeren/ welches beedes zur Artzeney dienet. Die Blüh betreffend/ wird dieselbige/ wann sie noch nicht recht aufgegangen/ gedörrt/ und der Essig wohlgeschmack damit gemacht/auch zu noch andern mehr gebrauchet/ wann sie aber völlig offen / wird sie durch einen Taig gezogen / und in Schmaltz zu Hollunder-Kuchen und Sträublein gebacken; aus deren Beeren aber wird eine herzliche und gesunde Latwerge bereitet; dessen Zweige sind inwendig hohl mit weissem Marck ausgefüllet; Die Blüh ist weiß / und die Beere schwartz/an der Gröſſe und Gestalt denen Wachholder-Beeren nicht ungleich. Die Keumlein unter dem Salat/ öffnen gar gelind den Leib/und reinigen ihn. Ein sorgfältiger Haus-Vatter/wann er die Leber eröffnen/und die wässerichten Feuchtigkeiten abführen will / so nimmet er die mittelste Rinde/insonderheit von der Wurtzel/und leget sie ins Bier. Die Schwämmlein davon/ welche man **Judas-Ohren** nennet/ sind in der Bräune gar gut/ und werden denen Kindern / welche die Pocken und Blattern haben / ins Bier gehänget. Soviel davon kan man in ordentlichen Haushalten gebrauchen. Wer mehr davon zu lesen Lust hat / der schlage nur nach in Doct. Daniel Beckers Wachholder- und Hollunder-Apotheck; wie er sie nur vermehret und verbessert/ Herr Martin Blockwiz aber unter dem Titul Anatomiæ Sambuci erstens heraus gegeben hat.

§. 6. Und endlich folgen auch die **Schwämme**/welche zwar nicht eben eine so gesunde Frucht/ jedoch so sie mit Saltz und Pfeffer wohl zubereitet und gekocht/ gut zu essen sind: Es giebt aber derselben unterschiedene Gattungen/ darunter die gesundesten und besten die **Maurachen** oder **Morgeln** / welche theils **spitzig** / theils **rund** und **knoppricht** sich befinden; werden im Frühling zeitig/und vielfältig zur Speise gedörrt/ die andern aber **Pfifferling** und **Brätlinge** / welche ebenmässig in der Kuchen zugerichtet werden / kan man mitten im Sommer und gegen dem Herbst einsammlen. Wachsen zum Theil in den Wiesen und Wäldern/wo es feucht und sumpficht: können aber auch in die Gärten gebracht werden / und zwar auf diese Art; wann man Schaaf-Mist mit Erden vermenget/ ein Beet davon bereitet/und mit laulichtem Wasser/darinnen gute Schwämme gesotten/begießt/so wachsen sie im Frühling und Herbst davon; Es kan auch durch die ausgehobene Erden / darinnen zuvor einige gewachsen / wann man dieselbige versetzet / und öffters begießt / geschehen; Sie sind heut zu Tag noch / vieler fürnehmer Leute Leckerbißlein; doch muß man sehr viel Pfeffer daran thun / wann sie der Gesundheit nicht nachtheilig seyn sollen. Vor alten Zeiten waren sie die delicatesten Speisen der Käyser: Daher man den Käyser Claudium, der zugleich ein guter Poët war/ nicht besser aus dem Weg zu raumen gewust/ als da man ihm einen grossen Pfifferling/welchen er so gerne gegessen/vergifftet. Nachdem er ihn nun bey sich hatte / und das Gifft mit der Würckung spürte / fieng er gleich diesen Vers an:

Boleti leti causa fuêre mei.

Daß ich nun mit dem Tode ring/
Das machst du/schlimmer Pfifferling.

Hernach ist auch das Sprichwort entstanden / wann man einem wünschen wollte: **Er sollte den Tod an etwas hinein fressen**/daß man gesagt:

Boletum, qualem Claudius edit, edas.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXV. §. ult.

UNter denen **Schwammen** / (deren Genuß nicht allzugesund ist/) gibt es auch gifftige Gattungen/ welche/ wann sie genossen werden/ unterweilen eine Lebens-Gefahr nach sich ziehen / allermassen dessen ein Exempel erzehlet Paul. Zachias in quæst. medico-legal. conf. annex. 85. von zweyen Eheleuten / welche/ nachdem sie zu Tisch Schwämme gegessen/alle beede zugleich unversehens darüber gestorben sind; bey welcher Begebenheit dann diese Frag entstanden/**welches unter diesen beeden Eheleuten zu erst verschieden**: Welche Frag/weil sie derer Erbschafften halber einen grossen Nutzen hat / angesehen der überlebende Theil den Abgestorbenen erbet / und hernachmals solches Erb auf die Seinige verfället/als wollen wir dieselbe von seinem Ursprung her etwas weitläufftiger examiniren. **Ursprünglich** ist demnach zu wissen/ daß in dergleichen zweiffelhafftigen Fällen/ da man ohnmöglich etwas gewisses haben kan / man sich lediglich auf die Præsumptiones und Muthmassungen gründen müsse; **Und** weilen natürlicher Weis die Alten eher als die Junge sterben/l. 15. pr. ff. de inoff. Testam. als ist im zweiffelhafftigen Fall/ da vielleicht ein Alter und Jünger zugleich gestorben/ zu muthmassen/ **daß der Alte eher als der Junge verschieden.** arg. l. 9. §. 1. ff. de reb. dub. Mornac. ad l. 27. ff. de pact. dotal. & Hilliger. ad Donell. lib. 19. cap. 7. lit. d. Gleichwie aber diese Regul ihrer Natur nach viel Abfälle hat/also werden dieselbe nach dem Unterschied der Zufälle zu betrachten stehen; Indem uns aber in solcher Betrachtung unterschiedliche Zufälle vor Augen kommen/ allermassen es geschehen kan/daß **Vatter und Sohn; Mutter und Sohn oder Tochter/ ein Bruder mit dem Bruder oder Schwester; Mann mit Weib/oder ein Fremder mit einem andern Frembden zugleich stirbet;** Als wollen wir von einem jedweden insonderheit handlen.

Was demnach den ersten Fall belanget/ wann nemlich Vatter und Sohn zugleich sterben / ist hiervon insgemein so viel zu muthmassen / **daß der Sohn den Vatter überlebet habe** / arg. l. 9. §. 1. & 4. ff. de reb. dub. Sie mögen hernach eines natürlichen oder gewaltsamen Todes verstorben seyn; und dieses nicht allein wegen der vorhero zum Fundament gesetzten Ordnung der Natur/ d. l. 15. pr. ff. de inoff. Testam. Sondern auch/ damit das Erb auf den Sohn / l. 7. §. 1. ff. unde lib. und von demselben auf die Mutter kommen/hingegen die nächsten Freund des Vatters / als ob der Sohn ehe Todes verfah-

verfahren / darvon ausgeschlossen werden mögen; l. 9. §. 1. ff. de reb. dub. Und diese Regul hat in einem solchen Sohn / der bereits seine mündige Jahr erreichet / ihren richtigen Platz / d. l. 9. §. ult. ff. de reb. dub. Nachdemalen aber der Tod sich an die Gesätze nicht kehret / auch öffters die Ordnung der Natur nicht achtet. d. l. 15. ff de inoff. Testam. sondern unterweilen den Jungen vor dem Alten hinraffet / als werden von der vorgedachten Regul nachfolgende Abfälle zu mercken seyn: 1.) **Wann ein Vatter mit seinem unmündigen Sohn zugleich stirbet / ist zu muthmassen / daß der Vatter den Sohn überlebet habe.** l. 9. §. ult. ff. de reb. dub. Wissenbach. ad π. p. 2. D. 6. th. 21. & Tulden ad tit. C. de probat. n. 9. Vor unmündig aber werden insgemein diejenige gehalten / welche unter denen Knäblein noch nicht das vierzehende / und unter denen Mägdlein das zwölffte Jahr erreicht haben / pr. J. quib. mod. tutel. fin. wiewol die Willkühr des Richters hier nicht allerdings auszuschliessen seyn wird. vid. omnino Carpz. p. 3. c. 17. def. 10. & 11. Die Ursach dieses Abfalls gründet sich in der noch allzuzarten und schwachen Jugend dieser Personen / welche nicht lang mit dem Tod zu ringen vermögen: angesehen sie gar zu ohnmächtig und zu erschrocken sind. v. Finckelth. obs. 52. n. 12.

II. **Wann der Sohn kräncklich / schwach und furchtsam / der Vatter hingegen behertzt und starck / ist darvor zu halten / daß der Vatter den Sohn überlebet / wann gleich der Sohn seine mannbare Jahr erreichet hätte.** v. Carpz. p. 3. c. 17. d. 10. n. 11. welche von denen Kräfften des Leibes hergenommene Muthmassung Paulus Zacchias Consil. quæst. Med. legal. adjecto 51. n. 3. so hoch hält / daß er sie allen andern vorsetzet / absonderlich wann Vatter und Sohn zugleich durch einen Ruin umgekommen sind.

III. **Wann einem Erben im Testament befohlen worden / die Erbschafft einem andern mit dem Beding zu restituiren / wann er (nemlich der Erb) ohne Kinder versterben würde / der Sohn aber mit dem Vatter zugleich umgekommen / hingegen derjenige / welchem das** Fideicommiss **zu reichen / noch im Leben ist / in diesem zweiffelhafftigen Fall ist davor zu halten / daß der Vatter den Sohn überlebet /** v. l. 17. §. 7. ff. ad SCt. Trebell. Die Ursach dieses Abfalls ist / damit in einer so zweiffelhafftigen / dunckeln und ungewissen Sach / derjenige / dem das Fideicommiss vermeinet worden / dessen nicht beraubet werde / da zumalen in zweiffelhafftigen Fällen jederzeit die Sach dahin zu richten / damit das Fideicommiss nicht zu Grund gehe. vid. Vincent. Fusar. de substit. qu. 416. & Finckelth. Obs. 52. n. 20. & seqq. Und so viel von dem ersten Fall. **Was den andern Fall betrifft /** da nemlich Mutter und Sohn zugleich sterben / **ist ebenfalls zu muthmassen / daß der Sohn die Mutter überlebet /** nicht zwar so wol aus dieser Ursach / weilen die Weiber insgemein vor schwächer gehalten werden / sondern vielmehr wegen der schon vorgedachten Ordnung der Natur; welches eben auch die Ursach ist / warum die Rechte davor halten / **daß auch die Tochter in einem solchen Fall die Mutter überlebet habe:** l. 16. pr. ff. de reb. dub. wiewohlen beedes hier von mannbaren Kindern zu verstehen ist. l. 23. ff. de reb. dub. angesehen in diesem Fall da die Kinder noch unmündig / vielmehr zu muthmassen / daß das unmündige Kind / als das schwächste / vor der Mutter gestorben; welches aber dieser Erklärung annoch vonnöthen hat / daß absonderlich bey einem gewaltsamen Tod / da die Mutter und Kinder zugleich hingeraffet werden / zuvorderist alle Umstände wohl zu betrachten / und nach denenselben der Spruch zu machen ist. Dann wer wolte wol sagen / daß in einem solchen Fall / da die Mutter mit ihrem Kind von einem Mörder angegriffen worden / das schwache und krafftlose Kind eher als die Mutter / die sich auf vielerley Weis hätte wehren können / von dem Mörder umgebracht und ermordet worden seye; dahero dann zur Zeit des Parisischen Blutbads gesprochen worden / daß die Mutter vor ihren unmündigen Kindern / deren etliche noch in denen Wiegen lagen / Todes verfahren / mithin davor zuhalten seye / daß die Mörder / um ihr Vorhaben desto geschickter zu vollbringen / von denenjenigen Personen / die zum Widerstehen tüglicher und geschickter gewesen / und leichter um Hülff ruffen können / mit dem Morden den Anfang gemachet / und hernach erst die kleine schwache Kinder umgebracht haben / gleichwie solches aus dem Maynard. lib. 2. Decis. Tholos. 83. erzehlet Finckelthus. cit. obs. 52. n. 15. deßgleichen ist nach Beschaffenheit derer Umstände darvor zu halten / daß bisweilen ein nach dem Tod der Mutter aus Mutterleib geschnittenes Kind / selbige überlebet / bisweilen aber vor derselben gestorben seye / nachdemalen nemlich die Mutter mit einer Kranckheit behafft gewesen / dergleichen Begebenheiten zu finden bey dem Paul. Zacch. Consil. 10. quæst. med. leg. adject. Decis. Rot. Rom. 18. & Carpz. p. 3. c. 17. def. 20. ibique præjudic. seqq. tenor. **Dieweil aber dannoch die Gebährerin / als sie das Kind zur Welt gebracht / an der gefährlichen Seuch der Pestilentz kranck gelegen / und dannenhero vermuthlich / daß die Leibes-Frucht durch den Gifft in Mutter-Leib getödtet und abgetrieben worden; So wird auch dafür gehalten / daß Georg Günther ohne Leibes-Erben gestorben / derowegen er seine Verlassenschafft auf seinen Vatter bracht und verfället; Es ist aber derselbige euch als des Weibes-Erben dasjenige / so dem Weib vermög Churfl. Sächs.** Constitution, **oder des Orts Willkühr gebühret / abfolgen zu lassen schuldig / ihr könter dann / wie recht / erweisen und beybringen / daß das Kind lebendig zur Welt geboren worden / dessen genösset ihr auf solchen Fall billich / von Rechtswegen.** v. tamen. P. Amman. Tr. quem inscripsit, Irenicum Numæ Pompil. cum Hippocrate. p. 55. in f. cum seqq. **Den dritten Fall belangend / wann nemlich ein Bruder mit dem andern zugleich verstirbet / ist darvor zu halten / daß der stärckeste den schwächsten überlebet;** wofern man nur von der Schwachheit des andern vergewissert ist / v. Carpz. p. 3. c. 17. def. 13. Wann man aber nicht weiß / welcher unter solchen zweyen Brüdern schwächer oder stärcker gewesen / ist zu muthmassen / daß keiner den andern überlebet habe / vid. l. 18. in f. pr. ff. de reb. dub. Und ist nichts daran gelegen / ob von denen Mündigen oder Unmündigen geredet wird / wofern sie nur beede mündig oder unmündig gewesen sind. Carpz. ibid. in sentent. **Wann Gregor. Kleins Kinder zween oder mehr / mündig gewesen; So wird dafür gehalten / daß sie nach dem Vatter zugleich verstorben / derowegen haben dieselbe ihre gantze Erbschafft auf ihre Groß-Eltern zugleich gebracht / und der andern unmündigen Kinder Groß-Eltern haben davon keine Forderung** / &c. Dahero dann / wann einer zwey unmündige Söhne hat / und demjenigen / der am letzten versterben würde / den Titium, einen Frembden substituiret / oder als einen Nach-Erben eingesetzet; hingegen aber diese zwey unmündige Söhne zugleich gestorben wären / der Substitutus / oder Nach-Erb zur Erbschafft gelassen wird / v. l. 11. pr. ff. de bon. possess. sec. tabb. l. 9. pr. de reb. dub. l. 34. pr. ff. de V. & P. S. l. 162. pr. de V. S.

Es hat aber diese Lehre nur Platz/wann der Substitut oder Nach-Erb zur ganzen Erbschafft beruffen worden: Wann ihm aber der Testirer nur den Theil dessen / der am letzten versterben wird/zugeeignet/ und beede Brüder zugleich gestorben / in diesem Fall kan sich der Nach-Erb nichts anmassen/ wofern er nicht erweiset / welcher unter ihnen am letzten verschieden seye / sondern es fället die Erbschafft vielmehr der Mutter der verstorbenen Brüder zu/v. l. 34. ff. ad SCt. Trebell. add. Brunneman. ad d. l. 9. pr. ff. de reb. dub. & Fusar. de Substitut. qu. 12. n. 1. & seqq. Wann aber mündige Brüder mit unmündigen/ und ihrem Vatter zugleich verschieden/ist zu muthmassen/daß die unmündige vor dem Vatter / die mündige hingegen nach demselben gestorben seyen; v. Finckelth. d. obs. 52. n. 24. & seqq. ibique præjudic. in verb. **So wird davor gehalten/ daß drey unmündige Kinder/und dero Eltern zu erst verstorben/und die Tochter/so 13. Jahr alt gewesen/beyde ihre Eltern und Geschwister überlebet / und zuletzt mit Tod abgangen seye.** Deßgleichen ist davor zu halten / wann ein Bruder und Schwester zugleich verstorben/ und beede mündig gewesen/ daß der Bruder die Schwester überlebet habe/ Alciat de præsumpt. reg. 2. præs. 49. Fulv. Pacian. de probat. l. 2. c. 8. n. 7. & Carpz. p. 3. c. 17. def. 12. n. 2. Wann aber zwey Zwillinge miteinander gestorben/ist zu muthmassen/daß der Aeltere/welcher am ersten geboren/den andern überlebet habe: gestaltsam derselbige vor stärcker geachtet wird. vid. Paul. Zacch. quæst. med. leg. l. 9. tit. 12. qu. 5. n. 3.

Den vierdten Fall betreffend / wann nemlich Mann und Weib zugleich sterben / ist im Zweiffel darvor zu halten/ **daß das jüngere und stärckere unter den Eheleuten den schwächern und ältern Ehegatten in einem natürlichen Tod überlebet habe**: Alciat. de præsumpt. reg. 1. præs. 49. n. 2. & Carpz. p. 3. c. 17. def. 12. Ich sag/**in einem natürlichen Tod**: allermassen in einem gewaltsamen/die Muthmassung vor dem Ehemann streitet/ daß er nemlich das Weib/ als den schwächsten/und zum widerstehen untüglichsten Theil/überlebet/v. l. 9. §. 3. ff. de reb. dub. & l. 17. ff. eod. add. Carpz. p. 3. c. 17. def. 12. ibique præjud. in verb. **Daß G. Klein mit seinem Weib und vier kleinen Kindern / so er mit dreyen Weibern erzeuget/im Keller/darinnen sie sich versteckt/ verfallen und umkommen** / &c. **so wird aus Vermuthung der Rechte darvorgehalten / daß erstlich die Kinder/ darnach das Weib/ und endlich der Vatter Todes verfahren**/ &c. Dahero dann auch Paul. Zacch. in obangeführter Stelle cons. 85. in dem Fall / da zwey Eheleute an Schwämmen sich zu todt gegessen/ und zugleich verschieden sind/vor recht gesprochen / daß das Weib vor dem Mann durchs Gifft hingerichtet worden seye. Dissent. Brunnem. ad l. 9. ff. de reb. dub. n. 11. & seqq. Vid. tamen, Tuld. ad Cod. tit. de probat. n. 9. Welche Regul jedoch einen Abfall hat / wann der Mann dem Weib / oder das Weib dem Mann in währender Ehe etwas geschencket hat / und beede darauf zugleich gestorben sind: allermassen in diesem Fall/sofern **die Schanckung nur einseitig geschehen** / darvor zu halten / daß der jenige Theil/ dem was geschencket worden ist/den andern/welcher geschencket/überlebet/ l. 32. §. 14. ff. de don. inter V. & U. & l. 8. ff. de reb. dub. Ich sage mit Fleiß/ **sofern die Schanckung nur einseitig geschehen**: dann so Mann und Weib sich einander zugleich etwas geschencket hätten/ wäre darvor zu halten / daß keines das andere überlebet / und könnten also beede Schenckungen bestehen. d. l. 32. §. 14. vers. proinde. ff. de don. in t. V. & U. ibique Brunnem. add. Covarruv. lib. 2. var. resol. c. 7. n. 5.

Den fünfften und letzten Fall endlich betreffend / wann nemlich ein Frembder mit einem andern zugleich Todes verfähret/**ist im Zweiffel davor zu halten / daß der stärckere den schwächern überlebet**: arg. l. 22. & l. 9. §. 4. ff. de reb. dub. Add. Carpz. p. 3. c. 17. def. 12. & 13. wiewohlen auch hierinnen auf die Umstände wohl zu sehen seyn wird: Dahero dann in diesem Fall/ da zwey verwundete todt gefunden würden/und man nicht wüste / wer unter ihnen eher vor dem andern verschieden/ vor allen Dingen zu sehen wäre/ ob sie miteinander duelliret / oder von Mördern umgebracht worden sind. **Im ersten Fall** wird davor zu halten seyn / daß dieser am ersten gestorben / an welchem mehr tödtliche Wunden gefunden werden. **Im andern Fall** aber wird man sehen müssen, wen die Mörder am ersten angefallen: und so man dieses auch nicht wüste/oder die Mörder alle beede zugleich angefallen hätten / wäre davor zu halten / daß derjenige/ welcher am schwächsten / und wenigsten bewaffnet gewesen / vor dem andern Todes verfahren seye. Endlich wollen wir noch diese Frag erörtern: **Wann ein Testirer mit dem** Legatario, **oder dem er etwas vermachet/ zugleich gestorben / und man nicht weiß/ wer am ersten verschieden/ob das** Legatum **auf den Erben des** Legatarii transmittirt **oder verfälle werden könne**? Welche Frag / wofern der Erb des Legatarii nicht erweisen kan / daß der Testirer vor dem Legatario gestorben/ mit **Nein** zu beantworten: anerwogen bekannt/ daß kein Legat erworben und acquirirt werden könne / wo nicht das Testament / worinnen es verlassen, durch den Tod des Testirers bey Lebzeiten des Legatarii bekräfftiget und confirmiret worden ist. v. Covarruv. d. l. 2. var. Res. c. 7. n. 8. vers. Tertiò eadem ratione &c. & P. de Castr. ad l. 16. n. 3. de reb. dub. Eine andere Bewandtnuß hätte es/ wann das Legatum auf den Tod einer dritten Person / unter einer gewissen Bedingung restringiret worden wäre: Dahero dann in diesem Fall/da ein Weib in ihrem Testament ihrer Schwester Kinder 200. Gulden / unter dieser Bedingung/vermachet/ **wann sie ihre Schwester überleben würden**: hingegen aber die beede Schwestern zugleich an der Pest gestorben sind/ der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig recht dahin gesprochen / daß besagtes Legatum der 200. Gulden zurecht Bestand habe/und von der verstorbenen Schwester Kindern gefordert werden könne/ welcher Rechts-Satz enthalten in l. 17. §. f. ff. ad SCt. Treb. und gründet sich derselbige vornemlich auf den Faveur des letzten Willens/welchen man also auszulegen hat / daß er/ so viel möglich/bey Kräfften bleiben möge/ l. 10. pr. ff. de inoff. Test. l. 5. ff. Testam. quem. ap. und dieses um so viel mehr hierinnen / als die Testirerin ihrer Schwester Kindern hat Gutes erweisen wollen/und ihnen zum besten diese Bedingung mit beygefüget / **daß / obschon ihre Schwester eher solte sterben/das Vermächtnuß nichts destoweniger auf dero Kinder kommen möge**, wodurch sie gleichsam diesem Fall zuvorkommen wollen / da das Vermächtnus/wann es auf die Schwester gerichtet gewesen/und die Schwester vor der Testirerin abgeschieden/deren Kindern nicht zu guten kommen / sondern wiederum erloschen wäre / so/ daß man dißfalls wol auf den Willen der Verstorbenen zu sehen hat. v. l. 23. inf. C. de legat. l. 127. ff. de leg. 1. l. 11. §. 19. de leg. 3. l. 95. ff. eod. l. 16. ff. de dot. præleg. & l. 15. C. de Testam. Aber genug von diesem.

(o)

Das XXVI. Capitel.

Von Aus- und Einsetzung in den Keller.

Innhalt.

§. 1. Die Garten-Früchte / so zur Kuchen gehörig / gebrauchet man auch im Winter. §. 2 Weßwegen man sie zu erhalten / selbige entweder in einem Keller / oder sonst einem Gewölb einsetzen muß; davon die Zeit und Art beschrieben wird. §. 3. Item die Nothwendig- und Nutzbarkeit des Einsetzens / und wie die eingesetzte Früchte zu verwahren. §. 4. Endlich wird gemercket / wie die eingesetzte Früchte wieder heraus zu nehmen.

§. 1.

UNd so viel von denen Garten-Früchten / die zur Kuchen / und wie sie darzu gehörig sind. Nachdenmahlen aber man sich derselben auch im Winter bedienet / in welcher Zeit sie gleichfalls wegen der Seltenheit / und der Menschen Widersinn / der immer gerne haben will / was man nicht / oder schwerlich / haben kan / viel angenehmer fürkommen; als wollen wir von derselben Erhaltung durch Aus- und Einsetzung an diesen Ort etwas weniges anzufügen nicht vergessen.

§. 2. Anfänglich ist demnach zu wissen / daß man vor allen Dingen entweder in dem Keller / oder in dem hierzu bereiteten Einsatz-Gewölb / einige Beetlein zurüsten / mit Laden einfassen / und mit Sand beschütten solle; wann nun dieses geschehen / so können die Kuchen-Gewächse / zu Ende des Octobris, oder im Anfang des Novembris, ein wenig später oder früher / nachdem die Jahrs-Witterung ist / trägt nicht viel aus / bey schönem Sonnen-Schein und trockner Zeit / ingleichen auch wann es Wind-still ist / aus dem Garten genommen / und dahin gesetzet / deßgleichen auch vor einfallender Kälte bewahret werden / worzu geflochtene Rohr- Decken oder Stroh-Flechten / die Thüren und Fenster damit zu verhüllen / nicht nur dienlich seyn können / sondern auch an der Hand seyn müssen.

§. 3. Und dieses Einsetzen ist nicht allein hierzu nöthig / daß man den Winter über sothane Frücht und Kräuter in der Küche verspeisen / sondern es geschiehet auch deßwegen / daß man in dem nächsten Frühling selbige zum Saamen in den Garten wieder aussetzen / und hiervon den Saamen sammlen könne / welches bey dem Kapuskraut / Kohl / Ruben / Rettich / Cicori / Spinat / rothen Ruben / Steckruben und dergleichen insgemein zu geschehen pfleget: wie wir oben bey Abhandlung jeder Kräuter- und Wurtzel-Früchte gelehrt / und daher Ursach haben / den geneigten Leser zur fleissigen Durchgehung obigen Kuchen-Gartens anzuweisen. Wofern nur auf die solchergestalt eingesetzte Kräuter und Früchte von dem Gärtner Obsicht gehalten wird / daß sie nicht von dämmichten und dünstigen Feuchtigkeiten anbrüchig / und dadurch zur gäntzlichen Verfaulung vorbereitet / oder daß sie von Mäusen und Ratzen / welche sich des Winters an dergleichen Orten aufzuhalten pflegen / nicht angegriffen und verzehret werden mögen / welches theils mit fleissiger Vermach- und Verwahrung der Löcher / theils auch mit Setzung eines tödtlichen Gemüses zu verhüten ist / wann nur in diesem Fall dahin gesehen wird / daß keine Hüner oder Hunde hinein kommen.

§. 4. Was man nun von denen eingesetzten Früchten zum Verspeisen gewidmet / dasselbige kan nach und nach herausgenommen werden / doch also / daß man mit dem

jenigen/ was am wenigsten bleibet/ und die geringste Anzeigung einer Fäulung gibt/den Anfang mache/das dauerhafftigste aber auf die letzte spahre. Was man aber auf den zukommenden Frühling zu Saamen geordnet hat/ das muß man/wann die Nacht-Fröst aufhören/ in ein wol zugerichtetes Garten-Beetlein (worzu die Nord-Wind nicht gelangen mögen) einsetzen / und solches mit 4. oder 6. Pflöcken und Stangen umgeben: damit man sie zu Nachts mit Stroh-Decken / so wol oben/als an der Seiten/verwahren könne/bis das Wetter gelinder werde/und sie nach und nach der Lufft gewohnen mögen. Worauf man sie dann wieder aufdecken / und nach Belieben wachsen lassen kan. Was man sonst eigentliches noch zu sagen hätte / ist oben jederzeit bey einem jeden Gewächse mit eingeruckt worden: daher wir an dieser Stelle auch nicht zweymal gewärmten Köhl auffsetzen wollen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 26. §. 3. verb. Theils mit Setzung eines tödtlichen Gemüses zu verhüten ist/ꝛc.

WElchergestalten die **Apotheker** in wohlbestellten Republiquen/ ohne Verlaub der Obrigkeit/ kein Gifft verkauffen können/haben wir bey dem 10. Cap. §. 2. hujus Libr. dargethan/und kan hiervon ein trauriges Exempel in Consiliis Altdorfinis Resp. 31. & seq. gesehen werden. Wer aber zu einen guten Endzweck/ als zum Beyspiel/die Mäuse zu tödten / Gifft kauffet / ist zwar/wann er anderst behutsam hiermit umgehet/ deßwegen nicht straffbar / vid. Farinac. 5. Criminalium. qu. 122. n. 52. Ob aber einem jeden ohne Unterschied/der solchen Endzweck vorschützet/Gifft zu geben / solches kan aus dem obigen abgenommen: Deßgleichen auch / ob in einem solchen Fall wider den Kauffer / wann man absonderlich das Gifft mit Brod und Käs vermenget irgendwo findet/ ein Argwohn oder Muthmassung eines üblen Vorhabens zu fassen? bey dem Farinacio an besagter Stelle gelesen werden.

Das XXVII. Capitel.

Gemeine Anmerckungen von denen Garten-Gewächsen.

Innhalt.

§. 1. Ein Gärtner soll die Gewächse/so sich nicht zusammen schicken/ auch nicht zusammen zwingen / sondern auf die Sympathie und Antipathie derselben wol Acht haben. §. 2. Davon die Exempla an denen Kuchen-Gewächsen gezeiget werden. §. 3. Wie auch/ daß einige Gewächs etlichen Thieren zu wider sind / und was dessen Ursach seye? §. 4 Endlich soll ein Gärtner auch mit Garten-Künsten versehen seyn/und bisweilen mittelst der Kunst vor der Zeit etwas hervor zu bringen wissen.

§. 1.

ENdlich wollen wir von denen Garten-Gewächsen noch ein und andere nützliche Erinnerung und Anmerckung / ehe wir zu dem Obs-Garten schreiten / anfügen / denen sich der Gärtner wird bedienen können. Hat demnach ein jeder verständiger und kluger Gärtner bey allen diesen Gewächsen fürnemlich auch dahin zu sehen / daß er solche Gewächse / welche sich nicht zusammen schicken / auch nicht zusammen zwingen möge: eingedenck / daß nicht allein die Sympathie, das ist / die natürliche Zuneigung / Freundschafft / Lieb und Vereinigung eines mit dem andern / so wol in Würckung als Leyden; sondern auch die Antipathie, das ist / die natürliche Abneigung / Widersetzlichkeit und Streit gegen einem andern / wie bey denen Menschen und Thieren/ also auch bey denen Gewächsen anzutreffen: allermassen es Gewächse gibt / welche nicht wol wachsen / und fortkommen können / es seye dann / daß man beydes Geschlechtes/ Männlein und Weiblein nebeneinander pflantze / so durch verborgene natürliche Würckungen geschiehet/ wie dann ein Beyspiel am Palm- oder Oelbaum / Pfirsingbaum/ Quitten-Stauden / Feigen/ Lorbeerbaum/ Corvel/ oder Ziserlesbaum / den Sevenbaum/ Cypressen / Wachholder-Bäumen / am Venus-Nabel / Hanf und Beyfuß zu finden ist. Doch wann ichs teutsch sagen soll/ so machens die zwey Wörter Sympathie und Antipathie wohl nicht aus; sondern es bestehet diese Feindschafft in Gleichheit oder Widerwärtigkeit der particularum, die von einem Gewächse gegen das andere austhun. Und ich lache allezeit / wann man von der Sympathie der Mäuse / Fisch und Katzen redet: dann weil ich weiß / daß die Mäuse und Fische kühlender/die Katzen aber so gar hitziger Natur sind/ daß das Feuer immer in ihnen tobet und schnurret / oder/ wie mans nennet/ spinnet/ und die Funcken oder hitzigen Austufftungen / an dem Widerstrich des Ruckens bey der Nacht deutlich zu sehen; so ist leicht zu erachten/woher die Lust/ Mäuse und Fische zu essen komme/ und daß die zwey unschuldigen Wörtlein Sympathie und Antipathie nichts dafür können.

§. 2. Alldieweiln wir uns aber auf dißmal fürgenommen/ nur von denen Kuchen-Gewächsen zu handlen. Als wollen wir auch nur von denselben einige Anmerckungen und Erinnerungen fürstellig machen. Ist demnach zu wissen / daß der Sparges zwischen dem Gerähr gerne wachse; Da hingegen demselben das Fahren-Kraut sehr entgegen ist. So wächset auch das Pfefferkraut lustiger / und riechet stärcker / wann es unter Zwiebeln gesäet und gepflantzet worden. Desgleichen ist der Roßmarin zu gewisser Zeit nutzlich auf den Haber zu pelzen: inmassen er sodann im Winter von der Kälte nicht Schaden nehmen / noch frieren soll: So lieben auch die Gurcken oder Cucumern (wie wir an einem andern Ort gedacht haben/) das Wasser so sehr / daß / wann man ihnen einen Gefäß voll Wassers vorsetzet/ sie sehr lang zu werden pflegen; daß sie Gegentheils das Oel über alle massen / so lang sie ihre Wachsthümliche Seele haben/ fliehen / und/ so man sie damit beschmieret und bestreichet/ sich zusammen ziehen / verschrumpffen und verdorren / in der Schüssel aber / sich gar wohl mit dem Oel zu stellen wissen. Ebenmässig leidet auch der Weinstock den Kohl nicht / wie etliche sagen: Dann wann man den Kohl zu denselben pflantzet / soll er fliehen / und endlich gar verderben und abstehen; allein wir haben oben das Widerspiel mit Vernunfft und Exempel klar erwiesen / ja / was noch mehr ist / so verderben auch viel andere Kräuter und Gewächs / wann sie mit einem solchen Wasser begossen und besprenget werden / worinnen Kohl gewachsen oder gekochet worden ist / welches alles von einer verborgenen Natur-Würckung herrühret / allermassen solches die Erfahrung bezeuget hat. Im übrigen ist wahr / daß die Alten wohl 20. Exempel der natürlichen Feindschafft / mit grossem Gewäsch/anzuführen wissen/ darunter nicht eines

wahr

wahr ist/und wer ihnen Blindlings durch vorgefasste Meinung von ihrer Auctorität und Unfehlbarheit/beystimmen will/der kan ziemlich anlauffen.

§. 3. So sind auch ferners einige Gewächse etlichen Thieren dermassen zu wider / daß sie dieselbige nicht vertragen oder leiden können: Dann also können zum Beyspiel die Maulwürff den Geruch vom Campher und Zwiebel und Knoblauch nicht riechen; Ferner können die Mäuse mit Bohnen-Blättern / wann man dieselben in ihre Löcher gestecket / verjaget; die Raupen aber mit Bech und Schwefel-Rauch ersticket und getödtet/ hingegen die Ammeisen mit weiser und rother Kreiden und Röthel verjaget werden. Dergleichen Exempla noch viel beygebracht werden könten/wofern es für nöthig erachtet würde: Es rühret aber dieses/was von denen Thieren gesagt worden/fürnemlich hieher / weil selbige dasjenige / was ihnen annemlich und anständig ist/durch ihren scharffen Geruch suchen und geniessen: Im Gegentheil aber dieses/was ihnen zu wider und schädlich ist/fliehen/und einen natürlichen Abscheu davor haben/ zumahlen/ da dieses gewiß/ daß die unvernünfftige Thier viel einen stärckern und schärffern Geruch als die Menschen haben/ indem ihre Geruchs-Glieder und Werckzeuge nicht allein von Natur viel subtiler und dünner zugerichtet sind/sondern auch die Menschen wegen unordentlichen und überflüssigen Essens und Trinckens/ wodurch sie viel Flüß und Schleims herziehen / dieselbige mehr und mehr verstopffen / und sie solchergestalt am Geruch verhindert werden.

§. 4. Nächst diesem stehet es auch einem Gärtner wol an / wann er sich ein und andere Kunst / die Gewächs entweder eher/oder völliger hervorzubringen gebrauchen kan: als wann er zum Beyspiel verschaffet/ daß aus einem in die Erde geworffenen Saamen / in wenig Stunden eine Pflantze (nemlich Salat/ Bohnen/ Gurcken) dermassen hervorkommt/ daß man es nutzen und geniessen kan / welches ohngefehr also zugehet: Nemlich man nimmt eine dicke fette schwartze Erde/füllet damit einen grossen und weiten Scherben in der Höhe beyläufftig eines Daumens an/ thut in denselben einen gewissen in Brandwein oder starcken Essig bey 24. Stunden eingeweichten Saamen/ woraus innerhalb vier Stunden das verlangte Gewächs darinnen hervor kommen wird / daß man es ausreissen und zum Essen bereiten kan. Ferner/ wann er verschaffet/daß in einer Stund Bohnen oder Erbsen wachsen / welches auf solche Weise sich fügen wird / wann man nemlich dieselben neun Tag lang in ein heisses Oel leget / und darauf dörret / nachgehends aber in die Erde stecket / dann wann man in einer Stunde wieder dahin kommt / so wird man sehen/daß sie heraus gewachsen seyen. So kan man auch den Peterßill in vier Stunden wachsend machen / wann nemlich der Saamen in eine süsse Milch eingeweichet/hernach aber auf die Stätte / dahin man den Saamen säen will/ ungelöschten und kleingeriebenen Kalch zu dreymahlen geleget wird. Nach Verrichtung dieses ferner den Saamen aus der Milch nimmt / und darüber streuet; auf den Kalch aber Erd / und zuletzt Wasser sprenget / so wird der Peterßill/ ehe dann vier Stunden vorbey/hervor kriechen. Welches alles/und noch viel anders/ein kluger Gärtner zu beobachten/ und sich einen guten Namen oder Ruff zu machen / entweder bey andern zu lernen / oder durch Grüblen / Nachsinnen und Erfahrenheit sich davon zu erkundigen hat.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 27. §. 1.

DJe Sympathie und Antipathie ist nicht allein bey den Gewächsen / sondern auch bey andern sowohl Lebendigen als leblosen Dingen anzutreffen. Ein Beyspiel gibt uns der Wolff und das Schaaf/ unter welchen eine solche natürliche Feindschafft / daß wann man aus ihren Häuten Tromeln/ oder aus ihren Gedärmen Seiten machet / selbige daher nimmermehr zusammen stimmen. Vid. Lang. Lib. 2. Epimed. 55. & Schottel. de antiqu. in German. Jurib. cap. 3. p. 81. vers. Notissimum &c. Und hieher wird auch von einigen das **Baar-Recht**/ gezehlet/ Krafft dessen solche Personen / welche wegen eines Todtschlags verdächtig sind / über die **Baar** des ermordeten geführet/ und wann sie darbey ihres Verdachts und ihrer Missethat erinnert worden / ihre Finger auf den Nabel und auf die Wunden des Entleibten legen / zugleich aber auch gewisse Wort nachsprechen müssen / um zu versuchen / ob man / so die berührte Wunde schäumt/ bebet / oder blutet / nicht den rechten Thäter / mittelst solcher wunderbaren Anzeigung / offenbar machen könne. Vid. Levin. Lemnius de occult. mirac. natur. Lib. 2. cap. & Martin. Del Rio Lib 1. disquisit. Magic. cap. 3. p. 31. Wiewohlen andere solches vielmehr einer Miraculosischen Würckung zu schreiben wollen / gleichwie bey dem Schottelio, d. Tract. cap. 3. per tot. zu sehen ist. Andere aber weder auf jenes / noch auf dieses etwas halten. Vid. omninò P. Amann. in Tr. quem inscripsit, Irenicum Numæ Pompilii cum Hippocrate pag. 169. & seqq. Inmittelst aber ist solche Blutfliessung an und vor sich selbst / und ohne andere Muthmassungen vor kein zulängliches Anzeigen zur Tortur oder Peinlichen Frag zu halten. Vid. Farinac. Lib. 1. tit. 5. qu. 52. n. 154. & 155. Hippolit. de Marsil. in pract. Crimin. §. diligenter. n. 181. vers. & memini. Carpzov. pr. Crim. p. 3. qu. 122. n. 28. & seqq. maximè verò n. 36. & Stryck de Jure sensuum. cap. 3. de tactu. n. 3. Vielworniger aber dahin anzunehmen / als ob man deswegen alsobalden zur Sententz schreiten / und einen solchen verdächtigen Menschen zum Tod verdammen könne. Vid. Gomez. Lib. 3. var. Resol. cap. 13. n. 15. & Petr. Heig. p 2. qu. 39. n. 106. sondern es wird solches lediglich zu dem Ende gebrauchet / damit der Verdächtige hierdurch zur Bekanntnuß seiner That ohne weitere Inquisition gebracht werden möchte. Stryck. Tr. de Jure sensuum. cap. 3. n. 10. wegen auch noch heut zu Tag dieses **Baar-Recht**/ an vielen Orten Teutschlandes gebräuchlich ist. Vid. Bernhard. Zieriz. ad art. 149. Ord. Crim. Von diesem **Baar-Recht** nun / kan noch weiters / bey dem vor-allegirten Schottelio sowol/ als auch bey dem **Hr. Harsdörffer im 226. Gesprächspiel** p. 44. **Item/in seinem Schauplatz jämmerlicher Geschichte**. p. 44. §. 1. & 2. **Vom Zeugnüß des Geblüts** / absonderlich aber **im 129. Cap.** nicht weniger **bey dem** Wehnero, Besold. Speidel, Dietherro in additam. voc. **Baar-Recht**/ Item bey dem Feltmanno in Tr. de Cadav. inspic. cap. 59. per tot. nachgelesen werden.

Das XXVIII. Capitel.

Von dem Obst-Garten / dessen Gelegenheit / Grund und Verwahrung.

Innhalt.

§. 1. Die Annehmlich- und Nutzbarkeit des Obs-Gartens: §. 2. und 3. Der Ort und die Gelegenheit desselben. §. 4. Der Grund / und wie derselbige zu erkennen und zu verbessern. §. 5. Die Verwahr- und Verzäunung des Gartens.

§. 1.

WAs der weise Heyd Cicero schreibet / daß das Land-Leben nicht allein im **Feld-Wieß- und Ackerbau** / sondern auch / wann man die **Küchen- und Baumgärten** wohl in acht nimmt / bestehe / solches verhält sich in der That nicht anderst / und bezeuget es über dieses die tägliche Erfahrung: Dann fürjetzo nicht zugedencken / was man bey denen **Gärten insgemein** / und **insonderheit** bey denen **Obstgärten** (von welchen wir künfftighin handlen wollen) für eine Lust zu geniessen / da das Gemüth mit dem lieblichen Anschauen ergötzet und in grosse Verwunderung gezogen wird / da die Natur und die Kunst immerhin miteinander um den Vorzug streiten / und eines dem andern vordringen will: Da man mit höchster Ergötzung die schönen Farben / den lieblichen und angenehmen Geschmack / holdseligen Geruch / und verwunderliche Grösse der Früchte betrachtet / mithin das Gemüht zur Erkänntnüß der Weisheit und Allmacht GOttes in heiliger Betrachtung anweiset / und lehret / daß weder der da pflantzt / noch der begiesset etwas sey; sondern der das Gedeyen gibt / und der / in Segnung der armseeligen Arbeit eines Menschen / ihn munter macht / diese Mühe nicht zu scheuen. Was ist / den Verdruß des Winters zu benehmen / lieblicher als die Blühe der Bäume / das grüne lustige Laub zu sehen? Was dem Leib annehmlicher / als einen grünen Platz unter dem Schatten der Bäume zu Ruh / zu erwählen / und den Zuwachs seiner Früchte von Tag zu Tag zu beschauen? Was delicater / als der die Frucht vollkommen-machende Herbst selbsten / der uns so wohl versiehet / daß wir des Winters Unfruchtbarkeit wohl verlachen können. Wiewol der Winter die Allmacht GOttes am meinsten in denen entlaubten und wie magere Gärten da stehenden Bäumen / am allermeinsten und annehmlichsten predigt. So ist die Nutzbarkeit derselben gleichfalls überschwenglich: Massen sie nicht allein Speise geben / absonderlich bey dürren und unfruchtbaren Jahren / da den Mangel des Getraids das dürre und gebackene Obst ersetzen muß; sondern auch zum Uberfluß zum Tranck an Most und Brandewein angewendet werden können: Zumahlen / wann man dieses bedencket / daß man das Obs nicht erst durch mühsames Dreschen / Mahlen / Kochen oder Braten / wie andere Speisen zubereiten / sondern so gleich vom Baum herab ins Maul schieben / und nur die Hände darnach ausstrecken darff / ja / wann man auch dieses scheuen wolte / so fället es / wann es zeitig / von sich selbst und gleichsam dem Menschen in den Mund. Daher o dann nicht unbillich diejenige zu schelten / welche die Gärten in ihrem Stand und Wesen zu erhalten oder neue anzurichten / sich so liederlich aufführen / die Bäume veralten / verderben und umfallen lassen / auch keine neue nachziehen / und solchemnach der Wirthschafft und denen Nachkömmlingen einen grossen Stoß geben.

§. 2. Will aber ein kluger und vernünfftiger Haus-Vatter einen Obs- und Baum-Garten klüglich anlegen / so muß er vor allen Dingen einen guten Ort und die beste Gelegenheit hierzu erwählen. In welchem Stuck er / soviel als immer möglich sich nach der Sonnen Lauff wird richten / und den Garten auf solche Art anordnen müssen / daß er / fofern es die Gelegenheit leidet / gegen Mittag gerichtet / auch etwas abhängig seye: damit die Bäum-Früchte von der Sonnen nicht allein ihre gebührende Wärme haben / sondern auch das Obs zeitig / schön und wohlgeschmackt werden möge. Gestalten es die Erfahrnuß giebet: Daß diejenige Bäume / so gegen Mitternacht stehen / und also der Mittags-Sonne wenig zu geniessen haben / ungeschmackte Früchte tragen / mit Moß überwachsen sind / und grobe Rinden gewinnen. Weswegen er dann auch denjenigen Ort / da die schädliche Wind herwehen / entweder mit Gebäuen / oder hohen und grossen Bäumen zu verwahren / auch ausser dem Garten gegen Mitternacht / wann anders Raum vorhanden / Nüß- oder Linden-Bäume zu setzen wissen wird: Damit die rauhe Kälte und ungeheure Nord-Winde in etwas aufgehalten werden mögen / und dem übrigen Garten nicht so leicht Schaden zufügen können.

§. 3. Weilen man aber nicht allzeit nach seinem Belieben einen bequemen Ort zur Anlegung eines Obs- und Baum-Gartens erwählen kan; als soll man deswegen nicht allen Muth fallen lassen; sondern ohngehindert dessen eine solche Gegend erwählen / die gegen Morgen oder seitwerts gegen Abend ligt; Dann wo die Bäume nur vor denen reissenden und grossen Sturmwinden eine Schirmung haben / so können ihnen die mittelmässige Winde nicht schädlich / sondern vielmehr nützlich seyn: in sonderbahrer Erwägung / daß sie die dürre Blätter / Wurmstichiches Obs / und unsaubere Aeste reinigen / anbey zugleich durch Bewegung des Stamms und Erweiterung der Sitz-Gruben / auch den Baum ergrössern und wachsend machen: Zugeschweigen / daß die Bäume wann sie solches einmal gewohnt sind / leichtlich allerley Lufft / ertragen lernen / ausser etlicher zarten Gattungen und Arten / um deren Willen jedoch man / gar kein Obs zu pflantzen / sich nicht entschliessen soll. Dieses ist gewiß / daß die Bäum an einen solchen Ort / da die freye Lufft durchstreichen kan / nicht eng ut einander / und vielmehr weitläufftig gesetzt werden sollen: Damit die Lufft den gantzen Garten durchwehen / und der Wind die abfallende Blühe und Blätter nicht abwehen / zugleich auch der Schatten das Wachsthum nicht verhindern könne: Weswegen wir auch vorher schon gedacht haben / daß man zu dem Ende eine solche Gelegenheit und Ort auslesen solle / der etwas abhängig seye; Damit nemlich immer ein Baum hinter dem andern höher zu stehen kommen / und die Vorhergehende die Hintere mit ihrem Schatten nicht zu sehr bedecken mögen. Was aber endlich die Weite und Grösse des Platzes anlanget / dieselbige wird billich der Willkühr des Haus-Vatters überlassen / welcher sie / nach Proportion und Gelegenheit seines Orts / den er nicht allemal wie einen gestrickten Sack ausdähnen kan / wohl anzulegen wissen wird; Wiewohlen die meiste dahin anzutragen pflegen / daß sie den Obs- und Baum-Garten noch zweymal so groß als den Küchen-Garten anlegen / wofern sie nur / wie gedacht / mit einem genugsamen Raum versehen sind.

§. 4. Nebst der Gelegenheit und Ort des Gartens muß

muß der Haus-Vatter auch einen guten Grund aussuchen: Angesehen er sonst in seiner gemachten Hoffnung sich leicht betriegen kan. Bey welcher Beschaffenheit er demnach einen schwartzen/ dürren und mürben Boden auszukiesen haben wird / welches er theils an dem Anrühren/ wann nemlich der Boden fett ist/und an den Fingern hangen und kleben bleibet / (wie wirs an Erkennung der Aecker in Bauung der Feld- und Hülsen-Früchte gewiesen) auch das Mürbe sich zerreiben lässet / theils am Riechen/ wann nemlich die Erde nach dem Regen einen anmuthigen und lieblichen Geruch hat/erkennen kan: Den lettichten und steinichten Boden aber / wollen wir ihm deswegen widerrahten / weil die Früchte darauf ungeschmack/ kroppicht und ungestalt werden; Wiewol er denselben durch tieffes ausgraben unterweilen verbessern kan: Anerwogen offt ein Grund von aussenher ein schlimmes Anzeigen gibt/ welcher aber inwendig sich bißweilen besser erzeiget. Der sandichte Grund ist auch zum Obs-Garten nicht allerdings nützlich; Es kan aber demselben durch Untermischung einer schwartzen guten fetten Erde / deßgleichen auch eines alten guten Mistes wolgeholffen werden. Allzuwässerichter und morastichter Boden ist auch nicht gut; allein es kan derselbe gleichfalls mit Vermischung des Sandes und anderer Erden/imgleichen auch mit Machung der Gräben und Ableitung des Wassers/ verbessert werden/ welches Mittel der Vermischung auch dem leimichten Grund und Boden nutzlich und gemein ist.

§. 5. Endlich muß auch ein vernünfftiger Haus-Vatter seinen angelegten Obs-Garten wohl verwahren / und entweder mit einer Mauer umgeben/ oder mit Pallisaden/ Latten/ Brettern / ꝛc. umzäunen / oder endlich mit einer lebendigen Hecke/ oder mit einem Graben versehen/ damit weder das Vieh hineinkommen / noch das Geflügel / als zum Beyspiel Hüner/ Enten/ Gänß/ ꝛc. durchschlieffen/ noch auch endlich böse Leut sich nicht hineinstehlen können: Wie nun aber dieses alles geschehen könne / ist bereits von uns an einem andern Ort dieses Wercks gezeiget worden. Dieses ist allein noch hier zu erinnern / daß wann man den Garten mit einem Graben einfassen will/ es zwar bald gethan seye/wann man ohne dem ein fliessendes Wasser oder einen Bach nahe dabey hat: wofern aber diese Gelegenheit sich nicht erzeiget/muß man den Graben aufs wenigste von zehen bis zwölff Schuh weit/ und halb / nemlich sechs Schuh/tieff machen/ mit Stöcken und gezäuneten Weyden einfassen / für den Einfall der Erden wol verwahren/ und endlich zu gewissen Zeiten des Jahrs / nemlich im Herbst und Frühling/säubern und ausraiten.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 28. §. 1.

SOwohlen bey diesem Capitel wir den günstigen Leser lediglich auf dasjenige / was wir bey dem ersten und nachfolgenden Capiteln dieses Buchs von der Lüstbar- und Annehmlichkeit so wol/als von der Nutzbarkeit der Gärten insgemein/ deßgleichen auch von der Verzäunung/gehandelt/verweisen könten; so wollen wir doch an gegenwärtiger Stelle annoch insonderheit etwas weniges von der Nutzbarkeit des Baum- und Obs-Gartens gedencken/ angesehen das Obs dem Haus-Vatter einen solchen Gewinn zuwegen bringen kan / als er aus andern Einkünfften offtermalen nicht leichtlich zu hoffen; v. D. Becher/ in seinem Politischen Discours. p. 166. woselbsten er zeiget/ was in Holland mit dem Obs vor ein grosser Handel getrieben werde: Zu geschweigen/daß auch die Obrigkeit davon das Ihre nehmen / und gemeiner Stadt Einkünffte darmit bereichern kan / davon zu lesen Klockius in Tract. de Ærar. lib. 2. cap. 3. n. 2.

Das XXIX. Capitel.

Von dem Baum-Gärtner/ und dessen Instrumenten.

Innhalt.

s. 1. & 2. Der Baum-Gärtner soll vor allen Dingen die Baumgärtnerey erfahren/hernach aber auch fleissig/ und dann redlich und getreu. §. 3. Zugleich aber auch mit denen nothwendigen Instrumenten/ so hier erzehlet werden/ versehen seyn.

§. 1.

NAchdemmahlen aber der Haus-Vatter nicht alles durch sich selbst/ sondern durch seinen hierzu bestellten Baum-Gärtner verrichtet/als wollen wir denselben in diesem Capitel mit wenigen beschreiben. Gleichwie wir aber bey dem Kuchen-Gärtner dreyerley Stück erfordert haben; Also wollen wir auch eben dieselbige dem Baum-Gärtner als nothwendige Dinge beylegen/ mithin an demselben erstlich so viel erfordern/ daß er der Baumgärtnerey vor allen erfahren sey. Dann ob er wohl mit dem Kuchen-Garten umzugehen wisse / so könnte doch / was den Baum Garten belanget / nichts desto weniger eine grosse Unwissenheit sich bey ihme finden: in sonderbarer Erwägung / daß beede Gärtnereyen eine sonderbare und weit voneinander unterschiedene Wissenschafft erfordern; Gestalten das Erdreich der Bäume/die Zurüstung der Kerne und Steine/die Wild-Fänge/das Zweigeln/ das Pfropffen/das Schrepfen aufbinden und Einfristen/ das Schönen und Säubern / und so fern/ was anders/ als mit denen Pflantzen ist. Absonderlich was die Pflantzung/ Fortbring- und Wartung der Bäume betrifft / mit welchen er sich nicht allein bey seiner Herrschafft / sondern auch bey der Nachkommenschafft/ als welche dieses Werck meistentheils geniesset/ belobt machen kan.

§. 2. Hiernächst muß der Baum-Gärtner auch zugleich mehr / als eine andere Profession / da man den Mangel des heutigen Tages mit dem Morgen einzubringen weiß / fleissig seyn/ und seiner Arbeit mit allem Eifer abwarten; absonderlich aber im Anfang / nemlich in denen ersten drey/ vier oder fünff Jahren / da der Garten angeleget wird / als in welcher Zeit er gleichsam den angelegten Garten / so fern er keine Müh sparet / und durch fleissige Wartung nichts verabsäumet / allen Beschädigungen/ bevorab aber dem Ungeziefer/ beyzeiten vorkommet / keine verstandene geringe Wildlinge einsetzet / und so mehr/ ꝛc. verewigen kan: Worbey er zugleich jederzeit auf die Beschaffenheit des Gewitters / deßgleichen auch auf die Natur und Eigenschafft der Früchte / die er einzusetzen und zu impfen hat/ob sie nemlich feucht oder trocken/ mager oder fettes Erdreich vertragen können / fleissige Obsicht wird haben müssen. Endlich wird auch dieses an ihm erfordert / daß er seiner Herrschafft / mehr als andere Bediente/ redlich und treu seye / mithin derselben nichts vertrage / gleichwie wir bereits bey dem Kuchen-Gärtner erin-

erinnert haben: Dann dergleichen Leute unmittelbar in ihrem Unfleiß wider GOtt sündigen / dessen Güte sie gerne einen Flecken anhängen mögten: Dann wo ein Mißwachs ist / so sagen die Unfleissigen / das hat GOtt gethan; Wo aber etwas wohl und überflüssig geräthet / da gehet der Hals aus seinen Schnüren: **Das hab ich gebauet.** Eben wie dort: **Das ist die grosse Babel / die ich aufgeführt!**

§. 4. Will aber der Baum-Gärtner alles vorbedeuteter massen fleissig verrichten / so muß er mit genugsamen Instrumenten und Garten-Zeug versehen seyn: Von welchem Garten-Zeug / ob wir gleich bey dem Kuchen-Garten einige Meldung gethan / so wollen wir jedoch hier diejenige Stücke beyfügen / welche zu dem Baum- und Obs-Garten absonderlich gehören / und in folgender Ordnung enthalten werden; Als in einem Mooskratzer oder Baumschaber / das Gemüß von denen Bäumen und die in den Stämmen sich einflechtende Spinnenweben zu vertreiben; in einer Hecken-Scheer / eisern Rechen / Obs-Hammen / das Obs mit abzunehmen / Stech-Schauffel zum Aufgraben der Bäumen gehörig / Schrot-Eisen oder Meissel auf einer Stangen: die verdorrten Zweige damit abzustossen. Einer Baum- und Raupen-Scheer / auf eine Stange dieselbige zu stecken / und die Raupen-Nester damit abzuzwicken / und die Bäume vom Ungezieffer zu säubern. In Körben / ums Obs zu brechen / und selbiges hinweg zu tragen. In einer Garten Schnur / zur Versetzung der Bäume gehörig; in einem höltzern und mit guter Erden gefüllten Kasten / junge Bäumlein darein zu pflantzen: In einer ziemlichen Anzahl höltzern Stäblein / jedes ohngefehr drey bis vier Schuh lang / die Stelle zu den gesteckten Obs-Kernen bemercken zu können; In unterschiedenen eichenen Pflöcken / die jungen Bäumlein daran zu binden / in einem Hand-Säglein / die Wildlinge abzusägen; im Stamm-Eisen / breit und schmal / den gespaltenen Stamm voneinander zu zwingen: In Pfropfbeinen oder Peltz-Höltzern / die Rinden von dem Stamm abledigen zu können / wann man in die Rinden peltzen oder ägeln will / in einem gepflochtenen Körblein / darein den Peltzzeug / Item / die Zweig und Weyden-Bänder / das Peltz-Wachs / die Hadern / und dergleichen zu legen; Er soll auch haben einen Baum-Meissel / welcher zur rechten und lincken Seiten scharffe Hacken hat / deren einer länger als der andere / auch ein wenig umgekrümmet an einer Stangen angemacht / die Wasser-Schüsse und unnütze Zweige auf allerhand Art abzustossen / und den Schnitt wieder einzuebenen. Eine Stock-Haue / die abgestandene Bäume mit Wurtzel und Stöcken heraus zu hauen / die Stämme und Bäume auszugraben / Stöcke und Steine zu bändigen. Eine scharffe Hand-Säge zu denen Bäumen / dürren Aesten / die man deßwegen nicht gerne fället: daß man die Früchte verschone. Ein gleich-scharffes Handbeil / und gutes Baum-Häcklein mit schweren Köpfen: die Pfäle zu spitzen / und ein und anders abzuhauen. Einfache und dopelte Bockleitern werden ihm dienen / wann er das Obs fein schön abnehmen und verhüten will / daß es keine Matten im Schütteln falle. Der Obs-Hamen thut hierzu sehr wohl. Man macht / diesen zu verfertigen einen eisernen Ring / in der Form / wie bey uns die Klingelbeutel in den Kirchen sind; jedoch um ein erkleckliches weiter. Uber sich werden 10. oder 12. Zähne / 2. oder 3. Zoll lang eingenietet; unterscich aber ein gestricktes Säcklein gehänget / und an einer Stange fest angemacht: Mit diesem kan man das Obs schön herabbringen / und entlehnt sich an diesem Obs-Hamen / einen langen Arm / damit ein Gärtner / nach Art der grossen Herren / weit langen / und das Obs unschädlich abbrechen kan. Ein länglichtes Körblein mit einem Bogen / so wohl Zeug als Schößlinge

ge in denenselbigen sauber und unbeschädigt von einem Ort zum andern zu tragen. Ein gutes Rebmesser/die Nebenschößlinge am Stamme behutsam und glatt wegzuschneiden. Zwey Säglein/eines zu den grossen/und eines zu den kleinen Stämmen. An denen wird besonders eine platt durchdringende Schärffe erfordert / daß die Rinde nicht geschändet werde. Dreyerley Gattung Messer mit kurtzen Klingen/ in Form eines Schnitzers/ mit starcken Hefften; das grosse dienet zur Spaltung der Stämme; das mittelmässige dieselben zu beschneiden und anders zu hauen. Das kleine allerschärffste Messer gehöret zu denen Schossen/ dieselbe glatt ohne Zerfaselung der Rinden abzubringen. Zweyerley Gattung Beinlein zu dem Kern-Obs: In Gestalt eines Angels am Schößling/das ist/ was zwischen die Rinden und das Holtz des Baumes eingesetzet wird. Sie müssen auch hart und scharff seyn: Damit man bequemlich vom Stamm die Rinden abzuschälen vermöge. Laim und Baum-Wachs/ für das Stein-Obs. Lumpen und linde Bänder / von Weiden / sammt Reb-Stecken zu denen gemachten Zweigen zu stecken: Damit sie dadurch einen Schirm und eine Wehre wider die Vögel bekommen: Sonst würden sie dieselben auf die Schößlinge setzen. Dieses sind die nöthigste Werckzeuge im Baum-Garten; die letztern aber gehören eigentlich zu dem Zweigeln.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 29.

CONfer. huc. Notat. Jurid. ad Cap. 2. hujus Libri. &c.

Das XXX. Capitel.

Von Pflantzung der Bäume insgemein/ und insonderheit von derselben Setzung und Ordnung.

Innhalt.

§. 1. Die Art zu pflantzen; Worbey der Gärtner auf das Erdreich/ die Weitschafft der Gruben/Einsetzung der Wurtzel/den vorigen Stand / und auf die Bedeckung der Wurtzel mit Erde zu sehen hat. §. 2. Bey der Zeit hat er nicht allein die Gelegenheit des Landes/sondern auch den Mondenschein zu beobachten. §. 3 Von Pflantzung der einheimisch- und frembden Bäume. §. 4. Die Form des Pflantzens ist unterschiedlich/ꝛc.

§. 1.

DAs fürnehmste nun/ was der **Baumgärtner** in einem wohlangelegten Garten zu verrichten / bestehet in **Pflantzung der Bäume**: Gestalten hierdurch der Obs- oder Baum-Garten angerichtet und vermehret wird; bey welcher er theils auf die **Weis und Art** / theils auf die **Zeit** zu sehen. **Die Art belangend**/muß sich der Baumgärtner insonderheit nach dem Erdreich richten/ ob nemlich dasselbige fett/ fruchtbar und gut ist/und ob in dieser Gegend die Bäume groß wachsen / mithin die Maß und Weitschafft darnach nehmen/ und zuweilen die Bäume theils durch Aushebung der Wurtzel/theils durch den Saamen gepflantzet werden/soll er absonderlich die Gruben/darinn die Bäume zu setzen/nicht allzutief/sondern vielmehr desto breiter machen/ in sonderbarer Erwägung/ daß die Wurtzeln nicht zu tief kriechen; Uberdas soll er billich solche Gruben aufs wenigste vier Monat vorhero graben/ damit das Erdreich durch den Regen desto mürber werde / mithin denen Bäumen desto bessere Nahrung gebe: Sofern er aber dieselbige bald machen müste/so könnte er zuvor Gesträuch/ Holtz und Stroh darinn brennen / und solche mit einer guten abgelegenen Erde wieder ausfüllen. Weiter soll er gedachte Gruben unten weiter als oben machen / angesehen sich die Wurtzeln auf diese Weise besser ausbreiten/und verursachen/ daß weder die Kält im Winter/noch die Hitze im Sommer selbige beschädige/ desgleichen soll er auch hierauf wohl Achtung geben/daß die Wurtzeln gantz in das Erdreich kommen / und nicht zerquetscht oder abgebrochen seyn/mithin was zu lang und ungleich/ abstutzen. So soll er auch die Stämmlein (vieler Meinung nach) nicht tieffer in die Erden setzen / als sie vorhin gestanden sind / dann so fern er sie seichter setzte/ würde das Theil an der Wurtzel / so vorher unter der Erden gestanden / und der Lufft ungewohnt ist / die frostige Winter-Lufft empfindlich erdulden; So fern er aber selbige tieffer setzte/ so kommt ein Theil des Stamms/ so der Lufft von Jugend auf gewohnet ist/unter die feuchte Erde/ wordurch die Rinde von der Winter-Nässe bald aufgeschwellet werden/und zu des Bäumleins verderben Ursach geben könnte. Gleicher Weise soll er auch den vorigen Stand der Bäume beobachten / daß er nemlich selbige wann sie vorher gegen Morgen oder Mitternacht gestanden / in eben eine solche Gegend setze: Massen sonsten die schnelle Veränderung/ wie in allen andern Sachen subita mutatio periculosa, ebenfalls grosse Gefahr nach sich ziehen würde. Jngleichen soll er auch / so viel immer möglich/ die alte Erde an der Wurtzel hängen lassen/oder/ wann es nicht seyn kan/sonsten gute fette Erde darzu bringen / auch bey dem Setzen und Pflantzen die Kefer und Würme fleissig aufsuchen und vertilgen/ zugleich auch die Wurtzel/ ehe sie gesetzt wird/in einem Mist-Pfützen-Wasser einweichen. Ferner/wo viel Sturmwinde sind/die Bäume wol stämmlen/denen schwachen Stangen beysetzen/und sie daran binden; Die Ende der Wurtzeln abwärts sencken/und mit den Händen wohl niederdrucken/ nicht aber mit mit den Füssen eintretten/ im sandichten Grund sie fester als im leimichten setzen/und endlich ringsherum/ und allenthalben die Wurtzeln mit guter mürber Erde bedecken / und vor allen Dingen zusehen / daß nichts hohles oder leeres bleibe/ weswegen auch der Baum im Einsetzen/etlichmal gerüttelt und geschüttelt werden kan / damit die Erde sich allenthalben fein wohl anlegen/ alles bedecken/ und sich aufeinander setzen möge.

§. 2. Die Zeit belangend / so solle fürnemlich das Ausheben der Bäum an einen schönen Tag geschehen: Jm übrigen aber/ was das Pflantzen insgemein belanget/ pfleget sonsten ordentlich hierzu die Herbst Zeit erwehlet zu werden; Dann weilen die Bäume starcker Natur sind / als können sie den Winter besser ertragen und ausdauren als den Frühling: Angesehen im Frühling mehrentheils die Hitz bald kommt und einfället / mithin die natürliche Krafft sich alsogleich in den gantzen Stamm und Baum einziehet und austheilet: Da im Gegentheil im Herbst solche Krafft in die Wurtzeln gehet/ welche/ weilen sie wohl fassen und den Boden annehmen / als kan der gantze Stamm / so noch vom Ausgraben etwas schwach und verletzt worden / besser und gewisser erhalten werden. Und dieses geschiehet also gemeiniglich: Bißweilen aber muß

muß sich der Baumgärtner nach des Landes Gelegenheit richten/ und wann er befindet/ daß das Land kalt/ kan er wol entweder im Hornung oder im Mertzen die Pflantzung fürnehmen. Ubrigens muß auch des Mondes Liecht in Acht genommen/ und die Bäume zu der Zeit/ wann der Mond unter der Erden ist/ gepflantzet werden; Immassen derjenige Baum/ der im zunehmenden Mond gepflantzet worden/ in die Höhe wächset/ und schwach; dieser aber/ der im abnehmenden Mond niederträchtig und starck wird. Endlich ist hierbey zu mercken/ daß die Zeit zum Pflantzen/ weder zu warm noch zu kalt/ weder zu trocken noch zu naß/ noch auch zu windig seyn solle/ &c.

§. 3. Es werden aber theils einheimische/ theils ausländisch- und frembde Bäume gepflantzet; Jene müssen vorher ausgehaben/ und in einen solchen Grund/ wie gesaget/ versetzet werden: Diese aber werden von frembden Orten hergebracht/ und in die einheimische Erde gepflantzet/ welche von vielen auch für besser gehalten und geachtet werden; Allein/ daß dergleichen Haus-Vätter sich zum öfftern betriegen/ ist daher erweißlich/ weilen unterweilen entweder liederliche und von schlechten Bäumen genommene Zweige darauf gepfropffet und gepeltzet/ oder die Stämme unrecht und in einem widrigen Zeichen gesetzet sind/ oder aus einem geschlachtern und bessern Erdreich in einen schlechtern Grund und Boden kommen; daß man also der Frucht halber nicht kan versichert seyn; Inzwischen aber ist hierbey zu mercken/ daß/ wann man ja solche frembde Bäum einsetzen will/ man dahin bedacht seyn müsse/ daß derselben Wurtzeln mit Erden und Miest wohl verbunden/ und mit feuchten Hadern verwahret werde/ wofern man dieselben anders sicher und gut über Land bringen will.

§. 4. Die Form des Pflantzens läst sich eigentlich nicht also vorschreiben/ in Erwägung man hierinnen fürnemlich auf den Raum und Gelegenheit des Orts zu sehen hat/ als nach welchem man die Bäum entweder in Form eines Triangels/ oder daß auf jeder Seiten nur fünff Bäume stehen/ (welche Manier von denen Lateinern Quincunx genennet wird;) oder endlich in Form eines Sterns/ setzen kan; Worbey gemeiniglich diese Distantz am gebräuchlichsten/ daß nemlich das Stein-Obs/ auf achtzehen biß zwantzig/ das Kern-Obs aber etlich und zwantzig biß dreyssig Schuh voneinander gesetzet wird: Wiewohl das Stein-Obs (davon/ wie auch von dem Kern-Obs hierunten zu handeln) am füglichsten an die Gelände oder Spatzier-Gänge/ oder auch den Kuchen-Garten gebracht werden kan. Im übrigen ist bey beederley Obs fürnemlich auf die Güte des Bodens zu sehen/ dann wann die Erde schwartz/ gut und fett ist/ so kan man die Aepffel- und Birn-Bäume/ wie auch die Kirschen und alles Stein-Obs viertzig Schuh voneinander setzen; Ist aber das Erdreich mager und gering/ so müssen die Bäum enger/ und zwar nur dreyssig Schuh weit voneinander gesetzet werden/ angesehen in gutem Grund die Bäume weit und groß auseinander wachsen/ welche dargegen bey schlechtem Grund viel kleiner bleiben. Gleicher Weise können auch die Birn- und Aepffel-Bäume Wechsels-weise nacheinander gesetzet werden: Immassen diese sich insgemein sehr ausbreiten/ da hingegen die Birn-Bäume meistens in die Höhe auswachsen; auf welche Weise demnach sie nicht einer dem andern hinderlich seyn/ noch die Sonne aufhalten/ ja/ vielmehr in solcher Ordnung gesetzet/ besser wachsen und Frucht bringen können: Endlich kan auch hierbey dieses beobachtet werden/ daß/ wann man an einem solchen Ort den Baum-Garten angeleget/ der denen Winden sehr unterworffen ist/ man die Bäume etwas enger/ als sonsten gewöhnlich/ zusamm setzen müsse; Wann aber unterschiedliche Gattungen von Bäumen vorhanden/ man am besten thue/ wann man die kleinste gegen Mittag setzet: damit die Sonne gleichfalls die Ubrige berüh-

ge berühren kan/ die kleinen aber zugleich von denen Nord-Winden beschirmet sind. Inzwischen aber ist gewiß/daß/ wann man die Bäum in das Fünff-Eck ordnet/die Sonne leichter allenthalben durchdringen könne / welches zu der Fruchtbarkeit einen grossen Vorschub giebet.

§. 5. Nachdem aber die Bäume nicht allein vorbedeuteter massen durch Aushebung der Wurtzel/ sondern auch durch den Saamen gepflantzet werden/als wollen wir von dieser letzten Art noch etwas weniges anfügen. Es geschiehet aber selbiges also/daß man nemlich von dem Kern-Obs/ das ist/ von Aepffeln / Birn und dergleichen / entweder im Herbst und um Martini / oder aber in der Fasten den Kern setze. Von dem Stein-Obs aber/ das ist/von Kirschen/ Pflaumen / Pfirsing / Kästen/ &c. den Kern oder Stein vorher an der Sonnen dörre / darnach drey oder vier Tag lang im Wasser und Milch einweiche / und hernach denselben in das Erdreich stecke / welches Erdreich aber vorhero wohl gearbeitet seyn muß. Und dieses alles soll im Vollmond / oder bey dem Abnehmen desselben geschehen / nach der gemeinen Regul: **Alles / was über die Erde wächset / und seine Frucht in der Lufft bringet / muß um den Vollmond / und bald hernach gepflantzet werden.** Deßgleichen soll es also zugehen / daß der Kern auf einer Seiten überzwerch und flach in das gemachte Grüblein vier quere Finger tief geleget werde: Gestalten solchenfalls der Keum neben auswächset/ und die Wurtzel gerad unter sich treibet/ folglich der Stamm zugleich in die Höhe gerad heraus kommet. Von denen Obs-Kernen aber/ als von Aepffeln / Birn/ Quitten und dergleichen müssen in jedes Grüblein aufs wenigste drey Kern/und zwar drey quere Finger tief in den Boden geleget werden.

§. 6. Was ein in dieser gantzen Sache besonders erfahrner Mann / aus eigner Praxi beobachtet und gelernet/ das hat er uns gütig in folgender Form mitgetheilt / und wir habens dem günstigen Leser/ wie wirs bekommen/ohnzertheilet und ohne Veränderung mittheilen wollen: Eine Haupt-Regel einen Baum zu setzen. Wer einen Baum nicht auf Gerad-wohl/und mehr vergebens als zum Nutzen setzen will/ der muß nothwendig des Grundes Beschaffenheit wenigst auf drey Schuh tief/wann es ein Birn-Baum; zwey Schuh tief / bey einem Apffel-Baum / anderthalb Schuh tief / bey einem Zwetschgen- und Weixel-Baum auskundschafften und umgraben lassen/ und durchaus die schlechte Erde mit einer guten verwechseln/ oder vermischen und verbessern. Bringt man den Baum in eine schmale Herberg/ so giebt er auch schmalen Nutzen/ und hält sich/ wie er gehalten wird. Der Baum hat auch gern etlicher massen unter der Erden Lufft / als er durchaus oben haben muß. Daher allezeit die gar schwere Erde mit einer geschütteten roglen und leichten zu untermengen. Doch ist besser dißfalls/ der Wahl nach / etwas zuviel schwere als zuviel leichte Erde gegeben/wo mans so gar eigentlich nicht zu treffen weiß. Dann die schwere Erde giebt etwas dauerhafftere Nahrung/ jedoch daß die schwere mehr von einer Fettigkeit/ als von einem laimichten Klumpen verstanden werde. Auch leidet der Apffel-Baum mehr schweres als der Birn-Baum/welcher auch tieffer in die Erde gräbet/als jener/ der Apffel-Baum. Die Birn-Bäume/ zumahl die wilden/durchbohren mit ihrer Wurtzel (als wir aus Erfahrung haben) auch den allerdichtesten und mit blauen Kiß- und Zunder-Steinen vest- und hart-vermischten Grund/ welcher mehr eine Mauer als Erde zu nennen. Das Weiche gehet durch das Harte. Also eine reine/milde/ GOtt gelassene Seele durchdringet alles Creutz / und bevestiget sich in der Tieffe der harten Anfechtungen. Wo man ein hartes Holtz von einem solchen Baume nehme/ und zuspitze/oder sonst zurichtete/ wie man wollte/würde mans durch solche harte Erde nicht schlagen können. Aber die lebhaffte/linde zarte Wurtzel wächst dadurch/ und dehnet sich dazwischen aus/ und kriechet und durchsuchet/ wo sie nur ein wenig etwas zum Durchgehen tüchtiges findet/und gewinnet Nahrung und Unterhalt darinnen. Also die Demuth behilfft sich aller Orten/und die dultige Gelassenheit ist überall gut zu nehren/ sie schmücket sich in einem engen Räumlein / und besitzet doch den Kern des Erdreichs / und das Marck der Güter dieser Welt. Und mag wohl das Liedlein singen: Himmel und Erde ist mein. Wer es nicht glauben will / der probire es. Die Erfahrung wirds geben/und sagen/da hast du es. Aber gleichwie indessen ein solcher Baum mit langer Weil dazu kommet/ daß er sich in die Höhe bringet/ massen er sichs sauer werden lassen muß/ mit solchem Grüblen und Bohren: Also gehet es einem andern desto leichter/der mildere Erden unter dem Stam hat. Je breiter und tieffer/ je besser. Wann zwey/ drey/ viet/ fünff Schuh tief mittelmässige und grosse Steine/ von einem biß hundert und mehr Pfund untermenget in der fetten und roglen Erden liegen/haben sie daran/ wann sie ihre Wurtzeln daran und darum legen / einen desto vestern Grund/ wider die zuweilen ihnen biß aufs Marck zusetzende Sturm-Winde. Dabey bedencke/lieber Mensch/wie das Schwere und Harte so gern hält. Wann der Baum eine Klaffter tief / und sieben Klafftern herum guten Grund hat / und überdas von keinem andern Baum verhindert wird/ und ist ein Kern- und Rinden-frischer und unverletzter Stamm/ und bleibet von des verfluchten Baum-Mörders Hand unbeschädiget/ und stehet auf keinem Sumpff/ sondern etwas erhabenen Ort/als viel es seyn kan/hat freye Sonne und Lufft / dazu seine benöthigte Feuchte / voraus Anfangs / und etwan gar einen gemessenen Zulauff von Schlier-Wasser oder Regen-Wasser/ das Dung mit sich führet / was meinest du / daß in funffzig Jahren daraus werden kan? Je mehr man von diesen Beschaffenheiten einem Baum verschaffen kan / je gewisser ist seine Benutzung. Jedoch damit des Höchsten Gewalt und Fügung/ die auch die höchsten Eychen und Cedern zwinget und stürtzet / nichts fürgeschrieben noch benommen. Inzwischen ist gewiß / daß ein eintziger so gesetzter / gearteter und gewarteter Baum mehr Nutzen schaffet / als ein gantzes Dutzend / oder wohl gar ein halb Schock andere / welche Juncker Faulmann auf Obenhins Rath mehr ins Erdreich gestecket / gestossen / gestampffet und gehudelt / als gesetzet hat.

Setz mich recht ein/
Oder laß gar seyn/
Sagt ein tapffers Stämmlein.

Wenig und gut/ist auch hier besser/dann viel und faul.

Wie hoch sind aber die ersten und untersten Zweige und Aeste an einem Baum zu zieglen? Der gemeine Pöbel / so bloß hin auf den vergänglichen Nutzen siehet / läst insgemein hin alles wachsen und wühlen/ wie es selber will. Aber wer vom Nachsinnen und Vorbedacht Profession machet/ und unter andern auch weiß/ daß zwischen einem Garten und Wald ein Unterscheid; und hauptsächlich/daß GOTT auch ein GOTT der Ordnung/ wie nicht weniger der Bequemlichkeit und Zierde ist / der thut ihm also: Er nimmet bald zu Anfang / ohne allen Aberglauben / die unterste Sprossen hinweg / und läst keine Zweige seitaus gehen / biß so lang / daß ein wohlgemessener Mann aufrecht/mit einer Haupt-Decke darunter neben dem Stamm herum gehen kan. Und das ist zumahlen in einem solchen Garten zu beobachten / da man öffters innen spatzieren gehet. Wird es einmahl in den ersten Jahren unterlassen/ so stehen die Bäume immer in Gefahr / wann mit Verkauff-

kauff oder Verpachtung eines Gutes/oder in andere Wege/ als bey Veränderung der Pfarrer und Vögte/ꝛc. andere Köpffe mit andern Sinnen und Hauben einziehen. Wann man dann da mehr auf wegsame Bequemlichkeit/ als auf den nunmehr also eingeführten Baum-Form/ welcher auch an sich selbst nicht verwerfflich/ ja wohl gar nach Beschaffenheit des Orts/ sehr nutzlich/ stehet/ da heisset es/ dieser Ast ist beschwerlich und am Gang verhinderlich/ er muß hinweg. Da wird er dann auch/und zwar öffters mit Unverstand herab gehacket oder gesäget/da man ihn wenigst/ wann er nächst am Stamm abgenommen worden/ mit einem scharff-geschliffenen breiten Meissel oder Stemm-Eisen glatt abnehmen und abrichten sollte. Das Verschmieren und Verbinden ist anbey auch unverbotten/ wie anderswo gezeiget wird. Hat man aber irgend einen Garten an einer Anhöhe oder Berglein/so ziegle man/was unten am Berge stehet so hoch/als jetzt gesagt/ daß genugsamer Raum überbleibe/ nebst dem Stamm den freyen Umgang zu haben. Gegen die Höhe hinauf läst man die Aeste dißfalls wie sie selbst wollen/ so ist der Baum etwas gesicherter vor den Sturm-Winden. Im Mittel aber des Berges/ wie es der Berg selbst giebet. Nemlich je höherer Hippel/ je gesenckter die untersten Aeste. Je gesenckter der Boden/ je höher werden die Aeste gezogen.

Wo Moraſt ist/da die Bäume und andere Gewächse leicht und bald rosten und abstehen/ist das beste Mittel/ du theilest den Platz nach der Geometrie oder deiner guten Vernunfft ab/ und steckest Stangen und Merckmal wo die Bäume hinzusetzen sind. Den Wasen und die Erde des mittlern Platzes/ zwischen den Baum-Stellen hindurch/ laß aushauen/ und auf den Baum-Platz hinüber schlagen/ so tief als die gute Erde sich befindet/ so wird der Baum-Platz beyläuffig/ nachdem der guten Erden wenig oder viel um zwey biß drey Schuh höher/ als der Graben. Wo nun der Baum hinzustehen kommen soll/ da gib demselben Platz biß auf fünff/sechs/sieben Schuh rings herum/ und einen halben biß gantzen Schuh der Höhe nach/ wieder neue Erde/ und so guten Bau als du vermagst. Je höher dieser Baum-Stand vom Moraſt auferhoben wird/ je anständiger ist es denen Bäumen. Mitten durch den Garten nach voraus und zu allererst einen Creutz-Schnitt durch die Länge und Breite/im Centro des Creutz-Schnitts grabe eine Cistern/(nach der von uns im andern Buch vom Bau-Wesen angegebenen Art) nach advenant der Grösse des Gartens/ und der Viele und Stärcke des da befindlichen Wassers/ dahin sind entweder alle oder die meisten/ oder einige Gräben abzusencken/ und deren überflüssiges Wasser einzuführen. Daher kanst du nun/ vermög einer Pompe/zu dürrer Zeit den gantzen Garten wässern. Oder du magst auch einen Teich oder Weyher dahin graben lassen/je tieffer je besser. Je näher die Bäume bey dem Teich oder Wasser stehen/je höher sollten sie auch stehen. Dann wir reden hier nicht von Wasser-Alben/ Felbern/ Erlen/ sondern von Aepffel-Birn-Kästen-Pfirsch- und dergleichen Bäumen. Wäre des Wassers zu viel/kan man der Wasser-Sammlungen desto mehr machen. Will man aber die übrige Gräben nach und nach wieder anfüllen/ so mag man von der nächsten Höhe einen Ablauff des Wald-Wassers dahin einrichten/ der dann manchmal bey grossen Regen-Güssen auf einmal viel Futter Erden/ so diese mitführen/ in einer grossen Gruben oder tieffen Graben liegen lässet. Doch muß gleichwohl ein gewisser Damm oberhalb des Gartens/ oder weiter hinauf gemacht/ der den ungeschwungenen Gewalt/ bey einem etwan entstehenden Wolcken-Bruch könnte aufhalten und ableiten. Und solches geschiehet mit so viel mehrern Nachdruck/ wann man an Orten/da man des Erdreichs entbehren kan und wo des wilden Wassers gröster Schwall durchgehet/das Erdreich entweder mit einem Pflug oder mit Hauen umkehret und zubereitet. Da dann das durchhin lauffende Wasser thut/ was sonst mit Wagen und Pferden müste gethan werden. Das zeuget die Erfahrung/und der Verständige begreiffts/ und wirds in der That eigentlicher und nutzbarer finden/als wir es ihm sagen können.

Die Manier/ einen grossen Stamm/der bey fünff biß fünffzehen Zoll im Durchmesser hat/ zu versetzen/ ist diese: Vorerst muß man wissen/ ob der Boden/ in welchem der Baum eingewurtzelt stehet/mild/ rührig und geschüttet ist/ daß er gern zerfällt: Dann einem auf solchem Boden stehenden Baum muß man vor der Gefrier von fernen umher/ und denen meisten Wurtzeln ohne Schaden (weil es doch nicht allerdings leer abgehet/ und man wohl gar ohne Scheu etwas von allzulangen Wurtzeln abnehmen darff) den Baum aufgraben/also/daß man ihn Winters/ wann er von aussenher zur Genüge gefrohren (dann er muß ja nicht durch und durch gefrohren/ und mithin todtschmachtend seyn) also/ daß das Erdreich an denen Wurtzeln vest bleibet/gar abledigen/ und auf einer Schlaipffen/ oder an angebundenen Stangen/ oder gar auf einen Wagen an seine schon in gleicher Maß und Grösse/ wie die vorige/ darinn er gestanden war/ zubereitete Grube überbringen kan. Die neue Grube aber muß unten am Boden wenigst eines gantzen Schuhes tief durchgeschlagene und milde Erden haben/ daß sich die unterste Wurtzel dahinein begeben und einbetten mögen: dann die Löcher und Lucken sind hierzu schädlich. Der Baum muß zu dem Ende ein wenig hin und her gewendet werden/ daß die Wurtzel gantz im Erdreich stehen. Auch ist zu verhüten/ daß ja der Baum nicht tief gesetzt werde/ sondern er muß hingegen allezeit bey einem Drittel oder Viertel eines Schuhs/ oder doch nicht viel minder höher zu stehen kommen/ als er vorhin gestanden: dann er sencket sich noch mehr. Und wann er nun etwas zu hoch stehet/ mag man ihm nach und nach mehr Koth zulegen biß es genug. Aber wann er einmal zu tief gesencket/ wie mag man ihm wieder herauf helffen? Es wäre dann Sach/ daß er auf einen Hügel versetzet würde/ da man möchte in etwas Koth nebenhin wegräumen. Zu dem also versetzten Baum muß man täglich sehen/ und wann etwan Lucken einfallen/ solche mit guter Erde fleissig wieder einfüllen/ und etwas eintretten. Falls aber nun der Baum in einem zähen und aneinander haltenden Erdreich gestanden/kan er etliche Tage Abends/ so viel als nöthig/vorher besprenget werden/ daß das Erdreich feucht genug/ aber nicht zu naß/ an der Wurtzel haffte. Den kan man im Jäner/ Februario/ Mertzen/ aber nicht wohl später/ bey guten/ schönen Wetter um und ausgraben/ und mit sammt dem Erdreich sobald wieder einsetzen/ und das Obengesagte beobachten. Wann er aber gar groß (welche anbey auch nicht rathsam versetzet werden) muß es auch wie oben gesagt/ und im Winter geschehen. Man hat sich aber wohl zu hüten/ daß man dergleichen Bäume weder in- noch nach dem Umgraben begiesse/ sondern des Thaues und Regens von oben her erwarte/ biß sie sich zeigen/ daß sie die Stelle angenommen und bekleidet. Ehe man aber dergleichen Bäume besagter massen versetzet/ muß man nicht vergessen/ ihnen guter massen Lufft zu machen/ und sie wohl auszuschneiden/ und wohl auch grosse unanständige Aeste abzunehmen/ so treiben sie desto lieber nach. Daß man sie aber allezeit in einen bessern/ nie aber in einen schlimmern/ wenigst in gleich-guten Grund versetze/ als sie vorhin gehabt/ das verstehet sich von selbsten. Es ist auch gut/ daß man ihnen anstatt des Begiessens/wann sie sonst gleich dem Boden nach richtig

richtig stehen / etwas frechen / aber nicht allzufetten oder brennenden Bau/ als etwan schwartze Gassen-Erde/ bey zwey Finger hoch/ und gegen dem Stamm hin noch höher zulege welche man hernach nach und nach wann der Stam̃ schon bekommen/hinweg/ und ausziehen/ und nur das wenigste liegen lassen kan. Das dienet wider anhaltende Hitze/und schadet auch nicht bey nassendem Wetter. Wann dergleichen versetzte Bäum schon bekommen/ mag man sie Abends/ wann dürres Wetter/ besprengen/mit Wasser/ darinnen Pferdatel erlegenes Menschen-Koth/oder Menschen-Urin/oder Vogel-Mist eingeweichet worden. Das machet sie desto frecher; jedoch der keines allzuviel. Wann sie aber einen Zulauff vom Regen-Wasser / das Gassen-Dung mit sich führet/haben können/ist solches besser als das vorige/schadet auch nicht/ wann sie davon öffters truncken werden. Alle Bäume sollen lieber zu weit auseinander/als zu nahe zusammen gesetzet werden.

Einen alten/aber nicht gar veralten Baum zu verjüngen: Nimm ihme die unfruchtbaren Aeste hinweg / und beschneide ihn wohl / gib ihm frischen Bau / und vor jetzo besagten Dung alt verlegen Menschen-Dung/Vogel-Mist oder Pferdatel mit Regen-Wasser vermischt: so wird er neue Schößlinge antreiben. In diesem allem aber vergiß ja nicht des Baums des Lebens/ der Pflantzen der Gerechtigkeit/und der Früchte des Heils. Deine Seele ist mehr werth dann Millionen Bäume/deren jeder jährlich viel Futter Früchte träget. Merckts: Dann was hast du von allen fruchtbringenden Bäumen / wann du selbst ein kahler unfruchtbarer / zweymal erstorbener und ausgewurtzelter Baum bist?

Das XXXI. Capitel.

Von denen Wildlingen: Item von der Stein-Kern- und Baum-Schul.

Innhalt.

§. 1. Wie vielerley die Arten der Bäume seyen/so man in einen Obs-Garten zu pflantzen pfleget. §. 2. Bey denen Wildlingen oder Wild-Pflantzen hat der Gärtner sowohl auf die Bäume selbst; §. 3. als auch auf den Ort/daraus sie genommen werden; und dann endlich auf den Platz/darein man sie setzet/zu sehen. §. 4. Weiln aber die Wildlinge nicht aller Orten zu finden/als ist eine Baum- und Kern Schul anzustellen/so allhier beschrieben; §. 5. Und was darbey zu beobachten/an die Hand gegeben wird. §. 6. Endlich wird von der Art des Steckens; §. 7. Deßgleichen auch von der Zeit gehandelt.

§. 1.

NAchdem wir den Baum-Gärtner unterrichtet/ auf was Art und Weis/und zu welcher Zeit die Pflantzung der Bäume vorzunehmen; als wollen wir demselben in diesem Capitel von denen Arten der Bäume selbst einigen Unterricht mittheilen. Die Bäume nun/ welche in einem erst-angelegten Obs-Garten gepflantzt werden/ sind entweder **Wildlinge oder Wild-Stämme**; oder sie sind **von dem Kern gepflantzt/und in den Obs-Garten eingesetzte**; oder endlich **aus der Pfropff- und Pelz-Schul oder Pelz-Beet versetzte Bäume**/von welchen allen insonderheit zu handeln ist.

§. 2. Die **Wildlinge** werden von allerhand wilden Obs/aus denen Wäldern/Hecken/ Gesträuß und dergleichen zusammen getragen/und in den Obs-Garten versetzet: Bey welchen wir einem klugen Baum-Gärtner dreyerley zu betrachten vorstellen: **Erstlich die Beschaffenheit der Wildlinge selbst: Fürs andere den Ort und Platz/woraus sie genommen: Und dann fürs dritte den Ort und Platz/worein sie verzetzet werden. Die Wildlinge** selbst müssen von mittelmässiger Grösse seyn: Angesehen die gar zu grossen und dicken allzu langsam und schwerlich einwurtzeln / die gar zu dünnen und schwachen aber lange nicht gebrauchet werden können / ob sie schon den Boden bald annehmen und einwurtzeln: Weßwegen diejenige für die besten und tauglichsten gehalten werden/ welche etwa eines Gabels-Stiel/ oder eine Spindel-Dicke in der Mitte haben / und zwey Reiser in dem Peltzen oder Pfropffen leiden können. Dann wofern sie zu starck/so überwallen sie langsam; sind sie zu klein/so gehet es gar zu langsam mit dem Aufwachsen und Erstarcken her. Gleicher Gestalt ist bey denen Wildlingen auf die Rinden zu sehen/ daß sie glatt/nicht grob/hart/mosig und ungeschlacht seye: Gestalten sonsten das Zweiglein sich mit solchem starcken und ungleichen Holtz nicht wohl vereinigen kan. Deßgleichen muß man auch die Wurtzel bey denenselben wohl in Acht nehmen/und hauptsächlich sehen/ob dieselbe noch unverletzt/ der Stamm unversehrt / und der Kern oder das Marck frisch und gut seye; dann wann es an einem derselben Stücke fehlet/so wird es besser seyn/ daß man sie an ihrem Ort stehen lasse. Dahero dann bey dem Ausgraben wohl darauf zu sehen seyn wird/daß man die Stamm- und Hertz-Wurtzel nicht verletze/ mithin die Mutter- und Stamm-Wurtz gantz ausgezogen werde; welches zu verhüten wohl vonnöthen/ daß man die Erd herum gewahrsam und gemächlich aufgrabe/ und darnach alle überflüssige Zäserlein samt denen Zweigen und Kopf oder Gipffel wegschneide. Das forderste/welches hier zu beobachten ist/ daß man den Pflantz-Stock/wie er stehet/mit einem Riß oder auf andere Weise bemercke/und das Merckmal entweder gegen den Aufgang der Sonnen/oder gegen Mittag richte: Auf daß man ihn hernach im Einsetzen in ein anders Land wieder nach derselbigen Gegend kehren könne.

§. 3. **Den Ort oder Platz/woraus die Wildlinge genommen werden**/belangend/ist zu wissen/ daß der harte / dürr- und steinigte Grund für den besten gehalten werde/ aus welchen/ so die Wildlinge genommen/und in einen bessern Ort gesetzet werden / an ihrem Wachsthum nicht zu zweiffeln / wofern nur sonst ihre Rinde glatt / die Schösse lebhafft/ und die Wurtzel schön ist. Massen diejenige/ so in feuchten Wiesen/ entweder an Wassern oder Bächen und Morästen wachsen/ob sie wohl frech/ geil/und wohlgewächsig anfangs aussehen; jedoch hernachmahls/ wann sie in dürre / trockene Oerter versetzet werden (als in ihrer Mutter Schoos verwahret/) nicht ausdauren können/ sondern vielmehr abnehmen/ und entweder gantz und gar verderben / oder doch nichts taugliches hervorbringen. Wir sehens ja an denen Menschen / welche aus einer magern Kuche an eine fette Tafel kommen / wie wohl ihnen die Speise zulege / und um wie viel sie sich verschönen. Wann aber einer von des Reichen Manns Tisch / mit dem Iro beym Schmal-Hannsen in die Kost gehen muß/wie er vom Leib komme / und wie sehr sich dessen lebhaffte Gestalt verfalle. Was aber endlich **den Ort und Platz betrifft/ darein die Wildlinge versetzet werden**/ da hat man grosse Fürsehung/und hierbey dieses sonderheitlich zu beobachten/ daß man vor allen Dingen einen besondern

wohl umgrabenen und zugerichteten Ort erwähle/ mithin die Wildlinge nicht gleich unter die alten grossen Bäume setze: Gestalten ihnen/in Verbleibung dessen/ nicht allein der Lufft und die Sonne/sondern auch die Nahrung der Wurtzel benommen/ zugleich aber auch dieselben von denen über den grossen abhangenden Aesten abfallenden Tropffen sehr beschweret würden. Hiernächst hat man auch hierauf zu sehen/daß der Stamm nicht seichter oder tieffer/ als er zuvor gestanden/eingesetzet/sondern nach der Seiten/ allwo man ihn gefunden/ es mag hernach die Morgen- oder eine andere Seite seyn/ gerichtet werde: Damit desselben innerliche Eigenschafft/ so sich schon nach der Sonnen und Lufft Würckung gewöhnet/ nicht irre gemacht/ und die Wurtzeln/die nunmehr in einem andern Grund und Boden/auch eine andere Nahrung und Safft an sich ziehen/ nicht geändert/ mithin von ihrer natürlichen eingepflantzten Anzieh- und Austheilungs-Würckung nicht abgeleitet werden mögen.

§. 4. Angesehen aber die Wildlinge nicht aller Orten in der Menge zu finden/auch nicht in einem jeden Grund und Boden tüglich sind; Inzwischen aber viel daran gelegen/daß die junge **Baum-Schul**/ so gleichsam der Obs-Gärten Mutter ist/ erhalten werde: Als muß nothwendig eine solche **Stein-Kern- und Baum-Schul** angeordnet werden/ wordurch die junge Bäume nachzuziehen sind. Gleichwie wir aber **Stein** allhier dasjenige nennen/ was in denen Pflaumen/ Weichseln/ Datteln/ Kirschen und dergleichen sich befindet: Also verstehen wir durch das Wort **Kern**/ denjenigen Saamen/welcher in denen Birn/ Aepffeln und dergleichen anzutreffen; Woraus leichtlich zu schliessen/ was durch die **Stein- und Kern-Schul** angedeutet werde/ nemlich derjenige Ort/da solche Stein und Kerne gesteckt/ und wann sie aufgegangen/ an andere Oerter versetzet werden. Welche **Stein- und Kern-Schul** man bey grossen Gärten niemahlen abkommen lassen solle: Gestalten man hierdurch die **Peltz-Schule** immerhin erhalten/ auch/ so man recht damit umzugehen weiß/ schon in drey oder vier Jahren Stämme zum Peltzen haben kan/ welche dit Wildlinge so wohl an Güte als Werth deßwegen übertreffen/ weil sie aus denen edelsten Obs-Kernen gesäet sind. Zu geschweigen/ daß es auch Früchte giebt/ welche gantz allein aus denen Kernen gezielet werden können/ und keines Peltzens oder Pfropffens vonnöthen haben/als da sind aus dem Kern-Obs: Aepffel/ Birn/Quitten/Feigen/Castanien/ Welsche Nüsse/ roth- und weisse Hasel-Nüß: Aus dem Stein-Obs aber/Pflaumen/ Kirschen/ Marillen/ Pfirsing/Mandeln/Zwetschgen; Und endlich aus denen frembden Früchten/ Citronen/Pomerantzen/Limonien/ Datteln/ Pistacien und Zibelnüsse.

§. 5. Bey dieser **Stein- und Kern-Schule** nun haben wir theils den **Ort und dessen Zubereitung**; theils auch die **Art**/ und endlich die **Zeit**/ die Stein- und Kerne auszusäen oder zu stecken zu beobachten. **Den Ort belangend**/ soll derselbige vor allen Dingen an einer solchen Gegend angeleget werden/ wo die Mitternächtische Winde/ die denen kleinen zarten Pflantzlein sehr gefährlich sind/ nicht anfallen können/ auch das Hüner-Vich nicht hineinkommen mag. Im übrigen darff derselbige nicht absonderlich fett oder gedunget seyn: Angesehen die Kern insgemein ohne dem von einem schlechten an einen bessern Ort versetzet werden: Wann aber das Erden-Feld/ worein sie gesäet werden/ gar zu gut/ und das nachfolgende/ darein sie kommen/ etwan geringer und schlechter ist/ so kan es leichtlich geschehen/ daß das Bäumlein von seinem ersten Grund gleichsam verleckert/ die böse oder ungeschlachte Nahrung des andern Grundes nicht annimmt/ sondern vielmehr stecken bleibt. Inzwischen aber muß der Grund wohl umgegraben seyn: Damit er von allem Unkraut gereiniget werde/ welches in der Warheit besser/

als

als wann er von Natur gar zu fett wäre. Das Beetlein aber / darein die Kerne gesteckt werden / mag ordentlich zwar die Länge / nach Belieben / bekommen; die Breiten aber soll es nicht weiter haben / als daß man beederseits auf die Helffte des Beets mit leichter Mühe reichen / und das Unkraut desto bequemer ausjärten könne / mithin mit denen Füssen nicht darauf umsteigen dörffe / welches denen Kernen sehr schädlich wäre. Uberdas muß man trachten / daß die benachbarten Bäume ihre Träuffe nicht dahin abstürtzen.

§. 6. Die Art des Steckens betreffend / ist zu wissen / daß man die Kerne / so man zu stecken willens / nicht ins Maul nehmen / sondern sauber austrocknen / und an einem temperirten Ort biß zur Saat aufheben / zugleich aber das Kern-von dem Stein-Obs absondern / und nachgehends in das hierzu bereitete Beetlein stecken; das Kern-Obs aber insonderheit mit einem höltzernen Rechen einhacken / oder ein wenig Erden auffassen / und die gesäete Kerne mit leichter Erde wieder zudecken; das Stein-Obs aber vier Finger tief / und so weit auch voneinander in die Erde setzen; Hingegen die Kerne nicht öffnen oder aufschlagen / sondern lieber drey biß vier Tag vorher einweichen: und so man den Geschmack verbessern will / wiewohl es wenig hilfft / das Wasser / darinnen sie geweicht sind / mit Malvasir und Zucker vermischen solle: Gestalten dem offenen und aufgeschlagenem Kern das Ungeziefer / nemlich die Mäus und Würme / sehr gefährlich sind. Ferner sollen die Kerne etwas dick gesäet oder gesteckt werden: angesehen die Mäuse derselben immerhin etliche verzehren / oder sonst verderben. Ehe aber solches geschiehet / kan man sie zuvor / wie auch die Stein / im Wasser probiren / und diejenige / so gegen den Boden und auf den Grund fallen / wie bey dem Saamen ihrer Schwere / Wichtig- und Gewichtigkeit wegen gebrauchen: Hingegen aber diese / welche oben schwimmen / als taub und unnützlich / wegen ihrer liederlichen Leichte / wegwerffen / auch eine jede Art auf dem Beet mit einem Zettelein oder andern Zeichen bemercken: damit man ein jedwedes erkennen möge: Gestalten gewiß ist / daß eine jede solcher Art / auch eine verschiedene Weis im Bauen und Pflantzen erfordere. Und wann hernach die gesteckte Kerne gar zu dick aufgehen / muß man die geringsten fein behutsam ausziehen / damit die nächsten nicht auch mit ausgehoben oder locker gemacht werden. Vor allen aber ist sehr dienlich eine richtigere Ordnung / als erst oben hin geschrieben war / und es also zu halten / daß / obschon die Kerne einander an Gestalt gleich / sie doch nicht untereinander vermischt / und vielmehr insonderheit die Kerne der Aepffel und Birnen / ein jedes besonder / gesetzet werde: So wird es desto ehe seyn / daß man sie / nach eines jeden Art / desto besser warten und pflantzen könne: Wie man dann die Pfläntzlein von Birnen viel besser mit Jäten und Umhacken / als die Aepffel-Pflantzen bedienen muß. Das soll nun bey denen Kernen nicht vergessen werden. Mit denen Setz-Steinen hat es so viel nicht zu bedeuten / man darff es auch so genau hierinnen nicht nehmen; Diese mag man nur dünn / etwan einen Schuh weit / voneinander setzen.

§. 7. Was endlich die Zeit belanget / so wollen die meisten / daß dieses Stecken am sichersten im September im alten Mond geschehe / wann man ohne diß den Winter-Anbau zu verrichten beginnet; wiewohl andere lieber den Frühling sowohl wegen der Kält / als auch wegen der Mäuse und anders Ungeziefers vorschlagen / welches demnach zu dem Belieben des Haus-Vatters gestellet wird: Wir aber haltens mit der Herbst-Zeit biß in den Novembrem. Wann nun die Saat im September verrichtet ist / werden sie den Winter über aufgehen / vor dessen Kälte sie demnach mit Stroh oder Brettern wohl verwahret werden müssen; so bald sie aber aufgehen / muß ihnen alles Gras beyseits geraumet werden / damit sie den Winter durch der Erden Nahrung desto besser geniessen können; jedoch muß man / wann man die Erden aufwühlet / nicht gar zu tief eingreiffen / die Wurtzeln nicht zu beleidigen. Endlich ist auch dieses zu mercken / daß die Garten-Schößlinge das erste Jahr nicht sollen beschnitten und gedungen werden: damit sie nicht / wann sie nachgehends in geringern Boden kommen / verderben und abstehen; Jedoch ist es / warm dürres Wetter einfällt / selbige zu wässern unverbotten. Und biß-hieher genug von denen zwey ersten Arten / wordurch die Baum-Gärten erhalten werden. Folget nun die dritte Art / wie man nemlich durch solche Bäumlein / die man aus der **Pfropff- und Peltz-Schule** versetzet hat / gedachte Gärten fortbringen und erhalten könne: Bey welcher Gelegenheit aber zuvorderst von dem Peltzen insgemein zu handeln ist.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 30. & 31.

Von **Pflantzung der Bäume** / und daß dieselbige demjenigen in dessen Grund und Boden man sie setzet / insgemein eigenthümlich zugehören / ist bey **dem vierten Cap. §. 3.** deßgleichen auch bey **dem neunten** in diesem Buch weitläufftig gehandelt worden. Add. Carpz. Lib. 2. Resp. 53. n. 29. & 30.

Das XXXII. Capitel.

Von dem Peltzen insgemein / und von der Peltz-Schul.

Inhalt.

§. 1. Die Fürtrefflichkeit der Peltz-Kunst: §. 2. Und derselben Beschreibung. §. 3. Beschaffenheit der Peltz-Reiser. §. 4. Wie sie abzunehmen / und / ehe sie aufgepeltzet werden zu bewahren? §. 5. Zu welcher Zeit sie abzunehmen und zu peltzen. §. 6. Wie sie aufzusetzen. §. 7. Wie / und auf was Weis endlich die Peltz-Schul anzurichten?

§. 1.

Die Peltz-Pfropff- und Impff-Kunst / (inmassen diese Wörter ohne Unterschied der Arbeit einerley Verstand haben) ist eine so fürtreffliche Kunst / daß sich die gesunde Vernunfft nicht genugsam darob verwundern kan: Anerwogen durch dieselbe die wilde Bäume zahm / die unfruchtbare fruchtbar und wohl-tragend gemacht / die späten in Frühe-Frücht / ja so gar die Farb und der Geschmack an denenselben verwandelt und verändert wird / daß also nicht unbillig grosse Potentaten an dieser Kunst ihre Lust und Ergötzlichkeit gehabt haben / gleichwie solches von dem Persischen König Cyro, und von Attalo, dem König in klein Asia, bekannt ist / der nach denen Reichs-Geschäfften sein anmuthigstes Untermarck im Impffen oder Pfropffen gesucht. Der auch sonsten so grossen Reichthum erworben / daß die Römer / die er zu seinen Erben eingesetzt / den grösten Reichthum Attalicas conditiones, oder Divitias genennet. Nichts von denen Römi-

Römischen Kayserн/Diocletiano, Constantino und Carolo V. zu sagen.

§. 2. Es ist aber das Pelzen oder Pfropffen eigentlich nichts anders / als wann man einen Zweig oder Reiß von einem Baum abbricht/und auf einen andern Stamm auf- und einsetzet/mithin also verursachet/daß ein solcher Zweig/ es wolle der Baum hernach oder nicht/zu seiner Zeit Frucht tragen müsse. Worbey man aber auf nachfolgende 4. Stück wohl wird Acht haben müssen: 1) **auf die Pelz- oder Pfropff-Reiser selbsten**: 2) **auf die Weis und Art dieselben abzunehmen/samt ihrer Wartung**: 3) **auf die Zeit/da solches geschehen soll**: und endlich 4) **wie solche Reiser aufzusetzen.**

§. 3 **Die Pelz- und Pfropff Reiser selbsten** demnach betreffend / so sollen selbige **von mittelmässig gesunden Bäumen**/ welche jährlich viel und gute Früchte tragen/ genommen werden; ich melde mit Fleiß **der mittelmässig gesunden Bäume**: Dann so man sie von gar alten Bäumen nehmen wollte/würden sie wenig Safft und Krafft in sich haben: So man aber selbige von gar zu jungen abbräche / würden sie zum Aufsetzen viel zu schwach seyn. Insgemein aber werden diejenige für die besten gehalten/welche man von dem Gipffel und Mitte des Baums bricht/und die gegen Morgen oder Mittag stehen: Angesehen sie voller Safft/ und solchemnach viel besser als die andern sind. Inzwischen sollen sie keine Nebenschosse haben/ sondern nur einfach / nicht lang / schmal / und von einem Jahr Schoß seyn / welches einen Knoten von dem alten Holtz hat. Die Länge derselben muß sich richten nach dem Stamm/auf welchen sie aepfropffet werden sollen: Dann so derselbige klein / so lässet man dem Reiß nicht über drey Knospen oder Augen; sofern aber der Stamm mittelmässig/so werden dem Reißlein nur vier Augen gelassen; wann er aber starck und grösser als die vorige / so lässet man demselben fünff Augen / und soll das Reiß nicht über acht Zoll hoch seyn. Die übrigen Augen des Reises werden hinweggeschnitten/und die Stelle/wo sie gestanden/mit Pelz- oder Pfropff-Wachs verkleibet.

§. 4. **Die Weis und Art die Pelz- oder Pfropff-Reiser abzunehmen** / belangend / so liegt zwar nichts daran/ ob selbige gebrochen oder geschnitten; jedoch muß man / wann das Brechen mit der Hand geschiehet / sich hüten / daß die Rinde nicht versehrt / und die Reiser hierdurch nicht untüchtig gemacht werden; Weßwegen alles unterwärts / oder die Zweige gegen dem Ast abgebrochen/ welche man aber mit der Hand nicht erreichen kan / mit der Baum-Scheer abgeschnitten werden müssen: Jedoch soll man sie nicht von denen untersten Zweigen / welche gemeiniglich vorgedachter massen untüchtig / nehmen. Ob aber das solcher Gestalt abgenommene Pelz-Reißlein alsobalden / oder eine Zeit hernach/ soll aufgepelzet werden; Davon giebt es unterschiedliche Meinungen: Allermassen etliche solches alsobalden wieder aufpfropffen. Andere hingegen solches an einem temperirten Ort etliche Tage liegen lassen; wie es dann solcher Gestalt hernachmahls aus der Ursach besser bekleiben solle / weil die natürliche Nahrung in etwas ausgedünstet / dasselbige nach der frischen Anziehung desto williger machet; da hingegen / wann es noch voll-knöpficht / und gleichsam von seiner Mutter-Milch voll ist / es den frembden ungewöhnten Safft offt ungerne und so lange nicht annimmt / daß es offtermahlen gar darüber abwelcket und verdirbet. Inzwischen müssen unterdessen die Zweige wohl verwahret werden / welches auf folgende Weise geschehen kan / wann man nemlich im Garten zwischen zweyen Bäumen ein Loch grädet/ den Boden ein wenig mit Sand beschüttet/und die Pelz Reiser ordentlich gleichsam lehnend nacheinander hineinschlichtet; Nachgehends aber über das Loch Reiser leget/

und

und etwan eine gute Spann dick mit Erden überschüttet/ oder mit dem aufgehebten Wasen bedecket/so werden die Reiser bis zur Pelz-Zeit/auch noch etwas länger frisch und gut verbleiben; Da hingegen/ wann man sie an feuchten Orten verwahret/ sie zum öfftern/ absonderlich aber die Aepffelbäume entweder von den Mäusen benaget/ oder Wasserschlündig/ und die davon kommende Frücht wasserfüchtig werden/ auch bald zu faulen anheben.

§. 5. Was die Pelz-Zeit betrifft/so kan dieselbe wiederum auf zweyerley Weise betrachtet werden; **Erstlich in Ansehung des Abnehmens/ und dann vors andere/ in Ansehung des Pelzens und Pfropffens selbsten. Das Abnehmen der Pfropfreiser** geschiehet gemeiniglich im April/ wann nemlich von denen früh blühenden Früchten/ als zum Beyspiel von Mandeln/ Pfirsing/ Kirschen/ Pflaumen und dergleichen geredet wird: Wann man aber von dem spat-blühenden Obs reden will/ als von Aepfeln/ Birnen und dergleichen/ so pfleget das Brechen der Pelz-Reiser im Mertzen/ beederseitig aber im abnehmenden Mond/ an einem hellen und klaren Tag in den Vormittags-Stunden/ zu geschehen. Das Pelzen und Pfropfen selbsten aber wird zu verschiedenen Zeiten gepflogen; Gestalten etliche solches im Hornung vornehmen/ der Meynung/ als ob solche Bäume von denen Würmern und Rauppen bewahret wären; Weil aber diese Zeit/ absonderlich in unserm Land/ da zum öfftern noch ein harter Nach-Winter kommt/ der alles verzehrt und verderbet/ noch zu früh; Als wollen etliche den dritten Tag nach dem Neumond/ im April um St. Georgen Tag für die beste Zeit halten; Indem aber zur selben Zeit der Safft schon völlig in dem Holtz/ auch die Somme schon hoch und starck ist/ so/ daß die zarten Zweige leichtlich ausdorren können/ als will andern auch diese Zeit nicht wohlgefallen. Wiederum andere warten bis der Mond starck wird/ und wollen mit der Erfahrung bezeugen/ daß solche Bäume/ wiewol etwas spat/ jedoch sehr fruchtbar und dauerhafft zu werden pflegen. Endlich sind noch andere/ die so lang zu warten gewohnt/ bis der erste Safft aus denen Wurtzeln in den Baum steiget/ und sich so ferne nach dem Mond richten/ daß sie bey starcken Mondschein das Pelzen vernehmen/ aus dieser wohlgefasten Ursach/ weiln der aufgesetzte Zweig all sein Leben und Nahrung von dem aufsteigenden Safft bekommet; Dieser aber bey dem neuen Mond etwas schlecht/ bey dem Zunehmenden immer stärcker zunimmt/ als müsse solcher aufgesetzter Zweige/ wann er genug Safft bekommt/ auch desto stärcker wachsen und zunehmen/ welche Meynung unsers Erachtens/die sicherste ist: gestalten man sich solchergestalt an keine Zeit zu binden hat/ wann nur das Peltzen im stillen und heitern Wetter/ in den Vormittags-Stunden/ geschiehet. Dieses aber ist ein sehr einfältiger Wahn/ daß in einem Schalt-Jahr das Pelzen und Pfropfen nicht vorgenommen werden solle; Dann weil das Schalt-Jahr von denen andern Jahren in nichts als allein in diesem unterschieden/ daß selbiges um einen Tag länger ist/ als kan das Schalt-Jahr dem Pelzen und Pfropfen der Bäume keinesweges schädlich seyn. Das mag etwan seyn/ daß das Pelzen in denen Schalcks-Jahren gefährlich sey. Wie dann die meisten Aberglauben/ aus einem Wort-Spiel/ oder auch captione in verbis, entstanden sind.

§. 6. Endlich folget auch **das Aufsetzen der Reiser**/ bey welchem fürnemlich dieses zu beobachten/daß man ein jegliches auf seines Gleichen als zum Beyspiel einen Apfelbaum auf einen Apfelbaum/ einen Birnbaum auf einen Birnbaum/ und so fortan/ pfropfe; ingedenck/ daß zwo frembde Beschaffenheiten sich nicht so wol/ als die von einerley Natur und Art sind/ vereinigen: Und obwohln hier unterweilen aus Curiosität etwas zu geschehen pfleget, wie der Virgilius sagt/der Baum/ auf den eine ihm nicht gleichartige Frucht gesetzet worden/ miratur non sua poma, so wird doch wenig Profit und Nutzen darhinter seyn. Weswegen man dann auch niemahlen einem schwachen Wildling einen Zweig von einem fruchtigen/ Ast-reichen Baum aufsetzen, sondern vielmehr das Widerspiel beobachten solle. Desgleichen wird es auch im Haushalten einen schlechten Nutzen geben/ wann man gute Zweig auf wilde Bäum/ als zum Exempel auf Erlen/ Ulmen/ Weyden und dergleichen pelzen wolte/ gestalten sie von gantz ungleicher Natur/ und entweder gar nicht bekommen/ oder doch einen widerwärtigen und bösen Geschmack haben. Am allerbesten aber ist es für die ausgegrabene Wildlinge, wann selbige vorher in der **Pelz-schul** recht-schaffen eingewurtzelt haben/ daß sie schon von ihrem Wachsthum Anzeige geben können: Dann wann sie so dann nachgehends darauf gepelzet werden/ so geschichet es/ daß ein Zweig in einem Jahr mehr als sonst in dreyen aufschiesset ehe Frucht bringet und auch länger ausdauret.

§. 7. Von solcher **Pelz-schule** nun auch mit wenigem etwas zu gedencken/ so gehet es mit derselben auf folgende Weise zu/ daß man nemlich die Wildlinge, welche vorher in der **Kern-schul** ein Jahr oder anderthalb gestanden/aus derselben/ so sie dick und gewächsich sind/ mit denen Wurtzeln heraus nimmt/ und nachdeme man vorher gewisse Beetlein mit etwas bessern Erde zugerichtet/ und sie subtil abgestutzet hat/ entweder im Frühling/ oder im Herbst ohne Verzug in ihre **Pelz-schul** einsetzet/ mithin die Wurtzeln auf solche Weis einhaltet/ daß sie nicht viel anrühren/und einander am Gewächs verhindern können; **Und** dieses kan nicht allein mit denen Wildlingen/ sondern auch mit denen Aesten von den Bäumen/die leichtlich Wurtzel bekommen/ als zum Beyspiel mit denen Feigen/ Quicken/Granaten und andern dergleichen also gehalten werden; Wofern man nur diese Gewächse/ wann sie vorgedachter massen in der Pelz Schul in ihrer Ordnung stehen jährlich aufs wenigste dreymal umhauet/ von allem Unkraut erlediget/ auch dieselbige das erst und andere Jahr bescheidentlich bey dürrer heisser Lufft begiesset/ und endlich ebenfalls in denen ersten Jahren dermassen beschneidet/ daß nicht zu viel hinweggenommen werde. Wann nun dieses alles geschehen/ so können sie so dann im dritten oder vierdten Jahr nach ihrer Pelzung in eine bleibliche Stelle versetzet werden. Etliche brauchen gar keiner **Kern-Schul**/ sondern kauffen die Wildlinge zusammen/ und setzen sie gerad in ihre **Pelz-Schulen**/ allwo sie selbige bis sie eingewurtzelt/ stehen lassen/ und so dann zu pelzen pflegen. **Und** so viel von dem Pelzen insgemein. Weiln es aber von demselben unterschiedliche Arten gibt/ als wollen wir von denselben in denen nachfolgenden Capiteln eine sonderheitliche Abhandlung fürnehmen.

Das XXXIII. Capitel.

Von denen unterschiedlichen Arten des Pelzens.

Innhalt.

§. 1. Auf wie vielerley Weise die Pelz und Pfropf-Arten verrichtet werden. §. 2. Wie man in den Kern oder Spalt: §. 3. In die Rind: oder Schelfe. §. 4. In den Kerb. §. 5. Mit den Aeuglein. §. 6. Mit dem Röhrlein oder Pfeiffelein: §. 7. Durch das Absengeln/pelze oder pfropfe. §. 8. & 9. Von noch andern unterschiedlichen Pelz Arten. §. 10. Wie einem Baum/der schon öffters getragen/und nunmehr keine Frucht bringen will/durch das Abpelzen wieder wieder aufzuhelffen?

§. 1.

WAnn Macrobius den Ursprung des Zweigelns untersucht/ so kommt er bis auf die uralte Zeit des kalten Saturni zuruck. Er mag seinen Grund wohl aus der Aehnlichkeit der Erfindungen genommen haben: Dann weil Saturnus die Menschen im Ackerbau erstlich unterwiesen haben soll; So kan er ihnen etwan auch mit der Art des Pelzens oder Pfropffens an die Hand gegangen seyn. Plinius will / es sey diese Art von ungefehr durch einen armen Bauren erdacht und unter die Garten-Künste gebracht worden. Er spricht: Dieser habe sich ungefehr eine Hütte/so gut er gekönnt/aufführen wollen Zu dem End hab er einen grünen Ast in einem storrichten Stock gestossen. Darauf hab er beobachtet/ daß der Ast/ den übrigen Safft des Stumpfes an sich gezogen/ und sein Wachsthum befördert habe. Nun hat es wenig Nachsinnens/ und nur eine widerholte Prob gebraucht/ zu sehen/ ob es öffters angehe: Bis endlich diese Kunst zu dieser Höhe angestiegen in der sie noch heunt zu Tag bewundert wird. Die Pelz- und Pfropf-Arten aber werden auf nachfolgende Weise verrichtet: (1.) In den Kern/oder Spalt: (2.) In die Rinde: (3.) In den Kerb: (4.) mit dem Aeuglein; (5.) mit dem Röhrlein; und endlich (6.) durch Absengeln.

§. 2. Kern oder Spalt; oder auch/ wie es andere nennen ins Holtz oder Schnitt wird gepfropfet und gepelzet/ wann man den Stamm so wohl bey dem Kern- als Stein-Obs; oder das Holtz spaltet/ und in dasselbige Pelzreiser setzet: Welches auf nachfolgende Weise richtig zu geschehen pfleget Nemlich man erwählet einen hübschen glatten/ zwey- oder dreyjährigen Stamm/ aus derselben Art/ die man pfropffen will/ schneidet denselben mit einer scharffen Sägen oben ab/ spaltet ihn in der Mitte (doch ohne Verletzung der Rinde) voneinander/ und beschneidet ihn glatt/ daß man das Propf-Reiß bequem einsetzen kan; Selbiges aber wird von einem jährigen Holtz aus dem Gipfel eines Baums/ des Art man pfropffen will/ genommen/ und daran aufs wenigste drey Knospen gelassen. Unter der untersten und letzten Knospen aber/ schneidet man zu beyden Seiten über quer weg/ und lässet vorn und hinden die Rinden daran/ steckt hierauf das Pfropf-Reiß/ das fein dreyeckicht unten geschnitten ist/ wie ein Keul/womit man Holtz zu spalten pflegt/ geschwind in den Stamm/ daß die Rinde des Reises mit der Rinde des Stamms wohl überein komme/ und keines mehr als das andere heraus sehe; Wann nun dieses alles geschehen/ so schmieret man die Spalte dick mit Baum- oder Pelz-Wachs: Damit kein Wasser hinein dringen könne/ wiewohlen etliche solches auch mit Leinen/ so mit Kühe-Haaren vermischet/ verrichten/ und es hernach mit einem Tuch/ worinn zuvor ein kleines Löchlein/ damit das

Pfropf-

Pfropf-Reiß durchgehen könne / geschnitten wird / verbinden. Und auf diese Weise kan nicht allein / wann der Stamm dick ist / an jeder Seiten oder Spalt ein Reiß / sondern auch / wann der Stamm drey oder vier Aeste hat / auf jedwedem eine absonderlich Art zur Curiosität gepropfet werden. Oder es lässt sich auch also thun, wie der Französische Gärtner lehret: Woferne der Stamm bereit gebührend entblöset ist / und rein polirt worden / an dem safftigen Plätzlein / so bindet ihn streng / damit sich der Spalt nicht erweitere / und sich die Pelz-Gerte eben darein schicke. Der Zweck bleibe darinnen stecken / bis die Pelz-Gerte mit einem Keil oder Zwecklein dergestalt gespitzet sey / daß doch das Mittlere unverletzt geblieben. Drauf stecket das Gertlein in den Spalt / wann ihr vorher alle Fäselein mit einer Messerspitz ausgeraumt. Und dieses um dieser Ursach willen / damit eine Rinde die andere innenwendig berühre / und ein Holtz auswendig an das andere wohl passe: So wird der Safft seinen Gang desto frischer haben. Ist dieses füglich geschehen / so ziehet den Zweck heraus / und was ihr zwischen dem Spalt und dem Zweig noch offen sehet / das verbindet allenthalben mit der Rinden des Baums fein fest: Das könnt ihr entweder mit Lett fest eintrucken / oder mit Sand / oder mit Ochsen-Mist / oder mit Wachs / oder mit einem leinern Tuch / das gewichset und wider Regen und Würme / dem Pelz-Reiß zum besten / gewaffnet worden. Bey welchem allem aber noch so viel zu beobachten / daß man theils den Spalt nicht allerdings in die Mitte / oder durch das Marck mache / sondern ihn vielmehr etwas beyseits einschneide: Damit das Marck gantz gelassen / und an seiner Würckung nicht verhindert werde / welches so wohl dem Stamm als denen Schossen sehr beförderlich ist; theils auch / daß der Spalt nicht zu tieff / sondern nur so weit eingeschnitten werde / als zur Einsteckung der Schossen vonnöthen ist: Damit er desto leichter wieder zusammen wachsen möge. Theils auch endlich / daß man in dem Spalt einen höltzernen Keul einstecke / denselben so lang offen zu behalten, bis der Zweig eingesetzt ist. Insgemein aber ist von dieser Pelz-Art so viel zu mercken / daß die Wildstämme und Sätzlinge nicht ehe zum Pelzen taugen / bis sie wol gefast und eingewurtzelt haben: Damit sie nemlich genug Safft und Krafft schieben können / die Spalt / Schnitt und Wunden zuzuheilen: Sofern sie aber gar zu überflüssigen Safft haben solten / wär es gut / wann man sie auf solche Bäum setzte / die nicht so gar safftig sind. Ferner / daß man auf einen solchen Stamm / welcher nicht über Fingers oder Daumen dick / nicht mehr als einen / wann er aber zween Finger dick / zwey Reiser / und wann er letztlich eines Arms oder wenig mehr dick ist / vier Zweig / und Reiser aufsetzen könne und solle. Was aber die wilden / grossen / und starcken Bäume anlangen mag / so lassen sich selbige in denen Stammen nicht mehr pelzen / sondern man muß die Zweig auf die frischen Neben-Aeste / nicht zwar alle auf einmal / sondern soviel ihr sind / nacheinander / in dem folgenden andern oder dritten Jahr / herumsetzen / auf welchen sie viel ehe gut thun und Frucht bringen werden. Wann die Pelz-Reiser grünen / kan man sie bey denen ersten Jahren an Stecken oder Stänglein binden: Auf daß sie fein gerad in die Höhe wachsen / zugleich auch vor dem Winde gesichert seyn; Im übrigen werden diese für die besten Bäume gehalten / (ausserhalb die Zucker-Birn / die man nur einmal pfropfet) die zweymal / weil sie noch jung / und ohngefehr einen halben Fuß über der Erden sind / gepfropffet werden / nachdeme man sie zuvor zu einer bequemen Höhe aufwachsen lassen: Gestalten diese zweyte Pfropfung ihnen alle Wildigkeit / die des Baums Art der ersten Pfropfung einiger massen angebracht hat / benehmen wird. Auf was Stämme aber eine jede Gattung der Bäume zu pfropffen / davon haben wir bereits an einem andern Ort / und zwar so viel Meldung gethan / wie daß es wol natürlich / daß man gleiches mit gleichem vereinige: Weiln aber die Curiosität und der Fleiß der Menschen es dahin gebracht / daß auch unterweilen eine ungleiche mit einer gleichen Frucht sich verbunden; Als wollen wir hiervon so viel Unterricht mittheilen / daß man **Pfirsing** nicht allein auf Pfirsinge / sondern auch auf Mandeln / Morellen / Nußbaum / und dergleichen pelze; Wobey für ein sonders Kunststück dieses gerühmet wird: Wann man ein Pfirsing-Reiß auf einem Mandelbaum setzet / und es nach und nach drey / oder auch viermal so macht / so bekommt man Pfirsinge / deren Kern den süssen Mandeln an dieser süssen Qualität nichts nachzugeben hat; desgleichen werden auch **Pflaumen** / nicht allein auf Pflaumenbäume / sondern auch auf Birn- und Aepffelbäume gepelzt / &c. Item können **Aepffel** / so wol auf Aepffel- als Birn-Bäume; Dagegen auch **Birn** / so wohl auf Birn- als Aepffel / Quitten- Pflaumen / &c. Die **Quitten** aber nicht allein auf Quitten selbst / sondern auch auf Aepffel und Birn / wie auch die **Kirschen** / auf Kirschen so wohl / als auf Pflaumen gepfropffet werden. Und wann ein Mespel-Reiß im Meet geweichet und hernach auf eine rothe Rose geimpfet wird / so solle die Frucht so schön und gut werden / daß man deren Verbesserung nicht wohl begreiffen kan. Endlich ist bey dieser Pelz-Art zu wissen / daß selbige gemeiniglich auf hochstämmigen und grossen Bäumen / und zwar nicht allein auf die Stämme / sondern auch vorgedachter massen auf die Aeste verrichtet werd.

§. 3. **In die Rind oder Schelffe** pelzen ist nichts anders / als das Pfropf-Reiß nicht in den Spalt des Stamms / sondern zwischen das Holtz und des Stamms Rinden stecken / welche Pfropf-Art dem Kern-Obs am besten zu statten kommt; Dann obwohln etliche die vorige deswegen für besser achten / weil sich im Spalt das Holtz ehe mit dem Zweige vereiniget / und der Kern dem Safft viel näher einverleibet wird / so müssen sie noch dieses zugeben / daß durch das Rinden-Pelzen der Stamm wenig ausstehen darff. Zu dieser Pelz-Art nun muß vor allen Dingen nit allein ein guter junger / und schon etwas erstarkter Pfropf-Stamm / auf dessen abgeschnittene Blatte man zwey / drey bis vier Pfropf-Reiser setzen kan; sondern auch ein gutes / unverletztes / saubers und grünes Pfropf-Reiß erwählet werden: Immassen ein dürres oder sonsten mangelhafftes hierzu nicht dienlich ist; An demselben nun leset man ohngefehr in der Mitte des gantzen Jahr-Triebs ein Aug aus / schneidet unter solchem mit einem Feder-Messer / jedoch nicht gar bis auf das Marck hinein / fähret hernach eines Glieds lang / jedoch nur auf eine Seite / ohngefehr mit diesem Schnitt abwerts / und durchschneidet am Ende dieses Schnitts das Marck also / daß das Pfropf-Reiß allgemach unten zugespitzet werde: Darauf schälet man ferner auf der andern Seiten des Pfropf-Reises oder Zweiges die braune oder graue äusserste Rinde solchergestalt geschwind ab / daß das grüne Häutlein darunter nicht verletzet / oder damit abgezogen werde. Welches zugerichtete Reißlein unterdessen in ein Glaß mit Wasser / bis man es einsetzet / gestellet wird. Wann nun dieses alles geschehen / so nimmt man den entweder von Bein oder Burholtz gemachten Stecher / wie wir oben unter dem Pelz-Werckzeug beschrieben haben / stecket ihn so weit in den Pfropf-Stamm allgemächlich zwischen Rinden und Holtz / von oben ab / als es das geschnittene Reiß erfordert; und sobald der Stecher wieder herausgezogen / wird das Reiß allgemach eingestecket; nach Verrich-

tung dessen / schälet man entweder von dem obern Theil des Stammes / oder einer geschlachten Weyden / ein Stück Rinden oder Schelffen so groß/daß man die durch die geschehene Einsetzung gemachte Wunden damit bedecken kan/ bindet es mit Bast/ jedoch nicht allzuhart / darüber / und verstreicht den Stamm obenher um das eingesetzte Reiß herum/mit Baum-oder Peltz-Wachs; Wann nun hierauf entweder Erd oder Letten / und über dieselbige Mist gethan / mit einem leinen Tüchlein umwunden/ auch Creutz-weise wohl vermacht / und mit Bast zugebunden wird / daß kein Regen oder Wasser zu dem Zweig eindringen kan / so ist diese Arbeit gebührender massen verrichtet. Doch kan nicht schaden/ wann man sich diese noch besondere Betrachtung dabey zu Nutz macht: Wann das Pelzen dem Bäumlein nicht schaden soll / so muß das gute Bäumlein schon starck getrieben haben. Das Schelffen-oder Rinden-Peltzen soll ehe nicht / als wann der Safft einschiesset / und sich die Rinde löset / das ist im April oder etwas später / nachdem die Jahrs-Witterung ist/ im Majo geschehen. Wann der Stamm krumm/ so muß er niedriger; der gerade höher geimpffet werden. Wie die Form des Peltz-Dorns / oder des Pfropff-Beins ist/ nach der Gestalt muß man auch das Reiß zuschneiden. Wie wir oben gesagt / so muß man ein Glas voll frischen Wassers schon beyhanden haben: damit man nicht erst darnach lauffen müsse / wann die Reiser zugeschnitten sind: dann biß man sie auffsetzet und einsencket / müssen sie nicht in der trucknenden Lufft / sondern desto frischer zu bleiben / im Wasser stehen. Wann es nur möglich / so soll man die Peltz-Reiser gegen die Sonne auffsetzen. Was wir vom Peltz Wachs gesagt / das ist gleichfalls nicht aus der Acht zu lassen. Wann der Gärtner das Complement seines Fleisses weisen will / so setzet er das Pfropff-Reiß eben in der Positur auf / in welcher es vorher gegen die Sonne gestanden.

§. 4. **In dem Kerb zu pfropffen**/ist zwar nicht allenthalben gebräuchlich; Jedoch wann man dieser Art sich bedienen will/so muß es auf nachfolgende Weise geschehen: Nemlich man säget den Stamm/halben Manns hoch/herunter/ raspelt von demselben mit einem Schab-Messer die äusserste grobe Rinden hinweg/ setzet alsdann ein scharffes Messer oder Meissel an den Rand des Stamms/und schläget darauf/daß er durch die Rinde biß ins Holtz hinein dringe/ ziehet ihn nachmals heraus/ und thut hart daneben einen Gegen-Schnitt / daß der Kerb nur so breit / tief und lang wird/als der Zweig erfordert. Inzwischen muß der Zweig eben wie bey dem Spalt-Pfropffen zugerichtet werden / nur / daß die innwendige Seiten ein wenig zugespitzet seye. Diesen ausgeschnittenen Zweig nun/ muß man in den Ausschnitt also schieben/ daß die Rinde mit der Rinde/und Holtz mit Holtz sich wohl aneinander schliessen;worauf man am Rand herum solcher Ausschnitt drey/ vier biß sechs / nach Dicke des Stamms machet / in einen jeden seinen Zweige schiebet / und die Pfropffungen gewöhnlicher massen verbindet und verstreichet / so wird man finden/ daß der Stamm starck antreibe/ und die Zweige bald Früchte bringen. Ubrigens aber wird dieses Pfropffen meistentheils an dicken/ wilden/ oder sonst unfruchtbaren Bäumen verrichtet/wie dann auch zu solchem Werck keine zarte/ sondern vielmehr recht starcke Zweige erwählet werden müssen.

§. 5. **Mit dem Aeuglein** peltzen oder pfropffen/ auch von andern oculiren / **impffen mit dem Schiltlein**; item **verpflastern** und **schleiffen** genennet / und soll unter denen Peltz-Arten zwar die fruchtbarste / zugleich aber auch die schwächeste seyn: Doch behält diese Art vor allen andern den Preis / weil sie zu allen Jahrs-Zeiten genommen/ und an Baum-Gewächsen / sie mögen der Art nach seyn / wie sie wollen/ wann sie sich auf die andere von uns bereits erzehlte und noch anzuführende Arten nit impffen lassen/ gebraucht werden kan: Sie dienet zum Stein-Obs/ und insonderheit zu denen Quitten-Stämmen / zu denen aus Kern gezielten Pomerantzen-Citronen-Birn- und Aepffel-Bäumen: Es wird aber das oculiren oder äugeln **in das früh und spät äugeln** eingetheilet: **Jenes** geschiehet im Majo und Junio: Gestalten zu dieser Zeit die Stämme Safft haben / so / daß das eingesetzte Aug desto besser bekleiben/Nahrung haben und anwachsen kan: **Dieses** aber/ nemlich das späte / geschiehet erst im Julio, oder zu Anfang des Augusts/ damit nemlich das eingesetzte Aug den Winter über gleichsam ruhen / und hingegen den zukommenden Frühling desto besser treiben möge. Beederley Verrichtung aber soll im abnehmenden Mond und bey kühler Abends-Zeit/ ingleichen auch bey stillen und nicht windigem noch regenhafftem Wetter geschehen. Es wird aber hiermit auf nachfolgende Weise gehalten: Nemlich man erwählet einen wilden Stamm / von ohngefehr zwey/ drey biß vier Jahren / oder auch einen Zweig eines jährigen Holtzes / oder / das erst denselben Sommer gewachsen ist / und schneidet darein mit einem scharffen Messerlein einen Schnitt durch die Rinde biß aufs Holtz/ und über solchen Schnitt noch einen Queer-Schnitt / daß es einem Kreutz-Linial T gleichet / grösser als das Schiltlein mit dem Aeuglein ist. Hierauf nimmt man einen Zweig von dem Baum / dessen Früchte man begehret / und der gleiches Alters ist mit dem / darauf man äuglen will / beschneidet die Blätter eben über dem Knospen / und machet einen Queer-Schnitt über und unter denen Knospen/ so lange / biß der Zweig halb dick ist: Hernach thut man von dem Ober-biß zum Unter-Schnitt auf beyden Seiten auch einen Schnitt / daß es wie ein viereckichtes Schiltlein aussiehet; welches mit dem Finger und Daumen vom Holtz behend abgezogen wird. Nach Verrichtung dessen / nimmt man ein Messer / hebt darmit die Rinde/ die durch das Schneiden / des oben gewiesenen Kreutz-Linials oder Lateinischen T, sich leichtlich abgiebt / auf / und füget das Schiltlein mit dem Knospen zwischen die Rinde und das Holtz ein wenig aufwärts hinein / daß der Rand des Schiltleins dicht an den Queer-Schnitt des T komme; worauf man es fein fleissig zubindet / damit es nicht wieder herausgeworffen werde. Nach Verfliessung zweyer Monaten aber löset man das Band ab/ und so der Knospe noch frisch und grün ist/wird er auf folgenden Frühling zu sprößlen anfangen; worauf der Zweig eine Hand breit über der Oculation erstlich / und im folgenden Jahr nahe an derselben abgeschnitten wird/auf daß das Wachsthum nacheinander desto besser fortgehe. Und auf diese Weise können wohl zwey / drey oder mehr Aeuglein auf einen Baum gesetzet werden/ wofern es nur nicht auf einer Seiten allein / auch nicht gerad gegeneinander über geschiehet: Massen sie sonst nicht wohl aufkommen können; So soll auch nicht eins über das andere aufgesetzet werden: Angesehen sonsten das allerniedrigste den Safft allein an sich ziehen / und solchen denen übrigen aufhalten würde. Diejenige Schildlein aber / welche man von denen Bäumen / so saure Früchte bringen / zeugen will/ sollen allwege viereckicht/ und nicht gerad/ wie sonst eines gemeinen Schildleins Form ist/ geschnitten werden. Und mittels dieser Art kan man alle Bäume / so die andere Peltz-Arten nicht annehmen/ als Nuß/ Kästen/ Maul-Beer/ Marillen/ Peltz-Kirschen / Amarillen / auch unterschiedliche Farben Rosen auf einer Stauden; Item Pomerantzen/ Citronen/ Limonien/ und dergleichen fortbringen; deßgleichen verdirbt auch der Stamm nicht/ ob

gleich

gleich das Aeuglein abstehet/wie bey andern Peltzen sich offtermalen zuträget.

§. 6. **Mit dem Röhrlein oder Pfeifflein peltzen oder pfropffen** ist nichts anders / als wann man einen fruchtbaren und frischen Baum von einem eingeschobenen Zweig/ein Pfeifflein oder Röhrlein/ je doch mit unverletzter Rinden/ abgezogen/ und eben über ein solches von gleicher Dicke gewachsenes wildes Zweiglein/ nach vorher abgezogener Rinden/ ein- und angeschoben wird. Welche Beschreibung deutlicher also mag verstanden werden. Man muß nemlich im Frühling gegen den Sommer / wann die Bäume safftig und neue Schossen treiben / zugleich auch die Rinde vom Stamm sich leichtlich ablöset / an einen fruchtbaren Baum von guter Art einen schönen geraden Schoß/ welcher erst dasselbe Jahr gewachsen/ aussehen/ selbigen ungefehr zwey Queer-Finger unter dem Jahrs-Knotten abschneiden/oder abbrechen: Zunächst aber über denselben die Rinde biß auf das Holtz einschneiden / und alsdann/von dorten aus/drey Queer-Finger breit den Gipfel hinwegnehmen: Worauf man mit der lincken Hand den Jahrs-Knotten anfassen/ und mit der rechten die Rinde fein gemächlich treiben muß/ damit selbige sich vom Holtz ablöse. Nachdem nun die Rinde los / muß man es bey dem Aeuglein gleichfalls fein gemächlich drucken/ daß auch dasselbige gäntzlich und unzerrissen sich ablösen möge: Worauf solches Röhrlein mit dem Aug abzuziehen/und inwendig zu besehen/ ob es grubicht oder glatt/ in welchem letzten Fall es vor recht abgezogen / und zum Auffsetzen tüchtig zu halten ist. Damit aber dieses abgezogene Röhrlein sich auf einen andern Stamm und Reißlein schicke: So muß zuvor ein Stamm und Reiß von gleicher Grösse ausgesuchet/und das Reißlein abgeschälet; Hernach aber das vorige Röhrlein/ da es noch fein safftig/ darangeschoben/ unten und eben mit Baum-Wachs verstrichen/ und vorgedachter massen verbunden werden. Inzwischen aber muß man fleissig Acht haben/daß weder das angesetzte Röhrlein noch das Band genetzet / oder im geringsten befeuchtet werde: Gestalten sonsten der angewendete Fleiß würde vergebens seyn. Endlich müssen/zu Beschirmung der Sonnen-Hitze/oben an der Spitze breite Blätter gestecket werden/ damit das angestossene Pfeifflein etwas Schatten habe/ und alsbald Anfangs den Safft desto leichter annehmen könne. Wann es nun fünff oder sechs Wochen gestanden / muß es wieder aufgelöset werden: Angesehen die Aeuglein sodann bereits ein- und angewachsen sind. Unterdessen aber muß man fleissig Acht haben/ daß keine Neben-Zweiglein herauswachsen/damit sie an ihrem Wachsthum nicht verhindert werden.

§. 7. **Durch das Absäugeln** peltzet und pfropffet man auf nachgesetzte Weise: Nemlich / wann man einen guten Obs-Baum hat / davon man gern mehr zu haben wünschte / so setzet man im Herbst / oder auch vorher im Frühling (welches von einigen vor besser gehalten wird) zwey oder drey gerad- und geschlachte Wildlinge gleicher Art so nahe hinzu/ daß des Baums Zweiglein in der Höhe und Nähe solche leicht erreichen mögen; Wann nun also solche Bäum den Winter über gestanden / (wiewohl es besser ist / wann sie noch biß über das Jahr also stehen bleiben/) so schneidet man im Frühling diese Wildling in rechter Höhe oben nach der Zwerch ein wenig abhängicht/ mit einem scharffen Messer ab/ machet sie / wie gebräuchlich/ glatt / probirt die Reißlein / so man absäuglen will/ vorher/ bieget sie zu denen Bäumlein/ und verursacht/ ob sich diese Vereinigung auch recht zusammschicke; nachgehends ziehet man die tauglichen an die an ihrem Baum hangende Peltz-Reißlein / welche vorher so breit als das Stämmlein ist / von ihrer Rinden biß auf den Kern entlediget sind; Doch daß es ohne Bruch in den gespaltenen Wildling komme / mithin zugleich an der Mutter-Brust unabgelöset hangen bleibe/ als davon es zu erst / biß es mit seinem Stamm sich vereinbare/ die Nahrung haben muß/ also/daß es die Rinde von aussenher gleich schliesset. Hernach muß man alles / wie bey dem andern Peltzen / wohl verschmieren und verbinden / auch einen Pfahl / daran man es binden kan/darzu setzen. Wann sie demnach noch ein Jahr also gestanden / und nunmehro zu wachsen anheben / kan man das Zweiglein allgemach von dem Baum abledigen / und den peltzen wohin man will/ an ein gelegenes Ort versetzen. Und auf diese Weise können Aepffel auf Quitten / und Quitten auf Aepffel und Birn; Item Pfirsing / Marillen / Mandeln auf gemeine Pflaumen ablactirt und abgesäugelt werden. Am füglichsten aber kan dieses bey denen Bäumlein / so man in Kübeln oder Gefässen hat/ geschehen: Angemerckt dieselbige mit denen Gefässen zusammgetragen werden können / so / daß man sie nicht allererst engraben/und von neuen bewurtzeln lassen darff.

§. 8. Ob wir nun wohl bißhero verschiedene Gattungen und Arten des Pfropffens und Peltzens angezeiget/ so ist doch zu wissen / daß noch mehrere zu finden und anzutreffen: wohin wir unter andern auch diejenige Pfropf-Art zehlen / so durch das **ab- und einlegen** verrichtet wird / welches also zugehet: Man gibt nemlich einem feinen geraden Zweig an einem zarten Bäumlein/ ein wenig abwärts vom Stamm / damit sich solcher Zweig desto besser beugen / und in die Erden einlegen lassen möge / einen Schnitt / so den Kern des Zweigs erreichet / führet denselben ungefehr eines Gliedes lang mit dem Messer aufwärts/ schneidet alsdann ein Häcklein von einem unnützen Zweig/und drucket mit demselben den geschnittenen Zweig unterfich in die Erde. Wann aber ein solcher Zweig zu hoch am Baum stehet / damit die Erde nicht zu erreichen/ so nimmt man einen Kübel oder irdenes Gefäß/ füllet dasselbige mit darzu gehöriger Erd / stellet / und befestiget es unter solchen Zweig / und leget ihn / erwähnter massen/ darein: So dann wird ein solcher Zweig in der Erde bald Wurtzeln schlagen / welches / wann man es an seinem Wachsthum abnimmt / kan man ihn vom Stamm ablösen und versetzen. Durch dieses Ab- und Einlegen nun/ welches etliche **Sencken** zu nennen pflegen / können nicht nur junge Bäumlein/ besagter massen / fortgebracht und vermehret/ sondern auch Wein-Reben/ schöne rare Blumen / insonderheit aber Rosen und Nägelein ebenfalls erziehlet werden.

§. 9. Ausser denen jetzterzehlten giebt es noch andere **Peltz-Arten**/als wann man/zum Beyspiel in dem Herbst/ bey abnehmendem Mond/ an einem fruchtbaren und guten Baum / einen gantz unverletzten Ast / irgend eines Beyl-Stiels dick abnimmet / die Neben-Zweige alle sauber wegschneidet / ferner die äussere grobe Rinden untenher / etwan einen guten Spann lang / biß auf die innere grüne fleissig abschälet/ und nachgehends in ein irdenes Gefäß mit guten alten Mist angefüllet / und mit einem eisernen Drat umwunden/ machet/so kan hernach das folgende Jahr im Hertzen der Ast mit einer Sägen abgeschnitten/ und in ein gut Land eingesetzet werden. Wiederum, wann man im Herbst oder Winter von einem geschlachten Obs-Baum oben herab / einen zimlich dick- und starcken Ast reisset / also / daß der Abriß einen Fuß gleich seye; hierauf diesen Fuß mit einem Nagel allenthalben durchlöchert / und selbigen einen Schuh tief in eine gute Erde stecket / so soll er das zukommende Jahr seine Früchte tragen. Ferner/ wann man von einem Quitten-Welschen-Kirschen oder Pfirsing-Baum ein Aestlein (welches aber zum wenigsten

ein drey- oder vierjähriges Gewächs seyn muß/) in der Läng eines gemeinen Stabs abschneidet/ und von demselben alle Neben-Zacken wegräumet: Hernach unterher eines halben Schuhs lang mit einer Messer-Spitze die Rinde davon thut/ den Ast unten zerspaltet/ ein kleines Steinlein/ Erbsen oder Bohnen hineinstecket / und endlich einen Schuh tief in die Erde setzet. Weiters/ wann man ein höltzernes Büchslein am Allerheiligen Tag / oder nicht weit davon abstehend/ nimmet/ Wasser darein thut; hernach die untere Spitz eines Aestleins von einem Baum darein stecket/ solches miteinander in die Erde vergräbet / und offt begiesset/ da es dann zu einen Baum hin wachsen solle: Und was dergleichen Peltz- oder Pfropff-Arten noch mehr sind/ welche theils durch den Bohrer / theils durch junge Schoß/ und von der Wurtzel ausschlagende Sprößlinge verrichtet werden; die aber nicht so wohl durch die Feder fürgestellet/ als vielmehr durch den Hand-Griff begriffen werden können.

§. 10. Unterweilen geschiehet es auch/ daß ein Baum/ der schon öffters getragen/ nicht so gute Frücht bringet/ als man sich eingebildet hat/ ja wohl/ an deren statt Holtz und Blätter träget. In welchem Fall demselben nicht besser/ als durch das Abpeltzen/ und mit Versehung besserer Zweige/ geholffen werden kan. Welches dann also zugehet: Nemlich man säget Anfangs die Zweig oben auf / wo sie glatt und zart sind/ ab; beschneidet dieselben/ setzet die Peltz-Zweige obgedachter massen ein/ und verbindet sie; bindet aber dargegen unterhalb des Peltz-Reises ein oder zwey mittelmässige Stängel mit Stricken oder Stroh dermassen an/ daß sie wenigst einer Elen hoch über den Zweig hinausgehen; dann weil hierdurch die Nahrung/ so die Wurtzel vorhin dem gantzen Baum/ und so vielen grossen Aesten eingiessen müssen / hernach nur in etliche schwache Peltz-Zweiglein eingesäfftet wird/ als muß sie deroselben Wachsthum und Zunahm nothwendig befördern / wofern man nur keinen Wasser-Zweig übersich aufkommen lässet/ sondern denselben gleich alsobald wegschneidet / damit der Safft in die Peltz-Reiser zu tretten desto mehr genöthiget/ und auch zugleich dem Auswachsen gewehret werden möge. Und dieses Peltzen auf die grossen Bäume ist daher auch nützlich und nothwendig/ weil man nicht allzeit genug mit Wildlingen versehen ist; indessen aber ein und andere Art / so man einem vielleicht aus der Frembde zugeschicket/ in seinem Garten gern fortzubringen sich wünschen möchte. Und auf solche grosse Bäume / wann sie mit einem gesunden Stamm/ und vielen geschlachten Aesten versehen sind/ können unterschiedliche/ ja wohl bißweilen zwölfferley Gattungen/ und zwar so wohl vom kleinen als grossen Obs/ aufgepeltzet werden; welches zwar über die massen schön stehet/ und sehr lustig anzusehen ist; daß es aber auch einen grossen Nutzen in der Haushaltung bringen solle/ können wir uns nicht überreden lassen: Angesehen der Baum nur einerley Safft hat / und zu einer Zeit über sich treibet / das Früh- und Spät-Obs aber unterschiedliche Trieb erfordert/ so/ daß nachgehends eines zu früh / das andere zu spat: Wiederum eines zu viel/ und das andere zu wenig zu bekommen pfleget.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 32. & 33.

Von dem Peltzen und Pfropffen der Bäume von unterschiedlicher Art besihe Klock. de ærario p. 169. ubi de adulteriis arborum tractat. Dieses ist allhier zu mercken/ daß/ wann ein Pacht-Mann Bäume gesäet/ gepflantzet oder gepeltzet hat / er nach vollendeter Pacht zwar die auf seine Arbeit gewandte Unkosten / mit nichten aber den jetzigen Werth der bereits aufgeschossenen Bäume begehren könne: Angesehen selbige das Wachsthum aus dem Grund und Boden des Verpachters überkommen; da hingegen der Pachter nur auf die Pflantz und Peltzung seine Mühe und Kosten wendet. Welches/ wann es ihme wieder gutgethan wird / er schon zufrieden seyn kan. vid. Joh. à Sande decis. Frisic. lib. 3. tit. 6. defin. 8.

Das XXXIV. Capitel.

Von Versetz- und Wartung der Bäume.

Innhalt.

§. 1. Wie die alten Bäume zu versetzen. §. 2. Und wie die Bäum insgemein zu warten. Nemlich sie müssen beschnitten/ beschnattet/ §. 3. aufgegraben/ §. 4. gedunget/ §. 5. unterstützet/ und begossen werden. §. 6. Wie die Bäum vor der Witterung zu bewahren. Item/ von schädlichen Thieren/ als von Böcken/ Geissen/ Haasen/ Mäusen/ Maulwürffen/ Käfern/ Schnecken und Raupen.

§. 1.

DAs Peltzen und Pfropffen hat nun zwar kurtz/ aber doch so viel nöthig und nutzlich ist/ seine Richtigkeit/ welche wir nunmehr auch der **Versetzung** zuwege bringen wollen. Nachdem wir aber bereits in dem vorhergehenden 30. Capitel etwas hiervon / meinstens die jungen Bäume betreffend / gemeldet: Als wollen wir in diesem Ort nur dasjenige / was wir daselbst ausgelassen zu haben uns erinnern; absonderlich was die Versetzung der jungen Bäume anlangt/ noch anfügen. Wann man demnach ziemlich grosse starck- und alte Bäume / vielleicht ihres überflüssigen Schattens/ oder anderer Ursachen wegen / versetzen will / soll man selbige/ nach Beschaffenheit ihrer Grösse / entweder vier / fünff/ oder mehr Schuh weit von dem Stammen/ tief bey noch offenem Erdreich umgraben/ und alle Wurtzeln sauber abhauen; darneben aber dieselbige mit Pfählen und Stützen wohl versehen / daß sie von Winden nicht mögen umgerissen werden. Nach diesem muß man an dem Ort/ dahin ein solcher Baum gesetzt werden soll / eine Gruben machen / und zwar etwas raumlicher als diejenige / daraus er genommen/ gewesen: damit er darinnen sattsamen Platz haben möge. Wann nun der Frost angegangen/ so muß zu Abends das Erdreich um die Wurtzeln herum mit Wasser begossen werden / daß er die Nacht über etwas zusammen friere: Darauf sollen die Pfähle und Stützen wieder hinweg gethan / der Baum von unten her vollkommen ausgegraben/ und auf eine Seiten geneigt/ die Spitz-Wurtzel aber mit einem Beil abgehauen/ und der Grund/ so viel möglich / daran gelassen werden. Wann nun dieses alles geschehen / so hebt man ihn aus dem Loch sammt dem angefrohrnen Erdreich / leget ihn auf einen grossen Schlitten oder langen Wagen / und führet ihn zu der bereiteten Gruben / setzet ihn daselbst/ nach denen vier Winden oder Haubt-Gegenden / wie er zuvor gestanden / ein/ und füllet den übrigen Raum mit Erden und Mist aus/ schüttet auch wohl von aussen herum auf die Wurtzel guten fetten

setten Grund/und tritt denselben kräfftig ein: Worauf im nachkommenden Frühling der Baum dermassen hervorschiessen wird / daß leichtlich zu ermessen/ wie ihm solches Versetzen dienlich und nutzlich gewesen sey. Insgemein aber ist bey Versetzung aller Bäume zu mercken / daß sie von einem schlimmern in einen bessern Grund versetzet werden müssen: Weßwegen auch solches Erdreich/so es nicht so gut als das vorige wäre / mit Vermischung einer bessern Erde und Dunge verbessert werden könnte: Ja / wann das Erdreich um die neugesetzte Bäum bey grosser Hitze dürre werden solte / so könnten dieselbige gleichfalls rund um den Stamm / jedoch bescheidentlich/ mit Wasser besprenget werden. Man kan aber die Versetz-Reguln mit grossen Bäumen in folgende Sätze/ besserer Abtheilung wegen/verfassen: Am dicken Baum/den man zu versetzen für hat / soll man fast wenig unbeschnittene Aeste übrig lassen/oder wol gar keinen/ohne etwan nahe am Stamm mit wenigen Augen. Die Stamm-Wurtzel muß man schonen/ so viel es seyn kan. Hätte sie aber je unvermeidentlich einen Stoß bekommen / so muß die Wurtzel an dem Ort fleissig beschnitten/ und/ daß keine Fäulung angreiffe/ wol bestrichen werden. Die ausgegrabene Stämme dörffen nicht lang ausser der Erde bleiben/sonst wird ihr Safft verzehrt. Man mag oder muß vielmehr das Setz-Loch nicht lang offen lassen/woferne man hindern will/ daß die Sonne nicht das beste heraus ziehe / und für den neuen Einkömmling/ den Baum/nichts gutes überbleibe. Wegen der Gegenden haben wir in eben diesem §. schon Meldung gethan. Die Wurtzeln muß man / wann der Baum schon in dem neuen Setz-Loch stehet / fein bescheiden mit Erde decken. Die kurtze Küh-Dunge darum legen/aber nur keine Dung grad auf die Wurtzeln/ sondern Erde zwischen der Wurtzel und den Mist legen / damit der Regen desto besser beykomme / eindringe / und wann der Baum gröſſer wird mit einer Hauen könne umgegraben werden so muß man nach Ausfüllung des Lochs wol zusehen/daß keine Quecken noch Gras bey drey oder vier Schuh weit vom Umkreiß des Baums aufkomme. Sind die Bäume noch jung / so bedörffen sie mehr Aeste nicht als Wurtzeln. Je mehr sie Aeste haben / je später und je schwächer können sie untersich / und um sich wurtzeln. An dem Ort/ wo der Wurtzel kein Schade geschehen kan/ muß man fichtene oder eichene Pfäle / etwan einer queren Hand breit vom Stamm einschlagen/ und/ damit sie der Wind nicht bewegen könne/ mit einem Kreutzweis an den Pfal geschlungenen Band aus Bast anbinden. Der neue Schnitt der abgeworffenen Aeste muß fleissig mit Pelzwachs verschmieret werden. Wer das alles in acht nimmt/wird wenig irren.

§. 2. Weilen aber nicht genug ist/Bäume zu pflantzen/ pelzen und versetzen / wofern man ihrer auch nicht nachgehends warten will/als wollen wir nunmehro von der Wartung der Bäume handeln. **Erstlich** aber und vor allen Dingen/muß man diejenigen Hindernüssen aus dem Weg räumen / so denen Bäumen an ihrem Wachsthum schädlich sind: Und hieher gehöret unter andern das **Beschneiden** / wann nemlich etwas überflüssiges und schädliches an ihnen anzutreffen / welches absonderlich bey denen jungen Pelz-Zweigen in acht zu nehmen/ da an denenselben einige junge Schößlinge sich zeigen; jedoch aber soll man mit der gäntzlichen Beschneidung dieser jungen Reiser behutsam umgehen / und dasselbige nicht allzufrüh verrichten: Die rechte Zeit aber des Beschneidens der Bäum ist/wann der Baum am stärcksten ist. Der Herbst/wann die Blätter anfahen abzufallen/ und das letzte Mondsviertheil ist die beste: dann wann man dieses im Neumond verrichten wolte/ wann die Bäume voll Safft sind / so könte leicht eine Fäulung dazu schlagen: jedoch ist dieses nur von alten Bäumen zu verstehen; dann die junge Zweige/so nur ein wenig

wenig des Beschneidens vonnöthen / sollen bey zunehmenden Mond / auch bey vorstehenden Frühling / wann die Lufft noch etwas kalt ist / beschnitten werden. Durch dieses Beschneiden aber verstehen wir nicht allein die Wegnehmung der Aest und des Gipffels / sondern auch das Abstreiffen des übrigen Laubes / und was dergleichen Arbeit mehr ist. Gleichwie wir aber oben / in der Garten-Arbeit / das Stutzen und Beschnatten absonderlich erfordert / das Stutzen auch denen Pflantzen zugeeignet: das Beschnatten aber denen Bäumen / eigentlich zu reden / gebühret / so haben wir dieses Beschneiden oder Beschnatten damals bis auf diese Stelle verschoben. Die Leute an der Elb und Weser heissen das Beschneiden oder das Beschnatten / das Kroppen. Zwar heisset das Wort auch so viel als die Vögel Schoppen: Aber doch meinstens die unnützen Aeste von denen Bäumen abstossen: Damit ihr Wachsthum desto erwünschter von statten gehe. Gleich wie kein Baum ist / der diese Arbeit nit erheischet: Also sind gar wenige / die gleichsam diese Beschneidung ihrer Flügel / oder / so zu reden / gelinde Züchtigung nicht erdulten mögen. Und es ist wider die jährliche Erfahrung / wenn man glauben will / 2. oder 3. jährige Stämmlein sind / die Schmertzen zu ertragen / nicht starck genug. Das Instrument / womit man doch säuberlich umgehen muß / ist ein kleines Häcklein oder eine Baumheppe / andere nehmen auch wol scharffe Säge / oder einen Baum-Meissel. Nur mag man Achtung geben / daß keines / es sey welches man will / unter diesen Instrumenten / die Rinde einreisse. Fürsichtig ist / wer allezeit mit einem Schnitt / oder wo man Stärcke bedarff / mit einem Hieb / von unten auf / vorsäge / entgegenschneide oder vorhaue. Die Bäume / so offt sie mit Wasserschüssen angeflogen oder zuviel mit dürren Holtz beladen sind / müssen ausgeschnattet werden. Wann wir Bäume haben wollen / welche hoch wachsen sollen / so müssen ihre auswerts stehende und Seiten-Aeste abgethan werden. Was breit wachsen soll / dem nimmt man den Gipfel: Damit die aufsteigende Nahrung sich in die Seiten und Breiten des Baums verstecken könne. Wer aber denen Cypressen / Dannen und Fichten die Gipfel behauen wollte / der würde ihr baldiges Abstehen befördern: Weil deren Wurtzel gerne Winckelrecht unter sich in den Boden / der Safft auch gerne grad in die Höhe gehet. Und also macht mans nicht nur mit dürren / sondern auch mit grünen Aesten. Mit jenen / die schon todt sind / und den Baum nur veranstalten / hat es nichts zu bedeuten / man thu ihnen was man will. Unter diesen aber / nemlich den frischen / hat man nur diejenige / welche keine Frucht bringen / abzuschnatten: Die Wasserschüsse / welche denen fruchtbaren Aesten die Nahrung vorenthalten / abzustossen / und derer / welche gar zu ungleich und dicke stehen / durch welche weder die Sonne scheinen / noch die Lufft streichen kan / nicht zu schonen. Hierzu darff man auch kühnlich die von der Wurtzel gleich aufsteigende Milch-Stäudlein zehlen / als welche dem Safft / der / ohne sie / gern aufsteigen möchte / gewaltig im Wege stehen. Wiewol man sie zu der Pelz-Schul gebrauchen / und also etliche / aber gar wenig / stehen lassen kan. Die kleinen Zweiglein wollen allezeit bey einem Knotten oder Aeuglein / ohne deren Verletzung / beschnattet und mit Pelz-Wachs sorgfältig verstrichen seyn. Damit / bey Abhauung gantzer Aeste / die Rinde sich nicht einreisse / so muß / wie erst gemeldet worden / und nicht genug erinnert werden kan / allezeit ein Vorhieb gethan seyn; die Blöse ist mit Laimen oder Kühe-Koth zu verstreichen / und / wann man das Abwaschen vom Regen zu verhüten Willens ist / mit einem Bretleins-Dach / das man darüber nagelt / zu beschirmen.

§. 3. **Fürs andere** muß man um den Stamm des Baumes fleissig aufgraben / mit einer Hauen die Erde fleissig lüfften / Gräblein herum machen / und das überflüssige von den Wurtzeln wegsäubern / absonderlich bey jungen und starcken Bäumen / welchen diese Lüfftung sehr nöthig ist: Damit durch Abschneidung der überflüssigen Wurtzeln die andere desto besser fassen können. Bey den alten Bäumen aber ist mit dem Aufgraben deßwegen behutsam umzugehen / weil sie nicht überflüssige Wurtzel haben / und durch einen geringen Sturm ausgewieget werden können. Und dieses Aufgraben soll um St. Galli Tag und bey dem Neumond geschehen / zugleich aber müssen auch bey dieser Gelegenheit alle Steine und Unkraut sauber weggeraumet werden.

§. 4. Zu dieser Wartung und Säuberung gehöret **drittens** die **Dungung** / welche denen alten Bäumen absonderlich nützlich ist / angesehen man denselbigen vorgedachter massen / mit dem Aufgraben nicht wol helffen kan. Jedoch muß man ihnen auch nicht zu viel Dung geben / und ist es genug / wann man auf den Wasen / nicht zu nah an dem Stamm / so weit die Aeste sich ausbreiten / den Dung hinschüttet / welcher / wann entweder Schnee oder Regen darauf fället / gleichsam den gantzen Baum wieder verjünget. Es bestehet aber die Dungung nicht allein in Schaaf-Mist / sondern auch in Abgang von Hörnern und Thiere-Klauen / Gassen-Koth / und andern mehr / und kan selbiges so wol im Frühling / als Herbst und zwar im abnehmenden Mond und dessen letzten Viertheil verrichtet werden. Zur Säuberung der Bäume / soll auch die **Wegnehmung des Mooses** gerechnet werden / wofern nur solches nicht durch Schaben / als wodurch die Rinde der Bäum leicht verletzet wird / sondern entweder mit den Händen oder durchs Abstreiffen und Abreiben geschiehet: Wiewol nicht allzeit rathsam ist das Moos vor dem Winter hinweg zu nehmen: Angesehen hierdurch die Bäum entblösset werden / und wann ein kalter Winter einfällt / leicht erfrieren und abstehen können. Solches Moos aber kan am nützlichsten und besten durch Anhäufflung guter und frischer Erd / wie auch guten wohlverwesten und fetten Dunges vertrieben werden.

§. 5. **Viertens** / erfordert die Wartung der Bäum die **Unterstützung**: Damit sie vor dem Umwerffen des Windes versichert seyen. Und zwar geschieht selbige gemeiniglich mit vier Stützen: Dafern aber der Baum nur Arms- oder Schenckel-dick und etlich zwantzig Schuh hoch wäre / darneben auch nicht viel schlancke Aeste hätte / so könte man neben denselben einem langen Pfahl setzen / und allenthalben / wo es nöthig / den Stamm daran binden. **Fünfftens** / ist hieher zu rechnen das **Begiessen** / welches auf unterschiedliche Weise geschiehet: Gestalten man theils das Erdreich um den Stamm her besprenget / theils auch durch Canäle das Wasser hinleitet / (wofern nur dasselbige nicht stehen bleibet / sondern also balden darüber lauffet;) theils auch endlich zu den Pelzen Geschirr mit Wasser setzet / und ein Wollen-Band genetzet hinein thut / davon das äusserste Ende in etwas weiter herabhängen muß / damit die Feuchtigkeit Tropffen-weis zur Wurtzel kommen möge. So kan man auch zum Begiessen / Regen- oder Bach-Wasser mit Dung vermenget / desgleichen auch Blut von geschlachten Thieren gebrauchen / welches denen Bäumen zum Wachsthum sehr nutzlich ist. Wofern nur das Wasser nicht aus Schöpf-Bronnen / von kalter Salpetrischer oder gesaltzener Art ist / zugleich auch die jungen Bäume mit überflüssigem Begiessen nicht verwöhnt werden: Angesehen es eine unbeschreibliche Mühe kosten würde / einen grossen Baum-Garten also zu versehen / daß die Bäume gedeylichern und bessern Safft von unten- als von obenher geniessen.

Jedoch

Jedoch ist hierbey zu wissen/ daß Aepffel/ Birn/ Quitten und Feigen/ das Begiessen besser: Hingegen Nespeln/ Maulbeer/ Mandel und dergleichen dasselbige weniger bedörffen.

§. 6. Sechstens/ gehöret auch zur Wartung der Bäume/ die Bewahrung derselben vor der schädlichen Witterung; Obwohlen wir nun nicht glauben/ daß der Donner und das Wetterleuchten/ desgleichen auch die Schlossen und Hagel/ durch fleissige Vorsicht abgekehret werden können: Gestalten diese den Befehl ihres Schöpfers auszurichten allzumächtig und über die Sphæram der menschlichen Macht gesetzet sind: So können doch die Bäume vor dem Frost und der Kälte/ durch fleissige Verbindung mit Stroh: Wie nicht weniger auch vor dem Reiff auf solche Weise bewahret werden/ wann der Haus-Vatter bey besorgenden Reifffallen/ hin und wieder in dem Garten an vielen Orten Bündelein Streh leget oder ander Gesträuß/ und solches mit Feuer anzündet/ davon dann die schädliche Lufft durch den Rauch und Dampff gereiniget und zertheilet werden kan. Eben auf solche Weis meinen ihrer viel den Nebel- und Mühlthau/ zu vertreiben/ wann sie nemlich hin und wieder in dem Garten Mist Hauffen legen/ und dieselben anzünden.

§. 7. Endlich und zum Siebenden/ gehöret auch zu dieser Wartung/ die Bewahrung vor den schädlichen Thieren/ welches entweder durch gut- und rechtschaffene Verzäunung/ oder auch auf solche Weis geschehen kan/ daß man die Bäume mit scharffen Dornen umwindet/ damit die Böcke/ Geiß- und Haasen nit Schaden thun können; Will man aber von denen Mäusen und Maulwürffen/ die Bäume verwahren/ so kan man aus denen Mitteln/ die wir oben bey denen Wiesen gelehrt/ in das Maulwurff- oder Mauß Loch einen lebendigen Krebs thun/ den die Maulwürff so wohl als die Mäuse fliehen/ auch von dessen Gestanck vertrieben werden. Etliche halten eine gewisse Art Katzen und Hunde darauf/ welche Mäuse und Maulwürffe artig weg zu fangen wissen. Desgleichen können auch die Ameissen/ so denen Bäumen schädlich sind/ vertrieben werden/ wann man entweder im Frühling die Bäume mit Waasen reibet/ welches die Rinde bitter machet/ und verursachet/ daß die Ameissen nicht hinauf komen: oder wann man selbige von unten her mit Wagenschmier oder Bech beschmieret/ auch darmit/ als offt es vertrocknet/ anhält: Oder/ wann man Leder-Lohe/ mit Aschen vermengt/ um die Bäume streuet/ und solches jederzeit auf den dritten Tag wiederholet/ damit es stets einen starcken Geruch behalte. Wann man die Pflantze des Baums setzet/ und man möchte sie vor den Ameissen verwahrt haben/ so nehme man nur ein grosses und weites irdenes Faß/ das in der Mitten ein Loch habe. Durch dieses stosse man die Pflantze in die Erde. Da lasse man dann das Faß dergestalt um den Stamm stehen/ stopffe das Loch zu/ auf daß es Wasser halte/ so wird den Ameissen der Zutritt zum Stamm genugsam verwehret seyn. An den Stamm streiche unten Vogel-Leim/ so werden denen Ameissen die Schuhe stecken bleiben/ und ihnen das Baum-Klettern wohl verbotten werden. Ich weiß nicht ob angehet/ was mich andere lehren wollen: Man soll eine Seidene Schnur mit Oel salben und um den Baum binden/ und was dergleichen Mittel mehr sind. Von denen Käfern und Schnecken aber können die Bäum auf folgende Weise verwahrt werden/ wann man nemlich dürren Wermuth/ Knoblauch/ Rinds-Hörner/ altes Schuhe-Leder morsch-dürres Scabiosen-Kraut/ und Schwefel klein zerschneidet/ und dergleichen auf einen Hauffen zusammen träget/ selbiges anzündet/ und solchergestalt Abends und Morgens auf einem Kohlfeuer einen Rauch damit machet/ und unter den Bäumen hin und her trägt/ daß der Wind solchen gegen die Bäume treibe/ wordurch dergleichen Ungeziefer verjaget wird. Die Schnecken/ welche sich gemeiniglich an die Baum-Stämme setzen/ auch hinter die Blätter an den Bäumen kriechen/ können durch den Ofen-Ruß/ wann selbiger um die Bäume gestreuet wird vertrieben werden. Endlich kan man auch die Rauppen/ die bekandter massen denen Obs-Bäumen sehr schädlich sind/ durch Abwerffung der Rauppen-Nester/ mittelst der Rauppenscheer/ auch durch Abzwick- und Verbrennung der Spinnenwebigen Blätter; Oder/ so sie gar zu sehr schon überhand genommen/ durch hierzu gemachte und auf Stangen gesteckte/ zugleich aber auch angezündete Strohbüsche/ dadurch man die Rauppen-Nester verbrennet/ vertrieben werden. Und so viel von der Wartung der Bäume: Welcher Gestalt aber selbige von unterschiedlichen Kranckheiten zu verwahren/ davon wollen wir an einem bequemern Ort hierunten/ und zwar im 39. Cap. handlen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 33. §. 1.

WIe die Bäume zu setzen/ daß sie weder denen Nachbarn/ noch dem gemeinen Weg hinderlich/ davon besiehe notat. Jurid. ad cap. 61. §. ult. in f. hujus Libr.

Ad §. 4.

VOn der Dungung. vid. notat. Jurid. ad cap. 8. §. 8. & ad cap. 9. Lib. III. Nec non ad cap. 7. hujus Libr.

Ad §. 5.

DIe Unterstütz- wie auch die Beschneidung der Bäume (davon in §. 2. dieses Cap. gehandelt wird/) muß mit aller Vorsichtigkeit beschehen/ damit diejenige/ so in dem Garten zu thun haben/ weder durch Umfallung des Baums beschädiget/ oder durch Herabwerfung der Zweige verletzet werden mögen: zumahlen wann vielleicht denen Leuten/ durch einen solchen Garten zu gehen/ erlaubet wird: angesehen sonsten dem Gärtner leichtlich eine Schuld beygemessen/ und derselbe zur Ersetzung des Schadens angehalten werden könte. Wann aber jemand/ der im Garten nichts zu thun gehabt/ da der Gärtner im Beschneiden gewesen/ hindurch gegangen/ und von einem Zweige/ welchen der Gärtner/ ohne daß er denselben gesehen herab geworffen/ verletzet worden/ kan dem Gärtner keine Schuld beygemessen werden. v. l. 31. ibique DD. ff. ad L. Aquil. Von den Wassergräben/ deren hier gedacht wird/ besiehe notat. jurid. ad cap. 30. §. 2. Lib. 3. Item ad cap. 4. §. ult. nec non ad cap. 8. hujus Libri.

Ad §. 6.

VOn denen Wetter-Schäden/ ist hin und wieder in dem andern Buch/ absonderlich aber zu Ende desselben/ gehandelt worden.

Ad §. 7.

VOn den Schäden/ so die Mäuß und Maulwürff verursachen/ v. notat. Jurid. ad cap. 33. §. 4. Lib. 3. Nec non ad Cap. 41. §. 2. Libr. ubi. vom Maulwurffsfang: Was zu thun/ wann die Einheimische Thier den Garten verderben: vid. notat. Jurid. ad cap. 31. ult. hujus Libr. Item/ was zu thun/ wann das Wild die Frücht verderbt: Vid. notat. Jurid. ad cap. 30. §. 2. Lib. 3.

Das XXXV. Capitel.

Von Lustgängen und Spalieren der fruchtbaren Bäume.

Innhalt.

§. 1. Die Spaziergäng und Spalier / von was Blumen sie zu machen. §. 2. Wie die Bäume zu setzen. §. 3. Wie die Spalier von Stauden zu formiren.

§. 1.

WAs im vorhergehenden Capitel von Versetz- und Wartung der Bäume gedacht worden/solches hat man insonderheit bey denen **Lust-Gängen** und **Spalieren** zu beobachten/welche bisweilen in solchen Gärten/ wo es weite Gründ und güte Gelegenheit gibt/angeleget werden: Die **Spazier-** und **Lustgänge** nun/können von allerhand Bäumen als zum Beyspiel von Nuß- und Kästen-Bäumen / und dergleichen / so man dieselben in eine lange gedöppelten Reihe setzet. Und die Spalier auch aus andern fruchtbaren Bäumen / und Sträuchen zugerichtet werden.

§. 2. Man erwehlet aber hierzu Mittelmässige/ nicht allzuschwache Wildlinge / und setzet dieselben in eine lang vorher ohngefehr 2. Schuh tieff / und 3. Schuh breit gemachte Gruben / und zwar einen von den anden ohngefehr anderthalb Schuh weit / es mag die Form gerad/ krumm / eckicht oder rund seyn / nachdeme vorher eine Schnur gezogen worden / nach welcher sich ein verständiger Haus-Vatter zu richten hat. So bald sie nun gesetzet sind / müssen sie gleich einen Schuh und drey Zoll ohngefehr/über der Erden / abgeschnitten werden: Damit sie wieder frisch antreiben / und desto besser einwurtzeln können. Und wann ein Bäumlein ausstehet und verdirbt/ so muß entweder der Abgang alsobald mit einem andern ersetzt/oder wann die Neben-Bäume so dick sind / können selbige zusammgeflochten / und also die Lucken verbauet werden. Die Pflaumen / Marillen und Pfirsing sollen drey Klaffter weit voneinander stehen / in Erwägung sie sich sehr ausbreiten; Die Birn-Bäume aber aufs allerwenigste 2. Klaffter weit / indem sie nicht so weit um sich greiffen. Je näher sie alsdann beysammen sind / je mehr sie sich in wenig Jahren beschädigen. Die Erde / damit die Löcher und Gruben gefüllet werden / muß mit gutem alten Dung / etwan von Melonen-Beeten/ oder doch gutem abgelegenem Erdreich vermischet seyn.

§. 3. Die **Spalier** oder so genannte grünende Mauren oder **Umhänge** der Beete / Expalationes, können auch nebst denen Bäumen von Hasel-Nüssen / Johannis- und Stachelbeeren / Wacholderbeeren/ Item von allerhand farben Rosen formiret werden; Worbey man aber dieses zu beobachten: Daß man das erste Jahr selbige fleissig umhauen/jätten und von allem **Unkraut** säubern müsse. Das andere Jahr aber muß man die darzwischen stehende Bäumlein peltzen/ und zugleich das Holtz/Pfeiler und Latten dabey setzen / an welche die treibende Zweiglein zu binden sind; Die Pfähle müssen so hoch seyn / als man die Spalier haben will. Die Latten aber müssen an die Pfähler/in 4. oder 5. Reihen bis in die Höhe/ in gleicher Abtheilung / mit schwancken weidenen Rühtlein angebunden/ und an dieselbige nachmals die treibende Pelzer angeheffetet/ auch dasjenige / was sich nicht nach den Latten schicken will/das erste Jahr zwar sparsam; Das andere aber schon besser abgestutzet werden. Bey welcher Arbeit eben der Mondschein so genau nit zu beobachten/ wann es nur sonsten schön und gutes Wetter/ mithin nit windicht und kalt ist. Wann nun fünff Jahr vorbey gegangen/hat die **Spalier** weder der Pfeiler noch der Latten vonnöthen: immassen sich unterdessen die Bäumlein selbst untereinander also verstärcken / daß sie einander schon selbst halten können. Die Höhe der **Spalier** ist zum wenigsten fünff / und zum höchsten zehen Schuh: weswegen man auch die Bäume/ so man darzwischen gesetzt/nicht höher wachsen lassen darff. So kan man auch/gewölbte Portal/und runde viereckichte/oder Oval-Fenster dadurch machen/ welches aber einem jeden freygestellet wird / was er nemlich dißfalls für Erfindungen in seinem Garten gebrauchen will: Von welchem allem in dem andern Theil dieses Wercks bey dem Spazier- und Lust-Garten noch etwas mehrers gedacht werden solle.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 35.

COnf. hic not. Jurid. ad cap. 3. §. 1. Lib. 3. & ad cap. 6. §. f. hujus Libr.

Das XXXVI. Capitel.

Von dem Apffel-Birn-Escherizen-Maulbeer-Mandel- und Feigenbaum.

Innhalt.

§. 1. Des Apffelbaums Nutzbarkeit und Eigenschafft: Die unterschiedliche Gattungen der Aepffel: Welche Aepffel die geschmackhafftiste. Von Borsdörfer Aepffeln eine rare Historie. Wie zu helffen/wann der Apffelbaum seine Frucht vor der Zeitigung abwirfft. Was dieser Frucht schädlich / und wie sie zu pflegen oder zu warten. §. 2. Des Birnbaums Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung. §. 3. Wie auch des Escherizen. §. 4. Maulbeer / §. 5. Mandel- und §. 6. Feigenbaums/ nebst dem Unterschied der Früchte.

§. 1.

NAchdeme wir bishero von dem **Obs- und Baumgarten insgemein** gehandelt; Wollen wir nun einen jeden von denen Garten-Bäumen insonderheit betrachten / und was bey demselben zu wissen nöthig / kürtzlich erinnern: Und weilen unter allen **Bäumen** der fürnehmste / und ohne den **Birnbaum** der dauerhaffteste / ja gleichsam aller andern König / der **Apffelbaum** ist / als wird von demselben der Anfang zu machen seyn. Der **Apffelbaum** nun bringt ein sehr nützliches und annehmliches Gewächs in grosser Menge, und ist daher sehr einträglich; Anerwogen die Aepffel nicht allein zur Speise gebraucht / und auf unterschiedliche Weise zugerichtet / sondern auch zum Tranck angewendet werden können/ wie man dann den Safft von denselben auspressen / in denen Fässern vergieren lassen / und solchemnach einen wohlgeschmackten und kühlen Tranck daraus machen kan / welcher an demjenigen Ort/ da der Wein mangelt/ in der Haushaltung sehr nützlich ist; So kan auch aus denselben / absonderlich aber aus den Holtz-Aepffeln / ein

Essig

Essig gemacht / und solcher in der Kuchen nützlich gebrauchet werden: Zu geschweigen / daß dieses Gewächs auch in der Artzney dienlich ist. Dessen Eigenschafft ist / daß er zwar allenthalben wächset / aber doch lieber schwartz- und feuchtes Erdreich gerne hat / oder mit einem mittelmässigen etwas steinigten / doch nicht zu rauh- und trockenem Grund fürlieb nimmt. Die gar zu gute Erde schadet ihm bisweilen: weil er gemeiniglich wurmstichig wird; Weswegen ihm auch der warm und hitzige Mist nicht gar zu anständig ist / so / daß er davon abnimmt / und mager wird; Wann er in Sand- und leimichten Grund stehet / so muß man ihm mit jährlichem Aufhauen / im Herbst / um den Stamm / und mit Beschüttung eines guten Mistes zu Hilff kommen. Doch soll man in Auslesung dessen Stelle einen solchen Ort nehmen / daß das Wasser von Mistgruben nicht darzu kommen könne. Dessen Wurtzeln fassen nicht gar zu tieff / sondern breiten sich vielmehr in die Runden aus / dahero dann auch der Apffelbaum / dieser seiner kleinen Wurtzeln wegen / nicht so lange als der Birnbaum / zu dauren vermag; Wann die jungen Aepfel-Bäumlein nicht schiessen könnten oder wolten / so wäre gut / wann man um sie aufhackte / und guten fetten Grund zulegte; Ob es nun wohl so wohl an der Form / als an der Farb / Zeitigung und Geschmack / unterschiedliche Gattungen Aepfel gibt / so / daß es ohnmöglich ist / alle miteinander zu erzehlen / doch angeführet werden in dem Obs-Garten Johann Dümlers im 20. Cap. und in der Hessanischen Garten-Beschreibung Johann Royers zu finden. Cordus erzehlet in seinem Herbario 30. Geschlechte. Tabernæmontanus hat 23. unterschiedliche Figuren; Joh. Bauh. in Histor. Univer. l. 1. aber führet über 60. an. Ob sie nun / wie gedacht / wol von einander ihrer Grösse / Figur / Farbe / Geruch / Geschmack / nach der Länge der Stiele / nach der Beschaffenheit der Rinde / nach dem Ort / wo sie wachsen / nach der Zeit / darinnen sie reiffen / und nach ihrer Materie / an sich selbst unterschieden sind; So können sie doch insgesamt in **früh-** und **spath-** Item in **süß-** und **sauere Aepffel** eingetheilet werden / darunter jene nicht so dauerhafft / als diese / erfunden werden. Inzwischen aber werden diese Aepffel für die beste / geschmackhaffteste / wie auch gesundest- und dauerhaffteste gehalten / welche mit kurtzen Stielen versehen sind. (Courtpendus) darunter der Borsdörfer-Apffel den ersten Rang hat: Welches ihm der Geruch und Geschmack bezeuget: Daher werden sie auch denen Krancken zu essen erlaubet. Einige essen sie eine Stunde vor der Abendmahlzeit / und trincken darauf: Einen offenen Leib zu erhalten. Die gesotten- und gebratene Aepffel sind gesünder / als die / welche allerdings rohe genossen werden. Von Borsdörfer-Aepfeln erzehlet Hr. Franc. Paulini in den addit. ad Eph. nat. Cur. anno 1689. eine curiose Historie: Anna Maria Prümerin / ein starckes Weib / welches damals zum viertenmahl in Kinds-Nöthen und deswegen sehr hart lag: weil sie wegen der Ohnmächten und des schweren Athems / als welches ihr sonsten ungewohnte Zufälle waren / gar wenig zu ihrer Gebährungs-Pflicht beytragen kunte. Daher fielen sowol der Medicus / als die beyhilffliche Weiber / auf allerhand Gedancken / woher doch dieses gar schwere Gebähren kommen mögte / da man die bewährtesten Mittel umsonst gebraucht. Endlich nimmt der Mann ein Schräncklein voller Borsdörfer-Aepffel / welches von der Frauen vorher / damit es desto besser verwahrt wäre / hinter das Bett gestellt worden / nnd trug es weg / Alsobald erseufftzete die Frau sehr starck / und kam zu ihr selbst / gebahr auch gleich in der dritten Stund ein schönes Töchterlein. Und man sahe hieraus / die Aepffel müssen diese Hindernuß zu gebähren gemacht haben. Man weiß / daß das Vieh / wann es Obs führet / über die massen schwitze / nicht / weil es ein Verlangen / selbiges zu essen hat / sondern / weil die Aepffel eine Austufftung geben / welche dem Vieh so beschwerlich ist. Aber wieder zur Sache: Wann der Apffelbaum seine Frucht vor der Zeitigung abwirfft / so muß man zu den grossen Wurtzeln raumen / dieselben auffspalten / und ein oder drey kleine Steinlein darein stecken / so wird er die Frucht länger und bis auf die Zeitigung behalten können. Endlich ist zu mercken / daß dieser Frucht / die Holtz-Würmer und Ohren-Höller über die massen schädlich seyen; Item / daß diese Frucht nicht so viel Mühe und Sorg oder Wartung vonnöthen habe. Insonderheit aber ist von dem **Paradiß-** und **Zwerg-Apffelbaum** zu wissen / daß sie keines Zweigens bedörffen / und es ihnen am besten beliebe / wo kein Waasen ist; Und wann die rothen Paradiß-Apffelbaum wol an der Sonne stehen / so wird die Frucht viel annehmlicher und lieblicher aussehen; Dem **Zwerg-Aepffelbäumlein** aber müssen die Schoß / auf dem Grund / fleissig abgehauen werden. Endlich lernet man / daß die Aepffel zwar auch von Kern-Saamen gepflantzet / aber doch am besten von Zweigen geimpfet werden. Und hierzu muß man nicht eben wieder Aepffel-Stämme nehmen / sondern es gehet auch auf Birn-Stämmen / und am köstlichsten auf Quitten-Stämmen an: Wann man sonderlich denen Kindern / die nicht hoch langen können eine Freude machen will. Wann überflüssige Aeste / welche sich hin und wieder in einander flechten / wachsen / so muß man sie zum öfftern behauen: Dann sonsten wachsen sie sehr ins Holtz / und woferne sie gar zu waldig werden / so gehet ihnen viel an der Frucht ab / und das Moos nimmt zu gewaltig überhand.

§. 2. Nach dem Apffel folget der Birnbaum / welcher ebenfalls eine sehr nutzliche Frucht bringet / die nicht allein frisch und gedörret zur Speise / sondern auch / wann man einen Safft daraus machet / zum Getranck gebraucht werden kan. Man gibt die Suppe von gekochten und gedörrten Birnen in grosser Fieber-Hitze und langem Durst: Zu Nürnberg heist man sie Hutzeibrühe. Daselbst / wie auch in Italia / hat man diese Suppe den gantzen Sommer auf offentlichem Marck feil. Was wir im vorhergehenden Paragr. von den Aepffeln erzehlet / daß sie in einem Zimmer / da eine kreistende Frau ligt / mit ihrem Geruch einer Gebährerin hinderlich seyen / und selbige schwer machen / das erzehlen die Auctores auch von Birnen. Mich. Joh. Paschal. de cur. morb. l. 1. c. 59. Sennertus l. 4. med. pract. 2. sect. 6. c. 3. Crato l. 5. conf. 40. So wird auch ein Birn-Wein oder Most aus ihnen gemacht / Piraceum, Poyre, den die Bauren für den andern Wein oder Most trincken. In der Schweitz ist man Meister von der Kunst / und wir werden sie zu machen gleich bey den Weinen Anweisung thun. Gleichwie aber die Birn ebenmässig am Geruch / Geschmack / Farb und Grösse sehr unterschieden sind / auch ein jedes Land / ja fast jede Stadt / ihre besondere Birne hat: Also will es / ihre Namen zu specificiren / gleichergestalt ohngättlich fallen: Zumahlen / da bisweilen einerley Gattung viel und unterschiedliche Namen hat / und hie und dort anders genennet wird. Die besten sind / was die alten sind / die Glas-Birne und die Pfaltzgräver-Birne: Unter den neuen die Bergamotte-Birne / weil sie zu erst von Bergamo in Franckreich gekommen / und die Bonchrestiens. Die grössesten sind die Pfund-Birne. Herrn Stromers Hochadl. Herrlichkeit bezeugt / daß ihm 1667. eine auf 1. Pfund und 6. Loth schwer gewachsen / die er auch abmahlen lassen. Andere ziehen allen Birnen die Muscateller-Birn für: Daher sie auch wegen ihres würtzhafften Ge-

schmacks in denen Apothecken eingemacht / und als ein Stärckmittel zu denen Confectionen und Latwergen genommen werden. Im übrigen ist ein gantzes Register der Birne in des Herrn Pomey Indiculo Universali vom 112. bis zum 122. Blat Griechisch/und Lateinisch so possirlich gegeben/daß die alten Lateiner genug zu lachen bekommen würden wann sie selbigen wunderlichen Zeug beysammen lesen solten: zumalen sie auch viel auf Birne gehalten/ und selbige nach ihren Namen von Dolabella, Dolabellianer/Coriplaner/Pompejaner/ Tiberianer/&c. betittelt haben. Dieses Baums Eigenschafft ist / daß er einen warmen fetten und zugleich lückern Boden erfordert/auch zum öfftern umgehackt / gedungt und beschnitten seyn will / damit er in die Höhe wachsen könne: wann die Rinde von ihm abfället/ist es ein gewisses Anzeigen/daß Würme vorhanden/ weßwegen selbige zu vertreiben / der Baum zum öfftern umgegraben/ mit alten Dung umleget/ und die alt-aufgesprungene Rinde abgeschabet werden muß. Auch ist zu mercken/ daß dieser Baum nicht im Krebs noch Scorpion zu versetzen; wann er aber etwas groß/zum Versetzen nicht wol mehr dienlich sey. Sonsten lässt er sich auf allerley Art impfen; doch wird die Erfahrung bezeugen / daß dessen Wachsthum am besten und geschwindesten durch das Impfen zwischen Schelfen und Holtz befördert werde. Wann man ihn wieder versetzet/und den Brand verhüten will / so nehme man ja fleissig dessen vorige Stund in acht. Durch das Einägeln kan man eine curiose Lust machen/ wann man etwan zwölfferley Arten auf einem Baum fortbringt/welches gar wol seyn kan. Wer Zwergbäumlen/vor denen Fenstern fruchttragende/ haben will/ der nehme ihnen jährlich etwas von der Wurtzel/ thue frische Erde darzu/ begiesse sie fleissig mit solchem Wasser / in welchem man frisches Fleisch gewaschen hat. Dann einige Wildfänge/ die in denen Auen beym Wasser vorher gestanden / die bleiben immer dahinden / wachsen gantz nicht frech dahin/ und belohnen also die/auf sie im Impfen gewendete Mühe nicht. Wir haben auch allererst gesagt / daß dem Wurm an denen Birn-Bäumen durch Umgraben und Umlegen alter Dung zu helffen sey. Jetzt ist zu mercken / wann diese Cur nichts helffen/ und der Fehler überhand nehmen wolte/daß das ungesunde / bis aufs gesunde sorgfältig und mit gehöriger Fürsichtigkeit behauen/und dann mit dem Küh-Mist/ ohne damit vermischtes Stroh/ verstrichen werden solle. Nur daß man den Schaden nicht zu sehr überhand nehmen / und das Principiis obsta bey sich gelten lasse. Die Pflantzstöcke der Birnbäume haben noch einige Hindernus/an ihrem Wachsthum / wann nemlich die Rinde/damit sie umgeben sind / gar zu rauh und grob. Diesem abzuhelffen/ schabe man die zerspaltene äusserste Rinde fein reinlich ab / berühre aber die innere nicht / lege guten alten Bau mit Ernst zu/ schrepfe sie fleissig: so wird sich die Rinde erneuern / und augenscheinlich zum bessern Fortkommen bequemen.

§. 3. **Escherizenbaum** bringt auch eine nützliche Frucht hervor / die man aber mässig / als eine Artzney/ und nicht als eine Speise / gebrauchen muß: dann wann man ihr zu viel geniesset/so beschweren sie den Magen/und machen Schleim; die Frucht benimmt den Unlust zum Essen / die Blätter aber sind wider die Mund-Fäule gut. Dieses Baums Eigenschafft ist/ daß er/ ob er gleich meinstens in Wäldern wächst/ wiewol man ihn/ der Frucht wegen/von denen Gärten nicht ausschliessen darff / gern bergicht- und kühle Oerter liebet/wofern selbige nur feucht sind; Man darff ihn nicht pelzen / indem er/ wegen seines harten Holtzes/ keine Zweige annimmt/ hat auch solches nicht vonnöthen/weil er ohne dem wohl geräthet/ und sehr hoch aufwächset. Er ist von zweyerley Geschlecht / darunter nur eines Frucht träget; die Frucht ist theils rund/ theils aber als eine kleine Birn formiret; Man darff sie nicht zur Zeitigung kommen lassen/sondern sie werden zum essen tauglich/warm man sie aufs Stroh leget. Dieser Baum hat seinen Namen von dem **Eschenbaum**/deme er an denen Blättern fast ähnlich.

§. 4. **Der Maulbeerbaum** bringt auch eine köstliche Frucht/ welche fürnehmlich zur Artzney sehr dienlich ist/ absonderlich aber der davon gesottene Safft/ welcher wider die Mund-Fäule/ Zahn-Geschwär und Hals-Wehe nützlich ist: wie sehr er zum Seiden-Handel diene/das wird uns die in diesem Werck folgende Abhandlung/von denen Seiden-Würmern/ weitläufftiger anweisen. Es sind aber desselben zweyerley Gattung / nemlich **der weisse und schwartze Maulbeerbaum**/ darunter jenes Frucht kleiner/als dieses; hingegen aber am Geschmack viel edler und besser ist / dessen Blätter auch denen Seiden-Würmern zu ihrer Nahrung und Unterhaltung dienen; diese aber/nemlich die schwartzen / werden vorgedachter massen zur Artzeney gebrauchet. Deren Eigenschafft ist, daß sie einen Grund verlangen/ auch gerne an Mauren und Wänden stehen/ zugleich aber auch öffters wollen gedunget seyn. Kalter Boden thut ihnen sehr grossen Schaden/absonderlich wann sie noch zart sind: weßwegen man sie nicht im Herbst versetzen oder pflantzen soll. Sie werden gepflantzet durch Einsencken und Einlegen / wie die Weinreben/ oder durch junge Schoß / wann man nemlich dieselben in einen guten Grund und Boden einsetzet: Sie grünen und blühen nicht ehe/bis es recht warm ist; werffen aber bald ihre Blätter ab/zeitigen geschwind/und werden sehr alt.

§. 5. **Der Mandelbaum**/ welcher in der Bergstrassen / um Speyer und am Rhein sehr gemein / bringt auch eine nützlich- und köstliche Frucht; welche nicht allein zum köstlichen Speisen an Sulzen und Confect, sondern auch zur Artzney vielfältig gebrauchet wird; dessen Eigenschafft ist / daß er einen dürren und sandigten Ort gegen Mittag oder Aufgang/ und daher freyen Sonnenschein/ liebet / und die Feuchtigkeiten / folglich auch das Dungen/ hasset / auch deßwegen an nassen Orten nichts gedeyet: weil/wo er überflüssige Feuchte hat/er aus lauter Frechheit unfruchtbar wird. Dieser Baum wird durch Säen und Pflantzen fortgebracht: Durch Säen/mittelst der Kerne/ (die eine weisse dünne durchsichtige Schale haben) welche 4. Finger tieff in die Erde/ (vorher aber in Mist/ oder wie es andere machen / in Honig-Wasser eingeweichet) mit der Spitzen unter sich geleget werden: Durch Pflantzen aber mittelst derer Neben-Schößlinge. Des Peltzens hätt' er nicht vonnöthen / wann nicht die Frucht süsser und geschlachter davon würde; daher pelzt und äugelt man ihn auf sich selbsten; doch müssen/ welches wol zu mercken/ die Pelz-Reiser von der Mitte des Baums genommen werden. Die Pflantz-Zeit ist vom 11. Decembris bis fast in den Februarium; doch muß die Grub im spaten Herbst vorher gemachet/und durch die Lufft erfrischet werden. Er stehet/ wie der Maulbeerbaum/gern an denen Häusern/ allwo er von dem Nordwind/dem er nicht widerstehen kan (weil er gemeiniglich nur mit einer einigen Wurtzel einwurtzelt) versichert ist/ und der Sonnen Anblick geniessen kan/ die überflüssigen Aeste/wie auch die geelen Schoße/so innwendig austreiben / muß man ihm fleissig benehmen/ in dem sie sehr viel an der Frucht-Bringung hinderlich sind. Dieser Baum soll im Alter lieber als in der Jugend tragen. Endlich soll die Frucht an einem schönen Tag abgelesen werden. Wann der Baum unfruchtbar / so entblöset man ihn an seiner Wurtzel/im Winter; oder man bohret ein Loch unten am Boden in den Stamm / und schlägt einen eichenen Zapfen darein / und besprenget ihn mit Menschen-Urin/ so

wird

wird er wieder neu befeuchtet werden. Wäre aber der Baum noch zu jung/daß er das Bohren nicht leiden könte? so schneidet ihn am Boden an. Darauf werden sie besser/ als wie eben auch die Quitten wachsen. Wann man/ an statt der bittern/ süsse Mandeln haben will/ so muß man um die Wurtzel Säu-Mist und deren Urin jährlich legen/ und dieses mit Erde wieder decken.

§. 6. Der Feigenbaum träget ebenmässig herrliche Früchte/dem leckerhafften Mund sehr angenehm/ vor den Fenstern eine zierliche Schatten-Decke/ und so wol in der Garten Erde/als in denen grossen Stöcken sehr prächtig anzusehen. Ist fürnehmlich zur Artzney sehr dienlich; dessen Eigenschafft ist/daß er einen warmen fetten Boden/ und kurtzen Dung verlanget. Er wird/ durch Einlegen junger Zweig oder Wurtzel-Schößlinge gepflantzet. Die Einäuglung auf die Wildlinge/ welche von dem ausgeschwemmten Saamen erzogen worden/ schläget gar selten an: dann der überflüssige Safft erträncket sie. Ist von sehr dicken Wurtzeln/ die nicht lang dauret/ und bald alt wird/ worzu auch die vielfältige Frucht/ so er trägt/ nicht wenig hilfft: der Vogel- und Hüner-Mist ist ihm zur Dungung am dienlichsten. Wann aber der Sommer gar zu dürr einfallen solte/ so müsste man Wasser/und unter dieses etwas süsse Milch nehmen/ und den Baum sorgfältig damit begiessen. Er ist ohne Blüh und Geruch/ und weiset alsobald seine Knöpflein/ und dieses zwar wider die Natur anderer Bäume/ welche zuvor blühen/ ehe sie Frucht bringen. Er hat die Würmer sehr zu Feinden/ welche den Stamm gern zu durchlöchern pflegen. Wann man nun dieses mercket/ kan man solche/ durch Verstreichung des schadhafften Orts/mit ungelöschtem Kalch vertreiben. Wann man bald zeitige Feigen haben will/so kan man dieselbige mit langen Zwiebel-Safft bestreichen: Will man aber eine grosse Frucht haben/ so kan man dem Baum die Gipfel Spitzen brechen/ damit der Safft desto weniger verschiessen möge/ sondern vielmehr in die Frucht sich ergiessen müsse. Endlich ist vom alten Antiphaterischen Aberglauben zu mercken/ daß der Feigenbaum dem Weinstock und allen andern Gewächsen schädlich seyn soll/ indem er/ ihnen ihre Nahrung und Safft zu entziehen/ gar geitzig ist. Weil er lucker und feucht ist/ so pfleget er auch sehr schnell zu wachsen. Den Winter über wird er in unsern kalten Ländern in Kellern aufgehoben/ oder es wird in dem Garten über das Feld/ wo die Bäume stehen/ ein Zimmer geschlagen/ daß sie nicht erfrieren. Die Rinde ist etwas zart und grau: Sie lässet/ bey ihrer Verwundung/ eine weisse bittere Milch von sich. Das Merckmahl die zeitigen Feigen zu erkennen ist/wann sie aussen schwarzbraun/und das Marck inwendig mit gelben Körnern angefüllet und roth worden sind. Und weil wir gewohnt sind/ bey diesen natürlichen Gewächsen/ da und dorten etwas zu Besserung unserer Sitten mit einzustreuen/ so erinnern wir uns hier des Feigenbaums dergestalten/ daß wir auch andern zu Gemüth führen/ der Feigenbaum sey der erste/ dessen in heiliger Schrifft gedacht wird/ und der letzte/ dessen Meldung unser Heiland vor seinem Tod im Mund geführet. Nach Geniessung der verbottenen Frucht/ haben sich unsere erste Eltern von des Feigenbaums Blättern Schürze gemacht. Und der HErr Christus verfluchte vor seinem Leiden den unfruchtbaren Feigenbaum/ und wiese uns auf den Feigenbaum/als ein Merckmahl/ daß bey dessen Ausschlag- und Belaubung der Sommer nahe sey. Daher sollen wir den Feigenbaum halten/als ein Gewächse/ welches uns den Ursprung der Sünden/ und den Anfang unserer Erlösung stets erinnerlich mache. Im übrigen ist auch dessen leiblicher Nutzen in heiliger Schrifft sehr berühmt: massen die Feigen/ als ein sicheres Mittel für die Pest-Beulen/bestens recommendirt werden: Sie werden von dieser Frucht aufgeweichet/wenn man Feigen und Juden-Kirschen/ jedes gleich viel/ frisch/ safftig untereinander stösset/und wie ein Pflaster auf die Pest-Beulen legt. Darneben wird auch das Gifft ausgezogen/wie es Hiskias an seinem Leib/zum Preis des HErrn/ seines Artztes/ erfahren hat. Man kan auch/zu solchem End/ die frische oder auch weichgebratene Feigen mit gleich so viel gebratener Zwiebeln untereinander stossen/und auflegen/das erweichet alle Beulen und Geschwär/ daß sie bald aufgehen/ und ziehet allen Eiter und Wust heraus: Wenn auch im Zahn-Schmerzen das Zahnfleisch geschwillt/und grosse Schmertzen machet/ nimmt man nur eine halbe gebratene/ oder auch rohe Feigen in den Mund/ und lässt sie an dem geschwollenen Zahnfleisch liegen/ so wird das harte Zahnfleisch wieder erweichet/und vergehet aller Schmertzen/wie wir uns selbsten dieses Mittels mehrmals heilsamlich bedienet/ und schnelle Hülffe befunden haben. Es sind auch die Feigen denen Engbrüstigen bey verschleimter kodriger Brust sehr behülflich/wenn man sie über Nacht in Brandwein/ oder Spiritu vini oder Anis-Brandwein beitzet/ und des Morgens eine oder zwo solcher gebeitzten Feigen geniesset/ das reiniget die Brust/ durch Ablösung und Auswurff des zähen Koders/und machet einen leichten Athem: Auch sind die Feigen sehr nützlich wider Gries und Stein; wie sie dann der Schöpfer mit ihren innerlichen sehr kleinen Kernlein gleichsam gezeichnet/daß sie wider Sand und Gries gewiß dienlich sind/ gleich mit denen Juden-Kirschen/welche auch mit solchen häuffigen Steinen bemercket sind/und ebener massen zu solchen Gebresten kräfftige Hülffe erzeigen: Welche demnach zum Stein geneigt sind/ die können des Morgens nüchtern zwo oder drey Feigen mit Pfeffer bestreuet essen/ so reiniget es Nieren und Harn-Gänge gantz kräfftig vom Sand/Gries und Unreinigkeit: Item/ wenn die Kinder die allgemeine Kinder-Blattern bekommen/ so siedet man etwas Feigen im Fenchel oder andern Wasser/ und lässt sie davon trincken/ so treibt es die Blattern gantz aus. Es essen auch einige Weiber bey herzunahender Geburt gebratene Feigen/ die Geburt damit zu befördern. Deßgleichen dienen die Feigen auch zu denen Gebresten der Lungen mit Isop gesotten/ und die Brühe getruncken. Wider die langwierige Husten aber Feigen und Zucker untereinander gestossen/ einige Zwerg-Finger hoch Brandwein darauf geschüttet/ und den Brandwein angezündet/ bis er selber auslischt/ so bleibt ein Safft zuruck/von welchem Abends und Morgens ein Löffel genossen/ein herrlich Mittel wider die Husten. Auch sind die Feigen wider allerley Gifft kräfftig/ wann man Morgens frühe eine oder zwo Feigen mit ein paar Messerspitzen voll gemeines ausgeglüeten Saltzes geniesset/ und wer solches offt thut/ darff sich nicht leicht des Steins in Nieren oder Blasen besorgen.

Das XXXVII. Capitel.

Von Kesten- Nuß- Kirschen- Marillen- Pfirsing- Pflaumen- Mirabolanen- oder Kriechen- Item von Nespel- Dörnlein- oder Cornel-Baum; und endlich von Quitten- Hasel-Stauden.

Innhalt.

§. 1. Des Kastanienbaums Nutzbarkeit/ Pflantz- und Erziehung. §. 2. Des Nußbaums Nutzbarkeit: Eigenschafft: Setz- und Wartung. §. 3. Wie auch des Kirschenbaums. §. 4. Des Marillenbaums Nutzbarkeit / Pflantz- und Wartung. §. 5. Nicht weniger auch des Pfirsingbaums / nebst denen unterschiedlichen Gattungen der Pfirsinge. §. 6. Des Pflaumenbaums Nutzbarkeit und Eigenschafft: Dessen Pflantz- und Wartung. Wie auch der Mirabolanen und Kriechen. Und endlich von unterschiedlichen Arten der Pflaumen / als Spilling / Brunellen / Zwetschken/ ꝛc. §. 7. Des Nespelbaums Nutzbarkeit / Eigenschafft und Pelzung. Item des Dörnleim oder Cornelbaums Eigenschafft und Pflantzung. §. 8. Der Quitten und Hasel-Stauden Eintheilung / Eigenschafft/ Fortbring- und Wartung.

§. 1.

NOch weiters von denen Obsbäumen zu handeln / wenden wir uns zu dem **Kastanienbaum** / der seinen Namen von der Stadt Casthanæa, welche Herodotus Καστανέα schreibet / und in Thessalien / oder besser/ in Magnesiam setzet / her hat; dessen Frucht anmuthig zu essen / indeme man selbige gebraten und rohe/ wann nur die Schelffen davon gethan wird / ja auch gekocht/ aber eben so gesund nicht/ zu geniessen pfleget. Sie werden auch an theils Orten / allwo sie in grosser Menge wachsen / bey einem linden Feuer gedörret/ bis die Schelffen herab gehet; nachgehends gemahlen / und an statt des Mehls zu Brod gebachen. Sie sollen also bereitet / nach etlicher Meynung / eine überaus gute Nahrung geben / wiewol an etlichen Orten / wo es gantze Wälder voll giebet / denen Schweinen auch zugelassen wird/ dieselbige an statt der Eicheln zu geniessen. Dessen Pflantzung anlangend / so ist die Zeit desselben gemeiniglich im Julio / und geschiehet in ein gut Erdreich an schattigten Orten: doch kan er die kalten Nordwind nicht wohl vertragen / sondern liebet vielmehr mittelmässige Lufft. Die Erziehung desselben geschiehet meinstentheils von der Frucht / und zwar auf diese Art; man nimmet nemlich die frischen Kastanien / leget sie zusammen auf einen Hauffen / und bedeckt dieselbige mit Sand aus fliessendem Wasser / lässet solche etwan ein Monat lang zugedeckt/ an einem dunckeln Ort liegen; hernach wirfft man sie/ nachdem der Sand zuvor wohl abgesäubert worden/ in kaltes Wasser: welche nun zu Boden fallen / die sind die besten zum Versetzen / und diese (als die schwersten) leget man wieder ein Monat lang in den Sand, und handelt damit gleich denen vorigen / und solches geschichet auch zum drittenmal / daß sie nemlich drey Monat lang also auf die Prob gesetzet werden. Alsdann behält man die schwersten und besten auf / versetzts im Frühling / und zwar daß die Spitzen übersich gehe / wann man den Ort vorher ein paar Schuh tieff umgegraben und mit Mist vermenget hat. Sie werden auch zuweilen von ihren Wurtzeln weiter gesetzt / auch wohl durch Röhrlein fortgebracht; dieses aber muß in dem Frühling geschehen / so bald sie treiben: Indem man zuvor den Wildling / darauf

auf man Röhrlein will / sammt dem jenigen / davon das Pfeifflein genommen / gestümmelt hat. Besser ists / man nimmt / wann man ihn impfen will / von einem zahmen / gezweigten Baum / und impfet ihn in das Pfeifflein oder Aeuglein; doch nehme man das Pfeifflein nicht von demselben Jahr / sondern das vom vorhergehenden geschossen / und in der Zeit / wann der Safft darein zu steigen anfängt.

§. 2. Nach dem Kästen-dörffen wir **den Nußbaum** / wegen seiner Verwandtschafft mit nucibus castaneis, nicht auslassen / welcher eine wohlgeschmackte Frucht bringet / die / nebst andern Sachen eines Nachtisches / auch in der Artzeney dienet. Er wächset allenthalben; doch liebt er gern gute Erden und mittelmässige Lufft. Inzwischen hat man ihn nicht aller Orten gern gar zu nahe an andern Gewächsen: dann indem er sich starck ausbreitet / groß und dick wird / so bringet er denen andern nah dabeystehenden Gewächsen zu viel Schatten. Nichts destoweniger sind um Wilflisburg sehr viel Nuß-Bäume / so daß man nicht leicht an einem Ort mehr sehen wird. Doch sind die Aecker / darauf dieselbige stehen / sehr fruchtbar / und dergestalt / daß der Zehende innerhalb den Ringmauern eine merckliche hohe Summ Getreids abtragen mag. Daher sich höchlich zu verwundern / daß solche grosse und weite Bäume mit ihrem Schatten nicht mehr schaden sollen. So erzehlet es Herr Rhagorius p. 149. im 11. Cap. Dessen Setzung anlangend / so geschiehet sie durch die Frucht / und zwar auf diese Weis / nemlich es werden die besten ausgesucht / und so man will / etliche Tag zuvor in Kühe-Milch eingeweichet / (dann davon sollen sie gar süß werden) und in eine Gruben (jedoch die Spitzen davon) im Frühling oder im Herbst unter sich gesetzt. Man kan ihn auch im dritten Jahr versetzen / und so dieses zum öfftern geschiehet / wird die Frucht desto besser / und die Schaalen dünner. Auch wird das Holtz von dem Nußbaum absonderlich hoch gehalten: dann wann es der Schreiner überkommt / kan er allerhand Sachen / so schön und dauerhafft sind / davon verfertigen. Im übrigen sind die Früchte der Nußbäume dreyerley: Etliche heissen wir die Schaafnüsse / welche einer Kindes-Faust groß werden. Sind nicht gar gesund. Die mittelmässigen heissen wir Welsche Nüsse. Und die kleinsten bekommen den Namen der Stein-Nüsse / wegen ihrer harten Schalen: und der Grübel-Nüsse / weil man den Kern meinstens heraus grüblen muß. Wann der Nußbaum bisweilen erstorben scheinet / soll man doch nicht gleich mit der Axt über ihn her: weil er offt spat hinaustreibt. Wird er aber erkrancken? so grabe man zur Wurtzel / reisse sie auf / und giesse Kühmist / welcher im Wasser zerlassen worden / dahin. Er wird bald wieder gesund seyn. Endlich hält Herr D. Cardilucius das Nußbaum-Holtz dem Sassafras-Holtz in der Artzney gleich.

§. 3. **Der Kirschen-Baum** bringet auch eine sehr nutzliche Frucht / welche nicht allein frisch angenehm zum Essen / sondern auch in Zucker und theils in Essig eingemacht werden kan / welches manchem Krancken zur besondern Labung dienlich ist. Der Grund dazu darff mittelmässig seyn / und ist dem Baum allerhand Lufft / Gelegenheit und Stand anständig. Man mag nur einen Kern vergraben / so wächset er bald davon; jedoch versetzet man ihn meinstentheils im Herbst / ist auch gar nützlich / wann man das erste und andere Jahr denen jungen Bäumen die Blüh abnimmt. Ebenmässig können sie auch gepelzet werden / auf vielerley Weise / wie man will / mögen auch kalte Lufft gar wohl erdulden / und brauchen keiner Dungung / sondern werden davon nur wasserfüchtig; es schälet sich auch davon die Rinden vom Holtz / also / daß der Baum verderben muß. Im übrigen wird er ausser diesem auch durch Pfropf-Reiser und Wurzel-Sprossen vermehret. Die Salernitaner geben denen Kirschen folgende Tugend:

Si comedas cerasum, tibi confert maxima dona:
Expurgat stomachum, Nucleus lapidem tibi tollit.
Hinc melior toto corpore sanguis inest.

Kirschen-Essen ist dir gut. Dann es reinigt deinen Magen.
Und der Kern (zerbeiß ihn wol) weiß die Steine zu verjagen.
Nimm sie mässig / schluck und beisse / für den Magen / für den Stein;
So wird deines Leibs Geblüte täglich mehr gebessert seyn.

§. 4. **Marillen** sind auch eine gute Frucht / lieblich und nicht ungesund zu essen. Wollen an warmen und denen rauhen Lüfften abgelegenen Orten / aber doch dabey in keinen Wasen ihre Stelle haben. Ihre Pflantzung geschiehet gemeiniglich durch Setzung des Kerns / und trachtet man dahin / die gröste Arten dazu zu bekommen: ist auch am besten / man bringet dieselbige gleich an das jenige Ort / da der Baum sein Verbleibens haben solle: dann durch das Versetzen lässt er sich nicht gern weiter fortbringen / dieweil die Wurtzel sich gerne tieff in die Erden verschliesst; es müste dann gleich im ersten oder andern Jahr geschehen: Geschiehet es aber im Herbst / so muß es am warmen temperirten Ort; im Frühling aber kan die Stelle etwas kälter seyn. Man kan sie auch / so man will / pelzen / und müssen dazu Reiser erwählet werden / darinnen Laub-Augen zu finden / dann die Blüh-Augen gerne verderben: Und kommen sie an denen Orten / die gegen Mittag frey stehen / und am Mitternacht mit hohen Gebäuen verwahret sind / am besten fort; absonderlich aber wann sie nah an denen Gebäuen stehen / damit der Sonnenschein in denen daran wachsenden Früchten besser würcken kan: dann so sie frey stehen / kan es gar leicht geschehen / daß die Blüh beschädiget und welck wird / und so dann sammt dem Stiel abfället / auch die junge Schossen verderben.

§. 5. **Pfirsing** ist schier einerley Art mit denen Marillen / werden so wohl roh / als auch eingemacht genossen; und liebet dieser Baum gern ein solches Erdreich / wie der Marillen-Baum; er kan aber die Kälte nicht gar wol vertragen / weßwegen die jungen Bäume im Winter mit Stroh angebunden / und die Wurtzel mit Roß-Mist / und auch wol von seinen eigenen Blättern bedungt werden muß. Seine Pflantzung geschichet auch am liebsten / durch den Kern / und zwar im Frühing im wachsenden Mond. So muß man auch zuweilen die Erde und den Stamm lüfften / und die verdorrten und abgestandenen Zweige / so sich immerzu finden / fleissig wegschneiden: Es wird auch / so man ihn zu Zeiten begiesset / die Frucht desto schöner und grösser. Indessen sind die Pfirsinge von unterschiedlicher Art / groß und klein: theils sind auch an der Farb gelb / und von etlichen hoch gehalten: Ihre Blüh ist im Frühling überaus schön / wird unter andern Gesund-Kräutern auch in dem Wein, so man ihn darüber anstellet / genossen; im Herbst aber gibt er alsdann die Frucht.

§. 6. Ebner massen ist auch der **Pflaumen-Baum** leichtlich fortzubringen / und dessen Frucht nicht eben so seltsam / als sie gut und annehmlich ist: Man kan sie frisch und gedörrt geniessen. Dieser Baum will einen warmen

Ort

Ort und Boden haben / und bekommt ihme das Hacken und Lüfften sehr wol / kan auch von dem Kern / und durch das Pelzen allenthalben fortgebracht werden; Man pelzet ihn aber auf seinen eigenen Stammen / und geschichet solches meinstentheils in denen Kernen / dadurch die Frucht viel lieblicher wird. Ist sonsten überaus fruchtbar / und so man ihn an einen Ort des Gartens setzet / so breitet er sich bald aus / und nimmet einen grossen Platz ein / die Frucht aber davon bekommt man im Sommer. **Mirobalonen** und **Kriechen** sind fast einerley Gattung / und von unterschiedenen Farben / werden auch gleich denen **Pflaumen** roh und dürr genossen. Sie sind gleichermassen gar leicht / entweder von ihrem Kern / oder auch / (und zwar am besten) durch Pfropfen auf die Zwetschken-Wildlinge fortzubringen / als worauf sie sehr zunehmen / und ihre Frucht schon offt das erste Jahr bringen: Unterdessen gibt es unterschiedliche Pflaumen-Arten / als zum Beyspiel / Spilling / grosse Ros-Pflaumen / gelb- roth- und wilde Pflaumen: Brunellen / Zwetschken / und andere mehr / welche letztere die besten und dem Magen am wenigsten schädlich seynd.

§. 7. **Nespeln** sind so wol ihrer Frucht wegen gut / als auch ihrer Kerne halber zur Artzeney dienlich. Erfordern einen warmen und geschlachten / auch nicht zu trockenen Grund / und können von dem Kern fortgebracht werden / wann man dieselbigen in Zucker-Wasser einweicht / und also einlegt: So sie nun alsdann Daumens-dick / so versetzet man sie im October. Im übrigen haben sie diese Eigenschafft / daß sie sich lieber auf andere Gattung / als auf sich selbst zweigen. Man pelzet sie allein in den Spalt / und zwar im Herbst. Sie wollen wol umgegraben / und von Würmern und Geschmeiß fleissig gesaubert seyn. Zu diesen nehmen wir auch den **Dörnlein- oder Cornelbaum** / der zwar sonsten als ein wildes Gewächs in denen Wäldern zu finden / doch auch wegen des guten Geschmacks in die Gärten gezogen wird. Er hat gern guten Grund und freyen Sonnenschein / und wird gemeiniglich durch Einpflantzung der Kern fortgebracht / welche in der Fasten / oder bald nach Weynachten und im Vollmond eingelegt werden. Will man aber denselbigen anders fortbringen / so kan es am füglichsten und besten / durch Versetzung der Neben-Zweige geschehen.

§. 8. **Der Quitten-Baum** oder **Quitten-Stauden** / ob sie gleich klein und niedrig ist / so bringet sie doch eine sehr nützlich und köstliche Frucht: gestalten nicht allein die grossen Quitten zum Kochen und Einmachen / sondern auch die kleinen zu Säfften und Zelten / item zu Latwergen gebraucht werden können. Dieses Baums Eigenschafft ist / daß er einen guten Grund haben will / bey welchem die Waasen um den Stamm fleissig weggeraumet / und derselbe mit guter Erd und Dung beschüttet werden muß. Kälte kan er zwar wohl leiden / allein es ist ihm doch eine temperirte Lufft viel angenehmer. Wann man sie mit der Wurtzel pflantzet / so tragen sie zum öfftern im andern / meistens aber im dritten Jahr; wann man aber Zweige einleget / bedörffen sie längere Zeit: immassen man sie sowol von Neben-Schossen / als von denen Zweigen mit Einlegen fortbringen kan. So lässet sich auch dieser Baum sehr leicht pelzen / und nimmt Zweige von allerhand Früchten an. Sie blühen meistentheils spat / wann die Majen-Fröste sich enden / wann sie zu viel Beyschoß treiben / soll man ihnen im Herbst selbige biß auf eins / oder zum höchsten bis auf zweye nehmen: Man soll sie auch bald mit Erden beschütten und versetzen: die beste Versetz-Zeit aber ist im Herbst um St. Galli Tag: Brechen soll man sie / wie alles Obs / bey schönem Wetter / im abnehmenden Mond / und hernach in Hirß oder Spreuer legen / so kan man sie lang erhalten. Wann man sie nur in kein Gemach / in welchem Weintrauben aufbehalten werden / leget / angesehen sie gar bald davon faulen. Es gibt aber von denen Quitten zweyerley Gattung / nehmlich **Apfel-** und **Birn-Quitten** / darunter diese besser und zärter zum Einmachen sind. Wann man die Quitten gern groß haben will / kan man nur den Zweig / daran sie hangen / in einen mit Erdreich gefüllten Hafen beugen / und die Quitten darinnen wachsen lassen / so wird man sie recht groß ziehen. **Haselstauden** sind zweyerley Gattung / zahm und **wild** / beederseits aber wohl zu essen / welches eben die **Ursach** ist / warum sie auch gern in die Gärten gebracht werden. Sie verlangen einen lüfftigen Ort / damit der Wind den Thau und Regen bald von ihnen abbringe; dann diese zwey sind solcher Frucht / absonderlich in ihrer Blüh / schädlich / indem sie davon wässericht und wurmstichicht wird. Die Zeit der Einsteckung ist im Frühling / und zwar / wie schon gedacht / an einem lüfftigen Ort / dabey auch die Erde mehr leicht dann starck und mehr feucht als dürr / sich befinden muß. Die gesäeten müssen hernach ein- und einen halben Schuh tieff in die Erden gesetzt werden: Und muß man im ersten Jahr die Gruben nicht gar ausfüllen / sondern bis auf das andere Jahr verspahren / und alsdann dieselbige eben machen: Auch muß man ihnen die Neben-Schößling fleissig abnehmen / dann dieselbige viel an ihrem Wachsthum verhinderlich sind: Wann die Stauden alt / werden die Nüsse gern wurmicht; derohalben muß man den Stamm abhauen / damit er sich wieder verjüngere. Ist er aber gar alt / kan man denselbigen wegthun / und andere an dessen Stelle setzen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 36. & 37.

Bißhieher ist von dem Obsgarten / und denen Bäumen insgemein gehandelt worden. Folget nun von einem jeden Baum insonderheit. Gleichwie aber das Wort **Baum** in einer weiten Bedeutung auch die **Stauden** in sich begreiffet / v. l. 9. §. f. l. 10. & 11. ff. de usufr. & l. 3. ibique Gotofr. ff. arbor. furtim. cæs. Add. Cujac. 24. Obs. 5. also ist auch von denen **Stauden** in diesen Capp. zugleich gehandelt worden: gestalten die Rechts-Lehrer auch eine **Stauden** / welche Wurtzel hat / einen Baum nennen / wofern selbige nur nicht so zart ist / daß sie denen Kräutern vielmehr beyzuzehlen. v. l. 3. & 4. ff. arbor. furt. cæs. Add. Andreas Stock. in D. ff. de eo quod just. est circ. arb. cap. 1. §. 3. & 4. Bey dieser Gelegenheit nun ist zu mercken / daß auch die Bäum ohne dem Garten verkaufft werden können: welches insonderheit diese Würckung hat / daß der Kauffer dieselbige geniessen und nutzen kan. vid. l. 40. ibique Bald. ff. de A. E. V. add. id. Bald. ad rubr. C. de C. E. V. in fin. ob gleich der Garten dem Verkauffer eigenthümlich bleibet. vid. Mantic. de Tacit. & ambig. Convent. lib. 4. tit. 15. n. 38. Wann aber einer seinen Garten sammt denen Bäumen verkauffet / hat sich der Kauffer nur derjenigen anzumassen / welche noch nicht gefället und umgehauen sind: angesehen die bereits umgehauene Bäume dem Verkauffer verbleiben. v. l. 80. § 2. ff. de C. E. V. Gesetzt aber / daß der Verkauffer in dem Contract einen gewissen in dem Garten befindlichen Baum ausgenommen / selbiger aber kurtz hernach verdorret / und deßwegen umgehauen worden / und mittler Zeit wieder hervorgewachsen ist: Wird gefraget: **Wer sich dieses aufs neue hervorkommenden Baums anzumassen:** Welche Frage folgender

gender Gestalten zu beantworten. Wann der Verkauffer den quæstionirten Baum der Früchte halber excipiret/ und sich vorbehalten/ kan er auch das neue Gewächs prætendiren/angesehen es das Ansehen hat/daß er zugleich den Ort/wo der Baum gestanden/ mit dem Baum wohlfolglich alles dasjenige / was auf diesem Ort hervor wachsen wird/ ausgeschieden habe: Wann er aber solchen Baum des Holtzes wegen ausgedungen/ hat sich der Kauffer dessen anzunehmen. v. Jas. in l. fundum. n. 17. de leg. 1. Mantic. d. L. 14. tit. 15. n. 40. & Stock. c. Diss. cap. 3. §. 4. Gleichwie aber die Bäume einzeler Weise vorgedachter massen/auch ohne dem Garten können gekauffet werden/ also kan man selbige gleicher Gestalten auf solche Weise verpachten arg. pr. Inst. locat. doch daß dem Pachter des Mißwachs wegen ein billicher Erlaß geschehe/davon wir an einem andern Ort gehandelt haben. v. Stock. d. cap. 3. §. 5. & 6. Hingegen aber der Pächter die Bäume ziemlicher massen gebrauche/ mithin dieselbige nicht verderbe/dann wann er einen fruchtbaren Baum abhauen liesse/ könnte er seines Bestandes oder Pachtes wohl beraubet werden/l. 3. C. Locat. Welches in gewisser Maß auch von dem Vasallen/Erb-Zinß-Mann und Nutznieſſer zu verstehen ist. v. Bartol. in l. fructus. 7. § si fundum. 12. ff. sol. matr. Bald. in l. 1. n. 11. C. de Jure Emphyt. Zas. Epit. feud. p. 16. concl. 8. Mantic. de tacit. Convent. Lib. 22. tit. 29. n. 2. & Tabor Racem. ad tit. 7. arbor. furt. Cæs. n. 38. Wofern nur sothane Bäum nicht gar zu alt wären: gestalten in diesem Fall weder dem Vasallen/ noch dem Erb-Zinnßmann/ oder auch dem Nutznieſſer zu verargen/wann er selbige wegnehmen/ und/ an statt ihrer/ andere pflantzen und setzen lässet. vid. Rol. à Valle. Cons. 49. n. 20. L. 2.

Das XXXVIII. Capitel.

Wie die trächtige volle Bäume zu warten/ und wie das Obs abzulesen und zu bewahren.

Innhalt.

§. 1. Was der Haus-Vatter zu thun / wann das Obs zeitig: §. 2. Was er bey dem Abnehmen des Obses zu beobachten. §. 3. und endlich was er/wann das Obs abgenommen/ zu thun/ und wie er solches zu verwahren habe.

§. 1.

Bißhieher haben wir unterschiedliche Gattungen und Arten der Obs-Bäum bemercket. Ist derohalben noch übrig/daß wir auch dasjenige noch anfügen/ was bey der Zeitigung des Obs zu beobachten seye: Wann demnach das Obs zu zeitigen anfähet (welches man aus dem Geruch und Geschmack: Item aus der Färb desselben / und Schwärtze der Farben erkennen kan) mithin die Aeste/wie leicht zu erachten/ durch die schweren Früchte dermassen beschweret werden/daß sie sich zur Erden biegen/ und zu besorgen/ sie möchten/ fürnemlich wann die Nord-Winde stürmen/abbrechen/ so muß man denselben vor allen Dingen durch Abbrech- und Abschüttung der kleinen Frücht / welchen ohnedem die Wurtzel nicht genügsame Nahrung einflössen kan behülfflich seyn. Hernachmahls kan man auch dasjenige/was wurmstichig ist/wegthun/und solcher Gestalt den Baum von dem überflüssigen Obs entledigen. Dem übrigen aber kan man durch Gabeln/Stelzen und Stützen begegnen / und hiermit denen schweren Aesten ihre Bürd erleichtern: Wofern dieses nur bey Zeiten geschiehet/und nicht biß die Aeste sich schon ganz abwärts gebogen/gewartet wird/ immassen alsdann selbige/ wann man ihnen durch Unterstützen zu Hilff kommen will/ leichtlich einen Bruch bekommen können. Inzwischen aber muß man mit dem Unterlegen behutsam umgehen/und insonderheit diejenigen Aeste/die nicht gar alt sind/ fein sanfft unter die Stangen bringen / damit ihre zarte Rinden von dem harten Stützen nicht abgefretzet / und verletzet werden möge/ weßwegen man billich die Gabeln/ worauf der Ast ruhen muß / von alten Hädern oder Stroh unterlegen soll: Damit derselbige durch das Hin- und Herstossen der Winde nicht zerquetschet werden möge.

§. 2. Hiernächst muß sich der Haus-Vatter zur Abnehmung des Obses schicken/ und sich zu dem Ende wegen der hohen Bäume/ deren Frucht so weit nicht niederhängt/ daß sie mit der Hand/vom Aufstand auf der Erde/ könnte abgepflücket werden / mit guten starcken Leitern versehen/ auch starcke Leute bestellen/ die selbige/ durch das Anlegen/ dermassen regieren/damit es weder dem Baum zum Schaden/noch ihm selbst zum Unglück gereiche. Bey dem Obs-Lesen aber hat ein kluger Haus-Vatter theils auf die Zeit/ theils auch auf die Art des Lesens zu sehen: Die Zeit belangend/ muß ein Unterschied unter früh und spät- oder Lager-Obs gehalten/ und jenes im Augusto/dieses aber im September oder October / nachdem das Jahr ist/ bey trockenen/ hellen und schönen Wetter / und zwar das Lager-Obs im ab- das andere hingegen / welches man zum Obs-Essig/ꝛc. brauchen will/im zunehmenden Mond abnehmen lassen; angesehen dieses/ weil es beym Neumond voller Safftungen ist/besser ergiebet; jenes aber nur desto mehr von der Fäulung bey wenigen Safft im Wedel errettet wird: Wiewohln etliche den Vollmond ohn Unterschied hierzu erwählen/ aber doch bedencken/daß das Obs/ welches im Neumond mit der Hand abgenommen wird/nicht so lang dauret/als das Obs/welches im Wedel abgeschüttelt und anstössig gemacht worden. Die Art aber des Obs-Lesens betreffend/ist zu wissen/ daß man dasjenige/ was zum Lager-Obs gehöret / (dann bey dem Preß-Obs hat es kein Bedencken) nit durch das Baum-Schüttlen herunter bringen solle: Gestalten dasselbige zur Fäulung grossen Anlaß giebt; Sondern es ist vielmehr vonnöthen/ daß man es mit dem Stiel sanfft abbreche / mithin entweder in ein um den Leib gehangenes Tuch hinein lese / oder/ wann dasselbe gar zu beschwerlich seyn sollte/ doch in einen zu dem Ende an dem Baum gehängten Korb solches hinein brocken / welchen Korb man hernach allezeit/ so offt er nemlich gefüllt ist / mittelst eines Stricks / wieder herunter lassen kan. Weilen aber alles Obs mit den Händen zu erreichen nicht möglich ist: Als kan solches mit einem hierzu gemachten höltzernen Instrument erreichet/ und an dem Stiel abgezwicket werden. Nur lasse mans / als woran alles gelegen/ zu vollkommener Zeitigung gelangen; Sonsten wird ihnen viel an der Grösse und Güte abgehen. Daher muß man in diesem Fall nicht nur auf das spate Obs/ sondern auf alles insgemein wohl sehen. Mit denen Birnen / die man zu Schnitzen oder Hutzeln gebraucht / ist es verträglich / wann sonderlich GOTT die Bäume reichlich gesegnet hat/ daß man sie nicht miteinander schüttle/sondern viel von sich selbst abfallen lasse. Weil

man besser zurecht kommt/ und die Schnitze durch Verzug besser werden.

§. 3. Nachdeme nun das Obs vorbedeuteter massen abgelesen/ muß ein verständiger Haus-Vatter auch dahin sehen/ daß es recht verwahret werde. Vor allen Dingen aber soll er dahin bedacht seyn/ daß man nicht gleich darmit in den Keller eile / besonders dasselbige zuvor in trockene Kammern und Gemächer/um des Schwitzens willen/welches sich nach dem Brechen starck ereignet/lege. Das Gewölb oder Gemach aber/ darein es geleget wird/ soll nicht nach dem Mittag/ sondern/ wo es seyn kan/am bequemsten zur langen Erhaltung des Obses/ gegen Mitternacht stehen/auch seine gewisse Lufft-Löcher/ so wohl in der Mauer/ als an den Thüren haben / hiernächst aber auch mit einer Brucken/darauf das Obs zu legen/versehen seyn. Bey dem Legen selbsten / hat er dieses zu betrachten / daß er sie nicht dicht aufeinander schlichte/ und eine jede Gattung oder Art besonders / absonderlich aber die Quitten nicht zu dem andern Obs geleget werden/als welchem sie mit ihrem starcken Geruch sehr schädlich sind. Endlich soll auch der Haus-Vatter das abgefallene/ faule und wurmstichige von dem guten Obs/damit es von jenem nicht angesteckt werde/fleissig auslesen/und solches zeitlich verbrauchen; Nicht weniger auch das weich- und zeitige Früh-Obs/ so sich nicht aufhalten lässet/entweder dörren/oder auf andere Weis in der Haushaltung zu seinem Nutzen anwenden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 38.

WEilen in diesem Capitel von dem Obs gehandelt wird / als entstehet nicht unbillich diese Frag: Ob das Obs unter diejenige Früchte/so von der Natur allein hervorgebracht/oder unter diese/ so durch Menschlichen Fleiß erzielet werden/ (inter fructus naturales aut industriales) zu zehlen seye? Obwohln nun viele darvor halten / daß dasselbe denen natürlichen Früchten beyzuzehlen / in Erwägung die Natur bey demselben am meisten ihre Würckung hat: v. l. 8. ff. de servit. l. 45. ff. de Usur. add. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. cas. 210. n. 2. & 3. Gœdd. ad lib. 77. n. 2. de V. S & Simon. Ulr. Pistor. in not. ad Hartm. Pistor. p. 1. qu. 24. lit. bb. Jedannoch aber/ weiln so wohl die Gärten / als derer selben Früchte unterschiedlich sind/ als ist solches billich der Willkühr des Richters zu überlassen/welcher denen Umständen gemäß / zu erwegen haben wird/ ob dieses oder jenes Obs denen natürlichen / oder durch menschlichen Fleiß hervorgebrachten Früchten beyzuzehlen seye. v. Bartol. in l. 35. de V. S. Bachov. ad Treud. V. 1. D. 15. th. 11. & Carpz. p. 3. Const. 32. def. 24. n. 12. Add Fritsch. de Jure hortor. th. 14. & Notat. jurid. ad cap. 43. Lib. 3.

Ad §. f. inf.

DAs abgefallene/faule und wurmstichichte Obs kan der Hausvatter unter andern auch **zum Brandtwein-Brennen** verbrauchen/ welches ihme viel eher zu vergönnen/als wann er das Getraid hierzu anwendet/ mithin den ordentlichen Gebrauch desselben verkehret/ allermassen die Erfahrung bezeuget / daß offtermalen viel tausend Malter zum **Brandtwein-Brennen** angewendet/und hierdurch eine **Getraid-Theurung** verursachet worden: v. Klock. de Ærar. L. 2. c. 15. n. 3. & 4. Welches eben auch die Ursach ist/warum an vielen Orten/absonderlich/wann das Getraid ohne dem in hohem Werth ist / das **Brandtweim Brennen** aus Getraid bey Straff der Confiscation verbotten worden/v. Jac. Born. de Rec. sufficient. Tract. 2. c. 17. Übrigens kan eine Christl. Obrigkeit auch bey dem **Brandtwein** insgemein Ziel und Maß setzen / damit alles unordentliche

Wesen

Wesen vermieden bleibe/ mithin dieses Getränck / welches sonsten der Gesundheit dienen solle/ nicht zur Schwelgerey (gleichwie es gemeiniglich heutiges Tages zugeschehen pfleget/) angewendet werde / vid. Koch. de Jure vicin. cap. 1. n. 39. & Diethert in tom. prior. Thes. pract. Belold. p. 1014. **Wie aber aus Wein/Bier/allerhand Früchten/aus Reiß Zucker/Kirschen/Wacholder/item aus Hefen/der Brandwein gemacht werde**; Davon besiehe D. **Becher in seinem Politisch.** Discours **von auf- und abnehmen der Städt und Länder.** p. 167. Add. Speidel. in specul. Jur. & Diether. in additam. ibid. voc. **Brandwein**/ꝛc.

Das XXXIX. Capitel.

Wie die Bäum an ihren Zufällen zu heilen.

Innhalt.

§. 1. Die Bäume sind nicht allein an denen Wurtzeln / sondern auch an dem Stamm/und denen Aesten bisweilen schadhafft. §. 2. Was die Gebrechen der Wurtzel seyn/und wie sie zu heilen. §. 3. Der Stamm selbst / ist mit der Fäule/ Schwindsucht ꝛc. behafftet / worinnen die Fäule / Schwindsucht und der Brand bestehe / und wie sie zu heilen. §. 4. Wie die Räudigkeit/ das Moos/und der Wurm wegzubringen. §. 5. Wie der Krebs abzutreiben. §. 6. Auf wie vielerley Weis sonst die Bäum verletzet werden/und wie ihnen zu helffen. Item / aus was Ursachen die Unfruchtbarkeit entspringet/und wie selbige zu heben. §. 7. Wie endlich die Gebrechen der Aeste zu heilen / und eine Baum-Salbe zu verfertigen.

§. 1.

Es ist aber nicht genug / mit denen Bäumen vorgesagter massen bey deren gleichsam Gesundheit / umzugehen / sondern es will auch vonnöthen seyn/ daß ein vernünfftiger Haus-Vatter gleichfalls denen Schäden / Mängeln / Gebrechen und Kranckheiten der Bäume zu Hilff kommen / mithin selbige zu curiren und zu heilen wisse: Dann gleichwie Menschen und Thiere mancherley Zufällen und Kranckheiten unterworffen / also sind auch mit Wachsthümlicher Seel begabte und sonderlich grosse Gewächse / als die Bäume / hiervon destoweniger ausgenommen: Gleichwie aber der Allerhöchste GOtt und die gütige Natur / mancherley Medicin und Artzeney für die Kranckheiten der Menschen und Thiere geordnet/ also mangelt es auch nicht an allerley Hülffs-Mitteln/welche man zur Curirung und Heilung der Bäume gebrauchen kan. Nachdemmahlen aber die Bäume nicht allein **an den Wurtzeln** sondern **an dem Stamm** und Aesten unterweilen schadhafft sind / als wollen wir von deren Hülffs-Mitteln nun sonderheitlich zu handeln / bequeme Gelegenheit nehmen.

§. 2. Die **Wurtzel** betreffend / so wird dieselbige nicht allein von ihrem Grund/sondern auch von den Würmern und Ungezieffer nebst andern Dingen angefochten. Der **Grund** ist entweder zu dürr und unkräfftig / oder zu geil und zu fett/in welchem Fall die Wurtzeln wassersichtig werden/ oder vor der Zeit gelbe Blätter bekommen/ welches etliche die Gelbsucht nennen: Diesem Gebrechen nun kan mit Vermisch- und Temperirung einer magern und fetten: Item einer geilen und ringern Erden geholffen: Das Ungezieffer aber entweder durch Lauch-Aschen oder durch gepulverten Schweffel und Urin vertrieben werden; Ist aber die Wurtzel zu feucht oder zu trocken / so kan man diesen Mängeln durch Ab- und Zuleitung der Feuchtigkeit bey Zeiten begegnen.

§. 3. Den **Stamm** oder **Baum** selbsten belangend/ ist derselbige mit vielerley Kranckheiten behafftet/als zum Beyspiel mit der **Fäule / Schwindsucht/ Brand/ Räudigkeit** / oder **Grind** und **Aussatz** / **Moos-Wurm-Krebs-Verletzung** / und der **Unfruchtbarkeit an sich selbst.** Die **Fäule** zeiget sich an der Rinden/ wann nemlich dieselbige beschädiget ist / welche Kranckheit mit Kälber-Blut und Küh-Mist/wann nemlich der Baum in abnehmenden Mond damit bestrichen wird: Oder auch mit spitzigen Wegrich/in Essig gesotten; Item mit Erden/ ausgebrandten Ofen-Laimen und ein wenig Queckstlber vermenget / hernachmals aber um den Baum geschlagen/ geheilet werden kan. Die **Schwindsucht** bestehet in dem Abnehmen und der Magre der Bäume/welche demnach durch guten alten Dung zu vertreiben ist. Der **Brand** verursacht/ daß die Bäume verwelcken und verdorren/ und hanget denenjenigen an / welche mit einem gar zu trockenen und dürren Erdreich versehen sind: Und dieses kan man leichtlich spühren / wann die Rinde am Holtz verzehret/und von unten bis oben gantz schwartz aussiehet. Diesem Ubel nun vorzukommen/ ist das beste Mittel/ wann man einem solchen Baum bey Zeiten schrepffet oder lässet/ und solcher Gestalt dem Safft Lufft machet / und die böse Feuchtigkeiten heraus treibet: Welches im April/Majo/ Junio und Julio / im Vollschein mittelst eines subtilen Peltz-Messers/wormit man des Baums äusserste Rinden unter den Aesten/ (jedoch nicht bis aufs Holtz) aufreisset/ geschehen kan. Ubrigens kan man einen solchen Baum auch durch Abschneidung alles verbrandten: Item durch Verwechselung des Erdreichs/ indem man statt des bösen ein fruchtbares Erdreich um den Baum schüttet/ und endlich durch eine gute Brand-Salbe helffen. Die Brand-Salbe aber wird auf folgende Weise zugerichtet: Nemlich man nimmt ein Pfund Baum-Oel/vier Loth Wachs/ ingleichen so viel Hartz und Schmeer / lässet solches untereinander sieden / und wann man den Baum wohl gesäubert/und ein oder zwey mal mit Spühl-Wasser sauber ausgewaschen / so kan er mit dieser Salbe nachgehends geschmieret werden.

§. 4. Die **Räudigkeit** oder der **Grind** und **Aussatz** der Bäume/ kommt gemeiniglich von unrechter Versetzung der jungen Bäume her / wann man sie nemlich nicht wie sie vorher gegen der Sonnen gestanden / setzet: Item wann man nicht zu rechter Zeit die Beschneidung der Zweige verrichtet/oder auch das Moos nicht recht davon abschabet: Welches Ubel aber durch Abschab- oder Abziehung der groben Rinde vertrieben werden kan. Wofern man nur mit dem Abschaben also verfähret / daß die lebendige Rinde darunter nicht verletzet wird. Den abgeschabten Baum aber kan man alsdann mit Kühkoth überstreichen/so wird er/wie oben auch erinnert / eine schöne geschlachte Rinde bekommen. Durch welches Schaben auch das **Moos** wegzubringen / allermassen wir in dem vier und dreyssigsten Capitel dieses Buchs angedeutet haben. Der **Wurm** ist denen Obs-Bäumen insgemein fast schädlich / und wächset unterweilen in denenselben ihres Alters halben/ unterweilen aber auch/ wann sie hart geschlagen / gestossen / oder auf andere Weise beschädiget werden / daß die Rinde sich von dem Holtz absondert. Er durchfrisset aber dermassen die Bäume/ daß der nährende Safft zum grossen Nachtheil derselbigen ausrinnen muß. Dieses nun zu verhüten / muß man bey dem Ausgraben

und Versetzen der Bäume so viel möglich zusehen/daß dieselbige nicht verletzet werden: So sich bereits an denselbigen einige Beulen oder durchgefressene Wurm-Löcher ereignen/so muß man solchen Unrath fleissig wegschaben/und den Schaden wieder mit Baum-Salbe verstreichen. Inzwischen kan auch nicht schaden/ daß man die zerschwollene Rinde bis auf das Holtz spalte/oder aufschneide/ damit die böse Feuchtigkeit/ woraus die Würme wachsen/ herausfliessen möge. Endlich kan auch der Wurm mit Ochsen-Harn und Essig vermenget; Item mit Schweins-Mist und Menschen-Harn vermischt/ und den Schaden oder die Wurtzel des Baums damit begossen/ vertrieben werden. Solte man aber den Wurm nicht finden können/ so könte man mit einem glüenden Eisen den schadhafften Ort brennen/und den Wurm damit ersticken.

§. 5. Der Krebs/welchen andere den Fresser nennen/ weil er die Rinde wegfrisst/ ist gleichfalls eine schädliche Kranckheit/und fast wie an den Menschen/ übel zu heilen; Allermassen er ein innerlicher Zustand ist/ der dem Baum nach und nach alles Vermögen und die völlige Kräffte entziehet: Dahero dann bald da/ bald dort ein Ast abstehet und verdirbet/ und die noch grünenden und frischen entweder gar keine/oder doch wenig Früchte tragen: Er entstehet gemeiniglich in denen / in einem schädlichen Zeichen/ (entweder im Scorpion oder im Krebs) gesetzten Bäumen/ und wird erkennet/ wann die Rinde des Baums schwartz wird; Diesen nun zu vertreiben/ wann es anderst müglich/solle man im Februario/wann man ohnedem die Bäume säubert/ einen kleinen Bohrer/ ungefehr eines Fingers dick/nehmen/ und damit in den jenigen Baum/ woraus man vorher den Krebs geschnitten hat/ (welcher zwischen Ast und Stamm in der Zwissel wächset) ein Loch oder drey in dem Stamm des Banms bis auf den Kern bohren/ und hernach von Wacholder-Holtz gleicher Dicke Zäpflein hinein schlagen/ und also des Baumes wohl warten. Man kan auch/ wann der Krebs heraus geschnitten/ den Schaden mit Baum-Salben verstreichen/und hernach mit Werck/Moos und Bast verbinden/ damit der Regen und keine Nässe beykommen möge.

§. 6. Die **Verletzung** der Bäume geschiehet entweder von Thieren oder vom Ungewitter; von beeden haben wir **im vier und dreissigsten Capit.** dieses Buchs §. 7. gehandelt/ und wie man sich vor solchem Schaden hüten solle/ angezeiget. Hier wollen wir nur dieses beyfügen/ daß wann die Bäume von Sturmwinden gespalten und aufgerissen Schiefer bekommen/man denenselben ohn Verweilen mit Koth-Schaaf-und Säu-Mist oder mit Baum-Salben helffen/und wann sie von den Thieren abgenaget worden/ mit Wegschneidung des benagten/ und Beschirmung des schadhafften Orts/ sie wieder zurecht bringen könne. Die Schmier aber kan von frischem Laim und Küh-Koth gemachet werden. Was endlich die **Unfruchtbarkeit an- und vor sich selbst** betrifft/ so entstehet dieselbige aus unterschiedlichen Ursachen/ und zwar nicht allein aus einem gar zu trockenen und dürren/ oder auch aus einem gar zu nassen und feuchten Boden/ von welchen wir hieoben schon geredet haben/sondern auch aus denen Kräutern/ so mit tieffen Wurtzeln an des Baumes Stamm wachsen/ und ihme seine Nahrung entziehen/ welchem demnach durch Ausrottung solcher Kräuter zu helffen ist: Desgleichen entspringet auch dieselbige nicht weniger aus denen frischen Sprößlingen/ die aus dem Baum hervor wachsen/ und ihm alle Feuchtigkeit aussaugen/ weßwegen auch diese wegzuschneiden; Ferner ist auch über dieses das Alterthum der Bäume Ursach hieran/ als welches verhindert/daß wegen der Härtigkeit der Rinden/ die Wurtzel nicht genugsame Nahrung an sich ziehet: Diesem Mangel nun abhelffliche Maas zu geben/kan man mit einem grossen Bohrer ein Loch in den Baum/ recht unter dem Ort/ da man ihn gepfropffet/ bis in die Mitte des Kerns um Martini bohren/ und solches 6. Wochen stehen lassen/da dann der Baum wieder Lufft bekömt/und gleichsam aufs neu verjünget wird. Wiederum entspringet auch die Unfruchtbarkeit hieraus/ wann die Blätter und Blüh vor der Zeit abfallen: Welches man aber durch Umgrabung der Wurtzel; Item durch die Bohnen-Spreuer/welche man mit Wasser beitzen/ und rings um den Baum schüttlen solle/verhüten kan/und was noch viel andere Ursachen mehr sind/davon wir bereits **in dem 34. Capitel** dieses Buchs einige Anregung gethan haben.

§. 7. Die Aeste letzlich berührend/ so sind dieselbige gleichfalls vielen Gebrechlichkeiten unterworffen/ welche fürnemlich daher sich ereignen/ wann der Baum derer Aeste zu viel hat/ daß ihm keine Nahrung für die Frücht übrig bleibt/ in welchem Fall demnach das Wegnehmen und Beschneiden das beste Mittel seyn wird: Welches auch mit denen Nebenschössen und Wasser-Zweigen also vorzunehmen. Wann aber grosse Aeste abzuhauen/ so muß der Schade ohne Verzug/ mit Baum-Salben verstrichen werden: Welche Baum-Pelz- oder Pfropf-Salbe auf folgende Weise zuzurichten: Nemlich man nimmt drey Loth Wachs/ vier Loth Terpentin/ zwey Loth Pech und weisses Harz/zerlässet selbiges gemach in einem Pfännlein/ ob dem Feuer/ rühret es fleissig untereinander/ und schüttet ein wenig kaltes Wasser darunter/ und schläget es hernach bey Gelegenheit über die Gebrechen der Bäume; Bisweilen wird auch Baum-Oel darunter gemenget/ um diese Salbe geschlacht zu machen. Auf dem Land aber gebrauchen die Bauren insgemein nur weichen Laimen/ an statt des Pfropff-Wachses/ verstreichen die Blatten des Stammes damit/ decken leinen Tuch und Moos darüber/und verbinden es Creutzweiß mit Bast/ und befinden dieses ihren Bäumen dannoch vorträglich genug zu seyn.

Das

Das XL. Capitel.

Von allerhand Baum-Künsten.

Innhalt.

§. 1. Was von denen Baum-Künsten zu halten. §. 2. Wie das Obs an der Farb zu ändern. Wie man machen könne / daß Aepffel und Birn auf einem Baum wachsen. Item/ daß Pfirsing und Mandel auf einem Baum hervor kommen: Und daß die Aepffel nicht verfaulen. §. 3. Wie man zuwegbringen könne/ daß ein Apffelbaum zugleich Aepffel und Rosen trage: Daß Edelgestein / Corallen und Perlen in den Aepffeln wachsen: Daß ein Kirschbaum Kirschen und Weintrauben zugleich trage. §. 4. Wie man Nuß ohne Schalen zeigen könne? Item/ Pfirsing ohne Stein/ und Pflaumen zu ungewöhnlichen Zeiten. §. 5 Wie die natürliche Gestalt der Früchte in ein andere Kunst-Form zu verwandlen? Wie Pfirsing und Mandel mit Schrifften zu zeigen? Wie aus einem Nußbaum Pfirsing hervorzubringen / die inwendig Nüsse haben? Wie die Früchte zu vergrössern/ und sauer Obs süß zu machen? und was dergleichen mehr ist/ welche Künst zwar curieus wären / wann sie allezeit den Stich hielten / ꝛc.

§. 1.

Endlich ist noch übrig/ ehe wir den Obs-Garten verlassen / daß wir von denen Baum-Künsten etwas weniges anmercken: Ob nun gleich ihrer viele von dieser kunstreichen Veränderung / mittelst welcher die Gewächs am Geruch/ Farben/ Geschmack und Eigenschafft aus ihrer Art schlagen/ nicht viel halten wollen/ hiernächst auch fast die meiste bekennen / daß diese Curiosität / Krafft welcher die Kunst mit der Natur vereiniget wird/ selten die Prob halte; So glauben wir doch/ daß es nicht wird vergebens seyn / wann wir nur ein und anders Kunststück anführen. Inzwischen aber das Nachdencken dem Leser überlassen.

§. 2. Ist demnach zu wissen/ daß man das Obs an der Farb auf folgende Weise/ nach vieler Meynungen/ verändern könne/ ob man gleich sagen wolte/ was ausduffte und gleichsam Chymisch herüber gezogen werde / das habe gar keine oder nur eine weißlichte Farbe. Wann man nemlich warmes Blut von einem frisch-geschlachteten Ochsen um die umgegrabene Wurtzel des Stammes schüttet; Also glauben sie / die Aepffel werden roth/ wann man die Pfropf-Reiser/ die man auf einen wilden Stamm impffen will/ in Hechte-Blut stösst/ besser solls angehen/ wann man auf einen Erlen-Stock Zweig-Aepffel pfropffet. Item/ so man Aepffel und Birn auf einander wachsend machen könne/ wann man einen Apffel und Birn-Zweig jedes von einander spaltet/ selbige/ daß sie gleichsam ein Zweig werden / zusammen bindet / und solche auf einen gesunden Stamm pfropffet. Weiter / daß es angehe / daß man Pfirsing und Mandel auf einen Stamm pflantze; Wann man nemlich entweder Mandel-Zweig auf einen Pfirsing- oder ein Pfirsing-Reiß auf einen Mandelbaum pfropffet; Ferner/ daß man auch durch Kunst dieses machen könne/ daß die Aepffel nicht verfaulen/ wann man nemlich den Stamm mit der Gallen von grünen Eidexen beschmieret. Daß/ wann ein Nespel-Zweig auf einen Birnbaum-Stock gepelzet wird / so wird die Frucht zwar süß/ aber sie dauret auch länger als sonst. Daß man Früchte wolriechend und gewürtzt bekomme / so spalten sie einen Baum von einander/ oder nur den Zweig eines fruchtbarn Baums/ bis an den Kern/ schneiden Holtz heraus / und legen darein eine gepülverte Materie / oder welcherley Gewürtz oder Artzney sie wollen / zum Exempel/ einen Possen zu machen/ etwas purgirendes/ oder von einer Farb die man haben will; Nach diesem binden sie es wieder mit Bast zusammen/ und bestreichen es mit Laimen und Rinder-Mist. Da soll die Frucht/ Farb und Krafft / nachdem etwas hinein gethan worden/ annehmen.

§. 3. Ebenfalls kan durch die Kunst so viel zuwege gebracht werden / daß ein Apffelbaum zugleich Aepffel und Rosen trage / nemlich wann man einen Rosensproß/ in einen Apffel-Stock zwischen die Rinden impfet/ dann wann er mit dem frembden Stamm zusammen wächset / und groß wird/ so sollen um die Zeit / wann die Früchte hervor kommen/ dagegen Rosen-Knöpff ausblühen/ und einen sehr lieblichen und schönen Geruch von sich geben. Wiederum kan auch so viel zuweggebracht werden / daß Edelgestein/ Corallen und Perlen in denen Aepffeln wachsen / wann man bald nach der Blühe von obengemeldten Stücken eines stosset/ und solches oben/ da der Apffel geblühet hat/ hinein thut/ allermassen es sich darinnen verwachsen soll. Ich sage mit Fleiß: Soll. Gleichermassen soll auch dieses thunlich seyn / daß ein Kirschbaum Kirschen und Weintrauben zugleich trage; Wann man nemlich einen Kirschbaum setzet / und ein Loch über sich durch den Boden bohret, das so groß / als die Rebe dick ist / folglich von der Reben die äusserste Schalen bis auf das Grüne schabet/ und es darnach wachsen lässet: Endlich aber / wann es darinnen wol verwachsen/ die Rebe von dem Stamm los schneidet/ und den Abschnitt mit Baum-Salbe bestreicht.

§. 4. So probieren auch etliche dieses Kunst-Stück/ daß man nemlich Nuß ohne Schalen zeugen / und die Fabel von der Nuß und einem bösen Weib/ die beyde geklopft seyn wollen/ wann man sie geniessen solle/ zu schanden machen könne. Gestalten sie Kernlein aus den Nüssen nehmen/ dieselben entweder in Baumwoll/ oder in Wein- oder Ahorn-Blätter / damit sie von den Ameisen nicht gefressen werden / einwicklen / und solchergestalt eingewickelt in die Erde setzen/ da dann die Nuß-Stauden/ so daraus wachsen/ Nuß ohne Schalen bringen sollen. Welches auch mit denen Mandeln also gehalten wird: Gleicherweis unterstehen sich noch andere/ Pfirsing ohne Steine zu zeugen/ indem sie nemlich ein Loch durch den Pfiesing-Stamm unten bey der Wurtzel bohren/ das Marck heraus thun / und einen Weyden- oder Hagen-buchen-Nagel oder auch einen Zweck hindurch schlagen/ der Meynung / daß die Pfirsing hierdurch keine Steine bekommen / Ich sage wieder: Sollen! Ferner wollen auch einige dieses zu wegen bringen/ daß / zu verschiedenen ungewöhnlichen Zeit/ Pflaumen gezeugt werden können/ indeme sie nemlich allerhand Art Pflaumen auf einen Maulbeer- oder Kirschbaum pelzen/ dafür haltend/ daß sie/ den gantzen Sommer über/ bis um Allerheiligen auf diese Weise Pflaumen haben werden.

§. 5. Hinwiederum unterfahen sich noch andere/ denen Früchten ihre natürliche Form und Gestalt in eine andere Kunst-Form zu verwandlen / indem sie selbige Früchte / wann sie groß zu wachsen anfahen / in zwey halbirte / von Gips- oder Haffner-Laimen-Geschirr / oder von allerhand Bilderwerck gemachte Formen zusammen binden; und solchen Formen einige Luft-Löchlein machen: damit das Gewächs nicht ersticke: Denn also soll die Frucht darinnen wachsen / und selbige Form und Gestalt an sich nehmen. Andere dagegen wollen ihre Kunst gar so weit bringen/ daß sie Pfirsing oder Mandel mit Schrifften zu zeugen sich unterstehen / indem sie Mandel- oder Pfirsingkern nehmen / selbige drey Tag lang im Wasser weichen/ hernach die Schale fein subtil aufmachen/ und den Kern herausnehmen; da sie dann mit einem küpffernen o-

der messingen Griffel oder Nadel in die Rinde schreiben/ was sie wollen: Jedoch muß dieses weder zu hart noch zu tief geschehen. Nach dessen Verrichtung sie den Mandel- oder Pfirsing-Kern wieder in seine Schale thun / ihn fest zusamen machen/mit Pergament oder Papier umwickeln/ und also denselben in die Erde legen / dafürhaltende / daß dasjenige / was sie darauf geschrieben/ sich hernach in der Frucht finden werde.

§. 6. Deßgleichen probiren andere ihre Künst dergestalt/daß sie sich unterfangen/aus einem Nuß-Baum Pfirsinge hervor zu bringen/welche immwendig Nüsse haben/indem sie den Pfirsing-Zweig auf einen Nuß-Baum pfropffen/und denselben offt mit Ziegen-Milch besprengen. Wiederum andere suchen die Früchte zu vergrössern/ indem sie vier Mandel oder Pfirsing nehmen/dieselben in einen Topff mit Erden legen/also/ daß die Spitzen sich zusammen wenden; hernach aber den Topff umkehren/ein Loch in den Boden bohren / und ihn solcher Gestalt umgekehrt in das Erdreich vergraben: da dann am Auswachsen die jungen Schösse alle zu diesem Loch heraus dringen / und zu einem Stammen wachsen / deren Frucht hernachmals zwey-biß dreymal grösser zu werden pfleget. Endlich versuchen auch noch andere einen sauren Obs-Baum süsser zu machen/ indeme sie denselben eine Spann ober der Wurtzel unterſich einbohren/ Honigseim darein giessen/ und das Loch mit einem Nagel desselben Baums wieder verschlagen / davon dann das Obs/ihrer Meinung nach/süß werden soll. Wir könnten zwar noch andere Künste mehr hierbey bringen/als zum Beyspiel/wie man machen könne/ daß die Birn nicht steinigt werden; item/ daß die Aepffel einen Pfirsing-Geschmack bekommen. Ferner/wie man solche Spät-Aepffel und Birn zeugen könne/die man zwey Jahr lang gut erhalten kan: Weiter/ wie Frücht ohne Blühte/Kästen-farbe Birn und Aepffel/und schöne wohlriechende Kirschen zu zeugen; und endlich/wie man die Pfirsing schön roth-färbig machen/ und durch die Kunst so viel zuwegen bringen könne/daß sie nicht faulen/ oder sonst abfallen und verderben: Allein/ weil diese Künst insgesamt schon vorgedachter massen nicht alle die Prob halten / und nicht einmahl unter die Brod-Künste gerechnet zu werden/verdienen: Als wollen wir den Leser weiter mit dieser vielerley eitlen Curiosität zu beläſtigen/ nicht Anlaß nehmen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 39. & 40.

MAn so viel von denen **Obs-Gärten** und derselben **Früchten**; bey welchen wir annoch diese Fragen zu formiren veranlasset werden: **Ob die Gärten vor solche Güter zu halten/welche zum bäuischen Gebrauch gewidmet**; (pro prædiis rusticis) **oder ob sie vor solche Güter zu achten/die zum städtischen Gebrauch gehören**? (pro prædiis urbanis) Welche Frag aus dem Gebrauch des Haus-Vatters zu entscheiden ist: Dann wann ein Garten Nutzens halber angeleget worden/ so/ daß in demselben Getraid gesäet/ oder Frücht zum Verkauff gepflantzet werden / ist er **vor ein bäurisches Gut** / ob er gleich in der Stadt lieget / zu halten: Wann er aber zur Lustbarkeit angeleget / oder auch zur Wohnung (als da sind die **Garten-Häuser**) bereitet worden/ist er vor ein **städtisches** Gut zu achten. v. Gœdd. ad l. 198. in f. de V. S. Cœpoll. de S. P. V. cap. 11. n. 4. Hippolit. à Collib. de Increm. Urb. cap. 3. in addit. lit. E. & Fritsch. de Jure hortor. th. 4. & 5. von welcher Distinction sonderbarem Nutzen wir an einem andern Ort gehandelt haben. Bey denen **Garten-Häusern** aber ist sonderheitlich dieses zu mercken/daß ohne Vorbewust der Obrigkeit keiner jemanden darein setzen oder nehmen kan / damit man gleichwohln wissen möge / wer eigentlich sich in denen **Vorstädten** aufhält. v. **Sächs. Goth. Lands. Ordn.** p. 2. c. 3. tit. 27. ibi: **In die Garten-Häuser soll niemand/der nicht das Burger- oder Nachbar-Recht des Orts hat / ohne sonderbaren der Obrigkeit Vorbewust/gesetzet werden/**2c. Add. Fritsch. c. Diss. th. 47. **Ob man aber sein Haus / um einen Garten daraus zu machen/einreissen/ oder auf den leeren Platz/darauf ein Haus/so abgebrandt/gestanden/ einen Garten richten könne** / davon haben wir bey dem **1. Cap. des II. Buchs** gehandelt. Add. Cœpoll. de S. P. V. c. 76. n. 6. l. si quis. 6. & l. an in totum 3. C. de ædif. priv. **Deßgleichen / ob man aus denen Gärten Wiesen machen; und hinwiederum auf denen Feldern und Plätzen/so nicht Gärten-Recht haben/ Garten-Früchte bauen könne**: davon ist ebenfalls **bey dem 38. Cap. des III. Buchs** §. 1. gemeldet worden. Add. Cœpoll. d. cap. 76. n. 7. & l. 3. §. 2. ff. de aqu. pluv. arc. **wann nur/so fern etwas solches geschiehet/ niemand wegen des Triebs und Trabs/ oder des Blumen Besuchs / oder wegen des Zehends/oder auch der Obrigkeit/ der Steuer halben/einig Nachtheil zugezogen wird.** Der Usufructuarius aber/**oder der Nutzniesser** kan dieses nit thun. l. si cujus 13. §. sed si ædium. 7. ff. de usufr. Add. Fritsch. d. diss. th. 26.

Endlich ist zu mercken / daß von denen Garten-Früchten/ (nachdem es die Gewonheit der Oerter mit sich bringet) **der Zehenden** zu bezahlen. v. Cœpoll. d. cap. 76. n. f. Speidel. voc. **Zehend.** & Werndle **vom Zehend-Recht** l. 2. c. 1. Item Wehn. voc. Noval-**Zehend.** Add. Jus Bavar. Tit. 28. att. 14. **vom Garten-Zehend.** in verb. **welche von den geringen Früchten / als Ruben/ Kraut/ und dergleichen/ die sie in denen Gärten gebauet/ keinen andern Zehenden/ als den Garten Pfenning / oder von Alters her gar nichts gegeben/ die sollen auch dabey gelassen/ und von ihnen kein anderer Zehend begehret werden. Da aber jemand solch geringe Frücht in die Felder/ und dargegen das Getraid in die Gärten bauen würde/soll er davon den Zehenden/ von dem Garten-Getraid / so von einem in die Gärten gebauet wird / ohne alle Weigerung zu geben schuldig seyn. Wo auch jemand seinen Garten erweiterte/ soll er von solchem neuen Einfang dem Zehend-Herrn/ der zuvor auf solchem Grund den Zehenden gehabt/den Zehenden von denjenigen Früchten / die hernach auf solchem Grund angebauet werden/reichen/oder sonst/der Gebühr nach/sich mit ihm vergleichen.** Item Mandat. Joh. Georgii Episc. Bamberg. de anno 1628. allwo folgendes zu lesen: **Daß sich etliche unterstanden/weite Ort Feldungen an ihren Häusern zu verzäunen / und zu verschräncken/ mithin den Zehenden vom Getraid / Wißmath / und auf den Bäumen /. so sie darinnen gebauet / allein der Verzäun- und Verschränckung halber/ungebürlichen aufzuhalten/oder auch wol unverzäunt auszuziehen.** In Oesterreich sind theils Gärten von dem Zehenden befreyet / wie solches bey dem Bernhardo Walthero de Jure Austriaco lib. 4. tit. 45. folgender gestalten zu lesen: **Wann ein Garten/ Hoffstatt oder Sätz nicht zum Lust/ sondern auf den Nutzen / wie andere Weingärten / erbauet wird/ so ist man den Zehenden davon zu richten schuldig. Wo aber solcher Garten / Hoffstatt oder Sätz allein Lust halber / und zu keiner Nutzbarkeit erbauet wird: Oder aber der Innhaber eines solchen Lustgartens über verjährte**

Zeit

Zeit keinen Zehenden davon gerichtet hätte/ so soll er hinfüro auch Zehend frey seyn. Ist also ein wissentlicher Landes-Gebrauch in Oestereich/ daß man von denen Gärten und Hofstätten keinen Zehenden zu reichen schuldig. Add. Constit. Provincial. inferior. Austriæ de Jurib. incorp. Tit. 6. §. 4. Plura de decim. vid. in notat. ad cap. 31. §. 4. in fin. lib. 3. Ob aber der Landes-Herr auf einen jeden Baum einen Accis schlagen könne? davon besiehe Fritsch. d. diss. th. 49. welches ausser dem höchsten Nothfall keines weges zu billigen; wann aber ein solcher Nothfall vorhanden/ und das meiste Einkommen aus denen Gärten gehoben wird. in diesem Fall kan vielleicht/ sofern der Accis leidentlich/ ein anders gesaget werden. v. Klock. de Contribut. c. 1. & 2. add. omninò Myler ab Ehrenbach in metrolog. cap. 19. §. 11. 12. 13. & 14. nec non §. 21.

Das XLI. Capitel.

Von Weinbergen insgemein; die Gelegenheit und der/ Ort dieselben zu pflantzen; deßgleichen auch von der Art und Zeit/ dieselben anzulegen.

Innhalt.

§. 1. Nutzbarkeit der Weinberge/ Lob des Weins. §. 2. Die Gelegenheit des Platzes/ selbige anzulegen. §. 3. Beschaffenheit des Grundes/ und Erkänntnus der Erde. §. 4. Was zu thun/ wann der Haus-Vatter keinen solchen Grund/ wie er wol wünschen möchte/ haben/ und wie er den unträchtigen verbessern könne. §. 5. Wie ein neuer Weinberg anzulegen/ und was der Haus-Vatter bey dem Pflantzen zu beobachten? §. 6. Wie die Reben anzugewöhnen. §. 7. Zu welcher Zeit das Pflantzen vorzunehmen?

§. 1.

Was es mit dem Obs- und Kuchen-Gärten (dann von dem Blumen-Garten/ der mehr zur Lust und Ausschmückung/ als zum Nutzen des Hauswesens dienet/ soll im andern Theil gehandelt werden) für Beschaffenheit habe/ solches ist in denen vorhergehenden Cap. zur Gnüge/ wie wir hoffen/ dargethan und erwiesen worden. Nachdem aber in der Haushaltung auch die Weingärten oder Weinberg/ nicht allein wegen des hohen Werths/ indem bißhero der Wein gewesen (welches fürnemlich diejenige wol erfahren/ so denselben biß auf eine bequeme Zeit im Keller haben liegen lassen können) sondern auch/ weiln er in so vielen Sachen zu des Menschen Nahrung und Gesundheit dienlich ist/ einen grossen Nutzen schaffen: Als wollen wir in denen nachfolgenden Capp. gleicherweise von denenselben etwas fürstellig zu machen/ unsere Bemühung/ zu des klug- und Rechts-verständigen Haus-Vatters Anweisung/ seyn lassen. Wir hoffen auch/ es werde ihm diese Nachricht um soviel lieber seyn/ als preis-würdig der Tranck ist/ welcher uns von der gütigen Natur und dem nachdrücklichen Fleiß der menschlichen Hände geschencket wird. Dem Namen und der Sache nach/ ist der Tranck aus Italien/ zu uns Teutschen gekommen/ und von Vinum Wein genennet worden. Eben deßwegen hat dessen Namen Ursprung Lateinisch seyn müssen/ weil die Reben und der Wein/ aus Teutschland in Franckreich und Spanien gebracht worden/ die Teutschen aber etwas spat mit der Niedlichkeit dieses Gewächses und Getränckes beseeligt worden. Das Lateinische Wort Vinum stammet vom Vi, von der Macht und Stärck ab: weil er Leib und Seel stärcket/ den Muth ermuntert. Das Griechische Wort kommet von einem/ welches eine Hülff und eine Aufnahm bedeutet/ her. Und dieses erweiset die Sache selbst/ da der Wein/ als die heilsamste Stärckung des Menschen/ das reinste Geblüt machet/ eine milde Nahrung giebt/ die Verdäuung befördert/ das Hirn reiniget/ die vom Wachen ermüdete Glieder wieder aufrichtet/ den Verstand mehret/ das Hertz begeistert und erlustiget/ die Geister selbsten belebet/ die Blehungen vertreibet/ die Bitterkeit der Galle lindert/ die natürliche Wärme erhält und befestiget/ die Esse-Lust erwecket/ die Verstopffung eröffnet/ die Flüsse bemeistert/ die serosische Theile des Geblüts und den Harn ausführet; dem gantzen menschlichen Leben heilsam/ ein Mittel wider die kalten Gifftе/ die Milch des Alters und der Liebe/ ja/ ein Oel des Lebens/ und eine Artzney der Krancken ist. Und Johannes Damascenus sagt; daß sich durch den Wein die Verdrießlich- und Beschwerlichkeiten eben/ als die Nebel durch die Winde/ vertreiben lassen. Auch hat Homerus schon verstanden/ daß die Götter den Wein deßwegen gemacht: damit die armseelige Menschen ein Mittel/ die traurige Grillen zu vertreiben/ an der Hand hätten: Was ist das anderst geredet/ als das/ was im 104. Ps. stehet: Der Wein ist erschaffen/ daß er des Menschen Hertz erfreue; nemlich zu seiner Zeit. Und mir hat neulich in einer Opera die Aria sehr wohl gefallen:

Chi non beve	Ohne Reben
Vita breve	ist das Leben
goderà.	blaß und todt.
Il buon vino	Fleisch/ Haut/ Beine
ch' è divino	sind beym Weine
viver fà.	frisch und toth.
Chi non bevè	Ohne Reben
Vita breve	ist das Leben
goderà.	blaß und todt.

Plinius schreibt: Daß der Wein das beste Artzney-Mittel der ohnmächtigen Alten sey/ als welches sie gesund erhalte/ und bey ihnen thue/ was die Milch bey säugenden Kindern. Er machet sie lebhafft und gleichsam wieder jung: Deßwegen wir den Bacchum allezeit schön und jung abgemahlet sehen. Wann wir ihn auch nackend erblicken/ so bedeutet es die nackende unverhüllte Warheit/ welche durch ihn hervorbricht. Er verknüpffet die Gemüther zusammen. In vino veritas. Horatius sagt gar artig:

Commissum reteges & vino tortus & ira.

Du wirst/ was man dir vertraut/ hin/ vor aller Ohren/ schicken/
Wann dich Zorn und süsser Wein auf erhitzter Folter zwicken.

Der alte Comicus will/ daß der Wein Lachen/ Weisheit/ Gelehrigkeit/ tiefsinniges Nachdencken und guten Rath verursache. Wegen dieses letztern hat man vor diesem des Bacchi und der Pallidis Tempel offt nebeneinander gebauet; und von Nestore und Catone wird erzehlet/ daß sie von ihren Rathschlagen die Geister durch Wein erwärmet; Hecuba aber dem Hectori, vor dem Gefechte Wein zu trincken eingeschenckt habe. Und die heutigen

Natur-

Naturkündiger behaubten/ daß/gleichwie der Mensch im Regno animali der König; das Gold in minerali das edelste: So sey der Wein-Stock im vegetabili das fürtrefflichste. Unser Heyland hat ein hohes Geheimnus angedeutet/ wann er sich einen Wein-Stock genennet: und den Wein uns Christen unentbehrlich gemacht / da er das heilige Nacht-Mahl eingesetzet. In Ansehung dessen hören wir diejenige gar nicht / welche den Wein so sehr beschreyen/ daß er die Lebens-Geister angreiffe/das Geblüt erhitze/das Gehirn zerrütte/ die Fruchtbarkeit zerstöre/ und die Kräfften der Vernunfft schwäche. Dann die guten Leute wollen den Mißbrauch/ von der rechten Nutzung dieses edlen Getränckes / nicht unterscheiden. Wofern aber der Mißbrauch die gantze Sach verächtlich und unnützlich machen müßte/ warum lassen wir unsere Kinder im Schreiben unterweisen / da sie sich doch dieser Wissenschafft zu Buhl-Briefen / durch welche öffters der Grund der zeitlich- und ewigen Glückseeligkeit über einen Hauffen geworffen wird/ mißbrauchen können. Nicht so! die Wissenschafft bleibt nöthig / nützlich und durchaus fürtrefflich. Der Wein bleibt des Lebens Oel/ der treue Rathgeber/ der Sorgen-Tödter/ der Erhalter der Alten/ der Begeistiger der Jugend. Wann man die Glieder entweder nur damit bestreicht/ oder tränckt / oder in einem Bissen Semmel oder Brod einziehen und essen kan. Und wir wissen/was es geholffen/ daß der barmhertzige Samariter dem halbtodt-geschlagenen Menschen Oel und Wein in die Wunde gegossen; ohne Zweiffel wird er ihn auch mit Trincken erlabet haben. Und daher halten wirs auch nicht mit denen/ welche glauben / die Teutschen wären unüberwindlich/ wann sie nichts vom Wein wißten. Franckreich hab einen Grund zu ihrer Glückseeligkeit am Rhein / in der Pfaltz/ an der Mosel legen wollen / da er ihnen neulich die Wein-Berge verderbt; und wann noch so ein paar gutthätiger Feinde kämen/die sich dieses Gewächses/aus gleich-Französischer Guthertzigkeit/auszurotten angelegen seyn liessen/ so würden die Teutschen / zu ihrer höchsten Macht desto geschwinder zu gelangen / genöthiget werden. Es ist zwar Sinn-reich jenes Sinn-Bild und dessen Erklärung/ wann einer Teutschland in Gestalt jener zweyköpffichten Libyschen Schlangen/ welche Bacchus, weil sie ihn/ auf der Junonen Befehl/in das Bein gebissen/ mit einem Reben-Stock zu Boden geschlagen/ fürgestellt. Die Erklärung gieng dahin: Man könne Teutschland mit nichts anders/ als mit einem Holtz vom Wein-Stock / oder durch das wollüstige Getränck des Weins bändigen. Ich sag/es sey Sinn-reich/ aber noch ferne von der Warheit. Wir lassen die Römer allen Weibern / die Carthaginenser allen Kriegs-Leuten/ den Wein so sehr verbieten / daß es bey jenen einem Ehebruch / bey diesen aber des Lands-Verrätherey gleich gestrafft worden. Alle diese Leute haben den Marck-Stein zwischen der Maas und dem Uberfluß nicht recht zu setzen gewußt. Freylich hat jener König thöricht gethan/wann er einen grossen und zur Schiffahrt tauglichen Teich graben und mit Wein füllen lassen: woraus in einer Wechsels-weise 3000. Menschen auf Hunds-Art sauffen/und hernach/im nächsten Wald/die an die Bäum gehenckte und gebratene Ochsen/ Hirschen und wilde Schweine verzehren müssen. Diese Naren mögen sich zu todte sauffen/ das soll uns nicht hindern/ daß wir nit die Art und Weise/das Gewächse/woraus der edle Tranck gemacht wird/zu pflantzen und zu vermehren anweisen solten. Und wir werden so wenig deßwegen getadelt werden können/wañ wir dessen rechten Gebrauch weisen: als wenig wir uns daran zu kehren haben/ wann sich einer vollsauffen/den Hals brechen/uñ uns die Schuld/als hätten wir ob dessen Unglük einige Verantwortung/ fürwerffen wolte.

§. 2. So sey dann anfänglich zu wissen/ daß ein kluger Haus-Vatter / welcher einen Wein-Garten oder

Wein-

Wein-Berg anzulegen gesonnen / nicht allein auf eine gute Gelegenheit und Ort / sondern auch auf einen guten und bequemen Grund und Boden müsse bedacht seyn: Eingedenck / daß man in keiner Art des Feld-Baues mehr Fehler schiessen könne / als im Wein-Bau; wofern er sich aber in beeden Stücken nicht wohl fürsiehet / so wird er nicht allein seine Mühe / sondern auch alle Unkosten / vergebens anwenden. Die Gelegenheit demnach belangend / muß sich der Haus-Vatter / wo möglich / einen / dem Lager nach / hübschen Platz oder Ort gegen Morgen oder Mittag / an einem guten / und meistens an der Sonnen Aufgang / auch seinnach der Höhe liegenden Boden aussehen / welcher der Sonnen gantz eigen sey / damit deren Strahlen / welche von denen Reben gar häuffig verlanget werden / unverhindert dahin kommen können: und welcher vor den kalten Nord- oder Mitternacht-Winden befreyet sey / auch für dem offt-anstossenden Ungewitter mehr als etwas sicher liege: In vernünfftiger Erwägung / daß die Zeitigung der Trauben nichts ehe / als der Sonnen Hitze befördere; welches daher leichtlich abzunehmen / weiln in heissen und warmen Ländern die süsseste; hingegen in mittelmässigen geringere: und endlich in kalten die schlechteste und sauerste / oder wohl gar keine Weine fallen. Zudeme soll auch die Gelegenheit und der Ort solcher Gestalt hierzu gewidmet werden / daß man / wo möglich / die nahe Wälder / Moräste / Fisch-Weyher / und andere stehende Wasser / ja so gar auch die Wiesen-Gründe vermeide: Gestalten jene nur eine rauhe und wilde Lufft verursachen; diese aber wegen des vielfältigen Nebels und Frosts wie auch des Reiffs / und anderer Ungelegenheiten halber denen Wein-Gärten schädlich sind. Welches auch insonderheit von denen Wasser-Bächen / die bey grossem Regen-Wasser überlauffen / zu verstehen ist. Daß dieses auch die alten Heyden erkennet / das lehren uns ihre Fabeln von Baccho, und sonderlich die von dessen Geburt. Dann da hätte die Mutter Semele, auf der Junonis heimtückisches Anstifften / gerne gesehen / Jupiter käme zu ihr staffiret / wie er zur Junone einzugehen pflegte. Sie begehrt' es von ihm / er darfs nicht abschlagen; nimmt aber doch einen von denen schlechtesten Donner-Keulen / das ist / nur einen Wasser-Strahl an statt gewöhnlicher Waffen / mit sich. Weil nun der armen Semele sterblicher Leib die himmlische Bewegung Jupiters nicht ertragen kan / so fängt sie von der ehlichen Besuchung ihres Geliebten / in den Armen desselben / an zu brennen. Nun wollte Jupiter das von ihm erzeugte / aber in dem Leib der Mutter noch nicht zeitige Kind / nicht gar verderben lassen: Daher nahm' ers aus ihr / und nähete (Ovidius verwahrt sich hier / wann etwan jemand die Sach nicht glauben wollte / mit der bündigen formul: Si credere dignum est) das Kind in das Dicke von seinem Bein: In welchem ers / biß auf die rechte Zeit / getragen. Endlich kam das dicke Bein in die Wochen / Ino, des Kinds Mume / zog es erstlich heimlich auf; hernach übergab man den jungen Erben denen Nymphen des Berges Nisæ, die ihn / in denen daselbstigen Hölen / gar aufbrachten. Ich will jetzt nicht sagen / was man für Sitten-Lehren aus diesem Gedicht ziehen könne / sondern nur / was in der Natur-Kündigung damit gemeint seyn möchte / anführen. Es ist niemand so unwissend / daß er nicht verstünde / man verstehe durch Bacchum den Wein: Dann es ist unter allen heydnischen Göttern keiner / der dem gemeinen Volck besser / als dieser / bekannt wäre. So findet man auch keinen / der seinen Credit und sein hohes Ansehen / auf der Welt / wie Bacchus, bißher erhalten habe. Durch Semelen, die Mutter des Weins / verstehen sie die Erde / die den Wein-Stock hervorbringt / und ihn durch ihre Fett- und Feuchtigkeit fruchtbar machet. Wann man aber sagt: Jupiter habe den Bacchum in das Dicke seines Beins gesteckt / und denselben / biß zur rechten Geburts-Zeit / getragen / so will man / durch dieses Gedicht / anzeigen / daß / wann der Wein-Stock so weit gerathen / daß er Blätter bekommen / und die Frucht zu wachsen angefangen / so können die Trauben unmüglich anderst zeitig werden / es seye dann / daß eine warme Lufft einfalle / wiewohl sie auch nicht übermässig / wie diese ist / da ich dieses schreibe / seyn darff. Diese ist das dicke Fleisch in Jupiters Bein / in welches Bacchus eingeschlossen worden: Dann Jupiter ist warmer Complexion / gleichwie Juno kalter: und an diesem Ort des menschlichen Leibs ist das Geblüt gemässigter / als an einem andern. Daher ist gedichtet worden / Jupiter sey des Bacchi Vatter: Weil die Erfahrung lehret / daß der Wein nirgend anderst besser herkomme / als an solchen Orten / die sehr / oder doch noch zimlich warm sind: In Schweden und Moscau / oder Nova Zembla, mag man sich die Gedancken vom Wein-Wachs wohl vergehen lassen. Dieses will auch der Umstand der Fabel sagen / da fürgegeben wird / Jupiter sey zur Semele gekommen / bewaffnet / nicht mit einem solchen Strahl / womit er den Hochmuth der Himmel-Stürmer zu Boden geleget; sondern nur mit einem etwas geringern und erträglichern. Oder sie wollten auch zu verstehen geben / daß die Semele, oder Erde / bey hitzigem Sommer / durch Donner-Wetter / offt müste erschüttert werden / wann ein guter Wein wachsen solle. Und wann dieses ist / so werden wir dieses 1701. Jahr einen reichen Herbst / in dieser Art der Früchte / zu gewarten haben. Uberdas ist bey dieser Fabel zu mercken / daß Bacchus zweymahl gebohren worden / wie man ihn dann auch als das zweymahl gebohrne Kind / bey denen Griechen / zu nennen pfleget. Was will man aber anderst damit zu erkennen geben / als daß der Gebrauch des Weins so wohl vor / als nach der Sündfluth bekannt gewesen. Endlich sagt man: Nachdem Bacchus gebohren worden / da habe man ihn denen Nymphen in denen unterirrdischen Hölen zu erziehen gegeben.

--- Inde datum Nymphæ Niseides antris
Occuluere suis, lactisque alimenta dedere.

Das soll / wie etliche wollen / verblümt soviel seyn / daß der Wein / nebst der ziemlichen Hitze / auch eine kühle und mittelmässige Feuchtigkeit vonnöthen habe: Dann ob der Wein-Stock schon an sich selbsten / einer von den safftigsten Bäumen ist; so wird doch dessen Frucht nur desto schöner und gröSSer / wann er noch ein wenig gemässigtes nasses Wetter erlanget. Wieder andere halten dafür / daß man durch die Hölen der Nymphen / in welchen Bacchus erzogen worden / die Keller verstehen wolle / in welche der Wein geleget wird / und welche / so zu reden / Bacchi Grotten und Paläste / da er wohl gewartet wird, heissen mögen. Und eben dieses von der völligen Geburt des Weins auf dem Feld / und von der Wart- und Pflege in denen Kellern / soll die allgemeine Haubt-Eintheilung dieser Wein-Abhandlung seyn / da wir dem klugen Haus-Vatter den Bau auf denen Bergen oder Wein-Gärten / und zugleich dessen Einlegung in die unterirrdische Hölen oder Keller anweisen wollen. Die sonderheitliche Eintheilung aber kan gar wohl und vielleicht am besten aus denen unterschiedlichen Arbeiten / welche man in der Churfürstlich Sächsischen Wein-Baues-Ordnung fürgeschrieben findet / ersehen. Man hat nemlichen an dasigem Hof gefunden / daß die in die Churfürstliche Kammer gehörenden Weinberge bißher nit so gebauet / noch gearbeitet worden / wie es die Nothdurfft / und die Zeit des Jahrs erfordert. Dieses nun zu ändern / uñ in eine Ordnung zu fassen / ist man bemüssiget worden / die Arbeiten denen Amtleuten / Verwal-

waltern / Amts-Befehlhabern / Voigten und Winzern ordentlich fürzuschreiben. Es bestehen aber solche in folgenden:

1	Im	Aufziehen.	13	Im Kraut machen zum andern mal.
2		Räumen.		
3		Schneiden.	14	der andern Hacke.
4		Reben lesen.	15	der andern Heffte.
5		Pfähle schärffen.	16	der dritten Kraute.
6		Pfähle stecken.	17	der Beer-Hacke.
7		Bögen.	18	dem Verhauen.
8		Sencken.	19	der Beer-Hütte.
9		Krauten zum ersten	20	der Weinlese.
10		mal.	21	dem Pfahl ziehen.
11		der ersten Hacke.	22	dem Düngen.
12		Brechen.	23	Decken.
13		der ersten Heffte.	24	Stein ablesen; welches letztere aber nicht alle Jahr zu verrichten ist.

Hieraus läst sich nun die gantze Abtheilung der Weinberg-Arbeiten auf ein:nal sehen. Was die Brandeburgische Wein-Meister-Ordnung anlangt/ welche 1578. am Michaelis Tag herausgegeben worden / so wollen wir selbige herzusetzender Mühe überhoben seyn: weil sie bereits vom Colero im c. 4. angeführet worden.

§. 3. Betreffend indessen den Grund selbst / so kan bereits aus dem Obigen abgenommen werden/ daß derselbige fürnemlich etwas hoch / doch nicht gar zu hoch (sonst wird er denen sauern Lüfften gar zu sehr unterworffen) müsse gelegen seyn / damit er von dem Glantz der Sonnen eine gute Hülff überkommen möge. Dahero dann ein kluger Haus-Vatter keine Reben / in einen tieffen und niedern Thal / pflantzen oder bauen soll: In Betrachtung/ daß solche Reben nicht bey rechter Zeit können zeitig werden/auch nichts als einen sauren Wein geben. Ferner muß der Grund geschlacht / und mit etwas kleinen Steinlein vermischet / auch mehr sandicht als letticht / mehr trocken als feucht seyn. Wo lauter Leimen / Doon / Kiß oder roher Boden / oder sonst todter Sand ist / da wird alle Mühe / die man im Bauen anzuwenden willens ist / vergeblich seyn. Die Steine werden deßwegen vor gut gehalten/ weil sie den Wein-Stock und dessen Reben/ so sie von der Sonnen beschienen werden/ erwärmen / auch die Trauben kochen und zeitig machen; wofern sie nur nicht gar zu grob sind / als welche nur im Pflantzen und Bauen der Wein-Stöcke verhinderlich fallen. Gar zu letticht es Erdreich ist dem Wein-Garten deßwegen nicht nützlich/ weil in demselben / bey harter Winters-Zeit / die Wein-Stöcke gern erfrieren / welches auch von dem gar zu nassen Grund und Boden also zu urtheilen ist. Ob wir nun gleich von der Erk nn(nus eines Bodens/im Ackerbau/etwas angeführet / so will es doch wegen der höchsten Nothwendigkeit / die sich bey dem Weinberg äussert / theils kurtz wiederholet / theils auf den Weinbau anderst applicirt seyn. Man erkennet aber die Erde in denen Weinbergen/ wie es Petrus de Crescentiis l. 5. cap. 4. p. m. 193. schon gelehret/ also: Wann einer eine Hand-voll mit den Fingern durchtreibt / so siehet er bald / ob sie zu scharff / zähe / kalt oder zu feuchte sey. Der Griff wird gleich geben/ ob sie gar zu viel dürre/ spröde oder zu lucker sey. Jene ist auf den Gebürgen; diese in niedrigen Orten am besten. Hat die Erde einerley Boden / so kan man sie schon mit guter Dünge verbessern. Etliche nehmen die Prob des Bodens mit der Zunge / und legen eine oder zwo Hände voll in ein Glas/ giessen klares Brunnen-Wasser daran/ also/ daß das Wasser einen oder zween quere Finger über der Erden stehe. Diese wird von ihnen umgerührt / zugedeckt/ und also eine Nacht stehend gelassen. Davon versuchen sie nun des andern Tags/ und urtheilen/ wann es fein lauter/daß der Boden mehr warm sey; finden sie es trüb/so hat der Boden das Widerspiel/und ist kalt; kosten sie es sauer/ so ist dieser Geschmack ein Vorschmack des sauren Weins/ der in diesem Erdreich hervorkommen wird. Trifft man das aufgegossene Wasser süsse an / so wird man auch guten Wein darinn zu hoffen haben. Eben so leicht ist auch zu erkennen / ob / was sich anlegt / schweflicht oder salpetrisch sey.

§. 4. Angemerckt aber nicht ein jeder Haus-Vatter eine Gelegenheit oder einen Grund nach seinem Belieben sich erwählen kan; als muß er sich unterweilen nothwendig nach der Natur und Eigenschafft / desjenigen Orts/ worinnen er wohnet / richten / mithin die Pflantz-Reben nach demselben anstellen / und thun / was er kan / nicht was er will und weiß: Zu welchem End er solche Reben in ein Thal / oder niedern Ort pflantzen soll / welche dünne Träublein tragen: damit die Sonne dieselbige desto besser durchscheinen / und ehe zeitig machen möge. Diejenige Reben aber / welche dürre / fest- und satte Trauben bringen / soll er in kein feuchtes; hingegen diese / so fleischicht- und weiche Trauben haben / in kein hitziges und dürres Erdreich pflantzen: Hinwiederum können solche Reben/ welche dürr und unfruchtbar sind / in ein unfruchtbares und fettes; hingegen diese / welche safftig und fett/ in ein mageres Erdreich gesetzt werden: damit nemlich dasjenige / was vielleicht ein Wein-Stock gar nicht/ oder gar zu viel hat / von der natürlichen Eigenschafft des Erdreichs ersetzet / und solchemnach aus beyden ein Temperament gemacht werden möge. Gleicherweis ist auch dieses einem klugen Haus-Vatter wohl einzurathen / daß er an einen solchen Ort/ wo die Wind ungestümmig gehen/ allzeit harte Trauben; Im Gegentheil aber die zarten Trauben an die warmen Oerter setze: Deßgleichen auch/ daß er in ein solches Land/wo es gern wittert/ solche Reb-Stöcke/ welche breites und hartes Laub führen/ pflantzen solle: damit die Wein-Trauben vor dem Ungewitter desto sicherer und besser verwahrt stehen können. Inzwischen kan auch der Grund / wofern er gar nicht zu vermeiden / also verbessert werden / daß man das übrige Wasser/ durch Gräben/abführe/den harten Leim-Grund mit Sand vermische; die grossen Steine ausmustere/ und endlich den gäntzlichen Abgang und Mangel der Steine mit Grieß ersetze: Dann ohne Steinlein kan und soll der fruchtbare Weinberg nicht seyn.

§. 5. Nächst diesem muß auch der Haus-Vatter mit dem Pflantzen der Wein-Gärten umzugehen wissen / absonderlich wann er einen neuen anlegen will; In welchem Fall er/vor allen Dingen/den hierzu erwählten Grund und Boden von den alten Wurtzeln und Stöcken völlig befreyen/hernach das Erdreich auf mehres als anderthalb Schuh tief einhauen/und das oberste zu unterst/das unterst aber zu oberst kehren muß/dabey man in Acht nimmt/daß man den Grund doppelt behaue / einmal von unten herauf / nach der immer nach und nach steigenden Höhe; und das andere mal nach der quer. Columella sagt: Finis fodiendi vineam nullus est: nam quanto sæpius foderis, tanto uberiorem fructum ceperis; am Ende des 12. cap. l. 3. des Grabens im Weinberg ist kein Ende. Je öffter gegraben / je fruchtbarer der Berg. Auf diese Weise wird der Grund von der Sonnen und des Gewitters Krafft gekocht und ermildert werden/ die Steine und anderer untauglicher Wust abgethan / dabey wird der Haus-Vatter schon so klug seyn / daß standhaffte/ starcke Leute darzu gehören/ welche grosse lange Hauen führen/ und die Steine / welche an Grösse ein Hüner-Ey übertreffen/auf einen Hauffen werffen/

werffen / die Wurtzeln von denen Bäumen / welche vor allen weggethan werden müssen/ fleissig ausreissen können. Und dieses/ wie gedacht/ vor dem Winter/ der das Erdreich mürb / durch den Frost / zu machen hat. Ist der Grund so geschlacht / durch die winterliche Kälte worden/ so kan er auch dem Stock desto bessere Nahrung geben. Wer mit dieser Arbeit biß in den Frühling verziehen wolte / der würde/ für aller Mühe/ durch den ungefrornen/ ungeschlachten Boden / der die Nahrung dem Gewächse verweigern würde/ nur mortificirt / und des sonst unfehlbar folgenden Nutzens beraubet werden. Wollt aber jemand das Aufhauen des Bodens gar unterlassen/ so würden die Reben darinnen weder wurtzeln / noch dergestalt zunehmen/ daß etwas Auskömmliches hervor käme. Wo nun der Platz wohl behauen / so muß er wieder fein sauber zugeebnet: Die Schnur / wie wir im Kupffer angewiesen/ fleissig angeschlagen / und nach derselben gleichlauffende Linien / so wohl in die quer/ als von oben herab/ durch den Weinberg gezogen werden / so werden lauter viereckichte Feldlein daraus werden. Man mercke aber/ daß eine jede dieser nach der Schnur gezogenen Linien zum wenigsten anderthalb Schuh weit voneinander stehen müsse/ sonsten würde die Wartung des Weinbergs / und im Ablesen der Trauben / kein Paß für den Winzer/ dadurch er zu denen Trauben könne / übrig bleiben. So wird es über das denen Augen ein beliebiges Ansehen/ wegen der schönen Ordnung geben: Wann man gleich die Linie obenherunter nicht; Aber die in quer nur richtig gezogen hat: Weil das erstere eben so nöthig nicht ist. Das übrige soll im zweyten Capitel/ nach diesem/ mit angeführet werden. Nach diesem kan er die Pflantzung / entweder von denen Reben/ oder von denen Würtzlingen oder Bogen fürnehmen/ darunter die letztere zwey Arten glücklicher und besser als die ersten bekamen / da die blosse Reben ohne Wurtzel eingeleget wird; Wofern er nur dieses beobachtet/ daß er/ nach Durchhauung des Orts/ worein er die Reben zu legen gesonnen/ Gruben eines Schuhs breit von einander/ und anderthalb tief nach der Zwerch mache/ mithin die Sätzlinge gerad vier Finger weit voneinander / und nicht nach der Seiten einlege: Nachgehends selbige wieder mit guter Erden anfülle/ und das obere Theil der Reben ein Viertel eines Schuhs oben heraus gehen lasse; vorher aber/ ehe er sie einsencket/ fleissig unten beschneide/ und ohngefehr einen Schuh lang vergleiche. Wann nun dieses geschehen/ muß er ihnen hernach alle gewöhnliche Bau-Arbeiten / davon hierunten gedacht werden soll anthun und so sie nun genugsam eingewurtzelt/ kan er sie im andern/ dritten oder vierten Jahr wieder in die Weinberge versetzen.

§. 6. Ubrigens stehet in des Haus-Vatters Belieben/ die Reben auf unterschiedliche Weise anzugewöhnen: Und zwar erstlich können dieselben an gewisse Pfähle gehäfftet/ oder nur ungefehr drey Schuh hoch über der Erden / auf Eichene Stotzen/ und überzwerg gelegte Hölzer gebunden werden/ daß man darunter gebückt durchkriechen muß; Oder/ man kan auch die Reb-Stöcke an sonderbare Kirsch-Bäume pflantzen / oder auch dieselbige an eichene Hölzer auf- und Bogen-weiß zu beeden Seiten zusammen binden: Oder / man kan endlich dieselbige nur an einem Gebäu/ Haus oder Mauer gegen die Sonne gerichtet/ aufziehen/ nachdeme nemlich eines jeden Landes Art und Gelegenheit solches mitzubringen pfleget.

§. 7. Endlich muß auch ein kluger Haus-Vatter auf die Zeit des Pflantzens bedacht seyn / da dann nach der meinsten Meinung ein Unterschied unter denen warmen und kalten Ländern zu machen seyn wird: Angesehen in jenen der Herbst/ wann man gelesen/ und das Laub vom Weinstock abgefallen; In diesen aber der Frühling/ und zwar vom Ende des Hornungs/ biß zum Anfang des Mayens/ für die beste Zeit darzu gehalten wird: Wiewohl an temperirten und mittelmässigen Orten beedes/ nach Belieben/ angestellet und verrichtet werden kan. Bey welchen allen aber wir einen fleissigen und klugen Haus-Vatter hierzu vermahnet haben wollen/ daß er vor allen Dingen GOtt um seinen reichen Seegen anruffen/ hernach aber in seinem Wein-Garten oder Wein-Berg selbsten fleissig zu sehen solle: Damit diejenige/ so er zur Arbeit bestellet/ nicht zum Unfleiß und Untreu veranlasset werden mögen: Endlich soll er auch keinen Unkosten mit Dungen/ Hacken/ und anderer Arbeit sparen/ es mag ihm dieses Jahr die Arbeit versetzet werden / oder nicht: eingedenck/ daß dasjenige/ was ein Jahr weggenommen / die nachfolgende wiederum mit Wucher einbringen können.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 41. §. 1. Von den Weinbergen.

Daß der Wein/ als eine sonderbare Gabe des Höchsten/ so wohl seiner Krafft/ als auch seiner Glückseeligkeit halben / wormit er die Unterthanen beseeliget/ über alle massen hoch zu achten/ kan unter andern auch hieraus abgenommen und ermessen werden/ weiln er nicht allein des Menschen Hertz ergötzet/ und die Alten fast wieder jung machet/ vid. Plato Lib. 2. de Legib. fol. 796. & Bornit. de rer. suffic. Tr. 1. cap. 6. sondern/ weiln er auch denen Unterthanen ein gutes Mittel des Unterhalts ist. Vid. Columell. Lib. 4. de re rustic. cap. 3. Welches dann eben die Ursach / warum vor diesen die Barbaren in das Römische Reich eingefallen/ als zu sehen bey dem Livio L. 5. histor. cap. 33. und bey dem Prosper. Rendella. Tr. de vinea & Vino, sect. 1. fol. 60. Deßgleichen/ warum die Römische Käyser die Ausfuhr des Weins verbotten haben/ vid. l. 1. C. quæ res exportari non debent. Add. Alciat. Lib. 5. disjunct. 11. Brunnemann. ad d. l. Cod. & Myler. ab Ehrenbach. in Metrolog. cap. 20. §. 2. **Wer aber den Wein am ersten erfunden und gepflantzet:** kan bey dem Guilielm. Gradaroli, & Pedro Mexia en la Silva de Vario Lecion. cap. 16. Lib. 3. ingleichen auch/ **wann die Teutschen am ersten Wein gebauet** / bey dem Christophoro Lehmanno **in seiner Speyrischen Chronick**/ Lib. 1. cap. 24. Lundenspür. ad Jus prov. Würtenberg. fol. 91. n. 3. Hippolt. à Collib. de Increment. urb. cap. 3. in addit. tit. C. und bey dem Ahasvero Fritschio de Jure Oenopolii cap. 1. n. 6. nachgelesen werden. Dieses ist gewiß / daß unsere Vorfahren/ die Teutschen/ vor Christi Geburt / und auch lang hernach / sich keines Wein-Baues in ihrem Vatterland beflissen; Dahero dann Cornelius Tacitus, als er im Cap. 23. de Moribus German. von der alten Teutschen gewöhnlichen Speiß und Tranck redet/ hiervon also schreibet: Potui Germanis humor quidam ex hordeo & frumento, in quandam similitudinem Vini corruptus: Das ist: **Die Teutsche haben ein Getranck/ den sie aus Gersten/ oder einem andern Getraid bereiten/ soll dem Wein gleich seyn/ aber es mag wohl ein verderbter Wein heissen.** Proximi ripæ (also fähret er im berührten Cap. 23. fort) etiam vinum mercantur: Das ist: **Die/ welche an den Flüssen wohnen/ kauffen den Wein von andern Orten her/** ꝛc.

Und weilen es dann um den Wein eine so herrliche Sach ist / als lieget einem jeden Landes-Herrn billich ob/ daß er deßhalben sichere Verordnungen stelle / wie es so wohl im **Pflantzen und Bauen der Weinberg** / als

auch in der Weinlese und Verkauffung des Weins solle gehalten / mithin der Nutze des gemeinen Wesens nicht durch einiges Privat-Interesse, möge geschmälert werden. v. Myler ab Ehrenbach, d. cap. 20. §. 2. & 3. Davon wir hierunten noch etwas mehrers handlen wollen.

Ad §. 5. h. cap.

EIn kluger Landes-Herr hat nach allem Vermögen dahin zu trachten/ daß in seinem Land nichts ungebauet gelassen werde daher er die verwildete Oerter unter seine Unterthanen/ oder andere/ die es begehren/ mit gewissen Bedingen austheilen und dieselbige ausreuten / aufbrechen/ und erbauen lassen solle/ angesehen hierdurch nicht allein die Mannschafft trefflich gemehret/ sondern auch viel **Boden-Zinß/ Zoll/ Umgeld/ Zehend/ Gült**/ und anders Einkommen/ deßgleichen auch von der Mannschafft herrührender **Frevel/ Frohn-Dienst**/ und dergleichen erworben wird. Vid. Consil. Argentor. 68. n. 48. & seqq. Vol. 2. Add. notat. jurid. ad cap. 2. §. 3. Lib. 111. Obwohln es nun schon vorgedachter massen um die Weinberg ein Grosses ist; so haben doch allezeit Verständige darvor gehalten / daß es viel nützlicher und rathsamer seye / in vielen Orten unsers Teutschlandes Aecker/ **Wiesen oder Gärten** anzurichten/ als **Weinberg** anzulegen/ und dieses nicht allein wegen der vielfältigen Mißwächs und Schäden/ so die Reben vom Frost und sonsten leiden müssen/ sondern auch/ wegen der allzugrossen Mühe und Unkosten/ so man vor allen andern darauf zu wenden hat. Vid. Hippolt. à Collib. de Increm. urb. c. 3 in addit. lit. C. Welches eben auch die Ursach ist/ warum in der **Fürstl. Würtenbergisch. Landes-Ordnung** fol. 43. Rubr. **Mit was Maß fürohin neue Wein-Gärt gereut werden sollen**/ &c. versehen/ daß fürohin kein Boden in dem Herzogthum Würtenberg/ der gut zu Aeckern/ Wiesen/ Gärten/ oder zu Holtz gewächsig und geschlacht / oder der zuvor Acker/ Wiesen/ oder Garten gewesen/ mehr zu Wein-Garten umgebrochen / ausgereutet / gepflantzet oder gemacht werden solle/ &c. Add. **Fürstliche Ausschreiben** de dato 15. Nov. 1618. Mit welchem auch die Reformat. **der Stadt Franckf.** p. 9. tit. 7. Rubr. **daß aus guten Frucht-Aeckern keine Wein-Gärten sollen gemacht werden**/ übereinkommt: Haben wir demnach hier eine Expedition oder Abfall von derjenigen Regul/ nach welcher einem jeden aus seinem Garten oder Acker eine Wiesen oder Weinberg zu machen/ erlaubt ist/ davon wir **bey dem 38sten und 39sten Cap. dieses Buchs** gehandelt / Krafft deren sothane Freyheit des öffentlichen Nutzens halber eingeschräncket wird. Vid. Keckermann. Lib. 1. polit. c. 19. Weßwegen dann der vorallegirte Lundenspur. fol. 93. n. 8. nicht ohne Ursach auf diejenige unwillig ist/ welche die Wälder ausreuten/ damit sie neue Weinberge anlegen mögen/ hierdurch aber nichts anders verursachen / als daß es hernachmals an Bau- so wohl als Brenn-Holtz fehlet/ davon wir an einem andern Ort noch etwas mehrers melden wollen. **Von Pflanzung der Weinberg** aber kan noch ferner bey dem Jacobo Bornitio, de rerum sufficient. Tract. 1. Cap. 16. nachgelesen werden.

Das XLII. Capitel.

Von Unterschied der Weinstöcke und Reben / und von verschiedenen Art- und Künsten/ dieselbigen zu peltzen.

Innhalt.

§. 1. Vor allen Dingen müssen gute Wein-Reben erwählet werden; Wie dasselbige geschehe/ und welches die Arten der blancken Höltzer seyen. §. 2. Welches die Arten der rohfarbischten Höltzer/ und was der Mußler sey. §. 3. Wo man die Reben nehmen. §. 4. Wie man die Reben pfropffen oder peltzen solle. §. 5. Wie man selbige durch andere Künst zur Curiosität gebrauchen könne?

§. 1.

ZU der Anleg- und Pflantzung der Wein-Gärten oder Weinberge/ gehöret auch unter andern dieses/ daß man gute Wein-Reben hierzu erwählen solle/ welches dann eines von denen fürnehmsten Stücken ist/ und wann dieses wohl geräthet/ und zugleich die Reben von guter Art/ und dem Grund angenehm sind/ so kan man eine gute Hoffnung fassen/ daß der Weinberg auf das allerbeste fortzubauen sey. Die Gattungen/ Genera, dieser Reben sind so vielfältig/ daß wir sehr mässige Zeit haben müsten/ wañ wir sie alle beschreiben/ oder nur nennen wollten. Die fürnehmste und bekandteste sind diese: **Die blancken** Vites albæ sind für die besten zu achten: Weil sie bey Reiffen und abfallenden Mehl-Thauen fein tauerhafft und viel tüchtiger diesen Witterungen zu widerstehen/ als die weichen Höltzer sind. Auch wird auf denen blancken Beeren der Meel-Thau so leicht nicht haffte. Hingegen laufft das grosse/ blaue und der **Hingerling**/ der doch gar zu weich ist/ vom Meel-Thau gleich an. **Die Gut-Edlen** bringen Trauben von grossen und hellen Beeren. Wann auch dieses Holtz und dessen Trauben mit guter Witterung beseeligt und recht reif werden können/ so geben sie einen reichen Most (weil sie im Pressen wenig Schalen läst/) und einen gelinden Wein. Dieses Holtz ist in Francken-Land gar gemein. **Die Schön-Feyler** sind nicht lang / grünlicht an der Farb. Sie thun in der Most-Machung das Ihrige wohl / wann ihnen die gute Witterung nicht gefehlet hat. Mit diesem kommen die **Grün-Fränckische** überein: Dann sie tragen Trauben/ die einen gar milden Wein geben; allein wann sie nicht gleich nach ihrer Reiffung abgelesen werden / so beginnen sie gleich zu faulen. Das **Lampische** Holtz ist fast dem Fränckischen ähnlich. Nicht viel anderst ist/ das **Elblinger**/ welches sich mit grossen hellen Trauben behänget; Aber ein Wein/ der sehr dünn und wässericht/ wie ihn die bösen Wirthe gerne machen/ von Natur treibet. Mit diesem Elblinger artet sich das **Heinische** Holtz. Aber es fault auch bald; so ist auch der Meel-Thau dergestalt darein verliebt/ daß er es nur gar zu leichtlich anfällt. **Die Ungarische** Reben/ sind fast den **Gut-Edlen** zu vergleichen/ und noch weit besser/ wann ihnen die Witterung nichts in den Weg legt. Ihre Trauben werden lang-hangend/ hell und groß von Beeren wie die **Schönfeyler**/ dickhülsicht und grünlich. Das **Malvasir-Holtz** treibet Trauben/ die wohl zeitig werden/ aber bey der Wein-Lese die Beere verfaulen oder fallen lassen. Dickhülsichter sind die weisen **Muscateller**; Aber sie bringen eine schöne Frucht. Sie wollen einen guten Sommer und warmen Herbst im gedeckten Grund haben. Ist der Boden ungedeckt von einem andern Vorstand / so muß der Grund an sich selbst desto besser seyn. Wann man sie recht reif haben will/ so pflantze man selbige an die Mauren/ da die Widerprellung der Sonnen-Strahlen das meinste zu ihrer Auskochung beytragen

zutragen

zutragen vermag. Auſſer dieſem dörffen nur die Blätter ein wenig verhangen/daß die Sonne nit darzu kan/ſo wird ihr Reiffen gleich gehindert. **Weiß Thraminer** oder Gänſe-Fuß iſt wie weiß-Muſcateller. Röſel-Holtz/möchte Roſinen-Holtz heiſſen/ weil es kleine ſüſſe Beere/ wie Roſinen/ hat. Taugt in unſern Ländern nicht viel. Denen Weſpen und Fliegen/weil die Trauben bald reiffen/ ſtehen ſie dergeſtalt an/daß den Menſchen nicht viel überbleibt.

§. 2. Unter denen Viribus nigris, oder rothfarbichten Trauben-Hölzern ſind dieſe mit beſondern Namen bekant: Das **Schwartz Muſcateller-Holtz**/ deſſen Trauben führen ſchwartze Beere; Der Moſt aber und Wein iſt ſchön blanck/lieblich im Geſchmack. Die **Kleine braune** oder **Kleber-rothe** geben Trauben von ſüſſen Geſchmack/ löſen ſich im Moſt/den ſie reichlich ausſchaumen/ſehr wohl. Die Farb am Moſt und Wein iſt mehr weiß als röthlicht. Die **Groß braunen** oder **Veltliner** ſind wohl ſo gut; Doch der Geſchmack iſt ein wenig linder; Im Moſt geben ſie mehr als die **Kleine-braune** oder **Kleber-rothe**. Weil das Holtz gröſſer iſt/ und die Traube mehr giebt / ſo heiſt mans auch das Groſſe. Der Wein iſt auch blancker als röthlich. Die **Schwartz-welſche** Reben treiben ſeine Trauben / wie die Ungariſchen an Gröſſe: Moſt und Wein ſind wie die vorhergehende. Die **Zeitlich-blauen** geben tauerhaffte Trauben/welche am allermeinſten die auf ſie gewendete Mühe und Unkoſten einbringen. Wann der Wein verbrauſt/iſt er ein wenig ſtreng. **Roth Thraminer-Holtz** heiſt ſonſt auch **drey Pfenning-Holtz**/ giebt einen ſüſſen Wein/weißlichter als röthlicht/und ziemlich viel. Nur muß der Sommer nicht gar zu trocken und der Herbſt warm ſeyn. Man muß den Moſt unter andern Moſt bringen/wann er ſeine Krafft über ein Jahr behalten ſoll. Die **Fingerlinge** geben einen ſchlechten und dünnen Moſt/von geringer Krafft. Er giebt viel Moſt: Daher ihn die Bauren und Wintzer/ welche ihre eigene Berge haben/gar gerne bauen: Zumahlen ſie dieſen Moſt/ehe die rechte Leſe angehet/ ausſchencken. Die **Groſſe blauen** ſind von groſſen braun- und blau-färbichten Trauben/ den Thraminern gleichträchtig/ſie moſten gut und ſind wie die vorigen an Farb. Aus ſo vielerley Holtz kan ſich der kluge Haus-Vatter wählen/was ihm zu Anlegung ſeines Weins am bequemſten / und dem Boden am dienlichſten ſeyn kan. Wann er mir folgt/ſo bleibt er bey dem tauerhaffteſten/und welches dem Anfreſſen des Meel-Thaues zu widerſtehen am ſtärckſten iſt/mit einem Wort/ dem **blancken Holtz**/ dem **blancken Stock**.

Wir könnten es zwar bey denen zweyen Arten bleiben laſſen: Doch weil es noch/ eben ſo gemein Holtz darneben nit gibt/ ſo wollen wir nur mit zweyen Worten des **Muß-lers** gedencken/ welcher weder roth noch blancken Wein; aber ſein Leib-farben treibet / dem Clevener ſehr ähnlich/ doch ſpäter als dieſes Trauben zeitigt. Erſtrecket ſich der warme Sommer etwas in den Herbſt / ſo erlangt er ſeine völlige Zeitigung / und darff hernach unter denen beſten Weinen mitlauffen. Lateiniſch werden ſie von Columella Helvolæ oder Variæ, ab Helvo colore, qui eſt medius inter rufum & album, von der Leib-Farb/welche das Mittel zwiſchen roth und weiß iſt/genennt. Acinorum enim colorem habent ex rufo albeſcentem. Dann ihre Beere ſehen von roth etwas weislicht. Oder wie mein Columella in dem erſten langen Capitel des vierten Buchs/ nach der Mitte/ redet, ſo werden Helvolæ auch dieſe genannt / welche neque purpureæ neque nigræ, weder roth noch ſchwartz / wie die Griechiſchen Weine ſind / deren er an dieſem Ort unterſchiedliche Gattungen erzehlet/und ſie zwar lobet: Sicut habent probabilem guſtum. Sie ſchmecken nicht uneben. Ita noſtris regionibus à raritate uvarum & acinorum exiguitate minus fluunt. Aber wegen der dünnen Trauben und kleinen Beere moſten ſie nicht reichlich. Hat nun Columella dieſes von dem warmen Italien ſagen müſſen? ſo werden wir/in unſerm Nordlichen Teutſchland/dergleichen Worte mit beſſerm Recht führen können. Im übrigen wer Luſt hat mehr von denen Gattungen Reb-Holtzes zu leſen/ und vielerley Namen zu erkennen/ der mach ſich mit einem guten Aufſchlag-Buch gefaſt / und leſe am ermeldeten Ort weiter. Endlich aber muß er ſich doch von ihm abweiſen laſſen/mit dieſer Formul. Multa ſunt præterea genera vitium: Quarum nec numerum, nec appellationes cum certa fide referre poſſumus. Neque enim, ut ait Poëta, Numerum comprendere refert;

Quem qui ſcire velit Libyci velit æquoris idem
Dicere, quam multæ Zephyro verſentur harenæ, &c.

Es giebt ſo viel Reben-Gattungen/ auſſer dieſen erzehlten/ daß man weder ihre Zahl / noch den Urſprung ihrer Namen, berechnen kan. Und/wie der Poet ſagt:

An der Zahl iſt nichts gelegen;
Doch wer ſie recht will erwägen/
Der mag allen Sand des Meers überſchlagen
und nicht fehlen/
Und/wie viel der Weſten-Wind Stäublein hebe/
richtig zehlen.

§. 3. Uber alles dieſes iſt am beſten gehandelt/ wann man das Holtz aus ſeinen eignen Wein-Garten erwählet/ angeſehen man hier nicht alſo betrogen werden kan / als wann man ſolche von Frembden einkauffet: Abſonderlich aber kan man ſich nach der Gelegenheit und Art derſelben am beſten richten / und wann man einen Weinberg in der Höhe anzurichten geſonnen / auch das Holtz von ſolchen Berg-Reben ſchneiden/welche in der Höhe wachſen: Soll es aber im Grunde geſchehen/gleicher Weiſe ſolches von denen Grund-Reben nehmen laſſen. Ebenfalls kan man/ wann der Grund warm oder kalt/dürr oder feucht iſt/in ſolcher Gegend das Reb-Holtz zu ſchneiden/befehlen: Damit das eingeſetzte Holtz deſto eher im Grund bekleben/und ſeine Früchte bey guter Zeit tragen möge. Ja/man kan ohn Unterſcheid das beſte Reb-Holtz erwählen / welches unter andern auch aus dem Anſehen erkennet werden kan; wann nemlich der Reb-Stock innwendig nicht allzumarckicht, der mit ſehr vielen Trauben behänget/oder ſehr viel Augen hat/ und weder zu jung noch zu alt / ſondern in ſeiner beſten Krafft/ iſt/ von welchem man demnach aus der Mitte bey zunehmenden Liecht Nachmittag Zweige nehmen/auch ſolche gleich ſetzen kan: Damit ſie das Erdreich/ weil ſie noch friſch und lebendig ſind/ bald annehmen mögen. Jedannoch aber/weiln es ſich öffters zuträgt/daß der Haus-Vatter in ſeinen eigenen Wein-Gärten mit keinen guten Stöcken verſehen iſt/ und ſolche nothwendig von frembden Orten herholen muß: So kan ihm zwar dieſes nicht verwehret / immittelſt aber ſo viel gerathen werden / daß er dieſe Müh ſelbſt über ſich nehme / mithin zur Lebens-Zeit oder ein wenig vorher/an dergleichen Orten/wo Wein-Wachs iſt / hinreiſſet / den Augenſchein ſelbſten einnehme / keines Weegs aber auf gute Verheiſſungen ſich allein verlaſſe. Und dieſes iſt faſt das fürnehmſte Stück / ſo bey dem Wein-Bau in Acht zu nehmen; dann was der Saa-

men im Acker / eben das ist das Schnitt-Holtz im Weinberg; und wie der Acker durch den jährlichen Bau gleichsam erneuert und verbessert wird: Also geschiehet solches im Weinberg mit Holtz-Einlegen / ohne welches derselbe bald zu Schanden gehen wird: da hingegen sothanes Einlegen den Boden immer mürber und lucker machet / daß sich hernach der Regen desto besser einsencken und durchdringen kan: von welchem Einlegen wir hierunten etwas mehrers melden wollen.

§. 4. Nach dem Pflantzen folget das Peltzen: Dann ob es zwar fast ungemein/ und absonderlich in unsern Landen selten geschichet/daß man die Reben pfropffet oder peltzet: Jedannoch aber weiln unterweilen aus Curiosität solches unternommen wird: als wollen wir ein wenig hiervon handeln. Ist demnach zu wissen / daß solche Reben-Peltzung auf zweyerley Weise geschehe: Dann man peltzet entweder Reben auf Reben / oder man pfropffet einen Steck-Zweig zur Lust auf einen andern Baum. Das erstere geschichet abermahl auf zweyerley Weis: **Erstlich** an den Reb-Stock selbsten/und **zum andern** an die Reb-Aeste: Wann man an einen Reb-Stock peltzen will/so soll man einen dicken fruchtbaren / und noch nicht alten Peltz-Stamm hierzu nehmen/und solchen eines Schuhs tief vom Erdreich abhauen / und dieses zwar im abnehmenden Mond. Wann man aber solchen Peltz-Zweig einzweigen will / so soll solches ungefehr zwey Finger tief geschehen: Deßgleichen kan man auch auf diese Weiß die Reben-Zweig auf Reben-Aeste zweigen lassen. Die Peltzung selbst geschichet im Frühling bey schönem Wetter/ bald vor/oder nach dem Neumond / ungefehr auf nachfolgende Weiß: Man machet eine weite und tieffe Gruben um dem Stock/ den man peltzen will/ breitet an demselben die Aeste mit denen Spitzen voneinander/ bieget sie aufwärts/ und schneidet sie unter der Erden einen Schuh tief glatt ab/ spaltet sie ferner mit einem scharffen Messer / drey Finger tief / und schneidet einen zweig zweyeckicht / daß beederseits die gebliebene Rinde mit des Stamms Rinde übereinkomme; Hernach verbindet man es nach Gebühr / und verschüttet es mit Erden/daß allein zwey Augen aus der Erden sich hervor thun.

§. 5. Nicht allein aber durch Peltzen / sondern auch durch andere Künste/ kan man die Wein-Reben zur Curiosität gebrauchen: Angesehen man nicht allein im Frühling Trauben zeigen kan/ wann man nemlich ein Schoß von einem schwartzen Reben-Stock auf einen Kirsch-Baum pflantzet;sondern man kan es auch durch Kunst so weit bringen/ daß man viel und gute Trauben überkommet/ wann man nemlich zerquetschte Eicheln und genetzte Wicken an die Gruben werffen läst. Ja/man kan es auch probiren/ daß auf einem Stock drey / vier oder mehrerley Arten Wein-Trauben wachsen: Wann man nemlich im Februario, da der Safft des Wein-Stocks zu gehen anfangen will/von etlichen Arten andere Reben abschneidet/an einem alten Stock/ der dick Holtz hat/ mit einem Hohl-Bohrer (der so groß und weit als die Rebe/ die man anpeltzen will/ dick ist) ein Löchlein in das alte Holtz bohret; Hernach die äusserste Rinden am Peltzer mit einem Messer entlediget/ und das blosse Holtz in das gemachte Löchlein schläget / inzwischen aber die abgeledigte Rinden allenthalben hinzu gehen lässet/ selbige rings herum mit weichem und von Terpentin gemachten Wachs verkleibet/und solches endlich mit Wiesen-Moß verbindet: Massen der Safft/ wann er gehet/ zwischen der Rinden in die Fächser steiget/und zusammen wächset: Und was andere dergleichen Künste mehr sind/welche miteinander von dem Ausgang abhangen und solchem nach/nicht ohn Unterschied/einem Haus-Vatter zu rathen sind.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 42. §. 1.

Zu denen **Wein-Reben** gehören auch die **Wein-Stecken** oder **Pfähle**/mit welchen die Reben unterstützet/und an dieselbige gebunden werden; bey denen insonderheit dieses zu mercken / daß der Herr des Weinbergs sich mit seinem Nachbar dahin vergleichen könne/ damit derselbige ihm die zu dem Weinberg benöthigte Wein-Stecken aus seinem Wald hauen / und abfolgen lassen möge;und weiln die Wein-Stecken zum Nutzen des Weinbergs gehören/ als kan auf den benachbarten Wald auf solche Weise wohl eine dingliche Dienstbarkeit gebracht werden. v.l.item sic pollunt. 3. §. 1. ff. de S.P.R. Add. Calvin. Lexic. Jur. voc. Pedamenta. & Weizenegger. de Servitut. dis. 4. cap. 7. §. 8. Von denen Dienstbarkeiten selbsten aber haben wir an einem andern Ort weitläufftig gehandelt. Die Wein-Stecken oder Pfähle nun werden zuweilen unter die bewegliche/ zuweilen aber unter die unbewegliche Sachen gezehlet/und für einen Theil des Weinbergs gehalten. **Jenes** geschiehet/ wann sie dem Weinberg noch nicht einverleibet/sondern nur allein zum Gebrauch des Weinbergs bereitet worden: **Dieses** aber ereignet sich/ wann man sie schon würcklich in dem Weinberg gebrauchet hat / ob man sie gleich hernach (der Meinung sie künfftighin wieder zu gebrauchen/) wieder herausgezogen hätte; weßwegen auch sothane Pfähle / wann der Weinberg verkaufft worden/ **in jenem Fall** dem Verkauffer verbleiben; **in diesem Fall** aber / mit dem Weinberg dem Käuffer abgefolget werden müssen. v.l. 13. §. fin. cum ll. seqq. ff. A. E. V. add. Thom. Maul. de Ems. Vendit. tit. 3. §. 155.

Das XLIII. Capitel.

Von Wartung der Weinberge.

Inhalt.

§. 1. Zur Wartung der Weinberg gehöret die Dungung: Wässerung / das Schneiden / Raumen. §. 2. Das Einlegen der Wein Reben. §. 3. Das Hacken/die Steckung der Pfähle/ das Abblaten. §. 4. Das Hefften/ die Breche/ das Jäten/ und das Pfähl Ziehen / welche Arbeiten allhier miteinander vorgestellet / und was bey einer jeden insonderheit zu beobachten/ angezeiget wird. §. 5. Ob / und welcher Gestalten Bäum in den Weinberg zu setzen? und ob den Winter über die Wein-Höltzer zuzudecken?

§. 1.

Weiln aber das allermeist an der Wartung der Wein-Gärten und Wein-Berge gelegen: Als wollen wir dieselbige dem Haus-Vatter um so viel desto mehr anbefehlen/ als gewiß ist / daß er hierdurch den verlangten und gehofften Nutzen bekommen/in Unterlassung aber dessen seiner Haushaltung grossen Schaden zuziehen kan: Zu dieser Wartung nun gehöret 1) die

die Mist- und Dungung des Weinbergs/ welche bestehet entweder im Kühe- Schaaf- oder Geiß- Hüner- oder Tauben-Mist / den man hin und wieder zu streuen pfleget; oder auch im Gassen-Koth / und Abgängen von Pergamentern und Kammachern; Item/ in Geiß-Böck- und Schaaf-Hörnern/ Ochsen- und Kühklauen: Hingegen soll man sich hüten vor Menschen- Roß- und Schwein-Koth/ als welcher den Wein am Geschmack verderbet. Und diese Verrichtung geschiehet/ in warmen Orten/ nach dem Herbst / in kalten aber im Frühling/ beederseits aber im neuen Liecht des Mondes. Im übrigen bleibt es dabey/ daß man sehr fürsichtig mit der Dung umgehen müsse/ wo der Wein keinen unlieblichen Geschmack gewinnen soll: Und was hilfft es/ wann man/ vermittelst der Dunge/ gleich eine grosse Menge Most und Wein erlanget/ und der Güte desselben / mit Mist / Abbruch thut? Ja! man weiß wohl Oerter / da es durch Obrigkeitliche Auctorität verbotten / und befohlen wird die Weinberge gar nicht zu dungen; weil man die Lands-Art in keinen bösen Ruff bringen will. Wofern es aber nicht verbotten/ und man dennoch vermeint/ die Erde müsse mit Mist fetter gemacht werden/ wo sie gehörige Dienste thun soll / so lasse man sich doch dreyerley/ nemlich von der Art des Mistes/ von der Dung-Zeit / und der Zahl dieser Dungung berichten. Der Mist/ welcher von Kühen kommt/ taugt überall hin; die Pferde-Dung thut an trockenen Rainen deßwegen nicht gut: weil sie gar zu hitzig ist; wäre der Boden feucht / so käme man ehe mit Pferde-Mist zurecht. Nur müssen beyderley Mist lang gelegen und wol gefault seyn. Wie wir schon erwähnt / der Geiß-Koth wär wohl gut/ wann man ihn in grösserer Menge haben könte; doch müsste man sich hüten / daß man ihn nicht dick anlege. Das Tauben- und Hünerhaus könnte denen Weinbergen noch mehr Gutes thun: dann der Mist hindert den Geschmack des Weins im geringsten nicht. Menschen-Koth haben wir oben / zu denen Reben als untüchtig deßwegen verworffen / weil er denselben zu hitzig/ und die anstossende Sonnen mächtig zerreissen macht/ wie Herr Rhagorius redet. Uber die in diesem §. anfangs gemeldete Sachen/ als Gassen- und Strassen-Unrath/ vom Regen-Wasser zusammen geschwämmtes / welches besser als der verbrennende Mist ist/ nimmt man die Abbrüche von alten Mauern gar vortheilhafftig; wofern anderst der Boden feucht ist: gestalten sie/ die Mauer-Brüche/ diese Tugend von sich geben / daß sie dem Weinberg mit Mästen und Trocknen / als sonsten zweyer widereinander lauffenden Beschaffenheiten/ zu dienstlicher Hand gehen. Das andere / was wir erst bey der Dung zu beobachten gerathen haben / ist die Dung-Zeit. Insgemein wird alles das/ was man aus oben erzehlten zur Dung anzuwenden beliebt/ im Neumond / um welche Zeit alles leichter verfaulen und würcken mag/ angelegt. Doch ist auch ein Unterschied zwischen dem Wein / der gebauet werden soll / zu machen. Dann entweder wird er an das Gelände / oder im Boden gebauet. An dem Geländ ist es nützlicher / die Dung werde vor dem Winter herzu geleget / gehäuffelt / nicht ausgebreitet/ wann der Ort hitzig oder warm ist. Dieses geschiehet deßwegen / daß die Krafft / durch den Regen und die Befeuchtigung vom Schnee / desto nachdrücklicher zu denen Wurtzeln hinab und eindringen könne. Der Frühling stehet denen Gelände-Reben / wann der Ort kalt ist/ besser an: dann / den Winter durch / hat man den Mist faulen lassen können. Was den Boden anlangt / den wir dem Gelände erst entgegen gesetzet haben/ so ist er an einem Ort bisweilen trocken / am andern feucht. Ein trockner muß vor dem Winter mit Dung/ (wo man es haben will) beleget werden: weil / wann die Sonne im Frühling stärcker wird / sie den Mist verbremet. Die feuchten Oerter aber werden nach dem Winter / aus widersinniger Ursach/ gedunget. Etliche lassen den Pfahl hernach den Winter durch stecken/ und decken den Stock oben auf die Erde / gleich andern Stöcken: damit der eingedungte Mist den Stamm/ oder das im Winckel heraufgesteckte Ende in der Gruben nicht angreiffen soll: und daß es gleichsam eine Vorwehre oder einen Schutz an dem Pfahl habe. Zwar schadet dieses dem Pfahl/ wann er den Winter durch in der Erde bleibt; doch nutzt es dem Senck-Stock und dem Holtz. Man kan auch/ wann Mist im Vorrath ist/ und wann der Frost in die Erd zu kommen nicht hinderlich ist/ noch wohl/ biß nach dem Advent zu/ dungen. Daß auch dieses Dungen des Herbstes am besten / ist daher zu ermessen/ weil der Mist vom Frost und Schnee seine Feuchtigkeit bekommt. Wann der Safft schon in das Holtz getretten / und es sollte dieses nur ein wenig beschunden/ oder mit der Wein-Haue verletzet werden / und es käme der hitzige Mist darzu/ so würd es bald mit dem Stock gethan seyn. Mit einem Wort/ nachdem der Ort/ den der Wein-Mann genau kennen soll/ nach dem wird er die Zeit/ den Weinberg mit Dung zu belegen/ in Acht nehmen/ und besser im Werck zu geben und zu nehmen wissen / als es ihm jemand mit der Feder / nach allen Kleinigkeiten der Umstände / fürschreiben kan. Endlich so ist von der Anzahl / wie offt die Dung fürzunehmen / zu wissen/ daß es von dreyen zu dreyen Jahren genug sey. Nur dunge man diesesmal ein Stück vom Berg / oder ein Drittel; Hernach das andere; Endlich das dritte Theil / daß man keines auslasse / oder überhupffe. Wo die Reben oder das Holtz klein / da nimmt man mehr Dung / und wo es ohne dem starck / etwas weniger. Die Regel meines Columellæ l. 2. cap. 16. von der Dung ist: Nec ignorare colonos oportet &c. magis agricolæ conducere frequenter id (stercorationem) potius, quàm immodicè facere. **Besser offt / als dick.** Endlich mercke man / daß / ausser dem gar zu magern Erdreich / das Dungen nicht schlechter Ding vonnöthen sey. Und wo es vonnöthen/ da nimmt man auf zehen dreyendichte / auf sechs vierendichte / auf vier fünffendichte / auf sechszehen zweyendichte Gruben/ auf einen jeden Theil ein Fuder Dung; doch wird in hohen Bergen mehr erfordert. Weil indessen viel Oerter sind/ wo man die Dung/ in solcher Meng/ als sie in grossen Bergen erfordert wird / nicht haben kan; so muß die Stelle der Dünge durch klügliche Vermischung der Erde vertretten werden. Ich kan mich nicht entbrechen/ abermal mit meinem klugen Haus-Vatter / dem Columella, zu reden / aus erstbesagtem cap. 16. des andern Buchs: Si tamen nullum genus stercoris suppetet, multum proderit feciſſe, quod M. Columellam, patruum meum doctiſſimum & diligentiſſimum agricolam, sæpe numero uſurpaſſe memoria repeto: Ut ſabuloſis locis cretam ingereret; cretoſis ac nimium denſis, ſabulum. Atque ita non ſolum lætas ſegetes excitaret; verum etiam pulcherrimas vineas efficeret: Nam idem negabat ſtercus vitibus ingerendum, *quod* ſaporem vini corrumperet. Meliorem cenſebat eſſe materiam vindemiis exuberandis congeſtitiam vel de vepribus, vel denique aliam quamlibet accerſitam & advectam humum. Wann keine Dung-Art zu bekommen/ so wird sehr dienstlich seyn fürzunehmen / was ich mich erinnere / daß es meines Vatters Bruder offt gethan/ der gewiß ein geschickter und fleissiger Feld-Bau-Mann gewesen. Er setzte nemlich den sandichten Gründen Letten bey / und vermischte das lettichte Erdreich mit Sand. Und durch diesen Hand-Griff hat er viel Geträid-Aecker fruchtbar/ und nicht wenig Weinberge lustig gemachet. Sonsten war er der Meinung / man sollte keinen

keinen Weinberg dungen: weil der Mist des Weins Geschmack verderbe. (NB. Vielleicht aber ist das *quod* hier ein relativum, daß es heisse: Man soll keinen solchen Mist nehmen/der den Geschmack des Weins verderbe.) Er hielt indessen für die beste Dung/eine reiche Mostung zu verursachen/ wann man allerhand zusammgerafftes Erdreich von Hecken/ꝛc. herzu führe/und mit der vorigen Erde vermische. Bißher Columella.

§. 2. **Fürs andere** / gehöret auch hieher die **Wässerung**/ als welche/ wann der Boden mager ist im Jenner verrichtet werden muß; welches aber insonderheit von denen alten Wein-Bergen also zu verstehen. **Drittens**/ muß man auch das **Schneiden** sich anbefohlen seyn lassen: Angesehen solches bey der Wartung eine sehr nothwendige Verrichtung ist / und deßwegen vorgenommen werden muß / weil die Natur des Wein-Stocks viel Reben und Schösse treibet / dadurch die meiste Kräfften des Stocks zertheilet/ und also die Nahrung/ davon die Trauben gezeuget / hierdurch benommen wird. Es muß aber selbige nach der Stöcke Beschaffenheit geschehen: Dann wann der Wein-Stock viel Trauben gebracht / so muß man denselben etwas weniger hoch schneiden: Immassen sonst besorglich/ daß ein solcher Stock/ wann er zu sehr genöthiget/ in Abgang kommen möchte: Hingegen/ wann der Wein-Stock wenig Trauben gebracht/ so muß er desto mehr beschnitten / und ihm das Holtz benommen werden: Damit die Krafft/ so sonsten in das Holtz gehet/der Frucht des Stocks zu Hülff kommen möge: Ebenfalls muß man einen solchen Stock / der in einem guten Boden stehet / mehr Zapffen und Holtz lassen / und nicht zu viel hinwegschneiden / damit der Stock nicht zu geil/und also gantz unfruchtbar gemacht werden möge: Da hingegen ein solcher Stock / der in einem magern und dürren Grund ist/ etwas besser / jedoch auch nicht zuviel beschnitten werden kan. Endlich wann der Stock alt ist / und wenig Holtz hat / muß man den Schnitt kurtz fassen / und nach Beschaffenheit der Sache demselben nur zwey Augen lassen; wann er aber mittelmässig / und nicht gar zu jung oder zu alt / müssen ihm im Schneiden drey: Wann er aber jung ist/ niemals weniger als vier Augen gelassen werden. Diese Verrichtung aber geschiehet theils im Hornung/ theils im Mertzen und August / und zwar im Neumond: Wann eine Rebe gar zu geil / muß sie im abnehmenden: Wann sie aber gar zu schlecht ist/ im zunehmenden Mond geschnitten werden. Die gemeinen Regeln wegen des Schneidens werden sonst also gefasset: Die Reben schneidet man nicht gleich hoch / und es muß unter denen Gattungen der Reben und ihren Jahr-Gängen ein proportionirter Unterschied gehalten werden. Im Schneiden muß man ein Pickelein an der Hand haben / die jungen Stöcke zu entblösen / und die obersten Würtzlein müssen mit dem Reb-Messer abgehauen werden. Früh-Schneiden gibt mehr holtz; Spat-Schneiden mehr Trauben. Damit wir aber diese Arbeit des Schneidens/ daran unglaublich viel gelegen / recht beybringen / so wollen wir sie fein ordentlich fürtragen. Stehet derowegen zu wissen/daß ein mercklicher Unterschied unter denen Reben zu beobachten sey: Dann wer eines wie das andere schneiden / oder/ so zu sagen / alle Reben über einen Kamm scheeren wollte/ der würde viel gute Reben liederlich verderben. So sehe man dann erstlich auf den Unterschied des Grundes. Ein fetter Boden treibt stärckere Schossen als ein magerer: Dann er kan auch mehr ernähren. Diese Stöcke soll man besser laden/und ihnen mehr Zapffen aufgeben; sonst werden sie zu frech/und aus lauter Geilheit unfruchtbar. Die aus magern Grund kommende Stöcke/ muß man im Gegentheil nicht überladen. Der andere zu bedenckende Unterschied giebt sich in denen Arten oder Generibus Vitis, davon wir oben eine feine Anzahl erzehlet und beschrieben haben. Die guten **blancken** wollen etwas kurtz; die Elbinger hoch geschnitten und beladen seyn: Sonst wächst ihr Holtz zu grob/und ihre Geilheit nimmt überhand. Die rothen wollen den Schnitt etwas höher als die guten blancken haben: weil ihre Augen weit voneinander abstehen. Was sonsten hochgezogene Reben sind / die werden auch noch höher geschnitten. Der dritte Unterschied giebt sich in den Reben selbsten. Bey starcken Reben / stehen die Augen weit voneinander: Je stärcker / je weiter. Und da muß man/ als gesagt/ ihnen nicht über vier Augen lassen / wann sie jung. Wäre das Holtz alt und schlecht/ so gehe der Schnitt auch desto kürtzer: Und man lasse nur zwey Augen: so wird auch das Holtz viel stärcker und lebhaffter darnach werden. Der vierte Unterschied des Schneidens rühret vom Mond her. Wer einen Reben-Stock etliche Jahr hintereinander im Neumond schneidet/ der will ihn unfruchtbar machen: deßwegen muß man sein mit dieser Abschnitt-Zeit wechseln. Ist es in diesem Jahr um den Neumond geschehen? so nehme man diese Arbeit das folgende um den Wedel für. Wo ein Stock gar geil/ und mit vielem Holtz beladen ist/ so nehme man den abnehmenden Mond zum Schneiden; der zunehmende Mond wird zum Schnitt nur bey denen Reben nützlich angewendet / welche schlecht Holtz haben. Den fünfften Unterschied dieses Schneidens / führen uns die unterschiedliche Jahr-Gänge zu Gemüth. Wann sich der Herbst reichlich gelöset / und unsere Kuffen mit Most einträglich gefüllet/so muß man so hoch nicht schneiden. Wäre der Jahr-Gang mager und schlecht gewesen/und der Wein-Berg ist voll starcken Holtzes und dünn an Trauben gestanden / soll der Schnitt auch etwas höher gehen. Das Mittel soll man/ im Schneiden/ treffen/wann der Wein-Stock auch mittelmässig abgegeben hat. Kurtz zu sagen: Kurtz schneidet im reichen; mittelmässig im Jahr so hin; und hoch in armen Wein-Jahren. Damit man aber im Schneiden destoweniger fehle/ und ein recht sichtbarliches Zeichen habe / wie man damit verfahren soll / so gebt nur Acht / ob der Stock mit dem geschobenen Holtz/ oder denen Augen/ die ihr ihm übergelassen habt / vergnügt / oder ob er nicht aus dem harten Holtz frische Schößlinge treibe. Ist dieses/so müst ihr ihm mehr Augen lassen: Dann er hat zuviel Feuchtigkeit / und mehr Nahrung / als seine Reben verbrauchen können. Wann er aber wenig oder nichts treibet / so müst ihr/ als vernünfftig / mit Schneiden das Gegentheil thun.

§. 3. **Viertens** muß auch das **Raumen**/worzu wir das Jäten zehlen/beobachtet werden/ wordurch das Erdreich um den Wein-Stock mit der Hacke biß an die Thau-Wurtzel aufgerühret / auch zugleich die oberste Wasser-Wurtzeln abgerissen werden / damit die Pfeil-Wurtzel sich desto tieffer strecken und besser stärcken möge. Dieses nun besser zu verstehen/ ist zu wissen/daß der Wein-Stock/ dreyerley Wurtzeln hat: Eine gerad-hinabsteigende/(welche daher die **Pfeil-Wurtzel** genennet wird) und die **Seiten-Wurtzeln**; darunter jene/ welche so tief/ als ohngefehr der Thau eindringen kan / herauswächset: die **Thau-Wurtzel**: diese aber / welche gantz oben an der Fläche des Erdreichs heraus wächset/ die **Wasser-Wurtzel** genennet wird. Und solches Räumen geschichet insgemein im April/ alsobald nach dem Schnitt/ und ehe die Augen ausgehen; Wann aber gelind Wetter einfället/ kan es wohl auch zugleich mit dem Schnitt verrichtet werden/dieweiln es/ wegen der Nacht-Fröste/ sehr gefährlich ist. Dabey abermal zu erinnern/ daß man die jungen Reben im ersten und andern Jahr mit dem Raum nicht berühre/

rühre/ weil ihre Wurtzeln durch Unvorsichtigkeit gar leicht zu Schaden beweget werden könnten. Dieses Raumen aber ist nicht nur wegen der Wasser-Wurtzeln/ und des Unkrauts/ sondern auch wegen des Grases/ welches eben so wohl den nöthigen Safft von denen Wein-Wurtzeln entziehet/ nöthig; sonderlich wann man Mist vorher angeleget/ und das Jahr naß ist. Giengen nun Wasser-Wurtzeln/ gute Kräuter/ Unkraut und Gras auf einmal nicht weg/ so mag man dieses Raumen/ biß alles untügliche ausgerottet/ wiederholen.

§. 4. **Fünfftens** gehöret auch hieher das **Einlegen der Weinreben**/ von welchen/ ob wir zwar hieroben schon etwas gedacht haben/ so müssen wir doch an dieser Stelle so viel noch hinzu thun/ daß bey solchem Einlegen die Löcher nach Beschaffenheit des Orts/ der jäh/ flach/ eben/ mittelmässig/ dürr und trocken seyn kan/ entweder tieffer oder leichter gemacht werden sollen: massen in dürr- und trockenen Boden/ die Grube zwey Schuh tieff/ und die Reben oder Ruthen/ wie man sie nennet/ lang gelassen und genugsam zugedecket; in feuchten und nassen aber ist die Grube nur einen Schuh tieff zu machen; Hinwiederum in ebenen und flachen anderthalb; in jähen und abhängigen aber 2. und etwas drüber/ damit die Reben vom Regenwasser nicht entblöset werden/ und endlich in mittelmässigem Erdreich ohngefehr 15. Zoll tieff gemacht werden muß/ Hiernechst muß man auch auf den Unterschied des Weinstocks sehen/ angemerckt die Alten/ so schlechtes Holtz haben/ nicht gern eingelegt zu werden pflegen; sondern man machet nur/ neben den alten Stöcken auf beyden Seiten zimlich weit- und tieffe Gräben; Leget hernach die Reben wie gebräuchlich ein/ und continuiret solches von Jahren zu Jahren/ durch welches Mittel so dann die unfruchtbare Reben aufgemustert werden; Von den jungen und starcken Reben können phngefehr nur zwey oder drey auf einmal (dann wer mehr nimmt/ als der Boden vertragen kan/ der hindert mehr als er befördert) eingeleget; Die kleinen aber/ so wenig Holtz haben/ und zum einlegen nicht dienen/ nur beschnitten werden; Damit sie lange Ruthen oder Reben treiben/ und Holtz bekommen/ daß sie zum einlegen alsdann erst bequem seyn möchten; Diejenigen aber/ so grob und grosses Holtz haben/ können also lang/ damit sie desto besser Nahrung an sich ziehen/ und wurtzeln können/ eingeleget; Bey diesen allen aber das Wachsthum und Zunehmen mit der Dunge/ welcher in die Grube zu schütten/ von vielen für gut befunden/ wiewol von Columellæ Vettern/ wie wir oben aus ihm angeführt/ nicht gebilligt wird/ befördert werden. Die allgemeine Regeln des Einlegens sind diese:

Die jungen Stöck sollen nicht zu jäh von einem auf das andere mahl eingeleget werden: Dann diese Ubereilung macht sie schwach und unfruchtbar.

Die gestickelten Reben werden durch Gruben am besten erhalten. In jede Grube soll etwas von gutem Zeug gethan werden/ des Stocks Wurtzeln und Aufnahm zu befördern. Mehr davon soll nach der Weinlese folgen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 43. §. 1. in verb. Die Mist- und Dungung.

Von der **Mist- und Dungung** vid. notat. Jurid. ad cap. 8. §. 8. & ad cap. 9. Lib. III. necnon ad Cap. 7. Lib. IV.

Ad eund. §. ibi: Die Wässerung.

Von der **Wässerung.** V. notat. Jurid. ad Cap. 30. §. 3. cap. 38. §. 1. cap. 39. §. 4. Lib. III. & ad cap. 8. Lib. IV.

Das XLIV. Capitel.

Vom Hacken / Pfäle-Stecken / Entblätern und Anleiten der Reben.

Innhalt.

§. 1. Die erste Hacke. §. 2. Die andere. Beyde mit ihren Regeln. §. 3. Das Pfäle-Stecken und Entblätern. §. 4. Das erste Anhefften. §. 5. Das andere. §. 6. Das Abbrechen. 7. Von der Blühe. Von der Decke und andern remissiye.

§. 1.

Kann es ungefehr Walpurgis oder 3. und 4. Tag ehe ist/ wann man die Sencke verrichtet/ wo man siehet/ daß der Weinstock fein ausgelassen/ auch die Reben fein zähe werden/ so nimmt man unter denen Weinbergs-Arbeiten das erste Hacken für. Dann wann es vor diesem geschehe/ so könnten die späten und nachkommende Fröste den Stock erkalten. Ich weiß nicht ob ich hier eine Bauren-Regel anführen darff/ daraus man schliessen möchte/ was von der Anzahl der Nachröste zu halten. Sie sagen: So viel Fröste im vergangenen Herbst vor dem Michels-Fest gewesen; so viel müssen auch nach Walpurgis kommen. Gehet man nun diese erste Hacke an/ so muß man sie nicht eben hin fürnehmen. Vielmehr muß man den untersten Boden hervor suchen/ welches nicht geschehen wird/ man brauch dann die Haue wohl und strecke seine Krafft mercklich dran. Dann die oberste Thau- oder Tag-Erde muß fein hinunter kommen/ die gantze Erde muß fein lucker/ die Räum-Gruben fein eben am Stock zugezogen werden: Damit der Stock neue Thau-Wurtzeln fassen möge (was diese seyen/ haben wir beym Raumen erklärt.) So müssen auch die Schrollen/ die um diese Zeit bißweilen brockicht gnug sind/ mit dem Ohr der Hauen zerschlagen werden. Das Kräutig muß vorher ausgezogen seyn: auf daß man es nicht mit unterhacken/ und den Boden filzigt werden lassen müsse. So soll man auch dieses Hacken im Regenwetter deswegen nicht fürnehmen/ weil das übergebliebene oder mit eingehackte Kraut/ Gras und Unkraut/ nur destomehr fortgepflantzt wird/ und mehrere Krafft zu wachsen bekommt. Wird aber diese erste Hacke versaumt/ so kan der Stock gar leicht Schaden nehmen: Dann er wird gehindert werden/ daß er seine Thau-Wurtzeln bey zeit zu fassen ungeschickt wird; Wiewol es auch nicht gar zu frühzeitig geschehen soll: Weil/ wie gedacht/ die noch hinterstelligen Fröste/ wann sie den behackten Stock überfallen sollten/ bey dem Stock eine sterbliche Kälte anbrächten. Soviel von dieser Hacke.

§. 2. So viel Sorgfalt die erste Hacke erfordert/ so viel gebühret auch der anderen/ nur daß sie nicht so gar tief eindringen soll/ welche um Johannis des Tauffers Tag zu unternehmen ist. Auch hier ist der Regen zu vermeiden/ so viel möglich: die Haue muß nicht obenhin/ sondern tief eingehen/ nicht als ob man mit einem Rechen an der Erde nur gekratzet hätte. Man muß denen Win-

zern bey dieser Arbeit nachgehen/ und sie zum strengen und fürsichtigen Fleiß anspornen. Dann sie verfahren gar gerne säuberlich mit dem Hacken/ damit sie sich nicht wehthun/ und bey dem letzten Krauten und Raumen/ welches man das Beer-Krauten nennet/ destomehr gutes Futter kriegen. Bey dieser Arbeit soll auch der Winzer/ wann er unter dieser Bemühung einer feinen gewachsenē Schenckel oder ein Ende am Pfahl siehet/ und in acht nimmt/ daß er das oberste Band überwachsen/ bedacht seyn/ denselben höher anzubinden. In solcher Arbeit muß er das Hefft-Stroh nicht fern von sich hinlegen. Wo er sie auch nicht anbände/ so könnt es leicht geschehen / daß ein starcker Sturm bey denen Witterungen/ die zum Ende des Junij und Anfang des Julij bey guten warmen Wein-Jahren nicht selten sind/ dieselbigen oben im wachsen entzwey risse. Die Winzer/ welche sich nicht gerne wehe thun/ mercken sonsten die Plätze/ da sie sich mit dem Karst redlich getummelt/ wie nicht weniger diejenige sehr wohl/ wo sie nur oben hin eingehauen: Daher können sie ihre Patronos oder Herren gar artig im Weinberg herumführen / an die Oerter/ wo sie ihren Fleiß nicht gespart; Und davon abzuleiten/ wo sie mit der Erde / vermittelst ihres Karstes nicht ehrlich auf den Hieb gefochten. Sie säen auch bißweilen/ zu grosser Hinderung des Weinwachses/ Kümmerling/ Salat/ Köhl und anders zu ihrem Vortheil hinein/ wenn der Berg ihnen nicht eigen ist. Will nun der Herr hinter diese Stücklein kommen / so gehe er fein nach seiner Fantasie Kreutz-weiß durch den Berg/ schwäncke sich offt / was gilts / er wird mir so gut dancken/ als ich/ der ich des Winzers Practiquen hiemit entdecke/ von einem solchen losen Gesellen/ Unwillen auf mich laden werde. Wann die andere Hacke fürüber/ so ist die meiste Arbeit biß auf des Weins Abblühen verrichtet. In der Blühe kan der Winzer und der Herr des Weinbergs/ den Berg wohl mit vielen durchgehen und spatziren verschonen: Dann wann man in der Blühe den Wein nur ein wenig stösset/ so ist der Schaden flugs da. Sonsten kan es wohl seyn/ daß ein und andere Traube/ bey warmen Wetter innerhalb 24. Stunden abblühe; Doch muß der gantze Stock oder der gantze Berg beynahe drey Tag/ in heisser Zeit/ darzu haben. Im übrigen mag man bey dem Hacken der jungen Reben lernen/ daß sie diese Arbeit so offt erfordern/ als offt ihnen das Kraut will überlegen seyn. Die allgemeinen Regeln des Hackens sind zum Beschluß dieser Arbeit diese:

Zum Hacken gehören starcke Männer. Je tiefer ein Reben gehacket wird/ je besser ist es.

Wann sich die obersten Wurtzeln an allen Stöcken hervor lassen/ sollen sie im Hacken abgehauen/ die grössern Stein aufgehoben und auf einen Haufen geworffen werden.

§. 3. Es müssen auch zum **Siebenden** die Pfähle gestecket werden/ die Reben daran zu hefften/ und vor dem Wind zu bewahren/ welches ins gemein zu Ende des Aprils und noch vor dem ersten May verricht zu werden pfleget: Diese Pfähle aber müssen bey zeiten angeschafft/ unten nützlich angebrennt werden/ sie vor der schleunigen Fäulung zu bewahren/ auch nicht gar zu schwach/ sondern zierlich starck gemachet seyn/ auch wol bey denen Enden gespitzet werden/ damit die Krähen/ Elstern/ und dergleichen Wein-frässige Vögel/ sich ohne Schaden darauf setzen können. Hierbey muß man dem Winzer die Trümmer von den Pfählen nimmermehr vertrauen/ noch/ wann sie auch noch so wenig werth wären/ überlassen: Dann die feinen Leute brechen hernach die guten Pfähle/ damit sie dieselbige nur in ihren Nutzen verwenden können. Die Förn-Pfähle taugen länger als die von Tannen und Fichten genommen worden. Ihre Läng ist/ nachdem sie hoch oder nieder stehen/ unterschiedlich. Gemeiniglich über 3. Elen. Zum Achten muß auch das Entblättern verrichtet werden/ welches in Wegschneidung des Laubs und der Schossen/ so zu sehr überhangen/ bestehet/ auch zu dem Ende geschiehet/ damit die Trauben von der Sonnen Wärme desto besser gekocht werden können. Welch abgeschnittenes Laub in Bündlein gebunden/ und auf die Wein-Pfäle zu trucknen gestecket werden können: Angesehen es im Winter denen Lämmern bey Mangel des andern Futters/ zur Speise zimlich dienlich ist. Inzwischen aber muß man das Entblättern noch vor Laurentii verrichten.

§. 4. Wann einer Winzer-Leute genug hat/ welche die Sache verstehen und fürsichtig sind/ so lässt er zwo Arbeiten mit einander thun. Nemlich er gehet vorher und bricht/ und ein anderer gehet hinter ihm her / und hefftet oder bindet (alligat, vier. vincit) gleich an. Weil je ehe der Weinstock seinen Anhalter / am Pfahl erlangt/ nachdem er gebrochen ist/ je weniger Gefahr hat er: dann wann er auch nur an einem paar Strohhalm sich fassen und hafften kan/ so kan ihm das Ungewitter so schädlich nicht/ als wann er auf der Erde gebreitet läge/ seyn. Die Hasen werden ihm auch so gefähr am Pfahl nicht. Die Bänder / womit man die Reben bindet / werden auch Scheuben genennt. So ist auch sonsten das Hefften keine sonderliche Kunst. Nur muß der Winzer in acht nehmen/ daß er an manchem Ort/ den Stock im Anbinden fein zuruck nehme und breche/ die Laub-Römen mit ablese und nicht aufkommen lasse: Die Blätter müssen gar nicht in die Bande mit eingeflochten werden; sonsten würde dieses dem Wachsthum des Stockes nachtheilig fallen. Wo ein Band reist / muß man den Stock aufs neue anbinden. Und weil zwo Ursachen sind/ warum man hefftet: Damit die Trauben der Sonnen desto besser zur kräfftigern Zeitigung entgegen gehalten und getragen: Und auf daß die Schößlinge von denen Winden nicht abgestossen/ sondern vielmehr wider derselben Ungestümm geschirmet werden. So müssen um dieser andern Ursach willen die Stecken auf diese Seite/ wo nicht alle/ doch die meinsten/ gepfählet werden/ wo der ungestümmste Wind/ auf den Berg einstürmet: Dann woferne der Stecken oben/ der Wind unten stünde / und zwischen ihnen beyden der Stock mitten ein käme; so würde er vom Wind an den scharffen Pfahl angetrieben/ wund genieffelt und um die Augen gebracht werden. Das mögen wir bey der ersten Hefftе mercken.

§. 5. Ein fleissiger Winzer aber gehet nach Verblühung des Stocks und nach der andern Hacke durch seinen gantzen Weinberg/ von einem Jahn / (das ist/ von einer ihm selbst gemachten Gegend des Weinbergs/ den er gleichsam in gewisse districtus, bessern Gemercks willen/ eingetheilt) zu dem andern. Ich rede hier Weidmännisch mit ihm/ daß er mich desto besser verstehe und wisse/ daß ich seine Kunst-Wörter auch wisse. Trifft er nun ein gewachsenes Ende an? so hefftet oder bindet ers höher an. Findet er Stöcke/ die vom Wind/ samt denen Pfählen umgerissen worden? so richtet er sie auf und stösst die Pfähle fein gemächlich ein: In dem oben angezogenen Churs-Sächsischen Befehl ist die andere Hefftе ausdrücklich geboten. Unter währendem und nach verrichteten Anbinden der Reben an die Pfähle/ soll der Winzer täglich/ ausgenommen bey fürgehender Weinblüh/ für sich und seine Leute zu krauten/ Disteln und Gras ausziehen/ befehlicht werden. Es sind faule Fische/ wann uns manche Winzer bereden wollen / die Trauben nehmen bey solchem Gras und Kraut besser zu. Warum sie dieses thun/ hab ich vorher

ich vorher bey der andern Hacke im 2. §. angeführt. Im übrigen sind die zwo Hefft oder Anbind-Regeln diese:

1. Gebt fleissig acht/ das keine Blätter in das Band kommen.

2. Das Hefften werde so offt/ als es die Noth erfordert/ fürgenommen.

§. 6. Der Ordnung nach wie die Arbeit auf einander folgt/ hätte dieser Paragraphus um zwo Zahlen ehe stehen sollen; Doch wird er sich an dieser Stelle nicht gar zu späth lesen lassen. So soll dann zum **Neundten** auch Pampinatio, die **Breche** vorgenommen/ und hierdurch das unnütze Holtz abgebrochen werden/ jedoch muß man acht haben/ daß man die Trauben nicht verletze; Und dieses ist auch ein sehr nützliche Arbeit: angesehen dasjenige/ was offtermahlen im Schnitt versehen oder verwarloset worden/ in der Breche ersetzt werden kan; Was aber im brechen versehen/ da kan nicht mehr geholffen werden. Und diese Arbeit wird theils acht Tag vor/ oder um den Himmelfahrts-Tag/ oder aufs längst in der Pfingst-Woche/ nachdem der Stock fein getrieben oder nicht/ verrichtet. Diese Arbeit geschiehet auf die erste Hacke. Zu dieser Brech-Arbeit soll niemand/ der nicht etlichmal vorher schon zugesehen/ oder der es nicht wohl gelernt/ gelassen werden. Sonsten wird der Herr des Weinbergs den ihme zugefügten Schaden nicht nur dieses/ sondern noch mehr Jahre empfinden: Gestalten er so wohl Holtz als Wein entbehren muß. Ubrigens hat man bey dieser Pampination zu mercken: Daß das übrige Holtz/ wo kein Wein daran/ biß auf zwey der stärcksten/ und zwey oder drey der mittelmässigen/ und aufs meinste vier oder fünff Ende/ oder getriebene Ruthen/ neben einer oder zwey Enden/ wann anderst der Grund gut/ auf der Büge gelassen werde. Diese 4. biß 5. Ende werden theils an der Wurtzel/ ungefehr eine oder zwo starcke; Theils an den Knöten/ deren 2. oder drey; theils auf den Schenckeln etwan eines oder zwey/ gefunden. Daher lässt man den Stock im guten Boden/ und wo er seine Krafft noch hat/ mehr nicht/ als 5. Ende. Im Gegentheil wann der Stock schwach/ so nimmt man sie ihm; Das übrige/ wo man Wein dran siehet/ wird biß auf ein paar Blätter weggebrochen/ es mag auf Knöten/ Buge oder auf den Schenckeln seyn. Der gantze Proceß, lässt sich aber besser weisen als fürschreiben. Und weil indessen die Winzer offt gantze Flecken im Weinberg ohngebrochen stehen lassen; weil ihr Vieh viel Futter braucht; So wird der Herr des Weinbergs um die 6. 9. und eilfte Stund/ zum Nachsehen in den Berg gehen müssen. Zum **Zehenden**/ muß man auch das **Jetten**/ fleissig verrichten/ eingedenck/ daß jemehr der Weinstock vom Unkraut gesäubert wird/ je besser es demselben seye: gestalten das Unkraut und die Quecken mit ihren Wurtzeln denen Stöcken die Krafft und Nahrung entziehen; Absonderlich aber muß diese Arbeit desto öffter fürgenommen werden/ wann ein nasser Jahrgang gewesen ist/ und wann man vorher frischen Mist angeleget hat. **Endlich** auch das **Pfahlzieben** nicht aus der Acht zu lassen/ welches alsobald nach der Weinlese und zwar zu Verhütung der Fäulung verrichtet wird/ bey welchem man aber fein behutsam umzugehen hat/ damit die Spitzen an denselben nicht zerbrechen; Hernach müssen die ausgezogene Pfähle verwahret werden/ damit der Regen davon ablauffen/ und keine Fäulung geschehen möge: Oder/ wo das Regenwasser nicht leicht ablauffen kan/ auch sonst nasser Grund und Boden ist/ auf die Bäume/ oder auf 4. andere Creutzweiß gesteckte Pfähle geleget/ oder endlich in ein darbey stehendes Haus gethan/ und darinnen verwahret werden. Und dieses sind diejenigen Arbeiten/ welche bey dem Weinbau zu verrichten sind; Worbey wir aber noch so viel erinnern/ daß wir dieselbige nicht also nach der Ordnung gesetzet/ daß nothwendig eine der andern folgen müssen: gestaltsam es mit denselben an einem Ort nicht wie in dem andern gehalten wird. Inzwischen wird diese Arbeit nach dem Capitel von der Weinlese/ müssen wiederholet werden/ wie das Kupfer-Bild gleich weisen wird.

§. 7. Wann nun der Weinberg also gewartet wird/ kan man zu rechter Zeit die Blühe hoffen/ auf welche man fürnemlich deßwegen am meisten acht zu geben pfleget; Weil man daraus ersehen kan/ was es ins künfftige für einen Wein geben werde. Dann wann der Wein vor Johannis blühet/ soll er gut und süß/ wann er aber nach Johannis blühet/ soll er gern sauer werden; Jedoch kan ein guter warmer Herbst diesen Fehler ohn zweiffentlich wieder ersetzen. Diese Wartung aber muß nicht durch eigene Schuld selbsten zu nicht gemacht werden/ welches geschiehet/ wann man grosse schattichte Bäum in die Weinberge setzet/ als welche den Weinstöcken nicht allein ihre Krafft und Nahrung/ sondern auch die Sonne benehmen/ daß nachgehens die Trauben nicht wohl wachsen und reiff werden können. Weswegen ein kluger Haußvatter die Bäume lieber aus den Bergen lassen/ als darmit den Weinwachs verderben soll. Will er aber ja Bäume in seinen Weinberg setzen/ so kan er lieber solche sich auslesen/ welche kleine Blätter haben/ und die Sonne nicht sehr aufhalten/ dergleichen sind die Pfirsing-Mandel- und Marillen-Bäume; Will er aber Apffel-Kirschen- oder Quittenbäum hinein setzen/ so soll er doch aufs wenigste hierauf bedacht seyn/ daß sie weit von einander zu stehen kommen/ damit die Sonne darzwischen scheinen könne: Die Weinbersdörfer kommen wohl geschmack und groß darinnen fort/ daher ihnen auch der Name zu theil worden: Haselstauden aber/ Kohl/ Rettich/ und Lorbeer-Bäume soll er aus dem Weinberg durchaus lassen: Gestalten die Weinstöcke selbige gar schwer leiden mögen. Hingegen können die Ulmen-Pappel- und Feigenbäum; Deßgleichen auch die Weyden/ absonderlich aber die Oelbäume auf vorgedachte Weise wohl in die Weinberge gebracht werden; Endlich ist zu mercken/ daß etliche den Winter über ihre Weinhöltzer mit Stroh/ oder Schilff zudecken/ oder auch unter den Schnee verscharren/ damit sie nicht erfrieren mögen/ welches zwar/ wann es im Frühling keinen Frost mehr gibt/ eine nützliche Sach; Wann aber im Frühling gedachter massen ein Frost einfället/ dem Weinwachs sehr schädlich ist; Weßwegen viele dieses Decken nicht fürnehmen/ darvor haltende/ daß die ungedeckte Weinhöltzer viel dauerhaffter seyn. Es muß aber sothanes Decken an einem hellen Tag bey trockenen Wetter ohngefehr um Martini geschehen/ damit es alles fein trocken unter die Erden komme; Nach dem Winter muß das bedeckte Holtz wieder aufgehaben werden/ und zwar um eine solche Zeit/ da kein Frost mehr zu vermuthen ist. Wovon wir nach der Weinlese ein weitläufftigers zu erinnern nicht unterlassen wollen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 44.

WEil das **Hacken** eine von denen mühesamsten und gröbsten Arbeiten ist/ als werden nach Sachsen-Recht die Trauben denen **Landes-Erben** des Vasallen/ oder auch des Nutznieссers/ wann derselbige nach vollendeter solcher Arbeit gestorben/ zugesprochen/ und haben sich die **Lehensfolger** derselben nicht anzumassen/

massen/ ob gleich die letzte Arbeit noch nicht verrichtet worden: Ja es haben sich die so genannte **Landes-Erben** nach denen **Sächsischen Rechten** dieses Genusses schon zu erfreuen/ wann der Vasall nach S. Urbanus Tage mit Tod abgegangen ist. Wie bey dem Hartm. Pistor. lib. 1. qu. 24. n. 88. & seqq. Berlich. p. 3. concl. 43. n. 63. Joh. Köppen. dec. 30. n. 44. sub. fin. vers. & cum de vineis &c. Carpzov. p. 3. const. 32. def. 8. und bey dem Richter. p. 1. dec. 56. n. 4. & 5. zu sehen ist. Welches alles aber sich so wohl nach denen gemeinen Kayserlichen/ als denen **Lehen-Rechten** anders verhalten will: allermassen wir bey dem 10. und 11. Cap. des III. Buchs gewiesen haben: v. §. ibique DD. Inst. de R. D. & 2. F. 28. §. his consequenter. juncto Carpzovio p. 3. const. 32. def. 1.

Ad §. 4. vers. **Zum siebenden.**

VOn denen Pfählen ist in dem vorher gehenden Cap. §. 1. gehandelt worden.

Ad eund. §. vers. **Zum zehenden.**

VOn dem Unkraut vid. notat. Jurid. ad. cap. 30. § 6. Libr. III.

Ad §. 7. verb. **Schattichte Bäume ꝛc.**

WJe man sich hierinnen helffen könne/ wann ein Nachbar in seinem Weinberg schattichte Bäum hat/ welche den Schatten so gar in des andern nahe daran stossenden Weinberg ausbreiten/ mithin den Weinstöcken den nothwendigen Sonnenschein/ und folglich auch das Wachsthum benehmen: davon haben wir bey dem Gartenwerck Cap. 4. §. 2. in fin. deßgleichen auch cap. 6. §. ult. Lib. IV. gehandelt.

Das XLV. Capitel.

Von der Winzer und Weinhüter Verrichtungen/ derselben Werckzeug; und wie sie denen Zufällen und Mängeln der Weinberge/ wie auch denen Gebrechen der Wein-Reben zu Hülff kommen sollen.

Innhalt.

§. 1. Der Winzer soll verständig/ fleissig und treu seyn/ auch auf die Weinhüter/ welche hie beschrieben werden/ mit ihren Wachen/ wohl Achtung haben. §. 2. Das Alterthum der Trauben-Diebe und der Weinberg-Hüter/ der Hüttenbau und Hüters-Stücklein. §. 3. Der Winzer soll sich mit denen nöthigen Instrumenten oder Werckzeug/ (so hier beschrieben werden) versehen. §. 4. Denen Gebrechen des Weinbergs vorkommen/ oder denenselben wieder abhelffen: gestalten offtmahls der Platzregen/ Reiff/ Hagel/ Brand und Meltau. §. 5. Oeffters der Krieg und Leut-Mangel. §. 6. Oeffters auch das Ungeziefer und andere schädliche Thier den Weinberg verderben. Wie nun in diesen Fällen allen hinwiederum zu helffen/ wird allhier der Ordnung nach gezeiget.

§. 1.

DJese vorgedachte Arbeiten nun müssen durch hierzu bestellte Leuth/ oder zum wenigsten unter deren Auffsicht/ verrichtet werden/ welche **Weinzierl**/ an etlichen Orten aber **Winzer** genennet werden; bey welchen wir nicht allein erfordern/ daß sie **verständig**/ und dieser Sachen erfahren seyen/ damit ein jede Arbeit zu rechter Zeit angestellt werde: (Weswegen ein verständiger Haus-Vatter vor allen Dingen dahin zu sehen/ daß er keine Leuth in seinen Weinbergen gebrauche/ die von der Landes-Art/ der Reben-Beschaffenheit und Natur keine gründliche Wissenschafft haben/ eingedenck/ daß hierdurch seines Weingartens Ruin und Untergang leichtlich befördert werden könne/) sondern auch/ **fleissig** und **embsig** seynd/ und nichts/ was zum dungen/ hauen/ schneiden/ Pfähle schlagen/ hefften/ abziehen/ ꝛc. gehöret/ verabsäumen: Absonderlich aber den Weinhauern und Häckern fleissig nachsehen/ und sie zur Arbeit antreiben; Die leeren/ öden Plätze mit guten Stöcken wieder besetzen/ und die verderbenen ausgraben: Jährlich eine gewisse Zahle Setzlinge schneiden/ und in allen Stücken auf ihres Herrn Nutzen sehen: weswegen endlich an ihnen auch erfordert wird/ daß sie treu seyn/ und zu dem Ende die Wein-Pfähl und Stecken wohl anlegen/ keine Sätzlinge oder Bögen ohn Erlaubnuß weggeben/ allen Schaden/ so von untreuen Leuthen herkommt/ verhüten/ und fleissig anzeigen; Ich will hier nichts sagen/ daß diese Leuthe (die ehrlichen werden mir dieses Wort zu gut halten) so beschaffen gemeiniglich sind/ daß einer sein grosses Glück rühmen und seinen Winzer wol halten mag/ wann er neben einem gewissenhafften auch einen fleissigen antrifft. Gestalt ich selbst ein Buch von den Listigkeiten dieser **Weinzierl**/ die bißweilen auch versoffene Weinzieher sind/ welche ich theils selbst untersucht/ theils mir sonst erzehlen lassen/ schreiben wollte. Insonderheit soll der Weinbergs-Herr auch ein wachsames Aug auf die Hüter haben/ damit dieselbe ihr Amt fleissig und treulich verrichten. Dann obwohln dieselbige zu dem Ende/ so bald die Weinbeer zu zeitigen anfahen/ bestellet werden: damit sie diese Frucht nicht allein von wilden Schweinen/ Füchsen/ Stahren/ Raben/ ꝛc. sondern auch vor bösen Leuten/ die derselben sehr nachstellen/ bewahren/ auch deßwegen ihnen auf erhabenen Orten Hütten bauen/ daß sie das Wein-Gebürg alles wohl übersehen können/ oder/ wann der Weingarten eben ist/ auf hohe Bäume Stroh-Hütten machen/ zugleich aber auch sich mit Röhren und andern Nothwendigkeiten versehen und bewaffnen; so sind sie doch öffters also beschaffen/ daß/ indem sie das Stehlen andern wehren sollten/ sie selbst am meisten abtragen/ und in dem Weinberge den grösten Schaden thun. Dann man siehet ihre Weiber gar offt die Körblein mit Trauben/ welche sie in ihres Herrn Weinberg gefunden/ gen Marck tragen. Vor dieses alles nun/ was er recht und pflichtmässig thut/ wird dem Weinzierl oder Winzer jährlich ein gewisser Lohn/ denen auch/ die was stehlen/ die Gebühr öffters unverweilt gegeben. Wie wir aus dem Kupfferstich dieses 45. Capitels sehen/ da man denen Reisenden/ welche mit Bescheidenheit/ indem sie der Weeg fürbey trägt/ etwas begehren/ gar gerne von dem reichen Weinbergs-Seegen verehret; wann sie aber aussteigen und eigenmächtig in die Weinberge/ ein erkleckliches/ nicht nur zu essen/ sondern gar einzupacken/ lauffen; so sind die Hütter auch/ dem Fürbilde nach/ gar geschwind hinter ihnen mit Pfänden und mit Prügeln her. Welches dann ihr Recht/ und wann man sich lösen muß/ ein Accidens des Hüters ist. Sonsten/ wo die Weinbergs-Hut wohl bestellt ist/ da muß der Hüter/ wie gedacht/ mit Gewehr auch zum Schiessen gerüstet seyn: damit er sich nicht nur wider Gewalt wehren/ sondern auch die Trauben-Diebe bißweilen durch einen Schreck-Schuß abhalten könne. In Francken haben die Hüter/ in denen Bergen/ gewisse hell durch die Ohren

klin-

klingend- und dringende Pfeiffelein / womit sie einander das Loß ihres Zusammenlauffes geben. Und es ist nicht zu sagen/ wie bald diese Hüter aus allen Bergen/ bewehrt/ mit Prügeln / oder auch Kriegerisch / beysammen sind/ einander durch ihre bekandte Weege zu secundiren und diejenige tapffer zu salben/ welche dem Weinberg Schaden thun/ und sich nicht gütlich weisen lassen wollen. Das Wein-Messer aber zu gebrauchen/ womit sie gerne werffen/ ist nicht leicht zu rathen/ weil der Wurff offt unglücklicher aus der Hand dahin fährt/ als man hernach gern siehet. Ob gleich die übermässigen Wein-Diebe ein und ander Träf wohl verdienen; so muß man doch sehen/ daß man sie lieber/ wann es nur seyn kan/ ohne Leibs-Beschädigung abtreibe.

§. 2. Damit aber die Wein-Hüter ihr Amt desto tüchtiger verstehen/ und den gantzen Weinberg übersehen können/ so müssen ihre Hütten in den Bergen am erhabensten Ort/ und dabey etwas hochgebauet werden. Aber nicht wie die so genannte Maisen-Hütten / welche ohne Lebens-Gefahr fast nicht bestiegen werden / und gar zu viel Fürsichtigkeit gebrauchen. Meistentheils bedienen sie sich starcker Bäume/ welche sie von einem Schuh zum andern durchbohren/ zähe und starcke Sprisseln durch die Löcher also stecken/ daß sie durchaus gehen/ und doch nicht hin und wieder rutschen: damit sie auf dieser / gleichsam Hünersteige/ geschwind auf und ablauffen/ und wo ihre Gegenwart vonnöthen ist/ an der Hand seyn können. Das Rad/ wie mans zum Grund der grossen Storchen-Nester braucht/ welches man überall zu brauchen weiß/ thut am besten zur Hütten/ die man oben auf den durchlöcherten Baum/ zur Bedeckung vor dem Ungewitter/ und denen Nacht-Reiffen / bauen muß. So gibt das Rad den Grund zur Hütte/ auf dessen runden Umfang sie aufgeführet wird. Indessen ist das unausgelernte Handwerck oder Weinbergs-Diebe/ und der Trauben-Fischer eine so alte Profession, daß sie damals schon/ ehe die Kinder Israel in der Wüsten / nach dem Egyptischen Auszug/ gelebet/ würcklich im Schwang gegangen. Davon der 6. Vers des 24. Cap. Hiobs redet. So war auch das Hüten wider diese Art der Leute nicht minder alt/ wie wir aus des Hohenlieds 1. cap. versu 6. lernen/ da die Braut klagt: Sie sey schwartz oder Lufftfarb/ wie die Zelte/ vom Sonnen-Brand worden/ man habe sie zur Hüterin der Weinberge / welche φύλαξ ἀμπελώνων von denen 70. Dollmetschern genennet wird/ gemacht. Im übrigen haben wir oben schon gesagt/ daß man schwangern Weibern/ Reisenden/ &c. von dem Seegen GOttes/ wann sie darnach sich sehnen/ entweder geben/ oder wie es meistens der Gebrauch ist/ im Weinberg essen/ und das Sprichwort auch hier von denen Trauben gelten lassen soll: Drey sind frey! Wann sie sich nur des Einschiebens in die verborgene Taschen enthalten: Dann wo dieses erlaubet wäre/ so könnte derjenige Faullenzer / welcher gantz nichts im Weinberg gearbeitet/ wann er alle Tag in einen andern Weinberg gieng/ und seine Rock-Tasche füllete/ eine reichere Weinlese als derjenige/ welcher seinen Berg mit unverdrossener Mühe und vielen Unkosten gebauet hat/ zusammen tragen. Mit dieser Gewohnheit/ die Leute nach Lust essen/ aber nichts weg tragen zu lassen/ kommt das Göttliche Gebot Deut. 23. v. 24. überein: Wann du in deines Nächsten Weinberg gehest/ so magst du Trauben essen nach deinem Willen/ biß du satt habest; aber du solt nichts in dein Gefässe thun. Ob gleich Vatablus meinet; Wann du in deines Nächsten Weinberg gehest/ das sey nur von denen Weinlesern geredet/ oder wie der Chald. Paraphrastes redet: Cùm locaveris operam tuam tempore vindemiæ, oder Si conductus fueris in vineam fratris tui. So hat es doch gar füglich auch von allen/ die in den Weinberg zu naschen/ und nicht zu arbeiten / gehen / gesaget werden/

wie es keines Beweises braucht. Im übrigen ist gewiß/ daß/ wann ein Winzer einen eigenen Weinberg hat/ ihm am allerwenigsten wegkomme: Da seine genäschige Weib und Kinder/ die Einkehre gar gern nur in anderer Leute Weinbergen zu nehmen pflegen. Bey der Hütten-Bauung ist noch dieser Vortheil zu mercken/ daß man sie denen Hütern zum Trocken stehen bequeme/ aber ja nicht anständig/ zum Niederliegen/ mache: Dann wann die lieben Leute sich zum Schlaffen niederlegen können/ so ists mit der Wache so gut/ als mit des Pickelheerings Hüten des Josephs/ in der Comœdie des Herrn Weisens/ von der triumphirenden Keuschheit/ geschehen. Und ich wollte mich fast vermessen/ manchen Wein-Hüter nicht nur selbsten/ samt seinem Lager/ wegzulieffern/ sondern auch den ganzen Weinberg / zur Prob dessen Wachtsamkeit auszuplündern. Dann es weiß jedermann/ wie gut der Schlaff beym Regen-Wetter schmecke. Und die Diebe kommen doch nicht ehe und lieber/ als wann es regnerisches/ düster- und finsteres Wetter ist.

§. 3. Damit aber alles wohl geschehen und von statten gehen möge/ muß/ wieder auf unser voriges zu kommen/ sich ein Weinzierl oder Winzer mit nöthigen Instrumenten oder Werckzeug/ so zum Weinbau gehörig/ und zwar auf seine eigene Unkosten versehen: sie sind in dem ersten Kupfer vom Weinberg/ oder über dem 41. Cap. abgebildet zu sehen/ und bestehen in einer Schauffel zum aus- und umgraben/ und einem von Weyden geflochtenen Korb/ den Dung darmit auf den Berg zu tragen; In einem Handkorb/ nicht allein die Erde/ sondern auch die Steine dadurch aus dem Weinberg zu bringen; in einem Schubkarren/ den Dung in den Weinberg; und die Stein heraus zuführen: einem Karst oder Weingart-Haue/ die Erde damit aufzuhauen/ und die Pfähle einzuschlagen; einem starcken Hack-Messer/ das Gesträuß und Hecken damit abzuhauen/ wie auch die Pfähle damit zuzuspitzen; einem Rebheppe/ die Reben damit abzuschneiden; jungen Weiden/ zum Hefften des Wein- und Rebstocks; einer Wein-Butte/ die Weintrauben in die Kälter zu tragen; in einem kleinen Hand-Kübel/ zum Trauben lesen/ und andern mehr: ohne diesem Werckzeug wird er seine Arbeit nicht verrichten/ oder doch so bequem nicht zu Ende bringen können.

§. 4. Wann nun der Weinzierl oder Winzer sein Amt fleissig und treulich verrichtet/ so kan er nicht allein den ihm anvertrauten Weinberg in gutem Stand erhalten/ folglich seinem Herrn grossen Nutzen schaffen; sondern auch durch seine fleissige Vorsicht und Wartung allen Schaden/ Gebrechen und Mangel des Weingartens entweder vorkommen/ oder doch wenigsten demselben wiederum bald abhelffen: anerwogen nicht unbekannt/ daß bißweilen das böse Gewitter/ durch Frost/ Reiff oder Hagel/ Brand oder Mühlthau/ deßgleichen auch durch Platz-Regen viel niederrichtet: Obwolen nun diesen Schaden/ welcher durch Gottes Zuschick- und Zulassung entspringet/ niemand so leicht verhüten kan: So muß doch der Winzer aufs wenigste dahin bedacht seyn/ daß er den schadhafften Stock wieder zurecht bringe/ und fleissig verhüte/ daß nicht auch das übrige angestecket werden möge: Und weilen bey strengem Winter der Frost denen Weinstöcken sehr grossen Schaden thut; Als wird er bey dem Schnitt das Erfrorn- und Verdorbene/ biß auf das Grüne/ fleissig wegzuschneiden wissen. Ja/ wann gleich die Fläche gantz erfroren/ der Stock aber im Grund noch grün wäre/ so müsse derselbe nicht allein entblöset/ sondern auch ihm im Grund etwas behend abgeschnitten/ und er alsdann/ mit gutem fetten Erdreich wieder zugedecket werden; wordurch der Stock von neuem frische Schösser bekommen wird/ welche nachmals/ zur Ersetzung des Schadens/ wieder gesencket werden können. Und weilen der Weinstock die gröste Gefahr von denen Mayen-Frösten auszustehen hat; absonderlich aber/ wann er noch jung ist/ und nieder stehet: Als lassen zwar einige das Häfften so lang/ biß diese Zeit vorbey ist/ anstehen; damit die Reben vom Wind beweget/ durch den Frost nicht verderbet werden können: Indem aber unterdessen die Augen sehr ausschlagen/ so/ daß derselben/ wann man hernach erst helffen will/ viel abgebrochen werden; Als verrichten zwar andere den Schnitt/ bedecken aber hingegen die Stöcke mit etwas Erde/ biß die Mayen-Fröste vorbey gestrichen. Andere hingegen machen hin und wieder Häuflein vom dürren Mist oder Stroh/ und zünden selbige/ wann der Frost einfallen will/ an/ da dann der aufgehende Rauch dem Frost seine Macht und Krafft dermassen bricht/ daß er denen Reben nicht schaden kan.

§. 5. Eben dergleichen Mittel ist wider den Reiff oder Hagel dienlich/ wann einiger Schade dem Weinstock durch denselben zugefüget worden: In Erwegung durch das Wegschneiden des unsaubern und verletzten/ der Stock wieder zurecht gebracht werden kan/ so daß er nachgehends desto bessere Schoß treibet: Welches eben auf solche Weise von dem Brand oder Mühlthau zu verstehen/ als deme mit dem Abschneiden ebenfalls zu helffen ist. Den Platz-Regen aber/ welcher offt den Grund hinweg schwemmet/ und die Weinstöck zu dero grossen Verderb entblösset/ kan also begegnet werden/ wann man zu des Regen-Wassers Abführung Gräblein machet/ oder an die äusserlichen Orte weite Löcher gräbet/ darinnen nicht allein das gute Erdreich aufgehalten/ sondern auch dem Wasser der strenge Lauff gebrochen werden könne. Wann aber der Schade schon geschehen/ müssen alsbald die vom Wasser gemachte Furchen wieder geebnet/ die entblöste Stöck bedecket/ und wo vonnöthen/ eingeleget auch guter Grund darzu geschüttet werden/ damit sie neue Krafft bekommen/ und künfftig hin desto besser tragen mögen. Unterweilen werden auch die Reben von den starcken Winden/ oder wohl gar aus Unvorsichtigkeit/ von dem Rebmann selbst mit der Haue verwundet/ welchem Gebrechen dann durch Uberlegung eines Schafe-Mistes/ und der Verbindung mit einem Lumpen/ geholffen werden kan. Und weilen auch öffters die Reben vom Krieg und dem Läuften-Mangel verderbet werden/ als muß man denselben also helffen; daß man alle alte Erde davon abräume/ dagegen aber frische gute darzu schütte/ da sie dann wieder frische Schosse bekommen werden.

§. 6. Nicht allein kan der Weinstock durch schädliches Ungewitter/ sondern auch durch das Ungeziefer und schädliche Thiere verderbet werden/ anerwogen demselben theils die Weingart-Würmer: theils die Rauppen und Erd-Läuse: Item die Schnecken/ Goldkäfer und Ameißen: theis auch die Ziegen/ die Krähen/ Hatzeln/ sonderlich die Hunde und Füchse/ und andere Thiere Schaden thun. Diesen nun zu begegnen/ sind dem Weinzierl oder Weingärtner allerley Mittel vorgeschrieben: Und zwar kan er die Weingart-Würmer durch einen entweder mit Rinds-Mist/ oder alten gebrandten Schuh-Sohlen/ oder Hirschhorn gemachten Rauch vertreiben: Die Rauppen und Erd-Läuse aber also verjagen/ wann er das Reb-Messer/ mit welchem die Reben zu beschneiden/ entweder mit Bocks-Blut/ oder mit Esels- oder Beeren-Schmaltz/ oder auch mit Oel/ darinnen die Rauppen/ oder zerstossene Knoblauch/ gesotten haben/ schmieret. Die Schnecken können also vertrieben werden/ wann man die Wurtzel und das obere Theil am Rebstock im Einsetzen mit dünnen Rinds-Koth beschmieret; welches

auch von denen Goldkäfern also zu verstehen ist: Sollte aber ein solches Ungezieser die Reben schon verderbet haben/ so könnte dieselbige mit gebranntem Hirschhorn oder Rinds-Mist/ oder Esels- oder Geißhorn beräuchert werden. Man kan auch die Ameissen füglich ausrotten/ wann man entweder Gerber-Lohe/ oder Kalck/ oder Ofen-Ruß/ oder auch Aschen über sie streuet/ oder Wolffs-Milch in ihre Nester giesset/ dardurch sie können vertilget werden. Etliche setzen Peonien in das Rebland/ damit ein solches Geschmeiß an statt der Wein-Reben in dieselbe nisten möge. Wann die Ziegen oder Geiß oder andere Thier die Zweig abgebissen/ kan man dieselben unterhalb des Bisses glatt abschneiden/ und hernach der Würckung der Natur überlassen. Die Füchse/ welche vom Verderben der Weinberg schon lang im Buch der Richter c. 15. v. 5. berühmt sind/ da von ihnen stehet: Sie haben mit ihren glüenden Bränden Schaden unter andern auch in denen Weinbergen gethan/ als wo sie gerne aus natürlichem Trieb lauffen. Item/ von welchen das Hohe-Lied c. 2. v. 15. singet: **Fahet uns die Füchse/ die kleinen Füchse/ welche die Weinberge verderben: Denn unsere Weinberge haben Augen gewonnen:** Welches **Augen gewinnen** aber von andern gegeben wird: Dum vineæ primum ostendunt uvas suas. Diese Füchse/ sprich ich/ können aber am besten mit dem Geschoß abgetrieben werden. Dann mit dem Ereilen eines Hundes gehet es im Weinberg nicht an/ nicht nur/ weil die Hunde selbst mehr Schaden/ als der Fuchs verursachet; sondern weil auch der Fuchs recht Volupes, oder Fuß-flüchtig und so bald nicht zu erhaschen ist. Wie es der Lateinische Nam Vulpes quasi Volupes, andeutet. Uber das sind die Hunde selten/ welche einen Fuchsen beissen/ welches uns das Sprichwort: **Er will den Fuchs nicht beissen**/ zu Gemüth führet. Wann man aber am sichersten die Füchse in denen Weinbergen fahen will/ so nehme man Trester oder Trauben-Körner/ Arsenicum eines so viel/ als des andern/ mache es zu Pulver/ und mische es unter einander/ und thue das Pulver unter die Trauben-Körner. Daraus mache man Fuchs-Pillulen. Ferner schüttet etliche Häuflein Pferde-Mist weit von einander/ an den Ort/ wo ihr euch dieses Trauben-gefähren Thieres vermuthet. Bratet alsdann eine Katze/ leget die Kügelein zu dem Mist/ und zäschet die Katze von einem Häuflein zu dem andern/ so wird sie dem Fuchs eine angenehme Spur-Linie ziehen. Wann er nun die Kügelein frist/ wie er dann gar begierig seyn wird/ so bleibet er gar bald dabey liegen/ und wird nicht viel mehr/ wie jener Fuchs beym Phædro, hoch darnach springen/ noch vielweniger mit jenem sprechen: Nolo acerbam sumere. Dieser Katzen-Braten kan gar lang/ und für andere schädliche Thiere auch gebrauchet werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLV. §. 1.

BEy dem Weingärtner wird insonderheit erfordert/ daß er **verständig** und **fleissig** seye/ gestalten ihm so wohl sein Unverstand/ als auch seine Nachlässigkeit leichtlich in Schaden bringen kan/ so fern er nemlich etwas dardurch verwahrloset. v. §. 6. & 7. Inst. ad L. Aquil. Welches unter andern beschiehet/ wann er den Weinberg zu bauen und zu schneiden angefangen/ hernachmahls aber davon wieder abstehen wollte/ massen ihm dieses deßwegen zu thun verbotten/ weilen die Weinberg-Arbeit das gantze Jahr durch nur vor eine gehalten wird/ da dann der Weingärtner/ welcher sich solcher einmal unternommen/ vermuthlich sich dahin verbunden/ daß er den Bau gar zu Ende bringen wolle. v. Paul. Castr. in l. si pupilli. 6. de N. G. Joh. Cæppen. 2. O. 62 Struv. in Decis. Sabbathin. cap. 17. & Stryck. de agris desert. c. 7. n. 38. Deßgleichen auch wann er durch unerfahrne Leuth die Weinberg arbeiten und verderben lassen/ allermassen er auch dißfalls des hierdurch verursachten Schadens halber Rechenschafft zu geben gehalten ist. vid. Jaso. in §. fuerat. n. 8. Inst. de action. & Munnoz. de Escobar. de ratiocin. cap. 19. n. 10. Add. Notat. Jurid. ad cap. 2. §. 5. Lib. 3.

Indem aber offtmalen der Weinberg dem Weingärtner selbsten um einen gewissen jährlichen Zinß ausgethan wird; Als fraget sichs; **Ob er nicht wegen der üblen Wartung und grossen Nachlässigkeit von dem Grund-Herrn oder Verpachter/ seines Pachts auch vor der Zeit beraubet werden könne?** Welche Frag ohn alles Bedencken mit Ja zu beantworten. Gestalten der Beständtner/ nach des Rechts-Lehrers Cajl Ausspruch/ vor allen Dingen dahin trachten solle/ daß alle Arbeiten zu rechter Zeit beschehen/ und durch die unzeitige Wartung die Frücht nicht verderbet werden/ in l. 25. §. Conductor. 3. ff. locati. Welches um so mehr bey dem Weinberg erfordert wird/ als bekannt/ daß die Reben von so zarter Natur sind/ daß auch die geringste Verzögerung ihnen schädlich seyn kan/ v. Plin. histor. natur. lib. 16. cap. fin. & lib. 17. cap. 27. Columell. de re rustic. lib. 5. cap. 3. & Prosper Rendella. de vinear. cult. cap. 2. Welchem nach der Rechts-Lehrer Paulus recht und wohl gesprochen/ daß einem solchen Beständtner oder Weingärtner/ so den Weinberg dermassen übel gewartet/ daß der Grund-Herr nicht den völligen Zinß daraus erheben können/ oder/ welcher denselben also verderbet/ daß er nicht mehr so guten Wein träget/ der Weinberg wohl genommen werden könne. in l. 54. §. 1. ibi: *ut oportet, coleret*, ff. locat. Add. l. 3. ibi: *aut tu malè in re locata versatus es.* C. locati. Trentacinq. var. Resol. lib. 3. tit. locati. Resol. 4. n. 12. & Myler ab Ehrenbach. in metrolog. cap. 20. §. 41. Und dieser Rechts-Satz ist so gewiß/ daß etliche von denen Rechts-Lehrern so gar dieses statuiren/ als ob ein solcher Weingärtner auch wegen einer geringen Nachlässigkeit seines Rechtens auf vorgedachte Weise beraubet werden könne/ wie zu sehen bey dem Rendella. c. 2. Corbulo, de Jure Emphyteut. cap. 13. n. 24. und andern mehr/ welche bey dem Myler ab Ehrenbach/ d. Tr. cap. 20. §. 42. n. 2. zu finden sind: vid. tamen. authent. qui rem. C. de SS. Eccles. ibique Bald. & Gotofred.

Was bißhero von dem Beständner des Weinberges gemeldet worden/ solches extendiren die Doctores auch auf den Emphyteutam, oder den Erb-Beständner/ darvorhaltende/ daß auch demselben/ wegen der üblen Wartung/ der ihm eingeraumte Weinberg genommen werden könne: Dann obwolen nicht zu laugnen/ daß zwischen einem Erb- und andern schlechten Beständner ein grosser Unterschied seye/ welchen wir an einem andern Ort angezeiget haben/ zugleich auch der Erb-Beständner wegen einiger Verwarlosung so schlechter dings seines Rechts nicht beraubt werden könne/ wofern die Verwahrlosung nicht groß gewesen/ und nicht nur die Früchte/ sondern den Grund und Boden selbsten betroffen/ mithin entweder aus Vorsatz/ oder doch wenigstens aus einem solchen Verschulden (culpa levi) geschehen/ deren man sich zu keinem fleissigen Haus-Vatter zu versehen hat; vid. Jaso. ad l. 2. n. 980. C. de Jur. Emphyt. & Corbul. de privat. Emphyt. cap. 13. n. 24. So verhält sich doch dieses einiger massen anders bey einem solchen Erb-Beständner/ der einen Weinberg besitzet/ angesehen derselbige wegen Unterlassung der nothwendi-

gen

gen Wartung so wol als ein schlechter Beständner seines Erb-Rechtes beraubet werden kan. Und dieses unter andern aus nachfolgender Ursach/ weil der Weinberg/ so fern er nicht beschnitten/ und mit höchstem Fleiß gebauet wird/ vertrocknet/ und gleichsam auf ewig/ so wohl was die Frücht/ als auch den Grund und Boden selbsten betrifft/ verdirbet/ und also schwehrlich wieder in alten Stand gebracht werden kan. Bald. & Jas. in l. 2. n. 98. C. de Jure Emphyt. Myler. ab Ehrenb. d. Tr. cap. 20. §. 43. & Castrens. in l. & hæc destructio. §. 3. ff. locat. Wann aber der Schade gering ist/ kan um dessen willen weder der Erb- noch ein anderer Beständtner seines Bestandes also fort entsetzet werden/ vid. §. 1. Inst. locat. junct. l. 54. ibi: *propter minimam causam*, &c. ff. de C. E. V. & auth. per rem. C. de ff. Eccles.

Dieses aber ist hierbey zu beobachten/ daß der Eigen-Herr den vorigen alten Stand seines Weinbergs beweisen müsse/ wann er den Beständtner einer Nachlässigkeit oder üblen Wartung beschuldigen/ und ihn deßwegen seines Bestandes vor der Zeit berauben will. vid. Surd. Dec. 300. n. 21. Francisc. Fulgin. de Emphyteus. tit. de var. caduc. qv. 2. n. 74. & Myler ab Ehrenb. d. cap. 20. §. 44. Gleichwie der Beständtner im Gegentheil auch seinen angewandten Fleiß zu probiren gehalten ist/ vid. Fulv. Pacain. de probat. lib. 1. cap. 50. n. 6. & Bartol. in l. in illa. ff. de V. O.

Gesetzt aber/ daß ich einen fleissigen und embsigen Weingärtner habe/ der seiner Arbeit in allem wol vorstehet; Selbiger aber von einem neidischen Nachbar dermassen verleitet wird/ daß er mir in meinem Weinberg nicht mehr arbeiten will: Wird gefraget/ ob ich wegen des hierdurch mir zugefügten Schadens meinen Nachbar mit Recht belangen könne? Welche Frag ohne alles Bedencken mit Ja zu beantworten/ anerwogen die betrügliche Persuasion oder Verleitung denselben zur Ersetzung des Schadens in alle Weege verbindlich machet/ wie zu sehen ex l. 31. ff. de dol. mal. & l. 20. §. 1. ff. eod. Add. Anton. Fab. in Rational. ad l. 32. ff. de dol. mal. Prosp. Rendell. de vineæ cultur. cap. 4. & Myl. ab Ehrenb. d. cap. 20. §. 46. Nicht allein aber muß der Weingärtner verständig und fleissig seyn/ sondern es wird auch über diß die Treue an ihm erfordert/ gestalten es offtermal beschieht/ daß nicht allein die Weingärtner/ sondern auch die bestellte Hüter selbst dem Eigenherrn viel abtragen/ und also demselben grossen Schaden verursachen/ welchen sie demnach nicht allein ersetzen müssen/ sondern auch deßwegen billig zur Straffe gezogen werden können/ davon wir aber an einem andern Ort gehandelt haben. Add. notat. Jurid. ad lib. 3. cap. 2. §. 5. nec non. ad cap. 24. §. 7. lib. 1.

Ad eundem §. in fin. verb. Vor dieses alles nun wird dem Weinzirl oder Winzer jährlich sein gewisser Lohn gegeben:

BEy dem Lohn/ so denen Weingärtnern gegeben wird/ entstehet diese Frag; Was ihnen der Eigen-Herr vor einen Lohn zu geben schuldig/ wann er ihnen so viel als andere zu geben versprochen/ der Lohn aber von denenselben unterschiedlich gereichet wird? Welche Frag also zu entscheiden/ daß der Eigen-Herr seinem Versprechen ein Genügen leiste/ wann er sich nach denjenigen richtet/ so den geringsten Lohn bezahlet haben/ angemercket ohne dem die Rechte vermögen/ daß man in zweiffelhafftigen Fällen/ demjenigen/ was am geringsten ist/ folgen solle. v. l. 34. ff. de R. J. cap. 30. eod. tit. in 6. l. 29. §. 1. ff. de leg. 3. l. 12. l. 75. & l. 109. de V. O. Add. Cujac. 12. O. 16. Covarruv. 1. V. Res. cap. 2. n. 6. & Myler ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 47. Und dieses um so vielmehr/ als bekannt/ daß alle Verträg und Gedinge wider denjenigen auszulegen/ der sich in denenselben gründet/ und durch deutlichere Worte sich besser hätte vorsehen können. per l. 39. ff. de pact. Welches auch in dieser Begebenheit die Weingärtner billich beobachten sollen. Vid. Menoch. cons. 416. n. 26. Petr. Peck. in cap. in obscuris. de R. J. in 6. Guid. Papæ. dec. 252. & Prosp. Rendell. d. Tr. cap. 4. Dissent. Maynard. lib. 6. dec. 88. & Jacob. Gotofr. de salar. cap. 7. §. 7. lit. B. quibus resp. Covarruv. ad cap. alma mater. §. 8. n. 5.

Ad §. 4. & 5. h. Cap.

WJe das Ungewitter die Frücht auf dem Felde/ so wohl als den Wein in den Weinbergen verderben und zu Grunde richten könne/ so/ daß deßwegen dem Pachtern nicht unbillig ein Nachlaß an dem Pacht-Zinß beschehen müsse: Haben wir in dem andern Buch/ da von dem Bestand gehandelt worden/ zur Genüge dargethan/ hier wollen wir nur einen von der Juristen Facultät zu Jena Anno 1622. im Monat Januario gefällten/ und hiehet gehörigen Sentenz beyfügen/ welcher also lautet: Auf euer an uns gethane Frag/ D. J. und R. B. Gebr. Setzen wir vor Recht. Hat euer Vatter Hannß Hornmann seel. mit Rudolph von Bünau einen ewigen Pacht wegen eines Weinbergs zu Beudauz/ und etlichen kleinen Stücklein/ darzu gehörig/ gelegen/ wie auch eines alten wüsten Weinbergs halber/ auch daran stossend/ Anno 1610. den 27. Martii nachfolgender gestalt geschlossen/ daß er von jetzo erwähnten Weinberg/ dem von Bünau fort und fort/ jährlich 6. Eymer/ nebenst zwey Kannen auf jeden Eymer Füll-Most/ obschon so viel darinnen nicht erwächst/ jedoch denselben nach Dröißig jährlichen in den Tempel-Hof auf Michaelis verschaffen solle/ welchem Contract euer Vatter und ihr nach seinem Tod nachgelebet; Nunmehr aber eine Zeit her benannter Weinberg zum Theil durch Schlossen/ Wasserfluthen/ und anderell Ungewitter/ zum Theil durch den heftig-eingefallenen Frost gänzlich verderbet/ also/ daß in vielen Jahren zu Aufbauung desselben ihr nicht wieder gelangen könnet; und wann oberwehnte Eymer nebst dem Füll-Most jährlichen jetzo gereichet/ und versprochener massen auf den Tempel-Hof geschaffet werden sollten/ ihr dadurch bey der anjetzo ohne das eingefallenen theuren Zeit um alle euer Haab und Güter kämet: Euch auch noch zur Zeit unwissend/ ob gedachter der von Bünau Macht gehabt/ solche geistliche Güter um einen ewigen Pacht auszulassen: So wird euch der zugesagte Most/ biß solcher ganz ausgefrorne Weinberg wieder angerichtet/ und träget/ billich erlassen. von Rechts wegen. Add. Struv. de Admodiat. th. 46. Und weilen auch aus der ohnmässigen Trockne ein Mißwachs entstehet/ als muß auch deßwegen/ (wann nemlich der Weinberg vertrocknet) billicher massen ein Nachlaß geschehen/ vid. Ægid. Boss. tr. de Remiss. merced. n. 39. & seq. & Speckhann. cent. 3. qv. 22. d. 1.

Ad §. 6. h. Cap.

WJe auch durch schädliche Thier die Früchte verderbet werden? Haben wir in diesem Buch bey dem Gartenwerck dargethan. Wie aber durch das fleissige

sige Hüten solches verwahret werden könne/ ist in dem Text selbsten/ §. 1. angezeiget worden: Add. Churfurstl. Sächs. Wein-Gebürgs-Ordnung de Anno 1588. in verb. Es sollen auch in allen unsern Gebürgen die Winzere/ nach verrichter Beerhack und Verhauung/ auch sobald die Beere weich werden/ Tag uñ Nacht/ bis zur Weinlese/ fleissig hüten und wachen/ auf daß die zeitige Trauben durch Vögel/ wilde Thier und Hunde/ nicht abgefressen/ oder sonsten durch muthwillige Leute hinaus getragen werden/ oder sonsten Schaden erfolge/ &c. Item/ Churfürstl. Brandenburgische Wein-Meister-Ordn. art. 19. in verb. Sollen unsere Wein-Meister auf den Herbst/ wann die Wein-Trauben beginnen reiff und weich zu werden/ die Berge mit allem Fleiß hüten/ daß kein Mensch noch Vieh/ oder Thier/ hinein komme/ und Schaden darinnen thue. Auch die Vögel/ Krähen/ Elstern/ und dergleichen/ fleissig/ und/ soviel immer möglich/ abwehren. Et art. 27. in verb. Soll den Hütern der Weinberg/ auf einen gantzen Berg/ welchen eine Person hüten und bestellen kan/ 60. Märckische Groschen/ die gantze Hütungs-Zeit über/ zu Lohn gegeben werden/ und sollen dieselbe anfahen zu hüten/ wann der Wein beginnet reiff zu werden. Hier ist dieses einige noch anzufügen/ daß man zu Rißbach für ein jedes Huhn/ welches man in dem Weinberg antrifft/ wegen Abfressung der Trauben/ 6. Albus bezahlen müsse/ wie zu sehen bey dem Dietherro in additam pract. ad specul. Speidel. voc. Weinberg. verb. quævis gallina. &c.

Das XLVI. Capitel.

Wie sich der Haus-Vatter zur Weinlese bereiten/ und was er vor derselben beobachten solle.

Innhalt.

§. 1. Vor der Weinlese muß sich der Haus-Vatter mit nothwendigen Geschirren/ absonderlich aber mit Fässern/ versehen/ von deren Säuberung allhier gehandelt wird. §. 2. Hiernächst muß er auch die Wein-Kelter zurichten/ den Keller säubern. §. 3. Und fein fleissig acht haben/ wann die Trauben zeitig. Endlich sich auch um tüchtige Arbeiter umsehen/ von deren Beschaffenheit hier gemeldet wird.

§. 1.

SO grosse Mühe aber der gantze Wein-Bau vorgedachter Massen bedarff: So grosse Vorsorg ist auch vonnöthen/ daß der von GOtt beschehrte Seegen recht eingebracht werde/ welches eine von den letzten Arbeiten ist/ dadurch aller bißhero gehabter Schweiß und Fleiß/ Müh und Arbeit/ vermittelst GOttes Güte/ reichlich ersetzet und belohnet wird: Ehe und bevor aber diese glückseelig- und angenehme Zeit würcklich heran nahet/ muß ein kluger Haus-Vatter alle Nothwendigkeiten herbey schaffen/ damit/ wann die Zeit gekommen/ nichts im Weeg stehen möge/ was solcher Arbeit verhinderlich wäre: Weßwegen er dann vors Erste sich um alles nothwendige Geschirr und Zeug/ welches man bey der Weinlese vonnöthen hat/ umthun muß/ als da sind die Butten/ Kufen/ Kübel-Bande/ Trag-Schäfflein/ und andern mehr/ davon zum Theil hieroben gedacht worden ist: Absonderlich aber muß er sich genugsam mit vielen Fässern/ nach der Proportion des Göttlichen Weinberg-Segens/ versehen/ selbige von allen bösen Gestanck und Geschmack säubern/ auch zu dem Ende mit gutem Geruch/ als zum Beyspiel mit Quendel/ Lavendel/ Salbey/ Rosmarin und dergleichen/ ausbrennen/ ferner/ mit frischem Wasser auswaschen/ von dem Weinstein abbutzen/ wohl umwaltzen: Damit sie allenthalben durchgangen werden/ auch zur Noth etwas vom Schwefel-Rauch in das Faß hinein lassen: Damit der Wein nicht kuhnicht werde/ mithin in alle Weeg seine reine Farb behalte. Es hat aber der Haus-Vatter in diesem Stück anders mit denen neuen/ anders aber mit denen alten Fässern umzugehen. Die neuen Fässer/ darinnen noch kein Wein gewesen/ und welche starck nach dem Holtz riechen/ kan er mit frischem Brunnen-Wasser und ungelöschten Kalch ausbrühen/ hernach selbige mit Saltz-Wasser sauber auswaschen/ und mit gutem Weyrauch räuchern: Oder er kan Welschnüß-Laub oder Wachholder-Beere nehmen/ dieselben im heissen Wasser sieden/ und also die Fässer darmit ausbrühen/ hernach aber solches Wasser zween oder drey Tag lang in solchem Faß zugedeckt stehen lassen. Die alten Fässer aber/ darinnen schon Wein gewesen/ kan er mit Saltz- und Brunnen-Wasser reinigen/ und so sie vielleicht übel riechen/ ausbrennen/ und hernach mit Saltz-Wasser ausschwäncken. Wann aber das Faß nach dem Schimmel schmeckt/ kan er eine gantze Wachholder-Staude mit der Frucht nehmen/ diese in Wein oder Wasser sieden/ und das Faß damit beräuchern/ hernach/ wann es kalt worden/ wieder ausschütten/ und mit Saltz-Wasser ausreinigen: Das Faß mag aber neu oder alt seyn/ so ist das sicherste/ selbiges also zu behandeln: Man siede Beyfuß in einem Kessel/ brühe das Faß damit/ spühle es darauf mit frischem Wasser aus/ und laß es darinnen stehen/ so ist man vor aller Gefahr der Most- und Wein-Verderbung auf diesesmal sicher genug. Unterdessen muß er fleissig zusehen/ daß alle Fässer wohl gebunden werden. Davon hernach was folgen soll. Im übrigen ist GOttes Segen offt so reich gewesen/ daß man soviel Most zu leihen geben/ als viel Aimer in die entlehnte Fässer gegangen. Und mancher dürrer Sommer hat mehr Wein als Wasser geschenckt. Endlich mag der Wein-Herr diese Lehr darbey wohl mercken/ daß er bey einem Monat lang vorher die Fässer schon bereitet habe: Weil ohngefehr ein paar Fröste einfallen/ und dem Wein am Stock die Höhe geben können: Dann sich bey der Lese-Zeit erst um gnugsames und reines Geschirr umthun/ das heisset/ das Essen zum Feuer setzen/ wann man anrichten soll. Sie sollen die Fässer von Rechts wegen die vier nächste Wochen vor der Lese mit Wasser gefüllet/ und so drey Wochen stehend gelassen; darbey von einem recht sorgfältigen Vatter wohl visitiret werden/ darzu er im dritten Buch Unterweisung bekommen hat. Damit er gleich wisse/ wie reich ihn der liebe GOtt gesegnet habe.

§. 2. Fürs andere muß der Haus-Vatter auch die Wein-Kelter und Presse/ samt dem darzu gehörigen Geschirr/ vor der Weinlese zurichten und aussäubern lassen/ auch zusehen/ daß alles wohl verwahret sey: Damit er ja nicht irgend an etwas verhindert werde. Inzwischen wird er dieselbige nach seines Landes Art und Gewonheit anzurichten wissen. Fürs dritte muß er auch nach seinem Keller sehen/ denselben fleissig auskehren/ und von aller

Unsauberkeit entledigen lassen/ damit ja nichts dariñen sey/ dadurch der Wein einen bösen Geschmack an sich ziehen könne; zu welchem Ende dann derselbige von allem bösen Geruch/ als zum Beyspiel/ von Roß-Ställen/ heimlichen Gemächern/ Badstuben und Mistlachen/ abzusondern/ auch weder Käß noch Oel/ Knoblauch/ oder etwas anders/ darinnen halten/ das einen stinckenden und unlieblichen Geruch gibt; Daher sollen grosse und kleine Butten/ Zuber/ Kübel/ Brennten und dergleichen/ wie auch die Kelter/ etliche Tag vorher/ ehe man das Lesen anfänget/ rein ausgewaschen/ und lauteres Wasser darein gethan werden/ damit sie verquellen/ und das Rinnen/ zu grossem Nutzen der Maas des Mestes/ verwehret werden möge. Ferner sind im Sommer und Winter die Thüren und Fenster des Kellers fleissig zuzuhalten/ damit weder die Sonne hinein scheinen/ noch die Kält hinein fallen könne. Insonderheit aber soll kein Kohl-Feuer darinnen gelitten werden/ angesehen der Dampff von den Kohlen dem Wein sehr schädlich ist/ auch verursachet/ daß er seine Krafft verlieret/ und abfället. Unter denen Fässern soll er fleissig auskehren und ausfegen/ auch/ wo möglich/ verhüten lassen/ daß Donner und Blitz/ oder auch die Ostwinde/ nicht hinein dringen mögen. Insgemein aber pflegen die Keller-Thüren gegen Mitternacht gerichtet zu werden: Immassen dieselbige Winde viel frischer und röscher/ als die andern sind. Endlich soll der Keller zu beyden Seiten und von hinten mit Gelägen fest und wohl beleget werden: Damit man die Fässer darauf legen könne. Auch von diesem nach der Weinlese ein mehrers!

§. 3. Fürs vierdte soll auch der Haus-Vatter auf die Zeitigung der Trauben (besiehe §. 2. des folgenden Capitels) fleissig Achtung geben/ auch ehe dieselbige vollkommen/ die Weinlese nicht anstellen. Er kan aber dieselbige nicht allein aus den durchscheinenden hellen Beeren/ wie auch aus dem abfallenden Laub und süssen Geschmack/ sondern auch am allerbesten aus dem Saamen oder innwendigen Kern/ erkennen; Dann wann dieselben ausgetrucket/ braunlicht oder auch schwartz sich befinden/ so kan er abnehmen/ daß die rechte Zeit zur Weinlese vorhanden seye. Worauf er dann zum fünfften sich bey Zeiten um tüchtige Arbeiter umsehen solle/ welche da bestehen in denen Lesern/ in dem Butten-Träger/ in dem Tretter/ Fuhrmann/ Kelter-Meister/ und andern hierzu benöthigten Personen. Worbey er sonderheitlich bey denen Lesern dieses zu beobachten/ daß er weder zu junge/ noch zu alte schwache Leute/ oder sonst allerhand loses Gesindlein/ hierzu erwähle: Bey denen Butten-Trägern aber muß er gleichfalls zusehen/ daß er lange starcke Männer aussondere/ welche der schwehren Arbeit gewohnet sind/ und nichts fallen lassen. Die kurtzen Personen sind zu dem Laden der Brennten-Knechte/ und dem Einschütten der Trauben deßwegen nicht tauglich/ weil sie immer bey ihrem Vorschütten etwas verschütten. Bey dem Tretter aber und Kelter-Meister muß er dahin bedacht seyn/ daß sie dieser Sachen erfahren/ und schon öffters dabey gewesen seyen. Von allen aber bald ein mehrers. Hierbey müssen wir der Weintzierl wegen noch etwas erinnern/ die eben nicht meynen dörffen/ als wann sie uns ein Hünlein zertretten/ und deßwegen so wohl empfohlen wären. Die Wintzer wollen bißweilen den Grund-Herrn die rechte Zeit zu lesen/ zu ihrem Vortheil/ lehren/ bieten ihm auch offt ihre Leute/ die sie jetzt an der Hand haben/ an: Die aber nicht sonderlich zum Nutzen der Herrschafft; aber sehr wohl für die Wintzers-Butten abgerichtet sind/ als der gar gerne den Lohn doppelt nimmt: Manche Wintzer sind auch vom Gewicht so leicht/ daß sie wohl Ladæ bleyerne Schuh brauchten/ daß sie vom Wind nicht weggeführet würden: Daher müssen sie ihre Säcke mit Einpacken der Trauben schwehr machen. Man hat gar offt gesehen/ daß sie ihren Kindern/ wie die alten Füchse ihren Jungen/ diesen Mund-Vorrath zuschleppen. Der Mann trägt ab/ die Frau trägt ein; gesegnete Leute! die Kinder machen es nach; aber es gehet öffters/ daß die Unschuld der Kinder der Eltern Verrätherin ist/ wie bey jenem Apffel-Dieb. Der Herr des Guts hat des Vogts Kind mit sich in den Baum-Garten/ weil es ein artiger Knab war/ mitgenommen/ daß er möchte seine Lust/ und ein kleiner Gehülff im Auflesen seyn. Unter dieser Bemühung gibt der Herr dem Kind einen von denen schönsten Aepffeln/ den das Knäblein mit Danck annimmt/ aber darzu sagt: Ach! wir haben daheim auf dem Soller und in der Kammer viel Aepffel/ sie sind wol schönere/ sie sind wol grössere. Ey! wo hast du sie dann bekommen? fragte der Herr. Sie sind/ antwortete das Kind/ auch von diesem Baum. Sapienti sat. Mit denen Trauben wird diese Historie gar offt gespielet. In Ansehung dessen wollen ihrer viel/ man solle frembde Leute lieber zum Lesen/ als die vom Wintzer dependirende Bekandte/ oder dessen Freunde/ nehmen: Dann diese können mehr nicht mitnehmen/ als was sie etwan aus dem Stegreif essen/ oder zu sich in den Hosen-Sack stecken/ darein eben soviel nicht gehen kan. Wollten sie aber mit grossen Säcken kommen/ so ist es gar bald verrathen/ und der Unterschleiff auch so verdeckt nicht. Die Wintzer und dessen Freunde aber machen die Trauben Butten-weis toll/ füllen Gruben mit aus; Die Weinhamster holen bey der Nacht/ was sie so vergraben. Mit dem Abwaschen der Trauben wissen sie ohnedem wohl umzugehen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLVI. §. 1.

Die Herbeyschaffung des zur Weinlese behörigen Geschirrs und Zeugs/ ist ein sehr nothwendiges Stück/ welches/ weil so viel daran gelegen/ eines jeden Landes Obrigkeit billig befördern soll/ und dieses um soviel destomehr/ als bekandt/ daß unterweilen die Geschirr nicht sauber gereiniget werden/ so daß der dareingeschüttete Most/ welcher einen unanständigen Geschmack annimmet/ fast verderbet wird. vid. Würtenbergische Herbst-Ordn. art. 15. & seqq. welches dann diejenige zu verantworten/ denen solche Geschirr zur Verwahrung gegeben werden/ vid. l. 27. §. 15. ff. ad L. Aquil. Add. Würtenbergis. Herbst-Ordn. art. 12. & seqq. Dahero dann in vielen Herbst-Ordnungen verbotten/ daß niemand seine Bütten unter die Dachtreuff oder Rinnen setzen solle. vid. Myler. ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 9. n. 1. in f. & n. seq. 2. Conf. Chur-Brandenburgische Weinmeister-Ordnung art. 20. in verb. Es sollen unsere Wein-Meister die Pressen mit allem/ was darein und darzu gehöret/ in guter Acht und Verwahrung haben/ und davon nichts verrucken lassen/ vielweniger selbst entfrembden/ oder gebrauchen/ und wann es auf den Herbst kommt/ alsdann vor und gegen der Weinlese die Bodenen/ Wannen/ Pfännen/ Butten/ Zuber/ und alles anders/ was vorhanden/ fein zurecht bringen/ ausbrühen/ auswaschen und rein machen; da auch in einem oder dem andern etwas mangelbar/ oder zerbrochen/ in denen Aembtern anhalten/ daß es in Zeiten wiederum gebessert und verfertiget werde/ &c. Und weilen man nicht allzeit wissen kan/ wieviel Geschirr man eigentlich bedörfftig/ als sollen die Wintzer/ wann der Wein

wohl

wohl zeitig / in einem jeden Berg einen ohngefehrlichen Uberschlag machen/was und wieviel Wein man sich zu getrösten/und die Gelegenheit hernach berichten/auf daß man sich mit denen Wein-Gefässen darnach gefasst machen könne. Welches ihnen in der Churfürstl. Sächsischen Wein-Gebürgs-Ordnung ausdrücklich also befohlen wird.

Ad §. 2. h. Cap.

VOn Anrichtung der Wein-Kelter und Pressen haben wir bey dem 32. Cap. des andern Buchs gehandelt/ auch daselbst erinnert/daß heut zu Tag fast niemand/ ohne Erlaubnüß der Lands-Obrigkeit/ eine Wein-Kelter aufbauen könne/ welche demnach auch deßwegen nöthige Verordnungen stellet / wie sothane Kelter in guter Acht und Verwahrung / absonderlich zur Weinlese-Zeit/ gehalten werden sollen/ davon zu sehen die Churfürstl. Brandenburgis. Weinmeister-Ordn. art. 20. Churfürstl. Sächsische Wein-Gebürgs-Ordn. vers. Wann befunden ꝛc. & Fürstliche Würtenbergische Herbst-Ordn. art. 9. in verb. In allweg aber die Anordnung beschehen/daß allenthalben die Keltern zu rechter Zeit gerüstet / die Geschirr und Vieh gewässert / und mit Bracken / Brettern und anderer Zugehör wohl versehen werden/ auch an Spindeln/ Bieten/ und andern/ kein Mangel oder Verhinderung erscheine. Und weilen es auch Bann-Keltern gibt/ davon wir ebenfalls an obberührter Stelle gehandelt haben/ als ist zu wissen/ daß diejenige/ so sich dergleichen Keltern bedienen/ dem Kelter-Herrn einen gewissen Zinß/ der entweder im Geld/ oder in Most bestehet/ bezahlen müssen / dessen Quantität aber der Kelter-Herr eigentlich nicht steigern kan/ arg. l. 1. C. in quib. caus. colon. lib. 11. l. 23. C. de agricol. & Censit. lib. 11. l. 7. C. de exactor. Tribut. lib. 10. l. 16. C. de omn. agr. desert. lib. 11. Item. arg. cap. dilectiss. 8. cap. cum sint. 18. & cap. in aliquibus 32. X. de decim. Es wäre dann/daß auf die Ausbesserung der Kelter/ und darzu behörige Instrumenten/ ein Merckliches gewendet worden: Angesehen in diesem Fall der Kelter-Zinß/ billiger Massen nach/ wohl gesteigert werden könnte. arg. cap. 16. X. de Censib. & l. f. C. de Princip. agent. Add. Gotofr. de salar. cap. 8. n. 2. & Myler ab Ehrenbach. cit. Tr. cap. 19. §. 26. & seqq. Item. §. 31. n. 4.

Ad eund. §. vers. Vors dritte ꝛc.

WAs bey denen Kellern zu beobachten / haben wir bey dem 19. Cap. §. 1. des andern Buchs dargethan.

Ad §. 3. vers. Vors vierte ꝛc.

UBer das ist auch hin uñ wieder in denen Herbst-Ordnungen versehen/ daß die Weinlese nicht zu frühe vorgenommen/ sondern die Zeitigung der Trauben wohl erwartet werde / davon wir bey dem nachfolgenden Capitel ein mehrers handeln wollen. v. Churfürstliche Sächsische Wein-Gebürge-Ordn. vers. Nach dem grösser Schaden erfolget/ wann man das Getraid unzeitig schneidet/ und/ ehe dasselbige reiff/ in die Felder greiffet/ so soll man nicht schneiden/ bis daß ein jedes Getraid recht zeitig und reiff worden/doch wo ein Bauersmann so nahend ausgezehret / daß er keine Speiß im Haus hätte / und etwa in einem Ort ein Traid/ welches nahend zeitig / schneiden könnte/ mag er solches schneiden/ doch/ daß er es dem Zehend-Herrn anzeige/ ꝛc. Add. Fritsch. Tr. de Jure messis. cap. 2. Die Zeitigung der Frücht aber muß nicht aus eines jeden Privat-Gutdünckeu æstimiret/ sondern aus eines fleissigen und emsigen Haus-Vatters guter Intention hergenommen werden. Ob aber diese Verordnungen denen gemeinen Rechten so ähnlich / davon kan bey dem Herrn Waldvogel in Disp. de eo, quod just. est circ. dies caniculär. cap. 3. §. 14. nachgelesen werden.

Ad eund. §. vers. Worauf er dann zum fünfften.

FErner gehen auch die Herbst-Ordnungen dahin/daß tüchtige Leute zum Arbeiten bey der Weinlese erwählet werden / davon in der Würtenbergis. Policey-Ordn. lit. 86. §. 2. also versehen. Wir befehlen auch allen unsern rechtschneten Ampt-Leuten/ daß sie hinfüro verständige Werck-Meister und Knecht zum Kelter-Gebären und Herbst-Arbeit / mit einem Gericht bestellen und annehmen/ und sich dahin richten und versehen / Spindel/ Schrauben/ Brack und Brettholtz im Vorrath zu haben/ daß man die nicht erst gegen dem Herbst grün nehmen und brauchen müsse / auch nicht gestatten/ nach eines jeden Gefallen die Kelter-Bäum zu treiben / und zu spannen/ wie dann solches eines Theils den Ampt-Leuten/ in ihrer gedruckten Rechnungs-Ordnung / von uns ausgangen/ auferleget ist: Dann solte und würde etwas hinführo von einem oder mehr Amptmann/ als durch ihren Unfleiß versäumet und verwahrloset werden/ gedencken wir dasselbige bey ihm einkommen zu lassen/ ꝛc. Sonderheitlich aber ist in dem Herzogthum Würtenberg Herkommens/ daß zuförderist ein Kelter-Meister erwählet werde/ welcher über die andere gesetzet ist. vid. Würtenbergis. Herbst-Ordn. art. 13. & 22. Diesem wird ein Kelter-Schreiber zugesellet/ welcher fürnemlich dahin zu sehen/ daß kein Wein von der Kelter abgeführet werde/ er seye dann zuvor richtig aufgeschrieben/ auch darvon der gebührende Zehend und Gülte erstattet worden. vid. Würtenbergis. Herbst-Ordn. art. 27. 29. & 30. Ferner wird auch ein Zehender bestellet/ welcher im Namen des Zehend-Herrn den Zehend-Wein oder Most einnehmen muß/ ohne dessen Erlaubnüß auch niemand den Zapffen zucken / und den Most ablassen darff. vid. Würtenbergischen Herbst-Ordn. art. 27. Weiters müssen auch Kelter-Buben vorhanden seyn/ welchen die Tröster aufzutragen/ den Secker gebührend zu behauen / und wieder abzuwerffen/ oblieget. Von deren weiterer Verrichtung/ insonderheit aber / wie man ihren Betrügereyen zu begegnen/ in gedachter Würtenbergischen Herbst-Ordn. art. 8. & 23. gehandelt wird. Add. Myler. ab Ehrenbach. d. Tr. cap. 20. §. 6. & 7. Ubrigens aber müssen alle diese Personen also beschaffen seyn/ daß sie fromm/ redlich und aufrichtig/ und ein gutes Gerücht haben/ arg. Ord. Cameral. p. 1. tit. 26. add. Stamm. de servit. person. lib. 2. cap. 29. num. 3. welches absonderlich im Herzogthum Würtenberg erfordert wird / allwo alle zur Kelter behörige Leute jährlich / zur Zeit der Weinlese/ eines jeden Orts Amptmann schwören müssen/daß sie die Weinlese befördern/ die Kelter beobachten/ und allen schändlichen Gewinnst/ auch so gar den Argwohn desselben/vermeiden wollen. Davon zu sehen Würtenbergis. Herbst-Ordn. art. 23. seqq. Add. Myler. ab Ehrenbach d. l. §. 8.

Das XLVII. Capitel.

Von der Weinlese selbst/ und was bey derselben zu beobachten.

Innhalt.

§. 1. Was für Stücke bey der Weinlese in acht zu nehmen? §. 2. Vor allem muß man auf die Zeit sehen. §. 3. Zugleich aber auch dahin trachten/ daß bey dem Lesen alles ordentlich hergehe. §. 4. Insonderheit aber/ daß das Keltern und Pressen wohl verrichtet werde. §. 5. Und endlich/ daß man den Wein wohl fasse/ von welchem allen hier ausführlich gehandelt wird. ꝛc.

§. 1.

HAnn der Haus-Vatter / vorgedachter Massen/ alles zur bevorstehenden Weinlese richtig zubereitet/ so kan er die Weinlese selbst im Namen GOttes antretten. Bey welcher wir kürtzlich nachfolgende Stück betrachten wollen. 1.) Die Zeit der Weinlese. 2.) Die Weis und Art des Weinlesens. 3.) Das Tretten/ Keltern und Pressen. Und dann 4.) Das Fassen des ausgepressten Weins.

§. 2. Die Zeit der Weinlese belangend/ so geschiehet dieselbige gemeiniglich im October oder Wein-Monat / nachdem es des Lands Art und Gelegenheit/ deßgleichen auch der Trauben Zeitigung/ erfordert/ sonst wird es an Güte schlimmern/ und an Maas weniger Wein geben. Das macht eben/ daß man nicht einem jeden/ wann es ihm beliebt/ lesen lässet: Reipublicæ interest, ne quis re sua malè utatur. Wann die Obrigkeit kan/ so soll sie nicht zulassen/ daß einer mit seinem Weinberg ungeschickt umgehe: Daher bestimmet man/ aus Oberkeitlicher Vollmacht/ an den meisten Orten eine gewisse Lese-Zeit/ das heisset man die Berg öffnen. Wann man aber erkennen will / ob die Trauben recht zeitig / so sehe man nur nach/ ob die Kerne/ wie in dem 46. Capitel §. 3. gemeldet/ in denen Beeren braun und schwärtzlicht werden. Das andere ist/ wann die Trauben gleichsam stille stehen/ und nicht fürter wachsen wollen; ja ehe ab- als zunehmen/ so ist dieses eine von der Natur in sie gelegte Sprach/ wormit sie den Wein-Herrn / sie abnehmen zu lassen / bitten. Fällt aber bißweilen langwieriges Regen-Wetter ein/ so mache man aus der Noth eine Tugend/ wähle aus zweyen Ubeln das geringste/ und befördere die Weinlese: Dann weil alsdann die Trauben nur immer in mehrere Fäulung verfallen würden/ so ist es besser/ man nehme etwas für nichts/ und lasse sich einen wenigen Abgang der Güte/ an statt des gäntzlichen Carere, lieb seyn; Ein alter Käyser hat uns diese Probe / rechter Trauben-Zeitigung / gelehret: Man nimmt an dem Ort/ da die Traube am dicksten ist/ ein Beer hinweg. Uber einen oder zween Tag darnach sichet man nach der Traube sich um. Ist der Ort/ wo man das Beer heraus genommen/ in gleicher Weite geblieben / so ist es ein gewisses Zeichen/ daß die da herumstehende Beerlein nichts zugenommen haben/ deßwegen lässet man sich/ mit der Weinlese zu eilen/ angelegen seyn. Im Gegentheil/ wann das Flecklein/ wo ein Beer heraus genommen worden/ enger und kleiner worden/ was kan klärer seyn/ als daß die andern Nachbar-Beere heraus getrieben/ und zugenommen/ und damit eine Lehre gegeben haben/ noch eine Weile mit der Lese an sich zu halten/ und ihm das von der Natur vergönnte Wachsthum nicht zu hin-

zu hindern. Das sichtbarst- und sicherste Zeichen der Trauben-Zeitigung ist von denen rafteliers, escheleres, draches, oder dela rafle, Rappen/ Trauben-Kämmen oder Strelen/ Lateinisch: Scapis, Scopis, wie man sie unterschiedlich nennt und schreibt / herzunehmen: Dann wann die Trauben-Kämme zu reifen anfangen an dem Ort/ wo sie an dem Rebschoß hangen/ so darff man unbetrüglich schliessen/ es seyen auch die Trauben bey nahe voll. Wann sie aber ausgedorret/ so sey der äusserste Grentz-Stein ihrer Zeitigung würcklich gesetzet. Und dieses ist richtig in warmen Orten. Wann man aber die Trauben lesen wollte um die Zeit/ da die Trauben-Kämme selbst noch grün und voller Feuchtigkeit stecken/ so würde man es Wein-machen nennen / von Kämmen und Trauben zugleich. Was da für ein Getränck komme/ und wie die Güte der Trauben mit Fleiß verderbet werde/ das ist vernünfftig leicht zu wissen. Im übrigen ist ein Regen etwan ein baar Wochen vor der Zeitigung so sehr zu wünschen/ daß die Wein-Herren mit Verlangen darauf warten: Weil die Trauben zwar davon ansehnlich geschwellen/ und doch keine Wassersucht kriegen/ und/ in Ansehung dessen / desto reicher mosten. Endlichen muß man auch deßwegen nicht gar zu lang mit der Weinlese zaudern: Weil / was der Haus-Vatter an Most zu erspahren vermeynt / das wird zu Nacht von denen Dormitatoribus Plauti, dem Diebs-Gesindlein/ gestohlen: Und des Tags von wilden Thieren/ Gewürm/ groß- und kleinen Mäusen / klein- und grossen Vögeln / Fliegen / Wespen / u. d. g. gefressen: Dann ich wüste wol nicht/ was nicht alles Weinbeer gerne fresse. Jedoch soll die Weinlese/ ohne Unterscheid/ im abnehmenden Mond/ angestellt werden: angesehen um solcher Zeit der Wein sich setzet/ und bald klar wird: Da hingegen derselbige/ wann man die Trauben im wachsenden Mond ablieset/ gantz zäh zu werden pfleget. Deßgleichen soll man auch auf die Witterung im Lesen sehen/ und zu dem End einen schönen Tag hierzu erwählen: Dann wann man die Trauben im Regen und feuchten Wetter ablieset/ so gibt es einen wässerigten Wein: Wann man aber nach einem Regen / und nicht in gar zu heissen Wetter / die Weinlese anstellet/ so geschwellen die Trauben dermassen/ daß sie destomehr Most geben.

§. 3. Die Art und Weise des Lesens betreffend / so solle der Haus-Vatter mit Fleiß dahin trachten/ daß alles ordentlich zugehe / mithin die Leser ermahnen/ daß sie das an denen Stöcken befindliche Bind-Stroh mit aufschneiden / denen Stecken-Ziehern eine Arbeit erspahren/ und die Reben auseinander breiten/ damit sie desto besser zu den Trauben gelangen können. Ebnermassen soll er ihnen anbefehlen/ daß sie weder die Wein-Blätter/ noch andere Unsauberkeit/ mit unter die Tauben mengen. Das Lesen selbst soll also verrichtet werden/ daß die Leser/ indem sie die Trauben von den Stock abschneiden wollen/ die lincke Hand unterhalten / damit die Beer nicht auf die Erde fallen. Ist aber der Haus-Vatter gesonnen/ unterschiedliche Weine zu machen / so müssen im Lesen die besten Trauben insonders gesammlet/ auch die rothen von denen weissen Trauben gelesen werden. Wären noch unzeitige Trauben in dem Berg/ so müssen sie von denen Unreifen fleissig gesondert: So muß es auch mit Scheidung der Faulen und Frischen gehalten werden. Noch ist zu mercken/ daß man die Butten mit Decken oder Brettern bedecke/ damit der Wein seine Krafft desto besser beysammen halte/ noch so bald nicht verrieche und verrauche. Was den rothen Wein anlangt/ so muß er/ wann man ihn dick-roth verlangt/ desto länger in denen Butten verbleiben/ ehe man ihn austrückt. Aber wieder zu denen Wein-Lesern zu kommen/ so ist es gut/ man gibt denen Lesern/ ehe sie in den Weinberg gehen/ was stopffendes zu essen/ damit sie hernach desto weniger im Weinberg von Trauben essen / das kommt am Most wieder ein / und machet / daß die Arbeit im Berg desto schleuniger von statten gehe. In dem Weinberg selbst muß der Haus-Vatter fleissig ab- und zugehen/ so wird er verhindern/ daß sich die Leser/ fressens halber bey dem Steck stehende/ nicht etwan ein halbes Stündlein aufhalten. Er muß Achtung geben/ daß sie die Trauben nicht stumpff abschneiden: Dann wo dieses geschiehet/ da verfallen sich die halben Trauben/ und die Beere kugeln unter dem Stock herum/ da hat der Leser ein gar zu steiffes Bein in dem Rucken/ daß er sie nicht wieder aufheben kan. Nichts destoweniger sind sie durchaus zu reiner Abschneidung und Auflesung der Trauben anzuhalten. Was also wieder aus dem Sand aufgehoben wird/ das lasse man in eine Gelte oder in ein Wännlein thun. Zwar/ mit Erlaubnüß zu sagen / es ist nicht allzeit sicher/ hinter den Kerln/ welche man genöthigt/ sich wohl zu bucken/ damit die Trauben desto reiner vom Steck kommen / herzugehen: Dann wann sie sich mit Trauben wohl geschoppt/ und einen Bückling machen wollen / so muß der/ welcher ihm hinten nachsehen will/ ein volles Balsam-Büchslein mit sich nehmen/ oder seine Nasen einen unangenehmen Paroxysmum nach dem andern ausstehen lassen. Doch sind diese Recidiv unannehmlicher/ als gefährlich/ und die Vermehrung des Mostes muß auch diesen Eckel abwaschen. Was das Naschen der Leser anlangt/ so hat es der am schlimmsten/ welcher seinen Berg zu erst lesen lässt: dann da geht ein Ehrliches vom neuen im Jahr/ als von etwas Seltzams/ darauf.

§. 4. Das Tretten/ Keltern und Pressen / wird also verrichtet/ daß die gesammelte Trauben aus der Butten geschürtet/ und durch starcke Männer mit Füssen wohl zertretten werden / so / daß der Safft durch ein Loch in das untergesetzte Geschirr abgezapffet werden kan. Jedoch müssen die Tretter vorher die Füß sauber abwaschen/ die Kleider aufschürtzen / und ein sauber weisses Hembd anziehen/ damit sie den Most mit ihren Schweiß und Wust nicht verunreinigen. Im Tretten selbst aber soll man keine Arbeit spahren / eingedenck/ daß/ je besser der Wein getretten wird/ je leichter er sich hernach pressen lasse. An etlichen Orten pfleget man auch die Trauben mit höltzern Stämpeln zu zerstossen. Nachdeme nun durch das Tretten der meiste Safft von den Trauben heraus gekommen/ so werden die getrettene Trauben auf die Presse geschlagen / und ein Satz gemacht / welcher hernach durch die Baum-Preß also getrucket wird / daß er gar fliessen lässt/ was von Tretten zurück geblieben. Bey dieser Arbeit aber soll man nicht eilen/ sondern den Satz wohl austropffen lassen/ hernach denselben verhauen/ und das Verhauen so offt wiederholen/ bis daß nichts mehr fliessen will. Aus den ausgepressten Hülsen oder Trebern aber/ wird hernach ein Getranck für das Gesind gemachet/ indeme man auf dieselbige frisches Brunnen-Wasser giesset/ welcher Getranck Lurcke/ oder anderswo Glauren genennet wird. Der rothe Wein muß in der Kuffen etliche Tag/ nachdem die Lufft kalt oder warm/ gelassen werden/ damit er sich färbe: So muß man auch denselben allein auspressen/ es wäre dann/ daß man einen Schiller zu machen gesonnen. Bey der Presse wollen wir uns noch ein wenig aufhalten. Sie ist im vorigen Kupffer vorgestellt/ und wäre gut/ wann jeder Haus-Vatter seine eigene Presse hätte. Wo sie ihm mangelt/ so muß er sich voran um eine Taugliche umsehen: damit er bey Zeit darzu kommen/ und / zu Einschüttung der Wein-Beere/ einen tüchtigen Zuber erlangen könne. Hat er viel Gebürge/ so lässt er

alsobald den ersten Lese-Tag am Abend/ nachdem er vier bis fünff Faß abgelesen hat/ die Beere fein wohl tretten/ wie im Anfang dieses §. gelehret worden. Hernach gebe er Zeit auf eine oder zwo Stunden/ daß sich die Beere fein abseigen/ und sich setzen. Darauf setze er den Kuchen/ wie man es Wintzer-Aecht nennet/ auf/ und schicke sich zum Pressen. Verhaue ihn des Nachts durch/ so offt als es sich thun lässt/ und daß der Kuche fein rein abgeseiget/ zum erstenmal verrasselt/ und verhaue ihn dann vier oder fünffmal. Wann der Haus-Vatter allezeit selbst darbey seyn kan/ ist es um soviel desto besser. Bedarff er aber der Ruhe/ so stelle er sonsten jemand getreues zur Aufsicht hin. Er lasse/ wann er davon gehet/ das Gefässe füllen/ messe das übrige/ was nach verrichtter Einfüllung in dem untersetzten Zuber bleibt/ und an Most noch vorhanden ist. Er verschliesse die Presse/ halte sie fein zu/ oder mache an dem Gefässe ein Merck-Zeichen: Dann die Diebe lieben die Finsternüß/ und bedienen sich gerne der Schlaffsucht des Haus-Vatters. Daher wär es über das gut/ wann der Haus-Vatter jemand die Nacht durch wachen liesse: Also daß der Wächter ein Liecht an einem sichern/ und der Feuer-Furcht befreyten Ort stehend habe: Dann die Nacht-Raben scheuen sich doch in etwas vor dem hellen Schein; wann gleich der Wächter/ welcher den Tag über auch müd und matt worden/ ein wenig eingeschlummert wäre. Der Haus-Vatter gebe dem Wächter auch eine Uhr mit/ daß er darnach sehe/ und je von zweyen zu zweyen Stunden denen Preß-Leuten aufruffe/ zu verhauen/ oder noch ein wenig stärcker zugehen zu lassen. Aber wieder auf voriges ist nun der eine Kuche eine Stunde gestanden/ und fein abgeseiget/ daß er das erstemal wohl verrasselt: Ist er nach der Zeit wieder ein baar Stunden gestanden/ so muß man ihn wieder verhauen/ biß er sich nicht mehr ergeben will. Bißweilen lässt man auch ein baar Schrauben-Fächer oder Spunde an der Presse/ welche man Löwen zu nennen pfleget/ zugehen. Wann man den Kuchen rein ausgepresset achtet/ und er etwan fünffmal verhauen worden/ so hat er sein Recht/ und kan herab genommen oder herunter geworffen werden. Auf den andern Abend setzt man einen neuen auf: Und gebahrt mit diesem/ wie mit dem ersten/ fein ordentlich. Die Arbeit ist streng/ und ein kluger Haus-Vatter wird sich ohnedem bescheiden/ daß er denen Preß-Personen wohl zu essen gebe/ und den Trunck nicht karg lange; beydes nicht so reichlich/ daß die Kerls lieber zerbersten/ als arbeiten möchten. Darbey muß man ihm die Presse/ welche gar ein theuers Stuck ist/ zu menagiren befehlen/ und mit dem Bezahlen drohen/ wiewol es mit dem Presse-Zahlen auch nicht ausgerichtet ist: Dann mancher zahlte gerne zwo Pressen/ wann auch nur eine ungefehr/ ohne Ungeschicklichkeit der Preß-Leute/ zertrümmert wird: Damit er nur nicht in der Presse gehindert/ und wohl die gantze Weinlese hiemit verderbet würde. Wo man Bier hat/ da wollt ich dem Haus-Vatter rathen/ er sollte nicht spahrsam damit seyn; sondern fein gerne den Arbeitern hergeben. Es wird ihm wahrhafftig am Most wieder einkommen. Gibt nun der Haus-Vatter denen Arbeitern was recht ist; so müssen sie auch der Arbeit thun/ was recht ist. Nur lasse er den aufgesetzten Kuchen wohl auspressen/ und kehre sich nicht an des Wintzers scheeles Aug: Dann/ damit dieser eine bessere Lurcke oder kräfftigern Laur/ wie man ihn nennt/ bekommen möchte/ so fragte er nichts darnach/ wann der Kuche gleich um viel gemachlich- und gelinder tractirt würde. Aber ein solcher Wintzer sollte nur die Ausgaben herschaffen müssen/ die einem Haus-Vatter des Jahrs über auf seinen Berg gehen/ was gilts/ er würde pressen/ biß er wenig Krafft mehr im Leib behielte. Weil aber dieses nicht ist/ so versprechen sie viel bey ihrer Aufdingung; halten aber kein Wort besser/ als dieses: Ich will das Meinige schon in acht nehmen. Freylich nehmen sie das Ihrige/ ihren Vortheil/ in acht: der Herr mag zusehen/ wer sein Bestes suche. Darum setzet der sogenannte Philalethes im Beschluß: Das sind die besten Weinbergs-Lehren/ die bösen Wintzern am wenigsten gefallen. Ich glaub es/ ob gleich mein Glaub in der Kirche nicht gesungen wird.

§. 5. Was dann endlich das Fassen des Weins betrifft/ so muß dasselbige mit gutem Bedacht geschehen/ auch sollen die Fässer nicht gantz voll gefüllet/ sondern soviel Raum gelassen werden/ daß die Gürr füglich geschehen könne/ bey welcher die Spünde auf/ hernach aber wieder allgemählig zugemachet werden müssen. Wie aber die Gefäß oder Fässer müssen beschaffen seyn/ solches haben wir bereits hieroben vernommen/ und werden von diesem im Wein-Keller mehr zu reden Anlaß nehmen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 47. §. 2.

Nicht weniger ist in den Herbst-Ordnungen auch dieses anzutreffen/ daß ohne Vorwissen der Obrigkeit die Weinlese nicht angestellt oder vorgenommen werden solle/ und dieses aus nachgesetzten Ursachen: Erstlich/ daß die Nachbarn weder der Herrschafft/ noch auch sich selbst einander schaden mögen/ sofern sie zugleich die Weinlese anstellen/ und dann vors andere/ daß sie die Zeitigung der Trauben erwarten. vid. Würtenbergische Herbst-Ordn. art. 1. ibi. Erstlich sollen weder Vor-Leser/ noch sonsten jemand/ lesen/ die Weinberg und Felder seyn dann zuvor durch die von jedes Orts vorgesetzte/ darzu verordnete/ taugliche und verständige Personen/ nach Nothdurfft/ besichtiget/ die Gelegenheit der Zeit erwogen/ und zu lesen erlaubt/ bey Straff 10. Gulden/ &c. Item/ Churfürstl. Sächs. Wein-Gebürgs-Ordn. vers. die Weinlese/ &c. ibi. die Weinlese auch nicht zu früh oder zu spat/ sondern zu rechter Zeit/ mit Vorwissen unserer Ampts-Personen/ anstellen/ &c. Welche Erlaubnüß des Weinlesens insgemein Bann geneñet ward/ weilen nemlich dieselbe öffentlich publicirt und aufgethan zu werden pfleget. Vid. Myler. ab Ebrenbach. d. cap. 20. §. 10. Und wann jemand hierwider zu thun sich unterstehen sollte/ würde er sich nit allein der in solchen Verordnungen exprimirten/ oder/ sofern selbige nicht exprimirt worden/ einer willkührlichen Straff unterwürffig machen/ sondern auch denen Benachbarten den daraus entstandnen Schaden zu ersetzen/ gehalten seyn. Vid. Würtenberg. Herbst-Ordn. art. 1. & 2. Doch muß die Obrigkeit von den erfahrnen Wintzern und Weingärtnern zuvor deßwegen nöthigen Bericht einziehen/ wann eigentlich die Weinlese anzustellen/ damit auch dißfalls alles Nachtheil vermeidet werde. Vid. Joan. Papon. de Arrest. lib. 6. tit. 1. art. 12. Dahero dann in dem Hertzogthumb Würtenberg die sogenannte Feldsteißler zu dreyen unterschiedenenmalen den Augenschein in den Weinbergē einnehmen müssen/ nach deren Bericht man sich hernachmals zu richten/ uñ einen Tag anzusetzen/ auch deßwegen die sogenannten Herbst-Briefe an das Rahthaus/ oder anderswo hin/ anzuschlagen pfleget. Myler. ab Ebrenbach. c. l. §. XI. & Lundenspur ad Jus Provinc. Würtenb. fol. 95. n. 4. Es ist aber hierbey dieses zu beobachten/ daß einem vor dem andern eher unterweilen zu lesen erlaubet wird/ nachdem nemlich die Weinberg näher an der Sonnen gelegen/ und die Trauben ihre

Zei-

Zeitigung erlanget haben. Lündenspur. d. l. Insonderheit aber wird denjenigen/ so mit der Kelter umzugehen haben/ der Vorleß vergönnet/ damit sie nachgehends desto ungehinderter ihr Amt verrichten mögen. Myler. ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. XL. n. 2. Doch also/ daß man auch die Wittwen und Waisen nicht vergesse/ als welchen vor andern das Vorlesen zu gestatten. Lündenspur. c. l. & Speidel. specul. Jur. voc. Herbst-Brief. An einigen Orten wird auch denen Beamten und Kirchen-Dienern vergönnet/ daß sie mit und neben der Herrschafft ihre Weinberg ablesen dörffen. Speidel. c. l. Dieses Verbott nun/ die Weinlese nemlich ohne Obrigkeitliche Erlaubnüß nicht anzustellen/ ob es gleich in denen gemeinen Käyserl. Rechten nicht enthalten/ v. l. qui pendentem vindemiam. 25. ff. de A. E. V. I. injuriarum actio. §. 13. si quis prohibeat. ult. ff. de injur. ist es doch an denen Orten zu observiren/ wo es durch ein Statut eingeführet worden. V. Cœpell. de S. P. R. cap. 20. n. 1. & 2. spec. del. c. l. & Lündenspur. d. l. n. 1.

Sonderlich aber wird der Consens der Obrigkeit hierinnen einzuholen seyn/ wann jemand an Sonn- Fest- und Feyertägen die Weinles anzustellen Willens wäre. Welches/ ob es wol an und vor sich selbsten/ sowol in göttlichen als weltlichen Rechten/ verbotten. Exod. cap. 31. v. 12. & seqq. Lev. 23. v. 7. Jerem. c. 17. v. 27. &c. Add. Balduin. cas. conscient. lib. 2. cap. 13. cas. 3. & 5. & Ludov. Dunte in cas. Conscient. cap. 10. sect. 1. Qu. 68. & 70. so kan es doch im äussersten Noth-Fall/ wann nemlich ein unanständiges Gewitter einfällt/ wohl erlaubet werden/ v. l. 2. & 3. C. de Feriis add. Petr. Gregor. Tholos. S. J. V. L. 2. c. 16. n. 23. Prosp. Rendell. d. Tr. p. 3. cap. 2. Carpzov. Juris. prud. Eccles. Lib. 2. tit. 16. def. 251. Græwew. ad l. 3. C. de Feriis. & Fritsch. de necessit. sect. 7. concl. 2. num. 6. Wofern nur vorher der Gottes-Dienst verrichtet worden. Balduin. d. Tr. lib. 2. cap. 13. cas. 4. & Czov. d. def. 251. Conf. omnino cap. 3. X. de Feriis. nec non Mylerus ab Ehrenbach. d. c. 20. §. 21. & seqq. In specie. v. §. 29. & §. 36. ut & notat. Jurid. ad. cap. 2. §. 7. Lib. 1.

Sonsten ist diese Weinles-Zeit dermassen privilegirt/ daß/ so lang dieselbige währet/ kein gerichtliche Handlung vorgenommen/ und so leicht kein Gerichts-Tag gehalten wird/ l. 1. ff. de Feriis. add. Czov. p. 1. const. 3. def. 22. & in Proceff. tit. 10. art. 1. n. 10. nec non Ord. Cam. p. 2. tit. 33. Davon wir bey dem ein und dreyssigsten Cap. §. 4. des dritten Buchs/ weitläufftig gehandelt haben/ vielweniger aber soll weder zur Erndt noch zur Weinlese-Zeit/ da alle gerichtliche Handlungen aufgeschoben/ eine Execution an den Früchten verhänget werden; welches zwar an etlichen Orten an den Feld- und Wiesen-Früchten also beschiehet/ daß wider die säumige Schuldner die Execution verhänget/ und ein Arrest auf die zeitige Frücht geschlagen/ dieselben aber mit einem aus Holtz gemachten Creutz zu dem Ende bezeichnet werden/ daß der Herr selbige/ vor Abtragung der Schuld/ nicht aus dem Acker oder Wiesen wegführen darff/ so man die Früchte becreutzigen heisset. Allein dieses ist von ein und anderer Christlichen Obrigkeit deßwegen wiederum abgeschaffet worden/ weilen hierdurch leichtlich/ durch einfallendes Ungewitter sowol/ als von dem Ungeziefer/ die Frucht verderbet/ auch von den Frucht-Dieben gestohlen/ und solchergestalten der arme Schuldner mit doppelten Schaden gestrafft werden könnte/ welches so gar der natürlichen Billigkeit zuwider ist; V. Fritsch. de Jure mess. cap. 9. th. fin. & Dn. Wildvogel. Tr. de venerabil. sigr. Cruc. cap. 8. th. 4. Dahero dann in dem Hertzogthum Magdeburg durch ein absonderlich Mandat de Anno 1688. d. 30. Jun. nachfolgende Verordnung hiervon gestellet worden: Dieweil aber offt geschehen soll/ daß/ ehe es insonderheit von etlichen Meilen her/ unserer Magdeburgischen Regierung geklaget/ und die Wiederaufhebung der becreutzigten Feld- und Wiesen-Frucht angeordnet wird/ zumal bey einfallendem Regen/ oder andern Ungewitter/ das Heu auf den Wiesen/ und das Getraidig in dem Felde verdirbet/ und solches weder der Creditor noch Debitor geniessen kan: Solcher Modus Executionis aber unzeitig/ ja höchstunbillich/ auch denen Rechten und unserer Magdeburgischen Proceß-Ordnung zuwider ist/ den Proceß/ bevorab in Feriis mensium von der Execution und Arrestirung anzufangen. Als vermahnen wir/ Krafft dieses/ männiglich/ seiner Schuld-Forderung halben/ nicht bis auf die letzte Stund vor der Erndt-Zeit zu warten/ sondern in Zeiten gehörigen Orts zu klagen/ und die Hülffe zu suchen. Wir verbieten auch die Becreutzigung in unserm Hertzogthum Magdeburg/ und der Grafschafft Mannsfeld/ Magdeburgis. Hoheit gäntzlich/ und befehlen dargegen/ daß/ wann einer oder der ander eine richtige/ oder allbereit liquid-gemachte Forderung hätte/ und auf die Bezahlung dringen sollte/ soviel an Garben oder Hauffen/ als die Liquid-Forderung ohngefehr austrägt/ entweder sofort dem Creditori abgefolget/ oder eingeführt/ das Getraidig in der Scheuer ausgedroschen/ und der Creditor davon/ nach dem gemeinen Marck-Kauff/ befriedigt werden solle/ &c.

Ad §. 3. h. Cap.

UBer diß findet man auch in den Herbst-Ordnungen dieses verordnet/ wie sich absonderlich die Leser verhalten sollen; davon in der Churfürstl. Sächs. Weinberge-Ordn. verf. die Weinlese/ &c. nachfolgendes anzutreffen: Und fleissige Achtung haben/ daß der Wein rein abgelesen/ auch daß die Leser nicht ungenieſſig fressen/ oder die Trauben verschleiffen oder verstecken/ &c. In der Fürstl. Würtenbergis. Herbst-Ordn. aber/ §. 6. ist dieses versehen. Wann einer in seinem Weinberg abgelesen/ soll er seine Leser dahin halten/ und machen/ daß dieselbe den Benachbarten an ihren Trauben oder Obst/ im Heimgehen/ oder sonst keinen Schaden zufügen/ dann im Widrigen die Uebertretter mit unnachläßlicher Thurnstraff/ nach ihrem Verbrechen/ sollen angesehen werden/ &c. Ubrigens/ sollen sie sich auch mit demjenigen/ so ihnen/ an Statt des Lohns/ gereichet wird/ benügen lassen.

Ad §. 4.

DEßgleichen ist auch in den Herbst-Ordnungen von den Keltern vieles anzutreffen/ worvon wir bereits hieroben gehandelt haben. Nur dieses wollen wir allhier hinzu thun/ was von der Art und Weise des Pressens und Kelterns in der vor-allegirten Churfürstlichen Sächs. Weinbergs-Ordn. verf. weilen wir auch/ &c. versehen; als woselbsten dieses zu lesen: Weil wir auch berichtet worden/ daß die Winzer im Wein-Auspressen grossen Vortheil suchen/ keinen Kuchen über zwey- oder dreymal verhauen/ dadurch uns merklicher Schaden erfolget/ und der Wein ein groß Theil im Triest gelassen wird: So wollen und befehlen wir hiemit ernstlich/ daß hinführo kein Kuchen mehr abgeworffen/ er seye dann zuvor einmal vernaschet/ und fünffmal verhauen/ &c.

Ad §. 5. h. Cap.

UNd weilen auch vom Wein der Zehend gereichet wird/ per cap. non est in potestate 22. X. de decim.

ea

ea & quæ docet Werndtle vom Zehend-Recht Lib. 2. cap. 1. Als ist in den Herbst-Ordnungen ebner Massen ein und andere Verordnung hierum zu finden; gestalten die Fürstl. Würtenbergische Herbst-Ordn. §. 28. & seqq. davon also versehen. Es soll auch von jeder Butten/ insonderheit/ was am Vorlaß zur Zehenden gebühret/ der Zehend ordentlich empfangen/ und nicht einem oder dem andern gestattet werden/ daß der Zehend erst von der andern/ dritten oder vierdten Butten entrichtet werde/ &c. Nicht weniger auch sollen die geschwohrne Kelter-Schreiber oder Zehender mit dem Wein/ so von dem Bieth laufft/ ihr Aufsehen haben/ daß nichts ohne ihr Vorwissen oder ungeeychet hinweg geführt oder getragen werde/ solches seye dann zuvor mit gutem Fleiß und Urkundt aufgeschrieben/ auch der gebührende Zehend-Theil-Gelt- und Kelter-Wein erstattet. Sonderlichen sollen die Zehender dahin sehen/ daß uns der schuldige Zehend und Theil bey dem Bieth nicht zuletzt/ sondern ein mittelmässiger Most oder Wein/ sowol als dem/ der den Zehenden gibt/ gedeyhen und wiederfahren möge. Und sollen also die Kelter-Schreiber oder Zehender von Tag zu Tag mit Fleiß verzeichnen und aufschreiben/ was/ und wieviel ein jeder zum Vorlaß/ und dann abgesondert zum Drücken/ zu Zehenden-Theil und Kelter-Wein gereicht/ und solches alles in ihr Herbst-Büchlein einverleiben/ und nach dem Herbst/ dahin es gehört/ urkundlich mit gutem Glauben übergeben. Darneben aber auch/ bey erst-beschehener Erinnerung/ nicht allein Aufsehen haben/ sondern auch die unfehlbare Verfügung thun/ daß aller solcher unser gefallener Wein alsobald/ durch die Zehender/ in die sonderbare darzu verordnete Faß/ ohne Abgang/ getreulich geliefert/ geschüttet/ und nicht in Zübern hin und wieder gestellet werde/ oder verrieche/ sonderlich aber die Eychen aufs förderlichst geleeret werden. Mit sonderbarem Fleiß auch sollen die Zehender ihr Aufsehen haben/ daß diejenige/ so Wein heim thun/ die Eych nicht über die geschlagene Nägel füllen/ und also etlich Ime weiter/ als sich gebührt/ von jeder Eych unverzehend/ zu ihrem Vortheil/ und uns zum Nachtheil/ davon bringen. Es sollen auch unsere Ampt-Leut/ &c. Zehend- und Kelter-Knecht/ wie etwa bißhero theils Orten beschehen seyn möchte/ ihnen selbst des Zehenden-Kelter- und andern Weins halber/ keine eygennützige Beynutzung schöpffen/ sondern/ sowol als andere/ den schuldigen Kelter- und andern Wein/ &c. zu reichen schuldig seyn. Es soll auch ein jeder/ so theilbare Weingärten hat/ sein in solchen Weingärten erwachsenen Nutzen/ bey Straff 10. Gulden/ in ein sonder Geschirr schütten/ damit uns im Ablaß und Deyen die Schuldigkeit davon jedesmal ohnklagbar erstattet werden möge. Es wäre dann Sach/ daß in einem solchen Weingarten allein etlich wenig Butten voll wachsen/ und solchen Wein allhier zu deyen nicht nutzlich/ alsdann solle solcher Wein durch Unpartheyische/ neben dem Zehender/ was uns zum Theil davon gebühren möchte/ geschätzet/ und folgendes einem solchen unverwehret seyn/ solchen Wein unter ander sein Gewächs zu schütten/ jedoch/ daß in allewege auch der schuldige Zehend- und Kelter-Wein darvon erstattet werde: Insonderheit aber sollen die Ampt-Leut nicht zulassen/ daß in solchem Theil-Weinberg Bäum/ Kraut/ oder Rüben/ gepflantzet werden. Und als bißhero durch das überflüssig-täglich-und nächtliche Trincken/ ausser unseren Zehend- und Kelter-fassen/ grosser Abgang erfolget/ auch andere Ungebühr und Uppigkeiten/ sowol durch die frembde vorüber Reisende/ als unser Unterthanen/ geübt/ so solle solches hiermit bey Thurn-Straff abgestellt/ und hinführo unser Wein in die Keller-Haus-Thür verwahret und beschlossen/ oder/ wo dergleichen Häuslein nicht seyn/ zum schlechtesten und eingezogensten Kosten/ wo es vonnöthen/ dergleichen erbauet/ und darinnen der Zehend- und Herrn-Faß fleissig und wohl verwahret werden. An den Orten und Enden aber/ da der Zehend an rauhen Wein und getrettenen Trauben/ unter den Bergen gegeben würde/ sollen hinführo unsere Amtleut bey ihren Pflichten und Eyden/ damit sie uns verwandt/ unfehlbar Verordnung thun/ daß jedes Herbsts von neuem alle Fuhr-Faß recht und ordentlich geeychet/ auch die Eyche beym Eymer/ Imen und Maas auf die Faß geschnitten werde/ und niemand kein ungeeychtes Fuhr-Faß mehr führe/ bey Straff zehen Gulden. Und solle keiner kein Faß laden oder hinweg führen/ es habe dann der verordnete Zehend-Knecht solches vorher besichtiget; und soll absonderlich mit Fleiß dahin gesehen werden/ daß unter solchen Ladē kein Vortheil oder Eygennutz gesucht werde/ &c. Und weilen bißhero an den Zehenden/ so unter den Bergen gegeben/ ein grosser Abgang in dem erfolgt/ daß ihrer viel ungetrettne Trauben in Butten oder andern Geschirren heim in ihre Häuser/ oder anders wohin/ unwissend der geschwornen Zehend-Knecht/ getragen/ so soll hiermit/ bey Straff zehen Gulden/ solches gäntzlich und allerdings abgestrickt seyn/ daß/ ohne Vorwissen und Erlaubnüß der Zehender/ dergleichen unverzehend nicht mehr von den Bergen soll hinweg getragen werden. Wir haben auch befunden/ daß solche Zeit hero hin und wieder bey unserm auf dem Feld stehenden Zehend-Zubern/ darinn unser gesammleter Zehend-Wein geschüttet/ wann selbiger nicht gleich unter die Kelter geführet worden/ von vielen/ Jung und Alt/ ein grosser Diebstahl vorgegangen/ sonderlich/ indem theils sich mit Bohrern und Zapffen gefasst machen/ daß/ wo ein Zehender dem Zehend-Zuber den Rucken gewendet/ gleich solche Gesellen den Zuber angebohret/ in Golten/ Krügen/ Flaschen/ Butten und andern Geschirren/ ein namhafftes am Wein gestohlen/ und abgetragen/ und den Zapffen vorgeschlagen/ oder da sie den Zehender gesehen/ und in Eil keinen Zapffen vormachen kōnen/ sie ausgerissen/ und die edle Gab muthwillig in die Erde lauffen lassen: Als wollen wir hiermit männiglich gewarnet und ermahnet haben/ dergleichen müssig zu gehen/ dann da hierüber jemand/ so seine Mannbare Jahr erreichet/ in dergleichen Diebstahl sollte betretten werden/ der soll alsobald gefänglich eingezogen/ peinlich geklagt/ und was erkennet/ an ihm exequirt/ die jungen Knaben oder Mägdlein aber alsobald auf den Gieß-Kübel gesetzt/ hinab gesprenget/ oder ausser Manael desselben/ mit dem Narren-Haus selbige ohnnachläßig gestrafft werden; welche Personen dann ein jeder/ so solche in dergleichen Diebstahl ergreifft/ bey seinen Pflichten und Eyden zu rügen/ verbunden und schuldig seyn soll. Und sollen sonderlich die Zehender mit schuldigem/ getreuesten und besten Fleiß dahin sehen/ daß alle Abend der empfangene Zehend-Wein aller von dem Feld in die Kelter und seinen gehörigen Ort geführet werde: Nicht weniger auch die Zehend-Führer allen solchen Wein/ mit wenigstem Abgang/ so immer seyn kan/ an seinen gehörigen Ort liefern/ und damit berührten Zehend-Knechts Fleiß desto mercklicher verspühret werde/ sollen sie/ was sie des Tags für halbe und gantze Fährt zu Zehenden empfangen/ mit sonderem Fleiß auf Höltzer schneiden/ und alle Abend solches dem Kelterschreiber zuwissen machen und anzeigen/ damit er solches alles ordentlich aufzuschreiben wisse. Bis hieher die Fürstl. Würtenbergis. Herbst-Ordn.

Ordnung von dem Zehend-Wein. Ferner hat die Käyserl. Majest. von Beschreibung der Wein-Zehenden den 18. Martii 1546. folgendes General Decret publiciren lassen; daß nehmlich die Land-Leut und alle diejenige/ so in dero Landen Wein-Zehend haben/ sie seyn geistlich oder weltlich/ niemands ausgeschlossen/ keinen Wein-Zehenden in den Kellern beschreiben zu lassen nicht schuldig seyn/ sondern daß an allen und jeden Orthen der Wein-Zehend an den Weinbergen/ und von den Weingärtnern im Maisch beschrieben/ und die Unterthanen und männiglich solche Beschreibung daselbsten zugestatten/ und den Wein-Zehenden/ vermög derselben Beschreibung/ nach Gelegenheit des Maisches/ zu reichen schuldig seyn sollen/ &c. Allein es wird dieses nunmehr nicht an einem Ort/ wie am andern gehalten/ sondern es nehmen theils Zehend-Innhaber auch den Zehenden vom Most in der Presse/ und gehet man also nach dem alten Herkommen/ und nach der langwierigen Gewohnheit. Ita Dietherr. in Additament. pract. ad specul. Speidel. voc. Zehenden. verl. Von Beschreibung der Wein-Zehend/ &c. Nechst dem Wein-Zehend/ gibt es auch noch die Wein-Gült/ welche die Bauern oder Innhaber ihrer Herrschafft zu lieffern gehalten sind/ und bestehet selbige entweder in einigen Eymern Wein oder Most; oder an statt dessen im Geld: In jenem Fall muß der Gült-Bauer oder Innhaber dem Herrn so viel Eymer/ als auf den Weinberg hafftet/ abfolgen lassen: angesehen die Berg-Herrn gemeiniglich sothane Gült von dem Weinberg abhohlen; wiewohlen auch an etlichen Orten Herkommens/ daß der Baur oder Innhaber selbige dem Herrn in das Haus liefern muß; In diesem Fall aber will ihm gebühren/ sothane Gült/ die er am Geld bezahlet/ dem Herrn in seinem Haus einzuliefern/ und wird sothane Gült/ die Weinsteuer: Item; Weinfahrt-Zeller genennet. Vid. Wehner. obs. pract. voc. Weinschul/ Weinsteuer. Bey beeden Gattungen und Sorten ist dieses zu mercken/ daß der Berg-Herr sothane Gült nicht steigern kan/ ob gleich der Weinberg gebessert würde: Arg. l. 25. §. 6. ff. locat. vid. Tuld. ad Tit. C. locat. n. 6. Franzk. ad tit. ff. eod. n. 115. & seqq. Bacchov. ad Treutl. v. 1. D. 29. th. 7. lit. E. Wiewohlen der Innhaber/ wann er den Weinberg deteriorieren und verderben solte/ dannoch die im Grundbuch eingeschriebene Zahl völlig zu entrichten schuldig und gehalten ist/ arg. l. 203 ff. de R. J. von dem Gült- und Beeth-Wein besiehe ferner Fürstl. Würtenbergische Herbst-Ordn. §. 40.

Das XLVIII. Capitel.

Was nach der Weinlese zu beobachten.

Innhalt.

§. 1. Nach der Weinlese einige Sitten-Lehren. §. 2. Nun muß der Winzer die Berg-Pfähle ausziehen und verwahren. §. 3. Den Berg in Wein-Holtz erhalten/ wie? §. 4. Fernere Fortsetzung der Sencke/ wann der Grund felsicht. §. 5. Wie man die alten Erdöhre beobachten und subtil handthieren müsse. §. 6. Fortsetzung. §. 7. Fürsichtigkeit des Haus-Vatters wegen der Senck-Gruben und neuen Pfähle. §. 8. Ein Rath auf den Wintzer/ wegen der gesenckten Ende/ Achtung zu geben.

§. 1.

NAch der Weinlese/ und also nach verrichter aller dieser Arbeit/ hat sowol der Weingärtner oder Winzer als auch der Hauß-Vatter selbst abermahl absonderliche Stucke zu beobachten. Den Weingärtner oder Winzer belangend/ hat derselbige nicht allein/ die Reb-Pfähle auszuziehen/ und zu verwahren/ sondern auch die niedergerissene Weinstöcke wieder aufzurichten/ das gewachsene Gras und die gröstẽ Steine hinweg zu raumen/ den Grund zu verbessern/ die alten Stöck bey schönen Wetter zu saubern/ und nach der Lehr/ welche wir oben angeführet/ einzulegen. Daß man also nicht meinen muß/ wann die Weinlese verrichtet/ und man mit Beschickung des Mostes zu thun habe/ so können die Bemühungen in dem Weinberg wohl eine Weile schlaffen. O weit gefehlet/ wir haben nur erst gehöret/ was nach der Lese zu verrichten sey. Es bleibt doch die alte Lehre war: Vinitor assidue circumeat vineam.

Wann der Winzer/ was sein Amt von ihm
fordert/ will versehen/
So muß er ohn Unterlaß um und durch den
Weinberg gehen.

Biß wir nun diese Arbeiten nacheinander angehen/ wollen wir zur Danckbarkeit gegen GOtt bey dem Weinstock ein wenig still stehen/ und uns zu der Sitten-Lehre/ wie wir selbige mit einzustreuen gewohnt sind/ anweisen lassen. Man bindet den Weinstock/ als hätte er eine Missethat begangen/ an den Pfahl/ er trägt einen strähernen Strick an dem Hals: aber er lehret uns hiemit/ daß/ wann er nicht so angebunden wäre/ er nimmermehr in die Höhe kommen/ noch seine Früchte der Sonnen entgegen tragen würde. Er würde auf der Erde liegend bleiben/ und mit der Zeit verfaulen. Ist nicht der Mensch/ insonderheit die Jugend/ ein solcher Weinstock? hat sie nicht vonnöthen/ daß man sie binde/ und wohl in dem Zaum behalte: damit bey eingeschränckter Freyheit/ sie in die Höhe zur Gottesforcht gezügelt/ mit ihren Früchten der Tugend dem Liecht der Welt/ und den Augen ehrlicher Leuth entgegen getragen/ und von dem Irrdischen/ das Leib und Seele faul und stinckend machen würde/ abgewendet werde. Multis quasi frenis constringendus est puer. Spricht Plato.

Es wird nichts tüchtigs aus dem Knaben/
Der ohne Zaum darein darff traben.

Wie hart verfährt man sonsten mit dem Weinstock/ man unterwirfft ihn dem Jüdischen Gesetze/ man beschneidet ihn/ wie der Wund-Artzt den Patienten/ bey dem der Brand überhand genommen. Aber dieses Schneiden dienet zu des Stocks Fruchtbarkeit. So gehet GOtt mit seinen Christen um/ er beschneidet ihnen die Gesundheit/ und schneidet ihnen zugleich die Gelegenheit ab/ in böses Leben zu gerathen. Er beschneidet ihnen die Flügel der zeitlichen Güter/ läst sie etwan durch Feur/ Wasser/ Krieg/ oder sonst böse Leute dahin nehmen: das hindert sie/ damit sie mit dem verlohrnen Sohn nicht in ein verruchtes Leben gerathen mögen. Er nimmt die Schönheit/ so vergeht ihnen der Pfauen-Stoltz. Und so ferner. Dieses Beschneiden ist dem Stock und dem Menschen/ wenn er kein Glotz noch Stock seyn will/ gut. Wie lauffen aber indessen/ nach dem Schnitt/ dem guten Weinstock die Zähren herab! ein Tropffen schlägt den andern/ und dessen Wein ist weinen. Diese Thränen sind ein erfreulicher Vorbott der künfftigen guten Mostung und Fruchtbarkeit.

barkeit. Dieses Zähren-Treiben bringet Ehren-Trauben. Also machen die Buß-Thränen/ die Thränen/ welche nach dem Schnitt des Creutzes/ die Wangen abfliessen/ und mit ihrer Krafft zu GOtt steigen/ das thätige Christenthum fruchtbar. Aus diesem Weine-Wasser wird Freuden-Wein/ und ein merckliches von dem Höllischen Feuer wird/ durch dieses Wasser/ ausgelöscht. O wie tyrannisch gehet man ferner mit dem Weinstock um? Nachdem er dem Herrn des Weinbergs so redlich und reichlich eine häuffig Fächsung gebracht/ so wird er lebendig unter die Erde gegraben; aber er wächst deßwegen wieder desto besser und grüner hervor. Fürchte nicht/ O Mensch! den Todt/ entsetze dich nicht vor dem Grab/ hab keinen Abscheu vor der Erde/ sie ist dein Ausruh-Bettlein/ welches dich am Jüngsten Tag zur Herrlichkeit und dem ewigen Glantz des Lebens wieder hervor lassen muß. Im übrigen lerne der Mensch/ weil er hier ist/ Böses mit Gutem zu vergelten/ von diesem Weinstock/ der dem Hauer/ welcher ihm eine stinckende Speise in dem Mist fürgelegt/ den besten Trunck/ und Most für Mist/ gibt. Das lasset uns von dem Weinstock/ und dann noch ferner/ wie man mit ihm nach der Weinlese zu verfahren habe/ lernen.

§. 2. Das erste ist/ nach der Lese/ daß der Wintzer die Pfähl ausziehe. Wobey er fein behutsam und bescheiden umgehen soll/ damit er die Spitzen am Pfahl unten nicht zerbreche. Philalethes erinnert/ daß der Wintzer die Gebürge wohl zu unterscheiden und wissen solle/ was gedeckte und ungedeckte Gebürge/ was derselben Bestellungen und arbeiten seyen; daß er theils Pfähle in ungedeckten ausziehe und an sich selbst zusammen setze: daß der Stock blos daben stehen bleibe. Daß er theils mit dem Wein-Holtz niederlege/ auch woferne der gedeckte Boden lucker oder sehr sandicht/ daß die Pfähle meistens umgekehrt/ in Schutz gesteckt/ oder gar auf den Boden geworffen werden: damit der Wind den Boden so geschwind nicht heben/ noch wegführen möge. Die besten und jungen Stöcke/ in hohen Gebürgen werden meistentheils samt denen Pfählen niedergelegt. Denen Pfählen zwar ist dieses wenig verträglich; doch es findet sich der Vortheil am Wein wieder ein: dann er wird desto mehr/ durch diese Mit-Deckung/ vor der Erfrierung bewahret/ und versichert werden/ daß er sich die Augen nicht so sehr ausliege. Die alten Stöcke/ in hohen oder ungedeckten/ mögen ledig oder bloß bleiben/ den Winter durch; es schadet ihnen der Frost nicht so sehr/ als denen Jungen. Also nimmt man den Pfahl vom alten Stock zu Hülff/ und decket mit solchem den jungen Stock zu. Wo gedeckte Berge sind/ und wo kein luckerer Sand ist/ pfleget man die Pfähle Zeilen weiß zu legen/ hernach auf einen Hauffen zusammen getragen/ mit sechs Pfählen/ welche an zweyen Seiten/ jede mit dreyen Pfählen Creutz-weiß gespannt/ hernach oben die Länge eingelegt/ und die andern angelegt/ zusammen zu setzen/ wie das Kupffer anweiset; und derselben bißweilen drey oder vierhundert zu häuffeln. Man muß ihnen aber etwas unterlegen/ damit sie von der Erden etwas erhabner liegende/ nicht verfaulen: wo man die Pfähle/ mit denen Spitzen/ mit welchen sie vorigen Sommer in der Erde gesteckt/ jetzt den Winter durch in die Höhe/ oder mit einem Wort was in der Erden gewesen/ über sich kehret/ da haben sie diese Ursach ihres Fürhabens: Es sollen nemlich durch dieses Mittel die Wein-Pfähle/ welche/ da sie in der Erden gesteckt/ etwas anlauffen und faulen müssen/ jetzt ein wenig frische Lufft bekommen/ trocknen und zäher werden. So halten sie desto besser/ wann man sie im Sommer wieder frisch einstecket: weil sie doch im andern Sommer eben am untern Ort der Zuspitzung/ wie sie im ersten in der

Erd-

Erde stacken/wieder müssen eingesteckt/und nicht das Obere in die Erde/ und das Untere übersich gekehret werden. Es hat aber diese Regul ihren Abfall / wann ein gesenckter Stock/ oder eine ungedüngte Grube vorhanden; dann da wollen die frischen Spitzen gemacht/ der Pfahl umgewendet eingesteckt/ und so lang bey der Grube gelassen seyn/bis solche gedunget worden: damit man daran erkennen möge/ wo ein gesenckter Stock / oder eine ungedungte Grube zu finden. Dann offt geschicht es/ daß die Gruben durchs Wasser zulauffen/oder in der Auffhuung im Winter/oder bey der Decke / einfallen / oder sonsten verzogen und eingetrampelt werden ; Diese Gruben müssen erst auf dem Herbst des andern Jahrs/ weil man die Dung im ersten Jahr nicht gern braucht/ gedunget werden. Im übrigen muß man auf das Reif-werden des Reb-Holtzes Achtung gegeben haben: Weil man wissen wird/ daß/ wann der Herbst viel warme Tage gehabt / auch das Holtz wohl zeitige/ und dieses mit seiner bräunlicht-oder röthlichten Farb nicht weniger / als mit der Härtigkeit / zu verstehen gebe. Mercket nun der fleissige Wintzer das/so mag er sich fleissig zum Sencken halten / damit der enttraubte Weinberg ins Holtz komme/ oder bey sattsamen Wein-Holtz erhalten werde. Wäre aber dieses Zeichen der Zeitigung des Reben-Holtzes nicht vorhanden / und der Herbst nicht warm gnug gewesen/so mag er mit dieser Arbeit warten/und das Misten unterdessen vornehmen.

§. 3. Wer nun/ wie erst gedacht/ nach dem Pfahlausziehen seinen Weinberg baulich erhalten / und sowol auf die nächsten Jahr/ als auf seine Erben fortpflantzen will/ der hat zween Weege vor sich. Der eine ist das Sencken/ und der andere ergibt sich durch Schnitt-Holtz und Fächser. Was nun das Sencken antrifft/so kan der Wintzer/ehe er dieses vornimmt/in denen Bergen fein umher an den Ranen oder Randen / wo etwan Mist-Triefften oder sonsten Gras-Flecke sind/ oder an den Geleiten/ mit der Radehaue das Kräutig/ Gras/ oder andere Gehecke/ welche daherum wachsen/ aushacken/ ausschütteln/ und was an demselben/neben denen Quecken/ welche nicht weit davon sind / vorhanden / wegreissen / aus denen Bergen tragen/ und in die Fahr-oder neben die Geh-Weege verschaffen/ oder dahin bringen/wo es niemand hinderlich/ weniger schädlich ist. Diese Arbeit wird in denen Kunst-Wörtern der Wintzers-Profession/ das Rändern/ oder an den Rand räumen/ genennet. Die Arbeit ist nicht durchgehends in allen Weinbergen nütze oder nöthig/weil sie nicht alle mit Mist-Flecken/ oder Kräutig und Gras/ verunstaltet oder beladen sind. Ist nun dieses / wo es nöthig/geschehen/so schneidet der Wintzer den Senck-Stock fein auf/butzet ihn ab/und leget ihn bey warmen und trocknen Wetter ein. Das Regnen muß gemeidet werden/ mit der Wärme hat es eben / wann gleich das Wetter etwas rösch und frisch ist/ nichts zu bedeuten. Die Nässe/ wann er etwan im Regen eingeleget wird/ verursacht/ daß der Senck-Stock in der Erde gleich anlauffet/ und durch Faulung um seine Augen kommt/ da er heraus fasen soll. Wann nur der Stock trucken in die Erde kommt / hat es nichts auf sich/ ob es gleich selbigen Tag Abends noch regnet. Bey diesem muß man auch zum andern/ wann man zu sencken gesonnen ist / zum Stock-raumen/ und eine Elie tieff/ oder wo der Senck-Platz an der Abhangung des Bergs oder an der Lehne ist/ drey Werck-Schuh tieff/ und soviel weit/ eine eckichte Grube machen. Die Gruben müssen soviel Ecke haben/als viel Senck-Ende vorhanden/ oder soviel man zum Sencken vom Stock anwenden will. Der Senck-Knecht (so wird ein Pfahl / oder das darzu bereitetes Holtz-Stück genennet/ das eine Spitze/ welche man in die Erde steckt / und oben einen Hacken in die Quer deßwegen hat/ daß die Senck-Ende/ welche in Machung der Gruben mit dem Senck-Knecht auf die Seite gerichtet werden/vor dem Hacken nicht abzuschneiden / und den/ der da einsencket/ etwan in der Arbeit nicht zu hindern vermögen) wird zu zweyerley darbey gebraucht: Nemlich/ wie in nechster Parenthesi stehet/zur Umrichtung und Unterstützung des Senck-Stocks/ und dann zu An-und Aufschneidung der gemachten Senck-Grube: Damit/ wann der Wintzer eine Senck-Grube zu End gebracht/ er dieselbe auf dieses Holtz/oder den sogenannten Senck-Knecht anschneide / so wird ihm hernach destoweniger verborgen seyn / oder entfallen können / wieviel er an einer jedwedern Art Gruben gemacht. Nemlich/ wieviel zwey-endigte/ wieviel drey-endigte / wieviel vier-endigte / und wieviel fünff-endigte: Dann höher mit der Ende Zahl zu steigen/ ist/aus oben-angefügten Ursachen/nicht dienlich. Ist dieses Auffschneiden / oder gleichsam Anschneiden/ richtig geschehen/ so wird man sich desto besser darnach richten können/wieviel man an Dung herbey schaffen/und mit wievielen Pfählen man sich bey denen nechst-aufgehenden Senk-Stöcken versehen müsse. Im übrigen wiederholen wir hier diese Nachricht: Daß doch der Boden überaus wohl beschaffen seyn müsse/wann er eine Grube von fünff Enden treiben soll. Und wer es höher bringen wollte / der würde seinem Boden etwas zumuthen / darüber er auffstössig und rebellisch/ ein andermal die erforderte Fruchtbarkeit nicht zu liefern / werden würde. Man thut besser/ man lasse dem Stock in der Breche nicht so viel Ende: wann anderst der Stock nicht übertrieben/ und einzugehen gezwungen werden soll. Woferne nun die Grube/ nach bißheriger Anweisung/ gemacht/ daß sie oben weiter/ als unten sey/so werden die Senck-Ende dergestalt eingeleget / daß ein jedes Eck oder jeglicher Winckel eines bekomme: Doch ist darbey zu beobachten / daß sie nicht gar zu enge zusammen lauffen/und vielmehr bey drey Schuhen weit voneinander zu liegen und zu treiben kommen müssen. Wo aber ein hohes Gebürg oder Leiten ist/ da mag es auch bey der Distantz zweyer Schuhe bleiben: Dann die Sonne kan daselbst/ wegen der Höhe/ doch zum Stock mit ihren Strahlen dringen / welches sie all sowol bey dicht-ineinander stehenden Stöcken in der Niedern zu thun nicht vermag: dadurch dann das Reifen/ oder die Zeitigung des Stocks würcklich dahinten bleiben muß. So muß dann die Grube in der Tieffe eines Knies ausgeschöpfft/oder vom Sand ausgeworffen werden. Wann aber eine Leite von Steinfels oder gar kiesichten Boden wäre/ so müste man die Proportion der Gruben ändern/und um ein Merckliches tieffer machen/ die Steine auch/ wann sie ausgehoben werden/ aus dem Berg tragen/ und/bis auf bessere des Winters Gelegenheit / von der Stelle an eine unhinderliche Seite bringen: Dann der Winter ist die beste Zeit/ diesen Unrath völlig wegzuschaffen. Wollte man sie aber im Weeg liegen/ und im Hacken fortziehen/ und hoch ablösen lassen/ so würden sie herunter rollen/ und die Stöcke entzwey schlagen. Wir haben diese Arbeit in dem Kupffer/ von Aufhebung der Pfähle/ welches der geneigte Leser mit anzusehen beliebe/ in etwas mit angedeutet.

§. 4. Im übrigen gehet es mit dem Sencken eben so in diesem Stück zu/ als wir bereits/ in Anlegung eines Weinbergs von neuem/ gemeldet haben. Könnte man aber wegen eines Felsens/ der sich gewiß so nicht aufheben und wegschnellen lässt/ die Gruben so tieff nicht / als es unser erst-angegebenes Ebenmaas haben will / auswühlen: So müste man doch den Bruch mit der Keylhaue so lang zupicken/ und zu gewinnen trachten/bis die rechte Gruben-Tiefe erlanget wäre; sonderlich/ wo jäh-abstürtzend-oder nur schnell-abhängendes Gebürg anzutreffen. Ja man

muß in solchen der Tiefe / der vorhero von uns / dem Knie nach / erforderten Gruben/ noch eine gute Spanne tief zusetzen: Und dieses darum/ daß man etwan zween oder drey Körbe voll Mist hinein zu schütten Raum finde. So gibt es auch daher die Vernunfft / daß diese sauere Arbeit auf einen Felsen/wo man den Platz nutzen will/unvermeidlich sey: Dann wann die Grube gar zu feucht und flach/ und / in Ansehung der untersten Gruben / im gedeckten Wein-Bau nur eines Knies tief wäre/ so frag ich: Wo wollte man den Stock darunter suchen/ würde nicht das Geröhne (so nennen die Winzer technicè die unterste Wurtzel des Wein-Stockes) denselben bald an das Tage-Licht hervor führen / wann / wie es ja geschehen muß / der Weinberg von Jahren zu Jahren die schwehre Arbeit der doppelten Hacke auszustehen hätte; wann über dieses Gieß-Bäche abstürtzen/ und die Platz-Regen eintringen sollten. Ich habe erst gesagt / daß man zween oder drey Körb voll Dunge in solche Felsen-Gruben schütten müsse / nicht ohne Ursach: Weil ein einiger Korb voll Mist nicht zureichen kan: Dann diesen fresse die Hitze der Sonnen/ und der felsichte Boden gar bald/ und zwar/ ehe er noch hinein käme: Deßwegen erinnere ich noch einmal: Es müssen wenigstens zween Körbe voll hinein geschüttet/ und wann sie nicht groß/ noch der dritte darzu gehäuffet werden. Zumalen/ wann man betrachtet/daß eine solche Grube sich in die zwölff Jahr/und/gestalten Sachen nach/ öffters noch darüber mit der Dung/ zu seiner Erhaltung/ behelffen müsse. Und das kan auch seyn/wofern der Mist kräfftig / der Boden auch nicht zu hitzig/ und gleichsam gar zu gefressig ist.

§. 5. Wann auch der Winzer in der Sencke ein alt tüchtig Geröhne finden wird / so nehme er sich vor / fein behutsam und gelind damit umzugehen / daß/ wann er den Sand aus der Grube schmeist / er das alte Geröhne (welches schon so viel Dienste gethan/ und noch länger thun kan/ wo man es nicht verässigt) nicht raffle oder beschinde; würde er aber fein ungeschwungen damit verfahren/so müste die alte unterste Wurtzel / und mit ihr der gantze Stock bald eingehen. Hat er nun hier subtil zu verfahren / so muß er noch weit milder mit denen untersten Würtzelein/ die unten auf dem Boden am Geröhne oder an der grossen Wurtzel anhangen/ und Kräffte-Würtzlein heissen/ umzugehen/ wohl erinnert seyn. Die Tage- oder Thau-Wurtzeln (so nennet man in dieser Profession/ wie oben schon gedacht/die Wurtzeln obenher am alten Stock/welche an der Senck- und Gruben-Erden anhangen/und also an der Gruben oben zu sehen sind) muß er abthun/ und von diesen den Stock säubern/ohne Verletzung der andern von uns beschriebenen Wurtzeln: Dann diese Thau-Wurtzeln sind geschickt/ der untersten Wurtzel und dem Geröhne/ allen Safft/ und in diesem das Leben zu entziehen/ daß sie eingehen/ verdorren/ und in der Erde verfaulen muß. Das ist ein Vorbot/welcher den Stock selbsten bald zum Verderben nachholet. Diese Nachricht haben wir nicht umgehen können.

§. 6. Wann nun die Grube recht ausgegraben und ausgeworffen/ und das alte Geröhne / vermittelst einer Schauffel oder breiten Haue/mit ein wenig Thau- oder Tag-Erde beschüttet worden / so wird das Senck-Ende darauf geleget; (aber es muß nicht zu seichte kommen) mit Thau- oder Schur-Erde (man nimmt ein paar Mülterlein voll) beschüttet; der Tageboden darauf gezogen/ und dergestalt mit Boden verwahrlich umlegt / damit sich der Stock selbst nicht ziehen/ oder heben könne; Sollte es/ wie wir erst in Parentheli gemeldet/ zu seichte komen/ und man wollte daher etwas tieffer stecken? So müste man fein allmählich und säuberlich unter dem Geröhne/ oder der untersten Wurtzel wegraumen; das Senck-Ende/ unter dem alten gefundenen Geröhne fein behutsamlich durch- oder darunter wegziehen; und wohl Achtung geben/ daß man die Kräffte-Würtzelein/welche an dem Geröhne angewachsen / nicht weg- und entzwey reisse: Es ist auch Fleiß anzuwenden/daß man die Augen vom Senk-Ende nicht abstosse: Dann diese müssen hernach Wurtzeln fassen/ und faseln; welches sie aber wohl bleiben lassen wann sie von den Senck-Enden/ durch Unfürsichtigkeit/ abgestossen werden. Zwey/ oder aufs höchste drey Augen aber muß der Winzer hervor ragen lassen/ (mehr nicht/ sonsten kommen die Stöcke gar zu frühe auf hohe Schenckeln/ und bleiben nicht niedrig bey der Erde), und sowol das alte als neue Geröhne beschütten. Die Schur- oder Thau-Erde tauget am besten darzu / wann man deren nur in behöriger Maas habhafft werden kan: Dann weil sie ziemlich geil/ so suchet das Holtz am leichtesten zu fasern.

§. 7. Ein Zeichen der Fürsichtigkeit ist es/ wann man einen Pfahl darzu stecket/ als einen Anhalter wider die vor von uns gemeldete/ herunter-rollende Steine. Darbey sind/ wo möglich / lauter neue Pfähle zu gebrauchen/ ich sage/ bey denen gesenckten Gruben. Warum? Antwort: Man kan die gesenckte Gruben daran erkennen/ und dem Winzer desto eher hinter die Sprünge kommen / ob er sie recht gemacht habe. So dienen sie auch/ die neue Pfähle zu zehlen und zu wissen / was man angeschafft. Bedarff aber eine gedungte Grube eines hohen Pfahls; so nehme man einen von der gesenckten Grube/ wann sie gezehlet sind/und wechsele immer um/und stecke einen ältern Pfahl/ der auch kürtzer seyn kan/ dahin/ aber ehe nicht/ als sie schon gezehlet sind. Hierbey nehme der kluge Haus-Vatter nicht übel/ wann wir ihm mit unserm Rath etwas mehr Mühe machen: Wann er die Pfähle zehlen/ und die gesenckte Gruben darbey besehen und berechnen will/ so gehe er/ ohne Vorwissen und Beystand seines Winzers/ fein allein in dem Berg herum. Da wende er entweder den neuen Pfahl/ welchen er gefunden/ auf eine Seite/ oder lehne ihn nur abwerts: Damit er / in Zehlung derselben/ nicht irre werde. Er muß aber NB. die Sach mit seinem Winzer dergestalt vorher bestellet haben / daß er ihm nirgend/als nur an die gesenckte Gruben/ neue Pfähle stecken solle. Wann nun der Haus-Vatter wieder an den Pfahl kommt/ den er vorher seitwerts gewendet/ oder so gelehnet hat/ so siehet er/daß er mit seinem Nachsuchen schon da gewesen. Wann sie nun der Winzer wieder aufrichtet/ wie ers gewiß zu seinem Vortheil nicht unterlassen wird/ so wird der Haus-Vatter gar leichtlich dahinter kommen/ ob es mit seiner ehmaligen Anschaffung der Pfähle überein treffe. Das kan alles füglich geschehen/ ohne Bewärtigkeit des Winzers. Da hingegen/ wo man den Winzer/ bey dieser Untersuchung der Senck-Gruben/ und der neuen Pfähle / mitgehen lässt / man sich kühnlich versichert halten darff/ daß er das Seine/ zum Schaden des Herrn/ gar wohl in acht zu nehmen wissen werde. Dann wann er/ wie man redet/ Pfähle toll gemacht/ oder mit sich nach Haus / etwan zum Fische-sieden / (als worzu sie nicht minder anständig/ dann im Weinberg sind) gehen heissen/ so wird er von seinen Leuten immer eines nachschleichen und kriechen lassen/ damit die Pfähle wieder aufgerichtet/ und in der Zahl wieder in die Höhe gesetzet werden/ in welcher sein Diebstahl stehet/ oder wieviel er Pfähle entwendet hat. Dadurch muß es geschehen / daß der Herr die aufrichtigen Pfähle noch einmal zehlen/ und sich (bey juster Eintreffung der Pfähle / die er angeschafft/ und derer/ die sein Winzer in dem Weinberg zu des Herrn Nutzen allein gebraucht) verwundern wird / daß sein Winzer

Winzer alles nett berechnet habe. Nur muß sich der Winzer in acht nehmen/ daß sein bestellter Nachschleicher lieber zuwenig/ und ja nicht zu viel/wieder aufrichte: dann sonsten dörffte der Herr einen Scrupel kriegen/ und fragen: Warum der Wintzer so freygebig sey/ daß er seinem Herrn mit Pfählen/ aus eigenen Mitteln/ ohne Entgelt/ an die Hand gehe? Diese Erinnerung ist bey der Sencke/ nebst denen vorigen/auch nicht zu vergessen: Daß die Gruben/ welche im Frühling gesencket worden/ den nechst-folgenden Herbst nicht gleich müsse gedungt werden/ und daß man es bis auf den andern Herbst müsse anstehen lassen. Wäre aber der Boden schwach/ und noch kein starckes Geröhne gefasset/ so dörffte man endlich bis auf den dritten Herbst warten; sonsten würde das Geröhne zu geschwind von empfangener Hitze des Mistes angesteckt/ und verbrennt werden/ und würde also im Wachsen nicht zunehmen können. Die Schur-Erde/ welche vorher in die Sencke/ nach unserm obigen Rath/ gethan worden/ ist geschickt/ die Grube dahin zu bereiten/ daß sie auf den andern Herbst die Dung vertragen kan. Wieviel Dung auf zehen drey-endigte Gruben/und auf sechs vier-endigte/ und so weiter/ komme/ das haben wir in dieses vierdten Buchs 43. Capitel/ am 735. Blat b/ angedeutet. Jedoch/ wann jemand die Ende an starcken Schenckeln zu sencken eingelegt/ oder wann guter Boden/ und man könte glauben/ daß das Geröhne sein gebührendes Wachsthum bekommen/ so wär es endlich noch wohl erlaubt/ alsobald den nechsten Herbst/ auf den Frühling/ in welchem die Grube gesencket worden/ zu dungen: Die Redens-Art/ womit die Winzer dieses baldige Dungen geben/ heisst zu Stock-dungen. Es mag nun dieses angehen/ und fürträglich seyn oder nicht/ so lässt man die neugesenckte Gruben gern ein Jahr liegen/ auf daß man desto besser sehen möge/ wie sie sich anlassen: Wer dem Geröhne/ und dem getriebenen Wein-Holtz am meisten Guts thun will/ der warte so lang mit der Dung. Neben diesem muß man an dem Senck-Ende die gebührliche Brechethun; wofern es zuviel Schenckel und Holtz triebe. Die Behutsamkeit hat man darbey zu beobachten/ daß man dem Senck-Ende nicht zuviel lasse/noch zuviel breche; doch wird damit verweilet/ bis ohnedem die Brech-Zeit/davon wir oben geredet/vorhanden ist; wann aber ein gesencktes Ende auf starcken Schenckeln/ oder auf starck-gelegtem Geröhne stehet/ und bereits hübsch getrieben hat/ so mag es wol mehr als ein oder zwey Ende ertragen/ und mag ihm der Winzer wol drey oder vier Ende lassen/ um soviel ehe/ als der Boden darunter gut ist. Der schwache Boden rathet uns das übrige/ bis auf ein oder zwey Ende/ zubrechen. Dem jungen Stock lässt man im schwachen Boden nicht wohl ein paar; im guten aber mehr als drey/ doch aufs höchste vier. So lässt man auch nicht zu/ daß solche in denen ersten zweyen Jahren auf hohe Schenckeln/ oder zu Bögen geschnitten/ noch gelassen/ und zum Treiben geleitet werden: Weil sie durch übermässiges Treiben gar leichtlich eingehen.

§. 8. Die letzte Erinnerung/die wir/ wegen der Sencke/dem klugen Haus-Vatter zu geben haben/ gehet wieder den armen Winzer an: Diese gute Leute mißbrauchen sich gar offt der Unkundigkeit ihres Herrn/ im Weinbau/ gar sehr. Wann im Berg gute Stöcke sind/so sencken sie im Frühling dieselben auf ein Ende fort/ oder wann sie/ auf Verlangen des Herrn/ sencken sollten/ so nehmen sie zwey Ende in einem Winckel/ davon kommt eines dem Herrn zu gut/ und das andere heisst der Winzer mitgehen. Darauf beschüttet ers mit der Schur-Erde/ die der Herr darzu anschaffen muß/ &c. Kommt es auf/ und treibt/ so schneiden die guten Leute das allerbeste Ende am Stock weg/ heben es aus/und versetzen es/wann sie einen eigenen Berg haben/ in ihre Weinberg; haben sie aber keinen/ so haben sie doch Leute/ bey denen sie sich durch die gestohlnen Ende recommendiren wollen/denen lassen sie ihren Diebstahl zukommen/ und bekommen ein gutes Gratial für die besten Fäser/ die der Herr in der Sencke mit Schur-Erde hat erhalten müssen. Wir haben oben gesagt/ daß der Winzer/ wann ihm der Herr zu sencken befihlt/ in einen Winckel zwey Ende bißweilen stecke: Bleibt nun eines von diesen Senck-Enden zuruck/ und kommt nicht fort/ so bleibt es nur für den Haus-Vatter zuruck; der Winzer muß das Seinige haben. Und auf diese Weise erlanget der Winzer die besten Stöcke oder Fäser/ und mancher Herr/ der den Winzer nichts angehet/ kriegt die Stöcke/ die der rechte Herr für was sonders/ und für eine Zierde seines Weinbergs gehalten/ von der Untreu des Winzers kaufflich. Diesem vorzubauen/ muß ein Herr sich die Mühe nicht zuviel seyn lassen/ daß er sich offt umsehe/ ob er auch übrige Senck-Ende in seinem Weinberg finden könne. Hat er einen besondern Stock/den er gern möchte in acht genommen wissen/ so geb er in der Weinlese gleich Achtung/ wieviel er Ende getrieben hab/ und was sich hernach im Schneiden an Knötten befinde. Die Winzer sencken die übrige für sich/ verschneiden solche am Wein-Stock/ und heben sie aus. Unterdessen wird dem Herrn der Boden geschwächt/ und der Stock abgemattet. Daher gehe der Herr sein Creutz-weiß durch seinen Berg/wie wir ihn oben gelehret/ da wir nachzusehen gerathen haben/ ob der Winzer nicht Kümmerling/ Peterlein/ &c. in den Weinberg gesäet. Er lasse sich vom Winzer nicht führen/ dann der wird ihn von denen Plätzen/ wo er seine Stücklein gestifftet/ ab- und dahin führen/ wo der Haus-Vatter zu seiner Nachricht wenig nützliches sehen kan. Wann nun der Haus-Vatter übrige Sencker antrifft/ so lässt er sich nicht/ wie es die Winzer gewohnt sind/ bereden; Es seyen Wasser-Ende/ deßwegen habe man keinen Pfahl darzu gesteckt. Allein die guten Winzer wissen es schon wohl. Will der Herr dahinter kommen? so reisse der Haus-Vatter solche Wasser-Ende nur aus/ und ziehe sie in die Höhe/ so wird er entweder die Wasser-Ende finden/ oder hinter die Sprünge des Winzers kommen. Zwar ist es wol öffters geschehen/daß ein Wasser-End ein gut Holtz getrieben hat: Absonderlich/ wann der darneben-stehende Stock/oder der darzu gehört/ sich von Alter abkräfftig getragen hat. Sonsten haben sie auch diese Ausrede/ wann sie sprechen: Es sey ein gedecktes Ende/ und man habs im Aufziehen versehen. Aber nein! Ist das ein gedecktes Ende? Wie hat der saubere Winzer die erste Hacke so fleissig verrichtet? Will er nun einen Fehler mit dem andern auswetzen? Soviel aus Anlaß des Senckens.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLVIII. §. 1.

Dis hieher von der Weinlese selbst/ und was bey derselben/ von Rechts wegen/zu beobachten. Folget nun dasjenige/ was nach der Weinlese geschehen/ oder nicht geschehen könne; wohin wir zuforderist das Nachlesen zehlen; dann obwolen zur Zeit der Weinlese/ und da die Weinberge noch geschlossen/ niemand/ ohne Erlaubnüß des Berg-Herrns/in den Weinberg gehen/ und daselbsten Trauben lesen darff/ v. l. 13. §. f. ff. de Injur. So kan doch solches/nach verrichteter Weinlese/ deßwegen niemanden so leicht verwehret werden/ weilen darfür zu halten/ daß sich der Berg-Herr/ der

noch übrigen Trauben oder Beere williglich entgeben/mithin einem jeden/selbige aufzulesen/erlaubet habe: v. l. 1. ff. pro derelict. l. 36. ff. de stipul. serv. & l. f. ff. de Evict. Und dieses Nachlesen pfleget man im Würtenberger-Land afterbergen zu nennen/wie zu sehen bey dem Mylero ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 13. n. 2. Dann gleichwie einer eine Sach/so niemanden zugehöret/indem er sich derselben anmasset/sein eigen machet; Also kan er im Gegentheil seine eigene Sach/indem er sich derselben nicht mehr annimmet/ledig und frey machen/so/daß sich hernach ein jeder derselben anmassen kan/v. §. f. J. de R. D. & l. 5. §. 1. ff. pro derelict. add. l. 2. §. 40. ff. ne quid in loc. publ. angesehen jemand über eine solche Sach/die nimmer in seiner Gewalt ist/nicht mehr zu disponiren Macht hat/arg. l. 21. C. mandat. Und dieses um soviel desto mehr/als in dem allerheiligsten Gesetz GOttes sothane Beere denen Frembdlingen und Armen ausdrücklich zugeeignet sind; allermassen der allerheiligste Gesetz-Geber Lev. 19. v. 10. hievon also verordnet: Also auch solt du deinen Weinberg nicht genau lesen/noch die abgefallene Beer auflesen/sondern denen Armen und Frembdlingen solt du es lassen; dann ich bin der HErr euer GOtt. Welches Deuteron. 24. vers. 21. mit nachfolgenden Worten wiederholet wird: Wann du deinen Weinberg gelesen hast/so solt du nicht nachlesen/es soll des Frembdlingen/des Waisen/und der Wittwen seyn/ꝛc. Und hindert nichts/was in l. 16. ff. S. P. R. enthalten/daß niemand in eines andern Grund und Boden/ohne des Grund-Herrn Erlaubnüß/gehen könne/add. l. 14. §. 3. in f. ff. de alim. leg. damit nemlich in demselben nichts möge verderbet werden; angesehen dieser Rechts-Satz in diesem Stück einen Abfall leidet/wenn jemand anders schon ein erworbnes Recht hat/(dergleichen auch/was das Nachlesen belanget/bey den Frembdlingen und Armen anzutreffen/) welches ihme nicht mehr benommen werden kan. v. l. 15. ff. ad exhib. l. un. ff. de glande. leg. & Brunneman. ad l. 16. ff. de S. P. R. Dann/was einem nutzet/und dem andern nicht schadet/kan leichtlich erlaubet werden/l. 38. in f. ff. de Evict. dazumalen nicht zu vermuthen/daß die Frembdlingen und Armen Schadens halber das Nachlesen begehren werden. Myler. ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 17. über diß auch diese Frag eine milde Sache/nemlich die Armen/betrifft/welche allen andern vorzuziehen. v. l. 43. ff. de religios. & sumpt. fun. add. l. 12. pr. ff. eod. Deßgleichen stehet nicht im Weeg/daß das Gesetz von der Nachlese nur allein das Israelitische Volck oder die Juden angehe/und durch das Neue Testament aufgehaben worden seye. v. Jerem. 31. v. 31. & 32. Hebræor. 8. v. 13. add. Reinking. de R. S. & E. Lib. 2. class. 2. cap. 3. n. 1. & seqq. Gestalten hierauf soviel zur Antwort dienet/daß dergleichen Gesetz/wann sie mit dem Moral-oder Sitten-Gesetz einige Verwandtschafft haben/zu dero Beobachtung auch andere verbinden/wie zu sehen bey dem vor-allegirten Reinking. d. cap. 3. n. 6. Wilhelm. Zepper. de Legib. Mosaic. lib. 5. cap. 14. & Mylero ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 19.

Gleichwie aber das gemeine Beste dem Privat-Nutzen in alle Weege vorzuziehen/also kan unterweilen eine Obrigkeit/aus einer sothanen das gemeine Beste betreffenden Ursach/solches Nachlesen wohl verbieten/allermassen dann auch in der Fürstl. Würtenbergischen Herbst-Ordn. art. 7. mit nachfolgenden Worten beschehen. So soll niemand dem andern in seinem Wein- oder Baum-Garten afterbergen/oder Laub abstreiffen/bey Straff eines kleinen Frevels/oder der Gefängnüß. Welches Verbott deßwegen geschehen/damit das Stehlen der Wein-Pfähle verhütet werden möchte; zu dem ist im besagtem Herzogthumb den Armen schon anders woher Rath geschaffet worden/daß sie nemlich ihre Nahrung überkommen können. Myler. ab Ehrenbach. d. cap. 20. §. 20. Von dem Aehren lesen haben wir bey dem 31. Cap. §. 4. des dritten Buchs/gehandelt.

Es ist hieroben gesagt worden/daß zur Zeit der Weinlese/oder da die Berge noch geschlossen/niemand in des andern Weinberg gehen/und daselbsten Trauben lesen darff/welches aber dem Göttlichen Gesetz Deut. 23. v. penult. zuwider scheint/woselbsten also verordnet. Wann du in deines Nächsten Weinberg gehest/so magst du der Trauben essen nach deinem Willen/bis du satt habest; Aber du solst nichts in dein Gefäß thun/ꝛc. Weßwegen einige diesen Text nur von einer solchen Freyheit verstehen/die allein den Juden im Land Canaan/als woselbst ein über alle Massen trächtiger und fruchtbarer Erdboden gewesen/welcher zum Bauen keine grosse Unkosten erfordert/angehet. vid. Dietherr. ad Speidel. voc. Weinberg/num. fin. Wiewolen andere darfür halten/daß solches auch in den geistlichen Rechten also versehen. arg. cap. 1. dist. 1. vid. Covarruv. ad cap. peccatum. de R. J. in 6. p. 2. §. 1. n. 2. & Brandmyler ad Jus Can. voc. Viator. Jedoch/daß diese Verordnung (anderer Meynung nach) nur von dem Fall einer grossen Hungers-Noth anzunehmen seye. per cap. 26. de Consecrat. dist. 5. Dietherr. c. l. in fin. Wormit auch die Chur-Brandenburgische Wein-Meister-Ordn. §. 18. einiger Massen überein kommet/als woselbsten also versehen: Es sollen unsere Wein-Meister sich auch enthalten/jemands einige Wein-Trauben zu geben/es geschehe dann mit sonderem Vorwissen und Geheiß unserer Amt-Leute und Befehlhaber; doch krancken Menschen und schwangern Weibern/auf derselben Anregen mögen sie je zuzeiten ein paar Trauben wohl geben/und darreichen.

Ad §. 4. h. Cap.

FErner kan der Herr des Weinbergs/nach vollendeter Weinlese/mit dem Wein nach seinem Belieben handeln/und denselben entweder verkauffen/und zu seinem Nutzen anwenden/oder er kan ihn auch verschencken/und jemanden im Testament vermachen/arg. l. 21. C. mandati: Worbey dann nicht unbillich gefraget wird: Wann jemand so uñ soviel Wein aus einem gewissen Wein-Berg legirt und vermachet worden/ob auch der Legatarius, oder deme dieses Vermächtnüß vermeynet/zufrieden seyn müsse/wann ihn der Erb mit Most bezahlt? Welche Frag mit Ja zu beantworten. Dann obwolen/der gemeinen Redens-Art nach/Most und Wein voneinander unterschieden sind/so kan doch mit nichten gelaugnet werden/daß der Most nicht ein neuer Wein seye/gestalten aus den ausgepressten Trauben alsobald ein neuer Wein wird/welcher auch diesen Namen bis zu End desselben Jahres behält. v. l. 9. pr. ff. de vino tritic. & oleo leg. add. Menoch. arbitr. jud. quæst. tit. 432. n. 22. Zu dem/so ist unter dem Most und neuen Wein/der Art nach/kein Unterschied/angesehen alles dasjenige/was frisch und jung ist/von den Lateinern Mustum (daher dann das Teutsche Wort Most kommt) genennet wird: vid. Dietherr ad Speidel. voc. Neuer Wein: Worzu dann noch ferner dieses kommt/daß/wann ein Testirer in seinem Testament jemands Getraid/Wein/ꝛc. vermachet/man/derer Rechts-Lehrer Meynung nach/auf die Zeit/da die Früchte gesammlet und eingeführet werden/zu sehen habe/welches bey dem Getraid im Julio: Bey dem

Wein

Wein aber im Sept. oder Octobr. beschiehet: vid. omninò Carpz. Lib. 4. tit. 8. Resp. 62. vers. ex quo infiuunt. n. 5. Und hindert nichts/ wann der Wein miteinander zu Essig worden/ angemercket das Vermächtnuß dessen ohngeachtet nichts desteweniger begehret werden kan/ wofern des Testierers Will und Meinung vielleicht nicht zu wider ist. v. l. 9. in f. pr. ff. de vino leg. & l. 85. vers. & ideò elegans. de leg. 3. Dieses ist gewiß/ wann ein alter Wein insonderheit vermachet oder auch gelehnet worden/ daß man dafür keinen neuen bezahlen könne/ v. l. 9. §. f. l. 10. 11. & 12. ff. de vino leg. add. l. 2. §. 1. ff. de R. C. l. 3. ff. eod. gestalten dieser nicht für so gut als jener gehalten wird/ zu dem auch in dergleichen Sachen auf das jenige zu sehen/ was unter denen Partheyen verglichen worden/ in welcher Absicht dem Glaubiger nicht einmal ein alter vor einen neuen Wein bezahlet werden kan/ wann er sich vielleicht hierdurch künfftig hin einiger Gefahr zu befahren hätte. V. Alciat. ad. l. 3. n. 11. ff. de R. C. Treutler. Disp. 20. th. 11. lit. B. & Struv. Ex. ad ff. 16. th. 28. Wie aber/ und auf was vor einen Schlag der Werth des Weins/ (wann vielleicht der Wein selbsten nicht mehr zu haben) zu bezahlen seye/ solches kan aus dem berühmten lege vinum. 22. ff. de R. C. erlernet werden. Add. Struv. cit. Ex. 16. th. 37. ibique cit. DD.

Und weilen hier des **Wein-Leihens** gedacht worden/ welches geschieht/ wann jemand einem andern so und so viel Faß oder Eymer Wein leihet/ mit dem Beding/ daß er ihm/ zu seiner Zeit/ eben so viel und eben so guten Wein wieder gebe/ davon zu sehen l. 3. ff. de R. C. als wollen wir allhier noch dieses anfügen/ daß das Wein-Leihen sonsten auch also verstanden werde/ wann Geld auf den Wein/ so noch an den Stöcken ist (oder auch auf andere Frücht/ allermassen wir bey dem andern Buch/ insonderheit aber bey dem Cap. so von den Umständen tractiret/ die vor dem Kauff zu beobachten/ erwähnet haben) geliehen wird/ welches aber wegen des darhinter steckenden Wuchers/ in der Reformirten Policey-Ordn. de an. 1548. Tit. von Verkauffung der Frucht auf dem Feld: It. in der Policey-Ordn. zu Franckfurt de an. 1577. tit. 19. mit nachfolgenden Worten verbotten ist: Daß alle dergleichen vortheilige Abkäuffer oder Ausleiher die Haupt-Summa verlohren/ und darzu von der Obrigkeit/ ob auch gleich der arme Mann nicht klaget/ ex officio (Amts halber) nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen/ an Ehren und Gut gestrafft werden sollen. Consentit. Fürstl. Würtenberg. Lands-Ordn. fol. 129. Jedoch aber/ ist nicht verbotten auf den Wein zu leihen/ nach der Rechnung/ oder denjenigen Schlägen/ so die Obrigkeit jedes Ampts jährlich zu machen pfleget/ allein mit solchem billichen Tax/ daß beedes der Leiher und Schuldner sich dessen nicht beschwehren mögen. vid. cit. Policey-Ordn. zu Franckfurt de an. 1577. in verb. Wir setzen und ordnen/ &c. Item Würtenbergl. Lands-Ordnung fol. 130. Und wer auf diese Weise denen Weingärtnern Geld leihet/ derselbige scheinet nicht allein die Frucht/ sondern auch die Weinberg selbsten sich als ein Unterpfand zu zueignen. Vid. Lindenspuhr ad Jus Provinc. Würtenberg. fol. 241. n. 4. Obwohlen nun dieses Weinleihen vielleicht deßwegen nicht zu gestatten/ weilen die Rechnung gemeiniglich wohlfeil/ der Wein hingegen hernachmahls aufgehalten wird/ biß er theuer ist/ so wird selbiges jedoch dessen ohngeachtet in dem Hertzogthum Würtenberg deßwegen geduldet/ weilen daselbst nicht allein ein grosser Wemwachs anzutreffen/ sondern auch die arme Wintzer oder Weingärtner indessen/ als sie den Weinberg bauen/ Geld vonnöthen haben; zu geschweigen/ daß offtmahlen das Wachsthum gantz ungleich ist/ über diß auch erstgedachte Wintzer den Wein so lang/ als er theuer wird/ nicht aufheben können. V. Lundensp. d. l. fol. 244.

Von dem Weinleihen ist ferner **in der Fürstlichen Würtenbergl. Herbst-Ordnung. art. 5. nachfolgende Verordnung anzutreffen. Es soll keiner vor/ oder im währenden Herbst/ so auf Wein entlehnet/ oder theilbahren Weingart hat/ kein Muscateller/ Traminer/ Gutedel/ Veltliner/ noch ander dergleichen edle Trauben zu rapessen/ Beer- oder andern Weinen in sein Hauß/ aber auch zu seinen Marck zu tragen/ oder sonsten zu verkauffen abzuschneiden Macht haben/ es sey ihm dann durch die jedes Orts gesetzte Ampts-Leuth/ (welches doch ohne sonderbare bewegende Ursachen/ weilen solches so wol uns am Zehenden/ als denenjenigen/ so ihnen auf Wein geliehen/ zum Nachtheil und Abgang gereichet/ nicht bald geschehen solle) erlaubt/ und ein solcher sich zuvor des Zehenden und anderer Gebühr wegen/ mit dem Amptmann vergleichen/ bey Straff zehen Gulden. Jedoch wollen wir mit den Vermöglichen/ so ihren erwachsenen Wein selbsten legen/ hierinnen so fern dispensiren/ daß sie zu rapessen/ oder anderer ihrer Nothdurfft/ dergleichen Trauben ohnelberfluß/ aus ihrem eigenen und nicht theilbaren Weingarten/ wohl herausschneiden und heimtragen mögen/ jedoch/ daß solches mit Urkund beschehe/ und in gleicher Güte der Zehend darvon erstattet werde.**

Das XLIX. Capitel.

Vom Decken des Wein-Holtzes.

Innhalt:

§. 1. Ob es nöthig die Stöcke zu decken! Hier wird es bejahet/ daß es zum wenigsten am sichersten sey. §. 2. Die Zeit. §. 3. Die Art der Deckung samt etlichen Anmerckungen deßwegen.

NAch denen erst von uns erzehlten Arbeiten/ und sonderlich/ wann man die Pfähle gezogen/ zusammen getragen und zu Hauffen geschlichtet hat/ so decket man im Niedrigen vor der Dung/ so viel möglich/ auf- daß es den Winter über nicht erfriere/ wiewohl nicht an allen Orten: Dann etliche lassen das Rebholtz den gantzen Winter durch/ auch dem grösten Ungestümm der Witterungen/ offen/ unter diesem Fürwand: Wann man das Holtz so zärtlich gewöhne/ so werd' es auch von denen geringsten Frösten/ die im Frühling bißweilen nachzukommen pflegen/ als weich ergriffen und zu Schanden gerichtet; da hingegen/ wann man es nicht so niedlich handthieret/ es dergestalt zum öfftern erstarcke/ daß es manchen guten Puff auszustehen vermöge. Es lautet specios, und man hat es zum öfftern erfahren/ daß es also angegangen; wann man aber zehlen sollte/ wie offt und wieviel der besten/ sonsten auch dauerhafftesten/ Stöcke zu Grund gegangen/ wann sie den Winter ohne Decke geblieben/ so wird man der Meinung/ die wir führen/ und bald erzehlen wollen/ lieber beyfallen. Es ermahnet mich fast an die Historie jenes Polnischen Edelmanns/

der seinem Pferd 8. Tage nichts zu fressen gegeben/ daß es lernen sollte / was der Syrus, beym Comico, für sich und seinen Herrn/ den Cliriphonem, voraus verkündiget: Nos esurituros satis. Wir werden uns einmal auch satt Hunger leiden. Allein der edle Cavallo verreckte/ und der Herr betaurete ihn deßwegen desto mehr: weil es doch gar ein gättliches und fürtreffliches Pferd worden wäre/ wann es noch ein wenig mehr Hunger zu leiden gelernet hätte. So bedaurt man auch die unangebunden oder unbedeckte Reben/ wann sie erfroren/ und sagt/ sie wären fürtrefflich worden/ wann sie/ noch diese Kält auszustehen gelernet hätten. Viel sicherer gehet man derowegen/ wann man die Stöcke (auch wann der Winter sich/ etwann gleich nach denen Arbeiten/ derer nächst-vorhergehenden Capiteln/ mit ungestümmer Kält einfinden sollte) nur geschwind mit Schilf/ Rohr oder Stroh decket/ oder auch/ mit dem Peltz/ der Früchte und der Erden/ das ist/ mit zusammen gescharrtem Schnee umkleidet und verhüllet. Die Erfahrung wird lehren/ daß wann die ungedeckten fein säuberlich meinstens oder gar alle erfrohren sind; die gedeckten mehr Wein / als wann ein warmes Jahr gewesen wäre/ gegeben haben. Doch wirfft man em / was wir selbst für wahr erkennen müssen: Die im Winter gedeckten Stöcke erfrieren gleich / wann der Frühling ein wenig kälter als er gemeiniglich seyn soll/ ist/ und man decket sie auf; da die ungedeckten gar wohl dauren können. Aber was Raths? Man decke sie nur so schnell und übereilig nicht auf/ so ist der gantzen Sache geholffen/ und der Schade verhütet. Wann aber die gedeckten/ durch einen unvermuthlich um Walburgis gefallenen Frost/ dahin gehen/ so gehen gewißlich die ungedeckten auch mit: Daß also das Decken oder Nicht-Decken hier in diesem letztern Fall nichts zur Erhalt- oder Verderbung beyträgt. Glatteiß / und brennende Kälte ohne Schnee/ sind gewaltige Feinde der Weinberge. Und wer die Stöcke nicht mit dem Harnisch oder vielmehr Schnee linden Peltz dargegen waffnet/ der wird empfinden/ wie sein Berg von der Kält darnieder liege. Aber zur Sach selbsten. Die Churfürstlich-Sächsische Weinberg-Ordnung will einmal haben: **Es sollen die Winzer in denen Aembtern und Vorwercken/ auch wo man sich sonsten/ in jedem Berge/ Mistes zu erhohlen pfleget/ in Zeiten Erinnerung thun/ damit der Mist alsobalden/ nach der Lese angeführt/ und die Tunge** (NB. wir haben die Tunge weitläufftig im 43. Cap. §. 1. angeführt) **so viel immer möglich vor der Decke im Herbst / auf daß derselbe die Winter-Feuchtigkeit erlange/ verrichtet werde.** Zwar läßt sich beydes noch wohl zugleich verrichten/ und hat nichts auf sich. Es läst sich so ehe besehen/ was eine gedungte und ungedungte Grube sey. Jedoch läst sichs auch mercken/ wann man den Pfahl dabey stecken läst. Man decke da nur/ die Grube kan nicht verborgen bleiben. Wiewohl ein erfahrner und geschickter Winzer dieses Kennzeichen nicht braucht/ er weiß doch wohl/ was gedunget worden/ oder nicht/ es mag mit Decke versehen oder ungedeckt da liegen. Zwar ist auch dieses mißlich/ daß in denen Gedeckten es gar leicht zu geschehen pfleget/ daß die Stöcke heßlich/ wann man mit der Dung darnach erst zu thun hat/ zertretten werden. Es ist wahr; aber man muß dem Winzer/ und dem/ welcher den Mist zuträgt/ desto mehr einschärffen/ daß sie fein behutsam/ und nicht wie der Kunz in die Nüsse/ tretten/ sondern mit ihren Füssen das Gedeckte schonen. Und gilt hier nicht; wann man sich entschuldigen will/ wie sie es gemeiniglich machen; Man sey so schwehr mit Mist beladen / man könne die Tritt nicht an der Schnur/ und im Tact haben. Allein es ist doch noch immer so viel zwischen Raum/ daß man dahin und neben denen

nen Stöcken wegtretten kan: Daß es also dieser Ausflucht nicht bedarff. Wiewol/ wann ichs recht sagen soll/ so muß man bißweilen mehr mit dem Decken/ als mit dem Dungen / eilen: Weil die Lese gar offt ziemlich tieff und spat in den Herbst greifft. Deßwegen man vor denen zeitlichkommenden Frösten für seine Berge eine Verwahrung bereiten muß: Damit nicht der Boden gefriere/ und es alsdann eine vergebene Arbeit werde / wann man das Holtz nieder/ und einlegen wollte. Wie es dann gar leicht im Niederbiegen / und zwar unten am Stock / auf der Erden entzwey gehet. Noch mehr/ das Reben-Holtz käme bey dieser Beschaffenheit zwischen Thür und Angel / ich wollte sagen/ zwischen doppelten Frost/ unter- und aufzuliegen. So verweile man dann mit der Decke nicht/ und nehme die Zeit/ und dann die Art zu decken/ wohl in acht.

§. 2. Am Martini-Tag/ oder noch vorher/ soll diese Arbeit vorgenom̃en werden: Weil nach diesem viel feuchtkaltes Wetter einzufallen pfleget. Diese Arbeit aber muß einen trockenen/ heiteren und sonnichten Tag haben: dann das Holtz soll trocken/ und der Erdboden eben so seyn. Derowegen ist Nebel und Regen hier nichts nütze. Auch der Thau schadet dem Wein-Holtz / wann es bey der Decke noch feucht/ ob gleich ein heiterer Tag wäre. Kommet es nun trocken unter die Erde/ so ist gar nichts zu fürchten/ daß die Augen in der Erden anlauffen/ und davon verfaulen/ welches in der Nässe unfehlbar geschehe: Das wäre die Zeit/ darinnen man decken muß. Die Art dieser Arbeit ist diese: daß man nicht zu tieff noch zu feuchte decke. Dann bey dem ersten ist Gefahr / es dörffte der Stock ersticken; und bey dem letztern/ er dörffte erkalten. Jedoch/ wann man ja einen Fehler aus zweyen begehen wollte / so wär es besser/ man deckte lieber zu feucht/ als zu tieff/ weil der Stock bey dem gar zu tieffen Decken ohnfehlbar ersteckt/ und darauf geht; in der feuchten Decke aber nur zweiffelhafftig/ indem er offt so starck ist/ wie erst gemeldet/ daß er auch ohne Decke der Kält ziemlich widerstehen kan. Wann aber der Boden so leicht-sandicht wäre / daß ihn der Wind heben/ und davon führen könnte/ da könnte man wol etwas tieffer decken: weil man weiß / daß bey denen ungestümen Winden ein guter Theil von dem Deck-Bett davon geführet würde/ nach welchen sonsten der Stock gar zu feucht bedeckt liegen müsse. Darbey ist noch eine muthmaßliche Fürsichtigkeit nicht zu verwerffen / welche darinn bestehet/ daß man Achtung gebe/ wie der vergangene Sommer gewesen. Hat man beobachtet/ daß er ob vieler Hitze trocken war; so darff man mit ziemlicher Versicherung einen nassen Winter vorher sagen/ uñ sich auf häuffigen Schnee gefasst machen. Die Behutsamkeit/ die der Haus-Vatter dabey zu äussern hat / ist / daß er feucht decke. Wann er aber den Sommer für eine nasse Jahr-Zeit befunden/ so darff er einen harten/ gefrornen/ mit Eiß und Glatt-Eiß untereinander witternden Winter vermuten/ der die Weege mit abgeworffnen Schnee/ nicht gar weiß/ aber die Nasen/ wegen ausbündiger Kält/ ziemlich roth machen/ und dem Haus-Vatter zum Voraus rathen wird: Er solle die Decke desto tieffer machen. Wiewol auch hier die Mittel-Maß die beste Straß/ und gar zu tieff nicht wohl zu rathen seyn wird / wann der Boden zween oder drey Fingerbreit über den Zweig geht / ist es auch gut: widrigen Falls können die Augen ersticken/ und sich ausliegen.

§. 3. Noch eine Anmerckung will bey dem Decken nicht verschwiegen seyn: Daß man nemlich mit der breiten Haue fein zum Stock räumend/ gleichsam eine Furche zum Stock hinmache / und dabey acht habe / wie und wohin er sich zu erstrecken und zu decken am bequemsten hingerichtet: Damit man solchen recht nieder biege / ein wenig mit dem Fuß betrette/ und hernach mit der Haue voll Erde fein zudecke. Dabey muß man die Decke nicht auf oben zu fürnehmen/ sondern ein oder zwey Augen/ fürnemlich in der Mitte/ und oben am Ende oder Wipfel hervor gehen/ oder wie Philalethes das Wort gibt / blecken lassen/ welches man dann Fleck- oder Bleck-Decke zu heissen pflegt. Ob auch schon/ wann der Winter beschleppt und naß/ das in der Erde gedeckt-gelegne Holtz an den Augen/ in etwas ausgelegen ist/ oder doch die gebleckten oder hervor-ragende Augen/ aus Ursache der rohen und hart-gefrornen Winter-Witterung/ dahin gegangen/ so hätte man doch die gedeckte Augen gerettet. Daher ist diese Anmerckung gut/ deßwegen: Es mag das Jahr seyn/ wie es will/ wo man nur diesen Rath in Acht nimmt/ so wird doch immer etwas errettet / und nicht alles auf einmal verderbt / wann man sich entweder gantz auf einen nassen/ oder gantz uñ gar auf einen harten kalten Winter in allem bereiten wollte. Die erst-gedachte Furche / zur Anräumung biß auf den Stock / mit der breiten Haue gemacht / ist deßwegen nicht zu unterlassen: Weil die Stöcke / wann sie alte Häubter/ und groß-knorricht sind / und in der Decke mit dem Fuß nieder getretten / oder gebogen werden/ an der Erden oder Bogen wegbrechen. Es sind dabey einige/ welche vorgeben/ man soll das Holtz vorher durch einen kleinen Frost abhärten lassen/ so werdē sie hernach in der Decke keine Noth/ wegen des Ausliegens der Augen/ haben. Allein/ wann nur das Holtz im Herbst recht zeitig worden/ so hat es wenig zu bedeuten; nur lasse man die Arbeit der Decke nicht zu lang hinaus verschieben: weil öffters so durchtringende kalte Täge einfallen/ die das Decken schon zu verbieten wissen. Hat man befunden/ daß das Holtz recht ausgezeitigt/ so nehme man die Decke um Simon Judä vor: Hielte ein langer Sommer / da die Fasen in der Lufft herum fahren/ an/ so mag die Decke auch wohl bis Martini Anstand haben/ aber weiter hinaus dörffte es nicht angehen. Das regnerische Wetter/ wann es bey der Decke nicht gemeidet werden könnte/ müste durch Dung/ die wir im vorhergehenden Anfang von dem Weinberg mit mehrern beschrieben/ verbessert werden. Und soviel von den Arbeiten/ welche vor und nach dem Herbst in dem Weinberg verrichtet werden/ und wann der Wein-Bau in gutem Stande bleiben soll/ immer im Circul herum gehen müssen. Wo es auch an Arbeit nicht fehlet / da wird sich der Seegen GOttes so reichlich weisen / daß man einen reichen Herbst nach dem andern noch imer geniessen kan; wann gleich die Reben kein Gold/ wie in der Gegend um Tockay in Ungarn/ tragen: Von welchem ein Gold-Arbeiter dem fürtrefflich-gelehrten seel. Herrn Rosenroth zu Sultzbach erzehlet / daß er einsten einen gantzen Sack voll/ welches theils Blätter/ theils Gäbelein / theils andere neben den Stöcken gewachsenes Gras gewesen/ von der damals selbiger Orten gebietenden Frau Gräfin zu schmeltzen überkom̃en / und ein grosses Theil gediegen Gold heraus gebracht. Wie dann Jh. Kais. Maj. Trauben-Hörner gehabt / welche theils gantz; theils halb Gold gewesen / und einem Cantzler eines fürnehmen Teutschen Fürstens/ bey aufgehabter Gesandtschafft einige davon allergnädigst verehret. Daher es auch gekommen seyn mag/ daß einem fürnehmen Liebhaber der Chymie, in einer gewissen Arbeit/ in Ungarisch. Weinstein/ ohne Zusatz einigen Mercurialischen Dings / gleichwol ein lauffender Mercurius daraus hervor gekommen. Vid. Pseudod. Epid. von Hn. Christ. Pegnio heraus gegeben/ am 538. Blat. Ich sage/ ob gleich dieses nicht geschehen sollte / wie es sich doch öffters auch in Teutschland gefüget / so wird doch Allmosen-geben / und fleissig Arbeiten auch im Weinberg/ die sicherste Goldmacherey/ und ein unfehlbarer Seegen seyn.

Nachdem wir nun die Bauung und Pfleg der Wein-Stöcke/ und wie sie abgenommen/ weitläufftig und auseinander gestreut besehen/ so wird dem günstigen Leser nicht zuwider seyn/ die allgemeine Regeln des Wein-Baues/ auf dieser Seite/ unter einem oben einzurucken vergessenen Kupffer/ auf einen Blick beysammen zu übersehen.

1. Soll der Ort wohl an der Sonne/ von den rauhen Winden aber abgelegen seyn.

2. Die Kappen/ welche die Augen nahe beysammen stehend haben/ sind am besten. Sie sollen nicht grad hinauf/ sondern über quer gesetzt seyn.

3. Die Gattungen oder Reb-Arten setze man absonderlich eine jede Art.

4. Die Reben schneide man nicht gleich hoch/ entblöse die jungen Stöck/ und haue die obersten Würtzelein mit dem Reb-Messer ab.

5. Das Hacken erfordert starcke Leut/ die zugleich die obersten Wurtzeln an alten Stöcken abhauen/ und Stein auswerffen.

6. Die junge Stöck wollen nicht nah aufeinander gelegt / die gestickelten Reben durch Gruben erhalten werden.

7. Im Brechen soll man nichts von denen Schossen der Stöcke/ welche übers Jahr einzulegen sind/ abbrechen. Wo der Ort warm/ nimmt man mehr an Blättern/ wo er schatticht und kühl/ weniger weg.

8. Die Blätter müssen bey dem Hefften nicht mit ins Band genomen/ die Reben/ nach Anleitung des Kupffers/ fein behutsam um den Pfahl geleitet werden. Was aber das Hefften anlangt/ kan man es/ so offt es die Noth erfordert/ vornehmen.

9. Das nach der dritten Hacke gemeiniglich sich häuffig einfindende Unkraut soll/ so offt es sich mehret/ allezeit wieder ausgereutet werden.

10. Die Vermischung des Grunds ist das älteste und beste Mittel/ die Reben zu verbessern.

11. Die Stöcke kan man bey leidentlichem Holtz erhalten/ einlegen und erneuern/ wann die Reben nicht abgehen sollen. Wär etwas hierinnen versehen worden/ so schneide man kurtz/ hacke tieff/ haue die obern Wurtzeln ab/ und lege zu/ so wird der Schade wieder verbessert werden.

12. Bey der Einlese soll man sich lustig machen/ aber auch GOtt zu dancken/ und der Armuth zu schencken/ samt denen weitläufftig von uns beschriebenen Regeln nicht vergessen.

13. Nach der Lese fange man die Arbeit im Berg wieder von vornen an/ mit Grund-tragen/ mit Vermischung der Erde/ mit Gruben-machen und Dunge-führen. Vom Gebrauch des Weins gilt diese Regel der Lateiner unwidersprechlich/ welche wir als die 14. ansetzen:

Vina sitim sedent; natis Venus alma creandis
Serviat: hos fines transiliisse nocet.

Der Wein gehört zum Durst; die Venus nur zum Kindern/
Wer beyde braucht so fern/ der wird viel Böses hindern.
Wein und die Venus sind gar tüchtig wohl zu leiden;
Nur muß man beyderley nicht an das Höchste streben.

Das

Das L. Capitel.

Das Abbinden der Fässer.

Innhalt:

§. 1. Klag über unreine alte Fässer. §. 2. Anschaffung der neuen. Das beste Holtz darzu. §. 3. Eichen-Holtz. §. 4. Unterschiedliche Form der Fässer. §. 5. Gar grosse mit und ohne eiserne Raife. §. 6. Rath für den Hauß-Vatter/ sich selbst mit einigen Büttners-Zeug zu versehen. §. 7. Was bey den Fässern zu beobachten. §. 8. Mehr Lehren und Arten die Fässer zu reinigen. §. 9. Prob der Reinigkeit des Fasses und dessen Geruchs.

§. 1.

SO eine edle Gabe GOttes für die Menschen der Wein ist/ so edelmüthig ist er auch für sich selbsten / und so reinlich und niedlich will auch er gehalten seyn: daher die Geschirre/ darein er nach der Presse gelassen und hernach gefasset wird/ keinen Mangel/ noch einige Unsauberkeit führen sollen. Und ist es wohl eine üble Sache/ an vielen Orten/ daß man so gar geringe Acht auf die Geschirre/ in welchen das Göttliche Getränck soll aufgehaben werden/ haben mag. Es ist ein Elend anzusehen/ wann der Wein auf die Dörffer verkaufft und daselbst ausgezapffet wird/ daß die Dorf-Wirthe/ mit denen Fässern/ so lang sie in ihrer Bottmäßigkeit sind/ so säuisch umgehen. Man siehet sie etliche Wochen auf denen Misten herum kugeln und waltzen/ und wann sie dann/ vor der Weinlese/ wieder heim geliefert werden sollen/ so sind sie auf das übelste zugerichtet/ und haben einen Geruch an sich gezogen/ der ihnen wohl nimmermehr/ auch mit theils oben erzehlten Verbesserungs-Mitteln der Fässer/ nicht zu nehmen ist. Die Raife haben sich abgetriefelt/ daß die Tauben auch/ wegen deren wenigen Anzahl/ schlecht aneinander halten. Daher noch einmahl/ wegen der alten Geschirre zu erinnern ist/ daß ja die grossen und kleinen Butten/ die Züber/ die Kübel und Trage-Gelten/ wie auch die Kälter/ eine Zeit vor dem Lesen und Pressen sauber ausgewaschen werden sollen.

§. 2. Was aber von neuem soll gebunden werden/ daß muß in gehörigem Vorrath und von tüchtigem Holtz seyn/ und zwar ehe zu viel als zu wenig: damit nicht/ wann die Zeit zu fassen da ist/ man erst nach Geschirren/ oder nach dem Büttner/ oder gar nach Tauben sich umthun müsse. Daß ich nichts sage von dem/ daß es schön stehe/ wo man sich etwan mit so vielem Geräth versehen hat/ daß man sich gute Freunde mit dem Vorrath machen/ und zugleich seinem eigenen Schaden zuvor kommen könne. Was nun das Holtz zu denen Faß-Tauben anlangt/ so ist wohl kein bessers/ als das/ welches aus dem Kastanien-Wald gehohlet/ und zum binden gebraucht wird: weil es keinen Geruch von sich läst/ und daher dem Geruch der Weine keinen Eingriff thut. Ich gebe hier dieses Holtz für gut an/ weiß aber wohl/ daß diese Bäume in unserm Franckenland so häuffig nicht zu finden seyn. Es ist mir nicht unbekandt/ daß man auch an diesen Orten/ wo die Kästen-Wälder dicke und gemeine sind/ mit diesen Bäumen so verschwendisch nicht umgehe/ daß man sie zu Tauben umhaue. Man kan sie zur Frucht-Trag- und Verkauffung derselben besser geniessen/ und wo die Frucht so geschlacht nicht ist/ zur Mästung der Schweine/ die man in diese Wälder schlägt/ anwenden; daß also die Fässer aus der-

gleichen Holtz zwar was stattlichs und zu wünschendes; aber auch was seltenes sind.

§. 3. Aber das Eichen-Holtz/ welches bey uns gemeiner und den nächsten Rang zu dem Faß-Gebrauch/ nach dem Kästenbaum/ billich hat/ ist tüglich zu diesen Wein-Fässern: denn es läst zwar etwas Geruch/ aber doch so starck/ und dem Wein so gar schädlich nicht. Zu deme ist es auch dicht und feste an einander/ und verwehret dem geistigen Wein/ der doch alle Winckel und Löchlein in freye Lufft zu kommen und zu verrauchen gar zu gerne suchet/ auszukriechen und auszuriechen. Müste man aber andere Höltzer nehmen/ so sehe man ja/ daß man kein Schwammen-löcherichtes zu Wein-Fässern nehme/ dann der Wein schlägt dadurch.

§. 4. Die Gestalt der Fässer ist unterschiedlich/ nach dem stillschweigends eingeführten Accord der Nationen/ oder nach dem Belieben des Wein-Herrns. Zum Exempel/ wer sich ein Faß in den grossen Keller/ im Keller selbsten/ machen lassen will/ welches wohl nimmermehr an das Tags-Liecht kommen soll/ der hat seine Phantasie, in welcher Form ers angeben mag. Die Rheinische Fässer sind bauchichter/ als die Oesterreichischen. Und diese besser zu visiren/ als jene. Zu Zeiten Josuä und unsers Heilands wurde so Wasser als Wein in Schläuchen und ledern Sacken über Land geführt/ und zu Haus verwahrt. Die Türcken bedienen sich lederner Taschen/ und hängen ihren Cameeln und Maulthiern lederne grosse Lägel an die Seite. Die Italiäner haben breite und nicht runde Lägeln. Die Römer müssen wohl artiger Fässer sich bedienet haben/ als welche die Wein-Fässer/ wie es Herr Keplerus anführt/ über 100. Jahr in Rauch gehängt hatten. Derselbe spricht auch seinen Oesterreichern/ wegen der Fässer-Form/ also zu: Es würde sehr viel zur Sicherheit der Privat-Personen beytragen/ und vielen Betrügereyen abhelffen/ wann das Gesetz/ die Fässer zu binden/ welches mit dem dritten Theil der Tauben-Länge einen Zircul der höltzern Böden ziehen heist/ durch ein öffentliches Mandat der Obrigkeiten behauptet/ und mit einer Geld-Straff oder Verfallung der anderst-geformten Fässer/ verwahret würde. Oder es wäre sonsten das auch gut/ daß man der Visir-Ruthen Credit und Auctorität/ wann man ungeheure grosse Fässer zu visiren hat/ durch Oberkeitlichen Befehl abschaffte: weil man gar zu hoch damit betrogen werden kan.

§. 5. Die gar grosse Fässer werden zwar mit Eisern Reifen/ die so leicht nicht abspringen/ sicher verwahrt; aber nicht aus der Ursach/ welche der Herr von Hochberg aus dem Vincenzo Tanara, oder dessen Buch l'Economia del Cittadino in Villa, anführt/ daß weder Donner noch Blitz denen/ mit eisern Reifen bewaffneten/ Fässern schaden soll. Doch macht man auch lang haltende starcke Fässer mit weiten Thürlein in den Boden/ da ein mässiger Jung/ mit dem Besen/ wann das Faß geleeret worden/ aus- und ein kriechen kan. Man hat dergleichen grosse Fässer/ in einer Hof- oder grossen Haußhaltung/ oder wo viel Wein-Vorrath ist/ deßwegen gerne/ weil das Vollwercken ersparet/ die Furcht des Zerspringens bey eisern Reifen abgethan/ und die Verhudlung des Weins verhütet werden kan.

§. 6. Im übrigen wär es ein Uberfluß/ wann wir hier die Büttner anweisen wolten/ wie sie das Faß wohl anreiben und mit Reifen wohl zusammen treiben sollen/ daß von aussen nichts hinein und von innen nichts heraus dringen könne. Wann nur verwehrt wird/ daß aussen kein Wasser von sich selbst hinein treuffle/ der Weinschenck wird schon sehen/ wie ers stärcker hinein bringe. Indessen wird es auch dem Haus-Vatter wenig schaden/ wann er entweder selbst/ oder dessen Keller-Jung oder Knecht etwas vom Büttner-Handwerck verstehet: Weil sich offt jähe Fälle in dem Keller oder beym Auf- und Abladen der Weine ereignen können/ da ein solcher Handgriff dessen Vermögen gute Dienste zu thun vermag. So darff gar wohl unter dem Keller-Zeug ein Klöpffel/ das Band-Messer/ das Stopff-Messer/ ein grosser Faß-Circul/ höltzerne und eiserne Zwingen/ ein Handbeil/ Hohlbeil/ Kehl-Hobel/ Zange/ Punten-Bohrer/ Zwick-Bohrer/ Fugbanck/ Stopff-Tuch/ Geiß-Fuß/ Zapffen ꝛc. seyn. Dann es kan öffters kommen/ daß man Tauben/ schlichten/ einrichten/ fügen und zusammen setzen/ die Reife binden/ anlegen/ darum treiben/ in den Boden schneiden/ anzapffen/ die Keller/ welche nahe am Wasser liegen/ verwahren muß. Wann der Fluß sich ergiest/ und der Keller voll Wasser lauffen wolte: da muß er wissen auch die Fässer mit Steupern zu versichern/ zu spannen/ und zu höltzen; damit sie nicht im Keller herum schwimmen/ an einander hutzen/ und das einander selbsten thun/ was sonsten feindliche Völcker/ wann sie fort müssen/ und den Wein ihrer Feinde nicht mit weg bringen noch aussauffen können/ zu thun pflegen. Dieses gehörte eigentlich in den Keller/ es mag aber auch hier/ beym Binden/ nicht auser der Ordnung/ gelesen werden.

§. 7. Im übrigen ist wegen Zurichtung des Fasses/ wann der Wein wohl logirt seyn soll, dieses zu beobachten: Alle Fässer/ die man in die Weinlese zu senden bedacht ist/ sollen vorher wohl gebunden werden. Dann/ weil der Wein ein so edles Geschöpffe GOttes/ so will er auch nicht/ in unedler durchsichtiger Kleidung/ im Keller liegen. Zwar nimmt er mit einem höltzernen Röcklein für Lieb/ wie jener Wein-Bruder sang:

Mein treuster Brüder und Gespan
Liegt tieff in einem Keller.
Er hat ein höltzern Röcklein an/
Und heist der Muscateller.

Doch muß es ihm knapp anliegen. Wann es nun wohl gebunden/ so nimmt man warmes Wasser und Asche/ also/ daß des Wassers ein Zuberlein voll in jedes Faß gehe/ und das Faß fest verspündet werde. Woferne dieses geschehen/ so schwancke man das Faß nicht nur nach der Länge dapffer herum rollend; sondern auch Wechsel-weiß bald auf den rechten Faß-Boden/ bald auf den lincken/ aufstellend. Und dieses darum/ daß das Faß an allen seinen Winckeln wohl ausgebrühet werde. Am andern Tag erst muß man das Faß wieder aufspünden/ und ja wohl Fleiß anwenden/ daß man die Asche gleich Anfangs mit warmen Wasser rein heraus bringe und auswasche: damit es/ auf dieses/ gäntzlich rein und erfrischt werde/ so kommt man erst recht mit frischem Wasser darüber/ und versichert sich/ nach dieser Arbeit/ mit der man alle Fässer bedienen muß/ daß alles in diesem Stück wohl bereitet sey. Dieses ist so nöthig/ daß auch der Most/ nach einem stinckenden Faß/ gleich stinckend/ und zwar so starck stinckend wird/ daß es ihm nimmermehr zu vertreiben ist. Ob wir nun oben schon ein und ander Mittel/ die Fässer zu reinigen/ angeführt/ so müssen wir doch theils hier wiederholen/ theils mehr dabey erinnern/ weil die Sache doch nicht gnug eingebleyet werden kan.

§. 8. Wann sie sonsten/ wie erstgedacht/ rein ausgewaschen worden/ so werden sie auch mit Saltz-Wasser/ vor bösem Geruch/ verwahret/ und mit gutem Weyrauch geräuchert/ so kan der Wein desto länger an seiner Krafft dauren. Mit welschem Nuß-Laub/ das man im Wasser siedet/ brühet man die Fässer auch aus/ und läst das so gesot-

gesottene zween oder drey Tage darinnen stehen. Wiederum auf eine andere Weise kan man so mit umgehen: Wann der Binder oder Büttner das Faß gantz fertig gemacht/ so nehme man Hollunder-Blüh/ wann es um selbige Jahrs-Zeit ist/ werffe sie in einen Kessel oder sonst in ein Gefäß/ man giesse Wasser darauf/ laß es miteinander sieden. Von diesem giest man/ als die Vernunfft gibt/ daß es genug sey/ in jedes Faß: man schliesse und mache das Faß zu. Ist es damit ausgebrühet/ so thut man dieses wieder heraus/ zündet etwann für einen Dreyer Brandewein an/ und giest ihn in das Faß; man wältzet es aber zugleich darauf hin und wieder/ auf und ab. Ist nun auch/ wie oben gedacht/ redlich das Faß mit Weybrauch ausgeräuchert worden/ so ist es auf das beste für den Wein zugerichtet. Noch eins: Wann ihr euer Faß wohl beschicken wollt/ so thut Saltz und Reben-Asche/ eines so viel als das andere/ untereinander gemengt/ daß es eine Schüssel vollmache/ in das Faß. Kochet hierauf einen Kessel voll Wasser; darein ihr Nuß-Laub/ zerstossene Wachholder-Beere geworffen. Von diesem schüttet/ eine zimliche Wasser-Stütze oder Gelte voll/ fein warm/ in das zu saubernde Faß/ auf das vorige Saltz und die Reben-Asche. Der Spund muß nunmehr auch fein fest geschlossen; das Faß wohl umgewaltzt/ und eine Nacht über also liegend gelassen werden. Ferner macht das Faß von diesem allen wieder rein/ biß es klar ist. Lässet es trucken werden/ brennt einen guten Einschlag (wie wir im nächsten Capitel von dem Keller anweisen wollen) darein. So möget ihr euren Most kühnlich darein füllen/ so jähret er schön/ und wird euch wegen dessen Beständigkeit Lauter- und Schönheit die Mühe wohl belohnen. So aber der Most nicht recht jähren oder gieren will/ so lasset ihn auf ein anders schon darzu bereitetes Faß ab. Wann Wasser darinnen ist/ so bleibet dasselbe samt dem Erdreich/ um seiner Schwachheit wegen/ am Grunde.

§. 9. Endlich die wahre Probe zu haben/ ob ihr an dem Faß/ bey dessen Sauber- und Reinigung/ genugsamen Fleiß angewendet; Mit einem Wort: Zu wissen/ ob das Faß rein genug sey? So zündet ein Wachs-Liecht an/ und haltet es zum Spund hinein. Wäre nun euer Faß nicht rein genug? so wird das Liecht alsobald auslöschen; auch der Einschlag wird nicht leicht brennen/ wann das Faß noch nicht/ nach des Weins Erfordern/ gereiniget worden. Was den Geruch anlangt/ ob das Faß nicht etwan einen schädlichen an sich habe? Damit der darein gezogene Wein nicht damit angestecket werde: So schlaget vier oder fünffmal mit flacher Hand auf das Spundloch/ und saumet nicht mit der Nasen dahin zu rucken/ und in das Faß zu riechen. Auf diese Weise werdet ihr bald hinter den Nachschmack des Fasses kommen.

Das LI. Capitel.

Vom Wein-Keller und denen Verrichtungen darinnen.

Innhalt:

§. 1. Des Kellers Lager und Boden. §. 2. Der Most muß vor dem Vertoben nicht in den Keller gethan werden. §. 3. Von der Fässer Ordnung und dem Ablaß. §. 4. Von der Zeit des Ablassens. §. 5. Die Reinigung der Fässer zum Ablaß. §. 6. Fünff Mittel bey dem Wein-Ablassen. §. 7. Einschläge. §. 8. Lehren für die Weinfüller und Büttner.

§. 1.

SO ist nun dem Most sein Recht geschehen/ ehe er sein höltzernes Kleid anziehet. So ist auch/ wie das Kleid fein knapp anliegend und rein soll verfertiget werden/ gemeldet worden. Nun haben wir oben gemeldet/ daß/ weil die Nisæischen Nymphen den zweymal gebornen Bacchum in den Hölen auferzogen/ dadurch nichts anders/ als die Keller/ da der Wein am besten in die Höhe gebracht werden muß/ verstanden werden. Von welchem wir deßwegen auch noch/ vor dem Ende der Wein-Abhandlung/ etwas reden müssen. Zwar ist hier unsers Thun nicht/ einen Sprung in eine andere Profession zu thun/ und gründlich zu lehren/ wie ein Keller fest und formlich anzubauen sey: Dann davon mag man sich in der Bau-Kunst Raths erholen. Sondern wir sind hier nur entschlossen die allgemeinen Regeln der Most- und Wein-Keller-Arbeiten anzuzeigen. Wer dann einen Wein-Keller von neuem bauen will/ der bau ihn fein starck von Tonnen-Gewölbe/ und sehe fleissig dahin/ daß die Fenster und Lufft-Löcher/ nach dem Mittag sehend/ zugemacht werden: Damit der von daher kommende Wind/ des Tages eine und andere Stund/ durch den Keller streichen könne. Im Sommer aber müssen alle Oeffnungen des Kellers vor dem Sonnenschein beschirmet werden. Sonderlich soll der Blitz/ so viel möglich/ abgehalten werden/ dann Donner und Blitz verderben Farb und Geschmack/ den ersten und letzten Buchstaben am COS. Wer die Keller-Fenster mit frischen Rasen/ die er bißweilen mit Wasser erfrischet/ beleget/ und wann diese dürre worden/ wieder frische an deren Stelle/ bringet/ der wird sehr wohl thun. Die Thür in den Keller/ mag und soll billig gegen Mitternacht und so bequem stehen/ daß der Hauß-Vatter/ ohne Gefahr/ desto offter und lieber zusehen und wahrnehmen könne/ ob etwan nichts zu Schanden gehe. So gut der Keller für der Hitze/ für Donner und Blitze/ zu verwahren: So sehr muß man auch hüten/ daß ihm die allzugrosse Kälte nicht schade. Wofern man auch in grosser Kälte darinnen arbeiten muß/ so lasse man ja das Kohlen-Feuer daraus: Weil der Dampf davon gleich in die Weine durchdringet/ und sie Anzick oder verschlagen macht. Was den Boden des Kellers anlanget/ soll man in demselbigen zum wenigsten/ im Jahr einmal den alten Sand heraus/ und frischen/ oder wo man keinen Sand hat/ frische Erden hinein schütten: Weil das Getränck wundersam frisch davon wird. Was nun einen üblen Geruch giebt/ das soll man ja in dem Keller nicht etwann auflegen oder aufhängen/ als etwann Wolle/ Käse/ Oel/ Leder/ Ruben/ Knoblauch: Weil keine Sach dem Anstecken so leicht unterworffen/ als der Wein/ sonderlich der neue/ ist. Deßwegen müssen auch ferne seyn/ alle Mistlachen/ heimliche Abtritt-Gemächer/ Pferdställe/ Bäder/ und andere morastige Oerter. Daß sonsten je tieffer der Keller/ je besser/ wahr sey/ das weiß man ohne dem wohl! je besser bleibet auch der darein gelegte Wein.

§. 2. Der Most/ wann er noch nicht verbrauset/ solt nicht in die Keller geleget werden. Wann er aber noch in denen Tonnen ist/ darein man ihn durchschlägt/ so müssen die Tonnen nicht gantz voll damit gelassen werden: Damit er einen Raum habe/ zu toben/ und seinen Schaum nach Belieben zu werffen. Alle Tag muß man ihn füllen/ biß man siehet/ daß der Wein allen Schaum völlig ausgeworffen habe. Inzwischen muß man den Spund nicht vorschlagen/ sondern nur einen Stein/ oder einen lockern Spund auf das Loch locker legen. Mercket man/

daß der Wein gantz vertobet/ so mag man alsdann das Faß verspunden. Unterdessen müssen die Fässer entweder in offener Lufft/ oder in einer der Lufft zu bestreichen wohl gelegenen Tenne oder Scheune stehen/ und ja ehe nicht in die Keller geleget werden/ biß der Most sein Toben gäntzlich geleget hat.

§. 3. Die Fässer sollen/ in dem Keller/ dergestalt nacheinander in der Ordnung liegen/ daß keines das ander anrühre. Dann wann ein Zwischen-Raum neben ihnen ist/ so kan man sie desto leichter besichtigen. Die Fässer sollen/ damit sie nicht verriechen/ das Spund-Loch wohl verstopffet haben. Man muß sie nicht viel rütteln/ noch/ ohne wann man Wein/ der schon tüchtig ist/ davon nehmen will/ viel berühren: sonderlich wann ein guter Haushalter bald oder lang nach der Weinlese/ einen Theil seiner Weine/ nachdem er die Gelegenheit bald oder später für gut hält/ verkauffen will. So sind ich auch für üblich und sehr gut/ wann man reinen und geistigern Wein haben will/ daß man/ nach der Zeit/ da der Most ausgetobet/ und seinen Schaum verworffen/ den Wein in andere Fässer ablasse. Und das in dieser besondern Betrachtung/ weil der Wein/ wann er von seiner Hefe gesondert/ im Winter eine bessere und lautere Mutter macht/ hält sich auch besser und standhaffter. Auf den Frühling wird er viel klärer/ als wann er auf seiner ersten Hefe liegend geblieben. Uber das/ wann der Wein lang bey seiner ersten Hefe bleibet/ welche dick und rauh ist/ so verlieret er gar leicht seinen natürlichen Geschmack/ und bekommet darfür einen rauhen verdrießlichen mit dicker und grober Substanz.

§. 4. So nimmt ein fürsichtiger Haußvatter auch die Zeit wohl in acht/ und siehet sich nach denen Einflüssen des Gestirns/ so viel vernünfftig und nicht abergläubisch ist/ um: Dann er verwechselt und ändert mit dem Wein keinmal von einem Faß in das ander/ wann nicht der Nordwind bläset/ und der Himmel heiter ist/ wann nicht der Mond im Zunehmen oder unter der Erde ist/ wann die Rosen nicht ihre erste Blüt abgeworffen/ und die Weinstöcke ihre Augen getrieben haben. Die schwachen und krancken Wein ziehet er im Winter; die starcken im Frühling und Sommer ab. Diesem zu folge hat Helodus schon gerathen/ daß man im Ablassen des Weins von einem Faß in das ander/ den Wein/ welcher oben im Faß ist/ und den der nahe an der Hefe liegt/ von demjenigen/ der in der Mitten ist/ absondern soll: Weil der/ welcher nah am Spund gewesen/ vielmehr verrochen und verraucht deßwegen ist/ weil er der Lufft am nächsten war. Der aber/ welcher tief an dem Boden liegt/ leicht verdirbt/ weil er der Hefe ein so naher Nachbar ist. Allein derjenige/ welcher in der Mitte sich aufhielt/ wie in allen das Mittelmaas/ das beste. Er dauert am längsten/ und ist zur Nahrung des Menschen am fürträglichsten. Ob nun gleich dieses was altes/ und nicht gar sehr übliches ist/ sonderlich bey Frantzösischen Wein; So hat mirs doch ein verständiger Weinhändler/ als was richtiges/ das er bey seinem Heurathen der Wein in acht nehme/ gerühmt. Und ich bin ohne dem der Art/ daß ich artifici in sua arte, einem Künstler in seiner Kunst/ gerne glaub. Im übrigen ist das Ablassen aus zweyerley Ursachen gut/ davon die erste/ dem Wein die Rauhe zu nehmen/ schon gemeldet worden. Die andere aber ihn von allerhand andern ungefehren Zufälligkeiten zu curiren anzusehen ist.

§. 5. Man muß aber dabey die Fässer/ welche man zum Abziehen und Ablassen zu brauchen Willens ist/ auf das sorafältigste säubern und reinigen; Es mag gleich vorher Wein darinnen gewesen seyn oder nicht. Daher soll man die Fässer von der Hefen/ mit recht-schön und klarem Wasser ausspielen/ oder mit heissem Saltz-Was-

ser/

ser/ oder mit zerstossenen Wachholder-Beeren gekochtem Wasser (wie wir §. 8. im vorhergehenden Capitel gewiesen) fein ausgebrühet/und hernach trucknen lassen. Darnach wird man/ einen guten Einschlag zu geben/ Sorge tragen/ davon wir bald mehr reden wollen. Bey Reinigung der Fässer/zum Aderlassen/führet man/wann man den einen Boden heraus genommen/in dem Faß mit einem stumpfichten Besen in allen Winckeln tapffer herum/ nimmet alles Unreine/ den Schimmel/ und andere unnütze Materien/ die sich angesetzet/ weg: Zumalen/ wann das Wasser vorher eine gute Weile im Fasse gestanden/ und von einem Boden zum andern umgekehrt worden ist. So hat sichs fein abgeweicht. Die Probe eines solchen Fasses/ ob es rein genug sey/ ist aus des vorhergehenden Capitels §. 9. zu sehen.

§. 6. Den Wein im Ablassen gut zu machen/ so mercke der sorgfältige Haus-Vatter/ daß er ein Pfund Kandel-Zucker/ vier Loth Zimmet-Rinden und gebrennten Weinstein nehme/ bey 1. Maas. Das stösset er klein/ nimmet etwan 10. Maas von dem Wein/ den er abzulassen Willens ist; siedet alles untereinander in einem Kessel. Ist nun der abzulassende Wein in das Faß gekommen/ so schüttet die gesottene Materie auch in den Wein. Verspündet darauf das Faß wohl: Er lässet den Wein ein oder zwantzig Tage ruhen/ so wird er wol übers Jahr so bleiben. Dieses Mittel hab ich bey einem fürnehmen Weinschencken in Nürnberg/ als etwas köstliches/ gelernet/ und praticiren gesehen. Wer seinen Wein beym Ablassen klar machen will/ der nehme/ soviel er Aimer abläßet/ allezeit von drey Eyern das Klare/ wohl zerschlagen/ zu einem jeden Aimer: Er lasse in ein Fuder acht Eyerdottern fallen/ rühre es im Faß/ und wann drey Tag vorüber/ so rühre er zwo Maase gemachten Wein hinein. Vorher schlage er den Wein wohl durch/ ehe er das gemachte hinein thut. Also lasse er ihn zwo Wochen ruhen. Nach diesem zapfe er täglich zwölff Maas Wein heraus/und schlage ihn allezeit eine Viertel-Stund. Bißweilen jeden Tag zweymal/ gantzer zwo Wochen. Ist diese Zeit vorüber/ so giesset eine Maas Brandewein darein/ und für ein Pfenning Schwefel/ das breñe er in das Faß/darein der Wein gefasset werden soll. Nun lässt mans zwo Wochen ruhen. Darauf nehme er acht Muscat-Nüsse/ zwey Loth Schwefel/vier Loth Gewürtz-Negelein/anderthalb Muscate-Blumen/ ein halb Loth langen Pfeffer/ zwey Loth Zimmetrinden/ und das alles thue er in eine Maas Wein zusammen. Will er nun den Einschlag geben/ so sehe er auch wohl zu/ daß das Faß/wie erst gedacht/mit frisch-und klarem Wasser wohl ausgeschwäncket sey. Ferner beräuchere ers mit weissem Weyhrauch/ lege das Faß auf einen viereckichten Pflichtlein/ nehme den Spund in acht/ daß kein Rauch heraus steigen könne. Er thue hernach den Spund geschwind heraus/ vermache das Faß gar knapp/ und gebe dem Wein den Einschlag/ auf welchen er den Wein fein bald hirtein lassen muß/ damit der Einschlag darinnen bleibe. So lässt er das Faß zwo Wochen ruhen. Beliebet ihm/ nach der Zeit seinen Wein zu sehen/ und zu versuchen/ so wird er ihn dergestalt verändert finden/daß er aus rohem/trüben/zähen und sauren/ einen edlen/mild-und reinen Wein bekommen habe.

Sind euch diese gute Stücke bey dem Ablassen oder Abziehen des Weins nicht genug? So schwancket das Faß mit Schwenck-Wasser/ thut dasselbe Wasser wieder heraus/ darnach nehmet zwey Loth Zimmet-Rinden/ zwey Loth Negelein/ zwey Loth langen Pfeffer/ zwey Loth Zucker/ ein Loth Tucian, und für zwey Pfennige Schwefel/ stosset es zusammen in einem Mörsel/ und wann der Wein in dem Fasse ist/machet ein Säcklein einer Spanne lang/ hänget die Materien darein/ verspündet das Faß wohl/und lasset es in zwantzig Tage also ruhen. Ferners ein neues Mittel: Nehmet zwey Loth Tropff-Wurtzel/ zwey Pfund Zucker und Christian-Wurtzel/ und Muscaten-Blumen/ stosset alles im Mörsel/ thut es zusammen in einen baumwollenen Sack/ hänget den Sack/ und zwar im Herbst/in den Wein/verspindet das Faß wohl/lasset den Wein zwo Wochen ruhen/ darnach sehet darzu/ so findet ihr köstlichen Wein. Das fünffte Mittel zum Abziehen/ werden wir mit diesen Worten gelehret: Wann ihr den Wein ablasset/ und er ist trübe/ so nehmet zu einem Fuder das Weisse von 24. Eyern/ klopffet es wohl/ nehmet ein Nössel Saltz/ und ein wenig gebeutelt Mehl/ auch so viel lautern Sandes/ lasset aus dem trüben Faß Wein ein Viertel/rühret die vorigen andern Stücke wohl darunter/ und giesset zu dreymalen in das Faß/ und zu jedenmal rühret den Wein gar wohl/ mit einem durchlöcherten Holtz/ das darzu gemachet ist/lasset ihn darnach ruhen/so wird er lauter und besonders schön werden.

§. 7. Der abgelassne Wein soll mit gutem Einschlag versehen werden/daher lasse man sich diesen sehr guten Einschlag wohl empfohlen seyn/ der sich zu allerhand Weinen schickt. 1. Es werden zwey Pfund Schwefel in einem kleinen Mörsel zerstossen/ in einen Topff geschüttet/ viel Wasser daran gegossen/ welches man bey einer Stunde einsieden lässet. Nach diesem seihet man es durch ein Sieb/ und gibt Zeit/ bis es wieder trucken worden. Ferner wird dieser Schwefel in einen Tiegel geworffen/ da er zergehen muß/ bis er lauter werde. Endlich ziehet man ihn auf ein leinen Tuch/ und nimmt nachfolgendes: Ein halb Loth Anis; vier Loth Feilwurtz/ die wohl weiß ist; sechs Loth weissen Weyhrauch/ eben soviel an Paradis-Körnern; vier Loth langen Pfeffer/ und zwey Loth Mastix. Diese Sachen werden alle untereinander gestossen/ und wann man den Schwefel ziehet/ weil er noch warm ist/ so streichet man auch diese erst-gesetzte Species auf das mit Schwefel bezogene Tuch. Bey diesem Einschlag ist das beste dieses/ daß (weil der Schwefel zwar der beste Einschlag/ wegen seiner Balsam-Krafft/ heisst; aber doch sehr unrein ist) ihm/ durch Läuterung/ am Anfang dieses Recepts geholffen worden.

2. Ein Einschlag der gering/ aber doch sehr gut/ ist dieser: Man nimmt zu 6. Loth Schwefel/ Negeleins-Blumen/ Zitwer/ Feil-Wurtzel/ Mastix/ truckenen Storax oder Calamit, Cardamomen oder Paradis-Körner/ jedes ein Loth/ und hierzu noch sechs Loth Nessel-Wurtzel; dieses alles wird gestossen/zu Pulver gemacht/und auf das leinene Tuch/ bey noch warmen Schwefel/ gestreut. So ist der Einschlag fertig.

3. Als ein besonders fürtrefflicher Einschlag ist uns dieser mitgetheilet worden. Man nimt zwey Pfund Schwefel; und darzu Campfer/ Paradis-Körner/ langen Pfeffer/ Zimmet-Rinden/ Galgant/ Jngwer/ Zittwer/ Negelein/ Mastix/ Thymian/ welches sie auch Thuris Corticem oder Thus Judæorum nennen/jedes ein völliges Loth. Ferner ein Viertel Gentianam, (Entzian oder Kreutzwurtz;) Anis/ Bertram/ Coriander/ Weyhrauch/ weisse Feil-Wurtzel und Solimax/jedes zwey Loth/ drey Loth Weinstein; ein halb Loth Calmus; ein Loth Negel-Blumen/ ein wenig Korn-Blumen. NB. Diese beyde letztere Stücke bleiben gantz; die übrigen werden klein gestossen: Darzu nimmt man Hopffen/Hollunder-Blüht/ Natter- und Nessel-Wurtzel/ klein gehackt/ und getrucknet/ und also unter die obigen Species gemengt/ und auf ein leinen Tuch/ weil der Schwefel (wie in den andern Einschlägen schon gemeldet worden) noch warm ist gestreut/ so hat man einen zwar weitläufftigen/ aber gewißlich

lich recht galanten / annehmlichen / und dem Wein zu langer Dauerhafftigkeit dienenden Einschlag.

4. Wir könnten es zwar bey denen Einschlägen (deren wir einen grossen Vorrath haben; aber nur diese / als die besten darunter / heraus zu suchen / für rathsam befunden) bewenden lassen / wann wir nicht auch diesen für einen unter denen bewährtesten müsten mitgehen lassen. Nehmet Nelcken / Cardamomen / Anis / jedes zwey Loth; Ingwer / guten Venedischen Weihrauch / Muscaten-Blumen / Muscaten-Nüsse / Zittwer / langen Pfeffer / jedes 1. Loth; 1. Pfund Schwefel; 4. Loth gestossene Zimmet-Rinden / und eben soviel Marvasit oder Wißmuth. Dieses wird zerstossen; der Schwefel in einer ungegläsen Pfañe auf die Glut gesetzet; wann der Schwefel zergangen / und dünne worden / so schüttet man die Gewürtze darein / rühret alles wohl durcheinander. Und gleichwie man in denen übrigen Einschlägen ein leinernes Tüchlein genommen: Also ziehet man hier ein barchentes Flecklein / das etwan einer halben Elen lang ist / in der Breite aber drey Finger hat / eines nach dem andern durch. Mit zwey quer-Hand breit von diesem Einschlag / kan man ein Fuder Wein versehen: Der Spund muß darbey wohl verwahret werden. Es geschiehet unterdessen offt / daß der Schwefel zu starck gegeben wird / und der Wein nach dem Einschlag schmecke / dem muß man / nach Sinceri Philalethi Rath / in seiner bewährten Wein-Artzney / p. 129. also helffen: Nehmt heisses Brod / das nur erst aus dem Ofen kommt / brecht es voneinander / und legt es so heiß auf den Spund / lasst es liegen / bis es kalt wird / so wird es den Geschmack völlig an sich gezogen haben; wann aber das Faß groß / so muß diese Weise öffters wiederholet werden. Item / man legt einen neuen Topff auf Kohlen / lässt ihn recht glüend werden / und stürtzet ihn über das Spund-Loch / so wird er den Schwefel leicht an sich ziehen.

§. 8. Und soviel sey von der Arbeit und der Ordnung / die in den Kellern muß beobachtet werden / zur kurtzen / aber ausgesuchten Nachricht des allgemeinen Haus-Vatters geredet. Wir dörffen aber nicht aus unserm Wein-Keller Abschied nehmen / wir haben dann auch unsern Auffüllern und Büttnern eine gute Lehre gegeben / das soll der gute Bissen zu dem Trunck / welchen sie bißweilen / auf des Haus-Vatters Unkosten / im Keller / neben ihrer Arbeit / thun / heissen. Der Auffüller soll bedencken / daß er dahin geschickt werde / den Wein / der sich verzehret / nach-nicht seine Gurgel / aufzufüllen; vielweniger einige seiner Cameraden (wann er etwan meynt / er und der Büttner könnten einander nicht gnug zusprechen) mitzunehmen / und sich auf seines Herrn Gesundheit lustig zu machen. Der Füll-Wein kostet warlich bey ungetreuem Gesind viel; sonderlich / wo man diese Arbeit den Jungen / Knechten und Dienern vertrauen muß: In denen Reichs-Städten heissen es die saubern Herren das Umgeld aus dem allgemeinen Keller vertrincken / weil / was im Keller vertruncken wird / von dieser Auflag frey ist. Aber gewiß / es wäre manchem Wein-Herrn / der sein Gesind über das Füllen bestellt / (das aber offt wie ein Füllein im Keller saufft) besser / er hätte doppeltes Umgeld bezahlt / als daß ihn seine Diener so bezahlen. Die Büttner aber sind an sich selbst gute Leute / und weil ich es offt mit ihnen halten muß / so mag ich mich mit ihnen nicht abwerffen / daher nichts wider sie reden. Wann sie mir aber erlauben / so will ich die Wort Herrn Pater Abrahams à S. Clara, nicht ihnen zum Nachtheil / sondern zu des Lesers Lust / und vielleicht manchem zur Erbauung / her setzen. Er gibt aber die Sache in seinem Etwas für alle also: Die Binder gelten ebenfalls / und ihre Arbeit / nicht wenig bey unserm lieben HERRN: Dann es haben sich nicht wenig Wunder-Werck mit ihnen zugetragen. Er erzehlet p. 451. von Fässern / die sie heut zu Tag noch in Oesterreich machen / welche wie kleine Häuser zu sehen seyen. Da hätte Diogenes mehr Raum gehabt; absonderlich sey vor wenigen Jahren / in der schönen Herrschafft Feldspurg / welche dem Fürsten von Lichtenstein gehörig / ein solches Faß verfertiget worden. Er rühmet einen Florentinischen Faß-Binder / mit Nahmen Justus, welcher hernach zu Rom ein Edelmann worden. Item / Martianum Steinbach / von Sellebach / ꝛc. spricht auch: Heut zu Tag sind der fürnehmen Meister / welche das Handwerck in mehrere Vollkommenheit zu bringen trachten / soviel / daß man deren Namen auf den grösten Faß-Boden nicht schreiben könnte. Endlich schliesst er den gantzen Discurs mit diesen Worten: Wer die Binder will alle unter die gute und vollkommene Leute zehlen / der hat es starck vonnöthen / daß man ihme etliche Reife um den Kopff lege; auf daß ihm das Hirn nicht völlig heraus rinne: Dann er muß wissen / daß auch auf der Binder ihrem Feld viel Unkraut wachse / absonderlich wissen sie sich der Gelegenheit zu bedienen / sie erfinden mehrmalen tausend Ursachen / warum sie so offt den Keller besuchen / wer aber die aufsteigende Morgenröthe will sehen / der schaue einen Binder an / wann er aus dem Keller steigt / die rothe Nasen verräthet ihn gleich / daß er beym Faß ein Nefas gestifftet; Von einem Wein-Faß kan einer recht lernen seine Feinde lieben: Dann / unangesehen der Binder mit seinem groben Schlägel dem Faß so manche harte Schläge und Püffe versetzet; so ist es gleichwol noch so gut / und spendirt demselben noch einen so guten Trunck. Unter andern Sachen machen die Binder auch Bad-Wannen; es wäre aber gut / wann etliche aus ihnen ins Bad giengen / und ihr Gewissen reinigten / sodann möchte geschehen / daß ihr Wandel frömmer und gottsfürchtiger würde seyn; sonst müssen sie wissen / daß auch GOtt zwey Fässer habe / eines ist voller Honig / das andere voller Gall; aus dem ersten gibt er in jener Welt zu trincken allen Auserwählten / aus dem andern gibt er zu trincken allen Verdammten: Nun können die Binder Achtung geben / zu was für einen Faß sie kommen mögen.

Das

Das LII. Capitel.

Vom Weinstein/ Wein-Künsten/ Kauff und Verkauff/ Birn- Aepffel-Most/ Obst- und Wein-Essig.

Innhalt.

§. 1. Zweyerley Verstand des Worts Weinstein. §. 2. Er ist kein Saltz eigentlich/ auch kein Stein; sondern ein Safft. §. 3. Welches der beste. §. 4. Ihn zu waschen. §. 5. Für Magen-Schwachheit/ das Acidum Tartari Vinisatum zu machen. §. 6. Acidum Tart. Anisatum. §. 7. Kennzeichen und Eigenschafften des besten Weins. Welcher Wein zur Frölichkeit am besten. §. 8. Wie denen Weinen insgemein zu helffen. Eintheilung. §. 9. Mit dem Most geschickt umzugehen. Ihn jührend zu machen/ ihm das Jühren zu vertreiben. Lauter zu machen. Zu wissen/ ob Wasser im Most. Aus ihm einen Welsch-ähnlichen Wein zu machen/ daß er ein Jahr süsse bleibe. §. 10. Des Weins Farb betreffend. Vom Schenck-Wein. Rothen Wein zu machen. Weissen Wein aus rothen. Trübe Wein zu läutern. Gold-Farb zu machen. §. 11. Des Weins Geruch. Dessen Gestanck insgemein zu vertreiben; Wann er nach dem Faß riecht/ vielerley Mittel. §. 12. Geschmack. Muscateller. Etliche Mittel. Ein Italiänisches Geheimnüß. Rothen Muscateller. Franken-Wein. Brom-Maulbeer-Kirschen-Alant-Wermut-Wachholder-Salbey-Beer-Cardobenedicten-Rosmarin-Malvasier-Veltliner/ ꝛc. allerley Geschmack-Wein zu machen. §. 13. Wein-Verkauffer nimmt Gläser/ Wind/ und Speisen in Acht. §. 14. Der Kauffer eben so: zu erfahren/ wie der Wein/ wann er älter wird/ schmecken werde. Die Dauerhafftigkeit des Weins zu erkennen. §. 15. Manier/ den Wein zu kiesen. §. 16. Kanichtem Wein zu helffen. §. 17. Den Wein stärcker zu machen. §. 18. Wein/ in welchem Gold gelöscht worden. §. 19. Wein zum Gedächtnüß/ Milz/ wider das Husten/ zu Stärckung des gantzen Leibes. §. 20. Aepffel- und Birn- auch Wasser-Most. §. 21. Essig aus Obst. §. 22. Wein-Essig-Pulver. Rother Wein-Essig. Essig bey sich zu tragen aus Weinstein. Aus Brod. §. 22. Frag vom Essig/ ob er Würmer nothwendig habe/ und da er was faules ist/ wie er der Fäulnüß widerstehe? Wem er nütz und schade.

§. 1.

DEr Weinstein/ als ein Weinstein/ oder an sich selber genommen/ wird auf zweyerley Weise ausgelegt; entweder insgemein hin/ für alle weinichte Säure/ und diese Säure ist so unterschiedlich/ als der Wein selbst mannigfaltig ist: Dann je zeitiger der Wein ist/ je flüchtiger ist auch desselben Weinstein: Auf diese Weise wissen wir/ daß der Rheinische viel/ der Spanische wenig/ der Frantze-Wein aber gar wenig Weinstein gebe. Die Mährische Wein aber/ und im Würtenberger-Land sind so tartarisch/ daß man es gantz augenscheinlich mercken kan. In dem Mährischen Wein kan das bewährt und versucht werden: Man lege nur ein Ey in selbigen Lands-Wein/ lasse es eine einige Nacht liegen/ so wird man es am Morgen/ als wann es von Candel-Zucker überzogen wäre/ finden. Der insonderheit so genennte ist/ welcher durch eine Fermentation nieder geschlagen wird/ und von vielen ein wesentliches Saltz des Weins heisset. Wer was richtiges von dessen Ankunfft oder Generation zu lesen Willens ist/ der lese Helmontium. Wann Paracelsus vom Tartaro redet/ so verstehet er Sal recrementosum acidum im menschlichen Cörper. Die Medici aber heissen recrementa, was unzeitig ist.

§. 2. Es ist wider etliche zu wissen/ welche des Namens Weinstein wegen den Tart. unter die Steine rechnen/ daß der Weinstein keine Stein-werdende Natur besitze/ ob er sich gleich coagulirt. Angemerckt der Weinstein sich im Wasser in einen Liquorem auflöst/ welchen man hernach Cremorem Tartari nennt. Aber das thut kein Stein. Was ist der Weinstein? Etwas saurs zusamm-gestandenes des Mostes/ in welchem er formlich ist/ aus welchem er auch geschieden worden: Weil das Saure im Wein/ durch Hülff der Verjührung/ in Wein-Hefe/ als in etwas alcalisches gewürcket/ sich gesättiget/ und seiner Würckung dardurch beraubet/ in dergleichen Coagulat zusammen gestanden. Und dieses wird der Tartar genennet. Daher schreibt Helmont. in Tract. Tartar. non in potu §. 4. Man kan den Weinstein nicht unter die Steine zehlen; sondern er ist ein zusammen-gewachsener Safft; doch ist er weder Wein noch Hefe; sondern von beyden zusammen gesetzet/ und keines von beyden. Es ist aber auch der rohe unbereitete Weinstein/ wie Paracelsus gewollt/ kein eigentliches Saltz: Weil ein Unterschied ist zwischen einer Substantz/ welche bey nahe auf Saltz-Art gemacht wird/ und einer/ welche eigentlich ein Saltz genennt werden muß. Andere reden es so aus: Der Weinstein ist Sal compositum ex acidis & Alcalinis Musti, vel vini novelli secum particulis, welches ob continuum & internum motum, seine Ruhe an dem inwendigen Fasse gefunden/ und sich daselbst angehänget hat.

§. 3. Der beste ist/ der sich aneinander/ an den Wänden der Fässer/ angehänget/ der schwehr und hart/ nicht löchericht/ oder mit truckener Hefen angefüllet ist; sondern der an dem Theil/ wo er den Wein berühret/ viel Spitzlein/ wie Diamanten/ hat. Unter allen wird diese gute Erkenntnüß-Zeichen keiner so vollkommen/ als der Rheinische und Monspesulanische Weinstein haben. Vom rothen Wein kriegt man rothen/ und vom weissen weissen Weinstein.

§. 4. Den Weinstein zu waschen/ ist dieses die beste und leichteste Weise: Man zerstösst ihn gröblicht/ wäscht ihn mit kaltem Wasser öffters/ reibt die Stücklein mit denen Händen; das unreine Wasser wird abgegossen/ bis nichts unreines mehr davon gehet.

§. 5. Weil in denen Magen-Schwachheiten/ und zur Wiederbringung der Esse-Lust/ das Acidum Tartari Vinisatum sehr berühmt/ und sonderlich für diejenigen Leute/ welche sonsten nichts einnehmen können/ oder vor allen Artzneyen einen Abscheu haben/ wohl in einem Haushalten zu gebrauchen ist/ so kan ich nicht umhin/ dieses machen zu lehren: Nehmet vom gereinigten Acido Tartari ℥viij. giesset ein gutes Seidlein von gutem Rheinischen Wein/ in einen Kolben darauf. Diesen richtet in eine Sand-Capelle/ und darüber noch einen andern/ wie man sonsten die Circulier-Gläser anzurichten gewohnet ist. Damit der Weinstein ziemlich koche/ so gebet ihm auch ziemliches Feuer. Das soll zween Tage dauren. Wann der Wein abgenommen/ muß man nach und nach/ allmählich/ frischen nachgiessen. Hierauf lässt man den Kolben gemächlich erkalten/ und giesset den Wein ab/ so hat man das löbliche Acidum Tartari Vinisatum. Dieses wird endlich gesammlet/ und zum Gebrauch des Magens aufgehoben. Zwar kan das Acidum Tartari vor sich/ wann es gleich nicht Vinisatum heisst/ am Geschmack lieblich und säuerlich einzunehmen bereitet werden; aber der liebliche und Wein-säuerliche Geschmack ist weit angenehmer/ wann es auf erst-beschriebene Weise ist verfertiget worden.

§. 6. Acidum Tartari anisatum, dessen Bereitung/ durch Vermischung des Weinsteins/mit Anis-Oel/ soviel er an sich nehmen will/ geschiehet/ ist in Brust-Beschwerungen und der Heisserkeit ein herrliches Mittel/ stärcket den Magen/zertheilet die Winde/ und stillet also das Blehen. Die Dosis ist gr. 12. bis 15. Man braucht es auch nützlich in der Iliaca und Colica, wie auch im Zipperlein/ die Schmertzen zu stillen. In Summa/ es wäre soviel von dem Artzney-Nutzen des Weinsteins zu schreiben/ daß hierzu ein neues Buch gehörte; weil es auch dieses Orts/ da wir noch im Keller sind/ nicht ist/ so überlassen wirs billig dem andern Theil der künstlichen Haus-Apothecke/ und setzen unsern Fuß zum Schluß dieses Buchs/ nach denen Wein-Künsten weiter fort.

§. 7. Der Wein ist ein Wetz-Stein (COS) des Verstandes/ ein Burgermeister unserer Sinnen/und führet seine gute Eigenschafften in dem Wörtlein COS, welches den Raths-Meister zu Rom verkürtzt bedeutet/ mit sich. In dem C thut sich eines großmüthigen Weins Farbe Color hervor; Aus dem O riechet dessen Geruch/Odor, und was an ihm am besten/ hinten nachkommt/ das heisset Sapor, der Geschmack. Die Farbe des Weins ist/ nachdem die Lufft des Landes beschaffen/ sehr unterschiedlich/ wie wir Anfangs bey denen Trauben-Arten viel davon geredet haben. Die rechte Farb eines geistig- und nachdrücklichen Weins/ pflegt sich am Rhein-Wein/ an einem guten fürnen Wein/ wie Rheinisches Gold/ zu zeigen. Sollen wir den Geruch und Geschmack loben? so muß er sich lieblich erweisen. Der gesunde Wein soll in einem reinen Crystallen-Glas gantz lauter und gläntzicht aussehen; im Einschencken aber im Glas rauschen/ und mit vielen kleinen Atomis übersich springen/ so/ daß die artigen Geisterlein/ wann man bald darauf trinckt/ einem noch nach der Nase pfopfern: Bey dem schnellen Einschencken soll sich auch dieses äussern/ daß sich ein kleiner Schaum/ mitten im Glas/ mit lautern kleinen Bläslein/ gebe/ welche aber augenblicklich wieder verschwinden: Dann wo sich der Schaum langsam ansetzet/ und langsam vergehet/ so darff man nicht viel subtiles vom Wein hoffen; hingegen sich versichern/ daß er viscolisch/ zähe und dick sey; oder er hat schon ein empfindliches Tref mit der Wasser-Stange bekommen. Zur Frölichkeit dienet wohl ein mittelmässig- weder zu alt noch zu junger Wein: Wiewol/ es sind die Landes-Arten mancherley. Die Rhein-Weine werden am gesündesten gehalten/ wann sie über ein Jahr würcklich alt sind/ und doch nicht über drey Jahre zehlen. Ich sage in der Frölichkeit ein wenig mehr/ als die Ordnung will/ zu thun: Sonsten aber ist ein alter Rhein-Wein auch nicht wunderlich: Aber wie eine Artzney zu trincken. Andere Weine müssen um ein merckliches älter als ein Rhein-Wein werden/ wann sie wohl-trinckicht heissen sollen.

§. 8. Man kan indessen einem jeden Wein/ wann er noch neu ist/ zu einer artigen Lieblichkeit und gesunden Annehmlichkeit helffen/ wann man liebliche/ süsse und gesunde Sachen darinnen verjühren lässt. Allein es gehört ein discretes Urtheil/ und eine niedliche Zunge darzu/ wann einer dem Wein das mit Kunst zusetzen will/ was ihm von Natur abgehet. Wann der Wein von Natur gar zu sauer wird/ kan man ihn corrigiren mit frisch-gebrannter sauberer Reben-Aschen/ welches in rechter Proportion den überflüssigen sauren Tartarum theils abtödtet/ theils præcipitiret. Item/ mit süssen Sachen/ als Süßholtz/ Anis-Saamen/ Engelsüß/ Zucker/ Rosinen/ und dergleichen; wann aber der Wein gar zu süß und klebricht wird/ wie in denen sehr heissen Landschafften geschiehet/ so könnte man ihm helffen/ wann man weissen guten Weinstein mit Regen-Wasser sieden liesse/ so wird das Wasser von dem Weinstein säuerlicht/ welches/ wann man es wieder erkalten lässt/ schiesset ein Theil zersottenen Weinsteins wieder an/ so Cremor Tartari wird genennet; ein Theil aber bleibt im Wasser auf solviret/ und gibt dem Wasser einen bitzlenden Geschmack/ welcher in rechter Proportion den Wein lieblich machet/ wie dann eben deßwegen die Rheinische Weine so lieblich und gesund sind/ weil die Natur eine liebliche/ bitzlende Säure darein gebracht/ welche an sich selber Hitze und Durst löschet/ wie dasjenige/ worein man vorher etliche Tropffen Spiritus Vitrioli tropffet/ oder Spiritus Salis, oder einen oder zwey Löffel-voll Limonien- oder Citronen-Safft/ oder distillirten Wein-Essig/ welches Gesäuerte/ oder auch Sauerbrunnen-Wasser/ viel gesünder ist zu trincken/ als rohes ungesäuertes Wasser/ und also könnte man in solcher Art Most/ welcher gar zu süssen und starcken Wein gibt/ und man ihm ohnedas im Trincken mit Wasser temperiren muß/ ein Theil gedachten säuerlichten Weinstein-Wassers mit verjühren lassen; in denen Mosten aber/ welche zwar süssen/ aber nicht übermässig-starcken Wein machen/ könnte man etwas weissen Weinstein in distillirten Spiritus Salis solviren/filtriren/und dessen etliche Loth in ein Faß Most schütten/ und mit verjühren lassen: Es werden aber auch die beste Arten Wein-Gewächs in denen Jahren/ welche kalt und regenhafftig sind/und wo nicht viel Sonnenschein ist/ nicht recht gut/ sondern bleiben sauer/ welchen Weinen dann sonderlich mit Kunst kan geholffen werden/ daß man auch guten wohl-schmeckenden Wein bekommt; diejenige Arten von Wein-Gewächs/ welche auch in guten Jahren sauer bleiben/ denen ist durch Kunst nicht viel zu helffen/ sondern denenjenigen/ so einer guten Art sind/ aber in bösen Jahren nicht gut werden können: Die Weine aber/ so einer guten Art sind/ werden in guten Jahren allesamt gut/ und bedörffen weiter nichts/ als daß man im Herbst den ausgekelterten Trauben-Safft in reine/ wohl-ausgebrühete/ oder auch in Wein-grüne Fässer einfasse/ und darinn verjühren lasse/ und wird auch derjenige Most/ so von geringerer Art Wein ist/ in denen Wein-grünen Fässern/ worinn gar guter Wein gewesen/ noch etwas verbessert/ sonderlich/ wann auch von den Hefen desselben Weins/ so nicht stinckend oder verdorben sind/ ein Theil im Faß gelassen wird/ daß der Most darüber verjühren kan. Solche und andere Nothdurfften des Weins gebühren einem Keller-Meister zu wissen/ und wie man den Wein das Jahr hindurch halten muß/ nemlich/ mit Ablassen des neuen verjornen Weins in andere Fässer/ mit Auffüllung und Aufbrennung mit Schwefel-Spahn/ &c. wovon im vorhergehenden Capitel gute Anweisung geschehen/ und in diesem gar fortgeführt werden soll. Wir wollen aber/ zu besserer Eintheilung und Gemerck/ die vorzubringende Künste also abhandeln/ daß wir erstlich vom Most handeln/ hernach den Wein. 1. An der Farb/ 2. am Geruch/ und 3. am Geschmack gut zu erhalten/ und zu verbessern/ anweisen; die Artzney/ Wein aber und den Obst-Most/ samt dem Essig/ mit drein geben wollen.

§. 9. Damit der Wein wieder führe/ wie vorher als Most/ so giesst man/ wann er erstlich jühret/ und noch warm ist/ einen Aimer-voll süssen Most/ oder auch wohl zween Aimer/ nachdem das Faß groß ist/ unter ihn in das Faß. Wann sich nun der Most gesetzet/ so giesst man wieder soviel darein/ und das thut man drey- oder viermal/ so wird der Wein starck und dick. Oder man mache es also: Schneidet süsse Aepffel oder Birn entzwey/ hänget sie/ wann der Most jühret/ in das Faß/ und wann die Aepffel und Birnen ihre Krafft verlohren/ so thut andere der-

dergleichen hinein: So lang der Most mit Jühren anhält. Endlich nehmt das Eingehängte miteinander heraus / so werdet ihr einen edlen Wein bekommen. So hängt man auch eines unter diesen hinein: In einem Säcklein Hopffen-Blumen; Bircken-Saamen; Fœnum Græcum; Holtz vom Myrten-Baum; Aloes; Beyfuß-Saamen; oder Spick; gedörrte Korn-Blühten/ Späne von Wachholder-Holtz. Was man nemlich unter diesen will.

Soferne jemand das Jühren zu wehren gesonnen/ es sey im Jühren des Fasses/ oder auf dem Lager/ so werff er nur ein wenig Käß in das Faß. Wann der Most lauter gemacht werden soll/ innerhalb vier Tagen; so giesset nur einen Becher Wein-Essig unter einen Aimer Mostes. Oder: Ihr könnt zwo oder drey Hände voll Erden von dem Wein-Garten oder Berg/ wo der Wein gewachsen / darein werffen / so wird er sich innerhalb Tag und Nacht setzen. Oder: Thut Hanbüchene Späne in das Wein-Faß/ schüttet den Most darüber/ so wird er eben so geschwind lauter seyn. Oder: Wann ihr gebrennten Laimen aus einem Ofen zerreibt/ und in den Most werffet/ der verjohren hat/ so wird er schön und wohlgeschmackt.

Ob Wasser im Most sey / das könnt ihr erfahren/ wann ihr einen glatten mit Oel bestrichenen Stecken oder Stroh-Halm bis auf den Boden stosset/ und nach einer Achtel-Stund wieder heraus gezogen / aufhängt/ so gebt Achtung/ ob Wasser-Tropffen am Oel kleben/ oder davon fallen. Findet sich dieses? So ist auch Wasser im Wein. Oder: Thut Wachholder-Beere darein/ wann diese unterfallen/ so ist Wasser im Wein.

Will man aus Most einen Wein/ der dem Italiänischen ähnlich sey/ machen? So verfahre man also: Man nehme sechs Loth Negelein / acht Loth Ziminet-Rinden/ ein Loth Paradis-Körner/ anderthalb Loth Zitwer/ zwey Quint Cubeben / und soviel auch langen Pfeffer. Dieses soll / gröblich untereinander zerstossen / in einem Säcklein in den Most gehangen werden/ daß es damit verjühre/ bis der Most klar werde. Die erst-ermeldte Materialien können auch/ wann der Most schon angestochen worden/ noch darinnen verbleiben.

Wer guten natürlichen/ süß- und milden Wein im Herbst machen will/ daß er das Jahr daure/ der thue den Most/ wann er vom Tretter komt/ gleich in einen Kessel/ lasse ihn bis auf den dritten Theil einsieden; thut ihr ihn darauf in ein Faß/ so bleibt er das völlige Jahr durch süsse. Oder: In der Jähre hänget in ein Faß Wein ein Stück Speck/ in einem reinen Säcklein/ vermachet das Spund-Loch wohl / daß nur ein kleines Löchlein zur Lüfftung bleibe / so wird er schön/ lauter/ und bleibt süsse. Oder: Thut eine Hand-voll Senff-Mehl in ein Faß/ schlagt es mit einem Stecken untereinander/ bey einer halben Stund lang / so werdet ihr deren vorige Würckung an der Süssigkeit und Güte haben.

§. 10. Das haben wir bey dem Most / aus etlich hundert Vortheilen/ als bewährt/ ansetzen wollen. Nun müssen wir sehen/ wie man des Weins Farb erhalte oder verbessere: Wer nun einen Wein / wann er ausgeschenckt wird / bey guter Farbe / und unverkehrt behalten will/ der thue Weiden-Aschen in ein Säcklein/ hänge sie in das Faß / welches man auszuschencken Willens ist/ so wird er sich an der Farbe und Geschmack nicht verändern/ auch auf den letzten Tropffen nicht. Oder: Hänget eine Hand-voll Wachholder-Beere/ oder Wein-Reben-Asche/ oder Korn-Blühte/ in den Wein. Oder an einen Faden ein wenig Bley/ daß es ohngefehr vom Boden einer Spannen lang abhange.

Rothen Wein zu machen / dörret wohl-zeitige Beerlein vom Sommerach / hänget sie in ein Wein-Geschirr in einem Säcklein/ so wird er gar bald roth werden; wollt ihr ihn aber höher an dieser Farb haben/ so hänget gedörrte Hollunder-Beer/ oder rothe an der Sonnen getrocknete Korn-Rosen darein.

Wer den rothen Wein in weissen verwandeln will/ der macht es also: Er pülvert von zweyen Eyern das Weisse / und hänget es in rothen Wein/ so wird er weiß werden. Oder: Der weisse Weyhrauch wird zu Asche gebrent; die Asche aber in ein saubers weisses Tüchlein/ als in einem Bindel/ gebunden/ und also mitten in das Faß gehänget.

Dicke/ zähe / trübe Weine lauter zu machen; stosset zwey Loth Ingwer/ und acht Loth Zittwer durcheinander. Unter diese schüttet ein halb Viertel Wein/ rühret es durcheinander/ bis es schaumt. Nach diesem thut es in das Faß / rührts bis auf den Grund / macht den Spund feste drauf/ und lasst den Wein etliche Tage ruhen/ so wird er gebessert seyn/ wie ihr es haben wolltet. Oder: Machet Wermuth-Kraut-Wurtzel schön/ und legt sie in den Wein. Oder: Zu einem Fuder Wein klopffet 24. Eyer-Weiß wohl / dieses lasst durch ein Tuch lauffen/ rühret ein Pfund gestossenen Reiß / ein wenig Saltz/ und eine Maas Wasser untereinander/ schüttet es zusammen in Wein / und rühret ihn im Faß. Oder: Stosset ein Viertel oder halbes Pfund Alaun fein klein/ nehmt eine Maas Saltz darzu/ vom Wein/ thut aus dem Faß darunter / bis es als Brey wird / giesset dieses in das Faß/ rührts offt/ so werdet ihr bekommen/ was ihr gewünschet. Oder: Brennet Weinstein / Pilsen-Saamen und Saltz in einer Pfannen / und hängt es in den Wein. Oder: Hänget Schwartzwurtz oder Rohr-Beeren in einem Säcklein in den Wein. Oder: Werffet eichene oder buchene Rinde hinein. Oder: Stosset Tuchmacher-Gallus, werffet ihn in den Wein/ rühret ihn im Faß/ daß er schaumt. Giesset nach diesem den andern Tag ein Viertel; den dritten zwey Viertel Wasser hinein/ so wird euch der vierdte Tag schönen lautern Wein geben. Oder: Reibet Weinstein / Eyer/ Reb-Aschen/ ein wenig Milch/ lauters Saltz/ einer Nuß groß/ untereinander/ rührt es in den Wein / nehmet zwo Maas Wasser auf ein Fuder Wein / und drey Kiesel-Steine / diese umbwindet mit Werck und Eyer-klar/ thut auch das in das Faß/ und lasst es offen stehen.

Den Wein recht Gold-farb zu machen/ so zerreibet einen gebrennten/ ungenetzten Ziegel-Stein/ segt ihn durch ein Sieb/ zwo Hand-voll/ mit etlichen Eyer-Dottern wohl zerschlagen / zu einem Brey gemacht; thut es in den Wein/ und rührt ihn mit einem Rühr-Scheid wohl durcheinander.

§. 11. Auf diese Weise hat die Farb (Color) ihr Recht; Nun müssen wir auf Odorem den Geruch fortgehen. Den schwehren/ unreinen und stinckenden Wein zu bessern/ so reibet Rosen und Rauten/ eines soviel als das andere / und halb soviel Körner aus denen Tannen-Zapffen/ thut es in ein Säcklein/ hängt es eine Woche lang mitten in den Wein: Wollt ihr/ so könnt ihr noch zum Uberfluß Weyhrauch/ Beyfuß und Weitzen darzu nehmen. Oder: Nehmet ein breites Schwein-Fleisch/ schneidets von einem Schuncken herab/ iegt es auf den Spund/ so ziehet das Fleisch die Anzicht alle von dem Wein weg. Oder: Leget rothe Benedicten-Wurtzel in den Wein.

Wann der Wein nach dem Faß riecht/ so wird gestossener Weinstein darein geworffen. Oder: Man lässt ihn in ein anders Faß ab / das oben weit ist / decket ein Tuch über den Wein/ thut ziemlich Epheu darein/ lässt ihn

über Nacht stehen/ und thut ihn in ein anders Faß/ so vergeht ihm aller böser Gestanck. Oder: Hänget in einem Säcklein Benedicten-Wurtzel und Zittwer/ eines soviel als das andere/ und halb soviel Salbey/ in den Wein. Oder: Heisses Himmel-Mehl/ aus dem Back-Ofen/ oder Spick/ oder einen Büschel Höpffen im Säcklein hinein gehängt/ macht ihn gewiß nach dreyen oder vier Tagen von dem übeln Geruch befreyt. Eben das wird auch die Hollunder-Blühe/ und etwan um zwey Kreutzer Negelein und Benedicten-Wurtzel/ zum Spund auf halben Theil in einem leinen Bündelein hinein gelassen. Der Geruch mag/ wie er will/ verdrießlich seyn/ so wird er annehmlich werden. Oder: Stosset ein halb Pfund Pfeffer/ und ein Viertel-Pfund weissen Ingwer/ fein klein in einem Mörsel/ überlasset den Wein/ und thut es hernach ins Faß. Oder: Stosset ein Pfund Pfirsing-Kerne/ ein Viertel-Pfund weissen Ingwer/ fein klein/ giesset ein Kännelein Wein daran/ und lasset es so/ mischet ein wenig guten Wein darunter/ und dieses giesset zu dreyen malen in das Faß.

§. 12. Das dritte Stück eines guten Weins/ und der dritte Buchstaben ist S, Sapor der Geschmack. **Dem Wein einen Muscateller-Geschmack zu geben.** Zu einem Faß/ welches sechs Aimer hält/ schneidet vier Loth weissen Ingwer/ eben soviel langen Pfeffer; Muscaten/ Nelcken und Calmus/ jedes zwey Loth/ fein klein; thut dieses zusammen in ein leinern Bündelein/ das ihr mit einer Schnur fest binden könnt. Dieses Säcklein thut in ein reines Glas/ darüber giesset gut-gebrennten Wein/ daß er über das Säcklein gehe; macht es feste zu/ daß kein Dampff darzu komme. So lässt mans drey Tag und Nacht stehen; bindet hernach das Säcklein an eine lange Schnur/ hängt es in das Faß/ bis auf etwan eine quere Hand vom Boden. Die Schnur muß angehängt werden/ daß man das Säcklein wieder zuruck heraus ziehen könne. Das Faß wird 48. Stunden lang fest zugespündet. Nach diesem das Faß aufgespunden/ das Säcklein heraus gezogen/ ausgetruckt/ so laufft mit dieser Feuchtigkeit der Geschmack in den Wein. Endlich wird das Säcklein/ den Geschmack vollkommner zu machen/ wieder hinein/ oder auch in ein anders Faß/ das gleichen Muscateller-Geschmack haben soll/ gehängt.

Eben dieses zu thun/ haben wir ein Geheimnüß aus Welschland bekommen/ wo sie es mit ihren süssen Weinen allezeit zu thun vermögen. Wir aber haben zu mercken/ daß dieses Geheimnüß/ welches ich gleich jetzt mittheilen will/ bey uns nur im Herbst angehe/ und mit frischem Most müsse præparirt werden. Von Basilien-Kraut dörret man einen Theil der Blühte/ samt den Gipffeln und obersten Spitzlein/ (wer will/ mag wol auch das Kraut nehmen) und Hollunder-Blühte/ man leget auch 3. Theil gestossenen Coriander-Saamen darzu/ und thut alles in ein leinernes Säcklein zusammen; doch muß es grösser nicht seyn/ locker/ als daß es durch das Spund-Loch eingezwängt werden könne. Auch dieses Bündelein wird mitten in das Faß gehangen. So angebunden lässt mans anderthalb Wochen in dem Most/ bis er verjühret/ hangen. Unterdessen ist das Faß fleissig zuzuhalten/ uñ weiter nicht/ als durch ein kleines Löchlein/ das durch den Spund gebohret worden/ zu eröffnen. So lässt mans durch ein Wachholder-Röhrlein/ welches in das Loch gesteckt werden muß/ verjühren. Man zapffet auch/ bis er klar worden/ nichts davon. Wann indessen die gedachte anderthalb Wochen vorüber/ oder wofern der Most abgejührt/ und seine gehörige Klarheit erlangt/ so wird das Bündelein wieder heraus genommen/ und man darff sich versichert halten/ daß man einen guten Muscateller-artigen Wein bekommen habe.

Den rothen Muscateller-Wein bereiten sie also: Sie nehmen Hollunder-Blühte ein Viertel-Pfund/ und ein Loth Zimmet darzu/ giessen guten Most darauf/ lassen es zusamen sieden; aber man muß den Most vorhero wohl zuschäumen/ und alsdann erst die Blüht und Zimmet hinein zu werffen nicht vergessen: Nach diesem wird er erkältet/ und in ein zugerichtetes Fäßlein gefüllet. Die Species werden in den Most/ in ein Säcklein geschlossen/ gehänget. Endlich muß er fein lind durch ein Wachholder-Trichterlein verjühren/ damit es aber nicht zu starck verjühre/ so zerschneide man/ wie wir in diesem Capitel nach dem andern §. öffters gelehret/ süsse Aepffel/ und hänge sie an einem Faden hinein.

Wer Francken-Wein machen will/ der fängt es also an/ daß er ein Viertel-Pfund Zimmet-Rinden/ eben soviel Koch-Zucker/ und nicht weniger gefeiltes Hirsch-Horn stösset/ dieses auch in ein Fuder Wein hängt/ so wird er haben/ was er will/ ehe eine Woche völlig herum ist.

Brombeer-Wein zu machen/ so wird ein Maas Honig/ und derer Brombeere/ von welchen er den Nahmen führet/ fünff Maas erfordert. Diese müssen wohl untereinander gemenget/ und soviel als dieses zusammen macht/ noch sechsmal soviel Wein darzu gethan werden. Alles miteinander lässt man wohl sieden/ schäumt und setzet es ab. Darnach wird es durch ein Tuch geseihet/ dem Jühren überlassen/ wieder zur Flamme gesetzet/ und dem Sieden überlassen. Endlich schäumt mans/ und giesset es in ein reines Fäßlein/ darinnen es jühren muß. Da versucht man nun denselbigen/ ob er nicht gar zu starck worden; wär dieses geschehen/ so wird zu einem Glas dessen/ den man zu starck befunden hat/ zwey Gläser andern Weins gethan.

Maulbeer-Wein lehren wir auf diese Weis kürtzlich zu bereiten. Erstlich werden die Maulbeere durch ein reines Tüchlein dergestalt zermantschet und gedrücket/ daß der dadurch-tringende Safft das Tüchlein hoch-roth färbe. Wird nun dieses Lein eine halbe Woche in dem Wein gelassen/ so wird der Wein roth seyn/ dem Maul wohl schmecken/ und ein Maulbeer-Wein heissen.

Weixel- oder Kirschen-Wein macht man also: Man siedet die Weixeln oder Kirschen in einem Kessel/ daß sich die Kerne davon absondern: Das Fleisch davon presset man in einem Zwilchenen Sack aus/ giesset den Safft in ein Faß/ und füllet guten Wein (nicht wie es die Wirthe machen/ den Ständel-Wein/) darauf. Das Faß wird/ daß es jühre/ zugespündet; In den Spund aber wird ein Zwick-Loch gemacht/ und von Wachholder-Holtz ein gedrehtes Röhrlein in das Loch gesteckt/ daß der Wein ungefehr eine Woche lang dadurch verjühre/ und thut folgendes/ nebst dem Gewürtz/ nach Verfliessung dieser Zeit/ hinein. Die Kerne in einem höltzernen Mörsel zerstossen/ von welchen der Wein die beste Krafft bekommt. Negelein und Zimmet/ ein jedes zwey Loth; Galgant/ Muscat-Blum/ Cardomomen/ jedes ein Loth/ alles klein gestossen/ in ein Säcklein gethan/ und an einem Faden in den Wein gehängt. Wer soviel nicht aufzuwenden verlangt: Wie er dann etwan dem Haus-Vatter/ der ihn auszuschencken gesonnen wäre/ zu hoch anlauffen dörffte; so wär es gnug/ wann man ein Loth Zimmet/ und ein Loth Negelein/ und etwas wenigs an Cardomomen/ hinein hienge. Die Wirthe bey uns haben allezeit in einem neuen Topff abgekochten Zucker stehend: Damit sie dem/ welcher Kirschen-Wein holet/ etwas davon in das Mäß-Geschirr thun:

Weil

Weil der Wein sonsten zu sauer seyn dörffte. Will man aber Zucker zugleich hinein thun / so muß man von dem Feinsten in Stücke zerschlagen / und mit denen Speciebus in den Wein hängen / so wird das Unreine vom Zucker im Säcklein zuruck bleiben. Es ist aber besser / man mache den Wein süß / wann er getruncken werden soll / dann der Zucker schaumt / und könnte leicht im Faß Ungelegenheit machen. Der gekochte Zucker hat mir allezeit am besten gethan; wiewol / wer ein kleines Fäßlein Weixel-Wein für das Haus machen will / der mag den Zucker wol in das Säcklein mitlegen.

Mit dem Alant-Wein geht man so um: Die grüne Alant-Wurtzel bricht man ab / schneidet sie / wann sie vor wohl abgewaschen worden / in Scheiben. Diese werden an einen doppelten Zwirn-Faden gefasst / in die Lufft gehängt / und vor dem Schimmel verwahrt. Im Herbst nimmt man hernach zu einem Aimer Wein ein Pfund von diesem gedorrten Alant / wäscht ihn wieder sauber / wirfft ihn in einen Kessel / und giesset zu jedem Pfund Alant vier Maas reinen Kelter-Most. Der Kessel selbst wird zugedeckt. Wann es wohl siedet / schaumt man fleissig ab. Findet ihr / daß sich die Wurtzel zertrücken läßt / so wird sie aus dem gesottenen Most heraus genommen / in einem Mörsel zerstossen / durch ein Tuch getrieben / und wieder in den vorigen gekochten Most geworffen: mit dem wird sie nochmals gesotten / bis die Helffte / oder wenigstens ein Drittel vom Most eingesotten. Ferner giesset es in ein reines Züberlein / oder in verglasirte Töpffe / setzet es in den Keller / lasst es kühl werden / giesst es in ein Faß mit Most / und lasst es jühren. Wofern aber der Most nach verflossener Woche zu jühren keinen Lust bezeugte / so machet ein Kohl-Feuer dahin / so wird er bald anfangen / das Gewürtze wird auf den Spund zusteigen. Hat er nun verjührt / so ist zu rathen / daß man ihn versuche / ob er nicht etwan vom Alant noch zu bitter sey. Wäre dieses / so muß man mehr Most abkochen / und wohl verschaumen / auch denselben kühlen / und zum Alant-Wein zufüllen. Uber dieses werden Zimmet und Negelein / von jedem ein Loth / zerquetschet; doch jedes absonderlich; in weisses Tüchlein gethan / und auf jeden Knospel ein Quart Most oder Wein gegossen. Dieses läßt man kochen und kühlen; Endlich giesst mans in den Alant-Wein / und hänget die zwey Säcklein mit dem Gewürtze / wie auch noch 1. Loth Galgant darzu / in den Alant-Wein. Wann er zugespündet etliche Tage gelegen / so wird man einen stattlichen Alant-Wein haben.

Wer es kürtzer / und ohne soviel Mühe haben will / der schneide nur die Wurtzel / und hänge sie in den Most: Damit er verjühre und klar werde; das heisst auch Alantwein; aber ich halt es doch mit dem ersten.

Wermuth-Wein ist auch sehr gemein / und die Art dessen Zubereitung diese: Der vor der Sonnen Aufgang gebrochne Wermuth ist um diese Zeit am kräfftigsten / den dörret man an der Lufft / nicht an der Sonne / daß er rein / und vor Staub verwahret werde / bis in den Herbst. In ein Aimer-Faß wirfft man eine gute Hand-voll. Darüber giesset man schön-geseiheten Most. Zu der Wermut wirfft man eine Multer-voll Weinbeere in das Faß. Wann der Spund vermacht / so lässt mans verjühren.

Oder: Wann man einen Aimer Wermuth-Wein anrichten will / so thut man eine gute Hand-voll der stärcksten Wermuth / ein Viertel-Pfund Alant-Wurtzel / eine Hand-voll rothe Rosen / eben soviel Hirschzungen / zusammen in ein Säcklein / hängt es in den Wein. Wirfft Haselstauden-Spähne / welche vorher eine Nacht eingewässert wären / und hernach auch nur an der Lufft getrucknet worden / darzu. Nur gebet Acht / daß die Spähne nicht vor den Spunde zu liegen kommen. Endlich läßt man den Wein verjühren / so wird er delicat.

Hier muß ich noch ein NB. anhängen / daß man bey dergleichen Weinen / welche vom Most bereitet werden / (wo man lang mit demselben auskommen will) allezeit / soviel man des Tags heraus nimmt / (wann es nicht gar zu ist) des Abends wieder von andern Weinen nachfülle. Aber bey alten Weinen geht es nicht an / wann diese angezapffet werden / so muß man mit fortmachen.

Oder: Wer guten Wein nimmt / und ein wenig Wermut-Essentz darzu giesst / der kan ihn / Kanne-weis / hurtig und gut machen.

Mit dem Wachholder-Wein pflegt man so zu verfahren: Man rechnet ein Pfund recht frische Wachholder-Beere auf einen jeden Aimer. Diese zerstösst man in einem Mörsel; hängt sie / vermittelst eines leinern Säckleins / in den neuen Wein / der am Satz; aber vom Jühren noch warm ist. Alles wohl verspündet / und bey einer Woche lang keine Lufft darzu gelassen / so ist er gut.

Salbey-Wein wird kurtz und gut also gemacht / daß man nur die Salbey reibe / und / vermittelst eines Säckleins / in den Wein hänge. Wer ihn weitläufftiger mit Gewürtz und Spähnen haben will / der nehme nur die schon öffters vorgeschriebene Weise in Acht.

Zum Beer-Wein wird ein gutes Theil Salbey / nach der Grösse des Fasses / gedörrt / eine Schicht Salbey in das Faß gelegt / und eine Schicht Beere darauf: Damit das Faß über die Helffte davon erfüllt sey. Das Faß wird zugeschlagen / und nachdem guter Most darauf gefüllet wird / nachdem wird auch der Beer-Wein werden.

Der Cardobenedicten-Wein erfordert keinen andern Proceß / als der Wermuth-Wein / bey dem man sich deßwegen Raths erholen kan; ausgenommen / daß / wann er gut seyn soll / Tausendgulden-Kraut / Wermuth / und weisser Andorn / jedes eine Hand-voll darzu genommen wird. Stein und Sot zu vertreiben / ist dieser gewiß gut.

Will man Roßmarin-Wein haben: so kan man Roßmarin besser nicht / als zum Wein / anwenden; Er wird aber eben wie andere Species-Weine gemacht. Er stärcket die Glieder / und bedient sich das Frauenzimmer dessen / ein lebhaffts Angesicht zu machen. Er wird den Zahn stärcken / und neben guten Sachen einen lieblichen Athem zuwege bringen.

Weil der Malvasier-Wein / der wahrhafftig dergleichen ist / von unsern Gräntzen zu weit entfernet / daher auch / wann er gerecht / um soviel kostbarer ist; so hat man ihn / bey uns denselben in einer guten Copey / nach dem Original / zu machen sich unterstehen / und also verfertigen wollen. Man zerstösset untereinander ein Loth Zucker-Cand; Cardomomen / Negelein und Zimmet / jedes ein halb Loth; Paradies-Holtz / Bisem / Galgant-Wurtzel / und Muscat-Blumen / jedes ein Quintlein. Dieses / wie gedacht / zerstossen / wird in ein höltzernes Gefässe zusammen gethan / von dem besten Brandewein darauf gegossen / und damit die Krafft nicht verrauche / wohlvermacht einen Tag und Nacht so stehen bleiben. Die beschriebene Species werden noch einmal in einem leinern Säcklein / an einem Faden / mitten in den Wein / drey oder vier Tage lang / gehängt. Endlich wird das Säcklein wieder heraus / und der Glaube genommen / daß man natürlichen Malvasier habe.

Veltliner-Wein wird also nachgeäffet: Man stösset Negelein / Ingwer und Zimmet / von jedem ein Quintlein / alles gröblich untereinander / bindet dieses in ein leinern Tüchlein / hängt in ein Glas voll des auserlesensten

Brandeweins zwölff Stunden lang: Daß auch da die Krafft nicht verrauche/ so wird es wohl verwahrt; das Tüchlein hernach in ein grosses Trinck-Geschirr wohl/ bis auf das äusserste / ausgedruckt: Daß es an allen Orten inwendig befeuchtet werde. Endlich giesst man in dieses Geschirr andern guten Wein/ so ist der Stief-Veltliner fertig.

Wir sind hier eben nicht gesonnen/ denen Weinschencken/ die nicht viel Wein haben/ und zu denen wir gar wohl noch in die Schule gehen dörffen / über den grossen Vorrath ihrer Keller-Stücklein/ andere anzuweisen; sondern nur dem allgemeinen Vatter damit an die Hand zu geben/ wann er etwan seinen Gästen einen Appetit erwecken/ und einen oder den andern nach gusto bedienen wollte. Wann er nun einem Wein allerley Geschmack zu geben vorhätte / nachdem es von ihm erfordert würde/ so darff er nur also verfahren: Man hängt Kräuter und Species, von welchen man den Wein-Geschmack haben will / jedes absonderlich vier und zwantzig Stunden in kräfftigen / subtilen Brandwein/ daß die Krafft desselben Krauts sich in den Brandewein ziehe. Hernach giesst man es in ein sonderliches Gläslein; daraus kan man in eine jede Maas etliche Tropffen gehen lassen/ so wird der Wein den Geschmack haben/ den die Species führen/ und welchen er haben sollte.

Oder: Es wird zerschnittenes Gewürtz / welches man haben will/ als Muscaten / Nelcken und dergleichen/ genomen / auf jedes eine halbe Maas guten Brandewein gegossen/ und vier und zwantzig Stund darinnen liegend gelassen. Dieser Brandewein wird samt dem Gewürtz in eine Flasche gegossen/ oben feste zugemacht. Wäre nun jemand mit dergleichen Wein zu versehen/ so temperire man das Geschirr/ darinnen man den Wein auffetzen/ oder daraus man einschencken will/ mit erst-gemeldet-zugerichteten Brandewein / oder giesse einen Theil in ein Faß mit Wein/ so wird er den Geschmack des Gewürtzes gar wohl überkommen.

§. 13. Einem Wein-Verkauffer stehet es nicht nur wohl an/ sondern es ist ihm auch nützlich/ daß er ein schönes lauteres Gläslein an der Hand habe: So wird der Wein eine schöne Farb behalten. Die Zeit/ darinnen der Wein zu verkauffen/ soll er/ wann es bey ihm stehet/ also aussehen/ daß die Lufft heiter/ und der Himmel klar sey: Es wird viel zur schönen Farb/ und nicht wenig zum frischen Geschmack beytragen. Der Wein-Verkauffer bedienet sich des Nord-Winds wohl/ wann er einen schwachen und trüben Wein für einen klaren und guten hinzugeben Willens ist: Dann bey dem Wehen dieses Windes sind alle Weine hell. Wer sich nicht vorzusehen weiß/ wann er Wein kaufft/ dem wartet der Verkauffer vorher mit einem Frühstück auf/ und gibt ihm einen guten herben Käs: Dadurch wird des Kauffers Geschmack verwechselt/ daß er den schlimmsten für den besten Wein aussuchet: Und also bekommt der Verkauffer sein Frühstück redlich bezahlt. Weil man auch dem Kauffer die Wahl gelassen/ so hat er sich nicht zu beschwehren. Im übrigen können sowol Verkauffer als Kauffer mercken/ daß die gewürtzten Speisen/ süsses Holtz und Nüsse/ des Weins Geschmack mercklich verherrlichen.

§. 14. Insonderheit hat der Kauffer zu seiner Fürsicht zu mercken/ daß/ wann er Wein versuchen will/ er wenig Brod aus frischem Brunnen-Wasser esse: Dann wann er entweder noch gar zu eitel und nüchtern/ oder gar zu voll angefressen wäre / so würde er seinen Geschmack das meiste von der Discretion oder Unterscheidung genommen haben. Andere nehmen vorher einen geschehlten Apffel zu sich.

Wer des Weins Geschmack vorher wissen will/ wie er im Alter seyn werde/ der nehme Wein mitten aus dem Faß/ lasse ihn über einem Feuer einen Wall thun/ und wieder kalt werden. Dieser erkühlte Wein wird alsdann eben den Geschmack haben / welchen der Wein haben wird/ wann man ihn nach vielen Jahren wieder kostet.

Wann man etwas vom Wein aus dem Faß in einen Becher heben lässt/ so sehe man nur nach dem Schaum; Vergehet der Schaum augenblicklich / so vergehet die Krafft des Weins nicht / und es ist ein beständiger Wein. Bleibet aber der Schaum eine Zeitlang stehen/ so bleibet der Wein nicht lang.

Wann ihr von einem ein Glas-voll über Nacht auf ein Saltz setzet/ und er verändert sich an seiner Farbe nicht/ so ist er auch im Ausschencken beständig. Gleichwie wir oben §. 13. gehöret/ daß sich der Verkauffer des Nord-Windes vortheilhafftig bediene; also müssen wir jetzt dem Kauffer rathen/ daß er zum Wein-Proben den Mittag-Wind oder Sud zum Vortheil ziehe: Dann bey dessen Regierung verändert der Wein die Farb gar gerne. Ist der Wein beym Sud-Wind klar/ so ist er in der That hell/ uñ man hat sich wegen der Unbeständigkeit desselben nichts zu fürchten. Auch im Ost-Wind werden die Weine gern anstössig / wann sie ein wenig gering und schwach von Natur sind.

Wer nun den Wein kosten oder kiesen will/ der halte denselben lang im Mund/ suppre ihn mit der Zungen oben am Gaumen/ und lasse ihn fein langsam/ als auf einem Laiterlein / gen Halse hinab schleichen: So wird er dessen Kräffte / Geschmack und Eigenschafft/ nach denen subtilsten Geisterlein/ sonderlich / wann er obige Mässigkeits-Lehre in Acht genommen/ erkennen können.

§. 15. Wann der Wein kanichr worden/ und man eine Materie haben wollte/ an welche sich der Kahn anhencke/ so hänge man nur einen Büschel Korn-Blumen in das Faß/ so werden sie allen Kahn an sich ziehen/ und der Wein wird davon befreyet werden.

Oder: Man wirfft Eichen-Rinden in das Faß/ und stopffet das Faß zu: Dadurch wird sich der Kahn gegen die Rinde nach dem Boden ziehen.

Oder: Lasset eine Hand-voll Saltz oder mehr (nachdem das Faß eine geringe oder wichtige Capacität hat) glüend werden/ thut dieses in den Spund/ sperret das Faß wohl zu/ und lasset den Wein wohl durcheinander arbeiten. Endlich aber müsst ihr ihn doch in ein anders Faß ablassen/ so wird ihm geholffen seyn.

Oder: Eine Quitte/ die man in vier Theile/ aber nicht gar voneinander fallend / geschnitten/ wird/ wann das Faß überlassen worden / also hinein gehenckt / daß sie doch den Wein nicht berühre. Die Quitte wird davon gantz schimmlicht / der Wein aber vom Kahn gantz befreyt werden.

§. 16. Soll der Wein/ welcher gar zu schwach/ stärcker werden? So wird in ein Fuder Wein nur ein Aimer süsser Most gethan/ damit der Wein zu führen anfange. Setzt sich der Most/ so giesst wieder soviel darein. Wird dieses drey- oder viermal geschehen seyn/ so wird ihm die Stärcke und Hertzhafftigkeit ziemlich wachsen. Wann auch ein vorhin starcker Wein noch stärcker werden soll/ so siedet im Herbst den Most in einem Kessel/ thut soviel/ als der vierdte Theil dessen austrägt/ Waitzen in einen Sack / und diesen in einen Kessel / daß er den Boden nicht berühre. Den Most muß man halb einsieden lassen / und in Fäßlein schütten. Hierauf wird wieder ein Kessel-voll mit dem vorigen Waitzen genommen. Wann nun der Wein noch stärcker werden soll/ so stosset Muscaten/ Ingwer und Negelein/ auch Zimmet-Rinden/ im Mörsel/ hänget

get es in den Wein/ das wird ein Wein/ so gut als Vin Græco, innerhalb dreyen Jahren werden. Wie stinckendem und entfärbtem Wein zu helffen/ da mag man oben die Recepte vom Geruch und Geschmack durchgehen/ so wird man sattsame Nachricht finden.

§. 17. Damit wir nun/ nach denen curirten Weinen/ unserm Versprechen nachzukommen/ auch etwas von curirenden Weinen beybringen: So wollen wir vom Wein/ in welchem Gold gelöschet worden/ der das Hertz des Menschen wohl stärcket/ den verstandenen Harn erlediget/ und und sonsten denen krätzigen Leuthen gut ist/ beschreiben: Kurtz zu sagen: Löschet ein güldenes glüendes Blech in Wein vier- oder fünffmal ab/ lasset den Wein wieder lauter werden/ und gebraucht ihn/ so wird er in erst-gemeldeten Stücken gute Dienste thun.

Zum Gedächtnüß macht man einen solchen Wein: Stosset von jedem ein Viertel-Pfund Ingwer/ Galgant und langen Pfeffer; Cubeben und Negelein zwey Loth; vier Loth Indische Nüsse/ alles zusammen; hängt dieses in guten gebrennten Wein/ vermittelst eines Säckleins. Damit nichts verrauche/ deckt es wohl zu/ und endlich hänget das Säcklein auch in den Wein/ den ihr zum Gedächtnüß trincken wollt.

Für Verstopffung des Miltzes bedient man sich der Wurtzel und Blätter von Sommerwirbel/ Roßzungen und Gänse-Disteln/ samt Wermuth. Das lässt man zusammen erwärmen/ thut es in ein Säcklein/ und giesset den Wein fein offt durch die Kräuter.

Wider Husten und Keichen trinckt man Morgens und Abends dieses: Es werden halb Anis und Fenchel/ süsses Holtz aber zweymal soviel/ als der vorigen/ in Wein gesotten/ und der Wein damit angemacht.

Ein Wein/ der den gantzen Leib stärcken soll/ der das Hirn bekräfftige/ dem Magen däuen helffen/ und alle überflüssige Feuchtigkeit vertreiben soll/ wird auf diese Weise bereitet: Man siedet Weinbeere/ Ingwer/ Cubeben/ jedes ein Loth/ in drey Maasen des besten Weins/ bis der dritte Theil eingesotten. Mit diesem lässt man aber zugleich ein Viertel-Pfund Rosen-Wasser und Zucker sieden. Allzeit Abends trincket ein starckes Achtel-Pfund/ so werdet ihr gute Würckungen spühren.

§. 18. Wer Aepfel- und Birn-Most zu machen Willens ist/ der gehet das Werck also an/ wie ich es practicirt weiß/ von einem/ der sich das gantze Jahr damit erhalten. Man klaubet das Wurmichte von zeitigem Obst/ stösset oder quetschet solches in einem hierzu bereiteten Trog fein klein. Das also Zerstossen- oder Zerquetschte wird in der Most-Presse ferner ausgepresset/ (NB. wegen dieser Presse ist in dem andern Buch dieses Theils zulängliche Nachricht zu finden: Wie auch von dem Instrument/ womit das Obst zu zerstossen und zu zerquetschen ist/) dieser so ausgepresste Safft wird in reine Fässer/ daß er da verjühre/ gefasset. Im Jühren muß er fleissig gesäubert/ und was heraus jühret/ sorgfältig weggeschöpffet/ auch mit sauber darzu bereiteten Häfelein zugedecket werden. Auch ist nicht zu vergessen/ daß man die Fässer mit truckenen Tüchern embsig wische. Die Spund-Löcher in dergleichen Most-Fässern sind bequemer/ wann sie weiter/ als in denen ordentlichen Wein-Fässern/ sind: Weil man das Unreine besser deßwegen heraus fischen kan. Hat nun der Most völlig verjühret/ muß man sich soviel Büchsen/ als Fässer sind/ haben drehen lassen/ von Linden- oder besser vom Wachholder-Holtz. Sie können aber also verfertiget werden/ daß sie unten eben diejenige Weite haben/ welche sich geheb in das Spund-Loch schicke/ damit der Most neben herum nicht heraus dringe: Im übrigen sind sie in Form eines Bechers: Darauf müssen die Büchsen mit einem Deckel/ welcher sich leicht abnehmen und auffsetzen lasse/ versehen seyn: Sie sind zu dem Ende bequem/ daß man sie bis oben anfüllen kan/ daß also der Most ziemlich hoch über das Faß heraus gehet; daher darff man so offt nicht nachfüllen/ man kan auch etwas von dem reinesten Baum- oder Lorbeer-Oel darauf giessen/ so hält er sich am besten: Es stehet aber mit denen Büchsen und dem Oel alles in des Haus-Vatters Belieben. Es kan von dem guten Birn-Safft/ welcher aus gutem Obst gepresset/ ein guter Safft gesotten werden/ der sich/ in Mangel des Hönigs/ zu etlichen Speisen brauchen lässet: Die Kinder essen auch solchen gern/ wann man ihn auf Brod oder Semmel streichet/ es schmecket auch manchesmal denen Alten wohl.

Den Wasser-Most zu machen.

§. 19. Man nimmt die Treber/ wovon der gute Most gepresset worden/ thut sie in eine saubere Kufe/ oder in einen Zuber/ giesset rein Bronnen-Wasser daran/ soviel/ daß es sich gleichsam/ als ein ziemlich dünner Brey/ umrühren lässet/ solches muß drey oder vier Tage zugedeckt stehen; aber täglich fleissig umbgerühret werden/ alsdann wird solcher ausgepresset/ gleich dem vorigen in Fässer gethan/ worinnen man ihn verjühren lässet/ wie dem vorigen geschehen ist: Das ist ein Tranck für das Gesinde/ und die Taglöhnere.

Essig zu machen aus wildem Obst.

§. 20. Solcher wird behandelt/ wie allbereit bey dem Most erwähnet worden; Zu solchem Essig aber ist tauglich das wilde/ säuerste und schlechteste Obst. Wann nun der Essig ausgepresset/ und in Fässer gethan und verjühret/ ist er nicht gleich zum Kochen oder an die Salate tauglich/ sondern man muß kleine Fäßlein haben/ (die besten sind/ wann vorhero schon Wein darinn gewesen/) und solche mit dem ausgepressten Essig füllen/ also in die Stube zu dem Ofen stellen/ daß er Wärme habe/ damit er säuren möge; darbey muß man ihn fleissig nachfüllen/ damit die Fäßlein nicht zerlächtzen. Ist er nun sauer/ könnet ihr mehr Geschirre mit solchem sauren Essig ansetzen/ und immer von einem zum andern füllen/ also hat man das gantze Jahr sauren Essig: Etliche thun langen Pfeffer und Mutter-Negelein darein: Er wird aber/ wann man recht darmit umgehet/ und ihn in Acht nimmt/ und wann man nur einmal eine Mutter bekommet/ welche er gerne setzet/ recht sauer: Ich habe gar nur von dem schlechten Wasser-Most recht sauren und guten Essig bekommen. Aber nicht allein die Fäßlein taugen zum Ansetzen/ sondern auch Gläser und Essig-Krüge: Zu mercken ist noch/ wann man gantz neue Fäßlein nimmt/ so muß man sie mit etwas siedenden Essig ausbrühen/ wie oben gedacht: Die Wein-Fäßlein/ oder auch schönen Essig-Fäßlein/ sind am besten/ wann man sie haben kan. Dieser Essig ist gut zum Kochen/ zu Salaten/ zum Einbeitzen/ zum Kümmerling-Einmachen/ und worzu Essig sonsten gebraucht wird/ daß er also stattlichen Nutzen in der Haushaltung schaffet. Wann man von dem guten Most ein Faß ausgetruncken/ und gleichsam eine Neige übrig bleibet/ solche ist stattlich gut zum Essig/ auch wird der Essig noch stattlich/ wann man ihn von gutem Obst haben kan: Aller Essig von Obst ist den Menschen gesünder/ als anderer/ weil keine schädliche Ingredientien darzu kommen.

§. 21. Der Wein-Essig/ welches das Letzte/ so wir bey den Wein-Künsten versprochen/ ist also zu bereiten. Wer in Eil guten Essig haben will/ der muß erstlich mit

Essig-

Essig-Pulver versehen seyn: Welches ich also zu machen lehre. Zur Zeit des Herbstes lässet man die Trauben-Kern recht dürr werden/daß man sie zu Pulver stosse. Uber dieses wird starcker Wein-Essig gegossen/ in diesem lässt mans drey oder vier Stunden beitzen. Nach diesem wird das Pulver wieder gedörret/ wann dieses dreymal also geschehen/ so kan man das Pulver allezeit anwenden/ in Eil guten Essig/ daß man nicht lang darauf warten darff/ zu machen.

Rother Wein-Essig wird also zugerichtet. Wann der Essig von Kirschen- oder Weixel-Wein gemachet wird: Item/ wann man weissen Essig etwan 3. Nächte über blauen Korn-Blumen/ Klapper-Rosen/ oder Gras-Blumen stehen lässt/ so wird er eine schöne rothe Farb gewinnen.

Mit dem Kräuter-Wein-Essig gehet man also um: Sammlet die kräfftigsten/ trucknet und machet fein rein die Majen-Blümlein/ wann sie frisch/ und in ihrem vollkommensten Geruch sind. Wann ihr diese in eine gläserne Bauch-Flasche geworffen/ so vermachet das Glas/ nach darauf-gegossenen guten Wein-Essig/ sorgfältig: Damit die Säure ihre Würckung darinnen haben könne/ so setzet obiges Glas mit Majen-Blümlein und den Wein-Essig nur an solche Fenster/ wo die Sonne mit ihren Strahlen recht hin kan. Wann jemand den Schwindel bekomt/ oder in eine Schwachheit oder Ohnmacht fällt/ so lässt sich dieser Wein-Essig wohl brauchen. Will man Kräuter-Wein-Essig von andern anständigen Ingredientien haben? So ist der Proceß einerley. Nemlich/ man macht es eben so mit Spick/ Rosmarin/ Negelein/ Rosen. Daß also allezeit zwey Stücke darzu kommen/ nemlich/ das Kraut oder die Blume/ und der gute Wein-Essig.

Ein Wein-Essig/ den man allzeit bey sich tragen kan/ wird also gemacht: Man lässt Weinstein etwan anderthalb Wochen in starcken Wein-Essig liegen/ dörret ihn an der Sonne. Ist er trocken/ so leget man ihn wieder so lang in guten Wein-Essig: Ist er nun abermal trucken/ so stösset man ihn so klar als Mehl. Wer nun auf der Reis/ da allerhand fürfallen kan/ daß man des Essigs nothdürfftig ist/ schnell Wein-Essig haben will/ der thue von diesem Pulver in ein Glas Wein/ so ist der Essig fertig. Oder: Wann Brod etlichmal in Essig geleget/ wieder heraus genommen/ und getrocknet/ dieser Proceß auch drey- oder viermal wiederholet wird: So kan man solch trucknes Brod bey sich führen/ ein paar Stücklein in Wasser/ Wein oder Bier thun/ so hat man von Stund an guten Essig.

§. 22. Ehe wir nun die Abhandlung vom Wein und Essig schliessen/ wollen wir/ wie viel sind/ die den Essig zu gebrauchen schlechter Dings verbieten/ noch ein und das andere von ihm beybringen. Wir halten es mit denen/ welche unter andern Qualitäten des Essigs diese loben/ daß er truckne/ dünne Particulas habe/ dünn mache/ durchtringe/ adstringire, der Fäulnüß widerstehe/ und den Schweiß treibe. Wie kan es aber seyn/ daß das der Fäulnüs widerstehe/was selbsten faul und voller Würmer ist? Die Experimenta in etlichen Essigen Herrn Ath. Kircheri in scrutin. Pest. p. 66. sind da. Dominicus Panarolus aber hat in allen Essigen kleine Würmlein mit kleinen Köpffen beobachtet. Und D. Thomas Bartholinus hat sie nur in denen/ welche aus verrauchten und schwachen Weinen gemacht worden/ in Acht genommen; hingegen nichts dergleichen gefunden in denen/ welche man aus guten starcken Weinen bereitet. Allein die berühmteste Medici unserer Zeit laugnen dieses: Und wissen/ daß sich die obigen Würm-Begucker durch die flüchtige Saltz-Particulas des Essigs/ die wie zarter Silber-Drat aussehen/ haben anführen lassen. Diese Particulæ streiten bißweilen mit denen schwefelichten Theilen/ bis sie selbige unter ihre Gewalt/ und in ihre Natur bringen. Diese Bewegung wird auch in dem Geblüt/ zwischen denen Saltz- und schweflichten Theilen/ gefunden: Daher auch die Wärme entstehet. Wann aber die Bewegung zu groß/ so wird es was fiebrisches. Wer die Bewegung der Saltz-Theile sehen will/ der kan auch ohne Vergrösser-Glas darzu kommen/ nicht nur an den schwachen; sondern auch starcken/ ja auch an dem destillirten Essig/ in Gläsern und Zinn-Geschirren mehr aussen her/ als in der Mitten. Inzwischen laugne ich doch nicht/ daß in abgestandenen Essigen wahrhafftig solche Silber-Drat-ähnliche geschwind sich bewegende Würmlein anzutreffen seyen. Der Wein-Essig wird anbey gebraucht auch innerlich/ wider allerhand Gifft/ und widerstehet der Pest/ und andern ansteckenden Seuchen. Gestalten Ath. Kircherus in der Pest 1656. zu Rom angemerckt/ daß keiner von denen/ die Essig vorher eingenommen/ von der Pest befallen worden. So haben ihn auch die alten Medici schon wider Schlangen-Bisse gerühmet/ wie wir aus Cornelio Celso LV. c. XXVII. §. 4. wissen.

Aeusserlich dienet der Essig bey hitzigem Haubt-Weh/ wann man ihn umschlägt. Gestalten man befindet/ daß ein Rosen-Essig/ wann man daran riechet/ den Fluß aufhält. Wird der Dampff des Essigs/ der auf heisse Steine gegossen worden/ über sich gehen/ so wird er auch die wässerichte Schäden zertheilen. Weil er das Blut coagulirt/ so wird er im Nasen-Bluten mit einem Tuch um die Schläfe geschlagen. Kurtz: wo eine übermässige Bewegung der schwefelicht- oder alcalischen flüchtigen Theilichen gespühret wird/ da ist der Essig/ sowol inn- als äusserlich/ gut. Und damit ich mich nicht aufhalte/ so dienet er denen nicht/ deren Particulæ das Widerspiel haben: Darzu zehl ich Hypochondriacos, Melancholische/ Schwach-lungichte/ mit Mutter-Weh behafftete/ und alle diejenige/ welche vorhin ein überflüssig-scharffes/ und zuviel saures Fermentum des Magens/ und ein schwaches Genus der Nerven haben.

Und also sind wir auch in diesen Stücken/ vermittelst der Zugab/ unsers Versprechens los.

Das

Das LIII. Capitel.

Von dem Hopffen-Garten/ wie solcher anzulegen/ und was er für einen Grund erfordere.

Innhalt.

§. 1. Nutzbarkeit des Hopffen-Gartens. §. 2. Wie der Grund und Boden desselben beschaffen seyn müsse. §. 3. Wie der Haus-Vatter mit Anlegung des Hopffen-Gartens umzugehen habe.

§. 1.

NAch dem Wein-Garten haben wir noch endlich zu handeln von dem Hopffen-Garten/ welcher in der Haushaltung einen köstlichen und edlen Nutzen abgiebet/ und deßwegen hoch zu geniessen ist: Allermassen ein kluger und verständiger Haus-Vatter den Hopffen nicht allein zum Bier-brauen/ sondern auch sonst zum Handel/ gebrauchen und anwenden kan. Das Brauen betreffend/ ist gewiß/ daß/ was das Saltz bey den Speisen und andern Sachen/ so man aufbehalten will/ verrichtet/ solches thut der Hopffen auch bey dem Getränck/ inmassen desselben Krafft und Tugend/ besage der täglichen Erfahrung/ in Beybehaltung der Stärcke des Biers bestehet/ damit es länger bleiben/ und aufbehalten werden möge. Den Hopffen-Handel belangend/ ist ebenfalls gewiß/ daß/ wann ein Haus-Vatter recht damit umzugehen weiß/ derselbige/ durch GOttes Gnad und Seegen/ leichtlich zur Nahrung kommen kan/ angesehen der Hopff/ bekandter Massen/ bißweilen mißräth/ wann nun der Haus-Vatter zu wolfailen Zeiten Hopffen einkaufft/ denselben in ein Gemach aufschüttet/ und ihn mit Brettern oder andern Dingen/ damit die Lufft nicht darzu kommen kan/ beschwehret/ so kan er leichtlichen/ wann er hundert Thaler darauf gewendet/ nach zweyen oder dreyen Jahren ein- oder zwey/ ja wol mehr hundert Thaler/ daran gewinnen; welchen Gewinn und Vortheil derjenige noch viel ehe haben und geniessen kan/ welcher selbst einen Hopffen-Garten bauet/ und denselben wohl abwartet. Zu geschweigen/ daß auch der Hopffen-Sparges oder Salat in der Kuchen eine gute Speise ist.

§. 2. Will nun ein Haus-Vatter einen Hopffen-Garten von neuem anlegen/ so muß er erstlich um den Grund und Boden bekümmert seyn; und fürs andere wohl Acht haben/ auf was Art und Weise er damit umzugehen habe: Den Grund und Boden betreffend/ welcher zur Pflantzung des Hopffens erfordert wird/ so muß derselbige feucht/ lucker und geil seyn/ und ein schwartzes fettes Erdreich haben: Damit der Regen und Feuchtigkeit wohl eintringen möge; weßwegen wir hieraus schliessen/ daß lettricht- und weiß-sandiges Erdreich/ als welches dem Hopffen gantz zuwider ist: Massen der Letten zum Einwurtzlen und Anfeuchten unbequem; der lautere Sand aber ohne Fettigkeit bald ausdorrend macht/ und allen Safft ausbrennet/ absonderlich/ wo der Garten etwas hoch lieget: Weßwegen der Haus-Vatter des Grund und Bodens halber auch hierauf Acht haben solle/ daß er den Hopffen in ein etwas tieffes und niedriges Erdreich/ in eine Thalhaffte Ebene baue/ da die Feuchtigkeit aus den anliegenden Hügeln gelind abfället und fliesset/ mithin das durstige Gewächs immerhin erfrischet und labet.

§. 3. Die Art und Weise belangend / wie nemlich der Haus-Vatter / mit Anlegung des Hopffen-Gartens / umzugehen / ist zu sehen / ob er zu denselben einen Neubruch / oder einen schon vorhero wohl-gebaueten Acker erwählet: Jenenfalls muß er den Neubruch im Herbst zuvor wohl umhacken oder ackern / diesenfalls aber ists genug / wann er solchen Acker im Frühling einmal umbackert / hernach Furchen oder Betlein eine halb Viertel-Ehlen tieff / und ohngefehr drey Schuh weit voneinander machet / in selbige / nachdem es der Boden erfordert / Dung thut / und die junge Fechser eine Spannen lang / mit übersich stehenden Augen oder Knöpffen / und zwar an der Zahl zwey oder drey / darein setzet: Damit / wann etwan eines oder das ander dahinten bliebe / doch das dritte ausschlagen möge; Endlich aber dieselbe mit gutem Grund zudecket und aufhauffelt / darvon / wie auch von der Wartung des Hopffen-Gartens hierunten ein mehrers gesagt werden solle.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 53. §. 1.

HOpffen hat im Teutschen den Namen vom Hupffen / weil er an die Stangen oder Bäum hinauf hupffet / vid. Dietherr. in Continuat. Th. pract. Besold. part. poster. voc. Hopffen / und wird an denjenigen Orten Teutschlands mit grosser Sorgfalt gebauet / welchen die Natur den Weinwachs versaget; dann ob man wol denselben vordiesem aus frembden Orten / mit grossen Unkosten / in Teutschland gebracht / so haben doch hernachmals die Innwohner / zur Vermeidung sothaner grossen Spesen / selbsten Hopffen-Gärten angerichtet / und dieses zwar zu Folge dessen / was jener an statt einer Erinnerung gegeben: Was du in deinem Land oder Felde zeugen kanst / sollt du bey den Ausländern und Nachbarn nicht suchen. Vid. Jacob. Bornit. Tract. 1. cap. 13. Welches dann eben auch die Ursach ist / warum in der Chur-Bayerischen Lands-Ordn. Tit. 15. §. 2. Rubr. von Erziehung des Hopffens / &c. hiervon also stehet.

„ Dieweil / dieses Lands Gelegenheit nach / das Bierbrauen sehr im Schwang / darzu eine ziemliche Nothdurfft Hopffen vonnöthen / so guten Theils / mit Unkosten und Mühe / aus andern Orten gebracht werden muß; so befehlen wir / und wollen / daß unsere Beamte / sonderlich an denen Orten / da man die Hopffen-Stangen / ohne Nachtheil der Höltzer und Wälder / haben mag / ihre Amts-anbefohlene Unterthanen mit allem Ernst dahin halten und anweisen / daß ein jeder / so hierzu gelegene Gründe hat / um des gemeinen und selbst-eigenen Nutzens willen / an unschädlichen Enden Hopffen stecke / lege und anstelle / damit mit der Zeit eine Nothdurfft Land-Hopffens erzogen werden möchte / &c. Woraus dann abzunehmen / zu was der Hopffen gebrauchet werde / nemlich / zum Bierbrauen / und zur Handlung. Was jenes betrifft / ist bekandt / daß der Zeug / aus welchem das Bier gebrauet wird / in diesen dreyen Stücken bestehe / nemlich / im Maltz / Wasser und Hopffen / vid. Moller. p. 3. const. Elect. 35. n. 1. & Zythand. à Bude. de Braxandi jurib. p. 1. c. 3. n. 1. Conf. omninò Chur-Bayerische Lands-Ordn. Tit. 31. §. 1. in verb. Wir setzen und gebiethen hiermit ernstlich / daß niemand / es seyn Bierbrauer oder andere / so das Bier brauen lassen / bey sonderbarer Straff / und fürnemlich / bey Entsetzung des Bierbrauens / und Verliehrung des gemachten Biers / nicht mehr als die drey Stück / Maltz / Hopffen und Wasser / nehmen und gebrauchen / auch / zu jeder Sommer- und Winters-Zeit / dem Bier seinen gebührlichen Sud und Kühlung geben sollen / &c. Was aber dieses belanget / ist jedermänniglich bewust / was für ein grosser Handel mit dem Hopffen hier und dar getrieben werde / so gar / daß sich die Stadt Breßlau / nach dem Gezeugnüß des Knipschilds de privileg. Civit. Imp. Lib. 5. cap. 22. n. 21. den Hopffen-Kauff und Verkauff gantz allein zugeeignet hat. Damit aber auch der Hopffen-Handel / zum Schaden der Unterthanen / nicht zu hoch gespannet werde / als ist in der Chur-Bayerischen Lands-Ordn. Tit. 31. §. 1. vers. Wir setzen und ordnen auch / &c. heilsamlich versehen / daß / weil wegen Ungewißheit des jährlichen Hopffen-Kauffs / auch anderer darbey mit einlaufenden Umstände / kein beständiger / und im Land durchgehender allgemeiner Bier-Satz verordnet werden kan / jedes Orts Obrigkeit sich jedes Jahrs des eigentlichen Werths des Hopffens / auch Beschaffenheit anderer Umständ im Grund erkundigen / und jährlich einen solchen Satz ertheilen solle / daß die Bier-Bräuer ihr Gewerb ohne Schaden und Verderben treiben können / und dannoch der gemeine Mann wider die Gebühr nicht beschwehret werde / &c.

Bey welcher Gelegenheit noch diese Frage zu erörtern / ob / nach Sachsen-Recht / der Hopffe zum Mußtheil gehörig? Welche Frag / ob sie gleich vordiesem sehr strittig gewesen / allermassen bey dem Matth. Berlich. p. 3. concl. 48. n. 28. & seqq. zu sehen / so ist sie doch heunt zu Tag durch die Churfürstliche Sächsische Verordnung p. 3. const. 35. def. 6. dahin entschieden worden / daß der Hopffen unter das Mußtheil nicht zu rechnen / sondern denen Erben allein ohne Unterscheid als Erb zuzusprechen seye / mithin die Wittib daran keine Forderung habe: Vid. Carpzov. p. 3. C. 35. def. 6. & Berlich. c. l. Add. Matth. Coler. p. 1. dec. 60. n. 68. & Rothschüz de dotal. art. 17. & seq.

Das LIV. Capitel.

Wie der Grund zu bessern und zu dungen; worbey zugleich der Unterschied des Hopffens angezeigt wird.

Innhalt.

§. 1. Der Grund und Boden des Hopffen-Gartens ist durch den Dung zu bessern/ von dessen Art und Weis/ deßgleichen auch von der Zeit zu dungen allhier gehandelt wird. §. 2. Von dem zahmen oder Garten- wie auch von dem wilden oder Weiden-Hopffen und deren Unterschied. §. 3. Von den früh- und spät Hopffen. Item/ von dem/ der grosse Haubter/ und von diesem. der kleine Häublein hat/ und deren Unterschied.

§. 1.

NAchdem aber nicht ein jedes Erdreich/ guten Hopffen hervor zu bringen/ gleich Anfangs qualificirt und geschickt ist: Als muß ein kluger Haus-Vatter darauf bedacht seyn/ wie er dasselbige verbessern/ und hierzu geschickt machen könne. Diese Verbesserung aber geschicht durch die Dungung/ welche dem Erdreich ihre Fettigkeit zukommen lässet. Bey der Dungung aber hat der Haus-Vatter sowol auf die Art und Weis/ als auch auf die Zeit zu sehen. Die Art und Weise belangend/ muß der Dung um die Grube herum/ auch oben darauf/ geleget werden/ jedoch/ daß man die gebührende Maß gebrauche/ und den Hopffen-Garten nicht überdünge/ gestalten sonsten nicht allein zuviel Unkraut und Gras darinnen wächset/ welches den Hopffen ersticket/ sondern auch hierdurch die Sonn aufgehalten wird. Deßwegen diese Dung erst über das ander oder dritte Jahr verrichtet zu werden pfleget/ wann anderst der Boden fett und gut ist: Wann aber derselbige mager/ muß man ihm wohl alle Jahr damit zu Hülffe kommen/ und hierzu sich bedienen des Schwein-Mistes. Die Zeit des Dungens betreffend/ so geschicht selbiges im Herbst/ wann der Hopffen abgenommen ist/ und man ihn wiederum verdeckt hat/ und dieses fürnemlich zu dem Ende/ damit der Mist den Winter über unter dem Schnee sich fein erliegen möge.

§. 2. Damit aber der Haus-Vatter wissen möge/ wie derselbige ferner mit dem Hopffen umzugehen; als wollen wir ihm kürtzlich auch die verschiedene Arten des Hopffens vorstellig machen. Hat er demnach zu wissen/ daß es eigentlich zweyerley Sorten von Hopffen gebe; Zahmen- oder Garten-Hopffen: Und Wilden- oder Weiden-Hopffen: Und ob gleich diese beyde Sorten/ dem äusserlichen Ansehe nach/ einander nicht ungleich sind/ so ist doch der Garten-Hopffen viel edler: Anerwogen er dem Weiden-Hopffen nicht allein an Krafft/ Geruch und Würckung/ weit überlegen/ sondern er hat auch viel kleine Stächlein/ damit er anzacket/ und muß noch über diß mit grosser Mühe und Arbeit gezogen werden: Da hingegen der wilde Hopffe sich nicht allein selbst zeuget/ und sich an die Weiden/ als ein Wein-Reben/ anhänget/ auch in den Hecken und Gesträuch manchmal hefftig wächset/ sondern auch nichts an seinen Stänglein hat/ und also gar schlecht ist/ wiewol man ihn unterweilen auch unter andern Hopffen zum Bier gebrauchet.

§. 3. Es wird aber beederley Hopffen noch ferner eingetheilet; und zwar der Garten-Hopffen in früh- und spät Hopffen; der Weiden-Hopffen aber in einen solchen/ der grosse Häubter/ und in diesen/ der kleine Häublein hat: Der Früh-Garten-Hopff/ welchen man auch den August-Hopffen nennet/ schlägt am ersten aus/ und wird von den Bier-Siedern für den besten gehalten/ bekommt grosse dicke Käumen und Rancken/ nebst grossen langen Häubtern/ und beginnt insgemein 14. Tag vor dem andern zeitig und reiff zu werden. Der spate Garten-Hopffen hingegen ist mit kleinen Rancken und Käumen/ nebst kleinen Häubtern/ versehen/ und beginnet erst um Michaelis, gegen den September/ reiff zu werden: Der Weiden-Hopff/ so grosse Häupter hat/ die sich wohl schliessen/ und den Saamen nicht bald fallen lassen/ ist der beste; da hingegen der ander/ so kleine runde Häublein hat/ die sich von der Hitz bald aufthun/ und den Saamen fallen lassen/ taub wird/ und nichts nutz ist/ auch deßwegen/ weil er den Saamen und das Mehl heraus lauffen lässt/ Lauffer genennet zu werden pfleget.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LIV. §. 1.

VOn der Dungung/ und was darbey zu beobachten/ vid. Notat. jurid. ad cap. 8. §. 8. & cap. 9. Lib. III. Add. Tabor de Jure Colon. Prov. th. 44. Cœpoll. de S. P. V. cap. 78. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 37. cap. 4. n. 7. Insonderheit aber/ wie das allzu viele Dungen den Boden verderbe/ und wie derjenige/ welcher auf einen schon zuvor gedungten Boden Mist geführet/ uñ denselben überdunget/ zur Ersetzung des Schadens anzuhalten? Davon haben wir bey dem siebenden Cap. dieses Buchs gehandelt. Add. l. 7. §. 6. ff. quod vi aut clam.

Das LV. Capitel.

Wie die Hopffen-Fechser einzusetzen/ und alsdann der Hopffen-Garten zu warten seye.

Innhalt.

§. 1. & 2. Wie und auf was Art die Hopffen-Fechser einzulegen/ und zu welcher Zeit? §. 3. Wann die Fechser ausschlagen/ müssen Stangen darzu gesteckt/ und der Hopff gehefftet. §. 4. Hernach aber der Garten zu dreyen unterschiedlichmalen umhacket. §. 5. Das unnütze Gewächs weggeschnitten/ das Unkraut fleissig ausgerottet/ und endlich auch das Blaten oder Belauben nicht unterlassen werden.

§. 1.

Je der Haus-Vatter einen Hopffen-Garten von neuem anrichten solle/ dieses ist ihme bereits hieroben gewiesen worden: Ist demnach noch übrig/ daß wir ihn unterrichten/ wie er insonderheit die Fechser (als woran sehr viel gelegen) einlegen/ und im übrigen den Hopffen-Garten warten solle/ damit er den verlangten Nutzen daraus bekommen möge.

§. 2. Was demnach die Einlegung der Fechser betrifft/ welche von einem jeden Hopffen-Garten hergenommen werden können: Angesehen der Hopff ein solches Gewächs ist/ das trefflich gern zusetzet/ weßwegen ihm die Fechser jährlichen benommen/ und weiter fortgepflantzt werden müssen/ ist bereits hieroben erwehnet worden (vid. cap. 51. §. 3.) wie sich der Haus-Vatter/ mit Aufwerffung der Furchen oder Gruben/ darein die Fechser zu legen/ zu verhalten habe; Worbey wir ihn aber noch dieses erinnern/ daß er die Fechser oder Hopffen-Wurtzel nicht gerad aufstelle/ sondern in den Gruben gleichsam anlehnen und etwas läg einsetzen soll; Ferner/ daß er auch hierauf wohl Acht habe/ daß im Einsetzen die Laub-Aeuglein nicht unter- sondern übersich sehen: Immassen sonsten alle Mühe und Arbeit vergebens ist. Zudem auch etliche wollen/ daß solche untersich-sehende Augen Flug-Hopffen werden. Wann dann die Fechser/ vor-gedachter Massen/ in die Gruben geleget/ und selbige mit dem aus der Gruben gefassten Grund wieder zugedecket worden/ so pfleget man gemeiniglich zu jeder Gruben einen Stecken zu stecken/ damit man wisse/ wo der Hopffen liege; da dann derselbige bereits das erste Jahr/ etwan anderthalb Elen/ oder eines Manns hoch aufwächset/ auch zuweilen träget; welches aber nicht allzeit/ und auch nicht in grosser Menge/ beschiehet/ bis er in dem Grund recht eingewurtzelt ist. Es geschiehet aber solche Pflantz- und Einlegung drey Tag vor dem neuen Mond/ und drey Tag hernach/ absonderlich in einem solchen Zeichen/ worinnen gut pflantzen ist/ als im Stier/ Wasser-Mann und Stein-Bock/ ꝛc. Ferner/ geschiehet dieselbige nicht allein im Frühling/ sondern auch im Herbst: Im Frühling pflantzet man denjenigen Hopffen/ so weiche grosse Dolden oder Köpffe hat: Im Herbst aber diesen/ der mit kleinen Dolden oder Häuptlein versehen ist.

§. 3. Die übrige Wartung des Hopffen-Gartens belangende/ muß der Haus-Vatter ferner-weitig Acht haben/ wann die Fechser ausschlagen: Anerwogen er sodann alsobald Stecken oder Stangen darzu stecken/ und die Schößlein mit Gersten-Stroh/ oder etwas andern/ anleiten und anbinden solle/ damit die Reben in die Höhe steigen können. Und zwar soll er zu jedem Stock soviel Stangen stecken/ als derselbige viel oder wenig Schoß hat/ als zum Beyspiel/ fünff/ sechs/ oder sieben/ oder auch mehr; die Stangen selbsten aber sollen unten nahe zum Stock/ oben aber breiter voneinander stehen/ damit die Sonne den Hopffen desto besser zeitigen möge/ und können an jedwede Stange zwey/ drey oder vier Rangen angebunden werden. Ferner sollen auch die Stangen ziemlich dick und starck seyn/ ob gleich derselben ein geringerer Vorrath vorhanden/ so/ daß sie deßwegen desto weiter auseinander gestecket werden müssen/ allermassen darum des Hopffens weder weniger oder mehr wird; sondern die Trollen werden nur desto gröber/ und der Hopffen ergiebiger/ wann der Stangen wenig sind/ indem er besser Raum zu wachsen hat. Wann also der Hopffe bis auf die Stange gewachsen/ muß er wieder/ wie vorher/ gehefftet/ und so demselben geholffen werden. Solle er aber in ein oder anderer Stangen zu weit und lang austreiben/ so könte man ihn an die nächste Stange/ welche vielleicht nicht soviel hat/ anhefften. Endlich ist zu wissen/ daß/ je gailer der Hopffen antreibet/ je höher und stärcker die Stangen seyn sollen/ angesehen er sonst nicht so gut blühen kan/ daran doch am allermeisten gelegen ist.

§. 4. Nach dem Stängeln oder Anleiten muß das Umhacken geschehen/ wormit aber behutsam umzugehen/ damit die Fechser und Wurtzeln nicht verletzet werden: Allermassen es die Erfahrung bezeuget/ daß/ wo man im Hauen des Stocks nicht verschonet/ die Wurtzeln hernachmals leichtlich faulen/ und also den Stock sehr schwächen/ dahero man getreue und erfahrne Hopffen-Hauer hierzu erwählen soll. Es soll aber dieses Hauen zu dreyen unterschiedlichmalen geschehen: Erstlich/ um Sanct Georgi-Tag/ und zwar der neuen/ im abnehmenden/ hingegen der alten Hopffen-Gärten bey starcken Mondschein. Fürs andere/ wann die Reben gewachsen/ und zum zweytenmal an die Stangen gebunden worden/ welches geschiehet/ wann sie die Höhe der Stangen halb erreichet haben: Und dann fürs dritte/ wann der Hopffen angeflogen/ und zu blühen anfänget.

§. 5. Ferner muß der Haus-Vatter/ nach geschehener Um- und Aufgrabung/ das unnütze Gewächs und die Fasern an der Wurtzel wegschneiden/ auch den Hopffen-Garten/ absonderlich das erste Jahr/ fleissig jetten/ und von allem Unkraut säubern/ und endlich auch das Blaten oder Belauben nicht unterlassen; sondern dasselbige/ wie bey denen Wein-Stöcken/ verrichten/ benebens auch die Wildlinge/ die Neben- und Wasser-Zweige/ fleissig wegschneiden/ damit selbige denen Reben nicht den Safft und die Nahrung benehmen. Wann dann dieses alles geschehen/ muß er die milde Güte GOttes um reichen Seegen anruffen/ damit dasjenige/ was vielleicht schon in der Hoffnung gezeiget wird/ nicht durch einen unveränderlichen Unfall verderbet werden möge/ welcher gar leicht durch den Mehlthau geschiehet/ der des Hopffens ärgster Feind ist/ und wo er ihn zur Zeit der Blühe (welche sich um Jacobi hervor thut/) erreichet/ denselben gantz unbrauchbar machet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LV. §. 1. 2. & 3.

Gleichwie sich jemand diese Gerechtigkeit erwerben kan/ daß er in eines andern Wald seine Wein-Stecken oder Wein-Pfähle hauen darff/ allermassen wir bey dem 41. Cap. §. 1. dieses Buchs bemercket/

cket / also hat es auch mit denen Hopffen-Pfählen ebene Bewandtnüß / worbey wir aber noch dieses mit anmercken / daß sothane Aushauung der Hopffen-Pfähle mit guter Bescheidenheit beschehen müsse / damit das Holtz nicht verderbet werde / v. l. 9. ff. de servitut. welches um soviel destomehr Platz findet / wann um einen gebührlichen Wald-Zinß in denen Herrschafftlichen Wäldern sothane Abhauung verstattet wird / worvon in der Churbaierischen Forst-Ordn. art. 9. also versehen: Gleichfalls sollen die Hopffen-Stangen anderer Orten nicht / dann da derselben so viel und so dick stehen / daß sie zu andern und grössern Holtz nicht wachsen mögen / verwiesen / und dergestalt / wie hieroben von den Latten gemeldet / (das ist bescheidentlich) gehauen / und ausgezogen werden. Ob aber / und wie die Hopffen-Pfähle unter die bewegliche oder unbewegliche Sachen zu rechnen / und ob sie / nach Verkauffung des Hopffen-Gartens / dem Kauffer folgen? solches kan ebenmässig aus demjenigen / was wir bey dem 44. Cap. §. 1. dieses Buchs / von den Weinstecken gesaget / abgenommen werden.

Ad §. 4. h. Cap.

Gleichwie wir ferner hieroben bey dem Weingärtner den Verstand / Fleiß / und die Treu erfordert / also soll auch ein Hopffen-Gärtner mit diesen Stücken begabet seyn: Allermassen er sonst nicht sowol seinen Herrn / als fürnemlich sich selbst / durch seine Nachlässigkeit und Verwahrlosung / deßgleichen auch durch seine üble Wartung / hauptsächlich in Schaden bringen kan. v. § 6. & 7. inst. ad L. Aquil. davon wir bey dem 45. Cap. §. 1. dieses Buchs gehandelt haben / ꝛc.

Das LVI. Capitel.

Von Abnehm- und Bewahrung des Hopffens.

Innhalt.

§. 1. Zu welcher Zeit der Hopffen abzunehmen. §. 2. Wie und auf was Weise dasselbe geschehen soll. §. 3. Hernach muß man ihn auf die hier vorgeschriebene Weis abpflücken / und verwahren. In dem Garten aber muß man hernach die Stöck abhauen / mit Erden bedecken / und die Stangen über einen Hauffen aufrecht zusammen schlichten.

§. 1.

Endlich hat der Haus-Vatter / nach Verrichtung dessen allen / was ihm hieroben vorgeschrieben worden / sich zu dem Abnehmen des Hopffens zu rüsten / damit er dasjenige einsammle / was ihm seine Sorgfalt / Müh und Arbeit / absonderlich aber der Seegen des Höchsten beschehret hat. Damit er aber auch hierbey recht umgehen möge / muß er sowol auf die Zeit des Abnehmens / als auch auf die Art und Weise desselben / bedacht seyn. Die Zeit belangend / gibt zwar die Erfahrung / daß insgemein der Hopffen um Egidi zeitig zu werden anfahe / weilen aber hierauf nicht allezeit zu gehen / indeme bißweilen auch schon um Bartholomäi sich die Zeitigung hervor thut / als wird ein jeder kluger und verständiger Haus-Vatter nicht sowol auf diese Zeit / als vielmehr auf die Zeitigung seines Hopffens selbsten zu sehen haben / welche er auch gar leicht an dem Geruch / der so starck ist / daß er einem in den Kopff steiget / abzunehmen wissen wird. Wann er aber noch gar grün riechet / kan er richtig schliessen / daß er noch nicht zeitig genug seye. Inzwischen soll ein trockenes und schönes Wetter / wo möglich / hierzu erwählet werden.

§. 2. Die Art des Abnehmens betreffend / solle dasselbige geschehen / ehe sich die Köpffe aufschliessen / und den Saamen fallen lassen / anerwogen in demselben die beste Krafft bestehet / zudem auch die Hopffen-Blumen schwartz werden / welches grossen Abgang und Schaden verursachet. Der Hopffen selbst soll etwan zween Schuh hoch über der Erden von dem Stock abgeschnitten / hernach die Stange / samt dem Hopffen / aus der Erde gezogen / und solcher von der Stange über einen Hauffen gewunden werden / bis man davon eine Bürde oder Fuder machen / und selbige nach Haus tragen kan. Wann aber / wie offt geschiehet / die Wipfel oben zusammen gewachsen / und sich miteinander verwirren / alsdann müssen dieselbe Stangen zugleich aufgehoben / und das Verwickelte mit einer Sichel oben abgeschnitten werden.

§. 3. Wann nun der Hopff / vorgedachter Massen / abgenommen / und heimgebracht worden / alsdann muß der Haus-Vatter denselben abpflücken lassen / inzwischen aber darbey Acht haben / daß er nicht so sehr gerühret und geschüttelt werde. Bey dem Abpflücken aber ist wohl zu mercken / daß nur allein die Träublein oder Blumen abgezupffet / auch einem jeden Abpflocker ein Hauffen vorgeleget werde / damit er zu arbeiten habe. Nach dem Abpflücken kan derselbige auf einen breiten und lüfftigen Boden / jedoch nicht gar zu dick / aufeinander geschüttet / hernachmals ausgebreitet / und öffters gewendet / und umgekehret / mithin also bey vierzehen Tagen wohl ausgetrocknet werden / damit er nicht aufeinander dämpffen / schimmlicht werden / und ersticken möge. Wann er nun trocken / kan man ihn auf einen Hauffen zusammen thun / und mit Tüchern verdecken / damit er nicht verrieche / und seine Krafft verliehre: Oder er kan auch wol / wann dessen viel ist / in eine sonderbare Kammer (welche aber wohl vor dem Wind verwahret seyn muß) aufgeschüttet / oder endlich auch in grossen Fässern / nach eines jeden Haus-Vatters Gutbefinden / verwahret werden. In dem Garten aber ist hernach nichts weiters zu thun / als daß die Stöck umgehauen / mit Erden bedecket / und bis in die Fasten also gelassen; die ausgezogene Stangen aber über einen Hauffen aufrecht zusammen geschlichtet werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LVI. §. 1.

Bey dem Abnehmen des Hopffens ist dieses zu mercken / daß derselbige bißweilen / ehe er abgenommen wird / von bösen Leuten / bißweilen aber / wann er schon abgenommen worden / von denen / so ihn zu Haus abblaten sollten / gestohlen wird / beedes ist als ein Diebstahl anzusehen / und zu bestraffen. v. l. 25. §. eorum. 2. ff. de furtis. & P. H. O. art. 167. ibique Blumlacher. n. 5. & Notat. jurid. ad cap. 24. p. 7. lib. 1. doch also / daß die Haus-Diebe härter angesehen werden; vid. Harppr. ad §. 12. J. de oblig. ex delict. n. 10. & seqq. Davon wir bey dem ersten Cap. des dritten Buchs §. 2. vers. durch gefährliche ꝛc. gehandelt haben. Add. Philippi. in usu pract. Instit. lib. 4. tit. 12. Eclog. 67. num. 13.

Von Nothwendigkeit des Holtzes.

Das I. Capitel.

Innhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Holtzes. §. 2. Wird gewiesen aus unserer Art zu kochen. §. 3. Einzuheitzen. §. 4. Zu Bauen. §. 5. Und andern Stücken.

§. 1.

ES ist ausser allem Zweiffel/ daß unter denen meisten Stücken/ die ein kluger Haus-Vatter / zur glücklichen Anrichtung und ersprießlichen Fortführung seiner Haushaltung/ vonnöthen hat / nicht leichtlich etwas wird gefunden werden/ das/ wegen seiner unentbehrlichen Nothwendigkeit / dem Holtz könnte vorgezogen werden. Dann wer nur der Sache etwas tieffer nachzudencken Belieben träget; wer nur in Küchen/ Stuben und Häuser hinein sehen will/der wird diese Wahrheit mit beyden Händen greiffen können.

§. 2. Wie gesund und angenehm unserm Leib und Magen die wohl-gekochte Speisen seyen/ braucht/ meines Erachtens/ keines weitläufftigen Beweises. Wordurch aber werden selbige so wohl zubereitet/ als durch das mit Holtz aufgeschärte und unterhaltene Feuer. Wollen wir nun bey der einmal durchgehend-eingeführten Lebens-Art verbleiben/ und nicht mit den Tattarn das rohe/ und unter dem Sattel des Pferds/ von dem vielen Tummeln in etwas mürb-gemachte Fleisch begierig verzehren/ oder wo es sonsten nicht kan in der Sonnen gedörret werden/ rauhe Wurtzeln/ und allerhand wilde Kräuter fressen/ so müssen wir wahrhafftig dem Holtz das gebührende Lob nimmermehr benehmen noch verringern.

§. 3. Und was würden wol hierzu die Ofen-Hüter sagen / die / bey zunehmender Kälte und schauerlicher Lufft sich zu selbigen / wie die Dachsen zu ihren Löchern / schmiegen? Das weiß ich wohl / daß sie viel lieber sich mit jenem Teutschen erklären würden / bey Wasser und Brod zu leben/ als daß sie sich bey Tag und Nacht durch die durchtringende Frost an allen Gliedern sollten quälen und martern lassen. Dahero laß ich mich nun um soviel weniger bereden zu glauben/ daß jemand von uns das gewohnte Brenn-Holtz mit den dürren Rasen/ Rohren/ und dem Küh-Koth / welche viel Ungarn / aus Noth/ zum Einheitzen gebrauchen/ zu vertauschen/ oder mit der Holländer Dorf/ und der Engelländer Stein-Kohlen zu verwechseln / Willens seye: Weil er von jenem zwar viel Dampff und Verdruß/ aber sehr wenig Vortheil für seine erstarrte Glieder; von diesem aber/ nebst der Wärme/ einen scharffen/ verdrüßlichen/ ungesunden und ansteckenden Rauch zum Besten haben wird.

§. 4. Setzen wir nun zu diesen jetzt-erzehlten noch die Aufbauung unserer Häuser auf die Art und Weise / wie wir sie vor Augen sehen/ die ja weit bequemer und annehmlicher sind / als der Alten aufgeworffene Löcher/ unter-irrdische Hölen / aufgeschlagene Zelten/ und Ströhern/ oder lettichte Hütten/ in welche man eher kriechen / als aufrecht gehen kunnte; und fragen hin und wieder nach / woher dann alle diese Bequemlichkeit kom̃e/ so wird man durchgehends

wends solches meistentheils dem Holtz zuschreiben müssen. Dann hätten wir solches nicht bey der Hand/ sowol zu den starcken Pfählen / die als das kräfftigste Fundament / die darauf sich stützende Haupt-Mauren/ nebst dem übrigen Gebäu/ tragen/ als zu den hohen Gerüsten/ die/ vermittelst der Böcke/ Bretter/ Stangen/ Latten / ꝛc. an den Häusern aufgeführet werden / so würde wenig Dauerhafftes und Zierliches zu hoffen seyn. Wie schlecht wäre doch das Gemäuer und die Grund-Veste verwahret/ wie übel die Innwohner accommodiret/ wann nicht der mit Balcken und Sperren zusammen gefügte / und mit Latten beschlagene überdeckte Dachstuhl das gantze Unter-Gebäu von dem wilden Gewitter bewahrete / und die darinnen versammlete Menschen einer ruhigen und trocknen Wohnung versicherte/ doch was braucht es viel Weitläufftigkeit: Würden uns Eichen-Bäum / Linden/ Föhren/ Erlen/ Dannen und dergleichen zum Bau-Holtz dienliche Bäume fehlen / so möchte ich sehen / aus was man die Mauer-Böcke/ Durchzüge/ Tramen/ Fenster-Gestelle/ Rahmen/ Läden/ Bretter/ Pfosten/ Läger und Quer-Balcken/ ꝛc. ohne die doch der Bau nicht könnte fortgeführet werden/ hauen/ schnützen/ und verfertigen wollte. Zu geschweigen die Tische / Bäncke / Stühl/ Sessel/ Wägen/ Pflüg. ꝛc. die in einem angerichteten Haushalten so nöthig/ als etwas anders/ sind/ es müste dann seyn/ daß sich jemand in der Türcken Manier / die sie bey Tisch halten / beständig verlieben/ und das/ was er bedarff/ auf dem Rucken heimzutragen sich nicht entblöden wollte.

§. 5. Ich will nun nicht sagen von den Schreinern/ Tischlern / Drechslern / Zimmerleuten / Kohlenbrennern/ Pechhauern/ Hartzscherern/ Glasmachern/ die uns insgesamt den Gecken stechen würden/ wo wir ihnen in diesem Stuck Wiederpart halten sollten.

§. 6. Allein es erstrecket sich die Nothwendigkeit des Holtzes nicht nur auf die allererst-benennte Stücker/ sondern das gemeine Wesen empfindet durchgehends die Wahrheit unserer Reden. Dann wer nur überlegen will / was die grosse fliessende und stehende tieffe Wasser/ so zur Handlung als zu andern Verrichtungen/ bequem mache / der wird leichtlich finden / daß solches theils die Brücken/ theils die grossen und kleine Schiffe seyen. So wenig wir nun mit Willen diese einträgliche Communication in ferne und entlegene Länder entrathen werden/ so wenig dürffen wir auch die Gedancken in den Kopff lassen einnisteln/ daß das Holtz eine unnöthige und entbehrliche Sache seye.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. I.

WJe sehr dem Gemeinen Wesen an Erhaltung der Waldungen und Höltzer gelegen/ kan unter andern auch daher abgenommen werden/ weil sonsten dasselbige/ sowol am Bauen/ als auch am Brauen/ Backen und Brennen grosse Noth leiden müste / wohlfolglich seine Innwohner und Bürger ohnmöglich erhalten könnte/ ich will nicht sagen von den Klötzern/ so zu den Mühlen gebrauchet/ von dem Pech/ welches aus den Kinstöcken herausgebracht / und von den Kohlen / die von dem Brenn-Holtz gemachet werden/ (vid. l. 55. §. 7. ff. de leg. 3. l. carbonum 167. ff. de V. S. l. 4. §. modum. 1. ff. de servitut: l. 17. §. si ruta. 6. ff. de A. E. V. add. Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 1. art. 1. vom Kohl-Holtz/ & seqq.) deßgleichen auch von dem Honig/ so man aus den Bäumen überkommet/ in welcher Absicht die Wälder Bienen-Gärten genennet werden von dem Dietherr. ad Besold. voc. Wald. massen solche Stück nicht allein des gemeinen Wesens Einkommen ansehnlich vermehren/ sondern auch dergestalten unentbehrlich sind / daß keine Stadt/ Dorff oder Haus selbiger entrathen kan/ so/ daß eine solche Stadt billich unglücklich zu nennen/ welche/ fürnemlich zu Kriegs- und Belagerungs-Zeiten/ am Holtz Mangel leidet / anerwogen es über die Massen schwehr fället/ selbiges / entweder auf Wägen oder Schiffen / von weiten herzubringen / und man dahero nicht unbillich zu sagen pfleget: **Wer Holtz / Saltz / Wasser und Brod habe / darff nicht Hungers sterben.** vid. Casp. Klock. de Ærar. Lib. 2. cap. 2. & Jacob. Bornit. de rerum sufficient. Lib. 1. cap. XI.

Weilen demnach/ an Erhaltung des Holtzes/ soviel gelegen/ als will es einem Regenten/ ja einer jeden Obrigkeit/ die mit Wäldern und Gehöltz von dem lieben GOtt begabet / billich gebühren / zugleich auch in deroselben / als des gemeinen Lands- und Haus-Vatters Vorsorg und treue Anstalt mit einlauffen/ die Waldungen dergestalten in Acht nehmen zu lassen / daß von jeder Gattung Holtz die Nothdurfft vorhanden seye/ und den Unterthanen/ wie auch den Benachbarten/ soviel möglich/ um gebührende Bezahlung gelassen werde/ damit es niemanden an Bau- Brenn- und andern benöthigten Holtz gebrechen und ermangeln möge. Döpler. in dem getreuen Rechnungs-Beamten Lib. 2. cap. 6. n. 294. Zu welchem Ende dann vordiesem die Römer ihre Consules zu Wald- und Forst-Herren gemachet / welche nicht allein die Wälder von Mördern und Raubern sauber halten / sondern auch fürnemlich dahin trachten müssen / daß zur Erbauung der Häuser / Schiffe / und anderer Wercker/ genugsam Holtz vorhanden gewesen. Vid. Klock. de Ærar. Lib. 2. cap. 1. n. 4. & 5. & Speidel. in specul. Jur. voc. Wald. Welches auch von den alten Teutschen beschehen/ als die gleicher Gestalten ihre gewisse Holtz- und Wald-Grafen gehabt/ Knichen. de Jur. Territ. cap. 4. n. 108. immassen dann auch solches noch heut zu Tag in Franckreich/ v. Bodin. lib. 6. de Republ. cap. 2. n. 675. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 3. cap. 16. n. 3. & 4. zu Venedig und in der Schweitz/ deßgleichen auch an vielen andern Orten mehr/ üblichen Herkommens ist/ daß man Forst-Meister und Wald-Vögte zu bestellen pfleget: Damit selbige über die Waldung und Höltzer gebührende Sorg tragen mögen. Vid. Illustr. Dn. de Seckendorff. im T. F. S. P. 3. c. 3. Reg. 6. n. 1. Myler. de P P. & Statib. Imp. p. 2. c. 33. n. 6. Noe Meurer Jag- und Forst-Recht. P. 1. pag. 1. Add. Fürstl. Braunschweigische Forst-Ordn. de Anno 1590. cap. 9. Fürstliche Würtenberg. Forst-Ordn. p. 1. tit. Eyd der Wald-Vögt und Forst-Meister. & Hohenlohische Forst-Ordn. tit. 39. Woraus dann erstlichen zu schliessen/ daß eigentlich niemand seine Waldungen/ ob er gleich derselben Eigenthums-Herr / ohne der hohen Obrigkeit Bewilligung/ (wofern nicht ein grosser Uberfluß am Holtz vorhanden) zum Frucht-Wachs ausreuten oder bauen darff. Vid. Besold. Th. pr. voc. ausstocken & Oettinger. de Jur. Limit. Lib. 1. c. 10. n. 21. & seqq. Dann ob gleich sonsten ein jeder seines Eigenthums Herr und Meister ist/ und also/ seinem Belieben nach/ damit schalten und walten kan/ mithin von niemanden daran gehindert/ noch angefochten werden solle. l. 21. C. mandati. So ist doch solches ander Gestalten nicht zu verstehen/ dann so fern und weit es in den Rechten zugelassen/ uñ weder dem gemeinen Wesen / (welchem ohne Zweiffel daran gelegen / daß niemand sein Eigenthum mißbrauche/ v. §. f. Inst. de his qui sunt sui vel alieni juris) noch auch jemand anders/ der eine Gerechtigkeit darauf hergebracht / nachtheilig ist / angemerckt sich diese Regul lediglich auf den rechtmässigen ziemlichen Gebrauch

brauch/ keinesweges aber auf den Mißbrauch erstrecken thut; vid. Weinmarische Forst- und Wald-Ordn. art. 8. §. 1. Fürstl. Gothische Wald-Ordn. art. 10. §. 1. Fürstl. Mechlenburgische Lands-Ordn. de Anno 1562. tit. 26. Hohenlohische Forst-Ordn. tit. 25. so gar/ daß/ wann solches nachgelassen worden/ sothane Waldungen nicht allein an vielen Orten denen Leuten zugemessen/ sondern auch ein gewisser Zinß darauf gesetzet/ oder auch die zehende Garb / welche man Forst- oder Stock-Garb nennet / darauf geschlagen / und solches dem Amts-Register/ worunter der Forst begriffen / einverleibet wird. vid. Hohenlohis. Forst-Ordn. tit. 10. & 11. Add. Hartm. Hartmann. lib. 2. pract. obs. tit. 53. obs. 10. & Besold. Thes. Pract. voc. Ausstocken. vid. tamen. Casp. Klock. de Ærar. lib. 2. cap. 2. n. 34. & seqq. Nicht weniger ist andertens hieraus auch dieses zu folgern / daß niemand seinen eigenthümlichen Wald also angreiffen/ mithin die grosse und gesunde Bau-Stämme unziemlicher Weise heraus hauen / und zu Grund richten könne/ fürnemlich / wann jemand andern die Wildfuhr darinnen zustehen sollte/ v. l. servitutes. 20. §. stillicidium. 5. ff. de S. P. U. l. certo generi. 13. §. si totus. 1. ff. de S. P. R. add. Gail. 2. O. 67. n. 5. 7. & 8. & Mindan. L. 2. de mandat. c. 39. n. 5. & seqq. Item / die Fürstl. Anhalt. Landes-Ordn. de Anno 1572. tit. 26. Gestalten solche gesunde / grosse und tragbare Mast- oder Werck-Bäum nicht allein sobald nicht wieder erwachsen. Gœddæ. in l. 30. n. 3. & seqq. ff. de V. S. sondern auch ohnedem eine jede Gemeind sich dieser Bescheidenheit gebrauchen solle/ daß sie die grosse / tüchtige und nützbare Bäume in denen Wäldern hege und spahre / mithin derselben/ wann etwan durch GOttes Verhängnüß ein Brand entstehen sollte/ sich zu anderwärtiger Verbauung bedienen könne/ Naurath. de rationar. p. 371. Worbey sich dann ein jeder deßjenigen erinnern kan/ was vordiesem von jenem prophezeyhet worden/ daß man mit der Zeit an dreyen Dingen in der Welt Mangel leiden werde/ nemlich/ an Holtz/ guter Müntz / und guten Freunden; darunter das erstere schon dermassen eingetroffen/ daß nach dem Zeugnüß Limnæi lib. 3. de Jure publ. c. 2. n. 66. die Obrigkeit nicht mehr soviel Holtz hat/ als zur Verbrennung der falschen Müntzer/ nach Ausweisung des l. 2. C. de fals. monet. erfordert wird. Klock. de ærar. l. 2. cap. 2. n. 6. welches dann eben auch die Ursach ist/ daß wider solche Wald-Verwüster an dem Käyserlichen Cammer-Gericht Mandata S. C. erkannt und ausgefertiget werden. Mindan. l. 2. de mandat. c. 39. n. 4. angesehen schon vor-gedachter Massen denen Eigenthumbs-Herren nicht frey stehet/ in denen Wäldern/ darinnen ein- und der andere die Jagt- und Forst-Gerechtigkeit hat / was sie wollen/ weghauen zu lassen/ sondern sie müssen sich deßwegen zuvor bey denen Forst-Aemptern anmelden. Noë Meurer. vom Jag- und Forst-Recht. P. 2. pag. 23. & 24. Gail. 2. O. 67. n. 6. Wehner. obs. pract. voc. Forst-Recht. Wiewolen man / sofern der Forst und Wildfuhr dadurch nicht geschmählert wird / dem Eigenthums-Herrn ohn Ursach/ wie Theils Forst-Bediente manchmal aus Neid pflegen/ keine Hinderung thun solle/ gestalten ihme sonst das Eigenthum wenig helffen würde. Weßwegen der Eigenthums-Herr sich dißfalls bey der Herrschafft ebenmässig beschwehren/ und andere Verordnungen ausbringen kan. Myler. ab Ebrenbach. in Gamol. c. 11. n. 5. & Sebast. Kraiser. ad Constitut. forest. Bavar. tract. 6. art. 4. Nicht allein aber sind die Werck-Mast- und andere Bäume zu hegen/ sondern es ist auch darauf zu sehen/ daß gleicher Massen das Acker-Schlag- und Brenn-Holtz nicht ausgerottet / mithin die Först und Wälder nicht so gar ruiniret und ausgehauen werden/ daß eine grosse Theurung und Holtz-Mangel daraus entstehe. Fürstlich-Würtenbergische Forst-Ordnung. tit. 2. tit. gemeine add. Döpler. im getreuen Rechnungs-Beamten. lib. 2. cap. 6. n. 227. als worvon D. Göbler. in Tract. von Regierung der Ständ/

„ pag. 13. sehr nachdencklich also schreibet: Obwol dies-
„ ses Amt gering und schlecht von jemand angesehen und
„ geachtet werden möchte/ so ist es doch nicht gering/ son-
„ dern einem Lands-Fürsten / einer Gemeind / Stadt
„ oder Dorffschafft viel daran gelegen / daß ihre Wälder
„ und Gehöltz geheget / verhütet / und nicht unpfleglich
„ verhauen werden/ sonderlich/ dieweil an vielen Orten/
„ beydes zum Bau und Feuerung/ am Holtz grosser Ge-
„ brech und Mangel wird. Und ist zwar nicht die kleinste
„ Nothdurfft zur Haushaltung/ ich will des Mast und
„ Bauens geschweigen/ daß die Alten nicht unbillich noch
„ vergeblich eine grosse Straff darauf gesetzet haben/ wel-
„ cher einen fruchtbaren grünen Baum ohnerlaubt und
„ heimlich beschädiget oder abgehauen hatte. Und ist ge-
„ wiß/ soll anderst die Welt noch lange stehen/ daß an vie-
„ len Orten deßwegen grosser Gebrechen und Mangel
„ entstehen werde: Wie dann allbereit an vielen Orten/
„ Landen uñ Städten grosser Mangel ist. Die Schmeltz-
„ und Eisen-Hütten / Saltzsoden / Bergwerck/ Kohlen-
„ Heerde und dergleichen / nehmen täglich über die Ma-
„ sen viel Holtz hinweg. So thun auch die untreuen Bu-
„ den und Holtz-Förster heimlich grossen Schaden / wo
„ sie/ um ihres Geniesses willen / die besten gesundesten
„ Bäum verkauffen/ und also die Wälder stillschweigend
„ und Meuchlings-weise verhauen lassen/ auch offt nur
„ einen halben oder gantzen Gülden zum Trinck-Geld neh-
„ men/ und hingegen einen Baum/ so zehen Gülden wehrt
„ ist/ verkauffen/ der auch in hundert Jahren nicht gewach-
„ sen/ und man jährlich davon ein Schwein mästen könte.
„ Da sollte die Obrigkeit jedes Orts mit Fleiß aufsehen/
„ und wiederum zufahren / auch solche diebische Bauren/
„ und untreue geitzige Förster an einen krummen Ast/ forn
„ an im Wald / an die Hälse hencken lassen / andern zum
„ Exempel; dann an solchen das gemeine Sprichwort
„ wahr ist/ da man sagt: Es sey kein Amt so klein/ das
„ nicht Henckens wehrt seye. Sie sprechen/ Holtz/
„ Haar und Unglück wächst alle Tag. Es ist zwar dieses
„ wahr/ aber solche fruchtbare Bäume wachsen nicht alle
„ Tag/ müssen ihre Zeit/ und gar eine lange Zeit haben/
„ wie solches die Erfahrung gibt/ sonderlich/ was grosse
„ Eichen / Buchen / Linden/ Fiechten/ Dannen / und an-
„ dere dergleichen Bäume sind.„ Bis hieher Göblerus.

Deßgleichen ist auch drittens dieses hieraus abzunehmen/ daß gleicher Gestalten diejenige/ welche Bau- und Brenn-Holtz in einem Wald zu hauen berechtiget sind/ nicht ihres Gefallens daraus Holtz hauen / und dadurch den Wald abtreiben/ oder zu Grund richten mögen/ sondern es ist der Eigenthums-Herr berechtiget / ihnen dißfalls Maas und Ordnung vorzuschreiben/ daß sie nicht mehr Holtz hauen dörffen / als der Wald erleiden mag. Frider. Mindan. lib. 2. de mandat. c. 39. n. 6. & seqq. so gar/ daß/ wann sie/ solchem zuwider/ das Holtz / ohne Maas / schädlich erhauet und verwüstet hätten/ sie sich dardurch allerdings um ihre Gerechtsame bringen könnten. Frider. Mindan. c. l. n. 8. Hippolit. à collib. de increment. urb. cap. 3. in addit. lit. f. & Oettinger. de Jure Limit. lib. 1. cap. 10. n. 27. & lit. B. ibique cit. Rol. à Valle. Davon wir auch zum Theil bey dem andern Buch cap. 3. §. 2. gehandelt haben. Welchem zu Folge dann man billich alle Jahr noch mehr Bäum auf die ledige Plätz / oder sonst andere bequeme Ort / wo nemlich ein jedes am besten

wächset/

wächset/ an Eichen/ Buchen / Dannen / Fichten/ Birken und dergleichen Gehöltz pflantzen und säen soll/ damit man von Zeiten zu Zeiten/ Bau-Brau-Back-Nutz-und Brenn-Holtz / welches gewißlichen für einen kostbaren Schatz des Landes zu achten/ in Vorrath haben möge. vid. Noë Meurer Forst- und Jagd-Recht p. 4. & 10. Fürstl. Würtenberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. gemeine Articul zu Pflantzung und Aufbringung der Wälder. Fürstl. Sächs. Weinmarisch- und Gothaische Forst-Ordn. art. 3. c. 4. §. 1. & Hohenloische Forst-Ordn. tit. 24. add. Seckendorf. p. 3. F. T. St. c. 3. n. 6. reg. 6. & Wehner. obs. pr. voc. Holtzsparer-Kunst. Immassen dann auch bey Niederschlag und Abhauung des Acker- und Busch-Holtzes vor allen Dingen dahin zu sehen/ daß auf jedem Acker eine gewisse Anzahl Hegreiser stehen bleiben/ worvon der Grund und Boden sich wieder besaamen könne. Dietherr. in Contin. Thes. pr. Besold. voc. Wald. vers. Jus sylvaticum, das Wald-Recht. &c. Add. Fürstl. Weinmarische und Gothaische Wald-Ordn. art. 4. n. 4. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Forst-Ordn. c. 2. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 32. Und sind absonderlich die Eichen wegen der Mast und des Bau-Holtzes zu schonen/ Fürstl. Würtenberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. von Eichenholtz. Gräfl. Hohenloische Wild-Bann-Forst-Ordn. de anno 1597. tit. 18. &. 23. Hingegen die Unterthanen nachdrücklich dahin anzuhalten/ daß sie nicht allein/ so fern es etlicher Enden solche Sümpff/ oder andere Felder/ Gütter und Egarten hätte/ die nach Gelegenheit selbigen Orts zu Aeckern oder Wiesen zu pflantzen und zu erhalten nicht rathsam/ hingegen aber zum Holtzwachs dienlich wären/ daß sie solche so viel möglich darzu zurichten/ Chur-Bayr. Lands-Ordn. tit. 17. §. ult. Deßgleichen auch alle abgetriebene Schläg- und Holtz-Berge / auch andere dürre Heyden/ und blosse unartige Hügel und Gründe/ durch Besaamung zur Holtzzüglung zu bereiten. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 11. sondern auch / daß sie / wann im Nothfall und nach Gelegenheit ein fruchtbarer Baum gefället worden/ an dessen statt drey/ vier oder mehr andere junge Bäum setzen / und selbige/ biß sie erstarcken/ und zu vermöglichen Kräfften kommen/ warten. Chur-Bayr. Lands-Ordn. tit. 17. demnach auch in angeregter Wald-Ordn. &c. Nicht weniger/ daß sie dort und da viel Weyden pflantzen/ immassen selbige zur Holtzung/ Zäunen/ Dämmen/ Wegen/ Stegen / und vielen andern Dingen mehr zu gebrauchen/ auch/ absonderlich an sumpfichten Orten / bald bekleiben und aufwachsen/ Klock. de ærar. L. 2. c. 2. n. 12. welches auch vornemlich von andern tragbaren Obs-Bäumen zu verstehen ist. vid. Sächs. Gothaische Lands-Ordn. p. 2. c. 3. tit. 25. Allermassen dann in dem Hertzogthum Würtenberg üblich/ daß ein jeder/ der zum Unterthanen auf- und angenommen worden/ einen fruchtbaren Baum auf die Almand entweder selbst setzen/ oder setzen lassen muß. Gleichwie wir bey dem ersten Cap. des vierden Buchs weitläufftiger ausgeführet haben; Und dieses um so viel desto mehr/ als es ohne dem einem jeden rechtschaffenen treuen und redlichen Haus-Vatter gebühren will/ daß er an der abgegangenen Bäume Stell hinwiederum andere substituire/ l. 9. §. 6. ff. de usufr. §. 38. Inst. de R. D. & Nov. 64. cap. 1. Wann er gleich nicht Hoffnung hat/ daß er es erleben wird/ biß sie Frucht tragen; Dann wann unsere Vorfahren eben so gedacht hätten/ würden jetzo wol entweder gar keine/ oder doch sehr wenig Obs- und andere tragbare Bäum zu sehen seyn: dannenhero Kayser Maximilianus II. sehr löblich gethan/ daß er einem Bauren/ von welchem er auf Befragen / warum er einen Dattelbaum pflantze/ diese Antwort erhalten/ daß er solches GOtt zu Ehren/ und dem Nächsten zum Besten thäte: hundert Gulden verehret hat. Döpler. in seinem treuen Rechnungs-Beambten/ cap. 6. n. 251.

Obwohlen aber erst deducirter Massen so wohl mit dem Bau- als Brenn-Holtz / ohne Unterschied der Wälder/ gesparsam umzugehen: So ist doch dabey dieses zu wissen/ daß es etliche Wälder gebe/ in welchen das Abholtzen/ zu gewissen Zeiten/ noch eher als in andern erlaubet wird/ und diese werden hauige Wälder oder Laub-Hölzer genennet/ welche man durch den Bau und die Hand-Arbeit zum Holtz-Gewächs pflantzet/ und auch deßwegen zu gewissen Zeiten abzuhauen/ hernachmahls aber schlagsweis / biß sie fährig und erwachsen sind / hinwiederum zu bauen pfleget. Ein fähriger Wald aber ist ein junger Hau/ der zwar abgehauen worden/ aber allbereit dergestalten wiederum erwachsen ist / daß das Vieh an denen Bäumlein die oberste Sprossen nicht mehr erreichen oder abfretzen/ und darinn man ohne Schaden mit dem Vieh fahren kan. Da hingegen ein gebannter Hau ein abgeraumter Wald ist/ der noch nicht erwachsen/ und in welchen man noch nicht ohne Schaden mit dem Vieh fahren kan. Weßwegen gemeiniglich solche junge Häu vergraben / oder mit Zäunen vor dem Vieh verwahret werden; Und wann schon jemand den Weydgang darinnen hergebracht/ so darff er doch denselben nicht gebrauchen/ biß der Wald wieder erwachse und fährig worden/ da er dann zur Wayd eröffnet / dieses aber zu unpartheyischer und der Sach verständiger Leuth Erkanntnus gestellet wird. Mindan. l. 2. de mandat. cap. 40. & Oetting. de Jur. limit. lib. 1. c. 10. n. 31. & seqq.

Welche Wälder aber von sich selbsten aufgehen/ und ohne Zuthun anderer Mittel von Alters her von sich selbsten aufgewachsen sind / die pfleget man Hohe- oder Bann-Wald zu nennen/ v. l. 11. ff. de usufr. als die mit groben Bau-Holtz ständig/ wohl folglich in alle Weeg auf einen Nothfall zu verschonen sind/ und ohne Obrigkeitliche Bewilligung nicht behauet werden können. Und welche sich in einem solchen Wald mit Brenn-Holtz zu versehen Gerechtigkeit haben/ denen wird ebenfalls nicht gestattet/ daß sie die gute gesunde Bau-Stämme angreiffen dörffen/ sondern sie haben nur allein die abgegangene Storren/ dürre Aest/ Raupen/ und das gefallene Holtz zu gebrauchen. l. 7. §. si fundum. 12. ff. solut. matrim. Add. Oettinger. cap. 10. n. 29. & 30.

Das II. Capitel.

Von dem Unterscheid des Holtzes.

Innhalt.

§. 1. Ursachen/ warum hiervon gehandelt werde. §. 2. Die Abtheilung des Holtzes. §. 3. Weitläufftige Abhandlung verschoben.

§. 1.

SO nothwendig nun das Holtz ist / wie wir nur erst gewiesen haben/ so nothwendig ist auch die Wissenschafft von dem Unterschied desselbigen ; dieweil wer ohne diese einen klugen Hauß-Vatter abgeben wollte / der würde sich entweder gröblich zu Zeiten wider Recht und Billigkeit stossen/ oder wann er sich des Holtzes/ zu seinem Besten/ bedienen wollte/ dürffte er sich bißweilen nicht anders aufführen/ als jene Westricher/ die einen Korb-voll Hobel-Spän für einen Salat verzehret haben: Indem es ja eine ausgemachte Sache ist/ daß nicht jegliches Holtz zu allerley Gebrauch sich bequeme/ sondern nach seiner besondern Art und Eigenschafft müsse ausgetheilet und nützlich angewendet werden.

§. 2. Was nun also den Unterschied des Holtzes anbetrifft/ so könnte man zwar mit Herrn Bœcler in seiner Haus- und Feld-Schul die Frucht- oder Unfruchtbarkeit der Bäume zum Grund der Eintheilung legen; dann so scheinet er es anzugeben l. c. in classe XVI. von dem Gehöltz ꝛc. pag. 194. wann er schreibet: **Von den wilden Bäumen/ so Frucht tragen/ sind die fürnehmsten: die Eichen/ Buchen/ Castanien: nach diesen sind die wilde Aepffel- und Birn-Kirschen- und Arles- (so man auch Sorben nennet) Bäume: Item Haselnuß-Gebüsche/ Wachholder- und Broinbeer-Sträuch/ und Holunder. Die Bäume aber/ so nicht sonderliche Früchte/ sondern nur Saamen tragen/ sind die Tannen-Bäume/ Forchen-/ Fichten-/ Aeschen-/ Birken-/ Erlen-/ Spindel-Bäume/ Ulmen und Weyden/ wie auch Buchs und dergleichen.** Allein weil diese Eintheilung nicht zulänglich ist/ den grösten und einträglichsten Nutzen der Bäume darzu legen / so bleiben wir lieber bey der gemeinen Gewohnheit / nach welcher der gantze Forst oder Waldung in Bau- und Brenn-Holtz eingetheilet wird. Jenes hat wiederum seine besondere Art und Gattung/ als da sind

Eichlen
Tannen
Föhren
Lorchen
Erlen.
Buchen
Hagenbuchen
Ahorn
Bircken
Weyden
Linden
Fiechten

} Bäume und dergleichen.

§. 3. Doch weil wir hiervon schon etwas in dem II. Buch im 3. Cap. §. 3. beygebracht haben/ und ohne dem/ in nachfolgenden Capituln dieses Buchs / absonderlich und mit mehrern/ so wol von Bau- als Brenn-Holtz soll und muß geredet werden/ so wollen wir hier nicht weitläufftig seyn.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. II.

VOn dem Unterschied des Holtzes / und was darbey aus den Rechten zu mercken: ist bey dem Cap. 3. §. 2. des anderen Buchs gehandelt worden/ wohin wir demnach billich den günstigen Leser verweisen.

Das III. Capitel.

Wie ein Wald anzurichten.

Innhalt.

§. 1. Mangel der Holtzung. §. 2. Wie er zu ersetzen. §. 3. Wie Bircken-Saamen aufzusäen. §. 4. Von Pflantzung der Eichen/ Herr Löhneisens Rath/ nebst einem andern Vorschlag. §. 5. 6. Werden beyde durch die Erfahrung verbessert und bekräfftiget. §. 7. Tannen zu säen nach der gemeinen Weise. §. 8. Hr. D. Meurers Rath. §. 9. Von Föhren und Fiechten. §. 10. Von Küenföhren. §. 11. Wird von den übrigen miteinander alles auf einmahl berühret.

§. 1.

ES wäre zwar für einen Hauß-Vatter sehr vortheilhafftig / wann seine Meyerey / und die darzu gehörige Haiden und Plätze ohne dem schon mit Holtz angeflogen / und versehen wären : weil aber sich auf ein und andern Boden eine geraume Zeit schon ein beständiger und gewisser Mangel ereignet / der von der Straff-würdigen Unachtsamkeit der Innwohner unterhalten und geheget wird/ so düncket mich vonnöthen zu seyn/ vor allen hie Mittel an die Hand zu weisen/ wie diese Fehler zu verbessern seyn/ und die wilde/ bey uns bekannte/ Bäume gepflantzet und mit Nutzen fortgebracht werden können.

§. 2. Wo nun also wüste und öde Felder und Höltzer von neuen wieder mit Holtz sollen versehen und beleget werden/ so ist zu wissen/ daß solches durch den Saamen/ und durch Versetzung der jungen Bäume/ geschehen solle. Nun ist zwar nicht zu läugnen/ daß sich hin und wieder einige Bäume selbsten ohne einige darauf gewandte Mühe besaamen und fortbringen/ wann nemlich der ausgefallene zeitige Saame in der Erden stecken oder liegen bleibet/ und nach und nach zu jungen Bäumen wird. Allein weil dieses in grossen Unordnungen geschichet/ und auf solche Weise ein durchsichtiger und gar zu dünner Wald nicht leicht wird wiederum in den alten Stand gesetzet werden/ so hält man für besser durch Säen/ und dañ durch Versetzen das Werck anzugreiffen: dann das sind die zween ordentliche Vortheil/ deren man sich/ wegen der unterschiedenen Art der Bäume / bedienen muß / doch damit diese gemeinen Reguln/ durch die Zueignung etlicher absonderlichen Gattung der Bäume/ (dann von allen hie zu reden/ ist meines Vorhabens nicht) desto deutlicher werden

mögte/

mögte/ so wollen wir von den fürnehmsten bey uns bekannten Bäumen einen nach den andern besehen/ und/ wo eine besondere Anmerckung vonnöthen/ selbige miteinzurücken nicht unterlassen. Nur bemercken wir hie zum Voraus/ daß man insgemein/ wo man nun Höltzer anzurichten gesonnen ist/ nicht alsobald die Bäume an den Ort aussäet/ wo sie sollen fortkommen und beständig erhalten werden; sondern man wehlet ein Feld oder gedungten Acker hierzu/ in welchem sie anfänglich besser können aufgebracht/ und dann hernach in den darzu ersehenen öden Forst/ nach Belieben/ verstecket/ gepflantzet und angesetzet werden.

§. 3. Unter denen gemeinen und in unsern Höltzern bekannten Bäumen ist der Birckenbaum/ den man durch das Aussäen des Saamens fortbringen kan. Man muß aber/ wo man die Sache so angreiffen will/ auf dreyerley Stücke Achtung geben: I. Auf die Zeitigkeit des Saamens. II. Auf das Feld/ darein er soll geseet werden. III. Auf die Zeit/ da es geschehen soll.

Was dessen Saamen belangt/ so ist zu wissen/ daß selbiger an den langen Zäpfflein verschlossen seye/ die an dessen Zweigen/ so wohl als an den Hasel-Stauden/ gefunden werden. Es hat aber dieser Saam keine gewisse Zeit seiner Zeitigung/ dann etliche Zweige tragen zeitig Saamen/ ehe noch die Schnitter sich auf dem Feld sehen lassen: etliche nach dem die gantze Erndte schon fürbey/ viel aber erst um Bartholomäi: doch wann man ein gewisses Merckmahl haben/ und versichert seyn will/ ob der Saame zeitig oder nicht/ so kan man mercken/ daß wann sich die vorgenannte Zäpfflein beginnen zu eröffnen/ aufzuthun/ oder aufzuspringen/ so fange er an starck zu zeitigen; wo nicht/ so muß man noch etwas Gedult haben. Wer nun den Saamen haben will/ der muß/ nachdem die aufbrechende Zäpfflein von den Zweigen abgestraiffet worden/ selbige so lang zwischen beyden Händen reiben und walgern/ biß der Saame für sich/ durch die starcke Bewegung heraus fället und getrieben wird. Wann man nun solchen aussäen will/ so kan es auf zweyerley Weise verrichtet werden/ entweder auf die gemeine Art/ mit der Hand/ wie andere Saamen geseet werden: oder man hauet oder schneidet die Zweige/ an welchen viel solche aufgesprungene Zäpfflein hangen/ von den Bäumen/ und stecket selbige etwann eines Fingers tieff in die darzu bestimmte Felder/ so wird der bißher eingeschlossene Saame hernach von dem vielen Wehen und Blasen der Winde hin und her in den Acker ausgestreuet. Doch ist zu mercken/ daß man einen Acker hierzu aussuchen müsse/ der mehr Sand als fette Erden habe/ und auf dem sich noch Gras hin und wieder findet; dann so wird der Saamen besser fortkommen/ als wann er in das beste Gedung zu Feld gestecket/ oder geseet würde; welches auch daraus zu ersehen/ weil die Bircken-Bäume auch zwischen alten verfallnen Gemäuren und harten Stein-Wenden ihre Aeste und Zweige mit einer grünenden Annehmlichkeit herfür streckende hin und wieder öffters gesehen werden. Die Zeit zu säen ist der liebe Mertz.

§. 4. Die Eychen durch das säen der Eycheln aufzubringen/ hat Herr Löhneisen diesen guten Rath an die Hand gegeben: Eychel und Buche-Kern/ die man setzen/ oder saen will/ sollen nicht von Bäumen gebrochen/ sondern im Herbst/ wann sie von ihm selbst abfallen/ und unter den Bäumen liegen/ aufgelesen werden: und wiewohl man an etlichen Orten solche Eycheln und Buche-Kern/ wann sie im Herbst aufgelesen/ zuvor und ehe es gefrieret/ wieder setzet oder einstösset/ also/ daß ja eine von der andern 2. Schuh weit eines Fingers tieff in die Erden/ obgleich der Grund ungeackert ist/ gesetzet oder gestossen werden; So ist es doch an andern Orthen gebräuchlich/ daß der Platz über Sommer zwey oder dreymahl umgeackert/ und der Rasen des Orts ausgetilget/ folgends im Herbst/ so man die Eycheln und Buche-Kern/ wie oben stehet/ aufgelesen hat/ dieselbe in einen trockenen Keller über Winter einschüttet/ und alle Wochen zwey- oder dreymahl durch einander rühret/ fürders solche Eicheln oder Buche-Kern im Frühling ohngefehr im Mertzen oder Aprilis/ nachdem es desselben Jahrs früh Sommer wird/ im Keller in einen feuchten Sand oder Erden leget/ dergestalt/ daß jede Schicht-Eychel/ oder Buch-Kern mit dem feuchten Sand überdecket und beschüttet werden/ und so lang im Sand liegen/ biß sie anfangen zu käumen/ alsdann in den/ im vergangenen Sommer/ zuvor geackerten Platz mit solchen käumenden Eycheln oder Buche-Kern/ zween Schuh weit von einander geworffen/ und gleich noch desselben Tages also untergeackert werden. Welcher nun/ unter diesen zweyen jetzt gemelderten am besten und bequemsten scheinen will/ dem wird jeder wissen nachzukommen/ und sich dessen zu gebrauchen. So weit Herr Löhneisen.

§. 5. Hat also ein Liebhaber nun zweyerley Vorthel in dieser Sache vor sich; damit er aber durch eine übelgerathene Probe nicht möge genöthiget werden/ sich über mich zu beschweren/ so will ich ihm/ was ein hoher Patron hiervon vor Nachricht gegeben/ communiciren/ durch welche Herrn Löhneisens letzterer Vorschlag mercklich erläutert wird/ sich mercklich dahero/ vor andern/ recommendiret.

§. 6. Ich habe allezeit in Gewonheit gehabt/ nicht/ wie sonst einige rathen/ die im Zunehmen des Mondes von der Eyche frische abgebrochne Eycheln zu gebrauchen/ sondern ich habe mich derselben Eycheln bedienet/ so im Herbst von sich selbst abgefallen/ und unter dem Baum liegend gefunden worden; dieweil jene mehrentheils noch nicht zu rechter Zeitigung gekommen/ und also viel ehe in der Erden verderben oder übel ausschlagen/ als diese/ von denen man gewiß das Widerspiel weiß; doch hiermit hielt ich die Sache noch nicht für gar richtig/ sondern wolte ich dem gantzen Wesen sein Recht thun/ so befahl ich die im Herbst aufgelesene Eycheln den Winter über in einem trockenen Keller zu behalten/ und muste wochentlich zwey oder dreymahl wohl unter einander gerühret werden. Hernach wann dieses etliche 20. Wochen geschehen war/ so ließ ich sie/ bey Anfang des Sommers/ aus dem trockenen Ort des Kellers/ in ein feuchteres bringen/ und zugleich mit vorher wohl angefeuchteten Sand beschütten und bedecken/ welcher dann so lang von mir darüber gelassen wurde/ biß ich merckte/ daß die Eycheln zu treiben und zu käumen angefangen. Unterdessen hatte ich den vergangenen Sommer das hierzu bestimmte Feld oder Ort/ wie es bey Korn-Feldern gebräuchlich/ zwey bißweilen dreymahl umreissen/ und umackern lassen; dann ausser diesen pflegte ich nichts an dem Feld zu arbeiten/ sondern wo selbiges so war zubereitet worden/ so liesse ich/ durch meine Leute die keumenden Eycheln/ wann ich das Maß gewiß haben wolte/ durch und durch bestecken; Zu Zeiten aber gab ich Befehl das Feld zu besäen. Hiermit aber hielt ichs also: Ich machte Anstalt/ wie bey andern Getraid/ eine tieffe Furche mit dem Pflug der geraden Länge nach/ durch den Acker zu ziehen; hinter dem Pflug aber muste der Säemann mit einem Sack Eicheln oder Buche-Kern gehen/ und eine nach der andern in die gemachte Bette

fallen lassen/ doch band ich selbigen allezeit fleissig ein/ gute Achtung zu geben/ daß ja die Eicheln nicht zu weit voneinander fielen: weilen ich etlichmahl gemercket/ daß solches die junge Bäumen am hurtigen Wachsthum hindere/ und ihnen so wohl die gebührende Feuchtigkeit/ als den nützlichen Schatten entziehe. Auf diese Art ließ ich alle Bette mit Eycheln oder Buch-Kern besäen. Letzlich verordnete ich/ die Bette/in welcher die Eycheln ꝛc. lagen/ wieder gleich und eben zu machen/ und wie man es in Korn-Feldern zu halten pfleget/ sorgfältig zu eggen. Absonderlich aber ware ich alsobald dahin bedacht/ daß das besäete Feld wohl umzäunet oder mit hohen Londern versehen würde: weil sonsten das Rind-Pferdt/ und Kühe-Vieh/ wo sie auf die Weyde getrieben werden/ nebst denen Geisen und Schweinen alle angewandte Mühe entweder zu tieff in die Erden tretten/ oder aus derselbigen heraus wülen und verderben. Um die Zeit war ich niemahls groß bekümmert: dann wann die Saamen-Eycheln und Buch-Kerne zu käumen anfiengen/ so hielte ich es für die rechte Zeit auszusäen. Zwar weiß ich wohl/ daß auch einige ohngefehr mitten im Octobri/ bey zunehmenden Mond/ die frisch-abgebrochene Eycheln/ in die vorher gedüngte und gepflügte Aecker/ so dick als das Korn zu säen sich gefallen lassen; allein ob es schon bey Buch-Kernen angehet/ als welche bey der durchdringenden Kälte leichtlich dauren können/ so fande sich doch/ daß solches bey den Eycheln nicht leichtlich recht gerathen wolte. Dahero bleibe ich dabey/ man säe solchen im Mertzen auf angegebene Weise/ so kan man zwischen Ostern und Pfingsten seine Augen an den aufgehenden und wachsenden Bäumen artlich ergötzen.

§. 7. Die Tannen haben ihren Saamen in den schuppichten Zapffen/ die oben an dem Baum wachsen und hernach herab fallen. Wer nun selbigen haben will/ der muß die abgefallene Zapffen auf der Erden zusammen lesen/ und in der Mitte zertheilen/ so wird er alsobald innen in dem Zapffen einen kleinen dürren Saamen sehen/ den man nutzlich aussäen kan. Andere richten in den Betten oder Feldern/ die sie mit ansäen wollen/ lange Prügel oder Stecken auf/ und hängen an selbige die Zapffen/ so daß einer oben und der andere besser unten zu hängen kommet: hiemit vermeinen sie so viel zu wegen zu bringen/ daß indem öffters von den starck-wehenden Winden die aufgehängte Zapffen wieder und aneinander geschlagen werden/ der Saamen desto leichter/ so zu reden/ heraus getroschen/ geschlagen und ausgestreuet werde. Die Zeit/da dieses geschehen soll/ fället im Herbst auf den October. Dann weil sie in diesem Monat reiff und zeitig/ und von den meisten abgenommen und abgebrochen werde/ so ist am besten/ daß man sie gleich darauf säe; zumahl da man sich wegen der Kälte nicht viel zu befahren hat: weil dieser Saamen/ wegen seines hartzigten Oels/ selbige nicht gar groß acht noch fürchtet. Nun dieses ist noch zu mercken/ daß das Säen/ nach der gemeinen Regul der Bauers-Leut/ im Zunehmen des Mondes geschehen müsse/ und daß das Feld auf gleiche Art hierzu soll zugerichtet werden/ wie allererst bey dem Säen der Eycheln erinnert worden.

§. 8. Herr D. Noe Meurer gibt die Sache anders an: Dann er will nachfolgende Stück in Obacht genommen haben/ wo man den Tann-Saamen recht gedencket zu bereiten und wieder auszusäen.

I. Daß man vom November an biß in Mertzen die Zapffen abblate.

II. Daß man solche hernach in einer warmen wohlgeheitzten Stuben in der Höhe auf einem besonders darzu gerichteten Gerüst ausschütte/ und allgemachs abdörre/ biß sie sich öffnen und dieser bißher verschlossene Saamen heraus fället.

III. Soll man diesen dürren herausgefallnen Saamen an einem mäßig-trockenen Ort/ so nicht zu warm/ auf die Art/ wie Saam-Getraid verwahret wird/ biß zur Saat-Zeit verwahren.

IV. Müsse man im Monat Aprili/ so bald der Mond ins Abnehmen kommt/ feuchte Sägespähne oder Erden aus den frisch aufgeworffenen Hauffen der Maulwürffe nehmen/ dabey aber zusehen/ daß sie nicht zu naß oder zu dürr/ sondern/ daß sie fein feucht und geschlacht seyen. Von dieser Erd oder Spänen nun müsse man 3. oder 4. Metzen unter einen Metzen Saamen thun und wol miteinander vermischen.

V. Dieser auf solche Weise vermischte Saamen wird alsdann in ein Gewölb oder trockenen Keller/ oder aus Mangel dessen/ in einen Ort/ der eben so als jetzt gemeldte temperiret ist/ in Zubern etliche Tage gestellet/ so lang/ biß man mercket/daß der Saame aufbrechen und käumen wolle.

VI. Wo man dieses mercke/ so solte man den Platz/ den man mit besäen wolte/ umhauen oder umackern/ und den mit Spänen oder Erden vermischten Saamen darein säen/ und mit einer eisernen Egge mit Fleiß so zueggen/ damit der Saame/ so viel als es nur immer seyn kan/ mit der Erde bedecket werde. Im übrigen weiß ich nicht/ warum Herr Boeler in seiner Haus- und Feld-Schul/ p. 197. p. 1. Claſſ. XVI. das Säen des Tannen-Saamens verbietet/ da schreibet er: **Der Tannen Saamen gehet nicht an/ darum soll er nicht gesäet werden: denn ist alle Mühe umsonst/** da doch die Erfahrung das Widerspiel öffters an die Hand gegeben.

§. 9. Was die gerad aufwachsende Föhren und weisse Tannen oder Fiechten antrifft/ so muß man auf gleiche Weise mit ihnen umgehen: weil so wohl die Bäume selbsten/ als der Saame/ mit den Tannen eine grosse Verwandtschafft haben/ und dahero gleiches Tractament verlangen. Doch wer die Fichten auf eine besondere Art behandeln wolte/ der müste/ weil der Saamen ohngefehr 14. Tage vor Weyhnachten/ biß in die erste Fasten-Wochen/ zeitig wird/ so lang auch mit seinem abblaten und einsamblen verziehen. Hernach aber/ wann die Zeit kommt/ kan er den gesammleten Saamen in einer warmen Stüben/ auf einem Gerüst oder aufgehängten Brettern/ oder auch einer Weydenhürte/ so lang liegen lassen/ biß er so dürre worden/ daß er meistens oder gantz und gar ausgefallen. Weil es aber die Zeit nicht leiden wird/ solchen alsdann gleich auszusäen/ so muß man ihn fleissig verwahren: auf daß nicht die Mäuse/ die ihm fleissig nachgehen/einen lustigen Montag damit halten können. Das Feld/ da dieser Saamen hinein soll/ wird meistens nicht gar tieff geackert: der ausgestreute Saamen aber mit keiner Egge/ sondern mit einem Büschel Dorn unterzogen und eingeegget. Die beste Zeit/ da dieses Säen soll fürgenommen werden/ ist die so genannte Marter-Woche in dem Frühling. Wem nun also diese Art die Fiechten aufzubringen gefallen würde/ der kan nach seinen eigenen Willkühr thun. Unterdessen können sie auch/ wie wir schon erinnert/ auf eben den Fuß/ als wie die Tannen und gerade Fiechten/ handthieret werden.

§. 10. Die Kün-Fohren oder Hirter-Bäume können nach dem Rath/ welchen Herr Coler. in seiner Oeconomia Rurali & Domestica edit. Franc. 1688. in fol. von der Holtzung. p. 199 cap. XII. an die Hand gibt/ gesäet werden. Es ist aber selbiger dieses Innhalts: **Um Mitfasten sollen die Kün-Aepfel abgebrochen und nachmals auf Horden geschüttet und an die Oefen/**

die

die ziemlich warm sind/ gesetzet/ und also trucken gemacht werden. wann solches geschehen/ soll man die Aepffel rühren und mit einem Knüttel/ biß sich der Saame selbst heraus gibet/ schlagen. Etliche legen die Kün-Aepffel auf Lacken oder Tuch in den Back Ofen; aber man muß es nicht zu sehr dörren lassen/ daß ihnen die Krafft nicht zu sehr entgehe. Wann mans säen will/ muß man zuvor den Saamen in der Hand reiben/ daß ihm die Federlein abgehen/ die er am Rande umher hat. Ist der Saamen nicht recht zugerichtet: so gehet er nicht leichtlich auf. Der Back-Ofen muß laulicht seyn/ daß man nur eine Hand darinnen leiden kan: damit die Kün-Aepffel auskäumen/ und auf die Lacken fallen können. Etliche legen die Kün-Aepffel auf den Söller/ biß sie aufkäumen/ und der Saamen heraus fället/ welches auch ich für besser halte.

Der Acker soll zur Saat mit einem Pflug/ doch nicht zu tieff aufgerissen/ und die Furchen ziemlich weit voneinander gemacht werden. Alsdann muß der Saame mit etwas mehrerm Sande/ dann desselben Saamens ist/ vermenget/ und also in Acker auf das dünneste gebracht und gesäet werden. Da auf solchem Acker kein Heiden-Kraut gewesē/ mag der Saamen untergeegget; wäre aber bereits Heidenkraut darauf gestanden/ mit einem ziemlichen Busche/ durch ein oder mehr Pferde untergebracht werden: Ob gleich dieses unterbringen gar nicht geschehe/ soll es ohne das gleichwohl wachsen. In zwey oder drey Jahren wird so groß Holtz wachsen/ daß sich ein Haase darunter verbergen kan. Und setzet er letztlich darzu/ daß in dem Lande zu Mecklenburg viel Künholtz also seye gezeuget worden/ und habe hiervon die Durchleuchtigste Fürstin und Frau/ Frau Sophia/ Gebohrne Königliche Princessin von Dännemarck/ die zu Güstraw begraben liegt/ den Anfang gemacht.

§. 11. Bißher nun haben wir also/ die fürnehmsten Bäume im Wald anfänglich zu säen/ gewiesen: Weil dieses Capitel aber gar zu weitläufftig werden solte/ wann ich von einer jeden Art absonderlich reden müste/ so wird es der geneigte Leser nicht übel deuten/ daß ich nun alles übrige/ was von Erlen-Rüst-Bäumen/ Aespen/ Sal- und Roth-Weiden/ weiß Buchen/ &c. noch zu sagen ist/ kurtz zusammen fasse: zumahl sie/ wegen ihres leichten Saamens/ der in kleinen und geringen Körnern bestehet/ gar wohl auf einerley Art und Manier können gesäet und geleget werden/ wo man nur nachfolgende Stücke fleissig in Obacht zu nehmen belieben will.

1. Muß der zeitige Saamen von jedem dieser vorbenannten Bäume vorher mit Sand und guter Erden wohl vermischet werden/ ja man könnte auch ein gewisses Maß zu haben/ zu 1. Metzen Saamen/ 3. Metzen sandigte Erden nehmen/ damit nicht/ wo der Saame zu dick solte ausgesäet werden/ die aufgehende Bäumlein einander selbsten verderben/ und am Wachsthum hindern.

11. Muß der Acker und das Feld vorher wohl geegget/ und alle harte Schrollen zerstossen/ zerschlagen und zerrissen werden/ oder deutlicher zu sagen: man muß mit dem Feld verfahren/ wie man mit andern Feldern/ die mit Getraidig angesäet werden/ umzugehen gewohnet ist.

111. Rathe ich nicht/ daß man den Saamen zugleich mit Habern/ Rocken und Korn ansäen solle/ weil er nicht darf untergeegget werden/ wie das Getraid. Daher/ wann man dem Wesen will sein Recht thun/ so säe man/ nachdem das Getraid schon eingeegget worden/ in die breite Bette diese kleinen Saamen von benandten Bäumen/ und lasse einen Knecht nachgehen/ der mit der Hand/ oder mit einem runden Holtz/ und wo man sich anderer ausländischer Vortheil bedienen will/ mit einer Waltze das besäete Bett überfahre/ und also den ausgestreuten Saamen in die Erden trucke.

1V. Was die Zeit des Säens betrifft/ kan man sich mit solcher nach der Saat-Zeit des übrigen Getraidigs richten/ unter welches man den Saamen säen will. Sonsten wo man ihm allein einen Acker vergönnen wolte/ so würde der Herbst vor allen hiezu bequem kommen.

V. Wann nun die Erndte-Zeit herein bricht/ daß das mit dem Saamen vorher im Säen vermischte Getraid soll abgeschnitten werden/ so muß der Hauß-Vatter sich nicht viel um das lange Stroh bekümmern/ das sonsten von den abgeschnittenen Getraid zu hoffen wäre; dann soll das junge Holtz hurtiges Wachsthum haben/ so muß man vor allen dahin bedacht seyn/ daß der Saamen in dem Getraid bey anhaltender Sommer-Hitze/ nicht ohne genugsamen Schatten und feuchtsamen Feuchtigkeit seye/ dieses aber wird nicht besser können geschehen/ als wann man von den Schnittern das Getraid so hoch läst schneiden/ daß die Stoppeln davon ohngefehr eine halbe Elen hoch stehen bleiben/ so werden die junge Bäume weder von den Sicheln der Schnitter berührt und verderbet/ noch auch sonsten in ihrem nöthigen Aufnehmen gehindert werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 3. §. 2.

AN denjenigen Feldern und Gütern/ deßgleichen auch von denen Egarthen/ abgetriebenen Schlägen und Holtzbergen/ dürren Heyden/ blossen mattigen Hüglen und Gründen/ die zum Ackerbau nicht taugen/ hingegen aber zum Holtzwachs dienlich sind/ und wie des gemeinen Nutzens wegen die Unterthanen dahin anzuhalten/ daß sie selbige durch Besaamung zur Holtz-Zügelung bereiten: davon besiehe die Churbayrisch. Landsordn. tit. 16. §. ult. Item. Churbayer. Forstordn. p. 1. art. XI.

Das IV. Capitel.

Wie ein Wald aufzubringen und zu haiden.

Innhalt.

§. 1. Von Versetzung der jungen Bäumlein. §. 2. Allgemeine Reguln/ die darbey in Obacht zu nehmen. Was für ein Ort zu erwehlen/ und wie selbigen zu helffen. Was bey denen Bäumlein und bey deren Versetzung zu beobachten. §. 3. Werden durch sonderheitliche Exempel erkläret. §. 4. Wie Bircken zu versetzen. §. 5. Was bey den Eichen in Obacht zu nehmen. §. 6. Was bey Tannen/Föhren/ Fichten/ꝛc. §. 7. Was endlich bey Versetzung der Wasser-Bäume zu wissen nöthig seye. §. 8. Wie Vögel und Wild herzulocken.

§. 1.

SIr haben zwar bißher in dem vorigen Capitel gelehret und gewiesen / wie durch Säen ein junger Wald solle angerichtet werden: weil aber nun die Aecker und Felder/die auf solche vor angezogene Weise mit den nach eigener Willkühr ausgesäeten Bäumgen angeflogen sind / nicht gerne lang in solchen Stand gelassen werden; sondern man sich vielmehr bemühen soll/die junge Bäumgē von dañen in den darzu erwehlten Platz zu bringen/ wo sie hinfüro bleiben und erwachsen sollen/so achte ich nun für nöthig/auch von Versezung dieser Bäume etwas zu reden. Weil nun aber hiezu auch die Neben-Schößlein nebst denjenigen Bäumgen/ so von sich selbsten aus dem abgefallnen Saamen gewachsen/ gezogen werden müssen/ so soll die gantze Sache erstlich in etliche allgemeine Reguln gefasset/ und hernach durch sonderheitliche Anmerckungen / zur Nothdurfft erläutert werden.

§. 2. Wer nun also junge Bäumgen zu versetzen gesonnen ist/ der gebe (1.) Achtung auf den Ort/ da selbige sollen eingesetzet und beständig fortgebracht werden. Dann die Beschaffenheit des Bodens thut sehr viel zu dem ersprießlichen Wachsthum der eingesetzten Bäume / so daß/ wo selbige der Natur der Bäume zu wider/ alle angewendete Müh und aufgegangene Unkosten würden zu schanden werden. Doch der Sache ist leicht zu helffen/ wann jemand für sich selbsten alle Macht und freye Gewalt hat den neuen Wald/ nach Belieben/ anzulegen; dann diesem kan nicht besser gerathen werden/ als daß er sich seiner Freyheit zu seinen Vortheil bediene/ und deßwegen hierzu ein Stuck Land/ es seye nun platt und flach/ oder etwas bergicht (dann dieses hat so viel nicht zu bedeuten) von gutem Grund/ und gegen Mitternacht gelegen/ erwehle und aussuche: So werden die Bäumlein so wohl eher und besser fortkommen / als auch stärcker und schöner werden. Solte ihm aber keine Wahl gelassen seyn / sondern er müste nothwendig bey diesem oder jenem Stück Landes bleiben/ so kan er nur mercken/ daß wo der Boden allzusandig ist/ da solle man tiefer pflantzen: damit den Wurtzeln durch den/ in der Hitze/ scharff-brennenden Sand/ die gebührende Feuchtigkeit nicht möge entzogen werden. Ist aber der Boden leimig/ so muß man in die Grube/ die man deßwegen ausgegraben/ damit das Bäumgen möge hinein gesetzet werden / so viel als vonnöthen / von schwartzer und fruchtbarer Erden werffen. Sonsten aber/wann das Erdreich/worein man die Bäumlein zu versetzen willens wäre/ geringer und magerer ist/ als das / aus welchem selbige sind genommen worden / so ist zu beobachten/ daß man/ wo eine grosse Grube gegraben worden/ in die man den Baum setzen will/ die ausgegrabene ungeschlachte und unfruchtbare Erden müsse beyseits raumen/ und an statt dieser eine andere und bessere Erden hinein werffen/ und so viel als möglich / wohl und genau um die Wurtzel herum bringen; Oder/ welches ich für eben so gut / wo nicht besser halte/ man lasse/ bey Ausziehung der Bäume/ die Erden/ in welcher sie erstlich aufgeschossen/ so viel als man nöthig meinen wird/ nemlich auf jeder Seiten einer Faust dick/ an den Wurtzeln: dann weil die Bäumgen ihrer eigenen Erden besser gewohnet sind/ als einer fremden/ so werden sie auch in selbiger/sie mögen hingesetzet werden/ wo sie wollen/ um so viel eher bekommen. Ich rede aber hier von einer guten und fruchtbaren Erden: dann wo das nicht wäre/ so wär es auch ohne dem richtig/ daß man selbige mit einer bessern ersetzen müste. Doch was braucht es viel Weitläufftigkeit/ da alles auf die Regul ankommt: Man sehe fleissig zu/ ob die Erden und der Boden zu der Natur und Eigenschafften der Bäume sich vortheilhafftig schicken/ oder aber/ ob deren Mangel durch Fleiß und Arbeit müsse abgeholffen werden.

(II.) **Man geb gute Achtung auf die Bäumlein.** Hier nun kan ein Haus-Vatter sich dieses als eine gültige und nützliche Anmerckung recommendiret seyn lassen/ daß je hübscher und geschlachter die Rinden an den Bäumen seyen/ desto gewisser wird von selbigen/ wo sie verpflantzet werden/ etwas Gutes zu hoffen seyn. Wo auch ein Baum aus der Erden ausgehoben worden/ der anders wohin soll gepflantzet werden/ so rathe ich gute Aufsicht zu haben/ wie der Baum vorhero gestanden/ gleichwie wirs auch im Baum-Garten gewiesen / und welche Seiten gegen Mitternacht gesehen: dieses nun zu bemercken/ kan man die dorthin sehende Rinden mit einem Schnitt oder anderen Merckmahl bezeichnen / und hernach jedem gesetzten Baum gleiche Stelle und gleiches Aussehen gegen die 4. Theil der Welt wieder einraumen und vergönnen. Sonsten ist zu mercken / daß man keine Bäumlein versetzen soll / sie seyen dann groß genug gewachsen/ das ist/ die Stämme müssen eines kleines Arms/ oder auch einer Picquen dick seyn/ wo sie bald und wohl gerathen sollen. Zwar erinnere ich mich wohl/ daß einige schmälere und dünnere Bäumlein/ an ihre verbleibliche Stelle/ mit guten Succeß versetzet haben/ absonderlich wo sie solche mit Weyden an starcken Stangen oder Pfählen angebunden; allein ich weiß auch/ daß es öffters umgeschlagen/ und übel gerathen seye. Dahero wer des gewissen spielen will / der folge meinem allererst gegebenen Rath. Unterdessen muß er auch nicht vergessen/ das frisch eingesetzte und etwas hoch aufgeschossene Bäumlein 5. oder 6. Werckschuh hoch über der Erden zu stutzen und zu beschneiden/ oder abzustümmeln: dann dardurch wird gleichsam dessen innerlicher Safft und die verborgene Krafft mehr und mehr gereitzet/ frische Aeste und Zweige in einer rühmlichen Höhe auszutreiben. Allein weiters rathe ich/ unter 3. Jahren nit/ Hand an das Bäumlein zu legen/ es müste dann seyn/daß unten an/oder neben dem Stamm neue Zweige kämen/ die man zu jeder Zeit nicht dulten soll; dann würde man jenes thun/und immer an den Bäumlein mit Beschneiden künsteln/so würde es zwar ohnfehlbarlich hurtig und geschwind in die höhe wachsen/allein der schwache Stamm der würde zu nichts bessers/ als zu Prügeln / Zaunstecken / und dergleichen Kleinigkeiten taugen: weil er wegen entzogenen Saffts schwach und dünn verbleiben müste. Doch wer bloß darauf sehen will/ daß

er schönes Bau-Holtz bekommen möge/ der würde endlich so übel nicht daran thun/ dieweil es auf alle Weise in die Höhe gezüglet werden soll/ welches dann nicht besser als durch fleissiges Beschneiden geschehen kan; Allein wer sich seine Rechnung auf Brenn-Holtz macht/ der muß ja sorgen/ daß selbiges in die Breite wachse/ und also mag er sich vor dem/ was selbigem zu wider/ fleissig hüten. Und auf diese Art/ und mit solchem Fleiß muß man die erstere drey Jahr alles junge Holtz warten/ wann man selbiges gerne bald will aufkommen sehen. Doch ich hätte bald vergessen/ was noch zu erinnern ist/ nemlich daß derjenige/ der etwann besondere Freude daraus schöpffen würde/ wann er die jungen Bäumlein bald/ oder so zu reden/ zusehens wachsen siehet/ vor allen dahin bedacht seyn solle/ daß sie nicht zu dick/ sondern so zusammen gesetzet werden/ damit sie zu wachsen Platz und zwischen Raum genug haben mögen/ das ist/ man muß sie 5. oder 6. Schuch weit voneinander einsetzen: Im übrigen soll er jede Art und Gattung der Bäume besonders zusammen pflantzen/ und kein Mischmasch machen.

III. Im **Versetzen** selbsten nehme er in acht (α) die **Zeit.** Daher mißrathen einige alles Versetzen der Bäume/ so Vormittag geschicht/ und sagen/ daß die zu dieser Zeit gesetzte Bäume schwach/ und gebrechlich werden. Dahingegen diejenige/ so Nachmittag gegen Abend/ wann der Mond im Abnehmen ist/ versetzet werden/ starck/ gesund und lang-während aufschiessen sollen. Doch das mag so seyn/ allein das weiß ich gewiß aus der Erfahrung/ daß im zunehmenden Mond die wilde Bäume nicht mit Nutzen können weiter gesetzet werden. Dann ob es zwar anfänglich anderst scheinet/ wann sie so hurtig anfangen aufzuschiessen und groß zu werden; so gehet doch gemeiniglich das End auf ein la-mi hinaus/ weil sie weder alt noch dauerhafft/ sondern meinstens madicht und wurmstichicht sind. (β) **Er nehme ferners in acht die Wurtzeln des Baums.** Dann solte von selbigen ein und andere ausser der Haupt-Wurtzel verletzet oder im Tragen verderbet worden seyn/ so muß man sie im neuen Bruch/ nebst allen Zäserlein und Fasen/ die an der gebrochenen Wurtzel sind/ abschneiden/ und hernach müssen die überbliebene in die gemachte Grube untenher fein schicklich und bequem geleget/ und mit guter Erde/ unter welche man Kühmist und Haberstroh mengen oder streuen kan/ bedecket werden. Endlich aber/ soll man den Baum begiessen/ damit sich die Erden desto fester und genauer an die Wurtzeln hängen möchte. (γ) **Letztlich vergesse er nicht den Baum recht zu setzen und anfänglich zu wässern.** Es ist aber eine gemeine Regul/ daß alle ausgehobene Stämme ein wenig tieffer sollen gesetzet werden/ als sie zuvor gestanden. Sonsten stehet der Baum tieff genug in der Erden/ wo er von dem Stamm der Wurtzel an mit der Rinde/ eines Schuhs tieff in der Erde stehet. Diese Tieffen aber oder die Gruben/ in die der Baum gepflantzet worden/ soll gleichfalls eines Werck-Schuh hoch mit Erden weder angefüllet noch überschüttet werden. Dann so würde sich die Feuchtigkeit nicht reichlich genug zu den Wurtzeln der Bäume ziehen können/ welches doch im Anfang (dann von alten Bäumen reden wir nicht) so nöthig ist/ daß auch einige deßwegen/ damit sie in ihrer ersten Jugend bey hart angehender Hitze der Sonnen möchten Wasser haben/ hin und her kleine Rinnlein oder Klumsen machen/ in welchen sie das Wasser und das wässerigte übrige Wesen von einem Baum zum andern leiten können/ doch muß man fleissig zuschauen/ daß die Rinnen allezeit wieder weiters gehen/ damit bey grossem Regen/ kein Wasser bey den Wurtzeln der Bäumen stehen bleibe/ indem sonsten/ durch die übermachte Feuchtigkeit/ ehe eine verderbliche Fäulung als ersprießliches Wachsthum dürffte zuwegen gebracht werden.

§. 3. Dieses nun wären die gemeine Reguln/ die fast durchgehends bey Versetzung und Pflantzung der wilden Bäumen in Obacht sollen genommen werden/ weil aber dannoch ein und andere sonderheitliche Anmerckung wegen der unterschiedenen Natur der Bäumen nöthig zu seyn scheinet/ und sich auch/ meines Erachtens/ nicht übel schicken wird/ so wollen wir dann/ was noch bey ein und andern zu beobachten möchte übrig seyn/ mit wenigen in der Ordnung/ wie in vorigem III. Capitel gehalten worden/ berühren.

§. 4. Bircken/ die man/ nach der in dem vorigen Capitel angegebenen Weise/ ein wenig für sich gebracht/ sollen nicht eher als nach zwey biß drey Jahren aus dem Feld genommen und anderswohin versetzet werden. Dieses aber muß fürgenommen werden/ entweder im Mertzen oder im Herbst/ nachdem man Belieben oder Gelegenheit und Zeit hat die Sache anzugreiffen/ nur daß es geschehe im alten Mond Nachmittag gegen Abend/ wann der Himmel heiter oder doch ohne Regen ist. Sie lieben keinen fetten/ sondern vielmehr einen sandichten Boden und Grund/ wo die Schößling der Länge nach etwann ein oder anderthalb Elen austragen/ so soll man sie nicht weiter als 4. Fuß oder Schuh aneinander setzen/ aber in einer wohlanständigen und feinen Ordnung/ sollen sie aber Mannes-Läng übertreffen/ so muß man sie nicht so lassen/ sondern ihnen obenher den Gipfel behauen/ sonsten ist es mehr schädlich als nutzlich/ wo man immerfort daran stümmeln/ beschneiden und schnitzen will/ so daß dahero einige der Meinung sind/ sie mögen so viel überflüssige Zweige ausstossen/ als sie nur immer wollen/ so soll man doch unter den drey ersten Jahren ihrer Einsetzung/ selbige mit keinem Messer berühren/ hernach aber möge man immerhin alle Uberflüssigkeit und alle dürre Zweig hinweg nehmen/ und seye solches am besten/ wo es im Frühling geschehe; weil die Bäume wegen genugsamen Safftes den Schnitt nicht groß achten/ sondern weit lieber als sonsten wiederum zu recht kommen und zusammen heilen. Wer recht fleissig mit ihnen umzugehen gesonnen ist/ der wird auch unten bey der Wurtzel keine Zweige gedulten/ noch viel weniger leiden/ daß ein paar Schuh um den Baum herum allerhand Gras und Kraut wachsen oder sich besämen könne. Eben so kan man auch mit den Neben-Schössen der Bircken verfahren/ wann man von selbigen ein Stück des Forstes besämen will/ nur daß man solche mit etwas wenigen von der Wurtzel wegnehme/ und bald zu versetzen nicht unterlasse.

§. 5. Eichen und Buchen/ so auf die Art/ wie in dem 6. vers des vorigen III. Capitels gewiesen worden/ sind gesäet worden/ können schon nach drey Jahren ausgehoben werden/ da man ihnen sonst wohl 5. oder 6. Jahr/ ja auch länger zusehen müste/ wann man sie aber ausgraben will/ so muß man gemach und mild mit ihnen umgehen/ nicht aber die Eichpflantzlein mit Gewalt aus der Erden heraus reissen und zerren/ dieweil sonsten/ wo vielleicht die Haupt-Wurtzel versehret oder sonst etwas daran verderbet und verletzet wird/ zu viel muß abgeschnitten werden; indem absonderlich die junge Bäume alles Beschädigte glatt wollen weggenommen wissen. Ja man kan auch/ welches gewißlich sehr nutzlich und nothwendig ist/ hierbey in Obacht nehmen/ was allererst vorher in dieses Capitels §. 2. n. 11. von der Einpflantzung der Bäumlein/ gegen eben die Seiten der Welt/ gegen die sie vorher gestanden/ ist erinnert worden. Dieses aber kan entweder um Gregorii Tag im Mertzen/ oder im Herbst um Michaelis/ wann der Mond am Ende ist/ (und wo jemand hierzu der Himmlischen Zeichen

chen sich bedienen will/) im Stier und Wassermann geschehen. Wann man nun hierzu die Grube zubereiten will/ die doch zum wenigsten ein/ oder anderthalb Elen tieff soll seyn/ so ist rathsam/ daß man den ausgegrabenen Sand nicht allen unter einander werffe/ sondern es ist besser/ man lege die beste Erden/ die zum tragen die tauglichste scheinet/ besonders/ und die andere sandichte und leimichte Erden auch zur Seiten allein/ damit man nachmahls selbige desto besser wieder anwenden könne: Dann so kan man die beste und feineste Erden allein um die Wurtzeln legen/ und hingegen die schlechte oben darauf schütten; welche gute Ordnung denen Bäumen um ein merckliches im wachsen helffen wird. Sonsten hat die Erfahrung diese 2. Reguln an die Hand gegeben: daß Eichenholtz gerne in einem lettichten oder leimichten Grund wachse/ der mit dem groben Sand vermischet worden: Die Buchen aber wachsen am geradesten im klaren Letten oder Leimen/ da oben auf die Erde schwärtzlicht ist. Im übrigen aber ist wol zu mercken/ daß die beyde Gattungen der Bäume/ wo sie im Mertzen/ oder auch sonsten zu gelegener Zeit einer halben Elen hoch geschnaitelt werden/ desto höher und hurtiger zu wachsen pflegen. Hierzu hilfft auch/ wo man sie im Versetzen nicht zu lang läst/ sondern was sie über 8. oder 9. Schuh haben/ genau oben abhauet/ doch daß man nur solches von der Mitternächtigen Seiten her thue: damit die Hitze der Sonnen dem behauenen Stamm nicht Schaden bringen könne. Sonsten kan dieses auch zur Nachricht dienen/ daß man denen Trag-Eichen und Buchen einen grossen geräumen Platz einräumen müsse/ wo nicht/ so werden sie alle/ genau neben ihnen stehenden/ Bäume am Wachs und Aufnahm um ein merckliches hindern. Dahero dann auch öffters deßwegen die Trag-Eichen an die Wiesen und auf die Aenger gesetzet werden.

§. 6. Die Tannen und Fichten soll man/ wo sie 2. oder auf das höchste 3. Jahr im Feld gestanden/ ohne Verzug versetzen; dieweil sie/ wo sie noch jung und klein sind/ desto eher bekommen und hervor kommen. Sie wachsen an einem lettichten feuchten Boden lieber/ dann anderstwo. Die Zeit dieses Versetzens wird auf den Mertzen von den meinsten gestellet/ wo man sie etwann genau zusammen gesetzet hat/ und man verspüret/ daß sie gar zu dick werden/ so ist der beste Rath/ man schneide die unformlichsten ab/ lasse die andern/ so etwas schöner sind/ stehen; doch so/ daß nicht mehr Stämmlein überbleiben/ als neben einander in einer rechten vernünfftigen Entfernung aufschiessen können. Dann wer dieses nicht thun wolte/ sondern sie so dick unter einander aufwachsen liesse/ der würde letzlich sehen/ daß eines das andere tödten und ersticken/ und keines etwas besonders werden würde. Was obenher indem 2. §. n. 11. von dem Stützen und Verschneiden der jungen Bäumen erinnert worden/ das gehet bey Tannen und Fichten nimmermehr an. Dahero muß man sie darvor verwahren; wo es ohnversehens geschehen solte/ so würden sie nach ausgelauffenem Hartz/ das sie als ihren Safft in sich haben/ entweder verderben oder doch um ein gutes Stück am Wachsthum gehindert werden. So kan man auch mit den jungen Tannen und Fichten verfahren/ die von sich selbst in den Wäldern aufgewachsen sind/ wo man die zu versetzen willens ist. Und so kan man auch mit den Föhren umgehen. Nur in dem sind sie unterschieden/ daß sie auf groben sandichtem dürren Boden am liebsten stehen/ und hurtiger und schneller aufwachsen. Man kan auch die vor sich im Wald aufgegangene junge Föhren auf solche Art versetzen.

§. 7. Was die übrige Bäume betrifft/ so kan man mit solchen/ nach den allgemeinen Reguln/ so ich vor an die Hand gegeben/ umgehen. Nur ist zu mercken/ daß Erlen/ Felber/ Albern/ Espen/ Tamarisken/ Weiden/ &c. gern einen wässerigten Grund haben wollen/ und daß sie zwar durch die Saamen können fortgebracht werden/ allein daß sie nie leichter und besser gerathen/ als wo man schöne und gerade Aeste/ die ohngefehr etlich 8. Schuh lang sind/ von den gewachsenen Bäumen abhauet/ und selbige in das vorher mit einem grossen Löffel aufgegrabene Loch/ so 2. Schuh tieff soll seyn/ gantz und gar stecket/ und hernach mit Erden wohl verwahret.

§. 8. Endlich wird derjenige/ der einen neuen Wald auf solche Weise anlegen will/ nicht übel thun/ wo er unter die Eichen Eschen/ Buchen/ Föhren/ Tannen/ Fiechten/ Linden/ &c. und dergleichen wilde Bäume/ Birn/ Aepffel/ Kirschen/ Pflaumen und Pfersing-Bäume menget/ dieweil so wohl die Vögel als das Wild hiermit hingelocket und gewöhnet werden. Doch was das Wild betrifft/ wird man seine Vergnügung im andern Theil dieses Wercks finden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 4. h. Cap. §. 4.

WEil in diesen beyden Stellen von denen Eichen/ und den daran wachsenden Eicheln gedacht wird/ als entstehet die Frag: **Ob selbige dem Forst oder dem Eigenthums-Herrn zuzustehen.** Bey welcher Frag vor allen Dingen zu sehen ist/ ob zwischen beyden keine sonderbahre Verträge dißfalls aufgerichtet worden/ Dann so dieses wäre/ müste man sich nach denselben billich regulieren. Wann aber keine sonderbahre Verträge vorhanden/ müste man sich nach der Gewonheit eines jeden Ortes richten/ als nach welcher je zu weilen die Eicheln den Forst-je zu weilen aber den Eigenthumbs-Herrn zugeeignet werden. Von welcher Gewonheit/ die in vielen Orten Teutschlands anzutreffen/ zu sehen Gail. 2. O. 68. n. 1. & 2. & Klock. de Ærar. l. 2. cap. 2. n. 48. Wann aber auch aus der Gewonheit nichts gewisses zu nehmen/ müste man dißfalls billich den gemeinen geschriebenen Kayserlichen Rechten inhæriren/ und diese Früchte dem Grund- und Eigenthums-Herrn/ als einen Theil des Grund und Bodens attribuiren und zueignen/ arg. l. 9. §. 1. ff. ad exhibend. & l. un. ff. de gland. leg. Consens. Klock. cit. cap. 2. n. 48. & Petr. Frider. Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 41. §. 2. Nec non. Bayrl. Forst-Ordn. art. 7. Und obgleich einige von denen Rechts-Lehrern insonderheit aber Gail. cit. Obs. 68. n. 1. & 4. Wehner. Obs. pract. voc. Forst-Recht. vers. fructus Sylve. Besold. in Thes. pr. voc. Forst. vers. das wild Obs. & Ertel. de Jurisdict. in fer. Lib. 2. cap. 34. Obs. 4. darvor halten/ das sothane Frucht dem Jagd- und Forst-Herrn um deßwillen zu adjudiciren/ weilen/ wann solche dem Wildpret entzogen würden/ selbiges aus Mangel der Nahrung endlich gar sterben/ und also die Wildfuhr gantz verödet werden müste/ da zumahlen in den Rechten versehen/ daß wann jemanden eine gewisse Gerechtigkeit eingeraumet/ demselben auch alles dasjenige zugleich mit erlaubet worden seye/ ohne welches sothane Gerechtigkeit nicht exerciret werden kan/ l. 1. §. 1. ff. si usufr. pet. l. 3. §. 3. ff. de S. P. R. & l. 2. ff. de Jurisdict. So mag doch diesen eingelencken um deßwillen nicht Beyfall gegeben werden/ theils weil das Jagen auch auf dem allerunfruchtbarsten Grund und Boden/ wo gar keine Mastung anzutreffen/ beschehen kan/ theils weilen das Lateinische Wort Glans alle Frucht in sich begreiffet/ d. l. un. §. 1. ff. de gland. leg. wohl folglich der Eigenthums-Herr durch die Jagd- und Forst-Gerechtigkeit aller Nutzbarkeit/ so er aus seinen Waldungen zu geniessen/ beraubet würde. Vid. Mindan. d. cap. 41. §. 2.

Da

Dahero dann Noe Meurer in seinem Jag- und Forst-Recht unter andern hiervon also schreibet: Dieweilen es etwas streng / und schier wider die natürliche Billichkeit zu seyn scheinet / daß einer auf seinem Eigenthum/ Grund und Boden/ der auf seinen eigenen/ gebärenden und fruchtbaren Bäumen wachsender Frucht sich nicht sollte gebrauchen/ sondern der Forst-Herr/ da es anders also hergebracht: So habe ich offt gesehen/ wie ich dann allewege in zweifelhafftigen Fällen rathen wollte / daß der Forst-Herr den Eigenthums-Herrn nicht allerdings ausschlösse/ sondern/ mit Vorbehalt seiner Forstlichen Obrigkeit / jährlich / so mast oder geäckerich worden/ zuliesse/ daß er eine Anzahl heimischer Säue/ zum wenigsten zu seinem Haus-Gebrauch / nach Gelegenheit und Grösse des Forsts / mit einschlüge/ &c. Welches alles auch von den Castanien/ Hasel-Nüssen/ und andern wilden Obst/ also zu verstehen ist. Sonsten ist dieses keine/ wie man etwan meynen möchte/ so unnützliche Frage: Gestalten die Eicheln/ wegen Mastung der Schweine/ einen überaus grossen Nutzen geben/ so/ daß/ nach dem Gezeugnüß Sprengeri in Delin. stat. Imp. pag. 375. einige Holsteinische vom Adel einstens / in einem Jahr / aus der Schwein-Mastung 4000. Thaler gewonnen haben; wie dann auch / nach dem Gezeugnüß Klockii d. L. 2. c. 2. n. 47. in Hessen der Gewinn mit der Schwein-Mastung sich jährlichen auf 30000. Gulden betragen / und in dem daselbstigen sogenannten Reinhards-Wald/ wann anders die Eicheln gerathen/ jährlich bey die 200000. Schwein sollen können gemästet werden. Add. Meichsner. tom. 3. decil. 9. n. 65. allwo er von dem Mast-Schilling handelt.

Das V. Capitel.
Vom Eichen-Baum.

Innhalt.

§. 1. Von dessen Namen. §. 2. Unterschiedene Gattungen der Eichen-Bäume. §. 3. & 4. Von der Natur oder Alter/ und dessen Eigenschafften. §. 5. Von deren Ansehen bey denen Griechen und Römern. §. 6. Und Teutschen. §. 7. Von einem silbernen Eichen-Baum.

§. 1.

DJe Lateiner nennen diesen Baum Quercum, das ist/ einen schwehren und grossen Baum/ weil er ein hartes Holtz hat/ und groß und schwehr aufzuwachsen pfleget: Oder sie nennen ihn also von quærere, das ist/ nach etwas forschen und fragen/ weil die Heyden in dem Wahn gestanden/ als wann durch die Eichen-Bäume ihre vermeynte Götter ihnen am allerliebsten Antwort geben von allem dem/ so sie zu wissen eiferig verlangten. Wir Teutschen nennen ihn eine Eiche/ von dem uralten Wort Eigich. Dann unsere Teutsche Vorfahren wohnten anfänglich weder in Städten/ noch in Dörffern/ sondern unter den Eichen/ von deren dicken Aesten und wohl-belaubten Zweigen sie bedecket/ und/ ihrer Meynung nach/ wider das meiste Ungewitter genugsam beschützet werden. Weil nun solch ein Ort/ da sie sich aufhielten/ für ihr eigen (welches Eigene sie Aghium nennten) gehalten/ und dahero auch eigich genennet wurde/ so ist es geschehen/ daß auch dieser Nam/ wiewol gestümmelt/ den Bäumen selbsten gegeben worden/ deßwegen heissen auch die Früchte darvon Eicheln oder Eckern; der Ort aber/ wo sie häuffig wachsen/ so von dem Eichen-Lohe benennet worden/ heisst meinstens heut zu Tag ein Eichen-Wald. Die Schweine/ so man hinein treibet / nennet man Eichel-Schweine / das Treiben selbsten heisset in das Eckerich schlagen/ oder in den Techel lauffen lassen. Was aber sonsten von den Eichen herkommet / oder gemachet wird / heisset Eichin / als eichin Holtz/ eichine Bretter/ so/ daß auch gar in unserm Teutschland etliche Oerter/ weil von Alters heydnisch-geweyhte Eich-Bäume dorten gestanden / den Namen daher bekommen haben. So sind bekandt in Bajern die zwo alte Eichen an der Donau; da vor alten Zeiten zween alte Eich-Bäume / so dem Jupiter geweyhet waren / vier Meilen weit voneinander gestanden; die eine an der Voget/ die ander an der Schwartze/ wo beyde Flüsse in die Donau fallen: Dahin die heydnische Bajern ihre Wallfahrten gehabt / und auch noch um das Jahr Christi 512. daselbsten ihre heydnische Götzen-Dienst von neuem verrichtet/ unter der Regierung ihres Fürsten/ des Herzogs Dietben. Doch sind hernach beyde Oerter verändert/ Kirchen und zwey Benedictiner-Clöster dahin gebauet/ das eine dem Heil. Georgen/ das andere dem Heil. Moritz zu Ehren/ und bloß die Namen Ober-Alt-Eich und Unter-Alt-Eich übrig gelassen worden. Hieher gehören auch Stadt und Bistum Eichstätt an Bajern/ Eichich in Thüringen/ da die Loquitz in die Saala fället/ und zum Eichen an der Fulda / oberhalb Herßfeld/ und viel andere mehr/ &c. an welchen drey Oertern die Gelegenheit noch deutlich zu weisen scheinet/ daß schöne geweyhte Eichbäume und Wälder da gestanden seyen.

§. 2. Die Eichen sind nicht einerley Art/ sondern von unterschiedenen Gattungen/ so/ daß ihnen dahero auch von etlichen / wegen der unterschiedenen Früchte / verschiedene Namen/ als der Hasel-Eichen/ der Haag- und Stein-Eichen/ der Buch- und der Zirn-Eichen/ gegeben worden / doch / wer sich diese Eintheilungen weitläufftig zu erkennen bemühen will / der wird sich die Mühe nicht dauren lassen/ die er auf das Nachschlagen der guten Kräuter-Bücher/ und der Herren Botanicorum wird anwenden müssen; wir sehen auf das/ was eine deutliche Nachricht und einen mehrern Nutzen vor andern in der Haushaltung gibt/ und billigen deßwegen des Herrn Böclers Gedancken / die er sich hierüber gemacht: Er theilet aber die Eich-Bäume in drey unterschiedene Gattungen ein/ deren die erste zwar einen niedrigen starcken Stamm/ doch grosse ausgebreitete Aeste hätten: Diese/ saget er/ tragen am meisten Frucht/ und dienen zur Schwein-Mast/ aber kein gutes Bau-Holtz geben sie/ über der Erden; weil alles gar zu kurtz und knorricht ist; sie werden aber unter die Erden zu den Rösten und Fundamenten genommen. Die andere Art macht / wie er davon redet / einen geraden und hohen Stamm/ mit wenig Aesten oder Zweigen. Die dritte Gattung aber zügelt noch einen höhern / geraden und hohen Stamm/ mit wenig Aesten oder Zweigen. Und diese zwo letzte Arten tragen/ fähret er fort/ wenig Früchte/ weilen sie der Aeste und Zweige mangeln/ auch wegen ihrer Höhe von der Kälte in der Früh-Blüht verderbet werden; sind aber am besten zu dem Bau-Holtz/ über der Erden; wie dann dergleichen an dem Rhein-Strom/ insonderheit allhier in der Marggrafschafft Baaden-Durlach/

lach/ wo Herr Böcler sich damals aufhielt / auf der Hard/ und deren angräntzenden Orten / befindlich / und solches Holtz mit grosser Menge in fernere Oerter verführet wird.

§. 3. Die Natur der Eichen ist langsam aufgehend/ sittsam wachsend / und spat ersterbend. Daher spricht man/ daß ein Eichen-Baum bis auf dreyhundert Jahr ausdauren und bleiben kan. Dann im ersten 100. Jahr seye er im Wachsen: Das andere Jahr-Hundert stehe er still: Im dritten aber/ und letzten/ nehme er wiederum ab. Gehet also in allem langsam zu/ wie mit grosser Herren Kinder/ wann die zur Welt gebohren seyn / so kommen sie langsam zur Heil. Tauff/ langsam zu hohen Alter/ und langsam zur Begräbnüß / wann sie nur auch einen längern Anstand zum Tod/ wie die Eichen/ hättten. Ob nun schon einige jenes mehr für eine ungewisse Muthmassung / als richtige Wahrheit halten / so hat man doch in alten Wäldern die Sache genugsam erkennen lernen. Nur setze man darzu / daferne sie nicht sonsten durch Unfall/ oder anderseits zugefügten Schaden/ verderbet oder verletzet worden sind. Und was ist es viel Wunder? Da er doch eine starcke / weit um sich greiffende Wurtzel hat / und fast niemalen ohne Safft ist / welches aus der Erfahrung der Schreiner / Zimmerleuten / Wagnern / Drechslern/ und die solches Holtz verarbeiten / wohl bekandt ist: Ausser dem aber/ nach Plinii Zeugnüß/ im 17. Buch/ am 13. Capitel / alles was langsam daher wächst/ auch auf viel Jahr lang dauret/ und währhafft ist. Merckwürdig ist auch/ daß die Naturkündiger von dem wilden Oel-Baum berichten/ daß/ ob er schon sonsten nicht gerne eine andere Art Bäume um sich leiden möge/ doch entsetzte er sich absonderlich dermassen vor dem Eichen-Baum/ daß/ so er nahe bey demselben stehet/ oder in eine Grube und Erdreich/ darinnen zuvor ein Eich-Baum gestanden ist/ gepflantzet und versetzet werde/ so verderbe und ersticke er alsobald. Eben dieses bemercken sie auch zwischen den Eichen / und dem grossen oder Welschen Nuß-Baum: Wiewol etliche vorgeben/ wann ein Nuß-Baum gar zu alt werde/ so verwandele er sich selbsten in einen Eich-Baum/ dem er doch/ weil er jung ist / so gar zuwider ist/ daß er ihn auch nicht einmal neben sich dulden mag.

§. 4. Sonsten wachsen diese Bäume gerne in denen Wäldern. Doch nicht ohne Unterschied/ einer wie der andere / sondern die in die Läng aufgeschossene Eichen wollen in den Höltzern/ die andern aber lieber ausser selbigen/ auf denen Angern oder Feldern/ stehen. Wie sie dann auch deßwegen an den Ufern der Gräben gepflantzet werden. Allein/ wer viel Gras oder Getraid einzubringen und abzuschneiden gesonnen ist / der mag sich hierinnen wohl in Obacht nehmen. Dann die Eichen durchgraben mit ihren starcken Wurtzeln das Erdreich / und benehmen denen andern Gewächsen ihre Nahrung / die sie an sich ziehen / und weil sie sich weit ausbreiten / so berauben sie mit ihrem Schatten / was neben ihnen stehet / die Sonnen und den Lufft/ daß man also von den Wiesen/ &c. auf welchen sie sind/ sich eine schlechte Rechnung auf das genau darneben- und darunter-wachsende Heu und Grumet machen darff. Sie haben ein festes / steiffes/ hartes/ schwehres/ und starckes Holtz / so / daß daher auch bey uns Teutschen das Sprichwort entstanden: Er ist ein rechtes eichenes Blöcklein; welches von denjenigen/ so ein grimmiges Gemüth/ und grausame Geberden haben/ und sich ungeschlacht/ als rauhe Eichen / aufführen / oder sonsten grober und wilder Art sind/ pflegt gebraucht zu werden.

§. 5. Bey denen Griechen und benachbarten Heyden stunden diese Bäume in einem solchen herrlichen Ansehen/ daß sie auch ihre Baum- oder Wald-Götzen Dryades oder Hamadryades nenneten; Dieweil sie dafür hielten/ daß solche Göttinnen zugleich mit denen Eich-Bäumen aufwüchsen / und lebeten / und zugleich auch mit ihnen untergiengen / und stürben / gleichsam / als wann sie derselbigen Bäume eingepflantzte Seelen wären / welche solche frisch und gesund daher wachsen machten. Im bürgerlichen Leben aber war er bey den Römern ein Zeichen einer grossen Ehre. Dann/ wo jemand in der Schlacht einen Römischen Bürger bey dem Leben erhalten/ uñ vom Feind errettet hatte/ so wurd ihm zum Danck ein Krantz/ von eichenen Zweiglein und Laub zusamen geflochten / gegeben/ und aufgesetzet; und solchen Krantz nenneten sie eine bürgerliche Krone/ wegen des erretteten Mitburgers. Bey uns aber werden die wilden Schweins-Köpffe mit Eichen-Krantzen über der Tafel gekrönet/ und dörffen in der Kron/ wegen erhaltener Bürger / corona civica, prangen; ob sie gleich manchen armen Bauren auf der Jagd/ und manchen tapfferen Edelmann eines versetzet haben. Ja weil sie selbigen ihrem Jupiter, wegen der seiner Mutter Rhea geleisteten Dienste/ als heilig geweihet und zugeeignet hatten/ so sind sie nicht zu verdencken/ daß sie alles/ was nur zu dieses Baumes Lob taugen möchte / mit grosser Sorgfalt hervor gesuchet/ und embsig ausgedichtet hatten. Es ist nicht nöthig / viel Worts davon zu machen; doch eines ist der Mühe wehrt/ nemlich/ des Jupiters Versöhnung mit seiner zornigen Juno, durch ein von Eichen-Holtz gemachtes Bild. Die Sache verhält sich aber also: Die Juno hatte sich einsmals mit ihrem Jupiter so mächtig zerfallen/ und war so weit mit ihm zu Unfrieden worden / daß sie so gar im Zorn davon lief/ sich von ihm absonderte/ und in die Insul Eubœam, oder Negroponte heut zu Tag retirirte. Nun wuste der gute Jupiter nicht/ was er doch immermehr anfangen sollte/ daß er sein liebes Weiblein wieder befriedigen/ und wie ers zu sich in das Hause oder in das Bett bringen könnte; Endlich entschliesst er sich/ nach Platæa, zu dem daselbst-regierenden Cythræone, so ein hoch-verschmitzter Welt-Mann war/ zu verreisen/ und sich bey ihm Raths zu erholen. Die Sache gienge glücklich an: Dann auf dessen Klage fället dieser Rath: Er sollte sich von seinem Baum/ der Eichen / ein höltzernes Bild durch einen guten Künstler schnitzen/ selbiges mit den köstlichsten Kleidern anziehen/ auf einen prächtigen Wagen setzen/ und mit grossem Jubel-Geschrey überall herumführen lässen/ unter dem Vorgeben/ als wäre es Platæa, Asopi Tochter/ mit der er sich vermählen/ und durch die Ehe verbinden wollte. Was geschiehet: Dieses gemeine Geschrey von dem neuen Herrn Hochzeiter kommt aus/ und Juno weiß nicht/ wo sie nun für Eyfer bleiben soll. Endlich reiset sie dieser vermeynten Braut zu Gefallen/ und da sie ihr ansichtig wird/ laufft sie im grimmigen Zorn darauf zu/ reisset ihr mit Händen und Zähnen die Kleider von dem Leib / und will sich also auf das Empfindlichste an ihr rächen. Allein/ ehe sie noch fertig wird/ muß sie sehen/ daß sie mit keiner Neben-Buhlerin/ sondern mit einem Stück Eichen-Holtz/ zu thun gehabt/ und wird also durch diesen listigen Possen ihres Mannes zum Lachen / und gleich darauf zu einem Vergleich und voriger Einigkeit bewogen: Und dieses brachte also das geschnitzte Bild vom Eichen-Baum zuwegen. Ich meines Theils halte darfür/ daß es bey uns ein Stück aus der alten Welt wäre/ wann jemand ein Jupiter, sich mit grossem Unkosten dergleichen Bilder wollte schnitzen lassen/ sein eigensinniges Weib darmit wiederum herbey zu locken. Andere würden bey groben Männern rathen/ man sollt ihr mit einem guten Stück ungeschnitzten Eichen-Holtzes den tollen Eigensinn aus der Haut treiben. Doch unterdessen gieng es dem Jupiter an/ und die Platæenser begien-

gen

gen deßwegen alle sieben Jahr ein besonderes Fest/ welches sie die Dädalische Kirch-Meß nenneten / damit ja dieser Handel beständig den en Kindern und Kindes-Kindern im frischen Gedächtnüß bleiben mögte: Es war auch viel daran gelegen.

§. 6. Doch diese Estim gegen die Eichen war nicht allein in Italien und Griechen-Land anzutreffen/ sondern die Gallier und Teutschland wusten auch etwas darvon zu sagen. Dann die alten Teutschen stelleten ihre Zusamenkunfften und Tag-Leistungen unter denen Eichen an; die Priester oder Geistlichen aber/ die von dem alten Wort Druth/ das ist/ Traut/ Druyden genennet worden/ verrichteten mehrentheils unter den Eichen ihre Götzendienst. Daher trug jederman eine solche Ehrerbietung gegen diese geheiligte Eichen-Wälder/ daß auch nicht leichtlich/ mitten unter den brennenden Krieges-Flammen/ die rasende Soldaten Hand an selbige zu legen / sich getrauen oder unterstehen wollten: Weil sie sich alsobald der Götter Straffe/ und der gefährlichsten Wunden/ so sie sich mit einem jeglichen Schlag und Hieb selbst machen würden/ hatten befürchten lernen.

§. 7. Der curiösten Eichen-Bäum einer ist ohne Zweifel der/ welchen Herzog Heinrich/ der Erste des Namens/ so sonsten der Freygebige benennet wurde/ Land-Graf in Thüringen / aufwachsen lassen: Dann dieser/ weil er in der Stadt Northausen einen Turnier/ dem Adel und Ritterschafft in seinem Land zu Ehren/ anzustellen fest entschlossen war/ so ließ er einen trefflichen und überaus-schönen Lust-Garten zurichten/ in welchem die Gezelten für das Frauenzimmer und die Ritterschafft aufgeschlagen wurden. Mitten in demselbigen stunde ein hoher Eichenbaum von purem Silber/ daran die Blätter von klarem Gold und feinen Silber überaus-künstlich waren ausgearbeitet worden. Wo nun ein Ritter im Turnier seinen Speer gebrochen / doch also / daß weder er/ noch sein Gegenpart/ den Sattel geraumet/ so wurde ihm ein silbern Blat von vor-gemeldetem Baum zum Danck gegeben. Welcher aber steiff im Stegreif geblieben/ und seinen Widerpart aus dem Sattel gehoben/ der bekam ein güldenes Blat zum Preiß. Und haben diese Ritter-Spiel acht gantzer Tage gewähret/ so/ daß einer von Hanns Sachsens guten Freunden Gelegenheit genommen/ ihn mit des Persischen Königs Xerxis güldenen Ahorn-Baum zu vergleichen/ und ein besonderes Lob-Gedicht darüber zu verfertigen/ dessen Anfang also lautet:

Gleichwie des König Xerxis Platan-Baum
Berühmet war/ von Gold so klare:
Des Schatten fein bedeckt/ mit weitem Raum/
Die Königliche Mahlzeit gare.
Nicht minder hat man auch gehöret ja/
Von Herzog Heinrichs silbern Eiche/
Die angesetzt in der Stadt Northausen da/
Frey seiner Ritterschafft so reiche/ ꝛc.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. V.

WEilen aus den en Eichen gemeiniglich Loch-Mahl- und Gräntz-Bäum gemachet werden/ als wird gefraget / wann ein solcher Baum von dem Wind übern Hauffen geworffen wird / oder sonsten Alters halben übern Hauffen fället/ wer sich dessen anzumassen? Und ist zu wissen/ daß selbiger eigentlich beeden Gräntz-Nachbarn zu gleichen Theilen zugehöre/ per l. 19. ff. commun. div. Add. Paris de Puteo. in verbo Limes. de V. S. Oettinger. de Jure Limit. L. 2. c. 7. n. 11. lit. J. & Illustr. Dn. à Seckendorff. T. F. St. p. 3. c. 3. Reg. 6. n. 2. Add. Fürstl. Weimar- und Gothaische Forst-Ordn. art. 1. §. 1. und Gräfl. Schwartzburg. Rudelstädtische Forst-Ordn. tit. 18. so / daß sich auch der Eigenthums-Herr/ denen gemeinen Rechten nach/ für sein Antheil/ dessen anzumassen/ d. l. 19. & §. ſi Titius. 32. ibique Dd. J. de R. D. Es wäre dann/ daß irgendwo/ vermög sonderbarer Gewohnheit/ solche Bäum alleinig dem Forst-Herrn zugeeignet würden: Allermassen heut zu Tag an vielen Orten üblichen Herkommens/ daß die Windfäll und Schneebrüch zur Forst-Gerechtigkeit gezogen werden. v. Besold. voc. Forst. & Wehner. voc. Windfall/ Windbruch. Weßwegen in dergleichen und andern Fällen auf eines jedes Orts Herkommen zu sehen/ zugleich aber dahin zu trachten seyn wird/ daß hierunter dem Eigenthums-Herrn / unter dem Schein der Forstlichen Obrigkeit/ abermalen nicht zuviel beschehe: gestalten dann auch etliche Forst-Bediente dieses im Gebrauch haben / daß sie / wann auf einem wüsten Acker oder Stück Wiesen (so man Egarten nennet) Holtz angeflogen/ und aufgewachsen/ die Abhauung dessen den Besitzeren sothaner Güter so gar verbieten/ des Darfürhaltens/ daß / weilen es Holtz / selbiges alsofort ohnfehlbar ihrer Herrschafft zugehen müsse; worinnen sie dann manchem zu wehe thun/ indem dasjenige/ was auf meinem Grund und Boden wächset/ und die Wurtzel setzet/ mein gehöret/ §. 32. J. de R. D. ich auch der Herrschafft eben darumb Steuer/ Schoß/ Schatzung/ Zinß/ und andere Beschwerden/ davon geben muß/ damit ich mich derselben/ neben dem gebührenden Schutz/ nutzbarlich gebrauchen möge. Weßwegen in dem Bayrl. Land-Recht hiervon also verordnet: Nachdem sich auch die von Adel / und die armen Leuthe beklaget haben / wo ihre Holtz-Gründ und Wißmathen / aus ihrer Nachlässigkeit/ mit Holtz verwachsen/ daß ihnen/ solches abzuhauen/ verbotten seye; darauf ist zugelassen/ daß unser Jägermeister / Forster / und andere unsere Amtleute/ ihnen / für solch Holtz/ so auf ihren Gründen und Wißmathen/ ungefehrlich inner zehen Jahren/ aufs neue gewachsen/ und nicht Eich-Reiß sind/ abzuhauen nicht mehr wehren sollen/ sondern sie mögen in demselben Holtz-Grund oder Wißmath zu/ und nach ihrer Nothdurfft / wohl raumen. Und wird in der Bayr. Neuen Erklärung der Lands-Freyheit. Tit. Von den Holtz-Gründen/ die Ursach hinzu gesetzet; damit nemlich sie ihrer Gründe geniessen mögen. v. Oldenb. Itin. Jurid. tit. 5. §. 445. & Döppler. in seinem getreuen Rechnungs-Beamten. Lib. 2. cap. 6. n. 317. & 318.

Das VI. Capitel.

Vom Buch-Baum.

Innhalt.

§. 1. Eintheilung der Buchen/ und besondere Eigenschafft. §. 2. Wie sie zu warten und zu pflantzen. §. 3. Von ihren Eicheln. §. 4. Ob sie der Alten Speise gewesen. §. 5. Wie sie aufzuheben/ und zu verwahren.

§. 1.

DEr Buchbaum ist ein starker grosser Baum/ der nicht leichtlich faulen wird/ daher haben die Alten ihre Bücher darein eingebunden/ auch Trinck-Geschirr daraus gemacht. Er wird aber von unsern Forstern / als ein Baum von zweyerley Gattungen beschrieben. Dann etliche nennen sie die Hain- oder Hagen-Buchen / die andern die Trag-Buchen. Jene sind darinnen von diesen letzten unterschieden/ daß sie ein härters und festers Holtz haben/ welches an diesen nicht zu finden ist.

§. 2. Wo man einen Buchen-Wald anzurichten Willens ist/ so kan man ausser dem/ was in dem II. und III. Capitel davon erinnert/ sich auch nachfolgenden Rath des Herrn Löhneisens wohl empfohlen seyn lassen/ der die Sache / nemlich / junge Buchen zu pflantzen / auf diese Weise angiebet: Man soll in dem Reiß-Holtz/ oder sonstwo/ junge Buchen-Heister aussuchen/ die ungefehrlich eines Arms dick sind / dieselben mit den Wurtzeln fein ausgraben / am Stamm sauber ausschnaiteln/ und oben bey 5. Elen lang/ samt den Aesten/ abhauen / und in den Monaten October und November wieder in die Erde versetzen / und mit Dornen umbinden und verwahren: Damit sie ohne Verderbung aufwachsen können / und daß dem Stamm kein Schade geschehe/ oder das Vieh sich daran nicht reiben könne: Dergestalt wird in 16. oder 20. Jahren ein grosser Platz und eine weitläufftige Gegend mit jungen Heistern besetzet werden. Es wächst aber dieser Baum nicht nur auf eben und platten Land/ sondern auch in Thälern/ und auf Bergen/ und hat man sich seines Aufkommens wegen nicht groß zu bekümmern/ wann man ihn in den Höltzern fleissig heget/ und durchgehends mit gleicher Aufsicht von den Forstern oder Aufsehern beobachten und bewahren lässt; damit von den theils niedergefallenen / theils umgehauenen Bäumen/ und denen zur Mastung hinein-geschlagenen Schweinen kein Schaden darzu geschehen möge.

§. 3. Man rechnet ihn zu den Eichel-tragenden Bäumen / und nennet auch dessen Früchte Eckern oder Eicheln/ mit dem Zusatz des Wörtleins Buch; obschon dessen Früchte den rechten Eicheln gantz ungleich sind/ doch / weil die Bäume so genau sonsten überein kom̃en/ so muß auch in diesem Stück die nahe Verwandtschafft nicht aus den Augen gesetzet werden. Es lieget aber selbige in einer dreyfachen oder dreyeckichten Schaalen verborgen / und sind sie mit einem zarten und glatten Häutlein bekleidet. Der Kern hat einen lieblichen und süssen Geschmack; allein / wer selbigen geniessen wollte/ würde sich dieser Süssigkeit schlecht zu bedancken haben. Dann der Safft davon ist gantz tödtlich / und machet gantz töbisch/ und gleichsam truncken und voll/ so daß auch einige/ welche selbe grün gegessen/ in dem Kopff gantz bethöret / oder sonst mit einem tollen Ubel überfallen worden/ wiewol sie diese schädliche Eigenschafften/ wann sie dürr sind/ nicht mehr haben sollen.

§. 4. Die Heydnische Poeten geben vor / daß die uralte Menschen / ehe ihnen die gekörnte Brod-Frucht recht bekandt worden/ sich allein dieser gedörrten Eicheln zur Speise und Nahrung beflissen haben / dahero nennen sie solche Eichel-Fresser oder Eichel-Schlemmer. Dieses gemeine Essen der Eicheln / geben sie für / habe gewähret von des Königs Pelasgi Zeiten an/ welcher die Arcadier unterrichtet/ und ihnen gezeiget/ wie sie die Eicheln zur Speise nutzlich gebrauchen/ und zurichten sollten/ bis endlich die Ceres gekommen/ welche den Menschen-Kindern Anleitung gegeben/ das Feld zu bauen: Daher sie nachmals von ihnen für eine Göttin der Früchte und der Erndten seye geachtet und gehalten worden. Allein dieses sind Gedancken der Heyden; Mich lehret die heilige Schrifft ein anders. Dann diese weiset klar und deutlich/ daß sowol Adam/ als dessen Sohn Cain/ das Feld gebauet hätten/ Genes. 3. §. 23. ja Cain wird gar ein Acker-Mann genennet. Genes. 4. §. 2. Woraus ich schliesse/ daß sie und ihre Nachkommen/ die solche Feld-Arbeit und Acker-Bau von ihnen gelernet/ nicht nur bloß diese Eicheln gegessen/ sondern auch allerhand Früchte und Gewächse werden zu geniessen gewüst haben. Daß also solches Eichel-Essen / wann es insgemein vom ersten menschlichen Geschlecht vermeynet ist / eine heydnische Fabel bleibet / die aber/ wo man sie insonderheit auf ein gewisses wildes Volck deuten will/ noch wol für eine Wahrheit passiren/ und durchschlupffen kan.

§. 5. Heut zu Tag lassen wir denen Schweinen und dem Rind-Vieh diese Ehre / und machen uns weiters keine Mühe darmit/ als daß wir selbige den Winter über/ und öffters weiter hinaus/ fleissig aufheben. Dann wer mit vielen Vieh wohl versehen ist/ und selbiges gut halten will/ der muß/ durch fleissige Vorsorge/ allen zukünfftigen Mangel/ der sich etwan das andere Jahr ereignen könte/ (dann sie gerathen doch zuzeiten sehr schlecht) begegnen. Wer nun also selbige einige Zeit aufzubehalten Willens ist/ der muß sie/ wann er sonsten die Eicheln aufzulesen gewohnet ist/ gleichfalls sammlen/ und auf den Boden/ oder sonst wohin/ da sie trucken liegen/ zusammen schütten/ doch muß man Achtung geben/ daß sie nicht zu hoch noch zu dick/ sondern fein dünn aufeinander liegen. Nur lasse man keine Mäus darzu kom̃en / dann sie gehen ihnen gewaltig nach/ sonsten werden sie das gute Futter zu Schanden machen/ oder doch den Haus-Vatter nöthigen/ daß er solches wider seinen Willen/ auf der Mühl/ für das Rind-Vieh/ wird schroten lassen müssen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. VI.

VOn der Nutzbarkeit der Buchen/ Eichen/ und anderer Bäum insgemein/ ist von uns bey dem ersten Capitel dieses Buchs gehandelt worden: Hier wollen wir nur mit wenigen dasjenige beyfügen/ was von solchen Bäumen/ absonderlich aber von den Buchen/ in der Fürstl. Braunschweigis. Landes-Ordn. art. 40. zu lesen/ welcher Articul demnach also lautet: Wer junge Weiden/ Eichen/ Buchen/ oder andere junge Bäum/ es sey solches in den Kämpen/ oder wann sie versetzet sind/ vorsetzlich niederhauet/ schlä-

ge

get oder abschälet / oder auch lebendiges Heckens-Werck verderbet / dessen Leib und Gut soll in der Obrigkeit Händen stehen / wer den Thäter erfährt / und nicht ansaget / der soll in schwehre unnachläßige Straff verfallen seyn. Conf. Schottel. de antiqv. in Germ. jurib. cap. 16. §. 8. in fin.

Das VII. Capitel.

Von der Eichen und Buchen Nutz.

Innhalt.

§. 1. Nutzen der Bäume zum Bauen und Brennen. §. 2. Fleissige Beobachtung derselben wird gerühmet / und die Untreue der Unterthanen berühret. §. 3. Nutzen der Eicheln / und welches die besten zur Mastung. §. 4. Etliche nützliche Bauers-Regeln aus der Eichen und ihren Früchten genommen. §. 5. Kurtze Berührung mehrer Vortheil. §. 6. 7. Medicinische Nutzen.

§. 1.

DEr Eich-Baum und die Buchen sind unter allen wilden Bäumen die nutzlichste / dieweil sie mit ihren Stämmen und Früchten uns guten Vortheil schaffen / und an die Hand geben. Dann was diese Bäume selbst betrifft / so ist das ein Stuck von ihrem grössten Ruhm / daß sie das beste Baubolz geben: Dieweil sie / wie wir oben erinnert / in dem III. Capitel des II. Buchs / §. 3. wegen ihrer Vestig- und Dauerhafftigkeit / inn- und ausserhalb der Erden / in Lufft und Wasser bestehen / uñ wenig oder keine Nässe an sich ziehen können / weßwegen sie auch gemeiniglich zu Rösten ins Wasser / und unter die schwehren Läste der Gemäuer / wie auch / wo man kein Erlen-Holtz haben kan / zu Pfählen und den Fundamenten genommen werden. Dann in dem Wasser / und in der Feuchtigkeit ist bey dem Eichen-Holtz fast eine ewige Währung / verstehe in süssen Wassern; in dem Saltz- und See-Wasser aber weiß man / daß es ehe zu verderben ausgegeben wird; wiewol man Exempel hat / daß es auch in demselben zu Steine worden. Sonsten und ausser dem wird man auch bey grossen und starcken Gebäuen selbige nicht wohl entbehren können; zumal / wann hohe Thürne / starcke Glocken-Stühle / und dergleichen / sollen aufgeführet werden / daß ich nun nichts sage von den grossen Wein-Fässern oder Lästen / die auch wohl tausend Eimer fassen / welche die Büttner oder Küffer aus diesem Holtz / und dessen Tauben / verfertigen; und von den Wein-Keltern / Geschwellen und Grund-Balcken / Riegeln und dergleichen / so meistentheils bey groß- und starcken Wercken hiervon gemacht werden. Viel weniger will ich ausführen / wie nutzlich und dienlich das Hainbuchen-Holtz für die Wagner seye / die solches / nebst andern Handwerckern / zu ihren Vortheil meisterlich zu gebrauchen / und zu Felgen / Spindlen / Aechsen / Schrauben / Rädern und Pressen / ꝛc. anzuwenden wissen / oder / was die Mägde darvon sagen / die allezeit die Buchen für das beste Brenn-Holtz halten / dieweil es den besten Aschen giebet / und gewiß / wer mit einem guten Eichenen Knochen seine Stuben nicht erheitzen / und sich darbey erwärmen will / der muß ohnfehlbar schon halb erfroren seyn / oder in einem durchleuchtigen und durchsichtigen Häuslein wohnen. Doch dieses ist alles zu Genüge bekandt / und wer nur in das Baur-Wesen und Haushalten / so zu reden / gerochen hat / der wird nicht leichtlich etwas darwider reden.

§. 2. Dahero gefällt es mir überaus wohl / wann ich lese oder erzehlen höre / was wegen Erhaltung dieses Holtzes / für eine gute Anstalt da oder dorten gemacht werde: Dann weil wir so einen herrlichen Nutzen davon ziehen und empfinden / so ist recht und billich / daß man fleissig Obsicht darauf habe / zumal / da die diebische Schliche der leichtfertigen Bauren sich gar gerne an diesem Holtz vergreiffen. Ich erinnere mich / daß noch nicht lang / nicht weit von Nürnberg / eine treffliche / schöne und hohe Eichen / vornen in dem Wald / durch dergleichen Fäuste niedergehauen und gefället wurde; allein wegen des ungestümmen Wetters kunnte man solche nicht fortbringen / ob man gleich / wegen bevorstehender Visitation der Herren Wald-Herren sich deßwegen äusserst bemühete / bis endlich / nachdem der böse Weeg sich etwas gebessert / die Pferde die schwehre Last erziehen kunnten. Doch was geschicht / der Wald wird den andern Tag darauf beritten / und weil man aus dem abgehauenen Stock und dem Lager des Baums leicht sehen kunnte / was es für ein Stuck gewesen wäre / so entschliessen sich die Abgeordnete / (nachdem jeder / der davon zu wissen hatte / befragt wurde / wem das schöne Stück gehöre? und jeder sich mit der Unwissenheit entschuldigte /) der frisch im feuchten Wetter gemachten Glais nachzureiten: Also funden sie auch glücklich die Beute in einem gewissen Hof / dahin sie der Weeg geführet / noch auf dem Wagen liegen; Allein nun hieß es: Herum mit dir / wie bey dem Gestirn am Himmel / dem grossen Bären; und nunmehr zog die Eichen Pferd und Wagen nach sich: gleichwie die Eiche vorhin von Wagen und Pferden an ein unrechtmässiges Ort geführt worden. Wo nun aber die Wälder fleissig durchgegangen / und jedem sein gewisses Stuck angewiesen wird / da ist der meisten Schwürigkeit abgeholffen. Wann nur die Aufseher nicht selbst lose Vögel sind. Dann wann die Förster und ihre Knechte auf dem Siech-Bett so offt ach! ach! mit starcker Wiederholung des Athems / rufen / so düncket mich stätigs / sie bejammern die Eichen / wie die gemeinen Leute reden / welche sie nach dem Wind ihrer Gunst umreissen / und in ihre Cassa fallen lassen. Aber eben deßwegen muß man desto fleissiger trachten / sie zu erhalten / und aufzubringen. Und halte ich daher für sehr rühmlich / was Herr Schottel in seinem Buch von den absonderlichen und alten Gerechtigkeiten in Teutschland cap. 16. §. 8. aufgezeichnet / daß nemlich in dem 37. Articul der Fürstl. Braunschweigischen Lands-Ordnung befohlen seye / daß ein jeder Bauer oder Ackers-Mann / der einen Hof hat / jährlich müsse vier Eichene und vier Büchene Stämme; ein Köbler / Klein-Häußler oder Hindersaß aber einen Eichenen und Buchenen Stamm / an den Oertern / die ihm angewiesen werden / mit beständigen Wurtzen pflantzen / und mit Dornen verbinden / auch jeder das Seinige / so er gepflantzet hat / wohl in Acht nehmen / und was nicht bekleibet / wieder mit andern ersetzen / bey Straff zehen Groschen / für jeden Stamm / der nicht gesetzet wird.

§. 3. Wie nun der Nutzen von dem Stamm der Bäume groß ist / so ist er auch nicht geringer von den Früchten / die diese Bäume tragen / so / daß selbige allein jährlich / wann sie wohl gerathen / nach Herrn Klockii Bericht / in dem einigen Hessen-Wald / Gewinn dreyssigtausend Gulden tragen. Man nennet aber diese Früchte Eicheln oder Eckern / und werden sie zur Mastung der

Schweine gebraucht. Unter denselben nun ist ein Unterschied / die länglichten / die man an etlichen Orten Dachs-Eicheln heisst / sind die süssesten und grösten / und dahero auch die besten zur Mastung. Die andern aber seynd kürtzer und runder / auch etwas bitterer / und werden von vielen Hartz-Eicheln geheissen. So halten auch bey uns die gemeine Bauren die Buche-Kern vor den Trag-Buchen für weit tauglicher zur Mastung der Schweine / als die andern Eicheln / indem sie zärter und besser / und eines anmuthigen / süssen / einziehenden Geschmacks sind; welches sie daher beweisen: Weil auch die Krammats-Vögel und Stahren ihnen hefftig zu Gefallen fliegen / und das Wild mit gleicher Begierde solche suchet; beede Partheyen aber bald fett und leibig davon werden. Die schlimmsten aber unter allen sind die Eicheln von dem sogenannten Zien-Baum oder Zien-Eichen / dann diese machen das Fleisch der Schweine körnig und hart / und benehmen ihm also die schweinerne Annehmlichkeit. Sonsten ist der Nutzen / den man von den Eicheln hat / nicht zu verachten: Dann weil nun einmal aus langem Gebrauch diese Gerechtigkeit worden ist / daß auch die Eigenthums-Herren der Wälder dem mächtigen Land-Gerichts-Herrn / wegen der Schweine / die sie in ihre Höltzer schlagen / einigen Zins geben / so siehet man leichtlich / was dann von andern / oder von Frembden werde gehoben werden / denen man die Schwein-Mast / nach Belieben / verlassen darff. Dahero hat Herr Fischer nicht übel hiervon geurtheilet / wann er schreibt: Daß man in etlichen Ländern und Herrschafften / wo es grosse Eich-Wälder gibt / aus der Mastung viel tausend Gulden jährliches Einkommen haben könne.

§. 4. Doch dieses sind bishero solche Vortheile gewesen / die nur höhere meistentheils betreffen; nun müssen wir auch zeigen / daß von den Eichen ein absonderlicher Nutzen für die Bauers-Leute vorhanden seye. Dann so lang sie ihre alte Reguln gelten lassen / und aus selbigen / wie jener sagte / von der Witterung und der Fruchtbarkeit des Jahrs Propheten geben / so lang haben wir etwas / das in ihren Kram tauget.

(1.) Wann die Eich-Bäume wohl tragen / ist es ein Vorbot eines langen und harten Winters.

(2.) Wann um St. Michaelis-Tag die Eichen viel Gall-Aepffel haben / so soll vor Weyhnachten viel Schnee fallen.

(3.) Ist dieses eine alte Bauern-Regul / wann man inwendig in den Gall-Aepffeln ein Würmlein oder eine Made findt / so bedeute solches ein gutes fruchtbares Jahr / da viel Korn wachsen wird. Ist aber eine Fliege oder Mucken darinnen / so zeige es ein Mittel-Jahr / und viel Krieges-Läuffte an. Ists dann eine Spinne / so dräue eine Pestilentz / Seuch und Sterben. Kurtz / ein unglückliches Jahr. Und gewißlich / hinter dieser Practic stecken doch feine Philosophische Ursachen verborgen / die zwar nicht alle zulänglich / doch zum wenigsten soviel anzeigen können / daß nicht alle Bauern-Reguln von Bauern oder tummen Leuthen seyen auf die Bahn gebracht worden. Dann die Würmlein oder Maden / so aus einer Fäulung wachsen / sind eine gewisse Anzeigung / daß des Himmels Lufft warm und feucht seye / welches dann den Erdboden fruchtbar macht / und allen Gewächsen Krafft und Safft gibt / desto besser zuzunehmen und fortzukommen. Die Mucken und Fliegen deuten auf einen trockenen Himel; durch welchen / etlicher Meynung nach / die Cörper der Menschen und Thiere entzündet / und gleichsam gesenget seyn / daß dieselben voll hitziger scharffer Flüsse / unleidig / und aufeinander verbittert werden. Die Spinnen wachsen aus einer vergiffteten / und gantz unreinen faulen Feuchtigkeit. Wann nun dieselbe auch die Menschliche Cörper anfüllet / und vergifftet / so entzündet sich der Leib zu hitzigen Fiebern / welche dann / sobald solche Fäulung überhand nimmet / in Pestilentzische Beulen und Blut-Geschwär heraus brechen.

(4.) Sind die Gall-Aepffel inwendig trocken / zeigt es einen kalten Winter an.

(5.) Wo du solche Eichen-Gall-Aepffel entzwey schneidest / und sie sind frisch und safftig / so bedeutet es einen fruchtbaren Sommer; sind sie naß / so bedeutets feucht Wetter; sind sie aber trocken und mager / so soll ein dürrer und unfruchtbarer Sommer folgen.

(6.) Von den Buchen haben die Bauers-Leute / wegen künfftiger Frühlings-Saat / folgende Reguln: Den ersten November gehen sie in das Holtz oder Wald / und hauen von den Buchen einen ziemlichen Spahn: Ist er inwendig bis auf den Kern trocken / so vermuthen sie einen gelinden Winter; ist aber das Holtz safftig und feucht / so besorgen sie sich eines harten und kalten Winters. Es ist aber zu mercken / daß dieses nicht eben allein auf den Tag Allerheiligen in Acht zu nehmen / sondern es kan auch in folgenden Tagen geschehen / oder auch gleich vorher / wann nemlich der Safft zurück / und in die Wurtzel gehet.

§. 5. Es wären noch mehr solche und andere Sachen übrig zu berühren / als daß die Aschen von den Buchen die Kleider vor den Schaben erhalte / daß die aus den faulen Buch-Bäumen gebrannte Aschen zum Färben diene / daß die Eichen einen süssen Honig-Thau geben / so den Bienen sehr angenehm / und daß ihre Baum-Rinden die Färber nothwendig zu ihrem Gebrauch haben / ꝛc. und was von dem Nutzen der Eichen-Mistel könnte fürgebracht werden / allein von diesem wollen wir bald hernach absonderlich reden / und jenes würde uns das Capitel zu weitläufftig machen / zumal / da wir ohnedem noch etwas von den Medicinischen Nutzen mit anzuhängen haben / dann / weil wir bißhero einem Haus-Vatter allerhand Vortheil gewiesen / woraus er den Nutzen der Eichen und Buch-Bäum erkennen mag / so ist ja billich / daß wir auch das probiren / was ihm absonderlich desselbigen Nutzen an seinem Leib vergewissern mag.

§. 6. 7. Es wollen die Herren Botanici, daß die Blätter / Rinden und Frücht von den Eichen und Buchen / in der Medicin einerley Eigenschafft an sich haben / und einer trocknen und zusammen-ziehenden Natur seyen. Daher schreiben sie wider alle Bauch-Flüsse / und wider die überflüssige Zeit der Weiber unter andern auch dieses Remedium vor: Nemlich / man solle entweder der Buchen zarte Blätter allein / oder aber die eichene Blätter / neben der mittlern Rinden des Baums / in Wein absieden / und täglich etwas von dem Abgesottenen trincken / so werde alles überflüssige Geblüt / und die unnützliche Feuchtigkeiten in dem Leib ausgetrocknet / und nach und nach verzehret werden. Wer verwundet ist worden / oder sonst einen offnen Schaden hat / den man gerne reinigen und aussäubern will / der nehme nun grüne und frische Eichen-Blätter / siede selbige in saubern Wasser ab / und wasche mit solchem äusserlich die Wunden aus / so wird er gute Veränderung zu hoffen haben. Wer sich mit Zahnwehe öffters beschwehrt befindet / und doch dem Ubel nicht recht helffen kan / der esse nur die Buch-Eicheln; ja wann ihm auch etwann das Fleisch an den Zähnen geschwollen / und schwürig / oder hart entzündet ist / so kan er nichts bessers gebrauchen / als nur die frischen Blätter von den Buchen. Dann wird er diese in Mund öffternmalen nehmen / und zer-

zerkäuen/damit der Safft davon in das Zahn-Fleisch und in die Lippen dringe / so kan er augenscheinliche Hülffe wider seine aufgeschrundene Lefftzen/und des Zahn-Fleisches Geschwulst und Geschwär verspühren. Was die Eicheln betrifft/ so haben sie auch ihren grossen Nutzen wider die Bisse der giftigen Thiere/ wann sie zerstossen/ und also gegessen oder getruncken werden/ sowol/ als die in Frauen-Milch abgekochte Eichen-Hülsen/ die man für ein herrliches Mittel / wider alles Gifft / ausgiebet. Schicket sich also gar füglich hieher / was der sogenannte Lycosthenes Pfellionoros in seinen Annotat. über des Herrn Mylii Hortum Philosoph. pag. 489. von der wider die Eich-Schlangen gebräuchlichen Cur erzehlt. Dann er schreibt/ daß an etlichen Orten/in den hitzigen Ländern/an den Wurtzeln der alten Eichen/ eine besondere Art der Schlangen wachse / welche Nicander Wasser-Schlangen nenne / dieweil sie an der Gestalt und Grösse denenselben nicht so gar ungleich sind. Diese seyen so vergifftet / und so schädlich/ daß/ wo man nur bloß auf sie trette / alsobald davon der Schenckel geschwelle/ dick auflauffe/ und gehe von selbigen die Haut so gerne ab/ als wann der Fuß mit Fleiß wäre verbrühet worden. Ja welches noch gefährlicher / wo jemand / es seye nun der Verletzte / oder ein Frembder/ mit der Hand den verletzten Schenckel angreiffe/ so gehe die Haut von derselben auch ab. Wider dieses Ubel nun/ schreibt er ferners/ wäre kein bessers Mittel/ als der Eich-Baum selbsten. Dann die Blätter / Frucht und Wurtzeln/ mit ihrem Safft/ seyen heilsam und gut/ wider dieser Eich-Schlangen Vergifftungen. Doch dieses ist noch nicht genug/ allen Nutzen zu beschreiben/sondern es wollen auch einige haben/ daß die Eicheln/ wann sie zu Pulver gemacht/ und in einem Getränck eingenommen werden/ eines von den bewährtesten Mitteln wider den Stein seyn sollen; welches sich auch bey den Buchekern findet/ wo sie zu Pulver gebrennt/ und mit Schweinern Schmaltz vermischt/ warm auf die Lenden geleget werden. Sonsten ist bekandt/ was das gemeine Bauren-Volck von den zerstossenen Eicheln halte. Dann sie haben im Gebrauch/ wo sie einige wichtige Entzündungen/ es seye nun/ wo es wolle/ an ihren Gliedern finden/ etliche Eicheln in gantz kleine Stückgen zu zerschneiden/ und solche so lang zu zerstossen/ biß sie recht naß und safftig sind/ damit bestreichen sie alsdann die entzündete Glieder/ und bekommen dadurch eine gute und geschwinde Linderung. Andere gebrauchen die frischen und grünen Blätter von den Buchen/ und betheuren/ daß sie durch selbige/ wann sie auf die Glieder gebunden worden/ alle Entzündungen vertrieben und vertheilet hätten. Und weil auch die böse Aisse/ und die harte Knollen am Leib bey ihnen nicht so gar selten sind/ so haben sie darwider dieses Abhelff-Mittel ausgedacht: Sie zerstossen die Eicheln so lang/ bis sie/ wie ein Brey oder dicker Safft/ zum Auffschmieren taugen; da mischen sie alsdann gesaltzen Schwein-Schmeer darunter / legen solches auf die Knollen/ oder schmieren die Aisse so lang darmit/ bis sie völlig aus- und abgeheilet sind. Die Gall-Aepffel stellen das Blut; sind sonsten auch sehr nutzlich wider die überflüssige Zeit der Weiber / und wo sie gepulvert / und das Zahn-Fleisch mit gerieben wird/ wehren sie den Flüssen / und heilen die Mundfäule. Was die Eichen-Mistel anlangt/so redet der seelige Herr Doct. Cardilucius also darvon: Im November/ im abnehmenden Liecht / im letzten Viertel desselben/ ist der Eichen-Mistel/ riscus quercinus genannt/ am kräfftigsten wider die böse Kranckheit oder fallende Sucht/ und muß alsdann einen Tag oder viere vor dem folgenden neuen Liecht gesammlet werden/ nemlich/ mit Abstoß- oder Abbrechen/ daß er mit Abfallen die Erde nicht berühre/ solcher wird mit Blättern/ Beeren/ und den zarten Holtz-Aestlein/ gelind in einem Back-Ofen gedörret/ und hernach untereinander zu Pulver gemacht/ von solchem Pulver wird einer erwachsenen Person auf einmal soviel / als zwey oder drey Messer-Spitzen-voll/ oder/ soviel auf einem halben Kopffstück liegen kan/ einem Kinde aber etwas weniger/ in Linden-Blüht-oder Päonien-Wasser Morgens und Abends eingegeben/ drey Tag vor und drey Tag nach dem vollen Liecht/ und solches etliche Monaten nacheinander continuiret / so hilfft es mit Göttlicher Hülffe gewiß; Es kan auch solcher Eichen-Mistel im September/ im abnehmenden Liecht/ colligiret werden: Und hält man auf den Mistel von Stein-Eichen am meisten: Und in eben dem Buch/ p. 538. auf denjenigen Eichen-Mistel/ der auf Stein-Eichen wächst/ oder gefunden wird/ wird zur Curirung der Fallsucht am allermeisten gehalten/ sonderlich/ wann er zu rechter Zeit gesammlet wird/ welche da ist in den Zeiten der Melancholischen Triplicität/ nemlich/ im Stier/ Jungfrau und Steinbock/ wann Sonn und Mond darinn ihren Lauff vollbringen / in der Zeit / wann die Sonne schon untergangen / ja wann sie gantz unter der Erden ist/ nemlich/ in den Mitternächtischen Stunden/ dann zu solcher Zeit ist das Dominium melancholicum Saturninum am allerstärcksten/ und haben alsdann alle die Gewächse/ so unter die melancholische / terrestrische Triplicität gehören/ und also auch alle Eichen-Geschlechte ihre grösseste Krafft / wie dann meistentheils die Saturnische Gewächs finstere/ dunckle Wälder/ schattichte einsame Oerter/ dicke Büsche / und truckne / magere oder steinige Gegenden lieben / und an solchen Orten / und zu solcher Zeit / wann die Finsternüß am meisten herrschet/ nemlich/ in der Mitternacht/ am kräfftigsten sind/ welches/ weil es bisher fast kein einiger Medicus in Collection der Kräuter und Simplicien beobachtet / auch keine fruchtbarliche Würckung/ in Curirung der Fallsucht/ und anderer melancholischen Gebrechen/ hat erfolgen mögen; was aber schwache melancholische Gebrechen sind/ als Krätze/ Verstopffung/ und dergleichen / ist darzu eine jede Collection der melancholischen Gewächs starck genugsam/ ꝛc. So trefflichen Nutzen giebet nun der Eichen- und Buchen-Baum / ja selbst das Regen-Wasser / so in der Gruben/ in welchen alte Eichen oder Buchen stehen/ oder in den abgehauenen alten Stämmen dieser Bäume sich gesammlet hat/ bekommt etwas von diesen nutzlichen Eigenschafften der Eichen/ und dienet zur Heilung des offenen bösen Grinds/ sowol an den Menschen / als am Vieh/ wann sie etlichmal darmit abgewaschen worden sind. Allein/ wir sind zu weitläufftig: Wer mehr von den Eichen wissen will/ wird in dem andern Theil des trefflichen Arminii pag. 313. &c. sowol von ihrer Fürtrefflichkeit und Vorzug/ vor andern Bäumen/ als auch von ihrer Nutzbarkeit/ gelehrten und herrlichen Unterricht finden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 7. §. 3.

NOn der Nutzbarkeit der Eichen/ und ob selbige denen Forst- oder denen Eigenthumbs-Herren zustehen: haben wir bey dem dritten Cap. §. 4. wie auch bey dem vierdten Cap. §. 5. gehandelt. Es können aber von den Eichen nicht allein die Eicheln / sondern auch so gar die Rinde / genutzet werden / gestalten dieselbige die Loh-Gerber / oder andere / so deren benöthiget/ um ein gewisses Geld gemeiniglich zu kauffen pflegen. Vid. Fürstl. Weinmarische Forst-Ordn. art. 8. p. 4. & 5. Fürstl. Gothauische Wald-Ordn. art.

art. 10. §. 5. und Pfaltz-Neuburgische Forst-Ordn. p. 5. art. 1. Worbey aber dieses zu wissen / daß die Bäume zu schälen nicht eher erlaubt seye / bis selbige entweder zu Bau- und Brenn-Holtz / oder auch sonsten angewiesen und gefället worden. Vid. Churfürstliche Bajerische Forst-Ordn. art. 26. & Fürstliche Würtenbergische Forst-Ordn. p. 2. tit. von Bast und Zarchen machen; Et tit. seq. von Baumschälen und Gärber-Rinden. Add. Döppl. cit. cap. 6. n. 264. & 265. Endlich kan auch von den Eichen und andern Bäumen das Laub genützet werden / angesehen man von denselben dem Viehe eine Streu zu machen pfleget. Wiewolen nun solches einem jeden zu streiffen zugelassen und erlaubt ist / so geschiehet es doch zuweilen / daß an solchen Orten / wo Mangel am Wies-Wachs / selbiges nicht einem ieden vergönnet wird / sondern es muß / weil dadurch an Bäumen und Zäunen Schaden geschiehet / zuvor Erlaubnüß bey der Obrigkeit gesuchet werden. Vid. Fritsch. ad Speidel. voc. Laub streiffen. Ja an etlichen Orten wird solches / in Krafft Förstlicher Obrigkeit / verbotten / wann man zumalen das Laub mit eisern Rechen zusammen raussen / und also die Dungung dem Wald entziehen / oder das junge Gehöltz / so erst aus dem Saamen oder Kern hervor gekommen / gar aus dem Erdboden dardurch reissen wollte. Vid. Fürstl. Weinmar. und Gothauis. Wald-Ordn. art. 4. n. 4. & Churfürstl. Bajerische Jagd- und Forst-Ordn. art. 18. ibique Khraisser in Comment. add. Döppl. cit. cap. 6. n. 281.

Das VIII. Capitel.
Von dem Kastanien-Baum.

Innhalt.

§. 1. Zweyerley Kästen-Bäume sind bekandt bey uns: Nemlich / die Roß-Kastanien / und worinnen sie von denen unsern unterschieden. Gemeine Kastanien-Wälder. §. 2. Wie sie durch die Kästen können aufgebracht werden. Etliche Vortheil / bey Zurichtung derselben in Obacht zu nehmen. Die Beschaffenheit des Bodens. Wie sie müssen gesetzet werden. Von der Fortpflantzung durch Wurtzlung / und wie die junge Bäumlein zu warten. §. 3. Etliche Eigenschafften und Nutzen des Baums. §. 4. Von der Kästen Namen / und Gebrauch zur Mastung und zur Speise. §. 5. Lustiger Vorschlag / die Kästen ohne Gabel zu braten. Schwädisches Rätzel von der Kästen.

§. 1.

Es gibt unterschiedene Arten der Kastanien-Bäume: Doch / weil wir sie nicht alle in Teutschland auf unserm Boden finden / so ist unnöthig / einem Haus-Vatter damit viel verdrießlich zu seyn. Zwo Gattungen sind aber / die auch bey uns bekandt sind / nemlich / die gemeine Kastanien- und die Roß-Kastanien-Bäume / die man deßwegen so nennet / weil ihre Früchte wider das Husten der Pferde eine bewährte Artzney seyn sollen. Das Laub dieser Letztern ist von dem Laub gemeiner Kastanien-Bäume nicht viel unterschieden; dann es hat auch / wie dieser ihr Laub / tieffe voneinander geschrundene Adern / allein etwas grösser ist es / und kommt es / dem äusserlichen Ansehen nach / gantz anderst / und wie das Laub von dem Wunder-Baum heraus. Die Blühe fällt / wegen der artlichen Untermischung der weissen und rothen Farbe / überaus wohl in die Augen / und weil sie einen Zapffen macht / aus dem hernach etliche Blumen werden / so gewinnet sie gar ein prächtiges Ansehen. Endlich bringet sie rauhe Hülsen / (und wegen solcher sind sie wieder von den gemeinen Kastanien unterschieden; dann jene weit stärcker / als dieser ihre Hülsen /) und hat ein jeder Igel eine grosse und dicke Kästen in sich verborgen. Die Gegend / da sie ordentlich wachsen / sind die gegen Morgen gelegene Länder / wie Herr Vehing will in seinem Arboreto Bibl. p. 189. doch sind sie auch von dar heraus gebracht / und an gewissen Oertern in Teutschland angesetzet / und weil sie leichtlich und gerne wachsen / ziemlich für sich gebracht worden. Wie dann der Herr von Hochberg Zeugnüß gibt / daß sie gerne in Oesterreich wachsen / und haben selbsten zu Rorbach im Hof einen solchen jungen Baum gehabt / der schon auf fünff Elen hoch worden / geblühet und getragen. Zu Salaberg aber / im Hof-Garten / seye zu seiner Zeit einer gewesen / der dem grösten Eichen-Baum nichts nachgegeben. Was die gemeinen betrifft / so gibt es gantze Wälder davon / welche daher Kästen-Wälder genennet werden; wie dann vor andern die Italiäner / Ungarn / Frantzosen / nebst denen in Elsaß / und die über den Rhein an Franckreich zu sehen / hierinnen den Vorzug haben.

§. 2. Doch es möchte jemand Belieben haben / sein Heyl an den Kastanien-Bäumen zu versuchen / deßwegen will ich weisen / wie es anzugreiffen seye. Sie werden entweder von ihrem Kern / das ist / den Kastanien / oder von jungen Würtzlingen / das ist / jungen Zweigen / die um und neben der Wurtzel aufschiessen / gepflantzet und gesteccket. Wo man sie von Kastanien aufbringen will / so solle man zeitige / grosse und frische / oder neue Kastanien / hierzu erwehlen / die nicht verdorben sind / und wer sicher will gehen / der kan sie nachfolgender Weise zubereiten: Er lege diese ausgesuchte frische Kastanien an einem dunckeln und trocknen Ort auf einen Hauffen zusammen / je enger sie liegen / je besser ist es / und nehme Sand aus dem fliessenden Wasser / und bedecke sie obenher wohl darmit / bis ohngefehr vier Wochen herum sind: Darnach kehre er den Sand wieder weg / lese die Kastanien heraus / säubere sie wohl ab / und werffe sie ohne Unterscheid in ein grosses Beck / Schäfflein oder Fäßlein kaltes Wasser / so wird er bald sehen / was damit zu thun seyn werde. Dann welche von diesen hinein geworffenen Kastanien zu Boden sincken und fallen / die taugen zum Setzen / und werden wohl anschlagen; welche aber obenher schwimmen / die sind zu leicht / und geben hierzu keinen Nutzen. Diese Schwehreste nun lege man wiederum vier Wochen / wie es allererst angewiesen worden / in den Sand / und sondere alsdann von neuem die Leichten von den Schwehren / und so handele man mit ihnen zum drittenmal. Welche dann übrig geblieben sind / die kan man zum Setzen fleissig verwahren und aufheben / bis im Hornung oder Frühling / dann dieses ihre gewöhnliche Zeit / da sie sollen gesetzet werden. Der Boden oder die Erden / da sie hinein kommen / soll weder zu sandig / noch zu leimig seyn: Dann dardurch würden sie mehr am Fortkommen gehindert / als gefördert werden; sondern es muß weich / feucht und loß Land seyn; wiewol man sie auch in feuchten Sand / wo schwartzes Erdreich ist / setzen darff. Den Acker / darein man sie setzen will / muß man vorher ein oder zwey Schuhe hoch aufgraben / und die Erde mit guten zeitigen Mist vermengen / damit sie recht loß / auch nach der Einpflantzung verbleiben möge. Man setzet aber die Kastanien nicht wie welsche Nüsse mit der Spitzen unter sich / sondern

dern sie müssen über sich kommen/ und 12. biß 16. Zoll tieff in der Erden stehen. Will man sie in ein Feld stecken/ darinnen sie ihr bleibens nicht haben/ sondern wieder ausgesetzet werden müssen/ so ist es gut genug/ wann sie 3. oder 4. Schuh weit voneinander gestecket werden. Sonsten/ wo sie beständig bleiben sollen/ siehet man gerne/ daß sie etliche dreyssig Schuh voneinander stehen: damit sie also einander nicht selbsten hindern/ oder wo sie ja zu dick aufwachsen/ nicht allen annehmlichen Prospect benehmen mögen. Endlich ist zu mercken/ daß man um den Ort/ da die Pflantzen stehen/ Grüblein machen solle: damit sich das viele Wasser/ als dessen ärgster Feind/ daselbsten nicht könne zusammen sammlen/ noch die Pflantzen verderben oder ersticken. Welches auch/ nebst den vorigen Erinnerungen/ bey der jungen Brut in Obacht zu nehmen/ die man von der aufgewachsenen Kastanien-Wurtzeln nimmt/ und weiters setzet. Wo sie aber nun vor sich kommen/ starck werden/ und aufzuschiessen anfangen/ so hat man ein oder andere Sorge zu tragen/ daß (1.) die Erden in dem Monat Mertz und September/ um die Kästen-Bäume herum fleissig umgegraben werde. (2.) Daß man sie nicht zu kurtz beschneide/ oder verstümmle/ sondern fein einen Unterschied halte unter denen/ die in Aeckern oder in den Wäldern stehen: dann diesen lässet man niedrige Aeste; die aber in Aeckern und Feldern/ führet man höher auf/ beyde aber sollen nicht näher als 3. oder 4. Finger vom Stamm beschnitten werden. Sonsten ist zu mercken/ daß die Pflantzung der Kastanien/ in den Ländern/ da man sie haben kan/ von den Würtzlingen für die einträglichsten gehalten werde: weil die Kästen besser sind/ als der andern ihre/ auch diese Bäumlein vor den andern eh- und hurtiger Früchte bringen.

§. 3. Der Kastanien-Baum ist von deren Geschlecht/ die dick und groß wachsen/ absonderlich wann sie von dem kalten Nord-Wind frey und sicher stehen. Es erzehlet Joh. Göropius, daß er selbsten in Spanien nicht weit vom Kloster S. Julii, (da Kayser Carl der Fünffte gestorben ist) einen Stamm von einem Kästen-Baum gesehen hätte/ welcher/ ehe er in Bretter zerschnitten worden/ so dick gewesen/ daß ihn 6. oder 7. Personen kaum haben umklafftern können. Und wird dieser Baum nechst der Eichen für einen von den köstlichsten Bäumen gehalten. Ja ich wolte sagen/ er wäre fast seines Holtzes und der Früchte wegen über die Eichen. Dann/ wie die Bücher vom Feldbau melden: so wachsen die Kastanien in einem Jahr höher/ als die Eichen in zweyen Jahren; Ihr Holtz aber/ wo man es haben kan/ ist fürtrefflich nutz zum bauen/ dieweil es starck und wehrhafft ist.

§. 4. Die Früchte/ welche an diesem Baum wachsen/ nennet man Kästen/ oder Kastanien/ von dem Lateinischen Wort Castanea, welches von Castanum einer Stadt des Landes Macedonien/ in der Provintz Magnesia, von dannen sie am ersten in andere Länder sollen geführet worden seyn/ seinen Ursprung haben soll. Plinius ist in den Gedancken/ daß man die Kastanien vielmehr für ein Geschlecht der Eicheln/ als der Nüsse/ halten solle. Wie es dann wahr ist/ daß sie von den Griechen unter die Eicheln gerechnet/ und Sardinische Nüsse und Eicheln/ (von der Insul Sardinia, da sie/ Plinii Meinung nach/ zu erst gewachsen/) genennet worden sind. Dem seye aber wie ihm wolle; das ist nicht zu laugnen/ daß sie so wol als die Eicheln/ bey den Ungarn/ und andern/ die sie im Uberfluß haben/ von den Mast-Schweinen gefressen werden: dann wann sich die rauhen Hülsen an den Kästen eröffnen/ und diese also recht zeitig werden/ so lassen sie ihre Schwein in die Wälder/ und legen ihnen darmit ein stattliches Futter und eine wolergebene Mastung zu. Allein es

kommt die Sache nicht nur auf diesen Nutzen an: sondern die Menschen finden auch selbsten hier etwas / das ihnen zur Speise dienet. So ist bekannt/ daß das gemeine Italiänische Land-Volck in Savoyen/ um Genua/ und das Frantzösische in Limosin / und andern angräntzenden Provintzien/ hiervon ihre Nahrung haben/ die die Käsen entweder gesotten oder gebraten essen/ oder machen Brod daraus / kochens in Milch oder Meel/ und richten es sonst auf andere innländische Weise zu. Es braucht aber das Wesen keines grossen Beweises/ weil sie auch bey uns ein bekanntes Essen sind/ doch mehr aus angewöhnter Nascherey / als heissen Hunger. Sonsten behaupten einige/ daß unter allen Früchten nicht bald eine seyn werde/ die sich länger aufheben läst/ bessere Nahrung gebe/ und weniger Unkosten im zurichten mache/ als diese Käsen: dann/ wo sie zusammen geschüttet werden/ bleiben sie etliche Jahr gut; ja wo man Mehl daraus machen läst / und an einem trockenen Ort fleissig verwahret/ so wird es unter 10. biß 12. Jahren nicht leichtlich einen Anstoß leiden; will man aber diese Früchte gantz geniessen/ so hat man weder Holtz noch Wasser darzu vonnöthen / wie bey andern gekochten Speisen/ und wer ein Pfund von denselbigen zu sich nimt/ der wird gewißlich mehr davon gesättiget werden / als wann er 3. oder 4. Pfund Brod verzehret und genossen hätte.

§. 5. Hier zu Lande werden sie grossen Theils beym Feuer gebraten / und will ich deßwegen den Liebhabern einen artlichen Vortheil zeigen/ wie sie auf das kürtzeste ohn einig Instrument/ mit selbigen können fertig werden. Es erzehlet ihn Æsopus auf diesen Schlag: Ein starcker und grosser Affe/ welcher gesehen wie einige Leute mit der Zangen Käsen angefast/ und bey dem Feuer gebraten hatten / erwischte auch etliche/ und eilete darmit auf das brennende Feuer loß; weil er aber nichts bey der Hand hatte/ womit er sie hätte halten können/ erwischte er die auf dem Heerd liegende Katze/ klemmet sie genau an sich an/ schliest die Käsen zwischen ihre zwey Pfoten / und hält sie an statt einer Zange so lang im Feuer/ biß sie wol abgebraten waren; die Katze mogte sich über diese Unbilligkeit und angethanen Gewalt mit Schreyen und Rauntzen beschweren/ wie sie wolte. Doch was schertze ich hier/ es werden ja die Verständigen meiner lachen; allein damit sie nicht leer ausgehen / und etwas nachzudencken haben/ so proponire ich ihnen solenniter dieses Schwäbische Rätzel:

Ruck! Galla! was ich funden han/
Es hat ein Igels Pelzle an/
Ein braunes lidern Koller drunter/
Mit Woll gefütert/ kuck! lug! Wunder!
Wie glat liegt ihm an Hembd und Höhs/
Au! au! mich dunckt/ es schmack gar rès.
Doch lug! indem ich schäl den Kern
So schmeckt es süß; das eß ich gern.

Damit sie aber nicht zuviel die Köpffe darüber zerbrechen dürffen/ so folget hier die Auflösung/ wie sie mir von einem Schwaben vorgebetet worden:

Mein Jockl! man haist dies Ding ein Käsen/
Die Schwaben wissens doch am besten:
Drum nennen wir dies Iglein fein/
Wanns geschält ist aus dem Pelzle sein/
Ein Nüßle in eim Lederlein.

Rechts-Anmerckungen.

Ad §. 3. Cap. 8. vers. Sonsten wo sie beständig bleiben sollen/ ꝛc.

Wie weit eigentlich die Bäume/ damit sie den anstossenden Aeckern und Gärten keinen Schaden zuziehen/ voneinander gesetzt werden sollen/ ist bey dem vierdten Capitel des vierdten Buchs §. 2. in f. & §. 3. von uns erörtert worden/ wie wir dann in eben diesem Buch Cap. 8. von den Furchen und Graben machen gehandelt haben. Wie aber die Bäume zu setzen/ daß sie nicht den annehmlichen Prospect benehmen: haben wir bey dem 10. Cap. des anderen Buchs: Item bey dem 6. Capitel §. f. des vierdten Buchs dargethan.

Das IX. Capitel.

Von dem Tannen-Baum.

Innhalt.

§. 1. Tannen sind zweyerley/ sind schwer von einander zu erkennen. Beyder Unterschied wird doch gewiesen. Allgemeine Eintheilung und Unterschied beeder Tannen. §. 2. Ihr Wachsthum/ und etliche Eigenschafften. §. 3. Gebrauch zu Gebäuen der Häuser und Schiffe. Worzu die Bauers-Leute sie nutzen. Gibt gut Brennholtz/ und taugt zu Musicalischen Instrumenten. §. 4. Von dem Tannen Hartz oder Wald-Rauch. Betrug der in den Krämen mit fürgehet. Nutzen in der Medicin.

§. 1.

Die Tanne wird in die weisse und in die rothe eingetheilet; Die aber einander so gleich sind/ wie Matthiolus erinnert/ daß auch die verständigste Wald- und Zimmer-Leute öffters darmit betrogen werden/ und das Holtz nicht wohl auseinander erkennen; doch ist der Unterschied so sehr nicht verborgen/ sondern er bestehet in der Breite/ Rauhigkeit und weissen Farb des Laubs/ das sie tragen: dann der weissen Laub ist nicht so breit/ grün und weich als der rothen; hingegen sticht es fürter/ uñ ist auf dem Rucken weisser/ als das andere Laub der rothen Tannen. Insgemein werden beyde Gattungen/ in die Männlein und Weiblein abgetheilet/ deren jene lange schuppichte Zapfen haben/ in welchen kleine Nüßlein/ die etwan so groß als Kirschen-Kerne/ verborgen stecken; welche aber/ wie Porta aus dem Theophrasto beweiset/ bey dem Weiblein nicht zu finden sind.

§. 2. Es gibt aber dieser Baum an Höhe/ Grösse/ und Ansehen/ dem Ceder-Baum nicht viel nach/ so daß auch davon das Sprich-Wort entstanden: die Tanne hat sich nicht zu beklagen/ wann die Cedern fallen/ sondern sich vielmehr zu erfreuen/ daß sie an deren Stelle kommt/ und ihnen succediret. In Schrifften und Historien ist keiner mehr berühmt und bekannter als dieser. Er wächst gerad/ und sehr hoch über sich/ daher er auch im Lateinischen den Namen Abietis vom abire soll bekommen haben: weil er von der Erden immerfür sich hinweg gehet und fast zu einer übermässigen Höhe steiget/ und wer weiß ob ihm nicht auch unsere Teutsche deßwegen den Namen Tannen gegeben/ dieweil er sich so gewaltig dähner/ und gerad zu in die Höhe strecket. Wann er noch jung ist/ so ist er

ist er von der Erden an mit Aesten starck besetzet/ die sich aber nach einiger Zeit alle miteinander verlieren/ so/ daß fast der halbe Baum von unten auf gantz glatt/ und Aestelos wird. Er ist schön anzusehen/ hat ein immergrünendes Haupt/ dicke Rinde und starcke Wurtzeln/ die er aber nicht tieff in die Erden/ sondern nur in die flache Weite des Erdreichs strecket: weßwegen er auch von einem starcken Wind gar leichtlich mit allen Wurtzeln ausgerissen/ und zu Boden geworffen wird: absonderlich wann zu Winters-Zeit die Zweige mit vielem Schnee zu schwer beladen sind. Dessen Aeste hangen mit der Spitz auf die Erden/ neigen sich abwärts/ und haben in den langen schuppichten Zapffen einen kleinen dürren Saamen verschlossen. Sie stehen lieber im Schatten/ als im freyen Feld und in der Sonnen; lieben die hohen Berge/ nach des Poëten Aussage:

Fraxinus in silvis pulcherrima, Pinus in hortis.
Populus in fluviis, Abies in montibus altis.

Er wächset ohn einige auf ihn gewandte Vorsorge auf das schönste/ ja er will gar nicht gewartet seyn/ so daß er auch/ wo man seiner fleissig pflegen will/ nach Ursini Zeugnus in dessen Arbor. Bibl. p. 272. davon verdirbt und zu Schanden gehet. Sein Schatten wird nicht sonderlich recommendiret/ dieweil er schädlich und wegen der von den Tannen aussteigenden schweren Ausdämpffungen vergifftet seyn soll. Daher Durantes singet:

Effugias umbram, nocet Abietis umbra, veneni
Instar ... ...

Dessen Verderben und Tod ist so wohl die Abkoppung des Gipfels oder seiner Spitzen/ als auch die Abschälung der Rinden. Daher unter andern Beobachtungen/ in denen Wäldern/ auch dieses eine von den fürnehmsten ist/ daß man die Gipfel von den Tannen nicht zu Wein- oder Bier-Zeigern solle gebrauchen; sondern vielmehr von dergleichen Reißicht geflochtene Kräntze; so soll man auch auf das muthwillige Schälen der stehenden und guten Tannen fleissig Achtung geben/ und solches weder Gerbern noch Färbern leichtlich erlauben; viel weniger aber den Weibern und Kindern/ die grosse Stücke von solchen Rinden abschälen/ und daraus Geschirr für ihre Erdbeer/ &c. die sie zu Marck tragen/ zu machen eine üble Gewohnheit haben; weil sonsten mit diesem Abstutzen/ Schälen und Behauen das meiste jung- und alte Tannen-Holtz verderbet wird.

§ 3. Die Tanne ist wegen ihres mannigfältigen Gebrauchs und Nutzens sehr berühmt. Zu dem Gebälck bey einem Hause ist es ein gutes Holtz. Dann weil es fürtreffliche Adern hat/ und nicht viel Erden-Safft führet/ so ist es leichter gegen andere Bäume/ beschweret also das Gemäuer weniger/ und tauget doch überaus wohl unter grosse und schwere Lasten/ auch wann es überquer geleget wird. Es dauret gut/ und wird nicht leichtlich aus eigener Schwachheit brechen/ sondern wo dergleichen was geschichet/ so wird es meistens aus Fäulung/ oder weil es zu sehr wurmstichig ist worden/ geschehen seyn: dann diesen Fehler hat es an sich/ **quod cossos alat, verminosumque facile reddatur**, wie Herr Sturm redet in seiner **Architect. civil. p. 603.** und wie die Wald- und Zimmer-Leut wohl wissen/ die mit dergleichen Holtz täglich umzugehen gewohnet sind. Es dienet auch dieses Holtz fürtrefflich zu Rinnen/ Teicheln/ Wasserbäumen/ Rösten/ und allen was sonst unter der Erden gemacht und gebauet wird. Doch ist dieses in Obacht zu nehmen/ daß die Rede nicht von den Tannen sey/ die an morastigen und sumpfigten Oertern gewachsen und gefället worden sind: dann diese nehme ich hiervon aus/ als Bäume/ mit denen man bey Gebäuen schlecht bestehen würde. Allein diesen Abgang ersetzen sie damit/ daß sie wegen ihrer Länge und Stärcke/ so wohl als die andern/ bey dem Schiff-Bau zu Mastbäumen und Segel-Stangen können verbraucht werden. Wie dann Plinius eines solchen Mastbaums von einem Tannen-Baum gedencket in seinem 16. Buch am 40. Cap. der so dick gewesen ist/ **ut crassitudine quatuor hominum ulnas complectentium impleret**: daß ihn nicht weniger als 4. Männer gantz umklafftern können. Sonsten werden sie auch/ weil sie so leicht/ lang/ eben/ gerad und geschlacht sind/ zu Schiffen verbraucht. Daher sie sich von denen Herren Poeten/ als freche verwegene Bäume/ die sich so frey in grosse Gefahr begeben/ einen guten Ausputzer einnehmen müssen. Doch ersetzen sie diesen Filtz mit einem überaus netten Lob/ wann sie vom grossen und berühmten Schiff Argo, darauf Jason mit 54. der fürnehmsten Griechischen Helden in die Colchische Landschafft gefahren/ das güldene Fließ oder Vellus abzuholen/ zur Rede kommen; dieweil es nach dem Zeugnuß des Poeten Euripidis, welches Cicero im 2. Buch ad Herennium Lateinisch anführet/ aus Tannen-Holtz gezimmert gewesen. Ausser dem aber tauget es auch zu Brettern/ Dihlen/ Latten/ Oben- und Unter-Böden/ Trögen/ Tafelwerck und dergleichen/ worzu man sie mit gutem Nutzen verbrauchen kan. Die Bauern und Land-Leute wissen auch die Rinden oder Schelffen wohl anzuwenden/ dann sie machen Körbe und Ziegel/ ja so gar ihre Dächer davon/ und verwahren darmit die Zimmen-Körbe und Bienen-Stöcke wider den Regen. Zu Schindeln aber halten sie es für das allertauglichste/ weil es leicht/ starck/ und sich wol spalten läst. Es gibt auch wegen seiner dünnen Lüfftigkeit und seines Hartzes/ gutes Brenn-Holtz/ das das Feuer am geschwindesten fasset/ und daher auch von denen Bier-Bräuern wegen ihres Brauwesens mächtig aufgesuchet wird. Doch ich hätte bald vergessen zu sagen/ daß es eines von den klingenden und thönenden Höltzern seye/ die zu musicalischen Instrumenten verbrauchet werden: Wie dann David und das gantze Haus Israel mit ihm/ als sie die Laden GOttes aus dem Hause Abinadab führeten/ mit allerley Seitenspiel von Tannen-Holtz für dem HErrn gespielet haben. 2. Buch Samuelis im 6. Cap. §. 5. Was aber dieses für Instrumenten/ ob es nemlich die alsobald darauf benannte oder andere/ gewesen/ und wie viel ihrer seyen/ darüber mögen sich andere die Köpffe zerbrechen/ und so viel sie durch Hülff ihrer Critic finden/ an den Fingern abzehlen; ich will mich vergnügen/ wann ich ihre so sauer erworbene Weißheit um etliche Groschen kauffen kan.

§. 4. Die Tannen führen auch zwischen denen Rinden ein herrliches Fett und einen feinen Safft. Ihr Hartz wirfft aus freyen Stücken an den Bäumen hin und wieder Beulen auf/ und treiben die Gewissenlose und betriegliche Apothecker und Krämer einen gottlosen Handel darmit: dann weil es nach Plinii Zeugnus/ **ram similis thuris, ut mista visu discerni non queat**, im 16. Buch im 10. Cap. so vermischen sie solches mit Weyrauch/ und verkauffen also diesen so genannten Wald-Rauch den einfältigen Leuten/ für die beste Wahr. Sonsten ist es in der Medicin so verächtlich nicht/ sondern/ wo alte oder neue Wunden und offene Schaden zu heilen sind/ wo harte Geschwäre/ sie sitzen wo sie wollen/ erweichet werden müssen/ und wo man der juckenden Krätze an dem Menschen und der bösen Rauden an dem Vieh/ das Gifft und die fernere Krafft benehmen will/ so wissen sich die Herren Doctores dessen wohl zu bedienen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. IX. §. 2. verb. Weßwegen er auch von einem starcken Wind gar leichtlich mit allen Wurtzeln ausgerissen/ und zu Boden geworffen wird. ꝛc.

§. 1.

OB die vom Wind umgeworffene Bäume dem Forst- oder Eigenthums-Herrn zugehören/ und wem die vom Wind umgerissene Gräng- oder Marck-Bäume zu zueignen: Davon ist bey dem fünfften Cap. dieses Buchs gehandelt worden. Hier wollen wir nur dieses mit beyfügen/ daß solche Windfälle/ dadurch fruchtbare Bäum gefället/ oder auch (welches eins ist) durch das Erdbeben ausgerissen worden/ vielmehr dem Eigenthums-Herrn/ als diesem/ so den usum fructum, oder die Nutznieſſung hat/ zugehören/ es wäre dann/ daß der Nutznieſſer selbige zum nothwendigen Gebrauch verwenden wolte. v. l. 12. pr. ff. de usufr. ibique Brunnem. add. Barbos. ad L. Divortio. §. si fundum. n. 12. & seq. & n. 22. Gestalten er auch in einem hauigen Wald der grossen Bäume verschonen muß/ und denselben insgemein nur also nutzen darff/ wie ihn der Eigenthums-Herr selbsten zu nutzen gewohnt gewesen. Donell. l. 10. Comment. Jur. Civ. cap. 7. ibique Hillig. lit. B. seq. Immittelst aber ist der Usufructuarius oder Nutznieſſer auch nicht gehalten/ wann ihm die Nutznieſſung des gantzen Waldes überlassen/ aus demselben aber ohne sein Verschulden durch die Gewalt des Windes oder Erdbebens einige Bäume ausgerissen worden/ an deren Stelle hinwiederum andere zu setzen/ und hierdurch derselben Anzahl zu ergäntzen. v. l. 59. pr. ff. de usufr. & Locamer. ad §. 39. Inst. de R. D. n. 81. in f. Gleichwie er solches zu thun in diesem Fall gehalten ist/ wann die Bäume durch das Alterthum absterben und unnützlich werden. dict. §. 39. ibique Doctores. J. de R. D. In welcher Begebnuß aber die abgestandene Stück dem Nutznieſſer/ die neu-gesetzte hingegen dem Eigenthums-Herrn zu zugehen pflegen. L. 70. §. 2. ff. de usufr. & Locamer. cit. loc. n. 81.

Ad eund. §. verb. Die Abschälung der Rinden. ꝛc.

DAß das Rinden-Schälen an denen stehenden Bäumen verbotten/ haben wir bey dem siebenden Cap. dieses Buchs dargethan.

Ad §. 4. h. Cap.

WIe schäd- und unnützlich denen Tannen-Wäldern das Harz- und Pech-scharren seye/ zumahlen wann es ohn allen Unterschied beschiehet/ kan daher leichtlich abgenommen werden/ weilen das Hartz das Hertz solcher Bäume genennet wird. vid. Coler. lib. 6. Oecon. lib. 3. & Andr. Knich. de Saxon. non provoc. jur. verb. Ducum. cap. 5. p. 133. & 134. Add. Churfürstl. Bayr. Forst-Ordn. part. 1. art. 37. Ibique Khraisser. Fürstl. Würtenberg. Forst-Ordn. pag. 2. tit. von Harzen. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 12. Weßwegen dann solch Lachen oder Reissen auf gewisse Maas billich zu verbieten/ wie dann an den meisten Orten/ wo dergleichen Wälder sind/ denen Förstern gewisse eiserne Kincken zugestellet zu werden pflegen/ wie groß und dick die Hartz-Tannen und Fiechten seyn müssen/ ehe und bevor man das Reissen derselben zulässet. vid. Fürstl. Sächs. Weinmarische Wald-Ordn. de anno 1646. Fürstl. Sächs. Gothaische Forst- und Jagd-Ordn. de anno 1642. art. 7. & in fin. allwo bey dem Mäß-Täfelein num. 4. zugleich der vierdte Theil solches Loch-Kinckens abgerissen zu befinden ist. Fürstl. Würtenberg. Forst-Ordn. de anno 1551. p. 2. tit. von Harzen. Gräfl. Schwartzb. Rudelstädt. Forst-Ordn. tit. 14. allwo verbotten wird/ daß keine Fiechte unter vier Spannen-dick gelacket werden soll. ꝛc. Wo aber solch Harz- und Pech-scharren in denen Wäldern herkommens/ und erlaubet ist/ da muß solches ebenmässig in seiner Maas geschehen/ auch von niemanden verrichtet werden/ auſſer wem es insonderheit um einen gewissen Zinß vergönnet worden ist: allermassen von dem Thüringer Wald (allwo das Gehöltz ohne dem nicht kan zur Flösse gebracht werden) bezeuget Ahasver. Fritsch. ad Besold. voc. Harz-Wald. In welcher Maas dann dem gemeinen Wesen ein grosser Nutzen zugehen kan/ absonderlich wann die Höltzer/ um der Sonn desto besseren Raum zu machen/ in etwas beschnitten/ selbige in gewisse Hau abgetheilet/ und die verderbliche Mißbräuche bey Seiten geschaffet werden/ vid. Klock. de Ærar. lib. 2. cap. 2. n. 3. worzu dann gewisse Hütten/ darinnen das Pech aus denen Kinnstöcken gebrennet/ auch der Kinnruß zugerichtet wird/ aufgebauet werden. ꝛc. v. Fritsch. ad Besold. voc. Ruß-Hütte ꝛc. davon in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 37. folgendes versehen. Wo bißhero auf unsern Wäldern/ Pech-Oefen herkommen/ davon muß gebührlicher Zinß gegeben werden/ dieselbe sollen an Orten/ da es die Höltzer des liegenden kinnichten Holtz halben (so vielleicht sonst und ohne das erfaulte/ oder vergebens verdürbe) leiden mögen/ noch länger/ und biß auf unser ferner Abschaffen geduldet/ doch durch unsere Forst-Leute/ so in ihren Verwaltungen dergleichen Pech-Oefen haben/ gehöriger Orten berichtet werden/ wie es mit denselben Pechöfen beschaffen/ wie viel/ und an was Orten deren jeder seines Ambts habe/ was uns davon für Zinß gegeben/ und ob die Gelegenheit der Wälder/ und derselben Orten liegenden dürren kinnichten Holtz/ solche Oefen länger ertragen mögen/ oder nicht. Insonderheit aber sollen sie die Forst-Leuth bey Unserer Straff nicht gestatten/ daß zu denselben Pech-Oefen einig stehend grün Holtz verhauet/ oder gebrauchet werde. Weilen auch die Apothecker und Krämer unterweilen das Hartz oder Pech unter den Weyhrauch mischen/ und solche denen Leuten für gut verkauffen/ als ist zu wissen/ daß selbige in alle Wege strafffällig seyen/ allermassen dann in der Policey-Ordn. zu Augspurg de anno 1548. tit. Verkauffung des Ingwers. & de anno 1577. tit. 24. Die Pœn der Confiscation darauf gesetzet/ auch insonderheit dieses verordnet worden ist/ daß in einem jeden Craiß oder Gebieth von denen Ständen etliche verordnet werden sollen/ die in allen Specerey- und Gewürtzen ein Auffsehen haben/ daß sie/ wo sie einigen Betrug erfinden würden/ denselben alsobald der Obrigkeit anzeigen mögen. Insonderheit aber ist von denen Apotheckern zu mercken/ daß selbige eine grosse Verantwortung und Straff auf sich laden/ wann sie nur Geitzes und Gewinns willen/ ohne der Medicorum Wissen und Willen aus eigener Verwegenheit allerhand Artzeneyen/ aus verdorbenen und längsten abgestandenen Speciebus zurichten/ und selbige für gute ausgeben/ mithin manchmals hierdurch so viel zu weg bringen/ daß diejenige/ so dergleichen gebrauchen/ desto eher

zum

zum Tode befördert werden/ Angelus. in §. præterea si Medicus. J. ad L. Aquil. & Damhoud. Pr. Crim cap. 77. n. 26. Welches um so viel desto mehr in diesem Fall Platz findet/ wann selbige so gar denen Medicis in ihre Kunst greiffen/ und denen Krancken ohne dero Wissen und Willen Artzeneyen darreichen/ angesehen es ihnen nicht zustehet/ sich verbottener Weis in dasjenige/ was zu ihrer Profession nicht gehöret/ einzumengen. v. l. 36. & 132. de R. J. l. 8. & l. 9. §. 1. ff. ad L. Aquil. & P. H. O. art. 134. vers. und in diesem Fall. ꝛc. Add. Petr. Heig. L. 2. qv. 26. n. 62. & Sattler. de privileg. Medicor. th. 68. & 71.

Das X. Capitel.

Von Föhren/ Fiechten- und Eibenbaum.

Innhalt.

§. 1. Ursachen warum sie nach den Tannen gesetzet/ und in einem Capitel abgehandelt. Föhren sind zweyerley. Das rechte Föhren-Holtz worzu es tauge. §. 2. Besondere Eigenschafften der Kühnföhren Nutzen von dem Holtz. §. 3. Unterschied zwischen Tannen und Fiechten/ unvergleichlich grosse Fiechten wird beschrieben. Von der Frucht der Fiechten/ worzu das Holtz zu gebrauchen. §. 4. Eibenbaum/ woher er den Namen habe/ ist ein gifftiger Baum/ wo er gerne wächst/ von dessen Beeren/ worzu das Holtz diene/ ist nützlich wider die Schlangen und die Mäuse.

§. 1.

Diese Bäume/ Föhren/ Fiechten und Eiben setzen wir nicht ohngefehr nach den Tannen oder unter ein Capitel/ sondern aus diesen Ursachen: Dieweil sie von vielen mit den Tannen vermischet werden/ und sonsten alle drey fast einerley Art sind. Dann ausser dem/ was man aus ihrer Fettigkeit/ Höhe/ Stärcke aus den Blättern/ und den Rinden für Muthmassungen nimmt/ wird wenig übrig bleiben/ das sie von einander unterscheiden mögte. Dahero siehet man auch sein Elend bey denen Herren Botanicis, die sich erbärmlich darmit zermartern/ und doch/ wann alles auf das ordentlichste eingerichtet ist/ so kommt es/ daß sie es wie Kraut und Ruben untereinander geworffen haben/ allein dem Ubel ist bald abzuhelffen: Wir wollen nur deutlich von einem nach dem andern reden.

§. 2. Die Föhren werden in zweyerley Arten eingetheilet: dann entweder hat der Stamm eine röthlichte Schelffen/ ist glatt/ und wächst gerad für sich in die Höhe/ oder er hat keinen so geraden und glatten Stammen. Diese heisset man Kühnföhren oder Kiefen-Bäume/ jene aber glatt weg/ Föhren/ und geben diese Föhren im Bauwesen einen feinen Nutzen/ dann man kan sie mit gutem Vortheil gebrauchen/ wann hohe Gebäue aufgeführet werden; ja einige sind gar der Meinung/ daß sie viel währhaffter sollen seyn/ als Tannen und Fiechten. Daher gebrauchet man sie auch zu denen Brunnen-Röhren/ als lang unter der Erden dauerhaffte Bäume/ und die/ welche die Weinstecken hacken und zurichten/ oder sonst mit Latten-Holtz sich einen Gewinn zu machen suchen/ die können nicht genugsam rühmen/ was für ein gutes Holtz dieses Föhren-Holtz hierzu seye.

§. 3. Die Kühn-Föhren wachsen hoch in die Höhe/ lieben einen sandichten Boden/ und sind voller Fettigkeit/ Hartz und Pech/ sie tragen dreyerley Früchte/ davon eine das Jahr zeitiget/ die andere wird das folgende Jahr reiff/ und die dritte fänget an zu blühen. Sie lieben so wohl als die Tannen die Berge/ und gibt die Erfahrung/ daß sie dorten weit schöner/ grösser/ ansehnlicher und stärcker werden/ als wann sie auf flachem Land oder in freyen Feld gestanden wären. Dieser Baum hat nur eine Wurtzel/ und wann diese/ wie es öffters geschiehet/ voller Kühn wird/ so ist es mit dem Baum geschehen; dann dieses hartzichte Fett hindert/ daß der Baum aus der Erden seine Nahrung an sich und seine Zweige nicht mehr ziehen kan/ daher muß er/ weil alle Gänge seines Lebens versperret sind/ wie etwann ein allzufeister Mensch abstehen/ und in seinem Fett ersticken. Die/ welche mit dem Brennen der Kohlen umgehen/ wissen sich diesen Zufall meisterlich zu Nutz zu machen: dann wann sie solches mercken/ graben sie die Wurtzeln aus/ aus welchen hernach von ihrem Pech Wagenschmier und Hartz ausgesotten und gekochet wird.

Im übrigen gibt das Holtz von diesem Baum einen guten Nutzen: Dann es wird starck unter den Kessel von denen Bierbrauern verbraucht; dieweil es wegen seines Hartzes bald Feuer fängt/ und leichtlich brennet/ wiewohl die liebe Ungemächlichkeit darbey ist/ daß es einen starcken und dicken Rauch im Brennen von sich giebet. Nur muß man sich mit fürsehen/ daß man es nicht/ wann man das Maltz abzudörren/ Feuer anmachet/ darzu gebrauche/ dieweil es gar zu pichicht ist/ und im Brennen einen wüsten räuchlichten Dampf ausstösset/ den das Maltz an sich nimmt/ und so kan leichtlich ein widerliches und unangenehmes Bier daraus werden. Die Bauern nehmen den untern Theil dieses Baums/ und weil sie wissen/ daß er in allerhand Gewitter ausdauret/ so machen sie an etlichen Orten Schindeln daraus/ und decken ihre Dächer darmit/ an statt der gebrennten Ziegel. Allein sie gehen zu Zeiten ohne Verstand darmit um/ indem sie nicht Achtung geben/ ob das Dach an den Landstraffen stehe/ und also aus dieser oder andern Ursachen der Feuers-Gefahr unterworffen seye/ zu welchen dann dieses Holtz ohne dem für sich trefflich geneigt ist. Am besten handeln hier die Schreiner/ die sich der Kühn-Föhrnen Bretter zum Schweiffen/ Einlegen/ und anderer ihrer Arbeit bedienen/ worzu sie dann trefflich taugen/ wann der Baum/ davon sie sind/ zu rechter Zeit gefället worden/ dieweil sie alsdann die schönste Wässer und Adern haben.

§. 3. Die Fichte wird von den Lateinern Pinus geheissen/ und kommt mit den Tannen sehr viel überein/ so daß auch einige Auctores ihr deßwegen den Namen der weissen Tannen gegeben haben. Doch ist dieser Unterschied zwischen ihnen/ daß die Tannen-Zweige sich abwärts strecken/ da hingegen die Fiechten-Aeste über sich gehen. Im Wachsen machen sie einen langen und geraden Stamm/ wie dann Benedictus Curtius einer überaus schönen Fichten gedencket/ welche in Phrygien/ auf dem Berg Ida, da viel solcher Art Bäume stunden/ unter den andern soll aufgewachsen seyn/ die hernach/ wegen ihrer unvergleichlichen Höhe und geraden Proportion, den Namen der schönen Fichten bekommen. Und währhafftig/ wann dem so ist/ wie er sie weiters beschreibet/ so will ich ihr selbsten den Titul nicht disputirlich machen: dann sie soll 24. Schuh dick/ und am geraden Stamm von der Wurtzel biß an die Zweige 67. hoch/ gewesen seyn: Die gantze Höhe aber von unten biß zu oberst an den Gipfel soll 2. Juchart und 15. Elen ausgetragen haben. Die

Früchte von den bey uns bekannten Fichten sind die Tannen-Zapffen/ in welchen sie ihren Saamen steckend haben/ welche/ wann sie noch frisch sind/ oder erst vom Baum abgepflücket worden/ zwar nicht übel riechen/ aber voller hartzichtes Wesens sind. Doch was ists Wunder/ daß die Früchte diese Eigenschafft an sich haben/ da in denen Stämmen und Aesten der Bäume durchgehends ein gar fetter und pechichter Kern oder ein hartzichtes Marck zu finden ist. Man kan sie/ so wol als Kühn-Föhren/ bey allerhand Gebäuen/ treflich nutzen; und ob sie schon nach einiger Zeit schwinden/ und krumm werden/ wie Herr Sturmius davon redet: Pinum solere in operibus esse pandam, sed in vetustatem sine vitiis conservari, & succi acrimonia nocentes bestiolas abigere, l. all. p. 604. so werden sie doch sonst lange Zeit keinen Anstoß/ weder von der Fäulung/ noch andern schädlichen Holtz-Würmern und dergleichen Ungeziefer leiden; weil ihnen dieses Baumes Safft zu scharff und zu herb ist.

§. 4. Der Eibenbaum/ sonst auch Ibenbaum genennt/ hat den Namen von dem Teutschen Wort Eib/ welches vor Zeiten so viel galt/ als bey uns das heutige Wort Armbrust; dann unsere Alten waren gewohnet von diesem Holtz die Bogen an die Armbrust/ und anderes Geschoß-Zeug zur Kriegs-Rüstung zu machen/ weil nun solche Armbruste (wie es dann noch an etlichen alten Oertern gebräuchlich) Eib genennet werden/ so muste das Gewächs sich auch davon benamsen lassen. Die Sache läst sich erläutern mit dem/ was Hubertus Thomas von Lüttich/ in seinem raren Büchlein/ darinnen er der Lütticher und Tungerer Landschafft beschreibet/ von diesem Baum sagt: Dann der gibt für/ der Eibenbaum seye schier eine Art der Tannen (welches nicht zu läugnen ist/ dieweil er ihnen wegen seiner Grösse und äusserlichen Gestalt nicht viel ungleich scheinet) und es werden von seinem Holtz Bogen und Armbrust oder Eyben gemacht; er wachse aber häuffig zwischen Huy und Namur. Sonsten erzehlet eben der Auctor von denen Eigenschafften dieses Baums nachfolgendes: Wann jemand (schreibet er) unter einem solchen Baum/ indem er blühet/ schläffet/ so ist es ihm der gewisse Tod; speiset aber einer etwas unter dem Baum/ so überfällt ihn bald darauf eine hefftige Kranckheit; und so man Gefäß oder Trinckgeschirr von solchem macht/ so sind sie gifftig und schädlich. Eben dieses bekräfftiget auch Plinius im 10. Cap. seines 16. Buchs von den Eibenbäumen im Lande Arcadia, die ein so schädliches Gifft in sich haben/ daß/ so nur einer in dessen Schatten ruhe oder schlaffe/ so müsse er gewiß des Todes seyn; Welches auch Dioscorides, daß es zu seiner Zeit in Franckreich in der Provintz Languedoc und derselben Gegend geschehen seye/ erzehlet: Ja Mylius will in seinem Horto Philosoph. behaupten/ daß die Eiben-Beerlein/ wann sie von den Vögeln gefressen werden/ ihren Gifft an ihnen darinnen auslassen/ daß sie solche so toll und taub machen/ daß man sie auch mit den Händen fangen könne. Allein mir redet dieses niemand in den Kopf/ daß der Eibenbaum und seine Beeren sollen gifftig seyn/ ich weiß zwar wohl/ daß Plinius ein stattlicher Mann gewesen/ aber es ist auch wahr/ daß er ein Ding nur aufgeschrieben/ wie er es bey andern gefunden/ und darzu ist fast kein einiger von denen gemeinen Irrthümern in der Natur/ den man nicht aus dessen Historia Naturali beweisen könnte. Dioscorides ist ein alter nützlicher Auctor, aber er hat zugleich viel von hören sagen aufgeschrieben/ und wohl selbsten nicht geglaubet. Dem Huberto aber setze ich den ungemein gelehrten Herrn Baron von Rosenroth entgegen/ der in seinen Anmerckungen über des Thomæ Brown Pseudodoxiam Epidemicam pag. 551. ausdrücklich schreibet: Daß der Eibenbaum/ wie auch die davon wachsende Beeren unschädlich seyen/ ist uns gewiß bekannt. Von dessen Experimentis ich mehr halte/ als von andern weitläufftigen Geschmier und Gewäsch. Dieser Baum nun liebet bergichte/ kalte und hohe Oerter: Dessen Früchte sind kleine/ rothe/ weich-Wein-säurlichte Beerlein/ denen die Amseln/ Droscheln/ Krammets-Vögel/ und Zaritzen oder Mistler mächtig zu Gefallen fliegen. Sonsten ist das Holtz von schönen Adern/ gelbröthlichter Farb und guter Festigkeit/ daher es zu Bögen/ Spiessen und Pfeilen/ oder auch wohl in Gebäuen kan gebrauchet werden. Gleichwie aber nichts so böß ist/ das nicht wiederum nutzen/ und öffters Gifft durch Gifft vertrieben wird/ so ist wohl auch merckens-würdig/ was Suetonius von dem Kayser Claudio erzehlet/ daß er nemlich/ durch ein offentliches Ausschreiben/ habe verkündigen lassen/ wie nichts so gut und heilsam wider den gifftigen Schlangen Bisse seye/ als eben der Safft von dem Eibenbaum/ wann er äusserlich gebrauchet wird. So hat man auch/ aus der Erfahrung/ daß man Mäuse damit vertreiben könne/ so fern man das Holtz anzündet/ und einen Rauch damit machet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. X. §. 2. verb. Die welche mit dem Brennen der Kohlen umgehen. ꝛc.

WAs die Kohlen für einen Nutzen geben: haben wir zwar bey dem ersten Cap. dieses Buchs bereits angeführet. Es ist aber hierbey und absonderlich von dem Kohlbrennen noch dieses zu mercken/ daß weilen bey dem Kohlenbrennen viel Holtz aufgehet/ die Köhler ohne Vorwissen des Forst-Herrn oder dessen Beambten kein Holtz abhauen/ sondern die Anweisung von denselben erwarten. Churfl. Bayrl. Forst-Ordn. p. 4. art. 1. & 2. Selbige aber die Anweisung also thun sollen/ damit die in den Schlagen verbliebene Afterschläge/ alte/ zerfallene/ ungesunde/ wandelbare/ krumme/ kurtz- und stumppige/ knorrige Bäum/ Windfall/ und was auf dem Stamm ausgetrucknet/ und nicht mehr fortwachsen kan/ verbrauchet/ hingegen die Obs- und Frucht-tragende Bäum/ als Eichen/ Aepffel- und Birn-Kirschen- und Elßbeer-Bäume verschonet werden. v. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 4. art 3. Fürstliche Sächs. Weinmar. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. n. 3. & Fürstl. Sächs. Gothaisch. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. n. 9 Add. Klock. de ærar. L. 2. c. 2. n. 64. Wie dann auch noch ferner dahin zu sehen/ daß die Köhler das junge Fichten/ und absonderlich das Weiß-Tannen oder ander tüchtiges Gewächs nicht abhauen/ noch zu Deckreissig ausstreuen und gebrauchen/ sondern daß sie das Deckreissig von Aesten der hohen Bäume nehmen/ und sich also den Wäldern Schaden zuzufügen/ gäntzlich enthalten. Klock. c. l. n. 66. Bey dem Kohlbrennen selbsten aber ist dieses zu beobachten/ daß dasselbe bey einer solchen Zeit vorgenommen werde/ damit der Holtz-Brünst halben den Wäldern kein Gefahr zuwachsen/ und selbige nicht angezündet und verbrannt werden mögen/ dahero die Frühlings-Zeit/ da die Dürre und Hitze noch nicht vorhanden/ am tauglichsten darfür gehalten wird/ auch zu besserer Versicht in einigen Forstordnungen sehr heilsamlich verordnet ist/ daß die Köhler ohne Vorwissen der Forst-Beambten nicht brennen und anzünden sollen/ vid. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 24. & 25. Nach dem Kohlbremen aber ist dieses in acht zu nehmen/ daß die Kohlen an eine geaichte gerechte Maaß (allermassen dann

das

das Kohlen-Maß so gerecht und richtig als das Holtz-Maß seyn soll/ Klock. de ærar. L. 2. c. 2. n. 18.) gewiesen werden sollen/ V. Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 4. art. 10. 11. 12. n. 14. Von Straff derjenigen/ so die Kohlen ungemessen kauffen. Item von Kohlen-Verkauff und Säcken/ vid. Samuel Lufft in Repertor. Juris Saxon. p. 603. Und weilen mit dem gehauffte Messen ein gefährlicher Vortheil gebraucht werden kan/ als ist in der erst angeführten Chur-Bayerischen Forst-Ordn. pag. 4. art. 13. versehen/ daß hinführo alle Kohlen-Maß gestrichen/ und keines mehr gehäuffet werden solle. Endlich ist bey Verkauffung der Kohlen dieses zu mercken/ daß die Obrigkeit von dem Kohlen-Marck einen Kohlen-Zinß einfordern könne/ davon zu lesen Casp. Klock. d. L. 2. c. 2. n. 17.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Schindlen.

Von den Schindel-Tächern haben wir bey dem neundten Capitel/ §. 7. & 8. Deßgleichen auch bey dem XVI. Capitel des anderen Buchs gehandelt/ auch aus einigen Statuten dargethan/ daß zu Abwendung der Feuers-Gefahr die Tächer mit Schindlen zu decken nicht erlaubt seye/ wie/ und auf wasserley Weiß aber die Feuers-Brünsten entstehen können: haben wir bey dem XLIX. Capitel des anderen Buchs angeführet.

Ad Eund. 8. vers. Armbrust.

DE arcuariis militibus vid. Petr. Greg. Tholosan. S. J. U. Lib. 6. cap. 6. n. 4.

Das XI. Capitel.

Von Kranwet-Stauden/ oder dem Wachholder-Baum.

Innhalt.

§. 1. Der Ursprung dieses Namens/ und der Unterschied der Bäume. Sind in Teutschland nichts seltenes. Weitläufftige Beschreibung dessen Gestalt/ und der Früchte/ wird für unnöthig gehalten. §. 2. Was er für einen Boden erfordere. Von etlichen Eigenschafften/ und von der Herrn Chymisten Arcano wegen dessen Kohlen. §. 3. Holtz worzu es nöthig/ ist daurhafft/ davon zwey Exempel. §. 4. Dessen Nutzen in der Medicin wird kurtz berühret/ und ein Vortheil für dürfftige Soldaten gewiesen/ remissive.

§. 1.

DIeser Baum ist bey uns Teutschen hin und wieder anzutreffen/ und wächset und schiesset an vielen Orten in grosser Menge auf/ ob man gleich nie keinen Gedancken sich über dessen Einsetzung oder Pflantzung solte gemacht haben. Die Schweitzer nennen ihn Reckholder/ wäre fast Riechholder/ als ein Baum/ der einen solchen Rauch gibt/ deme man hold ist zu riechen. Etliche heissen ihn Wegholder/ dieweil er allenthalben am Weeg in den Wäldern wächst: Insgemein nennet man ihn den Wach-Holderbaum oder eine Kranwetstauden/ weil die Kranwets-Vögel dessen Beern gern nachfliegen/ und sich mit denselbigen mästen und fett machen. Es sind aber zweyerley Arten/ etliche sind groß und wachsen zimlich auf; wohin dann auch die gehören/ die in den Gärten durch besondere fleissige Wartung zu geraden Bäumen gezogen worden; die andern aber sind klein und niedrig; doch es ist nicht nöthig/ daß ich darmit das Papier verderbe/ dieweil es doch ohne dem den meinsten bekannt ist; und würde ich/ wo ich weitläufftig von ihrer Gestalt und Beschreibung der Früchte handeln wolte/ schwerlich mehr Ehre einlegen/ als jener/ der über anderhalb Blätter/ mit der Erzehlung/ wie die gemeine Schweine aussehen/ in seinem Büchlein zugebracht/ dem man deßwegen einen Säu-Schwantz/ für die grosse Mühe/ wegen der herrlichen Erläuterung der schweren Sache/ an die Thür genagelt.

§. 2. Der Boden/ da er stehen soll/ darff nicht lang ausgesuchet noch verbessert werden: dann er vergnüget sich mit einem geringen/ schlechten und dürren Grund/ ja er hat/ so zu reden/ gleichsam einen Eckel vor fetter Erden/ daß er dahero in selbiger nicht so schön wächset oder zum wenigsten ohne Früchte stehet. Er ist Winter und Sommer grün/ und je mehr er vom Frost und Wind durchtrieben und geübet wird/ je grösser und schöner wächst er auf/ und werden auch dessen Beere desto kräfftiger. Den lieblichen Geruch verlieret er nicht leichtlich; sondern behält ihn beständig; und je dürrer das Holtz ist/ je stärcker wird er selbigen von sich geben. Sonsten schreiben die Herrn Chymici dessen Kohlen eine wunderſame Eigenschafft zu/ wie es Urlinus erinnert in seinem Arbor. Bibl. 357. quod toto anno sub suis cineribus vivant, weil man sie unter Wachholder-Aschen ein gantz Jahr lang glüend erhalten könne. Die Sache beruhet auf der Probe/ und wer sich die Mühe nehmen will/ der lasse sich nur eine blecherne Büchsen verfertigen/ fülle solche drittentheils mit der Asche an/ auf diese lege er die Kohlen/ bedecke sie mit eben der Asche/ und schliesse die Büchsen fleissig zu/ so wird er nach einem Jahr die Warheit mit beyden Händen greiffen.

§. 3. Das Holtz dienet sehr wol für die Drechsler/ und ist in Gebäuen so gut als Cedern-Holtz. Es dauret eine lange Zeit ohne Schaden/ und wird nicht Wurmstichig. Daher sind an dem Bau des Tempels der Abgöttin Dianæ, die Balcken darvon gemacht worden; und/ wann Plinio zu glauben ist/ der doch deßwegen expresse Bochum zum Zeugen anführet/ so sind noch zu seiner Zeit/ etliche solche Tempel-Balcken von Wachholder-Holtz vorhanden gewesen/ an denen man nicht den geringsten Schaden oder Wurmstich verspüret. Und ich habe einen Sarg über einer Mumie gesehen/ an deren sich auffen her zwar Wurmstiche befanden/ aber innenwendig war er durchaus unverletzt; ob er wohl bey die 2000. Jahr alt seyn soll. Es soll auch zu Sagunt jetzt Morviedro in Hispanien vor Zeiten ein Heydnischer Tempel der Dianæ gestanden seyn/ dessen Balcken aus der Insul Zacyntho/ welches heut zu Tag Zante heisset/ dahin geführet worden/ welche auch von Wachholder-Holtz gewesen. Diese soll man wohl 200. Jahr vor der Zerstörung der Stadt Troja in dem Tempel verbauet haben/ und als Hannibal 900. Jahr hernach die Stadt eingenommen/ seyen die Wachholderne Balcken in dem noch gestandenen Tempel starck und also ohnverletzt gesehen worden. Daß sie biß dorthin schon also 1000. Jahr gedauret hätten; allein es bleibt dahin gestellt/ und weil man darmit in das Tempus μύθικον zuruck lauffen muß/ wo es so wohl mit der Chronologie als Historie Mucken hat/ so mögen wirs wohl unter des Palæphati ἄπιστα, oder solche Sachen zehlen/ welche nicht gar grossen Beyfall finden.

§. 4. Was dieser Baum nebst denen Beeren für Nutzen unter den Artzneyen gebe/ und das man Getränke/ Salsen/ Oel und Latwergen/ die von herrlichen

Wür-

Würckungen sind / daraus mache / ist unnöthig völlig zu berühren/ dieweil man in allen Herbariis genug davon lesen kan. Doch damit wir es nicht gar hindan setzen/ so werden seine Beer in Wein-Essig gesotten/ und warm in dem Mund gehalten/ von uns wider die Zahn-Schmertzen nützlich gerathen. Sie dienen auch zur Reinigung der Leber und Nieren/ sie widerstehen der Husten/ und legen alles Grimmen des Leibs. Die so mit herüberziehen und distilliren umgehen mögen und können/thun was Gutes / wann sie sich mit Wachholder-Oel versehen: dann es dienet wider alle Gebrechen/ so von kalter Phlegmatischer Materie herkommen/ es reiniget den Magen/ stillet das Brechen und Ubergeben/ treibet den Urin mit Gewalt/ und macht Lust zum Essen/ zu diesen allen hilfft es/ wo man des Morgens etliche Tropffen in Wein geniest. Doch das Wunderwürdigste unter allen dessen Würckungen ist diese/ welche Herrn Minderer von einem alten Practico communiciret worden/ daß/ wo man sich das Haubt mit der Lauge / welche von Wachholder-Baum-Aschen zugerichtet worden/ alle Wochen einmal waschen lasse/ solle man biß an sein letztes End das Gesicht nicht verlieren/ sondern beständig frisch und scharff sehen können. Warhafftig eine stattliche Kunst/ die man ohne einigen Nachtheil probiren kan. Was im übrigen die Krammets-oder Wachholder-Beere für stattlichen Nutzen und Nachdruck zur Menschlichen Nahrung haben/ das hat ein gewisser fürnehmer Herr in Oesterreich/ in zweyen von dem Grammetbeer-Wasser geschriebenen Bögen stattlich/ und sonderlich dieses dargethan/ daß zur Erhaltung einer Armee mit geringen Kosten/ zu Vertreibung des Hungers und des Durstes/ nichts so hinlänglich/ als eben das Krammet-Beer-Getränck und dessen Weinfarbiges Wasser sey.

Rechts-Anmerckungen.

Ad XI. Cap.

WB die Kranwet-und Wacholder-Stauden unter die Bäum zu refertiren: kan aus demjenigen abgenommen werden / was wir bey dem XXXV. und XXXVI. Capitel des vierdten Buchs/ angefühtet haben.

Das XII. Capitel.

Von dem Lerchenbaum.

Innhalt:

§. 1. Ist in Oesterreich und Steyermarck wol bekandt. Dessen Beschreibung. §. 2. Holtz ist dauerhafft. Wird von etlichen für unverbrennlich gehalten/ welches aber widersprochen wird. §. 3. Hat viel Hartz/ wie es zu bekommen. Dessen Gebrauch in der Artzney. Trägt Schwammen/ welches die besten. Worzu sie dienen?

§. 1.

DEr Lerchenbaum findet sich zwar bey uns in Teutschland im Gehöltz und denen Waldungen nicht überall/ noch wo er ist gar häuffig: So daß auch einige in der Meinung sind/ er wachse nur an dem Italiänischen Fluß Po, und an dem Uffer des Adriatischen Meers/ wie Sturmius ex Vitruvio meldet in seiner Matheſi Juvenil. p. 404. Allein/ ausser dem/ daß er an vielen Oertern in den Gärten ist/ welches aber hieher nicht gehöret/ so findet er sich dannoch in den Steyermärckischen Gebürgen/ wie dann Herr Hochberg Zeugnus giebet/ daß er daselbsten gerne fortkomme/ und auch in Oesterreich an etlichen Oertern/ sonderlich wo es mit Steyermarck gräntzet/ nicht unbekannt seye. Dann die hüglichten Oerter und hohe Gebürge sind ihm wegen der Kälte trefflich und vor allen andern angenehm. Er ist aber ein Baum von einer schönen und herrlichen Höhe/ der gerad aufwächset/ und an Blättern/ Höhe/ Fettigkeit und Stärcke denen übrigen Hartz-Bäumen / der Tannen/ Fiechten/ und Föhren nicht gar ungleich kommt. Er hat eine dicke Schelfen oder Rinden/ die voller Risse/ und inwendig röthlicht ist. Der Stamm ist mit vielen zähigen und gelblichten Aesten versehen/ die einen angenehmen Geruch/ so wohl/ als die Purpur-färbige Blühe/ von sich geben. Die Blätter/ welche sich an diesen büschichten Zweigen in gleicher und artlich proportionirter Länge ausbreiten/ sind schmahl/ weich und dickicht/ werden gegen den Winter bleich/ und fallen häuffig ab. Dessen Frucht kommt denen Zapffen der Cypressen-Bäume/ dem äusserlichen Ansehen nach/ zimlich nah/ ohne daß die im Frühling herfürkommende Nüßlein kleiner/ weicher und von Purpurfarbe sind.

§. 2. Das Holtz ist hart/ und von guter Wärhafftigkeit; dann es hat einen festen Kern/ wann es bey Gebäuen gebraucht wird / soll es den Vorzug vor allem Hartz-Holtz haben. Und dann verdiente es ohne einige Strittigkeit/ wann es wahr wärt/ was Plinius und Vitruvius von ihm schreiben/ daß es nemlich incombustibile lignum, seye ein Holtz / das von des Feuers Gewalt nicht könne verzehret werden. Allein die guten Herrn haben sich einen grossen Bären anbinden lassen/ darüber Gyraldus in seinem Buch de re navali, und Brodæus lib. 3. Miscell. cap. 3. sich gewaltig kützelt und zerlachet/ für welche Meinung auch Lucanus stehet in seinem 9. Buch versu 919. wann er singet:

Peucedanumque sonat flammis, Erycinaque thapsus
Et larices, fumoque gravem serpentibus urunt
Abrotanum -- -- -- --

Doch die guten Leute mögen der Sache auch zu viel thun. Am besten ist es/ wir halten es mit Herrn Sturmio, der in dem kurtz vorher angezogenen Ort/ aus dem Vitruvio also davon urtheilet: Quod flammam etiam exigne non recipiat, sed longo spatio tarde comburatur: Er fanget vom Feuer keine Flamme/ sondern wehre sich lang/ biß er nur allgemach kaum verbrenne. Dann diese Meinung bekräfftiget die von etlichen viel gerühmte eigene Erfahrung/ daß sie nemlich zwar eine Flamme von Gesträuß oder anderes Feuer vom Holtz unter etliche Trümmer des Lerchen-Baums geleget hätten; aber sie hätten niemahls auſſer der untergelegten Flamme/ von ihm ein lohes und hochbrennendes Feuer bringen können. Doch hätte sie endlich die angenommene glüende Flamme gemach/ und langsam verzehret.

§. 3. Wir haben vor schon erinnert / daß er denen Hartz-Bäumen an der Fettigkeit nicht ungleich komme; dann er gibt auch ein gutes und weiches Hartz von sich, ja er steckt so voll davon / daß man mit leichter Mühe/ wo man nur im Sommer/ mit Hülff eines Bohrers/ ein Loch in den Baum macht/ durch die Rinden durch/ biß an den Kern/ eine gute Portion Hartz zusammen bringen kan. Dann/ wo er also angebohret worden/ so fliesset ein schö-

nes zähiges und dünnes Hartz reichlich heraus/ so fast wie das Hönig aussiehet/ und in den Apothecken für Terpentin weggeben wird. Es wird auch in der Artzney darfür gebraucht/ und verrichtet fast gleiche Würckungen: Dann es heilet zusammen/ vertreibet die Schuppen/ Raude und Krätze/ stillet den überflüssigen Fluß spermatis, bringet den Stulgang wieder/ und ist ein dienliches Mittel/ Nieren und Blasen auszureinigen. Sonsten trägt er auch Schwammen/ die theils weisser/ theils schwartzer Farbe sind/ deren jene die besten seyn sollen. Sie wachsen gerne an den alten Bäumen/ und werden von den Herrn Apotheckern Agaricum genennet/ und wann sie mürb/ und lucker sind/ so macht man Pillulen und Zelten oder Küchlein daraus/ die wider viel Gebrechen und Kranckheiten helffen sollen. Sind sie aber holtzig/ hart/ schwer/ so taugen sie nicht weiters/ als zum weg werffen. Sie geben eine gelinde Leibes-Oeffnung/ greiffen niemand starck an/ und sind daher und sonsten ohn einige Gefahr zu gebrauchen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 12. §. 3. verb. Sonsten trägt er auch Schwammen.

Von den Schwammen/ vid. not. jurid. ad Cap. 24. Libr. 4.

Das XIII. Capitel.

Vom Eschen-Baum.

Innhalt.

§. 1. Wird beschrieben. Ort da er gerne wachse/ und zu finden ist. Nutzen vom Holtz zu machen. §. 2. Ob es den Schlangen zu wider. §. 3. Dienet zur Artzney. Von Wund-Holtz/ so daraus gemacht wird.

§. 1.

Dieser Baum ist bey uns nichts seltenes/ wächset gerne an dem schrofechten und rauhen Oertern/ wiewol er auch in denen guten Wäldern gar füglich kan fortgebracht werden. Man findet und siehet ihn auch an dem Rand oder Ufer der Bäche/ ja auch wol an den Fuhr-Strassen oder gemeinen Landwegen/ so/ daß er sich fast überall hinschicket/ wo er nur seine dicke Wurtzeln genugsam in der Erden herum ausbreiten kan. Dessen Blüe ist rauh-haaricht/ und weisser Farbe. Er bekommt lange Hülsen/ die oben auf gleichsam gespitzet sind/ in welchen die Frucht lieget/ und gesuchet wird. Das grüne Laub ist im Sommer aufgedörrt/ aber im Winter ein treffliches Fressen/ für die Geiß/ Schaaf und Ziegenböcke. Das Holtz ist tauglich zu allerhand Haus-Geräth/ als da sind/ Bett-Laden/ Sessel/ Stühle/ Becher/ und Tische/ und wird es absonderlich zu Betten gerne verbrauchet; dieweil es keine Wantzen oder Wände-Läuse dulten/ noch vertragen soll. Man macht auch einen grossen Staat von dem daraus verfertigten Täfelwercke: dann es fällt/ wegen dessen wässerichten und schönen Adern/ überaus wol ins Gesicht/ und weil es von den Holtz-Würmen nicht angegriffen wird/ so fehlet es nicht viel/ daß man es nicht zu dieser Arbeit für das beste halte. Vor diesem gebrauchte man es auch zu den langen Spiessen/ welche die Doppel-Söldner im Krieg zu tragen pflegten/ und soll auch aus eben diesem Holtz des tapffern Helden Achillis Wurff-Spieß und Pantzer-Lantze gemacht gewesen seyn: welches man bey denen Commentatoribus Homeri, unter dem Titel Fraxinus zur Gnüge lesen kan.

§. 2. Plinius hat etwas besonders/ welches von vielen aus ihm ausgeschrieben/ und fürwahr ausgegeben werden. Dann er schreibet in dem XIII. Capitel seines XVI. Buchs: Adeo inimica arbor est serpentibus, ut ne matutinas quidem occidentesvè ejus umbras, quamlibet spatiosas, serpens attingat, ac si frondibus ejus claudatur cum igne, in ignem potius quàm in fraxinum fugiat. Das ist: Der Baum ist den Schlangen so zu wider/ daß sie sich nimmermehr/ weder in den Morgen- noch in den Abend-Schatten desselben/ ob er schon sehr lang/ und von dem Baum entlegen/ begeben werden. Ja/ wann man sie einfängt/ und auf der einen Seiten mit Eschen-Laub oder Gesträuß/ und mit Feuer auf der andern gantz umringet/ so werden sie ehe durchs Feuer/ als in den Schatten eines Eschenbaums sich begeben. So gibt es Plinius an. Allein der gute Herr ist neben der Warheit glat vorbey spatzieret/ und die übrige/ welche alles das gerne anhören/ was wider die alltägliche Meinung und sein paradox heraus kommt/ haben ihm das Geleit in schönster Gala gegeben. Dann Christian Peganius, oder Herr Baron von Rosenroth/ hat die Sache etlichmal fürgenommen/ und per Experimenta wollen bekräfftiget sehen; doch es wolte sich nichts weisen/ und hat er es weiter nit gebracht/ als auf diese Bekänntnus: **Daß eine Schlange den Schatten vom Eschen-Baum nicht vertragen könne/ können wir widersprechen/** in seinen Anmerckungen über des Herrn Brown. Pseud. Epid. p. 551.

§. 3. Die Herrn Medici machen ein grosses Wesen von dessen Nutzbarkeit: dann sie schreiben/ das Wasser von denen ausgebrennten Blättern zur Pest-Zeit nüchtern getruncken/ als ein Præservativ auf 24. Stunden für. Denen/ die gar zu fett und dick sind/ und deßwegen eine verdrießliche Beschwerung haben/ geben sie den Safft/ welchen sie aus dessen kleinen und zarten Zweiglein heraus trucken/ etliche Wochen zu trincken/ und vermeinen/ sie also durch dieses Mittel rahniger und schmäler zu machen. So soll auch die andere Rinden vom Eschen-Holtz nebst der andern Rinden von Rosmarin/ wann von jedem ein halb Viertel genommen/ auf einer glüenden Feuer-Schauffel zu Pulver gebrennt/ mit guten Brandwein ein Teig davon gemacht/ und einer Erbsen groß auf die Puls-Ader geleget wird/ die Schmertzen der Zähne ohnfehlbar stillen. Hat D. Weber in seiner Arte discurrendi de qualibet materia nicht fehl geschossen? so mag der Baum auch zu einem vorseyenden Mittel wider die Fraiß dienen: dann für dieses gibt ers aus: Wann ein neugebohrnes Kind dreymal auf einander in einer Wanne/ welche von dergleichen Holtz gemacht ist/ wäre gebadet worden/ und setzet er noch ein anders Stücklein darzu/ welches ein Franciscaner mit seiner eigenen Erfahrung ihm soll bekräfftiget haben/ daß es nemlich das Fliessen des Bluts mächtig stille: dann dieser nahm 2. Stücklein von Eschen-Holtz in seine beyde Hände/ und so bald sie anfiengen warm zu werden/ kunte man auch durch Schrepffen kein Blut mehr von ihm bringen/ biß er das Holtz wieder aus der Hand gethan. Das ist unterdessen gewiß/ daß das Holtz/ wegen dieser Eigenschafft/ das Blut zu stellen/

in einer so trefflichen Ruff seye/ daß man auch gar ein eigenes Wund-Holtz daraus macht / das alle Wunden zu heilen für sich genugsam tüchtig seyn soll. Allein weil ein Hauffen aberglaubische Alfentzereyen mit darbey unterlauffen / daß man es nemlich genau um 12. Uhr nach Mitternacht soll fällen/ daß es von Aufgang der Sonnen geschehen müsse/ nur durch drey Hiebe/ und an keinem andern/ als am Charfreytag/ so thut mir der Bauch schon weh/ wann ich an dergleichen Possen gedencken muß/ wiewohl ich weiß/. und oben aus Herrn D. Cardilucio auch angeführet hab/ daß die Mitternacht-Stund bey Saturnischen Mitteln viel thue. Das glaube ich/ daß es ohne die närrische Beobachtung dieser Umstände/ wann es bey zunehmenden Mond zur Zeit des Frühlings-Sonnenwende/ da der Baum die meinste Blätter hat/ und also im besten und safftigsten Stand ist/ gefället worden/ für sich selbsten die Krafft und Tugend habe frische und darmit bestrichene Wunden zu heilen/ und Blut zu stillen: dann weil es durch viel Experimenta, auch von mir selbsten bewähret worden/ so wäre es eine Tollheit/ das Widerspiel wider aller und seine eigene Meinung zu behaupten.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 13. §. 2. verb. Aberglaubische Alfantzereyen.

DE hac materia vid. not. jurid. ad Cap. 2. §. 6. Libr. 1.

Das XIV. Capitel.

Vom Birckenbaum.

Innhalt.

§. 1. Bircken wird auch Mayen genennet. Die Ursach. Sie wächset überall. Der Boden/ den er liebet. Worzu der Baum zu gebrauchen. Taugt nicht zum Maltz-Dörren. Hält grosse Freundschafft mit dem Buchen-Baum. §. 2. In Mitternächtigen Ländern sind schöne Bircken. Nutzen von der Rinde. Bircken-Wasser zu bekommen/ und zu erhalten. Hilfft wider den Stein. Der Safft wird zu Käsen gebraucht. §. 3. Fasces Consulares der Römer von Bircken. Zwey alte Sprich-Wörter der Teutschen. Schwenders Kunst-Stück.

§. 1.

DEr gemeine Mann heist diesen Baum Bircken/ und an etlichen Orten wird er Mayen genennet. May war aber bey den alten Teutschen so viel/ als Lust und beliebliches Wesen/ und weil die grüne Farb an den Gewächsen lieblich anzuschauen/ uñ eine erfrischende Augen-Lust ist/ so wurde alles grünende Gewächs im Mayen oder Wonne/ und daher auch der Majus Wonne-Mond/ oder wie es Carolus M. ausgesprochen/ Wunne-Manoth genennet/ welcher Namen hernach insonderheit/ und vor andern den Bircken gegeben worden/ dieweil sie als die ersten Bäume kommen/ welche mit schönen anmuthigen/ grünen und süßriechenden Blättern gezieret sind/ und deßwegen auch an dem ersten Tag Maji hin- und wieder auf den Dörffern von Knechten und gewachsenen Söhnen ihren Buhlschafften und Mädgen zum Zeichen der Liebe/ und Freude/ vor die Thüren gestecket/ und aufgerichtet werden. Was im Haag damit am ersten Maij fürgehe/ das lehren uns jährlich die Devisen und Sinn-Sprüche/ womit die Mayen-Bäume denen Oranischen Printzen/ Admiralen/ Generalen und Herren Staaten zu Ehren/ behängt und gezieret werden. Sonsten ist ein altes Sprichwort: **Wem man nicht hold ist/ dem steckt man auch keinen Mayen.** Nebst diesem wird ihm auch wegen dessen weissen Rinden/ der Namen Frantzosen-Holtz / gegeben. Es gibt dergleichen bey uns fast aller Orten / dann weil die Bircken kalten Boden lieben/ so haben sie sich über unsere Erden nicht zu beschweren. Wo die Mitternächtige Seiten der Wälder hinsiehet/ da der Schnee sich nicht so bald verlieren kan/ wachsen sie auch gerne/ und sind sie in ihrer Nahrung nicht eckelhafft/ so gar/ daß sie auch in alten Gemäuren und Stein-Wänden genugsam Safft für sich finden. Sie sind zäh/ und weil sie leichtlich gebogen/ und geflochten werden können/ dienen sie zu Besen / Reiffen/ Körben/ und Kretzen. Wo man es im Uberfluß hat/ ist es trefflich gut zum Bräuen/ aber nicht zum Maltz-Dörren/ wie einige mit Herrn Hochberg darfür gehalten. Dann weil es Hartz in und an sich hat/ und die Rinde in der Flamme einen üblen und schädlichen Geruch von sich gibt/ so machet man sich ein Bedencken/ es darzu zu gebrauchen/ indem ja dieser Rauch und Dampff sich in das Maltz ziehet/ und an dem Bier einen widerlichen und unangenehmen Geschmack verursachet. Lycosthenes Plellionoras in seinen Anmerckungen über das XXX. Capitel von des Herrn Mylii Horis Philos. führet etwas artliches an von der Bircken- und Buch-Bäumen Freundschafft. Man hat in acht genommen/ schreibt er/ daß die Bircken gar gerne bey denen Buch-Bäumen wachsen/ auch schöner und grösser beyeinander werden/ wie Johann. Goropius in Niloscopio bezeugt. Und sagt darneben/ daß ihm von den Bauren auf dem Sorierwald für wahrhafft seye vermeldet worden/ daß einer daselbst einen Buchen-Baum gefället oder umgehauen / und nachmals aus demselben Stock eine schöne Bircken gewachsen seye. Wiewol nun er Goropius selbst/ diesem Ding nicht gantz und gar Glauben geben können/ so hab er doch nachmals selbst gesehen/ wie 3. oder 4. junge Buch-Bäume samt einer Bircken also nahe mit einander vereiniget aufgewachsen/ daß man anders nicht abnehmen können / als daß sie aus einer Wurtzel gewachsen seyen/ daß er also daraus schliesset/ es müsse auch zwischen diesen beeden Geschlecht Bäumen eine sonderliche natürliche Ehe-Verlöbnuß seyn / als welche gleichsam in gesamter Haußhaltung von einerley und beyden gemeinen Safft aufwachsen.

§. 2. In den Mitternächtigen Ländern wächst die Bircken schön/ und findet man offt so schön krauß Holtz daran/ daß es sich mit Buchsbaum und Masern vergleicht/ und derentwegen zu schöner Tischler- oder Schreiner-Arbeit kan gebraucht werden/ allein bey uns dörffen wir keine grosse Worte davon machen/ doch gibt es sonsten desto mehr Nutzen: dann die andere Rinde oder Schelfe/ so sie in Wein oder Bier geleget wird / macht einen guten und scharffen Essig. Im ersten Frühling/ wann der hartzichte Safft anfangt in das Bircken-Holtz zu kommen/ und aus den Wurtzeln über sich zu steigen/ so bohrt man mit einem Bohrer in den Stamm/ da dann das lieblich-süsse/ so genannte Bircken-Wasser/ nach und nach heraus tropffet/ und bißweilen rinnet. Es wird überaus wol gelobet wider den Stein in der Nieren und der Blasen: welchen es mit stattlichen Nachdruck zermalmen und austreiben soll. Man sammlet es nicht zu einer-

ley

ley Zeit/sondern nachdem man Gelegenheit darzu hat/heute bald/ morgen langsamer; doch meistentheils im Mertzen und April. Wo ihm/ wie dem Bier/ Hefen gegeben/und es an die Sonnen gesetzet wird / so pfleget es zu verjähren/ und wird eines gar annehmlichen Geschmacks / ja es lässet sich um soviel leichter ein gantzes Jahr über verwahren und aufheben. Die/ welche mit Käs-machen umgehen/ pflegen den Safft von den Bircken-Blättern unter ihre Käsrinnen zu nehmen/ wordurch dann die Käs wider alle Fäulung und alles madiges Wesen sollen versehen seyn.

§. 3. Die Römer haben viel von diesem Baum gehalten / so daß sie bey sich in Italien ereignenden Mangel/ ihn alle Jahr aus Gallien zur Genüge bringen liessen. Sie machten die zwölff Büschel daraus/ die man/ nebst einem scharffen Beil / dem regierenden Burgermeister vorzutragen pflegte. Weil nun mit diesen Bircken-Stecken oder Ruthen die geringe Missethäter / so nichts gar Grobes begangen / geschlagen und gezüchtiget wurden / so leget ihm Plinius den Titul zu eines forchtsamen und erschröcklichen Baumes. Ich glaube/ daß ihn die junge Kinder bey uns gerne in der Qualität gelten lassen/ dieweil er doch/ als das harte Scepter des Schul-Regiments/ ihnen offt gewaltige Händel auf den Sitzer macht. Daher auch die alte Sprichwörter wider eigensinnige Kinder entstanden sind: Der Schultz von Birckenfeld kan den Handel am besten schlichten/ und wer vermeynt/ daß er dem Schultzen von Birckenfeld entwachsen seye/ dem muß man den Vogt von Eichenstett mit seiner ungebrannten Aschen übers Leder schicken. Herr Doctor Paulini rühmet für die Weiber/deren Männer als Glötz in voluptates conjugum inutiles liegen / die Gerten von Bircken also / daß er ihnen räthet/ sie sollen ihre Männer an dem trägen Ort gelind hauen/ so werde diese geringe Züchtigung die Männer sehr munter auf diesesmal machen/ bis sie die Straffe wieder bedörffen. Zum Beschluß dieses Capitels will ich des Herrn Daniel Schwenters artlichen Vorschlag/ einen alten abgenutzten Besen grünend zu machen / der im XIII. Theil seiner Mathematischen und Philosophischen Erquick-Stunden Pag. 507. zu finden ist / noch anhängen. Nimm einen alten abgenutzten Besen/schreibet er/der doch nie in kein warmes Wasser gekommen/ schneid ihn oben und unten ab/steck ihn an St. Barbara-Abend/ oder sonst um dieselbe Zeit / in ein frisch Wasser / halt ihn fein in der Wärme / so wird der Besen in wenig Tagen ausschlagen/ und Blätlein gewinnen. Dann dieses ist der Bircken Art/ daß/ wie sie voll Feuchtigkeit sind/ also auch selbe lang halten / welche hernach sich in der feuchten Wärme wieder äussert/ und den Besen grünend macht.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XIV. §. 1.

WO eigentlich diese Gewonheit/ daß man am ersten Maji-Tag vor die Häuser Majen zu stecken pfleget/ herkomme? Davon kan bey dem Speidel. in Specul. Jur. voc. Majen-Stecken nachgelesen werden: Inzwischen aber ist selbiges als ein zur Kupplerey und andern Ursach-gebende Gewohnheit/ in den Landen des Churfürstenthums Bajern abgeschaffet worden / wie zu sehen aus der Churfürstlichen Polizey-Ordnung. part. 1. §. 9. vers. Sintemal wir auch / &c. cum seqq. Und weilen auch das unräthliche Majen-Abhauen denen Wäldern sehr schädlich/ als ist selbiges in den Forst-Ordnungen billig verbotten/ vid. Churfürstliche Bajerische Forst-Ordn. art. 29. & 60. Item/ Fürstliche Würtenbergische Forst-Ordn. p. 2. tit. von dem schädlichen Majen-Hauen/ &c.

Ad §. f. h. Cap. verb. Sie machen die zwölff Büschel daraus.

DE Fascibus Consular. v. Joh. Rosin. antiquit. Roman. lib. 6. cap. 3. & Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 47. c. 14. n. 7. cap. 15. n. 19. & c. 30. n. 3.

Das XV. Capitel.
Vom Ahorn-Baum.

Innhalt.

§. 1. Dessen Namen. Der Ort/ da er am hurtigsten wächst. Sind nicht überall anzutreffen. Ahorn in Italien für rar gehalten. Wächst hoch. Ist zweyerley / wird gerühmt seines Schattens wegen. Dienet zu Gastereyen. §. 2. Wo er zu erst hergekommen. Hortensii treffliche Wartung dieses Baums. Für den Schatten muß man Geld bezahlen. Warum er unfruchtbar genennet werde. §. 3. Blätter sollen denen Fledermäusen zuwider seyn. Der Ahorn verwandelt sich in einen Oel-Baum. Weist nach seiner Spaltung ein Wunder-Bild/ &c.

§. 1.

DEr Ahorn wird in alte Büchern auch Wald-Eschen/ Buch-Escheren/ oder Lein-Baum genennet. Wer haben will / daß sie schön werden/ und hurtig vorsich wachsen / der muß trachten/ daß er bey Brunnen und Wassern / oder doch nur an solchen Oertern / denen nicht leichtlich die Dürre einigen Schaden thut/ zu stehen komme. Man kan nur Ovidium davon reden hören:

Quam Platanus rivo gaudet, quam populus unda
Et quam limosa canna palustris humo.

In der Griechischen Stadt Pharos, am Wasser-Fluß Pierus, soll/ nach Benedicti Curtii Bericht/ aus dem Pausania, ein gantzes Wäldlein solcher Ahorn-Bäume gestanden seyn / die eines Theils / von Alters wegen / gantz mosicht/ und inwendig so hohl worden/ daß man darinnen Zechen halten / und Nacht-Lager hätte aufschlagen können. Und setzet gemeldter Curtius darzu/ daß/ ohnangesehen man vor Alters solcher Art Bäume viel in Spanien/ Franckreich und Italien/ gebracht und gepflantzet hätte/ die auch darinnen wohl fortgekommen wären; wie dann der Poet Martialis im 45sten Gedicht seines 9ten Buchs/ einen Ahorn-Baum/ der zu Corduba aufgewachsen/ beschreibet: So seye doch zu unsern Zeiten in Spanien und Franckreich keiner mehr zu finden/ und in gantz Italien und Rom werde nur noch einiger gesehen/ zu unterst am Aricinischen See / der doch auch nicht fast groß ist / und allein nur/ wegen der Seltenheit/ als ein Wunder seye gewiesen worden. Insgemein nennet der Griechische Poet Homerus den Ahorn-Baum den schönen Baum/ und gibt ihm also gleichsam den Vorzug vor andern Bäumen. Er wächst schön und hoch auf/ worvon Martialis singt:

Ramis sidera celsa petit.

Wie er dann noch heut zu Tag in Asien und Lybien zu einer Wunderns-würdigen Höhe kommen solle; bey uns zwar ist eine gewisse Gattung/ die niedrig/ und mehr für eine Staude/ als für einen Baum zu halten; allein von der ist die Rede nicht / sondern von der rechten und grossen Art

der Ahorn-Bäume / deren Blätter so breit und so schön sind / als das Weinbeer-Laub / und deren Zweige weit ausschweiffen / und also unter dem dicken Baum einen grossen Schatten / und Raum genug geben / vergnügt zu ruhen. Dieser Baum ware bey den Römern hoch angesehen / und hat Licinius Mutanus, der dreymal das Burgermeister-Ampt verwaltet / unter einen solchen Baum ein herrliches Pracht-Mahl / darbey der Römische Land-Pfleger / der Provintz Zugeordnete / samt vielen andern Beamten / erschienen / gehalten und ausgerichtet. Es soll dieser Baum / davon wir reden / in der Landschafft Lycia gestanden seyn / und sich dermassen ausgebreitet haben / daß er auf 81. Schuh weit und breit den Boden mit Schatten bedeckete. Es ist auch bekandt / daß Käyser Cajus Caligula auf seinen Veliternischen Land-Gut dergleichen gehabt / unter welchen er / nebst andern XV. fürnehmen Herren / ein Königliches Mahl gehalten. Und war solcher Baum so wundersam gewachsen / daß die Aeste herab hiengen / und man darauf sitzend sich fein anlehnen / und die Diener gleichsam ihre Credentz und ihren Schenck-Tisch darauf haben kunten. Solchen Baum hieß der Käyser sein Nest / da er sich und die Seinigen ätzte.

§. 2. Von dessen Ursprung geben die Alten diese Nachricht / daß er über Meer wäre geholet / und erstlich in die Insul Diomedis gebracht worden / desselben Kriegs-Heldens Bearähnüß mit auszuzieren. Von dannen seyen dergleichen Bäume in die Insel Sicilien versetzt / und dem Welschland / als ein Vorzug vor andern Bäum-Gewächsen / verehret worden. Endlich seyn sie auch zu den Morinis, denen Niederländischen Völckern / gekommen / worauf sie sich hernach hin und wieder ausgebreitet. Der Baum wurde von vielen unvergleichlich geliebet / unter welchen ohne Zweifel der Fürnehmsten einer / der alte Römer Hortensius, gewesen: Dieser pflegte ihn mit Wein zu begiessen / damit er desto lebhaffter aufwachsen / und um soviel schöner und herrlicher möchte anzusehen seyn / weil nun diese Bequemlichkeit von dem Baum viel Mühe kostete / so kam es letzlich gar dahin / daß er ad Tributarium solum pertinebat, einen Tribut trug / ut gentes & pro umbra penderent vectigal, wie Plinius davon redet. Musten also die guten Frembden entweder der Republic, oder dem Privat-Eigen-Herrn zu besten / den Beutel ziehen / wo sie seines Schattens anders theilhafftig seyn wollten. Er trägt sonsten den Beynamen eines unfruchtbaren Baums / welches einige auf die Gedancken gebracht / als truge er gar keine Früchte / unter welchen auch Mylius ist; allein wir wissen wohl / daß er nicht ohne Frucht seye: Dann er trägt pillulas lanuginosas, wie sie Herr U. sinus nennet / kleine schuppichte / rauhe / und gleichsam mit einer Wolle überzogene Beerlein: Doch möchte es wol eben soviel seyn / wann er keine gehabt hätte / dieweil sie fast nirgend zu taugen. Daher aber hat er diesen Namen bekommen / daß kein Baum neben ihm stehen will / und er sich also nicht paaren kan / dieweil er mit dem dicken Schatten alle Bäum-Gewächse tödtet und zu Boden richtet / drum singt Martialis von dem Meyerhof des Faustini artlich / L. 3. Epigr. 57.

Nam otiosis ordinata myrtetis
Viduaque platano, tonsilique buxeto. &c.

§. 3. Ælianus hat eine artliche Anmerckung von dessen Blättern / die den Fledermäusen zuwider seyn sollen. Die Störche wissen sich / schreibt er / weißlich an den Fledermäusen zu rächen / wann sie sich unterstehen / ihren Eyern Schaden zu thun. Dann so die Fledermäuse solche Eyer nur bloß berühren / so gehen sie gleich zu schanden / und mögen nicht mehr von den Störchen ausgebrütet werden. Deßwegen gebrauchen die Störche dieses Gegen-Mittel / sie nehmen Blätter vom Ahorn-Baum / und tragen selbige in ihre Nester; wann dann die Fledermäuse kommen / und die Blätter daselbsten empfinden / so werden sie von derselben kräfftigen Ausdufftungen so Krafft-los gemacht / daß sie gantz erstarren / und vor Erstaunen den Eyern keinen Schaden zufügen können. So verhält sich die Erzehlung Æliani, den ich auch zur Verantwortung für die Wahrheit dieser Sache stehen lasse. Sonsten ist dieses gewiß / wie es die Griechische Historici erinnern / daß als der mächtige Perser-König Xerxes in die weit-berühmte Stadt Laodiceam, des Landes Asien / gekommen / seye plötzlich ein Ahorn- oder Platen-Baum / der jederman bekandt gewesen / in einen Oel-Baum verwechselt / und verändert worden / worauf aber wenig Friedsames erfolget wäre. Das Curieuseste / was hieher gehöret / mag das seyn / was Johann Pontanus in der Beschreibung des Mansfeldischen Bergwercks Schieferstein / in diesen Zeilen beygebracht: Ich habe (so lauten dessen Wort) ein Stück von einem Ahorn-Baum gesehen / das war im Böhmer-Wald gehauen worden: Solches wollte ein Schreiner zu eingelegter Arbeit gebrauchen / weil es schön kreuß und masern war; Indem er aber dasselbe entzwey geschnitten / befindet sich inwendig von Masern ein formirtes Bild eines streitigen Hengstes / und eines Mannes / der neben ihm stehet / und denselben gleichsam hält / so artlich vorgebildet daß / wer es gesehen / daran gezweifelt hat / ob es auch möglich / also von Natur sollte gewachsen seyn / oder ob es nicht vielmehr künstlich gerissen worden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XV. §. 1. vers. In der Griechischen Stadt Pharos.

VOn denen Wohnungen in den Bäumen / und denen darunter gehaltenen Mahlzeiten, vid. notat. jurid. ad Cap. 1. §. 1. Libr. 4. & Dapper in Americ. f. 333.

Ad §. 2. h. Cap. vers. Ut gentes & pro umbra penderent vectigal.

DAß von dem Schatten eines Baums ein grosses Geld bezahlet worden / hat Cujac. Lib. 10. obs. 7. aus dem Plinio Lib. 12. natur. histor. cap. 1. dargethan / auch solches nebst ihme Petr. Heigius p. 2. qu. Jur. 40. n. 155. gebilliget / indem beede / nebst andern / dafür halten / daß auch von dem Genuß der Lufft etwas abgefordert werden könne. Die Ursach aber wird von dem Waremundo ab Ehrenberg de regn. subsid. pag. 60. gegeben / so darinnen bestehet / weilen nemlich die Römer auch die Lieblich- und Annuthigkeiten der Sachen gekauffet / und einen Usumfructum darinnen constituiret haben / arg. l. 28. & 41. ff. de usufr.

Das XVI. Capitel.

Vom Ulmen- oder Rüß-Baum.

Innhalt.

§. 1. Dessen unterschiedene Namen. Der Baum wird beschrieben. Dienet/die Reben anzubinden. Dessen Benennungen davon. Die Berg-Ulmen-Bäume verderben die Weinstöcke; geben aber gut Futter für das Vieh. Die Feld-Ulmen hingegen lieben die Reben. Tragen Saamen. Wollen Weinstöck von gleichem Alter um sich haben. §. 2. Verstümmelter Ulmenbaum wächset und blühet wieder.

§. 1.

Dieser Baum hat sowol unterschiedliche Namen/ nemlich Rüst- und Ulmen-Baum/ Yffenholtz und Lindbast / als auch verschiedene Arten und Gattungen/ deren doch die besten und schönsten sind / die in Wäldern und wässerigten Feldern wachsen. Er wird/ wofern er guten feuchten Boden hat/ bald zu einer ansehnlichen Höhe und Grösse gelangen/ und weil er seine Aeste weit auszustrecken pfleget/so machet er unter andern Bäumen ein feines Muster / zumal / da an selbigen die Blätter sobald und zeitlich sich sehen lassen/ daß er einer von den ersten ausgeschlagenen Bäumen ist. Er hat zweyerley Schelffen/ deren die äussere dick/hart und rauh/die inwendige aber dünner und zäher ist. Das Holtz ist fest/ und kommet an der Farbe dem Gelben ziemlich nach. Die Blätter sind länglicht und krauß / und haben meistentheils kleine Bälglein / wann nun im Majen der Mühlthau die Blätter berauscht / rümpffen sie sich zusammen / und wachsen kleine Würmlein aus solcher Feuchtigkeit / die mit der Zeit davon fliegen/ wie die kleine Schnecklein oder Mücken. An etlichen Orten pfleget man die Reben und Weinstöck an diese Bäume zu hefften/ und aufzuleiten. Wann sie nun also mit den Reben vereiniget sind / so nennet man sie verehlichte Bäume. Daher auch die Lateiner das Wort maritari, das ist / miteinander verheurathen/ oder einen Mann geben / gebrauchen/ wann sie sagen wollen/daß die Reben an diesen Baum aufgezogen seyen. Ehe aber die Reben an ihn kommen/ so nennen ihn die Römer eine Wittwe. Welche aber nicht gebraucht werden/daß man Reben daran aufziehe/ sondern allein wegen ihres Schattens / der dann insonderheit anmuthig ist / wehrt sind/ dieselben heissen sie Cælibes, unverheurathete oder ledigen Standes. Dann das ist vor allen zu mercken/ daß nicht jeder Ulmen-Baum zu dem Aufziehen der Reben tauge. Wie dann die / so in denen Gebürgen wachsen / und grösser als die andern sind/ausdrücklich davon ausgeschlossen werden. Neque enim maritandis vitibus elt idonea, sagt Herr Ursinus von ihm: Montana ulmis, quibus nocet copia fruticum & frondium: Dieweil sie mit ihren sich weit-ausstreckenden Aesten / und gar zu häuffigen Blättern die angebundene Weinstöcke verderben/und ihnen alle Sonne benehmen; doch was dieser Gattung hierinnen abgehet/ das kommt auf der andern Seiten gedoppelt wieder: Dann dessen Blätter sind dem Vieh ein angenehmes Futter / absonderlich aber denen Ochsen/ dieweil man sie ihnen beständig vorgiebet/ weder Heu/ Grummet/oder anderes blätterigtes Gesträuß angreiffen wöllen/ wie Columella bezeuget in seinem V. Buch/ im 6. Capit. hingegen sind die Feld-Ulmen-Bäume sowol zum Futter für Schaaf uñ Ochsen/ als auch zur Vereinigung mit den Reben/überaus wohl dienlich und tauglich. Sie tragen auch ihren Saamen/ der zwischen und unter den Blättern stecket / und / sobald er zeitig ist / gesammlet werden muß: Dann sonsten flieget er nach der Zeitigung davon. Er vergleichet sich allerdings dem breiten Milten-Saamen/ und ist für sich selbst anzusehen / als ein Heller. Dieses ist artlich von ihm / was Columella hat / daß er nemlich / wo er noch jung/ auch einen jungen Wein-Stock willig erdulte und um sich leide; wo ihm aber ein alter Wein-Stock würde zugesellet / so soll er selbigen bald ertödten und ersticken. Und das lässt sich artig brauchen in Verheurathungen. Jung und jung/ gleich und gleich zusammen:

Si felix cupies nubere, nube pari.

Gleiche Haar und gleiche Jahr/
Gleicher Stand/ und gleiche Flammen
Schicken sich / auf Ehr und Glück / in dem Stand
der Eh zusammen.

§. 2. Merckwürdig ist es / was einige Historici von einem solchen Baum berichten/ der in dem Baum-Wald oder Rucenischen Forst/ welcher bey den Heyden der Göttin Juno geweihet gewesen/nahe bey dem Altar gestanden. Dieser / weil er ziemlich groß / und mit seinen Zweigen gar auf dem Altar gelegen/wurde er gantz gestümmelt/ die Aeste aber ziemlich abgehauen. Wie sich aber hernach der Krieg zwischen den Römern und Cymbern erhoben/ hat dieser sonst so übel-zugerichtete Ulmen-Baum unversehens/ mit grosser Verwunderung der Leute/ gegrünet und geblühet/ und von neuem zu wachsen angefangen. Von welcher Zeit an die Herzlichkeit der Römer wieder zugenommen/die zuvor durch soviel Krieg und blutige Schlachten gantz geschwächet/ und fast zu Grund war gerichtet worden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XVI. §. 1. verb. Die Reben und Wein-Stöck.

DE hac materia vid. notat. jurid. ad Lib. 4. cap. 45. & seqq.

Das XVII. Capitel.
Von der Linden.

Innhalt.

§. 1. Linden-Baum ist zweyerley. Unterschied / worinnen er bestehe. Ist ein schöner und Schatten-reicher Baum. Wird deßwegen überal gefunden. Linde dienet statt einer Lauber-Hütte zu Gastereyen. Rare Linde zu Neustatt am Kocher. §. 2. Etliche besondere Eigenschafften der Linden. §. 3. Nutzen und Gebrauch derselben zu allerhand Sachen.

§. 1.

DJe Linde wird in zweyerley Arten oder Gattungen eingetheilet / in die so weibliches / und in die / so männliches Geschlechtes sind. Der Unterschied zwischen ihnen soll darinnen bestehen / daß das Männlein keine Frucht / und wenig Blühe träget / und ein härteres und knospichtes Holtz hat: Das Weiblein aber trägt ihre Frucht / welche mit den Beeren an dem Epheu / die man Epheu-Träublein oder Gipffel-Beeren nennet / ziemlich überein kommet; Ist auch an der Blühe um ein grosses Stück reicher / als das Männlein / das Holtz aber ist weicher / als jenes. Beyde Bäume sind schön und groß / die wegen ihrer weit-ausbreitenden Aest eine lieblichen Schatten machen. Dahero siehet man sie nicht allein in den Wäldern / sondern sie werden auch auf offentlichen Plätzen der Städte / Märckt und Dörffer / absonderlich aber / wo Zusammenkünfften zu halten sind / gefunden; Und weil sie solche Blätter tragen / die wegen ihrer Form und Gestalt / an der Grösse / Rund- und Breite / und daß sie dicht beysammen liegen / darneben eine schöne / liebliche / grüne Farbe haben / und die Zweig sich auch gar leicht / wie man will / lencken / leiten und ziehen lassen / gantz bequem sind / eine lebendige selbst-wachsende Lauben darmit zu machen / so dienen sie zur Besetzung Fürstlicher oder sonsten auch wohlangelegter Spatzier-Gänge und Weege: Ja so gar hat ihr liebliches Ansehen und der angenehme Schatten die Menschen eingenommen / daß sie auch deßwegen an etlichen Orten vor denen Kirchen stehen / und in den Gärten / oder wo man es sonsten haben kan / zur Sommers-Zeit / unter oder doch auf ihnen Mahlzeiten und Gastereyen angestellet und celebriret / auch auf Dörffern offentliche Gerichte darunter gehalten werden. Wie dann Goropius in seinem Buch Indoscythica Zeugnüß gibt / daß er selbsten mit seinen Augen einen solchen Linden-Baum gesehen / so zu einer Schatten-Laube gezogen und gewöhnet worden / welcher so weit und breit in einem runden Umfang die Erde überschattet / daß die gerade Linie / die man mitten durch den Umkreiß oder Circul ziehen mögen / bis auf sechtzig Werck-Schuh ausgetragen habe. Die Zweige aber hätten in die Weite einen solchen Umschweiff gemachet / daß man sie am Ende dieses Rings / den der Schatten machte / wiederum so artlich übersich ziehen können / daß sie oben zusammen kommen / und also eine feine bedeckte Lauber-Hütten gemacht / darein man etliche Tische setzen / und Mahlzeit halten können. Doch dergleichen Linden sind so gar rar in Teutschland eben nicht; aber die / welche vor dem zu Neustatt am Kocher / im Würtenberger-Land gelegen / gewiesen worden / die hat etwas besonders / dergleichen man nicht leichtlich finden wird / dann an dem Stammen soll sie sechs Klaffter dick gewesen seyn / und auf 125. Säulen geruhet haben / an welchen mehrentheils der Chur- und übrigen Fürsten des Römischen Reichs / samt anderen Fürsten / Grafen / Bischöffen / Prälaten / ꝛc. Wappen gemahlet waren / abgezeichnet und beschrieben / sie ist wohl zu lesen in Physica Curiosa Schotti. Der Circul / den sie mit ihrem Schatten machte / soll drey Viertel von einem Morgen Feld ausgetragen haben. Und war dannoch vorher / durch starckes Wind-Gestöber / ein Ast abgebrochen worden / der im Zerspalten sieben Klaffter Holtz gegeben.

§. 2. Das Holtz von diesem Baum ist insgemein nicht sonders hart / sondern weich / zart und lind; dannoch aber / ohngeachtet dieser Eigenschafft / bezeugen die Bild-Hauer / Künstler und Drechsler / daß es die Schärffe oder Schneid von dem Werckzeug und dem Eisen / die darzu gebraucht werden / so stumpfft und schartig mache / als man kaum sonsten von anderem Holtz sich vermuthend ist / oder zu befahren haben wird. Artlich ist auch / was einige vorgeben / daß er nemlich eine natürliche geile Neigung gegen andere Bäume habe / so / daß er mit keinem sich wegere / verehlichet oder vereiniget zu werden / sondern vielmehr / mit allen Obst-Bäumen Ehebruch zu treiben / tauglich seye. Wie dann auf diesen Schlag ein feines Exempel von Plinio erzehlet wird / in dem 16. Capitel / dessen 17. Buchs. Juxta Tiburtes, spricht er / à se visam ciliam omni pomorum genere onusto: alio ramo nucibus, alio baccis, aliunde vite, ficis, pyris, punicis malorumque generibus. Welches wahrhafftig etwas besonderes ist. Dann eine Linde / die allerhand Obst träget / die auf einem Ast Nüsse / auf dem andern Wein-Trauben / Feigen / Birn / ꝛc. hervor bringet / die mag wol als etwas rares gehalten werden. Allein das ist darbey zu mercken / was Plinius seiner Erzehlung mit anhänget: Huic ciliæ brevis fuit vita, diese rare Linden hat nicht lang gedauret / sondern ist bald verdorben / und zu Schanden gegangen. Die Ursach war ohne Zweiffel die Zerstreuung ihrer Kräffte uñ Säffte / womit sie so vielerley Früchte versehen / und sich selbst irre machen müssen. Ausser dem glaubet man auch / daß sie keinen sonderlichen Kern oder Marck haben; wiewol doch dergleichen auch öffters bey etlichen gefunden wird. Wann nun aber dergleichen ist / da seye er in dem gantzen Baum und dessen Holtz gleich aus- und eingetheilet. Sonsten verdienet auch noch berührt zu werden / was Plinius erinnert / als etwas Wunderwürdigs: Mirum est, sagt er / in hac arbore, foliorum corticisque succum esse dulcem, fructum à nullo animalium attingi: Es seye nemlich der Safft von denen Blättern und von der Rinde eines süssen Geschmacks / und dannoch werden die Frücht / oder die Beerlein / so die Weiblein tragen / von keinem Thier weder berührt / noch sonsten genossen. Endlich halte ich für eine von den nachdencklichsten Anmerckungen / die durch Herrn D. Bartholinum in den Actis Hafniensibus aus Herrn D. Hannemanni Erzehlung / denen curiosen Gemüthern mitgetheilet worden: Daß nemlich zu Burtehud Anno 1673. ein Soldat / so unter der Besatzung war / von ohngefehr achtzehen Jahren / mit dem bösen Geist besessen gewesen / von dem man nie ein verständiges Wort vernommen / und wann es geschehen / doch in keiner andern Sprach / als in welcher man ihn gefragt und angeredet. Dieser habe in seiner tollen Weise / wann ihn die Raserey überfallen / von den 4. stärcksten seiner Cameraden nicht können gehalten noch gebändiat werden. Als er aber einsmals wiederum in der höchsten Wuth war / habe

be ein dabey-stehender Unter-Officier den Vorschlag gethan/ man sollte ihm doch Hände und Füsse mit indenen Rinden-Bast binden/ und zusehen/ wie er sich hernach geberden werde. Es geschahe/ und alsobald wurde er an Händen und Füssen ruhig und still: weil er aber den Kopf noch hin und wieder schlug/ so wurde selbiger auch mit diesem Bast umfasset/ und hierauf gabe er sich völlig zu frieden.

§. 3. Dieses Lob muß man den Linden ohne einige Strittigkeit lassen/ daß unter allen Bretter- und Täfel-Bäumen/ nicht leichtlich einer seyn werde/ der besser zu allerhand Arbeiten tauge/ und mit grösseren Nutzen könne gebrauchet werden: Dann dessen Holtz dienet so wohl den Bildhauern und Tischlern/ als auch den Drechslern/ Schreinern und dergleichen Handwercks-Leuten/ die es zu verarbeiten gewohnet sind: Sintemal sie aus solchen Sessel/ Truhe/ Schreib- und andere schöne Tische/ Bett-Laden/ Täfelwerck/ Bäncke/ Stühl/ Kästen/ Bretter/ Thüren und dergleichen zum Haushalten nöthiges Gezeug/ sehr leicht und wol verfertigen können. Ausser diesem ist es auch ein fürtreffliches Brenn-Holtz/ das treflich Kohlen giebt/ und nicht allein in die Kuche/ sondern auch zum Maltz-dörren und Wasser-brennen/ aufgesuchet wird. Die Bauren wissen sich dessen noch mehrers zu bedienen: Dann aus der zarten Rinden/ welche zwischen des Baumes äusserster Schalen und dem Holtz liegt/ welche Linden-Bast genennet wird/ und die vor diesem zu den Krantz-Bändern gebrauchet wurden/ machen sie ihnen Seiler und Strick so wohl zu den Brunnen-Eimern/ als auch zu ihren so genannten Laiter-Wägen. Die Herren Franciscaner oder Barfüsser-Mönche lassen ihnen/ damit sie nicht gar/ wie die Gänß barfuß gehen/ die Holtzschuh/ die sie tragen/ darvon machen. Vor Alters machten die Gelehrten einen grossen Staat von diesem Baum/ weil sie davon zarte Rinden oder Schelfen/ aus Mangel des bey uns gebräuchlichen Pergaments oder Papiers/ zu ihrer Schreiberey verbrauchen musten. Hieher gehören auch die lindene Bast-Schienen/ oder die lindene Späne/ mit welchen sich die dürre und hagere Personen an Leib und Gliedern einzupacken und zu binden pflegten: damit sie hiermit die Schwachheit ihrer Glieder befestigen/ und desto steiffer und aufrichtiger stehen und gehen mögten. Von dem Kayser Antonino Pio erzehlet Capitolinus dieses: Fuit, sagt er/ statura elevata decorus: sed quum esset longus & senex, incurvareturque, tiliaceis tabulis in pectore positis fasciabatur, ut rectiùs incederet. Antoninus Pius war von einer schönen Länge und Statur; weil er aber darbey alt war/ und mit dem Leib für sich hängend oder gebucket einher gieng/ so ließ er sich mit dünnen Spänen oder Schienen vom Lindenbaum vornen an der Brust einfassen/ auf daß er desto gerader mögte gehen können.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. XXII. §. 1.

VOn der sehr groß ausgebreiteten schönen Linden/ beym Churfl. Sächs. Schloß Augustus-Burg/ unter dessen Schatten zwey-hundert Tisch stehen können/ und darunter die Chur-Fürsten von Sachsen öffters gespeiset. vid. Wildvogel, de eo, quod justum est circa arbores. cap. 2. §. 3.

Ad §. 2. h. Cap. verb. Mit allen Obs-Bäumen Ehebruch zu treiben. ꝛc.

DE adulteriis arborum. v. Casp. Klock. de æstim. L. 2. c. 3. n. 4. vers. observandum quoque.

Ad §. 3. h. Cap. vers. Die Bauren wissen sichs noch mehrers zu bedienen.

IN denen Forst-Ordnungen ist verbotten/ von den stehenden Eichen/ Buchen/ Erlen/ Bircken/ Linden und andern nutzbaren Bäumen/ Bast zu machen/ selbige zu krantzen/ zu schälen/ und abzuziehen/ ein anders ist es/ wann sie zu Bau- oder Brenn-Holtz schon angewiesen und gefället worden/ angesehen so dann die Schale solcher Bäume den Loh-Gerbern um ein gewisses Geld schon überlassen werden kan/ allermassen wir bereits hieroben erwehnet haben. v. Fürstl. Sächs. Weimarische Forst-Ordn. art. 8. §. 4. & 5. Fürstl. Gothaische Wald-Ordn. art. 10. §. 5. Churfl. Bayr. Forst-Ordn. art. 26. Fürstl. Würtenberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. vom Bast und Zarchen machen. Hohenlohische Forst-Ordn. tit. 30. & Reusch-Plauisch. Wald-Ordn. tit. 13.

Ad Eund. §. vers. Vor Alters ꝛc.

VOn den verschiedenen Schreib-Arten der Alten/ deren sie sich/ ehe das Papier erfunden worden/ bedienet; v. Speidel. specul. Jur. voc. Papier. Add. Zeillerus in Itinerar. Ital. pag. 87. allwo er eines Buchs gedencket/ welches Augustinus mit eigner Hand auf recht Papier von Rinden geschrieben haben soll: Item, eines Baums/ davon solch Papier herkommet.

Das

Das XVIII. Capitel.

Von den Felber und Weiden-Bäumen.

Innhalt:

§. 1. Weiden sind zweyerley. Worzu die gröſſesten taugen. Welches die mittlere. Den Nutzen/ den sie geben. Band-Weiden werden zu allerhand Bändern gebrauchet.

§. 2. Der Grund/ da sie gerne stehen. Sollen nicht leichtlich zwischen Korn-Feldern gesetzet werden/ ausser im Fall der Noth. Bekeumen bald. Woher sie bey den Lateinern den Namen Salix, und bey den Holländern den Namen Willigen bekommen haben. Verliebte Gedancken eines Kauffmanns über diesen letzten Namen.

§. 3. Ihr Nutzen und Gebrauch. Dienten auch den alten Teutschen zu Schilden. Werden in der Medicin gebraucht.

§. 4. Warum sie nicht gesäet werden. Was bey ihrer Einsteckung und Pflantzung/ so wohl vorher als hernach in Obacht zu nehmen. Die Band-Weiden wollen anderst behandelt seyn.

§. 5. Können im Stümmlen leicht verderbet werden. Wie mit ihnen zu verfahren/ und wie gleichfalls mit den kleinern oder Band-Weiden müsse umgegangen werden.

§. 1.

DJe Weiden-Bäume/ sonsten auch Felber genannt/ sind von mancherley Gattungen/ die aber alle zu berühren nicht gar nöthig wäre: Dieweil sie theils bey uns nicht bekannt/ theils aber/ der gemeinen und eingeführten Meinung nach/ für unterschiedene Arten nicht mehr gehalten und geachtet werden. Wir wissen von nicht mehr/ als von zweyerley Weiden/ die nach unterschiedenen Gebräuchen ihren Titul haben. Die eine wird von dem Columella Salix Perticalis genennet/ die Stangen-Weide. Sonsten aber bey uns heisst sie Müthen- oder Krebs-Weide; die andere aber Salix viminalis, die Band-Weide/ jene tragen darum diese Benennung/ dieweil sie wegen ihres grossen und hohen Gewächses zu Weinstecken und Stäben/ zu starcken Trudeln und Zaun-Pfählen/ (dann sie sind so gut als eichene Pfähle/ und währen auch wohl so lang) zu Garten-Peinten/ Thier-Garten und dergleichen verbrauchet werden. Allein sie sind nicht überall bey uns anzutreffen/ doch erinnere ich mich/ daß ich von dieser Gattung eine auf der Post-Strassen/ die von Windspach nach Liechtenau und Anspach gehet/ gleich vor dem Dorff Schlaursbach gesehen habe/ deren Stamm von 2. Männern nicht wohl hat umklafftert werden können. Diese aber/ nemlich die Salix viminalis, warum sie Band-Weide heisse/ das ist ohndem aus dem Namen klar und offenbar: dieweil sie nemlich zum Anbinden und zu Bändern taugt. Sie wird aber wieder eingetheilet in die gröſſere Band-Weiden und in die kleinere. Die gröſſere sind die bey uns gantz gemeine Weiden/ wachsen nicht hoch/ sind braunlicht/ und weil sie sich leichtlich biegen und flechten lassen/ so werden davon fürnemlich um Fässer und Kuffen die Raiffe umgebunden. Die kleinere aber sind noch geringer als jene/ haben eine gelblichte oder rothe Rinden/ und tragen lauter schwache/ kleine und zähe Ruthen; dienen zu Körben/ Butten und Arm-Körblein/ Fisch- und Krebs-Reussen/ item zu allerhand Bändern/ absonderlich in den Gärten zu den Beltzern/ und andern dergleichen Sachen.

§. 2. Sie lieben das Wasser/ und sind an solchem eine von den gemeinesten Bäumen. Daher/ wo man seine Mühe wohl belohnet haben will/ so muß man zusehen/ daß der Grund/ darein man sie setzet/ feucht und wässerig seye; es seye nun/ daß man hierzu nah-gelegene Wasser-Bäche oder auch sumpfigte Auen oder Wießen-Gründe erwählen wollte. Zwar weiß ich wohl/ daß man sie auch an etlichen Orten zwischen den Korn-Feldern stehen siehet/ allein ich meines Theils rathe nicht hierzu. Dann ob sie schon an dergleichen Oertern nach und nach bekommen mögten/ so schaffen sie doch mit ihren zaserichten Wurzeln/ die sie rings herum ausbreiten/ wenig Vortheil und geringen Nutzen: weil sie weit in die Felder greiffen/ alle Feuchtigkeit zu sich ziehen/ und den besten Safft häuffig weg stehlen/ daß also nicht leichtlich etwas in ihrer Nachbarschafft über sich wird kommen können. Und aus dieser Ursach machen sich auch einige ein grosses Bedencken sie allzu nah an die Bäume/ oder Weinberge zu setzen; angesehen sie wohl wissen/ daß den Bäumen und andern Gewächsen der Safft und die Nahrung nicht ohne gewissen Schaden könne hinterhalten werden. Doch die Noth ist an kein Gesetze gebunden/ und wo sich grosser Mangel an Holtz ereignet/ (wie an etlichen Oertern in Schlesien) da wird sich ohne dem wegen des Nutzens eine gültige Exception machen lassen. Sonsten bekleiben die Weiden gar bald/ wachsen hurtig in die Höhe/ und treiben ihre Zweige geschwind/ daß sie auch daher von den Lateinern den Namen à saliendo sollen bekommen haben; weil sie nemlich so schnell aufwachsen/ als wann sie plötzlich an einem Ort in die Höhe gesprungen/ oder über sich geschossen wären. Die Holländer geben ihnen fast eben um dieser Ursach willen den Namen Willigen, weil sie willig und gerne/ ohne besondere Wartung/ vor sich selbsten im Zunehmen und Wachsen fortgehen. Daher dann ein Niederländischer Kauffmann Gelegenheit genommen seiner Fürstin sein heimliches Liebes-Feuer gar artlich zu entdecken. Dann er ließ überall an den Wänden seines Gewölbes/ in welches sie Wechsel-Gelder abzuholen sehr offt zu kommen pflegte/ einen Weidenbaum mahlen/ zwischen zwey grossen D. die Auslegung war diese: **Dein williger Diener.**

§. 3. Dem Plinio sind diese Bäume ein Grosses schuldig wegen des herrlichen Lobes/ das er ihnen zugeleget. Dann was könnte wohl prächtiger lauten/ als dieses: Nullo aquaticarum utilior, nec in noviſſimis curanda arbor: Nullius quippe tutior eſt reditus, minorisque impendii, aut tempeſtatum ſecurior. Itaque Cato in æſtimatione ruris, poſt vineam, ſi vino multo ſiet, & hortum riguum, tertio loco ſalictum poſuit, ſalicesque prætulit oliveto, prato, campo, frumentario, ſilvæ cæduæ, arbuſtis, & glandariæ ſilvæ. Allein es ist auch wahr/ und halten Plinius und Cato hierinnen so übel nicht geurtheilet. Dann obschon die Weiden keine Früchte tragen/ so sind sie doch nicht allein unter allen Wasser- sondern auch wilden Bäumen die nützlichste und nöthigste. Wir haben vorher schon im 1. §. von ihrem nothwendigen Nutzen etwas berühret/ welcher sich grossen Theil auf ihre Stümmlung oder Beschneidung beziehet. Und gewißlich hierdurch ersetzen sie den fürgeworffenen Mangel der Früchte mit genugsamen Eintrag und ziemlichen Wucher. Dann daß ich nun das alte nicht wiederhole/ aus welchem diese Warheit leichtlich mit beyden Händen könnte gefasset und ergriffen werden/ so geben die grossen Bäume gutes Brennholtz/ daß auch zum Maltz-dörren/ worzu doch nicht jegliches taugt/ kan verbraucht werden. Sie halten an den lauffenden Flüssen/ Dämmen und Ufern die Erde fest zusammen/ daß von dem um sich fressenden Wasser nicht so leichtlich ein Stück

nach dem andern köntte weggerissen oder weggeschwemet werden. Die Band-Weiden dienen zum Einbinden/ zu Zäunen und Gehäg/ zu Geländern/ Spaliern/ zu Spatzier-Gängen und Lust-Häusern; wo sie nur/ ehe sie darzu gebraucht werden/ vorher neun bis zehen Tag im Wasser/ oder sonsten an nassen Oertern/ eingeweichet worden/ damit sie sich besser biegen lassen. Alle Schößlinge/ die ein Jahr alt sind/ können soviel neue Bäume geben. Wo sie an den Flüssen/ Wassern und Strömen stehen/ verschaffen sie dem Wasser/ Wildpret/ und andern/ eine schattichte Weide/ denen Wild-Meistern und Jägern zum Hinterschleichen einen guten Vortheil/ und den Fischern die beste Gelegenheit/ denen im Schatten liegenden Fischen beyzukom:n/ an die Hand. Daß ich nun nichts sage von dem Nutzen/ den sie denen alten Teutschen in dem Krieg gegeben/ als welche dieses Holtz für das bequemste/ ihre Schild daraus zu flechten/ erachtet haben: Wie dann Cornelius Tacitus Zeugnüß gibt/ daß unsere Vorfahren im Krieg weder Pantzer noch Helm geführet/ auch ihre Schild weder mit Eisen noch Leder überzogen/ sondern nur von Bircken- oder Weiden-Reissern dicht ineinander geflochten hätten; die dann hernach von ihnen Hurt genennet wurden: wie solches Wort noch etwan im Teutschen gebrauchet wird/ von zusammen-geflochtenen Gerten/ die man in den Kellern hat/ das Obst darauf zu legen/ und von den Schäffer-Acker-Pferchen/ die man Hurten nenner. Doch hierauf kommt die Sache nicht allein an/ sondern/ wo wir denen Herren Medicis zuhören/ so erstrecket sich deren Nutzen noch weiters/ als nach welcher Meynung die gekochte Weiden-Blätter alle von der Räude entstandene Schuppen/ nebst dem empfindlichen Schmertzen des Zipperleins/ vertreiben sollen: Eben diese werden auch gelobet/ wegen ihrer zusammen-ziehenden Eigenschafft/ die sie/ bey Stellung des Bluts/ und bey frischen Wunden/ öffters probiret hätten. So dienen sie gleichfalls wider das Bauchweh/ oder das Grimmen des Leibs/ wann sie in kleine Bißlein zerschnitten/ und/ nebst etlichen Pfeffer-Körnern/ in Wein getruncken werden. Absonderlich gebrauchen sich die gemeine Bauers-Leut derselbigen/ wann jemand von ihnen an der hitzigen Kranckheit darnieder liegt: Dann sie bestreuen die Stuben oder Kammer/ ja wol auch gar des Kranckens Lieger-Statt darmit/ auf daß die ansteckende Hitze gemässiget werde/ und sich in die ausgestreute Blätter ziehen mögte.

§. 4. Man pfleget die Weiden gar nicht zu säen. Dann ob sie schon Saamē tragen/ so lassen sie solchen doch vor der Zeitigung auf die Erde fallen/ wie dann Plinius bejahet: Unam tantùm reperiri salicem, in Creta Insula, ipso descensu speluncæ Jovis, quæ semen ad maturitatem perferat, parvum ligneumque magnitudine ciceris, Lib. 16. cap. 26. daß nur ein einiger Weiden-Baum in der Insul/ gleich bey dem Eingang in die Höle des Jupiters/ zu seiner Zeit wäre zu finden gewesen/ so einen zeitigen Saamen getragen. Allein in hoc quoque providens fuit natura, fähret er fort zu reden/ facile enim nascenti ex depacto furculo, incuriosius semen dedit. Dieser Haupt-Mangel wird durch die abgehauene Setzlinge reichlich ersetzet/ dann eben deßwegen hat die Natur um den Saamen der Weiden wenig Sorge getragen/ weil sie so leichtlich aus einem eingesetzten Zweig bekomen und wachsen mögen. Es gebrauchen sich aber die Liebhaber der Weiden/ wo sie solche verpflantzen und versetzen wollen/ dieser Art: Sie schneiden oder sägen von den schönsten Weiden feine glatte Aeste ab/ die etwan sechs Schuh/ oder einer Klaffter lang sind; dann zu lang dürffen sie nicht seyn/ sonst werden sie nicht leichtlich bekleiben oder fürsich kommen. Diese legen sie alsobald hernach mit einem Ende in das Wasser/ und lassen sie so lang darinnen/ bis sie ein wenig ausschlagen; hernach nehmen sie solche wieder heraus/ und wo unter dem Heimführen die Weiden etwas an den Enden gequetschet worden wären/ so schneiden/ sägen oder hauen sie solches oben und unten weg. Haben sie nun starcken und fetten Boden für sich/ so setzen sie solche 1. Elen tief in die deßwegen verfertigte Gruben; wo aber der Boden sandig oder trucken wäre/ so graben sie dieselbigen anderthalb Elen tief ein. Weil aber die Weiden gerne im Safft und Wasser stehen/ der sandigte Grund aber darzu nicht zum besten zu taugen scheinet/ so helffen sie diesem Fehler/ so gut sie können/ auf diese Weise ab: Sie legen zu unterst in die Gruben einen breiten Feld-Stein/ und setzen hernach die Weiden drauf; damit doch zum wenigsten die Weiden entweder von dem nassen Schweiß dieses kühlen Steins/ Safft und Krafft bekommen mögten/ oder doch von ihm das Wasser besser aufgehalten/ un den Zweigen mitgetheilet werde/ wiewol sie noch anderen Vortheil haben/ den sie gewaltig rühmen. Dann wann sie die auf diese Art in ihre Gruben nacheinander gesetzte Stauden mit der aufgegrabenen/ oder auch mit einer frembden und bessern Erden gemach und gelind wiederum zugedecket und verwahret haben/ so warten sie solcher/ als wie anderer Bäume/ und begiessen sie so lange/ bis sie vermeynen/ daß sie genugsam eingewurtzelt hätten. Sollten sie nun hernach gantz untenher/ wie sie gewohnet sind/ kleine Nachschüsse bekommen/ so brechen und nehmen sie solche alle mit den Händen weg. Hierdurch machen sie/ daß die Satz-Weiden wohl bekleiben/ und in ein paar Jährlein hübsch und gleich schossen/ und in die Höhe wachsen. Doch wir müssen nun auch das nöthigste nicht vergessen/ nemlich die Zeit/ da die Setzung mit ihnen soll vorgenommen werden. Nun finde ich zwar unterschiedliche Meynung: Dann etliche stehen für das Monat Februarium/ anderer aber mit grosser Hefftigkeit für das Mertz-Monat. Einige behaupten/ daß der April das beste Monat seye/ andere legen dieses Lob dem Herbst-Monat oder November zu. Allein wir wollen diese gute Leute untereinander zancken und streiten lassen/ so lang sie wollen/ weil doch die Erfahrung die Sach vorlängstens schon ausgemacht/ und also keiner einige wichtige Ursachen hat/ auf seiner Meynung hartnäckigt zu bleiben. Dann die Sache kommt auf den Jahr-Gang an/ und da muß ein jeder Haus-Vatter sein Vorhaben darnach richten lernen. Tritt der Frühling zeitlich ein/ so lasse man das Ende des Februarii gelten; macht er sich aber langsamer mit gehöriger Wärme heran/ so kan das Wesen zum Schluß des Mertzens geschehen/ und bey uns wird es/ wegen der aufs neu geänderten Zeit/ nicht ungereimt gethan seyn/ wo man es auch/ doch mit Vorbehalt der Beschaffenheit der Zeit/ nach dem Aprils-Anfang anstellen wollte/ wer es aber im November zu versuchen Willens ist/ der thut ohnedem nichts neues/ dieweil es noch heut zu Tag von vielen öffters geschiehet. Doch die Wahrheit zu sagen/ ist der Mertz oder die Zeit um dieses Monat herum fast die beste Gelegenheit/ weil der Safft nun anfängt in die Weide zu tretten/ und sie also/ wegen häuffiger Nahrung/ um soviel leichter wachsen können. Im übrigen sind dieses vier Haupt-Reguln/ man setze sie/ wann man wolle/ so nehme man die Täge nach dem Neumond darzu/ es seye nun der dritte oder vierdte. II. Wann sie zwey Jahre stehen/ vergesse man nicht/ sie zu beschneiden: Damit/ nach Hinwegnehmung der überflüssigen Zweige/ die Weide desto dicker und geschwinder wachsen möge. III. Man verwahre sie mit Dörnern odern andern Gesträusse/ damit ihnen weder die Ziegen/ so die junge Weiden gern abschälen/ noch das andere Vieh/ das sich daran zu reiben pfleget/ Schaden zufügen können. IV. Scheue man sich nicht/

auf die unrechtmässige Entschäler und Stümler der Weiden Achtung zu geben: Dann die diebische Hände reichen auch hieher/ um soviel eher/ als kürtzer dieser Baum ist/ und wo man keinen Gegen-Gewalt findet/ wird sich bald da/ bald dorten einer finden/ der heimlich/ nach seinem Gefallen/ die besten Weiden bestümmlen/ oder auch in der Vollheit oder wilden Nartheit seinen stumpffen Degen daran probiren und wetzen wird. Deßwegen bediene man sich des Rechts/ das diese Bäume haben/ uñ wer sich die Kühnheit genommen/ unser Eigenthum zu verderben/ der mag sichs alsdann nicht verdrüssen lassen/ wo man ihn/ auf unser Klagen/ oberherrlich um etliche grobe Batzen schneutzen wird. Doch es fällt noch etwas zu erinnern für/ welches die kleinere Band-Weiden betrifft/ und wohl in Obacht soll genommen werden. Dann es kan zwar/ was wir bißhero insgemein erinnert haben/ auch bey diesen Statt und Platz finden; allein/ die Wahrheit aufrichtig zu gestehen/ so wachsen die kleine Band-Weiden nicht gar gerne von den abgeschnittnen uñ eingesteckten Zweigen/ sondern man soll vielmehr darauf bedacht seyn/ daß man junge Sträuchlein/ mit samt ihren Wurtzeln/ bekomme. Diese kan man im Mertzen/ oder wann eben der Frühling anfängt/ in einen feuchten Grund einsetzen/ so/ daß sie ein paar Schritt voneinander zu stehen komen/ so wird man sehen/ wie sie so bald in etlichen Jahren zugenommen/ und sich ausgebreitet haben. Wer ihnen aber noch besser darinnen helffen will/ der schneide sie nur zwey Jahr aufeinander/ weil sie noch jung sind/ im ersten Frühling bey zunehmenden Monden/ glatt bey der Erden ab/ so wird er mit Lust ansehen/ wie sie so mächtig treiben und nachsetzen werden.

§. 5. So leicht und hurtig nun diese Bäume übersich kommen/ sobald ist es auch umb sie geschehen/ wo man im Stümlen und Beschneiden nicht recht mit ihnen verfähret und umgehet. Weil nun ein Haus-Vatter sich hierdurch von ihnen den grösten Nutzen macht/ so hat er umb soviel mehr Achtung zu geben/ daß er nicht alles auf einmal verderbe. Doch wir wollen der Gefahr vorbeugen/ und/ was zu thun/ kürtzlich berichten. Vor allem bleibet das Sprichwort wahr: Bauren und Weiden muß man offt beschneiden: Welches unsere Alten in diese Reimen gebracht:

Merck wohl/ ein starcker Weiden-Knopff/
Und auch ein stoltzer Bauren-Tropff/
Die wollen all drey Jahr einmal
Behauen seyn/ gantz überall.
Drum hau davon ein guten Theil/
Sonst werden sie zu frech und geil.

Diese Zeit nun/ nemlich drey Jahr/ ist die ordentliche Zeit/ in der sie gestümmelt werden müssen. Dahero/ wer alle Jahr etwas zum Verzäunen und andern Sachen gebrauchen will/ der muß eine richtige Ordnung unter seinen Weiden-Stöcken halten/ daß er fürnemlich eine Parthey dieses/ die andere das folgende/ und die letzte das dritte Jahr beschneide/ so ruhen unterdessen die Gestümmelte wieder aus/ und wird er stätigs etwas für sich finden köñen. Stehet ihm die Wahl frey/ einen Tag auszusuchen/ da diese Arbeit muß verrichtet werden? So ist allezeit ein schöner heiterer Tag im Mertzen nach dem Neumond besser hierzu/ als ein stürmiger und trüber. Im Stümmlen ist Acht zu haben/ daß man die Zweige nicht zu genau bey dem Stamm oder Stock abhaue/ und beschneide/ dieweil sie alsdann weder den heissen Sommer noch den kalten Winter mehr so gut werden vertragen können; sondern man soll die Stortzen aufs wenigste 1. Fusses/ oder anderthalb Schuh lang unbeschnaitelt lassen/ so können sie leichter und besser wiederum nachtreiben/ und bald zu neuen Zweigen kommen. So nun wollen die grössere Weiden behandelt seyn; allein die Band- oder kleinere Weiden müssen auch hier/ sowol als im Setzen/ etwas besonders haben. Dann weil ihre Hochachtung darauf ankommet/ daß sie subtil/ zäh und leichtlich zu biegen sind/ so darff man sich nichts um den zunehmenden Mond bekümmern/ sondern es wird besser im Abnehmenden verrichtet werden können: Und dann muß man sie auch/ damit sie nicht aus dem Nutzen wachsen/ und zu starck werden/ so genau als man kan/ bey dem Stock oder Kopff alle Jahr stümmlen und stutzen: Weil sie sonsten/ wo sie länger sollten stehen bleiben/ täglich mehr und mehr zum Bänden würden untüchtig werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XVIII. §. 1. & 2.

SOn der Nothwendig- und Nutzbarkeit der Weiden haben wir bey dem fünfften Capitel dieses Buchs gehandelt/ immassen man derselben/ absonderlich zum Frucht-Binden/ zur Zeit der Erndte nicht entrathen kan/ so/ daß um soviel desto eher um die gemeine Wiesen/ Aecker und Gärten Weiden zu ziehen/ und zu pflantzen/ und von denenselben die Zaun-Gärten und Schaaf-Hürden zu erziehen/ damit man das Holtz und die Gewälde desto mehr erspahren und hägen köñe. Naurath. de Rationariis pag. 429.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Sie halten an den laufenden Flüssen/ Tämmen und Ufern/ die Erde fest zusammen/ ꝛc.

HJeher gehöret dasjenige/ was in der Fürstl. Sächs. Hallischen Taich-Ordnung nachfolgender Gestalt enthalten: Es soll ein jeder/ da es Raum/ und kein Buschwerck ist/ vor seine Taich Satz-Weiden/ und unten am Taich Saal-Weiden stecken/ damit das Eiß nicht an die Taiche lauffen/ und die Wasserbulgen die Taich-Tamme nicht einwaschen könne. Und solle der Taich-Hauptmann die Taich-Schulzen/ und jedes Orts Obrigkeit mit Fleiß dahin sehen/ daß alle und jede Weiden zu rechter Zeit verhauen/ weiter gesteckt/ und also der Weidenwachs/ soviel möglich/ hin und wieder vermehret werden möge. Würde aber jemanden hierunter säumig befunden/ die gesetzten Weiden an den Taichen muthwillig beschädigen/ oder sonsten die Büsche oder Bekrippungen wegnehmen/ und stehlen/ derselbe soll/ vermög unsers Patents/ willkührlich/ nach Befindung/ mit Gefängnüß/ Abbauung der Faust/ oder sonst nach Gelegenheit der Umständ/ ernstlich bestraffet werden.

Wiewoln es nun/ jetzt-gehörter Massen/ um die Pflantzung der Weiden eine nothwendig- und nutzbare Sach ist/ so ist doch selbige bißweilen eingeschräncket/ daß die Grund- und Eigenthums-Herren umb ihre Aecker/ Felder und Wiesen/ solche nicht nach ihren Gefallen pflantzen dörffen: Allermassen solches mit dieser Begebenheit zu erweisen/ da eine gemeine Wasser-Leitung durch sothane Privat-Gründe gerichtet ist/ dann in diesem Fall müssen die Grund-Herren/ wann sie Weiden oder Bäum setzen wollen/ 15. Schuh weit zwischen solchen Bäumen und der Wasser-Leitung Raum lassen/ wo sie nicht wollen/ daß dasjenige/ was zwischen bemeldetem Raum hervor wächset/ weggeschnitten/ und ihr Eigenthum confiscirt werden solle/ vid. l. 1. §. 1. & l. 10. §. 1. C. de aquæduct. wie sie dann auch/ bey Straff obberührter Confiscation, die Wasserleitung reinigen müssen/ darfür sie aber von andern ausserordentli-

ordentlichen Beschwerden frey gelassen werden/ l. 1. pr. C. de Aquæduct. auch sonsten nur einen geringen Tribut bezahlen dörffen. l. 41. ff. de A. E. V. Add. C. J. A. Lib. 50. tit. XI. th. 10. n. 1. & 2.

Ad §. 4. h. Cap. verb. Man verwahre sie mit Dörnern / ꝛc.

DJeweil das Vieh/ sonderlich aber die Ziegen und Gaise den Bäumen/ Hecken und Wäldern höchst-schädlich sind/ indem sie nicht allein die Spitzen oben von den Sommerlatten abbeissen/ sondern auch die junge Stämme dergestalt bekiefen/ daß dieselbe/ wegen ihres bösen Athens/ selten wieder aufwachsen und fortkommen können/ sondern wol gar verdorren. Coler. Lib. 12. Oeconom. cap. 91. & 98. & Seb. Khraiser ad Conflic. Forest. Bavar. art. 33. Als werden sie in dem Buch-Gehölze und jungen Gehauen nicht leicht gelitten/ Besold. Th. pr. voc. Forst/ verb. die Macht zu verbieten. Noe Meurer im Jagd- und Forst-Recht/ pag. 6. Add. Chur-Baierische Forst-Ordn. p. 1. art. 32. rubr. von Abschaffung des Gaiss-Viehs. & Hohenlohische Forst-Ordn. Tit. 27. Jedoch/ wann arme Bauers-Leut/ die keine Kuh bezahlen oder halten können/ zu ihren und ihrer kleinen Kinder nöthigen Unterhalt/ derselben ohnmöglich entrathen können/ mögen selbige wohl ausserhalb dem Gehöltz an der Weide/ wo sie keinen Schaden zu thun vermögen/ durch gewisse Hirten gehütet/ cit. Meurer. dict. tract. & pag. add. Gräfliche Stollbergische Forst-Ordn. de An. 1642. art. 22. Oder/ wann keine Weide darzu vorhanden/ im äussersten Nothfall kein Gehöltz/ so unter acht Jahren damit betrieben werden. Fürstliche Sächsische Coburgische Holtz-Ordn. de anno 1575. cit. Ziegen. v. Add. Hohenlohische Forst-Ordn. tit. 27. welche will/ daß sie gar inne behalten werden sollen. Item/ Chur-Baierische Forst-Ordn. p. 1. art. 28. rubr. von Betreibung/ Wunn und Weid der Wälder. & art. 30. rubr. von den Schäfereyen/ nach welcher gar nicht in den Wäldern mit einigen Vieh zu hüten/ ohne sonderbare Verwilligung erlaubt ist/ wofern es nicht so lang/ als es in Rechten genug/ im ruhigen Gebrauch hergebracht und ersessen worden.

Ad Eund. §. verb. Scheue man sich nicht/ ꝛc.

WJe diejenige/ so Holtz stehlen/ oder auch aus Muthwillen verderben/ zu bestraffen? haben wir theils bey dem 24. Cap. §. 7. des ersten Buchs/ theils auch bey der Materia vom Garten-Werck/ tractirer. Add. Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 83. n. 1. & seqq. Hier wollen wir nur etwas weniges von denen Weiden (weilen in diesem Capitel von denselben gehandelt wird/) beyfügen/ und davon soviel anmercken/ daß/ so vielleicht jemand selbige muthwilliger Weise/ in Willen und Meynung Schaden zu thun/ abhauet oder abschählet/ derselbige billich mit einer willkührlichen Straff ebenfalls anzusehen/ und zu belegen/ nach Sachsen-Recht aber/ über den abgetragnen Schaden/ für eine jede Weiden dreyssig Schillings-Pfenninge (so zwey alte Schock/ oder viertzig Meißnische Groschen ausmachen/) zu bezahlen schuldig und gehalten seye. vid. Constitut. Elect. Saxon. p. 4. Const. 37. Carpzov. pr. Crim. p. 2. qu. 83. n. 7. & 14. & Richt. de significat. adverb. lit. F. n. 18. in fin. an welcher Stell er auch nachfolgendes Urtheil/ so von den Schöpffen zu Leipzig Anno 1606. gefället worden/ anführet: Hat V. R. bey nächtlicher Zeit/ als er wegen der Mord-Brenner die Wacht halten sollen/ 11. Satz-Weiden/ so dem Pfarr-Herrn gewesen/ abgehauen; So wird er derowegen/ gestalten Sachen nach/ über das allbereit Erlittene/ noch mit zeitlicher Gefängnüß gestraffet. V. R. W. Conf. Ordin. Provinc. Saxo-Gothan. p. 2. c. 3. tit. 26. woselbsten nachfolgende Verordnung zu lesen: Würde jemand einen Obs-Baum oder Weiden/ dem andern zum Schaden/ muthwilliger Weise abhauen/ der soll/ so es geschiehet/ mit dem Gefängnüß gestraffet/ und da er des mehr dann eins überführt/ letzlich des Lands verwiesen werden. Jungat. Die Fürstl. Sächsische Hallische Taich-Ordn. in verb. Würde aber jemand die gesetzten Weiden an den Taichen muthwillig beschädigen/ oder sonst die Büsch und Bekrippungen wegnehmen/ und stehlen/ derselbe soll/ vermög unsers Patents/ willkührlich/ nach Befindung/ mit Gefängnüß/ Abhauung der Faust/ oder sonst nach Gelegenheit der Umständ/ ernstlich gestraffet werden. Gleichwie aber/ jetzt-gezeigter Massen/ das Umhauen der Weiden auf einem frembden Grund und Boden nicht erlaubt/ sondern bey der vor-angezeigten Straff verbotten ist: Also kan dasselbige/ wofern jemand selbiges als eine Gerechtigkeit hergebracht/ nicht verwehret werden/ wann es nur mit der Maß beschiehet/ als sothane Gerechtigkeit ersessen worden/ arg. l. 9. ff. de Servit. Von welcher Gerechtigkeit wir bereits an einem andern Ort gehandelt haben. Add. Richt. V. 2. conf. 123. num. 1.

Das XIX. Capitel.

Von dem Pappel-Baum.

Innhalt.

§. 1. Die Eintheilung des Pappel-Baums. Aspen- und Alber-Bäume sind Gattungen darvon. §. 2. Weisser Pappelbaum wird beschrieben. Etliche Eigenschafften von ihm / wie er aufzubringen. Wird von denen zu Elis / im Griechenland / hoch gehalten. §. 3. Worinnen der schwartze Pappel-Baum von den Weissen unterschieden. Beyder Veränderung der Blätter / im Sommer. Grund / da sie gerne wachsen. Ihr Holtz tauget zu allerhand Arbeit. §. 4. Aspen / warum sie zitterende Pappel-Bäume genennet werden. Sprichwort davon. Wachsen überall. Geben schönen Schatten. Dienen zu Schieß-Pulver und Fackeln. Das Holtz gebrauchen die Drechsler. Kunst-Stück / niemals unter dem Wandern müde zu werden / wird aus dem Tabernamontano angehänget.

§. 1.

Es sind dreyerley Geschlechte des Pappel-Baums: Das erste ist der weisse / Populus alba, den man auch Böllen- und Saar-Baum nennet. Der andere ist Populus nigra, der schwartze Pappel-Baum / aus dessen Holtz man die Abgöttischen Heiligen-Bilder geschnitzelt / daher dann auch dieser Baum das Heiligen- oder Götzen-Holtz von etlichen genennet wird. Sonsten haben diese beyde Arten des Pappel-Baums einen andern gemeinen Namen / nemlich Albern / mit welchen sie fast meistentheils pflegen bezeichnet zu werden. Das dritte soll eine Lybische Art seyn / heisst auch deßwegen Populus Lybica: Wächst aber auch an etlichen Orten Teutschlandes / sonderlich in dem Alp-Gebürge / durch welches Italien von Franckreich und Teutschland abgesondert worden. Bey uns heisst er Aspen-Baum.

§. 2. Der weisse Pappel-Baum trägt keine Frucht; hat aber feine / linde / eckichte Blätter / die fast wie die von den fruchtbaren Wein-Reben ein Ansehen gewinnen solten / wo sie nicht / der Grösse nach / etwas kleiner oder geringer / und von zweyerley Farben wären. Dann auf der obern Seiten sind sie braun-grünlicht: Auf der untern aber gantz weiß-wolligt. Die Blüten darvon sind eben wie kleine Würstlein / oder Büschel / welche mit der Zeit verstäuben. Das Holtz von diesem Baum ist weich / hat eine glatte Rinden / und weisse Farbe / daher es sich wohl zu allerhand sauberer Arbeit schicket. Weil sie aus Mangel des Saamens nicht können gesäet werden / so pflantzet man solche durch abgehauene Zweige fort / und hat man alles / was wir im vorigen Capitel bey der Setzung der gemeinen und grossen Weide erinnert haben / auch hier fleissig in Obacht zu nehmen. Dann sie wollen mit eben solcher Auffsicht unterhalten seyn / als die Weiden erfordern. Ihre Wurtzeln gehen nicht tieff in die Erden / sondern liegen hoch / und sind glatt / oben herum gantz feucht ausgestreuet: Daher sie auch wider das gewaltige Reissen der stürmenden Wind ihren Stam̃ nicht allezeit stehend erhalten können. Der bekandte Hercules soll / der Heyden erdichteten Vorgebē nach / diesen Baum zum ersten aus dem Abgrund der Höllen in die Thesprotische Landschafft / und von dar in Griechenland gebracht haben: deßwegen auch die Inwohner der Stadt Elis / zum stätigen Angedencken / bey den Olympischen Opffern kein anders Holtz darnieder fällen lassen / als eben dieses von dem weissen Pappel-Baum: Die Sieger aber und Uberwinder in den Fest- und Kampff-Spielen / so dem Herculi zu Ehren gehalten wurden / musten Krantze / von Pappel-Bäumen-Zweigen zusammen geflochten / für ihre höchste Belohnung nehmen.

§. 3. Der schwartze Pappel-Baum wird meistentheils an den Blättern erkannt / und von den weissen unterschieden. Dann sie sind nicht von zweyerley Farben / sondern entweder schwärtzlicht oder braun-grün. An der Breiten aber übertreffen sie auch die weissen. Dessen Wurtzeln stehen tieffer in der Erden / und er erreichet im Wachsen eine grössere Höhe / als der andere. Beyde aber kommen hierinnen überein / daß ihre Blätter nach der Sonnen-Wende ihren Stand verändern / und das oberste zu unterst / das untere aber zu oberst kommt / woran die Bauers-Leute im Sommer die Sonnen-Wende besser / als viel Gelehrte / zu erkennen wissen. Sie lieben auf das höchste einen wässerigten Grund / und feuchten Boden / und stehen gerne an denen Flüssen und Weihern; daher Virgilius Gelegenheit genommen / von ihme zu singen:

Populus in fluviis, abies in montibus altis, &c.

Das Holtz von diesen Bäumen lässt sich leicht arbeiten / und schicket sich gar wohl zu allerhand Arbeit. Man gebraucht es zum Brenn-Holtz / bey dem Maltz-dörren / zu Ausziehrung und Bekleidung anderer Holtz-Arbeit / zu den Ober-Böden in Pferd-Schaaf-Küh-Ställen / und Korn-Häusern / wann sie mit Laimen oder Letten sollen geschlieret und ausgefüllet werden; dann zu dieser Arbeit ist fast kein Holtz besser / weil keines leichter / und die Letten / wegen der angebornen Feuchtigkeit / besser hält und annimmt / als eben dieses.

§. 4. Der Aspen- oder Lybische Pappel-Baum wird sonsten auch Populus Tremula, der zittrende Pappel-Baum genennet: Dann weil dessen länglichte Blätter an dünnen und langen Stielen hangen / so werden sie nicht allein durch den geringsten Wind leichtlich beweget / daß sie hefftig zittern und beben / sondern / wann es auch Wind-still ist / werden sie wegen des ungleichen Gewichtes diese Eigenschafft behalten. Daher sie auch von den Holländern / wegen ihres zittrenden Geräusches / den Nahmen Ratteler bekommen haben vom Rasseln und Prasseln. Bey uns Teutschen aber ist das Sprichwort entstanden: Er zittert / als ein Aspen-Laub / welches von furchtsamen und verzagten Leuten gesagt wird / die sich dermassen vor der zukünfftigen Gefahr entsetzen / daß sie schwitzen / beben und zittern. Er liebet sowol das Wasser / als auch Wälder und Berg / und hat daher von den Italiänern den Nahmen popolo Montano davon getragen. Er gibt einen annehmlichen Schatten / der um soviel lieblicher ist / weil die Bewegung der Blätter ein kühles Lüfftlein machet. Dessen Holtz wird von den Drechslern zu ihrer Arbeit / und die Kohlen zum Schieß-Pulver verbraucht / die Rinden aber zu Fackeln. Ist es wahr / was Tabernamontanus aus dem Dioscoride ausgeschrieben / so recommendire ich allen Bothen / Handwercks-Gesellen / marchirenden Soldaten / und andern zu Fuß reisenden Personen eine Ruthe oder Gerte von diesem Baum; dann wer sie in seiner Hand trägt / und darmit über Feld reist / der soll niemals einige Müdigkeit am gantzen Leib empfinden. Die Rinde des weissen Pappel-Baums gebrauchen sie im Hüfft-Wehe / innerlich und äusserlich. Unser Frauen-

zimmer

zimmer bedienet sich der Pappel-Knospen oder Aeuglein zur Haar-Zierde. Sie zerstossen nemlich die Knospen mit Butter/ legen es in einen Topff/ welchen sie oben zumachen/ lassen solches eine gantze Woche stehen/ hernach setzen sie es zum Feuer/ bis die Butter zerflieſſet/ seihen es durch ein leinernes Tüchlein/ und so offt sie das Haupt gewaschen/ und die Haare getrucknet/ schmieren sie diese Salbe auf/ davon die Haare sowol an Farbe schöner/ als am Maas länger werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XIX. §. 3. verb. Maltz-Dörren/ Pferd- Schaaf- und Kühe-Ställ/ und Korn-Häuser.

VOn Erbauung der Maltz-Dörren und Ställe/ wie auch der Getraid-Käſten/ ist bey dem andern Buch/ Cap. 28. 31. & 35. deßgleichen auch bey dem dritten Buch/ Cap. 30. & 36. §. 2. gehandelt worden.

Das XX. Capitel.

Von dem Ottern- oder Erlen-Baum.

Innhalt.

§. 1. Der Erlen-Baum will Wasser haben. Wächset ohne Mühe auf. Dessen Blätter schaden den Fischen. Wird von Aesten oder Wurtzlingen fortgepflantzet. Was darbey zu beobachten. Wird kurtz beschrieben. §. 2. Aeste lassen sich nicht biegen. Sprichwort der Teutschen davon. Das Holtz taugt nicht über der Erden/ aber trefflich im Wasser/ und unter den Gebäuen. Wird nicht zum Stein. Ob Wetz-Stein daraus werden/ wird dahin gestellt. §. 3. Nutzen/ den es zu andern Sachen/ und in der Meyerey giebet. Knospen/ Blätter und Rinden/ worzu sie taugen. Blätter sind die Leim-Ruthen der Flöhe.

§. 1.

DEy den Römern hat dieser Baum den Namen Alnus von alere, Nähren/ als gleichsam ein Nähr-Baum/ der sich leichtlich nähret. Dann keiner braucht weniger Aufsicht/ und wo er nur Wasser hat/ darff man sich nichts um ihn bekümmern/ auſſer dem aber kommt er nicht fort; sintemal er dem Wasser so ergeben ist/ daß er auch verdirbt/ wo er nicht mit seinen Wurtzeln drinnen stehen kan. Daher Virgilius von ihm singet: Quod non nisi aquosis proveniat, - - crassisque paludibus nascatur. Wiewol doch hierbey diese Verdrießlichkeit/ daß/ wie etliche vorgeben/ dessen Blätter/ wo sie in die Weyher/ Fisch-Taiche/ und stehende Wasser fallen/ der Besatzung/ und denen übrigen Fischen Schaden bringen sollen. Insgemein wird dieses Holtz nicht gesäet/ sondern man pflantzet es entweder von den Zweigen/ welche man von denen grossen Erlen genommen/ oder von den Zusätzen/ die man/ samt ihren Wurtzeln/ und etwas von der Erden/ weiters an den verlangten Platz versetzen kan. Nun ist zu mercken/ daß der Erlen-Baum haben will/ daß von seinen Zusätzen/ die nun eingepflantzet werden sollen/ alle Zweig und Stecken/ die über eines Fingers hoch von der Wurtzel an/ übersich gehen und regen/ abgeschnitten werden müssen/ damit unter der Hand die neuen Aeste desto besser wachsen können. Sonsten erinnern sie auch hierbey dieses/ daß nemlich die Wurtzel von diesen versetzten jungen Bäumlein halb im Wasser oder sumpfichten Grund stehen müsse/ die man dann hernach obenher mit guter Erde wieder bedecken und verwahren kan: Damit sie um soviel eher des frembden Orts gewohnen mögten. Es hat aber dieser Baum eine rothe Rinde/ dicke Blätter/ und überaus viel Bätzlein oder Kätzlein/ wormit man bey uns den kleinen Kindern ein kleines Vergnügen zu verschaffen pfleget.

§. 2. Das Holtz an diesem Baum scheinet etwas weich/ löchericht und hohl zu seyn: Wie dann die Zweige gar leicht-brüchig sind/ und sich nicht/ wie anders Holtz/ biegen lassen/ das an den Wassern wächset/ als die Weiden/ und dergleichen: Sondern sie brechen und springen von Stund an entzwey. Daher man diejenigen vordiesem mächtig ausgelacht/ die ihnen Bögen zu den Armbrüsten aus diesem Holtz machen lassen; deßwegen dieses alte Sprichwort unter die Leute gekommen:

O rothes Haar/ O Erlen-Bogen!
Thust du Guts/ und hast nicht betrogen/
So lob man dich nur unverzogen.

Auſſer dem aber ist es ein Holtz/ quod Fabricæ inutile est, wie Palladius redet/ das über der Erden zu den Gebäuen nicht viel tauget. Allein/ was an diesem abgehet/ wird durch ein anders reichlich wieder ersetzet: Dann weil dieses Holtz einer lüfftigen und feurigen Art in seiner Materia ist/ und nicht viel grobes irrdisches Wesen in sich hat/ so ist es/ nach Palladii Aussag/ necessaria materia, si humidus locus, ad accipienda fundamenta palandus est, doch höchst-nöthig/ wann unter der Erden/ in sumpffigten und morastigen Oertern/ mit Pfählen das Fundament muß geschlagen werden. Dann Vitruvius versichert aus eigener Erfahrung. Quæ non potest extra terram paululum durare tempus, ea in humore obruta permanet ad diuturnitatem, & sustinet immaniæ structuræ pondera; ut Ravennæ, ubi omnia opera & publica, & privata sub fundamentis ejus generis palos habent. Daß dieses Holtz/ welches auſſer der Erden in Ober-Gebäuen nur eine kurtze Zeit daure/ und bald verderbe: Im Gegentheil im Wasser und Morast trefflich langwierig/ dauerhafft/ und fast unverderblich seye/ ja/ wo es aufrechts gestellet/ und ein Rost daraus gemacht wird/ grausame nnd erschreckliche Lasten/ ohne Sincken und einigen Schaden/ ertrage. Wie dann zu Ravenna alle Privat- und öffentliche Gebäue zum Fundament und Grund solche Erlene Pfähle haben sollen. Welches auch von Venedig insgemein gesagt wird. Daher nun mag es geschehen seyn/ daß etliche Gelegenheit genommen/ vorzugeben/ es werde im Wasser endlich gar zu Stein/ weil es nicht faulet/ und es fast ewig/ als die härteste Steine/ dauret und bestehet. Doch will ich hiermit/ was von den Cotibus ex alno, von den hültzernen Wetz-Steinen/ gesagt wird/ nicht gäntzlich verworffen haben/ als welches ich (daß nemlich/ wann man Erlen-Holtz/ in der Form eines Wetzsteins zugeschnitten/ in Wasser leget/ worinnen Hopffen zum Bräuen abgesotten worden/ und hernach im Sand/ worein man es graben muß/ drey Jahr liegen läſſt/ nach bestimmter Zeit ein rechter Wetz-Stein draus werden solle/) so lang in seinem Wehrt und Unwehrt beruhen lasse/ biß ich mit nechsten/ wie mir dann nur noch ein Jahr von der Zeit zu erwarten übrig ist/ die Wahrheit aus der unbetrüglichen Erfahrung werde erlernet haben.

§. 3. Dieses Holtz dienet auch zu Tränck-Trögen/ Schelchen und Fischer-Kähnen/ oder kleinen Schifflein; dieweil es im Wasser nicht leichtlich zu verderben gewohnet

net ist. Im Haushalten giebt es allerhand Werckzeug/ Wägen / Karren / Laitern / Handhaben / Stangen / Rechen / und dergleichen Instrumenten. Wo die Flüsse grosse Stücke von den Wiesen/ oder denen Feldern/ wegreissen / ist es das beste Gegen-Mittel darfür. Ja es ist so nutzlich/ daß es auch die Rinden/ das Laub und die Knospen nicht umsonst und vergebens tragen will. Dann die Rinden gebrauchen die Hutmacher zu der schwartzen Farbe/ und die Leder-Färber zu ihrer Handthierung. Die Knospen werden/ wegen der guten schwartzen Farbe/ die sie gleichfalls geben / und in welche das leinen Tuch geduncket / und also gefärbt wird / hoch gehalten. Die frischen Blätter aber suchen die zu Fuß Reisende fleissig auf/ dieweil sie unter die blossen Sohlen der Füsse geleget/ viel Müdigkeit heraus ziehen / und die Hitze und Entzündung mildern sollen/ wie Mylius dieses alles in seinem Horto Philos. im 34. Capitel vorgegeben. Doch das beste hätte ich fast vergessen/ daß nemlich das Erlen-Laub/ wo es in den Zimmern und Schlaff-Kammern der Jungfern/ und anderer Leute / ausgestreuet wird / die Flöh vertreiben und tödten solle. Allein ich glaube dieses letztere vom Tödten selbsten nicht / aber das weiß ich aus der Erfahrung / daß man die Flöhe lebendig darmit vertreiben könne/ dann als mich einsmals dieses Ungeziefer in meiner Kammer hefftig anfiele / ließ ich Blätter/ die von dem gefallnen Thau noch feucht und kläbericht waren / früh Morgens von den Erlen abbrechen/ in meine Kammer streuen/ und eine Stund ohngefehr darinnen liegen. Weil ich nun vermuthete daß sich unterdessen die meinste Flöh an diese grüne Blätter/ auf welche sie gerne hupffen / werden angehänget haben / und daran bekleben blieben seyn/ so ließ ich den Plunder miteinander nehmen / und in das Wasser werffen / und alsobald hatte ich seine Ruhe. Probatum est.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XX. §. 2. verb. Venedig/ &c.

Von der Venetianer Bauen in das Meer / und ob sie dadurch verursachet / daß sie niemals unter jemandens Herrschafft gestanden? vid. Speidel. specul. Jur. voc. Venedig / &c. vers. Venetos nunquam. &c. & Doctores ad l. 9. ff. ad L. Rhod. de jact.

Das XXI. Capitel.

Von den Misteln.

Innhalt.

§. 1. Bäume/ auf welchen man sie finden kan. Werden beschrieben. §. 2. Mistel rühren nicht her von dem Koth der Vögel. Ursach/ warum es nicht seyn könne. Wird gewiesen/ was er seye/ und erläutert. §. 3. Erzehlung des Wehrts/ den die Druyden davon gemacht/ und ihre Ceremonien/ die sie gebrauchten/ solche abzubauen. §. 4. Mistel soll wider Gifft und Gespenster dienen. Wird aber verworffen; hingegen der rechte Gebrauch gewiesen. Seine Beerlein sind nicht giftig. §. 5. Wie Vogel-Leim zu machen. Eine Fabel davon.

§. 1.

Das Gewächs der Mistel findet man nicht allein auf den Eich-Bäumen / auf welchen es doch/ vor andern Bäumen/ mehrentheils anzutreffen / und dessen Nutze von uns/ durch D. Cardilucium, oben am Ende des Capitels/ von denen Eichen/ beschrieben ist/ sondern auch/ wie die ausländischen Scribenten wollen/ auf Mandel- und Castanien-Bäumen. Bey uns sehen wir es öffters auf Fichten-geschlachten und wilden Aepffel- und Birn-Bäumen; zu Zeiten auch auf Hasel-Stauden/ Bircken und Weiden. Es hat aber zähe und durcheinander geschrenckte Aestlein/ die vornenher an der Spitzen gelblichte und bleich-grüne dichte Blätter haben/ so einer Zungen/ an Gestalt/ ähnlich sind/ und wie zwey Flügel gegeneinander stehen. Die Beerlein/ welche es bringet / sind so groß als Erbsen. Innwendig mit weissem zähen Schleim angefüllet / in welchem schwartze Körnlein/ oder ihr Saamen stecket. Sie sind anfänglich grün / hernach aber / wann sie zeitigen/ werden sie weiß.

§. 2. Die Alten/ wie es dann auch noch von vielen zu unserer Zeit geglaubet wird/ haben sich mächtig bekümert/ zu erforschen/ woher dieser Mistel kommen/ und woraus sie wachsen müssen. Allein sie haben doch nie recht hinter die Wahrheit kommen können. Dann weil sie sehen/ daß die Droscheln/ Ringel-Tauben/ Krammets-Vögel/ und die davon genannte Mistler/ die davon wachsende Beerlein gerne essen / so kommen sie auf die Gedancken / ob nicht etwan die Beerlein den Vögeln zu hart wären/ daß sie solche nicht gantz verdauen könnten? Und ob nicht/ wann diese Vögel die gefressene und unverdaute Beer/ in welchen der Saamen noch stecket / von sich wiederum schmeissen/ und es auf die Aeste der vor-genannten Bäume fallen lassen/ aus dem Koth andere und neue Misteln wachsen sollten? Dieser liebe Einfall gefiel ihnen alsobald so wohl / daß sie sich häuffig drein verliebten/ und ihn als eine wahrhafftige causam Physicam frey und sicher gelten liessen. Daher entstunde das gemeine Sprichwort: Der Mistler oder Krammets-Vogel schmeisst sich sein eigenes Verderben. Turdis sibi malum cacat. Weil aus denen Mistel-Bäumen der Vogel-Leim gemacht wird/ mit welchen sie gefangen werden. Allein/ gemeine und einfältige Leute mögen aus den Sprichwörtern unwidersprechliche Wahrheiten machen / ich glaube nicht alles / was man im Sprichwort zu sagen pfleget. Dieses aber am allerwenigsten/ weil es gar zu kindisch heraus kommet. Dann wann der Mistel aus dem in dem Koth der Vögel liegenden Saamen wachsen soll/ warum wächst er nicht überall auf allen Bäumen / da sie ihn hinfallen lassen? Warum nicht an allen Orten/ wo dergleichen Vögel zu finden? warum wächst er öffters von unten an dem Ast heraus wo kein Koth bleiben kan? Ich will nicht sagen / daß von einigen Liebhabern Mistel-Beer seynd gestecket worden / die aber vergebens auf einige Fortpflantzung gehoffet haben: Wann er nun aber / der Meynung nach / von dem Saamen herkommt/ warum wächst er nicht/ wann man ihn säet? Diese und dergleichen Ursachen mehr/ hätten ihnen schon längsten die Augen in der Sache eröffnen sollen. Doch ohne fernere Weitläufftigkeit! Wir halten darfür/ daß der Mistel ein gewisses Baum-Gewächs oder Neben-Kraut seye / welches aus einem zähen und überflüssigen Safft herkommt/ den der Baum sonsten nicht zu Nutze bringen kan. Die Sache lässt sich dardurch erläutern/ daß er stäts einerley Gestalt hat / und bey seiner gewöhnlichen Figur verbleibt / er mag nun wachsen auf welchem Baum/ und wo er wolle? Eben/ wie es andere Neben-Gewächse thun / die an den Stämmen von andern Bäumen

men wachsen / als da sind Engelsüß / Moß / die kleinen Haar-Kräuter / und andere mehr.

§. 3. Dieses Gewächs stunde in einem trefflichen Werth bey den alten Druyden / als welche ein grosses Geheimnüß darhinder zu finden vermeynten. Daher es auch mit sonderbaren Ceremonien von den Eichen abgeschnitten oder abgehauen wurde. Doch es wird sich der Mühe wol verlohnen / wann wir die gantze Sach aus des Plinii letztem Capitel seines sechsten Buchs / deutlich erzehlen: Die Priester der Gallier / und die Weissager / die Druyden / (schreibet er) halten nichts so hoch und heilig / als die Mistel / samt seinem Baum / der Eichen. Dann sie sind in der Meynung / daß alles / was aus ihren geweyhten Eichbäumen wächset / vom Himmel herab gesendet werde / und daß GOtt diesen Baum vor allen andern zu seinem Dienst auserwählet habe. Es wird aber der Mistel selten gefunden. Wo sie aber etwan einen auf der Eichen antreffen / so begehren sie desselbigen mit sonderbarer inniglicher Andacht. Vor allen Dingen wird hierzu der sechste Tag nach dem Neumond erwartet: Wann nun dieser einfällt / so stellen sie ein besonderes Opffer-Fest an / und halten eine Mahlzeit unter demselben Baum / auf welchen der Mistel ist. Hernach suchen sie zween Schnee-weisse Ochsen aus / die auf ihren Hörnern noch kein Joch getragen. Der Priester aber zieht unterdessen ein gantz weisses Kleid an / steigt also auf die Eichen / und hauet mit einem güldenen Schnitzer den Mistel ab / den er in einen weiffen Gewand auffängt und empfähet. Darauf wird das Opffer geschlachtet / und öffentliche Gebete zu GOtt gethan / daß er solche Mistel / als sein Geschenck und Gabe / segnen wolle / damit sie ihnen mit heilsamen Glück möge nützlich und ersprießlich seyn / als denen er es verliehen und mitgetheilet hätte. Also haben diese Völcker auch offtermals an nicht gar wichtigen und geringen Dingen so grossen Aberglauben / nach Art des gemeinen Volcks / auch unter denen so genennten Christen / erwiesen. Das obige haben wir aus dem Plinio gezogen:

§. 4. Allein wir müssen nun die Ursach besehen / derentwegen sie dieses alles gethan haben. Dann sie eigneten diesem Gewächse wundersame Tugenden zu / und glaubten / daß es eine Krafft hätte / dem Gifft zu widerstehen / und daß es alle diejenige fruchtbar mache / die es im Trincken gebrauchten. Wie dann auch viel / wie erst gedacht / unter den Christen solchen aberglaubischen Dingen Statt und Platz geben / die deßwegen ihren Kindern und Säuglingen die Höltzlein oder Gliedlein von der Eichen-Mistel an den Hals hencken / damit sie vor aller Zauberey und den Teuffels-Gespenstern / vor Ohnholden und bösen Weibern / mögten sicher seyn. Allein dieses sind lauter Tugenden / die sich in dem ordentlichen Gebrauch nicht finden. Dieses aber ist wahr / daß er erwärme / erweiche / an sich ziehe / und den Nieren / Wunden und Geschwären diene. Seine Beerlein sind nicht gifftig / wie einige dafür gehalten / können ohne einigen Schaden den Leuten eingegeben / und selbige mit purgiret werden. Auf dem Land haben auch die Bauers-Leute dieses / als ihre Medicin, wann sie bey den Niederkommenden die Nach-Geburt befördern wollen / so kochen sie solche / und geben es sowol ihren Weibern / als den Kühen / in gleichem Zufall ein.

§. 5. Aus denen Beerlein und dem Mistel-Holtz pfleget man den Vogel-Leim zu machen. Etliche lassen das Mistel-Holtz fünff oder sechs Wochen im Wasser fäulen / und stossen es alsdann im zinnernen Mörser wohl; hernach waschen sie es / und geben ihm einen Zusatz mit Hartz und Oel. Andere beitzen nur die Mistel-Beere im Wasser / und stossen und waschen sie / so gut als sie können. Das beste ist / man brechе das Mistel-Holtz ab / schneide die äusserste Schaalen darvon; das andere Marck aber schabe man ab / giesse über dasselbige ein wenig Wasser / und stosse es zu einem Brey / hernach wasche und berrite man es ferner / so stösset sich das Unnütze ab / und bleibet der Leim in den Händen. Doch die Sache ist so kostbar nicht / und ehe ich darmit umgehen wollte / und soviel Mühe auf mich laden / wollte ich lieber dem Krämer etliche Kreutzer zu lösen geben. Ich hab es aber doch zu machen weisen wollen / daß auch derjenige / der keinen Krämer haben / aber doch des Vogel-Leims nicht entbehren kan / machen könne. Sonsten haben die Alten eine artliche Fabel hiervon erzehlet / dieses Innhalts: Es kamen einsmals fast alle Vögelein zu der Nacht-Eulen / und baten dieselbe / daß sie doch hinfort nicht mehr in den Winckeln der Thürne und der Häuser nisten und wohnen sollte: Sondern es stünde feiner / wann sie sich auf die grünen Bäume begeben / und auf den Aesten derselbigen ihre Residentz aufschlagen würde: Dann da seye es viel lieblicher und anmuthiger / sonderlich im Frühling und Sommer. Hierzu nun zeigten sie dem Käutzlein eine schöne junge Eiche / welche artlich aufschossete / auf deren / ihrem Vorgeben nach / das Käutzlein gar weich und sanfft sitzen / und sein Nest dahin machen könnte. Das Käutzlein aber sagte rund Nein darzu. Ja es gab denen andern Vögeln insgemein den Rath / sie sollten sich den grünen Bäumen nicht gar zuviel vertrauen: Dann sie würden etwan noch solche Misteln tragen / die ihnen allen zu grossem Schaden gereichen könnten. Allein die andern Vögel schlugen den weisen Rath des verständigen Käutzleins in den Wind / und verhöneten es auf das allerschimpfflichste. Nun / was geschicht? Vorgedachte Eiche / welche die Vögel gelobet hatten / wuchse auf / ward groß / und breitete ihre Aeste ziemlich aus: Wie diese nun anfiengen / grünes Laub zu gewinnen / flogen die Vögel Hauffen-weiß / satzten sich auf die schönen Zweige / hupffeten und sprungen / tichteten und sungen / und trieben allen Muthwillen nach ihrer Wollust. Unterdessen hatte nun dieser aufgewachsene Eich-Baum auch Mistel gebracht. Wie nun die Leute dieses in Acht nahmen / gebrauchten sie sich der Mistel / und stelleten denen Vögeln darmit: Da nun die armen Vögel sich im Leim verwickelt befanden / da kam sie erst die Reu / aber etwas zu spat / an. Und daher / sagt man / geschehe es noch / daß / wann alle die andern Vögelein eine Eule sehen / so fliegen sie Hauffen-weiß zu / grüssen dieselbe / geben ihr das Geleit / wo sie hinfleugt / fliegen um dieselbe her / und setzen sich zu ihr / als wann sie sich noch immerzu über ihren getreuen Rath verwunderten / und etwas nutzliches von ihr lernen wollten.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXI. §. 1.

VOn denen Eich-Bäumen / und ihren Früchten / ist bey dem fünfften Capitel dieses Buchs gehandelt worden: Hier wollen wir nur dieses einige noch mit anhängen / daß / wann ein bauiger Wald verkaufft worden / diejenige Eicheln / und ander wildes Obs / so vor der Fällung der Bäum abgefallen / nicht mit darunter begriffen / sondern nur diese Früchte hierunter zu verstehen seyn / die zu der Zeit / da der Wald gehauen wird / noch auf dem Baum gewesen / als welcher allein der Käuffer sich anzumassen hat. v. l. 80. §. 2. ff. de C. E. V. & Fault. Conf. 435. pro ærario. Ubrigens ist bey diesem Capitel auch diß zu mercken / daß man keinen Baum / von

der Mistel oder Vogel-Nester wegen abhauen oder verletzen darff. v. Noe Meurer vom Forst-Recht. p. 1. pag. 6. Chur-Baierische Forst-Ordn. p. 2. art. 26. Fürstl. Weinmarische Forst- und Wald-Ordnung art. 4. n. 7. & art. 10. n. 5. & Fürstliche Neuburgische Forst-Ordn. part. 9. art. 6.

Das XXII. Capitel.

Von den übrigen Wald-Gewächsen.

Innhalt.

§. 1. Geringe Wald-Gewächse sind nicht zu verachten. Ursachen davon. Entschuldigung/ daß man nicht von allen reden werde. §. 2. Erdbeer beschrieben. Verschiedene Gattungen derselben. Ihr Nutzen zur Gesundheit der Menschen. §. 3. Brombeer-Stauden beschrieben. Nutzen in der Medicin. §. 4. Himbeer werden auf gleiche Art abgehandelt. §. 5. So auch die Hagenbutten. §. 6. Haselnüß/ wievielerley. Unzeitige Nüsse sind schädlich. Hasel-Stauden/ ob sie die Irrwische vertreibe/ und warum? Was von der Wünschel-Ruthe zu halten. §. 7. Sauerdorn beschrieben/ und dessen Medicinischer Nutzen mit beygebracht. §. 8. Wird abgebrochen. Ursachen. Die übrige Gewächse werden zum Theil benennet. Regeln/ die darbey in Obacht zu nehmen.

§. 1.

Ausser den Bäumen/ von denen wir bishero ein und anders beygebracht haben/ gibt es auch mehr nützliche Gewächse/ Bäumlein und Sträuche/ die theils in den Wäldern schon gefunden/ theils allererst hinein müssen gesetzet werden/ welche um soviel weniger gantz und gar nicht zu verachten sind/ dieweil sie die Wälder zieren/ die Vögel und das Wildpret zu sich locken/ und endlich zu Gehägen verbraucht werden können. Doch von allen zu reden/ wird sich die Mühe nicht belohnen/ wir wollen nur ein und anders besehen.

§. 2. Erdbeer-Kraut wächset von sich selbsten in den Wäldern und Oertern/ die vor wenig Jahren sind ausgebrennet worden. Es blühet im Mertzen und April. Dessen Frucht heissen Erdbeere/ die entweder gemeine oder grosse Erdbeeren genannt werden. Jene sind ohnedem bekandt/ diese aber sind schöner/ runder und länglichter/ riechen lieblich/ und schmecken besser als die andern. Sonsten sind auch noch einige/ die sie an etlichen Orten Bräßlin nennen/ werden später reif/ sind am Geschmack auch lieblich/ aber von bleicher Farbe. Es ist fast nichts bessers/ die innerliche Hitze der Lungen und Lebern zu stillen/ als die Erdbeere/ oder das daraus gebrennte Wasser. Wann man das Kraut in einem Mörsel zerstösst/ und den Säfft davon aufhebt/ soll ausbündig gut seyn/ alle hitzige böse Wunden zusammen zu ziehen/ und zu heilen.

§. 3. Brombeer-Stauden sind allenthalben mit harten und stechenden Dörnern verwahret. Die Stengel oder Zweige haben stachlechte Stiel/ an deren jeden davon drey Blätter hangen/ wie an den Erdbeeren/ die auf der einen Seiten weiß/ auf der andern schwartz sind. Sie tragen Blumen/ die anfänglich röthlicht/ darnach weiß werden; wann sie abfallen/ so kommt die grüne Frucht/ die den Maulbeeren ähnlich und gleich siehet/ und endlich schwartz/ und voll rothes Safftes wird. Wann man sich stätigs übergeben muß/ und nichts vom Essen in dem Magen behalten kan/ so sollen die Brombeer nutzlich darwider gerathen werden: Wann sie gegessen/ das grüne Laub aber gestossen/ und als ein Pflaster auf den Magen geleget wird. Man recommendiret auch die Blumen/ und das Pulver von den grünen unzeitigen Beeren/ daß sie/ wanns gedörret/ zerstossen/ und in Wein oder Wasser getruncken würden/ den rothen Bauch-Fluß mit Gewalt stopffen sollten.

§. 4. Him- oder Hind-Beer haben Stauden/ die etwas zärter/ und nicht so stachlicht sind/ als die an den Brom-Beeren. Tragen breitere und weichere Blätter/ weisse Blumen/ rothe Früchte oder Beeren/ die den Brom-Beeren ziemlich nah kommen/ ausser daß sie etwas zärter/ hohler/ und ohne Kernen sind. Sie wachsen bey uns auch häuffig zwischen den Dorn-Hecken. Man eignet ihnen eben diese Eigenschafften zu/ welche die Brom-Beer haben sollen.

§. 5. Hagdorn oder Hagenbutten ist ein Baum voller Dornen/ ausgenommen an den Blättern. Er trägt weisse Blumen/ die aneinander hangen/ dessen Früchte sind roth/ fett/ und haben innwendig Kerne. Sie wachsen häuffig in Teutschland/ zwar nicht viel bey uns herum/ in Wäldern/ doch findet man sie zu Zeiten darinnen: Am meinsten aber in den Hecken/ allwo sie Statt der Zäune gebrauchet werden. Wer sich einen Holtz-Splitter in den Leib gestossen/ der zerstosse nur die Wurtzel von diesen Bäumlein klein/ und lege sie über/ so wird sie solchen bald heraus ziehen. Die Beeren dienen wider die Ruhr/ und sind eine gemeine Artzney der armen Bettel-Leute.

§. 6. Hasel-Staude ist gemein bey uns/ an und in den Höltzern. Ihre Frucht nennen wir Hasel-Nüsse/ die nicht/ wie die Baum-Nüsse/ abgeschlagen/ sondern gemeiniglich abgebrochen/ oder abgerissen werden sollen/ daher sie auch von den Lateinern den Namen Avellana vom avellere bekommen. Es sind aber die Hasel-Nüsse mancherley/ etliche sind zahm und geschlacht/ davon die Länglichte Lampertische Nüsse genennet werden/ die andern aber/ die rothe Schaalen und Häutlein haben/ heissen Roth- oder Ruhr-Nüsse/ weil sie wider die rothe Ruhr helffen sollen. Die dritte Art aber ist weiß/ und wird für Zeller-Nüsse gegessen. Bey uns sind die Bekandtesten die runde und längliche Wald- und Hecken-Nüsse/ die wohl Ruhr-Nüsse heissen mögten/ dieweil sie leichtlich bey den jungen Purschen/ die derselben zu Herbst-Zeiten/ ehe sie noch recht zeitig werden/ zuviel essen/ die rothe Ruhr auf den Hals ziehen. Wie sie dann auch ohne dieses dem Ingewaid und Gedärm schlechten Nutzen geben/ nach dem alten Verslein:

Die kleinern Nüsse/ merck mit Fleiß/
Die geben nicht gesunde Speiß.

Etliche Physici machen ein verzweiffeltes Geschrey von der Hasel-Ruthen/ womit in den Berg-Wercken/ und absonderlich in den Niederländischen Stein-Gruben/ die dünne fliegende Lufft-Feuer/ die sie feurige Wisch-Männlein nennen/ sollen können vertrieben werden. Allein/ wann es wahr ist/ so ist sich so mächtig nicht darüber zu verwundern/ weil die trockne Natur der Hasel-Stauden/ alle Düfftungen zu vertreiben/ und zu löschen/ alsdann wohl tüchtig seyn mögt. So ist auch bekandt/ was von den zwieselnen/ häselnen Ruthen/ welche die Berg-Leute die Ruthe Mosis/ oder eine Wünschel-Ruthe nennen/ vorgegeben wird/ die da/ man mag sie so frey und still halten/

als man will / wo ein Ertz ist / sich von sich selbsten bewegen und umschlagen soll. Ob nun schon die Sache viel Liebhaber und Vertheidiger gefunden/ so wollte ich doch fast sagen / es rühre aus dem Heydenthumb / und habe der Grund darzu die zauberischen Ruthen/ Circes, Palladis und Mercurii von dem Homero ein ziemliches Stück daher geschnitten.

§. 7. Saur-Dorn oder Saurach wächst gern an ungebauten rauhen Orten/ bey uns gemeiniglich an Hecken. Hat/ von oben bis unten / stachlichte/ lange/ weisse Dornen / deren allezeit drey beyeinander stehen. Es ist ein kleiner Baum/ der aber destomehr Stauden hat. Bringt Beeren/ welche in Kranckheiten öffters gebraucht werden/ den Lust zu essen wieder zu erwecken. Und den Magen zu stärcken. Der von den zeitigen Beeren ausgepresste Safft bevestiget die wacklende Zähne/ und heilet die frische Wunden.

§. 8. Doch/ was thue ich? Ich halte mich hierinnen zu lang auf/ und wer weiß/ ob einem jeden damit wird gedienet seyn: Zumal/ da nicht jeder diese Gesträuch in seinem Holtz verlangen mögte. Dahrr will ich des Papiers schonen / und jedem überlassen / was er nach seinem eigenen Willen / sowol mit diesen vor-benannten/ als auch den kleinen Kranwett-Schlehen- und Creutz-Beer-Stauden / den wilden Rosen-Stöcken / Spindel-Hollunder- und Elixen-Bäumen/ und wie das übrige heissen mag/ anzufangen sich wird belieben lassen. Dann so klug wird ja jeder seyn/ daß er keiner neuen Erinnerung wird vonnöthen haben/ auf das Vermögen des Grunds oder des Bodens der Wälder/ und dann auf der umstehenden Bäume-Gewächs gute Achtung zu geben/ damit nicht eine schlechte Freude einen doppel-schwehren Schaden nach sich ziehe.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXII. §. 1. & seqq.

VOn diesen Gewächsen ist bereits bey dem Garten-Werck gehandelt worden.

Ad §. 5. h. Cap. verb. Wünschel-Ruthe/ &c.

VOn der Wünschel-Ruthe/ und ob selbige unter die verbottene Künst zu rechnen? vid. Christian. Ehrentrid. Disp. Inaugur. de foro Conscient. Cap. 2. §. 54. & seq. Joh. Sperlingus. Disp. Anno 1668. Witteberg. habit. An Virgula Mercurialis agat ex occulta qualitate? & Martin. Zeiller. in Epist. Cent. ult. Epist. 10. vid. tamen Bornit. de Rerum sufficient. Lib. 1. c. 25. Joh. Gryphiand. Oeconom. legal. lib. 1. c. 20. §. 40. & Camerar. Horar. subcis. Cent. 1. C. 73.

Das XXIII. Capitel.

Wie das Holtz mit Nutz und ohne Schaden abzugeben.

Innhalt.

§. 1. Ist der Eingang von der allgemeinen Klugheit/ die man im Gebrauch nutzlicher Sachen soll von sich verspühren lassen. Ist auch ein Stück des Haushaltens/ und also bey einträglichen Holtzungen nöthig. Kommt an auf Wahrnehmung des Nutzens/ und Verhütung des Schadens. §. 2. Nutzen vom Holtzung wird durch das Abgeben gemacht. Soll ordentlich geschehen/ und zu gewissen Zeiten vorher verkündiget werden. Hierdurch wird viel Unfug verhütet. §. 3. Das gefällte Holtz soll in bestimmter Zeit weggeführet werden. Ursachen davon. Klaffter-Holtz soll nah bey den Fuhr-Strassen stehen. Neue Weege zu machen verbotten. §. 4. Holtz soll man nicht hin und wieder erlauben auszuhauen. Schelmen-Stück der Bauren / die sie darunter zu begehen suchen. Das junge Holtz wird so gewaltig zu Schanden gemacht. Soll deßwegen ein gewisser Schlag angewiesen werden. §. 5. Im Abgeben des Holtzes ist auf das Wildpret Achtung zu geben. Und das Holtz an der Strassen nicht alles abzuhauen. §. 6. Wie wenig Bäume zum Brennen zu nutzen sind/ ohne ihr Verderben. §. 7. Was mit dem Holtz anzufangen/ dessen man nicht versichert seyn kan/ es ohne Schaden zu erhalten. Was man für Nutzbarkeit in einem grossen Holtz anstellen müsse. Abhandlung vom Flöß-Holtz wird verschoben in den andern Theil.

§. 1.

ES ist nicht genug/ etwas nützliches in seiner Gewalt und in Händen zu haben/ sondern das wird zuförderst erfordert/ daß man selbiges/ wann die Zeit kommt/ im Gebrauch wohl anzuwenden wisse. Dann eine einträgliche und vortheilhafftige Sache ist in den Händen des nachlässigen und unverständigen Besitzers meistentheils nichts anders/ als ein spitziges Messer/ mit dem sie sich sowol die Nase vom Gesicht/ als ein Stück Brods vom Laib / schneiden können. Dahero nun/ gleichwie einem jeden Herrn höchstens oblieget/ von dem Eintrag aller Sachen eigentliche und wahrhafftige Kundschafft einzuziehen; damit er sich nicht selbsten/ zu seinem grossen Nachtheil/ lächerlicher Weise übersehe / oder von andern nach Willen/ mit höchstem Spott/ bey der Nasen herumb geführet werde: Also ist diese Sorge gleichfalls eines von denen fürnehmsten Stücken der haushalterischen Klugheit. Weil nun aber nicht wohl kan gelaugnet werden / daß viel Holtzungen ein gutes Einkommen haben/ so wird also nöthig seyn/ was hierbey einem klugen Haus-Vatter zu wissen nöthig/ zu erinnern und beyzubringen: Zumal/ da uns ohnedem die Ordnung/ die wir bißhero in diesem Buch gehalten / hierzu verbindet / als welche wegen der Mühe/ die man im Pflantzen und Aufbringen der specificirten Höltzer gehabt/ eine allgemeine Belohnung erfordert.

§. 2. Diese nun zu erlangen/ ist das beste/ das überflüssige Holtz / das man ohne Schaden entrathen kan/ abzugeben/ und andern käufflich zu überlassen. Die Sache muß aber ordentlich angestellt werden/ wann man anderst etwas darvon ziehen will. Dahero gefällt mir die Gewohnheit gar wohl/ die ich an etlichen Orten beobachtet habe / daß nemlich die Eigen-Herrn der Höltzer/ wann sie ihre vorher verschlossene und verbottene Wälder wieder eröffnen / und ein Stück darvon den Frembden oder Nachbarn niederzufällen erlauben wollen/ solches entweder öffentlich von der Kirchen verkündigen/ oder sonsten von den Knechten der Burgermeistern der nächsten Gemeinen ansagen lassen: Da kom̃et dann zur selbigen bestimmten Zeit/ ausser welcher nicht abgegeben wird / bald da/ bald dort einer/ und kauffet meistentheils für baares Geld/ am Stock/ unter gewissen Bedingungen / soviel Holtz / als er bedarff. Durch diese Anordnung begegnet man vielem Unfug/ locket die Frembden weit her an sich/ unterhält gute Nachbarschafft/ erlanat auf einmal das baare Geld/ und kan ohne gar zu grosse Sorge leben/ wegen der Holtz-Diebe/ die wohl wissen / daß sie / wann sie ausser der Zeit ertappet würden/ keine Entschuldigung vorzuwenden hätten/ mit der sie doch bald fertig wären/ wann man das gantze Jahr durch Freyheit darinnen zu hauen haben sollte.

§. 3. Hieher gehöret auch die gute Ordnung/ nach welcher alle frembde Einkäuffer geha!ten sind/ ihr angewiesenes Bau-Holtz/ oder darnieder-gefälltes und Klafftter-weis abgetheültes Brenn-Holtz/ ohngefehr in eines Viertel-Jahrs-Frist/ nemlich von Michaelis an/ bis vier Wochen nach Liechtmeß hinaus/ abzuholen und wegzuführen/ bey Verlust ihres Anspruchs/ und gekaufften Rechtes auf alles Holtz. Dann hierdurch werden die lieben Leute angehalten/ den Boden bald wieder abzuraumen/ welches ohnedem je eher je besser geschiehet; das jung-aufgeschossene Holtz wird um soviel weniger von den verkaufften Stamm-Holtz im Wachsthum gehindert/ und die Strassen werden für die heimliche Fuhr-Leute gleichsam wieder unsicher und gesperret/ daß sie sich nicht leichtlich so liederlich in eine offenbare Gefahr begeben/ und ihre Pferd und Wägen in die Schantze schlagen werden. Hierzu gehört auch der Befehl/ daß alle und jede ihr darnieder-gehautes Holtz nicht zu weit von der Fahr-Strassen/ sondern nahe bey derselben aufstellen und aufrichten sollen. Dann hiermit wird den frembden muthwilligen Knechten die schlimme Freyheit benom̃en/ nur nach Gefallen/ den nächsten Weeg zu in das Holtz zu fahren/ es mag nun darein gebahnte Strasse seyn/ oder nicht/ und vergehet ihnen also der neue Lust/ denen jungen Bäumen schädliche Weege zu machen; denen vorgesetzten Aufsehern aber wird/ weil sie gewisse Strassen und Plätze für sich haben/ um ein merckliches in ihrer schwehren Aufsicht geholffen.

§. 4. Absonderlich aber hat man sich fleissig in Obacht zu nehmen/ daß man sich nicht etwan von einigen schelmischen Bauren bereden lasse/ ihnen die Freyheit zu verstatten/ daß sie die erlaubte Klafftern nach Gefallen/ wie sie darzu kommen/ in dem Holtz zusammen richten dürffen; dann hinter diesem Ansuchen stecket gemeiniglich ein Schelmen-Stück verborgen/ und suchen sie hiermit ihre Diebs-Klauen zu verbergen/ die sie in die Herrschafftliche Höltzer gesetzet haben. Dann wird es ihnen erlaubt/ so haben sie gut machen/ und der Forster mag so getreu seyn/ als er will/ so werden sie ihn doch über den Tölpel werffen können/ weil er/ ob er schon hin und wieder abgehauene Stöcke sehen würde/ doch sich nicht bald daraus finden können/ ob es heimlich und verstohlener Weise/ oder auf Erlaubnüß/ geschehen seye; zumal/ da sie allezeit etliche Klaffter werden zuruck spahren/ und nicht sobald niederhauen/ die sie hernach allezeit/ wo sie auf dem fahlen Pferd ertappet werden/ statt einer gültigen Entschuldigung/ mit Schnarchen und Pochen einwenden können. Daß ich nun nichts sage von dem Schaden/ den hierdurch das junge frisch-aufschiessende schwache Holtz empfindet/ welches von den hin und wieder nieder-gehauenen grossen Bäumen gewaltig zu Boden geschlagen/ und gedrücket wird/ daß also da und dorten die Aufschößlinge/ oder die etwas schon gewachsene Größlinge/ und mit selbigen die zukünfftige Hoffnung der neuen Holtzung/ ohnfehlbar verderben müssen; zu geschweigen/ daß/ obschon das junge herum-stehende Holtz nicht viel mögte darnieder geschlagen seyn/ selbiges dannoch/ dessen ohngeachtet/ wo an den liegenden Bäumen die Aeste nicht bald behauen würden/ gewaltig/ aus Mangel des Schattens/ schmachtig und unkräfftig werden sollte. Dahero/ allen diesem zukünfftigen Unheil vorzukommen/ höchst-nöthig ist/ daß man das Bau- und Brenn-Holtz nicht ungefehr dort und da/ wie man darzu kommt/ sondern einen Schlag und Bezirck nach dem andern abgebe. Dann kluge Hgushalter theilen ihr überflüssiges Holtz in gewisse Kraise ein/ von welchen sie hernach/ ein Jahr nach dem andern/ bald diesen/ bald jenen/ und so fort auch die übrigen/ nach der Ordnung/

nung/ loß schlagen/und gäntzlich aufraumen lassen. Durch diese Anstalt/und diese schöne Abraumung des alten zum Wachsen untüchtigen Holtzes/ bekomen die junge Schößlinge Raum genug/ sich auszubreiten/und mangelts ihnen weder an Safft noch Schatten/daß sie auf diese Weise/in dem behauenen Creiß in zwey oder drey Jahren besser werden/ für sich kommen / als wann sie noch unter und neben denen alten Bäumen acht oder neun Jahr gestanden wären. Doch soll man auch alle von den abgehauenen Bäumen überbliebene Stöck und Spähne ausgraben/ und/ nebst den Bürteln/ Krageln oder Riß-Holtz/ wegführen lassen/ welches der nicht leichtlich unterlassen wird/ der sich ein Absehen auf das junge Holtz gemacht hat.

§. 5. Die Erhaltung aber des Holtzes ist nicht allein das/ worauf man im Abhauen fleissig zu sehen hat/ sondern es gehöret auch hieher das Wildpret/ welches nicht soll hindan gesetzet werden. Es seye nun/daß man die grosse/ oder nur die kleine/ niedrige Wildbahn/ durch alte Privilegien oder Verjährung/ im Bestand erhalten habe/ so ist vonnöthen/ daß man/ in Ansehung dessen/ in denen angewiesenen Creissen und Bezircken dannoch nicht alles Holtz ohne Unterschied abtreiben lasse/ sondern man soll/ sowol der Eichen/Buchen/und der wilden Holtz-Obst-Bäume verschonen/ als auch des Holtzes/ das nächst den Weegen und Fuhr-Strassen ist/ von dem man einen Rein etliche Klaffter breit kan stehen lassen/bis der abgemaiste Schlag wieder angeflogen/ und in die Höhe kommen/ da man dann das stehend-gebliebne auch gar wegnehmē kan: Dann wo man es also hält/so findet das Wildpret etwas zu naschen/ und hat hinter dem nah-stehenden Holtz einen Schirm/ welches ihre zwey gröste Vergnügungen sind.

§. 6. Es scheinet zwar lächerlich auch denen/ wegen des Abgebens eine Erinnerung mitzutheilen/ die in ihrem Forst wenig Brenn-Holtz haben: Allein es ist doch nöthig/ und wann sie auch ihren eigenen Haus-Genossen in Kuchen uñ Stuben selbiges abfolgen lassen müssen. Dann wo wenig Holtz übrig ist/ da ist es so ausgemacht/daß man spahrsam damit umgehen müsse; wie es aber anzugreiffen seye/ ist eine Frage/ deren Antwort nicht allen genugsam bekandt seyn mögte. Deßwegen ermahne ich selbige/ nicht bald Hand an das Stamm-Holtz/ oder die völlige Bäume mit Umhauen zu legen; sondern man behaue sie nur an den Zweigen/ und fälle die gröbsten und schwehrsten Aeste ab/ so glatt und sauber/ als man kan/ so wird man ziemlich Holtz bekommen/ und alle zwey oder drey Jahr ein neues haben. Wird man nun seinen schlechten Forst in sechs oder acht Circkel oder Kreiß austheilen/ davon man in sechs oder acht Jahren einen nach dem andern also geniesset/ so hat man sich einer stetigen Holtzung/ ohne einigen Mangel/ zu versehen.

§. 7. Nun ist noch übrig zu zeigen/ wie man seinen Nutzen bey dem Holtz in Obacht nehmen müsse/ dessen man sich nicht gewiß versichern kan/ sondern öffters fürchten muß/ es werde verlohren gehen/ wie die Bäume sind/ die an grossen Flüssen stehen. Dann wo diese sich offt ergiessen/ und die Auen und Wälder überschwemmen/ so wird von dem Gestad immerzu ein Stück mit weggerissen/ oder selbiges wird locker gemacht/ daß die Bäume der geringsten Gewalt nachgeben/ und folgen müssen. Dahero ist rathsam/ daß man entweder/ wann der Fluß mässig ist/ selbigen/ durch Pfähle/ in dem rechten Gang zu erhalten trachte/ oder/ weil es sich nicht überall will thun lassen/ die die dem Wasser am nächsten stehende Bäume/ vor vermuthlicher Ergiessung/ abhaue/ und wegbringe/ so wird dem schlimmen Handel ziemlich abgeholffen seyn. Doch jetzt ist es Zeit/zu zeigen/was bey diesem Stück in einem gewissen Forst zu thun seye. Dann es gibts der Augenschein/ bezeugets auch die tägliche Erfahrung/ daß man das Holtz in einem grossen Wald selten alles zu Nutzen bringen/ geniessen/ und gebrauchen könne; zumalen/wann solches auf hohen Klippen und Bergen/ oder sumpfichten Morasten/ stehet/ da man fast weder ab- noch zugehen kan/ oder wo sonsten allerhand Verhindernüssen vorhanden sind/darfür man solches vergeblich stehen/ und verfaulen lassen müste. Hier nun ist des Herrn Löhneisens Rath der allerbeste. Dieser trägt die Sache darauf an: Man muß/ schreibt er/ auf mügliche Mittel und Weeg bedacht seyn/ wie mans durch Berg-Werck-/ Eisen-Hütten/ Flossen/ Säg-Mühlen/ Nutz-Holtz/ als Faß- und Kufen-Holtz/ Speichen/ Felgen/ Latten/ Schindeln/ Drechsler/ Schachtel-Macher/ Glas-Hütten/ Aschen-Brenner/ Kohler und dergleichen/ oder aber/ wann es Fichten-Holtz ist/ das man sonsten nicht zu Nutzen bringen kan/ durch Harztreissen genicsse/ welches alles nach des Waldes Gelegenheit angerichtet werden muß. Bis hieher Herr Löhneisen. Sollte aber ein Fluß an dem Berge/ oder nah daran/ vorbey gehen/ so ists ohnedem richtig/ daß das Einträglichste seye/ sich auf Floß-Holtz zu legen. Doch weil dieses ein Regale, so muß es bis in das folgende Buch verspahret werden/ in welchem wir alles/ was darbey zu mercken/ fleissig erinnern wollen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXIII.

BEy diesem Capitel haben wir fürnemlich von den nachfolgenden Stücken zu handeln; 1.) Von dem Holtz-Abgeben. 2.) Von dem Holtz-Hauen. 3.) Von denjenigen Sachen/ so denen Forsten schädlich sind. Und endlich 4.) Von dem Holtz-Zehenden.

Was nun erstlich das Holtz-Abgeben belanget/ geschiehet selbiges entweder/ wann das Gehöltz verlassen oder verkauffet worden/ oder wann jemand aus Gnaden einig Holtz verehret/ oder auch endlich denen Bedienten/ an statt ihrer Besoldung/ gereichet wird. Bey allen diesen Stücken hat man auf eines jeden Landes Art zu sehen/ in sonderbarer Erwegung/daß es hiermit fast allenthalben unterschiedlich gehalten wird: Und dieses um soviel desto mehr/als man dort und dar immerhin einen andern Preiß/ und andere Gattung vom Holtz/anzutreffen pfleget. Doch ist es an vielen Orten darmit also bestellet/ daß man des Jahrs zwey- oder mehrmal gewisse Schreib-Täg hält/ auch dieselbige/ wo sie nicht vorher ohnedem bekandt/ öffentlich verkündigen lässet: Da sich dann alle diejenige/ so des Orts in den Wäldern Holtz kauffen wollen/ anmelden müssen/ wo sie nicht hernach/ zur Verhütung des vielfältigen Anlauffens/ abgewiesen werden wollen; Worauf dann ein gewisser Tag zur Anweisung bestimmet/ und/ so derselbige erschienen/solche so dann von denen hierzu verordneten Personen verrichtet/inzwischen aber keinem zugelassen wird/ einen angewiesenen Baum nur allein anzuhauen/ hernach aber/wann er ihm nicht anständig/ daselbst stehen zu lassen. Churfürstl. Baierische Forst-Ordn. art. 23. ibique Khraisser. in Comment. Ausser diesen Tagen aber pflegt ordentlich nichts angewiesen zu werden/ wofern solches nicht für sonder-nützlich und nöthig befunden/ und von der Herrschafft absonderlich anbefohlen wird: Allermassen öffters in diesem Fall zu beschehen pfleget/ wann etwas von Holtz aus Gnaden verehret/ oder denen Bedienten an ihrer Besoldung gegeben wird; So muß auch die Bezahlung an einem gewissen Tag geschehen/

hen/ so man etlicher Orten die Waldmieth/ Försterey/ oder Wald-Geding nennet. vid. D. à Seckendorff. im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. & Fürstliche Sächsische Weinmar. und Gothaische Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 1. wiewolen man an etlichen Orten/ zur Bezahlung der Forst- oder Holtz-Gelder/ des Jahrs nur zwey Termin/ als Lätare und Bartholomäi; anderswo aber drey Wald-Gedinge/ als Mitfasten/ Pfingsten und Bartholomäi/ zu halten pfleget; übrigens läßt man niemand einiges Holtz zukommen/ er habe dann das erstere bezahlt. vid. Gräfl. Schwartzburgis. Rudelstättis. Forst-Ordn. art. 2. Add. Döppler. in seinem getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 295. & seqq. an welcher Stell er auch eine formulam Notificationis an die Unterthanen / wegen des Schreib-Tags/ und Verlassung des Gehölzes/ mit beybringet. Das Holtz selbsten aber/ so verlassen worden/ muß ordentlich verzeichnet / und endlich / zu mehrer Beglaubigung/ von denen Forst-Beambten unterschrieben / auch alle angewiesene Bäum und Stämmen mit dem ordentlichen Wald-Zeichen oder Wald-Hammer beschlagen / und derselbe wohl in Acht genommen und verwahret werden / damit er nicht in frembde Hände komme/ und Betrug damit vorgehe/ weßwegen solcher Wald-Hammer etlicher Orten alsobald nach der Anweisung wieder auf die Fürstliche Cammer geliefert / anderswo aber in denen Amts-Häusern verwahret/ oder aber auch von dem Forst-Meister aufbehalten wird. vid. Noe Meurer im Jagd- und Forst-Recht. p. 1. pag. 3. Herr von Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. §. 3. Gastel. de statu Europ. c. 32. pag. 1004. Add. Fürstl. Weinmarische Forst-Ordn. art. 3. c. 1. §. 13. & Fürstl. Gothaische Wald-Ordn. art. 3. c. 1. §. 14. Die Fürstl. Coburgis. Wald-Ordn. aber de Anno 1602. will / daß solches Zeichen alle Jahr verändert/ und die Jahr-Zahl darauf gestochen werden solle/ welches auch in der Gräfl. Schwartzenburgis. Rudelstättis. Forst-Ordn. art. 1. also verordnet ist. Das Acker- und Busch-Holtz aber/ weil dasselbige/ wann es stehet/ nicht so eigentlich gemessen werden kan/ wird nur Anfangs mit der Wald-Ruthen überschlagen/ hernach aber / wann das Holtz abgehauen / und die Schläge notiret sind / nochmalen recht gemessen / nach welchem sodann/ was die Ruthe ausweiset/ die Bezahlung erfolgen muß. Döppl. d. tr. c. 6. n. 305. Es ist aber bey dieser Holtz-Abgebung soviel zu mercken/ daß den Einheimischen vor Frembden der Holtz-Kauff um einen billigen Preiß gelassen/ Fürstliche Weinmaris. und Gothaische Forst-Ordnung. art. 3. c. 3. §. 9. Auch die Forst-Bediente und Beamte dahin insonderheit angewiesen werden sollen/ daß sie die Anweiß-Gebühren / Schreib-Stamm- und Meß-Gelder nicht eigens Gefallens erhöhen/ sondern sich vielmehr mit dem/ was die Herrschafft verordnet/ benügen lassen sollen. Herr v. Seckendorff im T. F. St. P. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. & Fürstliche Weinmaris. Gothaische Forst- und Wald-Ordnung. art. 3. c. 4. §. 5. Add. omnino Döppler. d. tr. c. 6. n. 321. & seqq. woselbsten er die Anweisungs-Gebühren / nebst denen Meß-Geldern/ aus unterschiedlichen Forst- Wald- und Holtz-Ordnungen specificiret. Dieses alles aber hat allein in diesem Fall Platz/ wann der Forst-Herr mit seinem Forst und Wald nach eigenem Belieben zu schalten und zu walten hat: Ein anders wäre es/ wann jemand die Gerechtigkeit/ in eines andern Forst Holtz zu hauen/ hergebracht hätte/ dann in diesem Fall müste zuvorderist auf dasjenige/ was verabredet und verglichen worden/ auch bishero üblichen Herkommens gewesen / gesehen werden/ davon wir bey dem dritten Cap. §. 2. des andern Buchs/ gehandelt haben. Add. Fritsch. Diss. de Jure lignandi & Manz. de servit. rustic. tit. 3. n. 324. & seqq. Wobey aber noch dieses zu mercken/ daß/ weilen denen Unterthanen gemeiniglich/ das dürre Holtz zu brechen/ in den herrschafftlichen Höltzern erlaubet wird/ selbige sich ja nicht unterstehen sollen / grün Holtz zu hauen/ oder sich mit Aexten und Heppen in denen Wäldern finden zu lassen/ wofern sie nicht widrigen Falls gerüget und gepfändet werden wollen / angesehen es hier heisset: Dürr Holtz ohne Waffen scheiden. vid. Wehn. obs. pract. voc. Holtzspart-Kunst. pr.

Was fürs andere das Holtz-Hauen betrifft / hat man vor allen Dingen dahin zu sehen/ daß das Busch- und Brenn-Holtz zu rechter Zeit/ und sonderlich im zunehmenden Mond / gehauen werde / keineswegs aber zu der Zeit beschehe/ wann das Laub allbereit heraus geschlagen/ allermassen solches dem Wachsthum sehr schädlich ist. vid. Coler. lib. 6. œcon. cap. 6. & 9. Noe Meurer Forst- und Jag-Recht. pag. 8. Add. Fürstliche Weinmarische und Gothaische Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 3. num. 6. 7. Wann aber das Bau-Holtz zu hauen/ davon besiehe Hippolit. à Collib. de Increment. Urb. cap. 3. lit. f. vers. quamvis autem &c. in fin. ibique allegati Add. Churfürstliche Bayerische Forst-Ordn. art. 27. ibique Khraisser. Pfaltz-Neuburgis. Forst-Ordn. p. 6. art. 2. vom guten Hau des Bau-Holtzes. & tit. seq. vom Brenn-Holtz. Gräfl. Schwartzburgis. Rudelstättis. Forst-Ordn. art. 3. Hohenlohische Forst-Wildbahn- und Holtz-Ordn. tit. 22. bey dem Holtz-Hauen selbsten aber ist absonderlich dahin zu sehen / daß das Gehöltz in gewisse Schläg und Haue abgetheilet/ und ein Berg/ Thal und Wand nach der andern angegriffen werde / damit eines nach dem andern frey wieder aufwachse/ und immer ein guter Vorrath am Gehöltz verbleibe; vid. Speidel. in specul. Jur. voc. Holtz und Waldung. Add. Fürstl. Sächs. Weinmar. und Gothaische Forst-Ordn. art. 3. c. 1. n. 5. Fürstliche Braunschweigis. Lüneburgis. Forst-Ordn. cap. 2. &c. Nach dem Holtz-Hauen aber hat man dieses zu mercken/ daß die Schläge bald geräumet werden / damit das niedergeschlagene Gehöltz den Wachsthumb des jungen nicht hindere und verdämpffe: Gestalten dann/ so solches in gewisser Zeit (welche nach jedes Orts Gelegenheit zu determiniren) nicht geschiehet/ das abgehauene Holtz der Herrschafft wieder heimfällig wird. Fürstliche Sächs. Weinmar. und Gothaische Forst-Ordn. art. 4. n. 3. Fürstl. Neuburgis. Holtz-Ordn. de Anno 1602. art. 9. Gräfliche Schwartzburgis. Rudelstättis. Forst-Ordn. art. 3. woselbst verordnet / daß das Holtz vor Walburgis / oder zum längsten vor Pfingsten/ aus den Schlägen oder Gehäge abgeführet werden solle. Hohenlohis. Forst-Ordn. tit. 4. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 7. Nächst diesem ist auch dahin zu sehen/ daß die Hirten und Schäfer in die junge Schläg einige Jahr lang/ nachdem der Grund und Boden gewächsig / nicht treiben / allermassen sonsten der Wald miteinander verderbet würde. vid. Adam Keller. de offic. Jurid. Polit. lib. 2. c. 14. add. Fürstl. Würtenbergische Forst-Ordn. p. 2. tit. von Hauung und Bauung der jungen Hau. Fürstliche Hessische Forst- und Jagd-Ordn. de anno 1626. Fürstl. Sächs. Weinmar. und Gothais. Forst- und Wald-Ordn. art. 4. §. 5. & Gräfl. Schwarzburgis. Rudelstättis. Forst-Ordn. art. 33. & 34. Conf. Döppl. c. tr. c. 6. n. 284. wenigst aber ist dieses zu gestatten/ daß unter acht Jahren in solchen jungen Hauen gegraset werde. Hohenlohis. Forst-Ordn. tit. 29. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 17. Endlich aber ist auch auf die Holtz-Hauer zu sehen/

hen/damit selbige bey den Holtz-hauen und Klaffter-setzen nicht ihren Vortheil suchen/ (welches durch Vorschreibung einer gewissen Maas/ wie lang sie nemlich die Scheiter bey dem Klaffter- und Malter-Holtz machen/ und wie hoch sie solche legen sollen/ vermieten werden kan. Herr von Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. Add. Fürstl. Weinmar. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. §. 6. &c. 3. §. 1. 2. Fürstl. Gothaische Wald-Ordn. art. 3. c. 3. Fürstl. Hessen-Marburg. Holtz-Ordn. art. 2. Churfürstl. Bayerische Forst-Ordn. p. 2. art. 82. & Fürstl. Würtenbergis. Forst-Ordn. p. 2. tit. 3.) noch zum Feyer-Abend/ wie sie es gewohnet/ ein gut Stück Holtz mit heim nehmen; vid. Fürstl. Weinmar. Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 2. n. 7. & Fürstl. Gothaische Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 2. n. 14. Add. Dietherr. ad Speidel. voc. Feyerabend. vers. bey den Holtzbauern.

Weilen es aber zuweilen geschiehet/ daß die Unterthanen und Bauern Brenn-Holtz am Frohn zu führen schuldig sind/ als wird gefraget/ ob auch diese Frohn auf das Reif-Stangen- und Zaun-Stecken-führen extendiret und ausgedehnet werden könne? Welche Frag von Wehnero obs. pr. voc. Holtz-Spar-Kunst um deßwillen mit Nein entschieden wird/ weilen die Reif-Stangen und Zaun-Stecken unter der Benennung des Holtzes nicht begriffen sind. per l. 55. pr. & 56. de leg. 3. Es wäre dann/ daß von solchen Zaun-Stecken und Reif-Stangen gefraget würde/ die bereits verdorben/ und zu nichts anders/ als zum Feuer/ tauglich sind/ angesehen in diesem Fall selbige sonder Zweifel unter dem Brenn-Holtz auch verstanden würden.

Was ferner drittens diejenige Sachen belanget/ so denen Forsten schädlich sind/ haben wir zwar von denselben bereits hin und wieder gehandelt; es können aber denenselben noch ferner nachfolgende Stücke beygefüget werden. 1.) Wann die Fuhr-Leut hin und wieder in den Gehöltzen/ Wildbahnen und jungen Schlägen/ neue Weege machen/ wodurch sie das junge Gehöltz abfahren/ verderben/ und das Wildpret verschüchtern. Fürstliche Sächs. Weinmar. Forst-Ordn. art. 7. §. 2. & 3. Fürstliche Sächs. Gothaische Wald-Ordn. art. 9. §. 2. 2.) Wann sie eignes Gefallens und unangewiesen Karrn-Bäum/ Wagen-Leiter-Bäum/ und allerhand Rüst-Holtz/ Bind- und Heb-Knüttel/ Spiß-Ruthen/ abhauen und mitnehmen. Fürstl. Sächs. Weinmar. und Gothais. Wald-Ordn. d. l. item Churfürstl. Bayerisch. Forst-Ordn. art. 56. ibique Khraisser. in Comment. Fürstl. Würtenbergis. Forst-Ordn. p. 2. tit. Wie es mit dem Wiedschneiden gehalten werden solle. & tit. seqq. & Hohenlohis. Forst-Ordn. tit. 29. 3.) Wann die Höltzer/ so in eines andern Wildfuhr liegen/ dermassen verödet werden/ daß die Wildfuhr und Jägerey dadurch Schaden leidet. Fürstl. Sächs. Weinmar. Forst-Ordn. art. 3. c. 1. §. 14. art. 4. §. 9. 10. & 11. & art. 8. §. 2. & 23. Fürstl. Sächs. Gothais. Wald-Ordn. art. 4. §. 9. 10. 11. 12. & art. 10. n. 2. Fürstliche Bayeris. Forst-Ordn. art. 76. 77. & seqq. Add. Noe Meurer Jagd- und Forst-Recht. p. 1. pag. 3. und Herr von Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. Reg. 6. n. 7. 4.) Wann man mit dem Feuer unbehutsam umgehet/ und dadurch soviel verursachet/ daß der Wald aus Verwahrlosung angezündet wird. Weßwegen nicht allein den Hirten und Schäfern zu verbieten/ daß sie die alte Stöck in den Wäldern nicht anzünden; sondern es ist auch denen Holtz-Hauern nicht zuzulassen/ daß sie Feuer zum Toback-sauffen mitnehmen/ gestalten bey dürren Zeiten das Feuer leicht den Moß und die Blätter erreichen/ und bald eine grosse Glut erwecken kan: Allermassen die leidige Erfahrung offtermalen sattsamlich erwiesen hat. vid. Noe Meurer im Forst-Recht. P. 1. p. 5. Add. Fürstl. Weinmar. Forst-Ordn. art. 8. §. 9. Fürstl. Gothais. Wald-Ordn. art. 10. §. 10. Chur-Bayeris. Forst-Ordn. p. 1. art. 23. 24. & seqq. Pfaltz-Neuburgis. Forst-Ordn. p. 5. art. 6. Fürstl. Braunschw. Lüneb. Forst-Ordn. c. 3. n. 16. Fürstl. Würtenbergis. Forst-Ordn. p. 2. tit. von Hirten- und andern Feuer. Fürstl. Marburgis. Holtz-Ordn. art. 33. und Hohenlob. Forst-Ordn. tit. 30. Uñ weilen es mit dem alten Gras- und Heyde-brennen eben die Gefahr hat/ als soll ohne Vorbewust der Herrschafft solches niemand verstattet/ auch fürnemlich dahin gesehen werden/ daß es an unterschiedlichen Orten/ und auf die Tag/ da kein Wind/ sondern da es still Wetter ist/ vorgenommen werde. Noe Meurer d. pag. Fürstl. Weinmar. Forst-Ordn. art. 8. §. 6. Fürstliche Gothaische Wald-Ordn. art. 10. §. 7. & Reusch-Plauis. Wald-Ordn. tit. 11. Da aber ja durch GOttes Verhängnüß die Wälder durch Donner-Wetter/ grosse Dürre/ oder in andere Weege aus Verwahrlosung angezündet würden/ sind nicht allein die Forst-Bediente/ auch alle nächst-angesessene Unterthanen/ deßgleichen auch diejenige/ so auf solchen Wäldern einige Gerechtigkeit/ als Jagen/ Trieffts Holtzung/ &c. haben/ Rettung zu thun/ und löschen zu helffen/ schuldig und gehalten. Fürstl. Weinmarische Forst-Ordn. art. 10. §. 6. Fürstl. Gothais. Wald-Ordn. art. 12. §. 6. Fürstl. Braunschw. Lüneburg. Forst-Ordn. c. 3. n. 17. & Churfürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 26. Sondern es sollen auch die Beambte/ Gerichts-Herren/ Schuldheissen und andere/ so zu gebieten haben/ erscheinen/ auch Anstalt und Weisung thun/ wie und welcher Gestalt die Leuthe löschen sollen. Fürstl. Gothais. Feuer-Ordn. c. 3. art. 1. §. 4. Wie aber das Feuer/ durch Abhauung etlicher nahe herum-stehender Bäum/ imgleichen durch Aufwerffung einiger Gräben/ und sonst mit dem Ausschlagen zu löschen und zu dämpffen/ davon kan mit mehrern in der Fürstl. Sächs. Gothais. Feuer-Ordn. c. 3. & 4. gelesen werden. 5.) Ist auch dieses den Wäldern schädlich/ wann die Bäum/ so verwaldzeichnet/ allzu hoch abgestammet und gefället werden: Allermassen sodann das Gehöltz nicht so bald wieder ausschlagen und aufwachsen kan. Fürstl. Bayeris. Forst-Ordn. art. 24. allwo verordnet/ daß der Stock nicht über einen Schuh hoch stehen bleiben soll. Gräfliche Rudelstätis. Forst-Ordnung. tit. 25. welche zum längsten eine Ehle setzet. 6.) Wann das junge angewachsene Holtz eher/ als es zeitig worden/ angegriffen wird. Döppler. d. tr. c. 6. n. 339. Und endlich 7.) wann die Holtz-Gräntzen nicht recht und richtig vermarcket sind/ allermassen sodann die Benachbarte mit Hetzen/ Jagen/ Pirschen/ Nachfolgen/ Holtz-anweisen und fällen/ Treiben/ Hüten/ und dergleichen leichtlich zu weit greiffen können/ davon wir bey dem 59. Capit. des andern Buchs/ §. 8. vers. Ob die Rain und Marckstein richtig/ gehandelt haben. Add. Fürstl. Weinmar. Jagd-Ordn. art. 1. §. 8. & 9. Fürstl. Gothais. Wald-Ordn. art. 1. §. 6. & 7. Churfürstl. Bayerische Forst-Ordnung. p. 1. c. 5. ibique Khraisser. in Comment. & Reusch-Plauis. Wald-Ordn. tit. 18. Conf. Döppl. cit. tr. c. 6. n. 353. & seqq. & Oettinger. de Jure Limit. lib. 1. c. 17. 18. 19. & 20. Was endlich 4.) den Holtz-Zehenden belanget/ ist zu wissen/ daß selbiger zwar nach denen Canonischen Rechten zu reichen/ per text. in cap. ex transmissa 23. X. de Decim. & ea, quæ docet. Werndtle vom Zehend-Recht. L. 2. c. 1. ibique citat. Rebuff. allein es ist solche Zehend-Rechnung an vielen Orten nicht gebräuchlich/ wie zu sehen bey dem Besold.

p. 2. conſ. 75. num. 6. & 7. & Speidel. ſpecul. Jur. voc. Holtz-Zehend. Weßwegen in dieſem Fall auf das alte Herkommen fürnemlich zu ſehen ſeyn wird. Speidel. c. l. Von den Neubrüchen/ Noval-Zehenden/ und Neureuten in den Wäldern / wie auch von denen Forſt-Garben / ſo wegen des Ausſteckens gegeben werden / kan man bey dem Wehn. obſ. pr. voc. Noval-Zehend. Speidel. v. Neubruch. Beſold. th. pr. v. ausſtecken. Item, bey dem Dietherro in Continuat. Th. pr. Beſold. ſub ead. voc. weitläufftiger nachleſen.

Ad §. 7. h. Cap.

VOn denen Waſſer-Schäden/ ſo zuweilen in den Höltzern geſchehen/ da ein gantz Stück Erde/ mit ſamt den Bäumen/ hinweg getrieben / und an ein ander Land gehänget wird / iſt bey dem vierdten Capitel/ §. 3. & ult. L. 4. gehandelt worden.

Ad verb. Eiſen-Hütten/ Glas-Hütten/ ꝛc.

VOn denen Eiſen- und Glas-Hütten/ deßgleichen auch von dem Floß-Recht ſoll bey dem andern Theil dieſes Tractats gehandelt werden.

Das XXIV. Capitel.

Vom Vieh-Trieb in die Wälder.

Inhalt.

§. 1. Urſachen/ warum hiervon gehandelt werde. Der Mangel an Feldern und Wieſen/ woher er rühre. Wird durch den Trieb in die Wälder erſetzt. §. 2. Iſt von Rechts wegen an etlichen Orten den Bauren nicht abzuſprechen. Wird doch nur als eine Vergünſtigung angeſehen. Hat gewiſſe Bedingungen. §. 3. Selbige ſind veränderlich. Urſachen / wird daraus eine Entſchuldigung genommen/ daß man nicht von allen handele. Jedes Lands Forſt-Ordnungen ſind durchzublättern. §. 4. Die gemeinſte Bedingungen werden beygebracht. Bauren dürffen den Hirten nicht für ſich allein dingen. Dem Hirten wird vom Ober-Forſt-Meiſter eingebunden/ was er thun und laſſen ſoll. §. 5. Es kommt aber alles auf vier Stücke an. Er ſoll das Vieh nicht in das junge Holtz/ ohne gegebene Erlaubnüß/ treiben. (2.) Nicht mehr Stück halten / als ihm erlaubt worden. (3.) Kein Feuer in dürren Tagen anzünden/ oder zum wenigſten gute Achtung darauf geben. (4.) Dem Wild keinen Schaden zuzufügen.

§. 1.

DAnn alle Gegenden und Plätze / auf welchen Dorff- und Bauerſchafften anzutreffen ſind/ ſich dieſes guten Vortheils zu rühmen hätten / daß ihnen weder an Brach- noch an Wieſen-Feldern nicht das geringſte mangele/ ſo thäte ich unrecht / wann ich / dieſes Capitel mit einzurücken/ mich unterfangen würde: Allein die langwierige Lands-verderbliche Kriege/ darunter gewiß der fürnehmſten einer der ſogenannte dreiſſig-Jährige geweſen/ haben genugſam / nach geſchloſſenen Frieden / gewieſen / daß es auch denen an Weide/ Angern und Feldern/ fehlen könne/ die doch ſelbige vorher im Uberfluß hatten: Daß ich nun nichts ſage von denen Leuthen/ die in und an weitläufftigen Wäldern wohnen / als wie an etlichen Orten in Thüringen / und in den Sächſiſchen Berg-Städten/ die gewißlich Gott dancken müſſen / wann ſie nur die höchſte Nothdurfft für ihre eigene Perſon/ an Feldern haben: Weil es aber dem Land-Volck unmöglich iſt/ ſich ohne Vieh fortzubringen/ und zu ernehren: Dieſes aber ſeine gute und genugſame Fütterung haben will/ ſo zwinget die liebe Noth ſolche arme Leuthe / aus Mangel der gemeinen Weide auf dem Feld ihr Vieh in das Holtz zu treiben/ und ſie alſo in den nah-gelegenen Wäldern ihren Unterhalt ſuchen zu laſſen.

§. 2. Nun hätte zwar / dem äuſſerlichen Anſehen nach/ dieſe Sache keine gar groſſe Schwührigkeit/ wo die Bauren der nah-gelegenen Höltzer Herren ſind und bald da/ bald dort ein Stück vom Forſt zu ihren Höfen gehöret; wie es dann an dergleichen Orten genugſam zu finden iſt. Dann ſtehet es bey ihme / das Holtz / nach Gefallen/ zu gebrauchen / und zu verhauen / ſo wird man ihnen ja keinen groſſen Einſpruch/ wegen des Graſes und der Früchte/ thun können / die auf eben dem Boden wachſen / auf welchem ihre eigenthümliche Bäume ſtehen: Allein die Forſt- und Jagd-Ordnungen weiſen genugſam/ wie man aus einem andern Loch pfeiffe / und wie mächtige Land-Herrn ſich/ wegen ſolcher geringen Händel/ kurtz reſolviren können. Dann da iſt ein von langen Zeiten her üblicher Gebrauch/ nicht mehr als eine halbe Gerechtigkeit/ oder beſſer zu ſagen/ eine Vergünſtigung/ die daher auch gemeiniglich mit etlichen Conditionen und Bedingungen umzäunet/ verclauſuliret und verwahret wird.

§. 3. Dieſe Bedingungen aber/ gleichwie ſie in der Ober-Herrſchafft bloſſer Willkühr ſtehen; alſo können ſie auch bald da/ bald dorten wieder verändert werden/ nachdem es der Gnade des Lands-Fürſten angenehm iſt/ oder zur Darniederlegung des Muthwillens derer/ die bisher das Beneficium genoſſen/ nothwendig zu ſeyn ſcheinet. Daher iſt es unnöthig/ alles hier ausführlich beyzubringen/ und wer Luſt hat/ hierinnen ſich recht zu unterrichten / der kan ſich ohnedem leicht/ wo er ſich nur in des Landes / deſſen Gewohnheiten er wiſſen will / Forſt-Ordnungen umzuſehen nicht verdrieſſen läſſt / aus dem Traum und Zweiffel helffen.

§. 4. Doch etwas müſſen wir berühren/ damit es nicht das Anſehen gewinne/ als ob wir mit Fleiß uns/ einige Nachricht davon zu geben/ entbrechen wollten. Hiervon wird aber das beſte ſeyn / diejenige Bedingungen/ die man faſt in allen Forſt-Ordnungen findet/ uñ durch welche dieſe Freyheit eingelencket und limitiret wird; Sie treffen aber die Bauren an / und laufft insgemein da hinaus/ daß die / deren Vieh in die Holtz-Weide getrieben wird/ ſich dargegen verbinden ſollen/ entweder/ bey vorfallender Gelegenheit/ einige Frohn-Dienſte zu thun/ oder von dem Vieh/ Stück-weis/ jährlich etwas weniges zu geben zum Zeugnüß/ daß ſie dieſe Gnade von der Oberherrlichen Gewalt der regierenden Herrſchafft zu empfangen / und zu genieſſen haben. Sonſten/ weil man wohl weiß/ daß die Bauren nur bloß ihren Vortheil ſuchen/ es mögen andere neben ihnen / oder der Herr ſelbſten / darunter leiden oder nicht / ſo iſt auch dieſes ein gemein Verbott / daß man nicht geſtatten ſoll/ daß die/ ſo vorhin für ihr Vieh genugſame Weide haben / ſelbiges mit in das Holtz treiben / wo man neulich verſpühret hat / daß es bloß darumb geſchehen iſt / damit ihre eigenthümliche Weide erſpahret/ und an andere Leuthe den Winter über theuer verkauffet werden mögt / insgemein aber / wo die Lands-Obrigkeit mercket/ daß ſich die Bauren vielmehr um den Leykauff/ den der Hirt bey ſeiner Aufdinguna der Gemeine zu vertrincken geben muß / als um die Treue und Redlichkeit des Hirtens / bekümmern / da wird die Sache genäuer genommen. Dann ſie müſſen verſprechen / niemals den Hirten für ſich allein zu dingen/ ſondern ſelbigen alle Jahre an die/ welche über die Wälder die Ober-

Auf-

Aufsicht haben / anzuweisen / welche dann / nachdem sie erhebliche Ursachen haben / ihn entweder verwerffen / oder gelten können lassen. Wiewol an vielen Orten nichts anders darmit gesuchet wird / als nur dem Hirten die Ampts-Schuldigkeit / unter der Bedrohung der vermeldeten Straffe / einzuschärffen: Damit er nicht / zu der Bauren Vortheil / dem Eigen-Herrn Nachtheil / und schädliche Verdrießlichkeiten zu verursachen / sich getrauen möge.

§. 5. Meistentheils laufft die Einschärffung der Hirten-Pflicht auf diese vier Stück hinaus. (1.) Daß man das Vieh nicht in das junge Gehölz / und die frischaufwachsende Schläge / bis auf gegebene Erlaubnüß / treiben soll. Dann das Vieh / absonderlich die Schaafe / Gaisen oder Ziegen / nagen und fretzen die jungen Bäumlein ab / daß sie entweder ein gantzes Jahr wieder zu wachsen haben / oder wol gar / weil sie zu sehr beschädiget worden / bey dem Boden ausgehauen werden müssen: Damit der Platz wieder eingehäget / und neues / gerades / junges Holtz nachgezogen werden könne: Welche Saumseligkeit dem Eigen-Herrn des Forsts einen empfindlichen Schaden verursachen würde. Daher ist man gewohnet / zu mehrerer Versicherung / solche mit jungem Holtz angeflogene Plätze mit Zäunen oder Landern einzufrieden / und zu verwahren: Damit das Vieh nicht so gerad zu hinein lauffen könne. Es muß sich aber der Hirt so lang dieser Plätze enthalten / bis die junge Bäumlein hoch genug gewachsen / daß die Gipffel derselben von dem Vieh nicht mehr angebissen / und beschädiget werden können. Die Zeit kan man hier so gewiß nicht benennen; insgemein wird das harte Holtz drey Jahr gehäget: Allein / wo der Boden unfruchtbar ist / bleibet es nicht darbey / sondern es müssen der vorher-bestimmten Zeit ein oder zwey Jahr noch beygeleget werden. Daher soll man dem Hirten nimmermehr für sich allein die Freyheit in den eingefriedeten Höltzern / nach der bedingten Zeit die Weide zu suchen / überlassen / sondern vorher selbsten den Augenschein davon nehmen / ob es Zeit / oder noch Unzeit wäre / da sich dann selbiger darnach zu richten haben wird. Herr Löhneisen hat in diesem Stück die Sache gar artlich angegeben / dessen eigene Wort ich anzuführen nicht unterlassen kan: Das harte Holtz / spricht er / als Eichen / Buchen / Eschen / Bircken / Weiden / Haseln / und dergleichen / wann die abgebauen / soll man die nächsten drey Jahr nacheinander hägen / damit die Letten verschonet werden / und mit keinem Vieh / wie das genennet werden mag / innerhalb solcher Zeit darein treiben / noch weiden lassen / sondern sich desselben gänzlich enthalten / damit an des abgehauenen Holtzes Stätte wieder gut geschlacht Holtz wachsen möge. Wann aber die Loden / aus Unfruchtbarkeit des Bodens / innerhalb drey Jahren nicht vollkömmlich erwachsen wären / sollen die Forst-Meister / Ampt-Leute oder Eigenthums-Herren Macht haben / nach Gelegenheit der Oerter / mehr Jahr zur Hägung und Aufwachsung der Loden anzuordnen / und zu geben / damit sie vom Vieh nicht beschädiget werden; doch soll solches von gantzen Schlägen / und nicht / wo etwan hin und wieder / (wie in gemeinen und andern Hölzern geschicht /) allerley Holtz gehauen wird / verstanden werden: Und sonderlich etliche hierinnen ausgenommen seyn / da man / nach Gelegenheit des Orts / und unvermeidlicher Noth / der Weide so lang nicht entrathen / und die Hay in Ruhe lassen könnte. Doch soll solches jedes Orts zu der Obrigkeit Erkänntnüß und Mässigung ste-

hen. Das andere Stück / das einem Hirten / bey Antrettung seines Ampts / eingebunden wird / ist / daß er nicht mehr Vieh an der Zahl / als ihm erlaubet worden / kein fremdes aber gar nicht / unter seine Heerde zu nehmen / sich erkühnen soll. Dann hier hauen gemeiniglich die Hirten über die Schnur / daß sie entweder sich von den einheimischen Bauren etliche Stücke über die / welche sie bey der Obrigkeit angesagt / und ihnen zu treiben erlaubet worden / um eines geringen Nutzens willen aufseilen lassen / oder / wo in der Nähe keine so gute Weide ist / so finden sich auch wol fremde Leute mit ihnen ab / daß sie gewisse Stück / als ihr eigenes / oder als ein in ihre Dorffschafft gehöriges Vieh / mit sollen lauffen lassen: Damit aber wird die Obrigkeit höchlich betrogen / die Weide / wegen der grossen Menge des Viehs / zu scharff angegriffen / und / indem die Hirten genäuere Achtung auf das Frembde / als auf das Dorffschafftliche Vieh geben / dieweil sie ein grösseres Vörthelein davon zu heben haben / so bekommen die Frembde fettes und schönes / die Innländische aber hageres und magers Vieh. Daher soll ihnen allezeit eingeschärffet werden / daß / wo sie diesen Befehl übertretten würden / die gebührliche Straffe ihnen bald auf den Hals kommen solle. Doch nun ist es Zeit / auch das dritte Stück zu berühren. Dieses aber bestehet darinnen / daß sie sich mit dem Feuer-anzünden in den Wäldern in Obacht nehmen sollen. Die schändliche Unvorsichtigkeit der Hirten-Jungen / und der grosse Schaden / der daraus entspringen kan / macht / daß man auch dieses fleissig einzubinden nicht vergessen muß. Dann was ist üblers / als daß die Hirten und ihre Jungen zu jeder Pfeiffe Taback / die sie anstecken / bald da bald dorten / wo sie eben mit dem Vieh selbigesmal stehen / das Gereisicht / oder die alten Stöcke anzünden / und doch / wann sie Feuer bekommen haben / an das Ablöschen nicht mehr gedencken? Was ist in dem dürren Sommer / und in den heissen Hunds-Tägen leichter geschehen / als daß das um das angezündete Holtz herumliegende dürre Gereisicht und Gesträusse von dem fortlauffenden Feuer angezündet / und also gar leichtlich ein Baum nach den andern an- und ausgebrennet werde? Deßwegen wird denen Hirten scharff und ernstlich verbotten / daß sie zwischen Pfingsten und Michaelis gar kein Feuer in den Wäldern anzünden sollen / weil dorten die Hitze am grösten / und am leichtesten ein Unglück verursachet werden kan: Wo aber ohngefehr ein kaltes Wetter einfiele / so ist ihnen zwar vergönnet / alte Stöcke auszuhauen / und ein Feuer davon zu machen; allein sie müssen auch nicht vergessen / selbiges / wann sie das Vieh fort- und wieder nach Haus treiben / auszulöschen / und zu vertilgen. Wird darwider gehandelt / so muß der Hirt für den Schaden stehen / oder weil an etlichen Orten der Gebrauch ist / daß ein jeder Haus-Wirth von seinem Gesind / zu seinem Vieh auf die Weide jemand mitgibt / die dann miteinander Gemeinhalter genennet werden / so müssen die Herren alsdann für ihre Dienst-Boten und Knechte hafften und büssen.

Endlich / und zum vierdten / wird den Hirten auch fleissig anbefohlen / auf das Wild gute Achtung zu haben / damit es nicht zu Schaden komme. Da ist man an etlichen Oertern gewohnt / von Ostern an / bis auf Jacobi / keine Schweine in die Wälder zu lassen: Weil sich das junge Wild nichts Gutes zu ihnen zu versehen hat. Wann die Jagten angehen sollen / so wird dem Hirten angedeutet / daß er mit dem Vieh ausser Holtz bleiben / und nicht eher darein wieder treiben soll / biß sie geendiget worden / und was dergleichen Bedingungen mehr sind / mit

wel-

welchen die tume Freyheit dieser Leute gebührender Massen soll und muß im Zaum gehalten werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXIV. §. 1.

VOn dem Vieh-Trieb/ absonderlich aber auf die Felder und Wiesen/ haben wir bey dem viertzigsten Capitel des dritten Buchs/ §. 2. weitläufftig gehandelt/ deßgleichen haben wir auch bereits in diesem Buch/ Cap. 18. §. 4. von dem Vieh-Trieb in die Wälder/ etwas angemercket. Weilen aber in diesem Capitel noch ein und anders vorkomt/ welches wir noch nicht vollkomen abgehandelt/ als wollen wir dasselbige noch etwas weiters ausführen.

Zuforderist nun ist zu wissen/ weil die Vieh-Zucht/ (davon wir in dem nachfolgenden Buch zu handlen Willens/) zur Unterhaltung des Menschlichen Lebens sehr nothwendig und nutzlich ist/ daß auch der Vieh-Trieb und Weid-Gang/ wordurch selbiger befördert wird/ nicht entbehret werden könne: Lundenspür. in Commentario ad Jus Provincial. Würtenberg. fol. 266. §. 1. & 2. so/ daß die Gesetz-Geber nicht ohne Ursach dahin gesehen/ daß grosse Plätze zu dem Weid-Gängen verordnet/ und dieselbige zum Schaden/ Nachtheil und Abbruch nicht überschlagen/ noch Vortheil oder Gefahr damit geübet werde. Vid. Chur-Bayrische Lands-Ordnung. tit. 28. §. 1. Rubr. von der Weid/ und was derenanhängig insgemein. Item Tit. seq. von der Schaaf-Ordnung/ wie auch Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 28. 29. 30. & seqq. Add. Würtenbergis. Lands-Ordn. p. 168. Rubr. von Weid- und Schaaf-Ordnung/ &c. Nicht weniger/ daß eine jede Gemeind ihre Weid dergestalten gebrauche/ daß kein Gemeinds-Mann dem andern durch sein Vieh einen Schaden zuziehe. vid. Franc. Marcus. Decis. Parlam. Delphinat. 223. n. 5. V. 1. Welches zu verhüten/ selbige dann wol soviel verordnen kan/ daß die Gemeind-Weid in diesem Theil des Jahrs verbotten/ hingegen aber in einem andern Theil desselben erlaubet seyn solle. Franc. Marc. d. l. n. 5. Nicol. Losæus. de Jure Universit. part. 3. Cap. 1. n. 7. & seqq. & Lundenspür. in Comment. ad Jus Provinc. Würtenberg. fol. 267. n. 4. Woraus dann ebenfalls zu schliessen/ wie hart sich diejenige vergreiffen/ die Wuhn und Weid vergifften/ dadurch/ sowol Menschen als Vieh/ zu Grund gerichtet werden können/ welche dann billich zur wohlverdienten Straff/ so einiger Schad hieraus würcklichen erfolget/ mit dem Feuer hinzurichten/ per l. 3. C. de malefic. & mathem. Add. Coler. vers. 180. n. 6. & 11. p. 1. Berlich. p. 4. Concl. 26. n. 7. Speidel. specul. Jur. voc. Weid. vers. Denique. &c. & Carpzov. pr. Crim. p. 1. qu. 21. n. 29. so aber kein Schaden hierdurch geschehen/ mit dem Staupen-Schlag oder Lands-Verweisung/ nach Ermässigung des Richters/ zu belegen sind. Carpz. c. l. n. 29. Welche Straff des Feuers/ ob sie gleich etwas hart zu seyn scheinet/ so ist sie doch nicht sonder Ursach verordnet worden: Angesehen gleichwoln zu erwegen/ daß durch eine solche Vergifftung nicht allein eine grosse Anzahl Vieh dahin sterben/ sondern auch so gar die Lufft dermassen inficiret werden könne/ daß es auch die Menschen trifft. Carpzov. c. l. n. 30.

Ad §. 2. & 3. h. Cap.

DJe Gemein-Plätze oder Allmanden aber/ (davon hieroben gedacht/) so von dem Landes- oder Gerichts-Herrn einmal zum Weid-Gang verordnet/ und den Unterthanen eingeraumet worden/ können ihnen hernachmals/ ohne Ursach/ mit Recht nicht mehr entzogen/ oder auch mit einigen Beschwerden beleget werden/ v. Besold. Tr. de jur. & divis. rer. cap. 3. Sesse. Decis. Arragon. 74. n. 22. & seqq. Lundenspür. d. l. n. 6. Speidel. specul. Jur. voc. Weid/ Weid-Gang/ &c. vers. Sic etiam Dominus, &c. Wofern nicht die gantze Gemeind einmüthiglich hierein gewilliget hätte. Sesse. d. dec. n. 24. & Speidel. d. l.

Woraus dann zu schliessen/ daß der Lands-Herr der Gemein-Weid zum Abbruch keine Schäferey anstellen könne/ wofern er nicht von langen Zeiten eine solche Gerechtigkeit hergebracht/ oder auch gleich Anfangs/ bey Einraumung der Gemeind-Weid/ sich ein solches vorbehalten hätte. Sess. dict. dec. n. 29. Lundenspür. d. l. n. 7. & Speidel. c. l. vers. Imò Dominus loci. &c. in vernünfftiger Erwägung/ daß/ obwoln solche Weiden/ Wälder/ und dergleichen/ innerhalb deren Gräntzen des Lands- oder Gerichts-Herrn liegen/ selbige doch nicht ihm/ in Ansehung seiner Jurisdiction, sondern der Gemeind eigenthumlich zustehen/ Natta Conf. 460. n. 10. lib. 2. Roland. à Valle. Conf. 46. n. 67. vers. pariter. lib. 3. & Ludov. Posthius dec. 40. n. 4. Gestalten es ein anders ist/ sich der Jurisdiction oder Bothmässigkeit über etwas anmassen/ ein anders aber/ eine Sach als sein Eigenthum besitzen. Petr. Antr. Anton. de Petr. de fideicommiss. qu. 30. n. 446. & seq. & Roland. à Valle. d. Conf. 46. n. 67. Dahero dann/ ob gleich der Lands- oder Gerichts-Herr/ welcher in seinem Dorff wohnet/ oder daselbst ein Schloß hat/ sich der Gemein-Weid ebenfalls bedienen kan/ so muß er doch solches mit Maß thun/ damit die übrige Innwohner oder Benachbarte nicht hierinnen verkürtzet werden. Alber. de Rosat. in l. Impp. 17. ff. de S. P. R. Georg. Everhard. V. 2. Conf. 34. n. 76. & seqq. Covarruv. pract. quæst. Cap. 73. pr. Mynf. Resp. 11. n. 18. decad. 1. & Wehn. obs. pr. Voc. Weid-Gang. Add. Constitut. Novell. 10. §. fol. 325. Sereniss. Ducis Würtenb. allwo Ihre Fürstl. Durchl. sich erbietig machen/ daß die gemeine Weiden nicht überschlagen oder verderbt werden/ mit dem Anerbieten/ daß kein Schäfer zu Herbst-Zeiten/ nach Martini/ und im Frühling nach Cathedra Petri, mit den Schaafen auf den Weiden sich finden lassen solle. Conf. Lundenspür. f. 269. n. 8. so/ daß eigentlich ein Gerichts-Herr/ (wofern er nicht durch die Verjährung/ Observantz/ oder Gewonheit/ das Widerspiel erweisen kan) nicht mehr Vieh/ als wie andere Innwohner/ auf die gemeine Weide schlagen/ noch sich ein grössers Recht/ als selbige/ anmassen mag. Hieronym. de Monte. de finib. regund. c. 72. n. 20. Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 15. & Wehn. voc. Weid-Gang. §. Unde. Und hinderts nichts/ daß die Unterthanen dem Gerichts-Herrn die Erb-Pflicht geleistet haben/ und daß derselbige Dorffs-Herr genennet werde: Gestalten die Erb-Pflicht nicht in Ansehung der Güter/ sondern vielmehr in Betrachtung der Person præstiret/ die Dorffs-Herrschafft aber nicht auf das Eigenthumb der Privat- oder Gemeinds-Güter/ sondern auf die Bottmässigkeit/ Schutz und Schirm extendiret wird. Weizenegger. de servitut. diss. 4. c. 4. n. 15. Mynl. Dec. 1. resp. 11. n. 18. Menoch. L. 2. præsumpt. 14. n. 3. & Covarruv. ad Reg. peccatum. num. 9. Wiewolen in diesem Stuck schon vorgedachter Massen auch viel auf die Gewohnheit und sonderbare Observantz der Oerter zu sehen ist/ allermassen an einigen Orten Herkommens/ daß der Gerichts-Herr soviel Vieh/ als die zwey fürnehmsten Bauren/ auf die Weid schlagen darff. Cardinal. Tusch.

Tusch. lit. P. concl. 112. n. 8. da hingegen selbiger in Schwaben und Bayern/ wann er kein Schloß oder Hoffbau in dem Dorff hat/ sich der Weid gar nicht bedienen/ wann er aber mit einem Schloß oder Hoffbau versehen/ gleich andern Innwohnern eine gewisse Zahl Vich auf die Weide lassen darff. Ertel. de Jurisdict. infer. Lib. 2. cap. 17. obs. 2.

Ad §. 4. h. Cap.

WAs von den Allemanden und gemeinen Plätzen gesaget worden/ solches hat ebenfals in denen eigenthümlichen Feldern/ und Höltzern statt: angesehen aus eben diesen Ursachen auch dieselbige dem Eigenthums-Herrn von der Lands-Obrigkeit nicht entzogen/ oder ihm der Weidgang und Viehtrieb/ unter dem Vorwand der Forstlichen Obrigkeit/ darauf gewehret werden kan. Confer. Churfürstl. Bayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 29. Rubr. daß keiner/ so nicht eigne Weid hat/ Vieh in die Weid einnehmen mag/ &c. so gar/ daß auch die Gerechtigkeit/ Krafft welcher jemand auf ein frembdes Gut/ oder in die Herrschafftliche Wälder sein Vieh zu treiben/ ersessen und hergebracht/ demselben ohn Ursach nicht geschmählert oder benommen werden mag/ wofern er sich nur sothane Gerechtigkeit/ mit der Maß/ als er sie hergebracht/ gebrauchet. vid. Cœpoll. de S. P. R. cap. 9. n. 17. Schneidew. ad pr. J. de servitut. n. 34. & seq. Köppen. Lib. 1. decis. 77. n. 33. & Speidel. specul. Jur. voc. Weid/ Weidgang. Conf. notas. Jurid. ad Libr. 3. Cap. 40 §. 2. & Churbayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 28. in verbis: Aus sondern beweglichen und billichen Ursachen gebieten wir/ daß sich niemand bey Straff 30. Gulden unterstehe/ forthin ohne Erlangung unserer oder unserer Hof-Cammer ausdrücklicher Bewilligung unsere Wäld- und Höltzer mit einigen grossen oder kleinen Vieh zu betreiben/ oder darein zu hütten/ er habe dann solches so lang/ als zu recht genug/ im ruhigen Gebrauch hergebracht und ersessen. &c. Welches alles aus diesem Haupt-Grund herfliesset/ daß ein Fürst/ Lands-Herr/ Landes-Obrigkeit niemanden ohn Ursach/ unter dem Vorwand des Rechtens/ sein erworbnes Recht benehmen/ oder demselben zum Nachtheil und Abbruch etwas verhängen kan/ davon weitläufftig zu lesen Petrus Antonius de Petra de Potestate Principis. cap. 23. n. 1. & seqq. in specie verò num. 16. & multis seqq. Add. sesse. Decis. Arragon. 74. n. 22. & Ripa. Resp. 93. n. 17. Gleichwie aber die denen Contracten einverleibte Conditiones und Bedingungen/ dieselben zu reguliren pflegen: Also können auch gleich anfangs so wohl bey Austheilung der Gräntzen/ als auch bey Verleihung sothaner Gerechtigkeiten/ von der Lands-Obrigkeit gewisse Stücke reservirt und vorbehalten werden/ nach welchen sich die Gemeinds-Leute so wol als die Eigenthümer/ deßgleichen auch die/ so solche Gerechtigkeiten erlanget/ zu richten haben; Wohin unter andern gehöret 1.) das Weid-Geld/ daraus vor diesem die Römer einen grossen Gewinn gezogen. Speidel. Specul. Jur. voc. Weid-Geld. Davon in der Churfürstl. Forst-Ordn. tit. 28. §. ult. dieses versehen. Da auch eins oder mehr Orten/ unsere Wäld- und Hölzer/ durch jemandes Unterthanen/ so uns mit der Obrigkeit/ Zinß/ und Mannschafft nicht zugethan/ betrieben wurden/ dessen sich dann alle unsere Beampte/ ein jeder in seine Verwaltung ohne Verzug/ alsobalden zu erkundigen/ sollen sie uns dessen förderlich auch dabey berichten/ was dieselben Unterthanen uns für solche Betreibung an Weid-Geld/ oder sonsten reichen/ und darüber ferner unsers Bescheids erwarten.

Dieses Weid-Geld nun wird an vielen Orten dem Forst-Herrn gegeben/ damit man die Weid zu gewisser Zeit gebrauchen/ und das Vich in den Wäldern hütten/ absonderlich aber die Schwein in das Eckerich einschlagen dörffe/ so man auch Wald-Zinß nennet. Wehner. obs. pr. voc. Forst-Recht pag. 117. Wiewohlen auch dasjenige Weid-Geld genennet wird/ was man den Schäfern und Hirten an statt ihres Lohns darreichet. Wehner. obs. pract. voc. Weidgang. vers. Hinc Weid-Geld vocatur &c. Wann sich aber die Herrschafft mit den Unterthanen oder andern Benachbarten also verglichen/ oder solches in ander Wege lang hergebracht/ daß an statt des Weid-Gelds oder Wald-Zinses einige Frohn-Dienst geleistet/ oder jährlich etwas vom Vieh gegeben werde/ muß man demselben gleichermassen nachkommen/ so/ daß man in diesen Fällen/ was die Forstl. Obrigkeit betrifft/ hauptsächlich auf die erziehlete Verträg/ und auf das alte Herkommen jedes Orts zu sehen/ absonderlich aber dahin zu trachten hat/ daß nichts neues zu der Unterthanen oder andern Abbruch und Nachtheil unter dem Vorwand der Forstl. Obrigkeit eingeführet/ mithin selbige weder an ihren Gemeinds- und Eigenthumbs-Rechten/ noch auch an ihren in frembden Höltzern und Wäldern erworbenen Gerechtigkeiten neuerlich beschwehrt werden. Keller de Offic. juridi. Polit. Lib. 2. cap. 14. & Speidel. Specul. Jur. voc. Forst. Forstliche Obrigkeit. vers. Sed notandum. &c. Gleichwie man im Gegentheil ihnen wohl gebiethen kan/ wann sie auf ihren Eigenthum genugsame Weide haben/ die Herrschafftliche Höltzer zu meiden/ und dieselben andern/ so mit keiner Hut auf den ihren versehen/ zu überlassen/ oder nicht so offt hinein zu treiben: allermassen hiervon in der Fürstl. Lüneburgischen Forst-Ordn. de anno 1644. cap. 5. von Trifften also verordnet: Demnach auch unterschiedene/ so auf ihrem eignen Hute haben/ dieselben zu spahren/ und sich nur unserer Gehölz zu gebrauchen/ unterstehen dürffen/ so sollen unsere Forst-Beambte und Diener mit Fleiß Achtung geben/ und nach Gelegenheit beederseits Oerter dahin sehen/ daß dieselbe wöchentlich/ sowol ihre eigne/ als unsere Oerter betreiben/ sonderlich diejenigen/ so auf denen ihrigen des hohen Weidwercks befugt: In Verbleibung dessen aber es Pflichtmässig an gebührenden Orten anzeigen. Klock. de Ærar. lib. 2. cap. 2. n. 70. in fin.

Hiernechst gehöret auch 2.) dieses hieher/ daß aus denen im Textu bemeldten Ursachen der Gemeind nicht ohne Unterschied zugelassen wird einen Hirten zu erwehlen/ allermassen ohne dem die Bestellung der Roß- Küh- Schwein- Schaaf- und Geiß-Hirten der Gerichtbarkeit anhänget. Ertel. de Jurisdict. infer. Lib. 1. Cap. 14. Obs. 13. Und ob gleich gemeiniglich heut zu Tag die würckliche Bestellung sothaner Leute/ aus Connivenz der Dorffs-Herrschafft/ denen Dorffs-Gemeinden vergönnet wird/ mithin sich die Dorffs-Herrschafft nicht allenthalben und zu jederzeit einmenget/ so kan sich doch der Dorffs-Herr/ so er einen Mißbrauch wahrnimmet/ dessen ohngeachtet/ so wohl der Wahl/ als auch der Visitir- und Wiederabsetzung solcher Personen/ ohn alles Widersprechen bedienen. Nortmann de Jure Commun. lib. 2. cap. 18. §. 7. Wehner. obs. pract. voc. Vogthey. vers. Item zu der Dorffs-Herrschafft gehöret/ &c. & vers. Item/ es soll auch die Gemeind. &c.

& Ertel. cit. obſ. 13. mit welchem auch die Fürſtl. Lüneburgiſche Forſt-Ordn. de anno 1644. übereinkommt/ wann in deſſen fünfften Capitel von den Triſften/ alſo verſehen; Es ſollen hinführo jährlich alle/ ſo auf unſern Wäldern der Triſften berechtiget/ bey dem Jägermeiſter/ Forſtmeiſter und Ober-Knechten und nit Privats-weiſe bey den Knechten um die Hut und Trifft anſuchen/ auch jedesmals/ wann ein Hirt abgeſchaffet/ und dargegen wieder ein anderer aufgenommen werden ſoll/ deſſen Perſon gleichfals anmelden/ und vernehmen/ ob man Forſt-Ambts-wegen mit ihme könne zu frieden ſeyn/ oder nicht: vid. Klock. de ærar. Lib. 2. cap. 2. n. 67. Und dieſes um ſo viel deſto mehr/ als unter der Vogtheylichen Obrigkeit auch der Hirtenſtab begriffen iſt. Knichen de Jure Territorii. cap. 4. n. 502. & ſeqq. & Speidel. ſpecul. Jur. voc. Weid-Geld in fine. Krafft deſſen der Dorffs-Herr Gebott und Verbott/ zu Dorff Holtz und Feld ſetzen/ und die ſich jederweilige darauf begebene Frevel beſtraffen/ inſonderheit aber/ die Bauung des Wegs/ und Ausſchlag des Viehs anordnen/ auch wann Schaden am Vieh beſchiehet/ denſelben ſtraffen/ das ſchadhaffte Vieh aber pfänden laſſen darff. vid. Conſil. Argent. Vol. 1. conſ. 2. f. 69. & ſeq. ubi von Verleihung des Hirten-Stabs. & Beſold. Theſ. pract. voc. Hirtenſtab/ ꝛc. Welche Pfändung durch beſonders hierzu beſtellte Leute beſchiehet/ die man Förſter oder Holtzwarth nennet/ deren Beſtellung ebenfals dem Dorffs-Herrn zukommet; Wann aber derſelbige keinen Forſt beſitzet/ kan ſolches von den Forſt-Herrn verrichtet werden. Ertel. d. obſ. 13. in fine. Die Beſtraffung ſelbſten aber iſt jederweilig ſehr unterſchieden geweſen/ allermaſſen vor dieſen/ wann jemand auf der Herrſchafft Waid/ Forſt/ oder Hölzer ſein Vieh getrieben/ daſelbſten aber keine Weid-Gerechtigkeit oder Beſuch hergebracht/ ſelbiger ohn allen Unterſchied ſeines Viehs verluſtiget/ und ſolches zur Straff der Herrſchafft zugeeignet/ auch die Wald-Vögt/ oder Holtzwärth/ wann ſie durch die Finger geſehen/ oder ſich deßhalben mit Geld beſtechen laſſen/ mit einer über die maſſen harten Straff belegt worden ſind/ wie zu ſehen aus dem L. 1. C. de fund. & falt. rec. dom. Lib. 11. Allein dieſes harte Verfahren hatte nur allein in den Wäldern des Kayſers Platz/ wann aber auf andere Wälder Vieh getrieben worden/ kunten die Eigenthums-Herrn auf weiter nichts/ dann auf die Erſetzung des Schadens klagen/ keines wegs aber ſich an dem Vieh pfänden. l. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil. Ja ſie haben wol auch deßwegen/ wann ſie eine Kuh/ Roß oder Schaaf zu viel geſchlagen/ geſtoſſen oder geworffen/ und alſo dem Herrn ſolches Viehs-Schaden gethan haben/ davor ſtehen/ und Rechenſchafft geben müſſen/ wie zu leſen in dem l. 39. pr. ff. ad L. Aquil. Wiewohlen heut zu Tag in Krafft einer faſt allgemeinen Gewohnheit/ die Pfändung eines ſolchen Viehs nicht verwehret/ ſondern wol ſo lang erlaubet und zugelaſſen iſt/ biß man wegen des verurſachten Schadens Satisfaction erlanget. Coler. de Proceſſ. Execut. p. 1. cap. 2. n. 256. Petr. Peck. de Jure ſiſtend. cap. 4. n. 24. & Speidel. ſpecul. Jur. voc. Weid. ꝛc. Add. notat. Jurid. ad Cap. 3. § 1. Lib. 3. Bey welcher Gelegenheit dann dieſe Frag vorfällt/ wann unterſchiedliche Stuck Vieh/ ſo verſchiedenen Herrn zuſtändig/ in ein fremd Holtz getrieben werden/ ob die Straff nach Anzahl der Herren einzurichten/ und ein jeder inſonderheit darmit zu belegen ſey: Welche Frag mit Haltung dieſes Unterſchieds aufzulöſen/ ob nemlich dieſe Stuck miteinander durch eines Hirten Verwahrloſung oder Unachtſamkeit/ in ein fremdes Holtz gekommen: Oder/ ob ſolches durch die Verwahrloſung eines jeden Herrn ſelbſten beſchehen: Da dann im erſten Fall nur ein einige Straff anzuſetzen/ im andern aber/ ein jeder Herr inſonderheit wegen ſeiner Unachtſamkeit zu beſtraffen iſt. Speidel. voc. Hirten. vers. Circa quam materiam. &c. Wann aber das Vieh von einer Wieſen oder einem Holtz in das andere gehet/ und eines nach dem andern abfretzet/ ſo können ſo viel Straffen/ als Wieſen oder Höltzer ſind abgefordert worden/ nemlichen/ wann an einem Ort eine gewiſſe Straff darauf geſetzet iſt. Speidel. c. l.

Ad §. 5. h. Cap.

DJeſe Beſtraffung aber kan um ſo deſto mehr vergröſſert werden/ wann man mit den Pferden/ Rind-Vieh/ Schaafen/ Geiſſen/ ꝛc. in das junge Gehaue treibet/ (welches die Forſt-Bediente bißweilen gegen ein Recompens zulaſſen) als ſo dann der Schade vor gröſſer erachtet wird/ es wäre dann/ daß ſolches wiſſentlich von der Herrſchafft vergönnet/ und das junge Gehau wieder beſtanden worden: angeſehen in dieſem Fall etlicher Orten mit dem Rindvieh nach neun/ mit den Schaafen oder nach ſieben Jahren/ wo aber das Gehöltz nicht ſonders gewächſig/ noch länger/ nachdeme nemlich eines jeden Orts Grund und Boden am Aufwachs zu finden/ und alſo das Vieh keinen Schaden mehr thun/ noch die Gipfel erreichen kan/ in die Gehäu zu hütten wol erlaubet iſt. vid. Krebs. de lapid. & lign. Cap. 1. ſect. 1. § 5. & Döppler in ſeinem getreuen Rechnungs-Beambten Lib. 2. cap. 6. n. 284. Add. Churbayeriſche Forſt-Ordnung. p. 1. art. 32. & Lands-Ordn. tit. 29. §. 1. vers. Erſtlich bewilligen. Item Fürſtl. Sächſ. Weinmariſche Gothaiſche Forſt- und Wald-Ordn. art. 4. §. 5. & Fürſtl. Lüneburgiſche Forſt-Ordn. de anno 1644. cap. 5. von Triſften. §. unſere Forſtmeiſter. ꝛc. inzwiſchen aber/ und ehe dieſe Zeit herbey kommt/ kan der Hut und Trifft halber ſchon an andern Orten in den Gehöltzen etwas angewieſen werden/ damit ſich derentwegen niemand zu beſchweren habe: Fürſtl. Lüneburgiſche Forſt-Ordn. cit. cap. 5. §. Weil an den Orten/ ꝛc. Add. notat. jurid. cap. 18. §. 4. hujus Lib. Eben ſo wenig pfleget etlicher Orten das Graſen in den jungen Gehäuen unter 8. Jahren verſtattet zu werden. vid. Hohenloiſche Forſt-Ordn. tit. 29. Reuſch-Plauiſche Forſt-Ordn. tit. 27. Item Fürſtl. Lüneburgiſche Forſt-Ordn. cit. cap. 5. §. „ Wann die jungen Schlag-Höltz Gehäge in acht Jahren etwas auf„ gewachſen/ daß mit der Sichel dem jungen Gewächs „ nicht mehr Schaden zugefügt werden kan/ ſo haben die „ Forſtmeiſter und Ober-Knecht das Graſen nach ein„ genommen Augenſchein zu verſtatten/ ob gleich der Ort „ zum Hüten noch nicht alt genug/ jedoch/ daß es/ wie „ im vierdten Haupt-Puncten einverleibet/ um einen „ gewiſſen Zinnß geſchehe/ und entweder die gewöhn„ liche Graß-Hüner/ oder ein benanntes am Geld/ „ dargegen abgeſtattet/ und berechnet werde. Add Döppler. cit. cap. 6. n. 285. Weßwegen dann in dergleichen Fällen die Befried- und Verzäunung ſehr nöthig und nutzlich iſt/ davon wir bey dem dritten Capitel §. 1. des dritten/ deßgleichen auch bey dem ſechſten Capitel/ §. f. des vierdten Buchs gehandlet haben.

Nicht weniger gehöret 3.) auch dieſes hieher/ daß die Forſt-Herrn nur eine gewiſſe Zahl Viehs erlauben/

auben/ über welche diejenige/ so sich des Viehtribs in die Wälder bedienen/ nicht schreiten dörffen/ weßwegen dann an vielen Orten Herkommens /„ daß keiner mehr „ Viehs halten darff/ als er mit seinem gewonnenen und „ erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan /„ immassen solches keineswegs mit erkaufften oder anders „ woher geschafften Futter gestattet wird/ uñ dieses um deß „ willen/ damit keinem andern/ der gleicher Gestalt allda „ die Trifft hat/ eine Verschmählerung und Übersetzung „ der Hut wiederfahre: allermassen in Bayern so wol als in Sachsen/ deßgleichen auch in der Pfaltz/ der Marck Brandenburg / dem Hertzogthum Mecklenburg und andern Orten mehr/ also gebräuchlich ist. vid. Frid. Muller in Pract. Civ. rer. forens. resol. 116. n. 5. & 6. Schepliz. ad Consuetud. Brandenburgens. p. 4. Cap. 20. n. 5. & Ertel. de Jurisdict. infer. L. 2. cap. 17. Obs. 2. Conf. Churfürstl Bayerische Forst-Ordn. p. 1. tit. 29. Rubr. daß keiner/ so nicht eigene Weid hat/ Vieh in „ die Weid einnehmen/ noch mehr Viehs/ dann er zu win- „ tern vermag/ über Sommer halten solle/ ꝛc. „ Wiewoln in eben dieser Forst-Ordn. p. 1. tit. 30. Rubr. von Schäfereyen. bey den Schaafen auf das alte Her „ kommen gesehen / auch niemand mehr Schaaf in die „ Wälder zu treiben erlaubet wird/ als ein jeder von Al- „ ters her/ im ruhigen Gebrauch gehabt / mit der in art. „ 32. angehängten fernerweitigen Erklärung/ daß/ (wo „ es einiger Orten Schaaf zu halten hergebracht) auf „ einen gantzen Hof nicht mehr als 40; auf einen halben „ aber 20. und auf einen Viertel oder Köblers-Gut 10; „ zu halten erlaubt seyn soll/ doch also/ daß/ was/ und „ wie viel Lämmer von der zugelassenen Anzahl Schaf/ „ die gewintert werden/ gefallen sind/ dieselbige ein jeder „ mit den alten Schaafen über Sommer biß auf Mi- „ chaelis gehen lassen darff / nach welcher Zeit dann so- „ thane Lämmer für alte Schaaf gezehlet werden. „ Welches in bemeldeter Bayerischen Forst-Ordn. zu dem End also beliebet worden/ damit die junge Lämmer/ so sie bey den Schaafen sind/ der Weide desto besser ge- wohnen mögen. Casp. Manz. quæst. Palatin. 27. n. 12. & Ertel. cit. l. 2. c. 17. Obs. 5. Gleichwie es nun mit den Schaafen jetztgezeigter massen hier und dort anders ge- halten wird; also hat es auch mit den Geissen und Zie- gen hier und dar ein andere Bewandnuß/ angesehen in der Chur-Bayer. Forst-Ordn. part. 1. art. 32. Rubr. von Abschaffung des Geiß-Viehs/ selbige des merckli- chen Schadens und Verödigungs halber/ so sie in den Wäldern und Höltzern thun/ dermassen abge- schaffet worden / daß niemand einige Geiß auf die „ Holtz-Gründe/ gewachsene Höltzer oder Schläge/ ohne „ ausdrückliche Bewilligung treiben darff / auch so er „ darwider handlet/ von jedem Haupt zwey Pfenning zur „ Straff/ nebst dem Pfand-Geld der Herrschafft bezah- „ len muß. Hingegen ist in der Fürstl. Lünenburgischen Forst-Ordn. von Triften / hiervon also versehen: Wiewol man gut Fug und Ursach hätte/ von wegen des „ mercklichen Schadens/ so in Wäldern / Höltzern und „ Gärten die Ziegen thun/ in den Wald-Aemtern die- „ selbe gäntzlich abzuschaffen/ dieweil aber der arme Mann/ „ so keine Kuh zu halten vermag/ die Kinderlein durch sol- „ che Ziegen ernähren kan/ so soll solchen armen Leuten ver- „ gönnet seyn/ biß daß sich die Zeiten bessern/ und sie eine „ Kuh zu halten vermögen/ etwas von Ziegen zu halten/ „ doch keinem über zwey; Und soll der Hirt die Böcke/ so „ viel deren nöthig/ halten/ und die jungen/ wann die ab- „ gestossen/ weg thun; Deme aber/ so eine Kuh schaffen „ kan/ soll keine Ziege ferner zu halten verstattet werden. „ Handelt aber jemand darwider/ der soll das erstmal um „ fünff Groschen und drey Pfenning / das andermal „ um einen halben Gülden gestraffet/ das drittemal aber „ ihme die Ziegen gar genommen werden. Wie dann auch „ die Hüttung derselben also anzustellen/ damit sie dahin „ vom Forstmeister gewiesen werden; derer Orten „ aber / da man wegen des Waldes ihnen keine Hut ge- „ statten kan / sollen auch gantz keine geduldet werden; „ dann obgleich die Leut dieselben in Stall ernähren „ wollten/ thun sie doch mit Laubstraifflen/ und Som- „ merlatten abschneiden im Wald desto grössern „ Schaden „ Conf. Klock. de Itar. L. 2. C. 2. n. 70. & Diether ad Besold. Tom. poster. voc. Hirten. vers. von Hütung der Ziegen. ꝛc. Sonsten pfleget man an den meinsten Orten und Dorffschafften viererley Wei- den zu haben; Erstlich/ eine Vieh-Weid für die Kü- he. Zum andern/ für die Roß bey Tag und Nacht. Zum dritten/ für die jungen Kälber; Und zum vier- ten zum Schmal-Vieh/ welches miteinander ge- trieben wird/ nehmlichen/ Schaaf/ Schwein und Gänß. An andern Orten trifft man auch Weiden für das Mast-Vieh an/ welches zur Herbst-Zeit in die Hauß- haltung geschlachtet wird; doch werden von dem Genuß solcher Weid-Gänge die blossen Beysitzer in den Dorff- schafften ausgeschlossen/ indem sie auch gemeiniglich von denen Beschwerden befreyet sind. Ertel. d. L. 2. cap. 17. Obs. 3. Unterweilen geschiehet es auch/ daß die Innwoh- ner selbsten von der Weid geschaffet werden/ wann sie/ nehmlich denen Geboten und Verboten nicht gehorchen wollen/ und sich widerspänstig erzeigen/ in welchem Fall man ihnen einen höltzern Pfahl für das Hauß stecket/ um dadurch anzuzeigen/ daß ihnen hiermit / mit ihrem Vieh Wasser und Weid zu besuchen/ verboten/ und sie also zu Dorff und Feld geächtet seyn sollen/ so man ins- gemein verpfählen nennet/ welches so wol in Francken als Schwaben sehr gebräuchlich ist. Wehner obs. pr. voc. Weidgang. vers. hinc Weid-Geld vocatur. &c. Manzius, quæst. Palatin. 19. n. 22. & Ertel. d. Lib. 2. cap. 17. obs. 4.

Deßgleichen kan auch 4.) dieses von dem Forst-Herrn nutzbarlich verbotten werden/ daß keiner/ so nicht eigne Weid hat/ Vieh in die Weid einnehmen/ wol folglich/ die Weid andern Ingesessenen zum Ab- bruch nicht verschmählern solle/ Gestalten dann in der Chur-Bayerischen Forst-Ordn. p. 1. tit. 29. hiervon also versehen: Diß unsers Fürstenthums solle sich niemand/ so nicht eigene Weid hat/ unterstehen/ Weid-Vieh einzunehmen/ und dasselbe auf unsere Wäld- und Höltzer zu treiben/ ꝛc. & in verb. seqq. Darzu/ ob an etlichen Orten von wegen Uberfluß der Weide ein anders Herkommen/ auch solches Uns/ und Unsern Unterthanen ohne Schaden wä- re/ darbey soll es nochmal bleiben/ doch/ daß das Vieh/ so solchermassen abgeweidet/ keineswegs für Kauffs-weise/ noch in andere verbotene Wege/ aus unsern Fürstenthum vertrieben/ sondern von denen/ so es zu ihrem Hauß-Gebrauch nicht be- dörffen/ zu unsern Städten/ Märcken und Flecken/ und denen darauf üblichen Wochen- und Jahr- Märckten/ gebracht und verkaufft werde. Von welcher eingeschrenckten Concession, fremdes Vieh in die Weid zu schlagen/ noch ferner zu lesen die Chur-Bäyeri- sche Lands-Ordn. Tit. 28. §. 1. vers. An Orten aber. ꝛc. cum seqq.

Nicht minder kan auch 5.) diese Verordnung ge- schehen/ daß man sich mit dem Feuer-anzünden in den Wäldern in Obacht nehme/ mithin hierdurch alle Gefahr / so durch das Feuer entstehen könte / vermeide/

davon wir bey dem 23. Capitel dieses Buchs §. 3. gehandelt/ in welchem Fall auch gemeiniglich ein jeder für sein Gesind Red und Antwort zu geben gehalten ist/ allermassen wir bey dem XI. Capitel des ersten Buchs. §. 2. & 3. vers. Endlich ist auch. ꝛc. erörtert haben. ꝛc.

Endlichen kan auch 6.) diese Vorsehung gethan werden/ daß bey dem Vieh-Trieb dem Wild kein Schade geschehe/ mithin hierdurch derjenige/ dem die Wildfuhr zustehet/ sich nicht zu beklagen habe/ dann gleichwie sonsten einem jedweden / der in einem fremden Grund und Boden einige Gerechtigkeit hergebracht/ nichts in Weg zu legen/ wormit er an derselben verhindert werden kan. v. l. 13. §. 1. ff. de S. P. R. also muß auch derjenige/ so die Wildfuhr hat/ absonderlich/ so es die Herrschafft selbsten ist/ daran nicht verhindert werden. Weßwegen in der Fürstl. Lüneburgischen Forst-Ordn. de anno 1644. Cap. 5. hiervon also versehen: Vor/ und in den Jag-Zeiten/ sollen die/ welche der Trifft berechtiget / auf Anschaffung des Jäger-Meisters/ der Hüttung in den Höltzern/ so wir zu hägen im Vorhaben seyn/ sich enthalten. ꝛc. Die Zeit selbsten aber / darinn der Viehtrieb erlaubet oder verbotten wird/ ist an einem Ort anders als am andern benennet: allermassen selbiger irgendwo zur Zeit / da die Eichel in den Höltzern anzutreffen / erlaubt/ anderswo aber zur selben Zeit verbotten/ und nach derselbigen erst zugelassen wird. Wie zu sehen bey dem Lündenspür in Comment. ad Jus Provincial. Würtenberg. f. 267. n. 5. Von der Jagd-Gerechtigkeit aber soll in Tom. II. dieses Tractats mit mehrern gehandelt werden.

Das XXV. Capitel.

Vom Aschen-brennen.

Innhalt.

§. 1. Glasmacher gebrauchen viel Aschen. Müssen ordentlich angewiesen werden. §. 2. Sollen das Feuer wohl in Obacht nehmen. Wie die Aschen gebrennet und gefunden werde. Aschen-Brenner müssen sich verbürgen/ wegen des Schadens. Arbeiten nicht bald bey dürrer Sommers-Zeit. Ursachen. §. 3. Dürffen kein unangewiesenes Holtz angreiffen. Wohin und wieder ohne Ordnung Aschen gebrennet wird/ geschiehet an dem Wald grosser Schaden. Frisch und grünes Holtz tauget nicht zum Aschen-brennen. Das beste Holtz ist das faule und mürbe.

§. 1.

DO Glas-Hütten aufgebauet sind / und in selbigen das Brennen fleissig für sich gehet/ da können die Glasmacher der Aschen nicht wohl entbehren/ dann es ist eines von den nothwendigsten Stücken/ das zu den Gläsern gehöret / und ohne welches sie nebst dem Kalch und hefftig-beständigem Feuer/ nimmermehr fort kommen würden. Weil nun aber dieses ein Verlag für grosse Herren und mächtige Personen ist/ die sich darmit zu Zeiten ziemliche Einkünffte machen/ so bekümmern sich die zu der Arbeit bedungene Leute nicht groß darum/ woher sie Holtz bekommen sollen/ sondern sie sind zufrieden/ wenn sie nur etwas erhaschen/ es sey nun/ wo es wolle. Daher hat man um so viel mehr nöthig/ sie in guter Ordnung überall anzuweisen: damit nicht der verhoffte Nutzen/ durch einen unersätzlichen Schaden/ am Holtz geschmälert und verringert werde.

§. 2. Die gemeineste Erinnerungen/ die man ihnen gibt/ sind die 2. nachfolgende. 1.) **Daß sie das Feuer wohl in Obacht nehmen sollen.** Diese ist bey ihnen höchst-nöthig: Dieweil sie mit dem Feuer / so lange sie zu thun haben/ umgehen müssen. Dann darinnen bestehet das Aschen-brennen/ daß man die auf der Erden-ligende Bäume anzünde/ (die dann/ nachdem sie groß sind/ öffters über eine gantze Wochen / Tag und Nacht durch und durch glüen/ und daß man/ was an dem Baum/ die Nacht über weggebrennt/ bey Tag mit Hauen und anderen Instrumenten zusammen scharre oder hinwegraume. Diese weggeraumte Asche wird hernach in eine Gruben oder sonst wohin gethan/ biß sie abgekühlet/ da sie dann in Säcke gefasset wird: daß ja also bey dieser Arbeit eine ziemliche Aufsicht vonnöthen ist: damit nicht anderes gutes Holtz nebenher zu Schaden komme; wie sie dann auch deswegen insgemein Caution leisten müssen/ daß sie/ wo einiger Schade dem stehenden Holtz aus Nachlässigkeit oder Muthwillen sollte zugefüget werden/ darfür stehen wollten. Wo man es aber genau nimmt/ müssen sie sich gar/ glatt weg/ ohne eigene Bedingung/ verbürgen/ daß die Wälder Zeit ihres währenden Aschenbrennens nicht sollten verderbet werden. Doch die Obrigkeit thut das Ihrige auch darbey/ und hilfft ihnen diese Sorge fast um die Helffte tragen: dann man erlaubet ihnen nicht zu aller Zeit in denen Wäldern zu seyn; sondern nur zu der Zeit/ da man/ aller Muthmassungen nach/ es seye dann eine fürsetzliche Boßheit in ihnen/ sonst keines Schadens so leicht zu befürchten hat: daher wird man nicht bald in dürrem und heissem Sommer ihnen das Brennen erlauben; sondern sie müssen warten/ biß auf den August-Monat / ohngefehr um Bartholomæi herum/ in welchem ihnen so wohl als denen Glasmachern das Brennen/ biß nach dem Frühling/ vergönnet und erlaubet wird. Welche löbliche Gewohnheit auch in der stattlichen Eychstädtischen Glas-Hütten/ die unten an Berg gleich bey dem herrlichen Nonnen-Kloster Marienburg lieget/ in Obacht genommen wird. Die Ursach dieser Ordnung ist diese: Weil sie bey grosser Hitze und eingefallener Dürre ohnmöglich so fleissig auffsehen können/ daß nicht das brennende Holtz das dürre Gereisicht anzünden/ oder bey ohngefehr entstandenen Wind/ die Flammen an andere Bäume wehen sollte: wordurch dann zu solcher Zeit nichts gewissers/ als ein starcke Brunst / und mächtiges Verderbnus des Forstes zu erwarten wäre.

§. 3. 11.) **Wird ihnen eingebunden / daß sie kein unangewiesenes und frisches Holtz angreiffen** sollen. Zur Beobachtung dieser Anweisung strenget man sie gemeiniglich scharff an/ daß sie nicht das nächste das beste Holtz lassen seyn / und allerhand Bäume/ die ihnen unter die Hände kommen / und etwan noch zu Schindeln ausgeschlagen werden könten / anzugreiffen sich getrauen sollen. Dann / ohngeachtet alles übrigen Nachtheils / der dieses willkührliche Herumvagiren der Aschenbrenner verursachen mag/ so ist gewiß der Schade nicht gar gering/ so hierdurch dem alt- und jungen Wild zugefüget wird/ welches durch die hin und her angezündete Bäum aus ihren Ständen verjagt / verscheuet / und in andere und fremde Wildfuhren getrieben wird. Was aber das **frische und noch grüne Holtz betrifft**/ so wissen sie ohne dem/ daß solches ohne grossen Schaden zum Aschen-brennen nicht könne verbrauchet werden; dann wo das Holtz frisch ist/ so wird es eine liechte und auffsteigende

gende Flamme von sich werffen / deren grosse Hitze die Aschen auf die Höh ziehet/ und/ wo ein wenig ein rauhes Windlein gehet / dieselbe gantz und gar davon fliegend machet/ daß man von 100. Klafftern/ die auf diese Weise verbrennet werden/ kaum 1. Metzen Aschen bekommen würde. Daher ist man gewohnet/ nur faule und mürbe Bäume in dem Forst hierzu auszusuchen/ die nicht mehr zum Brennen taugen/ dann diese glüen am besten/ geben keine lichter-lohe Flamm/ und behalten die Asche auf das genaueste an dem Stamm; daher dann auch Herr Löhneisen denen grossen Herren schön längsten diesen Anschlag an die Hand gegeben / damit sie auch aus verderbenem Holtz der Casa etwas einträgliches zu wegen bringen mögten/ wann er schreibt: Weil an etlichen Oertern in Wäldern faules uñ solches Holtz gefunden wird/ das sonsten zu keinen andern Sachen zu gebrauchen/ als daß man im Winter Asche davon brenne; also kan und mag solches um einen gebührlichen Zinß ausgethan / und etlichen Leuten vergönnet werden: jedoch/ daß die Aschenbrenner Versicherung thun/ sie wollen solchen Wäldern (durch Feuer oder in andere Wege) keinen Schaden zufügen oder sonsten einiges Unglück anrichten.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXV.

NDem die Glas-Hütten (davon in dem II. Theil dieses Tractats eigentlich zu handeln) viel Holtz fressen/ Jacob. Bornit. de rerum suffic. auch bey dem Glas-machen viel Aschen vonnöthen ist/ dadurch denen Höltzern/ wann man nicht pfleglich darmit umgehet/ leichtlichen ein grosser Schad zuwachsen kan/ als sind von dem Glas- und Aschen-brennen folgende Erinnerungen zu mercken. Daß (1) das Holtz/ so jährlich zu denen Glas-Hütten erfordert wird/ jederzeit zu rechter Zeit angewiesen/ aber keineswegs denen Glasmachern ihres Gefallens/ ohne Anweisung zu hauen nachgegebē/ (2) ordentliche Hiebe gemacht: Und (3.) alles Holtz nicht nur auf die glatten stammende gespalten/ sondern biß auf die Gipfel aufgearbeitet. (4.) Das gewöhnliche Klafftter-Maas gehalten. (5.) Keine sonderliche Unterlage gehauen. (6.) Das Nutz-Holtz aus denen Hieben vorher ausgesondert: (7.) Zu dem wochentlichen Dörrholtz/ welches Vermög ihrer Belohnung/ denen Glasern vergönstiget/ ihnen nichts als dürr Holtz/ und das sonst nicht zu nutzen/ gefolget; (8.) Die Waldröder/ welche sie zu ihrer Nothdurfft bißweilen zu machen pflegen/ ihnen zugemessen und richtig vermeinet. (9.) Mit der Hut und Weyde/ so ihnen vermög der Belehnung gegönnet/ in denen Schlägen und Gehägen kein Schade zugefüget. (10.) Ihre Hund auf den Höfen/ und an den Ketten gehalten. (11.) Das Feuer in gute Aufsicht genommen. (12.) Das Holtz/ so sonst zu nutzen/ nicht verascht/ (13.) Von den Aschenbrennern wegē besorgender Feuers-Brunst/ und daherо entstehenden Schaden/ genugsame und annehmliche Caution geleistet/ und (14.) dahin gesehen werden möge/ daß bey dürren Jahren und Sommers-Zeiten nicht geäschert/ sondern dasselbige jedesmal Frühlings und Herbst-Zeit/ verrichtet werde. vid. Casp. Klock. lib. 2. de Ærar. cap. 15. n. 40. Bornit. lib. 2. de ærar. cap. 1. Döring in Bibliotheca Juris Cons. tom. 1. verb. ærarium. n. 55. & Diethert. ad Besold. tom. poster. voc. Glas-Hütten. in fine. In der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 39. rubr. von Aschen-brennen/ ist hiervon also versehen: An Orten/ da in unsern Wäldern und Höltzern faules und solches Holtz lege/ das sonst zu einigen andern Sachen nicht mehr zu gebrauchen/ sollen unsere Forst-Leut/ dasselbe faul Holtz/ doch allein Winters- und sonst keiner andern Zeit/ zu Aschenbrennen/ um gebührlichen Wald-Zinß/ so hoch sie den/ uns zum besten/ bringen mögen/ verlassen/ doch/ daß dieselben Aschenbrenner Versicherung thun/ mit solchen denen Wäldern weder durch Feuer noch in andere Weg einigen Schaden zuzufügen ꝛc. Weilen aber hieroben der Caution erwehnet/ solche hingegen auf verschiedene Weis geleistet wird/ als ist zu wissen/ daß/ wo einer genugsamen und annehmlichen Caution und Versicherung gedacht worden / selbige entweder durch Bürg- oder Pfandschafft vollzogen werden müsse. Gail. 1. O. 26. n. 6. & Brunnem. ad L. 3. C. de V. & R. S. Wann aber nur einer blossen Caution oder Versicherung / und zwar ohne Zusatz erwehnet worden / auch das blosse Versprechen gemeinialich genug seye. l. 3. C. de V. & R. S. ibique Brunnem. Immittelst aber werden diejenige / so den Schaden nicht mit Geld ersetzen können/ billich mit einer Leibs-Straff angesehen/ per l. 7. §. 3. ff. de Jurisdict. l. 1. §. ult. ff. de pœn. & l. 35. ff. de Injur. Add. Anton. Fab. in tational. ad l. 6. §. 9. ff. de offic. Præsid. & 2. F. 53. §. 1. vers. qv. verò Wann aber ihnen gar keine Schuld beygemessen werden kan/ sondern das Feuer ohne ihr Verschulden durch einen hefftigen Wind und Ungewitter gählings weiter getrieben oder erreget worden/ sind sie billig mit der Bestraffung zu verschonen. v. Laté Joh. Lubler Tr. de Incendio. cap. 1. per tot. maximè verò n. 17. & seqq. Item n. 31. & seqq.

***

Das XXVI. Capitel.

Vom Kohlen-brennen.

Innhalt.

§. 1. Das Kohlbrennen ist eine einträgliche Sache. Bauern/die um die Städte wohnen/ legen sich darauf. §. 2. Wie die Kohl-Hauffen gemacht und aufgerichtet werden. Welches die Fülle. Welches das Abzug-Holtz. Wie das Feuer zu dämpfen. §. 3. Was für Holtz hierzu verbrauchet werde. Eichene Kohlen sind die besten. Wann sie zu verkauffen. §. 4. Wo Bauern-Herren sind/gehet es mit dem Kohlenbrennen nicht ordentlich zu. Sollen das Feuer in Obacht nehmen. Werden wegen des Schadens angehalten. §. 5. Holtz/ das sie gebrauchen müssen/ soll man anweisen/ welches man ohne Nachtheil nehmen kan. §. 6. Man muß das junge Holtz in Obacht nehmen. Ist denen Kohlbrennern einzubinden. §. 7. Kohlbrenner müssen ihre Kohlen gewissen Unterthanen zu erst feil bieten. §. 8. Löhneisens Vorschlag wegen des Kohlbrennens wird angezogen.

§. 1.

DAs Kohlbrennen ist eine von den einträglichsten Handthierungen / die man in Wäldern treiben kan. Dann / wo nur 6. oder 8. Klaffter Brenn-Holtz in die Fülle/ die nach Proportion mit 50. Klafftern Abzug-Holtz umgeben ist/ hineingeworffen werden / so hat man so viel Kohlen dargegen wegzuführen/ die / wo der gemeine Preiß nur gilt / gar wohl auf oder über 100. Gülden hinaus gebracht werden können. Daher sind die Bauern gar hurtig zu diesem Wesen/ und sehen sie allzeit lieber/ daß ihr Holtz Kohlen werde/ wo sie solche in der Nähe an den Mann bringen können/ als wann sie es allererst auf dem Marckt um einen geringen Preiß/ statt eines Brau-Holtzes/ zu Geld machen müssen.

§. 2. Sie verfahren aber mit dem Kohlen-Brennen in dem Kohlen-Hauffen also: Sie richten sich eine Gruben oder Blatten zu/ auf welcher sie brennen wollen/ in diese wird in der Mitte eine Stange eingestossen und 4. Bäum / wie sie es nennen/ werden um dieselbe gestellet/ welche man mit kleinem Holtz so lang ausfüllet/ biß die Löcher / so darzwischen waren / gleich voll worden / und rund heraus kommen. Dieses nennen sie die Fülle/ und hierinnen wird zuletzt das Feuer geschürt; an diese Fülle wird das andere Abzug-Holtz alles miteinander angelehnet/ welches immer kürtzer seyn/ und in 8. Abzügen in die Runde herum geschlichtet werden muß/ darnach werden kleine Aeste an das Abzugs-Holtz angesetzet/ damit das Feuer schön heraus brennen/ und das grosse Holtz gut abglüen möge. Nach diesem wird der so zugerichtete runde grosse Hauffen mit Mieß/ und auf dieses mit Erden oder Wasen zugedecket. Wann das alles geschehen ist / so wird die grosse Stangen heraus gethan/ und das Feuer und die brennende Scheiter in das tieffe Loch hineingeworffen/ durch welche das kleine Holtz angezündet und zu Kohlen gebrennet wird. Die Fülle aber wird oben mit Wasen zugedecket / damit unterdessen das Feuer nicht Luft bekomme/ und das Holtz in die Asche verfliegen möge: Es muß aber die Füll wohl in Obacht genommen/ und nicht lang leer gelassen / sondern des Tages zweymal / und des Nachts gleichfalls so offt / von neuem gefüllet werden: dann wo selbige nicht bald nachgefüllet wird/ so setzet sie sich/ und fället alles über einen Hauffen zusammen/ wovon die verbrennte Kohlbrenner statt aller Exempel und Beweisthümer können angezogen werden. Wann nun/ der auf diese Weis zugerichtete und versehene Hauffen ausgebrennet ist/ so räumet man die Erden beyseits/ führet die Kohlen weg/ und putzet den Hauffen wieder rein / frisch und sauber ab. Wo aber / Zeit währenden Brennens/ das Feuer durchschlagen und sich heraus fressen wollte / so sind die darbey nahenden Kohlen schon fertig mit der an der Hand liegenden Erden und dem ausgegrabenen Wasen/ ihm den Durchgang zu verwehren/ und durch Erstickung den gantzen Hauffen von der Gefahr zu erhalten.

§. 3. Das Holtz / welches die Bauren hierzu gebrauchen / ist meistentheils von Fichten / Tannen und Kühnföhren / als welche Bäume sie überall in ihren Holtzungen haben. Die aber/ welche mit Buch- und Eichen-Wäldern versehen sind/ die richten zu Zeiten einen Kohl-Hauffen davon auf: damit sie bessere und härtere Kohlen bekommen mögen; wie dann auch diese letztere denen Apothekern / Hammer-Meistern / Schlossern / Chymisten / Distillirern der Wasser / Schmidten und dergleichen Leuten/ die im Feuer arbeiten/ weit angenehmer/ als jene gemeine sind: dieweil sie in dem wahrhafftigen Ruff und guten Geschrey sind/ daß sie das Feuer länger/ als die andern/ halten sollen.

§. 4. Wo von einem gewissen Oberherrn eine fleissige Aufsicht auf das gantze Wesen gehalten wird/ da läßt man die Bauern nicht für sich Herren seyn/ wie es leider! mit grossem Schaden der Höltzer/ da/ wo die Herrschafften krauß und bund untereinander vermischet sind / zu geschehen pfleget; sondern es wird ihnen gesagt/ daß sie das Feuer wohl in Obacht nehmen sollen. Dann es ist nichts leichters geschehen/ als daß/ wann die Kohlenbrenner nachlässig sind / und von dem brennenden Hauffen weg lauffen / oder bey Nachts gut verträulich etliche Stunden schnarchen und schlaffen/ der Plunder übereinander sich entzünde/ und in denen nah-gelegenen Höltzern einen bedencklichen Schaden erwecke. Etliche gehen auch sonsten mit dem Feuer nachlässig um/ tragen es in die Wälder / schüren es an die Bäume / und lassens in dürren Sommer-Tagen an anderes Gereisicht lauffen; durch welche Unfürsichtigkeit wahrhafftig nichts gutes kan zuwegen gebracht werden: dahero bringt man meistentheils / wo gute Forst-Ordnung im Zusehen sind / mit denen nachfolgenden Drohungen zu besserer Aufsicht zu; daß sie nemlich/ auf sich begebenden Fall/ entweder wegen des verursachten Schadens gebührliche Erstattung am Geld / oder in Mangel desselbigen/ am Leib/ oder auch/ nachdem die Umstände sind / am Leben würden thun müssen.

§. 5. Wegen des Holtzes thut man gleichfals gute Vorsehung/ damit sie nicht/ nach ihrem Gutdüncken darinnen hausen können. Daher hält man sie gemeiniglich dahin an/ daß sie nur in den Schlägen/ die ihnen von denen Forst-Bedienten angewiesen worden/ brennen sollen.

Diese

Diese Schläge aber sollen nicht von unerwachsenen und unzeitigen Holtz/ sondern von vollständigen gewachsenen und wohlzeitigen Bäumen seyn; weil man sonsten/ wo man ungewendet verfahren würde/ von dem jungen Holtz schlechten Nutzen und grossen Schaden zur Ausbeute haben soll; da hingegen/ bey gewachsenen Bäumen/ man niemals leichtlich kan betrogen werden/ wiewohl es ist wahr/ man muß auch unter dem vollständigen Holtz noch einen Unterschied machen/ daß man nemlich das gesunde und gerade spare/ und zum Bauen aufhebe; auf die Storren aber/ und auf die Krümmlinge/ ungesunde/ hockerichte und knorrichte Bäume/ kan man ihnen immer/ so wohl als auf das liegende/ windfällige und ungeschlachte Holtz/ die Anweisung geben/ dieweil es doch insgesamt nicht besser/ als auf diese Weise/ an den Mann zu bringen ist.

§. 6. Wer nun diese Leute dahin anhält/ dem wird es leicht werden/ sein Holtz in guter Ordnung aufzubringen; dann/ wann in einem gewissen Bezirck und Craiß die angewiesene schlechte Bäume weggeraumet worden/ so kriegt das junge Holtz/ es sey nun von was für Art/ als es immer wolle/ Lufft und Platz/ so wohl über sich/ als neben aus zu wachsen/ welches sonsten von dem liegenden und stehenden/ grossem/ dicken Holtz noch um ein merckliches am Wachsthum wäre gehindert worden. Wiewol ich bekennen muß/ daß alle diese Hoffnung auf einmal in den Brunnen fallen kan/ wann man auf die Kohlbrenner nicht aller Orten gute Achtung gibt. Dann sie haben die schlimme Gewonheit/ die nächste und beste Aeste von den Bäumen/ sie seyen jung oder alt/ abzuhauen/ und ihre Kohlen darmit zu zudecken; wordurch die junge Bäumlein und Gewächse mächtig gestümmelt und verderbet werden; allein diesem Unwesen ist auch leicht abzuhelffen/ wann man ihnen nur unter gleicher Straff/ als auf das vorige gesetzet worden/ aufferleget/ daß sie das Gesträuß/ ihre Kohlen zu bedecken/ nicht von jungen/ sondern von alten Bäumen nehmen sollen.

§. 7. Endlich thut diejenige Obrigkeit nicht unrecht/ die/ ob sie schon denen Bauren die Freyheit für sich Kohlen zu brennen vergönnet/ doch solche in etwas beschneidet/ daß sie nemlich die Kohlen nicht nach Gefallen/ wohin sie wollen/ verkauffen dürffen; sondern sie müssen vorher/ ehe sie einige an frembde Oerter geben/ es der Obrigkeit zu wissen machen/ und auf ihren Befehl/ solche ihren Unterthanen/ zu erst feil zu verkauffen anbieten; wordurch dann die Nahrungen in gutem Stand erhalten/ der Kohlen Theurung gewähret/ und ståter Uberfluß an die Hand geschaffet wird.

§. 7. Herr Löhneisen hat fast das meinste von dem/ was wir hiebey gebracht/ schon längsten gar artlich angeben/ den ich wegen seiner herrlichen Vorschläge so hoch schätze/ daß ichs nicht übers Hertz bringen kan/ das geringste mit Stillschweigen zu übergehen. Dessen Wort aber lauten also: „Die Kohl-Hey soll nicht in jungen „ unerwachsenen oder unzeitigen Holtz angeleget werden/ „ sondern so viel möglich/ an Ort und Enden/ da vollstän„ dig/ erwachsen und wohl zeitig Holtz ist/ oder sonsten/ „ da viel Storren und Krümmling/ auch liegend- und noch „ stehende verdorbene Bäume oder ungeschlacht Holtz ist „ Und sollen auch die Hammer-Meister/ und andere/ de„ nen aus den Wäldern Kohl-Holtz gegeben und angewie„ sen wird/ solches in einem Monat zu nächst/ nachdem „ es ihnen angewiesen worden/ fällen lassen/ bey Verlie„ rung desselben angewiesenen Holtzes/ und sollen auch/ so „ viel möglich/ daran seyn/ daß das Holtz bald möge ver„ kohlet/ und die Hey wiederum zugeschlagen und geheget „ werden. Nechst dem sollen sie zugleich alles Holtz/ so ih„ nen angewiesen/ gutes und böses/ allein die Stamm„ Bäum ausgeschlossen/ aufarbeiten und abkohlen. Es „ soll sich auch/ wann der Kohl-Hauffen angezündet/ der „ Kohlbrenner weder zu Tag noch Nacht darvon bege„ ben/ sondern so lang/ biß derselbe aufgebrennet/ und „ das Feuer gelöschet/ fleissige Achtung haben/ und Scha„ den verhüten/ oder des also verursachten Schadens hal„ ber gebührliche Erstattung am Geld thun/ oder im „ Mangel dessen/ mit dem Leib büssen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 26. §. 1.

Von der Nutzbarkeit des Kohlbrennens/ item/ von der Kohlbrennerey selbst/ und was darbey zu beobachten/ haben wir bereits bey dem ersten und zehenden Cap. §. 2. in f. dieses Buchs gehandelt.

Ad §. 2. 3. & 4. h. Cap.

BEy dem Kohlbrennen ist so wohl auf das Holtz/ als auch auf die Art und Weise des Brennens zu sehen/ was das Holtz belanget/ kan selbiges vermög der Forst-Ordnungen ohne sonderbare Anweisung nicht gefället. vid. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 4. art. 1. rubr. daß die Beambte und Forst-Leut das Kohl-Holtz mit Vorwissen verweisen sollen; & art. 2. rubr. wie die Anlag beschehen solle. ꝛc. noch ein unzeitig Holtz darzu abgehauen. Chur-Bayr. Forst-Ordn. cit. loc. art. 3. rubr. daß die Beambte und Forstleute kein unzeitig Holtz abhauen sollen. Sondern es muß nur das angewiesene Holtz/ und zwar gutes und böses zugleich/ nebst den Scheitern/ Brand und Kricken/ genommen/ selbiges aber innerhalb der in denen Forst-Ordnungen/ bestimmten Zeit gefället/ aufgearbeitet/ die Kohlen abgeführet/ und der Schlag geraumet werden. Chur-Bayr. Forst-Ordn. art. 4. §. 6. & 7. allwo eine Monats-Zeit bey Verlierung des verwiesenen Holtzes/ zur Fällung/ eine Jahrs-Frist aber/ wann es gefället worden/ zur Aufarbeitung; und nach der Aufarbeitung eine Zeit von 14. Tagen/ oder aufs längst eine Monats-Frist/ zur Abführung und Raumung des Schlags/ angesetzet worden. Add. Klock. de Ærar. l. 2. c. 2. n. 63. & 64. Und weilen die Köhler unterweilen das Deckreissig-Holtz von jungen Bäumen nehmen/ und dadurch dieselbige verderben/ als wird ihnen in den Forst-Ordn. ferner gebotten/ daß sie das junge Fiechten/ und sonderlich das weiß Tannen/ oder ander tüchtiges Gewächs nicht abhauen/ noch zu Deckreißig ausstreuen und gebrauchen/ sondern selbiges vielmehr von den Aesten der hohen Bäume nehmen sollen/ ꝛc. vid. Klock. c. l. n. 66. Was die Art und Weise des Kohlbrennens betrifft/ ist bey derselben vornehmlich dieses zu betrachten/ daß durch das Feuer in den Wäldern kein Schade geschehe; dahero dann in den Forst-Ordnungen hiervon gemeiniglich also versehen/ daß die Köhler das Feuer in guter Acht haben/ solches in truckenen Zeiten nicht lauffen lassen/ noch den hohen Fiechten/ Tannen/ und andern benachbarten Wäldern Schaden darmit thun sollen/ immassen sie widrigen Falls an Leib und Leben zu bestraffen seyn. Klock. c. l. n. 62. V. notat. Jurid. ad. c. 23. lr. ad cap. 10. §. 3. in f. hoc libr. an welcher letzten Stelle wir auch von Abmessen der Kohlen/ wessenthalben die Köhler/ Betrug zu vermeiden/ öffters mit einem leiblichen Eide beleget werden/ Klock. c. l. n. 61. gehandelt haben. ꝛc.

Das

Das XXVII. Capitel.

Vom Pech-hauen und Kühnruß.

Innhalt.

§. 1. Unordentliches Pech-hauen ist mehr schädlich als nutzlich. Etliche Pechhauer thun grossen Schaden an jungen Bäumen. Handthieren gern in dem Wald nach ihrem Gefallen. §. 2. An wohlbestellten Orten werden ihnen Gesetze fürgeschrieben/ nach denen sie sich richten müssen. Sie sollen an keinen/ als an angewiesenen Oertern reissen. Forst ist in 3. Theilen abzutheilen. Dem jungen Holtz Schaden zu zufügen ist verbotten. Das Hauen in die Bäume mit den Hacken und Zimmer-Beilen wird nicht gedultet. Pechhauer haben besondere Messer zu ihrer Arbeit. §. 3. Pechhauen wie es geschehe. §. 4. Schmier- oder Pech-Oefen wie sie beschaffen. §. 5. Pech-Diebe sind hart zu tractiren. §. 6. Pech Oefen kosten viel Holtz/ Herrn Löhneisens Rath und kluger Vorschlag wegen dieser Oefen. §. 7. Kühnruß wie er gemacht werde. Wer ihn gebrauche.

§. 1.

DAs Pech-hauen/ wo es unordentlich in den Wäldern fürgenommen/ und einige Zeit also gedultet wird/ ist es das gewisse Verderben der schönsten Bäume/ und der ansehnlichsten Lust des gantzen Forstes/ dann diejenige Pechhauer/ die nur auf ihre faullenzerische Bequemlichkeit und ihren erträglichen Vortheil sehen/ machen sich kein Bedencken noch Gewissen darüber/ sie mögen so grob in dem Holtz haussen/ als sie wollen/ wann sie nicht durch gewisse vorgeschriebene Gesetze inngehalten und bezähmet werden. Was ist wohl gröbers/ als daß diese Leute/ damit sie desto besser Raum und weitern Platz um die Hartz-Bäume haben mögten/ die neben-stehende junge Schößlinge und das junge Holtz-Gewächs ohne Unterschied abhauen und verstümmeln? Wie nachtheilig ist doch dieses denen Wäldern/ daß sie sich so ungern an eine bestimmte Zeit und an die angewiesene Oerter des Walds/ da ihnen erlaubt seyn soll denen Bäumen zu lassen und das Pech zu sammlen/ wollen binden lassen? Daß ich nun nichts sage von der Unbesonnenheit derjenigen/ die die Fichten-Bäume reissen/ wann es ihnen gefället/ sie mögen nun mit Zapfen und Saamen dicht behänget seyn oder nicht.

§. 2. Daher ist die Forst-Obrigkeit nicht zu verdencken/ wann sie allen zukünfftigen Schaden verhütet/ und durch gewisse Ordnungen die angemaste Freyheit der Pechhauer auf das genäuste und sorgfältigste beschneidet. Wie man dann an wohl-bestellten Oertern diese nachfolgende Puncten ihnen gleich anfangs einzubinden pfleget/ 1.) **Daß sie an keinem andern Ort denen Bäumen lassen sollen/ als wo es ihnen angewiesen worden.** Dann gute Haus-Halter/ die ihre Holtzung vor der Verwüstung bewahren/ und doch das Pech-hauen darneben leiden wollen / haben in Gewohnheit die Wälder in 3. Theil oder Oerter abzutheilen/ von denen sie ihnen jährlich nach der Ordnung einen Platz anweisen / und damit sie nach verflossenen 3. Jahren wieder von vornen anfangen mögten. Hierdurch wird alles Herumschweiffen der angenommenen und heimlichen Pechhauer meistentheils darnieder geleget / und die Bäume werden in gutem Stand erhalten : dieweil sie beständig nach geschehener Läße 2. Jahr ausruhen können. 2.) **Sollen sie am jungen Holtz keinen Schaden thun**: womit dem Mißbrauch/ davon wir allererst in dem 1. §. geredet haben/ begegnet wird. 3.) **Nicht mit Holtz-Aexten sondern mit ihren darzu behörigen Instrumenten die Bäume reissen.** Die Zimmer-Beile und Hacken taugen nicht zum Pech-hauen / und ist es eine Unbesonnenheit/ wann man selbige darzu zu gebrauchen suchet; dann man mag damit fast umgehen/ wie man will/ so wird man in den Stamm oder in das Holtz hinein hauen ; Nun ist aber dieses eine gemeine Observation, daß man von denen Hartz-Bäumen / ausser der blossen Schelffen / sonst nichts hinweg schneiden noch hauen soll/ weil auf sich begebenden widrigen Fall / das angeschnittene Holtz nach und nach dürr muß werden/ und nicht mehr das Pech aus dem Schnitt wird fliessen lassen können. Daher haben die Pech-hauer ihre eigene Beile darzu/ die man Messer heisset/ welche in die Runde herum etwas krumm gebogen/ und also zur Abschälung auf das beste tauglich sind.

§. 3. Mit dem Pech-hauen wird also verfahren ; man pletzet erstlich die Fichten/ und thut in die Scheiben herum in die Schelffen 3. 4. oder 5. Schnitt/ die ohngefehr 1. Spannen lang seyn müssen / (wann man starcke Bäume vor sich hat ; dann welche nicht starck und ausgewachsen sind/ die werden auch nicht so scharff angegriffen) und einer Hand breit voneinander zu stehen kommen: Wann dann diese angeschnittene aussere Rinden oder Schelffen herunter ist geschälet worden/ so fangt alsobald das Pech an/ durch das Holtz heraus zu dringen; dieses nehmen und schaben sie mit ihrem krummen Messer herunter/ und fangen es in ihren höltzernen Kübeln sorgfältig auf.

§. 4. Hiermit aber ist die Sache noch nicht fertig/ sondern das Pech muß alsdann allererst geläutert und ausgebrennet werden : Hierzu haben sie besondere Schmier-Oefen/ wie sie zu reden pflegen/ die etwas gröser sind/ als unsere gemeine Stuben-Oefen/ von Laimen/ viereckicht und länglicht aufgebauet/ in der Mitten derselben ist der Hafen/ in welchem das Pech schwitzen muß: Der Hafen aber hat an dem Boden gewisse Löcher/ die halb so groß als eine Erbse sind/ durch welche das Pech in die unter dem Hafen gemachte Gruben fliesset/ und alsdann erhärtet.

§. 5. Wie es nun bey allen einträglichen Sachen herzugehen pfleget/ daß nebst denen/ die Recht und Fug darzu haben / sich auch heimlich einige Stümpler und schädliche Brot-Diebe finden; so ist es auch hier nichts neues/ daß öffters das Pech durch frembde Leute heimlich enttragen und abgestohlen werde. Daher ist nöthig in Obacht zu nehmen/ was Herr Löhneisen gerathen hat: **Nachdem sich offtmals/ schreibt er/ etliche heimlich unterstanden hin und wieder in den Wäldern die Bäume zu reissen/ und das Pech auszuziehen/ dardurch dem Holtz oder Forst merckliche Verwüstung und Schaden zugefüget wird/ also soll dasselbige bey Leibes- und peinlichen Straff verbotten werden.** p. 335. der 51. Titel von Bestellung des Ambts-Rathes/ so gegen den Verbrecher ohne Gnade fürzunehmen.

§. 6. Im übrigen ist nicht zu laugnen / daß diese Pechöfen viel Holtz fressen/ und den Wald von den liegenden Bäumen ziemlich leer machen können; allein wo man gute Aufsicht hat / daß alle Unordnung verhütet werde/ so können sie ohne einige Beysorge eines Schadens gedultet werden ; zumal/ wann das/ was vorgedachter Herr Löhneisen an eben dem Ort weiter angiebt/ überall in Bedencken gezogen würde: **Wo aber auf dem**

dem Wald/ (so lauten dessen Wort) Pech-Oefen sind/ davon dem Land-Fürsten gebührlicher Zinß gegeben wird/ dieselben sollen und mögen an Orten/ da es das Holtz (so vielleicht sonst und ohne das faulet/ und vergebens verdürbe) leiden kan/ geduldet werden/ doch daß durch die Ober-Förster/ so dergleichen Pechöfen in ihren Verwaltungen haben/ im Forst-Ambt berichtet werde/ was es für eine Beschaffenheit mit denselben habe/ wieviel/ und an was Orten sie seyen/ was dem Fürsten darvon für Zinse gegeben/ und ob die Gelegenheit der Wälder und derselben Ort liegendes dürres Küenholtz/ solche Oefen länger ertragen möge oder nicht. Insonderheit aber sollen die Förster bey ernster Straffe nicht gestatten/ daß zu denselbigen Pechöfen einig stehend grünes Holtz verhauen oder gebraucht werde.

§. 7. Doch nun ist nicht zu vergessen/ was von dem Künruß möchte zu erinnern seyn. Es wird aber selbiger theils von den Kühnstöcken/ die man aus der Erden gräbet/ gemacht/ theils von dem/ was im durchlöcherichten Hafen/ in welchem das Pech schwitzen muste/ von dem Hartz übrig geblieben ist. Diesen letztern Process hat der gelehrte Herr Axtius, in seinem curiösen Tractätlein von denen Arboribus Coniferis, am deutlichsten und ausführlichsten eröffnet/ mit dessen Worten ich auch dieses Capitel/ mit Erlaubnus des geneigten Lesers/ beschliessen will: „Das Hartz wird in denen Pech-Oefen nach und nach zer-„lassen/ und was davon überbleibet/ als das Caput mor-„tuum, wird zum Künruß gebraucht/ da bauen sie in der „Künrauch-Hütten eine viereckichte allenthalben bedeck-„te finstere Kammer/ auf allen Seiten zugeschlossen; auf-„ser oben auf: welches doch mit einem Pyramis-formi-„gen/ spitzigen/ überall ausgestreckten leinenen Sack ge-„häb besetzet ist; an die Seiten der Kammer machen sie „einen langlichten Ofen/ durch dessen Höhle der Rauch „in die Kammer dringet/ und sich oben im Sack anhän-„get; der Ofen ist gewölbt/ und hat fornen ein kleines „viereckichtes Löchlein/ darinnen das in Stücken zerschla-„gene Caput mortuum vom Pech/ durch einen Jungen „angezündet/ und also damit fortgefahren wird/ so lang „etwas darvon vorhanden ist; da gehet dann der Rauch „aus dem Ofen in die finstere Kammer/ und weil er sonst „keinen Ausgang findet/ legt er sich oben im leinen Sack „an/ und wird dick/; wann man nun fertig ist/ wird der „Sack von einem Jungen mit Stecken geklopffet/ daß der „Ruß auf das Pflaster der Kammer herabfället/ der wird „in gewisse Fäßlein gesammlet/ und also verkaufft/ es „gibt die schönste schwartze Farb/ die von denen Buchdruckern/ Mahlern und Schreinern/ auch von den Färbern „und Tuchmachern/ gebraucht wird.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXVII. §. 1. & 2.

WAs grossen Nutzen das Pech gebe/ und wie grosser Schad im Gegentheil denen Höltzern zugefüget werden könne/ wann das Pech- oder Hartz-scharren ohne allen Unterschied vorgenommen wird/ haben wir bey dem neundten Cap. §. 4. dieses Buchs erwiesen/ allwo wir auch zugleich beygefüget/ wie und welchergestalt die Anweisung in denen Höltzern beschehen müsse/ von welchem Ahasverus Fritschius in Contin. Thes. pr. Besold. voc. Hartzwald. bezeuget/ daß sothane Anweisung in dem Thüringer-Walo unterweilen mittelst eines jährigen Zinnßes beschehe; bißweilen aber auch ein gewisses Stück vom selbigen Wald Lehens-weise verliehen werde/ wann nemlich das Gehöltz nicht kan zur Flösse gebracht werden. Inzwischen aber muß dabey dieses beobachtet werden/ daß das stehende grüne Holtz nicht umgehauen/ oder zu denen Pech-Oefen verbrauchet werde; davon zu sehen die Chur-Bayrische Forst-Ordnung p. 1. tit. 37. §. fin.

Ad cund. §. in fin. cum §. seq. 3.

BEy dem Baum-reissen ist unter andern auch noch dieses zu mercken/ daß fast auf gleiche Weiß die sogenannten Loch- oder Marck-Bäume/ (davon wir an einer andern Stelle gehandelt haben) gemachet werden: angesehen man aus denenselben ebenfalls (jedoch in Beyseyn gewisser Zeugen) einen gewissen Span heraus hauet/ und hierdurch einen solchen Baum zur Holtz-Marckung machet; Und weilen sich hernach dergleichen Bäume mit Pech überziehen/ als pflegen sie anderwerts Pech-Rinnen genennet zu werden. vid. Dietherr. ad Speidel. voc. Bechlen. vers. von Loch-Baum. ꝛc.

Ad §. 6. & 7.

VOn denen Pech-Oefen und Pech-Hütten haben wir gleichergestalten an obberührter Stelle/ gehandelt/ hier wollen wir noch dieses mit beyfügen/ daß es einiger Orten auch Pech-Gruben gebe/ daraus man das Pech zu graben pflege/ vid. Plin. lib. 6. cap. 12. Cujac. ad text. 2. F. 56. & Petr. Heig. l. qu. 14. n. 13. Auf welche die Römer vor diesen/ ein gewisses Geld oder Impost geleget/ wie zu sehen ex l. 17. in f. ibique Gœdd. n. 11. 12. & 13. ff. de V. S. Add. Calvin. Lexic. Jur. voc. Picariæ. und die noch heut zu Tag zu Lehen verliehen/ auch unter die Regalia (davon wir in dem andern Theil dieses Tractats zu handeln gesonnen) gezehlet werden. v. 2. F. 56. ibi: picariarum reditus; Licet alii legant, piscariarum reditus. Add. Gœdd. ad l. 17. n. 14. ff. de V. S. Nach welchem Exempel auch die Grund-Obrigkeiten oder Forst-Herren von denenjenigen/ welche die Küenstöcke ausrotten/ und daraus in denen Pech-Oefen und Hütten Pech brennen und Ther machen/ einen jährlichen Wald-Zinß fordern/ und ihre Renten und Einkommen/ so sie mit Hartz-Wäldern versehen/ hierdurch ziemlich vermehren. Davon zu lesen Jacob. Bornit. de Rerum suffic. Tr. 2. cap. 28. allwo er auch von der Wagen-Schmeer handlet. Add. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 37. vers. wo aber bißhero ꝛc. Wie dann auch an gewissen Orten das Pech-hauen also erlanget wird/ daß zuvorderist von allem der Grund-Obrigkeit der Zehend davon abgerichtet/ hernach aber das Pech halb getheilet werden muß/ so man deßwegen den Pech-Zehenden nennet/ davon zu lesen Dietherr. ad Speidel. voc. Zehenden. vers. an gewissen Orten ꝛc. von denen Pech-Oefen und Pech-Hütten aber kan noch ferner bey dem Döring. in Bibliotheca Juris Cons. tom. 1. verb. ærarium. n. 45. Menoch. cons. 1201. n. 52. V. 13. Und bey dem Mund. de muner. cap. 6. n. 140. nachgelesen werden.

Ad §. 5. h. Cap.

WIe diejenige zu bestraffen/ welche das Pech in den Wäldern heimlich abtragen und stehlen? kan unter andern hieraus abgenommen werden/ was wir bey dem 18. Cap. §. 4. vers. scheue man ꝛc. angemercket haben. Add. Carpzov. pr. Crim. p. 2. qu. 83. per tot. mit welchem auch die Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. tit. 37. Rubr. von heimlichen Pichen oder Pech ausziehen in Wäldern ꝛc. übereinstimmet/ wann daselbsten also versehen. Als auch durch die/ so sich bißhero/ und mehren

rentheils heimlich hin und wieder in den Wäldern unterstanden/ die Bäum zu zertreissen/ und das Pech auszuziehen/ denen Hölzern merckliche Abschwindung und Verösigung zugefüget worden/ soll dasselbige hiermit bey Leibs- und peinlicher Straff/ so gegen die Verbrecher ohne Gnad fürzunehmen/ verbotten seyn. ꝛc.

Ad §. ult. h. Cap.

VOn dem Küentruß/ und der zur Zubereitung desselben in denen Wäldern (absonderlich aber in dem Thüringer Wald) hin und wieder aufgerichteten Rußhütten/ besiehe Ahasver. Fritsh. ad Besold. Contin. voc. Ruß-Hütte. ꝛc.

Das XXVIII. Capitel.

Vom Baum-schälen/ Past- und Wid-schneiden/ Spies-Ruthen und Majen-Bäumen.

Innhalt.

§. 1. Das Schälen der Bäume ist/ wo es unordentlich geschiehet/ schädlich. Ursach. §. 2. Auf die Schäler der Bäume muß man Achtung geben lassen. Welche die Rinden verkauffen/ müssen versprechen das stehende Holtz zu verschonen. Niedergefälltes Holtz gehört zum Abziehen. Sollen jährlich für die Freyheit etwas gewisses geben. §. 3. Kinder und Erdbeer-Weiber brauchen die Schäliffen statt eines Geschirrs zu ihren Beeren. Sind zu schänden/ wo sie darüber erdappet werden. Sollen ihre Geschirr mit sich bringen. Andere Excesse sind gleichfalls zu bestraffen. §. 4. Die Wid- und Past-Schneider können grossen Schaden in Höltzern thun. Die Bäume sollen ihnen angewiesen werden. Welche die beste? §. 5. Fremden soll man es darnieder legen. Die arme Unterthanen aber zu den Forstern weisen. Die ihre eigene Wälder haben/ sollen nur ihre Nothdurfft schneiden. §. 6. Spitz-Ruthen zu machen wird nicht jeden erlaubet. Das Holtz darzu soll angewiesen werden. §. 7. Bircken-Safft ist denen armen Leuten zu vergönnen. Bedingungen/ die sie darbey in Obacht nehmen sollen. §. 8. Majenbäume schaden den Bircken-Wäldern. Soll deßwegen gute Auffsicht gehalten werden.

§. 1.

ES ist nicht zu glauben/ was für ein grosser Schaden durch das unfürsichtige Schälen und Abziehen derer Rinden von denen Bäumen/ in den Wäldern verursachet werde. So gering diese Sache anfänglich jemand düncken mögte/ weil doch hierunter dem Stamm nichts abzugehen scheinet/ als der/ wie auch vorhin gantz und ungestümmelt bleibet; so grossen Nachtheil ziehet sie im Ausgang nach sich/ dann wird die Decke des Baums/ die Schälfen oder Rinde/ von dem noch stehenden Baum abgezogen/ so fliesset/ rinnet und träuffelt der wässerigte Lebens-Safft nach und nach aus; die Hitze ziehet ausserher die Poros des Baums eng zusammen/ und obschon die Wurtzeln Nahrung und Safft aus der Erden empfangen/ so kan doch solche dem Stamm nicht mehr so reichlich mitgetheilet werden; daß also nichts anders/ als das gewisse Verderben des Stamms bey dieser Abschälung zu erwarten seyn wird.

§. 2. Damit aber dieses verhütet werde/ so ist vonnöthen/ daß man durch die Forst-Bediente auf diejenige gute Achtung geben lasse/ die mit den Bäumen auf diese Weise umgehen. Sind es Leute/ die die Schälffen den Gerbern und Färbern für sich zu tragen/ oder von ihnen darzu bestellet worden sind? so soll man ihnen nicht ehe Freyheit/ die Rinden von den Bäumen abzuziehen/ vergönnen/ biß sie nicht allein mit Hand und Mund versprochen haben/ daß sie aller stehenden Bäume/ ausser der angewiesenen/ verschonen/ und sich nur mit dem zum Bauen und Bremen darniedergefällten Holtz vergnügen wollten; sondern man kan auch mit Recht und Billigkeit jährlich dargegen etwas gewisses als eine Gebühr einfordern und begehren.

§. 3. Sind es aber junge Pursche/ oder Weiber/ die Erdbeern/ Brombeern/ ꝛc. und dergleichen Gesäsch in den Wäldern auffsammlen/ und auf dem Marckt Kauffs zu tragen gewohnt sind? so muß man unter der Bedrohung sie zu schänden/ von ihnen begehren/ daß sie zu den Beeren ihre eigene Geschirre mit sich in das Holtz bringen/ und ja bey Leib nicht Hand an die Bäum-Rinden legen sollen. Was aber andere Excesse mit Hauen ꝛc. betrifft/ so ist richtig/ daß die Verbrecher und Thäter/ wo man nicht die losen Vögel in der Boßheit stärcken und zu grössern Muthwillen verleiten will/ mit Straffe müssen beleget werden.

§. 4. Auf gleiche Art kan man die Wid- und Past-Schneider tractiren: Dann auch diese können eine ziemliche Verwüstung anfangen/ wo man sie nach eigenen Gefallen mit jungen Höltzern und Stämmen handthieren lässet/ deßwegen ist ihnen insgemein anzugeben/ welche junge Stämme/ Wipfel und Aeste sie darzu gebrauchen sollten; da dann/ die von dem Hasel- und Weiden-Stauden am leichtesten erlaubet werden können; weil der Schaden vom Nachwachsen am hurtigsten wieder ersetzet wird.

§. 5. Sonsten hat eine Obrigkeit freye Macht den Fremden/ die nur ihren Eigennutz aus anderer Leute eigenthümlichen Holtzungen suchen/ dieses Handwerck gantz und gar darnieder zu legen/ und auf die Verbrecher eine gewisse Straffe zu setzen; oder wo man ja gewissen Personen und Unterthanen/ die für sich keine Holtz-Stätte haben/ so viel vergönnen wollte/ so muß man ihnen sagen/ daß sie voher die Forst-Bediente darum ansprechen/ und ohne deren Befehl oder ordentliche Anweisung/ nirgend Wid oder Past zu schneiden sich unterstehen sollten. Wo aber einige Unterthanen für sich selbsten ihre Wälder haben/ so scheinet es/ als hätten sie die Freyheit mit dem Ihrigen nach Gefallen zu schalten und zu walten. Nun ist zwar wahr/ daß man/ wo einige mit ihrem Holtz ohne dem rathsam und haushalterisch umgehen/ ihnen wol so viel nachsehen könnte; allein/ wo man verspühret/ daß etliche zu grob handlen/ so liegt der Obrigkeit aus vätterlicher Liebe gegen ihre Lands-Kinder/ die denen Fremden fürgehen/ ob/ derer Unterthanen Schaden möglichsten Fleisses zu verhüten; und deßwegen ist es wolgethan/ wo man durchgehends gebietet und verbietet/ daß sie nicht auf den Kauff/ sondern nur für ihre Nothdurfft in das Haus Wid oder Past abzuschneiden/ bey unablößlicher Straff/ sich unterstehen sollen.

§. 6. Endlich ist auch vonnöthen wegen der Bircken gute Vorsorge zu tragen/ damit sie nicht durch das viele Abhauen zu Spißruthen/ Majenbäumen und durch das Anbohren oder Abnehmung des Saffts entweder am Wachsen gehindert/ oder wohl gar verderbet werden. Daher ist rathsam/ daß man nicht jederman zu jederzeit und an jeden Orten das junge Bircken-Holtz zu Spißruthen abzuschneiden vergönne/ sondern vielmehr den gemeinen Leuten solches verbiete: Die aber/ welche die Herrschafft mit versehen müssen/ können schon durch die Forst-Bediente und andere Holtz Aufseher im Herbst und Frühling an jungen Bircken-Wäldern/ wo das Holtz

ohne

ohne dem nicht Raum zum wachsen hat/ angewiesen werden.

§. 7. Was aber den Bircken-Safft antrifft/ der im ersten Frühling aus den angebohrten oder angeschnittenen Bircken zu fliessen und zu rinnen pfleget. So bin ich der Meinung/ weil es zur Erhaltung der Gesundheit und Reinigung der Natur ein recht bequemes Mittel ist/ daß es unrecht wäre/ wo man solches den armen Leuten platt weg verbiethen wollte/ die sich auch öffters/ wo sie solchen häuffig zu sammlen wissen/ einen feinen Noth- und Zehr-Pfenning damit erwerben können. Doch ist billich/ daß dadurch die Eigen-Herren solcher Wälder nicht zu Schaden kommen. Deßwegen ist am besten/ man erlaube zwar im Anfang des Frühlings das Sammlen des Bircken Wassers; allein unter diesen Bedingungen/ daß die Leute die Birckenn nur etwas/ und nicht so tieff anbohren. 2.) Daß sie hierzu keine grosse Holtz-Bohrer/ sondern kleine Näberlein gebrauchen: und dann drittens/ daß sie alle in die Bircken eingebohrte Löcher/ wann sie ihre untergestellte oder aufgehängte Häfen und Krüge voll hinweg tragen/ wieder mit kleinen Pflöcklein oder Zwecken verschlagen/ und vermachen sollen. Im übrigen ist wie gedacht/ dieser Bircken-Safft ein edles Mittel/ die innerliche Unreinigkeiten und Gebrechen aus dem menschlichen Leibe zu treiben. Er widerstehet nemlich dem Gries oder Stein/ bösen Augen/ und der Unheilsamkeit der äusserlichen faulen Schäden und Löcher des menschlichen Leibs; Man trincket den Safft frühe nüchtern ein Trinck-Becherlein voll von 6. oder 8 Lothen auf einmal. Das reiniget die Nieren/ führet Sand und Stein aus. Camerarius räthet/ man soll den Safft an die Sonne setzen und jähren oder giren lassen; allein der Rath ist nicht gut; dann man wird befinden/ daß der Safft dadurch verderbe. Wann man ihn aber sicher und gut erhalten will/ so wolle man ihn nur in Gläser fassen/ fülle dieselbe biß an den Hals; obenauf schütte man ein wenig Baumöhl/ welches verwehret/ daß er nicht versauren kan: dieser Flaschen etliche setze man in einen kühlen Keller/ und verbrauche eine nach der andern; doch daß man das Baumöhl davon abschütte; wiewol es schadet nicht/ wann es gleich mit getruncken wird. Nicht weniger ist er wider die Wassersucht gut: Dann was wider den Stein/ das hilfft auch wider die Wassersucht. Der Bircken-Safft dienet auch äusserlich zur Heilung der Wunden/ wann man Tüchlein darein legt/ sonderlich/ wann man in den reinen unvermischten Bircken-Safft ein wenig Bley-Saltz/ welches sie Saccharum Saturni nennen/ zergehen lässet. Uber das ist dieser Safft/ so zugerichtet/ fürtrefflich/ alle Hitze/ Schmertzen und Röthe der Augen zu vertreiben und zu löschen; Doch auf diesen Fall muß der Safft kein Baumöhl bey sich führen; sonsten würde das Baumöhl/ wie wenig auch desselben wäre/ die Augen schmertzlich beissen. Dieses haben wir von dem seeligen Herrn Doctore Cardilucio gelernt.

§. 8. Im übrigen geschichet an den Bircken-Wäldern durch das Abhauen der so genannten Meyenbäume/ die man theils vor die Thüren stecket/ theils auf den Dörffern am Kirchweyh-Fest die Kirchen mit zieret/ oder auch/ wie es in Städten gewöhnlich ist/ die Stuben und Kammern mit ausbutzet und schmücket/ der gröste Schaden: Doch wer gute Ob- und Aufsicht halten/ und seinen Ernst zu Zeiten durch unpartheyisches Straffen mercken lässt/ der wird für einem andern das Seine noch ziemlich bewahren/ und im guten Stand und Wachsthum erhalten können.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 28.

WIe diejenige zu bestraffen/ welche die stehende Bäum schälen/ und die Rinden darvon abziehen; Item. wie und auf was Weis die zum Bau- und Brenn-Holtz bereits angewiesen/ und gefällte Bäume zu schälen/ und denen Lohgärbern die Schalen oder Rinden davon zugestatten: Davon haben wir bey dem siebenden/ achten und siebenzehenden Cap. §. 3. dieses Buchs gehandelt/ und unterschiedliche Forst-Ordn. daselbst angeführt; hier wollen wir allein die Bayr. Forst-Ordn. mit beysetzen/ darinnen part. 1. art. 38. Rubr. von Abschälen oder Abziehen der Rinden; nachfolgendes versehen. Dieweil durch die Lederer/ Färber und andere/ mit Abziehen und Abschälen der Rinden/ auch viel stehendes Holtz vernachtheiliget/ ausgedörret und abgeschwendet wird/ so soll dasselbe bey fünff Gulden/ von jedem Verbrechen Uns unnachläßig zu bezahlen dergestalt verbotten seyn daß sich niemand vom stehenden Holtz/ einige Rinden zu schälen oder abzuziehen unterstehe. Wo aber sonst/ und ohne das/ Reiß- oder ander Holtz gefället/ daran die Rinden den gedachten oder andern Handwercken zum Gebrauch ihrer Handwerck/ dienen mögen/ sollen unsere Beamte und Forst-Leut verfügen/ daß ihnen solche/ gegen ziemlicher und leidlicher Gebühr/ abzuziehen und zu schählen/ vergönnet und zugelassen werde. Mit welchem auch die Fürstl. Braunschw. Holtz-Ordn. de anno 1651. übereinkommet/ wann in dessen art. 1. also versehen: Anfänglich ordnen und wollen wir/ daß niemand Eychen/ Buchen/ Tannen/ oder andere fruchtbare Bäume kraintzen/ noch die Bircken klopffen/ abschälen/ oder sonst in andere Wege verfahren solle/ bey unnachläßlicher Leibes-Straff.

Ad §. 4. h. Cap.

VOn Past-machen/ vid. notat. jurid. ad cap. 17. §. 3. vers. die Bauern. h. lib. 2. Add. Hildesheim Verord. ibi: Sich auch alle und jede des Past-spiessens bey Straff dreyer Gülden enthalten. &c. Conf. Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 291.

Ad §. 5. vers. Wo aber einige Unterthanen.

OB gleich jedermänniglich insgemein mit seinem Eigenthum/ schon öffters gedachter massen/ nach seinem eignen Belieben zu schalten und zu walten hat/ l. 21. C. mandat. so gar/ daß er auch den Gebrauch in einen Mißbrauch verwandeln darff/ l. 25. §. consuluit. 11. ff. de H. P. So fern nemlich derselbige nicht gar zu groß/ und vielleicht also beschaffen ist/ daß er das Eigenthum nicht gantz und gar zernichtet. Hopp. ad §. f. J. de his, qui sunt sui vel. al. Jur. vers. malè utatur. &c. So ist doch kein Zweiffel/ daß nicht von der hohen Obrigkeit hierinnenfalls Ziel und Maas vorgeschrieben/ und dero Untergebene von dem allzugrossen Mißbrauch ihres Eigenthums abgehalten werden können. Angesehen dem gemeinen Wesen sehr viel daran gelegen/ sothanen Mißbrauch ihrer Burger und Unterthanen zu hemmen/ und selbige/ so viel möglich/ bey ihrem Vermögen zu erhalten/ damit sie in Entstehung dessen dem Publico nicht selbsten schaden mögen/ v. §. f. ibique Vinn. Schneidew. Hopp. aliique plures

plures. Inſt. de his, qui ſunt ſui vel al. jur. Add. Grot. L. 1. de J. B. & P. cap. 1. §. 6. & cap. 3. §. 6. & in flor. ſparſ. ad L. Barbarius. ff. de offic. Prætor. Weßwegen dann auch ſolche Eigenthümer wegen des allzugroſſen Mißbrauchs ihres Eigenthums zur Straff wol beraubet werden können. vid. Stryck. de abuſ. Jur. quæſt. paſſim. nec non DD. ad §. f. J. de his, qui ſunt ſui vel al. jur. Gleichwie ebener maſſen diejenige / ſo die Holtzungs- oder eine andere Gerechtigkeit / in andern Forſten hergebracht / ſich ſolcher durch den Mißbrauch verluſtiget machen. vid. omnino Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 39. n. 8. & Juſt. Hahn. de Jure Colonar. th. 288. Add. etiam. Chur-Bayriſche Forſt-Ordn. p. 1. art. 20. rubr. Wie die Gemeinden in Flecken und Dörffern / auch die ſonderbaren Perſonen ihren eigen Hölzern vorſtehen ſollen; ibi: Wo aber gedachte Gemeinden oder ſonderbare Perſonen ſich hierinnen widerſetzen / oder dieſer unſerer nothwendigen Satzung ungehorſam ſeyn würden / ſollen ſie dieſelben ihre Hölzer und Holtz-Gründe dadurch verwürckt / und unſere Beamte an unſerer ſtatt dieſelbe einzuziehen hiermit Befehl haben. Et art. ſeq. 21. Rubr. Wie ſich die Flecken und Dörffer / auch Bürger und Bauren ihrer Gemein und ſonderbaren Hölzer gebrauchen ſollen. ꝛc.

Das XXIX. Capitel.

Von dem Wald-Miſt und Vogel-Neſtern.

Innhalt.

§. 1. Arme Leute brauchen den Wald-Miſt ſtatt des Dungs. Iſt ihnen nicht gantz und gar zu verbieten. Abraumen des Wald-Miſts iſt denen Bäumen mehr ſchädlich als nützlich. §. 2. Wird ein Mittel gewieſen / dadurch weder Armen noch denen Eigen-Herren zu wenig geſchiehet. Bedingungen / die ſie dabey beobachten ſollen. §. 3. Hirten-Buben hauen wegen der Vogel-Neſter Bäume übern Hauffen. Sind zu pfänden / und die Eltern ſtatt ihrer zu ſtraffen.

§. 1.

Es iſt eine gemeine Gewohnheit unter denen armen Land-Leuten / die da Mangel an Stroh und Futter-Dung haben / daß ſie ſolchen / durch in Wäldern zuſammen gebrachten Holtz-Miſt / ſo wol in den Ställen mit unter- als auf denen Feldern / mit ausſtreuen / zu erſetzen trachten. Nun wäre es zwar unbarmhertzig gehandelt / wo man ihnen dieſe ihre äuſſerſte Zuflucht bey ſich ereignenden Mangel des Unterſtreuens benehmen und verſchmälern wollte; allein ich muß doch bekennen / daß nicht eben allezeit der Nutzen mit erreichet werde / den ſich etliche eingebildet haben / nemlich / daß durch das Abraumen das junge Holtz beſſer Raum zu wachſen bekomme; dieweil die Erfahrung gibt / daß hiermit von den Wurtzeln der Bäume eine erſprießliche Dung und in der ſchneidenden Winter-Kälte ihre warme Decke weggenommen werde. Dahero ſcheinet es billich zu ſeyn auf beyden Seiten die Sache ſo einzurichten / damit niemand zu viel noch zu wenig geſchehen möge.

§. 2. Dieſes nun wird am füglichſten ſeyn können / wo man den Unterthanen an etlichen Oertern in den Wäldern den Holtz-Miſt / und das von den Bäumen abgefallene Laub und Gereiſicht zwar zuſammen zu bringen und wegzuführen erlaubet; allein mit dieſer Bedingung und Verwahrung / daß ſie ſich erſtlich nicht ſollen gelüſten laſſen mit ſcharffen / engen / eiſernen Rechen dieſes zu verrichten / durch welche öfters im Zuſammenziehen die junge Bäumlein ſamt den Wurtzeln ausgeriſſen werden / ſondern ſie ſollen es mit ſtumpffen / und welches das beſte / ſtatt der eiſernen mit höltzernen Rechen verrichten / die weite Zähne haben: Für das andere / daß ſie nicht alles Laub und Gemüß von der Erden wegnehmen / ſondern ſie ſollen nur obenher abräumen / und das Unterſte den jungen Gewächſen und Wurtzeln der Bäume zur warmen Decke überlaſſen.

§. 3. Gleichergeſtalt iſt auf die Hirten- und Bauern-Jungen Acht zu haben / welche wegen der Vogel-Neſter / die ſie auf den hohen Aeſten ſehen / oder in hohlen Bäumen ſpühren / wohin ſie nicht leichtlich klettern noch ſteigen können / öffters die ſchönſte Stamm-Bäume mit der Hacken um- und aufhauen / nur damit ſie der Neſter theilhafftig werden möchten; die warhafftig nichts beſſers mit dieſem Frevel verdienen / als daß man ſie alſobald pfänden laſſe / und nach geſchehener hierauf erfolgter Anzeig empfindlich abſtraffe: da dann die Eltern / die von dieſem Verbott Nachricht hatten / und ihren Kindern dergleichen Schaden zu thun nicht genugſam verbotten haben / den Beutel ziehen / und hierdurch ihre Kinderzucht beſſer in Obacht zu nehmen beweget werden ſollen / zu welcher Straffe es am eheſten kommen ſoll / wann man verſichert iſt / daß die Eltern etwan von dieſem Ausnehmen der Vogel-Neſter den meiſten Nutzen gezogen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 29.

VOn dem Laub-ſtreiffeln / und daß man ſolches nicht mit eiſern Rechen zuſammen rechen / folglich die Dungung dem Wald entziehen / und das junge Gehöltz ſo erſt aus dem Saamen oder Kern herfür gekommen / gar aus dem Erdboden dadurch reiſſen ſolle / haben wir bey dem ſiebenden Cap. dieſes Buchs gehandelt. Die Chur-Bayriſche Forſt-Ordn. p. 1. art. 33. Rubr. Verbott wider das Abſchneiden der Aeſt und Streu / ꝛc. gibt hiervon nachfolgende Maß: Als auch durch das Abſchneiden und Abhauen der Aeſt und Streu / die Hölzer nicht wenig beſchädiget und geöſiget werden / ſoll daſſelbe hiermit bey drey Gulden Straff verbotten ſeyn / ſo die Verbrecher nebſt dem Pfand-Geld unnachläßlich bezahlen ſollen. Item, art. 34. Rubr. Von Hayd-Mieden oder Hayd-Rechen in Höltzern; In verb. Ebener Geſtalt / dieweil durch das Haydmehen und Rechen / die jungen Holtzſchüß allenthalben abgehauen / verletzt oder ausgerauffet werden / ſoll daſſelbe bey gleicher Straff / dreyer Gulden / von jedem Verbrechen / nicht allein auf- und in unſern ſelbſt / ſondern auch unſerer Unterthanen eigenen Höltzern hiermit ernſtlich verbotten ſeyn. Wo aber in Reiß-Höltzern zu gebührender Zeit das abgefallene Laub oder auch in den hohen gewachſenen Nadel-Höltzern / das liegende Geniſt / Mieß und Nadelwerck ohne Verletzung des Holtzes / und der jungen Schüß / zuſammen gerechet / und zur Fütterung oder Streu eingeführet / oder eingetragen werden kan / das mögen unſere Beamte und Forſt-Leut biß auf andere Verordnung /

ordnung/doch allein im Herbst und Frühling/ als von Michaelis biß auf Georgi / und daß solches Aufrechen jederzeit mit Vorwissen beschehe/ zulassen. Würde aber in solchem Aufrechen/ jemands ein/ oder mehr junger Holtzschüß/ ausreissen / der soll von jeden 15. Pfenning Straff/ nebst den Pfand-Geld / verfallen seyn. Darum dann auch unsere Forst-Leut/ um besserer Sicherheit willen/ alle solche Fütterung und Streu/ die in ihrer Verwaltung auf- und zusammen gerechet / vor dem Abführen/ oder Eintragen/ oder/ da es nicht jedesmalen seyn könte / hernach bey der Unterthanen Häuser mit Fleiß besichtigen sollen. Welches Haydmähen oder Haydrechen auch alsdann verbotten werden kan/ wann dadurch der Jagd-Gerechtigkeit ein mercklicher Abbruch beschiehet/ und dem Wild nicht allein die Atzung abgestrickt / sondern auch selbiges aus seinem Stand vertrieben wird/ allermassen hiervon bey dem Richter op. 1. decis. 16. n. 4. folgender massen zu lesen : Ob nun gleich der Innhaber besagten Closters nicht allein das Vieh auf die Hut zu treiben / sondern auch denen Leuten gegen einen Hafer-Zinß das Streu uñ Moß rechen zu lassen sich unterstehet; jedannoch aber/ und woferne dadurch der Jagd-Gerechtigkeit/ die Eu. Gn. Herrschafft auf bemeldten Wald von gedachten Innhaber gestanden wird/ ein mercklicher Abbruch geschiehet / indem dem Wild an einen Theil die Atzung abgestucket am andern Theil aber dasselbige aus dem Stand/ uñ an einen andern Ort vertrieben wird/ so ist auch daher das Closter Müldenfurth/ der Jagd zum Nachtheil/ den Wald mit Vieh zu betreiben/ und das Streurechen andern zu überlassen nicht befugt. V. R. W.

Ad §. 3. h. Cap.

VOn den Misteln und Vogelnestern ist ebenfalls bey dem 33. Cap. §. 3. & seqq. dieses Buchs gehandlet worden. Davon die Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 1. art. 36. Rubr. keinen Baum von der Mistel/ oder Vogelnester wegen abzuhauen/ oder zu verletzen/ ꝛc. Abermalen nachfolgende Vorsehung gethan: Nachdem sich bißher offt begeben/ daß von der Mistel und Vogelnester wegen / viele Bäum verletzt / zum Theil gar abgehauen / und dadurch nicht allein an denselben / sonde. n auch an andern mehr Bäumen / so damit umgeworffen/ nicht geringer Schaden gethan worden / soll dasselbe hiemit bey fünff Gulden von jedem solcher Gestalt verletzten oder abgehauenen Baum / unnachläßig zu bezahlen ernstlich verbotten seyn.

Das XXX. Capitel.

Vom Bau-Holtz / und der rechten Zeit dasselbige zu fällen.

Innhalt.

§. 1. Ordnung wird gerühmt / da zu gewissen Zeiten der Bauren Häuser und Städel besichtiget werden / ob sie nicht baufällig seyen. §. 2. Woher das Holtz von den Unterthanen zur Ausbesserung und zum bauen zu nehmen seye. §. 3. Müssen darum Ansuchung thun. Ordnung / die hierinnen gehalten wird. §. 4. Bauholtz / wann und wo es zu fällen. §. 5. Andere Beobachtungen / wie es zu fällen seye/ werden angewiesen. Mangel der ordentlichen Zeit zu fällen / wie es zu ersetzen. §. 6. 7. 8. Pflichten der Forst-Bedienten / und fleissiges Aufsehen wird eingeschärfft und recommendiret.

§. 1.

ES ist nicht leichtlich eine erbare Dorff- und Bauerschafft / in derer nicht unter den nahrhafften Unterthanen und guten Haushaltern etliche liederliche Haus-Ubel sollten seyn / die viel lieber das Ihrige den Armen / die vor dem Zapffen sitzen/ geben/ als daß sie es ersparen/ zur Ausbesserung ihrer Behausung und zur bäulichen Unterhaltung im Fall der Noth verbrauchen wollten : Durch welche Nachlässigkeit die Bauern-Höfe da und dorten eingehen/ und die Gütlein mächtig geringert werden. Daher ist dieses ein herrliches Stuck von der vätterlichen Fürsorg / die man von Oberherrlicher Seiten / für die Unterthanen und ihr Aufnehmen / träget. Wann man zu gewissen Zeiten / etliche hierzu bestellte Leute der Unterthanen Häuser / Städel / und andere darzu gehörige Gebäue genau besichtigen / und bey ihrem Gewissen redlich Anzeigung thun lässet/ ob etwas daran aus Nachlässigkeit eingegangen/ oder sonsten der Ausbesserung vonnöthen habe / damit den eingehenden und baufällig werdenden Gebäuen bald wieder geholffen / und denen sich eindringenden Fehlern in Zeiten mögte vorgebeuget werden. Zumalen ein Baufall / bey dem man zeitlich Einsehens gehabt / mit zweyen oder drey Stämmen kan abgewendet werden/ da man durch länger unvorsichtiges Nachsehen / wol mit zwantzig / dreyssig oder mehr Stammen / den Schaden nicht verbessern kan.

§. 2. Wo nun Unterthanen eigenthümliche Holtzungen besitzen / so soll und können sie auf solchem Fall in ihrem Forst so viel Holtz fällen/ als sie zum bauen vonnöthen haben werden; doch mit Aufsicht / daß die Wälder nicht gantz abgeödet / und also die Wildfuhr zugleich mit zuschanden gemacht werde. Weil aber nicht alle bey dem guten Vermögen sind / so soll die Herrschafft / absonderlich/ wann sie ohne dem mit Holtz genugsam versehen ist/ deren Unterthanen / bey diesem unentbehrlichen Mangel zu Hülff kommen / und ihnen mit genugsamen Vorrath an die Hand zu gehen / sich lassen angelegen seyn. In welchem Stuck vor allen die vätterliche Liebe des frommen Fürsten von Anhalt Johannis / dessen schon in dem II. Buch in den Juristischen Anmerckungen über den §. 8. des 11. Capitels gedacht worden / Lobens- und ewiger Ehre würdig ist / der einem jeden aus seinem Forst das Bauholtz umsonst abfolgen lassen / mit diesen nachdencklichen Worten: Ich will lieber/ daß mein Land mit Häusern / darinnen Menschen wohnen / als mit Wäldern / worinnen das unvernünfftige Thier wohnet/ gezieret seye. Allein dergleichen Fürsten können nun unter die sieben Wunderwerck gezehlet werden/ von denen man nichts mehr / oder aufs höchste sehr wenig/ ausser was in der Gelehrten Büchern ist / sehen und finden wird. Dann seit dem der verkehrte Ratio status den Eigen-Nutz unter die Bedienten/ und eine über den ordentlichen hohen Stand gestiegene prächtige und sumtuöse Hofhaltung aufkommen lassen / so wird mehr auf das einträgliche Verkauffen/ als Verschencken gesehen. Daher

müssen die Unterthanen heut zu Tag zu frieden seyn/ wann man ihnen nur etwan um einen billichen und leidlichern Preiß / als sonst wo / vom Bauholtz etwas wird abfolgen lassen/und ist es keinem/der nicht Geld im Beutel/oder sonsten soviel im Vermögen hat / zu rathen / daß er dergleichen Ansuchung behertzt/und ungescheut/ ohne einigen Patronen Vorspruch thue / weil doch sonsten die erste Frage der Forst-Bedienten / ob er das benöthigte Holtz auf allen Fall bezahlen könte / seine Hoffnung mächtig wird zu Boden drücken.

§. 3. An etlichen Orten war die Gewonheit eingeführet/ wo Unterthanen entweder aus eigenem oder anderer Antrieb bauen wolten / und das Holtz hierzu von der Herrschafft auszubringen gesonnen waren / so musten sie sich bey denen / welche die Aufsicht über der Unterthanen Gebäu auf sich genommen/ anmelden/ mit der Anzeigung/ wieviel Bau-Holtz sie vermeinten vonnöthen zu haben/die dann darnach vor sie giengen und das benöthigte verschafften: Wiewol an vielen Orten/ da die vor angeführte Gewonheit in die alte Welt gehöret / ist auch dieses abgeschafft worden/und müssen sich nun die Unterthanen zu den Forst-Bedienten verfügen/ihre Noth vortragen/ und nach der von ihnen geschehenen Besichtigung des Ausspruchs erwarten / da ihnen dann das Begehrte oder weniger / da oder dorten / wo es mit dem geringsten Nachtheil kan abgegeben werden / nach der Grösse und Güte taxiret/ angewiesen und ausgezeichnet wird.

§. 4. Nachdem allen aber es nicht genug ist / wann man gleich die volle Freyheit/ Bauholtz an gewissen Oertern zu fällen / erlanget hat / sondern auch ein ausgeübter Verstand darzu gehöret / der sich aller erlaubten Vortheil bey der Vergünstigung bedienet: also muß der Unterricht hiervon keineswegs aus der Acht gelassen werden. Er steckt aber in diesen Erinnerungen: 1.) Daß man fürnemlich in dem Bauholtz-Fällen auf den Mond Achtung geben müsse. Diesen haben die Heyden/nicht nur allein den Regierer / Erhalter und Nährer der leiblichen Geschöpffe genennet / sondern einige davon sind auch noch näher getretten/und haben ihn unter den Namen der Dianæ als eine Vorsteherin der Wälder ausgeruffen. Und in Warheit / sie haben / wann sie nur durch das zugesetzte Fabelwerck den gantzen Punder nicht zu sehr verstecket hätten/von der natürlichen Beschaffenheit der Sache so gar übel nicht geurtheilet. Dann es ist ja bekandt/ daß durch des Monds Bewegung und Lauff zugleich alle Feuchtigkeit und Safft in den Bäumen mit erreget und beweget werde: Nimmt er nun zu / so nimmt auch der gantze Baum an Hartz / Safft und Feuchtigkeiten zu; Hingegen bey abnehmenden Mond verlieret sich diese grobe Feuchtigkeit wiederum. Daher ist ja leicht zu schliessen/daß es viel besser gethan seye/wo man das Holtz zu der Zeit fället / da die Bäume nicht mit so viel Feuchtigkeiten angefüllet sind/und da ihr Holtz viel sauberer/reiner/ schöner und dauerhafftiger zu allen Gebäuen ist / als im Vollmond/ da das darnieder gefällte Holtz / wegen der innerlichen Feuchtigkeiten / die bald verderben / und ein Anfang zur Fäulung sind / leicht den Wurm bekommt / faul und anbrüchig wird / und also schlechten Bestand in Gebäuen haben kan. Und so halten es auch insgemein alle verständige Baumeister / Zimmerleute / und die / so eines langdauerhafftigen Gebäues sich versichert halten wollen; Diese lassen zwar das Nadel-Holtz / so den Winter grünet / als Fichten / Förren / Tannen und dergleichen im neuen; das Laub-Holtz aber / so das Laub im Winter abwirfft / im abnehmenden Mond / beedes aber bey stiller trockner Lufft fällen und hauen.

II.) Soll man diejenige Zeit hierzu erwählen/ da der Safft wieder in die Wurtzeln weichet / oder gewichen ist. Diese Erinnerung gründet sich auf die Erfahrung/und auf die Zeugnüsse der Alten. Dann insgemein hielten sie sehr viel von dieser Bau-Regel: Man solle / ehe die Früchte zeitig und abgefallen wären / keinen Baum zum Bau-Holtz darnieder fällen. Sie gaben diese Ursachen: Weil durch das Tragen der Früchte/ und durch die ihnen gebührende Mittheilung des Saffts / der Baum viel von seiner Stärcke und Krafft verlieren müste: die er wiederum bekäme / wann die Früchte gezeitiget und abgefallen wären. Dann da gehe der Safft und die Krafft / so sonsten die Früchte verzehren / wiederum ins Holtz / bekomme also selbiges gleichsam neues Leben und neue Stärcke. Und gewiß / sehen wir auf die Thier / die ihre Jungen abgesäuget haben / so scheinen diese Ursachen so uneben nicht zu seyn / weil auch selbige mercklich darnach zunehmen und stärcker werden. Daher nun ist es geschehen / daß die vorher gegebene Erinnerung/im abnehmenden Mond das Holtz zu fällen/wiederum von neuen durch diese eingeschrencket und verwahret worden. Herr Löhneisen hat schon längsten darauf gedacht / wie er die Frage/ zu welcher Zeit das Zimmer-Holtz solte gehauen werden? also beantwortet: Damit auch die Gebäu/so aus dem Holtz gemacht sind / um so viel beständiger und langwieriger / auch das Holtzwerck destoweniger wurmstichig oder faul werde. Soll man dasselbe in rechter Wahl und bey Abnehmen des Monden/und wo möglich im Christ-Monat/ oder von Martini biß auf Esto mihi; und in keiner andern Zeit im Jahr hauen und fällen lassen. Und so ist ihm auch: Daher obschon einige darinnen nicht zusammen können kommen/wie wir in dem III. Capitel des andern Buchs §. 2. erinnert haben / so sind doch die meisten der Meinung / daß das Christ Monat der December / Jenner und Februar die besten Monat zu dem Holtzfällen seyen. Dann im Frühling und den darauf folgenden Monaten / seyen die Bäume voller Safft/ den sie nachgehends den Blättern / Früchten / und neuen Schossen oder Zweigen mittheilen / wordurch das Holtz mager und fett wird. Hingegen aber um die vorbenamte Zeit halte die Winter Kält den Safft / der sich in die Wurtzeln ziehet / fest zusammen / und werde das Holtz also starck gemacht. Was absonderliche Anmerckungen sind / die hieher gehören / können in dem Wald-Calender bey diesen 3. vorbenannten Monaten gefunden werden.

III.) Soll man nicht vergessen am rechten Ort das Holtz zu fällen. Diese Regul ist nur für diejenigen/so die Freyheit haben/nach Gefallen in dem Holtz/ um welche Gegend sie wollen/sich Bauholtz fällen zu lassen: Dann die andere / denen ein gewisser District angewiesen worden/die dürffen und können nicht viel wählens machen. Es ist aber davon schon geredet worden in dem vorangezogenen 2. §. des III. Capitels im II. Buch dieses Klug- und Rechts-verständigen Haus-Vatters/da der geneigte Leser sattsamen Nachricht finden wird.

§. 5. Was die übrige Regeln und Observationen anbetrifft / die theils auf den Gebrauch des Bau-Holtzes/ theils die gute Wahl desselbigen zielen mögten / so haben wir in angezogenen Ort dieses Buchs in dem §. 2. & 4. davon ohnedem schon gründlich und deutlich gehandelt / daß es also wird unnöthig seyn / den alten Kohl zweymal aufzuwärmen. Nur dieses einige ist noch der Mühe werth / daß es beygebracht werde. Es füget sich nemlich zu Zeiten so toll und wunderlich alles untereinander/ daß man/entweder wegen der vilen verdrüßlichen Geschäfften/ an dem Holtzfällen zu der vor-angegebnen besten Zeit verhin-

hindert / oder doch von den überall schon bestellten Holtzhauern länger aufgehalten wird; da fraget sich nun / was dann zu thun seye / wo gleichwol das Gebäu aufgeführet werden sollte? allein dem kan zur Nachricht dienen / daß man sowol in folgenden Monden / als auch mitten im Sommer bey abnehmenden Mond diese Arbeit / ohne Nachtheil / vornehmen könne / wo man nur auf diese Stücke Achtung giebt: 1.) Daß man die Bäume / die niedergehauen werden sollen / halb entzwey seget / oder biß in die Mitte zu dem Kern und Marck ausschneidet / damit der andere halbe Theil nebst dem Baum unverletzet stehen bleibe. 2.) Lasse man den Safft durch die gemachte Wunden und Schnitt auslauffen / und fleissig zusehen / daß er ja nicht am ausfliessen verhindert werde / dann sonsten wo er im Holtz ersterben müste / würde dardurch der gantze Baum verderbet werden. 3.) Wann die Wunden nimmer nasset oder safftet / und der Baum völlig ausgetrocknet / kan man ihn völlig umhauen / und wohin man will verbrauchen / so wird man eine beständige Dauerhafftigkeit darhinder finden.

§. 6. Im übrigen haben die Forst-Bediente zu mercken / daß das Bau-Holtz zu förderst an Windfällen und Abbrüchen / die zum bauen tüchtig / soll angewiesen / und des noch stehenden Holtzes / soviel als möglich ist / verschonet werden. Dann ob man wol an etlichen Orten vermeinet / es sey der Forst noch so weit und groß / so nimmt doch derselbe offtmals ab / ehe man sichs versiehet.

§. 7. Und weil die Unterthanen zu Zeiten das gehauete Zimmer-Holtz liegen lassen / daß es verfaulen muß / oder wol gar zu Scheitern hacken / und anderwärts verkauffen / so ist vonnöthen / daß man nicht vergesse / ihnen / nach gegebener Einwilligung / auf ihre Holtz-Anforderung / eine gewisse Zeit und ein richtiges Ziel zu setzen / innerhalb welcher sie ihr Gebäu ausbessern / und in guten und völligen Stand wieder setzen sollen: würden sie nun auf dem fahlen Pferd ertappet / und des Betrugs oder der Nachlässigkeit überwiesen werden / so kan man mit ihnen / als solchen Leuten / verfahren / die ihre Nachkommen oder Kinder / nebst der Eigen-Herrschafft des Forsts muthwillig in Schaden gesetzet haben.

§. 8. Endlich ist auch nöthig möglichsten Fleisses zu verhüten / damit weder die Bauren über das ausgezeichnete und angewiesene Holtz ein mehrers können niederfällen / und heimlich entführen / oder sonsten mit Umhauen / und unordentlichen Wegführen über Zwerch und über Eck / an jungen Holtz Schaden thun: welches leicht geschehen wird / wo die Forst-Bediente ihres Amts nicht vergessen / sondern die Wälder offt und fleissig besuchen / den Bauren und frembden Holtz-Kauffern fleissig nachspüren / und auf ihr Thun und Lassen gute Achtung geben wollen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 30. §. 1.

GLeichwie einer jeden Herrschafft sehr viel daran gelegen / daß die Bauren ihre Güter (bey welchen sie gemeiniglich Häuser und Städel haben. Vid. Otto Taber. de jure Colonar. provinc. vom Einsidel-Recht. th. 25.) in baulichen Wesen erhalten. Vid. notat. Jurid. ad Cap. 1. Lib. 3. & Chur-Bayrische Lands-Ordn. tit. 15. §. 3. vers. Erstlich ꝛc. Also kan selbige solch ihr Interesse um ein mercklichs befördern / wann sie zuweilen nachsehen lässet / und ihre Unterthanen hierdurch zur Embsigkeit aufmuntert; welches Nachsehen und Besichtigung der Häuser um so viel desto nothwendiger ist / wann die Unterthanen aus denen Herrschafftlichen Wäldern Bau-Holtz verlangen / als sonsten in Unterlassung dessen / ein grosser Verschleiff sothaner Höltzer / zum mercklichen Abbruch der Herrschafftlichen Wälder beschehen kan. Weßwegen in der Chur-Bayerischen Forst-Ordn. p. 2. art. 1. Rubr. Wie das Bau-Holtz zu verweisen / und daß die Gebäu zuvor besichtiget werden sollen / ꝛc. hiervon also verordnet. So fürohin jemand diß unsers Fürstenthums Bauholtz bedörfftig seyn / und dasselbige aus unsern Wäldern und Höltzern begehren würde / so soll er sich bey unserm Forstmeister / oder dem Beambten jedes Orts anzeigen. Wäre dann derselbe bißhero aus unsern Wäldern um gebührenden Wald-Zinß behültzt worden / und dessen berechtiget / und stünde sein Begehren um einen Baum / zween / fünff oder zehen / zu einer Besserung oder Flickwerck seiner Zimmer / und wäre gedachtem Forstmeister oder Beambten selbst im Grund wißlich / oder es könte es die ansuchende Person mit zweyen oder dreyen ihren Nachbaren erweisen daß sie der angeregten / oder einer andern dergleichen Anzahl Bäum bedürfftig / so sollen die Beambte dieselben um gebührlichen Wald-Zinß folgen / und entweders selbst / oder durch die bestellten Forst-Knecht / an Orten / da es den Wäldern am wenigsten schädlich / verweisen lassen.

Da aber einer oder mehr der gedachten berechtigten Personen zu neuen und Grund-Gebäuen / als gantzen Häusern / Ställen / ꝛc. um Zimmer- und Bau-Holtz ansuchen würde / sollen unsere Beambte oder Forstmeister jedes Orts Verordnung thun / daß der fürhabende Bau / durch eine Bauverständige Person / es sey ein Zimmermann oder Maurer / nach Nothdurfft besichtiget / und ein Uberschlag gemachet / auch unsern Beambten oder Forstmeistern mit Grund angezeiget werde / wie viel Stämmen allerley Holtzes man zu dem fürhabenden Bau unvermeidlich bedörfftig / welches dann der Beambte oder Forstmeister alsobald in ein ordentlich Register aufschreiben / uñ darauf sich bey uns / oder unserer Hof-Cammer Bescheids zu erhohlen hat.

Damit aber von den Unterthanen hierinnen keine Gefehrde gebraucht werden möge / als ist höchst-nothwendig und nützlich / ihnen wol einzubinden / auch bey gewisser Straff aufzulegen / daß sie nicht allein das Zimmer-Holtz zu keiner andern Sach / als zu dem begehrten Bau gebrauchen / sondern auch die Gebäud in einer gewissen Zeit verrichten sollen / immassen hiervon beederseits in obgedachter Chur-Bayerischen Forst-Ordn. p. 2. art. 4. & 6. also verordnet: Alle unsere Beambte und Forstleut sollen ihnen (denen sie gehörter Gestalt Bau-Holtz geben) an unser statt zusagen lassen / das Zimmer-Holtz gewißlich zu dem fürgegebenen Bau / und ja zu keinen andern Sachen zu gebrauchen / vielweniger zu verbrennen / noch anderwerts zu verkauffen / auf welches dann gedachte unsere Beambte und Forstleut ihr fleissig Aufsehen und Kundschafft haben / und uns die / so solches Verbrechen oder Ubertretten / über den gebührlichen Wald-Zinß noch zweymal soviel / als derselbe Wald-Zinß am Geld lauffet / zur Straff verfallen haben / und unnachläßig bezahlen sollen.

Item art. 6. Unsere Beamte und Forstleut sollen in Abgebung oder Verweisung des Zimmer-Holtzes / nach Rath der Bauverständigen / denen / so das Zimmer-Holtz gegeben wird / eine bestimmte

Zeit

Zeit benennen/darinnen bey Straff zehen Gulden/ diesen Personen denen das Zimmer-Holtz gegeben wird/den fürhabenden Bau zu verrichten/und das gegebne Bau-Holtz / zu demselben zu gebrauchen/ schuldig seyn sollen / dann es sich bißher offt zugetragen / daß etliche fahrlässige Leut / denen Bau-Holtz gegeben worden / dasselbe gleichwol abgeführet/ aber hernach vom bauen abgestanden/ das Zimmerholtz entweder unnützlich verfaulen lassen/oder verbrannt/welches dann nicht allein denselben fahrlässigen Personen/ und ihren Erben/an ihren Gütern/zum mercklichen Nachtheil/sondern auch unsern Wäldern zur unnöthigen Abtreibung gelanget/ꝛc.

Immittelst können die Unterthanen nicht allein zur Verbesserung und Aufbauung der ruinirten und eingegangnen Häuser/durch gewisse Straff-Mittel genöthiget/ auch zum verkauffen gezwungen/ v. l. 7. ff. de off. Præsid. & l. 8. C. de ædific. priv. Add. Klock. de ærar. L. 2. c. 18. n. 21. Mevius p. 8. dec. 239. & Churbayerische Lands-Ordn. Tit. 16. §. wo zu Zeiten; sondern auch ihrer allzugrossen Saumseeligkeit halber / unterweilen so gar ihrer Häuser zur Straffe beraubet werden/ allermassen wir bey dem Ersten Capitel des Anderten Buchs §. 1. & 2. weitläufftig erwiesen haben. Welches auch von den Erb-Beständnern oder Erb-Männern also zu verstehen und anzunehmen: anerwogen auch dieselbige / sofern sie durch ihr allzugrosse Saumseeligkeit das ihnen zum Bestand verliehene Erb-Gut eingehen und verderben lassen / desselben beraubet werden können. per auth. qui rem C. de SS. Eccles. & Nov. 120. c. 8. Wiewolen die Nürnbergische Statuten hierinnenfalls von den gemeinen Kayserl. Rechten in etwas abweichen / als in welchen besage der Nürnbergischen Reform. Tit. 23. L. 14. hiervon also versehen: So ein Erb-Mann aus Gefehrde oder Unfleiß sein Erb-Gut an Gebäuen/ oder sonst zu Dorff oder Feld / unbäulich und unwesentlich hielte/darob einer solchen Aergerung zu besorgen / die dem Eigen-Herrn zu Nachtheil und Abfall der Erb-Güter kommen möchte / so soll der Eigen-Herr Macht haben / dem Erb-Mann eine nehmliche Zeit zu bestimmen/das Erb in Bau und Besserung zu bringen und zu erhalten / oder einem andern zu verkauffen. Und so der Erb-Mann solches in ernannter Zeit nicht thäte/alsdann mag der Eigen-Herr das Erb offentlich vier Wochen lang verfailsen/ und demjenigen/so am meisten darum bieten würde/käufflich folgen lassen/ꝛc. Add. Tit. seq. allwo vom Gebrauch und Genuß der Holtzmarck / in die Erb-Güter gehörig gehandelt / absonderlich aber in §. würde dann / ꝛc. ausdrücklich statuiret wird / daß / so der Erb-Mann gefährlicher Weis die Holtzmarck / ohne Vorwissen / und ausdrücklichen Willen des Eigen-Herrn / mit verholtzen/ abkohlen / oder in andere Weise beschädigen/ verhauen/ verkauffen/ entfremden/ oder solches zu geschehen/ andern verhengen / oder gestatten würde/selbiger sein Erb-Recht des gantzen Hofs oder Guts verwürcket und verlohren haben solle / ꝛc. Conf. quoque Wurffbain. in Differ. Jur. Civ. & Ref. Nor. class. 1. membr. 2. sect. 1. th. 86. in fin. Was bißhero von dem Erb-Beständner oder Erbmann gesaget worden / daß nemlich derselbige durch vorbemeldte Aergerung der Güter / sich seines Erb-Rechts verlustiget mache / eben dieses hat auch bey einem jeden simplen Beständner / wie auch bey dem Nutz-Niesser und andern mehr/Platz: angesehen auch selbige befindenden Dingen nach / ihres Bestands oder Gerechtigkeit/so sie selbige mißbrauchen/ entsetzet werden können/ davon zu lesen Roman. in l. si verò §. de Viro. n. 66. ff. fol. matrim. Alex. & Jas. in l. Divortio. §. si fundum. ff. eod. Jul. Clar. lib. 3. recept. sent. §. emphyteusis. qu. 26. Menoch. de A. J. Q. Lib. 2. Cent. 1. cap. 78. n. 1. & 3. & Mynf. 6. O. 86. n. 3.

Ad §. 2. h. Cap.

Welcher gestalten die Unterthanen aus ihren eignen Höltzern Bau-Holtz hauen lassen können / haben wir bey dem andern Capitel des anderen Buchs §. f. wie auch bey dem dritten Capitel / §. 2. & seqq. in eben demselben Buch dargethan / nemlichen/ daß ihnen solches zwar erlaubet / jedoch diese Bedingung mit angefüget seye / daß sie demjenigen / der die Jagd- oder Forst-Gerechtigkeit hat/ hierdurch keinen Schaden zufügen sollen/weßwegen sie sich dann auch zu erst bey den Forst-Aembtern anmelden müssen. Vid. Noe Meuerer im Forst- und Jagd-Recht. P. 2. pag. 23. & 24. Cœpoll. de S. P. R. c. 9. n. 4. Gail. 2. O. 67. n. 6. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 268. & seq. Wiewolen man denen Eigenthums-Herren / im Fall dem Forst oder der Wildfuhr hierdurch kein Schad geschichet / ohn Ursach (allermassen theils Forst-Bediente manchmal nur aus Neid zu thun pflegen) nichts im Weg legen solle / gestalten ihnen sonsten das Eigenthum wenig helffen würde. Weßwegen sie sich auch auf solchem Fall wol beschwehren / und andere Verordnungen ausbringen können. Döppler in seinem getreuen Rechnungs-Beambten. L. 2. c. 6. n. 226. Gleichwie im Gegentheil diejenige / deren Höltzer mit Ausrottung der fruchtbaren Bäume von andern verderbet werden/wider solche Vastatores oder Verderber / an dem Kayserlichen Cammer-Gericht wol Mandata S. C. auswürcken mögen/ Mindan. L. 2. de Mandat. C. 39. n. 4. Allermassen wir bereits an einem andern Ort erwehnet haben. Wann aber die Unterthanen gar mit keinen eigenthümlichen Höltzern versehen / in diesem Fall können sie sich bey der Herrschafft zu gewissen Zeiten angeben / und um Abfolgung der benöthigten Bau-Höltzer bittlich anhalten / davon in der Chur-Bayerischen Lands-Ordn. Tit. 16. „ §. nachdem wir / also versehen. Nachdeme wir von „ denen Unterthanen vielmals zu ungewöhnlicher und „ verbottner Zeit / da die Wälder zugeschlossen seynd / „ um Bauholtz ersuchet werden / welches neben mehrfältiger Bemühung den Wäldern sowol / als dem Wild-„ Bann zum Nachtheil und Schmälerung gereichet/ „ darum so ordnen wir / daß nun hinführo im Jahr zwey-„ mal zu gebührlicher Zeit ziemlich Bauholtz ausgegeben/ „ dergestalt/welche Bauholtz bedörffen / daß sie dasselbige „ zu jetzt-benannten zweyen Terminen bey rechter Zeit an „ unsere Beambte gelangen/welche durch taugsame Per-„ sonen die Mängel und geklagte Baufälle besichtigen „ lassen/auch an gelegenen Orten / soviel ihnen ohne Ver-„ saumnus anderer Sachen thunlich / den Augenschein „ selbsten einnehmen/und das fürter mit ihrem Gutachten „ und Bericht/ wo/und wem man solche Holtz-Gab schul-„ dig/ auch/ was/ und wieviel einem jedem zu geben/ gehö-„ riger Orten / überschicken sollen; Darauf wir unsern „ Forstmeistern ins Ambt verordnen/ und jeden nach Ge-„ legenheit seiner Baufälle (die er auch im Fall selbsten zu „ besichtigen) ziemlich Bauholtz lassen wollen / welches „ zur bequemen Wetters-Zeit gehauen / und die Wälder „ davon wieder geraumet/ darzu solch Bauholtz fürter un-„ verlängt verbauet werden möge / wie man dann solches „ nicht im Wetter/ biß es verfaulet/ liegen lassen solle/ bey „ Straff / nach Ermässigung / ꝛc.

Ad

Ad §. 4. & 5.

VOn der Zeit/ das Bauholtz zu fällen/ haben wir bey dem drey und zwantzigsten Capitel §. 3. dieses Buchs / gehandelt/ welchem nachfolgende Ordnungen beygefüget werden können/ nemlich die Chur-Bayrische Forst-Ordn. p. 2. art. 3. Fürstl. Weinmarisch. und Goth. Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 3. n. 6. 7. Pfalz-Neuburgis. Forst-Ordn. p. 6. art. 2. Fürstl. Würtenberg. Forst-Ordn. p. 2. tit. vom guten Hau des Bau-Holtzes. & tit. seq. vom Brenn-Holtz. Gräfl. Schwartzb. Rudelstädtis. Forst-Ordn. art. 3. und Hohenlohische Forst-Wildbann- und Holtz-Ordn. tit. 22. Add. Noe Meurer Forst- und Jag-Recht. pag. 8. Döppl. in seinen getreuen Rechnungs-Beamten/ L. 2. c. 6. n. 258. & 259. & Hippolit. à Collib. de Increm. Urb. cap. 3. lit. f. in fine.

Ad §. 6.

DAß das Holtz in den Wäldern zu künfftiger Nothdurfft/ wo möglich/ geschonet werden solle/ haben wir in diesem Buch hin und wieder dargethan/ weßwegen dann auch nicht allein in alle Wege dahin zu sehen/ daß vor allen Dingen die alten wandelbare ungeschlachtete/ krumme/ dürre und andere untüchtige Bäume ausgezogen / und verkaufft / auch zu denen Bau-Materialien die frische Windbrüch und liegende Bäum (sofern sie anders hierzu tüglich) angewiesen/ und so lang selbige verhanden/ kein stehender Baum gefället werde/ damit das junge und andere wachsende Holtz desto besser fortkommen möge. Vid. Churbayrische Forst-Ordn. p. 2. art. 7. & Gräfl. Schwartzb. Rudelstättische Forst-Ordn. tit. 24. sondern es ist auch eben zu dem End dahin zu trachten/ daß/ so viel möglich/ absonderlich in denen Städten mit Steinen gebauet/ in denen Dörffern aber/ die Häuser/ Scheuren oder Ställ/ wenigstens zweyer oder dreyer Schuh hoch/ über die Erden mit einer steinern Mauer umfangen/ und wehrhafft gemachet/ damit das Verösen der Wälder nach Möglichkeit verhütet werde. Vid. Churbayrische Lands-Ordn. tit. 16. §. darneben aber. & § dieweilen auch. Es wäre dann/ daß man an einigen Orten des Zeugs und der Stein nicht habhafft werden könnte: gestaltsam in diesem Fall aus Noth wol ein anders verfüget werden müste. Chur-Bayrische Forst-Ordn. p. 2. art. 2. Rubr. Ohne Ursach zu keinem gantz geschrötten Bau/ Zimmerholtz zu geben/ &c.

Ad §. 7.

WAnn nun denen Unterthanen einig Bau-Holtz zu fällen erlaubet / auch dasselbige würcklich gefället worden ist/ muß solches in einer gewissen Zeit aus dem Wald geführet/ und der Forst davon geraumet werden/ davon in der Bayris. Forst-Ordn. p. 2. art. 5. Rubr. das Zimmer-Holtz in einer gewissen Zeit aus dem Wald zu führen/ &c. folgender massen versehen: Alles Bau- und Zimmer-Holtz/ auch die Seegschrött/ sollen nach dem Fällen in den nechstfolgenden sechs Wochen / aus den Wäldern und Höltzern/ damit die Plätz und Schläge geraumet/ bey Verlierung desselben Holtzes (davon die/ so es geschlagen/ nichts desto minder den Wald-Zinnß reichen sollen) abgeführet werden. Es fiele dann durch Regen oder Schnee ein solch Ungewitter ein/ daß es der tieffen Weg und Schnee-Gewehden halben nicht möglich; in solchem Fall und sonst nicht/ sollen unsere Beambte/ die Zeit des Abführens/ biß sich berührte Ungelegenheiten ändern/ zu erlängern Macht haben. &c. Add: Fürstl. Sächs. Wainmarische und Gotth. Forst- und Wald-Ordnung/ art. 3. n. 3. Fürstl. Marburgische Holtz-Ordnung. de an. 1602. art. 9. Gräfliche Schwartzb. Rudelstättische Forst-Ordn. art. 3. ibi. daß das Holtz vor Walburgis / oder zum längsten vor Pfingsten aus den Schlägen oder Gehäge abgeführet werden solle. Hohenlohische Forst-Ordn. tit. 4. Und Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 7. p. 277. Die Gipffel und Aest aber von dem gefällten Zimmer-Holtz / können zum Brenn-Holtz aufgemachet/ und anderwärtig nutzbarlich verwendet werden. Davon die Churbayerische Forst-Ordn. p. 2. tit. 1. Rubr. von Aesten und Gipfeln des Zimmer-Holtzes/ abermalen nachfolgendes verordnet: Unsere Forstmeister und Förster sollen darob seyn/ daß von den Bäumen/ so zu Zimmer- oder Bau-Holtz/ auch Seegschröten und Schindeln abgegeben werden/ das Uberholtz/ als Gipfel und Aeste/ alsobald nach Fällung berührter Bäume / zum Brenn-Holtz aufgehauen/ und entweder uns nach der Klaffter verwaldzinset / oder aber dasselbige Brenn-Holtz zu unsern Amthäusern/ oder andere Ort/ so von unsertwegen mit Brenn-Holtz versehen werden müssen/ gebrauchet/ oder doch denen Leuten/ so wir ausser dessen/ das Brenn-Holtz ohne Wald-Zinnß verfolgen lassen werden / die obgemeldten Gipffel/ Aeste und Uberholtz/ und sonst/ dieweil desselben vorhanden / kein anders noch stehendes gegeben werde/ bey sonderbarer Straff/ so wir deßhalben gegen unsern Forst-Leuten/ auf den Fall sie diesem unsern Befehl nicht nachkommen/ endlich fürzunehmen bedacht sind.

Ad §. ult. h. Cap.

WIe sich die Forstmeister und Förster in ihrem Amt zu verhalten: davon haben wir bey dem ersten Capitel dieses Buchs gehandlet. Hier sollen wir noch dieses mit beyfügen/ daß sie fleissig die Wälder visitiren/ und absonderlich bey der Wegführung des Holtzes gegenwärtig seyn sollen/ damit aller Vortheil und Schaden vermieten werden möge. vid. Fürstl. Marburgische Holtz-Ordn. art. 4. & 6. wie sie dann auch nicht allein Acht geben sollen/ daß sich niemand unterstehe/ weiter zu hauen/ als er angewiesen worden. vid. Noe Meurer im Jagd- und Forst-Recht. P. 1. pag. 3. & Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 40. n. 3. in fine. sondern auch was sonst zu ihrem Amt gehörig/ gute Wissenschafft haben/ davon insonderheit zu lesen Herr von Seckendorff im T. F. St. p. 3. cap. 3. reg. 6. n. 2. Add. Hohenlohische Forst-Ordn. tit. 38. per tot. Welches alles aus ihren Bestallungs-Revers, und Pflicht-Notul, davon ein Formular bey dem Döpplero in seinem getreuen Rechnungs-Beamten/ L. 2. C. 6. n. 219. zu sehen/ noch besser erlernet werden kan.

Unter diese Amts-Aufsicht nun der Forstmeister und Forster gehöret auch dieses/ daß sie diejenige / so wider die Forst- und Wald-Ordnungen handlen/ entweder pfändē/ oder sonst auf einen gewissen Termin vorbescheiden/ und einen jeden nach seinen Verbrechen straffen/ auch solches Straffgeld hernach

gebührend berechnen. Worbey aber dieses zu erinnern/ daß ein Herr nicht zugeben soll/ daß die Forst-Bediente die Wald-Bussen oder Straff-Gelder/ als ein Accidens oder Stück der Besoldung/ halb oder zum Theil bekommen/ angesehen hierdurch mancher armer Mann aus Affecten beschwehret wird: sondern ein Herr thut wol daran/ daß er/ gleich wie andern Dienern/ also auch denen Forst-Bedienten eine austrägliche Besoldung verordnen lasse: damit sie nicht Ursach haben/ untreu mit dem Gehöltz umzugehen/ und auf allerhand Practiquen bedacht zu seyn/ vid. Nov. 28. c. 4. §. 1. & 2. Manz. decil. Palat. qu. 77. n. 7. & Naurath. de rationar. pag. 169. Und weil in diesem Fall der Forst-Bedienten Anzeige/ indeme sie mit Eydes-Pflicht beleget sind/ geglaubet wird/ Hermann. Stamm. de servit. person. lib. 2. c. 18. per tot. Als sollen sie erinnert seyn/ daß sie auch ihre Pflicht und Gewissen bedencken/ und nicht etwa aus Feindschafft/ Haß/ Neid/ oder um anderer Ursach willen/ die Leut anmelden und einzeichnen lassen/ da sie doch keinen Schaden im Wald oder der Wildfuhr gethan/ damit sie nur ihr Müthlein an ihnen kühlen/ und Pfand-Geld bekommen mögen; wie es ihnen dann auch nicht gebühret/ diejenige/ so sie erwischen und pfänden/ zu schlagen/ zu verwunden/ oder sonst übel zu tractiren. Fürstl. Weinmarische Forst-Ordn. art. 9. §. 4. & Fürstl. Goth. Wald-Ordn. art. 11. §. 4. Wiewolen sie die Widerspenstige/ so sich Pfand zu geben weigern/ oder sich vor das Amt zu stellen nicht angeloben wollen/ wann sie derselben mächtig werden können/ wol gefänglich annehmen/ oder auch nach bewandten Umständen/ auf selbige Kundschafft legen/ und/ wo sie mit der Zeit ihrer Herrschafft Gebiet wiederum betretten/ hernachmals gefänglich einziehen/ und abstraffen/ oder auch von deren Obrigkeit die Stallung oder Abstraffung selbsten/ nachdem eins oder das andere Herkommens/ begehren mögen. vid. Chur-Bayrische Forst-Ordn. p. 7. tit. 3. Rubr. von Straff deren/ so sich Pfand zu geben verwiedern/ &c. Immittelst ist das Pfand-Geld nach den Gewonheiten der Oerter unterschiedlich/ anerwogen an etlichen Orten vor ein jedes Pfand ein Kopffstück/ anderswo aber weniger gegeben wird. Döppl. dict. Tr. l. 2. c. 6. n. 372. wie dann die Fürstl. Braunschw. Lüneburgische Forst- und Holtz-Ordn. de An. 1591. p. 3. unter den Pfanden folgenden Unterschied machet/ daß nemlich von einer Art ein Silber-Grosch/ von einer Bart ein Marien-Grosch/ von einer Wagen-Kette fünff Marien-Groschen/ von einem Pferd ein Marien-Grosch/ und von einem Schäfer oder Hirten 5. Marien-Groschen genomen werden. Add. Fürstl. Marburgis. Holtz-Ordn. de An. 1602. art. 8. & 29. Fürstl. Hessisch-Darmstättische Accidental-Ordn. de An. 1662. per tot. & Churfürstl. Bayrische Forst-Ordnung p. 7. tit. 2. allwo fünffzehen Kreutzer vor das Pfand- oder Anzeig-Geld gesetzet ist. nec non Döppl. c. l. n. 372. So sollen sie auch die Pfänder nicht bey sich behalten/ sondern/ wann es möglich/ noch selben Tag/ oder längstens den andern Tag hernach/ ins Amt/ oder an wen sie sonst dißfalls gewiesen/ einliefern/ die Verbrecher zugleich anzeigen und aufzeichnen lassen/ und im geringsten sich mit keinem heimlich vertragen. Wann nun der Gepfändet/ sich im Amt/ oder wo das Pfand lieget/ angibt/ und so viel angelobet/ daß er sich auf jedesmaliges Erfordern wiederum stellen wolle/ oder wann er/ als ein Frembder/ die Wiederstellung verbürget/ in diesem Fall/ kan ihm das Pfand wol wieder abgefolget werden. Wann er aber aus Trotz und Muthwillen das Pfand etliche Täg und Nächt unangesuchet stehen lässet/ in dieser Begebenheit ist es etlicher Orten üblich/ daß neben der verwückten Straff der Gepfändete jede Nacht und Tag sechzehen gute Pfenninge/ einen Schilling/ oder auch wol mehr/ und weniger geben muß. Vid. Reusch-Plauische Wald-Ordn. de A. 1638. tit. 20. Hohenlohische Forst-Wildbann- und Holtz-Ordn. art. 37. allwo von Moderation der Wald-Busen gehandelt wird; Conf. Dn. à Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. usque ad fin. & Döppl. c. Tr. L. 2. c. 6. n. 373. & 374. Ernest. Cothmann. conf. 79. n. 46. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 297.

Das XXXI. Capitel.

Von Latten/ Hopffen-Stangen/ Zaun- und Wein-Stecken-Holtz.

Imhalt.

§. 1. Allzugrosse/ den Bauren im Holtz hauen und fällen gegebene/ Freyheit ist nichts nutz. Obrigkeit soll sich das Latten/ &c. Holtz vorbehalten. §. 2. Wo und wie es abzuhauen. §. 3. Ist nicht an frembde Oerter von den Unterthanen zu verkauffen. Bauren können durch Muthwillen ihrer Holtz-Gerechtigkeit verlustig werden. Sollen sich von den Forst-Bedienten anweisen lassen. §. 4. Die vorigen Erinnerungen gelten auch bey dem Zaun- und Weinstecken-Holtz. Steine sind besser zur Ausbesserung der morastigen Wegen/ als das Holtz.

§. 1.

Es geschichet öffters/ daß diejenige/ sie seyen nun Einheimische oder Frembde/ denen ein Stuck Holtz niederzuhauen ist zugestanden worden/ alles groß und kleines abraumen/ es mag auch anderswo hin taugen oder nicht: Nun mag es zwar wol seyn/ daß sie in etlichen Orten sich dieses mit eingedungen haben/ und also auf ihrer Seiten weder Betrug noch Diebstahl vorgehet: Allein man thut doch unrecht/ wo man von Oberherzlicher Seiten die den gemeinen Leuten vergönnte Freyheit Brenn-Holtz zu fällen/ so weit extendiret/ weil dardurch leichtlich das schönste Latten- und Hopffen-Stangen- Leiter- Zaun- und Rechen-Holtz/ &c. mit zu schanden kan gebracht werden. Daher ist die Ordnung weit schöner/ die ihnen zwar das Holtz/ Stämm- oder Klaffter-weise zueignet und abzuhauen vergönnet: allein was das junge Holtz und gute Bäume/ als da sind/ Eschen/ Ahorn/ Ulmen/ &c. betrifft/ die zu vorgenannten Stücken dienen könnte/ da heist es: Die Hand von der Butten/ dann es sind Sachen/ die der Obrigkeit und dem Eigen-Herrn entweder müssen vorbehalten/ oder gar nicht zu solchen Händeln liederlich verbrauchet werden.

§. 2. Wann nun aber für die Herrschafft selber/ oder für die Unterthanen auf gegebene Licenz, dergleichen Holtz abzugeben/ so haben die/ so Rechenschafft über der Wälder Abnehmen geben sollen/ vonnöthen ihre Anweisung/ die sie den Unterthanen thun/ so einzurichten/ damit kein schönes/ gerad-aufschiessendes/ dünn- oder allein stehendes junges Holtz liederlich verderbet/ und weggeführet werde. Deßwegen sollen sie die jungen Wäl-

Wälder darzu vorschlagen/ in welchen das junge Gehöltz so dick bey- und nebeneinander stehet / daß es sonst ohne dem/ damit dem übrigen nur Lufft und Raum zum wachsen gemacht werden möchte/ müste ausgehauen werden. Doch ist hierbey Acht zu haben/ daß die groben Bauren bescheiden mit diesem Aushauen umgehen/ und nicht die neben herum stehende Bäumlein entweder zertretten/ abbrechen/ oder sonsten aus nachlässiger Weiß verletzen und verderben sollen.

§. 3. Absonderlich ist auf diejenige Bauren ein wachsames Aug zu haben/ die mit Holtz an frembde und benachbarte Oerter handeln / ob sie nicht auch dergleichen zum Verkauff auf den Marck bringen: Würde man dergleichen erfahren/ so muß man nicht lang zaudern/ sondern ihnen das Handwerck darnieder legen. Dann sonsten kan es leicht geschehen/ daß durch dieses heimliche und überflüssige Verhauen des jungen Gehöltzes / der Forst verderbet/ und/ wo man seiner am nöthigsten gebrauchen will/ gleichsam leeres Stroh muß getroschen werden. Wäre es aber Sache/ daß sich ein oder anderer Unterthan / der des Holtzschlages berechtiget ist/ auf seine Gerechtigkeit berüffe / so muß man ihnen die Sache nur deutlich erklären/ und zeigen/ daß diese nur so lang stehen könnte/ so lange sie nicht zu einem muthwilligen verstümmeln des Gehöltzes würde: Weil nun aber dieses letztere von ihnen geschehen/ und dahero zu fürchten wäre/ es möchte endlich der Gebrauch und die Nutzung des Gehöltzes der Herrschafft gar entzogen werden/ so solten sie / wo sie nicht derselbigen sich verlustigt machen wölten/ ins künfftige von dergleichen Frevel abstehen/ und das Verkauffen und Verführen in frembde Land und Herrschafften bleiben lassen. Absonderlich aber muß ihnen eingebunden werden/ daß/ wo sie auch dessen nur zu ihrer Haus-Nothdurfft benöthiget wären/ sie doch solches nicht vor sich allein/ nach ihrem Gutdüncken/ sondern nach geschehener Ansuchung bey den Forst-Bedienten nur an dem Ort/ den er angewiesen/ bey Straff der Pfändung/ abzuhauen solten befuget und berechtiget seyn.

§. 4. Fast alles/ was wir hier erinnert / muß und soll auch bey dem Zaun- und Weinstecken-Holtz in Obacht genommen werden/ absonderlich aber ist vonnöthen der jungen wachsenden Holtzstätte zu verschone/ weil der Schaden gröser/ als der Nutzen ja fast gar kein Nutzen darmit wird zu machen seyn. Dann die Weinstecken/ so nicht aus alten ausgewachsenen/ sondern aus jungen Holtz zugerichtet und gehacket werden / dauren nicht lang / und gehen zeitlich zu schanden/ das Zaun-Holtz aber in jungen gewächsigen Holtz zusamm zu hauen/ wäre die gröste Unbesonnenheit / da man selbiges ja leicht in den Wäldern / von den stehend- oder liegenden Bäumen / die ohne dem sonsten wenig Nutzen geben/ und dem Verderben näher als dem Wachsen sind/ bekommen kan. Doch muß man auch hier etwas sparsam seyn/ und nur die Nothdurfft nehmen lassen: absonderlich aber gebühret sichs / daß / wo Steine zu bekommen sind/ und Strassen oder morastige Wege ausgebessert werden müssen/ man viel lieber sich dieser/ als des Holtzes bediene/ zumal da auch die sumpfigte und morastige Strasse beguemer und weit besser mit Steinen als mit Holtz ausgefüllet werden mögen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 31. §. 1. 2. 3.

WAs den jungen Schlägen mit Herausschneidung der Latten/ Spieß-Ruthen/ Wieden/ Thonen/ Schneisen-Bügel/ Hopffenstangen/ &c. vor ein merclicher Schade zugefüget/ und wie selbige dadurch geschmählert werden; ist zum Theil von uns schon anderswo berühret worden / zum Theil aber aus denen in dem Text angeführten Ursachen abzunehmen/ so/ daß in den Forst-Ordnungen nicht ohne Ursach verordnet/ daß auch hierauf gute Auffsicht gehalten werden solle. vid. Fürstl. Weinmar. und Gothaische Wald-Ordn. art. 4. n. 8. & art. 10. n. 11. und Fürstl. Würtenbergische Forst-Ordn. p. 2. tit. Wie es mit dem Wiedschneiden gehalten werden solle / & tit. seqq. Item, Hohenlohische Forst-Ordn. tit. 29. In der Churbayrischen Forst-Ordn. p. 2. tit. 8. ist hiervon also versehen. „Wo in unsern Wäldern, und Höltzern in den jungen Schlägen oder sonst / das, Holtz so dück stünde/ daß es den Raum zu wachsen nicht, hätte/ und eins theils zu Latten täuglich/ so solle dessel-, ben mit guter Bescheidenheit/ und also/ daß das darbey, und nebenstehende Holtz nicht dadurch vernachtheiliget, werde/ soviel (damit das übrige so dann mit Gewächs, seinen Raum und Lufft haben möge) gehauen / ausge-, zogen/ und um gebührlichen Wald-Zinnß abgegeben, werden. Da aber dergleichen Gelegenheit und Dicke, auf den Höltzern nicht vorhanden/ sollen die Forst-Leut, zu berührten Latten ein / oder mehr frische Windbrüch, und liegende Bäum/ an Orten/ wo es am meisten schäd-, lich/ zu Seegschrötten verweisen und abgeben / daraus, mögen die/ so dessen bedörfftig/ die Latten an Seegmühlen schneiden lassen/ und uns solch Holtz/ gleichwie andere Seegschröt/ so zu den Brettern gegeben werden/ ver-, waldzinnsen.„

Von den Hopffen-Stangen aber/ ist in dem nachgesetzten neunten Art. nachfolgendes verordnet: Gleichfalls sollen die Hopffen-Stangen/ anderer Orten nicht/, dann da derselben so viel und so dick stehen / daß sie zu, andern und grössern Holtz nicht wachsen mögen/ verwiesen/ und dergestalt/ wie hieroben von Latten gemeldet/ , gehauen und ausgezogen werden. Add. Ernest. Cothmann. V. 2. conf. 79. n. 19. Wehn. Obs. pr. voc. Holtzsparr-Kauff/ an welcher Stell besagter Autor zugleich diese Frag berühret: Ob die Hopffenstangen/ Pfähl und Zaunstecken/ unter der Benamsung des Holtzes begriffen? Und/ ob die Unterthanen/ welche Holtz zu hauen oder zu fahren/ Herrn-Dienstsweise schuldig/ auch solche Stangen und Stecken zu fahren angehalten werden können? davon wir bereits hieroben gehandelt haben. Conf. Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 292.

Ad §. 4. h. Cap.

WEilen mit dem Zaun- und Weinstecken-Holtz eben desjenige/ was von den Latten und Hopffenstangen hieroben gesagt worden / zu befahren ist: als ist auch billich das unziemliche Aushauen derselben nicht zuzulassen: dann obwolen jemand hierinnenfalls einige Gerechtigkeit prætendiren und vorschützen möchte/ so muß doch derselbige bedencken/ daß er sothane Gerechtigkeit mit Maß gebrauchen müsse/ vid. l. 9. ibique DD. ff. de servitut. Weßwegen in der Churbayrischen Forst-Ordn. p. 2. art. 12. hiervon abermalen nachfolgende Fürsehung gethan worden: „Nachdem durch die Blancken-, Zäun und Umschröt viel Holtzes verwüstet wird, soll hinführo zu keinen Blancken-Zaun noch Umschrot, einiges Holtz aus unsern Wäldern/ ohn unser oder unserer Hof-Cammer Vorwissen / nicht gegeben werden. Wer aber zu seinen Zaunstecken das Holtz von, Alters hero ab unsern Wäldern zu nehmen im Ge-,

„brauch gehabt/ dem oder denselben sollen unsere Forst-„Leut/ um gebührlichen Wald-Zinnß / entweder zu „geätterten Zäunen/ Aichen/ Puechen/ oder dergleichen Stecken/ auch Aeter-Wid/ oder Gerten/ oder „aber zu geschränckten Zäunen/ ziemlich Schranck-„Holtz und Aeste/ eines jeden Orts und Walds Gelegenheit nach/ und an Enden/ da es den Wäldern am „wenigsten schädlich/ verweisen und geben. Und sonderlich jedesmals in Abgebung des Zimmer-Holtzes/ „Seegschröt und Schindel-Bäum/ dahin sehen/ ob „sie die Aest vom selben Holtz/ zu berührten geschrenck-„ten Zäunen/ nützlich hinbringen / und dadurch anderer „stehender Bäum/ mit dem Schneitten und Abästen/ zu „diesen Schränck-Zäunen verschonen mögen/ &c.

Ad eund. §. verb. Absonderlich aber gebühret sichs.

INdem allhier von dem Wegmachen gehandelt wird/ als wollen wir hiervon nachfolgende nützliche rechtliche Anmerckung anführen. Nachdemmalen es aber unterschiedliche Wege gibt / als zum Beyspiel freye öffentliche Landstrassen/ Dorffs- und Privat-Wege/ so zu Privat-Gütern führen. Vid. Frideric. Müller in Pract. rer. forens. Resol. 52. n. 8. Besold. Th. pr. voc. Weg/ Straffen/ &c. & Dieth. ad Speidel. voc. Weg. vers. De limeris. &c. als wird von einem jedweden/ um besserer Ordnung willen/ insonderheit zu handlen seyn.

Die freye offne Landstrassen nun belangend/ lieget die Sorgfalt derselben dem Lands-Fürsten oder Lands-Herrn ob/ angesehen selbiger auch die Zöll und Weg-Gelder auf solchen einnimmet. v. l. 10. ff. de R. I. Es bestehet aber die erstberührte Erhaltung der Landstrassen in zweyen Stücken: Erstlich/ daß sie rein und sicher seyn: und dann vors andere/ daß sie durch stättige Ausbesserung zum Wandlen tüchtig gemachet werden. Jenes betreffend / wird ein jeder Lands-Herr ausdrücklich in denen gemein geschrieben Rechten sowol/ als in den Reichs-Constitutionen hierzu angewiesen/ wie zu sehen ex l. 3. & 13. ff. de Offic. prælid. & R. A. de anno 1548. §. ferner zu noch mehrer beständiger Erhaltung des Land-Friedens/ &c. circ. fin. & de anno 1555. §. nachdem aber ein jeder Churfürst/ &c. so gar/ daß er/ in Unterlassung dessen/ den durch Rauberey verursachten Schaden gemeiniglich zu ersetzen gehalten ist/ vid. Menoch. Cons. 21. n. 28. V. 1. Dec. Cons. 534. n. 6. & Hippol. à Collib. de increm. Urb. cap. 8. lit. b. allermassen wir bey dem ersten Capittl des dritten Buchs §. 2. weitläufftiger erörtert haben/ welches zu seiner Zeit Philippus Landgraff zu Hessen/ Christ-seeligen Andenckens wol beobachtet/ wann er zu sagen pflegte: Man muß einen Fürsten erkennen bey reiner Strassen/ guter Müntz/ und Haltung geschehener Zusage. vid. Waremund. ab Ehrnberg. de Regn. subsid. cap. 5. n. 37. & Arumæ. ad A. B. C. l. th. 11. Disp. 1. Dises aber belangend/ ist die Handhabung- und Verbesserungs-Sorgfalt/ der öffentlichen Landstrassen/ dem Lands-Herrn deßwegen obgelegen/ weilen nicht allein/ absonderlich heut zu Tag/ ihm solche als ein vornehmes Regale zustehen/ Hippol. à Collib. d. tr. lit. b. vers. Cum igitur: sondern auch / weil Selbigem von selbsten höchstens daran gelegen/ daß die Strassen wandelbar gehalten werden: angesehen sonsten in Verbleibung dessen/ nicht allein alle Handelschafften und Gewerb darnieder liegen/ sondern auch das Zollwesen einen mercklichen Abgang spühret/ weßwegen Paulus Neglinus. Tr. vom Bürgerlichen Stande Cap. 16. apud Maximil. Faust. in Cons. pro Ærario, hiervon nachdencklich also schreibt: „Zu beständiger Fortbringung dero in allen und jeden „Städten nothwendiger Kauffmannschafften und Handthierungen/ ist viel daran gelegen / daß die Weg und „Strassen im Bau und Wesen erhalten / die Städt „fleissig gepflastert/ die Brucken steiff und wol untersetzet/ „und die tiefe sümpffigte oder von Wassergüssen zerrissene „Wege um jede Stadt wol ausgebessert werden: In Betrachtung/ daß/ wo die Zu- und Abfuhr/ so wol das „Wandlen zu Roß als Fuß etwas unbequem/ bald auch „hierdurch die Gewerbe selbsten darnieder liegen müssen/ welches eben auch dasjenige ist/ was die Ständ des Ober-Sächsischen Creyses in ihren Monitis erinnert/ auch eben deßwegen der Policey-Ordn. (so bey denen Reichs-Abschieden zu finden) ebenfalls einen Titul von Verbesserung der Weg/ einverleiben zu lassen/ nachfolgender massen vor gut angesehen haben; Nachdem der Augenschein bezeuget/ wie nicht allein die Brücken Tämme/ Steg und Weg/ an vielen Oreen gäntzlich und dermassen ruiniret/ auch mit grossen Zweygen und Puschwerck sehr verwachsen / daß die gemeine Land- und andere Wege gantz nicht/ oder auch ohne grosse Leib- und Lebens-Gefahr / und Beschädigung des Viehes und Geschirrs / nicht mehr gereiset werden können / sondern auch die Gräben/ Ström und Bäche / wegen nicht erfolgter Auftraum- und Säuberung/ gleichsam gestopfft und zugeschlossen sind / daß dahero hin und wieder den Benachbarten ihr angräntzende Aecker und Wiesen öffters überschwemmet/ und zunicht gemachet/ auch die Durchfahrten verderbet werden; Solches aber so wol um des reisenden Manns willen/ als zu Verhüt- und Abwendung vieler Ungelegenheit/ ja manches grossen Unglücks/ welches einem und andern daher leichtlich zustossen könnte/ wie nicht weniger zur Erhaltung guter Freundschafft unter den Benachbarten billich zu ändern seyn will. Als befehlen wir hiermit ernstlich/ und bey unabläßiger Straffe/ daß ein jeder Stand des Reichs bey seinen Vasallen und Unterthanen / solche nachdrückliche Verfügung thue / daß dergleichen verfallene und ruinirte Brücken/ Tämme/ Stege und verdorbene tieff ausgefahrne und gefährliche / durchbrochene/ abgegrabne und verschmälerte/ wie auch mit Puschwerck zugewachsene Land- und andere Wege/ hinwieder tüchtig und beständig gebessert und reparirt/ auch die verstopffte Gräben / Ström / Bächt und Fuhrten/ Aus- und Einläuffe/ so weit es einem jeden auf den Seinigen zustehet / und oblieget / zu des Wassers ungehinderten Ablauff gesäubert und ausgeraumet / und jederzeit im richtigen Stand erhalten/ mithin reisende Leut an ihrem Vorhaben nicht gehindert / und solchergestalt beschwehret werden möchten. Solte sich aber ein und anderer Stand hierinnen saumig und nachlässig erweisen / und die Kauffmannschafften / und andere reisende Leute Klage führen/ so werden wir unsers Kayserl. hohen Amts wegen / solche nachdrückliche Anordnung mit Einziehung der Zölle/ und dergleichen zu machen/ auch durch unsern Cammer- Gerichts-Fiscaln mit zuziehenden Zwang-Mitteln / zu versehen lassen wissen. vid. Hippol. à Coll. d. tr. cap. 8. lit. b. vers. cumque hodiè.

Diese Aufsicht aber auf die Weg und Steg ist von der hohen Obrigkeit unterweilen gewissen Personen aufgetragen worden/ welche bey denen Römern Cura-

Curatores viarum, vid. l. un. ff. de via publ. bey denen Franzosen Maitres des ponts passages & chemins. Jac. van der Gräf. de Regal. c. 34. Besold. in Th. pr. V. Land-Straß; & Mornac. in obs. ad l. 8. ff. de S. P. R. bey denen Teutschen aber an einigen Orten (absonderlich zu Nürnberg) Weg- und Steg-Bereiter genennet werden. Dietherr. in Contin. Thes. pract. Besold. voc. Weg-Geld. Wie und auf was Weis aber die Wege zu machen und zu repariren / insonderheit / wie es die Römer hiermit gehalten: ist bey dem schon öffters allegirten Hippol. à Collib. c. l. vers. modum sternendi vias, &c. anzutreffen.

Inmittelst wird allhier nicht uneben gefraget / weilen heut zu Tag absonderlich / die Aufsicht der Weeg und Steg / schon vorgedachter massen / denenjenigen Obrigkeiten zukommet / in deren Bännen selbige gelegen / ob sie solches auf eigne Kosten thun müssen / oder ihren Unterthanen sothane Beschwerde auflegen können: Bey welcher Frag unterschiedliche Meynungen fürkommen / wie zu sehen bey dem Speidel. spec. Jur. voc. Weeg und Steg / angesehen nicht wenig dafür halten / daß diese Beschwehrde der gantzen Gemeind obliege / weilen selbige den Weeg auch am meisten gebrauchet. vid. Lundensp. ad Ord. Prov. Würtenberg. f. 282. n. 7. Viv. L. 3. dec. 488. n. 13. Besold. in Thes. pr. voc. Weeg-Strassen. & Dietherr. ad Speidel. voc. Land-Strassen. Welcher Meynung aber andere widersprechen / und sothane Beschwerde dem Lands-Herrn um deßwillen aufbürden / weil selbiger in Ansehung der Zölle sowohl / als der auf denen Land-Strassen begangenen Verbrechen / einen sonderbaren Nutzen davon ziehet. Speidel. c. l. vers. è diverso alij. Da hergegen noch andere beede Meynungen verwerffen / des dafür haltens / weil die Landstrassen unter diejenige Sachen gerechnet werden / die niemandes eigen sind / deren Gebrauch auch / nach dem allgemeinen Völcker-Recht / einem jedweden frey stehet / daß alle Landes-Innwohner / ohne allen Unterschied der Person / jedoch ein jeder nach Proportion seines Vermögens / zu solcher reparatur contribuiren müssen. vid. Nicol. Gosson. ad consuet. Atrebat. art. 5. fol. 53. & seq. welcher letztern Meynung auch der vorberührte Speidelius in cit. loc. vers. alij denique. beypflichtet. Weilen aber in einer absonderlichen Satzung Kayser Friederichs des Andern / de anno 1236. cap. 4. n. 3. welche bey dem Goldasto in seinen Reichs-Satzungen T. 1. p. 82. anzutreffen / nachfolgendes versehen / daß alle die Zöll nehmen / auf Wasser und Land / denen Weegen und Brücken / mit Machen und Besserung / ihr Recht halten / auch diejenige / von denen sie Zöll nehmen / nach ihrer Macht / so fern ihr Gewalt gehet / beleiten sollen / damit sie nichts verlieren mögen / immittelst aber dieser / so solches brichet / dem Reich ledig seyn solle; diese Satzung auch von denen Successoren des Reichs nicht allein repetiret / vid. Goldast. Reichs-Satz. 2. p. 19. sondern auch von dem Chur-Fürsten zu Sachsen J. G. sothane Verbesserung der Weeg und Steg denen Beambten in einem absonderlichen Mandat anbefohlen worden. vid. Erledigung der Gebrechen de anno 1609. zu Torgau. tit. 3. von Renth-Sachen. §. 15. sub Margin Besserung der Landstrassen / Brucken und Weege. In Corp. Jur. Saxon. novit. Edit. p. 1. pag. 331. als hält offt-berührter Hippol. à Collib. c. l. vers. hodiè hoc onus dafür / daß der Lands-Herr oder die Lands-Obrigkeit eigentlich diese Beschwerde tragen müsse; Es wäre dann / daß entweder die aus den Landstrassen erhobene Einkünffte / hierzu nicht reichten / vid. Sereniss. Dn. Administr. Archi-Episcopatus Magdeburgens. Verordnung / wie es mit Verbauung der Elb-Teiche gehalten werden solle. & Klock. lib. 2. de ærar. c. 77. n. 21. oder / daß durch eine sonderbare Gewonheit und langen Gebrauch das Gegenspiel beobachtet worden / anerwogen in diesen Fällen diese Last denen Unterthanen nach ihrem Vermögen billig aufzubürden / gleichwie solches auch an vielen Orten beobachtet wird / wobey dann weder die Geistlichkeit / noch die Frembde / welche ihre Güter in demselben District liegen haben / zu verschonen sind. vid. l. 11. ff. de muner. & honor. & l. 7. C. de SS. Eccl. add. Lundensp. ad Ord. Prov. Würtenberg. f. 282. n. 7. Bocer. de collect. c. 9. n. 18. & Franzk. L. 1. var. Res. 20. n. 36. Zur Erhaltung der Landstrassen und Weege aber / ist unter andern auch dieses gehörig / daß denen Privat-Personen zu verbieten / daß sie nichts dahin bauen / legen / oder werffen sollen / dadurch derselben Gebrauch verhindert werden kan. v. l. 2. ff. de loc. & itiner. publ. l. 1. §. 20. & seqq. ff. ne quid in loc. publ. Gestalten es manchmalen zu geschehen pfleget / daß man ohn einiges Ansehen der offentlichen Landstraß / Erden gräbet / oder Stein hauet / mithin dadurch solche Löcher und Hölen machet / die nicht allein denen Vorbeyreisenden erschröcklich vorkommen / sondern auch dieselbe / fürnemlich bey grossen Wassergüssen / oder bey der kalten Winters-Zeit / da alles mit Schnee bedecket / in grosse Gefahr setzen / welches demnach in keine Wege zu dulten ist. vid. Petr. Frid. Mindan. de interdict. tit. 3. n. 48. & 51. Wohin auch noch ferner dieses zu zehlen / wann man s. v. die Schwein oder anders schädliches Vieh auf solchen Strassen herumwühlen / und selbige dadurch verderben lässet; Hippol. à Collib. c. l. vers. ad tuitionem. In welchem / wie auch obigem Fall / demnach billig diejenige / so solches beschehen lassen / oder sonsten den Weeg verderbet / die Kosten zur Reparatur herzugeben / anzuhalten sind. Besold. Th. pr. voc. Weeg / Strassen / &c. Add. t. t. ff. de loc. publ. fruend. & tit. de via publ. Und so viel von der freyen öffentlichen Landstrassen. Die Dorffs-Weeg aber belangend / ist deren Reparatur und Ausbesserung billig denenjenigen aufzulegen / so dieselben öffters gebrauchen / arg. l. 10. ff. de R. J. & l. 6. §. 2. ff. si servit. vindic. das ist / denen Dorffs- und Gemeinds-Leuthen.

Die Privat-Weege aber müssen von denenjenigen verbessert werden / welchen selbige zuständig sind. Francisc. Viv. Lib. 3. dec. 488. n. 11. & seqq. Molin. de J. & J. tract. 2. Disp. 707. & seq. & Lundensp. cit. Comment. fol. 282. pr. Wiewolen in diesen Fällen miteinander ebenfalls auf die unverruckte Observanz am meisten zu sehen ist. Weilen aber bey Ausbesserung der Weeg absonderlich der Landstrassen / sich öffters begiebet / daß denen daran stossenden Gütern und Aeckern geschadet / und die Landstraß dadurch gerichtet wird / als hat der Grund-Herr wider diejenige / so solchen Weeg gemachet / billig dieses Schadens halber sich zu beklagen / l. ult. pr. ff. de via publ. allermassen er sich auch dißfalls beschwehren kan / wann durch die Erd und Koth / so man bey dieser Begebenheit in seinen Acker geworffen / sein Gut Schaden gelitten hat. vid. Cujac. & Wesenb. ad tit. ff. de via publ. n. 5. gestalten die Verbesserung der Land-Strassen ohne jemandes Schaden beschehen solle. Wesenbec. c. l. Wann aber die Land-Straß durch den Gewalt des Wassers / oder durch das Erdbeben sich verlohren hat / in diesem Fall muß der Anstösser leiden / daß durch seinen Acker ein Weeg gemachet werde. L. 14. §. 1. ff. quemadm. serv. amitt. Add. C. J. A. Lib. 43. tit 11. th. ult. Wie man aber alsdann verfahren solle / wann

der Landstraß zu nahe geackert worden/ davon ist in dem Bayr. Land-Recht tit. 25. art. 7. nachfolgende Vorsehung beschehen: Daß man nemlich ein Rundschafft aufbieten / und wie weit und breit alsdann die Aeltiste und Verständigste die Straß und Weeg bey ihrem Eyd sagen werden / es dabey gelassen werden solle / ob gleich ein anderer / als ob ihm etwas von seinem Grund genommen worden / vermeinen sollte. Vid. Weizenegger. de servitu. Dill. 4. c. 5. n. 12. & seqq.

Das XXXII. Capitel.

Vom Schindelmachen / Spän- und Handwercker-Holtz.

Innhalt:

§. 1. Auf die Schindelmacher muß man Achtung geben. Junges Holtz ist zu schonen. Taugliches von dem untauglichen bey Zeiten abzusondern. Schindeln sollen nicht im Forst gehauen werden? §. 2. Spänholtz / woher es zu nehmen. §. 3. Das zur Kunst-Arbeit taugliche Holtz soll verschonet werden. Wird denen Holtz-Arbeitern gegen baare Bezahlung überlassen.

§. 1.

SOviel wir bißhero erinnert haben von der Aufsicht/die man auf das Verfahren derer Leute/ die in Holtz hauen / haben soll / soviel gehöret auch davon auf die Schindelmacher: dieweil auch diese sich gerne an das junge Holtz reiben / und über die bedingte Gräntzen / in denen sie nur altes ausgewachsenes Holtz finden / sich unterstehen auszuschweiffen. Dahero ist vonnöthen ihnen nicht nur allein dieses bey unausbleiblicher Straffe zu verbieten und zu untersagen/sondern man muß sie weiters anhalten / daß sie auch noch unter dem angewiesenen alten Holtz einen Unterschied halten/und das taugliche, nicht nur alsdann erst / wann die Bäume schon verwüstet sind / sondern gleich Anfangs / von dem untauglichen absondern. Was sie aber tauglich finden / und deßwegen geschlagen haben/soll man sie nicht im Forst lassen aushacken/sondern drauf dringen / daß sie solches bey Zeiten aus dem Wald nach Haus führen/ und daselbst verarbeiten / so wird ihrer Faulheit gesteuret werden/durch welche viel schöne Scheiter ohne Nutzen verfaulen müssen / und das junge Holtz wird um so viel eher Raum haben aufzuschiessen/und in die Höhe zu wachsen.

§. 2. Das Spänholtz soll aus alten/ schlechten / anbrüchigen Holtz/ und aus den von denen Wald-Beambten ausgezeichneten und gekerbten Bäumen/gehacket und gemachet werden. Wo man aber abgestandene/ Windfällige/wipfeldürre Bäume hat/ kan man sich mit selbigen unterdessen behelffen / und des noch stehenden alten Holtzes verschonen.

§. 3. Alles geschlachte Holtz / das zum Zimmern / Drehen/und anderer Kunst-Arbeit tauglich wäre/soll man wohl beobachten / damit es nicht durch verschwenderische Hände abgetrieben / und zum Brennen verhauen werde. Wäre es aber Sache / daß einige Handwercker / die von Holtz arbeiten/als da sind/Wagner/Schreiner/ Drechsler und dergleichen / sich deßwegen bey dem Forst- oder Wald-Bedienten angemeldet hätten / so kan man / nachdem es wird thunlich seyn / gegen den zur selben Zeit gewöhnlichen abgelegten Werth / in ihr Begehren willigen/ und ihnen Anweisung geben lassen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXII. §. 1.

VOn denen Schindeln haben wir bey dem zehenden Capitel dieses Buchs §. 2. gehandelt. Wie aber die Schindel zu machen / und was dabey zu beobachten / kan aus der Fürstl. Neuburg. Forst-Ordn. p. 2. art. & 3. sowohl als aus der Bayr. Forst-Ordn. p. 2. tit. 10. Rubr. vom Schindel-Holtz ꝛc. erlernet werden / in welcher letztern hiervon wohlbedächtlich also versehen; An denen Orten / da das Schindel-machen von Alters herkommen / oder noch / unvermeidentlicher Nothdurfft nach / gebraucht werden muß / sollen unsere Forstmeister und Forster/denen das Anweisen gebühret / denen Schindelmachern frische Windbrüch oder umgefallene Bäume/soviel deren zu diesem Werck dienstlich seyn;wo aber deren nicht vorhanden/alsdann/ und ehe nicht/stehende Schindel-Bäume/ doch an Enden/wo es am wenigsten schädlich/ fürnemlich aber an solchen Orten / da man sonst dergleichen Bäum zu Seegschröten / Zimmern / oder anderer Nothdurfft/ ganz und unzerstücket nicht abführen mag / zu Schindeln verweisen. Und nachdem nicht alle Bäume zum Schindel-klieben tüchtig / daher dann die unkündigen Schindler bißweilen wol drey/ vier/ oder mehr Bäume fällen/ biß sie einen tauglichen/ so sie arbeiten können/ finden/und die andern alsdann liegen lassen/dadurch dann viel Holtz entweder verfaulet / oder sonst unnützlich hinkommt; So ordnen und setzen wir / daß sich fürter niemand des Schindelmachens unterziehe/ der dessen nicht kündig / und die darzu taugliche Bäume eigentlich und wohl kenne / und damit sie hierinnen nicht leichtfertig / oder uns / und unsern Wäldern zu Schaden handeln / so soll ein jeder/ dem auf sein Begehren (im Mangel der obgeschriebenen Windbrüch und liegenden Bäum) ein stehender Baum verwiesen / und er den fällen / derselbe aber hernach zum Schindel-klieben untauglich seyn würde / zur Straff / nicht allein denselben Baum verwürcket haben/sondern auch doppelten Wald-Zins darvon geben/ ꝛc.

Ad §. 2. h. Cap.

VOn denen Spänen/Liecht- und Schleiß-Holtz ist in vorberührter Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 13. folgendes versehen: Nachdem die armen Leut / sonderlich auf dem Land / des Schleiß- und Liecht-Holtzes nicht entbähren können / wollen wir an Orten / da sie dasselbige von Alters her auf unsern Wäldern genommen/ihnen solches nochmalen um den gebührlichen Wald-Zinß folgen lassen. Doch sollen unsere Beambte und Forst-Leut fürnemlich dahin sehen / daß hierzu kein stehend / sondern liegend Holtz und Windbrüch verwiesen/ oder auch/ da bißweilen in dem gefällten Brenn- und Kohl-Holtz taugliche Spän- und Liecht-ziegen wären/ mögen etliche derselben / soviel die Nothdurfftigen fordert/ausgezogen/und um den Wald-Zinß/wie obstehet/abgegeben werden. Von welchen Spänen und deren Abgebung in der Fürstl. Sächs. Gothaischen

schen Forst-Ordn. cap. 1. §. 11. fernerweitig dieses zu lesen. Wann in den Floß-Schlägen / da zu Bau-Holtz gefället wird / viel dürres Heißholtz oder Späne vorhanden / so soll es denen / welche es zu sammlen begehren / erlaubt / und der Spän-Groschen von ihnen / wie es jedes Orts gebräuchlich / abgefordert werden. Add. Fritsch. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Spän-Groschen.

Ad §. ult.

DAß das zum Zimmern und andern Künsten tüchtige Holtz nicht anderweitig verwendet / weniger aber zum Brennen verbrauchet werden solle / ist von uns bereits bey dem 30. Cap. dieses Buchs §. 2. & 3. erwehnet worden. Add. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 2. art. 4. Rubr. das Zimmer-Holtz nicht zu andern Sachen / dann zu dem begehrten Bau zu gebrauchen / &c.

Das XXXIII. Capitel.

Von den Wind- und Schnee-brüchigen / Wipfel-dürren und verdorbenen Holtz.

Innhalt:

§. 1. Die Wälder müssen von dergleichen Holtz sauber gereiniget werden. §. 2. Den Forst-Bedienten soll man es nicht überlassen. §. 3. Wie es zu Nutzen zu bringen. §. 4. Was in grossen / weiten und bergichten Wäldern mit anzufangen / wird angewiesen.

§. 1.

ES begiebt sich offt / daß entweder durch schwere Ungewitter und harte Sturm-Winde / oder durch der häuffig auf den dicken Aesten liegenden Schnee-Last die schönsten und besten Bäume aus der Erden ausgerissen / und über den Hauffen geworffen werden; oder es stehen auch wohl die Bäume ab / und verderben theils von sich selbsten / theils weil sie in ihrem ersten Wachsthum an den Gipfeln gestümmelt worden sind: Wo nun also sich dergleichen Zufall ereignet / soll man darauf bedacht seyn / wie die Höltzer und Wälder von diesem Holtzwerck bald wiederum mögten gesäubert und gereiniget werden: damit das junge Holtz an dem Aufschossen und Nachwachsen nicht gehindert / noch die Holtz-Diebe in den Wald mögten gezogen oder gelocket werden.

§. 2. An einigen Orten hat die Forst-Obrigkeit den Gebrauch / daß sie das Wind-fällige / Schnee-brüchige / und Wipfel-dürre / oder sonst verdorbene Holtz ihren Forst-Bedienten / als ein Stück der jährlichen Besoldung überläst / und nach Gefallen wegzugeben vergönnet: Allein meines Erachtens ist es nicht wohl gethan. Dann ob es wohl seyn mag / daß einige die Ruhe des Gewissens höher als den Profit achten / und also mit dem / das ihnen von Rechtswegen gebühret / sich vergnügen / so sind wiederum so viel / oder wohl weit mehr andere Forst-Bediente / die gerne weiter greiffen / und sich überall ein kleines Extra machen wollen. Wie offt siehet der dritte Mann / daß ohne Vorwissen der Herrschafft / das beste Holtz von den Forstern verparthieret und weggeschleudert werde / die warhafftig keinen andern Rückhalter haben / wo es erfahren werden sollte / als dieses: Es wäre Wipffel-dörres und abgestandenes Holtz gewesen. Dahero ist zu rathen / man begegne diesem Ubel / und weil solches nicht bald anderst geschehen kan / als mit Abschaffung dieser üblen Gewohnheit / so eigne man ihnen anderwärts ihre Besoldung zu.

§. 3. Was aber das Holtz betrifft / so kan man solches in denen Frohn-Diensten von den Unterthanen / oder darzu mit Fleiß bestellten Holtzhauern zusammen hacken / und Klaffter-weis aufschlichten lassen; da dann sich leicht hernach Gelegenheit weisen wird / selbiges mit Nutzen zu verkauffen / oder von sich selbsten in die Kuchen und Oefen zu verbrauchen. Wolte man aber auch dieser Sorge entübriget seyn / so kan man es Stamm- und Bäum-weis dem Augenschein nach schätzen und verkauffen / welche Kauffer hernach für das Hauen und Wegführen sorgen mögen: Allein / weil man hiermit öffters in zweyfachen Schaden kommet / indem bißweilen das Holtz zu wolfeil weggegeben / bißweilen auch unter dem Wegbringen von denen groben Bauren das junge Holtz mächtig zu Schanden gemacht wird / so ist besser sich des ersten Vorschlags zu bedienen.

§. 4. Was mit dem Holtz anzufangen / das zu weit im Wald / oder auf hohen / unwegsamen Gebürgen ist / haben wir schon in dem 23. Capitel dieses Buchs aus Herrn Löhneisen beygebracht / und wird / wann wir von den Regalibus und dem darzu gehörigen Floß-Recht zu reden kommen / das nöthigste dorten auch nicht vergessen werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 33. §. 1.

VOn denen Windfällen / Schneebrüchen / Affterschlägen und andern abgängigen Holtz / haben wir bey dem 5. Cap. dieses Buchs Erwehnung gethan. Hier wollen wir nur die schon öffters angeführte Chur-Bayr. Forst-Ordn. weilen sie hierinnenfalls noch bessere Erläuterung giebet / nochmalen beyfügen: als welche in dem zehenden Titul des dritten Theils. Rubr. von dürren Holtz und Windbrüchen / &c. hiervon nachfolgendes hat; Sonderlich sollen alle unsere Forst-Leute daran seyn / wo in unsern Wäldern / und Höltzern ihrer Verwaltung dürr Holtz oder Windbrüch liegen / daß man solches keineswegs verfaulen / noch / unnützlich hinkommen lasse / sondern dasselbe / da es zu / Seegschröten / oder andern besser nicht zu gebrauchen / in allweg zu Brennholtz aufgehauen / und dasselb / sonderlich / denen / (so ohne Wald-Zinß / mit Vorwissen / wie ob stehet / behültzt) verwiesen / und ja / so lang dergleichen dürr- und liegend Holtz vorhanden / kein stehendes / bey sonderer unserer Straff / abgegeben werde / &c.

Ad §. 2. & 3.

DAß die Windfäll / Schneebrüch / Affterschläge / und ander abgängiges Holtz / der Herrschafft zum Besten verkaufft / berechnet / und keineswegs den Forst-Bedienten als ein Accidens gelassen werden solle / ist in denen nachfolgenden Forst-Ordnungen versehen. Vid. Fürstl. Weimar. und Goth. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. §. 2. f. & 12. Chur-Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 7. tit. 4. Rubr. Daß die Forstleuth ausser ihrer

ihrer Besoldung und Pfand-Geld/ sonst weder von Gipfeln/ Aesten/ noch dürren Holtz/ nichts mehr haben sollen (an welcher Stell ihnen auch für ihre Person und zu ihrem Nutzen/ einig Gewerb mit Holtz zu treiben/ dasselbige zu kauffen und zu verkauffen/ bey ernstlicher Straff/ und Entsetzung ihrer Aembter/ verbotten wird) Fürstl. Würtenb. Forst-Ordn. p. 2. tit. von Windfällen und Afterschlägen. Gräfl. Schwartzburg. Rudelstädt. Forst-Ordn. tit. 22. Gräfliche Stollberg. Forst-Ordn. tit. 6. Gräfl. Hohenlohische Wildbann- und Holtz-Ordn. tit. 20. und Reuschplauische Wald-Ordn. tit. 6. Conf. Hertz von Seckendorff im T. F. St. P. 3. c. 3. reg. 6. n. 6. & Notat. Jurid. ad cap. 5. h. libr. Wiewolen an etlichen Orten die Forst-Bediente nur allein diejenige Windfäll und Windbrüch/ so auf den Scheid-Weegen und Gräntzen fallen/ überkommen. v. Wehn. obi. pr. voc. Windfall/ Windbrüch; an andern Orten aber ein gewisses an Geld/ Getraid oder Holtz dafür empfahen. vid. Churfl. Sächs. Land-Ordn. des Orts zu Francken. de anno 1531. fol. 16. & seqq. Wie aber die nachläßige Forst-Bediente sowol/ als die eigennützige zu bestraffen/ kan aus demjenigen abgenommen werden/ was wir bey dem andern Cap. des dritten Buchs §. 5. von denen Beambten insgemein angemercket und erinnert haben.

Das XXXIV. Capitel.

Vom Brenn-Holtz.

Innhalt.

§. 1. Brenn-Holtz/ wo es herzunehmen. §. 2. Wann und wie es zu hacken? §. 3. Wie offt das Hacken des Jahrs anzustellen. Was mit den Scheitern zu thun. §. 4. Soll bald weggeführet werden.

§. 1.

IN allen Wäldern/ wo Brenn-Holtz von den Unterthanen zu ihrer Nothdurfft/ oder für die Herrschafft soll gefället werden/ muß man mit bestem Fleiß alle schädliche Unordnung verhüten/ und nicht gedulten/ daß die zum Bauen und anderer Holtz-Arbeit taugliche und bequeme Bäume/ so liederlich abgehauen werden. Giebt es aber in dem Forst Wind-Fälle und anderes altes Holtz/ so ist der Befehl noch schärffer und genauer zu fassen/ daß sie nemlich/ bey sonst erfolgender/ ernsthaffter Straff/ so lang das schadhaffte Holtz währet/ der übrigen gewächsigen und stehenden Bäume verschonen sollten. Müste es aber ja/ aus Mangel des andern/ herhalten/ so ist besser/ man weise ihnen einen gewissen Schlag und Bezirck nach dem andern an/ als daß man sie nach ihrer Willkühr hin und wieder herum vagiren läßt/ weil leicht dardurch der Wald auf einmal kan liecht gemacht und abgeödet werden.

§. 2. Hat man Macht den Holtzhackern die Zeit fürzuschreiben/ da sie in dem Forst Brenn-Holtz fällen sollen/ so wollte ich rathen/ (absonderlich was das Nadel oder klingende leichte Holtz betrifft/ man mag es nun hernach in Kalch- Back- und Ziegel-Oefen/ oder zum Bierbrauen und auf die Heerd gebrauchen/) daß man solches gleich nach dem Vollmond haue und fälle/ dieweil es noch im Wachsen und Schieben ist. Solte es aber seyn/ daß die Menge des Holtzes/ dessen man benöthiget wäre/ nicht zuliesse sich lang in dem Calender nach des Monds Veränderungen umzusehen/ ists am besten/ man schicke sich in die Zeit; halte aber unterdessen die Holtzhacker dahin an/ daß sie soviel als möglich/ solches glatt an der Erden weghauen; welches seyn wird können/ wann sich die Holtzhauer einen tieffen Stand zwischen der Wurtzel ausgraben. Solcher Gestalt kan bald eine junge Brut nachwachsen und aufkommen; welches spat geschiehet/ wann die Stöcke lang gelassen werden/ dieweil sie gar langsam faulen und vermodern.

§. 3. Bey etlichen Herrschafften wird das Brenn-Holtz-Fällen nur zweymal vorgenommen/ entweder im Anfang oder im Ausgang des Winters; welche Zeit deßwegen die bequemste für die Taglöhner und Unterthanen ist/ dieweil sie im Feld ohnedem wenig zu thun haben/ und also dieser Arbeit desto besser abwarten können. Was zusammen gehauen ist worden/ richtet man in Klafftern auf/ und ist gut/ wo solches nicht weit von der Strassen geschiehet/ so wird durch das Wegführen destoweniger Schaden am jungen Holtz geschehen.

§. 4. Welche Brenn-Holtz in dem Forst gekaufft/ oder sonsten die Beholtzungs-Gerechtigkeit in demselben haben/ sollen auf das längste innerhalb Jahrs-Frist ihre Scheiter aus dem Gehäg führen: damit es dem jungen Holtz an Raum vor sich zu kommen nicht ermangeln möge. Kan man aber den Termin kürtzer setzen/ so ist am besten/ man lasse sie im November oder December, da ihr Fahrzeug ohne dem feyret/ diese Arbeit verrichten. Absonderlich ist auf das Holtz gute Achtung zu haben/ das unten an Bergen oder in denen Auen gehauen worden/ damit es nicht von plötzlich-einfallenden Güssen möchte weggeflösset werden. Nun ist zwar leicht zu helffen/ wo man es nur an erhabene Oerter bringen läßt: Allein weil doch noch einige Gefahr dabey/ so ist am besten/ man eile mit nach Haus/ und lasse es dorten/ in guter Sicherheit/ dürr werden/ und des Ofens erwarten.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXIV. §. 1.

NAchdem wir bereits hin und wieder in diesem Buch von Abgeb- und Fällung des Brenn-Holtzes gehandelt; als wollen wir hier nur dasjenige mit beyfügen/ was wir noch nicht ausdrücklich berühret haben. Gleichwie nun schon offt-verstandner massen niemanden leichtlich unangewiesen einiges Holtz in denen Herrschafftlichen oder auch eigenthümlichen Wäldern/ darinnen ein anderer die Jagd- oder Forst-Gerechtigkeit hat/ zu fällen erlaubet ist. vid. Chur-Bayerische Forst-Ordn. p. 1. art. 1. 2. 3. 4. & 5. Add. notat. Jurid. ad cap. 30. §. 2. h. libr. Also sollen 1.) die Forst-Beambte vornemlich/ die Anweisung also verfügen/ daß das Holtz nicht hin und wieder einzler Weis gehauen/ sondern ein Platz miteinander fürgenommen und abgeholtzet/ selbiger auch so lang gehäget werde/ biß das junge Holtz so hoch geschossen/ daß das Vieh die Gipffel nicht mehr erreichen möge; und dieses alles zu dem End/ damit neben dem alten gewachsenen stehenden Holtz/ mit der Zeit immerhin ein junges wieder herfürgebracht/ und aufgezüglet werde. vid. Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 6. Fürstl. Sächs. Weinmar. und Goth. Forst-Ordn. art. 3.

art. 3. c. 1. n. 5. Fürstl. Braunschw. Lüneburgis. Forst-Ordn. cap. 2. Fürstliche Henneberg. Wald-Holtz- und Forst-Ordn. de anno 1615. pag. 57. & Gräfl. Stollberg. Forst-Ordn. de anno 1642. art. 7. Bey welcher Abholtzung aber (2.) dieses zu beobachten / daß immerhin einige Saam- und Mutter-Bäum übrig gelassen/ auch solche von denen Forst-Bedienten bezeichnet werden mögen. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 7. 8. & 9. nec non p. 4. art. 14. allwo die Eychen und Buchen/ so im Nadel-Holtz stehen/ ebenfalls an statt der Mutter und Hay-Bäum/ zu Brenn- oder Kohl-Holtz zu verhauen verbotten werden. Nechst diesem sollen auch (3.) die Forst-Bediente darauf bedacht seyn/ daß wo dürr Holtz oder Windbrüch vorhanden/ selbige für allem andern stehenden Holtz angewiesen/ auch die Aest und Gipfel vom gefällten Brenn-Holtz mit aufgehauen/ und in die Klaffter unter die andern Scheiter geleget und abgemessen werden. Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. tit. 10. & 11.

Ad §. 2. & 3. h. Cap.

WJe sie dann noch ferner 4.) sich dahin bearbeiten sollen/ daß das Brenn-Holtz zu gewisser Zeit gehauen werde/ davon in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 1. die zwey Jahrs-Zeiten / nemlich Martini und Liechtmeß fürgeschrieben worden: Bey der Fällung selbsten aber haben sie 5.) dieses zu beobachten / daß die Holtzhacker die Stämme platt an der Erden weghacken. vid. notat. jurid. ad cap. 23. §. 3. h. libr. Item, daß sie ihnen 6.) ein gewisses Maas fürschreiben/ wie lang sie die Scheiter bey dem Klaffter- und Malter-Holtz machen/ und wie hoch sie solche legen sollen. vid. Fürstl. Weinm. Forst-Ordn. art. 3. c. 2. §. 6. & c. 3. §. 1. & 2. Fürstl. Goth. Wald-Ordn. art. 3. c. 3. Fürstliche Hessische Marburg. Holtz-Ordn. art. 2. Fürstl. Würtenberg. Jagd- und Forst-Ordn. p. 2. tit. 3. & Chur-Fürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 3. 4. & 5. Add. Herr von Seckendorff im T. F. St. p. 3. c. 3. reg. 6. n. 3. Worbey aber selbige 7.) ihre Anweiß-Gebühren/ Schreib-Stamm- und Meß-Gelder nicht eignen Gefallens erhöhen/ sondern sich mit dem/ was die Herrschafft verordnet/ benügen sollen. vid. Fürstl. Weinmar. und Goth. Forst- und Wald-Ordn. art. 3. c. 3. §. 5. Fürstl. Marburg. Holtz-Ordn. de anno 1602. Fürstl. Hessisch-Darmstädt. Accidental-Ordn. de anno 1662. & Reusch-Plauische Wald-Ordn. tit. 3. Add. Herr von Seckendorff. im T. F. St. P. 3. c. 3. reg. 6. n. 10. & Döppl. in seinem getreuen Rechnungs-Beamten. L. 2. c. 6. n. 322. & seqq. ubi Exempla.

Ad §. 4.

ENdlich und 8.) haben die Forst-Bediente bey Abhauung des Brenn-Holtzes dieses zu beobachten / daß selbiges in bestimmter Zeit abgeführet / und der Schlag geraumet werde; welches in der Chur-Bayr. Forst-Ordn. p. 3. art. 2. bey Straff der Verwürckung gebotten ist.

Das XXXV. Capitel.

Von Ausreutung der Wälder.

Innhalt:

§. 1. Ausreutung des Holtzes ist zu Zeiten so nöthig als dessen Erhaltung. §. 2. Sind grobe Excesse mit vorgegangen: Forst-Bediente müssen Acht darauf haben. §. 3. Was darbey beobachtet werden soll.

§. 1.

NAchdem wir bißhero gesehen/ was zur Erhaltung des Walds dienen möchte/ so ist nun auch vonnöthen zu zeigen / wie ein Wald auszureuten/ und was dabey zu mercken seye. Dann es kan sich wol eine Zeit finden / da dieses so hoch vonnöthen ist/ als jenes / und da man viel lieber die Bäume wird weg- als aufzubringen trachten: Gestalten dann diejenige/ die einen grossen Vorrath an Holtz und wenig Felder haben / genugsam werden bezeugen können / und wer sich die Mühe nehmen will / von denen alten Bauer-Leuten den Zustand der Länder und Felder in und nach dem dreyssig-jährigen Krieg auszuforschen/ der wird leichtlich dieser Warheit beyfallen können.

§. 2. Nun ist zwar nicht zu laugnen / daß bißweilen ein grober Excess anfänglich darmit fürgegangen/ wann einige gute Sauff-Brüder und liederliche Hauswirth / ohne sich die geringste Sorge wegen ihrer Kinder und Nachkommen zu machen / mit ihrem Holtz in den Tag hinein gehauset/ und selbiges bald da/ bald dorthin/ verschleudert haben/ biß endlich der eigenthümliche Holtz-Slag ausgeödet / das daraus gelöste Geld versoffen und verspielet worden/ und der Narr kahl und bloß da sitzen muste. Diese Excesse aber heben so wenig den guten Gebrauch auf/ als man wegen der vollen Zapffen Bier und Brandwein zu trincken verbieten wird: Vielmehr sind dardurch den Herrschafften hin und wieder die Augen eröffnet worden/ auf der Unterthanen Thun in diesem Stuck gut Acht zu haben/ damit ihre Holtz-Freyheit ihnen nicht selbst zu Schaden/ sondern zu gutem und beständigen Nutzen gereichen möchte.

§. 3. Deßwegen nun stehet es ihnen an wolbestellten Orten nicht frey nach ihrem Kopff dergleichen etwas fürzunehmen / sondern sie müssen / bey sonst erfolgender gewissen Straffe / dieses ihr Vorhaben denen Forst-Bedienten anzeigen/ die es dann an die hohe Obrigkeit bringen sollen; würde man nun bey darauf angestellten und eingenommenen Augenschein sehen/ daß es thunlich und nützlich wäre/ so wird des Bauren Vermögen und Zustand darneben in Bedencken gezogen: Findet man nun im Nachfragen/ daß er nicht genug Baufeld / und doch das Wenige bißher von ihm treulich gewartet worden: ausser dem auch mit Anspann und Gesind genugsam versehen ist/ oder doch Mittel habe sich ein und anders noch anzuschaffen/ damit er die neuen Felder bestreiten könne/ und was dergleichen Beobachtungen wegen der Lehen / des Zehenden/ der Wildbahn und dergleichen mehr seyn mögen: so wird es ihm vergönnet / doch auf solche Art und Weis/ daß der Obrigkeit an ihrer alten Forst-Gerechtigkeit nichts entzogen werde. Deßwegen wird insgemein eine gewisse Steuer alle Jahr von ihnen gefordert/ und die neuen Felder werden unter die andern Grund-Stücke gerechnet; welches auch also in das Register eingetragen/ und denen Nachkommenden zur Nachricht verwahret wird.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 35.

DAß das Ausreuten der Wälder ohne Vorwissen und sonderbare Erlaubnuß der Herrschafft nicht zugelassen/ und wann aus seinen erheblichen Ursachen/ (vielleicht/ da des Holtzes die Menge vorhanden/ und hingegen der Aecker und Wiesen desto weniger sind) solche Rode-Aecker und Wiesen zu machen erlaubet worden/ daß man selbige denen Leuten zumessen/ einen gewissen Rode-Zinß darauf setzen/ und solchen dem Amts-Erb-Register/ worunter der Forst begriffen/ einverleiben lassen solle; haben wir bereits an einem andern Ort in diesem Buch erinnert. Conf. Churfürstl. Bayr. Forst-Ordn. p. 1. art. 27. rubr. von Reut-Massen: in verb. Als etliche Jahr hero auf unsern Wäldern und Höltzern nicht wenig Reutmaß von Feldern/ Wiesen und Weyhern gemacht/ dadurch dann neben andern Unordnungen/ dieselben unsere Wälder sehr erängert/ vermindert und geösiget worden/ gebieten wir allen unsern Beamten und Forst-Leuten/ daß sie forthin ohne Unser und Unserer Hof-Cammer Bewilligung einig Reutmaß ferner zu machen nicht gestatten/ auch unsern Unterthanen ernstlich auflegen/ ihre jetzt-innhabende Reutmaß/ ohne Bewilligung weder heimlich noch öffentlich nicht zu erweitern bey Entsetzung und Verlierung derselben Reutmaß. Und nachdem billich ist/ daß wir dero vor der Zeit und jetzo allbereit gemachten Reutmaß auf berührten unsern Wäldern an statt der Holtz-Nutzung und Wald-Zinßes/ so wir sonst davon haben mögen/ in Zinsen und Gülten gebührlicher Weise geniessen: So befehlen wir hiemit allen unsern Beamten/ daß sie innerhalb 6. Monat/ nach Publicirung dieser unser Forst-Ordn. alle alte und neue Reutmaß/ sie seyen vererbt oder nicht vererbt/ vermarckt oder unvermarckt/ an Aeckern/ Wiesen und Weyhern/ ihrer Amts-Verwaltung/ mit allem Fleiß beschrieben/ wo deren jedes gelegen/ wie viel es Tagwerck/ was die Innhaber derselben für Gerechtigkeiten darbey/ was sie auch davon für Nutzung haben/ und dagegen an Zinsen und Gülten/ jetzt der Zeit davon reichen/ oder auch dieselben Reutmaß/ ihrer der Beamten Erachtens/ ertragen/ und von Billigkeit wegen darauf zu schlagen/ oder wie dieselben sonst Uns zum Besten bestellt/ und zu Nutz gebracht werden mögen; darüber wir ihnen alsdann/ dessen allenthalb/ und sonderlich/ wie solche Reutmaß/ zu Fürkommung künfftiger gefährlicher Erweiterung/ vermarcket werden sollen/ endlichen Bescheid geben wollen. Add. Gräfl. Hohenloische Forst-Ordn. tit. 10. allwo tit. 11. auch von Verzäunen solcher Wald- und Rod-Güter gehandelt wird.

So kan auch diese Rode machen alsdann nicht gestattet werden/ wann ein anderer entweder die Jagens-Gerechtigkeit/ oder die Forstl. Obrigkeit/ oder eine andere Gerechtigkeit in einem solchen Wald hergebracht/ welchen der Grund-Herr nunmehr ausrotten/ und zu Aeckern und Wiesen machen/ mithin dem Forst- und Jagd-Herrn seine hergebrachte Gerechtigkeit hemmen will/ allermassen wir bereits hieroben dargethan/ worbey wir noch dieses einige mit anführen wollen/ was bey dem Modest. Pist. Conf. 14. qu. 1. n. 6. & 9. V. 2. von dieser Materie in nachfolgenden Worten anzutreffen: Dieweil dann nun durch das Ausrotten des Holtzes/ Species fundi verändert/ und aus Holtz/ Aecker und Wiesen gemacht worden/ und durch solche Veränderung denen Herrzogen alle ihre Gerechtigkeit/ so sie an solchem Holtz haben/ entzogen wird/ die doch dreyerley ist/ als die Jagd/ Mastung/ Bau- und Brenn-Holtz/ deren keines Ihr. F. Gn. haben und gebrauchen können/ wann das Holtz weg ist: So folget auch/ daß die von W. an solchem Ausrotten unrecht gethan/ dieweil dadurch die Conditio der Herrzogen deterior worden/ welches doch nicht seyn soll/ wie aus denen obgeschriebenen Rechts-Gründen zu ersehen ist. v. l. 7. C. de Servit. & aqua. & l. 15. §. 6. & 7. ff. de usufr. Und obwol ein jeder seiner Güter mächtig und seines Gefallens damit gebähren kan/ so hat doch solches den Verstand/ daß es also zugehen müsse/ daß einem andern/ der auch eine Dienstbarkeit und Gerechtigkeit an solchen Gütern hätte/ durch solche Veränderung kein Nachtheil zugefüget werde. Add. Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 268. & 269.

Ende des vierdten Buchs.

Des

Ersten Theils

Fünfften Buchs

Innhalt/

Von der Pferd- und Vieh-Zucht.

Innhalt des fünfften Buchs.

Discurs von Hochachtung der Pferde/ bey allen Nationen. Wie Stutterey en anzustellen. Der Stutten und Fohlen Winter-Quartier. Von Stutten und Beschellern deren Pflege. Zeit und Alter zur Beschellung. Vorbereitung und Warte vor dieser. Das Beschellen selbst/ das freye und aus der Hand. Wie beydes zu bestellen. Kenn-Zeichen ob eine Stutte/ und muthmaßlich/ was sie empfangen: Pflege des Hengstes und der Stutte nach der Belegung. Das Fohlen der Stutte. Wie man sie dabey handtbieren/ und nach demselben warten soll. Beschell-Register. Vom Abstossen der Fohlen. Vom Wallachen derselben. Vom Brenn- und Zeichnen. Namen-Register der Pferde. Vom Aufstellen/ und dem Ausführen der Fohlen aus der Stutterey. Wann man eine Stutte wieder belegen/ wieviel man einem Hengsten Stutten zu beschellen geben soll. Wie die Fohlen nach allerhand Alter gewartet. Wie an die Halffter gebracht/ beschlagen/ zahm und rittig/ gezäumt und gesattelt werden. Wie/ so fern es ein allgemeiner Haus-Vatter nöthig hat/ das Pferd abgerichtet/ und er wol aufzusitzen unterwiesen werden soll. Von dem Unterschied der Pferde/ ihren Nationen/ Farben und Complexionen nach ihrem Alter. Wie es zu erkennen. Vom Pferde-Kauff. Was dabey zu beobachten. Griffe der Roßkämme. Fürsicht dargegen. Reit- Gutschen- Zuch- Arbeit- und Acker-Pferde. Von Gebissen der Pferde. Vom Beschlag derselben weitläufftiger. Das künstliche Reiten wird in den andern Theil gespart. Vom Aderlassen. Register von Gebrechen der Pferde. Mittel darwider/ ausführlich.

Von der Vieh-Zucht. Vom Rind-Vieh und mancherley Ochsen. Der Weide. Wie das Alter und Güte eines Ochsen zu erkennen. Wie man einen jungen Ochsen zur Arbeit und zum Acker-Bau angewehnen soll. Vom Anspannen der Ochsen/ und wie solche zu warten. Von der Mastung. Von dem Stier-Ochsen. Von den Kühen/ deren Zulassung. Wie die Kühe zur Zeit des Kälbern/ und wann sie trächtig/ zu warten. Von den Kälbern/ wie mit ihnen umzugehen/ und wie lang sie saugen. Wie sie abzuspännen/ aufzuziehen/ und zu schneiden. Von Melcken/ und denen Geräthen/ die zur Milch/ Butter und Käse gehörig. Von der Milch/ und wie sie aufzubehalten. Vom Butter- Schmaltz- Käse-machen. Vom Gälte-Vieh/ dessen Futter. Von Mastung der Kühe. Wie das Rind-Vieh gesund zu erhalten. Von den Kranckheiten des Rind-Viehs/ und Bezauberung desselben. Von Schäffereyen/ wie diese mit gutem Nutzen können unterhalten werden. Von Ziegen und Geissen/ wie mit solchen umzugehen. Von dem allgemeinen Feder-Vieh/ und dessen Wartung.
Von Haus-Hund und denen Katzen.

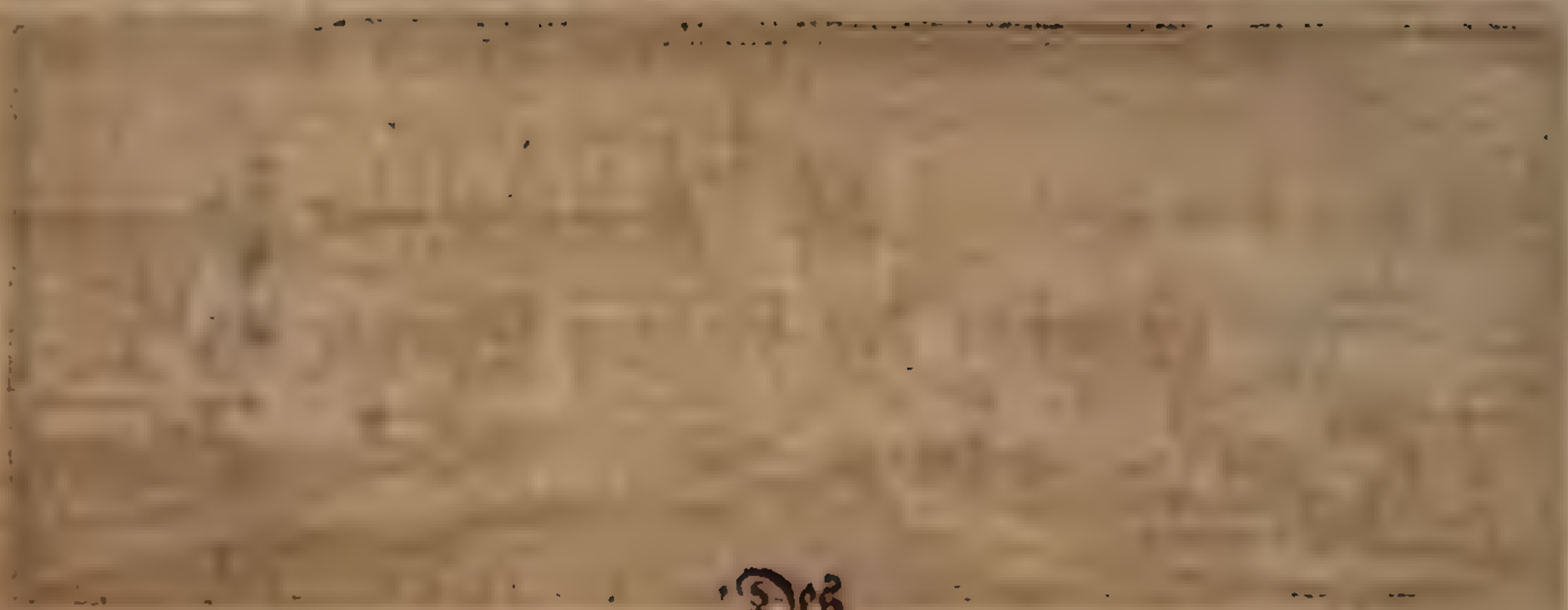

Des
Klugen
Und
Rechts-verständigen
Haus-Vatters
Fünfftes Buch.

Das I. Capitel.
Von der Pferd-Zucht.

Innhalt.

§. 1. Hochachtung der Pferde/ bey unterschiedlichen Nationen. §. 2. Exempel derer/ die glücklich durch die Pferde worden. §. 3. Tugenden der Pferd sind einem Menschen zu wünschen. §. 4. Bucephalus. §. 5. Cæsaris Pferde. Mehr Tugenden der Pferde. §. 6. Eintheilung in das Erziehen und Erkennen guter Pferde.

§. 1.

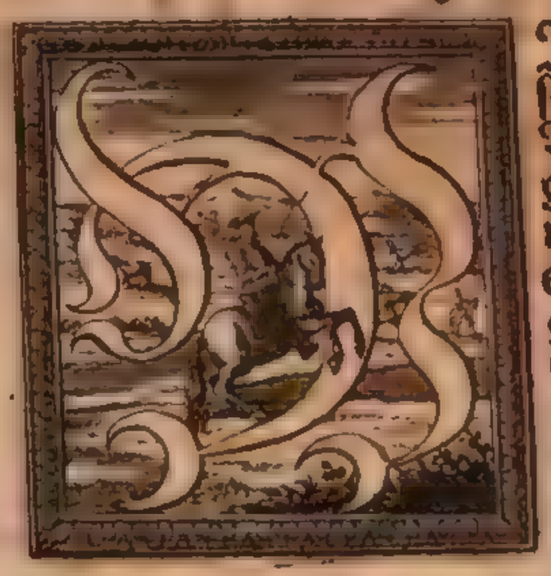

Ir haben uns in diesem Buch von einem Thier zu schreiben fürgenommen / welches seinem Ursprung nach das edleste / an Verrichtungen das munterste / an Glücksfällen das geehrteste- und wertheste/ und dem Nutzen nach / das unentbehrlichste vor andern unvernünfftigen / gehalten wird : Weil wir Menschen insgemein / nach eines jeden Stand und Vermögen/uns der Pferde in allerhand Nothdurfft und Bequemlichkeit/ zu Lust und Ernst/ zur Pracht und Beyhülff / zu Freud und Streit / und folglich in den hauptsächlichsten Zufällen dieses Lebens füglich zu bedienen wissen. Deßwegen ein sorgsamer Haus-Vatter billich eine gute Erkanntnus und Erziehung desjenigen anzuschaffen hat / was er nicht entbehren / und was ihm unzehlichen Nutzen/ ich wollte fast sagen/ nicht weniger Ehre bringen kan. Dann ob es gleich sonsten meistens für ein kriegerisches und dem Marti geheiligtes Thier gehalten wird/ daher der seel. Herr Arnold der Aeltere/ in dem Programmate über die Oration eines meiner hohen Gönner/ da er aus dem Nürnbergischen Auditorio, in die Frembde zu gehen/ die Spitz-Ruthe in eine Feder verwandelt/ und mit einer zierlichen Oration einen feyerlichen Abschied nahm/ gar schön geschrieben.

Bello armantur equi, bellum hæc armenta minantur;

So ist es doch auch/ von denen Persern / dem Phœbo, oder der Sonnen/ wegen des gemeinen Nutzens/ welcher von der Sonne/ wie vom Pferd/ auf alle Menschen fällt/ gewidmet worden. Ich will nicht sagen/ daß die alten Teutschen ihren Bräuten/unter andern Geschencken/ auch ein weisses Pferd übersendeten/ und die Nothwendigkeit dieses Thiers im Haushalten nicht nur anzeigten/ sondern auch zu verstehen gaben/ daß wie ein Roß in Frieden- und Kriegs-Zeiten der menschlichen Gesellschafft unbeschreiblichen Vortheil bringe : also auch die mit dieser Gab vereinbarte Personen klärer/ als die Griechen und Römer/ welche das Haar der Bräute mit einer Lantze zertheilten/ andeuteten: daß beyde Ehe-Leut in Frieden/ in der Arbeit/ und endlich auch im Kriege Gefehrten seyn wollen. Die Braut gab durch Annehmung dieses Geschencks zu verstehen; wie sich dieses Thier die Freyheit von einem Mann nehmen lasse/ so nehme sie die Herrschafft ihres gebietenden Liebsten über sich: Sie wolle bey Glück und Unglück alle dessen Zufälle für die Ihrige schätzen/ bey der Gefahr mit ihm den Harnisch anzuziehen; und in Friedens-Zeiten/ dem Haus / durch unermüdetes Arbeiten aufzuhelffen: wie ein Pferd in Fried und Krieg gleich nützlich ist.

§. 2. Bey denen Türcken/ Persen und Tatarn sind sie in solchem Werth/ daß dieseLeute/welche sonst vom Adel der Menschen gar keinen Staat machen/ über ihre Pferde die Geschlecht-Register/ wie bey uns die Edel-Leute/ über ihre Vor-Eltern machen und aufheben. Zu unsern Zeiten noch kan man wol keine grössere Ehre/ als wann man einem hohen Potentaten / oder sonst grossen Herrn ein geistiges und mächtiges Roß verehret/ einlegen. Dann sie einem solchen Præsent, öffters ihre Ehre/ wolangebrachte Geschicklichkeit / und öffters Leib und Leben zu dancken haben. Darius ist dadurch Sporn-streichs auf den Persischen Thron geritten. Primislaus der Edelmütige Bauer hat durch ein Pferd der Libissæ die Böhmische Cron erlangt. Und ist in allen Historien nur ein einiges Pferd / welches alle seine Besitzer unglücklich gemacht hat / bekannt/ nemlich das Wunder-Pferd Cn. Seji, welches in den Sprichwörtern / als ein Unglücks-Bringer deswegen berühmt ist/ weil/ ob es wol an Höhe/ Stärcke und Farb seines gleichen nicht hatte/ alle dessen Besitzer elendig gestorben und verdorben sind. Gestalten dieses nicht nur gedachtem Sejo; sondern auch nach ihm Cornelio Dolabellæ, ferner Caj□ Cassio und endlich Marco Antonio wiederfahren seyn soll. Ich wollte aber viel mehr sagen/ dieses Pferd sey unglücklich gewesen/ daß es eben solchen Herren/ die durch übles Aufführen ihr eigenes Unglück beschleunigt und reif gemacht/dienen müssen.

§. 3. Dieses ist gewiß/ man möchte manchem Menschen die Tugend eines Pferdes wünschen. Dieses edle Thier gewohnet dergestalt des Menschens Sprach/ daß man

man es durch Zusprechen sittsam und muthig ohne Gebrauch der Sporn und der Spitz-Ruthen machen kan; da sich doch der Mensch öffters weder von GOtt noch der Welt dahin bringen und zwingen läßt / daß er das thue / was er doch ohne denn zu thun schuldig / und genöthigt ist / wo er nicht sein eignes Unheil muthwilliger Weis über sich erzwingen will. Bey dieser natürlichen Ungleichheit des Tractablen Humors der Pferde / merckt man billich an / daß gleichwie die in temperirt- oder etwas warmen Climate gezeugte Menschen gelehrsamer / dann die allzukalten Nordischen oder Sudlichen Völcker sind ; also auch die Pferde / welche in warmen und trucknen Ländern fallen / mehr aufmercksam und gelernig seyen / als diejenige / welche in rauhen und Saturnischen Gegenden geworffen werden.

§. 4. Liesse Alexandri Bucephalus niemand / als seinen Herrn auffsitzen / so ist das eine Tugend / welche man an vielen Menschen irre gehet / und man höret noch immer viel Männer / die ihren Weibern einen solchen Ochsen-Kopff wünschen / damit sie nicht immer nach der Haut auf dem Wirbel fühlen müssen / ob nicht etwas heraus wachse / das ein Ochs auf dem Gehirne trägt. Was sonsten Alexandri Roß / welches den Namen vom Ochsen-Kopff geführt / anlangt / so wissen die Gelehrten / daß es der wohlgestaltesten Pferde eines / und aus der Stutterey Philonici Pharsali in Thessalien gewesen: es war auf der vordern rechten Bug mit der Gestalt eines Ochsen-Kopffes gebrennt / und weil dieses allen Pferden Philonici wiederfahren / so wurden sie alle Bucephali genennt. Es würden auch mehr dergleichen Ochsen-Köpffe berühmt worden seyn / wann es mehr Alexandros gegeben hätte. Und ist es ja noch heut zu Tag nichts neues / daß man / denen edlen Pferdten / allerhand Zeichen aufbrenne / damit sich ein ehrlicher Mann desto besser darnach richten / und einem Pferd guter Art nachtrachten könne. Bucephalus war zwar am vordern Bug gebrennt; aber es ist gefährlich / weil daselbst viel Adern sind ; hingegen sicherer / wann man ihnen das Zeichen an beyde hintere Schenckel / wo es keine Adern hat / einbrennt: am gefährlichsten aber / wann man mit dieser Pferd-Bemerckung den Kopff / oder den Kienbacken angreiffen will. Wie wir mehr davon reden werden / wann uns die Ordnung der Abhandlung dahin bringet / wo man vom Pferde-Zeichnen zu reden Anlaß bekommen soll / nemlich im 15. Capitel.

§. 5. Gleichwie nun dieses ein sonderbares Stück der Treu gewesen / daß Alexandri Roß (welches man auch von Julii Pferd vornen mit Menschen-Füssen / wann anderst wahr ist / was die Aberglaubisch- und gerne Wunder-Werck aus dem Kopff gebährende Römer schreiben / sagt) keinen andern auffsitzen lassen: Also weiß man / und erfährt täglich andere Proben von der Treu großmüthiger Pferde. Julii Cæsaris Pferde sollen geweinet (man verzeihe mir dieses Wort / weil ich des Suetoni Ubertim fleverunt in Rubicone flumine, nicht anderst für diesesmal teutsch geben kan) und also den erbärmlichen Anblick dessen Ermordung auf dem Rath-Haus mit 23. Wunden vorher beklaget haben. Wie mancher Mensch saufft sich von Witz / und würde um Leib und Seele kommen / wann das Pferd nicht mehr Fürsichtigkeit brauchte / noch den vollen Tropffen / durch gefährliche Wasser / über Stock / Berg / Stein und Abstürtzung so gemach dahin trüge / als ob es auf Eyern gieng. Wann wahr ist / was Plinius, der sonst mehr nebenhin spricht / schreibet / so kam ein Scythischer König im Streit um / das Pferd blieb unverletzet / und / als ein unabsonderlicher Geferth / bey dem todten Leichnam stehen / ließ sich auch seines Herrns Beschützung dergestalt angelegen seyn / daß es einen jungen Soldaten / der den entleibten König plündern und ausschelen wolte / geschlagen / nicht nur zertretten / sondern auch mit Zähnen zerfleischet. Man lasse einem Menschen nur ein geringes Unglück begegnen / und sehe / wie dessen Diener und Freunde bey ihm bleiben / und ob sie sich nicht als Kuchen-Freunde / welche ihm so lang Stand halten / als ein niedlicher Rauch aus dem Camin gehet / erzeigen; ob sie nicht als Schwalben-Freunde sich weisen werden / welche die warmen Glücks-Tage über bey ihm verharren / und ein diensthafftes Geschwirre um und in das Haus machen; sobald sich aber die kalte Zeit der Noth und Dürfftigkeit herbey nahet / ehe sterben / als länger bey ihm bleiben mögen. Da man hingegen alle Tag besondere Anmerckungen sowol an Pferden / welche zur Nahrung oder Arbeit angestrengt / welche zum Pracht gepfleget / welche zum Krieg erlesen werden / haben kan: wie embsig sie sich / wie geistig und lebhafft / wie muthig / sorgsam und diensthafft sie sich biß in den Tod / für das Futter / erweisen.

§. 6. In Summa / es ist unter allen vierfüssigen kein mächtiger / schöner / aufgeweckters / ernstlicher / getreuer noch tapfferes Thier / als die Pferde; und weil ich von dem letzern noch nichts sonderlichs angeführt / so weiß jederman / wie sich ein edelmütiges Roß / durch den Hall und Schall der Paucken und Trompeten aufmuntern lasse / daß es ungescheut in ein Kriegs-Heer anlauffe / mit seinem Herrn wider alle Waffen arbeite / die sittsame Spitz-Ruthe / mehr als Lantzen / Schwerdt und Feuer fürchte / und wann es schon verwundet worden / doch nicht das geringste vom Gehorsam gegen seinen Herrn absetze / ja ehe Krafft und Leben / als die Begierde / seinem Herrn zu gehorchen / ihn zu schützen / oder / wann es ihm beliebt / aus der Gefahr zu tragen / verliere. Wann nun dieses alles so / wie es ist / gewiß ist / so hat ein fleissiger Haus-Vatter billich dahin zu sehen / wie er dieses edel und nützliche Thier / ohne welches er / über vor-erzehlte Ursachen und Lobsprüche / weder sonderliche Haus- noch Feld-Arbeiten verrichten / weder schnell auf der Post / noch bequem von einen zum andern Ort reisen kan / wo er Gelegenheit hat / selbst erziehen und recht erkennen möge. Dahero erscheinet nun aus diesen letzten Worten alsobald / daß die gantze Abhandlung der Pferde / von uns erstlich in die Erziehung / und dann in die Erkänntnus der guten Pferde / werde eingetheilet werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Libr. 5. p. 1. Cap. 1.

DAs erste Leben der Menschen / nach dem Fall Adams / ist die Vieh-Zucht / und der erstgebohrne Sohn desselben / Cain / ein Bauer oder Ackermann / der ander aber Abel / ein Schaaf-Hirt gewesen. vid. Gen. 4. v. 2. Unter der Vieh-Zucht aber sind nicht allein diejenige Thier / so die Menschen zur Speise gebrauchen / sondern auch diese begriffen / deren sich selbige zur Arbeit bedienen / worunter nebst andern die Pferd oder Roß gehören / Jacob. Bornit. de rerum suffic. Tr. 1. cap. 19. & Klock. de Ærar. lib. 2. Cap. 4. n. 1. von deren Lobwürdigen Tugenden wir in diesem Capitel etwas weniges beyzubringen entschlossen sind.

Selbige bestehen nun in nachfolgenden Stücken / und zwar 1.) in Impatientia otij, oder in Fliehung der Faulheit und des Müssigstehens / anerwogen ein heroisches Pferd immerhin unruhig / und in steter Arbeit ist /

ist/ so/ daß der berühmte Poët Virgilius nicht unrecht davon geschrieben. Lib. 4. Æneid.

Stat sonipes, ac fræna ferax spumantia mandit.

2.) In generositate & fortitudine, in der Generosität und Tapfferkeit / in welcher Absicht die Pferd bey den Römern dem Gott Marti geheiliget/ auch von denenselbigen zum Krieg gebrauchet wurden. vid. Fest. de V. S. pag. 283. Flor. lib. 6. cap. 12. n. 15. & Klock. L. 2. de Ærar. cap. 4. Und zwar dergestalten/daß sie ihre Knaben von der zartesten Jugend an in den Ritter-Spielen übeten / davon der vorbelobte Virgilius Lib. 7. Æneid. abermalen also schreibet:

Ante Urbem pueri, & primævo flore juventus
Exercentur equis, domitantque in pulvere cursus,
Aut acres tendunt arcus, aut lenta lacertis
Spicula contorquent, cursuque ictuque lacessunt.

Welche junge Soldaten die Alte Tirones genennet / davon hernach das teutsche Wort: **Torner / Turniren** herkommen / welches so viel heisset / **als sich auf Soldaten Manier in deren Waffen exerciren.** Wehner. Obs. pr. Voc. **Turnirer / Torner.** Zu welchen **Turniren / Stechen** oder **Ringel-Rennen** / welches vom Henrico Aucupe wieder erneuert worden / heut zu Tag nur diejenige / so vom Adelichen Stamm herkommen, und die ihren Adel aus vier Vätterlich- und Mütterlichen Anherren erweisen können / admittirt und gelassen werden. Vid. Limnæ. lib. 6. de I. P. c. 5. n. 55. seq. Reinhard. Comes à Solms in lib. Germ. von des Adels Ursprung. ferè ad fin. Andr. Rauchbar. p. 2. qu. 25. n. 5. & Henric. Boc. de Bell. & Duell. lib. 2. c. 4. n. 5. Von welchen allen/ absonderlich aber von der **Turnier-Ordn.** Francisc. **Pfeil.** Consil. 202. per tot. zu lesen ist / davon wir auch an einem bequemen Ort und zwar in dem anderten Volum. dieses Tractats noch fernerweitig zu handlen gesonnen sind. Nechst diesem bestehen auch noch ferner 3.) die Tugenden eines heroischen Pferds / in Docilitate, oder **in der Gelernigkeit** / inmassen die Erfahrung bezeuget/ daß die Pferd dergestalten gezogen / und zu allen Thun dermassen abgerichtet werden / daß man sich darüber verwundern muß / davon/ absonderlich aber **von dem Danzen der Pferd**/zu lesen Klock. cit. cap. 4. n. 5. 19. & 20. ibique Dn. Peller in not. n. 12. & 13. von welchem wir ebenfalls **in dem anderten Theil** noch mehrers handlen wollen. Conf. interea Thomas Garzon. in Piazza universi. disc. 8. Rubr. **von Bereitern/ Pickiniren/** &c. & Gumpelzheim. in Gymnasm. Exercit. Academ. p. 3. sect. 2. de Equitatione. Und endlich bestehen auch bemeldte Tugenden 4.) in fidelitate & obsequio, das ist/**in der Treu und Gehorsam**/ davon zu lesen Casp. Klock. cit. cap. 4. n. 9. Add. Gloss. in l. si servus 54. verb. Cloacam. lit. y. ff. de A. E. V. ubi de equo flente. Sueton. in Jul. Cæs. cap. 81. & Bernegg. in quæst. ad Tacit. qu. 50. anderer Tugenden / wormit die Pferde behafftet / (unter welche gleichermassen diese zu referiren/ daß sie sich so sehr nacheinander sehnen / davon zu lesen Gloss. in l. 1. §. per servum. vers. per unum. ff. de A. A. P. c. horrendus. 17. c. 32. qu. 5. & Speidel. specul. Jur. Voc. Pferd. n. 116.) anjetzo nicht zu gedencken. Vid. Rœvenstrunck de Judic. Redhibit. Equestr. cap. 1. n. 5. ibique alleg. daß man sich also nicht zu verwundern / daß die Pferd in so grossen Werth sind / (davon ein Exempel an des Alexandri Pferd dem Bucephalo, deßgleichen an des Cn. Sejibey viel-berührten Klockio. cit. cap. 4. n. 6. zu lesen/ Add. num. 9. & 10. ubi de sepulchris equorum) und daß man sich allenthalben so sehr auf die **Pferd-Zucht** leget / davon **Arabia/ Polen/ Dennemarck / Frießland** / und andere Länder mehr / ein sattsames Exempel geben. Vid. Dietherr in Contin. Thes. pr. Besold. voc. **Pferd.** Wie dann auch heut zu Tag in **Teutschland** an vielen Orten/ so gut und schöne Pferd gezogen werden / als bey fremden Nationen nimmermehr zu finden sind. Klock. cit. cap. 4. n. 9. & 20. davon diejenige/so man in der **Grafschafft Oldenburg** ziehet / vor andern den Vorzug haben. Dn. Peller ad Klock. n. 40. Welches eben auch die Ursach ist / warum an vielen Orten / ohne habende sonderbare Licenz, **kein Pferd aus dem Land zu führen** erlaubt ist/ allermassen von dem **Königreich Neapoli/ Engel- und Irrland** bezeuget **Sprenger in der Wechsel-Practic. p. 30. von den Niederlanden und andern Orten mehr** aber / Marquard. de Jure Mercatur. p. 156. n. 8. und dieses wird absonderlich zu **Kriegs-Zeiten** in Obacht genommen / als zu welchen **kein Pferd aus dem Land zu führen / oder dem Feind zu verkauffen** erlaubet / sondern bey grosser Straff verbotten ist/ angesehen/ die Pferd unter die Waaren / so Contraband genennet werden (von welches Worts Ursprung zu lesen Müller ad Struv. Exerc. ad n. 23. th. 27. lit. μ.) und deren Ausfuhr **zu Kriegs-Zeit** verbotten ist. vid. l. 2. C. quæ res export. non deb. zu rechnen sind / allermassen solches nicht allein aus dem zwischen den **Spaniern und Franzosen geschloßnen** Pyrenæischen **Frieden** / art. 12. & 13. in verb. sub prohibitarum mercium genere comprehendi intelliguntur solum omnis modi arma igniaria, aliaque eò pertinentia, ut sunt Canones, muschettæ, mortaria, petardæ, bombi, granatæ, &c. Equi, Ephippia, &c. sondern auch aus dem Tractatu Maritimo, so zwischen dem jetzigen **König von Franckreich Ludwig den XIV. und den Hansee-Städten** / anno 1655. aufgerichtet und publiciret worden / klar und lauter zu ersehen ist / als worinnen nachfolgendes enthalten. **Waaren von Contraband werden verstanden zu seyn/ Kriegs-Munition, allerhand Feuer-Waffen / benanntlich Canonen/ Musqueten/** &c. **wie auch Pferd Thau-Werck und Seegel-Tücher.** Vid. Joh. Marquard. de Jure Mercat. part. post. sub lit. B. art. 2. & Doctores ad l. 1. & 2. C. quæ res export. non deb. wohin auch die letzten **Verordnungen des Schwäbischen Creisses** gehören/ in welchen gleichermassen solche **Ausführung der Pferd in dem vergangenen letzten Krieg bey grosser Straff verbotten worden.**

Das

Das II. Capitel.

Von denen anzustellenden und einzurichtenden Stüttereyen.

Innhalt.

§. 1. Nutzen und Einträglichkeit der Stüttereyen. §. 2. Erwehlung des Platzes darzu. §. 3. Der Lufft. §. 4. Ursachen warum bergichte Ort mit zu wählen. Doch sind die Ebenen nicht zu verwerffen. §. 5. Ausschweiff/ warum man selbst Stuttereyen anstellen soll. §. 6. Die Pferd-Weide. §. 7. Das Wasser dabey. §. 8. Die Stuttereyen müssen nicht zu Zahlreich seyn an Pferden. §. 9. Mit Plancken umsetzet/ und die Weiden eingetheilt werden.

§. 1.

SO ist dann das erste/ der natürlichen Ordnung nach/ das Erziehen der guten Pferde. Man kan nicht laugnen/ es ist eine Stutterey anzustellen eine Sache/ die grosse Geld-Mittel/ einen weiten Platz/ und daher das Vermögen eines grosses Herrens erfordert; aber man darff sich auch versichern/ daß der Gewinn/ welcher aus wolangestellten Stuttereyen in die Cassen fleisset/ weit reichlicher/ als alle andere Vieh-Zucht sey. Wann uns nicht Hr. Marx Fugger in seinem schönen Buch von der Pferd-Zucht eine schöne Vergleichung der Thier/ und des von ihnen entstehenden Reichthums/ dabey auch den Ausspruch für die Pferd-Zucht hinterlassen hätte/ wollten wir uns hier gern die Mühe/ selbige auszuführen/ nehmen/ und dieses Buch auch damit weitläufftiger machen. Es ist aber die Sach vorhin schon jederman/ sonderlich bey diesen kriegerischen und Hof-artigen Zeiten/ und aus gemeiner Nothdurfft so bekannt/ daß/ was so klar ist/ keiner Beleuchtung bedarff. Es gehen jedermann so wohl Ihre Kayserl. Majestät/ die Könige in Europa und Asia, die Churfürsten des Heil. Röm. Reichs/ und sonderlich Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz in der Spessart-Stutterey mit ihrem löblichen Exempel vor: daselbsten alles an dem Ort/ und der Wartung so wol bestellet ist/ daß wir billich folgende Anmerckung für die jenige/ welche Stuttereyen anzurichten/ oder Pferde zu ziehen willens sind/ herausziehen können.

§. 2. In Erwehlung des Platzes zu Stuttereyen hat man die erste Gedancken auf die Lufft/ und dann auf den Ort/ wo man die Pferde halten will/ zu richten. Gestalten daran so viel gelegen/ daß/ wann man aus der gantzen Welt die kernichten Beschaller und fruchtbarste Stuten zusammen gelesen hätte/ wann er den Auszug von Frießländischen Gutschen-Pferden/ von kriegerischen Spanischen Monvillanos und Genetten/ von Neapolitanischen Staats-Pferden zusammen gebracht/ so würde doch aus allen nichts werden/ wann Lufft und Weide nicht wohl beschaffen wäre.

§. 3. So viel nun die Lufft antrifft/ muß der Ort dergestalt beschaffen seyn/ daß die Rosse bey einfallender Hitze ein schattichtes Lager suchen/ und die ohne dem in ihnen wallende Geblüts-Hitze mildern; hingegen wann kalt und rauhes oder regnerisches Wetter einbricht/ in die hierzu gebaute Schupffen schlieffen; Im Winter aber sich der warmen Ställe bedienen können. Wer auf diese Weise/ so wol zur Sommer- als Winter-Zeit seine Pferde

nicht beherbergen und accommodiren kan / der verseh sich keiner guten Pferde-Zucht / der wird an statt schöner / übel gewachsene ; für muthige / schläffrige ; für zarte / tölpische ; für tauerhaffte / aufstössige Rosse auszufangen bekommen. Dann es ist nicht leicht ein Thier / welches so gar nett / weder allzu hitzigen noch streng kältigen Auffenthalt haben muß / als die Pferde. Daher in der Hitze schattichte Plätze / darinnen sie für den Strahlen der allzuhefftig abbrennenden Sonnen eine Bedeckung haben / an der Hand seyn müssen. Und im Winter ist / wie gedacht / ein Stall nöthig / in welchem sie sich erwärmen können. Es ist zwar wahr / in einem ebenen Feld gibt es viel gute Weide / es streichet die Lufft fein grade fort / und die Erfahrung lehrt uns / daß an flachen Orten / dergleichen in Frießland / um Utrecht / in Holland / in Flamland / in Westphalen / und auf denen Stuttereyen / wo man die Pferde auf langen und weiten Ebenen hält / viel gute schöne und geistige Rosse gezogen werden. Nichts desto weniger wollen es die meinsten Stutterey- und Natur-Verständige mit den bergichten Ländern in dieser Art der Vieh-Zucht halten. Die Ursachen / die sie anführen / laussen meinstens da hinaus.

§. 4. Weil die Berge mehr an der Sonnen liegen / so werden sie mehr / als die niedrigen Oerter durch deren Strahlen von den bösen Feuchtigkeiten gereiniget / die Weide und viel daselbst wachsende Kräuter werden daher dreymal gesunder / kräfftiger / ausgetrucknet / und süsser / als in der Tieffen nicht geschehen kan. Und durch diese Ausarbeitung der Sonnen / wird das Futter um so viel zarter / daß auch die Pferde / die daran gezogen und ernähret werden / viel geschlachter werden.

Wann man gestehen muß / daß durch eine gute Bewegung die in der Jugend sich häuffende böse Dünste / ausgetrieben und verzehret werden : So muß man auch die Application auf die Füllen gelten lassen / weil sie / da sie nach ihrer Nahrung / die sie selbsten zu suchen haben / immerhin im Gebürg auf und absteigen / sich zwar eben / wie die in der Ebne weidende / aber die Warheit zu sagen / doch mehr als diese / bewegen : Nur ist noch der Vortheil bey dem Gebürg / vor der flachen Weide / daß sie durch dieses hin und wider steigen und lauffen nicht nur auf den Füssen / in gefährlichen Wegen gewisser ; sondern auch / auf denen Schenckeln / stärcker : mit einem Wort : dauerhaffter und arbeitsamer werden.

Bekommen die Pferde / welche immer in feuchter Weide gehen / mürb und sprötes Horn ? werden sie vollhufig ? so hat man sich dessen an bergichten Orten nicht zu befürchten ; vielmehr werden die auf denen Bergen erzogene wol starckhufig / und machen / durch die ungleiche Bewegung des Auf- und wieder Herabsteigens / und durch die darbey fürkommende öfftere Zusammenschiebung des Ruckgrades / den Rucken immer stärcker / welches an einem guten Pferd zwo Haupt-Tugenden sind.

Zur sonderbaren Zierlichkeit der Pferde tragen die bergichten Oerter / die in dem Spessart / in der Chur-Maintzischen Stutterey sehr häuffig und bequem sind / auch deswegen ein merckliches bey / weil ein Roß / welches daselbst der Nahrung nachzugehen hat / den Hals in stäter Arbeit und Unruh halten muß : welches hernach eine Ursach ist / daß das Fleisch sich nicht so dick setzen / noch den Hals so weit beladen kan / daß Schwein-Hälse / die den Kopff zu weit vorwerts wegstrecken / und weil ihnen der Hals dicker als unten / niedersincken lassen / daraus werden müssen. Weil man aber meinstens Schwanen-Hälse an denen Pferden liebet / so wird der Hals durch erstermeldetes Arbeiten und unruhiges Speise-suchen / fein lang und dünne. Und hiervon äussert sich nach der Zeit der Vortheil / daß das Pferd besser zu zäumen wird.

Endlich so gibt die tägliche Erfahrung / daß so wol Brunnen als Bäche auf dem Gebürg viel frischer seyen. Daher kommen auch feine frische Pferde ; da man hingegen dieses von denen nicht sagen kan / welche in denen Ebnen / wo die Wasser gemeiniglich matt / sumpficht und fett sind / erzogen werden. Endlich kan ein Roß / welches bey frischen Wasser / auf dem Gebürg erzogen worden / an allen Orten / auch wo mattes Wasser ist / dauren ; da die Pferde / welche bey mattem Wasser in der Ebene daher gewachsen / gar leicht an Orten / wo hartes Wasser ist / crepiren werden. Ob man gleich nicht alle auf der Ebene erwachsene Pferde mit einander durch die Banck hinzu verachten / hiemit gemeint ist.

Wer nun diese Ursachen bey sich überlegt / der wird durch die Vernunfft gezwungen schliessen müssen ; man soll die Fohlen / wann sie nur von der Mutter zu saugen abgewöhnet worden / nicht mehr auf der Ebene gehen / sondern im Gebürge weiden lassen. Nichts destoweniger muß man nicht durchaus schliessen / als wann die ebenen Stuttereyen gar zu verwerffen wären. Sie sind beyde / bergicht / und die platten gut. Jene die Bergichten sind gut für die Füllen / und die Ebene stehen denen trächtigen Stutten wol an / daher wird es wol stehen / wann man beyderley beysammen haben / und die Absonderung auf solche Weise fürnehmen kan. Daß aber die Stutten auf der Ebene sollen gehalten werden / das ergibt sich darum vernünfftig : weil nicht nur die alten Auctores ebene und am Graß fruchtbare Oerter / dadurch helle Bächlein fliessen / sehr hoch vor diese Viehzucht insgemein heraus streichen ; sondern auch weil die Stutten sich nicht so sehr bemühen / als wo sie immer im Gebürge auf- und niedersteigen müssen. Es ist weniger Gefahr / daß sie was zerreissen / sie verwerffen nicht so leichtlich / und sind sonsten für vielen andern Beschwerlichkeiten sicher. Wiewol dieser Rath ist nur zulänglich für diejenige / welche Platz und Gelegenheit genug haben / auszulesen / was ihnen vernünfftig beschrieben wird. Die übrige müssen sich behelffen mit dem / wie es Ort und Beutel leidet ; und zwar werden wir uns hier an den mittlern Weg / nach dem Vermögen und der Gelegenheit eines Haus-Vatters vom Mittelstand halten / und im andern Theil von den grossen Stuttereyen mächtiger Potentaten zu handeln Gelegenheit überflüssig finden.

§. 5. Indessen muß doch ein sorgfältiger Hauß-Vatter die Thiere / welche ihm auf seinem Gut / oder im Hause fallen / aufzuziehen / um so viel mehr bedacht seyn / je nöthig- und nützlicher diese Zucht zu allen Zeiten ist. Dann ob er wol / was er zu dem Haußwesen / zum Staat / und bißweilen auch zum Handel braucht / von andern käufflich mit Vortheil an sich bringen könnte ; so sind aber der Mängel an denen Pferden so viel / daß sie der erfahrneste Roßkamm / wann man ihn desto sicherer zu gehen zu Rath ziehet / unmöglich alle bemercken kan : die meinsten werden dessen Augen verborgen bleiben ; wann es sonderlich innenwendige Fehler sind. Dadurch ist es nichts seltenes mehr worden / daß derjenige / welcher allerhand ihm unbekannte Rosse zusammen gekaufft / offt eins und das andere in den Stall bringt / welches dergestalt aufstössig ist / daß der gantze Stall davon angestecket wird. So sind auch die Pferde / welche von andern fernern Orten zusammen geführet worden / nicht alle der Art / daß ihnen das Land gar eben und anständig seyn muß / wann sie da und dorten dauren sollen. Ich mag die Teutsche zwo Landes-Arten der F. und H. Pferde nicht zum Beweiß anführen / weniger diese Lands-Rosse noch ärger beschreyen / welche /

welche/weil sie gar selten das oberteutsche Wasser ertragen und gewohnen/nur ehe/als manchen lieb ist/ausstossen. In Ansehung dessen es besser ist/ wo man Gelegenheit hat/ seine Pferde selbsten zu ziehen/ so sind sie der Lufft/ der Weide oder des Futters/ des Wassers gewohnt; man meiß/ was man hat; die Art kan/ weil man sie fast täglich vor Augen sihet/ sich nicht tückisch verbergen/ und viel Unglück/ welches sonsten in dem Stall einrisse/ wird verwehret werden.

§. 6. Wir kommen aber/ nach diesem kleinen Umschweiff/ wieder auf die rechte Strasse unsers Fürhabens/ und besehen das andere Stück/nemlich/nach der Lufft/ und bergicht-oder platten Gegend/ auf die Pferdweide/ welche wahrhafftig nicht weniger unterschiedlich/ als die Länder unter sich sind. Deßwegen man sicher schliessen kan/ daß die Eigenschafft der Weide viel an der Eigenschafft der Pferd ändere. Die Frießländisch-und-Holländische Auen sind weit annehmlicher als andere. Ihre Krafft legt denen Pferden besser zu; und ihre Süssigkeit macht dieses Thier ungemein leckerhaft/daß sie in andern Ländern so gerne nicht anbeissen. Die Ochsen auch selbiger Gegenden sind weit gröſſer und fetter/ als an andern Orten. Ihre Kühe sind Milchreicher und milder/ als anderstwo. Und ihre Pferde werden an den Schenckeln wol haricht/ und am gantzen Leib starck. Gleichwie nun die Rosse an sich selbst eine süsse/kurtze/ und truckene Weide lieben: also wollen sie hernach/ wann sie deren anfangs gewohnt sind/ mit der sauren/bittern und zähen Weide nicht gerne viel zu thun haben: so muß dann das Weide-Graß gut/ die eingemischte Kräuter gesund/ der Platz reich an Gesträuch/ von vielen Aesten und schattichten Bäumen seyn. Daher in solchen Auen scharffe und gifftige Kräuter/ woferne die Stutten nit leicht hinwerffen sollen/ nit zu finden seyn müssen. Eine Haupt-Erinnerung bey der Weide ist auch/ daß man denen Pferden/von Schaafen und Schweinen keine Mit-Esser gebe: Weil die Schaaf das Gras gar zu genau abweiden/ und nach ihrem Biß das Gras gar spät wieder wachsen kan: daher die Pferde zu lang auf frische Weide warten müssen. Die Schwein aber machen ein dem Pferd/ als dem reinlichsten Thier/ unleidentliches Gestänck. Und so wenig in der Fabel beym Phædro, das Pferd leiden können/ da das Schwein die Tränck trüb gemacht/ wodurch doch das Pferd/ da es den Menschen zum Rächer angesprochen/ die Freyheit verlohren: so wenig kan das Pferd diese Säuische Unsauberkeit noch leiden.

§. 7. Zu der Weide gehört das Wasser: wie/ zum guten Bissen/ ein guter Trunck. Wir haben in diesem Capitel ein wenig vorher schon etwas davon angeführet/ und müssen hier noch erinnern/ daß das frische/ gute Wasser auch viel Guts in dieser Art der Viehe-Zucht ausrichte: zumalen die Pferde gar sehr zu frisch und klaren Wassern geneigt sind. Zum Trincken zwar mag ein Pferd gar offt das heitere Crystall-helle Wasser nicht so gern/ als das etwann vom Futter etwas trübe haben; Aber wer seine Roß tauerhaffter machen will/ der gewöhne sie doch lieber von Jugend an zum frischen Wasser. In dieser Betrachtung gibt man denen/ welche Pferde aus matten Weiden/ wie man sie in den Niederlanden hat/ von der Kuppel weg kauffen/ den guten Rath: Sie sollen sie nicht gleich zum harten/ frischen/ und Crystall-hellen Wasser anweisen/ sondern ihnen erstlich das Getränck mit ein wenig Mehl oder zarter Kleyen trüb machen: dann die also erzogene Pferde bekommen/ eben wie die Menschen/ welche das Getränck zu wärmen gewohnt sind/ vom kalt-trincken das Reissen im Leib; wo sie nicht gar umfallen. Wer nun das gefast/ was man bey dem Getränckе der Pferde mercken soll/ der muß auch nicht vergessen/ daß/ sonderlich die tragende Stutten/ immer zu fressen/ und daher fast überflüssig Futter haben müssen: weil sie gleichsam für zwo Personen anbeissen/ und so wol bey Tag als Nacht vom Hunger gespornet werden. Derowegen erfordern sie auch einen solchen Ort/ wo reiche Wiesen sind/ da man nicht weit/ nach der Sommer-Weide/ gehen/ noch Mangel am Heu und Winter-Futter befürchten darff. Ursach darzu hat man in unsern mehr nach Mitternacht gelegenen Ländern/ da wir einen längern Winter als Sommer geniessen/ deßwegen auf einen guten Vorrath zu sehen: damit die Stütterey oder Pferd-Zucht/ an alten und jungen Rossen keinen Mangel leiden/ und was man im Sommer gezogen/ im Winter nicht erhungern oder darben müsse: Und wo sie auch nicht völlig umfallen/ so kommen sie doch vom Leib/ und im Sommer ist darnach ohne dem kein Fortkommens mit ihnen. Dann wo sie sich ein wenig erholen/ so fällt der dürre Winter ein/ und nimmt wieder mehr weg/ als am Leib ersetzet werden mag/ biß endlich das arme Vieh nichts mehr nachzusetzen hat/ und im dritten Jahr dahin gehen muß/ wann es gleich im ersten bey fürfallendem Mangel erhalten worden.

§. 8. Wer dieses bedencket/wird leicht ermessen/ daß man die Stüttereyen nicht zu Zahl-reich werden/ noch übersetzen lassen müsse: aus vergebener Hoffnung: es könne den Sommer mit Fütterung wieder eingebracht werden/ was im Winter abgegangen. Zwar schliessen sie gar recht: Eine Stutte hat zur Sommers-Zeit/ da sie ausser dem Stall und der Bedachung ist/ 24. Stunden oder Tag und Nacht Gelegenheit genug sich zu füttern und zu weiden. Wann dahero gleich wenig Gras auf der Weide ist/ es ist aber nur süsse; so hindert es das Vieh nichts/ es kan nichts desto weniger/ innerhalb Tag und Nacht/ so viel zur Nothdurfft finden/ daß es keinen Hunger leiden darff. Was aber Raths/ wann die Stütterey mit Stutten und Fohlen übersetzet und ein unfruchtbarer Winter/ und wenig dürrer Futter-Vorrath fürhanden ist? wie erhält man sie da? da die Stutten und Fohlen mehr nicht/als man ihnen fürgibt/ haben können. Jsts nicht so/ wann ja Mangel und Hunger muß gelitten werden/ so ist es erträglicher/ wann es im Sommer/ als wann es im Winter geschieht. Im Sommer lehret sie der Hunger gar artig die Weide fein genau zusammen zu suchen/ und die Natur hat auch denen Thieren/ so zu reden/ schon so viel Verstand gegeben/ daß sie dem sorgfältig nachtrachten/ woran ihrem appetitui sensitivo, dem fleischlichen Verlangen/ was abgehet. Im Winter aber müssen sie mit dem allein für lieb nehmen/ was ihnen der menschliche Will/ oder der befindliche Vorrath oder Mangel/ reichlich oder sparsam fürstreuen heisset. Jst derowegen höchst nothwendig vorher wol zu berechnen/ und in einen Uberschlag zu bringen/ wie viel ein sorgfältiger Hauß-Vatter/ nach Gelegenheit seines Orts/ wo er die Pferde ziehen will/ Fütterung den Winter damit durchzubringen haben könne. Nach deren Reichthum oder Armut er die Pferd-Zucht vernünfftig einzurichten/ zu mehren oder zu mindern hat; wiewol es doch allezeit besser ist/ es bleibe Futter/ als ein einiges Pferd/ über/ welches nichts zu fressen hat.

§. 9. Diese Fütterung und Weide besser zu schonen ist sehr wolgethan/ wann man die Weiden mit Stangen oder Schrancken in gewisse Felder sondert; sonsten kan es nicht verwehret werden/ daß nicht die Rosse durch die völlige Weide sich hin und her tummeln/ und daher/ was sie nicht abweiden/ mit den Füssen zertrampeln und unbrauchbar machen. In Ansehung dessen kan man bey wenigem Gestütte/ dergleichen ein mittelmässiger Hauß-

Vatter seinen Stand und Vermögen nach/ halten kan/ mit der Weide alle 3. Wochen wechseln/ dergestalt/ daß man/nach der dritten Woche die erste Umfassung der Weide eröffne/ und sie in einen neuen Einfang von Plancken und Schrancken einfasse. Dadurch wird die erste Einfangung wieder in Ruhe/ und in das Vermögen gesetzet/ immer wieder frisches Gras nachzutreiben: damit wann die Pferde entweder aus der andern oder dritten Einfassung in die erste kommen/ sie daselbst wieder frisches und genugsames Gras zur nöthigen Abweide bekommen mögen. Die allzu muthige Hengst-Fohlen/ ehe sie noch über das dritte Jahr sind/ sollen ohne dem besonders eingefangen seyn: dann sie lassen die Stutten nicht unvexirt/ oder werden wol von ihnen gereitzt/ der Veneri nachzuhängen/ wodurch sie sich selbst nur verderben/ und ihr ordentliches Gewächse hindern. Eben diese Fürsicht soll man auch durch getheilte Ställ in acht nehmen/ damit sie weder in der Sommerlichen flüchtigen Bedachung/ noch in der winterlichen / ordentlichen und beständigen Einquartirung zusammen kommen mögen. Davon folgendes Capitel ein mehrers an die Hand geben wird.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 2.

GLeichwie es vorgedachter massen um die **Pferd** eine sehr nutzbare Sach ist: Also kan man auch in gewisser Maß wol zugeben / daß die **Stutterey**en nützlich und einträglich seyen. De qu. Vid. allegat. apud Bornit. Tr. 1. cap. 19. vers. De necessitate, &c. vornehmlich wann jemand nicht allein mit guten Mitteln versehen ist/ sondern auch in einer solchen Gegend sich aufhält/ da so wol eine **gesunde Lufft** als **bequemer Ort vor die Pferde** anzutreffen/ dann daß **diese beede Stück** zur **Erziehung der Pferd** sehr viel contribuiren und beytragen/ kan unter andern auch daher erwiesen werden/ weilen ihrer viel **auf den Ort**/ wo die Pferde gehalten und geworffen werden/ sehen/ mithin im kauffen sich dergestalten darnach richten/ daß sie/ so fern man ihnen denjenigen Ort/ oder dasjenige Land/ wo die **Pferde** geworffen worden/ entdecket/ sich entweder in den Kauff einlassen/ oder davon abstehen/ angesehen es einmal darbey **bleibet**/ daß ein **Land** bessere **Pferd** als das andere hervor bringet/ nach dem Ausspruch des Horatii Lib. 4, Ode. 4.

Fortes creantur fortibus & bonis,
Est in juvencis, est in equis patrum
Virtus, nec imbellem feroces
Progenerant aquilæ Columbam.

Dahero dann auch der **Ort**/ bey sich ereigneten Kauff/ dem Käuffer anzuzeigen/ und demselben ein solches Pferd einzulieffern / worvon selbiges ausgegeben worden ist/ dann sonsten/ wofern ihm ein Pferd vor ein Neapolitanisches/ Spanisches/ Hungarisches/ &c. gegeben werden/ welches doch von einer schlechtern Geburts-Stell, oder an einem andern Ort/ als sich der Kauffer bedungen/ geworffen worden ist/ kan selbiger den Verkauffer mit Recht dahin zwingen/ daß er solches Pferd wiederum annehme/ und ihm seinen Kauff-Schilling wiederum heraus gebe/ Arg. l. 31. §. 21. ff. de Ædilit. Edict. Add. Donell. 13. Comment. cap. 3. & Rœvenstrunck de Judicio redhibit. Equestr. cap. 5. n. 12. **Welche Pferd aber vor andern/ in Ansehung des Landes / worinnen sie geworffen worden/ den Vorzug haben**: ist bey dem Heresbachio Lib. 3. de re ruit. loc. de Equis, so wol/ als bey dem vorberührten Rœvenstrunck dict. l. n. 12. vers. ac olim quidem. mit mehrern zu sehen.

Indem nun die Kauffer nicht allein in Ansehung des **Landes**/ worinnen die **Pferd** gefallen/ sondern auch **der innerlichen Mängel halben**/ mit welchen selbige auf unzehliche Weise behafftet/ vid. Aristot. lib. 4. histor. animal. 24. gefähret werden können/ als ist es freylich in dieser Absicht besser/ mit einer eignen **Stutterey**/ worinnen man seine Pferd täglich vor Augen hat/ versehen zu seyn/ als sich mit Frembden viel in Pferd-Handel einzulassen / allermassen es bey vorbemeldter Bewandtsame geschehen kan / daß von einem einigen mangelhafften Pferd ein gantzer Stall angesteckt wird / in welchem Fall jedoch/ wann anders der Mangel also beschaffen/ daß der Verkauffer darvor stehen muß/ nicht allein das **mangelhaffte Pferd** zuruck gegeben/ sondern auch die **Ersetzung alles Schadens**/ so der Käuffer dadurch erlitten/ begehret werden kan. Rœvenstrunck. de Judic. Redhibit. Equestr. cap. ult. n. 22. von welchen **Mängeln oder Wandeln der Pferd** aber wir hierunten an einem bequemern Ort/ weitläufftiger zu handlen bedacht sind.

Das

Das III. Capitel.

Wie das Winter-Quartier für die Stutten und Fohlen beschaffen seyn soll.

Innhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Winter-Quartier für die Pferde. §. 2. Für die tragende Stutten. Das auswendige Ansehen. §. 3. Die innerliche Beschaffenheit des Stalls. §. 4. Ein Loch oben im Stall Heu und Stroh herunter zu werffen. §. 5. Stände. §. 6. Futter-Kasten. Mehr Fürsichtigkeiten im Stall. §. 7. Halb-jährige Fohlen. §. 8. Anderthalb-jährige. §. 9. Dreythalbjährige. §. 10. Mittel die Fohlen ohnschreckigt zu machen.

§. 1.

WAn hat bereits ein stattliches zur Auffer-ziehung der zu allerhand Verrichtungen dienlichen Rosse / wann man nach der Anleitung des vorgehenden Capitels die Weide/ der Lufft/ dem Wasser und dem hoch- oder niedrigen Lager nach/ erwehlen kan; doch wär es nur ein Werck für einen eintzigen Sommer/ wann man so Stutten/ als Beschaller / und Fohlen nicht in die Winter-Quartier/ oder in eine sichere/ truckene/ warme/ ruhig- und bequemliche Stallung bringen könnte. Was der Baumeister dabey thun könne und müsse/ ist oben im andern Buch/ da man hauptsächlich von denen Pferd-Stallungen gehandelt / berichtet worden: Und wird noch mehr / im künfftigen andern Theil/ wann man von grosser Fürsten und Herren Stuttereyen/ und von der Reitschul handeln wird/ geschehen; hier haben wir nur von allgemeinen Stuttereyen zu reden / und deswegen unsern Discurs zu mässigen. Im übrigen ist zu wissen / daß die Ställ / für die tragende Stutten/ für halb und gantz jährige/ für die zweyjährige und für die alten und abgerichtete Pferde unterschiedlich seyn müssen.

§. 2. Bey dem Stall für die tragende Stutten soll man bedencken/ den Ort und die Welt-Gegenden von aussen/ und die Beschaffenheit von innen. Dem ersten nach/ soll er etwas hoch liegen: damit der Urin und andere untaugliche Feuchtigkeiten davon abfliessen/ oder in die Erde einsincken mögen: dann dieses edle und nutzbare Thier ist der Trucknen sehr ergeben; neben dem soll der Platz lustig vom Aussehen seyn/ damit die Thiere bey munterm Geist erhalten und bequem gemacht werden/ gleichgeistige Fohlen zu werffen. Endlich ist auch ein Wind-stiller Ort vonnöthen/ und das Mährlein auszulachen/ welches Justinus von denen Pferden in Asturia und Legione erzehlet: daß nemlich die Stutten selbiger Orten vom Südwind/ wofern sie den hintern Leib gegen ihn kehren/ trächtig/ und daher so Wind-geschwind im lauffen werden: Venter in Asturia gravidatur equabus ab Austro, &c. Wer vor der Stallung auch einen mit Plancken umzogenen Platz haben kan/ auf welchen die Stutten zur Winters-Zeit/ wann die Mittag-Sonne annehmlich scheinet/ können heraus gelassen/ und bey so schönem Tag sich ein wenig und mässig zu tummeln gereitzet werden/ so ist es wol gethan. Nicht weniger fürträglich wird es kommen/ wann der Stall von der Weide nicht weit abliget/

so haben die Stutten/ neben ihren Fohlen keinen langen Weg nach dem Gras zu gehen; fiele aber ein Ungewitter ein/ so hätten sie das Obdach nicht weit zu suchen. Ja! wo die Weide weit abgelegen ist/ da muß man ihnen dennoch/ wie oben schon erinnert ist/ besondere Schüpffen/ darunter sie einen Schirm wider das Ungewitter haben können/ etwan mitten in die Weide aufschlagen. So soll der Stall auch/ dem äusserlichen Ansehen nach/ nach denen vier Haupt-Winden gebauet seyn. Der eine Gibel soll nach Osten/ der andere nach Westen; die zwo Seiten aber/ eine nach Norden/ die andere nach Suden sehen. Gegen Osten hat man für den Stütterey-Hüter/ oder wie man ihn bey Hof nennt/ den Wilden-Meister/ eine Kammer und Stube deßwegen zu bauen: damit er Tag und Nacht des Stalls hüten/ die wilden und Fohlen nach Nothdurfft mit Futter versehen/ und wider allen besorglichen Schaden Fürsehung thun könne. Der Giebel/ welcher gegen Westen hinstehet/ muß gantz zu/ ohne einiges Loch oder Fenster darum gebauet werden: weil bey uns Regen/ weicher Schnee/ und beschlepptes Ungewitter von Abend durch die Winde/ welche von der Abend- und Meer-Seite aufheben/ und zu uns herab werffen/ herkommen. Weil nun dieser Giebel gleich einer Vormaur/ die alles Ungewitter vom Stall abhalten soll/ seyn muß/ so würde man unklüglich thun/ wann man ihm durch Lufft-Löcher und Fenster selbsten einen Zugang zum Stall eröffnen wolte. Was aber den ordentlichen Aus- und Eingang anlangt/ so soll man die Thür von dem Nord abgewendet/ gegen Mittag heraus machen: dabey man diese lieber weit machet: weil die Stutten/ die sich ohne dem gerne drängen/ räumlich dadurch müssen gehen können; wiederigen Falls ist es gar ein leichtes und nichts seltenes/ daß sie sich trücken/ und der Frucht im Leibe wehe thun. Deßwegen muß derjenige/ welcher die Stutten aus dem Stall durch die Thüre lassen will/ beobachten/ daß er sie nicht zugleich ledig mache/ noch miteinander heraus treibe; sondern eine nach der andern abbinde/ und mehr nicht fort lasse/ als ohne Schaden den Ausgang durch die Thür haben können. Die Fohlen mögen unterdessen so lang im Stall gelassen werden/ biß die Wilden wieder zurück in ihren Stall geloffen/ oder zu rechter Zeit dahin gebracht worden; sonsten würden sie über einander dem Stall zulauffen/ als ob was versäumt würde; da es dann gar selten ohne Unglück abzugehen pfleat: dann das drängen und trücken gehet/ für die trächtige Stutten/ gar selten wol ab. Wann man aber eine Art nach der andern heraus lässt/ so kan man die Ställe auch nach und nach ausmisten/ und vielem Unglück vorkommen.

§. 3. Das innwendige Aussehen des Stuttenstalls betreffend/ welches Herr Löhneisen für eine Fürstliche Stutterey sehr wol angegeben/ und bey ihm/ in Grund geleget wohl zu sehen/ uns aber/ da wir einem Privat-Haus-Vatter an die Hand gehen/ nit eben nöthig ist/ so hat man/ was die Bahren anlangt/ dieselbe nur von Brettern zusammen zu schlagen/ vom Aufgang gegen Niedergang setzen/ und in der Mitte einen Gang ledig zu lassen. So wird der Wilden-Hirt oder Stutten-Meister auf beyden Seiten/ denen zufütterenden Stutten desto füglicher nahe tretten/ und ihnen das Futter reichen können: zumalen da die Stutten mit denen Köpffen ordentlich gegeneinander sehen/ und er zwischen zweyen Köpffen gehet. Die Höhe der Bahren soll so beschaffen seyn/ daß sie denen wilden biß an die Brust gehen/ oben anderthalb Schuh an der Weite haben/ einen Schuh tieff seyen/ und unten ebenfalls einen Schuh in der Weite begreiffen/ welches die rechte Art einer Krippen ist: Und auch dieses zu dem Ende/ daß Heu und Stroh/ welches die Stutten oben aus der Leiter oder denen Reufen herab zerren/ darein falle und nicht verunätzet noch zertretten werde. Die Reufen/ welche ihre Stelle über dem Bahren bekommen/ müssen so weit und hoch seyn/ damit man auf einmal gnug Heu und Stroh da hinein pfropffen/ und des öfftern Widerholens der Fütterung in etwas überhoben seyn könne.

§. 4. Und weil man durch hin und hertragen des Heus und Strohs viel fallen lässt/ da was verzettet/ und dorten was verässigt/ so wird man Heu und Stroh gar bequem vom Boden durch ein Loch herablassen/ daß es mitten in den Stall falle/ davon ein mittelmässiger Jung in einer Stund/ eine auch mittelmässige Stutterey/ in einem Stall/ bequemlich füttern kan; damit man auch das Heu über dem Stall auf den Boden füglich bringen könne/ so soll man oben im Dach zwo Thüren haben.

§. 5. Ob schon etliche sagen/ was die Stände anlangt/ daß sie in dem Stutten-Stall deswegen nichts nütze sind: weil die Stutten gar zu sehr gezähmet werden/ und zwar also/ daß sie sich von jedermann angreiffen lassen. Woraus erfolge/ daß/ wann sie im Sommer auf der Weide/ sonderlich im Holtz oder in Bergen gehen/ sie gar leicht von denen Dieben davon geführt werden können; gefallen mir doch die unterschlagene Stände besser/ wann man in Bauung derselben folgendes in acht nimmt: Man unterscheide die Stände mit Riegeln/ und hänge die Riegel selbsten/ neben den Seulen/ in Stricke: so können sie auf und nieder fallen/ und das wilde Pfad kan sich keinen Schaden thun/ wann es ungefehr unter den Riegel käme. Man mache in den Ständen hinten hinaus keinen Absatz über sich/ und unterlasse die Schwellen/ mache sie hinten hinaus ein wenig eben und abhängig/ so wird der Mist/ vermittelst des Besens und der Krucke/ desto säuberer hinweg gethan/ und der Urin desto ehe ablauffen können: weil doch die Stutten deswegen anderst/ als die Hengste behandelt werden müssen; jene machen mehr Unrath hinten; diese mehr vornen hinaus: daher stehen die Stutten vornen truckner/ als die Hengste. Das Lager mag vornen bey dem Bahren anzurechnen 7. Zoll höher als hinten seyn: dann wann der Stand überall gleich hoch wäre/ so flösse der Urin nur wallend hin und her/ wurde man aber höher als die 7. Zoll und also vornen gar zu hoch machen; so sollt es dem Pferd gar zu beschwerlich seyn/ wann es unausgesetzet/ so Berg auf stehen müste. Bey denen Steinen/ womit man diesen Stall zu pflastern willens/ mercke man, daß man sie nicht spitzig/ sondern fein flach und breit/ aber doch keine gebackene Steine/ noch Quader-Stücke nehme. Daß man das Pflastern unter dem Bahren an der Krippe anfahe. Daß das Pflaster allmählig abhange und nicht jähe sich verliehre/ so wird die Feuchtigkeit desto besser durch den Stall hinaus fliessen. Die Länge der Stände/ vom Bahren anzurechnen/ sollen 9. gute Werckschuh/ und zwey Drittel davon breit seyn: so stehen sie etwas weitläufftig/ und können sänffter in der Ruhe liegen. So lang ein Stand ist/ so weit weg/ soll hinter den Ständen eine Schwind-Grube/ längs durch den Stall durch/ eines Schuhes weit und drey tieff gemacht/ und mit eichenen schmalen Schal-Höltzern bedecket werden. Diese Grube muß man gleichfals abhängig graben und mauren; sonsten würde der Urin und anderer Unrath darinn stehen bleiben/ und ein den Pferden höchst-schädlicher Dampff/ Rauch und Gestanck entstehen/ davon die Augen der Rosse am meinsten zu leiden hätten. Der Ausfluß mag gleich gegen Osten oder Westen gerichtet werden/ so ist es eines; wann nur der Unrath monatlich geräumet/ ausgeflösset/ und die Rinne mit frischem Wasser ausgespület wird. Wann man den oben schon bemel-

meldeten Zwischen-Raum der Stände/ auch breit machte/ so würde der Stall nicht nur ein bessers Ansehen gewinnen/ sondern auch annehmlich / und der Gesundheit der Rosse anständiger seyn. Damit auch die Feuchtigkeiten des Stalls durch und durch / ohne Hindernussen in die der Länge nach/ durch den Stall gehende Rinne/ einfliessen/ oder sich nach der Schwind-Grube sencken möge/ soll der Raum hinter den Ständen/ an der Maur/ auch ein wenig über sich Berg-an hängig seyn. Das wäre die Stutterey-Stallung für die alten Wilden/ oder trächtige Stutten an sich selbsten.

§. 6. Bey welchem doch noch als ein Accessorium anzumercken: daß der Futter-Kasten Palearium, oder Cassa per la biada, mitten ein unterscheidenes Fach haben müsse/ und bequem in einem Ecke des Stalls stehen könne. Wolte man aber eine besondere Kammer darzu erwählen/ und man hätte den Vorrath an Gebäuen/ so könnte man zugleich/ in dieses Zimmer/ das Stall-Geräthe/ den Wischzeug/ Krücken/ Strigeln/ Besen/ Futter-Wannen/ Siebe/ Tränck-Gelten/ ein Beul/ Feuer-Zeug und Strick thun. Was die Streu-Gabeln / die man unter dem Stall-Geräth begreifft/ antrifft/ so sollen sie höltzerne Spitzen haben/ und ja nicht mit eisernen Zancken beschlagen seyn. Und weil es nichts seltenes ist/ daß sich von dem Liecht/ womit man im Stall fort und fort umzugehen hat (wobey eine kleine Hand-Laterne/ oder im Stall eine hängende/ deren Dunst den Pferden nicht beschwerlich/ dienlich wäre) etwas verröhret/ in die Spinnenweben / oder Heu und Stroh fähret / daraus gar leicht ein entsetzliches Unglück entstehen könnte / so wird rathsam seyn/ ein Schaff-Wasser/ oder einen Zuber-voll/ in einem Winckel des Stalls/ unausgesetzt an der Hand zu haben: ein ohngefehr entstandenes Feuer/ in der ersten Glut/ zu löschen/ und ehe es weiter um sich greiffe/ zu dämpffen. Was die erst in Parenthesi angeführte hängende Laterne betrifft / so mag sie ein starcker Strick halten. Unten am Strick kan etwan drey Spannen lang eine Kette angemacht werden. Oben soll ein blechener Deckel über der Laterne seyn; damit sich der Ruß/ wann sie etwan höher angezogen würde/ nicht an die Bretter legen könne. Die Liechter sollen ausser dem Stall ausgelöscht/ und von denen Stutten soll der Liechtbutzen-Gestanck abgekehret und abgewendet werden / wann die Stutten nicht verwerffen sollen. Eben der Effect soll folgen/ wann Weibsbilder in diesen Stall kommen: wie wol es viel Knechte widersprechen/ welche denen Mägden eine Liger-statt bey sich erlauben. Aus diesem Stall geschichet die Besichtigung der andern Ställe. Endlich dörffen in diesen Stall weder Trommelschläger / noch Pfeiffer / eines aufzuspielen kommen: weil die Fohlen diesen Tümult noch nicht gewohnt haben/ und wann sie ohngefehr in dem Stall / aus Schrecken/ herum springen / sich gar leicht selbst einen Schaden zufügen möchten.

§. 7. Die halb-jährige Hengst und wilde Fohlen / wann sie um Michaëlis von denen Müttern abgesetzet werden/ müssen/ sich der Milch und der Mütter zu äussern/ über Winter in einem besondern Stall/ der ohne Stand gemacht seyn soll/ gethan werden. Damit sie Heu und Futter bequem erreichen können/ so sollen die Reuffen/ Reffe promtuaria cancellata, der Fohlen statur gemäß / niedrig gesetzet / der Raum dieses Stalls aber weitläufftig seyn: Dann wann die Fohlen darinnen tapfer herum springen/ und sich tummeln können/ so kommt es ihnen am Wachsthum wieder ein; da sie hingegen/ wann sie eng wohnen/ und gleichsam wie die Gänse eingesperret würden/ am Wachsthum auch nicht fortkommen und verbutten müssen. Und hat man sich nicht zu fürchten/ daß sie einander schlagen und beissen: angemercket sie noch gar jung/ und gegeneinander nur schertzhafft oder lustig sind. Die engen und kleinen Ställe sind auch/ wegen der darinn sich mehrenden Wärme/ nichts nütze: weil sie die zarte Fohlen zu einem ihnen schädlichen Schweiß treiben. Und wo dieses geschiehet/ so verliehren sie die Lust zum Futter/ und sie werden rützig und räudig von dem beissenden Schweiß. In Ansehung dessen muß ihr Warter / wann er sie schwitzen siehet / die Lufft des Stalls/ durch Eröffnung der Fenster oder der Thür gegen Suden/ zu temperiren trachten. Das Scheuen vor dem Getöß pflegt man ihnen abzugewöhnen/ wann man etwan 4. Wochen/ biß sie es leiden können / ausser dem Stall die Trommel rühret.

§. 8. Es ist klar/ daß wann die Fohlen ein Jahr erreichet haben/ und hernach noch einen Sommer mit denen Müttern auf die Weide lauffen/ daß sie im Herbst/ wann man sie das anderemal von der Weid bringet/ und in den Stall wieder einstellet / anderthalb Jahr alt werden. Derowegen muß man sie aus dem Stall/ darinnen die halb-jährige Fohlen aufbehalten werden/ in eine höhere Clas promoviren. Für diese heraus-beförderte thut man wieder andere/ die nur ein halb Jahr am Alter erreichet haben/ hinein: Die nemlich den nächstvorhergehenden Frühling gefallen/ und nun zu entwöhnen sind/ wer damit einen Handel machen will/ wie es mittelmässigen Standes Hauß-Vätter thun müssen/ wo ihnen der Platz nicht zu enge werden soll/ der gibt immer wieder für Geld weg/ was zu viel da ist/ und er selbst leicht entbehren kan. Im übrigen ist der Stall der anderthalb-jährigen/ wie derer halb-jährigen: ausser daß man/ weil sie um ein ziemliches höher am taille worden/ den Barn und Reufen höher richten soll. Wollte jemand fragen: warum es dieser Weitläufftigkeit und der vielen Absonderung in eigene Ställe bedürffe? So diene zur Nachricht: Die grossen und starcken Fohlen/ wollen immer an denen kleinern und schwächern gumpen/ schlagen und beissen/ wiewohl meistens aus Schertz/ der aber bißweilen gar grob/ und wie des Esels gegen seinen Herrn beym Ælopo. heraus kommet: dann sie huckeln und springen ihnen auf/ und plagen sie aus übermässiger Freundlichkeit/ daß sie keine Ruhe von ihnen haben können: Daher wird das Wachsen und Zunehmen bey denen Jüngern verhindert. Haben diese anderthalb-jährige Fohlen den Winter überstanden/ daß sie zweyjährig werden/ so muß man die jungen Stutten davon sondern/ und diese auch in einen eigenen Stall stellen; dann bißher hat es eben keine Noth mit der Venere gehabt/ und man mag sie kühnlich so lang beysammen lassen / so wohl Hengst-Fohlen als Stutten. Aber länger muß diese Zusammen-Wohnung nicht gedultet werden; sonsten würden sich beyde Geschlechte vor der Zeit verderben: Weil doch eine Stutte bald nach zuruck-gelegten zweyen Jahren einen Hengst zulässet; und um diese Zeit/ sind die Hengste/ schon zu steigen begierig. Wiewohl man auch Exempel der anderthalb-jährigen Hengste hat / welche denen Stutten nachgesprungen/ und des Sprichworts Application verdienet haben: Malitia supplet ætatem. Es jucket immer einen der Schelm ehe/ als es der Zeit nach seyn sollte.

§. 9. Nun müssen wir auch die dritthalbjährige einquartieren/ welche als zweyjährige in die Weide der Stutterey ausgelassen worden. Wann man sie mit dem Herbst wieder einstellet/ so legen sie mit dem Frühling/ und ihrer nächsten Auslaß/ drey Jahr zuruck. In Anordnung des Stalls ist keine Aenderung / nur daß der Bahren und Reuffen ein wenig höher als der zwey-jährigen muß gerichtet werden. Sonsten/ wann man diese Pferde vom

Scheuen

Scheuen gewöhnen will / so rühret man die Trommel / wann man ihnen Futter gibt. Um Mittag pfleget man starck auf Schalmeyen zu spielen / und schwinget ihnen vor den Augen / wann sie heraus gelassen werden / den Fahnen / in welchen fein viel weisses ist: Dann vor dieser Farbe scheuen sich die meinsten Pferd am stärcksten: Welches ihnen aber hiemit abzugewöhnen ist. Wie man nun in denen bißherigen Ställen sich aufführen und gegen die Stutten verhalten muß / so soll man es auch mit denen Hengst-Fohlen halten. Was wir / ein Pferd vermittelst der Trommel unschreckhafftig zu machen gesagt haben / das hat man am meisten bey denen Hengst-Fohlen zu beobachten. Und zwar um so viel mehr / um wie viel gefährlicher es ist / wann ein Hengst / als eine Stutte / scheu wird. Dann es mag ein Reit- oder Zug-Pferd noch so wohl abgerichtet seyn / als es würcklich ist / es mag ein Hengst im Gang lauffen / und springen / in allen Schulen das Seinige thun / so ist er / so zu reden / nicht einen Deuterling werth / wann er scheu ist: Gestalten ein Reuter oder Fahrer nicht einen Augenblick seines Lebens bey einem solchen Hengste sicher ist. Er wird seinen Besitzer oder Gouverneur nicht im geringsten pariren / wann er nur einen Windel wehen / eine Windmühl drehen / oder nur einen weissen Schurtz-Fleck an einem Weibs-Bild erblicken wird. Daher wol der Fleiß nicht vergebens / und der Mühe wohl werth ist / welchen man auf die erste Abgewöhnung dieser Hasen-Schreckung bey denen Pferden wendet. Mit einem Wort / die Sache mit Trommel / Fahnen / Pfeiffen und Schalmeyen / ist zeitlich / bey der Fütterung / aus dieser sonderlichen Ursach / fürzunehmen; weil dieses edle Thier / nach dem Futter sich gar sehr sehnet / und daher dieses Getös und Fuchteln für denen Augen aus der Sehnsucht um so viel ehe geschehen lassen mag; Nichts desto weniger wird endlich eine Gewohnheit und andere Natur daraus / daß es sich desto eher in ernsthafften und unversehenen Fällen wird begreiffen können. Es wird zu diesem Behuf viel thun / wann man auch in denen Plancken und Schrancken / wo man sie weiden lässet / bißweilen ein Getös machet / so wohl mit blindem Geschoß / und mit Trommeln / als mit denen Fahnen / deren man ihnen vor der Nase aufsteckt / und den Wind frey drein gehen lässt. Bißweilen zündet man auch bald da / bald dort / etwas dem Land-Gut und dem Pferd unschädliches an / damit sie der Feuer-Scheu vergessen. Wann sich nun ein Roß so gewöhnt / so ist es am Werth zehenmal mehr würdig / man kan sich ihm kühnlich vertrauen / und man ist vieler entsetzlichen Gefährlichkeiten enthoben. Auf die Würckung wider Zauberey / welche im Fahrenkraut / Fünfffingerkraut / Johanniskraut / Mauerrauten / Teuffelsdreck / und dergleichen / stecken sollen / halt ich nichts / sonst wolt ich die abergläubische Recepte auch mittheilen. Vielleicht finden sie ihren Platz in der Roß-Artzney / wann ich in dessen dahin zu bereden bin.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 3.

VOn Erbauung der Pferd-Ställ / und was darbey aus denen Rechten zu beobachten / haben wir bey dem 35. Cap. des andern Buchs gehandelt. Deßgleichen kan auch dasjenige / was hier von dem Stall-Hüter gesaget wird / so fern er etwas verwahrloßete / aus denen Rechtlichen Anmerckungen / so wir über das eilffte Cap. des ersten Buchs §. 2. & 3. geschrieben (allwo wir auch von der aus Fahrlässigkeit des Gesindes entstandener Feuerbrunst gehandelt) abgenommen werden. Von denen scheuen Pferden aber / davon hier gleicher massen Erwehnung geschiehet / wollen wir hierunten unter denen Haupt-Mängeln handlen. Hier haben wir uns nur nachfolgende 2. Puncten zu erörtern vorgenommen; 1.) Ob die Pferd (von deren Gewöhnung hier gehandelt wird) unter wilde oder zahme Thier zu rechnen? 2.) Was es mit denen gestohlenen Pferden (davon in §. 6. Anregung beschiehet) für eine Beschaffenheit habe?

Die erste Frag betreffend / wird selbige nach denen Kaiserlichen Rechten also entschieden / daß die Pferde unter die zahme Thier zu rechnen seyen / welche / wann sie wild thun / das ist / wann sie ausschlagen / ꝛc. wider ihre Natur handeln; so / daß alsdann der Herr eines solchen Pferds / entweder dem Beschädigten den Schaden ersetzen / oder / so er diese Erstattung nicht thun wollte / selbiges für den zugefügten Schaden geben muß / wofern nur weder der Beschädigte noch jemand anders Ursach darzu gegeben / und das Pferd gereitzet hat / anerwogen in jenem Fall der Beschädigte sich solchen selbsten beyzumessen / in diesem Fall aber den Ursacher um den erlittenen Schaden zu beklagen hätte: v. t. t. J. & ff. si quadrup. pauper. feciſſ. dic. welches auch noch heut zu Tag also practiciret wird. Hopp. ad pr. J. si quadrup. paup. fec. dic. Et Reform. der Stadt Nürnberg. tit 27. L. 2. auſſer / daß in Sachsen der Herr eines solchen Pferdes / von allem Anspruch befreyet wird / wann er selbiges / so bald er in Erfahrung gebracht / daß es jemand beschädiget / von sich gejaget. Vid. Carpz. Pr. Crim. qv. 13. n. 20. & ſeq. Add. Speidel. Specul. Jur. voc. Pferdt. Qv. 1.

Die anderte Frag aber belangend / hat es mit einem gestohlenen oder geraubten Pferd diese Beschaffenheit / daß der Kauffer solches ohne Entgeld (auſſer daß ihm die Atzung / so unterdessen darauf gegangen / wieder zu ersetzen / v. P. H. O. art. 213. ibique Blumlacher.) dem rechten Herrn wieder geben muß / ohnangesehen er um den Diebstahl nichts gewust / sondern seinen Verkauffer gleichwol für den rechten Herrn gehalten hätte / L. 2. ibique Gotofr. C. de furt. Add. Schneidew. ad. §. f. n. 3. J. de emt. vend. & Roevenſtrunck. d. tr. cap. 4. n. 13. es wäre dann / daß der Verkauffer ein solches Pferd bey offnen Befehdungen und zu Kriegs-Zeiten zur Beut überkommen hätte; angesehen er in diesem Fall / als rechtmässiger Herr desselben / nach dem allgemeinen Völcker-Recht (wofern nur der Krieg rechtmässig gewesen / v. l. 24. ff. de captiv. & poſtlim. reverſ.) solches wohl wieder verkauffen / und das Eigenthum desselben auf den Kauffer hätte bringen können. §. 17. J. de R. D. & L. 5. §. 7. ff. de A. R. D. Doch wollen einige dem Kauffer / welcher ein gestohlen Pferd gekauffet / diesen Rath geben / daß / wann er vielleicht meinet / daß das zu verkauffen stehende Pferd jemand anders gehöre / er in Gegenwart eines Notarii und Gezeugen proteſtiren solle / daß im Fall das gekauffte Pferd jemand anders zugehören / und Er den rechtmässigen Herrn desselben erfahren würde / er solches demselben (jedoch mit Zurückforderung seines Kauffschillings) reſtituiren wolle; Worbey sie dann in der Meinung stehen / daß durch diese Proteſtation der Kauffer wenigstens seinen Kauffschilling erhalten könne. arg. l. mulier in opus. 6. ff. de captiv. & poſtlim. rev. Add. Cœpoll. cautel. 10. Roevenſtr. de tr. cap. 4. n. 15. & Carpz. p. 4. c. 39. def. 7. wiewohlen andere diese Cautel nicht für sicher halten. vid. Alciat. de Præſumpt. reg. 3. præſumpt. 29. verſ. ſed iſta opinio &c. Virgil. Pingiz. qv. 49. n. 2. ſeqq. & Dan. Molier lib. 3. ſemeſtr. 10. Dieses aber ist gewiß / daß / wer unwissend ein gestohlenes

Pferd

Pferd gekaufft/ selbiger den Kauff-Schilling von seinem Verkäuffer wieder begehren könne. Mynl. 6. O. 37. n. 4. 5. Wer aber wissentlich solches gethan / denselbigen entbehren müsse. l. 27. C. de Evict. Rœvenstr. cit. tr. c. 4. n. 16. add. DD. ad L. 2. C. de furt. P. H. O. art. 213. Policey-Ordn. de anno 1548. & 1577. cit. von Juden und ihrem Wucher. Daß also diese Gewonheit/ die in Sachsen anzutreffen/ und nach welcher die Juden diese Freyheit haben/ daß sie die gestohlene bey sich gefundene Sachen ohne Entgelt nicht restituiren dörffen/ billig aus dieser Ursach zu verwerffen ist/ weil hierdurch ein Jud besser als ein Christ gehalten wird/ welcher doch vorgedachter massen solches gestohlene Gut ohne Entgelt hergeben muß; zu geschweigen/ daß hierdurch die Juden Gelegenheit überkommen/ die Diebstähle desto mehr befördern zu helffen/ und gestohlene Sachen zu kauffen/ indeme sie solchergestalten versichert sind / daß sie wenigstens keinen Schaden leiden. Vid. Sächs. Land-Recht. lib. 3. art. 7. & Wehn. obs. pract. voc. Gewohnheit.

Das IV. Capitel.

Von Stutten und Beschellern/ die man zum Pferd-Ziegeln/ als den Grund und die Häubter der Stutterey auszuwählen hat.

Inhalt.

§. 1. Das Alter der Stutten/ die den Grund zur Pferd-Zucht legen sollen. §. 2. Die Proportion nach allen äusserlichen Theilen eines Pferds. §. 3. Sie müssen fangen oder auffachen/ daß die Gestalt des Beschellers heraus komme. §. 4. Des Beschellers Alter und Tugend.

§. 1.

VOn großmüthigen kommen selten feige Thiere her. Ein Adler wird keine Taube/ und ein Esel keinen Bucephalum zeugen. Wer eine generose Zucht und ein tüchtiges Seminarium von Pferden haben will / der lasse sich die nachdrücklichste Sorgfalt nicht dauren / so wohl edelmüthige/ wohlgewachsene Arten der Stutten als der Hengste auszugehen. Was die Stutten anlangt/ so muß man nach denen Regeln der alten fürtrefflichen Bereuter / welche noch nicht veraltet / sondern wegen ihres guten Grunds der Erfahrenheit und Vernunfft/ auf welchen sie bestehen/ noch immer grün und im Flor sind/ auf viererley Achtung geben/ auf ihr Alter/ auf die Verhaltnuß und Proportion der Gliedmassen untereinander; auf die Grösse; und auf die Farben und Signaturen. Das erste/ worauf man Achtung gibt/ ist das Alter: weil/ wann alle andere gute Beschaffenheiten da sind/ und an diesem etwas fehlet/ so/ daß die Stutte zu alt oder zu jung ist/ nichts damit anzufangen/ was zu verlangter Stutterey bald dienen könnte. So soll dann eine Stutte den Jahren nach / wann man sie zur Zucht des neuen Gestüttes einkauffen will/ fünffjährig seyn: Sie soll nie getragen / und die Zähne völlig geschoben haben / damit man desto leichter dem Betrug/ welcher bey ältern Stutten schwerlich zu meiden ist/ entgehen möge. Wann sie auch gar zu jung sind/ so werden die Fohlen davon nimmermehr so schön fallen/ als von denen sonsten kommen / welche ihr rechtes Alter erlanget haben. Man kan dieses allezeit in denen Stuttereyen sehen/ wo die Pferde das gantze Jahr so wol Sommer als Winters auf denen Haiden gehen / da ihnen Beschaller zugelassen/ von welchen viel junge Stutten besprungen werden/ weil sie die Natur im dritten Jahr schon darzu reitzet. Man betrachte nur/ wie es ein so gar junges Pferd erschwingen will / bey einfachem Futter seinen Leib zu nähren / noch ferner zu wachsen/ das Fohlen im Leibe zu erhalten/ und selbsten zuzunehmen: Weil doch das Gewächs der Stutten gemindert und gehindert wird: Das Fohlen kan sein Nutriment nicht haben/ wie es seyn würde/ wann die Mutter schon vollkommen ausgewachsen wäre: Also kan es auch selbst nicht vollkommen werden. Also sag ich noch einmal; es ist das beste/ daß man keine jüngere Stutte als fünffjährige nehme/ und meistentheils/ ich sag/ mit Fleiß meistentheils nach dem 15. Jahr selbige ruhen lasse.

§. 2. Die Verhaltnuß und Proportion der Glieder soll also seyn / daß des guten Pferdes Brust und Rucken / samt der innern Großmüthigkeit von einem Löwen gleichsam müsse genommen seyn. Die Fugen und Festsetzung des Leibs samt denen Augen soll der Ochs hergeliehen haben; von einem Fuchsen soll es Ohren; vom Schwannen den Hals; die Schenckel vom Hirschen nehmen. An der Annehmlichkeit soll es einem frischen Frauenzimmer; an Treu einem Hund; an Unverdrossenheit einer Schwalben; an gelehrigen Humor dem Elephanten; am sanfften Trab einem Wolff; an Hurtigkeit sich zu wenden/ einer Katzen; an Geschwindigkeit einem Tiger; und an Fressigkeit einem Schwein gleichen. Also begreiffet das rechte Ebenmaas des Leibs / nach Herrn Hanns Friedrich Hörwarts von Hohenburg/ Beschreibung / eine rechte und mittelmässige Höhe und Grösse/ die auf einander recht respondiren/ und sagen: Lange Seiten/ breite Brüst/ hinten das breit und schöne Kreutz/ und letzlich / daß der gantze Leib nervos, wohl geädert/ die Füsse trucken und nicht zu hoch/ gefisselt seyn sollen. Andere reden es so aus: ein guter Hengst soll diese Art haben: Rinds-Augen / eines Maulthiers Fuß und Stärcke; eines Esels Huf und Teich; eines Wolffes Schlund und Hals; eines Fuchsen Schwantz und Ohren; eines Weibs-Brust und Haare; eines Löwen Frech- und Kühnheit / einer Schlangen bewegliches Gesicht; einer Katzen Gang; und eines Hasen Behendigkeit. Damit wir aber deutlicher durchgehen/ und das galante Ebenmaas der Stutten heut zu Tag / welches auch meistens am Hengsten zutreffen muß / beschreiben; so soll der Kopff fein klein und so dürr seyn/ daß man/ wie am zarten Frauenzimmer / fast alle Adern sehen könne. Die Stirn wird hübsch breit / gerad herunter gehend/ und uneingebogen erfordert. Wann die Augen wol heraus stehen/ Castanienbraun/ nicht zu schwartz/ noch blau- oder Katzenaugicht aussehen/ so haben sie ihre zuwünschende Beschaffenheit. Das übrige am Pferd-Kopf / oben von denen Augen biß an die Naselöcher zu rechnen/ erfordert man rund/ und abermal dürre/ ohne grosse Mäuse. Die Ohren müssen fein spitzig/ gerad in die Höhe / nicht zu weit von einander stehen: zwischen ihnen soll die Haut fein glatt auf dem spitzigen Bein aufliegen. Den Kinbacken liebt man / wann er gleichsam fein ausgeschnitten/ und gegen den Hals nicht zu breit ist. Die Naselöcher lobt man / wann sie fein schnaubend/ weit und groß sind. Der Canal/ worinnen die Zunge liegt/ ist wohl/ wann er etwas

weit ist/ sonderlich wo er gegen den Hals zu zwischen dem Kinbacken hingehet. Die Zunge selbst soll nicht gar dick/ noch gar dünne/ noch so lang seyn/ daß sie dem Pferd aus dem Maul hange. Wo der Hals am Kopff anhänget/ stehet es wohl/ wann er dünn und mittelmässig lang ist/ dabey die Form eines Schwanen-Halses führet. Das obere Theil desselben wird spitzig und hart/ und ohne viel Fleisch/ erfordert. Von der Brust an muß er fein gerad empor aus dem Kopf zu steigen; rund und starck aber seyn/ auf beyden Seiten gegen die Brust/ biß an die Schulter. Der Wieder-Riß/ Legato, soll von einer ziemlichen Höhe; die Brust von feiner Stärck und Breite seyn. Den Rucken wünscht man hoch über sich/ aber nicht krumm/ noch zu tieff eingebogen: mittelmässiger Länge. Uber das Kreutz weg soll eine schöne Linie/ oder ein Streiff/ biß an die Riebe/ hinaus gehen. Das Kreutz selbst soll nicht abgeschliffen/ noch zugespitzt/ sondern starck und rund stehen. Keinen hangenden oder in den Flancken grubicht oder leren/ noch grossen und weiten Bauch mag man haben; wann er hübsch bedeckt ist/ so stehet er wohl. Zwar/ was die Stutten anlanget/ kan man den Bauch noch wohl etwas weiter und gröſſer leiden. An denen Hengsten aber wäre es ein Ubelstand. Das Geschröt soll wohl proportionirt seyn/ schwartz/ oder mit schwartzen Flecken; die Schultern starck und breit. Die auswärts-stehende Knie dürr/ doch rund und starck. Die Schenckel dürr/ ohne Oberbein/ daran nichts als Adern und Beine zu sehen; hingegen müssen davon weg seyn die Flüsse/ Ballen/ Geschwulste und allzugrosse Zotten. Die Kegel sollen nicht fleischicht/ hoch oder lang aussehen; sondern rund/ dürr/ und kurtz. Der Huf glatt/ hohl/ schwartz/ rund/ breit und zähe/ mit einem subtilen und haarichten Krantz. Für langbeinigten Rossen hüte man sich. Die Haare sollen auch nicht lang/ sondern kurtz und wie ein Sammet glänzend seyn. Schopf/ Mähn und Schweiff aber stehen lang und von subtilen Haaren wohl. Was mehr von der Schönheit und ihren Farben hiebey zu sagen wäre/ das wollen wir unten im 21. Capitel/ da eigentlich von dem Unterschied der Pferde/ denen Farben nach wird gehandelt werden/ weitläufftiger ausführen/ dahin der geneigte Leser/ damit wir ein Ding nicht zweymal anführen/ sich verweisen lassen wolle.

§. 3. Sonsten wird auch zu einem Mutter-Pferd/ welches man zum Gestütt und Roß-Ziegeln zu erwählen Willens ist/ erfordert/ daß es gerne auffahe/ und ihre Fohlen vollkömmlich auf die Statt bringe. Noch mehr ist sie werth/ wann sie ihre Füllen und Schleichlein dem Beschaller so wohl an Farbe/ Schönheit/ Proportion und Güte gantz ähnlich wirfft. Daher hat man auch schlechte und unachtsame Mutter-Pferde/ wann sie nur Füllen/ welche dem Vatter nacharten/ bringen/ gar gerne. Bey denen Alten war ein solche Stutte mit Namen Iusta berühmt/ weil sie ihre Füllen so ähnlich dem Beschaller gebracht/ daß man allezeit den Vatter daran erkennen können. Das wäre ein schöner Nam/ aber eine gefährliche Eigenschafft für vernünfftige Creaturen. Solte sonsten ein Mutter-Pferd etliche Nebenfälle/ als Rappen/ Strupfen/ Oberbeine/ ein Sternlein in den Augen haben; so hat man selbige/ wegen ihrer monatlichen Auswürfflingen/ nicht zu scheuen: weil die bösen Flüsse dardurch gemindert werden. Was aber den Hengsten betrifft/ so muß man diese Mängel auf das hefftigste meiden: dann weil diese keine solche Reinigung der Natur/ wie die Mutter-Pferde haben/ so mehren sich solche Zuflüsse nur mehr und mehr. Neben denen äusserlichen Zeichen/ muß man auch auf die innerliche Beschaffenheiten Achtung geben/ und nach der Gesundheit umsehen: Ob nemlich Lungen und Leber wol stehe? So wird sie desto ehe empfangen/ es hat bessere Milch/ sie verkochet und verdäuet das Futter wol/ und ist zu aller Arbeit geschickt. Dahingegen der innerliche Mangel der Mutter keine andere als kräncklichte Fohlen herfür bringen wird. Oeffters ist ein adelich/ wolgewachsenes schönes Pferd/ welches alle Nahrung an den Leib/ wenig aber an die Milch leget. Von der läßt sich auch nichts Gutes ziehen. Sie wird die schönsten Fohlen nicht aufbringen/ oder wann sie fortkommen/ werden sie verbuttet seyn. Je älter sie werden/ je weniger Milch werden sie haben. Daher ist der beste Rath/ mit ihnen aus der Stutterey und zur Arbeit geeilt; Wer indessen sich fürgenommen hat eine gewisse Anzahl Stutten zu halten/ der soll alle Jahr eine Musterung halten/ und die übel-gezeichnete/ böß von Farben/ ungesunde/ die zu groß oder zu klein sind: Item die nicht gute Augen und Huf haben/ die dem Beschaller nicht ähnliche Füllein nachtragen/ auswechseln/ die mangelhafften wegthun/ und die besten behalten.

§. 4. Der Beschaller soll an seinen Gliedern vollkommen und erwachsen seyn/ und ja nicht zu diesem Dienst gereitzet werden/ ehe er seine Fohle-Jahr zuruck geleget. Er bekommt aber sein vollkommenes Wachsthum in dem sechsten Jahr: Ist nun dieses Jahr fürbey/ so mag man ihn kecklich zu Beschellen brauchen. Und wofern man ihn so weit erstarcken läßt/ so wird er bey denen Mutter-Pferde ersprießliche Dienste/ biß in das 15. Jahr thun. Aber nach diesen Jahren mag man ihm gemeiniglich Feyerabend geben: Dann ob er wol noch mutig gnug zum Springen ist/ wird er doch keine schöne Fohlen mehr zeugen. Wer aber vor dem 6. Jahr darzu thut/ der richtet nichts guts aus/ und den Beschaller selbst zu Grund. Man dencke nur/ wo will ein einfaches Futter an einem Fohlen genug seyn/ des Spring-Fohlens Leib zu erhalten/ das fernere Wachsthum und die unvollkommene Stärcke gar zu zeitigen/ und den noch unvollkommenen und unkräfftigen Saamen zu nehren? Es muß das Fohlen ohnfehlbar entkräfftet werden/ und sonderlich werden die steiffen Schenckeln/ bald eines/ von der zu zeitlich mit ihm fürgenomenen Venere predigen. Nachdem 14. Jahr/ wiewol wir das 15. zum höchsten gesetzet haben/ mögte man ihn auch damit verschonen: Weil die Alten für sich etwas unwillig/ die Stutten aber leichtlich unfruchtbar/ durch so alte Dienst-Knechte/ gemacht werden. Wer dieses bey Anschaffung einer Stutten und eines Beschellers beobachten wird/ der wird einen guten Grund zu einer einträglichen und dauerhafften Stutterey legen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 4. §. 1. 2. & 3.

Alle nicht allein die Pferd insgemein/ sondern auch in specie die Stutten und Hengst/ so wol des Alters und innerlichen Qualitäten/ als auch der Statur und Leibs-Proportion/ desgleichen auch des Gangs und der Farb halber beschaffen seyn sollen; Nicht weniger/ wie lang die Stutten zum Fohlen/ und die Beschaller zum Zulassen tüglich: Dieses alles ist bey dem Columell. lib. 7. de agricult. lib. 27. Heresbachio. lib. 3. de re rustic. loc. de equis, und bey dem Rœvenstrunck. de Judic. redhibit. Equestr. cap. 5. n. 7. seqq. item n. 11. & 16. weitläufftig beschrieben anzutreffen. Woraus dann zu schlessen/ daß/ wer ein Roß/ vor ein belassen Mutter-Pferd gekaufft/ welches doch unfruchtbar gewesen/ oder wer einen Spring-Hengst sich bedungen/ der doch nichts

nichts weniger als dieses Vermögen gehabt/ daß/ sag ich/ der Contract wieder aufgehaben werden könne. arg. l. quæritur. 14. §. 1. ff. de ædilit. Edict. Rœvenstrunck. d. tr. cap. n. 16. Wer aber ein Pferd insgemein gekauffet/ ohne Benamsung/ ob es ein Hengst oder Stutte seyn solle? Derselbige muß sich auch mit einer Stutte benügen lassen: Gestalten unter dem Wort Pferd auch die Stutte begriffen ist/ per l. servis legatis. 65. §. 6. ff. de leg. 3. Add. Speidel. Specul. Jur. voc. Pferd. n. 45. in welchem Fall aber der Käuffer diesen Vortheil hat/ daß/ so die Stutte trächtig/ er sich auch das Fohlen zueignen kan. per §. 19. J. de R. D.

Ad §. 4.

NAch denen Stutten ist auch von den Hengsten oder Beschellern etwas zu gedencken/ bey welchen demnach diese Frag entstehet/ wann meine Stutte von des Titii Hengst trächtig worden/ wem das geworffene Fohlen zugehöre? Welche Frag/ der Billigkeit nach/ scheinet also können beantwortet zu werden/ daß das Fohlen allen beeden gemeinschafftlich zustehe/ vid. H. Grot. lib. 2. de J. B. & P. c. 5. n. 29. & c. 8. n. 18. Nachdem aber das Recht der Natur dem Gesetz-Geber aus seinen gewissen Ursachen die Leibes-Frucht auch einem allein zuzueignen erlaubet/ also haben die Röm. Rechte dafür gehalten/ das das Fohlen demjenigen/ dessen die Stutte ist/ zugehen solle/ per l. 5. §. 2. ff. de R. V. welches auch den natürlichen Rechten nicht zuwider ist. vid. Aristot. 1. de gener. animal. c. 21. & L. 2. c. 3. & 4. Add. Schilt. ad §. 19. Inst. Jur. Civ. de R. D. §. 26. angesehen auch nach dem Recht der Natur dasjenige/ was aus meinen Thieren gezeuget wird/ mein gehöret/ d. l. 5. §. 2. ff. de R. V. & arg. l. partum. 7. C. eod. wiewolen Titius, dem der Hengst zustehet/ und welcher wider dessen Willen zu meiner Stutte gelassen worden/ mich deßwegen um einen Abtrag oder Lohn belangen kan. per l. 52. §. 20. ibique Godofr. ff. de furt. & Schilt. c. l. Wie dann heut zu Tag allenthalben Herkommens/ daß für das Beschellern oder Zulassen etwas gewisses am Getraid oder Geld gegeben wird/ welches auch zu reichen/ ob gleich die Stut davon nicht trächtig worden/ angesehen genug/ daß derjenige/ dem die Stut gehöret/ die Hoffnung/ sein Pferd hierdurch trächtig zu machen/ gedungen/ welches/ daß es beschehen könne/ schon anderweitig erwiesen worden/ v. l. 12. ff. de A. E. V. Add. notat. Jurid. ad cap. 59. lib. 2. §. 1. verf. die Güter und Sachen betreffend/ &c. und mag er sich selbsten imputiren/ daß er diesen Fall nicht ausgedungen hat. Speidel. voc. Pferd. n. 100. Es wäre dann/ daß der zugelassene Hengst nicht tüchtig gewesen: Gestalten in diesem Fall der Herr desselben mit Bestand Rechtens nichts prætendiren könnte. Speidel. c. l. Ob aber von denen geworffenen Fohlen ein Zehend zu reichen? davon besiehe Rebuff. de decim. p. 82. welcher diese Frage bejahet/ so fern kein Privilegium oder Freyheit im Wege stehet. Add. Werndle vom Zehend-Recht. Lib. 2. cap. 1.

Das V. Capitel.
Von der Stutten Pflege.

Innhalt.

§. 1. Der Stutten gemässigte Bewegung und Fütterung im Stall. §. 2. Von deren Fettigkeit. §. 3. Die Eintheilung der Stunden/ was die Fütterung anlangt. §. 4. Absonderung der Krancken. Streicheln des Viehes.

§. 1.

ES könnte nun einer die beste Art zu einer Stütterey mit aller ersinnlichen Sorgfalt zusamen gebracht haben/ welches ihm doch im geringsten nichts zu seinem Vorhaben helffen würde/ wo er nicht bedacht wäre/ die Ziegel-Pferde bey zulänglicher Nahrung und sattsamen Leibes-Kräfften zu erhalten. Und weil zu magere und zu fette Pferd/ eines so wenig als das andere/ zum Zeugen taugt/ so ist es der grössten Wissenschafften eines Wild-Hirten oder Stuttenmeisters/ daß er wisse/ wie man dieses Temperament bey einer jeden Stutte in der Fütterung treffe. Wann die alten Welt-Weise und Historici von denen Sarmatiern melden/ daß sie ihre Stutten/ auch wann sie gewust/ daß sie trächtig seyen/ im geringsten nicht mit der Arbeit verschont/ und diese Ursach gegeben: Weil das Junge schon lebend worden/ könn es die Mutter nicht verwerffen/ uñ sey diese Arbeit ihnen und den Füllen sehr dienlich; wann/ sag ich/ diese Barbarn dieses gethan/ so halten wirs nicht mit ihnen. Dann die Stutten in denen bergichten Stuttereyen haben Bewegung und Arbeit gnug/ wann sie immer auf und nieder/ ihre Nahrung zu suchen/ steigen müssen; daher sie mit andern Strappazierungen wohl verschonet bleiben dörffen. Nahet nun der Herbst heran/ und die Stutten sind den Sommer durch auf der Weide gewesen/ so muß man/ wegen der rauhen Winde/ die Stutten bey der Nacht von der Weide wegthun/ und sie etwas spät am Abend nach ihren Ställen treiben/ und Morgens vor dem von der Soñen aufgeleckten Reif nicht wieder auf die Weide gehen lassen. Im Stall müssen sie nun auch mit Heu- und Stroh-Futter versehen werden; sonsten ist es gar ein leichtes/ daß sie Kehl- und Lungensüchtig vom Reif werden/ und desto leichter verwerffen. Auch im Frühling ist denen/ die da fohlen/ der Reif nichts nütze. Wann dieses Verwerffen verhütet werden soll/ so soll über das die Stutte von keinem Weibsbild/ die ex mentibus nicht richtig ist/ angegriffen werden; kein Gestanck von einem erst-erloschnen Licht-Putzen der Stutte vor die Nase kommen. Man muß sie auf der Weide keine Bitter-Wurtzel/ welche man Gentianam nennet/ essen lassen. Sie darff auf keine Wolffsspuhr tretten/ von keinem Schleiff-Wasser trincken/ und was dergleichen natürlich- und magische Händel/ deren Ursach theils am Tag/ theils noch unergründet sind/ mehr seyn mögen.

§. 2. Wann man die Stutten zur Zeit des Sommers/ da man ihnen die freye warme Lufft nicht verwehren soll/ auf die Weide gehen läßt/ so läßt man sie/ was sie mögen/ essen/ der Quantität nach; wiewol/ der Qualität nach hüten sie sich/ aus eigenen Trieb der Natur und der Crisi naturali, schon vor gifftigen oder sonst schädlichen Kräutern meistentheils. Wann sie auch von der Menge der genossenen Weide fett werden/ so ist nichts sonderliches so fern daran gelegen; ja/ es wäre vielmehr nichts Gutes zu vermuthen/ wann eine Stutte auf guter Weide mager bleibe/ sie müste inwendig nicht richtig seyn. So muß auch eine Stutte öffters zwey Füllen/ als eines/ das sie im Leibe hat/ und das andere/ welches ihr auf die Weide nachlaufft/ ernähren. Wird das Saug-Fohlen von ihr abgesetzet/ welches um des Octobers Anfang gemeiniglich vorgenommen wird/ so darff sie nur einem die Nahrung in sich geben. Blieb nun die Stutte den Winter durch bis an den Sommer so fett/ so würde diese Fettigkeit dem Jun-

gen den Raum in Mutterleib eng machen / und verhindern / daß das Junge in Mutterleib nicht wachsen könnte. Ließ man aber der Stutten vom Futter was abgehen? So würde das Fohlen / wegen auch ihm entzogener Nahrung / verderbet werden. Daher das Mittel-Maas im Stall / wegen der Fütterung / wohl zu beobachten / und die Stutt im Feld ihrem eigenen Appetit im Essen auf der Weide zu überlassen ist.

§. 3. Die Ordnung der Fütterung im Stall hat sich auch an gewisse Stunden zu binden. Und ist / wegen der Gefahr / der man sich unterwirfft / wann man mit dem Licht im Stall herum gehet / die Zeit des anbrechenden Tags / er mag lang oder kurtz seyn / die beste. Will der Stall-Knecht das Seinige wohl thun / so gibt er erstlich Achtung / welche Stutte das am vorigen Abend vorgelegte Stroh und Heu genau zusammen gelesen; und welche viel oder wenig übergelassen. Da muß er dann denen / die nicht aufgezehret / nichts mehr geben; denen aber / die wohl aufgeraumt / wieder ein wenig Heu hinwerffen / und Acht geben / wann sie es aufgezehret. Auf dieses gebührt der Stutte / ausser dem Stall / ein Trunck / aus dem Röhr-Kasten / oder wie es der Stütterey Gelegenheit leidet. Nach dem Trunck lässt er ihnen die freye Lufft ein wenig / bis sie ihre vorige Herberg im Stall wieder suchen. Wolten sie es aber zu lang machen / und sich länger in der kalten Lufft aufhalten / die denen trächtigen Mutter-Pferden gar nichts nütze ist / so mag er sie hinein treiben. Hierauf gebühret ihnen / wann sie wieder angelegt werden / ein gutes Mäslein Häckerling / von gutem Roggen-Stroh / und geschnittenen Grummet / welches man darunter mischt / ein wenig mit laulichtem Wasser angesprengt. Die Ruhe / die sie / bey drey Stunden lang / ohngefehr bis an den Mittag / darauf nehmen / ist ihnen auch sehr dienstlich; wie nicht weniger der freye Spatzier-Gang um diese Tags-Helffte / bey einer Stunde lang. Unterdessen / da die Mutter-Pferde ihren Spatzier-Gang halten / kan ihnen der Stall-Knecht den Mist sauber wegraumen / daß der Stall so rein / als trucken bleibe / und die Tafel wieder decken / ihnen die Reuffe voll Heu oder frisches Weitzen-Strob stecken / daß sie / nach dem ein-stündigen Spatzieren / sich davon erlaben / und so stehend bleiben mögen / bis Abends um vier Uhr. Um diese Zeit haben sie wieder Vacantz / und werden zur Träncke gelassen / mit Futter vom Gesötte versehen / wie wirs erst beschrieben / und der Ruhe bis etwan Abends um 7. Uhr überlassen. Alsdann steckt man ihnen den Reuffen wieder voll Heu / lässt sie schlaffen / bis man / mit dem Anfang des Tags / den alten Circul wieder anfängt. Ob man Häckerling oder Gesotte / Heu und Stroh / Rocken-Stroh und Grummet vorlegen soll / das wird einen jeden sein Vorrath lehren; wiewol Rocken-Stroh und Grummet zum angenehmsten Gesötte das beste für die Stutten ist. So mag auch ein anderer / der meynt / es wäre / wegen der kurtzen Täge / genug / die Stutten zweymal träncken; allein / weil Heu und Stroh dürr und trucken seyn muß / so werden die Stutten gar zu durstig / und wann sie zum Kasten kommen / so ists bey der Beschaffenheit gar leicht geschehen / daß sie sich erkälten / und zuviel trincken: Davon auch die Jungen im Leib etwas zugleich bekämen. Auch gedeihet das Essen nicht so wohl / wann man sie nur zweymal wollte trincken lassen. Die gröste Mühe bestehet im Abbinden / und wieder Anlegen. Zu dem ist die öffters Bewegung ihre beste Gesundheit. In jeder Woche ist ihnen auch etwan zweymal Saltz deßwegen zu geben / weil sie gar aufgeweckt / munter und geistig davon werden: Dieses lässt in ihnen keine Würm aufkommen.

§. 4. Die krancke oder aufstossende Stutten muß man gleich Anfangs von denen andern sondern / so kan man sie besser allein warten / und wird den ansteckenden Seuchen gewehret. Endlichen ist nicht undienlich / wann die Knechte die Stutten bißweilen an den Schenckeln und am Kopff betasten / und mit dem Streich-Tuch wischen / welches viel beyträgt / daß sie heimlich und gewohnt werden / daß sie sich / wann sie etwan schadhafft werden / und eine Cur brauchen / auch gerne betasten und handthieren lassen: Damit sie desto ehe wieder zur Genesung gelangen mögen. So muß man ihnen auch das wilde Wesen / welches sie im Sommer auf der freyen Weide lernen / im Winter-Quartier wieder abzugewöhnen bedacht und geflissen seyn.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. V. §. ult.

WAs der Pfleg- und Wartung der Stutten ja der Pferd insgemein / gehöret absonderlich dieses / daß derjenige / so darüber gesetzet ist / die Krancke und Anstossende von den andern sondere / damit sie die Gesunde nicht anstecken / welcher Massen sie auch nicht werden auf die Weide zu lassen seyn / gleichwie wir an einem andern Ort bereits erinnert haben. Wann er nun hierinnenfalls verrichtet / was einem getreuen fleissigen Knecht zustehet / so wird keine Verantwortung von ihm gefordert werden können / angesehen er das Sterben der Pferd nicht verhüten kan / auch ohnedem diejenige Zufäll / so nicht zu verhindern / nicht zu prælitiren gehalten ist / gleichwie wir bey dem eilften Capitel / des ersten Buchs / erinnert haben. Welches ebenfalls nicht allein von dem Beständner / sondern auch von demjenigen zu sagen / welchem ein Pferd ohne Bestand-Geld geliehen worden / l. 23. ff. de R. J. Dahero dann Besold. p. 3. Conf. 120. wohl gesprochen / daß derjenige / welcher ein Pferd gemiethet / für einen solchen Zufall / da selbiges im Wirths-haus / in dem Stall / von einer Natter gestochen und vergifftet / auch davon dergestalt zernichtet worden / daß es umgefallen / und gestorben ist / deßwegen nichts prælitiren dörffe.

Das VI. Capitel.

Bequeme Zeit zur Beschellung der Stutten/ sowol was das Alter / als die Jahrs-Zeit anlangt.

Innhalt.

§. 1. Die Stutten werden bald zum Beschellen reiff/ aber man soll nicht eilen. §. 2. Vortrag dreyer Fragen. §. 3. Wie alt eine Stutte seyn müsse/ die darzu erwählt werde. §. 4. Wie lang ein Mutter-Pferd zum Beschellen tauge. §. 5. Um welche Zeit des Jahrs das Beschellen vorzunehmen? §. 6. Weitere Ausführung der Frage. §. 7. Endliche Entscheidung und Determinirung der Zeit / neben Zeugnüssen fürtrefflicher Leuthe.

§. 1.

DJe Stutten werden gar bald zu Venerischen Wercken reiff/ und es werden kaum zwey Jahr ihres Alters vorüber seyn / so können sie einen Hengst leiden/ also/ daß man ihnen nicht vorwerffen darff / was Horatius seiner Galatea aufruckte: Nondum tolerare vales pondus tauri in Venerem ruentis. Die Pflicht dieses Wercks ist dir zu gewichtig. Nein! hier geht es nicht an / dann man hat der Exempel gar viel/ daß sie nicht nur den Beschaller zulassen / sondern auch trächtig werden; wiewol man auch erfährt/ daß die Mutter vor der Zeit entkräfftet/ und die von dieser Zulassung geworffene Fohlen wenig Schatzes wehrt werden; am allermeinsten aber/ der Statur nach/ nicht wohl gerathen/ und auch also verbuttet bleiben. Ich mag die Nanien und Meynungen der Alten/ deren Lands-Art sich auch nach der unserigen nicht allzeit urtheilen lässt / nicht anführen: Welche theils dafür halten / eine Stutte tauge über das zehende Alter-Jahr nicht mehr zur Vermehrung der Ställe; theils glauben/ sie werden ihr Lebetag nicht erschöpffet / noch entkräfftet / und können immer ihre Fohlen liefern; Beyde fehlen / und thut jener der Sachen zuviel/ dieser zu wenig: Um sechs Jahr willen mögte man wol soviel Unkosten nicht auf die Stutterey wenden. Ich sage mit Fleiß 10. Jahre/ weil ich nicht rathen kan/ daß man die Stutten / welche zur Vermehrung dieser Vieh-Zucht tauglich bleiben / und lang dienen sollen/ unter vier Jahren darzu lasse / daß sie ihre erste Frucht liefert; Auf diese Weise blieben/ zur Erfüllung der zehen Jahr/ nur noch sechs über. In diesen Jahren müste man es noch wagen/ ob die Stutte nicht etlichmal vergebens mit dem Beschaller spiele/ und mehr/ als einmal/ verwürffe. Und da würde das Facit der erstatteten Unkosten ziemlich armselig heraus kommen. Das Alter / welches gar zu weit in die Jahre hinein laufft / taugt/ wie wir bald hören wollen/ auch nicht; will geschweigen / daß man dieses Vertrauen zu den Stutten / weil sie leben / deren etliche noch ziemlich alt werden/ haben sollte.

§. 2. So gebe man dannenher / aus dieser Sache zu kommen / auf diese drey Fragen wohl Acht: Wie alt soll eine Stutte seyn / ehe man sie dem Beschaller überlasse? Wie lang kan sie im Gestütt/ durch Fohlen-tragen/ Dienste thun? Um welche Zeit des Jahrs ist der Actus Venereus mit ihnen vorzunehmen? Dann davon hat der Titul dieses Capitels Bericht zu geben versprochen.

§. 3. Auf die erste Frage: Wie alt eine Stutte seyn soller ehe man sie dem Beschaller vorführe/ und überlasse? Haben wir im ersten §. schon ein wenig aufgeraumt/ und vorgebaut / daß man sie nicht gar zu jung damit angreiffen soll/ weil ihr Wachsthum noch nicht vollkommen/ und mit Nutzen die Krafft / welche sie zu ihrer eigenen ordentlichen Gestalt und Erstärckung vonnöthen hat / nicht verschwenden müsse. Was einer nicht hat/ kan er andern nicht geben. Und wo sollen die vollkommene Fohlen herkommen/ wann die Mutter noch selbsten viel zu ihrer vollkommenen Krafft braucht. Wann nun andere bald zwey Jahr des Alters nehmen / andere fünff Jahr setzen / so thun wir mit dem fürtrefflichsten Herrn Löhneisen/ dessen kostbar- und höchst-vernünfftiges Buch / und langer Zeiten Erfahrenheit/ uns alles in allem ist/ was alle Irenici gerne thun/ und nehmen das vierdte Jahr der Stutten für bequem zur Pferde-Zucht. Nicht eben deßwegen / daß wir dem 2. und dem 5. noch näher seyn möchten; sondern / weil es die Vernunfft und Erfahrenheit haben will: Daß sie nicht zu schwach und nicht zu starck seyn sollen. Wann wir aber recht das Mittel zwischen den andern und fünfften Jahr nehmen wollen / so werden wirs noch besser treffen / die Stutte mag wol nach dem völlig zuruck-gelegten dritten Jahr besprungen werden / so wird sie ein Mutter-Pferd im vierdten Jahr gar vortheilhafftig: Dann wann sie so jung / so werden sie viel fruchtbarer: Wann die Stutten schon ausgewachsen/ und mit den fünfften Jahr an allen Gliedern und Gebeinen erstarckt / und fest gesetzt sind / so gibt sich das Schluß-Bein nicht gern auseinander / und es muß mehr Gewalt daran gewendet werden/ bis das Fohlen von der Mutter kommt. Lässt man sie älter als vier Jahr werden / so werden sie so Milch-reich nicht; dahingegen Euter und Gesöge für die Fohlen gröſſer und kräfftiger anzuziehen wird. So muß man/ wann die Stutten nicht verderben / und wegen der Geilheit nicht zu sehr / zum Schaden des Eigenthum-Herrns / mortificirt seyn wollen/ ihnen den Muthwillen bald vertreiben lassen: Dann sie empfinden im dritten und vierdten Jahr den Kitzel über die Massen hefftig/ und hengsten gewaltig/ also/ daß sie wie toll-sinnig auf der Weide auf und nieder rennen/ sich allen Hengsten gleichsam anbieten/ und vor dieser mania und Sehnsucht weder recht weiden noch zunehmen können. Wofern sie aber bey Zeit ihren bescheidenen Theil bekommen / ey! sie werden so thätig / sie gehen so erbar in Gesellschafft der andern auf der Weide/ und behalten viel Kräffte nur deßwegen beysammen / weil sie sich nicht so sehr ablauffen. Und wann dieses ist/ so leget ihnen die Weide gebührender Massen zu / also/ daß sie nicht zu mager/ ob sie gleich trächtig sind/ werden/ noch zuviel Fette kriegen / weil doch das Fohlen den halben Theil der Nahrung haben will.

§. 4. Wir haben §. 2. zur andern Frag angesetzet: Wie lang ein Mutter-Pferd/ durch Fohlen-tragen/ in dem Gestütte Dienste thue? Die Antwort darauf kan/ nicht ohne Unterscheid und Reflexion, auf ein und andern Pferdes Natur / Temperament oder Complexion, gegeben werden: Angemerckt es Rosse gibt/ welche am Alter höher ansteigen/ und dannoch ihre Kräffte zur Zeugung in guter Aufnahm behalten; andere aber fallen von der Stuffen ihrer Wachsthumbs-Vollkommenheit mehr schnell herunter/ als daß sie nach und nach herab steigen sollten / wie sie hinauf gestiegen. So ist auch die Landes-Art und die Beschaffenheit der Lufft/ viel an der guten und lang-daurenden/ oder übeln und schnell-fallenden Leibes-Beschaf-

Beschaffenheit schuldig. Herr Löhneisen gibt hierbey / weil man keine gewisse Länge der Zeit / wie lang man die Stutten zum Beschellen nutzen könne / anzuraumen so genau vermag / den Rath: Man soll wohl Achtung geben / ob sie noch ein schönes Füllen geworffen / oder ob sie immer nach und nach an Schönheit abnehmen: Woferne dieses / kan man ihnen Feyer-Abend geben / sollten sie auch noch ziemlich jung seyn; hingegen habe es mit dem Alter der Stutten nichts zu bedeuten / wann sie nur hübsche Fohlen bringen. Ja es gebe es die Erfahrung / daß von alten Stutten bessere Pferde / als von jungen / aufgestellet werden. Darbey heisset er bemercken / ob eine Stutte noch die Kräffte zuzunehmen habe / und wann dieses sey / so darff man ihr wohl noch ein Junges aufzuheben geben lassen. Wann sie aber die Milch verliehrt / vom Leib kommt / nicht zunehmen will / sondern / wie sie ist / selbst verdürret bleibet / die Jungen auch / die von ihr kommen / so mager beständig bleiben / so ist nichts mehr / zur Vermehrung der Stütterey / mit ihr anzufangen / und sie mag dieses Dienstes entlassen / und zu anderer Arbeit angewendet werden / wann sie das Futter im Winter / und die Weide im Sommer nicht vergebens / oder nur zum Nachtheil des Eigenherrns / geniessen soll. Das letzte Zeichen ihrer Untüchtigkeit in die Stutterey / bestehet darinnen / wann sie etliche Jahr hintereinander / da sie doch mit guten Hengsten beleget worden / nicht empfangen / welches man mit dem Termino technico, der aus der Stütterey gekommen / gält gehen heisst. Sie mag nun alt seyn / oder gar noch wenige Jahre haben / wo dieser Fall sich ereignet / so sind sie in diesem Fall ihrer Miß-Geilheit in dem Gestütte des Heu- und Strohes nicht wehrt.

§. 5. Wann wir nun auch die dritte Frag unsers andern §. angehen; Um welcher Zeit des Jahres der Actus Venereus, zwischen Hengsten und Stutten / vortheilig zuzulassen? So soll auch diese ihre abhelffliche Maase bekommen. Die Welt hat aber auch hierinnen nicht einerley Hut / und also auch nicht einerley Meynungen. Etliche lassen ihre Stutten / wann der Hornung auf die Neige gehet / belegen; anderen gefällt des Martii Anfang / also treffen doch diese noch zusammen; wieder andere fangen um die fünff oder sechs letzten Tag des Maji an / bis soviel Tag etwan nach dem Anfang des Junii. Andere halten aber gar viel auf die Herbst-Füllein / und zwar also / daß sie glauben / sie seyen weit besser / als andere. Allein ich kan mit diesen das gleiche Messer nicht einstecken: Dann weil doch dieses eine ausgemachte Sache ist / daß die Winter-Fütterung / wegen der natürlichen Dürre und Trockne / der safftigen Sommer-Weide nimmermehr an Krafft und Güte gleich gehen kan / so folgt nothwendig / daß es denen Stutten im Winter an Meng uñ Güte der Milch / welches doch beydes unausbleiblich von denen Stutten / um die Zeit / wann sie gefohlet haben / erfordert wird / mangeln müsse. Daher noch ferner dieses folget / weil die Fohlen von ihren Müttern zu wenig / und nicht so gutes saugen / daß auch sie viel kleiner / schwächer / und abkräfftiger bleiben müssen / als diejenige / welche bald im Frühling fallen / da alle Krafft / aller ernehrender Safft in das Gras / in die Blumen / und in die Kräuter tritt. Uber das weiß man ja / daß alle Thier ihren meinsten Aufwachs / und die anständigste Grösse im ersten Jahr bekommen / daß sie hernach wol in drey Jahren soviel nicht wachsen: So schliesst man ja vernimfftig / wann ein Füllein im ersten Jahr wohl aufschiesset / und fein zu starckem Leib kommet / da wird es hernach denen Mängeln / wo nicht ein gar zu mächtiger Unfall darein kommt / unterworffen seyn. Wie starck es in denen folgenden Jahren / die zu des Rosses Wachsthumb erfordert werden / werde / wann das Füllein gleich Anfangs safftig- und frische Fütterung genossen / das wird der Ausgang / zu grosser Vergnügung des Eigenthumb-Herrns der Stutterey / erfahren lassen. Daher gebe man ja Achtung / daß die Frühling-Füllen fallen / und also / bey frischer Nahrung / also weniger verbuttet / und gleichsam steckend bleiben mögen. Gleichwie nun über erst-ermeldten Fehler die Herbst-Füllein noch einen Mangel an sich haben: Daß sie nemlich / (man mercke mich wohl) daß sie sich im heissen Sommer in das kühle Wasser / auch mitten in einem Weiher / niederlegen: Also wird hernach eine Gewonheit daraus / die sie sich nicht mehr abgewehnen / und zu vieler Besitzer Leib- und Lebens-Gefahr dergleichen Bad / wo es am wenigsten seyn soll / vornehmen. So offt nemlich einer in der Hitz mit einem dergleichen Pferd durch ein Wasser reitet / so verlangen die Märren sich wieder abzukühlen / und daher legen sie sich / wann es auch in einem Strohm wäre / nieder. Die Ursach dieses Gerne-Kühlens kommt daher: Die Mutter-Pferde dieser Fohlen waren einer schwachen Natur / das kan man daher abnehmen: Weil sie sonsten im Frühling / da ihnen der Dienst munterer Hengst nicht gemangelt hätte / schon zeitlicher stuttig worden wären. Diese schwache Mutter-Pferde können die Hitze nicht vertragen / die ihnen doch nutzlich wäre: In Ansehung dessen / haben sie ihre Lust und ihr Wesen gerne im Wasser und Morast. Wann die Jungen das von denen Alten sehen / so machen sie es nach / und also gilt auch hier: **Wie die Alten sungen / so zwitzschern auch die Jungen.**

§. 6. Ist nun das Herbste-Fohlen nicht fürträglich / und kommt der beste Vortheil auf die Frühlings-Füllein an? So muß man aber dabey wissen / daß auch das gar frühe Belegen nicht eben sonderlich erwünscht ausgehe; wann man nemlich im Februario schon / oder gleich im Anfang / und denen ersten Mertz-Tägen / belegen lässt. Angemerckt / weil eine Stutte 11. Monat und 10. Tag zur rechten Zeit trägt / so kan es nicht anderst seyn / als daß die Fohlen entweder im frühen / oder etwan gar vor dem Februario fallen. Da müssen sie dann in diesen mitternächtischen Ländern noch eine grimme Kält mit aushalten. Da ist es dann / wann man sie nicht / wie kleine Kinder / wartet / gar bald um sie geschehen. Hält man sie nicht warm / so verbutten sie / bis das kräfftig- und safftige Gras heraus kommt. Wo will hernach das vollkommene Gewächs / auf welches man in denen Stuttereyen das beste Absehen hat / herkömmen? So / und wohl noch weniger ist das spathe Zulassen der Mutter-Pferde zu rathen: Dann wann man das Belegen der Stutten etwan im spathen Majo vornimmt / oder gar den Junium wählet / so kommen sie zum Absetzen oder Abstossen gar zu spät in das Jahr: Gestalten / weil sie im Majo fallen / so fällt auch das Absetzen in den Augustum: Geschicht jenes im Junio / so gehet dieses deßwegen im September für: Weil man die Fohlen allzeit ein Viertel-Jahr hernach / nachdem sie geworffen sind / abzusetzen für rathsam befunden. Da gehet nun die Weide bald auf die Neige / und weil sie von der Mutter die frische / safftige Nahrung auch nimmer haben / und sich an das dürre Futter nothwendig gewöhnen müssen / so können sie so wohl nicht zunehmen / und ihre Natur ist / es so wohl zu verkochen / nicht so geschickt / als wann sie schon einen gantzen Sommer lang das frische genossen haben. Zu geschweigen / daß zu diesen Ungemächlichkeiten die Kehlsucht / welche ihre Paroxysmos an denen Pferden insgemein im frühen Anfang des Frühlings / und im späten Ende des Herbstes spühren lässt / gar gerne zu kommen pflegt. Was ist da wol leichters und gemeiners / als daß sie umfallen / und ihrem Eigen-

thumb

thum-Herrn/wegen der Zeit / Mühe und Unkosten/ein beraurliches Nachsehen lassen.

§. 7. So ist dann mit einem Wort für die beste Jahrs-Zeit / darinnen die Stutten einem Hengst zu untergeben sind/ diese; wann man im Martio/etwan 8. Tag/nach der Tag- und Nacht-Gleiche/da die Sonne den Widder betretten/das ist/ nach jetzigem Calender/da Tag und Nacht gleich den 21. Martij werde/etwan den 8. oder 29. Martij/ die Stutten zu belegen anfange. Man gebe aber auch auf die Influenz des zunehmenden Monds Achtung: und sehe/daß es niemals grad im Neumond/ auch nicht just im Vollmond oder letzten Viertel fürgenommen werde. Die Sach aber leidet doch ihre Latitudinem, dann man kan damit/ biß den 23. oder 24. Maji / wann die Sonne/ nach durchloffenem Widder und Stier / die Zwillinge durchzugehen anfängt/ warten. Die Ursach ist abermal richtig/weil die Stutte/ durch frische Weide / die sie unter diesen weidenden Thieren der Himmels-Zeichen im Martio und Aprili genossen/ recht geistig/ frisch/frech und munter / und also zur Empfängnus tüchtig zubereitet werden. Sie ist starck worden / und hat weniger Mangel an der Ernährung ihres Fohlens. Darauf fallen die Füllen auch zu rechter Zeit / und weil es ein wenig noch kalt/ so erstarcken sie im Stall ein klein wenig / und kommen desto besser in das Gras. Hernach/ wo / wie gedacht / das nach einem Viertel-Jahr fürzunehmende Abstossen / darzu kommt / das trifft in den spaten Junium / oder in den Anfang des Julij / so haben sie noch etwan acht Wochen Zeit / wann nur das Wetter im September nicht zu ungestümm ist / sich auf dem Gras/an der Milch/ die ihnen an der Mutter noch erlaubt ist/ zu erhohlen. Da sind sie dann/wann die nassen Tage einfallen/ und die üble Kehlsucht mit sich bringen / fein ein wenig erstarcket / und daher desto tüchtiger diesen Stutz auszutauren. Was ich hier gesetzet / das darff man sich desto sicherer dienen lassen: weil wir hierinnen unser eigne Erfahrung Hrn. Winter/und Hrn. Weibolds neues Buch/und sonderlich Hrn. Löhneisen/zu Beypflichtern haben. Herr Hanns Friederich Hörwart von Hohenburg / dessen Buch über anderthalb hundert Jahr berühmt / und noch unverwerfflich ist / stimmt uns gleichfalls bey / und setzet zu obigen im 16. Capitel des ersten Buchs von der Reuterey / noch dieses: Man soll so genau nicht auf den præcisen und eigentlichen Tag gehen/ wann es nur nach dem Æquinoctio und 21. Tag Martij / nicht gar zu lang geschehe; sondern es sey auch nöthig / auf die Art des Landes / ob das Gras bald oder spat heraus komme / zu sehen. Sie wollen / spricht er / wann man drey Tag vor dem vollen Mond beschelle/ soll es ein Fohlen abgeben / und wann man drey Tag nach vollem Mond (NB. das will Herr Winter nicht haben) springen läßt/geb es ein Schleichlein ab. Und beschließlichen/die Fohlen sowol im Sommer und schier gegen den Herbst hinein fallen/ sind gemeiniglich zu dem / daß sie böß aufzuzigeln/ unartig/ und nicht hoch zu achten. So legen sie sich gern im Wasser Sommers-Zeiten nieder. Das haben wir mit Grund zu Ende des 5. §. dieses Capitels ausgeführet. Herr Löhneisen redet von der endlichen Jahrs-Zeit/darinnen die Stutten sollen beleget werden/ auf diese Weise: Ich halte aber dieses in unserer Lands-Art/für die beste Zeit zum beschelien / ungefehrlich in dem Monat Aprili, biß am Anfang des Monats Maji: und ist kein Zweiffel / daß dieses Beschellen besser ist/ als im Herbst oder sonsten zu keiner andern Zeit im gantzen Jahr. Uber das ist auch wohl in Acht zu nehmen / wann ein Fohlen nur etliche Wochen alt wird / daß er selbst anfähet/ neben seiner Mutter zu weiden/und behilfft sich nicht allein der guten frischen Milch; sondern auch des jungen Grases/des geschicht aber im Herbst nit: dann es kommen die Fohlen nicht so gerne an das dürre Heu / als an die frische Weide / denen es mächtiger ist/als des Heues/und kan also in der Weide zunehmen/daß es im Herbst so starck wird/daß man ihn/ ohn allen Schaden/von der Milch kan abnehmen/ und mit anderm Futter ernähren / und hat seine Mutter den gantzen Winter durch soviel desto mehr Stärcke/daß sie der Frucht/so sie im Leib hat/ ihre Nahrung desto besser geben kan; Es möchte ihr sonst (wann sie die zwey ernähren solte) zuviel seyn/ und wol müglich / daß eins mit dem andern gar verderbet würde. Mir zweiffelt nicht/wem einer recht bedencket/so wird er mir Beyfall geben. Zu dem ist das Beschellen / wann die Weid schon heraussen ist / darzu gut / daß die Stutten soviel desto ehe empfangen: denn die frische Weide macht sie viel ehe strützig und geil zum Beschellen; als wann sie noch an dem Heu oder dürren Futter stehen/und kan der Beschaller mit vergebenen Sprungen destomehr verschonet werden. Dieses sind Herrn Löhneisens eigene Wort / an angezogenem Ort / welchem wir / wann auch andere dieser Meinung nicht wären/wegen der Klug und Erfahrenheit/ dennoch sicher nachgehen dörffen. Und also hoffen wir in diesem Capitel/ auf die drey fürgelegte Fragen: wie alt ein Stutte seyn soll / ehe sie beschellt wird? wie lang sie trage? und welche Zeit zum beschellen am besten sey? genugsamen Bericht ertheilt zu haben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. VI. §. 1. seqq.

VOn dem Alter der Pferd insgemein / und insonderheit/wie alt die Stutten zum Beschellen seyn müssen / kan bey dem Varrone lib. 2. cap. 7. de re rustic. Aristot. lib. 6. histor. animal. cap. 22. Heresbach. lib. 3. de re rustic. loc. de equis. Camerar. 2. meditat. histor. 92. in f. und bey dem Rœvenstrunck. de Judic. redhibit. equestr. cap. 5. n. 15. & 16. nachgelesen werden. Aus welchen allen wir diesen rechtlichen Schluß machen / daß / wann jemand ein Pferd oder Stutte vor so und so alt gekauffet / der Verkauffer auch selbige darvor ausgegeben/ das Pferd hingegen entweder annoch unter / oder schon über den angegebenen Jahren stehet / und solchergestalten von dem Kauffer zu deme zu was er selbiges erkauffet/nicht gebrauchet werden kan / selbiger ermeldetes Pferd dem Verkauffer wieder heimschlagen könne. Vid. Rœvenstrunck. d. l. n. 14.

Ad §. 5. vers. Gleichwie nun.

IM Gegentheil aber kan dieser / welcher von jemanden unwissentlich ein solches Pferd erhandelt / so diese garstige und gefährliche Gewonheit hat / daß es sich ins Wasser leget / da hingegen der Verkauffer ihm solchen Mangel gewähret/entweder etwas von dem accordirten Kauffschilling abziehen / oder / so er denselben schon bezahlet/ so viel / als das erkauffte Pferd dieses Fehlers halben geringschätziger ist/ von dem Verkauffer wiederum heraus begehren / Rœvenstrunck. de Judic. Æstimat. equestr. part. 1. §. 12. n. 20. oder / er kan ihm auch / sofern es mit nehmlichen Worten also bedungen worden / er auch das Pferd / wann er einige Wissenschafft davon gehabt / nimmermehr gekauffet hätte / dasselbige wieder heim schlagen.

gen. l. 9. pr. & §. 1. ff. de Ædit. Edict. Rœvenstrunck. de Judic. redhib. Equestr. cap. 4. n. 4. Dann obwolen den Pferden unterweilen dergleichen Fehler abgewöhnet werden mögen / so ist doch genug / daß diese Cur nicht allein gefährlich / sondern auch offtermalen / sehr kostbar anscheinet / zugleich auch nicht selten gantz und gar vergebens ist / ohnangesehen man viel Mühe daran gewendet hat / welche Stücke demnach in der Warheit also beschaffen / daß sie ein verkaufftes Pferd viel gering-schätziger zu machen pflegen. arg. l. 37. vers. præsumtum. ff. de Ædil. Edict. Rœvenstr. de æstimator. judic. equestr. part. 1. n. 15.

Das VII. Capitel.

Mehr Fragen / die zur Beschellung dienlich sind / und beobachtet werden müssen / aufgelöst.

Innhalt:

§. 1. Ein Hengst ist nicht zu strappaziren / wann er beschellen soll. §. 2. Die mässige Bewegung ist mit ihm an dem Tag / da er vom Beschellen feyrt / fürzunehmen. Ursachen. §. 3. Fütterung / besondere. §. 4. Purgation und Aderlaß. §. 5. Wann keine Lust zu beschellen da / was zu thun? §. 6. Recept für die Alters wegen unlustige. §. 7. Wann der Bescheller das Seine thut / wie er zu erhalten sey. §. 8. Nach der Beschell-Zeit. §. 9. Besondere Observation vom Aderlassen ad §. 4. §. 10. Wie man ihnen das Wasser lassen soll.

§. 1.

Er eine Sache wol endigen und den Fürwurff eines Unvorsichtigen nicht hören will / der muß mehr / als die gelegene Zeit / die dabey gebraucht seyn muß / wohl überlegen: daher wir sowol von dieser als von mehrern Umständen noch ein mehrers / damit an richtigen Bericht nichts abgehe / anzuführen gute Ursach haben. Es ist aber bekandt / daß der gute Fortgang und die gesuchte Würckung oder Fruchtbarkeit nicht an der Stutten allein / sondern auch guten Theils am Hengst liege: daher man billich / wie ein Beschceller zu halten / und zu dem Werck vorzubereiten sey / wissen solle. Es laufft aber das meinste dahinaus / was den Beschceller / als das dignius und potius in der Sach anlangt: daß man ihn wol / aber doch nicht überfüttern / das Futter aber gar nicht entziehen soll. Er ist auch mit der Arbeit mit vielen Reiten zu verschonen: angemerckt diese Strapazzen dem Pferd die Krafft / die muntern Lebens-Geister / und die natürliche Feuchtigkeit / da doch diese Stücke alle fein aufgeweckt zur Zeugungs-Krafft erfordert werden / mindern. Und wann dann gleich ein Roß von solcher Stärck wäre / daß es bey harter Arbeit dennoch Strenuus Athleta, das ist / zum Beschellen tüchtig wäre; so wird es wol ein und anderemal angehen / aber der gute Kerl würde doch trefflich mitgenommen / und bald caduc und hinfällig werden. Allein der Stutterey und dem Beutel des Eigenthum-Herrns wäre damit wenig gedient / wann der Hengst durch Feld- und andere Reiß-Arbeiten geschwächet / untüchtig / und der Herr gezwungen würde / mit grossen Kosten einen neuen Beschceller für seine Stutterey aus der Frembde kommen zu lassen / und in einen oder zwey Jahren Schach-matt zu machen. So lasse man dann den Hengst / den man jetzt zum Beschellen brauchen will / stehen / geb ihm gute Fütterung und Ruhe / so wird sich sowol die Krafft / als die Geister und natürliche Zeug-Feuchtigkeit stattlich mehren. Wir verwehren aber eine gemässigte Arbeit / vor diesem Exercitio der Stutterey-Vermehrung / so gar nicht völlig / daß wir vielmehr eine temperirte Bewegung einrathen / weil viel böse Feuchtigkeit dadurch ausgedufftet / und die Lebens-Geister mächtig dadurch gereinigt und subtil gemacht werden. Daher ist es / wann wir vom Stand / von der Ruh und Fütterung eines Beschcellers reden / nicht dahin gemeint / als wann man den Hengst verstehen lassen oder gar nicht reiten solte. Nein / durchaus nicht. Sondern wann der Beschceller ein Schul-Pferd ist / welches billich seyn soll / weil er in das von ihm erzeugte Füllein / viel von der Gelernsamkeit seines Ritters transfundiren wird / so soll man ihn Morgens früh fein sittsam reiten / damit es dem Roß nur zur Lust diene / und zu keiner Abmattung bekomme. Wer nun die schwehren Aufgaben der Schulen mit dem Pferd treiben und es zu Passaden / Redoppien und dergleichen anstrengen wolte / der würde seinen Unverstand / in dem was zum Beschellen tauglich ist / verrathen / und die Unfruchtbarkeit seines Künstens / zu eigenem Schaden / zu betauren kriegen. Dann die Kräffte / die der Beschceller in grosser Maase braucht / giengen dahin. Und / ich setze / es wäre ein Pferd von solcher Leibs- und Lands-Art / welches dergleichen Gewaltigkeiten auszustehen vermöchte; so wird es doch nicht lang anhalten / und es wäre Schad / wann man das / was man zu so grossen Nutzen / und fein lang gebrauchen könte / so unzeitig vernichten wolte.

§. 2. Auch die mässige Bewegung muß man mit ihm anderst nicht / als an dem Tag mit ihm fürnehmen / wann er feyert / und zum Beschellen nicht gebraucht wird. Diese mittelmässige Ubung / ist kräfftig die natürliche Wärme aufzureitzen / und zu erhalten / sie verzehret / was von der Hitz zuviel verhanden ist / stärcket die Lebens-Geister / hilfft zur nothwendigen Däuung; der Zeuge-Saamen wird dadurch geistig und reiner gemacht / und das gute Geblüt fein flüchtig und gesäubert. Und wo dieses ist / da zeugen die Beschceller meinstens Fohlen. Woferne aber ein Beschceller gar keine Ubung hat / so wird er ungesund / mit kalten und verfaulten Feuchtigkeiten und melancholischen Dünsten angefüllt / das Geblüt stockicht und auswerffend: davon muß nun der Saamen eben sowol und noch mehr unrein / kalt / und unfruchtbar werden. Daraus schliessen die Naturkündiger / daß ein kalter und unreiner Saame / wann er ja noch eine Zeugungs-Krafft hat / nur Schleichel; ein gemässigter / warmer und reiner aber / unfehlbar einen Fohlen zeugen werde. Doch würde der allzuhitzig und truckene / auch nicht viel ausrichten.

§. 3. Dieses alles desto besser und ordentlicher in das Werck zu richten: so gebe man dem Beschceller das gantze Jahr durch wol zu fressen / doch daß er nicht zu fettleibig werde. Die Ursach ist: weil er zu flüssig / und der Saame nicht gut würde; oder wann was daraus würde / so künte es doch nichts gutes seyn. Acht Wochen vor / und acht Wochen nach der Beschell-Zeit ist er mit Weitzen-Meel / welches fein schön und gut seyn / und unter dem Tranck gemischet / und wol umgerühret werden muß / daß es warm und einer Milch ähnlich scheine / zu versehen. Vor der Venus-Arbeit / da man ihn bald auf sie hinlassen will / lasse man ihn so viel / als er Belieben hat / füttern.

Wolte

Wolte er aber nicht anbeissen/ welches auch nichts seltens ist? so reibet man ihm die Zunge und das Maul mit Essig und Saltz/ welches den Appetit stattlich reitzet; so wird auch dessen Futter mässig mit gesaltzenem Wasser angesprützet/ und sonsten dieses und jenes/ was nur möglich ist/ die Eß-Lust zu erwecken/ unternommen: dann er muß einmal für allemal keinen Spott auf das Essen legen/ wann er mit Nutzen beschellen soll. Unter den Habern mengt man ihm so wol geschrotene Erbsen und Bohnen; als man ihm auch/ damit er desto aufgeweckter zu diesem Handel bleibe/ bißweilen ein Bündelein Wicken oder Linsen fürgibt.

§. 4. Etwan vier Wochen vorher/ ehe die Beschell-Zeit herzunahet/ muß man nicht vergessen/ ihme die Zunge und das Maul zu butzen/ den Kern oder Staffel/ Palais, oder die Gaumen-Ader/ la Palatina, die man wol ausbluten läßt zu stechen. Das Futter um diese Zeit ist Dinckel; biß die gantze Zeit zu beschellen fürüber; hernach hält man ihn eben so niedlich noch 4. Wochen nach/ damit er sich wegen der verspendeten Kräfften desto ehe wieder erhohlen könne. Die Purgation, welche man ihm so der Mond im Krebs oder Scorpion und im Abnehmen ist/ beybringt/ wann es etwan noch eine Woche auf die Beschell-Zeit hat/ wird von Herrn Georg Simon Winter c. 10. dergestalt/ für bewährt beschrieben:

℞. Antimon. ʒiiß.
In einer halben Maase guten Weins
Mischet beyde wol untereinander/ und gebt ihms auf einmal ein.

Nach der Purgation, wann eben 2. oder 3. Tag verflossen/ räthet eben der berühmte Auctor, soll man ihm die Span-Adern/ wann sie geöffnet/ wol ausbluten lassen. Das soll/ wann der Mond in den Fischen ist/ geschehen: Die beyde Halß-Adern/ jugularem utramque. aber soll man ihm im Krebs/ in der Waag/ oder dem Wassermann/ wieder nach dem abnehmenden Mond lassen.

§. 5. Es begibt sich bißweilen/ daß sich die Sporne Veneris, bald bey der Stutten/ bald bey dem Hengsten nicht wollen mercken lassen/ und sie sind so liß darzu/ daß nichts für diesesmal auszurichten ist. Wann der Fehler am Beschaller ist/ so nehmet einen neuen Schwammen/ mit diesem reibet die Scham des Mutter-Pferdes fein derbe/ und hernach die Nase-Löcher des Hengstens. Ist der Fehler an der Stutten/ so reibet den Schwammen an der Scham des Hengstens wol ab/ lasset auch die Stutte wol daran riechen/ offt wiederholter Weise; sperret sie in einen Stall/ doch in wolvermachte Stände abgesondert/ daß sie nicht zusammen können. Uber das führet den Prob-Beschaller offt für die Stutte/ die ihr aber in Stricke spannen mögt/ daß sie dem Beschaller/ der ohne dem schlechten Lust mit Ausschlagen/ das sonst gar gerne ihre courtoisie ist/ den Appetit nicht völlig vertreibe/ und lasset ihn auch den hintern Geruch von der Stutte wol einnehmen. Es müste gar eine faule Natur seyn/ die sich durch so viel Reitzungen nicht aufbringen ließ. Zu dem Recept, welches wir oben angesetzt/ und unter das Futter zu mengen gerathen/ wann der Hengst wol soll gewartet werden/ setzet Herr Winter auch dieses/ welches sehr wol befunden worden:

℞. Sendelwurtz/ das Männlein 1. Hand voll.
Süsse Mandelkerne } ana 2. Hand voll.
Bohnen halb gesotten }
Rockenbrod/ das Neugebachen/ ohne Rinden 2. Hand voll.
Wol durch einander gemischt.

Oder:

℞. Sendel-Wurtz } ana 3. Hand voll.
Süsse Mandelkerne }
Geschneltes Hirsch-Zähn } ana ʒj.
(Rasur. Priap. Cervi) }
Eben dieses von einem Stier }
Dieses zusammen gemischt und zween Theil gemacht.

Ferner räthet er/ soll man der Stutte ʒj. von Pferde-Gifft/ welches die Griechen Hippomanes nennen/ eingeben; aber den Beschaller nicht ehe/ als biß mans an der Stutte mercket/ daß sie geil und rossig seyn/ zulassen; und diese Fürsicht ist desto nöthiger/ wann die Stutte noch nie belegt worden. Dann es kämen zween Nachtheile daraus. Dann erstlich würde sie nicht empfangen; und fürs andere würde sie diesem und allen Beschellern so gar feind werden/ daß sie nimmermehr einigen zuliesse. Ja wann sie schon rossig sind/ so ist man doch billich in Sorgen/ sie werden bey aller aufgereitzter Geilheit den Hengsten doch nicht zulassen/ und auf alle mögliche Weise beschädigen. Weil ihr dessen erstes/ damals unannehmliches Tractament, noch immer in den Sinnen ist/ oder doch wieder aufgereget wird. Das wäre zu beobachten/ wann der Fehler bey dem Beschaller/ aus Unwissenheit dergleichen Sachen/ wegen gar zu junger Jahre/ ist.

§. 6. Wann es nicht von der Jugend des Beschellers/ sondern aus Abgang der Kräfften ist/ oder das zu grosse Alter hat Schuld daran/ so gebrauche man folgendes:

℞. Pferd-Gifft ʒiß. auf Brod oder Futter.

Oder:

℞. Gold-Käfer Cantharides genennt/ aber ohne Füsse und Flügel/ an der Zahl 7. oder 9.
Süsses Mandel-Oel ʒiiij.
Alles durcheinander gemischt/ und drey Theil gemacht.

Diese zwey Mittel sind die leichtest- und fürtrefflichsten: dann ich fürchte/ die andern von Herrn Winter angeführten seyn zu starck: Wie man dann auch mit diesen behutsam/ wegen des Verderbens/ welcher denen Pferden aus allzustarcken oder zu vielen Artzneyen kan erregt werden/ umzugehen hat. Sonderlich haben Schmiede die üble Gewonheit/ daß sie in all ihre Artzneyen Kampffer thun/ welcher doch die Pferde/ sonderlich die damit überladen werden/ unfruchtbar macht. So gebe man ihnen auch Achtung/ daß sie ihnen/ die bey ihnen gewöhnliche Silberglätt/ Lythargyrum oder Saccharum Saturni, nicht innerlich brauchen. Soll es aber äusserliche Dienste thun/ so muß man den Schaden und das darauf gelegte/ erstgenannte Mittel dergestalt verbinden und bewahren/ daß sich das Roß daselbst nicht belecken könne.

§. 7. Wann nun der Hengst/ durch so viel Fleiß dahin gebracht worden/ daß er seine Schuldigkeit zu thun angefangen; so wird erfordert/ daß man ihm fürnehmlich das Geschröt/ und dann auch Maul und Nasen-Löcher mit warmen Wein bähe/ und am Futter so gar nichts abgehen lasse/ daß man ihm vielmehr/ des Tages ordentlich fünffmal Fütterung fürgebe. Damit kan man eine solche Eintheilung machen: daß man ihn das erste mal früh Morgens 5. Stund nach Mitternacht füttere. Doch hat man dabey dieses Eingelenck zu mercken/ daß man dieses nur dann thue/ wann er nicht beschellt; dann wo er dieses zu thun vor hat/ so soll er nichts geniessen vor dem

Sprung; ausgenommen: ein halbes Quintlein Eiter-Nessel-Saamen/ welches man um den Eingang der Sonne in die Waag sammlet/ soll man ihm auf einem Brod geben. Hat er aber beschellet? so bekommt er das Futter eine Stunde darnach. Eben dieses ist auch bey denen Stutten/ wie wir hören werden/ zu bemercken. Zum andern giebt man ihm/ das von uns auch oben schon berührte Tranck-Futter; die dritte Stelle fordert das Mittag-Futter um die eilffte Stund nach Mitternacht; Um vier Uhr nach dem Mittag gebührt ihm die Abendmahlzeit zur vierdten Fütterung. Um sieben Uhr Abends gibt man ihm das fünffte und letzte mal. Will mans mit einem Wort haben; So darff am Futter kein Mangel seyn. Wann er mit denen Stutten nichts zu verrichten hat/ so lässt man ihn/ wann das Wetter schön/ bey einer Stunde lang/ an der Hand/ auf das Feld spazieren führen: sonsten dörfft er sich überstehen. Das kalte Trincken ist ihm auch zur Fruchtbarkeit nichts nütze/ deswegen temperirt man um diese Zeit das gar zu kalte Getränck/ mit einem wenig warmen Wasser/ und schönem Meel/ davon wir oben schon nöthige Anweisung gethan haben.

§. 8. Ist nun die Zeit des Beschellens fürbey/ so stelle man den Hengsten weit von denen wilden: damit er nicht durch Verlangen nach der Stutten gereitzet werde: weil diese Sehnsucht gar viel vom Leib zehret/ und noch darzu die Lust zu fressen vertreibt. Wann man ihm/ nach dem Beschellen/ die Geilheit vertreiben will/ welche ihm nach der Zeit/ biß man seiner wieder braucht/ nichts nutz ist/ so schmiert man ihm das Geschröt mit Baum-Oel Morgends und Abends etliche Tage nach einander. Sprengt man ihm aber um den Mittag das Geschröt mit kalten Wasser/ so vergeht ihm der Muthwill nach dem Beschellen auch/ und er wird fein fromm und thätig.

§. 9. Bey dem Aderlassen/ wovon wir/ in dieses Capitels §. 6. zu End geredet haben/ beobachte man noch/ daß man es nicht so/ wie mit denen andern Pferden geschiehet/ eben fürnehme. Diesen lässt man gemeiniglich im Frühling/ wann die Beschell-Zeit ist; aber bey dem Beschellen ist es verbotten; eben wie es wenig Vortheil bringen würde/ wann man ihm gleich nach der Beschell-Zeit das Blut lassen würde: Dann auf beyderley Weise würden ihm die Kräffte benommen werden: Im Herbst/ wann die Bäum ihr Laub fahren lassen/ da lasse man dem Beschellen/ mache einen Ansatz oder Einstrich; da ist fast eine Zeit von 5. oder 5. Monaten fürüber/ da er sich mit Beschellen hefftig angreiffen müssen: Und weil er wol im Futter gehalten/ und sonsten fein gepfleget worden/ so hat er ziemliche Zeit sich zu erholen/ gehabt. So ist auch biß auf den Periodum, da er wieder zu beschellen anfangen muß/ eben so lang/ daß er also auch das abgezapffte Blut wieder ersetzen kan. Auch diese Maase hat man bey einem Beschellen anderst/ als bey einem gemeinen Roß/ das in dergleichen Diensten nicht stehet/ zu halten/ daß man dem Beschellen so viel Blut nicht verlauffen lasse/ als bey einem andern Pferd; doch wofern der Beschellen gar zu hitzig wäre/ da mag es so viel nicht zu bedeuten haben. Wann ihm nun die Ader des Jahrs einmal geschlagen worden/ welches die Hals-Ader sonst keine seyn soll/ so darff man damit vergnügt seyn. Im übrigen ist auch dieses einer Observation werth: wann ein Beschellen des Wercks der Veneris gewohnet ist/ und man läst ihm diese Ader am Halß/ sonst keine/ nicht alle Jahr/ so bekommt er ein Gesicht/ wie der Veneris Sohn/ und wird blind.

§. 10. Die letzte Lehre/ welche wir bey der Pflege eines Beschellers zu beobachten haben; ist diese: daß es/ wann man den Beschellen erfrischen will/ nöthig/ ihn offt in das Wasser/ aber nicht tieffer als biß an die Knie/ gehen lassen soll. Aber tieffer/ wird es ihn erkälten/ und viel von der Lust zu springen benehmen/ wiewol/ was braucht es hier der neuen Lehre; muß man doch dieses bey allen Pferden/ wann man klüglich handeln will/ in Acht nehmen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 7. §. 3.

WEiln allhier von denen Pferden oder Hengsten/ so nicht gerne fressen/ gehandelt wird/ als wollen wir bey dieser Gelegenheit so viel anmercken/ daß/ wann vielleicht ein Pferd gehandelt worden/ welches wegen eines innerlichen Fehlers nicht fressen kan/ solches dem Verkäuffer hinwiederum heimgeschlagen werden möge/ vid. Accurs. in l. animalia. C. de Curs. publ. ein anders wäre es/ wann dasselbe sonsten an dem Mund/ Zung oder Zähnen/ einen solchen Mangel hätte/ (so man Frosch/ Blatter/ Schuell/ Zahnen und Schiffer oder Wolffs-Zahn nennet/) dadurch es am fressen verhindert würde/ dann weilen diese Fehler leichtlich zu curiren sind/ als kan die völlige Zernichtung des Kauffs nicht Platz finden. l. 1. §. 8. ff. de ædilit. Edict. Rœvenstr. de Judic. redhibit. Equest. cap. 4. n. 10.

***

Das VIII. Capitel.
Wie das Beschellen anzustellen.

Innhalt.

§. 1. Zweyerley Beschell-Arten. §. 2. Die erste von der Hand aus/ was darbey zu beobachten/ vom Anfang bis zum Ende. §. 3. Mittel/ wann sich der Hengst weh gethan/ oder verunreiniget hat. §. 4. Vortheile der Sprüngung/ von der Hand aus. §. 5. Die andere Art/ das freye Einlauffen/ samt deren Vortheilen. §. 6. Entscheidung/ daß die Beschellung von der Hand aus die beste Art/ aus was Ursachen/ sey.

§. 1.

DAnn nun/ sowol der Hengst als die Stutte/ zur Vermehrung ihres Geschlechts/ dem Alter/ der guten Warte und Pflege nach/ wie wir im vorhergehenden Capitel angewiesen haben/ vorbereitet werden/ so lässt man sie das Werck selbst angehen/ welches auf zweyerley Art zu geschehen pfleget: Von der Hand/ und frey. Von der Hand aus wird es genennet/ wann die Beschaller nicht frey/ sondern mit der Halfftern gezähmt/ auf die Stutte/ welche ebenfalls mit Stricken und Riemen gespañet ist/ unter des wilden Hirtens oder Stuttenmeisters Direction, und der Knechte Beyhülff/ förmlich springen. Das freye Beschellen oder Einlauffen heisset man/ wann ein Hengst unter denen Stutten so lang herum lauffen/ sie belegen/ und ihnen beywohnen darff/ bis beyde einander nicht mehr achten. Wann man umfraget/ welche Art unter beyden die beste/ so mag Herr Löhneisen im 5. Buch/ 2. Cap. die Sach nicht entscheiden. Ob wir es wagen sollen/ das wird sich geben/ wann die Sach nach ihren Vortheilen und Unbequemlichkeiten beyderseits überleget seyn wird.

§. 2. Wir wollen/ unserm Fürtrag nach/ erstlich das Beschellen von der Hand aus (Mont' à mano) betrachten. Wann morgens frühe die Stutte fein wohl gestriegelt/ gleichsam zu ihrer Hochzeit aufgeschmückt/ gereinigt und gesäubert/ auch abgewischet worden/ welches man gemeiniglich vier Stunden nach Mitternacht vornimmet; wann über das der Schweiff hinten wohl zusammen geflochten und aufgeschwäntzt/ so lässt man sie zwar so gebutzet/ aber ohne Essen und Trincken/ stehen: Ausgenommen/ was ihre Geilheit und Empfängnüß-Krafft zu mehren/ oben von dem Saamen/ von Urtica oder Eiternesseln/ gemeldet worden; diesen giebt man ihr auf einem Brod. Ferner reitet man sie fein sittlich/ etwan eine kurtze halbe Stund/ nur/ als wann es ein Spatzier-Gang eines Patienten wäre/ herum. Nach welcher gemächlichen Bewegung pfleget man bey der ersten Weise zu belegen/ der Stutten ein paar lange Seile an die hintern Füsse/ vermittelst einer Masche/ zu schlingen. Diese ziehet man zwischen denen zweyen vörderen Füssen durch. Jedes von diesen Seilen wird um einen vordern Fuß/ nemlich/ das rechte hintere/ um den rechten vördern/ und das lincke hintere/ um den vordern lincken Fuß/ damit es kein Creutz gebe/ geschlungen. Beyde Seiler muß man hinter dem Wieder-Riß mit einer Schlaifen/ doch also zu knüpffen/ daß man sie auf einen Winck wieder zuruck schlagen und aufgehen lassen/ oder auflösen könne. Auch am Schweiff muß ein Seil angemacht seyn. Wann dieses von einem

Knecht vornen über den Rücken her fest angezogen wird/ so wird auch diese Beyhülff dienen/ daß/ wann der Schweiff der Stutten/ und diese Verhinderung/ weggezogen wird/ der Beschaller desto bequemer zurecht/ wie er soll/ kommen könne. Ist die Stutte sittsam/ so dörffen vornen eben mehr nicht/ als ein Knecht/ auf einer Seite seyn; wo aber nicht/ so muß man vier/ oder auf jeder Seite zween haben: Deren Ampt ist/ die Stutte fein gleich zu halten/ damit sie nicht vor sich hinfalle. Der auf der lincken Seite muß auch die Schlaifen wohl beobachten/ und dieselbe ehe nicht aufgehen lassen/ oder selbsten auflösen/ es sey dann diese Sache vom Beschaller verrichtet/ und der Hengst von der Stutte gantz herab/ und in den Stall geführet. Woferne nun dieser Actus sein Recht hat/ so mustert man die Stutte noch einmal mit dem Probier-Hengsten/ den rechten und guten Hengst verschont man darmit. Befindet man/ daß sie über dessen Gegenwart recht ausgelassen/ geil und rossig/ so führt man erst den rechten Ernst-Beschaller herbey/ also/ daß ihn/ wann er haltig und fromm/ zween starcke Knechte/ oder/ wo er wild ist/ wol mehr/ mit einer Strick-Halffter/ daran lange Riemen oder Stricke sind/ einmal oder drey um die zubeschellende Stutte herumb führen/ aber vorwarts/ auf daß sich die Liebe des Hengsten gegen die Stutte äussere/ die Stutte auch sich die gute Gestalt ihres Buhlers desto tiefer einbilde und einpräge/ als woran des künfftigen Füllens Schönheit meinstens liegt. Ferners läßt man den Hengsten drey oder vier Schrittt weit von der Stutte entfernt uñ abstehend/ nach dessen Belieben an die Stutte riechen/ also/ daß sie mit den Köpffen gegeneinander stehen und sehen/ und ihre Ausdufftungen und Halitus einander entgegen gehen/ und gleichsam einander empfangen. Der Kerl wird zwar hitzig werden/ und gleich vornenan aufwollen; allein man muß davor seyn/ daß er die Stutte nicht mit denen vördern Füssen stampfe oder schlage/ oder ihr gar auf den Kopff springe. Ist er nun in so weit fromm/ daß er der Stutte von vornen nichts zu thun begehrt/ hat sie auch etlichmal angerochen/ sie ihn sehnlich angeblickt; ist auch er mit dem Aushencken zur Sache fertig/ so wendet man den Beschaller um/ führet ihn fein sachte und bescheiden hintenher zu der Stutte/ und läßt ihn aufspringen. Wäre nun der Beschaller theils so ungeschickt/ daß er den Weg mit dem Glied nicht zu finden wüste/ theils auch so haltig/ daß er sich daran berühren ließ/ so müste ein Knecht an der Hand seyn/ der ihn wohl mit dem Glied einwiese; wiewol/ es gibt viel/ die sich in der Sach nicht berühren/ noch helffen lassen. Darbey sind offt Beschaller/ die gar zu hitzig und furios geil sind/ die mit aller Macht vor sich hinschiessen: Die Hitze dieser Hengste zu mässigen/ wird rathsam seyn/ daß man sie ungefehr mit verschlossnen Augen blende/ bis zween Schritt weit hinter die Stutte herführe/ die Blendung wieder wegnehme/ und dann nach Belieben springen lasse. Wann der Sprung und die Belegung vorüber/ so lasse man den Beschaller fein sittsam und gemächlich herab steigen/ und sehe sich vor/ daß man ihn nicht mit Ungestümm herunter reisse/ schleppe oder zerre/ er dörffte sich sonsten überschlagen/ und Schaden nehmen. Wann auch dieses allmählige Absteigen geschehen/ so führet man ihn gantz sittsam und bescheiden/ etwas von der Stutte entfernet/ auf die Seite oder Handen/ auf welche er abgestiegen/ um das Mutter-Pferd herum/ und mit dieser Herumführung vertreibt man etwan eine gute Viertel-Stund/ und gibt Achtung/ ob ihm etwan die Lust wieder aufwache/ noch einen Sprung zu thun/ welches die Stuttenmeister/ als ein gutes Zeichen/ gerne sehen. Auch nach diesem führē sie ihn in den Stall/ damit er daselbst gewischt/ und sonst ein wenig/ etwan zwey Viertel-Stunden/ herum geritten werde/ da ihm dann die übrige Zejt des Tags zur Ruhe vergönnet wird/ bis man umb 4. Uhr Abends die Stutte noch einmal mit ihm zu belegen heraus führt. Aber auch/ da muß weder der Beschaller noch die Stutte/ ehe sie wieder den Kampff angehen/ getränckет werden. Woferne aber ein Mutter-Pferd so gar wild und ungebärdig wäre/ wie es deren genug giebt/ die sich à mano nicht wollen belegen lassen/ so gar/ daß auch das vor von uns beschriebene Spannen an vorder- und hintern Füssen nichts helffen wollte/ und es sich gantz dergestalt unbändig/ durch selbst-williges Niederfallen/ Stossen und Schlagen/ aufführet/ daß die Stutte selbst/ und die mit ihr umgehen/ in ziemlicher Gefahr sind/ so ist kein besser Mittel/ als dieses/ wider dergleichen Ungestümmigkeit: Leget ihr eine rechte starck-haltende Halffter an/ und an diese bindet zwey starcke Seile/ führet die Stutte zu einer Mauer/ welche etwan 7. oder 8. Schuh hoch ein Fenster-Loch mit eisernen Stangen Creutz-weis habe/ und bindet sie an dieses Gitter mit dem Kopff in der Höhe an. Aber wieder zum vorigen zu kommen: Unterdessen muß man wieder eine oder zwo Wochen/ am besten ist es/ anderthalb Wochen/ vorüber lassen: Um welche Zeit es vorträglich seyn wird/ den Probier-Hengst wieder hervor zu führen/ und an die Stutte wohl riechen zu lassen. Geschiehet nun gleich/ daß die Stutte/ welches der Neulingen und Erstlingen Gebrauch gemeiniglich ist/ etwann ein wenig stopffet und strampfflet/ so muß man deßweaen nicht gleich meynen/ die sey noch nicht geil oder rossig genug/ und daher soll man auch nicht zu Resolution, den Hengst wieder weg zu führen/ greiffen; vielmehr ist das ein Zeichen/ daraus der Stutten-Meister abnehmen kan/ die Stutte sey recht zum Belegen fertig/ und an ihren Empfängnüß-Kräfften völlig aufgelöst. Nein! er lasse sich das Strampffeln nicht irren/ es ist eine Courtoisie für den Hengst/ den lasse man nur kühnlich hinten und vornen anriechen/ und dann die rossige Stutte ein- oder zweymal/ wie vor vorgeschrieben worden/ springen. Sollte sich aber die Stutte nach anderthalb Wochen/ nach der ersten Beschellung/ wehren/ und den Beschaller auf keine Weis noch Wege auffsitzen lassen wollen/ so hätte mans für ein unbetrügliches Zeichen/ daß das Mutter-Pferd empfangen/ anzunehmen/ und selbige auf die Seite/ als eine trächtige Stutte/ zu thun. Ich habe vor gesagt/ daß es vorträglich sey/ wann der Hengst Morgens/ nach dem ersten Sprung/ nach einer Viertel-Stund/ wieder Lust bekommt/ und das andere Aufsteigen vornimmt/ und setze jetzt die Ursach dessen/ weil es geschehen könne/ daß die Matrix oder Pferds-Mutter den Saamen nicht gebührend/ bey dem ersten Zulaß/ empfangen hätte/ so könnte sie demselbigen/ bey der andern Aufreitzung ihrer Frechheit/ eine bequemere Stelle geben. Zu dem/ so wiederholen die Hengste (welche frey einlauffen/ nemlich nach der andern Weise/ die wir bald beschreiben wollen/) den Sprung von sich selbsten wol bißweilen dreymal. Eben diesen Zweck zu erlangen/ stellen etliche das Springen von der Hand aus also an/ daß sie die Stutten einmal des Morgens/ und das anderemal noch selbigen Abend/ und das drittemal den andern Tag gleich darauf/ wieder belegen. Wann aber/ nach dem Absteigen des Hengstens von der Stutten/ etliche die Scham des Mutter-Pferds mit kaltem Wasser deßwegen beschütten/ daß die Stutte den Saamen desto eher bey ihr behalten solle: Indeme der Schrecken des kalten Wassers die Mutter desto mehr/ ihrer Meynung nach/ schliesset/ so haben sie keine Ursach darzu. Eben so wenig/ als diejenige/ welche die Stutte nach dem Sprung und Rossen in das Wasser reiten/ und nicht stallen lassen. Das Wasser und die Erkaltung kan vielmehr eine Entlassung des Saamens verursachen. Auch hindert das Stallen nicht: Dann gesetzt/ es gehe dadurch

unter

unter dem Harn eine dem Saamen ähnliche Materie mit fort/ so weiß man doch/ daß die Zeugungs-Krafft nicht an der Menge/ sondern an der Wärme/ und andern guten Beschaffenheiten des Saamens / liege; sonderlich nach der Hypothesi derjenigen / welche die Erwärmung der Ovulorum für eine Ursach der Empfängnüß halten. Endlich/ so ist ein anderer Gang des Saamens aus der Bärmutter / und ein anderer des Harns aus der Blasen / und derjenige / welcher aus seinem Gefäß geblieben ist / mag weggehen wie er will/ so ist er ohne Schaden.

§. 3. Bißweilen geschiehet es/ daß dem Beschaller/ aus allzu hitziger und hefftiger Begierde und Bewegung an dem Zeuge-Glied eine Ader zerspringt/ oder er sich sonst daran weh thut/ welches doch am künfftigen Beschellen ihme keinen Mangel bringet/ daher der Hengst nicht gleich auszumustern ist. Nicht selten aber geschiehet es auch/ daß sich ein Hengst an der Unreinigkeit der Matricis seiner Stutte gleichsam verbrennt: Angemerckt / das mal de Naples denen Pferden sowol/ als denen Menschen/ zusetzet. Diesen muß man mit Purgiren drey Tag nacheinander/ wann der Mond in den Fischen oder dem Krebs laufft/ Rath schaffen / und ʒß. Antimonii in einer halben Maas Erdrauch-Wasser beybringen. Nach Einnehmung dieses soll man das Pferd warm zudecken/ und bey einer völligen Stund dergestalt starck reiten / daß es davon schwitze/ den Schweiß mit Stroh wohl abreiben/ das Roß selbsten an einen warmen Platz stellen/ und nach 5. Tagen diesen Tranck eingeben. Gumm. Gutt. ʒß. Nuc. Vomic. ʒiß. Antim. ʒij. Af. Fœtid. ʒß. Erdrauch- oder Hollunder-Wasser ein halbe Maas/ dieses untereinander gemischt/ und dem Patienten auf einmal eingegeben. Dabey muß man ihm auch zum ordentlich- und alltäglichen Tranck lauters Wasser/ darinnen Sassafras oder Frantzosen-Holtz/ und die mittlere Rinde von der Hollunder-Wurtz/ abgesotten worden/ vorsetzen.

§. 4. Und also ist von uns das Bespringen aus der Hand/ monta à mano, oder die erste Art des Beschellens/ samt einigem Anhang / beschrieben. Wobey wir ein wenig stille stehen/ und was darbey für Vortheile seyen/ besehen wollen. Das erste ist/ daß der Stutten-Meister bey dem Springen aus der Hand ordentlich wissen und aufzeichnen kan/ erstlich/ zu welcher Zeit/ und von welchem Beschaller eine jegliche Stutte sey beschellet worden. Wäre sie nun am ersten Sprung nicht bestanden/ so ließ er eben den Beschaller über anderthalb Wochen wieder zu ihr/ (NB. ein Stuttenmeister soll fein ordentlich das Paar bemercken mit Zahlen oder Buchstaben/ oder andern Kennzeichen/) und wann sie dann von ihm empfangen/ so könnte er eigentlich wissen / von welchem Beschaller ein jedes Füllein herkomme. Wo aber im Gestütte viel Stutten sind/ so kan man sie/ zur bessern Unterscheidung derselben/ mit gewissen Zahlen brennen. Der andere Vortheil ist/ daß man in dem Beschellen von der Hand aus zu einer Wilden denjenigen Hengst nehmen kan/ welchen man meynet/ daß er sich am besten zu ihr schicke / und von welchem man glaubet/ daß er mit eben dieser Stutte die schönste Zucht zeugen werde. Zum dritten kan man die Stärcke und Gesundheit der Beschaller füglich menagiren und verhindern/ daß er sich nicht übernehme/ und in Venere abstrappazire, wie sie es sonsten wol machen/ wann sie freye Beschellung und darzu viel reitzende Stutten um sich herlauffend haben. Nachdem man also meynet / als es der Stärcke und Gesundheit des Hengstens fürträglich ist/ so offt/ und öffter nicht/ kan man ihn springen lassen: Wofür in der freyen Beschellung Sorg und Fürsicht vergebens ist. Und weil weiters/ wie wir oben gelehret/ sowol die Stutte als der Hengst/ zur Zeit des Belegens/ eine besondere Wart/ wann was fruchtbares und gutes heraus kommen soll/ vonnöthen haben/ so kan es besser nicht/ als in der mont' à mano, im freyen Einlauffen aber gar nicht geschehen. Der sechste Vortheil ist/ daß mit dem Beschellen von der Hand aus nicht so viel Zeit verderbet. Und der siebende/ daß man auf diese Weise verhindern kan/ daß der Beschaller/ der offt so kostbar und sorgsam anzuschaffen ist / so leicht nicht kan von denen Stutten beschädiget noch geschlagen werden: Dann obwol die Eisen abgenommen sind/ so können die brünstigen Hengste doch übel genug getroffen werden. Worbey eben das oben-beschriebene Spannen nicht allzeit nöthig ist; dann wann die Stutte recht rossig/ und zur Geilheit aufgelöset ist/ so wird sie dem Hengst schon gerne stille halten.

§. 5. Dieses hiesse Beschellen von der Hand aus. Die andere Art ist/ wie gedacht/ das freye Einlauffen/ wann der Hengst unter den Stutten auf der Weide frey herum tummelt/ und eine oder mehr Stutten/ nach seinem Belieben/ bespringt/ und das so lang treibet/ bis er des Handels überdrüssig/ die Stutte auch zu fernerem Springen des Hengstens widerspenstig wird. Diese Art bedarff der Knechte und Stuttenmeistere Mühe nicht/ und ist der unordentlichen Begierde / die sich bey unvernünfftigen Thieren findet / gemässer: Dann wann die Stutte nicht recht geil / und frech / und rossig / so wird sie den Beschaller nimmermehr auflassen. Ob sie aber rossig seyen/ das kan man daraus abnehmen/ wann sie nach dem Hengsten hefftig wiehren/ mit in die Höhe strotzenden Schweiff nach ihm lauffen / und gleichsam Hülff wider ihren Affect begehren. Es lauffet ihnen auch Matrix geschwöllend auf/ sie stallen offt/ auch gehet offt eine dem Saamen-gleichende Feuchtigkeit von ihnen. Nun ist es richtig/ diese so in der freyen natürlichen Brunst herum-lauffende Stutten müssen ehe/ als die gleichsam in der mont' à mano darzu/ wie durch Kunst genöthigte/ empfangen und trächtig werden.

§. 6. Nachdem wir nun beyderley Vortheile/ sowol der Beschellung/ die von der Hand aus/ als derer/ die frey geschichet / durchgegangen / so siehet jederman / daß unser Votum für das künstliche oder von der Hand aus/ sprechen müsse: Zumalen / wann man die Nachtheil und Unbequemlichkeiten des freyen Einlauffens betrachten will/ darunter nicht die geringsten diese sind. Die Stutten schlagen/ wann es ihnen nicht im Sinn/ der Hengst aber im Springen gantz aufgeweckt ist/ jämmerlich aus/ dardurch offt die besten Beschaller nicht nur von der Lust aufzusitzen/ sondern gar zu Schanden gemacht werden. Am allermeinsten sind so widerspenstig und ausschlagend diejenige Stutten / welche Füllein haben / die lassen den Beschaller gar nicht hinzu/ beissen und schlagen nach ihm. Daher folget eine beschwerliche Würckung; dann endlich kommts die Mutter-Pferde doch an/ daß sie gerne mögten beleget seyn; aber weil es schon spät im Jahr ist / wann sie stüttig und rossig worden / so fallen ihre Fohlen erst im Heu- oder August-Monat/ die von uns/ aus unterschiedlichen Ursachen / nicht für gut gehalten werden. Bißweilen bleibet das Beschellen/ wegen zu weit verflossener Jahrs-Zeit/ gar aus/ und die Stutterey muß ihrer erwünschten Vermehrung entbehren. So sind auch die Hengsten in ihrer Liebe so beständig und eigensinnig/ daß sie sich in ein Mutter-Pferd verlieben/ und nach andern nichts fragen/ diesem lauffen sie nach/ und hangen demselben an: Daher viel Stutten in der Stutterey unbeschellet bleiben; ob aber dieses der Stutterey Aufnahm sey/ das lässt sich leicht ermessen. Wann sich auch/ welches die dritte Ursach ist/ die Hengste auf der Weide ablauffen/ des Fressens entbehren/ die Stutten zusammen stöbern/ mehr und öffter / als ihrer Leibs-Beschaffenheit nützlich ist/ springen: Sich auch dadurch

durch so ruiniren/daß sie hernach umsonst/ohne Würckung springen / endlich der Stutterey gar nichts nütze werden/ das Gesicht verliehren/ krumm und lahm dahin hincken oder stortzen. So siehet man aus dieser einigen dritten Ursache/ wie so gar wenig Gutes man auf das freye Einlauffen der Hengste zu bauen hab. Wann nun bald da ein Hengst/ bald dort einer/in jedem Jahr sowol durch das Schlagen der Stutten/ als durch eigenes Ubernehmen in der Venere, zu Schanden kommt/ und man allezeit einen neuen Beschneller über das andere Jahr anschaffen müste/ wo wollte man Geld genug/ und in gehöriger Anzahl gute Beschneller hernehmen. So bleibet es dann dabey / das Beschellen aus der Hand ist besser/ als das freye Einlauffen. Wann aber das Gestütte so gar wild wäre/ daß sich die Stutten unmüglich fangen oder bändigen liesse/ man könnte auch/wann bald da bald dort ein Beschneller zu Schaden gieng/ gleich wieder andere haben/ so möchte das freye Einlauffen noch hingehen/ ja die Noth würde wol rathen/ was die freye Wahl nicht haben könnte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. VIII.

WAs an Geschicklichkeit und Erfahrenheit der zur Stutterey bestellten Stuten-Meister gelegen/ und wie selbige durch ihre Geschicklichkeit und Fleiß ihrer Herrschafft nutzen/ hingegen durch ihre Ungeschicklichkeit und Unfleiß derselben schaden können/ ist aus diesem Capitel zur Genüge zu ersehen; woraus dann zu schliessen und abzunehmen/ daß/so durch ihren Unfleiß/ Unerfahrenheit/ Ungeschicklichkeit und Unvorsichtigkeit/ oder auch mit Vorsatz etwas von ihnen verwahrloset worden / und die Stutten oder die Hengst durch ihr Verschulden Schaden gelitten/sie entweder zur Ersetzung alles Schadens angehalten/ v. l. 9. §. 5. ff. locati. Add. § ult. ibique DD. Inst. de V. O. & Speidel. Specul. Jur. voc. Pferd. qu. 1. n. 115. oder/ so sie solchen/ Armuths halber/ nicht zu ersetzen vermöchten/ am Leib gestraffet werden können. arg. l. 4. C. de servis fugitiv. anerwogen sich niemand einer Sach unterstehen soll/ deren er nicht bastant oder gewachsen ist. v. l. 132. de R. J. & §. 6. 7. & 8. J. ad L. Aquil. add. l. 52. §. 2. ff. eod. welches auch von dem Fall zu verstehen/da durch das unfürsichtige Auslassen dieser Pferd ein Frembder Schaden gelitten/ indeme sie vielleicht die Pferd/ wie es dieses Werck erfordert/ nicht regieret / so / daß selbige darnach / entweder durch der Stuttenmeister Unvorsichtigkeit/ oder auch durch ihre Unvermöglichkeit/ lauffend worden/ und jemand überrennet haben. v. §. 8. ibique. Angel. & Schneidew. Inst. ad L. Aquil. & l. 8. §. 1. ff. eod. wiewolen sich derjenige/ der sich in einen verschlossenen Ort gewaget/ und solchen Pferden zu nahe getretten ist/selbsten die Schulde beyzumessen hat/ v. l. 11. pr. ff. ad L. Aquil.

Ad §. 2. ibi: An die Stutte wohl riechen zu lassen / ꝛc.

NAchdem der Geruch bey denen Pferden sehr durchdringend ist / Aristot. probl. sect. 7. vid. omnino l. ff. si quadrup. pauper. fec. dicatur, ubi JCtus Alfenus *olfacere* pro verbo coitum appetere usurpavit,) Also geschiehet es offtmalen/ daß die Pferd wann sie andere riechen / zu schreyen oder zu wiehren anfahen / welches sich dann die Fuhr-Leut/ so mit grossen Last-Wägen in engen Weegen begriffen/zu Nutz machen können/auch auf dieses gegebene Zeichen (fürnemlich/ wann sie keine Pferd in der Nähe herum auf der Weide sehen/ um welcher willen solches Wiehren beschehen seyn mag/) so lange still halten sollen/ bis die entgegen-gekommene Wägen vorbey sind/ damit sie nicht / in Unterlassung dessen/ hernachmalen in grosse Verdrüßlichkeiten gerathen mögen/ auch mit langem Aufenthalt und Verzögerung/ auch offtermalen mit grosser Gefahr des Umwerffens/erst hernach einander ausweichen/ oder wol gar abladen müssen/ welches dann ohne Zancken nicht leicht beschehen kan. Sonsten pflegen die Fuhr-Leut/ so sie in dergleichen enge- und Hohl-Weegen begriffen/ mit der Peutschen oder Geissel einander ein Zeichen zu geben/ damit sie bey Zeiten einander ausweichen können/ so/ daß derjenige/ der solches unterlässet/ seinen Wagen zurück ziehen/ und dem andern ausweichen muß/ arg. l. 213. §. 2. de V. S. Dietherr. ad Speidel. voc. Weeg. vers. si ex hinnitu. &c. Wann aber keiner den andern hören könnte/ alsdann wird gemeiniglich hierauf gesehen/ wer unter ihnen eine grössere Last führet/ angesehen es die Billigkeit erfordert/ daß derjenige Wagen/ so leer oder leicht beladen ist/ diesem / der eine schwehrere Ladung hat/ ausweiche: So aber die Ladung beederseitig gleich ist/alsdann soll entweder hierauf gesehen werden / wer unter ihnen am ersten aus- und weiter gefahren ist/ oder es soll dieser Streit mit dem Loos seine Endschafft erreichen; dahero dann derjenige/ so sich dem Loos nicht unterwürffig machen wollen/ sondern/ dessen ohngeachtet/ fortgefahren/ und hierdurch verursachet/ daß des andern Wagen umgefallen / und die Waaren Schaden gelitten haben/ billig zur Abtrag des verursachten Schadens anzuhalten. arg. l. 7. §. 2. ff. ad L. Aquil. Dietherr. ad Speidel. voc. Weeg. vers. si ex hinnitu. in fin. Add. not. Jurid. ad cap. 35. §. 2. lib. 3. Conf. Renat. Choppin. ad LL. And. c. 60. n. 1. & Fritsch. de viis publ. c. 1. n. 17.

Das IX. Capitel.

Die Kennzeichen/ daß eine Stutte zur Fruchtbarkeit gefangen/ und was sie empfangen habe.

Innhalt.

§. 1. Kennzeichen der Geilheit eines Mutter-Pferdes. Und des Empfangens. §. 2. Kunst-Stücke/ denen künfftig-herfürkommenden Fohlen/ gewisse Farben zum Voraus zu geben. §. 3. Kunst-Stück/ womit man zu wegen bringet/ daß die Stutte Hengst- oder Stutte-Fohlen bringe.

§. 1.

Gleichwie die Kennzeichen/ ob eine Stutte geil/ strüttig oder rossig sey/ diese sind; wann sie übel fressen/ mit aufgerecktem Kopff/ wedlendem und startzendem Schweiff umher lauffen/ öffter/ als sonst ihre Gewohnheit ist/ stallen/ die klare Stimm in eine grobe verändern/ am Geburts-Glied geschwollen/ und an demselben wärmer/ als sonsten sind/ sich daselbst gerne betasten lassen/ da sie doch vorher/ wann man sie da anrühren wollen/ von sich los geschlagen: Wann sie nach dem Hengst wiehren/ wann sie den schreyen hören/ auf ihn zulauffen/ und eine Feuchtigkeit hinter sich gehen lassen. Gleichwie/ sag ich/ dieses Zeichen waren/ daß die Stutte rosse/ also sind gewisse Merckmahle/ daß die belegte Stutte gefangen oder empfangen habe; dann es liegt viel daran/ der Sache/ so viel möglich/ gewiß zu seyn. Wie wir oben gemeldet/ nach etwan anderthalb Wochen/ wann das erste Beschellen geschehen/ stellt man das Mutter-Pferd/ von welchem man auf der Meinung ist/ dem Beschaller wieder vor; hat sie empfangen? so läßt sie den Hengsten nimmer zu; will sie aber wieder strüttig werden/ so ist aus dem vorigen Handel nichts worden. Und diese Prob muß man mit allen Stutten fürnehmen: damit/ wo sie noch nicht empfangen hat/ sie wieder aufs neu beleget werde; sonsten müste sie dieses Jahr unfruchtbar bleiben/ welches sie gält gehen heissen. Ihrer viel lassen/ wann das Beschellen ein Ende hat/ den Beschaller unter die wilden lauffen/ daß diejenige/ welche noch nicht empfangen haben/ auch mögten beschellet werden. Allein/ weil der Beschaller sich übernehmen würde/ welches wir oben zu verhüten gerathen haben; weil er auch mit dieser Prob/ durch Schlagen übel dürffte heimgeschicket werden: So ist es nichts guts. Ja! sagen andere/ man kan ja ein schlechtes Pferd zur Prob unter die Stutten oder wilden lauffen lassen; so wäre mein Rath: Man liesse die Stutte dieses Jahr über gar unbeschellet/ als daß man ein ungestaltetes untaugliches Fohlen bekäme/ und die Mutter verderbe. Das andere Jahr/ wann sie in diesem gälte gegangen/ gibt es bessere Adspecten/ und ist die Fruchtbarkeit desto sicherer: weil die Stutte nach dem Hengsten begieriger ist.

§. 2. Wann man die zu empfangende Fohlen in gewisser Farbe haben will/ so machen es fast etliche/ wie Jacob/ der seine Heerde einfärbig und scheckicht/ nach seinem Gutdüncken/ machen können. Zum Exempel/ es wolte einer die Fohlen Apfelgrau/ oder braun ꝛc. haben/ so geben sie den Rath/ daß man den Beschaller und die Stutte mit der Farb begleite. Etliche lassen die Beschaller mit der Farbe/ die sie gerne haben/ übermahlen; aber gar selten mit schlechter Würckung; doch weiß ich auch daß es bißweilen gut gethan.

§. 3. Die curiose Welt will auch etliche Kunststücke erfunden haben/ wodurch sie des Geschlechts der künfftigen Füllen versichert seyn/ und gewiß vorher sagen wollen/ ob die Mutter einen Fohlen oder ein Schleichlein/ wie sie es nennen/ bringen werde. Der Herr Johann Friederich Hörwart von Hohenburg bringet es mit diesen Worten im 18. Cap. des ersten Buchs p. 11. also für: **Wann im Beschellen der Wind von Mitternacht hergehet/ soll es ein Fohlen geben/ und von der Mittag-Lufft ein Schleichlein. Etliche wollen/ daß/ wann man dem Beschaller den lincken Testiculum oder Gremen nur einem Spagen (oder einem Bindlein) zubinden werde/ er ein Fohlen zeugen werde; Und wann man den rechten zubinde/ so zeug er ein Schleichlein/ und das soll in allen vierfüßigen Thieren bewähret seyn. Uber das/ wann man wissen will/ ob die Stutten ein Fohlen oder Schleichlein fortbringen werde/ so geben sie Achtung/ wann der Hengst springe/ auf welcher Seiten er herabsteige: Dann wann er auf der rechten Seite herabspringet/ so soll er gewiß einen Fohlen gezeuget haben. Im Fall er auf der lincken Seiten herabfället/ soll es ein Schleichlein werden.** Aber ich gebe dabey dieses zu bedencken: Weil die Stutten öffter als einmal besprungen werden/ und doch nur von einem Sprung fangen/ wer will wissen/ von welchem Sprung sie empfangen/ und auf welches Absteigen des Hengstens man sein Datum zu setzen vermöge. Der Herr Hörwart fähret fort: **Wann man drey Tag vor dem vollen Mond beschellt/ soll es ein Fohlen oder Hengstlein; wann man aber drey Tag nach dem vollen Mond springen läßt/ soll es ein Schleichlein oder Stüttlein abgeben. Item sie sagen/ man soll im Majen/ von einem Apffelbaum eine rothe Blühe/ deren drey auf einem Stengel stehen/ und das Gemieß von der Marter-Seule ob dreyen Kirchhöfen nehmen/ die Blühe samt dem Gemüse in ein Brod thun/ dem Stutt-Pferd in GOttes Namen eingeben/ und bald darauf den Beschaller springen lassen/ und soll dieselbe Stutte gewiß ein Fohlen tragen. Dieses Letztere kommet mir als ein Stücklein wider das andere Gebot und also nicht zu practiciren für/ als der ich wohl weiß/ wie der Teufel in allen Sachen seinen Vortheil zu suchen/ die Leute in Aberglauben und Mißbrauch des Namens GOttes zu verleiten wisse. Wiewol was brauchte es doch dieser armen Brod-Künste? Ein Stüttlein ist ja in der Stütterey so viel als ein Hengstlein nütze: weil jährlich etliche Alters halben abgehen/ deren Stelle gar wohl wieder/ durch die Jungen/ muß ersetzet und begleitet werden.**

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. IX. §. 2.

Nachdem auch unter andern die Farbe eine Anzeig eines guten Pferds seyn kan/ als wird ein solches Pferd/ welches von einer gewissen Farb versprochen worden/ so fern es bey der Lieferung die versprochen und bedungene Farb nicht an sich hat/ billig hinwiederum heimgeschlagen. Rœvenstrunck. de Judic. Redhibit. Equestr. cap. 5. n. 10 welches aber die besten und angenehmsten Farben seynd: ist bey dem Heres-

Heresbachio lib. 3. de re rustic. loc. de equis, anzutreffen. Vorgemeldter Rœvenstrunck. benennet selbige nach der Ordnung sub num. 11. folgender massen. 1.) Schweiß- und Roth-Fuchs/ mit weissen Schweif und Mähnen. 2.) Weiß-apfelgrau Schwahnen. 3.) Grau-Schimmel mit schwartzen Mähne/ Schenckeln und Schweiff/ und weissen Zeichen am lincken hinter-Fuß. 4.) Weiß/ roth/ oder schwartz gesprengt. 5.) Halb mit schwartzer Mähne/ Schenckeln/ Schweiff/ und Linien über den Rücken. 6.) Rabschwartze gezeichnete Rappen/ mit einem durchgehenden Wirbel am Hals. 7.) Braun-weisse Zschecken/ mit schwartzem Geschöß. 8) Gezeichnet schwartzbraun. 9.) Castanien-braun/ an dem lincken hintern Fuß oder dreyen Füssen/ und vor der Stirn ein wenig weiß gezeichnet. Wiewohlen er am Ende saget/ daß auch unterweilen die Mittel-Farben ein nobles Pferd zu weisen pflegeten.

Ad §. 3. h. Cap. verb. Sie sagen.

Von denen aberglaubischen Künsten/ besiehe die Anmerckungen über das andere Capitel des ersten Buchs §. 2. deßgleichen auch über das achte Buch verl. Aus welchen allen. ꝛc.

Das X. Capitel.

Die Pflege der Stutten und des Hengstes nach dem Beschellen.

Innhalt.

§. 1. Pflege der Stutte. §. 2. Pflege des Hengstens nach dem Beschellen. §. 3. Beschell-Register.

§. 1.

Haben nun der Beschaller/ und das Mutter-Pferd/ grosse Aufsicht/ Warte und Pflege/ ehe sie das Werck der Fruchtbarkeit angegangen/ bedürfft/ so will nach der Belegung/ für beyderley Geschlecht/ wieder eine grosse Sorgfalt erfordert werden. Und zwar was die tragende Stutte anlanget/ so muß sie an nichts Mangel leiden/ und desto reichlicher im Essen gehalten werden/ wann sie bey dem in Mutter-Leib verborgenen/ noch ein herumlauffendes aufzuziehen hat. Wann sie aber keines zu erziehen hätte/ so dörffte man sie auch so sehr nicht schonen/ sondern es wäre unverbotten/ die trächtige Stutte zur mässigen Haus-Arbeit zu gebrauchen; am allermeisten hat man sie im ersten Empfäng-Monat zu pflegen/ und im letzten vor dem Werffen zu menagiren. Wer im übrigen wohl einzunehmen Willens ist/ wie man mit denen Stutten ferner im Stall verfahren soll/ der lese nur das obige dritte Capitel dieses 5. Buchs mit Fleiß/ so wird er im Stall der trächtigen Stutten verlangte Nachricht finden/ welche wir hier nicht wiederholen wollen.

§. 2. Die Hengste/ denen in dieser Beschell-Zeit viel Kräffte/ wann sie gleich bescheiden zum Springen gehalten worden/ entgangen/ wollen nach diesem eben so wohl ihre Warte/ und zwar also mit sich gehalten haben: daß/ wann die Beschell-Zeit fürüber/ er von dem wilden oder dem Gestütt hinweg in den Stall geführet und gewartet werde. Er braucht es/ wie gedacht/ wegen entgangener natürlichen Hitz und Feuchtigkeit/ gar wohl. Man reitet ihn/ aber nicht tief in das Wasser/ und etwan wochentlich dreymal/ zu dessen Erfrischung/ auf das Feld. Und nimmt im Herbst die Purgation, wie sie in denen Roß-Artzneyen soll beschrieben werden/ und oben schon in etwas entworffen ist/ mit ihm für. Man hält es auch mit der Aderlaß auf obige Weise. Wann nun der Stuttenmeister das Seinige gethan/ so soll er auch seinem Herrn davon richtige Anweisung thun können/ was er vom Beschellen zu hoffen habe/ welche Hengste und Stutten gepaaret worden/ wann sie gefohlet/ und was der Herr mehr zu seiner Nachricht vonnöthen haben mag. Wir wollen ein Beschell-Register zu einer Form/ wornach man die Berechnung nach einer kleinen Stutterey gar leicht einrichten kan/ hieher setzen.

Beschell-Rechnung.

Farben der Beschaller	Jahr		Monat		und Tag		worinnen		Die Stutten fohlten
Schweißfuchs	1701.	Hermelin	1701.	Hubero	1701.	Castanienbraun	1701.	Schwartzbraun	1701.

Farben der Stutten.

Schwartzbraun mit einem Stern und hinterm linckten weissen Fuß n. 1. Belegt den 18. Martii. Probirt und wieder belegt den 8. April.	fohlte um den 19. Mart.	Hermelin n. 2. Belegt den 24. Martii. Probirt den 4. April, hat abgeschlagen.	fohlte den 6. Mart.	Hubero n. 3. Belegt den 25. Martii. Probirt den 5. Apr. hat abgeschlagen.	fohlte um den 7. Mart.	Castanienbraun mit 2. hintern weissen Füssen n. 4. Belegt den 26. Martii. Probirt den 27. Martii, hat abgeschlagen.	fohlte den 7. Febr.	Rapp mit einem weissen Stern n. 5. Belegt den 23. Mart. Probirt den 3. April. hat abgeschlagen.	fohlte den 4. Martii.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 10. §. 1. verb. Die trächtige Stutte zur mässigen Haus-Arbeit zu gebrauchen.

WEilen die trächtige Stutten zur mässigen Haus-Arbeit gebraucht werden können / als ist kein Zweiffel / daß selbige nicht auch hingelassen und hingeliehen werden mögen; wiewohlen man sicherer handelt / wann man solches unterlässet / absonderlich wann man weiß / daß das Pferd auf eine lange und gefährliche Reise gebrauchet werden soll / in welchem Fall demnach / wann selbiges ohne des Bestehers Verschulden / Schaden gelitten / oder gar darauf gegangen / der Hinlasser solchen Schaden billig zu tragen hat / wol folglich von dem Besteher nichts prætendiren kan / arg. l. f. ff. commod. f. 5. §. 7. ff. eod. vid. Chur-Bayr. Land-R. Tit. 4. p. 1. §. Spricht einer den andern ꝛc. Reform. der Stadt Worms. p. 2. lib. 5. tit. 1. §. So einer unserer Bürger / & Reformat. der Stadt Nürnberg / tit. 17. leg. 9. Rubr. von Hinlassung und Beständnus der Pferd. Ein anders wäre es / wann man dem Besteher entweder hierinnen / daß er das Pferd überritten / oder / daß er solches länger / dann ihme vergönnet worden / gebrauchet / oder auch ohne Wissen und Willen des Hinlassers weiter / absonderlich an gefährliche Oerter / geritten hätte / ꝛc. einige Schuld beymessen könnte / gestalten er in diesem Fall dem Hinlasser allen Schaden ersetzen müste / arg. l. 5. §. 4. & 7. ff. commodat. cap. un. X. eod. Add. Marsil. in Rubr. de fidejuss. n. 229. & Speidel. voc. Pferd. qu. 1. n. 9. Nec non Jura Provincial. & statutar. supr. cit. loc. vornemlich / wann ihm ohne Bestand-Geld das Pferd geliehen worden. l. 5. §. 2. ff. commodat. l. 18. pr. ff. eod. §. 2. J. quibus mod. re contrah. oblig. Ob aber ein solcher Besteher / welcher ein Pferd nur biß nach Mayland gemiethet / hernach aber mit demselben biß nach Rom geritten ist / hierdurch einen Diebstahl begangen? ist aus dem §. 7. J. de oblig. ex delict. und l. 76. ff. de furt. abzunehmen / in welchen Rechtsstellen diese Frag bejahet wird. Add. l. si vi certo. 5. §. 8. vers. denique in fin. ff. commod. & l. Qui furtum. 16. pr. ff. Condict. furtiv. welches aber Bartolus in l. item quæritur. 13. §. f. coll. ult. ff. locat. von diesem Fall verstehet / wann der Hinlasser Pferd hinzulassen nicht gewohnt gewesen / sondern jemand mit aus Gunst sein Pferd geliehen; Ein anders wäre es / wann er von dem Hinlassen und Vermiethen der Pferde sich nährete / angesehen in diesem Fall vielmehr dafür zu halten / daß der Besteher / so das hingelassene Pferd länger / als verabredet worden / gebrauchet / solches aufs neue / mit vermutheter Einwilligung des Hinlassers / wieder bestanden habe: dazumalen ohne dem kein Diebstahl begangen wird / wann derjenige / welcher eine fremde Sache gebrauchet / in der Meinung stehet / daß solches mit dem Willen dessen / dem diese Sach gehöret / beschehe. §. 7. & 8. ibique DD. J. de oblig. ex delict. l. 46. §. 7. & l. 48. §. 2. ff. de furt. l. 76. pr. ff. eod. Add. Angel. in l. inter omnes. 46. §. rectè. 7. ff. de furt. Chassanæ. ad consuetud. Burgund. §. 5. pag. 40. Plor. in repetit. l. si quando. 7. n. 550. C. unde is. & Speidel. voc. Pferd. qu. 1. n. 59. Wann aber zwischen dem Hinlasser und Besteher deßwegen Irrung entstünde / da nemlich jener vergibt / daß das Pferd schadhafft worden / dieser aber solches nicht zugeben will / in diesem Fall ist das sicherste Mittel / daß der Hinlasser das Pferd auf rechtlichen Austrag annehme / mithin sich dißfalls in Gegenwart zweyer Zeugen / protestando verwahre / arg. l. quidam æstimaverunt. 21. ff. si cert. pet. Add. Bartol. & Angel. in l. qui sibi. 33. §. qui stichum. 1. ff. de solut. & Cravett. cons. 106. n. 2. V. 1. welches um so desto mehr in dieser Begebenheit Platz findet / da der Besteher dem Hinlasser das Pferd an die Thür gebunden / und darvon gegangen: immassen er so dann / sofern er das Pferd nicht auf vorgedachte Weis annimmet / sich leichtlich in Schaden und Verantwortung setzen könnte / wann nemlich das Pferd von der Kält gestorben / oder / so er es abgelöset / und also stehen lassen / jemand im Herumlauffen beschädiget hat / zu geschweigen / daß man hernachmals / wann das Pferd umgekommen / von der Æstimation des Schadens keine sichere Gewißheit haben kan. Speidel. voc. Pferd. qu. 1. n. 91. & f. 994. n. 5. Add. Caspar. Caballin. de ædilit. Edict. c. 2. n. 55. weßwegen in der Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 17. L. 9. hiervon also verordnet; Und ob deßhalben Irrung entstünde / so mag der Besteher dem Hinterlasser das schadhaffte Pferd überantworten / welcher auch dasselbe auf rechtlichen Austrag anzunehmen schuldig / und wo er solches weigerte / so mag der Besteher das Pferd für des Hinlassers Haus / Wohnung / oder Thür stellen und anbinden / und in Gegenwärtigkeit zweyer Personen bezeugen / daß er ihm das also überantwortet habe. Ob dann hernach dem Pferd ein weiterer Schad zustünde / darum ist der Besteher nichts verpflichtet. Aus welchem allen zu sehen / daß bey dieser Handlung eine Protestation höchst nothwendig seye / anerwogen es leichtlichen in Unterlassung derselben das Ansehen gewinnen könnte / gleich ob der Hinlasser in die Wiederannehmung des Pferdes absolutè gewilliget hätte. Will er sich aber dieses Mittels nicht bedienen / kan er entweder das Pferd dem Besteher vor das Haus führen / und daselbsten anbinden / oder aber solches alsobalden für den Richter bringen. vid. Petr. Jacob. libell. in fact. act. ædilit. n. 2. & Speidel. f. 994. n. 5.

Das XI. Capitel:

Die Wart und Pflege der Stutten/ wann sie jetzt fohlen will/ und wann sie würcklich gefohlet hat.

Innhalt.

§. 1. Wie lang eine Stutte gehe. Die Stutten werffen unter allen Thieren allein stehend. §. 2. Herbeyschaffung der Leut/ welche der Gebährenden helffen. §. 3. Was Hippomanes oder Pferde-Gifft. §. 4. Wann das Füllein ordentlich kommt. §. 5. Wann es unordentlich kommt/ was zu thun. §. 6. Wann das Füllein todt heraus gebracht/ was zu thun. §. 7. Weitere Wart der Stutte/ die gefohlt.

§. 1.

DAs vorhergehende Register wird uns gewiesen haben/ daß eine Stutte insgemein von der Empfängnus an/ biß an das Werffen eilff Monat und zehen Tag gehe: also wann zum Exempel die Castanienbraune Stutte mit zwey weissen hintern Füssen den 26. Martii beleget: zehen Tag darauf wieder auf die Prob geführet worden/ und den auch Castanienbraunen Hengst nicht mehr zugelassen hat/ so weiß man daraus/ daß sie den 26. Martii empfangen: so wird sie um den 6. Martii fohlen. Und so ferne. Was vor dieser Zeit/ oder später/ nemlich entweder im 9. oder nach dem 12. Monat fällt/ das ist schwach und gebrechlich/ und wird am längsten gelebet haben/ oder wann es das Glück hat aufzukommen/ so wird es nicht viel Schatz werth seyn. Es ist an einer Stutte was besonders/ und etwas/ das kein Thier hat/ daß/ wann sie fohlt/ sie auf den Füssen stehet; da andere Thier nur liegend werffen und gebähren.

§. 2. Gleichwie aber die Sache des würcklichen Fohlens gar offt Gefahr/ so wol für das Mutter-Pferd/ als für das Füllen führt: also soll man desto sorgfältiger Achtung geben/ daß man die Zeit des Werffens wol bemercke: damit diejenige/ welche Hand dabey anlegen sollen/ gleich an der Hand seyen. Nemlich wann es sich anläßt/ daß die Stutte fohlen will/ so man es alsobald dem Stuttenmeister/ wann einer gehalten wird/ ansagen; oder wann dieser nicht zur Stelle ist/ dem Ober-Knecht ruffen/ und es dem Schmieden zu wissen thun. Ist nun dem Mutter-Pferd das Wasser gebrochen/ woraus man ein sicheres Kenn-Zeichen/ daß die Stutte bald fohlen werde/ nehmen kan: So muß eine verständige und der Hand-Griffe gewisse Person die Arm und Hände wol einschmaltzen/ und so ferne das Fohlen noch in dem Bauch der Mutter/ und an das Tag-Liecht in einem Helm oder Folle kommt/ sich nicht säumen/ es von dem Helm frey zu machen: daher das Felle aufreissen; sonsten würde das Füllen darinnen/ aus Mangel gnugsamen Athems/ ersticken müssen. Manches Füllein hat dieses Fell vom Kopff biß an den halben Hals/ und manches biß an den halben Leib. Nach diesem soll man dem Fohlen/ woferne der Kopff nicht gerad käme/ selbigen zu recht kehren/ und mit eben dieser Bemühung das Hippomanes, oder wie sie es nennen/ das Pferde-Gifft wegnehmen.

§. 3. Dieses Pferde-Gifft ist von vielen der Farbe/ des Orts nach/ wo es an dem Fohlen wachse/ was es für Krafft habe/ fast aberglaubisch beschrieben worden. Wird von etlichen für ein Miltz/ da es doch nicht ist/ ob es gleich einem gantz ähnlich ansiehet/ gehalten. Es ist aber nichts anders/ als ein dünnes Stücklein/ eines röthlicht-halb-bleyfärbigen in der Gestalt eines Miltzes erscheinenden Fleisches glatt und lang-rund/ anderthalb Zoll breit/ einen halben Zoll an der Dicke/ und bey nahe vier Zoll lang/ und zwar/ nach diesen/ dreyen Dimensionen/ der Länge/ Dicke/ und Breiten/ unterschiedlich/ nachdem auch das Füllein groß oder klein gefallen. Man hält insgemein dafür/ es ziehen die Füllein/ durch Hülffe dieses Hippomanes, die benöthigte Nahrung/ wann sie noch in Mutterleib verschlossen liegen/ an sich: weil es just vornen auf der Zunge liegt. Herr Winter rühmt sich/ daß er auch zwey Hippomanes, bey einem Fohlen gefunden habe. Ob nun wol die gemeine Leut aus dem Hippomanes viel Aberglauben ziehen/ und glauben/ daß diejenige Rosse von einer ausbündigen Fürtrefflichkeit werden sollen/ welchen man verwehrt/ daß sie dasselbe nicht hinunterschlucken: So ist doch dieses unwidersprechlich/ daß dieses Hippom. oder Pferde-Gifft/ eine nachdrückliche Würckung in der Artzney habe: wie wir es dann in etlichen eben schon beschriebenen Roß-Recepten zu gebrauchen eingerathen haben.

§. 4. Wir fahren aber wieder in der angefangenen Beyhilff/ die man einem Pferde/ das fohlet/ thun soll/ fort. Wann nun das Hippomanes fein bald hinweg: weil wo das Fohlen die äusserliche Lufft empfähet/ und darnach schnappet/ das Pferde-Gifft alsobald von der Zungen im Magen/ und hinunter geschlucket/ hernach aber nimmer von ihm zu haben ist. Wo dieses geschehen/ so siehet er zu/ daß er dem Fohlen gar bey denen vördern Füssen/ von der Mutter/ und heraus helffe/ und ohne Versäumnuß einiger Zeit/ mit einem Messer oder einer Spate/ welche aus einem Eschenbaum gemacht werden/ die Ballen an denen Sohlen ablöset und ausbreche/ und die Hufe/ ehe beydes hart wird/ recht bilde. Und so hilfft man/ wann das Fohlen von der Mutter/ dem Lauff der Natur nach/ oder recht kommt.

§. 5. Wann sie aber umgewendet/ wider die Natur/ und für Mutter und Füllein gefährlich kommen/ so muß auch mehr Fleiß und Mühe angewendet werden. Nemlich wann es rücklings kommt/ so muß man ihm zuvörderst den Kopff recht wenden/ und es eben/ als wie bey denen/ welche recht gekommen/ bey denen vördern Füssen anfassen. Wann sie mit einem vördern Fuß zuerst kommen/ da ist es gar ein mißlicher Zustand. Bey diesem Fall muß man den Kopff zu bekommen/ und/ wie recht/ zu wenden trachten. Etwas weniger Gefahr hat es mit dem Wurff/ wann das Füllen mit einem Fuß hinter sich kommet. Da ist die erste Sorg und Bemühung dahin anzuwenden/ daß man gleich den andern Fuß auch ertappe/ und dem Füllein gar ferner von der Mutter helffen möge. Das leichteste ist/ wann sie hinter sich mit beyden Füssen zugleich kommen/ und da braucht es gar ferner keiner Kunst/ als daß man sie nur ergreifft/ ihnen wie diesem/ welches hinter sich mit einem Fuß gekommen/ helffe/ und/ wann der Helm da ist/ denselben ohngesäumt aufreisse/ und dem Füllein Lufft verschaffe. Wann sie aber über quer/ oder auf der Seite kommen/ so ist es gar leicht mit denen Füllen aus/ und daher dieses der gefährlichste Zustand/ welcher sich bey dem Fohlen einer Stutten ereignen kan. So desperat dieser Fall ist/ so wenig muß man zaudern/ der Mutter und dem Füllein nach bester Möglichkeit

keit hülffliche Handreichung zu thun. Wie bey allen / so muß auch hier der Kopff zu erst recht gewendet werden. Kan dieses nicht gleich seyn/ so sehe man/ wie man die vördern Füsse erhasche / und / so viel man kan/ helffe: Und damit nicht Mutter und Füllein darauf gehe/ zusehe/ das Füllein von der Mutter/ es mag todt oder lebendig seyn/ zubekommen. Bey so harten und gefährlichen Zustand muß man der Mutter mit Wein/ worinnen Fenchel abgesotten worden/ in die Nase spritzen/ die Nase etwas zuhalten / und den untern Leib abwerts drücken. Wäre aber das Füllen in ihr schon todt/ so lasse man ihr den Rauch von einem angebrennten Kühn in die Nase gehen/ giesse ihr einen austreibenden Tranck ein / sie eine halbe Stunde stehen / und trachte darauf das abgestandene Füllein/ so gut als möglich aus der Mutter zu bringen.

Der erstgemeldete Treibe-Tranck wird so verfertiget/ man nimmt ʒij Zimmet-Rinden/ Venedischen Borax ʒj. Orientalischen Saffran ʒiß. Beyfuß-Wasser ʒviij. Dieses mische man alles untereinander/ so hat man einen Tranck/ der auf einmal muß beygebracht werden. Oder: Nehmet Sevenbaum und Haselwurtz/ von jedem ʒß. ʒij. Eisenkraut-Wasser ʒvij. Dieses untereinander wolgemischt / und zu einem Tranck auf einmahl angewendet.

§. 6. Ist das todte Füllein mit so viel Mühe und Noth von der Mutter gebracht/ so muß die Mutter/ von der ausgestandenen beschwehrlichen Gefährlichkeit wieder erquickt werden/ welches durch folgenden Stärck- und Krafft-Tranck zu erhalten wäre. Nehmet ʒii. Zimmet-Rinden / Nägelein und Muscatblühe jedes ʒß. Starcken Wein ʒviij. Untereinander gemischt / und einen Tranck auf einmal draus gemacht. Uber das muß man sie mit Wein waschen/ und bey etwan hernach sich ereigneten Zufällen/ gar wol pflegen/ wann sie davon kommen soll.

§. 7. Nach diesem Mißfall kehren wir wieder dahin / wo es recht zugegangen/ und wo das von der Mutter gekommene Füllein lebendig ist. Dieser Mutter muß man die Matricem mit warmen Wein wol waschen/ sie wol und warm zudecken/ und ihr zwey oder drey Schnitte kräfftigen schwartzen Brods in Wein tuncken/ und eingeben: welches sie trefflich stärcken wird. Dabey muß man ein von Erlen-Holtz bereitetes Saltz im Vorrath/ und das Füllein zu dem Ende damit bestreuen / daß die Mutter bessern Lust / ihre Frucht zu belecken / und das verlassene anzunehmen bekomme. Die Stutte selbsten muß nach diesem hoch angebunden/ und in diesem Stand bey zwo Stunden lang gelassen werden. Auch soll man sie so bald und vor dem 12. Tag der Genesung/ oder nach der Geburt / auf die Weide zu treiben / innen halten. Damit die Milch nicht zu häuffig ein- und hervor schiesse / so hat man das Futter wol zu mässigen/ und der Stutte / wann die Milch häuffig kommt/ weniger zu geben; mehr aber fürzulegen/ wann die Milch nicht in gehörigen Vorrath vorhanden wäre. Im übrigen findet sichs offt/ daß die Stutten ihr neugefallene Füllein nicht annehmen noch erkennen wollen: dahero beissen und schlagen sie nach ihnen / und daher weil sie noch zart/ so könnten sie leicht zu schanden kommen: deßwegen muß man es der Mutter immer für die Augen/ und sie selbiges zu lieben anweisen: wird mans offt mit obigen Saltz bestreuen / so wird die Mutter selbiges abzulecken/ und zugleich/ vermittelst dieses Betrugs/ ihr Junges zu leiden und zu lieben angereitzet. Bey dem lebendigen Füllen hat man noch zu bemercken/ daß man es gar nicht angreiffe/ aber zur Mutter in einen warmen und raumlichen Stall legen / und für seyn/ daß es nicht erkalte/ oder von der Stutte wegen des engen Platzes beschädigt werde. Damit endlich das Füllein sich nicht in der Mutter Halffter-Strick sich verwickle/ welches offt Anlaß gegeben hat/ daß das Füllen von der Mutter ertrücket worden: So enthalte man sich lieber gantz von dem Anhencken der Mutter. Und weil das Füllen seine Nahrung von dem Gras/ und den Tisch gleichsam bey der Mutter-Milch finden muß/ so hat man nicht nöthig eine absonderliche Fütterung mit dem Füllen fürzunehmen/ biß die Zeit das Füllein abzusetzen/ und von der Mutter abzustossen / verhanden ist. Allein / da sich doch öffters erzeigt / daß/ wann das Füllein im Martio geworffen wird/ hoch kein Gras hervor gestochen hat/ so muß es in dem Heu der Mutter mit zehren. Nur muß das Füllein abgehalten werden / daß es das Futter mit der Mutter nicht aus dem Bähren fresse. Wann es nun grösser und von der Mutter beliebt worden/ so kan es der Mutter auf die Weide folgen; sonsten/ wann das Füllein daheim bleibt/ und die Mutter ausgelassen wird/ so wird die Mutter gar unlustig; bißweilen werden sie auch gar vor Sehnsucht kranck/ wann sie ihre Jungen eine Zeitlang nicht vor sich sehen und entbehren müssen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 11. §. 1.

DAs bey denen Thieren die Natur eine gewisse Zeit zu gebähren gesetzet/ bey denen Menschen aber selbige nicht also gewiß determiniret habe/ ist so wol von den alten Philosophis als Medicis geglaubet worden. vid. Aristot. l. 7. de histor. animal. cap. 4. Conf. tamen Paul. Amann. in Iren. Numæ Pompil. cum Hippocrate. p. 62. & mult. seqq. Welches eben auch die Ursach ist/ warum die Gesetz / zu Vermeidung allerhand Inconvenientien/ hierinnen eine gewisse Zeit benennen / und solche vielmehr von demjenigen / was öffters zu geschehen pfleget/ als von diesem/ was sich selten zuträget / hernehmen wollen/ l. 3. & 4. ff. de LL. damit man gleichwol (als woran so viel gelegen) wissen möge/ in was vor Zeit die zur Welt gebohrne Kinder vor ehelich zu halten/ und also dererjenigen Rechte/ so denen ehelich-gebohrnen Kindern zukommen/ fähig seyn. Duaren. ad l. 29. p. ff. de Liber. & posthum. Solche Zeit aber ist durch die Gesätze/ von dem siebenden biß auf das zehende Monath einschließlichen gesetzet worden/ l. 7. ff. de stat. hom. l. 3. in f. ff. de suis & legit. hered. l. Gallus. 29. pr. ff. de liber. & posth. so/ daß/ wofern die Rechnung von dem Hochzeit-Tag angestellet wird/ man den Anfang des siebenden Monats/ und also 182. Tag/ l. 12. ff. de stat. hom. l. 3. §. 1. ff. de suis & legit. hered. (vid. tamen Richt. p. 2. dec. 89. n. 4.) So man aber selbige von dem Tod des Manns oder des Vatters anfähet / eine Zeit von zehen Monathen. vid. Beust. de matrim. cap. 36. Carpz. Jpr. Consist. l. 2. def. 224. & Richt. p. 2. dec. 89. n. 2. Ja/ wol gar den Anfang des eilfften Monats passiren lässet. vid. Caranza. tr. de partu cap. 14. n. 33. Carpz. Jpr. forens. p. 4. c. 27. def. 15. & Richt. d. dec. 89. n. f. Und durch diese Benennung der Zeit haben die Gesetzgeber vornehmlich auf 2. Stück gesehen; 1.) Daß die rechte Kinder durch die Enge der Zeit von ihren Rechten nicht mögen ausgeschlossen werden; Und dann 2.) daß man den Wittiben durch Zulassung einer gar zu langen Zeit / nicht Ursach und Gelegenheit zum unehelichen Beyschlaff geben möge / welches alles beedes durch diese Zeit der 10. Monat vermieten worden; So/ daß diejenige / welche vielleicht im fünfften / vierdten Monat/ oder noch eher/ von der Hochzeit an gerechnet/ auf die Welt kommen/ vor keine eheliche Kinder

zu halten/ arg. l. 12. ff. de stat. hom. Wiewolen Renatus Choppinus lib. 3. de privil. rustic. c. 8. & Anton. Mirandol. exerc. 1. de vital. & non vital. part. contraire Exempla beybringen/denen auch die Erfahrung in so weit beystimmet/ daß dergleichen Kinder bißweilen gelebet/ immittelst aber gleich so viel von sich gezeuget haben/ daß sie noch unzeitig seyn. vid. Vales in Philosoph. sacr. cap. 8. & Carpz. in Jurispr. Consist. l. 2. def. 227. n. 11. Welche Exempla aber sehr rar / mithin etwas gewisses hierinnen zu determiniren/ nicht hinlänglich genug sind. v. l. 13. C. de sent. & interloc. omn. jud. Add. Paul. Zach. qu. medico-legal. lib. 1. tit. 2. qu. 2. Was es nun mit denjenigen/ so vor dem siebenden Monat gebohren/ vor eine Bewandtnuß/ eben die Beschaffenheit hat es mit diesen/ so im eilfften/ zwölfften/ dreyzehenden/ &c. Monat von dem Tod des Manns/ oder des Vatters an zu rechnen/ zur Welt gebracht werden; dann ob es gleich hierinnen abermalen an Exempeln nicht fehlet / vermög welcher erwiesen werden kan/ daß auch die Weiber im eilfften Monat und noch später/ nach dem Tod ihrer Männer Kinder gebohren haben/ vid. Alciat. lib. 3. Paradox. cap. 7. Gell. 3. N. A. cap. 16. & Mirandol. Exerc. 1. so soll man doch/ um vor angeregter Ursach halber von der Vorschrifft der Gesetze nicht leichtlich abgehen. l. 3. §. pen. ff. de suis & legit. hered. l. 29. pr. ff. de liber. & posth. & Nov. 39. Add. Caranza. de Partu cap. 15. Es wäre dann/ daß zu erweisen stünde/ daß einige Zauberey mit untergelauffen/ und in Krafft derselben/ die Schwangere zu gebähren verhindert worden / welches / daß es geschehen könne/ bezeuget Martin. Delrio Disquisit. Magicar. pass. Und diese Meynung ist in dem Stand der Rechten die allerwahrhaffteste/ Gilcken. ad d. l. Gallus. n. 59. Caranza. de partu. c. 15. n. 9. seqq. Wilhelm. Forster. p. 1. disp. 3. qu. 4. & 5. Wiewolen auch die widrige Meynung ihre Adhærenten hat/ vid Hotomann. 9. Obs. 9. & Paul. Zacch. lib. 2 Qu. Med. leg. tit. 2. qu. 4. n. 19. Uñ in der heutigen Praxi zum öfftern observiret wird/ worbey aber sich wol in Acht zu nehmen/ daß entweder keine Gelegenheit zu sündigen gegeben werde/ contra l. 8. § 20. ff. de transact. l. 38. §. 1. ff. de R. V. Oder/ daß einer keuschen Matron nicht unrecht beschehe. l. 6. C. unde Vi. dahero dann einstens das Parlament zu Paris durch solche Umstände bewogen worden/ daß selbiges ein Geburt von 14. Monaten vor rechtmässig erkennt hat/ dessen Mutter nicht allein von auserlesenen Sitten und guten Ruff gewesen / sondern auch in Zeit ihrer Schwangerschafft bey den nechsten Freunden und Erben des Manns fleissig bewahret worden ist/ allermassen solches bezeuget Gotofredus ad Nov. 39. Allein dergleichen und andere Exempla müssen mit Verstand angenommen/ und nicht ohne allen Unterschied zur Consequenz gezogen werden/ so/ daß leichtlichen hieraus abzunehmen/ was von dem Gesetz der Engelländer/ Krafft dessen ein Mann ohn allen Unterschied die Geburt vor die Seinige agnosciren und annehmen / selbige auch der Erbschafft geniessen lassen muß / ob sie gleich ein gantzes Jahr/ oder noch länger hernach/ als er sich das letztemal von seinem Weib gethan/ zur Welt gebracht worden. Davon Barclajus in Icone anim. cap. 4. zu lesen ist. Und kan dieses Gesetz durch die Ungewißheit der Geburt nicht entschuldiget werden/ anerwogen sonsten aus eben diesem Fundament, ein Mann/ alsobalden innerhalb zweyer oder dreyer Monaten nach gehaltener Hochzeit eine Geburt vor die Seinige agnosciren und annehmen müste / welches aber / daß es ungereimt heraus kommt/ jedermänniglich gestehen muß. Vid. Gotofr. ad Nov. 39. & Franzk. Disp. 2. ad L. Gallus membr. 2. lect. 6.

Was von der siebenmonatlichen Geburt bißhero gesaget worden/ daß nemlich selbige in dem Stand Rechtens vor rechtmässig zu halten/ eben dieses ist auch von der acht monatlichen zu statuiren/ dann obgleich viele so wol aus denen Medicis als JCtis dahin schliessen/ daß diese Geburt ohnmöglich leben könne/ vid. Gell. 3. N. A. cap. 16. Hippocrat. libr. de octimestr. part. in pr. & libr. de Carnib. circ. fin. wol folglich weder der Erbschafft fähig seye/ noch auch das Vätterliche Testament aufheben möge. Bartol. in l. Gallus. pr. n. 12. Bald. in l. 17. C. de accusat. Cyn. in l. 12. ff. de stat. hom. Castrens. & Sichard. in l. 2. n. 3. C. de posthum. hered. instit. Alciat. in l. 129. de V. S. Menoch. L. 2. de arbitr. cas. 89. n. 38. & Giphan. ad l. 2. C. de posthum. hered. instit. Welcher letztere so gar testiret/ daß das Parlament zu Tolousa wider den Partum Octimestrem gesprochen habe, Add. Petr. Fabr. ad l. 124. de V. S. & Cujac. ad Paul. sent. lib. 4. tit. 9. So ist doch die widrige Meynung viel gegründeter. Dann gesetzt/ daß nach der vorigen Meynung ein Partus octimestris, oder ein achtmonatliche Geburt/ entweder natürlicher Weiß/ oder aus einem Zufall nicht leben könne (welches/ ob es in allen solchen Geburten/ und aus was Ursachen wahr seye/ wir denen Herren Medicis auszumachen überlassen) so können doch die Rechts-Lehrer hieraus keineswegs schliessen/ daß eine solche Geburt nicht vor ehelich zu halten / wol folglich des vätterlichen Erbs nicht fähig seye/ gestalten es genug/ daß ein Kind innerhalb der in den Rechten benamsten Zeit zur Welt kommen / ob selbige gleich nicht gar zu gewöhnlich/ oder/ daß selbiges aus Mutter-Leib lebendig geschnitten worden / ob es gleich nicht lang hernach mehr leben kan. v. l. 141. de V. S. & l. 6. ff. de in off. testam. Add. Paul. Amman. in Iren. Numæ Pompil. cum Hippocrat. p. 56. & seqq. von welcher General-Regul demnach/ weil der partus octimestris, oder die achtmonatliche Geburt/ durch kein Gesetz excipirt wird/ als ist nothwendig daraus zu schliessen/ daß dieselbe/ so fern sie lebendig auf diese Welt gekommen/ nicht minder als die sieben- und neunmonatliche / vor rechtmässig zu halten / wol folglich der vätterlichen Erschafft fähig seye. Vid. Choppin. de priv. rustic. l. 3. c. 8. & Zœs. tit. de lib. & posthum. n. 55. ubi secundum hanc opinionem judicatum referunt. Anjetzo nicht zu gedencken, daß nicht allein / wie die Erfahrenheit bezeuget / viel dergleichen Kinder zu tapffern Männern worden. Vid. Plutarch. de placit. Philosoph. L. 5. c. 8. Aristotel. L. 7. histor. anim. c. 4. Plin. l. 7. H. N. c. 5. & Mirandol. exerc. 1. de vital. & non vital. part. sondern auch/ daß sich die Weiber selbsten offtermalen in ihrer Rechnung irren/ so/ daß bißweilen ein Geburt vor acht Monat ausgegeben wird/ welche vielleicht von mehr oder weniger Monaten ist. Vid. Paul. Zacch. Lib. 1. quæst. medico legal. tit. 2. qu. 4. n. 1. seqq. Caranza de partu. cap. 11. & Paul. Amman. in Iren. Num. Pompil. cum Hippocr. p. 71. n. 18. Wann aber die Kinder in währender Ehe nach der in den Rechten benamsten Zeit gebohren worden/ in diesem Fall habe sie sich ihres Kindes-Rechtens allerdings zu erfreuen/ ob gleich ihr Mutter eines in währender Ehe begangenen Ehebruchs überwiesen worden/ oder solches Verbrechen von selbsten bekennet hätte/ dann weil man in diesem zweiffelhafften Zufall nicht wissen kan/ von wem die Kinder eigentlich gezeuget worden/ als ist denselben zu gut zu muthmassen / daß sie vielmehr aus rechtmässiges Ehe gebohren / als aus dem Ehebruch erzeuget worden/ text. est in cap. Estote. de R. J. l. miles. 11. §. defuncto. 7. & seq. ff. ad L. Jul. de adult. & l. 29. §. 1. ff. de probat. Add. Gail. 2. O. 97. n. 7. & 8. ubi simul de probatione filiationis agit. angesehen ohne dem in zweiffelhafften Zufällen

fällen der gelindeste Weeg zu wählen / und vielmehr dasjenige/was ehrlich/ als was unehrlich / deßgleichen auch/ was den Kindern verträglich/zu præsumiren ist. per text. & Author. supr. citat. Wiewolen die Mutter/dieses ihres Verbrechens halber die auf den Ehebruch gesetzte Straff billich auszustehen hat / davon zu lesen Lev. 20. v. 10. Deutr. 22. v. 22. (add. Carpz. Pr. Crim. qu. 52. n. 17.) l. 30. ibique DD. C. ad L. Jul. de adult. §. 4. l. de P. l. (Carpz. d. qu. 52. n. 26.) Nov. 134. c. 10. auth. sed hodiè. C. ad L. Jul. de adult. & P. H. O. art. 120. ibique Doctores. Gleichermassen wie diejenige zu bestraffen / welche vor dem öffentlichen Kirchgang und Copulation sich miteinander fleischlich eingelassen / davon zu lesen Carpzovius Jprud. Consist. L. 3. def. 76. & seqq. Add. Jd. L. 2. def. 131. & Richt. p. 2. dec. 89. doch sind die hernach erzeugte Kinder nichts destoweniger vor ehelich zu achten/und zu ihrer Eltern Erbschafft zu lassen. per l. 11. C. de Natural. lib. Ob aber auch diese sothaner Erbschafft fähig/deren Vatter vor dem Kirchgang und Priesterlicher Copulation gestorben: kan aus dem Cap. 3. & t. t. ✠ de clandestin. desponsat. can. aliter caus. 30. qu. 5. deßgleichen auch aus demjenigen / was Hahn. ad Wes. tit. de R. N. n. 5. lehret/ abgenommen/ und erlernet werden / in welchen Stellen die vorgesetzte Frag verneinet wird: Wiewolen andere Doctores selbige bejahen; Schurff. Cent. 1. Cons. 1. Cypræ. de matrim. c. 3. §. 2. Carpzov. in Jpr. forens. p. 2 c. 14. def. 12. & Strav. Ex. ad π. 29. th. 26. deren Meinung auch in Praxi recipiret worden. vid. DD. citat.

Immittelst aber wird nebst dem / daß den Kindern das Kindes-Recht von der Geburt angedeyen solle/zugleich erfordert / daß sie nicht allein lebendig auf die Welt kommen / sondern auch zu keinem Monstro incliniren: dann wann sie entweder todt oder als Monstra zur Welt gekommen / können sie sich solches Rechtens nicht anmassen. l. 129. de V. S. l. 3. C. de lib. & posthum. l. 14. ff. de stat. hom. & l. 12. §. 1. ff. de liber. posthum. Gleichwie aber in dem Stand Rechtens / nur allein diejenige pro Monstris zu halten / welche mit keiner Menschlichen Gestalt begabet sind / als zum Beyspiel / wann eine Mutter ein Kind in Gestalt eines Hundes / Bärens / oder auch nur mit dem Kopff eines solchen Thiers hervor brächte; also können im Gegentheil diese darunter nicht gezehlet werden / die nur an ihren Gliedern einen Fehl/ und entweder mit mehr oder weniger Fingern/ Zähen/ Händen oder Füssen / oder auch mit zweyen Köpffen versehen sind / im übrigen aber eine rechte Menschliche Gestalt an sich haben. l. 12. §. 1. ff. de liber. & posthum. & l. 14. ff. de stat. hom. Add. Gilcken ad l. 3. C. de lib. & posthum. Zoes. ad tit. de lib. & posthum. n. 52. & Caranza de part. cap. 17. Ob aber die Monstra zu tauffen: ist bey dem Henrico Linckio in Comment. ad Decretal. tit. de Baptismo. §. 1. nachzulesen. Gleicher gestalten sind auch diese Kinder schon vor lebendig zu halten / die nur einen Augenblick gelebet haben / und in den Händen der Hebammen gleich wieder verschieden sind/allermassen aus demjenigen abzunehmen / was bey dem Carpzovio in Jpr. for. p. 3. c. 17. def. 19. n. 9. mit nachfolgenden Worten zu finden. Jst euer Tochter-Mann gestorben / und hat sein Eheweib schwangers Leibs / zusamt einem Gütlein nach sich verlassen / und es hat nachmals bemeldte Wittwe euer Tochter/einen jungen Sohn zur Welt gebohren; Ob nun wol solch Kind/ wie es gebohren worden / sich gar nicht gereget/noch geschryen. Dieweil aber dennoch die beyden Weiber / so bey ihr in ihren gefährlichen Kindsnöthen gewesen / vermittelst Eydes ausgesaget/daß das Kind / als ihm ein wenig Pfeffer in die Naase geblasen und gerieben worden / zweymal mit der Naase gar mehlich geschnupffet; So erscheinet daraus soviel/ daß dasselbige das Leben noch gehabt / wie es auf die Welt kommen: Dahero dann oberwehntes euers Eydams Verlassenschafft/ auf dasselbe Kind kommen / und gefallen/ welches hernach solche Verlassenschafft/ ohngeacht/ es bald gestorben / und nicht die Tauffe bekommen / auf seine Mutter / eure Tochter / vererbet / und des Vattern Brüder haben sich derselben anzumassen nicht Fug.

V. R. W.

Das XII. Capitel.

Von der Zeit/und wie lang/ nach dem fohlen/ man eine Stutte wieder belegen dörffe.

Jnnhalt:

§. 1. Zwo Ursachen/ warum man so gar bald/wie etliche wollen/die Stutten/nachdem sie erst gefohlt/nicht wieder belegen solle. §. 2. Reinigungs-Mittel für die Mutter. §. 3. Eigentliche Benennung der Zeit/ wann sie aufs neu zu beschellen sind. §. 4. Anlaß zur Frag; ob man sie alle Jahr belegen lassen solle? §. 5. Wieviel man Stutten/ mit einem Hengst/ auf ein Jahr/beschellen soll.

§. 1.

Wann man von der Materie dieses Capitels/ oder von diesem Titel redet / so finden sich etliche / welche das Beschellen gleich nach dem dritten oder vierdten Tag/ da die Stutte erst gefohlet / wieder fürnehmen; aber in Warheit es ist um zweyer Haupt-Ursachen wegen etwas zu früh: Dann erstlich hat es weder Appetit noch Stärcke genug / wegen der so häuffig-entgangenen Kräffte des Lebens: Und fürs andere / so hat sich manches Mutter-Pferd um diese Zeit noch nicht gereiniget. In welchem Fall sowol die Stutte/als der Hengst sich mächtig verbrennen könte.

§. 2. Wann nun die Stutte sich nicht der ordentlichen Zeit nach nicht bald reinigen könte / so kan man zur Beförderung dieser Purgirung ihrer Natur / folgendes Mittel anschaffen und der Mutter eingeben. Man nimmt nemlich nur zß. Pferd-Geilen / oder wie es die Frantzosen nennen Covillons de Cheval, und soviel / als genug ist/ Eisenkraut-Wasser/oder Aquam Verbenæ, gemeiniglich ʒiiij. Dieses zu einem Trunck gemischt / wird die Reinigung bald beschleunigen.

§. 3. Wir haben in des vorhergehenden Capitels 7. §. eine Zeit bey zwölff Tagen (oder es kan um zwey oder drey Tag auch eher / nach Beschaffenheit der Mutter / seyn) zu warten gerathen / biß man die Mutter auf die Weide zu lassen sich erkühnen solle. Und vor der Zeit / ist ohne dem kein Beschaller zuzugeben. Wann sie sich aber etliche Tag auf der Weide mit dem Füllen aufgehalten/ und durch Geniessung des frischen Grases / und den annehmlichen Frühlings-Lufft wieder lustig zu werden

den angefangen / und man mercket an oben fürgeschriebenen Kenn Zeichen / daß sie wieder struttig / geil / frech und rossig worden / so mag man ihre Sehnsucht nach dem Hengsten zustatten / und mit dem Beschaller wol über sie herkommen: dann sie würde sich sonsten nur vergebens auswiehren / und auslauffen. In übrigen wird die Praxis mehr Lehr-Sätze davon an die Hand geben / als sie mit der Feder so genau zutreffend nicht mögen beschrieben werden.

§. 4. Wann aber etliche noch im Zweiffel sind / ob man die Stutten alle Jahr belegen soll? so ist mit ihnen davon nicht zu handlen / ob man 4. oder 16. Tag / nachdem die Stutten gefüllt / sie wieder soll beschellen lassen: Dann weil ihnen fast ein Jahr der Ruhe für die Stutten / da sie vom Hengst unbestiegen seyn sollen / zu kurtz ist / so werden sie noch weniger / die wenige Tage nach der Fohlung gelten lassen. Sie sagen derowegen / man solle die Stutten ein völliges Jahr gelte gehen lassen / wann man gerne ausbündig- und köstliche Pferde ziehen will. So rathen sie auch / was das Füllen anlangt / nicht / daß man es vor dem Herbst / oder ehe sie ein völliges Jahr erreicht / von der Mutter-Milch absetzen solle; Ja man soll es das gantze Jahr / wann die Mutter nicht trächtig ist / oder gälte gehet / bleiben lassen. Wann auch die Mutter schon im andern Jahr wieder beschellet worden / und trächtig ist / so soll man doch das Füllen denselbigen Sommer durch / noch von der Mutter saugen lassen. Also daß das Füllein gantze anderthalb Jahr bey der Milch zu bleiben hätte. Nun ist zwar wahr; je länger die Jungen an der Mutter zu saugen haben / je safftig- kräfftig- stärcker und körniger werden sie; allein weil wir hier mit einem allgemeinen mittelmässigen Haus-Vatter zu reden / und dessen Stütterey und Pferde-Zucht einzurichten haben / so gehet dieses gar lange Saugen der Jungen an ihren Müttern deßwegen nicht an: weil das Gestütte gar zu Zahlreich seyn müste / wann der Haus-Vatter eine jede Stutte so lang / biß zur neuen Beschellung / warten lassen wolte. Daher ist wol die moderateste Entscheidung diese: daß / gleichwie es nicht verträglich / daß die Stutten so offt gälte gehen / also es wenig zu rathen sey / daß man sie alle Jahr aneinander beschellen und trächtig werden lasse. Gehen sie offt gälte? so werden sie nur zur völligen Unfruchtbarkeit vorbereitet / und gilt hier / was Plinius von seinem Aussenbleiben bey denen Declamationibus sagt: Rarius adsum: quod est principium paulatim desinendi. Ich komme selten / das ist ein Anzeigen / daß ich bald gar nimmer kommen / und gar ausbleiben werde. Wann auch wahr wäre / welches wir doch schon widerlegt / daß eine Stutte nur biß in das zehende Jahr ihres Alters gut bleibe / so würde sie bey dem gälte gehen gar wenige Dienste / was die Stutterey anlangt / thun können. Nimmt man aber / nach dem Fohlen / das Belegen gleich wieder aufs neue für / und läßt sie jährlich trächtig werden / so tragen sie sich den Hals bald ab / werden selbsten schwach / und bringen auch dergleichen Füllein. Mit einem Wort / die Mittel-Straß hat den besten Tritt. Wann eine Stutte nicht selbsten mißlich besprungen wird / und für sich nicht gälte gehet / so soll man sie das dritte oder vierdte Jahr gälte gehen / und mit dem Hengsten zufrieden lassen. Sie werden sich dadurch desto besser an Kräfften erholen / und das Warten / im andern Jahr / mit starcken und wohlgewachsenen Fohlen wieder reichlich einbringen. Die elenden Bauren-Stutten mögen bey unaufhörlicher Arbeit / doch jährlich tragen; aber es sind auch die Füllein darnach beschaffen.

§. 5. An dieser Stelle ist die Frage noch: wieviel man Stutten / mit einem Hengst / auf ein einiges Jahr beschellen soll? Es ist ausgemacht / daß die Pferde nicht alle gleich ansehnlich an Statur / nicht gleich kräfftig an der innerlichen Beschaffenheit seyen. Und weil dieses ist / so muß man fein Achtung geben / daß / wann ein Pferd nicht gar starck / man ihm soviel Stutten nicht untergebe / als man wol thun darff / wann der Hengst innen und aussen wol beschaffen ist. Mit dieser Menagirung / wird man einen Hengst lang-daurend in erwünschter Güte erhalten; da hingegen ein Hengst / der über seine Kräffte springen muß / bey so unzeitig gezogener Stärck / vor der Zeit seiner natürlichen Hitz / und substantiosen Feuchtigkeit beraubet / gar zu bald alt / schwach und abkräfftig / und ausgedörret wird; welcher doch lang / ausser dieser Ubersetzung / seine Dienste hätte leisten können. Insgemein erlaubt man einem wolgewachsenen jungen starcken Hengst über 12. oder höchstens 15. Mutter-Pferde nicht. Was ältere schwächere Beschellere sind / da läßt sich keine zuverlässige Regel geben; sondern es muß die vernünfftige Unterscheidung eines erfahrnen Wilden-Meisters nach ihrer Stärcke und Vermögen / und nach der Gelegenheit seiner Stutterey zu geben und zu nehmen wissen. Wann auch ein Hengst die oben beschriebene zween Sprünge in einem Tag nicht verrichten könte / so muß es der Stutten-Meister bey einem bleiben lassen / und in der Woche einen Tag / die Kräffte zu erhohlen / dem armen Schelmen zu feyren erlauben: damit er desto länger / was er nicht offt kan / thue. Der beste Beschaller soll das gantze Jahr durch über 30. oder aufs höchste 36. mal nicht springen. Die Spanier dörffens kaum 16. mal thun.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XII. §. 5.

WEiln in diesem Satz von dem übermässigen Springen der Hengste gehandelt wird / als entstehet bey dieser Gelegenheit nachfolgende Frag; Was nemlich zu thun / wann jemand einen frembden Hengst / ohnwissend des Herrn seiner Stutten untergeben / und selbige darmit beschellen lassen? Welche Frag kürtzlich dahin zu beantworten / daß selbiger zu Ersetzung alles dadurch verursachten Schadens angehalten werden könne. Wann aber der Hengst hierdurch keinen Schaden erlitten / so muß er wenigstens den gewöhnlichen Lohn (davon wir hieroben gehandelt / v. not. jurid. ad §. 4. Cap. 4. Libr.) dem Herrn des Pferdes bezahlen. Vid. l. 52. §. 20. ibique Dionys. Gotofr. lit. a. ff. de furtis.

Das XIII. Capitel.

Von Absetzen und Abstossen der Fohlen von der Milch.

Innhalt.

§. 1. Nachtheile / wann das Füllein zu lang unabgestossen bleibt. §. 2. Wie man es abstößt. §. 3. Die Mutter ist auszumelcken. §. 4. Purgation des Fülleins.

§. 1.

Als allzuscheinliche starck werden der Fohlen ist nicht allzeit dienlich; wo aber diesem nicht so wäre / so solte man auch gerne dahin einrathen / daß man es nach derer Meinung / die in des vorhergehenden Capitels andern Vers angeführt worden / je länger je lieber / von der Mutter trincken lassen solle. Wann das Füllein schon so hoch / daß es mit der Mutter in den Bahren langen kan / so wird es mit der Mutter zugleich fressen / und viel undienliches Futter bekommen. Gestalten ein Füllein / ehe es zwey Jahr alt ist / kein gantzes / glatt- oder hartes Futter haben soll. Es würde die Mutter / wann es so sehr erstarcket / absonderlich wann sie wieder beschellt und trächtig worden / verderben. Derohalben ist die Absetzung von der Milch alsdann geschehen / wann das Füllen drey Monat des Alters erlangt. Die besondere Zeit / in Ansehung des Monds / ist / wann er im Steinbock / im Schützen / Wassermann oder der Jungfer ist im guten Schein mit dem Saturno.

§. 2. Die Art und Weise dieses Absetzens (welches die Italiäner Smammare, die Frantzosen Sevrer nennen) bestehet darinnen / daß man sowol die Mutter als das Füllein / welches man abzustossen für hat / in den Fohlen-Stall hinüber führe / nachdem vorher ein wenig Futter und Heu in den Bahren geschüttet / und ein wenig zartes Heu in den Reuffen gestecket / und das Fohlen mit der Halfter an einen starcken Strick angeleget worden. Nach dieser Vorbereitung muß die Mutter / welche man erst mit dem Füllein in den Fohlen-Stall geführet / vom Bahren hinweg aus dem Fohlen-Stall schnell abgeführet werden. Der dieses Uberführen unternommen / bleibt wol ein paar Stunden / biß es fein ab- und ausgetobt / bey dem von der Mutter gesonderten Füllein. Es wird jemand seine Wunder sehen / wie wild und ungebärdig sich die Fohlen / mit Abreissen / Niederfallen / Hutzen und Schlagen anstellen. Daher bleibt man bey ihnen / biß der tolle Paroxismus und das ängstige Sehnen fürüber / und das Füllein das Futter angenommen hat. Inzwischen muß man sie bey einer Woche lang mit laulichten vermittelst einem schönen Meel angerührten / aber ja nicht mit frischem kalten Brunnen-Wasser träncken.

§. 3. Unterdessen muß man / nachdem das Füllein auf diese Weis von der Mutter gesondert / und abgesetzet ist / die Stutte / deren Eiter noch von Milch aufgeblasen / überladen und beschweret ist / täglich wol ausmelcken / nicht tiefer als biß an die Ubera in das Wasser reiten. Sonsten mögen sie entweder zur Arbeit / die da mässig sey / angehalten / oder auf die Weide getrieben werden.

§. 4. Zur Warte des Fülleins gehört noch / daß mans gleich darauf / ungefehr im Septembri, oder im sechsten Monat des Alters / bey abnehmenden Mond / wann er im Krebs / Wassermann / Fischen oder Scorpion ist / mit ℥j. Antimonij purgire: und nach Verfliessung etlicher Tage / mit dem ordentlichen und gemeinen Stutterey-Pulver / biß zu völliger Reinigung / versehe.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 13. §. 2. vers. Es wird jemand seine Wunder sehen.

Zu diesen Worten gehöret nachfolgende Frag; Ob die Pferd von Natur / den Kayserlichen Rechten nach / wild- oder zahme Thier seyn? Welche wir bey dem dritten Cap. dieses Buchs erörtert haben.

Das XIV. Capitel.

Von Wallachen.

Innhalt.

§. 1. Ursachen und Anlaß des Wallachens. Ob es die Munterheit der Hengste mindere? §. 2. Zeit des Wallachens. §. 3. Erste Art des Wallachens. §. 4. Die andere. §. 5. Wie man sie hernach halte.

§. 1.

Das Wallachen oder Castriren der Hengste / ist eine gewaltthätige Entmannung / welche / wegen grossen Nutzens / den diese Pferde in allen Begebenheiten / sowol im Krieg als Frieden / zu Pracht und Bequemlichkeit leisten / fürgenommen wird. Im Krieg ist deren Nutzen fürtrefflich / um so vielmehr / als die Hengste offt der gantzen Armee Ungelegenheit gemacht haben / derer Exempla in den Geschicht-Büchern gar gemein sind. Man weiß / wieviel sie nutzen / wann man hinter denen Squadronen herreiten muß; Auf Partheyen / und wo man sich still in Geheim halten muß. Da man im Gegentheil offt Leib und Leben / Ehr und Gut / durch Ungestümmigkeit eines Hengstes verlohren hat / wann ein beherzter Soldat auf Parthey geritten / und der Hengst / oder das gantze Pferd / eine Stutt in der Nähe gespürt / oder auch nur den Hufschlag von einem Mutter-Pferd gemercket / und gerochen hat; da er dann nicht unterlassen gewaltig zu wiehern / dadurch die gantze Parthey dergestalt verrathen worden / daß es der ärgste Kundschaffter besser nicht thun können. Was fangen die Hengste offt in den Ställen / und wo man zu Felde liegt / für Jammer mit Schlagen und Beissen an / wann sie neben einer Stutte zu stehen kommen. Und was Ungelegenheit ereignet sich / wann man sie neben die Stutten in einen Zug spannen will? welcher Gefahr würde mancher / der auf einer Stutte geritten / unterworffen / wann der Hengst / ob er wol von einem starcken Reuter geritten war / dem / der auf dem Mutter-Pferd sasse / hinten aufgesprungen? Alle diese Ungelegenheit- und Beschwerlichkeiten zu vermeiden / hat

man das Castriren oder Wallachen/als ein tügliches Mittel/erfunden: ungeachtet etliche aus der Erfahrung dahin geleitet/ behaupten / daß denen Wallachen der alte gute Muth/und die erwünschte Munterheit gewaltig darnieder geleget werde: also / daß man den vorigen aufgeweckten und flüchtigen Geist / welchen man vorher an dem jungen Hengst gelobet/nimmer finden könne. So werden sie auch gar gerne scheu / und können deßwegen ihren Reuter eben sowol/ als die allzugeistigen Hengste in Schaden bringen. Es ist aber zu wissen/wann der Hengst vorher freudig gewesen/und frisch / daß ihm bey recht und in gewisser Maas angestellter Castrirung / diese gute Beschaffenheit nicht genommen werde; Er wird zwar auch nicht gebessert in der Munterheit/wann man ihm diesen Muthwillen nimmt. Wann aber ein Wallach ja so faul befunden wird / so ist es vorher schon in ihm gewesen / und man hat es / an der matten und trägen Farb/ gar leicht erkennen können: oder es ist auch die gröste Ursach / daß die testiculi gar zu viel weggenommen; oder weil er schon zu alt war / da er so tractirt worden. In beyden Fällen kan er den Muth nicht behalten.

§. 2. Damit nun recht in der Sach des Wallachens verfahren werde/ so gebe man auf die Zeit und auf die Art oder Weise des Castrirens Achtung. Was die Zeit anlangt / in welcher diese Züchtigung fürzunehmen; so ist es am besten / dem Alter des Füllens nach / wann man ein Füllein / das noch an der Mutter sauget / und das etwan bey drey Monaten alt ist/ darzu auserwählt. So hat man dreyerley Vortheile davon. Erstlich / so nimmt es ihnen/ bey der Jugend / nichts an nöthigen Kräfften. Und fürs ander können sie bey der Mutter-Milch / desto schleuniger wieder ausheilen. Und fürs dritte bleibt ihnen der Muth so nachdrücklich / als wann sie noch Hengste wären / auch wachsen sie weit schöner/als die gantzen Rosse daher. Der Herbst stehet ihnen nicht an. Aber wohl der Frühling / wann die Sonn im Stier oder denen Zwillingen laufft. Durchaus aber soll man dieses mit ihnen vom 18. Octobris biß auf den 20. Novemb. nicht unternehmen.

§. 3. Die Art oder Weise/die man im Wallachen beobachtet/ ist zweyerley. Der Schnitt/und das Klopffen oder Lähmen. Durch den Schnitt geschieht es / wann man die Geilen oder testiculos aus dem Sack/ mit gewissem Kunst-Schnitt nimmt. Wobey wohl gute Fürsicht vonnöthen / wieviel man ihnen zur künfftigen Munterheit an den Geilen lassen will: dann man nimmt einem mehr von dieser Waar/als dem andern. Und ist vernünfftig/daß man denen / welche Sanguinischer Natur / das ist/ welche hitzig und feucht/ oder Blutreich sind/ den Vorrath zieml. beschneiden; und im Widerspiel / denen matten und kaltsinnigen Rossen / deren melancholische Complexion sich durch die Farb entdecket / destoweniger von denen Geilen nehmen solle.

§. 4. Die andere Art ist das Klopffen oder Lähmen/ wann man durch gewissen Werckzeug diejenige Saamen-Adern / wie die Medici reden/vasa deferentia, und welche von denen Nieren (renibus) in die Geilen (testiculos) gehen/ entweder gantz abzwickt / oder mit einem höltzernen Hammer tödtet und zerquetscht. Die guten Kerls/ mit welchen dergestalt verfahren worden/ bekommen hernach den Namen der Klopff-Hengste. Wann man nun eine Vergleichung der zweyerley Wallach-Arten anstellen will / so gehen unsere Stimmen lieber auf den Schnitt / weil dieser geschwind geschehen/und viel sicherer; das andere aber schmertzlich- und gefährlicher ist.

§. 5. Nach diesem läßt man sie so gestümmelt und entmannt/ so ferne sie auch abgestossen werden/ neben andern noch gantzen Rossen/oder auch Mutter-Pferden/die ihres ters sind / zugleich auf die Weide gehen. Man wartet sie auch/doch etwas niedlicher/als die andern. Damit sie/das ihnen so gar gemeine Scheu-werden/ entwohnen/ so werden ihnen entweder kleine Glöcklein oder Rollen angehencket/wann sie von der Mutter abgestossen worden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XIV. §. 1. & 2.

EIn Wallach / ob er gleich für kein mangelhafftes Pferd gehalten wird/ per l. 6. § 2. ff. de Ædil. Edict. & l. 38. §. 7. ff. eod. (wofern ihm nur durch die Castrirung nicht so viel benommen worden/ daß er dadurch seinen Muth und Stärcke verlohren / l. 7. ff de Ædil. Edict. & l. 38. §. 7. eod.) so wird er doch / wann er jemand ohnwissend verkauffet oder angetauschet worden/ der ihn sonsten/wofern er hierum (wie der Verkauffer) gewust/ nicht gekauffet oder angetauschet hätte / vor geringschätziger geachtet/ wohlfolglich dem Kauffer die Freyheit gegeben/daß er von dem Kauffschilling etwas herunter ziehen darff. d. l. 38. §. 7. ff. de Ædil. Edict. Conf. Rœvenstrunck de judic. Equestr. pars 1. n. 13.

Ad §. 4. h. Cap. ic. Damit sie das ihm so gar gemeine Scheu-werden entwohnen.

WJe unanständig den Pferden das Scheu/seyn seye/ kan unter andern leichtlich hieraus ermessen werden/ weilen sie dadurch nicht allein ihre Regierer und Herrn/ sondern auch sich selbst in die gröste Leibes- und Lebens-Gefahr setzen / auch vielen andern Schaden zufügen können/ zu geschweigen / daß hierdurch die vorgehabte Verrichtungen auf vielerley Weis und Weeg ins Stecken gerathen; Rœvenstrunck. de Judic. æstimat. equestr. pars 1. n. 14. Weßwegen dann wohl darauf zu sehen/ daß solche Untugend denen Pferden bey Zeiten abgewöhnet werde: immassen dann anderer gestalt niemand zu verdencken/wann er vor dergleichen Waar einen Abscheu hat/ mithin sich entweder derselben gantz und gar entschläget; Oder / so er ja mit einem solchen Pferd ohnwissend heimgeschicket / und ihm dessen Untugend auf sein beschehenes Anfragen / verhehlt / und das Pferd von selbiger frey zu seyn/gewähret worden/ den accordirten Kauffschilling seinem Verkauffer völlig zu entrichten sich weigert / oder/ so er ihn schon bezahlet / dieser dem erhandelten Pferd anklebenden Untugend halber / soviel / als solches deßhalben geringschätziger erachtet wird / hinwiederum zuruck fordert. l. 4. §. 3. & 4. l. 43. ff. de Ædil. Edict. anerwogen er ja ein solches Pferd / welches sich vor allen scheuet / auch nicht einmal durch eine Brucken oder Wasser / weniger aber dahin / wo man zu schiessen pfleget / zu führen ist / niemalen ohne Furcht eines bevorstehenden Unglücks gebrauchen kan. vid. Rœvenstrunck. & Judic. æstimat. p. 1. n. 12. & 14. Wie hoch aber ein jeder Mangel oder Fehler zu taxiren / und um wieviel geringer das Pferd deßwegen anzuschlagen/ solches ist den Pferd-Verständigen/als zum Beyspiel den Bereitern / Stallmeistern/ Reuter- Fahnen- oder Hufschmidten / Roß-Ärtzten/Pferd-Händlern/ic. anheim zu geben / welche nach der Beschaffenheit des Pferds sowol als des Fehlers/ wie auch der Gewonheit jedes Orts / solches wohl zu æstimiren wissen werden. l. 34. ff. de R. J. Rœvenstrunck. de Judic. æstim. equestr. p. 1. n. 4. & 5.

Das

Das XV. Capitel.

Das Bemercken der Pferde.

Innhalt.

§. 1. Bemerckung der Pferde mit Namen/ Ursachen der Bemerckung. §. 2. Die gebräuchliche Italiänische/ Frantzösische/ und Teutsche Pferd-Namen. §. 3. Das Zeichen-einbrennen. §. 4. Der Ort/ wo man sie hin brennt. §. 5. Fürsichtigkeit dabey. §. 9. Verwahrung des Brands. §. 7. Herrn Winters Eintrucken des Zeichens ohne Brand. §. 8. Characteres und besondere Art/ Vatter und Mutter des Fohlens/ auch dessen Alter zu mercken. §. 9. Leibs- und der Natur-Zeichen.

§. 1.

WO man viel Pferde hat/ da werden sie nach dem Wallachen/ oder nach Erlangung einiger Jahre/ entweder mit besondern Namen/ oder welches gemeiner ist/ mit gewissen Zeichen und Zahlen bemercket/ kennlich und von andern unterschieden gemacht/ wodurch man zugleich sich und seiner Stutterey/ bey allen ritterlichen Personen einen guten Ruf macht/ und die Art der Pferde/ welche gezeuget haben/ und welche von ihnen gefallen sind/ zu verstehen gibt: Weil man doch glaubet/ von guten Eltern kommen gute Jungen. Und derjenige/ welcher ein solches Pferd kaufft/ kan wissen/ von welcher Art er bekommen habe; und wie es sich zu dessen Dienst werde abrichten lassen. Die Namen/ wie sie von andern untereinander in Teutsch- und Italiänischer Sprach geworffen werden/ wollen wir nach dem Alphaphet im Welschen setzen:

Il Admirante	Der Admiral.
Allegro	der Frölliche.
Ardito	der Unverzagte.
Auventurierō	der Waghals.
Bandito	der Verwiesene.
Bajo	der Braune.
Bajo Castagnō	Kastenbraune.
Bajo chiaro	Lichtbraune.
Bajo oscurō	Dunckelbraune.
Balatinō	der Täntzer.
Barone	der Freyherr.
Barbettō	der Zottige.
Bastardō	der Bastart.
Battaglia	Schlacht.
Bella faccia	der Schöngesicht.
Bellocchio	der Schöne-Auge.
Bel pelo	der Schönhaar.
Bellō	der Schöne.
Buffone	der Schalcksnarr.
Cæsar	der Kayser.
Capitañeō	der Haubtmann.
Cavalliero	der Reuter.

und so ferner.

Die Frantzösische Namen/ so man gemeiniglich denen Schul-Pferden zu geben pfleget:

LE favory	Der Augen-Trost.
Le mignon	der Zärtling.
le belot	der Hübsche.
la bonté	der Gütige.
le galliard	der Lustige.
la perle	das Perle.
le roussin	der Hengst.
le sans pareil	der Ohnvergleichliche.
la perfection	die Vollkommenheit.
le delicat	der Niedliche.
l'Izabele d'Espagnē	die Spanische Isabel.
Monsieur	der Herr.
le Hober	der Hubert.
le petit Barbe	der kleine Barber.
le grand Barbe	der grosse Barber.
le Turq	der Türck.
le petit bouton	der kleine Knopf.
le superbe	der Stoltze.
le bouffon	der Schalcks-Narr.
le merveille	die Seltsamkeit.
le miralle	das Wunder.
le courtaut	der kurtze oder auch Stutz-Schweiff.
le fripon	der Schelm.
le larron	der Dieb.
le mechant	der Schlimme.
l'emerillon	der Schmierling oder Wachtel-Habicht.
l'admirable	der Wunderbare.
le diligent	der Fleissige.
le parangon	das Gegen-Muster.
l'etoille	Der Stern.
le terrible	der Schröckliche.
le Conseiller	der Rath.
le Royal	der Königliche.
le sensible	der Empfindliche.
le fougueux	der Flatternde.
le malicieux	der Arglistige.
l'endormi	der Schlafferige.
le contre cœur	der Widerwärtige oder Widerthat.
l'amour	die Liebe.
la maistresse	die Liebste.
le Roy	der König.
le Prince	der Printz.
le Duc	der Hertzog.
l'Empereur	der Kayser.
le Colonel	der Oberste.
le General	der General.
le Cardinal	der Cardinal.
le tempestatif	das Ungestümm.
le Compagnon	der Begleitsmann.
le camarade	der Gefährt.
l'amy	der Freund.
l'ennemy	der Feind.
le Philosophe	der Weltweise.
le vieille	der Alte.
le diable	der Teufel.
le Président	der Præsident.
le Iuge	der Richter.
le capricieux	der Eigensinnige.
le querelleux	der Stäncker oder Zanckende.

le piqveur	der Spitzfindige.
l' enjoué	der Kurtzweilige.
le brusque	der Trotzige.
l' argentin	der Silberne.
l' yvrogne	der Vollzapf.
le phantasque	der Phantast.
le tenez ferme	der Halt-fest.
le Jetteur	der Abwerffer.
le rude.	der Unfreundliche.
le vilain	der Grobe.
le coquin	der Schelm.
le poltron	die Ledfeigen.
le pauvre	der Arme.
le courageux	der Hertzhaffte.
le dépriſé	der Verachte.
le hardi	der Kecke.
la mouche	die Fliegen/ oder auch der Kundschaffter.
le trompeur	der Betrüger.
le rencontre	die Begegnuß.
le mouton	der Hammel.
le gentil	der Artliche.
le lion	der Löw.
le renard	der Fuchs.
l' elephant	der Elephant.
le pegaze	der Pegasus.
le volant	der Fligende.
via lactea	die Milchstrassen.
l' indeterminé	der Unumschränckte.
la grenoville	der Frosch.
le galant	der Wohlgeartete.
le cavallier	der Hofmann.
le soldat	der Soldat.
le conquerant	die Kriegs-Gurgel.
le capitaine	der Hauptmann.
la bataille	die Schlacht.
la beauté	die Schönheit.
Mars	Mars.
Jupiter	Jupiter.
la foudre	der Blitz.
la tonnere	der Donner.
le satin	der Atlas.
la trompe	die Trompeten.
le brave	der Tapfere.
l' escurevil	das Aicherle.
la souris	die Maus.
le chat brulé	die gebrannte Katz.
le folet	der Lachs.
la queue de rat	Katzen-Schwantz.
la fantaisie	die Einbildung.
le serpent	die Schlange.
l' orphelin	der Waise.
le fait expres	der mit Fleiß gemachte.
le genet	Ein Spanischer Klepper/ oder auch die Pfingst-Blume.
le carabin	der Carabiner.
le bay gentil	der zierliche Braim.
le rubican	der Braun-rothe.
le Zain	der Einfärbige.
le morsille	die Morschellen.
le taviête	der Verkleidete.
la gravine	der Gravoiner.
la bonne force	die gute Stärcke.
le miserable	der Elende.
l' aigle	der Adler.
le poupon	das Kindlein.
la donzelle	das Fräulein.
le mutin.	der Aufrührer oder die Hader-Katz.
le leger	der Leichte.
le robuste	der Gesund-kräfftige.
le corsaire	der See-Rauber.
l' ecourdi	der Tummle.
le paisan	der Bauer.
le bon bay	der gute Braun.
le resolu	der Entschlossene.
le fantasque	der Albere.
la rose	die Rose.
la garoflée	die Nelke.
le chresorier	der Schatzmeister.
le medecin	der Artzt.
le chasseur	der Jäger.
le veneur.	der Weidmann.
le bien venu	der Willkomm.
la music	die Music.
robert le diable	der Tolle.
l' ardenois	der Ardenser.
l' astrologue	der Sterngucker.
le pain bis	der Schwartz-Brod.
le bien fait	der Wohlgebildete.
le turbulent	der Ungestümme.
le singe	der Aff.
l' ours	der Bär.
le trop acheté	der gar zu Theure.
le Castillan	der Castilianer.
le verd galant	der grüne Buhler.
l' Afriqvain	der Africaner.
le Bassa	der Bassa.
l' Arabe	der Araber.
le Tunis	der Tuniser.
le faucon	der Falck.
le tourbillon	der Wirbelwind.
le Romain	der Römer.
le Napolitain	der Neapolitaner.
le Goliat	der Goliat.
le Sultan	der Sultan.
le parfait	der Vollkommene.
le tout beau	der Wunderschöne.
le tout laid	der Garstige.
le gendarme	der Kriegsmann.
le furet	der Iltiß.
le rieur	der Schertzende.
le mastin	der Schaaf-Hund.
le melancolique	der Traurige.
le gris rouge	der Roth-Schimmel.
le vineux	der Weinigte.
le brillant	der Schimmernde.
le gentil more	der artliche Mohr.
le pourcelaine	der Porcelan.
le pesant	der Schwere.
la timbal	die Heerpaucken.
le dupe	der Faßnarr.
le ministre	der Minister.
le reformé	der Abgedanckte.
le finet	der Kluge.
le courtisan	der Cortisan.
le moret	das Räpplein.
le vigoureux	der Begeisterte.
le bijoux	das Kleinod.
l' andaloux	der Andaluciner.

l'Arragon	der Arragoneser.
le doré	der Verguldete.
le taupe	der Maulwurff.
le passe campagne	der Landlauffer.
le diamant	der Diamant.
le laid & bon	der Schändlich- und Gute.
le Compere	der Gevatter.
le drolle	der Artlich-Lächerliche
l'admiral	der Admiral.
le fidele	der Getreue.
le Portugais.	der Portugeſ.
le commode	die Bequeme.
le ragort	das ſchlimme Pferd.
le lutin	der Polter-Geiſt.
le souffre douleur	der Dauerhaffte.
la furie	die Raſerey/ die Furie.
l'orgueilleux	der Hochmüthige.
la groſſe tête	der Groß-Kopf.
le pintadille	der Pintadill.
le griſdelin	der Griedlin.
le buſſet	der Schlieffer.
le negrille	der Schwartze.
l'armanille	der Armanill.
l'hermine	Hermelin.
la belle face	das ſchöne Geſicht.
le ploron	der Schneballe.
le rodomond	der Prahl-Hanns.
le fan feron	der Feder-Fechter.

§. 3. Bey dem Brennen aber/ oder der andern Art/ die Pferd zu bemercken/ hat man auch viererley zu beobachten. Erſtlich in welchem Alter/ oder zu welcher Zeit man brennen ſoll? Zum andern/ den Ort/ wohin man das Zeichen machen ſoll? Drittens/ wie man brennen? Und vierdtens/ wie man den Brand verwahren ſoll? Belangend das Alter/ ſo will ichs kurtz ſagen: Wann das Pferd ſeine drey Jahr würcklich zuruck gelegt/ und nunmehr in das halbe Jahr darüber gehet/ mag man es brennen: Damit es nach dem Brandt/ noch ein halbes Jahr auf der Weide zu gehen habe. Dadurch wird es geſchehen/ daß der Morgens und Abends fallende kühlende Thau den Brand mit mildern und kühlen erquicke/ und deſto beſſer ausheile. Der Zeit des Jahrs nach/ iſt es am beſten/ wann ſie/ nach dem Brandt/ gleich auf die Weide geſchlagen werden können.

§. 4. An welchem Ort das Zeichen einzubrennen ſey/ da ſtehet es nicht in eines jeden Belieben: Geſtalten wo er unrecht angebracht wird/ groſſen Schaden thun kan. Dann ob zwar viel ſind/ welche ihre Roſſe auf die vördern Büge/ oder an den Kopf/ oder an die Kinbacken brennen; ſo iſt es doch/ wegen vieler allda zuſammen treffenden Adern/ ziemlich gefährlich. Das gemeinſte und dabey ſicherſte Brennen iſt/ wann es an beyden hintern Schenckeln/ wo es keine Adern hat/ geſchiehet.

§. 5. Die Art und Weis erfordert auch eine gewiſſe Fürſichtigkeit: Dann es können auch da die Fohlen/ welche mit groſſer Mühe und Sorgfalt bißher auferzogen und verpfleget worden/ durch den Unfleiß deſſen/ der das Zeichen einbrennet/ verſchandirt werden. Hernach aber läſſt ſichs mit dem Brand nicht mehr ändern. Alſo ſehe er zu/ daß er das Pferde wol halten/ oder auch bremſen laſſe/ daß er an dem Ort/ wo der Brand ſtehen ſoll/ mit einem Scheermeſſer die Haar glatt abſchere: Er ſehe ſich für/ daß der Brand ja nicht zu tieff/ oder gar durch die Haut ins Fleiſch eindringe: Weil hernach der allzutieffe Brand zuſammen gehet/ und ein ziemliches Stück von Haut und Fleiſch ringsherum um den Brand ausfällt. Geſetzt auch/ wie es zwar geſchehen kan/ daß man dieſen Platz wieder ausheile; So iſt doch nimmermehr zu erkennen/ was es für ein Zeichen/ was es für ein Schaden geweſen ſey/ und der Platz wird ohne Haar/ weil das Pferd lebet/ bleiben. Da ſind dann des Pferdes Schmertzen umſonſt; das Thier iſt in Verdacht/ wegen eines andern Schadens/ und ein guter Theil iſt von der ſchönen Geſtalt des Pferdes/ auf der Seite/ unnützlich dahin gegangen.

§. 6. Das vierdte und letzte Stück/ welches bey dem Brennen in Acht zu nehmen/ iſt/ wie der Brand zu verwahren ſey? Sobald das Brenn-Eiſen/ auf welchem das Zeichen ſtehet/ weggethan worden/ ſoll man unverweilt den Brand mit einem reinen Baumöhl beſtreichen. So nimmt es der Brand/ da er noch ſo warm iſt/ gar wohl an/ daß er nicht weiter um ſich frißt. Der andere Vortheil iſt/ daß ſich die Haut deſto ehe vom Fleiſch ablöſet/ und ohne Mühe wegfället. Daher reiſſe man die Haut nicht mit den Händen/ vor der Zeit/ weg: Weil das Fleiſch fein ſauber darunter bleibet/ weil eine andere Haut/ ohne Haar/ an ſtatt der vorigen wächſt. Wofern die Haut davon abfället/ ſo wäſcht man den Brand mit warmen Wein fein rein aus/ ſtreuet pulveriſirten Canarien-Zucker darein/ und verſichert ſich/ daß der Platz/ ohne weiters Einſtreuen und Einpulvern/ ſchon wol ausheilen werde. Im übrigen mercke man dieſes/ wider die klugen Leute/ welche ſich einbilden/ ſie thun gar wol/ wann ſie den Brand deſto mehr in die Augen fallend machen wollen/ daß ſie ungelöſchten Kalch/ oder andere ſcharff-einbeiſſende Sachen darauf ſtreuen. Dann dergleichen corrodirende Mittel können den Brand gar ohne groſſe Mühe ſo vermehren/ daß ihn kein Roß-Artzt/ mit dem gantzen Vorrath der fürtrefflichſten Mitteln/ mehr löſchen kan.

§. 7. So aber jemand auch die Gefahr mit dem ſonſt üblichen Brennen meiden/ und die Pferde doch zeichnen wollte/ daß man ſie noch beſſer kenne/ als wann (da etwan der Brand auch nicht recht angeſetzet wird) das Wappen/ oder der Buchſtaben nicht wohl ausgedrückt zu ſehen iſt: So kan man durch folgendes Ertz-Waſſer/ welches wir dem Herrn Winter zu dancken haben/ einen beſſern Effect in dieſem Bezeichnen ſehen. Man nimmt nemlich ℥ß Grünſpan. ℥ß gelbes Mäusgifft oder Arſenicum Citrin. ℥j ſublimirtes Queckſilber/ ℥x Scheid-Waſſer/ läſſt es drey Tag/ ehe man es gebraucht/ untereinander ſtehen. Soll nun das Pferd dann gezeichnet werden/ ſo müſſen/ wie beym Brand/ die Haare durch das Scheermeſſer rein weg. Das Pferd iſt zu halten oder gar zu bremſen. Das Zeichen ſelbſten/ welches auf Papyr/ Eiſen oder auf Holtz ſtehen mag/ ſtreichet man roth/ ſchwartz/ oder mit einer ſolchen Farb/ an/ welche auf der Farb des Pferdes ſichtbar ſey/ und deutlich herfürſteche. Und druckt es alſo auf. Wann dieſes trucken worden/ kan man das erſt beſchriebene Ertz-Waſſer auf das gezeichnete mit einem Penſel/ alſo aufſtreichen/ daß es etwan eines Fingers breit drauf zu ſehen ſey: dünner oder ſchmäler ſind die Striche deswegen nichts nütze: Weil ſich ſonſt die Lineamenten und Zeichen-Züge verwachſen. Und ob ſie gleich im Anfang zu breit und plump ſchienen ſollten/ ſo werden ſie doch ſchmal genug erſchienen/ wann ſich die Haut wieder verwächſet. Dieſes Anſtreichen mit dem Ertz-Waſſer muß zu dreyen unterſchiedenen mahlen/ und in einem Tag/ am Morgen und Abend/ und wieder Morgens/ am gleich darauf folgenden Tag/ geſchehen. Darnach läßt man das Ertz-Waſſer bleiben/ und nimmt folgende/ zu allen Brand-Schäden ſehr dienliche Salbe/ das eingepregte

Wahl zu beschmieren. Sie wird aber also gemacht. Nehmet vom Wasser/ welches 24. Stund über ungelöschten Kalch gestanden/ und süßlich ist/ zwo Maase Schellkraut-Safft/ und Hauswurtz-Safft ana eine halb Maas/ und drey Pfund Leinöl. Mische dieses untereinander/ daß es zu einer Salben werde/ so wird sie sich sehr lang halten/ und je älter sie ist/ mit desto grösserem Nutzen wird sie können gebraucht werden.

§. 8. Dieses Zeichnen geschiehet nun mit denen Zahlen 1. 2. 3. wo der Beschaller viel sind/ deren eine man auf den Beschaller brennt oder druckt/ oder sie in das Register setzet. Fällt ein Füllein? so macht man auch diesem des Beschellers oder Vatters Zahl und Namen an den Hals. Auch die Stutten haben ihre Zahlen/ so viel ihrer da sind: bey ihrem Numero stehet im Register des Beschellers und der Stutten Name/ davon die Fohlen gefallen. Herrn Winters Invention, die er zu erst gebrauchet zu haben/ sagt/ ist diese: Er gibt der Stutten einen Namen/ als eine wird genennt der Adler/ eine andere der Sperber/ die dritte die Rose/ die vierdte der Dannenbaum. ꝛc. Von diesen nennet man hernach die Fohlen. Als: der Adler ist eine braune Stutte/ mit einem kleinen Stern/ hinter dem lincken weissen Fuß/ kommt vom braunen Engeländer/ welches der Beschaller und von der Stutten die Rose genennt. Die Jahr-Zahl/ da das Fohlen geworffen worden/ muß dabey stehen. Darnach zeichnet er an den Hals des Hengstens und des Stutten-Fohlens den ersten Buchstaben vom Beschaller und von der Stutten/ wovon der Fohl gefallen ist. Untenher setzet er die Jahrs-Zahl/ in welchem es gefallen. Dieses zu dem Ende/ daß man alles gleich vor denen Augen/ und nicht nöthig habe in das Register zu lauffen. Wiewol in dieser schrifftlichen Verzeichnus alles fleissig in Acht genommen/ und die Farben neben dem weissen Zeichen/ dem Nabel/ ꝛc. wol eingeschrieben werden sollen. An die hintern Schenckel macht man des Herrn Namen. Zum Exempel: wann der Beschaller ein Barber/ und die Stutte eine Engelände-rin; oder der Beschaller ein Neapolitaner/ und sie eine Dänemärckerin; oder endlich er ein Spanier/ und sie eine Preussin; oder er ein Hengst aus dem Spessart/ ein Franck/ sie eine Lithauerin wäre; und das Jahr/ in welchem die Fohlen gefallen 1701. so müssen die Fohlen also gezeichnet werden:

B. E.	N. D.	S. P.	F. L.
1.	1.	1.	1.

So bedeuten die zween obern Buchstaben des Vatters und der Mutter Nationen/ das darunter stehende eins/ das erste Jahr/ darinnen das Fohlen gefallen. Wann man es aber denen Stutten nicht gern an den Hals brennen oder aufdrücken wollte/ so stehet es auf einem hintern Schenckel eben so gut.

§. 9. Auf diese Weise werden die Füllen ihren Eltern und dem Alter nach bemercket und kennlich gemacht. Nun wollen wir auch zum Ende dieses Capitels anmercken/ wie man ein edles/ und gut-artiges Füllein an sich selbst/ ohne künstliche Marques kennen soll: Wann es einen kleinen Kopff/ schwartze Augen/ grosse offne Nasenlöcher/ aufgereckte kleine spitzige Ohren/ einen glatten Hals/ der nicht zu dick sey/ eine dicke und krausse Mähne/ die sich ein wenig auf die rechte Seite des Halses neiget/ einen dicken krausen Schweiff/ eine ziemliche breite und vollkommene Brust/ grosse Vorbüge/ gerade vordere Schenckel/ einen grossen Bauch/ lange Geilen/ einen Rucken mit doppelter Haut/ der nicht ungleich noch heckericht sey/ fleischicht und starcke Huffte/ eine feine Breite hinten auf dem Kreutz mit einer Rinnen/ in der Mitten/ runde/ satte/ und gantze Huf/ mit einem schwartzen Horn hat/ so sagt man/ das Füllein hat gute natürliche Zeichen; wann es nicht scheu ist/ noch erschrickt/ so ihm jäh etwas ungewöhnliches fürkommt/ wann im Zusammenlauffen der Füllein dieses das erste ist/ welches die andern von sich jagt/ wann es keinem andern Füllein gleichsam gehorsamet/ und immer über andere voraus gehet; auch vor denen Gräben nicht umkehret/ sondern über die Gräben und Zäune willig zu springen begehret/ so heisset man es gute natürliche Zeichen: Neben dem zehlen sie auch unter die guten Zeichen/ wann die Fohlen ein gutes/ kernichtes Fleisch/ wann man sie berühret/ an sich haben. Wann es grosse lange Schenckel hat/ so ist leicht vor zu wissen daß es ein grosses und hohes Pferd/ beym Auswachsen/ seyn werde. Sind die Schenckel kurtz und nieder/ so wird es/ wie Herr Hörwart von Hohenburg redet/ einen Hunds-Gang an sich nehmen/ die Füsse hernach ziehen/ auch offt stossen. Wofern aber die Schenckel und Füsse gerad über sich oder aufrecht stehen/ so heisset man sie Hirsch-Füsse/ die gehen auch übel/ und erschüttern dem Reuter das unverdauliche Essen/ das er im Magen hat/ tapffer zusammen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 15. §. 1. verb. von guten Eltern kommen gute Junge.

Zu diesen Worten können die Anmerckungen über das andere Cap. dieses Buchs gelesen werden.

Ad §. 5. h. Cap.

Von dem Fleiß/ Geschicklich- und Vorsichtigkeit derer-jenigen/ so mit denen Pferden umgehen/ und was sie darbey vor Verantwortung auf sich haben: ist bey dem achten Cap. dieses Buchs gehandelt worden.

Ad §. 6. h. Cap. verb. Roß-Artzt.

Weilen hier von denen Roß-Aertzten und Schmieden/ so die Pferde curiren/ gemeldet wird/ als ist bey dieser Gelegenheit so viel anzumercken/ daß/ wann man ihnen den vor ihre aufgewandte Mühe und Fleiß schuldig-gewordenen Lohn nicht bezahlen will/ sie das curirte Pferd so lange vor den Lohn behalten können/ biß sie deßwegen vergnüget worden. vid. Bald. in l. f. C. Commodati. & Speidel. Jur. Specul. voc. Pferd. qu. 1. n. 21.

Das XVI. Capitel.

Die Zeit und Weise ein Füllein aus dem Gestütte zu fangen.

Innhalt:

§. 1. Unterschiedliche Meinungen der besten Bereuter/von der Zeit des Aufstellens / samt der besten Zeit heraus gesucht / und ausgesprochen. §. 2. Wie man die Fohlen aus dem Gestütte fängt/und aufstellt. §. 3. Wie man sie zum beschlagen vorbereitlich angewöhne. §. 4. Gelind muß mans mit ihnen angehen. §. 5. Mit dem Beschlagen ist sich nicht zu übereilen. §. 6. Die Grösse der Eisen / und wie offt man beschlagen soll.

§. 1.

WAnn jemals das Sprichwort wahr ist: Viel Köpffe / viel Sinnen / so findet man es da / bey Fürlegung der Frage: In welcher Zeit man die Füllein aus dem Gestütte fangen und führen solle. Dann die Meister dieser ritterlichen Profession sind sowol in der Zeit des Jahrs / als in dem Alter des Fülleins / nicht einig. Herr Hörwart sagt / wann ein Fohlen über zwey Jahr kommt / so mag er aufgestellt und zahm gemacht werden/und im 30. Capitel des erstens Buchs spricht er: wann er die 23. Monat erreicht / soll man ihn vom Gestütte oder Mutter drey Tag vor vollem Mond im Martio absondern; und im 22. Capitel meldet er: Es wäre doch besser/man ließ ihn noch das dritte/und wo müglich gar das vierdte Jahr erreichen ꝛc. Etliche wollen/man soll sie/so ferne sie das dritte Jahr erreicht / im Frühling aufstellen/und ihnen das Gras / in dem darauf kommenden Sommer im Stalle geben. Andere wollen für rathsam befinden / wann man sie den folgenden / erst-ermeldeten Sommer und Winter gehen lassen/biß sie um Ostern hin das völlig vierdte Jahr erreicht/oder zuruck gelegt/ in der Stutterey lassen/und alsdann erst aufstellen. Herr Winter hält für gut/ man soll das Fohlen im Herbst/wann sie das fünffthalbe Jahr erlanget/erst heraus fangen. Herr Johann Conrad Weibold in seinem Kunst-geübten Reuter/setzet das vierdte und fünffte darzu an: weil diese Zeit am bequemsten / sowol die vom Reuter auferlegte Arbeit zu erdulten / als auch das Pferd beym Leib und Schenckeln grad zu erhalten. Man siehet auch/ spricht er ferner/die Statur und Qualitäten eines Pferds in diesem Alter. Ein solches Pferd/ weil es Safft und Krafft beysammen hat / ist in kurtzer Zeit zur Vollkommenheit zu bringen; da hingegen die jungen Pferde/von zweyen/ dritthalb oder vierthalb Jahren / welche jetziger Zeit Kuppel-weis aus dem Land geführet/ aufgestellt / auch wol gar auf die Reit-Schulen geschickt werden/meistentheils frühzeitig verderben müssen: dann da sihet man mit Betauren/daß solche schöne junge Fohlen/ durch allzufrühzeitigen Gebrauch / es sey gleich im Reiten oder Zug/durch ungeduldige und hitzige Reuter oder Knechte/ die weder vom Reiten noch Fahren / wie auch vom Beschläge/wenig Wissenschafft haben/hingerichtet werden: da bekommt es wegen des Reuters oder Knechts Unerfahrenheit harte Stösse und Streiche/und wird folglich/ wann es kaum 4. oder 5. Jahre erreicht/krum/ lahm und steiff. Wann man dem Herrn Winter einwirfft: Es sey die beste Zeit nach der meisten Meynung/ im Herbst/nach oder vor Michaëlis, wann die Füllein vierdthalb Jahr alt worden / selbige aufzustellen; so hält ers für ein wenig zu frühe/ deßwegen/ weil in dieser Zeit etliche Fohlen den andern Bruch noch nicht gethan/ das ist/es sind ihnen die andern Zähne noch nicht geschossen: weil sie auch erst ein wenig über den halben Theil ihres natürlichen Wachsthums hinaus sind. Wann dann die noch so junge Fohlen im Herbst hinweg und auf die Schul zum Trottiren oder Traben genommen werden/so thut ihnen das Wasser den Winter durch sehr wehe / sie bekommen die Kehlsucht/ kränckeln den Winter durch/und bekommen in ihrem ordentlichen Wachsthum einen gewaltigen Zuruckwurff. Und weil es hernach mit dem Pferd heist: Hast du A. gesagt/so must du auch B. und so ferner fort sprechen/so muß das arme Thier hernach im andern Jahr nicht nur schon galoppiren/ oder hässiren/ redoppiren oder herumwerffen; sondern sich auch gar zu denen hohen Schulen anführen lassen. Also müßte ein Fohlen/ehe es noch ein rechtes Pferd kan genennt werden/schon mit verrichten/ was von einem recht ausgewachsenen und zur besten Leibs-Vollkommenheit gekommenen Pferd kaum erfordert werden könte. Im übrigen gilt der Schluß von einem/ da es gerathen/zum andern/oder auf alle/ nicht: dann es werden wol 50. andere / so früh-aufgestellte Fohlen auf den Knochen zu schanden gerichtet / oder sie kommen/wie auch Herr Weibold vor erwehnt einem Polterer in die Hände/welcher ihnen dann/ohne Unterschied des Alters fein ein grosses / schweres Nasen-Band / oder Sprung-Riemen vor der Zeit/ eine gute Stellung zu machen/ anlegt / mit der Peitsche fein tapffer und hart zuspricht ꝛc. davon werden sie desperat, reissen aus/baumen sich/und lernen allerley Schelmenstücke. Also bleibt Herr Winter bey fünffthalb Jahren im Herbst/da er die Abstellung des Fohlens fürzunehmen räthet. Da ist es dem letzten Bruch sehr nahe/und könte man solches den Winter über schonen/fein sittsam an dem Pilier (der Seule) am Seil lauffen lassen (caminar intorno la colonna) und hernach auf den Frühling zur Schul nehmen. So werden dergleichen Pferde lange Zeit / bey gutem Alter ausdauren können. Was aber zu Reise-Kleppern / Gutschen oder Zug-Pferden gebraucht werden soll / das will er vor denen sechs Alters-Jahren nicht heraus nehmen lassen; sondern hält für dienlich / daß man sie auf die Weide lauffen lasse/das werde Wunder-starcke/ und sehr dauerhaffte Pferde geben. Herr Faister will/wann das Pferd zwey Jahr alt ist / daß man es mit groben Stricken / die starck und darbey weich sind/binde. Endlich schließt er: Aber die Pferde werden besser/welche zu dreyen Jahren kommen / ehe sie gefangen werden. Herr Löhneisen hält auf oben von uns erzehlte Meinung nichts/ da man im dritten oder vierten Jahr die Füllen aufstellt/ und ihnen das Gras im Stall gibt. Dann er gibt einem jeden zu erkennen/ob es nicht besser sey / daß sie das Gras den Sommer noch auf der Weide als im Stall essen? dardurch haben sie nicht allein bessere Nahrung/sondern auch eine bessere Ubung / können destomehr wachsen und zunehmen; welches so gut nit seyn kan/wann sie angebunden und stillstehen müssen: dann zum Reiten sind sie noch zu jung. Er achtet daher viel vernünfftiger/wann man sie noch denselben Sommer auf der Weide besser erstarcken und wachsen läßt/und die Fohlen erst in Herbst auffängt/ wann sie vierthalb Jahre sind / welches auf diese Weise nach Herrn Löhneisens Meinung das beste Alter zum Auf-

stellen ist. Da thut man sie von dem Gestütt weg / in den rechten Stall / untergibt sie einem Bereiter / der wissen wird / was mit ihnen ferner fürzunehmen sey: welches wir auch im andern Theil dieses Werckes / geliebt es GOtt / anweisen wollen. Wann hernach eben der Herr Löhneisen/auf die eigentliche Jahr-Zeit kommt/so hält er für die beste / darinnen man die Fohlen aus dem Gestütte fangen kan / um Bartholomæi und Ægidij Tag: dann um diese Zeit sind sie/wegen der guten Weide/wann sie nemlich keinen Mangel daran gehabt / noch fett und wohl-leibig. Nach dieser Zeit aber bekommt das Gras sein Alterthum/ und eine unangenehme Härte/ sogar/ daß sie es nicht mehr so begierig zu genieſſen vermögen/als es wol den Sommer über geschehen. So geht dem Gras auch viel an der Krafft ab. Läſſt man nun die Fohlen länger auf der Weide; so beginnen sie wegen der Kälte rauch zu werden/ und dergestalt abzunehmen/daß sie hernach so leicht nicht wieder voll-leibig werden können. Es ist auch noch dieser Vortheil zu beobachten / daß man sie den Herbst und Winter durch fein zahm und rittig machen/und eben diejenige/welche mager-leibig sind / den Winter durch besser erhohlen lassen kan. Gestalten sie hernach fein glatt von Haaren/ wann man sie mit der Fütterung wohl hält/zu werden pflegen. So wird es im nechsten Frühling eben rechte Zeit/ sie in die Schule zu schicken / und die Unterweisung mit ihnen anzugehen. Stellet man sie in der Fasten auf/wann sie drey oder vier Jahr alt sind / so sehnen sie sich im Sommer nach dem Gras. Sind sie nun etwan von der schmalen Winter-Fütterung dürre? so ist im Sommer/bey der ihnen noch ungewohnten dürren Fütterung/wenig erhohlens von der Magerheit / wo wollen sie ihre Stärcke und den Leib hernehmen? Und wär es nicht besser gewesen/ man hätte die Unkosten / welche den Sommer durch auf die Fütterung im Stall/ wann man sie so jung aufstellt/ gehet/ersparet; da sie den folgenden Sommer durch / auf der Weide/fast nichts gekostet hätten. Und welche Verdrüßlichkeit ist es nicht ein so gar junges Pferd im Stall zu haben/ mit welchem nichts anzufangen/ welches zu nichts/ bey der Zeit / mit Nutzen zu gebrauchen ist. Wann nun ein Schluß in der Sach zu machen ist / so fange man ein Schul-Pferd fünfftbalb (oder wie Herr Weibold gesagt/ zwischen 4. oder 5.) und das Zug-Pferd nach dem 6ten Jahr im Herbst heraus.

§. 2. Das wäre genug von der Zeit die Füllen zu fangen. Nun wollen wir auch die Art und Weise / nach der man die Fohlen heraus fängt/ und an die Halffter lege/besehen. Die Fohlen/ welche man aufstellen will / sind nicht selten so wild/daß sie sich demjenigen/der sie fassen oder nur angreiffen will / mit aller Macht widersetzen / deßwegen muß man sich ihrer behutsam zu bemächtigen trachten; das geschiehet nun auf solche Weise: Man bedient sich einer starcken Halffter/die aus Leder bereitet/und mit zweyen starcken Zügeln von Stricken versehen ist; damit man sie wol an den Bahren binden könne. Wann man nun eine Fohlen gerne fangen möchte / so treibt mans/ in eben demjenigen Stall/ darinnen es soll aufgestellt und angelegt werden / in einen Winckel / und trachtet ihm die Halffter fein sittsam und gemählig über den Kopff zu werffen. Wäre das Fohlen aber gar barbarisch wild / so pflegt man an das Seil eine Schlinge zu machen/welche mit einem Knotten deßwegen versehen / daß / bey sich ereignender gäntzlichen Zuziehung / das Füllein nicht erhencket oder ersticket werde. Ist nun die Schleiffe dem Pferd auf einer Gabelstangen um den Hals gelegt / so bemühet man sich / mit dem Seil um eine Säule zu kommen / daran man es / so kurtz als müglich / anbindet: da mag man ihm nun die Halffter mit guter Gemächlichkeit an den Kopff thun/und vermittelst dieser/ das aufzustellende Fohlen/ in denjenigen Stand/darinnen es künfftighin sein ordentliches Quartier haben soll/bringen. Es ist leicht zu erachten/ daß sich dergleichen junge Pferde / die man so bändigen / zähmen und zäumen will / sehr unnütze machen / reiſſen / schlagen/ und aufspringen/in den Boden strampffen/ so gar sehr/ daß sie sich auch selbsten Schaden thun / so ergreifft man ein von starcken Leder gefertigtes Spannseil/welches zugleich inwendig mit wüllenen Tuch oder weichem Leder deßwegen ausgefüttert ist/ daß sich das rohe Pferd nicht wund nieffle: Mit diesem spannt man ihm die vördern Füsse: Der Witterung nach / wählet man diese Bändigung in kühlen Wetter zu unternehmen: weil in der Hitze und starcken Abmatt- und Bemühung / das Pferde desto ehe sich verfangen und beschädigen könte. Diesem/ auf diese Weise gefangen-und an den Bahren gebundenen Pferde/so wild es ist / muß man einen frommen Cameraden beygesellen/ und beystellen: So wird es von demselben fein ruhig und gedultig zu seyn / desto ehe lernen. Will man zu ihm hingehen / so muß man dem guten Männlein mit Streicheln und sittsamen Pantschen / mit guten gelinden Worten fein zusprechen/ und ob er gleich etwas ungestümm werden wolte / nicht mit trutziger Stimme / mit Schreyen noch Schlagen begegnen; dann in diesem letzern Fall / würde man Ubel noch ärger / und das Rößlein so scheu und wild machen / daß man einen Teuffel nicht heraus / aber wol zehen hinein brächte. Dann entweder es würde zu furchtsam/erschrocken uñ zitternd; oder zu wild/zornig und grimmig werden. Welches zwey Widerspiele sind / die sowol Menschen/ als Thiere/ etwas tüchtiges zu lernen/ untüchtig machen. Auch folget daraus das Anstossen an den Bahren oder Riegel/und eine Verletzung/die hernach mit vielen Geld / offt nimmermehr zu heilen ist. Nach diesem muß man ihm allgemach die Füsse aufheben/ als woll man nach dem Hufe sehen / an dem Fuß allmählig und sachte klopffen/ so wird dieses ein Vorspiel des Beschlagens und eine Vorbereitung seyn/wodurch es den Schmid mit dem Huf-Eisen desto ehe herbey lassen wird. Wann man nun so weit mit ihm gekommen / so legt man ihm auch ein Feldküß von Stroh auf: dieses wird nach und nach darzu taugen / daß es den Zwang des Gürtens / und einen Jungen auffsitzen zu lassen/gewohnen wird.

§. 3. Kommt es aber dahin/ daß man die Füllen beschlagen soll / so hat ein fleissiger Haus-Vatter nicht eben zu warten/ biß der Schmid/ dessen Handwerck es eigentlich ist/komme; so kan es ein geschickter Stall-Knecht auch thun. Wann nur der Haus-Vatter darnach sehen mag: dann dem Knecht alles zu vertrauen ist nicht rathsam/ und die guten Leute thun das ehe nicht / als biß es ihnen gar wol gelegen. Ja / der Schmid fragte nichts darnach/ wann er alle Tag/ um die Gebühr/mit einem neuen Huf-Eisen aufwarten dörffte. Wie der vorgehende Absatz erinnert / so müssen die neu-aufgestellte Pferde mit aller Gelindigkeit zum rechten Beschlagen/nach und nach angewohnet werden. Und man darff nicht meinen/ sagt Herr Weibold / daß von dem Beschlag der Pferde zu reden/ eine unnützliche Sache sey / weil es bißher Bereit-Bücher in grosser Anzahl gegeben/die das Ihrige in Bezäum- und Abrichtung der Pferde rühmlich gethan; aber doch das nöthigste/nemlich von Beschlagung der Pferde/ ausgelassen haben. Worauf man doch fast die meiste Acht / weil der gantze Leib darauf ruhet/ und die gantze Stellung darauf beruhet / zu geben hat. Deßwegen hat er in seinem Kunst-berühmten Bereiter und erfahrnen Roß-Arzt gar weislich/ den Anhang vom Beschlag pag. 79. angehängt. Wo man ebene Länder / als in Pohlen / hat / da kan man des Beschlagens wol müssig gehen; aber wo Berg und steinig-

steinigte Länder sind/ da kan man der Huf-Eisen nicht entrathen.

§. 4. Wann nun ein Pferd etwas wild ist/ so weiß man eben so wilde Leute/ welche selbige mit Premsen/ Klemmen und dem Nothstall/ gleich Anfangs zum Beschlagen nöthigen wollen. Ich sage mit Fleiß wilde Leute: dann diese verursachen mit ihrem jähen Ungestümm/ daß sich das junge Roß mehr vor dem Nothstall/ als vor dem Beschlager/ scheuet. Greifft ihn einer nur zu den Füssen/ welches das Pferd vorher gerne gelitten hat/ so wird es alsobald deßwegen ungebärdig sich stellen/ weil es gleichsam meinet/ nun gehe der Zwang und die vorige Nothstalls-Marter/ das Klemmen und Premsen/ wieder an. Was hat man aber wol davon? Dieses: Das Pferd wird/ weil es lebt/ mit gutem nicht zum Beschlagen zu bringen seyn. Was aber bey so beschaffenen Sachen etwan ein Kauffmann auf der Reis/ ein Soldat im Läger für Händel und Beschwerlichkeiten habe/ das denckt ein jeder lieber/ als daß ers von mir/ an der Stelle/ beschrieben lesen mag. Derowegen sehe man Anfangs/ daß das neu-aufgestellte Roß den Kamm/ das Wischtuch/ die Kartätschen und den Striegel geduldig leide/ und über sich herfahren lasse; daß es keine Widerspenstigkeit gegen den/ der es angreifft/ bezeige/ daß es die Liebkosungen am Kopff/ Hals/ Rucken und Bauch gerne annehme/ die vordern/ und am meisten die hindern Füsse einen nach den andern aufheben lasse. Ferner sehe man/ daß sich das Pferd bey aufgehobenen Fuß/ und wann man mit Holtz oder Eisen erstlich gelind/ hernach Fuß für Fuß stärcker peinpert/ nicht streube. Sofern sie es nun gedulten/ muß man ihnen freundlich zusprechen/ schön thun/ ihnen etwas frisches Gras zur Belohnung fürreichen. Bey allem aber/ wann schon das Pferd ungedultig wird/ so muß doch der vernünfftige Mensch/ wann er sein Pferd bessern will/ keine Ungedult/ weder in Worten noch Wercken/ gegen dem Roß mercken lassen. Das muß er so lang treiben/ biß er den Eigensinn seines aufgestellten Fohlens geändert/ und mit Liebe gebändigt hat. Das wird besser angehen als der Aberglaube/ daß man (wann man ein Roß dahin bringen wolle/ daß es sich gern beschlagen lasse) einen Strick/ daran sich einer entweder selbst erhenckt hat/ oder gehenckt worden/ nehmen/ in ein wüllenes Tuch einwicklen/ und des Pferdes Fuß damit aufhalten soll. Das ist gewiß/ daß die Pferde/ wann man ihnen Baldrian vor die Nase hält/ gern still stehen.

§. 5. Im übrigen sind ihrer viel/ welche auf das frühzeitige Beschlagen der jungen Rosse nicht viel halten. In Betrachtung/ weil sie den Huf-Zwang dadurch überkommen. Zum wenigsten soll man sie an denen Hinter-Füssen länger/ als an denen vördern bloß gehen lassen: weil das längere Barfuß gehen/ die Hufe desto besser und beständiger macht. Sie werden breiter und runder davon.

§. 6. Das Gewicht der Eisen betreffend/ sollen sie Anfangs nicht schwer/ wie etliche meinen/ daß die Pferde desto besser heben lernen; sondern fein gering und leicht aufgeschlagen werden: dann hier gilt die Lection der alten Täntzer/ da die gröste Zierlichkeit im Springen war/ nicht/ welche die Sohlen der Tantz-Schuhe mit Bley belegt: dann dadurch hat man gewohnet werden müssen/ daß man in Schuhen/ die mit Bley nicht beleget waren/ gleichsam daher geflogen. Die Anzahl des Beschlägs will/ daß man jungen Pferden fast des Jahrs neunmal die vor Eisen abbreche/ und/ ob sie auf den Hüfen liegen/ betrachte. Befindet man/ daß kein Mängel sich ereignet? So schlägt man die Eisen eben so wie vor wieder auf/ sogar/ daß auch die Nägel die alten Löcher wieder besetzen. Hätte man aber beym Nachsehen befunden/ daß die Eisen nicht gleich auf denen Hüfen aufgelegen/ so wollen die Hüfe/ durch Auswürcken geebnet/ das Eisen aber fein grad darauf gerichtet seyn. Wann man den Huf-Zwang verhüten will/ so muß der Ballen oder die Ferse des Hufs wol geöffnet bleiben: Dann es ist doch eine richtige Lehre: daß an demjenigen Pferd/ welches Esels-Hufe/ das ist/ einen hohen Huf/ und enge Fersen hat/ die Wände mit denen Wirckstrahlen oder dem Messer weit ausgeschnitten werden müssen. Und dieses aus der Ursach/ auf daß die Hüf nicht so hoch/ sondern fein nieder/ und an der Ferse weit ausgelüfftet bleiben. So wird das Leben wieder in die Füsse kommen. Damit dem Pferd die Wände wol wachsen/ so wird neben dem erfordert/ daß man die Eisen gleich auf/ und nicht hohl richte; ohngeachtet das Pferd vollhufig wäre. Was die Eisen des vördern Fusses betrifft, so müssen selbige vornen dem Horn/ es wäre der Fuß vertretten oder gebrochen/ gleich seyn. An denen Strahlen nemlich am hintern Theil des vordern Fusses/ soll das Eisen mit beyden Stollen hervorragen/ wann sie nur nicht gar zu lang sind: dann wo dieses letztere zu Schulden käme/ so würden die hindern Füsse bißweilen in die Stollen greiffen/ und das Eisen abreissen. Letztlich/ wann das Pferd wol beschlagen seyn/ und die Hufe fein weg bleiben sollen/ so schlage man dem Pferd/ ein paar Tag vor/ ehe es soll beschlagen werden/ Baumöl und Hönig/ als einer Welschen Nuß groß ein: mit Hanffwerck thut man Kühe-Mist darauf. Nach dem Beschlagen nimmt man ungelöschten Kalch und Brandwein/ damit schlägt man zweymal ein/ biß es wieder soll beschlagen werden: das macht das Huf geschlacht und tüchtig zum Auswürcken. Ein mehrers vom Beschlag der alten Pferde/ soll unten in einem besondern Capitel fürkommen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XVI. §. 3.

WIe die Schmid mit dem Beschlagen der Pferd umzugehen/ und wie sie wegen Verwarlosung derselben/ absonderlich so sie dieselbige vernagelt/ oder in andere Weege/ durch ihr Unvorsichtigkeit oder Unerfahrenheit in denselben etwas verwarloset haben/ Rechenschafft zu geben? kan ebenmässig aus demjenigen/ was wir über das achte Capitel dieses Buchs angemercket/ erlernet werden. Hier wollen wir nur dieses einige mit beyfügen/ daß/ wann jemand ein Pferd entlehnet/ und selbiges unterwegs beschlagen lassen/ er die vor die Huf-Eisen ausgelegte Unkosten von dem Hinlasser des Pferds hinwiederum begehren könne. arg. l. 55. §. 1. & l. 61. ff. locat. Add. Molin. de J. & J. tr. 2. D. 496. n. 7. inf. Vid. tamen Bonacoss. Tr. de equis. qu. 61.

Das XVII. Capitel.

Das Futter und die Warte vierthalb-jähriger Fohlen.

Innhalt.

§. 1. Häckerling ist ihnen erstlich reichlich / hernach mässiger zu geben. Mehr von der Wart remissive.

§. 1.

Ihr haben oben bereits / da wir von dem Stall der Stütterey en geredet / genugsamen Bericht gethan / wie die halb-jährige Fohlen sollen auferzogen uñ gewartet werden. Wir sind damals weiter fort gegangen / und haben denen anderhalb- und dritthalb-jährigen auch ihre Zugehör angewiesen. Nun sollen auch die vierdthalb-jährige ihr Recht / doch kürtzlich / bekommen. Wer sein Füllen die vorigen zween Winter durch mit Habern und Gersten gefüttert hat / der muß ihnen / da sie vier Jahr alt werden sollen / durch den gantzen letzten Winter / nach den vierthalb Jahren / untereinander halb Häckerling und halb Habern vermischt fürgeben. Um Ostern / im fünfften Jahr / soll man ihnen / nach und nach / mit dem Häckerling abbrechen / biß sie zur rechten Fütterung gebracht werden.

Indessen gehet unsere Meinung nicht eben dahin / daß man denen Pferden den Häckerling künfftig gantz entziehen soll; Nein / wir rathen vielmehr denen Pferden / wann sie gleich im Alter hoch angewachsen / noch immer was von Häckerling mit unter das Futter einzumischen; weil wir aus der Prob befunden / daß ihnen der Häckerling jederzeit überaus wohl bekomme und zulege. So dörffen auch diejenige sich dessen nicht annehmen / welche aus einer übel-anständigen Filtzerey / damit sie den Haber ersparen / dessen Stelle mit Häckerling reichlich ersetzen. Sondern es ist unser Gutachten; Gleichwie man denen vierthalb-jährigen Fohlen / so lang / biß sie vier Jahr erreichet / halb Habern und halb Häckerling gemischt gegeben / man nach dieser Zeit des Habers mehr / und der Häckerlinge etwas weniger / aber doch allzeit etwas neben dem Haber gebe. Das Pferd muß den Habern vollkommentlich / wie es der gemeine Lauff befihlt / haben: Und er mag jeden Tag die Fütterung ein- oder zwey- oder dreymal fürnehmen. Doch muß allezeit eine gute Hand-Geisel voll Häckerlinge / wohl unter den Haber vermischet / dabey seyn. Das übrige haben wir im Stall gewiesen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 17.

Wie das Futter vor die Pferd / samt Heu und Streu herzugeben / und solches hernachmals in eine ordentliche Rechnung zu bringen: davon kan bey dem Döpplero in seinen getreuen Rechnungs-Beamten. Lib. 1. cap. 4. nachgelesen werden ꝛc.

Das XVIII. Capitel.

Ein junges Pferd rittig / zahm und Zaum-recht / und zum Stand / oder Aufsitzen gehorsam zu machen.

Innhalt.

§. 1. Erster Gebrauch des Capuzons oder Kappen-Zaums / das Pferd rittig zu machen. §. 2. Wie man das Pferd nach der ersten Lehre im Stall handthiere. §. 3. Herrn Weibold Zäumung der neuen Rosse. §. 4. Wie ein Pferd zum Stand gehorsam zu machen. §. 5. Lehre vom Zäumen der jungen Pferd. §. 6. Mehr davon in genere. §. 7. Die gantze Methode des Satteln in 6. Stücken. §. 8. Wie mit dem übrigen Reitzeug umzugehen / absonderlich.

§. 1.

Es ist denen / die mit der Pferde-Zucht und Dressirung umgehen / nichts alltäglichers / als dergestalt wilde Pferde / die sich nicht anrühren lassen wollen / anzutreffen. Und die Klagen der Knechte sind gar gemein / daß das Roß sich gegen das Wischen / Satteln / Zäumen und Reiten spreitze. Derohalben die erste Zucht / welche man mit ihnen fürnehmen kan / ist / daß man ihnen einen oder zween Tage das Getränck entziehe: wodurch man / als mit einer guten Weise / zwo Wänd auf einmal übertünchen / das Pferd fromm und thätig machen / und dessen Gesundheit befördern kan. So ferne man nun anmerckt / daß dieses Mittel etwas zur Gedult und Frommigkeit des Fohlens beygetragen / so pflegt man ihm einen Capuzon, welchen die Leut gemeiniglich den Kappen-Zaum nennen / über die Halffter anzulegen. An diesem müssen starcke und lange Zügel seyn / bey denen ihn / auf jeder Seite / einer oder zween wol halten / und vor dem Stall umher führen kan: Auf dem freyen Feld würde man übel mit ihm zurecht kommen. Sofern er nun aus dem Stall nicht fort und sich mehr wild erzeigen wolte / müßte man das zahme Pferd / welches wir oben neben ihn in dem Stall zu stellen gerathen haben / vorführen / oder gleichsam als ein Muster / wie sich der unbändige zu geberden habe / vorreiten: Es müste das Fohlen gar über die massen wild seyn / wann es nicht willig nachgehen solte. Die aber / welche ausser dem Stall / im Herumführen mit ihm zu schaffen haben / sollen ihn mit Popysmis bestreicheln / und mit guten sittsamen Worten schmeicheln: so wird er von seiner wilden Art nach und nach immer mehr fahren; bey rauhen Worten und Zerren aber sein wildes und verwirrtes Gemüth nur destomehr heraus lassen. Läst er sich nun einmal führen / so hebt man einen Jungen auf ihn / führt ihn fein gemach noch etlichmal herum im Creiß / oder einer Oval-Rundung. Der Jung halte sich / im Fall er Hoppheh machen / und aufspringen / oder andere Unarten weisen wolte / nur fest an / und hüte sich vor dem Herabfallen. Auch die / welche ihn bey dem Kappen-Zaum führen / trachten ja ihn fest zu halten / daß er nicht Reißaus nehme / und durchgehe; sonsten wird er meynen / er habe schon eine feine Lection gemacht / die er ein andermal widerhohlen müste. Hat man das neu-aufgestellte Pferd so weit gebracht / so halte der Jung still / und sitze fein sittlich und allgemach von ihm ab. Die Knechte aber / die ihn bey dem Kappen-Zaum zu leiten und zu halten haben / sollen das Pferd ohne den jun-

jungen Reuter etlich- etwan dreymal vor dem Stall herum führen/ ehe man es wieder an seine vorige Stelle im Stall selbsten einweiset.

§. 2. Im Stall gehet hernach ein Jung und Knecht nach dem andern zu ihm/ fein gemächlig/ hin/ greifft ihn an/ streichelt ihn/ täschelt/ und hebt ihm die Füsse auf/ wischt und schlichtet ihm um den Kopff alles fein zurecht/ und ertheilt ihm solche Caressen, als der sittsamste Mensch wünschen kan: weil doch/ an dieser Freundlichkeit/ des Pferdes gantze Haimlichkeit und Bescheidenheit zu liegen pfleget. Dabey darff man sich versichert halten/ daß man dieses milde Tractament, mit herum führen und mässigem Reuten/ über fünff oder sechs Tage nicht fortsetzen wird/ so wird das unbändig- und wildeste Roß schon so weit gebracht seyn/ daß es sich gar gedultig und willig wird führen und reiten lassen: wobey man auch dieses zugleich mit erfahren wird/ oder als eine Lehre voraus nehmen kan: Wann man täglich das Pferd herum führet/ und bescheiden/ nicht lang noch weit reitet/ so wird es viel geschlachter/ artig- und gedultiger werden/ als wann man es anfangs so wol der Zeit/ als des Wegs wegen starck angreifft. Aber ich erinnere nochmals: Man enthalte sich des Schnarchen- und Pochens/ des Stossen- und Schlagens; wo man nicht die besten jungen Pferde zu allen galanten und Helden-mütigen Verrichtungen untüchtig/ und zu Karren-Gäulen/ wann sie anderst so hoch ankommen/ machen will. Zur Verhütung vieler Gefahr/ ist noch zu mercken/ daß man auf das Pferd/ das sich diese 5. Tage über so führen und reiten lassen/ nicht zu frühzeitig allzuviel Vertrauen setze. Es muß ihn einer/ der zu Fuß gehet/ bey zwo Wochen lang hernach noch immer/ wann gleich einer auf ihm sitzet/ bey einem Zügel vom Kappen-Zaum/ daß er nicht sich selbsten und dem Reuter unersetzlichen Schaden zufüge/ führen. So ist dann noch einmal zu mercken/ daß man junge neu- aufgestellte Pferde/ die noch ungezäumt/ unbändig und unberitten sind/ im Anfang nichts/ als den schlechten Kappen-Zaum/ anlege. In diesem können sie/ biß sie sich besser zum satteln/ zäumen/ reiten/ bequem/ und manierlich halten und wenden lassen/ geritten werden. Ein kluger Abrichter eines so jungen und unbändigen Pferdes/ muß sich nicht viel an das Wild-stellen/ hin- und herschmeissen des Kopffes/ kehren/ und nur desto mehr den Kappen-Zaum stet und fest halten: dann ein junges Roß will meinstens alleine mit dem schlechten Kappen-Zaum oder dem Nasenband regiert seyn. Es kan bey dem schon lernen daß es Gehorsam und Gedult weisen/ und dem/ der so mit ihm umgehet/ sich unterwerffen müsse.

§. 3. Herr Weibold gibt bey der Ausführung eines Pferdes diese Anweisungen/ welche etwas strenger sind. Er will nehmlich/ daß man das Füllen oder Roß/ ehe man darauf sitzet/ mit einer blosen/ von Stricken gemachten Halfter führen/ im Trab forttreiben: hinten aber einer mit der Spitz-Ruthen oder Peitschen ein wenig schmeissen soll; wann es anderst nöthig ist. Er spricht ferner: Es sey bey Höfen und fürnehmen Reitschulen gebräuchlich/ in der Mitte der Volte eine Pilier oder eine Seule/ oben mit einer umlauffenden Scheibe/ zu setzen/ das Roß darein zuhängen/ und solches/ es möge sich aufführen/ wie es will/ herum zu jagen; Und dieses darum/ weil es sich immer bäumen und ausschlagen mag/ nach Belieben; aber doch wieder dran/ oder alles in Trümmer gehen muß. Er aber/ so setzet er ferner/ habe sich der Säulen oder Pilier nicht; wol aber der zu Anfang dieses Paragraphi beschriebnen Art/ bedient/ die er zugleich in einem überaus zierlichen Kupfferstich Num. 2. anweiset. Wann man mit dem neuen Roß etliche Tag also verfahren/ und einige Würckung dieser Zahmmachung gemercket wird/ soll man ihm einen Tränck- oder Wisch-Zaum anlegen/ und dabey das Nasenband nicht zu leicht/ noch zu schwer nehmen: auch einen zu Fuß/ der das Roß an der Chorda behutsam leite/ bestellen. Um den Leib soll das Pferd einen Gurt/ und an diesem die Zügel von dem Tränckzaum/ wie ers ingleichen gleich nach dem vorigen gebundenen Kupffer abermal gar nett fürstellt. Dabey soll der Bereiter mit der Chambrire das Roß ordentlich in der Volte/ in einem frischen Trab treiben/ auf der rechten Seite den Anfang machen/ und so wol auf die rechte Hand fortfahren. Alsdann ziehe er das Roß in der Mitte gegen sich/ und parire ihm mit Tätscheln und Schöne thun/ gebe ihm auch ein wenig Habern: damit das Roß daraus mercke/ daß mans gut mit ihm meyne. Wann er eine Weile gestanden/ so thue er dergleichen dreymal auf die lincke Hand/ wie ers vor auf die rechte Hand gemacht/ und schmeichle ihm auch/ wie vorher. Und also macht ers dreymal auf die rechte/ und zweymal auf die lincke Hand/ alle Tag/ zwo Wochen hintereinander/ so wird das Roß der Volte/ welche in der Rundung sechtzig Schritt haben soll/ gewohnen/ und immer thätiger werden: Bey der Volte ist zu mercken/ daß der Platz darzu/ eben/ lang/ breit/ und ja nicht tieff/ uneben/ schmal und steinigt seyn soll.

§. 4. Auf diese Weise läst sich ein Pferd noch leicht herum führen/ und in der Volte treiben; allein bißweilen sind die Rosse so scheu vor der Arbeit/ so stoltzen humeurs, daß sie sich zum Vortheil nicht begeben/ noch aufsitzen lassen wollen. Bey so gestalten Sachen nimmt einer/ der das Gurten wol versteht/ daß Roß an die chordam, stehet grad vor demselbigen. Baumt sich das neu-aufgestellte Pferd dergestalt in die Höhe/ daß man/ es dörffte zuruck fallen/ zu befürchten hat; so liegt dem/ der das Roß anhält/ ob/ dem Pferd mit guten Worten einen mildern Sinn einzureden/ dasselbe bey dem Nasenband geziegelt fest zu fassen/ mit der lincken Hand den Bügel samt der Spießruthen in der Hand am Pferd anzuhalten; wofern aber das Pferd noch immer so stutzig seyn/ und den Auffsitzer/ der auf einem Vortheil/ oder von der Erd erhabenen Ort stehet/ weder nah hinzu noch aufsitzen lassen wollte: so liegt dem Reuter ob/ sich ohne Bewegung gegen das Roß zu halten/ und alles mit guten Worten anzugehen/ damit der Wildfang geschlachter und tractabler werden möge. Es ist auch nicht nachzulassen/ biß es sich den Reuter gerne aufzunehmen/ bequeme. Der mit der Chambriere hinter dem Pferd stehet/ muß sein Amt mehr mit Bedrohung/ als mit würcklichem dreinschlagen/ in Acht nehmen. Der aber/ welcher das Pferd/ biß zum Auffsitzen und zum Vortheil/ gehalten/ dasselbe nicht zu frühzeitig aus den Handen lassen/ und vielmehr so lang fest halten/ biß der Reuter sich fest/ wol und sicher geruckt/ und gesetzet/ die Zügel auch lehr-mässig in den Fäusten hält. Dem Pferd ist indessen mit einem wenig Haber ein guter Will zu machen. Wobey der/ welcher die Chorde hat/ daß Roß vorsich zu ziehen/ und so wol auf den Reuter/ als auf das noch nicht gebändigte Pferd sorgfältige Achtung zu geben hat. Wann nun Herr Löhneisen lauter gute Wort/ und gar keine Schläge/ gegen das junge Thier haben will; so weichet Herr Weibold darinnen von ihm ab/ daß er/ bey anhaltender Boßheit die Schärffe gegen das Pferde fürzunehmen/ und solches mit rauher Stimm anzuschreyen/ räthet: dadurch werde es endlich gerne zum Vortheil gehen/ und auffsitzen lassen müssen. Hingegen/ wann es fein recht thu/ soll man es

auch carissiren/ und bey Verschwendung lieblicher Worte/annehmlich tätscheln.

§. 5. Was das Zaumen/ welches ihnen vor allen anzugewöhne / anlangt/ soll man die neuaufgestellte Pferde alle Tage/ um die andere Nachmittag-Stund aufzaumen/ im Stand umkehren/ rein abstreichen/ kämmen/ und damit der Zaum am Kopff frey sey/ den Kappen-Zaum/ oder die darzu mit Fleiß gemachte Halffter/ über den Zaum anlegen/so wird man sie damit aufhalfftern können. Die Stangen-Zügel soll man ein wenig anziehen/ oben auf dem Rucken an dem Gurt/ den wir vorhero schon um den Leib zu geben/ angegeben/ über die Decke anmachen/ das Roß auf diese Art aufgezäumet und halb gerüstet/über eine Stunde/stehen lassen. Damit das junge Thier den Kopff herbey tragen/ und sich fein artig in den Zaum schicken/ die Mundstücke mit Lust annehmen/ daran keyen und arbeiten lernen / dabey feuchte gute Mäuler kriegen/ so soll man ihnen offt Saltz mit Habern vermengt in das Maul geben. Wofern sie das Saltz in den Leib bringen/ so ist es ein Vorbewahrungs-Mittel/ wider Käfer und Würme. Aber in den Bahren / aus welchem sie Futter fressen/ muß man ihnen das Saltz nicht geben; sonsten werden sie Bahren-Beisser und Böcker. Wann man ihnen frische Mäuler schaffen/ und das dürr unartige Maul besser machen will/ so hat man ein wenig Wein-Essig mit Honig vermischt / in einem Töpff/ da tunckt man ein leinernes Tüchlein/ das fein geheb an ein Stäblein gemacht ist/ in ermeldetes Honig mit Essig vermengt/ reibt dem Pferd die Zunge/ und das Maul damit/ und gibt das erst von uns angeführte Saltz. So offt mans aufzäumt/ und so gezäumt stehen läßt/ ist dieses Mittel zu widerholen; hernach mag man das Pferd gleichwol wieder abzäumen/ anlegen / und sein übriges thun. Auch wann man sie reiten will / soll man sie aufgezäumt bey dreyssig Stund-Minuten lang stehen/ und dadurch das vielen unleidentliche Härten/ gewohnen lassen. Kommt man mit ihnen vom Feld nach Haus/ so lasset sie auch eine gute Weil dergestalt stehen / verbrausen und verblasen. Unterdessen gibt man ihnen immer / damit sie am Biß käuen und sittsam werden/ etwas in das Maul.

§. 6. Was zum Beschlagen eines jungen Pferdes gehöre/ das hat der 3. 4. §. 6. §. des 16. Capitels bereits angewiesen. Nun hat man auch/ wann sich ein Pferd zäumen/ reiten und beschlagen lassen / und zwar alles gedultig/ dahin zu sehen/ daß man ihm die Drensen weg/ und den Zaum und Kappen-Zaum anthue/ das Gebiß/ das Mundstück neben den Kinreif recht füge. Man nimmet nemlich ein schlechtes geschlossenes Holbiß mit geraden Stangen/ welche vorher an andern Pferden auch gebraucht worden; damit sie fein gewerbig und gänge seyn/ und sich der Geschmack und Geruch vom Verzienen verlohren habe/ so werden sie denen neu-aufgestellten Pferden desto angenehmer seyn. Dieses geschlossene Holbiß/und sonst nichts/ muß man dem Pferd anlegen/ und so unverändert lassen/ biß es desselben gewohnt: Es mag das Roß hart- oder weich-mäulicht seyn. Auch müssen die Stangen-Zügel / im Anfang nur ein wenig angezogen und sachte geführet werden: damit man dem jungen Roß das Maul nicht verderbe noch zerreisse. Das Mundstück muß beyderseits gleich hangen/ und damit es die Hacken nicht berühre/ einen queren Finger/ über die Hacken gegürtet werden. Was das Kinreif anlangt/ so muß es weder zu weit/ noch zu eng eingelegt seyn/ sonst wird es schlottern/ und das Maul über die Gebühr einziehen.

§. 7. Die gantze Methode des Satteln und Zäumens bestehet im übrigen/ in diesen folgenden sechs Stücken/ die wir/ damit man es ordentlich beysammen habe/ in einem Context, ohne davon abzusetzen/ anführen wollen. Wann man ein Pferd zu satteln nöthig hat/ soll man erstlich vor allem / nach denen Hufeisen umsehen / und Achtung geben/ ob sie nicht etwan ledig/ oder Nägel daran mangeln: weil man bequemer im Stall als auf dem Weg darnach sehen kan. Fürs andere muß der Staub über den gantzen Leib rein und sauber/ abgestrichen und weggewischet seyn / ehe man den Sattel / (der fein gemach/ nicht schnell/ auf das Pferd geworffen wird) auflege. Wer den Sattel gar zu ungestümm und jäh aufwirfft/ der wird schwerlich hindern können/ daß das Pferd nicht wider den Bahren lauffe/ erschrecke/ und den/ der so übereilt verfahrt/ beschädige. Der Sattel selbst/ muß mehr vornen/ als hinten/ doch nicht gar auf den Hals geleget werden. Dadurch kan der Reuter zu wege bringen/ daß das Pferd viel frech- und freudiger gehe. Auch wird sich der Reuter selbsten besser helffen/ und zierlicher aufführen können/ als wann er hinten auf dem Rücken sitzet. Es geschiehet aber auch bey vornen-niederigen/ und kurtzhalsichten Rossen/ daß sich der Sattel vor sich/ nach dem Hals/ gar zu weit rucket/ da muß man mit dem Hinterzeug Rath schaffen. **Viertens**/ weil ein Pferd mit dem Halse nicht empor kommen kan/ wann der Sattel hart auf dem Wieder-Riß lieget/ so hat der Reuter Achtung zu geben/ daß der Sattel weder zu eng noch zu weit/ vielmehr dergestalt gefüllt sey/ daß er vornen auf dem Wieder-Riß und hinten auf dem Rücken nicht aufliege: Dann über vorige Ungemächlichkeit/ wird der hart aufliegende Sattel/ das Pferd wund/ und vor dem Wischen scheu und ungedultig machen und drücken. Weil fünfftens/ wann der Zeug zu lang ist/ es nicht wohl stehet; und wann er zu kurtz/ dem Pferd hinderlich ist / und dasselbe wund macht: So muß der Zeug fein gleich gegürtet/ und weder zu lang noch zu kurtz seyn. Damit sechstens der Sattel stät und fest liege/ muß der Gurt breit und wohl geschmieret werden. Das wird hernach dem Reuter und dem Pferd wol thun.

§. 8. Nun kommt man über den übrigen Reit-Zeug/ davon oben zwar einzeln/ aber nicht in einem Stück ordentlich gehandelt worden. Wann das Pferd so/ wie es nur erst fürgeschrieben ist/ gesattelt worden/ so muß man ihm fein gemächlich den ordentlichen Zaum anlegen/ und zu einem **Gebiß**/ bey jungen Pferden es an das geschlossene Hol-Gebiß/ samt dem Kappen-Zaum/ gewöhnen. Wie gedacht/ das Mundstück muß gleich hangen/ und ist über die Hacken-Zähne/ eines queren Fingers weit zu gürten. Damit der Kehl-Riemen / das herbeygehende Pferd nicht zwinge/ und Mangel am Athem verursache/ soll der Kehl-Riemen ziemlich weit eingethan seyn. Damit ein Pferd das Maul nicht krümmen oder sperren könne / so hat man das Nasen-Band/ oder Riemen über die Nase fest zu zugürten: Das Biß starrt / wann das Kinreif zu enge anliegt/ und das Pferd kan das Maul weder regen noch werbeln / wann es so hart gefangen; Ist es aber/ wie gedacht/ zu weit eingethan / so schwancket und schlottert das Biß / und die Stangen ziehen sich dem Pferd gar an die Brust / da läßt sichs dann / wann es durchgehen will, übel halten; In Ansehung dessen ist dabey die Mittelstrasse zu halten. Den Kappen-Zaum/ wann man sich dessen bedient/ muß man über der Nasen-Knorpel gürten. Der muß nicht zu weit noch zu eng seyn/ wann man das Pferd so wohl bequem regiren/ als vor seyn will/ daß es nicht wund werde. Wann indessen der Kappen-Zaum zu hoch gegürtet ist/ so dienet er dem Roß nichts; wann er zu niedrig/ so wird er des Pferdes Athem hinderlich seyn. Wann nun dieses alles geschehen/ und das Roß stehet so gesattelt und gezäumt/ so hat man ihm mit einem

einem hären- und wüllenen Tuch um den Kopff/ und den gantzen vor dem Zeug hervor-ragenden Leib wieder oder zum andernmal abzustreichen. Mähne/ Schopff/ und der Schweiff müssen/ vermittelst eines Kamms/ wohl geschlichtet und gekämmet werden. Damit auch ein Reuter/ durch Nachlässigkeit seines Gesindes/ weder gehindert/ noch in Schimpff oder Gefahr gesetzet werde/ soll er vor dem Auffsitzen nach dreyen wohl umbsehen. Ob das Kinreif an dem Ort/ wo es hingehört/ liege? Ob der Gurt recht und fest angeschnüret? Ob etwas am Hufeisen mangele. Ausser diesem wird er auf der Reise immer in Furchten/ ob es wohl von statten gehen werde/ seyn müssen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad §. 18. §. 4.

UNter die Fehler der Pferd (nicht aber unter die Hauptmängel) gehöret auch dieser/ wann ein Pferd nicht auffsitzen lässet/ auch sich leicht hoch auffpsäblet und überwirffet; dahero dann auch deßwegen dieselbe geringschätziger zu seyn pflegen/ von welchen wir aber (wie auch von dem/ wann ein Pferd den Zaum oder die Halffter abstreichet) hierunten weitläufftiger handeln wollen. vid. interea Rœvenstrunck. de Judic. æstimat. Equestr. p. 1. n. 12.

Ad §. 5. & seqq.

INdem hier von dem Sattel/ Zaum/ und andern Gezeug der Pferd/ gehandelt wird/ als ist zu wissen/ daß/ daß/ wann ein Pferd mit Sattel und Zeug/ oder sonsten köstlich behangen/ dem Kauffer vorgeführet worden/ auch solcher Zeug demselben mit dem Pferd überliefert werden müsse/ so fern derselbige nicht insonderheit excipirt und ausgedungen worden/ dahero dann der Verkauffer/ wann er solchen/ bey Uberlieferung des Pferdes/ zuruck hält/ oder nicht also/ wie er anfänglich gewiesen worden/ einhändiget/ entweder innerhalb 60. Tagen/ zur Aushändigung des Gezeuges/ oder auch/ zu Wiederannehmung des Pferds/ angehalten werden kan/ l. 38. pr. & §. 11. & 12. ff. de ædil. Edict. l. 33. pr. ff. eod. gestalten man zum öfftern eine Sach wegen seiner Zierath kauffet. l. 34. pr. ff. de C. E. V. Es wäre dann/ daß entweder ein anders verabredet worden/ oder auch an dem Ort/ da der Contract geschlossen/ sich ein anderer Gebrauch befände: Dann gleichwie ein jeder Contract nach der beschehenen Verabredung zu moderiren/ l. 23. ff. de R. J. also pfleget auch eine jede Handlung sich nach der Gewohnheit eines jeden Orts zu richten/ l. 31. §. 20. ff. de ædil. Edict. Add. Richt. de adverb. verb. *ornatè*. p. 580. & 581. & Rœvenstrunck. de redhibit. judic. Equestr. cap. 6. n. 2. & seqq. Ubrigens ist es heut zu Tag fast aller Orten Herkommens/ daß/ bey Verkauffung eines Pferds/ die Knecht ein Zaum-Geld begehren/ davon zu lesen Jal. in §. actionum. n. 62. J. de action. & Speidel. voc. Pferd. qu. 1. n. 31.

Das XIX. Capitel.

Das Fassen und Führen des Zaums.

Innhalt.

§. 1. Zwo Arten/ den Zaum zu fassen. §. 2. Zwo Arten/ die Hand zu halten. Nachtheile der hohen Hand. §. 3. Wie der Kappen-Zaum. §. 4. Wie die Spitz-Ruthe zu halten. §. 5. Schluß von der Stutterey/ und der Anweisung eines gemeinen Haus-Vatters/ zum Bereiten.

§. 1.

ZU denen Lehr-Sätzen/ die ein sorgfältiger Haus-Vatter vonnöthen hat/ und die wir ihm/ nach dem Fürsatz gegenwärtigen ersten Theils/ bis wir ihm in andern Theil die Kunst-Schulen eines generosen Pferdes angeben/ anzuweisen haben/ gehöret noch die Art und Weise/ wie man den Zaum geschickt fassen/ und in der Hand führen soll. Der Zaum ist mit der lincken Hand dergestalt zu fassen/ daß der Gold-Finger/ oder der vierte/ vom Daumen anzurechnen/ zwischen beyden Zügeln liege/ daß der Daumen/ welcher der Faust feste Grund ist/ über sich stehend/ auf dem Stangen-Zügel liege/ und der kleine oder Ohren-Finger unter sich die Zügel über sich herhangend habe: So wird diese Faust beyde Zügeln fest fassen/ in völliger Hand führen/ und keinen Zügel durch die Hand ziehen können. Es ist aber noch eine Art den Zaum zu führen/ da man die beyde letztere Finger der Hand zwischen denen Zügeln durchschiebt/ und die Hand/ wie in der vorigen Weise/ zuschliesst. Diese andere Art ist die leichteste/ und gehöret für Neulinge/ die erst zu reiten anfangen/ die noch eine schwehre/ starre Faust haben. Also muß die Hand mit dem Zaum nicht starr gehalten/ sondern gantz gelind und sachte geführet/ auch dem Zaum unterweilen Lufft gelassen werden; Also/ daß sich das Pferd auf das Mundstück verlassen/ und auf dasselbe anleinen könne.

§. 2. Die Hand kan ebenfalls auf zweyerley Manier; einmal niedrig/ nahe bey dem Hals/ über der Decke am Sattel; das andermal etwas höher/ gleich dem Sattel-Knopff (über welchen man sie selten hinführt) gehalten werden. Wer ein Pferd zum Gehorsam bringen will/ der halte die Hand niedrig; wiewol man dabey auch mit der Hand an den Sattel geklemmet/ und untüchtig/ Hand- und Stangen-Zügel zu gewinnen/ gemacht werden kan; wann das Pferd mit dem Kopff über sich schlägt und grällt. Wann die Pferde den Kopff von Natur über sich tragen/ und so hoffärtig gehen/ als wann sie sich immer nach ihrem Schatten/ gleich etlichen Männern/ die den Degen unter dem Mantel das erstemal tragen dörffen/ umsehen/ so hält man die Hand höher/ dem Sattel-Knopff gleich. Kurtz zu sagen: Je höher man die Hand führet/ je freyer ist ein Pferd mit dem Maul und dem Kopff; je niedriger die Hand mit dem Zaum bey des Pferdes Hals ist/ je mehr kan man das Roß mit dem Maul herzu/ und zum Gehorsam bringen. Im übrigen mögen diejenige/ welche die Hand gerne höher/ als der Sattel-Knopff ist/ führen/ zu ihrer Nachricht folgende drey Ursachen/ warum sie es nicht thun sollen/ mercken. Wann jemand die Hand höher/ als der Sattel-Knopff ist/ führet/ so wird ihm der Arm so leicht/ als dem Beter/ ohne unter-gesetzten Stein/ müde. Und weil man den Zaum in der Höhe nicht stet halten kan/ so kan man auch im Rennen/ Halten und Tummeln nicht zurechte kommtn. Es steht auch übel/ und sehen die gute Kerln zu Pferd aus/ als wann sie um ein Allmosen/ das sie von obenher erwarten/ betteln/ und selbiges auffangen wollten. Im Krieg oder Duell, oder wann man auf der Strassen angepacket wird/ davon unser Haus-Vatter zwar verschonet zu werden wünschet/ können einem die Zügel leichtlich abgehauen werden; dadurch wird man/ sein Pferd zu halten/ untüchtig/ und die grösseste Gefahr

fahr kan dem Reuter auf den Hals kommen. Käme der Feind auf die lincke Hand/so hätt er zehen Vortheil wider ihn. Das Pferd hat keine rechte Stetigkeit / es kan sich nicht auf sein Gebiß lehnen/und entzieht oder stiehlt gleichsam dem Reuter den Zaum unvermerckt hinweg.

§. 3. Wann der Kappen-Zaum (Cavezon, Cavesson, Capuzon) gebraucht wird/ so ist die Art/ selbigen zu fassen/ diese. Wann man den Zaum in der lincken Hand / erst-gedachtem Vortheil nach / hält/ so muß man den Zügel vom Kappen-Zaum/ auf der lincken Seiten/ durch die gantze Hand gehen lassen: Also / daß er den Zügel vollkömmlich in der lincken Hand habe. Auch muß der Zügel des Kappen-Zaums auf der rechten Hand ebenfalls in die rechte Hand gefasset / der kleine Finger aber an der rechten Hand/ ausserhalb des Zügels/ gehalten werden. So wird er mit diesem Nasen-Band das stärckste Pferd starck und fest zu halten gerichtet seyn.

§. 4. Die Spitz-Ruthe stehet nicht allein wohl in der Hand des Reuters/ sondern ist auch nöthig zur mässigen Bestraff- und Aufmunterung eines Pferdes: Daher man auch je nicht nur auf der Reit-Schul zum Staat; sondern auch hier für den Haus-Vatter zur Noth/ anweisen soll. Der Reuter/ welcher nach bisherigen Lehr-Sätzen zu Pferde sitzet/ und eine Spitz-Ruthe/ von einem andern hingelangt / annehmen will/ muß es fein höflich/ und/ in Ansehung des Pferdes/ gemächlich und bescheiden thun; sonsten wird das Pferd sich vor derselben entsetzen/ und Anfangs gleich kein gutes Hertz zu seinem Besitzer haben. Dieses aber zu verhindern/ so nehme er den Spitz-Ruthen-Stiel/ kratze das Pferd/ und reibe es damit am Hals/ und an der Mähne/ damit es mercke/ daß dieses Instrument zu seinem Besten da sey. Im Spatzieren-Reiten stehet die Spitz-Ruthe wohl / wann er sie mit der Spitze an der rechten Achsel empor hält; oder es lässt auch fein/ wann die Spitze unter sich bey des Pferdes hintern rechte Schenckel hinaus gehet. Im Tummeln muß man sie mit der völligen Hand fassen/ daß der Daumen auf der Ruthen sey/ und die Spitze der Ruthen über des Pferdes lincken Ohr und Hals komme/ in ziemlicher Höhe. Wann das Pferd nicht nach der rechten oder lincken Hand gewendet wird/ soll man die Spitz-Gerte von dem vorigen Ort auch nicht verrucken. Wollte sich das Pferd nicht auf die lincke Seite wenden lassen/ so halte man die Ruthe auf die rechte Seite / ungefehr zwo Spannen von des Pferdes Maul. Auf einem jungen Pferd nimmt man die Spitz-Gerte ebenfalls in die rechte Hand/ lässt sie bey des Pferds Hindern hinaus gehen/ ungefehr zwo Spannen von des Pferdes Schenckel. In die lincke Hand nimmet man auch eine Ruthe/ schmeisst es bald mit der einen/ bald mit der andern/ auch bißweilen mit beyden zugleich / wann das jung-aufgestellte Pferd eigensinnig und boßhafftig sich erweisen wollte.

§. 5. Und also haben wir nach der im ersten Capitel versprochenen Abtheilung unserer Abhandlung von denen Pferden / den ersten Theil / von Erziehung der Pferde/ samt angehängter Anweisung eines Haus-Vatters/ zum unfeyerlich- oder alltäglichen Reiten besehen: Wann wir nur noch das Wenige/ von Haltung des Leibs/ und der Schenckel des Reuters auf dem Pferd/ werden erinnert haben: Der Reuter soll mit dem Leib gerad / aufrecht/ und nicht so bucklicht sitzen / als wann er das Felleisen nicht dem Pferd / sondern seinem eigenen Rucken aufgebunden hätte. Es wird wohl stehen / wann er dem Pferd gerad zwischen den Ohren hinaus siehet/ und nicht mit dem Leib bald lincks bald rechts hangt. Der Kopff soll auch nicht schwaucken/ als ob Wasser darinnen wäre; der Leib nicht auf-

aufhupffen/ als wie die Erbsen/welche die Schul-Buben auf ihrem Pennal, über einem Löchlein/auf und nieder blasen. Mit denen Knien und Schenckeln halt er sich wohl im Sattel; doch/ daß er nicht mit gebogenen Knien reite; sonst würden die Schenckel vor dem Bug des Pferds hinaus stehen/ welches sowol unbequem/ als übel-anstehend ist: Wann auch der Reuter dem Roß die behende Hülffe geben soll/ so kommt er alsdann zu spate. Wer die Krämer über Land reiten siehet/ der wird viel Contra-Lectiones an ihnen sehen/ die doch wohl und bequem zu reiten glauben. Nachdem nun dieses alles von uns erinnert worden/so müssen wir nun auch das andere Stück der obigen Abtheilung/ das ist/ die Erkänntnuß der Pferde abhandeln/ so sey dann das 20. Cap. ꝛc.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XIX. §. 1.

WAs derjenige für eine Verantwortung auf sich lade/ der kein Pferd zu regieren weiß/ und sich doch darauf gewaget / hernachmals aber ein Unglück darmit angerichtet hat/ ist abermalen aus denen Anmerckungen über das achte Capitel dieses Buchs abzunehmen/ ꝛc.

Ad §. 3. vers. Ein Krieg oder Duell.

DAß die Duella in allen Rechten verbotten/ auch die Provocanten mit willkührlicher Straffe zu belegen/ kan aus dem Carpzov. Pr. Crim. p. 1. qu. 29. n. 70. & mult. seqq. weitläufftig ersehen werden. Add. Georg. Obrecht. tr. de necess. defens. c. 11. n. 39. & seqq. & Henricus Bocer. lib. 2. de Duell. cap. 8.

Ad eund. §. verb. Oder / wann man auf der Strassen angepackt wird.

DEßgleichen kan auch von den Raubern/ Frey-Beutern / Taschen- und Pusch-Klopffern / Beutmachern / und andern dergleichen Gesind/ so auf der Strassen anzupacken gewohnt ist/ und deren Bestraffung eben der vor-angeführte Carpzovius in Pr. Crim. p. 2. qu. 90. per tot. gelesen werden. Add. P. H. O. art. 126. Ibi: Ein jeder boßhaffter/ überwundener Rauber soll/ nach Vermögen unserer Vorfahren/ und unserer gemeinen Käyserl. Rechten/mit dem Schwerdt/ oder/ wie an jedem Ort/ in diesen Fällen/ mit guter Gewohnheit Herkommens ist / doch am Leben / gestraffet werden. Add. DD. ibid.

Ad §. 5. h. Cap.

UBer diesen Satz ist nachfolgende Frag zu erörtern? Wann jemand einem andern sein Pferd gelehnt/ von welchem er gewust / daß er weder zierlich noch wohl reiten kan/ dieser aber durch sein Reiten das Pferd verderbet / und zu Schanden gemacht / ob er von dem Entlehner zu einem Abtrag angehalten werden könne? Welche Frag Baldus in l. quod Nerva. ff. depositi. mit Haltung dieses Unterschieds beantwortet; Ob dieser Schad von des Reuters Unwissenheit und Ungeschicklichkeit herrühre/ oder ob derselbige von seinem Unfleiß / Unachtsamkeit/ oder andern Verschulden/ herkomme? Da dann im ersten Fall derselbe zu keinem Abtrag angehalten werden könne/ im andern Fall aber dem Entlehner einen Abtrag thun müsse. Die Ursach dieser Entscheidung bestehet hierinnen/ daß/ wann der Entlehner gewust/ daß derjenige/ dem er das Pferd gelehnt/ (gleichwie bey den Schülern öffters zu geschehen pfleget) nicht reiten könne/ er sich selbsten zur imputiren habe/ daß er ihm das Pferd gelehnt; da hingegen der Reuter / wann er vielleicht dem Pferd kein Futter geben lassen/ oder solches zu hart abgemüdet/ oder es an einen unsichern Ort gelassen/ ꝛc. sich keineswegs entschuldigen kan/ sondern dem Entlehner einen Abtrag zu thun/ wohl angehalten werden mag. Add. Speidel. Specul. Juris. voc. Pferd, qu. 1. n. 127. immassen er auch alsdann den Schaden ersetzen muß/ wann er sich entweder für einen guten Reuter ausgegeben/oder auch durch seine Unerfahrenheit und Ungeschicklichkeit im Reiten einem dritten Schaden zugefüget hat. v. Notat. Jurid. ad cap. 19. §. 1. h. libr. & ad cap. 8. ibid.

Das XX. Capitel.

Von denen unterschiedlichen Nationen der Pferden.

Innhalt.

§. 1. Die wilden Pferd zu fangen. §. 2. Teutsche Rosse insgemein. Was ihre Güte verderbe. §. 3. Engl. Friesländische/ Holländis. Flämmisch-Westphälisch- und Geldrische. §. 4. Bremisch- Holsteinisch- Jütl. Böhmische. §. 5. Polnisch- und Muscow. §. 6. Spanische. §. 7. Frantzösische. Welsche. Neapolitanische/ ꝛc. §. 8. Asiatische/ Persische/ Armenianische/ Arabische/ Türckische. §. 9. Africanische.

§. 1.

WAnn man die Eintheilung der Pferde in Zahme / welche in den Stüttereyen erzogen werden; und in Wilde / welche man in Gehöltzen und Feldern / in Polen / in Schottland/sonderlich findet/ da die Bauren und Jäger in den Nordischen Gebürgen/ Athol und Baden/ noch bißweilen wol 500. Halfftern und Spann-Seile auszuwerffen wissen/ wann sie die wilden Pferde durch Geschrey und Bellen der Hunde in sumpfichte Oerter zusammen treiben. Die man auch/ wie andere Bestien/ auf besondere Art/ wie in Polen/Türckey und Africa fängt: Gestalten eine dergleichen Jagd von dem Churfürsten zu Pfaltz im Düsseldorffischen dieses 1701. Jahr angestellt worden. Wann/ sage ich/ diese Eintheilung der Pferde angemercket/ so gehet man billig/ zu besserer Erkänntnüß derselben / auf ihre unterschiedliche Nationes und Lands-Arten fort. Ich muß doch vorher die alte Art/ die wilden Pferde zu fangen/ anführen. Man macht ein langes Gehäge/ welches vornen wohl eine Viertel-Meil-Weegs weit/ hernach/ je weiter es fortgehet/ immer nach und nach enger wird/bis es am Ende ein Winckel wird. Daselbst zäunet man einen runden und dabey hohen Zaun/ etwan sechs Schritt breit/ in diesen gehet ein Eingang/ durch den ein Pferd passiren kan. Wann dieses alles vorbereitet/so kommen die Jäger/ Bauren und Hunde / mit Geschrey/Getöß und Bellen/ und treiben etliche Pferde im Holtz auf / denen man so lang zusetzet / bis sie in den Zaun lauffen/ der keinen Ausgang hat. Darauf wird das Loch im Zaun vermacht/ ein Seil mit einer Schlaise an einem Stock hinein gesteckt/ da treiben sie das Pferd so lang/ bis das Seil um dessen Hals gefallen. Da saumen sie sich dann nicht/ die Schlaisen an- und zuzuziehen/ und das Pferd/ welches sich mächtig wehret/ fast zu er-

zu erwürgen. Auf diese Weise binden sie es / hemmen es an Maul und Füssen/ führen es nach der am Hals aufgelösten Schlinge nach Haus/ spannen es so gebunden/ was die Füsse und das Maul anlangt / so lang etliche Wochen nacheinander/ an einen Pflug/ und wieder aus/ bis ihm das wilde/ trutzige Wesen vergehet.

§. 2. Von denen Landes-Arten zu reden / wollen wir unsere Lands-Leute zu erst nehmen/ und sehen/ was man von Teutschen Pferden zu halten pflege. Ob man nun schon meynet / die Teutschen Pferde thun im Fahren bessere Dienste / als zum Reiten; so ist es zwar an denen im Ländlein ob der Ens/ von Saltzburgisch- und Bajerischen Pferden / nicht gar zu laugnen; so werden doch in Oesterreich / in Sachsen/ Hessen / Mecklenburg/ Braunschweig / der Brandeburger-Marck und Pommern/ und in der Spessartischen Stutterey Seiner Churfürstl. Gnaden von Maintz/ solche Pferde gezogen/ welche es andern Nationen / in Reise- und Kriegs-Diensten/ weit bevor thun. Und man weiß auch sonsten / daß die Rosse/ welche von Türckisch- und Spannischen Stutten und Beschellern herkommen/ in Teutschland zehenmal besser werden / als welche allein von ihrer Art gefallen/ und in selbiger ausländischen Lufft erzogen worden. Daß aber unsere Lands-Rosse gemeiniglich nicht wohl gerathen/ da sind sie nicht/ sondern der verkehrte Sinn der Menschen/ Schuld. Spannte man dieselbigen nur nicht so jung und zart ein/ und zum Reiten an; so würden sie schöner an Gestalt / stärcker an Krafft / und dauerhaffter im Alter seyn. Man hat im übrigen in allen Provintzen/ von Fürsten/ Grafen und Herren/ soviel fürtrefflich und Zahl-reich angestellte Stüttereyen/ darinnen man schöne/ vermögsame/ geschickte und gute Pferde ziehet/ daß zehenmal mehr Pferde aus Teutschland in Spanien/ Italien und Franckreich geführet werden/ als von dannen zu uns kommen. Wir wissen / daß sonderlich Franckreich einen grossen Staat von Teutschen Pferden macht: Gestalten/ sobald es einen Krieg vor hat / die Metzer und andere Juden aus allerhand Provintzen die Pferde zusammen kauffen. Nicht eben aus einer Politic, damit Franckreich den Pferde-Vorrath bey uns mindern/ (dann wir haben deßwegen doch noch Uberfluß) sondern daß es Pferd / die im Krieg dauerhafft / wohlgewachsen und behertzt seyen/ haben möge. Einmal ist es gewiß / unsere Teutsche Rosse sind von bessern Füssen/ als andere/ können alle Arbeit/ und viel Ungemach / nicht desto weniger dulten; ob sie schon nicht so fleissig gewaschen/ gewartet/ und gepflantzelt werden/ wie es die ausländische Pferde/ wann sie dauren sollen/ haben wollen. Aber / wie gedacht / wir verderben sie gemeiniglich vor der Zeit/ weil wir sie nie bis zum sechsten oder siebenden Jahr/ ehe man sie braucht/ anwachsen und erstarcken lassen.

§. 3. Die Englische sind gut und dauerhafft/ und von ihren Zeltern macht man/ wegen deren sittsamen/ sichern und sanfften Gang/ welcher sich für das Frauenzimmer bequem schicket/ grosses Wesen. Wann man sie nur mehr ohngehindert aus dem Land/ weil keines ohne besondern Paß aus dem Königreich geführet wird/ bringen dörffte. Die Friesländer/ Holländer/ Flämmische/ Westphälisch- und Geldrische Pferde sind im Beruff/ als schön-gestaltete/ aber weiche Pferde. Unter diesen werden die Friesländische oder Gröninger zum Staat gerne in die Gutschen/ und wegen ihrer Stärcke und Grösse für schwehre Reuterey gelobt: Sie sind gemeiniglich rauh und zottigt von Schenckeln; und die besten/ wann sie nur um die Fässeln der Köten behangen und rauh sind. Die Holländische sind besser/ als die Flämmischen/ und die Hengste insgemein gehorsam / willig/ gelernig und fromm. Und wo man sie wohl anweiset/ sind es Rosse/ die keiner einigen Nation was bevor lassen dörffen; aber unsere Roß-Täuscher / theils störrende Bereiter / verderben sie mit allzu zeitiger Antreibung zur Arbeit. Da hingegen die Holländische Pferde/ mit denen man bis in das rechte Alter des 7. Jahrs gewartet/ über zwantzig/ und wol über dreissig Jahr alt werden/ und gesund auf den Schenckeln/ auch sonsten ohne Mangel gewesen.

§. 4. Die Bremische Pferde sind gantz weich/ matt und platt-hufig/ ob sie schon eine herrliche Grösse haben. Die Dänische sind seiter dem/ daß Fridericus II. welcher 1558. zur Regierung gekommen/ und an unterschiedlichen Orten/ zu Fridrichsburg/ Anderscho und Warneburg/ rc. fürtreffliche Stüttereyen aufgerichtet / und / sowol Bescheller als Stutten / aus Spanien / Italien / Polen und Ungarn / bringen lassen / sehr berühmt. So ist auch eine grosse Anzahl der Dänischen und Holsteinischen Edel-Leute / die eigene / wohl-eingerichtete Stüttereyen haben. Ja/ sie eifern einander also nach/ daß immer einer bessere Pferde / als der andere/ ziehen will. Die Holsteinische sind gemeiniglich klein/ aber starck/ von harten Knochen/ und gesund. Die Jutländisch-Pomerische und Schwedische Pferde sind untersetzt/ und an Grösse mittelmässig. Auf alle Tag / und zu dauerhaffter Arbeit / sind sie gut genug. Die Böhmische sind zwar groß; sie haben aber den Mangel/ daß sie leicht am Gesicht Noth leiden. Die Mährische sind deßwegen tüchtiger/ als die Böhmische; weil sie mit Ungarischen belegt und untermischt werden.

§. 5. Man hält von denen Polnischen/ die/ welche aus Podolien und der Ucraine kommen/ auch Tyger-gesprenget sind/ für die besten/ und an Dauerhafftigkeit und Stärcke preißlicher/ als die Ungarn. Wann nur nicht soviel darunter wären / welche sich / aus trutzigem und wilden Humeur, nicht wollen beschlagen lassen; wiewol die Natur ihre Hufe so hart gemacht hat/ daß sie des Beschlagens wohl entrathen können. Man heisset sie Bachmatten. Eben diesen Nahmen haben auch die Moscowitische Pferde. Diese sind gemeiniglich kurtz und untersetzt/ an den Füssen ein wenig behangen / spitzig von Kreutz/ von kleinen Köpffen/ langen/ schmalen Hälsen. Sie lauffen überaus wohl und lang in die Haare/ sind dauerhafft/ und/ einen langen Weeg kurtz zu machen/ überaus dienlich. Es gibt auch eine solche Menge / daß diese Barbarn mit mehr als einmal hunderttausend Pferden zu Felde gehen.

§. 6. Von denen Spanischen Pferden will man glauben/ daß sie bey anderthalb Seculis ein merckliches an ihrer Güte und Grösse verlohren: Nemlich/ von der Zeit an/ da Carolus V. den unglücklichen Zug nach Tunis und Algier gethan / und den Ausbund der Spanischen Rosse / Hengste und Wallachen / mitgenommen / und sich noch schicken lassen/ welche meinstens darüber geblieben sind. Diesen Schaden zu ersetzen / fanden sich die Spanier getrungen/ Morische Pferde zum Beschellen zu gebrauchen/ von deren Zucht man nach der Zeit nichts als Bastarde / und diese etwas niederer an Statur, als die vorigen / hat. Diese Spanier werden in zwo Arten / deren man die eine Genetten, die andere Villanos nennet. Jene/ die Genetten, sind herrlich/ nicht gar zu hoch/ aber vom Kopff aufrecht/ von Brust und Kreutz / und andern Gliedern / wohl gebildet/ und bleiben im Lauffen nicht gern dahinten; vergleichen sich mit Æthiopischen Pferden gar wohl. Diese andere Art/ nemlich die Villanos oder Monvillanos sind starck und groß/ aber nicht so schön/ wie die Genetten; dieser Ursach wegen heissen sie Villanos, Bauren/ nicht aber/ als wann sie für diese Leute wären/ sondern der Stärcke wegen. Sie sind zum Krieg und der Arbeit weit dienlicher/ als die Genetten. Die in Andalusia, um Xerxes dela

Fronte-

Frontera fallen/ werden für die schönsten; Die aus dem Gebürge Martos und um Jaën, welches man sonst auch Gienna nennet/ und auf Granada zu liegt/ für die besten gehalten. Wiewohl man vor diesem ein grosses Wesen von denen Pferden in Asturia, die der Wind schwängert/ gemacht hat.

§. 7. Aus Spanien gehen wir in Franckreich / und von dannen in Italien/ die Pferde selbiger Länder zu besehen. Französische Pferde sind geistig/ und hurtig/ und meistentheils stumpf-schwäntzig. Dann sie zerstümmeln sie deßwegen/ weil sie glauben/ der Rucken solle sich dadurch befestigen. Hingegen ist gewiß/ daß es nicht schön stehet; daß sich die Pferde der Hummeln/ Fliegen/ Schnacken und Bremen nicht erwehren/ und die Blöse des Hintern eben so wenig als die Wald-Esel und Affen bedecken können. Wiewohl die Frantzosen müssen sich dieses Ubelstandes selbsten schämen/ weil sie in ihren Reit-Büchern ihren Pferden gerne lange Schwaife geben. Im übrigen ist Franckreich nicht Pferde-reich / wegen der wenigen Gründe zur Waide/ und weil das meiste Land zu Weinbergen und Korn-Aeckern bestimmt ist/ welches Herr Stubenberg in seinem Discurs von der Pferd-Zucht angeführt; ob gleich Herr von Hohberg mit dem Pluvinel, der seinem Franckreich das Wort redet / ein anders behaupten will: Dann wir haben oben angeführt / daß Franckreich in alle umliegende Oerter nach Pferden ausschicket/ wann es ein wenig was Kriegerisches anzufangen im Sinn hat. Unter denen Welschen sind die Mantuanisch- und Florentinische Rosse gehorsame und lehrsame Pferde. Sie sind schön und zart. Die Bescheller läßt man in beyden Ländern aus Spanien und der Türcken bringen. Die Neapolitaner Pferde sind gleichfals schön und edel/ fallen meisten an gebirgichten Orten; wiewohl es viel heimtückische Thiere unter ihnen gibt/ denen man mit grösserer Arbeit und Fleiß im Abrichten / wann etwas guts daraus werden soll/ als andern Pferden dienen muß. Sie sind von dreyerley Arten/ deren die erste der Corsieri, die andere die Genetti del Regno, die dritte Da due selle, ist. Die Corsieri sind hohe starcke Thiere/ und denen Reutern schwerer Rüstung oder Kurassirern sehr dienlich. Im Tummeln und Gutschen erweisen sie ihre Stärcke gar wohl. Die Genetti del Regno sind mittelmässige/ vermögsame/ köstlich/ gute Pferde. Sind von Spanischer Art/ und kommen ihnen an Statur und Humeur ähnlich; doch sind sie noch tauerhafft- und stärcker/ als die Spanischen Genetti. Da due Selle sind auch starcke/ und mittelmässige Pferde/ welche nicht aus des Königs Gestütte kommen/ sondern von andern Fürsten/ Grafen und Herren in Abruzo gezogen / und mit eines jeden Herrn Brand-Zeichen bemercket werden. Was den Brand auf der lincken Seiten hat/ ist aus Calabria, was ihn auf der rechten Seiten führet/ aus Apulia gebürtig. Sie sind/ wann sie noch jung sind/ gar ungeschickt zur Lehre/ wann man sie aber alt werden läßt/ so begreiffen sie alles gar hurtig. Damit man sie auch nicht bald anstrenge/ so werden sie von Spanischen Bereitern biß über das 7. und 8. Jahr Polledri oder Füllein genennet.

§. 8. Nun trägt uns der Weg aus Europa in Asien/ daselbst die Türckische/ Persische/ Arabische/ und Armenische Pferde zu betrachten. Die Türckische werden in ziemlicher Latitudine genommen. Man begreifft nemlich darunter alle diejenige/ welche in dem weitläufftigen Umfang dieses ungeheuren Reichs fallen / die sind nun gemeiniglich lang und schmal. Viel gauckeln mit langen Schenckeln und Hälsen wunderlich durch einander. Wenige sind derer / welche starck und untersetzt / breit von Brust und Creutz/ und dennoch dabey klein von Kopf und Hals sind. Wer aber eines dergleichen zu kauffen kriegt/ der hätte sein Geld nicht besser anlegen können. In Sclavonia, in der Türckischen Wallachey werden auch gute Pferde unter dem Türckischen Namen gezogen/ die in der Arbeit und im Kriege gute Dienste thun. Auch erlangen den Titel/ und zwar unter den Türckischen den besten/ die aus der Armenischen/ Persischen/ Arabischen Türckey. Die allerbesten und von mehr als 2000. Jahren her in denen Griechisch- und Lateinischen Geschichten berühmteste sind die Thessalischen. Zu wünschen wäre / es schlüge ihnen Teutschland besser zu: Dann sie können weder unsere Lufft noch Pfleg ertragen. So stehen ihnen auch unsere so wol hart/ und steinigte/ als sumpfigte Wege nicht an. Sonsten werden die Menschen von ihnen sehr geliebt/ sie lassen sich zu allem angewöhnen. Sind so complaisent, daß sie / wo dem Reuter etwas entfällt/ dasselbige mit dem Maul von der Erden aufheben / und ihm in die Hand reichen. Was man aber an ihnen tadelt/ bestehet darinn/ daß/ wann sie im Lauf sind / sich nicht gleich aufhalten/ noch sich kurtz/ wie andere Pferde wenden lassen/ weil sie mit einem langen / starren Hals dahin rennen. Diejenige Pferde/ welche man in specie Persianisch / aber insgemein auch Türckisch nennet/ ob sie gleich im Reich des Sophi gefallen: Weil man sie durch die Türckey zu uns herbringet. Diese Pferd sind/ sag ich/ so fürtrefflich/ daß sie im gantzen Aufgang ihres Gleichen nicht haben. Sie sind selten castrirt; allzeit rösch/ freudig/ starck / arbeitsam/ und können zum Krieg trefflich gezogen werden. Wann sie nur auch im Stall nicht so untreu und bissig wären. Im übrigen halten die Türcken auf die Persischen Pferde so viel/ daß sie ihnen anderst nicht/ als wir Teutsche denen Spannisch- und Neapolitanischen Genetten, nachstellen. Gleichwie Armenia und Arabia heut zu Tag aneinander gräntzen: Also sind ihre Rosse einander ähnlich/ und zusammen zu fassen. Und weil ihnen die Europæisch und in klein Asia liegende Türcken hefftig nachstreben / so kommen selten etliche zu uns/ durch Handelschafft; was wir bekommen / müssen wir ihnen im Krieg abjagen; wiewohl die gemeine Sphahi dieselben nicht anschaffen können. Wann sie die Stärcke der Persischen hätten/ wäre kein Pferd in der Welt über sie: Im Lauffen sind sie ihrer Schenckel über die Massen gewiß / zahm / sanfftmüthig/ fromm/ und nicht so leicht als die Persischen zum Zorn aufzureitzen.

§. 9. Mit Africa wollen wir die Nationen der Pferde beschliessen/ und die Americanischen ruhen lassen/ biß wir bessere Kundschafft von ihnen/ und eine mehrere Anzahl über das weite Welt-Meer zu uns bekommen. Wann diese Africanische Pferde/ welche sehr klein sind/ an Grösse denen Neapolitanischen gleich kämen/ so müsten diese weit darhinten bleiben / und es würden zum Krieg/ weil sie gar rösch/ arbeitsam und dauerhafft auch überaus behend zum Lauffen sind/ keine bessere Pferde gefunden werden können. Und dieses ist kein neuer Ruhm von Africa, sondern es haben sich die Alten Barbarn schon viel darmit gewust; und die verlebten Künstler haben/ wann sie dieses Land unter einem Bildnuß fürstellen wollen/ ein Pferd gemahlt / und die neuen Geographi haben es für einen bequemen Glücks-Fall gehalten/ daß Africa in der Land-Karte / ohne grosse Mühe / als ein Sattel kan gebildet werden: Eben darum/ weil dadurch die Fürtrefflichkeit der Pferde dieses Landes anzudeuten ist. Und so viel sey von der Pferd-Erkänntnuß ihren Nationen nach/ zum Besten des allgemeinen Hauß-Vatters/ geredet. Ich muß gestehen/ es wird offt mancher Hauß-Vatter sehr alt/ da er die Nationen der Pferde doch nicht

zu

zu sehen bekommt; doch kommt es bißweilen ungefehr/ daß einem ein Roß von einem fernen Land zugewendet wird. Deßwegen hab ich nicht wissen können/ welche auszulassen wären: Weil doch das Buch das Glück verlanget/ da und dorten bekannt zu werden. Welches wann es geschiehet / so kan es gar leicht in so vieler Menschen Hände kommen/ welche diese Nationes nach und nach zu Gesicht kriegen werden/ oder schon gesehen haben. Wir gehen nun auf die Erkänntnus der Pferde / nach ihrem Unterschied der Farben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XX. §. 1.

VOn denen Nationen der Pferd/ und was dabey zu beobachten/ haben wir bey dem andern Cap. dieses Buchs gehandelt; Hier wollen wir bey dieser Gelegenheit/ da von den wilden Pferden/ (davon noch ferner zu lesen Dn. Peller. ad Klock. L. 2. de ærar. c. 4. n. 4. ibique citat. LL. Longobard. & gl. Juris Sax. art. 24. lib. 1.) tractiret wird/ auch etwas weniges von denenjenigen/ so sich verlohren haben/ und in der Irre gehen/ anmercken. Von denselben ist demnach zu wissen/ daß Einige solche dem Lands-Herrn zueignen/ vid. Joh. Faber. in §. l. 4. vers. Examen. J. de R. D. wohin auch vielleicht dasjenige zu ziehen/ was in l. 3. §. Nerva filius 13. ff. de A. A. P. stehet/ daß nemlich ein Thier/ so bald es sich also verirret/ daß man es nicht finden kan/ also fort in unserm Besitz zu seyn aufhöre. Consent. Boer. in consvet. Biturig. tit. de Coûtumes prediales. §. 1. Chassanæ. in Consvetud. Burgund. rubr. 1. §. 1. in verb. Espagnes. n. 1. Renat. Choppin. de Legib. Andium. lib. 1. c. 10. n. 14. & c. 40. n. 10. item cap. 42. n. 18. nec non cap. 47. n. 8. Allein/ weilen nicht zu muthmassen/ daß sich der Herr eines solchen Pferdes/ seines Eigenthums verziehen/ als ist sicherer und rathsamer / wann man solche gefundene verirrte Pferd/ ausruffen und kund machen lässet/ damit sie ihrem rechten Herrn wieder zukommen mögen; wann sich aber niemand angiebt/ alsdann mag sich gleichwohl der Lands-Herr derselben anmassen. vid. Angel. in repetit. l. si vacantia. coll. 5. C. de bon. vacant. lib. 10. Ægid. Boss. tit. de Proclamat. n. 8. in tit. de bon. vacant. n. 12. Mar. Anton. Peregrin. de jure Fisci lib. 9. tit. 3. n. 30. & Caspar. Klock. Lib. 2. de ærar. cap. 116. n. 32. & seqq. Welche Meinung auch dem Wort GOttes gemäß ist/ angesehen Deut. 22. v. 1. & 3. hiervon also versehen. **Wann du deines Bruders Ochsen oder Schaafe siehest irre gehen/ so sollst du dich nicht entziehen von ihm/ sondern sollst sie wieder zu deinem Bruder führen. Wann aber dein Bruder dir nicht nahe ist/ und kennest ihn nicht/ so sollst du sie in dein Haus nehmen/ daß sie bey dir seyn/ biß sie dein Bruder suche/ und denn sie ihm wieder gebest. Also solst du thun mit einem Esel/ mit seinem Kleid/ und mit allem verlohrnen/ das dein Bruder verleurt/ und du es findest/ du kanst dich nicht entziehen.** Add. Notat. Jurid. ad cap. 17. §. 3. verb. **die Wieder-Erstattung dessen. &c.** vers. **aus dieser Rechtlichen** Deduction. Lib. 1. Dieses aber ist gewiß/ daß bey der Wiedergebung des Pferds die Unkosten von dem Eigenthümer begehret werden können/ Renat. Choppin. d. libr. 1. cap. 10. in. f. absonderlich aber diese/ welche auf die Fütterung gegangen sind. arg. l. f. C. de alim. pupill. præstand. In welcher Begebenheit demnach die Unkosten/ so sie groß/ probiret werden müssen; wann sie aber gering sind / so kan man sich auch mit Muthmassung behelffen. Bald. cons. 356. in f. V. S. oder auch durch ein Jurament die Sach ausmachen. Chassanæ. dict. rubr. §. 1. & 2. verb. *en payant les dispens.* Dahero dann auch ein Glaubiger/ welcher seines Schuldners Pferd statt eines Pfandes im Stall hat/ die vor die Atzung aufgewandte Unkosten begehren kan/ Bartol. in l. cum servus. n. 4. ff. de V. S. & Natta. cons. 457. 32. V. 3. Alciat. de præsumpt. reg. 1. præsumpt. 50. n. 2. & Klock. L. 2. de ærar. cap. 116. n. 38. & seqq. Deßgleichen auch derjenige/ welcher ein Pferd/ so ihm in seinem Acker Schaden gethan/ als ein Pfand angenommen/ und so lang behalten/ biß ihm der Herr desselben/ den erlittenen Schaden wiederum ersetzet hat. vid. notat. Jurid. ad cap. 3. lib. 3. §. 1. verb. **Sie durch die Pfändung wohl abzutreiben. &c.**

Ad §. 2. verb. Wir wissen/ daß sonderlich Franckreich. &c. Item in verb. Wann man sie nur ungehindert aus dem Land bringen dörffte. &c

WArum die Pferd zu Kriegs-Zeiten aus dem Land/ und dem Feind zu zuführen verbotten: Haben wir bey dem ersten Cap. dieses Buchs erörtert. Hier ist zu mercken/ daß an etlichen Orten auch zu Friedens-Zeiten die Pferd ohne sonderbare habende Licenz, nicht aus dem Land geführet werden dörffen. Gesetzt aber/ es wäre verbotten/ daß niemand ausser Landes ein Pferd verkauffen solle/ fragt sichs/ ob auch jemanden durch dieses Verbott die Freyheit benommen/ daß er ausser Landes kein Pferd verschencken/ oder seinem Schuld-Herrn solches an statt der Bezahlung überlassen dörffe: Welche Frag mit Nein zu beantworten / angesehen das Verbott / welches nur von dem Verkauffen redet/ und ohne dem einen engen Verstand hat / nicht auch auf das Schencken &c. also fort zu ziehen ist. arg. l. non aliter. 69. pr. ff. de leg. 3. Add. Bonifac. tr. malef. rubr. *quid sit accusatio.* n. 89. & Speidel. voc. Pferd. qv. 1. n. 27.

* * *

Das

Das XXI. Capitel.

Vom Unterschied der Pferde/ ihrer Farbe nach.

Innhalt.

§. 1. Gewißheit von den Pferden / aus der Farb zu urtheilen. Übereintreffen der Farben und Complexionen. §. 2. Melancholische Complexion. Rappen. Wie vielerley? §. 3. Cholerische. Füchse. Wie vielerley? §. 4. Sanguinische. Braune. Wie vielerley? §. 5. Phlegmatische. Schimmel. Wie vielerley.

§. 1.

Es ist/ bey Erkanntnüß der Pferde / kein geringes und zweiffelhafftes/ sondern ein wichtig- und meinst zutreffendes Judicium, aus deren Farbe zu haben: Als welche der Rosse Complexion und Natur / die sonst sobald nicht sichtbar wäre/ an den Tag legt/ und verräthet/ welches Element in dem Pferd die Ober-Hand habe/ und prædominire. Gleichwie nun vier Complexionen und Elementen/ nemlich 1. Melancholisch/ oder die Erde: 2. Cholerisch / oder das Feuer: 3. Sanguinisch / oder die Lufft: Und 4. Phlegmatisch / oder das Wasser sind: Also werden auch die Pferde darnach eingetheilt/ und aus ihren Farben ihre Eigenschafft abgemahlt. Dann wer einen Rappen siehet/ der wird sich die kalt- und truckene/ oder melancholische Vermischung und Erde leicht einbilden. Aus denen Füchsen leuchtet die hitzig und truckene Cholerische Complexion und das Feuer deutlich hervor. Im Braunen herrschet Temperamentum Sanguineum, das ist/ sie sind feucht und hitzig/ und gleichen sich der Lufft. Und endlich im weissen Pferd lässt sich das Phlegma oder die flüssig und kalte Vermischung/ deren Bild das Wasser ist/ fast mit Augen sehen. Diese vier Farben sind gleichsam die Simplicia, aus deren starcken oder geringen Vermischung uñ Schattirung die andern alle entstehen. Nachdem nun ein Roß von dieser oder jener Haubt-Farb viel oder wenig hat/ nachdem wird auch das Temperament starck oder schwach in dem Pferde seyn. So wollen wir dann eine Farb nach der andern besehen.

§. 2. Wir haben oben den ersten Rang der Melancholie/ das ist der Erde/ oder dem kalt- und trocknen Temperament gegeben / und mit derselben Haubt-Farb die Rappen gezeichnet. Diese Pferde sind/ wie der Name Melancholia oder schwartze Galle/ im Griechischen lautet/ gallisch oder zornig/ und wie die Erde grob/ schwehr und schwermüthig/ auch langsam gelehrig. Dann merckt man auch an ihnen dieses Irrdische/ daß sie träg und faul/ und doch darneben / wann sie anfangen / kollerisch und böse werden: Eben wie die melancholischen Menschen gerne zürnen / und / wann sie anfangen/ entweder gar zu ausgelassen lustig / oder gar zu niedergeschlagen traurig sind. Über das begreiffen die Rappen gemeiniglich das Böse/ und allerhand tückische Stücklein so bald/ als schnell sie sind/ das Gut-erlernte wieder zu vergessen. So geht ihnen auch an Eigensinnigkeit und Untreu / wie mans abermal an melancholischen Menschen beobachtet/ nichts ab. Woferne nun bey diesen Pferden die unausgesetzte Übung nicht das beste thut/ und deren schlimme Natur verbessert/ so gehet alles / was man sie / mit vieler Mühe und grossen Unkosten/ gelehret/ wie im Wind/ dahin. Hält man aber mit guter Zucht bey diesen Pferden an/ und lässt solche nicht lang müssig stehen/ so kan man auch von dieser Farbe die geistigsten und geschicktesten Pferde aufführen. Weil aber nicht alle Rappen gleich schwartz / so wisse man / daß man sie in dreyerley Sorten eintheile. In die 1. Kohl-schwartze. 2. Licht-schwartze. Und 3. die Aschen- oder Maus-farbe.

1. Die Kohl-schwartzen Rappen haben zwar eine harte Farbe/ und wann sie ein weisses Zeichen da oder dorten haben/ so wollen sie vielen nicht anstehen. Insonderheit sind viel Leut so aberglaubisch / daß sie diesen Pferden / bloß wegen der unglücklichen und Trauer-Farbe / feind sind. Ohn ist es nicht / ihr tückisches Wesen hat schon viel Unglück gestifftet/ und wann ein Rapp auf seinen Kopff sitzet / so stutzt er so leichtfertig/ daß man viel Stärck und Kunst bedarff / bis man ihn davon abbringt/ und es hat vielen das Leben ehe gekostet / ehe sie dessen Furie einhalten können. Genug gesagt ist/ wann man spricht: Sie sind melancholisch. Was aber hierbey die Auctores insgemein / vom Glück und Unglück/ daß einer zu dieser / der andere zu einer andern Farbe hat/ melden/ und hierinnen den Herrn Löhneisen so gar verträulich ausschreiben/ das ist zwar nicht gar umsonst/ aber doch meinstens ein Aberglaube: Wann ein Sanguinischer Mensch/ der lebhafft/ lustig/ hitzig und hurtig ist/ einen melancholischen Rappen nach seinem Humeur brauchen will / so muß er Gedult haben / die steckt aber gar selten in sanguinischen Menschen / oder er wird das melancholische Roß rebellisch / und dadurch freylich etwas machen / was ihm wenig Gutes bringt. Des Menschen/ der ein Pferd braucht/ Complexion, und des Pferds Temperament, müssen sich wahrhafftig in etwas zusammen schicken/ wo nicht offt das beste Pferd für unnütz- und unglücklich soll beschryen werden. Im übrigen/ weil die Rappen in den Augen keine weit-dringende Krafft haben / und von kurtzen Sehe-Strahlen sind/ so muß man sich nicht wundern / wann sie ob dem erschrecken/ was ihnen bald so nahe vor die Augen kommt/ und welches sie / wie andere Pferde / vorher von ferne nicht gesehen haben: Daher entstehet ihr vielmaliges Stutzen und Scheuen. Woferne nun einer im Kauff die Fürsichtigkeit braucht / daß er beym Rappen wohl dahin sehe/ daß dessen Augen schön hell/ und Castanien-braun seyn/ so wird er erfahren/ daß sie viel weniger scheu/ als die Rappen sind/ welche mit dunckeln und schwartzen Augen von der Natur versehen sind. Findet sich aber um den Aug-Apffel gar ein brauner Ring/ so mag man sich nicht nur auf ein scheues/ sondern auch auf ein Pferd gefasst machen / das sich seiner Augen nicht lang werde bedienen können.

Die Licht-farbe schwartze Pferde sind noch weniger Schatz wehrt/ doch halten sie unter denen Rappen noch das Mittel / und ich wollte sie viel lieber / als die liederliche Maus-farbe/ haben.

Wer/ wie Mannulus, auf einer Maus zu reuten Lust hätte/ der könnte sich ein Maus-farbes Pferd dressiren lassen: Dann es wird nicht fehlen / das Roß wird just die Art der Mäuse haben / scheu wie die Mäuse / kalt und trocken/ oder melancholisch/ wie die Mäuse/ matt wie sie/ und zu aller Gefahr auch im Wasser / und vor dem geringsten Graben verzagt seyn. Mit einem Wort/ unter der Rappen-Art ist dieses die schlimmste; Kohl-schwartz die beste; und Licht-schwartz die mittelste Gattung.

§. 3. Das Pferd/ welches seine meinste Eigenschafft vom Feuer hat/ wird an der Farb ein Fuchs / und einer

glüenden Kohlen oder Feuer-Flammen gleich seyn. Daher besehen wir nun die andere Farbe / und die hitzige oder Cholerische Complexion. Aus ihrer Vermischung entstehet der Unterschied unter Recht-Füchsen/Schweiß- oder Dunckeln-Füchsen / Roth-Füchsen und Licht-Füchsen.

Die erste Art ist der Recht-Füchse/ und wird nur die Bauren-Art genennt/ weil fast alle Bauren-Pferde diese Farbe haben. So gemein nun der Nahme Hanns und Georg unter dem Land-Volck / so gemein sind in ihren Ställen auch die Recht-Füchse. Ihre Farb ist etwas dunckler/ als der Licht-Füchse / von welchen wir zuletzt / in dieser andern Farb / reden werden. Diese Art ist hitzig und freudig / aber auf gar kurtze Zeit/ und unter den unaufhörlichen Strapatzen der Feld-Arbeit verlischt offt ihr Muth dergestalt / daß man gar nichts feuriges mehr an ihnen finden kan. Mit einem Wort / ihre gute Beschaffenheit ist so flüchtig / als ihr Element.

Nach diesem gehen wir fort/ auf die Schweiß- und dunckle Füchse. Und weil dieses dunckel-roth vielerley Schattirung leidet/ so sind auch die Schweiß-Füchse unterschiedlich. Insgemein lässt man für eine Regel gelten: Je dunckler der Fuchs / je besser. Allein wie es sonsten immer auch in andern Sachen gehet/ so erfährt man es auch in dieser Fahrt. Es gibt gar wenig rechte Schweiß- oder Purpur-färbige Füchse / und also auch wenig der besten.

Die dritten werden Roth-Füchse genennt / sind aber/ so ein schönes Ansehen sie sonsten haben/ gar rar/ und haben im übrigen die gemeine Eigenschafften der feurigen Thier.

Die vierdten sind die Licht-Füchse / haben theils einen weissen Schopff und Schwantz/ und Mähne/ aber was den übrigen Leib anlangt/ sind sie roth; theils aber sind dem Leibe nach also unterschieden / daß etliche lichter-etliche dunckler-roth sind. In beyderley ist nichts rares/ weil selten ein grosser Stall / da nicht ein solcher Licht-Fuchs/ entweder von der ersten oder andern Art/ vorhanden seyn sollte. Alle diese Füchse sind verzagt / und weiche Pferde / die / wie eine vom Wind getriebene Flamme/ mit ihrer Güte und schlimmen Eigenschafft hin und her wancken. Insgemein eignet man ihnen zu/ daß sie hitzig / freudig und zornig / aber alles auf kurtze Zeit / wie eine fliegende Hitze / seyen. Endlich sind sie weich/ und haben schlechten Lust/ eine lange Arbeit auszustehen. Und auf der Reit-Schul erfordern sie die behutsamste Unterweisung / wann sie nicht über einen Hauffen geworffen werden sollen.

§. 4. Die dritte Haubt-Farb ist die Braune. Ihre Complexion sanguinisch / feucht und hitzig. Die Pferde sind dauerhafft / beherzt und freudig / wie sanguinische Leuthe. Und gleichwie sie einen sattsamen Uberfluß des Geblütes haben/ so anden sie das Abzapffen des Blutes nicht sobald / als andere Pferde. An Hurtig- und Geschwindigkeit thut es ihnen keine Farb bevor. Ihr Lauffen ist flüchtig und stet/ und ihr Kopff/ so zu reden / aller Pferd-Schulen gar fähig. Je dunckler nun das Braune / je mehr wird man erst-ermeldte Beschaffenheiten an dem Pferd in der That erfinden. Weil nun auch diese Farb sich erhöhet oder vertieffet nach der unterschiedlichen Schattirung/ so finden wir die Braunen / der Farbe nach / eingetheilt in die Dunckel-braune und Liecht-braune. Die Dunckel-braune hat ihre Afftertheilung/ wann man sagt/ sie seyen entweder 1. Schwartz-braune / oder 2. recht Dunckel-braune/ 3. Weixel-oder Kirschen-braune/ und 4. Castanien-braune.

Die Licht-braune lässt sich auch nachtheilen in die 1. Mittel-braune. 2. Die weisse und grosse Abzeichnungen. 3. Die Zobel-harige. 4. Die recht Liecht-braune. Die besten unter diesen sind/ welche dunckel/ oder auf roth fallen; die schlimmsten sind die Matt-farbigen/ und deren Farb sich auf die Bleiche neiget.

Was Gold-braun/ hat zwar bey schwartzen Sammeten oder gesticktem Pferde-Zeug ein prächtiges Ansehen/ aber die Pferde sind hitzig und zornig/ dahar sie bald abzumatten sind. Kirschen- oder Weixel-braun sind auch Cholerisch und hitzig/ und das desto mehr/ je näher sie der Farbe von unzeitigen Weixeln tretten. Mit denen Castanien-braunen hält mans am liebsten.

Die Danckel-braunen/ wann sie gespiegelt/ so daß die Spiegel/ ein jeder von den andern abgesondert/ können gezehlt werden / sind billich zu loben. So auch/ wann sie um die Schenckel/ hinten bey dem Geschröt/ und bey denen vördern Füssen/ über das auch in den Langken oder Dünnen / um das Maul und die Augen Licht-braun sind/ hat man sich was Gutes zu ihnen zu versehen. Was aber fahl/ das wird für faul geachtet.

§. 5. Nun ist unter denen Haubt-Farben noch übrig die graue oder weisse Farb/ welche ein Anzeichen der wässerichten / oder feucht und kalten Vermischung ist. Etliche wollen gar nichts von diesen halten; doch widerspricht ihnen die alltägliche Erfahrung / daß doch bißweilen noch sehr geistig- und wenig Wasser-artige Pferde unter ihnen gefunden werden. Herr Löhneisen Pag. 192. im vierdten Buch/ stimmt auch mit ein/ und heisst die Farbe gut / bezeuget darbey / daß sie gar viel gute rösche/ freudige Pferde gebe; doch seyen sie in ihrer Natur viel thätiger und sittsamer / als die Braunen. Gleichwie nun diese Farb auch ihre Grad hat / also werden sie eingetheilt in die 1. Schnee-weissen/ die man für die allerbesten schätzet/ wann sonderlich dieses noch darzu kommt / daß sie schöne braune oder schwärtzlichte Augen/ auch schwartzes Geschröt und Huf haben. Es recommendiren sie noch mehr die hin und wieder an der Haut befindliche schwartzen Flecken/ welche aber nicht viel Gutes zeigen/ wann sie sich an den Haaren oder unter dem Sattel befinden. Fürs andere sind es Schimmel/ welche etwas von der weissen Farb abweichen/ und dem Dunckeln näher kommen. Die dritte Art sticht auf Milch-farbe. Bey denen sucht man nicht viel Gutes noch Dauerhafftes. Die an den Augen/ in den Haaren/ um das Maul und Geschröt schwartz fleckicht/ sind noch weniger nütze. Im übrigen hielten die Heyden sehr viel von weissen Pferden. Sie weiheten selbige ihren Göttern/ und schätzten die weisse Farb an ihnen für ein Bild der Reinigkeit/ des Glücks/ und der Sanfftmuth. Ihre Triumph-Pferde musten weiß/ gleichwie auch die Ochsen/ welche ein angehender Raths-Meister/ Jovi Capitolino, geopffert/ seyn.

Und soviel von denen vier Haubt-Farben der Rappen/ der Füchse/ der Braunen und der Schimmel. Weil aber ausser diesen noch vielerley gemengte Farben / welche man unter diese nicht zu zehlen pflegt / vorkommen / so wollen wir auch diese besehen/ und vorläuffig mercken/ daß diese Haubt-Regul gelte: Die Farbe/ welche bey den Pferden vörsticht und prædominirt/ derẽ Complexion müssen sie beygezehlet werden. Wann ein Pferd von allen Elementen in gebührender Proportion etwas hat / so mag man kühnlich dafür halten / daß es gut/ und der Vollkommenheit am nächsten sey. Und diese viel-färbige Pferde sind auch in zweyerley Haubt-Farben eingetheilt.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXI. §. 1.

VOn den unterschiedlichen Farben der Pferd/ und was darbey/sonderlich aus denen Rechten/ zu beobachten; ist von uns/bey dem 9ten Capitel dieses Buchs/ §. 2. gehandelt worden.

Ad §. 2. h. Cap.

WEilen hier von der Melancholie gehandelt/ darbey aber dieses gemeldet wird/ daß die Complexion des Menschen/und des Pferdes Temperament, sich in etwas zusammen schicken müssen/als wollen wir hier von der Melancholie der Menschen etwas anmercken; Und dieses um soviel desto mehr/ als nicht allein in denen Contractibus, sondern auch in denen Testamentis und letzten Willens-Verordnungen/ ja wol gar in den Verbrechen und Mißhandlungen die Frag zum öfftern vorkomt/ was von der Melancholicorum Handlungen zu halten/ und wie derenselben Mißhandlungen und Verbrechen zu bestraffen seyen? Vid. Petr. Heig. 2. qu. 38. n. 20. 21. Indem es aber unterschiedliche Gradus der Melancholey gibt, Vid. Styck. de Dementia & Melancholia, cap. 4. §. 9. 10. 11. & Heig. c. l. n. 22. Bey etlichen Personen auch so gar eine Sinnlosigkeit darbey anzutreffen/ als ist zu wissen/ daß diejenige/ welche gar keinen Verstand haben/ weder einen Contract schliessen/ noch ein Testament machen/ noch auch wegen einiger Mißhandlung bestraffet werden können. Carpz. prax. Crim. p. 3. qu. 145. n. 1. 2. & 3. & Heig. c. l. n. 23. Jedoch muß man dabey wohl Acht haben/ ob solche Personen mit dergleichen Sinnlosigkeit immer behafftet/ oder/ ob selbige vielleicht von ihnen nachlässet/ und in wie weit solches beschiehet/deßgleichen/ob solche lang aussen bleibet/ oder bald wieder kömet: Anerwogen in dergleichen Fällen selbige nicht allerdings von der Freyheit zu contrahiren und zu rettiren auszuschliessen/ Czov. d. l. n. 3. & Heig. d. l. n. 25. & 26. ibiq; citati add. omninò l. 9. ibiq; DD. C. qui Testam. facere poss. Gleichwie sie auch wegen ihrer Mißhandlungen und Verbrechen/ so fern sie damals/als das Verbrechen von ihnen begangen worden/mit diesem Gebrechen nicht behafft gewesen (welches demnach zu erweisen) gestrafft werden können/ Vid. omninò latè Carpz. d. qu. 145. n. 33. & seqq.

Diese Melancholische Personen aber/ welche noch einiger Massen ihren Verstand/wiewol nicht allerdings vollkommen haben/ vid. l. 1. §. f. & l. 2. ff. de ædil. Edict. können regulariter, weder von Contracten noch Testamenten/ ausgeschlossen werden/ wie sie dann auch/ wegen ihrer begangenen Verbrechen/ einiae/ wiewol auisser-ordentliche Bestraffung/ ausstehen müssen. Carpzov. c. l. n. 54. & seqq. & Heig. d. l. n. 32. & seqq. Welches auch von denen simplen Personen/ so weder mit Verstand und Vernunfft gäntzlich begabet/noch auch desselben ganz und gar beraubet sind/ also zu verstehen ist. Heig. c. l. n. 26. & seqq. in specie verò. n. 30. Wiewolen ein kluger Richter ihren Actionibus und Handlungen wohl nachzuforschen/und nachdem dieselbige der Sinnlosigkeit näher tretten/ oder weiter von derselben entfernet sind/ von deroselben Contracten/ Testamenten und Mißhandlungen/ zu statuiren hat. Vid. omninò Heig. d. l. n. 34. & seqq. in specie v. n. 41. ubi varia Melancholicorum Exempla producit. Add. notat. jurid. ad L. 1. cap. 3. §. 6.

Ad eund. §. verb. im übrigen.

VOn dem Scheu-seyn der Pferd haben wir bey dem vierzehenden Capitel dieses Buchs/ §. 4. gehandelt.

Das XXII. Capitel.

Von denen zwey-färbigen Pferden/ von weissen Zeichen/ Blässen/ und weissen Füssen.

Innhalt.

§. 1. Was Schecken seyn. §. 2. Die weissen Zeichen. §. 3. Warum sie gut. §. 4. Die Blässen. §. 5. Die weissen Füsse.

§. 1.

HAbe wir am Ende des vorgehenden zehenden Capitels zweyerley Gattungen der Zweyfärbigen gesetzt/ so erklären wir uns jetzt also: Daß sie entweder Schecken oder Schimmel seyen. Von diesen ist schon oben gehandelt. Die Schecken werden in genere genennt diejenigen Pferde/ welche die obigen vier Haupt-Farben scheckicht durcheinander vermengt haben. Weil nun viel Leute sind/ die eine sonderliche Freude und Neigung zu denen Bund-fleckigten Rossen haben: So finden sich allerhand Kunst-Griffe/ womit man der Natur an die Hand zu gehen pflegt. Etliche bedienen sich des von GOtt gebilligten Kunst-Griffs/ welchen Jacob/ zur Vermehrung seiner Schaaf-Heerde/ wohl angebracht/ da er ihnen in den Trinck-Trog scheckigte Stäbe gelegt/ welche sich so tief in die Einbildung oder Bildungs-Krafft der trächtigen Schaafe geprägt/daß sie denen geschälten Stäben an Farb ähnliche Lämmer getragen. Auf gleiche Weise lassen diese Pferde-Liebhaber/ zu der Zeit/ wann man die Stutte beschellen läßt/ ein scheckichtes grosses Pferd/ mit dem Unterschied der Farben und Flecken/ welche ihnen am besten anstehet/ und in welchen sie ein Original haben möaten/ mahlen. Sind nun die Mutter-Pferde von dem Beschäller besprungen/ so lassen sie ihnen das gemahlte Pferd immer vor die Augen/ solches zu begaffen/ stellen; wodurch dann dessen Phantasie so eingenommen wird/und gewisser geräthet/als wann sich die Weiber schöne Kinder in den Bett-Himmel mahlen lassen.

§. 2. Die Natur der Schecken ist (wann man die Farben für Verräther der Eigenschafften und Complexionen achtet/ wie sie dann auch genau zu treffen) viel besser/als anderer Pferde Temperament, weil sie aus jedem Temperament etwas haben. Wann es nur nicht aus jedem das schlimmste ist/ oder heisst: In omnibus aliquid, in toto nihil. Aus allen etwas/ überall nichts. Ob nun wol ihrer viel sind/welche das erst-angeführte Sprichwort auf die Schecken reimen wollen; so sind sie doch mit dieser Ausflucht im geringsten nicht zu verwerffen; wann die Farben wohl durcheinander gesprengt sind/ wann sie zween oder drey weisse Füsse/ schwartze Hufe/ ein gantz schwartzes Geschröt/ ohne unter-gemengte andere Farbe/ haben/ und mit grossen schwartzen Augen versehen sind. Was aber solche Schecken sind/ die grosse Küh-Flecken/ und braun und weisse/ oder eben so grosse schwartze Plätze haben/ die mag man kühnlicher zu Gutsche-Rossen/ als zierlich zu Reit-Pferden taugen lassen.

§. 3. Gleichwie die weisse Farb jederzeit eine glückliche Vorbedeutung hat: Also werden auch die weiß-gezeichnete Pferde für gut gehalten: Die Natur-Kündiger geben Ursachen/die mit der Vernunfft und Erfahrung genau zutreffen. Denen nach sind die weissen Zeichen deßwegen gut/ weil sie die hitzig und truckne/oder Cholerische/

auch die kalt und truckne/oder Melancholische Eigenschafften dergestalt mässigen/ (indem das Weisse ein Phlegma, oder Kält und Feuchtigkeit andeutet) daß die Pferde nicht zu hitzig oder zornig/ noch zu faul/ traurig/ oder melancholisch seyen: Es wird es auch ein jeder mit mir erfahren/ daß die Pferde von allerhand/ der eintzlen Farb/ welche ohne weisses Zeichen befunden werden/ untreue/ widerspenstig- und scheue Pferde seyen. Ob sie unglücklicher/ als andere/ davon will ich nichts sagen/ weil bey mir das Glück oder Unglück eine Unwissenheit der Ursachen ist. Auch zuviel Weisses ist nichts nütze. Daher verwerff ich die grossen weissen Blässen/ die hohen weisse Füsse/ die Huf aber mag ich weiß gar nicht leiden/ wann sonderlich das Pferd einer bleichen matten Farb ist. Die grosse Blässe entdecket ein feuchtes und kaltes Hirn: Und diese Pferde sind gewißlich gar zu sehr mit denen Kranckheiten/ welche aus kalt- und feuchten Hirn entstehen/ befallen.

§. 3. Die Blässen und weissen Füsse sind noch wohl der Mühe wehrt/ daß wir sie absonderlich besehen/ deßwegen wollen wir ihm die übrige zween Absätze dieses Capitels gönnen. Die Blässen anlangend/ so werden mit diesem Nahmen die weisse Zeichen an der Stirn beleget/ und unter die besten diejenige angeschrieben/ welche ihren Anfang wohl über den Augen nehmen/ zwischen denenselben herab gehen/ und sich allgemach in eine Spitze also verschmälern/ daß sie sich endlich gar verlieren. Einer Hand breit unter denen Augen hören sie auf/ berühren aber das Aug nicht. Gut ist das Zeichen/ wann die Blässe schmal/ als wäre sie mit dem Lineal gezogen/ herab gehet/ und vier Finger über der Nase aufhöret. Nicht so gut/ als erstermeldte zwey/ ist die Blässe an den Pferden/ wann sie von oben herab schmal bis aufs Maul gehen. Es gibt Leute/ welche auch was Gutes von denen Blässen/ welche das Maul und die Stirn bedecken/ halten wollen; Ich aber kans nicht thun/ weil mich die Erfahrung gelehret/ daß ein weisses Maul nicht wohl zu zäumen sey. Die Pferde/ welche auf der Stirn einen weissen runden Stern/ und ausser diesem kein Zeichen haben/ sind hitzig von der Stirn/ und eigensinnig; aber wann sich der Stern etwas nach der Länge dehnet/ da hat man nichts Böses zu ominiren. Ist die Blässe getheilt/ also/ daß der erste Anfang ober dem Aug/ und das End ein wenig unter dem Aug ist; hernach der andere Anfang oberhalb den Nasen-Löchern bis aufs Maul herab gehet/ so gilt sie für ein schlimes Zeichen. Die Blässen/ die krum und über quer gehen/ taugen auch nichts. Die Blässe/ welche ein Pferd unter dem Aug so groß hat/ als wann es Milch getruncken/ oder den halben Kopff in Milchram gesteckt hätte/ sind wegen des bald zu verwundenden Mauls nicht viel Schatz wehrt.

§. 4. An denen Füssen ist das beste/ wann der hintere Fuß nicht hoch weiß ist. Gut ist es/ wann beyde hintere Füsse weiß sind/ und das Pferd vor der Stirn den im 3. §. dieses Capitels beschriebnen Stern hat. Glückselig sollen die Pferde seyn/ wann sie von der Natur mit drey weissen Füssen nicht hoch hinan begabet. Man hält die Pferde für schnell und gehorsam/ aber unglücklich/ welche allein den rechten vördern Fuß weiß haben. Hingegen der lincke vördere weisse Fuß allein tauget nichts. Eben so wenig/ als wann die rechten Füsse auf der vordern und hintern Seite des Leibs weiß sind. Alle vier Füsse weiß/ gefällt vielen nicht; wiewol ein altes unwahres Sprichwort ist:

Vier Füsse/ mit dem weissen Zeichen/
Dörffen keinen Zoll abreichen.

Welches etliche so verstanden haben/ daß man von allen Waaren/ die ein Pferd/ welches weisse Füsse hat/ trägt/ keinen Zoll geben darff. Welches die Alten aber Schertz-weiß gesprochen. Unglücklich sollen auch die zween vördere weisse Füsse seyn. Uberaus gefährlich schätzet man/ wann hinten der rechte Fuß allein weiß ist: Ingleichen/ wann die weissen Zeichen über quer/ als am rechten Fuß vornen/ und am lincken hinten/ oder umbgewendet am lincken vornen/ und am lincken hinten sind. Dann weil die Farben im Mutter-Leib beysammen/ und also die Füsse Creutz-weiß gelegen/ so wollen die Füsse im Lauffen wieder zusamen: daher wird man in Acht nehmen/ daß sie die Füsse immer Creutz-weiß durcheinander werffen/ und daher freylich für ihren Reuter gefährlich heissen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXII.

VOn dem Farben-Recht/ de Jure circa Colores, vid. Disp. D. Christiani Thomasii An. 1683. mense April. Lipsiæ habit. von der schwartzen Farb/ und daß dieselbe jederzeit für unglücklich/ die Weisse hingegen für glücklich gehalten worden. vid. Rupert. ad Flor. Lib. 1. c. 12. §. 7. & Kegel diss. de Nobilit. 1. cap. 3. §. 7. Add. omnino Thulemar. de Bullis. cap. 5. ubi de variis coloribus agit: Von welcher Materie wir an einem bequemern Ort zu handlen gesonnen sind. Ob aber aus den Farben ein gewisses Zeichen der Tugend oder Untugend herzunehmen? davon besiehe Rupert. ad Sallust. p. 549.

Ad §. fin. verb. vier Füß/ ꝛc.

BEy dieser Gelegenheit wird gefraget/ ob auch für das Pferd/ darauf jemand reitet/ ein Zoll zu zahlen? Welche Frag aus den l. 203. (ubi vid. Gœddæ.) ff. de V. S. & l. 5. C. de vectigal. zu entscheiden/ allwo nur von denjenigen Sachen/ mit welchen man Handlung treibet/ ein Zoll zu bezahlen befohlen wird; Welchemnach dann auch die Pferde zu verzollen/ wann man dieselbige auf Roß-Märck/ oder anders wohin/ zum Verkauff treibet/ l. 9. C. de vectigal. oder mit welchem die Fuhr-Leuth Waaren in das Land führen/ v. l. 61. §. 8. ff. locat. ibique Dionys. Gotofr. lit. D. Add. Köppen. de 50. c. n. 22. Conf. omninò Anchoran. Conf. 264. per tot. & Speidel. voc. Pferd. qu. 1. n. 88. Wiewohlen heut zu Tag auch von diesen Sachen/ mit denen man keine Handelschaft treibet/ und solcher Gestalten auch von denen Pferden/ darauf jemand reitet/ ein Zoll abzustatten ist. Vid. Struv. Exerc. ad π. 39. th. 47. Köppen. dec. 50. n. 30. & seqq. Bocer. de Regal. cap. 2. num. 202. & seqq. Wurmser. Exerc. 7. th. 15. & C. J. A. Lib. 39. tit. 4. th. 10. in f. nach welchen man sich auch um soviel desto mehr zu richten/ als bey den Zöllen ohnedem auf das Herkommen zu sehen befohlen wird/ in l. 4. §. f. ff. de publican. & vectigal. Add. Rumelin. ad A. B. p. 1. diss. 8. cap. 10. §. 21. solches Herkomen aber mit diesem leichtlichen justificiret werden kan/ daß auf die Reparirung der Brücken/ Weeg und Steeg/ ebenfalls grosse Unkosten gewendet werden müssen/ Bocer. de regal. c. 2. n. 205. & 206. dahero dann ein jeder/ der über die Rheinbrücken zu Straßburg gehet/ fähret oder reitet/ (wenig ausgenommen) den Zoll abstatten muß: Bocer. de Regal. cap. 2. n. 205. & Petr. Frid. Mindan. L. 2. de mandat. cap. 42. n. 6. Und dahin hat auch der Sachsen Spiegel Lib. 2. art. 27. gesehen/ wann daselbsten hiervon also verordnet. Ein jeglicher Mann soll auch Zoll-frey seyn/ er fahre/ reite oder gehe/ wo er Schiffs oder Brücken nicht bedarff. Rumelin. ad A. B. p. 1. diss. 8. th. 24. Weilen aber die Zoll-Gerechtigkeit ein fürnehms Regale ist. Mindan. cit. cap. 42. n. 5. pr. Als wollen wir hiervon in dem anderten Theil dieses Tractats etwas weitläufftiger handlen/ ꝛc.

Das

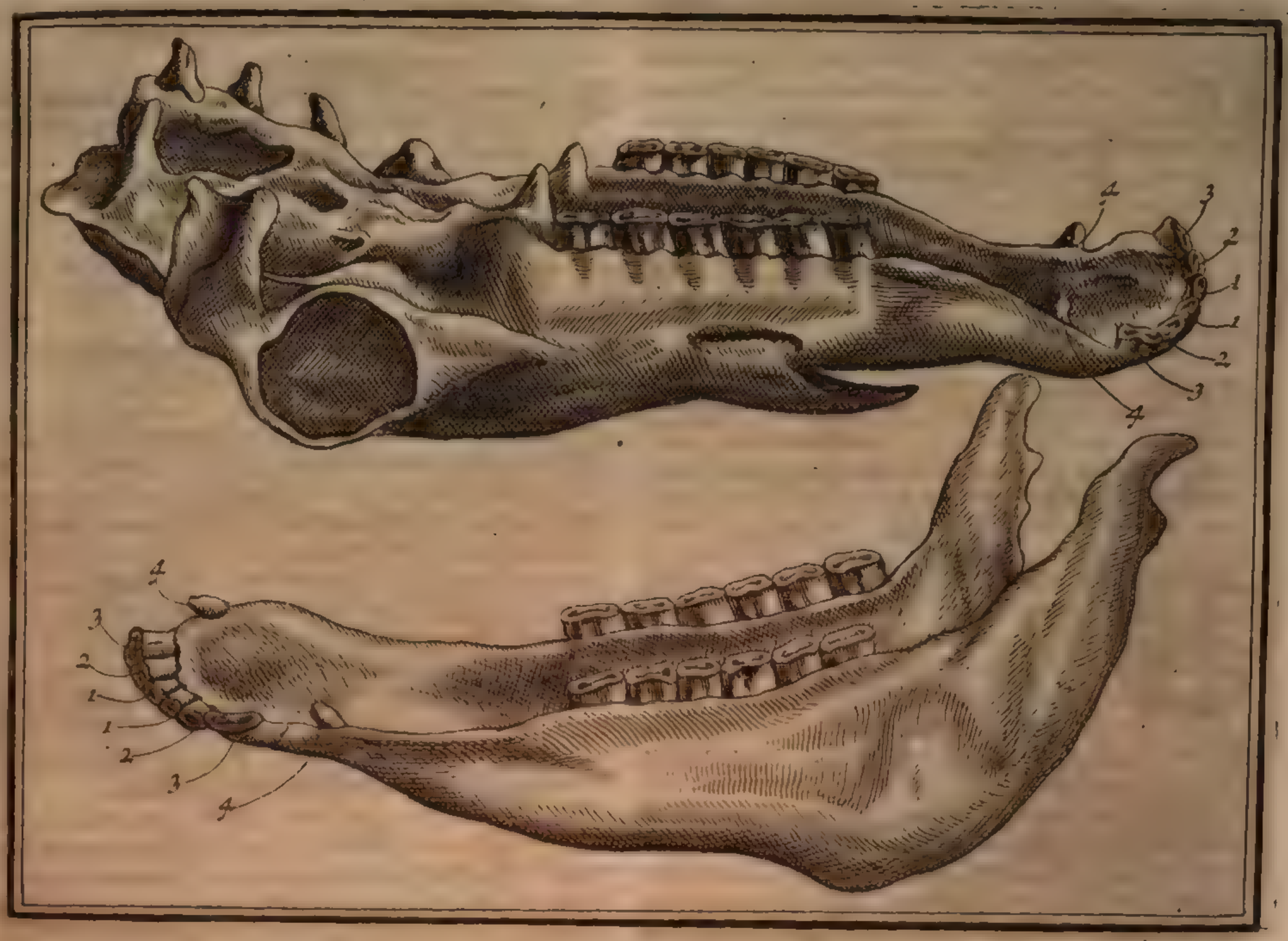

Das XXIII. Capitel.
Von dem Alter der Pferde.

Innhalt.

§. 1. Allein von denen Zähnen / und deren vier Schuben. Wie daraus das Alter zu erkennen.

§. 1.

DJe Zähne sind das sicherste Mittel / das eigentliche Alter der Pferde zu erkennen/dann die andern Zeichen geben mir wohl/ daß ein Pferd alt oder jung / aber nicht eben/wie alt oder jung ein Roß sey. Die Fohlen bringen ihre Zähne mit aus Mutter-Leib. Sie haben vornen im Maul zwölff/ nemlich sechs oben/ und soviel auch unten. Die geben das Alter. Sie haben aber auch Hacken-Zähne/die sonst auch den Namen der Hunds-Zähne führen. Wieder andere heissen Backen- oder Stock-Zähne/ die das Keuen verrichten müssen. Dabey man dann zu wissen hat/daß ein Fohlen bis ins dritte Jahr/ ordentlicher Weise / keine Zähne verliehret. Und ob hernach dieses geschiehet / so wachsen sie doch wieder. Wann die Fohlen ihre dritthalb Jahre haben/ so schieben sie die Saug-Zähne / das ist/ zween unten/ und zween oben/ wie num. 1. zu sehen/ das heisset man den ersten Schub. Im vierdten Jahr schieben sie wieder vier Zähne/ nemlich auf jeder Seite einen oben/ und einen unten/ nechst neben dem ersten. num. 2. Im fünfften Jahr werden die nechsten vier/ bey denen vorigen/geschoben/welche die äusserstẽ auf der rechten Seiten sind / einer oben / und einer unten; und so auch auf der lincken. num. 3. Nach diesem Jahr wachsen ihnen die Hacken-Zähne; num. 4. wiewol einem eh als dem andern: Daher diese Hacken-Zähne/das richtige Alter so genau zu errathen/nicht dienen. Hat ein Pferd ein halbes Jahr über die fünffe erreichet/ so ist es bey ihm mit dem Schub der Zähne aus/und es bleibet bey den vier Schuben. Nach dem siebenden Jahr lässt sich das Alter nimmer accurat unterscheiden/ und genau erkennen. Das Pferd schiebet offt etliche Zähne/ die durch Nachwachsen immer ersetzet werden/ ohne anderes Nachtheil/ als daß es ihnen im Keuen schadet/ indem sie das Futter mit denen vördern Zähnen nehmen/ und mit denen hintersten keuen und mahlen. Deßwegen gibt man weniger / als für die/ welche ihre Zähne alle haben / deren an der Zahl 40. seyn müssen/gleichwie ein Maul-Esel mehr nicht als 36. aufweisen kan. Wann ein Pferd zwölff Jahr/oder älter ist/so hat es bereits den Kern/die Keuung/oder die schwartzen Tüpflein/ welche in denen Zähnen waren/ weggefressen. Wiewol das harte oder weiche Futter/ womit sie vorher geneh-ret worden/ diese Keuung eher oder später abnutzet. Wofern sie am Pferd-Alter gar hoch gestiegen/ so verändern sich ihre Zähne dergestalt/ daß sie so weiß/ als neu-gefallener Schnee / und darbey um ein gutes länger werden/ wider die Eigenschafft anderer Thier / an welchen man/ je älter sie sind/ die Zähn auch schwärtzer und abgestumpffter finden wird. Das Runtzeln-zehlen an der obern Lefftzen tauget zu keinem sichern Alters-Zeichen / auch das Hautaufrollen / und wieder Auseinander-gehen derselben / wie

es auch die Reit-Schul des Herrn von Neu-Chastle nicht für richtig erkennt. So gehet es auch mit dem Schweiff-greiffen nicht an; Und wann sie faul/ traurig und grau umb die Augen werden / so ists wol ein Zeichen eines hohen Alters; aber wer sagt mir just zu/ wie alt eigentlich das Pferd sey?

Rechts-Anmerckungen.

Ad §. 23.

VOn dem Alter der Pferd / und was darbey zu beobachten/ ist von uns bey dem sechsten Capitel dieses Buchs gehandelt worden.

Das XXIV. Capitel.

Vom Pferd-Kauff.

Innhalt.

§. 1. Ein Pferd-Kauffer muß auf viel Achtung geben. §. 2. Sonderlich auf die Füsse. §. 3. Auf die Hufe. §. 4. Auf den Schweif. §. 5. Auf den Athem. §. 6. Auf die übrige Proportion und gute Beschaffenheit. §. 7. Wie man das Pferd probire. §. 8. Ob es wohl esse?

§. 1.

DEr mit diesen Unterweisungen / von der Complexion / Nation / der Farbe und der gut- oder bösen Zeichen / item / des Alters der Pferde / wohl ausgerüstet ist/ und darneben beobachtet / aus welchem Gestütte das Pferd herkom̃e / ob es berühmt oder nicht/ was für Arten darinnen gezogen werden / oder nicht / der mag sich zum Pferd-Kauff / der offt sehr mißlich und betrüglich ist/ anschicken. Nur wiederhole er das obige fleissig / und bemercke/ wann ihm ein Roß vorgeritten wird/ mit aller Sorgfalt dessen natürliche Beschaffenheiten oder Complexion. Wende spitzige Augen auf das Eben-Maas des gantzen Leibes/ wie sich ein Glied gegen das andere verhalte/ oder proportionirt erzeige / also / daß nichts ungestaltes an dem Pferde sey. Und wann ers so befunden / so hab er allgemach ein gutes Hertz vom Pferd.

§. 2. Und weil die Füsse der Grund/ auf welchem das Pferd selbsten/ und dessen Reuter/ auch die Gütig- oder Verwerfflichkeit des Pferds bestehet/ so gebe er auf diese im Pferd-Kauff so scharff Achtung/ als er es thun würde/ wann er ein Haus zu kauffen / und von dessen Dauerhafftigkeit zu judiciren Willens wäre: Dann wann dem Fundament was fehlet/ so wird es sowol ein Haupt-Fehler seyn/ als gewiß man einen Haupt-Bau damit vornehmen müste. Wäre nun schon ein Pferd an Farb und Zeichen / an der gantzen Gestalt und dem Verhältnüß der Glieder gegeneinander nicht zu tadeln / und vielmehr alles in höchster Vollkommenheit; Es hätten aber die Schenckel Mucken / wie man redet/ so würde es mir soviel nutzen/ als wann ich mich auf einen eilenden Frohn-Botten/ welcher das Zipperlein hat/ bey geschwinden Verschickungen/ verlassen wollte. Derohalben lasse man sich vorstellen/ und sehe wohl zu/ ob es auf allen Vieren fein gleich und fest stehe / fürnemlich müssen dieses die vördern Füsse thun/ ob es eine gute Weile gerad stehend bleibe/ ob es mit den Füssen nicht abwechsele/ ob es nicht bald einen vor-den andern nachsetze? Er muß auch probiren / ob das Pferd recht fest / recht starck aufstehe / welches am besten geschiehet / wann er mit seinem Fuß an des Pferdes Knie-Büge stösst. An denen Knien hat er auch zu erkennen/ ob das Roß schon abgeritten/ wann es etwan mit denenselbigen vorsich hängt. Gehen die Knie-Scheiben aus oder ein/ so stehet ab von dem Roß-Kauff. Sie werden so gewiß stolpern/ als die Bock-beinigten; doch sind jene zum Fallen nicht so gefährlich/ als diese. Der beste Beweiß zu finden/ ob ein Pferd fest auf denen Schenckeln/ bleibt doch dieser / daß man das Roß mit verhängtem Zaum / auf daß es an demselbigen keine Hülff oder Anhaltung hab/ Berg-ab reite. Knickt oder sappt es vorsich hin/ oder suchet des Zaums Hülff uñ Anhalten/ so hat es Noth mit dem Pferd/ welches ein Kind sehen und verstehen kan. Verlangt man die Krafft des Ruckens zu erkundigen/ so bedarff es weiters nichts/ als daß man es mit verhängtem Zaum wieder den Berg aufgehen/ und Achtung geben lasse/ ob es die Lenden anspanne/ hinauf eile/ oder müde und verdrossen werde. Bey dieser letzten Prob wird er auch des Rosses gut oder schlimmen Athem erfahren können. Kurtz von der Sach zu kommen/ die Prob der Füsse bestehet darinnen/ daß das Pferd grad auf ihnen/ und wie hinten/ so auch vornen weit stehe. Im Gang die Füsse wohl hebe/ und aus den Bügen gehe / auch sich weder hinten oder vornen streiche; sonderlich/ wo mans zur Reise zu brauchen Willens ist.

§. 3. Was wir erst vom Athem erinnert/ das soll man mit diesem Beysatz mercken. Die Lunge ist gewißlich mangelhafft/ oder/ welches eben soviel/ haarschlechtig/ wañ es den Athem offt schnell aufeinander holt/ und aus- und einziehet. In diesem Mangel wird es auch die Seiten gar sehr bewegen/ und die längste Zeit gelebet/ und Dienste gethan haben. Im Widerspiel ist eine ziemliche Versicherung eines dauerhafften Pferdes/ wann es seinen Athem fein aus der Tieffen des Leibes herholet/ denselben fein langsam ziehet. Will er nun dahinter kommen/ so laß er es nur eine Gasse auf- und ablauffen/ so wird sich dessen Tugend oder Fehler/ wie an den Schenckeln/ also an dem Athem/ sonderlich weisen.

§. 4. Die Hufe des Pferdes haben auch geöffnete Menschen-Augen vonnöthen/ wann man sein Geld wohl anzulegen gemeynt ist. Wir haben die Füsse den Grund des Pferdes genennt/ und jetzt müssen wir die Hufe den Grund der Füsse heissen. Causa causæ, est etiam causa causati. Das ist: Sind die Hufe nichts nütze / so ist es mit denen Füssen ohnedem verhaust. Diese nun müssen hoch/ und weder schmahl noch hohl angetroffen werden. Sonst kommen Esels-Hüfe heraus: Breit und rund ist das beste dabey. Dann die nicht so und hierinnen widerartig/ hohl und schmahl sind/ denen schwindet das Leben oder der Kern gar leicht; daß ich nichts von dem sage/ daß sie zu den Horn-Klüfften geneigt/ und man muß immer mit täglichem Einschlagen/ und mit Horn-Salbe daran besseln. Um die Huf herum / in der Breite / müssen keine Ringe oder Reife gehen / aber oben von dem Saum herab/ nach der Länge/ kan mans wohl leiden. Füsse und Hüfe sind zwey Haupt-Stücke eines dauerhafften Pferdes. Die voll- oder satt-hüfige Pferde taugen auf schlimmen Weegen nichts/ und die Strahlen werden von Steinen und Schrollen bald verletzt. Der Saum/ welcher um den Fuß oder das Huf/ zwischen dem Horn uñ dem Fleisch/ zu sehen ist/ soll eben sowol/ weder fett noch zärtlich/ aber mit Haaren noch ziemlich/ die schädliche Kälte / und andere Zufälle abzuhalten/ behängt seyn. Ich muß noch einmal sagen / die Füsse sind der Grund der Pferde / und die Hüfe

der

der Grund der Füsse. So gebe man dann gar wohl auf die Mängel der Füsse/ bey dem Pferde-Kauff/ Achtung. Man beschaue/ ob es keine Ober-Beine/ Leist/ Mauchen/ Horn-Klüfft/ allerley Ballen und dergleichen habe. Nur nehm er sich Zeit und Muß zum Besehen/ und wann ers nicht verstehet/ so nehm er einen guten Freund/ der Kundschafft davon hat/mit/trau aber denen Roßkammen nicht/ weil sie sehr offt mit denen Roßhändlern unter der Decke liegen. Wovon bald ein mehrers wird geredet werden. Das Sprichwort aber:

Wer Gall und Oberbein will scheuen/
Dem wird kein gutes Pferd gedeihen.

Nehm er also an/ daß/ wann das Pferd sonsten gut/er sich an diese kleine Mängel so gar genau nicht kehre; sonsten würde er nimmermehr zum Einschlagen des Kauffs sich entschliessen dörffen. Wann man sehen will/ ob einen Pferd/ das zu kauffen fail ist/ im Strappaziren zuviel geschehen/ so mercke man nur ab/ob es die vördern Füsse auswärts werffe/ und sie auf die Fersen niedersetze. Sind die vordern Schienbeine zu lang/ so ist das Pferd seiner Schenckel nicht gewiß. Wann man dem Roß die vier Füsse aufhebt/ so kan man zweyerley auf einmal abnehmen/ die Toden-Blüt besehen/ und zugleich probiren/ ob es sich gerne vom Schmidt im Beschlagen handthieren lasse. Wo sich dieser letztere Fehler ereignet/ so ist das ein schlimmes Reise-Pferd. Dann gesetzt/es gehe ein Eisen ab: Kan man auch allzeit so weit mit fortkommen/ daß man einen Nothstall antreffe/ in welchen man dasjenige Pferd spanne/ welches sich von der Hand aus nicht will beschlagen lassen? Das Pferd würde indessen den Huf auf lange Zeit vertretten.

§. 5. Bey dem Pferd-Kauff soll man dem Roß die Riebe oder den Schwaif übersich heben; schlägt nun das Pferd ohn Unterlaß hin und her damit/ fürnemlich/ wann es übersich oder untersich geschiehet/ und man hebet den Schwaif übersich/ und das Pferd eilt nicht gleich wieder zwischen die Füsse/ so ist das Roß matt und träg im Rücken. Der Käuffer sehe auch nach dem Geschröt um/ ob es klein/ schwartz/ das Glied oder Schafft kurtz und schwartz/ und ob es wohl aufgeschürtzt sey. Das zeiget eine frische/ starck- und gesunde Natur an. Das Widerspiel wird sich bey groß- und hangendem Geschröt verrathen. Mit einem Wort/ der Gestalt der Pferde forsche man aus oben kurtz von uns bemeldetem Capitel zusamm-gezogenen Proportion nach/ so wird er um desto weniger umb das auszugebende Geld/ nach der Zeit/ zu sorgen haben.

§. 6. Ob sich das Pferd gerne sattlen lassen oder zäumen/ darauf hat man auch scharffsichtig zu sehen. Derowegen kaufft man kein Pferd unter dem Sattel. Erstlich darum/ weil man sonst nicht sehen kan/ wie es unter demselben auf dem Rücken beschaffen sey. Und fürs andere/ zu mercken/ wie es sich zum Satteln und Zäumen schicke. So laß man sichs dann in Gegenwart satteln und zäumen; wiewohl man sonsten/ dieses letztere zu versuchen/ andere Mittel hat. Man greiffe dem Pferd nur an die Ohren/ streiche mit der Hand um den Kopff. Kan es das nicht leiden/ so ist es schwehr zu zäumen. Darnach beobachte man beym Zäumen/ wie es das Mundstück an- und einnehme. Wann es mit Willen geschiehet/ und das Pferd arbeitet gleich an demselbigen/ so ist es am Leib gesund/ und am Maul gut. Wenig Gutes lässt sich auch vom Pferd schliessen/ wann die obere Lefftze über die untere weit überhängt/ wegen des dadurch verhinderten Aus- und Einziehens der Lufft. In Ansehung dessen sollen die Ober- und Unter-Lefftzen fein gleich über sich gezogen/ und gleichsam aufgeblasen seyn. Das Pferd selbst mit den Zähnen zusammen beissen/ und das Maul voneinander thun.

§. 7. Wann nun der Käuffer auch soviel Witz hat/ daß er die Prob mit dem Reiten selbsten unternehmen kan/ so ist es desto besser/ und hat er dabey folgendes in Obacht zu fassen: Er setze sich dann selbst auf/ zu fühlen/ ob es gute Stärck und Dauer im Rücken habe/ ob es im Galop den Rücke zusammen ziehe/ oder wann es ihn zusammen gezogen/ wie lang es ihn so halte/ oder wie bald es nachlasse. Ob es sanfft zu sitzen/ ob das Roß ein gutes Maul/ viel Gehorsam/ oder viel Furcht/ Scheu/ Freud oder Munterheit/ ob es feste Schenckeln/ und Gedult/ gern auf- und absitzen zu lassen/ habe. Wie gern es von andern Pferden weg/ wie leicht im Zorn/ wie flüchtig im Sporn gehe. Das alles wird ihm derjenige/ der das Pferd probirt/ entweder aus Schalckheit oder Unwissenheit/ so gut nicht sagen können/ wann er die Prob nicht selbsten unternimmt. Hieraus ist auch zugleich sehr verdächtig/ wann der Verkäuffer nur selbst das Pferd vorreuten/ und keinen andern auffsitzen lassen will; weil er die Fehler des Pferds besser verheelen kan/ und nicht an den Tag zu bringen erlauben will: Das Gewissen ist nicht gut/ aber für den Käuffer die Fürsichtigkeit darbey desto genäuer zu beobachten.

§. 8. Was man von den Menschen sagt/ bey denen es gewißlich offt eintrifft: Wie man sich zum Fressen schickt/ so schickt man sich auch zur Arbeit. Das trifft wohl redlich bey denen Pferden ein: Daher hat man sich von einem Pferd/ welches nicht fressen mag/ sch lechter Thaten zu versehen. Ein Kauffer gebe darauf Acht/ und glaube/ daß er desto weniger werde angeführet werden. Wiewol/ wer recht davon urtheilen will/ der muß verstehen/ was Wohlfressen bey einem Pferde heisse. Von mir wird Wohlfressen/ in Ansehung eines Pferdes/ das nicht genennt/ wann das Roß Rips Raps in das Futter fällt/ über Hals und Kopff fein geitzig hinein schrotet: Dann darbey ist keine Verdauung/ so wenig/ als bey einem heiß-hungerigen Menschen/ der die Speise nicht wohl käuet. So fähret das Futter auch bey denen Pferden gantz zu Hals/ und gehet wieder so ungekäuet durch den Leib. Wo will nun das Pferd nothwendige Nahrung/ wo überflüssige Krafft hernehmen? So wenig diese Pferde taugen/ so wenig Gutes ist von denen zu vermuthen/ welche fein lang fressen/ offt auffsetzen/ und dann/ nach einem wohl-bedächtlichen Besinnen/ wieder zu kläublen anfangen/ das Futter alsdann liegen lassen/ und endlich über die Krippen hinaus werffen. Pfuy dich! weg mit diesen. An den Pferden kan ichs wol ehe leiden/ aber nichts Guts davon ominiren. Die Menschen aber/ welche nach ihrer Art/ wie solche/ fressen/ da ein wenig zwicken/ dort ein Bißlein kläubeln; jenseits ein wenig stille halten; disseits wieder anfangen/ und dann um den Teller herum das Zerrissene oder Zerbröselte ausstreuen/ die möcht ich in den Hals schlagen. Ausgemacht ist es/ wir müssen ihnen und denen Pferden einerley Nativität stellen: Beyde sind sie faul/ träg/ ohne Krafft und Arbeit. Wie soll dann ein Pferd/ wann man ein gutes Hertz zu ihm haben soll/ fressen? Also/ daß es seinen Habern wohl käue/ denselben fein nacheinander/ in einem Contexte, gleichsam auffresse. Wann es gleich ein wenig bedächtlich mit zugehet; wo nur das Futter wohl verkäuet und verdäuet wird/ und nichts liegen bleibt/ so kan man wohl zufrieden seyn.

Rechts-

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXIV.

DAß bey dem Pferd-Handel viel Betrügereyen und verbottene Vortheil gebraucht werden/ ist jedermänniglich bekandt/ und bezeuget solches die tägliche Erfahrung/ angesehen bey denen Gerichten fast keine Klagen gemeiner werden/ als welche wegen Einhandlung der Pferd vorkommen; dahero dann / diesen Betrügereyen und Ubervortheilungen vorzukommen/ oder selbige wenigstens in etwas einzuschrencken / schon bey den Römern die nothwendige Veranstaltungen und Verordnungen dahin gemachet worden / daß nach gestalten Sachen / und darbey sich ereignenden Umständen / entweder der Contract wieder aufgehaben/ oder doch wenigstens an dem Kauff-Schilling einiger Ersatz/ nachdem die Verletzung groß oder klein ist / beschehen solle. v. t. t. ff. de ædilit. Edict. & t. t. C. de ædilit. action. junct. l. 11. §. 3. ff. de E. A. V. Add. Rœvenstr. Tract. de Judic. redhibit. & æstimat. equestr. & Richt. p. 2. decis. 95. n. 1. 2. 3. 4. & 5. Ich hab mit Fleiß vorher des Pferd-Handels insgemein Meldung gethan / anzuzeigen / daß sothane Verordnungen nicht allein in dem Kauff- sondern auch in dem Tausch-Contract Platz finden / allermassen aus dem l. 19. §. deinde. 5. vers. emtorem. ff. de ædilit. Edict. sowol / als aus dem l. 1. pr. ff. de rerum permut. abzunehmen: Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 21. Auf die von jemand einem zugewandte Schenckung aber können selbige deßwegen nicht extendiret werden / weilen hierdurch derjenige / welchem ein Pferd geschencket worden / seine Undanckbarkeit augenscheinlich am Tag legete / nechst dem auch höchst-unbillich wäre / wann der Wohlthäter seiner Freygebigkeit halber gestraffet werden sollte. Dahero dann das gemeine Sprichwort entstanden: Einem geschenckten Gaul soll man nicht sehen ins Maul. v. l. 62. ff. de ædilit. Edict. Wann aber jemand wissentlich einen frembden Gaul verschencket hätte/ könnte solcher billich seines fürsetzlichen Betrugs halber in Anspruch genommen werden. v. l. 62. ff. de ædilit. Edict. Add. Rœvenstrunck. de redhibit. judic. Equestr. cap. 2. n. 2. Welches auch in seiner Maas von denen im Testament vermachten Pferden zu verstehen ist. vid. Cardinal. Mantica de conjectur. ult. vol. lib. 9. tit. 3. n. 16. & 26. Bey welchen wir nur dieses kürtzlichen zu bemercken geben/ daß/ wann der Testirer jemand ein Pferd generaliter, und ohne gewisse Benamsung/ aus seiner Stutterey vermacht/ derselbe sich mit einem Mittelmässigen vergnügen lassen müsse/ und nicht das beste herausser lesen könne / wie er dann auch nicht das schlimmste anzunehmen gehalten ist/ per l. 37. pr. l. 110. ff. de leg. 1. & §. si generaliter. 22. Inst. de legat. Add. Carpzov. Jprud. forens. p. 3. c. 13. def. 30. n. 10. Damit aber vorbemeldte rechtliche Verordnungen Platz greiffen mögen / wird haubtsächlichen erfordert / daß das Pferd dem Kauffer behändiget / und die würckliche Lieferung erfolget seye/ arg. l. 44. §. 2. in f. ff. de ædilit. Edict. mithin der Kauffer hierdurch das Eigenthum des Pferdes überkommen habe/ v. l. 20. C. de pact. & §. venditæ 42. J. de R. D. Dann/ wie kan ein Pferd wieder zuruck gegeben/ oder heimgeschlagen werden/ welches man selbst noch nicht überkommen hat? vid. Rœvenstrunck. de Judic. redhibit. Equest. c. 2. n. 3. & 4. Dahero dann der Kauffer/ wann er vor beschehener Lieferung den Kauff-Schilling entweder gantz oder zum Theil ausgezahlt/ hernach aber erst einen heimlichen Mangel an dem Pferd in Erfahrung gebracht hat/ den bezahlten Kauff-Schilling actione ex emto wieder zuruck fordern kan. arg. l. 11. §. 6. ff. de A. E. V. Aus welchem ferner auch dieses zu schliessen / daß / wann ein Roßkamm auf dem Roßmarck (da dergleichen Sachen öffters vorgehen/) jemand ein Pferd zwar verhandelt / noch nicht aber behändiget/ hernachmals aber eben dieses Pferd einem andern (der von dem ersten Handel nichts gewust/) verkauffet / und zugleich behändiget/ sodann aber sich aus dem Staub gemachet hat/ daß/ sag ich/ der erste Kauffer dem andern das quæstionirte Pferd nicht mit Arrest belegen lassen könne: Massen der andere / deme das Pferd zugleich behändiget worden/ in diesem Fall vor dem ersten Kauffer solches Pferds halber den Vorzug/ v. l. 15. C. de R. V. Der erste hingegen an den Verkauffer seinen Regress deßwegen zu suchen hat. d. l. 15. de R. V. Add. Reform. der Stadt Nürnb. Tit. 16. l. 7. Rubr. Wie es mit einem Gut / so zweyen oder mehr verkaufft / gehalten werden solle. ibi. So ein Haab oder Gut zweyen oder mehr/ je einem hinter dem andern verkaufft würde/ soll dasselbige Gut dem folgen und bleiben/ dem es zu seinen Handen würcklich überantwortet oder eingeraumt worden ist/ ohngeacht/ ob gleich sein Kauff zum letzten beschehen wäre. Aber die andern Käuffer mögen den Verkauffer um alle Schäden und Nachtheil/ so ihnen daraus entstanden / und hinführo entsteben möchten / rechtlich beklagen / und der Verkäuffer deßhalb Erstattung zu thun schuldig/ und einem Rath vorbehalten seyn/ den Verkäuffer / nach begangener Verhandlung/ zu straffen.

Die Lieferung selbsten aber beschiehet durch Behändigung des dem Pferd angelegten Zaums/ durch Ubergeb- und darauf erfolgte Annehmung des Pferds; Nichts weniger/ durch solche Wort und Zeichen / daraus die würckliche Ubergebung zu schliessen ist / als zum Beyspiel/ wann der Kauffer und Verkauffer einander zum Kauff Glück gewünschet; Item/ wann sie die Händ eingeschlagen haben/ und andere Kennzeichen mehr/ davon zu sehen Speidel. Specul. Jur. voc. Pferd. f. 994. vers. Traditio. & Rœvenstrunck. de Tr. c. 2. n. 7.

Nachdem aber irgendwo die Gewohnheit floriret. Krafft welcher ein auf freyen Jahr- Marck erhandeltes und behändigtes Pferd / wegen eines ihm anklebenden Mangels / ob gleich der Verkauffer dafür die Gewährung gethan/ nicht wieder heimgeschlagen/ und der Verkauffer deßwegen nicht angefochten werden kan/ als entstehet nicht unbillig die Frag/ ob eine solche Gewohnheit zu billigen? Welche Frag wir mit dem Rœvenstrunck. d. Tr. c. 2. num. 8. & seqq. um deßwillen mit Nein beantworten/ theils/ weilen selbige den Betrügereyen Thür und Thor eröffnet / und also der Gerechtigkeit und Billigkeit schnurstracks entgegen / arg. Lev. 25. v. 14. 15. & 1. Thessal. 4. v. 6. theils/ weilen sie verursachet/ daß sich einer mit des andern Schaden bereichert/ so der natürlichen Billigkeit zuwider ist. per l. 14. ff. de Condict. indeb. theils endlichen / weilen sie dem Aufnehmen des gemeinen Wesens selbst im Weege stehet / gestalten sich viel besinnen werden/ an dergleichen Orten einen Kauff einzugehen / dadurch dann die Handelschafften ins Stecken gerathen müssen. Vid. can. Eric. 2. dist. 4. & can. factæ. 1. dist. ead. Und hindert nichts / wann man entgegen setzen wollte / der Kauffer hätte sichs selbst zu imputiren / daß/ indem ihm diese Gewonheit bekandt/ er sich nicht besser vorgesehen: dann wer wollte alle Mängel und Fehler der Pferd/ so die betrügerische Roßkäm so künstlich zu

zu verdecken wissen / in so kurtzer Zeit wahr nehmen? Und ob man gleich hier abermalen einwenden möchte / daß der Kauffer in dieses alles stillschweigend gewilliget / angesehen / er sich sonst an einem solchen Ort / in keinen Handel einlassen sollen / so dient jedoch hierauf statt einer Antwort so viel / daß die Obrigkeiten solche Gewohnheiten nicht leiden sollen / immassen dasjenige / was übel erfunden worden / zu meiden ist. v. Can. quæ contra. 2. Can. mala. 3. Can. si Consuetudinem 5. dist. 8. & cap. cum venerabilis l. X. de Consuetud. vornemlich wann solches wider das Göttliche und natürliche Gesetz lauffet. Vid. Wesenb. ad tit. ff. de LL. n. 9. Wiewolen man eine jedwede geringe Verletzung nicht zu achten hat / auch deswegen zu Vermeidung des alltäglichen Streitens und Zanckens wol etwas gewisses setzen kan / arg. l. 2. C. de Resc. vend. Wohin demnach die heutigs Tags gesetzte / und fast aller Orten varirende **Haupt-Mängel der Pferde** / zu referiren sind / davon wir hierunten noch weiters handeln wollen.

***

Das XXV. Capitel.

Hilperts-Griffe der Roßkämme / oder derer / welche die Pferde vortheilig und gar zu eigennützig verkauffen wollen.

Inhalt.

§. 1. Viele Stücklein der Roß-Verkäuffer. §. 2. Wegen des Alters der Pferde. §. 3. Der Augen. §. 4. Der Ohren. §. 5. Der Seiten. §. 6. Der Mäuler. §. 7. Des Athems §. 8. Der Schenckel. §. 9. Des Schwantzes. §. 10. Des Spattes oder Leistes. §. 11. Der bösen Hüfe. §. 12. Der vollhüfigen Füsse. §. 13. Der an der Seite unempfindlichen Rose. §. 14. Wegen des Lauffen und Parirens. §. 15. Wegen der nach Stutten thörichten. §. 16. Der Wasserscheuend- und selbiges liebenden / samt einem Poetischen Ausschweiff.

§. 1.

Dieses sind nun / wie wir sie im vorhergehenden Capitel beschrieben / solche Merck- und Kenn-Zeichen / deren man sich im Pferde-Kauff gantz sicher bedienen kan; und also würde das Pferdekauffen eine nit sonders gefährliche Sache seyn; wann kein Aber dabey wäre. **Aber** die Roß-Kämme / **Aber** die Pferdhändler / **Aber** diese Leute können jemand also über das Gebürg führen / daß sich mancher die Helffte seines Vermögens aus dem Beutel gewandert. Diese wissen der Pferde Mängel / nicht nur / wie insgemein die Verkäuffer thun / mit Worten zu verdecken / den Teufel zum Engel / den Kollerer generos, den trägen Gaul sittsam / und die gantz nichts nützige Schind-Märe zum herrlichsten Laudat venales zu machen. Dann in dem Pferd-Kauff gilt / was Tacitus sagt: Vitium seculi, virtus est, das ist / es ist so weit gekommen / daß der Betrug mit denen Pferden eine gelindere Auslegung / und die Filouterie den Namen der Galanterie, oder eines verzeihlichen Possens bekommt. Daher ich ein vollständiges Buch / den Melancholischten Aderlässer / ausgelassen lachend zumachen / davon schreiben wollte / wann wir nicht Papier und Zeit schonen müsten. Zu dem mag es auch deswegen unterbleiben: weil viel Laster / mit Beschreiben erst gelernet werden. Ja es dörfften wol gar die Herrn Roßkämme ihre Locos communes und sonderlich den Titel der verdeckten Mängel / aus unserm unschuldigen Discours bereichern. Dann bey ihnen heist mans nicht Betriegen / sondern der Kunst-Terminus heist **Behefften**. Dahingegen wann andere sagen wollen: **Ihr habt mich / wie ein anderer besch.--** nun mehr höflicher / zu grossem Respect der Roß-Mackler / gesprochen wird: **Ihr habt mich behefftet.** Wann nun dieses **Behefften** niemals was mehrers / als Geld anträffe / so möcht es / ob es gleich schlimm genug wäre / so hingeben; allein ich hab es öffters gesehen / daß ein so angehencktes ich wolte sagen / behefftetes Pferd / manchen schon um Leib und Leben gebracht hat. Wann nun das Behefften von einem guten Freund und Bruder (dann das ist jetzt die artigste Kunst / daß man die besten Freunde damit anführet) geschehen / so möcht ich wissen / was mir mein ärgster Feind thun könnte / und wie ers vor GOtt und der erbarn Welt verantworten wolte? So will ich dann etliche derer Betrug entdecken / ob ich gleich selbst nicht weiß / ob ich nicht nechst wieder von einem betrogen werde: weil keine Sache an Inventionen reicher / als der betrügliche Pferd-Verkauff ist. Ich will hier ein Pharus oder Warne-Thurm / vor denen Klippen seyn / ob sie gleich bißweilen ihre Wellen an meine Befestigung selbst anschlagen lassen. Genug wann sich etliche / durch mein gegebenes Licht / fürbey zu schiffen / warnen lassen; ob ich gleich für alle kein Mittel / eben so wenig / als ich alle Causen zu benennen oder deutlich zu beschreiben ein Register habe: dann Zeuxes und Apelles haben einander mit höchst-rühmlichster Ausübung ihrer Profession angeführet; aber die geübtesten Roßkämme betriegen sich offt einander selbst / ärger als der listigste Filou, den gestern erst in ihre Academie aufgenommenen Scholaren / über den Tölpel zu werffen weiß.

§. 2. Die erste Sorge betrüglicher Roß-Verkauffer gehet dahin / wie sie das Alter der Pferde verbergen / und weil wir oben für das beste Kenn-Zeichen der Jahre eines Rosses die Zähne vor allen gesetzet haben / so machen sie sich mit ihren Griffen an diese am ersten. Es ist niemand unwissend / daß je höher dieses Thier am Alter steigt (welches man an andern Thieren nicht so befinden wird) je weisser werden auch dessen Zähne werden: damit nun dieses Kenn-Zeichen verführerisch werde / so sind die Roßkäme alsobald gar säuberlich mit der Feilen / über die 12. vördern und zween Hacken-Zähne her; und stutzen sie so artig ab / daß ein zwantzig-jähriger Gaul für 9. oder 10. Jahr gelten muß. Allein man könnte mit eigentlicher Erkänntnus des Alters dennoch wol zurecht kommen / wann die schwartzen Tüpfflein / welche / oben auf den Zähn-Spitzen zu seyn pflegen / nicht mehr vorhanden. Zwar fressens die Pferde nach und nach ab. Wann aber der Ort / wo sie sonsten zu seyn pflegen / gelb oder gar weiß ist / so last euchs nicht ausreden / man ist mit der Feile darüber gewesen / und weil ihr schon eben nicht wißt / wieviel daran weg ist / so ist das gewis / daß man euch betriegen will. Wiewol sie trachten auch / daß man ihnen auch hierinnen nicht hinter die Sprünge kommen möge / wann sie denen Jahrreichen und gantz ausgeebneten Pferden das schwartze Zeichen / an die äusserste vördersten Zähne / durch Beyhülf betrogener Schmide / breñen lassen / oder selbsten einätzen. Aber ich will auch hier wider ein Vorschlags-Mittel an die Hand geben. Das natürliche fast wie ein eckigtes Teutsches Fünffe / das angekünstelte aber

te aber meinstens rund oder rundlich ist. Das von Natur sonsten sich erzeigende wird viel schwärtzer / als das exprac̃ticirte seyn. Beym falschen wird man weissere / längere aber schmälere Zähne finden. Das rechte will sich mit kurtzen / breiten / und gelblichten Zähnen recommendiren.

§. 3. Damit die Herrn Roß-Verkäuffer die Mönsichtigkeit / oder die trüben Augen ihres recommendirten Pferdes verdecken / und die gerechte Sorge / es dörffte mit der Zeit gar blind werden / verberge / so pflegen sie mit Aderlassen / Monatlichem Kern- oder Stül stechen / die Mäus auszuwerffen / das Fett in den Hölen über denen Augen zuschneiden / darneben mit Kräutern / Wassern / Salben / und andern Schmirer- und Künsteleyen / die Felle zuvertreiben / die Mängel zuverbergen / daß es gar schwer ist / ihnen diese Nuß aufzustechen. Mit Vertauschung nun seines vorigẽ Herrns / der gewißt / wie er das Roß gewartet / wird auf diese Weiß / auch das untadelich-scheinende Gesicht mit einem mangelhafften oder gar blinden vertauschet. Derowegen muß man gute Augen haben / die eigentliche Beschaffenheit der Augen eines Pferds / wann ein listiger Roßkamm künsteln will / zu erkennen.

§. 4. Ich weiß / daß an einem gewissen nahen Ort / ein Jud einen überaus schönen Klepper zu verkauffen gebracht / den er sehr hoch gehalten / und also nicht um so viel / als es eine Gesellschafft / die des Pferds habhafft zu werden willens war / geben wollte. Man asse indessen und tranck in der Stuben eine Zeitlang miteinander / und das Pferd stund im Stall: Mittler Weil entschliest sich einer aus der Gesellschafft / dem Juden das Pferd zu verschänden / weil er gar nicht näher mit dem Verkauff rucken wolt. Gehet derowegen hin / schneidet dem Roß ein Ohr ab: Unterdessen / da der Jud wieder in den Stall kam / und das blutende Pferd / und das abgeschnittne Ohr fand / wolt es niemand gethan haben / und ich wolte wünschen / der geneigte Leser solte das erbärmliche Geberden des Judens / und die possitliche Grimassen, benebenst dem tröstlichen Mitleiden / aller und jeder in der Compagnie, gesehen haben. Allein das Ohr war herab! Ein anderer hingegen / wolte von der gantzen Gesellschafft Satisfaction wegen eines seinem Pferd abgeschnittenen Ohrs haben / da doch nichts davon / sondern das eine Ohr nur unter die Halffter gestecket war. So ist dann an denen Ohren eines Pferds sehr viel gelegen: Zumalen da die lange Ohren ein Zeichen eines Eselhafftigen / trägen und faulen Mutes sind. Auch hierinnen sind die Roß-Täuscher oder Teutscher sehr sorgfältig / daß der Mangel verdeckt / und der Kauffer nicht möge abgeschreckt werden. Ach! sie stutzen die langen Ohren / doch gar zu artig und spitzig zu: Sie sind darzu mit besondern Eisen versehen / in solche fassen sie auritam obtusi capitis appendicem die langen Ohren: So können sie im Schneiden das rechte Maas treffen / und beyde Ohren einerley Grösse und Breite behalten. Es ist im übrigen auch bey lampend- und hangenden Ohren ein Ubelstand / den muß nun der Kauffer / wann er anderst den Beutel recht ziehen soll / nicht wissen. Daher muß hier der Haubt Gestübl und der kleine Rieme / womit man sie übersich bindet / das beste thun. Solte aber dieser Betrug (in dem bißweilen die Ohren so schwach sind / daß sie auch durch diese Aufhilff nicht startzen wollen) nicht angehen / so müssen die Ohren kurtz um / und gantz herab. Ob auch gleich das Roß ein Ertz-faules Thier ist / so putzen sie es doch mit Bescheren der Mähne also auf / daß es gantz geistig und munter aussihet: Und so staffiret / sagen sie / ist der Klepper erst aus Franckreich gekommen / und hat einen der prächtigsten Titel / zum Exempel Le tenez ferme, Halt-fest in des dasigen Königs Gestütte gehabt. Scilicet! Wer Ohren hat / der gebe denen Pferden desto besser auf die ihrigen Achtung / wann er diese Warnung von uns angehört.

§. 5. Die langseitigen Pferde geben uns ihre weiche und matte Natur zu erkennen: Eben das urtheilt man / wann es viel weisse Flecken auf dem Rücken hat. Wie helffen sie dann dieser übeln Recommendation? gar fein! damit der Rücken bedecket / und weder die Länge des Rosses / noch die weisse Flecken / gesehen werden / so legen sie ihm einen langen grossen Sattel auf. Wann der Rücken tieff ist / so muß der Sitz im Sattel hoch gemacht werden: damit der Reiter nicht wie in der Multern sitze. Derowegen wiederhol ich / was oben schon gemeldet worden: Man kauffe kein Pferd gesattelt.

§. 6. Denen Pferden mit dürren Mäulern / die auch hart-mäulicht sind (gestalten selten einer von diesen beyden Fehlern vorhanden ist / da man nicht auch den andern antrifft) legen sie ein neues Mundstück / mit vielen Kampf-Rädern oder Ringen / welche vorher wol mit Honig / Wolgemut und Saltz bestrichen sind / an. Dadurch muß das Maul in Schaum gebracht werden. Besser noch zu helffen / legen sie ein eisernes Nasenband an. Dieses ist mit Leder überzogen / und soll aussehen / als wann es blosses Leder wäre. Damit auch das Pferd mehr als durch alle Gebiß / und Kinn-Reif gehalten werde / so nehmen sie ein Schnürlein / oder Kettlein / machens oben in die Stangen / da man die Kinn-Backen einmacht / und ziehens unten zwischen denen untern Lefftzen und Zähnen herum. Dabey müssen es die Puckeln so sehr verdecken / daß man wol Achtung haben muß / wann man auch diesen Handgriff mercken wolte. Wann aber der / welcher es gekaufft hat / sein neues Roß mit einem andern Mundstück reutet / so gehet es / ohne Aufhalten der gewichtigsten Arme / mit dem Mann durch.

§. 7. Den schwermüthigen Athem zu verbergen / scheinet ihnen eben so wol ein nöthiges Stück zu seyn / wann das unnütze Pferd viel gelten soll. Da muß es mit Kräutern und Artzneyen zu gehen. Da schlitzen sie ihnen die Naßlöcher auf / wie lang aber hilfft es? so lang bißweilen / biß es ein Herr bekommt / der so mit Betrug nicht umzugehen weiß.

§. 8. Die Schenckel sind der Grund / darauf ein gutes Pferd bestehet / und an denen muß man keinem Haupt-Fehler haben / dann da sind sie gar zu sichtbar. Wann nun ein Pferd / welches eben so alt nicht ist / einen Mangel / es sey fast wo es will / bekommt / so müssen die Füsse davon wissen. Da gibt es dann Fuß-Gallen / Schifferbein / Stein-Gallen / Rappen / Mauchen / durchgehende Gallen / Spatt / Leist / Straubhuf / welche die kalten Flüsse zum Ursprung haben. Hic Rhodus, hic saltus, da gilt es der Kunst / bey denen Roß-Täuschern / wiewol es auch daran nicht fehlt. Diese kalten Flüsse treiben sie von den Schenckeln auf eine Zeitlang / vermittelst der Salben und des Brandweins. Das Feuer muß / weil sonst die Cur zu sichtbar würde / davon bleiben. Als lang man nun ein Pferd wartet / und mit dem Gebrauch dieser Mittel anhält / so lang kan man des Pferdes Schenckel-Mangel noch bergen. Aber es bediene sich einer dieser Pferde zu Tagreisen oder sonsten schweren Arbeiten / und sehe mir hernach nach den Schenckeln! O wie wird er befinden / daß die vorigen Gebrechen alle herausbrechen. Indessen sind sie zu frieden / wann das Bessel nur so lang / biß das Pferd verkaufft ist / halten mag.

§. 9. An der Schwachheit der Ribben des Schwanzes hanget die Schwachheit des Rückens. Wie verstecken sie

sie dann diesen Mangel? Sie schneiden ihm die Nerven / welche aus dem Rückgrad dahingehen / inwendig der Ribben ab. Dadurch wird diese so steiff / daß sie keiner zu biegen vermag. Oder sie greiffen zum andern Mittel / schweifen das Pferd fein hübsch auf / und putzen es wol mit Federn auf.

§. 10. Wann ein Pferd den Spatt oder Leist hat / und vom Stall abgehend mit denen hintern Füssen rücket / und zerkratschet (dann wann sie mit dem Spatt oder Leist behafftet / so gehen sie so weit auseinander) so muß es vorher / ein wenig und so lang biß es warm wird / geritten werden / so ist gleich das Rücken so bald nicht zu bemercken. Da ist nun Acht zu geben / wie es anfangs aus dem Stall gehe.

§. 11. Wann das Pferd-Hüfe viel Ringe hat / daher man die bösen Hüfe kennet / so wissen sie / damit das Huf fein eben und glatt werde / dieselbigen gar manierlich weg zu feilen. Wann auch der Huf schon einen Bruch / Löcher oder Horn-Klüffte hat / so verstreiche sie dieselben mit Wachs / Wagenschmier oder Pech / darnach schwärtzen sie / oder spicken auch den Huf. Aber man reibe nur mit einem warmen Tuch daran / so wird sichs bald weisen.

§. 12. Die vollhüfigen Rosse müssen / auf Befehl der betrüglichen Roßkämme (ich rede aber allezeit / wann ich so rede / denen ehrlichen nicht zu nahe / sie haben sichs auch nicht anzunehmen) auf Leder oder Filtz beschlagen werden. Da wird dann Leder oder Filtz gar genau deswegen zu geschnitten / damit man den Possen / dann kein Betrug soll es seyn / auch wann man schon des Pferdes Fuß aufhebet / nicht mercken möge. Es wäre eine stattliche Sache für die Roß-Täuscher / wann sich die Pferde im Frühling und Herbst nicht häreten / da dann die weissen Haare weg gehen: So würde die Kunst länger halten / wann sie denen Pferden / die dergleichen von Statur nicht hatten / weisse Zeichen an Stirn und Füsse machen. Allein man braucht eben so gar spitzigs Gesicht nicht / hinter diesen Lauten-Griff zu kommen.

§. 13. Es gibt bißweilen so gar träg und matte faule Rosse / daß man sie weder mit Spitzruthen / noch scharffen Spornen / so hefftig man auch auf sie einstürmt / von der Stelle zu bringen / also dem Rößlein / welches für die Soldaten zu reiten gar einen spitzigen Sattel hat / ähnlich sind. Das muß nun ein Kauffer auch nicht wissen / der Handgriff ist dieser: Sie schärffen ihm die Seiten mit einer Afluiren auf / in diesen Ritz reiben sie Venedisches gestossenes Glaß. Hernach lassen sie es verheilen. Allein es ist doch auch an der Seite / mit fürsichtiger Beguckung zu mercken.

§. 14. Es sind viel Pferde anzutreffen / welche weder lauffen / oder wann sie lauffen / nicht pariren wollen. Jenes widersetzet sich; wann man aber zwey oder drey vorlauffen läßt / so gehen sie endlich mit. Das Practiciren diese Leute gar offt / aber es ist auch leicht zu mercken. Dieses nemlich / welches nicht pariren will / wird so bemäntelt. Es wird einer dem Pferd / wegen der greulichen Prügel-Suppen wol bekandter / oben an die Carrera aufgestellt / der hat zuzusehen wann das Pferd pariren sollen / und zuzuschreyen / oder ein solches Zeichen / woran das Pferd vorher gewöhnt worden / zugeben / dabey es erkennen kan / es müsse innen halten / oder nach der alten Weise entsetzlich geprügelt werden. Eben so machen sie es / wann ein Pferd nicht auf eine gewisse Seiten gehen will.

§. 15. Des Castriren oder Wallachens bedienen sich diese Leute an ihren Pferden / wann sie gantz toll und rasend nach denen Stutten sind. Die müssen nun ein hartes / mit greulichen Prügel- und Schlagen / über sich ergehen lassen / da ist ein Toben und Geschrey / damit das arme Thier / wo es etwan die alte Begirde will mercken lassen / in Furcht gesetzet und in den Wahn / mit frischen Schlägen angefallen zu werden / gebracht werde.

§. 16. Den letzten Mangel / welchen wir anzuführen entschlossen / und welcher darinn bestehet / daß sich das Pferd gern im Wasser niederlegt / verdecken sie mit dieser Finesse: Dem Pferd dessen gewohnte Unart zu nehmen / so reiten sie über Hals und Kopff / mit Stossen / Schlagen und Schreyen / in aller Behendigkeit / durch das Wasser: Weil nun dergleichen Pferde schon offt / mit Peitschen und Prügeln gewitzigt worden / so gehet es durch das Wasser quasi per saxa, per ignes, als ob der Zuchtmeister oder Feuer hinter ihm her wäre. Und so viel auch von denen Hilperts-Griffen / und betrüglichen Stücklein derer Roß-Verkäuffere / und zwar nur von denen / welche gar sehr frequentirt werden. Im übrigen darff niemand meinen / als ob deren nicht mehr wären: dann es sind deren so viel / daß ich sie nicht zehlen kan. Und ob ich mich gleich vermessen könnte / ich hätte mein Lebetag sehr viel dergleichen Griffe entdecket / so dörfft ich doch nicht in Abrede seyn / daß die Leute / so gar nachdencklich und sinnreich in ihrer Profession sind / daß ich selbst noch alle Tag angeführet werden kan. In Summa / ich will die Zahl dieser schöner Kunstgriffe mit Herren Rachels Worten / ein Poëtisches Untermarck zu machen / anführen und aussprechen:

Und wer kan alle Griff des Pferd-Betrugs aussprechen?
Es sind der Künst so viel / als Teutschen in den Zechen.
Als Haasen in dem Busch / als Prahler ohne Mut /
Als Huren ungedeckt / als Junckern / ohne Gut.
So viel als Morenland / hat Rockernuß und Affen /
Als Läuse bey dem Krieg in alten Röcken schlaffen.
Als Mücken in der Lufft / zu Hofe falsche Ehr /
Als Titel ohne Grund / und sonsten nichtes mehr.
So viel als Löcher sind / in einem härnen Siebe /
Als Schneider zu Pariß / als auf der Mühlen Diebe.
Als England gute Schaf / als Schweden Steine trägt /
Als Fikgen schwartze Flöh mit beyden Daumen schlägt.
So viel als Härlein stehn / auf dicker Zobel-Mützen /
Als Sperling in dem Lentz / als Frösch in allen Pfützen /
Als Köpfe sonder Hirn / als Tropffen in dem Rhein /
Als Flüche bey dem Spiel / als Narren bey dem Wein.

Hieraus kan nun ein jeder das Facit gar leicht ziehen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXV.

IN dem vorhergehenden Cap. haben wir von dem Roß-Kauff oder Roß-Tausch insgemein gehandelt / auch was darbey zu beobachten / angefüget; Nun wollen wir auch mit wenigen den Kauffer

erinnern / wie derselbe sich zu verhalten / und für den Betrügereyen der **Roßkämme** oder **Roßhändler** / vorzusehen habe.

Zuvorderst nun und (1.) hat derselbige sich wol in Acht zu nehmen / daß er seine Augen aufthue / mithin nach denjenigen Mängeln der Pferde fleissig sehe / welche in die Augen leuchten / eingedenck / daß wann er sich hierinnen anführen und betrügen lässet / ihme nicht zu helffen seye. v. l. 14. §. 10. ff. de Ædil. Edict. immassen die Erklärung der Menschen ohnvonnöthen / wann der Fehler selbsten in die Augen leuchtet / l. 1. §. si intelligatur. 6. ff. de ædilit. Edict. Add. C. J. A. Lib. 21. tit. 1. th. 19. & Donell. lib. 13. Comment. cap. 3. dahero dann die Rechtlichen Verordnungen / davon wir hieroben Meldung gethan / allein von denjenigen Kranckheiten und Mängeln reden / die man nicht gewust / oder auch nicht wissen können; keines wegen aber eines dummen Kauffers / der bey hellem Tag nicht gesehen / Unwissenheit für entschuldiget annehmen wollen. l. 55. ff. de ædil. Edict. als welcher sich selbsten zu imputiren / daß er seine Augen nicht besser aufgethan hat. vid. cap. damnum. 86. de J. R. in 6. & l. 203. ff. de R. J. Und hieher gehöret die Glossa des Sächs. Weichb. ad art. 97. welche von dieser Sach also redet: Der Verkauffer muß dem Kauffer in allerley Kauffmannschafft / daran Wandel ist / gewehren nach Kauffmanns-Recht / es ist aber solches zu vernehmen vom verborgenen Wandel / der unbeschaulich oder unsichtig ist. Dahero dann der Kauffer / wann er ein Pferd gekaufft / so vollhüfig ist / den Verkauffer deswegen nicht belangen kan. vid. omninò Richter. p. 2. dec. 95. n. 26. & Rœvenstrunck. d. Tr. c. 2. n. 8. & 9. Petr. Surd. Dec. 146. n. 1. usque ad n. 19. Speidel. Specul. Jur. voc. **Pferd.** f. 995. vers. *quando verò* Nächst dem soll sich (2.) auch ein Kauffer hierinnen wol vorsehen / daß er sich von dem Verkauffer nicht bereden lasse / einen Mangel wormit das Pferd behafftet / und der ihm auch angezeiget worden / insonderheit zu excipiren und auszunehmen / eingedenck / daß / so er hierein einmal gewilliget / und sich aus Unverstand darzu bereden lassen / er hernachmals / wann es ihn etwan gereuet / wider den Verkauffer keinen Regress haben könne. l. 14. §. 9. l. 48. §. 4. ff. de Ædil. Edict. Add. Mynsi. 1. O. 56. n. 9. & Rœvenstrunck. d. tr. c. 3. n. 12. Eine andere Beschaffenheit hat es / wann der Verkauffer die Kranckheit oder den Fehler gering gemacht / und solcher Gestalt den einfältigen Kauffer zum Handeln beschwätzet / mithin dessen ungeachtet betrogen hat / dann weil diesem seine Einfalt nicht schädlich / jenem aber sein Betrug nicht vorträglich seyn soll / als kan der Kauffer (wofern er nur keine gar zu grosse affectirte Einfalt und Unwissenheit von sich verspüren lassen / welche den Rechten nach für eine wissentliche Handlung gehalten wird. v. l. 55. ff. de Ædil. Edict. & l. 213. §. 2. & l. 223. pr. ff. de V. S.) das solchergestalten erhandelte Pferd dem Verkauffer wol wieder heimschlagen. Rœvenstrunck. d. tr. c. 3. n. 13. & 14. Welches auch in diesem Fall beschehen mag / da der Verkauffer den Wandel / wormit das Pferd behafftet / verschwiegen oder dissimuliret / und dem Kauffer hiervon keine Nachricht ertheilet / oder auch / wann er obscur und undeutlich geredet / und mit der Sprach nicht recht heraus gewolt hat / angesehen so dann zu vermuthen / daß solches mit der Intention, den Kauffer zu hintergehen / beschehen seye. v. l. quæritur. 14. §. si venditor. 9. in f. ff. de ædil. Edict. Add. Cornæ. cons. 81. col. 2. V. 3. Alex. cons. 14. n. 4. V. 5. Speidel. specul. Jur. voc. **Pferd.** f. 995. vers. *venditor.* &c. Rœvenstrunck. d. cap. 3. n. 10. & Richt. p. 2. decis. 95. n. 8. & q. *ubi præjudicia.* Ob aber der Verkauffer diese Wort gebrauchet / **gesund / aufrichtig / und ohne einigen Pferds-Mangel** / &c. oder ob er schlechter Dings / und ohne Gebrauchung solcher Wort dem Kauffer ein mangelhafftes Pferd angehänget hat / daran wird in der That wenig gelegen seyn: Angesehen er in beeden Fällen wider die Rechtliche Satzungen handelt / als welche wollen / daß der Käuffer nicht hintergangen / sondern ihme **Kauffmanns-Gut** gegeben werden solle / l. 1. §. 1. l. 6. §. f. ff. de A. E. V. Gleicher Gestalten ist auch hieran nichts gelegen / ob der Verkauffer den Mangel an dem Pferd gewust oder nicht? Donell. lib. 13. Comment. c. 3. & C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 19. Immassen es genug / daß das Pferd nicht also beschaffen ist / wie es die Redlich- und Aufrichtigkeit unter denen contrahirenden Partheyen erfordert / oder wie es versprochen worden. Zudem soll ein jeder Verkauffer billich die Beschaffenheit seiner Sach wissen / l. 1. §. 2. ff. de Ædil. Edict. als welcher schon hierinnen sich strafffällig gemacht / daß er seine eigene Sach nicht besser erkennen lernen. Rœvenstrunck. d. c. 3. n. 17. Speidel. d. voc. **Pferd.** f. 994. n. 9. Berlich. p. 1. decis. 77. n. 2. & Richt. p. 2. decis. 95. n. 13. & seqq. Jedoch ist hierbey dieser Unterschied zu mercken / daß / wann der Verkauffer um den **Wandel** gewust / er dem Kauffer für allen aus solcher Handlung entspringenden Schaden stehen müsse / l. 13. pr. l. 21. §. 3. ff. de A. E. V. l. 1. C. de ædilit. act. Add. Mynsi. 1. O. 56. n. 7. & Wesenb. ad tit. ff. de ædil. Edict. n. 7. wofern er nur dessen von dem Kauffer überwiesen wird. Caballin. de ædilit. act. cap. 2. n. 24. & Rœvenstrunck. d. c. 3. n. 19. Da im Gegentheil derselbige / so fern er um solchen Mangel nichts gewust / für den übrigen Schaden nicht stehen darf / sondern nur dasjenige / was er am Kauf-Schilling zu viel empfahen / wieder hinaus geben muß. Donell. lib. 13. Comment. cap. 3. & Richt. p. 2. dec. 95. n. 17. Dahero einem solchen Verkauffer zu rathen / daß er die verborgene Fehler sämtlichen excipire / mithin mit dem Kauffer sich dahin vereinige / daß er einiges Mangels halber / welcher künfftig hin an dem Pferd zum Vorschein kommen möchte / nicht gehalten seyn wolle. Caball. d. l. n. 19. Massen er so dann nicht mehr wird angefochten werden können / in Erwegung der Kauffer einen dem Verkauffer verborgenen Fehler / freywillig auf sich genommen hat. v. l. cum donationis. 34. C. de Transact. Gleichwie aber vorbemelde Cautel nur in diesem Fall angehet / wann der Verkäuffer von denen excipirten Wändlen nichts gewust / also hat es eine andere Beschaffenheit / wann er hiervon gute Wissenschafft gehabt hat / angesehen ihm so dann selbige nichts helffen kan / v. l. 14. §. pen. & ult. ff. de ædilit. Edict. & l. 6. §. 9. ff. de A. E. V. Add. Surdus. decis. 196. n. 8. & 9. Azo in summa Cod. de Ædil. act. & Schrader. ad tit. Inst. de Emt. vend. n. 130. Und hieher gehören die Rechtliche Verordnungen / welche insgemein dahin gehen / daß man dem / so hintergangen worden / nicht aber diesem / so selbsten andere hintergangen / helffen / l. 1. §. 2. ff. ad SCt. Vellej. Nicht weniger / daß niemand seine gebrauchte Gefährde einigen Vortheil bringen solle / l. 1. ff. de dol. mal. Dahero dann der Schöpffen-Stuhl zu Jehna / anno 1625. im Monat August bey dem Richtero-d. decis. 95. n. 10. In einer solchen Begebenheit / auf Ansuchung Hannsen Klippendorffs zu Laudach / also gesprochen: **Wann ihr gleich Michael Litzen / nach Inhalt seines fünfften und sechsten Beweis-Articuls / das** articulirte **Pferd um 51. Thaler / mit solchem Geding abgekauffet hättet / daß er Verkauffer / euch solch Pferd nur vor die Haubt-Mängel**

gel

gel (als vor rotzig / gestohlen und haarschlechtig) ein Rechts-beständige Lands-Gewähr seyn wolte / und ihr solchen Kauff-Recess eigenhändig unterschrieben: Dennoch aber / weilen dergleichen Pacta und Bedingungen demjenigen Verkauffer / so den Mangel / welchen das Pferd / oder andere verkauffte Sachen vorhin gehabt / gar wol gewust / und doch solchen wissentlich / und betrüglicher Weise verschwiegen / keines Wegs zum besten und zu statten kommen / oder zu seinem Vortheil gereichen soll / weil Vermög der Recht der Verkäuffer bey dem Contract dergleichen Mängel dem Kauffer ausdrücklichen anzuzeigen verpflichtet / dann sonsten ihm durch Verhählung der Mängel ein betrügliches und vortheilhafftiges Gemüth beygemessen wird / welches dann allhier um so viel desto mehr statt findet / da euer Verkauffer Michael Litz vornemlich / und sein Leykauffsmann Caspar Röhe wegen des Orts / da es zuvor gestanden / ganz unbeständig- und widerwärtige Reden geführet / und diß dazu kommet / daß der junge Dietrich Weisselbach ausdrücklichen bekundschafftet / daß eben diß Pferd zuvor Casper Nürten gewesen / dahero auch auf seine euch widrig gethane Aussag wenig zu bauen: Als erscheinet aus diesen und andern Motiven und Ursachen so viel / daß / wofern eure abgehörte Zeugen ihre summarische Aussag zuvorderist mit einem leiblichen Eyde bestärcken würden / euch mehrermeldter Michael Litze / seines verführten Gegen-Beweises ungehindert / dieses verkaufften mangelhafften Pferds halben ad interesse verbunden / und demnach allen verursachten Schaden und Unkosten / auf vorhergehende Richterliche Moderation zu erstatten schuldig. Von Rechts wegen Add. Rœvenstrunck. dict. cap. 3. num. 15. Indem aber die vorhergehende Lehre die Wissenschafft und Verhehlung des Mangels tadelt / als wird man im Gegentheil dem Verkauffer nicht beykommen können / wann er einen gewissen Mangel / wormit das Pferd behafftet / dem Kauffer angezeiget / und denselben mit dessen Genehmhaltung excipiret hat / als worvon obgemeldte Doctrin nicht zu verstehen ist. Ita Cœpoll. in l. 14. §. si venditor. n. 8. 10. & seqq. ff. de ædilit. Edict. Alex. cons. 14. num. 5. V. 5. Corn. cons. 81. Col. 2. V. 3. Caball. de ædilit. act. cap. 2. num. 24. & Petr. Surd. d. dec. 146. num. 9. Ob aber derjenige den Mangel genugsam angezeiget / und sich also für denen obgemeldten Rechtlichen Verordnungen zur Genüge sicher gestellt / welcher auf Befragen / was das Pferd für Mängel habe / lächelend geantwortet / daß es blind / mohnsichtig ꝛc. seye / mithin unter andern erdichteten Fehlern / auch diesen / mit welchen das Pferd in der That behafftet gewesen / genennet hat / so / daß der Kauffer dafür gehalten / daß weilen der Verkauffer jene Mängel nur Scherz-weis hergesaget / es würde gleichermassen auch dieser nicht an dem Pferde zu befinden seyn? Lässet sich bey dieser Gelegenheit nicht unfüglich anfragen: welche Frage wir nachfolgender massen beantworten / daß diese Benamsung der Mängel aus einer boßhafftigen Gefehrd herrühre / wol folglich mit der Intention beschehen seye / damit der Kauffer desto sicherer im Kauffen fortfahren / hingegen der Verkauffer den Mangel / so der Kauffer sonder Zweiffel geflohen hätte / bedecken möchte / deßwegen dann ein solcher Contract wegen Abgang des beederseitigen Consensus, absonderlich aber / weilen gleich zu Anfang desselben eine Gefehrd oder List gebrauchet worden / für null und nichtig zu halten seyn wird: vid. Caballin. de ædilit. act. c. 2. num. 27. Rœvenstrunck. c. 3. num. 16. & Richt. p. 2. dec. 95. num. 9. Gleichermassen kan auch in diesem Fall ein Verkauffer angesprochen werden / wann er zwar kein mangelhafftes Pferd verhandelt / jedoch aber durch seine falsche Commendation oder Herausstreichung selbiges um einen weit höhern Preiß hinausgebracht hat / l. 13. §. si venditor. 4. ff. de A. E. V. angesehen dasjenige / was zur Herausstreichung einer Sach in dem Kauff-Contract gesaget worden / den Verkauffer verbündlich machet / d. l. 13. wann nur solches von dem Kauffer selbsten nicht hat wahrgenommen werden können. l. 43. pr. ff. de C. E. V. Dahero dann der Schöppen-Stuhl zu Jehna bey dem Richtero d. decis. 95. num. 20. hierinnen abermalen also gesprochen: Ist am nächst-verschienen H. Christtag Jacob Lauffmann von Stibritz gegen Eberstatt zu euch in euer Haus kommen / und angezeiget / wie er daheim ein gut starck Pferd / seines Alters im achten Jahr hätte / damit könnte er fünff Jehnische Schessel Korn über Berg und Thal führen / gienge gar wol im Karn / wäre ein wenig laß / aber sonsten ohne Mangel / und daß ihr nicht zu zweiffeln / so wäre er denselben Tag zum hochwürdigen Sacrament gangen / deßhalben ihr ihm gewißlich zu trauen / daß er euch nicht betriegen / sondern wie ein ehrlicher Mann darmit verwahren / und es euch gewähren wolte: Darauf ihr mit ihm getauschet / und vierthalb Gülden zugegeben / aber hernacher so viel befunden / daß es mit dem Pferd viel anders beschaffen / immassen da ihr am nächst-verschienen Donnerstag dasselbe in Karn gespannet / und 7. Jehnische Viertel Korn aufgeladen / es mit grosser Mühe von Eberstadt anhero nach Jehna fort bringen können / auch solch Pferd nicht allein 8. Jahr / sondern wol noch eins so alt / und sonsten nichts tüchtiges daran / dahero ihr dann dergestalt / wie Jacob Lauffmann fürgegeben / nicht verwahrt. Da es nun euren Bericht nach also bewandt / mehrgemeldter Lauffmann auch dessen geständig / oder zu überweisen / so ist derselbe euer Tauschmann sein Pferd wieder anzunehmen / und euch dargegen das eurige samt der Zugab / und da er nichts erhebliches darwider vorbringet / die verursachte Unkosten auf Richterliche Ermässigung folgen zu lassen / und zu erstatten schuldig. V. R. W.

Uber dieses hat sich 3.) der Kauffer hierinnen wol fürzusehen / daß / wann er von dem Mangel des erkaufften Pferds noch vor Bezahlung des Kauffschillings Wissenschafft bekommen / er ja nicht etwas an demselben bezahle / gestalten er sich hierdurch so viel præjudicirte / daß er hernach keinen Regress mehr wider den Verkauffer haben könnte / arg. l. 2. C. de his, quæ vi & met. caus. l. 8. ff. de Condict. ob turp. caus. vid. Caballin. de ædilit. act. num. 11. Rœvenstrunck. d. c. 3. num. 28. & Mev. p. 4. dec. 50. Und dieses um nachfolgender Ursach willen / weilen durch sothane Bezahlung der Kauffer den Mangel an dem erhandelten Pferd zu approbiren scheinet. arg. l. 48. §. 3. ff. de ædilit. Edict. Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 19.

Nicht weniger hat 4.) der Kauffer dieses wol in Acht zu nehmen / daß er ein solches mangelhafftes Pferd nicht einem andern verhandle / gestalten er hierdurch ebenmässig solchen Mangel approbirte / mithin so viel zu wegen brächte / daß er das verhandelte Pferd seinem Verkauffer nicht wiederum heimschlagen kan / l. 17. ff. de Eviction. ohnangesehen er solches um einen geringern Preiß an den Mann gebracht hätte / dd. ll. Add. Mev.

p. 4. dec. 341. Es wäre dann / daß er erst nach der beschehenen anderweitigen Verhandlung von solchem Mangel Kundschafft eingezogen/und ihm deßwegen das Pferd von seinem Kauffer wieder heimgeschlagen worden / dann weilen in diesem Fall keine Renunciatio Juris oder Verzeihung seines Rechtens von ihm zu vermuthen / als kan er / der beschehenen Verhandlung ohngeachtet / solches Pferd seinem Verkauffer wol wieder heimschlagen. Mev. c. l. n. 5.

Endlich und 5.) hat der Kauffer auch hierbey dieses zu beobachten / daß / wann ihm vielleicht aus wahrscheinlichen Umständen ; Item aus dem gemeinen Ruff/ und andern Muthmassungen / ein Argwohn beygebracht wird / daß das Pferd schad- oder mangelhafft seye / von dem Verkauffer sothanen befahrenden Mangels halber/ genugsame Caution begehre / welcher / wann er sich hierzu binnen zweyer Monaten nicht einverstehen / noch solches besorglichen Mangels halber / oder auch um deswillen / was er zu gewähren versprochen / oder was sonsten üblich und gewöhnlich ist / nicht caviren wolte / so kan binnen vorgemeldter Zeit auf die Wiederheimschlagung des Pferds / innerhalb sechs Monat aber auf die Schäden und Unkosten geklaget werden / l. 28. ff. ibique Brunnemann. de ædil. Edict. Da dann nicht gefraget wird / ob das Pferd mangelhafftig gewesen oder nicht? sondern allein dieses genug ist / daß er die geforderte Caution abgeschlagen habe / deren sich doch ein ehrlicher und aufrichtiger Mann nicht entäussern kan. Rœvenstrunck. d. Tr. cap. 6. n. 7.

Das XXVI. Capitel.

Vom Ubelstand und Laster der Pferde.

Inhalt.

§. 1. Gegeneinanderhaltung der Widerspiel dienet zur Erkänntnus der Sachen. §. 2. Leibs-Mängel. §. 3. Untugenden. Beym Beschlagen. Bey den Sporn. §. 4. Wältzeln. Eis- und Wasser-scheu. §. 5. Schlagen und Beissen. §. 6. Kollern. §. 7. Wegen der Haubt-Mängel / Anweisung in die Juristische Anmerckungen.

§. 1.

WEr eine Sache wol will verstehen und kennen lernen / der thut zwar wol / wann er sich dieselbe nach ihren Vollkommenheite beybringen läßt / wie wirs oben / bey Beschreibung eines großmüthigen Pferdes gethan haben. Allein wann man eine Sache / wie sie nicht seyn sollte / fürstellt / und also das Widerspiel durch Widerspiel lehret / so wird sie dem Gedächtnus viel besser bleiben. Und die Höflichkeit der Sitten läßt sich zwar gut aus Erasmi Büchlein de Civilitate morum begreiffen / aber dem Gedächtnus und dem Willen viel nachdrücklicher aus dem Grobiano fürstellig machen. Und ich hab viel mehr Leute bessern gesehen / wann man ihnen fürgestellet / wie heßlich diß und jenes stehe; als wann man ihnen viel von der Fürtrefflichkeit des Wolstandes fürgeprediget hat. So wollen wir dann die üble äusserliche und innerliche Beschaffenheiten eines Pferdes vor die Augen mahlen. Gleichwie ein schön Pferd mit einem dünnen Kopf / mit kleinen spitzigen Ohren / die fein nahe bey einander stehen ; mit einem feinen / dünnen / langen Schwanen-Hals begabt seyn muß / so halte einer nur die widerwärtigen Adjectiva dargegen / so hat er ein heßliches Pferd mit einem fetten / dicken Kopf / fein plump / lange / fein weit voneinander stehenden Ohren / die matt daher hangen / wie einem Arcadischen Klepper ; mit einem dicken / kurtzen / fetten Speck-Hals. Will er mehr haben / so gehe er die oben von uns beschriebene Gliedmassen an einem schönen Pferd des gantzen Leibs / nacheinander durch / so hat er ein Winckelmaas / nachdem er die Proportion eines heßlichen Pferdes auf ein Haar abtheilen kan.

§. 2. Die Mangel des Leibs an einem Pferde / welche man Kranckheiten nennet / sind entweder zufällig / oder erblich. Zufällige heissen wir alle diejenige / welchen die Pferde ungefehr unterworffen / und für welchen sie stündlich in Gefahr sind. Die Erblichen heißt man solche Gebrechen / die sie von den Eltern empfangen / wo von man sie so leicht nicht befreyen kan. Hierunter zehlen wir Speck-Hälse / schlimmes Gesicht / schweren Athem / vollhüfige / flüssige Schenckel und dergleichen.

§. 3. Die Untugenden / womit viele Pferde beschlagen sind / fallen mir für dieses mal in der Ordnung und Anzahl ein : Wann sie sich nicht sattlen oder zäumen lassen. Das gibt ein schlechte Kurtzweil / wo man eiligst aufzubrechen / und bißweilen seine Ehre / Gut oder Leib und Leben / nur um eine Viertel-Stund erhalten könnte. Eben so viel thut es / wann es nicht aufsitzen lassen will. Wann nun einer offt absitzen / und etwan ohne Vortheil und Gehülffen seyn muß / so wird er / an statt meiner / das Unglück / welches er mit seinem Roß ausstehet / weitläufftiger beklagen. Sitzt man zu Pferd / und das Pferd ist / auf zwo Arten / Sporn-flüchtig ; Erstlich / wann der ungeschickte Reuter sein plump mit dem Sporn darein haut / und / bey nicht herumgehendem Rädlein der Spornen / das Roß / so irr / scheu und furchtsam macht / daß denen Pferden ein ängstiges Strampfen / und eine Furcht für jedem Ort / unter einem solchen Sporn ankommt / so reissen sie mit dem Reuter aus / der hat dann offt grosses Glück / wann er mit dem Leben davon kommt. Fürs andere sind die Pferde auch nicht selten / welche gar keinen Sporn vertragen können / sie fahren / bey dem geringsten Sporn-Kützel / jäh auf / als ob sie aus der Haut fliegen wollten. Will man ihm mit dem Fuß helffen / und ein Zeichen geben / daß sie sich auf eine andere Seite wenden sollen / so wollen sie abermal dem Sporn aus dem Gesicht fahren / und der Reuter mag sich in Acht nehmen. Das Widerspiel dieser gar zu kützlichten Pferde ist / wann sie gleichsam wider alle Spornstiche fest / und durch die grosse Gewalt mit Spornen nicht zu züchtigen sind. Wann dergleichen Pferde an einem Karn ziehen / so sind sie ihren Qualitäten nach befördert.

§. 4. So wenig die Furcht für Eis und Wasser / an einem Pferd zu loben / so ein grosser Mangel ist es / wann es sich gern im Koth und im Wasser wältzet. Wer ein sauberes Kleid an hätte / und seiner Liebsten einen Trab schencken wollte / der sollte bey einem Pferd / welches gerne den Rücken im Koth umsudelt / übel ankommen / und seinem Schatz wol in der grossen Melancholey zu lachen machen. Wann aber das Pferd aufs Eis kommt / und sich gleich bäumet / und herumdrehet / auch wider alle Gewalt zuruck gehet ; oder wann es auch durch ein feuchtes Wasser nicht gehen will / so bleibe man zum Reisen nur mit ihm daheim. Nicht viel / doch etwas besser sind die

die Stettigen / welche bißweilen einen Laun bekommen / und nicht fort zu bringen sind / biß man absteiget / und den eigensinnigen so lang führet / biß ihm der Stutz vergangen.

§. 5. Einer unter denen Mängeln ist auch / wann ein Roß / so wol nach seines Gleichen / als nach einem Menschen gerne schlägt. Wer es brauchen wollte in einer gewissen Ordnung zu reiten / der würde an statt dessen alle Confusion anrichten. Gemeiniglich ist bey dem Schlagen auch das Beissen. Die Pferde-Wärter haben es bey denen am schlimmsten. Ich hab einen Roß-Händler gekennet / welcher so geschlagen / und von seinem eigenen Pferd ums Leben / wie Actæon von seinen Hunden / gebracht worden. So weiß man auch bißweilen solche Pferde / welche / was sie mit denen Zähnen ergreiffen / unter sich drucken / und mit denen vordern Schenckeln zertrampeln. Dieses Laster wird mit dem Alter des Pferdes stärker. Daß sie endlich gar / bey Vermerckung eines andern noch entfernten Pferdes / schnarchen / und scharren / und strampfen / als ob sie von Sinnen kommen wollten. Sie sind nichts desto weniger verzagte Rosse / und haben die Art der Menschen / von welchen man sagt: **Viel Geschrey / und wenig Wollen.** Ist ein Pferd schreckig und scheu / so ist es auch verzagt. Wer nicht gern auf der Reiß Bergab / oder in einen Graben oder Morast stürzen / über eine Brücke fallen / oder wer sonsten tausenderley Unfälle vermeiden will / der meide ein solches Pferd. Bißweilen trägt auch ein flüchtiges oder furchtsames Roß seinen Besitzer unter seine Feinde / unter die Rauber / oder sonsten dahin / wo er am allerentferntesten gerne wäre. Die bäumenden Pferde / wo sie es zu hoch machen / können zuruck schlagen / und derjenige / welcher darauf sitzet / kan entweder ein gebrochener Mensch / oder gar um das Leben gebracht und zerquetschet werden.

§. 6. Der letzte Mangel / den ich anführen will / ist das Kollern / der überaus gefährlich / und eine Raserey unter den Pferden ist. Wiewol die recht rasend sind / solches fort treiben / biß sie sich zu todte rasen. Das Kollern aber ist / wie Ira bey denen Lateinern / furor brevis, kommt einem Pferd jäh an / das muß man austoben lassen / und man weiß / daß nach pasirter Schwermüthigkeit / das Roß wieder gantz geschlacht und sittsam werde. Bey manchen Pferden soll es vom Tollkraut kommen. Man suchet diesen Mangel abzuhelffen / wann ihnen die Koller-Ader zwischen denen Ohren geschlagen wird / und man ein gespaltenes Holtz in ihre Nase steckt. Auf diese Weise zapfet man ihnen viel Blut ab / aus dessen Uberfluß viel von diesem Mangel entstehet.

§. 7. Was sonsten von denen Haubt-Fehlern / item welche bald da / bald dort / dafür gehalten werden / und wodurch man den Pferde Kauff retractiren kan / zu melden wäre / das wird die nächste Rechts-Anmerckung geben. Aus der sich der geneigte Leser gleich Raths wird erholen können.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. XXVI.

NUn müssen wir auch denen **Wändeln / Mängeln** oder **Fehlern der Pferd** etwas nähers tretten / und bey denselbigen anzeigen / wie nicht allein um solcher willen ein Pferd dem Verkauffer wieder heimgeschlagen / sondern auch nach bewandten Umständen etwas von dem Kauff-Schilling zuruck behalten / oder / wann derselbe schon völlig bezahlet worden / hinwiederum zuruck begehret werden könne. **Was nun das Heimschlagen oder Wiederzuruckgeben der Pferde** belanget / müssen bey demselben / so fern es Platz finden solle / nachfolgende Stück eintreffen: **Erstlich** / daß ein solches Pferd entweder mit einem Leibes-Fehler allein / oder mit einem Leibes- und Gemüths-Fehler zugleich behafftet seye / l. 4. §. 3. & 4. ff. de Ædil. Edict. Donell. 13. Comment. c. 3. dann wegen eines bloßen Gemüth-Fehlers / kan ein Pferd dem Verkauffer nicht wieder heimgeschlagen werden; Es wäre dann / daß solcher Fehler dergestalten beschaffen / daß er das Pferd unbrauchbar machte / gestalten solchenfalls ein anders gesaget werden müste. l. 17. §. 1. & 2. ff. de Ædil. Edict. Add. Rœvenstrunck. de Judic. Redhibit. Equestr. cap. 3. num. 3. Nächst dem wird auch **vors andere** dieses erfordert / daß das Pferd durch einen solchen Fehler unbrauchbar werde / mithin dem Käuffer nicht verträglich seye / selbiges zu behalten. Caball. de ædilit. act. cap. 2. n. 15. Rœvenstrunck. d. c. 3. n. 4. Wie dann auch **vors dritte** dieses mit eintreffen muß / daß das Pferd so wol vor dem beschehenen Kauff und der Lieferung / als auch nach derselben mit diesem Gebrechen geplaget werde. l. quæro. 58. §. f. & l. 4. §. Idem Pomponius. 3. ff. de ædilit. Edict. dann wann sich erst nach dem geschlossenen Kauff ein solcher Mangel ereignen sollte / oder das Pferd von seinem gehabten Fehler curiret worden wäre / könnte die Wiederzuruckgebung eigentlich nicht Platz finden. l. 3. C. de ædilit. act. l. 1. §. 10. ff. de Ædil. Edict. Deßgleichen wird auch 4.) dieses erfordert / daß solcher Mangel zur Zeit des Contracts verborgen gewesen / l. 1. §. si intelligatur. 6. ff. de Ædil. Edict. **Und endlich** 5.) **daß** der Verkauffer denselben verschwiegen habe. l. 14. §. 9. l. 38. pr. ff. de Ædil. Edict. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 19. & Rœvenstrunck. d. cap. 3. n. 8. 9. & 10.

Wann nun diese vorgemeldte Stücke zusammen treffen / kan nach denen geschriebenen Kayserlichen Rechten / wegen eines jeden verborgenen haubtsächlichen Wandels und Fehlers (massen die gar geringen Gebrechen hier ebenfalls nicht attendiret werden / vid. Speidel. specul. Jur. voc. **Pferd.** f. 995. vers. *non quidem.* ad d. l. 8. C. de resc. vend.) ein solches mangelhafftes Pferd heimgeschlagen werden / l. 43. pr. ff. de Ædil. Edict. Add. Speidel. c. l. vers. *sed ad judicium*, &c. cum seq. Wehn. obs. pr. voc. **Wandel.** vers. *jure autem civili.* in fin. Rudinger. 4. O. 8. pr. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 17. & Rœvenstr. d. tr. cap. 9. n. 8. So / daß besagtes Kayserliches Recht viel schärfer und gewissenhaffter als die heutigen Statuta (nach welchen / wie wir unten anmercken wollen / gewisse Mängel vorgeschrieben sind) in der Sache gehet / mithin alle Gefährde / Hinterlist und Betrug von dem **Pferd-Handel** hiemit auszuschliessen suchet / Vid. DD. supt. citat.

Die **Wändel** oder **Mängel** selbsten aber können aus denen gemeinen Rechten nachfolgender massen vorstellig gemachet werden: Gestalten unter selbige gehörig 1.) **Wann das Pferd inwendig so anstössig ist / daß es nicht fressen kan** / davon wir bereits hieroben Erwehnung gethan: 2. **Wann es stetig / stendig / oder wahnzügisch ist** / l. 43. pr. ff. de ædilit. Edict. Coler. de Proceß. Execut. p. 2. c. 1. n. 81. & Richt. de signif. Adverb. voc. *cessim.* pag. 73. Ruding. 4. O. 8. pr. & Speidel. d. voc. **Pferd.** f. 995. pr. 3.) **Wann es kollerend oder unsinnig wird.** arg. l. 1. §. 9. vers. *interdum.* l. 4. §. 1. l. 43. §. 6. ff. de ædil. Edict. Rœvenstrunck. d. tr. c. 4. n. 10. & Wehner. obs. pract. voc. **Wandel.** 4.) **Wann es Repsisch ist** / l. 17. §. 9. l. 55. ff. de ædil. Edict. 5.) **Wann es rotzig oder haubtsüchtig:** vid. DD. supr. citat. 6.) **Bauch-bläsig oder dämpfig** / v. Speidel.

Speidel. cit. loc. 7.) **Mohnäugig.** l. 43. §. 6. ff. de ædil. Edict. 8.) **Blind / blöden Gesichts / oder gar Staar-blind ist.** Rœvenstrunck. d. l. 9. 9.) **Wann es krancke Augen / als den Hang / oder einen Flecken auf dem Auge hat.** Rœvenstrunck. d. l. 10.) **Wann es mit dem Spath /** Caballin. de ædilit. act. c. 2. n. 27. 11.) **Gallen oder Floß /** Wehn. c. l. 12.) **Oder mit Fisteln.** Rœvenstrunck. c. l. 13.) **Deßgleichen mit dem Wurm behafftet ist.** Heresbach. lib. 3. de re rust. loc. de equis. 14.) **Wann es räutig ist / dergleichen Pferd öffters gantze Ställe anstecken.** Rœvenstrunck. c. l. 15.) **Wann es das Stallen übertragen.** Id. c. l. 16.) **Wann es den Verfang oder Rhede 17.) Nicht weniger das Kern-schwinden. 18.) Oder auch die Stein-Gallen hat.** Rœvenstrunck. d. l. 19.) **Wann es lahm oder** contract. 20.) **Gebrochen 21.) Mit einem Nabel-Bruch behafftet. 22.) Milzsüchtig. 23.) Taub.** l. 3. ff. de ædil. Edict. 24.) **Untreu.** l. 43. pr. ff. d. tit. 25.) **Speitig oder wreith.** l. 38. §. 9. ff. d. tit. 26.) **Verhitzt / oder dem das Netz im Leib zersplissen. 28.) Beissig ist :** C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 17. 29.) Deßgleichen / **wann es sich verhöhget.** Rœvenstrunck. c. l. und was dergleichen Mängel mehr seyn mögen / davon die hiervon citirte Doctores zu lesen sind.

Obwolen nun unter denen jetzt erzehlten Mängeln und Fehlern auch solche anzutreffen / welche den Käuffern gemeiniglich in die Augen leuchten / weilen aber selbige dannoch durch die **Roß-Händler** und **Roß-Kämm** so künstlich und geschickt verdeckt werden können / daß man sie ohnmöglich / so vorsichtig man auch immer seyn will / allzeit warnehmen kan / als sind auch selbige bey solcher der Sachen Beschaffenheit billich darunter gezehlet worden : Rœvenstr. d. l. Und weilen es auch vorgezeigter massen solche verborgene Mängel an denen Pferden gibt / welche man sonder Aufschneiden der Pferd nicht erkennen kan als werden hierzu vor allen Dingen die **Roß-Verständige** zu nehmen seyn / welche wann sie nach beschehener Aufschneidung in Besichtigung der innern Theil des Leibes warnehmen / daß das Pferd-Gifft bey sich gehabt / oder mit einem Mangel in der Blasen behafftet / l. 14. §. 4. ff. de ædil. Edict. nicht weniger an Lung und Leber verseht gewesen / l. 12. §. 4. ff. d. tit. mithin hieraus so viel schliessen / daß das Pferd diese Kranckheit schon vor dem Kauff gehabt / so wird dem Kauffer der Kauffschilling hinwiederum zuruck zu geben seyn / Revenstr. d. l. Daß aber die Kranckheit schon vor dem Kauff an dem Pferd gewesen / wird auch daher muthmaßlich geschlossen / wann das verkauffte Pferd also fort nach beschehenem Kauff / das ist / drey Tag hernach umfället ; vid. Cyn. Bald. & alii ad l. 1. C. de ædilit. act. Caball. de ædilit. act. c. 2. Rudinger. 4. O. 8. in fin. angesehen man von dem gegenwärtigen auf das vergangene zu schliessen pfleget. vid. Riminald. cons. 360. n. 11. Welches aber nur von dem Fall zu verstehen / wann nemlich die Kranckheit verborgen gewesen ; Ein anders ist es / wann nach dem Urtheil der Roß-Artzt und Reit-Schmied / die Kranckheit schon länger an dem Pferd gehafftet / als zum Beyspiel / wann selbiges einen Fehler an der Blasen l. 14. §. 4. ff. de ædilit. Edict. oder auch an der Lung und Leber gehabt / l. 12. §. 4. ff. eod. angesehen in diesem Fall ebenmässig dafür zu halten / daß die Kranckheit schon vor dem Kauff an dem Pferd gewesen / ob gleich solches nicht alsobald nach dreyen Tagen umgefallen ist. Ruding. 4. O. 8. in fin. Bald. cons. 499. V. 5. Caballin. tr. de ædil. act. cap. 2. & Speidel. d. voc. **Pferd.** f. 993. vers. *bisce prædictis.* &c. Und dieses um so viel desto mehr / als ohne dem im Zweiffel dafür zu halten / daß ein Pferd / welches gählings umgefallen / vielmehr an einer Kranckheit und Mangel / als aus einer andern Ursach gestorben seye. Bald. cons. 499. V. 5. & Speidel. c. l. Wann aber die darüber geführte **Roß-Aertzte** dafür halten / daß das Pferd durch das Verschulden des Kauffers verwarloset worden / und daß selbiger solches zu hart übertrieben / oder / daß er solches nicht recht gefüttert / oder / daß auch das Pferd vergifftete Kräuter gegessen / mithin der Mangel sich erst nach dem Kauff ereignet habe / in diesen und dergleichen Fällen wird man dem Verkauffer nicht beykommen können. Mascard. de probat. concl. 633. n. 4. V. 1. Speidel. c. l. Rœvenstr. d. cap. 4. n. 10. in f. & Richt. p. 2. dec. 95. n. 34. wiewolen derjenige / welcher vorgibt / daß das Pferd aus der Ursach gestorben / weil es vergifftete Kräuter gegessen / oder mit üblen Artzneyen versehen worden / solches beweisen muß. Mascard. d. l. n. 6. & Speidel. c. l.

Im übrigen ist hierbey zu mercken / daß wann einer ein gantz **Gespan von Pferden** gekauffet / in Willens selbige an einer Kutschen / oder anders wohin zu gebrauchen : Und aber hierunter ein einiges Pferd / so mit einem Mangel behafftet / anzutreffen / daß / sag ich / wegen dieses einigen schadhafften Pferdes das gantze Gespan hinwieder zuruck gegeben werden könne / gestalten durch diß einige die übrige miteinander geschändet werden / so / daß sie der Kauffer / zu was er sie gekauffet / nicht mehr gebrauchen kan. v. l. 34. l. 38. §. 14. l. 64. §. 1. ff. de ædilit. Edict. Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 20. & Rœvenstrunck. d. c. 4. n. 11. Conf. omnind. §. 10. ibique DD. J. ad L. Aquil. Woraus dann zugleich auch dieses abzunehmen / wie man zu verfahren pflege / wann ein **Koppel von Pferden** gekaufft worden / und ein Pferd darunter mangelhafft erschienen ist ; Dann / wann auf alle Pferd zugleich / und solcher gestalt auf die gantze Koppel ein Kauffschilling gesetzet / mithin alle Pferde zu einerley Gebrauch erhandelt worden / können wegen eines einigen mangelhafften Pferds auch zugleich die andere heimgeschlagen werden / l. 34. 36. & 64. §. 1. ff. de ædil. Edict. angesehen öffters ein einiges Pferd die andere alle ansehnlich machet. Rœvenstr. c. cap. 4. n. 12. Wann aber auf ein jedwedes Pferd insonderheit ein absonderlicher Werth geschlagen worden / in diesem Fall / ist der Verkauffer nur dasjenige / so mangelhafft erschienen / keines Weges aber die übrigen / anzunehmen schuldig / anerwogen hier so viel Käuffe / als Pferde anzutreffen. l. 38. §. cum autem. 14. ff. de ædil. Edict. Rœvenstr. c. l. & Berlich. p. 1. dec. 77. n. 4. 5. & 6. Es wäre dann aus allen Umständen so viel abzunehmen / daß der Kauffer die übrige Pferde / ausgesondert dem schadhafften nicht würde erhandelt / oder der Verkauffer solche ohne demselben verkauffet haben / angesehen in diesem Fall alle miteinander zugleich hinwiederum zuruck gegeben werden könnten. arg. l. cum ejusdem. 34. & l. seq. ff. de ædilit. Edict. & Rœvenstr. c. cap. 4. n. 12. in fin.

Nicht allein aber kan um vorgedachter Mängel willen ein Pferd wieder heimgeschlagen werden / sondern es kan auch solches daher beschehen / wann sich der Kauffer etwas ausdrücklichen an dem Pferd bedungen / und der Verkauffer solches gewehret hat / selbiges aber hernachmals an demselben nicht anzutreffen gewesen ist. l. 1. §. 1. vers. *quod si mancipium.* l. 17. in f. l. 18. pr. l. 38. §. 10. l. 52. ff. de ædilit. Edict. Dahero dann behutsame und vorsichtige Kauffer dieses im Gebrauch haben / daß sie sich von dem Verkauffer / der sich ereignenden Mängel halber / caviren lassen. Donell. lib. 13. Comment. c. 3. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 23. & Rœvenstrunck. c. tr. cap. 5. n. 1. & 2.

Wann

Wann demnach **ein Pferd ohn allen Mangel / von gewisser Farb /** Nation, item **von gewisser Höhe und Alter** versprochen / hernachmals aber diese Stück an dem erhandelten Pferd nicht befunden worden / kan der Contract ohn allen Zweiffel wieder aufgehoben werden; desgleichen auch beschiehet / wann einem ein **Ehwinter für ein Sogfüllen.** arg. l. præcipiunt. 37. ff. de Ædilit. Edict. **Ein unbändiges Roß für ein sanfftmüthiges; ein ungeschicktes für ein zum Ritt abgerichtetes / fertiges und Zaum-rechtes /** arg. l. 19. §. 4. ff. d. tit. **Oder auch ein Kriegs- Kutschen- Wagen- oder Karren-Roß; Nicht weniger ein Jagt-Roß / oder auch ein Reisigs Pferd / welches doch die bedungene Qualität nicht an sich hat / verhandelt; Oder auch ein belassen Mutter-Pferd / welches doch nicht mehr träget / oder ein Spring-Hengst / der zum Beschellen untüchtig / oder ein faules / schläfferiges / für ein arbeitsames und munteres / oder auch endlich ein sanfftgehendes / für ein hart-trabendes Pferd verkauffet worden ist.** Rævenstrunck. c. cap. 5.

Worbey aber dieses zu mercken / daß wann der Verkauffer dem Kauffer etwas Gewisses an dem Pferd gewehret hat / solches nicht eben in dem höchsten Grad bey demselben eintreffen müsse / sondern es ist genug / wann es in der Mittel-Maß anzutreffen ist. Costal. ad l. 18. pr. ff. de ædil. Edict. & Rœvenstr. d. cap. 5. n. 18. desgleichen kan auch dieses den Verkauffer nicht alsofort verbindlich machen / wann er insgemein das Pferd gelobet und heraus gestrichen / und solches ein braves / sanfftmüthiges Pferd / ꝛc. genennet hat / arg. l. 19. pr. & §. 2. ff. de ædil. Edict. anerwogen das blosse Sagen von dem Versprechen wol zu unterscheiden ist / dd. ll. add. Donell. Lib. 13. Comment. c. 3. & C. J. A. lib. 21. tit. 1. th. 23. Wofern er nur in Ansehung dieses Herausstreichens das Pferd nicht höher hinaus gebracht / l. 43. pr. ff. de C. E. V. oder nicht insonderheit etwas an demselben gelobet hat / angesehen er in diesen Fällen so wol / als wann er solches absonderlich gewähret / belanget werden könnte. Gloss. in d. l. 19. pr. ff. de ædil. Edict. & Rœvenstrunck. d. cap. 5. n. 19. & 20. davon wir schon hieroben Erwähnung gethan haben. Wann aber der Kauffer augenscheinlich an dem Pferd sehen können / daß deme nicht also seye / wie der Verkauffer gesaget / und selbiges nichts desto weniger gekauffet hat / in diesem Fall kan er an dem Verkäuffer keinen Regress haben. l. 43. §. 1. ff. de C. E. V. allermassen wir ebenfals hieroben gemeldet haben. Die Wiederheimschlagung des Pferdes aber (welche auch um deswillen beschehen kan / wann dasjenige / was zu dem Pferd gehöret / als Sattel / Zeug / ꝛc. von dem Verkauffer zuruck behalten werden will / v. l. 33. pr. ff. de ædil. Edict. & l. 34. pr. ff. de C. E. V. Add. Rœvenstrunck. c. tr. cap. 6. per tot. & notat. Jurid. ad cap. 18. §. 5. h. libr.) mag nicht allein dem Verkauffer / sondern auch dessen Erben / l. 23. §. 5. l. 31. §. 4. & seqq. ff. de ædil. Edict. Nicht weniger dem Bürgen / wann er sich anderst hierzu verstanden / beschehen. l. 56. ff. d. tit. Jedoch daß der Kauffer die vielleicht deswegen anzustellen habende Klag / innerhalb sechs Monaten / von der Zeit des Contracts / und da er den Mangel verspühret / angerechnet / l. 55. ff. d. tit. vor Gericht anbringe / l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud. l. 2. C. de ædilit. act. Rœvenstrunck. d. tr. cap. 8. n. 2.

Wann nun der Verkauffer zu Wiederannehmung des Pferds condemniret worden / muß der Kauffer vor allen Dingen den Anfang machen / l. 29. ff. de ædil. Edict. 1. & 5. C. eod. und zu vorderst dem Verkauffer das gekauffte Pferd / wie er es empfangen / wieder zustellen / vid. tamen. l. 26. ff. eod. & Rœvenstrunck. d. c. f. n. 26. Wofern es nicht mittlerweil durch einen unversehenen Zufall umgekommen / angesehen er zwar in diesem Fall seinen Kauff-Schilling wieder begehren darff / das gefallene Pferd aber kan er nicht wieder zuruck geben / l. 47. in f. ff. de ædil. Edict. Nechst dem / muß er auch das Gezeug / und alle andere Zierrathen / so er mit dem Pferd zugleich empfangen / hinwiederum von Handen geben. l. 23. §. 1. l. 38. §. 11. ff. de ædil. Edict. Nicht weniger das jenige / was er indessen mittelst der Arbeit des Pferds erworben. arg. l. 24. ff. d. tit. Wohin auch die Follen gehören / so das verkauffte Mutter-Pferd mittlerweile geworffen hat. arg. l. 1. §. 1. l. 23. §. 9. ff. d. tit. Add. C. J. A. d. l. th. 29. Donell. d. c. 3. & Rœvenstrunck. de Judic. redhibit. Equestr. cap. ult. Endlichen muß auch der Kauffer Caution præstiren / daß er das Pferd bißhero nicht verderbet habe / davon / wie auch von andern zu solcher Caution behörigen Stücken mehr / bey dem Rœvenstrunck. d. c. ult. n. 13. nachzulesen ist.

Wann nun dieses alles auf Seiten des Kauffers verrichtet worden / muß auch der Verkauffer das Seinige præstiren / und dem Kauffer zuvorderst den empfangenen Kauff-Schilling nebst denen mitterweil verfallenen Zinsen (so fern er anderst den Mangel des Pferds gewust / und also den Kauffer wissentlich gefähret hat.) l. 1. §. 1. l. 29. ff. de Ædil. Edict. Wesenb. ad dict. tit. in paratitl. n. 7. Donell. c. l. & Rœvenstr. d. cap. ult. n. 15. So aber ein Tausch vorgegangen / das ihm angetauschete Pferd restituiren. Rœvenstr. d. l. n. 18. Nechst dem / muß er auch dasjenige / was man bey dergleichen Handlungen / dem gewönlichen Herkommen nach / gemeiniglich aufzuwenden pfleget / als zum Beyspiel **den Wein-Kauff / Halffter-Geld / Gottes-Heller /** (worunter aber dasjenige / was der Kauffer aus einer generosen Freywilligkeit spendiret hat / nicht begriffen ist / v. l. 27. ff. d. tit.) Nicht weniger / was der Kauffer für die Cur und Fütterung des Pferdes ausgeleget / auch was er für selbiges an Zoll bezahlet / wiederum heraus geben. l. 27. & l. 29. §. f. ff. de tit. Wann aber das Pferd durch seine Kranckheit an der gewönlichen Arbeit nicht gehindert worden / muß das Futter mit der Arbeit compensirt werden. arg. l. 30. §. 1. ff. dict. tit. & Rœvenstr. c. l. n. 21. Endlich muß der Verkauffer auch dem Kauffer allen Schaden ersetzen / welchen er von solchem mangelhafften Pferd erlitten hat; Worbey er zwar an statt des Schadens dem Kauffer das Pferd selbst überlassen kan / er mag sich aber hierdurch von Wiedergebung des Kauff-Schillings / und der verfallenen Zinse keineswegs befreyen. l. 23. §. 8. l. 31. pr. l. 58. pr. ff. d. tit. **Und so viel von der Heimschlagung und wieder Zuruckgebung des Pferdes selbsten wodurch der Contract miteinander aufgehaben wird. Bißweilen aber geschichet es / daß der Contract bey Kräfften bleibet / und der Kauffer entweder wegen des sich ereigneten Mangels / oder wegen nicht gehaltener Gewehrung / oder auch wegen der Zuruckbehaltung des zu dem verkauften Pferd gehörigen Gezeugs / oder endlich wegen versagter Caution nur einen Theil des bezahlten Kauff-Schillings zuruck fordert / um wie viel er nemlich das verhandelte Pferd aus den vor angezeigten Ursachen für geringschätziger erachten möchte / massen es in des Kauffers Willkühr stehet / wann er das Pferd lieber behalten will / den Verkauffer zu einen rechtmässigen Abtrag anzuhalten / ob er ihm gleich das Pferd gar heimschlagen könnte.** l. 18. pr. l. 48. §. audiendus. 1. ibique gloss. ff. de ædilit. Edict. Wiewolen er an statt dieses Mittels nicht allezeit die Wiederzuruckgebung des Pferdes erwehlen kan. Rœ-

venstr. de Judic. æstimat. Equestr. p. 1. n. 10. Gleichwie er auch / wann er einmal aus diesen beeden Mitteln eines erwählet / bey demselbigen verbleiben muß. Bald. ad l. 4. n. 9. C. de ædilit. act. Caball. d. tr. c. 3. n. 4. & C. J. A. d. l. th. 34. Es wäre dann / daß unterwährenden Process das krancke Pferd immerhin zum Gebrauch untüglicher würde / mithin die Geschwulst / oder das Geschwär / (wann es vielleicht verhefft oder vernagelt worden) jemehr und mehr zunehme / gestalten in diesem Fall der Kauffer von der ersten Klag wol abstehen / und die andere / so auf die Wiederheimschlagung des Pferdes gehet / erwählen könnte. l. 43. §. 6. ff. d. tit. C. J. A. c. l. th. 33. & Rœvenstr. de Judic. redhib. Eqvestr. c. 7. n. 12. & 13. Wie nun diejenige Klag / in welcher man auf die Wiederzurucknehmung des Pferdes dringet / einen solchen Mangel an dem erhandelten Pferd erfordert / dadurch der Gebrauch des Pferdes um sehr viel gehindert wird / so daß der Kauffer / so fern er sothanen Mangel an dem Pferd gewust / solches nicht gekauffet hätte. l. 43. §. 6. ff. de ædil. Edict. l. 25. §. 1. ff. de except. rei jud. Also lässet sich im Gegentheil diese / mittelst welcher man einigen Abtrag von dem Verkäuffer begehret / mit einem jedweden Fehler begnügen / welcher das Pferd nicht marckgebig / sondern geringschätziger macht. Treutl. V. 2. Disp. 2. th. 3. lit. a & Rœvenstr. de Judic. æstimat. eqvestr. p. 1. n. 11. so / daß man sie auch öffters und zwar ebenmässig in diesem Fall / da das vorige Mittel nicht hinlänglich / vor Gericht gebrauchen kan. l. 31. §. 16. l. 19. §. 6. ff. de ædil. Edict. l. 11. §. si quis. §. l. 8. §. 1. l. 41. ff. de A. E. V. Nachdem wir nun in den vorhergehenden die jenige Mängel erzehlet / welche beede Rechts-Mittel miteinander gemein haben / und aus welchen der Kauffer eines nach seinen Belieben erwählen kan: Wollen wir nun auch diese mit wenigen bemercken / welche diesem letzten Mittel / dardurch der Kauffer einigen Abtrag des Kauff-Schillings wegen / von dem Verkäuffer begehrt / allein zu kommen. Solche nun stehen in nachfolgenden Stücken: 1.) Wann das Pferd scheu. l. 4. §. 3. & 4. l. 43. pr. ff. de ædil. edict. 2.) Wann ihm die Zunge abgeschnitten. l. si cui lingua. 8. 3.) Wann es die Zunge schiessen lässet. 4.) Wann es Weit- oder Schulähig ist. 5.) Wann es ein Krippen-Beisser. 6.) Wann es Glas-Augen hat. 7.) Wann es Feibelsichtig. 8.) Wann es haremäulig. 9.) Wann es den Zaum oder die Halffter gern abstreicht. 10.) Wann es unhältig / das Mund-Stück oder Gebiß mit den Zähnen fasset / solches vor die Brust setzt / und ausreist. 11.) Wann es den Kopff aufzucket / und abwerts schnappet. 12.) Wann es krummrükig. 13.) Wann es ein Hüfft verlohren. 14.) Wann es nicht auffsitzen lässet. 15.) Wann es den Reuter aus dem Sattel setzt / und verletzt. 16.) Wann es sich leicht hoch aufpfählet / und überwirfft 17.) Wann es auf die Bein geritten / und abgetrieben ist. 18.) Wann es Schlagefaul oder verhauen. 19.) Wann es ungeradt oder steiff. 20.) Wann es sich ins Wasser legt. 21.) Wann es sich / ohne daß es sich auf den Rucken leget / oder sonst / nicht beschlagen lässet. 22.) Wann es verruckt oder verdreht. 23.) Wann es den Mastdarm austreibt. 24.) Wann es scheib- oder schäelgehend / oder schwengelhessig. 25.) Wann es krämpffig / oder des Krampffs pflichtig. 26.) Wann es streubfüssig. 27.) Wann es mörb- oder bruchhüffig. 28.) Wann es Horn-Klufft hat. 29.) Wann es mit Bein-Wachs oder Scheifelbein. 30.) Item mit Raspen. 31.) Und Oberhüfft oder Uberbein behafftet. 32.) Wann es anstössig oder stolprend. 33.) Wann es vollhüfftig / oder vollfüssig. 34.) Wann es Speiven. 35.) Wann es einen Fuß verböllt. 36.) Wann es Schwamm / 37.) Wehnn 38.) Item, eine grüne Versen hat. 39.) Wann es nicht wendig ist. 40.) Wann es sich getretten hat. 41.) Wann es die Theer angezogen. 42. Wann es einfällt oder in die Eisen schlägt; Und endlichen 43.) Wann es ein Wallach ist / den der Verkauffer wissentlich dem Kauffer angehandelt / da selbiger / wann er es gewust / ihn nicht gekauffet hätte. Vid. omnind Rœvenstr. c. Tr. p. 1. n. 12. & 13. davon wir bereits hieroben gehandelt haben. Jedoch müssen die gar geringe Fehler hier ausgeschieden werden / welche leichtlich und ohne grosse Mühe und Unkosten curirt werden können / als da sind / wann zum Beyspiel ein Pferd geschwellet oder gedrücket worden / wann es zucket oder hincket / ex l. 1. §. proinde 8. ff. de Ædil. Edict. Es wäre dann / daß ein Pferd mit sothanen Fehlern schon lang behafftet gewesen / selbige auch einen andern Mangel verrathen / angesehen in diesem Fall viel ein anders statuiret werden müste. Rœvenstr. d. l. n. 17.

Inzwischen aber kan der Verkauffer / so er um den Fehler nichts gewust / über den warhafften Werth des Pferds nicht angestrengt / Mynsi. 1. O. 56. n. 8. Wann er aber wissentlich den Kauffer betrogen / auch so gar zu Ersetzung aller Schäden angehalten werden / l. 13. pr. ff. de A. E. V. welchem zu folge er dann auch hierum von dem Kauffer angesprochen werden kan / wann er ihm ein krancke Pferd gegeben / dadurch auch andere in dem Stall angestecket worden sind. Rœvenstr. d. tr. p. 2. n. 3. davon die erfahrne Roß-Artzt / Schmied / &c werden zu urtheilen wissen. Jedoch muß dieses rechtliche Mittel innerhalb einer Jahrs-Frist / von der Zeit / da der Kauffer den Mangel an dem erhandelten Pferd wargenommen / anzurechnen l. 55. ff. de ædil. Edict. bey dem Richter vorgetragen werden / l. 19. §. f. l. 38. pr. ff. d. tit. & l. 2. C. eod. Dahero dann ein Kauffer / wann er das Mittel / welches auf die Wiederzuruckgebung des Pferds gehet / und innerhalb sechs Monaten vorgetragen werden muß / verschlaffen / sich binnen vorgedachter Jahrs-Frist noch dieses Mittels bedienen / und den ihm gebührenden Abtrag von dem Verkauffer begehren kan. l. 4. pr. l. 48. §. 2. ff. de ædil. Edict. Add. C. J. A. lib. 21. tit. 1. th 34. Donell. d. l. 13. Comment. c. 3. & Rœvenstr. d. tract. p. 2. n. 10. 11. & 12.

Biß hieher haben wir von denjenigen Pferd-Mängeln so von den gemeinen Kayserl. Rechten dargestellet werden / geredet / auch darbey gewiesen / wie nicht allein die Pferde um derselben willen wieder zuruck gegeben / sondern auch wie / wegen der Geringschätzigkeit / so bey dergleichen mangelhafften Pferden anzutreffen / von dem Verkauffer einiger Abtrag begehret werden könne. Ist noch übrig / daß wir auch von diesen Mängeln etwas weniges gedencken / welche heut zu Tag an den Pferden erscheinen müssen / wann anders der Contract wieder ruckgängig werden / und der Verkauffer das Pferd wieder anzunehmen gezwungen werden solle; Und dieses zu folge der hieroben von uns gethanen Erinnerung / Krafft welcher wir gesaget haben / daß heutiges Tags fast an den meisten Orten gewisse Roß-Mängel ausgesetzet seyn / um welcher willen der Contract wieder aufgehaben werden könne. Ist demnach zu wissen / daß nach den Sächsischen Rechten / ein Verkauffer nur um dreyer Haubt-Mängel oder Wandel halber (wann ihm anders die übrige verborgen sind / und er selbige nicht arglistiger Weise verschweiget) in Anspruch genommen werden könne. Nemlichen (1.) Wann das Pferd stettig: (2.) Wann es starrblind / und dann endlich (3.) Wann es Haarschlech-

schlechtig ist. vid. Weichbild. art. 97. ibique Gloss. Add. Matth. Coler de Process. Execut. p. 2. c. 1. num. 82. & Ruding. 4. O. 8. vers. de Jure Saxon. Wehn. obs. pract. voc. Wandel. pr. & Richt. pag. 2. decis. 95. num. 30. Dahero dann der jenige / welcher an einem solchen Ort / da das Sächsische Recht im Schwang gehet / ein Pferd gekaufft / den Verkauffer nur wegen dieser dreyen Haubt-Mängel belangen kan / ob gleich die Bezahlung an einem andern Ort / da die Kayserlichen Rechte floriren / zu thun beliebet worden. arg. l. 6. in verb. ex consuetudine ejus regionis, in qua negotium gestum est, pro evictione caveri oportet. ff. de Evict. Add. Wehn. voc. Wandel in fin. & princ. Woraus dann zu schliessen / daß wann ein kollernd Pferd verhandelt worden / der Verkauffer deßwegen / nach Sächsischen Rechten / nicht belanget werden könne. Richt. dict. decis. 95. num. 21. ibique præjudic. welches auch von einem solchen Pferd / das im Leibe faul / Item, welches rotzig / oder Haubtsüchtig / zu verstehen ist. Richt. ibid. & n. 33. Wiewolen in dem Schöppenstuhl zu Jena / nach dem Zeugnus Richteri c. l. n. 33. in fine, die widrige Meinung beliebt / in dem daselbst also gesprochen worden: daß der Rotz am Pferd vor einen Haubt-Mangel zu achten. ꝛc. Nach den Franckfurtischen Statuten werden nachfolgende Mängel zugelassen: (1.) Wann das Pferd gestohlen oder geraubet ist / (es wäre dann zu Zeiten einer redlichen und offentlichen Vehde.) (2.) Wann es Haarschlechtig oder schlebrüchig. (3.) Wann es stettig; Und dann (4.) wann es Hauptsichtig / als mönig / oder rotzig ist Und solches um der Ursach willen / weilen diese Mängel fast unsichtbarlich / und also dem Kauffer / er sey auch so verständig als er immer wolle / verborgen sind. Worbey zugleich (wann das Pferd Haubtsüchtig /) diese Weise zu procediren / oder zu verfahren / an die Hand gegeben wird: Daß / so der Kauffer sagen wolte / wie das Pferd Haubtsichtig seye / er solches dem Verkauffer / da er noch bey Handen / oder / da er verreist / seinem Wirth / bey dem er damals zu Herberg gelegen / verkünden solle / um selbiges förderlich an seinen Gast gelangen zulassen. Worauf er das Pferd in ein offentliche Herberg ziehen / daselbst vier Wochen stehen lassen / und dem Wirth dasselbige befehlen muß: Er aber / und der Verkauffer / dörffen mittler Weil dabey nicht kommen; sondern allein drey fürnehme Huffschmid / (welche die Burgermeister daselbst darzu verordnet / und absonderlich hierüber beeydiget haben /) müssen täglich darüber gehen / und das Pferd / so offt es vonnöthen ist besichtigen: Wann dann nach Verscheinung vier Wochen und eines Tags / dieselbe drey Meister bey ihrem gethanen Eyd das Pferd des geklagten Mangels rein erkeñen / so muß der Kauffer dasselbe behalten / und die Atzung / auch den Meistern für ihre Bemühung 4. Schilling bezahlen; So sich aber das Pferd nicht rein befindet / muß es der Verkauffer wieder annehmen / die Atzung bezahlen / und andern hieroben gemeldten Unkosten erstatten. Würde aber der Kauffer vier Wochen verfliessen lassen / und des Pferds halben über obberührten Mangel nicht klagen / so kan der Verkauffer das Pferd wiederum anzunehmen / nicht angehalten werden / ob sich gleich der Mangel hernach also befinden thäte. Vid. Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 9. §. 4. 5. & 6.

Nach denen Lübeckischen Rechten muß ein Verkauffer nachfolgende drey Mängel gewehren. (1.) Daß das Pferd nicht anbrüstig: (2.) Daß es nicht stettig: Und dann (3.) daß es nicht kollernd seye. vid. Dietherr in Add. pract. ad Specul. Speidel. voc. Pferd. vers. Jure Civili. &c.

Endlichen ist nach den Nürnbergischen Statuten hiervon also verordnet: Wann einer dem andern ein Pferd verkaufft / so ist er gegen dem Kauffer / nach Herkommen dieser Stadt / für die folgende Wändel zustehen verpflichtet: Nemlich für rützig / reudig und Haarschlechtig / vierzehen Tag lang / nach beschehenen Kauff und Zustellung des Pferds. Wäre aber das verkauffte Pferd geraubt oder gestohlen / und der Kauffer dasselbe wiedergeben müst / so ist der Verkäuffer den Kauffer Schadloß zu halten schuldig. Vid. Reform. der Stadt Nürnberg. tit. 17. l. 4. Rubr. Von Fertigung der Pferd. Schwein / und anderer Thier. ꝛc. Add. Rudinger. & Wehn. cit. locis. Und so viel auch von den Mängeln der Pferde. ꝛc.

***

Das XXVII. Capitel.

Die Wart- und Fütterung der Rosse.

Inhalt.

§. 1. Erste Morgen Arbeit des Knechts im Stall. Unterschied der Striegeln. §. 2. Das Wischen. §. 3. Das Kämmen. §. 4. Das Decken. §. 5. Das Umkehren. §. 6. Die Streu. §. 7. Das Füttern. §. 8. Reinlichkeit des Heus und des Futters.

§. 1.

DJß nun wol ein Pferd durch erst-erzehlte Mängel schon verderbt / und weder der Warte / noch des guten Futters / werth ist; so kan doch auch das beste / großmütigste Roß / durch verwahrlosete Pfleg / verderbet werden; eben wie ein schlechtes durch gute Wart / um ein merckliches kan gebessert werden. Daher sind wir / in diesem Capitel / entschlossen / eine genaue Unterweisung / wie man das Pferd welches in keiner Stutterey ist / das gantze Jahr durch / zu warten habe / zugeben. Wir lassen / wegen des Essen- und Trinkens eines Pferdes / einem jeden seine Meinung / eben als wir verlangen / daß man uns diejenige ungeplagt lasse / welche wir nicht nur aus gesunder Vernunfft genommen: sondern auch in dem Werck selbsten auf die Prob gesetzet haben. Wir haben oben schon gesagt / daß der Knecht Morgens vier Stund nach Mitternacht; im Winter aber fünff derselben im Stall seine Dienste anfangen soll; und jetzt müssen wir dieses hier wiederholen / mit dem Zusatz / daß er die Streu insgesamt aus denen Ständen wegnehme / und mit Besemen jeden Stand reinige. Wann dieses geschehen / soll er den Stand des Pferdes also ändern / daß es den Hindern dahin wende / wo die Nacht über der Kopff / nemlich auf den Bahren zu / gekehret gewesen; so wird er sie mit dem Striegel allenthalben wischen / und vermittelst eines Abhauers von einem Pferd-Schwantz / unter der Zeit / da er das Pferd wischet / den Staub durch zwey oder drey Streiche weg

wedeln / alles desto reiner und säuberer zu machen. Die jenige welche etlichmal darüber hinblasen / und mit dem Striegel darüber fahren / thun der Sache viel zu wenig. Mehr gewischt / und weniger geblasen und geklopfft / das ist recht. Zeit gehört dazu / und mercklicher Fleiß. So taugt auch ein Striegel nicht über alle Perde. Zart und kurtze Haare erfordern vom Striegel kurtze und stumpffe; grob und lange Haare / länger- und schärffere Zähne. Wer das Haar fest stehend machen / und aus zarten Pferden den Staub heraus bringen will / der nehme Türckische / aus Bimsen gemachte Striegel / welche wie ein Teller / und oben und in der mitten mit einem höltzernen Knebel versehen sind / bey diesen hält man sie zwischen den Fingern.

Wann im Sommer heiter und klares Wetter / so wird wol gethan seyn / wann man das Pferd an die Morgen-Sonne / wann die Lufft noch kühl ist / stellet / und auf obige Weise deswegen bedienet / daß der Staub besser von ihnen fliege / und das Roß einen freudigern Muth kriege.

§. 2. Ist man mit dem Striegeln fertig / so wird der Knecht das Pferd / um den gantzen Leib und am Kopff / mit einem saubern leinen Tuch überwischen / und nicht wieder die Haare ziehen. Dieses Tuch / womit die Pferde so gewartet werden / soll man wieder wol warten / und zum wenigsten des Tags einmal aus warmen Wasser waschen / durch kaltes Wasser ziehen / auswinden / trücknen. Mit diesem müssen ihnen vorher auch die Füsse wol abgerieben / aber deren Geäder verschont werden. Die Veßlen wollen dabey sonderlich fleissig begucket werden; damit man darhinter komme / ob die daselbst gemeiniglich befindliche Zärtlichkeit / nicht wund worden / oder eine Räude angesetzet habe.

§. 3. Man muß nicht glauben / daß / wann der Kamm / womit man / nach diesem / über den Schopff / die Mähn und über den Schwantz kommt / vorher genetzt werde / so wachsen dann die Haare desto hefftiger. Dem ist nicht so / sondern das Wasser macht die Haare hart und ungeschlacht / und der Staub legt sich desto fester in die Haare. Darum kämme man Schwantz / Schopff und Mähne fein mit einem truckenen Kamm. Dabey werffe man die Mähne von der Rechten auf die lincke Seite. Damit man am Schwantz die Haare / durch das strenge Kämmen / nicht ausreisse / so thut man sie daselbst / durch die Finger voneinander und schlichtet sie mit ihnen. Die Schwantz-Riebe muß immerhin fleissig untersuchet und befühlet werden / ob nicht / wie fast gemein ist / aus derselben starcke / eines Fingers lange / harte / borstenhafftige Haare / welche das Roß sehr incommodiren / hervor kommen.

§ 4. Mit der leinern Decke mag man / wann das Pferd geputzet / gestriegelt / gesäubert und gekämmet worden / im Sommer das Pferd wol überdecken. Und diese Decken soll man / wann man reinlich Haushalten will / wochentlich einmal aus warmer Lauge waschen. Die Ungarischen oder Türckischen Kotzen / oder dicke wollene Decken / müssen ihnen im Winter die Wärme erhalten. Also soll auch das dauerhaffteste edleste Pferd weder Sommer noch Winter unbedeckt / doch in jenem flüchtiger als in diesem / stehen. Was aber schlechte Reise-Pferde sind / die werden füglicher nicht an die Decken gewöhnet.

§. 5. Bißher sind sie mit dem Hintern gegen den Bahren gekehret / oder umgewendet gestanden. Nachdem sie aber bedeckt / so mag man sie wieder zu recht / und / mit dem Kopff / gegen den Bahren kehren. Die Decke ist nun auszuschütteln und zu säubern. Im übrigen thut man ihnen unter den Bahren ein frisches Stroh mit übersich gewendeten Aehren. Ein wenig Heu unter dieses

ser Arbeit / darauf ein Trunck Wassers / und wieder ein wenig Heu / ist nicht unrathsam. Wann das Pferd schon bey Jahren / so nimmt man es also in Acht / daß man ihnen vor oder nach dem Trincken ein wenig Heu gebe. Was wir bisher fürgeschrieben / soll etwan auf zwey Pferde / so viel man einem Knecht untergiebt / in anderthalb Stunden verbracht seyn. Mit welchem nunmehr die letzte Arbeit / nemlich das Futter geben / fürzunehmen seyn will. Das bestehet nun in einem halben Vierling von gutem Habern / der wolgeschwungen und gesäubert sey / ohne übeln Geschmack. Unter disen gehört ein wenig Heckerling; und / mit Abtrettung des übrigen Gesindes aus dem Stall / dem Pferde seine Ruhe zum fressen: dann ausser diesem wird es immer / nach allen Bewegungen der Leute umsehen / und dadurch viel Futter aus dem Bahren unnützlich wegwerffen. Darneben muß man einem jeden Pferd sein Futter mit einem Strohwischen zusammen treiben: damit es fein rein auffresse.

§. 6. Weil auch in unsern Nordlichen Ländern die Sommer-Täge eben so gar warm nicht sind / daß den Pferden die Streu unerträglich fürkomme; weil auch die Pferde sich gern / nach dem Futter zur Ruhe niederlegen / so ist es besser ihnen die aufgehobene Streu unterzulegen. Im Winter soll man ihnen die Streu den gantzen Tag und Nacht unterlegt lassen. Wann es noch drey Stunden auf den Mittag hat / ist die Streu wieder zu machen / sie selbsten fein abzustreichen / und sauber zu kämmen: Und damit sie von vielem Heu keinen schweren Athem erlangen / so gibt man ihnen dasselbe auch für dieses mal sparsam und fürsichtig für. So läst man sie / biß an den Mittag / stehen. Am Mittag haut man ihnen mit dem Abhauer den Staub weg / streicht und kämmt sie wol ab / gibt ihnen Habern / und wirfft vorher Heu auf / nach der Mode, wie man es ihnen / nach der anderthalbstündigen Morgen-Pfleg / gemischt hat. So läst man sie / biß um zwey Uhr / nach Mittag / stehen / und wiederhohlt das Tractament der 3. Stunden vor dem Mittag: also ruhen sie biß an die vierte Stunde / nach Mittag. Um die vierte Nachmittags-Stund / muß man sie abermal trincken lassen / ihnen Heu geben / und Streu machen / sie kämmen / und in dem Zustand biß Abends um 8. Uhr lassen. Da füttert man wieder / für ein jedes Roß einen gantzen Vierling. Das Abstreichen und Butzen wird wieder / wie vormals öffters gehalten. Wiewol wir hätten vor dem Nacht-Futter noch erinnern sollen / daß man denen Pferden insgemein fleissig ausraumen / mit gutem Kühkoth / welcher mit einer Hand voll Saltz und Essig befeuchtet worden / einschlagen / und mit guter Horn-Salbe schmiere.

§. 7. Hierbey sind die Pferde / welche wol oder übel fressen zu beobachten / und darnach ist die künfftige Fütterung einzurichten; auch zu mercken / daß ein Pferd / durch überflüssige Fütterung / eben so wol verderbet werde. Wiewol ein Pferd / welches viel Arbeit thut / auch reichlicher soll gehalten / und wann es im Zug ist / so lang soll gefüttert werden / als es selbsten fressen mag / im Geben und im Nehmen / ist hierinnen sehr viel gelegen. Neben dem / ist Gersten und Stroh ihnen das gesundeste. Ohngeachtet man den Pferden in Spanien Johannes-Brod giebt.

§. 8. Endlich muß Heu und Futter so rein geschwungen werden / als immer möglich ist; wann man seine Pferde nicht gerne husten hören / und haarschlechtig werden lassen will. Eben so wenig soll auch Stroh / Heu und Habern / feucht oder schlammicht in die Scheure gebracht / noch an einen tufftigen Platz / sonsten wird es möchelei-nend / gelegt werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXVII.

Von der **Fütterung der Pferd / und der Futter-Rechnung** / vid. notat. ad cap. 18. h. Libr.

Das XXVIII. Capitel.

Vom Tränken und Schwemmen der Pferde.

Inhalt.

§. 1. Des Wassers zur Tränck Beschaffenheit. §. 2. Die Schwemme. §. 3. Das Abwaschen.

§. 1.

SO behutsam das Pferd mit Heu und Futter / so sorgfältig will es auch mit und im Wasser handthieret seyn / daher wir in diesem Capitel zweyerley / die Tränck und die Schwemme abzuhandeln haben. Das erste belangend / ist nöthig / daß man im Stall einen saubern höltzern Trog oder Faß habe / daß das Wasser / womit man die Pferde zu tränken willens ist / darinnen eine Zeitlang aufbehalten werden könne: zum wenigsten muß man ihnen nicht gleich geben / so kalt als es ist / und es mag wol eine Nacht in erstgemeldetem Geschirr gestanden seyn / da man es zum Trinck-Gebrauch für die Pferde fürhalten will. Um so viel mehr hat man das zu beobachten / wann das Wasser / aus einem tieffen Zieh-Bronnen / aus welchem es allezeit härter und kälter / als aus dem Röhre-Bronnen kommt / muß geholet werden. Es ist oben schon / da wir von dem Wasser der Stutterey geredet haben / bereits Meldung / und zwar auch so fern geschehen / daß das gar kalte Wasser / so wol denen Fohlen / als sonderlich denen trächtigen Stutten / die gerne durch einen kalten Trunck verwerffen / höchst-schädlich sey; und an dieser Stelle / ist es denen Dienern / Knechten und Jungen in den Ställen sonderlich wol einzubinden. Dabey man mercken mag / daß die fliessenden Wasser am besten und gesündesten / auch von dem jenigen / der Gelegenheit darzu hat / und dieselben haben kan / mit Hindansetzung aller andern einig und allein zu gebrauchen seyn: Zumalen auch die Art der Pferde diese ist / daß sie allezeit lieber etwas trübes / doch nicht liederlich-unreines und gar kaltes Wasser trincken / nur weil dieses schon etwas abgeschlagen ist: Wer eine Ursach aus der Naturkündigung haben will / der dencke nur / die Pferde haben es von denen Menschen / die grosse Säuffer sind / gelernet / welche das Getränck ein wenig in der Hand wärmen / wann sie kräfftige Züge thun wollen: dann weil die Pferde mit grosser Lungen von der Natur versehen sind / und daher grosse Trüncke thun / so können sie so viel kaltes Wasser nicht hinein schlurfen: die Lunge wird dafür erschrecken / grösser auflauffen / und das offt geschehen / was sonst nur von einem einigen Trunck geschiehet / nemlich das Pferd wird rehe. Wann das Wasser von sich selbst trüblich / so ist es

schon gut. Nur muß altes Stroh/ Federn / oder Koth davon bleiben. Was von dem Trincken / auf der Reiß zu halten/das wollen wir im folgenden Capitel/ wo gewiesen werden soll / wie ein Pferd auf die Reiß zuzurichten/ und in der Reiß zu halten sey / anführen.

§. 2. Das andere Glied dieses Capitels bestehet in der Schwemme/ oder dem übrigen Abwaschen der Pferde. Bey welcher ich nicht um hin kan/ den bey uns Teutschen / und sonderlich denen Hochländern eingerissenen Mißbrauch/zu tadeln. Krafft dessen ein Pferd / es mag Sommer-oder Winters-Zeit heissen / es mag ihm die Hitz oder Kält scharff zugesetzet haben / so bald es von der Arbeit Ruhe hat/gleichsam Sporn streichs / auch um die Zeit/da es von der Reiß / oder über Land ein merckliches ausgestanden / in das Wasser reitet. Nun ist mein bedächtlicher Rath / man lasse kein Pferd / welches erst von der Arbeit gekommen/ welches sich etwan scharff besudelt/ welches auch der Reinigung gar wol bedarff/ gleich in das Wasser reiten / wo man nicht Rappen und Gallen / oder dergleichen Schäden für sie / mit Fleiß herziehen will. Wann ihnen die Hitze ein wenig vergangen / oder zimlich fürbey/ so mag man gleichwol die Schwemme mit ihnen fürnehmen: Und zwar ist dieses / was ich erst gesetzt / nur im Sommer vorträglich; Im Winter aber wäre meine Meinung / wie ich es allezeit machen lasse / man enthielte sich gantz von diesem kalten Baden / und wasche sie vielmehr zu Haus mit laulichtem Wasser;doch daß man ihnen die Schenckel mit Leder oder leinen Tuch wol trückne. Wir haben zwar diesen Puls und Paß oben schon ein wenig berühret/doch ist diese Lehr nicht genug zu erinnern: Man soll die Pferd / so wenig nur müglich ist / mit kaltem Wasser benetzen / der Platz am Leib mag seyn / wo man will. Das Geschrött will es gar nicht haben. Nur bey gar grosser Hitze im Sommer/ mag man / etwan Abends um 5. Uhr / nach der Mittags-Stund sein Pferd in ein fliessendes Wasser / doch nur biß über die Knie / die Benetzung des Bauches zu verhüten / gehen lassen: Und dieses nur zur Erfrischung. Wann man es tieffer einreitet/ so lasse man sich nicht wundern / wann das Bauch-Grimmen dem Pferd zusetzet / und das Roß / beym besten Futter nicht zunimmt. Welches so gewiß ist / daß man auch die Pferde / wann sie gar zu fett und dick werden / nur offt schwemmen darff / so werden ihnen die Schmutzen schon vergehen.

§. 3. Das übrige Abwaschen / nechst dem Schwemmen / wird offt im Sommer / Frühling oder Herbst dergestalt mit ihnen fürgenommen/ daß man sie gantz und gar wäscht / und sich darzu guter Laugen und Saifen bedient/ sonderlich wann der Tag darzu heiter / und etwas wärmer ist. Was den Schlauch / die Nasenlöcher / die Ohren und Augen anlangt / soll man selbe wöchentlich/ auf das zweytemal mit laulichtem Wasser / vermittelst eines Schwammens wol reinigen/ die inwendigen Haare fleissig heraus zwicken / und dem Pferde / wo es selbsten nicht darzu kommen kan / zu Hülffe kommen. Wer es unterläst/der laß sich nicht verdriessen / wann das Jucken die Pferde zum stampffen treibt / die Lust zum Essen sich mindert/ ihnen das Arbeiten nicht anstehet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXVIII.

HJeher kan in seiner Maß das jenige / was wir bey dem **achten Capitel dieses Buchs** angemerckt / gezogen und wiederholet werden.

Das XXIX. Capitel.

Die Wart der Pferde vor und in der Reise.

Inhalt.

§. 1. Vorsicht vor angehender Reise. §. 2. Anfang der Reiß biß zur Mittags-Einkehre. §. 3. Abend-Einkehre. §. 4. Nacht-Fütterung. §. 5. Morgen-Fütterung und Warte. §. 6. Werckzeug eines zu Pferd Reisenden.

§. 1.

DEr thut sehr wol / wann man sein Pferd/ das gantze Jahr durch im Stall wol versiehet / es mag Dienste thun / welche es soll; doch will auch eine sorgfältig und besondere Wart der Pferde vor und nach der Reise beobachtet seyn. Das erste anlangend/wie man es auf eine Reise verwahren soll / so lasse man das Roß etwan eine Woche / ehe es würcklich durch das Land auf der Reise gehen soll/ beschlagen: Dabey sey man vor / daß es nicht dünn ausgeschnitten werde. Die Eisen muß man fein gleich auf Fügen und nach dem Fuß machen. Ein Stollen soll so hoch/ als der andere / hinten beym Stollen nicht weit voneinander gehen: Ausser diesem werden die Eisen vom Pferd / wann es in tiefen Weg kommt/ leichtlich abgerissen werden. Was die Nägel anlangt/ muß man sie vom Schmid nicht über einen queren Daumen hoch schlagen / auch kleine subtile oder dünne Nägel darzu aussuchen lassen; sonsten könnte man das Pferd gar leicht schmerzlich verletzen/ oder unfürsichtig vernageln. Uber das soll man nicht mangeln den Klepper mit einschlagen und Huf-schmieren zu versehen. Zu beobachten / ob das Pferd auf das neue Beschlagen wol gehe/ pfleget man das Roß etliche Tag / erstlich ein wenig / hernach weiter und so fort zu reiten/ ehe es das gantze A b c der Reis antretten muß. So kan man zugleich beobachten / wie der Sattel auflige. Wie der Sattel beschaffen seyn soll / ist oben schon §. Cap. berühret worden. Unter ihm wird keine wüllene Kotze gut seyn: weil dem Pferd Hitze dadurch verursachet wird; besser ist die Decke / die wird gute Dienste thun / wann sie von Pfeffer-Säcken vierfach zusammen genehet ist: Bey den Seiten wird sie deßwegen mit leinenen Tuch überzogen / daß sie täglich frisch umgewendet / und wann sie feucht wird / wieder getrucknet werden könne. Im Fall ein Pferd von weichem Rücken / und die Haut vom Brandflecken noch nicht geschlossen ist / so nimmt man die grossen Kletten-Blätter / zerklopft derselben Adern/ legt sie / wo der Rucken offen / auf beyden Seiten des Tags zweymal frisch über. Oder man nimmt ein frisches Schaf-Fell / welches über vier und zwanzig Stund nicht alt ist / breitet dasselbe über ein Pferd also/ daß die Wolle über sich von der Haut abstehe. Nach diesem wird der Sattel darüber gegürtet. Probatum est. Die Steig-Leder / welche bißweilen doppelt genehet / und durch den höltzernen Baum gezogen werden / drucken das Pferd offt/ und machen es unter den Beinen geschwellend. Das wider ist das beste / man bediene sich der Schweiß-Bügel / welche man an den Sattel-Knopf anhängt. Sie haben diese Tugend / daß wann man fallen sollte/ man darin-

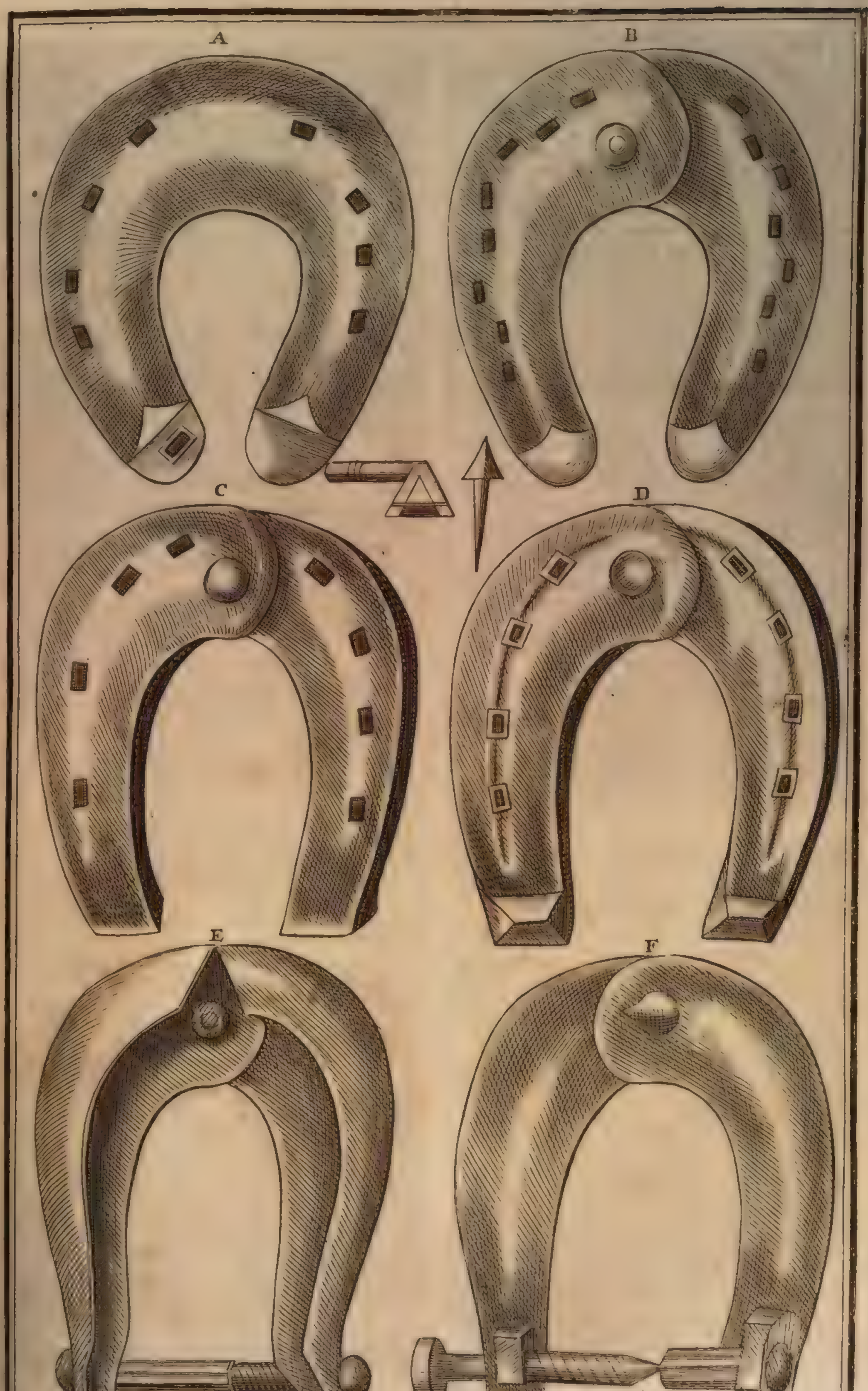
A
B
C
D
E
F

darinnen nicht hencken bleibt. Die Bügel sollen eine ganz gleiche Länge auf jeder Seite haben/ und der Reuter muß nicht über seine natürliche Länge reiten; sonsten wird das Roß / weil er nicht geruhig sitzet / gedruckt: welches ihm vom schwersten Mann / der fest und kurtz sitzet / nicht wiederfähret.

§. 2. Vor der Reise muß man kein Pferd überfüttern/sonsten wird es auf der Reise / wann der Weg kaum einen halben Tag gedauret / den Kopf unter den Bahren hängen/ auch die Ohren lampen lassen / aus Ursach / weil es das übrige Futter im Leibe brennt. Darum lasse man ein Pferd bey seinem gewöhnlichen Tractament: Von einem so gewohnten Pferd darff man sich eines dauerhafften Alters/ und ununterbrochenen Wegs fast versichern. Bey Antrettung der Reise / und wann man wieder in einen fremden Stall kommt / häffte oder binde man das Roß auf / man nehme das alte Heu aus den Reufen/ wische den Bahren aus von aller Unreinigkeit / und dem Pferd ein wenig Lufft zu machen / so binde man den Gurt auch ein wenig auf/darauf packt man ab / trägt die Pistol in das vom Wirth angewiesene Zimmer; Nach einem halben Stündlein nimmt man den Zaum vom Pferd ab/ leget ihm die Haffter an / bindet ihn oben an die Reufen/ gibt ihm ein wenig Heu / fein rein / wie oben beschrieben. Wann es dieses Händlein voll aufgefressen / so kommt man mit einem wenig / aber wol ausgeschwungenen Habern/ bey zwey Hand-Geiseln voll. Gebt ihm wieder ein wenig Heu. Nach einer Stund gebt ihm mäßig zu trinken / aber leget ein wenig Heu ins Wasser/daß das Wasser nicht zu kalt sey / (über sechs Maas Wasser ist dem Pferd um Mittag zu viel) dann gebt wieder eine paar Hand-Geisel Habern. Nach dem Auffressen / und wann es Zeit wieder aufzubrechen ist / mag man wieder aufpacken / den Gurt zu machen / aufzäumen / und dieses Tractament für das Pferd auf einen Mittag gut seyn lassen.

§. 3. In der Abend-Herberg macht mans mit dem Abpacken / wie im Mittag: Doch jetzt braucht das Pferd zum Abkühlen eine Stunde. Auf diese nimmt man den Zaum herab/ legt ihm die Halffter an; das Weltzen samt dem Sattel zu vertreiben / so wird es aufgebunden / ihm eine Hand voll gutes Heu gereicht / der Gurt wieder ein wenig aufgemacht/ die Schenckel hinten und vornen/ wie auch der Bauch / mit alter Streu wol abgerieben. Ist indessen das Pferd wol gestanden / hat aufgezehret am Heu/so verdienet es wieder ein paar Geiseln Habern/und es wird ihm die Decke unter dem Sattel weggezogen. Nach dem Abkühlen und Abtrucknen wird der Sattel abgenommen / das Pferd durch eigene oder des Wirths Bediente gestriegelt/ gewischt/ Mähn und Schweif / als wann es daheim wäre/ ausgekämmet. Wegen des Wasserreitens kan man mercken / was wir Cap. 28. §. 2. gemeldet haben.

§. 4. Nach der Streu bedient man das Pferd wieder mit einem paar Geisel reinen Habern. Wann man etwan in ein halb Maas Glas des Wassers / eine gute Hand voll Saltz wirfft / wol durcheinander rühret / und den Ort/wo der Sattel aufgelegen / damit wäscht/ so ist es auch wol gethan. Etliche thuns mit ihrem eigenen Harn. Darnach muß man das Pferd einschlagen / wo die Zeit darnach ist. Man macht auch Leuchter-Inschlitt/ die Huf zu schmieren/warm/ das Verhöllen zu vertreiben. Andere thun ihren Pferden wol / wann sie eine halbe Maas Brandewein nehmen / und die vordern Schenckel ihres Kleppers überall wol schmieren.

§. 5. Ehe man die Pferde morgens füttert / soll der Mensch selbsten vor gesäubert und gewaschen seyn. Das Futter ist das ordentliche / wie auch das Heu. Nach verrichteter Fütterung/gebe der Herr des Rosses sein selbsten Achtung / wann man ihm das Pferd aufs neue satielt/ und sehe / ob keine Strupfen mit untergegürtet werden. Bey Auflegung der Decke soll das truckene Ort auf das Roß kommen. Auf dieses wird der Sattel geleget / recht zugegürtet / und das hinter und vorder Gezeug recht eingemacht. Hat nun das Pferd sein erstes Futter verzehrt/ so leget man ihm ein neues für/ samt einem wenig aber gutem Heu / wann es auch von dem vorigen nichts übrig gelassen hat ꝛc. Nun zaumt und packt man wieder auf/ fein gleich / auf keine Seite mehr / als auf die andere. Verwahrt die Halfftern. Man räthet über alles das einem Reisenden / daß er Antimonium wol verwahrt bey sich führe/ und seinem Roß eine Nußschale voll täglich geben solle: damit es in unordentlichen oder angesteckten Ställen nicht auch mög angesteckt werden. Nach dem Beschlag hat man sich auch umzusehen / allen Mangel vorzukommen.

§. 6. Die Werckzeuge/die ein Reisender haben soll/ bestehen in einem Spatz Eisen / Nägeln / dem Hammer und einer Zangen: Weil die Schmide bißweilen nicht zu bekommen sind. Endlich hat ein Reisender auf der Reise desto bequemer fort zu kommen / ohne Hülffe der Schmide und sonder Aufhalten (zumal man auch nicht allezeit solche Leute haben kan) sich mit dem Eisen / welches wir mit A. bezeichnet/ zu versehen: Es hat ein Loch/ welches durch den Stollen gehet / und einen von deren Nägeln / welche nach dem gesenckten Loch gemacht werden müssen. Führet man nun auch die übrigen Nägel auf der Reis bey sich / so kan man sie jederzeit im Dorf / und auf dem Feld scharf machen; und ist eben hierzu die Hülff eines Schmids so nöthig nicht; Wann nur der Reisende ein kleines Zänglein samt dem Aufsatz des Nagels mit sich genommen. Der Aufsatz muß inwendig hohl seyn: sonst wird die Spitze umligen oder Schaden bekommen. Wofern man den Nagel hinein steckt / muß er wenig gebogen / und mit der Zange und Spitze abgezwickt und umgenietet werden: Ausser dem wird der Nagel nicht fest stehen.

Die Scheer-Eisen B. C. D. werden im Feld gute Dienste thun / so fern ein Pferd ein Eisen verlohren / und das Horn vertretten: Daher soll kein Reisender sich ferne wagen / wo er nicht dergleichen Eisen / einen Hammer/ Nägel und eine Zange bey sich hat. Mit diesen ist im Fall der Noth ein Pferd / weil es weit und eng gefaßt werden kan / zu beschlagen; die ungleich / oder aus- und einstehende Löcher geben sattsamen Bericht / wie man damit umzugehen habe/ biß man eines guten Schmids habhafft werden könne.

Denen Pferden / welche Eisen und Horn und Nägel miteinander weggerissen / bey denen auch kein Nagel/ ohne Gefahr geschlagen werden kan / leget man das Eisen mit E. und F. gezeichnet auf. Es kan auch eng und weit geschraubt und darauf gelassen werden / biß das zum Beschlag taugliche Horn wieder gewachsen ist. Uber das kan mans brauchen / wann dem Pferd das Huf so mit dem Eisen zusammen gezwänget worden / daß es deßwegen hincken muß: Unterdessen biß das Roß wiedergehet / kan man dieses aufschrauben. So fern auch zwanghüfige Pferde in die Cur kommen/so kan mans gleichfalls nutzen. Bey dem Riß derer Eisen hat man sich eines kleinern Mases bedienet/ als seyn sollen: Damit die 6. Eisen auf ein Blat gehen mögten. Der geneigte Leser wird das schon auf die Hufe seines Pferds zu appliciren wissen. Und so viel sind der nothwendigen Unterweisungen / welche ein Reisender/ was sein Pferd anlangt/ beobachten soll. Die

Pflicht

Pflicht eines reisenden Christens / oder ehrlich und klugen Manns für sich / haben wir in Abhandlung von denen Pferden / nicht mit zu nehmen / und wird sich der günstige Leser aus dem ersten Buch dieses ersten Theils schon Raths erholen können.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXIX.

WEilen hier von der **Wart der Pferde auf der Reiß** / deßgleichen auch / wie man alsdann mit der **Fütterung** zu verfahren / gehandelt wird / und aber nicht allezeit ein Wirths-Haus oder Gast-Hof / darinnen man das Pferd zur gewöhnlichen Zeit füttern könne / anzutreffen / als wird gefraget: **Ob eine solche reisende Person ihr Pferd auf einer fremden Wiesen weiden oder grasen lassen dörffe.** **Welche Frag** in Constitut. Friderici Imp. de pace tenend. 2. F. 27. §. f. vers. quicunque per terram. **bejahet wird / jedoch daß solches (1.) am allernächsten an der Landstraß / nicht aber mitten in der Wiesen / und dann (2) aus dringender Noth beschehe.** Ita Dionys. Gotofred. ad d. text. lit. n. & o. & Speidel. specul. Jur. voc. **Pferd.** f. 994. num. 8. **mit welchem auch das Sächs. Land R.** lib. 2. art. 39. vers. **welcher wegfertiger Mann.** & art. 40. vers. **welchen Schaden** ꝛc. **übereinstimmet** / so fern nemlich einen Reisenden die Noth hierzu veranlasset. Nicht weniger ist bey dieser Gelegenheit nachfolgende **Frag** zu erörtern: **Wann nemlich ein Roß-Händler ein ihm abgehandeltes Pferd dem Kauffer zugeschicket / solches aber dem Boten auf dem Weg mit Gewalt genommen worden / wer den Schaden in dieser Begebenheit zu tragen habe?** Auf welche **Frag** Baldus in l. pen. pr. ff. de act. emt. folgender massen antwortet: Daß nemlich der Verkauffer den Schaden zu tragen habe: Allein Perusin in cap. significavit. de appellat. num. 4. **will diesen Rechts-Satz alsdann erst für richtig halten / wann** sich die contrahirende Partheyen nicht miteinander verglichen / daß durch einen gewissen Boten das Pferd geschicket werden solle; oder wann selbiges dem Kauffer durch einen fremden / und nicht durch seinen eigenen Boten zugeschicket worden ist. Wiewolen Marsil. singul. 430. auch hierinnen eine widrige Meinung heget / dafürhaltend / daß / wann mir jemand ein Pferd geliehen / und geschrieben / daß ich ihme solches Pferd wieder zuschicken solle / ich aber selbiges demienigen / so mir den Brief überbracht / mitgegeben / und dieser darmit durchgegangen ist / ich dessentwegen dem Herrn / so mir das Pferd geliehen / (wann nicht ausdrücklich in dem Brief enthalten / daß ich dem Uberbringer desselben das Pferd anvertrauen solle;) Red und Antwort zu geben schuldig seye. Speidel. specul. Jur. voc. **Pferd.** qv. 1. num. 53. daß also / was diese Begebenheit anlanget / unterschiedliche Meinungen anzutreffen. Ubrigens ist nicht zu glauben / daß derjenige / so das geliehene Pferd / durch einen solchen Boten / welchen man insgemein für redlich gehalten / zuruck geschicket / zu Ersetzung des Schadens angehalten werden könne. per l. argentum. 20. ff. commodat. Speidel. c. l. f. 994. n. 7. Uber diß haben wir allhier nachfolgende Frag aufzulösen: **Wann nemlich jemand einem Fuhrmann ein Pferd zum Anspannen um ein gewisses Bestand-Geld geliehen / damit er mit demselben einige Waaren nach Antwerpen führen möge / solches Pferd aber dermassen mangelhaffe gewesen / daß er mit demselben unter Wegs unmöglich fortkommen können / und also an den geladenen Waaren grossen Schaden leiden müssen; Ob der Herr des Pferds ihm sothanen Schaden zu ersetzen schuldig?** Welche **Frag** in so fern mit Ja zu beantworten / so fern der Herr diese Mängel und Fehler an dem Pferd gewust / und solches dessen ohngehindert dem Fuhrman geliehen hat. Speidel. d. verb. **Pferd.** qv. 1. num. 95. Ubrigens haben wir **von denen entlehnten Pferden** / und was der **Beständner** oder **Entlehner** auf der Reise für eine Sorg für dieselbe tragen müsse / damit er sich ausser aller Verantwortung setze / bey dem fünffren Cap. §. ult. deßgleichen auch bey dem zehenden §. 1. und endlich bey dem neunzehenden §. f. dieses Buchs weitläufftiger gehandelt.

Das XXX. Capitel.

Von Stangen / Gebisse und Zaumen.

Inhalt.

§. 1. Austheilung des Grund-Risses. A. B.

§. 1.

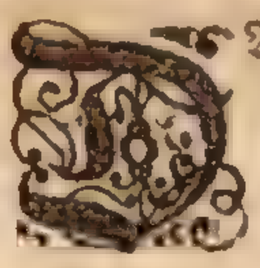

Damit der Haus-Vatter / nach diesem Hand-Griff / auch eine genugsame Unterweisung von Stangen / Gebissen und Zaumungen der Pferde haben möge / so ist unsere Schuldigkeit / auch davon / so viel die Sphæram eines allgemeinen Haus-Vatters nicht übertrifft / zu handeln. Das Alterthum / und die verschimmelte Antiquitäten der Gebiß und Zaumungen der Pferde gehen uns in dieser Kürtze nichts an. Und wann wir alles beschreiben und fürreisen wollten / so würden wir unsere Schreibfedern sehr abstumpfen / dem Trucker gar zu viel auflegen / und den Kupferstecher mit allzuvielen Rissen müde / dem Herrn des Pferds wenig Nutzen machen. Wer recht zaumen will / muß mit einem Wort die Abtheilung des Grund-Risses mit Lit. A. bezeichnet verstehen / und selbigen nach des Pferdes Proportion länger oder kürtzer auch dicker machen. Die unterschiedliche Risse der Stangen sind uns hier ebenfalls noch nichts nütze / und werden im andern Theil fürkommen. Indessen bemercke man nur den Mißbrauch der Stangen / welcher heut zu Tag im Schwang gehet / da man den obern Theil so unlieblich macht: Das soll helffen die Pferde über sich zu zäumen; allein je höher sie oben hinaus gehen / desto weniger wird die Kin-Ketten tragen. So lasse man dann das obere Theil hinten ein wenig gesenckt / das Einhenck-Loch räumig deswegen machen / auf daß der Hacken sein rechtes Gewerb habe / und nicht alles beyeinander stecke. Uber das so muß ja die Kin-Kette mit dem Mundstück zusammen treffen. Für die jungen Rosse / welche man zum ersten rittig macht / oder wann man sie ins Wasser führet / gehören die zwey Trensen Mund-Stücke mit B. gezeichnet. Die Wallachen-Stangen können nach dem Ebenmaas des Rosses grösser oder kleiner / nach allen Theilen verjünget oder verhöhet aufgerissen und angegeben werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. XXX.

VOn dem Zaum und andern Gezeug der Pferde / deßgleichen / ob die Knechte bey der Verkauffung ein Zaum-Geld begehren können / ist von uns bey dem achtzehenden Cap. §. 5. dieses Buchs gehandelt worden.

***

Das

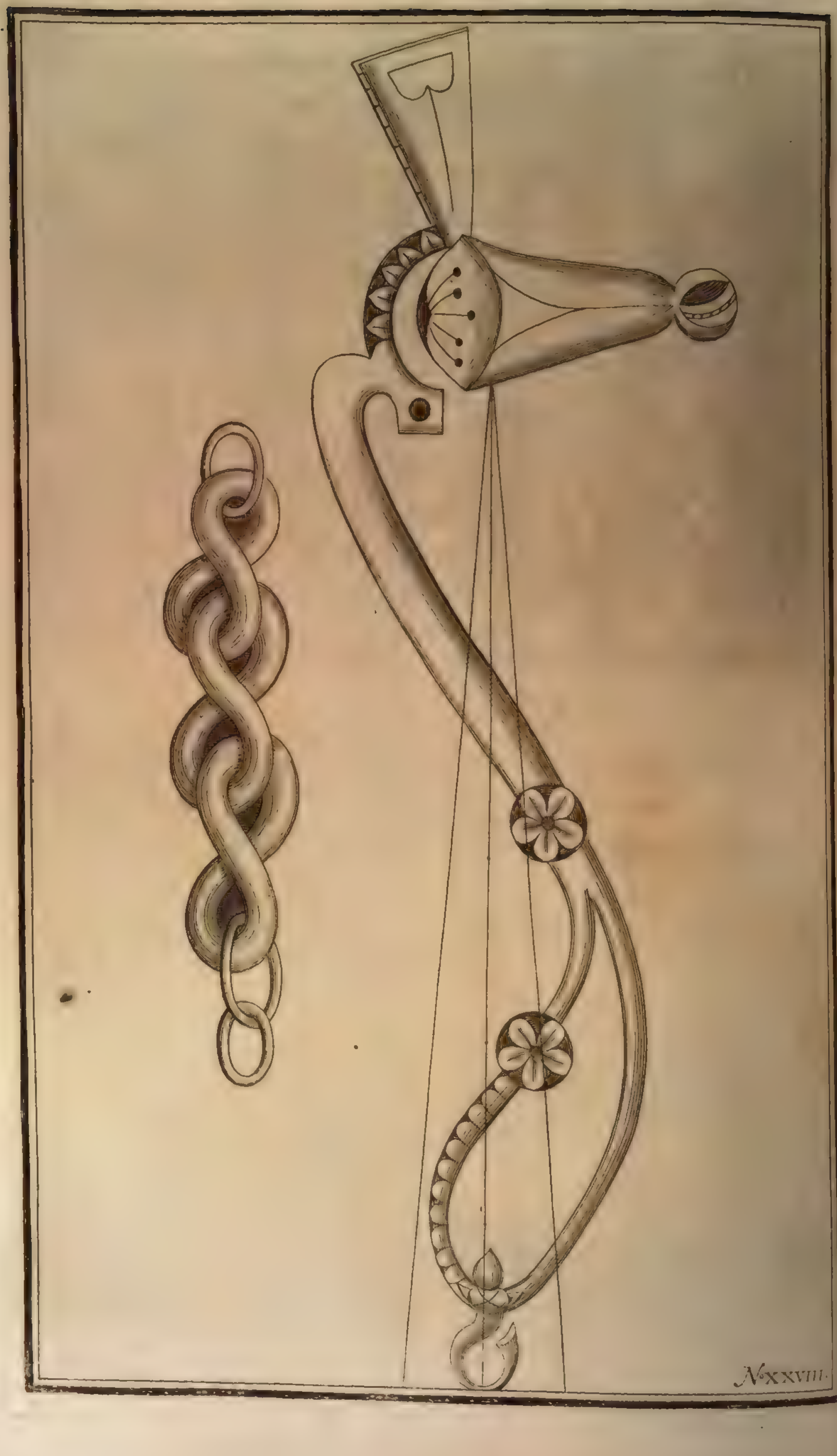

N°XXVIII.

Das XXXI. Capitel.

Vom Beschlagen der Pferde/ und vom Ausschneiden des Hufs.

Inhalt.

§. 1. Fehler und Verderb der Pferde/ wie er von den Knechten und dem Schmid verursachet wird.

§. 1.

BEy Angewöhnung der jungen Rosse / daß sie sich gerne beschlagen lassen mögen/ hab ich den geneigten Leser hieher verwiesen / und / selbigem Versprechen nach / hier zu berichten/daß gleichwie viel Rosse mit gar bösem Huf behafftet sind: Also man auch desto nöthigern Bericht deswegen vonnöthen habe. Die bösen Hufe aber haben meinstens daher ihren Ursprung. Wann die alleredelsten Pferde aus andern Grentzen bey uns eingebracht werden / so fehlt es zwar an deren stattlichem Hufwerck nicht; allein / wann der liebe GOtt dem Roß in einen Stall verhilfft / wo der Knecht das Beschlag nicht wol innen hat / so ist es bald verderbt. Der Schmid selbsten hilfft offt darzu. Wie oben schon gedacht worden. Warum? Die Knechte führen solche edle Pferde zum Schmid / ohne daß sie dem Pferd eingeschlagen hätten / daher ist das Horn hart / deswegen wird man gezwungen / das Horn zu brennen oder sonsten zu erweichen; allein davon muß das Horn dürre / und noch härter werden. Drauf fängt der Schmid sein Aufschneiden an/ fährt damit so lang fort/ biß das Horn fein wie ein dünnes Blat wird. Hernach müssen die Eisen/ bey ihnen/ zu ihrem Vortheil / fein schwer seyn. Man richtet sie nicht nach dem Horn des Pferds / man achtet nicht / ob sie krumm oder grad / die Stollen höher als der andere seyn. Mit dem Auflegen des Eisens geht es auch nicht recht zu / man nimmet das nächste für das beste. Was vom Horn fürgehet / das muß weg geschnitten / oder abgefeilet werden. Wie gehets mit denen Nägeln zu? die grossen / ziemlich dick und lang / müssen her; und also gantz andere als wir im vorhergehenden 29. Cap. §. 6. dem Reisenden recommendiret haben. Auch schlagen die Knechte dem Pferd nicht ein / will geschweigen / daß sie das Huf schmieren sollten. Nach einem Monat gehets wieder so zu. Da schneidet man dünn aus / die Eisen schlägt man auf / und biegt sie nach. Nun stehen die Löcher / aus vorigen Beschlagen im Horn hoch / und zwar so hoch / daß man mit dem Beschläg nicht höher hin kan: drum ist neben noch ein Platz. Im dritten Beschläg schlägt man die Nägel darzwischen: Auf diese Weise wird das Horn dem Pferd zusammen gezogen / es fänget an zu reissen / zerspringt / biß endlich grosse Trümmer dahin fallen. Was thut man nun mit einem solchen Pferde / welches / bey verderbtem Fundament, weder zur Lust / noch Arbeit / weil es sich nun mehr selbsten zu schwer ist / taugen kan.

Und also endiget sich dieses unser Werck/ mit GOtt/ so weit dem allgemeinen Haus-Vatter die Pferde zu ziehen und zu erkennen/ nöthig gewesen. Was wir noch/ von beständiger Gut-erhaltung des Horns und der Beschläg/ item von Purgiren und Aderlassen der Pferde zu melden hätten / das wolle der geneigte Leser in folgender Abhandlung der Roß-Artzneyen/ als wohin sie auch gehören / mit zu nehmen belieben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXI.

VOm Beschlagen der Pferd / und was dabey zu beobachten; Item, von Verwahrlosung der Schmidt im Beschlagen / haben wir bey dem sechszehenden Cap. §. 3. dieses Buchs Erwähnung gethan.

Add. Notat. Jurid. ad Cap. 15. §. 6. nec non ad cap. 8. h. Libr.

***

Das XXXII. Capitel.

Von Eseln und Maulthieren.

Inhalt.

§. 1. Man setzet sich vom Pferd auf den Esel. Artige Geschichte von Eseln. §. 2. Mehr Curiosa. Achterley Dienste der Esel im alten Testament. §. 3. Dienste der Esel bey uns. Deren Gestalt. §. 4. Das Springen wird an die Pferde verwiesen. §. 5. Wie man ein Füllein aufbringe. §. 6. Ihre Nahrung ist schlecht / und mit allerley vergnügt. §. 7. Ihre Arbeit. §. 8. Esel mit Eseln / und Pferde mit Eseln / oder Esel mit Pferden besprungen. §. 9. Wunder an denen Eseln / und durch sie gethan. §. 10. Maulthiere / woher erstlich? §. 11. Unterschiedliche Arten / samt untermischten Curiositäten. §. 12. Mehr vom Ursprung: samt vielen Artigkeiten. §. 13. Die Juden durfften nicht zur Maulthier-Zeit heiffen. Warum? §. 14. Wie Vätter und Mütter beschaffen seyn sollen. §. 15. Zeit zum Springen. Zum Tragen. Gebrauch der Maulthier. §. 16. Was bey der Wart in Acht zu nehmen. §. 17. Wann man von deren Grösse urtheilen könne. §. 18. Wann die Statte den Esel nicht zulassen will / was zu thun? §. 19. Der Maulthier Kranckheiten / wie ihnen abzuhelffen.

§. 1.

DIr sitzen mit unserm Discurs, wie man sonsten im Sprichwort sagt: **Vom Pferd auf den Esel**; verschlimmern aber unsern Zustand nicht / wie dieses Adagium es sonsten haben will. Ob nun wol dieses Thier eines von denen verachtesten ist / so daß man alle Schelt-Wort / die in vier Theilen der Welt üblich sind / mit denen vier Buchstaben / Esel / zu begreiffen pflegt; so ist es doch ein geduldiges arbeitsames / und mit gar elendem Tractament vorlieb nehmendes Thier. Ob es auch vor diesem nicht weniger verachtet gewesen / als es noch ist / also daß es weder zum Opffern / oder so zu sagen / weder zum Sieden noch Braten getaugt? so hat doch der reiche Römer Mæcenas niemand herrlich gastiren wollen / auch so gar Augustum, dem er nicht ein Viertel vom gebratenen Esel aufgesetzt. Wiewol ich auch ein Exempel weiß / da man den Esel als Opffer-Vieh geschlachtet hat. Vor der berühmten Schlacht / welche Nectan und Vratislau mit einander hielten / begegnete denen Pragern / oder des Hertzogs Nectans Völckern / ein altes Weib / die / wie es damals in Böhmen unter den Weibern / gar gemein war / weißsagte: Wofern sie nicht wolten geschlagen werden / so müsten sie dem Kriegs-Gott einen Esel opffern. Die Prager folgten dem / und war keiner darunter / welcher nicht ein kleines Bißlein vom gebratenen Esel gefressen / und nicht bekennt hätte / daß ihnen nachdem Bissen ein grösserer Muth gewachsen sey / als wann sie aquam magnanimitatis getruncken hätten; Ob nun gleich Vratislau vorher sein langes Schwerd / im Land / mit dem Befehl herum geschickt / daß / wer die Länge des Schwerdes / an seiner Statur hätte / wider den Hertzog Nectan zu Feld gehen / und zugleich einen Raub-Vogel mit bringen solte / wodurch das Fleisch der erschlagenen Feinde verzehret werden mögte; ob er schon geschworen / alle Männer im Pragerischen Fürstenthum todt zu schlagen / und den Weibern / an statt der Kinder / junge Hunde an die Brüste zu legen; so wurden die Prager doch / durch den gefressenen Esel so wol um das Hertz verwahrt / und so muthig / daß sie / in dem Heer Vratislavi ärger herum gewütet / als Simson mit dem Esels Kinbacken unter denen Philistern gehauset. Wie dann auch die Pralerey Vratislaui dergestalt übel abgeloffen / daß er fast in mehr Stücklein zerhauet / als der gebratene Esel vorher zerschnitten worden.

§. 2. Ich sage / so verächtlich dieses Thier mag noch immer seyn / so ist es doch zu vielen nutz. Eben wie der Mensch / wann er auch der fürtrefflichste ist / dennoch ein Esel heisset / wie jener sagte: Der Mensch ist ein Esel / er lerne was / oder nicht. Lernt er nichts? so heist man ihn ohne dem einen Esel / nicht unbillig. Lernt er viel / so gibt man ihm zu arbeiten / und er muß übermässige Last tragen / als ein Esel. Daher ist das Sprichwort: Man findet viel Esel auf zweyen Füssen / auch von beyden zu verstehen. Ich meines Orts wolte den Esel nur darum nicht verachten / weil unser Heiland / darauf einzuziehen / ihn gewürdigt hat: Und ich glaube / ob wir schon viel wissen / worzu die Esel gut sind / sie seyn doch noch zu vielen wichtigern Sachen gut. Man weiß / daß dieses das eintzige Thier sey / dessen erste Geburt / gleich dem Menschen mit einem Schaaf abzulösen / von GOtt befohlen worden. Ich will sonsten nichts von der Eloquenz der Eselin Bilearms sagen: noch / daß sie nicht allein dem Saul eine Anlaß gegeben unter die Propheten zu kommen; sondern auch den Jüdischen Thron zu besteigen. Beym Volck GOttes hat der Esel / an statt des Pferds / zum reiten getaugt. Wie dann Abraham seinen Esel gesattelt / als er zur Opfferung seines Isaacs aufbrechen wolte. Der Reichthum der alten Patriarchen bestunde neben Ochsen / Camelen / Schaafen und Ziegen / auch in vielen Eseln: Wie man aus Mose Gen. 12. 16. und 24. / 35. und 30. / 43. und 32. / 5. &c. sehen kan. Es erhellet die Menge der Eseln im Alten Testament auch daraus / daß die Israeliten denen Midianitern 61000. Eseln abgenommen haben. So hat auch Job anfangs 500. nach überstandener Versuchung 1000. gehabt. So schreibet auch ein Scriptor Spurius über den Hiob / was jetzt bey uns die Pferd und Maulthier für Dienste thun; die hat man damals von denen Eseln gefordert / und zwar von solchen Eseln / wie sie in Arabia und dem gelobten Land sind / die sich von Pferden nicht vorlauffen lassen. Es sind aber die Esel in H. Schrifft zu achterley Diensten gebraucht worden; Erstlich allerley Lasten zu tragen / als Getraid Gen. 42. 26. Das beste zur Reiß samt denen Speisen / Gen. 45. 23. Brod / Wein / Schläuche / Früchte / 1. Sam. 25. daher wird der Brod-Esel / Asinus Panis, ὄνος ἄρτων, das ist Pane onustus, mit Brod beladen / genennt / 1. Sam. 16. 20. Zum andern ritten auf denen Eseln nicht nur gemeine / sondern die fürnehmsten Leute. Daher stehet im Gebet der Deboræ Jud. 5. v. 10. Lobet den HErrn / die ihr auf schönen (albis) Eselin reitet / die ihr am Gericht sitzet (Judiciis præsidetis.) Also auch Præsidenten gewesen. Chrysostomus in Hom. 1. in Titum spricht / daß man dem Constantinopolitanischen Bischoff / (das war eben er)

für-

fürwerffe ὅτι οἰκέτας ἔχει τὰς διακονεμένας αὐτῷ, καὶ ἐπὶ ὄνου ὀχεῖται, daß er Knechte ihm zum Aufwarten halte / und auf einem Esel reite. Drittens waren die Eseln / so wol als die Pferde jederzeit Zug- und Einspann-Thiere / Columella l. 8. c. 1. schreibt vom Esel: Nec minima pondere vehicula trahit. Daher auch beym Es. 21. n. 7. Currus asinorum, der Esels-Wagen / wie es die Masorethen und Symmachus lesen / gefunden wird. Viertens haben die Esel auch geackert / das wird aus diesen Worten Es. 30. 24. klar: Die Ochsen und Füllen (Boves & Asini) welche den Acker bauen / werden gemengt Futter essen. Und c. 32. v. 20. Wol euch / die ihr säet allenthalben an den Wassern: dann da mögt ihr die Füsse der Ochsen und der Esel drauf gehen lassen. Das ist: wol euch! die ihr vermittelst der Ochsen und Esel keine andere als fette befeuchtete Felder ackert und besäet. Daher auch Josephus wider Apion. l. 2. Sunt apud nos asini, &c. operibus & ad agriculturam rebus necessariis ministrantes, Wir haben Esel / ꝛc. die wir zur Arbeit und andern Ackerbau-Nothwendigkeiten anstrengen. Zum fünfften brauchte man die Esel / die Mühlen umzutreiben. Matth. 18. v. 6. steht der Mühl-Stein μύλος ὀνικὸς mola asinaria. Die Esels-Mühl. Ovid. l. 6. Fast.

Et quæ puniceas versat asella molas.

Artig ist / was beym Apulejo l. 7. stehet: In pistrinum me introduxit, ubi magnam conservorum jumentorum copiam cerno, ubi & multæ erant molæ, quæ omnes à jumentis hisce versabantur. Er führte mich in die Stampff-Mühl / darinnen eine feine Anzahl **meiner lang-ohrichten Kameraden** waren / von welchen diese Mühlen musten getrieben werden. Zum sechsten wurden sie auch zum Krieg gebraucht: Entweder die Bagage zu tragen / oder auf ihnen zu streiten. Von diesem letztern kan Eratosthenis Fabel zeugen / wann er beym Hygino l. 2. Astron. in Cancro sagt: Um die Zeit da Jupiter nöthig hatte die Götter insgesamt um Hülff / wider die Himmel-Stürmer / die Riesen / anzu'prechen / sind sie / erbettener massen auf Eseln daher galopirend erschienen / und sonderlich Bacchus, Vulcanus, die Wald-Götter und Sileni. Als sie nun nicht weit mehr von denen Riesen / als ihren Feinden waren / hätten sich die Esel gefürchtet / und ein jeder ein jämmerliches Geschrey erhoben. Worüber / als über etwas erschreck- und ungewöhnliches die Riesen in die höchste Bestürtzung gebracht / über Hals und Kopff die Flucht genommen. Und dieses war die Haubt-Ursach / um welcher willen die Himmel-Stürmer überwunden worden. Beym Epicteto heist der Esel gar ἀήττητος, Unüberwindlich. Auch ist jener König Asinus Mesopotamiæ deswegen genennt worden / weil er / wie ein Kriegs-Esel / niemals geflohen. Tapffers Thier! Zum siebenden ist das Esels-Fleisch / zum wenigsten in Hunger / 2. Reg. 6. v. 25. und wie wir oben gehört / als eine Hertz-machende Speise / und über Mæcenatis Tafel als eine besondere Niedlichkeit gegessen worden. Die Juden aber dörffen keinen Esel essen / es wäre dann einer gelber / wie man in Schlesien isset / gewesen; dann das Fleisch der jungen lebendigen Esel / kommt gantz auf Schwein-Fleisch Art. Endlich und fürs achte / hat man sie zum beschellen / damit man Maul-Thiere bekommen / angewendet. Von denen glaubt man werde Gen. 36. v. 24. gehandelt / wie wir §. 12. hören werden / am Ende desselben.

§. 3. Zu diesen meinsten Diensten sind sie noch heunt zu Tag gut; aber bey uns werden sie schwerlich mehr für was delicates auf grosser Herrn Tafeln geben; so wird auch Don Quixot sich für einen schlechten Ritter von Alcantara, auf einem Arcadischen Lang-Ohr zeigen können. Wir bedienen uns deren in Teutschland in den

Mühlen/im Ackern/ und Karren-Ziehen/ auch die Wahren nach und vom Marck zu tragen / gar nützlich. In Franckreich sind sie Wasserträger / und dienen denen / die das gemeine Wasser zum Verkauff herum führen. Sind auch desto besser und sparsamer zu erhalten / weil ihnen wenig Arbeit zu schwer / und ein geringes erfordert wird/ selbige zu erhalten. Die Statur, die man an ihm insgemein fordert/ soll groß und ansehnlich/ die Haare glatt/ schwärtzlicht oder Mäusfarb seyn. Der Leib wird fein gesetzt / Knochen-starck erfordert. Die Hufe will man schwartz und hart / die Büge fleischicht / den Bauch länglicht / das Geschröte groß haben. Ihm stehet ein ausgefülltes Creutz / ein sturck- und grosser Hals / und Augen / die wie in Mahomets Paradeis an den Weibern seyn werden / fein weit offen / wolan. So beschreibt ein Franzos die guten äusserlichen Beschaffenheiten eines Esels. Bey uns Teutschen will man sie so haben: Groß vierschrötig und starck. Groß-augicht und mit weiten Naselöchern. Langhalsicht/breitbrüstig/ hochschultericht/ breitrückigt / mit zimlichen Posterioribus. Kurtzschwänzicht / an diesem Theil schwärtzlicht/ zart und lind. In Welschland werden ihnen die Ohren vermittelst eines Scherleins gar artig gestutzt / und spitzig zugeschnitten. Das Alter der Esel kennt man an denen Zähnen / wie bey Pferden.

§. 4. Weil die Eselin eben so lang als ein Mutter-Pferd / trägt / so läst man sie eben wie die Pferde-Stutten besprengen: deswegen hat der geneigte Leser nur aus obigen / da wir von dieser Art der Pferd-Arbeit geredet haben / sich Raths zu erhohlen. Und gelten hier / wegen der Weide/eben selbige/von uns angeführte Bewegungs-Gründe.

§. 5. Sonsten erlaubt man denen Esels-Füllein / mit gutem Nutzen anderthalb Jahr oder ein paar Monat länger / an der Mutter zu trincken / die man erst im dritten Jahr bespringen läst. Wann die Mutter ihr Füllein nicht saugen könnte / wie es allezeit wegen der grossen Schmertzen geschiehet / so geht es auch an / wann man es an einem Mutter-Pferd saugen läst; nur will die Stutte betrogen seyn: dann wann sie das Esel-Füllein sähe/ würde sie solches nimmermehr zur Milch lassen: daher blendet man die Stutte sperret sie in einen finstern Stall/ nimmt ihr etliche Stunden vorher das rechte Füllein ab/ hält damit etwan ein paar Wochen an/ so wird die Stute für sich selbst gegen das an sie gewöhnte Esels-Füllein so neidisch nicht mehr seyn. Und eben diese Füllein mögen männlich- oder weibliches Geschlecht seyn / so kan man sie deswegen Maul-Esel / durch sie / zuziegeln desto ehe gebrauchen: weil sie durch diese Nahrung viel gröSSer als andere werden. Es müssen aber alle Esel-Hengste / welche man das Geschlecht zu mehren nicht brauchen will / verschnitten werden / um diese Zeit / da sie noch trincken: im übrigen gehet man mit denen verschnittenen Eseln / wie mit Wallachten Pferden / was die Pfleg anlangt / um.

§. 6. Ihre Nahrung ist / wie gedacht / schlecht / sie fressen Dorn und Disteln / auch ist ihnen Stroh und Spreu gut gnug / und nehmen für lieb mit allem / was ein Pferd aus dem Bahren geworffen / was Ochsen und Kühe ligen lassen. Auch eine Säu-Mahlzeit von Kleyen und Trebern ist ihnen was niedliches. Was man vom groben Getraid und Mehl ausreutet / das bekommt ihnen gar wol / und so lang sie nicht in ausbündig schwerer Arbeit stehen / so lang läst man sie so schlecht leben; bessert ihnen aber das Futter / giebt ihnen ein wenig Habern und Brod / wann sie angestrenget werden: sich desto besser wieder zu erhohlen. Dieses letzere ist ihnen so viel als ein dies Bratibularis. Ihr Trincken kostet noch weniger. Wann sie trincken / so fürchten sie sich für dem Wedel und Schatten ihrer eigenen grossen Ohren: daher lassen sie es wol bleiben / daß sie das Maul tieff in das Wasser stecken/wie die Pferde: damit sie von dem Schatten ihres Appendicis am Kopff nicht möchten gebissen oder gestochen / oder ihre im Wasser weit länger scheinende Ohren benetzet werden.

§. 7. Wann er nun / wie wol schlecht gehalten wird/ so verdient er sein weniges gar wol: dann ob ihm wol obige 8. Arbeiten/ davon er in H. Schrifft berühmt ist / nicht mehr zugemutet werden; so ist er doch noch wol zu nützen/ beym Fruchtmahlen / wo es Mangel an Wasser-Mühlen hat. Es stehet ihm das Säcke tragen in die Mühle gar wol an. Karrn ziehen / Pflügen und Eggen kan er auch ziemlich. Und zum Springen sind effluxus asinorum auch in H. Schrifft berühmt.

§. 8. Was nun dieses letzere / oder das Belegen und Springen anlangt / so werden nicht nur Eselin mit Eseln / sondern auch Mutter-Pferde von Eseln belegt. Dabey nimmt man die Zeit des halben Mertzens in acht: damit das Füllein am Früh-Jahr komme. Wann man Pferde mit Eseln belegen will / daß Maul-Thiere daraus werden / so nimmt man darzu grade / hübsche und starcke Müller-Esel / an denen man einen grossen Kopff / lange Ohren / ꝛc. und alles das was wir vor erst beschrieben / erfordert. Diejenige Pferd-Stutte / welche mit einem Esel soll beleget und auSSer ihren Stand verheurathet werden / sollen auch alle hübsch / starck und wol gewachsen seyn. Was man im übrigen bey denen Pferden / da man dieses Thier mit seines gleichen bestellet / in acht nehmen soll/ das muß auch bey dieser Ziegel-Art nit vergessen werden/ es mag vor / in oder nach dem Springen seyn. Hierinnen aber hat man doch dem Esel / der so kurtze Statur ist/ gegen der Stutte / die man gern recht groß nimmt / einen Vortheil zugeben/ daß man ihn etwas höher herangehen/ und die Stutte niederer stehen lasse: damit der Esel recht hinauf / und mit dem Aushencken dahin könne/ wo er soll. Wann man wolfeil darzu kommen / und seine eigene gute Stutten besser brauchen wolte / darff man nur Bauren-Stutten damit belegen / und ihnen hernach das Füllein um die Gebühr abkauffen lassen. Man thut es auch deswegen destomehr / weil die Stutten / welche von einem Esel besprungen worden / hernach gar selten mehr von Pferden trächtig werden.

§. 9. Ehe wir nun davon weggehen / und die Maulthier für sich besehen / so soll ein kleines Untermärcklein/ den Weg / weiter zu gehen / bahnen. Es sind in heiliger Schrifft die Esel auch von Wunderwercken die GOTT an ihnen und durch sie gethan / berühmt. Bileams Eselin sahe den Engel/ welche doch weder der Prophet / noch dessen zween Gefehrten Janem und Jambrem, wie sie nach der Meinung Jonathans, welcher über diese Wort ein Chaldæischer Paraphrast ist / geheissen haben sollen / nicht gesehen: anzudeuten / daß offt denen Klugen und Hochweisen verborgen sey/ was geringen Leuten offenbar ist. Daher der Hebræer Sprich-Wort entstanden: Angelum videt asina, Balaam non videt. Die Eselin siehet den Engel / den Bileam nicht siehet. Kein geringes Wunder war es da die vom Bileam geprügelte Eselin / wider dieses üble Verfahren / vermittelst menschlicher Stimm/ mit ihm expostulirte. So ist auch dieses kein geringes Wunder-Werck / wann Simson mit einem Esels-Kinbacken 1000. Philister erschlagen. Worüber jener/ da er zu N. in Beyseyn vieler grosser Kriegs-Helden die zur Zeit des Winter-Quartiers sich da aufgehalten / diese Wort auf der Cantzel ausgelegt / gesagt / man habe sich wol billich zu verwundern / daß Simson mit einem einigen Esels-

Kinba-

Kinbacken 1000. Mann erleget: dann jetzt kommen sie von der Belägerung N. her / haben zween Esels-Kinbacken / und doch nicht einen Frantzosen erschlagen. Aus jenem Kinbacken ist hernach eine Quelle gekommen / das nicht minder Wunder-würdig ist. Eben das müssen wir auch sagen von dem Esel und Löwen / welche als ungleiche Kameraden bey dem Leichnam des Propheten 1. Reg. 13. v. 24. gestanden sind. Dann es ist wider die Natur eines Löwens / wann er eines Menschen Cörper / oder einen Esel schonet. Und hier ist er gar des Leichnams und des Esels Beschirmer: deswegen / weil GOtt den Propheten als einen Ubertretter seines Gebottes hat straffen / aber auch als einen Propheten noch im Tod / durch dieses Wunder / ehren wollen.

§. 10. So gehen wir dann nach diesem kleinen Umschweiff / auf die Maulthier fort / welche zu Zeiten Davidis bey denen Hebræern in grossem Ansehen gewesen waren / wie aus denen Büchern der Könige und Samuelis genugsam erhellet: das Land Thogarmæ war nach der Zeit so wol an Pferd und Reutern / als an Maulthieren sehr berühmt Ezech. 27. v. 14. die von Thogarma haben die Pferd und Wagen / und Maul-Esel auf deine Märckte gebracht. Welches ihrer viel von Scythien / aber falsch / auslegen: weil in Scythien und denen angräntzenden Oertern weder Esel noch Maulthier wegen der Kält / die diese Thiere nicht zu vertragē wissen / anzutreffen sind. Ich wolte deswegen Thogarma oder Torgoma lieber auslegen von dem Land der Trogmorn in Galatia, welches mit Paphlagonien / Phrygien und Cappadocien benachbart ist. Apulejus der unter der Esels-Figur verborgen liegt / führet / zum Lob der Maulthier / an / daß er für einen Cappadocier verkaufft worden.

§. 11. Es sind aber der Maulthier zweyerley Arten. Die eine ist fruchtbar / die andere unfruchtbar. Daß es in Syrien trächtige gegeben / das beweiset Aristoteles l. 6. c. 24. Hist. und c. 36. In Cappadocia, das bezeuget Plin. l. 8. c. 44. So schreibt auch Varro l. 2. c. 1. Rust. daß ein Maulthier und ein Pferd / wann sie empfangen im 12. Monat werffen. In Africa auch sey es nichts seltenes daß die Maulthiere Junge tragen / so gar daß ihr tragen und werffen so gemein bey ihnen / als bey uns das Fohlen der Stutten ist. Daher mag das Sprichwort / si mula pepererit, wann ein Maulthier füllt / mit der Unmüglichkeit zu Hause bleiben: Und jener Käyser darff auf das Wunderwerck / daß ihm ein Maulthier gefüllet / so viel nicht halten. Diesen fruchtbaren setzen wir die unträchtig- oder unfruchtbare entgegen / welche hybridæ, gleichsam Bastarte / das ist / von ungleichen Eltern gezeugt- oder geworffene und daher von unterschiedener Art sind. Eben diese sind wieder einzutheilen in die jenige / welche entweder von einem Esel und einem Mutter-Pferd fallen / und die fürtrefflichsten sind / auch eigentlich den Namen der Maulthiere führen. Andere sind hinni welche von einem Hengst und einer Eselin gezeugt worden. Varro spricht l. 2. c. 8. Ex equa & asino fit mulus, contra ex equo & asina hinnus. Welches das / was wir erst gesagt haben / auf Lateinisch ist. Es gehören aber auch zu denen Maulthier Arten die jenige / welche ein Wald-Esel mit einer Eselin zeugt. Plinius will / daß von einem Mutter-Pferd und einem gezähmten Wald-Esel schnell-lauffende Maul-Thiere / mit harten Füssen / unbändig / aber großmüthig kommen. Onagro & asina genitus omnes antecellit, und dieser Art gehet keine vor. So weit dieser: Allein unter allen Arten der Maulthiere behält doch den ersten Rang die gemeinere und doch edlere / nemlich die / welche von einem Esel und von einer Stutten fällt: so gar / daß man unter dem Namen der Maulthier auch diese insgemein nimmt. In dieser Bedeutung ist dorten in der Antwort des Oraculi bey Herodoto Cyrus ἡμίονος, ein Maulthier genennet worden / weil er von zweyen Eltern unterschiedlicher extraction, nemlich einer Mutter Königlichen Standes / und einem Vatter von geringem Herkommen / eben wie ein Maulthier gezeugt worden / dessen Mutter die Stutte besser als der Vatter der Esel ist. Der Hierosolymitanische Talmud sagt in Beracoth. c. 8. Wann ihr euch Maulthiere kauffen wolt / so handelt diese an euch / welche dünne Ohren haben; dann diese haben eine Stutte zur Mutter / und den Esel zum Vatter. Und diese Art war auch nach diesem so berühmt / daß die Römer von Maulthieren angelegte Posten gehabt hatten. Daher hat Constantinus denen Bischöffen / welche auf das Concilium reisen solten / sich der Maulthiere zu bedienen / Freyheit gegeben.

§. 12. Fragt man nun / nach dem Ursprung der Maulthiere / so ziehet Homerus mit seinen Griechen selbigen von den Henetis in klein Asia her. Die Araber wollen / Karon habe am ersten die Maulthier-Zucht befördert: dann der soll der erste gewesen seyn / welcher den Esel zur Stutten / und den Hengst zur Eselin gelassen. Dieser Karon, sagen abermal die Araber, sey ein reicher Mann zu Mosis Zeiten gewesen / von welchem Muhammed im Alcoran viel zu sagen weiß. Dessen Reichthum anzudeuten sagen sie / daß die Schlüssel darzu viel Maulthiere nicht hätten tragen können. Doch spricht Muhammed von ihm: Er sey von der Erde samt seiner Famille verschlungen worden. Daß es also scheinet / er müsse unter dem Caron den Core meinen / welcher das Haubt der wider Mosen erregten Aufruhr gewesen. Die Hebræer meinen Anas habe die Maulthier am ersten gehabt / dessen Tochter Ahalibamam Esau geheurathet. Und das wollen sie aus dem I. B. Mos. 36. v. 24. erzwingen: Das ist der Ana, welcher Jemim,) Lutherus hats gegeben Maul-Pferd) in der Wüsten erfunden / da er seines Vatters Zibron Esel hütete.

Und diese Jemin sollen Maulthier heissen. Daher die Rabbinen über diesen Spruch also reden: Was hat Ana gethan? Er hat eine Eselin hergeführt / und hat einen Hengsten auf sie springen lassen / daraus ist ein Maulthier entstanden. Alsdann sprach der HErr der Heilige zu ihm: Ich habe kein schädliches Thier erschaffen; du aber hast was schädliches gemacht. Nunmehr aber will ich dir was schädliches erschaffen. Was that nun GOtt? Er hat vom Chamæleon das Weiblein hergeführt / und dem einen Crocodillum terrestrem verkuppelt / aus diesem ist ein Salamander entsprossen. Nun ist von der Zeit an kein Mensch / der sagen könnte: Er sey entweder von einem wütenden Hund / oder einem Salamander / oder von einem weissen Maulthier gebissen und wieder völlig gesund worden. So spricht sonderlich Rabba. Die Sache ist also wegen des Ursprungs sehr ungewieß / und ich wolte viel mehr sagen: Es habe sich erstlich ungefehr geschickt / daß ein Esel ein Mutter-Pferd mit Gewalt bestiegen / wovon sie trächtig worden und ein Maul geworffen habe. Dieser Gewalt Lehr-Schuler seyn / wie Ælianus redet / hernach die Menschen worden: woraus man allgemach eine Gewonheit machte.

Im übrigen müssen wir von diesem lezten die Juden ausnehmen / als welchen die Hervorbringung der Maulthiere / vermög ihres Gesetzes ausdrücklich verbotten war / Lev. 19. v. 19. daß du dein Vieh nicht lassest mit allerley Thier zu schaffen haben / und dein Feld auch nicht mit allerley Saamen besäest. Und kein Kleid an dich kom-

me / das mit Wolle und Lein gemengt ist. Rabbi Moses spricht über diese Wort: Wer ein Männlein zu einem Weiblein anderer Art läst / es mag ein vierfüssiges Haus- oder wildes Thier / ein Vogel / oder ein Thier im Wasser seyn / der sündigt wider dieses Gesetze; wann ers auch nur reitzet / oder Gelegenheit gibt / ob er schon nicht der Gestalt darzu geholffen / ut manu sua intromitteret velut stilum in calamum. Er hat das Prügeln verdient / wann ers auch nur mit Worten darzu angefrischt. Doch darff er noch wol zweyerley Arten der Thier in einen Stall sperren. Siehet er nun / daß sie daselbst miteinander zu thun haben / so ist er eben nicht schuldig / sie in diesem Werck zu hindern / und voneinander zu treiben / ꝛc. So sind auch die Wort eines andern Rabbi diese: die Zucht welche von Heterogeneis fällt / wird zuessen erlaubt / als Musimon, welcher von einem Widder und einer Ziegen herkommt; und ein Maulthier / welches von einem Pferd und einer Eselin gefallen. Von diesem mercken wir an / daß sie kleiner bleiben: weil der Raum in Mutterleib / nehmlich in einer Eselin / viel zu klein / als daß die Frucht recht zunehmen / und im Wachstum sich dehnen könne.

Allein wir lassen einer jeden Nation unter denen / welche sich um den Vorzug der Maul-Thier zancken / nemlich denen Hebræern / Arabern und Griechen ihre Freude / und wissen / daß nunmehr in Spanien / Italien und Franckreich / sonderlich aber in der Provintz Auvergne und in Teutschland / die Maulthier nicht mehr selten und bey uns eben so schön als bey denen Spaniern fallen. Der Vatter welcher zu einem Mutter-Pferd gelassen wird / daß man Maulthiere davon ziegle / muß ein hübscher / grader / starcker Müller-Esel seyn / wie wir oben schon gemeldet haben. So wird die Frucht von der Mutter die Grösse und die Augen; hingegen die Ohren vom Vatter überkommen. Dessen Vatters Kopff soll groß / die Ohren lang / als im welchen das Zeichen der Stärcke stecket / seyn. Die Augen muß er groß / den Rücken starck / die Knochen feste / und gute Hufe haben. Ist er braun / so ist er desto besser; wie wol wann weisse Maulthiere fallen / selbige auch nicht heßlich aussehen. Was aber das Mutter-Pferd anlangt / so muß selbiges auch starck und so beschaffen seyn / wie wir oben §. 8. angeführt. Wo der geneigte Leser auch allbereit / was bey dem Belegen in Acht zu nehmen / mit genommen haben wird. Mit einem Wort / ein guter Maul-Esel soll haben einen langen runden Leib / kleine Füsse / rauche Schenckel / eine breite und weite Brust / einen langen und dürren Hals. Das Maul-Pferd aber dicke runde Füsse. Einen starcken und fetten Leib. Gegen den Schweiff abhängende Lenden. Das Alter soll nicht unter dreyen Jahren seyn. Dessen Hals wird starck; die Brust breit / wolgesetzt und vollkommen erfordert. Die Hufe will man fleischicht / die Schenckel hoch und lang / die Farb Apffelgrau / oder dunckelschwartz haben. Von der Stutte / mit welcher man Maul-Esel zeugen will / begehrt man / daß sie nicht über zehen Jahr auf sich habe. Daß sie groß / schön und ansehnlich / an Gliedern wolgesetzt und starck sey.

§. 15. Zum Bespringen nimmt man den mittlern Mertzen / damit das Fallen der Füllen in eine bequeme Zeit falle / nemlich wann das junge Gras dergestalt hervor gestochen / daß es die Mutter und das Füllein mit geniessen könne. Daraus sihet man / daß man bey denen Maulthieren / eben das / was man bey denen Pferden zu bedencken hat / beobachten müsse. Man läst dabey einen Esel zum Bespringen der Stutten / weil er sich mehr als ein Hengst angreifft / länger nicht als biß ins zehende Jahr gelten. Die Maul-Esel aber tragen ihre Frucht etwas länger / wiewol nicht viel / als 12. Monat / wiewol nicht gar; sondern etwan 21. biß 22. Tag länger. Unter ihre Actiones rechnet man auch / daß sie in Italien / wegen des sanfften Gangs / die Herrn Geistlichen von einem Ort zum andern tragen. Im gantzen Teutschland auch / grosser Herrn besten Haus-Rath und Reiß-Geräthe unter lieblich am Hals klingenden Cymbeln Thon / daher / und durch das Land tragen.

§. 16. Was sie leiden müssen das trifft erstlich ihre Wart. Bey welcher man finden wird / daß nicht leicht ein ungehorsamers Thier als sie / und wer was mit ihnen ausrichten will / der muß den besten Hofmeister / Herr Hunger / über sie schicken. Vor dem dritten Jahr läst man die jenige / welche zum reiten abzurichten sind / keinem Bereiter. Wann ihr bester und ansehnlicher Gang im Zelter-gehen bestehet / so unterweist man sie darinnen / wann sie nicht pariren wollen / durch Einspannen mit Seilen. Aelter läst man sie auch nicht werden / wann sie Lasten zu tragen anzugewöhnen sind. Sie werden nicht lang darzu taugen / wann man sie bald / zu recht-gewichtigen Lasten treiben will. Dabey ist man froh / wann man einen Wärter bekommt / mit dessen Tractament sie zufrieden sind / dessen Stimme sie verstehen: In Ansehung dessen stehet ihnen das öffters Wechseln mit den Knechten so wenig an / als es ohne dem Herrn wenig Nutzen bringen wird. Am Futter / das fein gut ist / muß man ihnen / wann sie sondere Dienste thun sollen / nichts abbrechen lassen. Will man sie kauffen / und ihr Alter erkennen / so kan mans am besten aus denen Zähnen sehen: anderst nicht / als wie wir bey denen Pferden Anweisung gethan haben.

§. 17. So bald ein Maulthier das dritte Monat seines Alters erreichet / kan man sehen / wie hoch sie werden werden: Dann wann man die Länne der Füsse doppelt nimmt / so findet man ihre völlige Höhe. Wann sie viel Tugenden von guten / frommen Pferden haben / zum Zaumen / Satteln / Beschlagen gerne halten / nicht stettig sind / sich nicht scheuen / so werden sie desto mehr Lob verdienen. So ist nun der Esel ein Saturnisches melancholisches Thier / und hat vom Saturno einen langsamen Gang / und derbe compacte Natur / gleich andern Saturnischen Sachen / als Eichen-Holtz und dergleichen: Die Saturnischen Dinge sind aber gar balsamisch / und ist demnach sein erstes Labsal / nemlich seine Mutter-Milch / auch den Menschen überaus gesund / und gibt / ihrer balsamischen Natur halber / dem Menschen / innerlich stets genossen / ein viel gesunders längers Leben / weder einige andere Milch / wofern der Mensch von Jugend auf sie geniesset / doch muß zu solchem Absehen die Milch-gebende Eselin mit gutem Futter fleissig gewartet / und alle Morgen / gleich den Pferden wol gestriegelt werden / sonderlich aber ist solche Milch eins der besten Mittel zu der verfehrten Lungen täglich getruncken / heilet solche und das schwindsüchtige. Abnehmen des Leibes / ist auch dienlich zu andern innerlichen Entzündungen und Schmertzen / als nemlich / des Magens / Gedärms / Nieren und Blasen / item, zu den Schmertzen von Gicht und Podagra, hält den Leib offen / reiniget die Harn-Gänge / und treibt die Menses; Dann der Esel ist ein Saturnisches / derbes / compactes / starckes Thier / und giebet also ein starckes Nutriment, so für Corruption erhält / welches auch andere derbe Dinge thun / wie wir sehen an den Saturnischen Sachen / als Eicheln / Gallöpfeln / Schlehen und dergleichen / daß sie sehr heilsam sind / ziehen mit Gewalt das verletzte Fleisch zusammen / machen es derb und compact, daß die weich und schlapmachende Faulung nicht mehr daran hafften / und es in Wust und Eyter resolviren kan / und wer demnach eine beständige und wol daurende Gesundheit verlanget / der muß sich eines solchen Nu-

triments befleissigen / das wol wieder hält / und den Leib bey der Derbigkeit conserviret : Derhalben nicht ohne Ursach von verständigen Männern dafür gehalten worden / daß zu dem langwürigen Leben der Alt-Vätter nicht wenig geholffen / daß sie dergleichen derbmachender Dinge unter ihren Speisen vermuthlich sich bedienet / sonderlich der Eicheln / welche nebst andern adstringirenden Dingen / den Magen gewaltig stärcken / ein beständiges derbes Nutriment geben / daß keine Durchbrüche / Ruhren / Blut-Flüsse / oder andere Corruption leichtlich erfolge / wie der Eich-Baum mit und an sich selbsten / daß er mit seinem harten compacten Holtz an bergichten magern Orten / leichtlich viel hundert Jahr ausdauret / dahergegen andere mürbe und viel feiste Düngung geniessende Bäume viel leichter und ehender verderben / und von Fäulung und Würmen zerstöhret werden. Weiter so macht auch die Esels-Milch mit äusserlichen Waschen eine schöne zarte Haut und Gestalt / welches Poppæa Käysers Neronis Gemahlin wol gewust / und derowegen ihr Angesicht offt mit solcher Milch gewaschen. Ferner so haben auch die von Aufsteigen der Mutter geplagte Weibes-Personen gute Linderung von den Haaren und Hufschnitzen des Esels / wann solche angezündet / und der Geruch davon empfangen wird / zu gewarten: auch ist solcher Geruch in schwerer Geburt behülfflich / und die Fallsüchtigen oder Epilepticos zu erwecken. Das Blut des Esels aus den Adern oder an den Ohren heraus gelassen / ist gut wieder melancholische Unsinnigkeit und Raserey / wann man es in Tüchlein empfähet / und austrucknet / und hernach von solchem Tüchlein auf einmal einen Schnitzen zweyer Finger breit und Daumens lang abschneidet / in frisches Brunnen-Wasser leget / biß es sich davon färbet / hernach dem tollen Menschen drey Morgen nacheinander solch Wasser zu trincken gibt / und ihn wo möglich darauf schwitzen lässet; es muß aber solches Mittel jährlich frisch in Vorrath geschaffet werden / denn es dauret die Krafft solcher Tüchlein nur ein Jahr lang. Der Harn des Esels / wann er distilliret / und hernach davon ein halber oder gantzer Löffel voll auf einmal in einem Decoct von Petersilien-Saamen / oder mit Ehrenpreis-Wasser (sonderlich wann es 2. oder 3. mal wieder auf das im Kolben zuruck bleibende Kraut geschüttet / und wieder davon destilliret wird) eingenommen / ist ein gewisses Mittel wider Gries / Sand und Stein; Der Esels-Koth frisch oder gedörret / stillet das Nasen- oder anderes Bluten / daran gerochen / oder damit geräuchert / oder auch das daraus gebrannte Wasser getruncken / welches Wasser-trincken auch wider Grimmen und Colic dienet: Die gegerbte und zugerichtete Haut wird dienlich geachtet / wider das Schrecken und Auffahren der Kinder im Schlaff / als ein Küssen untergelegt / wie auch wider Ungeziefer / massen der Esel deswegen von Läusen nicht geplaget wird / weil alle derbe Sachen den Würmen und ihrer Zernagung von Natur zu wider / wie an den stets grünenden Simplicien zu sehen / daß sie weder von Würmen noch Thieren gefressen / oder vom Frost oder Hitze überwältiget werden.

§. 18. In ihrem Prædicamento Pati, müssen sie sich in enge / etwas vertiefte Noth-Ställe / damit der Esel desto besser zu recht komme / und gleichsam auf einem Vortheil stehe / sperren lassen / wann die Stutten gegen den Esel eigensinnig und nicht geneigt sind / ihn aufzulassen. Da werden sie so eng logirt / daß sie sich zu wenden nicht vermögen. Das erst-ermeldete tiefer stehen / hab ich sonderlich wegen der vordern Schenckel zu rathen: damit der hintere Leib desto mehr in die Höhe bortze / und zum Empfangen desto besser bereitet sey.

§. 19. Eben hieher gehöret das letzte Pati, nemlich ihre Kranckheiten. Wann ein Maulthier schweren Athem ziehet / so ist das beste Mittel / ihme das Blut zu lassen; wiewol es richtiger wäre / man macht ihm das Geblüt flüchtiger / so würde sich dieses Ubel bald geben. Darzu nun hilfft ihnen / wann man ihnen eine gute / oder gemessene halbe Maas Wein / darinnen Oel und Weirauch / jedes eines Loths schwer gethan werden / einschüttet. Der grüne Köhl / wann man ihnen den zu essen gibt / hilfft dem Reissen im Leib ab / so ferne sie davon geplaget werden. Wird das Maulthier hinten krämpfig / so kan man ihm helffen / wofern man Gersten-Meel überschlägt / und die vorhandene Geschwulst / dann sie äussert sich nicht allezeit / eröffnet. Für das Abnehmen / blöde seyn / mager werden gibt man ihm als ein Getränck offt wiederhohlter Weise 1. Loth Schwefel / der aber gestossen seyn muß / gestossene Myrrhen / ein Quintlein / ein rohes Ey / mit Wein wol untereinander gebuttert. Nichts anders / als eben dieses braucht man diesem Thier für Husten und Bauchwehe. Schmaltz und Wein pflegt man ihm einzugiessen / wann er sich sehr ermüdet und erhitzet hat. Im übrigen wird denen Mängeln / die dieses Thier mit denen Pferden gemeint hat / auf eben diese Weise abgeholffen / wie den Pferden selbsten. Daher alles dasjenige / was wir im folgenden Capitel von der Roß-Artzney zu sagen haben / auf die Maulthier anzuwenden / und deswegen eine Sache nicht zweymal von uns zu setzen ist.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 32. §. 1. verb.

DA nun wol dieses Thier eines von den verachtesten ist / so / daß man alle Schelt-Wort / die in denen vier Theilen der Welt üblich sind / mit den vier Buchstaben Esel zu begreiffen pfleget.

Unter die Beschimpfungen / wormit unterweilen einer den andern zu bemacklen suchet / gehöret auch das so genannte Esel-strecken / oder Esel-stechen / welches die Italiäner *far le ficbe* nennen / davon sich der Poet Juvenalis also vernehmen lässet:

— — — cum fortuna ipsa minaci
Mandaret laqueum, mediumque ostenderet Unguem.

Dahero dann der Piemontesische Senat nicht unbillich gethan / daß er einen Bauern / so statt einer Antwort seinem Richter den Esel gestochen / dieser Beschimpfung halben um 25. Gold-Gülden gestraffet / zugleich auch dahin genöthiget hat / daß er dem Richter Abbitt thun müssen. vid. Anton. Thessaur. decis. 229. per tot. & Myler. ab Ehrenbach. in hyparchолog. p. 433. & seq.

Ad §. 2. & 3. in verb. Braucht man die Esel / die Mühlen umzutreiben. ꝛc.

WElcher gestalten die Esel zu den Mühlen gebraucht werden: haben wir bey dem 43. Cap. des andern Buchs / da von den Roß-Mühlen gehandelt worden / angemerckt.

Ad eund. §. 3. verb. Wasser zum Verkauffen herum führen.

VOn Verkauffung des Wassers vid. notat. Jurid. ad cap. 38. §. 1. in pr. libr. II.

Ad §. 8. h. Cap.

WIe mit denen belegten Stutten / daß sie nicht verwahrloset werden / umzugehen: ist bereits bey

bey dem zehenden Cap. in der Abhandlung von der Pferd-Zucht erinnert worden/ und gehöret insonderheit hieher / was in l. 39. pr. ff. ad L. Aquil. hiervon zu finden ist / daß nemlich derjenige / welcher eine trächtige Stutt auf seinem Feld angetroffen / und selbige durch das allzugewaltsame Wegtreiben zum Fohlen gezwungen / von dem Herrn solcher Stutten zu Ersetzung des hieraus entstandenen Schadens / angehalten werden könne. vid. gloss. ad d. l.

Ad §. 11. h. Cap. in verb. Angelegte Posten. ꝛc.

VOn den Esels-Posten / deren man sich im Nothfall bedienet / kan bey dem Hornigk de Jure postarum. p. 113. nachgelesen werden. Dieses ist gewiß / daß vor diesem die Posten auch öffters durch Maul-Esel (so man hin und wieder an gewissen Orten auf gemeinen Kosten zu dem Ende gehalten / damit der Kaiser / so offt sich etwas nothwendiges zutrüge / durch Verwechselung derselben (oder auch der Pferde) wohin er wolte / einen Boten oder Postillon schicken kunte) verrichtet worden / vid. l. 1. 4. 17. & 19. C. de Curs. publ. ibique Brunnem. n. 3. & 14. von welcher Posten-Ursprung zu lesen Fulv. Pacian. cons. 161. num. 2. 3. & Klock. de Contribut. cap. 2. n. 25. Ob wol nun die alte von den heutigen Posten in diesem unterschieden / daß jene auf des Kaisers Unkosten unterhalten wurden / auch ohne dessen Erlaubnus nicht gebraucht werden kunten / Alciat. ad tit. Cod. de curs. publ. da im Gegentheil diese heut zu Tag auf Privat-Kosten unterhalten / die Pferd auch von denen Gastgebern und Wirthen (so diese Freyheit von dem Käyser erworben /) um einen gewissen Lohn zum Post-reiten hergegeben werden. Pacian. d. cons. 161. n. 6. & Klock. c. l. n. 26. So ist und bleibt doch nichts destoweniger annoch heut zu Tag das Postwesen ein vornehmes Regal, und dependirt von niemand als von der Käyserl. Majest. so / daß diejenige / welche mit solcher Käyserl. Concession versehen / billig diese von dem Gebrauch einer solchen Freiheit abhalten können / so dergleichen Käyserl. Concessionen nicht vorweisen mögen. vid. Limnæ. de Jure publ. L. 2. cap. 9. num. 132. Hornigk. de Jure postar. concl. 6. & Schütz. prælect. Jur. publ. lib. 2. tit. 2. posit. 18. Und dieses auch nicht unbillig / immassen das Postwesen zur Advertentz und Correspondentz zwischen grossen Potentaten in- und ausserhalb des Reichs eingerichtet / neben dem auch ein solches Werck ist / so man bey der Käyserlichen Regierung zu schleuniger Verrichtung / nothwendiger Geschäffte / Fortbringung der Briefe / Diener und Gesandten / unvermeidentlich vonnöthen hat / ja welches insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen / der Commercien halber / in viel Wege Nutzen schaffet; daß also Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs / anno 1570. Käyser Maximilian den Anderen nicht unrecht ersucht haben / daß er das Postwesen bey dem Reich behalten möge / vid. Klock. de Contribut. cap. 2. num. 30. Und diesem zu Folge hat der Römische Käyser / als anno 1579. ein gewisser Herzog in Teutschland General-Posten in Niederland und Italien angestellet / solches Beginnen aus Käyserlicher Majestät Macht und Hoheit abgeschaffet / auch anno 1596. und 1597. dem Postmeister das Post-Amt confirmirt / mithin alle Mezger-Posten und Neben-Boten abgeschaffet. vid. Cluten. syllog. rer. quotid. concl. 22. lit. C. Matth. Steph. de Jurisdict. lib. 2. cap. 1. num. 110. & seqq. Sixtin. de Regal. lib. 2. cap. 13. num. 42. Besold. Thes. pr. voc. Post. Postmeister. Speidel. specul. Juris voc. Posten. Klock. cit. cap. 2. num. 28. & 29. & Struv. S. J. F. cap. 6. aph. 25. in fin. Add. R. A. de anno 1542. §. und damit man auch jeder Zeit ꝛc. Und hieher gehöret auch in gewisser maas / wann die Unterthanen der Obrigkeit aufbegebenden Nothfall mit Wägen / Pferden / Schiffen und dergleichen dienen und frohnen müssen / (Angariæ & parangariæ, de quarum differentia vid Cujac. ad Rubr. Cod. de curs. publ. lib. 12. Regner Sixtin. lib. 2. de Regal. c. 13. num. 39. Bocer. de Regal. cap. 3. num. 238. & seqq. Struv. S. J. F. cap. 6. aph. 25. & Stryck. Exam. Jur. Feud. cap. 9. qu. 16.) Davon die Feudisten insgemein ad text. 2. F. 56. verb. *angariarum & perangariarum* &c. zu sehen sind. Add. Rumelin. ad A. B. p. 3. dissert. 3. th. 33. & Myler. in addit. lit. A. nec non Diether. in Continuat. Thes. pract. Besold. voc. *Angarie* &c. Bey welcher Beschwerde besagte Unterthanen / so sie vielleicht ihrer Pferd / Wägen ꝛc. damit sie gefrohnet / von den Feinden beraubet worden / nicht einmal einigen Ersatz von ihrer Obrigkeit begehren können. Alciat. ad l. 11. verb. *plaustris*. C. de SS. Eccles. Rumelin. c. l. Bocer. c. l. num. 249. & Sixtin. de regal. lib. 1. c. 13. num. 78. & 79. arg. l. 5. §. *si plurium*. 5. ff. de N. O. N. l. 23. ff. de R. J. & l. 6. C. de pignor. act. wofern nur derselben kein Verschulden beygemessen werden kan. Rumelin. cit. loc. & arg. cit. text. Wann aber diese Beschwerd einer gantzen Gemeind aufgeleget worden / selbige hingegen einigen aus ihrem Mittel solche aufgetragen / in diesem Fall ist es billig / daß die gantze Gemeind für den Schaden stehe. Klock. de Contribut. c. 19. num. 340. Alciat. ad d. l. 11. in verb. *plaustris*. C. de SS. Eccl. Bocer. d. l. num. 249. vers. *quos si tamen*. & seqq. Lucas de Penna. ad l. ult. C. de navib. non excus. lib. 11. Myler. ad Rumelin. cit. loc. lit. b. & Rœvenstrunck. in consil. singul. von Anlagen / Contributionen und Kriegs-Steuern. n. 258. & 259. Conf. omninò. arg. l. 1. & 2. in f. pr. ff. ad L. Rhod. de jact. l. 52. §. 4. ff. pro soc. & l. 7. §. 1. ff. quod cujusque univers. nom. Von welchen allen in dem andern Theil dieses Tractats / künfftig hin ein mehrers zu schreiben sich Gelegenheit ereignen wird. Weilen aber hieroben der Wägen und Pferde gedacht worden / als sollen wir bey dieser Gelegenheit noch so viel bemercken / daß es solcher Wägen unterschiedliche Arten gebe / darunter auch die Post-Wägen gehörig / gleichwie bey dem Klockio L. 2. de ærar. cap. 75. num. 2. in f. zu sehen ist / von welchen / wie auch andern Arten der Wägen oder Kutschen zu lesen Schæfferus de re vehiculari veterum, & Klock. cit. cap. 75. per tot. Was sonsten andere Kutschen oder Carreten betrifft / deren sich heut zu Tag fast ein jedweder und zwar über seinen Stand bedienen will / ist von denselbigen zu wissen / daß unterweilen einiger Orten eine gewisse Steuer darauf geschlagen werde / um die Leute von dem Gebrauch desto eher abzuhalten / oder doch wenigstens so viel zu verhindern / daß sie solche nicht gar zu kostbar und prächtig machen lassen / welches man Caretten-Zinß zu nennen pfleget / davon zu lesen Ahasverus Fritschius ad Continuat. Thes. pract. Besold. voc. Caretten / Kutschen. Add. Klock. libr. 1. de ærar. cap. 14. num. 75. und solche Wägen oder Kutschen / darauf die Frauen gefahren / werden nach denen Sächsischen Rechten unter die Gerade gezehlet / wie nicht weniger die Kutschladen / als welche von den Kutschen nicht wol abgesondert werden können / vid. Carpzov. Jurisprud. forens. p. 2. const. 14. def. 33. & 34. num. 2. keines Wegs aber die Kutschen-Pferde / angesehen selbige für keinen solchen Theil der Kutschen / wie die Kutschladen zu achten / wo nicht irgendwo vielleicht eine andere Gewohnheit zu erweisen stünde.

stünde. Hartm. Pistor. lib. 1. qv. 32. n. 6. Dahero dann die Schöpffen zu Leipzig bey dem Carpzovio an vorberührter Stell (nemlich defin. 34. n. 5.) also gesprochen: So wird berührter Wittwen von Adel der Wagen zur Gerade billig mit abgefolget; Aber der Kutschen-Pferde hat sie sich anzumassen nicht Fug; Es wäre dann des Orts durch eine beständige Gewonheit eingeführt / und über Rechts-verjährte Zeit unverbrüchlichen also gehalten worden / daß nemlich den Adelichen Wittiben nebst dem Wagen auch die Wagen-Pferde abgefolget werden / dessen genösse sie auf dem Fall billig von Rechts wegen. Sonsten haben wir von den Fuhrleuten und deren Wägen in diesem Tractat hin und wieder gehandelt. Ob aber die Mutter-Pferde/so zu den Kutschen gebrauchet werden / nach Sächs. Rechten zum Heer-Geräthe gehörig? Ist bey dem Finckelthusio obs. 23. n. 12. & 17. nachzulesen / an welcher Stell / absonderlich aber n. 7. & seqq. Item. n. 26. er diese Frag tractiret / ob auch ein Acker-Pferd und Füllen zum Heer-Geräthe gezehlet werden könne?

Endlich haben wir bey dieser Gelegenheit / da wir von denen Post-Pferden (welche behend und geschwind im Lauffen seyn sollen /) gehandelt / auch etwas von dem Wettrennen der Pferde anzuführen; worbey dann gleich anfänglich diese Frag vorkommt; wann ihrer zwey oder mehr ein Wettrennen oder Wettreiten nach einem gewissen Ziel angestellet/ hingegen aber alle zugleich dahin kommen / so / daß man nicht wissen kan / welcher unter ihnen eigentlich der erste oder letzte gewesen/wer unter ihnen diese Wette gewinne? Welche Frag wir also beantworten / daß in dieser Begebenheit keiner unter ihnen die Wette gewonnen/ sondern/ daß sie nochmalen miteinander rennen müssen. Ita Francisc. Vivius. opinion. 84. pr. incip. *Currentibus.* Speidel. specul. Jur. voc. Wettrennen.

Aus welchem demnach auch dieses zu schliessen / daß es nicht verbotten Wettungen anzustellen / sondern daß selbige / so fern man sich ihrer ohne Betrug gebrauchet / wol gelitten werden können. vid. l. 21. C. mandati. l. 17. §. f. de P. V. l. 3. ff. de aleator. l. 57. 63. 108. 129. ff. de V. O. l. 5. ff. de nautic. fœn. & §. 6. ibique DD. Inst. de V. O. Add. Würtenberg. Land-Recht. p. 2. tit. 24. §. wann zween oder mehr. & Reform. der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 26. rubr. von Wettungen. Conf. Ruding. 5. O. 60. Wehn. Besold. Speidel. Voc. Wetten. Finckelthus. O. 33. & Lundenspur. ad Ord. Provinc. Würtenberg. f. 390. n. 9. Und obgleich die Sächsische Rechte vermögen/ daß kein Richter über Doppeln und Wette richten soll. vid. Weichbild. art. 101. so ist doch solches entweder nur von solchen Spielen und Wettungen anzunehmen / welche in den gemeinen Rechten verbotten sind. Ita König. in Process. cap. 57. & Speidel. Specul. Jur. voc. Wetten. Oder es muß das Wort Wette / im bemeldtem Text einen gantz andern Verstand haben. Vid. omninò Carpzov. Jpr. forens. p. 2. c. 19. def. ult. Gestalten dann in der Sächsischen Policey-Ordn. de anno 1612. n. 12. fol. 71. die Wettungen in seiner Maß ausdrücklichen erlaubet sind; in verb. Wie dann auch honestas sponsiones (ehrliche Wettungen) so extra casum ludi; (ausser dem Spielen) geschehen / wir an seinen Ort stellen. Jung. Petr. Heig. p. 2. qv. 10. n. 53. & seqq. & Carpzov. pr. Crim. p. 3. qv. 134. n. 32. Und solche Wettungen sind unter den Kauff-Leuten / absonderlich in Holland / so gemein / daß sie nicht weniger als die Handschrifftliche Obligationen verbindlich machen. Speidel. voc. Wetten. & Dietherr in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Wetten vers. *in Batavia, &c.*

Es geschehen aber solche Wettungen entweder von vergangenen oder zukünfftigen Dingen / §. 6. J. de V. O. als wann zum Beyspiel jemand wettete / daß Titius dieses Jahr Burgermeister worden; Oder / daß diese Belagerung so und so ausfallen werde. Finckelthus. d. Obs. 33. pr. Oder auch / daß dieser oder jener nicht auf die Hochzeit kommen werde; In welchem letztern Fall gefraget wird / wann derjenige / so auf die Hochzeit kommen soll / wider seinen Willen durch einen unverhofften Zufall daran verhindert worden / wer diese Wette gewonnen? Und ob man schon sagen möchte / daß derjenige so gewettet / er werde kommen / mehr auf den Willen und Inclination zukommen gesehen habe; So ist doch diese Frag / vielmehr für diesem / der gewettet daß Titius nicht kommen werde / aufzulösen / anerwogen zu muthmassen / daß selbiger vielmehr auf das factum sein Absehen genommen / was nemlichen geschehen wird / nicht aber / was des Titii Will seye; massen man dann auch in diesem Fall / da einer wettet / wann das Schiff aus Indien an diesen Tag ankommen wird. &c. nicht hierauf sihet / ob dasselbige kommen können / oder kommen wollen / oder nicht / sondern nur ob es gekommen oder ausgeblieben seye. Besold. pr. Thes. voc. Wetten. vers. wann einer wettet / &c.

Nicht weniger ist allhier auch diese Frag zu decidiren / wann ihrer zwey einen Wett-Ritt / Kampff / oder etwas anders angestellet / und darinnen auf den Gewinn etwas gewisses gesetzet haben / hernachmals aber einer unter diesen Personen den bestimmten Wett-Ritt oder Kampff nicht angehen will / für welchen unter diesen beeden zu sprechen seye? Und weilen in den gemeinen Rechten aufgenommen worden / daß derjenige / so sich mit einem gewissen Geding verbunden / wann er die Entstehung sothaner Condition oder Bedingung verhindert / dessen ohnangesehen verbindlich bleibe / mithin hierdurch so viel verursache / daß die Condition für erfüllet zu halten. l. 161. de R. J. l. 24. 81. §. 1. ff. de Condit. & demonstrat. l. 50. ff. de Contrah. Emt. l. 50. §. 1. ff. de V. O. als ist bey gegenwertiger Frag dieses zu sprechen / daß derjenige / so den Wett-Ritt oder den Kampff angehen wollen / die Wette eben so gewonnen / als wann er solchen würcklich angetretten hätte. v. l. illud. §. f. cujus de Tribut. act. l. 32. ff. de V. S. Conf. omninò Francisc. Pfeil. Cent. 1. Conf. 34. ibique citati DD. & Lundenspur. ad Jus Provinc. Würtenberg. f. 391. n. 11.

Hieran ist nichts gelegen / ob einer mehr oder weniger / als der andere gesetzet hat: angesehen hierinnen auf die Ungewißheit des Ausgangs zu sehen / welcher eben so leicht diesem als jenem den Sieg oder Gewinn zu wegen bringen kan / vid. Grivell. decis. 57. n. 27. Besold. ad Jus Prov. Würtenberg. f. 210. n. 12. & Lundensp. ad eund. Ord. f. 391. n. 12. Zudem / wann einer Schenckungs-weiß von dem Seinigen etwas auf jemand transferiren kan/ warum soll solches nicht eben so wol durch Wettungen beschehen können? arg. auth. multò magis C. de SS. Eccles. daher dann eine solche Wettung nicht aufgehaben wird / ob gleich einer sich beklagen wolte / daß er weit um die Helffte mehr / als der andere / gesetzet hätte / vid. l. 8. §. 1. l. 38. ff. de C. E. V. l. 12. ff. de A. E. V. Add. & Besold. delib. Jur. lib. 2. cap. 16. Wofern nur alle Gefährd und Argelist beyseits gesetzet worden / dann wo deren eines beygebracht werden könnte / würde die solchergestalt gemachte Wette nicht bestehen können. arg. l. 36. ff. de V. O. l. 5. C. de inutil. stipulat. Add. Besold. Th. pr.

voc. **Wetten.** Wie dann auch der **Irrthum** / und **Zwang** einen solchen **Handel** aufhebet / l. 15. ff. de Jurisdict. wie nicht weniger **wann jemand eine** Captiosität **gebrauchet** / und einen andern mit diesen Worten gefangen hat: **Was soll es gelten / ich kenne einen Stadt Schreiber / der weder schreiben noch lesen kan.** Besold. Thes pract. voc. **Wetten** vers. *Sponsionibus bisce*, dann gleichwie man in allen *Contracten* aufrichtig handeln soll / also muß auch dieses in denen **Wettungen** beschehen / als worinnen vornemlich dahin zu sehen / daß beederseitige Einwilligung oder Consens vorhanden seye. Endlichen aber werden die Wettungen alsdann zu Grund gerichtet / **wann sie wegen einer unehrbaren und schändlichen / in den Rechten verbottenen Sache geschehen:** Allermassen zum Beyspiel geschichet / wann ihrer zwey miteinander **wetten / daß einer den andern im Essen und Trincken übertreffen wolle.** Lundensp. ad Jus Provinc. Würtenberg. fol. 392. n. 13. Item, **wann zwey Spieler wetten / wer unter ihnen gewinnen werde / dann weilen das Spielen in den gemeinen Rechten verbotten** / v. l. f. C. de aleator. Add. **Chur-Bayerische Policey-Ordn.** tit. 1. §. 10. per tot. **Würtenbergische Lands-Ordnung.** fol. 210. rubr. **von Spielen und Wetten.** & Statut. Nördlingens. p. 1. tit. 6. rubr. **von Spielen.** (auser diejenige Spiele / welche von dem Kayser Justiniano, wann sie mit gewisser Maß beschehen / ausgeschieden worden / in d. l. f. C. de aleator. Conf. jura Provinc. & Statutar. supr. cit. loc.) **so gar / daß nicht allein der Gewinn dem Spieler wieder entzogen** / d. l. f. C. de aleat. Add. Petr. Heig. p. 2. qv. 10. n. 46. & Czov. pr. Crim. p. 3. qv. 134. n. 24. (vid. tamen n. seq. 25.) **und dasjenige / was auf Borg gespielet / nicht gefordert** / vid. Wehn. Obs. Pract. voc. **auf Borg spielen:** Sondern auch / wann jemand seinem Cameraden / mit welchen er gespielet / zum Spielen Geld geliehen / solches / so er es wieder gewonnen / von ihm nicht wieder begehret **werden kan** / Berlich. p. 1. dec. 66. **welches aber einem Dritten** / der nicht mitgespielet (haubtsächlich wann er nicht gewust daß das Geld zum Spielen gehöret / vid. omninò alleg DD. apud Berlich. decis. 66. n. 5. & Groenew. de LL. abrog. tit. de aleat. nec non l. 12. §. 11. ff. mandati.) ohnverwähret / Parlador. rer. quotid. lib. 2. c. 7. n. 14. Lundensp. f. 387. n. 6. & Berlich. d. decis. 66. n. 6. & seqq. **einem Wirth aber oder andern / der die Spieler beherberget / ebenfals verbotten ist.** v. Berlich. d. l. n. 7. & seqq. Besold. ad Ord. Provinc. Würtenberg. tit. 98. th. 6. Lundensp. c. l. & Czov. prax. Crim. p. 3. qv. 134. n. 8. & 9. **Wiewolen heutigs Tags dieses alles nicht eben so genau allenthalben** observiret **wird.** Speidel. Specul. jur. voc. **Wetten** in fin. verb. ***verum, licet hæc de Jure ita procedant, vix tamen dici potest, observantiam huic dispositioni esse correspondentem,*** &c. Carpz. pr. Crim. p. 3. qv. 134. n. 25. & seqq. Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. ludus. n. 8. & Lundensp. ad Ord. Provinc. Würtenb. f. 387. n. 6. **Welches / ob es recht seye / bey dem** Carpzovio **an berührter Stell. n. 10. 11. & seqq. nach zulesen ist: Weilen sag ich / das Spielen in den gemeinen Rechten verbotten / so können auch die des Spielens halber beschehene Wettungen** nicht gültig seyn; **Und dieses so gar / daß / ob schon die Spieler nicht selbsten / sondern andere / so zugesehen / gewettet haben / wer nemlich das Spiel gewinnen würde / solches / jedoch ebenfalls um deswillen nicht bestehen kan / weilen den gemeinen Rechten nach / die** Spectatores **und Zuseher so wol als die Spieler selbst gestraffet werden.** per. auth. interdicimus C. de Episc. & Cler. Add. Schulz. lib. 3. Inst. tit. de V. O. lit. h. in f. & Speidel. c. l. **Eine solche Wettung aber / die aus Kurtzweil** beschehen / **als wann zum Exempel ihrer etliche / so bey einer Mahlzeit gewesen / mit einander gewettet / daß / wer am letzten in das Handbecken hinein langen würde / zu Straff einen Becher Wein austrincken solle / wird vom** Francisco Pfeilio. Centuri. resp. 34. **nicht** improbiret.

Desgleichen können auch diese Wettungen nicht bestehen **deren Summ übermässig / und dem verlustigten Theil zu erlegen höchst nachtheilig ist / welches zur Erkanntnus des Richters stehet;** Finckelthus obs. 33. n. 32. & seqq. **Dahero dann eine Obrigkeit / welcher an dem Wolstand und Aufnehmen ihrer Burger gelegen /** v. §. f. Inst. de his qui sunt sui vel al. jur. **sothane übermässige Summen wol** temperiren **und mässigen kan;** Finckelthus c. l. n. 34. ibique præjudic. Facultatis Lipsiens. in verb. **Es wird aber die** Moderation **berührter Wettung dem Richterlichen Ambt billich** anheim **gestellt** / Besold. Thes. pr. voc. **Wetten** vers. *tamen rectè & prudenter facit.* &c. & Wehner. obs. pract. voc. **Wetten.** Concordat **Würtenbergische Land-Recht** p. 2. tit. 24. in verb. **Wann zween oder mehr miteinander gedächtlich wetten / mag der Gewinner seinen Gegentheil mit Recht ersuchen: Es wäre dann die Sach des Wettens unerbar oder sonst die Erstattung desselben dem verlustigten Theil zu viel nachtheilig und beschwerlich, welches zur Erkanntnus des Richters stehen soll.** Item. *Reformat.* der **Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 26. Rubr. **von Wettungen:** In verb. **So viel diesen** Contract **der Wettungen (welcher auch gebräuchlich / und den Kayserlichen Rechten nicht unbekandt ist) betrifft / da ordnen / setzen und wollen wir; Wann zween mit bedächtlichem Gemüth / im Ernst / und nicht Schertzweiß miteinander wetten / daß solche Wettung für kräfftig und bindig soll gehalten werden / dergestalt / daß der gewinnende Theil / den andern so verlustiget / um das jenige / darum gewettet worden / aber durch den Verlustigten nicht gegeben / oder geleistet werden wolte auch rechtlich anlangen mag / darzu ihm auch die Rechte** Actionem præscriptis verbis **geben; Es wäre dann die Sach / darum die Wettung geschehet / in sich selbst unehrlich / schändlich und ärgerlich / oder die Summa der Wettung übermässig / und dem verlustigten Theil zu erlegen hoch-nachtheilig / welches zu Erkanntnus des Rechtens stehen solle; dann die Wettungen mehr um Kurtzweil / dann Gelds und Guts willen zugeschehen pflegen und sollen. Darum auch solche Wettungs-Sache / wann sie ins Recht gelangen / (wie etlichmal bey uns beschehen /) nicht nach der Schärffe der Rechten / sondern der Billigkeit / und Gelegenheit aller Umstände nach / sollen entschieden werden / &c.**

Schließlichen ist bey dieser Gelegenheit / da von den schnell-lauffenden **Pferden** gehandelt wird / annoch dieses einige zu melden / daß durch das Schnell-lauffen der **Pferde** sich dieses **Unglück** unterweilen ereigne / daß nehmlich auf dem Weg zwey **Pferd** zusammen kommen / und dergestalten aneinander lauffen / daß sie manchmal grossen Schaden thun / allermassen dann sich einstens in einer **gewissen Reichs-Stadt** zugetragen / da zu Winters-Zeit zween Schlitten einander begegnet / und auf der Strassen im schnellen Lauff dergestalt aufeinander gestossen sind / daß das eine **Pferd** mit dem Korff dem andern **Pferd** / nechst den Kummet auf den Leib geschossen / das rechte Leitseil gelehmet / und solches über die Stange mit grosser Gefahr so wol der insitzenden Person / als auch des Schlittens / zu schlagen verursachet hat: vid. Differt. Inaugur.

Inaugur. Joh. Gravii de eo quod justum est circa nivem. anno 1693. Tübingæ habit. Coroll. 1. In welchem Fall dann die Frag entstehet / **ob auf die Ersetzung des Schadens geklaget werden könne?** Welche Frag ex l. 45. §. 3. ff. ad L. Aquil. also zu beantworten / daß / wann man weiß / wer unter diesen zweyen einige Schuld hat / demselben die Ersetzung des Schadens / so er solchen zugefüget / aufzulegen / so er aber selbst den Schaden gelitten / so viel zu bedeuten seye / daß er solchen Schaden / worzu er selbsten Ursach gegeben / billich für sich allein zutragen habe. Wann aber / wie öffters beschiehet / ungewiß ist / wer hieran einige Schuld hat / und welcher dem andern weichen können / folglich man nicht errathen kan / wer eigentlich diesen Schaden verursachet / in diesem Fall / kan solches Schadens halber keine Klag erhaben werden. Vid. Bald. ad. d. l. 45. §. 3. ff. ad L. Aquil. & Speidel. Specul. Jur. voc. **Pferd.** qu. 1. n. 26. f. 986.

Ad. §. 12. h. Cap.

VOn dem Ursprung der Maul-Esel / kan noch ferner bey dem Klokio. L. 2. de Ærar. cap. 4. n. 13. 14. & 15. nachgelesen werden.

Ad §. 13.

INdem alle fleischliche Vermischungen mit unterschiedlichen Arten / GOtt dem HErrn ein Greuel / Klock. d. L. 2. de ærar. cap. 4. num. 13. & 14. **als ist den Israeliten** / Lev. 19. vers. 19. **verbotten worden / daß sie ihr Vieh nicht mit anderley Thier sollen lassen zu schaffen haben.** Woraus dann zuschliessen / um wieviel mehr dieses dem Allerhöchsten mißfallen müsse / **wann vernünfftige Menschen sich wider die Natur vermischen / und entweder Mann mit Mann / oder Weib mit Weib / oder auch eins von diesen mit einem unvernünfftigen Thier zuschaffen hat / welche abscheuliche Unthat / das Laster der Sodomie** (von denen **Sodomiten** / so deswegen mit Feuer von dem Erdboden vertilget worden. vid. Genes. 19. v. 24.) **genennet / auch als eine Himmelschreyende Sünd** / v. Gen. 19. v. 13. Nov. 77. pr. & Nov. 141. & cap. Clerici 4. ✠ de excess. prælat. **billich mit dem Leben gebüsset wird.** L. 20. vers. 13. & 15. §. 4. J. de P. Jud. l. 31. C. ad L. Jul. de adult. & P. H. O. art. 116.

Nachdem aber dieses abscheuliche Laster vorbesagter massen / auf verschiedene Weise begangen wird / vid. P. H. O. art. 116. Add. Damhaud. pr. Crim. cap. 96. num. 4. Matth. Steph. ad art. 116. O. Crim. & Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 76. num. 9. & seqq. **Als wird gefraget / mit was für einer Art des Todes sothane Verbrecher anzusehen?** Ist demnach zu wissen / daß **in Krafft der P. H. O.** art. 116. eine jedwede **Sodomiterey / es mag hernach Mann mit Mann / oder Weib mit Weib / zu thun haben** / (welchen abscheulichen Mißbrauch nicht allein der Allerheiligste Gesetzgeber an denen Israëliten / Lev. 20. v. 13. in verb. **Wann jemand beym Knaben schläffe / wie beym Weib / die haben Greuel gethan / und sollen beede des Todes sterben / ihr Blut seye auf ihnen / &c.** sondern auch der Apostel Paulus an denen Heyden verflucht / wann er in der **Epistel an die Römer** cap. 1. v. 26. & 27. also schreibet: **Ihre Weiber haben verwandelt den natürlichen Gebrauch in den unnatürlichen; desselben gleichen auch die Männer haben verlassen den natürlichen Gebrauch des Weibs / und sind aneinander entbrandt in ihren Lüsten und haben Mann mit Mann Schande getrieben / &c.**) Oder / es mögen sich selbige **mit einem unvernünfftigen Vieh** vermischen (von welcher Abscheulichkeit zu lesen. Lev. 18. vers. 23.) **mit dem Feuer** gestrafft werde / vid. Commentator. ad art. 116. Ord. Crim. c. l. n. 12. & Carpz. d. qv. 76. num. 19. Consent. **Churbayerl.** Malefiz-**Ordn.** tit. XI. art. 4. Indem aber die **Vermischung mit den unvernünfftigen Thieren** / viel abscheulicher ist / als wann **Mann mit Mann** / oder **Weib mit Weib** zu thun hat / als haben in diesem Stück die **Sächsischen Recht** von der P. H. O. einen Abfall gemachet / und nicht allein auf diese Art der **Sodomy** / da entweder **Mann und Mann** oder **Weib und Weib** miteinander zu thun haben / sondern auch auf die / da sich **Mann und Weib wider die Natur miteinander vermischen** / das **Schwerdt** gesetzet. Und dieses um so viel desto mehr / als nach den **Sächsischen Rechten** eben diese Straffe Platz findet / **wann jemand mit verstorbenen Weibs-Personen zu thun gehabt.** Vid. Constit. Elect. Sax. 25. p. 4. vid. Carpz. p. 2. qv. 76. n. 19. 20. & seqq. Wann aber sich jemand mit einem Vieh vermischet / in diesem Fall sind auch die Sächsischen Rechte / (von dem Göttlichen Gesetz / v. Lev. 20. vers. 15. & Exod. 22. v. 19. Add. can. mulier. 4. caus. 15. qv. 1.) **bey dem Feuer verblieben.** Matth. Cœt. p. 1. dec. 187. & Czov. d. qv. 76. n. 31. gestalten dann auch diese **Feuers-Straff heut zu Tag an vielen Orten** recipiret **worden ist.** Vid. Jul. Clar. lib. s. sent. §. *fornicatio.* vers. *cum animali.* 27. Anton. Gomez. in l. tauri. 80. num. 35. & Damhaud. pr. Crim. cap. 96. n. 13. 14. **Und zwar dergestalten / daß nicht allein der Sodomit / sondern auch das Vieh** (um das Andencken dieser abscheulichen Unthat hiermit auszutilgen) **zugleich mit hingerichtet wird** / v. Lev. 20. v. 15. & can. mulier. caus. 15. qv. 1. Bernhard. Zieriz. ad art. 116. O. Crim. vers. *Consuetudine diu recepta, &c.* & Czov. d. qv. 76. num. 32. & 39. ibique præjudic. in verb. **So möchte** D. S. **wegen solcher begangenen und bekannten unmenschlichen unnatürlichen Unzucht mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft / und zusamt der Eselin / verbrandt werden** / &c. Und dieses zwar nicht unbillich / anerwogen nicht allein nach dem Allerheiligsten Gesetz GOttes ein Thier / so einen Menschen umgebracht / ebenfalls sterben müssen. v. Exod. 21. v. 28. sondern es ist noch über diß bekannt / daß zuweilen leblose Sachen / als da sind Palläste oder Häuser / wegen der Mißhandlung der Menschen / niedergerissen und vertilget werden. vid. P. H. O. art. CXI. Bernhard. Zieriz. ad art. 116. O. Crim. in fin. & Petr. Heig. p. 2. qv. 37. num. 43. seqq. Jedoch muß man bey Bestraffung dieses Lasters 1.) de Corpore delicti vergewissert / (welches / wie es in dieser verborgenen Ubelthat / die kein Kenn-Zeichen hinter sich lässet / beschehen könne / bey dem Carpzovio c. l. n. 49. & seqq. Und bey dem Blumlachero ad art. 116. O. Crim. n. 2. zu sehen ist.) Und dann 2.) sothane Mißhandlung gäntzlich vollbracht seyn; Dann wann die **Sodomie** nur allein **tentiret / nicht aber völlig zu Ende gebracht worden / könnte man** mit der ordentlichen Bestraffung nicht zufahren / sondern es müste ein solcher Ubelthäter mit einer ausser ordentlichen willkührlichen Straff / nach bewandten Umständen beleget werden. Cz. c. l. n. 56. seqq. Jul. Clar. §. *Sodomia.* num. 8. & Blumlach. c. l. n. 2. **Und so viel von der Sodomie: Wie aber noch ferner die** Mastupratores **oder die Weichlinge** wie sie der Apostel nennet; **zubestraffen?** Ist bey dem Damhaud. d. cap. 96. n. 4. Matth. Steph. ad art. 116. O. Crim. pr. & Carpzov. d. qv. 76. n. 10. & seqq. Item, **wie das Verbrechen abzuhandlen / wann ein Christ mit einer Jüdin sich fleischlich vermischet;**

Bey vorbelobten Authore n. 64. & seqq. allwo er auf eine willkührliche Bestraffung incliniret/) nicht weniger/ mit was vor einer Straff dieser zu belegen / welcher ein unmündiges Mägdlein von drey / vier / fünff oder mehr Jahren zuschänden sich unterstanden hat: Bey dem Virgilio Pingitzero quæst. Saxon. 3. und bey dem Berlich. p. 5. Concl. 42. per tot. nachzulesen. Conf. Churbayerische Malefiz Ordn. tit. XI. art. 7. rubr. So ein Mägdlein/ welches unter zwölff Jahren ist/ geschändet würde; In verb. Welcher ein solches Kind mit Gewalt nothzüchtiget / der soll vom Leben zum Todt mit dem Schwerdt gerichtet werden. Da er aber dasselbe ohn Gewalt unterstanden und vollbracht / so soll der Thäter mit Ruthen ausgehauen / und unsers Furstenthums ewig verwiesen/ das Mägdlein aber nach Gelegenheit der Sachen gestraffet werden. &c. Consent. Constit. Elect. Saxon. 31. p. 4. Rubr. So ein Mägdlein / welches unter zwölff Jahren ist/ gewaltzüchtiget und geschändet wird: In verb. Wann ein junges Mägdlein/ so unter 12. Jahren ist/ mit Gewalt genothzüchtiget/ und das Werck mit ihr verbracht würde / und solches ist durch die Erkundigung / und sonsten befindlich / so soll der Thäter mit dem Schwerdt gestrafft: da aber einer ohne Nothzucht / oder zugethane Gewalt/ ein solch Kind fleischlich erkannt/ derselbe soll mit Staupen-schlagen unsers Lands ewig verwiesen werden. NB. Dem geneigten Leser beliebe die Roß Arzney nach der Vieh-Zucht zu suchen.

Das XXVII. Capitel.
Von der Vieh-Zucht insgemein.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Vieh-Zucht auf dem Land. §. 2. Wurde von den Alten hoch gehalten. §. 3. 4. 5. und 6. Ob ihr der Ackerbau fürzuziehen. §. 7. Was vor Vieh in einer wohlgeordneten Haushaltung erfordert werde. §. 8. Deutliche Abhandlung hiervon versprochen. Warum auch die Hund und Katzen darzu gerechnet werden?

§. 1.

Es ist eine offenbare und ausgemachte Sache / daß diejenigen / welche durch GOttes Segen und ihren Verstand auf dem Land bequem zu leben und bald reich zu werden / verlangen/ sich die Vieh-Zucht / als eines von den zulänglichsten Mitteln/ müssen lassen recommendiret und anbefohlen seyn / ohne welche / wo sie sich vorher die Rechnung auf den zukünfftigen Gewinn machen / werden sie sich wahrhafftig / im Ausgang in ihrer Hoffnung erbärmlich betrogen finden. Zwar mag es wol seyn / daß etliche wenige / die schon einen Vorrath von baaren zusammen-gesparten Lebens-Mitteln vor sich finden / und also etwas im Zubrocken haben / dieses Vorschlags geraume Zeit entrathen können; allein der verdrießliche Ausgang / und die folgende Zeit/ in welcher das Geld immer je mehr und mehr klemmer zusammen gehet/ hat sie endlich ihr thörichtes Unternehmen bereuen / oder wol gar / wo sie es zu bund gespielet / das Reff aufzubencken/ und Schulden zu machen gelehret und genöthiget.

§. 2. Deßwegen ist es nun kein Wunder / wann die Alten den Nutzen und Gewinn/ den sie aus der Viehzucht sich zu machen wusten / so hoch gehalten / daß sie / so bald man angefangen hat mit Geld zu handeln und zu bezahlen/ die Stücke Silber oder Gold mit einem Kopf von irgend einem Thier bezeichnet / und ihnen nachmals den Namen Pecunia gegeben haben. Dann entweder haben sie darmit an Tag legen wollen / daß diese Stücke / die auf den Müntzen stünden / das beste baare Geld wären / mit welchen man sich jederzeit das benöthigte verschaffen könnte/ oder wie Columella will in Præfat. Lib. 6. wann er diese Erinnerung: in Rusticatione *antiquissimæ* est ratio *pascendi*, eademque *quæstuosissima*, alsobald anhängt: Propter quod nomina quoque & *pecuniæ & peculii* tracta videntur à Pecore: quoniam id solum Veteres possederunt, & adhuc apud quasdam gentes unum hoc usurpatur divitiarum genus, daß dieses ihr gröster Reichtum und ihr liebstes und einiges Vermögen seye. Wie sie dann auch würcklich vor Erfindung des Gelds mit lauter Vieh gehandelt / und eines Haus-Vatters Reichtum in nichts anders als Vieh bestanden.

§. 3. Nun ist zwar nicht zu laugnen/ daß unsere Vorfahren von dem Acker- und Feld-Bau / den sie das beste Gewerb und den Erd-Wucher nenneten / ein solches Wesen und Geschrey gemacht haben / daß daher auch einige von ihren Nachkommen Gelegenheit genommen/ ihn der Vieh-Zucht vorzuziehen: Allein sie haben darinnen ein Bißlein zu viel gethan. Dann wir mögen die Sache ansehen / wie wir wollen / so werden wir / wo nicht das Urtheil nach den Affecten gesprochen wird / finden / daß entweder die Vieh-Zucht ein wenig höher / als der Feld- und Acker-Bau / zu achten / oder doch zum wenigsten/ weil beyde einander die Hand reichen müssen / und keines ohne das andere bestehen kan / keines auch dem andern vorzusetzen seye.

§. 4. Dann insgemein nur hiervon zu reden / wie wollten die meinste Aecker und Felder eine so trächtige Fruchtbarkeit erhalten / wo sie nicht / durch den Tauben- Schaf- Hüner- Küh- Ochsen- Schwein- und Ziegen-Mist / zu einer zum Wachsthum wolgedeilichen Mittelmaas gebracht / erfrischet / erwärmet / feist gemacht/ und besten Fleisses zum Anbau zubereitet würden? Womit wollte man pflügen/ wann man nicht an statt der wegen des Preises / Futters / Beschlägs / Zeugs und der Knechte / etwas kostbaren Pferde / gute Ochsen haben könnte? Wormit wollten die Bauren das Getraidig und die übrige Sachen einbringen / hin und her führen/ und ihrer Bequemlichkeit pflegen / wann nicht diese Thier sich zu dergleichen Frohn-Diensten anspannen und gebrauchen liessen? Ja / wie wollte man ferners das Vieh erhalten / wo nicht von Aeckern und Feldern Stroh/ Gras / Heu und Streu / hierzu entlehnet würde? Daß man also leichtlich siehet/ wo eines von diesen beyden mangelt / so werde das auf dem Land angerichtete Haushalten / nicht wol anschlagen noch ersprießen können?

§. 5. Unterdessen aber muß ich bekennen / so nöthig/ als nur immer die Vereinigung dieser beyden Stücke heut zu Tag scheinen mögte; So haben sich dannoch die alten Patriarchen und Ertz-Vätter mehr auf die Vieh-Zucht/ als auf den Ackerbau geleget. Von Jacob ist bekannt/ daß er / durch den Segen GOttes / innerhalb 6. Jahren solche verschiedene grosse Heerde bekommen / daß er seinem Bruder Esau davon bey 600. Stück verehren können: Wie hoch er aber diesen Segen geschätzet; ist klar aus seiner Rede/ die er auf dem Tod-Bette zu seinem Sohn Joseph gehalten / in welcher er ihm / als etwas absonderliches wünschet / Benedictionem uberum & vulvæ, einen

einen Segen an Brüsten und Bäuchen / wie es Lutherus gegeben Genes. 49. §. 25. Von Abraham wird gesagt / daß er viel Ochsen / Schaaf und Camel / Silber und Gold gehabt / welches er aber nicht aus der Erden graben können / weil er immerdar gereiset; dahero ist ja leicht zu schliessen / daß er muß viel Vieh gehabt / eines gegen das andere ausgetauschet / und sich also einen grossen Reichtum erworben haben. Diese Hochachtung nun der Ertz-Vätter gegen die Viehzucht hat nach und nach einen solchen Uberfluß an Vieh in die Israelitische Länder gebracht / daß man heut zu Tag nichts anders / als höchlich sich drüber verwundern muß. Dann wer nun bey sich genau überleget / das Salomo täglich zur Speise für sich / und seine Hofhaltung / zehen gemästete Rinder und hundert Schaafe hat haben müssen. 1. der König 4. 23. welches wochentlich 210. Rinder und 700. Schaaf / jährlich aber zehen tausend / neunhundert und zwantzig Rinder / und 36400. Schaaf getragen; nichts zu sagen von dem Rind-Vieh / und den Schaafen / die er zu dem gewönlichen Opfer gebraucht / so sich auch auf eine stattliche hohe Anzahl wird belauffen haben / weil er allein bey der Einweihung des Tempels zu Jerusalem 22000. Ochsen / und hundert und zwantzig tausend Schaaf geopfert 1. der Könige 6. §. 3. Wer dieses / sage ich / genau überleget / der wird warhafftig nicht laugnen können / daß die Vieh-Zucht bey den Jüden in grossen Ansehen gewesen seye.

§. 6. So nun jemand / nach dem Exempel dieser herzlichen und fürtrefflichen Vorgänger / seinen Ausspruch einzurichten gesonnen wäre / der könnte wol das gensigteste Urtheil von der Vieh-Zucht fällen. Wiewol es ist wahr / wer sich hierauf befleissen wollte / der darff die Sache eben nicht nur allein auf der Alten Zeugnus ankommen lassen / welche / weil sie bloß von Milch / Käß / Butter und Fleisch lebten / nicht anderst als gut von der Vieh-Zucht reden kunnten; sondern er kan auch aus der Gegeneinanderhaltung des beederseits fallenden ergötzlichen Nutzens / etwas hierzu taugliches finden. Dann Aecker und Felder geben ihren Nutzen im Sommer und Herbst / die übrige Zeit muß man sich mit Gedult und Hoffnung speisen: Hingegen die Vieh-Zucht verschaffet / nicht nur im Sommer / Getränck / Speise / und von dem Anschauen des scherzenden und springenden jungen Viehes / ein artliches und lächerliches Ergötzen / sondern auch im Winter und Frühling hat man Käse / Schmaltz / Geflügel / Eyer / Butter / Speck und Fleisch / ja wol gar von der Thiere Fellen / Häuten und der Wolle / ein warmes Kleidlein zu erwarten.

§. 7. Dieses aber alles soll von einer **recht angeordneten Haushaltung** verstanden werden / die nicht nur mit Gänsen und Hünern / sondern auch mit dem übrigen darzu gehörigen Vieh und Geflügel versehen ist. Dann wer für sich allein / wie Diogenes in seinem Faß / will sitzen / und niemand / als etwan ein paar Mäuslein / statt seines Viehes / um sich leiden / der wird auch schlechten Vortheil von der Vieh-Zucht aufzuheben haben. Wer aber **Ochsen** zum Fahren / Arbeiten und Schlachten; **Kühe und Kälber** wegen des Fleisches / der Milch / Käß und Butter; **Schaaf und Ziegen** wegen der Wolle / Häute / Milch / und in die Küchen / **Schweine** / wegen der Speise / **Gänß / Hüner / Enten und Tauben** zur Ausfüllung der Betten und der Richten / in Gastereyen und Mahlzeiten / sich angestellet hat / der wird besser wissen / wo Bartel Most holet.

§. 8. Deswegen damit sich auch hierinnen ein Haus-Vatter nicht verstossen / sondern klüglich verfahren / und seines Gewinns oder Vortheils möge habhafft werden / so wollen wir in folgenden Capiteln nach der hier angegebenen kurtzen Ordnung von denen zur Vieh-Zucht gehörigen Thieren handeln / und unsere Gedancken meistens dahin gerichtet seyn lassen / daß nebst einem deutlichen Unterricht dessen / was bey einem jeden Stück zu wissen ist / auch eine sattsame Anweisung / so wol mit grossem und kleinem Vieh / als auch dem Geflügel umzugehen / möge gefunden werden. Nur dieses dinge ich mir voraus ein / daß man es nicht übel deuten wolle / wo ich den Beschluß des Buchs mit Hund und Katzen machen werde. Dann weil diese / das Haus und das Getraid in den Scheuren / von Ratten und Mäusen / jene aber / als fleissige und wachtsame Hüter / für den Bettlern / Dieben / und dergleichen losen Gesind / Tag und Nacht bewahren und beschutzen / so habe ich / wegen dieses Fleisses nicht sehen können / wie man sie / von der nützlichen Vieh-Zucht / mit Recht ausschliessen könnte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXIII. Von der Vieh-Zucht.

Es ist bey dem ersten Cap. von der **Pferd-Zucht** / gemeldet worden / daß nach dem Fall Adams die Menschen sich am allererstien mit der Vieh-Zucht genehret / und so wol **das zur Arbeit dienliche** / als auch **zur Unterhaltung des menschlichen Lebens gehörige Vieh** gezogen haben. Nachdem wir nun von jenem in den vorhergehenden **Capiteln** gehandelt / als wird es nun an deme seyn / daß wir auch von diesem etwas weniges anmercken. Worzu wir dann um so viel desto mehr veranlasset werden / als es gewiß / daß die Nutzbarkeit sothaner **Vieh-Zucht** sich augenscheinlich am Tage lege / und indeme sie zugleich zur **Unterhaltung** des menschlichen Lebens gehöret / keines Weges entbehret werden könne; Massen selbige nicht allein **in einer jeden** Privat-**Haushaltung** grossen Nutzen schaffet / sondern auch **die Einkünffte des gemeinen Wesens** um ein merckliches vermehret.

Solches nun mit wenigen darzu thun / kan ein kluger Haus-Vatter **einen dreyfachen Nutzen** aus seinem Viehe ziehen / darunter **der erste in dem jungen Vieh** / **der andere in Milch / Schmalz / Käs** und Butter / und der dritte / in Fellen / Häuten / **Haar und Wolle besteht.** v. l. in pecudum. 28. pr. ff. de usu. & §. 38. Inst. de R. D. Add. Casp. Lœlius ad Joh. Werndle Tr. de Decimis. lib. 2. cap. 1. vers. **von der Woll.** & Jacob. Bornit. Tr. 1. de rerum sufficient. cap. 19. vers. *de cura* &c. Welches alles er sich nicht allein also zu Nutzen machen kan / daß er davon seine eigene Oeconomie und Haushaltung unterhältet / sondern er kan auch seinen Vortheil auf diese Weise befördern / wann er darmit Handlung treibet / und entweder dasjenige / was er entbehren kan / vertauschet / und etwas anders / welches er nothwendig haben muß / dafür annimmet / oder wann er selbiges um baares Geld verkauffet / und das dafür eingenommene Geld zu seinem Nutzen anderweitig anwendet. Dann gleichwie diese beede Contract **und Handlungen** / nemlich der **Tausch** und der **Kauff** / eine von denen ältesten sind / l. 1. pr. ff. de C. E. V. also haben sie von ihrem Ursprung her / diese Würckung / daß sie einem jeden / der sich ihrer vorsichtiglich gebrauchet / zu seinem Vortheil und Nutzen dienen. Und zwar / **was den Tausch belanget** / haben sich desselben die Menschen von Anfang der Welt her / und ehe man noch von der **Münz** etwas gewust hat / bedienet / mithin / wann sie miteinander etwas handeln wollen / an statt des Gelds / die Waaren selbsten / so sie gegeneinander eintauschten / zur Handlung

lung gebrauchet / l. 1. ff. de C. E. V. allermassen dessen nicht allein ein Exempel in dem Text selbsten §. 5. von Abraham anzutreffen / sondern es hat auch Jacob das Stück Ackers / worinnen er seine Hütten aufgerichtet / von den Kindern Hemor / des Vatters Sichem / um hundert Lämmer (wann wir der LXX. Dollmetscher Auslegung über das 33. Cap. des ersten Buchs Mosis / nachgehen wollen) und also tauschweis an sich gebracht / wiewolen er nach dem 42. Cap. jetzt-gedachten ersten Buchs Mosis / als er Getraid in Egypten kauffen lassen / zu selbiger Handlung Geld gebrauchet hat. vid. Dn. Wagenseil. de re monetal. veter. Romanor. cap. 3.

Nachdem aber das menschliche Geschlecht gewaltig vermehret / und hin und wieder zerstreuet worden / hat selbiges auf andere Mittel / die Handlungen unter sich zu erhalten / bedacht seyn müssen / immassen es mit dem Tauschen allenthalben hinaus zu langen / nicht allein in diesem höchst-beschwerlich gewesen / daß man bey denen bevorstehenden Reisen / wann man nur in dem nächstem Flecken übernachten wollen / einen Ochsen / Kuh oder Geiß mit sich an dem Strick hätte führen / und dem Wirth zur Bezahlung überlassen müssen / v. Aristot. l. Polit. c. 9. & Plato. lib. 5. de LL. sondern es wäre solches über diß auch ohnmöglich gefallen / indem es sich nicht allezeit geschickt / daß was einer überflüssig besessen / eben der andere vonnöthen gehabt; oder wann ja der andere dasjenige / was ich gerne haben wollen / besessen / ich ihm gleich etwas solches / was ihm angestanden / daran hätte geben können. l. 1. pr. ff. de C. E. V. so / daß einer offtermalen / so nothwendig und gern er auch etwas gehabt hätte / dessen entbehren müssen; Anjetzo nicht zu gedencken / daß man dabey nicht genugsame Vorsichtigkeit gebrauchen / und / daß man nicht betrogen werde / verhüten können / immassen ein Vieh dem andern an dem Werth und der Gütigkeit selten gleich ist. Welches unter andern aus nachfolgendem Exempel zu erweisen; Dann als vor alten Zeiten zu Rom diejenige / so geringe Mißhandlungen / um zwey Schaf / hingegen diese so grosse Verbrechen ausgeübet / um dreyssig Ochsen (angesehen Italien an der gleichen Vieh damalen sehr reich war /) gestraffet wurden / hat sich in nachfolgenden Zeiten erwiesen / daß diese von der Obrigkeit angesetzte Straff / grosses Ungemach nach sich gezogen / anerwogen zuweilen Schaf und Ochsen vom geringen / unterweilen aber von grossen Werth herzugebracht / und solcher gestalt eine grosse Ungleichheit in dieser Bestraffung gehalten wurde; weßwegen man dann hernach solches abgeschafft / und an statt der Schaf und Ochsen die Leut um Geld gestraffet hat / vid. A. Gell. Lib. 11. N. A. cap. 1.

Diese Unvollkommenheit der menschlichen Gesellschafft nun zuersetzen / hat man das Geld / oder die Müntz erfunden / so aus Silber / Gold / oder andern Materie durch Zulass- und Veranstaltung des Fürsten / oder beyme sonst in dem gemeinen Wesen die höchste Macht stehet / geschlagen wird / l. 1. pr. ibique DD. ff. de C. E. V. als wordurch sich nicht allein alles zur Gleichheit bringen / sondern auch eines jeden Dinges Werth gantz genau setzen; Die Müntz selbsten aber / wann sie anders gut ist / allenthalben gebrauchen / auch ohne Beschwehrung an alle Oerter der Welt bringen lässet; vid. Dn. Wagenseil. d. Tr. cap. 1. Und diese Müntz ist nach dem Zeugnus vieler glaubwürdiger Scribenten / anfänglich mit Bildern der Thier / als Schaf / Ochsen / Kälber und anderer dergleichen gepreget worden / allermassen wir bey dem anderen Capitel des dritten Buchs / §. 4. bereits erinnert haben. Wer aber am ersten das Geld oder die Müntz erfunden? davon ist bey dem vorbelobten Herrn Wagenseil. in Tr. de re monetali veterum Roman. cap. 2. & 3. nachzulesen. Solchemnach haben sich nach Erfindung der Müntz oder des Geldes die Menschen des Kauffs bedienet / und dasjenige / was sie von ihrer Vieh-Zucht übrig gehabt / an andere verkauffet / hingegen / was sie vom Vieh gebrauchet / gleicher Gestalten durchs Geld an sich erhandlet / gleichwie davon verschiedene Exempla bey dem Klockio Lib. 2. de Ærar. cap. 4. num. 3. & 4. anzutreffen. Indem aber eine jede Obrigkeit um des gemeinen Nutzens willen die Freyheit solcher Handelschafften / wol in etwas einschrencken kan / allermassen wir bey dem 59. Capitel des anderen Buchs erwiesen; Also kan selbige gleichermassen bey dem Vieh-Handel solche Verordnungen und Vorsehung thun / daß in Ansehung des Privat-Nutzens / der Nutzen des gemeinen Wesens selbsten nicht geschwächet werde / welches unter andern durch die schädliche Fürkäuff beschichet / (davon wir zum Theil bey dem siebenzehenden Capitel / §. 8. vers. Endlich ists im Gegentheil / &c. des ersten Buchs gehandelt haben / Add. Hippolit. à Collib. de increm. Urb. cap. 21. & Lundenspur. ad Jus Prov. Würtenberg: f. 229. & seqq.) dahero dann in der Chur-Bayer. Lands-Ordn. heutiges Tags ausdrücklich versehen / daß nicht allein die Unterthanen ihr Vieh / Rinder / Schwein / Kälber / Gänß / Hüner / &c. und alle andere Victualien und niessende Ding / auf die Märck / darinnen sie gesessen / treiben / und allen Fürkauff / bey Verliehrung des Viehs / meiden / sondern auch solches feile Vieh / denen inngesessnen Metzgern / Becken und andern / so desselben bedörfftig / vor den Frembden in gebührlichen Werth mit guten Willen abfolgen / und käufflich überlassen sollen / mit angehängter Bedrohung / daß so darwider gehandelt / und den Frembden vor den Innwohnern etwas dergleichen verkauffet würde / die Innländer Macht haben sollen / solches verkauffte Vieh / wo sie es am ab- oder durchtreiben in dem Fürstenthum betretten werden / gegen paarer Erlegung des Kauffschillings / so der Frembde darum gegeben / anzunehmen / worzu ihnen auch jedes Orts Obrigkeit verhelffen solle. Und ob gleich denen Landsessen bevorstehet / daß ihnen ihre Unterthanen das jenige Vieh / so sie ohne Mittel zu ihrer selbst Haushaltung bedörfftig / wol anbieten / und vor andern geben mögen; So ist doch darneben ausdrücklichen gebotten / daß sie mit dem / so sie von ihren Unterthanen annehmen / keinen verbotten Fürkauff treiben / sondern solches allein zu ihrer Haus-Nothdurfft gebrauchen sollen. Churbayerische Lands-Ordn. tit. 13. §. 7. vers. Hierum haben wir / &c. cum seqq. & vers. Wir wollen / &c. cum. seqq. Concordat. Würtenbergische Lands-Ordnung. f. 122. §. Dieweil. in verb. Dieweil dieses Hertzogthum ungleich ist / und an einem Ort viel Vieh / und also auch / Käß / Gänß / Hüner / Eyer / und dergleichen Ding erzogen / und gemacht werden / an etlichen Orten aber daran Mangel ist: So sollen die Amtleut / Burgermeister und Gericht / an einem jedem Ort / eine zimliche leidliche und billiche Ordnung machen und fürnehmen / wie die Grempler und Fürkäuffer / in Städten auf den Wochen-Märckten / nach eingezogenen Fähnlein / und in Flecken / alles nach einer jeden Stadt und Ambts-Gelegenheit / zu ihren Gewerben / solche geringe Wahren / essende Ding und Kuchen-Speiß kauffen / damit der Gemeine Mann dannoch seine Nothdurfft

durfft bey ihnen bey der Hand um einen rechten fallen Kauff finden/ und haben möge. Conf. Lundenspur. Ord. Prov. Würtenberg. f. 239.

Ebenermassen kan die Obrigkeit aus bewegenden Ursachen ihren Unterthanen vorschreiben / wieviel sie Vieh halten sollen / damit nemlichen an der Waid kein Mangel erscheine / oder auch sonst das gemeine Wesen hierdurch Schaden leide / welchem nach dann abermal in vorangeführter Churbäyerischer Lands-Ordn. versehen/ daß ein Bauer so einen gantzen Hof hat / sechs; dieser aber/ so einen halben Hof/ drey (wohin auch die Söldner oder Kobler/ die so viel Felds haben/ daß sie mit einer Mehn zu bauen/ gehörē) hingegē ein Söldner oder Köbler / so dergleichen Bau-Felder nicht hat gar keinen Mehn-Ochsen halten solle: Welche Verordnung um dieser Ursach willen gemachet worden/ theils weil hierdurch vorbesagter massen die Waid geschmählert wird / theils / weil man einen zimlichen Abgang an Pferden verspühret/ theils auch/ weilen Schmaltz und Butter durch den Abgang des Kühe-Viehs in hohen Preiß gekommen. Chur-Bayerische Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. vers. Demnach. & seqq. Welche Bestimmung der Zahl auch aus seinen Ursachen bey andem Vieh/ als zum Beyspiel bey den Schweinen beschehen ist/ angesehen ein Müller zu seinen Hausgebrauch und Nothdurfft/ nur ein zwey/ oder aufs meiste drey Schwein zum verkauffen aber mehr nicht / dann als viel er Räder hat / bey Verliehrung derer Schwein / so über die Anzahl bey ihm gefunden werden / und bey zehen Gulden Straff/ halten darff. Chur-Bayrischen Lands-Ordn. Tit. 25. §. 1. vers. einen jedweden Müller / &c. Wie dann auch denen Obrigkeiten in bemelter Churbayerl. Lands-Ordn. Tit. 26. §. 1. vers. ult. anbefohlen wird / eine gewisse Ordnung und Maß zugeben/ wieviel die Becken Mast-Schwein halten sollen.

Sonderheitlich aber soll die Obrigkeit hierinnen nöthige Vorsehung thun / daß kein krancke Vieh verkauffet / mithin dadurch keine Seuch in die Stadt oder das Land gebracht werde. Dahero dann in wolbestellten Republiquen die Schau über das Vieh pfleget geführet/ und selbiges durch geschworne Personen geschauet zu werden. vid. *Reform.* der Stadt Franckfurt. p. 2. tit. 9. §. 7. & *Reform.* der Stadt Nürnberg. tit. 16. l. 3. Wann aber ein Metzger deme zu wider ein krancke Vieh verkauffet hätte / könnte derselbige nach bewandten Umständen wol mit einer empfindlichen Straff angesehen / solche auch unterweilen biß zur Relegation oder Lands-Verweisung extendiret werden. Vid. Struv. Disp. de Jure Ovium, cap. 3. th. 13.

Gleichwie nun vorgedachter massen die Menschen durch Kauff- und Verkauffung des Viehs ihren Nutzen schaffen können; also kan auch solches mittelst anderer Handlungen und Contracten beschehen / wohin dann zum Beyspiel gehört / (1.) Hinlassung des Viehs/ wann nemlich Schaf/ Hämel/ Lämmer oder anders Vieh um einen jährlichen Zinnß verlassen wird/ in welchem Fall / so sich über die gebührliche nothdürfftige Bewahrung ein Schad oder Abgang durch GOttes Gewalt/ oder aus einem andern Zufall / ohn des Bestehers Schuld und Versaumnus zutrüge / selbiger hierum nicht verpflichtet ist; Ein anders wäre es/ wann aus seiner/ oder seines Haus-Gesindes Verschuldung oder Versaumnus ein Schade geschehen/ welchen er in alle Wege gelten und ersetzen müste. v. l. 5. p. 2. ff. commodat. l. 23. ff. de R. J. Add. *Reform.* der Stadt Nürnberg. Tit. 17. L. X. Rubr. Von Hinlassung der Schaf / und andern Viehs / &c.

Nicht weniger gehöret auch hierher (2.) die Verstell- oder Einschlagung des Viehs / welche nicht auf einerley Weise zugeschehen pfleget: angesehen selbiges jemanden entweder um halben Verlust und halben Gewinn eingeschlagen / oder auch dieses zwischen den contrahirenden Partheyen tractiret wird / daß nach beschehener Verkauffung des Viehs der daraus erlöste Kauffschilling beeden zugleichen Theilen zugehören. l. 13. vers. sed si puerum. ff. de P. V. Add. Alciat. ad l. 8. num. 6. C. de pact. Oder / daß das künfftig fallende junge Vieh / oder die Zucht / samt andern Nutzungen/ das ist/ Wollen/ Milch/ und dergleichen / unter ihnen gemein seyn solle. In welchen Fällen demnach diese Handlung vor eine Societät und zwar in dem ersten Satz des Viehs selbsten / in dem andern aber/ allein der Nutzungen zu halten. Tabor. de Jure socid. cap. 7. num. 17. vers. 1. & cap. 9. & 13. Oder es wird so gar das Eigenthum des eingestellten Viehs jedoch mit diesem Beding auf einen transferiret / daß derselbe was gewisses an jungen Vieh bezahlen / und nach vollendetem Contract die gantze Herde / wie er es empfangen/ wieder zuruck geben solle / so man das eiserne Vieh nennet / (davon wir schon an einem andern Ort etwas gemeldet haben /) in welchem Fall eine solche Handlung für einen unbenannten Contract geachtet wird. Alciat. c. l. & Tabor. d. c. 9. n. 10. Oder es behält endlich der Herr eines solchen Viehs das Eigenthum sich selbsten allein und völlig bevor / und verlässet entweder das Vieh jemanden nur um ein gewisses Bestand-Gelde / oder er bedinget sich an statt des Bestand-Gelds etwas gewisses an jungen Vieh / da dann in dem ersten Fall diese Handlung zum Bestand-Contract; in dem andern Fall aber zu einer unbenannten Vereinigung zu referiren. Tabor. cit. c. 9. n. 10. mithin dieses Werck miteinander dergestalten anzusehen ist / wie selbiges von den contrahirenden Partheyen beliebet und determiniret worden / angesehen es bey ihnen stehet/ sich entweder auf diese oder auf eine andere Weise einzulassen. l. 23. ff. de R. J. Wofern sie sich nur hierbey dafür wol in Acht nehmen / daß sie keinen wucherlichen Contract begehen / und hierdurch ihren Nechsten übernehmen / welches in den Rechten allenthalben verbotten ist. Vid. Policey-Ordnung de anno 1548. & 1577. Tit. von wucherlichen Contracten. Add. Tabor. d. Tr. c. 9. §. 22. Und hieher gehöret insonderheit / was hiervon in der Fürstlichen Würtenbergischen Lands-Ordn. sub. tit. von wucherlichen und andern verbottenen Contracten. fol. 119. §. *Item.* mit nachfolgenden Worten enthalten. So einer ein Kühlein oder Stier/ um einen ungewöhnlichen Kühezinns/ oder Kindermiethe hinleihet oder verstellet / oder einer ein gemahlte/ oder ställene Kuh / wie man die nennet/ oder ein Stotzen im Stall / an statt einer Kuh schlaget/ für drey oder vier Gülden des Jahrs/ daraus ein Kühzinns / oder auch etwan für einen Kühzinns ein Kalb zugeben / oder in seiner Fütterung zu halten/ biß es ihme Wucher / oder auch einen Zinns / oder Kindermieth ertragen kan / oder wo das Kalb stirbt/ daß der Arme nichts destoweniger das Kalb bezahlen/ oder mit einem andern guten Kind erstatten müsse. &c. Conf. Lundensp. ad Jus Prov. Würtenberg. f. 224 num. 15. & Speidel. Spec. Jur. voc. Vieh-Zucht. vers. *Quæritur.* & seqq. Was aber gemahlte oder ställene Kühe seyn/ haben wir an einem andern Ort/ da wir von dem eisern Vieh gehandelt / ausgeführt. Und dahin gehören auch die so genannten Im-

mer/

merkü/ so zu dem Kirchen-Inventario dergestalten geschlagen sind/ daß sie immerhin als eisern darbey bleiben müssen/ welche man auch Gottes Kühe zu nennen pfleget / davon zulesen Diethern ad Speidel. voc. Immer-Kuh.

Desgleichen gehöret auch (3.) hieher die Handlung / Krafft welcher sich die Bürger mit den Bauren/oder die Bauren untereinander selbst dahin vergleichen / daß für das ihnen geliehene Geld oder Frücht / dem Hinleyher die Helfft von dem jungen Vieh zukommen solle / so man das Vieh zum halben oder dritten Lamm setzen/ nennet. vid. Christ. Hagen. Tr. de usur. cap. 11. n. 59. Welches aber vor diesem Hertzog Philipp II. in Pommern denen Hirten nur mit dem Beding zugelassen / daß / wann sie mit ihren Herrn diß falls in Gemeinschafft tretten wolten / solches also beschehen möge: Nemlich Schweine / Gäns/ Endten/Hüner/ ums vierte/ Bienen um die Helffte/ Rind-Vieh um acht. vid. Stypmann. Diss. de antichresi. th. 91. & Ahasv. Fritsch. ad Thes. pr. Besold. voc. Zum halben säen.

Endlichen und 4.) kan auch diese Handlung hieher referiret werden / Krafft welcher die Bauren ihren Eigenherrn jährlichen an statt des Zinnses etwas gewisses am Vieh / Eyern / Butter / ꝛc. geben müssen/so man nach Gestalt der Sach / und Zeit/ Walper-Kuh: Rauch-Hünner / Faßnacht-Hünner nennet/ vid. Diethern. in Continuat. Th. pract. Besold. voc. Walper-Kuh / ꝛc. & Klock. l. 2. de ærar. c. 4. n. 4. Add. *Reform.* der Stadt Nürnberg. Tit. 23. L. 3. davon wir hierunten an einer bequemern Stelle noch mehrers gedencken wollen.

Gleichwie nun jetzt klar gezeigter massen die Vieh-Zucht in der Privat-Haushaltung / ihren sonderbaren Nutzen hat/ also fehlet es auch nicht an dem Vortheil/ so das gemeine Wesen daraus ziehen kan: dann zugeschweigen/ daß selbiges durch den Vieh-Handel / so fern derselbige behutsamlich getrieben wird / reiche Burger und Unterthanen überkommet / nechstdem auch durch denselben so viel zuwegen bringet / daß man das Fleisch / Schmaltz/ Butter / Käß ꝛc. um einen billichen und wolfeilen Preiß haben kan. vid. Chur-Bayerische Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. vers. Demnach ꝛc. & seqq. So können dessen Einkünfften auch hierdurch auf verschiedene Weiß und Wege vermehret werden: Wohin wir dann (1.) zum Beyspiel referiren den Vieh-Zoll/ welcher von dem Vieh / so man auf die Märck aus- durch- oder in das Land treibet/ genommen wird / l. 9. C. de vectigal. davon bey dem Klockio l. 2. de ærar. c. 4. n. 5. & 4. unterschiedliche Exempla anzutreffen: 2.) Den Vieh-Zinß / wofern derselbige einiger Orten Herkommens / davon Lehmann in der Speyrischen Chronick. Lib. 2. cap. 44. n. 3. f. 192. also schreibet: Man findet/daß der Königl. Kammer ein gewisser Vieh-Zinns verfallen / den man Inferenda oder infranda (von welchen Wort zu lesen Diethern in Continuat. Thes. pract. Besold. voc. Walper-Kuh) genennet/ob aber solcher durchs Reich gemein/oder nur an etlichen Orten herkommen / ist unbewust. Der Vieh gehalten / hat von jeder Kuh 2. solid. dem Gaugrafen oder dessen Diener liefern und zahlen müssen / welche solch Geld dem Fisco verrechnet; wann die Königl. Beamte die Unterthanen hierinne übernommen/ und den Vieh-Zinns gesteigert / sind sie ins Königs Straff gefallen / und nicht allein die Ubernam wieder heraus zugeben/und den verwürckten Frevel abzutragen angehalten / sondern auch hierum ihres Dienstes entsetzet worden. ꝛc. So haben auch vor diesem die Sachsen 500. Küh / zu Zeiten des Königs Clotharii senioris (so ein Sohn des Clodovæi, und Vatter des Chilperici gewesen /) jährlich auf den Königlichen Tisch liefern müssen / so man deswegen *Inserendales* genennet hat. vid. Andr. Knichen de Jure Territor. cap. 4. n. 603. Mit welchen 3.) überein kommet die Klauen-Steuer/so von einem jedweden Stück Vieh bezahlet werden müssen / davon Aventinus in der Bayerischen Cronick. Lib. 8. fol. 783. also schreibet: Darum schlugen sie (nemlich die Fürsten) aus Rath des Adels in Nieder Bayrn eine Klauen-Steuer an/dergestalt/ ein ziehend Pferd und ein Ochs musten geben zwantzig Regenspurger Pfenning / ein Rind / oder Kuh funffzehen Regenspurger; ein Schwein / Schaf/ Gaiß / vier Regenspurger Pfenning / ꝛc. Add. Knichen. de Saxon. non provoc. jur. verb. *Ducum*, cap. 5. num. 342. Welche Steuer aber nur allein den Unterthanen auferleget werden kan. Mund. de munerib. cap. 2. n. 108. Und endlich können wir auch 4.) hieher referiren den Fleisch-Accis, Fleisch-Steuer / oder Fleisch-Pfenning/ welcher von der hohen Obrigkeit / gleichwie auf andere essende Wahren / also auch auf das Fleisch geschlagen wird; Ich habe mit Fleiß der hohen Obrigkeit Meldung gethan/ welche keinen höhern über sich erkennet: massen dann sothane Auflagen nach vieler Rechts-Lehrer Meinung / im Römischen Reich von niemanden als dem Kayser bewilliget / auch ohne dessen Consens nicht auf das Fleisch oder andere Victualien und essende Wahren geschlagen werden können/wofern solches Recht nicht durch eine absonderliche Freyheit/altes Herkommen/ oder auch durch die Præscription oder Verjährung an jemand gekommen wäre. Klock. de Contribut. cap. 5. num. 121. & mult. seqq. in specie verò. num. 131. 150. 152. 177. & 181. *Ubi fuse hanc materiam tractat, ibique longa serie allegati DD.* in welchem Fall jedoch jederzeit auf den höchsten Nothfall zu sehen / auch ohne demselben in dergleichen Beschwerungen nicht zu willigen ist. Klock. de vectigal. th. 59. & Hippolit. à Collib. de increm. Urb. cap. 20. lit. f. angesehen sothane Impositen und Auflagen nicht allein höchst-beschwehrlich / sondern auch bey den Unterthanen sehr verhasset sind. Hippolit. c. l. dahero man dann vor diesem auch die jenige Sachen / die man zur Privat-Haushaltung gebrauchet / und mit welchen keine Handelschafft getrieben worden / unverzollet passiren lassen. vid. l. 5. C. de vectigal. & l. 203. de V. S. Add. Klock. de vectigal. th. 5. Lather. de Cens. cap. 6. n. 21. & seqq. & Hippol. à Collib. cit. loc. Conf. omninò Buleng. de vectigal. cap. 15. & Sueton. in vita Caligulæ cap. 40. Und solcher Fleisch-Pfenning ist auch unter andern im Churfürstenthum Sachsen üblich / da selbiger von den Banckschlachten doppelt / von den Hausschlachten aber einfach gereicht werden muß. vid. Churfürstlichen Sächsischen Fleisch-Patent vom Hausschlachten/ und dessen Fleisch-Steuer. de anno 1657. & de anno 1671. Conf. Ahasver. Fritsch. ad Continuat. Thes. Pract. Besold. voc. Fleisch-Pfenning / Fleisch-Steuer. ꝛc.

Schließlichen ist bey diesem Capitel zu mercken/ daß man von dem Vieh auch den Zehenden geben müsse/so man Vieh-Zehend/Blut- oder lebendigen Zehenden nennet / v. §. 38. Inst. de R. D. und unter dem kleinen Zehenden begriffen ist/wo nicht irgendwo ein anders Herkommen erwiesen werden könnte. vid. Gloss. in cap. ad Apostolicæ ✠ de Decimis. allermassen auf die Observanz auch hierinnen am allermeisten zu sehen ist / dahero dann in dem Bayerischen Land-R. Tit. 28. art. 16. hiervon also verordnet. An welchen Orten von Alters

ters Herkommen/daß man den kleinen und Blut-Zehenden gegeben / soll er daselbst noch gegeben werden: An was Orten aber er vor Alters nicht gegeben worden / ist man solchen zu reichen fürterhin auch nicht schuldig. Wo auch der Blut-Zehend gebräuchig / den soll man geben / wann die Thier allbereit zeitig sind / und den Blut-Zehenden mag man in jeder Sorten von einem Jahr zum andern zahlen. Add. Cardinal. Tusch. pract. Conclus. Tom. 2. concl. 70. Es wird aber der Vieh-Zehend von den Gelehrten in dreyerley Sorten abgetheilet; dann erstlich wird derselbe von der Zucht/als von Kälbern/ Kitzlein/Lämmlein/Hünlein und dergleichen gegeben; Vors andere wird er von der Milch und Käs gereichet; Und dann vors dritte / wird er von der Woll bezahlt / Petr. Greg. Tholosan. S. J. U. L. 2. c. 25. num. 3. & Werndtle in Tr. vom Zehend-Recht Lib. 2. cap. 1. qu. 5. Welches aber / so viel den von der jungen Zucht zu entrichten stehenden Zehenden betrifft / unter dieser Erklärung anzunehmen / daß selbiger so lang / biß sie der Mutter-Milch entrathen können / zu Haus zu behalten / allermassen wir schon hieroben aus dem Bayrisch. Land-R. erinnert haben. Von der Woll hingegen muß der Zehend / so bald die Schaaf geschoren sind / gereichet / oder der Werth dafür / so es also Herkommens / bezahlet werden. vid. Rebuff. de Decim. qu. 6. n. 32. Von der Milch aber ist der Zehend dem jenigen zu geben / in dessen Pfarr das Vieh gemölcken wird. Werndtle, c. l. vers. der Zehend ꝛc. Worbey dann diese Frag entstehet: Wann das Vieh in einer Pfarr die Wayde genisset/zu Nachts aber in ein andere Pfar: anheim getrieben wird / welcher Pfarrer den Vieh-Zehenden mit Recht prætendiren könne? Worauf dann zu antworten / daß der Vieh-Zehend / nach vieler Rechts-Lehrer Meinung / dem jenigen Pfarrer gebühre / in dessen Pfarr das Vieh die Weyd und den Blumen-Besuch genossen hat / Werndtle. c. l. vers. im Fall. Dann weil durch den Genuß des Blumen-Besuchs der zehendbahren Frucht ein Abbruch zugefüget wird / als ist es billich / daß zu dessen Ergötzung dem jenigen Pfarrer / in dessen Pfarr solches beschehen / der Zehend von solchem Vieh gereichet werde. Und so das Vieh in mehr dann in einer Pfarr geweidet wird / soll der Zehend unter denen Pfarrern proportionaliter getheilet werden. Wiewolen einige von den Rechts Lehrern auch dahin gehen/ daß sie gleichermassen demjenigen Seel-Sorger / in dessen Pfarr das Vieh übernachtet / etwas von dem Vieh-Zehenden zueignen/ jedoch/ daß dem andern Pfarrer/in dessen Pfarr das Vieh den Blumen-Besuch hat / der gröste Theil davon überlassen werde: vid. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 2. c. 25. num. 2. & Doctores alleg. apud. Werndtle c. l. vers. Es ist gleichwol ꝛc. So fern aber ein Vieh im Sommer an einem / und im Winter an dem andern Ort / mithin in zweyen Pfarren gehalten wird / in diesem Fall muß der Vieh-Zehend nach Länge der Zeit zwischen ihnen getheilet werden. Rebuf. tr. de decim. qu. 8. num. 11. ohnangesehen man auch hierinnen/ gleichwie bey dem gantzen Zehend-Werck / auf die Observanz zu sehen hat. Werndtle. c. l. vers. So fern. Wann aber ein Vieh / wegen eines Kriegs / Sucht oder Kranckheit aus einer Pfarr in ein andere getrieben / und alldort eingestellet wird / so hätte sich der Pfarrer daselbst (wofern auch in diesem Stück nichts anders üblich/) nach vieler Rechts-Lehrer Meinung / des Zehenden allein anzumassen. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. L. 2. c. 25. num. 2. vid. tamen Nicol. Boër. decis. 13. n. 54. Und so viel von dem Vieh-Zehenden insgemein: Von dem Kälber-Kätzen/Lamm- und Gaiß-Zehenden aber insonderheit / desgleichen auch von dem Hüner-Zehenden / wollen wir hierunten bey denen Gattungen dieser Thiere absonderlich handeln. Inzwischen können von dem Frucht-Zehenden die Rechtliche Anmerckungen über das 34. Capitel des dritten Buchs. §. 6. in f. verb. auch den Zehenden. ꝛc. gelesen werden. ꝛc.

***

Das XXXIV. Capitel.

Vom Stalle / und von mancherley Ochsen.

Inhalt.

§. 1. Anweisung von dem Stall nachzulesen wird gegeben. §. 2. Eintheilung der Ochsen in zahme und wilde. Von Büffel und Auer-Ochsen. §. 3. Von den zahmen ausländischen Ochsen. §. 4. Unterschied der Einheimischen. §. 5. Welches die Schieb-Mast- und Stier-Ochsen?

§. 1.

DEil von den Küh- und Ochsen-Ställen / in dem 35. Capitel des andern Buchs unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters / schon gehandelt / und in allen genugsame Anweisung gegeben worden / so wird sichs der geneigte Leser nicht lassen verdrüßlich seyn / daß wir uns des Verdrusses / selbiges zu wiederholen / überhoben / ihm aber die Mühe / es nachzuschlagen / wollen aufgebürdet wissen.

§. 2. Die Ochsen werden entweder **zahme** oder **wilde** Ochsen genennet. Diese sind diejenige / so sich in den Wäldern aufhalten / und heissen zum Theil **Büffel** / als da sind die / so in Africa häufig angetroffen werden / und von einer unvergleichlichen Stärcke und wundersamen Geschwindigkeit / aber auch einer gar gefährlichen Unbändigkeit sind; zu welchen man auch die **Ungarischen** Büffel rechnen kan / dann sie sind auch eine recht grobe Art von Rind-Vieh / die sich zu Sommers-Zeit in wilden Geröhrigt und morastigen Oertern am liebsten finden lassen / zu Zeiten aber aus Ungarn zu uns gebracht werden. Theils aber nennet man sie **Auer-Ochsen** / oder auch Bisonten / die den andern zahmen Ochsen ziemlich nah kommen / und weiters nicht ungleich scheinen / ausser / daß sie gröſſer und grimmiger sind / und an dem Maul einen Bart / an dem Kopf aber zwey grosse breite Hörner haben. In dem Königreich Preussen werden die besten gefunden / von solcher Stärcke und Hurtigkeit / daß dergleichen anderswo fast nimmermehr vorhanden. Allein diese Gattungen gehören eigentlich nicht hieher / und werden wir uns also auch nicht groß um sie bekümmern; absonderlich / da wir uns nicht so leichtlich / als die Herren Dantziger / werden binden lassen / in unserer Haushaltung einen solchen Ochsen zu mästen / ob er schon bey seiner Abschlachtung 30. Centner am Gewicht gewiß haben würde.

§. 3. Die **zahme** Ochsen aber werden entweder **ausländische** genennet / und nachdem man sie aus mancherley von uns entlegenen Ländern herbringet / auch mit verschiedenen Namen bezeichnet / als da sind die **Englischen** / die weit gröſſer und fetter sind / als unsere Ochsen / die **Polnischen** / die in die Marck Brandenburg / in Schlesien und Sachsen fleissig getrieben werden / die **Ungarischen** / mit welchen Welschland und ein gutes Stück vom Ober-Teutschland versehen wird. Die magern **Dänischen Ochsen** / die man aus Dänemarck gar offt nach Holland zur Mastung bringet / und dergleichen mehr. Oder man nennet sie **Einheimische** / die von der Nach-Zucht sind aufgebracht / und in einem gewissen Strich Landes erzogen worden.

§. 4. Beyde Gattungen / ob sie schon an sich selbsten so groß nicht unterschieden sind / tragen dannoch verschiedene

dene Benennungen. Dann etliche heissen Schieb-andere Mast- und Schlacht-Ochsen: Einige aber tragen den Namen der Stier-Ochsen / oder der Brummer; welcher Unterschied bloß daher rühret / dieweil sie zu verschiedenem Gebrauch und zu ungleichen Absehen sind auferzogen und gehalten worden.

§. 5. Was die Schieb-Ochsen betrifft / so werden die also genennet / welche man zum Schieben und Ziehen / es seye nun im Pflug / oder an den Wägen / gebraucht; Mast-Ochsen aber sind die / so mit Fleiß gemästet und gefüttert werden / damit sie entweder zum Schlachten in die Haushaltung / oder zum Verkauffen taugen mögten; Die Stier-Ochsen endlich haben auch den Namen der Brummer / und werden zum Bespringen der Kühe gebraucht. Von diesen allen aber werden wir in nachfolgenden Capiteln noch genug zu reden haben / da wir / jedem sein Recht zu thun / nicht unterlassen wollen.

Ad Cap. XXXIV. §. 2.

VOn denen **ausländischen Ochsen** ist zu wissen / daß von denselben eine grosse Handelschafft getrieben / auch hieraus ein ungemeiner Vortheil gezogen werde; Ein Beyspiel dessen gibt uns **Frieß-** und **Holland** / allwo / nach dem Gezeugnus Klockii L. 2. de ærar. c. 4. num. 3. von denen **Ochsen** grosse Einkünfften genossen werden; Nicht weniger beschiehet solches an denen **Dänischen Ochsen** / die man aus **Dänemarck** in **Teutschland** / absonderlich aber in das **Gelderland** zur Weide und Mastung jährlich in grosser Menge treibet / und hernach dieselbige verhandelt / von welchen auch zu **Gottorff** ein grosser Zolle bezahlet werden muß. Was man mit denen **Ungarischen Ochsen** für eine Handelschafft treibet / und wie viel tausend man derselben jährlichen denen benachbarten Nationen zubringet / solches gibt die tägliche Erfahrung / und saget man / daß nach **Wien** jährlichen bey **achtzig tausend** getrieben werden. Klock. d. c. 4. n. 4. Deßgleichen siehet man aus **Polen** viel **Ochsen** treiben / und selbige dort und da verhandeln; daß solchemnach besagte Länder von ihrem **Ochsen-Handel** ein grosses und ansehnliches gewinnen müssen / welchen Gewinn sie dann auch denjenigen Oertern mittheilen / an welche solche **Ochsen** in grosser Menge getrieben / und allda verkauffet werden / allermassen aus demjenigen / was **in dem vorhergehenden Cap. von der Vieh-Zucht insgemein** gesaget worden / abgenommen werden kan; Und hieher gehören auch die Einkünfften / so die **Stadt Nürnberg** von dem **Inschlit** ziehet / um derentwillen ein besonderes **Ambt** daselbsten anzutreffen / so man das **Inschlit-Ambt** zu nennen pfleget / davon zu lesen Dn. Peller. ad Klock. L. 2. de ærar. cap. 4. n. 7.

Ad §. 5.

VOn denen **Schieb** oder **Mehn-Ochsen / und wie viel deren nach dem Bayerisch. Land-R. ein Bauer / deßgleichen auch ein Köbler oder Söldner halten darf:** haben wir **bey dem vorhergehenden Cap.** vers. **Ebenermassen** / &c. Meldung gethan; Worbey zugleich die Ursach / **warum die Haltung sothaner Ochsen auf eine gewisse Zahl gesetzet:** angezeiget worden ist.

Das XXXV. Capitel.

Von der Weide.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Weide. §. 2. Welche Plätze darzu gebraucht werden. §. 3. Ihre Eintheilung und Vorzug der eigenthümlichen vor der gemeinen Weide. §. 4. Wie sie zu bessern sind. §. 5. Sind hoch zu halten. §. 6. Von dem Hirten und dem Trieb auf die Weide. §. 7. Von der Aufsicht / die man auf ihn haben muß.

§. 1.

DIe Anstalt / die sich ein guter Haus-Vatter / wegen genugsamer Unterhaltung seines Rind-Viehs / entweder in seinem Kopf machen / oder auch ins Werck setzen kan / wird nimmermehr bey uns für klug und wohl ausgesonnen gehalten werden / wo sie sich nicht / so wol auf den Sommer / als Winter / erstrecket. Dann weil das Haupt-Wesen bey der Vieh-Zucht ist / daß man die Stücke niemals / es sey auch zu welcher Zeit es wolle / wie jener Schweitzer sein gutes Pferd / übermäßig Hunger leiden lehre / sondern ihnen jederzeit die behörige und gebührende Nahrung verschaffe / so ist hoch vonnöthen / auf dieselbige fleissig zu gedencken / wo man anderst das gantze Jahr mit gutem Vieh will versehen seyn. Weil nun aber die Viehtrifften und Weiden diejenige Oerter sind / da dergleichen Stücke ihren Unterhalt und mässiges Futter finden / so siehet man also leicht / daß / auf diese zu gedencken / sich kein Haushalter müsse verdrießen lassen.

§. 2. Hierzu aber werden unterschiedliche Plätze gebraucht / wo es nemlich des Landes Beschaffenheit am ersten und besten vergönnet. So haben die Schweitzer sowol ihre Gras-reiche Berge / auf welchen das Vieh den gantzen Sommer über gehen und weiden muß / als auch die schönsten Thäler / die sie sich durch die Vieh-Zucht wol zu Nutzen zu machen / höchstens beflissen sind. Bey uns / die wir meistens auf platten / oder gar wenig bergichten Oertern leben / braucht man hierzu die angebauten Felder / so mit Gras schön angeflogen sind / die Gebürge / Wiesen und Wälder; wiewol man allezeit von der Weide auf ebnen Orten mehr hält / als von der andern.

§. 3. Es hat aber diese Weide ein Haus-Vatter entweder bey seinem Gut / als ein ihm angehöriges Stück / im Besitz / oder es sind ihrer mehr / mit denen er gleichen Anspruch und gleiches Recht darauf hat. Was die erste betrifft / nemlich die eigenthümliche Weide / so ist dieselbe ohne einigen Streit der andern vorzuziehen / weil es doch einmal besser ist / etwas für sich allein besitzen / und den vollen Nutzen davon ungehindert ziehen / als andern in die Hände sehen / und sich verdrüßlichen Ordnungen unterwerffen. Und wie sollte man die Exceptionen bey den gemeinen Weiden anderst heissen? Dann wer mir befiehlet / daß ich nicht mehr Vieh / als nach der vorgeschriebenen Zahl erlaubet ist / halten und drauf treiben darf / der beschneidet mir ja die Freyheit / daß ich meinen Nutzen / den ich etwan vor mir sehe / nicht nach Willen suchen darf.

§. 4. Daher halte ich den Haus-Vatter für glückselig / der viel eigenthümliche Stücker hat / und auf selbige so viel Vieh / als er sich zuträglich zu seyn meinet / schlagen und treiben kan. Doch rathe ich ihm darbey; dieses Vortheils wol wahrzunehmen / damit er sich keinen Schaden durch Unfürsichtigkeit auf den Hals ziehen / sondern vielmehr seinen Nutzen täglich befördern möge.

Und hierzu werden ihm nachfolgende Erinnerungen dienen. 1.) Er vergesse niemals die **Unterschlagung und Eintheilung der Weide.** Dann wo man das Vieh in das freye und offene Feld lauffen und weiden läßt/ da wird meistentheils mehr Futter verderbet und zutretten / als nutzlich verbraucht; aus welcher Nachlässigkeit leichtlich ein grosser Mangel auf der Weide an gutem Gras entspringen kan: Dahero diesem Ubel vorzukommen/ ist vonnöthen / daß man die Vieh-Weiden abtheile / je nachdem man viel oder wenig hat / und jedes Theil mit Gehägen / Gräben / Plancken oder Stangen von dem andern absondere; so können / indem das Vieh an einem vermachten Ort sein Futter suchet / unterdessen sich die übrigen wieder erholen und wachsen/ und wird man also leichter und besser den gantzen Sommer über mit auskommen können.

2.) **Er suche die schlechten Oerter allezeit zu bessern.** Unter den Oertern / die zur Weide gebraucht werden / sind öffters steinichte / abhängichte / oder sonsten grobe Felder / da man dann / was sie an Geschlachtigkeit nicht haben / in andern Stücken zu ersetzen trachten muß. Das allerbeste und leichteste ist / wann man wilde Obst-Eichen- und Buchen-Bäume dahin pflanzet / und zu ziegeln trachtet. Dann dieses giebt doppelten Vortheil / dieweil so wol die Schweine etwas vor ihren Rüssel finden / als auch das überbliebene von den Bäumen zur Winter-Mastung kan verbraucht werden. Wachsen aber böse und schädliche Kräuter drauf / so sehe man fleissig zu/ damit sie/ ehe sie noch Saamen tragen mögten/ ausgejettet und weggebracht werden; dann sonst stösset das Vieh / wann es davon frißt / öffters auf / daß man nicht weiß / was ihm fehlet; und wartet man länger damit / so ist zu befürchten / der zeitige Saamen mögte von dem Wind über die Felder hin und her gestreuet werden / daß alsdann bey der Ausrottung Malz und Hopfen verlohren wäre. Endlich ist dieses zu mercken / daß/ wo man Wässerung / so wol im Frühling als im Herbst/ auf die Weide führen kan / so giebt sie desto besser Gras / und je fetter solches ist / desto besser schlägt es dem Vieh alsdann zu / daß also der Fleiß / den man drauf wendet / reichlich bezahlet wird.

§. 5. Wo man nun grosse / schöne und weitläufftige Weiden hat / da findet man gemeiniglich auch starcke und treffliche Heerden-Vieh / zu derer Unterhaltung die Weiden das beste beytragen müssen. Dann auf diese kommt das gantze Wesen an / zumal bey uns / da man das Vieh nicht länger in dem Stall behält als den Winter über / hingegen den gantzen Sommer durch ins Grüne lauffen läßt / und obschon andere darinnen mit uns nicht übereinkommen/ als da sind diejenige / die im Land unter der Enß / und dem angräntzenden Unter-Oesterreich wohnen / welche ihre Kühe Sommer und Winter in den Ställen behalten / so bleibet dennoch die Nothwendigkeit der Weide unverrückt und bey ihrem Werth; dann was diese thun / thun sie bloß aus Mangel / dieweil nemlich sonsten die zu ihren Gütern gehörige Weide nicht zulänglich wäre / neben den Schaafen und Ochsen / die sie halten/ auch das andere Rind-Vieh zu ernehren; daher ob sie schon die Kühe nicht hinaus treiben / so holen sie doch fleissig von dannen in ihre Ställe / was zum Verfüttern mögte erfordert werden.

§. 6. Bey uns aber sind die Mägde dieser Beschwernus guten Theil überhoben; dann wo Weide ist und viel Vieh / da hat man auch einen eignen Hirten / dem die Aufsicht den Sommer über anvertrauet ist. Dieses sein Ambt fängt sich vor Jacobi an / ohngefehr um Georgius Tag / in dem Monat April / und währet biß in den halben November, um Martini herum / welche Zeit über es das Vieh bey Tag auf die Weide hinaus treiben muß. Dann obschon einige für gut ansehen / daß man das Vieh auch bey Nachts auf den Brach-Feldern / die man auf den Herbst zum Waitz und Korn anbauen will / soll ligen lassen / damit sie der frischen Nacht-Lufft geniesen / den Boden aber durch ihren Harn und Dung / zu mehrer gedeylichen Fruchtbarkeit / bringen mögten / so läßt sich doch dieses nirgends / als nur in warmen Ländern practiciren: Weil es nun aber hieran bey uns durchgehends fehlet / so müssen wir mit der Tag-Hut zufrieden seyn / an welcher man vor Jacobi den Anfang macht; da treibet man Vormittags das Vieh auf das freye Feld / damit es sich mit frischem Gras sättigen mögte; es soll aber in aller Frühe geschehen / wann weder die Bremen und Fliegen / noch die brennende Strahlen der Sonnen ihnen verdrießlich und beschwerlich sind. Gegen den Nachmittag aber eilet man mit ihnen auf das Holtz / Gebüsch und schattichte Plätze zu / damit sie ohne einige Beschwerlichkeit / von der zunehmenden Hitze zu empfinden / ihr Futter haben können. Ist aber Jacobi fürüber / nach welcher Zeit das Vieh allgemach einen Eckel über dem Gras im Gehöltz und Gebüsch bekommt / so gehet der Hirt mit ihnen auf die Stoppel-Felder zu: Im Herbst / wann der Nebel starck ist / muß man sie später austreiben / und so bald als die Reiffe zu fallen angefangen / soll man sie nicht ehe auf die Weide jagen / biß nach 8. oder 9. Uhren / nachdem nemlich der Sonnen-Stralen den niedergefallenen Reiff verzehret und weggenommen haben. Insgemein soll ein Hirt keinerley Vieh auf nasse Wiesen treiben / weil sie durch schweres Eintretten Löcher und Gruben machen/ und die Wiesen verderben / zumalen auch das feuchte Gras dem Viehe übel bekommt. Im Monat Octobr aber soll er das Vieh an erhabene trockne Gras-Böden / bey schönem Wetter / austreiben / damit sie ihre Sehnsucht büssen können.

§. 7. Unterdessen mag ein eigner Hirt so fleißig in den Stücken seyn / als er wolle / so ist doch vonnöthen / ihm bald da bald dorten nachzuspühren. Dann durch dieses Acht haben bringet man ihn zu einer beständigen Wachtsamkeit und guten Aufsicht / durch welche er so wol allen Schaden in seiner Heerde verhütet / als auch nicht leichtlich zugeben wird / daß an den fremden Auen und Gründen durch sein Vieh etwas muthwillig verderbet werde / wordurch man bey den Nachbarn vielen Ungelegenheiten entgehen kan.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. 35. §. 1.

Von der **Vieh-Weid in den Feldern** haben wir bey dem 42. **Cap. des III. Buchs.** §. 2. Von der **Vieh-Weid in den Wäldern** aber bey dem **achtzehenden.** §. 4. deßgleichen auch **bey dem 24. Cap.** bey den **Waldungen** weitläufftig gehandelt / dahin wir dann kürtze halber den Leser verweisen wollen.

Ad §. 2.

Weilen hier von denen **guten und fetten Weidgängen** gehandelt wird / als ist bey dieser Gelegenheit zu mercken / daß es in **Hungarn** so stattliche und fette Wiesen giebt / daß / wegen des grossen Grases/ öffters kein Wagen den andern sehen kan / so / daß fast nirgendswo eine bessere Weid für das Vieh anzutreffen / deßgleichen wird auch von **Polen** gesagt / daß daselbst die Wiesen so fruchtbar / daß / wann das Gras recht gewachsen / man kaum

kaum die Ochsen bey den Hörnern sehen könne. vid. Cap. Klock. L. 2. de ærar. cap. 4. n. 4.

Ad §. 4. verb. Böse schädliche Kräuter.

HJer könnte von der **Vergiffeung Wohn- und Weide** gehandelt werden; weil wir aber schon bey dem **24. Cap. der Waldungen**/ davon Anregung gethan/ als wollen wir den Leser abermalen dahin verwiesen haben.

Ad eund. §. verb. Wässerung.

DEßgleichen ist **von der Wässerung der Felder und Wiesen** nicht allein **bey dem 30. Cap. §. 3.** sondern auch bey **dem 42. Cap. §. 4. im dritten Buch** weitläufftig gehandelt worden.

Ad §. 6. & 7.

VOn denen **Hirten** ist zu mercken/ daß es deren zweyerley Gattungen gebe; nemlich **Eigen**/ und **Gemeind-Hirten**: Einen **eignen Hirten** kan gemeiniglich ein jedweder/ der mit einer eignen Weid versehen/ bestellen/ l. 21. C. mandat. ausser/ nach den **Sächsischen Rechten**/ in welchen versehen/ daß **niemand einen eignen Hirten halte/ dann wer drey oder mehr Hufen Landes hat**; in welchem Fall er aber mit seinem Vieh auf solchen seinen eignen Hufen bleiben muß/ und andere nicht betreiben darff/ wo nicht durch eine widrige Gewonheit etwas anders eingeführet worden. vid. **Sächsisches Land-Recht** Lib. 2. art. 54. Schneidew. ad pr. Inst. de servitut. num. 38. & Rudinger. 5. O. 45. num. 2. Add. omninò Zobel. diff. Jur. Civ. & Sax. diff. 37. num. 7. **Ein Gemeind-Hirt aber wird von der ganzen Gemeind bestellt/ daß er auf den Gemeind-Feldern/ Wiesen und Hölzern das Gemeind-Vieh hüten solle**; welcher/ wann er unter seiner **Hut** ein Stück verlieret/ oder **verwahrloset**/ und ihme deßwegen einige Schuld beygemessen werden kan/ der Gemeind den Schaden ersetzen muß. per l. 9. §. 4. cum seq. l. 40. & 41. ff. locat. Add. Bartol. in l. si quis ex argentariis. 6. §. prohibet. vers. an nec. ff. de edend. Schneidew. c. l. num. 40. Cardin. Tusch. tom. 2. pract. conclus. lit. C. concl. 1118. per tot. Joh. Harpprecht. ad pr. Inst. de servit. præd. num. 92. & Speidel. Spec. Jur. voc. **Hirt.** vers. *cæterum.* Dahero dann in dem **Sächs. Land-Recht** art. 48. Lib. 2. hiervon also versehen: **Was der Hirt unter seiner Hut verleurt/ das soll er gelten**: Item art. 54. L. 2. **Wann ein Thier das andere vor dem Hirten lähmet/ daß der Hirt das Vieh benennen muß/ welches den Schaden gethan/ und muß darzu schwören; alsdann ist jener/ deß das Vieh ist/ so den Schaden gethan hat/ das verwundete Vieh in seiner Pfleg zu halten schuldig/ so lang es wol zu Felde folgen und gehen mag; Stirbe es aber/ so soll ers gelten nach seinem gesatzten Wehr-Gelde**; Nec non art. 51. lib. 3. **Es wollte sich dann der Herr des Viehs/ so den Schaden gethan hat/ desselben Viehs äussern und ausschlagen/ so ist er unschuldig am Schaden**; Mit welchem auch die gemeine Käyserliche Recht überein kommen/ als zu sehen ex l. 1. §. 11. ff. si quadrup. pauper. fec. dic. Wann ihm aber keine Schuld oder Versehen beygemessen werden kan/ ist er keinen Ersatz zu thun schuldig/ allermassen wir bey dem **dritten Cap. des vierten Buchs** §. ult. erinnert haben. Add. Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 26. def. 16. & Dietherr. in additam. pract. ad Specul. Speidel. voc. **Hirt.** vers. **was der Hirt.** sondern es ist genug/ wann er dem Herrn die **Haut** des Viehs einliefert. arg. l. 49. pr. ibique Brunneman. num. 1. in verb. *scil. antequam bos est factus legatarii* &c. ff. de leg. 2. Add. **Sächs. Land-Recht** l. 3. art. 10. in f. & art. 48. & 51. eod. **Wie aber heut zu Tag an etlichen Orten die Hirten das gestorbene Vieh ihren Herren mit denen Häuten oder Fellen berechnen: Deßgleichen/ auf wie vielerley Weis sich die Edelleut der Hut halber mit ihren Hirten vergleichen/ und wie sie ihren Betrügereyen dadurch zuvor kommen können**: Solches kan bey dem Joh. Barbar. in pract. sua, quam materiam Juris inscripsit, in tit. de Societate. fol. 49. Col. 3. ad fin. vers. *quæritur.* weitläufftig nachgelesen werden. Add. Zobel. diff. J. Civ. & Sax. p. 3. differ. 33. Woraus dann zu schliessen/ daß der **Hirt** den durch sein Verschulden verursachten Schaden selbsten ersetzen müsse/ und der Herr des Viehs eigentlich hierzu nicht angehalten werden könne/ noch wegen seines Hirten Nachläßigkeit Red- und Antwort geben dörffe. vid. Franz. Vivius Lib. 2. dec. 280. num. 1. & Müller. ad Struv. Exerc. 14. th. 3. lit. e. Wiewolen Angel. Arctin. ad pr. Inst. si quadrup. pauper. fec. dic. num. 5. und Fachsius differ. 69. apud Zobel. p. 2. diff. 36. num. 8. ein andere Meinung hegen/ davorhaltend/ daß auch der Herr des Viehs zu Ersetzung solches Schadens angestrenget werden könne/ und solches um der Ursach willen/ weilen er es hierinnen übersehen/ daß er einen solchen liederlichen und nachläßigen Hirten bestellet hat. v. §. ult. Inst. de Societat. sed vid. Thomæ. de nox. animal. c. 16. num. 720. welche widrige Meimungen aber Feltmann. tr. de inclusion. animal. cap. 49. th. 3. folgender massen zu vereinigen suchet; daß nemlichen ein Herr/ wann er sein Vieh für sich auf den unbeschlossenen Feldern oder Wäldern durch einen eigenen Hirten weiden dörffen/ den durch sein Vieh verursachten Schaden ersetzen müsse/ gestalten ihm schon hierinnen eine Schuld beyzumessen/ daß er nicht einen gewissen Ort einschliessen/ und darinnen sein Vieh weiden lassen/ mithin hierdurch nicht verhindert hat/ daß selbiges auf die benachbarte Felder und Wiesen gegangen/ und darinnen Schaden gethan: vid. Boer. ad Consuetud. Bituric. tit. 10. §. 7. Wann er aber sein Vieh nicht für sich weiden/ noch einen eignen Hirten bestellen dörffen/ sondern selbiges dem Gemein-Hirten anvertrauen müssen/ in diesem Fall könne man den Herrn des Viehs zur Ersetzung des durch den **Gemein-Hirten** verursachten Schadens nicht anhalten/ angesehen er denselben nicht erwählet hätte. Nach den **Sächs. Rechten** aber muß der Herr endlich für den Hirten Red und Antwort geben/ wann selbiger entweder davon geloffen ist/ oder so viel nicht in Vermögen hat/ daß er den verursachten Schaden ersetzen könte. vid. **Sächs. Land-Recht.** lib. 3. art. 49.

Den **Gemein-Hirten** nun muß zuvorderst auch ihr gebührender Lohn gereichet werden/ welcher entweder in Geld/ oder in einer gewissen Quantität am Getraid bestehet/ so man ihnen jährlichen einiger Orten statt ihres Lohns zu reichen pfleget/ und wird solcher Lohn die **Hirten-Schütte** genennet. Fritsch. ad Besold. voc. **Hirten-Schütte/ Zech-Hut**, &c. von welcher **Hirten-Schütte** auch so gar die **Pfarrer** und **Küster** nicht befreyet sind/ sondern selbige für ihr Vich bezahlen müssen/ allermassen in der **Churfl. Sächs. Lands-Ordn.** Tit. 40. hiervon also versehen; **Da man vom Vieh einen bestellten Hirten lohnet/ sollen Pfarrer und Küster gleiche Bürde mit den Nachbarn tragen/ und für ihr Vieh auch reichen und geben nach Gewohnheit des Orts/ gleich andern/ ohne Gefährde. Wo aber die Bauren des Viehs um die Zech hüten/ sollen dieselbe der Zech-Hut befreyet seyn.** vid. omninò Carpz. Jurispr. Consist. p. 1. defin. Eccles. 124. per tot. maximè verò, n. 8. & 9.

Das XXXVI. Capitel.

Wie das Alter eines Ochsen zu erkennen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit dieser Wissenschafft. §. 2. Kenn-Zeichen des Alters an Ochsen. §. 3. Ob ihr Alter aus der Schwärtze und Ungleichheit der Zähne zu erkennen. §. 4. Fehler eines berühmten Oeconomi. §. 5. 6. Widerlegung der andern falschen Kenn-Zeichen. §. 7. Neuer Vorschlag / wie man im Alter des Ochsen / den man kauffen will / am wenigsten könne betrogen werden.

§. 1.

ES ist nichts gemeiners bey der heutigen durchtriebenen Welt / als die Einfältigen über den Tölpel werffen / und im Handel und Wandel / bald da / bald dorten / dem und jenem armen Tropffe eine Nasen drehen; das heist man dann das Lehr-Geld geben / und soll dieses unchristliche Verfahren / den Betrogenen eine Aufmunterung seyn zu grössern Fleiß und zu einer sorgfältigen Nachforschung und Erkäntnus der Sachen: deswegen nun hat sich ein Haus-Vatter wol fürzusehen / damit er nicht auch auf gleichen Schlag möge angeführet werden: absonderlich aber ist gute Aufsicht vonnöthen bey dem Kauffen und Verhandlen der Ochsen; dann da wissen die schelmische Juden / lose Bauren und dergleichen verschlagene Leute / ihre Wahren so trefflich heraus zu streichen / die schlimmen Fehler zu vertuschen / hingegen dem wenigen guten ein solches Ansehen zu machen / daß ihnen auch wol die gescheidesten Haus-Vätter zu Zeiten eine kleine Thorheit schuldig bleiben. Damit es nun aber auch in diesem Stuck an Klugheit niemand manglen möge / so rathe ich ihm / daß er bey Zeiten erkennen lerne / aus was für Kenn-Zeichen man von dem Alter und der Güte der Ochsen zu judiciren pflege; alsdann wird er selten / zum wenigsten nicht so bald / mit einem blauen Aug aufgezogen kommen.

§. 2. Man kan aber an den Ochsen des Alters gantz gewiß erkennen / bloß biß in das 5. Jahr. Dann fast biß auf diese Zeit haben sie ihre Kälber-Zähne / wie man sie zu nennen pfleget / das ist / die jenige Zähne / die sie auf die Welt mitbringen / und die sie schon / wann sie von der Kuh kommen / im Maul haben. Diese so genannte Kälber-Zähn nun behalten sie das erste Jahr gemeiniglich / und sind ihrer 8. an der Zahl; das andere Jahr aber fallen die untern 4. jungen Kälber-Zähne heraus / und schieben sie 4. Schauffel-Zähne dargegen: Im dritten Jahr lassen sie wieder 2. Kälber-Zähn fallen / und bekommen noch 2. Schauffel: darnach im vierten Jahr verlieren sie wiederum 2. Kälber-Zähn / und bekommen dargegen abermals 2. Schauffel / daß sie also / wann sie ihre 8. Kälber-Zähn verlohren haben / dargegen ordentlich so viel Schauffel-Zähne schieben / die sie dann auch beständig halten / und / ausser Kranckheit oder andern Aufstossen nit eher verlieren / als biß sie gar zu alt werden / wie es etwan auch alsdann alten Menschen zu widerfahren pfleget. Weil nun diese Schauffel einander gleich sind / und biß in das fünffte Jahr sich völlig einebnen / da fällt es hernach / was drüber naus ist / sehr schwer / von dem rechten Alter des Rindvieh zu urtheilen; Und verkauffen da öffters die Bauren einen Ochsen / der sein völlig Gebiß noch hat / und von dem kalten Trincken keinen Schaden an Zähnen gelitten / für einen sechsjährigen / der schon über 9. Jahr zuruck geleget hat / welches sie hingegen bey 4. oder 5. jährigen Stücken einem Vieh-Verständigen nimmermehr werden thun können / dieweil sie von den übrigen Kälber- und den geschobenen Schauffel-Zähnen verrathen werden.

§. 3. Unterdessen weiß ich gar wol / daß einige fürgegeben / man könne das Alter bey vieljährigen Rind-Vieh aus den kurtzen / ungleichen und schwartzen Zähnen erkennen; allein diese Regul ist nicht allgemein / und / bey mir / wird ein jeder Landsmann sagen / es gehe nur diejenige Ochsen und Kühe an / die zum ersten von ihrer Mutter sind geworffen worden. Dann das erste Kalb von einer Kuh / oder der Erstling / wirfft / wie die Bauren reden / gar keinen Zahn ab / sondern behält alle seine Kälber-Zähne. Es sind aber und bleiben selbige allezeit runder / kuglichter und kleiner / als der andern ihre breite Schauffel; woraus man auch / ob sie zu erst / oder später geworffen worden seyn / zu urtheilen und zu judiciren pflegt. Nach und nach aber werden sie schwartz / und fressen sich endlich so aus / daß nur kleine Storren davon übrig bleiben / da man dann hernach / wo man dergleichen an einigen zu erst geworffenen Stücken findet / gar wol auf ihr Alter / aber nicht auf eine gewisse Anzahl der Jahre / einen Schluß kan machen. Das gehet aber bey den andern Ochsen nicht an / die abgeworffen haben; da kan man auf diese Art nicht urtheilen / dieweil ihre Schauffel nicht ungleich werden / sondern gleiche weisse Farb und gleiche Grösse biß in ihr Alter erhalten.

§. 4. Ein fürnehmer Oeconomist meinet / man könne das Alter des Rindviehs aus den obern und untern vordern Zähnen erkennen / die sie wie die Pferde / seiner Meinung nach / schieben sollen: allein ich muste warhafftig darüber von Hertzen lachen / als ich es lase / dieweil kein Bauer um mich ist / der nicht das Widerspiel zu beweisen weiß. Dann / was die Pferde betrifft / so haben dieselbe zwar ihr Obergebiß / und beissen alles klein / allein wer diese beyde Stücke bey den Ochsen suchen wolte / der thäte am besten / er ließ es gar unterwegen; sintemal sie oben keine Zähne haben / an statt aber derselben das Gras mit der Zungen abschlagen / und dahero weil sie geitzig essen / und doch die Speise / aus Mangel des Obergebisses nicht genugsam zerbeissen können / so ist bekannt / daß sie alles eintrucken / wie die Land-Leute reden / und wiederkäuen müssen.

§. 5. Eben so lächerlich kommt es heraus / wann ihrer etliche / das **gewisseste Merck Zeichen** von dem Alter des Ochsen / **aus seinen Hörnern** nehmen wollen / da ich doch mein Lebenlang keinen Ochsen gesehen / noch viel weniger aber sie / der um seine Hörner ein Ringlein alle Jahr sollte bekommen haben: Das weiß ich wol / daß zu Zeiten noch in ihrer Jugend / von den Stricken / mit denen sie an den Hörnern vest angebunden werden / einige Ringlein eingeschnitten werden / die ihnen hernach verbleiben: Allein von dergleichen Ringlein / die die Anzahl ihrer Jahre bedeuten sollen / weiß ich / und weit und breit um mich herum / niemand nichts. Doch es ist leicht zu errathen / woher die guten Leut auf diese Meinung gerathen sind: Sie haben / wie man im Sprichwort sagt: zwar läuten / aber nicht zusammenschlagen hören. Dann was von den Kühen geschrieben wird / die vielleicht ein anderer mit dem General-Namen Rindvieh / an statt ihres Specialen, möchte benennet haben / das haben sie hernach aus Einfalt auch auf die andere Art des Rindviehs / die

die Ochsen ungeschickt appliciret / die zwar mit den Kühen in vielen überein kommen / allein in diesem mercklich unterschieden sind.

§. 6. Hieher gehören auch die / so aus dem grossen Kopff / eingefallenen hohen Lenden und gefaltener Haut / das Alter des Ochsen erkennen wollen. Dann es ist an keinem nichts. Junge Ochsen können so wol hohe eingefallne Lenden haben / als alte / wann sie so schlecht / als diese gehalten werden. Dann wo man alte Ochsen wol füttert / so ist ohne dem nichts / so wol als bey jungen / davon zu sehen. Was die grosse Köpffe betrifft / so ist es falsch / daß alte Ochsen grössere Köpff als andere haben / es müste dann seyn / daß man zweyjährige und zehenjährige Ochsen gegeneinander stellen wollte. Unterdessen können doch die jüngste Oechslein solche leicht bekommen / wann sie nemlich geschwollen sind / oder wann sie ein böser Lufft und Wind angegangen hat. Aus den Falten der Haut läst sich / ausser bey dürren und hagern Ochsen / die gantz unscheinlich sind / gar nichts schliessen; sintemal ich Ochsen von 15. biß 16. Jahren gesehen / die gantz keine Falten nicht gehabt / sondern von schönem Leib und glatter Haut waren / die ich doch deswegen von ihrem Alter nicht freysprechen durffte.

§. 7. Dahero bleibt das einige Kenn-Zeichen an den Zähnen übrig. Weil aber auch dieses sich nicht weit erstrecket / so thut ein Haus-Vatter am besten / wann er ja Ochsen von dem oder jenem Alter haben will / er kauffe sie nicht von frembden Leuten / sondern von den Nachbaren / die selbige aufgezogen haben / so kan er sich vorhero ihres Alters erkundigen / und wird er also desto weniger sich eines Betrugs zu befürchten haben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXVI. §. 1.

Wie sich ein kluger Haus-Vatter im Kauffen und Verkauffen in Acht nehmen solle / daß er nicht übervortheilet und betrogen werde: davon können die Juristischen Anmerckungen über das 59. Capitel hin und wieder gesehen werden. Add. Notat. jurid. ad Cap. 17. §. 1. Lib. 1.

Das XXXVII. Capitel.

Wie die Güte eines Ochsen zu erkennen?

Inhalt.

§. 1. Abhandlung von den Kenn-Zeichen der Güte eines Ochsen wird angefangen. §. 2. Unterschiedene Farben / und was einige davon halten. §. 3. Unsere Meinung davon. §. 4. Nothwendigste Sachen auf welche man sehen soll. §. 5. Was von vielen und weitläufftigen Beschreibungen der guten Ochsen zu halten? §. 6. Eine gute und bewährte Beschreibung wird beygebracht. §. 7. Was im übrigen / wegen ihrer innerlichen Beschaffenheit / zu beobachten / die man nicht alsobald erkennen kan?

§. 1.

Gleichwie wir im vorigen Capitel gewiesen haben / was von den Kenn-Zeichen / daraus etliche das Alter eines Ochsen erkennen wollen / zu halten seye; also sihet man schon aus der gegenwärtigen Rubric, daß wir auf gleiche Art von der **Ochsen Güte** reden wollen / damit nemlich / nach unserm gegebenen Versprechen / niemand so leichtlich betrogen / noch durch ungewisse und unrichtige Reguln zu einer falschen Hoffnung möchte verleitet werden.

§. 2. Was nun die Güte eines Ochsen anbelangt / so urtheilet man unterschiedlich davon / nachdem nemlich unterschiedliche Köpffe sind / die aus verschiedenen Gründen das ihrige reden wollen. Etliche meinen / das gantze Wesen komme auf die Farbe an / und nach der solte man sich auch im Kauffen und Handeln richten. So sollen / ihrer Sage nach / die weissen Ochsen weicher Natur seyn / leichtlich kranck werden / und keine grosse Arbeit ausstehen können / kurtz zu sagen / sie sollen die ärgsten unter allen seyn: Hingegen die Graufärbige / und Goldgelbe sollen schon stärcker von Natur seyn / und besser zum Schieben und Ziehen taugen / so wol als die Braunen und Scheckichten; aber doch halten sie darfür / daß diese alle nicht so gut seyn / als die schwartzen und rothblasseten Ochsen / die da schwartze Mäuler haben; dann diese behalten den schönsten Leib / und sind am tauglichsten zum Füttern und zum Strapaziren.

§. 3. Nun bin ich zwar der Meinung nicht / diesen Handel und der Leute ihre Judicia gantz und gar zu verwerffen / sintemal ich nicht laugnen kan / daß nicht einige Kenn-Zeichen von der Güte eines Ochsen / aus den vor gerühmten Farben könnten genommen werden: allein wann man so gar viel Wesens davon macht / und bloß darauf sehe will / so muß ich gestehen / daß es mir wunderlich gethan zu seyn billich düncket. Dann untersuchen wir die Ursachen und die Motiven / durch welche die Leute auf diese Gedancken erstlich gebracht sind worden / und etwan noch zu Zeiten gebracht mögten werden / so werden wir finden / daß es bloß diese seyn: dieweil sie bey den Ochsen von der oder jener Farb besser Glück und Stern gehabt hätten / als bey andern. Aus dem Zufall / machten sie hernach eine allgemeine Regel / die dann bald von etlichen für eine Warheit aufgefangen wurde. So wenig sich aber jemand einzubilden hat / daß es ihm in allen Stücken / in welchen seinen Nächsten diß oder jenes wohl von statten gegangen / auch also gelingen müsse / so wenig kan er sich auch hiervon etwas gewisses versprechen / ob schon einige eine glückliche Probe davon gethan haben / bey denen vielleicht unterschiedliche frembde Umstände viel zur Sache / ohnvermerckt / können geholffen haben. Dahero nun / gleichwie ich mich mit niemand gerne zerfallen wolte / der seine Ställe mit lauter einfärbigen Vieh angefüllet hätte / wie es etliche Leute noch heute zu Tag machen / die ein besseres Gedeyen bey der oder jener Farbe sich vermuthend sind; so kan ich auch den jenigen nicht unrecht geben / die Ochsen von allerley Farbe in ihren Meyer-Höfen haben: Dieweil ich allezeit der Meinung bin / daß auch zu Zeiten ein Ochs von der schönsten und höchstgeachteten Farbe / so sehr aus der Art schlagen könne / daß ihm ein anderer / von der schlechtesten Farbe / an Güte und Dauerhafftigkeit weit vorzuziehen ist.

§. 4. Dieser Ursachen wegen scheinet es am besten gethan zu seyn / wann man die Farben in ihrem Werth und Unwerth beruhen läst / und vielmehr darauf siehet / **ob der Ochs ein frisches Ansehen habe / und ob er wol oder übel an- und in dem Leib bestellt** seye. Dann wann man dieses an ihm findet / so mag er von Farben so scheckicht seyn / als ein Pickelhäring in seinem närrschen Kleid / so wird er dennoch ein guter und braver Ochs verbleiben.

§. 5. Son

§. 5. Sonsten geben die Herrn Oeconomi unterschiedene Muster an/ nach welchen man sich in Erwehlung der guten Ochsen richten soll; da befiehlt einer / daß er / nebst 20. andern Eigenschafften / einen feinen langen Schwantz/unten mit viel Haaren/ haben soll; ein anderer wünschet ihm einen grossen / weiten / abhängigten Bauch und Schlauch an dem Halse / wiederum nebst ein paar Dutzend anderer guten Beschaffenheiten / und was dergleichen Concepte mehr sind / die man bey ihnen suchen und lesen kan. Ich mag mich darmit nicht aufhalten / dieweil doch diese Beschreibung nichts anders / als nur vollkommene Ideen sind / an welche man sich so genau nicht binden darff / sintemal sie nur vorstellen / was seyn solte/ nicht was man in der Welt haben kan. Und glaube ich nicht/ daß / wann man alle ihre vorgeschriebene Requisita zusammen suchet/ irgend einer werde anzutreffen seyn/ der alles an sich habe / was sie fordern / es müste dann der Jüden ihr grosser Ochs / der so genannte Behemot seyn / der/ weil er täglich / was von Gras und Futter auf 1000. Bergen alle Tag wachsen kan / weg frist / und den gantzen Jordan darzu ausaufft/ kein unebenes Stück Vieh mag werden.

§. 6. Wolte aber ja jemand verlangen / daß ich mich in diesem Stuck weiter und deutlicher heraus lassen sollte/ so muß ich bekennen / daß ich / wo ich mir Ochsen anzuschaffen willens war / fleissig auf nachfolgende Sachen Achtung gegeben habe / ob sie nemlich haben

1.) Einen starcken Nacken.
2.) Langen Hals.
3.) Abhangenden Triel.
4.) Schwartze Augen.
5.) Gutes Gesicht.
6.) Haarichte Ohren.
7.) Weite Naß-Löcher.
8.) Gebogene Nasen.
9.) Braunes oder schwärtzlichtes Maul.
10.) Breite Schultern.
11.) Buckelten Rücken.
12.) Weite Seiten.
13.) Wolgewachsenen starcken Leib.
14.) Kurtze und ebene Füsse.

Wo ich nun die meisten / oder viel von diesen Eigenschafften beysammen gefunden / habe ich ordentlich ein gutes Vieh bekommen / welches sich für keiner Arbeit gescheuet/ sondern frisch daran gegangen / ja sich von sich selbsten getrieben hat. Sonsten aber habe ich dieses aus der Erfahrung / daß das allzugrosse Vieh nicht eben allezeit das beste und dauerhafftigste zur Arbeit/ sondern offt träg und faul seye; die mittelmässigen gesetzten sind meistentheils schneller und fleissiger in der Arbeit; was aber gar zu klein ist / darff man zu schwerer Arbeit nicht kauffen noch stellen.

§. 7. Demnach aber dem äusserlichen Ansehen und Beschaffenheit des Leibes und der Gliedmassen nicht allezeit zu trauen ist / weil der schönste Ochs innenher nichts nutz/ oder verderbt kan seyn / so ist der sicherste Weg / die Güte eines Ochsen zu erkennen / wo man von selbigem nit bloß / nach dem Augenschein / judiciret / sondern ihn vorher ein oder etliche Tag mit Fressen/ Schieben und Ziehen probiret / so wird man bald sehen / was hinter ihm / und wie hoch er zu achten wäre. Und gefällt mir deswegen die Gewonheit trefflich wol / von der Varro schreibet / daß sie zu seiner Zeit seye im Schwang gewesen: da der Verkäuffer eines Zug-Ochsens / allezeit hat geloben müssen / daß der Ochs gesund / und auch von guter gesunder Art seye. Es wäre zu wünschen / daß auch dieses noch mögte aufrichtig bey uns in Obacht genommen werden: allein hier ist das Blat umgewandt / ja es werden vielmehr die Ochsen-Märckte zu solchen Zeiten / nemlich im Sommer und Herbst / gehalten und angestellet / da man am wenigsten ihre Fehler und Mängel erkennen kan. Dann weil sie um dieselbe Zeit wol bey Leib / und gut ausgefüttert sind / so bedecken sie mit ihrem starcken und fetten Leib ihre Mängel so artlich/ daß auch die klügste Ochsen-Händler öffters eine Brille vonnöthen hätten / damit sie sich nicht anführen liessen. Deßwegen ist es am besten / man kauffe entweder nicht ehe / als biß im Frühling und im Mertz-Monat/ da sind die Ochsen am magersten/ und daher auch am leichtesten zu erkennen; oder man dinge sich ein / daß sie gesund seyn/ kein Hinfallens/ kein Weh-Tag nicht haben/ &c. und bezahle den Preiß nicht gantz / sondern nur etwas darvon / biß man sie bewährt gefunden / und ohngefehr 14. Tage in seinem Stall probiret hat. Insgemein ist zu mercken / daß die Ochsen/ so man selber ziehet / die besten seyn. Dann man ist derselben am meinsten versichert / weil sie des Futters/ Wassers/ der Weyde und des Lands von Jugend auf schon gewohnet sind / da hingegen die / so von ferne herkommen / vielmals aus Enderung eines und des andern / mancherley Zufäll/ mit grossen Schaden des Haus-Vatters / über sich müssen gehen lassen. Muß man aber frembde Ochsen kauffen / so kauffe man solche / die an wilden und unfruchtbaren Oertern / als das ist / da du sie hinbringen wilst / sind geworffen und erzogen worden / so wirst du / dieweil diese einer bessern Weyde eher gewohnen/ desto bessere Ochsen bekommen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXVII.

WEilen hier von der **Güte der Ochsen** gehandelt wird / als kan dabey das jenige / was wir hieroben bey der **Pferd-Zucht über das 24. 25. und 26ste Capitel** bemercket / füglich wiederhohlet werden / in vernünfftiger Erwegung / daß auch die **Ochsen** / so fern sie nicht **Kauffmanns-Gut** sind / dem Verkauffer entweder wieder heimgeschlagen / oder doch wenigstens / nach bewandten Umständen / etwas an dem accordirten Kauffschilling abgezogen; Wann aber derselbe schon völlig bezahlet worden / ein Theil davon (um wieviel nemlich der **Ochs** wegen des ihm anklebenden **Wandels** für **geringschätziger zu achten**;) wieder zuruck gefordert werden kan. l. 38. pr. & §§. seqq. Item l. 48. §. 6. ff. de Ædilit. Edict. Struv. Exerc. ad π. 27. th. 3. Und dahin gehöret zum Exempel / in seiner Maß / wann der **Ochs stössig**/ l. 43. pr. ff. d. tit. oder **bissig** ist. l. 4. §. 3. ff. eod. Oder **wann er das Joch nicht leiden kan.** l. 38. §. 9. ff. eod. Nicht weniger/ **wann er innwendig unrein**/ und solcher Mangel schon vor dem Kauff an ihm gewesen ist; davon der **Schöpfenstuhl zu Jena** anno 1556. bey dem Richtero. p. 2. decis. 95. n. 16. also gesprochen: **Dieweil das Rind / so ein Mann einem Fleischhauer verkaufft / innwendig durchaus voller Geschwär / und unrein gewesen / daß der Fleischhauer nichts dann das Fell daran zunütze machen können / und das Fleisch aufs Feld für die Hunde schleiffen lassen müssen; So ist der Verkauffer/ ohngeachtet/ daß er vorwendet/ als hätte er solchen innwendigen Schaden am Rinde nicht gewust / das Kauff-Geld dem Fleischhauer wiederzugeben schuldig / jedoch / mag er daran den Werth des Fells abkürtzen.** V. R. W. Mit welchem auch dasjenige übereinkommet / was in eben einer solchen Begebenheit anno 1620. zu Leipzig geurtheilt worden/ und

und sich folgender massen verhaltet. Weilen aus der Partheyen vorbringen so viel erscheinet / daß Kläger vom Beklagten zween Ochsen um 55. Thaler erkaufft / darunter der eine hernacher unrein befunden worden. So ist Beklagter die libellirte 27. Thaler 12. Groschen / seines Vorwendens ohngeachtet / Klägern gegen Ausantwortung der Haut hinwieder zu erstatten schuldig. V. R. W. Vid. Berlich. p. 1. decis. 77. num. 6. in fin. Das beste wird seyn / wann sich der Kauffer die Mängel insonderheit gewähren lässet / davon wir ebenfalls an den hieroben angeführten Stellen bey der Pferd-Zucht weitläufftig gehandelt haben. &c.

***

Das XXXVIII. Capitel.

Wie man einen jungen Ochsen zur Arbeit und zum Ackerbau gewöhnen soll.

Inhalt.

§. 1. Das junge Vieh muß zur Arbeit abgerichtet werden. §. 2. Was bey ihrer Abnehmung zu thun? §. 3. Müssen vor allen verschnitten werden. §. 4. Die Zeit / da es am besten kan geschehen. §. 5. Wie im 4ten Jahr und vorher mit ihnen umzugehen? Wie sie zum Schieben anzugewöhnen? §. 6. Kunst-Stück eines Bauren. §. 7. Wie Junge allein dazu zu bringen. §. 8. Wie die stettigen zu bändigen. §. 9. Noch etliche Erinnerungen.

§. 1.

ES wäre ein lächerliches unternehmen / wann jemand / der in der Einbildung stünde / das junge Vieh brauche keines Abrichtens / sondern es schicke sich wol vor sich selbsten zur Arbeit / einen noch nicht abgerichteten Ochsen an seinen Pflug oder Wagen spannen wollte: dann / dieweil er noch sehr wild und unbändig wäre / so würde er so viel rasende / tolle und bunde Zwerch- und Creutz-Sprünge / mit dem Zeug machen / biß alles entweder zerrissen und zertrümmert / oder er selbsten Hals und Schenckel gebrochen hätte. Weil nun diese Wiederspänstigkeit und das rollende Kälbern / allem jungem Vieh gleichsam angebohren ist / so muß man zuforderst darauf bedacht seyn / daß sie desselbigen nach und nach vergessen / und hingegen sich zu einiger geringen Arbeit / es sey nun anfänglich so schlecht / als es wolle / bequemen lernen.

§. 2. Nachdem aber zu dem Ziehen und Schieben / nicht nur allein bändige und willige / sondern auch gute starcke Ochsen erfordert werden / so machen die meinsten hiermit den Anfang: Sie wehlen und nehmen / unter den Ochsen-Kälbern / nur die jenigen ab / die von grossen / ansehnlichen / gesunden und Milch-reichen Kühen gefallen sind. Und nicht ohne Ursach: dann sind die Kühe bey gutem Leib und überflüssiger Milch / so haben auch die Kälber / deren ihre Nahrung anfänglich bloß die Mutter-Milch ist / genugsamen Unterhalt / und werden / absonderlich / wo man sie 5. oder 6. Wochen an den Alten saugen läst / noch eins so starck von Schenckeln / und fett vom Leib / als die andern / die von geringern Kühen mit gleicher Wartung sind abgespehnet worden. Andere geben ihnen auch 10. oder 14. Tag vorher / ehe sie abgesetzet und abgenommen worden / etwas weniges von Linsen / Wicken / kleinem Heu / Haber-Garben / die halb aus / oder gar nicht gedroschen sind / untereinander für / in der Meinung / sie würden / weil sie also bey Zeiten essen lernen / und des Futters gewohnen / desto stärcker und ansehnlicher ins künfftige werden. Worinn sie sich dann auch nicht betrügen / wo man nur darauf fleissig Achtung giebet / daß dieses Essen mit heissen Wasser angebrühet werde / und 1. und 2. Stund stehen bleibe / damit es ein recht-leichtes Geschlamp werden mögte; etliche thun auch Sommer-Korn / Kraut / Habern / und andere linde Sachen darunter; allein dieses stehet bey eines jeden Willen und Vermögen. Wann nun das alles zusammen wol angebrühet ist worden / so gibt man ihnen gemeinglich nicht viel / sonst verunnützen und verstreuen sie es nur / sondern nur eine Hand voll für / streuet eine Hand voll Saltz und Kleyen drauf: das lecken sie dann gerne weg / und werden ihnen die Zähne davon hart / daß sie nach etlichen Wochen sich desto besser zum andern Futter schicken lernen.

§. 3. Es ist aber noch übrig **die Verschneidung der Jungen Ochsen-Kälber** / die auch mit zu der Vorbereitung der Ochsen zur Acker- und Feld-Arbeit gehöret. Dann wann man sie ohnverschnitten liesse / so mögte man mit ihnen umgehen / wie man wollte / so würden sie sich doch zu Zeiten frech / wild und grimmig aufführen / daß man sich allezeit eines Schadens mit ihnen befürchten müste; zumal / wo man sie noch darzu gut füttert; da wird ihre Unbändigkeit sich täglich vermehren / biß man ihnen das Futter wieder höher hängt. Daher ist die gemeine Regul entstanden: **Die verschnittenen Ochsen sind stärcker und besser als die gantzen** / wie es dann die Erfahrung gibt / daß sie einen schnellen Lauff und Gang haben / sich zur Arbeit eher gewöhnen / und abrichten lassen / und weit dauerhafftiger sind / als die Farren / die bald unter dem Joch müd werden / und / wo sie ein wenig ermüdet / an der Arbeit verligen.

§. 4. Was nun die Zeit betrifft / da man sie verschneiden soll / sind die wenigsten miteinander einig. Etliche schneiden sie / wann sie halbjährig sind; andere erst im andern und dritten Jahr: einige aber / wann sie noch unter der Kuh / und ohngefehr 3. Wochen alt sind worden. Ich habe sie alle auf diese letzte Art / nemlich unter der Kuh und in der dritten oder vierten Wochen schneiden lassen; darnach liesse ich sie noch 14. Tage saugen / unter welcher Zeit sie dann den Handel gantz vergessen haben / und gefällt mir diese Art jederzeit besser / als die andern beyden / dieweil sie sicherer und wenig gefährlicher ist. Dann die jenigen / die ihre Ochsen-Kälber erst im dritten / oder nach dem andern Jahr schneiden lassen / machen / daß dieselbigen traurig werden / den Lust zum Essen verlieren / und sich täglich mehr und mehr unbändiger aufführen / wo sie nicht mit grosser Sorge inngehalten werden. Die Ursach ist die Sehnsucht / die sie nach den Kühen haben. Dann in diesem Alter fangen sie schon an / die Kühe zu erkennen / theils kommen auch schon zu / alle aber sehnen sie sich darnach: wann nun / durch das Castriren / ihnen das jenige genommen wird / damit sie ihre Lust büssen könnten / so grämen sie sich entweder so sehr darüber / daß sie nach und nach vom Leib kommen / oder doch nicht so wol anschlagen als die andern: oder sie verändern ihre Betrübnus in eine wilde Art / und mißbrauchen ihre Stärcke / so sie ja einige haben / eher zur Unbändigkeit / als zur Arbeit / hingegen bey denen / die noch bey der Milch castiret werden / hat man sich dessen keines zu befürchten / son-

sondern vielmehr sich einer balden Heilung zu versichern / die die Kühe mit ihrem Belecken um ein merckliches befördern helffen: Nichts nun zu sagen von der schlechten Gefahr / die man auf dieser Seiten hat / da hingegen / wann der Schnitt auf jener Seiten fehl schlagen solte / alle Unkosten von 2. oder 3. Jahren in den Brunnen fallen und verlohren gehen / welches ja empfindlicher ist / als der Verlust dessen / was man etliche Wochen über aufgewendet hat. Dahero bleibe ich darbey / es seye am besten / wo man selbige unter den Kühen beschneiden läst. Nun setze ich noch darzu / daß es bey abnehmendem Mond und im letzten Viertel geschehe / wie schon allbereit im Haus-Calender bey dem Monat Februario §. 6. ist erinnert worden.

§. 5. Wann nun also alles / was anfänglich zu beobachten wäre / ist verrichtet worden / so behält man sie ohngefehr biß um Jacobi in dem Stall / und wartet ihrer unterdessen mit Futter und anderer Wartung wol / wie wir schon in dem §. 2. dieses Capitels erinnert haben; doch giebt man ihnen nicht so wenig / sondern mehr zu fressen. Hernach läst man sie unter die Heerde oder auf die Weide lauffen / dann sie fressen das grüne Futter gar gerne / und je mehr sie bekommen / desto besser nehmen sie zu: daß ich deßwegen lachen muste / wie ich sahe / daß sich einige ein Bedencken machten / sie vor dem ersten Jahr aus dem Stall auf die Weide und zu grünen Futter zu lassen. Wann sie nun also 4. oder 5. Jahr alt sind / so muß man mit ihnen auf die rechte Arbeit los gehen / und weil man sie / diese Zeit über / mit Liebkosen / Streichen / Schlagen und Zusprechen schon etwas gezähmet / daß sie sich lassen betasten und angreiffen / und in 3. und 2. Jahr / und so fort schon etwas zum ziehen gewöhnet hat / so kan man nun um so viel hurtiger fertig werden. Dann man darff nicht viel Wesens noch Ceremonien machen / wie einige angegeben / die da wollen / man solle sie auf diese Art erstlich angewöhnen: Nemlich man solle ihnen einen Strick um die Hörner binden / also / daß vornen der Strick nur ein wenig herunter hanget oder paumelt / und den Strick soll man ihnen Tag und Nacht umlassen / etwan ein Viertel-Jahr nacheinander / und des Nachts soll man sie auch an einen Strick legen: allein es ist unnöthig / wie ich gesagt / sich so viel Mühe vorhero zu machen. Man lasse sie nur gehen / und zu Zeiten von den Knechten an einem Strick in dem Hof herum führen / so kan man dann / wann man sie das erste mal anspannen will / sie hinter alte Ochsen stellen / damit sie dieselbigen vor sich sehen / und ihnen also lieber nachfolgen. Nur ist zu mercken / daß man sie im Anfang nicht übertreiben soll; Man muß sie nur lassen gehen wie sie wollen / biß ihre weiche Köpffe ein wenig härter werden. Wo man dieses nicht beobachtet / werden sie nicht gerne schieben / sondern verstockt werden / öffters neben ausgehen / und sich eher todt schlagen lassen / als sie sich mehr übertreiben liessen.

§. 6. Neben dem / erzehlte mir ein alter Bauer / daß er seinen jungen Zug-Ochslein / wann er sie das erstemal schieben lassen / seines Weibes Schurtzfleck auf den Kopff gelegt / und sie darauf angejocht: wann er sie nun dreymal so angejocht hätte / so wären sie hernach gantz sanfftmüthig / und gut zum Schieben worden / und hätte er ihnen alsdann / wie den Alten / einen Filtz unter das Joch gelegt. Doch ich hätte bald das beste vergessen / nemlich das Geheimnus / das noch darzu gehöret / und ich nicht aus ihm bringen kunte. Dann er gestunde mir / daß er ihnen allezeit / so offt er die dreymal den Schurtzfleck auflegte / etwas gewieses in das Ohr sagen müste: Nun setzte ich zwar in ihn mit höflichen und bedrohlichen Worten / allein der lose Vogel war nicht dahin zu bringen / daß er es mir gebeichtet hätte / aus der Ursach / dieweil / wie er sagte / die Wörter ihre Krafft verliehren würden / wo sie mehr als drey Personen in einem Ort wissen sollten. Nun wüste es aber sein Görg und sein Jackel schon nebst ihm / daß ich also seines Schadens nicht begehren würde. Unterdessen versicherte er mich dannoch / daß ihm alle seine Zucht-Kälber auf diese Weise trefflich angeschlagen wären / doch der närrsche Geck mag sein hohes Geheimnus vor sich behalten / wir wollen es ihm wol vergönnen / wo es nur nicht auf eine Gottlosigkeit hinaus laufft; zumal da wir aus den vorigen Versen schon wissen / was die gemeine Gewonheit in dieser Sache seye.

§. 7. Es geschichet aber öffters / daß man keine alte Ochsen nebenher hat / und also die Jungen allein zur Arbeit gewöhnen muß; da muß ich nun bekennen / daß es mehr Mühe kostet / dieweil sie sich nicht so bald geben wollen / und leichtlich gantz und gar können verderbet werden. Dahero ists am besten / wann man nicht mit Schlägen und Stössen / sondern mit guten Worten und ernsthafften Schelten sie zum Gehorsam zu bringen suchet: Sintemal sie sich so lieber geben; da sie hingegen durch das Prügeln und Peitschen nur ärger gemacht werden / daß sie manchesmal zum Schieben gantz und gar nicht / oder sehr wenig / tauglich werden. Unterdessen kan man sie doch vorher nachfolgender Gestalt angewöhnen: Man kan sie nemlich alle Tag ein halbe oder gantze Stunde / ein Stück Holtz oder ein Bloch / in einem Hof hin und wieder lassen schleppen / und solches drey oder vier Wochen treiben: Hernach kan man sie allein an einen Karren und leichten Wagen spannen / und sehen / wie sie sich darzu schicken; so lang aber damit anhalten / biß sie sich recht zu bequemen angefangen haben. Drauf spanne man sie an einen Pflug / und lasse sie ein wenig in einem lockern / weichen und mürben Feld mit handthieren / so werden sie sich zur rechten Arbeit angewöhnen lassen. Ist es aber Sache daß man einen alten und wolgewohnten Ochsen darzu von einem Nachbarn entlehnen kan / so ist alle die Mühe erspahret / dann da darff man ihn nur zu denselbigen anjochen / und die allererst berührte Arbeit nach und nach verrichten lassen / so wird er schon zu aller Arbeit fertig / und abgerichtet werden.

§. 8. Sollte es aber geschehen / wie es dann öffters geschicht / daß einige davon sich bißweilen aus Bosheit niederlegen / und durch mässige Schläge nicht wieder von der Erden wollten auftreiben lassen / so bediene man sich nur des folgenden artlichen Vortheils / den ich in meiner Nachbarschafft gesehen: da hatte ein Bauersmann einen so stettigen jungen Ochsen / der seinem Weib öffters dergleichen Possen gerissen hatte; wie er nun sich wiederum einmal / da ich eben dorten vorbey spatzieren gieng / auf die Erden niederlegte / und ohngeachtet der vielen empfangenen Schläge nicht aufspringen wollte / war der Bauer nach vielen poldern / und vergossenen Thränen her / band ihn also ligend mit den Stricken / die er am Wagen hatte / alle 4. Füsse genau und hart zusammen / daß er sich nicht los machen noch heben kunte: darauf spannte er seine zwey andere Neben-Cameraden aus / liebkosete sie / gab ihnen etwas Brod / so er bey sich hatte / und ließ sie in die darbey gelegene Wiesen drey Stunde grasen gehen / welche Zeit der andere unbändige / weil eben keine Fuhr mehr vorbey gienge / muste ligen bleiben / und Hunger und Durst leiden. Hierauf führte er sie wieder zu den Wagen / gab ihnen von neuen etwas aus der Hand zu essen und von dem unterdessen geholten Wasser zu trincken / daß es der ligende Ochs alles mit ansehen kunte. Endlich machte er ihm auch die Füsse loß / spannte ihn wieder ein / und gab ihm auch zu Haus selbigen Abend nichts

zu

zu essen. Dardurch / wie mir hernach der Bauer erzählte / als er noch zweymal so gethan hatte / wurde das unbändige Oechslein so arbeitsam gemacht / daß er es für seinen besten Zug-Ochsen unter den andern jungen Stücken hernach zu halten pflegte.

§. 9. Im übrigen wird es keiner weitläufftigen Erinnerung gebrauchen / daß man anfänglich im vierten und fünfften Jahr der jungen Schieb-Ochsen etwas schonen solle. Dann / dieweil sie der Arbeit noch ungewohnt / so thut man besser / daß man sie nach und nach darzu gewöhnet / und aller schweren Arbeit / so viel als es möglich / entschlägt / zumal / da sie noch nicht von solchen harten Köpfen sind / daß sie es sollten lang dauren können.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXVIII.

WAs von denen **stettigen und unbändigen Ochsen** / so zum **Ziehen** oder **Schieben** nicht zu gebrauchen sind / in diesem Cap. hin und wieder gesaget worden / davon wird hier keine weitere Anregung mehr zu thun seyn / sondern wir wollen den günstigen Leser lediglich auf dasjenige / was wir hier oben bey der **Pferd-Zucht**/von denen **stettigen Pferden**/gemeldet/verwiesen haben / hier aber allein dieses mit anmercken / daß / weilen die **Zug-oder Schieb-Ochsen** mit geringerer Mühe als die Pferde auferzogen/auch ihr Fleisch zum Verspeisen gebrauchet werden kan / in der **Würtenberg. Lands-Ordn.** f. 178. deswegen befohlen wird / **daß man / anstatt der Pferde / die einen grössern Kosten erfordern / Ochsen zur Arbeit auferziehen solle / damit auch das Fleisch desto förderlicher / und dannoch mit Nutz der armen Leute / erzogen werden möge.** Lundenspur. ad Jus Provinc. Würtenberg. f. 267. n. 3. in f. & Knipschilt. de privileg. Civit. Impp. lib. 2. cap. 16. n. 38. in fin. wiewol in der **Chur-Bayr. Lands-Ordn.** tit. 28. §. 1. vers. **demnach** ꝛc. die Zahl solcher Ochsen/ wegen mercklichen Abgangs der Pferd und des Kühe-Vichs / ziemlicher massen bey dem Bauers-Volck eingeschräncket worden ist / allermassen wir bey **dem ersten Cap. dieser Abhandlung** / bereits erinnert haben.

Das XXXIX. Capitel.

Von dem Anspannen der Ochsen.

Inhalt.

§. 1 Ochsen spannet man entweder an Wägen / oder am Pflug. §. 2. Ob sie an die Hörner oder am Halß anzujochen. §. 3. Erinnerungen / die bey dem Anspannen der Ochsen in Obacht zu nehmen.

§. 1.

DAn spannet die Ochsen entweder im Pflug / oder am Wagen. Bey der ersten Arbeit wechselt man gern / wo man 2. Paar hat / daß man nemlich das eine zu früh / das andere Nachmittag gebraucht / damit keines zu sehr abgetrieben werde: Wiewol ich täglich sehe / daß einige Bauern ihre paar Ochsen / so wol als andere ihre Pferde / früh und Nachmittags gebrauchen. Die deswegen / weil sie wol von ihnen gewartet werden / bißher doch am Leib und Kräfften nichts abgenommen haben. Dann wo gute Wartung ist / da kan ein Ochs im Ziehen und Schieben es einem guten Pferd noch wol gleich thun. **In den Wägen** ziehen sie entweder Mist / darzu sie sich wol schicken / oder andere Sachen / die ein Bauer hin und her tragen und führen muß / bey welcher letztern Arbeit sie nicht auf einmal zu übertreiben / oder zu verderben sind.

§. 2. In Savoyen haben die Bauers-Leute die Gewonheit mit einem gedoppelten Joch ihre Ochsen zu belegen / davon sie ihnen eines an die Hörner / das andere an den Hals binden / in der Meinung / daß es die Ochsen / man möge sie nun auf hohen / ungleichen oder ebnen Wegen ziehen und schieben lassen / desto leichter und geringer ankomme / und lachen sie diejenigen aus / die den Ochsen das Joch allein am Hals legen / und so mit ihnen Berg-auf und Thal-ab fahren / da doch der Wagen zu Thal / also keine Haltung hat / sondern den Ochsen selbsten hinab stößt und vor sich treibet. Und es ist wahr: Dann die Hals-Joch sind den Ochsen / wann sie in die Höhe / Berg-auf / fahren sollen / sehr beschwerlich / und drucken sie sehr hart am Hals; Berg aber ab und Thal ein / bleiben sie nicht an dem Hals ligen / sondern rutschen herfür / daß der Ochs den Wagen nicht wol aufhalten kan. Daher dann auch bey uns die Bauren ihren Ochsen das Joch an die Hörner binden / so wol / weil der Ochs in den Hörnern seine meinste Stärcke hat / als auch / die erst-berührte Beschwerlichkeiten zu vermeiden.

§. 3. Die gemeinste Observationen bey dem Anspannen sind sonst diese: 1.) **Alle Arbeit muß früh angefangen / und bey guter Zeit wiederum geendiget werden.** Diese Regul ist absonderlich nöthig / wann die grosse Hitze kommt / da die Ochsen auf einmal können übertrieben und zu Schanden gemacht werden. Daher fangen ihrer viel bey heissen Tagen vor Tags an zu ackern / und hören um 8. Uhr schon auf; Nachmittag aber continuiren sie es von 5. biß um 9. Uhr / oder wol gar bey Mondschein / weil alsdann keine Brämen und Fliegen die Ochsen beschweren / sondern sie sich vielmehr mit der kühlen Nacht-Lufft erquicken können. Im Winter aber spannen sie ihre Ochsen zur Arbeit an mit der Sonnen Aufgang / und / nach darzwischen gehaltener Ruhe / währet es bis zu ihrem Niedergang. Im Herbst und Frühling müssen sie um 4. Uhr anfangen / und 6. oder 7. Stunden arbeiten / nachdem sie vermöglich sind / und die Arbeit schwer oder leicht ist / darnach von 11. biß um 2. Uhr ruhen und füttern sie / und fahren alsdann fort biß um 6. Uhr in ihrem Acker-Wesen.

2.) **Wann das Wetter zu bund untereinander gehet/und es entweder gar zu heiß/ oder gar zu kalt/ oder sonsten nasses und windiges Gewitter ist/ so soll man das Zug-Vieh nicht anspannen / sondern im Stall stehen lassen.** Dann wann es regnet/ ziehen sie sich oben über den Hals leichtlich roth; wann es windig ist / erkrancken sie gern davon; und die viele Hitz und Kälte macht sie matt / müd und verdrossen.

3. **Im Winter schone man sie mit dem Anspannen / so viel als man kan.** Dann wann die Wege glatt / eisig und überfroren sind / so ist es leicht geschehen / daß sie einen Schenckel brechen / oder / wo sie sonst keinen Schaden leiden / fallen sie doch bald über den Hauffen: wo dieses nun etlichemal geschiehet / so werden sie dardurch so furchtsam und scheu gemacht / daß sie sich für dem Ziehen streuben und wehren.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XXXIX.

ES kan zwar ein jeder **Haus-Vatter** mit den Seinigen insgemein nach Belieben schalten und walten/ arg. l. 21. C. mandat. und solcher gestalt auch seine **Ochsen** / wofern er diese wolgemeinte Erinnerungen ausser Augen setzen will / zur Zeit oder zur Unzeit anspannen. Nachdem es aber bisweilen dahin ankommt / daß man den Ackerbau dem Gesind / oder andern darüber gesetzten Personen anvertrauen muß / als haben selbige sich hierbey wol fürzusehen / daß sie durch ihr Verschulden ihrer Herrschafft keinen Schaden zuziehen / mithin hierdurch keine Verantwortung auf sich laden / immassen sie sonsten zur Ersetzung des durch ihre Unfürsichtigkeit verursachten Schadens leichtlich angehalten werden könnten / gleichwie wir bey dem **andern Capitel des dritten Buchs** §. 5. verb. **gemeiniglich ungeschickte/ unverständig / und untügliche Leuth** ꝛc. bereits erinnert haben.

Dieses ist allhier noch beyzufügen / daß die **Ochsen**/ so an dem Pflug gehen / und zum Acker-Bau gebraucht werden / in den Rechten dergestalten befreyet sind / daß man sie den Bauren durch Execution oder Pfändung nicht nehmen kan / vid. notat. Jurid. ad lib. 3. cap. 2. §. 3. n. 3. & ad cap. 4. §. 2. ibique cit. DD. welche Doctrin aber einige Rechts-Lehrer alsdann erst passiren lassen wollen/ wann solche Pfändung wider der Bauers-Leut Willen beschiehet / oder einige andere Mittel vorhanden sind / darinnen man die Execution verhängen kan. arg. l. 4. C. de execut. rei jud. & l. 1. C. qui bon. ced. poss. Add. Brunnem. ad auth. agricultores. C. quæ res pign. oblig. n. 1. & 2. Hunn. ad Treutl. V. 2. disp. 1. th. 5. in f. & Richt. p. 1. dec. 5. n. 12. welches letztere auch nicht allein in der **Churfürstlichen Sächs. Gerichts-Ordn.** cap. 39. **von der** Execution **und Hülff** §. **anfänglich zwar.** vers. **und dasselbe nicht ehe angreife** ꝛc. Richt. c. l. sondern auch **in dem Chur Bayrischen Land-Recht** p. 1. tit. 17. vers. **der Frau Ehesteuer** ꝛc. gebilliget worden: In verb. **Dasjenige / so zum Feld-Bau gehörig / und nothwendig gebraucht wird / als Pferd / Ochsen / Vieh/ Geschirr / und andere Werckzeug / ꝛc. sind von wegen des gemeinen Nutzens also begönstiget / daß sie um keiner Schuld willen sollen noch mögen verpfändet / oder / so lang was anders vorhanden ist/ zum Pfand angenommen werden** ꝛc. wegen des ersten aber / wann nemlich die Bauers-Leut in solche Pfändung willigen/wird sothane Meinung von andern Rechts-Lehrern verworffen. vid. Negusant. de pignor. membr. 3. p. 2. n. 49. Menoch. lib. 2. A. Q. casu. 378 n. 15. Nicol. Motz. de contract. tit. de rebus, quæ in pign. non dari poss. n. 20. &c. Conf. omninò Brunnemannus ad dict. auth. agricultores. C. quæ res pign. oblig. n. 3. Nachdem aber heut zu Tag / so offt ein fremdes Vieh in eines andern Acker oder Wiesen Schaden thut / oder auch so offt jemand in eines andern Acker oder Wiesen pflüget oder mähet / die Pfändungen (denen gemeinen Rechten zuwider / vid. l. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil.) durch eine allgemeine Gewonheit fast allenthalben eingeführet werden / allermassen wir bey dem **dritten Capitel des dritten Buchs.** §. 1. vers. **Sie durch Pfändung wol abzutreiben** ꝛc. weitläufftig hiervon gehandelt haben/ als geschiehet es zum öfftern / daß auch dergleichen **Pflug-Ochsen** in solcherley Fällen gepfändet werden; vid. **Sächs. Land-Recht** lib. 2. art. 40. vers. **welchen Schaden aber** ꝛc. in verb. **werden des Manns Ochsen/ Pferd / oder Wagen verkümmert.** Conf. art. 47. ibid. Add. Richt. p. 1. dec. 5. n. 8. & seqq. Und ob man gleich sothane Gewonheit deswegen anfechten wollte / weilen durch solche Pfändungen der **Acker-Bau** gehemmet/ und der Bauer zu Abtragung der Herrschafftlichen Beschwerden untüchtig gemachet wird; so ist doch im Gegentheil nicht zu muthmassen / daß sich die Bauern / dergleichen Schäden zu thun / offt unterstehen / und solcher gestalt zu dem Pfänden öffters Ursach geben werden; zu dem/ wird hierdurch der **Acker-Bau** nicht also fort aufhören / wann gleich dem Bauern ein oder der andere Ochs ausgespannet wird / anerwogen dabey dieses zu betrachten / daß der Gepfändete solches Pfand alsobalden wieder lösen kan/ (welches bey der gerichtlichen Execution, da die Sachen taxiret / und dem Schuld-Herrn adjudiciret werden/ sich gantz anders verhält / Richt. p. 1. dec. 5. n. 12. & 13.) so / daß er sich selbst die Schuld beyzumessen / wann er solches unterlässet. l. 173. §. 2. & l. 203. ff. de R. J. add. l. 1. ff. de injur. zugeschweigen / daß nicht allezeit in dergleichen Fällen / Ochsen und Pferd ausgespannet/ sondern denen Bauren öffters ein Messer / Hut / Hacken/ Handschuh / oder etwas anders geringes / an statt eines Pfandes / abgenommen wird.. Add. omninò Richt. d. dec. 5. n. 8. & seqq. & Notat. Jurid. ad cap. 3. lib. 3. §. 1.

Das XL. Capitel.

Wie der Ochs zu warten?

Inhalt.

§. 1. Ochsen müssen gewartet werden. §. 2. Ochsen wie sie nach der Arbeit zu füttern. §. 3. Wie/wann sie müssig sind? §. 4. Ihre Winter-Fütterung. §. 5. Klug und sparsam ist mit dem Futter jederzeit umzugehen. §. 6. Neben wartung ist auch nöthig. §. 7. Erinnerung deswegen. §. 8. Getränck der Ochsen.

§. 1.

ES ist ein gemeines und wahres Sprichwort: Wo der Ochs nicht ackert / da blühet auch der Acker nicht / trägt keine Frucht / und gehet es schlecht im Haus-Wesen zu. Soll nun aber der Ochs im Haus-Wesen das Seinige fleissig thun/so muß man auch seiner wiederum mit guter Wartung nicht vergessen / durch welche ihm der Verdruß und die Arbeit wieder vergolten / und die abgegangene Kräfften ersetzet werden. Dann es heisset bey ihm: **Gibst du mir / so zieh ich dir.** Wer Zug- und Schieb-Ochsen schlecht halten will / der wird wenig Hurtig- und Fertigkeit zu seiner Arbeit in ihnen finden. Dann sie mercken es fleissig/ und ob sie schon starck genug wären / werden sie sich doch weigern mit dem Pflug den Acker fertig durchzugehen. Daher / wer sich selbsten nicht feind will seyn / der laß ihrer wol warten / sintemal es doch zu seinem grösten Nutzen gereichet/ dieweil ihm alsdann ein Ochs etliche Jahr seine Feld-Arbeit tapfer verrichtet/ und darbey bey seinem Leib bleibet/ daß er also zuletzt leichter mag gemästet / und höher ans Geld gebracht werden: Da im Gegentheil ein anderer mit seinen ausgemergelten und ausgehungerten Ochsen das Nachsehen haben muß.

§. 2. Es

§. 2. Es theilet sich aber die **Wartung in die Fütterung und in die übrige Nebenwartung** ein. Die **Fütterung** wird entweder eine **Sommer-** oder **Winter-Fütterung** genennet / die deßwegen verschiedene Namen haben / dieweil man die Ochsen zu diesen Zeiten auf verschiedene Weise füttern muß. Dann im Frühling und Herbst / wann man die Schieb-Ochsen stets zur Arbeit gebraucht / müssen sie auch mehr und kräfftigers Futter bekommen / als sonsten / wann sie im Winter müssig stehen / damit sie / nach geendigter Sommer- und Winter-Saat / die durch so viel Arbeit erschöpffte Kräfften wieder erholen / und etwas auf den Leib bekommen mögten. Insgemein gibt man ihnen zu der Zeit / wann sie starck arbeiten müssen / geschnitten Stroh und Grommet vor / darnach einen Büschel Heu darauf; Andere geben ihnen / neben dem gewöhnlichen schlechten Futter / Affter-Getreyd / Kleyen / Treber / oder auch Habern / Wicken / Korn und Gersten / aber von diesen letzten keines gantz / sondern es muß alles vorher in der Mühl geschrotten oder eingeweichet worden seyn. Dann sonsten wäre es ihnen zu unverdaulich / wie man aus ihrem Pferch zu selbiger Zeit / da sie es noch geessen / sehen kan / und geschiehet es gar offt / daß sie sich / wo sie dergleichen gantz und in den Hülsen bekommen / verfangen und wol gar darüber crepiren müssen. Daher auch ein Haus-Vatter / wann es etwan ohngefehr geschehen wäre / sie nicht zur Träncke lassen darff / sondern er muß sie hin und wieder / auf und abtreiben lassen / damit sie es theils besser verdauen / theils aber / durch unzeitiges Trincken / sich keine Blähungen im Magen verursachen mögten.

§. 3. Ist es aber Sache / daß sie müssig gehen / und keine Arbeit haben / so kan man sie / dieselbe Zeit über / im Sommer und Herbst / auf der Weyde erhalten / und gibt man ihnen alsdann zu Haus gemeiniglich eine gute Bürd frisches / wolgewaschenes und abgetrocknetes Feld-Gras vor / oder halb altes Stroh und halb altes Heu untereinander / dann das neue Heu / Stroh oder Getreid soll man noch nicht angreiffen / dieweil es noch nicht abgelegen und abgekühlet / und also ungesund ist; Da hingegen alt Futter neue Gesundheit heissen mag. Oder man legt ihnen auch das gestreiffte Laub von Eschen- Bircken- Eichen- Weiden- Ulmen- und Albern-Bäumen vor / nachdem man es an dem oder jenem Ort haben kan / dann durch diese Veränderung ihres Futters geschiehet ihnen ein angenehmer Gefallen / sie werden lustig und freudig davon / ja bey vielen schlägt es fast mehr / als Haber-Schrott an.

§. 4. Den Winter durch / giebt man ihnen gemeiniglich geschnittenes Haber- und Gersten- oder Rocken-Stroh / und etwas von geschnittenem Haus-Futter / alles untereinander gemischt. Wers hat / mischet etwas kleine gestossene Ruben und schlechtes Kraut darunter. Dieses wird ihnen entweder trocken gegeben / und alsdann ihre Tränck mit Kleyen und etwas Saltz eingemacht / oder Leim- Kuchen- Tranck fürgegeben. Oder man brühet ihnen besagtes Heu-Futter / siedet Ruben und Kraut untereinander in einem grossen Zuber oder Boding mit siedheissem Wasser / deckets zu / und läßts die gantze Nacht stehen / so ziehets wol an / und wird mild. Was dann zu Abends eingebrühet / das wird zu Morgens verfüttert / das zu Morgens eingebrühete / wird auf den Abend fürgegeben / das füttert gut. Je fürsichtiger man aber im Anfang des Winters mit dem Futter umgehet / je besser ist es / und kan man nur das schlechteste / und was am wenigsten bleibet / zu erst fürgeben / jedoch daß mans nicht allzugenau suche / und den Ochsen Schaden thue. Im übrigen ist es gut / wo man im Monat October seinen Ochsen / dann und wann / etwas zur Verwahrung eingiebet / auch wann der Nebel starck ist / später ausgehen läßt / dieweil der Lufft / und / der stinckenden Nebel halber / das Gras auf dem Feld nicht mehr so gesund / als sonsten ist. So es aber um Lichtmeß herum wieder auf die Feld-Arbeit bald los gehen will / so muß man auch sich mit dem Futter bessern / damit sie wieder zu Leibe kommen / und der zukünfftigen Arbeit wol vorstehen mögten.

§. 5. Im übrigen füttert man sie des Tags dreymal / Morgens / Mittags und Abends / und ist dann kein gewisses Maas in der Fütterung vorzuschreiben / nach welchem man sich durchgehends richten könnte. Dann die Ochsen sind ungleicher Natur / etliche fressen ein ziemliches Stück weg / und sehen sich noch wol nach mehrerm um / da im Gegentheil andere mit dem halben Theil sich genugsam sättigen / welches alles dann das Gesind von ihren Ochsen genau wissen soll / damit sie mit ihnen nach ihrem Gusto umgehen können. Sonsten bleibt dieses eine allgemeine Regel: Man mache die Zug-Ochsen weder zu feist / noch zu mager. Dann ein gar zu fetter Ochs / wann er sich in der Arbeit zu sehr erhitzet / kan leichtlich von wegen der übrigen zerschmeltzten Feiste / die sich über den gantzen Leib ergeußt / zu Schanden gehen / und ein gar zu magerer taugt nur dahin / wo alle Arbeit meinstes schon zu Ende ist. Mit seinem Futter aber wird ein guter Haus-Vatter ohne dem wissen rathsam umzugehen / und den Ochsen fein offt und jederzeit wenig geben lassen / dann so schlägt es ihnen besser zu / sie fressen alles sauberer auf / da sie sonsten / wo man ihnen alles überflüssig fürleget / viel verwüsten / unter die Krippen fallen lassen / und mit den Füssen zertretten.

§. 6. Wann nun die Ochsen so gewartet werden / so muß man nicht gedencken / daß nun alles fleissig seye gethan worden / sondern man muß die Ochsen-Knechte dahin anhalten / daß sie auch der Nebenwartung nicht vergessen / die ein Ochs / so lieb / als sein Futter hat.

§. 7. Sie bestehet aber darinnen / daß man ihnen / wann sie von der Arbeit wieder kommen / die Füsse fleissig besichtiget / begreifft und beschauet / ob sie nicht etwan sich gestochen / oder ein Dorn und Steinlein sich zwischen die Klauen eingeflechtet hat: Ferners siehet man auch an andern Orten nach / ob sie nicht das Joch gedruckt / und ihnen die Haut aufgerieben haben; ob sie nicht zu sehr mit dem Treib-Eisen / oder sonst von Mucken / Hornüssen und Bremsen gestochen seyen worden. Dann diese kleine geringe Schäden muß man nicht obenhin ansehen / oder gar nicht achten / sondern jederzeit mit gewöhnlicher Artzney wiederum heilen / damit das Vieh nicht liederlich verderbet werden möge. Alle Abend und Morgen soll der Knecht so wol ihre Schneckel / als den gantzen Leib / mit einem guten Stroh-Riegel gegen den Haaren wol abreiben / jederzeit aber verhüten / daß keine Schwein und Hüner in ihren Stall kommen; zu Nachts soll er sie allezeit mit einer guten Streu versehen / damit sie so wol mögten gut verwahret / als auch Dung auf die Felder geschaffet werden. Es ist auch nicht übel gethan / wo man ihnen zu Ende des Winters Theriac auf Brod gestrichen eingiebet / damit sie also mögten für allen Aufstössen præserviret werden.

§. 8. Endlich muß ein Knecht Achtung geben / daß seine Ochsen nicht von kalten Flüssen und Brunnen trinken / dann das kalte Getränck ist ihnen schädlich: sondern er soll sie zu laulichten Wassern führen / wie die stehende Wasser und grossen Pfützen / haben / doch daß sie klar und lauter seyen / dann von denselben trincken und schluptern sie am allerliebsten. Sie werden des Som-

mers zweymal / und des Winters zum wenigsten einmal / es seye nun wegen der Kälte im Stall / oder ausser denselben / mit frischen und saubern Wasser getränckет.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. XL.

VOn Wartung der Ochsen / der Ochsen-Knechte Fleiß / Geschicklich- und Vorsichtigkeit / und wie sie zu den durch ihr Verschulden verursachten Schaden angehalten werden können: vid. not. jurid. ad libr. I. cap. II. §. 12. vers. **zum dritten sollen Herrschafften.** &c. Item ad cap. 2. lib. 3. §. 5. & denique ad cap. 8. in der Abhandlung **von der Pferd-Zucht.**

***

Das XLI. Capitel.

Von der Mastung der Ochsen.

Inhalt.

§. 1. Ochsen sind ein nutzliches Thier. §. 2. Welche zur Mastung gemeiniglich genommen werden. §. 3. Wie sie insgemein gemästet werden. §. 4. Sommer-Mastung / was dabey zu mercken? §. 5. Winter-Mastung / und was dabey zu beobachten. §. 6. Noch etliche Mastungs-Anmerckungen.

§. 1.

DEnn weiter nichts wäre / das den Gebrauch der Ochsen bey dem Land- und Feld-Leben recommendiren könnte / so wäre gewißlich dieses allein hierzu wichtig genug / daß sie / wann sie ohngefehr im Fallen Schaden gelitten / oder nichts mehr zur Arbeit taugen / dannoch noch einen Nutzen geben. Dann wann man bey solchen Zufällen die Pferde dem Schinder geben muß / so kommt im Gegentheil der Ochs in die Mastung / da er dann / nach einiger Zeit / zum Schlachten oder zum Verkauffen tüchtig ist / und also seinem Herrn / wann er sonst gar nichts nutzet / doch Fleisch in die Küchen / oder baares Geld in Seckel verschafft.

§. 2. Wann nun ein Haus-Vatter jährlich seine Vieh-Musterung hält / so soll er die / welche ein Glied verruckt haben / oder sonsten presthafftig worden / oder aber zur Arbeit zu schwach / und Alters halber nimmer taugen / einstellen und mästen. Doch daß er nur mit den alten Ochsen nicht gar zu lang warte / sondern lieber im zwölfften Jahr mit denselbigen zur Mastung eile / da man am leichtesten sie zu einem Leib bringen kan.

§. 3. Es wird aber die Mastung unterschiedlich angestellet. Dann nachdem sich ein jeder einen Nutzen darmit zu machen suchet / nachdem wendet er auch Unkosten darauf. So ist bekannt / daß die vermögliche Fleischer und Metzger gemeiniglich mit trucknem Futter / das ist / mit dem allerbesten Heu / füttern; dieses aber thun sie zu ihrem Vortheil / damit nemlich das Vieh desto schwerer werde / und besser ins Gewicht kommen mögte. Andere füttern sie mit Kleyen und geschrottenen Früchten / wodurch sie auch ziemlich zu Leib kommen sollen / wo man nur diß einige beobachtet / daß man ihnen nicht eher / als biß sie das genommene Futter verdauet und wiederkäuet haben / ihr Getränck / in welches etwas weniges von Meel und Saltz muß geworffen werden / fürgibt / was aber damit zu lang gewartet wird / kan und muß darnach durch öffters Träncken ersetzet werden. Man gebrauchet auch hierzu die Schweins-Mastung / wolzeitige Eicheln und Buchen / ohne einiges anderes Futter: Allein die Ochsen können bald darbey zu Schanden gehen. Dann weil alle rohe Früchte und Getraid / wo man es nicht zuvor geschrotten oder eingeweicht hat / in dem Magen grosse Blähungen verursachen / die hernach desto mehr vermehret werden / je mehr und bälder man darein trincket / wordurch es leicht geschehen kan / daß das Vieh in dem übrigen Geblüt ersticken muß / so hat man bey dieser Fütterung gute Acht zu haben / damit man ihnen nur schlechtes und gemeines Wasser / und nicht eher / als nach vermuthlicher Verdauung der Eicheln / fürgebe und zu trincken bringe. Am besten ist es / wo man von der Köchin / dem Braumeister und dem Brandwein-Brenner einer Hülffe / und eines starcken Beytrages sich zu versehen hat / dann da kan man leichtlich / wo man das Zeug nur wol untereinander schüttet und mischet / dem Rind-Vieh ein zuträgliches Futter verschaffen / welches um so viel höher zu achten / weil es Lust zum Essen macht / und wider allen Eckel dienet.

§. 4. Insgemein theilet man die Mastung in die Sommer- und Herbst-Mastung ein / deren jene sich um den September herum endet / weniger kostet und schlechtere Bemühung verursachet: Sie fängt aber an / ohngefehr 3. Wochen vor des Sommers Anfang / zu Ende des Monats Maji, da werden dann diejenige Stücke / so man zur Mastung auserlesen hat / von allen Strapazzen / es sey im Feld oder zu Haus / entlediget und befreyet / und den gantzen Sommer durch / zu keiner Arbeit mehr gebraucht / sondern im steten Müssiggang / und im besten Gras- und Kräuter-Futter gehalten. Dann wer das Widerspiel thun / und die / seiner Meinung nach / zukünfftige gemästete Ochsen unterdessen tapffer an dem Joch und an den Wägen schwitzen lassen wollte / dem würden zwar seine alten Ochsen bleiben; allein wo er viel Fettigkeit an ihnen suchen würde / mögte er höchstens des Auslachens würdig seyn / dieweil nichts mehrers dieselbe an den Ochsen hindert / als die schwere Haus- und Feld-Arbeit. Dahero gleich wie vonnöthen ist / sie in guter Ruhe zu halten / also muß man wiederum bedacht seyn / daß solches mit guter Aufsicht und feiner Ordnung geschehe. Und findet hier absonderlich diejenige Erinnerung Platz / so die Bauren denen Hut-Jungen und ihren Kindern zu geben pflegen / sie sollten nemlich die Mast-Ochsen / ehe die Sonne mit ihren Stralen völlig herfürbricht / auf die Weide treiben / weil alsdann das Gras noch voller Thau ist / und sie also beydes miteinander genieſen können: Wann aber die Sonne anfängt zu stechen / und sehr warm zu scheinen / so sollten sie dieselbigen an einen schattigten Ort bringen / und so lang alldorten grasen und weiden lassen / biß sich die Hitze gestossen und verringert hätte; da sollte man sie wiederum auf die alte / und sonsten eine gute Weide treiben / und so lang gehen lassen / biß es Zeit seye / sie wieder in den Stall zu bringen und heim zu treiben. Weil aber die Ochsen von ungleicher Natur sind / und etliche mehr / etliche weniger essen / so haben die Bauren noch einen Vortheil in der Tasche steckend / womit sie ihnen durchgehends einen guten Appetit und Lust zum Fressen erwecken können; Er bestehet aber darinnen / daß man ihnen alle Wochen eine gewisse Portion Saltz gebe / täglich aber drey- oder viermal zu trinken. Auf diese Art und Weise gehet man mit den ausgestellten Stücken den gantzen Sommer über um / biß zu Ende des Herbst-Monats / um welche Zeit sie dann auch so schön leibig / fett und feist werden / daß man sie gar wol abschlachten / oder andern gegen baares Geld darzu kan abfolgen lassen.

§. 5. Wäre

§. 5. Wäre es aber Sache / daß man die Winter-Mastung sich müste gefallen lassen / so versehe man sich nur bey Zeiten mit guten trocknen Futter / Feld-Rüben / Kohl-Blättern / Schrott-Kleyen- und Mehl-Träncken / ꝛc. man lasse sich auch keine Mühe nicht dauren / noch viel weniger verdriesen / wann etwan was weniges für die Fütterung aus dem Beutel muß spendiret werden; dann / widrigen Falls / ist es besser / wo man es gar bleiben läst / oder biß auf den Sommer wartet / da alles wolfeiler / und mit weniger Mühe kan hinaus geführet werden. Unterdessen / wann es nicht anderst seyn kan / so nehme man nur nachfolgende Puncta fleissig in Obacht: 1.) **Daß man lieber bald / als spat darzu thue.** Dann die einfallende und zunehmende Kälte kan leichtlich einen Strich durch die schöne Rechnung thun / und den gantzen Plunder nach und nach verderben / weil die Ochsen alsdann hart / schwer und ungerne fett werden und zunehmen wollen. Daher ist es zehenmal besser / man fange gleich im September an als etliche Wochen darnach / so kan man / ehe noch die heiligen Täge einbrechen / oder doch zum wenigsten in selbigen / mit ihnen wieder aus dem Stall auf die Küchen / oder Fleisch-Marckt zueilen / und sich seiner gehabten Mühe ziemlich wiederum ergötzen. Wiewol / wo der Stall wol verwahret ist / und fein warm gehalten wird / hat man sich nicht groß zu scheuen / dieweil der strenge Frost alsdann das Vieh nicht so hefftig überfallen / und am Zunehmen hindern kan / und ist alsdann der October so gut als der September / zumal da man ohne dem um selbe Zeit dem Vieh nicht mehr kaltes / sondern laulichtes Getränck gibt / und also auch in diesem Stück der Kält einen Einhalt thut. 2.) **Man gebe gute Achtung / daß sie keinen Eckel bekommen / sondern stätigs einen** Appetit **nach ihrem Futter haben.** Dieses nun zu erhalten / ist am besten / wie ich vorher schon erinnert habe / man gebe ihnen zu Zeiten etwas Saltz / darvon kriegen sie eine grössere Begierde so wol zum Essen als zum Trincken / andere reiben ihnen / aus eben diesen Ursachen / die Zungen mit Saltz / alle 6. oder 8. Tag. Neben dem kan man auch das Futter offt verändern / die Krippen sauber halten / und ihnen niemals zuviel / sondern allezeit wenig / jedoch desto öffter / zu fressen geben und fürlegen / so werden sie leicht bey dem Lust erhalten werden.

§. 6. Ausser dem allen aber / so bißhero beygebracht worden / sind noch etliche Anmerckungen übrig / die ich / weil sie so wol bey der Winter- als Sommer-Mastung zu wissen und zu beobachten nöthig sind / nicht habe mit anzuhängen vergessen wollen. Es sind aber diese folgende.

1. **Es ist nichts nutz / wann sich das Mast-Vieh ablecken kan.** Dann die Ochsen haben eine schärffe Zunge / daher lecken sie sich die Haar weg / und verzehren hierdurch die Fettigkeit / die in ihnen bleiben wollte / daß sie also nothwendiger Weise müssen dürre werden. Die Metzger wissen dieses gar wol / und geben sie deswegen um ein solches Stück / das sich ihrer Meinung und Muthmassung nach / die sie aus den Haaren nehmen / gelecket hat / niemals so viel als um ein anders: wiewol nicht ohne Ursach; dann es gibts / nach der Abschlachtung / der Augenschein / daß die Haut / die sie mit der Zunge nicht erreichen kunten / allezeit dicker ist / als jene / die sie gewöhnlich abgelecket haben. Damit aber dem Ubel möchte gesteuret werden / so muß man sie entweder kurtz anbinden / oder / nach etlicher Meinung / zwey Bretter an beyde Seiten des Halses machen / daß sie sich nicht erreichen noch lecken können / oder aber mit ihren eigenen Mist an den Oertern beschmieren / wo sie vermuthlich hinlangen werden / so wird ihnen die Lust und der unnützliche Kitzel bald vergehen.

2. Die Häute von dem gemästeten Vieh sind viel besser / als von dem magern.

3. Die Ochsen / so verschnitten sind / werden viel eher fett / als die unverschnittene.

4. Das junge Vieh nimmt nicht so wol und bald zu / als das ältere: doch muß dieses auch weder von harter Arbeit noch vom Hunger zu sehr ausgemergelt / oder Bein- und Zaun-dürre seyn / dann sonsten wäre hier eine Exception bey dieser Regul zu machen.

5. Bey der Mastung ist es nicht närrisch gethan / wo man auf den Mond und seine Veränderungen siehet. Dann die Mastung / die auf das Vieh gewendet wird / schlägt allezeit mehr und besser zu / wann es im Zunehmen / als wann es im Abnehmen vorgenommen wird.

6. Die Ochsen / so offt mit laulicht- und warmen Wasser gewaschen und abgewischet werden / nehmen bald zu / und werden fett und ansehnlich davon.

7. Endlich schütte man kaltes Wasser an die Kleyen / und rühre den Plunder herum / biß sich ein Schaum oben sehen läst; da giesse man dann ein wenig warmes Wasser daran / und gebe es dem Mast-Vieh zu trincken / so wird man bald sehen / daß dieses Getränck eines von den besten Mitteln der guten Mastung seye.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLI.

Wie und welcher Gestalten man mit dem gehörneten Vieh die Wälder betreiben dörffe: solches ist von uns in der **Abhandlung von den Waldungen** hin und wieder angeführet worden. Indem es sich aber zuweilen begiebt / daß sich die Beamte aus Eigennützigkeit und gesuchtem Vortheil unterstehen / ihr Vieh und Ochsen den armen Leuten einzuschlagen / damit ihnen selbiges entweder gar umsonst / oder doch wenigstens mit ihrem grossen Schaden gehalten werden möge / als ist solches in der **Bayerischen Lands-Ordn.** tit. 28. §. 1. verl. **und dieweilen sich** / ꝛc. Bey Entsetzung der Aemter verbotten worden. ꝛc.

Ad §. 4. h. Cap. in fin. verb. Daß man sie gar wol abschlachten / oder andern gegen paares Geld darzu kan absolgen lassen.

Dieses letztere practiciren / nach dem Gezeugnus Limnæi J. P. tom. 2. Addit. ad L. 7. c. 42. **die Metzger zu Reutlingen** / welche bißweilen in dem **Hertzogthum Würtenberg** Vieh auffkauffen / und hernach solches / da es ausgemästet / wiederum anderwerts Fremden und Ausländischen hingeben.

Das XLII. Capitel.

Von dem Stier-Ochsen.

Inhalt.

§. 1. Ein guter Stier-Ochs ist zu wählen. §. 2. Ob er aus der Farb zu erkennen? §. 3. Welcher heut zu Tag für tüchtig gehalten wird. §. 4. Wann und wie lang er zum Springen zu gebrauchen? §. 5. Die Mannschichtigen soll man beschneiden.

§. 1.

DEr Stier-Ochs wird von etlichen Spiel-Hummel- Spring- Heerd- Bull- Farr-Ochs und Brummer genennet / und ist an ihm / bey der Vieh-Zucht / ein Grosses gelegen. Dann weil er zur Zucht / oder zum Bespringen der Kühe gehalten wird / so hat man wol darauf zu sehen / daß man in der Wahl desselben sich nicht übereile / damit man nicht hernach an guten und starcken Kälbern Mangel leiden möge.

§. 2. Die Alten sind deswegen sehr behutsam gegangen / und haben keinen Stier von **weisser Farbe** dulten wollen / dieweil sie sich einmal hatten überreden lassen / daß die Kälber davon schwach und gering würden: Hingegen den Schwartz-braunen und Braun rothen haben sie den Platz unter der Heerde gerne vergönnet / in der Meinung / es würde ihnen alsdann an trefflichen und dauerhafften Kälbern auch nicht fehlen.

§. 3. Heut zu Tag macht man sich eben kein so groß Gewissen mehr über der Farbe des Stiers. Wiewol doch ihrer viel auf der alten Meinung bleiben / sondern wann er nur sonsten muthig und freudig ist / so sieht man mit der Farbe noch wol durch die Finger. Allein gewisse Kenn-Zeichen hat man doch zusamm gesucht / die man an ihm finden muß / wo er anderst einen braven Stier-Ochsen bedeuten will. Es sind aber dieselbe / die wir schon oben in dem 37. Capitel §. 6. dieses gegenwärtigen Buchs berühret haben / und ist nichts mehr darzu zusetzen / ausser / daß je feiner sein Beutel aufgezogen / und je besser seine starcke Hörner auswerts gewendt sind / je mehr und höher soll er zu achten seyn.

§. 4. Er soll aber vor dem dritten Jahr seines Alters nicht zugelassen werden / dieweil sich doch früher keine gewisse Hoffnung auf etwas rechtschaffenes zu machen ist. Zwar muß ich gestehen / daß einige darinnen das Widerspiel halten / und die Stier im zweyten Jahr / ja ehe sie noch selbiges völlig erfüllet / zum Springen gebrauchen / aus der Ursach / damit sie den Kühen nicht zu schwer möchten seyn: Allein / die Warheit zu sagen / die guten Leute thun sehr Unrecht daran; dann weil er bey noch unvollkommenem Alter und schwachen Kräfften / so sehe ich nicht / wie von ihm etwas anders / als Unvollkommenes und Schwaches fallen sollte / aus dem nimmermehr etwas rechtschaffenes erwachsen wird / daher bleibe man bey dem guten Gebrauch: Man lasse den Stier / den man / den Winter über / besser / als das andere Vieh / füttert / im dritten Jahr erst / ohngefehr vor Ostern im Vollmond / unter das Vieh / und so fort / biß er fast sechs Jahr alt worden / da man ihn dann hernach entweder schneiden / oder verkauffen / oder ins Haus kan schlachten lassen / so wird man mir dancken wegen der schönen und grossen Kälber / die man die Zeit über unter der Heerde von ihm gezogen hat.

§. 5. Man muß aber auf ihn je frischer als er ist / auch desto besser Achtung geben / damit er nicht Schaden verursache; Dann er fällt nicht nur seine Neben-Buhler mit seinen starcken Hörnern an / sondern er wird auch bißweilen Mann-scheu / stößt nach den Leuten / und ist niemand mehr vor ihm sicher: So bald man nun dieses von ihm höret / ist es am sichersten / man eile mit ihm zum Beschneiden / und nehme ihm mit seinen Nierlein oder Hoden zugleich Hertz und Mannschafft / ehe er seinem Herrn ein Unglück über den Hals ziehen kan.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLII. §. ult.

WElcher Gestalten ein Haus-Vatter für den durch seine heimische Thier einem andern / ohne gegebene Ursach / zugefügten Schaden entweder einigen Abtrag thun / oder für solchem Abtrag das Thier nach den gemeinen Rechten hergeben müsse / nach den Sächsischen Rechten aber / solthane Wahl alsobalden verliehre / wann er das Thier nach dem beschehenen Schaden nicht alsofort austreibet: Haben wir bey dem **dritten Capitel des vierten Buchs. §. 3.** dargethan. Dahero dann die **Schöpfen zu Jena** anno 1634. im Monat Julio auf Berathfragung Johannis Remda, **Schulmeister** zu Cala, in einer solchen Begebenheit also gesprochen: **Als ihr uns berichtet / wie in dem Salfeldischen Forwerck / der jetzige Hofmeister Nickel Werner / neben andern Rind-Vieh / auch einen Bull oder Farr-Ochsen gehalten / welcher sich so untreu erzeiget / daß er im Feld nicht allein des Hofmeisters Magd / und seinen Kühe-Hirten gestossen / sondern auch des Pfarrers Magd zu** Cala, **mit einer Bürden Gras darnieder geworffen / daß / wofern derselbige vor dem Gras und sonsten dieser Person näher zukommen können / nicht geringen Schaden zugefüget hätte / welches aber gedachter Hofmeister nichts geachtet / oder andere Ungelegenheiten zu verhüten / den Ochsen in Verwahrung gehalten / sondern denselben mit dem Vieh täglich zu Felde treiben / und also länger zu Schaden gehen lassen. Immassen dann als den 21. Augusti des nechst-abgewichenen 1633. Jahrs euer Tochter Catharina mit einer Butten voll Wasser aus dem Forwerck gehen wollen / und unter dem Schwibbogen des Thors gewesen / wäre ihr gleich des Hofmeisters Vieh samt bemeldtem Ochsen plötzlich und unversehens entgegen kommen / welcher zwar erstlich des Hofmeisters Magd zugewolt / aber alsbald von derselben wieder abgelassen und euerer Tochter / welche mit der schweren Butten nicht weichen können / zugeeilet / und ihr unter dem Rücken das Gehörn im Leib gestossen / dieselbe also mit der tragenden Butten voll Wassers in die Höhe gehoben / auch wieder zur Erden geworffen / und sie dermassen beschädiget / daß sie etliche Wochen lang darnieder gelegen / grosse Schmertzen erlitten / und dadurch / weil sie nunmehr nichts schwehres mehr tragen noch arbeiten kan / als ein noch junges Mensch von 21. Jahren / um ihre Gesundheit kommen / und gebracht worden. Ob nun wol ihr bey dem Rath zu Sahlfeld solches geklaget / wäre euch doch der Bescheid gegeben / warum euer Tochter nicht aus dem Weg gangen / und dem Ochsen aus-**

ausgewichen wäre. Wann ihr nun euch dieses Bescheids wegen beschwehrt zu seyn erachtet/ habt ihr/ was dißfalls recht/ unsere Rechts-Berichtung gebetten. Demnach sprechen wir vor Recht/ wofern es eurem Bericht nach bewandt/ und gemeldter Hofmeister den Ochsen noch anjetzo behalten thut; so ist er sich mit eurer Tochter/ des empfangenen Schadens halber/ nebst Abtrag des Arztt-Lohns/ und anderer beweißlich aufgewandten Kosten und Versäumnus/ zu vergleichen und abzufinden schuldig. V. R. W. Add. Richt. p. 1. dec. 5. n. 32. & Coler. p. 1. dec. 168.

Gleichwie aber diese Doctrin nur von dem Fall zu verstehen/ wann die Beschädigung ohne gegebene Ursach beschehen/ also hat es im Gegentheil ein andere Bewandtnus/ wann ein solches Vieh von andern irritiret oder wild gemachet worden; Allermassen aus dem nachfolgenden Responso, so der Schöppen-Stuhl zu Jena anno 1646. 25. Augusti, auf Berathfragung Hildebrand Freybergers zu Wegeleben/ von sich gegeben/ anzunehmen ist: Thut sichs also in der That befinden/ daß drey Jungen hinter einem Brüll-Ochsen hergelauffen/ ihn mit Steinen geworffen/ angeschryen/ und vergrället/ darauf sich bald begeben/ daß er eine alte im Weg vorhingehende Frau niedergestossen/ davon sie den fünfften Tag hernach des Todes worden. So mag dem Herrn des Ochsens kein Schuld zugemessen werden/ sondern es sind die drey Jungen/ welche den Ochsen irritiret/ oder/ an deren Statt/ ihre Eltern/ die begehrte Arztt- und Begräbnus-Kosten/ nach billicher Richterlicher Moderation zu entgelten/ und darüber die Jungen/ wann sie des Alters/ und zimlichen Verstandes mit acht tägiger Gefängnus zu belegen. V. R. W. Vid. omninò Richter. de significat. Adverb. lit. ll. n. 12. pag. 842. Add. Notat. Jurid. supr. cit. loc. Von den Stier Gefechten in Hispanien/ so nach denen Canonischen Rechten verbotten; Kan bey dem Barbosa ad cap. 1. n. 3. X. de Torneament. desgleichen auch bey dem Wagnereck. ad id. cap. nachgelesen werden. Conf. Linck. ad Decretal. Lib. 5. tit. 13. §. ult. in fin. Von dem Ochsen-Fest aber zu Venedig/ welches zur Gedächtnus der Wieder-Eroberung Aquilejæ gehalten/ und an welchem etlichen Ochsen auf St. Marcus-Platz die Köpffe/ nachdem man sie zuvor exercirt/ abgeschlagen/ auch allerley Spiel und Feuerwerck bey hellem Tag dabey gehalten werden/ ist bey dem Zeiliero in Itinerar. Ital. p. 60. in fin. nachzusehen.

***

Das XLIII. Capitel.
Von den Kühen.

Inhalt.

§. 1. Nutzbarkeit der Kühe. §. 2. Etliche verschiedene Beynamen. §. 3. Küh-Musterung soll gehalten werden. §. 4. Alter der Kühe zu erkennen. Junges Vieh ist besser als das andere. §. 5. Die Kenn-Zeichen einer guten Kuhe. Was man im Kauffen zu beobachten habe. §. 6. Kühe müssen wol gewartet werden. §. 7. Wie dieses geschicht. §. 8. Allgemeine Sommer-Regeln davon. §. 9. Wie sie im Winter zu warten. §. 10. Was neben her zu merckẽ. §. 11. Wie Kühe sauber stehen/ und gehalten wollen seyn.

§. 1.

NAchdem ein Haus-Vatter auf dem Land/ nebst dem/ was er auf dem Feld stehend hat/ und nun zu gewissen Zeiten einnehmen kan/ auch täglich in sein Haus-Halten/ zu seinem und der Seinigen Unterhalt/ etwas vonnöthen hat/ so kan er der Kühe nicht leichtlich entrathen/ es müste dann seyn/ daß er ein gantz schlechtes und geringes Haus-Halten nur selb ander/ führen/ und seine Nothdurfft für Geld sich anschaffen wolte: Gleichwie ihm aber dieses/ bey vielem Gesind/ mehr zum Ab- als zum Zunehmen helffen würde/ und er also/ so wenig einen guten und rechten Haus-Halter/ als der Teuffel einen Apostel/ bedeuten kan. So ist besser und einträglicher/ wann er der gemeinen Gewonheit folgt/ und seinen Stall/ nach dem es sich bey ihm thun läst/ mit viel oder wenig Kühen belegt/ von denen er in sein Haus/ **Milch Kälber Fleisch/ Häute/ Unschlitt und Käse**/ auf die Aecker aber **Mist und Dung**/ zu hoffen und zu bekommen hat. Gewißlich der tapffere und kluge Printz Mauritz von Oranien/ hat diesen Nutzen von den Kühen so hoch gehalten/ daß er/ da ihm Spinola einsmals zu Gast geladen/ und mit Citronen und Pomerantzen tractiret hatte/ mit beygefügter Beschluß-Rede: Er sollte sehen/ was Spanien für ein Land seye/ diese Frucht könne man alle Jahr zweymal haben: Ihm auf eine andere Zeit/ zum Gegen-Tractament/ **Butter/ Milch und Käß** vorgesetzet/ mit diesen Worten: Er solle sehen was Holland für ein Land seye? diese Speise könnten sie alle Tage zweymal haben.

§. 2. Die Kühe tragen verschiedene Beynamen/ nachdem sie nemlich ihrem Herrn/ mit oder ohne Nutzen/ in dem Stall stehen: Etliche heissen **trächtige**/ andere **Galt-** oder **Güst** und einige **gute Kühe**. Die Trächtigen sind die/ so gestieret und empfangen haben/ und nun mit einem Kalb gehen. Die Güste- oder Galt-Küh heisset man diejenigen/ so unfruchtbar sind/ oder nur krancke/ lahme/ oder sonsten gebrechliche Kälber bringen. Gute Kühe aber werffen gute/ wolgeartete/ schöne und grosse Kälber; doch eine jede/ nachdem es ihre Natur und ihre Wartung mit sich bringet. Unterdessen tragen sie doch/ wegen dieses Nutzens/ im Absehen auf die andere/ den Titul der guten Kühe davon.

§. 3. Weil es nun aber nicht genug ist/ seinen Stall mit guten Kühen einmal wol versehen zu haben/ sintemal öffters/ durch allerhand Zufälle/ ein Abgang/ oder ein Schaden sich unter selbigen äussern kan: Zu Zeiten auch etliche zu alt werden/ oder die Menge der Nachzucht gar zu groß ist/ daß man sie/ ohne seinen gewiesen Nachtheil/ nicht halten könnte: So ist vonnöthen/ daß ein Haus-Vatter/ auch in diesem Stuck/ seine Klugheit sehen lasse/ damit nemlich jederzeit sich alles bey ihm im möglichsten guten Stand befinden möge. Deswegen nun muß er jährlich seine **Vieh-Musterung** und **Auswahl** halten/ da das überflüssige/ unnützliche/ schwache/ Krancke und untaugliche/ von dem nothwendigen/ frischen/ gesunden/ starcken/ schönen und tauglichen kan abgesondert/ ausgemustert/ gemästet oder verkaufft werden. An statt aber der abgegangenen/ kan man entweder von der Nachzucht/ oder von fremdem Leuten/ wiederum andere taugliche in die Stelle schaffen.

§. 4. Bey dem Einkauffen der fremden Kühe/ hat ein Haus-Vatter theils auf die **Güte**/ theils auf das

Alter derselbigen zu sehen. Dieses kan er bey ihnen nicht nur allein an den **Zähnen** erkennen / so wol als den Ochsen. Deswegen dann auch alles / was wir von den Kenn-Zeichen ihres Alters / in des vorhergehenden Capitels ersten Absätzen erinnert haben / hieher mag geholet werden: Sondern man kan es auch / nach der gemeinen Meinung / aus den **Ringlein** und **Absätzen** wissen / die sie um die Hörner haben. Dann so offt sie Kalben / so offt bekommen sie ein neues Ringlein um das Horn; Wo man nun selbige abzehlet / hat man die Anzahl der Kälber / und rechnet man vor das glatte Horn biß auf den ersten Ring zwey / dritthalb / oder drey Jahr darzu / so kan man ihr Alter leichtlich zusammen bringen. Es ist aber zu mercken / daß man es nicht eben so gar gewiß / sondern nur beyläufftig wissen kan: Sintemal einige spat / einige früher kälbern / und ich habe selbsten Kühe gesehen / die etliche Ringlein theils ausgelassen / theils aber nicht ordentlich getrieben haben. Daher thut ein Haus-Vatter am besten / wo er sich neue Kühe schaffen will / so kauffe er sich feine junge Kühe / die zwey oder drey Jahr alt sind / deren Alter er gewiß wissen kan / oder die zum höchsten nur drey oder zweymal gekälbert haben. Dann ob schon waht ist / was einige einwenden / daß nemlich die Alten mehr Milch geben / als die Jungen: So ist doch im Gegentheil wiederum wahr / daß es die alten Kühe so lang nicht mehr treiben können / als die jungen / die von Tag zu Tag zunehmen / und immer besser Nutz-Kühe werden. Scheinet es also / dieser Vortheil seye noch über jenen / und also junges Vieh dem Alten vorzuziehen.

§. 5. Die besten Kühe sind sonsten insgemein die / so von edler guter Art / grossen Bäuchen / wol-ausgewachsenen Gliedern / und gestrotzten Eiter / oder gutem Milch-Zeug sind / und denen es darneben am Lust zum Essen / Freude zum Springen / und guter innerlicher und äusserlicher Gesundheit nicht mangelt. Absonderlich muß man im Kauffen zusehen / ob sie an den Eitern alle **Striche** richtig haben; dann es ist unter den Bauren bekannt / daß etliche nur mit zweyen / etliche mit dreyen Strichen Milch geben / da es doch mit allen vieren sollte seyn. Drum ist vonnöthen / daß man sie nicht eher kauffe / biß man sie entweder Morgens / Mittags und Abends melcken sehen / oder es selbsten zwey oder dreymal versucht und probiret hat. Im übrigen mögen die Kühe seyn wie sie wollen / wann sie über 12. Jahr sind / so verbrenne man sich ja nicht mit ihnen / es müste dann zum mästen seyn: sonsten sind sie nicht viel mehr nutz / wiewol auch einige / die von starcker Natur sind / länger / und biß in das sechszehende Jahr dauren / fruchtbar und melcke sind / allein davon ist keine Regul zu machen.

§. 6. Im übrigen sind die Kühe ein solch Vieh / das schlechten Genuß gibt / wo es nicht mit Futter und Essen wol gewartet wird. Sie sind wie ein guter Acker / von dem man viel herunter führt / wann man viel hinauf geführet hat: Ist er aber mit Mist sparsam oder gar nicht gedungen worden / so darff der Eigen-Herr nur gedencken / daß er die Tugend der Sparsamkeit auch gegen ihn ausüben werde. Deswegen ligt einer Haus-Mutter ob / gute Aufsicht zu halten / daß durch nachlässige Wartung ihr an ihrem Nutzen nichts entzogen werde / noch entgehen könne.

§. 7. Es ist aber der gemeine Gebrauch / daß man sie den Sommer über auf die Weide gehen läst / davon wir oben in den letzten Absätzen geredet haben. Da hat dann ein Haus-Vatter drauf zu sehen / daß das Gesind unterdessen täglich Gras eintrage / damit man den Kühen / wo sie wieder nach Haus kommen / etwas zu fressen geben könne. Man bringet sie insgemein den Sommer durch mit diesem alle Tag eingetragenem Futter / und zu Zeiten geschnittenen Rocken-Stroh darunter / fort / und hat man dieselbe Zeit über / wann sie nur auf der Weide Wasser haben / nicht nöthig / sie viel zu Haus zu träncken.

§. 8. Absonderliche Reguln aber ihrer Wartung im Sommer sind diese:

1.) Man soll durch die Mägde die Kühe mit einem hart zusammen gewundenem und rauhen Stroh-Wisch über den Rucken / nach der Länge / desgleichen über den Hals und Kopff / aber nichts weiters / sauber und reinlich jedesmal abstreichen und wischen lassen / wann sie vom Feld / oder von der Weide kommen.

2.) Wann sie sich **haaren** / muß man ihrer so wol als auch der Ochsen besser warten.

3.) Im Majo soll man sie nicht ehender auf die Weide lassen / als wann sich die Sonne mercklich erhöhet hat / ihnen aber vorher zur Gesundheit im Stalle einen Schnitt Butter-Brod geben.

4.) Wann starcke Nebel gefallen / soll man das Vieh daheim lassen. Dann diese und der Thau machen sie kranck.

5.) Um das Heu-Monat herum soll man den Kühen Morgens / Mittag und Abends / wann sie auf die Weide gehen wollen / oder von derselben nach Hause kommen / eine gute Bürd frisches / wolgewaschenes / und abgetrocknetes Feld-Gras vorlegen. Anbey aber noch kein neues Heu / Stroh / oder Getraid angreiffen / weil solches / ehe es abgelegen und ausgekühlet / fast ungesund ist.

6.) In dem Wein-Monat soll man den Kühen dann und wann / weil der Lufft und stinckenden Nebel halber das Gras auf dem Feld nicht mehr so gesund / etwas zur Verwahrung eingeben. Es auch / wann der Nebel zu starck / etwas später austreiben.

§. 9. So bald es nun um Martini ist / so höret die Weide bey uns auf / zu Zeiten darvor / zu Zeiten darnach / nachdem der Jahrgang ist / da nimmt man dann seine Kühe wieder in den Stall / und behält sie den Winter über. Wer nun ihrer alsdann wol warten will / der muß vor allen wider der Kälte Strengigkeit die Ställe wol verwahren: Doch davon mag man nachsehen / was in dem XXXV. Capitel des andern Buchs unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatter berühret worden. Ferners muß man nicht aus der Acht lassen / ihnen wol zu streuen / damit sie desto besser / linder und wärmer liegen können. Was die Fütterung betrifft / so muß man selbige nicht entziehen / sondern ihnen wol geben. Etliche wollen haben / man solle ihnen in Tag und Nacht bey siebenmal Futter geben: Welches so übel nicht gethan wäre / wann man ihnen niemals zu viel gibt / sondern fein abwechslet / und desto öffter kommt / dann so überfüttert man sie nicht leichtlich / und sie bekommen nicht so bald einen Eckel für dem Futter. Nur ist zu wissen / daß man ihnen / wann man bey Nachts zufüttert / weil dieselben etwas lang sind / mehrer / als bey Tag / geben soll. Bey warmen Tägen muß man sie auch dann und wann aus denen Ställen lassen / daß sie sich ergötzen / auslüfftigen / die Glieder erstrecken / gelenck bleiben / und nicht krumpficht werden. Man kan sie auch alsdann draussen oder im Hof / sonsten aber / wo es das Wetter nicht leidet / im Stall träncken.

§. 10. Darneben muß ein Haus-Vatter befehlen / daß man das Gesod fleissig von allen Früchten zusammen trage und sammle: Und die geschnittene Häckerling mit unterzufüttern / nicht unterlasse. Allezeit aber muß ein guter Haus-Vatter mit der Fütterung gesparsam umgehen / damit sie um Sebastiani / das ist / um die Helffte des

Win-

Winters / noch halb vorhanden seye. Doch was hiervon und von dem Futter noch zu wissen nöthig ist / kan man in dem LIV. Capitel dieses Buchs / beysammen finden.

§. 11. Nur dieses ist noch insgemein zu mercken / daß nichts dem Vieh / Sommer und Winter / so wol bekommt / und es so frisch und gesund erhält / als wann die Ställe sauber gehalten / und fleissig ausgemistet werden / welches man dann alle 14. Tag / und wo viel Vieh ist / alle 8. Tag sollte thun. Dann was einige vorgeben / daß das Rind-Vieh / wann es auf seinem eigenen Mist stehet / besser gedeyen soll / hat keinen Grund: Viel mehr aber ist das wahr / daß sie / wo man nicht fleissig ausmistet / übel ligen müssen. Neben dem ist es gut / wo man / wann sie Morgen gemolcken sind worden / die Gruben und Löcher auf den Stall-Böden fleissig ausfüllet / darein sich des Viehes Pruntz oder Seich gesetzet hat: Man kan auch den Boden mit frischen Sand und Grieß überseyhen und beschütten / so behalten sie ihr Futter desto säuberer. Endlich sind das fleissige Mägde / die alle Morgen ihre Kühe / wie die Knechte die Pferde / zu schrapen pflegen: Dann sie werden schön glatt und ansehnlich davon / und bleibet alsdann die Ehre der schönen Vieh-Zucht und der Ruhm des angewendten Fleisses zwischen Frauen und Mägden halbieret und getheilet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLIII. Von den Kühen. §. 5.

GLeichwie die **Pferd** und **Ochsen** / (davon hieroben weitläufftig gehandelt worden /) so man sie / mit solchen **Mängeln** uud **Gebrächen** behafftet / verkauffet / daß der Kauffer selbige nicht zu seinem Nutzen anwenden kan / entweder dem Verkauffer wieder heimgeschlagen / oder der Kauff-Schilling / in so weit sie wegen des ihnen anklebenden Mangels für geringschätziger erachtet werden / wieder zuruck gefordert / wann er aber noch nicht bezahlet / innen behalten werden kan; Also hat es eben dergleichen Bewandtnus mit den **Kühen**; dahero wir den Günstigen Leser in allen Stücken auf vorgemeldte **Anmerckungen** gewiesen haben / allhier aber nur dasjenige / was von den **Kühen** in solcherley Begebenheit bey dem Richtero p. 2. decis. 95. n. 6. zu finden / und von dem **Schöppen-Stuhl zu Jena Nicolao Sulzen / Burgern und Mezgern zu Ilmen** / statt eines **Urtheils** / ertheilet worden / anfügen wollen / welches demnach also lautet: **Habt ihr Hanns Heinrichs vor der Pforten ehlichen Hausfrauen zu Libringen eine gelbe Kuh um 10. Gulden abgekaufft / und sie bey der Verkauffung berichtet / daß die Kuh nicht trüge / ob sie schon bey dem Rind gewesen / darum wollte sie solche verkauffen; darauf ihr gegen Empfahung der Kuh die 10. Gulden bezahlet. Hat dann / als ihr die Kuh heimgebracht / und geschlachtet / sich befunden / daß sie im Leibe voller Frantzosen gewesen / welcher Mangel auswendig nicht zu sehen / darum ihr / nach Handwercks Gewonheit / die Kuhe nicht ferner angegriffen / sondern den Feld-Meister auf dem Anger aus der Stadt schleiffen / und ihm die Haut / das Fleisch aber den Raaben lassen müssen. So ist der von der Porten / in Krafft der von euch angezogener Gewonheit so wol / als auch nach Inhalt beschriebener Rechte / euch die 10. Gulden / samt verursachten Unkosten wieder zu geben und zu erstatten schuldig. V. R. W.** Add. Matth. Coler. decis. 228. n. 2. Jedoch wird in dergleichen Begebenheit erfordert / daß solche Kranckheit sich nicht erst nach dem Kauff ereignet; allermassen die **Schöppen zu Jena** / auf Berathfragung **Michael Gröschnern / Ambts-Schultheissen zu Hirschrode** hierinnen abermalen bey vorbelobtem Richtero, d. dec. 95. n. 34. folgender massen gesprochen. **Als ihr uns berichtet / welcher Gestalt ihr nunmehr vor sechs Jahren von dem jetzigen Stadt-Richter Ambrosio Mötzlen zu Dornburge / eine Kuheissern angenommen / mit dem Beding / heut oder Morgen wieder eine gute tüchtige Kuh / oder aber 11. Gulden davor zuschaffen / welches unter diesen beyden Mitteln bemeldem Stadt-Richter belieben möchte / laut euers darüber gegebenen** Consensus. **Wann ihr aber solche Kuhe (weil sie nicht gar köstlich an der Milch /) auf eures Sohns Hochzeit geschlachtet / und hergegen ein andere an die Stätte zu bringen gesonnen / zuvor aber bey gedachtem eurem** Creditore **euch erkundiget / ob er ein andere Kuh / oder das Geld davor haben wollte / auch ihm eine Kuh zu Eckstett / so bey Michael Schönherrn gestanden / und er von Soldaten erkaufft / vorgeschlagen / auch ihm in seine Beliebung gestellet / ob er wollte mit nach Eckstett gehen / die Kuhe bey ermeldten Schönherrn in Augenschein zu nehmen / und wofern es ihme gefällig / wollet ihr solche bezahlen / und ihn darmit** contentiren **/ darauf er mit seinem Sohn neben euch sich nach Eckstett erhoben / die Kuhe bey mehrerwähnten Schönherrn (da sie im Garten unter freyen Himmel gangen /) wol betrachtet / da ihr ihm nochmals die Willkühr heimgegeben / zur Kuh oder zum Geld zu wählen / worauf er Schönherrn gefraget / ob er ihm auch könnte gut fürm Tod seyn? Welcher geantwortet / diß könnte er ihm nicht eine Stunde zusagen / dann sich bald ein unverhofft Unglück zutragen möchte. Worauf der Stadt-Richter und sein Sohn die Kuhe nach bestem Fleiß betrachtet / und nach heimlicher Beratschlagung / von dem Schönherrn einen Strick begehret / die Kuh daran zu binden / und mitzunehmen / welches auch erfolget; darauf ihr ihme für den Anspruch / und nicht für den Tod gut gesaget / auch Schönherrn alsobald solche Kuhe mit 11. Gulden bezahlet. Hierauf der Stadt-Richter neben seinem Sohn die Kuhe an seine Hände angefasset / mit dem Strick gebunden / und also in seine Verwahrung genommen; Und als er unterdessen darmit durch euer Dorff Hirschrode getrieben / hättet ihr ihn in euer Behausung gebetten / und die Kuh in Hoff zu ziehen begehret / deme er auch gefolget / da ihr ihm dann den** restirenden **Gulden Küh-Zinns entrichtet / er auch hingegen euch den** Consens **wieder eingeliefert / und mit der Kuh nach Dornburg gangen / auch solche in die vier Tag / als vom Sonntag an / biß auf den Mitwoch / bey sich in dem Stalle behalten: Als sie aber ohnversehens kranck worden / hätte er euch sie auf den vierten Tag wieder in euern Hoff geschicket / da ihr ihm alsobalden zuentbiethen lassen / weil er die Kuh aus euerm Hoff und Stall nicht bekommen / sondern zu Eckstett / so möchte er sie dahin wieder schicken / auch ihme hingegen solche wieder nach Dornburg führen lassen; und als er sie nicht wollen einlassen / wäre sie ihm an die Thür gebunden worden; und nachdem er euch im Ambt in Klage genommen / hätte der Ambt-Schösser euch bey 20. Thaler Straff gebot-**

ten / die Kuh wieder nach Eckstett zu führen; da nun solches geschehen / wäre die Kuh bald hernach gar gestorben / alles nach mehrern Inhalt eures Berichts. Wann ihr dann hierüber unser Rechts-Belehrung gebetten; demnach sprechen wir vor Recht / obwol gemeldter Stadt-Richter im nechst-abgewichnen Monat uns berichtet / wie er bald auf dem Weg / da er die Kuhe abgeholet / daß solche nicht richtig / vermercket / und als sie im Stall gebracht / für untüchtig befunden worden / und dahero auch wider euch ein Urtheil erhalten. Demnach aber / wofern es / eurem Bericht nach / anders bewandt / und gemeldte Kuh / als sie besagter Stadt-Richter angenommen / gesund gewesen: und allererst in seinem Stall unversehens kranck worden / so seyd ihr auch / bey so gestalten Sachen / ihm angezogene Kuhe zu bezahlen nicht verbunden. V. A. W.

Das XLIV. Capitel.

Vom Zulassen der Kühe.

Inhalt.

§. 1. Geilheit der Kühe ist zu bändigen. Im welchem Alter man sie zulassen soll. §. 2. Stier ist der Kühe ihr Mann. Muß wol gewartet werden. §. 3. Zeit / da man die Kühe zuläst. §. 4. Kenn-Zeichen ihrer Brunst. Was bey den Kühen zu beobachten / ehe man sie Rindern läst. §. 5. Wie den Kühen und dem Stier zu helffen / wann sie nicht wollen zusammen kommen. §. 6. Wie zu wissen / ob und was eine Kuhe trage / und zu machen / daß eine Kuh trage / was man will.

§. 1.

DJe Kühe sind von Natur zur Geilheit geneigt / und so bald sie nur ein wenig werden und erstarcken / findet sich diese Begierde bey ihnen: Wie dann ihrer viel / wann sie nur eines Jahrs nebst etlich Monaten alt sind / und nicht in Obacht genommen werden / alsobald stieren / und sich zu belauffen pflegen. Allein mehr zu ihren Schaden als Nutzen. Dann sie werden durch dieses zu früh Rindern / und Kälber tragen / verbutzelt und verderbet / daß sie darnach zu keiner rechten Grösse und Stärcke mehr kommen. Daher hat ein Haus-Vatter auf sie Acht zu geben / damit sie ihre geile Begierden nicht in ihrer besten Jugend ausüben möchten: Sondern er soll sie aufhalten / biß sie drey Jahr alt sind / dann dieweil sie da bey ihren besten Kräfften sind / so bringen sie auch hernach alle Jahr die schönsten und trefflichsten Kälber / biß in das zehend oder zwölffte Jahr / da hingegen der andern Früh-Kälber meistentheils unzeitig / klein / unansehnlich und weit geringer / als diese sind.

§. 2. Sie haben aber zum Mann den Stier-Ochsen / dem man zu Ende des Winters / bey dem Anfang des Frühlings / sein gutes Fressen nicht umsonst gibt / sondern er bleibet / für dieses verbesserte Futter / den Kühen des Eigenherrn etliche Dienste schuldig: Und ob ihm schon die Gersten und Wicken / mit welcher ihm etliche ein Paar Monat vorher / ehe er unter die Heerde kommt / ausmästen / von einigen mißgönnet wird / so thun sie doch unrecht daran / und beneiden ihn ohne Ursach / dieweil er ja genugsame Kräffte und Stärcke haben muß / die er aber nicht anderst als durch gute Fütterung bekommen kan / wo er mit frischem Besteigen und muthigen Springen dem Herrn und der Heerde nutzen soll.

§. 3. Gemeiniglich läst man ihn / wann das Küh-Vich vor Ostern wieder aus dem Stall auf die freye Weide kommt / alsobald mit unter die Heerde lauffen / damit er nemlich / es möchten die Kühe zu Stieren verlangen / wann es wäre / bey der Hand möchte seyn / ihnen zu des Herrn Nutzen ihren Willen zu machen: Welches dann auch nicht übel gethan ist / dieweil die Kühe viel besser und eher empfangen / wo sie vor sich selbsten ihre eigene Hitze der Natur zu dem Werck treibet. Zwar einige sind darinnen anderer Meinung und geben der Heerd dem Spiel-Ochsen nicht eher zu / biß sie an etlichen Kühen verspüren / daß sie seiner verlangen: Allein / ich meine / man könnte dieser Mühe / die man haben muß / Achtung auf die Kühe zu geben / biß sie ihr Lust ankommt / gar wol entrathen / wo man den ersten Vorschlag gelten läst. Was aber die betrifft / die ein gewisses Monat vorschreiben: Wie etliche den Mertzen / andere den April / einige den Majum, Junium, oder Julium, ja auch wol das August-Monat / so haben theils ein besonders Absehen darmit / oder sie müssen es aus Noth thun. Die letzten / die sie in dem gantzen Majen / Brach- und Heu-Monat / ꝛc. zu den Stieren treiben / sehen theils darauf / daß die Kühe um selbige Zeit am hefftigsten rinderig oder brünstig seyn / daß sie auch dem Stier ohne Anleitung nachgehen; theils sehen auf die Kräuter und das junge frische Gras / die nun herfür brechen / und weil sie in ihrer besten Safft und Krafft / dem trächtigen Vieh ein desto zuträglichers Futter sind; theils aber thun es wegen der Frühlings-Kälber / die sie höher als die / so gegen den Herbst fallen / halten / dieweil sie das süsse Gras bald zu geniessen bekommen / und dahero leichter wachsen sollen. Wiewol auch einige aus Noth so spät ihre Kühe zulassen müssen / wann sie nemlich im Frühling nicht gerindert haben / dann alsdann muß man im Brach- oder Heu-Monat zu diesen unberittenen Kühen den Stier führen / damit sie ihrem Herrn nicht ohne Nutzen den Winter über im Futter stehen möchten. Die ersten aber / die im Mertzen oder Februari den Stier zu lassen / sehen auf die Herbst-Kälber / und die leichte Wartung / die sie gebrauchen: Ausser dem / daß einige hoffen / sie werden / wo sie den Winter überstanden haben / desto dauerhafftiger werden. Ich meines theils / wann ich das beste hieraus wählen sollte / hielte es mit denen / die das Brach-Monat zum Zulassen der Kühe gebrauchen. Dann man hat diese Bequemlichkeit darbey / daß die Kühe / wann sie zu gedachter Zeit füllig werden / grad über neun oder zehen Monat kälbern / wann das junge Gras herfür sticht / welches ihnen dann ihre Milch bessert und verneuert / daß sie die Jungen desto bequemlicher säugen / nähren / stärcken und erhalten können.

§. 4. Wir haben von ihrer Brunst gedacht / da nemlich die Kühe für sich selbsten anfangen geil zu werden / und sich nach dem Stier zu sehnen. Dahero wollen wir nicht vergessen die Kenn-Zeichen derselbigen hier mit beyzubringen,

gen. Sie steigen gemeiniglich selbsten aufeinander / prüllen ohne Unterlaß / rören und schwitzen über Gewonheit / fressen nicht viel / sehen sich stätig nach dem Stier um / oder steigen wol gar auf ihn hinauf / es geschwellen und zauffen ihnen die Klauen oder der Huf und die Füsse auf. Wo nun dergleichen ein Haus-Vatter von seinem Vieh siehet / so hat er gewiß den Schluß zu machen / daß sie rindern wollen / daher thut er wol / wann er ihnen am Futter etliche Tag vorher / ehe er sie zuläßt / nichts abbricht / wie sonsten einige Unverständige in ihren Büchern angegeben haben / die wollen / daß die Kühe vorher Hunger leiden sollen / damit sie nicht zu fett seyn / dann wo sie wol gefüttert / empfangen sie nicht gerne: Hingegen je magerer sie seyn / je fähiger wären sie des Saamens / und desto besser und geschwinder fassen sie auch auf. Etliche lassen sie auch 24. Stunden fasten / und glauben / daß sie / weil sie leer vom Futter / oder doch nicht viel angefüllet sind / genugsam alsdann sollten tauglich seyn. Allein es ist falsch / dann man frage einen Bauren / wo man wolle / wie er seine Kühe halte / wann er sie bald zulassen will / so wird er antworten: im guten Futter / und bezeugets die Erfahrung / daß je besser sie vorher gehalten werden / je lieber und eher rindern sie / da hingegen die magern öffters zu einem Gält-Vieh werden. Daß aber einige auch für nothwendig halten und meinen / es müsse im Neuen geschehen / darff man sich nicht irre machen lassen. Ein jeder mag zwar bey seiner Einbildung bleiben / wo er nicht besserem Rath folgen will: Allein hier zu Lande bekümmert man sich wenig drum / sondern / wann die Kühe andere bestättigen / und gerne zum Ochsen wären / so lassen sie die Bauren zu / es mag der Mond drein sehen / wie er will / dieses aber thun einige / sie lassen ihre Kühe niemals zu Mittag / sondern allezeit Morgends und Abends zu / in Meinung / der Stier sey alsdann viel geschickter / und sein Saamen stärcker und mächtiger / als sonsten.

§. 5. Weil es aber öffters geschiehet / daß die Kuh den Stier nicht zulassen will / oder auch der Stier keinen Lust zum Steigen hat / so muß ein Haus-Vatter bedacht seyn / sie auf folgende Art geil und frisch zu machen: Er bestreiche der Kuhe ihr natürliches Glied mit dem Safft von gestossenen Meer-Zwiebeln / und gebe ihnen öffters Saltz und Brod zu essen / das mit gepulvertem Lein-Saamen ist vermischet worden. Einige Bauren haben auch den Glauben drauf / wo man ihnen einen Meel-Sack / der erst von der Mühl kommt / um den Leib bindet / oder aber 3. lebendige Gründel in einem Stück Brod zu verschlingen vorgiebet. Wiewol es wird das beste seyn / man dünste / in einer kupfernen Pfannen / ein wenig Korn / Gersten oder Habern im Wasser ab / und gebe es den Kühen zu essen / so werden sie bald Lust bekommen / dem Stier aber kan man helffen / wo man durch den Knecht oder die Magd der Kuhe ihr mütterliches Geburts-Glied mit einem reinen und neuen Schwammen abwischen / und den Stier dran riechen läßt / oder die Nase mit bestreichet / dann es ist wahr / wie es der Clevische Rath / der gelehrte Herr Conrad Heresbach angegeben: Elici cupiditatem, odore genitalium admoto naribus.

§. 6. Im übrigen wann jemand zu wissen begehrt / ob seine Kuh gerindert habe / und gewiß trage / so lasse er nur in dem Melcken ein Tröpflein Milch von dem Finger in eine Schüssel mit Wasser fallen / bleibet dann das Tröpflein gantz / so träget die Kuh: zerfähret es aber / und färbet das Wasser / so träget sie nicht. Hätte aber jemand Lust / eigentlich zu wissen / was seine Kuh nach dem Zulassen tragen werde / so muß er Achtung geben lassen / ob der Stier / wann er von der Kuh steige / auf die rechte Seiten falle / oder auf die lincke; Ist dieses / so trägt die Kuh ein Mütterlein / bey jenem aber ein Ochslein. Endlich geben einige vor gewiß für / daß / wo man dem Buhl-Ochsen den lincken Hoden zur Zeit des Steigens verbinde / so zeuge er Stierlein; wo aber den rechten / Mütterlein / daß man also nach seinem Verlangen von den Kühen Kälblein und Stierlein haben könnte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLIV.

WIe und welcher gestalt der Schaden / so die Kühe ausser der ihnen angebohrnen wilden Art verursachet / von ihren Herren ersetzet werden müsse? Haben wir bey dem dritten Cap. §. ult. des vierten Buchs dargethan. Add. pr. Inst. in verb. *lascivia.* si quadrup. pauper. fec. dic. Item *Reform.* der Stadt Nürnberg. tit. 27. L. 2. Rubr. **vom Abtrag der Schäden / so einem von eines andern heimischen Thieren geschehen.**

***

Das XLV. Capitel.

Wie die Kühe zur Zeit des Kälbern / und wann sie trächtig / zu warten?

Inhalt.

§. 1. Auf die tragende Kühe ist Acht zu haben. §. 2. Im Austreiben. §. 3. In der Fütterung. §. 4. Im Melcken und Anlaß. §. 5. Erstockte Milch ist von ihnen zu nehmen / wann sie gekälbert. §. 6. Mittel / daß sie nicht verwerffen. Wann Blut von ihnen gehet. §. 7. Wann sie über die Zeit tragen. §. 8. Wann ihnen das Kalben sauer ankommt. §. 9. Was zu thun / wann sie gekälbert haben. §. 10. Præservativ für die Kühe / die das erstemal kälbern.

§. 1.

DJe Trag-Zeit der Kühe belauffet sich entweder auf 9. oder 10. Monat / und die Bauren rechnen durchgehends 40. Wochen dafür. Weil nun / eine so lange Zeit über / das Trag-Vich allerhand Zufällen unterworffen ist / durch welche / wo sie nicht bey Zeiten wahrgenommen oder abgelehnet werden / die gantze Hoffnung eines Haus-Vatters vernichtet werden kan / so ist vonnöthen durch fleissiges Aufsehen und gute Wartung allem Ubel fürzukommen / damit sie gesund und mit Freuden ihre Bürde endlich ablegen können.

§. 2. So lang nun eine Kuh mit dem Kalb gehet / soll man fleissig Achtung lassen geben / damit sie weder durch das Springen über oder in die weiten und tieffen Gräben / noch durch das wilde Anlauffen wider die Hekken und Stauden / etwas am Leib verrencken / zerfallen / zerstossen / sich mit einem Dorn-Stich verletzen / oder in andere Wege beschädigen könne. Dann so wo man sie nach ihrem Muthwillen gumpen und lauffen lässt / oder wol gar / wie es nachlässige Jungen thun / über Gräben treibet / da man doch einen andern Weg vor sich hätte / ist es leicht geschehen / daß sie nicht nur allein sich / sondern auch den Kälbern Schaden zuziehen.

§. 3. Nebst dieser Aufsicht ist es gut / wo man ihr Futter eine gute Zeit vorher / ehe sie kälbern / verbessert / und / wo man es hat / ihnen Wein-Treber fürgibt / oder / nachdem ein jeder sonsten etwas besseres / als das gemeine Fressen / für sie zu wege bringen kan. Absonderlich soll man zu Winters-Zeit der guten Träncke und Gesott nicht vergessen / sondern ihnen selbige wol abgebrühet fürgeben / und sie keinen Mangel leiden lassen / so bekommen sie nach dem Kälbern desto strotzendere und Milch-reichere Euter / daß hernach die Kälber noch eins so schön werden / als sonsten.

§. 4. So bald sie anfangen groß zu geschwellen / darf und soll man sie nicht mehr melcken: Dann die Milch ist zur selben Zeit kein Nutz / wird bald klötzlecht und Steinhart. Allein auf dem Land nehmen es die Bauren / die etwan nur 2. oder 1. Kuh haben / so groß nicht in Acht / sondern sie melcken die Kühe so lang / biß sie die Milch aufhalten / und nicht mehr gehen lassen / oder biß sie gantz braunlicht und zum Gebrauch untüchtig ist. Dieselbe Zeit nun / da sie ohne Milch stehen / ist es gut / wo man ihnen Haarlinset und Hanff-Saamen angesotten auf die Gesötte gibt / damit sie mögten innerlich gereiniget werden.

§. 5. Zu Zeiten geschiehet es / daß ihnen von der erstockten Milch die Euter sehr groß und voll werden / da es dann leichtlich zu einer Verschwellung hinausschlagen kan. Deßwegen muß man sie / wo man es sihet / und an ihnen mercket / ausmelcken / die Milch aber kan man ausrühren / dieweil die Butter davon gar heilsam ist / und von etlichen zu Salben verbrauchet wird; die untere Milch aber kan denen Hünern gegeben / die es als ein angenehmes Getränck verzehren werden.

§. 6. Nachdem aber auch die Kühe / ob sie schon trächtig sind / dannoch bald verwerffen / so ist es gut / wann man sie zu præserviren suchet / ehe es noch Gefahr mit sie hat. Etliche geben ihnen alsobald / wann sie sich belauffen / Quitten-Kern / Fenchel- und Feld-Kümmel-Saamen ein / den sie aber vor in einem Häfelein Wassers / in welchem auch 3. Löffel voll Hönig / nebst einer zerstossenen Eyer-Schaalen / aus welcher zuvor ein Hünlein ausgekrochen ist / sind geworffen worden / herum rühren und untereinander mischen. Wann nun die Kühe 3. Morgen aufeinander davon zu trincken bekommen / so sollen sie nicht verwerffen. Geschiehet es aber / daß Blut von ihnen gehet / und man sich hefftig befahren muß / es mögte übel abgehen / so mache man nur nicht viel Federlesens / sondern gebe ihnen etlichemal Fenchel / mit Hönig und Brod / ein / so wird es bald besser werden.

§. 7. Wäre es aber Sache / daß eine Kuhe gar über die Zeit trüge / so nehme man Zwiebel-Schelffen / einen guten Theil Poley und gantzen Safran / das siede man zusammen im Bier ab / und gebe es ihr 2. oder 3. mal ein / so muß das Kalb von ihr gehen / es seye nun todt oder lebendig. Doch eine Haus-Mutter wird schon wissen Acht zu haben / daß es nicht vor der Zeit / da etwan die Kuh ordentlicher Weis noch trächtig wäre / gebrauchet wird / damit nicht das Kalb muthwillig möge verschelmet werden.

§. 8. Im übrigen ist es nichts neues / daß den Kühen das Kalben sauer ankommt / und daß sie ihrer Kälber nicht gleich genesen können. Deßwegen wo sich dergleichen ereignen sollte / muß man zusehen / wie man ihnen 6. oder 7. Zwiebeln so tieff in den Hals hinein schiebe oder stosse / daß sie solche verschlucken müssen / so wird es ihnen das Kalb befördern. Will es aber mit der Secundina, das ist / der After-Geburt / nicht fort / so koche man nur für einen Groschen oder 6. Pfennige Lein mit Wasser / und gebe es ihr zu trincken / oder / zerschneide zween Herings-Schwäntze fein klein / stecke selbige ihr in den Hals / oder siede Beyfuß ab / und gieß es ihr in Hals hinter / daß sie es hinunter lassen muß / so wirds bald fortgehen.

§. 9. Wann nun die Kuh gekälbert hat / geben ihr etliche auf einem gebäheten Brod 3. rothe Hasel-Nüsse ein / und weil sie es so von ihren Vor-Eltern empfangen haben / so bleiben sie dabey / ob gleich die wenigsten sehen / worzu es tauge. Hernach melcken sie die Kuh alsobald aus / ehe noch das Kalb an die Dutte geleget wird / nähmen die gemolckene Milch / und giessen es ihr an das Gesott / so von gutem Heu seyn soll; doch gibt man ihr die ersten 3. Tag niemals viel Gesott aufeinander / sondern jederzeit wenig / aber desto öffter / damit sie sich nicht überfressen könne / und eben so lang kriegt sie kein kaltes Wasser zu sehen / sondern muß sich mit dem Wasser

von

von Gesott behelffen. Andere aber geben ihnen gantzer 8. Tag lang / nebst anderm Futter / nichts als warmes Wasser mit ein wenig Mehl / und wann sie unpäßlich zu seyn scheinen / eine Gersten-Garben und gutes Heu / damit sie wiederum mögten gestärcket werden. Im Winter soll man den Kälber-Kühen Grummet oder süsses Heu geben / und das schlechtere biß zur andern Zeit versparen. Man kan auch die Gesötter von Haber- und Gersten-Stroh oder Drescher-Spreuern machen / und ein wenig gutes Grummet drunter mengen; andere stossen / was sie von Ruben-Schelfen / Kraut / Kraut-Stengeln / und dergleichen Gefräs haben / mit dem Rüb-Eisen klein / lassen es besonders in einem Kessel oder eisernen Hafen sieden / und theilen es auf die Gesötte aus.

§. 10. Bey diesem Futter läßt man sie 8. Tag neben dem Kalb im Stall stehen / hernach treibet man sie allein wieder auf die Weide. Wäre es Sache / daß eine Kuh zum ersten gekläbert hätte / so gibt man ihr gemeiniglich / neben 3. Grundeln / Lorbeer / Nuß und Knoblauch ein / und etwas von Butter / Brod und Schmaltz / in Meinung / daß die Kühe hernach desto gesunder verbleiben / und stets besser in den Nutzen wachsen sollten. Einige pflegen ihr auch das Pulver von einem Königlein / so ein kleiner Vogel ist / unter etwas einzugeben / als ein Præservativ wider alle Bezauberungen und nächtliches Milch-Abnehmen / und versicherte mich ein Bauer / daß da seine Nachbarn neben und hinter ihm dergleichen Anstösse von bösen Leuten gehabt hätten / er doch durch dieses Mittel / nebst fleissigem Gebet / seinen Stall jederzeit hätte sicher und frey behalten.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLV. §. 1. & 2.

WAs von **Beschädigung der trächtigen Kühe** hier beygebracht wird / solches haben wir bereits hieroben **bey der Pferd-Zucht** abgethan / v. l. 39. pr. ff. ad L. Aquil. Hier wollen wir noch dieses einige mit beyfügen / daß / wann jemand eine fremde **Kuh** erworffen oder sonsten umgebracht / welche dasselbe **Jahr** / da dieses vorgegangen / trächtig gewesen / selbiger nicht allein **nach denen Römischen Rechten** dem Herrn den warhafftigen Werth der erworffenen **Kuh** ersetzen / sondern auch so viel dafür bezahlen müsse / was selbige **das gantze Jahr** / in welchem solches geschehen / **am allermeisten** / und solcher Gestalt auch zu der Zeit / da sie getragen / gegolten / ohnangesehen sie schon lang gekälbert hat; welches mit nachfolgendem Exempel noch besser beleuchtet werden kan. Gesetzt / es hätte Cajus eine **Kuhe** / welche im Majo trächtig ist / und um deswillen 20. Gulden gültet / diese Kuhe nun wird im December (da sie schon längst gekälbert / und also nur 10. Gülden werth ist /) vom Titio erworffen; Hier muß nun Titius alles dasjenige / was diese **Kuhe das gantze Jahr über am meisten** gegolten hat / und also nicht nur 10. sondern 20. Gülden bezahlen / welches er an statt einer Bestraffung / auf- und anzunehmen hat / v. §. 9. & 10. ibique DD. in specie verò Schneidew. & Giphan. vers. *qua ratione.* Inst. ad L. Aquil. & l. 2. pr. ff. eod. Wann aber jemand eine fremde **Kuhe** nur verwundet / oder sonsten beschädiget hat / daß hierdurch nicht allein ihr / sondern auch dem Kalb Schaden zugefüget worden / in diesem Fall ist er sonder Zweifel auch deswegen dem Herrn einen Abtrag zu thun verpflichtet / §. 10. Inst. ad L. Aquil. Gesetzt aber / es hätte jemand eine solche Kuh beschädiget / die damalen / als dieses vorgegangen / nicht trächtig gewesen / immittelst aber doch noch **vor dreyßig Tagen** mit einem Kalb gegangen ist / in dieser Begebenheit wird nicht allein die Kuhe / was sie vor itzo giltet / sondern / was sie Zeit dieser 30. **Tag** am meisten gelten können / angeschlagen / §. 14. & 15. ibique DD. Inst. ad L. Aquil. l. si servus. 27. §. tertiò autem capit. 5. ibique gloss. in verb. proximis. ff. eod. daß aber in diesem letzten Fall bey dem Anschlag nur auf 30. **Tag** / in dem vorigen aber auf **ein gantzes Jahr** gesehen worden / davon kan diese **Ursach** gegeben werden / weilen es ein mehrers auf sich hat / ein fremdes Vieh gar tödten / als dasselbige nur beschädigen. Vid. Schneidew. ad §. 13. n. 5. & 6. J. ad L. Aquil. & Manz. ad §. 14. Inst. eod. **Und** dieses verhält sich also **nach denen Römischen Rechten; Heut zu Tag** aber wird nur auf denjenigen Werth / den das getödtete oder beschädigte Vieh zu der Zeit gegolten / da es getödtet oder beschädiget worden / nebst dem übrigen Interesse gesehen. Vid. Brunnem. ad l. 27. n. 5. ff. ad L. Aquil. Anton. Matth. de crimin. lib. 47. tit. 3. cap. 3. n. 4. Besold. Thes. pr. voc. **Abtrag.** Struv. Ex ad ff. 14. th. 25. & Carpz. Jprud. forens. p. 4. c. 37. def. 8. so / daß heut zu Tag unter dem **ersten** und **dritten Capitel** des Legis Aquiliæ, bey welchen vorgesetzter Unterschied anzutreffen / keine Differenz mehr waltet / auch die daraus entsprungene Klagen nicht mehr pœnales, sondern merè rei persecutoriæ sind. Vid. Sim. van Leewen. in Cens. For. lib. 5. cap. 21. n. 16. Lauterbach. in Coll. ff. ad tit. de L. Aquil. §. 24. & Hopp. ad. §. 9. Inst. ad L. Aquil.

Ad §. 7. in fin.

WEy der **Verwahrlosung der Küh durch das Gesind** / kan eben dasjenige / was wir hieroben **bey der Pferd-Zucht** Cap. 8. gemeldet. ꝛc. alhier nützlich angewendet werden. ꝛc.

Das

Das XLVI. Capitel.

Von den Kälbern / wie mit ihnen umzugehen / und wie lang sie saugen sollen?

Inhalt.

§. 1. Mit den jungen Kälbern soll man nicht grob umgehen; Man läst sie bey der Kuh gerne ligen / wiewol andere nicht. §. 2. Wie lang man sie saugen lasse. §. 3. Die Kälber lassen etliche ein gantzes Jahr saugen ohne Abgang der Milch. §. 4. Wie den Kälbern zu helffen / wann sie nicht saugen wollen?

§. 1.

DJe jungen Kälber soll man / so bald sie geworffen sind worden / in gut frisch Stroh legen / doch sich darbey in Acht nehmen / daß man sie mit den Händen nicht grob und bäurisch handthiere ; fürnemlich aber hüte man sich / daß man sie nicht mit der Hand über den Rücken streiche / wie einige ungeschickte Leute thun / die dem Kalb auf diese Weise liebkosen wollen: dann es kan ihnen gar bald ein Schade daraus entstehen / dieweil ihr Rückgrad noch gantz weich und schwach ist. Man läst das Kalb insgemein gerne bey der Kuhe die gantze Zeit über ligen / damit es von der Kuh anfänglich wol geleckt / gesäubert / und wärmer bleiben / hernach aber desto eher und leichter / nach seinem Willen / zur Milch kommen möge. Andere aber sind nicht darzu zu bereden / daß sie Kalb und Kuh beysammen sollten lassen / sondern / wann das Kalb fünff oder sechs Tag / nachdem es gefallen / um und bey der Kuh gewesen ist / und genugsam von ihr gesäubert worden / so nehmen sie es weg / sperren es in einen besondern Stall ein / und machen ihm eine gute Stroh-Streu / die sie offtmals erfrischen : Allemal aber / so offt das Kalb zu saugen begehrt / tragen sie es zur Kuh / und nehmen es / nach gestillten Hunger / wieder weg in ihren besondern Stall.

§. 2. Hier zu Land läßt man etliche 4. Wochen an den Kühen sauffen / wiewol auch einige von dieser Zeit noch eine Wochen abkürtzen / damit sie der Butter / Milch / und des Schmaltzes so lang nicht entrathen dörfften. Hernach eilet man mit ihnen auf den Mezger los / und da werden sie entweder geschlachtet / oder verkaufft. Die Kälber aber / die man aufziehen will / läst man fünff oder sechs Wochen saugen / und wartet unterdessen der Mutter mit gutem Futter und Gesäuffe wol / damit das Kalb desto schöner und fetter werden möchte. Unterdessen lernen sie das Gras kennen / und fressen / daß sie darnach auch leichter zu erziehen sind.

§. 3. Das ist artlich / was von einigen mit gutem Succes ist vorgenommen worden ; Sie lassen die Zucht- und Schlacht-Kälber entweder ein gantzes geschlagenes Jahr saugen / oder aber so lang / biß die Küh übers Jahr wieder trächtig / und die Milch ihnen vor sich selbsten versteigt ; und dennoch betheuren sie / daß sie niemalen

len darunter zu Schaden kommen / sondern jederzeit einen guten Vortheil erjaget hätten. Und ich muß bekennen / ob ich es schon selbsten nicht probiret / dannoch düncket es mich so ungereimt nicht zu seyn / dann das ist bekannt / daß die Kühe / wo man die Kälber bald weg nimmt / ihre Milch gerne verhalten / daß die Melckerin etliche Tage nicht viel wird von ihnen bringen können: Hingegen wo sie ihre Kälber noch haben / geben sie gantz reichlich / und was sie haben / herfür. Da bedienen sich nun diese gute Leute des Vortheils / lassen das Kalb ein wenig an der Dutten ziehen / daß die Kuh spüren kan / wer es seye; wann sie nun aus treuer Liebe ihre Milch willig und überflüssig gehen läst / so rucken sie das saugende Kalb beyseits / und sammlen alle Milch / daß sie öffters mehr bekommen / als wann sie das Kalb gleich in ersten 5. Wochen weggenommen hätten. Neben diesen haben sie noch das zum besten / daß ihr Kalb / weil es nicht nur allein Milch / sondern auch Gras / Heu und Stroh genieſſet / weit besser / als andere Kalben / zunimmt / und gleichsam augenscheinlich in das Fleisch und Gewicht wächset. Daher dann ein solches Kalb hernach theurer kan hinaus gebracht werden / wann es ein oder anderhalb Jahr ist / als ein anderes von zwey oder dritthalb Jahren.

§. 4. So offt man siehet / daß das Kalb entweder nicht Lust zum saugen hat / oder aber nicht saugen kan / (welches daraus zu schlieſſen / wann sie an die Dutten nur riechen / aber nicht so kräfftig sind / daß sie die Milch heraus ziehen mögen /) so muß man ihnen die Zunge aufheben / und so sich weisse Wärtzlein darunter befinden / muß man solche mit einer scharffen Beiß-Zange abzwicken; dann mit zerstossenem und mit Saltz-Wasser und Essig gemischtem Knoblauch den verletzten Ort waschen / und mit Hönig bestreichen; und diß soll man Abends und Morgens drey biß vier Tag lang thun / dann sonsten / wo man es nicht achten würde / dürffte gemeldter Schaden das Kalb am Saugen hindern / schwächen / und endlich gar zu Boden richten.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLVI.

VOn den **Kälbern** entstehet die **Frag**; **Ob darfür zu halten / daß mit der Kuh zugleich das Kalb verkauffet worden seye / ob gleich von dem Kalb bey dem Kauff keine Meldung beschehen?** Welche **Frag** zwar in diesem Fall / da das Kalb noch nicht von der Kuh gekommen / ohn alles Bedencken / zu bejahen ist / per §. 19. Inst. de R. D. Add. Gomez. Tom. 2. resol. cap. 2. num. 14. Wann aber die Kuh das Kalb schon würcklich geworffen / da haben die Rechts-Lehrer nicht einerley Meinung / angesehen einige ohn allen Unterschied dafür halten / daß das Kalb zugleich mit der Kuh nicht für verkauffet zu achten / sondern daß der Verkauffer dasselbige behalten könne / per l. 65. §. f. ff. de leg. 3. allwo eben dieses von den **Lämmern** gesaget wird. Ita Franck. ad lit. π. de A. E. V. num. 201. & Lauterbach. ad eund. tit. th. 13. andere hingegen hegen diese Meinung / daß / wann das **Kalb** noch an der Kuhe sauget / solches alsdann / als eine noch unzertrennliche Portion der Mutter / dem Kauffer; wann es aber nicht mehr an der Mutter sauget / sondern schon zur Weide gehet / dem Verkauffer zuzusprechen seye. arg. l. sed addes. 19. §. si quis mulierem 7. ff. locat. l. in rem actio. 23. §. item quæcunque 5. ff. de R. V. l. plerumque 35. ff. de ædilit. Edict. l. si ut certo 5. §. usque adeo. 9. ff. commodat. & l. quamvis. 10. ff. de precar. mit dem Anhang / daß / mittelst dieses gemachten Unterschieds auch der vorberührte textus l. 65. §. f. ff. de leg. 3. verstanden werden müsse. Ita sentit. Gail. de Cum. in l. si ut certo. 5. §. usque adeò. 9. ff. commod. ibique Alber. de Ros. Fulgos. & alii. Nec non Ang. & alii DD. in l. cum qui 14. §. non solum. 15. ff. de Furt. Bald. in cap. translatio 3. X. de Constit. Col. 1. n. 3. & Gomez. Tom. 2. var. resol. cap. 2. num. 14. Add. Carpzov. p. 1. decis. 70. n. 11. & 12. Welche letztere Meinung auch von dem Brunnem. ad l. 65. §. f. n. 8. vor die gemeinste gehalten wird. In welcher Absicht demnach auch **der Schöpffen-Stuhl zu Leipzig** einer Wittwen / derer von ihrem Ehe-Herrn die Helfft aller beweglichen Haab und Güter in den Ehe-Pactis zugeschrieben worden / die Helffte des Viehs zugesprochen / ohnangesehen sich solches erst nach dem Tod ihres Ehe-Herrns also vermehret hat. vid. Carpzov. cit. dec. 70. per tot. Was unsere Meinung hiervon seye / haben wir bey der **Pferd-Zucht** / cap. 4. §. 1. 2. & 3. am Tag geleget. Immittelst weil allhier von **Verkauffung der Kälber** / so den **Mezgern** zum **Abschlachten** beschiehet / gehandelt wird / als ist zu wissen / daß selbige sich wol vorzusehen / daß sie kein **unrein oder krancken Vieh** in die **Metzig** bringen / und solches daselbst andern verkauffen und auswägen / dann wo sie hierinnen ergriffen würden / könnten sie mit einer wol empfindlichen Straff angesehen werden / allermassen wir bey dem **ersten Capitel dieser Abhandlung bemercket** / auch daselbst von der **Vieh-Schau** gehandelt haben. Dahero dann in der **Chur-Bayrischen Mezger- und Fleisch-Ordnung** nicht allein **funffzig Gulden Straff** darauf gesetzet / wann ein Metzger ein solch unreines / oder anders Vieh / das nicht **Kauffmanns-Gut** ist / wissentlich an sich erhandlet und schlachtet / sondern auch noch über diß / **bey Straff eines Guldens von jedem Stück** / gebotten worden / **daß man alles Brat-Fleisch an Kälbern / Lämmern / und dergleichen kleinem Vieh / in Fellen unter die Bänck bringen und aufhängen / solche aber gar nicht bey den Häusern ausmachen solle.** vid. **Chur-Bayrische Lands-Ordnung.** tit. 27. §. 1. vers. Item, **alles Brat-Fleisch**: & vers. **Es soll kein Metzger.** Welchem Verbott man auch zugleich dieses hinzu gethan / **daß kein Metzger ein Kalb / das unter vier / oder aufs allerwenigste vierthalb Wochen alt / oder unter vier und zwantzig Pfund schwer ist / bey Straff eines Guldens / stechen soll.** dict. Ord. Bavar. vers. Item, **kein Kalb** / &c.

Das XLVII. Capitel.

Wie sie abzuspähnen / aufzuziehen / und zu schneiden.

Inhalt.

§. 1. Die Nach-Zucht ist das vornehmste Stuck der Vieh-Zucht. §. 2. Allgemeine Regula von der Wahl der Zucht-Kälber. §. 3. Die Zeit / da man sie abspähnen soll. §. 4. Was darbey zu beobachten. Von ihrer Auferziehung. §. 5. Vom Kälber-Verschneiden.

§. 1.

DAs vornehmste Stück der Vieh-Zucht kommt auf die gute Art und Nach-Zucht an / und / wo diese nicht zu finden ist / hat man nicht Ursach sich eines grossen Vortheils zu rühmen. Dann was wäre das wol für eine treffliche Sache / wann man gleich etliche Jahr gutes Vieh / alsobald aber / nach derer Abgang / wiederum schlechtes an der Stelle hätte? da doch / wo ein guter Anfang gemacht ist worden / das Mittel und das Ende / mit höchstem Fleiß / bey dem alten Wesen zu erhalten sind. Dahero ist dieses eine richtige Pflicht eines Haus-Vatters und einer Haus-Mutter / daß sie alle ihre guten Kühe wol kennen / und nicht abgehen lassen sollen / sondern jederzeit sich bemühen / von ihnen und ihrer Art / Junges an die Stell zu schaffen / damit ihr endlicher Verlust desto leichter könnte ertragen werden.

§. 2. Weil aber die Sache nicht nur allein auf die gute Art der Mutter ankommt / sondern noch mehr Umstände bey Anstellung der Zucht-Kälber zu beobachten sind / so muß ein Haus-Vatter selbige nicht verachten / sondern sich fleissig darnach richten / damit er nicht / wo er seinem eigenen Kopff folgen wollte / sich selbsten um das Licht herum führe. So ist bekannt die gemeine Sage der Bauren / daß das jenige Kalb / welches bey den Kälbern / oder wann es geworffen wird / blöcket / nicht zum Abspännen / oder zur Zucht tauge. Eben dieses sagt man auch von den Kälbern mit einem doppelten Nabel / so für eine Mißgeburt gehalten wird. Welche Regul man nicht hintan setzen soll / dieweil ihnen die Erfahrung schon einen Schein und Werth hat zugezogen. Es gehöret auch hieher dieses / daß man die Kälber / die rothe und schwartze Zähne haben / und vor neun Monaten fallen / zu keinem Zucht-Vieh nehmen soll / dieweil sie selten aufwachsen und davon kommen: Auch die weissen Kälber wollen einige nicht hoch achten / weil sie weichlich und leicht aufstössig sind. Daß aber etliche in der Meinung stehen / man sollte kein Kalb / so an einem Donnerstag gefallen / abnehmen / es möge das Monat heissen wie es wolle / aus der Ursach: dieweil es gemeiniglich im Hirn Wasser hat / und aufs allerlängste in drey Jahren den Schwindel bekäme / dahero auch nicht wol gedeyen könne / überlasse ich den Urhebern zur Verantwortung / und einem jeden zur eigenen willkührlichen Erfahrung.

§. 3. Was die Zeit zum Abspähnen und Wegbinden betrifft / so halten etliche viel auf die Früh-Kälber / so zwischen Martini und St. Thomas-Tag fallen. Allein ich habe von vielen Vieh-Verständigen mich berichten lassen / daß solche Früh-Kälber zwar wol wachsen / und groß werden / allein gar schlechte Nutz- und Melck-Kühe geben / dahero halten die meinsten / die im April abgespähnte Kälber / für die besten / die nehmlich zu Ende des Februarii / oder Liechtmeß fallen / und in fünff oder sechs Wochen bey zunehmenden Mond von der Dutten genommen / und abgestossen werden. Wiewol Herr Böcler die Zeit noch kürtzer macht / und die / so zwischen Weynachten und Faßnacht jung werden / für die beste Milch-Kühe will gehalten haben: Allein ingemein lebet man diesem schnurstracks zu wider / dann da werden die meinsten Kälber / so vor Liechtmeß und im Majo fallen / nicht abgenommen / sondern geschlachtet oder verkaufft. Ich meines Theils halte es mit dem Februar- und Mertzen-Kälbern / dann dorten ist die gröste und meinste Kält vorüber / und beginnet der Sommer mit seiner lebendigmachenden Wärme herbey zukommen / da können sie dann / weil ihnen das Essen nicht wieder aus dem Leib freuret / wie sonsten im Winter und grosser Kälte zu geschehen pfleget / desto besser bekommen. Im übrigen ist allezeit zu mercken / daß man von alten Kühen keine Kälber abspähnen / oder ziehen soll. Dann die Erfahrung bezeuget es / daß sie gerne mürbe Zähne bekommen / die ihnen bald brechen und ausfallen / da sie hernach nicht wol gedeyen können.

§. 4. Die Bauren haben die Gewonheit / so bald sie von einer guten Art / ein erst geworffenes Kalb zur Zucht ausersehen / so stossen sie ihm ein Ey so tieff in Hals / daß es das Kalb verschlingen muß / oder sie reiben ihm / ehe es noch an der Kuhe getruncken hat / das Maul mit Mist / in gewisser Hoffnung / das Kalb soll alsdann desto eher essen lernen / und besser gerathen. Was die übrige Wartung betrifft / so haben wir davon schon gehandelt in dem §. 2. des XL. Capitels dieses Buchs / da man sich Raths erhohlen kan. Das ist noch zu beobachten / daß man sie / wann sie gewachsen sind / täglich im Hof soll lauffen lassen / damit sie / ihrer Gewonheit nach / spielen / Kälbern / und sich erlustigen können. Wann sie aber zum Weiden und Austreiben genugsam erstarcket / so kan man sie erstlich auf die Habern-Stoppeln treiben / dann diese sind dem Gält-Vieh überaus gesund / und nutzlich / doch muß man die jährigen Kalben und Stierlein nicht mit den zwey- und dreyjährigen weiden und hüten lassen / dann so können sie nichts von der guten Weide bekommen / dieweil sie von diesen letztern gemeiniglich verdrungen und vertrieben werden.

§. 5. Von der Zeit / da sie sollen verschnitten werden / kan man nur das lesen / was wir schon im §. 4. des XL. Capitels dieses Buchs erinnert haben. Mit dem Beschneiden aber verfahren etliche bey den zweyjährigen Oechslein also: Sie nehmen das Stierlein / legen es auf den Rücken / und fassen seine Hödlein zwischen zwey gerade höltzerne Stecken / daß sie gleichsam / wie von einer Zangen / gefaßt und zusammen gedrucket werden: Darauf spalten sie ihme den Hoden-Sack / und schneiden die Hödlein heraus / doch so / daß das Ende oder das Stücklein dran bleibt / welches an die Senn-Adern angehenckt ist / damit das Stierlein weniger bluten / und ob ihm schon die Mannschafft genommen / noch allezeit einem Stierlein gleich

sehen

sehen möchte. Mit den jungen Kälbern aber / die unter der Kuh zu schneiden sind / verfahren etliche also; Sie nehmen den Hoden-Sack zwischen die zwey vordern Finger / und klemmen ihn fest ein / dann thun sie einen Schnitt hinein / und drücken die Nierlein heraus / schneiden sie aber gleich bey den Adern ab / und machen es nicht wie etliche grobe Schäfer / die die Nierlein mit den Zähnen / nebst dem Geäder / offt einer Spannenlang heraus ziehen / dadurch die Kälber mächtig verwüstet / und meinstentheils bucklechte Ochsen werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLVII.

WEilen **in diesem Capitel / annoch von den Kälbern** gehandelt wird / als wollen wir bey solcher Gelegenheit noch so viel mercken / daß auch von denselben der **Zehend** zu geben / allermassen wir **bey dem ersten Capitel dieser Abhandlung** schon vorläuffig erinnert haben; Jedoch können wir an dieser Stell nur dieses einige noch mit beyzufügen nicht unterlassen / **daß heut zu Tag** sothaner **Zehend** sehr rahr / oder wol gar nicht mehr üblich seye / **sondern daß man vielmehr an dessen statt / etwas gewisses an Geld / oder auch einen Käß / jährlich bezahle.** Wie dann gemeiniglich heut zu Tag von einer **Kuh ein Käß** / oder dafür **drey oder mehr Kreutzer** / oder auch **eine Maß-Butter** (nachdeme man sich nehmlichen deßwegen miteinander verglichen;) entrichtet wird. vid. Casp. Loelius ad Tract. Joh. Werndtle, **vom Zehend-Recht.** Lib. 2. cap. vers. **von Kälbern / Kützen / Lämmlein** / &c. Welchem zu Folge dann **Herr Diethert in seinem nutzlichen Unterricht vom Zehend-Recht** / cap. 5. gedencket / **daß an einigen Orten von einer tragenden Kuh / oder säugenden Kalb drey Pfennige gegeben werden.** Wiewolen er zugleich auch dieses erzehlet / **daß die Gemein zu St. und W. dem Geistlichen ein Kalb geben müsse / es geschehe gleich in zweyen oder dreyen Jahren** / &c.

***

Das XLVIII. Capitel.

Vom Melcken.

Inhalt.

§. 1. Wie offt die Kühe gemolcken werden. §. 2. Man soll sitzend melcken. §. 3. Ob man mit truckenen Händen melcken müsse. Auf die Melck-Mägde ist Acht zu haben. §. 4. Die Mägde soll man nicht zu jeder Zeit melcken lassen. §. 5. Vom Ausmelcken der kalbenden Kühe.

§. 1.

DJe Kühe werden im Sommer / in langen Tagen / dreymal gemolcken / nemlich Morgens / wann man sie austreibet / und zu Mittags und Abends / nachdem sie wieder von der Weide kommen sind: Um und nach Egidi aber höret das Mittag-Melcken auf / dieweil der Hirt alsdann wegen der abnehmenden Tages-Länge / der anbrechenden Kälte / und des gefallenen ungesunden Thaues und Reiffes / später treibet / und den gantzen Tag über / mit dem Vieh auf der Weide ligen bleibet. Im Winter werden sie auch nur zweymal gemolcken / zu früh und zu Nachts / biß sie wieder nach Lichtmeß ausgetrieben werden.

§. 2. In Epiro sollen weiland / nach dem Zeugnus Aristotelis, solche grosse Kühe gezogen worden seyn / daß man sie stehend / oder nur ein wenig gebücket / habe melcken müssen. Dann wann man unter sie hätte sitzen / und sie melcken wollen / so wären sie so hoch gewesen / daß man die Euter nicht hätte erreichen können. Allein bey uns sind sie / gegen diesen / wann nur Aristoteles das grosse Messer nicht erwischt hat / nach dem verjüngten Maasstab gerathen / welches daher zu ersehen ist / dieweil sie nicht wie diese stehend / sondern sitzend gemolcken werden; darzu dann die Mägde kleine niedere Stühlein oder Schemelein gebrauchen / dann wo sie stehend melcken wollten / so sehe ich nicht / wohin sie ihre Melck-Gelten setzen sollten / daß nicht viel Milch zu Schanden gienge: Allein so können sie solche auf die Schos nehmen / und / weil beyde Hände mit dem Melcken beschäfftiget sind / zwischen ihren Beinen desto besser halten / biß sie mit der Arbeit gantz und gar fertig werden.

§. 3. Die Mägde haben zum Theil einen Unterschied im Melcken / dann entweder melcken sie mit truckenen Händen / oder sie feuchten dieselben mit ihrem Speichel an / in Meinung / daß alsdann die Kühe nicht so streng sollen zu melcken seyn: Allein die Sache kommt meinstens auf die Gewohnheit an / und ist also nicht viel davon zu machen. Aber dieses mag sich / als eine gute Erinnerung / eine Haus-Mutter lassen recommendiret seyn / daß sie öffters ungefehr die Ställe visitire / wann die Mägde melcken. Dann hierdurch werden sie dieselben in stäter Furcht und bey munterer Auffsicht erhalten / daß sie nicht / wie einige verschlaffene Ratzen / über dem Melcken einschlummern / und mit dem Licht einigen Schrecken oder Schaden verursachen: Da dann zugleich das Vieh mit verderben muß / weil es von solchen nachlässigen Hampeln nicht rein wird ausgemolcken / dann sie verseigen gerne / und nehmen an der Milch darnach ab. Wo aber die Mägde sich befürchten müssen / jetzt den Augenblick komme die Frau / so werden sie zehenmal eher die Augen wischen / als daß sie dieselben sollten zugehen lassen: oder die Zeit über / da sie melcken / sich mit einem Gesang aufmuntern / nach Eobani Hessi Meinung:

Et matutinæ cantant ad plectra puellæ.

§. 4. Einige binden auch hier der Haus-Mutter ein / daß sie fleissig auf ihre Mägd Achtung geben sollte / damit sie nicht die Zeit über / da sie ihre monatliche Blume haben / die Kühe melcken / und mit der Milch-Speiß umgehen. Sie geben auch die Ursach: Dieweil die Milch sauer wird und gerinne / wo sie nur von solchen unreinen Weibs-Personen angerühret oder angehauchet wird. Und es ist wahr / daß dem Wein / Bier / Meth / Bienen / Bäumen und Pferden ein grosser Schade von ihnen auf diese Weise kan zugefüget werden: Allein / ob es bey der Milch angehe / kan ich so eigentlich nicht decidiren: Doch dieses kan ich sagen / daß deßwegen die Herren Schweitzer

ihre Kühe selbsten melcken / und sich auch darmit groß wissen / daß nie keine Weiber-Hand darzu kommen seye.

§. 5. Endlich wird eine fleissige Haus-Mutter vor sich schon wissen / daß man die Kühe / nachdem sie gekälbert haben / sauber ausmelcken soll; die Milch aber nicht zum Essen oder andern Sachen verbrauchen / sondern sie über das Küh-Fressen schütten / und selbiges damit einweichen. Hernach aber soll man sie nimmer melcken / dieweil die Milch anfänglich dick und unrein ist / und das Kalb dieselbe zur Nahrung gebraucht / biß 4. oder 5. Wochen vorbey / und sie ihres Kalbes wieder los worden ist / da mag man dann vom neuen / nach fleissigem vorgegangenem Gebet / sich seinen Nutzen ins Haus-halten / von ihr machen / wie man will.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. XLVIII. §. 3.

DJe **Haus-Mütter** sollen nicht allein ihren **Mägden** um deßwillen fleissig nachgehen / daß sie selbige in stätter Furcht und bey munterer Aufsicht erhalten / mithin hierdurch so viel zu weg bringen / daß durch ihre Verwahrlosung kein Schade geschehe / von dessen Abtrag und **Ersetzung** wir bey **dem andern Cap. des dritten Buchs.** §. 5. verb. **gemeiniglich ungeschickte / unverständig und untügliche Leuth** / &c. (Confer. quoque notat. jurid. ad Lib. 1. cap. 11. §. 1. & 2.) gehandelt haben; sondern es soll auch solches um der Ursach willen von ihnen vorgenommen werden / damit die **Mägd** / durch die allzugrosse Sicherheit nicht zur **Untreu** veranlasset werden / mithin die Milch dieblichen entwenden oder abtragen mögen / von welchem **Haus Diebstahl** / und dessen Bestraffung wir bey dem **zwölffeen Cap. des ersten Buchs** §. 6. gehandelt haben. Confer. not. jurid. ad cap. 2. §. 5. verb. **zu geschweigen daß durch.** &c. Item in verb. **In seinen eigenen Nutzen wendet.** Item **Bayr.** Malefiz-**Ordn.** tit. 12. art. 15. Rubr. **vom Diebstahl der Ehehalten und des Gesindes.**

***

Das XLIX. Capitel.

Von denen Geräthen / die zur Milch / Butter und Käse gehörig.

Inhalt.

§. 1. Nothwendiges Geräth ist bey Zeiten anzuschaffen. §. 2. Wird nacheinander genennet. §. 3. Und die Ordnung und Verwahrung an gewissen Oertern gelobt.

§. 1.

ES ist ein grosses Stück von der Klugheit eines Haus-Vatters / wann er / so bald er sich auf die Vieh-Zucht zu legen fest resolviret hat / bey Zeiten sich nach denen Geräthen / die zur Milch / Butter / Käse / gehören / umthut / und selbige anzuschaffen sorgfältig ist / damit er es im Fall der Noth nicht allererst bey dem Nachbarn auf die Borge nehmen müsse / und es ihm gehe wie dem Knecht Ruprecht / der wollte einen Reuter geben / allein er hatte keinen Gaul / da er aber einen Gaul bekam / da hatte er keinen Sattel / da er einen Sattel hatte / hatte er keine Stiefel und Sporn / und da er Stiefel und Sporn bekam / da hatte er keinen Degen / ꝛc. Man muß bey Zeiten an das nöthige Geräth gedencken / wann man sich wornit will einen Nutzen schaffen; ja man solte wol gar / wo es nur ohne empfindlichen Geld-Verlust geschehen kan / sich alles zusammen doppelt anschaffen / damit / wann eines und das andere zu Trümmern und zu Schanden gehet / oder durch einen andern Zufall unsichtbar würde / man dannoch an dem Melcken / Ausbuttern / Schmaltz-giessen / Käse-machen und dergleichen / deßwegen nicht aufgehalten würde / noch den Nachbarn mit vielem Entlehnen beschwerlich fallen dürffe.

§. 2. Vor allen muß sich aber ein Haus-Vatter und Liebhaber der Vieh-Zucht mit einer genugsamen Anzahl Seig- und Melck-Häfen versehen / in welchen die Milch gesammlet / und zum Uberwerffen beyseits muß gestellet werden: Darnach muß er haben Kübel oder Schäffer mit Deckeln / in welche der Raum oder Kern gethan wird / mehr kleine härine Sieblein / die Milch sauber durchzuseihen / grosse und kleine Butter-Fässer zum Ausbuttern / grosse eiserne Löffel den Raum von der Milch mit abzunehmen / Muldern oder Wannen / darinnen die Butter ausgemacht und zusammen gerichtet werden muß. Er soll auch keinen Mangel haben an kupfernen oder irrdenen Häfen / die Butter darinnen auszulassen / item an döhnern Häfen und Kübeln / in welche das ausgelassene Schmaltz gegossen und gethan soll werden; noch weniger aber an Käse-Formen oder Käse-Näpfen / in welchen die Käse gemacht werden.

§. 3. Weil es aber nicht genug ist / in allem einen grossen Vorrath zu haben / dieweil leicht durch ein liederliches Handthiern und unterlassenes Aufsehen / sich bey dem grösten Uberfluß ein neuer Mangel ereignen kan / wann nemlich bald da / bald dorten ein Stuck zerbrochen / verlehnet / und in Winckel geworffen wird / wo es nicht jederman wiederum zu finden und zu suchen weiß / so thut ein Haus-Vatter wol daran / wo er einem jeden Geräth seinen besondern Platz und Ort zueignet / und sein Gesind auch dahin anhält / daß sie jedes / nachdem es gebraucht ist worden / wieder an sein behöriges Ort bringen / so kan man es im Nothfall alsobald finden / und wird nicht so bald etwas können verduschet / vertummelt und verlohren werden / daß es nicht ein fleissiger und aufsehender Haus-Vatter ins Gesicht bringen und zu wissen kriegen sollte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. XLIX.

DIese Erinnerung von **Anschaffung der Geräthe** / soll nicht ausser Augen gesetzet werden / in Erwegung es nicht allein eine verdrüßliche / sondern auch eine sehr gefährliche Sach ist / selbige von andern **entlehnen** / und sich fremder Leute Sachen gebrauchen; Und dieses nicht allein deßwegen / weilen die **entlehnte Sachen** mit grösserm Fleiß / als die eigene gewartet / und so aus dem geringsten Unfleiß oder Versaumnus / selbige geärgert / beschädiget / oder gar verlohren worden / der gegebene Schaden wieder ersetzet werden muß / l. 5. §. 2. l. 18. pr. ff. commod. §. 2. Inst. quib. mod. re contrah. oblig. & cap. un. X. commod. so / daß nur allein die unversehene / unglückliche Zufälle (wofern der Entlehner auch solche nicht auf sich genommen / l. 1. C. commod. cap. un. X. eod. oder durch sein Verschulden verursachet hat. l. 5. §. 4 & 7. ff. commod.) excipirt und ausgenommen werden / §. 2. Inst. quib. mod. re contrah. oblig. l. 5. §. 4. l. 18. pr. ff. commod. & l. 1. C. eod. sondern auch / weilen man so gar für die Negligenz, Fahr- und Nachläßigkeit der Knecht und Mägde zu stehen / und den von ihnen dergleichen Sachen zugefügten Schaden abzutragen schuldig ist. arg. §. f. Inst. de oblig. ex quasi del. Welches dann beschiehet / wann entweder die Mägd sothane Geschirr nicht bey Zeiten und nach vollendetem Gebrauch hinwieder heimgetragen / indessen aber selbige durch einen unversehenen Zufall zerbrochen. Bart. in l. 17. §. 3. num. 6. ff. commod. Oder wann selbige von den Mägden / bey welchen sie die Haus-Mutter heimgeschicket / unterwegs verlohren / verderbet / oder gar entwendet; d. §. f. J. de oblig. ex qs. del. oder endlich / wann bemeldte Geschirr von denen Mägden jemand anders (allermassen öffters geschiehet /) auch ohne Wissen und Willen der Haus-Mutter geliehen worden. dd. text.

Wann es aber ja geschiehet / daß unterweilen solche Geschirr entlehnet werden müssen; So hat auch der Leiher sich bey solcher Handlung in Acht zu nehmen / daß er keine schadhaffte und unreine Geschirr für unschadhafft und nutzliche mit gutem Wissen herleihe / gestalten er dann / wo dieses anders auf ihn zu bringen / und hierdurch dem Entlehner / (der gleichwol gemeint / daß die Geschirr gut und nutzlich seyn werden / auch deßwegen ohn alles Bedencken seine Milch darein fassen lassen /) einiger Schaden zugezogen worden / wol dahin angehal-

ten werden könnte / daß er solchen Schaden dem Entlehner gut mache / arg. l. 18. ff. commod. & l. 1. §. 4. ff. de O. & A. Wie er dann auch vor dem Verkauff der bestimmten Zeit weder die Geschirr wieder zuruck begehren / noch auch den Entlehner an dem Gebrauch derselben verhindern kan / l. 17. §. 3. ff. commod. & cap. un. X. eod. add. l. 75. ff. de R. J. Es wäre dann / daß besagte Geschirr ohne Bestimmung einer gewissen Zeit und Gebrauchs hingeliehen worden / angesehen es in diesem Fall wol in seiner Willkühr stünde / selbige nach seinem Belieben wieder abzufordern / vid. t. t. ff. de precar. in specie verò l. 12. ff. d. t. Conf. de tota hac materia **Churbayerischen Land-Recht.** P. 1. tit. 3. **Würtenbergischen Land-R.** p. 2. fol. 146. & seqq. *Reformation* der **Stadt Franckfurt.** p. 2. tit. 13. *Reformat.* der **Stadt Nürnberg.** tit. 13. L. 1. 2. & 3. und *Reform.* der **Stadt Worms,** p. 2. Lib. 5. tit. 3. Add. not. jurid. ad cap. 17. §. 3. Lib. 1.

Ad §. 3. h. Cap.

Conf. hic notat. jurid. ad Cap. præcedens XLVIII. §. 3.

Das L. Capitel.

Von der Milch / und wie sie zu behalten.

Inhalt.

§. 1. Milch ist eine gute Speise der Menschen. §. 2. Unterschied der Milch insgemein. §. 3. Unterschied der Küh-Milch woher er rühre. §. 4. Kennzeichen der guten Milch. §. 5. Gemolckene Milch soll man durchseihen. §. 6. Oerter / da die Milch aufgehebet wird.

§. 1.

ES ist nichts / das unter allen flüssigen Dingen / dem Menschen eine bessere Nahrung gibt / als die Milch / und mag es daher wol geschehen seyn / daß die Alten sie zu ihrer Speise erwählt / und so ein grosses Wesen davon gemacht haben. Wie man dann siehet und findet / daß sich die Ertz-Vätter und ihre Nachkommen / wie auch die Numidier und andere Völcker mehr mit dem Vieh / als mit etwas anders geschleppet / dieweil sie von der Milch-Speise ihren Unterhalt zu nehmen und zu suchen / von Jugend auf waren angewöhnet worden.

§. 2. Es theileten aber die Alten ihre Milch ein / in Lacovillum, caprinum, suillum, humanum, asininum, equinum und camelinum. Diese / die Camel-Milch / gebrauchten sie wegen ihrer durchdringenden und subtilen Krafft wider alle Verstopffungen. Die Esels-Milch muste auch sich wider die Engbrüstigkeit und die Verwundungen der Nieren und Blasen trincken lassen. Die Roß- oder Pferd-Milch gab denen wegen ihrer ausgebliebenen Zeit bekümmerten Weibern ein kräfftiges Artzney-Getränck / und so dieneten und nutzten auch die übrigen / eine jede aber nach dem Unterschied dessen / von dem es hergekommen.

§. 3. Was die Küh-Milch aber anbetrifft / von der wir hie reden / so ist zwar wahr / daß sie durchgehends nahrhafft seye: Allein es ist doch nicht zu laugnen / daß immer eine gesünder und besser als die andere seye / nachdem nemlich die Weide und das Futter beschaffen / und voneinander unterschieden ist / und mit welchem die Melck-Kühe gefüttert werden. So wissen es die Bauren gar wol / daß / wann ihre Kühe im Winter sich nur mit Stroh behelffen müssen / und kein Heu zu fressen bekommen / die Milch von ihnen ungeschmackt / und zum Buttern nicht wol tauglich seye. Daher geben auch die vermöglichen Bauren ihrem Küh-Vieh über Winters Gersten-Stroh / Stoppeln / Heu und ander trucken Futter / damit nur die Milch desto angenehmer / besser und nahrhafter werden möge. Im Sommer aber / weil sie wissen / daß sie / von grünem Gras und Kraut / eine Milch / die purgierender Art ist / bekommen / so sehen sie zu / wo sie ihnen entweder Weiden oder die Rinden von Weiden / zu verfüttern geben können. Man treibet sie auch auf fette / liebliche Klee-Weiden / darvon sie fette / gesunde und schmaltzreiche Milch bekommen.

§. 4. Etliche Bauren-Weiber wissen die gute Milch von der geringern gar artlich zu unterscheiden. Sie geben aber auf folgende Stücke Acht: Ob sie schön / wolriechend / süßlicht / von gutem Geschmack / und etwas dick darbey seye; Ferners halten sie viel darvon / wo sie im Hin- und her Schencken und Giesen runde Tropfen giebt / die nicht bald voneinander fliessen. Wie es dann unter ihnen gewöhnlich ist / noch vor abgewonnenen Geschmack / einen Tropfen auf den Nagel fallen zu lassen / bleibt er nun rund / und zerfliesset nicht gleich wiederum / so halten sie dieses vor ein gewisses Kenn-Zeichen einer guten Milch.

§. 5. So bald als man nun gemolcken hat / ist es gut / wo man gleich die Milch durch ein sauberes Tüchlein oder kleines härines Sieblein durchseihet / damit alles unreine Wesen und die von dem Vieh abgegangene Haar von der Milch mögten abgesondert und selbige gantz rein behalten werden.

§. 6. Will man sie darauf aufheben / und biß zum Gebrauch verwahren / so thut man solche etlicher Orten in die so genannte Milch-Gruben oder Milch-Bronnen / die man in Gewölbern und Kellern haben soll / wann es nur wegen Gelegenheit des Orts seyn mag. Gemeiniglich aber heben und verwahrens die Bauren in ihren Gelten und Häfen so lang auf / biß sie ausbuttern / doch ist das die gemeine Observation dabey / daß sie kalte Oerter darzu nehmen. Im Winter aber laulichte / und im Frühling und Herbst müssen die Plätze nicht zu kalt und nicht zu warm / sondern temperirt seyn / wann anderst die Milch nicht verderben soll.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. L.

DAß die **Milch** auch unter die von dem **Kühe-Vieh** kommende **Nutzungen** und **Frücht** gehöre / ist aus dem §. in pecudum 38. Inst. de R. D. erweißlich / woraus dann zu schliessen / daß wem die Nutzung

zung einer **Kuh** vergönnet worden / selbiger unter andern auch der **Milch** gebrauchen könne / vid. Carpz. p. 1. decis. 70. num. 10. & seqq. Welches auch von dem **Beständner** zu sagen / der eine **Kuh** in Bestand genommen / und dafür einen gewissen **Zinß** zu geben sich verpflichtet hat. §. 39. J. de R. D. so man deßwegen **Bestand-** oder **Zinß-Kühe** zu nennen pfleget / davon in der **Chur-Bayer. Lands-Ordn.** Tit. 28. §. 1. vers. **als uns auch fürkommt** / ꝛc. also versehen; **Als uns auch fürkommet / daß die armen Leut an etlichen Orten mit denen Zinß-Kühen hart beschwehret / und mit dem Zinß übernommen werden; Demnach setzen wir / daß fürohin von einer Bestand-Kuh ein gantzes Jahr mehr nicht / dann ein halber Gulden in Müntz / und gar kein Getraid / noch das Kalb zu Zinß gegeben / oder genommen werden solle. Würde aber jemands von seinen hingelassenen Kühen ein mehrers / dann obstehet / nehmen / der solle darmit dieselben verwürckt / und der Herrschafft eines jeden Orts verfallen haben.** ꝛc.

Ad §. 2. verb. Lachumanum.

DEnen **Müetern** hat die Natur ein sonderbares Nutriment mitgetheilet / damit sie ihre Kinder ernehren können / nemlich die **Mutter-Milch** / welche den Kindern am anständigsten ist / Aristot. lib. 7. Polit. cap. 17. dahero sie auch selbige die erste 3. Jahr durch / (welches jedoch in seiner Maas zu verstehen /) säugen müssen / per l. 9. C. de Patr. pot. & gloss. in lib. 3. **Sächsisch. Land-Recht.** art. 74. in verb. **Wisse auch / daß die Mutter die Kinder biß zu drey Jahren nähren soll.** add. Panormit. in cap. ex literis. 2. n. 4. X. de convers. infidel. Roland. à Vall. conf. 54. num. 8. V. 2. Sichard. ad l. 1. num. 5. C. de N. G. Jedoch / daß die Vätter die nothwendige Unkosten / so zur übrigen Nahrung gehören / anschaffen / gestalten nicht dafür zu halten / weniger aus dem angeführten textu l. 9. C. de Patr. pot. zu schliessen / gleich ob die Mütter vorgemeldte drey Jahr über die Kinder allein ernehren müsten / und die Vätter von allen Unkosten frey ausgiengen / welche Meinung Carantza de partu natur. & legit. c. 3. §. 4. und andere mehr hegen / so von dem Colero de aliment. lib. 1. c. 6. num. 4. angeführet werden / sondern es ist bemeldte Rechts-Stell nur allein von der **Mutter-Milch** zu verstehen / welche die Mütter binnen vorgemeldter Zeit ihren Kindern mittheilen müssen / angesehen sie selbige vor diesem erst nach dreyen Jahren entwähneten. Gothofr. ad. d. l. Cujac. 19. obs. 40. & Mindan. lib. 2. de mandat. cap. 54. num. 4. nec non Maccabæor. cap. 7. v. 27. ibi: **bey drey Jahren gesäuget** / ꝛc. Da hingegen die Vätter / so bald die Kinder zur Welt kommen / die Kosten zu deroselben Nahrung herzuschaffen schuldig sind / Coler. d. lib. 1. cap. 6. num. 4. & Diether. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. **Milch.** Brunnem. ad d. l. 9. C. de Patr. pot. & Finckelthus. obs. 102. n. 17. Add. omninò notat. jurid. ad libr. 1. c. 7. §. 5. & 6.

Das

Das LI. Capitel.

Vom Butter und Schmaltz.

Inhalt.

§. 1. Butter / woraus sie gemacht werde. Wie offt man ausbuttere. §. 2. Wie man ausbuttere? §. 3. Von der Maj-Butter. §. 4. und 5. Von Einsaltzen der Butter. §. 6. Von Zerlassen der Butter. §. 7. Wann man nicht ausbuttern kan / was zu thun. §. 8. Wie gelbe Butter das gantze Jahr durch zu bekommen.

§. 1.

DAs beste von der Milch wird der Kern / Milchraum / Rahm oder Sahn genennet / und ist eine dicke / fette Materie / aus der auch die Butter gemacht muß werden. Man nimmt ihn / so bald die Milch überworffen hat / das gemeiniglich den andern Tag am besten geschicht / oben ab / schüttet ihn in einen Kübel zusammen / biß man genug zum Ausbuttern beysammen hat. Wer viel Küh hat / kan alle zwey oder drey Tag ausbuttern: Wer sich aber mit zwey oder drey Kühen behelffen muß / der seye zufrieden / wo er alle 8. Tage was zu thun vor sich findet. Und haben jene vor diesen den Vortheil / daß weil ihr Rahm / wegen der Kürtze der Zeit / nicht saurlicht wird / sie meistentheils im Ausbuttern grössern Nutzen sich mit Schmaltz machen können. Dann je frischer der Milch-Raum ausgerühret wird / je lieber bleibt die Butter / und je gelber wird sie an der Farbe.

§. 2. Man gehet aber mit dem Ausbuttern also um: So bald als die Milch gemolcken / und geseyet worden / geust man sie in besondere Milch-Näpffe / die nicht tieff / aber unten fein weit und breit sind / andere lassen sie auch in Häfen stehen / in welche sie solche unter der Kuhe gemolcken haben. Den andern oder dritten Tag aber darnach nimmt man mit einem grossen eisernen Löffel den Raum von derselben Milch ab / und geust ihn in das Butter-Faß / welches man aber nicht voll machen darff / sondern ein wenig weiter / als ein Viertel austragen möchte / leer muß lassen / darauf rührt man mit dem mitten im Faß in die Höhe stehenden Stecken / die innenher im Rühr-Faß angemachte runde Scheiben / auf und nieder ohne Unterlaß / so lang biß eine Butter drinnen wird / und sich das Fett von der andern Butter-Milch absondert / das heist man unter den Bauren **Rühren** oder **Buttern**. Es werden aber erstlich aus dem fetten Raum / unter dem Rühren / kleine Bröcklein / die sich endlich / wann man mit dem Buttern anhält / zusammen geben / so lang biß ein grosser Batzen oder Klumpen Butter daraus wird / den nimmt man heraus aus dem Rühr-Faß / legt ihn in eine Multern oder Topff / und wo man ihn zum Essen behalten will / so wäscht man ihn etliche mal aus / wiewol auch einige Bauers-Leute ihn alsobald ungewaschen essen / wie er aus dem Butter-Faß kommt.

§. 3. Die Majen-Butter / das ist / die / so im Monat Majo ausgerühret wird / wird für die allerbe-

ste /

ste / das gantze Jahr durch / gehalten / daher auch die Land-Leute / die ein wenig bey Mitteln sind / sie nicht leichtlich verkauffen / sondern aufheben / und für ihr Haus behalten / theils zur Speise / theils zur Artzney / nachdem hernach ein jeder sich ihrer bedienen will und muß. Die Ursach / warum die Butter so gesund seye / düncket mich diese zu seyn / weil das Vieh im Majo die besten Kräuter und gesundesten Blumen geniesset / so kan ja auch die Butter nicht anderst als gesund werden.

§. 4. Weil nun aber die frische Butter nicht lang gut bleiben kan / so hat man zweyerley Mittel ausgedacht / durch welche sie lange Zeit erhalten wird: Man saltzet sie entweder ein / und dann heisset sie die **gesaltzene Butter** / oder man läst sie **zerschleichen und ausseiden** / und da wird dann **Schmaltz** daraus. Mit dem ersten / das ist / mit dem Einsaltzen gehet man also um: Man leget den Butter / den man aus dem Rühr-Faß genommen hat / in eine Multern oder grossen Topff / schneidet ihn zu kleinen Stücklein im Wasser / und seyhet das Wasser vier oder fünff mal ab / nachdem er sauber werden soll: Darnach saltzet man ihn / und schneidet ihn wieder zu kleinen Stücken / und arbeitet ihn wieder wol aus / biß er auf einen Hauffen zusammen kommt / da nimmt man ihn / setzet ihn über Nachts in Keller / biß man ihn zum Gebrauch wieder vonnöthen hat. Einige pflegen ihn noch einmal / nemlich über den dritten Tag / nachdem sie ihn im Keller gesetzt / auszuknetten / und auszuarbeiten / (wo sie viel Butter haben / die sie einsaltzen wollen; dann bey wenigen braucht man nur Messer / damit man ihn in dünne Plätzlein schneidet /) da stossen sie ihn dann hernach in dögene oder blechene Tiegel / und andere Geschirr / giessen ein gesaltzenes Wasser oben drüber / und lassen ihn also / biß zu seiner Zeit / zugedeckt / im Keller stehen. Auf ein Pfund Butter nimmt man / wo man ihn also einmacht / anderthalb Loth Saltz / und bleibet der Butter also gar lieblich zu essen / wann man ihn nicht zu alt läst werden.

§. 5. In Nieder-Sachsen aber / und wo man das gantze Jahr gesaltzene Butter zum Kochen gebraucht / da gehen die Leute nicht so mit um / sondern sie stossen ihn trocken in ihre Töpffe und Geschirr / darinnen sie ihn zum Gebrauch verwahren wollen / und saltzen ihn weit stärcker / als wir vorher gesagt haben / dann sie nehmen zu sechs Pfund Butter vierzehen Loth Saltz. Dieser so eingesaltzene Butter bleibet offt länger als ein Jahr / und ist denen / die gesaltzene Speisen lieben / ein delicates Essen. Man verführet sie gar weit in Tonnen / und ist es nichts neues / daß vermögliche Kauffleute dergleichen eingesaltzene Holländische Butter bey uns hin und wieder bey ihren Gastereyen zu einem Nachtisch auffsetzen lassen.

§. 6. Was aber die andere Weise die Butter lang zu erhalten betrifft / so verhält sie sich also: Man thut die Butter in einen kupffernen oder dönen Hafen / setzt sie entweder im Brat-Ofen oder zu einen langsamen Feuer / damit sie nach und nach zerschleichen / und zerfliessen könne. Unterdessen / Zeit währender Zerschleichung / schaumet man den Schmorgel oder Faim oben fleissig ab / so lang als man einen siehet in die Höhe gehen. Darnach wann alles zerlassen ist / rucket mans ein wenig vom Feuer beyseits / damit es abkühlen mögte / das Trübe wird dann im Hafen gelassen / das Lautere und Schöne wird in einen Kübel zusammen gegossen / und an einen kühlen / doch trockenen Platz gestellt / der nicht zu feucht ist / dann sonsten wird sie schimmlicht; ist aber der Ort zu warm / wo das Schmaltz stehet / so zerfliesset und zergehet es gerne.

§. 7. Im übrigen geschiehet es offt / daß eine Haus-Mutter / wann sie im Winter buttern will / die Mägde mögen rühren / wie sie nur wollen / doch keine Butter zusammen bringen kan / damit nun aber diesem Ubel mögte geholffen werden / so ist zu wissen / daß solches gerne geschiehet / wo man an kalten Oertern im Winter ausbuttern will / dann da hindert der durchdringende Frost das Zusammenfliessen des Raums. Dahero muß man in der Stuben sich über diese Arbeit machen. Wäre es aber Sache / daß es auch hier nicht vor sich gehen wollte / so giesse man man nur ein wenig warmes Wasser / oder warmes Bier in das Rühr-Faß / so wird sich bald die Butter geben.

§. 8. Zur Zugabe endlich kan dieses dienen / wie man nemlich gelbe Butter durchs gantze Jahr überkommen könne. Theils von denen Bauers-Weibern tragen sich im Mertzen / April und Maien die gelbe Küh-Blumen häuffig ein / legen sie / dem nach Haus kommenden Vieh / Mittag und Abends zum Fressen vor / theils aber geben sie ihnen erst im Winter gedörrt vor / davon soll viel bessere und gelbere Butter werden / als sonsten. Insgemein aber tragen sie ein Kraut über Sommers ein / welches sie **Kierzel** nennen / dieses dörren sie auf ihren Böden und Städeln / streuens hernach im Winter mit unter das abgebrühete Futter und Gesöd / davon bekommen sie dann die schönste gelbe Butter / als man immermehr im Majen haben kan. Was aber den Vortheil anbetrifft / da man mitten im Winter mit Saffran die Butter gelb macht / ist nicht viel Geschreys davon zu machen / noch viel weniger aber ists dem vorigen Mittel vorzuziehen / dieweil durch diese der Butter seinen natürlichen Geschmack behält / durch das Safran-Färben aber nicht so fein natürlich schmäckend / sondern zum Theil widerwärtig wird / da man ihn dann hernach mit keinem solchen Appetit, als diesen verzehren kan.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LI.

DAß den **Griechen** und **Römern** der **Butter** lang unbekannt gewesen / beweiset aus dem Calaubono Ahasver. Fritsch ad Besold. contin. voc. **Butter**. So haben auch die **Teutschen** vor Zeiten von dem Namen des **Butters** nichts gewust / sondern denselben insgemein **Koch-Schmeer** (oder **Kuh-Schmeer**) genennet. vid. Lipf. cent. 3. ad Belg. ep. 94. Immittelst ist **Butter** und **Schmaltz** eine nothwendige und unentbehrliche Speise / so zur Unterhaltung des Menschlichen Lebens gehörig; daß also die **Obrigkeit** nicht unrecht thut / wann sie gebührende Sorge träget / wie **Butter** und **Schmaltz** im wolfeilen Preiß verkauffet / und zu Marck gebracht werden mögen / allermassen dann nicht allein vor diesem bey den **Römern** gewisse **Beambte** / so man Censores, Ædiles, Curules & Cereales genennet / bestellt gewesen / welche die zu Marck getragene Victualien / ihrer Güte wegen / probiren / und einen gewissen Tax darauf schlagen müssen / sondern man trifft auch noch heut zu Tag in wolbestellten Republiquen allerhand Tax-**Ordnungen** an / da das **Brod** / **Fleisch** / **Saltz** und **Schmaltz** geschätzet ist. Jedoch können selbige nicht

vor beständige Gesätz gehalten / sondern sie müssen entweder nach gestalten Dingen in suspenso gelassen / oder zu Zeiten wieder verringert und erhöhet werden. vid. 2. F. 27. §. 4. Sosson ad Consuet. Attrebat. art. 6. fol. 69. & Speidel. Spec. Jur. voc. **Tax / Ordnung der** Victualien. Und diese Verordnung ist auch in gewisser Maß / in der **Bayerischen Lands-Ordnung** / Tit. 28. §. 1. vers. **Demnach an vielen Orten** / &c. cum seqq. beobachtet worden / als woselbst denen Bauers-Leuten vorgeschrieben wird / wieviel sie **Mehn-Ochsen** halten sollen / damit unter andern das **Rühe-Vieh** nicht abgehe / und die armen Leut auf dem Land nach Nothdurfft **Butter** und **Schmaltz** erzeugen / mithin selbiges in den Städten und Flecken desto mehr zum feilen Kauff auf die **Märckt** gebracht werden möge / welche **Märck** auch deßwegen einiger Orten / (weilen nehmlich unter andern Victualien das **Schmaltz** am häuffigsten dahin geführet wird.) **Schmaltz-Märcke** genennet werden. vid. Limnæ. tom. 1. in addit. ad L. 4. J. P. c. 8. n. 302. & Schweder. introd. ad Jus publ. p. Spec. sect. 1. cap. 17. §. 18. Daß auch vom **Butter** und **Schmaltz** / wofern durch die Gewohnheit vielleicht nicht etwas anders eingeführt worden / der Zehend zu reichen / ist aus dem l. 28. pr. ff. de usur. §. 38. J. de R. D. & cap. non est in potestate 22. X. de decim. erweißlich / Add. Rebuff. tr. de decim. qu. 6. n. 33. & Wernde. de Jure decimar. lib. 2. cap. 1. vers. Item, **von der Milch und Haar** / &c.

Das LII. Capitel.

Von Käse machen.

Inhalt.

§. 1. Käse / woraus sie gemacht werden. §. 2. Wie gute Käse zu machen / wird aus der Prob gewiesen. §. 3. Saubers Geschirr und gute Milch werden darzu recommendiret. §. 4. Arten / die Käse zu färben. §. 5. Bericht von den Oertern / da man / und wie man sie aufheben soll. §. 6. Was noch weiter dabey zu beobachten. §. 7. Mittel wider die Würmer und Maden.

§. 1.

Die Bauern theilen die Milch in drey Theil ab; in die Molcken / oder Käse-Wasser / in den Raum / und in den Topffen. Aus diesem letztern werden die Käse gemacht: Dann / nachdem man den Raum abgeschöpfft / und zum Ausbuttern beyseits gestellt / so läst man insgemein die übrige Milch / die den Namen **des Topfen** führet / versauren / und wird alsdann / nachdem sie vorher noch bey einem kleinen Feuer / oder auf dem heissen Heerd zusammen gegangen / der Käs in kupfernen / höltzernen unten mit kleinen Löchern versehenen Formen / gar gemacht und verfertiget: Das Wasser aber / so durch die Löcher der Formen durchtropfft / wird die Molcken / Schotten oder Käse-Wasser genannt / und ist den Schweinen ein gutes Getränck.

§. 2. Die Herren Oeconomisten geben zwar unterschiedene Arten an / wie die Käse gut zu machen seyen / allein ich glaube / daß die wenigsten davon die Probe genommen haben / oder von andern nehmen lassen / dann ich befunde dieses daher / weil mir das wenigste von ihren Vorschlägen in der Prob / nach ihrem Versprechen / hat gerathen wollen / deßwegen mag ich auch dem geneigten Leser / mit ungewissen Sachen nicht verdrießlich seyn / sondern ich will ihm hier / statt eines weitläufftigen Geschwätzes / kurtz weisen und zeigen / wie ich mit umgegangen: Darvon ich ihm dann gute Versicherung über gute Käse geben kan. Die Renne / der Rogen / oder der Magen zum Labe ist erstlich also zu machen: Man nimmt den Magen von einem Kalbe / und klaubet den Käß / oder die Körner / die von der Milch drinnen sind / heraus / und wäschet ihn sauber und rein aus; alsdann nimmt man den Käs / thut ein Löffelein des schönsten reinen Mehls daran / auch ein Ey nebst etwas Safran / und einem Löffelein voll warmer Milch / wie sie von der Kuhe kommet: Dieses rühret man alles durch einander / und füllet es wieder in den sauber ausgewaschenen Kälber-Magen / darauf bindet man zu / und hencket ihn also zugebunden in den Rauchfang / läst ihn etliche Tag hencken / biß er sich schneiden läst wie ein Brod / so hat man dann die Renne fertig. Wann man nun gute Käse machen will / so schneidet man ein Stücklein von der erstgenannten Renne / leget solches in ein frisches Wasser / und läst eine Nacht darinnen liegen. Von solchem Wasser nun schüttet man / nach seinem Bedüncken / doch weder zu viel oder zu wenig / in die kalte Milch / stellet sie am warmen Ofen / und läst es ohngefehr zwey Stunde stehen / so laufft die Milch zusammen; wann sie alsdann zusamm geronnen / so rühret man sie um / und läst wieder eine Zeitlang stehen / so wird sie zu rechtem Käse / da kan man dann die Molcke davon abgiessen. Darauf thut mans in Käse-Form / damit die übrige Molcke völlig abrinnen möge / man muß es aber nicht zu lang darinnen stehen lassen / damit sie nicht zu trocken werde / sondern nur irgend eine Viertel Stund / alsdann nimm sie heraus / und reibe sie mit Saltz / auf beyden Seiten / unten und oben / nach deinem Gutdüncken / doch so / damit du sie nicht versaltzest / leg sie alsdann auf ein sauber Bret / und lasse sie an der Lufft trucknen / so ziehet sich das Saltz allmählig hinein. So lang sie nun trocknen / so lang kehre sie alle Tage um / so wirst du endlich gute Käse bekommen / du magst sie hernach von Küh- oder Geiß-Milch machen. Probatum est.

§. 3. Vor allem aber mag man sich / wo man gute Käse haben will / auf reine und saubere Geschirr befleissen / in denen man die Milch und den Topfen hat / und die Käse machen will. Dann wer hierauf nicht sehen will / der mag sich auch nicht beklagen / wo die Käse einen widrigen und bösen Geschmack annehmen. Hat man gute / raumige Milch zum Käse machen / so bekommt man auch bessere / schwerere und zärtere Käse darvon: Nur die einige Verdrießlichkeit ist darbey / daß die Käse von der raumigen Milch nicht gerne zusammen gehen wollen / daher muß man sehen / daß man gerad das Mittel treffe / und die Milch weder zu fett / noch zu mager nehme: will es aber auch da nicht gehen / wie es sollte / so muß das Kneten des Topfen das beste thun.

§. 4. Die Käse / je fetter sie sind / je weniger bleiben sie / und je leichter werden sie madig. Die Käse von

von den Ziegen und Schaafen sind nicht so starck und scharff/ als die Käse von den Kühen. Wer die Käse blau färben will / muß den Lupp aus dem Hasen-Magen darzu nehmen. Grün aber/ kan man sie mit Pfeffer-Kraut-Safft machen/ und wer gerne gelbe Käse essen wollte/ der schlage sie nur in ein Tuch / so in warme Geiß-Milch vorher genetzet worden/ so wird seinem Gelust ein Genügen geschehen.

§. 5. Wo man die Käse / wann sie anfangen vest zu werden/ hinlegen solle / werden unterschiedliche Meinungen gefunden: Etliche legen sie auf sauberes/ frisches Stroh / damit sich die noch übrige Feuchtigkeit desto leichter hinein ziehen möge. Andere legen ihre Käse auf Bimsen/ um gleicher Ursache willen. Allein mir gefällt keine von diesen Arten und Manieren. Ich halte am meinsten davon / wo man sie auf saubere Leinwath leget / die deßwegen an höltzern Ramen brav ausgespannet / und mit Nägeln muß vest angemacht werden. Dann da bleiben die Käse ohnverletzt/ und da die Bimsen und das Stroh einschneiden/ hat man sich hier nichts solches zu befahren. Und thun die jenigen nicht übel/ die viel Käse machen/ daß sie von Leinwath ein gantzes Gerüst aufmachen / da innenher wiederum etliche Stück Leinwath übereinander aufgespannet sind. Dann wann man dieses Leinwaden-Gerüst überall wol einfängt und versperzt / so hat man den Vortheil zum besten/ daß die Käse schön sauber und rein verbleiben / da sonsten der Sand/ die Fliegen und anderes Geschmeiß mit ihrer Unreinigkeit / viel Mühe und Verdrießlichkeit machen. Man kan auch unter dieses Gerüst innenher etliche leere Fässer stellen/ gerad unter die Käse/ so tropffet/ fällt und sincket die übrige Feuchtigkeit desto leichter hinein/ und wird kein Brudel noch Gesudel auf dem Boden gemacht.

§. 6. Die truckenen und dürren Käse muß man in lüfftige und feuchte Oerter/ die feuchte Käse aber in trockne und warme Zimmer legen. Dann an feuchten Oertern werden die dürren Käse besser/ und an warmen und trockenen werden die feuchten Käse mager. Man muß in die Zimmer und auf die Gerüste/ da die Käse liegen/ nicht viel Licht fallen lassen / sondern je dunckler und finsterer sie sind/ desto leichter werden sie vor den Mücken und Fliegen erhalten. Alle Wochen soll man etlichemal die Käse umkehren/ und von einer Seiten auf die andere legen/ damit sie desto länger dauren mögten / doch muß man nicht/ wie Bartel mit den Nüssen umgehen/ sondern fein gemach und säuberlich mit ihnen verfahren/ dann sonsten zerschricken und zerbrechen die neuen und zarten Käse gar leichtlich / wormit dann einer Haus-Mutter schlecht gedienet ist.

§. 7. Wer seine Käse für den Würmern gut behalten und wohl verwahren will / der solle / nach Paracelsi Rath / Johannis-Kraut zu ihnen legen / dann dieses hat / wie er versichert / eine sonderbare Krafft / die Käse vor allen Würmern zu bewahren/ wann mans neben oder auf die Käse legt / so gar / daß auch die Würmer / die allbereit schon gewachsen sind / davon heraus fallen/ und sterben müssen. Andere thun Bircken-Safft in die Milch/ und bejahen/ daß er verhindere/ daß hernach keine Maden / in den Käsen/ so daraus gemacht werden / wachsen können. So sollen auch die Arun-Blätter auf die auswerffende Käse gelegt / die Maden vertreiben. Insgemein reiben sie die Bauren mit Butter oder Brandwein/ wovon die Würmer und anderes Ungezieser von den Käsen auch sollen abgehalten werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LII.

Gleichwie **Schmaltz** und **Butter** eine nutzliche Speise ist / also kan auch dieses von dem **Käse** gesaget werden / welches die **Holländer** und **Frießländer** wohl wissen / als die mit Butter und Käs nicht eine geringe Handelschafft treiben. Sprenger **in der Wechsel** - Practic pag. 18. & 19. Wiewohlen er unter die **grobe Speisen** gezehlet wird / Diether in Continuat. thes. pract. Besold. v. **Käs** vers. **Unter die grobe Nahrung.** Dahero er dann auch denen Unterthanen / so Wach halten müssen / als eine gewöhnliche Speise / **nach Sächsischen Rechten** / gereichet werden muß/ wofern nicht durch eine widrige Gewohnheit etwas anders eingeführet worden. Carpzov. J. pr. forens. p. 2. c. 51. def. 5. ibique præjudic. in verb. **So wären eure Unterthanen/ über ihre gesetzte Dienst/ auch euren Ritterzitz/ der Reihe nach/ gegen Reichung Käß und Brodts / vermög Churfürstlich-Sächs.** Constitution, **zu bewachen schuldig.** V. R. W. Immittelst kan nicht allein derjenige / welcher eigene Kühe hat/ von derselben Milch und Käs machen lassen/ sondern es ist auch solches diesem unverbotten/ dem die Nutznieſſung des Kühviehs zustehet/ oder der selbige im Bestand genommen hat / l. 28. pr. ff. de usur. & §. 28. J. de R. D. Welchem aber der bloſſe Gebrauch (ohne die Nutznieſſung) überlassen worden/ derselbige kan sich der Milch zum Käs- oder Butter-machen nicht gebrauchen/ wiewohlen ihm etwas weniges von solcher Milch zu genieſſen / und selbige zur Speiß und Tranck / zu seiner Nothdurfft zu gebrauchen / nicht versaget ist / vid. §. 1. & 4. Inst. de usu & habit. & l. plenum. 12. §. sed si pecoris 2. ff. eod. Add. Locam. add. §. 4. J. de usu & habit. n. 9. & 10. & Chlingensperger ad lib. 2. tit. 4. Inst. pag. 172. Von dem **Käs-Zehenden** kan bey dem *Herrn Dietherrn* ad Speidel. voc. **Zehenden.** in fin. nachgelesen werden. **Von dem Gebrauch der Alten** aber/ die **Käse zu räuchern**/ haben wir an einer andern Stelle gemeldet. Add. l. 8. §. 5. ibique Gotofr. & Brunnem. n. 5. ff. si servit. vindic Mantz. ad tit. de S. P. U. n. 270. seqq. & Stryck. de Jure sensuum, cap. 3. de contrariis olfactus. n. 8. & cap. 2. de effectu olfactus n. 9. cir. fin.

***

Das LIII. Capitel.

Vom Galten-Vieh.

Inhalt.

§. 1. Was vor Vieh so genennet werde: Wie vielerley es seye. §. 2. Galt-Kühen kan man bißweilen noch helffen. §. 3. Winterfällige Ochsen gehören auch hieher. §. 4. Junges Galt-Vieh ist nothwendig. §. 5. Man soll sich darmit nicht überlegen. §. 6. Was darbey sonsten in Acht zu nehmen.

§. 1.

DAs Galt-Vieh / oder / wie es andere nennen / das Gölt-Kalt- oder Gühste Vieh / wird ingemein das jenige genennet / welches seinem Herrn in der Arbeit keinen grossen Nutzen mehr schaffet / und weder Milch oder Kälber bringt / sondern nur bloß im Futter ligt. Es ist aber zweyerley / nemlich Junges und Altes. Hieher werden die alten Kühe und Ochsen gezehlet: zu jenen aber gehören nicht nur allein junge Ochsen und Kühe / die unfruchtbar sind / oder nur krancke / lahme und sonsten gebrechliche Kälber bringen / oder aber auch sonsten Schaden gelitten haben / daß sie ins künfftige nicht viel mehr zu Arbeit / oder zum Abnutzen tauglich sind / sondern es gehöret auch darzu alles das junge Vieh / das zur Zucht behalten wird.

§. 2. Unter den Kühen geschiehet es öffters / daß eine Kuh das eine Jahr kalbet / das andere aber galt / oder unfruchtbar bleibet / und gar nicht zukommt: da sind dann die Bauren bald her / warten nicht lange / und geben ihnen das angehende Winter-Futter umsonst / sondern weil solche Kühe schlecht und wenig Milchreich sind / aus Ursach / daß sie nicht kalben können / so ersetzen sie diesen doppelten Schaden darmit / daß sie entweder die Kuh einem andern verkauffen / oder selbsten für ihr Gesind / zur Mastung / einstellen / und in die Küche schlachten lassen / wiewol es öffters geschicht / daß sich die Bauern hierinnen übereilen / wann sie nemlichen / wegen einmal ausgebliebenes Kindern / alsobald mit ihrem sonst guten Vieh auf die Schlacht-Banck eilen; da man doch zu Zeiten ein solch junges galtes Vieh wieder zu recht bringen könnte. Wie dann der Herr Colerus selbsten gesehen zu haben versichert / **daß einer eine Kuhe hatte / die nur einmal gekalbet / das andere Jahr aber galt bliebe. Als aber eine andere kalbete / und das Kalb an der Galten auch begunte zu saugen / ward sie wieder mülcke / und gab auch folgends wieder Milch.** Dahero wäre es gut / wo man das junge galte Kühe-Vieh offt mülcke / und darmit fleissig bey ihnen anhielte / dann ob sichs schon anfänglich der Mühe nicht verlohnen mögte / so hat man doch zu letzt den Vortheil zum besten / daß die Kuhe entweder wieder melcke / und also doch etwas Nutz muß werden / oder bleibet auch dieses aus / so ist man desto mehr vergewissert / daß es mit ihr Zeit zum mästen / verkauffen oder schlachten seye.

§. 3. So ist es auch nichts Neues / daß die Ochsen entweder zu ihrem rechten Alter kommen / und also mit Macht anfangen galt / oder zur Arbeit untauglich zu werden / oder es macht sie auch ein ungefährer Zufall darzu / da dann ein Herr / wann keine Artzney-Mittel sonsten anschlagen wollen / nichts anderst zu thun hat / als daß er sie einstelle / und in die Mastung schlage. Und eben dieses Tractament verdienen auch die Winter-fälligen Ochsen und Kühe / die / ob man sie schon auf das beste wartet und füttert / doch so dürr und matt bleiben / daß sie offt nicht mehr aufstehen können / sondern mit den Schwäntzen müssen aufgehoben werden. Man mäste sie nur / so wol als die andern / und gebe ihnen hernach einen Schlag vor den Kopff / so ist dem Ubel am besten geholffen.

§. 4. Was aber das junge Galt-Vieh anbelangt / so hat es darmit eine andere Beschaffenheit / und werden sie nicht / wie jene / zur Mastung / sondern bloß zur Nach-Zucht / aufgestellet. Dann auf grossen und mit vielem Vieh versehenen Höfen kan es nicht anderst gehen: Als daß bißweilen etliche Stück entweder geschlachtet / oder sonsten ab- und weggethan werden. Soll nun die Vieh-Zucht keinen Stoß nicht leiden / noch der Beutel zu starck mit Einkauffen des fremden Viehes angegriffen werden / so muß man sich auf junges Gält Vieh legen.

§. 5. Man nimmt aber darzu jährige und zweyjährige Kalben / und was die Anzahl anbetrifft / so mag sich darinnen jeder nach seinem Futter und Feld-Bau richten. Dann so verständig wird ja jeder seyn / wann das Futter bey ihm klemm und schlecht wäre / so daß es kaum auf das nutzliche und nothwendigste Vieh reichen würde / daß er sich auch mit vielem Galt Vieh nicht überleget / dieweil er es ohne seinen grösten Schaden und den Ruin der andern guten Stücke nicht halten könnte: Zumal / da die Galt-Kälber anfänglich / absonderlich aber das erste Jahr / wol und genugsam gefüttert wollen seyn / damit sie zu einem guten Leib kommen / wann anderst was rechtes aus ihnen werden soll: Da dann ein solcher hernach / der sich die Rechnung ohne den Wirth gemacht / entweder das junge verbutzen und verwahrlosen / oder das alte zugleich mit verderben / keinem aber was zu Lieb geschehen lassen würde.

§. 6. An etlichen Orten / wo grosse und starcke Vieh-Zuchten sind / schlägt man das alte und junge Galt-Vieh zusammen / nicht auf die gemeine / sondern auf besondere Weiden / damit das andere Nutz- und Melck-Vieh desto besser seinen Unterhalt finden möge / man gibt ihnen auch einen besondern Hüter zu / der ihrer wartet / und sie aus- und einführet. Den Sommer durch läßt man sie in den Höltzungen und Heyden ligen. Im Herbst aber gehen sie in die Stoppeln und Felder / oder man schlägt sie über Sommers und auch im Herbst in die Hürden / daß sie zu Felde ligen / und die Aecker dungen müssen. Uber Winters aber hält man sie im guten Stroh- und anderem Futter mit dem übrigen Rind-Vich / und wo man vor Schnee nur kan / soll man sie zum wenigsten in die nächste und genau-ligende Höltzer und Wälder alle Tag gehen lassen / wo sie des Sommers über schon gewe-

det haben / damit sie sich erfrischen und erlustigen können. Es währet aber der Handel bey der Nach-Zucht nicht viel länger als drey Jahr / dann nach Verfliessung derselben werden die Kalben unter die Kühe ; die Rind-Kälber aber unter die Ochsen oder Stierlein gerechnet.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LIII. §. f. in verb. die Aecker dungen müssen.

WJewolen derjenige / deme der blosse Gebrauch eines Viehs verliehen worden / weder die Zucht noch die Milch / weder Butter noch Käs von demselben geniessen kan / ausser / daß er so viel / als ihm zu seinem alltäglichen Haus-Gebrauch / vonnöthen / davon nehmen darff. vid. Struv. Ex. ad ff. 12. th. 57. Allermassen wir bey dem vorhergehenden Cap. erwähnet haben / so ist ihme doch dieses unverwehret / daß er solches Vieh in die Hürden schlage / selbiges zu Felde ligen / und die Aecker darmit dungen lasse. v. §. 4. J. de usu & habitat. Add. Struv. c. l. ibique Petr. Müller. lit. H. vornemlich / wann solches zu keiner Arbeit (wie das Galt-Vieh ist /) mehr gebraucht werden mag. Wie dann / wann der Gebrauch einiger Heerd-Ochsen jemand vergönnet worden / selbiger solche nicht allein zum Ackern / sondern auch zur andern Arbeit / zu welcher selbige geschickt sind / gebrauchen kan. v. l. 12. §. 3. ff. de usu & habit. l. 38. §. 6. ff. de Ædil. Edict. Add. Petr. Müller. c. l.

***

Das LIV. Capitel.

Vom Futter des Viehs.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der guten Fütterung bey der Vieh-Zucht. §. 2. Vom grünen Futter. § 3. Was im Heu-Monat mit dem Futter in Acht zunehmen. §. 4. Von dem guten Gras Futter. §. 5. Kluge Abwechselung des dürren und grünen Futters ist vonnöthen. §. 6. Vom dürren Futter. Neben-Futter von Stroh. ꝛc.

§. 1.

DJe Vieh-Zucht ist ohnlaugbar eine einträgliche und höchst-profitable Sache: Allein sie will auch haben / daß man etwas auf sie wende / und keiner nöthigen Unkosten schone / wo man anderst sich mit ihr bereichern will. Dahero muß ein Haus-Vatter vorhero sein Capital an gute und genugsame Fütterung legen / wo er die Zinse / den Nutzen und Gewinn von dem Vieh / nicht will dahinden lassen. Es heisst von dem Rind-Vieh / wie jener sagte:

Ich gib dir /
Gib du mir.

Und hätte der in den Sachen wol erfahrne und Rechtsverständige Cato jenem Geitzigen / der von ihm zu wissen verlangte / wie er doch bald auf dem Land zu Reichtum kommen mögte / nicht besser als so antworten können: Benè pasce, **Füttere dein Vieh gut und fleissig.** Dann es bleibet einmal darbey / nebst GOttes Segen / ist dieses das einige Mittel / sich von dem Vieh einen Vortheil zu machen.

§. 2. Das Futter aber des Rind-Viehs ist vornemlich zweyerley / **grünes und dürres** / welches ihnen zu unterschiedenen Zeiten zur Speise dienen muß / dann das grüne ist das **Sommer-** dieses aber das **Winter-Futter.** Im Sommer bleibet das allerbeste Futter der Kühe das mit allerhand Kräutern vermengte Feld-Gras. Nur muß man sich in Obacht nehmen / daß man das Vieh im angehenden Frühling sich mit dem zarten jungen Gras nicht übereilen lasse / dann es ist noch nichts kräfftiges daran / und verursacht gern den Durchfall bey denen weichen Kühen und Ochsen / ausser dem hat der Herr keinen Vortheil sondern nur Schaden von diesem Füttern zu erwarten: Dann das Vieh frisst / so lang es fressen kan / ja es frißt wol in einem Tag so viel junges Gras / als sonsten genugsam wäre gewesen sie im Winter 6. Tage mit abzuspeisen. Dahero ist es feiner und nutzlicher / wann man das Gras biß auf den Merzen zu sparet / und unterdessen das Rind-Vieh mit dürrem Futter noch unterhält / so bekommt man alsdann gutes / kräfftiges und gesundes Heu / darmit hernach dem Vieh im ersten Frühling und Nach-Winter mehr gedienet ist / als wann es vorher so liederlich wäre verderbet und verschlampet worden.

§. 3. So wol aber als man hier sich in Obacht nehmen muß mit dem jungen Gras / so wol hat man sich auch mit vorzusehen in dem Heu-Monat / wann es nun nacheinander ist abgemähet und eingeführet worden. Dann obschon etliche selbiges ihrem Rind-Vieh / ehe es noch abgelegen / und ausgekühlet ist / vorzulegen kein Bedencken tragen / so ist es doch besser / man läst es bleiben / dieweil es doch dem Vieh nicht recht gesund kan seyn / und leget ihnen darvor / so offt es Morgens / Abends und Mittags von der Weiden kommt / oder darauf gehen will / eine gute Bürd frisches / wolgewaschenes und abgetrocknetes Feld-Gras vor / das ihnen weit besser / als das neue Heu / Stroh und Getraid expriesset.

§. 4. Insgemein kan man von der grünen Fütterung mercken / daß man / wo das Vieh einmal das frische Gras geschmecket / immer zu Gras eintragen müsse / dieweil sie das andere Futter alsdann nicht gerne mehr ansehen mögen. Woraus dann folget / daß man nicht eher das Vieh soll austreiben / als biß es sich vom Gras genugsam nähren kan.

2.) Das Gras / so mit dem Gras-Stumpf oder kleinen Gras Sichel abgeschnitten ist worden / bekommt dem Küh-Vieh viel besser / und wird von ihnen auch lieber geessen als das / so mit der grossen Sichel gemähet wird.

3.) Das Morast-Sumpf- und Weiher-Gras ist dem Rind-Vieh nicht viel nutz / sondern sehr schädlich / dieweil es gar sauer / wässerig und unkräfftig ist.

4.) Das Acker-Gras aber oder das von trockenen Feldern ist denen Kühen am gesündesten / dieweil sie ohne das zu Schleim und Rotz geneigt sind. Was aber sonsten

noch hieher gehören mögte/ kan man in dem 40. und 44. Cap. dieses Buchs beysammen finden.

§. 5. Nur dieses mag noch zu erinnern würdig seyn/ daß es nemlich treflich gut seye/ wañ man vom dürren zum grünen und vom grünen zum dürren Futter langsam abweichet / daß das Vieh die Veränderung nicht groß spüret / noch vermercket. Man kan es aber leichtlich thun/ wo man nur eines mit dem andern vermischet / und auf den Winter zu / nach und nach / weniger vom grünen/ hingegen mehr vom dürren Futter gibt / biß man gantz darbey bleibet; so auch / gegen den Frühling / kan man zum Ausgang des Winters immer zu gesparsamer mit dem dürren Futter umgehen / biß sie es allgemach wiederum entwohnet sind / und hingegen gerne bey dem grünen verbleiben.

§. 6. Das dürre Futter ist Heu und Grummet/ und wird darmit das Vieh allezeit weniger als mit der grünen Fütterung verderbet. Wer von der Früh-Matt Heu eingebracht hat / ehe der Saamen noch gezeitiget / der hat für das Vieh ein gutes und wolgeschmacktes Futter/ das die Milch in den Kühen treflich mehret. Man soll dieses Futter im Winter nach Möglichkeit sparen/ damit man nach Weihnachten und den Nach-Winter durch mit dem Grummet auskommen möge; wiewol diese Sparsamkeit niemals den Hunger zu einen Gefährten haben soll. Vielmehr wäre hierzu rathen / daß man sich mit der Anzahl des Viehes nach seinem Futter richte/ die Rechnung aber allezeit so führe / damit jederzeit noch etwas möge übrig bleiben. Unterdessen muß ich gestehen / daß wenig Bauren sind/ die mit blossem trocknen Futter ihr Vieh unterhalten / sondern es müssen die meisten mit untergeschnittenem Haber- und Waitzen Stroh/ sich forthelffen / damit sie nur nicht ausgemästet / sondern durchgewintert werden mögen. Allein davon ist schon in dem vorangezogenem 8. und 40. Cap. dieses Buchs mit mehrerm geredet worden / daß also unnöthig von neuem davon viel Wesens zu machen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. LIV.

Confer hic not. Jurid. ad cap. 45. §. 1. ad cap. 47. & ad cap. 48. Lib. 3.

Das LV. Capitel.

Von der Mastung der Kühe.

Inhalt.

Küh- und Ochsen-Mastung ist eines. Zur Mastung eingestellte Küh darff man nicht melcken.

DJe Kühe werden wie die Ochsen gemästet/ davon wir schon in dem 41. Capitel dieses gegenwärtigen Buchs gehandelt haben / und hat man also sich dorten Raths zu erhohlen / doch dieses mag man sich noch zur Nachricht dienen lassen / daß die Mast-Kühe nicht dürffen gemolcken werden: Wo aber jemand diesen Gewinn nicht lassen wollte/ der wisse/ daß es ihm am Talch oder Unschlit wiederum wird abgehen / weil das Küh-Vieh so nichts leiden kan / wo ihm die Milch entzogen wird.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LV.

Conf. hic not. jurid. ad cap. 1. & 10. h. Libr. passim.

Das LVI. Capitel.

Wie das Rind-Vieh gesund zu erhalten.

Inhalt.

§. 1. Sorgsame Vorsicht ist höchst-nöthig und nützlich. §. 2. Ursachen / warum das Vieh auffstößig wird. §. 3. Der Alten Præservativa werden mit den neuen verbessert. §. 4. Neuere jährliche Gesundheits-Regeln. §. 5. Werden insgesamt beygebracht.

§. 1.

Ist nicht ohne / daß es allezeit besser ist / denen zukünfftigen Kranckheiten zu begegnen / als die gegenwärtigen zu heilen; Dann / wer / ehe das Ubel überhand genommen / oder recht einzuwurtzeln angefangen hat / schon auf dem Wege ist ihm zu steuren und zu wehren / der wird mit halber Mühe und gar geringen Unkosten / zu einem glücklichen Ende kommen: Wer aber hingegen nicht eher zu Marckte gehet / oder sichs Raths erholet / als biß das Vieh alle vier Füsse von sich strecket / der mögte wol eher eine üble / als glückselige Cur vor sich finden. Dahero soll und muß ein Liebhaber der Vieh-Zucht sich bey Zeiten erkundigen / welches die ohngefähren Zufälle des Rind-Viehs / was sonsten von Kranckheiten gemein / davon sie bald auffstößig werden / und dergleichen: Dann auch wie diesem oder jenem zu helffen / was vor Mittel von andern schon wären darwider probiret worden ꝛc. so darff er nicht allererst das Lehr-Geld mit seinem Schaden geben / sondern er kan jederzeit auf seinen und des Viehes Nutzen mit gutem Ausschlag wachsam seyn.

§. 2. Es sind aber die Ursachen unterschiedlich / von welchen das Rind-Vieh auffstößig werden kan; als wann man sie gleich in die Hitze und auf die strenge Arbeit sauffen läßt / wann man ihnen faules und stinckendes Wasser zu trincken vergönnet / wann sie von gifftigen und schädlichen Thieren angeblasen / angehaucht oder gebissen werden / wann das grobe Gesind mit Schlagen / Stossen und Werffen ungeschwungen mit ihnen umgehet / oder wann sie auch sonsten verderbet übersehen und leg gehalten werden / bißweilen mangelt ihnen gute Streu / genugsames Futter und gesunde Weide / fleissige Wartung und eine wolgelegene Stallung / zu Zeiten werden sie mit der Arbeit zu sehr übertrieben / es mag Zeit oder Unzeit seyn / es mag heiß oder frostig / naß oder trucken / neblicht oder heiter / windig oder stilles Gewitter sich mercken lassen: Es geschiehet auch öffters / daß sie über ungesunde und schädliche Kräuter kommen / und was dergleichen Ursachen mehr seyn mögen.

§. 3. Nun haben zwar die Alten diesen allgemeinen Kranckheiten vorzukommen / ihr Rind-Vieh alle vier Jahr-Zeiten / nemlich zu Ende des Herbsts / Winters / Frühlings und Sommers / drey Tage nacheinander purgiret / und sie also verwahren wollen; Andere haben Feig-Bohnen und Cypreß-Körnlein / eines so viel als des andern zerstossen / in anderthalb Maas Wasser gesotten / die gantze Nacht in der Lufft gebeitzet / und dem Vieh als ein Præservativ eingegeben / und so hat ein jeder nach seiner Gelegenheit und des Landes Art das Seinige gethan: Allein heut zu Tag achtet man diese der Alten Præservativ nimmer groß / nachdem sich / mit der Lufft und dem Land / auch die gemeine Zufälle und die Anstösse des Rind-Viehs mächtig verändert haben. Dahero richtet man sich auch viel lieber in diesem Stück nach der neuesten und im Land ausgeübten Erfahrung / die hierinnen die beste Meisterin ist: Doch davon wollen wir in nachfolgendem Capitel reden.

§. 4. Unterdessen können nachfolgende Erinnerungen zur Erhaltung der Gesundheit des Viehs sehr viel dienen.

1.) Man muß im Winter das Vieh warm halten / und nicht zu kalt speisen und trancken / ihme gute linde Streu unterbetten / und nicht nur warten / sondern gleichsam aufwarten.

2.) Ein finsterer Stall ist im kalten Winter des Viehes Kercker / und ein kalter Stall desselben Pest und Rest.

3.) Man muß im Jenner das Vieh in warmen Tägen dann und wann aus denen Ställen lassen / daß es sich ergötze / auslüfftige / die Glieder erstrecke / gelenck bleibe / und nicht krampficht werde.

4.) Bey Ausgang des Winters kan man dem Vieh Theriac auf Brod gestrichen geben / und die Ställe wol warm halten.

5.) Das Rind-Vieh / wann es sich haaret / wol warten.

6.) Im Majo soll man dem Rind-Vieh Meisterwurtz / Alantwurtz oder Lorbeer mit Saltz besprenget geben.

§. 7. Nicht ehender in eben dem Monat / als wann sich die Sonne schon mercklich erhöhet / das Vieh auf die Weide lassen / ihm aber vorher zur Gesundheit im Stall einen Schnitt Butter-Brod geben.

8.) Wann um eben die Zeit herum starcke Nebel fallen / das Vieh daheim lassen / dann dieser und der Thau machen sie kranck.

9.) Im Heu-Monat soll man dem Rind-Vieh Morgens / Mittags und Abends / wann es auf die Weide gehen will / oder von derselben nach Hause kommt / eine gute Bürd frisches / wolgewaschenes und abgetrocknetes Feld-Gras vorlegen. Anbey aber noch kein neues Heu / Stroh oder Getraid angreiffen / weil solches / ehe es abgelegen und ausgekühlet / fast ungesund ist. Alt Futter / neue Gesundheit.

10.) Im Wein-Monat soll man dem Vieh dann und wann / weil der Lufft und stinckender Nebel halber das Gras auf dem Felde nicht mehr so gesund / etwas zur Verwahrung eingeben. Es auch / wann der Nebel zu starck / etwas später austreiben. Keinerley Vieh auf nasse Wiese treiben / weil sie durch schweres Eintretten Löcher und Gruben machen / und die Wiesen verderben / zumalen auch das feuchte Gras dem Viehe übel bekommet.

11.) Den Ort / da man das Rind-Vieh weiden will / besprenge man mit zerstossenen und im Wasser gesottenen Lorbonen / so fliehen die Hornüssen davon.

12.) Wann die Ochsen nicht lustig sind zum Essen / und entweder überfüttert / oder aber gar zu hitzig und zu

geil

geil geessen haben / und daher sich einiger Gefahr bey ihnen zu befürchten wäre / so reibe man ihnen nur die Zung und Gaumen starck und wol mit gutem Saltz und scharffen Essig / so wird man sich nichts mehr hernach zu befahren haben.

§. 5. Will aber jemand alles / was zur Erhaltung der Gesundheit bey dem Rind-Vieh dienet / beysammen in einer Summa haben / der wisse / daß sich / meines Theils / gesunde Weide und Futter / saubere und reine Bahren und Krippen / gute und linde Streu / wol verwahrtes Dach / da Wind / Regen und Schnee nicht durchdringet / fleissige und beständige Auffsicht und Sorge der Knechte und des Herrn / vor allen Dingen aber den von GOtt täglich erbettenen Haus-Seegen und das gegebene Gedeyen / für die allerbeste Mittel und tauglichste Præservativa halte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LVI. §. 2.

Gleichwie wir von denen **Pferden** bey der **Pferd-Zucht** gemeldet / daß der **Kauffer** eines Pferdes von dem **Verkauffer** keinen Abtrag mit Recht begehren könne / wann entweder solches **Pferd** von dem **Kauffer** oder seinen Leuten übertrieben worden / und hernach in die Hitze getruncken / oder / wann es giftige und schädliche Thier angeblasen / insonderheit aber / wann es eine **Natter** gestochen und vergifftet hat / oder auch wann solches ungesunde und schädliche Kräuter genossen; Oder endlich / wann es durch des Kauffers Gesind in der Wart verwarloset worden / daß es hernach Schaden gelitten und umgefallen ist; Also kan auch eben dieses von dem **Rind-Vieh** gesaget werden; wiewolen der Herr des Viehs wegen des von seinem Gesind zugefügten Schadens sich an demselben (so fern es etwas zu bezahlen) hinwiederum erholen kan. Aus was vor Muthmassungen aber dieses herzunehmen / daß das Vieh auf vorbesagte Weise Schaden gelitten / ist bey dem Speidel Specul. Jur. voc. **Pferd.** f. 993. vers. hisce præ dictis &c. nachzusehen

***

Das LVII. Capitel.

Von den Kranckheiten des Rind-Viehes.

Inhalt.

§. 1. Ein Haus-Vatter soll mit Artzney-Mitteln versehen seyn. §. 2. Die ohnbekannten Kranckheiten des Rind-Viehs / wie sie zu curiren. §. 3. Desselben bekannte Kranckheiten werden nebst den Gegen-Mitteln erzehlet. §. 4. Wie mit vermuthlich ungerechtem Vieh umzugehen. §. 5. Etliche absonderliche Kranckheiten der Ochsen und die Artzney-Mittel darwider. §. 6. Etliche absonderliche Kranckheiten der Kühe mit ihren Gegen-Mitteln.

§. 1.

Es ist zwar an dem / daß die meinste Kranckheiten des Rind-Viehes der Nachlässigkeit Früchte sind / und also mehrentheils bey einem übel-bestellten Haushalten / aus der Faulheit der Knechte und der Mägde ihren ersten Ursprung nehmen; nichts destoweniger aber können wir dieselben mit unserem Fleiß und guter Auffsicht nicht nur allein abwenden / sondern / weil ohnvermerckte Zufälle viel darzu beyzutragen pflegen / so muß ein kluger Haus-Vatter sich stätigs mit Artzney-Mitteln gefaßt halten / damit er das / was sich anfänglich nicht geben will / mit Gewalt und glücklichem Ausschlag / darzu bringen möge.

§. 2. Nun ist zwar nicht zu laugnen / daß / ausser den bekannten Kranckheiten / auch einige seyen / denen man keinen gewissen Namen zu geben weiß / ausser daß sie insgemein ohnbekannte Kranckheiten genennet werden: Allein deswegen bleibet doch ein Haus-Vatter nicht frey von seiner gebührenden Vorsorge / sondern er hat um so viel mehr nöthig / sich nach und nach ihrer genau zu erkundigen / damit er / nach Erkänntnus ihrer Veränderungen Ursach / Stärcke / und dergleichen / ihnen hernach desto leichter entgegen tretten / und mit heilsamen Mitteln begegnen möge. Unterdessen kan man nur / wo dergleichen unbekannte Kranckheiten sich an dem Vieh eräugnen werden / diese allgemeine Gegen-Mittel gebrauchen: Man lege ihnen Andorn und Salbeyen in das Getränck / und sprenge ihnen Saltz in das Futter / oder man nehme Wein-Reben- und Lorbeer-Blätter / Wein-Rauten und Seben-Baum / jedes 1. Hand voll / ferners Schnittlauch / Weyrauch und Knoblauch / jedes ein Loth / alles zusammen im geringen wolfeilen Wein gekocht / und gebe es dem Vieh zu trincken. Andere haben auch bey dergleichen ohnbekannten Zufällen / Lorbeer / Mistel von Birnbäumen / Gundel-Reben / und Lungen-Kraut / so an den Bäumen wächset / gebrauchet / und mit glücklichem Succes ihr Vieh bey guter Gesundheit erhalten.

§. 3. Was die bekannten Kranckheiten des Rind-Viehes anbetrifft / so sind selbige entweder solche Kranckheiten die Ochsen und Kühe überfallen / ohne Unterscheid / oder sie sind entweder bloß den Kühen; oder bloß den Ochsen gemein. Unter denen / den beyden Gattungen des Rind-Viehes / nemlich der Ochsen und Kühen / miteinander gemeinen Kranckheiten / sind nachfolgende bey uns die bekanntesten.

1.) Daß sie nicht fressen wollen.

Es rühret gemeiniglich daher / daß sie entweder überfüttert worden / oder aber gar zu hitzig und zu geil geessen haben. Die Ursach aber dieses Ubels seye nun / welche es wolle / so muß man ihnen also helffen: Man zerstosse rohe Eyer mit Hönig / und schütte es ihnen in den Hals / oder man bestreue ihr Futter mit Saltz / oder man zerstosse Andorn wol / vermische ihn mit Wein und Oel / und giesse es ihnen ein.

Unsere Bauren reiben ihren Ochsen und Kühen / die Zung und den Gaumen mit gutem Saltz und scharffen Essig / und wie sie sagen / je stärcker / je besser / doch nicht zu viel / so findet sich der verlohrne Appetit zum Essen wiederum ein bey ihnen.

Wäre es aber Sache / daß ihnen das Maul verletzt wäre /

wäre / und sie deswegen nicht fressen wollten / so nimm Wolgemuth / Salve / Wegewart und Alaun / laß alles zusammen im Wasser absieden / benetze einen saubern Hadern damit / und wasche ihnen das Maul rein und sauber aus.

2.) Haben sie Mangel unten an Füssen.

So Ochsen oder Kühe Mangel an den Füssen oder Klauen bekommen / schmieret man sie nur zwischen den Klauen mit warmen Oel und Pech / so vorher durcheinander gelassen worden.

3.) Bekommen sie Geschwäre.

Kühe und Ochsen haben zu Zeiten ein Geschwär unter der Gurgel / an dem Kinn / oder am Halse / bey etlichen vergehet es wieder von sich selbsten / bey andern aber wird es ein gefährliches Ubel; dahero ist es am besten / man warte nicht / biß es sich von sich selbsten bessert / sondern so bald man den Schaden vermercket / so wasche man ihn mit Menschen-Urin / oder mit Saltz-Wasser: Hernach schmiere und salbe man ihn auch mit weichem Pech und Schweinen-Schmaltz / so vorhero / jedes gleich so viel / untereinander zerschmoltzen worden: Wird das Vieh nun gesund / und vergehet es ihnen zum erstenmal / so rathen einige / daß man sie nicht lang mehr im Stall behalten / sondern bald weggeben oder mästen soll / dieweil es doch wieder kommt / und sie gemeiniglich hernach zum andern oder drittenmal sterben.

An etlichen findet man auch Augen-Geschwär / wider diese macht man aus Weitzen-Mehl und Hönig ein Pflaster / und schlägt es über die Augen; wiewol andere auch mit Zwiebel-Safft diesen Schaden heilen: Das gewisseste Mittel ist weil des Magsaamen-Kraut mit Hönig oder Oel zerstossen / welches Plinius schon zu seiner Zeit / als eine Augen-Arzney / recommendiret hat / wann er Lib. V. cap. XIX. schreibet: Papaveris silvestris folia trita cum oleo Jumentorum argema sanant.

4.) Werden sie hustend / Lungensichtig und Schwer-Athmend.

Wider diese Mängel nimmt man Spieß-Glas / oder Antimonium, und gemeinen Schwefel / von einem jedem zwey Loth / reibet sie erstlich für sich gar klein / und siebet es alles durch ein Sieb; Alsdann mengt man diese beyde Pulver zusammen / mischt sie mit zerstossenem Maltz / darzu man warm vom Maltz abgenommenes Bier oder Wasser thut / so viel und lang / biß es einen Brey abgiebt: Andere machen mit Mehl Kugeln draus / die ohngefehr die Grösse eines Hüner-Eyes haben. Diesen also zugerichteten Brey / oder diese Mehl-Kügelein / stecket oder gieffet man über den dritten Morgen eines oder etwas davon dem hustenden Thier in den Hals hinein / doch soll man es den Abend oder die Nacht vorher zu Haus behalten / und ihm nichts zu essen geben / damit es den Morgen drauf desto williger darzu seye. Darauf läst man sie denselben Tag und die drauf folgende Nacht wieder Hunger leiden / so ist alles recht gethan / und wird sich die Husten bald verlieren. Nur dieses hat man noch zu mercken / daß man den trächtigen Kühen / und den jungen Kalben nur die Helffte von dem beschriebenen Pulver aus Spies-Glas und Schwefel geben soll / dann sonsten ist Gefahr dabey / daß es die trächtigen Kühe zum Verwerffen bringen mögte.

Dahero bleiben andere viel lieber bey dem gewöhnlichen Bauren-Recept wider die Husten und die Lungensucht des Viehes / und nehmen ein Viertel Kranweth-Aschen / einen halben Metzen Roggen- oder Weitzene Kleyen / und einen guten grossen Hafen Saltz; alles dieses mischen sie wol untereinander / und geben Abends / wann sie dem Rind-Vieh das letzte Futter für gegeben haben / allezeit die Wochen zweymal eine gute Hand voll davon ein; wiewol auch einige sich bloß mit Lungenwurtz behelffen / ein jeder eben nach seiner / zu erst von dem oder jenem Mittel / glücklich genommenen Probe.

5.) Kriegen schwartze Wartzen am Hals / Bauch und am Kopff.

Diese bindet man vest mit Pferds-Haaren / aber im Abnehmen des Mondes / so fallen sie ab / und vergehen.

6.) Seichen oder pissen Blut.

Wann die Ochsen oder Kühe Blut seichen / so muß man sie nicht zu sehr treiben / sonsten verdirbet ihnen Lung und Leber. Und weil dieses Ubel von der grossen Erhitzung oder Erkältung / bißweilen auch von der Weide und dem Gras herkommt / wann sie nemlich Unkraut im Sommer / oder auch das Kraut / darauf noch Milthau gestanden / fressen / so ist wider dieses Presten keine bessere Artzney / als daß man sie weder Wasser noch anders Getränck trincken lasse / sondern ihnen Butter-Milch / und ihr eigenes Wasser darfür gebe / unter das gewöhnliche Futter aber kan man Blut-Kraut / das wie Sauer-Ampfer aussiehet / nachdem es vorher klein geschnitten worden / mischen / oder wem diese beyde Vorschläge nicht belieben / der lasse nur sein Vieh zu keinem Wasser nicht kommen: Siede aber sechs Loth gestossener Hanff-Körner / und eine Untze Theriac in einer Maas-Wein ab / und schütte oder gebe die Brüh darvon seinem aufgestossenem Vieh ein / so wird das Blut-Seichen sich bald verlieren.

7.) Fangen an zu hincken.

Wo sich eine Kuh oder ein Ochs etwan in einen Nagel / oder etwas anders gestossen und gestochen hat / und deswegen zu hincken anfängt / so stecken die Bauren Speck in die Wunden / binden es zu / und des andern Tages nehmen sie Storch-Schnabel / welches blaue Blümlein hat / kochen es / und waschen ihnen den Fuß fein rein aus / so wirds besser: Können sie aber den Nägel / oder den Dorn haben / womit sich das Vieh verletzet hat / so stecken sie ihn nur in Speck und rühmen dieses / aus öfterer Erfahrung / als ein bewährtes Mittel.

Hincken sie aber deswegen / weil ihnen die Füsse erfrohren sind / so muß man ihnen den Fuß mit ihrem alten warmen Harn waschen und bähen.

Hincken sie wegen des Geblüts / welches sich in der Kniebüg am hindern Fuß versammlet hat / so muß man den Ort tapffer und hart reiben / und mit einem Las-Eisen aufbicken / damit sich das Geblüt wiederum zertheilen möge. Wäre es aber Sache / daß sich das Geblüt schon gesetzet hätte / und also das allererst berührte Mittel nicht helffen will / so soll man ihnen die Klauen biß auf das lebendige Fleisch schnitzen oder aufschneiden / damit das innenher geronnene und gesammlete Blut heraus fliesse; alsdann mag man den Kniebüg mit einem ledernen Säcklein verbinden / damit das Wasser dem Vieh keinen Schaden zufüge / weil es noch in der Heilung ist.

Bißweilen geschicht es auch / daß sie sich die **Nerven und Flachs-Adern verertetten** oder **verletzen**/ und deswegen zu **hincken** anfangen / da muß man ihnen dann den Schenckel mit Saltz und Oel waschen lassen; Wäre aber das **Knie geschwollen** / so soll man dasselbige mit scharffem heissen Wein-Essig / oder mit gesottenem Hirs / und Lein-Saamen-Brühe waschen.

In allen diesen jetzt-gemeldten Fällen aber ist vonnöthen / daß man den Schaden brenne / frische Butter im Wasser und Wein-Essig wasche / und über den Schaden lege / oder damit schmiere. Letzlichen auch gesaltzen Butter und Geiß-Schmaltz nehme / die beyde miteinander vermische / und ein Sälblein daraus mache. Sonsten ist nicht zu übergehen / daß kein besser und gedeylicher Ding seye / wann ein Rind hincket / dann daß man ihm / so bald als es beschädiget worden / die Schenckel mit frischem Wasser wasche undreinige / und mit altem Schmaltz den Schaden schmiere.

8.) Bekommen sie die Ruhr oder den Durchlauff.

Darwider nehmen etliche Lorbeer-Schalen / andere Eichen-Laub / beyde Partheyen aber zerstossen es / und bringen es dem Rind-Vieh in ihrer eignen Milch bey.

Andere nehmen rothgebrannten Laimen aus dem Back-Ofen / zerstossen ihn klein / und lassen ihn in einem fliessenden Wasser aufsieden / geben hernach dem Vieh zwey oder dreymal davon zu trincken.

Weil aber dieser Zufall das Rind-Vieh zu Zeiten mit solcher Gewalt überfällt / daß auch das Geblüt hernach zu fliessen pfleget / davon sie dann sehr matt und krafftlos werden; So nehme man alsdann Trauben-Körnlein / beitze sie in rothen Wein; Oder man nehme Gall-Aepffel / und alten Käs / beedes zerlasse man in groben / dicken Wein / und gebe es dem Vieh / nachdem es vorher fünff oder vier Tag nicht getränckt worden / miteinander ein.

Sollte aber jemand die Unkosten wegen des Weins scheuen / der hat noch das letzte / äusserste und wolfeilste Mittel über / daß er sie nemlich auf die Stirne brennen oder ätzen lasse.

9.) Sie werden lausig / grindig und schäbig.

Wo das Rind-Vieh Läus bekommt / so nehmen Einige wilde Oelbaum-Blätter / kochen sie mit klein-gestossenem Saltz / bereiben sie darmit / und reissen ihnen die Blätterlein an der Zungen weg.

Weil aber die zu erst benannte Spècies nicht wol bey uns zu bekommen ist / so haben die Bauren-Curen den Vorzug vor dieser / als da sind: Man nehme Sevenbaum / oder Attich / und wasche das Vieh darmit / so muß sich das Ungeziefer fortpacken / deswegen man dann auch diese Cur in einem absonderlichen und vom Vieh leeren Stall vornehmen muß / damit die Läuse nicht auf das andere Rind-Vieh ihre Retirade nehmen können.

Oder / man nehme gut Queckssilber / tödte es mit nüchterem Speichel / schmiere ein Tuch darmit ein / und binde es dem Vieh um den Hals. Diese Cur muß zeitlich vorgenommen werden; dann übersihet man es / so wird das Rind-Vieh alsobald grindig und schäbig darvon: Auf solchen Fall nehme man alte Schmeer / schmeltze sie / und giesse es auf Wasser; hernach bringe man Lorbeer zur Hand / Teuffels-Dreck / gelben Schwefel / und Kupffer-Rauch; dieses alles menge man untereinander / lasse es kochen / und schmere das Vieh darmit ab / doch warm / und in einem warmen Stall.

Einige waschen und reiben die Krätze mit des Viehs eigenem Harn / darein sie vorher alte Butter geworffen haben.

In Wein-Ländern nimmt man Hartz in Wein zerlassen / und schmieret das Vieh darmit.

Bey uns braucht man an den meisten Orten / wider die Krätze des Rind-Viehes und der Kälber / das mit Bier-Trebern abgesottene Wasser zum Abwaschen; Oder man nimmt auch Tann-Zapffen / siedet sie im Wasser / und wäscht sie also rein darmit ab.

10.) Sie werden zu Zeiten von wütenden Hunden und Schlangen oder Ottern verletzet.

So ein toller wütiger Hund einen Ochsen oder Kuh gebissen hätte / so nimm Schwalben-Wurtzel / Oder-Mennig / und Fenchel-Kraut / zerstosse alles untereinander / drucke den Safft heraus / und vermenge ihn mit Theriac / wasche darauf die Wunden darmit fein rein und säuberlich / und gieb von dem andern Theil dem Vieh warm zu trincken.

Wider dieses aber und zugleich wider der Schlangen und Ottern Verletzung / nimm Scorpion-Oel / oder gute Seiffen / so in Wein-Essig zertrieben worden / darmit reibe den Schaden / und wasche ihn hernach mit der Brühe von abgesottenen Kletten-Kraut / oder auch mit alten Saltz-Wasser sauber aus / so wird es keine Gefahr mehr haben.

Wider den tollen Hund-Biß recommendiren andere nachfolgendes Mittel: Man soll nüchtern eine Welsche Nuß käuen / selbige aus dem Mund wieder heraus nehmen / und mit Krafft-Mehl vermengen / und es über den Schaden legen.

Wider der gifftigen Thiere-Biß aber nehmen sie Stieffmütterlein / so drey Farben hat / mit Kraut und Blumen / sieden es im Wasser / und legen es dem Vieh fein warm auf: Dergleichen Cur kan man auch mit Schell-Kraut oder groß Schwalben-Kraut thun.

11.) Und

11.) Und von Mücken / Bremen / Hornäussen und andern Ungezieffer gestochen.

Darwider nehme man Bleyweiß mit Wasser zertrieben / und bestreiche den Stich darmit.

Oder / man siede zerstossene Lorbeeren in Wasser / und wasche die Ochsen mit der Brühe / werden sie aber dannoch gestochen / so bestreiche man sie mit ihrem eigenem Speichel.

12.) Sie bekommen den Platz / oder die Blatter.

Das ist / der Leib laufft ihnen mächtig auf / und das Athemholen kommt sie sehr schwehr an. Dieses Ubel zu vertreiben / bricht man ihnen das Maul auf / und siehet zu / ob nicht unter der Zungen eine grosse weisse Blatter seye / diese muß man mit einem scharffen Messer entzwey schneiden / und die Zunge gleichsa's etwas ritzen oder wund machen / daß sie zu bluten anfängt / so wird sich die Geschwulst nach und nach verlieren.

Andere hoffen zwar diese Kranckheit zu curiren / wann sie das Thier nur etlichmal von einer Seite auf die andere wältzen können; Ich weiß aber nicht / ob es jedem und überall angehen sollte: Das weiß ich wol / daß die Bauers-Leute in der Marck das Probatum est darzu schreiben: Allein der Glaube mag bißweilen der beste Medicus heissen.

Sonsten pflegt es auch zu geschehen / daß / wann ein Ochs oder Kuhe das vergiffrete Thier / so einem Roß Käfer gleich sieht / und sich im Gras aufzuhalten pflegt / auf der Weide frist / so geschwellen sie mächtig auf / ja zerspringen wol darüber / und gehen völlig zu schanden. Derohalben / wo ein Ochsen-Knecht oder ein anderer Hirten-Jung vermerckt / daß ein Ochs oder eine Kuhe solch vergiffretes Ungezieffer gefressen hat / so nehme er geschwind Küh-Milch / oder gedörrte Feigen / oder Datteln / siede sie in geringem Wein ab / und schütte es dem Vieh ein / oder sich / besser zu versichern / kan er ihm zugleich eine scharffe Clistier mit einstossen.

13.) Es schiefern und spalten sich ihre Hörner.

Da muß man ihnen dieselben zuvor mit Saltz / Oel und Wein-Essig / untereinander vermischt / bähen / danach alt Schmaltz im neuen Pech oder Hartz zerlassen / und darüber schlagen.

Oder: Man schmieret ihnen das Geleich unten am Fuß / fünff oder sechs Tag nacheinander / wol damit / so erweichet und ermildert es das Horn / und nimmt die Schrunden weg.

14.) Es faulet ihnen Lung und Lebern.

Dieses geschiehet meistens im Sommer / und rühret von dem Sauffen her / wann sie bey dem heissen Wetter zu faulen Wassern kommen / und über Noth und Durst sich damit beladen; weil es nun aber öffters geschiehet / daß das Vieh plötzlich daran hinfällt / und dem Schinder zu Theil wird / ehe man etwas an ihm vermercken können / so ists am besten / man begegne dem Ubel bey Zeiten / und menge in den heissen Hunds-Tagen gekochte Lungen-Wurtz / Ehrenpreiß und gesottene Hirsch-Zungen / oder auch Wermuth unter ihr gewönliches Futter / so werden sie so bald darvon nicht Anstoß leiden.

15.) Sie bekommen Würme.

Diese aus dem Leib zu treiben / soll man ihnen Schuster-Schwärtz mit Gewalt eingiessen / sie mögen darwider sich auch streiben / wie sie nur immer wollen.

Oder / man verbiete den Knechten und Mägden / sie zwey gantzer Täge über zu träncken / und lasse sie so lang Durst leiden / darnach gebe man ihnen Wasser vor / aber mit einem guten Theil Baum-Oel vermischt / an einem dunckeln Ort / da sie vom Oel nichts sehen / so sauffen sie es am willigsten / und dieses Getränck wird alle Würm austreiben.

16.) Sie verlieren den Indruck.

Wann sie zerführet / zu viel und kalt getränckt worden / oder es gehen sie böse und ungesunde Winde an / so verliehren Küh und Ochsen zu Zeiten den Indruck / das ist / sie käuen nicht wieder / da muß man dann von einem Schaf / oder von einer Geiß den Indruck nehmen / das ist / den Gest / so sie im Maul behalten / und es den krancken Kühen und Ochsen im Brod zu fressen geben / oder an das Futter schmieren / damit sie es hinunter schlingen müssen.

17.) Es erkalten ihnen Maul und Nasen.

Es geschiehet so wol im Sommer / wo sie böse Winde angehen / als auch meistens im Winter / und man erkennet es daran / wann sie das sehr geschwollne Maul nicht mehr zumachen können: Da soll man einen alten Schuh-Fleck in einen Glüh- oder Kohl-Haffen hinein werffen / und mit dem Rauch dem Vieh das Maul beräuchern / so verlieret es sich wiederum.

18.) Sie bekommen Dürrmaden oder rothe Würmlein auf der Zungen.

Da muß man ihnen mit Hönig und einem Ziegelstein die Zunge tapffer abreiben / und die Hörner auch mit Hönig schmieren / so springen sie heraus.

19.) Sie bekommen Wehtung im Leib.

Man kan es am ersten an ihnen sehen / wann der Vollmond ist / oder das Neue / da fallen sie plötzlich nieder / am Wagen / im Pflug / oder / wo sie auch

sonsten sind / zappeln und wältzen sich hin und wieder / etwan zwey oder drey Vatter unser lang / darnach stehen sie wieder so frisch auf / als sie vorher waren. Das beste Mittel darwider ist / man lasse ihnen alle vier Wochen zur Adern / oder lasse ihnen das Fleisch und die Klauen stupfen / daß es blutet.

Oder / man giebt und schüttet ihnen öffters Oel-Trussen ein. Oder man siehet / daß man ihrer loß werden möge.

20.) Sie verfangen sich.

Man erkennet es daraus / wann sie nicht wiederkäuen / und kalte Ohren / und ein kalt Maul haben / da schneidet man ihnen nur in das Ohr / daß es blutet / oder reibet ihnen die Zunge mit Saltz.

§. 4. Ausser diesen Zufällen / die sich an Ochsen und Kühen ereignen können / ist es nichts neues unter den Bauern / und denen / die auf dem Land leben / daß sie durch Tauschen / Kauffen oder Verhandeln / öffters ein solches Stuck-Vieh bekommen / an dem sie zwar keinen nahmhafften Mangel finden noch verspühren; allein sie wissen doch nicht gewiß / ob das Vieh gerecht seye / ja vielmehr bleiben sie bey ihrem Zweiffel auf der sorghafften Muthmassung / es seye ungerecht. Wo nun dergleichen einem Haus-Vatter widerfahren würde / so wird er sich vor sich schon zu bescheiden wissen / daß er von den vorangezogenen Mitteln / nicht wol sich eine unfehlbar-anschlagende und glückliche Cur versprechen könne / so lange ihm das Ubel selbsten verborgen bleibt. Dahero geben wir ihm / zur Zugabe für die allgemeine Kranckheiten des Rind-Viehes / diesen Rath: Er nehme für sechs Pfennige Kupffer-Wasser / und so viel weiß Erlene-Zapffen / als er auf viermal in eine Hand fassen kan / diese thue er in einen drey oder zwey Maß Hafen / und giesse Essig uud Wasser / eines so viel als des andern / dran / und lasse es also ab- und einsieden. Hernach nehme er gutes Grummet oder anders Heu / saltze es wol / mache ein Gesott aus beyden Stücken / und giesse es dem Vieh auf einmal oder zweymal ein; So offt man es aber von neuen eingibt / muß man es wieder wärmen und saltzen. Auf diese Weise wird er sein Vieh für aller Gefahr bewahren / ja wo er es gleich darauf / es sey vier oder fünff Wochen darnach / schlachten wollte / so darff er es ohne einigen Scheu zur Speise verbrauchen.

§. 5. Doch nun ist es Zeit / daß wir / was noch von den absonderlichen und entweder den Kühen oder den Ochsen / allein zukommenden Kranckheiten / zu erinnern nöthig mögte seyn / mit an- und beybringen. Es sind aber selbige bey den **Ochsen** / die wenige nachfolgende:

1.) Die Ochsen ziehen sich am Leib wund.

Es werden alsdann dieselbe wund gezogene Oerter gantz roth / und weil ihnen die Haut weg gefiedelt / so siehet man das blosse Fleisch: Darwieder nimmt man alte Butter und Wagen-Schmeer / schmieret den Schaden darmit drey Tage lang / und läst den Ochsen so lang in einem warmen Stall stehen / biß er wieder heil ist worden / oder zu werden mercklich angefangen hat.

2.) Oder sie werden durch das Joch am Hals oder Kopff gedruckt.

Da soll man dann etliche Eyer / mit Schalen / Dottern und dem Weissen / in einer Schüssel zerschlagen oder zerbrechen / alsdann so lang herum rühren und treiben / biß es sich auflegen läst.

Oder / man nehme Rindern-Marck / Schweinen-Schmeer / und Bocks-Unschlit / eines so viel als des andern / und schmiere den Schaden darmit: Wiewol auch andere ihnen an beyden Ohren die Adern lassen / und das Rindern-Marck und Bocks-Unschlicht in Baum-Oel und weichen Pech zerlassen / hernach aber Pflaster weiß / alles zusammen / über den Schaden legen.

3.) Verrücken die Schultern.

Wann der Ochs die Schultern verrückt hat / so soll man ihm am hintern Schenckel Blut lassen / auf der Seite / die gleich gegen den Schaden über ist; Sind aber beyde Schultern verruckt / so muß man ihm auch auf beyden Schenckeln die Adern schlagen.

4.) Bekommen das Fieber.

Man erkennet es daraus / wann die Ochsen nicht essen wollen / und ihnen die Augen tieff im Kopff stehen / und gantz schwürig und trieffend sind. Dieser Kranckheit / so sie meistens / wann sie im hitzigen Wetter zu schwer gearbeitet haben / ankommt / soll man also helffen: Man soll ihnen unter das Gras-Futter / Wein-Reben-Blätter geben; oder man soll ihnen die Stirn-Adern / oder aber die / so nahe bey den Ohren ist / schlagen und öffnen lassen / und ihnen allerhand kühlende Speisen geben / als Lattich und dergleichen Kräuter mehr. Doch andere behelffen sich mit Wein-Reben-Blättern / wie wir allererst erinnert haben / und schneiden sie nur bloß in die Ohren / daß sie ein wenig bluten.

5. Und den / von den Frantzosen so genannten Rinds-Hammen.

Die Kenn-Zeichen dieser Kranckheit sind diese: Es schaudern die Ochsen über den gantzen Leib / sie sind nicht so muthig und frölich / als vorhin. Das Gesicht nimmt ab bey ihnen / sie hencken den Kopff immerzu / gehen faul / und verdrossen daher / haben das Maul voll Geiffer und Speichel / sehen sich nicht viel nach dem Fressen um / und ihr Ruckgrad wird nach und nach starrer: Anfänglich ist noch wol Rath wider dieses Weh zu schaffen; allein wo es einmal überhand genommen und eingewurtzelt hat / wäre es besser / daß man sich weiters deswegen keine Unkosten machete / dieweil doch alle Artzney vergebens ist. Man nimmt aber anfänglich Wilde oder Meer-Zwibeln / schneidet sie zu kleinen Stücklein / und gestossene Melonen-Wurtzel schafft man sich gleichfalls an / von jedem aber nicht mehr als drey Untzen / darzu nimmt man noch drey Hand voll Saltz / vermischt es alles untereinander / beitzt es zu letzt in anderthalb Maß guten starcken Weins / und giebt dem Ochsen alle Tag

etwas

etwas davon unter das Getränck / so kan er anfänglich noch errettet werden.

§. 6. Was die / noch anjetzo übrig-gebliebene absonderliche Kranckheiten der Kühe betrifft / so werden sie meistens unter den nachfolgenden seyn:

1.) Sie geben Blut mit der Milch.

Darwider nimmt man fünff Tormentill-Wurtzel / sieben Schlangen-Wurtzel / eine gute Hand voll Oder-Menig und Baldrian-Kraut / und anderthalb Hand voll Saltz / dieses alles mengt man untereinander / zerstößt es / giest Essig darzu / rühret es wol durcheinander / und giebt es den Kühen so lang zu trincken / biß sie aufhören mit der Milch Blut zu geben.

2.) Es schiest ihnen der Mast-Darm aus.

Man bestreue ihn mit Tormentill-Wurtzel / uud schiebe ihn sanfft wieder nein.

3.) Es geschwellen ihnen die Euter.

Da muß man sie mit Natter-Balg / oder Asanck / oder Myrrhen beräuchern; wo es aber von den Aussaugen der Kröten herrühret / darff man sie nur mit frischem Butter schmieren / und in den Stall einen Tigel mit Wagen-Schmier setzen / so werden sich die Kröten bald verliehren / und dem Vieh keine Verdrüßlichkeit mehr machen.

4.) Sie werden geläuffig / und tragen doch nicht.

Darwider geben einige den Rath / man soll Teschel-Kraut nehmen / es zu Pulver machen / und dem Vieh es eingeben / so soll / ihrer Meinung nach / die Trächtigkeit nicht mehr ausbleiben.

5.) Sie werffen hin.

Ich erinnere mich hier der Cur / die einer meiner Benachbarten glücklich vorgenommen hat. Dieser / als ihm eine von seinen schönsten Schweitzer-Kühen hingeworffen hatte / nahm von dem unzeitigen noch lebendigem Kalb den Kopff / brennte ihn zu Pulver; Darauf nahm er die Asche / vermengte sie mit Saltz und Haasen-Haaren / und hebte es fleissig auf: Als nun die Kuhe wieder trächtig wurde / gab er ihr dieses so angemachte Pulver ein / und wiederholte es bey jeder Bürde / darauf hat nach der Zeit die Kuh nicht mehr verworffen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LVII.

BEy denen **Kranckheiten** und **Mängeln** des **Rind-Viehs** wollen wir uns kürtzlich auf dasjenige / was wir bey der **Pferd-Zucht** von den **Kranckheiten** und **Mängeln** der **Pferde** gemeldet / beruffen haben / angesehen solches meistentheils nutzlich hieher appliciret werden kan.

Ad §. 10. h. Cap.

VOn denen wütenden Hunden vid. not. Jurid. ad Cap. 3. §. ult. Libr. 4.

Das LVIII. Capitel.

Vom Umfallen des Rind-Viehes.

Inhalt.

§. 1. Ursachen / woher das Umfallen des Rind-Viehes komme. Gute Aufsicht ist hier vonnöthen. §. 2. Warum auf die Artzney-Mittel / in denen gemeinen Haus-Büchern / bey diesem Fall / nicht viel zu halten. §. 3. Werden etliche *Præservativa* von den besten erzehlet. §. 4. Was zu thun / wann das Vieh plötzlich kranck wird. §. 5. Eine bewährte Lecke wird *communici*ret. §. 6. Nebst dem herrlichen Schlangen-Pulver.

§. 1.

Wo ungesunde Weiden sind / oder wo sonsten durch einen natürlichen Zufall dieselbe vergifftet werden / als wann es kleine Kröten regnet / wann der Thau einiges Gifft in sich hat / und dergleichen / ist es gar leicht geschehen / daß ein Umfall unter das Rind-Vieh komme; zumal / da sie selbsten sich dieses Unglück über den Hals zu ziehen / Willens sind / wann sie aus den unreinen Lachen hin und wieder saufsen / und das von der Sonnen noch nicht aufgeleckte Gifft begierig in sich schlincken. Wo nun eines von der Heerde das Gifft aufgefangen hat / so stecket es die übrigen an / biß bald da / bald dorten etliche Stücke es mit dem Leben und unversehenem Tod büssen und bezahlen müssen. Dahero hat ein Haus-Vatter sich in diesem Stück wol vorzusehen / weil sein grosser Vortheil / und ein empfindlicher Schaden / auf sich ereignenden Fall / von seiner Vorsicht hanget und langet.

§. 2. Nun ist zwar kein Haus-Buch nicht / da nicht auch Mittel wider das Umfallen des Rind-Viehes sollten gefunden werden: Allein / weil bey den meinsten kein wahres Probatum est stehet / so machet die grosse Menge in der Wahl einem Haus-Vatter nur neue Sorge / der alsdann nicht weiß / wessen er sich zum ersten bedienen soll / ja vielmehr in Sorgen muß seyn / er werde ein unzulängliches Mittel erwischen / biß unterdessen das meinste Theil des Viehes / aus Mangel der heilsamen Hülffe / crepiren müssen.

§. 3. Unterdessen will ich doch die besten / von denen / allem Vermuthen nach / am ersten eine gute Würckung zu hoffen / mit beyzubringen nicht vergessen / damit ein jeder / der etwan seine Erfahrung hoch hält / sich über mich / keiner Verachtung zu beklagen habe. Etliche behelffen sich bey anfälligen Kranckheiten mit nachfolgender Lecke: Sie nehmen Bibernell-Wurtzen / Liebstöckel / Asanck / Wein-Kraut / Knoblauch-Gaffer / Hainwurtzen / schwartze Myrrhen / Meer-Hirs / Widertodt / machen es alles zu Pulver / und geben davon auf einem Stück Brod / dem Rind-Vieh / wochentlich einmal / oder auch öffters / etwas ein. Viele halten auch viel auf dieses Stück: Sie nehmen ein halb Pfund sauren Kuffen Käs / für zwey Groschen rothe Myrrhen / Lorbeer für einen Groschen / und eben so viel Alaun / Vieh-Theriac / doch nicht mehr / als dreyer welschen Nüsse groß / dieses alles stossen sie klein / und sieden es samt dem Käse in einer halben Maas Wein ab / darein tauchen und tuncken sie alle Morgen einen Bissen Brod / streuen Schwefel und Saltz darauf / und geben jedem Stück-Vieh / ehe es auf die Weide gehet / einen Bissen darvon zu essen.

Andere recommandiren nachfolgendes Pulver: Man nehme Glasgall / Bibergall / Gaffer / Blutstein / Asanck / Frauen-Eis / Weyrauch / Drachen-Blut / Myrrhen / Rhabarbara / Angelica / Meister-Wurtz / Einhalken / Hirschzungen / Enzian / Liebstöckel / Alant / Beerwurtz / Teufels-Abbiß / Schwalben-Wurtz / Bibenell- und Gemsen-Wurtz / Lorbeer / Segenbaum / Kupffer-Wasser / Wurm-Wurtzen / Creutz und Schurfen-Wurtz / Vevel-Kraut / Allermanns-Harnisch / Alaun / Schwefel / Tormentill / Widertodt / Calmus / Gilwurz / Hirschwurtz und Schwindel-Wurtz / eines so viel als des andern / klein zerstossen untereinander gemischt / und dem Viehe zum Theil auf Brod eingegeben / theils aber kan man es grob lassen / im Wasser weichen / dem Vieh unter das Futter oder Gesott thun / und also fressen lassen.

Die meinsten die sich wegen der Unkosten scheuen / lassen dieses ihr Præservativ seyn: Sie nehmen Spieß-Glas anderthalb Pfund / gantzen Schwefel eben so viel / einen halben Viering rothen Mennig und ein halb Pfund Wermuth-Saamen / dieses alles pulvern sie klein / mischen es untereinander / und giessen und geben / Zeit währendes Umfalls / morgen nüchtern / einem Ochsen oder Kuhe / anderthalb Loth / einem Kalb aber ein halb Loth / davon in Essig / oder mit Brandwein vermischten Wasser ein / doch geben sie ihnen nicht weiter darauf zu trincken / biß auf den Abend / aber nach zweyen Stunden hindert es nichts / wo man ihnen schon gutes Futter / oder grünen Habern giebt. Hierdurch sollen sie für aller giftigen Ansteckung / sie seye nun von der Weide / Lufft oder Heerde / treflich verwahret werden.

§. 4. Weil es aber öffters geschiehet / daß ein Umfall ohnvermuthet kommt / da man wol am wenigsten sich die Rechnung darauf gemacht hat / so kan es nicht anderst seyn / als daß alsdann etliche Stück auffstössig werden / bey denen hernach die Præservativa ein Bißlein zu spät angebracht würden / wo man sie gebrauchen wollte. Allein bey dergleichen Zufällen sind die gemeinen Gegen-Mittel eben so rar / sintemal ja bekannt ist / was die Herren Oeconomisten / wann ein Vieh / bey eingebrochenem Umfall / jäh kranck wird / zu verordnen pflegen: Man soll nemlich faulen Käs / Kranwethbeer und Kümmel / jedes nach Geduncken / nehmen / in Essig sieden / es dem Vieh eingiessen / und das Maul mit abreiben: Oder man soll ein Ey öffnen an der Spitze / das Weisse heraus thun / und hingegen so viel klein geriebenen Schwefel hinein thun / als man nur immer kan / es alsdann dem krancken Vieh tief in den Hals stecken / es mag zerdruckt werden oder nicht / daß es dasselbe hinab muß schlucken / so soll die Kranckheit nicht gefährlich werden.

§. 5. Nun hat zwar ein Haus-Vatter / der in eigener Erfahrung die Probe nehmen will / die freye Wahl / er mag sich bedienen / wessen er nur will: Allein will er etwas gewisses und bewährtes haben / dem er kecklich trauen darff / so deute er mir es nicht übel / wo ich sage / daß nachfolgende Lecke allen angezogenen Præservativen und Artzney-Mitteln weit vorzuziehen seye. Es sind zwar vielerley Species dabey; aber ein Verständiger ist we-

der

der an die Quantität / noch an die Zahl / so genau gebunden / wann er nur nimmt / was er haben kan. Es gehören aber nachfolgende Stücke, wo man sie alle haben kan / darzu:

Alantwurtzel.
Angelica.
Taback-Asche.
Eichen-Laub.
Ehrenpreis.
Erlene Sprößlein / eines Jahres-Wachses.
Enzian.
Espen-Laub.
Feld-Kümmel.
Flachs-Knotten geschrotten.
Hanff-Spreu; so rein ist.
Hasel-Knospen und Laub.
Hollunder-Beeren.
Weisser Hüner-Mist.
Ungelöschter Kalch.
Kalincken-Beeren.
Kastanien-Laub.
Lein-Kuchen.
Liebstöck-Wurtzel.
Lungen-Wurtzel.
Meister-Wurtzel.
Natter-Wurtzel.
Ochsenzungen-Wurtzel.
Rus / aus der Feuer-Mauren.
Ausgebrennte Roß-Beiner.
Rheinfahren.
Schnecken-Häuser.
Geraspelt Schisber-Holtz.
Sommenlatten.
Wiedertodt.
Wermuth.
Wacholder-Beeren.
Wurm-Mehl aus einem Birn-Baum.
Zillich / so an einem länglichten Stengel mit gelben Blümlein wächst.

§. 6. Und hieher gehöret auch das Schlangen-Pulver / so Menschen und Vieh dienlich ist / das auf folgende Art zubereitet wird. Man fängt Schlangen / ehe sie noch Eyer legen / im Mertzen / etwan um Georgii / (kan man Vipern haben / die die gifftigsten sind / so ists am besten) hauet ihnen Schwantz und Kopf ab; streifft die Haut herunter / nimmt das Ingeweid heraus; wäscht das Fleisch rein / und leget es / samt der Zungen und Lebern / in einen lauchlichten Back-Ofen: biß daß alles sittlich abgedörret ist / alsdann stößt man es zu Pulver / so ist es gerecht und wol zugericht. Dieses Pulver wird gehalten pro universali, und wann etwan eine Seuche / unter das Rind-Schaaf- oder Schweine-Vich kommt / so nimmt man dessen nur etliche Gran / unter Saltz gemenget / und gibt es dem Vieh ein / oder zu lecken / es hilfft alsobald den Erkranckten; und das Gesunde præserviret und bewahret es / für allem Zu- und Anstoß: Wird dahero dem Land-Wirth / nebst dem in §. 5. als ein grosser Schatz zu Pest-Zeiten und bey Umfallen des Viehes / treuhertzig recommendiret.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. LVIII. §. 1.

Von vergifften Weyden / vid. not. jurid. ad cap 24. §. 1. in der Abhandlung von denen Waldungen.

Ad eund. §. verb. Stecket es die übrigen an.

Kranckes und vergiffetes Vieh ist von der Weyd zu thun / damit es die übrige Stücke nicht anstecke. vid. omninò notat. jurid. ad cap. 43. §. 2. Libr. 3.

***

Das

Das LIX. Capitel.

Von Bezauberung des Viehes.

Inhalt.

§. 1. Kranckheiten kommen auch von der Bezauberung her. §. 2. Darwider dienen zu Zeiten einige natürliche Mittel. §. 3. Dieselben werden genennet. §. 4. Das Gebet ist das vornehmste. §. 5. Mylii Hexen-Rauch. §. 6. Nicht alle Mittel können darwider / ohne Verletzung des Gewissens / gebraucht werden. §. 7. Mittel wider die Milch-Verzauberung / und Christliches Præservativ.

§. 1.

OBwohlen nicht zu laugnen ist / daß die meinsten Vieh-Kranckheiten / von natürlichen / so wol inn- als äusserlichen Sachen / ihren Ursprung hernehmen: Wie wir oben im 56. Capitel schon erinnert haben: So ist doch hingegen auch wahr / daß es viel Anstösse und Verdrießlichkeiten giebt / die zwar öffters für natürliche angesehen und gehalten werden / in der That aber rechte Zauber-Kranckheiten sind / die von dem Teufel und seinem Anhang / denen Hexen und Unholden / ihren Ursprung entlehnen: Dann ja unlaugbar / daß / auf die gerechte Verhängnus und Zulassung GOttes / entweder der Satan / durch die von der Erden in die Lufft aufsteigende Dämpfe / durch allerley Kräuter und Gewächse / die er schon vorher schädlich weiß / oder schädlich machen kan / das unvernünfftige Vieh zu bezaubern / zu vergifften / ja gar zu tödten weiß; oder doch solches durch sein Hof-Gesind / die Hexen und Unholden / verrichten läst.

§. 2. Nun wird sich zwar in solchen Fällen ein jeder Haus-Vatter so weit schon zu bescheiden wissen / daß nicht alle Kranckheiten des Viehes / so von der Zauberey herrühren / zu curiren seyen / dieweil die gesunde Beschaffenheit ihres Leibs und des Geblüts von dem Teufel und seinen lieben Getreuen / also mag verderbet und verwüstet werden / daß man sie durch keine natürliche Hülff / und Mühe / zu ihrem vorigen Stand wiederum bringen kan: Nichts desto weniger ist es wahr / daß bey etlichen Zufällen die Kräuter und natürliche Dinge den verderbten und verzauberten Thieren eine solche neue Disposition und Beschaffenheit verschaffen können / die der / so ihnen von den Hexen an und beygebracht ist worden / schnurstracks zu wider ist / und also das beygebrachte Gifft nach und nach zu tödten vermögen.

§. 3. So rühmet man viel von dem unzeitigen Mineralischen Electro des wol-erfahrnen Paracelsi, wider das Antasten und Berühren der Unholden / wo es vom Vieh und Menschen am Hals getragen würde: Andere rühmen das Eisen-Kraut mit Purpurfarben Blümlein: Einige meynen / daß bloß das wol-beblätterte Hypericon, oder Johannis-Kraut mit kleiner Blüht / darwider diene: Die übrigen geben ihre Stimmen / bey dieser Chur / theils der Stab-Wurtz / und dem Kraut Widertodt / theils aber der Wein-Rauten / und den rothen Corallen Zincken. Die meisten halten Eichen-Laub / Schellkraut / und Queckſilber für das bequemste und wolfeilste Mittel. Hieher gehören auch die gemeine Recepten: Wann das Vieh bezaubert und toll ist worden; nemlich man soll Beerwinckel / Dost / Knoblauch / Widertodt / durcheinander nehmen / und es dem Vieh zu lecken geben; Oder / man soll Meisterwurtz nehmen / Liebstöckel / Lungenwurtz / und Wermuth-Kraut / es durcheinander hacken / und dem Vieh zu fressen geben. Weiters / man soll Zauberey zu verhüten / an das Stall-Thor einen Wolffs-Kopf / oder Meer-Zwiebel / anhängen / oder / wann die Kühe bißweilen gantz toll werden / sich vor dem Stall fürchten / und an den Stricken und Ketten / gantz rasend / reissen / ihnen auf einen Schnitt-Brod Kaiser-Saamen / Liebstöckel und Creutz-Rauten streuen / und zu fressen geben / sie hernach los binden / und ihren Weg lauffen lassen / doch mit fleissiger Aufsicht / wohin / so werde ihnen die Wuth gewiß vergehen.

§. 4. Weil nun der glückliche Ausgang / und die Wiedergenesung des Rind-Viehes / den meinsten vorigen Mitteln ein grosses Ansehen gemacht hat / so mag es daher geschehen seyn / daß andere sich mehr darauf verlassen haben / als sie sollten / und das vornehmste wider die Zauberey beyseit gesetzt. Dahero rathe ich vor allen / daß man sich GOtt nebst den Seinigen andächtig und eifrig befehle / bey einmal verhängtem Unglück aber durch ein Ihm wolgefälliges Gebet selbiges abzuwenden suche / auf dieses mögen hernach die natürliche Hülffs-Mittel / in GOttes Namen / folgen.

§. 5. Herr Mylius in seinen geheimen Artzney-Mitteln gibt nachfolgenden Hexen-Rauch / wider das Vieh / an.

Man nehme
- Geraspeltes Küh- oder Ochsen-Horn von einem verreckten Vieh.
- Geraspeltes Pferd-Huf von einem verreckten Pferd.
- Geraspeltes Hirsch-Creutz von einem Hirschen / der in den Frauen-Tägen erschossen worden.
- Abgeraspeltes Holtz von den vier Ecken des Bahrens / daraus das Vieh frist.
- Säu-Koth

von jedem ein Quintlein.
- Fünffeckichte Rauten-Knöpflein anderthalb Quintlein / doch daß die Dosis ungleich seye.
- Agtstein.
- Teufels-Dreckt und Hexen-Rauch

von jedem ein Quintlein.
- Zucker 5. Quintlein.

Dieses mache zu einem Pulver; zu welchem man noch mischen kan gedörrte und gröblicht gestossene
- Hechten-Leber.
- Hechten-Hertz.
- Hechten-Gall.

Von jedem ein Stuck.

§. 6. Die

§. 6. Dieſes nun ſcheinet eben ſo wunderlich oder unchriſtlich nicht gethan zu ſeyn / ob ſchon einige Sachen darunter ſind; darüber ich eher Lachen / als mich verwundern mögte: Allein nachfolgendes Mittel wider die Hexereyen / ob es ſchon einige gute Würckung an etlichen Orten von ſich verſpühren laſſen / kan es doch nicht wol / ohne Verletzung des Gewiſſens / gebrauchet werden / als da iſt: Man ſoll das Vieh / ſo bezaubert iſt / lebendig aufhauen / das Hertz heraus nehmen / von Eſchen-Holtz einen Spieß machen / ihn durch das Hertz ſtechen / und es in den Rauch / oder über das Feuer hängen / ſo ſoll der Zauberin Hertz alſo abgeängſtiget und gequälet werden / daß ſie wird müſſen kommen / ihre Schuld bekennen und um Verzeihung bitten.

§. 7. Im übrigen / wollte ja jemand etwas rechtes wegen der Milch-Raubung von mir haben / ſo verweiſe ich ihn auf nachfolgende Mittel: Er gieſſe / die bezauberte Milch / alles was eine Kuh auf einmal gegeben hat / in einen Schwein-Trog / und ſchlage und peitſche mit ſtachlechten Hagen-Dornen drauf / ſo lang was drinnen iſt; oder er lege Anhacken-Wurtzeln zwiſchen die Milch-Häfen / ſo geſchicht der Milch nichts. Und damit ich es kurtz mache / geliebter Leſer wer du biſt / folge David treflichem Befehl: Befiehl dem HErrn deine Wege / und hoffe auf Ihn / Er wirds wol machen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LIX.

DAß unterweilen / **durch Zulaſſung Gottes** / dem **Vieh** von dem **Satan** und ſeinem **Anhang** mittelſt **Zauberey** / Schaden zugefüget / oder ſelbiges gar getödtet werde / ſolches gibt leyder die tägliche Erfahrung / und bezeugen es unter andern auch mit Anführung einiger Exempeln / nachfolgende Doctores und Scribenten / nemlich A. Gell. Lib. 9. N. A. cap. 4. Petr. Gregor. Tholoſan. S. J. U. Lib. 34. cap. 11. num. 15. & 16. Petr. Heig. p. 2. qu. 39. num. 12. Walburger. tr. de Lamiis pag. 27. Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 48. num. 35. & ſeqq. aliique plures. &c. Von deren **Beſtraffung** zu leſen P. H. O. art. 109. ibique Criminaliſt. Add. notat. Jurid. ad Lib. 1. cap. 2. §. 6. & ad Lib. 3. cap. 2. §. 7. verb. **durch Beſchreiung und Bezauberung** / ꝛc. allwo wir von dieſer Materia weitläufftiger gehandelt haben. Und ſolche **Straff** haben nicht allein die jenige auszuſtehen / ſo durch **Bezauberung des Viehs** ſelbſten jemand Schaden zugefüget / ſondern es müſſen auch dieſe ſich derſelben unterwürffig machen / welche zu denen **Zauberern** gegangen / und durch ſelbige ihres Nachbarn / oder eines andern Vieh bezaubern laſſen / arg. cap. 72. de R. J. in 6. & l. 15. §. 1. ff. ad L. Cornel. de ſicar. Add. Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 50. num. 32. & ſeqq. ubi præjudic. Wie aber zuweilen durch die **Hexen** und **Unholden denen Melck-Kühen die Milch** genommen werde / davon iſt bey dem vorberührtem Walburgero, p. 36. 37. & 44. deßgleichen auch bey dem Diecherro ad Beſold. Continuat. V. Milch. vers. *vulgaris*, &c. nachzuleſen. Endlich wollen wir nochmahlen erinnert haben / daß ſolche **angezauberte Kranckheiten** durch andere verbottene Gegen-Mittel / ohne Verletzung des Gewiſſens / nicht vertrieben werden können / allermaſſen wir ja bey dem **anderten Capitel des erſten Buchs.** §. 6. gewieſen haben / daß man ſothane Mittel nicht einmal zu einem guten End-Zweck gebrauchen könne / weswegen dann die jenige / ſo ſich ſolcher zauberiſcher Gegen-Mittel unterfahen / ebenfalls der zeitlichen Beſtraffung ſich unterwürffig machen. Add. Petr. Gregor. Tholoſan. S. J. V. cap. 18. Lib. 34. Petr. Heig. p. 2. qu. 39. num. 74. & Carpz. Pr. Crim. d. qu. 48. per tot.

Das LX. Capitel.

Vom Unterschied der Schaafe und von ihrer Stallung.

Inhalt.

§. 1. Abtheilung der Heerde in Schaaf/Hämmel/Lämmer/und den Widder. Jegliches wird erkläret / und der Lämmer fernere Abtheilung gewiesen. §. 2. Schaafe sind entweder ein- oder zwey-schürig §. 3. Entweder zwey- oder vier- oder aber sechs-Schaufler. §. 4. Ihr Unterschied rühret auch von den Ländern her. §. 5. Von der Trächtigkeit. §. 6. Von der Grösse und Fettigkeit / so aber übergangen wird. §. 7. Wegen der Stallung wird der Leser zuruck gewiesen.

§. 1.

Insgemein machen die Bauern keinen grossen Unterscheid unter den Schaafen / sondern sie nennen alle und jede Stücke / die in- und unter einer Heerde sind / mit dem allgemeinen Namen Schaafe; allein / wer mit den Schäfern reden will / der muß sich hier besser in Obacht nehmen: Dann diese theilen die gantze Heerde Schaafe ab / in **Schaafe / Hämmel / Lämmer** und den **Widder. Schaafe** werden die/so weibliches Geschlechtes sind / genennet / und so bald sie gelammt haben / kriegen sie den neuen Zusatz zu ihren Namen / daß sie **Mutter-Schaafe** oder Trag-Schaafe heissen. **Hämmel** aber sind die / so zwar männliches Geschlechtes / aber verschnitten worden sind. Man kan sie unterscheiden lernen an den Schwäntzen oder Schweiffen; dann ob schon die Lämmer von beyderley Geschlecht gleich-lange Schweiffe mit auf die Welt bringen / so werden doch den Kilber-Lämmern die Schwäntze abgeschnitten / und hingegen den Hämmel-Lämmern gelassen. Dahero haben dann auch die Schaafe kürtzere Schwäntze / als die Hämmel / denen sie gantz sind gelassen worden. **Lämmer** aber werden insgesammt die von den Mutter-Schaafen ausgefallene und neugeworffene Schäflein genennet / die wiederum abgetheilet werden / entweder in die **Kilber-** oder in die **Hammel-Lämmer. Kilber-Lämmer** sind die / so weibliches Geschlechtes sind / und denen um Faßnacht der Schweiff / oder Schwantz hinten abgestutzet wird; **Hammel-Lämmer** aber sind die / so männliches Geschlechtes sind / und denen ebenfalls um Faßnacht / der Schwantz zwar gantz gelassen / aber doch die Nierlein ausgeschnitten werden. Diese Namen behalten die junge Lämmer das gantze erste Jahr durch / so bald sie aber um Michaelis eingeschrieben worden / so heissen sie hernach **Jährlings-Hämmel** und **Kilber-Jährling**/ dieweil sie nunmehr ein völliges Jahr hinter sich haben. Nach dieser Zeit nach / und um das andere Jahr ihres Alters herum/ fängt man an/ sie **Zeit-Schaaf** und **Zeit-Hämmel** zu heissen. **Jene** deßwegen / weil nun ihre Zeit kommt / daß sie reiten oder lammen sollen und mit Nutzen lammen können: Diese aber heissen Zeit-Hämmel / dieweil sie nun zeitig und täuglich genug sind / an der alten Hämmel-Stelle zu kommen. Was aber den Widder betrifft / oder den Schaafs-Bock/ so wird er zum Reiten bey den Trag-Schaafen gebraucht / und ist unter diesen Schaafen so viel / als der Stier-Ochs unter den Kühen / doch davon wird in nachfolgendem mit mehrem zu reden seyn.

§. 2. Ausser dem werden die Schaafe mit einander / wir wollen nun nach der gemeinen Weise reden / in **Einschürige** und **Zweyschürige** abgetheilet. Jene heisset man auch **Fränckische oder Flämmische Schaafe** / und werden sie deßwegen einschürige genennet / dieweil sie das Jahr nur einmal geschoren / und ihrer Wolle beraubet werden. Da hingegen diese / so man auch etlicher Orten **Zauppeln** nennet / nicht nur allein jährlich zwey Lämmer bringen / sondern auch zweymal geschoren werden / weswegen sie auch Zweyschürige heissen.

§. 3. So ist auch bekannt/daß einige Schaafe **Zwey-Schaufler** / andere **Vier-Schaufler** / und wieder andere **Sechs-Schaufler** genennet werden / welcher Unterschied aus den Zähnen der Schaafe seinen Ursprung hat. Dann wann die Jährlings-Lämmer/ das ist / die so ein Jahr überstanden haben / von ihren Hunds-Zähnen / nach verflossenem ersten Jahr/die zwey mittlere fallen lassen / so schieben sie an Statt derselben etwas breitere / so die Schäfer Schaufel-Zähne nennen / und da heissen sie **Zwey-Schaufler.** Wann nun das andere Jahr vorbey / so verlieren sie aber zwey spitzige Hunds-Zähne und bekommen wiederum Schaufel-Zähne darfür / und da heissen sie dann **Vier-Schaufler**; lassen sie endlich nach dem dritten Jahr die übrigen zwey Spitz-Zähne gar fallen/ so schieben sie noch zwey Schauffel-Zähne/ und tragen damit den Namen der **Sechs-Schaufler** zum Recompens davon.

§. 4. Demnach macht auch das Land/da die Schaafe gehalten werden / einen Unterschied unter ihnen / und tragen sie deßwegen verschiedene Benennungen / als da sind die **Englische / Frantzösische / Teutsche Schaafe** / &c. Deren **Jene** weit fetter und Wollen-reicher als unsere sind / weil ihnen die Milch nicht entzogen / sondern beständig gelassen wird; Wiewol ihnen auch die Frantzösischen / und die Teutsche / so um- und an dem Rhein gehalten werden / zimlich nahe kommen / welches die guten Lacken und feine Gewand bezeugen / die wir von ihnen bekommen. Insgemein aber haben sie keine so gar gute Wolle. Was die Moscowitische Schaafe / und die / so in der Magellanischen Strasse und um Arabia / &c. gefunden werden / betrifft / so mag man davon sich anderwerts Rathh erholen.

§. 5. Endlich ist nicht zu übergehen / daß auch an der Trächtigkeit unter den Schaafen ein Unterschied seye; dann etliche haben das Jahr durch nur ein Lamm / andere zwey / wie denn dergleichen bey uns so rar und seltzam nicht sind / dieses mögen aber trefflich-trägtige Schaafe gewesen seyn / von denen Herr Colerus berichtet / daß er sie zu Stralsund in dem Lande zu Pommern gesehen habe / die auf einmal drey / vier oder fünff Junge geworffen haben / und von den Bürgern deßwegen gehalten wurden / daß sie im Frühling- von dem abgeschlachteten Jungen / sich einen Vorrath in die Speiß-Kammer verschaffen mögten.

§. 6. Im übrigen rechnen zwar noch einige zu dem Unterschied der Schaafe / daß etliche mager und klein / andere aber groß und fett seyn; Weil aber das gantze Wesen ohne dem von jedem kan entschieden werden / der nur seine Augen hat / und darzu meistentheils auf die gute Weide / Fütterung und Wartung ankommt / von welcher wir in nachfolgenden Capiteln genug zu reden finden werden / so habe ich es für unnöthig gehalten / hier viel Worts davon zu machen.

§. 7. Was die Stallung der Schaafe betrifft / so ist davon schon das nothwendigste in des andern Buchs

XXXV. Capitel an dem 277. Blat unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters / beygebracht worden / wohin ich auch den geneigten Leser / der hiervon Nachricht verlangen mögte / mit aller Höflichkeit will verwiesen haben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LX. Vom Unterscheid der Schaafe / ꝛc.

WElcher gestalten ein **Schaaf** unter allen Thieren das nutzbarste seye / mithin fast keines unter der Sonnen genennet werden könne / aus welchem das menschliche Geschlecht so vielerley nutzen kan / solches bezeugt / nebst vieler vortrefflicher Scribenten Autorität / die tägliche Erfahrung / allermassen unverborgen / daß man an einem Schaf nicht allein die **Haut** oder das **Fell** / sondern auch die **Woll** / und das **Gedärme** / ja wol gar den **Mist** oder **Pferch** zur **Dungung** nutzen könne / des **Schaaf-Fleisches** und der jungen **Zucht** / wie auch der **Schaaf-Milch** anjetzo nicht zu gedencken. Vid. Bornit. de Rer. suffic. Tract. 1. cap. 19. & Klock. Lib. 2. de Ærar. cap. 4. num. 21. & seqq. So / daß nicht unbillich hiervon dieses **Sprich-Wort** entstanden: **Ein Schaaf hat allezeit einen güldenen Fuß / dann wo es selbigen aussetzet / da ist lauter Gottes Segen.** Vid. Joh. Wilh. **Wundsch.** Memor. Oecon. polit. pract. p. 1. requisit. 15. §. 1. Welches demnach der Cardinal Hugo wol beobachtet / indem er **über die Auslegung des 43. Psalms** hiervon folgenden Vers geschrieben:

Fœta, bidens, dormit, vestita, lupum timet, imbres:
Carne juvat, pelle, vellere, lacte, fimo.

Mit dem auch der **Engeländische Poet** Owenus übereinstimmet / wann er in Lib. 2. Epigramm. 193. pag. 58. hiervon also gesprochen:

Seu Caro, seu Corium, fœtus, fimus, alea, chorda,
Lanave, laeve deest, omnia præstat Ovis.

Und dieses herzlichen Nutzens hat sich nicht allein der Haus-Vatter jetzt-gedachter Massen zu erfreuen / sondern es hat auch unterweilen die Herzschafft desselben zu geniessen / inmassen dann Ahasverus Fritschius in Contin. Besold. Thes. pr. voc. **Trifft und Küchen-Schaafe** / ꝛc. bezeuget / daß an einigen Orten / absonderlich in dem **Amt Leutenberg** / so in der **Graffschafft Schwartzenburg** gelegen / die Bauern von der Gemeind-Wiesen ihrer Herzschafft jährlichen eine gewisse Zahl Schaafe bringen müssen / so man **Küchen-Schaafe** zu nennen pfleget / deßgleichen ist im **Amt Arnstadt** / so ebenfalls unter **Schwartzenburgischer Herzschafft** gelegen / Herkommens / daß ein jeder Haus-Vatter der Obrigkeit jährlich ein Schaaf liefern muß / welches der Herr selbst auslieset / so man **Wolff-Schaaf** nennet. Id. Fritsch. ad Speidel. voc. **Wolff-Schaaf.** Anderer Nutzbarkeiten anjetzo deßwegen nicht zu gedencken / weilen wir dieselben hierunten noch ferner weitig an ihren ordentlichen Stellen zu entdecken gesonnen sind. Wie aber eigentlich die **Schaaf** eingetheilt werden / ist in dem Text selbsten deutlich angezeiget worden / worbey wir aus den **Rechtlichen Anmerckungen** so viel hinzu thun / daß unter der Benennung der Schaafe die Lämmer nicht begriffen sind / l. 65. §. 7. ff. de leg. 3. l. 81. §. 4. ff. eod. ob sie gleich miteinander unter einerley Heerde stehen d. l. 81. §. f. de leg. 3. **Wie lang aber die Zucht der Schaafe / den Rechten nach / vor Lämmer zu halten:** soll von uns hierunten bey dem 35. Cap. da wir von den **Lämmern** handeln wollen / erörtert werden. Wie dann auch die **Widder** unter der Benennung der **Schaafe** nicht zu verstehen seynd. Woraus dann zu schliessen / daß / wann einem im Testament **Schaafe** vermachet worden / selbiger sich weder des **Widders** noch der **Lämmer** / sondern allein der **Schaaf** anmassen könne: Welches aber / wann er die Heerd Schaaf als ein Vermächtnuß überkommen / gantz anders ist. v. l. 81. §. 4. & 5. ff. de leg. 3. Add. Paul lib. 3. sentent. Tit. 6. & Dietherr. ad Speidel. voc. **Schäfer.** vers. Ovium grege legato &c.

Ad §. 2. verb. Einschürige / ꝛc.

VOn den **Ein- und Zweyschürigen Schaafen** / wollen wir hierunten bey dem 68. Cap. da von der Schur der Schaafe tractirt wird / als an seiner ordentlichen Stell handeln.

Ad §. 5. h. Cap.

VOn der **Trächtigkeit der Schaaf** ist zu mercken / daß selbige sonderlich in **Holl und Seeland** zu bewundern / angesehen daselbst ein Schaaf das Jahr zwey biß dreymal träget / und bißweilen drey biß vier Schaaf auf einmal bringet. Klock. Lib. 2. de Ærar. cap. 4. num. 23. und gedencket Antonius de Herera, **Chronick-Schreiber des Königs von Spanien** / einiger Personen / welche er auch nahmhafftig machet / so in zehen Jahren von zweyen Schaafen 40000. überkommen. Daß aber solches vom grossen Vieh auch kan gesaget werden / zeiget die grosse Menge der Häut an / die jährlich aus Indien in Spanien übergeführet werden; inmassen / ausser den Vorwercken und Schäfereyen / die ein jeder für sich hat / viel tausend Stück als Wilde herumlauffen / und dem jenigen / der sie fänget / zugehören / da man dann gemeiniglich nur die Haut davon nimmt / und das Fleisch ligen lässet / im übrigen aber sonsten wol weiß / daß / ehe die Spanier dahin kommen / keine Kuh oder Schaaf Europäischer Art der Orten gewesen sey. Marquart. de Jur. Mercatur. p. 406. part. poster. & Dietherr. ad Speidel. voc. **Schäfer.** vers. Antonius. &c.

Das LXI. Capitel.

Von den Schäfer-Hunden.

Inhalt.

§. 1. Gute Schaf-Hunde sind bey einer Schäferey nöthig. §. 2. Sollen beherzt/ lang von Leib und hurtig seyn. §. 3. Nicht von schwartzer/oder dunckler/sondern von weisser Farbe. §. 4. Junge Schaf-Hunde sollen von einer Bürde genommen. §. 5. Und beschnitten werden. §. 6. Ihre Kost und übrige nothwendige Wartung.

§. 1.

EIn Schäfer kan unmöglich für sich allein die Heerde genugsam vor aller Gefahr bewahren und verwachen / dann bald begibt es sich / daß sie sich von einander zerstreuet/ daß bald da / bald dorten eines von dem Hauffen sich verlieret/oder von dem Wolff angefallen und weggetragen wird / da er dann mit seinem Rennen / Lauffen und Schreyen nicht viel mehr ausrichten kan / oder sich zum wenigsten bald ermüden und verderben würde. Deswegen sind ihm gute / grosse / freudige und bissige Schaf-Hunde vonnöthen / die mit Treiben / Wachen/ Nach- und Abiagen / Kämpffen und Streiten/ ihm/ in seinem beschwerlichen Amt / einige gute Hülffe leisten können.

§. 2. Man erfordert aber von einem solchen Schaf-Hunde / daß er starck / beherzt und hurtig auf den Füssen seye. Dann weil sie nicht nur allein kämpffen und streiten/ und also mit einem tapffern Muth/ den Feinden der Schafe / sich entgegen stellen müssen / sondern auch / wo zu Zeiten von den Wölffen ohngefehr ein Stück von der Heerde weggeholet und getragen wird / sie mit Nachjagen und Anfallen ihnen den Raub disputirlich machen sollen / so ist es vor sich eine ausgemachte Sache / daß sie nicht ohnbeherzt noch langsam seyn dürffen. Und dahero scheinet es auch am besten zu seyn / wo der Hund lang von Leib / und nicht so stumpffend / kurtz und vierschrötig ist / wie einige sind / dann alle langleibige Thiere sind viel geschickter zum Lauffen/ als die so von kurtzem und vierschrötigem Leib sind. Absonderlich aber muß er mit einem guten breiten und stachlichten Hals-Band versehen seyn / damit ihn die Wölffe nicht bey dem Hals anfassen und alsdann zu Boden bringen können.

§. 3. Was die Farbe anbelangt / die er haben soll / so ists am allersichersten und nutzlichsten / wann er gantz weiß ist/doch nicht eben darum/ als wann auch ich der Meinung wäre / die einige einfältige Leutlein hegen / daß alles / was weiß von Farbe ist / den anderst gefärbten Thieren vorzuziehen sey: Sondern es dienet zum Vortheil des Schäfers und zu Sicherheit der Heerde: Dann die rothen grau- und dunckelfärbigen/ weiß der Wolff gar genau / von ferne schon / von den Schafen zu unterscheiden / und dahero wird er sich nicht bald auf die Seite an die Schafe machen / da er ihren Hüter/ den Schaf-Hund verspühret/ sondern er wird so lang hin- und wieder schleichen / biß er weiß wo sie ligen / und er also sich seinen Vortheil und einen sicheren Anfall ausersehen hat: Hingegen / wo die Schaf-Hunde weiß-färbig sind / gehet ihm dieser Streich nicht so leichtlich an / sondern er wird öfters heßlich betrogen. Dann weil er die Hund und Schaf voneinander nicht zu unterscheiden weiß / so muß er es blindlings drauf wagen; trifft er es nun übel / daß ihn der wachsame Hund zwey oder dreymal tapffer jaget / und fort stöbert / so wird er sich wol ins Künfftige nicht so bald wiederum an diese Heerde wagen. Auisser dem hat ein Hirt den Vortheil in der Hand/daß er/ wo sich Hund und Wolff miteinander bey dunckler Nacht zerzausen / viel leichter sehen kan / wem er helffen soll / als wann der Hund dunckel-färbig und also mit dem Wolff einerley Coleur hat / da es leicht geschehen könnt/ daß er/ an Statt dem Wolff eines zu versetzen / seinen eigenen Hund empfindlich schlagen / oder gefährlich werffen mögte. Doch dieses alles ist nur denen gesagt / deren Schafe durchgehend weiß sind / und die keine andere färbige darunter lauffen lassen; wo es aber ohne dem viel färbige / schwartze / scheckichte / und braune Schafe gibt / da hat man sich auch wegen der Hunde keinen grossen Scrupel zu machen.

§. 4. Hat ein Schäfer willens / sich neue Schaf-Hunde zuzulegen / und er will sie/ wie es dann am besten ist/ jung bey den Schafen auferziehen / so kan er nicht besser thun/als er nehme die/so von einer Hündin/ und von einem Wurff gefallen sind. Dann die Erfahrung giebt es / daß diese viel einiger mit einander sind / leichter zusamm gewohnen/einander nicht selbsten anfallen und zu Schanden beissen / sondern mit vester Treue und Liebe / frisch und beherzt sich nebeneinander wagen / und niemals einen aus ihnen im Stich lassen; da hingegen / die von unterschiedlichen Bürden / ob sie schon von einerley Hündin sind / stätigs einen heimlichen Groll aufeinander tragen / und deßwegen nicht so hurtig und muthig einander entsetzen; aus welcher Saumnuß leichtlich eine gantze Heerde in Gefahr kan gesetzet werden.

§. 5. Sonsten ist es auch nicht übel gethan / wo man sie bey Zeiten verschneiden läst / ehe sie sich mit andern läuffigen Zaucken vermischet haben. Dann so bleiben sie gern bey der Heerde / achten sich der Hündinnen nicht / und wann schon andere denselben nachlauffen / so lassen sie sich doch nicht zur Nachfolge bewegen/dieweil sie alsdann doch keinen Lust in sich fühlen / und also die Heerde höher / als diese Hunds-Courtesien halten. Im übrigen wird ein jeder Schäffer vor sich schon wissen / daß es an einem Schaf-Hunde / zu einer rechten Schäferey / nicht genug seye / sondern es müssen zum wenigsten zween da seyn. Dann die Wölffe thun öffters in starcker Gesellschafft einen Anfall auf die Heerde / wo nun ein Schaf von einem Wolff ist erhaschet worden / und es hält nur noch ein anderer seiner Cameraden bey ihm Stand / so wird ihnen beyden / ein Schaf-Hund / er seye auch so freudig / als er immer wolle / nicht leichtlich das Schaf mehr abjagen können. Dann diese arglistige Thiere haben die Gewonheit / so offt sie von einem Schaf-Hund über dem Raub angefallen werden/ lassen sie zwar den Raub fahren / allein der andere Wolff fängt ihn behend auf / oder nimmt ihn wol von dem andern aus dem Rachen an / und wandert darmit seinen Weg fort; Unterdessen wehret sich der angefallene Wolff des Schaf-Hundes / so viel er nur kan: Eilet nun der Schaf-Hund dem andern nach / und verläst diesen / so wehret sich der andere seiner wiederum / und der Nachgekommene trollet mit dem übernemenem Raub aufs neue fort. Auf diese Weise continuiren sie gemeiniglich das Spiel / biß sie des Raubes endlich völlig Meister worden. Dahero nun ist es vonnöthen / daß ein wolbestellter Schäfer zum wenigsten mit zween Schaf-

Hunden

Hunden versehen seye / die einander ablösen oder aber den Wölffen diesen Ranck ablauffen können.

§. 6. Die Kost darff nicht delicater und pretiöser seyn / als sie sind / deßwegen hat man auch nicht nöthig / ihnen etwas anders / als von Weitzen-Kleyen und schwartzem Meel / gebachenes Brod zu geben. Will man aber die Kost gern verändern / so kan man mit Haber-Grieß / Gersten-Meel / oder Schrot / schmutzigen Suppen und gekochten Bohnen / abwechseln. Doch dieses wird einem jeden zu eigener Willkühr überlassen / wo er nur sonsten fleissig in Obacht nimmt / daß ihnen / ehe sie zweyjährig sind / der Wurm unter der Zungen genommen werde / damit sie nicht rasend werden / und endlich andere neben sich verletzen mögten. Will man noch genauer auf sie sehen / so kan man sie durch die Jungen im Sommer / mit grünen Nuß-Schelffen so im Wasser abgesotten worden / am Leib / sonderlich aber um die Ohren sauber waschen lassen / so sind sie der Plage und dem Verdruß / so von Flöhen und stechenden Mücken kommt / nicht so leichtlich unterworffen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXI.

BEy diesem Capitel ist nachfolgende Frag zu erörtern; **Wann der Wolff von meiner Heerd ein Schaaf genommen / solches aber mein Nachbar mit seinen Schaaf-Hunden demselben wieder abgejaget hat / ob er solches abgejagte Schaaf mir wieder zuruck zu geben gehalten sey?** Bey welcher **Frag** / ob es gleich das Ansehen hat / als ob mein Nachbar mir solches Schaaf wieder zu geben nicht schuldig seye / gestalten auch ein wildes Thier / welches in meiner Gewahrsam gewesen / wann es sich solcher Gewahrsam entreisset / und in seine natürliche Freyheit kommet / alsofort mein zu seyn aufhöret / und dessen / der es fängt / eigen wird / vid. §. 12. Inst. de R. D. So ist doch in alle Wege dafür zu halten / daß er mir solches von Rechtswegen wieder zu geben pflichtig seye / massen es eine andere Bewandnuß mit den wilden / eine andere hingegen mit den zahmen Thieren hat / als deren letztern wir uns nicht also fort entgeben / v. §. ult. Inst. de R. D. add. omnino l. 8. in fin. ibique Gotofr. lit. c. ff. fam. ercisc. & l. 44. ibique gloss. ff. de A. R. D. Immittels kan ein solcher **Wolff** von dem **Schäfer** oder **Hirten** zur Errettung des geraubten **Schafs** wol umgebracht werden. arg. l. 4. §. 1. ff. ad L. Cornel. de sicar. angesehen es unbillich wär / wann einer einen traurigen Zuschauer abgeben müste / so die **Wölff** seine Schafe rauben und wegtragen. vid. Krayser de venat. & aucup. cap. 16. num. 7. & Diethem. in Besold. Contin. voc. **Wolff** vers. *non solum.*

Von denen **Schaf-Hunden** aber ist dieses zu mercken / daß sie die **Schäfer** gemeiniglich **Benglen** / das ist / denenselben Bengel oder Prügel an die Häls hängen müssen / damit sie dem **Wild** keinen Schaden zu fügen können; weswegen dann öffters geschiehet / daß die Forst-Meister oder Forst-Bediente sothane Schaf-Hund / wann sie selbige **ungebengelt** antreffen / niederschiessen / oder die **Schäfer** sonsten in die Straff nehmen. Vid. Wehn. Obs. pract. Voc. **Forst.** vers. *quin etiam ad Jurisdictionem Forestalem.* &c. in verb. **Bengel-Anhängung / Hund-Benglung / oder das Geboth / die Hund zu brügeln / das ist / denen Hunden den Bengel anzuhängen gebieten / und die Uebertretter zu straffen.** Worvon in der **Baierischen Lands-Ordnung** tit. 18. rubr. **vom Wild-Bann und Wayd-Werck.** vers. **Es sollen auch** / &c. also versehen. **Es sollen auch die Hütter und Schäfer / weder Stauber / noch genge / geringe oder windische / sondern starcke Hund und Schaf-Rüden / auch ein jeder derselben mehr nicht haben / dann zu Verwahrung seiner Heerd vonnöthen / und ihme durch die Herrschafft jedes Orts zugelassen / oder befohlen / auch solchen Rüden Brügel oder Pengel / jeder fünff Manns-Spannen lang / bey Straff eines halben Guldens / anhängen. Darzu die Metzger sich der suchenden Stäuber / oder windischen Hund / bey Verliehrung derselben enthalten.** Darvon / wie auch von der **Wolffs-Jagt** / und **Wolffs-Schiessen** / wir in **dem andern Theil dieses** Tractats **weiter zu handeln entschlossen sind.**

Das LXII. Capitel.

Von den Kennzeichen des Alters und der Güte der Schafe.

Inhalt.

§. 1. Das Alter der Schafe erkennet man / wie bey dem Rind-Vieh. §. 2. Wie davon recht zu urtheilen seye. §. 3. Das Uberseben etlicher Oeconomisten wird freundlich widerleget. §. 4. Uber das 6. Jahr ist nichts gewisses zu schliessen. §. 5. Die Kennzeichen ihrer Güte sind ihnen meistens mit andern Vieh gemein. §. 6. Mittelmässiges Alter wird an ihnen gerühmet / und §. 7. Weiters erkläret. §. 8. Was von der äusserlichen Gestalt zu bemercken. §. 9. Andere Observationen von ihren Beinen / Wolle / und geworffenen Lämmern.

§. 1.

DAs Alter der Schafe erkennet man an ihren Zähnen / die sie unten im Maul nur allein haben / und dahero auch / wie das Rind-Vieh / wiederkäuen / und durch den Indruck ihre Speise verdäuen müssen: Und ist hierinnen unter ihnen kein anderer Unterschied / als bloß dieser / daß sie eher und bälder / als Kühe und Ochsen / abzustossen pflegen.

§. 2. Man muß aber im Beurtheilen ihres Alters also verfahren: Findet man vornenher in der Lämmer Maul die 8. **Spitz oder Hunds-Zähne noch** und gar keinen Stock-Zahn darunter / so darff man kecklich glauben / daß sie nur **Jährlinge** seyn: Dann diese schieben gleich anfangs vorbenannte Zähne / und behalten sie ein gantzes Jahr unverändert. Findet man nicht mehr 8. sondern nur 6. **Spitz-Zähne** / hingegen aber 2. **grosse breite Zähne** in der Mitte derselben / so hat man zu schliessen / daß sie in **das andere Jahr ihres Alters gehen** / und nicht weit mehr davon seyn. Dann nach verflossenem ersten Jahr / fallen die zwey mittlere Hunds-Zähne vornenher aus / und schieben sie an Statt derselben 2. neue grosse breite Zähne / die die Schäfer **Schauffeln** zu nennen pflegen. Findet man nur 4. **kleine spitzige Zähne** / und dargegen 4. **Schauffeln** / so ist man versichert / daß sie 3. **Jahr alt sind.** Dann wann das andere Jahr vorbey / so verlieren sie abermals / wie zum ersten / 2. Hunds-Zähne / und bekommen dargegen 2. neue breite Zähne. Findet man aber nur 2. **kleine spitzige Zähne / und** 6. **grosse**

Schauffeln / so hat man den Schluß zu machen / daß sie schon über **das dritte Jahr naus in das vierte gehen.** Dann wann 3. Jahr um sind / so verlieren sie **wiederum 2.** Hunds-Zähne / und bekommen dargegen nochmals zwey Schauffeln. Wäre es aber Sache / daß sie gar keinen Hunds-Zahn mehr hätten / sondern **ihre** völlige 8. **Schauffeln** / so ist es richtig / daß sie **fünffjährig seyn.** Dann zwischen dem vierten und fünfften Jahr werffen sie die letzten 2. Spitz-Zähne weg / und verlieren also die Lämmer-Zähne völlig / welches die Schäfer **Ausbrechen** nennen.

§. 3. Doch hier muß ich mich vor allen / ehe ich ein mehrers darzu setze / gegen denen verantworten / die mit mir hier nicht eines Sinnes sind. Dann ich weiß wol / daß die meinste von den Herren Oeconomisten fürgeben / die Lämmer hätten nur 6. Spitz-Zähne / und bekommen auch nicht mehr / als 6. Schauffeln dargegen / daß sie also im vierten Jahr ausbrechen und zusätzig werden müsten. Allein ich weiß nicht / was ich darvon halten soll / ob sie entweder sich hier einen Bären aufbinden lassen / oder ob sie etwan einige Zauppeln unter den Händen gehabt / bey denen es sich so befunden hätte. Dann / als ich / die Warheit zu erkundigen / mit Fleiß in einer nahen Schäferey fast bey 300. Stück Flämmische Schaafe visitirte / so kunte ich doch nicht ein einiges zu Gesicht bekommen / das nicht entweder seine 8. Spitz-Zähne hätte noch völlig gehabt / oder doch / an Statt der Ausgefallenen / eben so viel Schauffeln dargegen bekommen. Ja als ich den Schäfer deswegen befragte / versicherte er mich gleichfalls / daß er es / nie anderst bey seinen Schaafen / deren er doch in etlichen 20. Jahren etliche 1000. unter Händen gehabt / befunden hätte. Dahero glaube ich gäntzlich / daß es einer von dem andern gesagen / und sich also sämmtlich durch ihre Leichtglaubigkeit betrogen haben / dieweil sie eine allgemeine Regul machen / die keinen Stich nicht halten kan / noch jemahls wird gehalten haben.

§. 4. Bleibet uns also dieses ein warhafftiger Schluß / daß man der Schaafe Alter biß in das 5. und 6. Jahr / auf die im §. 2. berührte Art / gewis erkennen und wissen möge; hernach aber / weil die Schaafe die Zähne nach und nach abfressen / daß sie kleiner werden / oder auch gar verliehren / so läst sich zwar daraus schliessen / daß sie über das 6. Jahr schon seyn: Wer sich aber einbilden wollte / daß er aus dem Maul / noch darüber hinaus / die gewisse Zahl der Jahre von dem Alter der Schaafe erkennen wollte / der wird ohne Zweiffel öffters sehen müssen / daß ihm nichts / als das Donum der Unfehlbarkeit noch mangle. Doch will ich darmit dem gebührenden Lob der Schäfer nichts benommen haben / die sich bißweilen so wol auf die Schaafe verstehen / daß sie auch bloß aus dem äusserlichen Anschauen genau von ihrem Alter zu Urtheilen wissen.

§. 5. Gleichwie die gemeinste Kenn-Zeichen von allem guten und gerechtem Vieh / entweder von dem frischen Alter / starcken Kräfften / oder der übrigen äusserlichen Gestalt genommen werden; Also verfähret man auch hier nicht anderst / sondern wann man von der Güte der Schaafe sein Urtheil klüglich geben will / so siehet man vor allen auf ihre natürliche gute Kräfften und Eigenschaften.

§. 6. Aus diesem Grund sind nachfolgende Sätze und Schäfer-Regeln gewachsen / die man / wo man sich nicht will betrogen wissen / fleissig beobachten muß: **Das sind die besten Schaafe / die weder zu alt noch gar zu jung / sondern mittelmässiges Alters sind.** Dieses Alter aber ist / das zwischen den 2. und 7. Jahren. Dann vor dem andern Jahr / ist so gar viel von ihrer Güte nicht zu machen / ja wo die Schaafe vor dem andern zu gelassen werden / so verbutzeln und verderben sie gemeiniglich / und wird man nicht leichtlich rechtschaffene Frucht von ihnen zeugen können: Hingegen nach den 2. Jahr biß in das 5. nehmen sie an Kräfften stätigs zu / welches daher auch zu schliessen / dieweil sie noch im Schieben und Abwerffen sind. Ist also das fünffte und sechste Jahr ihr bestes Alter. Im achten und neundten Jahr aber fangen sie an zu alten / verliehren oder fressen ihre Schauffeln völlig ab / und bekommen die Fäulung an dem Zahn-Fleisch. Im zehenden Jahr aber veralten sie gar / und sind alsdann zur Zucht insgemein untüchtig. Zwar gibt es noch wol einige / die / wann sie wol gewartet werden / biß in das eilffte Jahr fruchtbar sind / allein eine Schwalbe machet keinen Frühling / und wegen dessen / was nur bey etlichen und zu Zeiten geschehen kan / ist es nicht Gewonheit / etwas neues aufzubringen. Bleibet also richtig / daß die von dem zweyten biß in das siebende Jahr die allerbeste Schaafe sind / und daß dahero keine ältere als 2. oder auf das höchste dreyjährige zum Gang oder Bestimmen zu kauffen seyen / dieweil diese noch in ihrer rechten feisten Zeit sind / in welcher sie immer besser zum Nutzen wachsen.

§. 7. Wer aber unter denen von andern / biß in das siebende Jahr gehenden Schaafen / noch einen nutzlichen und guten Unterschied wissen will / der wisse / daß unter den Hämmeln die 6. Schauffligten die nutzlichsten seyn / dieweil sie mehr Fleisch und Wolle haben / als die dreyjährigen / oder Vierschauffligten. Die Vierschauflichte aber sind besser als die Zweyschauflichte / und die Zweyschauflichte sind besser / als die Lämmer: Doch dieses alles ist zu verstehen / wann man sie schon unter der Heerde hat. Dann wer nicht darauf / sondern bloß auf das geschmackte Fleisch / oder auf einen guten Braten sehen wollte / der thäte besser / wo er bey einem Zweyschauflichten bliebe / und den Vierschauflichten fahren liesse; oder hat er die Wahl bloß unter den vier- und sechs-Schauflern / so nehme er den Vierschauffler: Wiewol / wo die Schaafe durchgehends wol gehalten werden / hindert dieses ihr mittelmässiges Alter nicht viel am guten Geschmack des Fleisches / sondern sie mögen auswachsen seyn wie sie wollen / doch nur biß auf die sechs oder acht Schauffeln / so bleiben sie ein gutes und delicates Essen.

§. 8. Was die äusserliche Gestalt betrifft / so halten die Schäfer durchgehends die jenigen für die besten / die weit vom Leib / und eine dicke und gelinde Wolle / sonderlich um den Hals / Bauch und das Genicke haben. Und nach diesen Eigenschafften pflegen sie durchgehends von der Güte der Schaafe und der Hämmel zu judiciren. Wiewol andere der Sache noch näher tretten / und so wol bey den Schaaf-Müttern / als bey den Hämmeln / sich besondere Kenn-Zeichen vorbehalten / nach derer An- oder Abwesenheit / sie auch viel oder wenig / von ihnen halten. Von diesen wehlen sie die jenige / als gute Hämmel aus / die einen schönen grossen Leib / langen Hals / lange und dicke Wolle / einen grossen wolligten Bauch / gut Gesicht und Augen / lange Schenckel / und einen langen Schweiff haben; Von jenen aber / lieben sie diese Schaaf-Mütter am meinsten / an welchen sie eine breite Brust / kurze Beine und gelinde Wolle finden.

§. 9. Es gehöret auch hieher die gemeine Observation, daß die **niederträchtigen Schaafe** besser / als die hochbeineten seyn. Dann die hochbeineten streichen gerne auf der Weide herum / bleiben nicht bey der Heerde / und wollen sich nicht vergnügen mit dem Fressen / wie die andere;

andere; aber die niederträchtigen gehen viel stäter / und entfernen sich nicht so leichtlich von der übrigen Heerde. Item: Die von weisser Wolle werden den grau- und mit andern Farben gesprengten Schaafen vorgezogen / dieweil dieselbe Wolle kan gefärbt werden / wie man will. Insgemein aber sind diese gute Schaafe / die den Winter wol ausgedauret und schöne und hübsche Lämmer haben.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXII.

WEnn die **Güte** an denen **Schaafen** unter andern auch hierinnen zu examiniren / wann ein Haus-Vatter selbige von andern zu erhandlen gedencket; als hat er sich hierbey wol in Obacht zu nehmen / daß er nicht gefähret werde / noch sich einen Schaden / oder verdrießliche Weitläufftigkeit über den Hals ziehe / weßwegen er dann am besten thut / wann er vielleicht einigen Fehler an den Schaafen vermuthet / jedoch aber dessen nicht allerdings gewiß ist / daß er sich ausdrücklichen bedinge / sothane **Schaafe** / so ferne dieser oder jener Fehler oder Kranckheit sich an ihnen befinden sollte / wiederum heimzuschlagen / l. 31. §. 22. ff. de Ædil. Edict. massen die Contract nach denen Gedingen zu reguliren sind / v. l. 1. §. 6. ff. depositi. Dann obwolen den gemeinen Rechten nach / ein solches Vieh auch sonder eins dergleichen Gedings dem Verkauffer anheim geschlagen werden / oder auch nach befindenden Dingen der Kauff-Schilling entweder zurückbehalten / oder verweigert werden kan / und dieses abermalen entweder völlig oder zum Theil / wann nemlich das erhandelte Vieh nicht Kauffmanns-Gut ist / oder doch wegen des ihm anklebenden Fehlers für gering-schätziger gehalten wird / l. 38. ff. de Ædil. Edict. gleichermassen / wie man ein ungesund und unreines Fleisch denen Metzgern wider zuruck geben mag. vid. Gloss. ad l. 1. verb. qui mobiles. ibique Bald. Gotofr. & Sichard. C. de Ædil. Action. num. 2. Durand. Spec. Jur. lib. 4. p. 5. rubr. de rescind. vend. num. 4. Oldendorp. progym. act. Class. 4. act. 2. Gomez. 2. var. resol. 2. num. 48. & seqq. Menoch. 2. arbit. jud. sent. 4. cas. 382. So ist doch dieser Vorschlag um deß willen für besser zu achten / weil dadurch / wann nemlich etwas gewisses bedungen worden / viel Zancken und Streiten abgeschnitten wird / welches sonsten sich leichtlich erregen könnte. Von welcher Materie wir bey der **Pferd-Ochsen und Küh-Zucht**, weitläufftiger gehandelt haben.

Indem aber hieroben des unreinen und ungesunden von den Metzgern erkauffte **Fleisches** gedacht worden / als ist zu wissen / daß selbige sich für andern zu hüten haben / kein ungesundes Vieh / es seyen Kühe / Hämmel oder Schaafe einzukauffen / weniger aber dasselbige zu schlachten / wofern sie nicht eine grosse Verantwortung auf sich laden / und sich strafffällig machen wollen. Vid. **Chur-Baierische Lands-Ordnung.** tit. 27. §. 1. vers. **Es soll auch kein Metzger.** & Not. jurid. ad cap. 1. **von der Vieh-Zucht.** Sonderheitlich aber ist in der erst-berührten **Baierischen Lands-Ordnung.** §. **Item es sollen** / &c. versehen / **daß ihnen die Kamen und tragende Mutter-Schaafe / länger nicht / dann biß auf Jacobi / die Hämmel und gelden Mutter-Schaafe aber biß auf Weyhnachten zugelassen seyn sollen / da dann ein jeder Metzger / so solches übertritt / von jedem Stuck einen halben Gulden Straff bezahlen muß / &c.**

Das LXIII. Capitel.

Von der Weide und Futter.

Inhalt.

§. 1. Die Schaafe wollen wol gehalten seyn. §. 2. Die Weide an sumpfigten / dornichten und nassen Oertern / ist nichts für sie. §. 3. Truckene Wiesen und Brach-Felder geben eine gute Weide. §. 4. Die auf den Hügeln und grasreichen Bergen ist die beste. Tieffe Felder werden zu zeiten auch darzu gebraucht. §. 5. Stoppel-Felder schlagen den Schaafen wol zu. §. 6. Bequeme Zeit zum Austreiben. §. 7. Sonnen-Hitze taugt nicht für sie.

§. 1.

DEr in der Einbildung stehet / oder sich mit der süssen Hoffnung schmeichelt / aus seiner Schäferey einen guten Genuß und stattlichen Gewinn zu ziehen / der muß vor allen Dingen / der nothwendigsten Vorsorg / um gut gesundes Futter und Weide nicht vergessen. Dann wie bey allem andern Vieh die Natur gleichsam den Contract gemacht: **Ich gebe** / daß ich **nehme**: Also hat sie auch hier dieses / als eine wichtige Pflicht / dem Eigenthums-Herrn der Schaafe zu bedencken eingebunden. Wer nun diesem vernünfftigen Rath folget / der wird das zum Vortheil haben / daß ihn das danckbare Schäflein nimmermehr / wegen der genossenen Gutthaten / wird betrüglich anführen / oder in Schaden bringen.

§. 2. Man hat aber bey der Schaaf-Weide fleissig in Obacht zu nehmen / was man vor Oerter darzu wehlen soll / und ob sie mit der Natur der Schaafe überein kommen / oder ob sie selbigen mehr schädlich als nutzlich wären. Dähero / weil die Erfahrung giebt / daß **morastige / nasse** und **sumpfigte Oerter** / den vor sich flüssigen Schaafen / wenig Nutzen bringen / so wol als die jenige Brach-Felder / da es gar zu viel Feld-Mäuse giebt / so ist dieses eine gemeine Observation, daß man sich für **dergleichen Oertern hüten soll.** Wäre es aber Sache / daß man keine andere Abwechslung in der Weide / als diese feuchte und wässerigte Gründe und Wiesen hätte / die man mit den Schaafen / aus Noth / zu Zeiten besuchen müste / so soll man doch solches niemals bey nassem / sondern / so viel nur möglich ist / **bey dürrem Wetter** / und etwan **um den Mittag herum** thun / da die Schaafe ohnedem zu tränken sind; auf diese Weise hat man sich nicht so leichtlich zu befürchten / daß die Schaafe eglicht oder Lungen-sichtig werden / wie sonsten gerne zu geschehen pfleget / dieweil sie nicht in so grossem Uberfluß / sondern mehrentheils zur Nothdurfft / die wegen der Hitze ohne dem abgenommene Feuchtigkeiten / in sich sauffen und ziehen. Was aber mit dornichten Stauden und mit Nesseln und Disteln bewachsene Oerter anbetrifft / so ist es eine ausgemachte Sache / daß man die Schaafe nicht dorthin treiben soll / dieweil sie dasselbige Zeug fressen / und darnach zuzeiten räudig und schäbicht darvon werden: Ja / wo auch dieses schon nicht zu befürchten wäre / so widerräthet es doch die gesunde Vernunfft / aus der leicht zu schliessen / daß den Schaafen / **wann ihre Wolle zeitig** ist / so man sie durch

Dorn-

Dorn-Hecken und Gesträuche treibet / dieselbe ziemlich berupft und zerzauset werden müste / welches dem Herrn einen schlechten Vortheil geben kan.

§. 3. Dahero nun bleiben die truckene hochligende Wiesen / und gute Brach-Felder im Frühling und Sommer / für diese eine bessere Weide / auf denen sie / so wol ihrer Gesundheit mit heilsamen Kräutern / als auch des Leibes / mit benöthigtem Unterhalt / warten können. Absonderlich aber schlägt ihnen das junge Graß wol zu / das auf den Neu-Brüchen Brach-Aeckern / abgebrannten Heyden / Hecken und dergleichen wächst und hervor sticht: Wie dann die Erfahrung giebt / daß das Fell von einem Schaaf / so auf guten / starcken / lettichten und schweren Brach-Feldern gehalten worden / noch eins so schwer ist / als das Fell von einem andern / das mit etwas geringer und schlechter Weide sich hat behelffen müssen; und so kan man den Schluß auch auf Fleisch / Unschlitt / Wolle / ꝛc. machen / in welchen allen jenes besser und gewichtiger wird befunden werden / als dieses. Deswegen nun soll ein Schäfer / wo er nun kan / sich dieser Weide / so lang die Felder brach ligen / das ist / den Sommer und Frühling über / dann im Herbst / etwan vor oder nach Bartholomäi ohngefehr / besäet man sie wieder über Winters / auf das fleissigste bedienen und seinen Schaafen dieses angenehme Futter verschaffen.

§. 4. Sonsten aber ist / insgemein von der Sache zu reden / die Weide auf den Hügeln und gras-reichen Bergen die beste und zuträglichste Weide / und wird sie billich der in den niedrigen und tieffen Feldern vorgezogen. Dann an diesen Oertern wächst ein viel fetters Gras / als auf bergichten Oertern / und wo die Schaafe dahingetrieben werden / so fressen sie nicht nach Hunger / sondern nach ihrer geitzigen Begierde / so lang und viel hinein / biß sie mehr als zu viel gesättiget sind. Hieraus nun entstehet gemeiniglich unter den Schaafen die Lungen- und Leber-Fäulung / die dann endlich die Schaafe den Handel mit der Haut bezahlen heist. Daher dann auch aus eben diesen Ursachen die Schaafe nicht leichtlich auf gewässerte Wiesen / wo Grümmat wächset / und nach denselben wieder starckes und fettes Gras nach schiebet / getrieben werden. Hingegen auf Gras-reichen Hügeln hat man sich dieser Gefahr nicht zu besorgen / dann das Gras ist nicht so fett / sondern etwas spröder und druckner / das Wasser fliesset auch stätigs davon ab / und kan also nicht verschleimt werden / als wol in den Gründen geschiehet. Wiewol es ist wahr / wann das Gras auf den gebürgigen und hochligenden Oertern ausbrennt und verdorret / so bleibet das Gras / in niedrigen Thälern und tieffen Feldern / den Schaafen eine gesunde Weide / doch die Ursachen sind nicht weit zu holen: Dann es wächst zur selben Zeit das Gras nicht so häuffig an niedrigen Oertern / die viele Feuchtigkeiten werden von der grossen Hitze der Sonnen verzehret und weggenommen / und bleibet das Gras unverschlürt / trucken und zur Weide nutzlich und bequem.

§. 5. Nach der Erndt / so bald als die Früchte von dem Feld nach Haus geführet worden / schlägt man die Weide auf die abgeschnittene Aecker / oder so genannte Stoppel-Felder / und da wird dann kein Gang-Schaaf mehr auf die Wiesen / es müsten dann magere und einmäthige Wiesen seyn / getrieben / sondern sie suchen auf diesen Stoppel-Feldern ihre Nahrung / geniesen der gesunden Kräuter / und weiden sich auf das niedlichste mit den abgefallnen vollen Aehren; wiewol doch nicht alle zu diesen letztern ein Belieben haben / dieweil immer ein Schaaf genäschiger / als das andere ist. Und hat man um so viel mehr nöthig diese Weide hoch zu halten / je augenscheinlicher

licher sie den Schafen zuschlägt / die darvon an Milch/ Fleisch und Kräfften treflich zunehmen / daß sie darnach/ weil sie sich im Herbst schon ausgefressen haben / desto besser in dem Winter dauren und leben können.

§. 6. Bey dem Austreiben aber ist jederzeit in acht zu nehmen / daß **das bethauete** Gras / den Schafen wenig Nutzen bringe / und deßwegen soll auch die Zeit des Austreibens nach diesen Zufall reguliret werden / daß man nemlich / so lang mit dem Austrieb wartet / biß die Sonn die feuchte Tropffen von dem Morgenthau / und den Reiff / der an dem Gras zu hangen pfleget / völlig verzehret / und abgetrocknet hat. Dann wann die Schafe auf eine Weide kommen / darauf Hönig-Thau ligt / (das ist / ein so süsser Thau als das Hönig / den man gar deutlich / wo man ihn von dem Birn-Baum und Holder-Stauden-Blättern / auf welchen er Tropffenweiß liget / nimmt / seinen süssen Geschmack abgewinnen kan /) so fressen sie begierig / und wo sie darauf zum Wasser kommen / so sauffen sie sich leichtlich zu Schanden. Daß ich nun nichts sage / wie ungesund der Thau an sich selbsten seye. Dahero nun bleibet dieses nochmals eine nutzliche Erinnerung / daß man sich mit dem Austreiben alsdann in Obacht nehmen soll. Einige schreiben zwar eine gewisse Zeit für / nemlich 2. Stunden nach der Sonnen Aufgang: Allein ich habe es deßwegen nicht mögen thun / sondern vielmehr dem eigenen Verstand das Schäfers überlassen wollen / dieweil nicht aller Orten diese vorgeschriebene Zeit kan angenommen werden. Dann im Herbst / wo man nicht weit auf die Weide hat/ treibet man zwar insgemein nicht so früh / sondern ohngefehr / wann die Sonne heraufkommt / und der Wind den Thau abwehet / das ist / ohngefehr um 7. oder 8. Uhr / nachdem der Tag mehr oder weniger naß und feucht ist: Allein an andern Orten / da man fast eine Meil Wegs die Schafe auf die Weide treiben muß / müssen die Schafe auch fast ehe der Tag noch anbricht/ getrieben werden / damit sie bald auf die Weide kommen / und sich genugsam füttern mögen / zumal / da sie ohne dem / wegen der kurtzen Täge und der weiten Zuruck-Reise nicht viel Zeit haben / sich lang auf der Weide aufzuhalten.

§. 7. So wol aber als man sich wegen des Thaues in Obacht zu nehmen hat / so nöthig ist es auch / wegen der bißweilen einfallenden Sonnen-Hitze. Dann da/ absonderlich aber in den Hunds-Tägen / ist es gut / wo man die Schafe in Thäler / schattichte Höltzer / oder unter grosse schattichte Bäume führet / dieweil sie sich vor den Sonnenstrahlen mächtig fürchten / welches auch daher zu ersehen ist / daß sie / wo sie keine Bäume oder Schatten haben / sich selbsten über einen Hauffen zusammen drengen / die Köpffe nieder auf die Erde hängen und mit den Leibern sich einen Schatten machen wollen. Und gewißlich / die Sache ist nicht ohne Grund / dann weil die Schafe ohne dem gern hart schnauben und Athem holen / und allerhand Lufft-Einflüsse in sich ziehen / so muß ihnen ja die übermässige Sonnen-Hitze mehr als zu viel beschwerlich und nachtheilig seyn. Deßwegen bleibt es darbey / man treibe die Schafe unter einen Schatten / oder man führe sie wieder heim / biß sich die Hitze stösset / und man alsdann biß auf den Abend zu / sie auf die Weide nochmals führen kan. Wiewol ein verständiger Schäfer auch in diesem Stuck sich leichtlich darmit helffen mag/ daß er seine Schafe Vormittag nach Abend / und Nachmittag noch den Morgen- oder Mitternächtlichen Seiten treibt / so können sie desto weniger von der Sonnen belästiget werden.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXIII.

VBwolen wir von der **Weid-Gerechtigkeit** so wol auf denen **Wiesen** und **Feldern** / als auch auf denen **Höltzern** und **Wäldern** / theils bey dem 43. **Capitel des dritten Buchs** / theils auch bey dem 24. in der **Abhandlung von denen Waldungen** gehandelt / weilen aber jedannoch noch ein und anders / so wir noch nicht völlig beygebracht / angemercket werden kan / der **Schaf-Trieb** und die **Schaf-Weid** auch zuweilen etwas besonders hat / als sind wir entschlossen / an gegenwärtiger Stelle noch etwas weiters von solcher Materie beyzubringen.

Wird demnach der **Schaf-Trieb** oder die **Schaf-Weide** gleich andern / entweder auf einem **eigenthümlichen** / oder auf einem **fremden** Grund und Boden exerciret. **Jenenfalls** ist es ein ausgemachte Sach / daß derjenige / dem solches **Eigenthum** zustehet / sich dessen nach seinem Belieben gebrauchen / auch so viel Schaf / als ihm gefället / darauf treiben lassen kan/ l. 21. C. mandat. & l loci corpus 4. §. Competit. 7. ff. si servit. vindic. Wofern nur nicht ein anderer auch zugleich mit dem Eigenthums-Herrn den **Zutrieb** hat / angesehen in einer solchen Begebenheit diese Freyheit aufs wenigst in so weit eingeschrencket werden müste / daß dem andern an seiner **Trifft** keine Verschmählerung und Versetzung widerfahre / welchem zufolge dann in der **Marck Brandenburg** Herkommens / **daß keiner mehr Viehs halten darff / als er mit seinem gewonnenen und allda erworbenen Futter auswintern und ausfüttern kan**; Wie dann solches keines wegs mit erkaufftem oder anders wohin geschafftem Futter gestattet wird. Vid. Schepliz ad Consuetud. Brandenburg. pag. 4. tit. 20. num. 5. Conf. not. jurid. ad Cap. 24. § 5. vers. **nicht weniger / &c. in der Abhandlung von denen Waldungen.** f. 834. in f. & f. 835. pr. **In diesem Fall** aber muß sich ein jeder solcher **Schaf-Weide** gebrauchen / nachdem es ihm anfänglich vergönnet worden / oder nachdem er solches hergebracht und ersessen hat. Sintemalen diese Gerechtigkeit nicht allein durch einen **Kauff** und **Tausch** / oder auch in andere Wege (Vid. not. jurid. ad cap. 9. §. 1. Libr. 2.) erworben werden kan / sondern es mag auch solches **mittelst der Verjährung** beschehen / wann nemlich jemand seine Schafe/ so lang als die Rechte hierzu erfordern / auf einen fremden Grund und Boden getrieben / mithin sothane Gerechtigkeit hierdurch rechtmässiger Weiß ersessen hat. l. 1. & 2. C. de Servit. & aqu. Add. Berlich. part. 2. Concl. 49. num. 2. Pantschmann. qu. 22. n. 36. Cœpoll. de S. P. R. cap. 9. num. 29. Schneidewin ad pr. Inst. de Servitut. num. 31. Myns. 4. O. 53. Modestin. Pistor. V. 1. Conf. 7. qu. 1. n. 1. & Just. Hahn. de Jure Colonar. th. 248. & seqq. zu welcher Verjährung dann nach einiger Rechts-Lehrer Meinung zehen Jahr zwischen denen gegenwärtigen / und zwantzig zwischen denen abwesenden genug sind / Vid. Bachov. ad Treutl. V. 1. disp. 17. th. 8. lit. A. Franck. ad tit. 1. de Servitut. n. 54. Busius ad l. 14. ff. de servit. & Carpz. Jurispr. for. p. 2. const. 4. def. 8. n. 4. Deren Meinung nach in dem Stand des gemeinen Rechtens den besten Stich hält/ per l. f. in f. C. de long. temp. præscript. l. un. C. de usu cap. transform. l. pen. C. de servis. & l. 16. C. de usufruct. Add. omnino

not. jurid ad cap. 9. §. 1. libr. 2. Nach anderer Gutdünckeu aber eine solche Zeit / welche über Menschen Gedencken hinaus reichet / darzu erfordert wird / und solches um der Ursach willen / weil diese Dienstbarkeit eine Servitus discontinua ist / und ohne Menschen Hülff nicht geübet noch gebrauchet werden mag / dergleichen Servituten und Dienstbarkeiten / ihrer Meinung nach / eine solche lange Zeit erfordern. Vidd. DD. ad l. 3. §. 4. ff. de aquis quot. & æstiv. Add. Schneidew. Modestin. Pistor. Pantschmann. Myns. cit. loc. Vid. tamen Arnold. Vinn. Lib. 1. S. Q. qu. 31. welche Meinung auch heut zu Tag fast allenthalben in Praxi recipirt worden / dergestalt / daß nach derselben nicht allein an denen allerhöchsten Reichs-Gerichten / Vid. Gail. 2. O 65. num. 7. & Mynsing. 4. O. 53. sondern auch fast an allen andern / Ernest. Cothmann. Vol. 4. Resp. 1. num. 177. auch so gar ausser dem Reich Guid. Pap. dec. 573. num. 2. gesprochen wird. Jedoch will bey sothaner Verjährung ein solcher Gebrauch vonnöthen seyn / den man nicht mit Gewalt / noch heimlich / oder durch Bitt / oder durch sonderbare Vergünstigung erlanget hat / Modestin. Pistor. d. cons. 7. qu. 1. num. 1. und bey dem auch (nach den Canonischen Rechten) bona fides, oder ein guter Glaub gewesen / als ohne welchem sich nichtes præscribiren oder verjähren lässet / per. cap. f. X. de præscript. Add. Just. Hahn. de Jure Colon. th. 262.

Nachdem aber in denen Rechten versehen / daß man sich mittelst der præscription oder Verjährung nicht mehr zu eigenen könne / als man bißhero besessen hat / v. l. 1. §. 4. ff. de itin. actuque priv. & cap. 18. X. de præscript. Conf. quoque l. 25. ff. de usu cap. als wird bey dem Gebrauch sothaner Gerechtigkeit vor allen Dingen zu sehen seyn / was eigentlich ersessen worden. Da dann zu wissen / daß wann jemand den **freyen unbeschränckten Gebrauch des Weid-Gangs** auf fremden Grund und Boden hergebracht / derselbige nicht allein **allerhand Art Vieh** auf die **Weide** gehen lassen könne / arg. l. 23. ff. de S. P. V. & l. 7. pr. ff. commun. prædior. Add. Cœpoll. de S. P. R. c. 9. num. 18. Berlich. pag. 2. concl. 49. n. 13. & Just. Hahn. de Jure Colon. th 264. sondern auch der Anzahl halber (ausser was wir gleich im Anfang dieser Anmerckung gemeldet/) sich keinen Scrupel machen dörffe. Vid. not. jurid. ad cap. 43. §. 2. Libr. 3. Welches jedoch gleichwolen also zu verstehen / damit kein Mißbrauch hieraus erwachsen / sondern der Grund-Herr die Servitut ertragen / mithin hierdurch die Christliche Lieb nicht verletzet werden möge; weßwegen er dann zwar so viel Schafe als er will / auf die Weide kan treiben lassen / jedoch wird er auch dabey zugleich dieses bedencken / was die Weide / nach Gelegenheit der Zeit / erfordert und leiden kan. Eleg. Casp. Klock. Consil. adoptiv. 70. num. 17. 25. & 93. Und dieses muß auch in einer solchen Begebenheit Platz greiffen / wann einem die **Weide mit denen Schafen** vergönnet worden / dann weilen diese Wort unbeschräncket und general sind / als kan keine gewisse Zahl hierunter verstanden seyn / sondern es müssen selbige eben diese Würckung haben / welche man der Formul **mit allen Schafen** / zu eignet; Vid. omninò Cothm. consil. 49. num. 71. Vol 3. woselbsten er die Wort **mit unsern Schweinen** / explicirt / und ausleget; & Klock. dict. Cons. 70. num. 34. & seqq. oder welche man den Worten / **mit freyem Gebrauch der Hut- und Schaf-Triften** / zu geben pfleget. v. Roland. Cons. 43. num. 18. V. 1 & Decian. cons. 48. num. 31. lib. 2. angesehen die Wort / **mit freyem Gebrauch** / alle Maßgebung des Grund-Herrns / so die Servitut zu leiden schuldig ist / excludiren und ausschliessen. Klock. de Cons. num. 38. & 40. Eben diese Bewandtnuß hat es auch / wann jemand die **Schaf-Trifft zu seiner Schäferey** præscribiret hätte / oder **mit der Schäferey** investirt worden wäre / dann weilen das Wort **Schäferey** dergestalten Universal ist / daß es so wol eine mehrere als mindere Zahl in sich begreifft / mithin allen künfftigen Zuwachs in sich hält / Vid. l. pen. ff. de fund. instr. leg. l. peculium 65. pag. 1. ff. de leg. 2. l. 13. pr. ff. de pignor. & §. 18. Just. de legat. Als wird sich der jenige so dergleichen Gerechtigkeit auf diese Weiß erworben / auch hierinnen nicht an eine gewisse Zahl der Schafe zu binden haben / sondern auch diejenige Schafe ohnverhindert auf die Weide schlagen dörffen / die nach der beschehenen Verjährung oder investirung erst zu der Schäferey gekommen sind. arg. l. 23. ff. de S. P. V. Add. Bartol. in l. fundum. 3. num. 2. ff. de fund. instr. leg. & Klock. cit. cons. num. 42. 65. vers. quinto. num. 70. & seqq. num. 80. vers. de quo num. 89. vers. verum. & num. 93. Ob er gleich sothane Schafe Kauffsweiß angeschafft / oder auch in Bestand genommen hätte. Immassen es einen als den andern Weg einerley **Schäferey** verbleibet / arg. l. 76. in verb. tamen & rem eandem, & judicium idem quod fuisset. permanere. ibique Barbos. num. 24. ff. de judic. und sothane Schafe nur für ein accessorium von der **Schäferey** zu halten sind / l. rerum mixtar. 30. §. f. ff. de usucap. l. 13. pr. ff. de pignor. l. 21. ff. de leg. 1. l. si grege. 22. ff. eod. vornemlich / wann selbige zum Nutzen des Guts angeschaffet und übernommen worden / damit nemlich der Pferch desto mehr vermehret / und selbiger zu der Felder Besserung nutzlich gebrauchet und angewendet werden möge / massen dann ohne dem einem jeden Hauß-Vatter so viel nachgelassen ist / daß er seine Güter und Gerechtigkeiten / so gut er kan und weiß / gebrauchen mag; zugeschweigen daß der jenige / der auf vorgedachte Weiß eine Gerechtigkeit zugestanden / diese Begebenheit wol voraus sehen können / wol folglich aufs wenigste stillschweigend darein consentirt hat. arg. l. 28. ff. de V. S. Worzu noch endlichen dieses kommet / daß nach dem gemeinen Wahn der Hauß-Vätter die gantze Essenz einer **Schäferey** nicht im **Winterschlag** / sondern im **Sommerschlag** / **Pferch** und **Trifft** bestehen thut. Vid. omninò Klock. de cons. num. 125. 130. & multis seqq.

Wann aber jemand die **Schaf-Weid** auf einen fremden Grund und Boden **nur in gewisser Maß** hergebracht / so muß er auch bey der anfänglich beliebten Anzahl verbleiben / und kan selbige nicht vermehren / ob gleich die Heerd hernach vermehret worden wäre. v. l. 1. §. 18. ff. de aqu. quot. & æstiv. & l. 12. C. de servit. & aqu. Conf. Hahn. d. Tr. th. 264. & seqq. & Klock. d. cons. num. 60. nec non not. jurid. ad. cap. 43. Libr. 3. Wie er dann auch / ob er gleich die **Schaf-Weid** / an zerschiedenen Orten zu besuchen hätte / an denselben keine neue **Schäferey** / so vorhero nicht gewesen / aufrichten kan. Coler. pag. 1. dec. 118. Just. Hahn. th. 266. Speidel. Specul. Jur. voc. **Weid.** vers. *infestus* &c. & vers. *imo Dominus* &c. & Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 2. cap. 7. num. 92. Wofern er sich nicht auch dieses Recht mittelst der præscription erworben hätte / Schepliz ad consuetud. Brandeburg. p. 4. tit. 20. num. 6. oder die Weid bey der Herrn Vieh ertragen könte; Speidel. c. l. & Berlich. p. 2. Concl. 49. n. 12.

Es mag aber einer endlich die **Schaf-Weid** hergebracht haben / wie er immer wolle / so ist doch dieses gewiß / daß ihm von dem **Grund-Herrn** an solcher seiner

ner Gerechtigkeit nichts in Weg geleget werden / sondern vielmehr aller Vorschub zu thun seye / damit er selbige auf die Weiß / wie er sie erworben / gebrauchen könne; welchem zufolge dann selbiger (1.) aus den Wiesen oder Heiden / auf welchen einem andern die Schaf-Weide zustehet / keine gebauete Felder oder Aecker / so fern hierdurch der Schaf-Weid etwas abgehet / machen kan / l. 9. pr. ff. si servit. vind. l. 7. C. de servit. l. 15. §. 6. & 7. ff. de usufr. add. Schneidew. ad pr. Inst. de S. P. V. & R. num. 33. 34. & 35. Modestin. Pistor. cons. 14. qu. 1. num. 9. & V. 2. Inst. Hahn. dict. Tr. th. 267. & seqq. & Klock. d. Cons. num. 145. & seqq. in specie v. num. 151. & n. 172. vers. quæ verò hactenus, &c. Sondern er ist vielmehr (2.) gehalten den Vieh-Weg über seine Felder zugestatten / absonderlich wann der jenige / dem die Schaf-Weide auf denen darneben gelegenen Wiesen oder Heiden zustehet / seine Schafe durch keinen andern Weg dahin treiben kan / allermassen ja die klare Rechte vermögen / daß wann jemand etwas vergönnet worden / demselben zugleich alles dasjenige für mit vergönnet zu halten / ohne welchem er das / was man ihm vergönnet / nicht gebrauchen kan. arg. l. 2. ff. de jurisdict. l. 62. & 56. ff. de Procur. dann / wofern man dieses nicht zugeben wollte / würde die erworbene Gerechtigkeit dem / so sie zustehet / keinen Nutzen bringen. latè Klock. d. Cons. 70. num. 173. & multis seqq. **Ob aber der Grund-Herr / welchem solche Grund-Stück eigenthümlich zustehen / auch Macht habe / sein Eigenthum zugenieſſen / und seine Schafe zugleich mit auf die Weide gehen zu lassen?** Davon ist von uns bey dem 43. Capitel des dritten Buchs gehandelt / und diese Frag in gewisser Maß bejahet worden / per l. 6. C. de servit. & aqu. & l. 17. ff. de S. P. R. Add. Matth. Wesenb. p. 3. cons. 113. num. 19. & 43. Pruckmann. cons. 14. num. 25. Vol. 1. Chassanæ. ad Consuet. Burgund. rubr. 13. §. 5. verb. si non par. & Coler. p. 1. dec. 228. welche Meinung auch in Praxi recipirt ist / Covarruv. pract. qu. 37. num. 1. tom. 1. & var. resol. lib. 1. c. 17. num. 11. vers. his verò, quæ de jure pascendi. gestalten sonsten der Gast / so zureden / den Wirth austreiben würde / welches unbillich zuseyn scheinen will. Conf. omninò Klock. d. Cons. 70. num. 97. & seqq. in specie verò num. 116. & n. 120. Wann aber beyde die Weide miteinander betrieben / soll keinem einig kranck- und inficirtes Vieh mitgehen zu lassen / erlaubet seyn. vid not. jurid. ad cap. 43. Libr. 3. Conf. l. 13. pr. ff. de A. E. V. can. 16. caus. 24. qu. 3. can. pen. vers. sicut ex una ove morbida. dist. 45. Add. Schneidew. ad pr. Inst. de servit. num. 41. ibique Gotofr. in Apostill. Harprecht. ad pr. Just. d. tit. num. 99. & Joh. Philippi in usu pract. Inst. lib. 2. tit. 3. §. 2. eclog. 24. num. 7. ibi: **Aber kranck und inficirt Vieh seynd bemeldte Dorffschafften auf die Weyde und Felder zutreiben nicht berechtiget / &c. Worvon in der Chur-Baierischen Lands-Ordnung.** tit. 29. §. 1. Rubr. **von der Schaf-Ordnung / &c.** vers. **würde aber / &c. also versehen. Würde aber jemand ein- oder mehr seiner haltenden Schaf reudig / oder anlauffen / so soll er solche alsobald und zur Stund von den andern / so noch gerecht / und gesund / absondern / und in den nechsten darnach folgenden sechs Tagen / als er dessen Wissen empfangen / entweder aus unserm Fürstenthum der Pfaltz / oder aber dermassen abseit und besonder von den Flecken / Orten und Weyd-Gängen / da andere Schaf gehalten / oder geweidet werden / thun / bey Straff zwanzig Gulden / darzu auch solche angebrochene oder ungerechte Schaf / da die gleich hernach wieder heil und gerecht worden / ohne der Obrigkeit Vorwissen oder Bewilligung / die solche zuvor durch die hierzu Verordnete nothdürfftiglich beschauen und besichtigen lassen soll / nicht wieder zu den andern gerechten und gesunden Schafen treiben / bey vorgesetzter Geld-Pœn, und dieser ferneren Straff / daß / wo hierdurch seinen Benachbarten an ihren Schafen einiger Schaden entstehen würde / er ihnen denselben nach der Obrigkeit Erkanntnuß / so weit sich seine Hab und Güter erstrecken / zu wieder kehren und abzuthun schuldig seyn solle. Und solle dißfalls allen Schäfern / Hirten und andern / so in den Gemeinden des Viehs halben sondern Befehl tragen / bey ihren Pflichten eingebunden seyn / hierauf fleissig acht zu haben / und so bald sie dergleichen ungerechten Schafs gewahr werden / den Unterthanen / so es zuständig / dessen alsobald (da er es zuvor nicht wüste /) zuwarnen; Und da derselbig Unterthan über solch Verwarnen / oder da er seines ungerechten Guts zuvor wissen gehabt / berührt sein ungerechts Gut / dieser unserer Satzung nach / nicht von sich aus dem Land / oder besonder gethan / denselben ohne Verzug / bey gedachten ihren Pflichten in gleicher Straff / so gegen ihn / wie den Verbrechern selbst / mit Ernst fürgenommen werden solle / der Obrigkeit jedes Orts anzuzeigen / &c.**

Weilen es auch an einigen Orten gantze Heerden Schafe gibt / so man Schmier-Vieh / oder Schmier-Schafe nennet / als ist zu wissen / daß man selbige gleicher Gestalten dahin / wo rein Vieh ist / nicht treiben darff / davon in der Mechlenburgischen Policey-Ordnung folgendes versehen: **Weil eine gemeine Klag ist / daß etliche auf dem Land Schmier- und unreine Schafe halten / dadurch die Trifft und Weid also vergifftet / und beschmeißt wird / und daß solches je länger je weiter von einem Ort zu dem andern komme / und der Nachbaren gesunde Schafe / durch die unsaubere untüchtig gemacht werden; Als befehlen wir gnädig / es wolle ein jeder / der anjetzo Schmier-Schafe hält / selber bedencken / daß es dem gemeinen Nutz zuträglicher / daß reine und nicht Schmier-Schafe gehalten werden / dieweil die Wolle von denselben nicht so gut / als von den reinen Schafen / das Fleisch auch unsauber und ungesund / und die Schmier-Schaf ihrer Kranckheit halber / nicht so lang stehen sollen als die andern / und derowegen zum förderlichsten / die hinweg thun und abschaffen.** Add. Fritsch. ad Besold. Continuat. voc. **Schmier-Vieh / Schmier-Schaf / &c.** Nachdem wir nun bißhero von dem Schaf-Trieb auf frembde Felder gehandelt / und wie derselbige zu bestellen / gesaget haben. Als entstehet ferner diese Frag: **Wann solcher Schaf-Trieb jemanden nur biß auf eine gewisse Zahl vergönnet worden / selbiger aber diese Zahl überschritten und mehr Schaf / als er gesollt / dahin getrieben hat / oder sich hierdurch der Schaf-Weide verlustiget mache.** Welche Frag mit Nein zu beantworten / per l. 11. ff. quemadm. servit. amitt. l. 1. §. 18. ff. de aqu. quotid. & æstiv. sondern es ist ihm aufzulegen / daß er nicht mehr Schaf / als anfänglich bedungen worden / auf die Weide gehen lasse. Add. Speidel. Specul. Jur. voc. **Weid / Weid-Gang** vers. si alicui. & Just.

Hahn. de Jure colon. th. 281. ein anders wär es / wann jemand Kühe oder Roß auf die Weide getrieben hätte / da ihm selbige nur für seine Schafe gestattet worden / und er sich dessen / ohnangesehen ihn der Grund-Herr davon abgemahnet / nicht bey Zeiten enthalten wollte. l. 18. pr. ff. quemadm. servit. amitt. oder / wann jemand nur zu gewissen Zeiten / und an einem gewissen Ort / sich solcher Weide gebrauchen darff / selbiger hingegen ein andere Zeit und einen andern Ort erwählet hätte / l. 10. §. 1. l. & 18. ff. quemadm. servit. amitt. gestalten in diesen beyden Fällen die Weid-Gerechtigkeit verlohren gienge Vid. Hahn. c. l. wiewolen dieses andern etwas hart anscheinen will. Speidel. c. l. vers. *quid autem dicendum*, &c in fin.

Immittelst kan diese Gerechtigkeit / so fern jemand in dessen Gebrauch angefochten wird / auf verschiedene Weise defendiret werden / davon bey dem Hahnio. c. Tr. th. 277. & seqq nachzulesen ist / auch so gar eigenmächtig / angesehen es unverwehret / Gewalt mit Gewalt zu vertreiben / und denjenigen / der uns in unserer Gerechtigkeit turbiren / oder derselben gar entsetzen will / mit Gegengewalt davon abzuhalten / auch / so er vielleicht den Ort / darinnen wir den **Schaf-Trieb** hergebracht / verzäunet / solchen Zaun hinwieder abzuthun und weg zu hauen / arg. l. 1 §. 27. ff. de vi & vi arm. l. 3. ff. de J. & J. l. 1. C. unde vi. & t. t. C. quando lic. unicuique se sine jud. vind. Add. Jason. in l. 2. n. 100. ff. de Flumin. Bartol. ad l. 7. §. bellissimè ff. quod vi aut clam. Klock. consil. adoptiv. 70. n. 202. & seqq. Schneidew. ad p. 2. Just. de Servitut. P. V. & R. n. 15. & Struv. de Vindict. privata. cap. 6. aph. 8. Welches Mittel auch unterweilen / wann der Gegenpart an Gewalt nicht überlegen / am allerbequemsten ist / angesehen man hierdurch mit kurtzer Hand das jenige erlanget / was man sonst vor Gericht ohne grossen Unkosten und Zeit-Verlierung nicht leicht hätte bekommen können. arg. l. f. C. quand. restit. in integr. necess. non. est. Add. Obrecht. Tr. de Jurisdict. lib. 3. c. 15. num. 9. Wiewolen es auch zuweilen / wann man nemlich seinen Zweck nicht wol / oder sonder grosse Gefahr erreichen kan / rathsamer ist / daß man von diesem Mittel abstehe. Oldendorp. Class. art. 2. act. 10. n. 6. & Oettinger de Jure limit. lib. 1. cap. 9. lit. W. Wann aber diese Gerechtigkeit vor Gericht strittig gemachet wird / muß selbige von dem / der sie zu behaupten begehret / rechtmässig mit allen ihren Eigenschafften erwiesen werden / gestalten dann / wann die geringste darzu gehörige Eigenschafft abgehet / die gantze Verjährung für null und nichtig gehalten wird. Balb. de præscript. p. 3. qu. 3. num. 7. & 8. **Von dem Beweißtum selbsten** aber / und wie derselbige zu führen / ist bey dem Mynsi. l. O. 30. und Justo Hahn. c. Tr. th. 282. **Deßgleichen / ob die gemeinds-Leut in Erweisung der Gemeind-Weid für tüchtige Gezeugen zu halten** / bey dem Cœpoll. de S. P. R. c. 9. n. 25. & seqq. Schneidew. ad §. universitatis. 6. num. 5. J. de R. D. Modestin. Pistor. cons. 7. num. 24. & seqq. V. 1. Felin. in cap. insuper. num. 1. & seqq. X. de Testib. & Hennig. Goden. cons. 75. n. 9. & seqq. weitläufftig nachzulesen / welche Doctores diese zu letzt proponirte **Frag** um deßwillen mit **Nein** beantworten / weilen an der **Gemeinds-Weid** ein jeder unter den **Gemeinds-Leuten** einen Nutzen zu hoffen hat / wol folglich selbige in ihrer eigenen Sache Zeugen abgeben thäten / welches aber die Rechte nicht zulassen L. 10. ff. de testibus. Wie nun vorberührter massen derjenige / welchem der **Schaf-Trieb** auf einem fremden Gut zustehet / an dem Gebrauch solcher Gerechtigkeit nicht zu hindern: Also soll er sich auch derselben im Gegenschlag **pfleglichen** / und dergestalten gebrauchen / damit der Grund-Herr über die Bedungene Maß nicht beschwehret werde. l. 9. ff. de Servit. Add. not. jurid ad cap. 43. L. 3. Welchem Zufolge dann ihme nicht erlaubet ist / sothane **Schaf-Weid** andern / viel weniger aber denen Küh- und Ochsen-Hirten zu verleihen / und dieses nicht allein darumweilen unter der **Schaf-** und **Ochsen-Weid** ein grosser **Unterschied** ist. vid. Cœpoll. de S. P. R. c. 9. num. 17. Schneidew. ad pr. J. de servit. num. 31. & Harppr. ibid. num. 112. sondern auch weilen es der Natur und Eigenschafft der servituten gantz zu wider / solche auf andere Fäll und Vieh zu ziehen / zu geschweigen / daß selbige ohne dem ausser und ohne dem Gut absonderlich nicht verpacht werden können. l. 14. ff. de Servitut. l. 20. §. 2. ff. de S. P. V. l. 34. seqq. ff. de S. P. R. Dahero dann in dergleichen Begebenheit die **Juristische** Facultät zu Leipzig Anno 1646. bey dem Carpzovio, pag. 2. decis. 106. n. 17. also gesprochen: **Will einer von Adel / so bey dieser Stadt zwey Ritter-Güter in Besitz hat / auf euren Wiesen / welche unter das eine Gut / so gar verwüstet / gehörig / sich der Hütung mit seinen Schafen von Michaelis biß** Quasimodogeniti **anmassen / die ihr ihme auch dißmahlen nicht strittig zu machen gemeint. Es unterstehet sich aber derselbige bemeldte Hütung auch den Fleischern und Pohlnischen Ochsen-Händlern zu vermiethen / so ihr aber nicht gestatten wollet. Ob nun wol ermeldter von Adel das** Jus pascendi **auf euren Wiesen mit den Schafen beybringen / und vorgeben möchte / daß denen Wiesen gantz zuträglich und nutzlich / wann sie mit Kühen oder Ochsen beeriet werden. Dannoch aber / und dieweil die Natur und Eigenschafft der** Servituten **gantz zu wider / solche auf andere Fälle und Vieh zuziehen / dieselbe auch sonsten / wann sie** reales, **ausser und ohne dem Gut absonderlich nicht verpachtet noch vermietet werden können / und dißfalls nicht was nutzlichen / sondern vielmehr zuläßlichen / zu beobachten. So ist demnach oberwehnter von Adel die Hütung auf euren Wiesen / andern zuvermiethen / und Pohlnische Ochsen darauf treiben zu lassen nicht befüget / noch ihr ihnen dasselbige zu gestatten schuldig** / V. R. W. Conf. Carpzov. dict. decis. 106. per tot. & Joh. Philippi in usu Pract. Inst. lib. 2. tit. 3. §. 2. eclog. 25.

Wer aber solchen Schaf-Trieb nicht rechtmässig hergebracht / kan sich auch dessen auf einem fremden Gut nicht anmassen Schneidew. ad pr. Inst. de servit. num. 31. ausser daß an einigen Orten in der **Grafschafft Schwartzenburg** / einigen **Unterthanen** so viel vergönnet ist / **daß sie nach denen Huben-Landes** / eine gewisse Zahl Schaf in fremde Felder treiben dörffen / ob gleich die Edelleut und Nachbarn mit der **Weid-Gerechtigkeit** selbiger Orten investiret worden. Welches man **Schacken-Schäferey** / oder **Schacken-Triffe** zu nennen pfleget. Darvon zu lesen Ahasverus Fritsch. ad Speidel. hac voce.

Das LXIV. Capitel.

Von der Winterung der Schafe.

Inhalt.

§. 1. Vorsorge wegen der Winterung wird recommendiret. §. 2. Anzahl der Schafe ist nach der proportion des Futters einzurichten. §. 3. Kennzeichen der Schafe / die den Winter vermuthlich dauren werden. §. 4. Schlechte und gute Fütterung wird beschrieben. §. 5. Austrieb auf die Saamen-Felder / ist den Schafen im Winter angenehm §. 6. Was noch übrig / wird kurtz angehenckt.

§. 1.

WAnn nun die Schafe den Sommer über so sind gehalten / geweidet und gefüttert worden / so hat ein Haus-Vatter sich vorher allgemach die Rechnung auf die Winterung zu machen / das ist / er muß überlegen / ob / und wie er seinen Schäflein den bald angehenden gantzen Winter über genugsames Futter verschaffen möge / damit sie desto besser den Winter durchdauren mögten. Dann wer sie gar zu schlecht überwintern und Noth leiden lassen will / der mag sich auch nicht beschwehren / wo er seine Anzahl nicht mehr complet bey dem Ausgang des Winters finden und haben wird.

§. 2. Nun ist zwar in diesem Stuck nachfolgende Regul treflich gut: **Man soll nicht mehr Schafe halten / als das Futter / so man hat / leiden will.** Und gewißlich wer seine Schafe des Winters / nicht nach dem Maaß und der Proportion des Futters eintheilet / der ist eher Auslachens / als Erbarmens werth. Dann so man mehr im Stall unterhalten und nehmen will / als man auswintern und im Futter erhalten kan / so ist es / ohne einigen Streit / ein gewisses Kenn-Zeichen des Unverstandes / durch welchen man sich bethören lassen / nur blindlings in einer solchen Sache zu verfahren / auf welche doch die Erhaltung und der Ruin der gantzen Heerde meistens beruhet.

§. 3. Allein die Warheit zu sagen / so kommt die Sache darauf nicht eben gantz und gar / oder hauptsächlich an / sondern es wird auch erfordert / daß man wisse / was man für Schafe überwintern wolle / dieweil nicht alle und jede darzu tauglich sind. Nun haben zwar verschiedene Männer diesen Anschlag an die Hand gegeben: **Man soll um Martini die Schafe nacheinander aus dem Stall zehlen / und ihnen allen den Schweiff begreiffen / welche ihn nun gebogen / krumm oder knöpfig haben / dieselbe soll man in eine sondere Hürt beyseits thun / und bald verkauffen / dieweil sie den Winter schwerlich überstehen werden; welche aber gerade Schweiflein haben / die soll man hernach den Winter durch behalten:** Sie haben es aber hierbey nicht gelassen / sondern sich auch auf die Erfahrung beruffen / die darinnen bestehen soll / daß man / wo man ein solches krummschweifichtes Schaf abtödten wolte / deutlich und leichtlich sehen und spüren würde / daß sein Ingeweid nicht frisch noch gesund gewesen seye: Allein ich muß bekennen / daß ich mich weder dieses Vortheils bedienet / noch jemand erfahren habe / der sich dessen bedienet hätte. Dahero nun lasse ich ihn in seinem Werth und Unwerth beruhen: Halte aber dafür / daß nachfolgender Vorschlag nicht zu verwerffen seye / dieweil ihm die öffters wol angeschlagene Erfahrung eine ziemliche Authorität zuwegen bringt. Es kommt aber darauf an: Man läst so wol von den alten- und Zeit-Schafen / als auch von den Lämmern und Jährlingen / von jeder Gattung / ein Stück metzeln und abstechen / und siehet fleissig nach / wie ihr Ingeweid beschaffen seye / ob ihm etwas fehle / oder nicht / findet man nun einen Fehler daran / so läst man nochmalen ein solches Stück metzeln um zu sehen / ob es auch an diesem sich finde / und so kan man die Probe auch wol biß zum drittenmal wiederholen / damit man desto mehr versichert mögte seyn / wie es mit den Schafen stehe. Sollte es nun geschehen / daß so viel / als man gestochen / oder doch die meinsten / anbrüchig wären / so ist der Schluß alsobald auf die gantze Heerde zu machen. Deswegen nun wird es alsdann am besten seyn / noch vor Winters sie an den Mann zu bringen / damit man nicht / ob man sie etwan schon den Winter durchbringen mögte / allererst im Frühling / nach vielen auf das Futter verwendeten Unkosten / das pœnitet oder miserere singen müsse.

§. 4. Nach dieser geschehenen Wahl kan man mit der Winterung unterschiedlich verfahren / nachdem man die Schafe schlecht oder wol zu halten Willens und Vermögens ist. Etliche lesen im Herbst von den Ulmen-Pappel-Eschen und dergleichen Bäumen das Laub auf / und geben es gedörret den Schafen / den Winter über in Bahren / oder in der Rauffen vor. Theils Bauren überwintern ihre Vierschauflichte Schafe / wo sie ohne dem grossen Uberfluß am Stroh haben / gantz und gar mit Erbsen oder Roggen-Stroh: An andern Orten schneidet man ihnen Halm / biß sie Lammen / oder biß auf Lichtmeß / da man dann / wo man siehet / daß man mit dem Futter auskommen kan / das Kurtze unter dem langen Futter allererst herzugeben pflegt. Das Gersten-Stroh fressen sie an schlechtern Oertern nicht gerne / sie stüren zwar darinnen herum / allein sie thun ihm doch keinen grossen Schaden / aber an andern Orten / da die Felder fetter und schwerer sind / und unter dem Stroh allerhand dürres Graß ist / als Vogel-Heu / und dergleichen grünes Gezeug / so auf den Aeckern wächst / da klauben die Schafe lieber darinnen als bey uns / da es gantz leer und bloß ist. Dahero ist es am besten / wo man ihnen Grammet und Heu-Futter giebt / dieweil es doch einmal dabey bleibt / daß sie mit Weitzen- Linsen- und Gersten-Stroh schlechtlich / mit Haber-Stroh aber schädlich gefüttert werden / indem sie eglicht davon zu werden gewohnet sind.

§. 5. Weil aber den Winter über nicht jederzeit tieffer Schnee auf den Feldern liget / noch die übermässige Kälte Vieh- und Menschen zu sehr beschwerlich ist / sondern sich bißweilen blosse Plätze / darauf kein Schnee ligt / durch der Sonnen-Strahlen entdecket zeigen / so thut man alsdann nicht unrecht / wo man / das Futter zu erspahren / die Schafe dahin treibet: Zumahl da sich die Schafe auf den grünen Saamen / Heiden / Hügel und Bergen / von denen die Sonne den Schnee bald weglecken kan / überaus wol ergötzen und erfrischen. Nur muß ein Schäfer in acht nehmen / daß er

die Schafe nicht auf den Winter-Saamen treibe / wann die Erde weich / loß und lotter ist / dann sonsten würden sie nicht nur das Grüne von dem Saamen ausbeissen / sondern selbigen theils zu tief in die Erden tretten / theils mit sammt der Wurtzel herausreissen / dardurch dann ein grosser Schaden verursachet würde / sondern er soll es thun / wann es im Winter gefroren hat / da dann von diesen nachtheiligen Sachen hernach keines zu befürchten ist / ob schon die Schafe auf die gefrorne / aber doch mit keinem Schnee überzogene Saat / getrieben werden. Ist es aber Sache / daß sie wegen des groß und tieffen Schnees nicht ausgeführet werden können / so mag ein jeder selbige / nach seinem Vermögen / und nach der Ergeblichkeit seines Futters / alle Tag dreymal / des Morgens / am Mittag / und Abends versorgen; dann hier ist nichts vorzuschreiben / ausser dieses / je besser Futter / je leichter läst sichs wintern.

§. 6. Im übrigen / bleibet / wie bey dem andern Vieh / also auch hier die Verwahrung der Schafe vor aller Kälte / auf das beste recommendiret: Wie auch / daß man sie zu Zeiten ohne dem Austrieb / obschon nicht weit / doch nur etwas aus dem Stall lassen soll; absonderlich aber ist monatlich des Saltzens nicht zu vergessen / durch welches ihnen aller Eckel über dem gewöhnlichen Futter / und andere verdrießliche kränckliche Anfälle / benommen wird.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXIV.

Von Fütterung der Schafe / und daß an vielen Orten niemand mehr Schafe halten darff / als man mit seinem Futter auswintern kan / Vid. not. jurid. ad Cap. 31. Libr. 5. **Von den Mängeln und Fehlern der erkaufften Schaf aber** / Vid. not. jurid. ad Cap. 30. h. Libr. **Und endlich / was zuthun / wann man auf ein frembdes Gut die Schafe treibt / und selbige daselbst zu Schaden weiden lässet.** Vid not. jurid. ad Cap. 3. Libr. 3.

Das LIX. Capitel.

Von dem Widder und von den Mutter-Schafen.

Inhalt.

§. 1. Und §. 2. Wie der Widder aussehen soll. §. 3. Ob man auch auf die Farbe seiner Zungen Achtung geben müsse. §. 4. Unterschied der Gehörneten und Ungehörneten / und welche die besten. §. 5. Mittel / durch welche die stössige Widder zu zähmen. §. 6. Wie den untüchtigen Jungen Widdern zu helffen. §. 7. Wie viel ein guter Widder Schaf versehen könne. Ist zur selben Zeit wol zu warten.

§. 1.

BEy einer Heerde Schafe præsentiret der Widder die vornehmste Person / nemlich den Mann / und also muß man / wo man nur kan / nichts verachten / was etwan an der äusserlichen Gestalt / zu seinem Ansehen dienen mögte. Dahero sind auch die jenigen so höhnisch eben nicht durch zuziehen / die sorgfältig angewiesen haben / wie der Widder aussehen soll / dann was sie gethan haben / war in ihren Augen etwas nothwendiges / und also sich zeigen musten auch nachfolgende Requisita eines Widders; daß er nemlich einen hohen Leib / einen langen dicken Schwantz / breite Stirn / schwärtzlichte Augen / dicke Wolle / weite Ohren / breite Brust / aufgezogenen Bauch / grosse Hoeen / gekrümmt- oder eingebogene Hörner / ꝛc. sollte haben / diese musten so viel als nothwendige Erinnerungen gelten.

§. 2. Doch was ist es viel Wunder / daß die neuen Scribenten sich darum so genau bekümmern / da doch schon Columella in seinem VII. Buch im 3. Cap. de Re Rustica ihnen vorgegangen / wann er schreibt: Habitus Arietis maximè probatur, cum est altus, atque procerus, ventre promisso, atque lanato, cauda longissima, densique velleris, fronte lata, testibus amplis, intortis cornibus, &c. Woher es dann auch von den meinsten ist genommen worden. Unterdessen giebt / es doch selten Gelegenheit / daß man alles beysammen antreffen kan; doch wer nur was / oder das meinste hat / der bleibet alsdann vor andern / die von schlechterem Ansehen sind / der beste Widder.

§. 3. Hat man sich nun wegen der Güte des Widders durch eine solche Wahl versichert / so ist billich / daß man auch in andern Stücken nicht zu sicher gehe / sondern sich vorsehe / als da ist: **Ob er im Mund / am Gaumen / und unter oder ober der Zungen schwartze / rothe oder braune Flecken habe**: Dann es gibt es die Erfahrung / daß ob schon die Mutter-Schafe von der schönsten weissen und anderer Farbe sind / und dahero auch die Lämmer / aller Vermuthung nach / gleich gefärbet fallen sollten / dannoch öfters dieselbe gantz und gar aus der Art schlagen / und andere Farben / als ihre Mutter haben an sich nehmen. Fraget man nun Columellam in dem vor angezogenen Ort / was die Ursach dieses Unterschiedes seye / so giebt er diese Nachricht: Si in Ariete palatum atque lingva non concolor est, sed hæ corporis partes nigræ aut maculosæ sunt pulla etiam vel varia nascitur proles, idque inter cœtera talibus numeris significavit Virgilius:

Illum autem, (quamvis aries sit candidus ipse)
Nigra subest udo tantum cui Lingva palato.
Rejice, ne maculis infuscet vellera pullis
Nascentum.

Kommt also der gantze Handel darauf an / daß die Widder / ob sie sonsten am gantzen Leib von weisser Wolle und Farbe sind / wo nicht auch die Zunge gleich gefärbet ist / einig und allein Ursache seyen / warum die gefallene Lämmer nicht nach der Alten Art gerathen wollen. Dahero nun / wo ein Haus-Vatter an weißwollichten Schafen / seine vernünfftige Freude hat / so muß er zusehen / daß ausser dem Leib / der Widder auch an

an der Zunge weiß seye / so kan und wird er weisse Lämmer meistentheils zeugen: Da hingegen diejenigen / so gantz schwartze oder grau gesprenckelte Zungen haben / auch schwartze oder grau-gesprenckelte Lämmer bringen / von denen man aber nicht so viel Wort / als von den weissen / zu machen gewohnet ist.

§. 4. Sonsten ist auch noch ein Unterschied unter den Widdern / dann etliche sind gehörnet / etliche aber nicht. Jene / ob sie schon deswegen geliebet werden / daß sie nicht stössig / und also bey der Heerde weniger gefährlich / zu halten sind / als diese / so werden sie doch im Gegentheil scheel angesehen / daß sie gemeiniglich so unbehertzt zum Kämpffen und wie Columella redet / in Venere mitiores, zur Zucht nicht so wol tauglich seyen. Diese aber / weil sie wissen / daß sie von der Natur mit ansehnlichen Waffen versehen sind / so machen sie sich auch deßwegen breit / und lassen nicht leichtlich einen andern Neben-Buhler zur Zeit der Zulassung bey die Heerde kommen / so lang sie noch Lust und Begierde nach den Schafen haben: Ausser dem sind sie viel geiler / hitziger und tauglicher dem Werck obzuligen als die andern Ungehörnte. Und deßwegen hält man auch gemeiniglich weniger von diesen letztern / als von jenen.

§. 5. Weil nun die gehörnte Stier mit ihrem unbändigen Stossen / leichtlich Verdruß und Schaden erwecken können / und doch wegen ihrer guten Geschicklichkeit zu dem Amt / nicht wol abgeschaffet werden können / so hat man einige Mittel ausgedacht / durch welche er kan bezähmet / gebändiget und also von der wichtigen Beschuldigung / daß er mit den Hörnern gar zu gefährlich um sich stosse / frey und loß gesprochen werden. Es sind zwar selbige nicht allererst erfunden / und ausgesonnen / sondern schon längst von Columella an die Hand gegeben worden: Allein das Alter schadet ihnen nichts / sondern weil sie tauglich sind / so werden und bleiben sie darwider recommendiret. Sie lauten aber also: Die Hirten vertreiben die Stössigkeit der Widder also: Sie nehmen ein starckes Bretlein / eines Werckschuhes breit und lang / dieses beschlagen sie mit spitzigen Stacheln oder scharffen kurtzen Nägeln / und machen es ihm an die Stirne fest an / daß die beschlagene Seite neinwärts kommt: Wann er nun seiner alten Gewohnheit nach stossen und andere verjagen will / so stößt / trifft und verletzt er sich selber. Durch dieses Mittel wird er geschreckt / daß er ins künfftige nicht leichtlich wieder auf seine alte Gewohnheit kommen / sondern es gerne unterlassen wird. Epicharmus, der Syracusaner will / man soll ihm / wann er unbändig und unnütz wäre / ein Loch nechst dem Ohr durch die beyde Hörner bohren / so werde ihm die wilde Art vergehen. Andere von den Neuern rathen / man sollte ihm / auf diesem Fall / nur oben etwas von seinen Hörnern wegfeilen oder nehmen / so würde dem Ubel auch geholffen / und der Widder gebändiget seyn.

§. 6. Sintemal aber auch dieses nichts neues ist / daß nemlich bißweilen ein Widder faul / schwach / und zur Zulassung ungeschickt werde / der doch noch bey seinen besten Jahren ist / so ist vonnöthen seiner Natur / auf sich ereignendem Fall / mit solchen Mitteln zu Hülffe zukommen / die zur Unkeuschheit treiben und reitzen / als da sind / Saltz / Bollen / Stendel-Wurtz und dergleichen / die man unter sein gewöhnliches Essen und Futter mischen kan: Wiewol ich gestehen muß / daß es besser seye / wo man dieser Händel nicht gebraucht / sondern einen Widder / den die Hitze seiner eigenen Natur genugsam brünstig und zur Zucht tauglich macht / unter die Heerde lassen kan.

§. 7. Im übrigen ist es bekannt / daß ein Widder über 60. oder 70. Schafe nicht versehen kan / und deßwegen ist auch bey der Heerde der Status so einzurichten / damit den Schafen nicht zu wenig geschehe / von dem Widder aber nicht zu viel und über sein Vermögen gefordert werde. Ist man aber so discret, und wartet / ehe die Zeit der Belegung oder der Zulassung völlig herkommt / etwan ein paar Monat vorher den Widder besser / als man sonsten gewohnt war / den man doch beständig um diese Zeit mit Futter reichlicher versehen soll / so wird er auch mit unverdorssenem und muthigem Rammeln / dem Herrn dargegen danckbar seyn.

Rechts-Anmerckungen.

Ad. Cap. LXV.

WEilen der **Widder** der **Mann der Schafe** genennet wird / als kan ich nicht umhin / aus des seligen **Herrn Harsdörffers Schauplatz Lust- und Lehrreicher Geschicht** nachfolgende Begebenheit bey dieser Gelegenheit anzu mercken: Es verhält sich aber selbige also: Ein **Kauffmann** sendet eine Heerd Schaf über Meer. In dem Schiff schläfft der **Steuer-Mann** / und ein **Widder** darunter stösset ihn mit den Hörnern / daß er sich im **Schlaff** darüber erzürnet / und den **Widder** in das Wasser wirfft. Als solches die **Schafe** gesehen / sind sie alle hernach gesprungen und ersoffen / der **Kauff-Mann** will seine Schafe bezahlet haben / der **Steuer-Mann** aber will mehr nicht als den **Widder** gut machen / weil er die **Schafe** nicht verwahrloset: Fraget sichs demnach **was hierinnen zu thun seye?** Bey dieser Begebenheit nun ist dafür zu halten / daß der **Steuer-Mann** dem **Kauff-Mann** die **Schafe** gut thun müsse / dann weil er den **Widder** in das Wasser geworffen / so hat er hierdurch verursachet / daß die gantze **Heerd Schaf** ihrem **Mann** nachgefolget / und sich aus einem natürlichen Antrieb ins Wasser gestürtzet hat / welches sonsten / wann der **Widder** im Schiff verblieben / nicht geschehen wäre. Nun aber geben die Rechte klare Maaß / daß der jenige / welcher Ursach und Gelegenheit zu einem Schaden gibt / eben dafür zu halten seye / gleich ob er den Schaden selbsten gethan hätte. v. §. 10. Inst. de L. Aquil. l. 30. §. 3. l. 44. §. 1. l. 45. pr. ff. eod. l. 9. ff. ad L. Jul. de adult Add. Alciat. ad l. 5. ff. de J. & J. num. 14. & seqq. Vigel. Dialect. jur. loc. à. caus. effic. reg. 2. & B. Dn. Hammer in Dissertat. Perez. ad libr. 3. Cod. tit. 28. & seqq. Goroll. 1. in fin. Dissent. Abele in Metamorphos. pag. 1. cas. 122. **Von denen stössigen Widdern / und wer den durch selbigen zugefügten Schaden abzutragen?** vid not. jurid. ad cap. 10. §. f. h. libr. nec non ad cap. 3. §. f. Libr. IV. Add. l. 1 §. 11 ff. si quodep. paup. fec. dic.

***

Das LXVI. Capitel.

Von den Mutter-Schafen und von der Zeit der Zulassung.

Inhalt.

§. 1. Welches die Mutter-Schafe / ihr rechtes Alter zum Belegen. §. 2. Werden nach dem 7. Jahr für untauglich gehalten. § 3. Das rechte Alter des Widders / die beste Zeit des Jahrs zum Belegen. §. 4. Was sonst darbey zu beobachten. §. 5. Donner-Wetter schadet den trächtigen Schafen. §. 6. Ihre Fruchtbarkeit und dero Ursachen. §. 7. Auf kreistende und gebährende Schaf ist Acht zu haben.

§. 1.

DMutter-Schafe nennet man die jenige / die nach dem **andern Jahr** ihres Alters zu dem Widder gelassen / und also tüchtig gemacht werden / daß sie anderer jungen Schäflein **Mütter** heissen mögen. Andere geben ihnen auch den Namen der **Zeit-Schafe**; Dann nach zweyen vollendeten Jahren ist gleichsam ihre **Zeit** zum **Belegen** dar / wie es dann auch bey uns durchgehends so gehalten wird. Dann ob schon einige in der Meinung gestanden sind / daß es zuträglicher wäre / wann sie allererst im vierten Jahr zur Zucht angewöhnet würden / so haben sie doch niemals einen durchgehenden Beyfall gefunden / indem ihre Motiv, daß sie nemlich vor dem vierten Jahr zur Zucht noch nicht tüchtig seyen / dieweil sie den Schäfgen den völligen Sug noch nicht geben könnten / von der Erfahrung genugsam widerleget worden. Dahero bleibet man jetzo bey der alten Gewonheit / und achtet die Schafe alsobald von dem andern Jahr an biß in das siebende für capabel die Stelle der Mutter-Schafe / mit gutem Vortheil des Herrn / zu versehen.

§. 2. Nach dieser Zeit / ehe der Winter noch recht angezogen kommt / wird bey der sonst jährlich gewöhnlichen Schaf-Musterung / die über das siebende Jahr gehende Anzahl der Mutter-Schafe ausgesondert / und ausgefangen / die man hernach entweder in die Mastung bringt / und mit gutem Futter / oder mit der Stoppel Weide / fett zu machen / oder aber an andere zu verkauffen sucht. Dann über das siebende Jahr / halten die Schäfer insgemein darfür / ist nicht viel mehr Wesens von ihnen zu machen / und ob schon einige über diese Jahr / biß etwan in das zehende oder auch noch höher trächtig gewesen sind / so läst sich doch davon auf alle andere kein Schluß nicht machen.

§. 3. Zwischen diesem Alter nun beleget man die Schafe / das ist / man läst den Widder unter sie / damit sie von ihm mögen trächtig werden / und ist es gut / wo der Widder auch sein drittes Jahr völlig erreicht hat / ehe er zugelassen wird / sintemal alsdann eine bessere Frucht von ihnen zu hoffen ist. Die beste Zeit des Jahrs hierzu mögte wol entweder das **Monat** September seyn / dann / weil die Mutter-Schafe fünff Monat trächtig sind / so bekäme man gerad um Liechtmeß herum die junge Lämmer / da sie dann am leichtesten können erzogen und aufgebracht werden / weil die Mutter-Schafe / nach der Winterung / auf frische und bessere Weide kommen / oder aber **das Winter-Monat** / dann alsdann würffen die alten Schafe ihre Jungen im Frühling: Weil nun zur selbigen Zeit das junge Gras anfängt herfür zu wachsen / und zu grünen / darauf sich die Schafe wol begrasen können / so kommen sie gemeiniglich voll Milch heim / daß also die Lämmer mit leichter Mühe können voll und genugsam gefüttert und gesättiget werden. Daß aber einige in den Gedancken stehen / es sollte im Majo, und so fort bis auf den Julium oder Augustum geschehen / ist ein Versehen und übler Verstand der Lands-Art. Dann es mag wol an denen Orten angehen / da der Winter nicht so rauch / noch die Kält so hart ist / oder aber kein schwerer Nach-Winter zu besorgen ist: Allein bey uns mögte man mit dem Rath zu Haus bleiben / weil doch die Winter-Lämmer nicht bald den Winter durch dauren würden.

§. 4. Wann nun diese Zeit / da sie beleget werden / herbey gekommen / so rathen etliche / daß man ihnen insgesammt so wol dem Widder / als den Schafen / öfters Saltz zu lecken / und nur einerley Wasser zu trincken geben solle. Nun habe ich zwar wider diese nichts einzuwenden / dann ich halte selbst darfür / daß das Saltz / das ordentliche præservativ der Schafe / ihnen dorten am nothwendigsten seye / und was die Veränderung des Wassers an betrifft / so scheinet es eben so unglaublich nicht zu seyn / daß von derselben die fleckichte Farbe zum theil herrühren soll: Zumal da das Kunst-Stück des Jacobs mit den fleckichten Stäben / die er in die Tränck der einfärbigen Schafe gelegt / sich selbsten hierdurch zu erklären scheinet. Darum dann auch der jenige nicht unrecht thut / der es in Acht nimmt. Allein daß Aristoteles bey dem Columella, in seinem siebenden Buch in dem dritten Capitel befehlen will: Admissuræ tempore observare decet siccis diebus, halitus septentrionales, ut contra ventum gregem pascamus, & eum spectans admittatur pecus: at si fœminæ generandæ sunt, austrini flatus captandi, ut eadem ratione matrices ineantur. **d. i. Wann man Widder und Schafe zusammen lassen wolle / so sollte man bey truckenem Wetter / acht haben / damit die Schafe gegen den Mitternächtlichen Wind geweidet würden / und denselben in den Augen hätten / so würden Männlein gebohren werden: Da hingegen / wo man auf gleiche Art / den Sud-Wind in acht nimmt / so solten Weiblein gebohren werden.** Das habe ich mir noch nie im Kopf bringen können / und werd in diesem Unglauben / ohne Zweiffel mein Leben beschliessen müssen.

Hier aber will ich es genäuer geben / wann man sagt / daß man bey entstehendem Donner-Wetter die trächtige Schafe nicht allein / sondern beysammen / weiden soll. Dann es ist ein Schaf ein fruchtsames und verzagtes Thierlein / wo es nur ein wenig allein gelassen wird: Im Gegentheil aber / wo es unter ihres gleichen ist / und vor-um-und neben sich Gesellen hat / ist es noch eins so muthig. Aus dieser natürlichen Ursache mag es geschehen / daß die allein gehende und trächtigen

Schafe

Schafe / aus allzugrossen Schrecken / bey einbrechenden Donner-Schlägen gerne zu verwerffen pflegen / welches aber nicht geschicht / wo sie beysammen sind. Dahero ist einem Schäfer einzubinden / daß er / wann es donnert / die trächtigen Schafe nicht zerstreuet / das eine hier / das andere dort / herumgehen und lauffen lasse / sondern er soll sie zusammen treiben / und in einen Haussen bringen.

Der Schafe Fruchtbarkeit erstrecket sich / jährlich / bey uns gemeiniglich auf ein Junges / bißweilen auf zwey / selten aber auf drey Lämmer / wiewol unsere Schäfer die Letztern nicht gerne haben / sondern viel lieber sehen / daß das Mutter-Schaf ein gutes Lämmlein bringt / als daß es zwey oder drey Kracke / die es nicht ernehren kan / von sich wirfft. Ein anders aber ist es / wo man gute und genugsame Weide hat / daß sich die Schafe stätigs satt essen können / dann gleichwie dorten die Schafe fruchtbarer sind / als an geringen und schlechten Orten / so haben sie auch so viel Futter vor sich / daß sie ihre Lämmer genugsam vor sich und in die Höhe bringen können. Wie dann Herr Coler von dem Land zu Jülich und Cleve erzehlet und für gewiß behauptet / daß fünff Schaf fünff und zwantzig Lämmer in einem Jahr haben können / dieweil sie in einem Jahr zweymal Lammen / und gemeiniglich zwey oder drey junge Lämmer haben.

§. 7. Gebieret nun ein Schaf / oder es ist an dem / daß es werfen will / so ist des Schäfers Gegenwart höchst nothig. Dann dieses Thierlein arbeitet eben so wol als die Weiber / wann sie gebähren sollen / und dieweil es öffters geschiehet / daß indem es Lämmert / die Frucht von ihr nicht ausgehen / noch fallen will / darüber es dann / wo es ohne Hülffe gelassen wird / leichtlich zu Schanden werden kan / so soll der Schäfer sich niemals weit entfernen / sondern nah um- und bey ihm seyn / damit er entweder die Geburt / so überzwerch ligt / und nicht heraus kommen kan / mit Gewalt heraus ziehen / oder aber / wo sie schon todt wäre / die Glieder mit dem Finger zerstückelt und zerbrochen von der Mutter bringen möge.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXVI. §. 2. vers. Stoppel Weide.

VOn der Stoppel-Weide und wie sie auch auf fremden Aeckern in Krafft einer Servitut oder Dienstbarkeit exercirt werden könne / Vid. not. jurid. ad cap. 8. §. 2. Libr. III.

Ad §. 6. h. Cap.

VOn der Trächtigkeit und Fruchtbarkeit der Schafe / vid. not. jurid. ad Cap. 28. §. 5. hoc. Libr.

Das LXIII. Capitel.

Von denen Lämmern / und deren Erziehung und Schneidung.

Inhalt.

§. 1. Das Lecken der Mutter-Schafe ist den neugeworffenen Lämmern nutzlich. §. 2. Lämmer saugen vor sich / oder müssen angewiesen werden. Wie dieses geschehe. §. 3. Euter der Schafe muß gesäubert werden. §. 4. Mutter und Lamm werden in die Kauen gesperret. §. 5. Wie wilde Mutter-Schafe zu halten / daß sie die Lämmer saugen lassen. Verlassene Lämmer werden unter andere Schafe geleget. §. 6. Mutter-Schafe werden wol gehalten. §. 7. Lämmer werden nicht gleich ausgelassen. §. 8. Von dem Angewehnen der Lämmer an das Futter. §. 9. Wie lang die Alten nicht gemolcken werden. §. 10. Von ihrer Abstossung. §. 11. Und Austreibung auf die Weide. §. 12. Lämmer-Zucht ist höchstnöthig. §. 13. Von dem Verschneiden der Hammel-Lämmer. Fehler eines Oeconomischen wird taxiret. §. 14. Von dem Verschneiden der alten Widder. §. 15. Von dem stutzen der Kilber-Lämmer.

§. 1.

DAnn das Mutter-Schaf ein junges Lämmlein geworffen und gebohren hat / oder daß selbiges ausgeschloffen ist / so sind theils darvon gewohnt ihr einiges Lamm zu lecken und mit der Zungen abzuputzen; welches Beschnauffeln der Mutter den jungen neugebohrnen Lämmlein treflich zuschlägt / dann ich habe es selbsten öffters in Obacht genommen / wann die Mutter bißweilen eine halbe viertel Stunde viertel- oder zu Zeiten auch eine halbe Stund / ihr Lämgen also gesäubert hatte / so stunde das Lämgen vor sich / ohne jemands Hülffe / schon auf / und liefe / unter einem meckerendem Geschrey / den Alten in dem Stall an etlichen Orten nach: Wo aber dieses nicht geschiehet so muß man das schwache Lämmgen auf die Füsse stellen / biß es zu stehen gewohnet.

§. 1.

Hierauf weiset man es an / damit es an der Mutter das Saugen gewohne. Es gehen aber die Schäfer mit dieser Anweisung also um: Sie legen das alte Schaf um / und mit dem kleinen Finger der lincken Hand öffnen sie dem Lamm das Maul / mit der rechten aber geben sie ihm die Striche an den Eutern in dem Mund / und drucken daran / daß sie die Milch empfinden / biß sie endlich selbsten zu saugen anfangen.

§. 2.

Mit etlichen gehet man so fast vierzehen Tage um / mit andern aber nur zwey Tage / wiewol auch einige / wo sie nur zwey oder dreymal angesäugt worden sind / diese Kunst schon gelernet haben. Das sind aber in diesem Stuck die beste Lämmer / die nicht nur / so bald sie ausgeschloffen sind / sich aufrichten / oder auf die Füsse begeben / und nach den Eutern suchen / sondern auch ehe sie noch angewiesen werden / zu saugen anfangen.

§. 3.

Ehe man aber das Lamm zum Saugen kommen läst / ist es nöthig / daß man des Mutter-Schafs Euter vor-

hero sauber butze / damit es gantz glatz glatt werde / als etwann die Hand eines reinlichen Menschen ist. Dann etliche Schafe haben gar zu viel Schweiß-Batzen an dem Euter / in welchen geronnene Milch stecket / daß das einfältige Lamm die rechten Striche nicht wol finden mag. Dahero muß man sie mit den nassen Fingern ausstrupffen / damit die vördere Milch wegkomme; Die Wolle aber hinten am Euter und vornen / muß gleichfalls sauber weggerupfet werden / damit das Lamm unter dem Saugen nicht Haar mit hinunter bringe / dann sonsten wäre das Lamm verlohren / wo es auch tausend Reichs-Thaler gekostet hätte / welchem Unfall man aber durch saubere Abbutzung und Glattmachung des Euters leichtlich vorkommen kan.

§. 4.

Man sperret anfänglich Mutter und Lamm zusammen in die Kauen / das ist / in einem an dem Bahren eingegitterten Ort / da sie müssen zwey oder drey Tag nach der Geburt / beysammen stehen bleiben / damit das Schaf ihr Junges / welches es also gar wol kennen lernet / desto lieber gewinne / mit der Milch reichlicher und williger versehe / und nebst ihm / von aller Kälte / Wind und schädlichen Feuchtigkeiten / desto sicherer und verwahrter seye. Dann das Lamm bleibet und ist doch niemals wärmer gehalten / als wann es von der Mutter gelecket wird / oder nur um und neben sie ist / welches auch daher zu ersehen / daß ein Lamm / wann es auf der Weide in dem tiefsten Schnee von der Mutter geworffen und gelecket würde / so daß es um und um mit selbigen bedeckt wäre / dannoch keinen Frost empfinden wird.

§. 5.

Weil es aber öffters geschicht / daß einem Lamm die Mutter stirbt / und also zugleich die Milch / und Nahrungs-Grube verlohren gehet / daß es dahero / weil es des Futters noch nicht gewohnet ist / verderben müste / so haben die Schäfer in Gewonheit das verlassene Lamm / wo sie es nur so werth achten / etliche Tage unter andere Saug-Schafe zu legen / darzu sie dann bald dieses bald jenes wählen. Dann ob schon diese Schafe ihren eigenen Lämmern die Milch spendiren müssen / so behalten sie doch gemeiniglich so viel noch übrig / daß sich das fremde Lamm mit betragen kan.

Unterdessen geschiehet es zu Zeiten / daß ein junges Lamm abgehet / oder von dem alten Schaf in der Kauen erdruckt wird / oder sich zwischen den Sprisseln erhängt / da kan man dasselbe an die Stelle des Abgegangen bringen. Aber es braucht bißweilen Mühe / daß die Alten das frembde Schäflein annehmen: Wann sie nun sich widerspenstig darzu erzeigen / wie es auch etliche gegen ihre eigene Schafe thun / so muß man sie so lang zu bändigen suchen / biß sie das Junge saugen lassen / welches sich offt auf drey oder vier Wochen belaufft.

Inzwischen leget man sie / so offt das Lamm trincken soll / in der Kauen / so wol an dem Hals / als an dem Leib und an dem hintern Fuß an / daß sie nicht davon laussen / noch das Lamm mit dem Fuß wegschlagen können / und läst das Lamm zu Genüge an ihr saugen / darnach wird es auch wieder loß gelassen.

Andere gehen aber nicht so lang mit um / sondern wo sich das Schaf wegert / das Junge anzunehmen / oder säugen zu lassen / so sperren sie beyde in ihre Kauen ein / und lassen sie drey oder vier Tage beysammen / doch ohnvergessen das Lamm zur rechten Zeit zu saugen / biß sich die Milch bey dem alten Schaf häuffet / und sie hart drucket / da es dann so geschlachter wird / und die Milch / so ihr Wehen verursachet / dem Lamm williger abfolgen läst.

§. 6.

Wann das Lamm vier oder fünff Tag alt ist / so kommt die zum Saugen willige Mutter wieder unter die Heerde; manche Mutter-Schafe aber werden gleich nach dem Werffen unter die Heerde gelassen / wann man nemlich weiß / daß sie geschlacht sind / und ihre Lämmer lieb haben. Doch ist bey diesem Austreiben zu beobachten / daß man sie nicht zu weit führen / noch vom Hause wegtreiben soll / dieweil sie sonsten zu müde werden / sich zu sehr nach dem Lämmlein sehnen / und mit der erhitzten Milch / bey ihrer Heimkunfft / dem Jungen mehr Schad als Nutzen bringen.

Ob sie nun also schon auf die beste Weide eben nicht kommen können / so kan man doch hernach den Mangel im Stall mit gutem Futter ersetzen: Zumal da es ohne dem die Schuldigkeit eines Schäfers ist / die Säug-Schafe besser als die andern zu halten / wo man anderst haben will / daß die Lämmer bald erstarcken und wol bekommen sollen. Bleibet es also dabey / daß sie gar wol verdienen / zu Morgens mit Heu / und Mittag und Abends mit Grammet / abgespeiset zu werden.

§. 7.

Ob man nun schon die Mutter-Schafe austreibet / so darf man doch dieses nicht mit den Lämmern thun / wo man sie nicht verschelmen und zu Schanden machen wollte. Dann sie sind noch nicht von solcher starcken Natur / daß sie die rauhe Lufft / und die Verdrießlichkeiten des Wetters so wol als die Mutter ausstehen könnten. Deswegen / muß man sie im Stall lassen / biß etwan sechs / acht / oder zehen Wochen nach ihrer Geburt verflossen sind / da man sie dann austreiben kan. Die gemeinste Zeit ist um Walpurgi herum / da alle junge Lämmer mit fort müssen / ob sie gleich ungleiches Alters sind / dieweil sie alsdann Gras und grünes Futter finden.

§. 8.

Ehe man sie aber auf die Weide treibt / so muß man sie schon vorher im Stall an das Futter gewöhnen. Sie sind aber leicht dazu zu bringen. Dann wann man die alten Schafe aus der Scheuren treibet / und ihnen zu fressen in den Bahren vorgiebet / damit sie hernach / wo sie wieder hineingelassen werden / sich füttern können / so lauffen die junge Lämmer / wann sie nur vierzehen Tage alt sind / schon vor sich zu den Bahren / zupfen an dem Futter / als wann sie es noch so ernstlich meineten. Wo nun dieses die jüngere Lämmer sehen / so machen sie bißweilen in Gesellschafft mit / und stüren ihren Theil im Futter auch herum. Je älter sie nun werden / je besser schicken sie sich darzu.

Dahero soll man sie / wann sie vier Wochen ohngefehr alt sind / in einen eigenen verschlagenen Ort in dem Stall / zusammen lassen / und ihnen dortinnen Heu und Grammet zu fressen vorgeben / so dürffen die alten Schafe ausser der Scheuren nicht so lang warten / biß sich die Lämmer / in dem gemeinen Stall / gefüttert haben.

§. 9.

Zwischen der Zeit / da die Lämmer noch an den alten Schafen saugen / das ist / von Licht-Meß biß auf Walpur-

Walpurgi / oder von ihrer Geburt an biß ohngefehr acht Wochen vorbey sind / soll man die Schafe nicht ausmelcken / sondern ihnen die Milch lassen / damit sie ihren Jungen desto reichlicher geben können. Dann ein Lamm ist nicht leichter verderbt / als in derer Zeit / und wo es nicht innerhalb den acht Wochen wol gehalten wird / daß es ein wenig erstarckt / und zu einem Leib kommt / so bleibt es lebenlang ein kleiner und unansehnlicher Pumpernickel: Wiewol es braucht kein grosses Erinnern / weil es jeden die Vernunfft gibt / daß indem das Lamm dem grünen Futter noch keinen grossen Schaden thut / es hingegen an der Milch nicht müsse versaumet noch übersehen werden.

§. 10.

Um Walpurgi herum stösset man sie gemeiniglich ab / das ist / man läst sie nimmer an den Schafen saugen / und da muß man sichs nicht verdriessen lassen / wann die abgestossene Lämmer zwey oder drey Tage continuirlich schreyen / und mit wehmütigen Blecken ihre Sehnsucht nach der Milch zu verstehen geben. Dann es währet doch ohnedem nicht lang / und wann nur ohngefehr drey Tage herum sind / so ist schon wieder Friede im Land: Zudem lernen sie es bald vergessen / weil sie nicht beysammen / sondern in absonderlichen Hauffen gehütet werden. Dann die Lämmer gehen absonderlich / das Galt-Vieh und die Hämmel machen wieder eine neue Heerd / und dann folgen endlich die übrigen Schafe.

§. 11.

Sie werden aber den Sommer über auf ihre eigene Weide getrieben / die nicht weit von dem Schaf-Hof soll seyn / damit sie sich nicht zu sehr ermüden oder abgehen dörffen. Hat man feine grüne Wiesen / um fliessende Wasser / wo junges Klee-Gras stehet / so ist es desto besser für die Lämmer. An vielen Orten werden sie gleich auf die Felder getrieben. Dann man kan nicht jederzeit mit der Weide ihrer warten / wie es zum besten wäre / sondern man muß es nur thun / so gut als man kan. Ist das Getrâid geschnitten und heimgeführet worden / daß die Stoppel-Aecker bloß stehen / so treiben etliche sie zu erst darauf / damit sie an dem grünen Gras ihren Appetit sättigen mögten. Allein an andern Orten läst man das Rind-Vieh drey oder acht Tag vor den Schafen auf die Stoppeln / dieweil die Schafe alles gar genau abbeissen / und Kühe / und Ochsen nach ihnen / nicht viel mehr vor sich finden. Bey vielen aber / und absonderlich auf Gemein-Weiden heist es / nach dem teutschen Sprichwort: **Wer eher kommt / der mahlt eher.**

§. 12.

Im Herbst / wann die Schaf-Musterung gehalten wird / werden nebst den andern Schafen / nach ihrem **Unterschied / den wir in dem ersten Capitel dieses Buchs in dem §. 1. gewiesen haben** / die Lämmer gleichfalls ausgefangen / absonderlich gezehlet / und hernach nebst den Zeit-Hämmeln auf einen Haussen geschlagen / wo sie nur anderst gesund und zur Zucht tauglich sind. Dann / wann sie krumm wären / oder sonsten einen Mangel hätten / so gibt man sie weg / und bekommt der Metzger etwas zu handeln. Die andern aber / so von gesunden / wolgearteten und guten Müttern / hebet man am allerliebsten zur Zucht auf / und müssen sie mit der Zeit an die Stelle der alten ausgedienten Hämmel und Schafe kommen. Dann die Erfahrung des Columellæ in seinem siebenden Buch im dritten Capitel bleibet so lang die Schafe gehalten werden / höchst nöthig: Non committi debet, ut totus grex effœtus senectute dominum destituat, cum præsertim boni pastoris vel prima cura sit annis omnibus in demortuarum, vitiosarumque ovium locum, totidem vel etiam plura, capita substituere.

§. 13.

Was das Beschneiden der Hämmel-Lämmer betrifft / so ist es lächerlich / was ein sonst berühmter Mann vorgiebet / daß ihre Gailen / oder testiculi, in **ihrer Jugend so klein und zart wären / daß man sie nicht erkennen / und deswegen auch nicht verschneiden könnte.** Dann die Erfahrung weiset das Widerspiel / und die meinste Schäfer werden Zeuge seyn / daß man ihre Nierlein gar wol erkennen möge / ob sie schon klein sind. Und warum wollten sie nicht zu erkennen seyn / da doch die Nierlein eines Finger-Glieds Länge haben. Deswegen werden und können auch die Hämmel-Lämmer gleich den vierten oder fünfften Tag / nachdem sie ausgeschloffen / verschnitten und ihrer Geilen beraubet werden.

Es geschiehet gemeiniglich um Faßnacht / und was noch darnach ausschlief / wird um den Car-Freytag herum allererst verschnitten. Die Zeit darzu ist einstens der dritte Tag nach dem Neuen; doch soll das Wetter weder zu windig / noch zu kühl / sondern hübsch und heiter seyn.

§. 14.

Die alten Widder / die nun ausgeritten haben / werden nicht mehr gerne verschnitten / dieweil es sie / wegen der harten Nerven und Schnüre zu sauer ankommt / sondern sie werden meistentheils geschnürt oder gekluppet.

Deren jenes darinnen bestehet / daß man ihre Hoden mit einer Schnur bindet / so stehen ihnen die Nieren ab / und fallen endlich von sich selbsten weg. Dann die Schnur frist durch / und wann der Bäutel faulet / so gehen die Nieren fort.

Dieses aber / das Kluppen geschiehet also / Man nimmt ein gespalten Holtz / kluppt oder fäst oben an dem Leib den Beutel / wo er am dünnesten ist / mit ein / und bindet es an beyden Enden vest zu / so stehen ihm endlich die Nieren ab und erkalten / daß man sie in acht Tagen wegschneiden kan: Alsdann passiret er für einen alten Hammel unter der Heerde.

§. 15.

Die Kilber-Lämmer werden an den Schweiffen verschnitten oder gestutzet / damit sie von den Hämmel-Lämmern mögten unterschieden werden.

Mit diesem wartet man etwan vier oder sechs Wochen / nachdem es sich thun läst. Dann gar zu bald ist es nichts nutz / wegen der Wehtung / und des vielen Schweisses / den sie verlieren.

Man schneidet den Schwantz gantz oben ab / und lässet ihnen nur ohngefehr ein Glied / daß sie ihren Hintern mit bedecken können.

Rechts Anmerckungen.

Ad. Cap. LXVII. §. 9. verb. Machen wieder eine neue Heerd.

WEilen hier von **Formirung einer Heerd** erwähnet wird; also fraget sichs / **wie viel Schafe eigentlich eine Heerde machen?** Da dann zur Antwort dienet / daß wenigstens **zehen Schafe** zu einer **Heerd** erfordert werden; per l. ult. pr. ibique Gloss. ff. de abigeis. Welches eben auch die **Ursach** ist / warum die jenige / so Vieh wegtreiben und dieblichen entwenden / alsdann erst vor **Vieh-Dieb** gehalten werden / wann sie wenigstens **Zehen Stück Schafe** weggetrieben haben / angesehen nach denen **Käyserlichen Rechten** das Laster des **Vieh-Diebstahls** nicht an **einzelen Schafen** / sondern an einer **gantzen Heerde** begangen / hingegen aber dieses Verbrechen / da nemlich nur **einzele Schaf** dieblichen entwendet worden / für einen **schlechten Diebstahl** gehalten wird / l. 16. § 7. ff. de pœn. l. 1. §. 1. ff. de abigeis add. Gœdd. ad L. 235. de V. S. Wofern nur solcher Diebstahl nicht öffters einzeler Weise practiciret worden / angesehen in diesem Fall solche Mißhandlung / wegen der öfftermaligen Reiteration oder Wiederholung / zu einem **Vieh-Diebstahl** wol qualificirt würde. per l. 3. §. 2. ff. de abigeis. Add. C. J. A. Lib. 47. tit. 14. th. 1. Von Bestraffung **nach denen Käyserlichen Rechten** so wol / als **nach der P. H. O. Käyser Carl des Fünfften / wir bey dem zehenden Capitel des dritten Buchs.** §. ult. in fin. verb. **Damit ihm nichts entwendet werden möge** / &c. gehandelt haben. Von denen Lämmern ist noch dieses zu mercken / daß von denselben ebenfalls / gleichwie vom andern Vieh / der Zehend gereichet werde / welches zuweilen in natura, zuweilen aber einiger Orten / also geschiehet / daß an Statt der **Lämmer** etwas an Geld bezahlet werde / nachdem nemlich solches entweder bißhero gehalten oder rechtmässig præscribirt worden. Vid. **Werndle. vom Zehend-Recht** Lib. 2. cap. 1. qu. 5. Dahero dann die Frag entstehet: **Wann jemand seinem Pfarrer von undencklichen Zeiten her / Statt des Lämmer-Zehendens / ein gewisses Geld bezahlet / der Pfarrer aber solches / künfftig hin nicht mehr annehmen / sondern den Zehenden in** natura **haben will / ob man seinem Begehren Gehör geben soll?** Bey welcher Frag es dann (so viel die gemeine Rechte betrifft /) das unbetrügliche Ansehen hat / daß des Pfarrers Begehren in den Rechten allerdings gegründet seye / mithin derselbige durch die bißherige Annehmung des Gelds sich deswegen nicht præjudicirt haben könne / theils / weilen die Obligation auf Seiten seiner und seines Pfarr-Kindes dergestalt unveränderlich ist / daß der Zehend jederweilen in natura so wol begehret werden könne / als auch zu bezahlen seye / Bartol. & DD. in l. 75. §. f. ff. de V. O. Wesenb. ad tit. ff. de R. C. n. 12. theils auch / weilen die æstimation nicht in obligatione, sondern nur in solutione oder in der Bezahlung verliret; Ob nun gleich die Bezahlung bißhero nicht in natura beschehen / so kan doch solches dem Pfarrer deswegen nicht schädlich seyn / weilen er durch die Annehmung des Gelds an Statt der **Lämmer** einen actum meræ voluntatis (seines freyen Willens) exerciret hat / welcher aber ohne hinzu kommende Prohibition oder Verweigerung auf einer / und darbey waltender Patienz, auf der andern Seiten / zur Præscription oder Verjährung nicht hinlänglich genug ist / Vid. Cyn. ad. l. 1. C. de servit. & aqu. & DD. ad L. 2. C. quæ sit longa Consuet. Worzu noch ferner dieses kommt / daß es allhier das Ansehen gewinnet / als ob der Pfarrer durch besagte Annehmung des Geldes die **Zehend-Schafe** dem Herrn der Heerde gleichsam verpachtet / arg. l. 25. pr. & §. 1. ff. de oper. libert. oder verkauffet habe / (gestalten die Æstimation oder Schatzung einen Kauff machet) l. 10. cum il. seqq. ff. de Jure dot. & l. 3. ff. pro emt. Nun aber ist bekandten Rechtens / daß weder der Pachtmann / per l. 2. C. de præscript. 30. vel 40. ann. noch der Kauffer eine Sach zu diesem Endzweck jemalen præscribiren oder verjähren könne / daß ihme künfftig hin ebenermassen eine Sache käufflich überlassen werden müsse / gleichwie es vor dieser oder jener Zeit / darinnen er sich vermeintlich fundiret / beschehen ist: Mit welchem auch die Lehre Klockii de Contribut. C. 2. n. 66. seqq. und Mevii p. 4. dec. 271. sich conformirt / welche lehren / daß / wann ein Herr von seinen Unterthanen lange Zeit her an Statt der ihm zu leisten schuldigen Frohndienst ein gewisses Geld genommen / er dessen ohngeachtet / die Frohndienst hernachmals in natura begehren könne / massen gewiß / daß / indem die Bauern das Geld bezahlet / es eben so viel seye / gleich ob der Herr die Frohndienst von ihnen genossen hätte / als in dessen freyen Willkühr es gestanden / mit was er sich bißhero benügen wollen.

Obwohlen nun vorgemelte fundamenta nicht zuverachten / so hat doch das **Chur-Bäyrische** Consilium Revisorium davorgehalten / daß der Pfarrer mit seinem Begehren nicht mehr zu hören seye; und dieses zwar nicht in Krafft einiger rechtmässigen Præscription oder Verjährung / sondern vielmehr wegen einer sonderbaren Gewonheit selbiger Länder / als in welchen Herkommens / daß man den kleinen Zehenden zu geben nicht schuldig / wo er nicht von Alters her gegeben worden. Vid. **Bäyerisches Land-Recht.** art. 16. tit. 28. Weilen nun auch der Pfarrer von so langen Zeiten her den Zehenden sich nicht in natura bezahlen lassen / als muß er auch ins künfftige billich bey solcher Observation verbleiben arg. art. 14. de tit. 28. **Und also ist geurtheilet worden in Sachen** N. Beneficiaten **zu** N. Contra N. **den Lämmer-Zehenden zu N. betreffend.** Add. Dominic. Bassus in semicent. Controvers. Controvers. 35. per tot. voc. & Diethem. in additam. pract. ad specul. Speidel. **Lämmer-Zehenden / &c.**

***

Das LXVIII. Capitel.

Von der Schuhr der Schafe.

Inhalt.

§. 1. Von der alten Gewonheit die Wolle den Schafen auszurupffen. §. 2. Von den Schaf-Scheeren. Schafe müssen gebunden werden unter der Schuhr. §. 3. Und sauber abgewaschen. Wolle ist kurtz abzuschneiden und von der Schafe Schweiß zu trocknen. §. 4. Die Jahr-Zeit da es geschehen soll. Von der Winter und Sommer-Schuhr. Allgemeine Regul von der Beobachtung der Zeit. §. 5. Nach der Schuhr sind die Schafe für Frost zu bewahren.

§. 1.

UNter den vielen artlichen Gewonheiten so die alten Heyden bey ihrem Haußhalten in Schwang gebracht hatten / war gewißlich eine von den vornehmsten diese / daß sie an etlichen Orten / nach Plinii Aussage / an Statt die Schafe zu scheeren / ihnen die **Wolle auszurauffen** pflegten. Dann was war dieses anders / als die Zeit muthwillig verderben und verschleudern: Nichts nun zu sagen / von der empfindlichen Grausamkeit / die denen Schafen nicht anders als verdrießlich mag gewesen seyn.

Dahero hat diese Gewonheit nicht lang in ihrem Werth bleiben können / sondern / weil die Nachkommen dieser Völcker / entweder aus der Conversation mit andern besser gesitteten Leuten / oder aber aus eigenem Nachdencken / **das Scheeren** vor zuträglicher hielten / wurde dem Berupffen alsobald / als etwas grausames / gute Nacht gegeben: Ja die Römer machten endlich gar ein Sprichwort davon / dieses lauts: Boni pastoris est tondere pecus, non deglubere. Man soll die Schafe zwar scheeren / aber ihnen die Haut nicht über die Ohren ziehen.

§. 2.

Nach der Zeit ist man beständig bey dem Scheeren geblieben / darzu man seine eigene Schaf-Scheeren hat / die jederzeit / wo man sie gebrauchen will / wol sollen geschliffen und zugerichtet werden / damit sie die Wolle den Schafen desto besser und leichter wegnehmen mögten: Und weil die Schafe unwillig sind / und bißweilen sich starck wehren / oder mit Zappeln und Gumpen die Scherer hintern / so ist zugleich die Gewonheit angenommen worden / daß man ihnen / zeit währenden Scheerens / alle vier Füsse zusammen binden solle / darmit sie nicht mögten Ursach seyn / daß sie geschnitten würden.

Doch ist Bescheidenheit bey dem Binden ihrer Füsse zu gebrauchen / damit sie nemlich weder zu grob und zu streng / noch zu schlecht und zu locker gebunden werden / sondern so / daß sie nicht viel zucken können.

§. 3.

Ehe man aber die Schafe darzu kommen läst / werden sie zwey oder drey Tage vorhero in einem Weyher oder anderem fliessendem Wasser sauber abgewaschen / biß aller an der Wollen hangender Unflat hinweg kommt / und die Wolle schön weiß und rein wird: Doch läst man sie nicht gleich darauf zur Schuhr / sondern sie müssen vorher wol abgetrocknet seyn. Dann ob schon die nasse Wolle könnte abgeschoren werden / so thut man es doch nicht gerne / dieweil sie nicht so bald drucken wird / als wann sie dem Schaf noch 1. oder zwey Tag wäre gelassen worden.

Im übrigen ist es bekannt / daß je genäuer und kürtzer man sie abschneidet / je besser ist es für dem / der sie zu verkauffen hat.

Wäre es die Sache / daß die Schafe unter dem Scheeren zu schwitzen anfangen / so muß man die Wolle / die man bekommt / davon wieder abtrocknen lassen / so wird sie / weit besser / subtiler und schöner werden / als der andern ihre / die nicht geschwitzet haben.

§. 4.

Wegen der Zeit / da die Schaf-Schuhr soll vorgenommen werden / ist hier nichts vorzuschreiben / sondern man hat sich darinnen nach des Landes-Art und Gewonheit zu richten. Dann an etlichen Orten scheeret man die Schafe zweymal / erstlich im Monat April oder Majo / nachdem sich die Witterung wol oder streng darzu angelassen und dieses heisset man / die Winter-Wolle abnehmen: Die andere Schur aber wird im Herbst-Monat vorgenommen / und da muß das Schaf seine Sommer-Wolle von sich geben. Beyde Schuren verrichtet man gerne im Vollschein / dieweil die Schäfer in der Meinung stehen / die Haar-Wurtzen verstärckten sich davon / daß die folgende Wolle desto besser und dicker wachsen könnte.

An andern Orten aber scheeret man nur einmal / und das entweder im Sommer oder im Herbst.

Die im Sommer scheeren / wehlen den April, Majum oder Junium darzu / die aber im Herst bleiben bey dem September, warten aber nicht lang / sondern thun es gleich im Anfang desselben / ehe die Schafe noch anfangen die Wolle zu verlieren / mit einem Wort: Ein jeder bleibet bey des Orts Herkommen und Gebrauch. Doch sollten wir unsere Meinung sagen / so halte ich darfür / es seye am besten / wann sie weder zu früh noch zu spat geschoren werden. Dann scheeret man sie zu früh / und es kommt ein harter Nachwinter / oder es gehen scharffe Nord-Winde / so ist es leicht um die nackete und geschorne Schafe geschehen: Scheeret man sie aber zu spat / so ist ihnen die Hitze sehr beschwerlich / und verlieren sie hernach gar viel neue Wolle.

§. 5.

Weil sie nun ihres Peltzes beraubet / und also den Frost mehr / als vorher unterworffen sind / so soll man die Schafe nicht gar weit treiben / wann es kalt ist / sondern an das nächste Ort / damit ihnen der Frost nicht schaden möge. Dann sonsten werden sie leichtlich erkrancken und hernach nur viel Mühe und Sorgen / derer man auf diese Weise kan überhoben seyn / verursachen. Die Schäfer haben ein

ärtliches Sprichwort: Die geschornen Schafe / sagen sie / soll der Schäfer im blossen Hembd austreiben / und / wann ihn zu sehr frieret / so darff er nur den Schluß machen / es seye seinen Schafen auch so / und so wol als er nach Haus mögte eilen / so wol soll er auch ihrer nicht vergessen.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXVII.

WAnn es mit denen **Lämmern** so weit gekommen / daß sie Wolle haben / und zur **Schur** tauglich sind / alsdann verlieren sie einiger Orten den Namen der **Lämmer** / und werden **Schafe** genennet / Vid. l. 65. §. f. ff. de leg. 3. **Wann sie aber eigentlich zur Schur** zu lassen? ist bey dem Ahasvero Fritschio de Jure compasculat. th. 14. nachzulesen. Immittelst ist im Textu wol erinnert worden / **daß man zwar die Schafe scheeren / nicht aber ihnen die Haut über den Kopff abziehen solle** / welches ihnen die **Obrigkeiten und Beambte** sollen gesaget seyn lassen / denen ihre Unterthanen / und Untergebene gleicher gestalten als **Schafe** anvertrauet worden / dahero sie auch selbige weder mit ungemessenen täglichen Frohnen ausmerglen / v. l. 22. §. f. ff. de operis libert. noch mit unerschwinglichen Auflagen plagen / oder selbige sonsten als Tyrannen tractiren sollen / eingedenck / daß sie sich hierdurch nicht allein gröblich versündigen / sondern auch wegen solcher Grausamkeit ihres Regiments und Amts verlustiget machen können. arg. l. 1. & 2. ff. de his qui sunt sui vel al. jur. l. 1. §. 8. ff. de offic. Præf. Urb. l. 1. C. de Emend. servor. l. f. ff. qui à parent. manumiss. l. 13. §. 4. ff. locat. c. 13. X. de restit. spoliat. ibique Panormitan. & can. scelus caus. 2. qu. 1. add. §. 1. Inst. de his qui sunt. sui vel al. jur. gestalten die Unterthanen nicht des Fürstens oder der Obrigkeit halben / sondern vielmehr der Fürst und die Obrigkeit der Unterthanen wegen da ist. Add. omnind Molinæ. ad Consuet. Paris. tit. 1. §. 30. n. 166. & tit. 1. §. 2. Gloss. 3. Mynsi. 1. O. 8. & 5. O. 8. Gail. 1. O. 17. n. 2. Hartmann. tit. 54. Obs. 43. Mindan. Lib. 2. de mandat. c. 13. Paurmeist. lib. 1. de Jurisdict. c. ult. n. 14. vers. subditi. & Matth. Stephan. lib. 1. de Jurisdict. c. 39. n. 8.

Endlichen ist von dem **Schaf Scheeren** zuwissen / daß die Schafe bey demselben zugleich bezeichnet werden / damit man sie von einander kennen möge / und wann sie (wie zuweilen beschiehet) unter eine fremde Heerd lauffen / wiederum heraus nehmen könne / v. §. 29. ibique DD. Inst. de R. D. Mit welcher Bezeichnung aber die Herrschafft unterweilen ziemlich betrogen wird / angemerckt die **Schaf-Meister** öffters die Schafe verwechseln / und schlimme für die gute unter die Heerde thun / auch selbige mit ihrer Herrschafft Zeichen deßwegen bemercken / damit selbige meynen solle / gleich ob dieses die rechte Schafe wären / da sie doch ihrer Herrschafft Schafe für diese schlimme verwechselt / und hierdurch sich ihren profit gemacht haben. Vid. Dissert. Inaug. Nicolai **Kaspel erins** / de astutiis opilion. eorumque pœna Anno 1673. Francofurti ad Viadrum. habit. th. 80. Welche demnach billich zu Ersetzung des Schadens anzuhalten / auch neben dem mit einer willkührlichen Straff zubelegen sind. Vid. l. 27. §. 1. & ff. ad L. Cornel. de fals. Item P. H. O. art. 113. & Carpzov. pr. Crim. p. 2. qu. 93. num. 16. & seqq. Davon wir hierunten noch etwas weiters anzumercken willens sind. Von den **Einschürigen und Zweyschürigen Schafen** aber Vid. Diether ad Speidel. voc. **Woll** vers. non ubique &c.

Das LXXV. Capitel.

Von der Wolle / Milch / Käsen / Fellen / Mist/ und anderer Nutzung.

Inhalt.

§. 1. Schafe sind das nutzlichste Thier. §. 2. Von der Wolle. §. 3. Von der Milch. Schafe werden nicht überall gemolcken. §. 4. Von den Käsen und den Fellen. §. 5. Von dem Schaf-Mist. Ursachen seiner Fruchtbarkeit. §. 6. Beschluß dieses Capitels.

§. 1.

VOn den nutzbarsten Thieren in der gantzen Vieh-Zucht/ sind/ ohne einigen Streit/ die Schafe eines von den Fürnemsten. Dahero ist es auch geschehen / daß jederzeit so ein grosser Staat von ihnen gemacht wurde. Wem ist nicht bekannt/ daß gleich von Anfang der Welt her die fürnehmsten Leute und Fürsten mit den Schäfereyen umgegangen? Ja die Heyden giengen gar so weit / daß sie den Widder unter die schönsten Himmels-Gestirne setzten / damit nur ihre Meynung von der Schäferey desto besser an den Tag zu legen.

Und sehen wir die praxin der guten Haus-Halter an/ so wird nicht leichtlich einer seyn / wo er Gelegenheit/ Freyheit und Mittel darzu hat / der sich nicht einen einträglichen Nutzen darmit zu machen suche.

§. 2.

Doch die Sache muß deutlicher und ausführlicher gewiesen werden. Die Wolle ist eines von den ersten und principalsten Stücken. Nun ist zwar nicht zu laugnen / daß sie / nachdeme die Schafe gut Futter und gute Weide haben / unterschiedlich ist; dann die Schafe / die wol können gehalten werden haben meistentheils eine zartere und weichere Wollen / als die/ so mit geringerem Futter sich behelffen müssen. Allein es seye nun wie es wolle / so bleibet doch dem Eigenherrn der Nutz / ob er schon dorten wichtiger / hier aber schlechter ist.

Sonsten kan man auch durch gute Aufsicht viel zur Erhaltung derselben beytragen. Dann wo die Heerde an dornichte / stachlichte Hecken und Gebüsch getrieben wird / da läst sie viel von ihrer Wolle hencken / welches dann / wo es öffters geschiehet / endlich einen empfindlichen Verlust nach sich ziehet. Doch ein Herr kan den Sachen leicht rathen / wo er dem Schäfer deswegen gebührenden Befehl ertheilet / daß er es nemlich unterlassen soll.

Insgemein aber ist die Sommer-Wolle besser/ reiner und zärter als die von der Winter-Schuhr: Die Böhmische Wolle wird auch / weil sie klärer ist / höher gehalten als unsere Wolle / die an Haaren etwas gröber und schwehrer ist.

Unter den gefarbten Wollen hält man insgemein die Weise für die beste / nicht eben als wann sie an Güte die andere allezeit übertreffe / sondern weil sie zu allerhand Farben tauget / die man ihr geben will. Sie wird aber / wann sie gekämmt und gesponnen worden / zu Tüchern / ungesponnen aber zu Hüten verbrauchet. Kurtz: sie dienet zur Kleidung in das Haus/ und zur Verschaffung des paaren Geldes im Beutel.

§. 3.

Die Schaf-Milch ist weit fetter und dicker / als die Kühe-Milch / und dahero auch dieser letztern vorzuziehen / allein man hat sie nicht auf allen Schäfereyen / und es werden die Schafe nicht aller Orten gemolcken. Dann weil der Nutz für dem Herrn der Schafe sehr gering ist/ indem ein Schäfer gemeiniglich für die Nutzung von einem Schaf / nur zwölff oder fünffzehen Kreutzer jährlich gibt: Hingegen aber die Lämmer von den gemolckenen Schafen so schlecht und gering werden / daß sie einem Herrn wol den halben Theil weniger als sonsten gelten/ so haben sich etliche dieses Nutzens gäntzlich entschlagen/ weil er doch nicht einträglich / sondern mehr nachtheilig ist.

§. 4.

Von der gantzen Milch werden die gute Käse gemacht. Zwar einige buttern vorher das Schmaltz davon / und machen alsdann aus der Butter-Milch den Käs / allein diese sind nicht so gut und geschlacht als die / bey welchen Milch und Schmaltz beysammen geblieben ist.

Die Felle von den Schafen werden theils zu Hand-Schuhen / theils zu Hosen / und allerhand andern Sachen angewendet: Doch nicht alle dienen zu dem letztern Gebrauch / sondern nur die / welche so gut sind/ als die Felle / so von den Zauppeln oder Ungarischen Wacken kommen.

§. 5.

Was der Schaf-Mist für grosse Krafft und für einen treflichen Nachdruck in den Feldern habe / wissen die so ihre Aecker damit pferchen und dungen lassen. Dann man saget nicht unrecht im Sprichwort: **Das Schaf habe güldene Füsse** / sintemal ja das Schaf / wo es nur hintritt / weidet und gehet / den Boden fruchtbar macht / welches Gold und Geld reichlich einbringen kan.

Etliche nennen den Mist selbsten eine Gold-Grube/ aus eben dieser Ursache/ und weil er so kräfftig ist/ daß man zwey Früchte darmit von einem Feld bringen kan.

Die Ursach aber / warum der Schaf-Mist so fett und fruchtbar seye / ist nicht weit zu suchen / sondern ich halte darfür / daß sie auf die starcke Hitze und die Saltz-Schärffe ankomme / so sich in dem Mist findet. Dann diese trocknet die zähe / schleimicht- und schädliche Feuchtigkeiten aus / mit welcher Mässigung die Schafe ihr Futter so sie geniessen / fleissig wiederkäuen / und vollkommentlich verdauen / also / daß nichts grobes und unverdautes sich findet. Dahero nun / weil das Schaf eine solche woldauende und erwärmende Eugenschafft in sich hat / so erwärmet auch der Schaf-Mist die Felder sehr / und machet sie mit seiner Schärffe mild und geschlacht.

§. 6.

Und wer wollte wol alle Nutzungen weitläufftig und ausführlich genug berühren / da alles an den Schafen

sen zu nutzen und zu gebrauchen ist. Dann nichts zu sagen von dem Fleisch / welches von Lämmern und Hämmeln / gebraten und gesotten / eine angenehme Speise ist / noch von dem Unschlitt / welches man zu Lichtern und Lampen gebraucht / so wird / wer sich bey den Herren Medicis Raths erholen will / bald hören / daß das meinste von ihnen auch da zu brauchen wäre. Bleibet dahero nochmals wahr / daß das Schaf eines von den nutzlichsten Thieren seye.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXIX. §. 1. & 2.

UNter dem Wort der **Woll** wird nicht allein dasjenige bedeutet / was man Insonderheit von den **Schafen** herunter scheret / sondern auch dieses / was man von andern Thieren / so Haare haben / herunter nimmt / welche Haar in der Zärte der **Wolle** gleich sind / und sich eben auf die Weiß / als die Wolle tractiren lassen / in welchem Verstand demnach die **Wolle** von dem Rechts-Lehrer Ulpiano genommen wird / in l. 70. §. 9. ff. de leg. 3. wann er saget / daß unter dem Vermächtnuß der Wolle auch die **Haasen- / Gänß und Geiß-Wolle** begriffen seye. Ferner wird die Bedeutung der **Wolle** von denen Rechts-Lehrern dergestalten extendiret / daß hierunter nicht allein die grobe / sondern auch die zubereitete Wolle verstanden wird / wofern selbige nur noch nicht dem Weber unter die Hand gekommen / und als ein Garn aufgezogen / oder auch gefärbet worden ist. v. l. 70. pr. §. 1. 2. 3. & 12. ff. de leg. 3. & l. 22. ff. de aur. & arg. leg. so / daß / obgleich sonsten die Widder / unter der Benennung der Schafe nicht verstanden werden / selbige jedoch / so viel die **Wolle** belanget / auch zugleich mit hierunter begriffen seynd. dd. test.

Dieser Wolle nun kan sich der **Eigen-Herr** ohne alle Wider-Rede von seinen Schafen gebrauchen / desgleichen auch der **Nutznieser** / per text. expreß. in §. 38. ibi. & Iana. Inst. de R. D. & l. 12. §. 2. ff. de usu & habit. Keines Wegs aber derjenige / deme der bloße Gebrauch der Schafe vergönnet worden / massen die Wolle / wann sie noch nicht gewebet worden / zum Gebrauch nicht dienlich ist / wann sie aber gewebet worden / so höret sie auf eine Wolle zu seyn / und wird gantz etwas anders / so zu dem Gebrauch nicht gewiedmet ist / d. l. 12. §. 2. ff. de usu & habit. Add. Clingensperger ad Libr. 2. Inst. tit. 5. pag. 172. Was aber den **Lehn-Mann** oder Vassallen betrifft / so wird die Woll / so zur Zeit seines Absterbens noch nicht abgeschoren ist / zwischen dessen **Lehns und Lands-Erben** / nach Proportion der Zeit / ausgetheilet / arg. l. 7. ff. solut. matrim. Vid. Schrader de feud. p. 7. c. 3. n. 23. & p. 2. c. 9. sect. 3. n. 63. Wesenb. cons. 93. n. 8. Menoch. 2. arbitr. jud. quæst. 210. n. 26. Hartm. Pistor. lib. 1. qu. 24. n. 3. gestalten dann die **Juristen** Facultät zu **Jehna / Johann Müllern** zu **Naumburg** / Anno 1674. hierinnen also gesprochen: Ist Mense Januarii des 1634sten Jahrs im Churfürstenthum Sachsen / einer von Adel gestorben / welcher nach sich verlassen seine Lehen- und Lands-Erben / und auf den Lehen-Gütern ansehnliche Schäfereyen; nach Absterben des Vettern aber die Wolle von denen Schafen noch unabgenommen befunden / und von den Lehenfolgern hernach in Mense Majo, und also zu gebührender Zeit / jedoch zwar nach vorbeschehener Erb-Theilung / eingehoben worden / welche sich auf ein zimliches hohes belauffen thäte; deswegen zwischen den Land und Lehens Erben Streit vorgefallen / welchen Theil dieselbe zuständig seyn möchte; so ist solche bey des Vettern tödtlichen Hintritt von denen Schafen in den Ritter-Gütern unabgenommene Wolle denen Söhnen als Lehens-Folgern nicht allein zuständig / sondern sie sind dieselbige **Wolle mit denen Schwestern und Lands-Erben** pro rata **zu theilen schuldig. V. R. W.** Conf. Struv. Obs. feud. pag. 128. n. 10. & Richter de succeff. ab intest. Sect. 3. membr. 1. n. 87. & seqq.

daß aber auch von der Woll (wo solches anderst üblich) der **Zehend** zu reichen / haben wir bereits an einer andern Stelle dargethan / auch darbey erinnert / daß solches / so bald die **Schafe** geschoren sind / beschehen müsse. Conf. Werndtle **im Zehend-Recht.** Lib. 2. c. 1. qu. 5. & Loelius ibid. in not. vers. von der Woll / &c. Nicht weniger kan auch die **Wolle** / entweder mit den **Schafen** zugleich / wann sie nemlich noch unabgenommen / oder gantz allein / so fern sie nemlich bereits abgeschohren / verkauffet werden / in welchem Fall dann die Woll alsobald für behändiget oder übergeben zuhalten / **so bald sie der Kauffer hat sacken und Zeichnen lassen** / arg. l. 14. §. f. ff. de pericul. & commod. rei vend. Wolfolglich muß der durch gewaltsame Abnahm der verkaufften Woll / oder in andere unversehene Weg entstandene Schaden dem Kauffer zu wachsen / selbiger hingegen den accordirten Kauff-Schilling nichts destoweniger abtragen und auszahlen. Vid. Brunnemann. Consil. 84. per. tot. Indem aber der Mensch mittelst der Woll die Blösse seines Leibes bedecket / mithin zu Bereitung der Kleider fast keine bequemere Materie erdacht werden kan; Lundenspur ad Ord. Prov. Würtenberg. f. 253. n. 4. als sind in den **Reichs-Satzungen des Wollen-Kauffs** und der Wollen-Tücher halben unterschiedene nützliche **Verordnungen** ergangen / Vid. Franckfurter Policey-Ordnung de Anno 1577. tit. 21. & seqq. **vom Wollen-Kauff.** Item **von den Wöllen Tücher-Hand-Werck** R. A. de Anno 1500. nec non Policey-Ordnung zu Augspurg de Anno 1548. Woselbsten hiervon unter andern nachfolgende Wort enthalten. **Nachdem auch in Teutscher Nation gute Tücher gemacht werden / daß man frembder Nation Tücher wol entrathen / und das Geld / so für dieselbe frembde Tücher gegeben / in Teutscher Nation behalten werden möchte: So wollen wir den Obrigkeiten hiermit auferlegt und befohlen haben / in dem gute Ordnung fürzunehmen / damit die Wollen-Weber an Wollen nicht Mangel leiden / sondern dieselbe um einen zimlichen Kauff bekommen mögen / und die Woll nicht also mit grossen Hauffen / in frembde Nation verführet werde.** Consentit **Chur-Bayrische Land-Ordnung.** tit. 30. Rubr. **vom Woll-Kauff**

§. 1.

§. 1. in verb. **keinem Ausländer bey den Häusern einige Woll zuversprechen / oder zu verkauffen**: Item. §. §. seqq. in specie §. 5. allwo der schädliche **Für-Kauff der Woll** verbotten wird: nec non §. 6. Wo noch ferner anbefohlen wird / **daß alle Woll bey den ordentlichen Fron-Waagen gewogen werden soll**; & §. 7. Wo von der Woll-Beschau gehandelt wird. ꝛc. ꝛc. &. **Fürstliche Würtenbergische Land-Recht. Vom Wollen Kauff**. fol. 134. **Wollen-Schlag oder Rechnung**. fol. 137. und vom **Wüllen-Tücher-Handwerck**, f. 138. Jung. Lundensp. f. 252. & seq.

Endlich ist von der **Wolle** zu mercken / daß bey Verkauffung derselben unterweilen grosser Betrug vorgehe / gestalten nicht allein öffters ein unreine Woll vor eine reine verkauffet wird / sondern es bemühen sich auch die Verkauffer / die Kauffer an dem Gewicht zu übervortheilen; immassen sie zu dem Ende nicht allein Stein in die Säck hineinverstecken / sondern auch die **Woll** vorhero naß machen / um hierdurch ein desto schwerer Gewicht heraus zu bringen / dergleichen Betrüger demnach billig mit einer ausserordentlichen Straff zu belegen sind. per l. 3. §. 1. vers. sed & si quis. ff. stellionat. Add. Leonhard. Less. de J. & J. lib. 2. c. 21. Dub. 11. num. 82. & Menoch. de arbitrar. jud. quæst. cas. 382. & seq. Welches dann auch auf die **Wüllen-Tücher** in denen Reichs-Abschieden extendiret worden / dergestalten / **daß wann jemand an den Rahmen oder sonst gestreckte Wollen-Tücher verkauffen würde / selbiger nicht allein in jedes Orts Obrigkeit Straff verfiele / sondern auch den Verlust solcher Tücher erleiden müste** / vid. Reichs-Abschied zu Augspurg de Anno 1500. Rubr. **Die Tücher soll man genetzt und geschorn verkauffen. Item. Tuch / so mit betrüglicher oder fressender Corrosiv-Farb gefärbet / bey Pœn der Confiscation, auch des Verkauffers Ehr und Guth**. Conf. R. A. de Anno 1577. tit. 21. In welchen Fällen auch dem Kauffer der Kauff-Schilling wieder gut gethan werden muß. vid. Müller. ad Struv. exerc. ad π. 27. th. 3. lit. β. num. 3.

Ad §. 3. & 4. h. Cap.

VOn Milch und Käs der Schaf / und was darbey zu mercken? vid. not. jurid. ad cap. 18. 19. & 20. h. libr.

Ad §. 5.

VOn dem Schaf-Mist / und ob auch derjenige / dem der blosse Gebrauch der Schafe gestattet worden / selben nutzen könne. vid. not. jurid. ad cap. 21. h. Libr. Add. hic. Klock. de erar. Libr. 2. cap. 4. n. 21. vers. imprimis. &c.

Ad §. ult. h. libr.

VOn Verkauffung des Schaf-Fleisches. vid. not. jurid. ad Cap. 30. h. Libr.

Das LXX. Capitel.

Wie die Schafe gesund zu erhalten.

Inhalt.

§. 1. Schafe sind ein schwach Thierlein. Nothwendigkeit der Præservativen. §. 2. Von der Schaf-Lecke. §. 3. Von den Kräutern / die darzu kommen. Weitläufftige Recept. §. 4. Gemeine und doch wol-ausschlagende Mittel der Schäfer.

§. 1.

SO nützlich als ein Schäflein ist / so zart und weich ist es auch / als dem von übler Wartung / ungesunder Weide / vielem Saufen / Genieſſung des Hönig-Thaus / rauhen und schädlichen Winden / bald da bald dorten eine Kranckheit über den Hals kan gezogen werden / wordurch sie dann leichtlich ihre Höhe bekommen können. Weil nun aber einem Haus-Vatter sehr viel daran ligt / daß seine Schäflein gesund seyn / so hat er diejenigen Præservativa nicht hindan zu setzen / deren sich die Schäfer zu bedienen pflegen.

§. 2. Sie werden aber mit einem General Namen **Schaf-Lecken** genannt / und sind nichts anders als schmale und länglichte Tröge oder Rinnen / in die man Saltz und Wermuth / oder Pulver von allerhand andern gesunden Kräutern / streuet / daß es die Schafe auflecken können. Man läst sie Sommer und Winter darzu / im Sommer alle 14. Tage / im Winter aber sparsamer / doch muß das Wetter jederzeit trucken seyn / dann sonsten / weil sie gar zu sehr nach dem Wasser trachten / würden sie sich leicht zu Schanden saufen.

§. 3. Die Kräuter / die man unter das Saltz mengen soll / werden von etlichen in grosser Anzahl / von andern aber sparsam erzehlet. Die / so mit vielen haushalten wollen / fordern / daß man zum Lecken nehmen soll / Rheinfarren / Osterlucia / Wermuth / Enzian / die Süde vom gedroschenem Hanff / Wachholder-Beer / Alant-Wurtzen: Im Herbst soll man auch nehmen die wohlzeitigen Holunder-Beere / sie von den Stielen abstreifen / Meel darunter knetten / es in dem Ofen hart backen / hernach in einem Mörsel gar klein stossen / und unter die andere Materien zum Schaf-Saltz mischen. Die Kräuter aber müssen alle am Schatten getrocknet und klein gerieben oder gestossen seyn / ingleichen auch der Enzian und Alant / beneben den Wachholder-Beeren; Solches Saltz samt den vermengten Materien müste man den Schafen / des Abends bey trockenem Wetter von 14. Tagen zu 14. Tagen im Sommer / im Winter aber alle Monat einmal / geben / und sie darauf in die Ställe thun / daß sie nicht zum Wasser kommen könnten. Andere verschreiben Salve / heimischen und wilden Lavendel / Yssop / Spica / Weinrauten / Ehren-Preiß / Weyhrauch-Kraut / Sonnenwend-Gürtel / Wermuth / Quendel-Kraut / Lungen- und Leber-Kraut / Lieb-Stöckel / eines so viel als des andern / darnach Wolmuth / Rheinfahren-Kraut / und Widertodt / die man alle in einem Back-Ofen dörren und zu Pulver machen soll.

§. 4. Allein

§. 4. Allein ich muß bekennen / daß die Schäfer von diesen Mitteln nicht gar viel Wesens machen / dann sie lieben nichts kostbares / oder das viel Mühe macht / weil sie ihre alte Haus-Mittel haben / auf die sie sich / wie der Bock auf die Hörner / verlassen. Dahero bleiben sie auch meistentheils bey diesen Præservativen / entweder backen sie reiffe Holder-Beer / und behalten sie durchs gantze Jahr / zerreiben sie dann im Saltz / und geben es den Schafen zu essen und zu lecken / oder sie tragen den Sommer über viel Wermuth in Vorrath ein / dörren ihn mit Fleiß / und geben ihn den Schafen unter dem Saltz zu lecken für / dardurch werden sie bey gesundem Leib erhalten / und für vielen Kranckheiten bewahret.

Das LXXI. Capitel.

Von den Kranckheiten der Schafe.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Cur der Schafe bestehet in dem Aderlassen. §. 2. Wider die Räudigkeit. §. 3. Wider das Ersticken. §. 4. Wider die Kröpfe. §. 5. Den Rotz. §. 6. Die langwürige Husten. §. 7. Die grindichte Mäuler. Das Fieber. §. 8. Die Taub-Sucht. §. 9. Die Fäulung. §. 10. Die Pestilentz. §. 11. Die Blattern. §. 12. Die Erweichung des Horns. §. 13. Ein abgesonderter Stall für die Schafe ist vonnöthen.

§. 1.

DJe allgemeine Cur wider die ohngefähre Kranckheiten der Schafe ist / wann man ihnen unter den Augen und der Zunge läst. Dann wo das Blut nicht von ihnen kommt / so erblähen und verspringen sie im Leib / daß sie endlich übern Hauffen fallen müssen. Weilen aber die gemeine Bauren-Schäfer mit dem Lassen nicht wol umgehen können / und doch dieses Mittel vor probiert und heilsam achten / so sind sie her / und wo ein Schaf kranck wird / stüren sie ihm mit einem spitzigen Höltzlein in die Nasen / daß es blutet / so soll ihm besser werden.

§. 2. Wann die Schafe räudig sind / so nimmt man des Schwefels und des Galgants / eines so viel / als des andern / zerstoßt und vermischt es mit weissem Campfer und Wachs / und macht ein Sälblein daraus / schmiert hernach das räudige Schaf drey Abend nacheinander darmit / und wäscht sie wieder mit guter scharffer Lauge und mit Saltz-Wasser ab. Bey guten Schäfereyen aber werden sie gleich beyseits geschafft / und mag man keine Cur an ihnen probieren / dieweil man sich fürchtet / es mögte die gantze Heerde darmit angestecket werden: Das ist gewiß / die räudigen Schafe / ob sie schon darvon curiret werden / haben sie doch keinen Bestand.

§. 3. Zuweilen ersticken die Schafe in ihrem eigenen Blut / fallen plötzlich nieder / und sterben / wann sie gleich bey Leib sind / und vorher gar nicht kranck waren. Da nehme man nur Schell-Kraut / das an den Zäunen wächst / gelb blühet / und / wo es abgebrochen wird / rothe Milch giebet / das dörre man / zerstampfe es / und gebe es ihnen in Saltz zu lecken / so ist ihnen geholffen / doch muß es gleich Anfangs geschehen.

§. 4. Wann sie kröpffen / so bekommen sie gar eine dicke Geschwulst unter dem Hals / zuweilen wie ein Gans-Ey groß / das ist voller Wasser / und kommt von der Lung und Leber / wann die kein Wasser haben / so verfaulen sie / und werden verschleimet. Es kommen aber die Schafe auf der nassen Weide darzu / da es offene Schlag-Regen auf sie thut / dieses zu vertreiben nimmt man einen Pfriem / sticht in die Geschwulst / und drücket es auf / darmit kan den meisten geholffen werden.

§. 5. Die Schafe werden eben so wol rotzig als die Pferde / welches von der Lungen herkommt. Ob nun schon einige das Blut-lassen / und gewisse Getränckе darwider recommendiren / so kan ihnen doch darmit nicht wiederum geholffen werden. Die beste Arzney aber ist / nach etlicher Meinung / daß man das Thier nehme / wann die Kranckheit zween Tage gewähret hat / und es ersticke; dann die andere Schafe / so wol als die Widder / sind auf dasjenige / was die Krancken in denen Bahren lassen / also verleckert / daß sie es gleich auf essen / und also darvon kranck werden. Etliche Vieh-Aertzte wollen / daß man solche krancke Schafe an eine sonderbare Weide treiben soll. Etliche nehmen einen Löffel voll gebrennten Weins / und guten Theriack / mischens durcheinander / und schüttens also den Schafen ein. Allein die Warheit von der gantzen Sache zu sagen / so ist ein grosser Unterschied unter den rotzigen Schafen und unter den rotzigen Pferden. Diese sind verschlagen / und werden nicht geduldet / allein jene lassen die Schäfer unter der Weide gehen ohne einiges Bedencken / dieweil sie in der Meinung sind / daß es zu ihrer Reinigung diene.

§. 6. Wider den langwürigen Husten der Schafe / nimmt man süß Mandel-Oel mit Wein vermischt / und schüttet es den Schafen alle Morgen laulicht ein / darnach streuet man frisches Stroh unter / und gibt ihnen Roß-Hube zu essen. Diese Kranckheit überfällt gemeiniglich die Schafe im Frühling: Kommt sie aber zur anderen Zeit / so kan man eben dieses gebrauchen / oder aber zur mehreren Versicherung Fœnum græcum mit Kümmel zerstossen / unter Rocken mengen / und ihnen eingeben.

§. 7. Bißweilen bekommen die Schafe grindichte Mäuler / wann sie nemlich von den Kräutern essen / darauf der Meel-Thau gefallen ist: Da nimmt man Ysop und Saltz gleich schwer / zerstoßt und menget es beydes untereinander / und reibet ihnen den Mund / die Lippen und den Gaumen im Halse darmit / so vergehet es. Haben sie das Fieber / so sprenget man ihnen die Ader am Knoden / oder zwischen den zweyen Hornen an Füssen. Oder man läßt ihnen das Blut aus den Ohren / und gibt ihnen etwas weniges zu trincken.

§. 8. Verruckung der Sinnen / oder die Taubsucht bekommen die Schafe in den heissen Hunds-Tägen; Sie gehaben sich sehr übel / wenden sich herum / strauchlen und fallen stets / und springen ohne einige Ursach. In solcher Kranckheit muß man ihnen mit einem spitzigen Hörnlein die Adern auf der Nasen gleich in der Mitten so tieff / als es möglich / auffschlitzen / so wird es sich bald äussern / wo es mit dem Vieh hinaus wolle. Allein ich muß bekennen / das Mittel ist sehr gefährlich / dieweil sie gerne darnach in eine Ohnmacht zu fallen pflegen /

und gemeiniglich darüber crepiren müssen. Deßwegen hält man mehr auf diejenige / die in dergleichen Fällen ihnen die Ader an den Schläfen öffnen / und das Blut mäßig heraus lassen. Dann dieses Mittel hät öffters geholffen / und wird deswegen auch von den Verständigen den andern vorgezogen.

§. 9. Wann die Schafe faul und müde werden / nimmt man Lieb-Stöckel / Allant-Wurtzel / Wachholder-Beeren / Espen Laub und Lorbeern / und stampffet alles untereinander / davon giebt man den Schafen / wann man sich der Fäulung befahret / etliche Hand voll unter das Saltz / allezeit über den dritten Tag des Abends / wann sie eingetrieben werden / in die Saltz-Tröge für: da kan man dann leicht sehen / welche die Fäulung schon angegriffen habe; dann diese werden nichts sonderliches fressen / sondern vom Saltz-Trog hinweg gehen / obschon die andere nach Hertzens-Lust sich darmit ergötzen; deßwegen soll man ihnen solch gemengtes Saltz mit einer Holunder-Röhren in den Hals schütten / und sie so lang fest halten / biß sie es hinunter fressen / wo man nun dieses öffters continuiret / und sie niemahls eher / als auf den Morgen trincken läst / so wird man eine gute Würckung an den faulen Schafen verspüren.

§. 10. Die Schafe sind so wol als die Säu / um des häßlichen Gestancks des Schaf-Mistes willen / der Pestilenz unterworffen. Damit man aber durch dieses Ubel nicht mögte ohnversehens gefähret werden / so haben die Schäfer die Gewonheit an theils Orten / ihre Schaf-Ställe mit wohlriechenden Kräutern / als da sind Poley / wilder Balsam / Wachholdern / Rauten / und Wohlgemuth zu räuchern / und unter ihre Speiß und Futter geben sie ihnen Entzian-Wurtzen; Liebstöckel-Wurtzen / süsses Holtz / Calmus-Wurtzen / Lorbeer und Schwefel / item, Ruß / Erlen-Aschen / und eine gute Portion Saltz / alle Wochen zweymal.

§. 11. In den Hunds-Tagen / wie Herr Böhme uns benachrichtiget / pflegen die Schafe zu bocken oder zu blattern / das ist ihnen trefflich schädlich und anfällig / welches offtmals macht / daß man die Schaf aus einem gantzen Dorff weg bringen muß. Es haben viel Schäfer im Gebrauch Gesunde und Krancke in einem warmen Stall untereinander zu thun / in der Meinung / daß / wo sie erwarmen / die Bocken oder Blattern desto eher wieder heraus kämen und vergiengen / und weiter gebrauchen sie nichts darwider.

Ich aber rathe / daß man / nachdem der Schafe viel sind / ein biß drey solcher bockichten Schafe nehmen / ihnen die Füsse zusammen binden / und sie lebendig in einem Back-Ofen zu Pulver brennen soll / darzu thue man Linden-Holtz / oder in dessen Ermanglung nur ander gemein Holtz / und lasse es zugleich mit verbrennen: Alsdann stösst und sähet man diß Pulver / und nimmt gepulvert Attich-Kraut und Gersten-Maltz / dörret und siedet es gleichfalls; nimmt auch des grünen Wasser-Kreß / dörret und pulvert es / und Lein-Saamen / den thut man gantz darunter / und gantz dürr und klein zerrieben Saltz: Dieser Stuck nimmt man eines so viel als des andern / menget und giebet es den Schafen acht oder zehen Tag nacheinander zu essen / doch daß man auch Achtung habe / daß sie in zwey oder drey Tagen nicht zum Wasser kommen / es wird gewiß helffen / und ist probirt.

§. 12. Wann die Schafe / wegen Erweichung ihres Horns / welches daher rühret / daß sie lange Zeit in ihrem Mist gestanden / zu hincken anfangen / oder sonsten nicht wol gehen können / so muß man ihnen das Horn an der Spitzen / da es am meinsten verdorben / abschneiden / und ungelöschten Kalch darüber schlagen / und immerdar umwechslen / so lang / biß das Horn wieder starck und hart ist worden.

§. 13. Im übrigen will ein Haus-Vatter seine Schäferey für eine wohlbestellte und schön angeordnete Schäferey angesehen haben / so muß er einen sonderbaren Ort und abgesonderten Stall für die krancke Schafe haben / damit sowol die gesunde nicht möchten angesteckt werden / als auch / daß man der Krancken desto besser warten und pflegen könnte.

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXX. & LXXI.

VOn den Kranckheiten und Mängeln der Schafe / und was darbey aus den Rechten zu beobachten, vid. not. jurid. ad cap. 11. §. 5. h. Libt. ibique alleg.

Das

Das LXXII. Capitel.

Von dem Betrug der Schäfer.

Inhalt.

§. 1. Schäfer sind betrieglich. §. 2. Nehmen Bestand-Schafe unter des Herrn Heerde. Wie dieses zu erkennen. §. 3. Verwechslen ihre todte Lämmer / mit des Herrn lebendigen Lämmern; wie darhinder zu kommen. §. 4. Stehlen anderen unter dem Weiden die Schafe ab. Gefahr / so dabey zu befürchten. §. 5. Gehen betrüglich mit der Wolle um. §. 6. Stehlen das Fett den Hämmeln ab. Betrug mit den Fellen. Wie darhinter zu kommen. §. 7. Beschluß mit einer Warnung wegen des Beambten.

§. 1.

OB schon ein Gottseliger und redlicher Haus-Vatter alle seine Bedienten nach seinen Kopff und Geist zu haben wünschet / und auch sich äusserst dahin bestrebet / so muß er doch öffters im Ausgang erfahren / daß es ihm nicht habe gelingen wollen. Geschiehet aber dieses bey einer Art Leute gerne und offt / so sind selbige gewiß die Schäfer und Schaf-Bedienten / dann es bleibet doch wahr / was Herr Hochberg schreibet: **Ein guter / fleissiger / wachsamer und treuer Schäffer / ist leichter zu beschreiben / als zu finden.** Doch was Wunders / diese Leute sind ja meistentheils allein / unter dem freyen Himmel / in Höltzern und Wäldern / ohne Zeugen oder andere Aufseher / müssig / bald da / bald dort herum schwärmend / und gemeiniglich zu allerhand Schelmen-Stücken von Jugend auf abgeführet. Nun bin ich zwar nicht willens / von allem dem zu reden / was an ihnen erfordert wird / oder aber zu tadeln seyn mögte: allein / weil ihr Betrug das schädlichste Stück von ihrer Bosheit ist / so schiene es nöthig zu seyn / auch hiervon dem klugen Haus-Vatter einen Unterricht zu geben / damit die Schäfer ihn nicht so ohngescheut über den Tölpel werffen können / sondern sich ein Bedencken machen müssen / den anzuführen / von dem sie wissen / daß ihm die meinste Streiche und Betriegereyen nicht unbekannt wären.

§. 2. Es ist den Schäfern und ihren Knechten eine gar gewohnliche Sache / daß sie Bestand- oder ihre eigene Schafe / ohne Wissen und Willen des Herrn / dem sie zu Gebot und Verbot stehen / unter die erlaubte und übergebene Heerde stossen / und sich also darmit ein Profitgen zu machen suchen / wann ihnen die jenigen frembden Leute deßwegen ein Gewisses bezahlen / oder sie selbsten über die bedingte Zahl mehr halten können. Nun könnte man zwar diesen Betrug leichtlich mercken / wann die Schafe geschoren / und abgezehlet werden / da sich dann bald äussern würde / daß die Anzahl an Hämmeln oder Mutter-Schafen stärcker seye / als er zu verrechnen hätte: allein die Schäfer sind nicht so dumm noch einfältig / daß sie sich so bloß geben sollten / sondern / wann die Schuhr herbey kommt / schaffen sie die fremde Schafe ein wenig beyseits / biß sie / nach der Abreise des Herrn / und nach verrichteter Schuhr / selbige wieder sicher können lauffen lassen. Doch man kan ihm leichtlich auf die Sprünge kommen / wann man ohngefehr / ehe noch die Schuhr-Zeit da ist / bey ihm auf dem Hof einspricht / und in der Schaf-Scheuren / oder in dem Pferch die Heerde / und jeglichen Hauffen absonderlich zehlet / und gegen das rechte Register / und die bekannte Verzeichnus fleissig hält. Dann weil der Schäfer sich dessen nichts versehen hat / so wird man bald finden / ob- und wieviel fremde Schafe eingeschlagen / und untermischet worden: Da es dann billig ist / daß man diesen Betrug mit Confiscirung der fremden Schafe und mit einer willkührlichen-Geld-Straffe ansehe / damit sie ins künfftige mit ihrem Schaden lernen redlich seyn.

§. 3. So offt man Rechnung hält / und zusiehet / was von Lämmern abgegangen seye / so wird man gemeiniglich finden / daß der meinste Verlust sich auf des Herrn Seite findet / da hingegen dem Schäfer etwan nur eines oder gar keines aufgestossen ist. Allein es ist handgreifflich / daß hierunter ein Betrug vorgehe. Dann die schlimme Vögel / so bald sie sehen / daß ihnen vor ihren Lämmern einige zu schanden gehen / und sterben / nehmen sie andere / und zwar die besten / von der Heerde / und stossen sie unter die Lammlose-Mutter-Schafe / die ihnen zugehören. Damit aber selbiges das fremde Lamm nicht von sich stossen und jagen / sondern gerne und willig annehmen möge / nehmen sie das noch warme Fell von dem verstorbenen Lamm / und binden es dem andern / so von des Herrn seinen Lämmern entwendet worden / warm und blutig um den Leib / damit es des gestorbenen Geruch an sich nehmen möge: und so lassen sie das gute Lämmlein des Herrn über Nacht eingebunden und eingewickelt ligen. Morgends aber nehmen sie ihm das umgebundene Fell wiederum ab / und legen das Lamm dem Mutter-Schaf unter / da wird dann das einfältige Thierlein betrogen / und von dem Geruch verführet / daß es das fremde Lamm für das Seinige hält und sauget. Weil nun diese abgefäumte Vögel des schlimmen Vortheils sich so offt bedienen / als ihnen ein Lamm von den Ihrigen aus den Handen gehet / so ist leicht zu schliessen / daß ein Herr darmit in doppelten Verlust kommen muß. Allein man muß auf alle Weise trachten / diesen Betrug vorzukommen / wann man anderst sich will geholffen wissen. Dahero soll man im Winter die tragende Schafe offt und vielmal zehlen / damit man nachrechnen könne / wieviel Lämmer der Schäfer hätte liefern sollen: Die jungen Lämmer aber muß man nicht vergessen bald aufzuzeichnen / und wo der Schäfer nicht darzu zu bringen ist / ihn mit Gewalt darzu halten / dieweil er sich durch dieses Zaudern und nachlässige Wesen / schon halb verdächtig macht. Wäre es nun Sache / daß dannoch viel abgestandene Lämmer sollten verrechnet werden / so hat man alsdann gute Ursach / den Knechten einen braven Filtz zu geben / daß sie durch ihre Verwahrlosung / oder durch ungeschwungenes Werffen und Stossen einen solchen Schaden verursachet hätten.

§. 4. Manche leichtfertige Knechte haben im Gebrauch / mit vorbewust ihrer Meister / ihre Schafe unter fremde Hauffen zu treiben und zu hüten / nur damit sie durch diesen Betrug / fremde Schafe an sich ziehen und ohnvermerckt entreenden mögten. Etliche richten

wol gar ihre Schaf-Hunde darzu ab / daß sie entweder mit Gewalt andere Schafe zu ihrer Heerde treiben / oder mit Locken und Kneiffen hinüber ziehen. Allein dieser Betrug / weil er ein offenbahrer Diebstahl / ist um so viel weniger zu dulten / weil schlechter Segen von GOtt bey der gantzen Heerde deswegen zu hoffen seyn. Dahero ist ihnen solches Gemein Hüten und Treiben / bey ernster Straffe zu verbieten / zumahl / da leichtlich des Herrn gantze Heerde in Gefahr dadurch gerathen kan / wo nemlich ein solch heimlich entwendetes Schaf räudig / oder sonst mit einer ansteckenden Kranckheit beflecket wäre / wie man dann nicht alsobald wissen kan / in was für einer Haut sie stecken.

§. 5. Die Wolle wissen sie auch gar artlich dem Herrn abzustehlen. Dann entweder rupffen sie solche / wo sie anfängt zeitig zu werden / den Schafen so künstlich aus / daß man es nicht leichtlich wahrnehmen kan / oder sie treiben die Heerde durch dornichte Hecken und Gesträus / da dann immerzu von den Dornen die Wolle ausgekampelt / und etwas hangen bleibet / welches sie hernach sauber wiederum zusammi zu klauben wissen. Wider den ersten Betrug ist nicht wol ein Rath zu geben / allein den andern kan man ihnen darnieder legen / durch einen scharff-eingebundenen Befehl / sich für dergleichen Oertern zu Hüten / und die Schafe nicht dorten durchzutreiben.

§. 6. Haben sie fette Hammeln unter der Heerde / so öffnen sie ihnen bißweilen mit einer Ahlen die Seiten / und saugen oder zapffen mit einem kleinen Röhrlein / oder einem Feder-Kiel das Fett heraus / weßwegen sie auch das Löchlein einige Zeit offen lassen / damit sie dieses Nutzens länger geniessen mögten. Bißweilen kauffen sie auch von den Juden / oder von andern Schäfern / etliche Felle / fressen darauf mit ihrem Gesind so viel lebendige Stücke dargegen / oder verkauffen sie wol gar lebendig an andere Leute; kommt dann die Zeit / daß sie deßwegen Rechnung geben / so bringen und ziehen sie die gekauffte und falsche Fell herfür / und geben sie als Wahr-Zeichen aus / der abgestandenen Schafe und Lämmer. Diesem Betrug aber ist leicht vorzukommen: Dann wann man nur den Schafen unter der Heerde / ein gewisses Zeichen in die Ohren schneidet / welches dann mit Wolle bald wiederum überwächset / so wird man hernach die wahrhafftig-abgezogene Felle von den todten Lämmern gar leicht von den frembden und falschen unterscheiden können / weil diese / ob sie schon die Narbe / oder das Zeichen haben würden / wie es dann die Schäfer nachmachen werden / so wird doch keine Wolle darüber seyn / als bey denen ist / die im Leben also gekerbet worden sind. Ausser dem kan man auch die Fell der gestorbenen und geschlachteten Schafe daher unterscheiden / weil jene bleich und weisse / diese aber rothe und blutige Adern haben.

§. 7. Im übrigen bin ich gäntzlich der Meinung daß ein Haus-Vatter / er seye so klug und sorgfältig als er wolle / doch mit leichter Mühe von den Schäfern können betrogen werden / wo ihm der Beambte oder Vogt in seiner Bosheit Beystand leistet: Dahero ist auch auf diesen Aufsicht zu haben / absonderlich wo er selbsten etliche Stücke unter der Heerde hat.

(o)

Rechts-Anmerckungen.

Ad Cap. LXXII.

BEy den **Schäfern** wollen wir erstlich die **Person**; hernachmals aber ihre **Betrügerey** betrachten. **Die Person der Schäfer betreffend** / ist zu wissen / daß es einige gebe / welche eigne **Schaf-Ställ** haben / und selbige durch ihre **Knecht-Schäfer** verwalten lassen / oder aber andern / (die man **Pacht-Schäfer** nennet /) verpachten; Im Gegentheil aber gibt es andere / welche sich zum **Schaf-Hüten** verdingen / und die hier verstanden werden. Von diesen letztern nun entstehet die **Frag**; **Ob sie nebst ihren Kindern vor ehrlich zu halten / und in die Handwercks-Zünffte aufzunehmen seyn?** Welche **Frag** / so viel die **Schäfer** selbsten betrifft / fast einiger massen annoch zweiffelhafftig zu seyn scheinet / angemerckt von denselben in der bekandten **Policey-Ordn.** de Anno 1548. tit. **von Handwercks-Söhnen** / & de Anno 1577. tit. 38. mit nemlichen Worten von Aufnehmung in die Handwercks-Zünfft / nichts disponirt zu finden / weßwegen dann Adrian. Bajer. in Tr. de Colleg. opithc. num. 231. & seqq. in specie verò. num. 234. & seq. darvor hält / daß in diesem Fall entweder zu der Willkühr des Richters / oder zu der Gnad und Huld des Lands-Herrns / der Recours zu nehmen / und dessen Gutdünken diese Sach anheim zu geben seye. Allein / weilen sie daselbst ebenfalls von aller Mackul absolvirt worden / als können sie / so fern sich ein solcher Casus (welcher zwar rahr ist /) ereignen sollte / so wenig als ihre Söhn von den Handwerckern ausgeschlossen werden / vornehmlich / da bemeldter Adrianus Bajer in seinem anderwärtigen Tractat, de Tyrone num. 274. & seqq. sie selbsten nebst ihren Kindern ohn allen Unterschied darzu admittirt wissen will; Was aber deren Söhne belanget / ist diese **Frag** nach den vorangeführten **Reichs-Abschieden** / ohne alles Bedencken / mit **Ja** zu beantworten / ohnangesehen sie vor solcher **Reichs-Satzung** / (theils weil ihre Vätter denen **Sterblingen** die Häut abgezogen; theils auch die Schaf castrirt und beschnitten haben /) von den **Handwercks-Zünfften** ausgeschlossen worden. Und ob es gleich auch noch heut zu Tag bey denen Handwerckern ohne Widersprechen nicht abgehet / so muß man doch vielmehr auf vorgedachte **Reichs-Satzungen** / als auf dero **widerrechtliche Gewonheiten** sehen / und nach denselben den Schluß machen / vid. Adrian. Bajer. in Tyrone num 274. & seqq. & Lundenspur. in Commendar. ad Jus Provinc. Würtenberg. f. 212. n. 6. Allermassen dann auch die **Schöpffen zu Jena** gethan / wann sie Anno 1636. hierinnen also gesprochen haben: **Ob gleich euer Vatter ein Pacht-Schafmeister gewesen / und vor dessen unterschiedliche / als Leinweber / Müller / Schäfer / und dergleichen / von etlichen verworffen werden wollen. Jedoch / dieweil in den Rechten / sonderlich in des Heil. Reichs-Constitutionen solche Gebräuch abgethan / und daß angezogene Personen in die Zünffte angenommen werden sollen / constituirt worden: So können die Gärber zu Gotha aus angezognen Ursachen / daß euer Vatter ein Pacht-Schafmeister gewesen euch nicht tadelhafft machen / noch verwerffen / sondern / da sie kein andere erhebliche Ursach haben / sind sie euch / ohne fernern Aufenthalt / zu einen Meister anzunehmen schul-**

schuldig / und werden in nochmaliger Verwaigerung / von der Lands-Fürstlichen hohen Obrigkeit billig darzu mit Ernst angehalten. V. R. W. Vid. Richt. p. 2. decis. 80. num. 11. in fin. mit welchen auch die Schöpfen zu Leipzig übereinstimmen / als die Anno 1641. hierinnen also gesprochen: Dieweil aber dannoch der Schäffer Söhn / Innhalts der Reichs-Constitutionen von ehrlichen Zünfften nicht auszuschliessen: So möget ihr auch von dem Fleischer-Handwerck nicht excludiret werden / sondern es seynd die Meister / wann ihr euch sonsten im übrigen habilitiret / euch in ihr Junung und zum Mit-Meister aufzunehmen schuldig / V. R. W. Vid. Carpz. Lib. 6. Resp. 99. num. 5. Weilen nun jetztgedachter massen die Schäfers-Söhn in die Handwercks-Zünfften aufgenommen werden / als wird dieses noch weniger einem solchen abgeschlagen werden können / der eine Schäfers Tochter geeheliget hat / ohngeachtet er sie vorhero geschwängert hätte / immassen diese Mackul durch die folgende Ehe hinwieder aufgehaben wird / per cap. tanta. X. qui fil. sint legitim. Dahero dann die Schöpffen zu Leipzig Anno 1638. in einer solchen Begebenheit folgender massen gesprochen: Habt ihr bey eurem Vetter das Weißgärber-Handwerck gelernet / und es hat sich begeben / daß ihr des Schäfers Tochter N. N. fleischlichen erkannt / hernach aber dieselbe geehlichet. Nachdem ihr euch aber bey dem Weißgärber Handwerck zu Dreßden / dahin die Lieben-Wendischen Weißgärber gewidmet / und zur Lade gehören / angegeben / und ihnen euren Fall darneben entdecket / haben sie euch dergestalt beschieden / daß ihr ein Jahr wandern / zwey Jahr / als ein Gesell / auf dem Handwerck arbeiten / und darauf euch wiederum angeben solte. Dieweil dann nunmehr solche drey Jahr verflossen / und ihr deren Begehren ein Genüge gethan / habt ihr euch ferner um das Meister-Recht bey ihnen beworben; So seynd euch bemeldte Weißgärber in das Handwerck und Junung zum Meister auf- und anzunehmen schuldig / und es mag solches dahero / daß euer Weib eine Schäffers-Tochter ist / oder auch / weil ihr sie für der Verehligung beschlaffen / euch nicht verwaigert werden. V. R. W. Vid. Carpzov. Lib. 6. Resp. 99. num. 16. & Stryck. in usu modern. pandect. lib. 3. tit. 2. §. 6. in fine.

Die Betrügereyen aber der Schäffer belangend / werden selbige von dem Wunschen in Memorali Oeconom. Polit. pract. pag. 83. & seq. folgender massen beschrieben; Wie nemlich die Schäfer / zum grossen Nachtheil der Herrn die Woll und Butter verfälschen; wie sie das Fleisch fressen / und mit den Fellen berechnen; wie sie unter der Schäferey eine zimliche Anzahl übermast für sich halten / wie sie die Lämmer verwechslen / auch den Modum acquirendi Domini sehr artig gelernet; Wie sie wol gar die Humpen bey ihren benachbarten nehmen / und darmit die Schafe welche noch im Leben sind / berechnen: Wie sie den Pferch zu ihren Vortheil anzuordnen wissen. (Vid. Klock. de Ærar. Lib. 2. c. 4. num. 21. & 22.) Wie sie sonsten mit ihrer Herrsch. vortheilsichtig und vortheilhafftig umgehen. (Spate im Teutschen Advocaten. pag. 2. fol. 646.) Dahero dann auch das Wort der Schäfer Partiterey entsprungen / weilen sie nemlich entweder den Gewinnst mit andern / so es mit ihnen halten / theilen / oder weil sie die gute von den schlimmen Schafen absondern oder abtheilen / und jene sich zueignen / diese aber / die ohne dem bald umfallen / an ihre statt unter die Heerde thun / vid. Nicol. Raspel-Herr disp. de Astutia Opilion. th. 27. & 30. allwo noch mehr Arten sothaner Betrügereyen entdecket werden. Worunter auch nebst andern diese gehöret / wann sie vorgeben / daß die Schafe umgefallen / auch solches durch die Vorzeigung der Haut erweisen wollen; Ob aber dieses hinlänglich genug / ist bey dem Struvio Disp. de Jure ovium. cap. 4. th. 28. nachzulesen.

Diese Betrügereyen nun müssen / wann sie offenbahr worden / nach befinden des Verbrechens gestrafft werden / per l. 3. ff. stellionat. doch muß sich der Herr des Schäfers hüten / daß er sich nicht selbsten eigenmächtig an ihn vergreiffe / mithin in seiner eignen Sach einen Richter abgebe / massen dieses in den Rechten bey grosser Straff verbotten ist / vid. t. t. C. ne quis in sua cauf. jud. l. 13. ff. quod met. cauf. l. 176. de R. J. & l. 3. C. de pignor. Was sonsten von der muthwilligen Verwarlosung und Nachlässigkeit der Schäfer zu mercken / solches kan ab demjenigen / was wir bey der Pferd- und Ochsen-Zucht von den Knechten / deßgleichen auch bey dem XI. Cap. des ersten Buchs / von dem Gesind insgemein gesaget / erlernet werden, ꝛc.

***

Das

Das LXXIII. Capitel.

Von der Ziegen oder Geissen Alter und Güte.

Inhalt.

§. 1. Schaufel-Zähne sind ein Kenn-Zeichen ihres Alters / aus den Ringlein an den Hörnern ist nichts zu schliessen. Wie weit sich ihr Alter erstreckt. §. 2. Die Kenn-Zeichen der besten Ziegen werden nacheinander beygebracht.

§. 1.

DAs Alter der Ziegen erkennet man / wie bey den Schafen / an den abgeworffenen Spitz-Zähnen / und dargegen geschobenen Schauffeln. Dann im ersten Jahr ihres Alters lassen sie zwey kleine Zähne fallen / und bekommen dargegen zwey grosse Schauffeln / und so fahren sie jährlich fort / biß sie acht Schauffeln haben / das ist biß in das fünffte Jahr / da sie ihr Gebiß schön beysammen haben / und zu schieben und abzuwerffen aufhören müssen. Dahero nun / wer von ihrem Alter recht urtheilen will / muß sich nach diesen Zähnen richten. Ob es nun aber schon scheinet / als könnte man aus diesem Kenn-Zeichen nicht weiters hinaus ein gewisses Urtheil von ihrem Alter fällen / als biß über das erste / ander / dritte und vierte Jahr / dieweil alsdann keine gewisse Jährliche Veränderung mehr zu hoffen ist: so ist doch nicht zu laugnen / daß man von den völlig-beysammenstehenden Zähnen / auf ihr weiters Alter / wo nicht ohnfehlbar / doch vermuthlich / einen guten Schluß machen könne. Dann sind diese Schauffel schön / unausgefressen / und gleich / so ist die Ziege nicht weit von fünff oder sechs Jahren: Hingegen sind sie ungleich / ausgefressen / stumpffig / und mehr Stortzeln / als gantzen Zähnen gleich / so ist es richtig / daß sie ein hohes Alter auf sich haben / und ihrem Herrn die besten Dienste von ihnen schon sind geleistet worden.

Einige sind zwar der Meinung / daß man der gehörnten Geisse ihr Alter / wie bey dem Rind-Vieh / an den Knotten oder Ringlein der Hörner / erkennen möge: allein es ist falsch / und läst sich darauf nimmermehr bauen. Dann ob schon die Geissen bißweilen Ringlein an ihren Hörnern haben / so haben sie doch diese nicht / als ein Anzeichen ihrer Trachten / und geworffenen Zicklein / sondern sie entstehen ohngefehr bey ihnen / und finden sich bey Geissen von gleichem Alter / bald mehr / bald weniger / nachdem durch diesen oder jenen Zufall eine solche Veränderung an ihnen verursachet worden ist.

Insgemein aber belaufft sich ihr Alter auf acht oder neun Jahr / und ob schon einige / als wie die so genannte **Stein-Geisse** / die nur sechs Schauffeln haben / es bißweilen höher bringen / so ist doch deßwegen keine Consequenz auf die übrige zu machen.

§. 2. Man hält die jenige Geissen für die **besten** / die einen langen und gestrotzten Milch-Zeug haben / und an sich selbsten von einer rechten Grösse sind / die kolbeten / oder die ungehörnten werden deswegen den gehörn-

hörnten vorgezogen / weil man sich weniger vor ihnen zu befürchten hat / ob sie auch schon unter den Schafen getrieben werden; da hingegen die gehörnten mit Stossen / Gumpen und wilden Wesen viel Verdrießlichkeiten verursachen können. Und wann wahr ist / was einige vorgegeben / daß die Kolbeten nicht so leichtlich hinwerffen / als die / welche mit Hörnern bewaffnet sind / so möchte auch dieses viel zu ihren Vorzug dienen. Dem sey nun aber wie man woll / so muß ich gestehen / daß diejenige / so an kalten winterlichen Oertern wohnen / gerad das Widerspiel behaubten. Dann diese ziehen die gehörneten Geisse den ungehörneten für / nicht eben deßwegen / als wann die Hörner sie für den kalten Winden schützen sollten / sondern / weil sie mit den Hörnern meistentheils dickere und zottichtere Haare haben / und also auf dem Winter und wider die Kälte mit einem bessern Peltz / als die andern / versehen sind. Darzu mag noch kommen / daß sie sich darmit den Wölffen widersetzen können / die an solchen kalten Oertern gar gerne ihre Aufenthalt haben.

Bey uns hält man diejenigen für die besten / welche jährig / und nicht über fünff Jahr alt / unten am Schwantz und Schufften breit und vollkommen / hoch und leicht / glatt / fett / starck / groß / von dicken / langen zöttlichten Haaren / und feinen grossen Euter sind. Kan man sie melcken / oder man siehet doch den Mägden zu / so ist leicht zu mercken / ob sie viel Milch geben / und ob dieselbe fett seye / welche beyde Stücke gleichfalls ein gewisses Kenn-Zeichen einer guten Ziegen sind.

Was die Farbe anbetrifft / so stehen zwar einige in den Gedancken / als ob die rothfärbige / und schwarzen höher zu halten wären / als die weissen / allein ich meines theils habe niemals viel darauf gesehen / sondern wo eine Ziegen / nur sonsten fein und gut war / so mochte sie Farben haben / wie sie nur wollte. Wiewol wann dem so wäre / was einige wollen / daß nemlich die **weissen** Milch-reicher seyen / als die anderfärbigen / so mögte / im Absehen dessen / die Wahl nicht zu verwerffen seyn.

Das LXXIV. Capitel.

Von dem Stalle / Futter und Wartung.

Inhalt.

§. 1. Beschaffenheit des Stalls wird angewiesen. §. 2. Ihr Futter. Schädlichkeit der Ziegen. §. 3. Die Winter-Wartung. §. 4. Der Geiß-Hirten Beschaffenheit. Warum die Geißen Glöcklein tragen. Die übrige Wartung.

§. 1.

Die Geiß- und Bock-Ställe richten sich / was den untern Boden betrifft / nach den Schaf-Ställen. Was den Bahren belanget / nach den Schwein-Ställen: Dann dieser muß nechst den Krippen wol starck und nothvest angemachet werden / sie ziehen und reissen ihn sonst leichtlich von der Stelle. Weil nun hiervon in dem XXXV. Capitel des andern Buchs unsers Klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters genugsam geredet worden / so wollen wir keine vergebene Wort mehr machen.

§. 2.

Im Futter sind die Geissen mit geringen Unkosten auszuhalten und zu ernehren. Dann den Sommer über behelffen sie sich mit allerley Gras / Kräutern und Laub / so sie von Dornen / Hecken und Bäumen gar artlich wissen abzupffen. Wiewol sie darmit schlechten Ruhm verdienen. Dann das Benagen / und Berupffen des jungen Gehöltzes / und der früchtigen Pelzer / zu denen sie steigen und kommen können / ist die Ursach / um welcher willen / an etlichen Orten gantz und gar verbotten wird / sie zu halten. Hingegen an andern Oertern / da man auf die armen Leute und ihre Kinder einige Christliche Reflexion macht / wird ihnen entweder in grossen weitläufftigen / von Dornen / Hecken und Gesträuchern verwachsenen Gebürgen / oder auf den Weiden und Vieh-Trifften / von denen die Förste und Holtzungen fern entlegen sind / erlaubet / sie mit den Schafen / Kühen / oder Schweinen / nachdem es Herkommens und Gebrauch ist / auszutreiben / oder aber sie müssen allein im Hause gehalten werden / wo man nemlich wegen der nah an dem Dorff gelegenen Höltzer / sich eines gewissen Schadens zu befürchten hat. Es seye nun aber erlaubet / wo es wolle / so wird doch dem Hirten eingebunden / daß er sie nicht auf die Winter-Saat / absonderlich aber im Junio lassen solle / dieweil sie sonsten einen unbeschreiblichen Schaden verursachen können.

An hohen und bergichten Oertern sind sie gar zu gerne / so wol als da / wo die Sonne wegen der weiten Ebne / am hitzigsten scheinen kan: kommen sie an feuchte und spalpetrichte Mauren und Steine / so mögte man sich ihrer fast wunderlich lachen / wann sie mit ihrer Zungen hin und wieder das Gemäuer belecken / und jede gerne die nächste bey diesem stattlichen Banquet zu seyn verlanget.

§. 3.

Den Winter über giebt man ihnen das im Frühling und Sommer aufgedorrte Laub und Gras für / darmit sie sich trefflich zu bekröpffen wissen. Bey vermöglichen Leuten / die an der Geis-Milch einen angenehmen Tranck haben / bekommen sie auch Grammet / Kraut / und geschnittenes Futter. Das ist gewiß / je besser man sie hält / desto besser halten sie sich wiederum: Wie ich dann selber eine Ziegen hatte / die / weil sie wol gefüttert und gehalten wurde / ihre Milch niemals zu entlassen pflegte / sondern so lang gabe / biß es fast an dem war / daß sie werffen wollte.

Im übrigen aber wollen sie den Winter für der Kälte wol verwahret seyn / als die sie gantz nicht ausdauren können: Wer sie nun deßwegen mit einer guten warmen Ligerstatt versiehet / wird ihnen einen angenehmen Dienst erweisen / sich aber etwas Dung in Vorrath und auf die Mist-Stätt schaffen.

§. 4.

An etlichen Orten haben sie ihre eigene Hirten / als in den Savoischen Thälern und Gebürgen / und in etlichen Frantzösischen Provincien / die dann meistentheils junge / freche / und muntere muthige Leute sind. Dann die Geissen sind ein unmüssiges /

vorwitziges Thier / die sich nicht zusammen halten / als wie die Schafe / sondern sie klettern und steigen hin und her in den Gebürgen / Bergen / Büschen und Felsen / daß man nur genug zu thun hat / ihnen in den rauhen Hecken / Wüsten uud Einöden nachzusteigen. Und um dieser Ursach willen / gibt man einen Kerl niemals über 50. oder 60. Geissen unter seine Hut / weil er schon mehr als genug zu thun vor sich findet / wo er diesen recht vorstehen will. Wiewol ihm dannoch die Mühe / denen sich hin und her steigenden Geissen nachzuklettern / darmit erleichtert wird / daß man ihnen Glöcklein anhänget / damit sie / wo er sie nicht sehen kan / dannoch von ihm möchten gehöret / und also leichter wieder gefunden werden.

Die Geisse wollen sauber und rein gehalten werden. Dann der viele Mist und die böse Feuchtigkeiten sind ihnen höchst-schädlich / dannoch aber achten sie den Thau nicht groß / der auf dem Gras liget / wie das Schaf-Vich / das davon gern auffstösig wird / sondern sie können im Sommer ohne einige Schaden auf die bethaute Weide getrieben werden / ja es wollen so gar einige für gewiß und beglaubt ausgeben / daß sie davon Milch-reich würden.

Das LXXV. Capitel.

Von dem Bock / und von der Zulassung.

Inhalt.

§. 1. Kenn-Zeichen eines guten Bocks. Sein rechtes Alter. §. 2. Wann er das erstemal zuzulassen. Wie lang er tauge. Was mit ihme darnach anzufangen. §. 3. Der Ziegen bestes Alter darzu. Von ihrer Empfängnus. Welches die besten Zicklein zur Zucht. Die bequemste Beleg-Zeit.

§. 1.

DJe Böcke werden hoch und für die besten gehalten / die einen schönen grossen Leib vollkommenen feisten und dicken Hals / schöne grosse behenckte Ohren / grosse dicke Schenckel / einen kleinen Kopff / schwartze / lange / dicke / zottichte Haar / und kleine Hörner haben. Dann die schwartz-färbigen sind von weit bessern Kräfften / als die weissen / und die ungehörneten sind nicht so sehr muthwillig und ungestümm / als die groß-gehörnte Böcke.

Sein bestes Alter ist von dem ersten / biß auf das fünffte Jahr. Innerhalb dieser Zeit kan man ihn zur Zucht gebrauchen. Ein Bock ist 15. Geissen genug gewachsen.

§. 2.

Es sind zwar einige / die in der Meinung stehen / daß man die Böcke eher zulassen sollte / nemlich in dem 10. Monat ihres Alters : Allein ich halte nicht viel von diesem ihrem Rathschlag. Dann ob es schon wahr ist / daß die Böcke zur selben Zeit zur Zucht tauglich seyen / so ists doch besser / wann man ihrer in der Jugend mit diesem Werck schonet / durch welches sie ziemlich mitgenommen / und wegen ihrer hitzigen Begierden an Kräfften mächtig erschöpffet werden.

Die beste Zeit ist / wann er vierzehen Monat alt ist / und also seine rechte Stärcke hat / ohne Schaden und mit Nachdruck die Geissen zu versehen.

So bald aber als er in das fünffte Jahr gehet / wird er ungeschickt und ferners zur Zucht untauglich / dieweil er vorhero schon seine Kräfften so erschöpffet hat / daß der Herr nun nichts bessers mit ihm anfangen kan / als daß er ihn schneiden / und endlich schlachten läst. Dieses aber muß mit den Stencker-Böcken um Bartholomæi herum vorgenommen werden / um welche Zeit sie fett sind / und den wüsten stinckenden Geruch nicht mehr an sich haben.

§. 3.

Die Ziegen werden zur Zucht gehalten biß ins siebend oder achte Jahr / und wird darzu nach dem andern Jahr ihres Alters der Anfang gemacht. Sie empfangen selten von einem Sprung / sondern der andere muß die Sache richtig machen. Fünff Monat sind sie trächtig / als wie die Schafe / und bringen jährlich zum theil zwey / zum theil ein / zum theil drey junge Kitzlein : Allein diese letztere hat man nicht gerne / weil sie leichtlich hinwerffen können / da hingegen die andern mit Fleisch und Milch den Abgang an den Jungen ersetzen. Die erste Tracht von ihnen / wird von den meinsten Haushaltern nicht zur Zucht / sondern in die Kuchen gezogen : Von den andern drauf folgenden Würffen nimmt man allezeit die stärcksten / und gehet mit ihnen / als wie mit den jungen Lämmern um / doch daß man sie genauer in Obacht nehmen muß wegen ihres Gumpens und muthwilligen Springens.

Die Beleg-Zeit wird nicht überall gleich gehalten / sondern an den Oertern / da die Böcke unter den Geissen das gantze Jahr getrieben werden / kommen sie nach ihren Gefallen zu : Allein besser ist es / wann man sie zu gewisser Zeit / nemlich in dem Monat November / zuläst / so fallen die Zicklein um den Mertzen herum / da alsdann mit ihnen am besten fortzukommen ist.

Das LXXVI. Capitel.

Von ihren Nutzbarkeiten.

Inhalt.

§. 1. Ziegen-Milch ist gesund. Verbesserung derselben. §. 2. Taugt nicht wol zum Buttern / aber wol zu Käsen. §. 3. Nutzbarkeit der Haare / Felle / des Mists und Fleisches. §. 4. Andere noch mehrere Nutzbarkeiten zur Gesundheit dienlich von den Ziegen.

§. 1.

DJe Ziegen geben eine gute und gesunde Milch / die dem Magen trefflich wol anstehet / und deßwegen der Schaf- und Küh-Milch vorzuziehen ist. Wie dann wider die Miltz-Sucht von etlichen Medicis dieses als ein bewährtes Gegen-Mittel recommendiret wird: Man solle nemlich die Ziege erstlich ein paar Tage fasten / hernach allein mit Epheu speisen / und ehe sie getränckt werde / melcken lassen; Von dieser Milch könnte man drey Nössel / so bald sie gemolcken worden / nehmen / und den Miltzsüchtigen Patienten also warm drey Tage nacheinander trincken lassen / doch mit der Aufsicht / daß er nebenher keine andere Speise / noch ein anders Getränck koste / so werde er wiederum zu Kräfften kommen / und von dieser Kranckheit befreyet werden / doch dem seye / wie ihm wolle / das ist gewiß / daß sich das galante Frauen-Zimmer dieser Milch gar fein und wol zum abwaschen zu bedienen weiß / wann es im Angesicht / oder an den Händen / von der Sonnen verbrennt / und geschwärtzet worden ist.

Im übrigen giebt dieses die Vernunfft / daß die für sich gesunde Ziegen-Milch noch besser und gesünder werden müsse / wann man den Geissen gute Gesott gibt / und sie zu Zeiten mit guten Kräutern / als da sind: Saueramplffer / Peterfil / Salve / Ysopp / Cicori / Spargen und dergleichen / versiehet und füttert.

§. 2. Zur Butter dienet sie nicht / dann sie ist gar zu dünn / und zu zart / und kan deßwegen nicht wol zusammen gehen / ja wo sie auch zusammen gehet / so gibt sie doch sehr wenig und nichts wolgeschmackes; deßwegen ist es besser / man brauche sie allein zu Käsen / die vortrefflich gut werden / absonderlich / wann Küh- und Schaf-Milch unter die Ziegen-Milch ist gemischet worden.

§. 3. Die Gewonheit / die etliche für gut gehalten haben / Ziegen und Böcke / so wol als die Schaf zu bescheren / ist bey vielen unter uns im schlechten Ansehen / und ob schon aus den abgeschnittenen Haaren Stricke / Seil / und anders Zeug könnte verfertiget werden / so bekümmern sich doch ihrer wenig um diesen Nutzen. Hingegen sind die Ziegen- und Bocks-Felle in desto grössern Ansehen / aus deren ersten man Corduan und Hand-Schuh / aus den letztern aber Leder zu Schuhen / Hosen / und Kamisolern / macht.

Der jungen Ziegen Häutlein dienen zu Nesteln / Beuteln / Säckeln / starcken Gürteln und linden Handschuhen. Der Mist aus ihren Ställen / gibt den Feldern eine ersprießliche Dung. Nichts nun zu sagen / von dem anmuthigen Fleisch der geschnittenen Böcke / und der jungen Kitzlein / welches man wahrhafftig für wolgeschmäck muß passiren lassen.

§. 4. Man kan auch über jetzt-erzehlte Nutzbarkeiten von **Ziegen** und **Böcken** / nachfolgender bewäten Mittel / die Gesundheit damit zu erhalten / habhafft werden.

Der **rothe Safft** / welcher von gebratenen **Geiß-Lebern** heraus triefet / ist zu dem blöden Gesicht treflich gut.

Bocks-Horn gebrandt und gepulvert / macht schwarze Zähne weiß und sauber.

Bocks-Horn auf glüende Kohlen geleget / und einen Rauch davon gemacht / vertreibet die Schlangen.

Bocks-Inschlitt zertheilet / stärcket / ist gut in Podagra / sich damit geschmiert / in den Nabel gethan / ist gut in der kalten Biß / auch in doloribus Hæmorrhoidum ein Suppositorium daraus gemachet.

Bocks-Harn wird unter allen Thieren für den besten gehalten / ein Becherlein also warm von dem Bock frühe getruncken / treibet den Harn über alle Massen / zertreibet und führet aus den Stein in dem Menschen / etlichmal nacheinander gebrauchet.

Für die **Miltz-Beschwerung** nimmt man ein **Ziegen-Miltz** / also frisch übergeleget / lässet einen Tag selbiges ligen / nachmals vor einen lind-warmen Ofen gehäncket; Wann nun das Miltz trocknet vor dem Ofen und dünner wird / so wird auch das dicke feuchte Miltz in dem Menschen / darüber es gelegen ist / kleiner.

Bocks oder Ziegen-Blut ist gut für Gifft / treibet den Stein / zertheilet das geronnene Geblüt / und ist gut in der Ruhr / so man es lind trocknet / und von dem Pulver eine Untz in aq. appropr. einnimmt / besser ists / wann man einen mitelmässigen jungen Bock / etwan von vier Monaten / zu Haus einsperret / und nichts / als Stein-treibende Kräuter zu essen gibt / als Kerbel / Petersilien / Rettig und dergleichen / nachmals wann die Sonn in Krebs gehet / schlachtet / und das Blut / voriger Art nach / dörret.

Ein Decoctum aus dem **Ziegen-Fell** gemachet / stillet die rothe Ruhr; die Haar zu Aschen gebrennet / stillen das Nasen-Bluten / dahinein gestreuet.

Die **Blase** von der Ziegen lind getrocknet / und zum Pulver gerieben / wird absonderlich gelobt bey diesen / die den Harn nicht halten können / am Gewicht früh und Abends ein Drachmam im rothen Wein eingenommen.

Die **Galle** mit Brod / das Weisse von einem Ey / und Lorbeer-Oel / zu einem Pflaster gemachet / über den Bauch geleget / stillet das tägliche Fieber.

Bocks- oder Ziegen-Koth erwärmet / trocknet / digeriret / eröffnet / und hat eine scharffe beissende Eigenschafft / wird derohalben innerlich und äusserlich gebrauchet / innerlich zwar in aqua appropriata, in der Gelb- und Miltz-Sucht / wie auch in verhaltener Weiber-Zeit / äusserlich mit altem Wein vermischet / ausgepresset / und übergeschlagen / ist gut in harten Geschwulsten des Miltzes und anderer Gebrechen; item in gifftigen Geschwehren und Wunden / so nicht zuheilen wollen; auf dem Bauch geschmieret / ist gut in der Wassersucht / zur Aschen gebrennet / ists schärffer / dienet derohalben zu allerhand Kretzen und dergleichen.

Die **Därmer** / samt dem **Netz** / also warm aufgelegt / lindern die tobende und erhitzte Geister / seynd derohalben gar gut in hitzigen Fiebern / da die Patienten im Haupt verrucket sind / auf dasselbe geleget; So mans über den Leib leget / stillets die Colick-Schmertzen / das Grimmen / und treibet den verstopfften Harn.

Das LXXVII. Capitel.

Von ihren Kranckheiten.

Inhalt.

§. 1. Die Ziegen haben kein immerwährendes Fieber. §. 2. Wie der Wassersucht / der Dörre / und der Geschwulst der Mutter abzuhelffen. Wie die verlohrne Milch und der Inndruck wieder zu bringen. Schädlichkeit der Pestilentz. §. 3. Mittel wider die übrige Kranckheiten werden angewiesen.

§. 1.

OBschon einige in dem Wahn stehen / als wann alle Ziegen das Fieber hätten / wie Varro berichtet / der es ihnen gleichfalls zuleget und schreibet: Capras sanas nemo promittit, nunquam enim sine febre sunt, so muß ich doch bekennen / daß es in meinem Kopf / bloß wegen der gesunden Würckungen der Ziegen-Milch / nicht gehen wolle / die meines Erachtens nicht könnten da seyn / wo ein immerwährendes Fieber die Geissen ohne Unterschied vexiren sollt.

§. 2.

Sonsten aber haben sie gern vor allen andern Thieren der **Wassersucht** / in welcher man ihnen unter die vördersten Schulter die Haut ein wenig / und gar gelind aufschneiden muß / daß das Wasser weglauffen könne / da man dann hernach das gemachte Löchlein mit weissen Fiechten- oder Tannen-Pech wieder verschmieren kan / damit es rein und sauber zuheilen möge. Sie bekommen diese Kranckheit von dem vielen Wasser-trincken.

In grosser Hitze bekommen sie auch gerne die Dörre / davon ihnen die Euter gantz Stein-hart werden / als wie ein harter Klotz.

In diesem Gebrechen schmieret man ihnen die Dutten mit Milch-Raum oder guter Milch / so wird das Euter wieder geschlacht und gelind.

Nach der Geburt werden sie bißweilen mit der **Blähung** oder **Geschwulst mit Mutter** beschweret / darwider man ihnen einen guten Trunck von starcken Wein in den Hals schütten soll.

Wann eine Zicke gezickelt / und die **Milch verlohren** hat / so muß man nur das Melcken nicht unterlassen / sondern darmit immerzu anhalten / so wird sie endlich wieder melck gemacht.

Hat eine Ziege den Lust zum Essen / oder den **Inndruck** verlohren / so muß man ihr solchen von den Schafen wieder geben / wie man es bey andern Vieh zu machen pfleget.

Wider die **Pestilentz** verwahret man sie mit nachfolgendem Rauch:

Man nimmt Huffscheiten / alte Schuhsolen / Schwefel / Bocks-Horn / Wermuth und Meister-Wurtzen / diese schneidet man klein / machts zu Pulver / mengets untereinander / und beräuchert das Vieh damit. Wo dieses nicht in Obacht genommen wird / so geschiehet es gar gerne / daß sie zu Zeiten an der **Pest umfallen** / bey welchem Unglück dieses das allerschlimmste ist / daß sie frisch und gesund / ohne einiges vorhergegebenes Zeichen einiger Unpäßlichkeit darnieder fallen und verrecken.

Damit aber gleichwol der Schade nicht unerschwinglich werden / noch das Ubel zu weit greiffen möge / so soll man / so bald nun einige Stücke auf diese Art umgestanden / alsobald allen übrigen die Ader schlagen / sie in einen warmen Stall thun / und innerhalb drey oder vier Tagen nicht wieder auf die Weiden kommen lassen. Dann weil sie von der überflüssigen guten Weide dahin gebracht sind worden / so ist billig / daß sie durch Mässigung und Entziehung derselben wieder zu ihrer Gesundheit kommen.

Das muß man aber ja nicht vergessen / daß man sie / wo sie nun wieder ausgetrieben werden / anfänglich nicht länger / als etwan eine Stunde fressen lassen müsse / und so kan man nach und nach ein wenig zugeben / und sie jeder Zeit nach verflossener solcher Zeit wieder eintreiben / biß man sich keiner Gefahr mehr zu befürchten hat.

§. 3.

Im übrigen ist bekannt / daß gleichwie die Ziegen eine grosse Gemeinschafft mit den Schafen in vielen Stücken haben / also haben sie auch solche in den meinsten Kranckheiten. Dahero nun scheinet es unnöthig weitläufftiger davon zureden / weil wider die hier nicht berührte Mängel oben / da wir von der Schafe Kranckheiten geredet haben / leichtlich der Bericht hieher kan gezogen werden.

Rechtliche Anmerckungen

Uber

Die Abhandlung von den Ziegen oder Gaißen. ꝛc.

DAß die **Ziegen** in der **Haushaltung** ebenfalls einen grossen Nutzen geben / ist ausser allen Zweiffel gesetzet / und kan solches aus dem IV. Cap. dieser **Abhandlung** mit mehrerm ersehen werden; dahero sie dann auch in den **Sprichwörtern Salomonis am 27. Cap.** zu denen Schafen gesetzet werden / anzuzeigen / daß sie fast eben denjenigen Nutzen von sich geben / den man von den **Schafen** ziehet / immassen nicht allein ihr **Fleisch** zum **Essen** / sondern auch ihre **Fell** zur **Kleidung** / nutzbarlich angewendet werden können: Sogar / daß vor diesem die **Altäre** mit **Ziegen-** oder **Gaiß-Fellen** bedecket worden. vid. Archidiacon. in can. plures. 54. caus. 16. qv. 1. & gloss. in can. concedimus. 30. de Consecrat. dist. 1. Add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 15. c. 29. num. 1. Von der **Gaiß-Woll** aber kan in dem l. si cui lana. 70. §. 9. ff. de legat. 3. nachgelesen werden / welcher Textus vor deme zu dieser **Frag** Anlaß gegeben / **ob die Gaiß eine Woll oder Haar hätten?** Indem aber solcher Streit von keiner Importanz; als ist hieraus das bekannte Sprichwort / *de lana caprina* entstanden / welches heut zu Tag von allen

len unnützen und vergeblichen Fragen gebraucht wird vid. Diethern. ad Speidel. voc. **Woll.** vers. *vox lana.* &c.

Immittelst werden die **Ziegen** oder **Gaiß nicht** allein unter daß schmale Vieh gezehlet. vid. Tabor. de Jure Socid. cap. 2. §. 16. sondern es sind auch selbige gleich denen **Schafen** und **Schweinen** (davon wir im vorhergehenden gehandelt haben /) unter der General Benennung **des Viehs** begriffen / l. 2. ff. ad L. Aquil. & §. 1. I. eod. l. 38. §. jumentorum. 4. ff. de Ædilit. Edict. l. 65. §. 4. ff. de leg. 3. So / daß / wann einem ohn Unterschied erlaubet worden / daß er sein Vieh auf eine frembde Weide / oder auf ein frembdes Gut zur Träncke treiben darff / solches ebenermassen von dem **Gaiß-** und **Ziegen-Vieh** zu verstehen ist. Tholosan. S. J. U. Lib. 4. cap. 18. num. 3. & Tabor. de Jure Solidæ. cap. 2. §. 5. n. 2. Wiewoln in einer solchen Concession die **Hirten** und dero **Hund** / ohne welchen die Heerd-Vieh nicht erhalten / noch die gestattete Gerechtigkeit geübet werden kan / gleichermassen mit hierunter begriffen sind / arg. l. 12. §. si in agro venationes sint. 12. ff. de fund. instr. leg. & leg. 2. ff. de Jurisdict. Add. Tholosan. cit. cap. 18. num. 3. in fin.

Daß also so wol der **Waid** als des **Hirtens** wegen / die **Ziegen** und **Gaiß** mit den **Schafen** und andern **Vieh** fast einerley Recht haben / dahero dann der **Rechts-Lehrer** *Julianus* in l. si quis fundum. 9. §. 4. ff. locat. auch von dem **Gaiß-Hirten** schreibet / daß derselbige einen solchen Zufall nicht zu verantworten habe / wann nemlich die **Gaiß** oder **Ziegen** von den Raubern mit Gewalt weggetrieben worden. Hierinnen aber ist ein Unterschied / daß die **Hirten** bey denen Gaisen eine bessere Obsicht / als bey anderm Vieh / haben müssen / damit sie nicht auf besaamte Felder / oder in die junge noch unerwachsene Hölzer kommen / angesehen sie daselbst einen unbeschreiblichen Schaden thun würden / Tholosan. S. J. U. Lib. 18. c. 24. num. 3. Welches dann eben auch die Ursach ist / warum der **Trieb** mit denen **Gaisen** und **Ziegen** auf frembde **Felder** oder **Hölzer** nicht so leicht als mit anderm Vieh gestattet / oder wann er ja gestattet worden / jedoch dergestalt eingeschränket wird / daß das **Gaiß-Vieh** keinen sonderlichen Schaden thun kan / allermassen wir in der **Abhandlung von denen Waldungen** / Cap. 24. §. 5. bereits erwähnet haben; weßwegen sich ein jeder / der eine solche **Gerechtigkeit** auf einem frembden Gut hergebracht / es mag solches Pacts- und Contracts-weise / oder mittelst der Verjährung beschehen seyn / sich derselben nach der im Anfang beliebten Maas / und der bißherigen Observanz gebrauchen / wo aber keine Verjährung Platz findet / selbige auch zu seinem Behuff nicht anführen soll / in Erwägung / daß zur Verjährung absonderliche Stück erfordert werden / unter welchen / wann ein einiges abgehet / selbige nicht für richtig zuhalten ist: Und unter solche Stück gehöret auch dieses / daß der Lauff der Verjährung völlig erfüllet / und durch keine darzwischen kommende Hinderung unterbrochen worden seye / Wesenbec. in paratitl. ff. tit. de usucap. num. 14. gestaltsam dann / so dieses beschehen / und die Verjährung entweder durch **Pest** oder **Kriegs-Zeiten** interrumpirt und unterbrochen worden wäre / selbige demjenigen / so sich darinnen fundiret / keinen Behuff geben könnte / can. 13. caus. 16. qv. 3. & cap. ex transmissa. 10. X. de præscript. & R. A. de anno 1654. §. so nun die *Capitalien* &c. Dahero dann **die Schöpfen zu Leipzig** anno 1643. im **Monat** Julio in einer solchen Begebenheit also gesprochen / **Habt ihr nach Absterben eures Vatters / als ihr mit euren Geschwistern zur Erbtheilung geschritten / von ihm das hinterlassene vätterliche Gut um 2600. Gulden kaufflichen angenommen / von der Kauff-Summ eure Portion und Antheil decurtiret und inne behalten / das übrige aber euren Miterben als Verkauffern richtig abgestattet und bezahlet / das erkauffte Gut auch in Lehen bekommen; Und es hat euer Vatter / als er hiebevor anno 1609. solch Gut an sich bracht / zugleich auch ein Wiesen-Flecklein / so zu selbigem Gut / als ein Pertinenz-Stück gehörig / erlanget / welches etzliche Jahr lang / bis anno 1611. frey und ohne Hinderung dessen; Nachmals aber hat einer / Namens H. M. dessen Gut daran am nechsten gelegen / sich unterstanden / seine Ziegen Abends-Zeit / wann sie von der Weide kommen / darauf zu treiben / und dieweil euer Vatter zur Erhaltung guter Freund und Nachbarschafft / auch weil der Ziegen wenig / und selten über drey oder 4. gewesen / dasselbige geschehen lassen / und nicht geeiffert / will bemeldter Nachbar nun mehr fürgeben / er habe die Gerechtigkeit erlanget / daß er gedachtes Wiesen-Flecklein / des Sommers bey Abends-Zeit / und bis es gantz finster werde / mit seinen Ziegen behütten möge / weßwegen er sich auf die Verjährung berufft / indem er sieder anno 1611. und also über Rechts verjährte Zeit das Wiesen-Flecklein betrieben / so ihr aber ihme ferner nicht gestatten wollet.**

Ob nun wol von ihm beyzubringen / daß sieder anno 1611. und also über 30. Jahr / Jahr und Tag / er die Hüttung mit denen Ziegen darauf gehabt / binnen welcher Zeit dann dergleichen Servitut und Gerechtigkeit auf eines andern Grund und Boden / durch Verjährung wol erlanget werden mag / dieweil aber dannoch sieder anno 1631. auf dem Dorff / darinnen das Gut gelegen / es also beschaffen gewesen / daß bey vorgehender Kriegs-Zeit / und unterschiedlichen Einfällen der Crabatten / auch anderen Kaiserlichen und Schwedischen Völckern / bis anno 1642. ihr neben andern Nachbarn wenig daselbst bleiben können / sondern fast alle Jahr ausreissen müssen / wodurch weder euer Vatter noch auch nachmals ihr selbst euren Sachen und Gut der Gebühr vorstehen mögen / in welchen Fällen dann / wie auch zur Pest Zeit und andern dergleichen Verhinderungen wegen / zu Recht versehen / daß der Cursus præscriptionis (das ist / der Lauff der Verjährung) eingestellet werde / und biß zur Abwendung und Endschafft der Hindernus gleichsam in suspenso verbleibe / welchem nach / und wann die Zeit von anno 1631. biß anno 1642. decurtiret und abgezogen wird / gantzer eilff Jahr hinweg fallen / und die Verjährung der 30. Jahr / Jahr und Tag noch nicht erfüllet / sondern in die acht oder neun Jahr

daran noch mangeln ꝛc. So hat sich diesem nach/ mehr bemeldter euer Nachbar mit der Verjährung nicht zu behelffen/ sondern/ wann er nichts erhebliches sonsten fürzuwenden hat/ ist er das Hüten mit seinen Ziegen auf eurem Wiesen Flecklein einzustellen schuldig. V. R. W. vid. Carpzov. pag. 2. decis. 116. num. 29. Nachdem aber die Gaiß und Ziegen sich offtermälen verirren/ als entstehet die **Frag/ wer sich derselben/ so sie gefunden werden/ anzumassen?** Von welcher **Frag** wir bereits bey der **Pferd-Zucht** cap. 20. §. 1. gehandelt/ weßwegen wir den günstigen Leser billig dahin verweisen wollen. vid. Klock. Lib. 2. de ærar. cap. 116. n. 33. & seqq.

Von dem Zieg- und Gaiß-Zehenden kan bey dem Rebuff. tr. de Decim. qv. 6. num. 28. & 31. und bey dem *Wernh.* vom **Zehend-Recht.** L. 2. cap. 1. qv. 5. vers. **so viel nun** & vers. *de Decimis hædorum.* &c. nachgelesen/ zugleich auch dasjenige/ was hieroben von anden **Vieh Zehenden** gedacht worden/ nutzlich hieher wiederholet werden. Endlichen ist von den **Ziegen** zu mercken/ daß selbige nach denen **Sächsischen-Rechten** zur **Morgen Gab** gezehlet werden/ folglich nach dem Tod des Manns der Frauen zugehen/ nicht aber die **Böcke**; davon Joh. Schneidew. ad tit. Inst. de hæredit. quæ ab intest. defer. rubr. de success. inter V. & U. num. 41. also schreibet: **Zur Morgengab gehören alle Feld-Gänge/ als da sind Kühe/ Ziegen/ Schweine/ und alle unbeseilte Pferd/ die man noch nicht eingespannt/ sondern täglich zu Felde lauffen. Aber die Pferd/ die man eingespannt/ Ochsen/ Böck/ und andere männliche Thier/ gehören zum Erb/ und nicht zur Morgengab.** vid. **Sächs. Land-R.** lib. 1. art. 24.

Und so viel von denen **Ziegen** und **Gaisen.** Weilen aber auch zugleich von dem **Bock** allhier gehandelt wird/ auch sonsten bekannt ist/ daß selbiger wegen seiner Gailheit sehr beschreyet ist/ vid. Escobar. de Ratiocin. cap. 18. num. 21. Als wollen wir noch dieses einige mit anmercken/ daß die mit Lieb/ oder vielmehr mit Geilheit getroffene Weibs-Personen/ zuweilen durch Hülff des Teuffels **die junge Gesellen auf dem Bock holen lassen; Weßwegen dann die Frag entstehet/ was selbige für eine Straffe verdienet?** Welche Frag die **Rechts-Lehrer** also beantworten; daß solche Weibs-Personen mit dem Staupen-Schlag zubestraffen seyen. Jul. Clar. Lib. 5. sentent. §. hæresis. num. 25. & Matth. Coler. pag. 1. decis. 180. num 14. Allein es mag diese Bestraffung nur alsdann Platz finden/ wann dem jungen Gesellen durch sothane Abholung kein Schade beschehen: Wann er aber hierdurch beschädiget worden/ haben solche Weibs-Personen wol verdienet/ daß sie mit dem Schwerdt hingerichtet werden. vid. Carpzov. Pr. p. 1. qv. 50. 61.

Das LXXVIII. Capitel.

Von den unterschiedlichen Arten der Hunde.

Inhalt.

§. 1. Von dem Polster-Mufti-Buttel- und Dänischen Hunden. Von den Jagt-Schaf- und Haus-Hunden. §. 2. Beschaffenheit derselben. §. 3. Englische Haus-Hunde werden wegen der Diebe recommendiret.

§. 1.

DJe Lust und Nothdurfft haben die meiste Haus-Vätter dahin gebracht/ daß sie auf ihren Gütern und in ihren Häusern den Hunden einen Platz vergönnen. Theils davon suchen nichts anders als ein bloßes Ergötzen/ und diese behelffen sich entweder mit **Polster-** oder **Schos-Hündlein**/ unter welchen diejenige/ so aus Bologne kommen/ für die artlichsten gehalten werden.

Sie sind klein/ subtil/ zart/ und taugen bloß zur Lust des Frauen-Zimmers und der Kinder/ die mit ihnen spielen/ und also die Zeit vertreiben; oder aber sie vergnügen sich darmit/ wann sie einen wol-gebildeten Hund neben sich lauffend haben/ auf welchen die Umstehende die Augen zu werffen pflegen/ und hieher können ohne Zweiffel viel von denen so genannten **Mufti-Buttel- und Dänischen-Hunden** gesetzet werden. Allein gleichwie diese bloß zur Lust gehalten werden/ so giebt es im Gegentheil andere/ die einem Haus-Vatter/ absonderlich wo er auf dem Lande wohnet/ nach seinem Stand und Auskommen/ so nöthig sind/ daß er ihrer/ sie mögen zu einigen Lust dienen/ oder nicht/ dannoch nicht wol entrathen kan.

Diese nun werden am besten nach ihren Verrichtungen eingetheilet. Dann entweder hat ein Haus-Vatter die Freyheit und Erlaubnus sich mit dem Jagen zu divertiren/ und darzu muß er **Jagt-Hunde** haben/ von denen wir in dem andern Theil unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters bey der Jägerey mit mehrerm reden werden.

Oder aber er hat vor sich Schäfereyen/ die er dann/ wo wegen der Wölffe Gefahr vorhanden/ ohne gute **Schaf-Hunde**/ von denen bey der Schäferey schon ist gehandelt worden/ nicht wol für verwahret halten kan.

Beyde Gattungen sind nur so weit nöthig/ als man sich diesen oder jenen Vortheil/ mit Schafen und Jagen/ will zu Nutzen machen/ daß dahero der so darmit unverworren bleiben will/ auch sich hieran nicht darff gebunden wissen.

Im übrigen mag ein Haus-Vatter seyn und heissen/ wie er will/ wo er auf dem Land lebet/ so soll

soll er einen **Haus-Hund** haben / den andere einen **Wacht-Hund** oder **Wächter** zu nennen pflegen / weil er das Haus / und den Hof für Dieben und andern bösen Leuten verwahren muß.

§. 2.

Dieser nun soll vor allen Dingen munter und gewahrsam seyn / darneben aber von schwartzer Farbe / damit er bey Tags dem herumschweiffenden liederlichen Gesind desto erschrecklicher und abscheulicher vorkomme / und bey Nachts im Dunckeln von niemand möge erkennet noch gesehen werden. Er muß eine helle und starcke Stimme haben / oder ein mittelmässiges fürchterliches Bellen. Dann ist sein Geschrey gar zu abscheulich / so wird er dem Haus-Gesind und jungen Kindern zu Nachts wenig Freude und schlecht Vergnügen darmit bringen / indem sie im Schlaff entweder erwecket / oder doch dardurch hefftig erschrecket werden: Hingegen ist es gar zu lieblich und gelind / so werden die Diebe zu Nachts eine schlechte Furcht für ihme haben. Sonsten soll er groß und vierschrötig seyn / von schwarzen und feurigen Augen / breiter und zottigter Brust / starcken Vörder-Läuffen / grossen weiten Schlund und vollen starcken Zähnen / gegen alle Fremde unfreundlich / sonderlich bey Nachts-Zeit / hingegen aber desto sittsamer und freundlicher gegen die Hausgenossen / und das ins Haus gehörige Vieh / welches er weder scheuen / beissen oder anfallen / sondern sicher passiren lassen soll.

§. 3.

Denen Engeländern muß man in Abrichtung des Haus-Hunde / ohne einigen Streit / die Ehre lassen / die es mit etlichen so weit bringen können / daß sie den Dieben nacheilen / und sie aufzusuchen wissen / ob sie schon einen grossen Vorsprung vor sich haben / und wie Herr Baron von Rosenroth erzehlet / gibt es einige / die sich so wol auf dieses Nachspüren verstehen / daß sie auch dem Dieb / ob er schon zu Schiff gegangen / im Wasser nachfolgen / und so lange hinter ihm drein schwimmen / biß sie an das Schiff kommen / da sie dann / wo sie von den Schiffern hineingenommen werden / den Dieb unter allen andern auszusuchen und anzufallen / meisterlich verstehen.

Das LXXIX. Capitel.

Von der Wartung und Speiß.

Inhalt.

§. 1. Von dem Hunds-Stall und der Wartung. §. 2. Ihre Speisen. §. 3. Von der Abrichtung der Englischen Hunde.

§. 1.

VOn guten Haus-Hunden soll ein Haus-Vatter bey seinem weitläufftigen Haus-Wesen zum wenigsten einen oder zween auferziehen und halten. Des Tages werden sie in ihre Hunds-Nester oder hölzerne Hütten und Ställe (davon wir in dem XXXVI. Cap. §. 5. in dem andern Buch des ersten Theils unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters / etwas berühret haben /) eingesperrt und im Hofe nicht weit von dem Thor / oder auch sonst wohin / angelegt / damit sie die Inwohner warnen / wann jemand Fremdes sich nah herbey macht / und in das Haus gehen will. Des Nachts werden sie an etlichen Orten abgelassen / damit sie in dem Hof umlauffen und desto besser mögten wachsam seyn. Damit nun dieses desto gewisser geschehe / so müssen der Haus-Knecht oder die Mägde ihrer gleichfalls nicht vergessen / sondern sie sauber halten / ihnen ausfegen / sie in hitzigen Hunds-Tagen baden / und in ihre Nester Spreuer streuen / damit sie desto sänffter und weicher ligen mögten. Ist ihre Hütte von Holtz gemacht / und zwar so / daß man sie hin und wieder tragen und setzen kan / so soll man sie im Winter gegen Mittag / und im Sommer gegen Mitternacht setzen / damit sie von der rauhen Kälte und den wüsten Winden nur in etwas mögten verwahret werden. Wo aber dieses die Gelegenheit des Orts nicht leiden will / kan man mit Stroh / Heu und Einstreuen dannoch das Seinige thun.

§. 2.

Mit der Speise soll man den Haus-Hund so versehen / damit er nicht über Hunger sich zu beschwehren habe / dann wo dieses geschehen sollte / so ist zu fürchten / daß er auch seinem Ambt nicht redlich nachkommen werde / sintemal dardurch einig und allein ein Haus-Hund dahin mag gewöhnet werden / daß er von keinem Fremden etwas wissen noch hören will / sie mögen im Brod vorwerffen oder nicht. Man hat aber wegen seines Unterhalts nicht nöthig eine sorgsame Wacht zu halten / dann er vergnüget sich gar gerne mit den schmutzigen Suppen / übergebliebenen Zugemüß / schwartzen Kleyen-Brod und dergleichen Gefräß / mit welchem ihn ein jeder nach seiner entweder reichen oder geringern Haushaltung versehen soll und muß.

§. 3.

Und weil wir in dem vorigen Capitel in dem letzten §. der Englischen Hunde Meldung gethan / so wollen wir jetzo aus dem vortrefflichen Herrn von Rosenroth völlig mit beyfügen / wie sie so gewöhnet und auferzogen werden: Man wählet junge Hunde / von einer solchen Art / die von guter Stärcke und Grösse sind / und wann sie das Alter erreichen / in welchem man sie sonsten auf das Jagen abrichten müste / so führet man sie an solche Oerter und Zimmer / in welchen Beutel mit Geld / Silber-Geschirr und dergleichen Sachen ligen / denen die Diebe nachzustellen pflegen. Diese Sachen nun bestreichet man mit einer gewissen starck-riechenden Sache / als mit Fleisch / Speck / altem Käse / und dergleichen / und mit dergleichen bestreichet auch ein anderer seine Schuhsohlen / und gehet mit solchem Beutel / oder was es ist / nicht gar weit; wann nun der Hund die Stelle gerochen / und dergleichen Geruch auch an denen Fußstapffen findet / führet man ihn gar genau auf der Spur fort / biß er die Person findet / die man zum Abrichten braucht / drauf führet man den Hund wieder zuruck an den vorigen Ort / thut ihm gütlich / und schön / und gibt ihm etwas zu essen; Dergleichen thut man auch mit anderm Geruch / der immer gelinder ist / etlichemal / biß man endlich nichts riechendes mehr brauchet / sondern nur einen Menschen / der gar schwitzig und erhitzt ist / dessen Geruch der Hund bald empfinden kan / und der wird immer weiter und weiter gelassen / biß endlich der Hund aller / auch der gelindesten / Spuren gewohnet / wiewol dabey zu mercken / daß ein Dieb / wann er in dem Handel des Stehlens begriffen ist / wegen habender Sorge / Forcht / Vorsichtigkeit / und andere dergleichen Regungen / eine grosse Aufwallung in sich befindet / deßwegen in ihm die Geister viel stärcker aushauchen und gantz andere Beschaffenheiten haben / als andere gemeine Personen / also / daß ein Hund solche von dessen Fußtritten hinterstellige ungemeine Theilungen / zumal solche auch bey etwan vorgegangenem starcken Lauffen des Diebes stärcker und in grösserer Menge überall an der Erden kleben bleiben / gar leichtlich vor andern riechen und demselbigen nachgehen kan. Wo nun ein Diebstahl geschehen / da führet man den Hund an den Ort / da der Diebstahl geschehen / und der Dieb seine Füsse niedergesetzet / und wann man sie nun schon gewöhnet hat / der Spuhr nachzusetzen / so werden sie alsobald los gelassen / da sie dann die Spur so genau verfolgen / daß sie den Dieb nicht leichtlich verfehlen / es müste dann Sache seyn / daß es darzwischen geregnet hätte. Im übrigen ist zu mercken / daß die Herren und Meister / die solche Hund halten / dieselbigen sehr wol in Acht nehmen / ihnen einerley / und zwar nicht gar gute Speise geben / und sie mehrentheils an einem Ort lassen / damit ihnen der Geruch nicht gar verderbet werde.

Das LXXX. Capitel.

Von den Kranckheiten desselben.

Inhalt.

§. 1. Von den gemeinsten Kranckheiten des Haus-Hundes/ dem Wüten/ Stranglen und Hüfft Wehe. §. 2. Von den triefenden Augen/ Flöhen/ Verwundungen/ Würmern/ geschwollenem Halß. Allgemeine Regul in seinen Kranckheiten.

§. 1.

DJe Hunde sind insonderheit auf drey Kranckheiten geneigt / als nemlich Wüten/Stranglen und Hüfft-Wehe. Das erste / nemlich das **Wüten** und das Rasen überfällt sie gerne in der grossen Sommer-Hitze / oder bey der scharfen grimmigen Kälte im Winter. Diesem Ubel zu begegnen und vorzukommen / muß man dem Haus-Hund / wann es gar zu heiß / oder gar zu kalt ist / zum öfftern gut frisch und kühl Brunnen-Wasser zu trincken geben / damit er sich also erkühlen / und das hitzige Geblüt erfrischen möge. Andere gehen sicherer / und lassen ihm / da er noch jung ist / den Wurm nehmen / das ist / ein Aederlein an der Zunge / so einem runden oder flachen Würmlein gleich siehet / oder sie lassen ihm den Schwantz verhauen / und die Nerv-Ader / welche durch die Gleiche der Länge am Rückgrad biß an den Schwantz gehet / ausrupfen. Werden sie aber von dem Biß anderer rasenden Hunde wütig / so soll man ihnen Mangolt-Safft mit Holder-Marck in den Hals schütten/ oder sie in laulicht Wasser tauchen / und eine gute Weil darinnen lassen.

§. 2.

Das **Stranglen** und die **Hüfft-Wehe** wird an ihm / wie bey den Schafen / geheilet ; gemeiniglich aber schüttet man ihm ein Glas voll warmes Oel in den Halß / und schlägt ihm die Ader an den Ober-Schenkeln. Die **triefende Augen** muß man ihm mit warmen Wasser wischen. **Hat er Flöhe** / so schmiere man ihn mit Baum-Oel / so wird er ihrer bald entlediget werden. **Ist er verwundet worden** / und kan sich selbsten lecken / so hat es so viel nicht zu sagen ; Ist aber dieses nicht / so soll man ihm den Taback-Safft oder Oel in die Wunde tropfen lassen / es heilet und ziehet bald wieder zusammen. Wachsen ihm **Würmer** in dem Schaden / so stösset man Schmeer und Brunnkreß durcheinander / macht eine Salbe daraus/ streichets auf ein Fecklein Tuchs / und legets dem Hund als ein Pflaster auf. Wann sie weder fressen noch trincken wollen / dieweil ihnen der **Halß geschwollen** ist/so nehme man nur Hunds- und Menschen-Koth untereinander / und binde es ihnen in einem Lumpen um den Halß / biß sich die Geschwulst geleget hat. Im übrigen aber möge die Kranckheit heissen wie sie wolle / so zaudere und warte man nicht lang / sondern suche dem Haus-Hund bald zu helffen / so wird die Cur mit ihm noch eins so leicht gerathen.

Rechts-Anmerckungen

Uber

Die Abhandlung von denen Hunden.

DAß ein **Hund** ein sehr nothwendig- und nutzliches Thier seye / mithin von einem **Haus-Vatter**/ der zumal eine weitläuffige **Haushaltung** hat/ nicht entbehret werden könne / wird uns ohne Zweiffel jedermann leichtlich Beyfall geben / und dieses um so viel desto mehr / als an der **Treue** und **Wachtsamkeit** kein ander Thier den **Hund** so leicht übertreffen wird / immassen dann / **was die Treue der Hunde belanget** / aus den **Historien** bekannt / daß selbige so gar die todten Cörper ihrer erschlagenen Herren beschützet / und offtermalen die Mörder und Todtschläger ihrer Herren entdecket haben / dergleichen Exempla bey dem Petro Gregorio Tholosano S. J. U. lib. 48. cap. 20. Joach. Camerar. cent. 2. horar. succisiv. cap. 94. Petr. Ærod. lib. 4. rer. judicat. tit. de probat. 11. & Speidelio Specul. Jur. voc. **Hund** &c. anzutreffen ; Welches eben auch die Ursach ist / warum die alte Gesetz-Geber verordnet / daß man einem Vatter-Mörder nebst andern Thieren zugleich einen Hund in dem Sack / darein derselbige gestecket wird / mit zugeben solle / v. §. 6. Inst. de P. J. & l. un. C. de his, qui parent. vel liber. occid. vid. notat. Jurid. ad §. 4. cap. 7. libr. 1. nemlichen hierdurch denselben zu beschämen/ daß er eine solche Untreu an seinem Vatter oder Mutter ausgeübet / da er sich vielmehr an diesem Hund hätte spieglen sollen / welcher das getreueste Thier seines Herrn ist. vid. Carpzov. Pr. Crim. p. 1. qv. 8. n. 9.

Was aber die Wachsamkeit der Hunde betrifft / davon ist der Nutzen / den ein Haus-Vatter hiervon zu schöpffen / bereits in dem Text selbsten angezeiget worden / so / daß es demselben nicht ein geringer Schad/ wann ihm ein solcher wachtsamer Hund umgebracht oder getödtet wird. Weswegen er dann vor diesem nicht allein auf die Ersetzung des Schadens klagen / sondern auch den erschlagenen Hund nach denjenigen Werth / als derselbe die nächst-vorhergehende dreyssig Tag über / am meisten gegolten / anschlagen können / per §. 13 & seqq. Inst. ad L. Aquil. welches aber heut zu Tag dergestalten geändert worden/ daß ein solcher Haus-Vatter seinen Hund nur nach der Zeit / da derselbige getödtet worden / æstimiren / darneben aber auch zugleich einen Abtrag seines hierdurch erlittenen Schadens / begehren kan. vid. Besold. Thes. pr. voc. **Abtrag**. Struv. S. J. C. exer. 14. th. 25. Carpz. p. 4. cap. 37. def. 8. Hopp. ad §. 9. Inst. de L. Aquil. Add. not. jurid. ad cap. 13. §. 1. & 2. **in der Abhandlung von den Kühen** : Welches alles aber einen Abfall leidet/ wann entweder jemand ohngefehr / und sonder einiges Verschulden / oder aber noth-gedrungen einen Hund zu Tode geschlagen / arg. §. 2. & 3. Inst. ad L. Aquil. l. 4. l. 52. §. 1. ff. eod. Add. omninò. **Sächsischen Land-Recht.** Libr. 2. art. 62. & Libr. 3. art. 48. ibi : **Schlägt**

ein Mann einen Hund zu todt / als er ihm oder den Seinen Schaden will thun / er bleibt es ohne Schaden / ob er das schwören thäte / daß er ein Noth-Wehr gethan / und ihm anders nicht steuren können. Item, Weichbild. art. 122. ibi: Schlägt ein Mann einen Hund zu todt / als er ihm schaden will / er bleibt es ohne Wandel / ob er schwören darff / daß ers um Noth-Wehr gethan hab. Daß also diese Gewohnheit der Handwercker für unvernünfftig zu achten / Krafft welcher selbige ihren Mitgenossen / wann solcher einen Hund oder ander Thier entweder nothgedrungen / oder ohngefehr zu todte geschlagen / deßwegen für unredlich halten / oder ihn dahin nöthigen wollen / daß er sich deßhalben mit ihnen abfinden und vertragen soll. Davon mit mehrerm zu lesen Franciscus Pfeil Cons. 143. Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 5. cap. 2. num. 75. Lundenspur. ad Ord. Provinc. Würtenherg. f. 212. n. 7. & Adrian. Bayer. Tr. von Handwercks-Rechten und Gewohnheiten c. 7. §. 9. n. 497.

Fast eben dergleichen Bewandtnus hat es / wann ein solcher Haus-Hund gestohlen worden / angesehen der Dieb nicht allein zur Ersetzung des Schadens angehalten / v. §. 16. Inst. de R. D. sondern auch noch über diß mit einer ausserordentlichen Straffe beleget werden kan. Tholosan. S. J. U. lib. 37. cap. 5. n. 9. Dahero dann auch Adrianus Bayer. in magistr Prudent. Jur. opific. cap. 4. §. 2. n. 121. lehret / daß derjenige / so einen Butel-Hund auf der Gassen aufgehaschet / und anderswo verkauffet hat / nicht leicht zum Meisterstück gelassen werde.

Gleichwie nun jetzt-gedachter massen einem Haus-Vatter sein Haus-Hund billig zu gönnen; also soll im Gegentheil derselbige sich wol vorsehen / daß er solchen dergestalten verwahre / damit er die Vorbeygehende nicht anfallen / noch denselben Schaden zufügen könne / angemerckt er sonsten solchen Schaden hinwiederum ersetzen müste / gleichwie wir bey dem dritten Cap. des vierten Buchs. §. f. weitläufftiger erwiesen haben. Worbey aber zu gleicher weis ein jeder zu erinnern / daß er / wo dergleichen Hunde vor den Häusern anzutreffen / sich nicht allein in das Haus hinein wage / dann wofern dieses beschehe / mithin er von dem vor dem Haus angebundenen Hund beschädiget würde / könnte von dem Haus-Vatter so dann kein Abtrag des Schadens gefordert werden / l. 2. in f. ff. si quadrup. paup. fec. dic. in vernünfftiger Erwegung / daß es nicht verbotten seye / zu Haus einen solchen Hund angebunden zu halten / sondern es ist allein dieses untersaget / daß man kein solches Thier auf offentlicher Strassen / da jederman vorbeygehen muß / angebunden haben solle. l. 42. ff. de Ædilit. Edict. & §. f. Inst. si quadrup. paup. fec. dic. Wann aber der Haus-Vatter einen solchen Hund nicht angebunden / sondern frey und ledig in und bey seinem Haus herum gehen lassen / selbiger aber jemand angefallen und gebissen / so kan er sich von Ersetzung des Schadens nicht entledigen / angesehen es sich nicht schicket / ein solches Thier frey und ledig zu der Zeit / da man aus- und eingehet / herum gehen zu lassen. d. l. 2. §. 1. ff. si quadrup. paup. fec. dic. n. 5. & Baierischen Lands Ordnung. tit. 18. §. und nachdem. Viel weniger aber soll ein Haus-Vatter einen wütigen Hund behalten / angemerckt derselbe desto eher und gefährlicher Schaden thun kan / von dessen Ersetz- und Bestraffung wir ebenfalls bey dem dritten Cap. des vierten Buchs §. f. gehandelt haben. Wann aber ein anderer einen Hund an jemand gehetzet / und hierdurch verursachet hat / daß derselbige von dem Hund beschädiget und gebissen worden / so ist ihme die Ersetzung des Schadens aufzulegen. per l. 11. §. 5. ff. ad L. Aquil. Wie und welcher Gestalt aber sothane Ersetzung so wol der Versaumnus / als des Artz-Lohns / und der übrigen Unkosten halben zu thun? Davon haben wir bereits bey dem §. 7. cap. 18. libr. 1. §. 5. Erwähnung gethan. Add. Besold. Thes. pr. voc. Abtrag. Arnold. de Reyger. Thes. jur. verb. *damnum*. & Alex. de Imol. cons. 67. pr. L. 5. nec non not. jurid. ad cap. 3. §. f. Libr. 4. Worbey wir dieses einige noch mit anfügen / daß nach einiger Rechts-Lehrer Meinung / auch unterweilen das durch einen Hunds-Biß angehängte Schandmal zu-miret und angeschlagen werden könne / wann nemlichen eine Jungfer im Gesicht dergestalten beschädiget worden / daß sie hierdurch ihre Schönheit guten Theils verlohren / mithin zu besorgen hat / daß sie eine glückliche Heurath zu treffen / mittelst dieses ihr angehängten Mahls / verhindert werde / angesehen ja die Erfahrung bezeuget / daß denen Jungfern ein schönes Gesicht offtermalen an statt eines Heyrath-Guts ist. vid. Covarruv. Lib. 2. var. resol. c. 10. Gomez. var. resol. tom 3. c. 6. n. 12. Raven. & Alberic. ad l. 3. ff. si quadrup. pauper. fec. dic. Zœs. ad tit. 7. si quadrup. paup. & Franck. ad §. 1. Inst. d. tit. Endlichen ist von den Haus-Hunden zu mercken / daß / weilen selbige zuweilen dem Wildpret nicht geringen Schaden thun nach dem Bayr. Land-Recht / ein Bauer / Kobler / Söldner / oder ein anderer ihres gleichen mehr nicht dann einen Hund halten dörffe / selbigen auch dergestalten anbinden und verwahren müsse / daß er in die Höltzer nicht auslauffen / noch das Wildpret verjagen möge. v. Bayrische Lands-Ordnung. tit. 18. §. und nachdem. &c.

Was von denen Haus-Hunden bißhero gesaget worden / solches muß auch in andern Hunden / die nur zur Lust gehalten werden / Platz greiffen; Dahero dann auch derjenige / welcher einen solchen Hund erschläget / zur Ersetzung des Schadens angehalten werden kan / und zwar nach denen Kaiserlichen Rechten nach dem Werth / als ein solcher Hund die vorhergehende dreyssig Tag über am meinsten gegolten hat / §. 13. J. ad L. Aquil. l. 27. §. 5. ff. eod. nach den heutigen Rechten aber nach dem Werth / als selbiger zu der Zeit / da er getödtet worden / angeschlagen werden könte. Welchen Tax aber der / so den Hund erschlagen / nach Sachsen-Recht mittelst eines Eydes (so man den Minderungs-Eyd nennet /) vermindern kan. v. Sächs. Land-Recht. libr. 3. art 5. Ubrigens kan auch ein solcher muthwilliger Thäter mit einer willkührlichen Straff beleget werden. v. Coler. p. 1. dec. 181. n. 2. & 3. & Carpz. Jpr. Forens. Sax. p. 4. c. 37. def. 8. n. 6. ibique præjudic. in verb. **Habt ihr ein kleines Hündlein zu euer Wollust gehalten / welches Abraham Dume aus Muthwillen erschossen / so wird er deswegen um ein neues Schock billig in Straffe genommen. V. R. W.**

***

Das LXXXI. Capitel.

Von denen Katzen.

Inhalt.

§. 1. Katzen sind ein annemliches und nöthiges Thier. §. 2. Welches die besten. §. 3. Etliche von ihren Eigenschafften. §. 4. Wie sie zu gewöhnen / daß sie zu Haus bleiben. §. 5. Arzeney von ihnen ; ein gefährlicher Schertz mit Katzen-Koth in der Tabacks Pfeiffe. Der Kopff ist gut. §. 6. Katzen-Hirn wie schädlich. §. 7. Spaß mit Katzen und Baldrian. Curiosa von Katzen.

§. 1.

DJe Katzen lieben die Gesellschafft der Menschen / und wissen alle freundliche Liebes-Bezeugungen mit Streichen / Stutzen und andern Caressen gar artlich zu vergelten. Man hält sie deßwegen gerne / damit die schädlichen Mäuse und Ratten in den Häusern und Städeln nicht überhand nehmen können. Dann ohne sie / vermehren sie sich / absonderlich im Sommer / fast alle Monat / vertragen und zernagen das Getraid / und wo sie sich besaamet haben / daß sie in der Menge miteinander lauffen / sind weder Bücher / Kleider / Lichter / Speck / Stroh / ja wol selbsten die schlaffende Personen in Betten / vor ihnen sicher.

Allem diesem Unfug aber steuren und wehren die guten Mäuß-Katzen / und wann des Nachts die Mäuse aus ihren Löchern gehen / so schleichen sie ihnen mit grosser Fürsichtigkeit nach / und wissen ihre Krallen und Klauen gar meisterlich einzuziehen / damit sie auf dem Boden kein Geräusch noch Geklapper machen mögten / biß es Zeit ist den herumlauffenden Mäusen und Ratten einen Fang zu geben.

§. 2.

Man hält / wann man junge auferziehen will / diejenigen für die besten Maus-Katzen / die entweder gantz schwartz / grau / oder aber denen wilden Katzen ähnlich sind. Hat man aber die Freyheit eine schön gewachsene Katze zu wählen / so muß man nur sich erkundigen / ob sie wol mause / und das Naschen unterlasse ; wo diese beyde Stücke an ihr zu finden sind / darf man sich wegen der Farbe kein Bedencken machen / wann sie auch wie der Jüden ihr Messianischer Einritts-Esel / hundertley Farben hätte.

Diejenige / so die Ratten todt beissen / werden gleichfalls höher gehalten / als die gemeinen Maus-Katzen / dieweil ein grössere Stärcke und besserer Muth erfordert wird. Doch muß man sich bey diesen letztern in Obacht nehmen / daß man ihnen / wann sie / wie etliche thun / die Ratten auffressen und verzehren / Butter-Schnitt und Speck eingebe / damit sie nicht / wie es sonst zu geschehen pfleget / davon verdorren / und endlich sterben mögten.

§. 3.

Sie sind einer überaus hitzigen Natur / so / daß auch ihr Fettes für das wärmeste und durchdringlichste gehalten wird. Ihre Haar sind ungesund / und stehen einige in der Meinung / daß sie die Schwindsucht verursachen sollen. Ihr Athem ist so schädlich / daß er des gantzen Leibes natürliche Feuchtigkeiten verringern und verzehren soll. Und mag dieses die Ursach seyn / warum sie bey den kleinen und jungen Kindern nicht gerne in den Betten geduldet werden ; dann weil diese wegen ihrer feuchten Wärme weit fähiger sind / die üblen / ungesundeu und schädlichen Eigenschafften durch das Lecken und Anhauchen über sich zu nehmen / als erwachsene Leute / so ist es ein Stück der guten Vorsorge zu nennen / wo man den lieben Kinderlein andere Schlaff-Gesellen verschaffet.

Sie lieben die Sauberkeit und Wärme / und haben daher die böse Gewohnheit an sich / des Nachts in die Oefen zu kriechen / da es dann leicht geschehen kan / daß von den überbliebenen und unter der Asche verborgen ligenden Kohlen Feuer an ihnen kleben bleibe / und weil sie gemeiniglich gerne damit auf die Böden / wo Heu und Stroh liget / zu lauffen pflegen / so gibt es die Vernunfft / das es nicht viel Mühe gebrauche / ein grosses Unglück anzurichten. Dahero soll man die Oefen-Löcher wol verwahren / damit sie nicht ihre Nester und Schlafstätte darinn machen mögten.

§. 4.

Im übrigen ist dieses auf dem Land das beschwehrlichste mit ihnen / daß sie nicht gerne zu Haus bleiben wollen / sondern hin und wieder herum streichen / und mehr auf den Aeckern und Feldern / als in ihres Herrn Behausung ligen. Diesem Vagiren vorzubeugen / soll man ihnen die Ohren verschneiden / so werden sie / wann ihnen das Wasser oder Regen-Tropfen einmal in die offne Ohren gefallen sind / leichter daheim zu bleiben / gewöhnet werden. Man kan sie auch beydes Männlein und Weiblein verschneiden lassen / so werden sie das Auslauffen wenig mehr achten.

§. 5.

Der Artzney-Nutzen von denen Katzen / davon wir §. 2. dieses Capitels etwas weniges geredet / ist nicht weniger denen Menschen nützlich / als die Katzen sonsten denen Ratzen und Mäusen gefährlich sind. Sie sollen eben solcher Complexion, als die Löwen sind / in der Anatomie erfunden werden. Und weil wir in unsern kalten Ländern die Löwen (ich weiß nicht / ob ich sagen soll / GOtt sey Danck) zum Arzney-Gebrauch nicht haben / so kan man die sonst vom Löwen kommende Mittel wol von der einheimischen oder der wilden Katze / nehmen.

Das Schmaltz von einem verschnittenen Kater / oder besser / von einer wilden Katzen / ist ein bewährtes Mittel / wider die Fallsucht und Colic. Ist der Patient männlichen Geschlechts / so muß das Fett von einem Kater ; ist es eine Weibs-Person / muß es von der Katze genommen werden. Wann nun der Mensch mit dem Ubel würcklich befallen ist / so reibt man ihm ein wenig von diesem Fett / welches fein warm gemacht werden muß / mit dem Goldfinger / in den Nabel : Dieses wird dahin helffen / daß er dieses Ubel gemeiniglich nimmer bekommt : also daß er entweder stirbt im Paroxysmo, wann die Kranckheit sonsten tödtlich ist ; oder allezeit davon lebendig befreyet bleibt. Eben so braucht mans in der Colic / und im Aufsteigen oder Grimmen der Mutter.

Der Koth dienet wider das Haar-ausfallen / und wider die Zipperlein-Schmertzen / wofern man eben so viel / als des Koths ist / Senf-Saamen darzu nimmt. Dieses wird mit Essig untereinander gerieben und zur Salben aufgestrichen.

Was sonsten der Katzen-Koth für eine Würckung habe / das kan man aus folgender / vor etlich Jahren erst zu Wien / geschehener Erzehlung / die wir von einem Kaiserlichen Koch haben / ersehen.

Es war ein gemeiner Teller-Lecker immerzu in der Kaiserlichen Kuchen / der denen Köchen nicht selten den Kochwein credenzte / oder gar aussoffe; wo er auch nur eine gefüllte Tabacks-Pfeiffe entwenden können / da ließ er sie nicht ligen. Damit er nun einmal anlauffen mögte / hatte man (allem Ansehen nach / hat es der gute Freund / welcher dieses erzehlt / selbsten gethan) die Pfeiffe unten halb mit Katzen-Koth / und oben drauf halb mit gutem Taback / gefüllt / selbige / wie ungefehrer Weise / als Speck auf die Falle / hingelegt. So bald er die gefüllte Pfeiffe gewahr worden / hieß er sie mit sich gehen / schmäuchte selbige aus / zu grossem Gelächter derer / die den Handel anstellen helffen; allein der Possen wäre bald elend abgeloffen: Gestalten gleich in einer Viertel-Stund / ein solches Purgieren diesen Politischen Näscher angegriffen / daß es wenig gefehlt / wo man nicht / mit aller Macht und Unkosten / Rath geschafft / er die empfindliche Seele hinder sich hinaus geschickt hätte. Ein andermal lasse du das Naschen / ihr aber / die ihr ein Gelächter machen wollt / den allzustarcken Possen bleiben.

Der Kopff / absonderlich von einer gantz über und über schwartzen Katze / tauget stattlich / wider die Felle und Gebrechen der Augen / wann man ihn in einem verlutirten saubern Häfelein zu Pulver verbrennt / und von diesem Pulver täglich ein wenig zu dreymalen in die Augen bläst / biß man geneset.

§. 6.

Katzen-Hirn aber ist nicht unbillig beschrien / so wol weil es die Mägde zu ihren Liebs-Tränckeu brauchen / als daß es der Vernunfft beraube und toll mache. Auch ist es dem Gedächtnuß überaus schädlich. Wie Herr Franc. Paulini im Append. Ephem. Nat. Cur. Anni VI. Dec. II. p. m. 20. und 21. erzehlet: Ludolf von Recklingshausen / Probst zu Werben / (welches jetzt zerstört / vorher aber in der Grafschafft Waldeck / ein Benedictiner Closter / nicht weit vom Corbach war) hatte von der Frauen seines Jägers / in Abwesenheit ihres Manns / an statt eines Fieber-Pulvers / getrucknetes wildes Katzen-Hirn / welches der Mann wider die Augen-Gebrechen / aufgehoben / empfangen. Der Probst nahm es ein / ungefehr zween Löffel voll im Wein / und wartete / daß es ihn zum Schwitzen reitzen sollte. Allein er fieng allerhand wunderlichs / und ihm fast ungewöhnliches Zeug an / mit so grossem Verlust seines Gedächtnus / daß er weder die Kirche / noch Brod / noch Banck / mehr mit dem eigentlichen Wort nennen können.

§. 7.

Wer eine Freude mit denen Katzen anfangen will / der werffe einer oder etlichen Katzen (wie ichs öffters / mit einem Tüchlein / das mit Baldrian bestrichen war / gethan) Katzen-Kraut / Valerianam oder Baldrian vor. Da sehe er / wie possierlich sie dahin springen / bald werden sie es übersich in die Höhe werffen / sie selbst in die Höhe springen / sich hinter sich auf den Rucken legen / die Füsse über sich langen / den Baldrian küssen / sich darauf wälzen / und im Reihen herum / als in einen ordentlichen Tantz lauffen. Es ist gar wunderlich anzuschauen / wie immer eine Katze nach der andern auf den Baldrian zuspringt / und wie sie mit Caressirung des Krautes einander ablösen.

Sonsten ist dieses an denen Katzen was curioses: Daß / wann der Kader umgebracht wird / die Katze / welche von ihnen trächtig ist / verwirfft. Deren Augen werden nach den Mondsbrüchen bald grösser / bald kleiner. Ihre Aug-Aepfel ahmen dem Lauff der Sonnen / beym Tag / nach; Dann vor Tags in der Morgen-Dämmerung erstrecken sie sich weit / um Mittag ziehen sie sich in einen Kreis / und am Abend werden sie stumpff. In der Nacht wird das mittlere Theil erleuchtet. Wann man sie in einen Sack steckt / und weit vom Haus weg trägt / so kommen sie wieder; wann man aber auszihet / und sie / in das neue Haus hinter sich gekehrt / trägt / so bleiben sie. Sie lassen sich Wunder gerne von Menschen-Händen streichen. Ihren Koth vergraben sie mit Erde / und wann sie / wie die Meinige / gezogen werden / so haben sie nur einen Abtritt. Dabey fällt mir der artige Scherz des Herrn Rachels auf einen Geitzigen ein.

Ich will dir auch gewehren
Ein täglichs Mittel-Kleid / ein bessers auch zu Ehren.
Was mehr? sprichst du. Ein Haus von aller Nothdurfft reich /
Den Keller wol versorgt / den Boden eben gleich.
Was mehr? der Kinder zwey / Gänß / Hüner / Tauben / Enten.
Was mehr? Zehntausend Marck auf gar gewisse Renten.
Was mehr noch? Wilt du mehr? Ich weiß noch einen Schatz /
Den heimlich hat verscharrt des Nachbarn schwartze Katz.

Wann man doch den Geitz-Hals lieber das Erb der 8000. Ecus gewünscht hätte / welche die Hertzogin von Orleans ihrer Katze / zu Versorgung mit dem Beding hinterlassen / daß die Verpflegerin der Katze / nach deren Tod oder Verrecken / wie mans heist / Affter-Erbin seyn solle! Zur Zugab dieses Capitels wollen wir noch zweyerley anmercken / nemlich die schöne Orgel / zu welcher ein Engeländer / an statt der Pfeiffen / lauter Katzen / welche die Thon-Veränderung gesungen / gebraucht. Diese wird beschrieben in Schottens Mag. Nat. & Artis pag. 373. Part. II. libr. VI. das andere ist die wunderliche Geburt einer Katzen / welche drey Junge und einen Affen / der nicht das geringste von der Mutter gehabt / geworffen. Es erzehlet diese Geschicht Herr D. Gabr. Clauder. p. 374. in den obs. Curios. Dec. II. Anno V.

Rechts-Anmerckungen

über

Die Abhandlung von den Katzen.

So nothwendig in einem Hause die Hunde sind / so nothwendig sind auch in seiner Mase die Katzen / damit nemlich selbige denen Mäusen und Ratten steuren / und solche wegfahen mögen / dann daß die Mäuse nicht allein im Feld / sondern auch zu Haus

Haus grossen Schaden thun können / ist ausser allem Zweiffel gesetzet / und bezeuget es die tägliche Erfahrung / gestalten dann / **was jenes belanget** / selbige bißweilen auf dem Feld die Früchte dergestalten verheeren / daß man von denselben fast nichts einbringen kan / welche **Maus-Verheerung** demnach billich inter casus fortuitos majores, das ist / unter die grössere Zufäll / so durch das Unglück verhenget werden / zu zehlen / auch deßwegen / wann sie durchgehend / so wol als bey dem **Mißwachs** / etwas an der accordirten Pension oder Gült nachzulassen ist. vid. Struv. Diss. de Admodiat. th. 30. & 38. **Was aber dieses betrifft** / ist ebner massen bekannt / was die **Mäuse** nicht allein in den **Scheunen an der Frucht** / sondern auch in den **Häusern** selbst / an den **Speisen / Lichtern / Schmaltz** / &c. für Schaden thun / so gar / daß sie auch der **Bücher** und **Kleider** nicht verschonen.

In welchem Fall aber derjenige / welchem von Büchern oder Kleidern etwas geliehen worden / so fern er sie nicht recht und wol verwahrt / den Schaden ersetzen muß; **Wie aber sothane Ersetzung zu thun / und ob der jenige / welcher die Kleider hingeliehen / sich darmit befriedigen müsse / wann der Entlehner ihm so viel / als von den Mäusen verderbet worden bezahlet / übrigens aber die Kleider wieder zuruck giebet?** Hierinnen sind die Rechts-Lehrer nicht allerdings einig / gestalten Angel. und Schneidewinus dieses bejahen / per l. 7. §. 3. ff. de dol. mal. & arg. l. 10. pr. ff. commod. hingegen Bart. und Bald. in d. l. 7. ff. de dol. mal. selbiges negiren / welche Meinungen endlich der gelehrte Bachovius ad Treutl. V. 1. D. 24. th. 2. lit. F. mit dieser Diltinction zu vereinigen suchet / daß nemlich / wann die Kleider dergestalten von den Mäusen zugerichtet und verderbet worden / daß man sie nicht mehr mutzen und gebrauchen kan / der Entlehner billich den völligen Werth dafür bezahlen müsse; wann aber der Schade nicht gar groß / und die Kleider noch zu gebrauchen sind / derjenige / so sie hingeliehen / selbige wieder anzunehmen / und sich mit deme / was der Entlehner für den Schaden rechtmässig bezahlet / zu befriedigen / gehalten seye. arg. l. 3. §. 1. ff. commod.

So grossen Nutzen nun die **Katzen** vorgedachter massen in der **Haushaltung** durch Vertreibung der Mäuse schaffen: So grossen Schaden können sie im Gegentheil verursachen / wann man vor denselben das Feuer und die Lichter nicht wol verwahren thut / gestalten die leidige Erfahrung öffters bezeuget / daß / wann jemand bey brennendem Licht oder Wachs-Stock eingeschlaffen / ob er selbiges gleich im übrigen genug verwahret / nichts destoweniger entweder durch die Katzen oder durch die Mäuse (welche die brennende Lichter gerne verschleppen /) ein solcher Schaden geschehen / daß das gantze Haus dadurch in die Asche geleget worden. Vid. Frideric. Kochen de Jure vicin. p. 3. cap. 5. num. 11. Was nun über denjenigen / der vorgedachter massen das Licht brennen lassen / und darüber eingeschlaffen / für ein Sentenz zu fällen / solches kan bey dem Balthasar. Speckhan. tr. de cura & culpa circ. ignem. custod. pag. 175. num. 83. nachgelesen werden; add. omnino l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. &c.

***

Das LXXXII. Capitel.

Von dem Nutzen der Schweine.

Inhalt.

§. 1. Schweine sind nicht für unnützliche Thier auszuruffen. §. 2. Wegen ihrer Fruchtbarkeit. §. 3. Ihres Fleisches / und desselben Nothwendigkeit in einem Land-Haushalten. §. 4. Absonderlicher Vortheil / den sie vor andern Thieren haben. §. 5. Aus ihrem Miltz kan man den Winter urtheilen.

§. 1.

Diejenigen / welche vorgeben / daß unter dem vierfüssigen Viehe die Schweine das allerunnützlichste Thier seyen / verdienen bey Vieh-Verständigen / und den klugen Bauers-Leuten durchgehends nichts anders darmit / als einen gnädigen Ausputzer und gelinden Verweiß. Dann obschon eines theils ihr Einwurff wider den Nutzen der Schweine möchte gültig seyn / so weit er sich nemlich auf die Gegenhaltung des Nutzens / so von andern vierfüssigen Thieren zu gewarten ist / beziehet / als da ist / daß man keine Milch / Butter / Käse / oder Wollen / von ihnen aufzuheben hat / so wird doch darmit nicht behaubtet / was jene zu behaubten suchen / weilen / ob man schon dieses von ihnen nicht haben kan / doch andere Nutzungen fallen / die man bey den übrigen Thieren vergeblich suchen würde / in deren Absehen selbigen der Titul des nutzbaren Viehes nicht mag / noch kan abgesprochen werden.

§. 2.

Wem gefällt nicht ihre einträgliche Fruchtbarkeit? und welcher Haus-Vatter wird sich über seine Schweins-Mutter in diesem Stuck zu beschwehren haben / wann sie ihm zu zehen biß zwölff / und offt noch mehr junge Fercklein / auf einem Wurff / im Jahr zweymal / bringt und auferziehet? welchen Nutzen er von keinem andern vierfüssigen Thier zu hoffen hat. Und ob schon wahr ist / daß sie zu Zeiten ihre eigene Jungen auffressen / und also den Herrn um den Nutzen bringen / dessen er sich schon versichert gehalten hat / so ist doch solches nur von denen zu verstehen / die man nicht wol füttert / sondern liederlich wartet / oder wol mehr Hunger leiden läst / als daß man sie mit Gefräß versihet / da dann die Schuld leichter auf den Herrn / als auf die Schweine kan geschoben werden / dieweil ein solches Thier / welches so viel Junge ernähren soll / nicht wol einen Mangel zu leiden gewohnet ist.

§. 3.

Gesetzt aber / daß ja die Schweine einige schädliche Mängel an sich hätten / als da sind / ihre natürliche Unflätigkeit / und ihr verderbliches Graben und Umwühlen der Wiesen und Felder / &c. so werden doch dieselbe von ihnen reichlich erstattet durch das zarte / weisse und delicate Fleisch / welches / es mögen andere sagen / was sie nur immer wollen / ein **gutes / körniges und schmackhafftes Essen** zu nennen / oder wol gar mit Herrn D. Christoph Schorer in seinen Gesundheits-

Regeln / für das beste unter allen Fleisch zu halten ist. Und hindert uns hier nichts / daß die Juden sich vom Schwein-Fleisch-Essen / nebst den Cretensern und Egyptiern / auf das genauste enthalten haben; sintemal daraus noch lange nicht kan bewiesen werden / daß dieses Fleisch zu essen ungesund seye / indem jene / die Jüden / was sie thaten / um geheimer Ursachen willen thaten / weil nemlich dieses Thier ein Sinn-Bild der Unreinigkeit ist: und keines wegs aus Furcht den Aussatz davon zu bekommen / wie ihnen Tacitus aufdichten will.

Die Cretenser thaten dergleichen um eines gewissen Götzen-Glaubens willen / weil unter ihnen die Sage gieng / der Jupiter wäre in demselben Land von einer Sau gesäuget worden.

Die Egyptier aber hatten die Staats-Ursach / daß ihnen / an statt des Pflügens / die Schweine den Acker aufwühlen muſten / und also ist auch von den übrigen Völckern zu urtheilen / die allezeit ein äusserliches moralisches Bedencken darbey hatten; Welche Meinungen aber dem Werth des Fleisches an- und vor sich selbsten nichts benehmen können. Ja vielmehr sind sie mit der Zeit völlig wiederum hindan gesetzet / und verachtet worden.

Wer sich die Mühe nehmen wollte / der würde dieses aus der heutigen Lebens-Art der vorbenannten Völcker auf das deutlichste beweisen können. Allein wir wollen uns darmit nicht aufhalten / weil zur Behauptung unserer Meinung / diß einige sattsamlich dienen kan / daß unter uns wenig werden seyn / die nicht die **Blut-Leber- und Brat-Würste** / nebst dem **frischen / eingesalzenen und aufgeräucherten** Schwein-Fleisch für ein gutes Gericht passiren lassen.

Nun nichts zu sagen von dem estim, den die Römer von der Wampen / und den Dutten einer säugenden Sau / oder einer Schweins-Mutter machten / die sie bißweilen liessen todt schlagen und zerknirschen: Wie auch die Bär-Mutter von demselbigen Thier / sonderlich wann sie unfruchtbar oder sonsten verworffen hatten: Wir haben an dem genug / daß auf dem Land kein tüchtiger und kluger Haushalter seyn wird / der / wo er auch wollte / auf Lebenslang dem Schweinen-Fleisch absagen könnte / wo er anderst nicht darmit den bequemsten Vortheil / sich und sein gefräſſiges Gesind das lange Jahr mit durchzubringen / aus den Händen lassen will. Dahero bleiben auch nachfolgende Sprich-Wörter der Bauren in ihrem alten Werth: **Wann die Säue fliegen könnten / so wären sie das allerbeste Feder-Wildprät.** Und: **Es müsse ein fauler Bauer seyn / der ein Stuck geräuchert Fleisch in seiner Feuer-Mauer aufhänget / das er vom Schlachter kauffet / und nicht von seinem Gut erworben hat.**

§. 4.

Ausser dem allen haben die Schweine diese nutzliche Eigenschafft an sich / daß sie nicht so viel Zeit zum mästen gebrauchen / als die andern vierfüssigen Thiere / sondern in kurtzer Zeit gerne und leichtlich feist zu werden / von Natur geschickt und tauglich sind.

Woraus noch der andere Nutzen fliesset / daß sie nemlich von drey Wochen an / im Herbst und Winter / alle folgende Jahr und Monat / sie mögen nun halbjährig / oder ein und zweyjährig seyn / in die Küchen und auf dem Tisch / mit Nutzen können geschlachtet und gebraucht werden. Dann ob ihnen schon in ihrer ersten Jugend etwas an der Gröſſe und dem

Speck

Speck fehlen mögte / so hat man doch dargegen das gute Fleisch zu genieſſen / welches zur ſelbigen Zeit delicater iſt / als bey den groſſen und ausgewachſenen Schweinen.

§. 5.

Hält jemand viel von den zukünfftigen Gewitter- und Zeit-Prognoſticis, ſo wird er auch in dieſem Stuck der Schweine vortheilhafftigen Nutzen erkennen müſſen. Dann die Bauern haben die Gewonheit aus dem Miltz eines geſchlachteten Schweins von des Winters Beſchaffenheit zu urtheilen / und verfahren ſie darmit alſo: Wann die Dicken des Miltzes gantz gleich dick iſt / ſo ſagen ſie / es komme ein ſtarcker Winter / iſt aber die Dicken nur aufwärts gegen den Rückgrad zu ſehen / ſo ſoll die Kälte ſich allererſt im Ausgang des Winters äuſſern; iſt das Miltz in der Mitten groß / ſo werde der mittlere Theil des Winters ſcharff kommen; iſt aber das Miltz abwärts gegen dem Bauch dick / ſo werde nur bloß die Kälte um den Anfang des Winters / mit einem rauhen Froſt / ſich ſpüren laſſen.

***

Das LXXXIII. Capitel.

Von dem Schweinſtall / dem Schwein-Hirten und der Weide.

Inhalt.

§. 1. Wegen des Schwein Stalls wird der Leſer zuruck gewieſen. §. 2. Von des Schwein-Hirten Perſon und Amt. §. 3. Von der Sommer- und Herbſt-Weide der Schweine / und welches durchgehends ihnen die angenehmſte ſeye. Von ihrem Austrieb / und was der Hirt darbey zu beobachten hat.

§. 1.

Die Schwein-Ställe gebrauchen keiner neuen Abhandlung / noch weitläufftigen Beſchreibung / weil / was darvon zu berühren nöthig iſt / ſchon in dem andern Buch unſers Klugen- und Rechts-verſtändigen Haus-Vatters / in dem XXXV. Capitel. §. 8. an dem 277. und 278. Blat / zur Genüge gethan iſt worden / dahin wir auch den günſtigen Leſer freundlich wollen verwieſen haben.

§. 2.

Der Schwein-Hirt muß nicht krumm / lahm oder ſonſten übel an Füſſen beſchaffen ſeyn / wie es wol an etlichen Orten dergleichen giebt / ſondern er muß gut zu paß ſeyn / und von einer braven Droſſel. Dann die Schweine ſind ein wühlendes / unmüſſiges / und immer guter Weide nach aus- und neben umſchweiffendes Thier / denen man fleiſſig vorbiegen / und den Rang ablauffen muß.

Am beſten iſt es / wann man ſein geſchloſſen in einander hält / es ſeye im Austreiben / oder auf der Weide / ſo werden ſie nicht ſo leichtlich ſich an das Herum-Vagiren gewöhnen / oder / wo es auch geſchehen würde / ſo folgen ſie doch dem Ruff oder dem Horn ihres Hirten / ſo weit ſie es nur hören können / noch eines ſo hurtig als die andere / die man gleich anfangs an ein unordentliches Lauffen und Wühlen gewöhnet hat.

Ein artliches Exempel darvon hat Ælianus aufgezeichnet / dieſes Lauts: Die Meer-Räuber auf dem Tyrrheniſchen Meer hatten auf eine Zeit den Leuten ſo viel Schweine aus den Ställen geſtohlen / und in ihre Schiffe gebracht / daß der Schaden faſt unerwindlich ſchiene.

Weil nun aber nichts da war / damit man den Raubern den Raub wiederum hätte abjagen können / zumahl da ſelbige ſchon von dem Ufer abgeſtoſſen / und ein wenig fortgefahren haben / ſo erholen ſich doch endlich / unter dem vielen Lamentiren / die Hirten der geſtohlnen Schweine / und weil ſie ſonſten die Schweine an das Horn blaſen gewöhnet hatten / ſo bedienen ſie ſich dieſer Schweins-Muſic. Was geſchicht? Die Schweine / die das Blaſen gar eigentlich kennten / und ſonſten darauf alſo bald zu gelauffen waren / folgen auch dieſesmal / und weil ſie anderſt nicht können / ſtürtzen ſie ſich über das Schiff ins Meer heraus / und ſchwimmen zu ihren Hirten / da unterdeſſen das Schiff mit ſamt den Raubern darüber zu Grunde gehen muſte.

§. 3.

Wegen der Weide für die Schweine hat man nicht Urſach lang zu wehlen / ſintemal dieſes Vieh überall fürlieb nimmt / man mag ſie auf Halm- oder Stoppel Felder / auf Brach-Aecker / bergichte oder tieffgelegne Oerter treiben.

Will man aber ja auf ſie ſehen / ſo rathe ich / daß man ſie entweder an naſſe und ſumpffichte Oerter treibe / nicht nur allein wegen des Waſſers / um welches ſie gerne ſind / oder wegen der Pfützen und der kothigten Lachen / in welchen ſie ſich kühlen und wältzen / ſondern auch wegen der Wurtzeln / die ſie gar begierig ſind aufzuſuchen.

Oder aber / man treibe ſie auf ſolche Plätze / wo viel von den nachfolgenden Bäumen ſtehen / als da ſind / Eichen / Buchen / wilde Aepffel- und Birn-Bäume / Kirſch- und Pflaumen-Bäume / Haſel-Stauden / und dergleichen / da ſie an den abgefallenen Früchten ein treffliches Geſchleck für ihren Magen finden.

Im Sommer ligen ſie gerne auf den Brach-Feldern / Neu-Brüchen / und öden Aeckern / da ſie das Gras / und die Kräuter nicht nur allein abfreſſen und rupffen / ſondern auch mit ihren Rüſſeln nach geſunden Wurtzeln ſuchen können.

Doch hat ein Hirt ſich wegen des Austriebs in Obacht zu nehmen / damit er ſolchen nicht zu früh anſtelle / wann die Weide von dem ungeſunden Thau annoch befeuchtet iſt: Dahero auch die gemeine Land-Praxis von dem Mertzen biß auf den Julium den Hirten ſo lang im Dorff warten heiſt / biß die Sonnen-Strahlen den gefallnen Thau wieder aufgezehret haben: Hernach aber biß auf das Ende des Herbſt-Monats hat man nicht nöthig mehr einige Reflexion hierauf zu machen / ſondern man treibet ſie alsdann / ſo bald als der Tag anbricht / aus / und läſt ſie Vormittag biß ohngefehr

fehr um zehen Uhr gehen / da sie wieder heimgelassen werden. Nachmittag weiden sie wieder zwey oder drey Stunde auf dem Feld / biß der einbrechende Abend den Hirten des Eintriebs erinnert.

Die übrige Zeit werden sie auch fleissig ausgetrieben / wo nicht die rauhe Kälte / und ein frostiger Regen / oder aber der dick-gefallene Schnee / ein anders haben wollen. Kan man ausser den Stupffel- oder Stoppel-Feldern im Herbst die Schweine in Kästen- oder Eichen- und Buchen-Wälder schlagen / so ist es um so viel besser für sie / und für ihre Herren / denen sie die angenehme Kost mit gutem Fleisch / und vielem Speck reichlich genug bezahlen.

***

Das LXXXIV. Capitel.

Von der Wahl / dem Alter und den Kenn-Zeichen der guten Schweine.

Inhalt.

§. 1. Ob eine Farb der andern vorzuziehen? Welche Schweine zu wehlen? §. 2. Wegen ihres Alters ist nichts gewisses zu sagen. Man erkennet es aus den Zähnen. Nachbarn können davon Nachricht geben.

§. 1.

UNter den Bauers-Leuten ist es eine gemeine Gewonheit / daß dieser jene Farbe / jener aber diese Farbe an den Schweinen recommendiret / mit angehängter Versicherung / von dieser Farbe müsten die besten Schweine gewehlet werden / und nicht von jener; Nun ist zwar nicht zu laugnen / daß auch von klügern Haus-Vättern / als diese sind / eine Farb der andern vorgezogen werde / wie wir dann sehen / daß einige die einfärbigen / weissen und schwartzen Schweine vor den gescheckigten und rothen zu erwehlen pflegen: Allein / das geschiehet nicht eben haubtsächlich deßwegen / als wann die andern keine gute Schweine wären / sondern es mag bißweilen die Ursach dieser Wahl ihre eigene Willkühr / und der blosse Gefallen seyn / den sie hinter den einfärbigen Schweinen suchen / oder aber das gute Glück / das sie ein oder etliche mal bey der oder jener Farbe gehabt haben / nach welchem sie dann wiederum begierig schnappen / weil sie sich gleichen Ausschlag / wie das vorige mal / zu prophezeyen gewohnet sind.

Unterdessen ist doch daran nicht alles zu verwerffen / dann es hat die Erfahrung bißweilen gewiesen / daß die Schwartz-färbige / so mit den Haaren auf die Art der wilden Schweine kommen / dauerhafftig / und von einem guten körnigen Speck seyen; die Weissen aber vor den Dunckeln eine zärtere Schwarten / und absonderlich bey einem halben und gantzen Jahr ihres Alters / am Braten eine schönere Farbe hätten; da hingegen die Rothen deßwegen wenig Ruhm verdienen / dieweil sie leichter / als die jetzt-genannte / die Pfinnen bekommen.

Dahero nun lassen wir hier einem jeden nach seinen eigenen Gutdüncken die Wahl / versichern aber zugleich / daß an der Farbe nicht viel / mehr aber daran gelegen seye / ob die Schweine von niedern Füssen / langen Seiten / grossen Ohren / vollkommenen feisten und dicken Hals / und auf dem Rücken von hohen Pürsten seyen / von dergleichen Art wo ein Haus-Vatter wehlen kan / darff er wol der Hoffnung leben / daß er ein gutes Schwein sich ausgesuchet habe.

§. 2.

Wegen des Alters ist nichts gewisses zu sagen / und ob wir schon bey den andern vierfüssigen Thieren so viel an die Hand gegeben / daß man zum wenigsten auf etliche Jahr ohnbetrüglich und gewiß / von ihrem Alter einen Schluß machen kan / so müssen wir doch hier aus einem andern Thon singen.

Zwar die Zähne können noch wol ein Kenn-Zeichen des Alters an den Schweinen seyn / nachdem sie nemlich lang oder kurtz sind / dann mit den Jahren vergrössern sie sich / und je mehr das Schwein davon zunimmt / je länger werden sie auch: Allein es kommt mehr auf eine Muthmassung / als auf eine gewisse Wissenschafft an / und läst sich weiters nichts daraus schliessen / als daß bey langen Zähnen sie auch bey ihren Jahren seyen.

Dahero / wer sich hierinnen nicht will angeführt wissen / der muß seine Schweine in der Nähe kauffen / da er dann bey den Nachbarn / an welcher Boden sie geworffen und erzogen worden / ihr rechtes Alter / und ihre gute und böse Eigenschafften / zu Zeiten redlich genug erfahren kan.

***

):o:(

Das LXXXV. Capitel.

Von der Wartung der Schweine zu Sommer- und Winters-Zeit.

Inhalt.

§. 1. Schweine sind ein gefressig Thier. Wollen wol gefüttert seyn. §. 2. Ihre gemeine Speisen. §. 3. Schädlichkeit der heissen Getränckе. Jedem Part ist allein das Seine zu geben. §. 4. Andere Stücke / die noch im Sommer zu beobachten. §. 5. Von der Winter-Wartung. §. 6. Herrn Colers besondere Anmerckungen werden angezogen.

§. 1.

DJe Schweine sind ein sehr gefräßig- und hungeriges Vieh / das stätig genug- und sattsam zu essen / und zu schlecken haben will / oder es fält / aus Mangel der Fütterung / alles an / was es nur erwischen und erhaschen kan; wie es dann die Erfahrung giebt / daß sie öffters Thüre und Ställe aufreissen / die Treppen auf- und nieder steigen / in den obern Kammern nach ihrem Fressen suchen / und was sie nur finden / es sey gebraten oder gesotten / von Fleisch / Fischen / jungen Hünern und dergleichen / in sich begierig hinein schlucken / und geitzig verzehren.

Dahero nun kan ein Haus-Vatter für sich selbsten leichtlich diesen Schluß machen / daß es höchst-nöthig / sie das **gantze Jahr durch** wol **zu füttern**. Dann ob sie schon im Sommer und Herbst im Gehöltz / oder auf den Brach- Stoppeln- und andern Feldern gehütet und geweidet werden / so stillen sie doch darmit ihren Hunger nicht / sondern sie sehen sich / so bald sie nur nach Hause kommen / nach einer neuen Kost um / und wollen also gleichsam zu ihrer täglichen Fütterung einen Nach-Tisch haben.

§. 2.

Wann man nun ihrer wol warten will / so soll man ihnen / so wol **Frühe** / ehe sie noch auf die Weide gehen / als auch **Abends** / wann sie davon wieder heim kommen / ihr Getränckе / das ist / das in der Küchen zusamm-gesparte Gespühlig vorgeben / darunter man / was von Ruben / Pfätter-Rüblein / Köhl / Salat / und andern Garten-Früchten / als Kraut-Stengeln / Kürbiß / Kümmerling / Pfeben / und dergleichen / ohnedem sonsten wenig geachtet würde / mengen und mischen kan.

Einige behelffen sich auch mit Döhn-Gras / so überall in den Wegen stehet / mit Blättern von Wein-Hecken / Feigen- Nuß- und Ulmen-Bäumen / ꝛc. mit abgefallnem faulenden Obst / als Aepffeln / Birnen / Zwetschgen / Spillingen / Marillen / Pfersichen / Kriechen / und dergleichen / ein jeder eben / nachdem er etwas haben und ohne grosse Unkosten anschaffen kan / mengt er es unter das Trängke / und setzet es also vermischt im Gesotte den Schweinen vor / die sich trefflich darmit zu bekröpffen und zu füttern wissen.

Kan man ihnen Käse-Molcken / Kleyen und Milch untereinander gemengt / vorgeben / so ist es ihnen desto angenehmer / und schlägt ihnen auch besser zu / als das vorige Getränckе / und Gefräß / das man ihnen alsdann entweder zerschnitten / oder nur so / wie es ist / im Stall hinein werffen / und vorlegen kan / welches sie fleissig zusammen klauben und fressen.

Hat man ein Bräu-Haus an der Hand / so bediene man sich der Treber / wäre es aber Sache / daß man sie nicht bekommen könnte / so kan man auch wol After-Getraid sieden / oder geschrottene Gersten / Linsen / Erbsen / Habern und dergleichen / eines nach dem andern / unter den übrigen Gefräß vermengt / ihnen in ihren Gesotten vorschütten.

§. 3.

Dieses Gesott aber solle den Schweinen nicht zu heiß vorgegeben werden / dann sie verbrennen nur sonsten ihr Maul / die Gedärme und den Magen daran / daß sie hernachmals / sie mögen gewartet werden / wie sie nur wollen / nicht recht mehr zunehmen können.

Es ist auch gut / wo man sie / da man ihnen also vorgiebt / entweder vorhero in ihre gewöhnliche Ställe einsperret / oder doch darzu gewöhnet / daß sie für sich selbsten hineinlauffen. Dann wann man ihnen / da sie noch alle frey und untereinander gehen / ihren Tranck vorschüttet / so beissen sie gar gerne einander / die Alten verdringen die Jungen / und die Starcken die Schwachen / daß keinem sein Recht / wie es seyn sollte / widerfahren kan.

§. 4.

Sonsten gehöret auch zu ihrer Sommer-Wartung / daß man sie für dem Thau und dem Reiff wol in Obacht nehme / dieweil es der gröste Gifft und gewisseste Schaden ihrer Gesundheit ist / und weil sie öffters von allerhand Geschmeiß und Raupen mit dem Gras und Wurtzeln einschlucken / so soll man ihnen Christ-Wurtz / oder aber Angelica-Wurtz und Entzian / item, Alant / Eber-Wurtz / samt dem Kraut / Lacken / Knoblauch / Meister-Wurtz / Lieb-Stöckel / Lungen-Wurtzel und Wermuth ins Getränck legen / damit ihnen das eingeschluckte Ungezieffer / und die grosse Sommer-Hitze / nicht schaden mögen. Absonderlich aber soll man um das Heu-Monat herum / so wol zu Hause / als absonderlich auch auf dem Felde / fleissig auf die Schweine Achtung geben / ob sie das Ranck-Korn nicht bekommen / um plötzlich ein Mittel darwider zu gebrauchen.

§. 5.

Den gantzen Winter über / und zu Anfang des Frühlings / ehe das Gras und die Kräuter hervor kommen / unterhält man die Schweine gleichfalls mit dem mit heissen Wasser abgebrüheten und abgebrennten Afterich / oder auch mit gebrüheten Lein-Bollen / darunter man (wers hat) ein wenig kleine gestossene Ruben untermenget / geben kan.

Item, Linß-Futter/ auch Aftericht von Habern / Gersten / Erbsen und ander Getraid gemahlen und mit untermenget.

Item, Wein-Treſter/ Obſt-Treſter und eingemachte Kraut-Blätter mit untergemiſcht.

Unter das Trincken / kan man ihnen / was man nur hat / nebſt ein wenig Nach-Mehl thun / welches ihnen gar wol bekommt. Fürnemlich aber muß man ihnen wol unterſtreuen / damit ſie für der Kälte wol verwahret ſeyen / als die ſie mächtig an ihrem Aufnehmen hindert.

Das Getränck muß auch wärmer ſeyn / als im Sommer / doch nicht zu heiß / dann von dieſen bekommen ſie leicht den Brand und die Lungenſucht; Es muß ihnen vier oder dreymal vorgegeben werden / zu Morgens/ Mittags und Abends/ und etwan zwiſchen dem Eſſen noch einmal.

§. 6.

Das iſt curiös was Herr Coler räth und aus frembder Erfahrung recommendiret: Etliche / ſchreibet er / legen in die Tonne / oder in das Faß / da ſie den Schwein-Tranck innen haben / eine Schild-Krotte / oder wilde Rüben / oder Schweſel / oder Gerſt-Wurtzel / oder Baldrian / oder einen geräucherten Fuchs / ſo gedeyen ſie wol / und wird ihnen das gantze Jahr durch kein Schwein leichtlich kranck.

Ich habs bey einem vornehmen reichen Mann geſehen / der hatte eine Magd / die ſetzte den Knechten allezeit zwey Fäſſer vor / darein muſten ihr die Knecht den Roß-Koth ſammlen. Wann ſie darnach den Schweinen den Kaff / (das iſt / das Geſott) gerühret hatte / ſonderlich das Bollen-Kaff/ das iſt / die ausgedroſchene Knotten von Lein (Haar-Pollen) da mengte ſie die Kleyen und der Pferde-Koth mit unter / und gab ihn alſo den Schweinen mit. Davon werden ſie fein leibig/ ſtarck und gut / allein ſie wollen in der Erſte nicht gerne dran. Man muß aber nicht nachlaſſen / dann darnach eſſen ſie es gar gerne.

Das LXXXVI. Capitel.

Von dem Eber / und der Schweins-Mutter / und deren Zulaſſung.

Inhalt.

§. 1. Muthigkeit des Ebers. Kenn-Zeichen eines guten Ebers. Zeit ſeiner Zulaſſung: Taugliches Alter darzu. §. 2. Von den Schweins-Müttern. Welches die beſten? Wann ſie zu belegen? §. 3. Die bequemſte Zeit darzu. §. 4. Ihre Trächtigkeit. Der ſaugenden Schweins-Mütter ihre Wartung.

§. 1.

DEr **Eber** / oder **Bär** / iſt ein ungeſchnittenes Schwein / und wird zum Belegen der Mutter-Schweine oder zur Zucht gebraucht. Er iſt behertzt und muthig / und weil er weiß / daß er im Nothfall mit ſeinen ſcharffen Zähnen um ſich hauen kan / ſo verläſt er ſich darauf / und ſetzet ſich noch eins ſo friſch gegen die / ſo ihn anfallen wollen / als die andere thun / ja er ſcheuet ſich wol manchmal nicht / dem unter die Heerde fallenden Wolff entgegen zu gehen und ihm zu widerſtehen.

Man muß ſeiner wol warten / damit er recht erſtarcken / und bey gutem Futter zu vollkommenen Kräfften kommen möge / dann ſonſten wird wenig Nutzen von ihm zu hoffen ſeyn.

Hat man die freye Macht / und Gelegenheit / unter vielen einen Eber ſich auszuſuchen / ſo nehme man einen ſolchen / der von mittelmäſſigem Kopff / hangichten groſſen Ohren / harten und langhärigen Börſtern / breiten vollkommenem Creutz / kurtzen und unterſetzten Leib / kleinen Augen / erhöchten und übergeworffenen Rüſſel oder Schnorren / und von dicken und kurtzen Schenckeln iſt; fürnehmlich aber ſehe man zu / ob er einen krummen und wie ein Poſt-Hörnlein zuſamm gedräheten und gewundenen Schweiff habe / weil derſelbe ein Zeichen iſt ſeiner vermöglichen Kräfften und braven Stärcke: dahingegen / wo ſein Schweiff flach und ungewunden hinab hangt / leicht zu ſchlieſſen iſt / daß er ſchwach im Rucken / und dahero zur Zucht undienlich ſey.

Man hält auf zehen oder zwölff Schweine einen Eber / und wo jener mehr ſind / werden auch mehr Eber gehalten; Doch ſoll keiner davon vor ein Jahr ſeines Alters zugelaſſen werden / wo man anderſt nicht Butter-Krapffen / ſtatt rechtſchaffener Fercklein / von ihnen ziehen will.

Zwar einige ſind hier widriger Meinung / und behaubten / daß man ihn nach einem halben Jahr / oder nach acht Monaten / von ſeiner Geburt an / zulaſſen könnte; Nun iſt zwar wahr / daß die Sache an ſich ſelbſt / nemlich **das Springen** von ihm in dem Alter kan verrichtet werden: Allein davon iſt die Frage nicht / ſondern von dem / ob es mit Nutzen und mit Vortheil geſchehen könne; und da bleibe ich beſtändig darbey / daß bey ſo frühem Alter der Herr in doppelten Schaden gebracht werde. Dann weil von einem unzeitigen und unausgewachſenen Thier nichts rechtes fallen kan / ſo bekommt er meiſtentheils ſchlechte / geringe und liederliche Fercklein: Der Eber aber / weil er ſchon ſo bald zum Springen gebraucht iſt worden / fängt auch bald an / wieder abzunehmen / und indem er noch nicht recht zu Kräfften kommen iſt / und doch von denſelben wieder etwas verlieren ſoll / ſo kan ja nimmermehr was rechtes aus ihm werden.

Man mag ihn aber gebrauchen wie man will / ſo iſt über das vierte Jahr ſeines Alters nicht viel mehr mit ihm auszurichten / ſondern er muß alsdann verſchnitten und gemäſtet werden.

§. 2.

Schweins-Mütter heiſſen diejenige Schweine / ſo zur Zucht behalten werden/ und der jungen Fercklein Mutter ſind. Sie werden meiſtentheils bey einem woleingerichteten Haushalten jung auferzogen / und immer

immerzu an statt der alten und abgehenden Säue / nachgeschafft.

Man hält aber gemeiniglich die jenigen unter den Mutter-Schweinen für die besten / so breite Arsbacken / einen abgehängten Bauch / viel Zitzen / einen hohen Rüssel / und lange Seiten haben / und von dieser Gattung nimmt man auch gerne einige Junge / die die Stellen der nach und nach untüchtig werdenden Alten / wieder vertretten müssen.

Es kan auch nicht schaden / wo man zugleich drauf siehet / wieviel die alten Fercklein jederzeit geworffen haben. Dann so kan man darnach desto eher wissen / aus welchen jungen Fercklein wolträchtige Mütter werden.

Keine Schweins-Mutter soll man ehe belegen / als nach dem ersten Jahr ihres Alters / ohngefehr in dem 18. oder 20. Monat. Dann ob man schon also eine Tracht missen muß / die man vorher hätte haben können / wo sie eher wäre zugelassen worden / so kommt doch dieser Verlust damit reichlich wieder ein / wann so schöne / grosse und starcke Fercklein fallen / auf die man sich sonsten / wo im 20. Monat die andere Tracht fiele / keine grosse Rechnung machen dörffte.

§. 3.

An etlichen Orten nimmt man bey der Zulassung der Schweine keine gewisse Zeit in Acht / sondern man läst die Schweine / ohne einiges Bedencken / untereinander gehen und weiden / daß sie sich belauffen können / wann sie wollen.

Allein diese Unordnung gefällt ihrer vielen nicht / weil hernach die Wurff-Zeit so ungewiß ist / und man sie öffters / wann es am ungelegensten / und gantz ausser der Zeit ist / sich mit ihnen schleppen und placken muß. Dahero sind verschiedene Vorschläge / wegen einer gewissen Zeit / ans Licht gekommen / welche aber meistens da hinaus lauffen / daß man sie entweder das erste mal / im Mittel des Martii / zum andern mal aber / um das Ende des Octobers belegen solle / dann so müsten die Fercklein theils um die Schnitt- oder Erndte-Zeit / theils aber um Lichtmeß fallen / welches die bequemsten und bequemsten Zeiten zu ihrer Auferziehung sind: Oder man sollte von dem Christ-Monat an / biß auf das Æquinoctium vernum, den Bären zu der Sutzen lassen / da man dann diesen Vortheil zum besten haben würde / daß die Jungen jederzeit im Sommer fallen / da sie von den Schweinen mit der Milch am leichtesten ernähret / und auch sonsten über sich gebracht werden können.

Beyde Vorschläge sind nicht zu verachten / und hat sich ein Haus-Vatter nur zu bescheiden / ob er seine Schweine ein- oder zweymal / das Jahr über gerne trächtig siehet / und wann es ihm am bequemsten komme / so wird er alsdann leichtlich wissen / was ihm zu thun werde seyn.

§. 4.

Sie tragen nach ihrer Zulassung vier Monat oder achtzehen Wochen / ehe sie die Fercklein fallen lassen. Bißweilen bringen sie zehen / zwölff / auch wol funffzehen Junge / die man ihnen aber niemals miteinander lassen soll / sondern wann ohngefehr drey Wochen herum / so soll man sie theils in die Kuchen gebrauchen / oder sonsten verkauffen / theils aber / ohngefehr biß auf sieben oder acht der Schweins-Mutter lassen. So viel kan sie wol ernähren / und mit Milch versehen: Wiewol es ist wahr / einige Mutter-Schweine versehen auch wol zehen Junge / allein die Ursach ist nicht weit zu suchen / dann wo man ihnen eingeweichte Gersten zu fressen giebt / da kann es ihnen auch an Milch nicht so bald mangeln / als einer andern Mutter / die leger und schlechter gehalten wird.

In der Zeit sollen sie wol in Obacht genommen werden / daß sie nicht schimmlicht Brod / oder sonsten andere faule und stinckende Sachen fressen / sonst werden sie gar bald pfinnig davon: Man kan aber dem Ubel vorbauen / wann man ihnen in der Wochen ein paar mal reines Korn fürgibt: Am Wasser und Trincken muß man sie ebenfalls keinen Mangel leiden lassen / absonderlich aber im Sommer / da sie offt wollen getränckt seyn / wann man anderst den Titul eines klugen Haus-Vatters erhalten will.

Das LXXXVII. Capitel.

Von den jungen Fercklein.

Inhalt.

§. 1. Junge Fercklein gehören entweder zum Schlachten oder zur Nach-Zucht. §. 2. Die Wolfs-Zähne muß man ihnen ausbrechen. §. 3. Wann sie sollen gewaschen und an das Futter gewöhnet werden. §. 4. Wie lang sie in Ställen zu lassen? Das Flachs-Fressen ist ihnen schädlich. §. 5. Jede Mutter und ihre Fercklein sind zu bemercken.

§. 1.

DJe gefallene Fercklein gehören entweder zum Schlachten oder zur Nach-Zucht. Diese werden gemeiniglich von dem andern und dritten Wurff genommen / dieweil sie die vom ersten Wurff an Güte und Stärcke übertreffen sollen / die Mutter muß weder zu alt / noch zu jung / sondern von mittelmässigen Jahren seyn / dann wo das nicht ist / so wäre es ungereimt von ihnen Junge zur Zucht zu behalten / die weit schwächer sind / als die andern / da doch die Vernunfft gibt / daß man hierzu die besten wehlen soll.

Zur Schlachtung werden alle die übrige ausgeworffen / die entweder die Mutter nicht wol ernähren könnte / und deßwegen in der andern Wochen abgestossen und weggegeben werden müssen / oder die vor Lichtmeß / das ist / vom Augusto an / biß zum Ausgang des Jenner-Monats fallen / da es gar schwer werden würde / sie den langen Winter durchzubringen.

§. 2.

Nebst den Zähnen / die die Fercklein alsobald mit auf die Welt bringen / finden sich auch bißweilen zu beyden Seiten auswärts schwartze spitzige Zähnlein / so man die Wolfs-Zähne nennet / diese soll man nicht dulten / sondern mit einem scharssen Zänglein / wann die Fercklein ohngefehr vier Wochen alt / aus- oder entzwey brechen. Dann unter dem Fressen stechen sie sich dran / und werden dardurch gantz verderbet / verwehnt und ausgehungert / daß sie endlich gar darüber zu schanden gehen / wo ihnen nicht bey Zeiten geholffen wird.

§. 3.

So lange sie an der Mutter noch saugen / das ist / unter vier- oder sechs Wochen von ihrer Geburt an / soll man sie nicht waschen / weil sie / ob es gleich zu ihrem Besten mögte gemeinet seyn / die Kälte und das flüssige Wesen auf dem Leib nicht leiden können; So bald sie aber abgespehnet worden / welches die folgende Wochen darauf geschiehet / so ist ihnen das öffters Waschen eine grosse Gutthat / und eine ersprießliche Wartung: Gibet man ihnen ferners / nachdem sie abgewehnet worden / gute Kleyen-Träncke / Gersten-Schrott / mit untermengter saurer Milch für / so wird man seine Lust sehen / wie sie / nach gewohnten Essen / wachsen und zunehmen werden. Man kan sie auch hierzu unter den ersten vier Wochen schon angewöhnen / und wann die Mutter auf die Weide nach zehen Tagen wiederum gelassen wird / so kan man ihnen unterdessen Gersten und Brod ovrwerffen / so vergessen sie der Milch desto leichter / und kommt ihnen das Futter zu letzt nicht spannisch vor.

§. 4.

Vor allen aber muß man Achtung geben / daß sie nicht zu bald aus dem Stall kommen / und in die Kälte gelassen werden. Dahero ob schon das Mutter-Schwein gleich nach den ersten zehen Tagen wiederum vor den Hirten muß / so darff man doch dieses mit den Jungen nicht thun / wo man sie nicht muthwillig wollte verderben lassen / sondern man muß sie sechs oder acht Wochen inn-behalten / da sie allgemach recht zu erstarcken anfangen / hernach mag man sie immerzu mit- und neben der Alten / bey gutem Wetter / spatziren lassen gehen. Jst es aber windig / kalt / Regen- und Ungewitter / so bleiben sie besser im Stall stehen / als auf dem Felde / da sie im kalten Regen-Wetter leichtlich ihren Tod finden können / so wol / als wann sie die Hirten vom Flachs fressen / oder in die anfahrende und aufgehende Flachs-Aecker lauffen lassen / das ihnen nicht anders / als Gifft bekommen kan.

§. 5.

Im übrigen ist nicht hindan zu setzen / was einige rathen / daß man nemlich eine jede Sau / und einer jeden Junge / eigentlich soll kennen lernen / damit man wisse / wieviel eine jede junge Ferckeln hat / und welches dieselbe seyen. Dann diese Auffsicht dienet darzu / daß ein jedes Fercklein bey seiner Mutter bleiben / und nicht leichtlich unter ein fremdes Schwein kommen kan; welches doch sonsten offt geschiehet / absonderlich / wann sie aus den Ställen kommen / und sich untereinander vermischen / da dann / so bald sich nur eine Sau niederlegt / und saugen will / die fremde Ferckel sowol / als ihre eigene Jungen zulauffen / und sich an die Dutten legen wollen: Durch diese Unordnung aber stehlen die fremden die Milch den rechten Jungen hinweg / daß diese hernach Noth leiden / und verputzeln müssen. Deßwegen ist es nicht übel gethan / wo man ein jedes Schwein mit ihren Jungen besonders unterhält und einschliesset / damit von den andern kein Gewirre noch Verdruß könne verursachet werden / sondern jedes ruhig das Seinige genieſſen möge. Wo aber das nicht seyn kan / muß man die Fercklein mit Pech / Farben / Bändlein / und dergleichen / so wol als auch die Mutter / zeichnen / damit man aus dem von ihnen übereinstimmenden Zeichen alsobald sehen möge / was zu- und voneinander gehöre.

Das LXXXVIII. Capitel.

Von Verschneidung der Schweine und Fercklein.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Verschneidung. Beste Zeit darzu bey den jungen Fercklein. Bey dem Eber und der Schweins-Mutter geht es nicht allezeit gleich ab. Gutes Anerbieten gewisser Säu-Schneider. §. 2. Was sonsten vorher zu beobachten. Ihre Wartung nach dem Schnitt. §. 3. Die Weise wie Schweins-Mutter und Eber verschnitten und verheilet werden. §. 4. Vernäheten Schweinen wie zu helffen?

§. 1.

WO die Schweine/ sie seyen nun alt oder jung/ zu Speck und Fleisch kommen sollen/ so müssen sie vorhero/ ehe man die Mastung auf sie wendet/ verschnitten werden. Junge Fercklein/ die nicht zur Zucht/ sondern zur Mast gehören/ verschneidet man am allerliebsten gleich bey der Mutter-Milch/ dann/ sollten sie ja auf allen Fall umstehen und zu Schanden werden; ist doch der Verlust nicht so groß/ als bey den andern auswachsenen Schweinen/ die schon ein ziemliches gekostet haben.

Diese Furcht aber ist unnöthig/ weilen die Erfahrung giebt/ daß die so früh geschnittene Fercklein leichtlich heilen/ und des mit ihnen vorgenommenen Handels zeitig vergessen/ ja öffters nicht einmal wissen/ was/ oder wie ihnen geschehen ist.

Der Eber/ wann er 4. Jahr alt ist/ nach welcher Zeit er allgemach untüchtig ist zum Belegen/ wird entweder im Frühling/ oder im Herbst beschnitten/ damit sein hartes und ungeschmacktes Fleisch gebessert/ und er am Speck/ Schmeer und Fettigkeit tapfer zunehmen mögte. Die Zucht-Schweine müssen gleichfalls herhalten/ wann sie etlichemal mit Werffen junger Fercklein das Ihrige endlich gethan haben.

Bey diesen beyden Verschneidungen aber muß die Resolution seyn/ sich nicht zu betrüben/ wo es mißrathen sollte. Dann die Bären und Schweine/ so schon ein- oder etlichemal zugelassen worden/ behalten hernach immerzu die Sehn-Sucht nach der alten Lust/ zu der sie aber alsdann untüchtig sind/ und dahero leichtlich einen gefährlichen Zufall sich über den Hals ziehen können.

Wiewol es giebt einiger Orten solche wolerfahrne Säu-Schneider/ die sich/ nach versprochenem gewissen und bedingten Lohn/ anerbieten/ die Gefahr dargegen über sich zu nehmen/ und das Schwein/ so es von dem Schnitt crepiren würde/ zu bezahlen; welcher Art fast die allerbeste und gewisseste für einen Haus-Vatter ist/ der sich nicht weigern darff/ etliche wenige Kreutzer in den Wind zu schlagen/ wo er sich vor einer bevorstehenden Gefahr in seinem Vieh-Stall/ darmit bewahren und versichern kan.

§. 2.

Man verschneidet junge und alte Schweine/ entweder im abnehmenden oder alten Mond/ oder aber im neuen und zunehmenden Licht/ nachdem es sich schicket/ und füglich thun will lassen. Die Jahrs-Zeit ist der Frühling oder Herbst/ doch soll jederzeit das Wetter mittelmäßig und temperirt/ weder zu kalt noch zu heiß seyn; kan man einen schönen/ hellen/ trockenen und Windstillen-Tag erwarten/ so mag dieses Glück für eine gute Tag-Wahl passiren. Den Tag vorhero/ ehe man sie zu beschneiden Willens ist/ soll man sie besonders einsperren/ und Hunger leiden lassen/ oder ihnen alles Fressen beyseits raumen/ damit sie nichts erwischen können.

Nach verrichtetem Schnitt werden sie an einem warmen Ort behalten/ und mit guter Streu versehen/ damit sie nicht/ nebst denen ordentlichen Schmertzen/ schädliche Kälte/ oder auch nur schaurige Frost/ mögten zu befürchten haben.

Neben dieser Aufsicht werden sie etliche drauf folgende Tage mit guten laulichten Getränckern von Mehl und Kleyen versehen/ biß sie des Schmertzens allgemach wieder vergessen haben.

§. 3.

Die Säu-Schneider haben nicht einerley Mode im Schneiden. Den Bären schneiden einige mit zwey Schnitten/ davon über jeden Testiculum einer gehet/ und drücken hernach jedes Nierlein absonderlich heraus/ daß sie bequem können abgelöset werden: Allein diese haben darbey die Unbequemlichkeit/ daß sie wiederum doppelt den Schnitt/ und also mit zwey Näden zumachen müssen/ welches denen Ebern gar zu kitzlicht und beschwehrlich fället.

Andere gehen hier behutsamer/ und schneiden nur eine Wunde/ durch die sie beyde Nierlein weg zu nehmen wissen/ da dann der Schnitt mit einer Näht wiederum kan verheilet werden. Den Mutter-Schweinen schneiden sie erstlich in der Seite bey den hindern Beinen die Börster weg/ und machen alsdann ein länglicht Loch/ dardurch sie mit zwey Fingern die Materie heraus langen können/ welche abgeschnitten wird/ den Schnitt vernähen sie/ wann die Wunden bey Ebern/ Säuen und Fercklein/ mit ungesaltzner frischer Butter/ oder Schmeer/ ist gesalbet und geschmieret worden.

§. 4.

Zu Zeiten geschiehet es/ daß grosse und ausgewachsene Zucht-Schweine nach geschehenem Schnitt zu krängeln anfangen/ und nicht essen wollen/ man mags mit ihnen machen wie man will: Da soll nun ein kluger Haus-Vatter/ wo sie auch die ihnen sonst angenehme Speise und das delicate Schwein-Gefräs/ nicht anschmecken noch anrühren mögen/ sich nicht lang säumen/ sondern alsobald den Faden in der zugenäheten Seiten wieder auf- oder abschneiden und weg thun lassen/ weil die Schweine bißweilen angenäht werden/ daher dann der Eckel vor allem Essen kommt: Hilfft aber dieses nicht/ und das Schwein bleibt bey der alten Mode/ so soll man ihm frisch Wasser zu trincken vorgeben/ welches ihre Erquickung bey solchen Zuständen mag genennet werden/ so wird es sich bald ändern/ und zur Besserung anlassen.

***

Das LXXXIX. Capitel.

Von der Schweine Mastung im Walde und Stalle.

Inhalt.

§. 1. Eicheln-Mastung schlägt den Schweinen wol zu. §. 2. Was bey ihrer Mastung in Wäldern zu beobachten. §. 3. Unterschied der Haus-Mastung. Was darbey absonderlich zu beobachten. §. 4. Antimonium dienet zur Mastung. §. 5. Das beste Alter der Mast-Schweine. §. 6. Ihre Einstellung / die beste Jahr-Zeiten / und die übrige Wartung.

§. 1.

Jeienige / so Eichen- Buchen- und Kesten-Wälder in ihren Ländern und Nachbarschafften haben / können sich deren / zu ihrem grösten Vortheil / bey der Mastung der Schweine / bedienen; wie dann von dem einigen Hessen-Wald erzehlet wird / daß er / wann die Eicheln wol gerathen / für 200000. Schweine genugsame Mastung reiche / und belauffe sich davon der jährliche Gewinn auf 30000. Gulden.

Dann ich glaube nicht / daß irgend eine Speise oder Aetzung seye / die den Schweinen besser zuschlägt / und wegen der Süßigkeit der Kern angenehmer ist / als Eicheln / Büchlein und Kesten. Man sehe nur / wo man Gelegenheit hat / solche darmit gemästete Schweine an / und halte sie gegen andere / so wird man an der Güte und dem Geschmack des Fleisches den Unterschied alsobald mit beyden Händen greiffen können.

§. 2.

Wo es nun also dergleichen Gelegenheit gibt / da werden in den Wäldern gewisse Plätze abgezeichnet / die so viel als die Ställe bedeuten müssen / diese werden von dem Ober-Herrn den Unterthanen oder auch fremden Leuten um ein gewisses Geld überlassen; welche alsdann die Schweine gantz Heerden-weis / doch nach der bedingten Zahl / in die Mastung treiben / und in diese Plätze oder Ställe vertheilen; in welchen sie auch bißweilen Tag und Nacht bleiben müssen / biß die Eicheln aufgefressen und verzehret sind: Wo dieses geschehen ist / werden die Ställe an anderen Oertern aufgeschlagen und verändert / wie etwan die Schäfer mit ihren Pferch-Ställen auf den Feldern und Aeckern thun. Sind Eicheln genug dar / so treibet man es also mit ihnen biß auf Weyhnachten / wo nicht die grosse Kälte und der tief-gefallene Schnee den Termin kürtzer macht / und die Schweine zeitlicher in ihre Ställe geben heisst.

§. 3.

Läßt sich aber dieses nicht practiciren / so muß man die Schweine zu Hause mästen. Diese Mastungen aber sind nicht einerley / noch über einen Kamm geschoren / sondern / gleichwie die Länder mit Früchten / Gewächsen und anderen Sachen nicht überein kommen / dieweil diesem jenes / jenem aber dieses mangelt / also ist auch darinnen nichts gewisses fürzuschreiben / sondern es hat sich jeder nach gemeiner Gewohnheit und kluger Nachbarn Erfahrung zu richten. Unterdessen ist doch nicht zu übergehen / daß einige die Mastung mit guten dicken Träncken von Kleyen und darunter gemischten geschrottenen Habern oder Gersten anfangen / die sie darnach mit Einmengung der Wein- und Bier-Treber / Erbsen / Linsen / Ruben / und andern Sachen fort zu setzen pflegen.

Etliche / wann sie den Hanff wolfeil haben können / bedienen sich auch desselbigen / doch nicht anderst / als geschwellt / und nicht länger / als biß zehen oder vierzehen Tage vor der darmit gemästeten Schweine Schlacht-Tag / damit das Fleisch den Geruch davon nicht annehmen möge. Durchgehends mögte wol das beste seyn / wann man zeitige Eicheln von andern Orten / da man sie haben kan / bey Zeiten zusammen kauffete / und auf dem Boden / oder in einer Kammer aufdörrete / nachgehends in der Mühl grob schrotten oder brechen / und also den Schweinen verwerffen liesse: Kan man ihnen gelbe oder weisse klein-gestossene Ruben geben / so ist es auch nicht böß / absonderlich / wo man sie siedet und stößt / und fast wie einen Brey und Muß fürgiebet.

Dieses aber haben alle und jede zu mercken / daß man ihnen anfänglich nicht zu viel guten Schrott und fette Träncke geben soll / sondern man muß solche von Tag zu Tag bessern / so gewohnen sie es allgemach / und werden derselben nicht überdrüßig.

§. 4.

Das ist curiös, was in dem Journal des Sçavants vor ohngefehr ein- und dreyssig Jahren vorgekommen / wie nemlich eine gewisse Person zwey Fercklein eingestellet / und dem einen davon ein Quintlein Antimonii, dem andern aber nichts gegeben / doch mit der übrigen Wartung eines so gut als das andere versehen hatte / da dann endlich der Ausgang gewiesen / daß das / so von dem Spieß-Glas / welches eine Krafft in sich hat / das Geblüt zu reinigen / genossen hatte / weit feister und grösser in funffzehen Tagen / als das andere / worden seye. Scheinet also / daß der Vortheil / den einige vorgeschlagen / ein Schwein bald und mit halben Unkosten fett zu machen / nicht zu verwerffen sey / weil das Antimonium unter den andern Mitteln gleichfalls seinen Platz hat.

Es bestehet aber selbiger darinnen: Man nehme klein-gestossen und gesähtes Antimonii Crudi ein halbes Quintel / gebe es dem Schwein drey Tage vor dem Neu-Monden ein / und lasse das Schwein also gehen / biß drey Tage nach dem Neu-Monden / so wird es dardurch wol purgiret / und von aller bösen Feuchtigkeit gereiniget / daß mans hernach nur getrost einlegen / und nach des Landes Gebrauch mästen kan.

§. 5.

Die besten Mast-Schweine sind die / so im dritten oder vierten Jahr / und so fort / ihres Alters sind / dann weil sie schon dapfer gewachsen sind / und ihre geziemende Stärcke haben / so nehmen sie desto besser zu an Schmeer / und Speck: Da hingegen die jungen Schweine von einem oder zwey Jahren nicht wol mästen / dieweil sie noch ins Fleisch zu wachsen pflegen. Dahero werden sie auch mit keiner sonderlichen Mastung regaliret / sondern man füttert und wartet ihrer nur sonsten wol.

§. 6.

Man stellet gerne diejenigen paarweiß nebeneinander / die von einer Zucht gefallen sind / und auf der Weide einander gewohnet haben / dann sie halten gute Freundschafft und par Compagnie fressen sie noch eins so gerne / als wann sie allein wären. Sonsten unterschlägt man den Stall mit Brettern also / daß sie einander nicht berühren / aber doch im Fressen sehen und hören mögen / welches viel zu ihrer geschwinden Fettigkeit dienen soll.

Wegen

Wegen der Zeit / da sie einzulegen sind / läßt sich niemand etwas gewisses vorschreiben / sondern es stehet bey eines jeden Willkühr / wann er fette Schweine haben will. Doch / die Warheit zu sagen / ist es am besten / wann man es nach Jacobi thut / da die gröste Hitze vorbey / und die schwere Kälte noch nicht zu befürchten ist: Zumal da die Garten und Feld-Früchte alsdann leichtlich zur nützlichen Abwechslung und Veränderung des Futters dienen können. Man vergesse nur nicht / sie sauber zu halten / und bey warmen Wetter zu schwemmen / so werden sie wiederum nicht vergessen / zur rechten Zeit alles reichlich einzubringen.

Das XC. Capitel.

Von der Schweine Kranckheiten.

Inhalt.

§. 1. Kenn-Zeichen der gesunden und krancken Schweine. §. 2. Præservativen wider der Schweine Kranckheiten. §. 3. Ihre Kranckheiten nebst den Gegen-Mitteln werden erzehlet und beygebracht.

§. 1.

SO wol als man gewisse Kenn-Zeichen hat / aus deren Gegenwart man den Schluß machen kan / daß das Schwein gesund seye / als da ist ein keilichter gedreheter Schwantz oder Schweiff; so wol sind auch einige andere Stücke / aus denen man ihre Kranckheit nicht nur allein muthmassen / sondern deutlich genug sehen und wissen kan. Dann wann sie die Köpfe auf eine Seite hangen / und bald still stehen / bald wieder niederfallen / so haben sie entweder das Fieber / oder sie sind sonsten kranck: Wann man ihnen die Borster auf dem Rücken ausrauffet / und unten dran ein wenig Blut oder Fettigkeit hanget / so ist dasselbige Schwein nicht gesund: Im Gegentheil aber / wo die Börster unten an der Wurtzel / nicht blutig noch befleckt / sondern weiß und sauber sind / so ist das Schwein gewiß frisch und gesund.

§. 2.

Weil nun aber eines klugen Haus-Vatters Verstand nicht nur allein dahin sich erstrecken muß / daß er weiß / wie dem krancken Vieh zu helffen seye / oder wie dem Ubel gleich anfänglich begegnet werden müsse: sondern von ihm auch erfordert wird / daß er jederzeit auf seiner Gewahrsam seye / und nicht allererst zu sorgen anfange / wann es die grosse Noth erfordert; also ist leicht zu schliessen / daß es hoch vonnöthen seye / vor allen der Præservativen zu gedencken / die wider dergleichen Fälle recommendiret werden. Herr Tylkowsky will behaubten / daß / wo man Schwefel / Alaun / Lorber-Beer / eines so viel als des andern / und ein wenig Camin-Ruß / nehme / alles zusammen in ein Säcklein lege / und jährlich zu zweyenmalen in ihren Tranck hänge / so verhüte man darmit alle Kranckheiten unter den Schweinen.

Ich habe auch wol gesehen / daß einige ihre Schweine gesund zu erhalten / an einem jeden End des Schwein-Trogs / oben in der Höhe / ein Loch gebohret / Queckſilber hinein gethan / und mit einem andern höltzernen dicken Nagel wol verspündet / die dann mir hernach die treff Würckung die Præservativs nicht genugsam zu rühmen wusten.

Das gemeinste Præservativ ist Enzian / so ihnen für allen andern Mitteln gut / und Nieß-Würtz / die man ihnen im Anfang des Brachmonats / welcher der Schweine Pestilentz ist / mit Milch oder sonst einen Tranck eingibt; doch muß man darbey Acht haben / daß / weilen sie sich darvon übergeben / man sie alsobald in einen andern Stall thue / damit sie den Wust / ihrer Gewohnheit nach / nicht wieder in sich fressen.

Insgemein aber bleibet es darbey / daß durch gute Wartung viel Verdruß und schädliches Unwesen könne verhütet werden; doch davon ist schon in dem vorhergehenden 81. Capitel geredet worden.

§. 3.

Wäre es aber Sache / daß / ohngeachtet aller Vorsorge / sich dannoch einige Kranckheiten an einem oder andern Schwein finden und mercken liessen / so ist das beste / man zaudere nicht lange / sondern man suche auf das bäldeste was darwider zu gebrauchen. Durchgehends kan man wider alle ihre Kranckheiten Schaf-Blut unter das Futter geben / und sie denselben Tag kein anders Essen kosten lassen; oder man kan ihnen Roggen-Mehl zu einem Brey kochen / und dreymal nacheinander fürgeben / doch muß man sie vorhero einen Tag fasten / und denselben / da sie diese Arzney eingenommen haben / gleichfalls nichts anders essen lassen.

Absonderlich aber muß man den Schweinen / **wann sie sich überfressen und übersoffen haben** / daß ihnen die Ohren erkalten / einen Schnitt in die Ohren geben / daß sie bluten; das Blut fängt man auf / und giebt es ihnen mit Butter und Brod / in einem Wisel-Fell ein / so wird ihnen zu dem vorigen Appetit wieder verholffen werden.

Wider die Läuse nimmt man Gänse-Fett / oder Lein- und Rüben-Oel / thut geriebenen Knoblauch darunter / schmieret die Schweine darmit / und gibt ihnen Lein-Kuchen zu essen; man kan auch alt schweinen Schmeer / das man in einem Scherben hat / mit ein wenig Queck-Silber vermengen / alles zerstossen / und mit einem Höltzlein hübsch durcheinander rühren / so wird / nachdem das Queck-Silber getödtet ist / das Schmeer gantz blau darvon werden: Mit dieser Salbe schmiere man die Schweine / die man aber vorhero wol abbaden muß / an den Orten / wo sie Läuse haben / so werden sie bald vergehen.

Bißweilen bekommen **die Schweine Würme oder Maden in die Ohren** / die ihnen rings umher etwas schwellen / und auf eine Seite hangen / wann es ihnen aufbricht / so blutet es sehr; wo du nun dieses merckest / so behalte sie zu Haus / und nimm Pfirsching-Laub / zustosse das zwischen zwey Steinen / und drücke den Safft durch ein Tüchlein / thue Nies-Wurtz unter den Safft / lege die Schweine nieder / räume ihnen das Ohr mit einem Holtz aus / und geuß ihnen dasselbe ins Ohr. Doch muß man sie / weil sie sonsten in dieser Kranckheit nicht gerne etwas anders essen wollen / mit Brod speisen und unterhalten.

Einige **kriegen die Bräune** / das ist / in dem Hals entzündet sich das Zäpflein / dardurch werden die Lufft-Röhren verhindert / daß die Schweine endlich erstickten müssen / welches daher auch zu erkennen ist / wann ihnen

nen die geschwollene Zunge braun/ blau oder schwartz wird. Diesem Ubel muß man bald begegnen mit Schlagung einer Ader unter der Zungen / und darauf ihnen das Maul mit untereinander vermischten Saltz und Waizen-Mehl wol reiben.

Zu Zeiten bekommen sie grosse Geschwür unten am Halse / von aussen / die man **Kröpfe** nennet / wider dieselbe mag man eben das gebrauchen / was wir wider die Bräune recommendiret haben.

Für **das Fieber** schlägt man ihnen die Adern unter dem Schwantz.

Für **die Milz Sucht** löscht man von Tamariscken-Holtz glüende Kohlen im Wasser ab / und gibt ihnen selbiges zu trincken.

Für die Pest / oder für den Umfall / nimmt man von einem umgefallenen Schwein das Hertz heraus / hacket es klein / vermischts mit Kleyen / und gibt es den übrigen zu fressen / ist ein bewährtes Mittel.

Theils Säu-Hirten / so bald ein Umfall unter die Schweine kommet / zerhacken das Kraut und Wurtzel von der Modelger / und gebens den Schweinen unter ihren Tranck.

Andere nehmen auf ein Schwein / wann es kranck wird / ein Säcklein Nieß-Wurtzel / ein Quintlein Lorbeer / ein halb Quintlein Schwefel / ein halb Quintlein Kressen-Saamen / und auch so viel / als ein halb Quintlein gestossene Venedische Seiffen / und geben ihme alles in süsser Milch zu trincken. Es wird bey einem Schwein-Umfall als ein dienliches und probirtes Mittel vorgetragen / doch mit voraus bedungener Exception der trächtigen und säugenden Schweine / denen es leichtlich schaden mögte.

Das Kanck-Korn gleichet einer weissen Erbsen oder runden Blattern/und bekommen es die Schweine inwendig am Maul / oben am Gaumen in der dritten Staffel: Es ist eine gefährliche Kranckheit / die ihnen um die Erndte-Zeit / wann grosse Hitze einfällt / gar auffätzig ist / und mit der / von einem krancken Schwein / leichtlich eine gantze Heerde kan angestecket werden. Man nimmt es den Schweinen also: Sie werden nieder in die Erden geleget / und wird ihnen ein Prügel oder Knüttel überzwerch in das Maul gesteckt / damit sie es geöffnet lassen müssen: Hierauf schneidet man mit einem spitzigen und scharffen Messer rings herum um das weisse Gewächs ins Fleisch / und gräbet es also heraus. Man muß aber klein gestossenen Jngwer und Ofen-Ruß bey der Hand haben / damit man es vermengt in das gemachte Loch streuen oder stossen könne. Will man ihm auch taube Nesseln in den Tranck legen / so ist es desto besser.

Hierauf sperret man das geschnittene Schwein in einen Stall absonderlich / und / nach ein paar Stunden / wartet man ihm mit einem guten Getränck auf / so wird es sich nach und nach bessern.

Was endlich die **Pfinnen** anbetrifft / oder die weisse runde Körnlein / die sich allenthalben in dem Fleisch hervorthun / so rühren dieselbige so wohl von ihrer natürlichen Unsauberkeit / als auch von den feuchten stinckenden Ställen her / in denen sie bey manchem unsaubern Schwein-Nickel ligen müssen. Es ist leichtlich zu erkennen / welche unter der Heerde mit dieser Kranckheit behafftet seyn: Dann an denen werden sich auf der Zungen schwartze Blätterlein / und eine heissere rauhe Stimme finden/ es kommt ihnen gantz sauer an auf die hindern Füsse zu tretten / und die Borster / die man ihnen zwischen den Ohren / oder hinten an den Hüfften ausrauffet / sind unten an der Wurtzel / mit der sie in der Haut stecken / blutig / oder gelb-röthlicht / man schüttet ihnen darwider zuweilen Erbsen oder Hanf-Körner in Trog / und läßt sie dieselbe essen / oder rühret ihnen das Essen mit einem Eichen-Brand um / ehe man es ihnen gibt / oder man gibt ihnen Seiff-Laugen oder Hand-Wasser / darinnen man Hände gewaschen / zu trincken. Item, gibt ihnen geschrotene Wicken ein / das dienet auch für solchen Unrath.

Das beste ist / wann man sie in die Mastung legen will / daß man sie mit einer Ladung Schieß-Pulver / oder mit Antimonii Pulver purgiret.

Im übrigen will jemand jederzeit sie für den Pfinnen verwahren / so nehme er nur Lorbeer und weissen Senff / gebe ihnen alle Monat davon etwas ein / oder er nehme Schwefel / Lorbeer / und Alaun in gleichem Gewichte/und eine Hand voll gepulverten Feuer-Maur-Ruß/ zerstosse alles / und untermisch / und menge es wol untereinander / lege es ihnen ins Getränck / doch daß es alle Jahr zweymal erfrischet werde / so sollen sie nicht leichtlich pfinnig werden.

Rechts-Anmerckungen

Uber

Die Abhandlung von der Schwein-Zucht.

BEy der **Schwein-Zucht** haben wir zu sehen 1.) auf die Nutzbarkeit der Schweine / und dann 2.) auf den von ihnen zu befahren habenden Schaden. Bey der **Nutzbarkeit** derselben / hat sich der **Haus-Vatter** entweder diesen End-Zweck vorgesetzet / daß er sie in die **Haushaltung** schlachten will / oder aber / er ist Vorhabens selbige zu verkauffen. **Im ersten Fall** kan er nicht allein die **Zuche** von denenselben / sondern auch den **Speck / Schmeer / Würst / Fleisch / Schuncken** / &c. zu seiner **Haushaltung** nutzlich anwenden / vid. Klock. Lib. 2. de ærar. cap. 4. num. 24. & 25. Worbey er aber dieses zu beobachten / daß er sie wol in der Mastung halten muß; welches dann unter andern auf zweyerley Weise beschehen kan; 1.) Wann er sie wol mit Eichlen füttern lässet / auch selbige / wann solche zeitig / in das Eckerich einschläget: Zu welchem End er dann dem **Forst-Herrn** gemeiniglich / wo solches hergebracht worden / ein gewisses **Mayd-Geld** oder **Mast-Schilling** zu geben. Davon wir bey der **Abhandlung von den Waldungen** / cap. 4. §. 4. in fin. Item cap. 24. §. 4. gehandelt haben; Add. Wehner. Obs. pract. voc. **Forst-Recht.** pag. 117. Und dann 2.) wann er sie sonst neben der gewöhnlichen Haus-Fütterung / unter den Hirten zur Weid gehen lässet / dergleichen **Schwein-Hirten** vor diesem von gantzen Städten und Gemeinden gehalten worden / die gantze **Heerden Schwein** auf die **Gemeind-Weide** getrieben haben / von deren Freyheit / und wie sie zu Rom einen eigenen Richter gehabt / zu sehen / l. 1. & 2. C. suar. ibique Brunnem. Add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 18. c. 24. num. 5. Wiewolen vor diesem auch noch bey den Alten dubitiret worden/ **Ob man die Schweine unter das Vieh / so man in einer Heerd zusammen weidet / zehlen soll?** als zu sehen ex §. 1. Inst. ad L. Aquil. und solches zwar entweder um dieser Ursach willen / weilen die **Schweine** nicht wie anders Vieh sich

vom

vom Gras und grünen Kräutern nähren / sondern mehrentheils Eicheln / Korn / und anders Getraid / nicht weniger auch das Gespielicht ꝛc. fressen. vid. Hotomannus allegatus ab Harpprechto ad pr. Inst. ad L. Aquil. num. 15. Oder / weil sie nicht wie andere zahme Thiere / so lang sie leben / Nutzen geben; Hoppius ad §. 1. Inst. ad L. Aquil. Oder endlich / weilen sie einiger Massen eine wilde Natur an sich haben / und sich nicht gern / wie andere zahme Thiere / fangen lassen / vid. Feltmann. tr. de includ. animal. cap. 20. Welchen Streit hernachmals Käyser Justinianus in §. 1. Inst. ad L. Aquil. aufgehaben / add. l. servis legatis. 65. §. 4. ff. de leg. 3. Und waltet heut zu Tag hieran um so weniger ein Zweifel / als gewiß / daß auch die Schweine (vornemlich wann man die Zucht von denselben betrachtet /) einen grossen Nutzen geben / vid. Harppr. c. l. Vinn. ad §. 1. Inst. ad L. Aquil. num. 1. Thomæ de noxa animal. cap. 16. num. 29. & seqq. Huber. in Prælect. ad Inst. tit. de Lege Aquil. num. 1. & Tabor. de Jure Socid. cap. 2. §. 5. num. 4. Immittelst kan hieraus **die eigene Bedeutung des Viehs** erlernet werden / welches darzu dienet / wann entweder eine gewisse Straff von den Statutis auf den von dem Vieh gethanen Schaden gesetzet / oder einem im Testament das **Vieh** mit generalen Worten vermachet / oder auch jemanden die Gerechtigkeit / das **Vieh** auf ein frembdes Gut zu treiben / vergönnet wird. d. l. 65. §. 4. ff. de leg. 3. Add. Schneidewin. pr. & §. 1. Inst. de Lege Aquil. num. 9. & Petr. Gregor. Tholos. S. J. U. lib. 4. c. 18. num. 3. Und sothane **Mast-Schweine** werden / nach **Sachsen-Recht** / unter das **Mußtheil** gezehlet / und unter der überlebenden Wittib / und des Manns verstorbene Erben getheilet / ob sie gleich noch nicht zu der Zeit / da der Mann gestorben / geschlachtet worden / vid. **Land-Recht.** lib. 1. art. 24. Dann ob gleich die Ausleger des Sächsischen Rechtens dieses gemeiniglich auf diejenige **Mast-Schweine** restringiren / welche zu der Zeit / da der Mann gestorben / geschlachtet und getheilet gewesen / Rotschiz. de dotalit. art. 19. num. 1. & Berlich. p. 3. concl. 48. num. 27. so hat doch diese Restriction nicht allein keinen Grund / sondern es ist derselben auch der vorallegirte Textus in dem **Sächsischen Land-Recht.** Lib. 1. art. 24. pr. zuwider / wann daselbst also statuiret worden; **Zur Morgen-Gab gehören alle Feld-Pferde / Rinder / Ziegen und Schweine / die vor den Hirten gehen; gemäste Schweine aber gehören zu dem Mußtheil;** daß nun diese Wort auch von denjenigen Schweinen / so noch nicht geschlachtet worden / zu verstehen seyn / kan aus dem Gegen-Satz mit denen zur Morgen-Gab gehörigen Schweinen genugsam abgenommen werden. vid. Carpzov. Jurispr. forens. p. 3. Const. 35. def. 2. Weßwegen dann die **Schöpfen zu Leipzig** Anno 1532. in einer solchen Begebenheit also gesprochen: **Seyd ihr nach Absterben eures Junckern / nebens dem euch ausgemachtem Leib-Geding / auch eure weibliche Gerechtigkeit / an Morgen-Gab / Gerade und Mußtheil / aus seinen Gütern zu fordern vorhabens ꝛc. So gebühret euch zum Mußtheil der halbe Theil aller gehofften Speis am Wein / Korn und dergleichen** Victualien / **so wol auch der Mast-Schwein / ob sie gleich noch leben und ungeschlachtet seyn / so nach dem dreyssigsten übrig und vorhanden. V. R. W.** vid. Carpz. c. l. num. 9. Und unter solches **Mußtheil** müssen auch noch ferner die **Würst / Schultern / Speck-Seiten / Fleisch / gesaltzen und ungesaltzen / Schuncken /** nebst allen andern Victualien / so zum Haus-Gebrauch / und Unterhaltung der Famille gehören / gezehlet werden / Schneidew. ad tit. Inst. de Heredit. quæ ab intest. deferuntur, rubr. de success. inter V. & U. n. 42. & Berlich. p. 3 concl. 48. num. 19. & 20.

Ehe und bevor aber die **Mastung** vorgenommen wird / müssen die Schweine / besage des VII. **Cap. dieses Buchs** / verschnitten werden. Dahero dann die **Frag** entstehet / **ob die Schwein-Schneider zünfftig / und entweder für sich eine Zunfft anstellen / oder sich zu einer andern Zunfft schlagen können?** Welche **Frag** Adrianus Bayerus in Tr. de Collegiis Opif. cap. 6. num. 236. zwar deßwegen für überflüssig hält / weilen es in einem Land nicht leicht so viel **Schwein-Schneider** geben wird / die eine Zunfft miteinander bestellen könnten / gleichwolen aber ist er der Meinung / daß ihnen / sofern vielleicht keine solche Anzahl anzutreffen / dieses nicht zu wehren seye; wann sie sich aber ja zu einer andern Zunfft schlagen wollten / müsten sie der **Metzger-Zunfft** einverleibet werden / als mit welchen sie am nächsten überein kämen / auch noch für barmhertziger als diese zu halten wären / indem sie nur die Schweine castriren / diese aber solche gar umbringen; zugeschweigen / daß ihr Dienst dem gemeinen Wesen sehr nutzlich seye / vid. l. 1. C. de suar. sie selbsten auch so gar von denen Fürsten geduldet / und mit einem jährlichen Lohn unterhalten / auch unterweilen mit gewissen Freyheiten begabet würden. Diesem seye aber wie ihm wolle / so hält doch Stryckius in usu modern. ff. tit. de his, qui not. infam. §. 5. dafür / daß obgleich der **Schwein-Schneider** Dienst nichts unehrliches seye / weilen er aber doch unter die schlechtesten und verächtlichsten Verrichtungen mit gezehlet würde / als könten die **Schwein-Schneider** / (wo nicht die Gewohnheit es irgendwo anders mit sich brächte /) unter die **Handwercks-Zünffte** nicht gelassen werden. Dahero dann die Juristische Facultät **zu Franckfurt an der Oder** den 23. Octobr. 1669. **nach Fürstenwald** hierinnen folgendes Responsum geschicket: **Weil aber dannoch die Bierbrauer-Gülde ein *Collegium honestissimum*, (das ist / eine von den ehrlichsten Zünfften /) darein sich die vornehmste Burger bey euch begeben; des Schwein-Schneidens Verrichtung aber an sich selbst ein *sordidum vitæ genus*, (das ist / eine verächtliche Lebens-Art) dessen sich gedachter Schwein-Schneider bey euch annoch jetzo würcklich gebraucht; auch in denen Reichs Recessen die Schwein-Schneider vor Zunfftmäßig biß dato noch nicht erkläret / so könntet ihr mit Recht nicht angehalten werden / gedachten Schwein-Schneider / in euer Bierbräuer-Gülde einzunehmen / sondern hättet euch deßhalb an gebührendem Ort zu beschwehren genugsame Ursach. V. R. W.** Wiewohlen belobter Author auch dieses mit annectiret / daß es in der **Marckt Brandenburg** einige Städte gebe / worinnen / Krafft einer bißherigen Gewonheit / die **Schwein-Schneider** in die **Brauer-Zunfft** aufgenommen werden / auf welche Gewonheit auch vorberührte Juristische Facultät **zu Franckfurt** gesehen / als dieselbe Anno 1679. im Monat Junio aus der **Stadt Hanover** consulirt wurde: **Ob ein Schwein-Schneider mit unter die Schützen-Brüder aufzunehmen seye?**

Ein andere Bewandtnus hat es mit der **Schwein-Schneider Kindern** / welche mit der Macul. ihrer Eltern nicht behafftet / arg. l. 22. C. de pœn. in die **Handwercks-Zunfft** wol aufgenommen werden können;

weßwegen die vorangeführte Juristische Facultät zu Francfurt Anno 1669. den 13. November in einer solchen Begebenheit nacher **Kuppin** folgender Massen gesprochen: **Ob gleich eines Schwein-Schneiders Handwerck von den meinsten Rechts-Gelehrten** *inter sordida vitæ genera*, **(das ist unter die verächtlichen Lebens-Arten/) gerechnet wird/dieselbe auch an allen Orten nicht gerne in die Zänfften pflegen eingenommen zu werden. Dannoch aber/ weil M. S. sich sonst allemal bey euch wol verhalten/ und deßhalb in die Zahl der Bürger und Brauer aufgenommen/ auch bey jederman gelitten worden/ wie dann auch an sich dergleichen Personen nicht** infames **seynd/ so ist hierinnen billich eines jeden Orts Gewohnheit zu** attendiren; **Und obgleich nicht beygebracht werden könnte/ daß jemals ein Schwein-Schneider/ so lang er sich seines Handwercks gebrauchet/ in andere Zünfft wäre genommen worden/ so könnte doch dieses auf eines Schwein-Schneiders aus rechtem Ehe-Bett erzeugte Kinder/ wann sie sich wol verhalten/ und ihre gebührende Lehr-Jahr ausstehen/ nicht gezogen werden/** *cum sordidum opificium parentis filium, qui tali opificio non fungitur, sordidum non reddat*, **das ist/ indeme die verächtliche Verrichtung eines Vatters/ den Sohn/ welcher sich einer solchen Verrichtung nicht unterziehet/ nicht verächtlich machet.** Carpz. part. 2. dec. 112. num. 13. & 14. **daß also gedachte Schwein-Schneider Kinder/ billig vor Zunfftmäßig zu erkennen/ und zu allen ehrlichen Gewerben und Hanthierungen zu zulassen/** V. R. W. Conf. Stryck. cit. l. §. 6. **Welchem auch die Schöpfen zu Leipzig beypflichten/** als von denen Anno 1651. im Monat Augusto in eben einer solchen Begebenheit also gesprochen worden: **Seyd ihr zu Tannen-Rhoda/ einem Städtlein im Fürstenthum Weimar gelegen/ von ehrlichen Christlichen Eltern gebohren: und habt nachmals in euren jungen Jahren zu Eisenach das Borckgölzen gelernet/ auch nach ausgestandenen Lehr-Jahren das Meister- und Burger Recht erlanget/ und eine geraume Zeit daselbst euch aufgehalten/ nachmals aber/ aus gewissen Ursachen/ um eurer und der eurigen bessern Wohlfahrt willen/ mit der Obrigkeit gutem Erlaubnus/ von dannen weg/ und nach Langen-Salza begeben/ allda ihr gleichfalls/ gegen Ablegung gebührlicher und schuldiger Pflicht/ das Burger-Recht erhalten. Ob nun wol etliche Leute wegen eurer Handthierung/ euch und euren Kindern eine Macul anhängen/ und ehrlicher Zünfft und Aemter nicht fähig oder tüchtig erachten wollen. Dieweil aber dannoch eure Handthierung in Rechten nirgends verbotten/ oder sonsten zu befinden/ daß diejenige/ so solche treiben/ vor unrichtig zu achten/ nach mehrerm Inhalt der überschickten Beylag und ihrer Frag. So möget ihr auch zu Aembtern nach Beschaffenheit derselben/ wol gezogen/ und euren Kindern in ehrliche Zünfft und Innungen sich zu begeben/ mit Bestand Rechtens nicht verwegert werden.** V. R. W. Add. Adrian. Bayer. in Tyrone cap. 6. §. 8. num. 266. & seqq. in specie verb. num. 271. Richter. p. 2. decis. 80. n. 11. in fin. & Hahn. ad Wesenb. tit. de his, qui not. infam. num. 2. verb. aliam. in fine. **Immittelst aber ist von diesen Schwein-Schneidern zu mercken/ daß/ so durch ihr Verschulden einige Verwahrlosung beschehen/ sie den dadurch verursachten Schaden ersetzen müssen/** per §. 7. Inst. l. 7. §. f. & l. 8. ff. ad L. Aquil. nec non l. 132. de R. J. **Die unversehene Zufäll aber haben selbige/ (sofern sie solche nicht freywillig auf sich genommen/) keines weges zu verantworten/** per l. 23. ff. de R. J. l. 6. C. de pign. act. & l. 9. §. 2. ff. locati. **Und so viel von dem ersten Fall/ da der Haus-Vatter die gemästete Schwein in sein Haus zu schlachten Willens ist.**

Im andern Fall aber/ da er nemlich selbige zu verkauffen vor hat/ kan er sich ebenfalls hierdurch einen grossen Gewinn machen/ Klock. lib. 2. de ærar. cap. 4. p. 75. Er muß aber hierbey wol zusehen/ daß er eine **gute/ richtige/ gesunde Waar/ so Kauffmanns-Gut ist/** verkauffe/ massen er andergestalten leiden müste/ daß ihm seine krancke Schweine wieder heimgeschlagen/ oder/ nach bewandten Umständen/ der Kauff-Schilling entweder zuruck behalten/ oder/ wann er schon bezahlet worden/ wiederum abgefordert werde/ wofern nur diese Mängel und Fehler schon zur Zeit des Contracts an diesem Vieh gewesen/ und nicht erst nach solchem an dasselbige gekommen sind/ allermassen in diesem letzten Fall/ wann nemlich die Schwein übertrieben worden/ und in die Hitz gesoffen/ oder auch auf der Weyd vergifftete ungesunde Kräuter gegessen/ mithin hierdurch anstößig worden/ der Verkauffer solches nicht zu verantworten hat/ wie und welcher Gestalten aber solches zu erkennen/ und wer darüber zu judiciren habe? solches ist von uns bey der **Pferd-Zucht** cap. 24. 25. & 26. (da wir auch von den **Mängeln und Kranckheiten des Viehs** gehandlet/) weitläufftig erörtert worden. Deßgleichen hat auch der Verkauffer hiervor nicht zu stehen/ wann der Fehler so beschaffen/ daß er in die Augen fället/ und mit leichter Mühe gesehen werden kan/ massen dann der Kauffer sich selbst zu imputiren/ daß er die Augen nicht recht aufgethan. l. 1. §. 1. ff. de Ædil. Edict. Add. gloss. Jur. Saxon. ad art. 97. ibi: **Und dieses ist zu vernehmen vom verborgenen Wandel/ der unschaulich wäre/ oder unsichtig;** Woraus dann abzunehmen/ daß/ wann einem Metzger ein **Schwein/ so die Finnen hat/** verkauffet worden/ der Verkauffer für sothanen Fehler nicht stehen dörffe/ massen derselbige von den **Schwein-Schauern/** durch Aufmachung des Mauls/ und Besichtigung der Zunge mit leichter Mühe wahr genommen werden kan. vid. Coler. p. 2. decis. 228. num. 8. & ult. & Richt. p. 2. decis. 95. n. 25.

Dahero dann die **Schöpfen zu Leipzig** Anno 1627. **im Monat** Majo, in einer solchen Begebenheit also gesprochen: **Obwol sonsten diejenige/ so ein untüchtig Vieh verkaufft/ Kauffern das Kauff-Geld wieder heraus zu geben verbunden/ dieweil ihr aber dannoch selbsten berichtet/ daß man an dem Schwein/ so von Melchior Kumeln erkaufft/ die Finnen sehen und spüren kan/ und ihr gleichwol bey Erkauffung dessen nicht Acht gehabt; so habt ihr euch selbsten die Schuld billig zuzumessen/ und seyd demnach das Kauff-Geld vom Verkauffern zu fordern nicht berechtiget.** V. R. W. vid. Carpzov. Jurispr. forens. p. 2. Const. 34. def. 16. **Weßwegen dann in-wol-bestellten Republiquen über dergleichen Vieh nicht allein die Schau pfleget geführet zu werden/** vid. *Reform.* **der Stadt Nürnberg.** tit. 16. L. 3. rubr. **von Fertigung der Pferd/ Schwein und anderer Thier,** §. fin. Item *Reformat.* der Stadt

Franck-

Franckfurt. p. 2. tit. 9. §. 7. sondern es ist auch einiger Orten Herkommens / daß der verkaufften Schwein halber / auf eine gewisse Zeit die Wehrschafft geleistet werde. vid. *Reformat.* der Stadt Nürnberg. c. l. in verb. **Würden dann Schwein / oder andere dergleichen Thier / so der Schau bedörffen / verkaufft / so sollen sie durch die Schau dem Kauffer gefertiget werden / und die Währschafft vierzehen Tag / wie oben laut / bestehen.** Item, *Reformat.* der Stadt Franckfurt. in verb. **Schwein und andere Thier / so mit der Schau pflegen verkaufft zu werden / ob gleich dieselbige Schau geschehen / so soll doch der Verkauffer / bey uns hergekommenem Gebrauch nach / wann solche Schwein zum Einlegen und der Mast verkaufft werden / auf vier Wochen lang / wann sie aber zur Schlacht verkaufft / auf drey Tag lang / Währschafft zu thun schuldig seyn. ꝛc.**

Sonderheitlich aber haben sich die **Mezger** fürzusehen / daß sie kein ungesundes und krancke Schweinen-Fleisch verkauffen / auch solches nach dem rechten Gewicht geben / allermassen wir an einem andern Ort bereits erinnert haben. Welches eben auch die Ursach ist / warum vor diesem die **Römer** dem Præfecto urbis, oder ihrem **Stadt-Vogt** / die Vorsorg und die Aufsicht über den **Säu-Marckt** und das **Schweinene-Fleisch** aufgetragen / damit nemlich allen Betrügereyen vorgebeuget werden möge / gleichwie solches ex l. 1. §. 11. ff. de offic. Præfect. urb. abzunehmen ist. Add. Calvin. Lexico Juris voc. Porcinarii, &c.

Gleichwie nun von den **Schweinen** jetzt-gedachter massen ein grosser Nutzen in die **Haushaltung** geschaffet werden mag: Also kan sich auch ein Haus-Vatter jezuweilen durch seine **Unfürsichtigkeit** einige Gefahr und Schaden zuziehen / welches nicht allein hierinnen beschiehet / wann er selbige auf frembde Felder und Höltzer treiben lässet / mithin hierdurch verursachet / daß selbige durch Wegfressung der Eichlen / oder in andere Wege nicht geringen Schaden thun / dergleichen Schaden er demnach dem **Grund-** oder **Forst-Heren** / nach demjenigen Werth / nach welchem die Eichlen zu der Zeit / da sie von seinen Schweinen gefressen worden / hätten angebracht werden können / hinwiederum ersetzen muß. vid. Oldendorp. class. act. 6. art. 19 num. 6. Zu welcher Ersetzung auch derjenige gehalten ist / der die Früchte / so von seines Nachbarn Grund und Boden / von denen hei überhangenden Bäumen / auf den Seinigen gefallen / von seinen Schweinen auffressen lassen / v. l. qui servandarum. 14. §. f. ff. de P. V. Add. Oldendorp. c. l. inter affin. remed. n. l. & Weizenegger. de servitut. Dissert. 4. cap 6. §. 22. Wiewolen auch der **Hirt** / wann nemlich durch sein Versehen etwas dergleichen vorgegangen / zur Ersetzung des Schadens angehalten werden kan. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 18. c. 24. num. 8. sondern es kan sich auch solches alsdann zutragen / wann die **Schweine** auf ein fremdes Gut getrieben worden / und auf demselben / oder auch auf dem **gemeinen Weeg** durch ihr gewöhnliches Herumwühlen die Felder und den Weg verderbet haben / davon von uns bey dem 31. Cap. **des IV. Buchs.** §. 4. vers. **absonderlich aber gebühret sichs. ꝛc.** gehandelt worden ist.

Endlichen ist von den **Schweinen** zu mercken / daß von denselben auch der **Zehend** nach eines jeden Orts Gewohnheit / das ist / je zuweilen in Natura, zuweilen aber in Geld zu bezahlen seye / gestalten dann hiervon Lœlius **in seinen Anmerckungen über des Joh. von Werndle Zehend-Recht.** lib. 2. cap. 1 quæstione 5. vers. Decimæ succulorum, &c. bezeuget / daß in Bayrn / und in der Obern-Pfatz allezeit das zehende Stück gereichet werden müsse: Da hingegen *Dietherr.* **in seinem nutzlichen Unterricht vom Zehend-Recht.** cap. 5. darthut / daß einiger Orten je zuweilen von einer Bürde ein Schwein / oder auch 15. Kreutzer entrichtet werden / so / daß in dieser Materie auf eines jeden Orts Gewohnheit haubtsachlich zu sehen ist.

Paris. cons. 25. n. 36.

***

Das XCI. Capitel.

Von der Wahl der Hüner und Hanen / und von dem Hüner-Haus oder Kobel.

Inhalt.

§. 1. Kenn-Zeichen der guten Hennen. §. 4. Und der Hanen. §. 3. Wegen des Hüner-Hauses wird Anweisung gegeben nachzuschlagen.

§. 1.

UNter den Hennen werden die schwartzen / die einen aufrechten Kamm und ein rothes Maul haben / für die besten gehalten / dann die Erfahrung gibet es / daß sie weit stärcker und fruchtbarer sind / als die andere / an denen diese Zeichen nicht zu finden sind. Die weissen sollen blöd und nicht so gut zum Legen seyn / denen auch die rothgelben deswegen noch vorzuziehen sind. Etliche urtheilen aus dem Hüner-Kamm von der guten Art der Hennen / und glauben / daß wann derselbige auf eine Seite gebogen herabhanget / seye es ein Anzeichen einer trächtigen Henne; Hingegen verwerffen sie die hoch-gespornten Hüner / so wol weil sie / ihrer natürlichen Beschaffenheit nach / nicht so viel als die andern legen / als auch deßwegen / weil sie die Eyer gerne im Brüten zu zerbrechen pflegen; durchgehends hält man mehr auf die mittelmäßigen / als auf die kleinen Hüner / dieweil sie alle aufgewendete Unkosten mit den Eyern / vor andern reichlich wieder einzubringen wissen.

§. 2.

Ein guter Hahn soll einen grossen Kopf / und kurtzen / dicken und krummlichten Schnabel haben: Seine Stimme soll hell und starck seyn / sein Kamm roth und lebhafft / sein Gang ansehnlich / stoltz und prächtig / die gelben Füsse müssen mit starcken Klauen und Spornen gewaffnet seyn / an der Farbe soll er schwartz oder rothgelb aussehen. Im übrigen aber von einer guten Freudigkeit und braven Hertz / daß er keinen Mit-Buhler neben sich leide; sondern seinen Hünern selbsten vorstehe / und die gefundene Körn- und Würmlein mit ihnen redlich theile. Kan man Hahnen von einer grossen welschen Art haben / welche daraus zu erkennen / wann sie / statt des Kamms / einen Feder-Busch auf dem Kopf tragen / so ists um so viel besser / weil sie so wol als die andern zur Zucht tauglich sind / und wegen ihrer Grösse und artlichen Ansehen eine feine Parade unter dem Feder-Vieh machen.

§. 3.

Von dem Hüner-Kobel ist schon von uns in dem XXXVI. Capitel / in dem zweyten Paragrapho des andern Buchs unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters gehandelt worden / daß man sich also dorten leichtlich in dieser Sache wird Raths erholen können.

***

Das

Das XCII. Capitel.

Von der Wartung der Hüner und ihrer Nahrung.

Inhalt.

§. 1. Hüner müssen in obacht genommen werden / daß sie mit Einfliegen keinen Schaden thun. §. 2. Wollen sauber gewartet werden. Alle Abend muß man nach ihnen umsehen. §. 3. Sind im Sommer leicht zu halten. Ihre Fütterung und Winter-Kost. §. 4. Wurm-Kasten wird angegeben.

§. 1.

DJe Hüner wollen wol in obacht genommen werden / wann man anderst sich nicht viel Verdrießlichkeiten über den Hals ziehen will. Dann sie fliehen überall auf und ein / und wo sie ein Loch ersehen / oder erschnappen / durch welches sie in die Scheuren / Gärten und besämte Oerter kommen / fliegen und schlieffen können / so werden sie sich nicht lang besinnen / es ins Werck zu setzen. Dahero nun ist hoch vonnöthen / alles wol zu verwahren / und zu versperren / damit diese ungebettene Gäste wissen mögen / daß man sie nicht gern habe. Man kan ihnen auch den einen Flügel stutzen / oder ihnen die grösten Schwing-Federn ausrupffen / damit sie / ob sie schon wollten / doch nicht vermögten an verbottene Oerter einzufliegen. Absonderlich aber hat man nöthig um die Saat- und Erndt-Zeit ihnen zu steuren / und zu wehren / es seye nun wie es wolle / zum wenigsten kan es durch das Einsperren geschehen. Dann weil sie in denen nahe am Hof-Zaun gelegenen Feldern zur selbigen Zeit den Saamen verscharren / auffressen / und liederlich verschleudern / daß der Schade den Nutzen / den sie geben / mehrmahls um ein gutes Stück übertreffen mögte / so verdienen sie fast nichts anders / als ein gnädiges und ehrliches Gefängnus / in welchem man ihnen / wie sonsten / ihre Wartung geben kan / biß das Getraid in den Scheuren liget / und sie mit ihren herumschwärmen nicht mehr können beschwehrlich seyn.

§. 2.

Neben dieser Aufsicht muß man ihrer mit der Wartung nicht vergessen / sondern zum öfftern die Hüner-Nester mit frischem Spreuer bezetteln und bestreuen / den Hüner-Mist alle Wochen von den Sitz-Stänglein abkratzen / und aus dem Kobel selbsten fleissig heraus zu bringen trachten. Ihre länglichte Wasser-Tröglein und Trinck-Geschirr soll man täglich im Sommer drey- und im Winter zweymal ausschwancken und ausbutzen / und mit frischem Wasser wiederum anfüllen. Dann diese Reinigung haben sie höchst-vonnöthen / dieweil sie so wol als anders Vieh / öffters ihre Unreinigkeit hinein machen / und dardurch / wo sie dieses Gesäuff hinter schlincken / sich den Zipff und andere Kranckheiten hurtig und ohnvermerckt über den Hals ziehen können.

Fürnemlich aber ist der Magd einzubinden / daß sie alle Abend den Hüner-Kobel fleißig versperren / und darbey zugleich nachsehen soll / ob die Hüner beysammen seyn / oder ob sich etwan eines verlauffen / verkrochen / oder sonst wohin gesetzet hätte / damit man bey Zeiten darnach suchen könne / ehe etwan das liederliche umschweiffende Bettel-Gesind sich in ihre Rantzen des Morgens einen Raub und eine Beute machen können.

§. 3.

Die Hüner gebrauchen geringe Nahrung und Fütterung / doch wollen sie desto besser und ordentlicher darmit versehen seyn / wie dann von wenigen wolgewarteten Hünern jederzeit mehr Nutzen aufzuheben ist / als von einer grossen Menge anderer / denen der Hunger zun Augen heraus siehet. Insgemein giebt man ihnen Kleyen / Brod / Habern / Affter-Getraid / Gersten / und / wo man es haben kan / ausgebrenntes Gesott mit saurer Milch oder heissen Wasser.

Im Frühling / Sommer und Herbst kosten sie wenig / und sind sie selbsten bedacht / sich von dem jungen Gras und Würmen ein Mittags- und Abend-Mahlzeit zu verschaffen: Haben sie Gelegenheit in grossen und weiten Höfen / auf den Mist-Stätten herum zu stänckern / so werden sie manches gutes Schnapp-Bißlein hervor zu scharren und zu kratzen sich äusserst befleissen. Gewiß ist es / daß sie die gefangene Fliegen / Heuschrecken / Keferlein / und dergleichen Ungeziefer weit höher halten und schätzen / als wol die Römer / zu Mecœnas Zeiten / das junge und zarte Esel-Fleisch mögen geachtet haben. Absonderlich aber sind sie in der Erndte-Zeit fleissig / die ausgefallene Frucht-Körnlein in dem Hof und auf der Strassen aufzusuchen / und vergessen also niemals / wo sie nur etwas erhaschen können / ihren Kragen und Magen darmit anzufüllen. Allein dessen ohngeachtet / muß man ihrer zu Haus doch nicht vergessen / sondern ihnen so wol bey anbrechendem Tag ihr Frühstück geben / als auch zu Nachts vor Untergang der Sonnen sie von neuem wiederum wider den Hunger versehen.

Des Winters / von Martini an / biß aufs neue Jahr / füllet man ihnen die Kröpffe wol / hernach aber bricht man ihnen wiederum ab / damit sie nicht zu fett mögten werden / und deßwegen zum Legen schlecht / oder gar nicht tauglich seyn.

Jederzeit aber soll man ihnen an einem gewissen Ort ihre Speise vorgeben / so vergessen sie fein des Hüner-Kobels nicht / gehen gerne wiederum heim / und wird der Hüner-Dieb von ihnen wenig erhaschen können.

§. 4.

Wir haben obenher schon an dem 282. Blat dieses ersten Theils von unserm Klugen und Rechts-verständigem Haus-Vatter / einer **Wurm-Grube** oder eines **Wurm-Kastens** gedacht / an dem bey Unterhaltung der Hüner viel gelegen wäre; weil nun / ausser dem / was von seiner Zubereitung geredet ist worden / zugleich versprochen wurde / allhier mit mehrern zu erklären / mit was er angefüllet / und Würmer draus geziegelt / und wie sie nach und nach für die Hüner beniutzet werden / so müssen wir nun unserm Versprechen getreulich nachkommen.

In dem nun vorher zubereiteten Kasten wird zu unterst zum Grund geschnittenes Roggen-Stroh aufeinander gelegt / auf welches ein frischer Rind- oder Pferd-Mist kommen muß; dieser soll wiederum mit geringer und leichter Erden zugedecket werden / auf die Wein-Trebern / Waitzene Kleyen / Haber-Körnlein / und Ochsen oder Geiß-Blut / untereinander vermischt folgen müssen. Wann die erste Lege fertig ist / so wird noch eine auf gleiche Art / und in gleicher Ordnung drauf gesetzt / von geschnittenem Stroh / Dung / leichter Erden / und dem vorbenannten Blut-Gemeng / doch daß ein jes

des von diesen Stücken eines halben Schuhes hoch über das andere komme. Alles dieses wird letztens mit Dornen-Sträuchen / Büschen und andern Gesträus aus den Hecken beschwehret / überlegt / und mit oben draufgesetzten Steinen so tieff niedergedruckt / daß dannoch der Regen eindringen / und das Gezeug zusammen zur Fäulung bringen kan / hingegen aber werden hierdurch die Hüner abgehalten / nicht vor der Zeit sich drüber zu machen.

Aus diesen verfaulten Materien wachsen eine unzehliche Menge Würmer / derer Anzahl sich über etliche Millionen erstrecket. Wann man sie nun für die Hüner benutzen will / so eröffnet man die Wurm-Grube / das ist / man nimmt von der Oeffnung oder Thür / die man biß oben aus mit Ziegeln oder andern Steinen verleget hat / so viel Steine obenher wiederum hinweg / als genug mögte seyn / für die Hüner mit einer Schauffel täglich etliche Würmer von dem so grossen Vorrath heraus zu langen. Wann nun die Hüner ihre gewöhnliche Kost des Morgens empfangen haben / so kan man ihnen darauf alle Tag drey oder vier Schauffeln voll dieser Würmer heraus langen und vorstreuen / und sie den Tag über damit nach ihrem Gefallen handthieren lassen. Und auf diese Art fähret man einige Zeit fort / sie zu speisen / biß endlich der Platz nach und nach leer wird / und die Hüner vor sich selbsten hinein kriechen und schlieffen können / und dürffen. Die beste Zeit / sich diese Wurm-Gruben zu Nutz zu machen / ist der Winter / da ohne dem sich das Gewürm verschlieffet / und also die Hüner ihre delicate Nahrung an ihnen nicht haben können. Man soll aber zwey oder drey zurichten / und eine nach der andern nutzen und wieder füllen / so wird zur Hüner-Speise allezeit Vorrath an Würmern vorhanden seyn.

***

Das XCIII. Capitel.

Wie den Hünern das Eyer-Aussauffen und in andere Häuser zu lauffen zu verwehren.

Inhalt.

§. 1. Hüner / so die Eyer aussauffen / sind nichts nutz. Wie ihnen dieser böse Gebrauch abzugewöhnen. §. 2. Werden bißweilen verwehnet / in andere Häuser zu legen; welches nicht zu dulten ist. Mittel darwider.

§. 1.

Der fürnehmste Nutzen / so von den Hünern zu erwarten ist / sind die Eyer; und dahero ist man um so viel mehr verbunden / Achtung zu geben / ob selbiger sich bey allen finde / und was bey Ermanglung dessen anzufangen sey. Die gemeinste Art / durch welche er entzogen wird / geschichet von den Hünern selbsten. Dann diese sind zu Zeiten so schlimm und übel gewöhnt / daß sie ihre eigene neu-gelegte Eyer wiederum aussauffen / und dem Herrn an statt des Nutzens in die Kuchen / nichts als leere Schalen hinterlassen. Weil nun aber darmit die auf sie gewandte Unkosten schlecht bezahlet werden / zumahl / wann sie auch die von andern gelegte Eyer auf diese Weise verderben und zu schanden machen / so muß man ihnen bey Zeiten das schlimme Handwerck darnieder legen. Man kan es aber gar füglich und artlich auf folgende Weise thun: Man schüttle oder thue aus einem Ey das Weisse heraus / doch daß der Dotter darinnen bleibe; dann zu dem muß man hernach / an statt des Weissen / feuchten Gips thun / damit das Ey möge hart und davon dick ausgefüllet werden. Wo man nun diese also zugerichte Eyer an die jenige Oerter und Stellen leget / an welchen vorhero die guten Eyer sind ausgesoffen worden / so wird das schlimme und schädliche Hun aus Verdruß / daß es zum öfftern nichts gutes finden können / den Handel endlich wiederum vergessen / wann es vorhero genug gesoppt ist worden.

Andere schneiden ihnen fornen die Schnäbel ab / in Meinung / daß sie alsdann verdrossen oder untauglich sollten seyn / den Eyern einen solchen Schaden zu verursachen: allein die Sache will doch nicht gut thun / sondern es giebts die Erfahrung / daß solche Hüner bey ihren stumpffen Schnäbeln eben so wenig von dieser Gewonheit lassen / als da sie vorhero ungestümmelt waren.

§. 2.

Neben diesem Verdruß / den sie verursachen / ist billich auch ihr Herum-Vagiren und das Lauffen in fremde Häuser zu setzen. Dann bißweilen sind die Nachbarn wol so schlimm / und locken anfänglich mit einigem Hüner-Gefräs die einfältige Hüner heimlich in ihre Häuser / so lang / biß sie des Handels gewohnt sind / und hernach für sich selbsten bey ihnen aus- und einfliegen / da es dann gemeiniglich geschicht / daß sie entweder dem Herrn den Eyer-Zinnß abtragen / und ihn bey dem falschen Nachbarn lassen / oder sie müssen es wol gar mit dem Leben büssen / und auf seinem Tisch / statt eines guten Gerichtes dienen / beyde Zufälle können dem Herrn nicht anderst als verdrießlich seyn / weil er durch jenen seiner Unkosten / durch diesen aber seines Eigenthums völlig verlustig gehet. Dahero ist am besten / wo man auf eines von den gemeinen Leg-Hünern einen solchen Verdacht und Argwohn geworffen hat / man fange es auf / sperre es in eine besondere Kammer ein / biß es vier oder fünff Eyer geleget hat: wird es nun darzwischen wol gewartet / so vergist es der alten Winckel / und hält sich einig hernach an diesen Ort / den man deßwegen offen zu lassen pfleget / damit es niemahln umsonst komme / sondern jederzeit hineinspatziren / und ihrem nutzlichen Legen abwarten könne. Gleichwol aber muß ich gestehen / daß sich einige nicht mehr wollen anderst gewöhnen lassen / sondern ob sie schon vier oder fünffmal in dem Zimmer / in welchem sie verwahret worden sind / geleget haben / so bald sie nur wieder in die freye Lufft kommen / so hat der Herr / was die Eyer anbelangt / abermal das Nachsehen / und der untreue Nachbar findet in seinem Stadel oder Tennen immerzu von ihnen etwas in seine Kuchen: Da ist der beste Rath / man eile mit ihnen am Spieß und zum Feuer / ehe der Nachbar sich endlich die Mühe nimmt / nach lang-eingeholtem Eyer-Genuß / sie auf diese Weise zu tractiren.

***

Das XCIV. Capitel.

Vom Ansetzen der Hüner / und von der Ausbrütung der Küchlein.

Inhalt.

§. 1. Welche Hüner anzusetzen. Von der Wahl der Eyer zum unterlegen. §. 2. Und von der Anzahl. Von der Brut der Indianischen Hüner. §. 3. Von dem Ort und den Nestern. §. 4. Ob man die Eyer unter dem Ausbrüten umkehren soll. §. 5. Von der Formierung des Küchleins. §. 6. Von der Zeit der Ausbrütung. Wie den Hünlein / die nicht schliefen können / zu helffen. Kluge Anstalt wegen des Ausbrütens und Unterlegens. Wartung der Brut-Henne.

§. 1.

SUr Ausbrütung der Küchlein werden die jenige Hüner angesetzt / so viel gluckzen / sich in der Streu / oder sonsten wo Nester machen / oder Eyer geleget haben. Dann diese Stücke sind ein Anzeigen / daß sie brüten wollen. Man soll ihnen aber keine unnütze / faule Wind-Eyer unterlegen / aus welchen nichts werden kan / sondern vielmehr schöne grosse Eyer / so im wachsenden Monden geleget worden sind; dann die Erfahrung hat so viel schon längsten gewiesen / daß aus dergleichen Eyern feine Küchlein schliefen / die mit der Zeit zu ansehnlichen Hünern werden: da hingegen von den länglicht gespitzten Eyern / nichts anders / als Hahnen oder kleine Hünlein zu hoffen und zu erwarten sind.

Man kan aber die Eyer vorhero auf unterschiedliche Weisen probiren / ob sie zum Unterlegen taugen oder nicht. Dann entweder probiret man sie im Wasser / und da werden die / so zu Boden sincken für tüchtig / die aber so oben schwimmen / für untüchtig gehalten; oder aber man siehet zu / ob sie schlottern / welches ein gewisses Anzeigen ist / daß sie lauter und untauglich seyen. Am besten aber kan man die Eyer unterscheiden / wann die Henne sechs oder sieben Tag darüber gesessen ist. Dann hält man sie alsdann gegen das Licht oder gegen die Sonne / und der Dotter ist nicht Safran-gelb / sondern blechen / so sinds nur blose Wind-Eyer / die deßwegen auch weggethan werden müssen: Hingegen aber sind diese die besten in welchen man Aeuglein / und hin- und wieder rothe Aederleiin siehet.

Durchgehends aber müssen die Eyer / so man unterlegen will / neu gelegt / und aufs höchste zehen oder zwölff aufs wenigste aber acht Tage alt seyn. Von jungen Hünern legt man die ersten Eyer niemals unter; Eben so verfähret man auch mit denen / so im abnehmenden Monden geleget sind worden. Dann diese gelten hier nichts / hingegen aber tragen die / so im wachsenden Monden kommen / das Præ darvon.

§. 2.

Mit der Anzahl der untergelegten Eyer muß man sich nach der Zeit / und nach der Güte der Brut-Hennen schicken. Insgemein ist zwar Gebrauch 15.16.17.18.19. biß über 20. Eyer unterzulegen; allein / wie ich allererst erinnert habe / die Zeit heisset bißweilen die Zahl behalten oder auch verringern. Dann den Hünern / welche man im Februario / ehe sich noch die Kälte rechtschaffen gestossen / oder verlohren hat / ansetzen will / darff man nicht so viel Eyer unterlegen / als den jenigen / die in den nachfolgenden Monaten / nemlich im Mertz / April und Majo zu dieser Verrichtung gewidmet werden / dieweil die um sie schwebende Kälte unter dem Brüten ihre natürliche Wärme guten Theils verringert und schmälert. Kan man aber Indianische Hüner zur Brutung der gemeinen Teutschen Hüner-Eyer haben / so hat man sich an diese Ursachen so groß nicht zu kehren. Dann in der Ausbrütung sind ihnen die andern Hüner nicht wol zu vergleichen / dieweil sie vor den gemeinen Hennen eine starcke Wärme / und grossen Leib haben / darmit sie so wol viel Eyer bedecken / als auch glücklich ausbrüten können: zugeschweigen des Vortheils / den man aus der Ruhe seiner andern Leg-Hüner ziehen kan / die ja um so viel eher wiederum zu legen vermöglich sind / weil sie der übrigen Arbeit überhoben bleiben.

§. 3.

Einige Haus-Vätter haben zwar die Gewonheit in Erwehlung des Orts zur Ansetzung der Hüner absonderlich darauf zu sehen / ob sie desselben vorhero gewohnt und gerne dorten zu sitzen pflegen: wie sie dann in Ansehen dessen ihnen nichts besonders machen / sondern sie nur im Hüner-Kobel in ihren darzu gemachten Nestern ansetzen: allein diese Gewonheit will etlichen deßwegen nicht recht in den Kopff gehen / weil diese brütende Hüner nicht mit Ruh ihrer Verrichtung obligen können / indem ja die in dem Hüner-Haus hin- und wiedersteigende und flattrende Compagnonen ihnen bald da bald dorten einige Unruh und Verdrießlichkeit machen können; wiewol diesem Ubel eines theils darmit kan begegnet werden / wann man den Eingang zu den Brut-Nestern mit eisernen Dräten verzäunet / damit die übrige Hüner sie in ihrer Ruhe durch beschwehrliche Visiten nicht stören können. Doch dem seye wie ihm wolle / das ist wahr / daß die gemeinen Bauers-Leute sich lieber mit Körben behelffen / als daß sie den Hüner-Kobel darzu gebrauchen sollten. Sie machen ihnen in dieselben mit Stroh und Heu ein Nest / und wann sie ihnen zu essen geben wollē / so nehmen sie solche aus den Nestern heraus / und setzen sie / nachdem sie gefüttert worden / wiederum hinein / und dieses treiben sie so lang / biß sie mit dem Ausbrüten fertig sind. Andere aber wehlen hierzu warme Zimmer / durch die dennoch die kühle Lüfftigen durchstreichen können; und ziehen sie diese allen andern Plätzen für / weil sie ruhiger und stiller darinnen sitzen / und mit besserer Bequemlichkeit können gewartet und verpfleget werden / durchgehends aber kommen sie darinnen überein / daß die Nester nicht nur allein müssen vorher sauber und rein ausgemistet / und mit frischem Heu oder Stroh gefüllet und versehen werden / sondern / indem sie mit den Nestern so umgehen / verwahren sie auch aussen herum die ausgeputzte Nester so wol / daß die untergelegte Eyer von der Brut-Hennen / sie mag sich immer bewegen wie sie will / doch nicht heraus geworffen / zerbrochen und verderbet werden; welches sonsten gerne zu geschehen pfleget / wo man dieser Verwahrung vergessen hat.

§. 4.

Die Eyer / die man auf diese Weise der Hennen unterlegt / muß man / so bald sie zu brüten anfangt / hernach

nach in ihrer Ordnung und ersten Stand ligen lassen / und nicht mit den Händen viel hin- und wieder ziehen ; und ob schon einige für nöthig halten / daß sie in währender Brut ein und zweymahl sollten verkehret werden / damit nemlich das völlige Ey zeitigen / und zu seiner Vollkommenheit kommen möge / so halten doch etliche deßwegen nicht viel darauf / weil gute Hüner schon von sich selbsten / ohne andere Beyhülffe / die Eyer / über denen sie sitzen / mit den Füssen zu rühren und umzukehren pflegen. Doch wer seinen Hennen nicht so viel zutrauen darff / der darff sich eben darüber kein grosses Bedencken machen / wo er nur diß einige nicht in Vergessenheit stellet / daß er nemlich die Eyer / so bald er sie unterlegt / mit Kohlen oder schwartzer Farbe auf der Seiten bezeichnet / welche sie in dem Nest übersich kehren / und auf die sich die Henne setzet / so wird er hernach in dem Umkehren desto weniger fehlen können.

§. 5.

Die alten Herren Philosophi stunden in der Meinung / daß das Hünlein aus dem **Dotter** wachse / und daß aus dem **Blätlein** oder **Blats-Tröpfflein** so oben in der Spitze des Eyes sich befindet das **Hertz** / aus dem **Weissen** oder **Eyer-Klar** aber die **Härlein** oder **Federlein** werden. Allein es finden sich bey dieser Meinung viel Schwerigkeiten / und scheinet es weit glaublicher zu seyn / daß das Hünlein aus dem Eyer-Dotter und Weissen seine Nahrung habe / als daß es daraus formiret werde. Dann man findet / daß in dem Eyer-Dotter gewiese Nabel-Adern hinein gehen / und daß noch viel von dem Dotter übrig ist / wann das Hünlein schon seine Bildung hat : Zu dem wann man Hünlein / zwey oder drey Tage / ehe sie auskriechen / genau beschauet / so wird sichs weisen / daß der Dotter durch den Nabel / oder durch die Nabel-Gänge gegen den Magen hinein gezogen werde / dahero auch in einem neu-ausgekrochenem Hünlein der Magen gelb-gefärbet / und der Bauch voller Dotter ist. Und so stehet es auch mit dem Weissen ; dann weil auch zu demselben ein Nabel-Gang gehet / und nach geschehener Formirung des Hünleins und erlangter völliger Gestalt / noch viel von dem Weissen übrig / so möchte es etwan keine so üble Muthmassung seyn / wo man gleichfalls sagen würde / daß es nur zu seiner Nahrung diene. Bleibet also übrig / daß das Hünlein aus dem so genannten **Vogel im Ey** werde ; welcher Meinung auch die Glaubens-würdige Erfahrung ein stattliches Ansehen macht. Dann nachdem das Hünlein gebildet ist / und seine Gestalt hat / ist an dem stumpffen End / nichts mehr davon zu finden : so wird auch der Dotter und das Weiß Ey / vermittelst desselben / aneinander geknüpfft / also / daß das Hünlein seine Nahrung bequemlich von ihnen allen beyden nehmen kan. Doch die gantze Sache gehöret in die Philosophische Schule / und da mag ein gelehrter Haus-Vatter in dem vortrefflichen Buch des stattlich erfahrnen D. Harvæi, **von der Zeugung der Thiere** / den gantzen Handel / nebst vielen andern hieher dienlichen curiösen Anmerckungen beysammen / zu seiner Ergötzung finden.

§. 6.

Ein allgemeiner Haus-Vatter hat hierbey dieses absonderlich zu mercken / daß die gemeinen Hüner fast durchgehends in drey Wochen fallen / und wo dieses an dem 21. Tag nicht geschehen ist / so muß man zusehen / ob die Hünlein gepickt haben / und hören / ob sie pipen / wiewol sie auch zuweilen mit dem Häutlein ausschlieffen. Wann sie aber anklopffen / und die Schalen zu brechen zu schwach sind / muß man ihnen mit aller Behutsamkeit helffen. Wäre es aber Sache / daß sie gar nicht schlieffen wollten / so nehme man am 20. oder 21. Tage die Eyer / duncke sie mit der Spitzen ein wenig in laulichtes Wasser / so wird sich das Hünlein rühren / welches dann ein Anzeige ist / daß es noch gewiß schlieffen werde : da hingegen auf dieselbigen Eyer / an denen man keine Bewegung verspüret / sich keine Hoffnung wegen junger Küchlein / zu machen ist.

In dem gantzen Handel kan eine gute Haus-Mutter glücklich fortkommen / wann sie fleissig den Tag bemercket und aufzeichnet / da an diesem oder jenem Ort den Hennen eine gewisse Anzahl Eyer untergeleget worden. Dann diese Observation wird ihr die Mühe trefflich erleichtern / die man sich insgemein mit ihnen zu Ausgang der Brut-Zeit durch fleissiges Nachsehen und Besuchen machen muß / sintemal ja alsdann leichter fortzukommen ist / wann man gewiß weiß / daß nunmehro von dem Ausbrüten der oder jener Hennen das Ende muß vorhanden seyn / weil sie schon so und so lang über den Eyern gesessen wäre ; da hingegen eine unfleissige Haus-Mutter mit ihrem unordentlichen Lauffen und unzeitigen Hanthieren / sich viel Mühe / den Hünlein aber grossen Schaden über den Hals ziehen wird. Im übrigen aber muß man der Brut-Hennen nicht vergessen / sondern ihr mit Essen und Trincken nicht nur warten / sondern gar aufwarten / es seye nun daß man ihr die Speise nahend am Nest fürgebe / oder daß man sie täglich ein- oder zweymal subtil heraus hebe / und von dem Nest wegnehme / biß sie sich abgefüttert hat.

***

(o)

Das

Das XCV. Capitel.

Von der Küchlein Auferziehung.

Innhalt.

§. 1. Beschlossene Hünlein kan man den Hünern zu Zeiten lassen/ oder wegthun. §. 2. Ihre Wartung/so lang sie bey der Mutter sind. §. 3. Unterschied der Kost und Speise. Wie sie zum Essen anzugewöhnen sind. §. 4. Von den Hennen/ die die Küchlein führen/ und wie viel sie haben sollen. §. 5. Wie die Capaunen darzu abzurichten. §. 6. Wahl der besten Leg-Hüner unter den Jungen.

§. 1.

DAnn einige junge Küchlein ausgeschloffen sind/und man Hoffnung hat / daß die übrigen gleich darauf folgen werden/ so soll man sie nicht alsbald in dem Moment,oder in der Stund von der Brut-Hennen wegthun uñ bey seits bringen / sondern man muß sie einen halben oder gantzen Tag unter ihr/obschon ungespeiset / lassen / bis die Übrigen nach und nach gar darzu kommen / und das Nest von den ausgeschloffenen Hünlein angefüllet wird. Dann wo sie sobald von der Mutter weggenommen werden / so erstarcken sie hernach nicht / und leiden / weil sie noch naß sind/von der geringsten Kälte/einen harten Anstoß/ davor sie sich aber nicht zu befürchten haben / wann man sie unter der Mutter abtrocknen läst. Doch kan und soll man / je mehr ihrer ausschlieffen/desto fleissiger und behutsamer/die bösen und faulen Eyer und ledigen Schaalen bey Seits raumen / und zum Artzney-Gebrauch verwahren / so bekommen die jungen Küchlein desto besser Raum und Platz/ und hat man sich nicht so leichtlich zu befürchten/daß sie einander so hefftig drängen / drucken / ja wohl gar erdrucken werden/als wann das unnütze Gezeug die Nester klein und enger macht. Wiewol auf dem Land siehet das Bauten-Volck nicht allezeit darauf/ sondern sie raumen/ sobald ein Hünlein geschloffen ist / selbiges alsbald bey Seiten / und setzen es unterdessen in einen warmen Peltz-Fleck / Hauben / Schurtz oder Hafen / bis die andern / so später ausschlieffen / nach und nach gar darzu gekommen sind.

§. 2. Auf diese Art werden entweder die Küchlein nach und nach zusammengesammlet und gesetzt / oder/ wo man sie mit einander ein paar Tag bey der Brut-Hennen gelassen/bis sie alle gefallen sind / so setzet man sie samt der Mutter in einen Korb/der mit Werck und warmen Peltz-Flecken gefüllet ist / oder in einen grossen Hafen / der aber mit Federn wohl muß zugedeckt seyn / oder aber man setzet sie in einer Hauben vor den Ofen/ alles deswegen / weil ihnen die Kälte höchst schädlich ist / und sie also darvor auf das beste zu verwahren sind. Der Ort / da dieses geschehen soll / muß entweder die warme Stube / oder doch ein solcher Platz seyn/da die Sonne mit ihren heissen Stralen die Küchlein die Kälte wenig achten und empfinden läst/ welches letztere ihnen gemeiniglich am besten ersprieset. Und so gehet man man mit ihnen um / bis man sie allgemächlich getrost und frey / bey schönen und heitern Tägen an die Lufft darf bringen / da man sie dann / ehe dieses geschiehet / und sie unter dem freyen Himmel gelassen werden / jederzeit vorhero mit Poley und Rosmarin beräuchern / und zugleich darmit vielen verdrießlichen Anstössen glücklich begegnen kan. Man hat Fisch-Reisen oder eigene Hüner-Körbe / die oben klein und enge sind / unten aber eine Oeffnung haben und weiter von einander stehen / die setzet man in den Hof / oder auf die andem Haus gelegene Wiesen / und läst den Tag über bey schönem und gutem Wetter den Hünlein ihre Freude/ die dann gar artlich mit ihrer Mutter herum spatzieren / in dem Hüner-Korb aus und einschlieffen / und sich / so bald nur die Mutter wegen eines Raub-Vogels warnet/gar hurtig darunter zu retiriren und zu flüchten wissen. Des Nachts / und bey windigem und wüstem Wetter / kan man sie neben / der Mutter/in eine besondere Kammer / oder auch in die Stuben thun / darinnen aber etwas Heu und Sand soll seyn / damit sie in dem Ersten / nebenst oder unter ihrer Mutter sitzen/in dem Letztern aber sich baden / und mit pfladern ergötzen mögen.

§. 3. Denen ausgeschloffenen Hünlein giebet man bey den gemeinen Lands-Leuten entweder den ersten Tag/ oder wo sie selbigen noch bey der Mutter blieben sind / den andern / klein-gehackte Eyer für. Man nimmt hierzu entweder die bösen faulen Eyer/die nicht auskommen wollen/ oder/in Mangel derer/andere/ die man darzu in guter Bereitschafft hat ; je kleiner sie gehackt und geschnitten werden/je besser ist es den jungen Küchlein / doch soll man ihnen anfänglich nicht zuviel/ sondern wenig vorgeben / und nach und nach sich darmit bessern / bis man sie endlich nach Gefallen darff essen lassen. Die Bauren unterrichten sie an theils Orten also / wann sie anfänglich nicht vor sich selbsten fressen wollen : Sie nehmen die jungen Küchlein/ setzen sie in die Sonne oder auf den Tisch in der warmen Stuben/ bestreuen sie sowol mit gehackten Eyern / als neben ihnen den Boden/oder Ort/auf den sie sitzen/nebenher aber stellen sie ihnen in einem Scherblein oder Löffel das Trincken für; etliche nun lernen bald essen/und die Brösamlein von den Eyern auflauben:andere aber wollen sie nicht darzu bequemen / sondern würden eher Hunger sterben/ wo man nicht ihnen auf andere Weise eine Lust zum essen machen würde. Doch da sind die Bauren-Weiber schon so klug/krappeln mit den Fingern neben den Hünern herum auf den Tisch oder Boden / und weil die junge Küchlein/ diesen Schall von ihrer Mutter zu seyn vermeinen / die mit ihrem Schnabel also zu hacken pfleget/ so fangen sie alsobald an sich nach der Speise umzusehen / und die vor sich liegende Bröcklein aufzuheben/ da dann eines dem andern im essen willig und gerne Gesellschafft leistet. Mit diesem Futter / zu dem man ihnen in einem Löffel / oder kleinen Geschirrlein so lang zu trincken vorgiebet / und sie darzu anhält/ bis sie vor sich selbsten allein zu trincken gewohnes sind/unterhält man sie fünff/ sechs / oder acht Tage / nachdem man anfänglich ihrer wol und lang warten will / oder nicht. Dieses ihr erstes Fressen verändert man hernach mit gekochtem Hirsch/oder Grieß/ bis sie ein wenig erstarcket sind/da man endlich sie mit Kleyen/ die mit Milch oder Wasser gekocht wird / und mit der zusamm-geronnenen Kühe-Milch / fortbringen / und in die Höhe ziehen kan. Andere ziehen sie anfänglich mit Semmeln und Milch auf / biß sie die Weitzen-und Gersten-Körner vertragen und fressen lernen. Etliche recommendiren auch das Rockenmaltz / und wollen haben / daß Roggen / so er ein wenig begossen/ und auf dem Boden von einander gestrichen und geraumet werde/ damit es auskeimen könne / den jungen Hünlein ein delicates Fressen geben soll / davon sie trefflich gedeyen. Doch man halte sie im Futter wie man nur wolle / so soll man ihnen selbiges offt verändern/ damit sie bey dem Appetit bleiben / und desto begieriger zum Fressen werden. Zu ihrer Erfrischung und Gesundheit aber soll man ihnen im April Brennessel-Saamen

für streuen und durchgehends bißweilen etwas von Schnitlauch / oder jungen Salat / unter ihr Geeß hacken und mengen.

§. 4. Wo man in einem Haushalten auf das Eyer-Legen grosse und genaue Achtung geben muß / stösset man die Hüner-Schaaren / so nur sechs / acht oder zehen starck sind / zusammen / und untergiebt ihrer an der Zahl wohl zwantzig oder dreissig einer einigen Hennen / die andern Mütter aber lässet man unter die Leg-Hennen lauffen / die dann ihr Amt treulich wiederum versehen werden. Unterdessen aber wartet die andere Henne der untergebenen Hünlein auf das beste; und ist es wunders-würdig / wie sie mit so artig- und verschiedenen Stimmen ihren Jungen zu ruffen und sie zu warnen weiß. Dann wann sie ihre Hünlein zu sich bringen will / so locket sie mit heller Stimm: Wann sie den Raub-Vogel siehet / so erhebt sie ihre Stimme sehr hoch / und ermahnet die Küchlein zur Flucht; fänget man nach ihr / so gluckzet sie; führet sie ihre Jungen / so locket sie ihnen mit rauher und dusamer Stimm; bald ist sie gantz leiß und still mit der Stimm; bald brummet sie einen niedrigen Baß; bald pfeiffet sie einen hohen Discant; bald schrepet sie untereinander. Kurtz / sie thut so viel / daß man ihre innerliche und wunderliche Liebes-Bewegungen deutlich genug erkennen kan.

§. 5. Man nimmt auch bißweilen zu diesen Dienst / an statt der Hennen / einen starcken Capaun / der bey seinem besten Alter ist / doch muß man ihn vorher darzu angewöhnen / sonst wird alle Mühe verlohren seyn. Man kan es aber leichtlich thun / wo man ihm nur unten am Bauch die Federn berupfft oder ausplückt / und ihn an den kahlen Ort mit beissenden und brennenden Nesseln reibet und bestreichet. Hierauf kan man ihm im Wein eingewichte Semmeln zu fressen geben / davon er endlich gantz truncken wird werden / und mit sich nach Gefallen umgehen lassen. Man muß ihn alsdann alsbald in einen engen Hüner-Korb / oder in eine Fischreisen einsperren / doch so verwahren / daß er nicht heraus kommen / und dannoch durch die Fächer und Klumsen Lufft holen möge.

In diesem Gefängnus lasse man ihn zwey oder drey Tage / und warte ihm beständig mit den im Wein aufgeweichten Semmeln auf / damit er wohl betruncken bleibe / biß man ihn nach dem dritten Tag in einen Hüner-Kobel oder Hüner-Steige thut / und etliche halb-gewachsene Hünlein / als Gesellen und Zeitvertreiber zugiebt / deren er / wegen der Gemeinschafft des Fressens / bald gewohnet / so / daß er sie letzlich gar unter seine Flügel nimmt. Weil er nun wegen der Blöse seines Bauchs / und der daran abgeriebenen Nesseln / von der Wärme der sich unter seine Flügel verkriechenden Hüner eine angenehme Linderung empfindet / so gewinnet er die Hünlein lieb / und da kan man ihm / nach Gefallen / die Anzahl der Hünlein vergrössern / doch daß sie nicht über vier und zwantzig oder dreissig komme / so wird er jeden darunter mit gleicher Liebe und Freundlichkeit begegnen / weil er von jedem sich gleiche Linderung vermuthend ist. So bald er nun in der Kammer von sich mercken läst / daß er ihrer wohl gewohnt seye / läst man ihn unter freyen Himmel mit seinen Untergebenen freudig hinaus spatzieren / die er dann auf das treulichste versorget / bis sie von ihm in den Hüner-Kobel gethan / oder sonsten abgesondert werden.

§. 6. Im übrigen hat eine Haus-Mutter sich zu bescheiden / daß die jungen Hüner / so in dem Monat Junio ausschlieffen / zur Zucht untauglich seyen / weil sie leichtlich den Zipf bekommen / und dahero nirgends hin besser / als an den Spieß gebraucht werden können. Hingegen aber sind diese / so im Herbst fallen / wann sie des Winters durch in warmen Stuben gehalten werden / treffliche Leg-Hüner. Allen aber und jeden jungen Hünlein / die man zur Zucht aufbehalten / oder sonsten erziehen will / soll man die Federn unter den Flügeln fleissig berupffen / damit sich nicht unter den Pfladeln und Wadeln die Unlust und Koth daran hänge / und hernach diese Unreinigkeit eine Ursach beschwerlicher Kranckheiten werden möge.

Das XCVI. Capitel.

Von den Eyern / und wie zu machen / daß die Hüner viel Eyer / und das gantze Jahr durch legen.

Innhalt.

§. 1. Eyer als ein gesundes Essen von den Medicis recommendiret. Was von der Erkänntnus aus den Eyern / ob Hahnen oder Hennen fallen / zu halten seye. Wie lang die Hüner zum Legen taugen. Nothwendigkeit der Hüner-Musterung. §. 2. Was zu thun / daß sie viel Eyer. §. 3. Und den Winter durch legen. §. 4. Wie grosse Eyer zu wegen zu bringen.

§. 1.

DEn Vorzug unter allen andern Eyern / haben die Herren Medici den Hüner-Eyern einhellig zugesprochen / und damit zugleich auf das deutlichste gewiesen / daß sie auch vor den andern müsten nützlich und gesund seyn. Und gewißlich daran haben sie nichts zuviel geredt. Dann nichts nun zu sagen von ihrem Nutzen in der Medie in und andern Sachen / davon man sich anderwärts erkundigen kan / so ist warhafftig keine Speise zu sagen / die so wolfeil erkaufft / so sauber und so leichtlich gekocht wird / als die Eyer. Dann sie sind von einem angenehmen guten Geschmack / geben eine gute Nahrung / sonderlich wann sie frisch und neugelegt sind / und werden die ersten Eyer von den Hünern vor eine treffliche und gesunde Magen-Speise insgemein gehalten.

Etliche Haushalter stehen zwar in der Meynung / daß man aus der Figur der Eyer das Geschlecht / oder ob es entweder Hahnen oder Hennen seyen / erkennen möge / wann nemlich die Eyer lang oder rund sind: Allein die Erfahrung widerspricht ihnen / und bezeuget / daß nichts an diesem Wahrsagen seye.

Über drey Jahr taugen die Hennen nicht zum Eyer-Legen / dann in den ersten zweyen Jahren sind sie die beste Leg-Hüner / nach welcher Zeit sie nach und nach wiederum abnehmen / daß sie in dem dritten Jahr ihres Alters mit Nutzen nirgends besser / als zum Mästen / Brüten und Schlachten können gebrauchet werden. Deßwegen ist / wie beym andern / also auch hier / die Musterung höchst nöthig / durch welche das wegen Alters und anderer Ursachen untaugliche Geflügel weggeschafft / und auf den Marck oder in die Kuchen verschicket wird: Hingegen kommen aber von den jungen Hünlein neue Stücke an der abgegangenen Stelle / die den verlohrnen Nutzen wieder einbringen können.

§. 3. Damit nun aber die Hüner desto fleissiger und öffters sich mit Eyern einstellen möchten / haben ihnen verschiedene Leute mit allerhand artlichen Vortheln helffen wollen. Etliche mischten ihnen unter ihr Kleyen-

Gefräs

Gefräs zerstossenen Haasen-Koth: allein das Mittel ist deswegen keines Pfennigs werth / weil die Hüner zwar viel Eyer legen / allein mit ihrem Verderben / dann sie hören nicht auf / biß sie sich zu todt geleget haben. Andere gehen ein wenig behutsamer / und bedienen sich bloß des Nessel-Krauts und der Geisrauten darzu / die sie den Hünern zu essen geben / wordurch sie dann fruchtbar gemacht werden / daß sie mit vielen guten / auch zum Ausbrüten tauglichen Eyern / ihren Herrn erfreuen können. Der gemeinste Vortheil bestehet darinnen / daß man ihnen eingequellte Winter-Gerste / oder Habern / welches bequemer darzu ist / zu fressen geben soll / davon sie trefflich fruchtbar werden. Man kan sie auch absonderlich um den Jenner herum / mit gedörten und geröfteten Früchten / als Gersten / Habern / Erbsen ꝛc. auch geröftetem Brod füttern / aber nicht überfüttern / dann wann sie das Futter zu sehr sticht / lassen sie mit Legen nach.

§. 2. Will man aber haben / daß die Hüner in der gröften Kält / oder den gantzen Winter durch / Eyer legen / so muß man sie nebst dem Hahnen in der Stuben / oder in einem warmen und hellen Gemach halten / und nebst dem andern Futter zu Zeiten mit Hanf-Körnern und Nessel-Saamen speisen: Oder / man nehme geröstet Rocken-Brod / lasse es im frischen Wasser etliche zehen Stunden weichen / und gebe es jederzeit Morgens vor dem andern Fressen / den Hünern zu einem Frühstück für: und so mache man es auch zu Mittag; Abends aber fülle man ihnen den Kopff mit Gersten / Habern oder Waitzen / so werden sie trefflich anschlagen.

§. 4. Wer endlich seine Freude an grossen Eyern hat / der mag diesen Vorschlag des Herrn Tabernæmontani probieren. Er nehme ein Mäßlein Kleyen / mische einen Becher voll gepulverte Schnecken-Häuslein darunter / machs mit Wein an und gebs den Hünern zu essen. Oder / er nehme so viel Gersten-Kleyen / und mische gepulverten Ziegelstein an statt der Schnecken-Häuslein darunter / rühre es mit Wein an / und gebs den Hünern zu essen.

Das XCVII. Capitel.

Wie die Eyer lang zu erhalten.

Innhalt.

§. 1. Die Medici sind nicht wol auf die alte Eyer zu sprechen / werden aber nicht gehöret. Eyer lang zu erhalten / ist nöthig meldig. §. 2. Wie es im Sommer geschehen müsse. §. 3. Wie im Winter. Welche zum Aufheben auszusuchen. §. 4. Von den eingesaltzenen Eyren der Chineser.

§. 1.

OBschon die Herren Doctores den alten Eyern / die eine lange Zeit sind aufgehebt und verwahret worden / einen schlechten Lob-Spruch geben / so kehret man sich dennoch in der Küchen nicht viel an ihr Grübeln / Grabeln / Reden und Disputiren / sondern / sie mögen ruffen wie sie wollen / daß ein Ey des ersten Tages Gold / des andern Silber / und des dritten Bley seye / so machet sich dannoch die Hauß-Mutter keinen grossen Gewissens- noch Gesundheits-Scrupel darüber / die Nothwendigkeit gehet hier den spitzfindigen Critiquen vor / und weil man viel Eyer in der Kuchen verbrauchen und haben muß / die man nicht eben täglich unter der Hennen wegnehmen kan / so heist es / und bleibt darbey: **Man suche solche zu erhalten.**

§. 2. Im Sommer ist es zwar unnöthig / sich den Kopf mit vielen Grillen / wegen ihrer Erhaltung zu zerbrechen / dann da hat man ja / wo nur eine mässige Vieh-Zucht ist / täglich frische Eyer. Dannoch aber / wann eine Hauß Mutter / wegen der vielen Hüner / die sie hält / einen feinen Juden-Zins an Eyern von ihnen aufzuheben hat / den man nicht gerne verkauffen / noch sonsten hinschleudern / sondern bis zum nöthigen Gebrauch verwahren will / so ist ihr zu rathen / daß sie sich einen besondern Behalter mit vielen Schubläddlen machen lasse / in die sie die neugelegten Eyer täglich legen kan / und zugleich aussenher den Tag des Monats bemercken / wann sie geleget worden. Diese Aufsicht wird ihr darzu dienen / daß sie desto besser die Alten von den Jungen unterscheiden / und also jene vor diesen / auf nöthigen Fall / verbrauchen und verspeisen kan / doch muß der Behalter an einem kühlen lüfftigen Ort stehen / wo die Feuchtigkeiten und die daraus entstehende Fäulung / nicht groß zu befürchten sind / und in die Läden muß Kleyen geleget werden / damit die Eyer in derselbigen stehen können.

Wem dieser Vorschlag nicht beliebet / der kan sie den Sommer über in der blossen Kleyen / oder in der Aschen erhalten. Aber vor der blossen Erden / und vor dem Saltz muß man sich hüten / dann auf jener verderben die Eyer bald / und in diesem werden sie leb- und krafft-loß.

§. 3. Den Winter durch / unterhält man sie in Spreuern oder im Heu im Bohnen-Mehl und Aschen. Überall aber müssen sie auf der Spitzen stehen / und keines das andere gar zu genau berühren. Gewisse Bauersleute legen sie nur auf Schragen / oder auf höltzerne mit Sprüssen gemachte Stellen / die sie in ihren im Winter lauchlichten Kellern / ohne vieles Rütteln und schütteln / sanfft und sachte anhencken und aufstellen / und darauf den Winter oder Herbst durch / die Eyer glücklich erhalten. Die im October gelegte Eyer sollen am liebsten den gantzen Winter durch bleiben / und sind dahero vor den Vorhergelegten aufzusuchen. Die Bauern-Regul aber / daß man die Eyer / so man über Winters halten will / zwischen zweyen Frauen-Tagen einsammlen müsse / verdienet so viel Glaubens / als ihre übrige Alfanzereyen.

§. 4. Das ist curios / was Herr Neuhof in seiner Gesandschafft / in China / gesehen und erfahren hat / dem wir auch den Bericht davon zu dancken haben: Es werden da die Eyer / so man lange Zeit erhalten will / eingesaltzen / das ist / sie werden mit Saltz und weisser Kreiden-Erden / durch einander gemengt / bestreuet / und eine zeitlang wol zugedeckt / damit durch Zuthun dieser Erden das Saltz so kräfftig werden möge / daß es durch die Eyerschalen durchringe / welches das blosse Saltz allein nicht ausrichten kan. Diese eingesaltzene Eyer werden vor eine gute und gesunde Speise gehalten / daß die Sinische Aertzte selbige auch den Krancken fürzuschreiben pflegen.

)o(

Das XCVIII. Capitel.

Wie junge Hünlein ohne Brut-Henne zu erlangen.

Inhalt.

§. 1. Die gemeinste Art dieses ins Werck zusetzen / wird angeführet. §. 2. Von den Backöfen frembder Nation. §. 3. Schlechte Condition der bisher erfundenen Oefen. §. 4. Herrn von Rosenroth seiner wird beschrieben / in dem man tausend Eyer auf einmal ausbrüten kan.

§.

DEr gemeinste Vortheil / die Eyer ohne Hennen auszubrüten / bestehet darinnen: Man nehme Tauben- oder Hüner-Koth / stosse ihn klein / und lasse ihn in einen Kasten oder andern warmen Ort / durch ein grosses Sieb auf einander fallen / und etwas dick zu liegen kommen: darauf lege man zarte Hüner-Federn / und setze die Eyer also ein / doch daß sie mit der Spitzen über sich stehen / und keines das andere berühre. Darnach schütte man durch das Sieb mehr Koth auf die Eyer / biß sie gantz und gar damit bedeckt worden sind; indem Stand lasse man sie zwey oder drey Tage ruhig stehen / die folgende Zeit aber muß man sie täglich einmal / doch subtil und gemach / umwenden. Nach zwantzig Tagen / wann die Hünlein anfangen zu picken und doch nicht völlig durchpicken könten / so hilfft man ihnen / thut die Schalen gemach auf / leget hernach die jungen Hünlein in einen Korb / und führet eine Henne darzu / die sie leichtlich an wird nehmen / und mit in ihrem Comitat ziehen lassen.

§. 2. In Alcair / Egypten und in etlichen Insuln des Mittelländischen Meers / hat man grosse Backöfen darzu / in denen die Leute die Wärme so artlich zu temperiren und in gleichem Grad zu erhalten wissen / daß die Eyer nicht wärmer werden / als wann sie eine Henne unter ihr brütete. Daher dann auch von ihnen etliche hundert miteinander ausgebrütet werden / die sie hernach anders um baares Geld entweder verkauffen oder vertauschen.

§. 3. Diese Gattung Oefen / oder vielmehr diese Inventiones nachzumachen / haben sich zwar auch einige in unsern Ländern bemühet / allein ich muß bekennen / sie wollen mich nicht vergnügen am wenigsten aber der / so von seinem angegebenen Glocken-Ofen dieses Urtheil fällen muß: **Die ausgebrütete Hüner kommen sehr hart auf / und bedörffen weit mehr Mühe / als die von den Hünern ausgebrüter werden.**

§. 4. Dem einigen Herrn Baron von Rosenroth bleibet der Ruhm / daß er in diesem Stuck die Sache am künstlichsten und am besten Ort angegriffen. Doch es wird sich der Mühe wol verlohnen / wo wird den gantzen Procesi mit seinen eigenen Worten erzehlen / wie er solchen in dem curiösen Buch / des Thomæ Brown so genannter Pseudodoxia Epidemica, in seinen Anmerckungen daüber / am 585. Blat / artlich vorgestellet / seine Reden lauten also: Bey dieser Gelegenheit wollen wir angeben / wie man einen Ofen zu richten könne / darinnen man auf einmal mehr als tausend Eyer könne ausbrüten lassen; wie folget: Erstlich lasse man einen faulen Leimgen machen nach der Kunst / so hoch als man will / und zwar den Thurn viereckicht / also / daß man an drey Seiten gehörige Neben-Oefen anschiffen kan / jeden mit gehörigen Registern / durch welche die Wärme aus dem Thurn in die Brüt-Oefen könne gelassen werden. Ein jeder Brüt-Ofen kan auf die drey oder mehr Schuhe breit seyn / daß man nemlich mit dem Arme an die andere Seiten reichen / und also die Eyer recht legen und umkehren könne. Die Höhe desselben aber / kan von drey bis vier Schuhen seyn; dieselbe muß mit drey eisernen Platten in vier Theil abgetheilet werden. Das erste Fach bleibt zum Aschen-Loch / und muß die aus dem Thurn fallende Asche durch eine nahe am Thurn gelegten Rost dahin abfallen können. Das andere Fach sey etwas höher als ein Schuh / und wird an das Register des Thurns zu stehen kommen. Das dritte und Vierdte kan gleichfalls / nach Gutachten / ein und abgesetzet werden. Ein jedes Fach muß sein eignes Thürlein oder Loch mit einem Stöpffel haben / daß man den Arm wohl hinein bringen / und sie bequemlich auf und zu machen könne: Oben drauf aber kan ein Deckel gemacht werden / dadurch das oberste Fach wohl bedecket werde. Die andere und dritte Platte müssen hinten an dem Thurn gehörige Löcher haben / auf die drey quer Finger breit / und so lang / als die Löcher unten am Thurn gehen / damit dadurch die Wärme aus dem Register des Thurns in die Höhe tretten / und dieselben Fächer erwärmen könne; auch kan man diese Löcher mit eisernen Schuben zu und aufschieben / damit man die Wärme in den Fächern / nach Belieben / mildern könne. In die Fächer aber soll man Sägspäne oder Häckerling streuen / und ein Tuch drauf legen / auf welchen die Hünlein / wann sie ausgekrochen / gehen und tretten können. In jedes Fach kan man auf die hundert und mehr Eyer legen / daß das stumpffe Theil unten und das Spitzige oben komme. Die Wärme des Ofens muß im Sommer geringer / im Winter aber etwas stärcker seyn: auch muß im Anfang weniger / und gegen das Ende der Brut-Zeit etwas stärcker Wärme gegeben werden. Man muß auch alle Tage zwey oder dreymal Achtung geben / ob die Wärme zu schwach / recht / oder zu groß seye / welches man an den Eyern prüfen kan; denn wenn ein Ey so heiß ist / daß es einen ans Auge brennt / so ist die Hitze zu groß; kan man es aber am Auge / so man es daran hält / nicht groß mercken / so ist sie zu schwach / darum man sie also geben und richten muß / wie man befindet / daß eine Brut-Henne thue / wann sie auf den Eyern sitzet; welches man entweder mit einem Wetter-Glaß / oder wol mit der bloßen Hand zur Genüge erkennen kan. Man muß auch im Anfang zu rechter Zeit die Eyer prüfen / und an der Sonne besehen / ob sie tüchtig oder nicht / denn wenn sie brütig sind / so läst man sie liegen; sind sie aber lauter so kan man ein solches wegthun / und ein anders unterlegen. Auch müssen die Eyer alle Tage umgewendet und gegen die Wärme / so von den Registern kommt / gekehret werden. Nach neunzehen oder zwantzig Tagen im Sommer / im Winter aber nach fünff bis acht und zwantzig Tagen muß man die Eyer gegen die Sonne halten / und dem Hünlein / wenn man siehet / wo es den Schnabel hinkehret / daselbst Oefnung thun / und helffen / damit ihm der Kopff heraus komme / so wird es hernach von sich

selbsten

selbsten auskriechen. Indessen muß man ein warmes Zimmer in Bereitschafft halten / damit die Hänlein sich trucknen können. Mit dem Essen und der Wartung wird ein fleissiger Haus-Vatter die Sachen schon zu thun wissen. Und kan einer dabey nicht wol Schaden leiden / wann er die Hüner gleich nach dem Maß verkauffen solte / wie es in Egypten geschiehet.

Das XCIX. Capitel.

Von denen Capaunen.

Innhalt.

§. 1. Koppen sind ein delicates Essen. Welche Hahnen darzu taugen? Plinii altes Hahnen-Koppen wegen eines Steines / wird verworffen. §. 2. Wie sie geköppet werden. Ist eine wichtige Sache. §. 3. Was nach dem Koppen mit ihnen zu thun. Woran zu erkennen / ob sie recht gekoppet sind. Die bequemste Zeit darzu.

§. 1.

DEr Kopp oder Cappaun ist ein verschnittener Hahn / und wird wegen seines delicaten Fleisches / und desselben guter und nahrhaffter Krafft / vor ein von den besten kostbarsten Revenüen und Einkommen der Hüner-Zucht gehalten. Man wählet darzu solche Hahnen / die nur einfache Kämme haben / und nicht zu alt / sondern halb gewachsen sind / und allererst zu krähen anfangen. Zwar Herr Coler erzehlet aus Plinio, daß man auch die alten Hahnen koppe / wann sie schon drey Jahr alt sind / darnach aber noch 5. oder 6. Jahr leben lasse / damit man in ihrer Leber / den Stein / den man Alectorium nennet / finden möge / der die Krafft haben soll / daß den / der ihn in dem Mund trägt / nicht dürsten soll: Allein die gantze Sache verdienet nicht mehrern Glauben / als seine liebe Erzehlung von den Zwerg-Völckern / mit denen er von andern / als ein leichtglaubiger Mann / erschröcklich heimgeschickt ist worden. Etliche / die sie vor ein niedliches Extra-Gericht auf ihrem Tisch zu halten pflegen / lassen alle junge Hahnen / die sie ihm Frühling und Sommer bekommen / biß nach den Hunds-Tagen / ohngefehr um Bartholomäi / lauffen / da sie alsdann castriret / und zu Koppen gemacht werden.

§. 2. Die Römer brannten sie mit glüenden Eisen / und bey uns schneiden ihnen etliche nur bloß den Kamm und Bart ab: allein das möchte eher stümmeln / als castriren genennet werden. Wer die Hahnen recht koppen will / der muß ihnen vor allen die Gailen zu nehmen wissen. Manche Weiber verstehen sich trefflich wohl darauf / und wann sie zu Ende des Bauchs ihren Schnitt gethan haben / so wissen sie mit ihren zarten Fingern die Hödlein in einem Huy heraus zu nehmen. Bißweilen geschiehet es zwar / daß man das eine Hödlein heraus bringet / das andere aber dagegen drinnen bleibt / weilen es sich nicht ausdrucken will lassen; da muß man dem Fehler damit abhelffen / daß man es / ob man es schon nicht haben kan / doch entzwey drucket und zerquetschet. Dann wo dieses nicht geschehen würde / so wäre der gantze Process mit dem Hahnen / so viel als vergebens / vorgenommen worden. Doch die Sache braucht solche Kunst / und wer nur einmal Gelegenheit hat / den Koppen zuzusehen / der wird / bey seiner darauf angestellten Probe / ein schlechtes vom Lehrgeld schuldig bleiben.

§. 3. Den Schnitt oder die Wunden hefftet man fleissig wieder zu / doch muß man achtung geben / daß man von dem Gedärm nicht etwas erwische. Man schieret ihn mit Butter / oder bestreuet ihn mit Aschen / und setzet den neuen Herrn Koppen in einem solchen Zustand in seine Hünersteige / da er sich zween Tag ohne trincken gedulten muß / biß ihm endlich einmal zu seiner Zeit / mit der Fürstlichen Mastung und Koste der Schmertzen ersetzet wird. Man kan leichtlich sehen / ob sie recht geschnitten sind / wann dieses / so hören sie auf zu krähen / man nimmt das Werck mit ihnen am liebsten im Junio und Julio für / wiewol es am besten / ehe die Hitze recht angegangen ist.

Das C. Capitel.

Von dem Mästen der Capaunen und Hüner.

Innhalt.

§. 1. Vorbereitung zu der Mastung sind nicht jeder Zeit nöthig. §. 2. Mastung wie sie geschehe. Was darbey nebenher in Obacht zu nehmen. §. 3. Artliche Mastung in Körben.

§. 1.

ETliche Weiber machen gleichsam ein Præambulum, ehe sie ihre Capaunen und Hüner in die Mastung legen; Dann sie berupfen ihnen nicht nur allein die Federn unter den Flügeln und zwischen den Füssen / sondern die arme Schelmen müssen sie auch am Kopff hergeben. Andere sind wol gar so tyrannisch / und stechen ihnen die Augen aus / weil sie / ihrer Meinung nach / da alle sonst vorfallende Verhinderungen des Liechts alsdann weggenommen sind / desto eher und leichter hernach fett werden sollen. Allein bey uns macht nicht bald jemand Reflexion auf dieses Wesen / sondern / wann die verschnittene Koppen verheilet / und eine Weil herum gelauffen sind / so eilet man mit ihnen auf die niedere Mast-Steige / oder auf den Hüner-Köber los / und stellet sie da / als in ihr Gefängnus / ohne weitere Ceremonien hinein.

§. 2. Man mastet aber die Cappaunen an verschiedenen Orten unterschiedlich. Theils brauchen hierzu die weitzene Kleyen / so mit Wasser oder Bier angefeuchtet worden. Andere geben ihnen absonderlich zu trincken / und streuen ihnen gantzen Weitzen für. Jene machen von Mehl / aus Hirsen / Gersten oder Habern mit warmen Wasser / mittelmässige Kügelein / und lassen sie solche verschlingen. Diese mischen auch wol klein gehackte gelbe Ruben drunter / in Meinung / daß es ihnen so besser zulegen solle / und dergleichen Manieren sind mehr / die da und dorten im Schwang gehen. Bey uns ist die gemeine Mastung das **Schoppen** / das ist / man macht von Mehl / Weitzen und ein wenig Sand / (welcher zur Reinigung der Mägen dienet / und also ihr Zunehmen trefflich befördern hilfft) in Milch oder Bier und Was-

ser Nudeln an / die etwas ablänglicht und nicht gar zu dick sind. Diese gehudelte und gewutzelte Nudeln/wann sie vorhero im Wasser befeuchtet worden sind / schiebet und stecket man ihnen also naß in den Hals hinein / daß sie solche hinterschlincken und in Kropff bringen können. So schoppet man sie des Tages zweymal / des Morgens und des Abends. Doch muß man jederzeit vorhero zusehen/ ob sie die eingenommene Mahlzeit schon verdäuet haben/ und ihr Kropf wieder ausgeleeret ist / damit man sie nicht überschoppe / und also in einem Augenblick zu schanden machen möge. Je eher und besser ein Capaun abdäuet/ je mehr soll man ihm geben / und je bälder wird er auch zu nehmen. Anfänglich aber giebet man nur so viel / daß man meinet / das Mittel mit getroffen zu haben ; Hernach aber bessert man sich nach und nach / biß man sein gewiß Maß behält / bey welchem sie am ersten anzuschlagen scheinen. Obschon die Nudeln ihnen naß und feucht fürgegeben werden / daß sie also mit einander essen und trincken könnten / so giebt man ihnen doch an etlichen Orten nebenher im Stall in ihren eigenen Geschirrlein zu sauffen / ja man läst ihnen wohl darinnen ihren freyen Willen. Dann zehen Nudeln quellen im Magen / und da kan ein guter Trunck den setten Brüdern nicht übel bekommen / absonderlich wo sie dabey / welches bey allen in Obacht zu nehmen ist / an einem warmen und lauchlichten Ort stehen.

§. 3. Das ist eine artliche und lächerliche / doch nutzliche Erfindung / die Köppen und Hüner bald zu mästen/ so von etlichen noch fleissig in Ehren gehalten wird. Sie nehmen enge geflochtene Körbe / die zwo Oefnungen haben/in deren einen schliessen sie ein jedes Stück von Koppen und Hünern absonderlich ein/doch so/daß durch die eine Oefnung in den Korb der Kopf / durch die andere aber der Poder heraus gehe. Jenes dienet darzu / daß man sie scheppen kan ; Dieses aber / daß sie ihre Nothdurfft ausleeren / und sich von aller Unreinigkeit / ohne Gefahr/ reinigen können. Diese Körbe nun / in welchen sie sitzen/ sind an Stricke angemacht / daß man sie nicht nur allein aufhängen / sondern auch in die Höhe und auf die Erden lassen kan. unten im Korbe wird ihnen von linden Streh oder gutem Heu ein Bett / und eine Liegerstatt gemacht/ in der sie so eng und klemm sitzen und liegen / daß sie sich kaum bewegen können. Zu Zeiten läst man sie eine kleine Promenade thun / damit sie sich etwas ergehen / und ihre Federn zu putzen Gelegenheit und Raum haben mögten. **Diese Art soll die allerschnellste Art seyn Hüner und Koppenfett zu machen.**

Das CI. Capitel.

Von der Hüner Kranckheit und Artzney.

Innhalt.

§. 1. Præservativ der Hüner. §. 2. Von dem Zipf. §. 3. Von den Läusen / Durchlauff / Flecken oder Fell in den Augen. Verstopfung des Leibs und Umfallen der Hüner.

§. 1.

Vor die im Junio erkranckte Hüner / als zu welcher Zeit ihr Planet trefflich übel aussiehet/kan man durchgehends nicht bessers gebrauchen / als einen guten Theil Roß-Ameisen/die man ihnen holen und vorschütten kan. Denn sie mögen so schwach und kranck sey/ als sie wollen / so werden sie sich dannoch an die Füsse machen / und mit Freuden mit ihren Schnäbeln diese Ameisen zusammen klauben : Unterdessen hat man den Vortheil zum Besten / daß die Hüner / wegen dieses Fressens/ gelind purgiret werden / und dardurch wieder zu ihren verlohrenen Kräfften kommen.

§. 2. Weil sie aber bißweilen von einer Sau-Durel und wüsten Mist-Nickel / nicht allein mit diesem Præservativ übersehen / sondern noch darzu mit unreinem und wüsten Wasser / dreckichten Sautröglein und stinckenden Hüner-Köbeln gepflaget und gequälet werden / so ist es auch kein Wunder/wo bey solchem wilden viehischen Haushalten das Feder-Vieh erkrancken muß. Die Hüner absonderlich empfinden diesen Jammer bald / als die vor allen andern / von unreinen Getränck und Oertern am ersten Anstoß leiden. Dann daher kommt ihre gemeine Kranckheit/die etliche den **Zipf** / andere den **Pips** nennen / beyde aber stimmen darinnen überein / daß es nichts anders / als eine Verstopfung der Nasen-Löcher seye / dardurch die Hüner verhindert werden / Athem zu holen / und also nichts anders aus Noth thun können / als mit dem aufgethanen Schnabel nach der Lufft zu gaffen/ fangen und zu schnappen. Wider dieses Ubel præserviret man sie mit Feld-Kimmel und Quendel / oder mit Hamelschlag / das man ihnen das gantze Jahr durch in das Trincken leget. Man hänget ihnen auch / ohngefehr um das Heu-Monat herum / wo sie Gefahr vor dem Zipf haben / grüne Kohl-Köpflein an einer Schnur so fern auf/ daß sie solche eben erlangen und davon fressen mögen/ welches ihnen dann wiederum zur Genesung hilfft. Wo aber die Præservativa wegen gegenwärtigen Ubels zu spät angebracht werden / so hat man auf diesen Fall bey den zipfigen Hünern nicht lang federlesens zu machen / sondern man muß ihnen nach der Zungen-Spitze sehen/ findet man/daß an dieser ein weisses Häutlein wachse / so soll man solches mit den Nägeln alsobald herabziehen / und die Wunde mit Aschen bestreichen. Darauf kan man ein Federlein nehmen / und es ihnen durch die Nas- oder Schnabel-Löcher stecken / es auch zum öfftern bewegen/ und hin und wieder ziehen/ so bekommen sie wiederum Lufft / und ist ihnen geholffen.

§. 3. Ausser diesem schlimmen Zufall / sind sie noch andern beschwerlichen Kranckheiten unterworffen. Dann sie werden **laufig** / worvon man sie aber / wo sie nur mit Menschen- oder Küh-Seige begossen oder benetzet worden/leichtlich befreyen kan. **Sie bekommen den Durchlauff.** Darwieder nimmt man eine Hand voll Gersten-Mehl / ein Stück Wachs / ein wenig Essig / und rühret es in einem irdenen Pfännlein über dem Feuer um / lässets kalt werden / und giebt es den Hünern zu fressen. Die **bösen Augen** soll man ihnen mit Frauen-Milch bestreichen. Wider **die Flecken oder das Fell der Augen**/ nimmt man Armoniac-Saltz / Kimmel und Hönig eines jeden so viel als des andern / zerstösst es miteinander und schmieret sie darmit : oder man ziehet ihnen die Flecken fein subtil mit einer spitzigen Nadel weg. Den **verstopfften Leib** / der jungen Hüner absonderlich / muß man mit einem Hälmlein öffnen / ihnen fornen am Kropf/ um die Schenckel und hinten zu/die Federn ausrupffen/damit sie den Koth nicht lang bey ihnen behalten/und also der natürliche Gang nicht verstopffet werde. Den jungen Hün-

lein

lein kan man auch abgeschaumtes Hönig unter ihr Trincken mischen. Kommt ein Umfall oder ein Sterben unter die Hüner / so hat man sich nur nach Roß-Ameisen umzusehen / wie wir allererst kurtz vorher berühret haben / so kan man dem Unglück leichtlich vorbeugen.

Das CII. Capitel.

Von den Indianischen Hünern.

Innhalt.

§. 1. Ursprung ihres Namens und Herkommens bey uns. §. 2. Ihre Nutzbarkeiten in der Kuchen und zum ausbrüten fremder Eyer. Ob ihre Eyer ungesund seyen? §. Ihre Wahl. Des Hahns Alter und Zahl der Hennen vor ihn; daß die Hüner viel Eyer legen.

§. 1.

Auſſer den gemeinen Haus-Hünern / giebt es noch eine andere Art Hüner / die von etlichen Indianische / von andern Calecutische Hüner genennet werden. Beyde Namen tragen sie deswegen / weil sie zu ersten von den Portugesen aus Oſt-Indien / oder / genauer den Ort zu beschreiben / aus dem an der Küste von Malabar liegenden / so genannten Calecutischen Königreich / nach Haus / von dar in Spanien / und so ferners gebracht sind worden / bis sie endlich von Anno 1530. an / da sie das erste mahl in Teutschland gesehen wurden / sich weiters auf allen reichen Meyerhöfen ausgebreitet haben / daß sie heut zu Tag bey allen wohlbegüterten und wohl eingerichteten Haus-Vättern meistentheils auch unter uns zu finden sind.

§. 2. Man hat sie / ob sie schon kostbar zu halten sind / dennoch gerne. Dann sie haben ein gutes / schönes / weisses und wohlgeschmackes Fleisch / und passiren auf einer vornehmen Tafel / oder bey einem ansehnlichen Convivio, vor das vornehmste und ansehnlichste Stück. Auſſer dem aber geben sie auch einen guten Nutzen mit dem Brüten. Dann sie brüten nicht allein gerne und willig / sondern es ist auch eine solche Wärme bey ihnen / daß sie vor allem andern Geflügel den Ruhm des besten Ausbrütens davon tragen: Zugeschweigen dessen / daß man ihnen wegen ihrer Grösse viel und mehr Eyer / als andern Hünern / unterlegen darf. Sie nehmen alles an / es seyen Pfauen-, Gäns-, Hüner-, Endten- oder ihre eigene Eyer / und tractiren auch alle und jede mit gleicher Liebe und Sorgfalt / sowohl im Brüten / als im Führen. Das artlichste ist / wann sie jung ausgebrütete Gänslein oder Endtlein haben / und mit selbigen in schöner und prächtiger Gala herum spatzieren: dann weil diese die Eigenschafft an sich haben / in dem Wasser gern zu wadeln und zu pfladeln / sie mögen ausgebrütet worden senn / von was vor einer Art man nur immer will / so pflegen sie auch / sobald sie nur mit ihrer Stieff-Mutter an ein Wässerlein / Graben oder Teichlein kommen / sich mit grosser Freude / hinein zu stürtzen / und ihre Hitze / nach aller Hertzens-Lust / mit Untertaugen und Schwimmen abzukühlen: Wann nun dieses in Gegenwart der alten Mutter geschiehet / die / wegen ihrer Grösse / Schwere und Ungewonheit / nicht nachfolgen / kan / noch will / so siehet man seinen Spaß / mit

mit was vor Schmertzen / Kummer / Angst und Furcht selbige an dem Ufer-Rand und Gestad herum rennet/ wie sie kläglich ächzet und wemmert / in Meinung ihre Jungen würden nun nicht mehr sich aus der Lebens-Gefahr erretten können.

Ob nun aber schon einige deßwegen den Indianischen Hünern nicht günstig sind/weil/ihrer Meinung nach/ die Eyer / ausser was zur Brut genommen wird / keinen Nutzen geben / sondern ungesund seyn und den Aussatz verursachen sollen ; welches sie einig und allein daher vermuthen / weil die Eyer schwartz-röthlichte Spreckeln und Mackeln haben / so stehet ihre Ungunst doch auf keinem guten Grund / zumahl da die Ursach und das motiv derselben falsch/ null und unrichtig ist. Dann wo die Eyer ungesunde Würckungen in sich hätten / so müste das Fleisch des aus dem Ey gefallnen Hünleins von gleicher Art und Gattung seyn/welches er aber weder bey dem Reb noch andern Welschen- oder Indianischen Hünern gefunden wird. Bleibet also ihr Vorgeben ein purer Aberglaube und die gnädigste Straffe vor sie ist / daß sie innerhalb zweyen Jahren nichts mehr von Calecutischen gebratenen Hennen essen sollen.

§. 3. Die grösten Höner sind die besten zur Zucht/ und die dauerhafftigsten sollen die schwartz-und dunckelfärbigen seyn / doch an der Zärtigkeit des wolgeschmacken Fleisches / thun sie es den Weissen und liechtfärbigen nicht bevor. Zu vier oder fünff Hennen hält man einen Hahn/ der nicht unter ein Jahr / und nicht über vier Jahr alt seyn soll. Will man haben / daß die Hennen viel Eyer legen/ muß man ihnen die erst- und frisch-gelegte nach einander wegnehmen/und gemeinen Hünern unterlegen / so bleibet sie über ihrer ersten Arbeit.

Das CIII. Capitel.

Vom Ansetzen/Ausbrüten und Auferziehen der Jungen.

Innhalt.

§. 1. Zeit zum Ansetzen. Von der Unterlegung der Eyer. Absonderung von andern Hünern und Hahnen. Essen soll nahe beym Nest stehen. §. 2. Vom Ansetzen der gemeinen Höner. Observation, wegen der ihnen unterlegten Eyer. §. 3. Der jungen Hünlein Kost und Wartung. §. 4. Præservativ vor Kranckheiten. Mittel wider das blind-werden.

§. 1.

DJe Calecutischen Höner setzet man nicht gerne bey windigem ungestümmen Wetter an/ sondern man wartet viel lieber / bis etwan im vollen Monden einige Wind-Stille sich äussert. Die Zeit darzu ist insgemein / wann sie ausgeleget haben. Dann sie legen bey 13. 14. 15. 16. Eyer / deren die ersten grau oder röthlicht sind / die letzte aber von weißlichter Farbe / diese soll man nicht zum Unterlegen gebrauchen / sondern nur die erstern. Man muß Achtung geben / daß man sie bald hinweg nehme / und nur die Tauglichen liegen lasse. Dann sobald die Höner mit dem Legen fertig sind / heben sie an zu brüten. Daher muß man sie zu ihrem Nest bringen / wo die Eyer liegen/ und sie ihrer Sachen warten lassen. Doch soll man Achtung geben / daß / wann sie in den Höner-Kobeln in ihren angemachten Nestern oder Hütlein brüten / die Thür wohl verwahret werde / es seye nun mit einem dratenen Gegitter / oder auf andere Weise. Dann sonsten sind ihre Cameraden gar grob/ überlauffen und hindern sie am Brüten / oder der Hahn verwüstet und zerbricht wohl gar die Eyer / wo er seine Henne darüber sitzend findet. Am besten thun die jenigen / die sie in lüfftigen / jedoch mehr warmen / als kalten Kämmerlein ansetzen / und ihnen ihr Essen und Trincken gleich neben den Ort setzen / wo sie brüten sollen. Dann obschon sie sonsten gefräßig sind und zutappen / wo sie etwas erwischen können / so führen sie sich doch über dem Ausbrüten nicht so unhöfflich auf / sondern sie sind so fleissig / daß sie auch das Essen und Trincken vergessen würden / wo man es ihnen nicht vor die Nasen gestellet hätte. Am besten ist es derohalben/ wann es so nah stehet / daß sie es gleich vom Nest erreichen können. Dann stellet man es zu weit weg von ihnen / daß sie von den Eyern aufstehen müssen / so ist es leicht geschehen/ daß sie/ als schwehre und ungeschickte Thiere / mit ihren breiten Füssen/die Eyer/ es seye nun im Ein- oder Aussteigen/zerstossen/zerschmettern und zerbrechen.

§. 2. In etlichen Haushaltungen leget man ihre Eyer den Teutschen gemeinen Brut-Hennen unter/ wann es gegen den Vollmend gehet: Die Ursach ist / daß die Indianische Hennen nicht viel essen über den Brüten / und deßwegen zu Zeiten mächtig abzunehmen pflegen. Man darff aber nicht mehr als vier oder fünff Eyer einer Hennen geben / dann mehr kan sie mit ihren Flügeln nicht bedecken/noch erwärmen. Man zeichnet die Eyer gerne mit einer Kohlen oder Dinten auf der einen Seiten / auf welche sie anfänglich sind hinein gelegt worden / damit man sie desto leichter und geschickter möge umwenden. Dann das muß man auf keine Weise vergessen / es sitze auch drüber was für eine Henne es nur will / wann man nicht bißweilen ungleich ausgebrütete Eyer zuletzt finden will. Ist schönes warmes Wetter / so soll man sie auch mit laulichtem Wasser besprengen / so werden endlich am Ende der vierdten Wochen/ oder am sieben- oder acht und zwantzigsten Tag die Jungen fallen.

§. 3. Die ausgeschloffene Jungen werden / sobald sie abgetrocknet sind / mit gehackten Eyern / unter welche man Schnittlauch menget/gespeiset: Andere hacken unter die Eyer Nesseln und Wermuth / und geben es ihnen also. Diese Speise verändert man hernach mit eingeweichten Semmeln / mit gesottenen Hirß und Gersten/ oder mit Hirß/ so in süsser Käß-Räme gekocht ist worden. Dann diese Abwechslung bekommt ihnen am allerbesten. Wer mit der Kost bey ihnen semper Hanns in eodem bleiben will / der wird ihnen einen schlechten Gefallen erweisen / weil ihr Appetit dadurch verringert / und ihr Aufnehmen um ein gutes Stück geschmälert wird. Sie wollen / absonderlich die erste sechs Wochen / wegen ihrer weichen Natur / wohl gewartet und gepfleget seyn / und wer sie da versaumet / der wird schlechte Creaturen aus ihnen ziehen / wann er sie auch hernach wie die Koppen schoppen und mästen würde. Das Fressen gibt man ihnen anfänglich auf einem Tuch vor. Dann sie haben noch schwach und subtile Schnäbel / und wo man sie in Erden und auf die harte Steine picken und hacken läst / so werden sie bald kranck / oder doch tragen sie krumme und gebogene Schnäbel davon. Deßwegen soll man sie vorhero erstarcken/und ein wenig werden lassen / ehe man ihnen das Essen in die bloße Erden hinstreuet. Vor allen aber muß man sich hüten / ihre Gesellschafft mit anderer junger Wahr von Hünern / Endten und Gänsen zu vergrösseren / dann sie leiden nichts von solchen fremden

den Purschen um sich / sondern keiffen / poldern / und streiten stätigs wider sie / oder geben ihnen wol gar den Rest / damit hernach dem Haus-Vatter schlecht wird gedienet seyn.

Alle Nacht setzet man die Jungen und die Mutter zusammen in einen Korb / oder was man sonst bequemliches darzu haben kan / der aber mit Federn oder sanfften Heu muß angefüllet seyn / so können sie unter der Alten Flügeln desto wärmer sitzen und schwitzen. Bey Tags aber / wann es nicht kalt / regnerisch oder windig ist / läst man sie mit der Mutter in den Baum-Garten oder auf der Wiesen spatziren gehen / da sie dann ihre Köpffe mit Gras / Keferlein / Würmen und Fliegen / gar artlich anzufüllen wissen.

§. 4. Im übrigen kan es nicht schaden / wann man ihnen in den ersten sechs Wochen bißweilen Ameissen und Ameissen-Eyer vorstreuet / daß sie sich reinigen und purgiren können. Dann sie sind ein allgemeines Præservativ für das Geflügel / und schlagen ihnen stattlich an. Wäre es aber Sache / daß sie blind und beßlich um den Kopf würden / so muß man ihnen gestossenen Meer-Rettig / oder mit Gaffer in das tägliche Trincken legen / so wird ihnen wiederum geholffen.

Das CIV Capitel.

Von ihrem Kobel / Wartung und Mast.

Inhalt.

§. 1. Nachricht wegen der obenher beygebrachten Beschreibung des Kobels. §. 2. Futter soll sauber seyn. Von Kohl-Stauden. Von Sand-Streuen. Von ihrer Weide / und Haus-Futter. §. 3. Mastung kommt mit der Koppen-Mast überein. Wird kurtz angegeben.

§. 1.

VOn ihren Köbeln / Kammern / und Gemächern / in welchen sie sich den Tag über / bey unstätigem Wetter / beschirmē / des Nachts aber darinnen sitzen und bleiben können / ist das nothwendigste an dem 282. Blat des II. Buchs / in dem XXXVI. Capitel dieses Ersten Theils schon berühret worden / da man es beysammen suchen und finden kan.

§. 2. Bey ihrer Wartung hat man drauf zu sehen / daß nebst dem gewöhnlichen Futter von Kleyen / Trebern / Habern / Gersten und dergleichen / welches vorhero vom Staub / Mist und allem Unflat mit Fleiß / soll und muß gereiniget und geläutert werden / man ihnen bißweilen auch / wie den andern Hünern grüne Kohl-Stauden an Schnürlein aufhänge / so daß sie zwar über der Erden hangen / aber doch nicht höher als die Hüner langen und sie beschnufeln können. Diese lieben sie überaus sehr / und werden nicht ablassen davon zu zupffen / zu nagen und zu beissen / biß sie gantz sind mit fertig worden. Man soll ihnen auch Sand streuen / und sie darinnen wältzen / zappeln und baden lassen. Dann durch dieses Bemühen bringen sie das Ungeziefer von sich / so sich angehänget hat / und ihnen verdrüßliche Nächte machen könnte. Wo man sie auf die grasichten Felder treibt / oder nach eingeführten Grummath in den Wiesen herum spatziren läst / bringen sie sich zwar mit Heuschrecken / Gras-Mücken / Fliegen / Wurtzeln / Kräutern / und was sie von dergleichen Sachen finden / zimlich fort / allein deswegen muß man sie zu Haus nicht ungefüttert stehen lassen / dann sie sind zimlich gefräßig / und man kan sie nichts weniger als Hunger leiden lehren.

§. 3. In der **Mastung** tractiret man sie auf eben diese Weise / wie die **Koppen**: Wiewol es fast unnöthig ist / sie in die Mastung einzustellen / weil sie ohnedem nicht leichtlich von ihrem Leib kommen / wo man ihnen das Futter nicht verringert noch schmählert. Doch wer sie ja mästen wolte / der schoppe sie fürnemlich mit in Milch eingetunckten Nudeln / und gebe gute Achtung auf die **Verdäuung** der vorher genossenen Mahlzeiten / nach welcher / und nicht eher / das neue Conviviolum angehen soll / so werden sie kein übles Ansehen kriegen.

Rechts-Anmerckungen über die Abhandlung von den Hünern ꝛc.

UNter den Hünern werden heut zu Tag unterschiedliche Arten gefunden / so von den Bauers- oder andern Leuten / der Obrigkeit / oder auch der Eygen-Herrschafft als ein gewöhnlicher Zinns gereichet werden; Gestalten es 1.) Gras-Hüner giebt / so von den jungen Schlag-Höltzen / wann das Grasen darinnen gestattet wird / bezahlet werden: davon in der Fürstl. Lüneburgischen **Forst-Ordnung** de anno 1644. c. 5. tit. **von Trifften** / also versehen: **Wann die jungen Schlag-Holtz-Gehäge in 8. Jahren etwas aufgewachsen / daß mit der Sichel dem jungen Gewächs nicht mehr Schaden zugefüget werden kan / so haben die Forst-Meister und Ober-Knechte das Grasen / nach eingenommenen Augenschein / zu verstatten / obgleich der Ort zum Hüten noch nicht alt genug / jedoch daß es / wie im vierdten Haupt-Puncten einverleibet / um einen gewissen Zins geschehe / und entweder die gewöhnliche Gras-Hüner / oder ein benanntes am Geld dargegen abgestattet und berechnet werde.** Add. Casp. Klock. Libr. 2. de ærar. cap. 2. n. 70.

Nechstdem gibt es auch 2.) **Rauch-Hüner** / welche von denen Leib eignen Leuten zu einem Kennzeichen der Unterthänigkeit jährlich bezahlet werden. Vid. Zas. 1. singul. Resp. 3. n. 79. Dahero dann die Rechts-Lehrer statuiren / wann einer von Adel etliche seiner Unterthanen unter frembder Herrschafft sitzen hat / welche ihm jährlich die **Rauch-Hüner** reichen / daß hieraus so viel abzunehmen sey / daß er über solche Unterthanen die Bothmäßigkeit habe. Vid. Köppen. decis. 48. n. 24. ibique citati DD. massen dann in der **Marck-Brandenburg das Rauch-Hun für ein unfehlbares Kennzeichen der** Jurisdiction gehalten wird. Schepliz. ad Consuet. Brandeburg. p. 2. Tit. 3. §. 8. & 9. n. 6. & Pruckmann. cons. 21. n. 83. vers. rursus. Libr. 1. Welches aber Cothmannus cons. 47. n. 126. 162. & 165. alsdann erst zugibet / wann die Gewonheit des Orts solches mit sich bringt / und noch andere Kennzeichen vorhanden sind / ander Gestalten die Reichung sothaner Hüner nicht allezeit die Jurisdiction, dessen Meinung nach / nach sich ziehet. Conf. Husan. de homin. propr. cap. 6. n. 64. Es werden aber diese Hüner deßwegen Rauch Hüner genennet / weil sie gerne sich in die Höhe begeben / und allda ihr Nest machen. Wehner. Obs. pr. Voc. **Fastnacht-Hüner**: Sonsten pfleget man sie auch **Leib-Hüner** zu nennen / weilen sie von denen Leibeigenen gereichet

cher werden. Deßgleichen gibt es 3.) Haupt-Hüner/ welche wegen des Haupt-Rechts jährlich zu bezahlen sind / Vid. Wehner. voc. Haupt-Fäll in fin. Davon wir bey dem XI. Capitel / des ersten Buchs / §. 6. gehandelt haben / welchem zu Folge dann in dem Hertzogtum Braunschweig / und vielen andern Orten Herkommens / daß / wann ein Bauer in einem Dorff gestorben / die Dorffs-Obrigkeit den Ochsen / der Pfarrer den Haus-Hahn / und der Mesner oder Küster eine Brat-Wurst / an statt des Haupt-Rechts / überkommet. Vid. Strick. in Exercit. Justin. p. 1. dec. 8. assert. 6. lit. E. Besold. Thes. pract. voc. Haupt-Recht. Pr. & Schottel. de antiqu. in German. jur. cap. 2. §. 21. Nicht weniger giebt es auch 4.) Zehend-Hüner / da das zehende Stück allezeit dem Zehend-Herrn / statt seines Zehendens / bezahlet wird. Lœlius ad Joh. Werndtle. Tr. vom Zehend-Recht. Lib. 2. cap. 1. qu. 5. in fin. Und endlichen gibt es auch (5.) sonsten gemeine Zinß-Hüner / welche von den Bauern ihrer Herrschafft / als ein Zinß / jährlich gegeben werden / und pfleget man dieselbige von der Zeit / Faßnacht-Hüner / Pfingst-Hüner / Sommer-Hüner / Erndt-Hüner: Oder auch von der Person / so selbige zu geben schuldig / Hirten-Hüner / ꝛc. zu nennen. Wehner. cit. voc. Fastnacht-Hüner. Es werden aber selbige von den Bauren unterschiedlich abgestattet / dann einige pflegen ihre Schuldigkeit abzulegen zu halben Hünern / andere pflegen selbige zu dritthalb Hünern abzustatten / andere aber solche nur mit einem Viertel-Hun zu lösen / nachdem nemlich die Geding und Verträge beschaffen / oder das Herkommen solches mit sich bringet / davon bey dem Wehnero in vorberührter Stelle / wie nicht weniger in verb. Dingnotul. weiter nachzulesen ist / an welchem letztern Ort er lehret / daß auch die Eyer und Käs zuweilen / statt solcher Hüner / gegeben werden.

Von den Hünern aber insgesamt ist so viel zu mercken / daß selbige / sie mögen hinkommen / oder hinlauffen / wo sie wollen / ihres Herrn eigenthümlich verbleiben / ob sie gleich nicht wieder heimzukehren begehren. Vid. §. 16. ibique DD. Inst. de R. D. Dahero dann der jenige / so sie wissentlich und zu seinem Vortheil aufhält / und selbige dem rechten Herrn nicht wieder giebt / sondern sie vielmehr verzehret / oder solche zu dem End einsperret / damit er die Eyer oder Federn von ihnen haben möge / eines Diebstahls bezüchtiget wird / in d. §. 16. Inst. de R. D. Add Schneidevv. ad d. §. ibique Gotofr. in Apostill. lit. A. Woraus zu schliessen / daß auch in geringen Sachen ein Diebstahl begangen werden kan / Vid. DD. ad d. §. 16. Inst. de R. D. & Harpprecht. ad §. 1. J. de obl. ex delict. n. 35. & seqq. Jedoch muß ein jeder Haus-Vatter auch acht haben / damit seine Hüner in einem frembden Feld oder Garten keinen Schaden thun / ander Gestalten er zur Ersetzung des Schadens wol angehalten werden könnte. Arg. l. pen. ff. si quadr. paup. fec. dic. Add. Thomæ. de nox. animal. cap. 16. n. 27. Struv. Exerc. ad n. 14. th. 3. ibique Petr. Muller. lit. ß. not. 3. In den Sächsischen Rechten ist hiervon also versehen: Fliegen Hüner in eines andern Manns-Hoff / und thun sie ihm Schaden / er mag sie greiffen / und die Fittig abhaueu / und sie wieder heimsenden / worbey die Glossa zugleich dieses bemercket: Wann er sie erschlägt / muß er das Hun gelten / mit seinem gesetzten Wehrgeld / das ist ein halber Pfenning / (verstehe Schilling Pfenning / das ist / acht Pfenning.) Vid. Weichbild. art. 121. & Schneidevv. ad §. 16. Inst. de R. D. n. 1. Welches auch von denen Hünern / so sich verirret / und in eines andern Hof gekommen / also zuverstehen ist; Dann ob gleich in einer solchen Begebenheit der Haus-Herr nicht weiß / wem solche Hüner zugehören / und wem er sie wieder geben soll / so will es ihm doch / dessen ohngeachtet / nicht also fort geziemen / dieselben ohn einige Nachfrag zu behalten / sondern er ist schuldig / den rechten Herrn nach aller Möglichkeit auszuforschen / und solches frembde Gut von sich zu thun / Arg. l. f. C. unde vi. Conf. Klock. l. 2 de ærar. c. 116. n. 33. & seqq. Und solches muß auch in diesem Fall Platz finden / da sich jemand unternommen einem Stos- oder Raub-Vogel / oder einem Fuchsen ein frembdes Hun abzujagen / angesehen auch dasselbige dem rechten Herrn wieder zu zustellen ist / per l. 44. ff. de A. R. D. & l. 8. §. 2. ff. fam. ercisc.

Von denen Hünern kommen die Eyer / deren sonderbaren Nutzen beschreibet Diethrr. ad Speidel. voc. Eyer vers. *Ab ovo Romani* &c. Bey denen folgende Frag vorkommt / ob sie eigentlich unter die Fasten-Speisen zu rechnen seyen? Welche Frag in Can. 6. dist. 4. mit Nein beantwortet wird / und dieses zwar aus folgender Motiv, weil die Eyer vom Fleisch ihren Ursprung haben; Welches eben auch die Ursach / warum zur Fasten-Zeit gleichermassen die Milch und der Käs verbotten ist. Add. omnind Ægid Bellemera. ad dict. can. 6. n. 3. Concilium Constantinopol. VI. generale can. 56. Wildvogel in dissert. de eo quod justum est circ. tempus quadragesim. cap. 2. §. 4. & 5. & Paul. Zacchias quæst. Medico legatus lib. 5. tit. 1. qu. 1. n. 29. Jedoch werden von dieser Observanz die Kinder / Alten und Krancken ausgenommen / allermassen bey vorbelobtem Paulo Zacchia lib. 5. tit. 1. qu. 3. num. 5. & 19. Item qu. 4. & 5. Deßgleichen auch wie bey dem Herrn Wildvogel in dict. dist. cap: 2. §. 8. weitläufftiger zu sehen ist. Von der Fasten kommen wir auf die Ostern / bey welcher diese Gewonheit vorkommt / daß vor Alters die Mesner oder Küster von denen Pfarr-Kindern das Oster-Ey geholet / auch die Leute um die Eyer in die Wette geloffen sind / von welcher Gewonheit Ursprung zu lesen / Wildvogel in dissert. de eo, quod justum est, circa tempus Paschat. cap. 2. §. 14. & Diethrr. in Continuat. Thes. pr. Besold. voc. Ostern / in verb. Es haben vor Zeiten die blinde Heyden / um diese Jahrs-Zeit herum / ihre *Ludos Circenses*, Eyer-Fest und Eyer-Spiel gehalten / da sie den beeden Eyer-Götzen / *Castor* und *Pollux* zu Ehren / in *Circo Ovali*, in einem Eyer-runden Platz / um die Eyer in die Wette geloffen / von welchem noch heut zu Tag einiger Orten dieses verblieben / daß man auf den Oster-Montag um die Eyer laufft. Diese Gewonheit nun / das Oster Ey zu holen / ist noch heut zu Tag einiger Orten üblich / allermassen aus der Chur-Fürstl. Sächsischen Kirchen-Ordnung erhellet / in dessen vierzigsten Artickul folgendes versehen: Und weil es verschienener Zeit Gewonheit gewesen / daß man den Kirchnern auf denen Dörffern / den grünen Donnerstag ein Oster-Ey / so sie den Spreng-Kessel / oder geweyhete Wasser umgetragen / gegeben; Nun aber / weil solches gefallen / nicht mehr geben wollen / gleichwohlen es um ein Geringes zu thun ist / also / daß sich desselben jemand zu beschwehren nicht Ursach; So achten wir für gut und billich / daß ihnen solches nochmalen gutwillig gegeben werde. Consent. Magdeburgische Kirchen-Ordnung cap. 26. §. fin. in verb. Was sonst den Küstern über das wochentliche Schul-Geld / an Zeit-Geldern alle Quartal / und an Brod / Oster-

ſter-Eyren / oder dergleichen pflegt gegeben zu werden / und die *Viſitations-Regiſtraturn* melden / ſolches ſoll ihnen auch ferner ohne Verzug entrichtet / und unterm Brod ein gewöhnlich Hausbacken Brod verſtanden werden / aber an eine gewiſſe Anzahl Eyer / wo nicht ein Gewiſſes hergebracht / oder dergleichen / niemand verbunden ſeyn.

Nach dem aber auch dieſer Gebrauch / das Oſter-Ey zu holen / unter den Kindern / welche ſolches von ihren Tauff-Pathen begehret / gemein worden / übrigens aber ſothane Abholung denen Tauff-Pathen ſehr beſchwerlich gefallen / als iſt ſolches im Chur-Fürſtentum Sachſen bey gewiſſer Straff abgeſchaffet worden. Vid. Chur-Sächſiſche Policey-Ordnung de Anno 1611. §. 22. in fin. Add. Wildvogel. d. Diſſert. Cap. 2. §. 15. & 16. & Not. jurid. ad cap. 67. lib. II.

Das CV. Capitel.

Von den Gänſen insgemein und von ihrer Wahl.

Inhalt.

§. 1. Nutzbarkeiten der Gänſe. §. 2. Ihre Schädlichkeit. §. 3. Die Frage / ob ſie nutzlich zu halten / wird mit Ja beantwortet. §. 4. Unterſchied des Gänſers und der Gänſin. §. 5. Von der Gänſe Wahl.

§. 1.

DJe Gänſe / ſo alber / dumm und einfältig / als ſie ſind / werden dennoch ſo wol in den weitläufftigen als geringen Haushalten gerne gehalten / und wegen der Nutzbarkeiten / die von ihnen aufzuheben ſind / ſtätigs aufgezogen / dann man hat junge Gänſe / Eyer / Federn und Pflaumen zu einem Recompens, und wer / wie Lycades / einer von Peripatetiſchen Welt-Weiſen / ſich auf das Gäns-abrichten verſtünde / der könnte noch über alles mit einander / den Lied-Lohn für einen Nachtretter oder Staats-Jungen erſpahren. Dann dieſer hatte eine Gans zu ſeinem Famulo, die ſowol informiret war worden / daß ſie / ihrem Amt gemäß / mit dem Herrn herum wanderte / und nirgends von ihm gehen und bleiben wollte / doch den Nutzen wollen wir fahren laſſen: Zumal da das viele Gackern und Schnattern den wenigſten dürffte annehmlich ſeyn / denen wir in einem ſolchem Comitat unſere Reverenz machen würden. Wir haben ohnedem genug an ihrem wohlgeſchmackten Leder und Fleiſch / und an den ſanfften Betten / zu denen ſie uns behülfflich ſind. Und wann ja Aufwärter aus ihnen werden ſollen / ſo laſſe man ſie lieber bey ihrem alten Amt verbleiben / das ſie in dem Capitolio zu Rom mit Ruhm verwaltet haben / als daß man ſich die Mühe nehmen wollte / ſie aus Nacht- zu Tag-Wächtern zu machen.

§. 2. Unterdeſſen iſt dannoch unſere Meinung nicht / die Gänſe gantz und gar Schaden-loß / und durchgehends nutzlich zu machen oder zu nennen: Sondern wir geſtehen gar gerne / daß ſie / auſſer dem / was ſie in der Maſtung koſten / auf den Feldern / Wieſen und andern grünen Oertern / da ſie ihren Gang hin haben / wenig Nutzen bringen. Dann zugeſchweigen / daß ihr Miſt und Koth / wegen ſeiner ſchädlichen Hitze / die Gras-Wur-

tzeln ausbrennet / so ist diß einige wichtig genug / ihnen eines anzumachen / daß sie alles / wo sie hinkommen / so genau abbeissen / daß es nicht wohl mehr nachwachsen noch über sich kommen kan.

§. 3. Und daher wirfft sich nun die Frage auf / ob es rathsamer und besser Gänse zu erhalten und zu erziehen / oder bereits Gewachsene und Erzogene von anderswo her zu kauffen? Nun sind zwar etliche in den Gedancken / daß das Letzte dem Ersten vorzuziehen wäre. Die Ursachen mögen ausser den vorherberührten vielleicht noch diese übrige seyn / daß nemlich die Gänse viel Mühe / Unkosten / Beschwerlichkeit und Verdruß verursachen / ehe sie ein wenig über sich kommen: Hernach aber aufs Neue vieler Gefahr von Dieben / Füchsen und Kranckheiten unterworffen wären: Da man sie doch im guten und sichern Stand um ein geringes Geld erzogen und gemästet kauffen könnte. Doch aus dem gantzen Handel wird sich leichtlich kommen lassen / wann man den Nutzen gegen die Mühe hält / den Gefahren mit kluger Aufsicht vorbeugt / die Unkosten wegen der leichten Sommer-Fütterung geringer schätzt / und endlich ausser dem / daß man auf allen Nothfall mit etwas gewiß versehen ist / und nicht allererst bey andern drum betteln / bitten und knencken muß / sich erinnert / daß ob schon bißweilen in einem Jahr der Gewinn mit einer aufgesetzten Brillen gesucht werden müste; dannoch bald wieder ein anderer Jahr-Gang komme / da man zimliche Gäns-Hauffen und Heerden auferziehen / und in die Höhe bringen könne.

§. 4. Sie werden aber entweder Gänser / oder Gänsin genennet. Jener ist das Männlein / diese aber das Weiblein. Man kan sie leichtlich von einander erkennen: Dann die Gänsin hat kürtzere Füß / als der Gänser / und wann man den Ganser fängt und gefangen hält / so schreyet er Zetter und Mordio: hingegen die Gänsin erduldet alles mit einem gravitätischen Stillschweigen.

§. 5. In der Wahl siehet man sich gemeiniglich am allererstẽ nach der Grösse um / dann weil die grossen Gänse die kleinen nicht nur an Fettigkeit / Fleisch und Federn / sondern auch am Ansehen übertreffen / so verdienen sie auch billich die Ehre des Vorzugs vor den geringern / schmälern und schlechtern Gänsen / und wann wahr wäre / was einige für eine Warheit ausgeben / daß die Weiß- und Aschen-farb gesprengte Gänse gesünder und fruchtbarer wären / als die gantz Weissen / so würde ein jeder leichtlich wissen / was er wählen solte. Unterdessen / die Farbe mag seyn wie sie will / so bleiben doch die Gänsin / so kürtzere Füsse / und hangende zottichte Bäuche haben / die fast bis auf die Erden gehen / die allerbesten Leg-Gänse.

Das CVI. Capitel.

Von ihren Eyern und der Brut.

Inhalt.

§. 1. Ob die Eyer zum Essen taugen? §. 2. Anfang ihrer Leg-Zeit. Verbesserung ihrer üblen Gewonheit / die Eyer zu verlegen. Zahl der gelegten Eyer. Jahr-Zeit da sie legen. §. 3. Von Verwahrung der Eyer und dem bequemsten Ort. Vom Unterlegen der Eyer / und der Zeit Wahl darzu. §. 4. Von den Kennzeichen guter Brut-Gänse. Sind bißweilen schlimme Brüterin. Von den Hennen und Indianischen Hünern / so an ihre Stelle zum Ausbrüten genommen werden. Danckbarkeit der feyrenden Leg-Gänse. Observationen wegen der angesetzten Gänse. §. 5. Von der Brut Gänse Fütterung und Wartung. §. 6. Von der Zeit des Ausschlieffens der Jungen. Kennzeichen guter oder Wind-Eyer.

§. 1.

DJe Gäns-Eyer sind schwerer zu verdäuen / als die Hüner-Eyer / und werden deßwegen gern dem Gesind zum verspeisen aufgesetzt: Wiewol die Könige in Indien weit anderer Gedancken müssen gewesen seyn / von welchen Einige vorgeben / daß sie die Gäns- und Schwanen-Eyer für ihre delicatste Collation gehalten / und mit weit grösserm Appetit genossen / als wir etwan Confect / und dergleichen gute Sachen geniessen mögten.

§. 2. Vor einem Jahr legen die Gänse nicht bald / es müste dann Sache seyn / daß sie von trefflichen guten Leg-Gänsen her wären / sondern sie wollen insgemein ihre rechte Zeit haben / das ist / sie wollen überjährig seyn. Man hat / so bald sie zu Legen anfangen / gute acht auf sie zu geben / daß sie nicht gewohnen / wo sie nur hinkommen / es seye im Stall / Hof / auf der Wiesen / oder an andern Orten / ihre Eyer zu legen / dann dieses ist eben das Allerschlimmste bey ihnen / daß sie eine so seltzame Ordnung in ihrem Eyer legen halten / und solche / so bald in die Nester / als auf die Erden / unter freyen Himmel legen: Wie dann da durch viel Eyer zu Schanden gehen / die entweder von dem Vieh zertretten / von den Hunden aufgefressen / oder sonsten von andern Leuten verzeschet und verschleppet werden / wormit aber dem Herrn schlecht wird geholffen seyn. Deßwegen ist es am besten / man gewöhne die Gänse an ein gewisses Ort / oder in ihren Stall; die Bauren lassen sie zum Theil in ihre Stuben. Dann sie achtens nicht / ob gleich ein verdrieslichs Brudeln und Hudeln ihnen um die Köpffe schwärmet / wo sie nur schnieben / schnappen und schlucken können. Wollten sie aber von diesem ihren üblen Gebrauch nicht alsobald lassen / so soll man durch das Gesind auf sie Achtung geben / ob nicht einige davon eine Stelle zum Legen in dem Hof oder sonst wo suchen. Von welchen man nun dieses siehet / die kan man beyseits thun / und ihren Stock mit den Fingern subtil begreiffen / so wird man bald fühlen / ob Bläse mit Eyern zu Haus seye oder nicht. Sind Eyer vorhanden / so schliesse / so viel ihrer sind / in das jenige Ort ein / da man sie zum Legen hingewöhnen will / und lasse sie zur Straffe so lang dorten im Carcere sitzen / bis sie mit der Arbeit fertig / da kommen sie dann wieder ins frische. Und auf diese Art gehet man mit ihnen etlichemal um / so lernen sie endlich die Oerter selbsten suchen / da man sie anfänglich hingesperret hat.

Im Legen sind sie nicht gleich / sondern nachdem ihre Art ist / und man ihnen mit dem Futter überflüssig / oder gesparsamlich aufgewartet / bringen sie wenig oder viel. Etliche legen offt zehen / zwölff und mehr Eyer / gemeiniglich wann sie anfangen / bleiben sie bey fünff Eyern / oder nehmen hernach wiederum ab / und legen nicht mehr als 3. oder 4. wiewol sie sich bald wiederum bessern. Sie fangen im Mertzen an / und hören im Julio auf / bißweilen eher oder später / nachdem die Wartung und der Jahr-Gang ist.

§. 3. Die neugelegten Eyer / die man unterlegen will / muß man an einem solchen mittel-mässigen und temperirten Ort aufheben / da sie weder von der vielen Wärme / noch von der schädlichen Kälte verderbet / und zum Auskommen untüchtig gemacht werden können. An

theil

theil Orten verwahret man sie in Körben/ die mit Federn/ Heu oder weichen Küßgen angefüllet sind / in denen läst man sie an einem temperirten Ort / bis zur Zeit der Unterlegung ligen / da sie dann hernach nicht übel anschlagen. Doch werden sie sorgfältig vor dem Schein des Mondes verwahret/ aus Furcht/ der draus entstehenden Fäulung.

Zum Unterlegen wählet man die Eyer/ so von grossen Gänsen gefallen sind. Die / so von Jährlingen kommen / taugen nicht zur Brut / so wol als die / welche von den Gänsen / so ohne Gänser sind / gelegt werden. Uber 15. Eyer brütet eine Gans nicht aus / doch soll man ihr auch nicht weniger als 6. 7. oder 8. auf einmal geben. In der Zeit aber einer jeden Gans ihre eigene Eyer / die man deßwegen/ so bald sie geleget worden sind/ mit einem gewissen Zeichen / Strich / oder Buchstaben bemercken soll.

Die beste Zeit des Unterlegens soll seyn / wann der Sud-Wind wehet. Wiewohl auch Herr Coler von einem alten Priester erzehlet / daß derselbe alle seine Gänse alsdann angesetzet / wann der Wind vom Winckel zwischen Morgen und Mitternacht hergewehet / und hätte er eher seine alten Gänse acht Tag ohne Eyer sitzen lassen/ ehe er einen andern Wind dazu genommen; und welches das Beste / so giebt er ihm das Lob / daß er viel und gute grosse Gänse gehabt hätte.

§. 4. Zum Sitzen nimmt man nicht eine jegliche alte Gans / sondern nur die jenigen / die im Eyer-legen viel Federn im Nest haben ligen und fallen lassen. Man kan auch darauf sehen / ob sie vorhero wohl ausgebrutet haben / dann denen darff man gleichfalls trauen. Sonsten aber ist es nichts neues unter ihnen / daß sie zwar zum Brüten anfangen / aber bald wiederum / und wann man ihrer am nöthigsten gebrauchet / aufstehen / weglauffen und die Eyer mit dem Rucken ansehen. Doch auf dem Fall kan man ein andersmal nicht ihnen / sondern guten Brut-Hennen die Eyer unterlegen; man muß aber nicht mehr als 4. oder 5. nehmen / weil die Mutter klein / die Eyer aber groß sind. Sie werden von den Hünern mit eben so grosser Liebe / ja ich wollte fast sagen / mit grösserer Treue und Sorgfalt / gebrütet / und geführet / als die Gänse an ihnen würden erwiesen haben. Die Indianische Hüner sind am besten darzu / dann diese können gleich so viel/ als eine Gans besitzen / und darf man ihnen also getrost/ bey 12. 13. 14. 15. Eyer untergeben. Unterdessen bringen die feyrende Gänse diese Höfflichkeit / durch welche sie der Mühe des Brütens überhoben werden/ mit Eyer legen ein. Je fleissiger man die frisch-gelegte Eyer beyseits schaffet und räumet / desto embsiger werden sie seyn / das Nest wieder mit anzufüllen.

Wo viel Gänse neben einander angesetzet werden/ muß man den Handel so anstellen/ daß sie in der Reyhe nacheinander sitzen / doch jegliche von der andern so weit / daß sie sich mit dem Schnabel nicht erreichen / beissen und zerzausen können. Die Bauren geben ihre Stuben darzu her: bey besser gezogenen Leuten hat man eigene Kämmerlein/ Ställe und Kübel/ die dann fleissig verwahrt und versperret werden / damit durch das viele auf- und zuschlagen der Thüren/ durch das Trappen/ Poldern und Plaudern/ den Gänsen keine Verdrüßlichkeit unter dem Bruten verursachet werde. Das ist durchgehends zu mercken / wo sie ihre Eyer geleget haben / da bruten sie auch am allerliebsten.

§. 5. Zeit währender Brut muß man sie gut / doch sparsamlich / füttern und nicht mästen: Es seye nun mit geschnittenem Brod und Wasser / oder mit Gersten Habern und Wasser / so muß man doch ihnen das Fressen und Trincken nahe zum oder ans Nest hangen und setzen/ damit sie nicht offt abgehen dürffen. Dann so brüten sie anhäbiger / und zertretten nicht so leichtlich die Eyer. Bißweilen sind sie so erpicht auf das Brüten / daß sie fressen und sauffen stehen lassen / und blos ihrer Händel warten: Allein das soll man nicht leiden / wo man es vermercket / sondern / wann sie nicht für sich selbsten fressen wollen / so muß man ihnen des Tags zwey oder dreymal in einem Scherblein oder Schüsselgen ihr Fressen und Sauffen vorhalten / damit sie sich mässig füttern mögten: Darneben kan man sie auch allezeit über den dritten und vierten Tag von dem Nest heben / sich im Hof ergehen und mit Fressen erlustigen lassen / so versitzen sie nicht so leichtlich: doch sollen die Eyer unterdessen / so lang die Brut-Gans von ihnen ist / fleissig und warm zugedecket werden / damit sie nicht erkalten mögen.

§. 6. Es schlieffen und brüten die Brut-Gänse gar ungleich aus / nachdem das Wetter warm oder kalt ist / und die Brut-Gans mit fleissigem Sitzen und Brüten das Ihrige thut. Gemeiniglich geschiehet es in der sechsten Wochen / oder am viertzigsten Tag / nachdem sie sich angesetzet hat / oder aber angesetzt ist worden. Weil aber gemeiniglich unter den untergelegten Eyern ein oder mehr untaugliche sind / so muß man sich die Mühe nehmen / wann die Gans die halbe Brut-Zeit / das ist / ohngefehr drey Wochen / oder etliche Tage darüber gesessen ist / bey schönem heitern und hellen Wetter die Eyer nacheinander aus den Nestern zu langen / von denen man dann eines nach dem andern gegen die Sonne halten/ und mit der Hand einen Schatten drüber machen muß: Siehet und mercket man nun / daß oben die Spitze nicht schlottert/ und das Weisse hin und wieder fliesset/ oder daß sich das Ey nicht reget und beweget / so sind sie zum Unterlegen nicht tüchtig / sondern sollen beyseits gethan und weggenommen werden.

***

Das CVII. Capitel.

Von Erziehung und Wartung der jungen Gänse.

Inhalt.

§. 1. Unterschiedliche Meinungen von der ersten Fütterung der jungen Gänse. §. 2. Von den gebackten Eyern / dem Sauf-Tröglein / Wasser und grünen Wasen. Erbsen werden verworffen / hingegen die Gersten recommendiret. §. 3. Von ihrem Austreiben / was dabey zu beobachten. Præservativ wider das Stechen der Mücken. Schädlichkeit der unflätigen Haare und Distelu. §. 4. Absonderung der Partheyen der jungen Gänse. Ihre Wartung bey zunehmendem Alter. Nothwendigkeit der Zeichnung junger Gänse.

§. 1.

DJe jungen Gänse lassen etliche nicht bald essen und trincken/sondern/wann sie ausgeschloffen sind / ohne Speise drey Tage bey der Mutter sitzen/und alsdann kommen sie allererst mit etwas aufgezogen. Andere aber geben ihnen gleich den ersten Tag Gersten-Mehl/ in Honig eingeweicht/ mit Wasser und Kleyen vermischt für / bißweilen auch jungen Lattich / und lassen sie darinnen stieren / grabeln und zabeln. Ja ein gewisser Medicus gehet gar so weit / daß er ohngescheut vorgiebt / wann man die jungen Gänslein bald aufbringen wollte / so solle man ihnen Waitzen in Wasser gequellet zu essen geben / so bald sie ausgeschloffen seyen. Doch dem seye / wie ihm wolle / das ist gewiß / die ersten acht oder zehen Tage muß man gute Achtung auf die junge Gänslein haben / und sie wol und bey der Mutter meistens im Nest behalten.

§. 2. Zum ersten gibt man ihnen bey uns gemeiniglich hart gehackte Eyer / die man bey dem Nest hinsetzet / theils geben sie bloß / theils vermischen sie mit Schnittlauch / Kleyen / Brunnenkreß oder Petersilgen-Kraut / wovon sie sich besser erfrischen und erquicken. Das Sauf-Tröglein oder Trinck-Geschirr soll flach und nicht hoch seyn / damit sie leichter draus trincken und sauffen können. Doch muß man Achtung geben / daß das Wasser jederzeit frisch und nicht unrein seye / welches letztere ihnen höchst-ungesund ist. Auf diese Speise kan man ihnen ausgestochene Wasen mit frischem Graß in die Kammer / oder den Ort / da sie sind / hinein geben / damit sie durch das Abbeissen / Beschnaufeln und Bezwicken das Fressen gewohnen lernen. Etliche kochen ihnen auch Erbsen / und mischen gehackte Nesseln darunter: Allein / so gern als sie es essen / so schlechte Nahrung haben sie dannoch davon. Dahero ists am besten / man lasse es bleiben / und gebe ihnen im Gegentheil Brey von Gersten-Mehl / wol gekocht/Morgends und Abends vor. Die grüne Gersten-Saat klein-geschnitten essen sie gleichfalls gerne.

§. 3. So bald sie zehen Tage alt sind / kan man sie schon auf die Weide gewöhnen; doch muß man Achtung geben / ob es warme Lufft gebe / oder nicht. Dann ohne diese ist es vergebene Sache mit dem Austreiben / sintemal nichts leichters geschehen ist / als daß junge Gänslein / wo sie eine harte und rauhe Lufft überfallen hat / das Ubersehen mit dem Leben bezahlen und büssen müssen. Deswegen soll man sie durchgehends bey rauhem / kalten und Regen-Wetter zu Haus behalten. Wann der Thau noch im Felde ligt / soll man sie nicht austreiben / dann er ist ihnen schädlich. Es ist besser / man stelle das frühe Austreiben ein / und warte / bis die Sonne den Thau aufgezogen oder abgelecket hat / als daß man hernach sich mit krancken Gänslein viel schleppen und blacken soll/ und weil die junge Gänslein um das Brach- und Heu-Monat herum / durch die einfallende grosse Nässe / oder die ihnen zu dieser Zeit häuffig in die Ohren fliegende und hefftig stechende Mucken / leichtlich verrecken/ soll man ihnen zur selbigen Zeit die Ohren mit Baum- oder Leinöl beschmieren / so bleibet das Geschmeiß von ihnen weg. Niemals aber soll man sie hungerig in die freye Lufft auslauffen lassen/ sondern ihnen/ ehe sie auf die Weide gehen/ und wann sie wieder heimkommen / Habern fürgeben. Dieses hilfft auch etlicher Massen zu ihrer Bestärckung wider das Verrecken. Im übrigen soll man sie auf der Weide nichts von Nesseln noch Disteln fressen lassen / dann es bekommt ihnen nicht allezeit zum besten. Auch soll man zusehen / daß sie im Trincken keine Schweins-Börster / oder Geiß-Haar bekommen und verschlingen / sie werden es sonst nicht lange mehr treiben können.

§. 4. Wo man viel kleine ausgeschloffene Gänsgen hat / die nacheinander über sich wachsen / muß man jede Parthey anfänglich absonderlich halten und einsperren / oder mit Gegittern und Brettern / in einem Zimmer von einander absondern. Dann sonst bringt diese Vermischung und Unordnung den Schaden nach sich / daß / weil die Kleinern der Grössern Meister und Herren sind/viel gequetscht/getretten oder sonst beleidiget werden; welches man nicht mehr so sehr zu fürchten hat / wann sie ein wenig erstarcket sind. Je älter sie werden / je weniger hat man sich mehr an das leichte und geringe Futter zu binden. Dahero kan und soll man ihnen / wo man es nicht schon eher gethan / zum wenigsten nach vier oder fünff Wochen ihres alters / da ihnen die Blut-Federn einzukielen angefangen haben / und sie ohne dem wol wollen gewartet seyn / Gersten-Mehl oder Maltz geben/ dann davon erstarcken sie / und wachsen zimlich auf. Nach diesem kan man ihnen Waitzen und Habern vorwerffen. Mit Rocken-Mehl soll man sie verschonen und unverworren lassen / weil es ihnen nicht so gesund ist / als das andere Fressen. Im übrigen wird eine jede Haus-Mutter schon wissen / daß die jungen Gänse an den Füssen gezeichnet werden müssen / damit man die zukünfftigen Brut-Gänse / von denen / so in die Küche gehören / besser unterscheiden möge.

***

Das CVIII. Capitel.

Von der Wartung und Berupffung der alten Gänse.

Inhalt.

§. 1. Gemeines Futter der Gänse. Nothwendigkeit des Wassers für ihre Drosseln. §. 2. Wartung im Winter. Observationes wegen der Zucht-Gänse. §. 3. Schädlichkeit des unreinen Gewässers. Nothwendige Aufsicht auf sie auf der Weide. Mittel wider das Beissen der Schnacken und Mücken. §. 4. Unterschied der Gäns-Federn. Zeit ihrer Berupffung.

§. 1.

DJe alten Gänse speiset man mit allerhand aufgeschwölltem Getreid. Etliche geben ihnen auch gute feiste Klayen / Bronnen-Kreß / Lattich / Wegwart und dergleichen / dardurch sie bey dem Appetit zum Fressen erhalten werden; ein jeder nach der Lands-Art und der im Vorrath liegenden Fütterung. Den Sommer durch kosten sie nicht so viel als im Winter / dann da läst man sie / wo es Aenger / feuchte Wiesen und Weiden hat / auf dieselben gehen / und ihrer Bequemlichkeit pflegen; doch muß man acht haben / daß sie im September nicht auf die Winter-Saat kommen / sie würden sonst wenig Nutzen bringen. Nach der Erd-Erndte treibet man sie auf die Stoppel-Felder / da sie sich ziemlich bekröpffen können / weil sie allerhand gesunde Kräuter für ihren Schnabel finden. Fürnemlich aber muß man den Sommer durch darauf sehen / ob sie nahe an der Weide Wasser haben / oder nicht / dann dieses können sie gar nicht entrathen / und wo man sie nicht selber darzu führet / so machen sie ein solches Geschnatter und Geschrey untereinander / daß einem die Ohren davon gellen mögten: Ja sie fliegen endlich miteinander in den nächsten und besten Weyher / Teich und See hinein / und kühlen ihre hitzige Lebern mit grösterm Vergnügen ab.

§. 2. Den Winter durch werden sie auf gleiche Art mit gutem Futter versehen. Sie fressen auch allerhand Zugemüß / nur die Wicken ausgenommen / die man ihnen / ob sie solche schon wollten / dennoch nicht geben soll. Mit Haber soll man sie nicht zu sehr überfüttern / dann sie ersticken gemeiniglich daran. Will man ihnen Ruben unter das Affter-Getreid geben / klein zerstossen oder zerhacken / so schlägt es ihnen wol zu Leibe. Wer mit dem Futter gesparsam umgehen muß / kan ihnen den frischen Koth derjenigen Pferde / so mit Habern gespeiset werden / unter Kleyen und Schrot mengen / und also zugeben. Die guten Zucht-Gänse muß man absonderlich / biß fast um den Ausgang des Jahrs zu in guter Wart halten / iedoch mit gehöriger Ziemlichkeit / daß sie nicht übrig fett werden / so legen sie desto zeitlicher. Wie dann auch einige deswegen ihnen / mit Anfang des Neuen Jahrs / am gewöhnlichen Futter ohnvermerckt abzubrechen pflegen.

§. 3. Im übrigen hat man nebenher den Sommer durch Achtung zu geben / daß sie nicht / aus Mangel des andern guten Wassers / aus Pfützen und kothigten Mistlachen sauffen / dann sie nehmen davon so wol am Fleisch / als an der Gesundheit ab. Auf den Feldern soll man sie auch niemals allein weiden und gehen lassen / dann sie fliegen / steigen und brechen gerne in die Kraut-Garten / angesäete Felder / Weinberge und andere fruchtbare Oerter ein / und verursachen einen solchen Schaden / daß der Eigenherr hinter den Ohren kratzen muß. Sonsten aber weil im Junio und Julio offt nasses Wetter einfällt / und die kleinen Schnacken und Mücklein sich denen Gänsen für Kurtzweil in die Ohren legen / und ihre Angeln dergestalt einsetzen / daß sie in Ohnmacht dahin fallen / soll man ihnen die Ohren dawider mit Baum- oder Lein-Oel schmieren / so bleibet besagtes Ungeziefer davon.

§. 4. Die Gänse haben zweyerley Federn / die ihnen theils dick anligen / und gar lind und weich sind / theils aber diese bedecken. Jene braucht man zur Ausfüllung derselben Better / so zart / weich / gelind und warm werden sollen: diese aber dienen zu Polstern und Küssen / doch müssen sie vorher ausgelesen werden. Uber das alles aber / geben sie auch aus ihren Flügeln / hart- und gute Feder-Kiel so zum Schreiben dienlich sind. Diese nun von ihnen zu erlangen / berupfft man sie zweymal im Jahr / im Frühling und Herbst / an andern Oertern geschiehet es auch öffters. Der Anfang wird im April / Junio oder Majo bey warmen Wetter gemacht / und bey wachsendem Licht des Monden / weil so die Federn leichter nachwachsen sollen / und der Beschluß im folgenden Herbst / da noch schönes Wetter zu vermuthen und zu hoffen ist / damit ihnen die Kälte nicht schaden möge.

Das CIX. Capitel.

Von der Mastung der Gänse und ihrem Stall.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Observationen bey ihrer Mastung. §. 2. Unterschied derselben. §. 3. Der Juden gemeinste Gänse-Mastung. §. 4. Artliche Manier der Soldaten. Schottische Gänse. §. 5. Anweisung wegen des Gäns-Stalls.

§. 1.

DJe alten Gänse nehmen nicht sobald zu als die jungen; je mehr ihrer beysammen sind / desto besser schlagen sie an / denn allein wollen sie nicht gerne gut und fett werden. Der Mond soll im Zunehmē seyn / wann sie in die Mastung gestellet werden: Vorhero aber müssen ihnen die Federn / so am Ende des Rückgrads bey dem Steiß stehen / ausgerupffet worden seyn.

§. 2. Die Mastung selber / wird unterschiedlich vorgenommen: Etliche mästen sie mit guten / alten / angefeuchteten oder eingeweichten / oder aber mit trockenem Haber / doch muß bey diesem Letztern ihnen an trincken nichts abgehen. Oder aber mit Waitzen- und Gersten-Mehl / so mit warmen Wasser zu einem Teig gemacht / und ihnen / nach untergemischten Hönig / wo man es haben kan / vorgegeben wird. Andere kochen und sieden schrtigen Roggen / mit ein wenig Sand / und geben es ihnen kalt für; es mästet über die massen wol. Arme Leute behelffen sich mit gelben Ruben und dergleichen / die sie klein hacken oder zerschneiden / und mit untergemengter Kleyen ihnen vorschütten.

§. 3. Die Juden mästen ihre Gänse innerhalb zwölff oder vierzehn Tagen mit gutem Succeß, sie gehen aber

aber also darmit um: Sie nehmen einen Metzen / oder auch zwey / Roggen-Mehl / und einen Metzen Roggen-Kleyen darunter / machen einen dicken Teig daraus / den sie endlich zu kleinen runden Kügelein walchern und nudeln. Diese kochen sie auf einem warmen Heerd / oder in dem Oefelgen / damit sie ein wenig hart werden; hernach werden sie von ihnen ins Wasser geworffen / daß sie durch und durch naß und feucht werden / und die Gänse mit geschoppet / bis sie nimmer fressen wollen. Doch muß man ihnen nebenher nach Hertzens-Wunsch zu sauffen geben. So tractiret man sie des Tages fünfmal / nemlich zu frühe / des Abends / und des Tags über dreymal / biß sie nach vierzehn Tagen gebraten und mit Appetit verzehret werden.

§. 4. Die Soldaten gehen in der Mastung noch leichter und kürtzer / dann sie richten alles mit einem einigen Laib-Brod aus / die gantze Kunst mögte so beschaffen seyn: Sie nehmen einen grossen Laib-Brod / und bohren oben in der Mitte ein zwey Daumen dickes Loch hinein / in welches sie Habern schütten / und Bier drauf giesen. Diesen so zugerichteten Laib-Brod setzen sie einer jungen Gans vor / die dann mit Hertzens-Lust den Habern heraus klaubet und zugleich des Brods gewohnet wird / mit welchem sie solche hernach / nebst dem eingegossenen Bier / damit der Laib angefeuchtet wird / die übrigen Tage unterhalten. Auf diese Art / wird sie mit den allergeringsten Unkosten innerhalb vierzehen Tagen fett / u. zum Schlachten gut gemacht. Doch den besten Vortheil und die leichteste Mastung mögen wol die Schottische Bauern haben / bey denen die Gänse auf der Baum-Blüthe wachsen sollen / si verum est, quod ajunt, als wie etwan bey uns Gersten oder Habern aus dem gesäeten Saamen wächst.

§. 5. Von dem Gäns-Stall kan man lesen was wir schon vorher an dem 282. Blat dieses ersten Theils unsers Klug- und Rechtsverständigen Haus-Vatters / davon erinnert haben.

Das CX. Capitel.

Von ihren Kranckheiten.

Inhalt.

§. 1. Nutzbarkeit der Schalen von den ausgeschlossenen Gänsen. §. 2. Gänse werden lausig / und bekommen den Zipf. Mittel darwider. §. 3. Præservativ im Monat Julio und Junio für das Stechen der Schnacken. §. 4. Beschluß / mit Anweisung / wo wegen der übrigen Kranckheiten nachzusehen.

§. 1.

DJe Schalen von den ausgeschlossenen jungen Gänsen / soll man niemals wegwerffen / oder liederlich verschläudern / sondern / jederzeit fleissig bewahren / und biß zum Gebrauch aufheben. Dann wann die Gänse / absonderlich die jungen / die Flügel hängen / nicht fressen wollen / und also ein deutliches Anzeichen einer Kranckheit von sich mercken / spüren und sehen lassen / so recommendiren die Bauren nichts mehrers darwider / als die Schalen / aus welchen sie geschlossen sind. Mit diesen beräuchern sie die krancken Gänse / und in das Trincken legen sie ihnen unterdessen Wein-Kraut / und lassen sie bey ihrem gewöhnlichen Futter bleiben / biß sie wieder munter und frisch gackern / schnattern und schwadern.

§. 2. Es geschiehet auch zu Zeiten / daß die Gänse lausig werden / und dafür nicht recht gedeyen können / dann das Nagen / Beissen und Zwicken der Läuse / und der Schmertzen / den sie davon an sich fühlen / hindert sie um ein Grosses an ihrem Zunehmen. Damit aber dem Unrath Rath geschaffet werden möge / streuet man Farren-Kraut in die Gäns-Ställe / und wiederholet es zwey oder dreymal in ein paar Wochen / so müssen die ungebettene Cameraden / die Läuse / ihren Abzug mit Sack und Pack nehmen / oder zu Leichen werden. Der Zipf findet sich auch an ihnen / doch darwieder nimmt man nur grossen Bibenell / so auf den Wiesen wächst / wirfft ihn in einen Hafen / giesset eine zimliche Portion Wassers dran / und brühet ihn so lang / biß er zimlich weich ist worden: den müssen dann hernach die krancke Gänse essen / und die davon abgegossene Brühe trincken.

§. 3. Die härteste Zeit haben sie im Brach- und Heumonat / dann ausser des ihnen höchst-schädlichen naß einfallenden Wetters / fangen um selbige Zeit die kleine Schnacken / Mücklein und Fliegen an zu fliegen / und herum zu schwärmen / die legen sich denen Gänsen für Kurtzweil in die Ohren / und setzen ihre Angeln dergestalt ein / daß sie in Ohnmacht dahin fallen. Man kan es leichtlich an ihnen spüren / dann sie lassen die Flügel nieder hängen / schütteln die Köpffe / strecken die Hälse lang aus / schnattern und wemmern mit dem Schnabel / gehen gantz melancholisch / und thun dem Essen geringen oder gar keinen Abbruch mehr. Man mag nun das an ihnen mercken oder nicht / so soll man doch im Junio und Julio ihnen die Ohren mit **Baum- oder Lein-Oel** beschmieren / so scheuen sich die verdrießliche Schnacken und Mücken hinein zu kriechen.

§. 4. Die übrige Anstöße und Gebrechen haben sie mit den Hünern gemein / daß man also sich nur nach dem / was wir obenher von der Hüner Kranckheiten erinnert haben / zu richten hat.

Das

Das CXI. Capitel.

Von den Endten und ihren Nutzen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Wassers für die Endten. Endten sind in Weyhern ꝛc. schädlich. Ob sie die Hechte in die Teiche bringen? Sind verstohlen. Geringschätzung der Eyer in der Kuchen. Ursachen derselben. §. 2. Unterschied der Endten und des Anterichs. §. 3. Endten sind ein gutes Essen. Eyer werden nicht gantz verworffen. Gewonheit der Frantzosen/die Better mit Endten-Pflaumen zu füttern.

§. 1.

DJe Endten wollen stätigs Wasser haben/ und können auch ohne dasselbige nicht wohl aufgebracht werden / dahero man sich mit ihnen nicht überlegen noch beschwehren soll/ wo man nicht Teiche / Lachen / Flüsse / Bäche/ oder doch einen Platz/auf dem grosse Schäffer mit Wasser in der Erden stehen können / bequemlich haben und entbehren mag. Der Fisch-Brut stellen sie mächtig nach / so/ daß man auch gemeiniglich zur selben Zeit sie in die Teiche oder Bäche zu lassen Oberherrlich verbietet und untersagt / dann sie rauben mit ihrem breiten Schnabel / was sie bekommen / es seyen Grundeln / Weißfischlein/ Forellen / die Laich / oder durchgehends die junge Fischlein / so ihnen unter die Füsse kommen. Ja etliche beschuldigen sie/ daß sie die Hechte in die Teiche und Weyher bringen sollen / durch die hernach ein so grosser Schaden an der Brut / Songen und Setzlingen verursachet wird. Und es mag wol etwas dran seyn / dann daß sie die Hecht-Leich fressen / ist gewiß: weilen aber selbige unverdaulich ist/und geschwind durch das einige Gedärm gehet / daß sie es bald und gantz wieder von sich geben können/so scheinet die Beschuldigung so unwahr nicht zu seyn. Sonsten sind sie/ wie genug hieraus zu ersehen / ein gefräßiger und hungeriger Vogel/und vor allen anderen Geflügel sehr verstohlen/ was sie nur bekommen und erhaschen können / es seye kriechendes oder anderes Ungezieffer/ das muß / es wolle oder wolle nicht/hinunter in ihren Kragen und Magen. Dahero werden ihre Eyer nicht sonders geachtet / sondern als ungesund und schädlich ausgeruffen; zumal wann man befürchten muß / daß sie Raum haben / sich mit Schlagen zu vermischen; dann dieses bürdet ihnen Herr Coler nicht nur allein auf sondern er erzehlet auch / daß durch das Essen etlicher gesottenen Endten-Eyer gewisse Kauffleute gestorben und umgebracht worden seyen/da sich dañ/ nach Einziehung der Wirthin / und darauf angestellter Untersuchung der Sache / befunden habe / daß die Endten/ von der die Eyer waren/mit Schlangen zugehalten hat.

§. 2. Der Endten-Mann heist Endterich / Endter/ oder Anterich / er ist gröſſer und stärcker vom Leib / als die Weiblein / man kan ihn bald / wann er nicht weiß ist/ an seinem Ringlein / daß er um den Hals hat / und an der heissern Stimm erkennen / dann die Endten haben eine subtilere / lautere und helle Stimme. So sind auch der Endter Federn an dem Schweiff krumm gebogen / das die Endten gleichfals nicht haben. Man hält auf neun oder zehen Endten/bisweilen auch auf weniger/einen Endterich/der sie dann/ wo er nur was nutz ist / stattlich versehen kan.

§. 3. Der Nutzen scheinet zwar im Absehen des Schadens/ den sie bisweilen verursachen / gering zu seyn/ allein dannoch muß man gestehen / daß sie in ihrer Erzie-

ung nicht viel Mühe und Arbeit kosten / keinen sonderbaren Kranckheiten unterworffen sind/und dannoch die Tafel und Tische/mit einem niedlichen Gericht besetzen und bestellen. Und obschon Martialis ein Bedencken bey ihrer Verspeisung trägt/wann er singt:

Tota quidem ponatur Anas, sed pectore tantum
Et cervice sapit cætera redde coquo.

so kehret man sich bey uns doch nicht viel an sein Schwegeln/ Singen/ Pfeiffen und Sagen/ sondern man läst die Endten wie sie ist / für ein obschon hartes/ doch gutes Gericht passiren. Von den Eyern ist zwar wahr/daß sie/vorberührter Ursachen wegen / am wenigsten zu gebrauchen sind ; zumal da sie den Magen drücken und beschwehren/ grobe Nahrung und Geblüt geben / und zimlich hart zu verdauen sind: allein / wann ausser dem nichts zu befürchten ist / so darf der / so einen hitzigen und starcken Magen hat / sich über dem Essen dieser Eyer kein grosses Bedencken machen/noch graue Haar wachsen lassen. Und wann es bey uns Gewonheit wäre / was die Frantzosen thun/ nemlich die Endten im Frühling und Herbst zu berupffen/ und die Pflaumen/ an statt der Gäns-Federn/ in die Better zu verbrauchen/so möchte vielleicht wieder etwas seyn/ das sie recommandiren möchte ; zumal wann dem so wäre/ daß ihre Pflaumen gelinder und annehmlicher wären/ als die / so wir insgemein von den Gänsen in Bettern zu haben pflegen.

Das CXII. Capitel.

Von ihrem Legen / Brüten und Zucht.

Inhalt.

§. 1. Schlimme Gewonheit der Endten mit dem Eyer-verlegen. Was zuthun? Vorzug der Hüner im Ausbrüten der Endten-Eyer / und Ungleichheit gegen die Endten in der Führung der Jungen. Von der Zahl der untergelegten Eyer und der Brut-Zeit. §. 2. Ihre Wartung. Wann sie in die Teich/und in welche sie zu lassen. §. 3. Schottische Endten.

§. 1.

WAnn die Endten im Mertzen und April anfangen zu legen / soll man lassen Achtung auf sie geben/daß sie die Eyer nicht vertragen / oder sich an solche Oerter zum Legen und Brüten ansetzen/da man sie weder zu suchen noch zu finden weiß. Dann sie haben die schlimme Gewonheit an sich/ überall in das Geröhricht / Gesträuch / unter die Holtzstösse / hinter Fässer/ und in andre heimliche Winckel sich zu verstecken/und ihre Eyer verstohlen dorthin zu legen/ da man nicht darzu kommen kan. Dem Ubel wird aber leicht geholffen/ wo man nur / ehe sie Morgends aus dem Stall gelassen werden/ sie fleissig befühlt und den Eyerstock begreifft / ob was darinnen verhanden seye oder nicht; die Vollen / oder diejenigen/so da Eyer haben / sperret man ein/ und läst sie nicht eher aus / biß sie ihren Zins abgeleget haben. Uber die gelegte Eyer kan man hernach die brütigen Endten oder Hüner ansetzen; doch die Letztern sind besser als die Ersten/ dann die Endten haben diese närrische und schädliche Art an sich/daß sie/auch unter dem Brüten/des Wassers nicht gerne entrathen wollen. Wird man ihnen nun hierinnen zu Willen / so befeuchten / erkälten und verderben sie gemeiniglich die untergelegte Eyer / wann sie von ihrem Baden / Pfladlen und Unterdauchen / wieder in das Nest eingesessen sind. Deswegen legen auch verständige Haus-Mütter die Eyer den Hünern lieber unter / als ihren eigenen Müttern. Unterdessen ist nicht zu laugnen / daß/ wo die Endten selbsten brüten / der Vortheil zu hoffen und zu erwarten seye / daß die jungen Endtlein ihre Nahrung leichter und besser suchen und finden lernen / dann sie werden hierzu alsobald von den Alten angewöhnet/ die sie ins Wasser hin und wieder/ auf und ab führen/ und mit ihrem Exempel ihnen Unterricht geben / wie und wovon sie ihre Nahrung haben und suchen sollten; welches aber die Hüner nicht leisten können / dieweil sie des Wassers ungewohnet sind. Man darff einer Teutschen Henne bis auff oder zwölff/einer Indianischen aber/bis zwantzig und vier und zwantzig Endten-Eyer unterlegen/dann so viel brüten sie beyde gerne/und ohne saure Arbeit aus. Sie sitzen insgemein und ordentlicher Weise vier Wochen / oder dreyssig bis ein und dreyssig Tage darüber.

§. 2. Die ausgeschloffenen Jungen verwahret man anfänglich gar wol / und läst sie bey der Mutter/ wartet ihrer aber unterdessen mit klein-gehackten Hüner- oder auch Gäns-Eyern / darbey stellet man ihnen stätigs ein sauberes grosses / doch nicht hohes Tröglein oder Sanff-Geschirr vor/damit sie so wol ihren Durst als ihre Begierde/im Wasser zu pfladlen/erfüllen und büssen können. Wer Meer- oder Wasser-Linsen bey der Hand hat/ der wird ihnen ein angenehmes Fressen bringen. Ameis-Eyer lieben sie auch / und nehmen nicht übel darvon zu. Man menget auch wol Kleyen von Waitzen und Wasser untereinander / und giebt es ihnen / so wol als den Alten/ zu fressen für. Wann sie zwölff / vierzehn oder funffzehn Tage alt sind / und es ist ein schöner warmer Tag / so läst man sie unter freyen Himmel / daß sie sich an der Sonnen ergötzen mögen ; doch in die Teiche sollen sie vor der dritten Wochen noch nicht kommen / es müste dann Seiche seyn / daß keine Hechten drinnen wären / von denen man sich eines Schadens zu befürchten hätte ; das sind die besten Teiche und Weyher für sie / in welchen viel Schilff und Geröhrig ist / darunter sie sich wider Hüner- und Fisch-Geyer / und andere Raub-Vögel/verschlieffen und verbergen können.

§. 3. Im übrigen muß ich gestehen / daß die beste Art/ohne einige Mühe und Auferziehung / Endten zu haben/ ohne Zweiffel die jenige ist / die die Natur denen Innwohnern der Orcadischen und bey Schottland gelegenen Insuln/gegeben und verliehen haben soll. Dann Münsterus mag es verantworten / daß er schreibt / es wachsen an den benannten Oertern die Endten am Ufer des Meers auf den Bäumen / deren man auch etliche zu Berlin gesehen hätte/so von dar heraus wären gebracht worden.

Das CXIII. Capitel.

Von ihrer Wartung / Nahrung und Mastung.

Inhalt.

§. 1. Von der Endten Speise. Abends ist eine gewisse Zeit mit zu beobachten. §. 2. Gefährlichkeit bey weit-entlegenen Weyhern wegen ihrer / wie sie abzulehnen? §. 3. Ihre Geringachtung im Winter. Vortheil / sie ohne grosse Unkosten den Sommer durch zu haben. Ihre Winter-Wartung. §. 4. Von ihrer Mastung.

§. 1.

DEn Sommer über sind die Endten leicht zu erhalten/dann man läst sie lauffen/und giebt ihnen weiters nichts zu fressen für / als frühe zu Morgends / wann sie nach den Teichen oder Wasser-Bächen schlaundern / und zu Abends/wann sie wieder heim kommen. Sie fressen Habern/Gersten/Hirs/gebröckelt Brod/ angemachte Kleyen/Meer-Linsen/ und was man in der Kuche von Gedärm aus Fischen und Vögeln ausgenommen hat. Man thut am klügsten / wo man zu Abends mit dem Fressen eine gewisse Zeit beobachtet / dann sie lernen dieselbige fleissig mercken / und gehen / da man sie sonst suchen müste/ willig und freudig nach Haus / ja wo man ihnen nicht alsobald aufwartet/ so fordern sie das Ihrige mit einem unordentlichen Geschnatter und Geschrey.

§. 2. Obzwar die fern von der Behausung abgelegene Fischreiche Flüsse und Teiche deswegen geliebet/ und zur Endten-Zucht gerne gebraucht werden / weil die Endten weder mit ihrem wüsten Schreyen noch auf andere Weise so leichtlich Schaden und Verdruß verursachen mögen/so ist doch eines Theils die Gefahr wegen des Fuchses / ihres verschlagenen und grossen Feinds / so wichtig/ daß man sich nicht gerne jederzeit mit ihnen hinaus zu wagen pfleget / dann derselbe gute Freund passet ihnen gar fleissig auf die Dienste / und kan sie / als ein schweres und ungeschicktes Geflügel / gar hurtig und meisterlich erhaschen. Doch der Sache ist zu helffen / wann man sich die Mühe nicht dauern läst / sie nach den entlegenen Wassern in Person zu convoyiren/und wieder zuruck zu bringen/ durch welches die Füchse scheu gemacht / und an ihrem im Sinn habenden Diebstahl verhindert werden.

§. 3. Den Winter über hat man sie nirgends gerne / es müste dann seyn / daß jemand eine absonderliche Zierde und Ansehen seinem Geflügelwerck davon versprechen wollte / deswegen müssen sie gemeiniglich im Herbst herhalten / und in die Küchen fliegen. Und was wäre es auch wol nöthig / sich den Winter über viel mit ihnen zu placken / da man doch bey annahendem Frühling die aufgekauffte Endten-Eyer den gemeinen oder welschen Hünern auszubrüten unterlegen kan / und also sich bis in den Herbst/jederzeit/so viel man benöthiget mögte seyn/ in das Haus und auf den Tisch ziehen. Wann aber jemand dannoch aller Unkosten ungeachtet/ etliche über Winters zur Zucht behalten wollte / so hat er / ausser der gut verwahrten und sauber gehaltenen Stallung/nur dieses einige noch zu mercken / daß sie nach den heiligen Feyertägen wol müssen gewartet seyn / weil ihre Leg-Zeit allgemachs herbey nahet/ wo sie anderst mit Eyerlegen nicht sollen dahinden bleiben.

§. 4. Die Endten mästen sich / oder werden absonderlich fett/ wann sie auf die Stoppeln und Felder gehen/ da sie Wegwarten / Feld-Salat / Klee und dergleichen Kräuter finden. Man pfleget auch ihrer gütlich mit angemachter Waitzen-Kleyen / mit Meer-Linsen / Habern/ und kleinen Brocken Brods / und giebt ihnen davon satt und genug zu fressen. Und wer weiß/ob man sie nicht auch wie die Gänse durchgehends mästen könnte / ausgenommen / daß sie frey und uneingesperrt herum wandern wollen?

Rechts-Anmerckungen über Abhandlung von Gänß und Endten.

WAs wir in den vorhergehenden Anmerckungen von den **Hünern** gemeldet haben / daß nemlich selbige / sie mögen hinlauffen wo sie wollen/ ihres Herrn verbleiben/ eben dieses hat auch bey den **Gänsen und Endten** seine undisputirliche Richtigkeit/ daß solchem nach dasjenige/ was wir hieoben von den Hünern beygebracht / allerdings hieher nutzlich wiederholet werden kan / vid. §. 16. ibique DD. Inst. de R. D. sonderlich was den von denen Gänsen durch Abfretzung des Grases / oder in andere Wege gethanen Schaden betrifft / der von denen hierzu bestellten und verordneten Gänß-Hirten (von welchen zu lesen l. 66. ff. de leg. 3. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 18. cap. 24. n. 7. & Tabor de Jure Soci d. cap. 2. p. 5. n. 5.) mit desto grösserer Sorg und Aufsicht zu verhüten / als selbiger um viel empfindlicher als dieser ist / den die Hüner zu verursachen pflegen. Gleicher Gestalten ist auf die **Endten** zu sehen/ daß sie nicht in die mit Fischen besetzte Weyher und Teiche kommen / inmassen sie darinnen ebenfalls einen grossen Schaden thun können; Dahero dann in der **Chur-Bäyerischen Lands-Ordnung** tit. 18. §. 2. vers. **die haimischen** ꝛc. hiervon folgends versehen: **Die haimischen Endten / welche den Fischen und der Bruth sehr nachtheilig / sollen fürter auf dem Wasser und Weyhern nicht geduldet / sondern sonsten / und in andere Wege unterhalten werden/ bey Verliehrung derselben Endten** ꝛc.

Was sonsten dieses **Vieh** / sonderlich aber die **Gänse** / für einen Nutzen in der Haushaltung geben/ kan bey dem Klockio L. 2. de Ærar. cap. 4. n. 26. weitläufftig nachgelesen werden / und kan sich ein verständiger Haus-Vatter nicht allein aus der **Zucht** / sondern auch aus den **Federn** einen grossen Nutzen schaffen / mithin selbige nicht allein zum **Schreiben** (davon zu lesen Dietherr. ad Speidel. voc. *Penna*, *Penni*sten &c. v. *Scriptionis Instrumentum &c.*) anwenden / sondern auch zu **Füllung des Bettwercks** / welche Federn in l. 70. §. 9. ff. de leg. 3. wegen ihrer Zärt- und Lindigkeit unter die **Wolle** gezehlet werden / gebrauchen / auch so er deren einen Uberfluß hat / selbige verkauffen / und durch solchen **Feder-Handel** seinen Nutzen schaffen. Allermassen heut zu Tag an vielen Orten / wo es der Gänse in grosser Menge gibt / zu geschehen pfleget. Welche **Gäns-Federn** / sie mögen **geschlissen** oder **ungeschlissen** seyn/ nach **Sächsischen Rechten** zur **Gerade** gehören/ Rich. de Sucess. ab intest. 1. membr. 1. pag. 146. vers. **zur Gerade** ꝛc. & p. 159. vers. **alle Schaafe** ꝛc. gleichwie die **Endten** und **Gänse** selbsten. Richt. dd. ll. welches aber nur von der **Gerade der Adel. Weibs-Personen** zu verstehen ist. Carpz. p. 2. Const. 14. def. 24. n. 4. & seqq.

Und gleichwie wir in den vorhergehenden Anmerckungen von den **Hünern** gemeldet haben / daß selbige der Herrschafft / statt eines **Zinses** / wiewol auf verschiedene Weise / gereichet werden / also kan man auch solches von den **Gänsen** sagen / angesehen von denselben die Bauern ebenfalls die **Zinse** zu bezahlen pflegen / welches meistentheils um **Martini** beschiehet / da die Gänse am besten schmecken sollen. Dahero man sie auch **Martins-Gänse** nennet / von welcher Benennung Ursprung zu lesen Ritter de Homag. cap. 7. n. 162. & Diether. in tom. priori thes. pract. Besold. p. 669. & ad Speidel. lit. M. n. 18. vers. *Ut cum veteribus* &c. Gleicherweise / wie von denselben der Zehnd (jedoch dem Herkommen gemäß /) zubezahlen ist / von welchem Zehenden / insonderheit aber wie der Zehend-Herr manchmal von den Bauren / welche die Gänse zuvor rupffen / betrogen werde / gleichermassen bey dem vorbelobten Dietherro in Tom. priori Thes. pract. Besold. p. 393. nachzulesen ist.

Endlich ist von den **Gänsen** und **Enten** zu mercken / daß selbige / nebst andern **Vieh** / unter dem Wort **der fahrenden Haab** begriffen seyen / auch wann jemanden die **fahrende Haab** mit generalen Worten / im letzten Willen vermachet worden / dem Legatario, das ist / dem ein solchs Vermächtnüs beschehen / abgefolget werden müssen / per l. 93. ibique DD. ff. d. V. S. & l. 1. §. 1. ff. de R. V. Add. Cardinal. Mantica de Conject. ult. Vol. Lib. 9. tit. 3. n. 1. & Petr. Peck. de Testam. Conjug. lib. 5. cap. 30. Consent. *Reformat.* der Stadt Nürnberg Tit. XI. L. 4. Rubr. **was unter dem Wort / fahrende Haab / begriffen wird**: In verb. **Für fahrende Haab wird gehalten und verstanden / alle Baarschafft / Hauß-rath / Kleinot / Kleider / Gebend / Harnisch / Waffen / Wehr / Werckzeug und alles Vieh / Thier und Geflügel / und alles ander / das getrieben und getragen werden mag** &c. wofern nur nicht aus den darbey waltenden Umständen etwas anders / und zwar dieses / abgenommen werden kan / daß der Testirer eine andere Meinung gehabt. Mantic. c. l. allermassen aus dieser Begebenheit zu schliessen / **da einer dem andern seine Behausung mit der Fahrnus und Haus-Geräth vermachet hat** / davon bey dem Klockio Vol. 3. Cons. 125. per tot. weitläufftig nachgelesen werden kan. Add. Strych us. mod. π. tit. de R. D. §. XVI. Daß aber die **Enten / Gäns und ander Feder Vieh** / unter dem Wort und Benennung der **Thiere** eigentlich nicht begriffen / kan aus dem l. 65. §. 4. collata l. 66. ff. de leg. 3. abgenommen werden. Add. Tabor. de Jure Socid. cap. 2. §. 5. n. 5. wiewolen sie unter dem general Namen des **Viehs** enthalten sind. Tabor. c. l. dahero man sie auch das **Feder Vieh** zu nennen pfleget. Fritsch. ad Besold. Continuat. voc. **Vieh / Thier.**

Das CXIV. Capitel.

Von unterschiedlichen Arten der Tauben / und vom Tauben-Haus.

Inhalt.

§. 1. Verschiedene Arten der Tauben. §. 2. Die Wahl unter ihnen wie sie anzustellen. Anweisung wegen des Tauben-Hauses.

§. 1.

DJe Tauben sind entweder wilde oder zahme Tauben. Von jenen wird in dem Andern Theil unsers Klugen- und Rechtsverständigen Haus-Vatters / bey der Jägerey und Wild-Bahn / mit mehrern gehandelt werden. Dann jezund vergnügen wir uns bloß mit den zahmen / die insgemein bey uns zur Lust und zum Nutzen gehalten werden. Sie sind aber in unterschiedliche Geschlechte eingetheilt; Dann entweder heisset man sie **Feld-Tauben** oder **Flug-Tauben** / weil sie sich mit dem Ausfliegen auf die Felder / den Sommer durch / meistentheils fortbringen / oder zum wenigsten / als wie in grossen Städten / ob sie schon nicht auf die Felder gehen / doch mit hin und herfliegen / erlustigen und ergötzen. Die übrige aber werden **Stuben-Tauben** genennet / die man zu Haus behält / und mit mehrern Unkosten / als die gemeine Feld-Tauben / erhalten muß. Beyde sind entweder rauchfüssige-Haubete-Türckische-Glätzete-Zeglete-Perruquen-Schildete-Kropffete-oder Pfauen-Tauben / und was dergleichen Namen mehr sind / die man ihnen / wegen ihrer äusserlichen Farbe und Gestalt / gegeben hat. Die artlichsten unter den Stuben-Tauben sind die Türckische Täublein / die man wegen der kitterenden Stimme / Plauder-Tauben / oder lachende Täublein zu nennen pfleget.

§. 2. Bey der Wahl der Tauben haben die Herren Tauben-Händler nachfolgende Reguln gemacht / die schon zu des alten Oeconomisten des P. von Crescentiis Zeiten in ihrem Werth gehalten worden sind:

(1.) Die Goldgelbe um den Hals / so rothe Augen und rothe Füsse haben / sind die Hackersten und auch sehr fruchtbar.

(2.) Die mit den faslichten und behenckten Füssen / und die mit dem Kamm sind die heimlichsten.

(3.) Von dergleichen Art sind auch die Scheckichten / und die / so Kappen haben.

(4.) Die blauen äschfarben / schwartzen und braunen Tauben sind die allerbesten und fruchtbarsten.

(5.) Die weissen Tauben sind zwar gut aufzuziehen / aber schlimm zu erhalten wegen des Geyers / der sie von weiten schon sehen kan.

Von dem Tauben-Haus ist alles / was zu wissen möchte nöthig seyn / an dem 280. und 281. Blat dieses ersten Theils unsres Klugen- und Rechtsverständigen Haus-Vatters schon ausführlich beygebracht worden.

* *
*

Das

Das CXV. Capitel.

Von der Tauben Brut und den jungen Tauben.

Inhalt.

§. 1. Fruchtbarkeit der Tauben. Ihre Legung der Eyer. Artliche Abwechslung unter dem Ausbrüten. §. 2. Von der Aetzung der jungen Tauben. Alte müssen wol gefüttert werden. §. 3. Von der Wahl der jungen Tauben. §. 4. Wie sie bald fett zu machen?

§. 1.

DJe Fruchtbarkeit der Tauben ist würdig/ daß man sich darüber verwundere. Dann innerhalb viertzig Tagen verrichten sie alles/was fruchtbares Meyer-Geflügel verrichten soll; Sie begatten sich in der Zeit/ legen Eyer/ brüten sie aus/ und schaffen junge in den Kobel; Meistentheils legen sie zwey Eyer/ auch wol drey/ nachdem sie von einer guten Art sind/ wiewol das dritte Ey von den wenigsten ausgebrütet wird/ und also auch nicht viel Wesens davon zu machen ist. Über dem Brüten sitzen sie zwantzig Tage/ und ist das Artlichste die Umwechslung/ die sie halten. Dann das Paar/ das sich zusammen gehalten und begattet hat/ wechslet einander in der Arbeit ab/ so/ daß bald der Tauber/ bald die Täubin über die Eyer zu sitzen kommt. Diese Veränderung aber rühret daher/ weil eines um den andern in das Feld nach der Speise fliegen und wandern muß/ so trifft das andere unterdessen/ so zu Haus geblieben/ die Sorge für die Jungen zu wachen/ die sie dann nicht besser als mit Brüten und Warmhaltung ihrer Eyer erweisen können.

§. 2. Mit den jungen Tauben hat man schlechte Mühe/ weil die Alten mit ihnen umgehen/ und ätzen sie auf das sorgfältigste. Dann sie blasen erstlich ihren Kropf auf/ damit ja genug von Essen und Getränck sich hinein schlichten lassen möge/ stecken hernach den jungen Tauben den Schnabel im Mund/ und flössen oder schütteln ihnen was sie von Körnern und Gefräß im Kropf beysammen haben/ nach Nothdurfft/ in ihren Kropf/ und so träncken sie auch ihre Jungen. Deswegen ist es eine Schuldigkeit/ weil man der Mühe mit ihnen umzugehen überhebet wird/ die Alten desto besser und reichlicher zu versorgen: Absonderlich muß es im April geschehen/ da sie im Feld gar schlechte Schnabel-Weide für sich und ihre Jungen finden können.

§. 3. Die junge Tauben/ so vom Mertzen an/ bis auf die Pfingst-Feyertage gefallen sind/ hat man am liebsten zur Zucht/ dann sie können vor den andern zu einer Stärcke und guten Kräfften kommen/ weil sie den Sommer durch im Futter einen Überfluß für sich hin und wieder finden/ und wegen ihrer Geschwind- und Hurtigkeit des Hächtens sich nicht so sehr zu befürchten haben. Die jenigen aber/ so nach Pfingsten kommen/ sollen entweder zur Ausfüllung der Schüsseln/ oder zum verkauffen gewidmet werden.

§. 4. Wer sie gerne mästen und fett machen will/ der muß sie/ sobald sie Federlein kriegen oder pflück worden sind/ aus den Nestern von den Alten wegnehmen/ und in einer besondern Kammer mit gekäueten weissen Semmel-Brod schoppen und füttern. Diese Mühe muß er sich mit ihnen des Sommers dreymal/ Morgends/ zu Mittag und Abends; im Winter aber zweymal machen/ so werden sie endlich so fett und gut werden/ daß sie noch halb/ oder wol noch einmal so viel gelten als sonsten.

Das CXVI. Capitel.
Von der alten Tauben Wartung.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Fütterung zu gewissen Zeiten. §. 2. Womit sie gefüttert werden? Eintheilung des Futters/ und kluge Abgebung desselben. §. 3. Wo es ihnen vorzugeben? und wie offt?

§. 1.

WAs man schon / wann die Tauben auf den angesäeten Feldern ihre Nahrung suchen und finden / nicht nöthig hat / sich wegen ihres Unterhalts grosse Mühe zu machen / so muß man doch hernach sich es nicht verdriessen lassen / wann im Feld nichts mehr zu finden ist / desto fleissiger für sie zu sorgen. Deswegen soll man ihnen vom November an / bis auf den Anfang des Februarii/und vom April an/ bis auf den halben Junium / nichts an guter Fütterung abgehen lassen / weil sie zu der Zeit keine Körnlein für ihre Schnäbel in den Feldern finden / damit sie sich bekröpfen könnten. Die übrige Zeit aber wissen sie / wo sie ausfliegen / sich ihre Nahrung selbsten anzuschaffen.

§. 2. Man wartet und füttert aber die Tauben mit Hirß / Waitzen / Wicken / Linsen / Erbsen / Gersten / Korn / und Rüb-Saamen / nachdem ein jeder Gelegenheit hat/ ein und anders in Vorrath an die Hand zu schaffen. Das beste Futter für sie / wann sie absonderlich Junge haben / sind Waitzen / Hirß und Wicken untereinander gemengt / davon sie überaus wol zunehmen / und ihre Jungen über die Gewonheit gut und fett zu werden pflegen. Wer einen Unterschied unter dem Sommer und Winter-Futter halten will / wartet sie hier mit kleinem Gesäm / als Rüb-Saamen / Hirß und Waitzen / dorten aber mit Gersten und Wicken. Von Habern halten sie nicht nur allein selbsten wenig / sondern es erspriesset und gedeyet auch ihnen nicht das Geringste zum besten. Durchgehends aber bleibet eine ewige Warheit / je besser die Wartung und Fütterung der Tauben beschaffen ist / je mehr nehmen sie am Leib und Fettigkeit zu / je williger und lieber bleiben sie am alten Ort / und brüten auch öffters und mit grössern Nutzen aus: Hingegen werden sie läg und schlecht gehalten / ist nichts leichters geschehen/als daß sie durch frembde Tauben sich verreitzen und in einen andern Kobel verführen lassen / da sie dann / wo ein wenig die Fütterung reichlicher ist / gerne bleiben / und den alten Schmal-Hasen mit Schmertzen auf ihre Wiederkunfft warten lassen.

Im Winter kan man die schlechtere Fütterung mit sie durchbringen / gegen den Frühling aber sie desto besser pflegen und warten / als zu welcher Zeit sie es / wegen der Jungen / am nöthigsten gebrauchen.

§. 3. Das Fressen soll man ihnen nicht im Hof fürgeben / wo das andere Geflügel mit ihrer verdrießlichen Cameradschafft ihnen beschwerlich ist / sondern in dem Kobel auf saubern Brettern/die an den vier Ecken mit Leisten und Ramen versehen sind / damit sie nicht viel verunitzen noch verschwenden können. Andere geben ihnen unter den Tauben-Schlägen oder Fallern für / damit sie desto besser ihres Kobels gewohnen lernen.

Des Tags ihnen einmal vorzugeben / ist zu wenig/ und geschiehet nicht leichtlich von jemand anders / als von denen / die/ aus Mangel der Unkosten mit dem Futter all zu sparsam umgehen müssen / und es wenig achten / ob die wenige jungen Tauben Krapfen werden oder nicht. Das gemeineste ist / daß man ihnen zwey oder dreymal giebt / doch niemals zu viel. Die Brut-Tauben werden viermal gespeiset / auch wol noch einmal drüber / nach dem jemand wenig oder viel am Futter übrig hat.

Das CXVII. Capitel.
Von den Tauben-Künsten.

Inhalt.

§. 1. Ungeziemendes Verfahren etlicher Tauben-Liebhaber wird gestrafft. Entschuldigung wegen der verschwiegenen losen Tauben Künste. §. 2. Vortheil / durch die sie können behalten werden. §. 3. Christlicher Beschluß.

§. 1.

SAt jemand nöthig/ an den Befehl GOttes zu gedencken / daß wir kein frembdes Gut begehren sollen / so sind es gewißlich die Tauben-Jäckel und Tauben-Haintzen/die nach nichts mehrers fragen/ und sich um nichts mehrers bekümmern/ als wie sie ihre Tauben vermehren mögten / es mag nun die Christliche Liebe und die Hochachtung des Nechsten eine Maulschellen darüber bekommen oder nicht. Nichts zu sagen von dem/ daß viel von den Kunst-Stücklein und Vörtheln / die sie dazu gebrauchen / von einer solchen Beschaffenheit seyen / daß man den effect und die wol angeschlagene Würckung weder der Natur / noch erbaren und Christ gezimenden Erfahrung zu schreiben kan / und die nichts anders als einen verdottenen Fürwitz und eine Schlecht-Achtung des Gewissens anzeigen und bedeuten: wie ich dann des Herrn Wolfgang Hildebrands Mühe/ die er sich genommen hat/in seiner Magia Naturali, dergleichen abergläubische und fürwitzige Tauben-Künste ausführlich aufzuschreiben / mit keinem andern und bessern Titul belegen kan. Von uns wird ein kluger Haus-Vatter dergleichen nicht begehren / wann er anderst den Titul der Klugheit erhalten / und nicht für einen leibhafftigen Mann von acht Buchstaben will angesehen seyn. Damit aber dennoch nichts fehlen möge / so wollen wir ihm weisen / wie er das Seinige verwahren soll / damit nicht andere ihm mit Abfangen schädlich seyen.

§. 2. Die beste Kunst ist/seine Tauben nicht Hunger leiden lassen / so sind sie nicht gezwungen/ sich nach besserer Kost umzusehen. Neben dem kan man ihnen Eisen-Kraut in den Tauben-Schlag stecken / oder Eberwurtz klein schneiden und unter dem gewöhnlichen Gefräß vorsetzen. Einige waschen ihnen die Füsse / ehe sie die neugekauffte Tauben in den Kobel oder Tauben-Schlag lassen/ und meinen / sie sollten alsdann nicht mehr wegfliegen. Man nimmt auch von dem Ofen der Lebküchner / in welchem sie ihre Kuchen machen/oder/aus Mangel dessen von einem gemeinem Back-Ofen/ etwas Laimen/stöst ihn klein und mischt Corlander/Hanf-Körner/ Gersten Waitzen/ Saltz/Widertodt/Anis/ Eisenkraut und Fenchel darunter;knettet es mit Wasser ein / und giebet es den Tauben im Kobel für/so werden sie nicht leichtlich mehr ausbleiben.

§. 3. Doch das ist die Sorge wegen der Tauben wie sie zu behalten: Ach daß wir doch vielmehr sorgten / nicht nur zu behalten/sondern auch auszuüben/ was JEsus befohlen hat: Seyd klug wie die Schlangen/ und ohne Falsch/ wie die Tauben!

Das

Das CXVIII Capitel.
Von der Tauben Kranckheiten und ihren Feinden.

Inhalt.

§. 1. Tauben sind ein gesund Geflügel. Ihre Wartung. Werden lausig. Wie ihnen zu helffen. Mittel wider dieselbigen.
§. 2. Haben viel Feinde.

§. 1.

DJder die vielen Anklagen / so wider die Tauben formiret werden / mag das warhafftig statt einer gültigen Exception dienen / daß sie eine von den gesundesten Vögeln seyē. Dann wo man ihrer nur wol wartet / und sie sauber und rein hält / werden sie nicht bald aufstössig werden / oder zu schanden gehen. Absonderlich aber brauchen die rauchfüssigten Tauben einer gu-Warterin/die ihnen den angelegten Koth und andern Unrath sauber von den Füssen/ nebst den allzulangen und dicken Pflaumen wegnehme und schneide.

Die gemeinste Kranckheit sind die Läuse / die an ihnen wachsen / und mit ihrem Beissen und Nagen den Tauben mächtig verdrieslich sind. Diese von ihnen zu vertreiben / kan man Wermuth und Laus-Kraut untereinander sieden / und über den andern Tag den Tauben-Boden mit besprengen / und fleissig drauf auskehren / so werden sie sich nach und nach wieder verliehren.

§. 2. Ausser diesem Zufall kräncken sie wenig / doch versaltzen ihnen diese Freude ihre Feinde gar zu viel deren sie eine zimliche Menge haben / daß es gleichsam scheinet/ es wärs die Freyheit von den Kranckeiten mit einer stäten Furcht/wegen der feindlichen Nachstellungen/ verringert und geschmälert worden. Dann da sind die Hachten/ die Eulen/die Katzen/die Mader/die Iltissen/die Wisseln/ Schlangen und Mäuse/ die alle und jede an ihnen wollen zu Rittern werden. Damit nun aber das arme Vieh und Geflügel möge sicher seyn / thut ein kluger Haus-Vatter wol / wann er alle Mühe und Sorge dahin läst gerichtet seyn/daß sie entweder ausgetilget oder doch von ihnen abgehalten werden. Der Hacht wird entweder mit samt den Jungen ausgenommen/oder von den Jägern/die deswegen ihr Schuß-Geld haben / weggeschossen. Die Schlangen kan man abhalten wo man / wie etliche vorgeben / etwas von Eschen-Holtz / an den Schlag und in den Kobel nageln und anmachen läst. Rauten in dem Kobel aufgehängt dienen darzu / daß Wiesel und Katzen nicht mehr hinein begehren; ut ajunt. Das übrige Geschmaiß muß durch gute Aufsicht und bequeme Manieren nach und nach ausgerottet werden / damit die Tauben / ohne Verringerung ihrer Anzahl / ihr Wesen haben mögen.

Rechtliche Anmerckungen über die Abhandlung von den Tauben.

DAs Recht/Tauben zuhalten / und einen Tauben-Schlag aufzurichten / kan in Franckreich nicht ohn Erlaubnus gebrauchet werden/ sondern es wird selbiges daselbst insonderheit zu Lehn verliehen. Petr. Greg. Tholosan. S. J. U. L. 37. cap. 5. n. 15. & Speidel. Specul. Jur. Voc. **Taube** / pr. welches zwar vor diesem auch in **Teutschland** also gewesen / heut zu Tag aber wird solches nicht mehr attendiret / sondern es bezeuget vielmehr die tägliche Erfahrung / daß eine jede privat-Person ohnbefraget **Tauben** halten/Speidel. cit. loc. auch so gar den **Tauben-Schlag** um ein gewisses Bestand-Geld in Bestand geben / Brunnem. in Diss. de loc. Conduct. cap. 3. th. 5. & Müller ad Struv. tit. locati. th. 4. lit. a. Oder den Usum fructum (das ist/den Genuß) darvon einem andern überlassen dörffte / per l. 62. §. 1. ff. de usufr. Add. Cœpoll. de S. P. U. c. 77. n. 2. Doch muß derjenige/ der **Tauben** hält (wie billich) darfür seyn/ daß selbige einem andern keinen Schaden thun/ weswegen er sich dann von Ersetzung des Schadens nicht wird entledigen können/ wann vielleicht seine Tauben entweder auf dem Feld den Saamen weggefressen / oder wann sie in die Scheunen geflogen / und allda das Getrâid vertragen haben/ gleichwie von uns bey dem XIII. Cap. **des dritten Buchs** §. 3. weitläufftiger erwiesen worden.

Übrigens soll sich ein jeder billich enthalten fremde **Tauben wegzufahen oder wegzuschiessen** / Tholosan S. J. U. Lib. 39. c. 10. n. 11. & L. 37. c. 5. n. 15. weniger aber soll er dieselbige **durch gemachte Künste anlocken**/ Cœpoll. d. cap. 77. n. 1. Eingedenck / daß er nicht allein allen hieraus entstehenden Schaden ersetzen muß; (weßwegen dann / nach dem Gezeugnus Gailii O 22. n. 7. **an dem Käys. Cammer Gericht ein Edelmann** / der auf dem Land eine **Taube** von dem **Taubenschlag** herunter geschossen / und wider alles Vermuthen das **Stroh-Tach** angezündet/auch hierdurch verursachet/daß die Gewalt des Feuers weiter gegriffen/und viel Bauern-Häuser weggefressen hat / dahin verurtheilt worden / daß er allen Schaden abtragen müssen) sondern auch von dem Laster des Diebstals und der darauf gesetzten Straff / sich nicht befreyet sehen kan. v. §. 15. J. de R. D. ibique DD. l. 8. §. 1. ff. famil. ercisc. Add. Guid. Pap. dec. 218. n. 2. Berlich. p. 5. concl. 50. n. 19 Lundenspur. ad Jus Prov. Würtenb. f. 379. n. 11. & Damhoud. pr. Crim. c. 113. n. 4. welches auch nach den **Sächs. Rechten** sich also verhalten thut / denn ob gleich in denselbigen versehen / **daß die Tauben/ Pfauen/ und ander Federspiel / wann es zu Feld flieget / gemein seye. Weichbild** / Art. 119. so kan doch dieser Text nicht anders verstanden werden/als wann die **Tauben** ihre Gewonheit wieder heimzukehren/abgeleget haben/in welchem Fall sie freylich gemein werden / und demjenigen zugehören/der sie fähet/und unter seinen Tauben fliegen lässet/ d. §. 15. Inst. de R. D. Add. Schneidew. ad d. §. n. 3. & Virgil. Pingiz. lib. 2. quæst. Sax. 56. n. 38. Wann sie aber solche Gewonheit ableget/ solches wird der Richter zu æstimiren wissen/ selbiges auch hieraus ob sie nemlich zur gewönlichen Stund heimgekommen/oder ausgeblieben/leichtlich ermessen können. Schneidew. d. l. n. 3. Dahero dann die **Schöpffen zu Leipzig** in einer solchen Begebenheit An. 1631. also gesprochen: **Habt ihr eine zimliche Anzahl Tauben / so zu Felde fliegen und wieder kommen/ und es hat euer Nachbar sich unterstanden / etliche Paar davon in seinem Tauben-Schlag mit List aufzufangen / so ist er euch dieselbige wieder auszuantworten schuldig / und mag hierüber 2. Tag lang/mit Gefängnüß gestrafft werden/** V. R. W. Vid. Carpz. Jurispr. for. Sax. p. 4. Const. 36. def. ult. **warum aber an einigen Orten die Besichtigung der Tauben-Schläg zur Zent/an andern aber zu Vogtey gezehlet werde**: solches ist bey dem Andr. Knichen. de Jure Territor. c. 4. n. 316. & seqq. nachzulesen. Add. Wehn. voc. **Zent.** & Henricus Linck, Dissert. de Centena, cap. 3. §. 20. n. 3.

Anhang/

Des Fünfften Buchs / von der Roß- und Vieh-Artzeney.

Wann ein Pferd Haar-schlechtig / Hertz-schlechtig / Bauch-schlechtig oder Engbrüstig ist.

Diese vier Kranckheiten lauffen auf eins hinaus/ und sind nur dem Namen nach unterschieden.

NImm Wachholder-Holtz und sied es im Wasser / mische darunter Nieß-Wurtz / laß es hernach eine Nacht stehen / und gib dem Pferd zwey-oder dreymal / davon zu trincken.

Oder: Nimm eine Hand voll Reinfahren-Kraut und Saltz. Stosse das Kraut weich / und thue es in warm oder kalt Wasser/drück es aus/und giebs dem Roß zu trincken; Das Kraut aber stoß ihm in die Nasen-Löcher.

Wann ein Pferd Haar-schlechtig.

Nimm Entian, Lorbeer bey 1. Pfund/dazu thue 1. Hand voll Saltz / lasse das Pferd eine Nacht ungeessen stehen/ am Morgen schlage ihm die Hals-Ader / fange das Blut auf / schütte eine Hand voll von Pulver darein / menge es unter das Futter / über den dritten Tag mache es wieder also / und lasse die Spor-Ader darzu schlagen.

Für die Rauppen / Straubfüssigkeit und Speck-Hälse.

Nimm 1. Pfund Reinberger-Schmeer / 4. Loth Queckfilber / 1. Pfund Kupffer-Wasser / für 2. Kreutzer/ Schwefel / ein Pfund Baum-Oel; stosse es alles untereinander (nachdem du zuvor das Queckfilber mit altem Schmeer getödtet) und schmiere den Schaden damit.

Oder:

Nimm alt Schmeer und gestossenen Schwefel / samt 1. Pfund Lein-Oel/schmiere es damit.

Für Geschwulst an Beinen und anderswo.

Nimm gebrannten Leimen von einem Back-Ofen/ zerstosse den klein; Zerreibe den mit Essig / vermisch ihn hernach auch mit Essig und Saltz / thu es auf ein weisses wöllenes Tuch / mache ein Pflaster und binde es über das Bein / laß es Tag und Nacht stehen; Wann dieses drey Tage geschehen / so wird sich die Geschwulst gesetzet haben.

Für geschwollene Schenckel.

Nimm Wachs / Honig / Essig / Werg / jedes gleich viel / gemischt und über den Schaden gestrichen.

So ein Pferd geschwollene Schenckel hat.

Nimm 1. Maas Honig / einen Löffel voll schön Mehl/ rühre es untereinander / thue es in eine Pfanne / nimm hernach so viel Butter und guten Essig / und laß es wohl miteinander sieden / und so es zu teigicht werden will / so gieß mehr Essig daran / so wird ein Brey daraus / schmiere das Pferd / so warm es leiden kan / damit / so wird die Geschwulst vergehen.

Wann ein Pferd einen Bruch oder Geschwulst unter dem Sattel hat.

Nimm Hartz / alt Sohlen-Leder / Schweins-Bein und Grünspann / brenne es zu Pulver / lasse es einen Abend und Morgen müssig stehen / streue es darein / hernach wasche es mit Lauge und Harn.

Wider alte Brüche.

Nimm Hüner-Koth und brenne ihn zu Pulver / reibe es klein / und streue es drein.

Wider Brüche auf dem Rücken.

Nimm Kalch und Honig rühr es untereinander und lege es auf den Schaden.

Für allerley Brüche.

Nimm Tormentil (oder Heil-Wurtz / Ruhr-Wurtz) und pulverisire sie; streue sie drein / es hilfft / und macht gut Fleisch.

Daß die Brüche bald heilen.

Nimm Wegebreit / Rauten und Poley / reibe es und drucks drein.

Wann sich ein Pferd überfressen hat.

Nimm das Eingeweide von Fischen / und gib es dem Pferd im Futter zu fressen.

Wider den Feiffel.

Nimm ein spitzig Holtz oder Zweck / und stich das Pferd in die Nasen-Löcher / du must es aber erkennen/ wann dem Pferd die Zunge trocken ist.

Für den Feiffel.

Dieses ist eine gefährliche Kranckheit / dann sie stösst einem Roß jäh auf / und so man nicht bald hilfft / so fällt es gar um / darwider brauche Wermuth / binde es an des Pferdes Gebiß / zaum es auf / und laß es zwo Stunden stehen / so wird es lustig zu essen/und ist bewehrt.

Oder:

Reiß mit einer Lux-Klauen den dritten Staffel auf/ so kommt der Feiffel dem Pferd nimmer an / du magst auch Lux-Klauen / zu allen Schäden nehmen/es geschwillt keiner.

Wann ein Pferd auf den Tod an dem Feiffel ligt.

Schneide den dritten Riß von dem Gaumen von einander / so stehet es auf.

Wann ein Wiesel das Pferd gestochen/ und es vergifftet.

Nimm Theriac und Saltz/ drucks ins Brod / und gibs dem Pferd zu essen.

Wann ein Pferd von einer Wiesel oder sonst von etwas gebissen wird.

Nimm Theriack / streich ihn auf ein Brod / und saltze ihn wohl / gibs zu essen.

Item/koche roh Garn im Wasser/ und bind es dem Pferd auf die Geschwulst.

Für

Für ein Uber-Bein.

Wann du des Uber-Beins gewahr wirst / so nimm ein Ey und heisses Brod / schlage es in ein Tuch/und binde es heiß darüber / thue dis 1. 2. oder 3 mal / es hilfft gewiß.

Oder:

Nimm ein Scheer-Messer / scheere einen Ring herum/ so weit das Uberbein gebet / und schneide grad darüber ein Creutz / giesse Scheide-Wasser in den Schnitt: laß es zween Tag darauf liegen / binde ein wenig Werck darauf/ nimm es wieder herunter / und bediene dich dieses Recepts.

6. Pfennig Honig.
Eben so viel Terpentin.
2. Loth Hasen-Fett.
1. Pfenning Fürneß.

Nehmt auch das Weisse von drey Evern / mischet das untereinander. Den andern Tag schlagt ihm das mit einem Hanfwerck auf den Schaden/lasset es zween Tage darauf liegen; über den dritten Tag/wann du es gern herab nähmest / und es nicht gehen will / so giesse noch ein wenig Scheid-Wasser darein: das wird alles herab fressen. Wird hernach mit gemeldeter Salbe darauf gestrichen/ so heilt es schön wieder zu.

Wider Uber-Bein.

Nimm für 3. Kr. Sal Armeniacum, und für 1. Kr. Vitriol, um 2. Pfennig Schmeer / mache eine Salbe daraus / und streiche sie allezeit über den andern Tag auf.

Oder:

Nimm Knoblauch und alt Schmeer / stosse es wol durch einander / und binde es darüber / es hilfft in dreyen Tagen.

So ein Pferd den Fuß verböllt / oder reb gewesen / und es ihm in die Füsse geschlagen.

Nimm Hirsch-Unschlit / Saltz und Hanf-Körner/ Weiß von Ey / mische es gestossen untereinander / schlage dem Roß drey Tag nacheinander damit ein / so wirds helffen. Spalte ihm aber den Ballen oder die Ferse zuvor mit einer Flitten / und wasche das Blut mit frischen Wasser ab.

Von hinckenden Pferden und andern Schmertzen an den Füssen.

Wann ein Roß hincket / und man weiß nicht wo ihms fehlt / so weich Hanfen-Werck in Eyer-Weiß/ und binde es über den Fuß / daran es hincket/dann beschlags/ es wird gleich vergehen.

Oder:

Petroleum, Terpentin-Oel / Lorbeer-Oel / Hasen-Schmaltz / Althea, Popolium jedes 2. Loth / damit schmiere das Roß des Tages zwey oder dreymal / und reibs/weils noch warm ist/wohl hinein.

Vor allerley Gewächs an den Füssen

Wann ein Roß ein Gewächs an den Füssen hat/ so nimm rinderne Gall / Meth und Essig / mische es untereinander / und bindts ihm an einem Werck über das Gewächs: lasse es Tag und Nacht darüber liegen / und mache dieser Pflaster drey / damit/ so fern eines hart wird/ du das andere gleich darauf legen könnest / so wird das Gewächs weich / wie ein Eyer-Dotter / alsdann brenne es mit einem heissen Eisen über sich/nimm Honig und Leinöl / und mache es heiß / darunter thue eine Eyer-Schale voll ungelöschten Kalch / binde es darüber / ehe es kalt wird / und lasse es darauf / biß es heilet.

Für die Floß-Gallen.

Nimm guten Brandwein / ungelöschten Kalch und Eyer-Weiß/mische es alles durcheinander / und binde es mit einem Werck über die Gallen / so dorrt es bald weg.

Wann ein Pferd Eyter im Huf hat.

Brich das Eisen ab / und wasche den Huf rein / gieß kalt Wasser drein / wo das Wasser im Huf nicht hafften will / da stecket das Euter / und wann du es findest/so lasse es aus / und gieß heisses Unschlitt darein / laß es offen stehen / schlage hernach das Eisen wieder hinauf.

Für ausgebrochenes Eyter im Huf.

Schneide es recht auf/wie der Huf aufgespalten/und binde warmen Hüner-Koth darauf.

Wann ein Pferd Eyter im Fuß hätte.

Gib ihm Eisen-Kraut in Futter/wann nun das Eyter gefunden / so reisse das Eisen ab / thue die unterste Rinden von Hasel-Holtz drein / mache Butter und Saltz untereinander heiß / thue es drein/nnd verbinde es.

Wann einem Pferd der Kern schwindet.

Nimm Lein-Saamen / Hüner-Koth und rein Schmeer mit Haus-Wurtz und Schaaf-Lorbeer / thue dieses zusammen in einen glasurten Topf / laß es sieden und schlag es dem Pferd ein / es gewinnet wieder guten Kern.

Wann einem Pferd der Kern schwindet.

Nimm alt Schmeer / so groß als ein Ey / 6. Knöpflein Knoblauch / ein wenig Saurteig als ein Ey / zwey oder drey lebendige Krebs / für 6. Pfenning Muscas Cantharides, Haus-Wurtz oder Haus-Loh / so gros als ein Ey / ein klein Töpflein voll Wagenschmier / und einer Nuß groß Hasen-Fett/stosse solches alles wohl zusammen/ in einem Mörser / daß es aussieht / wie eine Salbe/würcke das Pferd wohl aus / und schlags ihm also warm in den Huf / und so viel als die beschrieben ist/auf zweymal.

Oder:

Nimm Schwein-Koth 3. oder 4. Knoblauchs-Häuptlein (oder Knöpflein) zerstoß es wie eine Salbe untereinander / und schlage es dem Pferd ein / wann der Mond im zunehmen ist.

Für den Huf und Horn-Spalt.

Nimm Hirschen-Unschlitt und Saltz/dieses mische zusammen in einer Pfannen / und bind es über das Horn mit einem leinen Tuch.

Eine gute Salbe zum Kern Einschlagen.

Nimm Rus / Saltz und Weiß von Eyern / mache ein Pflaster / und nimm dazu Kupfer / damit die Goldschmide löthen/das trocknet.

Eine Salbe für Nüß und Milben zu machen.

Nimm Bertram-Wurtzel/ welche sonst auch Griffer-Wurtz heisset / Schwefel / auripigmentum, Salliter Bley / jedes 2. Loth samt einem Quintlein Queckssilbers/ misch es zusammen / siede es in Essig und Oel / und schmiere das Haar damit/ so vergehen so wol Nüsse als Milben.

Wann einem Pferd der Bauch auflaufft oder bleicht.

Dem lasse die Spor-Adern/und in den Nasen-Löchern/ und wann du ihm gelassen hast / so lasse es nicht liegen/ ondern führe es herum ; sonsten geht es zum verrecken.

Für Würm im Bauch und Magen.

Nimm en Gläszlein voll Schuster-Schwärtz / gieß dem Pferd ein wenig warm ein. Nimm weisse Senff-Körnlein mit gutem Essig/ und giesse es dem Pferd in den Hals / eine Stund hernach gehen die Würmer von ihm.

Item: Nimm Binsen-Wurtzel/ siede ein Wasser davon / lasse das Pferd trincken.

Item: Nimm von Koth-Beeren das Kraut / legs dem Pferd in das lincke Ohr / lasse es lang drinnen / biß es sich selbst verliehret.

Für inwendige Würm.

Nimm den Kern aus einem Hollunder-Schößlein / so eines Jahrs alt / brenne es in einem Topf braun ; aber nicht schwartz ; sonsten verliehren sie die Krafft / stosse und menge es mit Saltz/ und gibs dem Pferd auf einem Brot.

Für die Würm im Leib.

Peters-Wurtz gedörrt und eingegeben / das Kraut davon auch im Butter beygebracht.

Würm im Magen.

Es wachsen zu Zeiten den Pferden Würme in dem Magen / die sind erstlich weiß / nachmals / wann sie voll Blut angesoffen / werden sie röthlicht. Die Würmer haben mancherley Namen / als die Stillen- und Spul-Würm / welches die gefährlichsten unter allen Würmern/ doch sind sie leicht zu vertreiben / weil sie in den Magen/ sind : Gestalten man ihnen daselbst am besten mit Artzney beykommen kan. Folgendes kan nutzlich dazu gebraucht werden : Gib denen Pferden Krän in Butter zu essen/ so bleibt kein Wurm in ihnen.

Oder :

Menge Küh-Koth und frisches lauters Wasser untereinander / gieß ihms ein/ und deck es zu.

Für die Würme im Gedärm.

So ein Pferd Würme im Bauch hat / so gieb ihm geschabenes Cypressen-Holtz unter das Futter / so kommen die Würm von Stund an / von ihm.

Wann ein Pferd Gallen hat / und sie aufgebrochen.

Nimm Hammerschlag/ reibe ihm klein/ und streue ihn darein / es heilet.

Guten Einschlag zu machen.

Nimm Küh-Koth/ sied ihn in Essig/ schlage dem Pferd davon ein.

Item : Stosse den Kern aus jungen Zwiebeln und alt Schmeer untereinander / schmiere den Saum des Hufs bey der Kronen eines Daumen breit / alle Tag ehe es aufgeht / und so ein Huf geschwind wachsen soll / stosse Zwiesel/ binde sie in ein Tüchlein um den Huf/ Morgens/ Mittags und Abends.

Wider das Glieder-Schwinden.

Nimm die Blase von einen wildem Schwein / darinnen noch das Wasser ist / wie auch so viel Schmeer/ als die Blase am Gewicht hat / auch von einem wilden Schwein ; lasse es an der Sonne untereinander dülliren und schmiere das Glied damit.

Einem alten Pferd geschmeidige Füsse zu machen.

Nimm alt Schmeer und Lein-Saamen / und lasse es sehr wohl untereinander kochen / hernach reibe des Pferdes vordere Füsse gegen die Haar wohl warm ; lege ihms hernach gar auf / und lasse es 24. Stund darüber liegen; thue es hernach hinweg / und mache solches drey oder viermal nach einander ; so wird sich das Pferd wohl befinden.

Wann ein Pferd rotzig ist.

Nimm 1. Pfund Queckstlber und ein Viertel Baum-Oel / giesse es dem Pferd in die Nasen-Löcher. Nimm Bohnen-Stroh / und decke das Pferd über den Kopf/ thue das Stroh auf Kohlen / und lasse ihm den Rauch in die Nasen-Löcher gehen.

Wann ein Pferd ermüdet / steiff oder verballt ist.

Nimm Brandwein / Weiß von Eyern / und Pot Erden / mische es wohl untereinander/ hernach streiche es dem Pferd an die Beine / und reibs wohl gegen die Haar/ nach diesem mache ihm folgenden Einschlag: Miche Küh-Mist / Weiß von Eyern / und guten Essig untereinander / und schlag das Pferd damit ein.

Für Augen-Wehe.

Das Kraut Scheel-Wurtz genannt / ist gut für alle Gebrechen der Augen.

Einem Pferd lautere Augen zu machen.

Stich die Ader/ die dem Pferd stracks durch die Ohren gehet / mit einem Pfriemen durch und durch/ ziehe ein Stricklein von einem härenen Seil dadurch / und mache an ein jedes Theil des Stricks ein Knötlein / damit man das Seil hin und wieder rucken könne / das thue also ein Monat lang / so gewinnt das Pferd lautere und gute Augen.

Fell in den Augen.

Die Fell in den Augen sind mancherley / wie sie auch aus ihren Farben zu unterscheiden : Dann wann das Aug weiß ist oberhalb / biß auf das halbe Theil / so ist es weiß Fell / ist es aber blau/ und hat rothe Adern / so kommt es vom Geblüt/ und ist ein blaues Fell / ist es aber ein grünes Fell / so kommt es unten heraus. Von diesen unterschiedlichen Fellen / wirst du in dem Titul von der Monigkeit zur Nothdurfft finden. Stosse Falcken-Geschmeiß aufs subtilste/ und blase es durch einen Kiel in die Augen.

Item / Mische Hasen-Schmaltz mit weissen Ingber/ und ein wenig Honigs/ streichs dem Roß in die Ecken des Auges 7. oder 8 mal.

Für geschwollene Augen.

Nimm das Weiß vom Ey/ das schlage gar wol in ein Geschirr / biß es wol dünne wird / nimm ein Dritthel Honig darunter / mache ein Pflaster mit Werck / netze es wol damit / und binds über die Augen / und das thue offt / es zeucht die Geschwulst bald weg.

Schwährende Augen.

So einem Pferd die Augen schwären/ so brenne aus Wegwart-Blumen ein Wasser/ damit wasche die Augen/ es ist auch dem Menschen gut.

Für

Für rothe Augen.

Wann einem Roß die Augen roth sind und rinnen/ so pulverisire weissen Agtstein/ wohl klein/ lasse ihn etliche Tage im frischen Wasser ligen/ damit er zergehe/ hernach thue dem Pferd zwey oder drey Tropffen in das Aug/ es ziehet die Röthe aus.

Triefende Augen.

Schlag dem Pferd die Adern auf den Augen/ und lasse sie wohl gehen/ dann wasche sie mit kaltem Wasser.

Zu den Fellen und trüben Augen.

Nimm ein halb Loth gebrennten Alaun/ so viel gepulverten Ingber/ um 2. Kr. Honig/ temperire solches in einem Scherben untereinander/ daß es wie zimlich Habermüßlich wird/ nimm einer Haselnuß groß auf den Finger/ streichs dem Roß wol auf das Aug/ auf den Apfel oben hinein; du darfst des Augs nicht gar zu sehr schonen/ hernach hefft das Roß eine viertel Stund/ auf daß es sich nicht reiben könne/ dann hefft es wieder ab/ und wisch ihm das Aug um und um mit einem würckenen Tuch ab/ sonst wird alles klebericht: solches brauche über den andern Tag/ es vertrocknet alles Fell/ ist offt probiert/ und gut erfunden worden.

Oder:

Wasche das Aug eine Stund zuvor/ ehe du nachfolgendes braucheſt/ mit frischem Wasser aus/ hernach lasse etliche Tropffen Scheel-Kraut-Safft in die Augen fliessen/ darauf 2 Stund stehen/ unterdessen mache in ein Ey oben und unten ein Löchlein/ daß das Weisse heraus rinne/ an dessen statt fülle Saltz zu beeden Seiten hinein/ biß es voll werde/ dann legs in einen heissen Aschen/ und lasse es so lange darinn/ biß es gantz verbrennet. Endlich stosse es zu Pulver/ und von demselben blase dem Pferd in das Aug/ nach ohngefehr zwo Stunden/ da du den Scheel-Kraut-Safft hinein gethan.

Oder:

Nimm ein wenig Butter/ welche in kein Wasser gekommen/ darunter mische ein wenig Saffran/ Ingber und Pfeffer/ eins so viel als des andern/ und thue es dem Pferd in die Augen.

Für die Dunckelheit der Augen.

Nimm Aschen oder Safft von Marien- oder Weg-Disteln und Wein/ eines so viel als des andern/ vermische es mit gutem Honig und Baum-Oel.

Item: Nimm weissen Pfeffer/ Aschen von Marien- oder gebrannten Weg-Disteln/ und eben so viel Honig zu Hanf vermengt/ biß ein Sälblein daraus wird/ schmiere es hernach dem Pferd in die Augen.

Einem Roß den Aug-Stahl wohl zu schneiden.

Wirff das Roß auf einen Mist nieder/ und binde ihm die Füß/ als dann thue das Aug von einander/ so gehet im Eck gegen der Stirn ein Stück feistes/ wie eine Haselnuß hervor/ dasselbe fasse mit einem spitzigen Eisen/ oder einer Nadel/ hernach schneide es mit einem Scheerlein aus: nimm frische Butter/ so groß als ein Hüner Eyer/ 1. Loth des besten Schieß-Pulvers; wie auch die Häutelein/ so unter den Schalen liegen/ von fünff oder sechs Eyern/ welche gedörrt und pulverisirt seyn müssen: thue alles unter die Butter/ und rühre es zu einer Salbe/ wann du nun das Roß geschnitten hast/ so streiche einer guten Haselnuß groß ins Aug/ und zerreibs darinnen mit dem Finger/ alsdann thue ihm alle Abend eine Haselnuß groß ins Aug/ des Morgens aber spritz ihm mit frischem Wasser wieder ins Aug/ und thue das acht Tag/ so wird es heil/ und verhütet die Blindheit.

Wann einem Pferd ein Fell über dem Aug wächst.

Nimm eine Muschel/ so das Wasser auswirfft/ und brenne sie/ wie man Alaun brennet/ auf einer heissen Platten/ so fällt das Schwartze von der Muschel hinweg/ und das Weisse bleibt an einem Stück/ hernach/ nimm auch so viel gebrenntes Saltz/ pulverisire es zusammen/ und alase dem Pferd hiervon ein wenig in die Augen.

Item: Vermische Aschen-Schmaltz und Wachtel-Schmaltz/ davon schmiere dem Pferd des Tags zweymal einer Erbes groß ins Aug/ wische es hernach mit Saltz-Wasser aus/ davon kanst du auch Tropffen hinein lassen.

Wann ein Pferd gantz abgeritten und steiff.

Zerreib Tauben-Mist/ Zwiebel und Knoblauch/ kochs mit Essig/ streich es an die Beine/ und verbinde dieselbe biß an die Knie mit Stroh.

Wann ein Pferd verfangen.

Gib dem Pferd Wegwarten zu essen; im Sommer/ das Kraut im Winter die Wurtzel. Nimm ein wenig von einem weissen Wiesel-Fell/ hacke solches gantz klein/ und gibs ihm dreymal unter dem Haber zu fressen.

Wann sich ein Pferd verfangen hat.

Nimm 1. Loth gestossenen Pfeffer/ 1. Loth Mithridat/ ein halb Loth Nieß-Wurtzel: gibs dem Pferd in warmen Bier ein.

Wann ein Pferd vollhüfig ist.

Laß den Huf auswircken/ wann der Mond gar im Abnehmen ist/ darnach nimm für 1. Groschen Grünspan/ Terpentin/ Honig/ jedes auch für 1. Groschen/ sünff Löffel sauren Wein durcheinander gemischt/ hernach das Pferd/ so warm als es leiden kan/ eingeschlagen.

Oder:

Nimm ungelöschten Kalch: zerreibe ihn/ tuhe denselben hernach in scharffen Essig mit frischer Butter/ und einer Hand voll Saltz/ und rühr es durch einander/ und giesse es dem Pferd in den Huf.

Für Vollhüffigkeit.

Nimm weisse Ruben/ die durchaus wol gefrohren/ lasse sie zwey oder drey Tage/ nachdem du sie zerhackt/ im Brandwein stehen/ hernach laß dem Pferd einen Filtz unter das Eisen schlagen/ daß er ein wenig hinten im Strahl hinauf gehe/ und schlage ihm die weissen Ruben darzwischen ein/ binde den Filtz ein/ daß er nicht heraus fallen könne/ und laß ihn etliche Tage stehen.

Ein gut Pulver für allerhand inwendige Gebrechen.

Nimm ein halb Pfund Birn-Mispel/ 1. halbes Loth Eicheln/ ein und ein halbes Pfund Eichen-Laub/ 4. Loth Meisterwurtz/ 3. Loth Galgant/ 3. Loth Ingber/ 2. Loth Engelsüß/ 4. Loth Tausendgulden-Kraut/ 3. Loth Wachholder-Beer/ 2. Loth Lorbeer/ dieses auch pulverisiret/ und dem Pferd unter das Futter/ wie oben/ gemischet.

Eine gute Huf-Salbe zu machen

Nimm Pferd-Huf/ zerhacke und brenne ihn/ wie man

Wachholder brennt/und salbe den Huf damit / so wächst der Huf. Die Kohlen sind auch gut/ daß man dem Pferd wieder neue Sohlen ziehe.

Oder:

Nimm ein Schäfens-Unschlitt/ ein viertel weiß Tannen-Bech / ein viertel Wachs / einen guten Theil grüne Wagenschmier/ siede diese Stück alle zusammen in einem Topf/und wann du es vom Feuer gethan/ thue einen Viering Terpentin darunter/rühre es wohl untereinander/biß es kalt wird / und schmiere die Woche zweymal den Huf damit.

Item/Nimm Bock-Unschlitt/Lorbl/Terpentin/neu Wachs / jedes so viel als des andern / rühr es allgemach untereinander / und lasse es schmeltzen/ solches kan man ein Jahr gut behalten.

Item Ochsen-Unschlitt/ Honig/ frische Butter die in kein Wasser kommen / Leinöl / jedes 1. Pfund / siede solches wohl untereinander / doch daß es nicht überlauffe; sonst ist alles verderbt/ und wann es gesotten / muß es wohl durcheinander gerühret werden / so lang / biß es gestehet.

Ein gut Præservativ zur guten Gesundheit der Pferde.

Erstlich wo dem Pferd was aufstösst/ so eröffne alsobald die Spitzen an den Ohren / mit einem Messer oder Scheerlein / und lasse darauf das Pferd reiten / und wol warm zudecken / und so du wilt/ kanst du es den andern oder dritten Tag purgieren / mit folgenden Stücken: Laß erstlich den Tag zuvor dem Pferd das Futter abbrechen/ hernach nimm zwey Pfund lauteru Speck (daß aber kein Fleisch dabey) laß ihn gar klein zerhacken / und zwölff Stund im Wasser liegen: Hernach thue ihn heraus/ nim Bohnen-Mehl / und ein wenig bitter Mandel-Oel / thue solches untereinander / mache 9. Pillen daraus / gib sie dem Pferd nüchtern ein / und lasse es warm darauf reiten/ so man aber noch etwas hitzigs an den Pferden mercken wird / so verfertige nachfolgenden Trunck: Nimm 5. frische Eyer / leg sie über Nacht in guten Wein-Essig / dazu thue Fœnum Græcum, und gieß so viel Essig darüber/ daß es beydes bedecket/ laß es biß den andern Abend also stehen/ des Morgens werden die Eyer gar weich seyn. Klopfe es also alles untereinander / samt den Schalen / gibs dem Pferd ein/ und laß es darauf reiten.

Wider Gifft.

Wann einem Thier vergeben wäre / so nimm ein wenig von einer Schlangen-Haut / aber nicht zuviel/ stosse es zu Pulver und gibs dem Thier in warmen Bier ein.

Wann ein Pferd Gifft gegessen.

Gib ihm Baldrian-Wurtzel/worein sonsten auch die Katzen verliebt sind / zu essen.

Für den Husten.

Nimm Wullkraut (Verbascum) stosse es zu Pulver/ und gibs dem Pferd mit Wasser zu trincken/ deßgleichen thue auch mit dem Enzian.

Oder:

Tränck das Pferd mit warmen Gersten-Wasser/ hernach lasse ihm die Hals-Ader schlagen / und am dritten Tag die Spor-Ader/ so geht ihm das ungesund hinweg/ halte es 8. Tag warm.

Wann ein Pferd nicht stallen kan.

Nimm ein Kraut/so Creutz-Baum heisset/ (Ricinus) davon nimm einen Stamm / und stecks dem Vieh ins Maul / daß es solchen zerkäuen / und hinunter schlucken könne / und im Fall es das Vieh nicht essen wollte / so zerhacke das Kraut klein / und gieß ihms mit Bier oder Wasser in den Hals / und thue diß 2. oder 3. mal.

NB.

Im Mertzen oder April / so früh man dieses Kraut haben kan / soll man die Wurtzel auf behalten und dörren: damit/ so mans im Winter vonnöthen / und man es nicht bekommen könnte / man solches schon im Vorrath habe.

Item/ Nimm 1. oder 2. Blasen oder Rogen von Hering / und gibs dem Vieh zu essen / im Brod/ oder wie du es am besten beybringen kanst/ so bald es in Leibe kommt/ wird es operiren / welches auch einem Menschen kan gebraucht werden.

Für die Harn-Winde.

Nimm Lorbeer / Ingber und Wein/ stosse und siede es zusammen/ und gibs dem Pferd ein.

Wann ein Pferd den weissen Seuch/ oder Lauterstallen hat.

Nimm den Harn/ und schütte denselben dem Pferd dreymal über den Hintern.

Oder:

Lasse es auf einen neuen Ziegel harnen / oder durch einen neuen Besen.

Oder:

Gib dem Pferd Erlen-Laub zu essen / oder geriebene Kreide im Wasser zu trincken.

Für das Lauterstallen.

Nimm Gersten-Mehl / thue es in ein Wasser / laß das Roß davon trincken/ gib ihm auch davon zu essen/ hernach führe es in einen Schaaf-Stall / und rühre den Schaaf-Mist auf / unter ihm.

So ein Pferd nicht Stallen kan.

Nimm geschählten Knoblauch / sied ihn wol in Wein/ und schütte es dem Pferd warm in Hals / dieses ist Menschen und Vieh gut; oder Saffran in guten Wein.

Oder:

So nimm 3. Krebs-Augen / stosse sie / und gibs dem Pferd in Essig ein.

Oder:

Lege Alant-Wurtz / einen gantzen Tag in einen Zuber mit Wasser / und gib dem Pferd davon zu trincken.

Das die Huf wohl wachsen.

Nimm Mehl/ Honig und Milch/ mische es durcheinander / und salbe das Huf damit.

Schön Horn zu ziehen.

Nimm einen gantz neuen Schwammen/ der noch nie mahlen gebraucht worden / schneide denselben zwey Finger breit / so du wilt / kanst du ihn mit einem Lederlein überziehen / denn binde denselben oben um den Kiel oder Cron / und lasse es immer netzen/ daß es niemals trocken wird/ so bekommt das Pferd in kurtzen schöne Huf.

Wann ein Pferd geschwöllt ist.

Nimm warmen Roß- oder Küh-Koth / lege es auf die Geschwulst / und wann es trocken / wieder ein frisches/ so ziehet es die Hitz aus.

Oder:

Nimm Persicariam, oder/ zu teutsch das Flöh-Kraut/ dessen

dessen nimm eine Hand voll grün und frisch / und klopffe es ein wenig zwischen zwey Steinen / und legs dem Pferd auf den Schaden / daß es warm wird / nimms hernach / und begrabs unter eine triefende Rinne / oder in Mist / oder wirfs samt den Steinen in ein heimlichs Gemach / damit es bald verfaule / und wasche dem Pferd den Schaden mit frischen Brunnen-Wasser alle Tage aus / so bald es anfängt zu faulen / so heilet der Schaden / es sey so hart gedruckt / als es wolle / und wann es täglich geritten würde.

Oder:

Nimm Oster-Lucien / und lege es auf die Geschwulst / so ziehets aus / daß du eine Last darfst auf das Pferd legen / und fort reiten.

Wann ein Pferd schäbicht ist.

Nimm alt Schmeer von einem rothen Schwein-Bären / grüne Wagenschmier / Kupffer-Wasser / Grünspan / Alaun / thue es zusammen in eine Pfanne / rühre es / und lasse es ein wenig sieden; zuvor aber / ehe du das Pferd mit schmierest / so wasche es mit einer Lauge / und lasse es wieder trocken werden.

Wann ein Pferd mit Wasser verbrennt ist.

Siede Habern in einem neuen Hafen / biß er weich wird / stosse den Habern als dann in einem Mörsner / presse ihn durch ein Tuch / und schmiere es damit.

So ein Pferd in ein Aug geschlagen.

Nimm Menschen-Schmaltz / und Honig untereinander / und streichs in das Aug.

Ein Roß fett zu machen.

Nimm Schnecken / lasse sie wohl in Wasser sieden / trucke hernach den Safft heraus / mische denselben mit Kleyen / und gibs dem Pferd.

Machen / daß ein Roß nicht frisst.

Nimm eine Seiffe / und schmiere die Zähne wohl damit / so frisst er nichts / und gehet ihn der Schaum zum Maul heraus / wann du ihn aber wieder helffen willst / so wasche ihm die Zähne mit warmen Wasser / biß die Seife herab.

Wartzen zu vertreiben.

Wann der Becker den Ofen wischt / so nimm den Wisch also heiß / sobald er aus dem Ofen kommt / stosse ihn in einen Kübel mit Wasser / thue das 2. oder 3. mal / biß das Wasser warm werde / wische die Wartzen hernach.

Haar wachsend zu machen.

Nimm 2. Loth Honig / 1. Loth Lor- und Leinöl: nimm dazu Zwiefel-Safft / mische es untereinander / und schmiere das Haar.

Einem Pferd Haar zu ziehen.

Nimm warm Honig / salbe das Pferd mit / da es bloß ist / brenne einen Igel zu Pulver / streue es darein / so wächst das Haar bald.

Für Haar ausfallen.

Nimm Regenwürme / siede sie in Wasser / wasch das Pferd damit.

Eyter aus den Ohren zu vertreiben.

Nimm weissen Weyhrauch / stosse ihn zu Mehl / drucks mit Wein durch ein Tüchlein / thue zwey oder drey Tropfen in die Ohren. Man kan es auch denen Menschen brauchen.

Wann ein Pferd erkranckt / daß es alle Viere von sich streckt.

Nimm Seiffen / und stosse sie in den Hals / daß sie hinab komme.

So einem Pferd der Affter-Darm heraus gehet.

Wasche es alle Tag mit Seife und Harn / und den Hindern.

So ein Pferd im Leib etwas entzwey gebrochen.

Nimm Ehren-Preiß-Kraut / gibs ihm zu essen / und laß darauf trincken.

So ein Pferd Kefer im Magen hat.

Nimm eine Hand voll Eichel in Wein gesotten / und gibs ihm ein / oder gib ihm Kefer-Wurtzel im Futter zu essen.

Item / Nimm Hüner-Eyer / beitze sie gegen den Abend in starcken Essig / und des Morgends / wann du siehest / daß die Schalen weich worden / ziehe dem Pferd die Zunge wohl aus dem Maul / und wirf dem hustenden Pferd das Ey wohl in den Hals / daß es dasselbe wohl hinunter schlucke.

Für die Maucken.

Nimm einen lebendigen Frosch / binde ihn auf / und lege ihn über die Thür / da das Pferd ein- und ausgehet.

Für die Rappen.

Nimm Mercurium sublimatum præcipitatum / jedes gleich viel / machs mit Baum-Oel an / streichs darüber.

Für die Strupfen.

Es ist zu wissen / daß die Rappen / Strupfen und Maucken einerley sey / und aus einer Ursach herkommen / nemlich / aus bösen kalten Flüssen / die sich vom Leib in die Schenckel setzen / darwider brauche eine Ochsen- oder Hasen-Gall / Grünspan / Alaun pulverisiret / als dann nimm alt Schmeer / eines so viel als des anderen / mit einem starcken Essig untereinander gemacht / und die Strupfen alle Tag einmal damit geschmieret.

Oder:

Mache eine gute Lauge / gieß sie sauber ab / und darinnen siede Strupfen-Wurtz und Wermuth-Kraut / decke es zu / daß kein Dampf davon gehe / als dann wasche das Pferd zum öfftern warm damit.

Für das Strengeln.

Nimm Krebs-Stein / und laß das Pferd davon trincken / kanst ihm auch drey Tag Rocken-Kleyen zu essen geben.

Für die Haupt-Sucht.

Nimm wohlgestossenen Rettig und Zittwer / eines so viel als des andern / stosse es dann untereinander mit Wein / gieß es dem Pferd in den Hals / thue dem Roß einen Sauer-Teig in die Nasen-Löcher / biß es gnug nieset / und die Feuchtigkeit samt dem Athem aus dem Hals stincket. Wann als dann die Nasen-Löcher rinnen / so ist es gut.

Für die Gelbsucht.

Nimm das Weisse von 25. Eyern / zerbrock und giebs ihm zusamimen in den Hals / hernach leg ihm einen eisernen Ring um den Hals / so wirds gesund.

Oder.

Nimm das Weisse von 20. Eyern/und so viel Weyhrauch / stosse Hunds-Koth und Saffran klein / und gibs dem Roß in einem Brod drey Morgen zu essen.

Oder:

Nimm ein wenig geriebenen Seven-Baum / für 1. Pfenning Nieß-Wurtz / und ein wenig Knoblauch / mit ein wenig Wein vermischt und giebs dem Pferd ein.

Wann ein Pferd verstopfft / daß es nicht zürgen kan.

Nimm Dinten-Zeug / stosse ihn zu Pulver / schneide hernach einen Speck eines Fingers breit / bestreue den Speck mit dem Pulver / und stoß ihn in den Afftern.

Oder:

Nimm Seven-Baum und Saffran untereinander / denselben in Wein gesotten / und also warm eingeschüttet.

Wann ein Roß nicht zürgen kan / oder ihm vom Futter der Bauch auflaufft.

Nimm 2. Loth Saffran / 2. Loth reine Aschel / und 1. halb Seidlein Essig / thus untereinander / und gieß es dem Pferd ein.

Wann ein Pferd einen Bluts-Tropfen/ in einem Glied hat.

Nimm Schwartz-Wurtz-Kraut / siede es in Essig / hernach binde es über das Glied / da es ihm weh thut/ laß es stehen biß den dritten Tag / so gehet das Blut heraus.

So ein Pferd hinckt / und niemand weiß woran es ist.

So schneide den Huf/woran es hinckt/ biß auf das Leben / aus / hernach nimm folgendes: Speck / Wachs / Schmeer / Honig / Katzen-Schmaltz / Milch-Schmaltz/ Bock-Unschlitt/ rindern Marck / Baum-Oel und Harn/ jedes gleich viel / siede es miteinander in einer Pfanne / und schlag es dem Pferd ein.

So ein Roß rehe wordrn.

Nimm 2. Loth Lorbeer/ 2. Loth Venetianische Seifen / eine Maas guten Wein / thu es in einen neuen Hafen/und setze ihn auf Kohlen / vermache den Hafen wol: daß kein Dampf heraus gehe / und lasse es fast halb einsieden/ hernach gieß es dem Roß in den Hals / so warm als es solches leiden kan; binde das Roß hernach an / und laß ihm vier Stunden nichts zu essen geben.

Oder:

Brich einem Pferd die Eisen ab/ und hefftе sie wieder auf schlage ihm heissen Essig und Aschen warm um / und bewinde ihm die Füß / mit Küh-Koth und Essig auf Heu geschmiert/ warm ein.

Oder:

Bohre ihm bey dem Strahl an allen vier Füssen / an der Spitze hinein / laß es bluten / und eine Stund reiten / daß es müde werde.

Für das Schwinden der Pferde.

Nimm Schnecken / salz sie in einen neuen Hafen/ gleich wie man Fleisch einsaltzt / bohre hernach Löcher in des Hafens Boden / darinnen die Schnecken eingesaltzen/ und hencke den Hafen an einen warmen Ort / und thut einen glasurten Hafen unter diesen mit Schnecken setzen / so laufft ein Oel von den Schnecken / in den andern Hafen / damit schmiere das Roß / oder thue das Oel in folgende Schwind-Salbe:

Nimm 1. Pfund Schmeer und Marck / zerlasse es mit 1. halben Seidlein Essig/u. 1. viertels Seidlein Wein/ und 1. halb Pfund Feder-weiß / eine Hand voll gestossenn Seven-Baum/ das siede untereinander / und schmiere das Roß (wann du es zuvor mit einer Flitten blutig gehauen hast) unter dem Bauch / mache auch einen Umschlag mit Seven-Baum / alt Schmeer und Speck / jedes ein halb Pfund / des Knoblauchs aber je mehr je besser / wie auch Flachs-Saamen / Leinöl / Schwein- und Hüner-Koth / wie auch gestossenen Wachholder / mische es alles wol untereinander / und zerlasse es/mische hernach Saur-Teig darunter/ und schlag dem Pferd damit ein.

Oder:

Nimm Althea, Populc, Lor- und Balsam-Oel / Wachholder-Oel / Hundes- und Kam-Schmaltz / mach zu einer Salbe/ und schmier das Pferd damit.

Wider das Schwinden der Pferde.

Wann der Mond zunimmt / so schneide dem Pferd von allen Vieren ein Stück Bein-Horn / thu es zusammen in ein Lümplein / grabe es unter eine Hasel-Staude/ also / daß es niemand ausgrabe.

Das Blut zu stillen.

Nimm das Haar aus einem Sattel / legs auf den Schaden / dieses stillet das Bluten alsobald.

Blut-Stillung.

Der mehrere Theil der Blut-Stillungen sind nicht allein den Pferden / sondern auch denen Menschen zu gebranchen. Blut-Stillung in Wunden und Stichen.

Nimm Scheel-Kraut samt der Wurtzel / mach zu Pulver / und streue es in die Wunde / es gestehet von Stund an.

Oder:

Nimm Nessel-Samen / brenne denselben zu Pulver. Oder / nimm einen Filtz/und brenne ihn zu Pulver/ und streue es in die Wunden; oder / bist du an dem Leib beschädiget/ so nimm drey Haar von der Schaam/ und thue sie in die Wunde / es gestehet.

Oder:

Am Tag Jacobi grabe drey Wurtzeln / von den rothen Korn-Blumen/ dieselben gib dem Pferd oder Vich ein/ so vergeht ihm das Bluten ohn alle Noth / einem Menschen aber zerklopf die Wurtz/ und thu es in die Nasen oder Wunden.

Einem Pferd eine Blasche zu machen.

Nimm Brosam von neu-gebacknem Brod/ sobald es aus dem Ofen kommt / mache denselben Brosam in eine Form/ so groß / als du die Blasche haben willt / und binde es dem Pferd auf die Stirne/ so gehen die Haare hinweg / reibe es hernach mit einem wüllenen Tuch / und schmiere es als denn mit Honig.

Wann

Wann ein Roß zu viel Kern hat.

Nimm Kupffer-Wasser und ungelöschten Kalch/ mache einen Teig daraus / und schlage dem Pferd etlichmal mit ein / wann du neu beschlagen ist.

Ein gut Pulver zu Erhaltung der Gesundheit der Pferde.

Nimm Entian / Fœnum Græcum, Lorbeer / eines so viel als das andere: zerstosse es klein / und brauche es dem Pferd 2 mal im Jahr / als im Frühling und Herbst/ auf nach folgende Weise: Netze 14. Tag nacheinander das Futter/und streue so viel darauf/als du mit dreyen Fingern halten kanst; Davor oder hernach aber soll man dem Pferd die Lungen-Adern am Hals schlagen lassen: und die Zeit über nichts als warm zu trincken / wie auch zu Zeiten ein gebähts Stück Brod in Wein geweicht / zu essen geben / welches ein gut Præservativ, wider viel zufallende Kranckheiten seyn wird.

Einem Roß einen guten Athem zu machen.

Nimm Seben-Baum / thue denselben unter das Futter / doch nicht zuviel: damit sich das Roß purgire/ darnach eine Muscaten-Nuß / Fœnum Græcum, thue es in das Futter / über den dritten Tag.

Wann ein Pferd dampfigt oder Haarschlechtig.

Nimm Bibernell-Wurtzel / Fœnum Græcum, gemeines Saltz / jedes 16. Unzen / Entian 8. Unzen/pulverisire diese Stück / und thue es in einen Kessel mit Wasser/ laß es einsieden / biß ohngefehr 5. Maas überbleiben: davon gib dem Pferd alle Tag ein halb Maas zu trincken so warm es zu leiden ist / so wirds wieder gesund.

Oder:

Nimm Entian 8. Loth / Senffmehl 7. Loth/Coriander 4. Loth / Schwefel 4. Loth / Mastix 6. Loth / Lorbeer 3. Loth. dieses pulverisire / und streus auf das Futter.

Für kurtz und schweren Athem.

Schlage dem Pferd die Spor-Ader/und so lang das Blut braunlicht ist / darffst du es gehen lassen; ist es aber roth / so halts desto eher auf Hernach lähre dem Pferd den Mast-Darm / und wasche den Schlaug sauber aus/ mit warmen Wasser / hernach nimm einen Omeiß-Haussen gantz und gar in einen neuen Sack / thue ihn in einen grossen Kessel mit Wasser / und laß es wohl sieden; wann nun ein guter Theil des Wassers eingesotten / so füll den Kessel wieder / und laß ihn noch drey Stund sieden: nimm alsdann den Kessel herab / und dencke den Sack darüber/ daß er wohl austropffe / schaume das Wasser sauber / und laß kalt werden / tränck das Pferd davon / und sonst mit keinem andern Wasser / biß es getruncken hat.

Wider die Fluß-Gallen.

Nimm warme Brosamen von neu-gebacknem Rocken-Brod gieß Brandwein darein / und binds über die Floß-Gallen / biß sie vergehen.

Wann ein Pferd sich rehe gesoffen.

So stich ihm ein Loch durch die Haut / vorn an der Brust mit einem Pfriemen / und stecke ihm Christ-Wurtzel hinein / so zieht es das Wasser heraus.

Wann ein Pferd steiff von reh ist.

Nimm 2. Haud voll Aschen / und so viel Heu-Blumen / sied es in einem Hafen mit Essig und warmen Wasser: Wasche es 3. Tag daraus.

Für die Räuden.

Nimm 3. Pfund alt Schmeer / um 9. Kr. Queckssilber/ 3. Kr. Schwefel / 6. Pfen. Kupffer-Wasser / 9. Kr. Lorböl / 3. Pfen. Grünspan / 2. Pf. Lorbeer / mache daraus eine Salbe / scheere zuvor die Haare weg / wasche die Haut mit scharffen Kalch-Wasser / und schmiere diese Salbe mit einem wüllenen Tuch ein.

Wider den fressenden Wurm.

Gehe zu einem Todten-Graber / und lasse dir von einem Todten-Sarg / so zimlich alt ist / und darinn eine sechs Wöchnerin / welche in Kinds-Nöthen gestorben / gelegen ist / brenne dasselbe Holtz zu Pulver / und streue es in die Löcher / da der Wurm gefressen hat / so stirbt er:

NB. Mit der Sechs-Wöchnerin kommt es etwas aberglaubisch heraus: daher lasst es nur bey einem gemeinen alten Sarg bleiben.

Von den Würmen ausserhalb des Leibs insgemein.

Von den Würmern insgemein / ist diß eine durchgehende Regel / daß man im Anfang der Kranckheit / so bald man ihrer gewahr wird / dem Pferd wohl lassen soll / nemlich an dem Hals / dem Bug / Spor- und Schrenck-Adern / und wohl lassen lauffen; dieses lehren alle Roß-Aertzte / denn ohne Zweifel viel böses vergifftiges Blut und schädliche Feuchtigkeit dadurch hinweg kommen kan/ welche dann die rechte Ursach sey / dieser Kranckheit / davor brauche: Baldrian-Wurtzel / machs zu Pulver / und säe es dem Pferd auf die Beulen / wasche es aber zuvor mit Urin.

Für den Wurm an der Nasen.

Wann dein Pferd den Wurm an der Nasen hat/ so durch brenne ihn mit einen heissen Eisen / reibe darein Grünspan / und gebrenntes Roß-Bein.

Oder:

Nimm Bein von einem Roß / das an dem Wurm gestorben / und hencks dem Krancken Pferd an / so stirbt auch dieser Wurm.

Für den Wurm am Backen.

Schneide ihm die Haut am Backen auf / schieb die Wurtzel von Mühl-Kraut darein / und verheffts / daß es nicht heraus fällt.

Daß keine Breme oder Mucke auf ein Pferd sitze.

Nimm Leinöl / alt Reinberger Schmaltz / zerlaß es untereinander / stosse ein blau wollen Tuch darein / überfahr das Roß etlichmal / so kommt keine Mucke darauf.

Eine gute purgier-Latwerge für die Pferd.

Nimm 1. Loth Venedischen Theriack / 1. viertel Loth Venedische Seiffen / Teuffels-Dreck / Biber-Gail / Lorbeer der besten / langen Pfeffer / jedes 1. halb Loth / und pulverisiret 1. viertel Quint Saffran: mische diese Stücke alle untereinander zu einer Latwergen.

Für

Für den Krampf.

Mache Baum-Oel warm / stosse ein wüllen Tuch darein / das binde dem Roß also warm über den Fuß / und thu es acht Tag nacheinander / es hilfft.

Wider den Spatten.

Nimm Wegrich und Guagheil / jedes gleichviel / pulverisire es / wirff das Pferd nieder / und begieß den Schaden mit kaltem Wasser / hernach rauf das Haar von den Spatten ab / und brenne ihn also / daß sich die Haut rümpfe / binde dann das pulverisirte Kraut darauf / so verschwindet er in einer Nacht.

Wann ein Pferd zu viel faules Blut hat.

Wann ein Pferd zu viel faules Blut hat / das erkenne also: Es reibt sich gerne / und sein Stall oder Harn riecht übel / und ist dick und roth / die Augen sind ihm auch roth / und hat unterweilen über den gantzen Leib kleine Beulen / die man besser greiffen / als sehen mag: Diesem Pferd muß man die Hals-Ader schlagen / und je jünger es ist / je mehr muß man lauffen lassen: Dann sehr viel daran gelegen / daß man einem Roß zu rechter Zeit lasse.

Ein gut Oel / wann sich ein Pferd eine Adern verrenckt. (verstaucht.)

Nimm 5. Loth Rosen-Oel / und gute gereinigte Regen-Würme / thu es in ein glasurtes neues Häfelein / setze es auf ein wenig Kohlen / lasse es gemach sieden / und wann die Würmer dürre worden / so nimm für 5. Kreutzer Mastix Oel gieß es darein / und rühre es wohl durcheinander / schmiere dann die Adern damit zwey oder dreymal / so wirds in kurtzer Zeit genesen.

Für das Schwinden.

Nimm 1. Pfund Baum-Oel / thue ein gute Hand voll Regen-Würme darein / und mache es zu einer Salbe / daß sie nicht zu dick oder zu dünne werde / damit schmier Menschen und Vieh / wo sie schwinden.

Ein gutes Mittel vor den Brechen der Pferd.

Erstlich / so zieh dem Roß eine Gifft- oder Christ-Wurtz eines Glieds lang / oder derselben ein baar / nach Gestalt der Sachen / unterhalb des Würbels / vorn an der Brust fleissig ein / siehe aber zu / daß du im Durchstechen das Fleisch nicht triffst / oder anrührest / sondern allein die Haut nimmst / darum ist ein guter Fleiß nöthig / mit GOttes Hilff aber / kanst du diese gefährliche Kranckheit aus dem Leib an dieses Ort / und zu einer Schirmung bringen. Wann sie sich nun erzeigt / so nimm aus der Apothecken Mahen-Oel / darmit beschmiere die Geschwulst / unten wo die Wurtzel stecken / doch nicht gar zu hart / so ziehts das Gifft an sich / laß also den Tag und Nacht beruhen / hernach nimm Popolium / und ein Reinbergisch Hunds-Schmaltz / das laß untereinander schmeltzen / damit schmiere die Geschwulst durchaus wol / und reibs wol hinein / und da die Geschwulst lind wird / und doch selbst nicht brechen wollte / so hilff ihn mit einer Lasart / doch wird sichs fast selbst öffnen / dann es wird nach dem Gifft-Sälblein / alsobald gelbe Tropffen geben / und wird ein zimlich Loch heraus fetzen / du darffst aber darob nicht erschrecken / dazu gehöret ein gut trocken Pulver / und ein Wund-Tranck / dadurch heilet ein Pferd innen und aussen. (NB. Die Gifft-Salbe darff aber nur einmal gebraucht werden /) wann aber ein Pferd / die Bruch-Beulen überkommt / so gib ihm Natter-Pulver auf einem Brod zu essen / nachdem die Beulen groß und derer viel sind / lasse auch in einem Mörser ein halb Loth oder mehr Spanische Mucken reiben / dieselben temperire mit einem Gifft-Sälblein / damit lasse die Beulen / doch nicht zu hart / ein oder zweymal schmieren: warte dann 12. Stund hernach / laß alle Beulen mit einem Lasart picken / da wird das lauter gelbe Gifft heraus tropffen / hernach nimm Popoleum Althea, und ein Reinberger Hunds-Schmaltz / damit schmiere die Beulen / das lindert und kühlet / doch so es die Zeit leidet / laß ihm die Buch- und Schranck-Ader schlagen / es dienet wohl dazu.

Wann einen Pferd die Ohren schwären.

Dieses kommt / so man dem Pferd nicht zu rechter Zeit Ader lässet / da entspringt es vom faulen Geblüt. Nimm Honig / Laugen oder Wasser / thue Nesseln darunter / salbe ihm alsdann die Ohren damit / biß an den siebenden Tag.

Für das Darm-Gicht.

Nimm ein halb Loth Linden-Blüh-Wasser / thue Küh-Koth darein / mische es wohl untereinander / gibs dem Pferd zu essen.

Dörr-Pflaster.

Nimm ungelöschten Kalch / Mehl / Honig / Eyer-weiß und Saltz / mische alles untereinander / dieses dienet auch / Löcher zu heilen / die ein ausbeissender Wurm ausgebissen / es leget auch die Geschwulst.

Oder:

Nimm ungelöschten Kalch / Eyer-weiß und Brandwein / menge es wohl durcheinander / schlags über den Schaden.

Für den Durchfall.

Nimm ein Stuck Rocken-Brod / drauf reib kleingeriebene Angelica-Wurtzel / reibs wohl hinein / dann bestreuffs mit einer Wachs-Kertze / und wende Fleiß an / daß das Pferd dieses esse.

Oder:

Nimm Laimen aus einem Back-Ofen / stosse ihn zu Pulver / thus unter das Trincken.

Oder:

Nimm ausgedruckte Quitten / dörrs und pulverisirs / dasselbe Pulver gib zu essen.

Oder:

Nimm Laudanum, Mastix / Calmus / Muscaten-Nuß / Aniß / Weyrauch / Storax / Myrrhen / jedes gleichviel / stosse es / und machs in Geiß-Milch warm / dann gieß ein.

Eine gute Salbe wider reissende Huf.

Nimm eine gute Hand voll Bast von einer Linden / einen Hafen voll von einer Maas groß Huf Flecken / Schaaf-Koth / eines so viel als des andern zwey Stücke / stosse es alles wohl untereinander / thue es in einen Kessel / dazu 1. Pfund Schäfen-Unschlitt / und 1. Pfund Tannen-Bech / dieses alles siede fast wohl / hernach schütte es auf ein leinen Tuch / drucks wohl aus / und was im Tuch bleibt / damit schlag dem Pferd ein / und wann es den Huf weggetretten / daß man kaum einen Nagel schlagen könnte / so hast du bald wieder ein guts Horn / und mit den andern wendest du alle Horn-Risse / auch so gar die Klüffe.

Wann ein Pferd vernagelt.

Laß dem Pferd den Nagel ziehen / und gieß in das Loch

Loch ein heisses Baum-Oel/dann weiche ein Rocken-Brosam Brod in Brandwein/und schieb das Nagel-Loch voll damit/ lege ein wenig Flachs oder Reh-Haar davor/ daß nichts heraus falle/ und schlag ihm das Eisen mit etlichen Nägeln wieder auf/das Mittel brauche etlichmal.

Wider die Schrunden überquer in denen Fösseln.

Die kommen daher/wann ein Pferd in einen frischen Menschen-Koth trite/ oder steht/ daß ihm der Dampf in die Fössel kommt/so schrundet die Haut auf/und thut den Pferden weh/darwider brauche Menschen-Koth/ Honig/ Knoblauch und Pfeffer/ zerstosse und reibe es untereinander/ dann streichs auf ein Tuch/ ziehe den Fuß abwärts/ und legs Pflaster auf die Fössel/in die Schrunden.

Wider Horn-Klufft.

Mische Hirschen-Unschlit und Saltz in einer Pfanne/und binde es mit einem leinen Tüchlein über das Horn/ oder nimm Müller-Staub/und Eyer-weiß/ knette es untereinander zu einem Kuchen/ und binde es auf den Spalt.

Oder:

Nimm 5.7. biß 9. Krebs/ stosse sie lebendig in einem Mörsel/ saltze sie/als wann man sie essen wollte/ dann thue sie in ein leinen Tuch/ und binde sie dem Pferd auf die Klufft.

Oder:

Nimm Linden-Bast im Safft/ein Hand-voll/ Hufblecken auf dem Feld ein Kopff-Häfelein voll/ Schaaf-Koth auch so viel/Schäfen-Unschlit/Tannen-Bech/ jedes 1. Pfund/lasse es in einem Kessel alles sieden/ und schaume es/presse es durch ein Tuch/und Schmier die Klufft.

Eine gute Horn-Salbe.

Nimm 8. Pfund Schäfen-Unschlit/Wachs/ weisses Tannen-Bech 1. viertels Pfund/ einen guten Theil Wagenschmier/siede diese Stück alle in einem Topff/und thue hernach einen halben Vierding Terpentin/ wann du es vom Feuer thust darunter/ rühre es wohl durcheinander/ biß es kalt wird.

Für die Müdigkeit der Pferde.

Nimm Eisen-Kraut-Wurtzel/ binde sie dem Pferd um das Gebiß/ so hat es ein feuchtes Maul/ und ist lustig.

Magere Pferd fett zu machen.

Nimm Wegwarten/ lege sie in einen guten Wein/ und stosse rothe Zwiebeln dran/gibs ihm im Futter.

Oder:

Nimm Wachholder-Beer/ machs zu Pulver/ stosse Enian darunter/und gibs dem Roß unter dem Futter.

Für die Fluß-Gallen/ so die Pferd am hintern Schenckeln und Knien bekommen.

Wann man im Frühling ackert/ so kriechen grosse schwartze Keser/fast wie die Maien-Keser aus denen Furchen/denselben nimm auf ein Pfund Baum-Oel 9. Stück lasse es dann an der Sonne distilliren/ schmiere alle Täge die Fluß-Galle damit/ so wirds aufbrechen/ wanns nun wohl ausgeronnen ist/ so wasche es mit Harn und Wein/ daß es sauber gehalten wird.

Für den Wurm.

Nimm den Schleim aus des Pferdes Schlauch/ und laß ihn biß aufs Blut auswürcken/alsdann thue es hinein/ und laß Unschlit drauf trieffen.

Oder:

Zünde weissen Weyhrauch an/ lasse davon in das Ohr/wo die Stein-Gallen tropffen/ so wird es tief/ dann heile es mit einer Horn-Salbe.

Geschwollen Haupt.

Nimm Nacht-Schatten-Kraut/ und Agrimonium, siede es untereinander/ und binds oben aufs Haupt/ bähe es zwey Tag mit Wein auf glühende Back- und Ziegel-Stein.

Geschwollner Schlauch.

Nimm Nuß-Baumen-Laub/ lege es auf Kohlen/und rauch es damit.

Geschwollen Geschröt.

Nimm Haus-Wurtz/ Rauten/ Baum-Oel/und Weitzen-Kleyen/stosse es alles zu einem Brey/laß es dann warm werden/und salbe den Schaden damit.

Geschwollne Knie oder Schenckel.

Nimm Klee-Kraut und wilden Attich/ siede es in einem Wasser/bähe das geschwollene Knie damit/und binds ihm über.

Oder:

Nimm gestossenen Leim/ geriebene Rosen-Bluhe/ Mehl/ Honig und W. in Essig/ kochs und gieß für drey Kr. Brandwein drein.

Für allerley Geschwulst.

Rühre ungelöschten Kalch/ Honig und Eyer-weiß durcheinander/thue es über ein Werck/ bind es dann über den Schaden.

Wann ein Pferd geschwöllt.

Nimm ein Kraut heist Himmel-Brand/ und Pappeln/ siede jedes gleich viel in Wein/ und bind es also warm auf die Geschwulst/so vergehet sie bald.

Oder:

Nimm dörre Rocken/Gersten und Habern/ pulverisire es/und mische es mit Fisch-Trahn und Baum-Oel zu einer Salbe/solche streich dem Pferd in die Wunde.

Oder:

Nimm Terpentin/Rosen-Oel/ und von drey Eyern das Gelbe/mische es untereinander/und thu es dem Pferd mit Werck in die Wunden; sollte aber schon wild Fleisch gewachsen seyn/so streue man Grünspan darauf.

Oder:

Zerreib Persicariam oder Flöh-Kraut/ daß der Safft heraus komme/ das leg unter den Sattel/ dann reute fort.

Oder:

Verbrenne eine lebendige Kröte/und vermenge das Pulver davon mit Bolus, Arm. rub. dann applicirs/ das Unguent. Ægyptiac. ist auch sehr gut.

Wann ein Pferd gedruckt/ und hernach geschnitten/ ist ein Arcanum, daß es innen ausheile.

Wasche den Schaden mit Wein aus/ hernach pulverisir Ameiß-Eyer und Esel-Huf/ streiche Baum-Oel mit

mit einer Feder drein/und streue hernach das Pulver zweymal des Tags hinein.

Daß ein Pferd nicht gedruckt werde.

Nimm Huf-Oel/frische Butter/ eines so viel als des andern / schmeltze es untereinander / alsdann schmiere ein Schaaf-Fell damit/ und legs unter den Sattel. Das ist allzeit bewährt.

Wann ein Pferd in die Hitz getruncken.

So nimms beym Schopf/und schüttle ihm den Kopf wohl / so laufft ihm das Wasser wieder zum Maul heraus.

Eine bewährte Gifft-Salbe zu allen giffti-gen Geschwulsten dienlich.

Nimm eingemachte Gifft-Salbe / darunter thue ein Loth Spanische Mucken/pulverisirs / misch es untereinander/schmiere hernach die vergiffte Geschwulst / und reibs wohl hinein/es zieht alle Gifftigkeit/auch Euter mit gantzer Gewalt hinweg. So aber die Vergifftung im Leib wäre/so muß man ihn vornen an der Brust eine Gifft-oder Christ-Wurtzel einziehen / die zieht er herfür / alsdann gebrauche folgende Purgierung. Nimm Colloquinten oder Purgier-Aepfel / die siede in einer halben Maaß Bier/lasse es ein klein wenig sieden/und gib dem Pferd / so warm es zu leiden ist / ein / das treibet das Gifft aus dem Leibe.

Glied-Wasser Menschen und Vieh zu stillen.

Meer-Rettig-Kraut / ists frisch / so drücke den Safft davon hinein.

Oder:

Nimm ein Menschen-Rieb / stosse sie zu Pulver/ brenne aber zuvor/und streu das Pulver drein.

Oder:

Nimm den Kern der in der Wachholder-Stauden ist/ gibs dem Menschen oder Vieh im Trincken. So stillt es das Glied-Wasser bald.

Oder:

Pulverisire weissen Hunds-Koth/ und sieb ihn durch ein härines Sieb/ davon säe dem Pferd viel in den Schaden / darauf lege ihm einen einfachen Fisch / das bind mit einem Tüchlein zu/daß es auf und in dem Schaden bleibe/ dann nimm 1/2/oder 3/ Hand voll Linsen / so viel eichene Mispel/und 1. Hand voll Sauer-Teig / gieß halb Wasser und halb Essig dran/sieds wohl/ und rühre es durcheinander; wann nun der Schaden gebunden ist / so lege diese Materie/so warm es zu leiden/doch nicht zu heiß/auch über den Schaden / brauch es des Tags 1/2/ oder dreymahl/ nachdem das Glied-Wasser starck gehet/ biß es anfängt zu stehen / du must dich nach dem Schaden und der Zeit richten.

Oder:

Nimm pulverisirt Hirsch-Horn/so in dreyssigsten gefangen / wie auch so viel pulverisirten schwartzen Raben/so man aus dem Korn klaubt / diese zwey Pulver werffe in den Schaden.

Oder:

Nimm einen Schwammen von einer Linden / von demselben mache einen Rauch / daß er in den Schaden gehe/und dieses des Tags 3/oder viermal. NB. So man keinen Schwammen haben kan/ist die Rinde auch gut.

Für den Huf-Zwang.

Siede Wachs in Schmaltz / daß es weich werde/ schlage damit ein / und lasse das Pferd zween Tag darauf stehen.

Wann einem Pferd Wasser aus dem Huf rinnt.

Nimm Rocken-Mehl / Weiß von Eyern / mache einen Brey davon / streiche es auf ein Tüchlein/und legs des Tags zweymal über den Huf.

Den Pferden lange Möhn und Schweif zu ziehen.

Schneid dem Pferd an der Möhn und Schweif die Spitzen ab/mit einer Scheer/3. Tag nach dem N. Mond/ vor Aufgang der Sonnen / thue es in ein Tüchlein / verkohr es in einen Felder/so auf einer Wiese steht/ verschlag das Loch mit einen eichenen Pflock/ kämme das Pferd wol/ und offt / aber nur trocken / nimm aber allzeit nach den Kämmen ein feuchtes Tuch / und bestreich das Pferd allzeit über die Möhn/ so wird sie glatt. Im Frühling kämme das Pferd bißweilen mit birckenen Wasser / oder bespreng ihm den Kamm ein / oder zweymahl die Möhn damit.

Oder:

Nimm Wein-Reben / Brenn-Nessel-Wurtz / Hollunder-Stauden-Wurtz / zusammen in Wasser gesotten/ und damit abgekämmt. Oder: kämme sie mit Küh-Adel/ so wächst es schön davon.

Wann einem Pferd die Haar ausgegangen.

Siede Honig / Zwiebel und Essig / zu einer Salbe/ und schmiere es damit/wo kein Haar.

Daß ein Pferd schön glatt von Haaren bleibe.

Nimm zwey oder drey Leim-Kuchen/legs ins Trinck-Schaff/und laß die Pferd eine zeitlang davon trincken: es heilt inwendig wohl aus.

Für den Husten der trucken.

Nimm Hanf-Körner/siede sie in Milch / hernach zerstosse sie wol in einem Mörser / seyhe sie durch ein Tüchlein/ und gib dem Pferd etliche Morgen davon ein.

Oder:

Nimm Wegwart-Kraut und Beyspeil / siede es in Wasser/und gib dem Pferd davon zu trincken.

Oder:

Nimm Lungen-Kraut / Fœnum Græcum, Ehren-Preiß / Roß Schwefel / jedes gleichviel / pulverisir und thue es dem Pferd alle Morgen mit drey Fingern unter das Futter.

Oder:

Nimm Rhebarbara / Entian / Lorbeer / Seven-Baum/Flachs-Knoten/Erlene Rinden/zwey Loth / Salz 3. Loth/Ehren-Preiß je mehr je besser/pulverisirs alles fein klein / und menge es untereinander / gib dem Pferd was du mit drey Fingern halten kanst / unter das Futter / und wann es das Pferd nicht fressen wollte / so reib ihm das Maul wol damit.

Ein gutes Mittel/ für die Harn-Winde/ welches zwar Magisch heraus kommt.

Nimm aus einer Eggen einen Nagel/ und schlag ihn an den Ort/wo das Pferd hingehamet.

Gut Oel zum heilen.

Nimm von harten Eyern die wohl gesotten seyn/ das Gelbe/ brenns in einer Pfanne/ und rühr es wohl um/ und wann es gebrannt / so drücke es sauber durch ein Tuch/ so geht das Oel heraus. Solches Oel ist auch gut für rothe Augen / welche man damit schmieren und ein gewirtes Tuch darauf legen kan.

Ein Wund- und Horn-Salbe.

Nimm Baum- und Lein-Oel/ Terpentin / jedes drey Loth/ Claret/ Honig Venedische Seiffen/ Bocks-Unschlitt/ jedes 4. Loth/ Klauen-Schmaltz 6. Loth/ dieses alles in einen Hafen allgemach/ als ein Ey gesotten/ und so lange / biß es gestehet/ umgerührt.

Nimm Claret/ Wachs / Honig/ Oel / alt Schmeer/ neuen Zwiebel-Safft / eins so viel als des andern / menge und rühre es wohl untereinander/ setze es in die Kälte / und rühre es zu einer Salbe.

Ein gut Pulver für allerley innerliche Gebrechen:

Nimm Birn-Mispel 1. halb Pfund/ Eichene 3. Loth/ Meister-Wurtz/ Centaurium, jedes 4. Loth/ Ingber/ Engelsüß/ Wachholder-Beer/ jedes 3. Loth/ Lorbeer 2. Loth / dieses alles pulverisirt / und dem Pferd mit 3. Fingern unter den Futter zu essen gegeben.

Für den kalten Brand/ oder das wilde Feuer.

Willt du wildes Feuer löschen/ wann es einen Menschen oder Vieh angreiffet / so nimm eines aussätzigen Menschen feischen Koth/ thue es in einen neuen Hafen/ klebe den wohl zu / und brenns zu Pulver / verbinde den Brand mit einem seidenen Faden/ als nemlich zwischen den Brand und frischen Fleisch/ nimm hernach Theriac/ streich ihn zwischen den Faden und Brand und wirff das Pulver darauf/ und hinein.

Oder:

Nimm weisses Mehl / Honig und Eyer-weiß aneinander gemengt/ und als ein Pflaster applicirt.

Oder:

Nimm 1. Achtelein Honig/ Lein-Oel/ 1. halb Seidlein guten Wein-Essig/ das temperire alles zu einem Brey/ dann rühre ein Werck darein / und schlage es um den Schaden/ fein zugebunden/ lasse es den Tag darüber ligen/ auf die Nacht brauchs wieder.

Für den Krebs.

Nimm Hanf Saamen / dörr ihn wohl / pulverisire ihn / und streu das Pulver auf den Schaden/ zweymal des Tags/ biß es gesund wird.

Oder:

Nimm Menschen-Koth/ Weinstein und Saltz / pulverisirs/ und thu es in den Schaden.

Für das Kollern.

Es ist gar ein grosser Mängel / wann dieser Gebrechen ein Pferd anstösset / ist ihm auch schwerlich zu helffen/ dann es ist eine Erb-Kranckheit/ und springen die Roß/ als wann sie wütig wären / beissen und schlagen / zu dieser Kranckheit aber ist nichts bessers / als offt gelassen: wann man dem Pferd damit nicht zu Hülff kommen kan/ soll man das Pferd auswerffen; wann auch dieses nicht hilfft/ so kan ihm schwerlich geholffen werden: Oder man schlage dem Pferd alle Monat die Haupt-Ader / auf beeden Seiten.

Für den Klamm.

Nimm Wermut/ Kraussemüntz/ einen Antritt unter einer Stuben- oder Hausthür / dieses lasse wohl untereinander sieden / darüber räuchere das Pferd auf das Wärmste.

Wider ein dickes Knie.

Nimm Gerber-Loh und Seiffen-Wasser/ reibs vorher wohl/ hernach wasche es damit/ und dieses 8. Tag/ des Tags etlichmal.

Oder:

Laß einen Seven-Baum in Brandwein weichen/ vermisch ihn mit einem Meer-Schwammen: Es zertheilt und trocknet/ treibe dieses 14. Tag oder länger.

Für die Lungensucht.

Zu dieser Kranckheit ist fürnemlich gut alle Oeffnung im Leib/ und denen Adern / damit das Roß Lufft bekomme. Derowegen schlage ihm die Hals-Ader/ und hilff dem Leib mit Oeffnung/ also:

Nimm Saffran / Zimmet-Rinden und Myrrhen/ pulverisire es zugleich / menge es unter Wein und Honig/ und giesse es dem Pferd ein / und so ein Pferd einen übelriechenden Athem hat / so brauche Brunnkreß sammt der Wurtzel/ Leber-Kraut/ Lungen-Kraut/ wie auch den Safft (so du aus Roß-Aepffeln zwingen must) Butter und Baum-Oel / dieses misch alles mit Wein wol untereinander / und den Safft davon gieß dem Pferd ein; in seinem ordinarie Tranck/ siede Attich/ Hirsch-Zungen / Haselwurtz in Mistel.

Ein guter Tranck für die Lungen-Fäulung.

Nimm Entian 8. Loth/ Senff-Mehl 7. Loth / Mastix 6. Loth/ Coriander/ Schwefel/ Segel-Baum/ jedes 4. Loth Lorbeer 3. Loth/ pulverisirs/ und so viel man mit 3. Fingern heben kan/ thu unter das Futter.

Eine Salbe so lindert und kühlet.

Nimm 1. viertels Pfund Baum-Oel/ 2. Loth Rosen-Oel/ 1. viertels Pfund Butter / Silber-Glätt und weisses Hartz/ jedes 2. Loth/ siede es zu einer Salbe.

Oder:

Nimm ein Loth Rosen-Oel/ 1. viertels Pf. Schmaltz/ 2. Loth Silber-glätt/ rindern Marck und weiß Hartz/ 1. L. Lorbeer/ diese Stück siede untereinander.

Wider die Leber-sucht.

Wann die Leber verletzt und kranck ist / so siehet man es aus folgenden Zeichen:

(1) Wird dem Pferd das Maul trocken und dürr / also daß keine Feuchtigkeit/ noch Schäum darinnen / die Zunge wird ihm rauh/ schwartz und tod.

(2) Begehrt es stäts zu trincken / dagegen isst es wenig.

(3) Zürcht und pfürgt es wenig / und hart / und weil die Leber auf der rechten Seite ligt / legt sich das Pferd nicht auf dieselbe / wann es sich gleich darauf legt / so steigt die Lunge desto höher über sich / gleich ob sie sich aufblehe; so es sich aber auf die lincke Seite legt / so blehet sich die Rechte nicht auf.

(4) So die Leber faulet / so stinckt ihm der Athem aus der Nase/ wie ein faules Fleisch / und werden demselben

die Adern unter der Zunge gantz gelb/auch das Weisse in dem Aug/als ob er die Gelbsucht hätte.
Darwider aber soll man / so es das Pferd vermag ausstehen/ die Bug-Adern schlagen / und ziemlich ablauffen lassen/nachdem mans befindet: Am andern Tag nach der Aderlaß/nimm Honig/Salpeter/jedes 6. Unzen/ 1. Pfund Römischen Kümmel/ 1. halb Pfund Baum-Oel/ lasse es/ im Wasser wohl durcheinander gerührt / einsieden / und gieß es dem Roß / theils in den Mund / theils in die Nasen-Löcher.

Oder:

Gib ihm Brunnkreß unter dem Futter zu essen / oder drucke den Safft heraus/ und gibs ihm.

Ein gut Magen Pulver / die Roß zu reinigen/ und fressend zu machen.

Nimm gestossene Lorbeere / gestossenen Entian / Fœnum Græcum, pulverisirte Eicheln/ so um Michaeli eingebracht worden / gestossene Wachholder-Beer und Alant-Wurtz/jedes 1. viertel Pfund / Seven-Baum / Würtz-Salbey/ Angelica jedes 4. Loth / und solches alles pulverisier / noch ein halb Pfund durch ein Erleholtz gebranntes Saltz. Zu diesen Pulvern allen / nimm einen grossen Hasen von 3. oder 4. Maasen/nachdem du viel oder wenig des Pulvers machen willst / leg dann eine Lege um die andere von diesen obgenannten Speciebus, biß der Hasen gedruckt voll: alsdann verkleibe den Hasen/so viel/als möglich/ damit die Krafft nicht heraus könne / setze ihn in einen Back-Ofen/und laß diß Pulver dürre werden; alsdann stosse es alles in einem Mörser zu kleinem Pulver: gib dem Roß allezeit einen Eßlöffel voll/ auf dem Futter / so wird es zunehmen und fressig werden.

NB. Wann du das Pulver brauchen willt/ so fütter erstlich das Roß mit Kern ab / welches in einem Honig-Wasser geweicht worden / 14. Tag. Lange ihm allezeit sein gebührendes Futter/und darunter einen Löffel voll des Pulvers / damit machst du in Kurtzen ein Pferd fett und lustig.

Wider ein übles Miltz.

Knoblauch untern Salpeter klein-zerstossen/und mit sauren Wein vermischt/und nachdem mans dem Roß eingegeben/dasselbe geritten.

Ein gebrenntes Saltz zu machen / für die Lungen und Schwindsucht dienlich.

Nimm einen Stamm von einem Erlen-Baum / eines Fusses dick/und ein viertel Ell lang / bohr ein Loch mit einem grossen Bohrer/ bis zu unterst drey quer Finger hinab/fülle hernach das Loch mit Saltz/schabe das Schwartze herab/das Weisse stoß/ und thue gedörrte Creutz-Salbey drunter/ und brauchs im Futter; es ist auch dem Menschen sehr dienlich / wann er sich bey dem Tisch zu denen Speisen dieses Pulvers bedienen mag.

Für die Maucken.

Wasche das Pferd erstlich mit einer scharffen Laugen/ dann laß Kupffer-Wasser/Alaun vier Loth/ in einem Topf mit 8. Maasen Brunnen-Wasser / bis auf den dritten Theil einsieden/hernach verwahre das übrige / und wasche dem Pferd Morgens und Abends mit einem viertel von einem Seidlein/wol laulicht die Füß damit aus/und halte die Schenckel sonsten sauber.

Oder:

Nimm Lein-Oel und Wagenschmier 1. halb Pfund/ 1. Hand voll Nessel / 2. Hand voll Saltz / machs wie einen Brey/und schlags dem Pferd um.

Oder:

Nimm frische Erden von einem Maulwurfs-Haussen/machs mit Baum-Oel zu einem Brey/ schlags über die Maucken/es sollen in einer Nacht heilen.

Führe das Pferd auf eine grüne Wiesen / binde es nicht allein vorne an / sondern schlag zu jedem Fuß einen Pfahl / reisse ihm alle Eisen ab / binde ihm die Füsse an die Pfähl/daß es keinen aufheben kan / lasse es 6. Stund also stehen/wehre ihm die Fliegen wohl/ daß es still stehe: Dann binde es los/so wird der Rasen an sich gezogen haben/dann stich alle vier Stück/worauf die Füsse gestanden/mit einem Grabscheid aus der Erden/kehre solches um / daß der Rasen unten ligt / auf einen Zaun / damit es die Lufft wohl durchwehet.

Wann ein Pferd vernagelt.

Nimm A. Ægyptiacum, laß es dem Pferd in das Loch/ wo ihm der Nagel weh gethan / gantz heiß hinein tropffen.

Oder:

Nimm gleich den Nagel heraus / verwahr das Loch von aussen/daß nichts Unreines hinein komme / dann thue thue das Dicke von der Dinten hinein/ und schmiere es mit Unschlitt oder Wachs zu.

Für schwärende Ohren / oder Ohren-Wurtzel.

Mache Honig und Nuß-Oel miteinander lau / und schmiere des Tags zweymal die Ohren damit / und solches thue/biß es besser wird.

Oder:

Nimm etliche Blätter von einem Felber-Baum / 2. Untz klein gestossenen Schwefel / thue es in ein Häfelein/ giesse auch Essig und Oel/eines so viel als des andern / daran/laß den dritten Theil einsieden / solches thue dem Roß des Abends in die Ohren/des Morgens genesets wieder.

Für das Ubelhören.

Wann ein Pferd übel höret/so zerschneide einen Rettig klein / und menge ihn mit Saltz wohl untereinander/ klopff ihn wohl / dann presse den Safft heraus / und thue ihn in die Ohren.

Purgation.

Nimm ein halb Maaß Essig/ lasse drey Eyer darinnen über Nacht liegen / hernach schlage dem Pferd Morgens eine Ader/nimm den Essig / die Eyer / und das Blut von dem Pferd / mische es untereinander / und giesse dem Pferd ein/und reute es darauf.

Oder:

Mache Pomerantzen-Schalen / wohl dinn ausgeschnitten / zu Pulver / und gibs dem Pferd unter dem Futter.

Für die Pestilentz oder den Schelmen.

Wann ein Pferd die Pestilentz hat / so schlage das Zeichen auf / mit einem Laß-Eisen / und schlag die nechste Ader dabey / alsdann gieß ihm nachfolgendes Tränklein ein:

Nimm für 2. Kr. Wachholder-Oel von Holtz ausgebrannt/ um 2. Kr. Theriac/ 1. Loth Saffran mit Knoblauch klein zerhackt/und ein halb Maas Wein-Hefen/ das alles

alles untereinander temperirt/ und nach Eingebung dieses Tranckes streich ihm das Wachholder-Oel um den Biß/ oder duncke ein Tüchlein darein/ und binds ihm um das Mundstück/ laß es eine Stundè darauf/ und dieses thue des Tages zweymahl/ und gib ihm Futter drey Morgen nacheinder zu essen ein Kraut/ das heist Maleigen/ und tränckе ihn mit einem Wundtranck.

Oder:

Nimm Salbey und Andorn/ im Frühling und Herbst pulverisirt/wirffs dem Vieh in den Tranck/ es verhütet die Seuche.

Oder:

Nimm Lorbeer/ Attich-Beer und Kraut/ Wachholder-Beere und Pimpinell-Kraut und Wurtz; Diese Stück gedörret und pulverisiret/ und so viel man mit drey Fingern fassen kan unter das Futter gethan.

Für die Rappen.

Pulverisire ungelöschten Kalch/ nimm das Weisse von Eyern/so viel nöthig/ ein wenig Baum-Oel; dieses alles rühre durcheinander zu einer Salben/ und bestreiche die Rappen.

Wann ein Roß zu Reh ist worden.

Vor alle Reh der Pferde ist gut und ein bewährte Kunst/ nemlich: Nimm 3. Loth guten Ingwer und gute Lorbeeren/pulverisire es/ wie auch ein Loth Theriat/ das Weisse von 20. Eyern/ ein halb Pf. gute Saracenische Saifen/zerschneids klein/ thue alle diese Stück durcheinander in eine saubere Pfanne/ setz es auf ein Kohlfeuer/ gieß hernach allgemach etwas guten weissen Wein daran/ lasse es offt warm werden/ als wanns gleich sieden wollte/ rühr es immittels wohl durcheinander/ und gieß es dem Roß in den Hals/ so heiß es zu erleiden ist/ mercke die Stund/ wann dieselbe widerkommet/ so gib ihm zu essen/ und ehe nicht/auch nicht zu trincken/ sondern decke es mit einer im kalten Wasser genetzten Decke zu/ wohl vornen gegen den Hals/ und mach ihm gute Streu vom frischen Stroh; wann die 24. Stund vergangen/ und du das Pferd tränckеn willt/so gieb ihm ein laulicht Wasser/ und reite es gemach/ bis es schwitzt/ alsdann wann es wieder kühl/ gib ihm sein gewöhnliches Futter. NB. Ehe du ihm den Tranck eingibst/ must du ihm zuvor die Fässel-Adern auf allen vier Füssen schlagen/ daß etliche Tropffen Bluts heraus rinnen.

Oder:

Wann ein Pferd gählingzu Rehe wird/ so lasse ihm die Spor-Ader schlagen/ und das Blut wohl gehen: dasselbe gib dem Pferd mit Saltz besprengt aufs Futter/ hernach gib ihm auch unter das Futter Wermuth/ Entian/ Eisenkraut/pulverisirt und mit Saltz vermengt.

Wider die Futter-Reh.

Wann ein Pferd Futter-Reh ist/so geschwöllt es auf und reckt alle Viere von sich/ dann gib ihm folgendes: R. klein zerriebene Seiffe/Theriac/zerriebenen Saffran/ Essig/Baum-Oel/ und ein wenig Wein/ gieß es dem Pferd in den Hals/ auch thue ihm hinten Seiffen und Baum-Oel hinein.

Wider die Wasser-Reh.

Die erkenne also: Es trieffen dem Pferd die Nasen-Löcher/ und hinten wird es verstopfft/ daß kein Lufft von ihm mag/dieses ist die gemeinste Reh/ dafür gebrauche: Nimm des Rosses Gebiß oder Mundstück/ und ziehs durch Menschen-Koth/zäume es auf und halt ihm die Nasen-Löcher zu/ daß es trieffe/ dann schlage ihm die 4. Adern/ und reite fort.

Oder:

Lasse ihm an dem Hals/ und lasse das Blut wohl gehen und gib ihm Entian mit Saltz wohl gemischt unter das Futter.

Für die Wind-Rehe.

Diese erkenne also: Es thut nicht anderst/ als wanns Hertzschlächtig wär/ und werden ihm die Augen groß/ es bekommt einen schwehren Athem; Diesem Pferd lasse bald zwischen denen Ohren und Augen/ und gib ihm Meister-Wurtz darauf zu essen/ oder siehe zu/ daß du ihm den Koth von einem säugenden Kind einbringest/ bind es aber auf/daß es sich nicht wältze könne.

Ein gut Mittel/ wann ein Pferd zu Rehe geritten/zu gebrauchen.

Nimm ein Maas guten Land-Wein/ein halb Quint guten Zimmet/ Saffran ein halb Loth/ gestossene Lorbeer/ Weinrauten gar ein wenig/ das lasse in einem verdeckten Häfelein so lang als ein hart Ey sieden/nachdem lasse es erkühlen daß es fein lau warm werde/ dann schütte um drey Kreutzer Baum-Oel/um 2. oder 3. Kreutzer Theriac darunter/ und schütt es dem Pferd durch eine Röhre ein/ es hilfft/und ist allzeit richtig befunden.

Ein äusserlich Mittel dafür zugebrauchen.

Lasse vor allem dem Pferd die Eisen nicht abbrechen oder verrucken/ sondern ihm auf allen vieren die Fässel-Ader schlagen/ dann nimm alsobald einen grossen Hafen voll Wein-Hefen/ darein thue einen guten Theil Wullkraut/ das lasse über dem Feuer ein klein wenig sieden/ und so weit erkühlen als es das Roß leiden kan/ dann streichs mit an/ und reibs wohl aufwarts hinein/ von den Fasseln bis an die Brust und das Geschröt/ solches thue zwey Tag/ allemahl zweymal Morgends und Abends; es soll aber allezeit vor dem Salben/ eine viertel Stund geritten werden/ damit es wieder gehen lerne.

Sohlen auswerffen.

Willt du einem Pferd die Sohlen auswerffen/ so nimm ein Brosamen von Brod/misch das mit Saltz/ und binds dem Pferd eine Nacht darüber; des andern Tags wirff Grünspan darein/ und binde es über die Sohlen/ hernach pulverisire Farren-Kraut/ und misch es mit gleich so viel geriebenem Zucker unter einander/ thue es auch in die Sohlen/ und damit es nicht heraus falle/ thue Roß-Mist darauf/und solches 3. oder 4. Tag nacheinander.

Neue Sohlen zu ziehen.

Wann du die Sohlen ausgeworffen/ so wasche sie bald mit gutem Wein-Essig/ alsdann überstreue sie mit Pulver von einem Todten-Kopf/ dann übergieß es mit Brandewein/ hernach gieß Essig an Rocken-Brosame/ schlag das Pferd/über die andern Sachen/ mit ein/ und verwahre dasselbe mit einem alten Schub-Lappen wohl/ damit es nicht heraus fallen könne; alsdann giesse dem Pferd zu Zeiten zwischen den Sohlen einen Einschlag-Essig: hierunter thue das vierdte Theil Brandwein/hernach binde das Pferd alle Tag einmal auf/ und schlage ihm frisch ein/so hast du in vierzehn Tagen neue Sohlen.

Wann ein Pferd die Keelsucht hat und nicht rinnen will.

Siede ein halb Seidlein guten Wein-Essig / oder wohl etwas mehrers/nachdem das Pferd starck ist/darunter nimm ein ziemlichs Stänglein Meer-Rettig / Baum-Oel für 3. Kreutzer / gestossenen Pfeffer für 6. Pfenning/ doch kan mans nach gestalt mehren oder mindern / solches thue in ein Häfelein/rühre es wohl durcheinander/ lasse es ein paar Stunden stehen / bis es einander wohl annimmt/ alsdann giesse es dem Pferd durch eine Röhre in die Nasen-Löcher/und lasse es ein wenig herum reiten.

Oder:

Lasse ein halb Seidlein guten Wein-Essig in einem Achtelein Honig wohl warm werden / dann zerklopffe das Weisse von zwey Eyern wohl ; wann dann der Essig fein laulicht ist / so schütte das Eyer-Weis und um 3. Kreutzer Baum-Oel darunter / hefft das Pferd auf / und schütt es in die zwey Nasen Löcher/dann decks zu / und reite es ziemlich hierauf/daß es erwarme.

Wann ein Pferd steiff ist.

Im Ende des Maji/ oder nach dem Anfang des Junii muß nachfolgende Salbe gemacht werden : Nimm 4. Kannen Wein / rothe Pappeln samt der Wurtzel / Käß-Pappeln samt dem Kraut/ Fahren-Kraut / Schölkraut/ Osterlucia/ Odermennig/ Beyfuß/ Haus-Laub/ Tormentil/ Schwartzwurtz / jedes eine Hand voll ; diese Kräuter thue alle in den Wein/lasse sie wohl kochen/hernach nimm 3. junge Hunde/so drey Tag alt / dieselbe stosse lebendig in dem Topf mit Kräutern ; wann es am besten siedet / lasse dann 3. oder 4. Stunde kochen/daß es zu einer Salbe werde : Hernach nimm die Materia alle aus dem Topf / in einen Mörsner / zerstosse es wohl/bis es zu einer Salbe werde / im fall es aber noch nicht mürb genug gemacht / so zerreibe es in einem Reib-Topf / dann treibs durch ein härens Sieblein. Hernach nimm dazu ein wenig Grünspan/ Popolium und Althea, jedes ein Pfund/ Petrolium, Wachholder/ Spicanardi und Balsam-Oel/ jedes 3. Loth ; Honig/ Terpentin / Hirschen-Unschlitt / jedes ein viertel Pfund/ Dachsen-Schmaltz / Bären-Schmaltz / pulverisirte Regen-Würmer/jedes 4. Loth zwey Pfund gut alt Schmeer von einem Bock/diese Stück alle zusammen in einer Pfanne zergehen lassen / hernach schlag dem Pferd / wann der Mond neu ist / die Lungen-Ader / und die Huf fein dinne ausgewürckt/dann schmiere dem Roß 8. Tag die Schenckel wohl mit dieser Salbe/bis an die Brust / und bähe es mit einem warmen Eisen wohl hinein / ist es aber gar steiff/ so brauchs acht Tag länger/und schmier ihms wohl hinein/ obschon Haut und Haar davon abgehet ; dann nimm drey Kannen rothen Wein / Pappel-Knospen und Erlene Knospen/ jedes zwey Hand voll / samt dem Wüpflichen abgestreifft / wann der Hollunder ausbricht / so schabe die Rinden davon/und nimm auch zwey Hand voll/und wann das Pferd der vorigen Salbe nicht mehr gebraucht / so koche diese Stück biß sie eine Salbe werden / und bähe das Pferd alle Tag zweymahl damit / und alle Abend in das Wasser geritten / das thue auch acht Tag nach einander/ hernach nimm für einen Groschen Lein-Oel / schmier das Roß damit/so wachsen ihm die Haar so ausgefallen. Diese Salbe muß im Maio zugerichtet werden / sonst ist sie nicht gut/und je älter sie ist / je besser ist sie/und kan dem Roß mit diesem Mittel/durch GOttes Hülff/wieder geholffen werden/also/daß es so fertig auf den Schenckeln wird / als ein Junges. So auch ein Roß so steiff wäre / daß ihm das Leben im Huf schwindet / wann das Pferd dinn ausgewürcket ist / im neuen Monde / so brauche Lein-Saamen/ men/alt Schmeer/Terpentin/jedes ein Viertel Pfund/ 4. Loth Haasen-Schmaltz / dieses untereinander gemengt/ schlag das Roß 5. Tag fein warm ein / schab ihm den Huf mit einem krummen Messer und schlag es dann darüber um den 4. oder 5. Tag.

Oder:

Nimm alt starck Bier/alt Schwein-Fett / gar junge Hunde/ und ein wenig Dachs-Schmaltz / lasse es in einem Hafen miteinander sieden/bis ein Brey daraus wird/reite es warm/ und reibe es mit solchem Brey wol in die Nasen ein/und solches thue etliche Tage nach einander.

Für das Schwinden.

Reinige eine gute Hand voll Regenwürm in einem subtil und dürren Sand/dann wasche sie wieder / so werden sie alle böse Feuchtigkeiten von sich lassen ; lasse sie trucken werden / hernach siede sie in einem Pfund Lor Oel / so werden die Würme klein und dürre : Diese thue in eine glassirte Schüssel / rühre sie durcheinander / giesse des Oels auch daran/ und mache also eine Salbe daraus / die weder zu dick noch zu dinne sey/ damit schmier die Menschen oder das Vieh/wo sie schwinden.

Wann sich ein Pferd getretten.

Mache den Tritt rein / dann zerlasse Seiffe und Unschlitt durch einander/ tropffe es dem Roß in den Tritt.

Oder:

Mache aus Ruß/Saltz und dem Weissen von einem Ey eine Salbe / streichs auf ein Hanff-Werck / und bindts allezeit über den dritten Tag über den Tritt.

Wann ein Pferd unsinnig oder Hirnwütig.

Stich ihm ein Loch durch die Krüspel in der Nasen/ so steht es wieder auf/ schlag ihm dann beede Sper-Adern und die auf dem Haupt zwischen den Ohren / so kommt es wieder auf.

Wann ein Pferd den Fuß verstaucht.

Nimm Wein / Weitzen / Rocken / Lein-Saamen/ dasjenige so vom Wachs überbleibt/wann man es von den Bienen läutert: von demselben mache einen Ballen / lasse es mit einander heiß werden / hernach schmiere es auf ein Tuch/und lasse es heiß werden.

Oder:

Nimm sauer Bier / Essig / Hopffen und Lein-Saamen: lasse es sieden biß es ein Brey wird/thus auf ein Tuch und schlags über.

Oder:

Röste das Kraut Vergiß mein nicht / im Schmaltz oder Butter/mache eine Salbe/und binds warm über.

Wann ein Pferd verbölt / auch so es verschlagen.

Nimm Honig/ein Weitzenmehl / Saltz / von 2. oder 3. Eyern das Weisse / das rühre alles durcheinander / und mach einen Brey daraus ; kehr ein Werck in demselben herum / damit sichs alles daran lege / schiebs dem Pferd zwischen das Eisen in die Sohlen / vermachs oben wohl/ damit es nicht heraus falle; solches brauche drey oder vier Tag und lasse es allezeit Tag und Nacht darinnen liegen.

Für

Für die Uberbein.

Nimm für 3. Kreutzer Sal Armoniacum und 1. Kreutzer Vitriol/für 2. Pfenning Schmeer / mache eine Salbe daraus/und bestreichs allezeit über den andern Tag. Oder: Nimm Knoblauch und altes Schmeer/stosse es wol untereinander und binds darüber / es hilfft in drey Tagen gewiß.

Oder:

Schabe mit einem Scheermesser / so groß das Uberbein ist / weg / reibe es des Tags 3. oder 4. mal mit einen zeben Holtz; unter dem Reiben aber muß man es immer mit frischem Wasser netzen/ dieses thue etliche Tage / ist bewährt erfunden worden.

Wann ein Pferd von einem vergiffteten Thier gebissen.

Nimm Meer-Rettig und Hollunder-Blätter durcheinander gestossen/ und bind es dem Pferd auf.

Oder:

Nimm Kroten Laich im Majo / lasse ihn wohl dürr werden und binds über den Schaden / lasse es darüber bis es heile ist/so schadets ihn nicht.

Für die Würm im Gedärm.

Gib ihm geschabenes Cypressen-Holtz unter das Futter/ so kommen sie weg.

Für das Beissen der Würm.

Stosse drey frisch geschälte Knoblauch-Häuptlein/eine Hand voll Roß-Zürch / wohl untereinander / daran gieß 1. Seidlein guten Essig (oder ein halb Seidlein Schuster-Schwärtz und ein halb Seidlein Essig) zwing es durch ein Tuch/schütt es dem Vieh / durch eine Röhre ein / und laß es eine Viertelstund darauf reiten.

Oder:

Pulverisire von 2. oder 3. Eyern die Schaalen/ dazu nimm klaren Hammerschlag und gestossene Kreiden/ jedes einen Eß-Löffel voll/ein halb Seidlein Essig ein halb Seidlein Wein / laß alles laulicht werden / und schütte es dem Pferd durch eine Röhre ein.

Oder:

Nimm Wurm-Wurtz / ist der Wurm auswendig/ so lege die Wurtz darauf/so sterben die Würm auch in den Zähnen/sie sind aber im Leibe / so gib es ihm zu essen.

Wurm an der Brust.

Durchbrenn ihn ein wenig mit einen heissen Eisen / reib darein pulverisirten Grünspan und Roßbein / so stirbt der Wurm. Wann aber die Beulen nicht heilen wollen/ so thue die Häutlein von altem Schmeer/ nimm gleich viel geläutertes Honig und Baum-Oel / zerlasse es unteinander und schmiere das Roß damit.

Wider den Wurm.

Wann du einen wütigen Hund anlegen kanst / biß er verwütet/so schneid ihm hernach den Kopff ab / und brenn denselben zu Pulver/und vom Pulver streue in den Schaden und lege ein Pflaster darüber / daß es nur hält. NB. Der Kopff muß mit allen verbrennet werden; es ist auch dem Menschen zu gebrauchen.

Oder:

Netze dem Pferd das Futter mit Attich-Wasser/ gib ihm das Kraut unter das Futter/es vertreibt alle Würm in- und ausser dem Leib.

Wider die Wartzen.

Nimm Zwiebel und schrecke sie ab mit Oel oder Schmaltz / mische Schmaltz darunter und leg es auf.

Oder:

Stosse Agramonium und binds darauf. Oder: Nimm von Stein-Kraut den Safft und bestreiche die Wartzen damit.

Wider die Wassersucht.

Nimm Gold-Wurtz / Knoblauch / sieds in gutem Wein/giesse es dem Pferd in den Hals.

Ein Wund-Tranck.

Nimm Muscaten-Blüh/Galgant / Zitwer / Krebs-Augen/Album Græcum, jedes 2. Loth. Krahen-Augen 1. Loth/mach einen Tranck mit Wasser daraus.

Wann sich ein Pferd durch die Zunge gebissen.

Giesse Weinan gebrannten Alaun / und lasse es einen kleinen Sud thun / tuncke ein Tüchlein darein und wasche dem Roß die Zunge damit/ oder was sonsten schadhafft am Maul ist / wasche es sauber aus / alsdann rühre Honig und gebrannten Alaun/doch nicht zu dick/ untereinander / und bestreiche dem Pferd den Schaden damit/je öffter/je besser/so heilt es.

Eine Salbe welche zichet.

Nimm weiß Mehl/ Honig / Eyerweiß und Wein/ mengs durch einander.

Eiter zu ziehen.

Nimm Nuß-Staub / Saltz und das Weisse von frischen Eyern / misch es untereinander/ u. mache ein Pflaster daraus / schlage es über den Schaden; so aber der Beulen so hart / daß er sich nicht zur Schwärung anlassen wollte / so stosse eine gebrannte Zwiebel und Venedische Saiffen / in einen Mörser zu einen Brey oder Säiblein/ dasselbe bind über/es zieht gewiß Eiter.

Wann ein Pferd was unsaubers gegessen/ als Federn/Spinnen und dergleichen.

So laß es 3. Tag ungegessen und ungetruncken an Zaum stehen/hernach nimm ein oder zwey Pfund frischen Speck schneide ihn zu Stücken/so groß als eine Haselnuß/ bestecke die Stücklein mit Gersten-Körnlein / so viel du hinein bringen kanst / gibs dem Roß zu essen / und gib ihm Most/so du ihn haben kanst zu trincken.

Oder:

Netze Habern wohl in Wein / lasse ihn trucken werden/und gib ihn dem Pferd.

Wann ein Pferd kranck wird / und man nicht weiß/was ihm fehlet.

Schmier erstlich die Hand und Arm mit Baum-Oel/ greiff in den Mastdarm biß an den Elenbogen / so weit du kanst/säuber denselben wohl aus: Hernach nimm ein Pfund Lorbeer / thue ein Pfund Anis dazu / stosse es klein und temperire es mit einem Löffel voll Sultz / und einem guten Theil Honig untereinander / dessen nimm eine Hand voll / und fahr dem Pferd mit hinein / da der Zürch gelegen / und streich die Temperirung wohl in den Darm herum/und wann das Roß genesen will / so wird es schwitzen / man darff es ihm nicht öffter als einmal brauchen. Oder: Wann ein Roß biß auf den Tod kranck ist so

gib

gib ihm gestoffenes Wegwart-Kraut / so wird es gesund/ so es aber solches nicht isset/so stirbt es unfehlbar.

Oder:

Nimm 1. Untz Spick-Oel / 2. Untzen Lein-Oel / vier Löffel voll Jungfer-Honig/7. Dottern von frischen Eyern/ 1. Seidlein Canarien-Sect / oder Spanischen Wein/ 3. Untzen Zucker: Unter diese Stück muß von dem besten Weitzen-Oel so viel gemischt werden/ daß es zu einem Teig wird/alsdann kan mans in ein Tuch binden/und an einem kühlen Ort bewahren / es hält sich ein gantzes Jahr gut. Wann dann ein Pferd kranck wird / soll man von dieser Massa drey Kugeln nehmen / jedwede so groß als ein Ey/ dieselben an einem warmen Ort hart werden lassen / hernach dem Pferd des Morgends mit einen Eisen oder Holtz in den Hals stecken und mit der Hand an derselben herunter streichen / biß man keine mehr fühlet ; wann man aber den Pferd eine Kugel nicht einbringen kan / soll man eines Eyes groß Taig nehmen/dasselbe im Wasser zerreiben und dem Pferd mit Gewalt eingiessen / man muß ihm aber den Kopff in die Höhe binden / es stehe oder liege / wie auch eine halbe Stund spatzieren reiten / und alsobald warm decken.

Wann ein Pferd einen harten Tritt gethan.

Nimm Schmaltz/Rockene Brosam und Saltz/laß es untereinander zergehen / und schlag das Pferd warm ein.

Wider die Läuse im Schweiff und der Mähne.

Man nimmt Bilsen-Kraut/Wermuth und Hüner-Mist / von jedem so ziemlich / giesset Wasser darauf und kocht es wohl. Wiederum eine Lauge daraus gemacht/ Mähne und Schwantz damit gewaschen / so sterben sie alsobald.

Daß ein Pferd grosse Krafft im Lauffen habe.

Hänge ihm Wolffs-Zähne in den Mund/oder nimm Nägelein/Zimmet/jedes 1. Quint/Ingber/ Pfeffer/ Holwurtz / jedes ein Loth / zerstosse es ein wenig und gibs dem Pferd.

Eine Universal-Medicin für alles Vieh/ für alle Kranckheit.

Nimm grossen Roß-Schwefel und Spieß-Glaß jedes gleich viel ; stosse oder schabe jedes gar klein / daß es recht klar wird. NB. Man muß aber Acht haben / daß der Staub vom Spieß-Glas einen nicht in den Mund gehe. Wann dann ein Vieh Mangel hat / es sey / was es wolle / auch den roth- und lauffenden Wurm / Blut-Harn und andre Anstösse / so mische diese zwey Stücke untereinander und gibe einem Pferd/ Ochsen oder Kuh auf einmal davon 2. Loth/einem Galten aber so jünger ein Loth/ einem Kalb/ Schaaf oder Schwein ein halb Loth / und einem Lamm ein Viertel-Loth / mische es unter eine Hand voll naßgemachten Habern / damit es anklebe und gibs ihm früh Morgends nüchtern zu essen / lasse es hierauf drey Stund nüchtern stehen/ alsdann gib ihm sein gewönliches Fressen und Sauffen ; doch muß mans zugedeckt einen Tag im Stand halten/auf den dritten Tag thut man wieder dergleichen / und fährt so fort biß Besserung gespühret wird/so dann alle acht Tag einmal/ und hernach in 14. Tagen / endlich alle Monat. Es kan auch dem gesunden Vieh nicht schaden / so es zu Zeiten gebrauchet würde. Wann das krancke Vieh nicht davon fressen wollte / soll man das Pulver unter Honig und Vitriol gemischt / dem Vieh auf die Zunge geben / damit sie es in sich lecken.

So einem Pferd das Leben zu weit heraus gehet.

Nimm gantzen Schwessel und lasse ihm an einem Liecht die heiß-brennende Tropffen auf den Ort im Huf fallen/allwo das Leben zu weit heraus gehet/ hernach zertheile es mit dem brennenden Liecht.

So ein Pferd gegen dem Mann untreu.

Wann du ein Pferd das erstemal unter deine Hand bekommst / so nimm ein ziemliches Theil Wasser in eine Schüssel/ gibs dem Pferd zu trincken / setze aber dreymahl ab/was dann in dem Geschirr bleibt / das trinck du / oder lasse es den trincken / der es wartet / so wirds ihm nichts mehr thun. Auch muß man einen frischen Laib Brod anschneiden / und dem Pferd die Helffte von dem was man schneidet/zu essen geben / das Andere soll der essen / der es wartet.

So ein Vieh ein Bein gebrochen.

Koche Schwartz-Wurtz und Dotter-Kraut jedes gleichviel mit Baum-Oel / streichs auf ein Tuch / und so du das Glied zusammen gerichtet/ so binds darüber / hernach binde 2. Bretlein herum.

Daß ein Pferd nicht gebraben werde.

Man nimmt ein wenig Leinwand / wäscht die in Regenwasser/läst sie von sich selbsten trucknen / vermengt das mit ein wenig Feigen in Wasser / wann man ein Bißlein davon schneidet und an den Sattel nagelt daß es dem Pferd oben am Rücken kommt/ so wird es nicht gebraben/ das glauben viel.

Ein abgetriebenes Roß mit geringen Kosten wieder auszufüttern.

Nimm Eybisch und Eber-Wurtzel/ eines so viel als des andern / eine Hand voll / thue es in eine Maß Wein/ laß es wol sieden / und netze alle Tag in diesen Wein einen Schwammen/und streiche damit dem Roß von der Möhn über den Rücken / biß auf den Schwantz / Abends und Morgends. Darnach nimm Ottermeng / eine Handvoll Saltz und ein wenig Eberwurtzel / und drey Schnittlein gebähtes Brod. Diese Stücke alle aufs kleinste zerschnitten/allezeit so viel als man vornen mit der Spitzen der 3. Finger halten mag / und so offt man ihm ein Futter gibt/ so viel darunter gethan. Man muß das Roß aber in einen besondern Stall stellen/sonst nimmt es den andern die Stärcke.

Wann den Pferden gut Aderlassen.

Wann man einem Roß an einem Glied des Leibes lassen will/so soll man sowohl Achtung auf die himmlischen Zeichen geben / als bey den Menschen / dann ein jegliches Zeichen/ so wol in den Pferden als Menschen sein Glied innen hat:

TAURUS, hat den Hals und die Gall.

GEMINI, beede Schultern und vordern Bug ; und was darum und daran ist.

CANCER,

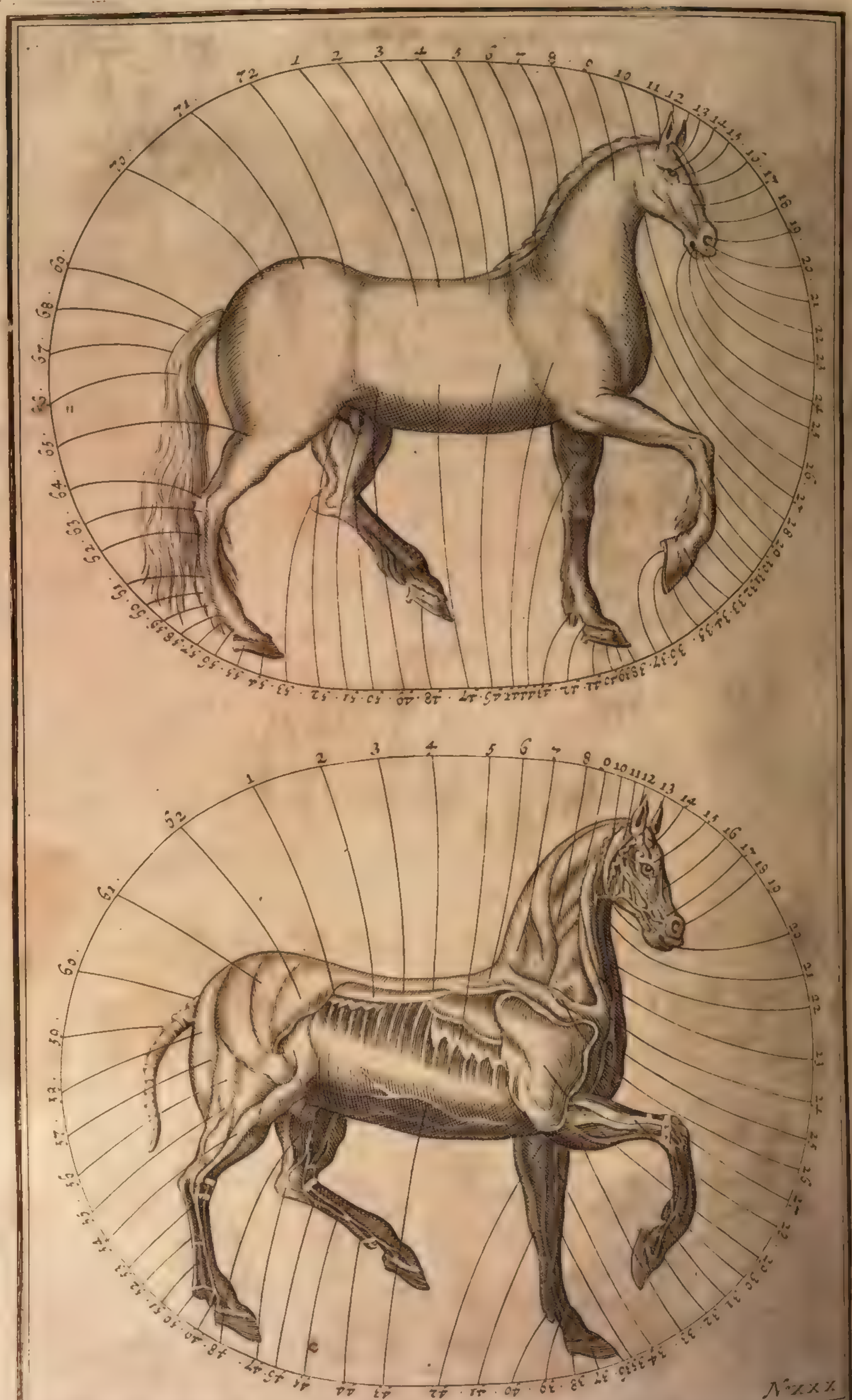

CANCER, die Brust und alle darinnen verschlossene Glieder und beede vor der Rippen.

LEO, das Hertz und den Magen / und fürnemlich den Magen-Schlund / so man das Hertz-Grüblein nennet.

VIRGO, die Lungen und die Höhl des Magens biß an den Nabel.

LIBRA, das Ingeweid/ die Därm / und was unterhalb des Nabels / biß auf die Gemäche des Bauchs/ verschlossen ist/ desgleichen die hindere Hüffte und alle Rippen am Rucken.

SCORPIO, das Geschröt und Gemächt.

SAGITTARIUS, die durch / und in die obern Theil des Schenckels nechst den Küfengehen.

CAPRICORNUS, die innere Theil des Schenckels und die Knye.

AQUARIUS, die Schienbeine.

PISCES, Füsse.

Derohalben solt du kein solches Glied rühren / so der Mond solches Zeichen durchlaufft/ es sey mit Lassen/ Brennen/ oder sonsten einer andern Cur.

Nun möchte aber jemand fragen: wobey soll ichs erkennen daß ich dem Roß lassen soll? darum soll einer wissen / daß es nöthig (1.) wann das Roß leibig oder feist wird. (2.) Wann die Haut beist/ daß es sich an den Bahren oder anderstwo reibt/ oder sich selbst nagt. (3.) Wann ihm die Ohren welck seyn. (5.) Wanns offt mit dem Maul gänet. (6.) Wann es mit den vordern Füssen stets scharrt. (7.) Wann ihm die Winckel in Augen voll Unflats und zähen Schleims sind. (8.) Wann es zu viel wieder seine Gewonheit schläfft. (9.) Wann man in den Zürch oder Harn Blut spürte.

Welche Adern aber sind zu schlagen / und warum?

Die Adern oberhalb der Augen / so man Augen-Adern nennt / ist gut zu schlagen wieder ein Gebresten Lat. Ips genannt / auch für die Monsucht und wider alle böse Flüsse des Haupts/ so dem Gesicht nachtheilig.

Die Adern der Ohren derer 3. sind / die werden geschlagen/ wann die Ohren / Haupt oder Hals geschwollen/ jedennoch soll die Läß im Zeichen des Widders unterbleiben / sonsten ist sie gut/ und genug / wann nur eine gelassen wird.

Die Ader / so die Schlaff-Ader genennet wird / ist in der Nase / die soll für allerley Gebrechen der Augen geschlagen werden / auch für Fieber und Geschwulst des Hauptes.

Die Hals-Ader / so auch die Hertz- Ader genennet wird / ist gemein und nützlich zu schlagen / wider allerley Gebrechen der Würme / auch so sich ein Pferd rehe getruncken / soll man diese Ader im Jahr 8. mal öffnen / ein wenig im halben April / im halben May / und halben September.

Die Lungen-Ader ist gut zu öffnen wider allerley Gebrechen der Brust oder Lungen / doch soll im Zeichen des Krebes solche Läß aussen bleiben.

Die Schwantz-oder Stern-Ader / wird geöffnet für allerley Gebrechen der Rieben / für die Milben und Geschwulst der Füsse/ wider die Wehtagen der Würme/ auch Fieber und Hitz/ so dem Roß in das Ruckrad kommen:

Die Schrenck - Ader ist nutzlich zu Temperirung des Hertzen / auch für die Geschwulst des Geschröts / für Hitz und Verbinderung der Geilheit / dadurch dem Pferd die Geilbeil genommen wird / doch soll solches im Zeichen des Scorpions unterlassen werden.

Die Leber- und Viertel - Ader / so innerhalb des Schenckels / oberhalb des Hufs am Knoten / ist nutz wider alle Flüß am Schenckel/ auch wider die Würme.

Die Rehe-Ader so innerhalb der Dick/ wird geschlagen/ für die Geschwulst der Füß.

Die Seiten-oder Spor-Ader / ist gut vor alles Gebrechen des Ingeweids / die von böser Verstopffung kömt und wächst; sie ist auch gut zu schlagen / wann die Roß Graß essen/ dann es dient zu Linderung der Brust/ da sonst der Husten entspringt.

Die Ader am Spitz des Hufs / so man die Strahl-Ader nennet/ derer ein jeder Strahl 2. hat / die soll geschlagen werden / wann der Schenckel mit übrigen Blut angelauffen / wie dann auch gemeiniglich die Flüsse vom Leib in die Füsse schlagen.

Die Ader Lat. Postera genannt / oder Fäsel-Ader/ wird bey denen Pferden in den Fäseln gefunden/ ist gut wider alle Geschwulst und Flüß der Füsse / auch für viel Gebrechen derselben/ soll doch im Zeichen des Wasser-Manns nicht geschlagen werden.

Die Ader so oberhalb der Knye an den vordern Füssen/ ist die Bug-Ader an den hindern Füssen/ die Schranck-Ader ist gut zu lassen wider alle Geschwulst der Brust und Schenckel/ auch allerley Gebrechen der Füß/ aber in Scorpion zu unterlassen.

Die Zungen- Ader nennet man die Feisel-Ader / ist nützlich zu schlagen wider die böse Geschwähr / und allerley Gebrechen/ so dem Pferd im Mund und Hals zustossen.

Die Wüffel-Ader ist / wann man einem Roß den dritten Staffel sticht / wird dem Pferd geschlagen / wider Ausdörrung / Abnehmung und Feuchtigkeit des Haupts/ auch wider den Feiffel und Husten/ es wird auch dem Pferd die Lungen und inwendig der Leib durch dieses Lassen erkühlet.

Die Ader bey der Nasen / die Mauß-Ader genannt/ ist gut für alle dunckle Augen / für alle Mängel der Bein-Gewächs / auch für alle Fieber und Augenweh / aber im Zeichen des Widders soll solche nicht gelassen werden.

NB. Wann du ein junges Roß hast/ so mangelhafft am Gesicht werden will / so laß ihm allezeit bey dem Neu-Mond / so es seyn könte in derselben Stund da er neu wird / stich ihm den Staffel so wird er lange aufgehalten/ schlag dem Pferd die Adern oben auf den Augen / an beyden Seiten / laß es wohl gehen / es gewinnet einen dürren Kopf davon / und kan man ihm offt den Kopf mit kalten Wasser waschen. Laß dem Roß alle Monat die dritte Staffel stechen / einen Tag vor dem Neu-Mond (so er nicht im Widder ist) diese Kunst aber soll nur gebraucht werden / wann sich einiger Mangel am Gesicht ereignet/ die Gesunden bedürffen es nicht/ dann es sonst mehr schadet als nutzt.

Wie ein Pferd von allen Gliedern und Adern geschaffen und gestalt ist / und wo man dieselben in zufälligen Kranckheiten finden und curiren könne/ im Kupfferstich.

1. Hitziger Rucken.
2. Lahm aufm Rucken.
3. Geschwulst unter dem Sattel.
4. Schwamm.
5. Gedruckt vom Sattel.
6. Wurm oder offener Kamp.
7. Speckhälsig.
8. Schäbig oder räudig.
9. Küh-Ader zur Lungen und Leber.
10. Feiffel am Halse.
11. Die Koller-Ader.
12. Der Feiffel am Ohren.
13. Das Fett oder Maus über den Augen.

14. Geschwulst der Augen.
15. Fell über den Augen.
16. Nagel oder Hauck in den Augen.
17. Adern zum Gesichte.
18. Die Maus auf der Nasen.
19. Die Kehlsucht.
20. Würm auf der Nasen.
21. Stul oder Kern stechen.
23. Frosch im Maul.
24. Dürre Wartzen.
25. Die Ader unter den Augen.
26. Geschwollen Schlund.
27. Hals- oder Lungen-Ader.
28. Die Bug-Ader.
29. Oberbein.
30. Rappen oder Maucken.
31. Raupfüssig.
32. Die forder äusserste Viertel-Ader.
33. Zwanghüffig.
34. Sprödhüffig.
35. Flachhüffig.
36. Vollhüffig.
37. Sohlen abziehen.
38. Wann das Eyter oben ausbricht.
39. Verbölt und verschlagen.
40. Kern schwinden.
41. Vernageln.
42. Die forder innere Viertel-Ader.
43. Verstauchung der Köten.
44. Die fordere Schranck-Ader.
45. Bug schwinden.
46. Wendung der Büge.
47. Die Spor-Ader.
48. Die hinder inner Viertel-Ader.
49. Angewachsen oder hanleibig.
50. Hinder Schranck-Ader.
51. Geschwulst des Schlauchs.
52. Geschwollen Geschröt.
53. Spatt.
54. Rauphüffig.
55. Horn Kluff.
56. Hinder Viertel-Ader.
57. Hinder Fässel-Ader.
58. Maucken.
59. Gallen.
60. Durchgehende Gallen.
61. Floß-Gallen.
62. Rappen oder Maucken.
63. Der Schwamm.
64. Die Ellenbogen.
65. Verruckung der Spann-Ader.
66. Fäule des Schwantzes.
67. Schwein-Haar.
68. Wenn der Schwantz ausfällt.
69. Schädigten Schwantz.
70. Hufschwinden.
71. Verruckt in den Hüfften.
72. Wendung der Nieren.

Wie ein Pferd gestaltet ist / wann ihme die äusserste Haut abgezogen / daraus zu ersehen / was ein Pferd für Adern und Mäuse habe.

1. Die Rieben am Rückgrad.
2. Die Mäuse des Rückens.
3. Die Rieben des Ruckens.
4. Die Mäuse des Ruckens.
5. Die Rieben der Brust.
6. Die Mäuse des Halses.
7. Die Mäuse des Halses.
8. Die Mäuse des Halses.
9. Die Mäuse des Halses.
10. Die Trüßlein am Hals.
11. Die Mäuß der Ohren.
12. Die Koller-Ader.
13. Die Feifel-Ader.
14. Die Mäuse über den Augen.
15. Die Mäuse der Augenlieder.
16. Die Adern zu denen Augen.
17. Die Mäuse des Kins.
18. Die Mäuse der Nasenlöcher.
19. Die Mäuse der Lefftzen
20. Ein Ast der Blut-Ader / der in die Kin-Backen gehet.
21. Die Blut-Ader des Halses.
22. Die Mauß des Halses.
23. Die Mauß an dem Bug.
24. Die Mauß über dem Schulter-Blat.
25. Die Mauß über denen forder n Schenckeln.
26. Band der Sähnen.
27. Die Mäuß über dem Knye.
28. Das Schulter-Blat.
29. Die Sähn-Adern.
30. Das Gewerb oder Gelenck in der Köten.
31. Die Viertel-Ader.
32. Die äussere Mauß über dem Knye.
33. Die inwendige Mauß.
34. Das Band oder Sähnen / die alle Gewerb im Knye bedecket.
35. Die Kron oder Schaal.
36. Saum am Huf.
37. Die Fässel-Ader.
38. Die Haarwachs der Fässel und Füsse.
39. Die Mäuse an Fasseln.
40. Die Puls-oder Spann-Ader.
41. Die Mäuse oberhalb dem vordern Knye.
42. Die Spor-Ader.
43. Das Band oder die Sähne / die alle Gewerb in den Köten bedeckt.
44. Die Röhr im Unter-Schenckel.
45. Die Sähne welche das Gewerb des Knyes bedeckt.
46. Das herausragende Bein hinten am Knye.
47. Die Schranck-Ader welche inwendig in Schenckeln herab gehet.
48. Die Mäuse der Fässel.
49. Band der Sähn-Adern welches die Fässel bedecket.
50. Sähn-Ader.
51. Sähnen.
52. Die Sähne die das Glied bedeckt / und die Haarwachs zusammen hält.
53. Die Röhre über dem Knye.
54. Die Mäuse am hindern Schenckel.
55. Die Mäuse an der Lenden.
56. Die Mäuse der Hüfft.
57. Die Mäuse der hindern Hüfft.
58. Die sechsziehen Glieder des Schwantzes.
59. Die Mauß auf der vordern Hüfft.
60. Die Mauß auf der Hüfft.
61. Die Mäuse auf der hindern Hüfft.

Ende des Fünfften Buchs,

Des

Des

Ersten Theils Sechsten Buchs

Innhalt/

Handelt:

Von Seiden-Würmern und völliger Abhandlung der Seiden/ biß zu deren Verkauffung; Von Bienen/ derselben Wartung/ vom Honig und Wachs/ wie solches zu bleichen; und vom Meet. Von Weihern/ wie selbe anzulegen und zu besetzen; Von Fischen deren Unterschied/ Art und Eigenschafften.

Eingang.

DEr geneigte Leser wird im vorhergegangenem Buch / anfangs / gleichsam die hohen Häupter der in einem Haushalten benöthigten Thier mit uns durchgegangen / deren Auferziehung / Kauf- und Verhandlung / auch Nutzung und Arbeit besehen; Am Ende auch das kleinere Vieh in dreyerley Elementen / der Erde / Wasser und der Lufft / das Schmal- und Fasel-Vieh / Hüner / Endten und Gänse / betrachtet haben. Und im gegenwärtigen sechsten Buch sich nunmehr gefasst halten / in dreyen Elementen kleine Thiere / wiewohl im Wasser noch zimlich Grosse / mit uns durchzugehen. Der Anfang gehet (weil es doch in Teutschland eine höchst-nutzlich und gewiß auch nöthige Sache wäre / wann man das Seiden-Nachen darinnen besser / als bisher geschehen / angegriffen) die Seiden-Würmer / deren Erkauff- Erziehung / Nahrung und Arbeit durch / und verschweiget nicht / was mit diesem erstlich irrdischen / hernach auch fliegenden Thierlein fürzunehmen / und wie es zum Aufnahm des allgemeinen Haus-Vatters anzuwenden sey. Von diesem gehen wir fort auf das obwol kleinste doch künstlichste Geflüge / die honigmachende Bienen / deren wunderswürdige Arbeit / dem Kauf und Herbeyschaffung der guten Stöcke nachgesetzet / das gantze Werck / auch ordentlich so leicht nacheinander dahin ausgeführet worden / daß dem allgemeinen Haus Vatter / zur behutsamen Anstellung dieses vortheilhafftigen Gewerbs / nicht leicht etwas abgehen kan. Allein in dem Wasser hat das dritte Thier / der Fisch / sein Leben. Daher wir in diesem letzten Theil des sechsten Buchs dieses wunder- fruchtbar und nützliche Thier / zur Nachricht des allgemeinen Haus-Vatters / ebenermassen fleissig durchgegangen haben. Wann jemand gleich Gewissens wegen Fisch nicht speiste / so kan er doch weder die Ntedlichkeit / noch die Nahrung der Fisch entbehren. Dem Haus-Vatter nun desto besser damit zu dienen / hat man nicht allein alles / was gut / practicable und in eigener Erfahrung wahr befunden worden / zusammen gefasst / und deswegen meistens die jenigen Fische abhandeln wollen / welche in unsern Weyhern gemein / und in den Bächen des lieben Teutschlands reichlich anzutreffen / weil wir wissen / daß mit diesem dem allgemeinem Haus- Vatter unterdessen am meinsten gedient seyn werde / biß wir im andern Theil die Fluß-Fische mitnehmen werden.

Die

Klugen

Und

Rechts-verständigen

Haus-Vatters

Sechstes Buch.

Das I. Capitel.

Von denen Seiden-Würmern.

Innhalt.

§. 1. Seidene Wort gehören zur Beschreibung der Seiden-Würmer/die in Teutschland besser sollten gezogen werden. §. 2. Der Seidenmacher ein kriechendes Thier. §. 3. Dessen Nahme. §. 4. Zweyerley Arten. Mehe Eintheilungen. §. 5. Werden durch die Natur zu wegen gebracht. §. 6. Durch Kunst. §. 7. Durch Erhandeln von unterschiedlichen Nationen. §. 8. Der beste Saame. §. 9. Ist nicht so gar leicht zu erkennen Lehr-Sätze deßwegen. §. 10. Wie viel muß man Saame haben?

§. 1.

DAs dorten die Mutter Artaxerxis von sich hören lassen/ da sie zuverstehen geben wollte/ wie man mit und von grossen Potentaten reden muste: **Man bedarf Seidene Wort!** das möchte ich nicht nur bey denen Seiden-Würmern anbringen/ sondern mir zu Beschreibung dieses / dem Ansehen nach / so verächtlichen / oder / wie man es sonsten betitelt / Insecti oder zerkerbten Thierleins / eine Beredsamkeit wünschen/ die aus ihren Grund-Regeln lauter Worte / welche ihrem Gespinnste an Zartigkeit / ihrer Erziehung an Artigkeit/ und ihrer Farb an Reinlichkeit gleichen könne / für zu bringen geschickt wäre. So würde es geschehen können / daß diese Beschreibung so kostbar/ nutzlich und zierlich / als die Arbeit der Seiden-Würmer ist / in die Feder und Augen fiele / und die Ohren gleich angenehm kützelte. Allein gleichwie keine / auch die ausbündigste Feder ist / welche nur das geringste / und dem Nutzen nach etwan am wenigsten geachtete Geschöpffe / unsers im kleinen / wie im grossen / gleich Groß- und Allmächtigen GOttes / nach Würden fürzustellen tüchtig wäre: also werd ich mich genügen lassen / wann ich dieses Thier / so fern fürstelle / als mein Aug und Gemüt es begreiffen können. Ich werde mit meiner Schreib-Art/ samt denen Seiden-Würmern/ bißweilen in der Niedern auf dem Papyr herumkriechen; aber doch auch / bey Gelegenheit / mit Zachäo auf die Maulbeer-Bäume wichtiger Gedancken steigen / und sowohl für die Würmer / als meinen Stilum zuträglich und anmuthige Nahrung abbrechen / oder dem jenigen / was ich jetzt noch nicht völlig kenne / wegen der vorstehenden vielen Meinungen des dicken Volcks / von oben herab besser unter die Augen sehen. Alles aber wird dahin gerichtet seyn / den allgemeinen Haus-Vatter zu bereden / wie wohl er seine Beschäfftigung anwende / wann er diese Waisen / und reichmachende arme Würmer verpfleget: Ihm darzuthun / wieviel Vortheile seinem Haus- oder Land gut zu wachsen / wann er ihm diese Nahrungs-Art beylegen / und wie viel Stunden / sonderlich von dem Frauen-Zimmer / welches grober Bemühungen gern überhoben seyn möchte / zur einträglichen Belustigung bestimmt werden könnten / wann sie diesen unmüssigen Thieren in ihrem unverdrossenen Fleiß an die Hand gehen. Dieses ist gewiß / daß die Wirthschafften in Teutschland ein weit bessers Ansehen haben würden / wann man dieses Gewerb / mit den Seiden-Würmern recht in Schwung und Gang brächte. Man hat es bißher in ein und andern Orten/sonderlich in Oesterreich / zwar probiert; daß aber der Handel das erstemal gleich / die erwünschte Würckung nicht erreicht / deßwegen muß man nicht so schnell mit der Hand zuruck / und in den Sack wischen. Im übrigen ist gewiß / daß ein gar weniges zur Vollkommenheit dieser Handthierung in Teutschland / und anderst nichts fehle / als daß die Würmer und die Maulbeer-Blätter / mit ihrer Hervorkunfft / ein wenig näher zusammen in der Zeit rucken / welches ich dann anzuweisen nicht vergessen will. Der erste hat es allezeit am schwersten / und wann dieser das Ey auf die Spitze gestellt/so wird es jeder nachmachen. Geht etwas dem Andern nicht an? So wird etwan der Dritte damit beglückseligt. Will es beym Dritten nicht aufthauen? So bricht vielleicht der vierte das Eis. Und eine so artig-anmuthig-nützlich- und endlich auch nöthige Sach / ist wohl würdig/ daß wann der Wagen auf den ersten Zug nicht heraus gehoben seyn will/man eine gute Vorspann nehme. Wolan! Ihr sorgfältige Haus-Vätter fahret in den Wald / ich spann euch vor!

§. 2. Der Seiden-Wurm ist ein kriechendes Thier/ welches vermittelst aus sich selbst / nach Art der Spinnen/ gezogener Fäden / ein Gespinnste macht / das hernach abgehaspelt zu Seiden-Zwirn wird / daraus zarte Gewebe / welche man Seiden-Zeuge nennet / gemacht werden. Das Wörtlein Bombyx, Griechischen Ursprungs / das jetzt Seiden-Wurm heist / ist mehr als einer-

nerley Thieren / ehedessen beygeleget worden: Isidorus c. 5. Etymol. spricht: Bombyx ist ein Laub-Wurm/ aus dessen Geweb Seiden-Zeug wird. Er wird aber davon benamset / weil er sich gleichsam durch Fadenmachen so ausbrutelt und ausleeret/ daß nichts als Lufft in ihm bleibt. Es soll auch eine Art von wilden Bienen seyn / welche ihre Wohnungen aus Erde dick und hart/ unter Steine / an die Erde bauen / mit zweyen oder mehr Cellen / in welchen der Anfang eines Honigs gefunden wird. Sie zeugen darinnen/und bringen weisse Würmlein hervor / die mit einer schwartzen Haut eingewickelt/ und ausser der Haut Wachs in Koth machen. Dergleichen Bombyces oder Wachs-Würme in Assyrien / nach Plinii (der nicht lauter Oracula erzehlt /) Meinung / häuffig gefunden werden. So ist auch der Name nicht beständig: Dann bißweilen heist er Bombycius und Bombylius, bißweilen auch Bombyx und Bombylis. Von diesem aber haben wir ferner nichts zu reden / sondern wir wenden uns wieder zu unserm Seiden-Spinner.

§. 3. Dieser wird von denen Lateinischen Auctoribus der mittlern Zeit Blatta, ein Heimen / wiewol mit weit bey den Haaren hergezogenen Ursachen genennt. Daher kommen blattei funes, seidene Stricke/ bey Lambrid. Heliog. c. 32. werden sie funes blatta & serico intorti geheissen/ wann vom Nerone stehet: Er habe die göldenen Fischer-Netze / mit seidenen Stricken heraus gezogen. Alcimus Avitus l. IV. v. 386. wann er von denen Mohriten redet/ spricht:

Pallia blattarum spreto diffibulat auro.

Tunicæ blatteæ sind/ seidene Röcke Vopisc. in Autel. cap. 45. Blattiarii aber heissen bey denen Herren Juristen / Leute / die mit Purpur umgehen / und Blattaria bekommt / bey dem Matthiolo, den Namen des Wollen-Krauts. Woraus dann erhellet/ daß vor diesem auch ein gewisser Wurm / der das zarte Gespinnst gemacht / welches hernach gemeiniglich wegen seiner natürlichen Kostbarkeit / durch die kostbare Purpur-Farbe / noch kostbarer gemacht worden / bekannt gewesen seye. Und dennoch muß sich ein mercklicher Unterschied zwischen denen Unsrigen / und jenen gefunden haben: Da man ihnen den verächtlichen Namen der Mehl- und Brod-Würmer / der Schaben/ Motten und dergleichen/ so freygebig mitgetheilet hat.

§. 4. Heut zu Tag haben wir der Seiden-Würmer zweyerley / wilde und heimische. Die Heimische werden durch Wort und Pflege der Menschen zu Haus erzogen/ und/ vom dem besonders hierzu bestellten Aufseher/ oder zur Lust von dem Frauen-Zimmer gehalten.

Man könnte mehr Eintheilungen machen: Zum Exempel ihrem Ursprung nach. Als etliche kommen aus ordentlicher Zeugung der Eyerlein und des Saamens / oder von sich selbst / als andern Thieren: Die Gelehrten nennen beyderley Generationem Synonymam und homonymam sive heterogeneam. Dem Land nach / nennt man sie Indianisch-Syrisch-Americanisch-Italiänische ꝛc. Würmer. Wann wir dem Paulaniæ im 6. Buch der 5. Griechischen Landschafften in Eliac. glauben / so gibt es auch Seidenmacher / welche dem Wesen und der Art nach unterschieden: Dann es sind etliche Würmer; etliche aber Spinnen-ähnliche Thiere. Welche die Seres sorgfältig erziehen / ihnen Sommer- und Winter-Hütten gar artig aufführen: Sie haben acht Füsse / wie eine Spinne / und verrichten ihr Gespinste unter den Bäumen. Vier Jahr werden sie mit Buch-Waitzen ernehrt; im fünfften (dann länger erstreckt sich ihre Lebens-Zeit nicht) legen sie ihnen frische grüne Schilfrohre vor / an welchem Gewächse / als an seiner besten Nahrung / das gute Thierlein seine besondere Ergötzung hat. Vid. Paul. p. m. 519. & Fritsch. 1696. Welches auch Matthiolo gar gerne in den Kopf gegangen / wann er im I. Buch vom Maulbeer-Baum schreibt: Es seyen Thierlein/ von gantz abgesonderter Art / welche von denen Völckern denen Seribus, zum Seiden-Geweb / auferzogen / wie Pausanias saget / und welche beyderley Arten Bombyces benamset worden. Scaliger aber scheuet sich nicht / dieses eine fette Lüge zu nennen. Sonsten werden sie auch in Männlein und Weiblein eingetheilet / welches sich aber mehr an denen Necydalis oder Raupen / die aus denen Seiden-Würmern werden / und aus denen wieder Seiden-Würmer entstehen / zu sehen ist; wie wir weiter unten hören werden. So haben auch ihrer viel / weil weder denen alten Römern / noch Griechen etwas von diesen Seiden-spinnenden Thierlein bekannt war / und sie glaubten/ es wären in Scythien Völcker/ welche die Stämme gewisser Bäume so lang mit Wasser besprengeten / biß man eine Art der Wollen herab kämmen könne: Ihrer viel / sag ich / haben dafür gehalten / Sericum und Bombycinum, jenes vom Baum / dieses vom Wurm / wäre zweyerley. Aber sie irren sich. Daß aber beyderley Nationen von denen Seiden-Würmern nichts müssen gewusst haben / verräthet sich gar leicht aus denen Redens-Arten / in welchen sie der Seide gedencken. Aristoteles thut zwar im 5. Buch Hist. c. 19. Meldung des Seiden-Gewebs / wie es in der Insul Co Herkommens war / aber er gibt auch zu verstehen / daß er die Seiden-Würmer nicht recht müsse gekennet haben. Nicht viel mehr hat auch Plinius, welcher 500. Jahr nach Aristotele gelebet / davon verstanden: Gestalten / da dieser die erst-angeführte Worte des Welt-Weisens angeführet/ viel abgeschmackere Händel vom Seiden-Handel in der Insul Co heraus lässt. Eine Frau mit Namen Pamphilia, Latoi, oder wie andere wollen / Platæ Tochter / habe spricht er/ diese Kunst erfunden/ dadurch es so weit gekommen / daß wegen des zarten Florinen Gewebs / die Weiber durch die Kleider oder Bedeckung entblöset / und so viel als aufgedeckt gesehen werden. Bald darauf stellt er die Seiden-Würmer für / als wann sie daher wüchsen/ wann auf der Erde / die vom Platz-Regen herabgestürtzte Blühe der Cypressen / Terbinthin / Eschen- und Eichen-Bäume belebet würde. Erstlich sollen sie blosse Raupen seyn; hernach / weil sie die Kälte nicht ertragen können/ zottlicht werden / und für sich / wider die Kälte gleichsam dicke Peltze machen: vermittelst ihrer rauhen Füsse/ durch welche sie die Blätter / zu einer linden Wolle kratzen und schaben. Diese Wolle werde gleichsam durch die Füsse gehechelt / zwischen den Baum-Aesten ausgespannet und dünn gezogen. Ferner umwickeln sie damit ihren Leib/ als ein fliegendes Nest. Wann sie nun erstbeschriebener massen beschaffen /. so werden sie von denen Menschen aufgehoben / in laulichten irdenen Geschirren / durch Kleyen ernähret. Nach diesen wüchsen ihnen Federn ihrer Art; wann sie nun mit solchen ausgerüstet / so werden sie zu einer andern Arbeit fortgeschickt. Dalechamb deutet dieses dahin: Sie zeugen Würme (vielleicht wollt er sagen/ sie legen Eyer/ daraus Raupen/ die mit Seiden-Nähen beschäfftigt sind / entstehen.) Das angefangene Gewebe/ werde in der Feuchte weich und zähe / und bald auf einem kleinen Haspel zu Fäden gedrehet. So redet Plinius, und entdecket zugleich / wie wenig er von denen Seiden-Würmern müsse gewisst haben. An einem andern Ort / im 6. Buch cap. 17. redet er also / daß man leicht daraus abmercket / wie er Sericum und Bombycinum

num, für zweyerley müsse gehalten haben: Es ist bey denen Scythen ein Volck / Seres heissen sie / welches unter allen Menschen / die wir kennen / das erste gewesen / dem ein besonders Lob vom Wollen-Spinnen aus denen Bäumen / beygelegt wird: Die kämmen gleichsam die grauen Seiden-Haare von dem mit vielen Wasser begossen- und erweichten Bäumen oder Blättern: Daher (so fährt er fort) hat unser Frauen-Zimmer doppelte Mühe / diese Wolle ab- und aufzuwinden. Mit so viel Arbeit / von so fernen Ländern / holen wir etwas her / daß unsere Erbare Weiber auf offentlichen Gassen durchleuchtig / oder Teutscher zu sagen / durchsichtig / und durchscheinend seyen. Hat nun Plinius, der sichs / die Natur zu erkundigen / so sauer werden lassen / so geringe Kundschafft von denen Seiden-Würmern erlangt / so werden wir uns nicht wundern dörffen / wann die übrigen Römer eben so oder mehr blindlings drein getappt / und zwar offt der Seiden / aber der Seiden-Würmer gar nicht gedacht. Dann da heist es beym Seneca im Hippol. Quæ fila rami ultimi Seres legunt. Im Herc. Oet. Phœbeis subditus Euris legit Eois sub arboribus. Virgilius spricht: Velleraque arboribus decerpunt tenuja Seres. Und Claudianus im 18. Buch: Stamine quod molli tondent de ripite Seres. Welches alles dahinaus lauffit / daß die Seres eine zarte Wolle von denen Bäumen kämmen. Der H. Hieronymus macht den Unterscheid zwischen dieser so genannten Baum-Wolle / und dem Würmer-Gespinste / gar deutlich / wann er in der Unterweisung des Frauen-Zimmers diese Wort führet: Spernat puella decora Bombycum telas, Serum vellera & aurum in fila lentescens.

Die Schöne soll nicht viel / nach dem Gespinnste fragen /
Womit ein armer Wurm sein Eingeweid verspinne /
Noch auf der zarten Haut / der Serer Wollen tragen /
Noch Fäden / die aus Gold so dünn gezogen sind.

Im übrigen muß man ihnen doch dieses lassen / daß sie gewust / es seyen in Indien gewisse Würmer / welche bey denen Seribus, Seiden spinnen. Und weil diese Völcker barbarisch / und denen weder der Art noch Weise / nach welcher man die Würmer erziehen sollte / kündig gewesen / so haben sie die / von diesem Thierlein / von freyen Stücken an die Bäume angewebte Wollen jährlich abgekämmt / und dergestalt roh in frembde Länder geschickt. Woraus dann die Römischen Frauen Fäden gesponnen / und Zeuge würcken lassen. Die in der Insel Co aber waren schon nachdencklicher / und bey Zeiten bedacht gewesen / die Seiden Würmer / wie wir / in den Häusern zu ziehen / und die gemachte seidene Zeuge anderwärts hinzu schicken. Das mag auch die Ursach seyn / warum wir / bey denen Römern / mehr von denen Coischen als Serischen Seiden-Zeugen hören.

Wann Virgilius sagt:

Quid nemora Æthiopum molli canentia lana.

Die Wälder der Bergischen Mohren sind von weicher Wolle grau: So wollen etliche von diesen Bäumen gar leicht einen Faden ziehen / der sie aus dem Labyrinth der schweren Frage: Woher die Kinder Israel so viel Seide / in der Wüste genommen / führen solle. Dann wann im andern Buch Mosis so sehr viel von geeler und weisser Seide / die man zum Tabernacul-Bau nöthig hatte / stehet; So könnte man wohl zweiffeln / ob auch in der Wüsten so viel Seiden-Vorrath zu erhalten gewesen / oder / ob nicht an statt der Seiden / das Wort / Wollen zu sagen wäre; Wann aber auch / in denen Mohrischen und benachbarten Wäldern / die Bäumen / durch dieser Würmer Gespinnst aneinander gehänget worden / so läst sichs leicht erachten / daß diese Materi denen Kindern Israel / nicht habe abgehen können. Im übrigen bleibt es dabey / daß das Kämmen der Seiden (ich sage von denen mit Wasser erweichten Baum-Stammen) ein altvätterisches Fabel-Werck gewesen. Die gantze Sach aber auf einmal deutlich zu sagen. So sind die Meister der Seiden / Würmer / welche ihre Nahrung haben an grünen Blättern der Maulbeer-Bäume / und aus solcher Nahrung / die Spinnenwebe der Seidenspinnen. Sie sind eine Art der Raupen / welche nach ihrem Absterben / eins ins andere sich verwandeln. Die Seiden-Würmer aber spinnen unter diesen die zärteste- und feinste Härlein davon ferner die Seiden und Seiden-Zeuge gesponnen und gewebet werden. Ihre Seiden-Bäglein und Gespinnste werden auch zur Artzney gebraucht / und mit zu der gemeinen Latwerge / Confectio Alkermes genennt / genommen / und als eine besondere Hertz-Stärckung verschrieben; Herr D. Cardilucius aber will den innerlichen Gebrauch weder der Spinnen- oder Seiden-Würmer-Gewebe gelten; aber doch nutzlich / in äusserlichen Auflegen über die Wunden, verschreiben lassen. Im 6. Disc. am Tharfeyt. p. 328.

§. 5. Es sind zweyerley Arten die Seiden-Würmer zubekommen / deren die eine durch Kunst der Natur zu Hilff kommt / und Saamen / ohne vorher gehabten Wurm oder Saamen / zuwegen bringt: die andere / da man sich den Saamen von andern; und am besten aus der Fremde käufflich anschaffet. Von der ersten Weise / wollen wir weil sie etwas curios, auch am ersten reden / und mit denen / welche die Sach auf die Probe gesetzet / behaupten / daß der durch gegenwärtig zu setzende Kunst-Griffe herfür gebrachte Saame / am Werth und der Güte / den andern von denen Würmern hinterlassenen weit vorgehe. Der Processt aber dieser wunderbahren Saamen-Zeugung ist dieser / wie man eine dergleichen mit denen Bienen / aus dem Virgilio, im 1. Buch der Mag. Nat. Portæ lesen kan:

§. 6. Wann die Blätter der weissen Maulbeer-Bäume ausgeschlagen / braucht man nur noch ohngefehr 14. Tag zu warten / so werden sie zur Fütterung schon tauglich seyn. Und ist nicht zu feyren / eine belauffene und trägige Kuhe / die nicht lang mehr auf das Kalben hat / auszusuchen / selbige fleissig mit weissen Maulbeer-Blättern zu füttern / und ausser diesem nichts zu essen vor zu schütten / ohne was man ihnen / wann sie kalben wollen gibt: Nemlich ehe nicht / als biß die Zeit da ist / gibt man ihr Zwiebel-Schalen / einen guten Theil Poley und gantzen Saffran / alles wird mit Bier gesotten / und der Kuhe warm zu trincken gegeben. Fragt ihr / wie lang man mit Maulbeer-Blättern anzuhalten habe? So dienet zu wissen / daß es nicht nur geschehen müsse / biß das Kalb vor der Mutter stehet und abgesetzet ist; sondern es ist auch vonnöthen / daß so bald nur möglich / der Anfang / selbiges allein an diese Speise zu gewöhnen / mit dem Kalb selbsten gemacht werde. Zwar darff man ihm / an der Kuhe zu saugen / nicht wehren. So nun eine oder etliche Woche verflossen? hat das Kalb / durch diese Fütterung so lang zugenommen? So wird es / nachdem es vorher geschlachtet worden / in kleine Stücke zerhauen: dabey dann Blut / Fleisch / Fell und Eingeweyde / und alles andere / nur die Klauen nicht / untereinander gehackt / und in einen hölzernen Trog zusammen gelegt werden muß. Darinnen läst man alles beyeinander / an einem erho-

erhabenen Ort/zu oberst im Hause/wo es aber fein warm/ dergestalt verfaulen / daß es zu lauter Würmern werde. Die dann mit dem Maulbeer-Laub zu sammlen / fleissig aufzuheben / und eben auf diese Weise / zu pflegen und zu warten sind / wie wir bald von der allgemeinen Brut anweisen werden. Gestalten das geringste nicht ist / worinnen diese Würmer von denen Seiden-Würmern unterschieden seyn sollten. Sie spinnen die Seiden sowol als diese. Sie verwechseln sich in fliegende Zwiefalter sowol als diese. Wir bekommen von ihnen den Saamen in so guter Menge und Krafft / als ihn nimmermehr die Natürlichen hinterlassen können: Ja man kan sich versichern / daß der durch Kunst / wie erstgemeldet/ hervorgebrachte / an Fruchtbarkeit und Güte / weit besser als der Natürliche sey. Es wollen einige glauben/ daß er / ohne Ernehrung / die Zeit seines Nutzens / auf zehen Jahr kräfftig erstrecke; da die Eyer der andern im 5. Jahr nichts mehr taugen.

§. 7. Die andere Art / den Saamen zu bekommen/ ist/daß man ihn aus der Frembde an sich handle. Da man wol Achtung zu geben hat / daß man was Gutes bekomme: Dann nachdem der Saame gut/ nachdem wird man auch viel und taugliche Würmer und Seiden erlangen. Die Franzosen halten zu ihrem Seiden-Handel den Sicilianischen Saamen für den tüchtigsten / und sind sehr sorgfältig/ solchen von dannen aus/ unverderbt überbringen zu lassen. Aus Siciliens Nachbarschafft / dem Land Calabria/bringt man auch Eyer/ welche denen besten gar nahe kommen/und wann man dem Herrn de Serres glaubt/ so sind sie fast so gut / als die Spanischen/ von welcher wir bald Meldung zu thun haben: dann die innerliche Güte/ und die Menge der Seiden/ welche von denen/ aus diesen Eyern / schliefenden Würmern gesponnen wird / an der Calabrischen Art/gantz besonder/und noch mehr berühmt ist; Weil sie so grosse Seiden-Stöcke und Häuslein machen / daß es ihnen auch die Spanischen nicht gleich thun werden. Ein anderer rühmet die Bolognesischen / noch über alle diese. Gewiß ist es / daß weder die Sicilianer/ noch Calabri so viel Fleiß / auf ihre Brut / als die Bolognesер / wenden: Zu dem so sind sie sehr curios ihren Saamen / mit dem besten Morgenländischen Brut-Saamen / immerhin wieder zu erneuren. Wobey sie sich so wol befinden / daß sie sich rühmen dörffen/ der Seiden-Handel sey bißher bey ihnen am besten in Schwung gerathen. Der aus Piemont in Franckreich verführet wird / darff auch noch mit lauffen / geräth in Franckreich noch zimlich: Ob nun der Sicilianische schon mit mercklich mehrern Unkosten überbracht wird / und sie den Piemontesischen in der Nähe haben; so bedienen sie sich doch des Sicilianischen lieber. Was den Piemontesischen anlangt / so ist er dem Spanischen nicht nur an Grösse; sondern auch an der weißlichten Farb überlegen.

§. 8. So bleibt dann unter allen dem Spanischen Brut-Saamen der Preiß / als welcher klein / graulicht/ und doch eine lebhaffte Farbe hat. Wann er nicht erfroren / oder verbrennt ist / so hat er eine gemässigte Feuchte. Will man ihn probiren; so pflegt man ihn unter dem Nagel zu knicken/ wie bey uns die Weiber die Flöhe schlagen. Wird er nun seine natürliche Feuchtigkeit mit einem kleinen Knall von sich / und diese Feuchtigkeit sich fein lebhafft und etwas zehe finden lassen / so kan man sich versichern/daß man nicht übel einkaufft/widrigen Falls/wann ihm entweder etwas an lebhaffter Farb / oder an Durchscheinlichkeit abgehet / so darff man sich wenig Fortkommens dieses Saamens verheissen. Sollte er aber von einander lauffen; so ist es ein unfehlbares Zeichen / daß die Brut faul sey. Der beste Saame ist auch dieser/ welcher (wie sich unsre Knaben damit lustig machen) auf einem Papier zu hunderten ligend / wann er über das Feuer gehalten wird / so viel Schuß und Knall durcheinander hören läßt / als ob man Sack-Puffer los brennte. Allein derjenige / welcher so über dem Feuer / zerplatzt ist/ gehet auch / wie vernünfftig zu ermessen / gar darauf.

§. 9. Bey allen diesen Kennzeichen des guten Brut-Saamens / ist die Güte doch nicht so gar durchdringend/ daß sie einem jederzeit unter die Augen leuchte. Vielmehr sind allerhand Fehler und Griffe darbey / die auch den allerschlausten anzuführen tüchtig sind. Wir haben nur erst/als eine Prob des Saamens dieses angesetzt; daß man ihn mit dem Nagel zerdrücken und nachsehen soll/ ob er auch eine Feuchtigkeit von sich lasse. Aber dieses wird auch der unnützliche Saame thun / wofern er nicht gantz leer ist. So nehme man sich derowegen hierwider dergestalt in acht / daß man nachsehe/ ob der Saame so gar leicht sey / daß man ihn / wie Staub / mit dem geringsten Athem dahin blasen kan; da hingegen die guten Eyer ligend bleiben. Darnach kan das Aug in Auslesung des Saamens auch darinnen angeführet werden: Wann der Saame / welcher von einem Weiblein / das sich noch mit keinem Männlein begangen / herkommt/ eben so gut als der Beste/ wie es gar gemeiniglich geschiehet/ anzusehen / aber nichts destoweniger zur Brut / wie wir sie bald beschreiben werden / gantz und gar nicht nutzlich anzubringen ist.

Noch ist eine behutsame Fürsehung alsdann vonnöthen/wann das Weiblein sich zwar mit einem Männlein begangen; aber eben ein solches angetroffen hat / welches zu dem Werck nicht tüchtig war. Wo dieses geschehen/ so wird endlich so viel das Gesicht und der äusserliche Schein gibt / noch wol eine gute Seide / die weder an der Farb/noch dem Gewicht / noch an andern Anzeigen/ einigen Mangel sehen läst / daraus; allein im Ausgang befindet man/daß nicht nur die davon entstehende Männlein geringe Seide geben / und die Würmer / die man davon aufzuziehen Willens ist / von gantz keiner guten Art sind. Die untüchtigen Männlein sind unterdessen alle diejenige / welche einer schwachen Natur und aus Seiden-Stöcken oder Häuslein / die nur zur Floret dienen / entsprossen sind. Wer nun hierinnen klug genug seyn will / der muß viel Behutsamkeit zusammen nehmen / und sonderlich so schlau auftretten / daß er an denen Orten / wo man die besten Seiden-Würmer ziehet / seine Spionen und Kundschaffter halte / die ihm solche Leute ausgehen / welche wegen ihres Fleisses und der aufrichtigen Redlichkeit halber beruffen/und von guter Saamen-Brut bekandt sind. Will er ihn aber von denen/ die ihn selbst an sich erhandeln / kauffen lassen / so kan er um so viel leichter zu schlimmer Wahr gelangen / als weniger sich diese Händler selbsten fürzusehen wissen / daß man sie in der grossen Menge nicht betrüge: Dann die Künste sind vielerley / und diese ist sonderlich eine der Gemeinsten / wodurch sie es dahin zu bringen wissen / daß der zweyjährige Saame für frischen gelten muß. Wir wollen den Griff hier lehren / nicht / daß man ihn / die Leute aufzusetzē gebrauchen/ sondern sich desto leichter fürsehen soll / wann etwan andere / sich dergleichen Behendigkeit / zu unserm Schaden / bedienen wollten. So weist man / in denen Schulen / die Knaben zu allerhand falschen Vernunffts-Schlüssen an / nicht daß sie andere um die Warheit hinum führen; sondern sich wider diejenige besser wehren mögten / die ihnen einen solchen Um-

weg / zu ihrer Verführung / rathen würden. Und man lernt in den Apothecken das Gifft behandeln / nicht wie man die Leut damit vergeben; wol aber eine gute Artzney wider das Gifft / daraus verfertigen solle. So sind dann die Verderbere des Saamens der Seiden-Würmer dahin wol abgerichtet / daß sie den Saamen in ein langhalsichtes Glas / oder in eine zinnerne Flasche schütten / dieselbige / wañ sie wol verbunden / und verlutirt ist / in einen tiefsen frischen Brunnen hängen / und daselbst den Frühling und Sommer durch / biß auf die Zeit der Verkauffung / ruhen lassen. Wer nun damit heimgeschickt und beseeligt worden / der wird schwerlich Ursach haben / ein andermal wieder zukommen: Gestalten Hoffnung / Zeit / und Unkosten / so gar hin sind / daß entweder gar nichts aus denen Eyern wird / oder wann sie sich ja noch ein wenig lösen / die Seide eine von den schlimsten bleibt.

Wie macht man es aber / wo man / guten Saamen zu haben / am sichersten gehen will? noch einmal zu sagen: Man kan besser nicht handeln / als wann man von denen jenigen / die / wegen einer guten Seiden-Zucht / einen guten Namen und ihre Proben gethan haben / die rechten Seiden-Stöcklein und Häuslein käufflich an sich bringt / (wie dann an diesen ein Uberfluß zu haben ist) und hernach den Saamen nach dem andern Capitel dieser Abhandlung tractire.

§. 10. Sollte jemand / mit wie viel Saamen er sich versehen sollte / zu wissen verlangen? So wisse er / was ihm die eigne Vernunfft angibt / daß er mehr nicht nehme / als so viel er / vermög seiner zu hoffenden Maulbeer-Blätter / Würmer ernehren kan. Das Ubrige müste er entweder verkauffen oder verderben lassen / wann er keine Gelegenheit weiß / mehrere Maulbeer-Bäume in Bestand / von andern / zu bekommen. Sonsten wird ihm gar leicht widerfahren / was denen Kriegs-Leuten geschiehet / die eine Vestung mit Volck überladen / auf ein Jahr lang sich wehren / und doch nicht über 4. Monat Proviant oder Mund-Vorrath anschaffen wollen. Da muß man entweder die überflüssige Mannschafft ausschaffen / oder sich vor der Zeit ergeben.

Wer die Anzahl und Grösse seiner eigenen Maulber Bäume / oder derer / die er in Bestand zu nehmen willens ist / weiß / und gerne berechnen will / wie weit er sich mit Einkauffung des Brut-Saamens einzulassen habe / der kan am genausten zutreffen / wann er ohngefehr zwey und zwantzig kleine / oder achtzehen Mittelmässige / oder sechs grosse Bäume / drey Loth Saamen an sich handelt / so wird er zur Nahrung derer davon hervorkommenden Würmer zimlich versehen seyn. Doch ist noch dieses zu mercken: Wann ihr etwan schwartze Maulbeer-Bäume / die wegen der schwartzen Beer also / gleichwie die weissen / von den weissen Beeren / genennt werden / habt / die freylich ein härters Laub / als die weissen / treiben / welches aber auch von denen Seiden-Würmern so wol und leichtlich nicht zu verdäuen ist; So dörfft ihr euch eben an dem Baum nicht stossen / und die Blätter zur Nahrung für diese Kost-Gänger gar füglich und kühnlich brauchen; Nur sollt ihr beobachten / daß ihr für zwey und zwantzig kleine ungefehr acht; für achtzehen mittelmässige sechs; und für sechs grosse nur zween / oder höchstens drey Bäume zu rechnen habt. Doch / wo es müglich ist / so nehmet lieber weisse / als schwartze Maulbeer-Bäume. Dann die weissen treiben ein viel zarters / und / dem Geschmack nach / weit annemlichers Laub / als die schwartzen: Die Würmer nehmen es auch viel begieriger zur Nahrung an. Ferner sind deren Blätter viel eh / ja wol um zwantzig Tag eh / als der schwartzen zu haben: Welches dann deswegen ein grosser Vortheil ist: Angemerckt / bey solcher Beschaffenheit / die Würmer / zu rechter Zeit des Frühlings erzogen: Ihre Bemühungen und Arbeiten auch / noch vor Einbrechung der grösten Hitze / die diesen Thierlein gar gefährlich ist / geendigt werden können. So wachsen auch über das die weissen noch so bald auf. Sie sind gar vergnügt / und darf man so sehr nicht mit der Erde ihrentwegen wählen / und werden dennoch stärcker und höher als die schwartzen. So haben sie auch die Gedult / daß sie vielmehr an ihnen abpflücken / ablauben und ausschnaitzen lassen / als die Schwartzen / welche viel eh Schaden davon nehmen. Und endlich / als worauf am meinsten zu sehen / so spinnen / wie die Erfahrung gelehret / die Würmer / welche / vermittelst der weissen Maulbeer-Blätter erzogen worden / eine viel geschlachter feinere und dauerhafftere Seide / als die / welche ihre Speisen von schwartzen Maulbeer-Bäumen bekommen haben. Daher kommt auch der Seiden Werth / durch diese weisse Bäume um ein mercklichs höher.

Das 11. Capitel.

Die Ansetzung des Saamens.

Inhalt.

§. 1. Der Saame oder die Eyer kommen zwar für sich selbst zum Ausschliesen; doch kan man es befördern. §. 2. Damit sie fein gleich ausschliesen / sonst ist die Arbeit nicht auszustehen. §. 3. Mittel zum schleunigen Ausschliesen / wann man die Eyer in Wein baitzet. §. 4. Wann der Frühling warm / so schliesen sie / ehe noch Blätter vorhanden sind. §. 5. Zeit / welche zum Ausschliesen zu wünschen. §. 6. Der Saame muß in Schachtel gelegt. §. 7. In eine mässig-warme Stube gestellt werden.

§. 1.

DAnn die Eyer / oder der Saame / den man angeschafft / von innerlicher Güte ist / so bedarf er der menschlichen Hülffe so wenig / als eine gute Zwiebel / die in ein geschlachtes Erdreich gelegt worden. Dann die Würmer werden au schlieffen / so die Jahrs-Zeit mit erforderter Wärm einbricht / wann auch niemand um sie sorgte. Eben wie die Zwiebeln durch die Erde treiben und hervorstechen / wann ihr Periodus umgeloffen. Allein gleichwie man durch fleissiges Ausreuten / Aegen / Rechen und Begiessen / es zu wegen bringen kan / daß die Blume / um die Zeit / da man es verlangt / wolgewachsen herfür breche: Also muß auch die sorgsame Pfleg und Warte des Saamens darum nicht unterlassen werden / damit die Natur / an dem menschlichen Fleiß / eine Beyhelferin / und gleichsam eine Säug-Amme habe: Wie es dann gar verträglich ist / wann das Ausschliesen der Würmer befördert werden kan. Dann der Frühling muß in dieser Haushaltungs-Art sonderlich beobachtet / und vor allen die Zeit / der hierinnen allzuschädlichen Sommer-Hitze vorzukommen / gewonnen werden. Und man findet auch / daß je ehe die Würmer hervor kommen / je besser sie sind; Und ihr Preis steiget nach dem Recht ihrer Erstgeburt. Wer aber mit dem Ausschliesen der Würmer / biß zur Reifung der Maulbeer / Gedult zu haben vermeinte / der würde seines Vortheils übel warten. Dann man sey so fleissig / als man immer wolle / wo man die Maulbeer-Blät-

Blätter sammlen will / so wird man doch nicht verhüten / daß nicht zeitige Beere unter das Laub mitfallen : Dadurch würde geschehen / daß die Blätter durch sie befeuchtet / die Würmer aber dergestalt angeschoppet würden / daß sie ohnfehlbar zerbersten müsten.

§. 2. Wer sich die Arbeit nicht gerne schwer macht / noch den gantzen Handel verderben will / der sehe zum andern ja fleissig zu / daß das Ausschliesen befördert / und mit dem Ausschliesen / kein längerer Unterschied / als etwan höchstens zween Tage gemacht werde. Damit sie aber fein zugleich ausschliesen / so muß ihnen auch eine gleiche und künstliche Wärme beygebracht werden : Zwar würden sie / wie gedacht / von sich selbst von der natürlichen Erwärmung der Lufft / hervor kommen / aber einer heunt / der ander Morgen / und der dritte gar in vierzehen Tagen. Was aber dieses für eine Verwirrung / Sorg und Arbeit / ja an statt zwey paar zwantzig Händen zu thun genug machen würde / das würde man wol finden / wann sich die Würmer / nach Verfliessung etlicher Tage / bald so / bald so / veränderten / und einer diese / der andere eine andere Pflege bedürffte / ja ein jedes Papier-voll eines besondern Warters Bedienung vonnöthen hätte. Man würde diejenige / die noch im Schlaff ligen / unberühret in ihrer Ruhe ligen lassen ; Die aber so ausgeschlaffen haben / und ausgeschloffen sind / müssen auf ein frisches Lager gebracht / gesäubert / und mit frischen Blättern versehen werden : Und unter zweyerley so ungleichen Bedienungen ist nicht zu sagen / wieviel Würmer zu Schanden gehen. Und wann man auch diese Arbeit und Ungelegenheiten mit Gedult / da man ihrer doch überhoben seyn könnte / übertragen wollte ; so würde doch gar selten jemand so viel Raum / als die unterschiedliche Pfleg der noch Schlaffenden / und bereits Ausgeschloffenen erfordert / haben können. Wollte sich auch jemand einbilden / er wäre mit Zimmern und genugsamen Raum versehen ; so würden ihm doch die Unkosten der Nahrung für diese kleine Fresser höher steigen / als es dessen Beutel vielleicht nutzlich und erträglich wäre : Wie dann viel Blätter unnütz verderben / das Sammler-Lohn sich häuffen / und mehr Bäume in Bestand / wann sie anderst zu haben sind / müssen genommen werden. Zumal die noch halb im Schlaff ligende / oder schon veränderte Würmer / jene zwar von den Blättern nichts geniessen / diese doch auf den Blättern herum kriechen / selbige berotzen / und durch diese Unsauberkeit den Geschmack so verderben / daß erstlich sie selbst nichts davon geniessen mögen / und denen andern auch der Lust / weil es gar zu eckelhaffte Thierlein sind / vertrieben wird. Nichts zu sagen von der Hitze und dem Gestanck / welchem man sich unterwerffen muß / wann ein Theil noch im tieffen Schlaff / ein Theil die Haut abzulegen im Werck / ein Theil schon ohne Haut vor den Augen ist. Und dieser Gestanck ist eben dasjenige / was denen / die schon wieder essen / am schädlichsten fällt. Wer so viel Raum und die Abwechselung der Zimmer hat / wird sehr wol thun / wann er eine jede Tropp nach der Gleichheit ihres Alters / und nach der Zahl der Tage / daran sie geschloffen / absonderlich hielte / und gleichsam in gewisse Claß-Stuben eintheilte.

§. 3. Hat nun jederman Lust / wie sie jederman leicht haben wird / denen vielen erst-ermeldeten Verdrieslichkeiten / die sonderlich aus ungleichem Ausschliesen der Würmer entstehen / aus dem Weg zu tretten / so halte er sich gefasst / den Saamen / welchen er ausbrüten zu lassen gesonnen ist / in dem geistreichesten Wein / so frisch als möglich / einzuweichen und beitzen. Wann er eine achtel Stund darinnen gelegen / so nimmt man ihn wieder heraus / und beobachtet / was oben geschwommen / das schöpft und wirfft man weg / und schliesset / daß / wegen der zu vielen Leichte / der Saame taub und untüchtig sey. Was sich aber dem Grund zu gesencket / hat ein Anzeichen seiner Schwere und innerlichen Güte dadurch gegeben. Dieses nimmt man dann heraus / trocknet es auf einer linden und saubern Leinwand / nach Belieben / entweder bey einem nicht gar zu nah geschürten Feuer / oder wann der Sonnen-Schein temperirt ist / an der Sonne. Wie man denn in beyderley Fällen / wann es dem Brut-Saamen gar zu heiß gehet / nicht unbillig fürchten muß / der Saame möchte / wann er von der zuhefftigen Hitz / wieder in die jähe Veränderung der Abkühlung kommt / erfrieren. Hierbey muß man nicht gedencken daß es eben eine Sach von unentbehrlicher Nothwendigkeit sey / mit dem Einweichen der Eyer : Sintemal dieselbigen nichtsdestoweniger ausgebrütet werden können / wann man schon anderst nichts thut / als daß man den Staub / der sich gar leicht in den Saamen einfrisst / fleissig abbläset / und die Eyer mit weissen Wein oben hin besprenget. Auf diese Weise nimmt der Wein diejenige Unsauberheit / womit ihn das Weiblein beym Legen / beflecket / hinweg / und das Ausschliesen wird auch durch dieses wenige Anfeuchten befördert. Wann aber / wie es deren gibt / sonst Leute sind / die sich wider des völligen Einweichens / noch der wenigen Anfeuchtung / bedienen / so mögen sie es auch dahin nehmen / wann sie die übermässige Ungelegenheit und doppelte Bemühung / welche aus ungleicher Ausbrütung entstehet / über sich ergehen lassen müssen.

Weil es sich auch öffters zuträgt / daß ein guter Theil des Saamens zu der Zeit / da man ihn in den Wein legen will / von sich selbst lebendig worden / so muß man sie ausser dem Wein / und denen Würmern Gelegenheit lassen / sich selbsten auszubrüten. Widrigen Falls stehet den schon Lebenden / oder halb zu leben anfangenden / die unhintertreibliche Gefahr des Ersauffens vor.

§. 4. Ist nun der Saame nicht gesprenget oder eingeweicht / so lassen sich / wie gedacht / bald da bald dort für sich selbst einige Würmer sehen ; aber die übrige Tropp hat wol noch 6. biß 7. Tag Zeit / biß sie insgesammt geschloffen. Im übrigen wird auch der Saame offt eh / als man wünschen kan / von sich selbst lebendig : Da dann der gröste Possen geschiehet / wann noch keine Blätter zu haben sind. Welches zu geschehen pfleget / wann der Frühling wärmer / als er gemeiniglich seyn soll / einbricht / oder wann der Saame an einem gar zu warmen Ort gestanden. Ich hab um diese Zeit / da Mangel an Maulbeer-Blättern gewesen / mich noch so mit zimlichen Vortheil / in dieser Noth des geschlachtesten Salates bedient ; von andern aber sagen hören / daß ihnen hierinnen die grünen Rosen-Stöck-Blätter / neben dem Brombeer- und Ulmen-Laub / und sonderlich dieses wol zustatten gekommen. Wiewol / wann man die teutsche Warheit sagen soll / so muß man sich erst-ermeldeter Blätter / ohne die gröste Noth / in welcher sie so viel als sonst der Herr Gutgnug gelten / nicht bedienen : Dann die Würmer bekommen ein gar zu weiches Leben davon / werden sich auch mit ihrer Seiden-Spinnerey so wol und häufig nicht / als bey der Maulbeer-Blätter Mahlzeit zu geschehen pflegt / einstellen.

§. 5. Was die Zeit / wann sie in unserm Willkühr und Wunsch stünde / antrifft / darinnen / zu unsrer Bequemlichkeit / die Würmer ausschliesen sollen / so hätte man den Monat Aprilis / und darinnen den Neu-Mond / benebenst schönen hellen Tags zu wehlen ; Und dieses darum / damit die Zeit ihres Spinnens / und / so zusagen / ihrer Rocken-Stuben / worzu ohngefehr 6. Wochen erfordert werden / auf den Vollmond falle. Man würde alsdann

dann verwundernd sehen / um wieviel die Würmer stärcker zum Steigen und Spinnen seyen / und um wieviel mehr und bessere Seiden sie bey dieser Stärcke / vor denen machen / welche weder den Neu-Mond zum Ausschliesen / noch den Vollmond zum Spinnen genommen haben. Allein es läst sich doch der Calender so gar genau nicht allezeit begucken in einem so kalten Land / als dieses ist / wo ich jetzt die Feder führe / oder in einem so kalten Frühling / wie der ist / darinnen ich dieses ins Reine bringe / (ich will das 1701. Jahr nicht nennen.) Man hätte vielmehr zu einem beständigen Grund dieses zu setzen / daß man ihr Ausschliesen um so viel eh beschleunige / als starck die Maulbeer-Bäume ihre Knospen treiben / die dann Hoffnung machen / daß die Blätter nicht lang mehr ausbleiben und denen Würmern eine frische Speise an die Hand schaffen werden. Gleichwie aber eine Schwalbe keinen Frühling / und ein einiger Knospen-treibender Baum keine gnugsame Speise für zwey oder drey Loth Brut-Saamen macht; so muß man nicht auf das frühzeitige Knospen-treiben eines einigen Baums gehen / sondern die meinsten im Felde beobachten / und aus Gegeneinanderhaltung beyderley Arten / und der Wärme der Zeit / urtheilen / wie bald die meinsten nachkommen werden. Dann die neugeschloffene Würmer würden sich mit den wenigen Blättern eines Baums nicht sattsam speisen lassen: Weil es die Erfahrung bezeugt / daß die Jungen zwar bald abgespeiset / aber mit Verderbung der Blätter / die sie verhuntzen / oder verschwendisch sind / daß die Grossen nicht so viel verderben und fressen miteinander.

§. 6. Wofern nun wegen Einweichung des Saamens alles Regel-mässig in acht genommen / wann er auch wieder fein reinlich getrocknet worden / soll man ihn / nach der Wenigkeit oder Vielheit des Brut-Saamens / in eine kleine oder grosse Schachtel legen: doch muß allezeit so viel Raum übrig bleiben / daß die Maulbeer-Blätter / zu rechter Zeit / ihren Platz finden / und darzu / ohne Hinderung des Saamens / gelegt werden können. So darf man ihn auch nicht zu dicht auf einander legen: Damit die Wärme / in welcher man die Schachtel zu erhalten hat / an allen Orten / einem Eylein / wie dem andern / beykommen / und den Saamen fein zu einerley Zeit beleben möge. Bey der Schachtel an sich selbst / ist auch dieses nicht zu vergessen / daß sie erstlich gantz dünn von Holtz / und dann auch nicht so sehr nach dem Holtz riechen müsse. Nichts anders aber / das einen starcken durchdringenden gut- oder bösen Geruch hinterläst / darf gar darinnen gelegen seyn. Wo dieses alles seine Richtigkeit hat / wird die Schachtel mit Baum-Wolle / oder subtilen Werck / innenwendig um und um wol ausgefüttert. Der Saame selbst muß von eben dieser Materie seine Decke haben.

§. 7. Eine verschlossene warme Stube wird zu aller bisher gemeldeter Verpflegung nicht allein erfordert: damit die gefütterte Schachtel allzeit in gemässigter Wärme bleibe; sondern es muß auch der nach der Einweichung getrucknete Saame / wie gedacht / darein gelegt / zwischen zwey mässig warme Küsse eingeschlagen / und Küß und Schachtel miteinander in eine so viel möglich recht warme Kotze / gewickelt werden. Wer aber die Wärme der Schachtel recht treffen will / der sehe / wie er sie so austheile / als ein Mensch ordentlich vom Bett bekommt / wann er etwan eine Stunde darinnen gelegen ist. Derowegen / daß man nicht zu wenig noch zu viel thue / so wird nicht übel gethan seyn / wann man die Schachtel selbst mit zu Bette nimmt / und sie die obbemeldete Temperatur der Bett-Wärme empfinden läst; doch muß man die Schachtel durch unruhigs hin und widerwerffen / nicht zerdrücken oder verschütten. Und weil das Bett / nachdem ein Mensch aufgestanden / gemeiniglich die Wärme noch ein paar Stunden behält / so lege man die Schachtel in die Grube / die derjenige / so im Bette gelegen / mit seinem Leib gemacht / und lasse sie / die angeregte Stunden wol zugedeckt daselbst stehen: So wird es eben Zeit werden / daß man sie von da heraus / und in die vorige wieder gewärmte Küsse und Kotzen einwickle / anderst nicht / als den Tag vorher damit gebahret worden. Doch muß man immer mit der Hitz sparsamer thun: Weil die übermachte Hitze gegen den dritten und vierten Tag an dem Saamen den meinsten Schaden verursachen kan. Wer noch sicherer damit verfahren will / der lasse sich / wann er nichts sonderlichs und bessers zu versaumen hat / rathen / biß zu der Zeit im Bette zu verharren / daß die Seiden-Würmer ausschliesen: Welches dann für etlichs Frauen-Zimmer / das sich sonst nicht gern angreifft / eine bequeme Strapazza wäre.

Das III. Capitel.

Von der Pfleg würcklich ausschliefender Würmer.

Inhalt.

§. 1. Kennzeichen der würcklich Ausschlieffenden. Wie mit diesen umzugehen. §. 2. Man muß über das ihnen frisch betten. §. 3. Wann man sie angreiffen darf. §. 4. Viermahlige Veränderung dieses Thierleins. Wie mans füttert. Dessen Positur im Schlaffen. §. 5. Diæt der Würmer / dem Frauen-Zimmer anzutrauen. §. 6. Wann man sie zweymal speise. §. 7. Schwartze Maulbeer-Blätter / machen die Würme stärcker. Grosse Fürsicht sie zu nehren. §. 8. Kurtzgefaßte Verpflegung der Würmer.

§. 1.

Wann man nun beobachtet / daß die Baum-Wolle / oder das subtile Werck / welches vorher fürgeschriebener massen / über den Saamen / geschlichtet worden / von denen bereits auskriechenden Würmern schwärtzlicht aussiehet / so muß man ein weisses Papier / nachdem die Form der Schachtel ist / schneiden / selbiges darneben rings herum / wie die Barbierer ihre Pflaster pflegen / zerkerben / und an allen Orten dergestalt grosse Löcher stechen / daß ein kleiner Seiden-Wurm mit dem Kopf durch kan. Woferne das Papier also zubereitet ist / wird es auf die Baum-Wolle gebreitet; über das Papier aber muß man gantz reine Maulbeer-Blätter streuen / und so abermal bedeckt / in das vorige warme Quartier bringen / bis die ausgeschloffene Würmer in so ferne kräfftig werden / daß sie sich völlig an das Laub anhängen können. In dieser Wärme wird alles eine Viertel-Stund lang gelassen; nach welcher man die Schachtel eröffnen und warnehmen kan / daß die Blätter über und über mit Würmern besetzt / nicht mehr zu sehen; die Thierlein aber so ämsig nach ihrer von Natur angewiesenen Nahrung sind / daß man sich über deren artliches Kläubeln nicht genugsam verwundern kan. Und alsdann ist es auch Zeit / die Blätter samt den Würmern auf einmal / wann es angehet / oder wo es nicht seyn kan / nur Stuckweiß / vermittelst einer metallen-kupfer- oder silbernen Nadel heraus zu heben / und mit ihnen die

die Schachtel zu verwechslen. Diese neue Schachtel aber/ darein sie nun sollen logirt werden / muß mit weissen/ reinen / und linden Papier gefüttert / und fein warm gehalten seyn. Die Würmer selbst soll man mit den Händen nicht viel tractiren / noch herum mantschen: Die Blätter aber / daran sie sich gehängt/ müssen weg gethan/ und frische in dieser andern Schachtel auf das reine Papier nicht dicht über-sondern etwas weitläufftig von einander / abermal nicht mit der Hand/ sondern mit der Nadel/ oder dem silbern Stefft / gelegt / und also zu Speise sauber/ frisch/ aber auch gantz trockenes Laub fürgestreuet werden. Diese Blätter wollen auch Morgens und Abends hin und wieder ordonniret / und den Würmern dadurch ein Lust gemacht seyn / selbsten nach ihrer Speise zu kriechen / und sich in der Schachtel / oder / welches ich fast vergessen hätte/ in dem Korb (dann man kan sich dieses auch vortheilhafftig bedienen) auszubreiten. Wobey doch zu mercken / wann man Körbe hiezu zu gebrauchen willens ist / daß man sie in einem Behalter / oder in einem Kasten/ fleissig für scharffer und rauher Lufft/ die ersten vier oder fünff Tage/ bewahre. Das mit N. 2. bezeichnete Kupfer / stellet die angehende Würmer für. A. sind die Ausgeschloffene. B. sind Maulbeer-Blätter/ und C. ist ein Mensch / welches den Würmern die Blätter einstreuet. Ferner ist Fleiß anzuwenden / daß man sie nach dem ersten Tag/ als an welchem es noch nichts zu bedeuten hat / nicht über einander ligen / und nur / aufs meinste einander ein wenig berühren lasse.

§. 2. Wann sie in vier oder fünff Tagen / alle ausgebrütet/ so unterlasset ja nicht/ ihnen ein frisches Lager zu betten/ das alte Papier heraus zu nehmen / ein frisches in die Schachtel oder Körbe/ oder/ wo ihr sie sonsten bißher gehalten / unterzubreiten: der rauhen Lufft / als dieser Thiere ärgsten und pestilentialischen Feind / allen Zugang in das Zimmer zu verwehren. Mittlerweil läst man die Schachteln bey einem gelinden Feuer nach und nach trocknen / und die darinn bißher angehäncke Feuchtigkeit verrauchen und ausziehen. Ehe darff man keine andere/ auch die erst darinn gelegene Würmer nicht legen. Wiewol das verträglichste wäre / man hätte sich eine gute Menge frischer Schachteln / ohne starcken Geruch / vorrähtlich angeschafft. Auf diesem zum andernmal für sie gebetteten Lager/ läst man sie eine Woche ohngefehr / gleichsam Rastag halten; nach welcher Zeit abermal saubere Schachteln zur Hand seyn müssen / damit sie darinnen wieder sauber ligen / und ihre erste Veränderung / die sich in der Zeit ereignet / abwarten können.

§. 3. Im übrigen ermahnet mich das hin und wieder betten / und hin und herziehen dieser Seiden-Würmer/ wie die Verwechslung der Besatzungen / welche bey denen Franzosen so gemein ist. Gleichergestalt / als man der Würmer-Lager stätig verändern / und sie immer weiter und weiter vertheilen muß/ nachdem sie grösser und gröber werden. Wann sie nun ein wenig erstarcket / so ist dann schon erlaubt/ die Würmer anzugreiffen/ und der Lufft ein wenig / wann ein heiterer und warmer Tag einfällt / zu vertrauen. Was aber noch im Schlaf liget/ und mit der ersten Veränderung noch zu thun hat / das ist in guter Ruhe zu lassen / und für der geringsten kühlen Lufft zu bewahren/ wo es nicht miteinander zu Schanden kommen soll.

§. 4. Weil wir zum Ende des vorhergehenden Absatzes/ der ersten Veränderung Meldung gethan/ so müssen wir doch die Sache auf einmal deutlicher erklären. So hat man dann zu wissen: daß sich die Seiden-Würmer/ als lang man mit ihrer Fütterung bemüssigt seyn muß/ nicht wie Vida will / dreymal / sondern in allem viermal verändern / das ist / daß sie sich anderst nicht / als die Schlangen / die ihre Haut verlassen / verhalten; selbige eben also viermal fahren/ und sich anderst gleichsam kleiden lassen. So offt sie sich verändern / so offt ligen sie gantz unbeweglich im Schlaff / auch nehmen sie sich nicht einmal die Mühe zu essen; sondern sich aber vorher von den andern ab/ kriechen auf die Seite/ und in solcher Einsamkeit warten sie der Abstreiffung ihrer Haut bey guter Stille ab. Das Kennzeichen dieser Veränderung ist ihr dick aufschwöllender Kopf / und die Verkürtz- und Einziehung des vorher etwas längern Leibes. So bald sie die vorige mit einer andern Haut vertauscht haben: so bald gehet auch die Lust zu essen wieder an / die sie dann bey einer Woche lang mercklich von sich spüren lassen/ biß sie wieder in den vorigen Schlaff verfallende / die andere Haut abwerffen; Nachdem wieder tapfer zu essen beginnen/ dieses abermal acht Tage treiben / und so in einem Circul herum viermal schlaffen / viermal starck fressen/ viermal grosse Köpfe kriegen/ viermal mit einer neuen Haut umkleidet werden. Unter dieser Zeit erlangen sie ihre höchste Statur / und zwar also / daß sie durcheinander beyläufftig als ein Kinds-Finger und zwey ein halben Nürnbergische Daumen lang werden. Die Posieur, die sie schlaffend machen / ist diese: Mit dem vordern Leib sind sie in der Höhe / und bleiben so / als lang sie schlaffen. Wann man nach zweyen Tagen ihres abgelegten Alters eine Probe nehmen will/ ob sie noch übel aufsteyen/ so gebt ihnen ein wenig Laub: dann wann sie sich erholt / so fangen sie munter zu fressen an. Sollten sie aber zur Fütterung keine Lust haben / so muß man auch billig biß sie sich erholen/ in Gedult stehen.

§. 5. Das Diæt, welches man mit ihnen nach diesen viermaligen Häuten bis zum Anfang des Spinnens zu beobachten hat / ist eben so genau nicht fürzuschreiben/ und am besten dem guten Urtheil des hierinnen gerne fleissigen und reinlichen Frauen-Zimmers zu überlassen / welches gar leicht absehen wird / wie offt die Würmer der Fütterung bedörffen/ und wie offt man saubers Lager zu machen habe.

Wer anbey keinen Mangel an wichtigern Verrichtungen / wiewol diese wichtig und einträglich genug ist/ hat / wem kein Platz abgehet / der wird bey oben beschriebener Ausschliefung/ und allen andern von uns erzehlten Veränderungen der Würmer das Seinige wol thun/ wann er die / welche zeitlich ausgeschloffen / zusammen/ und von denen andern abgesondert leget. Was also ausschliest/ was mit einander schläft / was sich zugleich verändert / was zu einerley Zeit spinnet / soll auch an einen Ort zusammen allein gethan werden: Man wird sich dadurch nicht nur die Mühe/ durch diese Bemühung verringern und erleichtern; sondern die gleich und gleich auch an der Grösse miteinander versammen ligende / werden einander um so viel weniger hinderlich fallen. Zu geschweigen daß demjenigen / der damit umgehet / das judiciren von ihren Verrichtungen / desto deutlicher seyn wird. Der Unterschied kommt daher: Sollte aber diese Ausklaub- und Absonderung der zusammen gehörenden Gattungen / beym Ausschliesen übersehen/ oder vergessen worden seyn/ so kommt man eben nicht zu spat/ wann man die erst-gegebene Regel/ bey denen Veränderungen / und insonderheit / wann sich die zwo letzten ereignen / noch beobachten sollte.

§. 6. Ist es nun so weit gekommen / daß die Seiden-Würmer in der dritten Veränder- und Behäutung verwickelt sind/ so gibt man ihnen des Tags etwan zweymal / mehr nicht frisches Futter. Gleichwie man denen/

die mit der dritten Behäutung schon fertig sind / nach der Anzahl ihrer Häute dreymal frische Maulbeer-Blätter fürstreut / und diejenige / welche sich schon zum vierten-mal verändert / so freygebig im Essen hält / als sie begierig und mit den vorigen Blättern fertig sind. Damit aber das viele Fressen / womit sie nach dieser vierten Veränderung behafftet sind / denen Würmern desto besser zulege und zustatten kome / so wird man am sichersten gehen wann man es also macht. Man gibt ihnen alle 5. oder 6. Stunden / allezeit frische Blätter / auch des Nachts. Und das also eingetheilt / damit der Mensch auch seine Ruhe habe / daß sie des Abends / eh man ins Bette gehet / ihnen fein spät / und Morgen so früh gebe / daß es ja nicht über 6. Stunden antreffe / von der Zeit / da man ihnen des Nachts fürgestreuet hat. Dann das lange oder auch nur kurtze Fasten will denen / die ihr Spinnen bald beginnen wollen / gar nicht anstehen.

§. 7. Wer ihnen um diese Zeit einen Tisch mit schwartzen Maulbeer-Blättern decken kan / der wird ihme selbst den besten Vortheil machen: Wie dann die Seide davon eine mehrere Stärcke und Schwere bekommt. Das zarte weisse Laub / auch das allzu zarte von schwartzen Maulbeer-Bäumen / stehet ihrer Complexion zu eben solcher Zeit nicht an: daher die erstarckten Blätter billich hieher zuspahren / und die zarten in die vorhergehende Veränderungen zu verwenden sind. Was aber von Blättern / sie mögen zart oder stärcker seyn / an Farb gelb oder von Meel-Thau beschädigt worden / das ist nach der vierten Veränderung der Würmer gäntzlich zu verwerffen / wo man nicht alle bißherige Zeit und Unkosten muthwillig verschleudern will. Ich erinnere nochmal / daß man ja die zarten Blätter jetzund weglasse: dann / weil die Würmer wissen / daß sie nicht mehr ferne von ihrem Ende seyen / so fressen sie gleichsam das Henckermal auf das geitzigste / und gewißlich / wo man ihnen mit delitaten Blättern aufwartet / dergestalt / daß / da sie jetzt ohne dem wenig Lufft haben / sie zerbersten; oder / wo dieses nicht geschehe / so verfault doch die Seide in ihnen: Oder sie werden / wie wassersüchtig / bekommen gleichsam die Gelbsucht / und füllen sich mit schädlicher Feuchtigkeit an. Die Füsse geschwöllen ihnen / wie der Bauch / der Trummelsüchtig wird. In solchem Zustand sind sie nach dreyen Tagen hin und verfault; und weisen aus / daß dieses unter ihnen eine Seuche sey / da zwey oder drey den gantzen Hauffen Pestilentialisch anzustecken capable seyen: wofern sie nicht augenblicklich von denen andern abgetheilet werden. Ein so delicates / aber auch nach der vierten Veränderung schädliches Laub / ist dasjenige / welches von denen Bäumen / die in einem fetten Boden stehen / aufs neu nachgetrieben wird. Und lernen wir aus diesen übertrefflichen Blättern / und diesen vor dem Ende geitzigen Thierlein / daß das letzte Alter immer zu wenig habe: Und daß keine Sach so delicat auf der Welt seye / die uns nicht höchst-schädlich werde / wann wir sie zur Unzeit gebrauchen wollen.

§. 8. So haben wir dann bißher gesehen / wie sorgfältig und etwan auch mühsam / die Seiden-Würmer zu pflegen seyen. Alles aber zielte dahin / daß man mit der Brut sich nicht verspäte / am Futter keinen Mangel erscheinen und zu gewisser Zeit zartes / zur andern starckes Laub fürgeben lasse: damit die Arbeit fein bald zu Ende gebracht werde: Angemerckt / diejenige / welche mit oben beschriebener Warte versehen worden / innerhalb 6. Wochen / oder am spätesten in sieben / ihre Seide spinnen. Da man / in Unterlassung obiger Pflege / um ein merckliches später das Gespinnste bekommt / welches dann nimmermehr so gut / als die Arbeit derjenigen seyn kan / welche ihr Spinnen / wegen gehörigen Laubs und Säuberung des Lagers / fein bald zum Ende gebracht haben. Zu diesen letzten Verrichtungen / beliebe der günstige Leser beygehendes Kupffer mit 3. bezeichnet / zu beschauen / und anzumercken / daß A. von Weiden geflochtene Läger-städte der Würmer seyen. Mit B. hat man die Leute / welche denen Würmern frische Blätter aufstreuen / andeuten und / in C. den Korb mit Maulbeer-Laub fürstellen wollen.

Kurtz zusagen / und zu wiederholen / was man bey Zeug und Auferziehung der Seiden-Würmer zu beobachten habe / das bestehet alles am Ort / an der Nahrung / an der Zahl ihrer Mahlzeiten / wann und wie viel man ihnen / und wann man gar nichts fürgeben müsse. Was den Ort anlangt / so werde ein truckner / keiner Feuchtigkeit unterworffener erwählt. Er habe seine Fenster gegen Mitternacht und Mittag. Wann der Sud-Wind wehet / kan man die eröffnen / so gegen Mitternacht stehen. Und beym Nord-Wind mögen diese offen gehalten werden / welche nach Mittag zu sehen: Dann beyderley Winde sind ihnen schädlich / der Sud-Wind wegen seiner Feuchte / und der Nord-Wind / in Ansehung mit sich führender Kälte. Ist die Lufft neblicht / so lasse man ja alle Fenster zu. Dabey muß man ja keine ihnen gefährte Thiere hinein lassen: als da sind die Schwalben / denen die Würmer zur Speise wol anstehen: die Ameisen / welche sie stechen. Vida recommendirt solche Oerter / welche die Sonne / und Fenster gegen Morgen und Abend haben: Mit dem wirs / in Teutschland auch halten. In Italia mag das vorige / so Aldrovandus fürgeschrieben / besser angehen. Die Nahrung und Zahl der Speisung / muß nach ihrem Alter eingerichtet / und so geordnet seyn / daß man denen Jungen wenig / denen Erwachsenern mehr auf dreymal fürgebe. Nur ist sich wol für zusehen / daß sie sich nicht satt oder überessen. Wann sie ihre Vollkommenheit erreicht / speisset man dieselben wol fünffmal; aber man gibt auch nicht so viel auf einmal / wie vor. Was Bellonius von denen Seiden-Würmern in Antiochia erzehlet / daß man sie mit Feigen- und Maulbeer-Blättern / welche an den Gestaden der Flüsse wachsen / ernähre / das will / was die Feigen-Blätter antrifft / bey uns nicht angehen. Man kommt auch nicht wol mit Salat zurecht. Wiewol ichs selbsten also gemacht / aber wenig damit gefruchtet hab. Wann Vida Ulmen-Laub in Ermanglung der Maulbeer-Blätter gebraucht / wird es ihm ohne Zweifel / wie mir / ergangen seyn.

Das IV. Capitel.

Die Zeit und die Art den Speis-Vorrath für die Seiden-Würmer zu sammlen.

Inhalt.

§. 1. Die Zeit der Blätter-Sammlung. §. 2. Die Art der Fütterung/ und wie man die Blätter pflücken müsse.

§. 1.

Gleichwie die Auferziehung dieser guten Seiden-Spinner meistens / ja fast einig an den Maulbeer-Blättern ligt: also ist um so viel sorgsamer dahin zu arbeiten und zu dencken/was man für eine Zeit wählē müsse/und auf welche Weise man die Blätter zu sammlen habe. Anlangend nun das erstere/die Zeit der Sammlung/ so muß man diejenige erwehlen / in welcher die erstarckte Sonne den Thau/oder etwan gefallenen Regen/von denen Blättern/ wieder aufgelecket. Denn alles was naß ist / gedeihet denen Würmern zu unersetzlichen Schaden/so gar/ daß sie entweder davon faulen/ oder zerbersten; so gar auch / wie wir oben schon berühret / wann nur einige Feuchtigkeit von den Maulbeeren selbst auf die Blätter geschmiert oder gedrückt wäre. Nichts zusagen von dem/daß die Bäume selbsten/wañ man sie bey nassem Wetter entlauben will/zu Schanden gehen. In beyderley Absehen wird denen Würmern das einen halben Tag bereits abgepflückete Futter viel gedeihlicher / als das gantz frisch vom Baum kommende seyn. Im übrigen mögen die Würmer lieber zu fasten / als die feuchte Blätter anzubeissen/ gewöhnt werden. Und ist zu mercken / daß sie ihren Hunger mit in die Höhe und gleichsam Lufft fangenden Köpfen zu verstehen geben. Wer aber die Fütterung gerne bald trucken haben mögte / weil etwan im längern Fasten dieser Kostgänger Gefahr hoffet / der rittle die Blätter in warmen leinen Tüchern hin und her/ oder schwing sie an der Lufft. Hieraus folget nun für sich selbst / daß man sein fleissig nach dem Wetter-Hahnen sehen / und etwan schliessen müsse / ob sich das Wetter zu einem Regen anlassen und einhencken werde? dann in Befürchtung dessen / muß man einen guten Blätter-Vorrath anzuschaffen beflissen/ und auf etliche Tage fürsichtig und versehen seyn. Wiewol die Fütterung auf den vierten Tag selten gut bleibt. Doch wird sie desto länger wol beschaffen seyn/ wann man die Blätter in einem lüfftigen Zimmer halten / weit aus einander legen und offt wenden kan. Wird es aber dick über einander ligen / so schwitzt es / und dieses Schwitzen schadet den Würmern mehr/ als der Regen und Thau selbsten.

§. 2. Anlangend die Art und Weise / die Fütterung zu sammlen / so ist zu beobachten / daß die Bäume / welche man in sümpfichten Boden gesetzet / und wo die Sonne das Land nicht recht auszutrücknen und die Aeste wol beleuchten vermög / auch die gelbe und vom Meelthau getreuffte Blätter gemeidet; die Leut aber / welche das Laub sammlen/unterwiesen werden müssen/das Pflücken und Klauben mit reinlichten Händen anzugehen: Sie dörfen von Zwibeln und Knoblauch nicht wie die Juden stincken / und müssen sich beyderley zu essen gäntzlich enthalten. Keine Taback-Schmäucher / oder die nur darnach riechen/ taugen nicht darzu. Sie sollen im Abpflücken die Finger fein behutsam und spitzig gebrauchen / und wer es am besten gethan haben will / der stelle Frauen-Zimmer / welches ohne dem gerne reine und zarte Finger hat / und fein behutsam ist / darüber: Dann das drein Reissen und Brechen / als wann die Bauern Nüsse schlagen/ gehet hier nicht vortheilig an. Wo man nicht die Blätter zu paar-und paaren / oder ein Blat nach dem andern bescheiden abpflückt / und vielmehr am Ast zerret/ so hindert man das Wachsen der Bäume / und die Würmer geniessen das Zerquerschte nicht so sauber / als es seyn sollte. Dann gemeiniglich bekommt die Fütterung von zerrissner Rinde / einen widerwärtigen Geschmack / und die gepressten Blätter erhitzen sich/ trocknen aus / oder gewinnen Blasen voll schädlicher Feuchtigkeiten. In Summa / hier ist nicht oben hinrauschende Aufsicht von nöthen: und durchaus nicht zu leiden / daß ein alter Ast/ oder eine jährige Sprosse abgerissen werde. In der vierten Figur stellet sich ein Mensch dar / so den Würmern ausläubert. B. Ist ein in offenem Feld stehender Maulbeer-Baum. Der Bauer C. welcher zum Blätter abnehmen bestellt worden / dörffte wol ein behutsames Weibsbild seyn. D. ist ein mit Blättern und nach Haus zu tragender Sack.

Das V. Capitel.

Wie man die zum Spinnen zeitige Würmer behandeln und tractiren soll.

Inhalt.

§. 1. Natürlicher Fleiß und angeborne Kunst-Ubung der Würmer. Kennzeichen der vollkommenen Geschicklichkeit zum Spinnen. §. 2. Bauung der Spinn-Hütten. §. 3. Das Reissig ist abzukoppen. §. 4. Zween Deller zum Spinnen fertige Würmer werden unter die Hütte gethan. §. 5. Werden auf eine andere Hütte getragen. §. 6. Wie mit denen umzugehen/welche nicht wol accomodirt oder herab gefallen waren.

§. 1.

Seiden-Spinnen ist das Tagwerck dieser Würmer/wovon sie weniger/als der Vogel vom Fliegen/ und die gewesene Arachne von ihrem Spinnen feyren kan. Wer ein Vergrösserungs-Glas nimmt/der siehet/daß die Würme/ja die Maulbeer-Blätter von viel tausenden Fäselein zusamm gesetzet / und in einander gewunden sind. Es braucht bey diese Thierlein weder Antreibung zur Arbeit/ noch Unterweisung den Faden zu ziehen: Sie sind für sich munter und geschickt genug darzu. Die Menschen haben dabey nichts zuthun / als ihnen Platz zu lassen / da sie ihre Spinn-Procession treiben können. Wann nun die Würmer / wie wir oben gemeldet / fein bald innerhalb anderthalb Monaten / oder etwas später in sieben Wochen / zu ihrer Vollkommenheit angewachsen / so hat man auf ihr völliges Spinnen seine Gedancken zu richten. Es ist aber diese Vollkommenheit aus unterschiedlichen Zeichen / und zwar also / abzunehmen.

Wann

Wann nunmehr die vierte Häutung verrichtet / so ist der Wurm zu seiner Vollkommenheit zimlich weit angeruckt; aber doch hat er seine rechte Höhe noch nicht erreichet: Dann dahin ist noch ein Tag oder zwölff zu verziehen. Wann er nun gantz vollkommen scheinen soll/ so muß gegen den Kopf und um den Schlund eine Nase und Augen hervor brechen / der Rüssel wird zugespitzter als er vorher gewesen / werden. Am Leib wird er viel heller aussehen. Die vorher grüne / um ihn herum gehende Reise und Circul / werden eine gelbe Farbe / eben wie die in ihrem Magen sich zeugende Seide ist/ erlangen. Das sind dann Zeichen / die zimlich wol zutreffen; aber das unbetrüglichste bleibet doch / daß diese Würmer die vollkommensten sind / welche fein lebhafft und activ, ohne was nach dem Laub zu fragen / herum kriechen / und zuverstehen geben/ sie hätten sich nun viel zuthun fürgenommen / und ihr unmüssiges Gespinste / davon sie bereits kleine Seiden-Trümmlein an dem Rüssel tragen / werde bald angehen. Ich weiß ihrer viel / die sich selbst zur Einbildung derer vollkommenen Seiden-Würmer damit verführt haben: weil die Würmer / innerhalb erst-erwähnter zwölff Tage / hin und wieder Seiden-Fäden haben fahren lassen. Sie haben uns aber auch erzehlt/ und wir haben es mit eigenem Schaden erfahren / daß sie/ wann man sie in ihre Spin-Hütten/ und also zu frühzeitig gebracht/ ergelbt/ und/ aus Mangel der Lufft/ deren sie gegen die letzte Tage am meinsten benöthigt/ gestorben sind: Dann in solchen Fällen entstehet in ihrem Magen / wo die Seiden-Werckstatt ist/ ein Brand/ dadurch das Eingeweide/ welches zu Seiden werden soll/ von der Hitz verzehrt/ daher die Seide faul werde muß. Die Veränderung ihrer vorigen Farben/ und die Verliehrung der Weissen/ entdecket ihre Vollkommenheit am leichtesten. Sie wickeln sich / einem der sie berührt / gleich um den Finger/ und hängen sich gewaltig ein. Je mehr sie sich nun anhencken/ je stärcker sind sie; Und je ohnmächtiger sie sich im Einhencken beweisen / je weniger Kräfften wohnen ihnen bey. Die Gesunden haben Fleisch-Farbe durchscheinende Füsse; die Schwachen kurtz / und gleichsam von der Wasser-Sucht aufgeloffene.

§. 2. Was ist nun / nach Erkänntnus ihrer Vollkommenheit/ am ersten mit ihnen fürzunehmen? Die Erbauung der Spinn-Hütten/ Anschaffung des glatten Reissigs und Gesträusses / neben denen Brettern / ist das nöthigste; alles muß überaus sauber und rein / es mag schon gebraucht/ oder von neuen darzu gerichtet seyn. Es verhält sich unterdessen die Architectur der Spinn-Hütten folgender Gestalt: Erstlich wird ein dürres Reissig zusamm gesucht. Wers von Genster oder Hasen-Brimm / Lateinisch Genista non spinosa, haben kan / der hat sich wol versehen. Die Gestalt dieses frischen Gensters ist / daß es höltzigte grüne Gerten / dünne eckichte Zweige / länglichte Blätter / fast wie der Flachs / und gelbe Blumen bekommt. Wächset gerne an sandichten und Sonnen-reichen Orten. Kan man dieses nicht haben/ so ist Reben-Holtz gut genug / das wol ausgetrucknet ist. Bircken-Reissig will den Würmern nicht anstehen: Sie werden auch eh alles andere Holtz / als dieses / erwählen/ als dieses zum klettern gebrauchen. Man nehme aber unter allen was man wolle / so sehe man ja zu / daß nichts dörnichtes oder spitzigs / woran sie sich im hinaufsteigen oder herunterfallen reisen könnten / daran seye. Muß man sich mit Bircken-Reissig behelffen; so nehme man entweder von Schreinern Hobel-Späne / oder von Körbemachern Weiden-Späne / zettle und streue sie zwischen das Reissig / so dienen sie ihnen an statt zusamm gerollter Hölen/ darein sie sich ihre Spinn-Stuben bauen.

§. 3. Bey dem Reissig ist noch zu beobachten / daß man es oben abkoppe / in die Stellen hinein zwinge/ daß es oben und unten anstehe / und sich von oben wieder herabbiege und schlage: das wird denen Seiden-Würmern darzu dienen/ daß sie oben Platz finden / und nicht so bald zuruck herunter bortzeln. Ehe noch das Reissig zu denen Hütten zubereitet / und zwischen die Stellen aufgesetzet worden / wird nöthig seyn / daß ihr von diesen Hütten-Stellen das Maas / wie weit ein Laden oder Bret von einander stehe/ nehmet. Wo ferne nun eine Hütten-Stelle 3. viertel unsrer Elen hoch von dem untersten bis zum obersten gebührend ist / so muß das Reiß um 6. Zoll länger/ als der Raum von unten und oben/ seyn: damit sich das Reissig umlege / und herab biege. Stellt man nun ein Reiß dargegen / so schliest sich aus dem Uberhang oben gleichsam ein gewölbter Bogen / und sieht wie eine Hütte aus.

§. 4. Haben nun die Hütten oder Cavagne, wie sie bey denen Italiänern heissen/ ihre oben bedeutete Höhe und Weite/ so thut man ein paar Deller voll/ derer zum Spinnen fertigen Würmer unter die Hütten / legt ein reines Papier unter / und versiehet sie zur Zehrung (dadurch man sie / ob sie recht vollkommen / auf die Probe setzet/) mit einem wenig Maulbeer-Blättern. Sie werden aber dieses so bald nicht mehr mögen / als fertig sie zum Spinnen sind; Hingegen sich desto behender auf das Reissig und in die Hütten verfügen. Da machen sie dann ihre Seiden-Häuslein / nach einer guten Weide/ spatziren in denen Weiden- oder Hobel-Spänen herum/ bleiben ein wenig/ als ob sie ob diesem Spatzier-Gang ermattet wären / ruhig / und lassen zu ihrer Reinigung/ und/ als wann sie sich zum fernern Wege säubern wollten/ etliche helle Wasser-Tröpflein von sich: Kundschafften allerhand Winckel aus/ biß ihnen ein tauglicher/ der Raum genug / sich darinnen wol zu wenden habe / fürkommt; da fangen sie erst an / sich in ihre Häuslein zu versperren. Der Grund darzu wird gantz unordentlich / von einem unnützen Gewebe/ angetragen/ und so weit sie reichen können / von ihnen rings um mit aus dem Bauch gezogener Seide / vermittelst ihres nun spitzgen Rüssels / angehenckt.

§. 5. Am dritten Tag des Aufsteigens/ und des Anfangs von der Würmer Spinn-Arbeit / gibt man acht/ ob sie alle aufgeklettert / und wie viel ihrer spinnen: da nimmt man / die noch unten auf den Brettern und Blättern sich aufhaltende / von der Stelle / aber ohne Betastung der Hütten und des Reissigs / und sonder Bewegung des Gestelles. Papier / Laub und Würmer / alles wird von denen Brettern genommen/ die Würmer aber pflegt man auf eine andere Hütte zu tragen / vorher weiß lind und rein Papier unterzulegen/ und Blätter neben hin zustreuen; Wann nun unter diesen Würmern einige zum Spinnen ein- und andermal träg erfunden worden / die muß man aus allen Hütten zusamen/ und selbige in eine andere Hütten zu versetzen suchen. Wollen sie auch da nicht spinnen / so bricht man ihnen an der Kost ab / und entziehet ihnen endlich alle Speiß/ wann sie vom Leibe kommen/ und röthlichte Farbe gewinnen: Endlich muß man sie ja zur Arbeit / die ihnen doch von Natur gegeben und angebohren ist / aber nur / daß sie selbige zu bequemer Zeit fürnehmen / zwingen. Welches am besten gedeihet/ wann man die / so nachlässig und träger als die andern sind / in Scharmützeln stecket/ und hernach sich hütet/ daß man von denen Saumselig- und Spätlingen / nichts zur Brut nehme: Gestalten hier eine gewisse und unbetrügliche Lehre bleibet / daß von faulen und trägen Eltern/ weit liederlichere Kinder kommen.

Was

§. 6. Was sonsten unter denen Spinnern / des Orts wegen nicht wol accommodirt, oder wieder herabgefallen gefunden wird / das muß man also handeln; Diejenige / welche kein anständiges Plätzlein / auf selbigem ihre Seiden-Häuslein zu spinnen / gefunden haben / und an den äussersten Theilen / oder nur am Rand des Reissigs sitzen / müssen herab gethan und bequemer an einen andern Ort / der ihnen mehr Raum zur Arbeit überlasse / logirt werden. Hingegen wo man siehet / daß etliche von der Hütten herab gefallen / sollen sie wieder dahin gesetzet werden / wo sie / gleich denen andern / ihr Spinnen beginnen und abwarten können. Was aber von beyderley Sorten der unbequem einquartirten und derer herabgefallenen / schon schmachtig und kurtz worden / ist / wie gedacht / in papirne Scharmützeln anzuweisen: Wobey man zum Vorauszu wissen hat / daß sie so versperrt / zwar eine Seide spinnen / die derjenigen / welche ihre Arbeit in denen Hobel- oder Weiden-Spänen angezettelt / nichts nachzugeben hat; aber die Häuslein / die sie aus sich selbsten bauen / werden so gut nicht / noch so formlich / als der andern seyn. Befindet man / daß einige darunter auffstössig werden / so soll man ja nicht zaudern / sie alsobald von der Gesellschafft der noch Gesunden / abzutheilen / gar in ein ander Zimmer zu tragen / und diesen gleichsam neuen Spital / mit lieblich und gesunden Rauch-Werck annehmlich und heilsamer zu machen.

Das VI. Capitel.

Der Würmer Art zu spinnen.

Inhalt.

§. 1. Der rechte Anfang zu Spinnen / dessen Artigkeit. Unterschiedliche Farben der Eylein. §. 2. Von den Spinnenden muß man unmässige Kält und Hitz abtreiben. §. 3. Fünf Spinn-Tage. Welcher Wurm einmal im Spinnen gehindert wird / der fängt nimmer an.

§. 1.

SOllen wir die Seiden-Würmer ansehen / wie sie in der Mitte ihrer Hüttlein sich aufgehalten / Eckel am Essen gehabt / und am Rand herum geschweiffet sind. Die meinsten sind gelb / entweder über und über / oder nur hinten auf dem Rucken worden / daraus kan man sehen / von welcher Farb ihre Seide werden soll. So sind dann die Spinnere zusammen gelesen / das Zimmer ist annemlich geräuchert / das Reissig ist gestellt / daß der Unrath durchfallen kan / der Leib der Würmer hat sich gereinigt / und die Thierlein haben angefangen den ersten Faden zu ziehen. Nach diesem allen geht es nun erst recht an: Ihre forderste Arbeit ist / daß sie gleichsam das Gröbste ihres Gespinstes oder das Werck / und die groben verwirrten Fäden / an deren Tauerhafftigkeit ihre Eylein hernach hangen / machen. Darauf folgt des Bälgleins engere Zusammenwindung: indem der Wurm die Fäden bald in einen Kreis / bald nach der geraden Linie vor sich / bald rücklings ziehet / bis ein Eyformliches Bälglein oder Beutelein den gantzen Wurm bedecke und unsichtbar mache. Inzwischen sind doch etliche darunter / die das Spinn-Werck so weit nicht bringen / sondern entweder aus allzubegierigem und übereiltem Spinnen / oder aus Verlassung der natürlichen Kräfften abstehen und sterben. Die Fäden ziehen sie aus dem Munde und indem sie den Leib bald so / bald anderst / hin und her bewegen / so hangen sie selbige bald da / bald dorten an. Ja mit den vördern Füssen legen sie es an / eben wie es etliche Raupen gibt / die sich aushölen / und wie die Spinnen ihr Gewebe aufführen. Von diesen Eylein ist bald eines hell-grün / bald ein anders Zitronengelb / wieder eins weiß / offt sind sie inwendig weiß / und auswendig grün an der Farb.

§. 2. Im übrigen können die Menschen / bey dem fleissigen Spinnen der Würmer / nichts ferners / aber doch dieses werden sie mit Nutzen nothwendig thun / daß sie von dem Zimmer / darinnen sie sich eingesponnen / vermittelst einer um das Reissig gezogenen Decke / Hitz und Kälte abtreiben. Innerhalb zwey oder dreyen Tagen / werden die Eylein fertig / nach welchem sie innen weder sich bewegen noch / wie vor / rauschen. Wofern ihr alsdann das Eylein mit der Hand rollet / wird es wie ein Köralein an die Seiten fallen / und das ist ein Anzeichen / daß der Wurm verändert worden seye / in eine Gestalt / welche einer rothen und rundlichten Bohnen / oder einem Dattel-Kern nicht unähnlich ist. Oder etwas deutlicher:

§. 3. Das gantze Spinnen währet fünff Tag in einem Stücke. Am ersten Täge spinnet er das oben von uns benamste Werck / oder die {Fleuret- / Floretto-} Seide / welche ihren Namen von Flore oder der Blühe hat: weil sie vor dem Häuslein / welches aus lauter reiner und feiner Seide bestehet / wie die Blühe vor der Frucht hergehet. Diese kan anderst nicht / als am Rocken oder Rad gesponnen werden. Und das ist eben die Ursach / daß wir oben gemeldet haben / man müsse die Hütten / samt dem Reissig und Hobelspänen / von allem Unflath rein erhalten: Dann dieser würde die Floret-Seide zum Anspinnen gantz untüchtig / und also zum Gebrauch unnützlich machen. Der andere Tag wird vom Seiden-Wurm dahin gewendet / daß er sich mit dem Kern der besten und reinsten Seiden / über und über bekleidet und zimlich verdecket. Am dritten Tag macht er seinen Schirm so dicht / daß man gar nichts mehr / von dem Wurm / zu Gesicht bringen kan. Die zween übrige Täge spinnet er sein Häuslein gantz fest an einem einigen fort und fort aneinander hangenden Faden / der so lang ist / daß man ihn (wie ein Goldspinner sich rühmen kan / aus einem Ducaten einen Faden gezogen / der mehr als zweymal um die Stadt Nürnberg herum gieng) über zwo Meil-Wegs ausdehnen könnte. Wobey dieses nicht obenhin zubedencken / daß dieser Faden / an allen Orten / in einer durchgehenden Gleiche / nirgend stärcker oder schwächer / und so zähe ist / daß er für sich selbst nie abreisset / wo man den Wurm nicht muthwillig im Spinnen störet / welches / wofern es einmal geschichet / verursacht / daß der Wurm nimmermehr zu fernern Spinnen zu bringen ist. Ehe wir nunmehr zum Abnehmen der Eylein weiter fortgehen / so besehe man im fünfften Kupfferstich bey A. ein Mensch / welches die Seiden-Würmer vom Lager abnimmt. B. Ist jemand / der den Wurm auf das Büschelweiß und Gewölb-artig-zusamm-gebundene Reissig setzet. C. Ist das mit Würmern wolbesetzte Reissig; und D. ist die Decke / damit das Reissig um und um / wider die Hitz und Kälte verwahret wird.

Das VII. Capitel.

Das Abnehmen der Seiden-Häuslein.

Inhalt.

§. 1. Die Häuslein sind fein behutsam abzunehmen. Es ist damit nicht zu eilen. §. 2. Was zu thun/ wann sie nicht alle zugleich abzunehmen und abzuwinden sind. Wie man die Würme tödte. §. 3. Wie man sie in Back-Ofen legt / und in welchem Fall. §. 4. Daß man nach diesem mit dem Abhaspeln nach Gefallen verfahren könne / geschwind oder spat.

§. 1.

DAn rechnet von dem Tag / an welchem die Würmer zu spinnen angefangen / bey neun Tage / da die Würmer mit ihren Häuslein völlig fertig und sie selbst verändert werden; nach welchen man die Seiden-Häuslein abzunehmen Erlaubnus bekommt. Man muß aber die Sache fein behutsam angehen / und ja zu sehen / daß man durch plumpes Herabreissen nichts zerdrucke / noch die Seide ineinander wirre/ welches hernach das Abhaspeln desto säurer und mühsamer machen würde. Es ist aber / ob gleich der Wurm in fünf Tagen fertig worden / bis in den neunten Tag ohngefehr deswegen zu warten / weil/ wofern der Wurm sein Gespinst spät angefangen / und wie gemeldet bey 5. Tagen / bis er mit seinem Häuslein zu Ende kommt / zu thun hat / er nicht darf gehindert werden / dann er hörte / wie wir gleichfalls gesagt haben / alsobald auf/ und also gieng das meinste Theil der besten Seide zu schanden. Derowegen erinnere ich noch einmal / man lasse die Häuslein/ wann sie von dem Spinn-Platz abgenommen worden / noch vier oder fünff Tage ligen/ hernach haspele man dieselben erst ab / und winde sie auf Strennen. Ehe aber dieses fürgenommen wird / so betrachte man im sechsten Kupfferstück das mit Seiden-Häuslein angefüllte Reissig unter dem Buchstaben A. Und bey B. die Leute/welche die Häuslein auszuklauben und in beystehende Körbe zu werffen bemühet sind.

§. 2. Es pflegt sich in dessen offt zuzutragen / daß man wegen besonderer Menge / die Häuslein nicht alle abwinden kan/ wie es doch billich seyn sollte / wann mans fein leicht abwinden wollte. Dann je längern Anstand man mit dem Abwinden nimmt / je mehr wächset auch die Beschwerung dieser Arbeit: Sintemalen der Leim / welcher die Seiden aneinander klebet / immermehr und mehr hart wird. Die Seide verliert viel von ihrer Schönheit / und mindert sich deren Glantz. So wird sie auch mächtig durch die Würmer / wann sie sich durchbeissen wollen / verderbt. Bey einer grossen Meng aber der Seiden-Häuslein läst sich / wo man auch schon mit vielen Leuten versehen und sehr fleissig ist / unmüglich mit dem Abwinden fertig werden: derowegen ist bey dieser Fürfallenheit kein anders Mittel/ als denen Würmern/ eh sie durchbohren können / wann man die Häuslein nicht abhaspeln kan / das Leben in ihrem Gefängnus / darinnen sie bisher noch versperret sind / zu nehmen: welches dann durch Zertrücken gar nicht geschehen soll / aber wol durch Ersteckung leicht verrichtet werden kan / wann man nemlich die Häuslein / bey warmen Wetter an die Sonnen-Hitze um die Stunden leget / da die Sonne unsere Lufft am meinsten erwärmt hat: dabey breitet man sie auf leinen Tüchern aus/ wendet sie offt wiederholter Weise um/ daß es anderst nicht seyn kan / die armen Würmer müssen ersticken / welches ihnen widerfühe / wann sie auch nicht in ihre Häuslein eingesperret wären; dann wir wissen aus obigen Discursen / daß ihnen so wol Kält als Hitze / wann sie Würmer worden / zu schaden pflege. Wer diese Tödung beschleunigen will/ der laß zugleich eine Decke an der Sonne wärmen / schlage sie um die Häuslein/ so wird ihnen der Lebens-Athem in dem Kercker bald verhauchen.

§. 3. Es könnte sich indessen auch zutragen / daß etliche Tage nacheinander die Sonne wegen Regens oder Nebels wenig oder nicht warm schiene / und man könnte doch nicht warten / weil man das Durchbeisen der Würmer zu fürchten hat/ so ist kein ander Mittel/als diese Seiden-Häuslein in einen warmen Back-Ofen/ der mit Kohlen oder wol dürren Holtz geschüret worden/zu legen. Der Rauch/der von nassen oder frischen Holtz dämpffet/ ist der Seide an Dauer und der Farbe gefährlich. Wer es haben kan/ und bey wem es sich eben schicket/ der lege sie hinein / sobald das gebackene Brod aus dem Ofen gehoben worden. Da schiebt man dann die Häuslein (aber nicht zu viel / sonst kan sie die Hitze nicht alle durchgehen) in Körben/Multern und Säcken/ die alle wol gereinigt/und oben mit Papier zugedeckt sind/ damit die obersten Häuslein nicht verbrennen in den Ofen / und nimmt wol in Acht/daß die Seide/ bey allzustrenger Hitze nicht zu schanden/ der Wurm aber in dem Häuslein desto gewisser also zu Grund gehe / daß er nicht nur ersticke/ sondern auch verdorre. Eine Prob davon zu nehmen/ langt man ein Häuslein heraus/ eröffnet es/und siehet nach/ ob der Wurm nit so wol erstickt / als auch verdorrt sey / nur daß man die Häuslein auch nicht zulang in der Hitz lasse / bis zwar die Würmer verderben/aber auch die Seide nicht verbrenne. Mit einem Wort: In beyderley Fällen, da man sie in der Sonne / oder im Ofen tödten will / läst sich kein gewisser Augenblick bestimmen / wie lange Zeit darzu gehöre. In der Sonnen werden ohngefehr 4. Tag/ und jeden Tag 4. Stunden beyläufftig erfordert; der Ofen aber thut in einer Viertelstund das Seine. Bey diesem Letztern ist dieses noch zu mercken / wann man die Seide nicht verbrennen will/ daß man sich mit aufmerckſamen Ohren / neben das Ofen-Loch stellet/uñ belauert/ ob man sie nicht schnappen und knicken höre: dann wo sich das ereignet / da müssen sie aus dem Ofen gehoben und in eine gewärmte Decke/ bis die Wärme verdampfft hat/ deswegen geschlagen werden/ damit sie nicht / wofern sie etwan zu geschwind in die frische Lufft kommen / sich wieder erholen können / da dann das Letztere ärger/ als das Erste wäre. Und das ist eben auch die Ursach / warum wir im vorhergehenden Paragrapho, bey der Sönnung dieser Häuslein / selbige / wofern sie wol erhitzet und die Würmer erstücket sind / in warme Kotzen und Decken einzuschliessen gerathen haben. Noch eine Cautel ist in dem Fall / wann man die Häuslein / in Manglung der Sonnen-Hitze in den Ofen thun muß/ in Acht zu nehmen / daß man nemlich die äussere grobe oder Floret-Seide fein sachte mit den Fingern abschele / dann sie kan erstlich nicht gehaspelt / und dann auch sonsten im Ofen leicht verbrennt werden.

§. 4. Wann nun die Würmer in denen Häuslein auf dieser zweyerley Arten eine getödet sind / so hat es mit dem Abhaspeln gute Wege / man mag die Häuslein zusammen in eine Kiste legen / und etliche Jahre / und zwar bis ins vierdte/ verwahrlich aufbehalten/ nach welcher Zeit sie sich so gut werden abwinden lassen/ als es bey denen andern / die ehe sich der Wurm hervorgebissen / abgehaspelt worden/

worden/ geschehen kan; so wird auch der Seiden an Güte nicht das wenigste abgehen: ausser der Glantz wird an der Sonne nicht gebessert / der sich aber im Zurichten wieder ersetzen läst.

Das VIII. Capitel.

Von Begattung der veränderten Würmer.

Inhalt.

§. 1. Welches die besten Häuslein. Welches Männlein oder Weiblein? Doppelte Häusleis. §. 2. Das Anhängen der Häuslein an einen Faden. §. 3. Verkupplung und Scheidung der Männlein und Weiblein. §. 4. Eyerlegen. Erkänntnüs deren Güte.

§. 1.

VOn diesen in die Körblein zu werffenden Häuslein pflegt man die besten und schönsten auszulesen. Es sind aber diejenige für die beste zu halten / welche fein schwer/ und zimlich hart zu fühlen/ und wol leibfärbig anzusehen sind. Wann man auch probiren will / in welchem Häuslein / gute oder schlimme Würmer zu Zwiefaltern seyn / so hält man nur das Häuslein an das Ohr / und schüttelt es davor: Bewegt sich der Wurm auf das Schütteln nicht / so hat man ihn gewiß für gut anzunehmen/ läst er sich aber von der Stelle schütteln / so ist er unfehlbar nichts nütze. Wer nun eine starcke Zucht auf das künfftige Jahr zu behalten verlangt / der muß auch viel solcher Häuslein aussuchen. Zu einer Untzen paart man gemeiniglich hundert Männlein und Fräulein: Wann aber andere ein Männlein mit zweyen Weiblein verehlichen/ so ist es ein gewagtes Spiel. Auf daß man aber ein kennbares Zeichen / was Männlein und Fräulein seyn / habe/ so gebe man nur auf die Form der Häuslein Achtung. Die Häuslein / welche schmaler und länglichter als die andern sind / dürffen künlich für Männlein genommen werden. Die stumpficht und kumpficht oder rund-bauchichten sind gewiß Weiblein. Wann man viel doppelte Häuslein antrifft / welches deswegen geschiehet / wann zween oder drey Würme ein Häuslein collegialiter mit einander gebaut / weil sie entweder nicht genug Raum gehabt / oder der Saame von einerley Art gewesen / so ist es ein Unglück für den Seiden-Wurm-Pfleger: gestalten man mit dem Abwinden erstlich nicht wol zu recht / und dann auch sonsten in Verlust kommt / weil nur grobe Kneul-Seide daraus zu machen. Darum lege man alle Doppelte fein allein / und wann sie so zusammen gelegt / so haspelt man dieselben ab / und macht sie zu Strennen; die eben sowol mit denen andern feinen Seiden-Strennen nicht zu vermengen sind: Sintemal diese letztere von doppelten Häuslein abgehaspelte Seide weit gröber / als die / welche von einfachen gezogen worden seyn wird. Die Fäden sind auch nicht in so guter Ordnung / und lassen sich so verwirrt haspeln / als verwirrt sie gesponnen worden.

§. 2. Der Sache ferner ihr Recht zu thun/ so werden die Männlein und Weiblein in gleicher Anzahl an einen seidenen Faden gehängt; dieser muß gantz subtil durch den Rand der äussersten Seide / und mit solcher Behutsamkeit/ daß man ja die Häuslein nicht durchsteche/ gezogen werden: daß also die Häuslein aussenher (wie eine Zwiebel-Kette zu Bamberg in der Mitte durchstochen gemacht wird) aneinander hängen. In solcher Positur läst man sie / bis sie Lust bekommen sich aufzubeissen / und zusammen zuthun / wiewol man ihnen doch eine kleine Handreichung thun soll. Woferne sie nun das Gefängnus zu eröffnen / und selbiges zu verlassen im Werck sind/ so muß man Weiblein und Männlein / wann sie so ungeschickt wären / daß sie nicht selbst zusammen giengen / vereinbarn/ und bey dieser Zusammenbringung mit einander auf Nuß-Laub / welches auf einem Bret auszubreiten ist / legen. Auf dieses Laub legen die Weiblein ihre Eyer / welche gar leicht / wann die Blätter dürre und zu Pulver gerieben worden/ davon abgenommen werden. Nur muß man mercken / daß man auch den Pulver-Staub des Blats von dem gelegten Eylein abblasen müsse. Man könte sie zwar auch auf andere Materien legen / als auf Leinwand oder Papier; allein man kan hernach die Eyer gar schwer / ohne viel zu zerbrechen / herunter zwingen. Es dörffte aber jemand fragen: Welches sind dann unter denen Zwiefaltern die Weiblein und die Männlein? Man hat zweyerley Kennzeichen / dadurch man sich des Unterschieds ihres Geschlechts versichern kan. Das Erste ist das hefftige und geschwinde Fladdern mit denen Flügeln/ dann das Männlein läst damit nicht nach / bis es seinen angenehmen Gegentheil / das Weiblein / mit dem es sich paaren kan / gefunden. Das Weiblein bewegt zwar auch die Flügel/ aber gar bescheiden/ und nicht so behende. Das andere Kenn-Zeichen ist/ daß die Weiblein viel weisser und von grössern Bäuchen als die Männlein sind.

§. 3. Wann nun die Männlein und Weiblein einen Tag lang/ etwan vom Morgen bis Abend mit einander gehauset / so thut man sie / wofern sie noch aneinander hangen / von einander; man muß aber diese Ehescheidung auf das subtilste fürnehmen / die Weiblein in der voneinander Trennung nicht anrühren / und nur das Männlein wegziehen: dann an diesem ist nichts gelegen / noch zu verderben / gestalten man sie ohne dem nur denen Hünern fürwirfft. Wären sie aber ehe selbst von einander gegangen / und hätten das Bett eines Tages einander nicht ausgehalten / so muß man eine gute Ehe stifften und sie wieder zusammen paaren. Daher wäre es fast nöthig / daß man von Morgen bis Abend gute Aufsicht hätte / angemerckt die Zwiefalter insgemein/ beym Aufgang der Sonnen aus denen Häuslein kriechen/ und sich mit einander zu paaren gar nicht saumselig sind. Wofern es sich nun zutrüge/ daß ein- und anders Männlein/ aus Mangel natürlicher Kräfften/ wie nur erst Anregung gethan worden / von dem Weiblein und dessen Beywohnung zu bald nachgelassen hätte; so muß man diese Wittwen nicht lang alleine lassen / sondern sie sobald mit andern Männlein versehen. Es ist aber vernünfftig / daß man frischer und stärckere zu diesem Werck auszusuchen habe.

§. 4. Darauf geht es an das Eyerlegen / deren Güte daran zu erkennen / daß die Besten zuletzt dunckel-grau bleiben/ vorher aber sich offt an der Farb verändern: wie sie dann gleich nachdem sie gesetzt oder gelegt worden / weißlicht aussehen/ bald grünlich/ ferner röthlich/ und endlich dunckelgrau/ und zwar je dunckler / je besser werden. Woferne die gesetzten Eyer keine Veränderung annehmen / sondern bey der weissen Farbe bleiben / so hat man auf deren innerliche Güte gar nichts zu bauen. Die Anzahl solcher Eyer/ die von einem einigen Weiblein herkommen/ erstreckt sich wol auf drey hundert und drüber / wann sie alle Eyer / die sie in sich haben / von sich lassen könten; dann es geschiehet offt/ daß sie an denen zuruckgebliebenen ersterben / und also eine Mutter und viel Kinder beysam-

menbleiben. Was aber von ihnen an Eyern gesetzt worden / das ist trefflich denen Nachstellungen der Ratzen / Mäuse/ Sperlinge/ Schwaben/ Hünern und Grillen unterworffen / und soll desto weniger unbewahrt gelassen werden. In solche Verwahrung bringt man sie aber von dem Laub / oder dem Papier / oder denen Binsen / oder / welches am schlimsten / wann man sie auf Leinwand Eyer setzen lassen muß / nicht mit einem Messer / wann es eine Brut geben soll/ sondern mit gülden oder silberner Müntz/ mit welcher man sie in die Schachtel streiffen kan. Was man also zur Brut zugebrauchen gesonnen ist / das soll man mit ausländischen Eylein / die man erhandeln kan / verneuern/ und von den Fremden die Häuslein-Eyer zu einer neuen Brut / auf das nechstfolgende Früh-Jahr / erwehlen. Erstermeldete fremde Eylein steigen von Jahren zu Jahren an ihrer innerlichen Güte / immer besser an / in diesen Ländern: aber doch höher nicht / als bis nach dem 4. Jahr / nach welcher Zeit man sich / weil sie würcklich verderben / ihrer entledigen soll.

Das IX. Capitel.

Die Farbe der Seiden-Häuslein.

Inhalt.

§. 1. Seiden-Häuslein / den Wurm fortzupflantzen / werden aufgehoben. Wie viel? §. 2. Die übrigen dienen zur Artzney / oder werden abgehaspelt. §. 3. Die Aussuchung nach den Farben. Die natürliche Farbe ist gelb. §. 4. Mehr Regeln vom Abhaspeln. §. 5. Die beste Seide abzuhaspeln.

§. 1.

DJe Seiden-Häuslein / an welchen kein Anzeichen der Bewegung eines lebendigen Thierlein / nach oben beschriebener Haltung vor das Ohr / übrig ist / werden / wie abermahl schon berichtet / zum Gebrauch genommen. Etliche werden den Wurm fortzupflantzen aufgehoben / und zwar wenig / so viel man zum Seiden machen vonnöthen hat. Dann ein einigs Weiblein gibt ja gar viel Eylein / von welchen man eine ansehnliche Brut zu gewarten hat. Wann man nun etwan 10. Männer-Häuslein und so viel von denen Weiblein aufbehält / so wird man über drey tausend Eylein bekommen. Daher kan man die Zahl vermehren und verringern / und etwan etwas über die zehen Häuslein nehmen / dann es könnten etliche unter den vorigen Eylein oder Würmern taub oder unfruchtbar / oder vorhero sonsten verdorben seyn.

§. 2. Die übrigen Häuslein / dienen entweder zur Artzney / oder werden abgehaspelt / rohe Seide daraus zu bekommen / wiewol die Bälglein / aus welchen der Zwiefälter hervorgekrochen / auch zur Artzney verhandelt werden / eben wie die ausgewickelt und abgestreiffte Floret. Und also hat man in denen Apotecken die gantzen Seiden-Würmer / das Seiden-Gespinst / und Seiden-Bälglein. Die gedörrten und zu Pulver wordene Seiden-Würmer werden auf das Haupt / wider den Schwindel und die Convulsiones gelegt. Das Seiden-Gewebe soll die natürlich- und animalische Lebens-Geister stärcken. Den Rauch des Gewebs wollen sie in Mutter-Kranckheiten nützlich gebrauchen. Wann andere das rohe und nur geschnittene Seiden-Gespinst zum Alkerm. Conf. loben / so will dieses dem Hn. Koschwisch nicht gefallen / er führt p. 109. im V. Buch Class. VI. zur Ursach dieses an: weil das Gespinst zum öfftern wegen der verfaulten Würmer und Zwiefalter eine Malignität besitzet. Er räthet aber / man könne / an statt des Seiden-Gespinstes / den aus denen Kermes-Beeren gezogenen Safft gebrauchen. Das Seiden-Gespinnst selbsten / wann es auch von der Malignität frey wäre / könne keine Hertz-stärckende Krafft erweisen / wo sie nicht vorher mit Kermes-Safft imprægniret worden. Sonsten ist bekannt / daß sich die Leute des Kermesinrothen Seiden-Fadens / zum Blut-Stillen / zum Wundenverbinden / item zum Rothlauf / wann sie denselben umbinden / bedienen. Was nun letztens die Bälglein anlangt / so will ermeldeter Auctor, man soll sich für denen hüten / in welchen der Koth / oder der verstorbene oder von denen Würmern verzehrte Necydalus ligt.

§. 3. Aber wieder zu unsern Seiden-Häuslein zu gelangen: So wird die Aussuchung derselben / von etlichen / nach Schätzung der Farben / angestellt. Diejenige welche wie vollkommene Pomerantzen-Farbe haben / will man für die Besten halten; die grünen und weissen wollen für die Mittelmässigen; die Citronen-färbige oder Güldenen / wie man sie nennt / für die Allerschlimsten geachtet werden / wiewol das innere Häutlein / welches sich um den Wurm gelegt / bisweilen weiß / aussen aber gelb scheint: die äussere Seide aber / welche Isidorus Griechisch Placium nennen will / soll ihm anderst nichts / als das gröbste Werck der Seiden seyn / welches allezeit weiß ist. So ist auch offt das grün-aussehende gar wenig von dinngemachten Citronen-gelb und weiß unterschieden / und siehet es eben aus / als wann ein Mahler Weiß mit dinnen Grünen hätte vermischen wollen. Bey uns heist mans Sittichgrün / wiewol auch die andern Farben mit einander weiß gemacht werden vom angezündeten Schweffel-Dunst / die Gelbe aber auch an der Sonne. So viel hält Libavius p. m. 397. davon. Was der Kunstliebende / den andere Auctores der Haushaltung in dieser Materie abermal so verträulich ausschreiben / davon halte / das ist aus Folgenden zu vernehmen / der sagt: Die gemeinste natürliche Farb der Seiden / eh ihr eine andere durch Kunst gegeben werde / sey gelb / oder eine nicht fern von derselben abgehende Farb. Der gar geringe Unterschied verliehre und vereinige sich / wann man sie auf einen Strennen untereinander haspelt. Die weissen Häuslen geben Weisse; die schweffelgelbe / Schweffelgelbe; und anderfärbige Häuslein / auch anderfärbige Seiden. Endlich wird aus diesem nicht weit von einander abgehenden Farben-Mischmasch / doch eine gelbe Seide; Gestalten in allen einzeln Farben / doch das Gelbe meinstens hervorsticht. Zu dem so verlieret ja jede Seide im Abkochen ihre Farbe: Daher derjenige seinen Müssiggang übel brauchte / wer eine jede Farb aussuchen und just zu ihres Gleichen abwinden wolte. Verlieret sonsten die Seide ihren Glantz / wann sie an die Sonne geleget wird / noch mehr aber / wañ man sie in dem Ofen getrucknet / so hat es nichts zu bedeuten; ja es kan anderst nicht seyn / man muß sie vorher an die Sonne legen / eh man sie in den Kessel zu weissen / willens ist.

§. 4. Beym Abhaspeln ist noch dieses zu mercken / daß man es je ehe / je besser zwar fürnehme; allein es ist doch besser / man erwarte / bis die Häuslein zu ihrer Vollkommenheit gelangt / welche die Seiden um ein merckliches vermehren wird. Dann wenn gleich der Wurm mit seinem Gespinst noch nicht völlig zum Ende gekommen / ja wann auch das Häuslein nur halb ausgemacht wäre / so wird

1. Ansetzung des Samens.

2 Angehende

4. Fernere Verpflegung der Seidenwürmer.

4

5 Seidenwürmer so geendigt zuspinnen.

7. Einkäuffung d

Würmer.

3. Kamer in welcher die Würmer *Conservirt* werden.

5. Zum spinnen zeitige Seidenwürmer.

Seyden-Eylein.

8. Abspinnung der Seyden Eylein. N.xxx.

9 Seiden Gewölb.

10 Gewölb vor die

Machina oder grosses Spinnrad in *Italienischē Filatorio* genant worauf die Seiden einfach und doppelt gedrehet wird. 12.

13 Gewölb in welchen man

15 Ein ander Zarb Hauß.

16 Seiden-Zarb-H

Meisterschafft .

11 Zwirnerinnen .

dem Färber abwäget .

14. Färb-Haüss .

und Werckstatt .

17. Ein ander Heyden Packhaüss und Werckstatt . LXXXVI

wird doch die Seide / ob sie schon nicht soviel ist / auf das schönste und so vollkommen/als wann er/sein Gespinst ihm auszutreiben/ Zeit und Gelegenheit gehabt hätte. Aber wann man doch aus zweyen das Beste erwählen wollte / wie man in allen Sachen soll / so wird es mehr eintragen / wann man einige Zwiefalter / aus Ermanglung des Abwinden / haben muß / als wo man gar zu sehr eilt / und lauter unvollkommene Häuslein vor den Haspel bringt. Dann dieser Schade wäre auch wegen des mit verdorbenen Saamens unwiederbringlich; dieser aber / welcher aus denen durchgebissenen Häuslein entsteht/dringet doch so tief nicht ein / weil man aus diesen Häuslein noch gute Fleuret-Seide und zur Brut tüchtigen Saamen erhalten kan. Mit einem Wort / man erwarte lieber / biß die Häuslein vollkommen werden / und wo man ja mit dem Abhaspeln nicht zurecht kommen kan / so truckne man sie lieber im Ofen / oder wann das Wetter so günstig ist / an der Sonne.

§. 5. Wer aber ja die Zeit zu menagiren und nicht zu versäumen begierig ist / und nichts destoweniger / an Schönheit der Seide nichts möchte abgehen lassen / der muß die Seiden im neunten oder zehenden Tag/ nach der Vollkommenheit der Häuslein / abwinden/ und / wofern es müglich/nichts auf das Ofen-dörren sparen/ so wird er/ wann Leute genug da sind / welches hier billig seyn soll / zu rechter Zeit / das ist der achtzehnde oder zwantzigste Tag/ mit dieser Arbeit zum Ende gelangen und eine Seide / die an Güte / ohndurchbissen / und am Glantz nicht zu verbessern ist/ bekommen. Unserm obigen Bericht nach ist zwar als gewiß voraus gesetzt worden / und es bleibt noch unwidersprechlich / daß man die Häuslein in einer Kisten / bis in das vierte Jahr / ohne daß sie Schaden nehmen / aufheben könne; allein man wird doch viel sichrer gehen / wann man nicht lang damit zaudert: wie dann die tägliche Erfahrung bezeugt/ daß der Gummi / oder der zähe gelbe Safft / den die Sonne erzwinget / und welchen der Wurm der Seide mittheilt / die Seiden von Zeit zu Zeit mehr hart und pichend mache. Wer nun meynen wollte / als hindere diese gummihaffte Verhärtung am Abhaspeln der Seide nichts / der wird sowol die Vernunfft als Erfahrenheit zu mächtigen Widersprecherinnen haben.

Das X. Capitel.

Abspinnung der Seiden-Häuslein/ und was dabey zu practiciren.

Inhalt.

§. 1. Die Seiden-Häuslein müssen vor dem Abspinnen in den Kessel. §. 2. Bauung des Ofens darzu. §. 3. Die Abhaspel-Banck. §. 4. Wie die Seiden-Abwinderin sitzen müsse. §. 5. Zusammenfassung der abzuwindenden Ende. §. 6. Was mehr zuthun/ wann die Seiden-Fäden eingerichtet und angebunden. §. 7. Warum die Fäden unter dem Haspel ressien. §. 8. Seiden-Häuslein/ die Löcher haben/ oder wo der Wurm darinnen verfault ist. §. 9. Kurtze Zusammenfassung dessen/ was man bey dem Kessel und dem Abwinden zu beobachten.

§. 1.

WEder das Abhaspeln oder Abspinnen der Seiden von ihren Häuslein läst sich fürnehmen / wo man sie nicht vorher in den Kessel geworffen und gesäubert hätte: Derowegen ist nöthig/ die Erbauung des Ofens und dem / was dabey in Acht zu nehmen voran / zusetzen. Der Kunst-liebende hat die Art damit zu verfahren / gar artig und leicht angegeben / daher ihm am sichersten nachzugehen ist; Gestalten er nicht nur die Muster und das Absehen von denen besten Seidenmachern genommen / sondern auch / wie dessen Versicherungen / von ihnen / gleichfals eingeholet hat.

§. 2. Er will aber / man soll an einem solchen Ort / wo der Regen nicht beykommen kan/einen Ofen mit einer Thür bauen / daß man einen Kessel darauf setzen / und durch die Thür/ das Feuer unter den Kessel legen/ einrichten und in gebührender Mässigung erhalten könne. Was die Thür anlangt / müsse sie unter dem Kessel 10. Zoll abstehend gemacht und gerichtet werden / daß sie einen Schuh unter dem Kessel hervor rage: dadurch wird man den Vortheil bekommen / daß sich der Rauch unter dem Kessel vertheilen / und denen/ die am Ofen mit Abwinden beschäfftigt / keine Beschwernus verursachen könne. Zu besserer Beförderung dieser Bequemlichkeit / soll auf der lincken Seiten 3. Zoll abstehend unter dem Kessel / ein Rauch-Loch gelassen/und eines Schlots Stelle zu vertretten dieswegen geordnet werden / auf daß das Feuer sich unter dem Kessel aufwallend und flüchtig ausbreiten / der Rauch aber von der Flamme sich verziehen und verzehret werden möge. Uber das muß man den Ofen und Kessel/ der fein glatt eingesetzet wird / um und um mit guter Laimen-Erden lutiren und bekleiden: hierdurch wird man verhindern / daß das Feuer weder herauslohe / noch dem/ der abhaspelt/ beschwerlich falle. Wofern nun das Wasser bey gebührlicher Wärme erhalten werden soll / so bedarf es mehr nicht als ein einiges Scheitlein Holtz/oder so viel Kohlen und Späne / als erfordert würden / wann sie eine Hitze / wie ein Scheitlein gibt / geben sollten. Was sonsten noch bey dem Kessel zu verlangen ist / das besteht darinnen / daß er zween Schuh tieff / im Umfang aber so gemacht seyn müsse/ daß er dem Ofen gleich / oben weiter/ und unten / wie es sich ohne dem verstehet / etwas enger werde. Sonderlich soll er also angerichtet seyn / damit derjenige / der gantz nah dabey abzuhaspeln hat / aufs genäuste hinanrucken / und den völligen Kessel um und um mit der Hand bereichen / die Faden-Ende von denen Seiden-Häuslein zusammen suchen/ und an aller Arbeit / die man daselbst zu beginnen und zu vollführen hat / in behöriger Bequemlichkeit fürnehmen könne. In dem mit 8. bezeichnetem Kupffer sehet ihr/neben denen mit A. bezeichneten Weibs-Bildern / welche das Wollichte und zum Abspinnen Untaugliche/ von denen Seiden-Häuslein abrupffen. Den in dem Ofen eingemauerten Kessel mit Wasser bey B. Die Seiden-Häuslein bey C. Und / wann ihr Belieben habt / auch dasjenige gleich voran mit zusehen / was in nechstfolgender Beschreibung gar ausgeführet werde soll/ so ist in eben diesem Kupffer-Blat bey D. ein Korb mit bereits abgesponnenen Häutlein der Seiden-Häuslein. Bey E. eine Meisterin / welche den Seiden-Faden anwirfft. Bey F. eine/ die den Haspel drehet. Und endlich bey G. wieder ein Frauen-Zimmer / welches die Seide vom Haspel abnimmt.

§. 3. Ist der Ofen erstbeschriebenermassen bereitet / so setzet man die Abhaspel-Banck also hinter den Ofen / daß derselben Stollen und vördere Füsse / bis an den Ofen C. reichen / und die zwey kleine eiserne an dem vordern Gestelle festgemachte Stänglein/bis an das Mittel des Kessels sich erstrecken: die doch anderthalb Schuhe über dem Wasser-Kessel stehen müssen. Am äussersten

Theil der eisernen Stänglein muß man kleine Löchlein / vornen weit / hinten aber viel enger / und so klein / als nur möglich ist/seyn. Durch diese ziehet man die Seiden-Fäden von denen Häuslein / und eben deswegen / weil sie vornen weiter und im Ausgang enger sind / so kommt man desto behender zu recht / wann man die vielen Ende zusammen nimmt / und diese Viele zu einem Faden macht / der von dannen auf den Haspel H. gelencket werden muß.

§. 4. Die nunmehr am Ofen gantz nah-sitzende Seiden-Abwinderin E. nimmt ein oder zwo Hände voll Seiden-Häuslein / und wirfft sie / aber eh nicht / bis das Wasser im Kessel fast wallen und sieden will / in den Kessel. Würde sie sich damit übereilen / und die Häuslein vor dieser Erwärmung des Wassers hinein werffen / so würde die gelbe Materie / die dem Gummi gleich anpicht / auf weichen/das Wasser / durch die Klumsen/in die Häuslein dringen / und ein ertz-beschwerliches Abwinden erfolgen / die Seide auch auf den Haspel zu bringen / nicht wol zuthun seyn. Eben der Fehler würde begangen / und eben der Erfolg erwartet werden / wann das Wasser über und über sidend und aufwallend solte gemacht werden. Das Mittel trifft's/wie in allen/ also auch hier am besten. Wird sie nun das Wasser in beschriebener Mässigung / und die in den Kessel gestürtzte Häuslein schwimmen sehen/ so ligt ihr nunmehr ob / mit dem zarten Besen I. dessen äussere Spitzen / wie an Kleider-Bürsten / fein gleich abgenommen sind / die Seiden-Häuslein unterzutauchen / und so lang im wärmlichten Wasser herum zu jagen/ bis die Floret-Seide sich wol daran hänge / davon dann so viel abgezogen werden muß/ biß sich ein rechter steter Faden findet / an dem keine fahrende Seide mehr gefunden werde.

§. 5. Sind die Seiden-Häuslein auf erstbesagte Weise fein rein gemacht/so werden von mancherley Häuslein so viel Ende / als der Faden dick oder dinne werden soll/zusammen genommen: und ist zu wissen/daß zehen bis zwölff solcher Eyer von denen Häuslein / doch kaum einen Seiden-Faden/ der nur ein Haar dick wäre / ausmachen werden. Und nunmehr wird dieser Faden / durch die vornen weite / und am Ausgang enge Löchlein / des eisernen Stängleins/ auf diejenige Spulen/ welche nach der Quer auf den Schragen der Haspel-Banck K. auf die 3. Schuh hoch angemacht sind / geleitet. Der Spulen hat einen zarten Creutz-Schnitt/der zuwegen bringt/daß/wann der Faden dadurch laufft / der Seiden-Faden rund werde. Von eben diesem Spulen / muß der Faden über einen runden Stock / durch einen messingen Drat solcher Gestalt / daß ein kleiner halbrunder Bogen / wo der Faden durchgeführet wird / gehen. Der Stock / von dem wir jetzt reden/ stehet auf zweyen zu beyden Seiten des Haspels fest gemachten Füssen/er aber selbst der Stock/ muß beweglich seyn und immer hin und wieder lauffen/ damit der auf den Haspel zuwindende Seiden-Faden/durch veränderte Bewegung des Stocks nicht immer auf einen Punct des Haspels und zu hoch übereinander hinauslauffe. Die Bewegung dieses Stocks entstehet hauptsächlich von einer Teller-grossen / und auf der Leisten dieser Haspelbanck ligenden/ Scheibe. Die Leiste aber wird / durch Hülf eines Stricks / durch den Wellen-Baum des Haspels herumgetrieben / und die Scheibe ist mit einem weit-löcherichten Korbe/worinnen gemeldeter Stock stecket/versehen. Dieses ist das Mittel die Seiden auf Strennen zu bringen. Hätte man indessen die Fäden auf einem Punct hoch übereinander / und nicht in das Kreutz lauffen lassen / so würden die Strennen durch das bey sich habende Gummi / sich also aneinander kleben / und die Ende verstecken / daß man sie von diesem Haspel nimmer abwinden könnte.

§. 6. Hat man nun/ erst-gelehrter massen/ den Seiden-Faden auf den Haspel eingerichtet und angebunden; so befiehlt E. der Magd F. die nicht schwach seyn darff / sie solle in einer gleichen Bewegung / und daß der Haspel nicht holpere/ so geschwind sie kan/ den Haspel umdrehen/ denn der Glantz wird desto höher und reiner bleiben / je ehe die Häuslein des Wassers entledigt werden. Da muß die am Kessel sitzend E. unter dem drehen die F. immer neue Ende suchen / damit die abgerissenen oder abgewundenen Häuslein / unversäumt ersetzen werden können / es gehört nichts als eine kleine Ubung darzu/ wann man alles fein behende aneinander hängen / und die Seide fein gleichförmig machen will. Wie im Abhaspeln unserer gemeinen Leinen-Faden / so muß man auch bey diesen Achtung geben/daß man wenig abreisse/ und also wenig Knöden zu machen bekomme.

§. 7. Wer indessen wissen will / woher es komme / daß unter dem Haspeln die Fäden öffters entzwey reissen/ der lasse sich dienen; es komme daher: Weil die Faden durch die fortwährliche Ersetzung derer Enden / anstatt der Abgehenden nicht gnugsam unterhalten / und ihnen nicht nachgesetzet wird. Oder man hat vielleicht keine Faden-rechte Ende angetroffen. Oder die Häuslein haben mehr Floret und schlechte / als feine Seide an sich gehabt / wie es sich gemeiniglich bey denen doppelten Häuslein / oder bey sonst schwachen und verfaulten ereignet. Und hat man sich eben auf die grossen Häuslein nicht zu verlassen: Dann diese geben öffters die geringste Seide. Es geschieht offt / daß die Seiden-Winderin E. in dem sie die Häuslein ins Wasser und den Kessel wirfft / nicht wol Acht hat/ ob die Floret-Seide mit dem Besen wol abgenommen sey; oder ob das Ende / ehe der Faden noch recht aufgeweicht / angeknüpft worden. In beyderley Fällen reist der Fade gern. Oder das Faden-reissen kommt auch daher / wann das Wasser durch die gar zu sehr darinnen erweichte Häuslein dringt. Und dieses hat man auch zu erfahren / wann es mit der Seiden / die meinsten von einem Häuslein abgewunden worden / zum Ende streichet: Dann letztens bleibet nichts / als ein dünnes Häutlein übrig / welches der Seiden-Wurm zu seiner Wohnung / um diese Zeit / aufbauet / wann er ein Wurm zu seyn aufhöret / und die Gestalt eines von uns oben beschriebenen Dattel-Kerns annimmt. Bey diesem Zufall muß E. mit dem Besen in Kessel wol herum streiffen / damit die bösen Ende und Fäden / wo sie sich alle daran hängen / auch alle abgezogen / fernere Beschwerung aber / die sie verursachten / abgewendet werden könne. Eilen aber die Häuslein / mit dem abgewundenen Seiden-Faden auf das Ende gar nahe zu; so muß E. zwey Ende deßwegen zusammen fassen; damit / wo ein Faden bricht/ der andere gleich an der Stelle/ und so viel Zeit indessen zu gewinnen sey / in welcher andere frische Häuslein in den Kessel geworffen / und davon die Ende an die abgerissene Trümmer geknüpfet werden mögen. Man hat indessen nicht zu förchten / wann man an statt acht / zehen Faden / für zehen etwan zwölff / und für zwölff / die vierzehen / ertappet / daß eine merckliche Ungleichheit des Fadens daraus entstehe / dann wann man ungefehr zwölff Fäserlein erwischt / die alle zusammen so dick nicht / als ein Haar werden / was wollten zwey Fäserlein am gehaspelten Seiden-Faden für einen mercklichen Unterschied machen? des Fadens Ende verliehrt sich offt wegen der noch daran hangenden Floret-Seide. Da muß der Irr-Faden und die Floret-Seide / mit dem Finger abgezogen / und damit nicht nachgelassen werden / biß man das rechte beständige End-Trumm gefunden hat. Daher reist mancher Seiden-Faden / wann er noch mit

einem

einen Floret-Faden umhängt ist / zwischen dem Drath auf dem Stecken ab. Bißweilen wird das Häuslein mit fort / biß dahin gerissen / und da sind die Löchlein so klein / daß / weil die Häuslein keinen Weg durchzugehen finden / die übrigen Ende miteinander abreissen müssen.

§. 5. Finden sich durchfressene Seiden-Häuslein / oder solche / die durch andern Zufall ein Loch bekommen / so thue man solche ja nicht in den Kessel. Es ist vergebene Arbeit und unmüzliche Bemühung diese abzuhaspeln. Man kan sie auch / weil das Wasser die Löcher zum Eindringen gar bald findet / wegen ihrer Schwere nicht leicht wenden. Eben so geht es mit denen Häuslein / darinnen die Würmer verfault sind: wie dann auch diese das Wasser an sich ziehen / und davon so schwer werden / daß der zarte Faden nicht halten kan.

§. 9. Damit die Sache noch immer leichter und behutsamer getrieben werde; so wollen wir die noch übrige Kessel- und Abwind-Regeln gleich zusammen setzen:

Wann man grobe Seiden abspinnt / so nimmt man zweymal so viel Ende zu einem Faden / als man sonsten zu einem Faden von feiner Seide genommen hatte. Daher wann ich 10. oder 12. bey der feinen nehme / so müsst ich jetzt 20. oder 24. haben. Es ergibt sich hieraus selbst / daß die grobe nur halb sowol / als die feine Seide halte: Dann das ist eben die Ursach / warum man alle doppelt nimmt: Ist sie nun so schwach und gebrechlich; so muß man auch desto behutsamer und sachter im Abhaspeln umgehen. Diese Schwerigkeit entstehet daher / daß diese grobe Seide mit Unordnung gesponnen / zween Seiden-Würmer sich in einander versponnen / und die Floret-Seide mit der feinen vermischt haben.

In Ansehung des Wassers ist zu beobachten / daß sie nicht / eins wie das ander zum Abwinden taugen / und ist das Brunnen-Wasser / welches etwas mineralisches mit sich führet / oder schwefflicht ist / sehr bequem / wann man den Glantz der Seiden und ihre innerliche Güte verderben will; das klare / leichte Fluß-Wasser / ist das beste / wann man die Seide gut und gläntzend zu erhalten gesonnen ist.

Das Wasser muß wärmer oder laulichter gemacht werden / nachdem die Seiden-Häuslein an Seiden schwer oder leicht / fest oder locker sind. Die Ubung wird den Handgriff bey dieser Sache besser / als unsre Feder zu lehren wissen.

Wer keine Zeit verlieren / und die Arbeit in unnützlichen Verrichtungen nicht verderben will / der schneide nur fein bald mit der Scheer auf / befreye von dem Wurm / und laß am Rocken oder Rädlein alle diejenige Häuslein abspinnen / welche wegen ihrer Dünne und Durchsichtigkeit / den Wurm in sich verrathen. Alle / die keinen guten Faden / sondern lauter Floret-Seiden führen. Alle die schon durchfressen. Alle / die von den verfaulten Würmern / oder deren verfaulten Feuchtigkeiten mit Fäule angestecket sind.

Will man die Seide an Güte und Schönheit höher treiben / so wird eine besondere Sauberheit mit dem Wasser erfordert / welches man des Tags zwey- oder dreymal abgiessen / und / an dessen statt / gleich ein anders mild erwärmen muß. Wer die Zeit des Abgiessens vortheilhafftig beobachten will / damit keine ohne nützliche Bemühung dahin rausche / der mag das Abgiessen und Wärmen des Wassers um diese Zeit fürnehmen / da die Abwinderin mit dem Essen beschäfftigt ist. So wird am wenigsten versäumt werden.

So bald man siehet / daß / nach dem abgehaspelten Seiden-Häuslein / die Würmer / wie es zu geschehen pfleget / ledig werden / und auf den Grund sincken / so bald soll ein Faum-Löffel an der Hand / und die Abwinderin fertig seyn / den Wurm / damit er im Zerfliessen oder Zergehen / das Wasser nicht verunreinige / heraus zu schöpfen.

Zum Vortheil wird auch dienen / wann die Abwinderin stets frisches Wasser neben ihr stehend hat / damit sie das etwan gar zu heisse Wasser damit mässige. Dieses alles / und vielleicht ein mehrers / wird sich in der Ubung selbst am besten geben.

Das XI. Capitel.

Vom Strennen-machen / und was dabey zu beobachten.

Inhalt.

§. 1. Auf einmal kan man zwo Strennen abhaspeln. Wie? wann man nur einen machen will. §. 2. Die Strenne soll einen Tag am Haspel stehen. §. 3. Wie viel eine Person des Tags abhaspeln könne. §. 4. Wann der Haspel still steht / was zu thun? mit dem Unnützen? Die Unterbänder. §. 5. Wann zu viel Unterbind-Seide da?

§. 1.

Nachdem wir nun die Art des Abhaspelns besehen / so muß uns auch nicht verborgen seyn / daß die Strennen nach unserm Belieben / oder nach der Grösse / die in andern Ländern und Seiden-Gewölben gewöhnlich ist / gemacht werden mögen. Ist eine Abwinderin nicht ungeschickt / so kan sie auf einmal zwo Strennen abhaspeln / wann sie zween Fäden / durch vorbemeldete beyde eiserne Stänglein / schlagen läst; könnte oder wollte aber eine nicht mehr als eine Strenne abhaspeln / so müste sie nichts desto weniger den Seiden-Faden nicht immer durch ein Stänglein / sondern auch durch das andere ziehen und leiten / und mit denen Stänglein öffters wechseln. Dann woferne sie sich immerzu nur eines Stängleins bedienen / und also die Seiden alle auf einen Ort zusammen haspeln wollte / so würde der Haspel von der immer mehr eingehenden Seide / dergestalt zusammen gezogen werden / daß er endlich zerplatzen / und die Seide in einander verwirrt werden müsste.

§. 2. Ferner ist eine wol zu behaltende Abwind-Regel / daß man die Strenne / wann anderst die Seide fein gläntzend ausfallen solle / einen Tag am Haspel / recht zu trocknen / haben müsse. Im Gegentheil / wo man sie gleich vom Haspel / und weil sie noch naß ist / abnimmt / kan man sich versichert halten / daß die Seide viel von ihrem Glantz missen / und immerzu rauh bleiben werde.

§. 3. Wann man fragt: wie viel man des Tags abwinden könne? So ist die Antwort: Eine Abwinderin wird des Tags 3. Pfund Seiden abhaspeln / und also / wann die Strennen pfündig sind / wie sie gemeiniglich pflegen gemacht zu werden / auch drey Strennen vollführen. Hieraus folgt dann / für sich / daß der Haspel vorher so breit genommen werden müsse / daß drey Strennen neben einander / ohne Hinderung darauf zu bringen sind. So will auch das fast eine Nothwendig- oder Bequemlichkeit seyn / daß die Haspel-Banck mit drey eisernen Stänglein / und auf die Quer-Stöcke mit eben so viel Dräthen / wodurch man die Fäden auf den Haspel leitet / versehen werden. Wiewol man auch zurecht kommt / wo man sich nur zweyer eisernen Stänglein bedient /

bedienet / und sich des einen auch zum mittlern Strennen gebraucht.

Gefiel es aber / daß man auf einen Strennen / wie wirs dann vor erst in eines jeden Belieben gestellt haben / nur ein halb Pfund Seiden haspeln / die Seiden-Winderin aber mit drey Strennen oder drey Pfunden / den Tag über / zurecht kommen sollte / so müssen nur unterschiedliche Haspeln also an der Hand seyn / daß / wann der eine volle aus-der andere leere eingehoben würde: Dann man darf die Strennen erst des andern Tags / wann sie trocken worden / vom Haspel abnehmen.

§. 4. Stehet der Haspel / wie es bißweilen zu Schulden kommt / still; so muß die Abwinderin fertig seyn / die Floret-Seide / oder was sich sonst unsaubers im Aufhaspeln mit angehängt / mit einer Steck-Nadel abzuziehen / die Seide zu reinigen / wann sie noch naß ist / da die Unsauberkeit am leichtesten davon abgesondert wird. Dann wann der Faden am Haspel trucken / so läßt er sich ehe zerreissen / als säubern: Zugeschweigen / daß die Reinigung bey truckenen Faden nur den Glantz benehmen wird. Das zum Aufwinden Unnütze / welches sich von denen Häuslein an den kleinen Besen / unter dem Umrühren / im Kessel angehängt / muß nicht eben weggeschmissen / sondern es kan noch zum Unter- und Zusammenbinden der Strennen gebraucht werden. Welches Unter- und Zusammen binden zum wenigsten zweymal geschehen soll / eh die Strennen vom Haspel genommen werden. Alles wol zu thun / so ziehet man diese untergebundene Strennen vom Haspel ab / legt sie doppelt zusammen / hefftet jedes Ort wieder fest / nimmt das erste Unter-Band / womit der Strennen auf dem Haspel gebunden gewesen / hinweg / und braucht es / damit nichts umkomme / zu einem Aufhäng-Band / wann der Strenne den Nagel beschweren soll. Gegen die Mitte / zu dreyen quere Finger breit / wird nach diesem der Strenne wieder gebunden / und das andere Band / welches um den Strennen / da er noch auf dem Haspel gewesen / gehefftet war / wird abgelöst. Der Strennen aber zusammen gelegt / und wieder mit einem Band umknüpfet / dabey abermal das Haspel-Band abzulösen / und zu einem Aufhang-Band / wann der Nagel den Strennen tragen soll / angewendet. Endlich pfleget man in der Mitte / wo der Strennen zusammen gebogen ist / wieder ein Band herumzulegen: damit allerseits zu verhüten / daß die auf dem Strennen so steiffe Seide / dannoch nicht untereinander verwirrt werde. Diese Unterbindung läßt sich im neunten Kupffer-Stich bey D. unter der Wage ligend / und oben am Nagel an ein Büschel gerichteter Seiden hangend / sehen. Zur Auszierung findet sich schon ein Mackler A. mit dem Seiden-Muster in der Hand. B. bedeutet einen Land-Mann mit einem Sack Seiden. C. stellt den Kauf-Herrn für.

§. 5. So viel man ferner an der / wie erst berichtet worden / zum Unterbinden gebrauchten Seiden übrig hat / so viel kan man davon zum verkauffen / und zwar in eben dem Werth / als die Seiden-Strennen / anwenden. Wofern sich aber dieser Unterbind-Seide so gar viel fände / daß man sie nicht füglich zum Gebrauch nehmen könnte / so wird sie mit der Floret-Seide kartätscht / und wie der Flachs gesponnen. Da dann gar nichts daran zu verlieren ist: Wiewol man öffters / an Unterbind-Seiden / ehe Mangel haben wird / wann die Seide so wol gerathen / daß sie gantz fein ist: Wie dann diese feine Häuslein kaum so viel Floret-Seide von sich fahren lassen / daß man einige tüchtige Unterbände davon nehmen könnte. In solcher Ereignung ist es bey denen Seiden-Würmern eine gemessene Erlaubnus / gemeinen klaren Zwirn / oder subtiles Garn zu nehmen / doch nicht zu viel: weil dieses Garn oder der Zwirn / für Seide mitgewogen / und auch so gut als jene bezahlt wird.

Das XII. Capitel.

Wie man die Floret-Seide tractiren und zubereiten soll.

Inhalt.

§. 1. Das übrige ist zu Rath zu halten. §. 2. Unterschied der feinen und Floret-Seiden. §. 3. Wie man mit dem / was man insgemein Floret nennt / ferner verfahre. §. 4. Sie wird in eine saubere Lauge geworffen. §. 5. Die Floret-seidene Zeuge / sind in gewisser Maas so gut / als von feiner Seiden. §. 6. Seiden-Watte. §. 7. Man soll / wanns möglich / alle Seiden auf den Haspel bringen / und wenig Florett machen. §. 8. Veränderung des Seiden-Wurms.

§. 1.

DAnn die Warte der Würmer und derer Seiden-Häuslein wol beobachtet worden / so hat man nicht zu fürchten / daß man zu viel Floret-Seiden abzuziehen / oder sonsten zu verarbeiten bekommen werde. Nichts destoweniger / weil doch bißweilen auch die scharffsichtigsten Augen / mit einem Dunst umnebelt; die subtilsten Hände bald zu hartgreifig werden / so geschichts / daß man über die ordentlich-am Seiden-Häuslein befindliche Seide / an der Feine was verliert / und / wo man sie nicht gar verössigen will / unter die Floret-Seide schlagen muß. Ja wer gar obenhin mit dieser Seiden-Abhandlung verfahren wollte / der könnte sich gar leicht so glücklich machen / daß er mit lauter Floret-Seide heimgeschickt würde. Zugeschweigen / daß / wann das Abwinden eines Häusleins zum Ende sich neiget / ohnangesehen des auffsichtigen Fleisses doch noch immer etwas hängen bleibet / welches nicht gar bis zum letzten Fäslein abgehaspelt werden kan: das dann / wo es nicht umkommen soll / zur Floret-Seide zu nehmen ist. Wer aber doch einen alles so genau nehmen den filtzigten Fleis anwenden / und die Häuslein biß auf das letzte Fäselein abzuhaspeln trachten wollte / der würde die Laus schinden / und aus der Haut ein Golleth machen lassen wollen. Besser ists / das kleine daran hängende Reslein zur Florett-Seide zu schlagen / und sich mit vergebener Bemühung nicht aufzuhalten.

§. 2. Das Hauptwerck / worinnen die Floret- und die feine Seide unterschieden sind / bestehet darinnen / daß die feine Seide abgehaspelt werden kan; die Floret-Seide aber nicht / und gesponnen werden muß. Floretto ist die Blume oder Blühe / die feine Seide aber ist die nach derselben kommende Frucht. Wie man dann alles dasjenige / wann es auch feine Seide wäre / mit dem Titel Floret nennt / was sich nicht vom Häuslein winden läßt / was verwirrt / oder durchfressen ist; wann das Häuslein mit der Scheer aufgeschnitten ist; Was die Seidenwinderin aus dem Kessel klaubt / und womit man die Strennen unterbindet. Die feine wird aus dem Kessel gleich über den Haspel aufgedreht / diese aber muß vorher / wie Wolle / gekartätschet / und eben wie diese / oder Watte gesponnen werden.

§. 3. Man

§. 3. Man verfährt indessen mit allem dem / was man unter dem Namen Florett genommen / auf folgende Weise. Wann man alle Abgänglein / Neige und Fäselein zusamm gefasset / und neben den Würmern alle andere Unreinigkeiten davon gesondert / so thut man (an statt man die feine Seide in einen Kessel voll mild / und temperiret-warmes Wasser gethan) diese Florett-Seide in ein von Don- oder Kupffer-gefertigtes Gefässe / wann das Geschirr vorher mit klar-sauber- und leichtem / aber ja nichts mineralisches führendem Wasser gefüllet worden. In diesem Wasser muß die Florett-Seide in die 3. Tag und drüber aufweichen / und desto besser bleichen. Es wird aber dabey erfordert / daß man des Tags ein oder zweymal das Wasser abgiesse / und frisches wieder darauf schütte: sonsten wird die Seide nicht so wol erweicht / sie bleicht nicht so gut / und das Wasser könnte gar leicht / durchs Erstincken / der Seiden seibsten schädlich seyn. Dabey wird man bald anmercken / daß eine grüne Materie von der Seiden gehe. Wer öffter anders Wasser darzu / nach dem das vorige weggelassen worden / schüttet / der wird die Seide geschlachter und seinen Nutzen grösser machen.

§. 4. Woferne dieser Periodus mit der Florett-Seide herum / wirfft man sie in eine gute und wol durchgeschlagene saubere Lauge / in welcher sie eine halbe Stunde sieden muß. Nach welcher Zeit sie heraus genommen / in einem frischen Fluß-Wasser geseyet / und hin und hergespühlet wird / damit die Lauge sich davon abflösse. Ist nun die Florett-Seide von diesem Seyen getrucknet; so geht es über das Kartätschen derselben her / und wann sie da rein und klar durchgezogen worden / so wird sie sich an dem Spinn-Rädlein / oder auch wol an der Spindel / wie Watte und subtile Wolle spinnen lassen.

§. 5. Je feiner nun / und reiner die Florett-Seide gesponnen ist; je bequemer ist sie zu allerhand Zeugen: die denen andern / wann sie auch aus der feinsten Seide gemacht wären / nichts nachgeben dörffen. Man mag auch das Gespinnst zu Neh- und Stepp-Seiden verwenden. Nur ist das der Unterschied / man mache von dieser Seide / was man wolle / den Glantz wird es doch nicht / wie das jenige / was vermittelst feiner Seide verfertigt worden / haben.

§. 6. Die jenige Florett-Seide / welche von denen Häuslein / welche vom Wurm durchbohrt worden / genommen wird / oder herkommt von denen / welche man zur Brut aufgehoben / ist unter dem Florett das beste / und läßt sich wol / ohne daß es vorher zu Kartätschen nöthig hat / spinnen. Wiewol man auch des Spinnens wol entübrigt seyn mag / wann man ein mehrers daran zu gewinnen / wie es dann gewiß ist / gesonnen / und selbige als Watte / und die jetziger Zeit so gemeine Schlaff-Röcke und Frauen-Zimmer Brust-Latze oder Camisolen zu füttern gebrauchen will.

§. 7. Endlich ist dieses noch zu guter Letze zu mercken / daß man sich viel lieber / wofern es nur thunlich erfunden wird / bemühe / alle Seide auf den Haspel zu bringen / und so wenig als möglich / Florett mache: dann das Spinner-Lohn der Florett-Seiden laufft weit höher / als was man für das Aufhaspeln giebt / und doch ist der Werth der Floretto nur die Helffte der reinen Seide. Und über das muß sich ein Mensch wol angreiffen / wann es inner der Zeit eines Tagwerckes ein Viertel Pfund spinnen wollte; Nichts zu sagen / daß der Faden / in diesem Gespinst / fein plump ausfallen würde: dann wo man die Faden fein gleich und zarter spinnen müste / so will ich versichern / daß mir die beste und geschwindeste Seiden-Spinnerin mit sechs Lothen des Tags nicht zurecht kommen würde. Ein guter Seiden-Winder aber / vermag des Tags drey biß vier Strennen / welche / dem gemeinen Lauff nach / ein jeder pfündig gemacht werden / und also wol 15. biß 16. mal so viel / in seiner Gleichheit der Seiden / abzuwinden.

§. 8. Damit wir nun die gantze Arbeit des Seiden-Wurms / und dessen Veränderungen / deren sieben sind / auf einmal fürstellig machen / so geht es damit also zu: Die erste Gestalt darinnen diese Creatur erscheint / gleichet einem kleinen rundlichten oder auch oben Linsen-runden in dem Umzug aber Ey-formlichen Körnlein / welches an der Farb auf grün-graulicht hinaus laufft. In der andern Verwandlung sieht es einem kleinen schwartzen Würmlein gleich; welches nach und nach weißlicht / und einer Raupen ähnlich wird. Da zehlt man 24. Füsse: davon in der Mitten acht / und auf beyden Seiten / auf jeglicher viere; machen sechzehn: ohnferne vom Kopff sind wieder auf jeder Seite vier. Dem Kopff nach / sehen sie einem Heuschrecken gleich. Der hinterste Theil kommt einem schmalen Krebs-Schwäntzlein gar nahe. Die dritte Verstellung ist das Seiden-Häuslein / welches der Ründe und Grösse nach / und im übrigen an Gestalt wie ein Tauben-Eylein heraus kommt. Wann dieses Häuslein oder Eylein vollendet / so kommt die vierte Veränderung. In dieser siehet der Wurm einer rothen rundlichten Bohnen / oder einem Dattel-Kern gleich / und kommt auf gantz keine Wurm-Art heraus: So / daß man alles ehe / als einen Zweyfalter daraus erwarten sollte. Indessen geschicht es doch / und diesen Zweyfalter zehlen wir an statt der fünfften Verwandlung. Die letzte Verwandlung ist das Excrementum, welches ihre Eyer sind / und aus welcher hernach in der siebenden Verwandlung Saamen und Würmer werden.

***

Das XIII. Capitel.

Von Verwahrung wider den Betrug der Seiden-Arbeiter.

Inhalt.

§. 1. Fortgang / etwas von Seiden-Zeug zu melden. §. 2. Welches die beste Seiden / wie man sie sondern soll. §. 3. Betrug der Seiden.

§. 1.

SOviel hatten wir bißher von der Seiden-Würme Arbeit / und der Menschen Pflege für dieselben kürtzlich zu erinnern. Nun aber müste die Seide denen Seiden-Händlern zur fernern Behandlung eingehändiget / und / wann sie einer Unterweisung bedürfften / sollten selbige von Verkauff- und Verarbeitung derselben zu allerhand Zeugen/und andern Manufacturen angewiesen werden: Allein / gleichwie wir hier nur dem allgemeinen Haus-Vatter zu gefallen schreiben: also werden wir uns genügen / wann er zu seiner Nachricht bey uns finden kan / was ihm (so zu sagen) in seinen Kram taugt. Im übrigen wird er sich von uns in den Parfait Negotiant des Herrn Jacques Savary oder andere gute Handels-Bücher weisen / und uns die Erlaubnus lassen/daß wir/ihm zu gut/ die unterschiedliche Betrüge/ womit man / in Ansehung der Seiden angeführt werden kan / aus der Frantzösischen Edition, ermeldeten Auctoris zu Paris, in quarto p. 24. (welches die beste ist) in das Teutsche übersetzen.

§. 2. Nachdem selbiger Auctor im 46. Capitel des andern Theils gemeldet / daß die beste Seide / zu denen glatten Zeugen / die von Messina, aus dieser eigentlichen Ursache/ sey: weil sie daselbst an der Farbe wol gerathen. Unter welchen das Schwartze / wegen des Glantzes den Vorzug / und dieses Lob hat / daß gar wenig Abgang davon komme / wann sie sonsten / wie gewöhnlich seyn soll / ist: dann dorten leidet man die Vermischung mit geringerer nicht. Nachdem er beygebracht / wie die aus Syrien kommende Seide / welche sie Seiden von Luges, Chouf, Billedon nennen / sehr schön sey: Und so gut als die aus Persien und Tschina kommt: welche dann weiß und sehr fein. Man bringe / spricht er / auch aus Welschland Seide; aber sie sey nicht so schön / wann man die Bologneser Seide davon ausnimmt / welche jener wenig nachzugeben hat. Nachdem er über das zu erinnern nicht vergessen / daß man einen Unterscheid / unter guten und schlimmen Zeug-Arbeitern oder Wirckern/ zu machen habe: Damit man wisse / welche diejenigen seyen / die abgerissene Fäden wieder zusammen zu knüpffen nachlässig erfunden werden. Dann diese Faulentzer verursachen Striche durch das gantze Stück durch. Wann sie auch nicht gleich schlagen / so wird der Zeug an einem Ort dicht / am andern lampicht und locker. Und doch ist sehr viel / daß er gleich sey / daran gelegen. Am meinsten darff man dieses sagen / wann der Zeug glatt ist: dann an diesem sind alle Mängel mit halb offenen Augen gar leicht zu erkennen. Nachdem er endlich erinnert / daß etliche Seide nur zu gläntzenden Taffet / und hingegen für Armoisin nicht dienlich sey: Andere schicken sich zu Tabin; oder / wie es die Teutschen nennen / Tobin; die zum Plisch und Gantz-Samet nichts taugen: deßwegen müsse man das feine und grobe voneinander sondern. Auch in einem Ballen Seiden von einer Art / ist eine grosse Ungleichheit. Wann man nun so wol die grobe / als die feinere Seide / aus einem Ballen / zu einerley Seiden-Stück oder Zeug brauchte / so würde das gantze Stück durch und durch / auch im Weben / ungleich werden. Man muß aber diese Aussuchung thun / ehe man mit der Seide zum Färber eilet. Auch bey dem Spinnen/ muß man die Spinnerinnen/ und nach deren Beschaffenheit / die Seiden unterscheiden: Dann es drehet immer eine besser und feiner / als die andere. Sonderlich hat man denen / welche die Seiden spuhlen/ wol einzubinden/ daß sie sich keines Oels noch andern Fettes bedienen: Dann sie pflegen es sonsten deßwegen zugebrauchen / damit sie desto ehe fertig werden. Im Sieden muß das in einem Kessel gefärbt werden / was man zu einem Stück zu gebrauchen willens ist; ausser diesem würde der Seiden-Zeug gleichsam Furchen und Wechsel-weiß abgeschossene oder hellere Streife bekommen.

§. 3. Nachdem er nun dieses vorangesetzet / so weiset er endlich zehnerley Griffe / für welchen man sich / bey der Seiden-Manufactur, in Acht zunehmen habe. **Die erste Betrügerey** gehet für / wann die Kauffleute die Seiden einpacken lassen: dann sie parriren und schieben schlecht und übelbeschaffene Seide unter die gute: welches dann bißweilen mehr als hundert Reichsthaler Schaden bey einem einigen Ballen Seiden verursachen kan: wann man nur auf den Abgang / welcher sich im Aufwinden auf die Spulen befindet / ꝛc. Rechnung machen mag. **Der andere Betrug** geschiehet / wann sie so gern in feuchten Wetter packen; oder wann sie dieses ja in hitzig und truckenen Tagen fürnehmen müssen / so spritzen sie zimlich Wasser an die Seide. Wer sie aber hernach auspacken/und die Seide etliche Tag an der Lufft lassen muß / der wird sich wundern / warum er 8. biß 10. Pfund Gewicht weniger / als er soll / habe. **Der dritte Betrug** ist denen die abspulen oder haspeln zuzuschreiben: Dann wann die Manufacturieurs ihnen die Seide geliefert / daß sie dieselbige auf die Spulen winden; so geben sie schwerere wieder / als sie solche empfangen. Ist aber der Manufacturier so klug / daß er ihnen die Spuhlen mit Zeichen bemercket; so wissen sie dieselbe schon gewichtiger damit zu machen / wann sie selbe in das Wasser tuncken. Die Weiber aber welche Spuhlen / thun alte Lumpen und Fäden / welche hernach mit der Seide bedecket werden / auf die Spuhlen. Es gibt noch andere solche Künstlerinnen / welche die Seide mit Eyer-Dottern/ Zucker/ Saltz/ Milch/ Urin / mit geriebener Silber-Glätte und andern Ingredientien / welche sie auf die Spuhlen winden / schwerer machen. Damit / wann die Seide auf andere Spuhlen ab / und übergewunden wird / sie dennoch das Gewicht / ohne Argwohn / daß sie was davon toll gemacht / liefern können. Offt geschicht es auch/ daß die Wirck-Gesellen/ wann sie Seiden-Abgang haben / mit denen Spulerinnen in ein Horn / wider den Manufacturieur, blasen: Zu dem Ende kauffen sie von denen Spuhl-Weibern die gute Seide / um den geringsten Preiß: geben ihnen die Abgänge oder Flocken dargegen: damit sie selbige anstatt der verkauften thun/ und dem Manufacturieur, der sie ihnen zu spuhlen gegeben/ zustellen mögen. Zu ihrer Entschuldigung sagen sie / die Seide sey gefüttert / und übel conditionirt gewesen. Also wird man schändlich betrogen. **Die Seiden-Müller bringen den vierten Betrug an.** Diesen wird die Seide/

nach-

nachdem sie auf die Spuhlen gewunden worden / zum Spinnen geliefert. Dann diejenige / welche ein weites Gewissen haben / können die Seide / fast unvermerckt dessen / dem sie zugehört / stehlen: wann sie selbige mit dergleichen Materialien / wie wir vor schon gemeldet / beschweren. Wann die Seide vom Seiden-Müller gesponnen worden / so wird sie vom Manufacturier gemeiniglich aus Mitleiden an arme Leute / selbige zu zwirnen / gegeben. Weil sie aber so gewissenhafft nicht / als nothdürfftig sind / so stehlen auch diese davon: damit sie aber mit dem Gewicht wieder zu halten können / so netzen sie die Seide nochmals / und dadurch verfällt man in den **fünfften Betrug.** **Der sechste** ist / wann die Seide gedoppelt oder gezwirnet ist / und sie kommt wieder in die Hand des Seiden-Müllers zuruck / so kan derselbe auf eben die Art / die wir oben schon von ihm berührt / in der or soy, welcher man sich zum Zetteln bedient / betriegen: gestalten / was den Eintrag des Webers anlangt / so geht selbiger nicht mehr als einmal dem Seiden-Müller durch die Hand; zweymal aber denen Zwirnerinnen. Wofern man nun der Seiden alles / was man soll / gethan / und sie nach Gebühr bereitet / hängt man solche an den Nagel: auf daß sie / vorgemeldeter Weise nach / ausgesuchet / und die feine von der groben gesondert werde. Nach diesem thut man sie in die Farb: Indessen hat die Aussonderung am Nagel gleichsam zur Capelle und Prob gedient / auf welcher sich alle listige Stücklein / welche bisher mit der Seide fürgenommen worden / vermittelst des Absiedens / entdecken müssen. Wie dann gar offt mehr als eine Untz auf ein Pfund / welches ein funffzehen-Theil ist / abgehet; Man mercke hier / daß die rohe Seide / in grossen Bünden / nach dem funffzehen Untzen-Gewicht verkaufft werde. Nun kommen auch die lieben Färber / welche öffters ungetreu damit umgehen: dann diese nehmen die grosse Strennen / machen selbige nach dem verjüngten Maas-Stab; und beschweren solche bißweilen um zwo oder drey Untzen / auf ein Pfund / und zwar vermittelst sieben oder achterley Arten der Materialien / die sie unter die Farbe thun können. Fürnemlich geht es ihnen unter der schwartzen an: welche nichts destoweniger schön und gläntzend aussihet / und zwar im Anfang; aber im Tragen und Brauchen abgeschossen und Fuchs-Farb wird. Das wäre der **siebende Betrug.** **Der achte** Betrug / darein man bey der Seide verfallen kan / ist; daß / wann sie gefärbt / man selbige denen Spulerinnen zu Handen stellt / damit sie selbige auf Spulen winden: dann / nachdem sie die Seide angenommen / so wollen sie selbige in dem Gewicht wieder geben / als sie dieselbe empfangen: daher bedienen sie sich vieler hierzu dienlichen Mitteln: wie sie dann grosse Spulen an statt der kleinen nehmen / ein falsches Zeichen drauf machen / an welchem man vor dem Zeichen des Manufacturiers keinen Unterschied weiß. Sie tuncken selbige in das Wasser / damit das dürre Holtz die Feuchtigkeit in sich schlincke. Sie machen die Seide schwerer mit Fett / Schmeer / Butter / Oel und andern Ingredientien: welche ihnen darneben noch einen Vortheil / zum geschwinden abhaspeln / an die Hand geben; Und endlich / wann sie die Seide auf die Spulen winden / so halten sie dieselbe Seide in benetzte Leinwand: damit sie derselben Feuchtigkeit heraus und an sich ziehe. **Der neunte** ist / wann man die Seide zum Anzetteln der Stück-Zeuge dem Weber gibt: wie dann auch diese Arbeiter viel Verschalckungen haben / als welche / wann sie zum Essen oder in der Stund abgehen / die Spulen voller Seide mit sich nehmen / auf andere Spulen / so geschwind als möglich / abwinden / und bey der Wiederkehr dieselbige / neben andern / leer zuruck bringen.

Der zehende und letzte Betrug / den die damit Umgehende machen / wo fern man kein wachsames Aug auf sie hat / ereignet sich im Arbeiten: wann sie die Seide nehmen / von welcher man den Eintrag des Gewebs macht / und die feinste mit einer gröbern / die sie an deren Stelle setzen / vertauschen: daher kommt es hernach / daß das Stück / so lang es ist / ungleich ausfällt. Auch denen ist das Stehlen nichts zu viel / welche die kleine Spulen machen. In Summa / es ist doch wahr / was man so ungern in denen Kirchen singen hört: Die gantze Welt ist ——
Auch wir wären fürnehmlich darunter / wann wir hier / in Erzehlung der Seiden-Betrügereyen / nicht gesagt hätten / daß wir sie aus Herrn Savary übersetzet haben / der diese Listigkeiten in meiner Pariser Edition am Ende des 30. Blats / des andern von uns oben angezogenen Theils / unten beschlossen hat.

Rechts-Anmerckungen
Uber
Die Abhandlung von den Seiden-Würmern.

WAs für Gewinnst durch den **Seiden-Handel** getrieben werde / solches können am besten bezeugen die Italiäner / Spanier und andere Nationen mehr / welche bißher die **Seiden-Würmer** in grosser Menge unterhalten / und davon **Seiden / Sammet / Taffet / Damast** / in Teutschland gebracht / mithin aus solchen Wahren ein grosses Geld gelöset haben / so / daß man in Warheits-Grund wol sagen kan / sie **geben uns die seidene Lumpen / und nehmen uns das gute Geld.** Jacob. Bornit. de Rerum sufficient. Tract. 1. cap. 22. Casp. Klock. de Ærar. lib. 2. cap. 6. num. 1. & Speidel. in Specul. Juris. voc. **Seiden-Würm.** Wie dann insonderheit von diesem **Seiden-Handel** in **Welschland** berühmt ist Neapolis und Florenz. Klock. c. l. num. 3. In **Spanien** aber Murtia; allwo jährlich eine grosse Menge von Seiden gemachet / und von Cartagena nach Genua geführet wird. Vid. Sperger. in der Wechsel-Practic. pag. 25. & 26. **Ob nun nicht dieses Seiden-Gewerb auch in Teutschland eingeführt / und die Seiden-Würmer mittelst Pflantzung der Maulbeer Bäume so wol als ander Orten erhalten werden könten:** davon besihe Bornit. d. Tr. 1. cap. 22. & Casp. Klock. d. Tr. L. 2. c. 6. n. 5. 6. & 7. Add. D. **Joh. Joachim Becher in seinem Politischen** Discours, **von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte Länder und** Republiquen. p. 2. c. 4.

Gleichwie aber der **Seiden-Handel** offtermahlen **theils zur Schwelgerey / theils** aber **zum Betrug** Gelegenheit gibt / also kan / **was das erstere** betrifft / der Gebrauch der Seiden / als welche die Burger und Unterthanen nur zum Prächt und Schwelgen anfrischet / in gewisser Maß wol verbotten werden / vid. Jacob. Bornit. d. Tr. 2. c. 4. in fin. in welcher Absicht demnach das Tragen der Seidenen Kleider einigen Personen in der **Policey-Ordn.** de an. 1577. tit. 9. sub. rubr. **von Unordnung und Köstlichkeit der Kleider;** in gewisser Mas verbotten worden. Add. Petr. Müller de præsidiis domus illustr. p. 111. Ja vor diesem hat gar keine Privat-Person mit Purpur oder Seiden / bey Leib und Lebens-Straff und Confiscirung aller Güter handlen können / wie zu sehen ex l. 1. & 2. C. quæ res venire non poss. ibique Tuld. & Perez. Add. C. l. A. tit. de C. E. V. th. 90. Franz. ad eund. tit. num. 160. & Christinæ. decis. Belgic. V. 3. dec.

64. Was aber dieses anbelanget / erhellet so wol aus der Policey-Ordn. zu Franckf. de an. 1577. tit. 21. als auch aus dem R. A. zu Regenspurg de anno 1694. §. Beneben diesem. cum seq. & de anno 1603. §. Gleichfalls und dieweil ꝛc. cum seq. daß absonderlich in dem Seiden-Färben allerhand Betrug und Vortheil durch vortheilhafftige Färber und Kauffleute in vielen Orten des Reichs, da solche Handlung ist / getrieben / und an statt der guten bißhero gebrauchten / und bey dem Seiden-Handel in den Städten approbirten Farben und Materialien / böse untüchtige / durch frembde schwere Materi gebraucht / und dadurch männiglich nicht wenig angeführet und vernachtheilet worden; angesehen nachgehends etlicher Orten in der Prob befunden / daß durch jetzt angeregte böse durchfressende Materien die Seiden nicht allein an ihrer natürlichen Stärck handgreifflich geschwächt / sondern auch an den Gewichten dermassen geschwert / daß aus einem Pfund weisser Neh- oder Stepp-Seiden allein durch das Gewicht der bösen Farben zwey oder drey Pfund mehr oder weniger gemacht und zugerichtet werden können. Add. Savar. in seinem vollkommenen Kauff- und Handels-Mann / ꝛc. part. 2. pag. 36. allwo er zehen Arten in den Seiden zu betriegen erzehlet. Solchen Betrug nun abzuschaffen / und gegen die Verbrecher mit unablässiger Straffe zu verfahren / ist in vorberührten Stellen ernstliche Verordnung beschehen / worzu auch die Juristischen Anmerckungen / so wir bey dem Kauff-Contract angeführet haben / weiter gelesen werden können. Ob aber inter pannum sericum & bombycinum (Von Seiden) ein Unterschied seye: davon kan unter andern auch l. 23. §. 1. ff. de aur. & arg. leg. Wie nicht weniger JCtus Paul. Lib. 3. sent. tit. 6. Bornit. cit. cap. 22. Klock. de Ærar. d. L. 2. c. 6. num. 8. in fin. & Calvin. Lexic. Ju. voc. *Bombycinæ vestis.* nachgesehen werden / welcher letztere auch von dem Wort *Blatta* und *Blattearii* (davon ferner l. 1. C. quæ res ven. non poss. l. ult. C. Theodos. de murilegul. & l. 2. C. Theod. de excus. artific. zu lesen /) gedencket / und dessen Verstand deutlich an die Hand giebet.

***

Das XIV. Capitel.

Vom Namen und Unterschied der Bienen.

Inhalt.

§. 1. Was man hier schreiben werde. §. 2. Der Namen / Ursprung. §. 3. Arten der Bienen.

§. 1.

DAnn wir einem Haus-Vatter ein Muster einer prächtigen Lob-Rede fürzustellen / und nicht mehr dessen Vermögen zu mehren / als dessen Ohren zu jucken / fürhätten / so würden wir keine bessere Gelegenheit / kein wichtigers Subjectum darzu erwehlen können / als die Bienen: dann was in der gantzen Welt sinnreich / wunderſam / löblich und nützlich ist / das würden wir in diesem Discurs mit einführen können. Allein nachdem das Buch ohne dem schon hoch angewachsen / so wolle der geneigte Leser / was zu Erbauung seiner Beredsamkeit dienet / bey denen Oratoribus, die sich mit diesem Thierlein allezeit sehr breit gemacht / Raths / von uns aber allein dessen erhohlen / was zur Zucht / und Behandlung des so einträglichen Bienen-Wercks / als welches uns mit Hönig und Wachs versihet / ohne daß wir Unkosten deßwegen haben / dienet. Daß also Sirach gar wol gesagt: Du sollt niemand rühmen / um seines grossen Ansehens willen; noch jemand verachten um seines geringen Ansehens willen: dann die Biene ist ein kleines Vögelein / und giebt doch die allersüsseste Frucht. Gleichwie wir aber den Haus-Vatter im Kupffer-Bild / wie er im Bienen-Garten mit seinem Sohn herum gehe / fürgestellt: also wollen wir doch auch nicht unterlassen / die Nachlässigkeit der Menschen / zum Bienen-Stock zuführen / und durch ein- und andere Sitten-Lehr zur Keuschheit / Frömmigkeit / Liebe / guten und fürsichtigen Wirthschafft / und zum Gehorsam gegen die Obern / nachdem uns die Bienen darinnen fürtrefflich vorgehen / anzuweisen. Im übrigen soll diese Abhandlung auf dreyerley haubtsächlich gerichtet seyn. Vom Anlegen der Bienen-Zucht. Vom Warten und Genus derselben / wann sie gesund. Und von der Pflege / wann sie kranck sind.

§. 2. Das Wort / wovon die Bienen / bey denen Hebræern den Namen führen / heisset nicht allein Reden / sondern auch Ordnen und Regieren. Eine Biene wird Debora von ihnen; von denen Chaldæern Dabbara, wegen des wunderlichen Heer-Zugs oder der Ordnung; und Arabisch Dabron, der Bien-Schwarm genennt. Von denen Lateinern führen sie den Namen Apes, ohne Fuß / weil sie anfänglich ohne Füsse gebohren werden. Das Teutsche Wort Bien soll auch / nach Crucigeri Meinung / von בין welches Intelligere, verständig seyn heisset / den Ursprung haben: Weil es ein Vernunfft-ähnliches Politisches oder geselliges Thier ist / das unter seinem König lebet / gewisse Nationen / Städte und Gerichts-Plätze hat. Davon haben jederzeit unterschiedliche Gelehrte vielerley hinterlassen / darunter den Rang Aristoteles, Ælianus, und die Scriptores Geoponicōn haben. Von denen Römern sind deßwegen sehr beruffen Varro, Virgilius, Columella, Plinius; Unter denen Arabiern Damir, Alkazuinus. Bey uns Teutschen aber alle die / welche Haus-Bücher ausgeschrieben haben. Aber mit Hindansetzung alles dessen / was von der Natur der Bienen vorhin schon bekandt / und mehr zur critique, als dem Haushalten gehört / so gehen wir die Sache selbsten / in GOttes Namen an.

§. 3. Die Bienen sind / dem Ort oder Aufenthalt nach / entweder zahm oder wild. Unter jenem Namen werden alle die Bienen genommen / welche bey einem Haus oder vor- und hinter demselben in einem Garten sich aufhalten / oder behalten lassen: die daher / wann sie Eigenthum heissen sollen / eine besondere Warte haben müssen / wie wir in dieser Abhandlung weiter unten zur Gnüge ausführen wollen. Die wilden Bienen / die ihre Quartiere in denen Wildnussen und Wäldern aufschlagen / und daher von denen Bären so offt besuchet werden / und in denen ungeheuren Wäldern in Esthouland / Polen und Moscau wol bekannt: diese machen sich ohne Menschl. Hülff und Anweisung in denen Felsen / Hölen / holen Bäumen / Werck-Stätte und Wohnungen. Am Leib sind unsere heimliche Bienen länger / aber nicht so dick; die wilden sind auch rauher und schwärtzer. Sie schwärmen öffter /

öffter / haben auch nicht so viel Honig/als unsere zahmen: wiewol die wilden können leicht zahm / und unsere zahme leicht wild werden. Sie sind auch in einem Stock / ihren Aemtern und Würden nach unterschieden. Da ist der Weisel und der König / den seine Gestalt / und das Königliche Ansehen bald allen zu erkennen giebt: dann der König ist von denen andern gemeinen Bienen / oder Unterthanen / an der Läng und Grösse gezeichnet. Er ist fast Gold-Farb / unterweilen schlägt er / wie manche auf der Müntz aussehen / Kupffer-färbig aus: hat schwartze Flecken am Leib; an der Stirn aber ein weisses Bläslein. Der Bauch weiset sich vornen breit und dick; hinten etwas zulauffend und zugestutzt. Wie alle Bienen mit Stacheln versehen sind / wann sie ihn nit fahren oder stecken lassen: so hat er keinen oder braucht ihn zum wenigsten nicht: das ist ein Zeichen der Gütigkeit / die Monarchen an sich haben sollen. Er ist auch / der Residentz nach / von andern zu kennen: dann bißweilen wohnt er oben / bißweilen mitten im Stock. Aus dem ansehnlichern Quartier / als andere haben / hat er gewisse Löchlein/welche durch alle Fladen gehen: damit er überall was man mache/ nachschleichen und nachsehen könne. Andere Bienen sind Trompeter/die zu Kriegs-Zeiten lermen; und im Frieden / so wol Morgen als Abend zum Aus- und Abzug blasen. So fehlen auch die Quartier-Meister nicht / welche durch ihren Voraus-Flug / die Weide recognoscirẽ. Es giebt Todten-Gräber unter ihnen / welche die Leichen durch das Flitter-Loch tragen / und was der Aemter mehr sind. Wasser-Bienen/welche das Wasser in den Stock tragen / werden von uns unten beschrieben/ und dabey soll gelehrt werden / wie man sie vertreibe. Die Raub-Bienen thun / was sie heissen / sie rauben und stehlen alles / was sie bey andern arbeitsamen Bienen finden / und arbeiten für sich nichts. Ich weiß nicht / ob ich einen Unterschied der Bienen heissen soll / wann man sie in Stock- und Korb-Bienen eintheilen will. Von denen Jungfer-Bienen will ich nur dieses sagen / daß man diesen Ehren-Titul denen Bienen gebe / welche im warmen Frühling / da die Bienen bald eintragen können / und bald schwärmen / von ihnen herkommen: Dann wann diese Schwärme sich wol nehren und viel junge Bienen bringen / darunter bißweilen Weisel sind: So giebt der alte dem jungen Printzen einen feinen Schwarm junger Bienen zu / auf daß er diese Colonlam anderwärts hinführe / so heist man diese Pflantz-Städter Jungfer-Bienen/ und das Wachs/ oder das Honig/ Jungfer-Wachs und Jungfer-Honig. Der Nam davon ist das niedlichste: dann sonsten ist ihre Arbeit nicht besser/ als der ältern.

Das XV. Capitel.

Von Anschaffung der Bienen.

Inhalt.

§. 1. Glück und Geld schaffen Bienen: Bienen-Kauff. §. 2. Erkänntnus guter Kauff-Bienen dem Ort nach. §. 3. Welches gute bestandene Stöcke. §. 4. Ligende und stehende Stöcke. §. 5. Die Zeit des Kauffs. §. 6. Wie man die gekaufften fort bringe.

§. 1.

WEr die Bienen-Zucht unternehmen will / muß darzu **Glück** oder **Geld** haben. Wann die Bienen einem aus freyer Lufft zu fliegen / sich auf dessen Grund und Boden anlegen / und sich hernach fassen lassen / von dem sagt man / daß er sie durch Glück oder von GOtt beschehret bekommen hab / ohne daß er Unkosten aufwenden dörffen. Der andere Fall ist / daß er sie an sich kauffe oder tausche. Den Kauff anlangend / so gebe der künfftige Bienen-Vatter auf den Ort und auf die Zeit / von welchem und in welcher er sie anschafft / Achtung. Wann er viel Blumen und Kräuter um sich hat / so kauf er sie von einem Ort / wo er will / so werden sie wol aufkommen: Dann wann die Bienen vorher wenige Nahrung gehabt / so werden sie die bessere gar nutzlich annehmen: Und wann sie es eben so gut gehabt / so wollen sie ohne dem jetzt nicht schlimmer tractiret seyn. Eben wie einem Menschen / welcher aus einer schmalen Küche kommt / die reichlichere wol ansteht: Und wer einen guten Tisch gehabt / der wird sich hernach schwerlich mit einer dürren Mahlzeit behelffen. Daher wer Bienen aus einer fetten Land-Art / in verdorrte Gegenden bringt und verführt / der wird die Bienen von ihrer vorigen guten Gelegenheit nicht weggewöhnen: Und sie können auch unmöglich so viel / als vorher / eintragen: Dann wo nichts ist / da hat der Käyser das Recht / und die Bienen das Vermögen / etwas auszuziehen / und einzutragen verlohren. In Ansehung dessen ist es doch rathsamer / die Bienen an einem Ort zu kauffen / da sie so gute Gelegenheit nicht gehabt / als sie selbige bey dem Kauffer antreffen werden. Nimermehr aber muß man sie von einem bessern Ort / in eine schlechtere Gegend verführen. Dann es ist / in Ansehung jener Bienen / nicht zu sagen / wiewol sie sich vermehren / wann sie einen reichern Platz mercken.

§. 2. Was im übrigen ihrer innerlichen Güte nach zu beobachten / das wird uns folgendes geben: Der Flug gibt erstlich gute Bienen bald zu erkennen: Wann ein Stock starck und frisch fliegt / auch sie selbst im Fladerloch einander mit Gewalt treiben / und viele Höselein oder Gebäu an ihren Füssen / bey der Zurückkehr von den Blumen und Blättern heimbringen / so mag man kühnlich kauffen. Hingegen mag man wenig fruchtbarliches hoffen / wann sich die Bienen / so wol im Ein- als Auszug fein der Weile nehmen; wann nicht viel darunter sind / welche Höslein zutragen: Wann eins da / das andere dort einzeln fliegt: Wann sie zu paaren oder dreyen angezottelt heimkommen / oder ausfliegen. Aber was thut man / wann man die Biene kauffen will um eine Zeit / da man dieses Merck-Mahl nicht haben kan? Das beste ist / man lasse sich den Stock eröffnen / damit man ein freyes Einsehen haben möge / vermittelst dessen zu beobachten / erstlich / wie starck sie seyn: Dann je mehr Bienen in einem Stock / je mehr Lob gebühret ihnen / daß sie gut seyn. Wann ein gelinder Rauch gemacht wird / und sie erzürnen sich / und prausen hefftig darüber / so halt er sie für gut. So lässt sich auch fürs andere aus dem Bauen / und ihren dicken oder dünnen Kuchen viel schliessen. Das steinigte Zucker-Honig / und die dicken Kuchen verrathen einen guten Stock. Gleichwie das gemeine Honig / und die dünnen Kuchen wenig nutzliches an den Tag legen. Weil auch im Fortführen / bey alten verfaulten Stöcken Gefahr im Fortführen ist / weil man nicht fort kommt / wann man die Bienen in andere Stöcke / aus diesen morschen fassen will / so hüte man sich für denen Bienen / die in alten verfaulten Stöcken sitzen.

§. 3. Wann einer bald zur Anlage kommen will / so kaufft man zween oder drey alte und schon wol-bestandene Stöcke. Da man hingegen mit einem einigen Stock gar leicht völlig gehindert werden kan / so fern er von Störchen / Hornissen oder Schwalben angefochten worden. Und die Lust ist dann zum wenigsten auf ein Jahr / der Nutzen aber von diesem einzigen auf allzeit / hin. Hat man aber mehr erhandelt? so gibt der eine Nutzen / wann der erste verderbet worden. Wir haben erst das Wörtlein **bestandene** Stöcke gebraucht / und erklären uns jetzo / daß dadurch drey- und mehrjährige Stöcke verstanden / und von uns denen jüngern vorgezogen werden; wann sie gar jung sind / so muß man ihnen die Kost reichen / die offt etliche Thaler kostet / und es dennoch wagen / ob sie anschlagen / und ob man nicht vielmehr um Geld / Bienen und Honig miteinander gebracht werde. Sonderlich ist es gefährlich mit denen Bienen / welche man füttern muß: Weil immer ein Abgang fürfället: Gestalten theils von ihnen ersauffen / wann sie die Speise hinauf in den Stock / und aus dem Gefässe tragen / theils erfrieren / und der Stock ist rein hin / wann der Weisel hinab ins Honig fället. Wiewol man auch durch junger Bienen fleissige Wart / die wir hernach auch anführen wollen / eine feine Bienen-Zucht aufbringen kan. Bey denen Jungen ist auch dieses noch anzusehen / daß sie schwach sind / und wider die Raub-Bienen oder andere Bienen / welche / wann sie das warme Honig riechen / herbeygeflogen kommen / und wie die Diebe einfallen / sich nicht tattsam zu wehren vermögen; da die alten Bienen sich nachdrücklich zur Wehre setzen / und der vielen angeschmierten Honig-Nahrung schon entbehren können.

§. 4. Nächst diesem ist ein Unterschied der Stöcke darinnen / daß etliche **ligende** oder **Lager**-etliche **stehende** Stöcke heissen. Die wollen im Einkauff wol unterschieden seyn. Dann die ligende taugen nichts: weil sie denen Bienen / zu hohem Alter zu gelangen / hinderlich sind: Gestalten ihnen im Winter die Kälte / im Sommer die Hitze zu mächtig einfällt. Wachsen unten am Boden die Motten / so sind sie gleich in der Bienen Gebäu seßhafft. Nichts zu sagen / daß die Omeisen und anderes schädliches Ungeziefer in keine Beuten ehe kommen können / als in diese / welche so gar leicht durch den Wind klaffend und zertrieben werden. Und daher geschiehet es / daß die Lager-Stöcke gegen die stehende Stöcke kaum den vierzigsten Theil dauren. Wiewol endlich dafür mit guten starcken Pfosten-Brettern kan Rath geschaffet werden. Aber es wissen doch wenig Leute / mit denen **Lager-Stöcken** im Zeideln zu recht zu kommen. Doch damit auch die / welche sich der **Lager-Stöcke** lieber /

als

als der stehenden oder Ständer nicht ohne Unterricht weg gehen / so mercken sie dieses. Man lege die Läger-Stöcke / daß sie zur rechten Hand mit dem Haubt etwas höher ligen: Das wird wegen des Wassers / und wegen des Schneidens ihnen zum besten kommen. Was das fürgemeldete Klaffen anlangt / dafür wird mit guten Quer-Höltzern / womit man sie zusammen halten kan / Rath geschafft. Und im übrigen zween neben einander / und den dritten in der Mitte darüber legen / und den Regen durch gute Schindeln abhalten.

§. 5. Das haben wir von dem Ort / aus welchem man die Bienen holen kan / anmercken wollen. Die Zeit betreffend / so kaufft man sie am sichersten im Ende des Mertzens oder Anfang des Aprilis. So können sie den Flug in ihrem neuen Quartier desto gewisser lernen / und ihre Arbeit gehet viel besser fort; als wann man sie erst im Herbst einhandelt / und noch immer vielmehr Gefahr und Wagnus den Winter durch mit ihnen haben muß. Wäre aber der Majus oder das letzte Frühlings-Monat schon vorüber / und man wollte sie von einem andern Ort / da sie erkaufft worden / nach Hause führen / so ist der Schaden am Gewircke nicht zu vermeiden / daß ich von dem nichts sage / daß auch die Bienen am Eintragen dieser Zeit mächtig gehindert werden. Wann sonsten auch die Bienen den alten Ort nicht lernen sollen / so muß man sie zeitlich verführen. Wann aber die Distanz ihres vorigen Standes / und die jetzt ihnen einzuraumende Hütte / bey einer guten Meil weges voneinander ist / so mag man auch wol mitten im Majo einkauffen / und selbige von der Stelle führen. Wer sie aber nicht weit / und etwan nur von dem nah-benachbarten Dorff / in das seine trägt / und zugleich im Sommer / da sie des Flugs schon gewohner sind / den Kauff fürnimmt / der mag sich keine Rechnung / daß ihm der Stock bleiben werde / machen. Die Bienen haben gar ein gutes Gedächtnus / und der Schweitzer Heim gar offt: Dahero fliegen sie immer nach dem andern und vorigen Ort; Gleichwie sie nun ihren alten gewöhnlichen Stock daselbst nicht finden: Also legen sie sich an die nächst dabey befindliche Zäun und Bäume. Aus denen können sie nun schlechte Nahrung ziehen / den Weg / in den rechten Stock / haben sie noch nicht gelernt: Deßwegen müssen sie / in Ermanglung ihrer Speis / und des Obdachs / verschmachten. Wer dieses betrachtet / wird es nimmermehr mit denen andern Haus-Büchern halten / welche die Biene aus der Nähe zu kauffen rathen / weil sie der Lufft desto ehe gewohnen. Wir wissen ja / daß drey Meilen kein anders Clima mache / oder die Lufft mercklich verändere: Zumalen gar nicht / wann man in der Longitudine kaufft. Bißweilen geschiehet es auch / daß indem sich die rechten Bienen des Stocks verirret / und lang abwesend sind / die frembden Bienen einen Einfall in den verlassenen Stock thun / und sich des daselbst gefundenen Honigs bemeistern. Auch im Herbst / wann man schon Martins-Gans hält / soll man sie nicht fort tragen: Weil sie / woferne nur ein wenig ein heiterer und warmer Tag / oder / wie man ihn nennet / ein alter Weiber-Sommer kommt / sie gleich in die Lufft gehen / und die alte Stätte wieder besuchen / und aus erst-angeführter Ursach zu Schanden gehen. So bleibt es dann noch einmal dabey / man kaufe und verführe oder vertrage die Bienen im Frühlings-Anfang / so haben sie den alten Flug / wo nicht gantz; doch ziemlicher massen / verlernet / und zum neuen können sie sich desto leichter und beständiger angewöhnen. Sie haben noch kein junges flüssiges Honig / ein hartes Gewürke / wenig Brut / und mögen ohne die geringste Gefahr getragen werden.

§. 6. So sind wir nun wegen des Orts und der Zeit richtig. Jetzt müssen wir auch nach der Art und Weise / wie man die zu rechter Zeit / und am rechten Ort / eingekramte Bien-Stöcke / fortführen könne / genugsame Anweisung thun. Wann sie im Frühling / ehe sie noch ausfliegen / gekaufft sind / so werden sie / durch zwo Personen / auf einer Trage / bey der Nacht-Schein sittsam und gemächlich fortgebracht / und wohin sie gehören / eingesetzt. Dabey soll man sie / im Tragen / in ein saubers Leinen-Tuch wickeln / und so eingehüllt ein oder zween Tag stehen lassen / alsdann kan man die Decke wegnehmen / und ihnen die freye Lufft gönnen. Oder / wo man sie fort führen will / so macht man ein Bret in der Weite des Bienen-Stocks / vornen schmal und hinten breit: In der Tiefen aber einer Hand kürtzer als die Beute tief ist: Damit das Beuten-Bret hinein könne. Auch verschneidet man das Gewürcke / schlegt einen Keul neben das Bret. Auf diese Weise wird das Honig oder Gewürcke / wann es abbricht / auf dem Bret liegen bleiben / und die Bienen werden es innerhalb etwan dreyen Tagen wieder anbinden. Wird aber kein Bret darinnen seyn / so ist nichts gewissers / als daß / wann das Honig abschießt / viel der Bienen umkommen: Welches Unglück offtermals den Weisel selbsten trifft; was übrig bleibt / gehet durch. Dahero nehme man ihnen von dem abgeschossenen Honig gar nichts / so hält man sie da / und macht ihnen ein besseres Hertz / ferner zu arbeiten. Im Fortführen ist auch dieses ein Vortheil: Man nimmt zwo Stangen / macht zween Stricke daran / damit das Tragen desto gemächlicher sey. Schlitten und Schlaifen dienen auch wol / und zwar weit besser / als der Wagen / der wegen des ungleichen Wegs dahin rumpelt / und diesem Ruheliebenden Thier gar verdrieslich und schädlich fällt. In Summa / es muß mit dem Fortführen gar bescheiden zugehen. Auch müssen sie / wie sie selbsten gebauet / im Führen geleget werden. Wann man die Seiten-Bretter mit einem alten doch gantzen Tuch verzweckt / so gehet das Fuhrwerck desto sicherer dahin. Was also auf den Flader zu angesetzet / das legt man auch aufs Flader. Auf eine Seite leget man die / welche über Quer gebauet haben. Dadurch hat man den Vortheil / wann ein Kuchen abschiest / so ist doch so wol für den Weisel / als für dessen gehorsames Heer noch Platz zum Ausweichen da. Hätte aber jemand dieses Lager / diesen Bau der Bienen nicht in Acht genommen / und es geschehe / daß ein Kuchen in der Quere niedersäncke / so würden die Bienen alle / welche zwischen diesem und dem andern Kuchen gewohnet / ertrücket. Und wann dieser Ruin den Weisel mit betrifft / der etwan in eben der Gegend seinen Aufenthalt gehabt / so wäre es mit dem gantzen Stock unfehlbar geschehen. Die Quer-Höltzer aber / womit der Stock gemacht worden / vermindern diese Gefahr um ein mercksliches. Damit die Bienen im Fortführen nicht heraus fliegen / und dennoch Lufft haben können / so wird nöthig seyn / die Flug-Löcher des Stocks mit einem eng-gestrickten Netze / oder Haar-Sieb / oder auch mit einem aus subtilem Drat verfertigten Gegitter zu überziehen. Koß und Mann würden von denen Bienen davon gestöbert werden / wann die Stöcke im Fortführen den Leim verlieren und herab zettelten / und also die Bienen heraus fallen liessen. Am sichersten gehet man / das Herausfallen der Bienen zu verwehren / wann man die Stöcke in Säcke stecket und anbindet: Auf diese Weise müssen sie im Sack bleiben / ob sie schon aus dem Stock gefallen oder sonst heraus gekommen sind.

***

Das

Das XVI. Capitel.

Von Bienen-Hütten.

Inhalt.

§. 1. Bienen-Hütten sind fest anzumachen. §. 2. Was sonst darbey zu beobachten. Stück-weis. §. 3. Wie mans macht / wann man keine Hütte bauet.

§. 1.

DEr wenig Bienen hat / der findet leicht ein Eckelein in seinem Gut / wo er die fleissigen Arbeiterinnen / die Bienen / einquartiren möge: Und darff man den Haus-Vatter nur erinnern / daß er das Quartier erstlich wol feste mache oder anbinde; sonst wird es von ungeschwungenen Thieren umgeworffen / oder vom Wind gestürtzet werden. Und für andere Ungemächlichkeiten oben bedecke: Ausser diesem wird Regen und andere daran schlagende Feuchtigkeit nicht viel gutes damit stifften.

§. 2. Wo man aber der Bienen-Stöcke eine schöne Anzahl / und ziemlichen Nutzen hat / da muß man auch mehr Gelegenheit haben / und dieses dabey beobachten. Erstlich soll das Aussehen der Bienen-Hütten / also gerichtet seyn / daß die Sonne den gantzen Tag dieselbe bescheinen könne. Der Nord- oder Nord-Ost und Nord-West-Wind sind ihnen nichts sonders nutze / ich sage bey uns / wo mans haben kan: Dann ich weiß wol / daß in denen Mitternächtischen Ländern / wo viel Bienen / und Nord-Winde / auch viel Honig anzutreffen ist. Im übrigen müssen sie doch ziemlich freye Lufft haben: Weil sie in doblichten / dumpfichten Hütten leicht zu Schanden gehen: Um so viel schleuniger / als die Stöcke innen / bey solcher Beschaffenheit / schimmlicht und schabenfressig werden müssen. Daher / wann die Hütten oben mit einem Dach wol verwahret werden / und die Lufft im übrigen frey und offen darzu kan / so werden auch die Bienen mehr frisch / und die Stöcke besser für Faulnus verwahret bleiben. Das allzusorgfältige Vermachen und Bedecken auch an den Seiten / hindert sie am Licht / und im Frühling / wann man zeidelt / an der Wärme. Man kan auch besser zu ihnen kommen / welches wider einen grossen Auctorem der Haushaltung zu mercken / und mit der Erfahrung bewähret ist. Zum andern ist zu mercken: Das erst-bemeldete Dach soll wegen der Mäuse und andern Ungeziefers / die gerne darinn nisteln und wachsen / und denen Bienen gar gefähr sind / nicht von Stroh gemacht werden: Aber ich hätte bald die nöthigste Ursach wegen des Feuers vergessen: Dann weil man öffters mit Feuer vor denen Bienen umzugehen hat / so könnte in strohernen Hütten gar leicht ein grosses Unglück so wol für die Stöcke / als andere nah-stehende Gebäue sich zutragen. Im übrigen wird des Orts Gelegenheit und eines jeden Beutel den meinsten Rath geben müssen. Viertens sollen die Hütten ihren gebührenden Raum / nach der Anzahl und Grösse der Stöcke / haben. Weil doch ein Stock vom andern eine Ele weit stehen muß / wofern die Bienen einander im Flug nicht irre machen sollen. Und weil man im Schneiden Raum bedarff / so müssen die Hütten nicht zu enge seyn. Fünfftens / was die Höhe dieser Bienen-Häuser angehet / so mag man sie wol zwey Gemächer hoch bauen / wo der Wind nicht zu hefftig auf die Obern stürmen kan / auch wann sie nur ein wenig höher sind / als ein Stock ist / und sonst eine feine Höhe weisen / so sind die Hütten / wegen Aenderung der Lufft / auch gut. Sechstens / ist es ein Mittel / denen Bienen-Dieben / welchen die Rechte billig gefähr sind / den Raub schwerer zu machen / wann man die Beuten Bretter hinten an den Stöcken mit gezimmerten Höltzern wol schliessen kan. Zum Siebenden / ist es eine Fürsichtigk. bey diesem Hütten-Bau / wann die Schwelle fein starck ist / und / daß man die Stöcke mit dem vördern Theil darauf setze / zurecht gelegt werde. Damit auch die Sonne zu denen Stöcken anscheinen könne / so wird das vördere Dach mäßig gros seyn müssen. Eben so vortheilig kommt die Treuf-Rinne am vördern Dächlein: Dann wo dergleichen keines ist / da kan der starcke Schlag-Regen die Bienen entweder zu Boden schlagen oder ersauffen.

§. 3. Wann aber jemand nur wenige Stöcke / und dabey eben das Vermögen nicht hätte / oder doch so viel nicht aufwenden wollte / daß er eine besondere Hütte bauete / so nehme er ein paar gute / lange / starcke / eichene Pfäle / schlage solche tief in den Boden / Winckel-recht ein / setze einen Stock oder Stein in die Mitte / auf diesen stelle er den Stock; doch daß man ihn mit festem Bast-Stricken und Weiden-Bändern feßle / und mit Bret-Stücken oder Schindeln obenher bedache. Was das Anbinden belangt / muß man die Stöcke ja nicht an selbst-wachsende Bäume binden. Angemerckt ein geringer Wind den Baum bewegt / und den Stock hin- und her wieget / und eine grosse Verwirrung inwendig im Stock macht. Uber das dringet der Regen immer von den Bäumen an die Beuten / welches / obiger Erinnerung nach / nicht seyn soll.

Das XVII. Capitel.

Die Beuten zu machen.

Inhalt.

§. 1. Feld- und Wald-Beuten. Holtz darzu. §. 2. Form der Beuten. §. 3. Sie müssen glatt ausgearbeitet werden. §. 4. Wie das Flader-Loch beschaffen seye. Beschreibung der Threnen / incidenter. §. 5. Der Uberhang. §. 6. Die Beuten müssen nicht zu grob seyn. Füttern und blenden der Stöcke. §. 7. Anhängung des Kastens. §. 8. Gebrauch der alten Stöcke. §. 9. Bienen-Stöcke in den Wäldern. Historie vom Bären / der in das Honig gefallen.

§. 1.

AUf diese Weise haben wir nun gleichsam den Palast / oder vielmehr die Gassen der Bienen-Wohnungen angewiesen; Jetzt wollen wir auch die Zimmer oder Häuser / darinnen sie Gesellschaffts-weise wohnen / so wol nach ihrer Materie / als nach ihrer Form / oder dem äusserlichen Aussehen beschreiben. Diese sind zweyerley Feld- und Wald-Beuten. Jene betreffend / so werden sie entweder aus frischem / langen und von Moder befreyten Stroh geflochten; oder aus Bäumen gehauen / oder von Brettern zusammen genagelt. Die aus abgehauenen Bäumen gemacht werden / sind am tüglichsten / wann man sie aus Linden-Holtz / welches fein lind und weich / süß und wärmend ist / verfertigen kan. Daß dieses sehr wol darzu angewendet werde / das wird einer sehen / wann man in der Bienen Nachbarschafft Linden-Holtz zimmert / oder diese Bienen-Beuten verfertiget; da werden dann die Bienen gantz Hauffen-weis auf die Späne fallen / und so viel sie finden / Nahrung davon ziehen. Zum wenigsten befindet man dadurch / daß ihnen dieses Holtz sehr angenehm sey. Tannen und Fichten sind auch gut; aber doch nicht so fürträglich / als Linden / und nach diesen Kiefern / und / wegen der Leichte / Erlen; wiewol sie reissen leicht auf. Weil das Espen- Weiden- und Pappel-Holtz leichtlich säuerlicht wird / dienet es diesen süssen Honig-Machern gar nicht. Zu dem reisset es leicht / und gewinnet Klumsen / wann sie nicht vorhero gar wol und über ein Jahr in der Lufft ausgetrucknet sind. Eben so wenig taugen auch die Eichen. Damit die Schabe nicht am Holtz bleibe / daß auch der Wurm seinen Zahn so leicht nicht einsetze / so ist das Holtz zu denen Stöcken / auf des Mondes Letze / entweder im Decembri oder Januario zu fällen.

§. 2. Die Form / oder das äusserliche Ansehen der Beuten anlangend / so hat man bey denen ströhernen / deren ich mich nicht gerne bediene / zu beobachten / daß sie entweder anderthalb oder nur einer Elen hoch / oben etwas enger hinlauffend / gefertigt werden. Die aus Bäumen gehauen werden / sind gemeiniglich dritthalb Elen hoch; an denen bleibt ein Viertel oben zum Ansatz / und unten eines zum Auffsatz: Also sind zwo Elen ausgearbeitet. Das ist auf zwey Jahr Raum genug für diese fleißige kleine Arbeiter / wann sie den Stock in dieser Zeit voll bauen sollen. Warum man aber oben ein Ort und unten gleichfalls ein Viertel einer Elen unausgearbeitet läßt / ist die Ursach / weil / wann weniger Raum übergelassen worden / der Stock bald aufreisset. Sollte es aber desto gewisser verhindert werden / so müßte man oben und unten / wo etwan ein halbes Viertel noch auf das End ist / den Stock durchbohren / und mit höltzernen durchgetriebenen Nägeln hefften. Im übrigen nähren sich die Bienen besser in kleinen Stöcken / bauen auch fleissiger / und vermehren sich häufiger durch Schwärmen.

§. 3. Weil die arme Bienen sich in neuen Beuten / die nicht glatt ausgeschnitten sind / offt lang und sehr matt an denen Schiefern oder Spänen abbeissen müssen / so ist wol gethan / wann man sie in einer Dicke ausarbeiten / und so glatt / als ein Spiegel-Bret ausholen oder poliren läßt. Etliche Zimmer-Leute sind so klug / daß sie den Klotz / aus welchem dieser Stock / als ein Mercurius; werden soll / am obern und untern An- und Auffsatz oder Ende fast halb entzwey spalten / damit sie desto besser und mit desto geringerer Mühe arbeiten können. Aber es taugt nicht viel. Besser macht man sie im gantzen als halben Circul / ob gleich der Zunmermann / mit diesem noch so viel Zeit / als mit jenem zubringen muß.

§. 4. Ist nun die Bien-Beute inwendig im Circul ausgearbeitet / so macht man von oben herunter / fast in der Mitte des Stocks / das Flader-Loch / aber nicht weit: Damit denen Feld-Mäusen das Hineinkriechen verwehret werde. Auch ist hernach im Sommer / die allzugrosse Hitze nicht abzuhalten / vermittelst welcher das Honig allzuweich / und in den Stock herabrinnend wird. Nichts bessers wird / wann das Loch zu weit worden / im Winter daraus: Dann wie es im Sommer zerfleußt / so gefriert es im Winter / und die Bienen erstarren / und können also das Honig nicht bemeistern. Endlich so haben die Bienen gar zu viel zu beschirmen / wann durch das weite Loch / die Wespen / Hornüsse und Raub-Bienen einen rauberischen Einfall thun wollen. Gleichwie nun das allzuweite Loch so viel Mangel und Gefahr hat; also hat man das Flader-Loch dennoch nicht gar zu eng zu machen; sonsten würden die Threnen nicht ohne Hindernus und Beschwerung da hindurch und heraus kriechen können; sonsten könnten die Bienen weder im Zug noch im Schwarm fort kommen. Weil ich erst der Threnen gedacht / so muß ich / ohne Weitläufftigkeit / sagen / was sie sind: Sie sind eine andere Art der Bienen / und werden von Wald-Bienen gezeuget / zur Zeit da die rechten Bienen ihre Beut setzen / machen sich diese Affter-Bienen oder Threnen herbey / und setzen ihnen / neben ihre eigene Biene / eine Bastart-Art. Die rechten Bienen vermeinend / es seyen auch diese ihre eigene Brut / nehren diese auch mit / und erhalten sie so gut / als ihre eigene Frucht. Aber der Lohn / welcher ihnen von denen Threnen gegeben wird / ist wie der / welcher von der fast erfrornen Schlangen dem / der sie im Busen gewärmet / abgestattet wird. Wer Herr ist / muß hinaus / die rechte Jungen werden von diesen vertrieben und verderbet. Das Honig auch / welches denen alten und jungen Bienen zur Nahrung dienen sollte / so mühsam es von denen rechten Bienen eingetragen worden / so unnützlich wird es von diesen weggefressen / meinstens aus natürlichem Haß / gegen die rechte Bienen / welche durch sie erbissen und erwürget / oder vor die Löcher der Beuten geschleppet und davon getragen werden: da mercke der Sohn des Haus-Vatters den Nutzen böser Gesellschafft. Ihre Grösse ist auch ansehnlicher als der andern Bienen / sie haben keinen Stachel / und sind gröſſer als der rechte König. Weil sie keinen Stachel haben / so sind etliche / nicht gar ohne Grund / der Meinung: Die Threnen seyen eben Bienen / wie die andern / weil sie

aber Menschen oder Vich gestochen / und den Stachel fahren lassen / so sässen sie gleichsam in der Mast / und weil sie / durch den Stachel-Verlust / gleichsam castriret worden / so nehmen sie / gleich andern castrirt-verschnittenen und wallachten Thieren / so ansehnlich am Leib zu. Der König setze diese Castraten über die Brut / weil sie inhabil zum Ausfliegen. Wann sie dieses Amt nach Gebühr versehen / so erweise man ihnen ein Hof-Stücklein / halte sie für unnützig / und vertreibe sie vom Hof / ich wollte sagen / aus der Beuten. Das kan der Haus-Vatter seinem Sohn fürsagen. Zwo Stund vor Mittag ist die Zeit ihres hin- und wieder Flugs / und wer seinem Stock den besten Nutzen schaffen will / der geb um diese Zeit Achtung / so kan er viel schädliches weg fangen und erschlagen: Für ihrem Stechen hat er sich nicht zu fürchten. Nur muß man nicht dencken / daß man sie auf einmal ausrotten wolle: Zwar fressen sie viel weg / doch setzen sie auch viel gute Brut: Und wer gar keine Threnen hat / der wird wenig jungen Schwarm bekommen. Wann wir unten von denen Raub-Bienen reden / wollen wir anweisen / wann der Threnen zu viel wären / wie man sich des Uberflusses entschlagen möge.

§. 5. Wir fahren aber / aus dem Abweg / wieder in die rechte Strasse / und in Beschreibung / wie man die Stöcke verfertige / ferner fort. So ferne nunmehr das Flader-Loch in gebührender Weite gemacht worden / so reinigt der Zimmerman / den Bienen-Stock innenwendig / um das Flader-Loch / so sauber und glatt er kan: Schlägt die Schwarten / aussen über dem Loch des Stocks eckicht oder rund mit dem Eisen / ab: Unten am Flader von aussen bedient er sich seines Dechsels wieder / wann er vom Holtz über dem Flader nichts genommen. Die Ursach ist: Weil bey überhängendem Obertheil des Holtzes die Nässe vom Regen nicht in den Stock schlagen kan / und an demselben ablauffen muß. Ferner fähet man an / bey so bereitetem Stock / in die Beute oben ein Creutz zu machen / von feinem und festen Holtz / wie man die Sprisseln in die Leitern macht; vom Haubt des Stocks einer halben Fränckischen Elen lang / entfernt. Wer das Herabschiessen des Honigs verwehren will / der macht ein Creutz oben / und eines unten in der Beute. Zwar diejenige / welche die Bienen beschneiden oder zeideln / machen schlimme Augen darauf: Weil sie mehr Zeit / wegen dieser Verwahrung / aufwenden müssen. Hinten an der Beute wird ein Quer-Holtz drey Finger breit gemacht / und vom starcken Schwarten Bret fürgeschnitten: Welches der Bien-Beuten die endliche Vollkommenheit giebt.

§. 6. So viel wäre bey Verfertigung der Bien-Beuten / das nöthigste; weil aber kein Thierlein leicht auf der Erden ist / welches so fleissig / aber auch so kleinmüthig als die Bienen / zu finden / wann sie einen grossen Raum haben / und sehen / daß sie munter arbeiten / und doch mit allem Fleiß die Beuten nicht füllen können. Derowegen müssen die Stöcke geblendet / und am innwendigen Raum verkleinert werden. So schneidet eine Scheibe von einem Bret-Stücklein / Stutz-Boden / oder von Schindel und dergleichen so gros / als die Weite des Stocks es leiden will; machet selbige kurtz unter dem Flader hinein / so gut es sich thun lässt. Die Scheibe und das untere Beuten-Bret wird hierauf mit kurtz-geströhetem Laimen verklebet / und zwar so genau / daß nicht eine einige Biene in die untern Beuten / unter der Scheide / in den Stock zu kommen vermag. Dieser ehrliche Betrug / gleichwie er denen Bienen einen optischen Betrug machet / als ob die grosse Beute eng wäre: also werden sie dadurch angefrischt mit aller ihrer Natur möglichen Fleiß dahin zu trachten / wie sie diesen kleinen Stock bald anfüllen. Wann die Scheibe ein oder zwey Jahr völlig darinnen gewesen / so nimmt man die Scheibe wieder weg / läßt ihnen das alte Gewürcke gantz stehen / und versichert sich / daß sie den Stock den andern Sommer gantz füllen; da sie im widrigen Fall viel Jahre damit Anstand genommen hätten. Was macht man aber / wann der Stock zu weit; ob er gleich nicht zu hoch ist? Dann bey denen ist diese Ungemächlichkeit und Gefähr / daß man nicht allezeit genug über grosse Haubt-Schwarm der Bienen haben kan. Ist nun der Platz dergestalt zu gros / so kommen ungeladene Gäste / die Raub-Bienen / die fallen sie an: Weil nun der Platz zu weit / daß die Raub-Bienen ihre Gewalt desto besser ausüben / die rechte Bienen aber sich gegen diese Einkömmlinge an allen Enden nicht recht wehren können / so müssen sie / so zu reden / Haar lassen / und damit hat der Stock seine Höhe. Auch diesem abzuhelffen schneidet man / von einer dicken dürren Bret-Schwarten / ein Stück / so lang / als der Bienen-Stock innenwendig / biß an den obern Ab- und untern Auffatz / ausgeschnitten ist. Dieses wird wieder geschnitten / daß man drey besondere Stücke / deren jedes die Länge des innen-ausgeschnittenen Stocks hat / bekomme / und zwar deßwegen / daß man solche nachmals / wann Bienen und Gewürcke darinn sind / desto bequemer erstlich / und dann ohne Schaden eins nach dem andern heraus nehmen könne. Diese werden so nah / als müglich / eines nach dem andern / in den Stock / mit einem Nagel angeschlagen; aber der Nagel bleibt / daß er in folgendem Jahr wieder heraus gezogen werden könne / ein wenig herauswerts stehen. Indessen treibt man die Stücke / vermittelst kleiner Keulen fein gehebe zusammen / verschmieret alle Ritzen mit Laim / daß keine Bien durch die Bretter kommen kan. Wie wir das obige den **Stock blenden** geheissen: Also führet dieses den Namen vom **Stock füttern**. Weil man nun / bey dergestalt gefüttertem Stock / auch an der Seiten abschneiden muß / so wird erfordert / daß die Löcher zu solchen Höltzern durch ausgehen / so werden Creutz und die Quer-Höltzer bey Herausnehmung dieser erst-eingeschlagenen Stöcks-Fütterung / desto besser zu ergäntzen seyn. Haben die Bienen den ledigen Theil voll getragen / so wird ihnen so viel genommen / daß man die Bretter heraus nehmen könne. Dadurch macht man / daß sie den übrigen Theil auch voll eintragen und ausbauen; Darzu gehört ihnen eine Zeit von einem oder zweyen Jahren: Dadurch hat man zu wege gebracht / daß / nach der Zeit / die Weite des Stocks nicht mehr hindert. Der nun dieses so geschrieben / Herr M. Christoph. Schrot, Pfarr-Herr zu Langen-Leube p. 77. seiner Bienen-Kunst / setzet am Ende selbigen Blats darzu / daß er den angedorrten Laimen im Stock / mit einer Kratz-Bürste von der **Blendung** und **Fütterung** des Stocks auf das sauberste abschabe. Biß er endlich noch dieses hinzu thut: Ich füttere und blende meine gar grosse Stöcke auf beyden Seiten / aber also / daß das Kreutz- und Zwerch-Holtz bleibet einmal wie das andere / dann erstlich schneide ich von der Schwarten die sich darzu schicket / ein Stück / das gehebe über das Creutz gehet / und darauf stehet / darnach schneide ich ein Stück / das vom Creutz biß aufs Quer-Holtz reichet / doch daß es oben eine Kerben bekommt / darinnen das Quer-Holtz vom Creutz Raum hat / damit das obere Stück der Schwarte mit diesem zusammen gefügt werden kan / hernach mache ich einen Boden unter das Flader so hoch / als ich will / dann ich kan den Boden lencken / wenn und wie ich will.

§. 7. Wann um Johannis der Stock voll ist / so hänget

get man einen Kasten hinten an den Stock/ daß sie in solchem bauen / wann sie im rechten Stock keinen Raum mehr einzutragen finden / dann sonsten zerstümmeln sie das Gewürcke/gewohnen des Faullentzens/welches ihnen so wenig / als solchen jungen Leuten/ dergleichen einer mit dem Haus-Vatter im Bienen-Garten umgehet/anstehet. Besser ist es / der Stock sey geraumlich genug. Wann aber ja der Kasten anzuhängen ist / so muß es ehe nicht geschehen/ biß die Schwarm-Zeit fürüber ist: Weil sie doch gar zu gerne im engen Raum arbeiten: Welche Lust ihnen mercklich vergehen würde / wann sie durch Anhängung des Kastens ihre Squadronen dünner und den Raum weitläufftiger machen könnten.

§. 8. Man hat auch bisweilen nicht so viel neue Stöcke im Vorrath / daß man sich nicht der alten bedienen müßte / weil die gute Beuten theuer sind. Damit nun die jungen Stöcke nicht unfürsichtig angestecket werden; so trägt man die alten verunreinigten Stöcke/in welchen die Bienen an gefährlichen Kranckheiten dahin gegangen / an einen solchen Ort / wo wegen des Feuers keine Gefahr ist / legt einen brennenden Strohwisch in den verunreinigten Stock / so wird man sehen / wie das alte Wesen von Wachs und Hartz sich entzünde: Auf diese Weise verzehrt sich das Hinterbliebene der pichichten Materie / und die bösen Dünste der ansteckenden Seuche werden auch mit weggenommen. Mit denen Beuten-Brettern muß man nicht ferne seyn: auf daß mit ihnen / wann es etwan den Stock zum gäntzlichen Verderben angreiffen wollte / das Feuer noch bey Zeit könne zugeratschet und ersticket werden. Diese Lustration und Ausbrennung aber / wird anderst nicht / als etliche Wochen vor der Schwarm-Zeit / und ehe man die Bienen darein fasst / angestellt: weil die Bienen / wann der Stock noch einen Rauch-Geruch hätte / nicht darinnen bleiben würden. Einmal müssen die Stöcke eine und mehr Wochen / biß ihnen der Rauch-Gestanck vergehe/in freyer Lufft trucken ligen: noch besser wird man thun / wann man mit einem Meisel die Stöcke ausspöckelt und schabt. So viel Mühe aber des Ausbrennens ist nicht nöthig / wann die Bienen des alten Stocks/durch kein ansteckende Seuche/ sondern / nur weil sie nichts zu leben / und keinen Weisel gehabt / zu Schanden gegangen sind.

§. 9. Man hat in unterschiedlichen Orten auch Bien-Stöcke in denen Wäldern. In solchen haben die Zeidler ihre Bienen / und auch ledige Beuten / durch die gantze Heiden. Ein jeder hat sein Wald-Zeichen in denen ihm angewiesenen Bäumen. Da mögen sie beuten / nach ihrer Nothdurfft / machen / wann sie nur der Herrschafft ihre Anzahl Honig zinßen. Da darff keiner dem andern einen Schwarm von des andern angewiesenen Gegend wegnehmen. Diese Baum-Beuten macht man im Februario, Martio und Aprili am besten / so werden die Bäume nicht verdorren. Wann die Bienen dieses ihr wildes Quartier bezogen / so werden die Beuten im Herbst etwan so breit / als ein Messerrücke austrägt / behauen. Das wird darzu helffen / daß die Bienen der unausgedorrten Beuten / der Feuchtigkeit und des Blasens und Brausens wegen / in grosser Kälte / Lufft haben mögen. Wären aber die Beuten im Sommer zugestanden / so muß man sie im Herbst öffnen; je länger sie offen stehen / je bequemer ist es für die Bienen. Der Wald/ worinn die Bienen ihre Beuten haben/ muß nicht dicke seyn / sonst wird ihr Flug verhindert. Diesen Thieren streben die Bären treflich nach; aus welcher Anlaß ich zu einem Untermarck des langweiligen Discurses dieses erzehlen muß / was Bidermann in seinem Vtopia und Herr Erasmus Franciſci im Lust- und Staats-Garten p. 1666. beybringet: Ein Moscowit kletterte nach Wald-Hönig / und fiel darüber in den weit-holen Baum / daß ihm das Honig biß an das Maul gieng / also daß er diesen erbärmlich-süssen Tod vor Augen sahe. Zween tage hernach kam ein Bär hinein geklettert: Diesen politischen Näscher fasste der in Todes-Aengsten starcke Kerl an einem Ort / welcher Lateinisch Testiculi genennet wird: Damit fuhr der Bär zurück / und zerrte zugleich den armen Mann heraus. So viel güts hat wol der Bär sonst keinem Menschen / wider Willen / gethan!

Das XVII. Capitel.
Von Arbeit der Bienen.

Inhalt.

§. 1. Arbeit der Bienen / ist der Jugend eine heilsame Lehre / wird durch gegangen. §. 2. Bequemes Wetter zur Arbeit der Bienen. §. 3. Herbstliches Bauen der Bienen taugt und ist nichts.

§. 1.

Es ist der Jugend kein Thierlein / als ein Bild des ihr so wol einzubindenden Fleisses/fürzustellen/ als eben die Bienen; sonderlich gehen sie denen Studirenden / welche über ihren excerptis und Locis Communibus embsig seyn sollen / mit guten Exempeln für. Sie beschämen nicht nur die Spinnen / welche aus denen süssesten Blumen nichts als Gifft saugen: sondern sind ein gerechter Fürwurff / denen neidischen Leuten / welche aus anderer Leute Worten / Werken und Schrifften lauter schädliches ziehen / auch wol alles ihrem gifftigen Sinn nach / auslegen. Den Reinen ist alles rein/ und die Biene suchet nichts / und findet auch nichts / als Honig / in den Blumen: Gleichwie ein frommer Mensch in allen Schrifften etwas gutes für sich anzutreffen weiß. Wann ich von ihrer Ordnung reden/und die Austheilung ihrer Aemter mit einem wol-eingerichteten Gemeinen Wesen vergleichen wollte / so würde ich zwar mit dem jungen Menschen/der mit dem Haus-Vatter im Garten herumgehet / viel annehmliches zu discurriren finden; aber ich würde zugleich vor der Zeit einen gewaltigen Eingriff in den andern Theil dieses Wercks thun. Bey denen Bienen weiß ein jedes / so zu sagen / ihre besondere Pflicht. Theils von ihnen hüten der Beuten: Damit ihr König nicht ohne Suite, Bewach- und Bedienung in der Residenz sey. Diese haben zugleich auf sich / daß sie denen vom Feld nach Haus kehrenden die Fourage dienstfertig abnehmen / und jegliches in den gebührenden Ort gar fort liefern. Was sie von Materialien / welche zur Aufbau- und Eintheilung der Häuser dienen / mitbringen / das wird ihren gleichsam Ingenieurs und Bau-Meistern behändigt / welchen weder Vitruvius noch Palladius, weder Scammozzi vor / noch gleich bauen können. Auch wird der Vorrath ordentlich in die Magazins und Kammern ausgetheilet. Sie sind fleissig in der Arbeit / und sparsam im Erworbenen. Daher leiden sie keinen Müssiggänger. Sie ruhen die gantze Nacht/ und morgens / wann es Zeit zur Arbeit ist / da sind sie mit Summen lustig und freudig daran. Das mögten diejenige Nacht-Raben von ihnen lernen / von welchen Esaias am 56. Cap. sagt: Sie kehren die Ordnung

und den Tag in die Nacht um. Der König oder Weisel / welcher vom Anweisen den Namen führet / selbsten gehet herum / siehet / wie die Seinen arbeiten / und sitzet nicht etwan blos da / daß er den Schweis seiner Unterthanen aufzehre / und seine Geilheit mäste. Die Leute / denen das gesagt ist / sind mir zu gros. Theils von denen Bienen haben die Incumbenz die Quartier rein zu halten / die Todten hinaus zu tragen. Auf die Fräßigen werden die Sbirri commandirt. So wird allzeit eine Trouppe ausgeschickt das Wetter zu verkundschafften / und der guten Weide nach zu spüren. Theils fertigt der König ins Holtz / diese bringen von Fichten / Tannen und Fören das Hartz / ihre Quartier desto besser zu befestigen. Theils Honig aus den niedlichsten Blumen zu ziehen: Was gar frühe ausgehet / trägt den Thau ein. Ihre Häuser sind sechs-eckigt / als eine Figur / welche der runden vollkommenen am nächsten kommt / wie man an den Sternen und den Schneesternlein demonstrirt: Ob gleich andere sagen / sie haben sechs Füsse / und also bilden sie mit einem jeglichen Fuß ein Ecke. Bey widingem Wetter fliegen sie niederer / und lehren uns / im Ungestüm betrübter Zeiten ein wenig die Flügel einzuziehen / und Couche zu machen. In eben diesem windigten Wetter gehen sie nur in die Nähe / welche Nachbarschafft sie / in heitern stillen Tagen gar fein zu schonen wissen / indem sie weit ausfliegen / damit sie / beym Wind / die Nahrung nicht in der Ferne suchen dörfen. Von weiten Reisen werden die Alten / durch die Dienstfertigkeit der Jungen abgehalten: Indem jene zu Feld fliegen / die Alten aber sonsten in der Beute was zu bessern finden. Zur Einführung der Nahrung brauchen sie die hintern Füsse gleichsam als zum Aufpacken. In Summa / auch alle diese Arbeit / die sie in den Stöcken unternehmen / ist so künstlich und fürtreflich / daß Aristoteles, der sich über den Fleis dieses Thierleins / und die weise Anordnung der Natur nicht genug verwundern können / sich eine gläserne kleine Beute machen lassen / damit er ihr Thun und Lassen / durch dieses durchsichtige Gebäu desto besser beobachten könne.

§. 2. Es müssen aber die Bienen auch ein äusserlich bequemes Wetter haben / wann sie in ihren Claussen fleißig arbeiten sollen. Daher werden warme Täge erfordert: Dann wofern der Sommer nicht warm / die Nächte auch kalt / so können sie der Arbeit am Tag nicht abwarten / und des Nachts schliesen sie in ihre sechs-eckigte Fächlein. Und weil wir oben gesagt / daß der Thau ihrem Honig die Süssigkeit gebe / so können sie / bey regnerischem Wetter auch dessen nicht geniessen. In Ansehung dessen ist es ein altes Sprich-Wort: Mit dem Frösch-Geschrey gehet der Bienen Nutzen an: Und mit ihrem Schweigen / gehet er aus. Teutscher zu sagen: Wann Tag und Nacht im Frühling gleich ist / so fängt sich der Bienen Nutzen an; und wenn sie im Winter wieder gleich werden / so ist der Nutz auch aus. Woferne nun die Frösche in einem Jahr nicht wacker schreyen / so darff man auch von der Bienen Nutzen wenig Geschreys machen. Das Ansehen ihrer Arbeit ist also auch nicht erfreulich / wann die Bienen am Morgen nicht am Gewürcke unten anligen; sondern sie sich vielmehr ins Gewürcke hinauf verlauffen. Dann ehe sie sich an ihre ordentliche Arbeit begeben / und das Gewürcke weich machen / so ist es um den Tag gethan / und sie müssen / wegen der kalten Lufft / Abends wieder von der Arbeit ablassen. Was wollen sie dann in dem kurtzen Rest der Zeit wichtigs für sich bringen? So lang sie sonsten wegen der Kälte ausfliegen können / tragen sie ihre Höslein. Wäre auch des Septembers Anfang schon da / in welchem sie nichts mehr zu bauen vermögen; so kommen sie doch mit

ihren

ihren Höslein angestochen / damit sie / vermittelst solcher um diese Zeit noch / den Stock verhartzen können.

§. 3. Im übrigen haben doch viel Leute die Hoffnung: Es sollen die Bienen / wann die Arbeit im Somer nicht fort gewollt / sich im Herbst desto besser angreiffen; Allein die Hoffnung wird sehr schlecht zutreffen / weil sie zum Ende des Julii / nicht etwann nach und nach; sondern fast Knall und Fall zu bauen ablassen / weil sie zugleich mit denen Threnen immer zu kämpffen haben. Und dieser Streit hat vor dem Winter kein Ende; aber doch desto ehe / wann menschliche Hände denen Bienen in diesem Streit zu hülffe kommen: welches man also thun kan / wie wir unten lehren wollen. Daher verlasse sich auf der Bienen herbstliches Eintragen und Honigbauen / niemand. Was aber in Wäldern wohnt / oder noch für Laurentii Tag dahin gebracht worden / und sonderlich die jungen Bienen / die sind gewohnt / sich biß um Ruprechts-Tag noch in etwas zu erhohlen. Mit denen zahmen und Garten-Bienen aber ist es um den Ruprechts-Tag vergebens. Wer auch dieses nicht glauben / und lieber haben will / daß ihm der Glaub in die Augen und Hände gehen soll / der eröffne nur um Ægidii-Tag etliche Stöcke / mache sich ein Merck-Mahl / wie sie damahls gebauet gehabt / und wie das Hönig beschaffen gewesen. Gleich verwahre er die Bienen / wie es nöthig; Er sehe nach ungefehr am Burckhards-Tag / und sage mir hernach / um wie viel der Stock / durch diese Herbst-Arbeit gebessert worden. Und folglich ist es ein falscher Wahn / den die Leute aus dem Virgilio von denen Bienen gesogen / als wann sie von reifen Trauben der Süssigkeit des Honigs einen guten Vorschub thäten; allein in der That befindet sich nichts. Hornüsse und Wespen / aber keine Bienen / wird man wol auf denen Trauben antreffen.

Das XIX. Capitel.

Von der Bienen allgemeinen und sonderlichen Pflege.

Inhalt.

§. 1. Allgemeine Pfleg beym letzten Schnitt ist ihnen gnug zu lassen. §. 2. Man macht ihnen Raum / und feget sie öffters. §. 3. Besondere Wart der alten Bienen. §. 4. Bienen-Pulver das grosse und das kleine. Was beydes nutze. §. 5. Man muß nach der Munderheit und Trägheit des Flugs umsehen. §. 6. Was man nach der letzten Schwarm-Zeit mit den alten fürnehme. §. 7. Was nach dem Neuen-Jahr?

§. 1.

DAs man sorgfältig und rechtmässig angeschafft / das muß man auch sorgfältig und ehrlich zu erhalten beflieſſen seyn: dann auch hier kan es durch gute Warte dahin gedeihen / daß schwerlich ein Mann seiner Stöcke gedeihlichen Flor und Fortwachs überleben wird. Man gehet aber anderst mit gesunden / anderst mit krancken Bienen / um. Von beyden wollen wir keine nöthige Nachricht verhalten. Die meinste Sorge wegen der Bienen-Wart insgemein / sie mögen alt oder jung seyn / bestehet darinnen / daß man sie überwintere / und wer darinnen seine Fürsichtigkeit beweiset / der hat die meinste Sorg des Jahrs mit ihnen überstanden. Hingegen wer das Seinige dabey versaumen will / der mag sich im Frühling auf leere und verdorbene Stöcke gefaßt machen. Hierbey ist nun wegen der allgemeinen Wart die erste Erinnerung / daß man ihnen / bey dem letzten Schnitt / so viel zur Speise zuruck lasse / als man vernünfftig ermessen kan / daß sie zu ihrem nöthigen Unterhalt / den hungerigen Winter über / da sie keinen Ausflug / keine Blumen da sie auffsitzen / hingegen gnug müssige Freß-Tage und Wochen in der Beuten geniessen / bedürffen können. Und gesetzet / man hätte ihnen zuviel gelassen / so ist es doch sicherer / als zu wenig: dann der Frühling wird das übrige schon anweisen.

§. 2. Auf daß die Bienen Raum genug / die künfftige Arbeit zu beginnen / haben / so pfleget man ihnen das zuruckgebliebene leere Wachs wegzuthun / biß auf die Beut / und das geschiehet im Anfang des Frühlings / so bald die Bienen ihre Leich-Begängnusse zu halten / und die Todten aus der Beute zu tragen pflegen. Man raumet auch Spinnenweben / Motter / Schimmel und allen Unrath um diese Zeit weg: Gestalten kein Thier der Unreinigkeit se feind / als dieses ist. Wann es der Mensch ihnen nicht zu gefallen thun mag / so müssen freylich die armen Bienen diese Arbeit auf sich nehmen: und den Morast durch das Flug-Loch / welches auch langsam zugehet / austragen: Weil sie doch in dem Mist nicht leben können noch wollen; doch wird ihre Arbeit / die dem Besitzer der Stöcke ein ehrliches mehr eintrüge / dadurch verhindert werden. Und das heisset man das Fegen im Frühling. Welches mehr als einmal in dieser Jahrs-Zeit geschehen soll: dann das erste Fegen geschiehet gleich in der ersten Zeidlung / vermittelst der Auskehrung der Stöcke / und Abziehung der Wachs-Bänder und des alten Gewürckes.

Wann man die Bienen zwo Wochen / vom Zeideln an / gewartet / oder ihnen zur Stärcke einen Einschlag gegeben / so wird die untere Beute an allen Stöcken wieder aufgemacht / der Stock fein rein ausgekehrt; Nach Verflieſſung etwan anderthalb Wochen / werden sie unten wieder eröffnet / die Stöcke von neuem rein gemacht / und dieses wiederholt man so lang / biß die Bienen die Unter-Beuten mit ihrem Gebäue erlangt haben: denen Bienen dient es zur Hurtigkeit / wann man bey dieser Säuberung räuchert. Woferne die Stöcke nicht mehr unten geöffnet und gereiniget werden können / so macht man das Löchlein / unten am Bret auf / so werden die Bienen den Abgang mit gantz leichter Mühe heraus tragen. Um Burckhards-Tag wird die letzte Fegung verrichtet / und man öffnet die Stöcke wieder / aber hernach nimmer biß wieder auf den Frühling. Die um den Burckhards-Tag vollgebauet haben / müssen leiden / daß man ihnen das Roos einer Spannenlang verschneide. Dabey / und so offt man auch vorher gefegt / ist ja wol Achtung zu geben / daß keine fremde Biene in den Stock komme. Diese Warte haben alle Bienen vonnöthen.

§. 3. Die besondere Wart der alten Bienen bestehet in folgenden Regeln. Man muß die Raub-Bienen abhalten. Ein gutes Mittel hierzu ist / wann man / ehe die Bienen gezeidelt und gefeget werden / und so bald sie den Frühlings-Ausflug anfangen / vermittelst eines Höltzleins den halben Theil von denen Flader-Löchern zumacht: denen Schwachen vermacht man gar zwey Drittel derselben. So werden sich die in der Beute recht tapffer wider die Raub-Bienen wehren; ihnen die Flügel verbeisen und lähmen. Die Flug-Löcher werden alsdann

dann ehe nicht geöffnet / als man weiß / daß die Besatzung in den Beuten starck genug / einen Anfall der Raub-Bienen abzutreiben. Das wird sich im Majo geben. Vom obigen Höltzlein schneidet man nach und nach immer ein Trümmlein / biß der alte freye Paß durch das Thor des Flader-Lochs wieder zuwege gebracht worden.

§. 4. Nach dem Zeideln gibt man denen Bienen einen Käse-Napf voll Hönig / mit Brandewein und Malvasier zugerichtet / darein mischt man das Bienen Pulver / und ist gewiß / daß es ihnen wider schädliche Seuchen / gifftigen Thau / böse Nebel diene / und sie fein frech- und freudig wider ihre Feinde mache. Weil ich hier dieses Pulver genennt / so muß ich dessen Composition, wie es insgemein gemacht wird / nicht vergessen.

Man nimmt / nach Belieben / Bären-Wurtzel / dörrt sie an der Sonnen / schneidet sie klein / stößt sie in einem Mörßner zu Pulver / verwahrt sie sorgfältig / sonst würde der Geruch verrauchen. Hernach nimmt man den Drittel-Theil so viel / als der Bären-Wurtz gewesen / Fenchel / macht auch dieses zu Pulver. Eben auch den Drittel-Theil legt man an gepulverten Granaten-Kernen / darzu. Uber das mischt man sechs Pfund Kampffer darzu / den man mit einem Paar Mandel-Kern auch zerstößt. Dieses alles mischet man durcheinander / thut in ein halbes Näpflein voll Honig / 5. oder 6. gute Messerspitzen / und treibet ein paar Löffel Malvasier / oder Aqua vitæ, oder auch guten Rheinischen Brandwein darunter. Dieses ist nicht nur eine Versicherung wider alle Bienen-Kranckheiten / sondern es stärcket sie auch unvergleichlich wider ihre sonst stärckere Feinde / daß sich deren wol keiner an sie wagen darff. Dieses heisset man das grosse Bienen-Pulver.

Das kleine bestehet aus gepulverter Bären-Wurtzel / deren man sechs Messerspitzen voll unter Honig / mit aufgegossenem Aqua vitæ, oder Brandwein vermischt. Dieses giebt man / wann sie gezeidelt / denen Bienen in den Stock. Dieses ist zwar ein sichers und nachdrückliches Mittel / aber das erste ist doch besser. Dabey ist doch zu beobachten / erstlich / daß mans ihnen am besten im Frühling gebe. Daß man zum andern / nach dem gegebenen Pulver die Stöcke zu mache / sonsten schwärmen sie häuffig heraus / fallen / als bezecht / vor denen Stöcken zu Boden. Ist es nun kühle / so erfrieren sie. Weil drittens die andern Bienen einen Einfall thun möchten / ehe ihnen die Krafft durchs Pulver gewachsen / so gibt mans ihnen am Abend / da haben sie Ruhe. Viertens müssen alle Stöcke davon bekommen / damit nicht die Jungen / welche nichts davon genossen / noch matter / als sie sonst wären / werden mögen.

§. 5. Wann die Bienen starck fliegen / so stehts gut mit ihnen: das Gegentheil geschicht aber wann sie schwach im Flug werden / und nicht grad zu nach den Flader-Löchern zu fahren / sondern von aussen unten an die Stöcke fallen / von dannen aufwerts kriechen / und kleine Höslein mitbringen. Daher ist tägliche Aufsicht auf ihren Flug zu haben: ein fleissiger Haus-Vatter / der sie nah an seiner Wohnung hat / gehet zum wenigsten nach dem Mittag-Mahl hin / nach ihnen umzusehen: damit er denen manglenden Rath schaffe.

§. 6. Nach der letzten Schwarm-Zeit muß man das letzte Gehecke der Threnen aus denen Stöcken schneiden / und wann die Bienen über die übrigen Threnen mit Gewalt herwollen / sie in diesem Krieg secundiren. Auch nach der letzten Fegung um den Burckhards-Tag / sind die Beuten-Bretter zu verkleiben / und die Stöcke stehen an ihrer Stelle den Winter über unverruckt: Dann die Bienen können den Schatten in Häusern nicht vertragen / und wer diesem Rath nicht nachkommt / der wird den halben Theil seiner Bienen unten im Stock todt ligend finden / wann er mit dem Stock hervor rucken will. Das Zubinden mit Stroh / womit etliche die Bienen für der Winter-Kält zu verwahren vermeinen / ist denen Thierlein nichts nütze: weil sie ersticken / weil sich Mäuse zum Stroh finden / die denen Bienen sehr schädlich sind. Nach der Regens-Zeit trocknen die Beuten unter dem Stroh nicht / das verursacht schimlichtes Gewürcke innenwendig / und denen Bienen stehet das Verderben drauf. Im Gegentheil sind diejenigen weit besser daran / welche die Stöcke oben an einer Seiten / eines Messer-Rückens dicke / unten einer queren Hand lang lüfften / so wird der Dobel und Dunst durchgehen. Gefrieret von diesem Dobel aussen ein Eis an / so stößt mans ab / und öffnet das Brudel-Loch täglich wieder / und verwehret immer / daß die Bienen nicht naß werden / daß innen nichts gefriere / und bey lähnem Wetter aufleine: dann sonsten haben die Bienen ihren Theil auf allezeit.

§. 7. Die wieder nach dem Widder aufsteigende Sonne reitzet die Bienen gleich wieder zum Ausflug: da fallen sie dann in der Kält / in den Schnee / und erfrieren daselbst; deßwegen ihnen / den Flug / um diese Zeit / zu wehren / so vermacht man ihnen um das Neue Jahr die Flader-Löcher; doch also / daß ihnen die Lufft nicht benommen werde: die oben von uns berührte Netzlein / und andere daselbst erzehlte Vortheile sind gut. Schneyet es nicht / so muß man den Schnee vom Flug-Loch mit einem Flederwisch abkehren / alsdann die Flader öffnen / daß sie sich durch den Ausflug reinigen mögen. In Summa man suche auch die eintzele Bienen zu erhalten / und bilde sich kühnlich ein / daß nach dem Neuen Jahr eine jede Biene mehr als einen Kreutzer werth sey. Was sich im Winter durch den Leim am Stock beist / und in den Schnee fällt / das kan man in einem Schüberlein aufleſen / in die Stube tragen / etwas erwärmen / hernach das Schüberlein vor dem Flader-Loch eröffnen / so werden sie gerne wieder zu Nest kriechen / und gleich willig von ihren Gefehrten angenommen werden.

Das

Das XX. Capitel.

Von der Pfleg der jungen Bienen.

Inhalt.

§. 1. Vermachung des Flader-Lochs halb. §. 2. Beruffung auf vorige Regeln. Vorsorge wegen des Winters.

§. 1.

DAs gehörte nun insgemein für alte Bienen. Jetzt wollen wir die Warte auch der Jungen anzeigen. Wann man junge Biene in die Stöcke und in die Bienen-Hütte gebracht / so wird ihnen das Flug-Loch halb / oder bey kleinen Schwarm nur ein Drittel offen gelassen: und beobachtet / was bey den alten §. 3. Cap. XIX. gesagt worden. Wann die Bienen wegen bald eingefallener Winde / Regen oder Kälte / ihre Nahrung zu suchen nicht ausfliegen können / so giebt man ihnen ein gutes Viertel von einer Maß Honig / mit dem §. 4. dieses XIX. Capitels beschriebenen Bienen-Pulver vermischt / wann sie nicht Hunger sterben sollen. Auch wollen sie wie die Alten ihre Aufsicht / Beystand wider die Threnen / das Verkleiben der Stöcke / die Brudel-Klumse / und die Vermachung des Flug-Lochs / wie wir erst von denen alten Bienen gelehret / haben.

§. 2. Die rechte Rettung / wegen des Winter-Proviants will bey denen Bienen um den Burckhards-Tag geschehen: Da hat man nachzusehen / wieviel die Jungen Stöcke gebaut / wieviel sie Honig haben / oder nicht. Wiewol man kan jungen Bienen schon Honig schaffen / wann sie nur Gebäude haben. Haben sie dieses nicht? so kan man sie endlich anderst nicht / als in einer Stube fortbringen. Haben nun die jungen Stöcke wenig Vorrath und Gebäude / so steche er einem die Kuchen im kühlen Wetter gantz aus / und setze solche Kuchen einem andern schwachen Stock / fein dockenhafftig zu. Die Bienen nehm er aus dem nunmehr leeren Stock in den / in welchen er ihr Honig erst so artig eingesetzet / treibe darauf die Bienen / vermittelst eines Rauchs / durch einen eingekleibten Füllhals (weil die Bienen aus dem Stock nicht dörffen) durcheinander: Innerhalb acht Tagen darff keine Biene ausfliegen: deßwegen muß der Stock vermacht werden. Das wird eine Ursach seyn / daß sich die armen Thierlein miteinander vertragen / und einen Weisel / der ihnen am liebsten ist / annehmen lernen. Wann sie nach verflossener Woche mit Honig versehen werden / so werden sie auch beysammen und ohne Hunger bleiben. Damit aber die wiederausfliegende Bienen / nicht in ihre alte Herberg kehren können / so muß man den ersten Stock auf die Seite raumen.

***

) :o: (

Das XXI. Capitel.

Von Fütterung der Bienen.

Inhalt.

§. 1. Zeit und Wetter die Bienen zu speisen. §. 2. Die Fütterung durch ein Linden-Kästlein. §. 3. Mittel / die matten Bienen zu stärcken.

§. 1.

JE so gar wenige junge Schwärme / die da und dort / den Winter über nicht müssen gespeiset werden / weil sie für sich so viel übrig den Winter durch nicht behalten / macht / daß man nachgedacht / wie man sie mit besserm Vortheil speisen möge. Was nun gespeiset werden muß / damit es den Winter nicht darauf gehe / das muß um den Burckhards-Tag Honig in den Stock bekommen: so können sie es oben hinauf in das Gebäu tragen; in der Kält würde es ihnen wol verwehrt bleiben. Das Wetter / welches man in Obacht nimmt zur Bienen-Köst / will daß es nicht sehr warm sey. Das trübe und Regen-Wetter ist das fürträglichste / oder am Abend / wann sie vom Flug fevern / so tragen sie das Honig fein rein hinauf / füllen die Löchlein im Roos; doch behält ein jedes dieser armen Thierlein seine sechseckichte Zelle zur Nacht-Ruhe und dem Schlaff; ausser diesem würde es bey allem Fleis erfrieren müssen. Mit diesem Vorsetzen des Napfs verfährt man / biß sie nicht mehr hinauf tragen können. Wer bey Speisung der Bienen aus den untern Beuten der alten Stöcke Hönigweben schneidet / und mit solchen / in der jungen Bienen Stöcke / gesetzten höltzern Geschirten dieselbigen versiehet / der thut am besten. Auch wiederholt man das / wann man denen alten Bienen im Frühling um Aschermittwoch zeidelt. Die Löchlein an denen Honigweben aber müssen im Frühling mit einem scharffen Messer / weil die matten Bienen solche weder allezeit eröffnen noch durchbeisen können / aufgemacht werden.

§. 2. Wann man die Bienen durch ein Kästlein speist / so verfährt man also. An dem Stock / welchen man zu füttern hat / schneidet man / nach der methode des besten Bienen-Vatters Herrn Schrotens / zur langen Leube / aus dem Beuten-Brete einen langen Spund / wo sich das Gewürcke endet. Woferne das Kästlein am Gewürcke anstreicht / stößt man ein wenig das Roos / so weit es nemlich im Weg stehet / mit dem Bienen-Messer ab. In solchen Spund wird das Kästlein / welches aus einer Linden-Baum-Stange gemacht werden muß / so gehebe / als es seyn mag / doch ohne grosse Bewegung / eingeschoben / daß es auch ohne sondere Mühe wieder auszuziehen sey. Wann ein solches Kästlein zween oder drey Daumen an der Höhe und Weite hat / so bedarfs mehr nicht. Ein paar Zoll müssen aussen vor dem Stock vorgehen: dadurch kan es angefasst und weiter fortgeruckt werden. In diese Kästlein schüttet man warm-zerlassenes Honig / biß es von diesem erfüllt. Hierauf belegt man das Honig mit frischen ohngebrauchten Stroh-Hälmlein / schiebt es in den Stock / wieder so lang und offt / als die Bienen kein Honig mehr oben hinauf in das

Be-

Gebäude tragen mögen. Hat die Fütterung mit dem Anfang des Frühlings ein Ende / so wird das Kästlein / das den Winter über im Stock geblieben / und so offt es nöthig war / gefüllet worden / wieder aus dem Stock gezogen / ein Spund vor das Loch gemacht; und / so gut es möglich / verkiebt. Auch die matten Bienen werden / durch ein Tröglein / in einem nicht gar warmen Gemach erhalten und gespeißt / wann die Schwärme wenig gebaut haben / und die Kält groß gewesen. Oder man setze sie in eine wolverwahrte Kammer über der Wohn-Stube. Dann die starcke Wärme / die sonderlich in unsern Teutschen Stuben / oder vaporariis sind / sind der Bienen Tod.

§. 3. Wann die Bienen biß in die Fasten-Zeit hin mit grosser Sorgfalt fortgebracht / und es nunmehr daran seyn sollte / daß sie wieder ausfliegen / so sind sie so matt / daß sie kaum für Hunger sich bewegen können. In diesem Fall werden Rohre / aus denen Teichen / oder auch Hollunder zu Pfeiffen geschnitten / von einem Knoden zum andern. Diese spaltet man in der Mitten / nimmt den Kern heraus / macht sie mit rothem Rosen-Pulver / oder Fenchel-Wasser / und warmen Honig voll / legt den Stock lehnend nieder / stecket allezeit zwischen zween Kuchen ein solches volles Honig-Röhrlein. Wofern sie nun an die Speise gehen / so ist man gleich dabey / biß sie die Kost aus dem Tröglein wieder willig zu sich nehmen. Das andere Mittel / diese matte zu erquicken ist / wann man mit erstbesagtem Honig / welches mit Fenchel-Wasser zertrieben worden / das Gewürcke besprenget. Auch wird ihnen in der Kält ein warmer Stein auf Schiefer / unten in den Stock / sich damit zu erwärmen / gelegt. Wann sie so zum Honig greiffen / so ist es gut. Hilfft keines aus diesen beyden Mitteln / so hat der Stock seine Dienste gethan / und man mag sich dessen billich verzeihen. Im übrigen ist das eine auf die Erfahrenheit gegründete Regel: die Bienen müssen im Frühling in einer Woche mehr Kost zu ihrer Nahrung und Auferziehung der Jungen haben / als sonst in zweyen Monaten.

Das XXII. Capitel.

Von des Honigs / womit man die Bienen füttert / Beschaffenheit.

Inhalt.

§. 1. Das Honig will gar sehr saubere Geschirr haben. §. 2. Muß ihnen in gantzen Stücken gegeben werden. §. 3. Das alte wird sauerlicht / und taugt nicht.

§. 1.

DAs im Herbst oder der Fasten-Zeit / in der ersten Fege geschnittene Honig muß in saubern / ich sage / recht reinen / und von allem andern Geruch befreyten Gefässen sorgfältig bewahrt werden / wann das Honig diesen Geruch nicht an sich ziehen / noch die Bienen sterben sollen. Kein Eichen-Holtz taugt zu dem Geschirr / aber wol ausgetrocknetes Fichten-Holtz / und noch besser die Waldenburgische Krüge / Büchsen und glasurte Töpfe.

§. 2. Am 153. Blat lehret uns offt gerühmter Herr Schrot / daß man denen Bienen im Herbst / im Nahrungs-Mangel / Honig gebe / das ledige Gewürcke / NB. wann der Stock wol gebauet / sonst geht es nicht an / etwan drey Blätter wegschneide / und an deren Stell das Honig setze: damit es von denen Bienen im Winter erreichet werden könne. Das geseimte Honig / wann das vierte Theil Wasser darunter gerührt und gequerlt / biß es flüssig worden / ist im Frühling verträglich. Sonsten würden die Bienen im Honig / wie die Vögel auf der Leim-Ruthen steckend bleiben.

§. 3. Weil das Honig welches in Tonnen samt dem Gewürcke / wol auch gar mit den Bienen untereinander gelegen ist / in der Hitz / ungefehr nach Petri und Pauli bald jähret und brauset / auch sauer geschmackigt wird / so enthalte man sich / den Bienen altes und etwan ein Jahr oder länger in denen Tonnen gestandenes Honig zu geben / wann man nicht selbst Schuld / an dem Tod der Bienen tragen will. Bey dem geseimten Honig hat man zu mercken / daß man / wann die Bienen nicht ertrincken sollen / allezeit Stroh-Halme / oder kleine Rüthlein darauf legen soll. Wann man kein Honig wie es seyn soll / überkommen kan / so kan man denen Bienen doch Feigen / Rosinen / oder gebackene Birnen und dergleichen kochen / und ihnen die Brühe davon geben.

Das XXIII. Capitel.

Von der Bienen jungen Brut und Vermehrung.

Inhalt.

§. 1. Die Biene entstehen aus der Zeugung oder Vermischung; aber ihre Keuschheit läst niemand zusehen. §. 2. Brut. Sorgfalt der Alten Bienen deßwegen.

§. 1.

ICh will mich hier / allen Umschweif zu meiden / nicht in den Streit / ob die Bienen aus einem Aas / aus schlammichten Wassern und anderm Unrath entstehen / wie etliche Virgilii Fabel vom Ochsen anziehen / und so gar mit der heiligen Schrifft aufgezogen kommen / nicht einlassen / wie ich wol thun könnte / wann mir nicht mehr des Haus-Vatters Nutze vor Augen schwebte. Ich sage derowegen kurtz: Sie zeugen ihre Junge wie andere: Und es hat auch sie der Spruch: Seyt fruchtbar / und mehret euch / getroffen. Also zeugen Bienen mit Bienen / junge Bienen. Der Weisel aber / mit Bienen / Weisel und Threnen. Wie es aber zugehe / das hat man / wegen der Keuschheit dieses Thierleins / welches seine fleischliche Lüste in der Beuten verstecket / so genau nicht beobachten können. Der Herr M. Chr. Schrot spricht am 98. Blat des andern Buchs: Ich habe schwache junge Stöcke (die Ursach haben wir oben angezeigt) in ein Sommerslaulichtes Stüblein gesetzet / ꝛc. da sie nun etliche Tage darinnen gestanden / haben sie Brut gesetzet / und Bienen ausgehecket.

§. 2. Nachdem nun die Bienlein aus ihrem Wesen Saamen zu jungen Bienlein / in Gestalt einer gantz kleinen Maden / ins Wesel geschmeist / setzen sie demselben zur Nahrung Honig zu. So bald sich diese Würmlein zu bewegen anfangen / so verkleben die sorgfältigen alten Bienen die Löcher im Wesel / darinnen die Jungen sind / mit Wachs. Wann nun die Bienlein den neundten Tag erreicht / so beisen sie sich aus ihren Honig-Nestlein / wie ein Küchlein / durch das Ey. Stirbt was von der Brut im Wesel / oder wird was Schad- und Krippelhafft; so säumen sich die Alten nicht / jene aus den Stöcken zu tragen; diese aus dem Gewürcke zu beisen.

Das XXIV. Capitel.

Von der Bienen Schwarm-Zeit und etlichen Umständen / die dabey zu beobachten.

Inhalt.

§. 1. Spate Schwärme sind nichts nütze. §. 2. Zeichen / die vor dem Schwärmen hergehen. §. 3. Mehr dergleichen. §. 4. Was im Schwärmen zu beobachten. Der Weisel / welcher den Krieg angefangen / ist zu kennen. §. 5. Wann viel Theil und Zapffen des Schwarms sind. §. 6. Man muß mit dem Einfangen eilen. §. 7. Auch mit dem Setzen an ihre Stelle. §. 8. In Ermanglung des bereiteten Stocks / was zu thun? §. 9. Wie mit dem Sieb umzugehen. §. 10. Wie mit dem Sack oder Carnier. §. 11. Wann sie sich an den Zaun gelegt.

§. 1.

DJejenige Schwärme / welche vom Ende des Maji / biß zum Ende des Junii fallen / sind wol in Acht zunehmen. Die rechte Schwarm-Zeit fängt sich nach der Mitten des Junii an / und endigt sich auch mit der Mitten des Julii. Komt was sehr langsam / davon ist nichts zu halten: Man erfährt auch wol / daß alte Schwärme im April / ja wol auch im Martio schon aus dem Stock gezogen / und sich / eben als wann es zur rechten Zeit gewesen wäre / an die Bäume geleget haben. Es geschiehet aber nur aus Desperation und aus Mangel der Zehrung so früh.

§. 2. Es ist ein Vorzeichen / daß die Bienen bald ausfliegen werden / wann die umfliegende / flatternde und summende Bienen aus den Stöcken fliegen. Wann die Bienen vor das Flader-Loch heraus / und etwan von beyden Orten zwo und zwo zusammen tretten / und gleichsam miteinander von dem bereits aufgebottenen Schwarm miteinander bliesen und conferiren. Wann sich der Weisel bey der Nacht um drey oder zwey Stunden vor Mitternacht mit seiner Stimme / wie auch eben so kurtz vor oder nach Endigung der Nacht / starck hören läßt. Schreyt nun der König weit oben oder unten im Stock / so kommt er kaum auf den andern oder dritten Tag mit dem Schwarm heraus. Vernimmt man aber dessen Stimme nahe am Flader-Loch / so steht er schon / so zu sagen / auf dem Sprung / da man mag gleich Achtung haben. Es ist aber der Weisel Stimme entweder ein Gezätsch / oder ein Quäcken / wie der Laubfrosch / oder das gantz deutlich Dii dii dii dii. Und dieses geschiehet von dem jungen Weisel nicht / sondern einig von dem Alten. Dann das ist gleichsam das Ausbot des alten Weisels gegen den Jungen in der Schwarm-Zeit. Vor dieser Zeit muß man bereits alles Gesträuche und langes Gras / welches vor und um das Bienen-Haus stehet / weg schneiden und abgrasen.

§. 3. Man hat sich keines Schwarms zu versehen / so lang die Bienen fein rüstig arbeiten / und mit hellen Hauffen aus- und einziehen; wann sie aber mit der Arbeit inhalten / nur einzeln dahin fliegen / Speise zu suchen; wann die ersten Schwärme das Flader-Loch verlegen / und also die Bienen am Aus- und Einflug verhindert werden / so hat man schon Warnungs-Zeichen genug / sie in Acht zu nehmen. Was schwärmt / das zieht aus dem Stock: daher wird nichts daraus / wann sie sich aussen häuffig um den Stock geleget haben.

§. 4. Was beobachtet man aber / und wie handthieret man die Bienen / welche würcklich ausgezogen sind? Wann man siehet / daß die Bienen würcklich sich in die Höhe schwingen / so muß der Bien-Warter / alsobald sacht mit einem messingen Becke anschlagen: dadurch werden sie in ihrer weitern Fort-Reise und Ausreisung irre gemacht / und geneigt / sich so bald hernieder etwan an einen Baum zu lassen. Woferne ein Streit zwischen zweyen

Schwärmen gemercket wird / so ist das rathsamste / bald Friede zwischen ihnen / ehe es einreist / zu stifften / welches vermittelst Honig oder Zucker-Wasser / wann sie damit besprenget werden / oder auch / die Hitze an ihnen abzukühlen / mit frischer Milch geschehen kan. Offt sind sie so verbittert / daß auch diese Mittel nicht helffen / und da ist kein anderer Rath / als daß man warte / biß sie sich an einem Ort anlegen. Und wahrhafftig es ist ein possirlicher Umstand / den ich jetzt einrathen muß. Wann sie sich so angeleget / so muß man den Weisel besichtigen / was dieses für ein Kerl sey. Ist er nun schwartz / rauch und wild / so ist es derjenige / qui niger est, hunc tu Romane caveto, der rauhe schwartze Kerl hat den Hader angefangen. Wird nun dieser nicht erwürget / so wird der Schwarm nicht einig. Thut man ihn aber ab / so werden die Bienen gleich wieder eine Compagnie machen / und in einen Schwarm tretten. Indessen muß ein sauberer Stock beyhanden seyn / der mit allerhand lieblichen Kräutern vorbereitet worden. Woferne sie nun an einem Ast / der dem Baum keine Hindernus bringt / wann er von ihm abgesondert ist / anhängig / so schneide man denselbigen samt denen Bienen ab; Im fall sie aber an einem grossen Stamm sich angeleget / so wird erfordert / daß man sie fein sittsam mit der Hand / oder mit einem Büschel Roßmarin und Melissen / in den darzu bereiteten Stock / hinein kehre. Man nimmt auch wol einen grossen höltzern Löffel / wie etwan die jetzt bey uns bekandte Türckische sind / der mit annehmlichen Kräutern bestrichen worden / schöpffet sie gleichsam in den Stock hinein. Klopffet dabey imer bißweilen an den Stock / als ob man ihnen die Stell anweisen wollte / wo sie hin sollten / unter dem Stock ligt ein weisses Tuch. Wann sich aber zutrüge / daß sie sich in einen holen Baum geleget / so muß der Stock auch mit wolriechenden Kräutern vorbereitet / vor den hohlen Baum gebracht / und diese Schwärmer / oder die neue Colonia der Bienen / da hinein zu ziehen / gereitzet werden.

§. 5. Es trägt sich auch zu / daß ein Schwarm aus einander in zween / drey Theil gehet / und so viel Zapffen macht: Das ist ein Merckmal / daß so viel Weisel oder Könige da seyen. So viel nun der kleinsten Schwärme sind / muß man auch Weisel heraus suchē / und auf die Seite raumen. Wer seine Hände mit Melissen bestrichen / der darff nach ihnen ohne Gefahr greiffen: das wird darzu helffen / daß man etliche schwache Stöcke / die einzeln zu viel Verdruß machen / in einen Stock bringe.

§. 6. Mit dem Einfangen ist deßwegen nicht zu zaudern / wann / da der Schwarm sich allbereit an einen Baum oder Ast ruhig angehängt / gleich noch etliche um den Schwarm herum schwärmlend fliegen: Dann wañ sie zu lang also ruhig angehängt gelegen / so pflegen sie in die Höhe und durchzugeben. Wann der angehängte Bienen-Traube sich vermehrt / so ist der Weisel dabey; vermindert er sich aber / so ist er nicht zur Stell: Aber ohne Weisel muß man keinen Schwarm einfangen. Wofern die Bienen geschwärmt / wie es auch geschicht / im Donner-Wetter oder Schlag-Regen / so muß man sie / biß nach vergangenem Wetter / so gut als möglich / verdecken / und hernach einfangen.

§. 7. Wann man sie eingefangen hat / so müssen sie entweder den andern Morgen / oder auch wol den ersten Abend noch / an ihre rechte Stelle gebracht werdē. Und da muß man fleissig zu sehen / daß sie nicht wieder ausreissen. Nach Proportion des Schwarms der groß oder klein / muß auch der Sack / groß oder klein in Vorrath zur Stelle seyn. Auch muß der junge Stock dem Alten nunmehr nicht zu nahe stehen: damit sie nicht Lust zur alten Herberge bekommen.

§. 8. Etliche Schwärme / deren Weisel nicht recht

flück

flück und rüstig aufgeweckt ist / ligen wol biß an den Abend/ etliche über Nacht/ und etwan länger am Baum/ wann man sie nicht findet / da setzen sie auch ihre Gebäue und Arbeit an die Aeste. Etliche verharren über eine Viertel- oder halbe Stunde nicht. Je schleiniger aber man zum Fassen kommen kan / je besser ist es. Wir haben auch oben gesagt / es soll ein bereiteter Bien-Stock verhanden seyn: weil sich aber offt zutragen kan / daß man damit noch nicht fertig und versehen ist / so fange man den Schwarm nur in ein Sieb/ oder in einen Sack: darinn sie so lang zu behalten sind/ biß der Stock zur Stelle geschafft worden. Wiewol das ist nur eine Lehre für unvorsichtige Bienen-Vätter / die sorgsamen müssen sich in diesem Stück allezeit zum Fassen des schwärmenden Stocks gefasst halten.

§. 9. Wann man sie mit dem Sieb fässt/ so geht es auf diese Weise bequem zu. Man legt unten in das Sieb kleine Reislein mit dem Laub von einer Linden/ welchen Baum/ wie oben gedacht / die Bienen gar sehr lieben ; es darf aber auch von einem andern grob-belaubten Baum seyn. Mit diesen wird nach und nach der gantze Boden des Siebs bedecket. Hiemit gehet man nahe zum Schwarm/ hält das Sieb grad unter die Bienen / die lincke fasset das Sieb. Da muß dann noch eine Person dabey seyn / die/ damit das Sieb desto fester und gewieser gehalten werde/ mit angreiffe ; In der rechten hält man einen Stab / an dem ein leinen Tuch hängt. In dieser Bereitschafft lässt man jemand anders einen Strich an den Ast thun / an welchem sich der Schwarm angehängt. Woferne nun die Bienen im Sieb sind / so deckt man mit dem Tuch am Stab zu / damit sind sie gefangen/ und werden in den Stock / ohne Furcht von den linden Blättern zu gehen/ eingeschüttet.

§. 10. Wer sie in ein Tuch oder in einen Sack abschlagen oder kehren lassen will / der nehme dünnes leinen Tuch : dann wo das Tuch grob oder starrend/ so werden sich die Bienen zur Wehre setzen/ da wird vielen der Stachel im Tuch hangend bleiben / und diese sind dann hin. Wann man einen Sack oben mit zweyen Stecken/ wie einen Carnier/ von weichen leinen Tuch macht / so kan man die beyden Stecken zusammen halten / und sie geschwind und nothdürfftig bedecken.

§. 11. Wann sich der Schwarm an einen Zaun gelegt/ so ist ihm mit dem Siebe schwerlich beyzukommen/ da muß man eine grosse Multern nehmen / diese mit Laub belegen / und in den Zaun schmiegen und drücken. Sind die Bienen auf einer Seite des Zauns in den Stock gebracht/ so holt man die auf der andern Seite des Zauns auch herbey. Fällt der Schwarm auf einen Rasen / so unterstücht man denselben Rasen mit einer Spate/ und setzet die Bienen samt den Rasen in den Stock.

Das XXV. Capitel.

Von der Zahl der Schwärme des Jahrs / und wie man es hindern könne / item, vom Zeichen der neuen Schwarm-Stöcke.

Inhalt.

§. 1. Viel Schwärmen macht die Stöcke nicht gut. §. 2. Das Schwärmen zu verhindern. §. 3. Das Zeichnen der Stöcke/ worzu es gut und nöthig.

§. 1.

DAs Schwärmen macht den Bienen-Vatter an Stöcken reich / und daher sollte man wol glauben wollen / das viele Schwärmen sey eine so gut zu verlangende Sache/ als gern ein jeder haben will; Allein

Zu viel! verderbts in allen Dingen/
Und pfleget keine Freud zu bringen.
Nicht zuviel!
Ein liebliches Spiel.

Dann gar zu viel Schwärme treiben / richtet die Menschen zu schanden/ und kan denen Bienen deßwegen auch nicht zulegen : weil denen Alten gar sehr viel Krafft dadurch entgeht ; und weil die letzte Schwärme gar geringe sind / so sind diese letzte Junge auch nichts nütze. In Ansehung dessen / hat man über Mangel nicht zu klagen / wann ein Schwarm zween oder drey Schwärme/ durch einen Sommer/ gelassen. Wie dann die Alten eines Stocks / aus welchem mehr als drey Schwärme im Sommer gefallen / gewiß drauf gehen und sterben. Die Ursachen dieses Schadens sind : Erstlich / nehmen die jungen Bienen sehr viel vom Honig aus der Beuten mit sich : Gestalten der Schwarm sehr gering seyn muß / welcher nicht mehr als eine gute Maas Honig / vermittelst des Auszugs / mit sich führe. Dieses ist nun ein grosses Stück / von welchem sich die Alten ernehren / und zwar den Winter durch / könnten ; weil ihnen aber diese Lebens-Mittel über dreymal entzogen werden / so werden sie den Winter nicht überleben. Zum andern ist nicht zu sagen / was das viele Schwärmen / in Betrachtung der Threnen / für Schaden thue: dann diese Threnen bleiben in der Beuten/ wo sie gehecket worden ; weil nun die Bienen durch das übermässige Schwärmen immer mehr und mehr / ja hefftiger / als es seyn sollte / geschwächt werden / so werden die Threnen Meister über sie / zehren ihnen das Honig vor dem Mund weg/ und diejenige / die das meiste eingetragen und gearbeitet / müssen im Hunger dahingehen. Drittens/ wird denen Bienen der Platz zu weit / und gleichwie die Menge derselben und das dichte aneinander sitzen / in dem wolbesetzten Stock / eine Ursach gewesen / daß die Bienen im Winter einander erwärmet : also kan es jetzt nicht fehlen / weil sie solche Wärme / bey ihrem so dünnen Heer / nimmer geben können / so müssen die armen Thierlein bey nicht gar schneidender Kält erfrieren. Hieraus sehen wir / daß das zu viele Schwärmen die Stöcke nicht vermehre ; Ob nun wol einige Haushaltungs-Bücher Exempel anführen / daß die Stöcke fünff- biß siebenmal / in einem Sommer geschwärmt / so sind doch diese Exempel so rar / daß sie unsere Regel nicht umstossen. Und ich will hingegen hundert Stöcke weisen / die durch vielmaliges Schwärmen zu Grund gegangen / ehe mir einer vier weiset / da es nicht nur nichts geschadet / sondern auch zur Vermehrung der Bienen-Zucht so viel beygetragen habe. Daher wird der folgende Paragraphus noch wol herzusetzen nöthig seyn.

§. 2. Dieser soll gute Anweisung thun / wie man das überflüssige Schwärmen verhindern möge: damit die Stöcke in ihrem guten Werth bleiben können. Wir wissen aber / daß die Ursach des Schwärmens diese ist / weil denen Bienen der Stock zu eng wird / und mehr Weisel / als einer / in einem Stock sind. Diese Regenten wollen nun zugleich herrschen / und man weiß doch: Nec socium regna ferre, nec tædæ sciunt.

Das Reich und Ehbett will allein
Ohn alle Cameraden seyn.

Wann man nun diesem Schwärmen etwas in den Weg legen will / so nehme man einem Schwarm / der ausgezogen ist / nur den Weisel / und lasse die Bienen zum Flader-Loch des jenigen Stocks / aus welchem sie ihren Zug angestellt haben / einlauffen. Oder / besser zu rathen ist / daß man sie zum untern Beuten-Bret hinein ziehen läßt. Zum andern / wann man machen will / daß die alten ihre letzten Schwärme bey sich behalten / wann ihre Weisel getödtet worden / und alsdann denen alten Bienen / und wider die Threnen streiten helffen / so zerstöre man ihnen nur das Gewürcke / oder ihre Arbeit. Wofern aber der Krieg zwischen dem jungen und alten Weisel bereits seinen Anfang genommen / so hilfft der erst-gegebene Rath nicht allzeit mehr: dann der junge Stutz-Kopff ziehet / mit seinem untergebenen Heer / nichts desto weniger aus dem Stock. Endlich ist wider das öfftere Schwärmen auch dieses ein guter Rath / daß man viele von denen Threnen vor dem Stock / der mit denen Schwärmen innen halten soll / also verletze / daß man in sie sticht oder schneidet / aber nur so fern / daß sie dennoch lebend in den Stock zu kriechen vermögen. Nun dencket an die Klugheit der fleissigen Bienen: So bald sie ihre Feinde / der gestalt matt und abkräfftig sehen / daß sie viel von der vorigen Stärcke abgewichen / so geben sie insgesamt / wegen des Honigs / das sie immer bey sich führen / auf die Threnen los: Und weil es sonst in der Aufruhr heist: Tristis exitus sublimes manet.

Es gienge / wann kein Aufstand wär /
So hart nicht auf die Hohen her.

So müssen die jungen Weisel mächtig dabey herhalten / und das ist es eben / was das bevorstehende Schwärmen hindert.

§. 3. Das dritte Membrum vom Titel dieses Capitels betrifft das Zeichnen der Stöcke / welches / sowol / wegen des Bienen-Vatters / als der Bienen selbsten nöthig ist. Den Bienen-Vatter anlangend / so stehet ihm wol an / und ist ihm nicht minder nutzlich / wann er weiß / wie alt ein Schwarm / und aus welchem Stock er gezogen sey. Derowegen macht der fleissige Haus-Vatter mit etwan Röthel gewisse Zeichen an den Stock / schreibet das Jahr und den Tag an den Stock / zeichnet es in sein Bienen-Buch zur künfftigen Nachricht: So wird er sich selbsten Rechenschafft geben können / wann er die Bienen in den Garten gesetzet / wann der Stock / als ein junger Schwarm / und von welchem Stock er eingesetzet worden. Wegen der Bienen oder jungen Schwarms ist das Zeichnen nöthig / damit die Bienen ihr neues Quartier mercken lernen / und desto weniger im Flug irre werden. Dieses machen etliche also: Zween oder drey Tag breiten sie das Tuch / darein sie gefaßt worden / über den Stock / aber es ist der Fehler dabey / wann das Tuch wieder weggenommen wird / so ist auch das Merckmal weg / und die Bienen können hernach desto eh / wegen ihres Stocks in Zweifel gerathen. Eben so geht es auch denen / welche Reiß zum Flader am Stock / eben von dem Ast / wo sich der Bienen-Stock angelegt hatte / legen. Dann weil das Reiß im Sommer dürre und an Gestalt täglich anderst wird / so ist auch das Gemerck mit den grünen Blättern dahin. Eben wie ein Reisender / welcher einen Weg im Winter offt gereiset / und fast alle Schritte weiß / dennoch irre werden kan / wann Wälder / Wege und Stege gantz anders / in dem sie / bald da / bald dort überwachsen / und grün bekleidet sind / aussehen: also geht es auch den Bienen wann man ihnen die Decken offt ändert. So ist dann nun der Schluß / wegen des Merck-Zeichens / in Ansehung der Bienen / dieses / man mache ein solches an den Stock / welches den gantzen Winter unverruckt / und unverändert darüber bleiben kan. Das geschichet nun entweder mit Flug-Schienen / oder mit Stricken / mit welchen man ein / zwey oder mehrmal den Stock über und unter dem Flug-Loch bindet und fasset. Ein Stroh-Band / womit der Stock umleget wird / ist wol dienlich. Und wann die andern neuen Stöcke alle / ein jeder sein sonderliches Zeichen / haben / so ist der / welcher gar nicht gezeichnet worden / am deutlichsten gezeichnet / und kennlich. Am meinsten richten sich die Bienen nach denen Decken / womit ihre Stöcke bemercket sind: Daher diese unverändert bleiben / und wann sie etwan im Sommer vom Wind abgestürtzet sind / so müssen sie gleich wieder aufgeleget werden. Im Winter / da sie wenig fliegen / und also aussen her / ihren Stock zu kennen / kein sonderliches Zeichen bedörffen / mag die Decke wol eine Weil darnieder ligen / wann sie vom Wind ungefehr herunter geworffen worden.

***

(•)

Das XXVI. Capitel.

Vom Bienen-Rauch / denen Geschirren zum Rauch / und dem Zeug / welcher zum Bienen-schneiden an der Hand seyn muß.

Inhalt.

§. 1. Der Bienen-Zorn und Stechen / hat Recht und Fug. §. 2. Der Rauch sicher für ihnen zu seyn / der beste. §. 3. Blasbalg und Rauch-Fäßlein. §. 4. Der andere Bienen- und Zeidel-Zeug. Eine Scherz-Geschicht. §. 5. Fortsetzung des Zeugs.

§. 1.

DJe Bienen sind ein zum Zorn bald aufzureitzendes liebes Thierlein / und wer sich nicht wol fürsiehet / wann er nah zu ihnen will / der wird die Würckung am Leib entsetzlich fühlen / wann er sie böse macht. Zwar geben die Menschen offt Ursach genug darzu / und ich kans ihnen nicht für übel halten / wann sie auf denjenigen Collegialiter zu stürmen / der ihnen ihr mit so vieler Sorg / in so kleinen Bislein / so lange Zeit / zusammen getragenes Gut / durch Zeideln oder Schneiden / nehmen will. Allein der Mensch hält sie eben auch um dieses Nutzens willen: Daher ist auch diesem erlaubt / und wann er anderst der Bienen Arbeit geniessen will / nöthig / sich gegen ihre durchdringend und brennende Stacheln zu verwahren / auch sie sonsten nach seinem Willen zu bändigen. Da ist nun das beste Mittel / mit dem Rauch einen Versuch zu thun. Dieser macht / daß man ohne Furcht mit ihnen umgehen / die Schwärmenden eintreiben / mit ihnen das Honig in gewisser Eben-Maas abtheilen / zeideln / ihre Stöcke öffnen / ihnen segen und ausraumen kan.

§. 2. Diesen Rauch zu machen / nehmen etliche Rindern-Mist / Kiefern-Holtz / und andere Sachen / welche unsere neue Vorgeher in Haushaltungs-Büchern / keinen ausgenommen / aus dem Herrn Höfler / von Wort zu Wort / mit nicht einmal veränderten Worten / auf das getreulichste ausgeschrieben haben. Darunter gehören nun faul Holtz / damit es keine hohe Lohe gebe: Das beste ist / man lasse Pappeln und Weiden verfaulen / und bediene sich dessen zum Rauch. Wann man die Bienen-Stöcke feget / so findet man unten viel Bienen und Gemülbe / die braucht man eben auch zum Rauch. So thut auch klein zerklopfftes altes Faß-Pech / besser als neues gut darzu. Die Ursach nimmt man daher: Es brennt nicht so leicht auf / und gibt nicht so scharfen Rauch / als das neue Pech. Damit der Rauch desto lieblichern Geruch habe / so nimmt man klein zerhackte Kün-Spähnlein. Die dürren Kräuter Beyfuß / Dillen und Tosten dienen nicht minder. Und über diese alle schicken sich am besten die ausgedruckten Wachs-Ballen. Beym Zeideln im Frühling / wann man sie bewahren will / für allen ihnen sonst gemeinen Kranckheiten / so macht man den Rauch von Wermuth und schwartzen Kimmel. Das leichteste und sicherste Mittel / sich für dem Stechen der Bienen zu verwahren / ist dieses geringe: Daß man Moos von einem grünen Baum / er sey / welcher er wolle / auf die Kohlen streue. Wann man die Bienen aus denen Stöcken / vermittelst eines Rauchs / von denen erst in Uberfluß durch uns beschriebenen / eine Weile auf die Seite zu jagen / damit man desto besser in den Stöcken das Seinige fürnehmen kan / gesonnen ist / so ist das Räucher-Geschirr nicht in den Stock hinein zu halten / sondern aus der Beute zu lassen; der Rauch aber mit einem Federwisch unter die Bienen hinein in den Stock zu stöbern; Sonsten würde die Hitze dem Gebäu und dem König gar zu nahe gehen.

§. 3. Damit man aber / auf sich ereignenden / bisweilen jähen Fall / gleich mit dem Rauch zur Stelle seyn möge / so ist dem Bienen-Vatter nöthig / daß er immer einen Blasebalg zum Vorrath / im Bienen-Garten / oder nicht ferne von der Bienen-Hütte habe: Ohne Rauch ziehen die Bienen offt gar darvon / wann sie lang genug angelegen sind. Haben die Bienen geschwärmet / oder man will sie füttern / so ist so undienlich eben nicht ein Krug; aber er muß oben eng seyn / damit die Bienen nicht hinein fliegen. Zum Schneiden aber gehet die Rauch-Pfanne besser an. Am allerbesten geschlossene Rauch-Fäßlein / deren man sich ein Paar anschaffen soll; dann eben von diesen werden die Bienen am besten abgehalten / da kan keine hinein. Es wird auch das Holtz darinnen / weil es gesperrt / nicht aufbrennen / und also hat man keine helle Lohe zu fürchten.

§. 4. Von Bienen-Rauch und denen Geschirren / aus welchen er ausgehen soll / sey dieses so viel / als nöthig / und was unter so vielen Meinungen das sicherst und beste ist. Nun geht es auch an den Zeug / welchen man beym Zeideln und Bienen-Fegen haben muß. Der bestehet nun fürnemlich in einer guten Bienen-Haube / das Gesicht durch den Drat und das Glas zu behalten / und doch so wol am Kopf / als Hals für dem Stechen der Bienen frey zu seyn: Diese muß man so machen lassen / daß sie nicht zu nah an den Wangen und dem Hals anliegen / sonsten würden die Bienen durchreichen. Weil nun das Stechen auf der Hand und am Fuß eben so unangenehm / als im Hals und dem Gesicht ist / so muß die Hand mit einem dicken Handschuh wol umleget / die Füsse aber mit guten dicken Strümpfen versorget seyn. Und es ist besser / man lasse die Bienen vergebens stechen / als daß man Schmertzen habe / und den Schertz jenes guten Freunds nicht ertragen wolle. Als einer wider dergleichen Stiche wol bewaffnet war / die andern aber nichts / das denen Stacheln Widerstand thun können / anhatten / wurden sie elendiglich zerstochen und das Gesicht / und die Füsse wurden mit sehr vielen Carbunkeln besetzet. Jener war fürsichtiger / hatte lederne Strümpfe / und über diese noch andere / daß man die ersten nicht sehen noch mercken kunte / angezogen / da nun dessen Füsse bald da bald dort von Bienen besetzet waren / und er nichts desto weniger über die Bienen nicht klagte / fragt ihn einer von den vorigen / ob er dann nichts empfinde? dem gab er / wiewol er an den Füssen bewaffnet sey / zu verstehen / Daher er die Stachel der Bienen wol verlachen könne. Der gute Freund versetzte: Wann die Bienen dann so vergebens in deine lederne Strümpfe stechen / und da nicht durch auf das Blut kommen können / weißt du auch wol / was sie dencken werden? Nein! Ich aber weiß es. Was dann? dieses: O der Dieb hat eine zähe Haut! wiewol / wer sich so mit Leder waffnet / viel an den Bienen verderbet / indem sie den Stachel nicht wieder zuruck ziehen können.

§. 5. Aber wieder zu unserm Zeug zu kommen / so wird nächst obigem erfordert eine Zange / welche dienen soll / die Nägel oder Pflöcklein an denen Beuten-Brettern fein behut-und sittsam auszuziehen. Ein Meisel oder starckes Messer gehört / den Leim von denen Beuten-Brettern weg zu räumen. Was der Fleder-wisch nutze / ist oben erst erinnert worden. Weil auch das erhärtete Ros in denen Stöcken muß gebändiget werden; so ist bey Fegen und Zeideln ein gut-und scharfes Messer vonnöthen; Welches man zugleich auch zum Abkratzen / und Abscharren / derer verwerfflichen Unreinigkeiten / daraus Motten im Stock wachsen / gebrauchen kan. Es sind derowegen zwey Messer gut: Davon eines lang / vornen schmal ist / und eine keulichte Spitze hat. Durch dieses wird das Honig samt dem Gewürcke abgeschnitten; das andere dienet an statt einer kleinen Ofen-Krükken / nach dem verjüngten Maas-Stab: Diese ziehet die Wachs-Bänder in der Fasten heraus / und mit ihm werden die Beuten gefeget. Hierzu gehöret noch ein starcker Werck-Schnitzer / womit er / weil die Bienen-Messer darzu nicht sollen gebraucht werden / Holtz schneide. Der Autor, welchen Herr von Hohenberg gar offt förmlich anführet / sagt von diesen Messern / und dem Schnitzer p. m. 307. also: **Jetzt gedachte Messer / wann ich anfahe zu zeideln / leg ich in ein Gefäß / voller sehr kalten Wassers; setze es neben mich / nehme heraus / was ich bedarff; und was ich daran gebraucht / das leg ich gleich wieder in das frische Wasser / so hänget sich das Ros nicht daran / scheidet sich auch im Schnitt nicht zusammen. Aus welchem Wasser ich auch meine Hände / wann ich sie mit Honig besudele reinige und wasche.** Das wäre also die Herbeyschaffung der Werckzeuge / und sonderlich des Schneide-Geräthes.

Das XXVII. Capitel.

Vom Schneiden oder Zeideln / welches man auch denen Bienen nehmen heisset.

Inhalt.

§. 1. Was Zeideln / welches die Zeiten darzu sind. §. 2. Die Art zu zeideln. Behutsam und ordentlich. §. 3. Der Rauch. §. 4. Das Schneiden der untern Beute. §. 5. Der Obern. §. 6. Wie viel man schneide. §. 7. Das reine Honig. §. 8. Zumachung des Stocks. §. 9. Regeln. §. 10. Das Schneiden nach der Länge und der Quer.

§. 1.

ALles / was man mit denen Bienen fürnimmt / hat sein Absehen auf das Zeideln. Und wer es hierinnen versihet / der hat sich sehr grossen Schaden gethan. Daher desto mehr Achtung zu geben / was man dabey zu bedencken habe. Das meiste gehet auf die Zeit / und auf die Art und Weise des Zeidelns los. Zeideln ist eben so viel / als denen Bienen das Honig schneiden / oder mindern / und ihnen so viel lassen / als sie zur künfftigen Nahrung nöthig haben. In Ansehung des Bienen-Vatters heisset es so viel / als die Ausbeute von dem Fleis der Bienen heben. Heut zu Tag hat man gemeiniglich drey Absätze der Zeit / wann man das Zeideln fürnimmt. Erstlich mitten im Julio, oder nicht viel später. Zum andernmal nach der ersten Octobris Woche. Zum dritten um Josephi Tag / oder um die Frühlingische Tag- und Nacht-Gleiche. Im ersten Absatz / nemlich in der Mitte des Julii, wird denen Bienen / die ihre Stöcke gantz voll gebauet haben / Honig genommen / es wären dann gar gute Stöcke / die so voll baueten / daß man nach der Helffte des Julii den Uberfluß schon weg nehmen müßte: Damit sie wieder Raum bekommen / was daran zu bauen. Und eben deswegen / weil es nicht um das Honig / sondern nur denen Bienen einen geraumlichen Platz zu machen geschiehet / so schneidet man aus der unter Beuten nur zween Kuchen oder Tafeln. Da gehet es dann am ersten / und rathsamsten über die / wo Threnen sind / und man lässet auch diese / wo Honig ist / unbeschnitten. Es muß aber oben nicht aufgemacht werden: Weil das gantze Gebäu im Stock zerrissen / und das Honig da und dort davon lauffen würde. Für dieses Zerreissen ist in warmer Zeit gut / wann man / nachdem der Leim vom untern Beuten-Bret / weg geraumt / und der Rauch gemacht worden / einen Drat von einer Seiten zur andern durchstellt / und mit solchem das Gewürcke fein sittsam vom Beuten-Bret / wie ein Hafner den Topf von der Dreh-Scheibe / abschneidet. Nach der ersten Octobris Woche / in welcher Zeit das andere Zeideln fürgenommen wird / wird allein die untere Beute aufgemacht / die Stöcke läßt man / so rein als möglich / auskehren und streiffen. Man verschneidet einer Spannen lang das Wesel / wann die Bienen daselbst am Boden des Stocks aufgesetzet haben; ausser diesem dörffte entweder die Mässe oder Ungeziefer sich dadurch in den obern Stock hinan arbeiten. Je mehr Honig die Bienen den Winter über / nach diesem Schnitt / über behalten / je weniger zehren sie: Dann sie erhalten sich vom Brudel. Und wo viel Honig ist / da ist für die Bienen viel Brudel: Und also desto weniger Noth / das Honig anzugreiffen. Vom obern Stock nimmt man ihnen vor Winters nichts; dann wann selbiges Gebäu zerstört ist / so müssen sie im Winter erfrieren. Das dritte Zeideln / Honig und Wachs recht weg zu nehmen / ist um Josephi Tag / oder um die Tag- und Nacht-Gleiche des Widders: Sonderlich im Neumond. Vorher wann es anfängt wärmer zu werden / so soll man nach denen jungen Stöcken umsehen / ob sie ihr Auskommen haben. Will sich Mangel erweisen / so hat man dem Stock mit Fütterung und Honig beyzuspringen. Haben die Jungen Uberfluß / so verschneidet er ihnen unten / wie oben gedacht / das Ros einer queren Hand ab / verwahrt sie / läßt sie den Sommer also ruhen: Dadurch bringt man zu wegen / daß sie eine grosse Menge Honig zusammen arbeiten / und darüber ein paarmal schwärmen. Auf diese Weise wird zweyfach ersetzet / was man ihnen im Frühlings-Anfang gelassen hat. Das Wegschneiden ist alsdann erst nützlich / wann der Stock gantz voll gebauet ist / und die Bienen keinen Platz mehr haben.

§. 2. Die Art zu Zeideln / ist Einwurfs-weis / neben der Zeit zu zeideln zwar in etwas berührt / aber noch nicht ausgeführt worden. Diese muß sehr fürsichtig geschehen. Zum ersten der Person nach / die das Handwerck verstehen; die nicht wie im Pausch die Längs und der Quere darein rumpeln muß. Man muß die Bienen so viel möglich schonen. Wann ein schöner / warmer und stiller Tag zum Zeideln erwählet worden / so fängt man sein morgens früh / (nicht wie H. v. H. will) nach Mittag erst an / treibet dieses biß etwan zwo Stund nach Mittag. Das trü-

be

be und windigte Wetter muß nicht darzu ausgesehen werden. In warmen Wetter können sich die / welche sich in Honig getauchet / in der Sonne wieder erquicken; im windigt- und trüben Wetter / müssen sie darüber zu Grunde gehen: Auch erfriert / was vom Stock herab ins Gras fället: Bey so wol anschlagender Zeit / muß der Werckzeug fein ordentlich beysammen / und der Anfang mit Eröffnug des Stockes unten / zum Zeideln gemacht seyen.

§. 3. Darauf treibt man die Bienen (wahrhafftig ernstliche Beschirmere ihres Fleisses und so sauer-zusammen getragener Süssigkeit) mit dem Rauch über sich / aber nicht gar zu gewaltig; und kehret den Abgang vom Gewürcke / und denen Bienen in eine Multern zusammē. Der günstige Leser wird sich erinnern / daß ich dieses / als eine bequeme Materie / den Bienen-Rauch zu machen / angegeben habe / im XIII. cap. §. 2. darzu braucht ers nun. An denen Seiten und am Boden / werden die Motten-Nester aufgetrieben / fein rein heraus gekratzt und geschartzt: Auch diese taugen zum Bienen-Rauch.

§. 4. Nun schneidet man das Ros in der untern Beute fein brockicht: Mit diesem wird der Boden des Stocks gleichsam gepflastert: Zu dem Ende / daß / wann Honig obenherab tropfet und triefet / solches auf das Gewürcke falle / und der Stock selbsten fein trucken bleibe: Beydes wird den Motten desto ehe zu wehren Vorsehung thun. Und nach dieser Fürsorge / werden mit der von uns vorher schon im XIII. cap. §. ult. beschriebenen Krücke / nach verjüngtem Maas Stab / die Wachs-Bänder fein sauber abgezogen / so weit nemlich das Ros verschnitten worden. Das ist die Arbeit in der untern Beute.

§. 5. Nun geht es auch über die obere Beute. An dieser wird der Laim an der obern Beute los / und ein Rauch / die Bienen auf zweyen Seiten weg zu treiben / gemacht; das Gewürcke mit dem Drat vom Beuten-Bret abgeschnitten / das Bret davon genommen / der obere Theil des Stocks entblöst / in dem steckt der rechte Honig-Schatz. Die Bienen / deren etwan viel am Beuten-Bret sind / läßt man in den Stock lauffen; sonsten könnte auch ungefehr der Weisel aus dem Stock gerissen werden. Nach diesem wird wieder Ros geschnitten / an dem Ort / wo man vorher aufgehört. Ist schimlicht- und schwartzes vorhanden? so wird nach dem am ersten gelangt: Daß man das Böse vornen / wie auch die Wachs-Bänder abstosse / und das hintere saubere stehen lasse / wann jenes vor dem Fläder von der Kält / die zum Flader-Loch hinein schlagen kan / schwartz worden.

§. 6. Gleich jetzt muß der sorgfältige Haus-Vatter einen Uberschlag machen / wie viel Honig ohne des ganzen Stockes Schaden könne genommen werden: Und hier gilt es / Proportionem Geometricam in Acht zu nehmen. Wo viel Bienen sind / muß auch viel bleiben. Honig und die Anzahl der Bienen / und die Grösse des Stocks / müssen wol gegeneinander gehalten und verglichen werden. Ja es ist wol offt nöthig / daß man armen Stöcken / an statt des Nehmens / noch was nachgebe. Die reichen Beuten werden es schon wieder ersetzen. Wer diese Proportion beobachten will / der theile mit seinem Stock also: Er schneide an einer Seite den halben Theil von oben herab / fein rein / so weit das Ros gehet. Der andere Theil / bleibe denen Bienen zuruck. Wofern sie nun die Kuchen / der Länge nach / gebauet haben; so nimmt man sie gantz heraus: halb aber / wann sie nach der Quere durch angesetzet haben. Was in diesem Jahr / vom halben Theil darinn geblieben / das wird / wann man das folgende Jahr wieder zeidelt / heraus genommen / mit des neuen Gebäues Ubergeh- und Verschonung.

§. 7. Was vom Honig recht rein und polit, das wird allein:

allein: gleichwie auch in ein ander Gefäße gethan / was diesem an Sauberheit nicht gleich gehet. Wie man nun ehe nicht schneiden soll / biß die Bienen von der Stelle sind / und wisse / daß man den Weisel nicht treffe / oder mit wegnehme / welches in denen Stöcken / welche über quer gebauet sind / leicht geschehen kan: Also muß man sonderlich in zweyen Rauch-Fäßlein Rauch haben / vermittelst des Flederwisches die Bienen vom Honig abzutreiben. Auch biege man die Tafel vorher vom Stock / an dieser Seite / wo man das Honig heraus nehmen will / los / und an sich / so wird ihnen desto besser der Rauch in die Empfindlichkeit gebracht werden können: Dann mit dem Rauch-Fäßlein soll man vor der Beute bleiben.

§. 8. Ist nun / so viel man verlangte / aus dem Stock gezeidelt / sind die Wachs-Bänder sauber abgezogen worden? So wird das obere Beuten-Bret wieder vorgelegt / und der Paß denen Bienen / die etwan einen Einfall thun könnten / verrennet. Ist das Ros / auch aus der untern Beute weg / so wird der Stock auch unten verklebet. Im übrigen ist vor Verwahrung und Verfliessung des Stocks / kein anderer zu eröffnen / wann man nicht in steter Furcht wegen des Einfalls der Raub-Bienen bleiben will. Es könnten aber bey Wiederzuschliessung der Beuten sich viel Bienen / an die Bretter und deren Fugen / anhencken: Deßwegen muß der Rauch starck getrieben werden / damit man die Bienen wegtreibe / und nicht ertrücke.

§. 9. Der letzten Regeln eine ist: Schneidet euren Bienen lieber zu wenig als zu viel. Dann die Stöcke sind hin / wann kalt Wetter einfält / oder gehen davon / und wann sie an der Baum-Blüte keinen Nutzen finden / bleiben sie übrig / so können sie den Sommer zur Nutzung nicht gelangen. Das Uberwältigen von den Raub-Bienen / denen sie immer unterworffen sind / ist um so viel desto leichter. Auch mercke man / daß man denen Bienen die gesetzte Brut nicht ausschneide.

§. 10. Es trägt sich endlich öffters zu / daß man denen Bienen ihre Gewürcke anderst einsetzen muß / als sie anfänglich eingetragen. Weil insonderheit die Stöcke / welche über quer angesetzet worden / und wenigern Werth im Kauff haben / im Zeideln vielmehr Mühe nach / als diejenige / welche nach der Länge angebauet werden. Deßwegen schneiden etliche jenen das Honig und Ros gantz aus / und setzen selbige über das Kreutz wieder gantz voll: Und dieses ist sehr gut: Nur daß man die eingesetzte Kuchen befestige. Wiewol es lassen sich auch tausend Bienen ihre Mode nicht abgewöhnen / und ehe sie es zuliessen / ziehen sie gar davon. Eine Anleitung zu bauen / wie mans gerne haben will / kan man ihnen geben / wann man etliche Stücklein Wachs weich und länglicht / wie kleine Wachs-Lichtlein bildet / und oben an drückt. Das wird nicht nur dienlich seyn / daß die jungen Bienen desto leichter ansetzen können; sondern auch / daß die Bienen / nach dessen Maas / im Stock zu bauen anfangen / und verleitet werden / nicht über die Quere / welches im Zeideln unbequem / für etliche / fällt / anzusetzen und zu bauen. Zwo oder drey solche Linien in das Wachs getruckt sind genug.

Das XXVIII. Capitel.

Das Honig auszuseimen.

Inhalt.

§. 1. Der gantze Proceß, das Honig auszuseimen / nach seinen eigentlichen Umständen. §. 2. Anhang von der Arzney aus Bienen. §. 3. Von Erkennung des besten Honigs. Arzney-Gebrauch davon. Betrug das Honig zu mehren.

§. 1.

SUr Scheidung des Honigs von dem Gewürcke / wird / ohne Umschweiff zu reden / diese Arbeit erfordert. Nachdem man viel oder wenig Honig hoffet / nimmt man einen grossen oder kleinen Milch-Topf / der einen Zapffen hat / wie ihn die Nürnbergische Milch-Bäurin führen / und thut in diesen erstlich die reinsten und schönsten Honig-Stücke allein / unvermengt mit andern: Dann diese müssen auch ihre eigene Geschirre haben. Der volle Hafen wird mit dem Zapfen wol aufgehoben und zugemacht / in einen Kessel / darinnen heisses Wasser / unter ihm ziemliches Feuer ist / gesetzet. Ist der Topf eine Weil im siedenden Wasser gestanden / und man hat ihm etlichmal umgerühret / so zergehet das Honig dünn; da muß der Hafen aus dem Wasser gehoben / und der Zapffen abgezogen werden. Das Honig wird durch ein klares Tüchlein / welches mit heissem Wasser auch warm gemacht ist / geschlagen; und so läßt man es / so lang es rinnet / fort in ein reines Geschirr lauffen; will nichts mehr nachgehen / so wird es wieder über dem Kessel zertrieben. Wann das beste heraus ist / so legt man aus dem übrigen das geringe auch in den Hafen / verfähret mit diesen / wie mit dem vorigen. Man läsSet das Honig auch heraus / doch in ein sonderbares Gefässe. Wann nichts mehr zum Zapfen-Loch heraus will / so wärmet mans wieder im Kessel / schüttet solches in einen ziemlichen Sack / und lauffet geschwind mit hin zur Presse / vorher aber muß Sack und Presse mit heissem Wasser erwärmet werden. Dieses Honig wird allein in ein Geschirr gethan / die Hefe aber gleichsam davon / oder was sich im Sack angehängt / das wird vermittelst eines gesottenen Brunn-Wassers wol gewaschen / und dieses Honig-Wasser ist zum Meet zu gebrauchen / wie wir ihn im 29. Cap. lehren wollen. Das ausgeseimte Honig wird in ein kühles / aber auch lüfftiges Gemach gesetzet / und biß zum Gebrauch aufgehoben. Wer den Back-Ofen zu Hülff nimmt / bey dem Auszwängen des Honigs / der wird ihm die Farb / den Geschmack / und die meiste Krafft nehmen: Auch mischt sich das Wachs gar sehr darunter. Herr Schrot / der beste Künstler / macht es also: Das reineste Honig setzet er anfänglich in die Stube auf einen warmen Ofen; wann ers bald fertig haben will: damit es nur ein wenig geschmeidig werde: Darnach nimmt er etliche Stücke auf einmal in ein klar reines Tuch / und trücket es durch / so gewaltig / als er kan: Da getröst.t er sich / nicht ohne Ursach / das reinste Honig zu bekommen. Zwar ist dieser Proceß etwas langsam; wer aber nicht viel auszumachen hat / kan diese Mühe mit grossem Nutzen wol über sich ergehen lassen. Doch muß er mit dem / was er nicht heraus bringen können / nach unserer Mode verfahren.

§. 2. Damit der §. vom Ausseimen nicht so allein in diesem Capitel stehen möge / wollen wir ihm einen vielleicht nicht unangenehmen Ausschweiff in zweyen Paragraphis anhängen. Wer keine Haar hat / oder an gewissen Orten Haare haben will / zum Exempel / wann ihm das Plätzlein unter der Nase / so nackend als ein Frosch hinterwärts aussehe /

aussehe / so brenne er nur etliche Bienen zu Aschen / vermische diese mit Mäuse-Koth und Rosen-Oel / biß es zu einem Sälblein wird. Dieses streich er etliche Tag / an den entblösten Ort: wann nun nur noch eine lebende Feuchtigkeit unter der Haut ist / so werden die Haare dadurch und hervorbrechen müssen. Wer es noch gewisser haben will / der thue gepulverte Fliegen darunter. Johann Baptista Porta im andern Theil / nemlich im 9. Buch 5. Capitel / p. m. 121. setzet diesem noch Asche von Hasel-Nüssen / welschen Nüssen / Castanien und Datteln / auch Bohnen-Aschen bey. Oder man vermischet gepulverte Bienen mit Camillen-Oel / und schmiert den Ort damit / wo die Haare entweder schon ausgefallen / oder noch nicht gewesen sind. Aus verbrannten Bienen machen sie auch ein Pulver / und geben es denen Frauen zur Fruchtbarkeit / wo des Manns Fleiß nicht helffen will. Die faulen Männer und Weiber zu 4-Wercken aufzureitzen / wann es vonnöthen / gibt man ihnen Wespen-Honig zu essen / und schmiert ihnen den Rücken wol. Dieses wird denen Männern sonderlich viel Geld in der Küste lassen; weil sie dadurch keine Ursach haben werden / ihre Weiber in die Bäder mit grossen Kosten zu schicken. Und das Weib / wann die Natur des Manns nicht gar caduc, wird keinen Substituten brauchen dörffen.

§. 3. Endlichen wird das gute Honig also erkennet / wann es Gold-Farb / eines annemlichen / lieblichen Geruchs / klar und lauter / durchsichtig / süß und wolgeschmack / doch mit einer lieblichen Schärfe begleitet ist. Gleichwie man sonst den besten Wein in der Mitten des Fasses / als wir oben im fünfften Buch gelehrt / findet: Wie das köstliche Oel auf der Tonnen oben ist: Also judicirt man das herrlichste Honig / welches unten am Boden ligt; weil dessen Köstlichkeit an der Schwere und Dicke hänget. Junge Blut-reiche Leut müssen eben nicht viel Honig essen / und dasselbe denen alten / kalten / flüssigen Leuten überlassen. Wann man äusserlich Beulen und Geschwäre erweichen will / so streicht man Honig und ein wenig Theriack darunter auf ein Tüchlein / und legt es auf das Geschwär. Was es in allen Gebrechen des Halses / der Kehle / dem innenwendigen Mund / für Labsal thue / ist aus denen Artzney-Büchern bekandt / wann man sich auch nur mit dem im Wasser zerriebenen Honig gurgelt. Wann man mit Husten / welche von der Kält herkommt / behafftet / so mischt man Honig mit Essig / u. wird befinden wie wol es lindere / und den zähen Schleim abledige. Das Ohren-Sausen vertreiben sie / wann sie Stein-Saltz und Honig mengen / und solches gemach in die Ohren treufen. Endlich mercke man noch den Betrug / nach welchem man das Honig also vermehrt / daß der Betrug nicht zu erkennen ist. Böse Leute nehmen nehmlich Castanien-Meel / oder Meel vom Hirs / darunter: So wird es gewaltig vermehrt.

Das XXIX. Capitel.

Vom Wachs-machen und Bleichen. Dasselbe zu gebrauchen.

Inhalt.

§. 1. Wachs zu machen. Eine neue Presse darzu. §. 2. Unterschiedlichs Wachs weiß zu bleichen / und durch Digestion zu machen. §. 3. Rothes / gelbes und grünes Wachs zu machen. Was Stopp-Wachs sey. §. 4. Gebrauch des Wachses. Strasburgische Rechnungs-Tafeln im 16. Seculo. nach Christi Geburt / noch üblich. Allerhand Nutzen in der Artzney. §. 5. Possir-Wachs. Wachs zu denen Kertzen / soll keine mineralische Farben haben. §. 6. Verschalckungen der Wachs-Kertzen-Macher. §. 7. Wachs-Kitte / Kupffer-Aetze.

§. 1.

VOn dem Honig / dessen Bereitung wir bißher durchgegangen / ist das Wachs gleichsam die Hefe oder Bärme im Stock; woferne man aber dasselbe säubert und schmeltzt / so komt das schöne gelbe Wachs daraus. Die Eigenschafft des Wachses / welches auf Arabisch Hahama genennt wird / ist / daß es auf allen Feuchtigkeiten oben schwimmt; Je neuer es ist / je stärcker ist dessen Geruch. Die Art und Weise das Wachs aus dem Gewürcke zu machen / ist diese: Das Gewürcke / welches andere auch Ros nennen / wird in Stücke zerbrochen: in einen Kessel / wann viel ist; in einen Topff / wann man wenig hat / geworffen. Auf dieses wird Wasser geschüttet / und so läst man es bey einem ziemlichen Feuer sieden. Unterdessen muß man es wol durcheinander rühren Auf einmal giest man / wañ der Honig-Sack vorher durch sied-heisses Wasser erwärmet worden / einen Schöpff-Hafen voll darein. Dieses wird ausgepresset / oder wann der Mann recht-kräfftig starck ist / ausgedrücket / in ein Gefässe / darinnen vorher schon frisches Wasser ist. Von diesem frischen kalten Wasser gewinnt das Wachs eine schöne Farbe; und wann es diese hat / so wird es heraus und in ein rein Gefässe gethan / und allmählig geschmeltzet. Ist es wieder lauter; so giesset mans durch einen Sack / oder ein Tuch in ein anders Geschirr / in welchem unten ein wenig warmes Wasser ist: Dann sonsten wird es im kalten allein verschrumpfft und holpericht werden. Wann was dickes hervor will / so wird damit inne gehalten / und das Unreine in ein Geschirr / alleine zu bleiben / gegossen. Ist das erste gestanden / so wird euch dessen ausbündige Schönheit gefallen; das abgesonderte ist allein zu Baum-Salben / zum wichsen und andern geringern Nothdurfften / vom wolräthigen Haus-Vatter nicht zu verschleudern. Die Presse kan so gemacht werden: Man nimmt zween starcke Bäume / so dick als grosse Schrot-Laitern / die ohngefehr in der Länge zwo Elen haben. Diese sind mit engen / aber starcken Sprisseln also zusammen gehängt / daß sie vornen nicht so eng als hinten sind. Anbey stehen sie auf vier Füssen. Hinten / wo sie eng zusammen gesprisselt / muß ein starcker Baum / der von hinten nach der Enge schmal / und hernach immer breiter wird / seyn. Den soll man mit einem Zapfen einmachen / und vornen / weit über diese zween zusammen gesprisselte Bäume gehen lassen. Hätte man nun / in den obigen erwärmten Honig- oder Wachs-Sack / Honig oder Wachs fein heis gegossen? so wird der Sack auf diese Laiter gelegt / der lange Baum von hinten herüber geschlagen. Die Honig oder Wachs-Presser legen sich alsdann vornen über das vorgehende Theil / am Oberbaum / drücken / was sie in ihren Kräfften haben; Sie müssen auch den Sack offt umkehren / damit er zwischen den dreyen Bäumẽ fein gequetschet werde: So wird gar wenig darinnen bleiben. Hieher kan man auch das kleine Capitel aus dem Columella de re rustica l. IX. c. 16. De Cera facienda, lesen.

§. 2. Dieses Wachs nun ist unterschiedlich: Weisses Jungfer-Wachs; weiß gemachtes Wachs / wie es in Moscau gar gemein; Rothes Wachs / womit Fürsten / Graven und Doctores siegeln; Gelbes und grünes Wachs; Stupp-Wachs / welches man auch Bey- und Neben-Wachs heisset. Von den Farben im Siegeln / können Limnæus im Jure publ. und die Auctores der Herold-Kunst gelesen werden. Das weisse **Jungfer-Wachs** hat von Natur seine Farbe. **Das andre weisse** macht man nach dieser Weise: Man zerlässt das neue gelbe Wachs in frischem hellen Wasser / wirfft es in einen Kessel / lässt es sieden und schäumt sorgfältig ab. Wann man es nach diesem noch durch ein reines und dünnes leinenes Tüchlein seihet / so wird der Rest des Unraths gar abgethan. Und nunmehr zerschmeltzt man es auf einem gemächlichen Kohlen-Feuer zum andern mal in einem weiten Gefässe. Daraus hebt mans wieder / macht dem Papier-ähnliche Blätlein daraus / so wird die Sonnen-Wärme desto besser durchdringen / und die Farbe sich ändern; welches Werck dadurch am meinsten befördert wird / wann man mit einer hölzenen Kugel / die rein ausgedrechselt worde / alsobald in das zerschmolzene Wachs / welches sich gar wol anlegt / fähret. Da kan mans dann Blätlein-weise abnehmen. Zu mercken ist / daß man die Kugel / so offt man sie aus dem Wachs nimmt / wieder frisch benetzen müsse. Nun muß man eben dieses dünne Blätlein-Wachs wieder an das Feuer setzen / und nach obiger Methode zu dünnen Häutlein bilden. So wird es wiederholt / biß das Wachs die weisse Farbe in der Höhe / als man es verlangt / besitze. Diese Blätlein oder Häutlein werden hernach auf mit Leinwand überzogene Hurten geleget / ausgebreitet / und an der Sonne gebleichet / welches die Lateiner Insolationem nennen; aber auch dem Morgen- und Abend-Thau / daher die beste Zeit im Wonne- oder Brach-Monat ist / zu befeuchten überlassen. Die Bienen stellen dem Wachs sehr nach. Und die Sonne / wann mans nicht offt begiesset / und besprützet / zerschmeltzt es. NB. Das gelbe Wachs wird durch die Digestion mit Spiritu Vini gar leicht dergestalt weiß gemacht / daß sich auch im Spiritu vini nichts gelbes mehr befindet.

§. 3. Das **rothe Wachs** erfordert diese Bereitung / man nimmt vom gelben Wachs ein Pfund / Terpentin ℥iiiß; geriebenen Zinnober ℥iß; Lein-Oel ℥j; Dieses wird alles untereinander gemischt.

Das gelbe Wachs ist allem / auch so gar dem weissen gemachten Wachs vorzuziehen: weil diesem durch die allzulangwürige Insolation die wolriechende subtilste und kräfftigste Theile (particulæ) entzogen und verrauchet sind.

Das grüne bereitet man also: Man mischet folgendes wol untereinander: Nemlich gelbes Wachs xiij℥; Terpentin ℥ij; Böckin-Talch und Baum-Oel / von jedem ℥j; Grünspan ℥iij; und Hartz ℥iiij.

Stupp-Wachs / Lateinisch / oder vielmehr Griechisch πρόπολις, Propolis heist sonst auch Vorstoß / Bienen-Hartz / ist diejenige dicke / rohe Materie / welche bey dem Eingang der Bienen-Körbe anzutreffen.

§. 4. Im übrigen ist der Nutzen des Wachses / vor Erfindung der Druckerey / und des Papiers / auch palimpsesti, ungemein groß / in dem Bücher-Schreiben gewesen. Davon wir die Locos Commun. Philologicos, die wir haben könnten / zwar nicht compiliren / aber doch dieses / welches vielleicht wenig bekannt / hieher setzen wollen: daß man sich zu Straßburg biß 1500. Jahr nach Christi Geburt / in Beschreibung des Einkommens und der Ausgaben gemeiner Stadt / oder der Pfenning-Rechnung / wächserner Tafel bedienet. Gestalten dann solche Tafel-Rechnungen noch heunt zu Tag auf dem Pfenning-Thurn aufgehoben / und neben andern Sonderheiten am Tage Johannis des Taufers jährlich offentlich gezeignet werden. Wie wir dises aus des fürtrefflichen Herrn D. Joh. Schilters Elsassisch- und Strasburgischer Chronic / welche erst vor 3. Jahren gedruckt worden / am 441. und 1102. Blat / gelernet haben.

In denen Apothecken ist das Wachs so gemein / daß man kaum ein Pflaster findet / darzu es nicht genommen werde. Es nimmt in den Wunden das Acidum weg / stillt den Schmertzen / und ist gleichsam zu äusserlichen Wunden und Geschwären eine allgemein oder durchgehende Artzney. Auch die schärffesten Wasser greiffen es nicht an / und im Scheide-Wasser wird es mehr härter / als daß es weicher würde. Wie die Gold-Schmiede und Kupfferstecher wissen können. Daher gehöret das Wachs unter derer Herrn Apothecker vier Haubtstücke oder Evangelisten: weil man sich 1. des Honigs / 2. Zuckers / 3. Oels / und 4. des Wachses fast zu allen Compositis bedient. Wer ein Pflaster verlangt / welches Galenus schon gemacht / und das wider alle äusserliche Gebrechen / Patzen / Rothlauff / hitzige Geschwäre und um sich fressende Carbunckeln und Blut-Aise / heilsam zu gebrauchen ist: welches auch denen / welche mit hitzigen Fiebern behafftet sind / über die Brust geschlagen wird: weil es die Præcordia kühlet / und der Hitze in wenig Stunden Abschied giebt: Zumal die nassen Uberschläge nicht allzeit nutzlich sind. Nicht weniger ist es ein sichers Mittel für Kindbetterinnen / deren Brüste erhitzet und geschwollen. Wer / sprich ich / ein solches Pflaster verlangt / der zerschmeltze gut- und schönes Wachs über einem gelinden Feuer / in klarem Oel / schaum es fleissig ab / und befreye es von aller Unreinigkeit: Er böhre es in frischen kalten Wasser / es mag in einem Mörßner oder andern Geschirre seyn. Das Wasser muß immer weg- und wieder frisches daran gegossen werden. Mit denen Händen knetet man die Massam, biß es erhärtet. Alle Krafft zu kühlen / die im frischen Brunnen-Wasser gewesen / wird sich ins Wachs setzen. Wer die Gedärme versehrt / das Grimmen / oder die rothe Ruhr hat / der trincke das in einer warmen Brühe zerlassene Wachs / so wird es erweichen / zertheilen / und die versehrten Gedärme mildern und reinigen. Wann die Milch bey denen Säug-Ammen / oder Müttern nicht gerinnen soll / giebt man ihnen zehen Wachs-Körnlein / so groß als Hirs- oder Linsen-Körnlein ein. Den langwürigen Husten zu stillen, macht man vom Vorstoß einen Rauch / und fängt ihn in dem Hals auf.

§. 5. Worzu es die Positer und Formen-Macher brauchen / ist bekannt; Diese / wann sie gutes Positer-Wachs machen wollen / so nehmen sie / so viel sie brauchen / gelbes Wachs / lassen es fliessen / mischen darunter schön pulverisirtes Bleyweis / drücken es durch ein Tuch / thun auch / nach ihrem Belieben / pulverisirten Zinnober darunter / so ist es wol zu gebrauchen. Nicht weniger dient es zu Wachs-Stöcken / Kirchen-Kertzen / und Lichtern / für die Studirende / und heunt zu Tag werden Wachs-Stöcke zu Leiptzig gemacht / die nicht abgewunden werden / sondern wie die Lampen von lauter Wachs innen und auswendig gemacht / und ohn alle Gefahr in Zimmern dörffen stehend gelassen werden / die überaus lang brennen: Wie ich dann deren selbsten / mit grossem Vortheil / ohne Furcht brauche.

Was

Was wir im übrigen §. 3. dieses Capitels vom Wachsfärben gesagt / das muß man in gewisser Maase nur für gut halten: Dann jetzund / da wir von Wachs-Kertzen und Lichtern reden / muß man mercken / daß dieselben der Gesundheit / deßwegen sie doch von vielen gebraucht werden / sehr schädlich fallen werden / wann man sie mit mineralischen Farben gefärbet: Gestalten sie mehrentheils gifftig; sonderlich der Zinnober / welchen wir damals zur Bereitung des rothen Wachses fürgeschrieben: Dann Zinnober wird von Queckſilber und Schwefel. Woferne nun das Wachs Licht / oder die Kertzen-Flammen solch-Zinnoberisches Wachs verzehret / so gehet das Queckſilber in einen Rauch / der sich in dem Gemach ausbreitet / und endlich mit der Lufft durch den Athem eingezogen wird. Wieviel aber der Queckſilber-Rauch in des Menschen-Leib nutze / das läst sich augenscheinlich an denen meinsten Goldschmiden / welche mit Queckſilber offt und viel vergulden / sehen: Dann wann diese den Rauch davon im Feuer empfangen / so bekommen sie ein über die massen hefftiges Zittern an den Händen und andern Gliedern. Das alles erzehl ich darum damit man mir desto ehe glauben möge wann ich sage; Zu Wachs Lichtern und Kertzen sey das ungefärbte gelbe Wachs zum brennen das gesundeste.

§. 6. Wiewol man bekommt auch dieses gar selten pur / bey denen Wachs-Kertzen Machern: Dann es gehen auch diese offt mit Verschalckungen um. Wann sie nemlich unter das Wachs andere Sachen / die wenig kosten / vermischen. Diese müssen ihnen hernach gleich so theuer / als das beste Wachs bezahlet werden. Dergleichen sind Terpentin / Unschlit / Hartz / auch Erbsen Meel. Das Wachs vermehren sie mit pulverisirten ungelöschten Kalck. Diesen werffen sie in Unschlit / welches im Sieden ist. Weil nun der Kalck seiner Schwere nach zu Boden sincket / das Unschlit auch von seinem natürlichen übeln Geruch befreyet wird / so thun sie erst dreymal so viel Wachs darzu. Und so lassen sie es miteinander schmeltzen / machen hernach Wachs- und Stöcke daraus. Wie wol man mag endlich diese Vermehrung für redlich gelten lassen / wann sie den Leuten / die ihnen abkauffen / sagen / daß das Wachs darzu / auf solche Weise / bereitet worden. Wann sie es aber für reines Wachs ausgeben / so können sie sich des Vorwurffs von einem Betrug nicht entschlagen. Sonsten sind auf diese Weise bereitete Wachs-Stöcke im Winter / aus der Ursach wol zu gebrauchen / weil sie in der Kälte zügig bleiben / und so gerne nicht als die andern brechen und abfallen. Andere / wann sie das Wachs betrüglich vermehren / nehmen klein zerstossenes Bohnen-Meel / und mischen es unter das Wachs; Dieses brennet in denen Kertzen ohne Unflat / und macht das Wachs schwerer und gröber so subtil / daß der Betrug nicht zu mercken ist. Wann andere hier das Spanische Wachs zu machen lehren / so thun sie es ausser der Ordnung: Dann es ist kein Wachs zu heissen / kommt auch kein Wachs darzu: Daher wir ein andermal / und bey besserer Gelegenheit selbiges zu machen / anweisen wollen.

§. 7. Noch dienet das Wachs zu unzehlichen andern Sachen. Eine gute Wachs-Kitte wird also bereitet: Man zerläst ein Pfund Wachs; ein halb Pfund gelbes Pech; zwey Loth Unschlit untereinander / so ist die Kitte fertig. Man braucht es auch / daß man dadurch auf Kupfer ätze das wird also gemacht: Man nimmt des weissen Wachses drey Loth; zwey Loth Asphalt; Mastix ein Loth / dieses schmeltzt man zusammen / druckt es durch ein Tüchlein / macht Zapffen daraus / und bestreicht damit die Bleche dünn / wann sie warm sind. Darnach macht man Bleyweiß mit Wasser an / und überfährt den Grund / damit man darauf schreiben könne. Zum stäten Haupt Riß muß ein scharffer Griffel / der grob ist / gebraucht werden; zum reinen aber scharffe Nadeln. Wann das reine genug gefressen / so muß man es mit Unschlit und Terpentin untereinander geschmeltzt / verstreichen / und das grobe frisch fressen lassen.

Das XXX. Capitel.

Vom Meet-Seiden / und dessen Tugenden.

Inhalt.

§. 1. Art den besten Meet zu sieden. §. 2. Wie lang er ligen müsse. §. 3. Nutzen und Schaden des Meets.

§. 1.

Damit wir endlich auch einmal zum Ende dieser Abhandlung eilen / so ist Krafft unsers Versprechens das fürtreffliche Getränck / welches aus Hönig gemacht ist / übrig. Dieses Liquoris Bereitung ist nun diese: Nachdem man viel oder wenig Meet machen will / nach solchem Maas nimmt man auch Honig / zum Exempel einen Hafen voll / und zu diesem sechs solche Häfen voll reines Brunnen-Wasser. Beyderley wird in einen Kessel zusammen geschüttet: Damit es über ein Drittel einsiede. Das Feuer aber muß gelind / nicht überschürt seyn. Da muß man schon in Vorrath etwan ein paar Hände voll Hopffen in ein reines Tüchlein / samt einem auch saubern Kieselstein vernehet haben. Der Kieselstein muß deßwegen dabey seyn / damit er das Säcklein nicht in der Höhe lasse; sondern zu Boden ziehe. So bald nun der Meet mit sieden einen Anfang macht / thut man das Büschelein zum Wasser und Honig in den Kessel / thut es auch ehe nicht / als auf die letzte / nach allen andern / heraus. Unter dem Sieden muß immer jemand / als ausdrücklich / allein auf dieses bestellt / den Schaum / mit einer löcherichten Kellen abheben. Woferne nun kein Schaum mehr zu spüren / legt man in den Kessel ein anders Säcklein / in welches klein zerschnittene Muscaten-Nüsse und Blumen / Canel / Paradieß-Körner / Negelein / Ingber / Pfeffer / gantzer Saffran / Galgant und dergleichen köstliche Gewürtz Species vernehet werden. Und lässet es eine gute Viertelstund miteinander wallen. Ferner wird er aus dem Kessel zum erkühlen genommen / auf ein Wein-Fäßlein gefüllt. Und endlich wird das zu letzt hineingelegte Gewürtz-Büschelein; welches eine Viertelstund mit dem Meet gewallet / in das Fäßlein gethan / und samt dem Meet in einen kühlen Keller oder anders frisches Gewölbe gelegt.

§. 2. Dessen Reifheit und Zeitigung ist daraus abzunehmen / wann er nach verflossenen drey oder vier Wochen auffstösset und gieret. Es giebt Leute / welche der Meinung sind / der Meet komme nicht so bald zu seiner Zeitigung / sondern er müsse ein Jahr ligen / biß er vollkommen werde / wie M. Christoph. Schrot eine Auctorität eines Dänischen Pfarrers p. m. 336. im dritten Buch

vom Gebrauch des Honigs anführt. Er will es aber also damit gehalten haben: 1. Müste der Unflat ausgestossen / und vom Meet weggeworffen seyn. 2. Müste man ihn auf das festeste zuspünden / und so über ein Jahr ligen lassen. 3. Wann dann das andere Jahr der Hollunder blühe / so sollte man unterweilen ein Ohr an das Faß halten. Hörte man nun / daß der Meet brause / summe und brumme / wie ein Bienen Schwarm? so möge man ihn vier Wochen hernach aufmachen / so würde er sehr köstlich und dick seyn / auch das gantze Haus mit seinem lieblichen Geruch erfüllen. Und wo einer frühe ein halbes Nössel mit Brot auesse / so könne er einen gantzen Tag ohne alle Müdigkeit und Mattigkeit dabey wandern; daß aber unser Meet dem Lithauischen nicht gleich / da wir doch bessers Honig haben / als die Lithauer / da wäre Ursach allein / daß wir Teutsche unsern Meet nicht lang genug ligen / noch zeitig werden lassen. Nur ist bey diesem / welches seine Richtigkeit hat / zu mercken / daß / wann der Meet so lang ligend bleiben soll / man das Würtz-Säcklein nicht in dem Faß / wie wir im vorhergehenden §. gelehrt / ligen lassen darff. Doch mag und soll man / wann das Faß zugespündet werden soll / das herausgenommene Würtz-Säcklein wol pressen / in das Faß füllen / und zuspünden. Das Gewürtze / von welchem der Safft also ausgepresset worden / tauget wol zum lieblichen räuchern.

§. 3. Wer nun von dem Nutzen dieses Getränckes unterrichtet seyn will / der lasse sich insgemein hin vom Pollione Augusto, welcher bey überaus grossen Sorgen und Strappazzen dennoch über 100. Jahr seines Alters munter erreicht / sagen. Dieser wurde / nach Plinii Zeugnus / vom Augusto dem Kaiser / der eben bey ihm zu Gast gesessen / gefragt: Durch welches Mittel er zu so hohen und noch frischem Alter gelangt sey. Und gab dem Kaiser zur Antwort: Intus mulso, foris oleo.

Innen Meet und aussen Oel /
Stärckt den Leib und frischt die Seel.

Insonderheit dienet er denen kalten Nationen / denen Polen / Moscowitern / Dänen / Liffländern / die Mangel an Wein haben / und so guten Meet machen / daß er denen besten Spanisch- und Welschen Weinen nichts nachzugeben hat. Der Regenspurger Meet ist zwar gut / und der Nürnbergische ist es auch gern; aber sind bey weitem dem Meet erstbemeldeter Nationen / nicht zu vergleichen; vielleicht eben deßwegen / weil er nicht so lang / vor dem Gebrauch / ligend gelassen wird. Sonsten sind dessen Qualitäten diese: Er löschet den Durst / ist nicht so hitzig noch schädlich als der Wein: so gar daß man ihn / nach Celsi l. 3. c. 9. gegebenen Rath / in kalten und viertägigen Fiebern wol trincken mag. Sonderlich ist dessen Gebrauch fürträglich in allen frostigen Kranckheiten / nemlich Husten / Engbrüstigkeit von zähen Schleim / reinigt die Blase / und öffnet die Gänge des Harns / und lässet keinen Stein noch Sand aufkommen; säubert die Eingeweide von allem Uberfluß / und erweichet den Bauch. Sonderlich gut ist er / und als eine Artzney zu gebrauchen im Schlag / Krampff und Gicht / wann er mit Roßmarin und Salbey zubereitet wird. Mit einem Wort / er bekommt wol allen kalten / flüssig- und Melancholischen; Cholerische / Blut-reiche und hitzige Leute mögen dessen müssig gehen: Zumalen / wann er hefftig gesotten / oder nicht / wie oben gemeldet / wol gewässert ist.

***

Rechts-Anmerckungen
Uber
Die Abhandlung von denen Bienen.

WIewolen vor diesem die Gelehrten hierinnen nicht einig gewesen / ob die Bienen einer wilden oder zahmen Natur seyen: vid. Plin. lib. XI. histor. natur. cap. 5. So hat doch der Kaiser Justinianus diesen Streit ausgemacht / indem er dafür gehalten / daß alle Bienen eine wilde Natur haben. v. l. §. 2. ff. de A. R. D. & §. 14. Inst. de R. D. ohnangesehen die Erfahrung bezeuget / daß sie weg zu fliegen und wieder zukommen pflegen / massen sie solches nicht aus Antrieb ihrer Natur / sondern vielmehr aus einer angenommenen Gewohnheit thun / da ihre Natur an und für sich selbsten nichts desto weniger wild ist. Harppr. ad §. 14. Inst. de R. D. num. 1. & Locamer ad eund §. num. 32. Welche Meinung dann noch heut zu Tag an den meinsten Orten Platz findet / absonderlich in Sachsen. vid. Weichbild / art. 119. in fin. wie auch in Preussen. vid. Preuß. Lands-Recht. lib. 4. tit. 1. art. 4. allwo es noch allenthalben heisset / daß die Bien ein wilder Wurm seye. Hopp. ad §. 14. Inst. de R. D. in usu hod. Woraus dann zu schliessen / daß bey so gestalten Sachen die Bienen dem jenigen zugehören / welcher sie am ersten fasset / d. §. 14. Inst. de R. D. gestalten selbige / wann sie sich gleich an unsere Bäume geleget / ehe sie von uns gefasset werden / eben so wenig für unser eigen zu halten / als die Vögel / welche auf unsere Bäume nisten. Dahero dann ein anderer selbige wol fassen / und derselben Eigenthum sich zu ziehen / auch das Honig / so die Bienen auf solchen Bäumen gemacht / ohne Beschmitzung des Diebstals herausnehmen kan / angesehen die Bienen bey sothaner Bewandnus noch niemandens gewesen sind. v. d. §. 14. Inst. de R. D. l. naturalem. 5. §. Apium. 2. ff. d. A. R. D. & l. 26. pr. ff. de furt. add. Berlich. p. 5. concl. 50. num. 10. ibique sententia Scabin. Lipsiens. in verb. Ob gleich gemeldter Franz einen Schwarm in eurem Gericht zu Beissen / aus einer Eiche hinter dem Pfarrhoff genommen / und weg getragen / dieweil aber dannoch aus eurer Frag nicht zu befinden / daß ihr solche Bienen gefast / und in euer Gewehr gebracht / so hat auch an solchen wilden und nicht gefasten Bienen / Vermög der Rechte / kein Diebstahl begangen werden können. Wiewolen einer solchen Person der Eingang auf ein fremdes Gut von dem Grund-Herrn wol verwehret / selbige auch / wann sie wider solches Verbott sich auf ein fremdes Gut gemachet / und dessen ohngeachtet / die Bienen allda gefasset hat / so gar mit der Injurien-Klag beleget werden mag. v. §. 12. Inst. de R. D. l. 16. ff. de S. P. R. & l. 11. C. de servit. Jedoch muß man hierinnen vornemlich sehen / was an einem und andern Ort dißfalls Herkommens seye. Schneidewin. ad §. 14. Inst. de R. D. n. 6. massen dann in den Nürnbergischen Wäldern niemand als die so genannte Bienen-Zeidler (von deren Ursprung und Benamsung zu lesen Herr Dr. Scheurl. in Disput. inaug. Anno 1690. Altdorfii habit. de Jure mellicid. cap. 1. & 2.) Vermög eines vom Kayser Carl dem IV. (welcher erstgedachte Wälder sein und des Reichs Bienen-Garten nennet /) Anno 1350. der Stadt Nürnberg ertheilten Privilegii, die Bienen fassen / auch niemand / als dieselbe / Bienen daselbst halten darff / doch daß sie jährlich dem Kaiser und dem Reich / oder wer es von dem Kaiser und dem Reich innen hat / einen gewissen Zinß / so man das Honig-Geld nennet.

nennet / geben / davon bey dem vorbelobten Herrn Dr. Scheurl in dict. Diss. cap. 3. & 4. etwas mehrers nachgesehen / auch die Kaiserl. Freyheit selbsten von Wort zu Wort daselbst gelesen werden kan. Von dem Zeidel-Gericht aber / vid. Nürnberg. *Reformat.* Tit. 1. L. 7. & Id. Dn. Scheurl. in cit. Diss. cap. 5. & ult. per. tot. Ob aber die Freyheit Bienen zu fassen / welches nach dem allgemeinen Völcker-Recht gemein ist / von dem Kaiser jemand besonders / mit Ausschliessung anderer / eingeraumet werden mögen? wollen wir mit GOtt in dem anderen Theil dieses Tractats / da von der Jag-Gerechtigkeit soll gesaget werden / mit gutem Grund erörtern. Vid. Interea Hug. Grot. Lib. 1. de I. B. & P. cap. 1. §. 10. cap. 2. num. 5. & cap. 3. num. 5. It. lib. 2. cap. 8. num. 5. Vinn. ad §. 12. Inst. de R. D. num. 4. Wesemb. ad tit. 7. de A. R. D. num. 7. Gail. 2. O. 67. Noe Meurer im Forst-Recht. p. 1. tit. welchen Personen und Stand vor andern das Weyd-Recht zu treiben / durch beede Recht / Geistlich und Weltlich zugelassen? Item Rubr. von welchen Rechten das Weydwerck ꝛc. & Schilt. ad Inst. Juris Civ. §. 12. de R. D. num. 17.

Ausser diesem bleibt es bey den gemeinen Rechten / nach welchen einem jeden auch auf einem fremden Gut (jedoch mit vorbemelter Maß) die Bienen / (so noch niemands eigen sind /) zu fassen erlaubet ist. Es beschiehet aber sothane Fassung heut zu Tag an vielen Orten durch Bezeichnung der Bäume / so / daß derjenige / welcher einen Bienen-Schwarm in einem Wald angetroffen / und den Baum / darauf sich derselbige gesetzet / bezeichnet hat / sich solche Bienen hierdurch eigen machet / auch so gar einem andern / der sie nachgehends würcklich herab nimmet / und einschliesset / vorgezogen wird / und solches um der Ursach willen / weilen der erstere durch diese Bezeichnung sich das Eigenthum der Bienen bereits zugeeignet hat / Mynс. & Schneidew. ad §. 14. Inst. de R. D. Berlich. p. 5. concl. 50. num. 11. Joh. Bajard. in Addit. ad Jul. Clar. lib. 5. sent. §. furtum. num. 93. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Lib. 37. cap. 5. num. 13. & Hopp. ad §. 14. Inst. de R. D. in usu hodiern. in fin. Welches aber den gemeinen Rechten nicht allerdings gemäß ist / v. §. 13. Inst. de R. D. in fin. verb. *quod multa accidere possint, ut eam non capias.* L. 55. ff. de A. R. D. Add. Cujac. 4. O. 2.

Wann nun die Bienen einmal gefasset / und hierdurch jemandes eigen worden / so ist kein Zweifel / daß nicht derjenige / so sich selbige nachgehends zueignet / und dem Eigen-Herrn wider seinen Willen und zu seinem Vortheil / entziehet / oder auch denselbigen des Honigs beraubet / einen Diebstahl begehe / per l. 8. §. 1. ff. famil. herciſc. Add. Wesenb. ad §. 14. I. de R. D. num. 4. Jodoc. Damhoud. prax. Crim. cap. 113. num. 4. Tholosan. S. J. U. L. 37. c. 5. num. 13. Berlich. cit. concl. 50 num. 4. Carpzov. Jpr. for. p. 4. Const. 36. def. 1. & in Prax. Crim. p. 2. qu. 87. num. 50. & seqq. & Klock. Lib. 2. de Ærar. cap. 7. num. 2. ibique Dominus Peller. num. 6. mithin als ein anderer Dieb gestrafft werden könne / vid. DD. supr. cit. jedoch / daß man dem Bienen-Dieb / nach einiger Rechts-Lehrer Meinung / niemalen an das Leben kommen kan / angesehen eigentlich nicht zu wissen / wieviel des Honigs / so aus den Bienen-Stöcken gekommen / sey / ohne welchem doch die Lebens-Straff nicht Platz findet. Carpzov. in Jpr. for. p. 4. C. 36. def. 2. & in Pr. Crim. p. 2. qv. 81. num. 52. & seqq. & Peller. ad Klock. c. l. Wiewolen andere dieser Meinung zu wider sind / des davorhaltens / daß die Bienen-Diebe auch am Leben / wie andere / gestrafft werden können / vid. Jacob. de Bellovis. in Pract. Crim. c. 10. num. 52. vers. si modica animalia. Berlich. p. 5. concl. 50. num. 5. vornemlich wann solcher Diebstal zum öfftern begangen worden. Berlich. d. l. num. 5. in welchem Fall auch Carpzovius in Pr. Crim. qv. 81. num. 56. & 57. dafür hält / daß ein solcher Dieb mit dem Strang abgestraffet werden möge. Add. P. H. O. art. 162. ibique Matth. Steph. & Criminalist. communiter.

Nicht allein aber wird hierinnen ein Bienen-Diebstal begangen / wann jemand eines andern Bienen-Stöck entwendet / oder dieselbe erbricht / und das Honig heraus nimmt / sondern es kan auch solches alsdann geschehen / wann jemand einen Bienen-Schwarm / so geschärmet / und sich in eines andern Haus / Hof / oder Garten angehänget / eingefangen / in Erwegung / daß dasjenige / was unser ist / ohne Begehung eines Diebstals uns wider unsern Willen nicht kan entzogen werden. l. 5. §. 6. in f. ff. de A. R. D. & l. 8. §. 1. ff. fam. erciſc. Berlich. cit. concl. 50. num. 18. Und ob gleich Carpzovius in Jpr. For. p. 4. c. 36. def. 4. nec non in Decis. illustr. p. 3. decis. 295. darfür hält / daß / Vermög Land-üblicher Sächs. Rechte der Bienen-Schwarm dessen eigen wird / in dessen Haus oder Hoff er sich angehangen / per text. in Weichbild art. 119. ibi Fleucht ein Bienen-Schwarm aus eines Mannes Haus oder Hof / zu den Nachbaren / er ist den Schwarm näher zu behalten dann jener / der ihm nachfolget / dann die Bien ist ein wilder Wurm. Add. Schneidew. ad §. 14. J. de R. D. num. 6. So scheinet doch diese Meinung weder den gemeinen Rechten / noch der praxi convenient zu seyn; angesehen diejenige Thiere / so von wilder Art / so lang unser sind / so lange man sie noch leicht verfolgen kan / nun aber kan die Verfolgung nicht schwer seyn / wann der Bienen-Schwarm sich nur an des Nachbaren Baum angehänget hat. Vid. Struv. in Jurispr. Rom. Germ. forens. L. 2. tit. 1. §. 26. & Berlich. c. l. Dahero dann auch heut zu Tag nicht eben so genau erfordert wird / daß man (wie zwar einiger Orten zu geschehen pfleget) den Bienen Schwarm anklinget / oder mit einem Becken oder Glöcklein demselben zum Wiederumkehren ein Zeichen gibet / sondern es bleibet darbey / so lang jemand erweisen kan / daß der Bienen-Schwarm / den er verfolget / aus seinem Stock seye / daß er denselben jederweilen wieder zuruck fordern könne. Hopp. ad §. 14. Inst. de R. D. in us. hod. Wann es aber dem Herrn an solchem Beweißtum fehlet / mithin er entweder gar nicht gesehen / wo die Bienen hingeflogen / oder / wann er sie ja fliegen gesehen / jedoch selbige sich nicht leicht verfolgen lassen / in diesen Fällen kan man wol zugeben / daß sich ein anderer / an dessen Baum sie sich anhängen / derselben ohne Befahrung eines Diebstals / anmasset / §. 12. & 14. I. de R. D. & l. 5. §. 4. ff. de A. R. D. Daniel Moller in Comment. ad Constit. Saxon. p. 4. c. 36. n. 4. in f. & Berlich. d. concl. 50. num. 12. 13. & seqq. in specie vero num. 18. Und hiermit kommt auch fast dasjenige überein / was Kaiser Carl der Grosse vor diesem wegen Fassung der Bienen constituiret / welche Constitution Noe Meurer p. 2. rubr. von Immen p. 45. anführet / und also lautet: Si apes, i. e. examen alicujus ex Apili elapsum fuerit, & in alterius nemoris arborem intraverit, & ille consecutus fuerit, tunc interpellet eum, cujus arbor est, & cum fumo & percussionibus ternis de transversa secure, si potest, suum ejiciat examen, veruntamen ita, ut arbor non lædatur, & quod remanserit hujus sit, cujus arbor: Das ist: Wann ein Bienen-Schwarm ausflieget / und sich in einem fremden Wald an einem Baum hänget / so soll der Herr / so sie daselbst angetroffen / denjenigen / dem der Baum zugehöret / ansprechen / und so wol mit einem gemachten Rauch / als auch mit einem

einem dreymaligen Schlag / so mit umgekehrter Axt geschehen muß / den Schwarm herunter bringen / doch daß der Baum nicht beschädiget werde / und dasjenige / was von Bienen sitzen bleibet / diesem zugehöre / dessen der Baum ist ꝛc.

Unterweilen geschiehet es auch / daß die Bienen aus Mißgunst oder Muthwillen von einem andern getödet werden / damit nur hierdurch deme / so sie zugehören / ein Schade zugefüget werden möge / in welchem Fall demnach der Thäter nicht allein zur Ersetzung alles hieraus entstehenden Schadens anzuhalten / per l. 49. pr. ff. ad L. Aquil. sondern auch noch über diß mit einer willkührlichen Straff zu belegen ist. vid. Carpzov. Jpr. for. p. 4. c. 36. def. 3. ibique præjudic. in verb. Hat N. N. im nächstverwichenen Martio, als die Sonne warm geschienen / und ein schöner heller Tag gewesen / eine Schüssel mit Honig / unter welches er / wie vermuthlich / auch andere Sachen gemischet / in seinen Garten gesetzt / und als seiner Nachbarn Bienen dieses gerochen / häufig zugeflogen / und sich angehängt / hat er viel derselben mit einem Span zerdruckt und umgebracht / inmittelst aber seine eigene Bienen / damit sie nicht gleichfalls herzu fliegen möchten / in seiner Scheuer verwahret / und mit Tüchern bedecke / und als solches durch seine Nachbarn gerüget worden / hat er zu seinem Behelff nur dieses angeführet / er hätte es vor Raub-Bienen gehalten / welche den Seinigen ihr Honig entführen wollen ꝛc. So ist vorbemelder N. N. seinen Nachbarn den Abgang der Bienen und daherorührenden Schaden / so viel ein jeder bescheinigen wird / zu erstatten schuldig / und mag hierüber willkührlich / entweder ein / drey / oder vier Tag lang / mit Gefängnus / oder um eine ziemliche Geld-Busse / seinem Vermögen nach; jedoch / daß sich dieselbe über ein silbern Schock nicht erstrecke / in Straffe genommen werden. V. R. W. Und weilen die Bienen auch durch den Rauch (welcher ihrem Geruch sehr zuwider ist. vid. Cujac. 15. O. 26. & Dionys. Gotofr. ad l. 49. pr. ff. ad L. Aquil. lit. x.) vertrieben / und getödtet werden können. l. 49. pr. ff. ad L. Aquil. als ist kein Zweiffel / daß nicht auch derjenige / so an dergleichen Schaden Ursach / zur Wiedererstattung dessen anzuhalten seye / arg. l. 9. pr. ff. ad. L. Aquil. Add. Stryck. de Jure sensuum, cap. 3. de contrariis olfactus. n. 4. Endlichen ist hierbey zu mercken / weil die Bienen durch ihre Stachel Menschen und Vieh verletzen können / daß nach denen Gesetzen der Wisigothen niemand / ausser in verborgenen Orten / Bienen halten dörffen / davon bey dem Tholosano. S. J. U. libr. 38. cap. 5. n. 18. weiter nachgelesen werden kan ꝛc.

Und so viel von den Bienen selbsten: Die Nutzbarkeit der Bienen aber betreffend / so bestehet selbige zuvorderst im Honig / welches bey allen Völckern jederzeit in grossem Werth gewesen. Dietherr. ad Besold. Continuat. voc. Honig. vers. Melli. und von dem auch der Meth zubereitet wird / dessen Ulpianus gedencket in l. 9. §. 2. ff. de tritic. vin. & oleo. leg. Conf. Klock. L. 2. de ærar. cap. 7. n. 2. & 3. Wie nicht weniger im Wachs / welches unterschiedlich zu gebrauchen / und zwar 1.) zum Posiren / davon die Wachs-Posirer herkommen / von welchen zu lesen Dieth. ad Besold. tom. prior. f. 984. 2.) Zum Brennen / dahero die Wachs-Stöck / oder Wachs-Lichter gemacht werden / welche aber gut / und nicht mit andern unnützen Sachen / weniger mit Pech vermischet und verkauffet werden sollen / andergestalt derjenige / so mit dergleichen liederlichen Waar / die nicht Kauffmanns-Gut ist / betrogen werden / dieselbe entweder / nach befundenen Umständen / wieder heimschlagen / oder den Kauff-Schilling verringern kan. Müller. ad Struv. tit. de ædilit. Edict. th. 3. lit. z. n. 13. & 14. Add. Marquart. de Jure mercat. part. poster. p. 279. ibi: Es soll hinfüro kein Wachs verkaufft noch ausgeführet werden / es seye dann rein / und vorhin beklopfet ohne Faut; thut jemand dargegen / es geschehe heimlich / oder mit Behändigkeit / der soll funffzig R. verbrochen / und der Kauffmanns-Gerechtigkeit samt dem Wachs verlustig seyn. 3.) Ist auch das Wachs zum Briefschafften und Instrumenten zu gebrauchen / indeme dieselbige zum öfftern mit Wachs gesiegelt werden. Vor diesem zwar / hat man auch auf Wachs / gleichwie heut zu Tag / auf Papier und Pergament / geschrieben / Plin. lib. 13. c. 11. & Tholosan. S. J. U. lib. 15. c. 22. n. 6. so / daß daher nicht allein die bekannte Formuln entsprungen / *scribere heredem, in prima, secunda & tertia cera*, das ist / den Erben in den ersten / andern und dritten Theil des Testaments einsetzen / v. l. f. ff. de fidei-commiss. libert. & §. 3. Inst. de pupill. substit. Conf. Tholosan. c. l. sondern es ist auch in Jure Can. der *Choragus*, oder der den Chor und die Musique dirigiret / *Primicerius* genennet worden / weilen nemlich sein Nam auf der wächsern Tafel am allererstien anzutreffen gewesen. vid. Charles du Fresne in Glossar. verb. *Primicerius*. Tholosan. c. n. 6. 7. & 8. & Canonist. commun. ad tit. decretal. de offic. Primicerii. Allein heut zu Tag / nachdem das Papier und Pergament erfunden worden / wird das Wachs nicht so wol zum Schreiben / als zum Sieglen gebrauchet; und dieses zwar mit grossem und behutsamen Unterschied / angesehen nicht einem jeden erlaubet ist / daß er sich eine Farb nach seinem Belieben und Gutdüncken hierzu erwählen darff / Ziegl. de Jurib. Majest. p. 1166. & seqq. & Thomas. de Jure circa Color. c. 2. §. 72. Vornemlich was das rothe Wachs betrifft / dessen Gebrauch nur denjenigen allein zukommt / die in hohen Würden sitzen / und mit einem sonderbaren Privilegio darzu versehen sind / vid. Bornit. de Instrum. lib. 1. cap. 10. Besold. Thes. pr. voc. Wachs. pr. dessen Ursach von dem Knipschilt. de Civit. Impp. L. 2. cap. 13. n. 7. an den Tag geleget wird. Und solche Freyheit haben nicht allein einige Städte (welche sonsten meistentheils mit grünem Wachs sieglen /) überkommen / deren etliche von dem vorbelobten Knipschilt. c. l. n. 8. angeführet werden / welchen unter andern auch die Stadt Nördlingen beyzufügen / die schon anno 1462. vom Kaiser *Friderico* dem Dritten / mit dieser Freyheit begnadiget worden: Sondern es haben auch die Römische Kaiser andere Personen solcher Freyheit theilhafftig gemacht / allermassen wir dessen ein Exempel an den Herrn Pfinzingen in Nürnberg haben / welche vom vorgedachten Kaiser *Friderico III.* anno 1470. gleichermassen mit dieser Freyheit beschencket worden. Thulemar. de Bullis. cap. 5. §. 9. Conf. quoque Dn. Stryck. Disp. de Cera rubr. cap. 3. Des grünen Wachses aber kan sich jedermänniglich bedienen / Besold. voc. Wachs. pr. & Knipschild. d. cap. 13. n. 6. welchen nemlich der Gebrauch des rothen Wachs nicht vergönnet ist / davon einige Exempla bey dem Lymnæo de J. P. L. 1. c. 11. n. 34. Höpping. de Jure insign. cap. 3. Stryck. disp. de Cera rubr. c. 1. n. 39. und Thulemario Tr. de bullis. c. 5. n. 20. zu finden sind; wie nicht weniger des schwarzen / welches aber in Teutschland nur allein zur Trauer gebrauchet wird. Thulemar. d. cap. 5. n. 22. & seqq. Des weissen Wachs sollen sich einiger Meinung nach die

die Könige von Franckreich bedienen / Knipschilt. d. c. 13. n. 4. & 5. & Limnæ. d. c. 11. n. 29. welchen aber andere widersprechen / des dafürhaltens / daß diese Könige mit gelbem Wachse sieglen / Bodin. libr. 1. de Republ. cap. 10. Arnisæ. de Jurib. Majest. lib. 3. c. 1. Thulemar. d. cap. 5. n. 14. & seqq. & Besold. Thes. pr. Voc. Wachs. vers. *Cera flava.* Welches gelbe Wachs auch das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil gebrauchet / Besold. c. l. vers. *sed ea tamen.*

Es mag aber die Besiglung der Farb nach beschaffen seyn / wie sie wolle / so hat doch eine jedwede diese Krafft und Würckung / daß hierdurch (wann anders sonsten alles richtig und legal daher gegangen /) ein völliger Beweiß gemachet wird; und dieses zwar so wol / was die Sigilla publica belanget / in öffentlichen Instrumenten / (vor welche nicht allein diejenige passiren / denen das Stadt-Sigill anhanget / sondern auch diese / welche die Officianten mit ihrem Signet besiglet haben / Zas. cons. 1. n. 2. lib. 1. Höpping. de Jure sigill. c. 4. n. 78. & Knipschilt. d. c. 13. n. 12. 13. & 14.) als auch / was die Sigilla privata betrifft / in Privat-Händeln. v. Höpping. de Jure sigill. cap. 4. n. 13. & seq. & Knipschilt. d. cap. 13. n. 9. & seqq. Dahero dann in der *Reformation* Kaisers *Sigismundi*, so bey dem Goldasto im ersten Theil der Reichs-Satzungen. fol. 193. cap. 15. rubr. von Insiglen anzutreffen / diese nachdrückliche Wort hiervon zu lesen: Man soll wissen / daß es wahr ist / daß im geistlichen und weltlichen Stand / alle Ding befestiget und bestätiget sind mit dem Insiegel / und es bezeichnet auch alle Warheit; dann was verbriefet / und versiegelt / das soll wahr seyn. Und dieses zwar nicht unbillig / in sonderbarer Erwegung / daß gleichwol aus dem Sigill, die Erklärung eines vollkommenen Willens / Consens und Approbation herzunehmen / so / daß derjenige / welcher einem Instrument sein Sigill anhänget / alles dasjenige / was darinnen enthalten ist / zu billigen scheinet / l. 20. §. 1. ff. de Testam. milit. Add. Consil. Argentorat. 54. n. 38. & 39. V. 2. & Covarruv. pract. quæst. c. 22. in f. und nicht allein sich / sondern auch seine Erben hierdurch verbindlich machet / R. A. zu Augspurg de anno 1500. tit. wie die Besiglung dieser Ordnung binden soll. Mithin nichts schändlichers in der Welt begehen kan / als wann er demjenigen zuwider handelt / was er mit seinem Sigill bekräfftiget hat. Hœpping. de Jure Sigill. cap. 10. §. 1. n. 13. Damit aber die Beyfügung des Sigills die völlige Krafft der Approbation und des Consens haben möge / so werden nachfolgende Stück hierzu erfordert: 1.) Daß derjenige / so sein Sigill angehänget / den Inhalt der Schrifft selbsten gesehen / gelesen und verstanden habe / cap. 2. X. de fid instrum. welches zwar / daß es geschehen / im Zweifel also dafür gehalten wird. Coler. de Proc. Execut. p. 3. c. 1. n. 130. f. 2.) Daß er entweder selbst sein Sigill dem Instrument angehänget / oder doch solches wenigstens einem andern mit seinem Willen anhängen oder aufdrücken lassen. Trentacinq. Lib. 2. resol. 7. n. 7. & Richt. p. 1. cons. 3. n. 4. Und dann 3.) daß selbiges zu dem End mit beygefüget worden / daß es demjenigen / welchem es zustehet / verbinden solle: Dann wann er solches nur als ein Zeug oder Beystand mit anhängen / oder aufdrücken lassen / könnte ihm solches nicht nachtheilig seyn / Christinæ. decis. Belgic. 185. n. 19. V. 1. ohnangesehen er diese Clausul (deren man sich gemeiniglich heut zu Tag bedienet / nicht beygefüget / mir und den meinigen ohne Schaden / massen selbige bey Unterschreib- und Besiglung einer fremden Obligation gantz überflüssig ist. Coler. de Process. Execut. p. 3. c. 1. n. 127. Hering. de Fidejuss. cap. 17. n. 7. & Stryck. de cautel. Contract. sect. 1. cap. 6. §. 13. Welchem zufolge dann auch die Beambte / wann sie ihrer Ambts-Untergebenen Contract, &c. unterschreiben und mit ihrem Siegel bewahren / sich hierdurch nicht præjudiciren können per l. 2. C. de reb. alien. non alienand. l. Gajus. 39. ff. de pignor. act. add. Gabriel. lib. 3. Commun. conclus. tit. de alienat. conclus. 2. n. 16. Hœpping. de Jure sigill. cap. 11. n. 166. & seq. & Knipschilt. d. cap. 13. n. 13. & 14. Wann nun die vorgemeldten Requisita vorhanden / so verbinden sie denjenigen / welcher sein Sigill anhängen oder aufdrücken lassen in alle Wege / ob er sich schon nicht allezeit zugleich unterschrieben hätte. Dann obwolen einige von den Rechts-Lehrern auch zugleich nebst dem Sigill die Subscription oder Unterschrifft erfordern / Franc. Marc. dec. 992. & Menoch. arbitr. judic. cas. 142. Cent. 2. So ist doch die widrige Meinung / sonderlich was die Sigilla publica belanget / bey den meisten viel intranter, auch in denen Rechten nicht ungegründet / als zu sehen bey dem Nicol. Everhard. Tr. de fide instrum. c. 12. n. 14. Molinæ. ad Consvetud. Paris. p. 1. tit. 1. §. 8. n. 15. Menoch. 2. præs. 57. n. 22. Mascard. de Probat. concl. 1032. num. 11. 34. & 44. Coler. de Process. Execut. p. 3. cap. 1. num. 88. Rulant. de Commissar. p. 2. Libr. 5. cap. 30. num. 3. & 4. Hœpping. de Jure Sigill. cap. 11. num. 81. & mult. seqq. & Knipschilt. de Civit. Impp. Lib. 2. c. 13. n. 15. welches auch von den Signeten der Privat-Personen also bejahet Carpzov. lib. 3. Respons. Elect. Resp. 6. num. 3. & seqq. Add. Bald. in l. 2. C. de reb. al. non alien. n. ult. & lib. 1. cons. 175. num. 2. nec non Mascard. de probat. concl. 1348. num. 18. Vornemlich / wann man versgewissert / daß solches Signet mit Consens dessen / dem es zugehöret / angehänget worden / l. 2. junct. gl. C. de reb. al. non alien. Bartol. in l. quæ dotis. fol. matrim. Felin. in cap. tertio loco. X. de probat Aym. Cravett. de antiquit. temp. p. 1. §. quæritur etiam. num. 44. Hartm. Pistor. p. 3. qv. 27. num. 6. & Carpz. Lib. 3. Resp. Elect. 79. num. 13. & 14. Und hindert nichts / wann jemand sagen wolte / man könne deswegen auf die Sigillirung wenig bauen / weilen das Sigill einem von jemand anders leichtlich entzogen werden könnte; gestalten von einem jeden zu vermuthen / daß er in Verwahrung seines Sigills und Pittschaffts fleissig gewesen; Kœppen. dec. 46. num. 41. & Carpzov. c. l. num. 16. So ist auch hieraus kein Schade zu befahren / angesehen es demjenigen / welchem das Pittschafft gehöret / frey stehet / mit einem Eyd sich zu purgiren / daß das Sigill mit seinem Wissen und Willen nicht an das Instrument gehänget / oder auf dasselbige gedrucket worden seye. Dan. Moller. Lib. 4. semestr. 43. Dahero dann die Schöpfen zu Leipzig anno 1638. in einer solchen Begebenheit folgender massen gesprochen: Habt ihr anno 1635. Georg Reutern 100. Gulden um Verzinsung auf ein Obligation gelichen und vorgestrecket / welche ihr anjetzo nach seinem Absterben von den hinterlassenen Erben wieder fordern thut. Ob nun wol die Obligation wegen des Debitoris Leibs-Schwachheit / nicht von ihme selbsten / sondern von Hannß Eldauchen / jedoch in Reuters Namen / unterschrieben worden / dahero die Erben solche nicht passiren lassen / noch zu Abstattung der Schuld sich verstehen wollen. Dieweil aber dannoch Georg Reuters Pittschafft auf gemeldter Obligation gedrucket zu befinden / so wird dieselbe vor eine richtige / und Georg Reuters Obligation gehalten / und seyn dessen Erben auf vorhergehende Recognition die Zahlung zu leisten schuldig. V. R. W. vid. Carpz. L. 3. Resp. 79. num. 18.

n. 18. Doch halten wir in alle Wege sicherer und rathsamer zu seyn / wann nächst dem Signet auch zugleich die Unterschrifft / (absonderlich / was die Privat-Obligationes belanget /) dem Instrument beygesetzet wird / angesehen hieraus Consens und Approbation sich nur desto vollständiger hervor thut. & l. Grajus 39. ff. de pign. act. Add. Knipschilt. d. cap. 13. n. 16. & 17. & Stryck. de cautel. contract. sect. 1. c. 6. §. 20. Welches absonderlich in diesen Fällen vonnöthen ist / da von dem Gesetz die Unterschrifft und Sigillirung zugleich / als eine gewisse Solennität erfordert wird / allermassen uns nicht allein die Instrumenta der Notarien / vid Constit. Maximilian. von Notarien / de anno 1512. §. und nachdem / desgleichen auch die Testamenta, v. l. 22. §. 5. ff. qui testam. fac. poss. §. 3. J. de Testam. Ord. & dict. Constit. von Notarien. tit. von Testamenten. §. die Form eines Testaments: Sondern auch die Gewalt der Procuratoren und Anwäld / dessen ein genugsames Exempel geben vid. Specul. libr. 2. tit. de Instrum. Edit, §. Instrumentum ergò publicum. 9. n. 19. Guid. Papæ. decis. 481. n. 1. Berlich. p. 1. decis. 54. & Carpz. lib. 3. Resp. Elect. Resp. 6. n. 7. & seqq. Als in welchen allen / weder die Unterschrifft ohne deren Sigillirung; noch die Sigillirung ohne der Unterschrifft / hinlänglich genug ist. vid. Menoch. de præsumpt. Libr. 2. præsumpt. 57. n. 37. Kœppen. decis. 45. n. 33. & seq. Linck. Dissert. de manu propr. cap. 4. n. 41. & Hœpping. de Jure Sigill. cap. 11. n. 107. & seqq. Add. *Reform.* der Stadt Nürnberg. Tit. 5. L. 1. & 2. Und eben dasjenige / was von denen Instrumenten hieroben insgemein gesaget worden / hat auch bey den *Blanqueten* Platz / gestalten selbige gemeiniglich denjenigen / so sie unterschrieben / oder sein Pittschafft aufdrücken lassen / ebenfalls verbindlich machen / vid. Carpz. p. 1. c. 17. def. 42. n. 9. Nachdem aber wider solche *Blanquet* öffters excipirt wird / daß etwas anders / dann zu was man sie destinirt / darauf geschrieben worden / als wird das beste seyn / wann man / allen Betrug zu vermeiden / mit wenigen hinzufüget / zu was man sothanes Blanquet gewidmet habe; nemlich entweder zur Vollmacht wider *Mævium*, oder zur *Obligation* über 300. Thaler *in optima forma* bey dem *Sempronio* &c. Gestalten dann auf diese Weise der Schuldner nicht wird laugnen können / daß er nicht zu diesem Ende das *Blanquet* hergegeben habe: Dann ob wol derjenige / welcher jemand ein mit generalen Worten unterschriebenes und besiegeltes *Blanquet*, zugestellet / demselben allerdings die völlige Gewalt scheinet gegeben zu haben / daß er / was er will / darauf schreiben kan; Weiln aber jedannoch in wichtigen Sachen / dergleichen General-Vermuthung nicht sufficient ist / sondern vielmehr von der specialen Willens Erklärung eine Gewißheit da seyn soll / als wird sehr nothwendig / oder doch zum wenigsten höchstens nutzlich seyn / daß man mit ausdrücklichen Worten beyfüget / zu was man einem das Blanquet zugestellet habe. Hœpping. de Jure Sigill. c. 6. n. 143. Boër. decis. 274. n. 4. Menoch. lib. 3. præc. sumpt. 66. n. 11. Wehner. Obs. pract. Voc. **Blancket.** & Stryck. in Cautel. Contract. sect. 1. cap. 6. §. 12. Da zumalen ohne dem die Rechts-Lehrer dahin gehen / daß / wann jemand erweisen kan / daß er weder die Schrifft gesehen oder gelesen / ihm die Subscription oder Sigillirung nicht nachtheilig seyn könne. Bald. ad L. 5. C. plus valde quod agitur &c. Mascard. de Probat. concl. 1348. n. 17. & Linck. de manu propr. cap. 3. n. 23.

Indem aber nicht jederman allezeit mit einem *Sigill* versehen / als pflegt man gemeiniglich in einer solchen Begebenheit / entweder der Unterschrifft folgende Wort beyzufügen / in Ermanglung meines Pittschaffts / meine eigene Hand: Oder man kan sich auch wol eines fremden *Signets* bedienen / wann man nur nicht vergisset / nachfolgende Wort mit beyzusetzen: Daß der *Subscribent* in Ermanglung seines eigenen / des Titl Pittschafft / mit dessen Vorbewust und guten Willen beygedrucket habe; massen es dann in diesem Fall eben so gehalten wird / als ob er sein eigen Pittschafft vorgedrucket hätte. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 1. cap. 6. §. 20.

Wann nun ein Instrument also beschaffen / wie wie hieroben erfordert haben / so kan auf dasselbige heut zu Tag / als auf klare Brief und Siegel / also fort die Execution erhalten werden. Carpz. p. 1. c. 17. def. 32. Coler. de Proceß. Execut. p. 2. c. 2. Köppen. dec. 46. n. 43. & seqq. & Struv. Exerc. ad ff. 28. th. 30. Ich sage heut zu Tag / massen nach denen Kayserl. Rechten man den ordentlichen Weg erwählen / und die Sach von dem Proceß, nicht aber von der Execution anfangen muß. Bartol. & DD. commun. in l. 25. pr. ff. de minor. Bursat. cons. 357. n. 1. V. 4. Coler. de Proceß. Execut. p. 3. c. 2. n. 1. Modest. Pistor. cons. 60. n. 32. V. 1. & Vant. de Nullit. rubr. quis possit dicere de Nullit. n. 40.

Immittelst müssen nichts desto weniger / wann die Execution Platz finden solle / nachfolgende Stücke verhanden seyn: 1.) Daß die Instrumenta in originali producirt werden / nicht aber in denen Copien oder Abschrifften / welche eigentlich keinen Beweiß machen. l. 2. ff. de fide instrum. l. f. ff. de probat. l. 5. ff. fam. ercisc. l. 7. & auth. si quis. C. de edend. add. Coler. de Proceß. execut. p. 3. c. 1. n. 51. & Struv. Ex. ad ff. 28. th. 31. Wann aber entweder eine Copia von dem Original von Obrigkeit wegen / oder auch von einem Notario publico, nach denen hierzu erforderten Solennitæten / genommen / und das Instrument solcher gestalten vidimiret / l. 57. ff. de admin. tut. Add. Berlich. dec. 160. p. 2. Richt. dec. 32. n. f. Mynf. 6. o. 73. & Struv. d. Exerc. 28. th. 31. Oder auch unter den Partheyen selbsten ausdrücklich bedungen worden / daß / wann die Original-Obligation durch Raub / Krieg / Brand / oder sonst auf einigerley Weiß zu Grund gehen würde / auch einer vidimirten Copey geglaubet werden solle / v. l. 1. & 4. C. de fide instrum. In diesen Fällen müste den Copeylichen Schrifften eben die Krafft als den Originalien zugeleget werden. Daß aber eine Copey oder Abschrifft in einem offentlichen Archiv gefunden worden / hierdurch wird einem Instrument insgemein keine weitere Krafft beygeleget / massen die Verwahrung einer Schrifft / oder der Ort / wo selbige verwahret wird / zu dereselben Glaubwürdigkeit eigentlich nichts weiters beytragen kan. Nicol. de Passer. de Scriptur. priv. c. 1. qv. 2. n. 8. Ruland. de Commiss. p. 2. L. 5. c. 9. n. 12. & Struv. d. Ex. 28. th. 31. Von dem *Archiv* aber / und wie daßselbe beschaffen und bestellet seyn solle / wollen wir in dem anderen Theil dieses *Tractats* handeln. Weniger wird eine Copie, so von einer andern Copie genommen worden / beweisen können / Molinæ. ad Consvet. Paris. tit. 1. §. 8. n. 33. Es wäre dann / daß selbige von Obrigkeits wegen / und in Beyseyn des Gegentheils copiret worden / angesehen in diesem Fall eine solche Copie nach der Meinung Bartoli in avth. si quis in aliquo C. de edend. gleicher Gestalt einen Beweiß machete. vid. Struv. d. Exerc. 28. th. 31.

Nechstdem wird (2.) erfordert / daß das Instrument weder an der Schrifft noch an dem Sigill schadhafft / oder wandelbar seye / dann wann vielleicht selbiges an Papier / Schrifft oder Siegel naß / feucht / löchericht oder sonst schadhafft

schadhafft und wandelbar/ oder auch ein und anders darinnen ausgestrichen / und auf den Rand gesetzet befunden / oder auch das Wachs an dem Sigill nicht mehr gantz / sondern (wie es öffters in alten Schrifften zu geschehen pfleget/) von den Mäusen abgenaget/oder sonsten gar zerbrochen worden / so / daß man aus den vorhandenen Stücklein nicht mehr sehen könnte / wem selbiges zugehöre / so kan man dem Instrument keine vollkommene Glaubwürdigkeit beymessen / ohnangesehen die Partheyen sich ausdrücklich hierüber verglichen hätten / daß / wann das Instrument schadhafft würde / es dem Schuld-Herrn ohnnachtheilig seyn sollte / massen diese Cautel, wann das Instrument also beschaffen / daß man es nicht mehr lesen / noch sonst daraus kommen kan / so dann keinen Behuff giebet / fürnemlich / wann der Schad an einem solchen Ort beschehen / der die Substanz des Contracts angehet / dergleichen das **Jahr** und der **Tag**; Item die **Summ des hingeliehenen Geldes ist. &c.** vid. Stryck. de Cautel. Contract. sect. 1. cap. 6. §. 3. & seqq. & Diethern. ad Besold. Contin. Voc. **Wachs.** vers. *Sigillum.* Wann aber ja in dem Instrument etwas auszulöschen oder auszukratzen / so kan man solches in der Unterschrifft melden / damit es keinen Nachtheil erwecken möge. Joh. Petr. de Ferrar. in Pract. tit. 15. gl. 3. num. 3. & Stryck. c. l. §. 4. Welches man auch mit denen auf dem Rand gesetzten Zeilen oder Worten also observiren / v. l. 1. §. 1. ff. de his, quæ in testam. delent. oder / wann man die Marginal-Schrifft gern salviren wollte / auf jeder Seiten einen Zug um die Schrifft / nahe an derselben machen mag / angesehen hierdurch verhindert wird / daß man nichts mehr einrucken kan.

Und endlich wird 3.) erfordert / daß das Sigill nicht verfälschet seye / gestalten es öffters zu geschehen pfleget / daß sich einige falscher Siegel bedienen / auch dieselbige so gar machen / und mit solchen nachmalen ihre Betrügereyen und Partiten ausüben / welche demnach billich in die Straff der Gesetze fallen; mithin unterweilen mit dem Gefängnus / unterweilen mit der Lands-Verweisung/unterweilen mit dem Staupen-Schlag/und unterweilen gar am Leben gestrafft werden können / wann nemlich die Gefährde des verübten Falsi, wie auch der dadurch verursachte Schade sehr groß und unwiederbringlich wäre / oder auch der Thäter schon öffters deswegen abgestraffet worden / hingegen aber sich niemals daran gekehret hätte. vid. Wesenb. ad tit. ff. ad L. Cornel. de falsi. num. 12. Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 93. n. 62. & seqq. add. P. H. O. art. 112. ibique Remus. Matth. Steph. Zieriz. & Blumlach. num. 2. von den **falschen Bettlern** / so auf falsche Brand-Brief das Allmosen sammlen; besiehe **die Rechtliche Anmerckungen** über **das erste Buch** cap. 18. Add. Carpz. Pract. Crim. p. 2. qv. 93. n. 72. & seqq.

Schließlichen haben wir annoch bey dieser Materie/ da von der **Sieglung** gehandelt worden / dieses zu bemercken / welcher gestalten heut zu Tag an vielen Orten eingeführet worden / daß kein Contract oder andere Handlung gültig seyn solle / sie seye dann auf **gestämpeltes Papier** geschrieben / wofür etwas weniges am Geld der Obrigkeit bezahlet werden muß / davon bey dem Bartholdo. Diss. de chart. signat. Stryck. de cautel. contract. sect. 1. cap. 6. §. 22. und Müllero ad Struv. Exerc. 28. th. 31. lit. *m.* not. 1. weiter nachgelesen werden kan.

Das XXXI. Capitel.

Von denen Flüssen/ Bächen und Seen.

Inhalt.

§. 1. Eine von den treflichsten Abnützungen der Flüsse / ist die Fischerey. §. 2. Vorzug der Flüsse untereinander in dieser Abnutzung und dessen Ursach. §. 3. Kurtzer Bericht von den Seen und Bächen. §. 4. Die Fischerey an diesen Orten ist ein Regale grosser Herren. Erinnerung / wegen dessen / was hier abgehandelt werden soll.

§. 1.

ICh stehe im Zweiffel / ob jemand / der nur mit halben Augen die Fischereyen angesehen hat / so wunderlich seyn sollte / der nicht unter den vielen Nutzbarkeiten der Wasser-Ströme und Flüsse auch diese für einen von den wichtigen passiren läßt/ daß sie ihre Herrschafften mit einer ansehnlichen Menge der niedlichsten / kostbaren und nothwendigsten Fische jährlich erfreuen und versehen können. Dann was ist wol annehmlichers / als wann man aus den Flüssen / die gesundesten und delicatsten Hechten / Schleyen / Barben / Aeschen / Grundeln / Aalen / und dergleichen / zu seiner Ergötzung und Nothdurfft heraus holet und verbrauchet / daß dahero jener Italiäner nicht unrecht geschertzet: **Die annehmlichste Gestalt der Flüsse sey diese / wann sie schwanger oder vielträchtig seyen.**

§. 2. Ob nun aber schon dieses eine gemeine Abnutzung der Flüsse ist / daß man nemlich Fische aus ihnen haben kan / so ist noch doch ein mercklicher Unterscheid / durch welchen dieser oder jener Fluß vor dem andern mit seinen Fisch-Nutzungen einen Vorzug verdienet. Dann nachdem sie frische / edle / vortrefliche und gesunde Fische ernehren und von sich geben / nachdem wird auch das Urtheil von ihrer Prærogativ eingerichtet: wie wir dann sehen / daß etliche Flüsse verschiedene Arten besonderer Fische in sich haben / die man anderswo vergeblich suchen würde: Ja etliche haben zwar die gemeinen Gattungen der bekannten Fische / aber mit dem Zusatz / daß sie weit besser / grösser und wolgeschmacker sind / als an den übrigen Oertern.

Die Ursach dieses gantzen Handels ist nicht weit zu suchen / sondern aus dem / ob die Wasser irgendwo an einem guten und geringen Ort ihren Ursprung und Anfang nehmen / ist die gantze Sache zu entscheiden. Dann wo benachbarte Berge sind / die in ihren Hölen / als verborgenen Wasser-Gruben / grosse Quellen verschlossen halten / aus denen die Flüsse das Wasser nehmen / da findet man gemeiniglich gute / gesunde und vortrefliche Fische / als Aeschen / Grundeln / Pfrillen / Huchen / Aalen / Kröslingen / und dergleichen; Da hingegen die / so aus Seen / und grossen Teichen ihren Auslauff haben / Barben / Hechten / Schleyen / Alten / Ruten / ja wol gar Karpfen geben; wo die aus den abgerissenen und übergelauffenen Teichen in den Fluß eingeschwemmte Brut sich hat vermehren und wachsen können.

§. 3. Und so gehet es auch mit den Seen / die sich aus denjenigen frischen und reichen Brunnen-Quellen erhalten / so aus hohen Gebürgen entsprungen sind / als wie die Genfer-See / in der sich viel vortrefliche Fische

finden / nach Herrn D. Burnets Zeugnus / deren Anzahl aber eine Zeit hero mercklich abgenommen hat / dessen Ursachen er gleichfalls in seiner Reis-Beschreibung nach Franckreich / Schweitz und Italien an dem 27. Blat kurtz berühret / der Boden-See / der Pilatus-See / die Thuner / Brienzer / Zuger / Lucerner / Züricher-See / der vier Wald-Städter-See / die Megger-See im Schleßwigischen / die Atter- oder Rammer-See in Oesterreich ob der Ennß / die Maddujer-See unweit von dem Pommerischen Städtlein Werben / und in Kärndten der bekannte Cyrcknitzer-See / so von der daran ligenden Stadt Cyrknitz den Namen trägt / der diese absonderliche Eigenschafften an sich hat / daß er jährlich Fische / Weidwerck und Getreide giebt / wie Georg Wernher in seinem artlichen Büchlein de admirandis Hungariæ Aquis weitläufftig gewiesen hat.

Zu welchen / wann wir die Wald und Mühl-Bäche noch zehlen wollen / die dann sich / nachdem ihre Quell-Adern starck oder gering sind / entweder für und für / oder doch zu gewissen Zeiten Fische und Krebse / zeigen und fangen lassen / so werden wir wol die Fischereyen beysammen haben / die uns die Natur mit ihrer künstlichen Ineinanderfügung zu unserer Lust / und andern nothwendigen Gebrauch / zubereitet und gegeben hat.

§. 4. Gleichwie aber mit andern natürlichen Sachen / als den Thieren in den Wäldern / und den Vögeln in der Lufft / solche Ordnungen gemacht sind worden / die das guldene Seculum des Saturni aufheben / in welchem einem jeden von Natur frey stunde zu fangen / wo / wieviel / was und wann er wollte: Also kunnte es auch hier nicht anderst werden / wo anderst die aus einer allzugleichen Libertät entspringende verdrüßliche Unordnungen sollten abgestellet werden. Dahero sehen wir auch / daß die meinste Flüsse / Seen und Bäche bännig sind / in denen niemand ohne Lands-Fürstliche verliehene Lehen-Gerechtigkeit / und andere Privilegia und Immunitäten / zu fischen frey stehet / oder erlaubt ist. Und aus dieser Ursache verspahren wir die Abhandlung von den fürnehmsten Flüssen unsers Teutschlandes / nebst den kostbarsten und grösten Fischen derselbigen; als da sind die Hausen / Welten / &c. biß in den andern Theil unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters. Dann in diesem Theil verlangen wir nichts anders zu berühren / als was zur allgemeinen Fischerey gehören mögte.

Das XXXII. Capitel.

Von den Teichen und deren Unterscheid.

Inhalt.

§. 1. Unterschied der Teiche und Seen. §. 2. und 3. Nutzbarkeit der Teicht. §. 4. Ihr gemeiner Unterschied und Vorzug untereinander.

§. 1.

Die Teiche werden durch Kunst und Fleiß zugerichtet / uñ sind nichts anders / als ein ziemlicher Bezirck und Umfang eines stehenden Wassers / in welchem nicht nur allein die Fische bleiben / und sich ernähren können / sondern es muß das Wasser selbsten nach Gefallen können abgelassen und weggeführet werden. Dann in diesem letztern beruhet eben der Unterschied unter Teichen und unter Seen / die da in ihrem Stand ordentlicher Weise bleiben / wie sie sind / und mit keinen Abfällen und Fluth-Bethen versehen werden / durch welche man sie völlig vom Wasser entblößen mögte.

§. 2. Es sind aber unter allen Dingen / von denen ein Land-Gut kan zierlich / nützlich und ansehnlich gemacht werden: Die Fisch-Teiche das vornehmste: Dahero auch Wilhelm von Bernstein / ein Böhmischer Land-Herr / als er gefragt wurde / welcher Meyer-Hof am allernützlichsten und fürträglichsten seye? geantwortet / der / welcher viel Weyher habe. Dann man könne nicht allein mit geringen Kosten sie unterhalten / sondern auch ehe aus Fischen / als vom Heue / Gersten / Waitzen / Kraut und anderm Gewächs bahr Geld lösen. Gestalten dann Jacob von Bernstein / dieses Wilhelmi Bruder / aus seinen Fisch-Teichen / so er in Böhmen / Schlesien und Mähren gehabt / ein Jahr über 30000. Gold-Gulden bahres Geld gelöset hat.

§. 3. Ob nun aber schon dieser über grosse Nutzen nicht von einem jeden kan erlanget und eingenommen werden / dieweil die wenigsten mit vorberührtem Herrn von Bernstein / bloß in einer einigen Herrschafft / als wie sein Pardubitz war / etliche 300. Teiche eigenthümlich besitzen: So bleibet dannoch einem jedem so viel Vortheil in der Hand / als er sich von seinen wenig oder vielen wol unterhaltenen Teichen / vermuthlich versprechen konnte / so / daß endlich im Ausgang sich keiner über Schaden und Betrug wird zu beklagen haben / sondern jeder mit Herrn Dubravio aufrichtig wird bekennen müssen / neminem sine magna utilitate piscinas coluisse: **Es habe niemand ohne ziemlichen Nutzen sich mit den Teichen eingelassen.**

§. 4. Es bekommen aber die Teiche ihr Wasser theils von mäßigen Bächen / die entweder in ihnen ihren Durchlauff haben / oder doch / dieweil sie nicht weit davon vorbey fliessen / ihr Wasser hinein müssen leiten lassen; theils aber haben ihre eigene Brunnen-Adern / die dann / nachdem von den Quellen der Zulauff starck oder schwach ist / das Jahr durch gar keinen / oder zum wenigsten sehr geringen und kaum vermercklichen Mangel am Wasser empfinden; die übrigen Teiche aber müssen dem sich auf den Feldern sammlenden Gewässer / oder den Regen-Fluten / die in ihrem Grund zusammen schiessen / ihre Erhaltung dancken.

Der Vorzug unter diesen Teichen wird von einigen denen gegeben / die ihre eigene Brunnen-Adern haben; dieweil sie nicht nur allein das gantze Jahr durch nicht austrocknen / sondern auch Winters wegen des warmen Wassers / das die Quellen / so innerhalb der Teiche sind / von sich geben / die Weyher für dem Zufrieren verwahret werden / und wegen frey-behaltener Lufft die Fische um so viel leichter in gutem Stand zu erhalten sind. Auf diese folgen / ihrer Meinung nach / die Bach-Weyer / unter welchen / die am meinsten geachtet werden / in die nicht mehr Wasser von Bächen fliesset und gereichet wird / als nur höchst-nöthig seyn mögte / oder die doch mit absonderlichen Ableitungen versehen sind / durch welche das sonst überflüßige zufliessende Wasser abgekehret und weggewendet wird / damit die Fische um so viel eher sich nach der Weide sehnen / und folglich besser zunehmen mögten.

Die Letzten sollen die seyn / so sich von der Winter- oder Sommer-Flut erhalten müssen / dieweil sie ihr Wasser nicht beständig haben / sondern bißweilen / absonderlich aber / wann recht warmes Wetter einfällt / biß über

über das Drittel oder wol gar die Helffte vertrocknen/ und vom Wasser entblöset werden. Nun mögte ich zwar mit Umstossung dieser ihrer Ordnung bey den guten Leuten mir nicht gerne eine Feindschafft machen/ allein ich kan doch nicht umhin zu sagen/ daß die Ursach/ weswegen sie den Teichen/ die von den Feld-Güssen erhalten werden/ schlechterdings weg/ die letztere Stelle gegeben haben/ nicht zulänglicht noch gültig seye. Dann das werden mir alle Fischerey-Verständige willig und gerne einraumen/ daß ein solcher Teich/ ob er schon im heissen Sommer über die Helffte austrocknet/ dennoch für die Karpfen zehenmal tauglicher und bequemer seye/ als die/ so entweder für sich Brunnen-Quellen/ oder sonsten beständigen Zuschuß vom Bach-Wasser haben. Doch davon werden wir obenher bey den Karpfen-Teichen ein mehrers beyzubringen nicht vergessen.

Das XXXIII. Capitel.

Von Anrichtung eines Teiches.

Inhalt.

§. 1. Die Nothwendigkeit eines rechtschaffenen Teich-Grabens wird gewiesen. §. 2. Von der Erwählung des Orts zum Teich. Vortheil wegen der Wasser/ auf welchen zu sehen. §. 3. Das übrige Gebäu. Allgemeine Erinnerung bey Anrichtung der Teiche.

§. 1.

BEy Anrichtung neuer Teiche muß sich ein kluger Haus-Vatter vor allen nach einem rechtschaffenen Teich-Graber umthun/ von dem er nicht nur allein versichert ist/ daß er schon anderswo etliche Proben seiner Geschicklichkeit und guten Erfahrung mit ziemlichen Ruhm abgeleget habe/ sondern der auch bey dem Vermögen stehe/ genugsame Caution wegen dessen/ wo der Teich nicht Wasser halten sollte/ zu stellen und zu leisten. Am besten wird es seyn/ wo man einen solchen Mann darzu erwählet/ der nicht weit von uns Haus-säßig ist/ und also wo der Teich wider sein Gutsprechen im Fuß rinnend werden sollte/ leichtlich kan belanget werden. Von Land-Läuffern und grosspracherischen Vaganten ist kein Vortheil zu erhaschen; dann ob sie schon weniger kosten/ und mit vielen praleriſchen Erzählungen eine gute Hoffnung von sich zu geben wissen/ so wird man doch öffters betrogen/ und kan zu Zeiten ein neu aufgerichteter Teich erst nach etlichen Monaten oder auch in Jahres-Frist zu Schanden gehen/ durchnassen und zu rinnen anfangen/ da dann hernach ein solcher Gräber über Berg und Thal wird fortgeflogen seyn/ und einem Haus-Vatter nichts als das Nachsehen/ und die Lehre so bald nicht mehr einem jeden fremden Prahler zu trauen/ zum besten hinterlassen.

§. 2. Die fürnehmste Sorgfalt gehet hiernächst auf den Ort oder Platz/ den man zu einem Teich zu machen gesonnen ist. Wo so viel Aecker und Felder bey einem Land-Gut sind/ daß man den Abgang von etlichen wenigen nicht wichtig empfindet/ oder sich an dem sonst gewöhnlichen Feld-Bau keinen grossen Stoß darmit thut/ so darff man sich auch nicht scheuen Oerter auf dem fruchtbarsten und trächtigsten Boden darzu anzuwenden; zumal da die treflichen Fische/ die in einem solchen Grund weit mehr an Fettigkeit zunehmen/ als in einem geringern/ den Abgang der Feld-Früchte reichlich ersetzen. Wäre es aber Sache/ daß der Grund eben nicht besonders fruchtbar/ sondern vielmehr unträchtig/ schlecht und mager wäre/ so wird man ohne dem/ wo er zu Teichen angewendet wird/ eher/ als sonsten/ ohne Abgang der Unkosten/ jährlich einen ziemlichen Nutzen von ihm aufzuheben haben. Durchgehends aber hat man sich in Erwählung des Orts nach den Fischen zu richten/ die man einzusetzen gesonnen ist/ dann man kan sie nicht alle auf einerley Art und Weise tractiren: Sondern/ so wol als nicht jeder Grund und Boden allerley Arten der Fische leiden will/ so wol wollen auch etliche von ihnen etwas besonders haben. Dahero siehet man/ daß die Grundeln/ Forellen und Krebse in sandichten und steinigten fliessenden Wassern ziemlich vor sich kommen: Da hingegen die Karpfen/ Schleyen und Aalen laimichten und schlaimichten Grund über alles lieben.

Sonsten bleibet auch diß nicht ein geringer Vortheil für die Teiche/ wo sie so angeleget werden/ daß sie entweder von den benachbarten Brunn- und Quellen-Wassern einen genugsamen Zuschuß vom Wasser haben/ und also nicht leichtlich austrocknen/ oder aber in sich selbsten Quellen haben/ durch deren warmes Wasser im Winter die Teich für dem Zufrieren/ und die Fische für dem Ersticken erhalten werden.

Im übrigen ist das der beste Ort zu Teichen/ da man so wol nicht tieff graben/ und mit grossen Unkosten nach vesten Grund umwühlen darff/ als auch nur vornen einen Teich zu machen hat. Neben dem ist es auch bequem/ wo man etliche Teiche hindereinander macht und anleget. Dann so hat das Wasser von einem Teich in den andern seinen Abfall/ und man kan mit geringer Mühe und grossem Nutzen einen nach dem andern fischen.

§. 3. Wann nun also der Uberschlag gemacht ist worden/ so muß man hernach auf die Verfertigung des Dammes/ Ablaß und Rechen seine Gedancken und Fäuste lassen gerichtet seyn. Doch von dem wollen wir alsobald in nachfolgenden zweyen Capiteln reden/ wo wir nur vorher zum Beschluß dieses Absatzes die allgemeine Erinnerung werden gegeben haben: Man wende lieber anfänglich etwas auf rechtschaffene Taglöhner und fleissige Gräber/ und lasse das Gebäu gut und dauerhafftig machen/ als daß man hernach mit öffters wiederholten kostbaren Flicken und nothwendigen Ausbessern/ dem Beutel viel Verdrüßlichkeiten machen müsse.

Das XXXIV. Capitel.

Von Anrichtung des Damms und Theras.

Inhalt.

§. 1. Von der Abwägung des Wassers. §. 2. Von dem Grund und Beschaffenheit des Erdreichs. §. 3. Von des Dammes Breite / Höhe und Länge. §. 4. Von den Arbeitern und ihren Verrichtungen. Nothwendigkeit der Gegenwart des Herrn. Ob Weiden auf den Damm zu pflantzen? §. 5. Theras ist nothwendig. Unterschied desselben.

§. 1.

DEn Damm wol zuzurichten / muß man vor allen Achtung haben / daß man aus dem Wasser-Fall / und aus dem hohen oder niedern Stand des Wassers / seine gebührende Höhe oder Dicke vorher genau erkennen lerne: Man mag es hernach durch die höltzerne Wasser-Waage und das Bley-Gewicht / oder durch ein ungeladenes und auf Pfäle gleich aufgelegtes Schieß-Rohr / verrichten; An dem Unterschied der Instrumenten ist nichts gelegen / wo nur das Werck einem guten und erfahrnen Mann ist anvertrauet worden. Dann er mag mit der Abwägung des Wassers auf diese oder jene Art verfahren / wann nun der Haus-Vatter seinen Endzweck erlanget / nemlich / nach vorher eingenommener Tieffe oder Höhe des Wassers an allen Orten im Weyher. Die gute Nachricht / wo dann endlich der Damm anzulegen sey / sintemal ja dieses eine gemeine Regul der Teich-Graber ist / daß man / nachdem der Teich abgewogen worden / dorten / wo die Tieffe des Wassers am meinsten hinreichet / mit Anlegung des Dammes den Anfang machen müsse.

§. 2. Die fürnehmste Sorgfalt ist hierauf auf die Erforschung des Grundes zu stellen. Dann weil selbiger unterschiedlich ist / und theils aus Latten / Sand / und Laimen / theils aber aus sumpffigten Gewässer und morastigen Feuchtigkeiten bestehet / dahero auch nicht jeder gleich gut und tauglich ist / eine aufgesetzte schwere Last zu tragen / so muß man sich um den besten Grund bekümmern. Darfür aber wird das fette / zähe und leimichte Erdreich gehalten / weil es / wo es starck und vest eingestossen wird / die beste Daurung in dem Gewässer hat; Dahero man auch / wo sich anfänglich anderer Grund weisen und finden liesse / mit ununterbrochner Arbeit und fortgesetztem Graben selbiges zu suchen / verbunden ist.

§. 3. Bey dem **Damm** hat man auf seine **Höhe** / **Breite** und **Länge** zu sehen. Mit dieser letztern verfähret man nachdem es des Orts Gelegenheit leidet und erduldet. Dann ein ebener Platz und breiter Teich erfordern einen weiten und langen Damm: hingegen aber hat man bey einem abhängichten Ort und engen Teich auf einen zwar kurtzen / doch starcken Damm sich die Rechnung zu machen. Die rechte Tieffe des Damms soll sich in dem Grund auf anderthalb Klaffter erstrecken / wiewol man auch / wo es nöthig wäre / sich daran nicht darff binden lassen. Die untere **Breite** des Damms im Fuß / soll die **obere Breiten** dreymal übersteigen. Dahero wann der Damm oben sechs Schuh breit ist / so müssen unten am Fuß 18. Schuh seyn angeleget worden: Mit der **Höhe** aber soll man so verfahren / daß sie mit der obern Breite des Damms überein komme / als wann der Damm sechs Schuhe hoch ist / soll er auch oben sechs Schuhe breit seyn. Unterdessen muß sie doch niemahls unter zwey Schuhe / oder über vier Schuhe über das Wasser ausgehen.

§. 4. Nachdem nun also alles überschlagen ist worden / so läst man mit der Anlag des Damms den Anfang machen. Die ausgegrabene laimichte Erden muß wieder vest eingestampffet und eingetretten werden / entweder mit höltzernen Stössel / oder mit den Füssen. So lang man darmit umgehet / muß des Herrn emsiger Fußstapff und bedachtsames Auge das beste thun und rahten. Dann die Teich-Gräber sind bißweilen liederlich / hudlen und sudeln von der Arbeit / vermischen den Laim mit Holtz / Stein oder Sand / damit sie mit der Ausfüllung desto eher zu recht kommen mögten: allein sie setzen darmit den Damm und den Herrn in grosse Gefahr / weil jener sich über lang oder kurtz des Rinnens und Durchnassens dieser aber des Verlustes der alten schon aufgewandten und wieder von neuem auf die ohne dem hernach schwere Ausbesserung aufzuwendenden Unkosten gewiß zu bejammern haben: Im übrigen muß der Damm fein gleich auseinander nach und nach gesetzet / und die darzu innen und aussen gebrauchte starcke und grasichte Waasen mit den zwischen liegenden und vest-eingestossenem Laim wol verwahret werden. Will man auf dem aufgeführten Damm Weiden pflantzen / so mag es wol geschehen: allein mit andern hohen Bäumen lasse man sich nicht ein / wo man nicht den Damm darmit nach und nach ruiniren will.

§. 5. Weilen aber an des Dammes Erhaltung und Dauerhafftigkeit bey Teichen das meinste gelegen ist / als ist es nicht unrecht gethan / wo man den aus Waasen verfertigten Damm auch mit einem Theras oder Tarras versihet. Dann der blosse Damm / ob er auch schon noch so fleissig und vest aufeinander ist gesetzet worden / ist dannoch nicht jederzeit tüchtig genug dem Rasen des Wassers und den anschlagenden und wütenden Wellen und Wogen zu widerstehen: Zumal da das Wasser / so von dem Wind dann und wann mit grosser Gewalt angetrieben wird / nach und nach von den Raasen und Waasen aussenher das Erdreich abspühlen / wegreissen / und also sich zugleich Lufft / innenher einzutringen / machen kan. Dahero wird gemeiniglich von guten Haus-Vättern der Damm mit dem höltzernen oder steinern Theras verwahret / das ist / um den Ablaß / wo der Wasser-Fall am stärcksten / und der Teich am tieffsten ist / wird der Damm an beeden Seiten mit erlenen / buchenen oder eichenen Pfälen versehen / diese nun werden nach der Länge hin in der Reihe gesetzt / und mit weidenen Ruthen eng und dicht zusammen geflochten und geschlossen / damit das Wasser / wo es starck angetrieben wird / hieran sich stossen / seine Wut kühlen / der Waasen aber des Damms unversehrt bleiben möge. Wem es an Paarschafft und an Stein-Brüchen nicht fehlt / der läßt die tieffe Teiche / an statt dieser Pfäle / lieber mit grossen Steinen ausmauren / die man dann mit guter Wasser-Kütte / davon mehr in dem andern Buch in dem 59. Capitel dieses unsers Klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters / zwo gemeine Gattungen angewiesen haben / genäuer zusammen zwingen / und bringen kan.

***

Das XXXV. Capitel.

Vom Ablaß und Rechen.

Inhalt.

§. 1. Von der Verfertigung und Einlegung der Ablaß-Rinnen. Verwahrung des Zapffens/und des Ablaß-Grabens. §. 2. Ob man mehr als einen Ablaß vonnöthen habe? §. 3. Vom Rechen. Von seinen Nutzen / Einleg- und Verwahrung.

§. 1.

DEr Ablaß ist/seinem Namen nach/eine ausgehauene Rinnen / in und durch welche man aus dem Teich das Wasser/nach Gefallen / abführen und ablassen kan. Er wird gemeiniglich mit dem Damm verfertiget. Man wehlet hierzu den niedrigsten und tiefffsten Ort in dem Teich / da sich das Wasser aus allen Enden hin zu versammlen pflegt. Die Röhren werden aus Föhren-Holtz am liebsten gemacht / dieweil dieses Holtz / nachdem es frisch und gut / dick und starck ist / 30. 40. biß 50. Jahr dauret. Man nimmt sonsten auch Eichen- und Tännen-Holtz darzu / welche gleichfalls von guter Währung sind. Diese Röhren nun / deren Grösse und Länge / nach der Proportion des Teiches / und Weyhers darein sie kommen / muß gerichtet werden / wird so ausgehauen / daß sie an einer Spitzen gantz bleibet/ und oben auf einen grossen Spunt hat / in welchen man einen Zapfen stecken und schlagen kan. Diese Seite wird in dem Teich hinein geleget / so / daß das Spunt-Loch dieser Ablaß-Rinnen etwas tieff zu ligen kommt / damit das Wasser seinen Abfall besser und leichter haben mögte. Es muß aber etliche Schuhe / oder wol anderthalb Klaffter lang von dem Damm in den Weyher gehen/ damit der vorgesteckte und vorgeschlagene Zapffen nicht möge von muthwilligen Nacht-Raben und liederlichen Knechten ausgezogen / oder verrucket / und also der Teich dardurch zu schanden gebracht werden. Wo man böse Nachbarschafft und feindlichen Muthwillen zu besorgen hat / verwahret man den Zapffen entweder mit einem höltzernen Gegitter und Gerüst/ oder man setzet noch ein kleines bretternes Häuslein oben darauf / welches aussenher mit einem Schloß versehen ist: Innenher aber werden die Bretter / damit der Boden beleget wird/ so aneinander gefüget / daß man sie nach Belieben wiederum voneinander sondern / aufheben / und zu dem untenher ligenden Ablaß-Rinnen Zapffen langen und kommen kan.

Die andere Seiten aber dieser Rinnen / welche gantz und gar ist ausgehauen worden/die muß auffer dem Teich ligen/ und heraus in den Graben gehen / in welchen das Wasser erstlich abgelassen wird. Dieser Graben kan etliche Schuhe weit / mit Steinen beleget und geheb verwahret werden / damit das Wasser in seinem Abfall nicht Gruben / Löcher / und Klumsen machen/ ausfressen und zusammen reissen möge.

§. 2. Im übrigen muß man sich mit diesen Ablaß-Rinnen nach der Grösse der Teiche und dem Uberfluß des Wassers richten. Dann in geringen/ kleinen und schlecht Wasser-reichen Weyhern hat man der Sache genug gethan / wann man eine eintzige hat an vorbenannten Ort einlegen lassen. Allein das ist nicht genug bey grossen und mit Wasser reich versehenen Teichen. Dann wer da nur einen Ablaß anrichten liesse / dem mögte so wol die Zeit etwas lang werden / biß das meinste Gewässer sich verlauffen hätte / und abgelassen worden wäre / als auch der Lust zum Fischen vergehen.

§. 3. Der **Rechen** wird deßwegen in die Teiche eingeleget / damit das **Uberwasser** möge bequemlich ab- und weggeführet werden. Dann die Teiche / absonderlich die / durch welche Bäche gehen / haben entweder von Feld-Güssen/oder von andern Orten und Enden her/mehr Wasser anzunehmen/ als ihnen zu behalten mögte nützlich und nöthig seyn: Damit nun aber der **Unrath** möge weggeschafft werden/ legt man die Rechen in die Teiche. Sie werden aus Tännen/ Föhren/ Erlen- oder Eichen-Holtz gemacht/ und sind nicht anders als ausgehauene Rinnen/ gleichwie die Ablaß-Rinnen. Ehe man sie einleget/ muß man vor allen sich entschliessen/wie hoch man das Wasser in den Teichen behalten und erhalten wolle; Dann nach diesem Schluß gräbt man sie auch **in dem Damm** tieff oder seucht ein. Man läst sie durch den gantzen Damm gehen. Doch muß man Achtung haben / daß sie mit Laim starck und wol / auf beyden Seiten verwahret werde / damit das Wasser / das ohne dem gerne einen Ausgang sucht / nicht neben oder unten durchfressen möge. Bey dem Einfall des Wassers in diese Rinnen macht man gerne vornenher ein Gegitter von engen Sprisseln / durch welches das Wasser seinen Lauff haben / die Fische aber nicht durchdringen können / wann sie etwan / ihrer Gewohnheit gemäß / nach der Flut streichen wollten.

***

Das XXXVI. Capitel.

Wie das Röhricht aus den Weyhern zu bringen.

Inhalt.

§. 1. Hurtiges Wachsthum und Schädlichkeit des Geröhrichts. §. 2. Schwerigkeiten wegen seiner Ausrottung. §. 3. Gewisse Vorschläge von andern. §. 4. Und das beste Mittel dargegen wird aus der Erfahrung beygebracht.

§. 1.

DAs **Geröhricht** findet man in den allerbesten Teichen und Weyhern. Dann nach offt eingefallnen anhaltenden Regen/und drauf folgendem schönen Wetter/ wächst es gar gerne / absonderlich in den jenigen Teichen / in welchen das Wasser nicht überflüssig anzutreffen ist. Wo es aber einmahl Platz gefunden / nimmt es auf das hurtigste überhand / so daß in kurtzer Zeit der gröste und mehrste Theil des Teiches mit Rohren / Schilff / Binsen und dergleichen / übersäet und überwachsen ist. Indem aber dieses Gewächs den Fischen nicht wenig schädlich ist / weil es ihnen den Gang zu den Einflüssen und dem Ufer oder Gestad/da die beste Nahrung für sie herkommet / vermacht und verschliesset/ so hat es auch dieser Ursachen wegen ein schlechte Gunst von der Teiche Herrn aufzuheben / als der / wo er seinen Nutzen nicht liederlich versaumen will / auf ihre Ausrottung und Abschaffung äusserst muß beflissen seyn.

§. 2. Allein so groß hierinnen die Vorsorge eines klugen Haus-Vatters seyn mögte / so groß ist auch der Verdruß den man aus dieser Verrichtung zu Lohn bekommt. Dann man thue fast was man wolle / dieses Unkraut aus den Teichen auszurotten / so wird man wenig anders zum besten haben / als die liebe Ehre / daß wenig wäre ausgerichtet worden. Will mans mit Händen ausrupffen und ausreissen / so ist zwar nicht zu laugnen / daß man es mit gutem Succes in so weit verrichten könne / daß nemlich die Hände mit dem Rohr / Gras und Kraut unter dem Rupfen angefüllet werden: allein wer in den Gedancken stünde / daß er auf solche Art das Wachsen verwehren wollte / der mögte sich selbsten ein wenig zu viel verstossen haben / und endlich nach Erkandtnus seines Fehlers einen Ausgang finden / daß er sich eher selbst zerreissen würde / als daß er auf diese Art die tieffgrünende Wurtzeln heraus bringen sollte. Wollte aber jemand sich die Mühe nehmen / mit dem Pflug sein Glück zu versuchen / dem will ich bey meiner Liebe zu den Teichen versichern / daß er eher Pflug und Zeug würde zu schanden machen / ehe er die tieff-stehende und hart in einander verwachsene und verwickelte knöpfflichte Wurtzeln / aus dem Grund zu heben/ und zu reissen würde vermöglich seyn. Im übrigen würde auch der geringen Vortheil vor den andern erhaschen / der mit der Fackel dieses Wasser-Gewächs auszubrennen suchen würde. Dann die Asche würde es nur geiler und fruchtbarer machen / und also gleichsam ein neuer Phönix aus der Aschen seinen Ursprung nehmen. Dahero nun bleibt wahr / was der in diesen Sachen verständige und gelehrte Bischoff zu Olmütz / Herr Janus Dubravius, in seinem Buch von den Fisch-Teichen L. IV. C. V. an dem 48. Blat hiervon

von geschrieben hat: Difficile malum hoc, ubi prævaluit in piscinis, extirpatur. Nam si ferro succidas lætior harundo, si face incendas densior resurgit: tum si solas admoveas manus, frangas citius quàm evellas. Sed nec vomeri facilè cedit; quia altius radices in terram agit, densioreque illas inter se complexu innodat, quam ut enodari exararique possit.

§. 3. Unterdessen weil dannoch / bey Erdultung desselbigen / schlechter Profit mögte aufzuheben seyn / so haben ein- und andere sich beflissen zulängliche Mittel auszu finden / durch welche diesem Unkraut nachdrücklich könnte widerstanden werden. Der alte Aristoteles vermeinet / dem gantzen Handel könnte man durch die Antipathie, oder die natürliche Widersetzlichkeit des **Geröhrichts** und des **Fahren-Krauts** leichtlich abhelffen. Dann / schreibet er / wann man Fahren-Kraut um das Rohr herum pflantzet / so werde das Geröhricht dardurch vertrieben; Ingleichen werde das Geröhricht ausgedörret / wann man Fahrenkraut auf die Pflug-Schaar thut. Andere bestreichen die Sensen / mit denen das Rohr umgehauen wird / mit Eydechsen-Safft oder Blut / einige auch mit Zwiefel-Safft / welche letztere um so viel eher recht thun / als jene / die vergiffteter Mittel sich bedienen / und dahero die beschmierte Siecheln zum Abschneiden des Getraids untüchtig machen.

§. 4. Nun mögen zwar die Würckungen / die man diesen erstberührten Mitteln zuschreiben will / nicht so gar unmöglich seyn: allein wer dennoch nicht gerne auf was Ungewisses seine Sorge und Mühe wollte ankommen lassen / dem recommendire ich / an statt aller übrigen Händel / dieses probirte Gegen-Mittel / nach dem Sommerlichen Solstitio; wann die Sonne im Krebs gehet / und sich die Hunds-Tage anfangen / fahre man mit einem kleinen Kahn auf dem Teich oder Weyher herum / und haue mit einer scharffen Sensen das Rohr und Schilf unter dem Wasser / fast in der Mitte nacheinander ab; Wann nun das Wasser abnimmt / und das abgehauene Geröhricht von der Sonnen erhitzet ist / so wird durch solche Sonnen-Hitze die natürliche Wachstums-Krafft von der Wurtzel aus / durch das hohle Rohr ausgezogen / daß also das Geröhricht nacheinander verderben und abstehen muß. Doch muß man nicht vergessen den Neu-Mond dabey allezeit in Obacht zu nehmen / oder / so man es richten kan / nur von dem 1. Julio biß auf den 10. desselben / item von dem 1. Tag des August-Monats gleichfalls biß auf den Zehenden / das Geröhricht auf diese Weise abzumähen. Und so verfähret man etliche mahl / so offt nemlich das Gezeug nachwachsen will / so wird dann endlich der Teich immer je mehr und mehr davon gesäubert und gereiniget werden.

Das XXXVII. Capitel.

Wie den alten Teichen / so öde gelegen / zu helffen?

Inhalt.

§. 1. Die gemeine Ursachen der öden Teiche. §. 2. Vorsorge / daß die Teiche nicht leichtlich öde werden. Teiche müssen zu gewissen Zeiten ruben. Doch keine länger als die abgeödeten. Von ihrer Ausbesserung. §. 3. Andere Ursachen ihrer Oedigkeit und deren Abschaffung.

§. 1.

DJe Teiche werden öde / wann man sie über 8. Jahr besetzet / und niemals ruhen läst. Je länger man sie über diese Zeit gebraucht / je schlechter werden sie / und können endlich gar nicht mehr den Fischen ihre gebührende Nahrung geben. Die Ursach ist nicht weit zu suchen / dann wann das Gewässer in den Teichen etliche Jahr nacheinander / ohne gegebene Zwischen-Ruhe stehen bleibet / so machts dieselbigen nach und nach Krafft-loß / und veralten sie vor der Zeit / weil ihnen der beste Safft entzogen oder verderbet wird / daß die Fische endlich wenig oder gar nichts mehr für sich finden mögen.

§. 2. Damit nun aber ein Haus-Vatter sich hier nicht verstossen / oder seine Teiche völlig aböden möge / soll er sie jederzeit / wann sie vier oder fünffmal sind gefischet worden / ruhen und feyern lassen. Dieses zu erhalten muß er das Wasser ablassen / daß der Teich den Winter recht ausgefrieren könne: weiters kan er ihn im Frühling mit Sommer-Frucht besäen / und nach geschehener Erndte / von neuen die Besatzung hineinwerffen / so wird er alsdann niemahls sich über seine Ergeblichkeit zu beschweren Ursach haben. Wäre es aber Sache / daß der Teich allzuviel im Abgang gerathen / und geschwächet wäre worden / so muß er nicht nur das erste / sondern auch wol das andere und dritte Jahr ruhen / und ohne Fische ligen bleiben. Unterdessen soll man ihn der Zeit auf folgende Art zubereiten: Das erste Jahr stosse und reisse man den Boden und Waasen fein sachte und gemach um / bedunge ihn / und säe Heydel / Hirs oder Wicken darein. Das andere Jahr kan man ihm besser zusprechen / und Rocken oder Waitzen nehmen. Im dritten Jahr kan man wiederum mit der Anbau-Frucht verändern. Auf diese Weise kan man einen gantz verdorbenen Teich wiederum in guten Stand bringen / und zum gewöhnlichen ergeblichen Nutzen tüchtig machen.

Andere halten dieses für einen grossen Vortheil für die ausgemergelte und öde Teiche / wann man sie nach abgeschnittenem Getraid / entweder mit Rüb-Saamen / oder aber mit Mag- und Mohn-Saamen besäet / und alles beyeinander / oder doch zum wenigsten einen guten Theil darvon / darinnen stehen / unterdessen aber den Teich wiederum anlauffen / und besetzen läst. Die jenige Teiche aber / die die Maräst / Sümpffe und Quellen zum Ackern und anbauen des Getraids untauglich machen / kan man dannoch nach gewöhnlich-eingenommenen Nutzen / ein Jahr ligen / und also durch die Gefrost des Winters und den Sonnen-Schein im Sommer / wiederum zu ihren jungen Kräfften bringen.

§. 3. Sonsten werden sie auch ausgeddet / wann sich am Gebäu ein Fehler ereignet / oder wann der Wasser-Mangel sich einfindet; doch in diesen Stücken ist der Sache wieder geholffen / wann man den Damm und Einlaß ausbessern / das Wasser aber wiederum vom neuen genugsam hinein leiten und führen läßt.

Das

Das XXXVIII. Capitel.

Von Besetzung des Teichs.

Inhalt.

§. 1. Wieviel einzusetzen? §. 2. Wahl der Sätzlinge. §. 3. Bequeme Zeit zum besetzen. §. 4. Aufsicht auf die besetzte Teiche.

§. 1.

DAn besetzet die besten Teiche mit Karpfen/ dann diese Fische dienen vor andern wol zur Speise / mehren sich gut / gehen nach dem Gewicht weg / und dienen im Haushalten / und zum verkauffen. Doch muß man der Sache nicht zu viel thun. Dann wo zu viel Karpfen-Saamen an ein Ort sollte gebracht werden / würde er nicht Nahrung genug haben: sollte es aber zu wenig seyn / so mögte man mit dem Profit darvon eine schlechte Parade machen können. Deßwegen ist am besten / man sehe zu / von was vor Fruchtbarkeit der Boden seye / und was er vorher mit Nutzen getragen und ernähret habe / so wird man sich nicht leichtlich verstossen. Insgemein rechnet man auf einen Teich / der eine Morgen groß ist / 240. 300. oder auch 360. Sätzlinge.

§. 2. Die Zahl der Besatzungs-Fische nehmen die meinsten gerne ungerad. Drey Rognern gesellen sie zwey Milchner zu. Von den Sätzlingen wehlen sie unter den Karpfen die jenigen / so zwischen Kopff und Schwantz einer guten Spanne lang sind. Sie kauffen selbe entweder anderswo her / oder langen sie aus ihren eigenen Streich-Trichlen / welches dann um so viel besser ist / weil man weder die Brut weit führen und verschleppen darff / oder sich sonsten für Unglück und Betrug so sehr zu fürchten hat.

§ 3. Dieses Besetzen nun wird entweder im Frühling oder in dem Herbst vorgenommen. So besetzet man gerne etlicher Orten im Mertzen die Teiche; Dann im Fall die Sätzling von den Karpfen den Winter über nicht in Behältern gewesen / auch im Hornung nicht versetzet worden / nimmt man solches entweder im ersten Viertel des Mertzen / oder / wo das auch nicht seyn kan / kurtz vor dem Voll-Mond für / fischet die Satz-Weyher / und setzet den Satz und Brut in die Teiche / bleibt es also gut gethan / wo man die gefischte Teiche über Winters leer läßt stehen / und besetzet sie alsdann im Frühling. Dann die Fische suchen / wegen der Wärme ihre Nahrung / hingegen im Winter verkriechen sie sich wegen der Kälte in allerhand Löcher und Höhlen. Zum wenigsten ist das gewiß / daß man / wo man fremde Brut hat / die Teiche im Frühling mit besetzen muß / dann so gewohnen sie den Sommer über des Wassers / desto leichter. Ist man aber mit eigener Brut versehen / kan solches im Herbst geschehen.

§. 4. Im übrigen soll man die erste zwey oder drey Wochen / da die Teiche besetzt sind worden / fleissig um die Teiche gehen / damit man sehen möge / ob etwas von den Sätzlingen abgehe / oder sonsten abgestanden seye. Dann der Verlust / er rühre nun von Krähen und andern Vögeln / oder auch von andern Ursachen her / muß bey Zeiten wiederum ersetzet werden / wo man nicht zur Zeit des Fischens mit Claus Narren Nichts / und blosse Schuppen fangen will.

Das XXXIX. Capitel.

Von Karpfen-Teichen.

Inhalt.

§. 1. Von der Beschaffenheit des Bodens. Nutzbarkeit der Feld-Güsse / und ihr Vorzug vor dem Brunnen-Quellen-Wasser. Wo die Teiche anzulegen? §. 2. Von dem Einwerffen der Hechte in die Karpfen-Teiche. §. 3. Winter-Gest ist gut für leere Teiche. Ob Schleyen unter die Karpfen zu mengen?

§. 1.

EIn Karpfen-Teich soll einen guten fetten Boden haben. Ist er sandicht / muß man ihn mit Letten und Laimen vermischen / und also verbessern. Hat er von Feld-Güssen / oder von dem Gewässer auf Aeckern und Wiesen seinen Zugang / so werden gute Fische darinnen gezogen: und ob schon über Sommer sich das Wasser in ihm verringert / und sich fast über die Helffte verlieret / so ist er doch für die Karpfen besser / als einer / der fort und fort zulauffendes Wasser hat: Zumahl wo es von Brunnen-Quellen herrühret / die sich in dem Teiche finden lassen / dann weil solche zu schlammicht / und wegen der Kälte den Karpfen unangenehm / so hat man meistentheils im Ausgang von solchen Teichen mehr Schlamm und Koth als Fische aufzuheben; zu geschweigen / daß die Fische in dergleichen Weyhern gerne dem frischen Wasser zu gehen / und die Weide und ihre gewöhnliche Nahrung gering dargegen achten; welches zur Hinderung ihres Wachstums wiederum ein ziemliches beyzutragen pfleget. Weil nun das Feld-Wasser den Karpfen so zuträglich ist / soll man sehen / daß diese Teiche an schönen flachen / doch etwas abhängichten Oertern angeleget werden / damit sich die Feld- und Aecker-Güsse desto gewisser dorthinein versammlen und ergiessen mögten: ausser dem geniessen sie auch so des stätigen Sonnen-Scheins / den die Karpfen überaus gerne haben. Im übrigen wollen die Karpfen-Teiche einen lockern Boden haben; im harten und vesten Boden kommen die Karpfen nimmermehr fort / es seye dann / daß man solchen vorhero aufgeackert hätte.

§. 2. An den Oertern / in welchen man die Teiche / nach etlicher Jahre Gebrauch / drey oder zwey Jahr läßt / ohne sie zu fischen / müssig stehen / haben etliche in Gewonheit / im andern Jahr etliche Hechten in den Teich zu setzen / damit von ihnen die überflüssige Brut möge verzehret werden. Nun ist zwar das Absehen so übel eben nicht gefaßt / allein an der Zeit / da es hintrifft / mögte etwas nöthiges versehen seyn. Dann es geschiehet dieses ein wenig zu bald und zu zeitlich / und ist also der eingebildete Nutzen nicht jederzeit daraus zu ziehen. Dann weil die Karpfen in dergleichen Teichen im andern / oder wol im ersten Jahr leichen müssen / unter derer Zeit aber an

Kräff-

Kräfften etwas abnehmen / und nicht so starck und frisch als sonsten sind; hingegen die zugesetzte Hechte sie stätigs herum zu treiben gewohnet sind / so ist leicht zu schliessen / daß sie schlecht wachsen und vorsich kommen können / dieweil sie keine Ruhe haben / ohne welche ohnedem bey ihnen nichts ausgerichtet ist. Dahero ist es besser / wo man mit diesem Einwerffen der Hechte biß ins dritte Jahr wartet.

§. 3. Wo die Teiche alle Jahr gefischet werden / läst man sie im Winter ohne Fische stehen / dargegen aber wol ausgefrieren. Hierdurch verzehret sich der schlaimichte Koth / der Boden wird fetter und besser / und die Fische finden auf dem Frühling wiederum guten Unterhalt. Im übrigen seye der Boden von den Karpfen-Teichen wie er wolle / so ist es trefflich wol gethan / wo nebst den Sätzlingen etliche Schleyen in die Teiche gebracht und geworffen werden. Dann die Karpfen sind bißweilen zu verdrossen und zu schwach den Grund zu öffnen und ihre Nahrung zu suchen: allein wo Schleyen in einem Teiche sind / die gehen voran / und können die Karpfen / so ihnen nachfolgen / ohne einige grosse Mühe sich leichtlich ernehren.

Das XL. Capitel.

Von Forellen- und Hechten-Teichen.

Inhalt.

§. 1. Von der Forellen Teiche / Boden / Lager und Wasser. §. 2. Von der Besetzung der Teiche mit Hechten / und ihrer Unterhaltung. §. 3. Schädlichkeit der Hechte in besetzten Karpfen-Teichen.

§. 1.

DJe Forellen-Teiche müssen tieff seyn / und nicht von faulen / sondern von frischen / und aus Gebürgen abfliessenden Wassern ihren Unterhalt und stätigen Zuschuß haben. Der Boden muß sandicht und steinicht seyn; fehlet etwas hieran / muß man ziemliche ungleiche Steine oder Stücker davon hinein führen und waltzen lassen / damit die Forellen sich darunter wider die Hitze erfrischen / wider unangenehmes Gewitter und hartes Wetter aber verkriechen und verschlieffen können. Dem Schatten sind sie trefflich ergeben / und thut man deßwegen nicht übel / wo man in ihren Teichen löcherichtes Mauerwerck hat / in welches sie sich bey heiß-brennenden Sonnen-Strahlen reteriren und verbergen können. Im übrigen bestehet ihre Nahrung in der kleinen Brut von Pfrillen / Garussen und dergleichen Geschnelß / die man ihnen nicht muß abgehen lassen / wo sie bey gutem Stand sollen erhalten werden.

§. 2. Die Zurichtung der Hecht-Teiche gebraucht nicht so viel Mühe / als man auf die Karpfen-Teiche verwenden muß. Dann man wehlet nur einen Teich / den man den Hechten eingeben will / in selbigen setzet man / ohngefehr ein Jahr vorher ehe die Hechte hineinkommen / Speiß-Fische / als da sind / Schleyen / Pfrillen / Garüssen / nebst etlichen Rognern und Milchern / so viel von jeder Gattung / als man meinet / daß in diesem oder jenem Teich / bequemlich werden / streichen und leichen können. Durch diese nun wird der mit besetzte Teich mit junger Brut angefüllet / daß die nach der Laich hineingesetzte Hechtlein genugsam für ihre räuberische Zähne zu verschlingen finden. Unterdessen bey so gestalten Sachen fangen sie hernach selbsten an in dem Teich zu laichen / und hat man also / ob schon die Alten abgeschaffet / und herausgefangen werden / dannoch beständig genugsame Brut / mit der man / wo sie den Winter über in absonderlichen Einsätzen / biß man die Teiche wieder mit besetzen will / mit ihrer gewöhnlichen Speise / als da ist / der Viehe-Dung / das Gedärm und Geblüt von abgeschlachtetem Vieh / und dergleichen / erhalten / und ernehret werden / die Teiche wiederum besaamen und versehen kan.

§. 3. Im übrigen lasse man sonsten nicht leichtlich in einem Teich Karpfen und Hechte zusammen / dann sie vertragen sich nicht miteinander / und ob man schon die Hechte wiederum herausfängt / und die Brut versetzet / kan doch solches nimmermehr so fleissig und so genau verrichtet werden / daß nicht etwas von der Brut in dem Schlamm zurück bleibet. Weil aber diese gar leichtlich über sich kommt / wo sie nur vom geringsten Gewässer erfrischet und erquicket wird / so gibt es die Erfahrung / daß alsdann / bey der drauffolgenden Besetzung des Teiches mit Karpfen / dieser ihre Brut durch jene / an der Anzahl trefflich geschmälert un verringert werde.

Das XLI. Capitel.

Von den Einsätzen und Behältern.

Inhalt.

§. 1. Von den Einsätzen und ihrem Gebrauch. §. 2. Von den Behältern ihren Nutzen/Lager/Auszierungen und Eintheilung. §. 3. Von Beobachtung des Unterschieds des Bodens und des Wassers bey verschiedenen Fischen. §. 4. Speise der eingesetzten Fische.

§. 1.

DJe Einsätze sind nichts anders als kleine Teiche / die mit ihrem Ablaß so wol als die andern Weyher versehen sind / und zwischen welchen sich kein anderer Unterschied / als der wegen der Grösse und des Gebrauchs ereignet / dann die Einsätze werden deßwegen angerichtet / damit man / nachdem die Teiche hin und wieder gefischet sind worden / die herausgefangene Fische so lang drein setzen / werffen / und also / biß zu weiterer Anordnung oder geschlossenem Kauff frisch und gesund erhalten möge. Gleichfalls werden auch die Setzlinge und die Brut hinein gelassen. Doch jede Gattung besonders / biß sich die Zeit / die rechten Teiche wiederum mit zu besetzen / heran genahet hat.

§. 2. Mit den Behältern aber / wiewol auch etliche die allererst beschriebene Einsätze Behälter zu nennen pflegen / verhält sich die Sache anderst; Dann ausser dem / daß sie was klein sind / so sucht man an sich selber nichts anders darmit / als die Speiß- und Küchen-Fische darein zu setzen / daß man sie / wo es die Nothdurfft erfordern würde / ohne beschwerliche Mühe langen / fangen / und haschen könne. Sie werden nicht weit vom Wohn-Haus angeleget / oder wo man seinen eigenen Fischer hat / gleich neben oder unter dessen Behausung / der dann hernach auf sie gute Achtung geben muß. Leute denen das Geld nicht sehr an das Hertz gewachsen / oder die sonsten etwas zu verbauen haben / wissen diesen Behältern / mit den artlichen Gängen / Absätzen / Gallerien / und andere Zierlichkeiten / ein feines Ansehen zu machen. Doch dergleichen findet man nicht überall. Unterdessen gestehe ich / daß es trefflich annehmlich in das Gesicht falle / und wenig Unkosten mache / wo man mit Rechen einen solchen Behälter in drey / vier oder mehr Theile abgetheilet / damit jede Gattung der Fische seinen besondern Gang und Stand haben kan.

§. 3. Vor allen aber muß man auf ihren Boden / und auf die Beschaffenheit des Wassers Achtung geben / weil man sonsten von dem Aufbehalten der Fische / ohne diese Achthabung / schlechte Ehre wird aufzuheben haben. Dann die Behälter für die Karpfen sollen einen leimichten Grund haben. Ist er von Natur so / desto besser ist es für die Fische; wo nicht / so muß man die Erden biß auf den harten Grund aufheben / und wol Elen dick mit Laimen anfüllen / und in einander tretten / und stossen lassen. Kan man warmes / lettichtes Bach-Wasser hinein leiten / ist es um so viel besser / und wird der Nutzen gröser seyn / als der / den man von andern Quellen aufzuheben hat. Allein bey Hechten und Forellen ist das Spiel eben umgewand. Dann in den laimichten Wassern mögte man die Forellen schlecht übersich bringen / als deren ihr Leben ohne klares Wasser / nicht lang zu dauren pfleget. Deßwegen muß man ihnen so wol als den Hechten / ein frisches und springendes Quellen-Wasser in die Behälter verschaffen. Doch jeder Gattung seinen eigenen Platz eingeben / oder welches noch besser ist / die Kleinen von jeder Art absonderlich thun / und so auch mit den Grössern verfahren. Dann sonsten geschiehet es gar gerne / daß sie untreuliche Nachbarschafft miteinander halten / und öffters die Kleinern der andern Gebrüder Speise und Raub werden müssen.

§. 4. Unterdessen gleichwie sonsten die Fische ihren behörigen Unterhalt haben müssen / also ist es auch hier mit ihnen bewand. Deßwegen muß ein Haus-Vatter drauf sehen / daß den in Behältern gehenden Karpfen / ausser dem / was wir vorberühret haben / Brod / Maltz / Treber / oder von Laim / Kleyen und Schaaf-Mist geknette und gebachene Kugeln zu Zeiten fürgeworffen werden mögen. Die Forellen kan man mit Lebern speisen: doch müssen die wilden niemals allein / sondern jederzeit unter die zahmen und zu der Behälter schon gewohnten Forellen Gesellschafft geworffen werden / damit sie zu Speise sich desto besser bequemen und zahm werden mögten. Ingemein unterhält man sie sonsten so wol als die Hechten / mit andern kleinen schlechten Fischen oder derselben Brut. Die sie gar meisterlich zu verzehren gelehrt sind.

(o)

Das XLII. Capitel.

Vom Aal und dessen Geburt.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung etlicher Eigenschafften des Aals. §. 2. Wie er gefangen werde? §. 3. Künstliche Aalen-Geburt.

§. 1.

DEr Aal ist ein Fisch von glatten und langen / geschlancken Leib. Das Leben ist in ihm dauerhafftig / so / daß man noch / wo er schon in Stücke zertheilet und zerhauen würde / einige Zeit von der Bewegung selbiges verspüren kan. Er gebähret seine Jungen gleich lebendig / auch nicht zur bestimmten Zeit / wie die andern Fische / sondern zu aller Zeit. Er hat seine Aufenthalt so wol im Meer / als auch in den Seen und Flüssen. Doch hält man ihn dem Magen nicht für gar gesund / und wissen gute Köchinnen wol was von seinem Schweiff / Haupt / und dem weissen Ruckgrads-Aederlein zu halten seye. Inzwischen / wo man ja seine Lust mit büssen will / so lasse man solches im Majen und Augusto geschehen / da er weit besser / als zur andern Zeit / zu essen ist.

§. 2. Man fängt ihn mit Angeln / an die er mit seinen kleinen und spitzigen Zähnlein gerne anzubeissen pfleget. Andere wollen / man sollte warten / biß sich ein starckes Donner-Wetter am Himmel hören liesse. Dann es gebe die Erfahrung / daß sie sich alsdann / für Taubheit / gerne in die Höhe begeben / und also leichtlich mögten

ten erhaschet werden. Viel machen von den Läubigten Aesten und Gesträuch der Bäume / ein Bürd- und Bündelein zusammen / legen solches ins Wasser / und betheuren / daß er sich nicht gar ungerne darein zu verkriechen pflege / da man ihn dann mit schlechter Mühe fangen und erhaschen könne.

§. 3. Das artlichste von ihm möchten wol die Gedancken der Gelehrten seyn / die sie über seiner Geburt / in so weit nemlich selbige / durch Kunst und natürlichen Fleiß der Menschen kan verrichtet werden / sich hin und wieder gemacht haben. Dann einige behaubten / daß man sie / durch Hönig und Meyen-Thau / welche beyde Stücke aber eine Nacht im Gras unter des Vollmonds-Schein ligen müssen / wunderſam erzeugen könne. Andere wollen gewiß beglaubt wissen / was sie von der Geburt der Aalen aus der jährlich abgelegten Haut vorbringen / und beweisen solches damit / daß man innerhalb vier Wochen eine Aal-Brut ziegeln könne / wo man nur eine Aal-Haut klein zerhacken / und in einen schlammichten Teich werffen wolle. Doch wir lassen diese und dergleichen Gedancken einem jedem zu seiner eigenen Erfahrung heimgestellet.

Das XLIII. Capitel.

Vom Aeschen / Forellen / Bersig und Barben.

Inhalt.

§. 1. Vom Aeschen. §. 2. Forellen. §. 3. Bersig. §. 4. Barben.

§. 1.

Die Aeschen sind eine Gattung von köstlichen Fischen / die jederzeit gesund zu essen sind / absonderlich aber in dem Majo / da sie vor überaus wolgeschmackt und annehmlich gehalten werden. Sie halten sich gerne in den Flüssen auf / fürnemlich in denen / so aus felsich- und steinigtem Gebürg / ihren Ursprung haben. Man fänget sie das gantze Jahr durch mit Angeln / so mit Neunaugen angeködert werden sollen / und mit dem Fluß-Garn und Seegen im Mertzen / da er seinen Strich hat.

§. 2. Die **Forellen** sind treffliche und annehmliche Fische / und wegen ihrer leichten Verdäuung überaus wol recommendiret. Die weissen werden am Geschmack den schwartzlichten nachgesetzet. Sie halten sich in den felsichten Brunnen- Quellen und kleinen Flüssen gerne auf / in welchen sie wider die Hitze der Sonnen sich versichern und verwahren können. Sie werden mit Angeln / Grund-Schnüren / Reussen und Seegen gefangen.

§. 3. Der **Bersig** ist ein gutes Schnapp-Bißlein / und wird vor allen andern / die bey uns zu haben sind / mit dem Titul eines gesunden und delicaten Fisches beleget. Dann er giebt gute Nahrung / und ist leichtlich zu verdauen. Seine Laich-Zeit fällt ein um das Mertz- und April-Monat. Er vermehret sich trefflich / und solches um so viel leichter / weil er / wie die andern Raub-Fische / was er überwältigen kan / zu sich zu nehmen gewohnet ist. Wird offt mit der Angeln gefangen / darzu man an statt des Querders / etwas von gesottenen Krebsen / andern kleinen Fischlein oder von im Hönig eingemachten Regen-Würmern nimmt. Doch muß die Schnur über- und an dem Hacken ein wenig mit Bley oder Zinn überzogen werden / damit er sie / seiner Gewonheit nach / nicht abbeissen könne.

§. 4. Der Barbe ist zwar ein Raub-Fisch / der so gar auch seines eigenen Geschlechtes nicht zu verschonen pfleget / sondern was er nur zwingen kan / in seinen Schlund hinunter schicket / allein dessen ohngeachtet muß man ihn für einen köstlichen und leicht-verdulichen Fisch passiren lassen. Man hält darfür er laiche / so lang er lebe / nur dreymal / und die übrige Zeit bleibe er unfruchtbar. Er hält sich in Seen und Flüssen auf / aber nicht gerne will er in den Teichen stehen. Seine Streich-Zeit ist die Tag- und Nacht-Gleiche im Frühling. Am liebsten ist er an den Oertern / wo es viel Löcher und Höhlen giebt. Wann man ihn mit der Angel fangen will / muß man in Hönig getödete Egeln anstecken / oder man macht aus faulem Schaaf-Käs / schönem Grieß-Mehl und Hönig untereinander zerlassen / lange Walgern / und ziehet sie durch Lor-Oel / so gehet er gerne auf den mit angeköderten Angel loß.

Das XLIV. Capitel.

Von den Brächsen / Weiß-Fischen / Roth-Augen und Garussen.

Inhalt.

§. 1. Von den Brächsen. §. 2. Weiß-Fischen / und Roth-Augen. Und §. 3. Garussen.

§. 1.

Die **Brächsen** / oder **Blicken** / haben dieses mit den Karpfen gemein / daß sie sich gerne in solchen Gründen / die laimicht und schlammicht sind / aufzuhalten pflegen: allein am Geschmack komen sie ihnen nicht im geringsten bey; wiewol sie dannoch von etlichen nicht ungerne genossen werden. Man hat anfänglich von ihnen vorgegeben / als ob sie bloß mit andern Fischen ihren Strich hielten / und unter sich selbsten aus Mangel der Milcher nicht laichen könnten: allein heut zu Tag wissen die Fischer das Gegentheil zu behaubten.

§. 2. Die **Weiß-Fische** und **Roth-Augen** sind von geringem Werth / und wird niemand viel Wesens von ihnen machen / ausser die / denen der Hunger auch die geringste und schlechteste Speise würtzet. Dahero man sie auch etlicher Orten mit dem gemeinen Namen der **Schneider-Fische** verächtlich benennet. Sie laichen im Majo / und werden in grossen und kleinen Flüssen / in Seen und andern Orten gefangen.

§. 3. **Garussen** / sind kleine Fische / ohngefehr einer Hand dick und breit / nicht leichtlich aber macht ihre

Länge so viel aus / als man mit der Hand erspannen kan. Sie sind sonsten wolgeschmack / und taugen / als ein gut Gericht / zum Sieden und zum Braten. Man setzet sie gerne in die Teiche / da Forellen und Hechten hinkommen sollen. Dann diesen Raub-Fischen geben sie eine angenehme Speise; hingegen in den Karpfen-Teichen sind sie nichts nutz / so wol weil sie gar zu sehr überhand nehmen / als auch / daß sie den Karpfen die Nahrung vor dem Maul weg fressen.

Das XLV. Capitel.

Von den Grundeln / Pfrillen / Steinpeiß / Kressen und Hunderttausend Fischen.

Inhalt.

§. 1. Von den Grundeln. §. 2. Von den Pfrillen. §. 3. Von den Steinpeiß. §. 4. Von den Kressen. §. 5. Von den Sängeln oder hunderttausend Fischen.

§. 1.

DJe **Grundeln** sind kleine glatte Fischlein / die man in den frischen fliessenden Wassern und steinichten Bächen fangen kan. Diese sind gesünder als die andern Moos-Grundeln / die sich an laimichten Oertern erhalten. Den Winter hindurch biß auf das April-Monat zu ist die beste Zeit sie auf den Tisch zu bringen. Sie laichen im Majo. Werden von Krancken und Gesunden mit Lust und Nutzen verzehret.

§. 2. **Pfrillen** sind gleichfalls eine Gattung von kleinen Fischen / die sich gerne bey den Grundeln aufhalten. Sie streichen im Majo, und werden von den Fisch-Verständigen für ein gesundes Essen erkennet.

§. 3. Die **Steinpeiß** kommen / dem äusserlichen Ansehen nach / den Grundeln ziemlich nahe / doch sind sie ihnen nicht zu vergleichen. Man nennet sie Steinpeiß / weil sie sich so nahe an die Steine schmiegen und machen / daß es gleichsam scheinet / als wann sie drein gebissen hätten. Sie werden für gesund gehalten / doch mals mehr / als wann sie voll Rogen sind.

§. 4. Die **Kressen** gehöret auch zu dieser Art Fische / die zwar klein / aber doch wolgeschmack sind. Um das May-Monat herum sollen sie zum Verspeisen am besten taugen.

§. 5. Endlich sind noch übrig die **Hundert tausend Fisch / oder die Sängeln** / die deswegen von der Zahl den Namen haben / weil sie so häuffig mit- und beieinander gefunden werden. Sie sind die allerkleinsten Fische / deren etliche 100. in die hohle Hand mit geringer Mühe können gefasset werden. Werden aber deswegen für ein Schnap-Bißlein gehalten / und bey kostbaren Essereyen als etwas niedliches vorgesetzet.

Das LXVI. Capitel.

Von Olruppen / Nörflingen / May-Fischen und Alten.

Inhalt.

§. 1. Von den Olruppen. §. 2. Nörflingen. §. 3. May-Fischen. §. 4. Und Alten.

§. 1.

DJese Fische tragen unterschiedene Namen / und werden bald Rutten / bald Truschen / bald Quappen genennet. Sie sind von verschiedenen Gattungen / halten sich aber alle gerne in frischen Flüssen oder Seen auf. Im Monat December sollen sie zum Verspeisen am besten seyn. Das delicateste an ihnen ist die Lebern / doch muß sie ihnen vor der Laich seyn genommen worden.

§. 2. Die **Nörflinge** sind eben so gar unbekannt nicht / und werden in Bächen / Flüssen und Seen gefunden. Man setzet sie auch unter die Karpfen in die Teiche / dann sie sind gar von guter Art und von gutem Fleisch. Sie lieben die Mücken überaus / und wissen sie die Fischer mit diesem ihrem Geschleck an der Angel gar meisterlich zu fangen.

§. 3. Die **May-Fische** heissen andere Häßlen / sie geben an Güte den vorbeschriebenen Nörflingen nicht viel nach. Im Sommer taugen sie am besten auf den Tisch. Dann im Winter werden sie mager / und wo sie im stehenden Wassern sind / nehmen sie immer je mehr und mehr ab. Kan man sie aus fliessenden Wassern haben; so hat man sie denen in stehenden Wassern / zu Sommer- und Winter-Zeit vorzuziehen.

§. 4. Die **Alten** findet man in Teichen / Seen / Flüssen und Bächen. Doch hat man sie in den ersten nicht gar gerne / wann Karpfen darneben zu stehen kommen; dann sie sind gar hurtig auf ihre Nahrung / und nehmen den andern Fisch das Seine vor dem Maul hinweg. Die in weichen sumpfichten Wassern gefangen werden / sind nicht von so annehmlichen Geschmack als die in frischen Wassern stehen. Sie laichen im Majo und Junio.

***

Das LXVII. Capitel.
Von den Hechten.

Inhalt.

§. 1. Gefräßig- und Schädlichkeit des Hechtes in Karpfen-Teichen. Ob und wann sie darinnen zu dulten? §. 2. Sind treffliche und grosse Fische. §. 3. Ihre Laich-Zeit und andere Beobachtungen.

§. 1.

DEr Hechten haben die Alten einen Wasser Wolff geneñet wegen seiner tyrannischen und wölfischen Art / die er gegen andere Fische blicken läßt. Dann er greiffet nicht geringere und kleinere Fische an / als er selbsten ist / sondern auch die grössern müssen seine Zähne empfinden / und ob er sie schon nicht auf einmal verzehren kan / so beißt er sie doch an / und hält hernach so viel Mahlzeiten mit ihnen / als ihm beliebig ist. Absonderlich aber ist er der Karpfen-Brut gefehr und auffätzig und weiß gar saubere Arbeit in den Teichen zu machen; wo er ihr Compagnon einmal worden ist. Hat man also sich wol für ihm vorzusehen / und ist besser / man schicke ihn in den Karpfen-Teichen mit einer gnädigen Land-Verweisung fort; als daß man sich seinetwegen in Verlust und Gefahr setzen wolle: Jedoch wo ein Teich mit Fischen überhäuffet ist / und sich vielleicht Garussen / Schleyen / Rothaugen / Weißfische / und dergleichen darinn befinden / welche vor sich und ihre Brut nicht genugsame Nahrung haben würden / und dahero den Karpfen das Ihrige wegstelen / da kan man mit grossen Nutzen die Hechte in den Teich einwerffen / dann sie raumen hurtig auf / leeren den Teich / und weil sie ohne dem einen Uberfluß zu naschen vor sich finden / so wagen und vergreiffen sie sich nicht gerne an den grossen Karpfen. Wo aber der Teich künfftighin wieder abgelassen / und die Hechte neben den andern Fischen heraus gefangen werden / muß man zusehen / daß sich kein Hechtlein darinn verhalte / dann sonsten möchte die Brut / so künfftighin hinein gesetzt werden sollte / nicht wol zurecht kommen können.

§. 2. Dessen aber ohngeachtet / bleibet doch den Hechten dieser Ruhm; daß sie vor allen andern Fischen am leichtesten über sich kommen / und immer je mehr und mehr stärcker und gröſſer werden / wo ihnen nur an genugsamen Unterhalt nichts entzogen wird: Wie dann bekannt / daß sie in etlichen Seen / da sie ihr Raub-Handwerck ohngescheuet üben können / auf einen Viertel Centner / ja wol ein ziemliches noch drüber / ins Gewicht hingewachsen. So kan man auch nicht laugnen / daß sie ein gesunder und wolgeschmacker Fisch seyen / der an Vortrefflichkeit den Karpfen vorzuziehen: Und wann weiter nichts wäre als seine Lebern / so weiß ich doch gewiß / daß mancher deswegen einen Proceß von delicaten Mäulern am Hals bekommen würde / der dieser Meinung zuwider ist.

§. 3. Die Mettel-Hechte sind die besten zum Verspeisen / und trachtet man ihnen deswegen im Februar-Monat / da sie am fettest- und wol-geschmacktesten sind / auf das sorgfältigste nach. Sie laichen im Mertzen / bisweilen auch später / nachdem sie an einem fremden oder uns nah gelegenem Ort stehen oder nicht. Zum Einsetzen soll man lieber schwartzlichte und graue Hechte nehmen / als gefleckte / weil diese allein bleiben / jene aber gröſſer werden sollen.

Das XLVIII. Capitel.
Von Karpfen und von den Schleyen.

Inhalt.

§. 1. Von den Karpfen / ihrem Unterschied und der Streich-Zeit. §. 2. Von den Schleyen. §. 3. Neben-Erinnerung / warum die Wels / Lachsen und andere Fische ausgelassen werden.

§. 1.

DIe Karpfen sind die gemeinste Fische bey uns / mit denen die Teiche besetzet werden. Sie bezahlen aber diesen unsern estim gegen sie überaus wol. Wie sie dann in Böhmen / Mähren und Schlesien / den Vorzug unter den Intraden der grossen Herren und Adelichen Personen bekommen. Sie sind entweder Teich- See- oder Flüsse-Karpfen / und werden die letztere den ersten vorgezogen: Sie streichen im Majo und Junio, und zu der Zeit gelten sie in der Küchen am allerwenigsten.

§. 2. Die Schleyen lieben stilles Wasser / doch muß es von fruchtbaren / fetten und tieffen Grund seyn. Dann ihre gantze Handthierung bestehet im Durchwühlen des Schlamms und Kothes. Sie sind nicht unangenehm zu essen / wo sie aus frischen Wassern hergekommen sind; allein etliche / die nach dem Geröhricht und Schlamm riechen / mögten eher zum Fieber / worzu ihr Essen für sich leichtlich hilfft / als zu etwas anders helffen. Man setzet sie gerne in die Karpfen-Teiche / damit der Grund von ihnen mögte eröffnet / und den faulen Karpfen der Weg zur Nahrung gewiesen werden.

§. 3. Biß hieher nun haben wir die gemeinste Gattungen der Fische kurtz berühret / so weit davon einem klugen Haus-Vatter etwas zu wissen mögte nöthig seyn. Nun wissen wir zwar wol / daß damit der Sache noch lange / nach etlicher Meinung / kein Genügen mögte geschehen seyn / als die nicht unterlassen werden uns für zurucken / daß gleichwol von Haufen / Stockfisch / Salm / Lachs / Wels / Hering und dergleichen Fischen mehr / noch nichts abgehandelt seye / die man doch aus der Zahl der Fische nicht ausschliessen könnte noch sollte: Allein statt einer weitläufftigen Antwort können sie nur unsern Haupt-Zweck betrachten / der da hinaus laufft / daß ein allgemeiner Haus-Vatter unterrichtet werden mögte. Weil aber diese Gattungen Fische nicht zur allgemeinen / sondern vielmehr zur Particular- und Herrn-Fischerey gehören / als denen in den Rechten und durch langen Gebrauch / dergleichen vorbehalten worden / so muſten sie ja billich biß in den andern Theil dieses unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters versparet werden / da sie auch / nebst etlichen netten und schönen Kupfern / mit nächstem erscheinen sollen.

***

Das XLIX. Capitel.

Von der Fischerey in den Seen.

Inhalt.

§. 1. Unterschied der Seen- und See-Fischerey. §. 2. Vorsorge wegen der Güte des Fischers-Zeugs. §. 3. Nothwendigkeit der Wissenschafft / wann die Fische laichen. §. 4. Andere Fischer-Regeln. §. 5. Kurtze Beschreibung der Garne und der Fischerey selbsten.

§. 1.

DJe Seen sind unterschiedlich / dann entweder erstrecken sie sich einen ziemlichen Weg / auch wol auf etliche Meilen in die Länge und in die Breite / oder aber sie sind ein bißgen kleiner uñ nach dem verjüngtern **Maasstab** gegen jene anzusehen. Diese letztere gebrauchen eben so viel Weitläufftigkeit nicht / und kan man sie auf die Art / als man in grossen Flüssen verfähret / tractiren: Allein die erstere tieffe und grosse Seen müssen auf gleiche Weise / als die Holländer / Dähnen / Pommern und Schweden / mit dem Meer versahren / angesehen werden. Nun ist zwar unnöthig den gantzen Proceß von Anfang biß zum Ende zu erzehlen und vorzutragen / weil doch die meinste Arbeit auf den Fischer fällt / der seiner Sachen schon gewiß ist / und mit dergleichen Händeln herumzuspringen genugsam verstehen soll: Doch damit nichts übersehen / und ein Haus-Vatter auch in diesem Stück nicht von jedem Fischmeister angeführet werde / so muß das nothwendigste kürtzlich erinnert werden.

§. 2. Vor allen muß man dem Fischmeister anbefehlen / daß er sich mit benöthigten Fischer-Zeug wol versehen soll. Dann diese Leute sind bißweilen unvorsichtig / lassen s. eine gerade Zahl seyn / versprechen grosse Auf- und Vorsicht in den anbefohlenen Verrichtungen / und wann dann der Handel angehen soll / so fehlet es hinden und vornen / da mangelt dieses und jenes / daß hernach die Fischerey selbsten nicht wol vor sich gehen kan. Weil aber die See-Fischereyen so beschaffen / daß man darbey fürnemlich auf **gewisse Zeiten** zu sehen hat / davon wir gleich reden wollen / nach derer balder Verstreichung / ob man schon das Werck unternehmen würde / dannoch wenig gutes mehr ausgerichtet werden kan / also braucht es keine Weitläufftigkeit die Nothwendigkeit der Vorsorge wegen der Güte des Fischer-Zeugs heraus zu streichen. Dieser nun gebührend obzuligen / thut ein kluger Haus-Vatter am vernünfftigsten / wann er selbsten nach den **Kahnen / Zug-Netzen** / und dem übrigen Zeug beyzeiten und genau umzusehen sich die Mühe nimmt / damit alles und jedes / an dem sich ein Mangel und Fehler ereignet / entweder ausgebessert oder anderswo hergeschafft werden möge.

§. 3. Nächst diesem ist höchst-vonnöthen / daß man entweder selbsten die **Laich-** und **Streich-Zeit** der in der See sich befindlichen **Fische** wisse / oder aber einen guten Fisch-Meister habe / es seye nun auf eigene Besoldung / oder in der Nachbarschafft / der sich in der Sache für keinen Ignoranten darff verkauffen lassen. Zwar meine ich eben nicht / daß man aller Fische / keinen ausgenommen / die in der See sich befinden / gewisse Laich-Zeit wissen sollte und müste; welches eine fast unmögliche Sache ist / deren sich ein Fisch-Meister nicht leichtlich berühmen wird: Sondern man kan vergnügt seyn / wann man nur der Zeit der besten / edelsten und der meinsten See-Fische gewiß versichert ist. Diese Wissenschafft ist bey der

See

See-Fischerey höchst-nöthig / weil nach selbiger das Werck sich richten und vorgenommen werden muß/dann wer nach seinem Belieben und eigenen Gefallen / hinten/ mitten oder vornen im Jahr / ohne etwas anders darneben in Bedencken zu ziehen/ dergleichen unternehmen lassen / der würde wol den Fang an Wasser / den geringsten aber an Fischen thun: Welches aber nicht zu befürchten ist bey der Fisch-Laich-und Streich-Zeit / weil sie in Seen niemals / als zu dieser Zeit / leichter und bequemer zu bekommen sind; es müste dann seyn / daß man sie durch eingeworffene Speisen an einem Ort der See / eben deswegen / damit man ausser der gewöhnlichen Zeit / fischen könne / vorher angewöhnet hätte.

§. 4. Sonsten ist es nicht unklug gethan / wo man auch bey der See-Fischerey die nachfolgende gemeine Fischer-Regeln beobachten wird: Die in den Seen fischen wollen / müssen darzu nicht ungestümmes oder unbeständiges / sondern stilles Wetter erwarten. Ihre Arbeit sollen sie vor Aufgang und Abends nach Untergang der Sonnen anstellen. Die Netze sind nach dem Wind zu ziehen/ als zum Exempel / wann der Ostwind wehet / ziehet man das Netze gegen Westen / und da dieser gehet/ gegen Osten: Oder wann der Nordwind bläset/wird das Netz gegen Suden / wehet aber dieser; gegen Norden gezogen.

§. 5. Die **Netz-und Zug-Garne** / die man hierzu gebraucht / müssen ziemlich **groß** / **lang** und **tieff** seyn. Die untere Schnur oder Leine wird mit eisernen Ringen oder Bley / die öbere aber mit Pantofel-oder anderem leichten Holtz eingefaßt und behänget/also/ daß ein Theil zu Grund gehen / das andere aber oben schwimmen muß. Mit diesen Netzen fahren die Fischer auf 2. 3. 4. oder auch mehr Kahnen/und Schiffen/ in die See/ lassen das Netz in das Wasser / breiten es auseinander / und umfangen darmit den Ort oder Platz / da sie entweder vermeinen/ daß der Fisch seinen Strich und Stand habe / oder da er von ihnen angeätzet worden; hierauf ziehen sie solches auf die andere Seiten des Ufers / ohne eintzigen Rumor, in Form eines Bogens / da dann die am Land stehende Knechte und Diener das Netz ans Ufer schleppen / und ihren Fang besehen können. Dieses aber gehet nur an/ wo man nah am Ufer bleibet. Gehen aber die Fischer weit in die See/da das Ufer nicht zu erlangen ist / so ziehen sie die Netze in die Schifflein / leeren selbige von den Fischen aus/und lassen sich bey ihrer sauren und schweren Arbeit das die gröste Freude seyn / wo sie einen solchen Fang und Zug thun / daß ihre Schelge sincken mögten.

Das L. Capitel.

Von der Fischerey in den fliessenden Wassern.

Inhalt.

§. 1. Unterschied derselben / woher er rühre. §. 2. Fischerey mit Kahnen / Netz / Zug- und Wurff-Garnen. §. 3. Von der Fischerey mit Leitern und andern Garnen. Mit Garnen / Reussen und Angeln.

§. 1.

Diese Fischerey wird auf verschiedene Arten angestellet / nachdem nemlich der Ort ist/ in welchem man sich zu fischen entschlossen hat. Dann weil dieser nicht einerley/ sondern an Grösse/ Menge des Wassers und der Tieffe mercklich unterschieden ist / wie wir dann **grosse** / **Mittel-Flüsse** und **kleine Bäche** haben / so muß man sich auch mit der Art zu fischen und mit dem Zeug nach diesem Unterscheid richten.

§. 2. In grossen Flüssen gebrauchet man die Netz- und Zug-Garne / die man in Seen gebraucht/ und ziehet darmit den Raub an das Gestad: Zu Zeiten folgt den 2. oder 3. Fischer-Kahnen die mit Auswerffung oder Legung des Netzes im Wasser beschäfftiget sind / ein anderer ausserhalb des Netzes nach / darinnen die Fischer mit Stangen und Prügeln in das Wasser schlagen; welches darzu dienet / daß die in das Netz gebrachte Fische sich scheuen über die von Pantoffel-Holtz gemachte Einfassung des Zug-Garns/vor welchen ein solches Turniren ist/ hinaus zu springen. Jeder Zeit aber muß man mit dem Zug eilen / dann die Fische so bald sie sich eingesperret vermercken / suchen ihre alte Freyheit mit Springen und Durchschlagen / oben und unten zu behaubten.

Was die **Wurf-Garn** anbetrifft / werden sie meistens an tieffen Oertern gebraucht / weswegen sie nicht nur allein unten breit und oben eng / sondern auch schwer mit Bley beladen sind / da sie dann hernach / wo sie nur hurtig und gelenck in einem Schwung hinaus geschmissen werden / schnell und geschwind zu Boden sincken / ehe die Fische vermercken können / was da komme; und weil so bald man mit dem Herausziehen den Anfang macht / sich das Bley unten zusammen setzt und fällt / müssen die eingefangene Fische in den verschlossenen Kercker mit Geduld erwarten / was man mit ihnen vornehmen werde.

§. 3. Bey **kleinen Flüssen** bedienet man sich auch der Netze / mit denen man sich aber nach der Gewonheit des Landes und den Fischen richtet / die man vermuthlich einzufangen Hoffnung hat. Dann da nimmt man entweder grosse oder **kleine** Netze mit **engen** oder **weiten Maschen** / oder man bedienet sich gar der **Leiter-Garn** / die man von einem Rand des Flusses biß an den andern ziehet/und also den gantzen Fluß in der Breiten mit überstellet/da dann vor dem Netze/dem Fluß aufwärts/etliche in einem Kahn die Fische mit Schlagen/Poldern und Strudeln aus ihren Löchern und Höhlen in das Garn jagen/ in welchem sie sich verwickeln und gefangen werden.

Man fischet auch in kleinen Flüssen und in den Wald-Bächen mit **grossen** und **kleinen Hammen** / nachdem es an dem Ort thunlich oder nicht. Die Sache wird so verrichtet: Man siehet sich an dem Ufer um / wo das dickste Gesträuch ist / von Bäumen / oder andern in Wasser ligenden Holtzwerck: Vor selbigen Ort nun stellet sich einer mit einem grossen Hammen / der andere aber schlägt mit einem langen Prügel oder Stecken sachte und gemach in das Wasser / so um-und vor denselbigen Ort am Ufer her fliesset/ dadurch werden die Fische furchtsam gemacht/ und indem sie sich davon machen wollen / der Gefahr zu entgehen/ fallen sie in den vorgehaltenen Hammen.

Hieher gehöret auch das Fischen mit der **Reusen**/ die an solchen Oertern in den Flüssen eingesencket werden/ wo man weiß / daß die Fische gerne hin zu streichen pflegen. Manche Fischer legen besondere Querder und Äser hinein / damit die Fische desto lieber eingehen sollten / doch darinnen hat ein jeder seinen freyen Willen / wo er nur dieses beobachtet/daß er sie nicht einleget/ wann der Fisch **laichet** / und daß er sie jederzeit/ mit dem Mundloch nach dem Strom richtet. Von den **Angeln** ist nicht nöthig viel zu sagen / dieweil es eine gantz gemeine und bekannte Sache ist. Ein Haus-Vatter erlerne nur vom Fischer den **Strand** und **Gang des Fisches** und die Abwechslung der **Querder** / so wird er seine Lust mit Vergnügen büssen können.

Das LI. Capitel.

Von der Fischerey in den Teichen.

Inhalt.

§. 1. Welches die beste Fisch-Zeit. §. 2. Vom Ablassen des Teiches und von der Schlegel-Gruben. §. 3. Fleissige Aufsicht unter den Fischen ist überall vonnöthen. §. 4. Etliche Fischer-Regeln. §. 5. Vom Verkauff der Fische. §. 6. Was den Fischen zu thun.

§. 1.

DJe Fisch-Zeit in den Teichen ist zweyerley/ und trifft sie entweder in den **Frühling** oder in den **Herbst**. Etliche halten jene für die **nutzbareste** / weil die Fische um die Fasten die beste Anwehrung haben/ andere aber behaupten / daß diese die **beste und natürlichste** seye. Und wahrhafftig / wann ich meine unvergreiffliche Meinung darvon sagen soll / so halte ich es mit den letztern. Dann ausser dem daß man so sicherer ist für den Fisch-Dieben/Ausreissung der Weyher/und andern Zufällen/die die Fischer in der Winterung zu erwarten und zu befürchten haben / so kan man auch die Fische noch um einen billichen Preiß an Mann bringen / zumal da sie wegen der frischen Nahrung und guten Sommer-Aetzung von annehmlichern Geschmack und bessern Fett- und Leibigkeit sind. Jedoch bekenne ich/daß/ wer der vorangesetzten Zufälle wegen / sich kein graues Haar wachsen läst / oder sonsten wolzugerichtete Fisch-Gruben / und eine feine Winterung hat / der thut bey einem so gut/ als bey dem andern.

§. 2. Ehe man noch fischet / muß vorher der Teich abgelassen werden/der dann / nachdem er groß oder klein/ viel oder wenig Wasser hat / mit seinem Ablauffen auch bald oder spat fertig wird. Hat man ihn vorhero öffters gefischet / so richtet man sich nur darnach wie viel Stunden er sonsten abgelauffen / so kan man beyläufftig seine Fischerey ohne viel Zeit-verlieren bequemlich anstellen. Doch muß den Knechten anbefohlen werden / daß sie das Wasser sacht ablauffen lassen / und deßwegen erstlich den Ablaß-Zapffen nur ein wenig lüfften/hernach aber auf der Helffte ziehen sollten. Dann wo dieses nicht geschiehet/ reissen die Fische mächtig aus / und die Karpfen bleiben gerne im Schlamm stecken / da sie dann von den Fischern leichtlich vertretten werden können. Wiewol ich muß bekennen/ dem gantzen Handel ist leicht abzuhelffen/ wo man nur vor den Schlegel ziehen und Teich ablassen hinter dem Damm oder zu Ende der Rinnen / eine mit Pfälen und einem eng-geflochtenem Zaun wolverwahrte Schlegel-Gruben zurüstet / auch das Rinnen-Loch mit einem wol versehenen Hut verwahret / und mit Steck-Garn ummachet / damit die im ersten Wasser ausschiessende Fische nicht ausreissen oder durchgehen können.

§. 3. Bey dem Fischen / und so lange solches währet / soll ein kluger Haus-Vatter vertraute Leute als Hüter und Wächter zu den Teichen stellen/ durch welcher gute Aufsicht die diebische Fisch-Mauser und langbeinigte Ottern / die sich gemeiniglich darbey einfinden / mögen abgeschrecket werden. Gleiche Sorge ist vonnöthen bey den Wägen und Fuhren / auf welche die gefangene Fische geladen werden; Setzet man sie aber in Behälter / so ist es auch gut/ wo man jemand hat / der mitgehet / und sich die

die Mühe/ alle Stücke zu zehlen und fleissig aufzuschreiben/ nicht verdriessen läst. Daß man/ wo die Fischerey in einem Tag nicht kan geendiget werden / versicherte Personen bey den abgelassenen Teichen lassen soll / braucht keiner Erinnerung. Dann es bleibt einmal wahr / man gebe Achtung auf das Land-Volck wie man wolle / so ist es vonnöthen; ja es ist des Abtragens und Stehlens so viel / daß man auch unter aller seiner Aufsicht sich bißweilen über den Tölpel muß werffen lassen.

§. 4. Zum Fischen ist das kühle Wetter das beste. Dann die Fische bleiben lieber und können auch leichter über Land geführet werden. Dahero man auch im warmen Wetter nur allein zu frühe fischet. Wann Hecht und Karpfen in einem Teiche stehen / so werden jene im ersten Zug die meinste seyn. Dann die Hechte gehen immerzu dem Raub nach/ und schwimmen oben; Hingegen der furchtsame Karpf sucht seine Retirade im Morast und in den lettigten Schlupf-Winckeln der Teiche. Dahero fallen die Hechte auch am ersten ins Netz / und in dem andern und dritten Zug folgen allererst die Karpfen/ wann das Wasser trüb ist worden.

§. 5. An etlichen Orten werden die gefangene Fische gleich verkaufft / und holen sie entweder die Fischer / nach ihrem getroffenen Accord, Schock- oder Centner-Weise mit ihren Fisch-Wägen ab / oder/ wie es in Böhmen und Mähren auf den Herrschafften Gewonheit ist / müssen den Rest die Unterthanen von Haus zu Haus um einen gewissen Preiß annehmen. Wo sie Schock-weise genommen / und der Kauff allererst bey den Teichen / nach der Grösse der Fische/ soll geschlossen werden/ ist es am besten / man sondere sie alsobald / nachdem sie aus den Teichen kommen / in die **Mittelmässige/ Grosse und Kleine** ab / so hat kein Kauffer Ursach lang zu marcken / oder/ mit Vorweisung der Kleinen / die unter den Grossen ligen / sich einen billichern Preiß abzuknencken und abzudrucken; daß die Fische von dem Schlamm / den sie aus den Teichen mit sich bringen/ vorhero im frischen Wasser sollen gesäubert werden / ehe man sie auflädet / oder in die Einsätze und Behälter thut / wissen alle Bauren-Knechte.

§. 6. Im übrigen ist das Zustecken des Schlegels nicht zu vergessen / wann sich das Fischen geendiget hat. Man kan alsdann zugleich die Schlegel-Gruben ausfischen. Der eingesteckte Schlegel muß mit Letten und Waasen wol verwahret werden / damit die Rinne nicht ausgehe / und der Teich rinnend werde. Ist dieses geschehen/ so ist alles wol verrichtet. Doch noch eines ist übrig / die Mittheilung des Segens GOttes für die Armen.

* **

Das LII. Capitel.

Von der Fischerey unter dem Eise.

Inhalt.

§. 1. Von den Oertern/ und Zeit dieser Fischerey. Druck-Fehler im Haus-Calender wird erinnert. Von dem Ursprung dieser Fischerey. §. 2. Ihre kurtze Beschreibung. §. 3. Lustige Eiß-Fischerey der Diebe und armen Leute.

§. 1.

DJe Eiß-Fischerey ist eine von den lustigsten/ und wird meistens auf übergefrornen Seen oder ausgetrettenen und auf Wiesen und Feldern stehenden Wasser-Gruben practiciret. Die beste Zeit darzu ist im December/ Jenner und Februar/ wie es schon in dem Haus-Calender erinnert wurde/ da aber / durch Versehen/ bey dem Hornung das Wörtlein **unter** ausgelassen worden. Herr Coler hat artliche Gedancken von den Urhebern und Erfindern dieser Fischerey. Dann er stehet in der Meinung/ daß die Kunst im Winter unter dem Eise zu fischen / die Leute erstlich von den **weissen Beeren** in Norwegen/ Jßland/ und Finmarchia gelernet hätten. **Dann die haben vor der Zeit**/ schreibet er / **ehe diese jetzige Leute dieselbige Länder eingenommen und besessen haben/ also darinnen gefischet.**

§. 2. Man gebraucht grosse Netze darzu / das wird durch ein aufgehauenes Loch in die See hinein gebracht/ und durch zwey Stangen / an welche das Netz mit seinen bästenen Stricken gebunden ist/ unter dem Eise/ fortgeschossen. Weil man nun schon im Vorrath etliche kleine Löcher im Eis nach der Ordnung aufgehauen hat/ so kan man dorten die Stangen wiederum heraus fangen/ es seye nun/ daß sie vor sich biß unter das aufgehauene Loch avanciret / oder aber daß man sie mit den Hacken hervor ziehen/ ja wol gar das Eiß deswegen aufeisen muß. Diese schiesset man mit dem Netz widerum fort/ biß sie an das bemerckte und bezeichnete Ort kommt / da der Zug verrichtet werden soll: da kan man dann sehen/ was/ nach herausgezogenen Stangen / bästenen Stricken und dem Netz / dann so folgen sie aufeinander / sich für eine Anzahl der Winter-Gäste eingefunden habe.

§. 3. Die armen Leute / ich wollte sagen / die Fisch-Diebe / haben eine andere Art unter dem Eiß zu fischen/ die auch ein Christlicher Haus-Vatter zu seiner Lust an Orten / da er Recht zu fischen hat / probiren kan. Sie spatzieren am Ufer auf und ab / und geben auf das genaueste Achtung / ob sie unter dem Eise keinen Fisch erblicken mögen. Dann die Hechten gehen / der Lufft wegen / gar gerne in die Höhe / so weit / daß sie mit dem Rücken eben das Eis berühren. Wo nun diese Vögel dergleichen etwas sehen/ wischen sie in den Teich/ und schleichen hinter ihnen so lange her / biß sie gantz nahe bey sie stehen / daß sie den Ort / unter welchen sie stehen / mit einem grossen Brügel erreichen können. Mit dem Brügel/ den sie zu dem Ende bey sich tragen / schlagen sie auf den unter dem Eis stehenden Fisch/ und ob er schon fort- und durchgehet/ so wischen sie doch mit dem Brügel hinten drein/ und schlagen vor und hinter ihm aus allen Kräfften auf das Eis / biß sie ihn so sehr betäuben/ daß er empor schwimmet. Geschiehet dieses/ so öffnen sie das Eis an selbigem Ort/ und langen ihre Beute mit Freuden heraus.

Das LIII. Capitel.

Von Krebsen / und wie dieselben zu fangen.

Inhalt.

§. 1. Unterschied und Aufenthalt der Krebse. Ihre Antipathie mit den Schweinen. §. 2. und 3. Die Zeit und unterschiedene Arten / sie zu fangen.

§. 1.

DJe Fisch- und Bach-Krebse werden entweder roth-schälichte oder Stein-Krebse genennet. Die letztern bleiben im Sieden weiß und bleich / die andern aber nehmen eine schöne rothe oder rothschwärtzlichte Farbe an. Beyde Gattungen sind am liebsten in steinichten Bächen und in den Flüssen / deren Gestad mit Bäumen besetzet ist; dann da haben sie Gelegenheit / sich nach aller Bequemlichkeit aufzuhalten / und in den Löchern und unter den Wurtzeln der Bäume ihre Sicherheit zu suchen. Das ist artlich / daß die Märckische und Ungarische Krebs-Führer / wann sie auf dem Land mit ihren Wägen übernachten müssen / unter andern Ursachen / auch darum Wache halten / damit kein Schwein unter den Wagen durchlauffen könne. Ratio: Weil sonst die Krebse abstehen und sterben würden.

§. 2. Sie zu fangen / ist die beste Zeit im Majo, und so fort biß auf den September, dann zwischen der Zeit sind sie leibig und gefüllt / absonderlich / wo es bey vollem Schein geschiehet. In den Bächen und Flüssen / werden sie von etlichen / ja wol von den meisten / mit den Händen gefangen / und unter den Stöcken oder Wurtzeln der Bäume und aus ihren lettichten und tieffen Krebs-Löchern hervorgesucht. Man bedienet sich auch der Reussen darzu / und der Krebs-Körbe / in die zu Zeiten vom in Hönig gerösteten Fisch-Gedärm ein Querder kommt / durch welches sie angereitzet werden / desto lieber einzugehen. Etlicher Orten fänget man sie in den seichten Bächen auf nachfolgende Weise: Die Breite des Baches wird mit dicht aneinander gestossenen Reusen besetzet / die von einer Seiten zur andern reichen / wiewol auch etliche nur 2. oder 3. Reusen in der Mitte nehmen; die andern gehen mit langen Stangen an dem Ufer daher / und rütteln / und bewegen darmit alle im Grund ligende Steine / stüren auch wol in die angetroffene Löcher. Damit nun die Krebse sich dieser Verdrüßlichkeit entschlagen mögten / gehen sie aus ihren Hölen vor / fallen aber darauf in die eingelegte Reusen / und werden öffters in seiner Anzahl gefangen.

§. 3. Doch das gehet in tieffen Wassern nicht an / sondern man muß dar mit Angeln das Beste thun / wann die am Ufer eingelegte und angepfählte Reusen nicht helffen wollen. Man verfähret aber mit den Angeln also: Man erforschet vor allen die Tieffe des Wassers / darinnen man sein Glück versuchen will. Ist diese bekannt / so schnitzet man sich schmale lange Stäblein / die so wol den Grund erreichen / als auch noch eines Spannes-lang über das Wasser heraus ragen. An diese nun ködert man die hintern Viertel von abgestreifften Fröschen an / und leget sie nacheinander an dem Ufer des Wassers hinein / daß die obere Spitzen heraus siehet. Diesem Aas gehen die Krebse alsobald zu / und versuchen / ob nicht sich etwas zu benaschen vor sie finde. Nun spüret man es aber gar leicht / wann sie anbeissen / dann es bewegen sich oben die Stäblein / da soll man dann / auf Vermerckung dessen / mit einem kleinen Hamen fertig seyn / das Stäblein gemach auf die Höhe ziehen / und / so bald es seyn kan / mit dem Haamen unter das Stäblein wischen; so muß dann der Krebs / der nicht gern eher von dem Aas läst /

läßt / als biß ihn die Lufft darzu nöthiget / wann er ins Wasser fallen will / weil das Stäblein nun bald über Wasser kommt / sich in sein eigen Gefängnus / oder in den unterhaltenen Hammen stürtzen. Auf diese Art kan man nach allen eingelegtẽ Steckelein nach der Ordnung sehen / und so mit ihnen verfahren / biß sich endlich eine Mahlzeit Krebse zur Danckbarkeit für die Mühe wird eingestellet haben.

Das LIV. Capitel.

Von der Fische Kranckheiten und Feinden.

Inhalt.

§. 1. Ob ein jede Gattung der Fische seine eigene Kranckheit habe. §. 2. Ursachen ihres Aufstossens. Gefahr im Winter. Mittel dargegen. §. 3. Præservativa für die Erhaltung der Fische. §. 4. Von Wasser-Mäusen und dem Otter.

§. 1.

Es stehen etliche in der Meinung / daß aller Art Fische ihren gewissen Mängeln und besondern Krankheiten unterworffen seyẽ. Die wichtigste von den Ursachẽ / die sie zum Beweißthum anführen / ist diese: Weil auch wol in einem Teich Fische von einerley Art / bald mager / bald leibig und herrlich wären. Jedoch sie halten darvon was sie wollen / mich düncket diese Ration nicht hinlänglich zu seyn. Dann ich weiß wol / daß manchesmal Fische in den Teichen / von ungleichen Brut-Weyhern / und von ungleicher Brut zu stehen kommen; Es ist auch nicht zu laugnen / daß der Boden in dem Teich ungleich seye / und was der verborgenen Ursachen mehr sind / von welchen die Ungleichheit der Fische entstehen mögte.

§. 2. Der Karpfen Kranckheiten rühren gemeiniglich von verderbten und faulen stinckenden Wassern her. Dann es lehret die Erfahrung / daß diß die Ursach seye / wann Fische matt und schadschafft würden. Do h dem Mangel ist mit frischem Wasser / das man in Teiche lassen soll / bald abgeholffen. Die härteste Zeit haben die Fische unter dem Eiß / wie es man gar deutlich an den Karpfen sehen kan. Dann bey harter Winterzeit / wann sie unter dem dicken Eiß nicht Lufft haben / werden sie durch Mattigkeit aus ihrem Lager aufgetrieben / u. eilen mit aufgesperrtem Maul nach den aufgeeistẽ Löchern zu. Man kan dieses schon vorher mercken / wann sich die schwartze breite Wasser-Käfer sehen lassen. Dann auf diese folgen in etlichen Tagen gewiß die Hechte und Karpfen. Diesem Ubel zu helffen / müssen die matte Fische mit dem Hammen heraus gefangen und ins frische Wasser gesetzet werden / so können sie sich wieder erholen.

§. 3. Zum Præservativ gebraucht man unterschiedliche Sachen / von denen man aber sagen kan / daß sie das Probatum nicht überall verdienen. Etliche hängen in Brandwein gebeitztes Weitzen-Brod oder Kampfer in Teich; andere werffen Schaf Mist / Erbsen-Stroh und gebrannte Ziegelsteine hinein. Viel mahlen Kürbs-Kerne / und machen einen Teich daraus. Allein diese Mittel mögten wol in kleinen Teichen noch einige Würckung haben / in grossen zum wenigsten wollen sie nicht anschlagen.

§. 4. Die Wasser-Mäuse sind der geringste / doch ein schädlicher / Feind der kleinen Fischlein / als Grundel / Pfrillen / ꝛc. und der jungen Brut von Hechten / Barben und Karpfen. Der gröste ist der Otter. Er wohnet an grossen und kleinen Flüssen / Wassern und Teichen. In den Weyhern thun sie den grösten Schaden. Dann weil die Fische ihnen da nicht entlauffen können / so haben sie freye Wahl zu handthieren wie sie wollen; welches sie auch meisterlich thun / wann sie eine grosse Menge Fische todt beissen / und doch nur die besten und schönsten für ihr Maul heraus klauben und suchen. Sie werden aber / wo sie verspüret werden / nicht lang geduldet. Dann entweder werden sie geschossen / und von Schleiff- und Otter-Hunden ausgespüret / aufgetrieben / und mit Netzen erhaschet / oder sie fangen sich selbsten in den grossen Reussen / da sie dann ihre Nascherey mit dem Balg bezahlen müssen.

Rechts-Anmerckungen

Uber die Materie von der Fischerey.

Gleichwie die **Fischereyen** so wol in dem gemeinen Wesen / als auch in dem Haushalten / jederweilen einen grossen Nutzen geschaffet / Vid. Speidel. Specul. Jur. voc. **Fisch / Fischfang** / ꝛc. in pr. Hippolit. à Collib. de increm. urb. p. 74. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 16. num. 67. so / daß deßwegen die **Städte / so an Fisch-reichen Flüssen oder Wassern** ligen / nicht unbillich vor andern glückselig geachtet worden. Jacob. Bronit. de rer. suffic. tr. 1. c. 20. in fin. also hat man zu allen Zeiten für dieselbige grosse Sorge getragen / Casp. Klock. L. 2. de ærar. c. 5. num. 74. & seqq. Knipschilt. c. l. num. 64. & 65. & Lundenspur. ad Jus provinc. Würtenberg. fol. 254. n. 1. & f. seqq. n. 2. sie mögen hernach in **fliessenden öffentlichen Wassern / oder auch in Weyern und Teichen** angestellet worden seyn / worunter jene die **wilde Fischereyen / diese aber die Zahme** genennet worden. Klock. L. 2. de ærar. c. 5. num. 84. Wurffbain. in differ. jur Civ. & Reformat. Nor. p. 203. & Dieth. ad Besold. Contin. voc. **Wilde Fischerey**: Sonderheitlich aber hat sich dieser Nutzen jederweilẽ fast überschwenglich an dem **Hering- Lax- und Salm-Fang** / deßgleichen auch bey andern **Meer-Fischen** dergestalten gezeiget / daß diejenige / so denselben verrichten lassen / einen unsäglichen Gewinn darvon gezogen haben / allermassen hiervon bey dem Klockio de ærar. L. 2. c. 5. num. 85. & L. 2. c. 35. num. 9. nec non in Tract. de Contribut. cap. 1. num. 342. Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. cap. 16. num. 66. Hippol. à Collib. de increment. Urb. p. 74. vers. *ex balecum captura.* und bey dem Speidel. voc. **Hering-Fang** / weitläufftig nachgelesen werden kan / von uns aber in dem **anderen Theil** dieses Tractats noch etwas mehrers davon beygebracht werden soll.

Wiewolen aber vor diesem einem jedweden / so wol in dem **Meer** / als in andern **Wassern** / welche **Strom-frey** fliessen / ohngehindert zu Fischen erlaubt gewesen / auch so gar derjenige / welcher einem andern solches gewehret / injuriarum belanget werden können / v. l. 13. §. 7. ff. de injur. add. Schneidew. Harppr. alliique plures DD. ad §. flumina 2. J. de R. D. & Cœpoll. de S. P. R. cap. 42. num. 1. so ist doch dieses heut zu Tag durch eine General-Gewonheit dergestalten geändert / und die **Fischereyen** dermassen beschnitten worden / daß niemand ohne sonderbare Erlaubnus fischen darff / gestalten dann die **Fürsten und Landes-Herren** sich eben des jenigen Rechtens über die **Fischereyen** unterzogen / dessen sie sich heut zu Tag im **Jagen** gebrauchen. Cujac. 4. O. 2. Cœpoll. cit. cap. 42. n. 3. Bocer. de pœn. furt. cap. 2. num. 88. Lundensp. ad Jus Provinc. Würtenberg. f. 256. num. 4. & Knipschilt. de Civit. Imp. lib. 2. cap. 7. n. 30. **Ob aber dieses mit Recht beschehen oder nicht?** Wollen wir **in dem anderen Theil** dieses Tractats erörten. Vid. interea Ziegler. de jure Majest. Lib. 2. cap. 15. §. 23. Hippolit. à Collib. de In-

crem. urb. p. 73. & Noë Meurer Tr. **vom Wasser-Recht**/ qu. 10. num. 4. **Weswegen dann auf dem Meer von denen angräntzenden Herrschafften das Fischen offt biß auf 100. Meil Wegs verbotten ist/ Ausser daß die Schiff-Leute zu ihrem Gebrauch/ nicht aber/ daß sie es verkauffen dörffen/ etwas fangen können/** Hippolit. à Collib. d. Tr. p. 73. **In den öffentlichen grossen Flüssen aber/ ist selbiges dermassen eingeschrencket/ daß niemand darinnen fischen darff/ er habe dann solch Recht erlanget/ und der Obrigkeit das ihrige dafür abgestattet/** Georg. Mohr. de Jure venat. p. 1. c. 5. num. 16. & Hippolit. à Collib. c. l. **Dahero dann hier und dort eigene Fisch-Ordnungen anzutreffen/ welche darinnen Maß und Ziel vorschreiben/ davon bey dem Herrn Fritschen** de Jure Fluvjat. P. 3. **nachgelesen werden kan/ daß solchem nach die Einkünffte von den Fischereyen in seiner Maß nicht ungereimt unter die** Regalia **gezehlet werden.** Vid. 2. F. 56. Conf. Klok. L. 2. de ærar. c. 5. num. 70. ibique Dn. Peller. num. 31. Sixtin. de Regal. L. 2. cap. 18. num. 8. & 34. Speidel. Specul. Jur. voc. **Fisch/** vers. de Jure Commun. & Stryck. in usu modern. Pandect. Lib. 1. tit. 8. §. 14. **sonderlich was den Salm und Lachs-Fang betrifft/ den sich die Obrigkeit gemeiniglich vorbehält.** Klock. Lib. 2. de ærar. cap. 5. num. 85. **Item den Otter- und Biber-Fang/ welcher absonderlich denen** Regalien **beygezehlet wird/** Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 7. num. 68. Keller. de offic. Jurid. Polit. Lib. 2. c. 4. pag. 445. & Weizenegger de servitut. person. & real. dissert. 5. c. 6. num. 16. **Ob aber derselbige dem Forst-Recht oder der Fischerey anhange? darinnen sind die Rechts-Lehrer nicht allerding einig/** Besoldus in seinen Consiliis V. 1. cons. 3. rubr. **von der Fischerey/** schreibet hiervon also: **Dieweil auch der Biber- und Otter-Fang ein Anhang des Geweids und Regals ist/ so wol des Wildbanns als Fischnetz; so kan dem Herrn des Wildbanns/ Forst und Gejägts** diese Species Venationis (**Art der Jagt/**) **mit keinem Fug abgestricket werden.** Add. id in Thes. pract. voc. **Fischerey.** vers. **Biber/** mit welchem auch übereinstimmet Wehner. obs. pr. Voc. **Forst-Recht/** vers. **Es gehöret auch/** & Knipschilt. de Civit Imp. L. 2. c. 7. n. 68. **Dem aber andere sich starck widersetzen/ des davorhaltens/ daß der Otter- und Biber-Fang zur Fischerey gehören/** V. Noë Meurer Tr. **Vom Forst-Recht** fol. 83. Killinger. de jure foresti & venand. concl. 5. lit. B. Speidel. Specul. Jur. voc. **Otter-Fang/** & novissimè Dn. Ertel. in Observat. illustrib. juridico-equestr. Observ. 10. per tot. ubi rationes exhibet. **Wiewolen er mit dem Speidelio am Ende dahin schliesset/ daß/ wann in der gleichen Fall kein altes Herkommen/ Verjährung/ Vertrag/ oder dergleichen/ sich hervor thut/ das** jus præventionis, **oder das Vorkommungs-Recht um deswillen Platz haben könne/ weilen die Otter und Biber so wol in den Wassern als Höltzern ein sehr schädliches Thier sind/ von welchem allem/ wie auch von den** Regalien **insgemein/ wir in dem andern Theil dieses** Tractats **mit mehrern zu handeln gesonnen sind.**

Obwoln nun jetztgehörter Massen niemand in öffentlichen Flüssen ohnerlaubt der Obrigkeit fischen darff/ so können doch die privat-**Personen dieser** Concessi-on **oder Erlaubnus auf zerschiedene Weise theilhafftig werden/ allermassen dann erstlich die Fischers-Gerechtigkeit von denen Lands-Herrn zu Lehen verliehen wird/** Vid. omninò Modestin. Pistor. V. 2. cons. 14. num. 22. in verb. **Uber das alles haben Beklagte wol 3. Lehen-Brief vorgebracht/ darinnen sie mit dem Wasser P. gantz und gar/ und mit der Fischerey darauf von 200. Jahren her beliehen.** Et num. 24. in verb. **Und seynd Beklagte von dem Fürsten von Pommern mit dem Seebelehen.** It. Cons. 70. num. 11. verb. **So die von W. etliche Lehen Brief** producirt/ **darinnen ihnen die Gerechtigkeit zu fischen/ vom Lands-Fürsten wäre verliehen worden.** Add. Sixtin. de Regal. L. 2. c. 18. Strypman. de Jure maritim. p. 5. c. 4. n. 11. Stryck. in usu mod. Pand. Lib. 1. tit. 8. §. 14. & Just. Hahn. de Jure Colon. th. 299. **Welchem nach dann** Manzius ad §. flumina 2. Inst. de R. D. num. 27. & 35. testiret/ **daß in der Donau gemeiniglich die Fischens-Gerechtigkeit einigen Fischern zu Lehen verliehen würde/ welche dem Lands-Herrn dafür zu gewissen Dienstleistungen verbunden wären/ und pflegete man selbige insgemein die Lehen-Fischer zunennen. Nicht weniger kan** (2.) **die Fischens-Gerechtigkeit durch die** Præscription **oder Verjährung erworben werden/ worzu aber eine solche Zeit erfordert wird/ von dessen Anfang sich niemand zu erinnern weiß/** Vid. Cœpoll. de S. P. R. c. 42. n. 3. in f. Sebastian. Medices. de venat. piscat. & aucup. p. 2. qu. 21. n. 12. Hartm. Hartm. tit. 24. obs. 3. num. 4. vers. ***unde licet præscriptio*** & Just. Hahn. d. Tr. de Jure Colon. th. 300. **Dann obgleich sonsten die jenige Sachen/ welche durch das Völcker-Recht gemein gemacht worden/ sich nicht** præscribiren **oder verjähren lassen.** l. 45. ff. de usu cap. & Besold. Th. Pr. voc. **Fisch-Fang/ so ist doch solche Lehn nur von einer Zehen-zwantzig- oder dreyssig-Jährigen Zeit zu verstehen/ keines weges aber von einem solchen Verlauff anzunehmen/ dessen Anfang das Menschliche Gedencken übertrifft.** l. 3. §. ductus aquæ ff. de aqu. quot. & æstiv. Schneidew. ad §. flumina. 2. num. 9. J. de R. D. **angesehen dieselbe bekanntlich eine solche Krafft hat/ daß sie einer** Special Concession **oder Freyheit gleich geachtet wird.** v. l. 1. §. f. & l. 2. pr. ff. de aqu. pluv. arc. & Mynsi. 1. O. 30. **Und diese Verjährung hebet alsdann ihren Lauff an/ wann einer an einem gewissen Ort in dem Fluß gantz alleine gefischet/ und die andere/ so neben ihm fischen wollen/ davon abgehalten hat; dann wann selbige sich davon abtreiben lassen/ hat sich jener hierdurch in die** possession **dieses Rechtens gesetzet/ welches er demnach/ wann die vorbemeldte Zeit erfüllet/ verjähren kan.** Schneidew. ad d. §. flumina. num. 9. & Hahn. d. tr. th. 301. Add. omninò Casp. Klock. tom. 1. Cons. 29. n. 198. & 199. in verb. **Vorab/ weil fürs anderere/ höchstgedachte Churpfaltz/ vor 30. 40. 50. und mehr Jahren/ im berührten Queichen-Bach allein gefischet/ und andern/ insonderheit aber denen Landauischen Unterthanen/ über bewährte Zeit Rechtens solches nicht gestatten wollen/ wie mit vieler Zeugen Aussag zu behaubten. Es ist aber ausfündigen Rechtens/ daß in Krafft dergleichen langwiriger unvermerckter** possession **und Gebrauchs/ der Brauchende ihm ein eigentumliche sonderbare Gerechtsame/ und zwar ein solch** Jus piscandi acquirire/ **und erwerbe/ daß er andere/ so sich fürters dessen anzumassen unterstehen möchten/ davon abtreiben/ und ihr Fürnehmen des Fischens verwehren könne.** Conf. Rol. à Valle. Cons. 9. num. 68. & seqq. V. 1. & Rosenthal. Synops. feud. c. 6. n. 1. **Desgleichen kan** (3.) **die Fischens-Gerechtigkeit in Bestand genommen werden/ in welchem Fall demnach ein gewisser Zinß/** (**so man deswegen Fisch-Zinß nennet/**) **dafür zu geben/ und bestehet selbiger entweder im Geld/ oder in Fischen selbsten; immassen dann zuweilen beschiehet/ daß die Obrigkeit/ so diese Gerechtigkeit verleihet/ sich die grössere Gattung/** nemlich den **Haupt-Fisch vorbehält/ auch darbey einige andere als Dienst-Fische ausdinget.** Klock. L. 2. de ærar. c. 5. n. 95. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 16. n. 66. in fine. Add. omninò Modestin. Pistor. V. 1. cons. 70. num. 16. in verb. **Ob sie aber wol die See mit dem grossen Garn nicht befugt zu beziehen/ so muß doch ihnen ihr gebür-**

bührlicher Vor-Fich und Zoll-Fisch/wie ihnen dann vor Alters gegeben worden/auch hinfürther/so offt ein groß Garn auf der See/und an ihrer Seiten gehet/gereichet werden/dieweil alle Zeugen/so von beeden Partheyen vorgestellt/diß einträchtiglich sagen und bekennen/daß denen von B. und andern klagenden Geschlechtern alle Wege / so lang als sie gedencken / vor ihr Antheil und Gerechtigkeit der Vorfisch und Zoll-Fisch gegeben worden seye. Item V. 1. Consl. 14. n. 6. in verb. Und ihnen der Vor-Hecht gegeben / ꝛc. Woraus dann zu sehen/daß die B. in possessione vel quasi des Zolls oder Zinses vom Fischen gewesen. Et n. 34. ibi Fisch-Zinse gegeben: nec non n. 36. verb. wie die Bauern dem von B. vom Fischen auf dem See/ etliche Fische gegeben. Und endlich kan auch (4.) die Fischens-Gerechtigkeit erkauffet werden/ allermassen bey dem Bartholomæo Cœpolla. Tr. de S. P. R. cap. 42. n. 3. nachzulesen ist / ꝛc. Wie aber die solcher Gestalten erworbene Fischens-Gerechtigkeit zu erhalten / und ob solches auch durch Pfandungen beschehen könne / wann nemlich jemand von einem andern darinnen beunruhiget worden / davon ist bey dem Justo Hahnio. d. tr. th. 309. & 310. nachzusehen.

Wann nun jemand die Fischens-Gerechtigkeit vorgedachter massen erworben / kan er sich zwar derselben gebrauchen/allein er muß sich darbey wol in acht nehmen/ daß er selbige nicht anders / als er sie entweder ersessen/ oder als sie ihm verliehen worden / gebrauche: Modestin. Pistor. d. cons. 70. n. 10. weßwegen er dann/so er vielleicht das Fischen nur bey Tag hergebracht / sich nicht unterfahen soll / selbiges bey dem Licht oder bey der Nacht anzustellen/oder/wann er nur an einem gewissen Ort dasselbige ersessen/ solches auch ohn Unterschied an andern Orten zu verrichten: Oder endlich / wann er bißher nur ein gewisses Instrument gebrauchet / und entweder allein mit dem Angel/oder mit dem Wurf-Garn/Klippern/Reusen/Körben/zu fischen berechtiget gewesen/künfftighin sich anderer neuer Instrumenten zu bedienē/und was dergleichen mehr seyn mag/ eingedenck/daß die Verjährung so wol/ als die Verträg eines sehr engen und eingeschrenckten Verstands sind / mithin von einem auf das andere / (obgleich eine Gleichheit darinnen zubefinden wäre) sich nicht extendiren lassen / v. l. 99. ff. de V. O. Pistor. d. cons. 70. V. 1. Casp. Klock. tom. 1. cons. 29. num. 184. & Hahn. d. tr. th. 307. & 308. Wie nun ein jeder nach der Art und Weiß/als er die Fisch-Gerechtigkeit ersessen/ selbige gebrauchen soll: Also hat auch dieser / dem in andere Weg dieselbe vergönnet worden/so viel zu beobachten/daß er diejenige Geding/ unter welchen er sothane Gerechtigkeit erworben / nicht überschreite. Dann wann bemeldte Gerechtigkeit vorgedachter massen gantz und gar benommen werden kan/ warum solle sie nicht gleichermassen/bey vorseyender Verleyhung/von der Lands-Obrigkeit eingeschrencket/ und ihr Ziehl und Maß gesetzet werden können? Dahero dann in den Fisch-Ordnungen hin und wieder gewisse Geding anzutreffen / unter welchen die Fischereyen vergünstiget sind/ und zwar sind selbige sowol auf die Zeit/ und auf den Fisch-Zeug / als auch auf die Fisch selbsten/ deßgleichen auf die nahe an den Wassern und Seen gelegene Güter / und endlich auf die Personen / gerichtet. Die Zeit betreffende ist nicht allein hier und dar das Nacht-Fischen verbotten/sondern auch noch überdiß eine gewisse Zeit benamset / in welcher in gemeinen Bächen und Wasser-Flüssen zu fischen erlaubet ist. Vid. Chur-Bäyerisches Land-Recht. Tit. 18. §. 2. vers. nachdem die gemeine Bäch/ꝛc. den Fisch-Zeug belangend / ist derselbige gleicher Gestalten in vorangeführter Chur-Bäyerischer Lands-Ordn. vers. Man soll/folgender massen benamset. Man soll keinen andern Fisch-Zeug/als Angel / Setzschragen und Pern (doch daß die Pern am Satz über vierthalb Stadt-Schuh nicht weit seyen) gebrauchen. Die Fisch selbsten concernirend / ist hin und wieder verordnet/ daß die Fischerey der Brut nit zum Nachtheil geschehe; wie dañ in der Würtenb. Lands-Ordn. fol. 145. §. und soll hernach. 20. hiervon nachfolgendes versehen. Alle und jede wachsende Fisch / so etwan zum Meßfang gefangen/und das fol. 148. bezeichnete Meß nicht erhalten/noch unter einem halbē Pfund das Gewicht haben/ sollen wiederum in das Wasser geworffen werden/bey Straff 3. Pfund Heller. Welches auch in der erneuertē Fisch-Ordnung wiederholet. In der Chur-Bäyer. Lands Ordn. aber d. tit. 18. §. 2. vers. und welcher/ & seqq. ist hiervon dieses beliebet worden: Und welcher also/wie angeregt/an bestimmten zweyen Tagen/ mit erlaubtem Fisch-Zeug zu fischen befugt/soll nachgemeldter Fisch keinen/er habe dann am Gewicht über einen halben Vierling/nehmen/die aber darunter seynd/wieder ins Wasser werffē/nemlich Aesch/Fohrn/Hecht/Barben/Nörff/Alten und Rutten: Aber Grundeln / Koppen / oder Kugelhaubten/ Kreßling / Erlitzen / Pirßling / Rotel-Schleyen/Häßl/Näßling/Lauben/und dergleichen Fische/mag man/sie seyen groß oder klein/da man sie fänget/behalten. Was ferner die nahe an den Wassern und Seen gelegene Güter betrifft/ist eben deßwegen auch einiger Orten den Fischereyen eine gewisse Zeit benamset worden/damit den Wiesen und Feldern so daran stossen / durch die / so Fischens halben darüber gehen/ auch neben hin und wieder lauffen/kein Schaden geschehe/ noch durch das Auswerffen des Koths/das Graß verderbet werde. Chur-Bäyerische Lands-Ordnung c. l. vers. und dieweil/ꝛc. Was aber endlich die Personē belanget/ denen von der Lands-Obrigkeit die Fischens-Gerechtigkeit in den gemeinen Wassern vergönnet worden/ sind selbige in offtbemeldter Chur-Bayer. Lands-Ordnung vers. Es soll aber/ ꝛc. folgender massen beschrieben; Daß nemlich niemand dann denjenigen so beweißliche Gerechtigkeit haben/oder an die gemeinen Wassergründ und Boden stossen/ oder aufs wenigst mit den anstossern Wunn/Wayd/Trieb und Trab besuchen/das Fischen in gemeinen Bächen oder Wassern zugelassen; Aber den müssiggehenden Umschliefern auch allem Herrnlosen Gesind/allerdings verbotten seyn solle. Welches alles meistentheils/ mit noch andern nutzlichen Erinnerungen von Noe Meurer Tr. vom Wasser-Recht / qu. 10. n. 7. folgender massen zusammgefasset wird. Wie die Fisch-Wasser/ damit dieselben an Fischen desto reicher/zu erhalten/ ligt viel an guter Ordnung der Obrigkeiten und Benachbarten/ daß sie sich jederzeit der Instrumenten / Garnen und Hammen vergleichē/ damit dieselbe nicht zu eng gemacht / und Kleins und Groß ohne Unterschied gefangen werde; dann je viel daran gelegen / daß man eine gewisse Form / wie die Maschen und Reussen seyn sollen/habe. Man soll auch in all weg in Wassern/sie seyen gemein oder bestanden/ein gewiß Maß haben / wie lang die Fische / so gefangen seyn sollen/ und da sie zu Mißfang gefangen / und das Maß nicht erreichen/sie wiederum bey einer nahmhafften Straff/von Fischern ausgeworffen/und bey grosser Straff nicht verkaufft oder gekaufft werden. Es thut auch allen Bächē und Wassern/so viel die Fisch anreiffe fast wehe/da die Wasser trucken/ abgeschlagen/die Bäch erschöpffet/und also der Saamen erödet wird. Item / die Wasser und Bäch sind sauber zu halten/ damit sie nicht mit Graben / mit Bauen/

mit ungewöhnlichen Schiffen und dergleichen verunreiniget werden. Sonderlich auch ist das Nachtfischen schädlich/ und in alle weg nicht zu gestatten/ dann dieweil die Fische solcher Zeit den Saamen von sich geben/ und der Ruhe begehren/ muß folgen/ daß der Saame/ als unvollkommen/ zerstreuet über sich schwimme und nicht zu Fruchten komme/ wie dann die Fisch für sich selber durch das Nachtfischen erschreckt und unruhig gemachet werden. Dann ob wolen die Fisch/ ihrer Art nach/ nicht/ wie andere Thier/ schlaffen/ so gibt es doch die Erfahrung/ daß sie also in der Ruhe stehen/ als schlieffen sie/ wie sie dann/ so ein Tumult, oder unversehene Bewegung des Wassers beschieht/ erschrecken/ und hin und her schiessen. Dahero dann erfolgt/ daß offtermahlen so eine grosse Menge der Fisch/ mit dem Garn durch die Fischer bey dem Liecht umzogen/ und also durch das Licht betrogen werden. Add. Id. Noë Meurer. in dem **Jag- und Forst-Recht** / part. 4. fol. 66. wo er weitläufftig lehret/ was zu Mehr-Erhalt uñ Aufbringung der Fisch und Krebs dienlich seye. Conf. Lundenspur. ad Jus prov. Würtenb. fol. 257. & seq. **Und so viel von denen öffentlichen gemeinen und wilden Wassern/ &c.**

Im Gegentheil kan in einem **Privat-Wasser**/ welches jemand eigenthumlich zugehöret/ dem jenigen/ auf dessen Gut sich solches Wasser befindet/ **das Fischen** eigentlich nicht verwehret werden / arg. l. 21. C. Mandat. Add. Noë Meurer Tr. **vom Wasser-Recht.** qu. 10. n. 5. Wie dann eben zu dem Ende auch einem jedwedem erlaubt/ auf dem Seinigen einen Weyher zu bauen/ wofern nur dasselbige den Benachbarten an ihren daran ligenden Gütern keinen Schaden bringet. Noë Meurer. qv. 11. n. 2. mithin der Weyher mit guten Dammen und **Ausfällen** dergestalt versehen wird/ daß das Wasser bey befahrender Ergiessung/ denen darbey ligenden Gründen keinen Schaden zufügen kan. **Chur-Bayerische Lands-Ordn.** d. tit. 18. §. 2. vers. ult. Dieses nun zu vermeiden/ ist in erstberührter **Chur-Bayerisch. Lands-Ordn.** vers. und dieweil/ &c. cum seq. heilsamlich verordnet / **daß / weilen durch Schüttung und Machung der neuen Weyer/ bißweilen den anstossenden und anderen grosser Schade geschiehet / künfftighin ohne Obrigkeitliches Vorwissen niemand ein einigen Weyher zu schütten oder machen zu lassen erlaubt seyn solle ; Wo aber ein Landsaß auf seinen eignen Gründen / ohn solches Vorwissen / auch anderer/ und seiner eignen Unterthanen Nachtheil und Schaden / eine neue Weyerstett machen und schütten könnte/ ist solches demselben in keine Wege benommen und verwehret.**

Wann nun jemand auf seinem eigenthumlichen Grund und Boden ein Fisch-Wasser hat kan er sich dessen zu seinen Nutzen gebrauchen / mithin alle diejenige / so sich des **Fischens** darinnen anmassen wollen / durch Rechts-erlaubte Mittel davon abhalten / ja so gar / wann der Weyer ausgelauffen / denen Fischen / so daraus gekommen / nachfolgen / und selbige wiederum in ihr Gewahrsam bringen / v. l. naturalem. 5. §. Gallinarum. 6. ff. de A. R. D. angesehen nicht gleich dafür zu halten / daß dergleichen eigene Fische derer jenigen / so sie am ersten fahen / eigen werden. v. l. Pomponius. 8. §. Idem Pomponius 1. ff. famil. erciſc. Add. Noë Meurer **vom Wasser-Recht** / qu. XI. n. 3. Dahero dann die jenige / so bey dergleichen Begebenheiten auf ihren Gründen / die sie an den **Fisch-Wassern** ligend haben / Weyer / Behalter / Gruben/ und Graben machen / und / wann die Wasser groß werden / und auslauffen / selbige einnehmen / hingegen aber die Gräben / so das Wasser wieder fällt und kleiner wird/ mit Hürten/ Flechten oder in andere Wege zu dem Ende besetzen und verschlagen / damit die Fisch / so in den Wassergüssen darein gekommen/ nicht mehr heraus kommen mögen / hernach aber solche Gräben und Gruben ausschöpffen / und die Fisch und Brut / so darein gewichen / fangen / sehr unrecht thun/ und nicht anders als solche Leute / die ihrem Nechsten das Seinige vorsätzlich zu entwenden suchen / angesehen werden können / welches verbottene Fischen demnach in der **Chur-Bayerischen Lands-Ordn.** tit. 28. §. 2. vers. **Als sich auch**/ &c. cum seq. bey Straff verbotten ist. Add. Weizenegger. de servitut. person. & real. diss. 5. c. 6. Wann aber ein Acker oder Wiese von einem Fluß überschwemmet worden/ und Fische mit sich geführt hätte/ in diesem Fall könnte das **Fischen** nicht wol verwehret werden. Angel. ad §. 12. J. de R. D. Hartmann. tit. 24. Obs. 3. num. 12. & Weizeneger, c. l. num. 14. **In der Nürnb.** *Reform.* tit. 34. L. 1. Rubr. **wie man in Güß-Wassern fischen möge.** Ist hiervon insonderheit also versehen: Wann fliessende Wasser oder Weyher/ über ihren gewöhnlichen Fluß aussteigen/ und auf eines andern Grund auslauffen / also / daß die Herren oder Beständtner derselben Wasser mit ihren Schifflein und Fisch-Zeug darauf frey fahren / und fischen mögen; So soll der Herr des Grundes ihnen solches zu gestatten/ und die Fische folgen zu lassen schuldig seyn. So aber die Innhaber oder Beständtner des Wassers in ihren Schifflein (darans sie nicht tretten oder steigen sollen/) mit ihrem Fisch-Zeug nicht frey fahren können alsdann mögen die Herren des Grundes sich des Fischens daselbst / unverhindert wem das Wasser zustünde/ annehmen/ auch nach verlauffnen Gußwasser ihre Gründ wiederum einfahen und verwahren. Ob aber durch sothane Uberschwemmung das Eigenthum der Aecker verlohren gehe? davon haben wir bey dem 33. Capitel des dritten Buchs. §. 3. gehandelt. Dieses ist gewiß / daß in solchen Weyhern das Fischen entweder als eine **Gerechtigkeit** / v. §. f. l. de servitut. oder in Krafft der **Nutz-Niessung** zugestanden werden könne. v. l. 9. §. 5. & l. 62. ff. de usufr. Add. Struv. Exerc. ad pand. 12. th. 16. In welchem letzten Fall der **Nutz-Niesser** die Fische zu verbrauchen ehener massen berechtiget ist / wann er nur andern Stellandere wiederum in den Weyher hinein thun läßt. vid. Lusufructuarium 62. §. si in vivariis 1. ff. de usufr. Add. Cœpoll. de S. P. R. cap. 42. num. 6. **Unterweilen** kan auch das **Fischen** nur zur Lust erlaubet werden / arg. l. 8. ff. de servit. So / daß in diesen und andern Fällen genau darauf zu sehen / was unter denen Contrahenten bedungen / und ob das Fischen als eine Gerechtigkeit/ item mit was Maß (angesehen die vorgeschriebene oder bedingte Maß keines wegs zu überschreiten / v. l. 10. §. 1. ff. quemadm. servit. amitt. & l. 24. ff. de S. P. R.) oder / ob es nur aus guter Nachbar- und Freundschafft erlaubet worden/ arg. l. 41. ff. de A. A. P. in welchem Fall es / zur Vermeidung alles künfftigen Haders und Zanckes / räthlich/ daß man sich einen *Revers* geben lasse. Vid. Noe Meuerer in seinem **Forst-Recht.** tit. **von aus Gnaden / und durch einen *Revers* zugelassenen und bewilligten Jagens-Gebrauch** / &c. Endlichen kan auch ein solcher Teich oder Weyer zu Lehen verliehen werden / v. 2. F. 3. inf. & Stryck. Exam. Jur. feud. cap. 5. qv. 1. & 22. in welchem Fall demnach die Frag entstehet / **ob die nach dem Tod des *Vasallen* oder Lehen-Manns in einem solchen lehenbaren Weyher gefundene Fische / von denen Erben des *Vasallen* oder Lehen-Manns gefordert werden können / oder ob sich derselben der Lehen-Herr / dem das Lehen heimfallet / oder auch der Lehensfolger / anzumassen?** Welche Frag folgender massen

massen aufzulösen / daß die Fisch / nach Maßgebung der Kaiserl. Rechten / nach Proportion der zwischen denen Erben des Lehen-Manns und des Lehen-Herrns / oder Lehen-Folgers verflossenen Zeit / zu theilen seyen / l. 7. §. divortio facto. 1. ff. Sol. matr. Und dieses um so viel desto mehr / als in denen Lehen-Rechten von den Fischen nichts ausdrückliches disponiret zu finden / wol folglich es dißfalls beyder Verordnung der Kayserl. Rechte gelassen worden. Hartm. Pistor. p. 1. qv. 24. n. 68. Ludolph. Schrad. de feud. p. 2. part. 9. princip. sect. 3. n. 71. & 72. & Carpzov. Jpr. for. p. 3. c. 35. def. 26. num. 5. 6. & 7. Dann obwolen andere eine widrige Meinung hegen / des davorhaltens / daß solche Fische mit dem Weyher / als ein Theil desselben / dem neuen Besitzer / oder auch dem Lehens-Herrn zugehen / per l. 44. ff. de R. V. vid. Carol. Molinæ. ad Consuetud. Paris. tit. 1. §. 1. gl. 8. num. 17. & Zas. in epit. feud. part. 4. pr. Weilen aber jedoch das Fischen insgemein erst nach Verfliessung dreyer Jahr angestellet wird / als wäre es höchst unbillig / wann man die Erben des Vasallen, der Fische / so sie in den Weyher gesetzet / und auf deren Vermehrung sie bereits schon eine lange Zeit her grosse Mühe und Fleiß angewendet / miteinander berauben sollte. Hartm. Pistor. d. qv. 24. n. 67. Weßwegen die vorige Meinung der Billigkeit viel ähnlicher ist. In den Sächsischen Gerichten aber / hat man schon von langen Zeiten her also gesprochen / daß / wann die Zeit / da der Vasall gestorben / der vorseyenden Fischerey näher / als der jenigen Zeit ist / da die Fisch eingesetzet worden / selbige denen Erben des Vasallen oder Lehen-Manns / um dieser Ursach willen zuzueignen seyen / weilen der bereits herangenaheten Fisch-Zeit halber / es eben so davor zu halten / als wann der Weyher bereits gefischet worden. arg. l. pen. ff. de milit. testam. Add. Hartm. Pistor. d. qv. 24. num. 69. Coler. de Process. execut. p. 2. cap. 3. num. 316. Rosenthal. de feud. cap. 10. concl. 42. num. 61. Berlich. p. 3. concl. 45. n. 25. Richt. p. 1. decis. 56. num. 8. & seqq. & Carpzov. p. 3. c. 35. def. 26. ibique præjudic. n. 10. in verb. **Hat gedachter euer Vatter und Ehemañ in bemeldtem seinem Lehen-Gut auch einen grossen Teich / so mit Karpfen besetzt / deßwegen zwischen euch und dem Lehens-Folger Strittigkeit vorfällt / weme die darinn vorhandene Fische gehörig ; Da nun allbereit zwey Jahr vor berührtes euers Vattern und Ehemanns Absterben / selbiger Teich mit junger Brut von ihm besetzt gewesen / und also die Zeit zu fischen / dieses Jahr vorhanden wäre / dafür sichs aus euer Frag ansehen lässet / so gehörten obangeregte Karpfen im Teich euch / den Land-Erbe billich. V. R. W.** Gleichwie im Gegentheil wann die Zeit / da der Vasall gestorben / näher bey der Einsetzung der Fische / als bey den Fischen ist / die Fisch entweder dem Lehns-Folger / oder (wann das Lehen dem Lehenherrn heimgefallen) dem Lehns-Herrn in vor gedachten Sächs. Gerichten zugesprochen werden. Hartm. Pistor. d. n. 69. Richt. c. l. & Carpz. d. const. 35. def. 27. ubi præjudic. in verb. **Im Fall aber erst neulicher Zeit / etwa vor einem Jahr / der Teich besetzt worden / und also nach geraumer Zeit / und wol nach zweyen Jahren allererst zu fischen wäre / so verblieben mehrgedachte Karpfen zusamt dem Teich / den Lehens-Erben / und ihr hättet euch derselben anzumassen nicht fug. V. R. W.** welche Distinction sich fast auf den textum Juris feud. 2. f. 28. §. his consequenter. zu gründen scheinet / davon zu sehen Hartm. Pist. c. l. num. 7. & Carpz. d. def. 27. n. 5. & 6. Gleichwie wir aber hier nur solche Fische verstanden / welche zur Vermehrung in den Weyher gesetzt worden: Also hat es mit diesen / so man nur zur Verwahrung in den Fisch-Teich gethan / eine gantz andere Bewandtnus / angemerckt dieselbigen ohn allen Unterschied den erblichen Sachen beygezehlet werden / wol folglich den Erben des verstorbnen Vasallen zugehen. v. DD. add. l. 15. ff. de A. E. V. Hartm. Pistor. p. 1. qv. 24. num. 63. Rosenthal. de feud. c. 10. concl. 42. num. 61. & Carpzov. d. const. 35. def. 26. n. 1. Woraus dann zu schliessen / daß gemeiniglich ein solcher Eigenthums-Herr mit seine Teichen und Weyhern nach Gefallen schalten und walten / auch jemand bald auf diese / bald auf jene Weise das Fischen in denselbigen erlauben könne. Wie ihm dann auch unverwehret / aus seinem Bach- oder Fisch-Wasser einem andern die Wässerung zu gestatten / deren sich aber der ander dergestalt gebrauchen muß / daß es der Fischerey unschädlich ist. v. Wesenbec. cons. 58. n. 5. & Klock. V. 1. cons. 33. n. 29. Davon in der Chur-Bayerischen Lands-Ordn. tit. 18. §. 2. vers. Ob jemand / &c. also versehen. **Ob jemand aus einem Bach oder Fisch-Wasser / dessen er nicht Eigenherr ist / die Wässerung auf seine Gründ auszuführen / von Alters hergebracht / der solle die Gräben dermassen machen und führen / damit die Fisch darein nit kommen mögen / und also der Fischerey / auch Brut / kein Abbruch beschehe / bey Vermeidung zweyer Gulden Straff / und solle nichts destoweniger schuldig seyn / die Gräben jetzt gehöreter Gestalt zuzurichten.** Add. not. jurid. ad libr. 3. cap. 33. §. 3. Ebenermassen ist ihm unverbotten / solchen Weyher gar zu veräussern / Cœpoll. de S. P. R. c. 42. num. 3. Worbey dann gefraget wird / **ob bey Verkauffung der Weyher und Fisch-Gruben / auch die darinn befindliche Fische / jederweilen für verkaufft zu achten?** Welche Frag mit diesem Unterschied aufzulösen / daß im Fall die Fisch als Sätzlinge sich zu mehren oder zu wachsen in die Weyher gethan worden / selbige als ein Zugehör nicht anders als andere Früchte / die noch auf dem Feld / oder an dem Baum sind / für verkaufft zu halten / arg. l. 44. ff. de R. V. Im Fall sie aber in Behältern eingeschlossen / und zur Verwahrung aufgehalten worden / alsdann nicht mit verkaufft zu achten seyen. Vid. Consil. Argent. V. 2. cons. 11. num. 64. Zas. p. 4. de feud. num. 2. Berlich. p. 3. concl. 45. num. 18. & seqq. Besold. Th. pract. v. **fahrende und bewegliche Güter. Noe Meurer / vom Wasser-Recht.** qu. 10. nu. 6. Mantic. de tacit. & ambig. Convent lib. 4. tit. 15. num. 6. & Hahn. ad Wesenb. tit. de R. D. in fin. Gleichwie aber jetzt gehörter massen die Weyher und Fisch-Teiche selbst verkaufset werden können / also hat es ebene Bewandtnus mit denen darinnen befindlichen Fischen / welche man entweder also verhandlet / daß man einem den künfftigen Fischfang verkauffet / davon wir bey dem 59. Capitel des anderen Buchs. §. 1. f. 376. vers. **Die Güter und Sachen betreffend** / &c. gehandelt haben / oder / daß man die bereits gefangene Fische käufflichen überlässe. In welchem Fall aber auf nachfolgende Stück acht zu haben: (1.) Daß keine stinckende faule Fische zu Marck gebracht werden / arg. l. 1. §. Cura Carnis. 11. ff. de offic. Præf. urb. Add. Kochen. de jure vicin. c. 1. n. 21. (2.) Daß man die Fisch um einen billichmässigen Preiß hingebe / weßwegen dann der Obrigkeit wol erlaubet / jährlich einen billigen Satz des Fisch- und Krebs-Kauffs zu machen. vid. Chur-Bayerische Lands-Ordnung. tit. 18. §. 3. vers. Die Obrigkeit. &c. (3.) Daß die Verkauffung nach der von der Obrigkeit vorgeschriebenen Maß beschehe / wie dann die Churfürstl. Sächs. Fisch-Ordn. will / daß alle grosse Fische (darunter auch die grüne Aele zuzehlen) anders nicht / dann nach dem Pfund sollen verkaufft werden / vid. Fritsch. de Jure fluviat. p. 3. pag. 7. Welches auch in der Fürstl. Sächs. Merseburgischen Fisch-Ordn. p. 34. wiederholet / und in der

Chur

Churfürstl. Bayerischen Lands-Ordn. tit. 18. §. 3. vers. es sollen. ꝛc. auch so gar auf alle und jede Fisch und Krebs (ausgenommen die Grundel / Sengel / Pfrillen / oder Erlitzen / Kügelhaubt / und Kreßling / welche man nach der Maß giebt;) extendiret worden. Und endlich (4.) daß das schädliche Auf- und Fürkauffen vermieden werde. Dahero dann in vorberührter Chur-Bayerischer Lands-Ordn. Tit. 18. §. 3. vers. Wie wir dann / cum seq. abermal verordnet / daß die Fisch (so fern sie im Lande zu verkauffen /) nicht ausser Landes geführet werden sollen. Wie nun den Eigen-Herrn ihrer inhabenden Weyher und der darinn befindlichen Fisch halber jetzt-gemeldter massen in den Fisch-Ordnungen hin und wieder gewisse Gesetze vorgeschriben / nach welchen sie sich reguliren müssen: Also soll ihnen auch in ihrem Eigenthum oder habender Gerechtigkeit kein Eintrag geschehen / weniger aber der Nutz / so sie daraus zu hoffen / muthwilliger und gefließner Weiß entzogen werden. Zwar geschiehet solches von boßhafftigen Leuten auf zerschiedene Weiß / angesehen einige sich nicht scheuen / ihren Nachbaren zum Schaden / die Teich abzulassen / fliessende Nacht- und Schmuck-Angel / item Reussen zu legen / ungelöschten Kalck / Kugeln von faulen Käß / dürres Maltz und dergleichen ins Wasser zu werffen / um dadurch die Fisch aus einem tieffen Tümpffel zu treiben / und ins Netz zu bringen: item, Oel-Kuchen / Lein- Hanff- Ruben- und andere Fisch-Ködder zu gebrauchen / um der Fische desto leichter habhafft zu werden / durch welche verbottene Stücklein sie demnach nicht allein eine grosse Menge Fische überkommen / sondern auch so gar die Fischreichesten Wasser verderben. Vid. Lundensp. ad Jus provin. Würtenb. f. 258. n. 7. & Speidel. Spec. Jur. voc. Fisch. vers. *porrò etiam*, &c. Add. Fürstl. Hessen-Caßlis. Wasser und Fisch-Ordn. apud Dietherrum in Besold. contin. voc. Fischerey. vers. alle fliessende cum seqq. Welches auch beschiehet / wann man (wie einige thun) mit Waden fischet / Sägspäne in die Bäche oder Wasser (so den Fischen schädlich /) von den Säg-Mühlen fallen lässet / oder sonsten darein thut: Vid. Chur-Bäyer. Lands-Ordn. tit. 18. §. 2. vers. nach dem / ꝛc. oder auch / wann man Flachs oder Hanff in den Weyhern röset / davon wir bey dem 23. und 24. Cap. des 3. Buchs gehandelt. Oder endlich wann man dem Nachbar zu Schaden viel Enten hält / und selbige auf die Wasser und Weyher gehen läst. Davon wir bey der Materie von den Gänsen uñ Enten / ꝛc. gemeldet haben. Add. Chur-Bayer. Lands-Ordn. c. l. vers. Die heimische Enten / ꝛc. und was dergleichen mehr seyn mag; Allein / wann man solche schädliche Leute in Erfahrung bringet / müssen sie nicht allein / (so sie anders zu bezahlen haben /) allen verursachten Schaden (wie billich) ersetzen / sondern sie haben auch über diß / nach der Grösse des verursachten Schadens und ihres ausgeübten Muthwillens / eine willkührliche empfindliche Bestraffung auszustehen / allermassen in den verfassten Fisch-Ordnungen hin und wieder angedeutet wird.

Und diese Bestraffung haben um so viel desto mehr die Fisch-Diebe zu gewarten / bey welchē aber nachfolgender Unterschied zu halten: Dann entweder fangen sie die Fische aus einem fliessendem und uneingefangenem Wasser / so einem andern zustehet; Oder sie stehlen Fische aus dē Weyhern oder Behältnussen. Im ersten Fall sind sie an ihrem Leib oder Gut / nach Gelegenheit oder Gestalt des Fischens / item der Person und Sach zu sträffen: Im andern Fall aber / haben sie die Straff des Diebstahls verdinet. P. H. O. art. 169. ibique Rem. Steph. Zieriz. & Blumlach. Add. Schneid. ad §. 2. J. de R. D. Berlich. p. 5. concl. 51. num. 9. & 15. Speid. voc. Fisch. vers. *ex quo eodem.* & seq. Lundensp. ad Jus prov. Würtenb. f. 256. nu. 5. Carpz. pr. Crim. p. 2. qu. 84. n. 77. & seqq. atq; Casp. Klock. conf. adopt. 98. nu. 30. Die Ursach dieses gemachten Unterschieds bestehet hierinnen / daß im ersten Fall die Fisch ihrer natürlichen Freyheit überlassen sind / l. 3. §. 14. ff. de A. A. P. welfolglich an denselben als unbeseßenen Sachen / eigentlich weder ein Diebstahl begangen / l. 1. §. 15. ff. si quis in testam. liber noch eine ordentliche Straff appliciret werden kan. Bocer. cap. 2. de furt. n. 96. Ob gleich dieses Verbrechen zu zerschidenen mahlen wäre wiederhohlet worden Berlich. p. 5. concl. 51. n. 13. Da hingegen in dem andern Fall / da die Fische uns eigenthumlich zu stehen / ein wahrhafftiger Diebstahl begangen wird / und dahero / nach bewandten Umständen / auch so gar die Lebens-Straff applicirt werden kan. v. l. 8. §. 1. ff. fam. ercisc. add. Wesenb. ad tit. pand. de A. R. D. n. 7. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. Libr. 37. c. 5. n. 14. Cœpoll. de S. P. R. c. 42. n. 3. Berlich. de concl. 51. n. 15. Schneid ad §. 2. J. de R. D. n. 11. Speidel. dict. voc. Fisch. vers *ratio diversitatis*, &c. Matth. Steph. Zieriz. & Blumlach. ad art. 169. Ord. Crim. & Carpz. pr. Crim. p. 2. q. 84. n. 78. Welches auch in den Sächs. Rechten also gebilligt worden: Dann ob wohlen das Sächs. Land-Recht. lib. 2. art. 28. vers. fischet er aber in Teichen / einen solchen Dieb frey spricht / wann er 30. Schilling bezahlet / Matth. Coler decis. 101. n. 4. Schneid. ad §. 2. J. de R. D. n. 11. Speidel. v. Fisch. vers. *de Jure Saxon.* & Carpz. d. qv. 84. n. 79. So ist doch solche Verordnung durch ein anderweitige Sanction nach dem Gezeugnus Carpz. d. n. 79. hinwiederum abgeschaffet / und in derselben auch die Lebens-Straff / nach gestalten Sachen / auf solche Diebe gesetzt worden / nach welcher demnach heutiges Tages gesprochen wird. Wie dann auch diejenige Straff / da nach denen Sächs. Rechten solche Verbrecher / welche in fliessenden gehegten Wassern und Bächen gefischet / die Fische wieder hergeben / oder deren Werth bezahlen / und so offt sie gefischet / jedesmahlen zur Straff drey Schilling erlegen müssen / v. Land R. art. 28. Lib. 2. vers. oder fischet eines andern / ꝛc. in dem Churfürstenthum / hinwiederum aufgehoben / und an statt derselben eine willkührliche Straff / so entweder in der Lands-Verweisung / oder in dem Staupenschlag / oder auch in einer ewigen Gefängnus / ꝛc. bestehet / eingeführet worden ist. Carpz. d. qv. 84. n. 84. & seqq. Und hiermit kommt auch die Chur-Bayerische Malefiz-Ordnung. tit. 12. art XI. Rubr. von Fisch-Dieben / überein / als worinnen hiervon also constituiret. Welcher aus einem verschlossenen Behalter / oder besetzten Weyer Fisch stihlet / der ist auch nach Gröss und Vielfältigkeit seiner Verbrechung / als ob stehet / wie ein Dieb zu bestraffen. Wann aber solcher Diebstahl in verbottenen und verbannten fliessenden Wassern und Bächen wissentlich und gefährlicher Weiß geschiehet / so soll der Thäter nach Grösse und Viele seines Verbrechens an Gut / Ehr / auch am Leib / mit dem Pranger / Verweissung des Landes / ohne / oder mit Ruthen ausbauen gestraffet werden. Deßgleichen auch die *Reformat.* der Stadt Nürnberg. tit. 24. l. 2. rubr. Straff derjenigen / die Fische stehlen. ꝛc. ausser daß darinnen so diejenige / aus einem fliessenden uneingefangenen Wasser / das einem andern zustünde / Fisch gefangen / dem Herrn oder Inhaber des Wassers zur Pön und Ersetzung seines Schadens / für jedesmahl zween Gulden Rheinisch bezahlen / und nichts desto weniger eine willkührliche Straff / an ihrem Leib oder Gut / nach Gelegenheit des Fischens und der Person / ausstehen müssen. Add. Wurffbain in different. jur Civ. & Reform. Noric. pag. 203. & seq. Was von den Fischen bißhero gesaget worden / solches hat auch ebener massen bey denen Krebsen Platz / davon zu lesen / Matth. Steph. & Blumlach. ad art. 169. Ord. Crim. in fin. Speidel. voc. Fisch. vers. *notandum.* & Carpz. d. qv. 84. n. 92. & seqq. Add. notat. jurid. ad libr. 1. cap. 24. §. 7.

Endlichen ist bey dieser Materie zu mercken / daß von denen Fischen / wo es von Alters hergebracht / auch der Zehend gegeben wird / und zwar dergestalt / daß man gemeiniglich den zehenden Karpfen / Hecht / ꝛc. wann der Weyher oder Fisch-Teich besetzet ist / bezahlet; wann aber derselbe ruhend gelassen / und etwas darinnen gebauet worden / der zehende Schober Heu / oder die zehende Garbe Haber / ꝛc. entrichtet wird / welches absonderlich in diesem Fall zu beobachten / wann aus einer zehendbaren Wiesen oder Acker / ein Weyher oder Fisch-Teich gemachet worden ist. Rebuff. tr. de Decimis. qv. 3. n 9. & Dietherr in seinem nutzlichen Unterricht vom Zehend-Recht. cap. 7. von Fisch- und Forellen-Zehenden. Add. omnino Werndtle. tr. vom Zehend-Recht lib. 1. cap. 3. p. 105. & 106. ibique Casp. Lœlius in Additione.

Und so viel von der Fischerey / und denen Fischen.

Ende des sechsten Buchs.

Das

Des

Ersten Theils Siebenden Buchs

Inhalt/

Vom Brot-backen/Mulzen/Bierbrauen/unterschiedlichen Künsten/das Bier gut zu erhalten/Pichung der Fässer/von Schlachten/Fleisch dörren/Saltzen/Bleichen/Zubereitung allerhand Getränckes/Theé, Caffé und Choccolata, auch denen Handwerckern/die zur Haus-Wirthschafft nöthig sind.

Eingang.

GLeichwie wir die geneigte Beystimmung des geehrtesten Lesers/ swegen der Abhandlung der vorhergehenden sechs Bücher darinnen hoffen / wann wir behaubten / daß wir nichts angewiesen und fürgestellet haben / als was dem allgemeinen Haus-Vatter nöthig / nützlich und wohlanständig zu wissen ist: Also versichern wir von gegenwärtigem VII. Buch / daß hierinnen meinstens / und an vielen Orten völlig unentbehrliche Sachen fürkommen werden. Gestalten das tägliche oder überbliebene (ἐπιούσιος) Brot gar in dem Vatter Unser/durch unsern Heiland/von dem himmlischen Vatter/zu bitten angewiesen worden. Wir Mitternächtige Völcker können ja das Bier / und daher des vorgehenden Mulzens gar nicht entbehren. Damit auch der angeschaffte Vorrath dieses Getränckes nicht liederlich verderbe / und anstatt der Nahrung eine Ungesundheit/ wie das Wasser/ eingesoffen werde/ so müssen die Künste solches gut und unverderbt zu erhalten / und daher auch die Bereit- und Pichung der Fässer / wolgefasset werden. Zugeschweigen/ daß wir/ von der ersten Zeit nach der Sündflut/so gewohnet an allen Orten sind/ daß unser fürnehmster Unterhalt von gesotten / gebraten / und geräucherten Fleisch hergenommen wird: Daraus dann abermahl die Unentbehrlichkeit der Vortheile dieses zu verrichten mit Händen zu greiffen. Das Bleichen und Säubern der Wäsche dienet zur Reinlichkeit / nicht weniger als zur Niedlichkeit und Gesundheit: Auf welche leztere/ die nunmehr bey uns auch zu alltäglichem Gebrauch an vielen Orten / angediehene fremde Getränke The, Caffe und Choccolate vernünfftig abzuzielen. So wird endlich die tägliche Erfahrung bisher einen jeden klug-räthigen Haus-Vatter / mit Schaden so weit gebracht haben / daß er erkenne / wie man durchaus / von denen Griffen der Handwercksleute / der Maurer / Schuster / Schreiner / Schneider ꝛc. sich dafür zu hüten / einige Nachricht haben müsse: Daß sich also das Siebende Buch wegen Notwendigkeit der darinnen abgehandelten Sachen zum Besten / an sich selbst / recommendiren wird.

Des

Klugen

Und

Rechts-verständigen

Haus-Vatters

Siebendes Buch.

Das 1. Capitel.

Vom Brot-backen.

Inhalt.

§. 1. Man braucht im Haus-Wesen hundert Hände / und auf jede Hand hundert Augen. Nothwendigkeit des Brots Leute / die niemals keins essen. §. 3. Woraus man in grosser Theurung Brot mache. §. 3. Vervortheilung der Becken: Daher rathsam / sein Brot selbst zu backen. §. 4. Materie / daraus jetzt Brot wird. §. 5. Was Spelz oder Dinckel sey. Zeit zu mahlen soll kühl seyn / warum? Brandigt Meel zu bessern. §. 6. Die Art das Korn zu netzen. §. 7. Auf welchem Boden das Getraid gewachsen seyn soll / wann es zum Brot zu erwählen ist. §. 8. Mittel-Brot zu backen. Auch eins für die Taglöhner. §. 9. Wie man den Taig und Sauertaig mache / ein Jahrlang aufhebe. §. 10. Wie das Saltz an die Laib zu thun. Und wie man knete. §. 11. Was bey Anmachung des Taigs zu mercken. §. 12. Prob des Ofens. Das Einschiessen. §. 13. Wie lang mans im Ofen lasse. §. 14. Man bestreicht es ausser dem Ofen und stellt es auf. §. 15. Hebt es auf / wo? §. 16. Einige Vortheil das Brot zu verspeisen.

§. 1.

Ihr haben in denen nächst-vorhergehenden Büchern meistens solche Hand-Arbeiten abgehandelt / welche nur zu gewissen Zeiten des Jahrs müssen fürgenommen werden: Da hingegen wir / in diesem Buch / mit solchen Künsten werden beschäfftiget seyn müssen / welche fast täglich oder wöchentlich in einem weitläufftigen Haus-Wesen verrichtet / oder doch von des Haus-Vatters Augen / wann er gleich deren hundert hätte / begucket werden wollen: Ja! gleichwie man zu täglichen Arbeiten / wann sie nach Gebühr versehen werden wollten / gar genau hundert Hände braucht: Also möchten wol / auf eine jede Hand / 100. Augen gewünschet werden; damit man an allen Ecken und Winckeln beobachten könnte / was da und dort zu Schanden gehe / oder sonst übel behandelt werde. Wiewol ein sorgfältiger Haus-Vatter gar leicht von der Schwindsucht verzehret werden würde / wann er alle schädliche Kleinigkeiten seines theils unachtsam-theils boshafften Gesindes / in Sonderheit oder in individuo zu Gesicht bekommen sollte. Es ist das genug / wann ers über Haubt erfahren und sehen muß. Wir wollen derowegen die nöthigste Aufsicht so wol beym Essen und Trincken / als andern im Haus benöthigten Handreichungen und Handwercken in dieses Siebende Buch zusammen fassen / und von der durchaus unentbehrlichen Speise / dem lieben Brot / den Anfang machen. Ich sage mit Fleiß / unentbehrlich: Dann ob ich wol Leute selbsten kenne / und in meiner Freundschafft eine Frau weiß / welche / weil sie lebt / keinen Bissen Brot gegessen / und vermuthlich biß ans Ende schwerlich einiges geniessen wird; so sind doch dergleichen Exempel unter die einzeln Schwalben zu zehlen / die vor der Zeit ankommen / und keinen Sommer machen. Zum wenigsten wird man unter 10000. keinen finden / der des Brots entbehren sollte. Uber das ist es auch bey nahe das allerniedlichste: Dann lasset eine Gasterey von denen kostbarsten Speisen prächtig / von allerhand Früchten lieblich / von Music und Tanzen erfreulich / und eine pompose Fürstellung des herrlichen Freuden-Lebens des Reichen Schlemmers; aber auch ohne Brot seyn: Was wird der Gäste Magen darzu sagen? Eben dieses / was jener Uberwinder / zu seinem Uberwundenen / der ihn herzlich tractirte / und kein Brot auffetzte / gesprochen: Was soll mir dieser Pracht / ohne Brot? Er bekam aber zur Antwort; daraus könnt ihr sehen / wie barbarisch man verfahre / wann man / wie es eure Soldaten gethan / das Korn auf dem Feld verbrennt: Welchen Unfug hernach der Sieger und Uberwinder entgelten muß. Was Korn-Brot sonsten für eine gute Sache sey / das hat jene Chur-Fürstin wol erkennt / welche sich gewundert; warum die Leute so alber seyen / daß sie Hunger stürben? wann die Noth an sie käme / so wollte sie ja lieber Brot und Holländischen Käse essen / als so elendig umkommen.

§. 2. In der Theurung zwar ist man froh / wann man nur einiges Brot / es sey / wie man wolle / bekommen kan: Weil der Hunger ein recht ausgelernter Beck ist. Da müssen wol die blosen Kleyen herhalten: Man wendet zum Brot-backen wol solche schlechte Früchte gedörrt und unter das Getraid an / welche man / ausser dieser Noth / den Schweinen und andern Vieh geben würde; nur damit man besser / in diesem Jammer / mit zureichen könne. Dergleichen sind die Eicheln / aus welchen / vor der Cereris Erfindung / Brot gemacht worden. Darzu gehören Castanien / Bucheckern / zarte Baum-Rinden / Wicken / ja auch wol klein-geschnittenes und in der Sonne gedörrtes Stroh und Heu / wann mans vorher auf der Mühle klein gemahlen hat. Zur wolfeilen Zeit aber / trachtet man nach dem allerbesten Meel

und

und Brot/ welches man entweder in seinem Haus backet: nachdem man vorher eigene Back-Geschirre und Back-Oefen/ von welchen wir im andern Buch gehandelt / angeschafft ; oder man läßt zwar im Haus den Teig anmachen / hernach ins gemeine Becken-Haus führen / und das Brot/ um einen gewissen Lohn / beym Becken backen. Und in grossen Haushaltungen muß man sich eines unter diesen bedienen.

§. 3. In geringen mag man gleichwol das Brot beym Becken kauffen / und des Jahrs ein ehrliches am Gewicht weniger nehmen : Dann von dem wird er schwerlich offt mit gerechtem Gewicht abgefertigt werden. Und wann auch die Becken nicht vom Gewicht abzwacken / so verbacken sie doch offt bald untüchtige / verlegene / alte / Früchte (die sie mit allem Fleis / weil man sie nur wolfeil haben können / eingekaufft) auf den Kauff ; bald backen sie das Brot nicht recht aus : Nur damit viel von der darzu gegossenen Wässerigkeit dabey bleiben / und das Brot an Gewicht ein mehrers betragen möge. Dieses Wasser wird ihnen auch bey nahe so wol / als denen Bierbrauern / da sie es doch beyde umsonst haben / bezahlt ; bald sind sie so klug / daß sie gar Staub-Meel und andere Sachen unter das rechte Meel mischen ; bald können sie eine Kunst anbringen / daß der Teig fein hoch auflauffe / und das Brot so ansehnlich / als der sich dem Ochsen gleich-aufblasende Frosch / werde. Dann diese Becken haben eine Zeitlang / biß der Betrug Stadt- und Land-kündig wird / den grössesten Zulauff ; weil man sich einbildet / man bekomme bey solchen Becken / um sein Geld / ein grösseres Brot ; das ist wol wahr / wann nur das Gewicht auch recht wäre : Dann die Grösse bestehet nur in einer aufgejohrenen Schwammigkeit / welche mit jährend-machenden Sachen / als Hopfen / Hefen / und Höfel oder Sauerteig und dergleichen / zu wegen gebracht wird. Bleibt es also bey dem Schluß des nächsten Paragraphi , in grossen Haushaltungen thut man besser : Man macht entweder den Teig selbst an / und läßt die Laibe beym Becken backen ; oder man backe den selbst-angemachten Taig auch selbst. Mehr davon werden wir unten (da der Beck unter den Handwercken / die man im Haus braucht / fürkommt) zu melden wissen.

§. 4. Die gemeine Materie / daraus wir Brot backen / ist das Meel. Daher werden die Feld-Früchte / als Weitzen / Roggen / Gersten / und so fort an / von denen das dritte Buch viel zu erzehlen gehabt / durch den Müller erstlich zu Meel gemahlen / aus solchem Meel ferner mit warmen Wasser und Sauerteig / ein Teig angemacht / und Brot daraus gebacken. Das gesundeste und zum täglichen Gebrauch des Lebens fürträglichste ist das / welches man aus Roggen-Meel bereitet ; was man aber auf Gastereyen / Hochzeiten / Fest-Tägen und Ehren-Mahlen auftragen will / das ist meistens zartes weisses Semmel-Brot / vom Weizen-Meel. Also muß jederzeit das Mahlen voran gehen / und von da aus das Meel zu haben seyn ; Es mag nun solches ein zartes ausgebeutelt es Meel / als von welchem die Kleyen bereits geschieden worden ; oder es mag grobes Meel / seyn / welches nur durcheinander gemahlen und geschroten / und alle Kleyen dabey gelassen worden. Gestalten viel Gegenden sind / in welchen man sich mit so groben Brot / aus geschrottenen / ungebeutelten Meel gebacken / zu behelffen pflegt. Hingegen sind mehr Oerter / an welchen alles Korn in denen Mühlen vorher fleissig gemahlen / das Meel / damit alle Kleyen davon kommen / sorgfältig gebeutelt ; die Kleye aber dem Vieh zu fressen fürgegeben wird. Aus dem also gebeutelten Meel macht man hernach das Brot.

§. 5. Wer aber gesundes Brot haben will / der muß zuförderst auch gutes vollkörniges Getraid / als Roggen / Ger-

Gersten/ Weitzen/ Dinckel oder Speltz / (welches gleichsam das Mittel-Geschlecht zwischen Gersten und Weitzen/ und zur Nahrung nicht so gut als Weitzen/ besser aber als Gersten ist) oder was er für Brot verlangt / zur Hand schaffen/ welches von allen andern Sachen / als sonderlich der Unkraut-Saamen ist/ gereinigt / und fleissig durch die Fege geloffen oder gesiebet sey: Das wird dahin dienen/ daß der Staub davon komme / von welchem das Meel ungesund/ müchsend/ oder mügeleinend wird. So gesäubert mag mans erst mahlen lassen. Wer dabey eine kalte Zeit aussiehet/ der thut seinem Korn am besten; dann was in warmen Tagen gemahlen wird / das wird auch/ wann das Meel lang ligt leichtlich aufeinander warm/ tumpficht und müchsend; daher soll man in der Fasten-Zeit / so viel man Meel aufs gantze Jahr bedarf/ mahlen lassen. Wolte man aber dieses vermeiden/ das Meel nicht ligen/ sondern gleich/ so bald es aus der Mühl kommt/ verbachen wollen/ so würde das Brod nicht so weiß / als das ist/ welches aus lang-gelegenem Meel bereitet worden / gerathen. Es läst sich aber das Meel am besten und längsten aufbehalten / welches man zu kühler Zeit/ und zwar da der Mond im Abnehmen war/ gemahlen hernach in Küsten und Fässer wol hart und dicht aufeinander geschlagen hat. Zum guten schönen weissen Meel muß auch gantz reiner Weitzen genommen werden: der nicht brandig sey. Solte er aber schon vom Brand eines bekommen haben / so würde am rathsamsten kommen/ wann man ihn erstlich durch die Fege oder Rolle lauffen/ hernach waschen und wieder trucken werden liese. Hat man sich aber mit Weitzen / welcher gantz vom Brand befreyet ist/ versehen/ und befindet doch/ daß er gar zu dürr und trocken / so wird man ihn auch vorher zunetzen / und eben dieses mit dem gar zu truckenen Korn fürzunehmen haben: Ausser diesem Netzen wird sich zuviel von dem Meel / in dem es gemahlen wird / verstäuben.

§. 6. Die Art und Weise zu Netzen ist diese: Wann man das alte Korn mit kaltem Wasser besprenget/ so menget man alles untereinander/ biß auf den untersten Grund. So läst mans eine Nacht übereinander ligen / damit es wieder eintruckene / und zum Mahlen gerecht werde. Wann wir nun von solchem Netzen reden: so muß mans nur von gar alten verlegenen Korn verstehen; hingegen bedarff das jenige / welches erst von der Erndte eingeführet und ausgetroschen worden / keines Einnetzens / wann es auch noch so dürr und staubig aussehe. Aus der Ursach: weil es noch gar weich an ihm selbsten ist.

§. 7. Im übrigen kan man sich erinnern lassen / daß man/ wo die Wahl ist/ Brot oder Meel zu machen/ solches Korn nehme / welches auf etwas steinigtem Boden gewachsen / und fein grosse und starcke Halmen hat: Dann das ander hat leichte und lange Halmen/ u. fällt auch leichtlich aus. Und was auf feuchtem Boden hervor kommt / kan eben wegen der übrigen Feuchtigkeit keinen sonderlichen Geschmack haben. Was grosse Körner hat; gibt wenig Kleyen / aber desto schwärtzers Brod; doch kommt es am Geschmack wieder ein/ der kräfftig ist. Vom Weitzen kommt/ wie gedacht/ schönes Meel/ und das Brot ist gut und weiß. Auch der Dinckel gibt sauber / gewichtig und schönfärbiges Brod/ gleich der Weitzen auch thut.

§. 8. Wer ein Mittel in dem Brod treffen/ und selbiges eben nicht gar weiß und bald trucken oder schwamigt/ aber mehr sättigend/ bereiten will; der vermenge einen halben Theil Korn-Meel mit dem halben Theil Weitzen- oder Dinckel-Meel. Gestalten das Brot von lauter Weitzen oder Dinckel-weiß/ bald trucken/ schwammicht wird/ auch nicht so wol / als man wünscht zur Sättigung tauget. Das Kron-Brod aber wol sättiget / eine gute Nahrung dem Magen gibt. Derowegen ist obige Vermengung ein vortheilig Werck. Wer es zu verbessern meint/ und das Brot noch verdäulicher und wolgeschmackter zubereiten willens ist / der menge zu zweyen dritteln Weitzen oder Dinckel-Meel nur einen einigen Theil vom Roggen- oder Korn-Meel. Will man für das Gesind / Handwercks-Leute/ oder Taglöhner / die sich offt gewaltig in den Brot-Laib legen/ weil sie sich auch mit der Arbeit hart angreiffen müssen/ ein sättigendes Brot zurichten/ so nimt man einen einigē Theil Gersten unter vier Theil Roggen oder Korn/ und läst Brod daraus backen / wann es gemahlen / und wol untereinander temperirt worden.

§. 9. Wann nun entweder der Becken-Knecht/ oder die wolgesetzte starcke Back-Magd/ den Taig anmachen soll/ so müssen sie Meel und Wasser wol besehen / daß sich keine Unreinigkeit darinn befinde. Weil nun jedes Brot bey uns mit Sauerteig zu machen / und derselbe entweder bey denen Nachbaren oder dem Becken zu holen/ oder von neuem anzumachen ist: Und ich dennoch auch so gar sich viel einbildende Becken-Knechte kenne/ welche/ einen rechten Sauerteig anzusetzen / gar geringe Wissenschafft haben/ und daher befürchten muß/ es dörfften auch unter denen Back-Mägden einige seyn / welche hierinnen Bericht vonnöthen hätten / so will ich hier dessen Bereitung kurtz und deutlich anzeigen. Wann man nemlich ein Meel mit warmen Wasser und Essig angerühret ziemlich viel Saltz darunter gestreut / so setzet man diese Massam auf einen warmen Ofen / so wird ein Sauerteig daraus. Wofern man gern hätte/ daß der Teig desto eher zum Gebrauch aufgienge / so ist man nur etwas reichlicher mit Saltz. Oder/ man rühret die vorher in laulichten Wasser geweichte Brosamen unter das Meel. Hat man dieses also länger nicht/ als eine Nacht/ an einem warmen Ort stehen lassen/ so hat man einen Sauerteig so gut man ihn wünschen mag. Wer einen Sauerteig das gantze Jahr durch verräthig zuerhalten gesonnen/ der hat anderst nichts zutun / als daß er den Schaum / welcher vom jährenden und tobend oder brausenden Most ausgeworffen wird / unter Hirsch-Meel mengt. Hat er alles untereinander getrieben und klein gerühret? so bereitet er Küchlein/ welche an der Sonnen erstlich gedörrt/ hernach an einem feuchten Ort aufbehalten werden müssen. Will man etwas zum Gebrauch haben? so darf man nur etwas davon zu Pulver machen; so wird dieses Pulver schon die Stelle des besten Sauerteigs vertretten können.

§. 10. Nechst diesem/ muß man mit dem Saltz/ wann das Brot nicht zu taub noch zu braun und scharf werden soll / wol umzugehen wissen. Wann man also den Taig gut machen will/ so muß man den Teig von Meel der süssen Frucht mässig saltzen/ nicht zu sehr; sondern etwan nur den sechsten Theil säuern / und / ehe er in den Ofen geschossen wird / ein wenig aufgehen oder aufsteigen lassen. Wo man in diesem Stuck das Maaß überschreiten und zu hefftig saltzen wollte/ so würden zweyerley Schaden geschehen/ der Geschmack des Brots / der halb süß / halb sauer seyn muß / würde verderben / und die Farbe zu braun werden.

§. 11. Wofern man im Sommer backen will/ so muß man bey Anmachung des Taigs laulichtes Wasser nehmen; im Winter aber hat man sich des Wassers so warm/ als es die Hände dulten können / zu bedienen. Auch ist gewisse Maaß damit zu halten / was die Menge des Wassers anlangt:

Zu wenig und zu viel /
Verderbt auch hier das Spiel.

Das Meel soll derowegen zu einem dünnen Taig/ unter welchem ein wenig vom Sauerteig gekomen/ gemacht; mit der Hand wol unter- und durch einander gerühret werden.

werden. Wann Meel darüber gestreuet worden/so wird die Massa zugedeckt / und die Nacht über stehend gelassen. Der folgende Morgen erfordert das übrige Meel (nemlich den andern halben Theil) zu erst erwähnten Taig/dasselbige muß/wann das gestrige vom Sauerteig wol aufgelossen/mit dem Gesäuerten wolgeknetet; (das läst man noch einmal aufgehen/ wie vorher/ und mit unverdrossenen Armen und Händen der starcken Back-Magd dergestalt gearbeitet werden/daß er fein fest werde; solte aber die Magd ihr Amt hierinnen nicht wol verrichten (so würde der gewisse Erfolg seyn/daß das Brot zu leicht und in einer zahlreichen Haushaltung zum Verspeissen und zum Sättigen/ wann man gleich viel backen sollte / nicht zureichen würde. Was nun ein Taig von grober Frucht ist / der wird nicht so steiff als der von süsser Frucht gemacht; aber doch wol in die Höhe gegangen seyn. Der von süsser Frucht will steiff gemacht und im Back-Trog wol geknetet werden. Dem Schimmel kan eine Handvoll Saltz / die unter den Teig geworffen worden / wehren; Und eben so viel Kimmel ist nicht nur / wegen dessen temperirten aromatischen / saltzichten Oels dem Kopf und der Däuung fürträglich; sondern das Brot wird auch um ein merckliches wolgeschmackter.

§. 12. Wann nun die Arbeit/ ausser dem Ofen / bey nahe gethan/so muß unter der Zeit der völligen Zurichtung des Teigs (daß man ja nicht biß an die Bünde warte) der Ofen erhitzet/ und voran bereit gehalten werden. Wie er zu bauen sey/davon kan man aus dem andern Buch nöthige Belehrungen hohlen. Hier mercken wir nur/daß das beste Holtz von Buchen sey. Wiewol unsere Becken meistens das sprätzlende Fichten-Holtz nehmen. Warum uns anders Brenn-Holtz oder Reisse-Büschel hieher nicht anstehen/ist die Ursach/weil von diesen die Hitze nicht gleich; aber wol viel Aschen fällt. Indessen wo man den Ofen probiren will/ ob er genug erhitzet / so fährt man mit einer Schleissen / welche aus Dannen-Holtz gespalten worden/ oder sonst mit einem spröden Reiß innenwendig oder oben gegen des Ofens Gewölb. Wann der Ofen heiß genug ist/so wird sich die Schleisse entzünden und kleine Fünclein aufglimmen lassen: Daher kan das Nachlegen wol unterbleiben; und man vielmehr die Brände aus dem Ofen ziehen; weil man auch verhüten soll/daß sich die äusserste Lufft nicht in den Ofen ziehe / so können dieses zu wehren/ einige glüende Kohlen vor dem Ofen-Loch ligende gelassen werden. Nach diesem/ziehet man die Asche und das brockichte Kohl- oder Sand-Werck / vermittelst einer Ofen-Krücke heraus/ u. damit der Heerd gar sauber werde/ so wird ein alter Hadern in reines Wasser eingenetzt / so naß um eine Stange gewunden: Damit man also den Ofen und den Boden / wo das einzuschiessende Brod ligen und backen soll / fein sauber zurichten könne. Nichts desto weniger muß mit dem Einschiessen nicht so sehr geeilet; sondern der Ofen vorher deßwegen zugemacht werden; daß die gröste Hitze vorher dämpffe / ehe man einschiesset: ausser diesem würde das Brot mehr / als lieb ist / schwartz werden oder gar verbrennen. Endlich schiesset ihr das gröste zu erst ein; damit es den hindersten und wärmsten Theil/recht ausgebacken bekomme: Dem folgen die kleine Laibe/so lang/biß der Ofen über die Helffte gefüllet. Hiebey ist zuverhüten/ daß die Brot nicht aneinander geschossen / noch anstössig werden: Sonsten kan das Brot / sonderlich an der Seiten wo es am andern Brot hängt / nicht gleich ausbacken. Und also ist das Brot in den Ofen gebracht.

§. 13. Sobald das Brot beysammen in dem Ofen/ wird er verschlossen; das Loch mit genetzten Lumpen verstopfft/und dieses darum/daß der Ofen die Wärme unzertheilt / zur Ausbackung des Brots beysammen behalte. In diesem Zustand läst man das grosse Brot bey vier Stunden. Weil man aber bißweilen sich in dieser Zeit/ und seinem eigenen Nachdencken irren kan/ so pflegt man/ damit nicht der gantze Einschluß zu wenig oder viel ausbacke/ unter besagten vier Stunden einen Laib heraus zuziehen/ und/ ob es unten genug gebacken sey/nach zu sehen. Das beste Kennzeichen darzu ist dieses: Pochet mit einem Finger daran / wie man den Klang der Häfen / auf die Prob stellt; klinget die Rinde / so lasst es weiter nicht backen; und weil die Laib alle einerley Hitze und Grösse gehabt/so müssen sie auch in einerley Zeit/ihre Vollkommenheit erlanget haben: Daher werdet ihr sie alle aus diesem vierstündigen Kercker zu befreyen wissen; dann wo ihr die Laibe zu lang darinnen lassen werdet/ so habt ihr nichts gewissers zuerwarten / als daß das Brot innwendig Fuchsfärbig / hart und unannehmlich zu verspeisen wird.

§. 14. Ist nun das Brot aus dem Ofen und noch warm / so wird es gläntzend und frisch / auch braun/ vermittelst der Federn oder eines Borsten-Pinsels / welche man in eine Schüssel voll warmen Wassers duncket / gemacht. Man muß aber vorher ein wenig Schmaltz im Wasser zerschleichen lassen / wann der erstgemeldte Effect davon folgen soll. Nach diesem setzet oder stellet man das Brot eben auf die Seite / wo es am allerbesten ausgebacken ist. Nemlich ich setze/ es habe oben zu viel Rinde/welches von der reflexion der Hitze geschehen kan / so legt man die Laib also / daß das Untere oben sey. Würde man finden / daß die untere Rinde / etwan von der Kohle oder Asche (die man wol auszuscharren oder auszuwischen vergessen hätte/) gar zu dick wäre / so stellt man die Laib also/ daß sie auf der Seite stehen / wo sie am härtesten sind.

§. 15. Indessen hat man ehe nicht mit der Verwahrung des Brods in Speiß-Kamern oder Kellern zu eilen/ als biß es wol erkaltet; dann wo man zu hastig damit wäre / so würde es auch desto mehr und eher verschimmeln / und am guten Geschmack ein merckliches verliehren. Wiewol wir Geitz-Hälse kennen / welche das Brot mit Fleiß verschimmeln lassen; damit dem Gesind der Lust / sich so schwer darein zu legen / vergehen möge. Wo man vor Mäusen sicher ist/ mag mans an Wände lehnen; wo aber Gefahr vor ihnen / mag mans wol auf die Brot-Hänge / damit es allenthalben der Lufft einen Zugang erlaube / stellen. Der Sommer heist uns das Brot / daß es nicht zu sehr versoche/oder schimmle/in den Keller legen: Der Winter / daß die Laibe nicht gefrieren / dieselbigen in denen Speiß-Kammern verwahren.

§. 16. Endlich hat man noch ein und andern Vortheil mit dem Brot zu beobachten; doch daß es ohne geitziges Absehen geschehe. Das nicht wol ausgebackene wird am ersten verspeist; dann sonsten würde es um so viel/ mit längern Verzug / schlimmer werden: Als das ausgebackene besser wird / wann mans länger unangeschnitten/ doch in mässiger Zeit/ligen läst. Neben dem Neu-gebackenen muß man immer Alt-gebackenes noch übrig haben. Bißweilen frischt man das Brod wieder auf: welches geschehen kan/wann man das Alt-gebackene um diese Zeit in den Ofen schiebt/ da das neu zu backende halb fertig/ oder etwan zwo Stunden in dem Ofen gewesen ist: Dieses Brot wird sehr gut werden / wo ihrs gleich / nach dem Erkalten verspeist. So gewiß nun das Brot das nöthigste in einem Haus ist (daher wir gar was unentbehrliches anzudeuten sagen: Ich brauch es so nöthig als Brot-Essen.) So fleissig soll ein Haus-Vatter auf die Bereitung und Verspeissung desselben Achtung geben.

Rechts-

Rechts-Anmerckungen.

Uber die Materie vom Brod-Bachen.

UNter denen von dem Allerhöchsten/dem menschlichen Geschlecht erzeigten **Wolthaten** / ist diese nicht für die geringste / sondern vielmehr für die wundersamste zu halten/daß er demselbigen ein so treffliches **Unterhaltungs-Mittel**/ nemlich das **Brod**/beschehret hat / angesehen ohn demselben nicht allein der Menschliche Leib Noth leiden müste / sondern es ist auch selbiges eine solche Speise / an welcher sich der Mensch / ob er sie schon täglich gebrauchet/keinen Eckel isset/dahero es auch billich ein **Gewürtz aller andern Speisen**/ und von den **Teutschen** das **liebe Brod** genennet wird / dessen die **heilige Schrifft** offtermahlen gedencket / und unter dessen Bedeutung andere Speisen so wol/als auch alles das jenige/ **was zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft gehörig ist** / verstanden haben will. Vid. Matth. 6. v. 11. Und von diesem Wort **Brod**/ werden die jenige / so über eines Tisch essen/ **Brödlinge** / und unsere Knecht und Mägd / so in unserm Brod sind/ **gebrodte Ehehalten** genennet / so / daß das Wort **Diener** viel einen weitern Verstand hat/ als das Wort **Brödlinge**/ gestalten es auch Diener gibt/ die nicht in dessen / dem sie bedient / Brod sind / oder über seinem Tisch essen/ welcher Unterschied in causa **Ortenburg** contra **Bäyern** / vor diesem fleissig beobachtet **worden ist.** Vid. Gylmann. Symphorem. tom. 4. p. 1. Vot. 53. num. 12. & seqq. Add. Bald. in cap. in literis 24. X. de testib. & Wehner. Obs. pract. Voc. **Brödtling.** In deme nun das **Brod** vorgedachter massen zur unentbehrlichen Unterhaltung des Lebens gehöret/ als haben sich die **Römische Käyser** zu allen Zeiten nicht unbillich bemühet / und dieses eine von ihren grösten Sorgen seyn lassen/ wie nicht allein ein guter Vorrath am Getraid / sondern auch am **gebackenem Brod** selbsten jeder Zeit vorhanden seyn / und hierdurch absonderlich zu theuren Zeiten dem Volck und Pövel (welchen der Hunger ohne dem zu nichts Gutes treibet) ausgeholffen werden möge. Vid. Sueton. in Tiber. cap. 8. ut & in Claud. cap. 18. Add. omninò l. 1. C. de frum. V. C. & l. 1. 2. 3. 4. 6. 7. C. Theod. de annon. Civ. & pan. grad. Welches dann auf zerschiedene Weise geschehen / angesehen nicht allein das **Getraid** unterweilen um einen sehr geringen Preiß / sondern auch bißweilen gar umsonst hingegeben / unterweilen aber an Statt des **Getraids gebacken Brod** gereichet und ausgetheilet worden ist. Vid. Vincent. Contar. de frum. Rom. largit. cap. 1. pr. & Demster. ad cap. 38. Libr. 7. antiqu. Roman. Rosin. Worzu man dann gewisse **Beambte** gesetzet/ unter deren Auffsicht sothane Austheilung geschehen müssen / die dann deßwegen Præfecti annonæ, Curatores annonæ genennet worden. Vid. l. 2. 3. 6. 11. C. Theod. de annon. Civ. & l. 2. § 33. ff. de O. J. Welche / so der Vorrath aufgangen / wieder einen andern anschaffen müssen. l. 9. §. 5. ff. de admin. rer. ad Civit. pertinent. l. f. §. 5. ff. de muner. & hon. & l. ult. C. ut nem. lic. in emt. spec. se excus. ibique Perez. Diese Curatores annonæ aber haben das Brod nicht selbsten ausgetheilet / sondern nur ein gewisses Zeichen / so man tesseram frumentariam genennet/ hingegeben/ nach welchem man ersehen können/ wie viel ein jeder an Brod bekommen solle. Brisson. de V. S. lib. 28. verb. Tessera. add. omninò l. 52. §. 1. ff. de judic. l. 49. §. 1. l. 87. pr. ff. de leg. 2. & Nov. 88. cap. 2. Die Austheilung selbsten aber ist zu Anfang eines jeden Monats verrichtet worden. Covarruv. Lib. 4. var. resol. c. 1. n. 4. & 9. & Francisc. de Amay. ad l. un. C. de Collat. ær. Und solcher Austheilung hatten sich nachfolgende Personen zu erfreuen; (1.) das **Volck** selbsten / oder die darunter befindliche **arme Leute** / l. 3. 4. & 6. C. Th. de annon. Civ. von welchen aber die **fremde** so wol als die **einheimische starcke Bettler** / die ihnen ihr Brod durch Hand-Arbeit erwerben kunten/ ausgeschlossen worden. t. t. C. de mendic. Valid. & l. 5. C. Th. de annon. Civ. (2.) **die Inwohner einiger gewissen Häuser** / auf welchen diese Gerechtigk. gehafftet ist/ l. 1. 5. 11. 12. & 13. C. Theod. de annon. Civ. so man deßwegen *Panes ædium* genennet/weilen sie zu dem Ende von den **Römischen Käysern**/insonderheit aber/und zwar am ersten/von dem Constantino M. auf die **Häuser** geschlagen worden / damit um so viel desto eher die Leute zum Bauen angelocket würden/ l. 11. C. Th. de annon. Civ. Dahero dann auch dieses **Brod von einem jeden Besitzer** oder neuen Kauffer des **Hauses gefordert** werden kunte / massen diese **dingliche Gerechtigkeit** dergestalten dem **Hauß** angeklebet / daß sie auf einen jedweden Besitzer kunte gewältzet werden. dd. ll. Und dann (3.) hatten sich auch dieser Austheilung die **Soldaten** zu erfreuen/ als unter welche gleichermassen zu gewissen Zeiten Brod ausgetheilet wurde/ davon zu lesen/ l. 9. & 10. C. Theod. de annon. Civ. & l. 1. C. de erog. milit. annon.

Es ist aber nicht allein sothane Austheilung des **Getraids** und **Brods** jetztgedachter massen / von den **Käysern** / und also **von Obrigkeits wegen** angeordnet worden / sondern es haben sich auch unterweilen Privat-Personen herfür gethan und dergleichen Austheilungen unter die Arme gestifftet/welches zum öfftern Testaments Weise beschehen ist / gleichwie aus des Horatii. Lib. 2. Satyra 3. abzunehmen. Add. Henric. Linck. de panib. Civil. membr. 2. num. 4. Dergleichen Austheilung man zu Teutsch wol eine **Brod-Pfründe** nennen könnte / und zwar nach dem Exempel der **Layen-Pfründen** / welche auf beschehene Vorschrifften des Käysers conferirt werden; dahero dann Wehnerus in Obs. pract. voc. Panis-Brief das von dem **Käys.** um eine **Layen-Pfründt** beschehene **Ansuchen** nennet/ **Vorschrifften um Layen-Pfründt**/ **und** Præsentation-**Schrifften eines Käysers auf ein Gottes-Haus um eine Pfründt zur Kuchen und Keller / einem alten Diener** / &c. Welche Benennung unter andern auch hierdurch um ein merckliches bestärcket wird/ daß öffters auch Privat-Personen der **Obrigkeit** ein gewisses Geld erlegen/ damit sie darfür entweder den **Unterhalt**/ oder etwas gewisses an **Kost**/ **Lebenslang** geniessen mögen/so man ebenfalls eine **Pfründt** oder **Pfründt-Kauff** nennet. Linck. d. dissert. memb. 1. n. 10.

Damit wir aber unsern Zeiten etwas näher tretten / so wird auch noch heut zu Tag so wol für das **Brod** / als auch für die **Arme** / in wol-bestellten Republiquen Sorge getragen: Für jenes zwar / daß es nach Einkauff des Getraidigs und im gerechten Gewicht / verkauffet werde/ davon wir bereits bey dem **Ersten Buch** Cap. 17. §. 8. vers. **zum vierten.** &c. gehandelt haben: Für diese aber/ damit sie für Mangel nit gar zu Grunde gehen mögen / gestalten solches wider das Gebot GOttes liese/ vid. Deut. 15. v. 4. welches an besagter Stell also lautet: **Es soll allerdings kein Bettler unter euch** seyn. Und dieses Gebot gehet nicht allein die Privat-**Personen** / sondern auch vornemlich die **Fürsten und Obrigkeiten** als **allgemeine Lands-Vätter** / ihres tragenden Ambtes halber an / als denen haubtsächlich obgelegen / daß sie zur **Theurungs-Zeit** / nach dem Exempel Constantini und anderer belobten **Kaiser** ihren erschöpfften armen Unterthanen/ mit Lebens-Mitteln an die Hand geben / vid. not.

not. jurid. ad cap. 18. §. 1. Libr. 1. Dann ob sie gleich selbige zu ernähren nicht schuldig sind / weilen sie aber jedannoch aus derer Unterthanen Güter / die zur Unterhaltung der Stadt gehörige Kosten / hernehmen / als ist es im Gegentheil billig / daß sie auch ihrer Unterthanen und Bürger Wohlfahrt befördern / und auf deren Unterhaltung zu theuren Zeiten bedacht seyn. Linck. c. diss. membr. 3. n. 7. Welchen zu folge dann in wol-bestellten Republiquen nicht allein ein guter Vorrath an Früchten zu wolfeilen Zeiten zusammen gekaufft / und den Unterthanen zu theuren Zeiten darmit ausgeholffen wird / allermassen aus dem Fürstlichen Würtenberg. Ausschreiben de anno 1619. d. 5. Martii fol. 326. Die Vorraths-Früchte betreffend. ꝛc. zu sehen / dessen merckwürdige Wort also lauten: Daß sich die Städt / Flecken und Communen / mit einem Vorrath an Früchten / jederzeit nach Beschaffenheit eines jeden Orts / also gefast machen / und zeitlich versehen sollen / damit im Fall folgender Noth und Frucht-Mangels denselben / vermittelst Göttlicher Hülff und Gnaden / so viel möglich / begegnet werden / und der arme Mann zur Zeit solchen Nothfalls / sich samt Weib und Kind / vor grossem Hunger und Dürfftigkeit / in etwas versichern / und solcher Vorräth zu erfreuen haben möge. Es sollen auch jeder Orten / so wol in Städten / als in Ambts-Flecken / durch die Amt-Leut und Gericht / sondere Vorraths-Pfleger aus dem Mittel deren von der Erbarkeit / auch die zu solcher Verrichtung ihrer Erfahrenheit halber qualificirt / verordnet werden / welche die Frucht treulich verwalten und versehen / und alle Jahr ordentliche Rechnung ihres Einnehmens und Ausgebens erstatten. Add. Lundensp. ad Jus prov. Würtenberg. fol. 457. num. 4. sondern es werden auch / zur Verpflegung der Armen / Armen-Häuser und Hospitäler / item Gottes-Kästen angeordnet / darinnen das Allmosen entweder täglich / oder nur an Sonn- und Fest-Tägen von Haus zu Haus in den öffentlichen Gast-Höfen und Herbergen / item auf öffentlichen Mahlzeiten / desgleichen bey Hochzeit- Tauff- und Leich-Actibus gesammlet / auch bißweilen wegen Läutung der Glocken / nicht weniger wegen der Sitz in den Kirchen denen Armen zu Lieb etwas gefordert wird / so man Glocken- und Stuhl-Geld nennet. Fritsch. de valid. mendicant. cap. 2. per tot. Wann aber dieses alles nicht erklecken wolte / müste die Obrigkeit nothwendig zu andern Mitteln greiffen / und für ihre erarmte Unterthanen und Bürger Sorg tragen. Franzk. Lib. 2. Resol. 7. num. 2. seqq. Dahero dann selbige zu Theurungs-Zeiten nicht allein unter die Nothleidende Brod austheilen lässet / sondern auch die Reichen zwinget / daß sie entweder ihr Getraid / oder das daraus gebachene Brod um einen billigen Preis verkauffe / oder auch / nach bewandten Umständen / ohne Entgelt zur Nahrung hergeben. V. l. un. C. ut nem. lic. in empt. spec. ibique Francisc. de Amaya. num. 10. seqq. & Gomez. 2. var. resol. cap. 2. num. 51. Dann gleichwie man zu guten und wohlfeilen Zeiten das Allmosen nur allein von dem / was einem nach Erhaltung seines und der seinigen Stand überbleibet / zu geben schuldig ist. Covarruv. lib. 3. var. resol. 14. num. 5. & Paul. Laymann. Theol. moral. tract. 3. c. 6. Also wird im Gegentheil zu Hungers- und Theurungs-Zeiten / nur eines jeden eigene Nothdurfft / nicht aber dasjenige / was zur Erhaltung des Staats gehöret / excipiret und ausgenommen / so / daß unsers Nächsten Leben / der Würde unsers Staats allerdings vorgezogen / und die Gefahr / worinnen er stecket / auch / mit Einziehung unsers Stands / abgewendet werden soll / und dieses um so viel desto mehr / als gewiß / daß bey GOtt derjenige sich eines Todschlags schuldig macht / welcher einem Armen / der in äusserster Hungers-Noth stecket / nicht hülffliche Hand bietet. vid. can. pasce. 21. dist. 88. & l. necare. 4. ff. de alend. liber. Worvon Conrad. Theodor. in seinem Discurs vom Allmusen. qv. 3. also geschrieben: So lehret und will die Schrifft / daß wir nicht nur von dem / was uns von unserer nothdürfftigen Unterhaltung / eines jeden Stand- und Herkommens gemäß / übrig / den Armen und Dürfftigen mittheilen / sondern / wo es entweder die Gelegenheit / oder unvermeidentliche gemeine- oder Privat-Noth erfordert / auch von dem / so uns selbsten zu unserer und der unserigen Unterhaltung nöthig / den Armen geben. Item. qv. 4. in verb. Daß wegen des Publici Interesse, der Magistratus bey einem oder dem andern / der sich der Gebühr nach nicht angreifft / ex officio und von Amts wegen / Einsehen zu haben befugt / massen jedes Orts Herkommens / imgleichen es auch die gemeine Noth erfordert; als wann eine grosse Theurung oder Hungers-Noth unter dem gemeinen Volck / da kan die Obrigkeit bey den Reichen wol das Compelle brauchen / daß sie den Armen das Allmosen geben / wann sie es nicht thun wollen. Add. Linck. d. diss. membr. 3. n. 10.

Nicht allein aber trägt noch heut zu Tag vorgedachter massen die Obrigkeit in wolbestellten Republiquen für die Armen-Sorg / sondern es geschiehet auch solches von Privat-Personen / und dahin gehöret zum Exempel das Allmosen-Brod / so sie hier und dar alle Wochen gemeiniglich am Freytag unter die Armen austheilen lassen / wiewolen unterweilen / an statt des Brods / auch Geld gegeben wird. Item die Spenden / oder das Spende-Brot / so man / aus Verordnung guthätiger Personen denen Armen mittheilet / gestalten zuweilen die Reiche in ihren Testamenten oder letzten Willens-Verordnungen hiervon also caviren / daß nach ihrem Tod / so viel Geld / oder sonst ein gewisses Capital / an einen sichern Ort angeleget / und die davon fallende Pensiones oder Zinß / entweder am Geld / oder dafür gebacknem Brod / jährlich auf einem gewissen Tag / unter die Haus- und andere arme Leute / ausgetheilet werden sollen / davon bey dem Wehnero voc. Wat. Wat-Spende: Item bey dem Ahasvero Fritschio in supplem. Speidel. voc. Spende. nachzulesen ist. Nicht weniger gehöret auch ferner dieses hieher / wann jemand einem andern zu seiner Nothdurfft Brot leihet / mit dem Beding / daß ihm solches zu seiner Zeit wieder gegeben werde. Bey welcher Wiedergebung dann bißweilen auf das Gewicht / bisweilen auch auf die Zahl des geliehenen Brots zu sehen ist: Jenes zwar geschiehet / wann das Brot in der Stadt keine gewisse Quantität und Gewicht hat; dieses aber / wann die Quantität und Gewicht desselben durchgehends gewiß und richtig ist. vid. Bartol. in l. 2. §. 1. ff. de R. C. & Vinn. ad pr. Inst. quib. mod. re contrah. obl. n. 2.

Biß hieher haben wir gezeiget / wie so wol von der Obrigkeit / als auch von einem jedem Haus-Vatter den Armen das Brod mitgetheilet werde. Ist noch übrig / daß wir auch erörtern / wie die Austheilung des Brods zuweilen auch unter andere Personen geschehe. Da wir dann dasjenige / was hieroben bereits von den Brot-Pfründten gedacht worden / allhier mit Stillschweigen übergehen / und nur diß einige mit anhängen wollen / daß heut zu Tag an vielen Orten gewissen Inhabern einiger Häuser / wann sie entweder auf einmal / oder alle

Jahr etwas gewisses an Geld erlegen / wöchentlich eine gewisse Quantität am Brod gereichet werde / Linck. d. Diss. membr. 3. num. 14. welche Reichung auch / sofern sie dem Haus anhängig / **zu Lehen** verliehen werden kan / ob gleich dafür kein jährliches Geld bezahlet wird. gloss. ad versic. sciendum est. 2. F. 1. add. Zas. de feud. part. 4. num. 14. & seqq. & Sonsbec. de feud. p. 8. num. 25. & seqq. So geschiehet es auch zum öfftern / daß an einigen Orten denen **Beamten** zu gewissen Zeiten / das ist / gemeiniglich an den **Christ**-Ferien oder **Neuen-Jahr** / die **Christ- und Neu-Jahr-Semmeln** ausgetheilet / den **Pfarr-Herren** aber von ihren **Pfarr-Kindern** ebenfalls an dem **Christtag** einige Brod gegeben werden / Linck. c. Diss. membr. 3. num. 18. wormit es in den **Evangelischen Kirchen** gar so weit gekommen / daß / absonderlich in den **Dörffern** / den **Pfarrern** und **Kirchnern** von einem jeden Acker etwas gewisses an Brod / statt seiner Besoldung / von den Pfarr-Kindern gereichet wird / worbey aber wegen des Gewichts dieses zu beobachten / daß ein jeder ein solches **Brod** dem **Pfarrer** und **Meßner** geben muß / so gut er es in seiner Haushaltung und für sich selbsten backet / allermassen in der **Sächs. Kirchen-Ordnung** art. gen. 40. §. **damit sie auch** &c. mit nachfolgenden Worten versehen: **So soll auch hinführo ein jedes Brod / so man zu geben schuldig ist / ein gewöhnlich Hausbacken-Brod / und aufs wenigst einen Groschen werth seyn** / &c. Wiewol auch unterweilen / wann es anders also **Herkommens** / anstatt des Brods / Geld gegeben wird: vid. d. art. 40. ibi: **Da auch die Gewohnheit / den Pfarrern und Glöcknern Brod zu geben.** Add. Carpz. Jurispr. Eccles. L. 1. def. 102. seqq. & Schit. Inst. Jur. Can. lib. 2. tit. 8. §. 17. **Und** solche **Brod-Austheilung** ist schon vor diesem in seiner Maas unter den **Geistlichen** entweder von Tag zu Tag / oder von Wochen zu Wochen durch des **Allmosen-Pflegers** / oder **geistlichen Vatters** Hand verrichtet worden / so man *Panes præbendarios* genennet. vid. Charles du Fresne in Glossar. verb. *Panes præbendarii.* & Petr. Gregor. Tholos. S. J. V. L. 15. c. 23. num. 24. item Joach. Steph. Lib. 2. Inst. Jur. Can. c. 9. num. 9. Nichtweniger ergibt sichs auch / daß den **Frohnern** und **Scharwerckern** das so genannte **Frohn-Dienst-** und **Scharwerck-Brod** gegeben wird. Dann obwolen solche Leut ihr Scharwerck auf eigene Kosten verrichten müssen. arg. l. 18. ff. de oper. libert. Add. Gail. de arrest. Imp. c. 10. num. 6. & Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 9. n. 96. So hat es doch eine andere Bewandtnus / wann solche Personen dermassen arm / daß sie ihnen selbsten keine Nahrungs-Mittel anschaffen können / und mit diesen Frohnen ihr eigene Arbeit versaumen müssen / massen an vielen Orten in diesem Fall Herkommens / daß den **Unterthanen** bißweilen **Speiß und Tranck zugleich** / bißweilen **Brot und Käs** / und solcher gestalt nur die Speis allein / bißweilen aber **Brot allein** gereichet wird. Mev. p. 4. dec. 133. num. 1. seqq. & Brunnem. ad l. 18. ff. de oper. libert. num. 15. **Uber diß** pfleget auch unter denen **Soldaten Brod** ausgetheilet zu werden / so man Commiss-**Brod** / und wann es / Daurung halber / zweymahl gebacken worden / **Zwyback** nennet / davon zu lesen / t. t. C. de Erogat. milit. annon. Add. Joh. Burger. observ. milit. Cent. 1. obs. 71. Dann obwolen heut zu Tag den Soldaten ihr Sold in Geld bezahlet werden soll / vid. **Fuß-Knechts-Bestall.** Maximil. II. de anno 1570. art. 10. Weilen aber solcher Sold unrichtig manchmalen gereichet wird / als pfleget man unter ihnen das Commiss-**Brod** auszutheilen / und wann sie in den Quartieren sind / ihnen auch **Obdach** / **Mund-**Portion, Service, **Stroh** / **glatt und rauhes Futter** zu geben. Von deren Quantität aber die **Verpflegungs-**Ordinantien zu lesen sind. vid. Burger. d. Cent. 1. obs. 77. in fin.

Endlich gibt es auch ein solches **Brod** / welches theils statt einer Straff gereichet werden muß / theils aber zu dem Ende gegeben wird / damit jemand / der es verdienet / gebührend hiermit abgestraffet werde; **Unter die erstere Gattung** gehöret das so genannte **Schöpfen-Brod** / so von den Becken zu Hall in Sachsen jährlich an den grösten Jahrs-Festen / einem jeden Schöpfen insonderheit zu Haus geschicket werden muß / und in einer gewissen Zahl bestehet; welche Beschwerde / nach dem Gezeugnus Ahasveri Fritschii in supplem. Speidel. voc. **Schöpfen-Brod** / der Becken-Zunfft allda von sehr langen Zeiten her / als eine Straff soll auferleget worden seyn. **Unter die andere Gattung** gehöret Panis Tribulationis, oder das so **genannte Brod der Trübsal** / welches denjenigen / so zur Straff mit Wasser und Brod im Gefängnus gespeiset werden / gereichet wird / vid. can. 36. dist. 50. &c. fin. dist. 82. item cap. 27. X. de V. S. **Und** zwar pflegen mit solcher Straff nicht allein die **Geistliche und Nonnen** / vid. Charles du Fresne in Glossar. verb. *panis & aquæ refect.* sondern auch die **Layen** / nach Gestalt ihres Verbrechens / beleget zu werden / vid. Carpzov. prax. Crim. p. 3. qu. 133. num. 34. Von dem **beschwornen und verfluchten Brod** / so vor diesem denjenigen / die sich wegen einer Mißhandlung verdächtig gemacht / mit gewissen Formuln und Solennitäten / zu Probirung ihrer Unschuld zu essen gegeben worden / kan bey dem Beemanno de Judiciis Dei cap. 5. th. ult. und Schottel. de antiqu. in Germ. jur. cap. 28. p. 558. vers. *moris etiam.* &c. Von dem so genannten **Boten-Brod** aber / so man den Boten zum Recompens ihrer überbrachten Bottschafft gibt / Charles du Fresne in glossar. verb. *Panes nuntii.* nachgelesen werden.

***

Das II. Capitel.

Vom Mulzen.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Mulzens beym Bierbrauen. §. 2. Verschiedene Arten der Alten/und die gemeinste heutige Manier §. 3. Vorbereitung auf die weitläufftigere Erklärung aller und jeder Stücke. §. 4. Von dem Einweichen des Getraides/ und was darbey zu beobachten. §. 5. Von dem Auskeimen und Schwelcken. §. 6. Von dem Dörren und Brechen des Malzes.

§. 1.

DAs **Mulzen** ist der Anfang zum Bierbrauen/ und ohne dasselbige kan man darinnen nicht wol vor sich kommen. Dann wer auch das allerbeste Getraid/ ohne daß es vorher **eingeweichet/ ausgekeimet/ gedörret und gebrochen** worden/ in das Brau-Haus bringen wollte/ der dürffte sich/ wegen des Auslachens der erfahrnen Brau-Knechte/ keine graue Haar wachsen lassen.

§. 2. Etliche der alten Griechen hatten in Gewohnheit ihre eingeweichte Gersten nur eine Nacht zu dörren/ und gleich darauf den folgenden Tag auf den Mühlen zu brechen oder zu schrotten. Andere hingegen bereiteten das Malz auf folgende Art: Sie schlugen die frische Gersten aus den noch grünen Aehren heraus/ die herausgefallene Körner schauffelten und trugen sie in weite und grosse Körbe zusammen/ und wuschen sie mit Wasser fleissig ab/ nachgehends wurde die Gersten an der Sonne getrocknet/ und/ an statt der Mühlen mit Stämpfeln/ Stösseln und Prügeln zerstossen und gebrochen. Allein diese beyde Gattungen des Mulzen gehören nunmehr unter die alte Welt und derselben unvollkommene Kunst-Stücke/ die mehr erzehlet und betrachtet/ als mit Nutzen und Vortheil/ bey den heut zu Tag besser angeordneten Haushaltungen/ können practiciret und ausgeübet werden. Wir bleiben bey der **gemeinsten** Teutschen Art/ nach welcher die Frucht erstlich etliche Täge **eingeweichet** wird/ damit sie desto eher und leichter auskeimen mögte: Darnach wird sie **abgeschlagen**/ und auf dem Malz-Tennen zu **Hauff gebracht** und fleissig **geschossen**/ damit sie abtrucknen/ erwarmen und völlig auswachsen könne: Hiernächst wird sie **aus einander gebreitet**/ und täglich etlichemal mit **Kühren geführet**/ biß sie abgekühlet ist/ und darauf nach und nach **gedörret** werden kan; da besprenget man sie noch einmal mit Saltz-Wasser/ fäßts in die Säcke/ und wo sie eine Nacht also gestanden/ marschiret man mit dem Maltz auf die Mühle los/ damit der Müller mit **Brechen** oder **Schrotten** das seinige auch darbey thue.

§. 3. Dieses nun wäre der kurtze Entwurff des Mulzens. Weil aber viel gute Erinnerungen nothwendiger Weise allhier noch müssen berühret werden/ ohne welcher Beobachtung das Werck unter den Händen mißrathen mögte/ so wollen wir auch von solchen/ damit es unserem klugem Haus-Vatter in keinem Stuck an genugsamen Unterricht fehle/ das meinste in nachfolgenden Absätzen deutlich beyzubringen/ beflissen seyn.

§. 4. Das Erste/ das zu dem Mulzen gehöret/ ist die **Einweichung des Getraids**. Bey dieser wird vor allem erfordert/ daß man auf das **Getraid** sehe/ welches zum Mulzen soll eingeweicht werden. Dann man nimmt gemeiniglich entweder Gersten/ oder Waitz allein/ oder man vermischet in gewisser Maas beydes untereinander; Nun sind aber diese Früchte an der Härtigkeit ziemlich unterschieden/ daß sie also über einen Kamm nimmermehr können geschoren werden. Deßwegen nun/ wo man ungleiche Frucht zum Mulzen hat/ muß man dem/ so von härtern Kern ist/ mehr Zeit zum Weichen geben/ als dem gelindern und weichern: Wie dann die Mulzer aus dieser Ursach gemeiniglich den Habern und Waitz 2. Täge später/ als die Gersten/ und also nicht eher/ als biß diese schon 2. Täge und 2. Nächte geweicht/ nachzuschütten und einzuweichen pflegen. Dann sie wissen wol/ daß der Waitzen in 2. Täg und Nächten weich wird/ da es doch bey der Gersten kaum in vier Tagen recht aufquillet. Diese Beobachtung muß man auch/ wo/ wie es an etlichen Orten geschiehet/ Sommer- und Winter-Gersten miteinander soll gemultzet werden/ nicht in Vergessenheit stellen/ dann auch diese will vor jener einen 24stündigen Vorzug haben. Zu dem Einweichen gebraucht man bey uns zum Theil grosse Kuffen/ die bernahe 20. Eimer fassen/ theils geringere/ die **Becklein** genennet werden/ und über 8. oder 7. Eimer nicht wol halten. In etlichen Brau-Stätten hat man in dem Tennen eine eigene **Weich-Kuffen**/ in die man von den obern Boden durch eine Rinnen oder bretternen Hals das Getraid herunter lassen kan. Meistentheils aber/ bedienet man sich bey uns/ da man grosse Sieden thut/ der besondern Kuffen/ die man in den Gier-Kammern hat/ in welche dann in Butten die wolgesäuberte und gute Früchte getragen werden. Mit der Quantität derselben richtet man sich nach der Grösse der Kuffen: Doch muß man jederzeit in Acht nehmen/ daß einer Spannen-hoch die Kuffen oben leer bleibe. Hierauf wird/ wann die Kuffe nach vorgeschriebenem Maas gefüllet ist/ frisches Wasser hinein geschüttet/ und so lang darmit angehalten/ biß das Wasser über die eingetragene Früchte ohngefehr einer Hand hoch schlägt; weil aber das Wasser täglich gerne etwas einzusitzen und einzutrucknen pfleget/ muß man den 1. oder 2. 3. oder 4. Tag das Nachschütten/ es seye nun viel oder wenig/ nicht aus der Obacht lassen.

Unterdessen wird das taube oben aufschwimmende Gesod mit einem Körblein oder Seyher fleissig weggesaumet und weggenomen; wiewol man es auch/ wo man nicht fürchten darff/ daß es sich voll trinckt/ und wieder zu Boden sincken würde/ 1. oder 2. Täge/ ehe man es wegnimmt/ oben drauf darf stehen lassen. Wann nun die Frucht genug geweicht ist/ wird der Zapfen von der Kuffen los geschlagen/ und das Wasser abgelassen/ damit die nasse und feuchte Frucht allein übrig bleibe. Demnach aber an der rechten Erweichung der Frucht viel gelegen ist/ kan man sich durch folgende Proben derselben versichern lernen: Man nehme aus der Kuffen ein Händlein voll Gersten/ und sehe zu/ ob die **Körner**/ wann man ihre **Spitzen** zwischen die Finger nimmt/ **stechen**/ oder nicht; geschichet jenes/ so ists noch nicht genug geweicht. Andere halten darfür/ wo die **Gersten** im Trukken sich **weich** befinde/ oder aber das Bälglein oder Häutlein fahren lasse/ so seye das ein gewisses Merckmal ihrer gebührenden Erweichung. Von **Waitz** und **Haber** nehmen einige auf gleiche Art die Probe: Sie fassen von dem Waitz oder Habern eine Handvoll zusammen/ und balgen es/ leidet er nun dieses/ oder gehet sonsten im Balgen zusammen/ so ist er genug geweicht.

§. 5. Auf diese **Erweichung** folget die **Auskeimung** des Getraids. Dann wann die Frucht genug geweicht ist/ so wird sie entweder aus der Weich-Kammer auf den Ablaß in den Maltz-Tennen hinabgelassen / oder aber/ aus Mangel dessen/ aus den Kuffen in Butté auf den **Maltz-Tennen** gebracht/ von welchem **Maltz-Tennen** und dessen Beschaffenheit obenher in dem andern Buch unsers klugen und Rechts verständigen Haus-Vatters im XXXI. Capitel / das benöthigte schon erinnert worden. Auf dieser Tennen wird das Getraid mit den Schieß-Schauffeln **aufgeschüttet** / etwan ein Knie oder anderthalb Schuh hoch / und zu früh und zu Nachts 8. oder 14. Tage nacheinander / nachdem es warme oder kalte Zeit ist / herum **gerühret** / damit das Wasser darvon ablauffen/ und das Getraid übertrocknen möge. Darnach wird es wieder in einen Hauffen eines Knies hoch zusammengesetzt zum Wachsen/ oder man läßt es auch an der alten Stelle/ biß es sich untereinander **erwärmet** hat. Dieses kan man daran wissen/ wann / wo der Hauffen oben ein wenig voneinander gethan / und die **Hand** über die Oefnung gehalten wird / selbe von dem warm aufsteigenden Dampf des Getraids / alsobald **schwitzend** wird. Doch muß man das **Umschlagen** und **Rühren** inzwischen nicht vergessen. Dann sonsten würde das Maltz ungleich auswachsen / oder ackerkeimich und unterwächsig werden. Dem nun vorzukommen/ soll man den Hauffen gemeiniglich zu früh und zu Nachts täglich **rühren** / das ist/ das Getraid umschlagen / damit das oberste zu unterst / und das unterste zu oberst gekehret werden möge. Unterdessen wann die Körnlein herfürbrechen / wachsen / und auskeimen / muß man fleissig Acht haben / daß sie nicht / indem sie gar zu lang wachsen/ die meinste Krafft verlieren. Die Gersten ist genug gewachsen / wann sie den dritten oder vierten Keim herfür geschoben hat. Habern und Waizen aber treiben nicht mehr als ein Keimlein.

Wann nun also das Getraid genug gekeimet oder ausgewachsen hat / wird es mit den Mulz-Schauffeln fleissig gerühret / und in die Höhe geworffen / damit die Hitz herauskommen / und das Getraid verkühlen und am auswachsen mögte gehindert werden. Man führet es dünn / und bloß eines Schuhes tieff. Diese Arbeit währet bißweilen Tag und Nacht / auch wol zwey oder drey Tage/ nachdem sich die Frucht zum Abkühlen bald oder langsam bequemet / und muß täglich fünff- oder sechsmal vorgenommen werden.

Hierauf / wann das Maltz also ausgearbeitet ist/ wird es noch 14. Tage oder 3. Wochen gemulzet / oder herum gerühret / alle Tag zweymal. Wo man seinen eigenen **Schwelck-Boden** hat/ kan man die Arbeit darauf verrichten / wiewol es auch auf grossen Malz-Tennen bey uns gemeiniglich verrichtet wird. Bey warmen Wetter rühret man öffters als zweymal / bey kaltem aber hat man nicht nöthig der Arbeit mehr zu machen.

Wann dieses nun alles geschehen ist / so wird das Malz mürb und mild. Man kan dessen Güte leichtlich daraus sehen / wann es mit seinen Körnlein / als wie mit Kreiden schreiben läßt.

§. 6. Auf dieses alles folget das **Maltz-dörren**/ Dann wann die allerrest berührte Arbeiten wol und fleissig verrichtet worden / so ist die **Dörr-Seube** der nächste Ort/ in welchen man sich mit dem Malz verfügen muß. Was von dessen Zubereitung zu wissen ist / haben wir schon in dem XXXI. Capitel in dem andern Buch unsers klugen und Rechts verständigen Haus-Vatters erinnert und beygebracht / da man sich Raths erholen kan. Die gantze Arbeit auf der Dörre bestehet im **Ausbreiten** und **Wenden** des Malzes/ mit dem man so lang anhalten muß / biß es ausgeschwitzt / kracht und knalle/ und als dürr genug ist. Wer dem Malz einen guten Geruch geben will / kan Wachholderbeer oder Holtz in die Dörre werffen / damit es von dem Feuer nebst dem andern möge verzehret werden / und sich also der Rauch davon in das Malz ziehen könne. Wann das Malz genug gedörret ist / wird es auf dem Boden biß zum Gebrauch aufgehebet / da man es dann hernach in die Mühlen führen und bringen muß / daß es möge **gebrochen** werden. Man schrottet oder bricht es gerne weder zu klein noch zu grob. Dann geschiehet dieses / so bleibt gar viel in den Trebern: Geschiehet aber jenes / so sincket das beste/ wann es auf und in das siedende Wasser geschüttet wird zu Boden / dardurch dann ein gantzer Sud kan verderbet werden. Inzwischen ist nicht aus der Acht zu lassen/ daß das dörre Malz / ehe es auf die Mühl gebracht wird/ will angefeuchtet und mit **Salz-Wasser** besprenget seyn/ dann sonsten mahlet es sich bißweilen gerne zu Staub. Doch muß man bey dieser Anfeuchtung behutsam verfahren/ und erstlich alles ein wenig reichlich hernach aber

das übergebliebene dörre Malz bescheiden

übergehen.

***

Das III. Capitel.

Vom Bier-bräuen.

Inhalt.

§. 1. Was zu gutem Bier gehöre. §. 2. Von dem verschiedenen Zeug des Biers. §. 3. Vom Hopffen und Wasser. §. 4. Wie zu bräuen?

§. 1.

Zum Bierbräuen / und glücklichen Ausschlag desselben / gehören nachfolgende vier wesentliche Stücke:

1. Eine gute Bräustette.
2. Gut Getraid.
3. Gut Wasser und guter Hopffen.
4. Ein fleissiger Bräumeister / der an seinem Fleiß und nothwendiger Aufsicht nichts ermangeln läst.

Von dem Erstern ist genugsame Nachricht in dem XXXI. und XXXII. Capitel des andern Buchs unsers klugen und Rechts-verständigen Haus-Vatters gegeben worden. Was das Letztere betrifft/ hat man seine Augen und Ohren zu Rath zu ziehen. Dann wann man nicht nur allein weiß / daß ein Bräumeister an dem Ort/ da man bräuet / gebohren und erzogen/ und also von Kindheit an / des Orts/ Lufft / Wassers und Getraides Natur und Eigenschafft gelernet hat / sondern auch diese seine Wissenschafft glücklich / und mit gutem Ruhm practicire / bey dem darff man sich in der Wahl nicht viel an andere Umstände binden. Doch ist es jederzeit klug gethan/ wo man entweder selbsten Hand anleget / oder doch mit seiner Gegenwart und munterem Fleiß alle Nachläs-

sigkeit

sigkeit aus den Gemüthern derer / denen die Sachen anvertrauet sind worden / auszutreiben bemühet ist.

§. 2. Zum Zeug des Biers nimmt man / nach Gelegenheit der Oerter verschiedene Getraider. Insgemein bleibet man bey **Waitzen** und **Gersten**: an einigen Orten aber bräuet man auch entweder von **Habern** und **Dünckel** / jedes besonder genommen / oder man vermischet sie mit vorgenanntem Getraid. Die **Gersten** ist entweder zweyzeilet / oder drey- vier- und sechszeilet. Die Erstere wird im Bräuen den andern vorgezogen: Hingegen die letzte Gattungen behalten in der Kuchen das Præ vor der / so nur zwey Reihen oder Zeilen hat. Ingleichen hält man auch die **weisse** Gersten für besser und tauglicher / als die braune und gelb-rothe / dieweil sie dünne Bälglein hat / und dahero zum Sieden und Brauen gar wol tauget. Eben dieser Unterschied ist auch bey dem **Waitzen** zu mercken / dann einer ist **roth** / und der andere **weiß**. Dieser giebt viel Meel / und tauget deßwegen für die Becken; jener aber taugt zum Maltz / und giebt dem Bier eine schöne Farbe und lieblichen Geschmack. Der **Habern** gehöret zwar sonsten mehr vor die Thier als für die Menschen / dieweil er von Natur grob / starck und scharff ist: allein / wo man wenig Gersten und Waitzen hat / achtet man diese Eigenschafft nicht / wiewol man sie auch mit Untermischung der Gersten oder des Waitzens etwas geschlachter und gelinder machen kan. So ist es auch mit dem **Dünckel** beschaffen / der nur an den Orten zum Brauen genommen wird / wo er häuffig / hingegen Gersten und Waitzen schlecht gebauet / und aufgebracht werden. Im übrigen scheinet dieses fast unnöthig zu erinnern / daß man zu guten Bier **gute Früchte** nehmen soll. Dann das lehret uns die Vernunfft / daß eine genaue Gleichheit / in Eigenschafft und Maß / dessen / was man gegeben / und wieder fordern will / soll gehalten werden. Dahero von allen Getraid **gute** / zeitige / auf guten Feld gewachsene / und bey schönem Wetter wol und trocken eingebrachte / wol gedörret und aufgehabene / nicht mit Einnetzung / sondern von sich selbsten aufgetriebene Früchte zum Maltz auszulesen sind.

§. 3. Nachdem aber mit blossem Getraid das Brauen nicht kan geendiget werden / so muß man dem Hopfen und dem Wasser gleichfalls seine Stelle unter dem zum Bier **gehörigen Zeug** vergönnen. Was das Saltz bey den Speisen und andern Dingen / so man ohne Schaden aufbehalten will / verrichtet / das thut der Hopfen bey dem Getränck. Dann er hält die Krafft und Stärcke des Biers beysammen: daher auch die Bier / so genug Hopfen haben / länger als andere bleiben. Doch muß man mit der Wahl des Hopfens sich in Obacht nehmen. Dann er ist zweyerley / entweder **Weiden-** oder **Garten-Hopfen**. Jener legt und hängt sich an die Weiden / wie ein Weinreben an / und wächst manchesmahl häuffig in Gesträuch und Hecken. Dieser aber wird in Gärten oder Feldern gepflantzet und gebauet. Der **beste** darunter ist der **gepflantzte Hopfen** / so an Krafft / Geruch und Würckung den andern weit übertrifft.

In Erwehlung des Wassers zum Bierbrauen kommen nicht alle Haushalter miteinander überein. Etliche halten am meinsten von dem **Spring- und Brunnen-Quellen-Wasser**: allein andere vermeinen / es seye allzu hart und untauglich zum Sieden / dieweil es kein Saltz bey sich hat / und dahero langsam erhitzet / auch langsam wiederum gekühlet wird / so beydes sich zu dem Bier nicht schicket. Eben dergleichen Urtheil fällen sie auch von dem **Pomp-** oder **Schöpf-Brunnen-Wasser** / ausser dem / daß es mit grosser Mühe und Beschwernus muß heraus geschöpffet werden. Die **fliessenden Wasser** werden von etlichen gelobet / von andern aber verworffen / dieweil sie viel Unflat und Laimen mit sich führen. Das **Regen-Wasser** wird / ob es schon / wo es gesotten worden / zur Gesundheit am dienlichsten ist / dannoch mit scheelen Augen angesehen / weil es öffters / sonderlich in heissen Hunds-Tagen und bey schweren und starcken Wettern und Blitzen / zu verderben pfleget. Was die **mineralische** Wasser betrifft / so werden sie zwar von einigen gantz und gar verworffen; allein andere bezeugen mit ihrer eigenen Erfahrung / daß diese Wasser / wo sie vorher eine Zeitlang in einer Wasser-Gruben oder Cistern temperirt werden / Bier von lieblichen Geschmack und guter Nahrung geben. Dahero nun thut ein Haus-Vatter am besten / wo er sich nach anderer Exempel richtet / die in- oder um seine Nachbarschafft sich mit Bierbrauen einen Profit und Ruhm erworben haben. Ich meines theils / wann ich in der zweiffelhafften Sache eine Entscheidung machen soll / wollte rathen / daß man dieses Wasser für das **beste zum Bierbrauen halte / das gar keinen Geruch oder sonderlichen Geschmack hat.** Dann das erkaltet bald / und wird bald heiß / aus Ursach seiner Leicht und Reinigkeit / welcher wegen es bald ein- und andere Aenderung annehmen kan.

§. 4. Was das Bierbrauen selbsten betrifft / so verfähret man darmit / wie folget: So bald das Maltz in die Mühle gebrochen ist / wird es auf Wägen in Säcken in die **Bräustette** gebracht / und in die **Masch-Kuffen geschüttet** / daß es darinnen maschen könne. Und weil vorhero schon der **Brau-Kessel** mit Wasser angefüllet / und der Ofen geheitzet worden / damit das im Brau-Kessel stehende Wasser auffsieden mögte / so wird solches alsdann / wo es eine Viertelstund in einem Stuck aufgesotten hat / mit Schupfen aus dem Brau-Kessel in hölzerne **Kinnen** geschöpffet / und dardurch in die Masch-Kuffen eingeleitet und eingeschüttet. Unterdessen / da dieses vorgehet / müssen die **Brau-Knechte** oder **Abrührer** mit den **Rühr-Stecken** oder **Masch-Gabeln** immerzu auf- und umrühren / damit das Maltz sich nicht zusammensetze und lege / sondern von dem Wasser wol durchgangen werde. Wann dieses alles nach erfordernder Nothdurfft geschehen ist / so wird Wasser und Maltz mit Schäffern in die Treber-Kuffe gebracht / und vier Stunden auf der Rahe gelassen; bey uns trifft es von 8. Uhr / biß um Mitternacht hin / da dann hernach das erstere mit Ziehung des Treber-Kuffen-Zapfens von den Trebern abgesondert und in den See-Trog zusammen gesammlet wird. Von dar wird die Würtz / oder das von den Trebern abgelassene Gewässer in den Brau-Kessel gebracht / und mit dem gesottenen oder gerösteten Hopfen / nachdem man weiß oder roth Bier machen will / vermischet. Wieviel man nehmen soll vom Hopfen / kan man so eigentlich und genau niemand vorschreiben / sondern man muß vor allen sehen / wie starck und kräfftig er sey / und was man für ein Bier / als Gersten- oder Waitzen-Bier machen wolle. Dieses ist gewiß / daß man beydes wol und genug auffsieden / und / wo es einsieden wollte / mit der Schupfen von der in dem See-Grand übrigen Würtz nachfüllen lassen muß. Wann es nun etliche Stunden genug und gebührlich gesotten hat / wird die gesottene Würtz in die **Kühle** durch Rinnen eingelassen / und **abgebrochen** / das ist / mit langen Stangen / an welchen vornen durchlöcherte Brettlein angemacht sind / auf- und abgerühret. Nach diesem wird etlicher Orten der gantze Sud in eine oder mehr Kuffen gethan / in welchen er abgieren muß. Man soll hierzu keine alte noch saure / son-

sondern jederzeit frische Hefen gebrauchen. Darauf kommt das Bier an / schiebet in die Grausen / und gehet in den Gest. Nach dem gehet es wieder aus der Krausen / und setzet sich. Nach etlichen Tagen / wann es sich genug gesetzet hat / wird es in die Fässer mit Butten oder Schäfflein gefaßt / da es dann seine Bier nochmahls verrichtet / und dem Braumeister mit Nachfüllen neue Mühe macht. Letztens wird es / nachdem das Spunt-Loch sauber abgewischt und verwahret worden / in dem Keller / der im Sommer kühl seyn soll / auf Läger-Hölzer / und entweder ausgezapfft / oder biß auf fernern Gebrauch verwahret.

Das IV. Capitel.

Von ungleichen und unterschiedlichen Bieren.

Inhalt.

§. 1. Von Krafft und Nahrung des Biers. §. 2. Ursachen der Ungleichheit der Biere. §. 3. Und derselben verschiedene Gattungen werden specificiret.

§. 1.

DAs nützlichste und gemeinste Getränck in denen Mitternächtischen Ländern bleibet ohn einigen Streit das Bier / durch welches der Mangel / den wir am Wein-Bau haben / reichlich ersetzet und vergolten wird. Dann ob schon wahr ist / daß von dem Wein dem Leib die Nahrung etwas eher gegeben werde / so kan man doch wiederum nicht laugnen / daß diese von dem guten Bier häuffiger und stärcker seye / und hindert hier nichts / daß man sich vom Wasser / als einem leichten und schlechten Element / wie auch von dem Hopfen / wenig Nahrung versprechen kan; Dann weil sie nicht bloß und allein / sondern in Gesellschafft der übrigen Früchte darzu verbrauchet werden / so wird ihnen auch deren Krafft und Würckung mitgetheilet. Daher nun mag es kommen / daß die Leute in Mitternächtischen Ländern von dauerhafftiger Natur / und stärckern Gliedmassen sind / als dorten / wo man ohne Bier / mit Wein seine Leber anfeuchten und befriedigen muß.

§. 2. Es ist aber eine grosse **Ungleichheit** unter den Bieren. Dann auch die / so von einerley Zeug und gleich guten Zugehörungen / an verschiedenen / ja wol an eben den Oertern gebrauet werden / gerathen nicht alle gleich gut / sondern sind öffters wie Himmel und Erden von einander unterschieden. Nun können zwar allerhand Ursachen wegen des erstern Zufalls beygebracht werden; allein die **Ungleichheit der Wasser** mögte wol darunter die wichtigste seyn. Dann deren verschiedene Eigenschafften / nach denen sie entweder gesund / frisch / faul / lettich / weich und hart sind / oder aber von den Metallen und Mineralien etwas mit sich führen / werden wol die meinste Schuld dieser Ungleichheit auf sich gedultig nehmen müssen. Unterdessen will ich doch nicht laugnen / daß durchgehends von dem **Unfleiß des Multzers** / von dem **Unverstand** und der **Nachlässigkeit der Brauer** / von dem **Mangel des Getraids** / und von dem **Uberflus des Weins** und daraus fliessender **Geringachtung des Biers** / ein Grosses darzu werde beygetragen.

§. 3. Die Bier sind mancherley / und darnach / und wo sie gebrauet werden und zugerichtet / bekommen sie auch den Namen / Farbe und Geschmack. Der gemeinste Unterschied ist / daß es entweder **Weiß-** oder **Roth-** und **Braunes-Bier** genennet wird. Jenes wird aus Waitzen gemacht / und soll / nach der gemeinen Meinung / nahrhaffter als das Braune seyn: Dieses aber wird aus Gersten-Maltz gebrauet / und hat den Ruhm / daß es nehre / fett mache / u. ein gesunder und nutzlicher Tranck sey. Das ist das geringste **Covent-** oder **Affter-Bier** / welches etliche auch **Nach-Bier** oder **Dünn-Bier** nennen. Es ist ein Getränck der Kinder / der Armen und des Gesindes / und weiß ich fast nicht / ob es den Namen des Biers verdienet / dann es nähret und wärmet nichts / und hat also nicht das geringste von des Bieres Krafft / jedoch man lasse es seyn / dieweil es die Farbe hat / kühlet und den Durst vertreibt. Im übrigen haben die meinste Bier ihren Namen von den Stätten und Ländern / in welchen sie gebrauet werden / als da sind das **Einbeckische** / **Rostocker** / **Goslarische** / **Lüneburgische** / **Lübecker** / **Danziger** / **Beitzenburger** / **Spandauische** / **Gustrauer** / **Breßlauische** / **Aledorfische** / **Wollauische** / **Leipzigische** / **Schwendische** / **Glogauische** / **Naumburgische** / und **Zerbster Bier** / nebst der **Braunschweigischen Mume** / und viel andern mehr / von denen die das beste Zeugnus werden geben / die auf Reisen oder zu Hause damit entweder mässig sich ergötzet / oder dem Capitolio ein Bißlein hefftig zugesetzt haben.

***

Das IV. Capitel.

Von unterschiedlichen Bier-Künsten.

Inhalt.

§. 1. Wie dem Bier eine schöne Farbe zu geben. §. 2. Daß ein Bier nicht Kuhnicht werde. §. 3. Das trübe Bier zu läutern. §. 4. Wann ein Bier nach dem Faß schmäckt. §. 5. Wie das Bier lang gut zu erhalten.

§. 1.

Je schöner und klärer ein Bier an der Farbe ist / für desto lieblicher und angenehmer wird es gehalten. Das nun zu erlangen / pflegen etliche Brauer so viel Stroh / als man in eine Hand fassen kan / Spannenlang zu zerschneiden / uñ oben zum Spund des Fasses / das auf Höltzern ligen soll / hinein zu werffen: Darzu nehmen sie auch aus einem Back-Offen gebrandten Laimen / klopfen ihn klein / und schütten den gleichfalls in das Faß; doch werden / ehe dieses letztere geschiehet / mit dem Heber ohngefehr 2. Maaß Bier heraus gehebt / dem Laimen wieder nachgegossen und zum Spund oben hineingeschüttet. Nach 2. oder 3. Tagen / da dieses alles geschehen / wird das Faß etwas gehebet und so nach andern zwey Tagen wiederum / biß es gar aufgehoben ist. Unterdessen muß man nicht vergessen den Spund oben mit frischem Laimen immer zuzuhalten / so wird man allezeit einen klaren guten Trunck / so lang das Faß währet / zu hoffen und zu erwarten haben. Ich habe auch wol gesehen / daß einige frische Waitzene Aehren deßwegen in das Bier gethan / und oben den Spund des Fasses mit frischem Hopffen zugestopffet. Andere behelffen sich mit welschem Kümmel / Wachholder-Beeren und Saltz. Vom ersten nehmen sie 3. Hand voll / vom andern / so viel als in eine mässige Schüssel gehet und dann vom Saltz etwan des Dritheils so viel / alles dieses versieden sie hernach unter den Hopffen. Allein meines Erachtens dienet das mehr darzu / dem Bier einen wolriechenden Geschmack / als eine beständige Farbe zu geben. Ich halte das für das beste und gewisseste Mittel / wo man dem Bier eine ziemliche starcke Würtz giebt / und das Maltz auf das beste / fleissigste und kühleste ausbringt. Dann so bekommt das Bier einen langen Gest und eine gute Farbe / welches bey schlechten / gewässerten und geringen Bieren nicht geschiehet.

§. 2. Wann man haben will / daß ein Faß Bier nicht kuhnigt werden soll / sondern frisch und eines Schmacks bleiben / soll man Bertram und Odermennig in das Faß hängen / und alle 14. Tage an statt der alten Kräuter neue gebrauchen. Man kan auch 2. oder 3. Hand voll Saltzes nehmen / es in einer Pfannen auf das heisseste brennen und glüend werden lassen / und so in das Faß werffen / welches man darauf verspünden und 8. Tag ruhen muß lassen. Sauber geschelte Lorbeer sind auch dienlich darzu / wo sie in einem leinenen Tüchlein in das Faß gehänget werden. Man ken auch die dicke zerschrundene Rinden von den alten Bircken nehmen / einer Spannenlang zerschneiden / und durch den Spunt in das Faß werffen / es wird gute Würckung thun. Wiewol ich muß es bekennen / wo man lang von einem Faß Bier trincken will / und doch gerne dasselbe gut und gerecht haben / mögte das wol das beste Mittel seyn: Man nehme von Hopffen 4. oder 5. Hand voll / werffe alles in das Faß / spünde dasselbe fest zu / and setze es auf den Boden. Wann man es nun anzapfen will / so thue man solches unten an der Seiten / doch daß ihm auf dem obersten Boden ein Lufft-Loch bleibet / so wird man biß auf den letzten Trunck fein gusto darbey finden können.

§. 3. Die trübe Bier zu läutern / haben die Bierbrauer unterschiedliche Vortheile ersonnen. Die gemeinste sind / Kreiden in das Faß geleget / oder Brombeer-Laub und zerstossener Galgant an einem Faden in das Bier gehengt: Etliche rühmen auch das gebrannte Saltz / von welchem sie eine Hand voll in eine Maaß Wasser werffen / und wann es zergangen ist / alles mit einander in das Faß hinein schütten und über Nacht ruhen lassen. Man nimt auch Rauten und halb so viel Tann-Zapffen-Körner / und hängt beydes in einem Säcklein 8. oder 6. Tage in das Faß / so wird dem Bier seine verlohrne Farbe wieder gegeben.

§. 4. Den bösen unangenehmen Geschmack / den das Bier von den Fässern in sich ziehet / vertreiben etliche mit Benedicten-Wurtzen und wilden Salbey. Andere binden etliche Weitzen-Körner / es dörffen aber nicht eben 35. seyn / wie die aberglaubische Gecken sich einbilden / in ein Bündelein zusammen / und hängen selbiges in das Faß. Man nimmt auch Reinfahr / Wachholder-Beer / rothe Benedicten- und heiligen Geistes Wurtzel / eines so viel als des andern / und hängt sie in einem Bündlein nebst 4. frischen hartgesottenen ungeschelten Eyern ins Bier-Faß hinein. Wer nicht viel aufwenden will / kan sich wol mit nachfolgendem Mittel behelffen: Er nehme aus dem Back-Ofen heisse Semmeln / thue sie in ein Säcklein und hänge solches in das schon stinckende Bier / denselben Tag aber muß er die alten drey oder viermal wechseln / und neue in das Säcklein thun / so wird all der böse Geschmack von ihnen angenommen und in sich gezogen.

§. 5. Endlich / weil das meinste an der Erhaltung des Biers gelegen ist / so kan man sich deßwegen nachfolgender Vorschläge bedienen: Man werffe zwey gantze Eyer in das Faß und lasse sie nur darinnen ligen / biß das Bier ausgetruncken wird: Oder man lege Kisselstein aus einem fliessenden Wasser hinein. Gleiche Würckung thun die Linden- und Nußbaum-Blätter / wo sie mit Beyfuß und Wermuth in das Bier gehänget werden. Das beste aber ist wo das Bier wol gehopffet / wol gesotten / und in wolgepichten Fässern / in kalte trockene Keller gebracht und geleget wird.

***

Das VI. Capitel.

Von der Fässer-Pichung.

Inhalt.

§. 1. Eingang. §. 2. Von der Zubereitung eines trefflichen Peches und dessen Nutzen. §. 3. Wie die gemeingefichte Fässer zuzubereiten / daß sie das Bier lang erhalten. §. 4. Noch etliche darzu dienende Erinnerungen.

§. 1.

ES wäre überflüssig / den Haus-Vatter in denen Vortheilen und Sachen / die zur Pichung der Fässer gehören / und erfordert werden/weitläufftig zu unterrichten/ anerwogen der Handel von einem jeden Schwartz-Büttner oder Binder kan erlernet werden/ und ohnedem nicht gerne jederman darmit umzugehen sich belieben läst. Dannoch aber damit auch in dem Stück kein Mangel sich eräugnen möge / wollen wir/nicht zwar das gemeine Pichen/ sondern etliche besondere Vortheile/die bey dem Pichen kön̄en beobachtet werden / hier mit beybringen / deren Beobachtung zu Erhaltung des Biers in den Fässern dienen mögte.

§. 2. Man schaffe sich einen Hafen/ der so beyläufftig 10. oder 12. Pfund Pechs halten mögte / und von Saltz/ Kranewet-und Lorbern / von jedem anderthalb oder auch wol zwey Pfund / zum Vorrath an die Hand. Diese erst benannte Species soll man wol dörren / zermalmen / oder klein zerstossen / und in den vorbenannten neuen Hafen/unter zugiessen des gemeinen Pechs wol untereinander mischen und rühren/ daß es zergehe/ biß es endlich Zeit ist/ es gestehen zu lassen. Dieses also zubereitete Pech gebrauche man hernach zum Fässer-Pichen/in eben dem Gewicht/ als man insgemein bey dergleichen Handel zu nehmen gewohnet ist / so wird man sehen / wie wol sich das gefaste Bier erhalte. Dann diese Pichung gibt dem Bier einen annehmlichen Geschmack/benimmt und hindert die Säuren/und hilfft das Bier in allen gut erhalten/ auch wol biß das 8. 9. und 10. Jahr.

§. 3. Unterdessen / wer mit dergleichen Arbeit nicht gerne / so lang umgehen wollte / der kan sich damit eben so gut helffen/wo er seine Fässer auf gemeine Art pichet/ und in dieselben / wann das Pech noch nicht erkaltet / sondern heiß/weich und warm ist/vorbeschriebenes Pulver streuet/ damit es allenthalben von dem Pech mögte angenommen und angezogen werden. Man kan auch / dieses gewisser zu erlangen / wo das Pulver hinein gestreuet werden/ die Fässer in den Strassen auf-und abwältzen lassen/ daß sich das Pulver desto besser abtheilen / ausbreiten und an das Pech aller Orten anhängen möge.

§. 4. Im übrigen muß man nicht vergessen / diese so zugerichtete Fässer nicht höher / als biß mitten in das Spund-Loch anzufüllen/und wo das Bier einsitzen sollte/ ihm etwas fleissig nachzugeben / damit sie nicht wahn oder leer werden können. Den Spund muß man gleichfalls in Obacht nehmen / ja es kan nicht schaden / wo man ihn mit nachbeschriebenem Deckel versieht: Man nehme von jeder/

der

der nachbenennten Specien / als da sind / Segel / Wermuth-Körner / und Saltz beyläufftig 16. oder 18. Loth / und von gestossenen Pfeffer-Körnern halb so viel. Dieses alles menge man wol untereinander / lasse es dürr werden / und formiere sich einen Tellers-breiten Deckel daraus / der aber hin und wieder muß durchlöchert seyn. Wo man nun das Faß verspünden will / so lege man zu erst eine gescheidten löchrichten Span über den Spund / und auf diesen den erstbeschriebenen Deckel / so wird das Bier / weil es Lufft hat / sich länger und besser erhalten / als wann es in gemeine Fässer wäre gefast worden.

Rechts-Anmerckungen

Uber

Die Materie vom Bierbrauen.

NAchdem nicht allenthalben gut und gesundes Wasser / noch auch ein Weinwachs anzutreffen / als hat der menschliche Verstand ein andere Art des Getrancks erfunden / so man **Bier** zu nennen pfleget / von welcher Benennung zu lesen. Wehner Obs. pract. voc. **Bier** / & Otto Tabor Tr. de Jure Cerevisiario §. 2. & seqq. **Wem aber eigentlich die Erfindung des Biers zu zuschreiben** / wollen wir zwar hier nicht ausmachen / jedoch können wir nit unterlassen das jenige / was Stumpfius **in der Schweitzer-Chronick** lib. 2. cap. 2. fol. 18. **Vom Ursprung des Biers** / anführet / allhier kürtzlich anzumercken / welches also lautet: **Bey dieses Marsi Tagen / so hat** Osiris **erstlich die Kunst erfunden / aus Gersten / Hopffen und Kräutern das Bier zu machen / welches Getränck bey denen Teutschen lange Zeit im Brauch gewesen / ehe sie angefangen Wein-Reben zu pflantzen / und beklaget sich** Plinius **an einem Ort / daß die Kunst sey erfunden worden / durch welche auch das Wasser truncken mache; dann die sich mit Bier überfüllen / viel döller und ungeschickter / als die mit Wein belästiget sind / werden.** Biß hieher **Stumpf.** Add. Speidel. Specul. Jur. voc. **Bier / Bierbrauen / &c.** Was allhier von den **Teutschen** und derer selben **Bier-Trincken** / gesaget worden / mit deme kommt auch dasjenige gantz überein / was wir bey dem ein und viertzigsten **Capitel des vierten Buchs** §. 1. fol. 731. (da von den **Wein-Bergen** gehandelt worden /) aus dem Cornelio Tacito beygebracht haben / allermassen belobter Author in Tr. de Moribus German. cap. 23. **von der Teutschen** gewöhnlichen **Tranck** also schreibet: Potui Germanis humor quidam ex hordeo & frumento, in quandam similitudinem Vini corruptus: **Das ist: Die Teutsche haben ein Getranck / den sie aus Gersten oder einem andern Getraid bereiten / soll dem Wein gleich seyn / aber es mag wol ein verderbter Wein heissen / &c.** Woraus dann zu sehen / daß vor diesem an den jenigen Orten / wo kein **Weinwachs** gewesen / das **Bier** an statt des **Weins** getruncken worden / so daß man dahero gar gezweiffelt / **ob nicht unter der Benennung des Weins / auch zugleich das Bier begriffen seye?** Welche **Frag** aber Ulpianus in l. 9. pr. ff. de tritic. Vin. & ol. leg. mit **Nein** beantwortet / und dieses zwar nicht unbillig. Dann obwolen jetztgedachter massen an einigen Orten das **Bier** an statt des Weins gebrauchet wird / Besold. Thes. pr. voc. **Bier-Brauen** & Klock. L. 2. de ærar. C. 12. n. 2. so kan es doch um deswillen unter der eigentlichen Benamsung des **Weins** nicht verstanden werden / weilen der **Wein** aus dem Weinberg entspringet und wächset / das **Bier** hingegen aus **Hopfen** und **Gersten** gekochet wird. Menoch. Lib. 4. præsumpt. 152. & Tabor. de Jure Cerevis. cap. 1. §. 10. Plura de Origine Cerevis. vid. apud. Wehner voc. **Bier.** Besold. voc. **Bier-Brauen.** Tabor. cit. cap. 1. §. 8. & seqq. In specie verò apud Andr. Knichen de Vestit. pact. cap. 4. num. 80. & seqq. **Heut zu Tag ist es mit dem Bier so weit gekommen / daß man öffters mit demselben / wann es nicht gewürtzet worden / nicht zu frieden ist.** Klock. Lib. 2. de ærar. c. XI. num. 4. Dahero es dann an zerschiedenen Orten unterschiedliche **Bier** gibt / davon zu lesen Klock. c. l. Bornit. de rer. sustic. Lib. 2. cap. 16. Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 16. num. 78. & seqq. Insonderheit aber von dem **Doppel-Bier** Otto Tabor. d. tr. in Corollar. pag. 94. & seqq. **Und weilen von dem Bier auch dem gemeinen Wesen ein grosser Vortheil und Nutzen zugehet / als hat an unterschiedlichen Orten die Obrigkeit das Bier-Brauen gantz allein an sich gebracht / allermassen bey dem** Knipschilt. de Civit. Imp. L. 2. c. 16. num. 79. & 80. Item Lib. 5. cap. 22. n. 19. vers. sic quoque, **zu sehen ist. Von der Nutzbarkeit selbsten aber / ist von uns bey dem ein und dreyssigsten und zwey und dreyssigsten Capitel / des anderen Buchs gehandelt worden / weswegen wir dasselbige hier nicht wiederholen / sondern nur dieses einige noch melden wollen / daß unter den grösten Vortheilen / so von dem Bier-Brauen herkommen / dieser seye / welcher in Einnehmung des Ungelds oder Bier-accises bestehet / davon bey dem Wehnero voc. Ungeld.** Klockio L. 2. de ærar. t. 11. n. 3. **und bey dem** Tabore d. tr. cap. 5. §. 2. **weitläufftig nachgelesen werden kan. Wiewolen einiger Orten von solchem Bier-Zinß oder Bier-accis etliche Personen / als zum Beyspiel die Edelleute /** Vid. Constit. Brandeburg. de Nobilib. p. 4. tit. 13. §. 4. ibi. **Wann die von Adel in die Städte ziehen / haben sie vor ihr Hauß jährlichen / doch daß sie nicht schencken / und sonst bürgerliche Nahrung treiben / zwey Bräuen Bier-Zinse frey / &c. die Pfarrer /** Add. de Constit. Brandeb. apud. Schepliz p. 4. tit. 17. §. 4. num. 4. ibi. **Doch / daß ein jedesmal / wann der Pfarrer brauen will / von unserem Zinß-Meister ein Zeichen abgeholet / und dem Müller / ehe das Maltz gemahlen wird / in die Büchsen zu stecken / überreichet werde.** fac. l. 5. ibique DD. C. de ff. Eccles. auth. item nulla & p. 33. §. 7. C. de Episc. & Cler. ac cap. 4. & 7. X. de immun. Eccles. &c. **und die Studenten /** Otto Tab. d. Tr. cap. 5. §. 3. **befreyet sind. Aus welchem allem demnach so viel abzunehmen / daß obwolen den gemeinen Rechten nach / einem jedem in dem Seinigen zu handthieren / folglich auch Bier zu brauen / erlaubet seye.** Vid. omninò not. jurid. ad cap. 31. & 32. Lib. 2. **solches jedoch heut zu Tag / zu Vermeidung aller Unordnung / und desto bessern Beförderung des gemeinen Nutzens / ohnerlaubet der Obrigkeit nicht geschehen könne /** Tabor d. Tr. cap. 2. §. 3. & cap. 4. §. 1. nec non not. Jurid. ad Lib. 2. cap. 31. & 32. **Dahero dann die jenige / welche in ihren Häusern heimlich brauen und also Winckel-Brauer abgeben / mithin ohne Erlaubnuß der Obrigkeit Kessel-Bier / (** welches von dem **Kessel** darinnen man es siedet / also genennet wird / **) machen / wol zur gebührenden Straff gezogen werden können / in sonderbarer Erwegung / daß nicht allein ein solches Winckel-Brauen wegen der besorglichen Feuers-Gefahr höchst gefährlich / sondern auch dem** Fisco, **dem hierdurch die Tranck- und Bier-Steuer entzogen wird / sehr nachtheilig ist.** Vid. Ahasver. Fritsch. ad Dietherri Besold. Continuat. voc. **Kessel-Bier / &c. Zugeschweigen / daß man die Bierbrauer einiger Orten unter die Handwercker zehlet / daß aber unter den Handwerckern keine Stimpler** geduldet werden / **ist jedermänniglich bekannt; dahero dann die gesamte Meisterschafft des Bierbrauer-Handwercks zu Straßburg / in einer bey dem** Senat **daselbst eingege-**

benen Supplication hiervon also gesprochen: **Demnach uns von Ew. Gn.** Anno 1628. **das Bierbrauer-Handwerck und Ordnung gegönnet/ dergestalt/ daß niemand selbst sich des Bierbrauens unterfahen/ sondern sich zu dem Handwerck begeben/ und selbiger Ordnung nach gemäß verhalten/ hingegen alle Stümpeleyen abgeschaffet seyn sollen/** &c. Add. arg. §. 25. ibi. *vel ex alieno vino & melle mulsum miscuerit.* Instit. de R. D. & Adrian. Bayer. in Magistr. cap. 14. n. 535.

Nicht allein aber kan die **Brau-Gerechtigkeit durch** sonderbare Concession **der Obrigkeit/ sondern auch durch die Verjährung** acquiriret und erlanget werden/ wann nemlich jemand selbige rechtmässiger Weiß ersessen hat. Just. Hahn. de Jure Colon. th. 333. worzu die Rechts-Lehrer insgemein eine unfürdenckliche Zeit erfordern/ Berlich. p. 1. dec. 31. n. 7. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. & Francisci Pfeil. cons. 202. n. 19. & n. 87. deren Meinung auch heut zu Tag in Praxi recipiret ist. Just. Hahn. d. tr. th. 335. Wiewolen Ludolphus Schrader V. 2. cons. 44. n. 46. eine Zeit von 30. Jahren für sufficient hält/ es mag einer mit einem Titul versehen seyn oder nicht/ mit dem Anhang/ daß wann ein Titul vorhanden/ sothane **Gerechtigkeit** binnen zehen Jahren unter den Anwesenden/ und binnen zwantzig Jahren unter den Abwesenden/ den Käyserlichen Rechten nach/ præscribirt **werden könne/** welche Meinung in dem l. f. C. de præscript. long. temp. ihren Grund zu haben scheinet.

Gleichwie man aber in den **Verjährungen** insgemein sich nichts mehrers zueignen darff/ dann man bißhero besessen/ Tantum enim præscriptum, quantum possessum: Also hat es bey der **Bierbrauens-Gerechtigkeit** eben diese Bewandsame: In welcher Absicht demnach derjenige/ so das **rothe Bierbrauen** bißher ersessen/ sich nicht gelüsten lassen soll/ **Weisses** zu kochen; Vid. mandat. Friderici Duc. Brunsuicens. ad Levin. Wilhelm. de Hodenberg. de Anno 1643. d. 10. August. in verb. **Nun stellen wir dahin/ was deine Vorfahren und du wegen des Roth-Bierbrauens und Ausschenckens hergebracht haben mögen/ dabey wir es auch bewenden lassen. Wir haben dir aber vorhin angedeutet/ aus was Ursachen wir so wenig dir als andern solch Brauen zu** extendiren **gestehen können: Begehren demnach nochmals zuverlässig/ und bey** pœn **hundert Gold-Gulden/ daß du denen in Hülemühlen das von neuen angefangenen Brühan brauen verbietest/** &c. Add. Just. Hahn. de Jure Colon. th. 356. & seqq. Desgleichen soll sich dieser/ so die Gerechtigkeit **das Bier zu verkauffen erworben/** nicht unterfahen/ solches auf Kärren und Wägen herum zuführen/ und denen Wirthen selbiges auszubringen/ welches der **Churfürst zu Cölln in dem Bistum Hildesheim** Anno 1658. den 5. Junii folgender massen verbotten: **Das Bier auch/ und Brühan nicht allein den Krügern und Hauß-Leuten zu Hochzeiten und Kinds-Tauffen zu feilen Kauff ausbiethen und loßschlagen/ sondern auch theils denselben gar vor die Häuser und Thüren mit ihren Wägen und Pferden bringen/ und gleichsam mit Gewalt auforingen thäten.** Hahn. d. tr. th. 361. **Ob und welcher Gestalt aber auch die von Adel/ die Bierbrauens Gerechtigkeit durch die Verjährung an sich bringen können;** solches haben wir bereits bey dem ein und dreyssigund zwey und **dreyssigsten Capitel des andern Buchs** abgethan/ Add. Tabor. de Jure Cereuis. cap. 2. §. 5. & seqq. Item cap. 3. & 6. per tot. & Adrian. Bayer. in Magistr. cap. 14. n. 514. seqq. acc. non Just. Hahn. de Jure Colon. th. 339. & seqq. in specie verò th. 351. 352. & 353. An welchen Stellen er verschiedene deswegen ergangene Verordnungen anführet.

Wie nun jetzt-angeführter massen die **Bierbrauens und Bierschenckens-Gerechtigkeit** insgemein durch die Verjährung erworben werden kan. Also ist kein Zweiffel/ daß nicht auch die **Zwangs-Gerechtigkeit in einem gewissen Kretschmar oder Bier-Hauß Bier zu kauffen** mittelst der Verjährung an sich gebracht werden könne/ dann obgleich sonsten einem jeden frey stehet/ an welchem Ort er will/ sein Bier zu kauffen/ cap. Significante. 69. X. de appellat. so gibt doch die Erfahrung/ daß unterweilen die **Obrigkeit**/ oder auch die **von Adel** auf ihren Flecken und Dörffern/ sich diese **Gerechtigkeit** erwerben/ **daß sie ihre Unterthanen zwingen können/ das Bier an einem gewissen Ort zu nehmen/ und nicht anders wo hinzugehen; an welcher Gerechtigkeit sie auch/ so fern sie selbige rechtmässiger Weiß ersessen/ nicht verhindert werden können.** Schurff. Cent. 1. cons. 32. n. 13. & Carpzov. Lib. 1. Resp. 66. n. 1. & seqq. **Wofern nur hierinnen die Unterthanen dem Gebot ihrer Obrigkeit wissentlich pariren/ und an keinem andern Ort/ als welcher ihnen angewiesen worden/ das Bier nehmen/** immassen sonsten die Obrigkeit sich in der Verjährung nicht fundiren könnte. Bartol. in l. naturaliter. 12. pr. n. 1. ff. de A. A. P. Menoch. de retin. possess. remed. 3. ex Interdict. uti poss. id n. 147. Carpzov. de Resp. 66. n. 11. & seqq. & Just. Hahn. d. tr. 360. in fin.

Wie und welcher Gestalt aber die jenige/ denen die Bierbrauens-Gerechtigkeit zu kommt/ das Bier sieden zu verrichten? solches ist aus denen deswegen errichteten **Ordnungen** herzunehmen/ als in welchen lauter versehen/ **was für Frücht zum Bier gebraucht werden sollen; Wie und wann das Sommer und Winter-Bier zu brauen: Wie das Malz und der Hopffen zu setzen: Und was dergleichen mehr ist/** davon in der **Bäyrischen Bier-Ordnung** Tit. 1. §. 1. so wol/ als auch in den **Hamburgischen** Statuten art. 38. 39. 49. & 41. nachgelesen werden kan: Dann wann die Verwilligung des Bierbrauens hierbevor gezeigter massen bey der **Obrigkeit** stehet/ warum sollte selbige nicht gleicher massen solches dem gemeinen Nutz zum besten einschräncken und restringiren können? arg. l. 21. ff. de R. J. allermassen solches heut zu Tag/ wie wir jetzt erweisen wollen/ fast aller Orten beschehen ist. Sintemalen (1.) eben zu dem Ende heut zu Tag das **Bierbeschauen** oder **Bierkiesen** eingeführet worden/ welches in wolbestellten Republiquen durch sonderbare hierzu verordnete und mit Pflichten beladene Personen dergestalten verrichtet wird/ daß selbige denen Wirthen und andern/ so Bier schencken/ ein jedes Bier/ so man es aufthun will/ zuvor/ und ehe es zum Ausschencken geöffnet wird/ kosten/ und da es gut und gerecht/ auf den verordneten Tax/ wo es aber zu gering/ und berührten Tax nicht werth/ selbiges alsdann abschätzen/ und auf einen wolfeilern und geringern Preiß setzen/ wo sie aber befinden/ daß solch Bier ungerecht/ und im Bräuen andere Stücke/ als sichs gebühret/ gebrauchet/ oder selbiges sonsten mit Zusätzen/ die dem Menschen nachtheilig/ oder schädlich vermischet und gemenget worden/ in diesem Fall müssen sie es der **Obrigkeit** anzeigen/ die dann die Bierbrauer oder **Wirth** deswegen mit behöriger Straff anzusehen nicht ermanglet/ auch unterweilen die Verordnung dahin ergehen lässet/ daß das Bier auf offenē Platz geführet/ und den Fässern die Böden eingeschlagen werden/ damit sich andere künfftighin darfür hüten mögen. Vid. **Churbäyerische Bier-Ordn.** vers. derhalben dann. cum seqq. **Und dieses zwar nicht unbillich/ angemerckt durch solche Zusätz**

und

und Vermischungen / der Gesundheit des Menschen ein grosser Abbruch beschiehet / welches aber zu verhüten / dem gemeinen Wesen sehr daran gelegen ist / dahero dann Zacharias Theobaldus part. 3. **des Hussiten Kriegs** / cap. 27. pag. 150. hiervon also schreibet: **Durch das geringe Bier seyn nicht allein die Leuth um das Geld / sondern auch um ihre alte teutsche Stärcke kommen:** Gleichwie solches von dem Tabore, de Jure Cerevis. cap. 1. §. 10. bemercket wird.

Nechstdem ist auch (2.) das **Bierbrauen** und **Bierschencken** durch den so genannten **Bier-Satz** eingeschrencket worden / als nach welchem von den **Bierbräuern** und **Wirthen** das Bier zu schencken ist; dann ob wol eine Privat-Person einer andern nicht vorschreiben kan / wie selbige ihre Sach verkauffen solle / arg. l. 13. C. de C. E. V. So mag doch solches aus gewissen Ursachen von der **Obrigkeit** beschehen / d. l. 13. welche denen zu verkauffen stehenden Victualien einen gewissen Preiß und Tax wol setzen kan. vid. 2. F. 27. §. post. natalem. 4. Add. Decian. Lib. 5. de Crimin. c. 11. num. 7. & c. 14. num. 4. Speidel. Spec. Jur. voc. **Tax Ordnung der** Victualien. &c. & Tab. de Jur. Cerevis. cap. 4. §. 5. dergleichen Statuta dann an unterschiedlichen Orten anzutreffen. Vid. omnino Schepliz. ad consuetud. Brandeburg. p. 4. tit. 17. §. 4. num. 5. ibi: **Der Rath in Städten soll bey Vermeidung Churfürstl. Gn. Straff Aufsicht haben / daß die Bräuer das Bier kräfftig und gut machen / ohngefehrlich von 24. Scheffeln 14. Tonnen auf das höchste / und soll die Verkauffung oder der Anschlag des Biers nach billigem Werth des Gersten-Einkauffs angestellet werden / als wann der Scheffel Gersten 7. ßgl. so soll die Tonne Bier um 20. ßgl. gegeben und verkaufft / und also forthin weiter / so offt der Gersten-Kauff um einen Groschen steiget / auch die Tonne Bier um zwey Groschen gesteigert werden.** Add. **Chur Fürstl. Bayrische Bier-Ordn.** vers. **doch sollen auch** &c. cum seqq. It. statut. **der Stadt Rostock** / de anno 1576. ibi: **Und ob wir auch wol gerne sehen möchten / daß dem Bier / so bey Last / oder einzelen Tonnen verkaufft wird / ein gewisses und immerwährendes Kauff-Geld möchte gesetzet werden; Jedoch weil die Gerste nicht allzeit in einem Kauff bleibet / sondern das eine Jahr theurer als das andere ist. So kan dem Bierkauff kein gewisses Ziehl nach Maß gegeben werden. Wir wollen aber alle Jahr zum Eingang des Jahrs / wie das Bier verkaufft werden solle / der Billigkeit nach verordnen / und wann solche Anordnung geschiehet / soll zugleich den Krügern und Bier-Schencken angemeldet werden / wie theuer sie die Maß Bier geben und ausschencken sollen.** Add. Adrian. Bayer in Magist. cap. 14. num. 536.

Uber diß kan solches auch (3.) hierdurch beschehen / wann man **fremdes Bier** in die Stadt zu führen / und selbiges zu verkauffen verbietet. Dann obwolen das Kauffen und verkauffen niemand leichtlich zu verwehren / arg. l. 28. §. 2. ff ex quib. caus. maj. & l. 43. §. 1. ff. de Procurat. Die Obrigkeit auch vornemlich dahin trachten soll / damit niemand an einem erlaubten Gewerb verhindert werde. l. 6. §. 4. ff. de Offic. Præsid. So kan doch zuweilen die Hereinbring- und Verkauffung ausländischer Wahren aus sonderbaren / und auf den Nutzen des gemeinen Wesens abzweckenden Ursachen verbotten / einsolalich auch die Verkauffung des fremden Biers denen Privat-Personen untersaget werden. l. 2. & t. t. C. quæ res venire non poss. l. 11. C. de vectig. Add. Cujac. ad tit. C. quæ res export. non deb. & Tabor. v. Tr. cap. 4. §. 6.

Mit welchem (4.) auch dieses überein kommet / wann die **Obrigkeit** ihren Burgern verbietet / **fremde und ausländische Bier-Häuser** zu besuchen / mithin bey angedroheter Straff haben will / daß selbige nur in denen in der Stadt befindlichen **Wirths-Häusern** zechen sollen. Tab. d. tr. cap. 5. §. 1.

Nicht weniger auch (5.) dieses / wann die **Obrigkeit** befihlet / daß die Wirthe / Krüger oder Schencken **auf dem Land** / das Bier nur allein aus dieser oder jener Stadt / oder aus diesem oder jenem Ambt hohlen sollen / davon bey dem Dietherro ad Speidel. voc. **Krüger.** vers. *Caupones* nachzusehen. Add. Besoldus Thes. pract. voc. **Bierbrauen** / &c. vers. *Ac magnum inventum habetur.*

Wie nun jetzt-gedachtermassen die **Obrigkeit** das **Bierbrauen** und **Bier-verkauffen** zum Nutz des gemeinen Wesens / hier und dar einschrencken kan / also mag auch selbige die Ubertretter billich mit gebührender Straff ansehen / welche Straff vornemlich die jenige zu gewarten haben / welche **das Bier fälschen und ringern** / oder auch sich eines zu kleinen und geringen Mases bedienen / davon in der P. H. O Kayser Carl des V. art. 113. ibique Blumlach. n. 5. nachzulesen ist. In der **Chur-Bayerischen Bier-Ordnung** §. es sollen auch / &c. ist hiervon also versehen. **Es sollen auch die Wirth / ihren Bürgerlichen und Gerichtlichen Obrigkeiten jährlichen gebührende Pflicht an Eydes-Statt thun und leisten / vor und nach dem Satz / das Bier in keinerley Weiß zu ringern noch zu verfälschen. Und würde ein Wirth hierüber fällig befunden / so soll gegen ihm / als einem Pflichtbrüchigen / mit verdienter Straff an Leib oder Gut / nach Gelegenheit seiner Verwürckung / unnachläßlich gehandelt und verfahren werden. Und so viel von dem Bierbrauen / und denen demselben anhängenden Rechten.**

Von dem **Mulzen** und **Dörren** haben wir bereits bey dem **31. und 32. Capitel des andern Buchs** gehandelt. Hier wollen wir nur die **Mulzer** nach ihren Pflichten (so sie einiger Orten eydlich ablegen müssen /) in so weit erinnern / daß sie einem jeden / der sie gedungen / sein **Malz** gerecht und gut **mulzen** / ein jedes **Malz** / wie es die Gelegenheit und Nothdurfft desselben erfordert / treulich und mit Fleiß arbeiten / darzu einem jeden sein Gut am **Malz** und andern / treulich ausantworten / und wiedergeben / und dessen / weder durch sich / ihre Weiber / Kinder oder Gesind / noch jemand anders von ihrentwegen / ihnen zum Nutz aus dem **Malz-Haus** abtragen oder entweden / sondern sich an ihrer accordirten Belohnung ersättigen lassen sollen: Eingedenck / daß / wo sie vielleicht etwas aus Unvorsichtig- und Nachlässigkeit versehen und verwarlosen / oder auch dieblichen entwenden / sie nicht allein / nebst ihren Erben / zur Ersetzung des Schadens angehalten / sondern auch / nach gestalten Sachen / als Diebe gestraffet werden können / davon wir bey **dem XI. Cap. des Ersten** / item bey dem **andern Capitel des dritten Buchs** §. 5. vers. **zu geschweigen** / weitläufftiger gehandelt haben; welches sich auch die **Brau-Meister / Brau-Gesellen** oder **Brau-Knecht** (durch welche bißweilen so wol **Bier** / als auch **Hopffen** / **Trebern** und **Holtz** abgetragen wird /) sollen lassen gesaget seyn. Add. **Chur-Bayrische Bier-Ordnung** vers. **Es sollen auch.** Item vers. **Doch wollen wir.** &c. &c. &c.

Das VII. Capitel.

Vom Fleisch-Einsaltzen.

Inhalt.

§. 1. Metzger werden offt genöthigt / das überbliebene Fleisch einzusaltzen. Wegen des Vorraths / muß es fast in jedem Haushalten seyn. §. 2. Peckel-Fleisch zu machen / samt dem gantzen procefs des Einsaltzens. §. 3. Einsaltzung des Fleisches um die Knochen / samt denen Knochen. §. 4. Noch eine Art. §. 5. Andert saltzet man Rind- und anderst anders Fleisch. Anderst in Franckreich. §. 6. Fleisch wieder süß zu machen. Saltz zu machen. §. 7. Fleisch von krancken oder verreckten / oder gehetzten Vieh ist nicht zu essen noch einzusaltzen.

§. 1.

BEy denen Metzgern ist das Einsaltzen und Räuchern des frischen Fleisches eine durchaus nöthige Sache: Dann weil es nichts seltnes bey ihnen ist / daß ihnen das geschlachtete Fleisch / durch den Verkauff / nicht grad aufgehet / und bißweilen ein zimliches mehr überbleibt / als sie mit ihrem Gesind / zur Nothdurfft / zu verspeisen haben / so muß mans ja nicht verderben / sondern dergestalt mit Vortheil aufheben lassen / daß es nichts desto weniger einmal dem Haus seinen Nutzen gebe. Gleichwie nun das übergebliebene frische Fleisch gar bald verderben / und in Fäulung und Moder verfallen würde: Also wird am rathsamsten seyn / das übrige davon / vor dem Untergang / durch Einsaltzen und Räuchern / zu erhalten. So wird man es entweder / nach der Zeit / selbst verspeisen / oder verkäufflich an den Mann bringen können. So unentbehrlich nun das Einsaltzen und Räuchern / bey denen Metzgern ist: So wenig kan man dieser Erhaltungs-Mittel im allgemeinen Haus-Wesen entbehren: Dann das warme und feuchte Wetter setzet dem Fleisch gar schädlich zu. Und ob man wol das Schlachten des grossen und kleinen Viehes mehrentheils biß in den Herbst oder den Winter hin verschiebet / so wird es doch zum Vorrath / und nicht / daß man in drey oder vier Tagen / mit dem geschlachteten Fleisch / zum Aufzehren fertig sey / geschlachtet; sondern will das gantze Jahr durch / so wol auf dem Herrn-Tisch zu Niedlichkeit / und für das Gesinde zur Sättigung / einen Vorrath haben. Daher ist es nöthig / daß man das Fleisch einsaltze / und nach und nach aus dem Saltz esse / welches man Peckel-Fleisch nennet / von dem Erfinder / der zu Enkhuysen begraben ligt / und auf dessen Grabstein Kayser Carl der V. einen Heering / weil er auch diese einzusaltzen erfunden / gegessen hat.

§. 2. Von dem eingesaltzenden Fleisch wollen wir erstlich reden / und ein und andern Vortheil / damit zu verfahren / anzeigen. Es geschiehet aber diese Einsaltzung entweder in grosse oder kleine Fäßlein / nachdem viel oder wenig einzusaltzen vorhanden ist. In denen See-Städten / wo man offt etliche Ochsen und viel Schweine auf einmal in das Haus schlachtet / werden offt gantze Tonnen voll eingesaltzen / davon kochen sie das gantze Jahr durch wochentlich einmal / und essen es mit Mostart. Hierzu nun bedienen sie sich sehr wol der Fäßlein und Tonnen: Wann der obere Boden heraus genommen / so bestreuen sie den untern mit Saltz / eines halben Fingers

dick.

dick. Haben sie nun das Fleisch vorher in so grosse Stücke zerhauen / als sie meinen / daß eines auf einmal zu kochen in ihren Hafen gehe / so reiben sie eines nach dem andern mit Saltz. Wobey wir anmercken müssen / daß die grosse Stücke / wann sie auch wie ein Kopff wären / gekocht / einen trefflichen Geschmack haben. Nach diesem werden die mit Saltz so abgeriebene auf den / vorgeschriebener massen / auch mit Saltz bestreuten Boden geleget. Liget nun eine Schicht Fleisch in dem Fäßlein; so streuen sie überall Saltz darauf. Auf dieses wird wieder eine Lage mit Saltz geriebenen Fleisches gelegt / wieder Saltz darauf gestreut / und wieder eine Schicht Fleisch / und diese Abwechslung machen sie so lang / biß nichts mehr in das Fäßlein gehet. Die oberste Lage wird zu guter Letze auch mit Saltz bestreuet / und mit dem obern Faß- oder Tonnen-Boden zugedeckt. Dieses nun dergestalt eingemacht / wird mit grossen gewichtigen Steine beschwert / daß das Fleisch nieder gepreßt und dergestalt gezwänget und gedrücket werde / daß die zur Fäulnus sonst befördernde Feuchtigkeit heraus dringe / und in ihr das Saltz zerschleichend mache. Aus diesem wird nun ein conservirender Saltz-Peckel. Wann dieses Fleisch etwan vier Wochen gelegen / so pflegen sie fleissig nach zusehen / ob die Saltz-Lacke an Geruch und Geschmack sattsame Krafft und Stärcke hab. Sollte noch etwas daran fehlen; so pflegen sie ein Loch unten in das Faß zu bohren / die Lacke abzuzapffen / zu sieden und wol zu schäumen: So verraucht und exhalirt / verdampfet und versiedet sich die untaugliche taube Wässerigkeit / und man wird befinden / daß diese Lacke stärcker worden. Nichts desto weniger kan man sie noch mit frischem Saltz besprengen. Diese gestärckte Lacke wird alsdann wieder auf das Fleisch gegossen. Und auf diese Weise pflegen sie das Fleisch auf lange Zeit im Saltz zu conserviren.

§. 3. Nechst dieser Art haben andere auch eine andere Weise / das Fleisch einzusaltzen. Nemlich sie bedienen sich zum Einsaltzen fürnemlich deßjenigen Fleisches / welches um die Knochen ist / samt eben denen Knochen. Und dieses darum / weil sie finden / daß das Knochen-Fleisch zum Räuchern deßwegen so wol nicht tauge: weil es gar bald moderig und stinckend wird. Wann sie es nun einsaltzen wolle / so saltzen sie es / gleich dem vorigen / in ein Fäßlein / bestreuen erstlich den Boden mit Saltz / etwas dicht / legen ein Schicht mit Saltz geriebenes Fleisch / saltzen wieder oben darauf / eben wie vor / biß das Fäßlein voll wird / welches sie alsdann zuspünden und zuschlagen. So legen sie dasselbe in den Keller / und unterlassen nicht / selbiges täglich einmal umzurollen und zu wältzen: Dieses gleichfalls zu dem Ende / daß das Fleisch durch und durch / vermittelst der Feuchtigkeit dieser Lacke / überall benetzet und begossen werde. So offt man hernach davon heraus nimmt / und kochet / so offt wird das Fäßlein wieder zugespündet.

§. 4. Es giebt noch andere / deren Weise aber nicht so gut befunden wird. Diese bestreuen allein den untersten Fäßleins-Boden mit Saltz; lassen das Fleisch ungesaltzen / und legen es Stück-weiß / so weit voneinander / hinein; daß keines an dem andern anlige / noch eins das andere an der Seiten berühre; hernach erst saltzen sie es wol. Und dieses thun sie so lang / als es währet / und Raum oder Vorrath da ist. Endlich übergiessen sie es noch einmal mit einer wolgesaltzenen und wolgesottenen Peckel / welcher sie sonsten auch den Namen Sur geben.

§. 5. Bey diesem Einsaltzen muß man anderst mit Rind- und anderst mit Schweine Fleisch umgehen. Dann das Schwein-Fleisch erfordert mehr Saltz als das Rindere. Bey beyden aber muß das einzureibende Saltz etwas erwärmet seyn. In Franckreich müssen zween starcke Knechte das Fleisch / welches in einen Sack / der unten und oben offen ist / mit genugsamen Saltz eingelegt worden / allen ihren Kräfften nach / in dem Sack schwingen / und dadurch meinen sie nicht unrecht / das Saltz desto besser in das Fleisch zu insinuiren. So machen sie es mit einem jeglichem Stück. Nach diesen werden diese Brocken Fleisch in eine Gelte oder Tonne so lang gelegt / biß das abtriefende Saltz zu Wasser in dem Gefässe worden. In diesem verharret es anderthalb Wochen. Ferner wird es daraus gehoben / auf Bretter geschlichtet / daß es auf denenselben ausdüffte. Endlich / nach dem sie es abermal / mit Saltz / wo es nöthig / in die Tonne geschlichtet / lassen sie es wieder fast einer Woche lang ligen / und hängen es hernach erst auf.

§. 6. Wann man Mangel am Saltz hätte / und man wollte doch das Fleisch ohne Saltz lang behalten / so kan man das Fleisch / es sey von welcher Art es wolle / alsogleich frisch in Honig legen. Doch muß man beobachten / daß das Geschirr / darinnen es ist / aufgehänget werden müsse. Im Sommer / welches vernünfftig ist / hält es sich nicht so gut / als im Winter. Wollte man das gesaltzene Fleisch wieder süß oder vom Saltz gemildert haben / so darff man es / nach Herrn Portæ Rath / p. m. 505. nur erstlich in Milch / und dann in Wasser kochen: So wird man / was man haben wollte / haben.

Wie man aber Saltz durch Kunst mache / das gehet so zu: Wir haben gemeine Holtz-Asche mit destillirtem Spiritu Salis befeuchtet / und gefunden / daß solches die Asche also fermentirt / daß hernach gemeines Saltz darinnen gewachsen / ja etliche Asche / wann man sie auslauget / und daraus / Pot-Asche / nach gemeiner Art verfertigt (nemlich / wann man die Lauge zu einem trockenen Alcali oder Aschen-Saltz einsieden läßt) so giebt diese Pot-Asche mit der Zeit ein rechtes gemeines Saltz von sich / welches im Feuer spratzelt und platzet / anderst nicht / als ein gemeines Koch-Saltz. Und wie wir wissen / so thut solches am meinsten diejenige Holtz-Asche / welche aus dem Holtz / so ebenfalls im Feuer krachet / gebrennet worden. Und dieses Krachen / des verbrennenden Holtzes / ist schon ein Verräther / daß gemeines Saltz darinnen sey / mit dessen Natur solches Holtz übereintrifft. Wann man nun diesen Sachen weiter nachdencken wollte / so würde man vielleicht so weit kommen können / daß man / im Fall der Noth für sich und die Seinigen / das Saltz durch Kunst könnte wachsend machen / wo das Saltz weniger / als bey uns Teutschen zu bekommen wäre. Wiewol es kan auch zu Kriegs-Zeiten geschehen / daß man in belägerten Plätzen / um alles Geld kein Saltz bekommen kan: und man wol / wie zu Samaria, mit Tauben-Koth saltzen müste. Vielleicht könnte man durch eben solchen Tauben-Mist / der eine saltzende Krafft schon bey sich hat / das gemeine Saltz hervorbringen; welches wir bey dieser Gelegenheit / da daß Saltz so gute Dienste in Conservirung des Fleisches thut / mit einzuflechten / nicht umhin gekönnt haben.

§. 7. Letzlich müssen wir bey dem eingesaltzenen Fleisch noch erinnern / daß / wo man dasselbe ausser seiner Wirthschafft holen / und von andern erkauffen müste / man leicht könne angeführet werden / da die Metzger auf dem Land / bißweilen (ich rede von etlichen nur) so leichtfertig sind / daß sie das an einer Kranckheit / oder Schelmen (so nennt man die Viehe-Pest) verreckte / schinden / und das Fleisch / ich will nicht sagen / auf den Kauff auslegen / sondern einsaltzen / oder räuchern. Es ist aber leichtlich zu begreiffen / wie schädlich ein solches Fleisch sey: weil auch die Haut von einem so abgestandenen Thier der-

gestalt verändert und känntlich gemacht wird / daß man keinen Gerber damit betrügen kan. Wann nun auch die Haut davon angegriffen wird/so denke man/wie schädlich es sey/ein Fleisch/welches durch Kranckheit/ und endliche Verreckung nach und nach alle Lebens-Geister verlohren / zu verspeisen oder einzusaltzen. Mancher erkrancket / und weiß nicht / daß sein Ubel von einem solchen verreckten Fleisch entspringe; sondern / da muß ein kalter Trunck / der in die Hitze gethan worden / Schuld haben. Man hat sich erzürnt. Es ist ein Fluß gefallen. Eben so viel Schaden kan man auch vom Fleisch / welches vom gehetzten Vieh kommt / haben. Dann weil der Hirsch oder Ochs überaus grimmig gemacht worden / so kan es nicht anderst seyn / als daß sich von solchem Grimm ein ertzgifftiger Spiritus durch alles Fleisches des gantzen Leibes ergiesse / und in alle Winckel einschliefe. Wir sehen ja ein augenscheinliches Exempel an einem Menschen / der durch hefftige Erbitterung seine Galle entzündet / daß er an seinem Leib dergestalt vergifftet wird/ daß er sein Lebentag/ auch beym Gebrauch der niedlichsten Speisen/ und der kräfftigsten Artzneyen / genug am Zorn zu däuen hat.

Das VIII. Capitel.

Vom Räuchern des Fleisches.

Inhalt.

§. 1. Rauch / welches der beste. §. 2. Vorbereitung des Fleisches zum Räuchern. §. 3. Junges Fleisch besser/ als das alte darzu. §. 3. Allerhand Vortheil. Ein recht niedliches Räuchern. §. 5. Speck-Seiten bereitet und geräuchert. §. 6. Schincken zu räuchern. §. 7. Zu zurichten. §. 8. Räuchern des Rind-Fleisches. Auf Holl. Art. §. 9. Der Ochsen Zungen. §. 10. Alles muß nicht zu nahe über dem Ofen geräuchert werden.

§. 1.

SOlche erst beschriebene Weise hält man mit dem Fleisch / welches zum täglichen Gebrauch muß eingemacht und erhalten werden. Ein wenig anderst aber hat man mit dem / welches man aufzuhängen willens ist/ zu verfahren. Dann das / womit man in den Rauchfang will / wird nur in Wannen und Multern gesaltzen / und darinnen ligend gelassen / biß das Saltz zerschlichen ist. Nach diesem begiesset mans noch täglich mit Saltz-Wasser / biß das Fleisch gar wol vom Saltz-Wasser durchgangen ist. Wo man das beobachtet / so wird es hernach in den Schlot/Camin/oder in die Rauch-Kammer aufgehängt. Ziska, der Hussitische General/ war ein sonderlicher Liebhaber der Schincken: dann wann er seinen Soldaten/in Plünderung der Städte alles gelassen/so hat er für sich allein die Spinnen-Weben in der Feuer-Mauer (so nennte er die Schincken und Knack-Würste) vorbehalten. Der Rauch, den man an das auf diese Manier aufgehenckte Fleisch gehen läßt/ wird von Tannen/oder Wachholder-Reisern / oder auch mit faulem Holtz oder kleinen Spänen / darunter gemacht. Das Holtz von Eichen auch das Laub davon/ dienet wol darzu.

§. 2. Es sind auch ihrer viel / die es noch besser machen / wann sie zu dem Fleisch / welches sie hernach räuchern wollen / vorher Coriander-Saamen und Wachholder-Beere / in zimlicher Menge gröblicht untereinander zerquetschen und zerstossen. Kommt es nun zum Einsaltzen / so streuen sie eine Lage oder Schicht von gedachtem zerquetschten darauf. Legen wieder Fleisch und Saltz/ und von erst-erwähntem Coriander- und Wachholder-Pulver wieder eine Hand voll darauf. In dieser Baitze wird das Fleisch eine Zeitlang ligend gelassen / und nach dem gehen sie erst mit demselben zum Aufhängen in den Rauch. Davon wird es am Geschmack gar annemlich werden.

§. 3. Wann man auf diese weise Hammel-Fleisch räuchert / so wird es gar gut / und ist ohne dem mürb/ und denen Zähnen nicht so hart; doch muß man es / wann es nicht heßlich werden soll / über ein Jahr nicht halten. Auch giebt es die Vernunfft/ weil das alte Fleisch zähe an sich selbst ist / und in der Dürre / oder vom Rauch / noch mehr zähe wird / daß dasjenige Fleisch zum Räuchern am besten und verträglichsten seye.

§ 4. Im übrigen hänget man nicht nur Schwein-Ochsen-Küh-Fleisch / Kalb- und Hammel-Fleisch / und Speck-Seiten in den Rauch / sondern man thut es auch mit Gänsen / Fischen / in den See-Städten mit Aalen/ (bey uns kan mans besser brauchen) Heringen und dergleichen. Nur mercke man / wo man es mit denen Fischen fürnehmen will / daß man sie um die Köpffe herum wol einsaltze / sonsten werden sie daselbst modericht und madicht. Gleicher Gestalt müssen auch die Schincken um die Knochen wol gesaltzen werden / wann sie nicht gleichem Ungemach unterworffen seyn wollen. Und bey diesem muß das Saltz wol hinein gerieben werden. Ein recht niedliches Fleisch zu räuchern / wird dieser Vortheil fürgeschrieben: Man zerhauet einen wolgemästeten Ochsen von vier oder fünff Jahren / in Stücke/ und weil die Wärme noch im Fleisch/ so streut mans/ in einer Multer/ über und über mit genugsamen Saltz. So muß das Saltz zergehen / und in das Fleisch dringen. Unterweilen wird es in den Rauch gehängt / und so lang darinnen gelassen / biß es getrucknet / aber nicht erhärtet ist. Da man es dann / so es herunter genommen / in einen Schranck verwahret / und davon kochet. Im Speisen wird man erfahren / um wieviel wolgeschmacker und linder / auch milder dieses / zwischen den Zähnen / als ein anders geräuchertes Fleisch sey.

§. 5. Was die Speck-Seiten anlangt / so werden sie fein sauber ausgelöst / eine nach der andern auf ein langes Bret gelegt / und so lang mit Saltz / wie wir oben beschrieben / durchgerieben / biß daß Saltz wol eingekrochen. Nach diesem müssen sie aufeinander in lange Multern geschlichtet / und in diesem Lager etliche Tage gelassen: Ferner in eine frische Multer ausgeladen / die oberste zu unterst gelegt / mit frischem Saltz von neuem besprengt / und von Wochen zu Wochen so tractirt werden / und zwar so lang / biß eine jegliche Speck-Seite durchsichtig wird.

§. 6. Mit denen Schuncken wird auf folgende Weise verfahren: Wann sie von dem Schwein wol abgelöset worden / so werden sie etliche Tage / biß sie ein wenig erstarren / ligend gelassen / alsdann eingesaltzen / und in diesem Saltz müssen sie wieder eine Woche verharren. So dann werden sie auf ein Bret gelegt / und mit einem andern Bret zugedecket: Damit man auf dieses obere/ schwere Steine oder Bley legen / das Saltz-Wasser oder die angreiffende Feuchtigkeit auspressen/ und davon laufen lassen könne. Meint man nun diese Feuchtigkeit sey abgeloffen / so befreyt man den Schuncken wieder vom Bret und Gewicht / saltzet ihn noch einmal auf der fleischichten/ und der zähen Schwarte entgegen gesetzten Sei-

te/

te/ läſſt wieder drey Tage ſo ligen/ und wandert dann erſt mit ihm in den Rauch; wann derſelbe Rauch von Wachholder/wie wir ihn oben beym Fleiſch beſchrieben/ oder von andern angenehmen Kräutern gemacht wird/ ſo wird ſich auch deſſen Geſchmack deſto annehmlich- und deſſen Krafft deſto geſünder geben.

§. 7 Im übrigen mag ein Schuncke/ bey dem Räuchern/ noch ſo wol gewartet worden ſeyn/ ſo kan er im Zubereiten auf die Tafel verderbet werden. Weil es nun eine niedliche Speiſe/ und daher wol der Mühe werth iſt/ daß man deren Bereitung lehre/ ſo wollen wirs kürtzlich noch mit beyfügen: Der aus dem Rauch gelediate Schuncke/muß in laulichtes Waſſer gelegt/und/ woferne er etwan gar ſehr geſaltzen wäre/ mit dem Waſſer öffters abgewechſelt werden; wann er gewaſchen/ und getrucknet/ ſo wird er in einen Hafen/ der ihm ehe zu eng/ als zu weit ſey/ deßwegen geſteckt/ damit er wenig Brühe haben/ daher ſeine Krafft für ſich behalten/ und dem Waſſer nichts mittheilen könne. Vorher legt man auf den Grund des Topfes allerhand gute/geſunde Kräuter/ ſamt Citronen-Schalen. Majoran laſſe man ja nicht davon; ſiedet die Brühe ein/ ſo muß man mit warmen Waſſer gleich wieder an der Hand/ daran zu gieſſen/ ſeyn. Wann man glaubt/ daß er nunmehr wol abgeſotten ſey/ ſo läſſt man ihn in ſeiner Brühe/in welcher doch einige Krafft von ihm gegangen/ daß er ſie wieder anziehe/ ſtehen/ biß man ihn heraus nimt/und in eine Schüſſel/ darinnen unter ſich zu vertropfen/ leget. Endlich wird die Schwarte abgelöſet und herüber gezogen/ daß man auf deſſen Fleiſch/ oder das obere Fette/zerriebenen Majoran/Pfeffer/Nägelein/ mit welchen man ihn bißweilen auch beſtecket/ ſtreuen/ und nach dieſem die Haut wieder darüber ziehen könne. Bey dem Auftragen geben ihm Lorbeer- oder auch die Salbey-Blätter ein feines Anſehen.

§. 8. Das Rind-Fleiſch räuchern die Holländer alſo: Sie nehmen/ von einem Ochſen/ das hintere Viertheil/ bereiten es wie oben gemeldet mit Cölniſchem Saltz/ und halten bey mehr/ als einer halben Woche damit an. So geſaltzt wird es von ihnen/daß es vertropfen köñe/ aufgehangen: Nach dieſem nehmẽ ſie es ab/ wickeln es in eine ſubtile Leinwand/ oder Tuch/ daß der Rauch/ darein ſie ſolches häncken/leicht durchdringe. Wann wir es aber fein geſchwind machen wollen/ ſo können wir uns dieſes Vortheils vom Räuchern bedienen: wann man ein Saltz warm gemacht/ ſo legt man das Fleiſch in eine Multer/ oder groſſe Schüſſel/ und das Saltz auch mit; in dieſer wird es geſchwungen/ ſo wird es Waſſer laſſen. Und eben dieſes Saltz-Waſſer ziehet ſich ins Fleiſch. Das Fleiſch wird herausgenomẽn/ in den Rauch gehängt/ u. ſo wol bereitet werden/ daß mans in zweyen Tagen oder dreyen zum eſſen tüchtig und hübſch roth befinden wird.

§. 9. Die Ochſen-Zungen werden vorher wol gewaſchen/ hernach auch geſaltzen/ und im Saltz-Waſſer eine halbe Woche gelaſſen; dann muß man ſie heraus nehmen/Saltz/und Blut wol davon waſchẽ/ſie in ein ſauberes Geſchirre legen: Die Saltz-Brühe im Keſſel über das Feuer ſetzen/ ſieden laſſen/ und vom Anfang des Sudes gleich ſauber entſäumen/ biß es das Säumen unterläſſt. Dieſe Brühe läſſt man erkühlen/ und wieder über die Zunge ſchütten/ daß es zwo Wochen lang darinnen lige. Aus dieſer wird es endlich genommen/ getrocknet/ in den Rauch gehängt/ und mit Wachholderbeer-Rauch alle Morgen und Abend luſtrirt.

§. 10. Endlich iſt eine nöthige Fürſicht bey der Fleiſch-Räucherung/ auch dieſes/ daß man das Fleiſch nicht zu nahe über das Ofen-Feuer/oder den Schornſtein hänge/ weil es ſonſt gar zugeſchwinde trocknen/ und ohne Vortheil/ ſelbiges zu genieſſen/ dahin gehen würde.

Das IX. Capitel.

Vom Bleichen der Wäſche und der Loden.

Inhalt.

§. 1. Unterſchiedlicher Nutz der Teiche an denen Wohnungen. §. 2. Das Tuch muß gewaſchen werden. Warum die Menſchen durch Bleichen ſchwärtzer/ und das Tuch weiſſer werde? §. 3. Das Ausſpannen und Sprengen. §. 4. Die Bleiche zum Gemerck zu Zeichnen. §. 5. Kalch-Lauge macht zwar weiß/ aber auch gar zu mürb. §. 6. Ein Mittel Wäſch- und Bleiche weiß und rein ohne Schaden zu machen. §. 7. Der gantze Waſch-Proceß. §. 8. Das Ziehe-Brunnen-Waſſer taugt nicht zum Waſchen. Warum? §. 9. Wie das Waſſer zum Bleichen und Waſchen zu beſſern. §. 10. Alle Vortheile zu bleichen kurtz gefaſſt.

§. 1.

Dieſes Stuck der Haushaltung fordert der Wohlſtand und die Reinlichkeit/ bißweilen auch wol gar die Nothwendigkeit: weil Wäſch- u. Lein-Geräthlein im eingewurtzelten Schmutz mehr/ als durch öffters Waſchen/verdirbt. Wer nun nahe bey ſeinen Wohnungen Teich und Weyher hat/ der erlanget nicht nur die Bequemlichkeit der Fiſcherey/ und daß er/wann ſie etwan denen Gärten nahe ſind/die Pflantzen- und Gärten-Gewächſe damit begieſſen kan; ſondern ſie werden ſehr wol zum waſchen des leinern Geräthes dienen/ und bey Bleichung des neu-gewebten Tuches wol zu ſtatten kommen: weil man abſonderlich/ wegen der Nähe am Haus oder Gut/ keine eigentlich Wächter der weiſſen Bleiche zu beſtellen nöthig haben wird.

§. 2. Das Waſſer aus denen Weyhern iſt ſonderlich gut/ die Leinwand daraus zu bleichen; wo ein groſſer ebener Platz/ der mit Gras bewachſen/ und dadurch die ſchmutzende Erde bedecket wird/ anzutreffen. Ehe nun die Bleicherinnen das neu-gewebte Tuch auf das Gras breiten/ſo waſchen ſie es/ wann es vom Leinweber gekommen/vom Schmutz und der ihm anhängenden Fettigkeit/ wol aus: Dann ſo lang die Fettigkeit darinnen/ ſo lang wird das Tuch nicht weiß; ſondern wol immer ſchwärtzer werden. Aus dieſem wird man leicht beantworten können die Frage: warum die Wäſche/ wann ſie in die Sonne geleget/ und mit Waſſer begoſſen wird/ weiſſer; und der Menſch/ der ſich in die Sonne hinſtreckt/ und Waſſer über das Geſicht gieſſen läßt/ ſchwärtzer werde? welches jenes Bauren-Mägdlein die den Proceß ihrer Loden/ an ihrem Geſicht verſuchen wollen/ erfahren; Dann ſie wurde nicht nur viel Ziegeuner-hafftiger an der Farb/ ſondern der Kopff lieff auch um ein mercklichs auf: Mit einem Wort: Die unter der Haut ligende Fettigkeit hat es gemacht.

§. 3. Wann/ ſag ich/ das Tuch von der Feiſtigkeit rein ausgewaſchen/ ſo wird es auf das Gras gebreitet/ an Pflöcke geſpannt/damit es keine Runtzeln gebe. Dann wo dieſes iſt/ da kan entweder das Gieſſe-Waſſer überall hin/

hin/ und der Sonnen/ werden bald da/ bald dort/ einige übereinander ligende Winckeln / an der Leinwand verdeckt bleiben: daher würde geschehen/ daß das Tuch nicht gleich bleichete / und bald da / bald dort / ein brauner Streiff in dem Loden / wann die Bleich-Zeit fürüber wäre / zuruck bliebe. So ausgespannt wird das Tuch öffters des Tags mit Wasser aus dem Weyher/ oder Fluß/ wie es die Gelegenheit leidet / gantz wol benetzet / und übergossen. Nach dem läßt man den Loden wieder trucken werden. Und so offt als dieses geschehen / so offt wird auch die Begiessung wiederholet. Mit diesem wird auch so offt und lang angehalten / biß die Leinwand von der Sonnen und dem Wasser gantz weiß wird.

§. 4. Wo man Gemein-Bleichen hat / da ist sonderlich Achtung zu geben / daß / wann etwan unsere Leinwand schöner/ oder der Loden länger/ als andere/ kein Tausch / wider Willen / mit uns getroffen werde. Dergleichen Fürsicht ist am meinsten nöthig / wo grosse Bleichen/ wie zu Nürnberg der Bleichers-Weyher/ die öffentliche Wäscher-Häuser in und vor der Stadt sind. Oder wie die grosse Bleich-Stätte zu Regenspurg/ und anderstwo. In solchen Orten / und wo man der Auswechslung der Wäsche vorkommen will / ist nichts bessers / als ein tüchtiges ohnauslöschliches Merckmal in die Bleich-Stücke zu machen. Welches dann auffolgende Weise am sicherst und beständigsten geschehen kan. Man leget nemlich ein Eisen / welches mit Rost zimlich überzogen/ in ein irdenes Gefässe / und giesset soviel scharffen Essig darauf / daß er über das Eisen gehe. Wann es anderthalb Wochen so gestanden / so kan man die Leinwand mit dem Eisen / an einen bequemen Ort bezeichnen / und sich versichern / daß es von niemand könne ausgerieben werden.

§. 5. Indessen ist man an vielen Orten bedacht / die Leinwand weisser / als sie ordentlich wird / zu machen. In Ansehung dessen / nehmen die Leinen-Bleicher / oder welche die Leinwand verkauffen/ Kalck-Laugen zu Hülff / und es ist wahr / die Leinwand wird um ein gar merckliches weisser und schöner ; aber ich muß auch bekennen: daß die scharffe / zerbeissende Lauge / die Leinwand viel mürber/ als es seyn sollte/ zu machen pflege.

§. 6. Wer sonsten sein Lein-Gewand schön weiß machen / und von allen Flecken befreyen will / der nehme aufgedörrte und wie Meel gepulverte Eyerschalen/ etwan noch subtiler / als wir sie zu dem Schreib-Streu-Sand zu nehmen pflegen / mische sie unter die Asche / welche man zur Wasch-Lauge gebraucht / so wird man den Effect gar bald spüren.

§. 7. Sonsten ist der grosse Wasch-Proceß dieser: Wer eine gantze Wäsche von schmutzigen leinern Gezeug auszuwaschen gesonnen ist/ der legt sie vorher in die Bäuche: Dieses ist nichts anderst/ als gleichsam eine Beitzung in heisser Lauge: dann dadurch wird die Wäsche in eine Wasch-Wanne / und auf diese ein Zwilch mit Asche gelegt. Nun wird heisses Wasser dadurch gegossen: daß die scharffe Lauge dadurch auf das Lein-Gezeug lauffe. Diese Lauge wird wieder abgelassen/ und wieder durchgegossen/ biß sie braunfarbig aussihet. Dann es ist ein Glaubens-Artickel der Wäscherinnen: So lang die Lauge noch nicht braun erscheinet / so lang hat die Lauge ihre gebührende Schärffe nicht. Wiewol eben darauf nicht sonderlich zu gehen wäre: Gestalten der jenige / welcher viel Reben-Asche darzu nimmt / befinden wird / daß / ob die Lauge schon weiß bleibt / sie dannoch so scharff sey / daß sie die Hände/ unter dem Waschen / wund beisset. So giebt auch die noch frische Pott-Asche die schärffste Lauge; aber es ist nichts brauns an ihr. Unterdessen wäre sie doch zum Waschen viel zu scharff / und man könnte mit einem

einzi-

einem eintzigen Pfund dieser Pott-Asche-Laugen / einen grossen Theil gemeinen Wassers zu scharffer-Lauge machen / die man zum Waschen dannoch gebrauchen könnte. Hat nun das beschmutzte leinere Gezeug eine Nacht in heisser Lauge zugebracht / ist solcher Gestalt gebauchet und gebaitzet worden; so muß es / am folgenden Tag / mit Wasser und Saifen ausgewaschen werden.

§. 8. Wobey man aber nicht dencken muß / daß jedes Wasser darzu tauge. Gestalten das Ziehe-Brunnen-Wasser gar offt viel zu zähe und hart ist. Selbiges wird auch an der eisernen Brunnen-Ketten / und vom Eisen und denen Ringen / womit die Brunnen-Eimer beschlagen sind / noch härter und herber. Bißweilen ist auch wol eine mineralische Art / welche das Brunnen-Wasser / aus der Erde an sich ziehet / Ursach. Davon wird er alaunisch / vitriolisch und adstringirend / oder hart und herb. Dieses alles verursacht / daß dergleichen Wasser / im Waschen / den Schmutz nicht allein nicht gern weg nimmt / sondern weil es adstringirend ist / nur mehr zusammen zichet: daß er nur desto fester hafftet. Da im Gegentheil das weiche Wasser / welches wir vom Regen bekommen / und aus denen Weihern schöpfen / den Schmutz viel ehe erweichet: daher geht er desto schleuniger ab. Uber das so wird dergleichen Wasser / woferne mans durch die Fettigkeit der Asche giesset / viel weicher / als es sonst von Natur gewesen wäre: Gestalten es auch die Fühlung geben wird / daß es wie ein Oel zu greiffen ist; Nichts desto weniger ist es dabey scharf / und daher um so viel geschickter / den Schmutz ab- und weg zu beissen. Man sihet daraus leicht / warum aus Oel und scharfer Lauge die beste Saife gemacht werde. Hieraus erscheint die Bequemlichkeit der Weiher / davon wir im 1. §. dieses Capitels geredet haben / darunter diese / für das Bleichen und Waschen / nicht die geringste ist.

§. 9. Die Härte des Brunnen-Wassers macht / daß man viel Saife verfudeln muß / biß der Schmutz heraus gebracht wird; Weil des Wassers Härtigkeit / auch die Saife härtet. Daher auch diese den Schmutz nicht erweichen / noch von der Wäsche locker oder los zu machen tauglich ist. Wer mit dem Kochen umgehen muß / der wird befinden / daß dergleichen hartes Wasser weder Linsen noch Erbsen recht kochen könne. Gleichwie nun diesem in der That also ist: Also muß der / wer kein anders Wasser haben kan / dieses Brunnen-Wasser / so wol zum Waschen als zum Kochen / mit etwas guter Asche oder Pott-Asche erweichen. Wäre aber diese Asche nicht frisch; so wird sie in einem Töpflein / zwischen zweyen Kohlen ausgeglühet: damit sie wieder weich und feurig werde: Weil doch die alte Asche / da sie von der Lufft hart und vitriolisch wird / weder zum Waschen noch Färben / rechte Würckung mehr thut. Ist sie nun wieder weich und alcalisch oder feurig worden / so lasset nur ein wenig davon in dem harten Wasser zergehen / biß ihr mit denen Händen fühlet / daß das Wasser weich und mild anzugreiffen. Ihr könnt dabey keine Sorge tragen / wie ihrer etliche meynen; als ob das Wasser dadurch zum Kochen ungesund werde: Ihr dörfft euch vielmehr versichert halten / daß ein dergleichen alcalisirtes und lind- oder mildgemachtes Wasser zum Kochen und Bierbräuen nur gesunder gemacht werde. Und weil ihr glauben dörfft / daß viel Leute mit Stein / Sand / und Gries blos deswegen geplagt werden / weil sie von hartem Wasser essen und trincken: Gestalten an denen Orten / wo dergleichen hartes Ziehebrunnen-Wasser zum Bräuen und Kochen gebraucht wird / nichts gemeiners als das Regiment der Stein- und Miltz-Kranckheiten ist / so könnt ihr um so viel weniger auf das harte / und desto mehr auf das weiche Wasser halten. Wer noch eine Prob davon im Kochen haben will / der koche einen Stockfisch / der sich in hartem Wasser nimmermehr weich kochen läßt; Er lege ihn aber vorher über Nacht in dünne Lauge / nachdem er des Tages vorher geklopfet worden. Er wird sich wundern wie mürb / weich und delicater sieden werde. Wer dieses alles zusammen bedencket / der wird auch den Unterschied des Wassers erkennen / und nach diesem offters eine Verbesserung in ein und anderm Geschäffte der häuslichen Arbeiten anstellen können.

§. 10. Gleichwie man nun dieses bey jeglicher Wäsche beobachten kan / also kan man es auch bey der Tuch-Bleiche / und dem Waschen derselben / vor und nach der Bleiche / vortheilig gebrauchen. Was andere von künstlichen Pump- und Wasser-Wercken / deren man sich auf allgemeinen Bleichen bedient / hier anführen / davon kan man in den Machinen-Büchern / und etwan auch im andern Buch dieses ersten Theils / nachlesen. Im übrigen ist die ganze Bleiche nach diesen Absätzen / kurtz zusammen gefaßt / also anzustellen: Wann das Tuch vom Weber gekommen / so bändelt mans an / daß die Bleich-Pflöcklein durch die Schlaiflein geschlagen / oder die Bleiche auf dem Gras fest aufgespannt werden könne. Ehe man das Tuch auf die Bleiche legt / wird es ein oder drey Tag in laulichten Kalches geweicht: damit die Schlicht heraus gehe. Nach diesem wird es aufgelegt / nach oben im 3. §. beschriebener Art / begossen / damit es nicht erstarre; in der Sonnen getrocknet und wieder begossen / so offt es nöthig ist. Ist dieser Proceß wieder ein oder drey Tag / mit dem Tuch fürgenommen / so legt mans wieder in ein laulichtes Wasser / und bleuet es mit Wäschpantschern oder Wasch-Bleuen: damit die Röthe davon gehe. Darauf wird es wieder im Gras ausgespannt / und etwan / nachdem das Wetter heiß oder heiter ist / 8. Tag mit dem Begiessen und Trucknen angehalten: Nach der Zeit muß man es ein wenig läugen: so wird es desto ehe thätig werden / und um so viel ehe von der Bleich abzunehmen seyn. Ist nun das Tuch so weiß / daß es euren Augen anstehet / (worzu man wegen der veränderlichen Witterung keine gewisse Zeit ansetzen; aber dem Leser doch dieses sagen kan / daß das Tuch zur Zeit der Blühe hinausgelegt / am weissesten werde) so waschet selbiges im Saifen-Wasser schön aus / oder siedet es. Ferner läßt man es in einem schönen / frischen / milden Wasser über Nacht ligen / breitet es wieder / aber ohne Pflöcklein / aus: Das wird dazu helffen / daß sich das Tuch schön wieder in die Gräde ziehe. Ist nun die Helffte trucken / so schlägt mans in der Mitte zusammen / streicht es fein wol aus / legt es ferner zusammen / wie mans in den Krämen hat / läßt es wieder so über Nacht ligen: daß es hübsch gepreßt werde. Den andern Tag legt mans wieder auf das Gras / oder über die Stang / daß es wol truckne. Endlich legt mans wieder hübsch zusammen / bindets mit leinen Bändlein zu / und legt es entweder in den Leinwand-Schranck / oder wendet es gleich zum Gebrauch an.

Rechts-Anmerckungen
Uber
Die Materie vom Bleichen / der Wäsch und den Loden.

WEilen in diesem Cap. viererley Sachen abgehandelt und tractiret werden / als 1.) die Bleichen. 2.) Die Leinwat. 3.) Die Loden und 4.) die Wäsch und das Waschen / als wollen wir von einem jeden insonderheit etwas weniges anmercken.

Die Bleichen nun betreffend / giebt es entweder Privat-oder **gemeine Bleichen**: Eine Privat-**Bleich** kan eigentlich ein jeder Haus-Vatter / der die Gelegenheit darzu hat / auf dem Seinigen aufrichten. l. 24. §. f. l. 26. in f. ff. de damn. infect. auch wol einem andern die **Bleichens-Gerechtigkeit** / entweder ohne alle Maßgebung / oder doch mit gewisser Maß / so wol der Quantität des Tuchs / als auch der Zeit halber / auf dem Seinigen erlauben / vid. not. jurid. ad cap. 9. §. 1. Libr. II. mithin sein Gut dißfalls mit einer **Dienstbarkeit** beschwehren / §. ult. Inst. de Servitut. bey welcher aber dergleichen anfänglich vorgeschriebene Modus auf Seiten dessen / welchem sothane **Gerechtigkeit** zukommt / in alle Wege genau zu observiren ist. l. 10. §. 1. ff. quemadm. servit. amitt. l. 24. ff. de S. P. R. Es wäre dann / daß die Obrigkeit an einem oder andern Ort entweder von langen Zeiten hergebracht / daß die Burger allein die **gemein Bleiche** gebrauchen müssen / Ahasv. Fritsch. de Monopol. cap. 10. n. 36. Oder / daß die offenbare Noth und der Nutz des gemeinen Wesens erforderte / die Privat-**Bleichen** abzustellen / und die **Tücher** auf der **gemeinen Bleich** / so der Obrigkeit zustehet / um ein gewisses Geld / bleichen zu lassen / massen dann in diesen Fällen niemand einige Privat-**Bleich** auf dem Seinigen aufrichten / oder einem andern die **Bleichens-Gerechtigkeit** verwilligen und erlauben könnte. Fritsch. d. Tr. cap. 10. n. 11. 24. 71. 86. & seqq. Ausser diesen Fällen aber / und wann absonderlich die Bürger sonst kein Bene dafür zu geniessen / wollten wir nicht rathen / daß die Obrigkeit sich dieses Rechtens / oder auch des **Tuch-Handels** allein anmassen thäte. vid. Fritsch. c. l. n. 35. & seqq.

Die **gemein Bleichen** gehören gemeinialich jedes Orts Obrigkeit zu / weswegen Selbige solche billich zur gemeinen Stadt Nutzen anwenden kan. vid. Klock. lib. 2. de ærar. cap. 15. n. 2. Es geschichet aber solches insgemein auf dreyerley Weiß: **Erstlich** / daß die Obrigkeit selbst die **Bleich** für sich behält / und von denjenigen / so sich des Bleichens bedienen / etwas gewisses am Gelde nimmt: In welchem Fall aber ein absonderlicher **Bleicher bestellet wird** / der alles / was zum **Bleichen** erfordert wird / anordnet: Welcher demnach / wann er vielleicht durch seine Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit zu einigen Schaden Ursach gegeben / solchen demjenigen / der ihn erlitten / billig hinwiederum ersetzen muß. l. 7. §. f. & l. 8. ff. ad L. Aquil. §. 6. & 7. Inst. eod. Wie er dann auch für sein Gesind zu stehen / und so vielleicht durch dasselbe ein Schad / oder Diebstal geschehen / solchen wiederum zu gelten gehalten ist; wiewol der Kläger hierinnen die Wahl hat / ob er den Dieb selbsten / oder dessen Herrn / in welches Dienst er stehet / zur Wiedererstattung anhalten wolle. v. l. 3. pr. ff. de publican. & vectigal. l. f. §. 4. ff. naut. caup. l. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. l. 5. §. f. ff. de O. & A. & §. ult. Inst. de oblig. ex quas. del. ibique DD. Add. l. un. §. 3. ff. furt. adverf. naut. & t. t. ff. si famil. furt. fec. dic. nec non. notat. jurid. ad Libr. I. cap. XI. §. 2. & 3. Vielmehr aber wird ein solcher **Bleicher** alsdann anzuhalten seyn / wann er selbst mit seinem Gesind unter der Decke liget / und das **Tuch** selbsten von der **Bleich** nach und nach weg stiehlet / angesehen er so dann eben diejenige Straff als ein anderer Dieb verdienet. Vid. 2. F. 27. de pac. tenend. §. f. & P. H. O. art. 160. & seqq. Welches auch nach vieler Rechts-Lehrer Meinung in diesem Fall Platz findet / wann er das von der **Bleich** gefallene Geld in seinen Nutzen wendet / und der Obrigkeit unterschläget / allermassen wir bey dem andern Cap. des dritten Buchs §. 5. verb. Zugeschweigen / daß durch ꝛc. bereits erinnert haben. Wann aber der Diebstahl nicht von dem Gesind des **Bleichers** / oder dem **Bleicher** selbst / sondern von Fremden begangen worden / in diesem Fall werden solche **Bleich-Leinwat-und Tuch-Diebe** billig nach Maßgebung der P. H. O. mit der Straff des Diebstahls abgestraffet. Der **Bleicher** aber kan wegen seines Unfleisses / den er in Verwahrung der Tücher begangen / nichts destoweniger zur Ersetzung des Schadens (so fern derjenige / dem das gestohlne Tuch gehöret / selbiges nicht wieder bekommen /) angehalten werden. per l. 12. pr. ff. de furt. l. 90. pr. ff. eod. & §. 15. ibique Doctores. Inst. de oblig. & delict. Add. omninò. l. 2. ff. de Condict. sine caus. ibique Brunneman. Indem es aber öffters beschiehet / daß auf solchen gemeinen **Bleichen** / da eine grosse Menge Tuchs zur **Bleich** gebracht wird / einer für sein Stuck ein frembdes überkommet / und solcher Gestalt eine **Verwechslung** der Tücher beschiehet / als ist zu wissen / daß ein jeder zwar das Seinige wieder zuruck fordern könne / arg. §. 29. Inst. de R. D. & l. 33. §. 5. verf. *At in his.* ff. de R. V. Wann aber jemand entweder solche Verwechslung mit Fleiß und zu seinem Vortheil veranstaltet / mithin ein fremdes Tuch wissentlich für das seine angenommen / oder auch / so bald er erfahren / wem solches verwechselte Tuch zustehet / solches dem rechten Herrn gegen dem Seinigen nicht wieder zuruck giebet / sondern vielmehr (in Ansehung vielleicht dieses fremde Stück eine grössere Quantität / als das seinige / austräget /) mit gewinnsüchtigem Gemüth / behältet / und auf beschehenes Nachforschen nichts davon wissen will / so ist kein Zweiffel / daß ein solcher nicht ebenfalls hierdurch einen Diebstal begehe / mithin sich mit seines Nächsten Schaden zu bereichern suche. arg. §. f. Inst. de R. D.

Nächst diesem beschiehet es auch (2.) daß solche **gemeine Bleichen** öffters um ein gewisses Geld verpachtet werden / und zwar entweder den **Bleichern** selbst / oder andern Personen / worbey sich dann derjenige / der solchen Pacht eingangen / dergestalten zu verhalten wissen wird / daß er nach der Natur dieses Contracts / und nach denen zwischen beederseitigen Contrahenten anfänglich beliebten Gedingen sich bezeuge / §. f. Inst. locati. l. 1. §. 6. ff. depos. & l. 23. ff. de R. J. eingedenck / daß / im Fall / seiner Seits darwider gehandelt würde / er deswegen in Gerichtlichen Anspruch genommen werden könnte. dd. tex. Insonderheit aber wird er dahin zu sehen haben / daß er das gepachtete Gut nicht mißbrauche / und übel darinnen Haus-halte / oder auch mit Bezahlung des jährlichen accordirten Pacht-Geldes sich nicht saumselig erweise / mithin solches nicht ganzer zwey Jahre lang anstehen lasse: Angesehen er in diesen Fällen auch noch vor Ausgang des Pachts aus dem **Bleich-Gut** getrieben werden könnte. arg. l. 3. C. locat. Bey welcher Gelegenheit dann diese Frag entstehet: **Wann vielleicht aus einem unvermutheten Zufall der Pacht-Mann dergestalten verhindert wird / daß er das gepachtete Bleich-Gut nicht nutzen oder geniessen kan (welches zum Exempel zu Kriegs- und Pest-Zeiten geschiehet / da die Leute gemeiniglich an andere Oerter sich begeben /) ob er nicht mit Recht einen Nachlaß von dem Pacht-Geld begehren könne?** Welche Frage wir / bey diesen in derselben vorgenommenen Umständen / um deswillen mit Ja beantworten: Weilen das Pacht-Geld / in Ansehung des Nutzens und des Gebrauchs bezahlet wird. Wo nun ein Gut nicht hat genutzet und gebrauchet werden können / da erfordert die Billigkeit / daß man einen Nachlaß widerfahren lasse. arg. l. 9. §. 1. l. 15. §. 1. l. 19. §. 6. l. 33. ff. locat. Add. Gomez. 2. resol. 3. n. 1. in f. n. 123. Hieronym. Pantschm. ann. quæstion.

quæstion. pract. libr. 1. qu. 2. num. 13. & Boss. Pr. Crim. tit. de remiss. merced. num. 104. Gleichwie wir aber von einem unversehenen und unvermutheten Zufall hieroben Erwähnung gethan / also muß hierinnen alles Verschulden des Pachtmanns ausgeschlossen werden. Und hat er sich demnach selbsten zu imputiren / wann er durch seine Nachläßigkeit und Unfleiß / oder auch durch seine Feindseligkeit verursachet / daß diejenige / so bißhero bey ihm **bleichen** lassen / entweder anders wohin gehen / oder auf dem Ihrigen ihre Tücher **bleichen** / vid. Pantschmann. 1. qu. 13. num. 27. add. l. 25. §. 4. ff. locati. Welches wir ebenermassen von dem Fall verstanden wissen wollen / da er zur Zeit des Contracts den Zustand des gepachten **Bleich-Guts** gewusst hat / mithin ihm unverborgen gewesen ist / daß einem jeden frey stehe / auf seiner oder einer andern **Bleich** sein Tuch **bleichen** zu lassen. Pantschmann. 1. qu. 5. n. 6. & Gail. 2. O. 23. n. 21.

Endlich und (3.) füget es sich offtmalen / daß solche **gemeine Bleichen** gar verkaufft werden. In welchem Fall gemeiniglich / absonderlich heut zu Tag / der Obrigkeit / dafern der Kauffer das gekauffte Gut wieder von Handen geben wollte / **das Auslosungs-Recht** vorbehalten ist / allermassen wir bey dem andern Buch dieses Tractats / fol. 388. vers. **vors andere** / &c. bereits erwähnet haben. Wie dann ohne dem nicht leicht zugelassen wird / daß ligende Güter einem Fremden in die Hand gespielet werden. vid. Lundenspur. ad Jus Provinc. Würtenberg. fol. 81. & seqq. Item fol. 85. & seqq.

Indem aber bey dem **Bleichen** auch öffters **Walck-Mühlen** anzutreffen / als wird gefraget: **Ob der Kauffer auf seine Bleiche eine Walck-Mühl ohnbefragt der Obrigkeit bauen könne?** Bey welcher Frag zuvorderst zu sehen / was bey dem vorgegangenen Contract eigentlich bedungen worden / als bey welchem es allerdings sein Verbleiben haben muß. l. 23. ff. de R. J. Wann aber keine gewisse Geding und Verträge vorhanden / in diesem Fall sind wir der gäntzlichen Meinung / daß eigentlich ein jeder auf seinem Eigenthum / auch ohnbefragt der Obrigkeit / eine **Walck** bauen könne / l. quò minus. 2. pr. ibique Bart. & Jas. ff. de flumin. l. flumi- num. 24. §. f. cum duab. seqq. ff. damn. infect. & l. 21. C. mand. angesehen ein jeder das Wasser / so durch seinen eigenthümlichen Grund und Boden fliesset / seines Gefallens brauchen / und ihm zu Nutz machen kan. Bald. in l. aquam. C. de servit. Dec. cons. 244. num. 5. & 6. add. l. 1. §. 13. in f. ff. de aqu. quot. & æstiv. Wie aber keine Regul sonder Exception und Ausnahm ist: Also hat es auch mit dieser gleichmäßige Bewandnus / angesehen die proponirte Frag in nachfolgenden Fällen ein anders Ansehen überkommet / (1.) Wann in einem freyen fliessenden Wasser ein solcher Mühl-Bau geführet wird. l. 23. pr. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. (2.) Wann hierdurch andern ein grosser Schade geschiehet / l. 2. §. item Varus 5. ff. eod. tit. Bald. in l. 2. ff. de flumin. Und dann (3.) wann hierinnenfalls absonderliche Statuta vorhanden / vid. **Chur Bayer. Mühl-Ordn. §. Wir ordnen.** als in welchen Fällen der obrigkeitliche Consensus höchst-nöthig ist: Immittelst aber ist dessen / was hier oben angeführet worden / ohngeachtet / sehr nützlich gehandlet / wann der obrigkeitliche Consensus zu allen Zeiten bey Erbauung einer **Walck-Mühl** erfordert werde / angesehen einiger Rechts-Lehrer Meinung nach die **Aufricht- und Erbauung der Mühlen** so gar unter die Regalia gezehlet wird. Gleichwie wir bey dem 42. Cap. **des andern Buchs** bemercket haben. vid. tamen. Jas. in l. quò minus. num. 1129. ff. de flumin. Ripa, ibid. num. 130. & Anton. Faber. **in der** Europæischen **Staats-Canzeley.** p. 3. p. 658. vers. **solches.** &c. Wäre aber zu erweisen / daß vor diesem eine **Wasser-Mühl** auf der Bleich gestanden / so könnte dem Kauffer eigentlich die Wiedererbauung derselben / ohnangesehen sie schon über Rechtsverwährte Zeit öde gelegen / nicht verwehret werden. vid. Hering. de molendin. qu. 52. num. 27. & 28. Borcholt. cons. 6. §. **Es kan ein jeder.** fol. m. 73. & Anton. Faber. **in der** Europæischen **Staats-Canzeley.** p. 3. pag. 665. & seqq. Add. Notat. jurid. ad Libr. 2. cap. 44. fol. 318. vers. **gesetzt aber,** &c. in fine. **Und so viel von dem Bleichen.**

Die **Leinwat** betreffend / ist selbige bekannter massen ein höchst-nützlich- und nothwendiges Stück des menschlichen Lebens / indem sie zur Bedeckung des Leibes gebraucht wird / weßwegen man dann in vielen Städten einen grossen Handel darmit treibet / so / daß kein Zweifel / es könne zur Verhütung allerhand Betrügereyen / von der Obrigkeit unterweilen ein gewisser Tax geschlagen werden / nach welchem sie zu verkauffen ist. vid. Bald. in l. 1. C. de Episc. aud. Ubrigens wird die Leinwat zuweilen den beweglichen / zuweilen aber den unbeweglichen Sachen beygezehlet: Jenes zwar geschiehet / wann sie in der Erbschafft noch ungeschnitten gefunden wird: Dieses aber / wann sie schon zu Bett-Tüchern / Leilachern / oder andern Haus-Geräth aptiret und zubereitet worden / angesehen sie in diesem Fall zu dem **Hausrath** / und zu dem Eigenthum des Hauses zu referiren / mithin demjenigen zuzueignen ist / welchem das Haus mit allen darinnen befindlichem Hausrath vermachet worden. vid. Gabriel. cons. 82. num. 4. & Mantic. de Conjectur. ult. vol. Libr. 9. tit. 3. num. 24 Wann aber einem das **leinen Dinglich** im Testament vermachet / in diesem Fall kan zwar derjenige / deme dieses Vermächtnus vermeint / auch so gar des in der Verlassenschafft befindlichen gesponnenen Garns sich anmassen; den ungesponnenen Flachs aber kan er nicht mit Fug Rechtens prætendiren. vid. l. 70. §. 2. & 3. ff. de leg. 3. & Hahn. ad Wesenbec. tit. de leg. 3. n. 1. pag. m. 313.

Was die **Loden** belanget / geben selbige gleichergestalt ein sehr nutzliches und nothwendiges Stück des menschlichen Lebens ab / so / daß daher ebner massen ein grosses Gewerb mit dem **Loden-Handel** in vielen Städten getrieben wird. vid. Knipschilt. de Civit. Impp. Libr. 3. cap. 37. num. 11. von deren unbetrüglichen Verkauffung wir bey der Materie von der Wollen gehandlet haben.

Was aber endlich die **Wäsch** betrifft / ist bey derselben zum Theil dasjenige / was wir hieroben von denen Bleichern / deren Fleiß und Redlichkeit gesaget / hieher zu wiederhohlen / und nutzlich auf die **Wäscher** und **Wäscherinnen** / (absonderlich wo es **gemeine Wäschen** als einiger Orten anzutreffen / giebet /) zu appliciren / theils aber dieses / was wir bey dem 34. Cap. §. 1. **des andern Buchs** / angemercket / hieher zu repetiren.

***

Das X. Capitel.

Von der Zubereitung des Theé,

Inhalt.

§. 1. Inwendiges Magen-Waschen. Theé wo es wachse? Kostbars bey denen Japonesern. §. 2. Ist bey den Tschinesen nicht lang im Gebrauch. Warum? Wie sie es bereiten. Wie hoch sie es halten. §. 3. Beschreibung der Theé-Stauden und des Krauts / oder der Blätter. §. 4. Wie mans bey uns zum Trincken bereiten soll. §. 5. Wie es Herr Bontekoë haben wolle. §. 6. Zeit / zum Trincken. §. 7. Nutzen dieser Théologie, aus Herrn Schrœders Manuscripto.

§. 1.

Das vorhergehende Capitel hat dem geneigten Leser / hoffentlich gute Anweisung gethan / wie man die Leinwand vom Fett und Flecken reinigen und bleichen / auch die Wäsche sauber machen solle; Nun soll ihn gegenwärtiges anführen / wie er sich selbst innenwendig / von allen schädlichen Feuchtigkeiten / abwaschen möge. Hierzu ist die Abschwemmung / vermittelst / des heunt zu Tag so sehr üblichen Theé und Caffé-Krauts sehr dienlich. Was das Theé anlangt / so ist erstlich dem Namen nach zu wissen / daß es bey denen Tschinesen (oder wie selbige von denen neuen Holländern genennet werden / die Tschinesen) Theé; aber bey denen Japonesen T'Chisa, T'Chia, oder Cha heisse. Dem Ursprung oder Geburts-Ort nach / wächst es in der Tartarey / in Siam, in China, und in Japan. Worunter doch das Japonische Theé-Kraut das beste ist; allein sie halten es selbst so hoch / und sind so neidisch / daß sie gar wenig zu uns überkommen lassen. Man erzehlt / daß das Pfund / nach unserm Geld / bey die 700. Gulden öffters verkaufft werde. Der Gestalt nach / hat es länglicht / zugespitzte / und aussen gekerbte Blätter. Die Wurtzel ist faselicht / in viel kleine Theile zertheilt. Des Tschinesischen Krautes Blätter sind dunckel-grün; aber des Japonischen sind helle grün; es schmeckt auch viel angenehmer / als jenes.

§. 2. Dem davon eingeholten Bericht nach / muß dieses Kraut / bey denen Tschinesen selbst nicht lang in Erkanntnus und Gebrauch seyn: man kans auch daher wahr nehmen / weil es keinen alten Namen und in denen Hieroglyphischen Characteribus noch keine Stelle hat: welchen es ohnfehlbar haben würde / wann es bey ihnen lang schon bekannt wäre. Die beyde Völcker / Tschinesen und Japaner / sind auch am Gebrauch dieses Krauts unterschieden. Die Japaner vermischen das Theé-Kraut / welches sie auf dem Serpentin-Stein (welchen die Griechen Ophitidem, die Lateiner Serpentinum von der Schlangen-Farbe nennen) zerpulvern / mit warmen Wasser; Die Tschinesen hingegen kochen das Kraut selbsten / mit einem wenig Saltz und Zucker in einem Liquore. Dieses abgesottene geben sie in ihren Wirths-Häusern denen Gästen / und bezeugen auch gegen andere Fremde / denen sie davon zubereiten und zutrincken / ihre Freund- und Höflichkeit. Es ist bey ihnen nichts neues oder ungemeines / daß auch Fürsten eine Ehre darinnen suchen / wann sie dieses Kraut eigenhändig kochen / vermischen / und ihre Gäste damit bedienen. Zu diesem Ende achten sie für eine Zierde ihrer Paläste / wann sie darinnen / aus köstlichen Steinen erbauete Heerde / und auf selbigen ihre hierzu taugliche Trichter / Häfen / Dreyfüsse / Kelche / Schalen und Koch-Löffel im Vorrath haben. Das Kraut selbsten verwahren sie / wie der König in Franckreich Cononis Rube / in Seiden-Leinwand. Wir mögen viel von denen Edelsteinen / und andern Kostbarkeiten halten / so achten doch die Tschinesen dieses Kraut weit höher: weil es eine Ursach seyn soll / daß man weder vom Hände noch Fuß Zipperlein / noch von Stein-Schmertzen in diesen Ländern weiß. Was sollte nicht mancher grosser Herr und Cyprianus dafür thun und geben?

§. 3. Die Stauden / daran die Blätter wachsen / werden gepflantzt. Ihre Blühe ist weiß / und gilbt sich ein wenig. Wann die Blühe fürüber / so folgen die grüne Beere / die sich nach der Zeit in schwartz verändern. Was zum Trunck von Blättern gewidmet seyn soll / das wird mit der höchsten Sorgfalt und Sparsamkeit / also / daß man immer nur ein Blätlein / nach dem andern abklaubt / und nicht / ungeschwungen überhaubt darein streifft / gesammlet. Damit die Blätter welcken / so werden sie in eine Pfanne oder in einen eisernen Kessel sittsam geleget / und bey gelindem Feuer gewärmt. Nachdem werden sie auf einer zart-geflochtenen Decke mit denen Händen zusammen gewickelt / wieder am Feuer gewärmt / getrücknet / wieder zusammen gewunden / biß sie gantz dürre sind. Auf daß es auch / vor dem Gebrauch / nicht wieder feucht werde oder verrauche / so verwahren es gemeine Leute meinstens in Zinn-Geschirren. Wollen sie das Kraut zum Trunck gebrauchen / so werffen sie es in siedend Wasser / da sich dann die Blättlein wieder öffnen / grünlicht werden / und das Wasser auch Wasser-grün machen.

§. 4. Die Bereitung dessen in unsern Haushaltungen / wo dieses Kraut schon viele Dienste gethan hat / ist / gantz auf das kürtzeste davon zu kommen / diese: Wir kochen in einem saubern Gefässe / als etwan in einer Pfannen / recht gutes gemeines Wasser. Wann es siedet / so nehmen wirs vom Feuer und werffen zu einem jeden Schoppen (modiolo oder Halb-Achtel Maas) ein halbes Quintlein / oder einen Löffel voll derer Theé-Blätlein / und decken es so geschwind / als es seyn kan / zu. Haben sich nun die Blätlein / zu Boden gesetzet / so lassen wir die Infusion durch ein Aufreiber oder Hänlein in unsere kleine Schalen lauffen / und trincken selbige / so warm / als es unser Zunge leiden kan. Was von Blätlein sich zu Boden gesetzet / das kan man noch einmal geniessen / wann man es mit dem Wasser / das man wieder frisch übergiesset / zugleich sieden wird.

§. 5. Der ersten Meister einer / welcher es in unsern Ländern bekannt gemacht / ist wol Herr Bontekoe, der auch sehr sorgfältig und heraus streichend von diesem edlen Kraut geschrieben / dieser will: Wir sollen das Wasser / in welches man das Kraut wirfft / bey einer guten Viertelstund lang / und wann das Wasser nicht zum besten / oder hart ist / noch länger sieden lassen. So soll auch / nach dessen Vorschrifft / das Koch-Gefässe von Erde oder Zinn deßwegen gemacht seyn: damit das Wasser nichts vom Kupffer / oder andern schädlichen Eigenschafften an sich ziehen möge. Wann man uns fragt / wieviel man auf einmal trincken soll? so geben wir die Antwort; Zehen biß zwölff kleine Trüncke; wer es aber noch

noch nicht recht gewohnt ist / etwan acht; Ich sage aber / damit die Natur dieses Kraut nicht als ein Nutriment annehme / sondern noch immer für eine Artzney erkenne / so könte man die Woche durch wol mit 3. mal zu frieden seyn. Doch wer lieber denen Kranckheiten vorkomen / als / polt vulneratam causam, remedium suchen will / der mag es wol täglich mit gewisser Masse trincken. Ich sehe aber dabey viel / welche das Theé-Wasser mehr zur Lust / und Gewonheit / als zu einem Hülffs-Mittel der Gesundheit trincken / daher gehen sie unbarmhertzig mit der Zucker-Schachtel um. Die etwas höflicher verfahren / nehmen zu einem Trunck / etwan einer halben Haselnus groß Candel-Zucker. Wann sie aber dem Rath des fürtrefflichen Herrn Bontekoë folgen möchten / so liessen sie den Zucker gar davon: weil dessen corrosivische Eigenschafft dem scharffen Geblüt keinen Einhalt / sondern vielmehr Beförderung thut. Und der Scharbock / wieder welchen das Theé-Trincken fürnehmlich kräfftig seyn solte / wird nur dadurch vermehrt.

§. 6. Die Zeit zum Trincken / ist bey denen / die es zu Gesundheit nehmen / frühe Morgens in den nüchtern Magen; für die aber / welche die Nacht mit wachen zu bringen wollen oder müssen / die Abend-Stunde. Die Infusion, welches auch zu mercken / wird ehe nicht heiß gemacht / als biß man trincken will: dann so bald es einmal erkaltet / und man wollte es wieder aufwärmen: So ist die beste Krafft davon verraucht.

§. 7. Daß indessen diese Théologia, so viel Liebhaber in kurtzer Zeit gefunden / und daß es zu unserer Zeit / da alle Gottlosigkeiten im vollen Schwang gehen / wenig Athéisten giebt / das ist dem vielfältigen Nutzen / welcher von diesem Kraut-Tranck herkommen soll / zuzuschreiben. Weil es Herr Bontekoë gar zu Bunt / mit dem überschwenglichen Kräfften dieses Krauts macht / so wollen wir die Mittel-Bahn gehen / und hieher setzen / was in Herrn D. Johannis Schrœderi hinterlassenen Manuscriptis für ein Consilium an einen fürnehmen Herrn deßwegen gefunden worden. Die Eigenschafft des Thées ist die Dünste zu zertreiben: daher das Kraut in allen Zufällen / welche aus denen Dünsten entstehen mögen / nützlich zu gebrauchen / es sey præservando, der Kranckheit vorzubeugen / oder curando, dieselbe / wann sie da ist / wegzutreiben. Insonderheit in Flüssen / und daher entstehenden Haubt- und Brust-Kranckheiten / Augen-Flüssen / Schwermut des Haubts / dem Schwinden / der Engbrüstigkeit / dem Hertz-Klopffen / ꝛc. wie auch im untern Leib / zum schwachen Magen. In denen Gliedern dienet es wider derselben Schwachheiten / als Podagra; nicht weniger wird es viel wider den Stein gerühmet / ꝛc. Insonderheit bedient man sichs zur Verhütung der Trunckenheit / wann mans vor dem Zechen einnimmt; oder zur Zertreibung der Dünste / welche vom Rausch entstehen / wann mans nach dem Trincken trincket. Wer auch den Schlaf zu wehren sucht / der lasse sich dieses Kraut empfohlen seyn. In Summa man hält dafür / daß es die Kräfften des Menschen stärcke / und die Zufälle so demselben aus böser Lufft / und sonsten entstehen können / verhüten: Wie es dann von etlichen dieses Orts subsistirenden Abgesandten Morgens gebraucht wird.

1. Der in India gemeine Gebrauch ist / daß sie solches Kräutlein in gelinder Wärme gedörret / in Wasser sieden / zum Geschmack nur wenig Zucker darzu thun / und also warm einschlörfen / und kan man auf einmal nehmen des Kräutleins / ein halb Quintlein; des Wassers / so viel man auf einmal trincken will; Zuckers nach Belieben; daferne man es gebrauchen will / den Rausch oder sonst eine angestossene Kranckheit zu zertheilen; mag man das Kräutlein biß auf ein halb Quintlein einsieden.

2. Die Japonenses gebrauchen sich vielmehr des gepülverten Kräutleins in warmen Wasser / oder in ihren Getränck eingenommen / und mag solches geschehen von einem Viertel-Quint præservando, oder einem halben Quint curando.

3. Kan mans füglicher brauchen / in destillato. Nemlich nehme man des Kräutleins zu ℥ij. giesse darüber Firnen-Wein / oder nach Belieben ein destillirtes Wasser / als Melissen-Wasser / oder aber ein ander Wasser / so zu dem Affect bequemt / darzu man es gebrauchen will / als zum Stein / die Aquas fragorum, Petroselini, zum Haupt / die Aquas Ceraforum, oder Majoranæ ein Maas / und thue nach Belieben 1. Loth Zimmet darzu / lasse es einen oder zween Tag stehen / und distillir es hernach / per Balneum Mariæ, biß auf eine halbe Maas / davon trincke man Morgens einen oder Zween Löffel voll.

4. Mag man es auch füglich gebrauchen in Infusione. Nemlich / man nehme des Kräutleins ℥ß. giesse obbemeldte Liquores, oder aber Maivasir / das vierte Theil einer Maas darüber / und trincke davon Morgens 2. 3. 4. Löffel voll / da man auch wegen angenehmen Geschmacks darzu ein wenig Zucker vermischen wollte / stünd es zu Belieben.

5. Da man es zu denen Glieder-Kranckheiten / oder zum Stein / wie auch zur Beförderung der Digestion, oder Chilosis wollte / so könnte man Weinstein in einem schlicklichen oder nur Brunnen-Wasser / so viel man kan / zergehen lassen / und solches vom Tartaro imprægnirtes Wasser / zur Infusion gebrauchen / und hat man zu mercken / daß zur Beförderung der Chilosis, solche Infusum, oder auch Destillatum am füglichsten / bald ins Essen / oder in Anfang des Essens gebraucht werde.

6. Da man mehr Belieben zu einer Conserva hätte / so stosse man das Kräutlein gröblich / zerlasse guten Zucker / in einem zugeeignetem Wasser / siede es ein / biß es wie ein Syrup wird / und mische das grobe Pulver damit / wie ein Latwerg. Zu solchen kan man nehmen ungefehr so schwehr des Kräutleins / so schwehr auch oder anderthalb mal so viel Zuckers / und nimmt man davon ein / wie eine kleine Welsche Nuß groß.

7. Kan mans auch in Morsellen bringen / mit Zucker in bequemen Wasser zerlassen / welches den Apothecken bekannt.

8. Könnte zwar davon auch ein Extractum mit dem Spiritu Vini, oder auch mit oberzehlten mit dem Tartaro imprægnirten Wasser / gemacht werden: Weil aber in der Inspissation solches Extracti das geistige oder flüchtige Theil / darinn die beste Krafft bestehet / weg gerauchet / achte solches nicht rathsam; es sey dann / daß in solche Inspissation per destillatorium der geistige Liquor aufgefangen / und folgends das Extractum gar gelinde inspissiret werde. Alsdann man beedes gebrauchen kan / nemlich das Extractum kan man zu Pillulen brauchen / und biß auf 7. 8. oder 10. Gran schwer Morgens einnehmen.

Des Liquoris Dosis ist wie oben vom Destillato erwähnet. Aus diesem Fundament erhellet auch / daß man in Decoctione dieses Kräutleins gemachsam verfahren müsse: damit die beste Krafft nicht weg rauche.

Die Zeit zu gebrauchen / da obiger Casus ausgenommen / ist des Morgens nüchtern / da die Kräffte desto besser in den Leib durchdringen können / und zwar daß täglich solches ohne Schaden geschehen kan / jedoch aber / weil durch offtmaligen continuirenden Gebrauch / die Natur sich daran gewöhnete / und also gleichsam ein Nutriment

würde / auch also keine Medicinalische Würckung fassete / achte besser / daß es nur wochentlich 2. oder 3. mal wiederhohlet werde; es sey dann / daß die böse Lufft es erforderte / oder es sonst nöthig wäre.

Schließlich muß ich auch hinzu setzen / daß der Schlaf / als eine Ersetzung der Spirituum ein nothwendiges Requisitum zur Erhaltung des menschlichen Lebens und der Kräffte / derohalben auch der Gebrauch dieses Krauts darnach einzurichten seye.

Dieses habe ich auf Begehren auffsetzen und erinnern sollen: Darneben præsenti Medico heimstellend / daferne solche / pro re nata, mit andern sive simplicibus, sive compositis zu vermischen und zu gebrauchen nöthig.

Wünsche also GOttes Segen und Gedeyen / daß der Gebrauch zu angenehmer beständigen Gesundheit gereichen möge.

Und so viel aus Herrn D. Johannis Schrœderi eigenhändig-geschriebenen Rath und Bedencken vom Gebrauch des Thée-Krauts / wir setzen nunmehr unsern Fuß weiter zum Café fort.

Das XI. Capitel.

Von Café, Coffi, oder Chaubé.

Inhalt.

§. 1. Transitio vom Thé aufs Café. Was Café sey? §. 2. Man hat die Bohne schon lang gehabt. §. 3. Unterschiedlicher Gebrauch. §. 4. Wie mans bey uns bereitet trincke. §. 5. Würckung. §. 6. Was Herr D. Cardilucius davon halte. §. 7. Ob es Venerem verhindere? §. 8. Die Bohnen sind frisch in Mecca besser als bey uns. Was Herr Bernier davon halte. §. 9. Was unsere Gedancken seyen.

§. 1.

DJenige Tranck / welcher vorhin in Africa schon gebräuchlich gewesen / ist nun in Europa und so gar in Teutschland gemein / also / daß unser Vatterland / entweder alles nachzuäffen / oder alles zu Nutz zu machen / wie man es nehmen will / trachtet. Dann im vorhergehenden Capitel haben wir sie / mit denen äussersten Asiatischen Völckern Thé trinckende gesehen / und dieses wird sie als Africaner oder auch als Araber im Getränckе fürstellig machen. Wiewol man nun immer gehofft / es werden Thé und Café einander die Schuhe austretten / so bleiben doch bißher noch immer die Engeländer / Franzosen und Teutschen bey beyderley dem Thé und Caffé, und meinstens muß der liebe Taback aus America auch darzu kommen. Omne trinum perfectum! Es ist aber eine Arabische Bohne / unsern nicht ungleich / die fast Teutsch auch Bon heisset / wächst in dem glückseligen Arabia, in denen weiten Feldern gegen Morgen / ungepflantzt / da wird sie gesammlet / und da und dort hin verführt; vieles gehet mit der Caravana fort / wann sie von ihrer Wallfahrt nach Mecca zuruck kommen. Sie wachsen aber doch nicht überall in denen weiten Feldern. Sie wachsen an einem Baum / dessen Blätter stets grün sind. Die Araber machen ein Getränck daraus / das heissen sie Coava, dessen sich vor vielen Zeiten schon die Egyptier bedienet haben. Diese Bohne Bon dörren und braten sie / machen ein Pulver daraus / und ziehen / vermittelst des siedheissen Wassers eine schwartze Tinctur, machens mit einem wenig Zucker süsse / und trinckens / eben wie das im vorigen Capitel beschriebene Thé wol warm.

§. 2. Von dieser Bohne Bon hat schon nach dem 900sten Jahr Christi der berühmte Arabische Artzt Zacharia Mahomet, sonsten Rasis Abuberti Sohn / unter dem Namen Bunchi (so nennte er Bon) geschrieben. Das beste / sprach er / sey das gelbe / leichte / wolgeschmacke; das weiß- und schwere tauge nichts. Es sey im ersten Grad warm und trucken; wiewol andere sagen kalt im 1. Grad. Der Würckung nach stärcke es die Glieder / reinige das Haubt / und vertreibe den Gestanck des Leibs. Komme dem Magen wol zu statten.

§. 3. Jener / der von den Arzneyen der Egyptier geschrieben / Prosper Alpinus, sagt / daß bey dieser Nation der Samen Bon sehr im Schwang gehe. Wann sie ein Decoctum daraus gemacht / so trincken sie selbiges eben / wie man in denen Wirthshäusern bey uns den Wein trincket. Es geschiehet aber alle Tag / warm / früh nüchtern / häufig: weil sie sich versichern wollen / es nehme die Verstopffung der Lebens-Geister weg / und erwärme den Magen fürtreflich. Etliche unter selbigen Schwarzen machen aus denen Häutlein des Samens Bon ein Decoctum; etliche aus dem Wesen des Samens. Wiewol jenes / was aus denen Bälglein gesotten wird / weit besser / als das / was man aus dem Samen selbsten bekommt / heissen mag. Dieses Ausgesottene ist dem Wegwarten-Decoct, was den Geschmack antrifft / sehr gleich; und eröffnet die Verstopffungen weit mehr / als Wegwarten. Die eigentliche Bereitung dieses Decocti ist bey ihnen also: Sie nehmen die Kerne / vom Samen Bon, welche von ihrem Bälglein gereinigt worden / anderthalb Pfund schwer / rösten selbige ein wenig bey dem Feuer / und siedens in 20. Pfunden Wassers.

§. 4. So mögen diese Barbarn mit umgehen. Dieser Tranck wird bey vielen so bereitet: Die Bohnen Bon 1. des abgemahlten Baums A.I. werden in dem fürgestellten Instrument B.II. durch welches (wofern es mit denen abgehäuteten Bohnen 2. angefüllt / und mit Deckel 3. verwahret worden) ein Brat-Spies gehet / gebraten; der Bratspies C.III. dienet / das Gefässe bey dem Feuer umzutreiben. Dieses also gebratene Pulver wird in siedendes Wasser geworffen / und der gefärbte Liquor warm / nüchtern / mit einem wenig Zucker vermischt / hinein gesuppert. Zu Franckfurt werden zwo oder drey Drachmæ dieses gerösteten Pulvers in ein Pfund siedendes Wasser gethan. Wer gar wol mit umgehen will / der dörret die Bohnen / ehe sie zum Tranck bereitet werden: Nimmt auf einmal mehr nicht / als etwa zwey oder drey Pfund der frischen Bohnen: Dann je weniger man nimmt / je ehe lassen sie sich dürren. Diese werden in eine von Messing gemachte Pfanne / oder ein dergleichen Becke gethan / auf glüende Kohlen gesetzet / ohne Flamme. So bald man mercket / daß sie sich zu wärmen anfangen / werden sie unaufhörlich umgewühlet und gerühret / dadurch wird fein jede Bohne

ne zur gebührenden Röstung kommen. Wann sie nun halb verbrennt / und denen geröſteten Kästen ähnlich / schwartzbraun aussehen / so nimmt man sie / da sie einer verbrennten Brot-Rinde gleich riechen und schmecken / vom Feuer weg. Diese so geröstet-oder vielmehr gebratene Bohnen werden zu Pulver / oder / wie es die Morgenländer machen / etwas gröblichter gestossen. Zum Aufheben und Bewahren dieses Gebröſels hat man äusserlich gewüchste Säcklein: dadurch zu verhüten / daß der Geruch nicht verrauche. Nimmt man nun etwas aus dem Säcklein zum schleunigen Gebrauch? so muß man sich nicht säumen / das Säcklein alsobald wieder genau zu verbinden: Weil ihm alle äusserliche Lufft schädlich ist. Wann wir oben viel davon gesagt haben / daß der Wein / an der Lufft der Verrauch- und Ausdünstung so gar sehr unterworffen sey / so können wirs mit weit besserem Grund / von diesem so genannten Bohnen-Meel / oder Bon-Brösamlein sagen. Dann weil dieser Bohnen Krafft meinstens in denen Spiritibus, welche man vermittelst der Dörrung exaltirt hat / bestehet / so sind sie gar fix und hurtig / davon zu fliehen: Also muß das Meel schimmlicht / und der Tranck nicht nur unannehmlich; sondern auch schädlich werden; wann er ausser diesem noch so heilsam gewesen wäre. Gleichwie sich nun das Pulver eine schlechte Zeit hält; also will am rathsamsten seyn / nicht viel Bohnen auf einmal in die Dörre oder Röstung zu bringen. So viel vom Pulver. Der Tranck aus diesem Pulver wird also bereitet: Giesset ein Pfund von Medicin-Gewicht saubers Wasser / in ein reines Geschirr / laßt es auf einer guten Glut erwärmen und sieden. Wofern es ein wenig gesotten hat / so werffet drey Quintlein von Cafe-Pulver hinein. Hier werdet ihr sehen / daß es sich augenblicklich zu einem Schaum auflöse: um so viel ehe wird man auch dem Uberlauffen des Wassers vorkommen und wehren müssen. Es kan aber also geschehen: (wir sagen dieses des Koch-Feuers unerfahrnen Manns-Bildern / dann die Köchinnen wissen ohne dem wol / wie man dem Schaum wehren soll.) Hebet das Geschirr / wann der Schaum übersteigen will / nur ein wenig vom Feuer hinweg / biß sich das Brudeln ein wenig wieder gesetzet; Nun setzet es wieder über / und lasset es / biß es ein oder zwölf Walle gethan habe. Wolltet ihrs aber nur einmal überlauffen lassen / so möget ihr euch weniger Kräffte von dem Café-Tranck versichern. Nach dem etwan zwölfften Wall / müßt ihr das Geschirr samt dem Tranck vom Feur in die Asche setzen: Warum dieses? Damit es die Hitze / ohne ferners Sieden be- und erhalte / und sich zugleich die Grundsuppe / oder das Magma zu Boden sencken und setzen möge. Alsdann wird man befinden / daß über dieser Grundsuppe die Brühe gelblicht sehe. Dieses abgesottene muß alsdann fein sauber von der Grundsuppe abgeschüttet / und Vorsehung gethan werden / daß vom Magmate nichts mit eingehe. Und dieses ist das völlige Verfahren mit dem Café-Tranck. Wann / wie er allzeit ist / er etwas bitter scheinet / mag man ihn mit Zucker mildern; wiewol wer dem Rath folgt / welchen Herr Bonte Koë bey dem Thé, im vorhergehenden Capitel §. giebt / und der auch vom Café zu verstehen ist / der lässet den Zucker davon / und mercket am Ende dieser Tranck-Bereitung / daß alles / was wir in diesem Capitel in diesem andern Absatz des 4. §. gesagt haben / auf eine einzige Person gerichtet sey: Wer also mehr Personen versehen wollte / der müßte diese Dosin am Wasser und an Pulver auch so vielmal multipliciren.

§. 5. Was die Würckung / die wir vor nur obenhin berühret / anlangt / so ließ uns ein Arabischer Arzt in Engeland bey Herrn Heinrich Halle / in einer davon 1656. heraus gelassenen Beschreibung / folgendes wissen: Die Frucht Bon, wird im Monat Ab, welcher mit dem Ende unsers verbesserten Julii und dem Anfang Augusti biß über die Helffte / übereinkommt / gesammlet / ist eine Frucht wie die Bohnen / 1. welche man / wann sie geschälet wird / in zween Theil theilet. (2. 2.) Die Blühe ist weiß; die Bohne ist warm im ersten Grad / und was die Rinde anlangt / trocken im andern. Der Kern ist gemässigt und gar gelind. Der Tranck selbsten ist nützlich in Catharren / die auf die Brust fallen / Hinterhaltung des Monat-Flusses (NB. diesem pflichtet Prosper Alpinus nicht allzeit bey) und Harns / Aufwallung des Geblütes und Schwachheit der Kräfften. Diejenige / welche die Kräfften kurtz zusammen fassen / sagen / es taugen wider die Winde / Schwachheit der Leber / die Wassersucht / Menge der Gallen / Verderbung des Geblütes / Schwachheit des Hertzens / Magen-Schmertzen / Schwachheit des Hirns / die Flüsse / welche auf die Lunge fallen / Augen-Ohren-Flüsse / Miltz-Schmertzen / und so fort an. Wann Herr Rauwolff davon redet / so spricht er / die Türcke haben einen hochschätzbaren Tranck Chaubé, der Farb nach schwartz. Weiter sagt er / es komm eine Frucht hinein / welche die Inwohner Buncho (ist nichts anders als unsere Bohne Bon) nennen.

§. 6. Wann wir von dem Nutzen dieses Getränckes reden / und zu unserm Behuf die vielerley Scribenten anziehen wollten / so würde ein grosser Theil dieser Blätter darauf gehen / mit Hersetzung so vieler herrlichen Zeugnussen; allein es gibt viel wackere / und in der Medicin beruffene Leute / die so viel nicht davon halten wollen. Wann der selige Herr D. Cardilucius alle diese Tugenden angeführt / die das Café-Getränck haben soll / (derer Leute / sonderlich der Türcken / Meinung nach) so setzet er endlich diesen Ausspruch: Weil die Türcken sonst sehr mäßig leben / und sich im Wein nicht toll und voll sauffen / so kan ihnen leichtlich ein solcher warmer morgendlicher Tranck / viel gutes thun; gleichwie bey uns diejenigen / welche sonsten mässig leben / sich sehr wol befinden / wann sie alle Morgen ein warmes Süpplein von nahrhaffter Fleisch-Brühe und Semmel bereitet / geniessen / sonderlich / wann auch ein gutes Kräutlein mit gesotten wird. Wie wir dann denen / die am Leib abnehmen / dergleichen warme Süpplein von Geiß-Milch / worinnen frisches Maslieben-Kraut gesotten worden / mit gutem Nutzen gerathen. Sonsten aber wird von dem Pövel / welcher solche Sachen ꝛc. und gedachte Thé und Café-Getränke / ohne Unterschied brauchet / mehr Schaden / ja zehenmal mehr Unheils verursacht / als Nutzen oder Besserung der Gesundheit davon zu hoffen ist. Man muß sich auch daran nicht kehren / daß offtmals auch fürnehme und verständige Leute sich überreden lassen / dergleichen zu gebrauchen: Daher viel meinen könnten / es müßte nothwendig was gutes seyn / weil auch solche Leute sich mit an dem Reihen finden: Dann grosse Leute fehlen auch / und sind gern mit allzugrosser Leichtglaubigkeit behafftet; worauf aber nicht / sondern blos auf den Succeß zu sehen. So redet der berühmte Mann p. 663. im Sommer-Tomo. Wann man den fürtrefflichen D. Simonem Pauli vom Mißbrauch des Tabacks und Thé-Krautes höret / so will er auch nichts sonderlichs davon halten / weil er p. 300. dem Café-Kraut zuschreibt: daß es verweibere / weil es durch seinen eigenen Schwefel / wie der Taback und Agnus Castus nach und nach / verborgener Weise und unvermerckt truckne. Allein ich glaube doch / die gelehrten Leute haben mehr vom Mißbrauch / als rechtem Gebrauch dieser Sachen geschrieben.

§. 7. Ob wahr sey / was von der Würckung dieses

Café

Café-Trancks / Herr Olearius in der Persichen Reis-Beschreibung/ geschrieben/ das gehet uns hier nichts an; wir wollen nur dessen gute Gedancken erzehlen: Er hält dafür / daß junge Weiber/ eine Collecte sollten wider den Gebrauch des Café-Trancks/ bey allen Heiligen / ablegen lassen: Weil ihre Männer/dadurch für Sie/ gar zu ruhig im Bette / und als niedergeschlagene Venus-Ritter / ohne Kampf/ da ligen. Er führet ein Exempel von einem Persischen Sophi an / welcher den Café gar unmässig soll getruncken / und dadurch allen Lust zu seiner Gemahlin so wol als allen anderm Frauen-Zimmer verlohren haben. Die arme Gemahlin kunnte ihre Bekümmernus so wenig bey sich behalten / daß / da sie ein Pferd niederwerffen/und wallachen/aus ihrem Fenster herab/gesehen/ sie diese Bemühung und das grausame Verfahren als vergebens verlachet / und gerathen / man sollte dem Hengst nur so viel Café, als ihrem Herrn/ geben / so würde ihm der Muthwillen schon vergehen. Weil aber die Türcken die Café-Häuser stündlich des Tages besuchen/ am meinsten auch des Morgens / wie die Europæer den Brandewein / trincken / und nichts desto weniger keinen Abgang an Venerischen Wercken spüren / wie es die unzüchtigen Weibesbilder/da sie in Ungarn von ihren Glaubens-Genossen / denen Christen / geschlagen worden / damit bezeuget: Da sie bey denen Türcken lieber elend und überwunden / als bey den Christen / als ihres gleichen/ freudig und sieghaft mitlauffen und bleiben wollen: Weil/ sag ich / dem so ist / so wird der Café schwerlich die üble Recommendation des Herrn Olearii im Werck verdienet haben.

§. 8. Wann jemand die Bohnen so frisch haben könnte / als sie um Mecca und im glückseligen Arabia anzutreffen sind / der würde befinden / was Herr Bernier, ein Medicus in Franckreich / befunden hat / nemlich / daß der Tranck daselbst weit besser/ als wann die Bohnen in ferne Länder verführet werden/ sey. Es giebt es auch die Vernunfft: Dann diesen Bohnen Bon geht es anderst nicht/ als bey uns denen Mandeln: welche/ je länger sie ligen/ je unkräfftiger sie werden. Weil ich eben von diesem Herrn Bernier rede / so will ich doch auch melden / was er mehr von deren Würckung erzehlet: Er meldet / er habe den Tranck anfänglich gar nicht trincken können; nachdem er ihn aber in Arabia gewohnt / hab er befunden/ daß er sättige und nehre; so gar/ daß auch derjenige/ welcher nur einen Becher voll getruncken / wol acht Stunden/ ohne Abgang seiner Kräfften / reisen / und dabey des Essens wol entrathen können. In Ansehung dessen werde man weder einē Boten-Lauffer/noch Soldaten antreffen / welcher nicht mit seinem Café-Beutel so gut versehen seyn sollte / als unsere Musquetirer und gemeine Reuter mit ihrer Tabacks-Pfeiffe stehen und gehen.

§. 9. Wann wir nun die beste Gedancken von Thé und Café am Ende dieses Capitels auf einmal anführen sollten/ so wären es gewiß diese: Wir haben keinen Mangel / an schlechten Kräutlein in Teutschland / die eben so viel/ und etwan noch mehr als Thé und Café thun / wann wir ihnen gleich alle obige gute Würckungen in reicher Maße zuschreiben. Nur ist es unsere Neugierigkeit, welche gerne viel Geld unnöthig ausgibt. Die Mittel / die bey und um uns wachsen / treffen am besten mit unserer Natur ein / weil sie einerley Lufft und Clima haben. Warum gebrauchen wir uns nicht der Salbey / welche doch von denen Niederländern nach Ost-Indien geführet/ von diesen Barbaren / als eine Waare / von sehr hohem Werth gekauffet/ und wie Thé gebraucht wird. Haben wir nicht Probē/daß das Wasser/in welchem Ehrenpreis/ wie Thé und Café gesotten worden / unglaubliche Sachen gethan / wie das kleine Duodez Trackätlein von Veronica gewiesen. Was Respect haben die Wachholder-Beere bey denen Nordischen Nationen? Wie hoch achten wir sie? Muß nicht ein jedes fremdes / so zu sagen/ hergeloffenes Kraut mehr / als ein guter Europæischer Einheimischer/oder Teutscher Bürger gelten. Mit einem Wort: Es ist wahr / was Phædrus sagt: Utiliora sæpè invenies, quæ contemseris. Unsere Sachen / die weit besser sind / verachten wir / und der Ausgang weiset/ daß das Verachtete besser / als das Belobte / gewesen sey. Ach wer doch nur verstünde / wie gut das sey / was wir besitzen!

Felices, SVA si bona norint!

***

Das

Das XII. Capitel.

Von Coccolata, Succolata, Chucalate, Chocalate, oder Cioccolata.

Inhalt.

§. 1. Benennung und unterschiedliche Arten der Choccolata. §. 2. Die beste Art und wie man sie mache. §. 3. Die beste und verdorbene zu erkennen. §. 4. Die Choccolata zu geniessen / wie wir sie machen. §. 5. Ob Choccolata die Fasten hindere? Ein Magenstärckendes Pflaster zu machen.

§. 1.

Die beste Benenung unter diesen Wörtern ist Choccolata, welches in denen gegen der Sonnen Untergang ligenden Oertern / einen Tranck/der ihnen/was uns das Bier ist / bedeutet. Er wird bereitet aus einer Frucht des Baums Cacaoata quahvitl. Dieses Baums eingeschlossene Frucht gleicht sich fast den Mandeln / ist an der Farb dunckel gelb. Aus Guatimala wird sie häuffig in Spanien überbracht. An jenem Ort wird sie/ wie Geld / und Allmosen denen Armen gegeben. Des Baumes-Grösse kommt mit dem Citronen-Baum überein. Die Frucht ist länglicht / gestrichen und dunckelroth / oder braun-gelb / wird anderstwo Cacahoacenti genennet / ist vom Saamen der Cacahoatl gantz erfüllet. Wir müssen uns aber die vier Arten dieses Baums / weisen lassen. **Die Erste** davon heisset Quauhacacahoatl. Dieser Baum gleichwie er an Statur der grösseste; also trägt er auch die grösseste Frucht. Die andere Art führt den Namen Mecacahoatl. Der ist mittelmässiger Grösse/und dessen Frucht auch mittelmässig groß. Der dritten Art geben sie den Namen Xochicacahoatl ist kleiner / und so klein auch die Frucht. Deren Saamen ist aussen roth. Eben so roth/aber etwas kleiner ist der Saamen/des vierten Baums/welcher Halcacahoatl betitelt wird/ und dieser hat auch unter allen die kleinste Frucht. Diese Arten so mannigfaltig ihre Grösse; so ist doch aller und jeder Krafft einerley/ausser daß man die Grössern zum Getränck brauchet / und die kleinern als Bettel-Pfenninge ausgiebt.

§. 2.

America schicket uns die beste Choccolata; den andern Rang hat die Spanische / welche in selbigem Königreich/aus denen von America überbrachten Körnern zubereitet wird; allein diese nimmt ein gar schlechtes Alter. Aus dieser Frucht nun presset man den Safft / inspissirt ihn / und thut ein wenig Zimmet und Pfeffer darzu. In America wird sie an etlichen Orten (wann man sie recht gut haben will) nur aus dem Taig der Coccos-Nüsse gemacht. Andere thun was von vielerley Gewürtzen und Zucker daran. Wer am Vortheilhafftigsten damit verfahren will/der sehe/wie er sie von der ersten Hand / gleich durch die Schiffleute schon bereitet bekomme: Dann die Spanier sind auch hierinnen gar untreu. Wiewol es hat auch die offt veränderte Lufft Schuld daran / daß die besten Kerne/verderben. Daher schmeckt auch die Choccolata der Schiffleute / wann sie solche in Engeland aufmachen/ gantz verdrießlich. Es setzet sich auch viel zu Boden/ wenn man sie siedet; das lasse man sich ein Zeichen seyn/daß die Nüsse entweder Mangelhafft/oder im Stossen und der Zubereitung ein Fehler mit fürgegangen seyn müsse. Insgemein nimmt man zu dieser Composition etwann 700. Coccos-Nüß-Kern; Zucker zwölf Loth; scharffen Zimmet zwo Untzen; Mexicanischen Pfeffer Chilles oder Pimiento genennet vierzehen Gran; Gewürtz-Nägelein eine halbe Untze; drey Schotten von der Vanilla, oder an deren statt zwo Untzen Anis; Achiottæ einer Hasel-Nuß groß. Es mögen auch andere wol Ambra und Mosch oder anders hinzu thun.

§. 3.

Wer gerne wissen mögte / ob die Choccolata alt oder welches eben so viel ist / wenig nütze sey / der kan es am Schimmel/womit sie überzogen/ beobachten; und ob sie nicht möchlichten Geruch habe. Eben so wenig taugt auch diese/welche von Würmen durchlöchert worden. Die gute darf den Gewürtz-Geruch nicht starck hervor lassen; der viele Zucker ist auch nichts dabey nütze / weil er zu dem Scharbock/ den er hindern soll / beförderlich ist.

§. 4.

Wann man die Choccolata geniessen will / so gehet man also mit um: Etliche nehmen eine halbe Untze Choccolata, mischen sie mit Wasser / stellen es an die Sonne / und thun Zucker (welches ich nicht thu) daran. Andere sieden sie / und gebrauchens also. Wer sie mit denen Engeländern zurichtet / der thut am besten/ sie verfahren aber also: Sie nehmen Milch und Wasser/ von jedem ein halb Achtelein/zerklopffen darinnen einen Ey-Dottern/ daran thun sie zwey Loth zerriebene und klein-geschabte Choccolata. Alles dieses wird mit mildem Feuer gesotten/ daß es ein wenig aufwalle: Dabey muß man das fleissig herumrühren/mit einem Choccolaten-Löffel/oder Querholtz deßwegen nicht vergessen: damit sie sich im Schaum auflöse/ wie wir oben bey Café gewiesen haben. Hierauf wird es vom Feuer abgenommen / und mit etlichen Löffeln voll Spanischē Weins oder Canarien-Seck/aber ohne Zucker/ noch kräfftiger gemacht. Endlich mag man ihn mit Löffeln essen / oder trincken / so hat man / was man will. Ich weiß viel junge Weiber/ welche ihren alten Männern dieses Getränck/oder Geschleck Abends doch gar zu gerne geben: Ihr Leben zu verlängern/wie sie zu reden pflegen. Ich meines Orts halte mehr darauf / wann man sie früh geniesset.

§. 5.

Man hat / wegen dieses Trancks in Spanien / einmal auch diese Frage fürgebracht: Ob nicht die Choccolata die Fasten breche: Ratio dubitandi, weil sie so sehr nähret und mästet / auch fleischliche Reitzungen mehr / als anders Fleisch macht: Zumahl D. Stubb, ein Engeländischer Artzt/ behaubtet/ daß in einer Coccos-Nuß/ was die Kern anlanget/mehr nehrende Krafft stecke/als wann man ein Pfund starcke Fische zu sich nimmt. Endlich ist doch der Ausspruch für die Coccos-Nüsse/ daß sie keine Fasten brechen/deßwegen ergangen; weil sie ein Getränck und keine Speise geben. Noch mehr that es dabey / daß man bewiesen / wie dieses Getränck bey den Americanern, was bey denen

denen Europäern Wein und Bier sey: Ja die Spanier scheuen sich nicht selbiges Getränck zu Mexico und Japan in öffentlicher Kirche zu trincken. Zum Beschluß will ich noch was köstliches aus der Artzney zugeben: Nehmet eine halbe Untze Choccolata; drey Untzen Confect. Alchermes; zwey und ein halb Quintlein ausgepresstes Muscaten-Oel; zwey Quint schwartzen Peruvianischen Balsam/ und 1. Quint Zimmet-Balsam. Aus allem diesem machet vermittelst eines Malvasir-Weins/ einen Balsam/ und schlaget ihn über den Magen/ so werdet ihr die kräfftigste Würckungen eines fürtrefflichen Magenstärckenden Cataplasmatis empfinden. Und so viel auch von Choccolata.

***

Das XIII. Capitel.

Vom Brandewein.

Inhalt.

§. 1. Brandewein zu machen/ verbotten. Ein König kommt elend in einem mit Brandewein genetzten Tuch um. §. 2. Getraid-Brandewein/ wie man ihn mache. §. 3. Beste Art ihn zu rectificiren. Prob ob er starck genug. §. 4. Noch stärcker zu machen und mehr zu rectificiren. §. 5. Anis-Brandewein. §. 6. Angelicken-Nägelein-Roßmarin-Brandewein/ sammt einer General-Anweisung zu allerhand Brandewein. §. 7. Brandewein aus Weinhefe zu bringen. §. 8. Was thut man mit übergebliebener Hefe. Caution wegen des Lichts beym Brennen. §. 9. Dem Brandewein allerhand Farben zu geben. Von allerhand Nationen Brandewein.

§. 1.

UNter denen Gesund-Träncken/ und niedlichen Einsupperungen/ verdienet wol die erste Stelle/ der Brandewein/ ob er gleich in dieser Materie die letzte Stelle bekommen. Wir wollen allhier von dem reden/ welchen man aus dem Getraid zu brennen pfleget/ an denen Orten meistentheils/ wo man Getraid überflüssig hat. Ob man nun wol gute Ursach selbigen zu verbieten/ wegen des grossen Mißbrauchs/ haben mag; ob Guarinon. im 4. Buch d. 33. vom Greul des Brandewein-Sauffens dessen Unfug weitläufftig durchziehet; ob auch andere versichern wollen/ daß der aus Weitzen gemachte Brandewein/ bey allzuvielen seinem Gebrauch/ endlich den Außsatz zu wegen bringe; so muß man doch gestehen/ daß dessen mässige Applicirung eine der besten Artzneyen für alte/ flüssige/ und undäuende Mägen sey. Daher wollen wir selbigen zu machen lehren/ und nicht dafür halten/ daß uns das Schwäbische Verbot vom Gebrauch des Brandeweins/ ausser der Apotecken/ oder des Brandwein-Brennens aus dem Getraid/ angehe. Wir geben die Lehre mit der Rechten/ und geschiehet wider unsern Willen/ wann jemand unsere Wolmeigung/ mit der Lincken/ annimmt. Doch mögen die jenige/ welche mit vielem Brandewein-Saufen auf ihr Leben einstürmen/ versichert seyn/ daß ihnen inwendig widerfahren werde/ was Carolo II. mit dem Bey-Namen Malo, König in Navarra, im Jahr 1386. widerfahren. Dieser ruinirte seine Gesundheit durch wollüstiges Leben/ also/ daß dessen Medici verordneten; er sollte sich in ein mit Brandewein genetztes Tuch einnehen lassen. Als ihn nun der Schneider/ auf solche Weise/ eingehüllet/ zugenehet/ und aus Mangel einer Scheer/ nach gemachtem Knoten den Faden am Licht absengen wolte/ ergriffe das Feuer die Leinwand/ und nahm dergestalt überhand/ daß der König/ wie eine Feige ziemlich gebraten/ am siebenden Tag darauf (ich weiß nicht ob ichs sagen darf) mit unsäglichen Schmertzen nach dem Plutonischen Brandewein geschicket worden. Das ist nun diesem äusserlich begegnet/ und die Brandewein-Schläuche/ mögen sich für dem innerlichen Brand fürsehen.

§. 2.

Die Zubereitung des Getraid-Brandeweins ist diese: Man setzet einen grossen Kessel von fünff Eymern/ mit Wasser über das Feuer/ daß es sich erhitze/ aber nicht zum Sieden aufwallend werde. Dieses heisse Wasser giesset man/ bey dreyen Eymern/ über das in einem grossen Zuber oder Kübel befindliche Maltz/ und rührt es/ wie man im Bierbrauen gewohnt ist/ wohl herum/ ober und unter sich. Diesem Maltz im Zuber/ füget man darauf noch vier Düthäufflein geschrotene Gersten/ oder auch so viel Waitzen/ gleichfalls geschroten/ bey/ und verhindert/ daß sich nichts zusammen balle/ durch fleissiges Durcheinanderrühren des gantzen gemantsches. Die übrigen zween Eimer im Kessel müssen nun recht heiß sieden/ und darnach so siedend auf das vermischte Getraid und Maltz geschüttet werden. Wo dieses geschehen/ muß mans fest zudecken/ und etliche wenige Stunden stehen lassen/ biß mans wieder aufthut/ und mit frischem Wasser abkühlet. Und nunmehr muß man es wieder fleißig umrühren/ und/ was zusammen geballt/ zerreiben/ das ist der erste Procell. Wenn es nun also abgekühlet/ daß es so laulicht/ als wenn man das Bier zur Führe thut/ so wird die Hefe/ daß es eine Nacht führe/ hineingegossen. Ferner muß man den Granen fein sauber und die Schlange/ oder Röhre fein ausgereinigt haben/ und die eingemengte Materie darein tragen. Anfangs wolle man sich/ gelindes Feuer zugeben/ rathen lassen. Der Helm soll ehe nicht aufgesetzt werden biß man beobachtet/ daß es Blasen zuwerfen anfange. Nachdem er aufgesetzet/ verklebt man ihn/ wie es die Kunst erfordert/ (nemlich man tuncket ein lang-geschnittenes Tuch/ in die Meische und schlägt es um die Fugen/) und destillirt es/ mit gelindem Feuer ab; biß man spüret/ daß kein starcker Spiritus mehr gehen will. Ich lasse einem jeden seine Weise/ und sonderlich wann andere viel Umrührens nach der Vorschrifft eines fürnehmen Haue-Lehrers bey diesem andern Procell haben müssen; und weiß/ daß sich erstlich nichts ansetze/ und ich desto mehr Brandewein bekomme.

§. 3.

Mit dem rectificiren/ (welches nichts anders ist/ als etwas vom neuen mit gelinder Wärme destilliren/ oder herüber ziehen/ damit der geistige flüchtige Theil herüber gehe/ und der wässerichte Theil zuruck bleibe) gehet es also zu: Der Vorbrand/ oder der schlechte Brandewein wird in einen Destillir-Kolben gethan/ und in diesem ein Sack voll rein-durchsiebter Buchen-Asche gehängt/ biß auf den Boden. So destillirt es biß nichts Wässerichtes oder Weisses zugehen anfängt. Die Asche wird den Geruch und Geschmack an sich behalten/ und an Lieblichkeit dem Frantze-Brandewein nichts nach zugeben haben. Wann man nun einen Versuch anstellen will/ ob der Brandewein

starck

starck oder nicht seyn / so pflegt man davon etwas in ein grünes gläſſernes Fläſchlein zuthun; weil mans am beſten in dieſer Farb erkennet. Darauf wird das Loch des Fläſchleins feſt zu gehalten / und mit dem Glaſe am Boden ein ſtarcker Schlag in die andere Hand gethan. Dadurch wird der Brandwein im Glaß aufſtoſſen / Bläßlein gewinnen / und euch zu verſtehen geben / je länger die Bläßlein ſtehen / je ſtärcker ſey der Brandwein.

§. 4.

Wofern ſonſten jemand Brandewein von Waitzen zum andernmal rectificiren und herüber gehen läßt / ſo kan er ein mit Honig beſtrichenes Brot / eine Hand voll Saltz / und eben ſo viel Heffen / neben zerſchnittenen Gren in den Keſſel legen; wollte man ihn dreymal herüber ziehen / ſo nehmt folgende Kräuter nur gröblich zerſchnitten. Nemlich / wann man dem Magen helffen will / Galgant / Ingber / Calmus. Wider den Schwindel Cubeben / in der Peſt thut / wie bekannt / die Angelica in Brandewein gute Dienſte. Fürchtet man den Schlag; ſo lege man Majen-Blümlein mit ein. Zur Ablöſung der Bruſt / gebraucht Süß-Holtz und Iſop-Brandewein. Wider die Magen-Winde kan man Kimmel in die Retorte legen. Wider den ſtinckenden Athem Muſcat-Nüſſe und Gewürtz Nägelein. Und endlich wider die Gicht einen Zuſatz von Wachholder-Beeren thun. Was hart iſt / als Ingber / Calmus und dergleichen muß ein paar Tage im alten kräfftigen Wein vorher erweichet werden. Zu ſolchem Läutern dieſes und anderer Brandewein / hat man ſich nur der Kohlen zu bedienen: geſtalten die Hitze nur die Helffte ſo groß ſeyn darff / als jene ſeyn muß / wo der Brandewein das erſte mahl ſamt ſeiner wäſſerichten Feuchtigkeit ſublimiret wird.

§. 5.

Der Anis-Brandewein / ſchlechter Gattung / erfordert dieſes: Man nimmt auf das Achtel einer Tonne gröblicht zerſtoſſenen drey Pfund Anis-Saamen; über das zwey Loth Veil-Wurtz. Eine gute Hand gemeines Speiſe-Saltz / dieſes läſt man mit dem Brandewein eine Nacht beitzen / Morgens deſtillirt mans / biß das Weiſſe kommt. Süſſet ihn mit Syrup, läſſt ihn eine Woche im Keller ligen / ehe er angezapffet wird; ſonſt wird er nicht klar werden.

§. 6.

Wann man auf ein Achtel Brandewein drey vierings Pfund Angelicken-Wurtzel / neben einer Hand voll Saltz nimmt / deſtillirt es / und gieſt drey Pfund Syrup darzu / ſo heiſt mans einen Angelicken-Brandewein. Nimmt man zu zehen Loth geſtoſſenen Nägelein eine Hand voll Saltz / und ein Achtel Brandewein / deſtillirt es und ſüſſt es auch mit drey Pfunden Syrup ab; ſo heiſt er Nägeleins-Brandewein. Nimmt man auf ein Achtel Brandewein ein Pfund Roßmarin und eine Hand voll Saltz; deſtillirt und thut Syrup daran / ſo heiſt er Roßmarin-Brandewein. So macht mans mit allen als mit Kirſchen / Gelben Veil / ꝛc. Brandewein oder Geiſt / und giebt dem Brandewein allezeit von der Specie den Namen. Der geneigte Leſer mags mit allem kühnlich ſo probiren / ſo wird er ſo vielerley Brandewein / als die Pohlen machen / gar leicht bereiten können. Der Syrup erhält die Krafft des Brandeweins. Wer aber / wie es andere Hauß-Bücher abermal unrecht lehren / einen groſſen Theil Waſſer mit Zucker aufkocht / und mit demſelben verlängern will / der wird dem Brandewein wenig kräfftige Würckung geben.

§. 7.

Wann der Brandewein von gutem Wein gebrennet wird / ſo wird / ob gleich auch die Unkoſten höher gehen / doch niemand ſeyn / der da laugnen könnte / daß er nicht zur Geſundheit und Artzney / indem er mit ſeiner geiſtreichen Dilatation den gantzen Leib und alle innerliche Glieder durchdringen kan / tauglicher ſeyn. Wann man ihn von der Wein-Hefe machen will / ſo wird er nicht allein eine mehrere Krafft bekommen; ſondern auch einem Haus-Vatter um deßwillen mehr zu rathen ſeyn: weil auſſer dieſem Gebrauch die Hefe / oder das Wein-Läger ohnedem unnütz verderben würde; ſo aber noch zu vortheilhafftigen Gebrauch kan angewendet werden. Ob wir nun gleich hier vom Brandewein / aus Gelegenheit des Biers und des Getraids geredet / ſo können wir doch nicht umhin / auch vom Brandewein aus der Wein-Hefe ein mehrers zu reden. Wann man nun die Wein-Hefe ausbrennen willens iſt / ſo muß man erſtlich mit gelindem Feuer daran / ſo lang noch eine Feuchtigkeit darinnen. Hingegen muß man das Feuer ſtärcken / wann dieſe Feuchtigkeit verraucht und exhalirt iſt / biß die Geiſter aufzuſteigen angetrieben worden. Die Röhren pflegt man in denen Kühl-Fäſſern insgemein unterſich zurichten; allein man wird beſſer thun / woferne die Röhre Schlangen-weiſe / und nicht grade / durch das kalte Waſſer in das Faß gerichtet worden: dann jene Kühlung iſt viel zu gering / zu der groſſen Erhitzung der leiblichen und ſubtilen Kräfften des Weins. Je beſſer nun der Wein geweſen / von welchem man die Hefe / zum Brandwein machen / genommen: je beſſer wird auch der Brandwein. Nur muß man die Hefe nicht lang offen ligen / hingegen wol zugedeckt laſſen; ſonſten würden gewißlich die ſubtilſten Geiſter die erſten ſeyn / welche Reißaus nehmen und verhauchen. Iſt die Hefe in den Brenn-Keſſel gegoſſen / und man möchte das Anbrennen gern verwehren / ſo muß man immer mit dem höltzernen Rühre-Scheid die Materie rege machen / um die Zeit / wann man ihr die Hitze zugeben und zu ſchüren anfängt. Gehet auch das Aufbrudeln an? ſo pflegt man den Hut oder Helm darauf zuſetzen / und die jenige Röhre / welche mit der correſpondirt / ſo in das mit kaltem Waſſer gefüllte Faß gehet / wol mit ihr zuſammen zu fügen / und genau miteinander zu vermachen. Nach dieſer Fürſichtigkeit ſetzet man den Recipienten in die Röhre / welche aus dem Faß unten unterſich gehet. Das wird dahin dienen / daß der Brandwein allgemach abtreuſle / biß der Wein-Geiſt völlig herüber gezogen worden. Aus dieſem nun iſt der erſte Vorſchuß der beſte; welchen man / wie oben ſchon gemeldet / auf die Seite thun / und ſonderbar aufheben kan. Der letztere iſt nicht viel Schatzes werth: weil gar zu viel wäſſerichte Feuchtigkeit mit herüber gehet / welche man auch Phlegma (das iſt eben ein wäſſerichter ſublimirter Liquor, welcher von dem Spiritu unterſchieden iſt) nennet. Will man nun auch wiſſen / wann dieſer recht gnug ausgebrennt iſt / ſo darff man nur ein wenig in ein kleines Gefäſſe von dem gebrennten oder herüber gezogenen ſchütten / ſelbiges vermittelſt eines Papirs anzünden / und Achtung geben / was für Farb die Flämmlein haben. Sind ſie blau und ziſchen nur / ſo kan man mit fernerm Herüber ziehen inne halten und den Helm abheben. Wann man dieſen Brandewein zum andernmal herüber ziehet / und rectificirt / ſo kan man / denſelbigen deſto wolgeſchmacker und von gröſſerer Krafft zu machen / allerhand zerſtoſſenes oder zerſchnittenes Gewürtze / als da ſind Paris-Körner / Pfeffer / Ingwer / Nägelein mit einander / oder eins allein / darzu hinein legen. Die Lieblichk. wird man ihm geben können

können / wann Fenchel oder Anis beygesetzt / oder eingeleget wird.

§. 8.

Was von der Hefen überbleibet / wird allezeit für die Schweine-Kost auf die Seite gethan. So lang sonsten noch etwas von frischer Hefe da ist / so lang legt man davon allezeit frisch in den Brenn-Zeug / welcher nur halb anzufüllen / und mit gelindem Feuer anzutreiben ist. Das besondere NB. dabey gehet dahin / daß man kein Licht zu nahe an den Recipienten halte: Dann es könnte gar leicht alles zu Trümmern / und dem damit beschäfftigten / wol in die Augen gehen. Die Ursach ist leicht daher zu ersehen: weil die ausdünstende subtilen Geister des Brandeweins / durch Aneinandersetzung der untheilbaren Particulen vom Licht alsobald in die Flamme gerathen / die gehemmte Lufft im Canal der Retorte auseinander dehnen: wovon nichts anderst als das erstbemeldete gewisse Zerspringen des Brenn-Zeugs verursacht werden kan.

§. 9.

Nun möchten manche dem Brandewein gern allerhand Farben / nach einigem Gusto zu wege bringen / denen wollen wir aufs kürtzeste hiemit dienen. Wollt ihrs den Brandewein **Zimmet-Farb** haben? so könnt ihr ihm mit gestossenem Zimmet der eingehängt wird / geben. **Grün** färbet die Melissen / und Bären-Klau / junge Aepffelsprossen / Krause-Müntze: Wann man sie klein stösset / alles frisch trucknet / in ein Säcklein thut und in die Vorlage hänget. **Braun / oder Roth** / Torna Solis, Rothe Ochsen-Zung-Wurtzel. Rother Sandel. **Blau** / Korn-Blum. **Gelb** / Saffran / Wurtzel Curcumæ. Alles eingehängt und erweichen lassen. Wie man im übrigen auch aus Wein-Hefe / Bierlager / Wachholder-Beern / aus Obst und andern Brandewein mache / darzu ist der Raum hier zu kurtz / und aus obigem / nichts desto weniger / leichtlich zu erachten und nachzumachen. Im übrigen handelt D. Becher in seinem Politischen discurs vom Auf- und Abnehmen der Städte / wie auch aus Reis / Zucker Kirschen / aus Hefe Brandewein gemacht werde / und p. 635. Frantzösischen Brandewein / aus Wein. Dergleichen jährlich nach Hamburg sechs biß sieben tausend Fäßlein / Bariques genannt / gebracht wird. In Holland werden die Brandeweine Tonnen- und Eymer-Weiß verkaufft / welche so viel Maaß Velte hält. Eines nemlich mehr / als das andere. Ein Velte wird auf drey Maaß / eine Maaß auf zwo so genannte Pinten / und eine Pinte auf zwey Pfund Gewicht gerechnet. Die jenige Brandeweine / welche von Bourdeaux, Cognac, Rochelle, Isle de Ré und andern benachbarten Orten kommen / sind insgemein in grossen Fässern / deren eines wol fünffzig oder sechzig Pinten begreifft. In Engeland ist eine Art Brandewein / aber theuer / bekannt / welche in America aus Potant oder Erd-Aepffeln gemacht / gebrennt wird.

Rechts-Anmerckungen

Uber

Die Materie von Zubereitung allerhand Getränckes / Theé Caffé. &c. &c.

Dieses **Getränck** ist heut zu Tag in Teutschland sehr gemein / und wird / gleich dem **Taback** / sehr mißbrauchet / dahero dann kein Zweiffel / daß nicht ein accis darauf geschlagen werden könne / Klock. Lib. 2. de ærar. cap. 66. & seq. allermassen auch auf den **Taback / Schnee / Eyß / Charten** / und anders mehr geschlagen wird. Klock. de Contribut. cap. 1. num. 333. & seqq. Ic. num. 332. Add. Girond. de Gabell. p. 7. §. 2. cap. 4. n. 13. & Gravius Disp. inaug. de eo quod justum est circa nivem. th. 4. **Ubrigens ist bey den Theé- und Caffé-Häusern** dieses wol in acht zu nehmen / daß keine verdächtige Leute sich in denselben aufhalten mögen. Vid omninò Klock. L. 2. de ærar. cap. 59. n. 2. 3. & seqq.

***

Das XV. Capitel.

Von denen zum Haus erforderten Handwercken.

Inhalt.

§. 1. Nothwendige Erkäntnuß des Werths der Sachen und der Handwercke/bey einem Haus-Vatter. §. 2. Aufsicht bey dem Maurer. §. 3. Beym Zimmermann. §. 4. Beym Haffner. §. 5. Beym Schreiner. §. 6. Beym Schmied remissivè. §. 7. Beym Müller. §. 8. Beym Becken. §. 9. Beym Weber. §. 10. Beym Schuster. §. 11. Beym Schneider.

§. 1.

WEnn der Haus-Vatter den Namen eines Klugen / wie er auf unserm Titel stehet / verdienen will / so muß er unter andern seinen Pflichten auch denen Handwercks-Leuten / die er etwan täglich nöthig haben kan/nach zusehen/ und/ was sie an der Haupt- oder Bessel-Arbeit verdienen können / wissen. Zu dem Ende/soll er von dem/was auf dem Marck Gäng und Geb / oder der mittelmässige Preiß der Wahren in den Krämen sey / guten Unterricht haben: So wird er viel Geld/das sonst umsonst hinaus geworffen würde/im Beutel behalten/ und vielen Verschalckungen die Bahn verlegen können. Sonderlich soll er unter seinem Gerümpel Feilen/Sägen/Bohrer/ Hacken/ Hämmer und Zangen/ wie wir es oben / etwan in der Feld- und Garten-Arbeit angegeben / übrig haben. Auf diese Weise / wird er nicht bey aller Fürfallenheit in die Kräme / noch nach dem Handwercks-Mann schicken dörffen / und viel selbsten ausbessern können. Bedarf er aber ja dieser Leute / und kan sie nicht entbähren / so muß er beyde Augen und Ohren wol brauchen: weil/ unter so vielen / wenige sind / die ihm mit schlimmer Arbeit eines anzuhängen nicht ihre Lust / und sonderlichen Nutzen darinnen suchen / wann sie dergestalten arbeiten / daß man ihrer bald wieder vonnöthen haben müsse.

§. 2.

So geb er dann Achtung / wann er zum Exempel einen **Maurer** braucht / daß derselbe mit Kalch und groben Sand / der am besten hält / maure. Bey Gewölben laß er ihn Ziegel und rothe mittelmässige Werck-Stücke; zu Wand-Mauern weisse Werck-Stücke nehmen. Und weil die Mauer offt / an der inn- und auswendigen Ausfüllung der Mauern sehr fehlen / so sehe man fleissig nach / daß sie keine Lucken lassen: Zu dem Ende / muß man zur Ausfüllung viel alte Stücke von Mauer- und Back-Steinen in Vorrath haben: damit man/ die neue zu dem Ende zu zerschlagen/ nicht genöthigt werde. Man vermahne sie/ daß sie den Kalch nicht unrathsam verwerffen / sondern was etwan gegen den Boden der Erden gefallen/fein wieder auffassen. Wann etwas getüncht werden soll / so lasse man Saltz unter den Kalch werffen: Damit wird man zu wege bringen / daß die Weisse nicht abgehe und man sich nicht besudle. Und dabey ist eine Gelte vom ungelöschten besser als zwo vom gelöschten Kalch. Wann man mit den Maurern überhaubt dingt / so arbeiten sie wol geschwinde / und man darff nicht immer bey ihnen stehen / und sie zur Endlichkeit aufmuntern; allein offt gehet es auch fein lustig und fein liederlich fort; sonderlich / wo man nach dem Tagwerck gedungen.

Zimmerleut und Mauer-Gesellen/
Wisst ihr / wie sie sich anstellen?
Eh sie essen / eh sie naschen /
Eh sie messen / eh sie waschen /
Eh sie pfeiffen / eh sie schleiffen /
Eh sie nach der Kelle greiffen /
Eh man etwas hat gesoffen /
Ist der Tag dahin geloffen.

Daher sagt man/ der erste Maurer Doxius habe das Handwerck denen Schwalben abgelernt/und dessen heuntige Nachfolger haben etwas von der Schwalbe Tobiæ begriffen/daß sie nemlich mit ihrem Märtel die Augen vieltrauender Haus-Vatter verkläuben. Aber sie werden sich weder einen guten Namen auf der Welt/ noch eine Staffel in den Himmel bauen.

§. 3.

Dem **Zimmerman** hat man gleichfalls darauf zusehen / und / wo man sich selbsten rathen will / überhaupt zu dingen; sonsten wird er sich selbst / als ein faules Holtz/ beym Zimmern des grünen beweisen. Sie werden die Säge / so spricht Herr P. Abraham, dergestalt langsam führen/daß eine Schneck ohne Mühe neben ihnen marchiren könnte. Biß sie den Circul aus seiner Herberg ziehen/ diese Zeit über / kan eine Maus ein Laiblein Brot verzehren. Ehe sie über einen gefällten Baum steigen / gehen sie lieber rings um denselben / wann er auch zehen Klaffter lang wäre. Sie fassen in ihre Lederne Tasche gar gerne gefundene eiserne Nägel. Sie machen sich auch gar fleissig Brenn-Holtz / und wissen die zimlichen Blöcklein/ damit sie der Wind im Heim-Weg nicht fortführe / mit sich zuschleppen. Es sind aber dieses solche Blöcklein / welche man an andern Orten Zimmer-Stücke oder Balcken heisset. Derowegen gebe man/so fern sie von der Arbeit gehen/ wol auf ihre Gerechtigkeit acht. Dann was sie davon tragen/ das heissen sie Gerechtigkeit. Wer aber gar sicher gehen will/der dinge ihren Lohn und dabey gleich Anfangs dieses aus / daß nichts mit nach Haus zu tragen erlaubt sey. Sonst machten sies gewiß / wie die Holtz-Messer und Holtz-Hacker / welche zu ihrer Gerechtigkeit so schön und grosse Scheiter von einem Meeß heraus suchen/ daß ihnen fast das Achtel vom Kauf bleibet. Quàm multa prava fiunt moribus!

Was man davon trägt dieser Zeit /
Das nennet man Gerechtigkeit!

§. 4.

Wann man des Haffners bedarf / den Ofen entweder neu zu setzen/ oder zu bessern / muß man ihm entweder Laimen geben oder mitbringen lassen / der im alten Mond gegraben worden: Damit sich keine Grillen darinnen zeugen mögen. Unter den Laimen muß man Vieh-Haar mischen / Saltz-Wasser darunter knäten: daß der Ofen desto besser daure. Wann man viel Holtz ersparen will / so lasse man den Grund und die Deck des Ofens mit Blech machen. Im übrigen sind die Haffner öffters dahin abgerichtet/daß sie den Ofen nicht Winckelrecht/noch

die Kacheln Bleyrecht aufeinander setzen: dadurch geschieht es/daß sie bald wieder im Haus zu arbeiten kriegen. Bißweilen knicken sie auch die guten alten Kacheln/ oder geben sie für untüchtig aus: Damit es nur desto mehr zu verrechnen gebe.

§. 5.

Durch die **Schreiner** lasse man sich zur Aufsehung anfrischen/ ob sie anstatt des dürren nicht frisches Holtz nehmen/ welches hernach eine solche Schwind-Sucht bekommt/ daß sie von keinem Doctore zu curiren ist. Sie nehmen mehr Wasser unter den Leim/ als seyn soll/ und machen nichts hurtiger als die Todten-Truhen für alte Weiber/weil sie wissen/daß sie von jungen Männern doppelt bezahlt werden/ sonsten schieben auch sie den Haus-Vatter wol gar gerne von Tag zu Tag auf.

§. 6.

Was vom **Schmied** zu sagen war/ das ist in der Abhandlung von den Pferden mit genommen worden.

§. 7.

So ehrliche Leute die **Müller** sind/ so wol hat der Haus-Vatter/ wann er ihnen was vertraut/ Achtung zugeben: Dann obwol der Müller jederzeit der ehrlichste Mann ist/ so hat er doch gar böses Gesind: welches nie redlicher ist/ als wann es über den Mühl-Gattern heraus ligt/ und die Hände ausser dem Sack hat. Simson hat bey den Philistern auch mahlē müssen/ der mag sich/ Säcke zu tragen/ sehr wol geschickt haben/ weil er ein so schweres Thor auf den Achseln davon getragen; aber er hatte seine Stärcke im Haar; nicht in der Hand wie die wolfeilen Meel-Kaufer selbige an der Hand haben. In Schottland soll vor diesem eine Mühl gewesen seyn/ auf der nicht müglich war gestohlenes Getraid zu mahlen. Ach wenn doch viel Mühlen wären/ welche kein gestohlenes Meel leiden könnten. In allen Sachen hat man noch einige Cautiones aber wider die Müller ist alle Witz vergebens. Dann ob man schon den gerechten Metzen mit einem Zeichen brennt; ob man schon nicht zweymal mützet; ob man mit dem Mahl-Groschen helffen will. Ob man das gute Korn nicht austauscht; ob man das Meel nicht netzt; Ob man schon den Schlüssel zum Meel-Kasten bey sich trägt; so sind doch tausend andere Arten/ wordurch des Müllers Gesind (dann er thuts nicht/) allerhand Verschalckungen anstifften kan.

§. 8.

Der **Beck** ist auch gut/ und dessen Profession der ältesten eine: Dann weil gleich nach dem Fall des Brots gedacht wird/ daß es der Mensch im Schweiß seines Angesichts essen soll/ so muß auch das Brodbacken so alt seyn. Und ob man ihn gleich zeihen will/ er backe das Brot bißweilen zuklein; so kan man ihn doch mit Recht in nichts anders überweisen/ als daß er zu wenig Taig genommen habe. Derowegen gebe man Achtung/ und lasse sich den Taig im Beywesen der Haus-Mütter anmachen/ oder von der starcken Back-Magd/ kneten: Alsdann sey man auch beym Einschiessen: zeichne auch sein Brot/ damit kein Tausch fürgeben könne. Will man Bratens in dessen Offen braten/ so gebe man ihm seinen Lohn/ und habe Acht/ daß er nicht zuviel Abschöpffens ausbrate/ und auf die Seite thue. Was das Brotbacken anlangt/ habe der Haus-Vatter scharffe Augen/ daß im Meel nichts Unreines lige; daß nicht etwan ein Haar/ ein Faden ꝛc. unter dem Kneten an der Hand kleben bleibe. Er habe Aufsicht/ daß das Meel nicht gleich von der Mühl weggebacken werde/ denn das Brot wird davon schwartz und zum Essen untauglich werden. Was im übrigen so wol des Backens/ als der Aufsicht gegen den Becken zu sagen wäre/ das wird der geneigte Leser/ in dieses Buchs ersten Capitel vom Brotbacken zur Genüge zu finden haben: Daher wir uns bey diesem/ wie bey keinem/ über die Gebühr aufzuhalten/ und vielmehr weiter zu gehen haben.

§. 9.

Wie die zwey vorhergehende zur Nahrung gedienet/ so werden die drey nachfolgende Handwercke zur Bedeckung/ Noth und Schmückung des Leibs gebraucht; wir wollen aber vom Weber anfangen/ und lehren/ was ein Haus-Vatter oder vielmehr die Haus-Mutter deßwegen zu wissen habe. Gestalten es auch wegen vieler Handgriffe und wegen der Spulen-Kretzen des Webers so gut/ als mit des Müllers Metzen/ Mucken zugehen pfleget. Und endlich so ist nicht zu sagen/ wie es manchen schmertze/ der gewiß versichert ist/ daß er betrogen sey/ und sich doch von dem/ der ihm den Bart gesponnen/ noch auslachen lassen muß/ als ob er von der gantzen Sach überall nichts verstehe. Man soll ihnen also genau auf die Finger zusehen/ und sich diese Lehren wol zu fassen nicht verdriessen lassen; Und mercken/ daß/ wann Kamm und Geschirr des Webers gerecht und wol beschaffen/ so viel Garn auf den Eintrag gewendet werden müsse/ als der Zettel gewesen. Das gemeine und von andern hiebey gegebene Exempel ist dieses: Es wird gesetzt/ ein Pfund Garn gebe vier Ellen Leinen Tuch/ welches in der Breite anderthalb Ellen hat; und kommen also zwey Pfund des Garns im Zettel; so müssen auch 1400. Fäden auf die Breite des Tuchs gehen/ und der Eintrag wird auch zwey Pfund des Garns gebrauchet haben. Weil von einem viertels Centner Flachs-Garn hundert Elen/ welche einer Elen und fünff achtels Elen breit sind/ kommen/ und durch den Kamm drey und viertzig Gänge gegangen sind/ weil man auch zum Einschlag/ des Garns sechszehen Pfund haben müssen; so wird/ wann der Kamm eng ist/ mehr auf den Zettel als auf den Einschlag gehen. So hat hingegen ein anderer Weber/ der nach Empfangung der sechszehen Pfund Garn hundert Elen/ die auch ein Ele und fünff Achtel breit sind/ davon aufgelegt/ dieser hat zwey und viertzig Gänge durch den Kamm gelegt; daher hat man mehr nicht als drey Viertel/ zum Eintrag/ vom Pfund Garn/ das ist/ von sechszehen nur zwölf ℔. haben müssen. Aus erstgegebener Lehre/ kan sich der Haus-Vatter oder die Haus-Mutter schon was heraus nehmen/ und von andern urtheilen. Sie werden sehen/ wie nöthig es sey/ dem Weber die Fäden/ welche gelegt werden/ fein genau nachzuzehlen. Ihm auch einzubinden/ daß er/ nach völliger Ausfertigung des Tuchs/ und wann es vom Weber-Stuhl befreyet wird/ die Fäden nicht abschneide: auf daß ihr das Nachzehlen zu Hause desto leichter seyn/ daß man auch dahinter kommen/ und wann der Fäden weniger/ als im Anfang aufgeschrieben worden/ gewiß schliessen möge/ der liebe Weber habe etliche Gänge davon unsichtbar gemacht. Er hat aber als ein gewissenhaffter Mann gethan/ wann/ bey dem Nachzehlen der Faden zu Haus/ wieder so viel Fäden als man erstlich aufgeschrieben/ gefunden worden. Fürsichtig handelt/ wer das vom Weber heimgetragene Tuch/ wann es ausgewaschen und die Schlicht heraus ist/ wieder wäget/ wie er das Garn vorher/ eh er damit zum Weber geeilt/ gewogen und betrachtet hat/ wie viel daran abgehe/ der thut wol. Wiewol/ es giebt doch einige

Sprün-

Sprünge/ welche bey denen Webern gemein sind: Dann sie wissen neben dem Anfeuchten des Tuchs / noch andere Stücklein / dem Tuch eine ungebührliche Schwere zu geben. Der Weber hat auch gar leichtfertige Ratzen im Haus/ die durch die besten Katzen sich nicht verjagen lassen. Deren Art ist/ daß sie immer hin einige Spulen mit aufgewundenem Garn verschleppen: Dafür wird in etwas helffen/ wann der Haus-Vatter das Garn zu Haus / entweder durch getreue Leut aufwinden / oder in des Webers Haus diese Bemühung verrichten läßt. Auch hier ist das Wägen der Spulen sammt dem aufgewundenen Garn nöthig: Und/ wann das Garn vom Spulen herab gezettelt worden/ so muß man das Gewicht der Spulen/ wieder absonderlich erforschen/ und das Garn Subtrahirn vom gantzen Gewicht der Spulen/ und des Garns/ da es noch beysammen war im Hause / denn sonsten würde der Weber den Haus-Vatter eine andere Subtraction mit denen fünf Finger Speciebus lehren. Endlich müssen die Spulen zusammen gelesen/ gezehlet und neben dem Garn Gewicht aufgeschrieben werden. Dieses wären also die Fürsichtigkeiten / deren man sich wider die ungetreuen Weber zu bedienen hat/ wann sie nicht an dem Ort / wo sie gar den Galgen (das ist der eigentliche Name des Weber-Stuls und die Wort / womit sie ihn selbst benennen) stets vor Augen haben / einen Eingriff in fremdes Vermögen thun sollen.

§. 10.

Im Haus-Wesen hat man/ bey stetem Umherlauffen der Kinder und des Gesindes / und wegen der bösen Wege / auf dem Land und in der Stadt / da die meinsten Schuhe / entweder im Koth / oder auf dem harten Pflaster/ abgeschleiffet werden / den Schuster offt vonnöthen: Sonderlich weil man/ das beschleppte Wetter/ die Nahrung der Aerzte und der Schuster heißt. Wann nun Haus-Vätter sind / welche sich selbsten mit Leder versehen/ und/ auf erheischende Noth/ den Schuster zu sich kommen lassen: daß er sonderlich die Sohlen / im Haus des Haus-Vatters/ oder in dessen Beyseyn schneide: so will ihm ohne dem anstehen/ daß er wisse / wo man die Sohlen erstlich vom Leder auszuschneiden hab / und wie es am sparsamsten / doch daß auch der Sache nicht zu wenig geschehe / zu verrichten; dann ausser diesem/ werden sie also darein schneiden / (wie Eulenspiegel / welcher allerhand Sohlen/ wie es der Viehhirt zum Thor herein treibt/ schneiden sollen/ das Leder in lauter Figuren / der Ochsen/ Kälber/ Schweinen und Ziegen zerschnitten) damit nur viel an der Haut verderbet/ und dem Hausvatter die Lust vertrieben und er gereizet werde / ein andermal auch das Leder vom Schuster zu nehmen/ oder zu schliessen / es könne ein Schuster / der das Leder hergibt / nicht viel bey Verfertigung eines paar Schuhes haben. Wann er die Schuhe bringt / so gebe er Acht / ob der Schuster nicht / an statt der Sohlen von Pfund-Leder / leichters und liederliches Leder aufgelegt / und das gute / dicke für sich behalten habe / (dann sie kauffen offt mit Fleis liederliches Leder/ der Wohlfeile wegen.) Bey manchen geschiehet es gar selten/ daß der Laist getreue Dienste leiste. Und der Schuster hat offt verbrenntes Leder / welches er mit des Haus-Vatters gutem / zumalen / wann er die Sohlen / nach grössern Maasstab ausgeschnitten / vertauschen mögte. Dieses verbrennte Leder aber gehet und springet gar bald auf. Und es darff die Koth-Lache im Feld oder auf der Gassen nicht gros seyn / so wird der Schuh doch bald Schiffbruch darinnen leiden. Sie machen auch / desto ehe davon zu kommen / feine weite Stiche: Das hilfft auch darzu / daß sie fein viel arbeiten und desto mehr gewinnen / und die Leute nöthigen können / daß sie desto ehe wieder ihrer Dienste bedörffen.

§. 11.

Das gantze Hauswesen an Herrschafft / Kinderu und Gesind/ fällt nicht minder gar offt dem Schneider in die Hände; dann obgleich Mutter und Mägde viel an Kleidern bessern / und die kleinen Kranckheiten der Kleider wieder / vermittelst Nadel und Fadens zu rechte bringen / so ist doch der Fleiß und die Treu eines Schneiders in der Haushaltung gar offt unentbehrlich / sonderlich wo gantze Kleider / zur Ehre oder Noth / auf Zierd und Dauerhafftigkeit verfertiget werden müssen. Dem Schneider nun / muß man wol im Schneiden Achtung geben/ nicht allein/ daß er erstlich mit seiner Kreiden keinen allzuweiten Umzug mache/ und mit der Scheer noch weiter hinausfahre; sondern auch / daß er die Ermel nicht doppelt lege/ oder neben dem gantzen Gewand des Hausvatters für sich ein halbes schneide. Dann so fürsichtig wird der sorgfältige Haus-Vatter ohne dem seyn / daß er nicht mit sich umgehen lasse/ wie der grosse Herr / welchen ich kenne / deme der Schneider einen Mantel geschnitten/ aber alles doppelt geleget / ohne daß der Herr den Betrug gemerckt. Und dennoch war der Schneider über das so verwegen / daß er / da der Mantel diesem Herrn von ihm heimgetragen wurde / den Mantel / welchen er aus des Herrn Tuch geschnitten / umgehabt / und dennoch wegen dessen/ den er dem Herrn gebracht/ einen übermäßigen Lohn gefordert. Geht es nun selten so gar grob zu? so ist doch nicht zu laugnen/ daß sich die Schneider gar offt über diejenige Thierlein erzürnen / und ihnen da ein Trum Tuche und dorten ein Stück Zeug nachwerffen / von welchen die Geschicht der Schilde-Bürger fraget:

Mein Schneider / sag' mirs frey heraus /
Wirfst du kein Tuch mehr nach der Katzen?

Ubel gereimt! aber wohl gefragt! Damit sich nun die Finger der Schneider bey diesem Amts-Zorn hüten / so hat man ihnen einen getreuen Finger-Hut zu wünschen. Ich will nicht sagen / wie viel ihrer Profession zugeht/ wann grosse Trümer von Galaunen in die Schubladen fallen / davon sie hernach viel andere (aber nicht nach der Regel: Umsonst hab ichs empfangen / umsonst gieb ichs wieder!) versehen können. Was die kleinen Gold- und Silber-Stücklein anlangt / müssen sie ins Feuer/ und aus diesem zum Goldschmied. Wie sie es mit der Neh- und Stepp-Seide/ item mit denen überbliebenen Knöpfen machen / das erfähret man öffter / als lieb seyn kan. Sie fordern viel / und vernehen wenig. Uberwinden mit weiten Stichen die Nähe-Löcher / gehen desto tückischer mit dem Faden um. Wann man nun das Kleid ein wenig getragen/ so sieht es/ bey abgeschossenen Faden/ aus / als ob Läuse darauf herum kriechen. Sie werffen in dessen immer nach der Hölle / (so heißt der ehrliche Spar-Kasten) aber ich glaube / es sitzet einer in der warmen Hölle / der alle diese / in die Hölle geworffene Trümmer aufschreibt: Damit er ihnen dieselbigen / wo sie sich nicht bessern / in der Hölle wol berechnen und conto darüber führen könne.

Rechts-

Rechts-Anmerckungen
über
Die Materie von Handwerckern.

SO bald nach Erschaffung der Welt die Menschen sich zu vermehren angefangen / sind die Mechanische Künste unter dene Encklen des Adams aufgekommen / vid. Genes. cap. 4. vers. 22. als die zu der Arbeit des Menschen / zu welcher derselbige / wegen des Falls Adams / ohne dem bestimmet war / sich am allerbesten schicketen: im massen es nach dem Göttlichen unveränderlichen Ausspruch geheissen: **Im Schweiß deines Angesichts solt du dein Brod essen** / vid. Gen. 3. vers. 19. Dahero dann auch nachgehends nicht allein der Allerhöchste Gesetz-Geber in seiner Republique die Künst und Handwercke selbsten eingeführet / vid. Exod. 31. vers. 1. & seqq. sondern es sind auch selbige hin und wieder in heiliger Göttlicher Schrifft approbirt und gebilliget worden / vid. 1. Paralip. 4. v. 14. Matth. 13. v. 55. Act. 18. v. 3. 1. Thessal. c. 4. v. 11. & Ecclesiast. c. 38. vers. 35. & seqq. Add. Hippolit. à Collib. de Increm. Urb. c. 15. lit. a. Jacob. Bornit. L. 2. de rer. suffic. cap. 3. & Klock. L. 2. de ærar. cap. 35. num. 17. & seqq. Und dieses zwar nicht unbillig / angesehen es mit denselben dermassen beschaffen / daß kein Land / Republique oder Stadt ihrer wird entbehren können / wo derselben Inwohner nicht an ihrer Gesundheit / nothwendiger Unterhaltung des Lebens / und andern unentbehrlichen Sachen mehr / Noth leiden wollten. Klock. L. 2. de ærar. c. 35. num. 3. & seqq. & Bornit. L. 2. de rer. suffic. cap. 1. & 2. Dahero dann die Künstler und Handwercker einen Theil des gemeinen Wesens (als ohne welche dieses nicht bestehen kan /) bestellen / Aristot. Lib. 7. Polit. 8. Plato Libr. 2. de Rep. & Petr. Gregor. de Republ. Libr. 4. c. 9. und wird solches um so mehr glückseliger geachtet / jemehr die Handelschafften und mechanische Künste darinnen floriren / welches / wo es nöthig wäre / mit vielen Exempeln unterschiedlicher Städt erwiesen werden könnte. Vid. interea Carpzov. Lib. 1. Resp. Elect. 47. num. 1. & seqq. Klock. cit. cap. 35. num. 27. & seqq. It. num. 32. & seqq. Bornit. cit. loc. & Lundenspur. in Commentar. ad Jus Provinc. Würtenberg. fol. 209. num. 1. & seqq. Und wollen wir anjetzo mit Vorbeygehung anderer Städte / welche denen Handelschafften und Mechanischen Künsten ihren Flor zu dancken / nur allein die Stadt Nürnberg / anführen / welche es mit ihrem Gewerb so weit gebracht / daß hiervon das Sprichwort entstanden / **Nürnberger Hand / geht durch alle Land.** Klock. d. c. 35. num. 33. & Carpz. d. Resp. 47. num. 5. So wird auch von den Handwerckern insgemein gesagt; **Daß ein jedes Handwerck einen guldnen Boden habe** / wiewol dieser Zusatz darbey nicht zu vergessen / daß man denselben biß an die Ellenbogen suchen müsse. Bornit. lib. 2. de rer. suffic. c. 2. & Hippolit. à Collib. d. c. 15. lit. 2. pag. 214. in fin.

Bey dieser Beschaffenheit nun / und weilen jetztgezeigter massen die Handwercker unter dem gemeinen Wesen unentbehrlich / soll eine jede Obrigkeit daran seyn / wie sie dieselbe nach Möglichkeit befördern könne. Klock. d. cap. 35. n. 1. Speidel. in Specul. Jur. voc. **Handwercker.** Lundensp. ad Jus Provinc. Würtenberg f. 209. n. 1. & 2. & Hippolit. à Collib. c. l. pag. 214. Welches auch in unterschiedlichen Reichs-Abschieden / als zum Beyspiel im R. A. zu Augspurg de anno 1548. anno 1551. anno 1559. anno 1566. R. A. zu Speyer / de anno 1570. wie auch in der Policey-Ordn. zu Franckfurt / de anno 1577. guten Theils geschehen ist.

Solche Beförderung aber kan unter andern am besten beschehen / wann die Handwercker in gewisse Zünfften eingetheilt werden / in welchen denen Zunfftmeistern der Gewalt gegeben wird / daß sie unter ihren Zunfft-Genossen / von denen zum Handwerck gehörigen Sachen / cognosciren dörffen / angesehen hierdurch so viel effectuiret wird / daß unter den Handwerckern alles desto ordentlicher zugehet. Wehn. Obs. pract. voc. **Zunfft.** Besold. in singul. Tr. de jure Colleg. & in Thes. pr. voc. **Handwercker** & voc. **Zunfft.** Speidel. Specul. Jur. voc. **Zunfft** / Lundenspur. f. 214. num. 11. Knipschild. de Civit. Imp. L. 5. c. 2. num. 1. seqq. & Dn. à Seckendorff **im Teutschen Fürsten-Staat.** p. 2. c. 8. num. 9.

Wie aber die Bestell- und Anordnung sothaner Zünfft allein der hohen Obrigkeit in Krafft Landsherrlicher Superiorität zukommet / Ahasver. Fritsch. de Monopol. cap. 12. num. 1. & seqq. & Ertel. de Jurisdict. infer. L. 1. cap. 33. Obs. 1. Also werden die andere Zusammenkünfften / welche von den Handwerckern eigenmächtig und ohne Genehmhaltung der Obrigkeit / angestellet werden / nur für verbottne Conventicul gehalten / in welchen von Verrätherey en / Zusammenschwöhrungen und Rebellionen geredet wird / welche demnach durch die Gesetze bey grosser Straffe verbotten sind. Vid. t. t. ff. de Colleg. illic. Add. Fritsch. de Monopol. c. 12. n. 6. & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 5. c. 2. n. 10. & seqq.

Den rechtmässigen und mittelst Obrigkeitlicher Authorität angeordneten Zünfften hingegen / ist diese Freiheit mitgetheilet / daß sie Statuten und Ordnungen machen dörffen. Fritsch. c. l. num. 7. welche gemeiniglich Innungen / das ist / Einigungen / Vereinigungen der Zünfften oder Handwercker genennet werden. Speidel. Specul. Jur. voc. **Handwercker.** vers. *quamvis.* &c. Woraus dann zu schliessen / daß die Handwercker in gewisser Maß auch eine Jurisdiction haben / nemlich so viel eines jeden Handwercks-Zunfft / und deren zugethane betreffen thut. l. f. C. de Jurisdict. & l. 2. §. f. C. de Constit. pec. Add. Schurff. Cent. 1. conf. 79. num. 1. & Cent. 3. Conf. 34. num. 6. Nec non Knipschilt. d. L. 5. c. 2. n. 18. Als welche an sothane Statuta sowolen / dann an andere Gesetze verbunden sind. Carpz. Jurispr. for. p. 4. c. 45. de f. 10. num. 2. & Speidel. voc. **Handwercker.** vers. *Ac hujus.* & Voc. **Zunfft.** vers. *Interim.* Wofern sie nur hierdurch weder der ordentlichen Jurisdiction ihrer Obrigkeit præjudiciren / als von welcher sie deßwegen nicht exemt und befreyet sind. Matth. Stephan. Lib. 2. de Jurisdict. p. 2. cap. 8. num. 2. & seq. Knipschilt. d. L. 5. c. 2. n. 18. & seqq. Speidel. voc. **Zunfft.** vers. *hæc tamen Jurisdictio.* & Fritsch. de Monopol. c. 12. n. 8. noch auch ihre Jurisdiction auf andere Fälle / welche ihre Kunst oder Handwerck nicht concerniren / ausdähnen / angesehen ein solches ihnen keineswegs gestattet würde. Vid. Carpz. p. 2. c. 6. d. f. 9. n. 4. Richt. p. 2. dec. 80. num. 8. & Knipschilt. d. c. 2. num. 20. vers. non verò. Wie sie dann auch in Aufsetzung ihrer Innungs-Articul dahin sich bearbeiten sollen / daß nichts / was der Vernunfft oder sonst den guten Sitten zu wider ist / mit hineingebracht werde: gestalten solches ohne dem keine Gültigkeit ob sich haben kan / per l. 15. ff. de Condit. institut. dergleichen unverständige Gewonheiten und Mißbräuche noch heut zu Tag leider unter denen Handwerckern angetroffen werden / wie dann dererselben einen gantzen Catalogum

logum und Register erzehlet Ahasverus Fritschius in supplement. Speidel. voc. **Handwercks-Mißbräuch.** ꝛc. ohnangesehen sie bereits anno 1671. auf dem **Reichs-tag zu Regenspurg** durch ein ordentliches **Reichs-**Conclusum abgethan worden sind. vid. Anton. Faber **in der Europäischen Staats-Canzeley** p. 116. num. 4. Dahero dann sothane Statuten und **Innungs-Articul der Handwercker** / wenigstens heut zu Tag (von dem Jure Civili **besihe** Hermann. Vultei. in l. ult. n. 18. versverius tamen C. de Jurisdict.) **der Obrigkeitlichen** Confirmation **vonnöthen haben** / ander gestalten sie von keiner **Gültigkeit sind.** Carpzov. p. 2. c. 6. def. 9. num. 3. & Lib. 1. Resp. 48. per tot. Schneidew. ad §. constat. num. 15. Inst. de J. N. G. & C. Wesenb. ad tit. pand. de LL. num. 3. Richt. p. 2. decis. 80. n. 44. Knipschilt. d. c. 2. L. 5. n. 26. & Lundensp. f. 216. n. 12. **Wie** dann auch der **Obrigkeit unbenommen** / das jenige / was dem Aufkommen des gemeinen Wesens zuwider / aus solchen **Innungs-Articuln** wieder heraus zu thun / und abzuschaffen. Dominic. Bassus. in Sem. Centur. Controvers. controv. 45. num. 16. & Limnæ. in J. P. L. 4. c. 8. n. 298. Insonderheit aber soll selbige Sorg tragen / daß keine solche **Innungs-Articul** passirt werden / welche nach einem Monopolio riechen / Vid. l. un. C. de monopol. & R. A. **zu Augspurg** de anno 1548. nec non **zu Franckfurt.** de anno 1577. Rubr. **von Handwerckern** / ꝛc. davon abermalen ein gantzes Register bey dem Ahasvero Fritschio de Monopol. c. 12. per tot. in specie verò. num. 21. & seqq. nachzulesen. Add. Knipschilt. d. cap. 2. num. 38. & seqq. Speidel. voc. **Handwercker** / ꝛc. vers. *Quod & cum* seqq. & Lundensp. f. 220. num. 3. & seqq. Oder / dadurch eine Confusion in dem gemeinen Wesen entstehen kan / welches beschiehet / wann die Handwercker nicht bey dem Ihrigen verbleiben / sondern einer dem andern Eintrag thut. Vid. omninò Berlich. p. 1. dec. 26. per tot. Carpzov. Libr. 1. Resp. 47. per tot. Knipschilt. d. cap. 2. num. 81. & Speidel. voc. **Zunfft** / vers. *valet insuper &c.* Oder / dadurch endlich einem dritten / wider sein Verschulden ein præjudiz oder Nachtheil zugezogen wird / welches ebenfalls geschiehet / wann sich entweder die Handwercker weigern / solche Personen / die mit Recht nicht für untüchtig mögen erkannt werden / aufzunehmen / davon einige Exempla bey dem Speidel. voc. **Zunfft.** vers. *An Commentavienſium*, &c. cum seqq. Mev. p. 3. dec. 39. und Knipschilt. d. c. 2. num. 70. & seqq. nachzulesen; oder selbige ohne rechtmässige Ursachen aus der Zunfft stossen / dahin zum Beyspiel gehöret / wann jemand ohngefehr / oder Noth-gedrungen einen Hund oder Katz erwirfft / vid. Pfeil. cons. 143. Lundensp. f. 212. num. 7. & Knipschilt. c. l. num. 75. Welchem zu folge dann einige von denen Rechts-Lehrern der **Obrigkeit** gewisse Cautelen vorgeschrieben / nach welchen sich selbige in dergleichen Fällen nützlich reguliren kan / davon bey dem Klockio. L. 2. de Ærar. cap. 36. num. 42. & seqq. Speidel. voc. **Handwercker.** & Ertelio. Lib. 1. de Jurisd. infer. Obs. 3. nachzulesen ist / anerwogen nicht zu glauben / wie rigoros und hart offtermahlen die Handwercker gegen ihre Zunfftgenossen sind / und wie sie selbigen öffters etwas zumuthen und aufbürden / so wider alle Recht und Billigkeit / ja wider die Vernunfft selbsten lauffet / welches denen Ständen des Reichs schon längsten mißfallen hat. Carpz. p. 2. dec. 192. n. 2. &. 3. & p. dec. 112. n. 2. & 3.

Was bißhero von den **Zünfften** gesaget worden / solches gehet gemeiniglich nur die **Städte** an / in welchen dieselbige von der hohen Obrigkeit angeordnet / und aufgerichtet werden. Dann in den **Dörffen** kan zwar der **Gerichts-Herr** zur gemeinen Nothdurfft ebenfalls allerhand **Handwercker** / als zum Exempel / **Becken** / **Mezger** / **Schneider** / **Schuster** / **Sattler** / **Wagner** / **Schreiner** / **Maurer** / und dergleichen / aufnehmen / Bidembach. qv. nobil. 7. Wehn. voc. **Vogtey.** & Ertel. d. cap. 33. Obs. 1. Jedoch aber / kan er ohne Vorwissen des Lands-Herrns keine geschlossne **Zunfft** / wodurch das freye Gewerb gesperret wird / aufrichten / angesehen solche Macht schon vorgedachter massen / einig und allein der **hohen Lands-Obrigkeit** zukommt. vid. Authores. supr. cit. Worunter dann (wie wir jetzt erweisen wollen /) ein mercklicher Unterschied verspüret:

Immassen (1.) wo eine **geschlossne Handwercks-Zunfft** ist / man keinen fremden Störer ein Gewerb treiben lässet / dahingegen auf dem Land regulariter keiner dem andern sein Gewerb niederlegen darff.

Nechstdem nimmt man (2.) durch gewisse **Policey-Satzungen** / nur solche Leut in die **Zunfft** ein / welche sich ordentlich eingekaufft / das Handwerck bey rechten Meistern erlernet / einen ordentlichen Lehr-Brieff vorzeigen / auf das Handwerck gewandert / und die Meisterstück gemachet haben: Hingegen auf dem Land werden keine dergleichen Subtilitäten gebrauchet / massen man da weder mit Haus noch Hoff ansässig seyn / sondern ein jeder / der nur in gerichtlichen Schutz genommen ist / was er kan / hernachmals treiben darff:

Uber diß gibts es (3.) bey einer rechtmässigen **Handwercks-Zunfft** eine gemeine **Laden** oder Cassa, deßgleichen einen **Articuls-Brieff** / gewisse **Freyheiten** / **Zunfft-Täg** und **Straff-Fäll** / welches aber alles bey den **Handwercks-Leuten auf dem Land** nicht attendiret wird;

Und dann (4.) pflegt man in den **Städten** / wann man siehet / daß die **Zunfft-Meister** heimliche Verbindnus / oder einen Tax der Arbeit machen / demselben einen gewissen Tax zu setzen / da hingegen solches auf dem **Land** um deßwillen selten zu geschehen pfleget / weilen man daselbst ohne dem etwas wolfeiler arbeitet / und die Victualia in bessern Preiß sind / auch die **Handwercker** keine Burgerliche Beschwerden auf sich haben. Ertel. d. c. 33. Obs. 2. Und solche Aufnehmung der Handwercker pfleget am allermeisten in den so genannten **Frey-Dörffern** zu geschehen. Diether. ad Besold. contin. voc. **Handwercker.** vers. **in den Frey-Dörffern** / ꝛc. Wiewolen es unterweilen auch in den Städten geschiehet / da aus seinen gewissen Ursachen **Frey-Handwercker** / als zum Beyspiel / **Frey-Becken** / **Frey-Schlächter** / **Frey-Schuster** / so ausser der Zunfft sind / von der Obrigkeit bestellt werden. Davon zu lesen Brunnem. ad l. f. ff. de Colleg. & Corp. n. 7. Welcher Freyheit aber ohne sonderbahre Erlaubung sich niemand anmassen darff / gleichermassen / wie es verbotten / daß solche **Handwercker** / die keine approbirte **Meister** sind / sondern **Böhnhasen** oder **Störer** genannt werden / wie auch frembde Meister in den Städten nicht in den Häusern arbeiten dörffen / Meichsner. tom. 4. Cameral. decis. 27. num. 15. Lundensp. f. 213. num. 9. Knipschilt. d. c. 2. n. 32. & seqq. & Adr. Bayer in Magistr. Prudent. jur. Opific. num. 478. seqq. davon aber nicht allein die privilegirte **Personen** und **Frey-Häuser** / Ludensp. c. l. & Bayer. d. tr. nu. 557. & seqq. sondern auch alle diejenigen / denen es die hohe Obrigkeit aus seinen gewissen Ursachen vergönnet. arg. l. 3. ff. de Off. præsid. & l. 31. ff. de LL. Wie nicht weniger die **Haus-Väter** selbst / wann sie etwas in ihr Haus arbeiten wollen / exempt und befreyet sind / Bayer. d. Tr. n. 490. & seqq. als welchen letztern es unverwehret / wann sie vielleicht ihr Mast-Vieh in ihre Haushaltung selbsten schlach-

schlachten / ihr Brod selbsten bachen / ihre Kleider und Schuh selbsten ausflicken ; ihre zerbrochne Tisch und Stühl / wie auch ihre Bücher-Gestell selbsten wieder machen / ihre Bücher selbsten einbinden / und durch ihre Weiber die Lichter in die Haushaltung selbsten ziehen lassen wollen / und können sie deßwegen von denen **Handwerckern** (welche sie zwar hierum mit scheelen Augen ansehen) nicht verklaget / weniger aber für **Stöhrer** gehalten werden ; Adrian. Bayer. d. tr. n. 490. & seqq.

Von allen **Handwerckern** aber insgemein / sie mögen ausser / oder in den Häusern arbeiten / ist dieses zu mercken / daß sie nicht allein wegen des von ihnen gebrauchten Betrugs / sondern auch wegen der Verwahrlosung / Ubersehung / Fahr- und Nachlässigkeit Rechenschafft zu geben haben.

Den Betrug derselben betreffend / so sind selbige mit so vielen subtilen betrügerischen Stücklein versehen / daß sie gewißlich die allervorsichtisten und klügesten Haus-Vätter hintergehen können / dahero dann in wolbestellten Republiquen **nicht ohn Ursach gewisse beeydigte Personen oder Schaumeister** verordnet sind / welche / wann sie etwas dergleichen finden / solches der Obrigkeit anzeigen müssen / so man **Brod-Schauer / Tuch- oder Loden-Schauer / Fleisch-Schätzer / und Fleich-Schauer / Gold-Schauer / Weinstichler** / ꝛc. nennet. Davon zu lesen Lundensp. f. 214. num. 10. ibique Ordin. Würtenberg. Knipschilt. d. cap. 2. num. 80. & Speidel. voc. **Handwercker.** vers. *Verùm utcunque*, &c. Add. **Chur-Bayrische Landes-Ordnung.** Tit. 20. §. 1. vers. **Wann dann auch** / ꝛc. Da dann nach befundenen Umständen diejenige **Handwercker** / welche auf einem Betrug betretten worden / von der Obrigkeit gestraffet werden : In welche Gattung dann auch die **Becken** gehören / welche zu geringes Brod bachen / auch solches unterweilen liederlich aufschwellen / und locker machen / daß es ein Ansehen gewinnet / zuweilen auch gar zweyerley Brod und Semmel bachen / und das vollwichtige / wann die Brodschauer kommen / auf den Laden setzen / das andere hingegen im Schrancken verborgen halten. Fritsch in Senatore peccant. p. 88. welche demnach an manchem Ort das erstemal mit Geld / das anderemal aber mit der Relegation, gestraffet / Harppr. ad §. 7. Inst. de publ. Jud. n. 43. an einigen Orten aber von einer hohen Schupfen in das vorhandene Wasser gestürtzet werden. Blumlach. ad art. 112. O. Crim. n. 3.

Nicht weniger gehören auch die **Metzger** hieher / welche betrügerischer Weiß für ein gutes Ochsen-Fleisch manchmal ein schlechtes altes und zähes Küh-Fleisch um einerley Preiß zu verkauffen pflegen:

Item, die **Wirth und Bierbrauer** / die sich eines zu kleinen Maas bedienen / oder das Getranck verfälschen:

Deßgleichen auch die **Schuster** / so den Schuhen eine **Glantz-Wäsche** geben / Contra l. 3. C. de vest. holoser. auch altes für neues Leder verkauffen. arg. l. 9. §. 1. ff. de stat. lib. & Tobiæ Granzii Disp. inaug. anno 1683. Jenz habit. **von Pfuschern.** th. 89.

Item, die **Weber / Schneider** / ꝛc. welche das ihnen zugestellte gute Garn und Tuch verwechslen / und eine schlechtere Materie zu ihrem Vortheil substituiren / oder auch gar ein zimliches davon abstehlen / welche demnach unterweilen **mit der Straff des Falsches** (Crimine falsi,) nach Anleitung der P. H. O. art. 113. zuweilen aber mit **der Straff des Diebstahls** / nach bewandten Umständen / beleget werden / davon wir an einem andern Ort gehandelt haben.

Die Verwahrlos- und Ubersehung / oder auch die Nachlässigkeit der Handwercker belangend / so ist gewiß / daß sie auch derselben halben Rechenschafft geben müssen ; In welcher Absicht demnach sie verbunden sind / nicht allein die von dem Haus-Vatter ihnen zugestellte Materie / woraus sie etwas machen sollen / so sie selbige verlohren / zu restituiren / oder wenigstens den Werth dafür zu bezahlen / vid. Mev. ad Jus Lubec. L. 3. p. 197. sondern auch alles das jenige zu erstatten / welchen durch ihr Versehen / Nachlässigkeit und Unerfahrenheit dem Haus-Vatter einiger Schade zugezogen worden ist / Mev. in d. tr. lib. 4. p. 2. davon wir bereits **bey dem XI. Capitel des ersten Buchs** / §. 12. vers. **Zum dritten** / ꝛc. Item L. 2. cap. 8. §. 1. & segq. gehandelt haben. ꝛc. Conf. omninò **Chur-Bayrische Mühl-Ordn.** Item, **Becker-Ordn. Metzger und Fleisch-Ordn.** In jure Provincial. tit. 25. 26. & 27. Und so viel auch mit kurtzem von den **Handwerckern** / ꝛc.

)o(

Ende des siebenden Buchs.

Des

Ersten Theils Achten Buchs

Inhalt/

Von der Anatomia, Erkänntus der Kranckheiten / und dargegen dienlichen Arzneyen / bey allerhand sich ereignenden Zufällen / samt einem Anhang bewährter Haus-Mitteln.

Eingang.

Bißhero haben wir in den vorhergehenden VII. Büchern das meinste / was einem klugem Haus-Vatter / zur Führung seiner Haushaltung / zu wissen mögte vonnöthen seyn / berühret und ausgeführet ; weil aber / wie wir oberher schon in des ersten Buchs XX. Capitel gewiesen / einem Haus-Vatter / nebst den andern Hauß-Sorgen / auch die für seine und des Gesindes Gesundheit genau obliget / so wollen wir nun in diesem / ihm deßwegen gehörigen Unterricht ertheilen. Damit es aber ordentlich geschehe / soll mit der Anatomia der Anfang gemacht werden / in welcher ein Haus-Vatter lernen kan / was von des Leibes Beschaffenheit Abtheilung / und von allen und jeden dessen innerlichen und äusserlichen Gliedmassen / Gebeinen und Geäder / ihm zu verstehen nützlich ist : Auf diese werden die menschliche Leibes-Kranckheiten folgen / mit beygesetzten bequemen Hülffs-Mitteln. Demnach aber ein Haus-Vatter auf dem Land nicht jederzeit / wegen bevorstehender augenscheinlicher Gefahr / in den Kranckheiten Zeit hat / weit in dem Land herum zu schicken / und die Artzneyen holen und auskauffen zu lassen / so haben wir ihn gleichfalls unterweisen wollen / wie selbige zubereitet werden / und was ihre Würckung seye / auf welches ein Anhang von unterschiedlichen bewährt befundenen Artzney-Mitteln nach dem Alpabeth den Beschluß des gantzen Buchs machen wird.

Des
Klugen
Und
Rechts-verständigen
Haus-Vatters
Achtes Buch.

Erste Abhandlung

Von den Theilen des menschlichen Leibes.

WEilen die Gesundheit ein solcher Schatz/ohne dessen Besitzung alles andere nicht zu geniessen/als soll der günstige Haus-Vatter mit kurzen gelehret werden/wie er nicht allein die gegenwärtige Gesundheit erhalten / sondern auch die verlohrne wieder erlangen möge; solches aber um so viel desto leichter zu fassen / wird es nöthig seyn die Theile des menschlichen Leibes samt deren Nutzen in diesem ersten Buch mit wenigen zu erzehlen.

Cap. I.

Von des Leibes Abtheilung und dessen allgemeinen Bedeckungen.

Inhalt.

§. 1. Die drey Bäuche des menschlichen Leibes. §. 2. Die äusserliche Abtheilung des Unter-Bauchs. §. 3. Der Brust. §. 4. Des Haupts. §. 5. Das Ober-Häutlein. §. 6. Die Haut. §. 7. Derselben Substanz. §. 8. Die Feiste. §. 9. Das Fleisch-Fell.

§. 1.

DEr Leib des Menschen wird in die Bäuche (ventres) und Gliedmassen (Artus) abgetheilet. Durch die Bäuche werden allhier verstanden grosse Hölen des Leibes/ in welchen unterschiedliche Eingeweide verborgen ligen: Solcher Bäuche sind 3. der Unter-Bauch / die Brust und das Haupt. Im Unter-Bauch liget die Leber/Magen samt den Gedärmen und andere Theile/so zur Ernährung des Leibes erfordert werden/ingleichen die Gebährmutter und übrige Theile/welche zu des menschlichen Geschlechts Fortpflanzung nöthig seyn; In der Brust das Hertz und die Lung/welches die Theile/ so zur Erhaltung des Lebens das meiste beytragen; Im Haupt das Hirn / worinnen die Sinne und die Bewegungen ihren Ursprung nehmen.

§. 2. Der Unter-Bauch wird von aussen in besondere Plätze unterschieden/und folgender Gestalt abgetheilet.

Der Vordertheil / welcher an die unterste Krösseln der Rippen grenzet/heisset die Weiche (Hypochondrium) und ist zweyfach/die rechte und Lincke; der Theil oder Reyhen / welcher sich über den Magen / und die benachbarte Därme erstrecket / wird genennet der Ober-Schmeer-Bauch (Epigastrium) diesem ist am nächsten unterworffen der Nabel / auf welchen folget der Unter-Schmeer-Bauch (Hypogastrium;) in dem Buge befindet sich die Reyhē (Inguina,) von hinten wird der Unter-Bauch/oberhalb die Lenden / hernach das Creutz / und unterhalb das Gesäß genennet. Innenwärts wird der Unter-Bauch mit dem Pergament-Häutlein oder Darm-Fellen umgeben.

§. 3. Die Brust / welche inwendig allenthalben mit dem Rippen-Fell umschlossen / und von dem Unter-Leib durch das Zwerch Fell unterschieden ist / wird von aussen in die Vorder-Theil/ Seiten und Rücken getheilet.

§. 4. Das Haupt des Menschen wird in den haarigen und glatte Theil abgetheilet: Der haarige begreifft in sich das Vorhaupt (Sinciput) welches sich von der Stirn biß an die Krantz-Naat erstreckt/und Hinterhaupt (Occiput) dem ersten Halß-Würbel sich endet: Zwischen dem Vorhaupt und Hinterhaupt ist der Würbel (vertex) und auf den Seiten zwischen den Ohren und Augē befinden sich die Schläffe (Tempora.) Der glatte Theil des Haupts/ oder das Angesicht wird begriffen durch die Stirn/Augen/Nasen/Mund und Ohren. Die Gliedmassen seynd theils obere/nemlich die Armen/theils untere/ nemlich die Füsse.

§. 5. Der allgemeinen Leibs-Bedeckungen werden vier gezehlet/nemlich das Oberhäutlein/Haut/Feiste und Fleisch-Fell. Das Oberhäutlein (Cuticula) welches das allerdünneste des ganzen Leibes von aussen zu sehen ist/ nimmt seinen Ursprung von der äussersten Hülsen des Eyer-förmigen Weiber-Saamens / und ist solches mit der untergelegten Haut sehr fest vereiniget / doch kan man solches von derselben gar leicht erkennen / so man sich mit siedendem Wasser brennet / da es in Blattern auffähret; Dieses Häutlein/welches an denen Fußsohlen dick/in den Handballen aber sehr dünn ist / beschirmet nicht allein die Haut/sondern mässiget auch die Sinnlichkeit des Anrührens / und verhütet / daß die Haut nicht immer zu fliesse/ widrigen Falls würde der Mensch allezeit triefen / und dörffte weder er etwas noch jemand ihn anrühren.

§. 6. Dem Oberhäutlein ist nächstens unterworffen die Haut / (cutis) welche ist ein membranischer Uberzug des menschlichen Leibs / darzu verordnet/ daß sie die unter ihr ligende Theile für allerhand Unfall beschirmen möge/ und einen Werckzeug der Empfindlichkeit abgebe.

§. 7. Derselben Substanz ist zweyerley / die äusserliche ist weiß und löchericht / und bestehet aus kleinen und unter sich verwirrten Zweiglein von Nerven/deren äusserliche Endung kleine spitzige Wärtzlein / von welchen der Haut scharffe Empfindlichkeit kommt / machen; Die innerliche aber ist aus dicken fleischernen Zäserlein zusammengesetzet. Uber das hat die Haut unterschiedliche Pulß- und

und Blut-Adern bekommen / durch welche sie nicht allein ernähret wird / sondern es werden auch dardurch die überflüssige Feuchtigkeiten beygeführet / welche durch die Drüßlein / deren sich innerhalb der Haut sehr viel befinden / von dem Geblüte abgesondert / hernach durch die Schweiß-Löcher / welche kleine Gänglein sind / so an gemeldten Drüßlein hangen / und durch die kleine Löchlein der Haut biß an das Ober-Häutlein sich erstrecken / ausgeleeret werden. Es hat die Haut auch an etlichen Orten Haare / welche entstehen von fetten / schwefelichen und zähen Dünsten / so durch die Schweißlöcher ausgetrieben / und von dem Lufft gehärtet werden.

Letztlich ist die Haut mit grossen Durchgängen versehen / als da sind des Mundes / der Naßlöcher / der Augen / der Ohren / der Scham und dergleichen / welche als Landstrassen dem Leib nöthige Nahrung zu- und den Uberfluß und Unrath dagegen ab- und hinweg führen.

§. 8. Unter der Haut und dem Oberhäutlein liget die Feiste / (Pinguedo) welche ein fettes und schleimicht Wesen ist / so über die innere Theile als eine weiche Decke ausgebreitet ist / zu verhindern / daß die äussere Kälte nicht allzusehr durch die Schweißlöcher der Haut eindringe / und hingegen die innerliche Wärme durch dieselbe über die massen durchschlage. Es ist aber die Fette um den ganzen Leib ausgebreitet / ausgenommen die Augenbraunen / die Leffzen und das männliche Glied / damit nicht selbige entweder von der Schwerigkeit des Gewichts / oder aber von der überflüssigen Feuchtigkeit in ihrem Ambte verhindert werden.

Die Feiste entstehet von dem ölichten Theile des Geblütes / so aus den kleinsten Pulß-Adern in kleine Säcklein oder Bläßlein / welche unter der Haut und andern Orten / wo es die fürsichtige und weise Natur benöthiget findet / vorhanden sind / gesammlet und aufbehalten wird.

§. 9. Unter der Feisten liget das Fleisch-Fell (Panniculus carnosus) als die innerste und letzte allgemeine Leibes-Bedeckung / welches / ob es gleich in dem Schmeer-Bauch eines erwachsenen Menschen mehr fett / als fleischlicht aussiehet / so ist doch selbiges um die Stirn / den Halß / das Hinterhaupt / und die Ohren von blossen fleischenen Fäserlein / so von den unterligenden Mäusen abgehen / zu diesem Ende zusammen gesetzet / daß es nicht allein die Feiste und Mäuse zusammen halte / sondern auch / daß es die Schlag und Pulß-Adern / welche zur Haut gehen / befestige / und einigen Theilen an statt der Mäuse diene.

Das II. Capitel.

Von denen Adern des menschlichen Leibes.

Inhalt.

§. 1. Die Abtheilung der Adern. §. 2. Die Blut Adern / so von dem abwärts steigenden Ast der Hol-Ader kommen. §. 3. Die Blut-Adern / so von derselben aufsteigenden Ast entspringen. §. 4. Die Blut-Adern / welche ihren Ursprung von der Pfort-Ader nehmen. §. 5. Die Pulß-Adern/so von dem aufsteigenden Stamm der grossen Pulß-Ader kommen/ §. 6. Die Pulß-Adern / welche von derselben niedergebogenen Stamm entstehen.

§. 1.

DIe Adern in dem menschlichen Leib seynd zweyerley / nemlich die Blut-Adern (Venæ) und Pulß-Adern (Arteriæ) jene übergeben das Blut dem Hertzen aus allen Theilen/diese nehmen es von dem Herzen/ und bringen es zu allen Theilen. Die Blut-Adern / deren Austheilung wir erstlich sehen wollen / sind gleichfalls zweyerley / und hat die gröste wegen ihrer Weite den Namen der Hol-Ader überkommen / die andere aber / weil sie etwas enger/wird die Pfort-Ader geheissen.

§. 2. Die Hol-Ader (Vena cava) steiget aus der Leber/durch welche sie gleich einem Baum ihre Wurtzeln ausgebreitet / und wird in den niedergebogenen (A) und aufsteigenden Ast (B) zertheilet. Der niedergebogene Ast wird in den Stamm und Aeste getheilet / von dem Stamm entstehen vier Adern: Erstlich die feiste Ader (adipoſa) (cc) welche in die Fettigkeit der Nieren / oder auch wohl gar in die Neben-Nieren reichet. Zum andern die aussaugende / (emulgens) (A A) zu beeden Nieren / die sich in der Nieren Mitte theilet / und in ihre Höhle sich erstrecket. Drittens findet man die Saamen-Adern (ſpermatica) (B B B B) deren rechter Ast offt selbsten aus dem Stamm kommet ; der lincke aber aus der lincken Nieren-Blut-Ader. Sie gehen hinunter zu den Saamen-Gefässen/und theilen ihre Aeste allerhand Häuten / die diese Theile beschliessen / mit. Viertens strecken sich zween Aeste von dem Stamm in die Lenden (lumbaris) (d d d d) Nach diesen vieren scheidet sich der Stamm um die Gegend des vierten Lenden-Würbels in die zween Aeste der Brand-Adern (Rami iliaci) (E E) um diese Theilungs Gegend entspringet die obere Mäußlein-Ader (Muſcula ſuperior) (f f) welche sich in die Mäuse der Lenden und des Schmeer-Bauchs begiebet / ingleichen die heilige Blut-Ader (Sacra) (g g) welche dem Marck in dem heiligen Bein Vorsehung thut. Nach diesem wird die Brand-Ader in den äusserlichen (H H) und innern Ast (I I) getheilet. Von dem innerlichen Ast dieser Brand-Ader / welcher der kleinste ist / entspinnet sich die Ader der Arsbacken-Mäußlein (glutæa) (K K) wie auch die Unter-Schmeer-Bauch-Ader (hypogaſtrica) (m m m m) welche sehr ansehnlich ist/ und dem Halse der Gebähr-Mutter / nach derselben Länge / wie auch denen Mäußlein der Blasen und des Mastdarms etliche Abschößlinge mittheilet / wie auch das heilige und grosse Rücklein mit Zweiglein begabet : Von dem äusserlichen Brand-Ast / welcher der gröste ist/entspringet erstlich die obere Schmeer-Bauchs-Ader (epigaſtrica) (L L) welche sich in die Mäuse des Schmeer-Bauchs erstreckt; darnach die Scham-Blut-Ader (Pudenda) (o o) das übrige / wann es den Schenckel erreichet / verursachet den Schenckel Ast (Ramum cruralem) (P P) aus welchem ihren Ursprung nehmen alle Blut-Adern / so durch den gantzen Fuß zerspreitet sind / als erstlich die Rosen-Ader (Saphena) (Q q q q) welche langes Wegs durch die innere Gegend des Schenckels zu dem inneren Knorren herabsteiget / und sich in den grossen Zeen fürnemlich zertheilet : Die andere Schenckel-Ader ist die kleine Hüfft-Ader (iſchias) (r r) welche von desselben Astes äusserlichen Theilen entspringet / und in die Mäuse der Hüfft sich begiebet. Die dritte wird die Mäußlein-Ader (muſcula) (S S) genennet/und erwächset von dem Schenckel-Ast/da er in die Mäußlein absteiget/welchen es in 2. Aeste zertheilet / ja es ist diese Ader in dem Ursprung offt doppelt die auswendige und inwendige. Die vierte heist die Knie-Bieg-Ader/(poplitæa) (t t t) und ist im Anfang auszweyen Aesten zusammen gesetzet / so sich im Fortgang vereinigen; also steigen sie abwärts mitten durch die Knie-Biege/und nach dem sie die Waden mit Zweiglein versehen/reichen sie biß in die Versen/ und biß zu des äussern Knorren Haut. Die fünffte ist die Waden-Ader (ſuralis) (u u) welche in zwey Aeste den äussern als den kleinern / und innern als den grössern getheilet wird/ und begiebt sich in die Mäuslein der Waden. Die sechste ist die grosse Hüfft-Ader/ (x x) welche einen Theil von ihren Aesten oder Mäuslein der Waden mittheilet / nachmals aber wird sie in 10. Aeste/deren 2. in eine jede Zeen lauffen/vertheilet.

§. 3. Der aufsteigende Ast von der Hol-Ader / wird gleichfals in den Stamm und Aeste zertheilet ; von dem Stamm / welcher durch das Zwerch-Fell dringet / und unzertheilet durch die Brust in den Halß steiget / kommen vier Adern: Erstlich des Zwerchfells-Blut-Adern (Phrenica) (n n) auf einer jedweden Seiten eine / aus welcher auch etwas zum Hertz-Fell gehet : Nachdem die Hol-Ader diese Aeste von sich gelassen / steiget sie gleichbald durch das Zwerch-Fell zu der rechten Hertz Kammer / in welcher sie sich durch ein Loch (C) ausleeret: Zum andern ist die Blut-Ader/so das Hertz umgiebet / (Coronaria) welche von der Hol-Ader / ehe sie die rechte Hertz-Kammer erreichet / entspringet / und nachdem sie dem Hertzen selbsten sehr viel kleine Aeste mitgetheilet / gehet sie noch einmal durch das Hertz-Fell/und langet in die Lungen/wo sie getheilet ist. Drittens ist die ungepaarte Ader (vena azygos) (L l l l) so nur auf der rechten Seiten pflegt zu ligen / und theilet solche den 8. untern Rippen ihre Aeste mit: Bey der achten Rippen theilet sie sich in 2. Aeste/ deren der lincke in die aussaugende Blut-Ader / der rechte aber in die Hol-oder Lenden-Blut-Ader sich begiebet. Die vierdte (m m) ist zwischen den obern Rippen auf beyden Seiten (intercoſtalis ſuperior) deren sie 3. oder 4. mit ihren Aesten begabet. Nach diesen scheidet sich der Stamm in die zwey Blut-Adern/die unter denen Schlüsselbeinen ligen (ſubclavia) (D D) da dann von jedweder andere in die Höhe reichen / andere hinuntergehen. Die abwerts gehen sind die niedere Brust-Ader (mammaria deſcendens) (e e) die bey der Halsdrüse liget (Thymica) (f) und die am Nacken gefunden wird (cervicalis) (g g) von dem obern Theil der Blut-Ader/welche unter dem Schlüssel-Bein gelegen / kommen die Genick-Blut-Adern (vertebralis) (i i i i) und innere Hals-Blut-Ader (jugularis interna) (K K) in die Höhe: diese

N. XXXII

steiget zu dem Seiten-Schoß der Hirn-Häutlein / und wird den innern Theilen des Mundes und der Nasen einverleibet / unter der Zungen machet sie die bekandte Frosch-Adern: jene versiehet mit ihren Aesten die äusserliche Theile des Haupts / Angesicht und Halses. Wann die Blut-Ader / so unter dem Schlüssel-Bein liget / die Achsel erlanget / so verändert sie den Namen und wird die Achsel-Blut-Ader (axillaris) genennet / welche vor ihrer Theilung einen Ast von innen (p) und einen von aussen (q) den Schulter-Blättern beyleget; nachmals endet sie sich in zween Aeste / in den innerlichen / und äusserlichen / derer dieser die Haupt-Ader (Cephalica) (T) jener in der rechten Hand die Leber-Ader (Basilica) (Z) in der lincken aber die Miltz-Ader heisset; von diesem innern Ast entspringet die obere (r) und untere Brust-Ader (s) nach diesen wird sie in zwey ansehnliche Aeste den innern (α) und äussern (β) zerspaltet / von welchen auf mancherley weg die Adern den Fingern zukommen. Der äussere Ast der Achsel-Ader / oder die Haupt-Ader / wird ingleichen in den innern / welcher mit dem innern Ast der Leber-Ader vereiniget / die Median-Ader (Mediana) (X) gebieret / und den äussern Ast (U) getheilet / welcher neben der kleinen Elen-Bogen-Röhre schlemmes wegs ablaufft / und neben dem kleinen Finger die Salvatell-Ader (Salvatella) (γγ) machet. Und dieses ist eine Erzehlung aller Blut-Adern / so von der Hol-Ader herkommen.

§. 4. Nun wollen wir auch mit kurtzen betrachten die jenigen / so von der Pfort-Ader entspringen: die Pfort-Ader (Vena Portalis) hat ihren Ursprung in der eingebogenen und ausgehölten Seiten der Leber: Sie kan getheilet werden in die Wurtzel / Stamm-Aeste / und kleine Aeste: Der Stamm wird zusammen gesetzt aus denen Wurtzeln (bbbbb) so in der Höle der Leber ausgebreitet sind / von welchen auch die Nabel-Blut-Ader (Vena umbilicalis) (C) entspringet / welche zwar nur bey den Kindern / so lang sie in Mutter Leib sind / eine Ader ist / hernachmals aber wird solche in das runde Leber-Band verändert. Aus dem Stamm entspringet die Gallen-Bläslein-Blut-Ader (cystica) (D) und die Magen-Ader (h) welche sich / nachdem sie dem Magen viel kleine Aestlein mitgetheilet / gegen des Magens Loch / das in die Därme gehet / wendet / und in den Stamm der Pfort-Ader sich beylit (e) wieder sencket. Ferner wird der Stamm getheilet in 2. Aeste / deren der rechte (Ramus mesentericus) (FF) in das Krös / der lincke (Ramus splenicus) (G) in das Miltz gehet. Von dem rechten Ast / oder von der Krös-Blut-Ader breiten sich wieder zwey kleine Aeste aus / erstlich die rechte Magen und Netz-Blut-Ader (gastroepiploica dextra) (uu) von welcher einige kleine Aeste (oooo) durch den Magen / einige aber (ppp) durch das Miltz sich theilen: hernach die lincke Krös-Blut-Ader (mesenterica sinistra (R) von welcher die innere guldene Ader (hæmorrhoidalis interna) (SSS) entstehet. Von der Miltz-Blut-Ader gehen vor der Theilung etliche Aeste in das Rücklein (iii) nach der Theilung aber läst sie die lincke Magen- und Netz-Blut-Ader (gastroepiploicam sinistram) (m) die lincke Netz-Blut-Ader (epiploicam sinistram) (n) wie auch die kurtze Ader (L) von sich / endlich zertheilet sie sich auf unterschiedliche Weiß durch das gantze Miltz (Kkk). Und soviel seye von der Pfort-Ader.

§. 5. Nun wollen wir zu den Pulß-Adern schreiten / welche alle von der grossen Pulß-Ader (Aorta) kommen / diese aber entspringet aus der lincken Hertz-Kammer (A) und wird gleich bald in den aufsteigenden (aa) und niedergebogenen Stamm (B) getheilet; jener wird neben dem andern Ruck-Grads-Würbel in die unter dem Schlüssel-Bein ligende Pulß-Adern (CC) gespalten / von deren rechten entstehen die Schlaff-Pulß-Adern (dd) welche in die äusserliche (cc) und innere (ff) wieder getheilet werden; jene überbringen das Geblüt den Lefftzen / Wangen / der Nasen und den Angesichts Mäußlein / diese aber dem Hirn / allwo sie die Garnförmige Verwicklung machen. Ferner gehen von denen unter den Schlüssel-Bein ligenden Pulß-Adern ab die Genick-Pulß-Adern (gg) welche durch die Löcher / so in den überzwerchen Ansetzen der 7. Halß-Würbeln sind / aufwerts steigen; ingleichen die Mäußlein-Pulß-Adern (hh) die Brüste-Pulß-Ader (ii) welche zu den Brüsten abwerts gehet / und dann die obere zwischen den Rippen ligende Pulß-Ader (kk). Als die unter dem Schlüssel-Bein ligende Puls-Adern die Achseln erreichet / werden sie gleich den Blut-Adern die Achsel-Pulß-Ader genennet / allwo sie seine zwey Schulder-Blats-Pulß-Ader / nemlich die innere (ll) und äusserliche (mm) in die Mäuse des Schulter-Blats von sich lassen / wie auch die obere (nn) und unter Brust-Pulß-Ader (oo) deren jene das Geblüt in die Mäuse so auf der Brust ligen / diese aber in das Arskratzende Mäußlein führet. Neben der Büge des Elenbogens wird die Achsel-Pulß-Ader in den obern (qq) und untern Ast (Rr) getheilet / jener gehet neben der Spindel zu den zwey vordern Fingern / und wird die Pulß an demselben gefühlet / dieser aber neben dem Elenbogen / zu den andern Fingern.

§. 6. Der abwerts steigende Stamm der grossen Pulß-Ader / giebt am ersten von sich die untere zwischen den Rippen ligende Pulß-Adern (aaaa) welche die 8. untere Rippen mit Blut versehen; hernach des Zwerch-Fells Pulß-Adern (bb). Nach diesen gehet von der grossen Pulß-Ader ab die Magen-Pulß-Ader (c) deren rechte Ast (d) in die Leber / der lincke aber in das Miltz sich vertheilet; von dem lincken Ast entstehet die rechte Magen-Pulß-Ader (f) wie auch die Magen- und Netz-Pulß-Ader (g). Ferner kommt von der grossen Pulß-Ader die Netz-Pulß-Ader (h) und die obere Gekröß-Pulß-Ader (k) nach diesen überbringen das Geblüt der Nieren die aussaugende Pulß-Adern (ll) und den Geburts-Theilen die Saamen-Pulß-Adern (mm). Ehe die grosse Pulß-Ader getheilet wird / entstehen noch von ihr die Lenden-Pulß-Adern (nnnn) und die untere Gekröß-Pulß-Ader (oo) welche den untern Theil des Gekröses / und die lincke Seiten des Grimm-Darms mit Blut versiehet. Nun wird die grosse Pulß-Ader in die zwey Brand-Pulß-Adern (PP) gespalten / deren eine jede in den äusserlichen (Qq) und innern Ast (Rr) wird vertheilet; An dem Ort wo die grosse Pulß-Ader gespalten wird / ist die heilige Pulß-Ader (S) von dem innern Ast der Brand-Pulß-Ader entstehen die untere Schmer-Bauch-Pulß-Adern / deren etliche (tt) zu den Mast-Darm und der Schaam / etliche (uu) zu der Gebähr-Mutter gehen; ingleichen die Nabel-Pulß-Adern (xx) von dem äusserlichen Ast der Brand-Pulß-Ader gehen ab die ober Schmeer-Bauchs-Pulß-Adern (zz) welche in die Mäuse des Schmeer-Bauchs umgebogen werden; die Schaam-Pulß-Adern (αα) und die untere Mäußlein Pulß-Adern (ββ). So bald die Brand-Pulß-Adern den Schenckel erreichet / wird sie die Schenckel-Pulß-Ader (ΔΔ) genennt / von welcher ober dem Kniebuck entspringen die auswendige Mäußlein-Pulß-Ader des Schenckels (••) und die inwendige Mäußlein-Pulß-Ader des Schenckels (••). Unter dem

Kniebuck läst die Schenckel-Pulß-Adern von sich die Knie-Pulß-Ader (θθ) die Waden-Pulß-Ader / (ϰϰ) und endlich viel kleine Aeste (λλλ) so durch den äussern Fluß und die Zeen lauffen. Und soviel seye gesagt von allen Adern sowohl Blut- als Pulß-Adern des menschlichen Leibes.

Das III. Capitel.

Von den Mäußlein des Unter-Bauchs/ und dem Darm-Fell.

Inhalt.

§. 1. Des Unterbauchs schlemm absteigende Mäuse. §. 2. Die schlemm aufsteigende Mäuse. §. 3. Die überzwerch ligende Mäuse. §. 4. Die recht absteigende Mäuse. §. 5. Die zugespitzten Mäuse. §. 6. Das Darm Fell. §. 7. Die Abtheilung der Theile so in dem untern Leib sich befinden.

§. 1.

DIe Mäuse / so fleischichte und äderichte Theile des Leibs sind / und deren Anfang eine Spann-Ader / das Ende aber eine Haar-Wachs abgiebet / sind dem Leib und dessen Theilen als Bewegungs-Werckzeuge gegeben worden; dergleichen hat der Unter-Leib 5. Paar bekommen/ welche/ nachdem die 4. allgemeinen Leibs-Bedeckungen abgesondert worden / vor die Augen kommen. Das erste steigt schlemm hinunter / ist das gröste unter allen / und mit einem gar breiten Haar-Wachs begabet / durch welche/ gleichwie in beeden unterligenden geschiehet / nahe bey der Schaam/ durch die Fortsätze des Darm-Fells / in den Manns-Personen die Saamen-Gefässe / in den Weibes-Personen aber die Wurmförmige Sennen der Gebähr-Mutter gar künstlich durchgehen: Ihren Anfang nehmen sie mit vielen ablangen und ungleichen Ecken unter dem grossen Säge-Mäußlein der Brust / ruckwärts aber von den äussersten Enden der überzwerch Fortsätze der Lenden-Würbel / desgleichen auch von den Rippen des Darm-Beins/ und endigen sich mitten auf dem Schmeer-Bauche/ da sich der aus den zusammenlauffenden Haarwachsen der Mäußlein entstandene weisse Strich zeiget; allerhand Adern bekommen sie von denen Aestlein der zwischen den Rippen ligenden Gefässen.

§. 2. Das andere Paar steiget schlemm hinauf/ welche gleichermassen von den überzwerchen Fortsätzen der Lenden-Würbeln und dem äussersten Rand des Darm-Beines entspringen / von dannen sie hinauf zu der eilfften und zwölfften Rippen steigen / und nachdem sie die rechte Mäußlein des Schmeer-Bauchs zwischen zweyen Haarwachsen haben eingefasset / werden sie gleichfals in den weissen Strich / nachdem besagte Haarwachs wiederum vereiniget / eingepflantzet. Ihre Adern haben sie von den Mäußlein-Adern / von der Hol- und grossen Pulß-Ader/ da sie in die Brand-Aeste zerspaltet werden.

§. 3. Das dritte Paar sind die überzwerchligende Mäußlein / welche von den überzwerchen Fortsätzen der Lenden-Würbeln / von dem Darm-Bein / und von den krösplichten Theilen der Rippen inwendig entspringen/ und enden sich ebenmässig mit einem Haarwachs/ wie die vorgehende / in den weissen Strich des Unterbauchs: die Blut- und Pulß-Adern/ welche zu dem schlemm aufsteigenden Paar gehen/ begleiten auch dieses Paar.

§. 4. Das vierdte Paar sind die gerade Mäußlein/ welche ihren Anfang von der Schwerd-förmigen Krötpel/ und den Krötpeln der Rippen nehmen / und durch ein starck Haarwachsiges Wesen in die Schaam-Gebeine eingepflantzet werden.

§. 5. Das fünffte Paar machen die zugespitzten Mäußlein/ welche ihren Grund in dem Scham-Bein haben/ von dannen sie allgemach hinauf steigen / und schmähler werden / biß sie endlich mit ihren Haarwachsen in dem benachbarten weissen Strich sich endigen.

Diese Mäußlein machen nicht allein den Schmeer-Bauch eng/ den Stuhl und Harn zu befördern / sondern sie erhalten auch mit ihren ausgebreiteten fleischichten Wesen die Wärme des Leibs / weil keine vorhanden sind / die solches thun könnten.

§. 6. Auf diese erzehlte Unter-Bauchs-Mäuse folget das Darm-Fell / (Peritonæum) welches also genennet wird / weil es des Unter-Bauchs Eingeweide und sonderlich die Därme einfasset und umgibt: Was seine Gefässe anlanget / hat es Blut- und Pulß-Adern vom Zwerch-Fell / Lenden / Brüsten / und obern Schmeer-Bauch: Die Nerven aber aus den Würbeln der Brust und Lenden. Dieses Fell ist kein einfaches Häutlein / sintemalen es um die Gegend der Nieren / Harn-Adern und Blasen zwiefach gefunden wird: Vornen zu ist es dünn/ hinten zu dick / allenthalben aber starck / damit es nicht von den Gedärmen / so die Winde unterweilen sehr aufblasen / zerrissen möge werden. Es hat auch dieses Häutlein seine zwey Fortsätze / welche / nachdem sie die Haarwachs von den schlemmen und überzwerch ligenden Mäußlein durchbohret / bey den Manns-Personen biß in den Hodensack / bey den Weibs-Personen aber nur biß in die Reihe langen: Bey jenen fassen sie die Saamen-Gefässe / bey diesen die wurmförmige Sennen der Gebähr-Mutter in sich gleich als in einer Scheide.

§. 7. Nachdem das Darm-Fell abgenommen/ kommen des untern Leibs einwendige Theile in das Gesicht/ deren etliche zur allgemeinen Speiß-Kochung/ etliche aber zur Fortpflantzung des Menschlichen Geschlechts dienen. Jene sind das Netz / der Magen / das Rücklein/ das Gekrös/ die Leber und das Miltz; denen dann bedient sind die Därme / das Gallen-Bläßlein / die Nieren und Harn-Blattern: diese sind beyder Geschlechte Saamen-Gefässe / das Männliche-Glied und die Gebähr-Mutter; welche Theile wir nach und nach mit kurtzen betrachten werden.

Das IV. Capitel.

Von dem Netz und Magen.

Inhalt.

§. 1. Das Hertz. §. 2. Dessen Nutz. §. 3. Des Magens Sitz und Abtheilung. §. 4. Dessen Substantz. §. 5. Nutz.

§. 1.

DAs Netz (Omentum) welches eine subtile Haut/so über die Därme ausgebreitet ist/ wird in den obern und untern Flügel abgetheilet / jener / so von der äussern Haut des Magens seinen Ursprung nimt/ wird an den Grund des Magens angehefftet/ dieser aber/welcher von dem umgespanten Darm-Fell entspringet/ist an der Leber/Milz/Rücklein und den Grimm-Darm fest gemacht. Diese zwey Flügel/ indem sie auf den Seiten und unten geschlossen / oben aber gegen den Magen offen sind/machen das Netz einem Sack gleich/ in dessen Höle zum öfftern ein scharffes Gewässer und Wind sich sammlet. Es hat das Netz sehr viel Gefässe / die Blut-Adern überkommt es von der Pfort-Ader / und zwar der obere Flügel die rechte und lincke Magen und Netz-Blut-Ader / der untere die rechte und hintere Netz Blut-Ader. Die Puls-Adern sind Magen- und Krötz-Aeste. Die Spann-Adern oder die Nerven werden von dem Strang der Rippen mitgetheilet. Es hat auch sehr viel Feiste/ welche in besondern und kleinen Säcklein aufbehalten wird.

§. 2. Das Netz erhält die Wärme des Magens / unterstützet die Adern/damit das Pfort-ädrige Geblüt über sich kan geführet werden / erweichet die Gedärme / und verhindert / daß sie nicht untereinander verwickelt werden.

§. 3. Der Magen (Ventriculus) welcher einer Sack-Pfeiffen gleichet / liget unter dem Zwerchfell lincker Seiten / und wird rechts an der Leber / lincks an dem Miltz fest gemacht / unten hänget das Netz samt dem Rücklein/ auf welchen er/ gleich als auf einer Kisten / ruhet; er wird abgetheilet in den Grund oder die Höhlen / und zwey Mund-Löcher / unter welchen das obere oder vielmehr lincke der Magen-Mund genennt wird / weilen dardurch die Speisen aus dem Mund in den Magen kommen / solches ist mit vielen Spann-Adern umgeben ; das untere oder rechte Mund-Loch wird der Pörtner (Pylorus) genennt / weilen durch dasselbe als eine Pforte die nunmehr gekochte und gedäuete Speiß in die anhangende Därme ausgelassen wird.

§. 4. Der Magen ist aus vier Häuten zusammen gesetzt / deren die erste / als die gemeine / von dem Darm-Fell herrühret/ uñ gehen deren Äserlein von einem Mund-Loch zu dem andern / also daß sie die nächst unterligenden Creutz-weiß durchschneiden. Die andere ist fleischicht/ und ist aus zwey Reihen-Fässerlein zusammen gesetzt / die äussern reichen von des Magens Boden durch die Seiten in den zwischen den zweyen Mund-Löchern ligenden Platz/welche/ als sie zusammen gezogen werden / den Boden des Magens gegen die Mund-Löcher aufheben / damit durch selbige / dasjenige / was in dem Magen enthalten ist / könne ausgeworffen werden ; der inneren Fäßlein gehen theils von der lincken Seiten des Magens gegen der rechten / theils aber wenden sich schlemms von den Seiten gegen den Boden ; und nachdem deren Zusammenziehung von der rechten Seiten gegen der lincken / oder von der lincken gegen der rechten geschiehet / so wird das / was in dem Magen ist / entweder durch das obere / oder untere Mund-Loch ausgeworffen. Die dritte ist runtzlicht und gefalten / und bestehet meistens aus Nerven ; es gehen auch Blut- und Puls-Adern durch selbige / welche durch kleine Drüßlein / deren sich sehr viel zwischen der dritten und vierten Haut befinden / den Dauungs-Safft (liquorem gastricum) in den Magen absondern. Die vierte oder innere Haut scheinet anfänglich ein blosser Schleim zu seyn / wird aber / so man den umgekehrten Magen in warm Wasser tauchet/ leicht erkandt / und kan man selbige alsdann von den andern absondern / sie hat auch ihre besondere Gefässe bekommen. Diese innere Haut beschützet die dritte/ welche sehr empfindlich ist / daß sie nicht so leicht / von den scharffen Speisen / oder Säfften / welche sich unterweilen in dem Magen sammlen / verletzet werde / ingleichen daß die kleinen Drüßlein/welche allenthalben an den Puls-Adern / so durch die dritte Haut ausgebreitet seynd / hangen / keinen Schaden leiden.

§. 5. In dem Magen werden die Speisen/ nachdem sie in dem Mund durch die Zähne und Speichel vorbereitet worden / in den Nahrungs- oder Milch-Safft (chylum) verwandelt / und zwar mit Hülffe des Däuungs-Saffts / welcher von dem Geblüt durch die kleine Drüßlein abgesondert wird; dieser löset mit seinem wässerichten Wesen der Speisen gesaltzene Theile / mit dem gesaltzenen aber die irrdische auf / nachdem er von der innerlichen Wärme würckend gemacht wird.

Das V. Capitel.

Von den Gedärmen und dem Gekröß.

Inhalt.

§. 1. Der Gedärmen Abtheilung. §. 2. Derselben Wesen. §. 3. Gefässe. §. 4. Drüßlein. §. 5. Das Gekröß. §. 6. Desselben Gefässe.

§. 1.

DEr Magen / indem er hinabwerts verlängert wird / machet die Gedärme (Intestina) welche / ob sie schon aus einem Stuck bestehen / und von dem Magen biß zu den Hindern reichen / doch auf unterschiedliche Weise abgetheilet und benennet werden : und zwar erstlich theilet man sie in die Dick/ (crassa) und Dünnere (tenuia) zu den Dünnern gehören drey / als der zwölff Finger lange Darm / (duodenum) welcher ligt auf der rechten Seiten / und ist ihme angehefftet das Rücklein ; Hernach ist der leere Darm (jejunium) diesem folget der krumme Darm (Ileum) welcher der längste ist / er befindet sich in der Gegend des Nabels / und erfüllet den Unter-Bauch. Der dickern Därme Anfang wird genommen von dem blinden Darm/ (intestino cæco) welcher nur ein Loch hat zum Eingang des Unraths / und ist bey den Kindern wie ein Seckel gestaltet / bey Alten aber klein / und krümmet sich wie ein Wurm / liget neben dem rechten Darm-Bein. Der folgen-

folgende oder andere dickere Darm wird genennt der Grimm-Darm / (colon) welcher bey seinem Anfang eine zweyfache Falle hat / welche verhindert / daß nichts aus den untern Därmen könne aufwärts kommen und zuruck dringen / er hat auch etliche Kammern oder Hölen in sich / welche die zusammengezogene Häute verursachen: Dieser Darm steiget neben dem rechten Darm-Bein über sich gegen den rechten Nieren / von dannen er / nachdem er bey dem hohlen Theil der Leber und dem Magen überzwerch zu den lincken Nieren und dann gegen das lincke Darm-Bein gehet / allwo er gleich bald wieder aufwärts steiget / und nachdem er sich abermal gekrümmet / fängt der Grade- oder Mast-Darm an / (Intestinum rectum) welcher nicht viel länger als eine Ele auf der lincken Seiten hinunter gehet / und sich mit seinen zweyen authenden und einem beschliessenden Mäußlein endet; dieses hat seinen Ursprung von dem untersten Theil des heiligen Beins / und wird mit überzwerchen fleischichten Zäserlein um den Hindern / als ein breiter Ring umgezogen / jene oder die aufhebende Mäußlein des Hindern rühren her von der Sennen des heiligen und Hüfft-Beins / von dannen sie abwärts gehen zu dem Schlüssel Mäußbein.

§. 2. Diese jetzt-erwehnte Därme bestehen aus so vielen Häuten als der Magen / nemlich der äussern / fleischichten Spannaderichten und innersten / welche als ein blosser Schleim anzusehen: von der fleischichten Haut / so aus zweyen Reihen von Zäserlein / deren die äussern nach der Länge / die innern aber überzwerch ausgespannet sind / zusammen gesetzet ist / bekommen die Gedärme eine sonderbare Bewegung (motum peristalticum) da sie sich als ein Wurm zusammenziehen und dardurch nicht allein den Milch-Safft in die Milch-Adern absondern / sondern auch den Unrath abwerts zu dem Hindern treiben.

§. 3. Die Gedärme haben ihre Blut-Pulß Spann- und Milch-Adern: Die Blut-Adern empfahen sie von dem Ast der Port-Ader / welcher sich in das Kröß begiebet; die Pulß-Adern von der grossen niedergehenden Pulß-Adern so auch einen Ast in das Kröß läst: die Spann-Adern kommen von denjenigen / welche durch des Kröses Häute gehen / und sich in mancherley Fäsern enden. Die Milch-Adern / welche den Blut- und Puls-Adern als Seiten-Fäden beygegeben / doch aber nicht mit ihnen vereiniget sind / eröffnen sich eines theils in die innerste Haut der Därme / andern theils aber in die Drüßlein des Kröses / wohin der Milch-Safft erstlich geführet wird.

§. 4. Es haben auch die Gedärme sehr viel Drüßlein bekommen / derer zweyerley sind / entweder einzige (glandulæ sporadicæ) oder viele als ein gantzes Häufflein beysammen (glandulæ gregales) jene sind mehr in den dicken Därmen / diese aber in den dünnern wahr zunehmen: beyde geben von sich einen sonderbaren Safft / den sie von den Pulß-Adern absondern; solcher Safft aber verdünnert nicht allein den Milch-Safft / damit er desto leichter in die Milch-Adern eindringen kan / soudern er bestreichet auch die Därme / und machet selbige glatt / damit der Unrath füglich und ohne sondern Schmertzen möge ausgeführet werden.

§. 5. Damit aber die Därme nicht untereinander verwickelt würden / sind sie rund herum am Kröse (Mesenterio) angehefftet / welches ein doppeltes Pergament-Häutlein ist; es wird aber solches an die Gegend des obern und dritten Lenden-Würbels fest angeknüpffet damit es die Därmen desto kömmlicher fassen möge; es ist über das mit Fett und Drüßlein allenthalben besetzet / welche letztere den Milch-Safft / indem er durch deren kleine und subtile Gänglein gleichsam gepresset wird / verdünnern und flüssiger machen / damit er desto schleuniger dem Milch-Säcklein (receptaculo chyli) welches auf den Lenden- und Ruckgrads-Würbeln angehefftet ist / und unter dem Haarwachs des Zwerchsfells liget / zugeführet / und von dannen durch die Milch-Brust-Ader (ductum thoracicum) so von dem bemeldten Milch-Säcklein zwischen den Ruckgrads-Würbeln und der grossen Pulß-Ader in die Höhe steiget / und in die lincke Achsel-Blut-Ader sich erstrecket / mit dem Geblüt vermischet möge werden.

§. 6. Durch das Kröß werden unzahlbar viel Gefässe zerspreitet / unter welchen die Blut-Adern von der Pfort-Ader herrühren / die Pulß-Adern aber von den obersten und untersten Kröß-Aesten; die Spann-Adern hat es von dem Strang der inwendigen Spann-Adern des achten Paars / wie auch von denen / welche von denen Lenden-Würbeln herkommen. Letzlich hat es Milch- und Wasser-Aederlein (vasa lactea) von jenen haben wir bereits Meldung gethan / daß sie nemlich den Milch-Safft aus den Därmen in sich nehmen / und selbigen erstlich in die Drüßlein des Kröses / hernach in das Milch-Säcklein bringen: von diesen werden wir im folgenden Capitel handeln.

Das VI. Capitel.

Von dem Rücklein oder Kröß-Drüsse.

Inhalt.

§. 1. Des Rücklein Sitz und Wesen. §. 2. Desselben Gefässe §. 3. Nutzen. §. 4. Wasser Gefässe und Fließ-Wasser.

§. 1.

DAs Rücklein (Pancreas) ligt unter dem Magen / und erstrecket sich von dem Miltz überzwerch gegen der Leber / allwo es dem zwölff Finger-Darm angehäfftet ist. Sein Wesen bestehet aus vielen kleinen Drüßlein / welche durch kleine Zäserlein aneinander gehänget / und von einem äusserlichen Pergament-Häutlein / so von dem Darm-Fell herstammet / umgeben sind.

§. 2. Seine Gefäße anlangend / so gehet durch selbiges der Miltz-Ast der Pfort-Ader / und die lincke Bauch-Puls-Ader / imgleichen die Spann-Adern / welche sich nach dem Zwölff-Finger-Darm / der Leber / und dem Miltz verfügen. Uber das hat das Rücklein einen sonderbaren Gang (ductum Pancreaticum) überkommen / welcher sich überzwerch in dasselbige erstrecket / und aus vielen kleinen Neben-Aestlein zusammen gesetzet ist / solcher endet sich entweder neben dem Gallen-Gang an einem sonderlichen Ort / oder mit demselben durch ein gemeines Mundloch in dem zwölff Finger-Darm / allwo er am grösten ist / hingegen wird er gegen dem Miltz allgemach schmäler / biß er sich gäntzlich verlieret / weil er unterwegs in viel kleine Aestlein zertheilet worden.

§. 3. Der Nutzen des Rücklein ist / einen sonderbaren Safft (Succum Pancreaticum) von dem Geblüt durch die kleine Drüßlein / aus welchen solches zusammen gesetzet ist / abzusondern / und solchen durch den benannten

ten Gang in den zwölff Finger-Darm abzuschicken: Allwo er mit seinem wässerichen Wesen den Milch-Safft verdünnert/ damit er desto leichter durch die kleine Mund-Löcher der Milch-Adern eindringen möge.

§. 4. Weil das Fließ-Wasser (Lympha) welches in den Wasser-Gefässen (vasis lymphaticis) enthalten ist / dem Safft / so in dem Rücklein abgesondert wird / in allen gleichförmig ist / so wollen wir desselben Ursprung allhier mit kurtzem anmercken / wann wir vorhero die Wasser-Gefäße werden betrachtet haben: Es befinden sich aber selbige in allen Theilen des Leibes / also daß keiner ist / der mit solchen nicht solte versehen seyn / sie erstrecken sich von den äussern Theilen gegen die innern / und nachdem sie durch die Kugel-förmige Drüsen (glandulas globatas) geleitet werden / enden sie sich / und zwar die unterhalb des Zwerch-Fells sind / in das Milch-Säcklein / die oberhalb aber des Zwerch-Fells / entweder in die Achseln-Blut-Ader oder in die Milch-Brust-Ader. Das Fließ-Wasser / welches durch diese weisse Aederlein geführet wird / ist hell und durchsichtig / ohne Geschmack / Farb und Geruch; es entstehet von dem Nahrungs-Safft / welcher noch nicht zur Nahrung der Theile allerdings dienlich ist / derohalben wird er dem Geblüt wieder zugeführet / damit er durch desselbigen innerlichen Bewegung gar möge bereitet werden / zur welcher Bereitung das Ihrige absonderlich auch mit beytragen die Kugel-förmige Drüsen / welche den Nahrungs-Safft / indem er durch ihre kleine Löchlein gepresset wird / verdünnern / und also bequem machen / daß er hernachmals / wann er mit dem Geblüt den Theilen wieder zugeführet wird / denselben zur Nahrung dienen kan.

Das VII. Capitel.

Von der Leber.

Inhalt.

§. 1. Der Leber Sitz und Abtheilung. §. 2. Gefässe. §. 3. Substanz. §. 4. Nutz und Gebrauch der Gallen. §. 5. Gallen-Bläslein.

§. 1.

Die Leber (Hepar) liget auf der rechten Seiten unter den Halb-Rippen / und ist durch das breite Band / welches durch den gantzen obern oder ausgebogenen Theil derselben überzwerch gehet / mit dem Zwerch-Fell und Schwerd-förmigen Krösspel / durch das runde Band aber / welches aus derselben Spalt gehet / und bey den Kindern die Nabel-Blut-Ader machet / an den Nabel gehäfftet. Sie wird in zwey Theil unterschieden / nemlich in den ausgebogenen und den hohlen: Jener ist gleich / glatt und eben / und füget sich mit seiner Krümme artig unter die Höle des Zwerch-Fells: Dieser aber ist zu unterst / und viel ungleicher / dieweil er einen grossen Lappen (Lobum) welcher zwischen den zweyen Flügeln des Netzes ligt / und zwey Krümmen hat / deren eine das Gallen-Bläslein / die andere aber den darunter ligenden Theil des Magens umfasset.

§. 2. Die Leber hat zweyerley Blut-Adern; die obern derselben sind Schößlein der Hol-Ader / und führen das Geblüt zu dem grössern Stamm; die untersten sind Wurtzeln der Pfort-Ader / so von dem Stamm derselben herrühren / und das Geblüt samt der Gallen von dem untern Theile als dem Miltz und Kröß zu führen. Die Puls-Adern / welche meistens in die Hülsen / so von dem Darm-Fell entstehet / und die Hol-Ader samt den Gallen-Aesten gleich in einer Scheiden einschliesset / sich austheilen / kommen her von dem rechten Ast der Magen-Puls-Adern. Die Spann-Adern / deren 2. kleine durch das Wesen der Leber zerspreitet und vertheilet sind / rühren her von dem innern rechten und auswendigen lincken Magen-Ast des achten Paars.

§. 3. Das Wesen der Leber ist aus kleinen Drüslein zusammen gesetzt / welche auf einer Seiten an den Enden der kleinen Aestlein von der Pfort-Ader hangen / auf der andern aber die Gallen-Gänge von sich lassen; deren sehr viel durch die gantze Leber zerspreitet / und mit den Aesten der Pfort-Ader in eine besondere Hülsen eingeschlossen sind; solche enden sich aber in einem grossen Gang oder Röhre / welche ausser der Leber / neben dem Stamm der Pfort-Ader liget / und in den zwölff Finger-Darm sich erstrecket / nachdem sie sich vorhero mit dem andern Gallen-Gang / so von dem Gallen-Bläslein kommet / vereiniget hat.

§. 4. Das Amt der Leber ist die Galle von dem Geblüt durch die kleinen Drüslein abzusondern / damit selbige durch den Gallen-Gang (ductum hepaticum) in den zwölff Finger-Darm überbracht können werden / welche allda dem Milch-Safft mit ihrem flüchtigen Saltz und Schwefel / aus welchen beeden sie meistens bestehet / nicht allein seine Säure / so er in dem Magen überkommen / benimmet / sondern denselbigen auch mehr flüchtig machet / damit er hernachmals desto leichter in das Geblüt und die Seelen-Geister könne verwandelt werden.

§. 5. Weil die Gall einen so grossen Nutzen in unserm Leib hat / so hat die fürsichtige Natur über den Gallen-Gang / welcher geradwegs von der Leber in den zwölff Finger-Darm gehet / noch einen (ductum cysticum) mitgetheilet / damit / so etwan einer verstopffet wird / doch der andere die Gall könte überbringen. Dieser aber erstrecket sich von dem Gallen-Bläslein (vesicula fellea) nachdem er sich / wie schon gedacht / mit dem andern vereiniget hat / in den zwölff Finger-Darm. Das Gallen-Bläslein bestehet aus 2. Peraament-Häutlein / deren das äussere vom umgespannten Fell / das innere aber eigen ist; dieses hat viel kleine Drüßlein bekommen / welche einen Schleim von dem Geblüt absondern / der solches inwendig überziehet / damit es der Gallen Schärffe nicht verletze. Das Gallen-Bläslein wird abgetheilet in den Grund und Hals; Dieser ist eng / jener weit: Vom Halß entstehet der jetzt-erwehnte Gallen-Gang: Es ist auch versehen mit Blut-Adern / die von der rechten Bauch-Puls-Ader ihren Ursprung nehmen / und mit einem Spann-Aederlein / welches der Rippen-Strang mittheilet. Letzlich erstrecken sich von der Leber besondere Gänge in das Gallen-Bläslein / welche demselben die Gall überbringen / damit sie von dannen weiter in den zwölff Finger-Darm könne geführet werden.

Das IIX. Capitel.

Von dem Miltz.

Inhalt.

§. 1. Des Miltzes Figur und Sitz. §. 2. Substantz und Gefäße. §. 3. Nutzen. §. 4. Das Miltz wird den Läuffern nicht ausgeschnitten.

§. 1.

DAs Miltz (Lien) so einer Zungen gleichet/ und von innen hohl ausgegraben / auswärts aber etwas ausgebogen ist / liget auf der lincken Seiten gegen der Leber hinüber. Mit seinem erhabenen Theil wird es an das Zwerch-Fell / an die Röspel der Rippen und an den lincken Nieren verbunden; mit dem hohlen Theil aber wird es vermittelst der Gefäße und des Pergament-Häutleins an das Netze / fürnemlich aber an dem Magen und das Rücklein angehäfftet. Das Miltz wird mit 2. Häuten umgeben / deren die äussere von dem Darm-Fell entstehet/ und selbiges gleich in eine Sack behält / die innere aber ist eigen / und hält das Miltz viel enger beysammen / als die äussere.

§. 2. Des Miltzes Wesen bestehet aus vielen Pergaments-Häutlein / welche in besondere Behälterlein/ gleich den Bienen-Häuslein / zusammen gesetzet / und durch viele unterlauffende Zäserlein befestiget sind. In solchen Behälterlein aber seynd weisse und Eyer-förmige Drüßlein enthalten/welche an den Enden der Puls-Adern hangen / deren sehr viel durch das Miltz ausgebreitet sind; und rühren selbige her von dem lincken Bauch-Ast; Die Blut-Ader aber stammet von dem Miltz-Ast der Pfort-Ader her / und machet selbige eine Höhle/welche sich durch das gantze Miltz erstrecket und durch ihre Neben-Löcher/ welche sie an statt der Aeste bekommen / das Geblüt von der Puls-Ader empfängt. Die Spann-Adern hat das Miltz von dem lincken Rippen-Ast des achten Paars.

§. 3. Der Nutz / welchen das Miltz dem menschlichen Leib giebt / ist das Geblüt zu verdünnern; damit es in der Leber / wohin es gleich bald aus dem Miltz geführet wird/die Gall desto leichter von sich lasse. Diese Verdünnerung aber geschiehet durch die Drüßlein / welche in dem Miltz sich befinden / wann nemlich das Geblüt durch solche mit Gewalt gepresset und gedrucket wird.

§. 4. Ehe wir das Miltz verlassen/so wollen wir noch mit wenigen melden / daß solches den Läuffern nicht ausgeschnitten werde / sondern daß solches ein pur lauter Gedicht sey / indem niemand diesem gefährlichen Werck sich wird unterwerffen / auch niemand solches für zu nehmen sich wird unterstehen; Dann ob es gleich den Hunden kan benommen werden / so kan doch solches bey den Menschen nicht angehen / weil das Miltz bey diesen viele grössere und weitere Gefäße überkommen hat / welche das Geblüt in solcher Menge würden ausschütten / daß es nimmermehr könnte gestillet werden; daher man auch die Wunden des Miltzes für tödtlich hält.

Das IX. Capitel.

Von den Nieren und der Harn-Blase.

Inhalt.

§. 1. Der Nieren Figur in zwey Pergaments-Häutlein. §. 2. Gefäße. §. 3. Substantz. §. 4. Harn-Gänge. §. 5. Der Harn-Blasen Sitz / Figur und Abtheilung. §. 6. Gefässe. §. 7. Wesen. §. 8. Der Nieren und Blasen Nutzen.

§. 1.

DEr Nieren (Renum) welche auswendig einer Bohnen gleich / inwendig aber ausgehöhlet sind / befinden sich in dem menschlichen Leib zwey / und ligen nächst unter den untersten Rippen / und zwar der rechte etwas niedriger an der Leber und dem blinden Darm / der lincke aber höher an dem Miltz und Grimm-Darm. Sie seynd in zwey Pergaments-Häutlein eingeschlossen / deren das inwendige eigen / und die Nieren sehr nah umgiebt / damit es die Drüßlein und Gänglein / aus welchen / wie wir bald werden hören/ die Nieren bestehen / beschütze und zusammen halte; das auswendige aber / so von dem Darm-Fell herkommt / ist luck und mit vieler Feiste beleget / damit die Nieren auf solchen weich ligen mögen.

§. 2. Zu denen Nieren gehen ansehnliche Adern: nemlich die aussaugende Blut- und Pulß-Ader. Die Blut-Ader entspringet von dem Stamm der Hol-Ader/ und wird mit etlichen Aesten in die Nieren verspreitet. Die Puls-Ader entstehet aus dem niedersteigenden Stamm der grossen Puls-Ader / und verfüget sich auf gleiche Weise wie die Blut-Ader zu den Nieren / da sie dann in solcher Zertheilung durch dieselben sich zerspreitet. Es haben auch die Nieren kleine Spann-Adern / so von dem innern Ast des achten Paars / da sie zwischen den Nieren eine Verstrickung machen / herkommen: Dahin auch der lincke Magen-Ast sich verfüget.

§. 3. Das Wesen der Nieren bestehet aus vielen Drüßlein / so an den Enden der Puls-Adern hangen; von denselbigen gehen sehr viel kleine Gänglein ab / welche sich biß in die innere Höle erstrecken / allwo sie sich in gewisse Fleisch-Wartzen enden.

§. 4. Von gedachter Höle der beeden Nieren entspringen langlicht-runde Röhren (ureteres) so aus einem doppelten Pergaments-Häutlein bestehen/ deren das äussere ihren Ursprung von dem Darm-Fell nimmt / das innere aber ist eigen / und wird meistens aus Nerven/ welche von dem Strang der Rippen-Ader des achten Paars/ wie auch von denen Lenden entspringen / und fleischenen Zäserlein zusammen gesetzet. Diese Röhren sind im Anfang weit / aber nachdem sie sich aus dem eingebogenen Theil der Nieren gezogen / werden sie gleich einem Trichter allgemächlich enger / und gehen abwärts über die bewgende Mäußlein der Lenden nach der Harn-Blase / in welche sie hinterwärts/nicht weit von dem Halß/derselben einverleibet werden / doch also/ daß sie sich erstlich schlemm zwischen den beyden Häutlein derselben eines Zwerchen Fingers breit fort ziehen.

§. 5. Gedachte Harn-Blase (vesica urinaria) liget im Unter-Bauch in der Höle / die wie ein Becken von dem

dem heiligen und den ungenannten Beinen gestaltet ist. Mit ihrem Grund wird sie vermittelst der Sennen / so die Blasen-Schnur (Urachus) heisset / an dem Nabel angeknüpffet; mit dem Halß aber in den Manns-Personen an dem Mast-Darm; in den Weibs-Bildern aber an dem vordern Theil des Halses der Gebähr-Mutter und die Scham-Beine. Ihre Figur ist gleich einer Birn / hat 3. Löcher / zwey verborgene / durch welche die Harn-Gäng innerhalb beyden Häuten seitwerts eingepflantzet werden: und ein gross-s / dardurch man das Wasser abschläget. Sie wird getheilet in den Grund und Hals: Der Grund ist der oberste und breiteste Theil der Harn-Blattern / von welchem sich aufwärts / wie gemeldet / zu dem Nabel die Harn-Schnur erstrecket: Der Halß aber ist der unterste Theil derselben / eng und fleischicht / mit Kreiß-runden Fleisch-Zäserlein umgeben / welche das Zuschnür-Mäuslein machen / so den Halß der Blasen zuziehet / damit uns der Harn nicht wider den Willen entlauffe.

§. 6. Die Gefäße der Harn-Blasen sind Nerven / Blut- und Puls-Adern / jene entspringen vom achten Paar und den Abschößlingen des heiligen Beins / diese aber von denen Unter-Schmeerbauchs-Adern.

§. 7. Die Blasen ist aus drey Häutlein zusammen gefügt / deren die erste oder äusserste von dem Darm-Fell enspringet / und machet die Blasen nicht allein starck und fest / sondern hänget auch selbige an die nächst-angelegene Theile an: Die mittlere ist aus fleischichten Fasern zusammen gesetzt gleich einem Mäuslein / durch deren Hülff sich die Blasen zusammen ziehet: Die dritte oder innerste ist spannäderich / und deßwegen sehr empfindlich / damit selbige aber von der Schärffe des Harns nicht versehret werde / ist sie mit einem schleimichten Wesen überzogen.

§. 8. Der Nutz dieser bißherp erzehlten Theile ist / daß sie die überflüssige und dem Leib nichts mehr nützende Feuchtigkeiten von dem Geblüt absondern und aus dem Leib ausleeren / dann indem das Geblüt durch die aussaugende Puls-Adern denen Nieren zugeführt wird / gehen die gesaltzene und untaugliche Feuchtigkeiten durch die Drüßlein in die Höle der Nieren / nachdem das übrige Geblüt durch die aussaugende Blut-Adern zuruck in die Hol-Adern geführet wird; Aus der Höle der Nieren fliessen gedachte Feuchtigkeiten nach und nach durch die Harn-Gänge in die Blasen / allwo selbige so lang aufbehalten werden / biß sie entweder mit ihrer Menge oder Schärffe der Blasen beschwerlich sind / da dann diese mit Hülffe ihrer mittlern Haut sich zusammen ziehet / und selbige als den Harn durch die Harn-Röhre auspresset.

Das X. Capitel.

Von den männlichen Geburts-Gliedern.

Inhalt.

§. 1. Die Saamen-Blut-Adern. §. 2. Die Saamen-Puls-Adern. §. 3. Geburts-Geilen. §. 4. Hoden-Sack. §. 5. Die obligende Hoden. §. 6. Abführende Gefäße. §. 7. Saamen-Bläslein. §. 8. Drüßhaffte Vorsteher. §. 9. Das männliche Glied und Harn-Röhre. §. 10. Die Eychel und Vorhaut. §. 11. Des männlichen Gliedes Mäuslein. §. 12. Der erzehlten Theile Nutzen.

§. 1.

NAchdem wir bißhero in dem Untern-Bauch die Theile / so zur Erhaltung des Leibs dienlich seynd / besehen haben / so wollen wir nun auch mit wenigen betrachten diejenigen / welche zur Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts dienen / und zwar weil selbige in beeden Geschlechten unterschieden seynd / wollen wir erstlich sehen / wie sie sich in denen Manns-Personen verhalten. Zu den Geburts Gliedern gehören am ersten die zubereitende oder vielmehr zuführende Saamen-Gefäße / welches 2. Blut- und 2. Pulß-Adern seynd: Die rechte Saamen-Blut-Ader empfänget ihren Ursprung aus der grossen Hol-Ader / die lincke hingegen von der lincken aussäugenden Nieren-Ader / damit sie nicht / so sie gleich der rechten aus der Hol-Ader entspringet / über den unterwärts-steigenden Stamm der grossen Puls-Ader gehen darff / durch dessen starcke Puls sie leicht könnte zerrissen werden.

§. 2. Die Puls-Adern fangen sich alle beyde aus der grossen Puls-Adern an / und steigen sammt den 2. Blut-Adern über die beugende Mäuslein der Lenden abwärts gegen die Geburts-Geilen und obligende Hoden / durch welche sie sich gar artig zerspreiten. Die Blut-Adern werden vorhero in viel kleine Aestlein zertheilet / und vielfältig durcheinander verwickelt / und weil sie gleich den Gäbelein in den Weinreben gekrümmet sind / werden sie die Weinreb-förmige Gefäße genennet.

§. 3. Die Geburts-Geilen (Testiculi) deren zwey sind / hangen herab ausser dem Schmeer-Bauch / ihre Gestalt ist länglicht rund oder Eyer-förmig / und bestehen aus unzehlbaren Gefäßen / die von sehr kleinen Drüßlein / so an den Puls-Aederlein hangen / entspringen / und sich in die obligenden Hoden enden; sie sind gar artig übereinander gewickelt und gerollet / also / daß man anfänglich meinet / sie wären bloße Fäsern oder Zäserlein. Damit aber diese Gefäße oder kleine Gänglein mögen zusammen gehalten werden / seynd die Geburts-Geilen mit zwey Häutlein umgeben / deren das innere das Weiße (albuginea) genennt wird / das äussere aber das Scheiden-Häutlein (vaginalis) oder das rothe Häutlein / weil es einige rothe Fäser von dem Auf-zieh-Mäuslein überkommen hat.

§. 4. Zu mehrerer Beschirmung seynd die mit den Geilen abhangende Saamen-Gefäße in einem gerumpfenen Säckel (Scroto) der in seiner Mitte eine Naat hat / eingeschlossen worden. Dieser Sack ist aus den drey gemeinen Leibes-Bedeckungen / nemlich dem Oberhäutlein / Haut und Fleisch-Fell zusammen gesetzet.

§. 5. Die obligende Hoden (Epididymides) so auf den Geilen ligen / und auf beyden Seiten mit ihnen vereiniget sind / werden mit einem besondern Pergament-Häutlein überzogen / und bestehen gleich denen Geilen aus einem kleinen Gefäß / welches von einer Seiten zur andern gebogen / und in unterschiedliche Krümme zusammen gesetzet ist / also / daß solche / wann das Pergaments-Häutlein mit Hülff eines Messers abgesondert worden / leicht kan aufgelöset werden.

§. 6. Diese obligende Hoden enden sich in die abführende Gefäße / welches länglicht-runde Gänge sind / so aufwärts in die Höle des Unterleibs steigen / und zum hindern Theil der Harn-Blasse umgebogen werden / von dannen sie weiter gegen die Saamen-Bläslein / allwo sie in etliche Kämmerlein oder Kästlein ausgebreitet / bald hernach aber wieder enger sind / geleitet werden / biß sie

sich endlich in die Harn-Röhre enden / allwo denenselben eine fleischichte Wartzen fürgeleget worden / welche verhindert / daß der Saamen nicht stäts und wider unsern Willen auslauffe. Weilen diese abführende Gefäße neben den obligenden Hoden oder bey ihrem Anfang gleich den Krampf-Adern zusammen gedrehet sind / werden sie die Krampf-äderige Beysteher (Paraſtatæ variciformes) genennet.

§. 7. Erstgedachte Saamen-Bläßlein (veſiculæ ſeminales) ligen zwischen der Harn-Blase und Mast-Darm / und sind mit einem einigen Pergament-Häutlein umgeben / inwendig sind sie in viel kleine Säcklein getheilet / damit sie nicht von dem Saamen / den sie als Behälter in sich halten / mögen zerrissen werden; diese Saamen-Bläslein enden sich in die abführende Gefässe.

§. 8. Bey dem Anfang der Harn-Röhre befindet sich der drüßhaffte Vorsteher (glandula proſtata dicta) welcher auswendig mit allerhand Gefässen umgeben ist / inwendig aber befinden sich viel Drüßlein / welche sich durch besondere Gänglein in die Harn-Röhre ausleeren; damit aber der darinn enthaltene und abgesonderte Safft nicht / als in dem Beyschlaff / möge ausgeleeret werden / ist einem jeden Gänglein ein kleines Wärtzlein vorgeleget worden / welches sich nicht eher bey seits begiebt / als wann gemeldter Safft mit Gewalt aus gestossen wird.

§. 9. Das Männliche Glied (Penis) ist umgeben mit der Haut und Fleisch-Fell / welches doch mit Fett nicht überschossen ist / damit die Bewegung desselbigen / welche nach den Kräfften der Einbildung und Antrib der Natur sehr wunderbahr ist / in keine wege gesaumt / oder auch die Wollust im Beyschlaff verhindert würde. Das Glied ist zusammen gesetzt aus zweyen Spann-ädrigen Rinnen / der Harn-Röhren und der Eychel. Diese Spann-ädrige Theile (Corpora nervoſa) sind länglicht und dick / und mit einem weichen Wesen / gleich als mit einem Marck angefüllet: Dieses Marck scheinet schwartzlicht / wie ein Netz / mit vielen Blut- und Pulß-Adern durchwebet / damit der Lebens-Geist mit dem Geblüt hinein fliessen / und das Glied vergrössen oder steiff machen könne. Ihren Ursprung nehmen sie von dem untern Theil des Hüfft-Beins / anfänglich etwas weit voneinander / hernach aber im Fortgang vereiniget / und durch eine dünne Haut unterschieden / erstrecken sich also fort biß zur Eychel / allwo sie wieder zusammen wachsen. Unter diesen zweyen Spann-ädrigen Röhren / und zwar in der Mitte liget die Harn-Röhre (Urethra) welche von dem Halß der Harn-Blase biß zur Eychel sich erstrecket / sie bestehet aus zweyen Pergaments-Häutlein / unter welchen das inwendige dünn und sehr empfindlich ist / damit die Wollust vom durchgehenden Saamen vermehret werde; das äussere aber ist dick.

§. 10. Das Haupt des Glieds wird wegen seiner Gestalt die Eychel (Glans) genannt / welche aus einem weichen und schwammichten Fleisch / so mit einem sehr dünnen Pergaments-Häutlein allenthalten überzogen ist / bestehet / solches ist sehr empfindlich / absonderlich wann das Glied aufgericht ist; es wird mit der Vorhaut (Præputio) bedecket / welche ab- und übergezogen kan werden / damit es aber nicht allzuweit abgezogen werde / ist solche an ihrem untersten Theil durch das Zäunlein an die Eychel gehefftet.

§. 11. Das Männliche Glied hat zwey Paar Mäußlein überkommen / das erstere ist zwar kurtz / aber starck / und entstehet von dem Anfang des Hüfft-Beins / dessen Ampt ist / daß es das Männliche Glied richte und in einer gleichen Stelle halte; das ander ist länger und dünner / und nimmt seinen Ursprung von dem Zuschnür-Mäußlein des Mast-Darms / und nachdem es von dannen aufwärts gestiegen / endiget es sich um die Mitte der Harn-Röhre / welche solche zu bessern Ausgang des Saamens auf beyden Seiten erweitert.

§. 12. Diese bißher erzehlte Theile sind theils zu des Saamens-Zubereitung / theils zu dessen Ausleerung den Manns-Bildern von der Natur beygeleget worden. Dann nachdem die subtile Geister samt dem Geblüt durch die Saamen-Pulß-Adern zu den Geilen geführet worden / werden selbige allda mit Hülffe der kleinen Drüßlein in die kleine Gänglein / aus welchen die Geilen und obligenden Hoden bestehen / abgesondert / und indem sie durch deren krumme Abwege gehen / werden sie nach und nach subtiler gemacht / biß sie endlich in die abführende Gefässe und Saamen-Bläßlein kommen / allwo sie / als der Saamen / biß zum Beyschlaff aufbehalten werden / da sie dann durch der abführenden Gefässe und Saamen-Bläßlein Zusammendrückung / welche durch die Seelen-Geister / so zu dieser Zeit aus Krafft der starcken Einbildung hefftiger Einflüsse / geschiehet / durch das Männliche Glied ausgeworffen werden / welches zur selbigen Zeit steiff wird / weil die Lebens Geister in die Spann-äderige Röhren einflüssen / und zwar damit es desto besser in den Weiblichen Schooß möge dringen / und den Saamen in dessen Acker ausspreiten: Weil aber der Saamen sehr flüchtig / und aus puren Geistern bestehet / so wird demselbigen / indem er durch die Harn-Röhre gehet / aus dem Drüßhafften Vorsteher eine Feuchtigkeit zugesellet / welche verhindert / daß er sich wegen seiner Flüchtigkeit nicht ehender möge zertheilen / biß er in die Gebähr-Mutter und anhangende Theile langet / was aber allda seine Verrichtung / werden wir in folgendem Capitel sehen.

Das XI. Capitel.

Von den Weiblichen Geburts-Gliedern.

Inhalt.

§. 1. Die Saamen-Gefäße. §. 2. Geburts-Geilen oder Eyerstöck. §. 3. Die Trompeten und deren Nutz. §. 4. Der Gebähr-Mutter Substantz. §. 5. Deren Grund- §. 6. Nacken und Halß. §. 7. Weibliche Scham. §. 8. Der Gebähr-Mutter Nutz / und die Empfängnus wie sie geschehe.

§. 1.

DJe Geburts-Theile der Weiber sind die Saamen-Gefäße/die Geburts-Geilen oder Eyerstöcke/ die Gebähr-Mutter/der Halß und die Scham : Die Saamen-Gefäße sind den Männlichen an der Zahl und Ursprung gleich/ nemlich es seynd deren zwey Pulß- und zwey Blut-Adern / jene haben ihren Ursprung von der grossen Pulß-Ader / diese und zwar die rechte von der Hol-Ader : die lincke aber von der Nieren-Ader ; diese Gefässe erstrecken sich nicht allein in die Geburts-Geilen/ sondern es gehen auch etliche Aeste zum Grund / etliche zum Halse und die Seiten der Gebähr-Mutter.

§. 2. Die Geburts-Geilen der Weiber (Ovaria) ligen auf beeden Seiten des Grundes von der Gebähr-Mutter / und werden an derselben breiten Sennen fest gemacht. Sie bestehen aus vielen runden Bläßlein / so die Grösse einer Erbsen haben/und Trauben weiß aneinander hangen / auswendig werden sie mit einem Häutlein / so die Bläßlein zusammen hält / umgeben. Diese Bläßlein seynd so viel Eyerlein / welche aus zwey Häutlein zusammen gesetzet / und mit einer sonderlichen Feuchtigkeit angefüllet sind. In diesen Eyerlein ligen alle Theile des menschlichen Cörpers verborgen/ welche / nachdem sie von dem Geistreichen Männlichen Saamen befeuchtet worden / nach und nach herfür kommen ; da ihnen die gemeldte Feuchtigkeit / so in den Eyern enthalten / zur Nahrung und Wachsthum dienet / biß von der Mutter einiger Nahrung-Safft zugeführet werden kan/ von welchem wir bald werden hören.

§. 3. Von dem Grund der Gebähr-Mutter / werden zu beeden Seiten gegen die Geburts-Geilen oder den Eyerstock länglicht runde Röhren ausgebreitet / welche aus zwey Pergaments-Häutlein zusammen gesetzet sind/ und wegen ihre Krümme die Trompeten (Tubæ) genennet werden. Die Ende dieser Gänge gegen die Eyerstöcke sind gleich einem zerschliessenen Tuch gefasert / und werden bey den Jungfrauen und Weibern / so nicht schwanger sind / zusammen gefalten ; Bey den Schwangern werden sie ausgebreitet/und umgeben den Eyerstock/ damit das Eylein / welches durch den Männlichen Saamen in dem Beyschlaff abgerissen worden / nicht in die Höhle des Unter-Bauchs falle/ sondern durch die Trompeten in die Gebähr-Mutter möge gebracht werden.

§. 4. Die Gebähr-Mutter (Uterus) so zwischen der Blasen und dem Mast-Darm liget / bestehet aus fleischernen Fasern / welche zwischen zwey Häuten ligen/ nemlich der äussern / so von dem umgespannten oder Darm-Fell kommt / und der innern / welche wo es den Grund der Gebähr-Mutter umgibt / glatt / bey deren Halß aber mit vielen Runtzeln und Löchlein versehen ist.

§. 5. Sie wird abgetheilet in den Grund / Nacken/ Halß und Scham. In dem Grund (Fundo) welches der oberste Theil ist / befindet sich eine eintzige Höle/ welche bey den Jungfrauen und Weibern / so nicht schwanger seyn/ sehr klein ist / also daß es kaum einen Mandel-Kern in sich fassen kan ; nach der Empfängnus aber wird selbige nach und nach weiter/damit die Frucht zu ihren Wachstum genugsamen Raum möge haben. Dieser Grund wird mit zwey Banden / deren eines sehr breit und von dem gedoppelten Darm-Fell kommt/mit dem Gekröß und den Hüfft-Beinen / als auch andern Theilen befestiget und angehefftet. Das andere ist rund/und gehet durch den Ausgang oder Fortsatz der ausgespannten Haut / biß in die Scham / durch deren Fettigkeit etliche Aeste reichen und fast ausgelöschet werden.

§. 6. Nachdem der Grund nach und nach enger wird / machet er den Nacken der Gebähr-Mutter (Cervicem) welcher sich in die innere Mundung endiget / so zur Zeit der Geburt sehr ausgedehnet wird / auser derselben ist es fast geschlossen. Der Hals der Gebähr-Mutter (collum uteri) wird der jenige Canal genennet / so zwischen derselben Nacken und der Scham liget / solcher aber ist weich / damit er kan erweitert werden / und hat Fleisch-Fasern überkommen / damit er durch das Zusammenziehen desto fester die Liebende verbinden möge. Von innen hat er viel Runtzeln / welches die Anreitzungen zur Venerischen Lust seynd/ und etliche Adern aus dem untern Leib bekommen / durch welche bey den Jungfrauen und Weibern / so nicht geschwängert sind / monatlich einiges Geblüt ausgeleeret wird.

§. 7. Was die Weibliche Scham betrifft / so befinden sich in dieser zwey auswendige Scham-Lapplein (Labia) und zwey Wasser-Lefftzen (Nymphæ) zwischen welchen oberhalb die Weibliche Ruthe (Clitoris) sich befindet / so ihren Anfang vom Rand der Hüfft-Beine gantz Spann-ädrig nimmt ; unter dieser ist der Harn-Gang/ (meatus urinarius) so rund herum mit Fleisch-Wartzen besetzet ist / ingleichen die zwey fleischichte Myrten-förmige Fortsätze. (carunculæ myrti formes.)

§. 8. Die Gebähr-Mutter ist den Weibs-Personen zugegeben worden / daß die Frucht darinnen so lang Aufenthalt möge haben / biß sie die äusserliche Lufft vertragen kan. Dann nachdem der Männliche Saamen wegen seines geistreichen und flüchtigen Wesen / durch die Gebähr-Mutter / und deren Trompeten biß zu den Eyerstock gedrungen / und sich allda mit einem oder dem andern Eyerlein vermenget / bringet er die darinn enthaltene Theile in eine Bewegung / deren sie unter dessen beraubt waren / durch welche selbige nach und nach ausgedehnet werden : also daß das Eylein / welches nunmehro wegen Ausdehnung der darinnen enthaltnen Theilen / gröser beginnt zu werden / das Häutlein / welches den Eyerstock umfasset / so lang ausdehnet / biß es sich voneinander begibt / und dem Eylein einen Ausgang zuläst/welches gleichbald von den Trompeten aufgenommen wird / so solches nach und nach der Gebähr-Mutter überbringen. Nachdem es nun dahin gebracht worden / werden die Nabel-Gefässe durch die zwey Häutlein / so vorher gleichsam die Schalen von dem Eylein machten / nunmehro aber die Geburt umgeben und deren das innere das Schaf-Häutlein (Amnios) das äussere aber das Ader-Häutlein (Chorion) genennet wird / ausgestrecket / an deren Enden die Mutter-Kuchen (Placenta uterina) anwächsel

ser / welcher den Nahrungs-Safft zubereitet / der so lang von der Mutter der Frucht mitgetheilet wird / biß es durch die Geburt an das Tags-Licht gelegt wird / da dañ zugleich die obgemeldte zwey Häutlein / so unterdessen die Frucht umgeben hatten / samt dem Mutter-Kuchen / als die Nach-Geburt (Secundinæ) ausgeleeret werden.

Das XII. Capitel.

Von den Beinen des Unter-Leibs.

Inhalt.

§. 1. Die Gebeine was sie seyen / und aus was sie bestehen. §. 2. Marck und Bein-Fell. §. 3. Der Nutz der Gebeine. §. 4. Lenden-Würbel und das heilige Bein. §. 5. Schwantz Gebein. §. 6. Die ungenandten Beine.

§. 1.

NAchdem wir nun bißhero in dem untern Bauch so wol die zur Leibes Erhaltung / als des Geschlechtes Fortpflantzung nöthige Theile besehen / so ist nun nichts übrig / als daß wir mit wenigen desselben Beine noch betrachten.

Es seynd aber die Beine die härtesten Theile des Menschlichen Leibs / welche aus etlichen Schalen / so übereinander ligen / also zusammen gesetzt seynd / daß einige / nemlich die grössern eine einige und zwar eine grosse Höle in sich fassen / andere aber / als die kleinern / gleich einem Schwamm löchericht seynd.

§. 2. In diesen Hölen und Löchern befindet sich das Marck (Medulla) welches von den kleinen Pulß-Adern / so sich biß in die Beine erstrecken / durch besondere Drüßlein abgesondert / und in kleinen Säcklein aufbehalten wird / aus welchen es sich nach und nach in die Beine begibt / damit selbige in etwas befeuchtet und geweichet werden / dann als die Beine sehr trocken sind / zerspalten sie sich gar leicht. Uber die Beine wird von aussen das Bein-Fell (Periostium) gezogen / welches meisten theils aus Nerven bestehet / und deswegen sehr empfindlich ist.

§. 3. Die Beine geben dem menschlichen Leib die Stärcke und Gestalt / und halten die Theile ab / daß sie nicht auf einander ligen / und also einer den andern in seinem Amt / welches er dem menschlichen Leib schuldig ist / verhindere.

§. 4. Der untere Leib hat unterschiedliche Beine überkommen / unter welchen sich erstlich befinden die 5. Lenden-Würbel (Vertebræ Lumborum) welche viel stärcker sind als die Ruckgrads-Würbel / selbige haben zwey überzwerche und so viel schlemms auf- und absteigende Zusätze / wie auch einen spitzigen überkommen / sie ruhen gleichsam auf dem heiligen Bein / (Os Sacrum) welches wegen seiner dreyeckigten Figur also genennet wird: Dieses Bein bestehet bey den Kindern aus 5. oder 6. Theilen / welche durch Krospel an einander gefüget seynd; nach und nach aber wachsen sie in ein Bein zusammen. Es befinden sich in dem heiligen Bein 5. oder 6. Paar Löcher / durch welche die Nerven / welche von dem Ruckgrads-Marck / so in demselben eingeschlossen ist / entspringen. Das heilige Bein ist den Würbeln deßwegen unterworffen / damit es selbige unterstütze und befestige / weßwegen es auch eine besondere Stärcke und Grösse überkommen hat.

§. 5. An dem heiligen Bein hängt das Schwantz-Gebein / (Os Coccygis) welches aus drey schwammichten Beinlein zusammen gesetzt ist / damit es im Sitzen einwerts / bey den Gebährenden aber auswerts könne gebogen werden. Selbiges hält nicht allein den Mast Darm auf / sondert es schliesset auch das Loch des Ruckgrads / durch welches das Marck abwarts gehet / zu / damit dieses vom kalten Lufft möge beschützet werden.

§. 6. Auf beyden Seiten des heiligen Beins befindt sich die ungenandte Beine / welche so genandt werden / weil dem gantzen Beine kein besonderer Name beygeleget worden; dessen Theile aber / welche so viel besondere Beine bey den Kindern machen / haben ihren gewissen Namen überkommen: Der obere und breite Theil nemlich / wird das Darm-Bein (Os Ilium) genandt / welches inwendig hol / auswendig aber erhöhet ist / und hat einen halben Circkelrunden Rand bekommen / welcher die Rippe genennet wird. Der andere Theil des Ungenandten wird das Hüfft Bein (Os Ischii) und der dritte das Scham-Bein (Os Pubis) genennet. Diese Beine oder vielmehr dieses Beines Theile machen eine Höle / damit in derselben die Gedärme samt der Blasen / absonderlich aber die Gebähr-Mutter einen bequemen und sichern Sitz haben mögen.

Das XIII. Capitel.

Von dem Zwerch-Fell und Rippen-Häutlein.

Inhalt.

§. 1. Des Zwerch-Fells Figur und Gefässe. §. 2. Desselben Nutz. §. 3. Das Rippen-Häutlein was es sey. §. 4. Desselben Gefässe.

§. 1.

SO schreiten wir zur Brust oder den Mittlern Bauch / und betrachten die darinn enthaltene Theile / selbiger aber wird von dem Unter-Bauch durch das Zwerch-Fell (Diaphragma) unterschieden / welches eine Fleisch-Mauß ist / so schleñ überzwerch wie ein Trommel-Boden ausgespannt ist; in der mitten ist solches gantz Spann-ädrig / im Umkreiß ist es fleischicht und an die Ende der siebenden / achten / neundten / zehenden / eilfften und zwölfften Rippen angehefftet / von vornen mit der Schwerdt-förmigen Krospel / insonderheit dem untersten Schildlein derselben bevestigt / ziehet sich mit seinem zusammen gefasten Fasern in zwey Schwäntze / die in die zweyte Lenden Würbeln eingepflantzet werden / und steiget zwischen denselben die grosse Pulß-Ader hinunter. Blut und Pulß Adern überkommt das Zwerch-Fell von den nächst-gelegnen grossen Adern: Die Spann-Adern welche sehr ansehnlich sind / werden von dem Rücken-Marck / da es den Spann-ädrigen Strang des Genicks verursachet / mitgetheilet.

§. 2. Auf rechter Seiten mitten im Spann-ädrigen Theil hat das Zwerch-Fell ein Loch / durch welches die Hol-Ader

Ader passiret / ein grössers aber auf lincker Seite hinterwerts/damit die Speiß-Röhre durchgehen könne. Das Zwerch-Fell scheidet nicht allein die Brust von dem Unter-Bauch ab / sondern es ist auch zur Ausathmung dienlich/ dann indem der Lufft/der kurtz vorhero in die Lunge sich begeben / ausgepresset wird / treiben die Theile des Unter-Bauchs / so in der Einathmung abwerts getrieben worden/nunmehr aber wieder in ihren natürlichen Sitz sich begen / das Zwerch-Fell in die Höle der Brust / damit es die Lunge zusammen drucke / und den Ausgang des Lufft's befördere / wie wir in dem folgenden Capitel mit mehrern werden hören.

§. 3. Das Rippen-Häutlein oder Seiten-Fell (Pleura) ist ein Pergament-Häutlein/ so über die Rippen inwendig allenthalben ausgespannet ist / und zugleich alle innerliche Glieder der Brust bekleidet / nicht anders als wie das umgespannte Fell des Unter-Bauchs selbigen Gliedern seine erste Haut mittheilet.

§. 4. Dieses Häutleins seine innerliche Fläche ist gantz glatt/ feucht und schlüpfferich / äusserlich aber / und wo es an den Rippen hanget / rauh und uneben / wird bey dem Halß / und unten bey dem Zwerch-Fell durchlöchert / damit die Hol-Ader / die grosse Pulß-Ader / der Schlund / die Lufft-Röhre und Spann-Adern ihren Durchgang und Lauff mögen haben. Seine Gefässe/als Blut-Pulß-und Spann-Adern empfähet es von denen zwischen den Rippen ligenden Aesten.

Das XIV. Capitel.

Von der Lufft-Röhre und Lungen.

Inhalt.

§. 1. Die Lufft-Röhre was es sey und aus was selbige bestehe und zusammen gesetzet sey. §. 2. Wie dieselbige abgetheilet werde / und was Nutzen derselben Krösel geben. §. 3. Der Lungen Substantz und derselben Gefässe. §. 4. Der Lungen Abtheilung / Figur / und mit was für Theilen dieselbe vereinbaret seye. §. 5. Der Lungen vornehmster Nutz / und wie das Athem holen geschehe. §. 6. Des Geblüts zweyfache Bewegung. §. 7. Die andern Nutzen so durch die Lunge dem Menschlichen Leib mitgetheilet werden.

§. 1.

DJe Lufft-Röhre (Trachea) ist ein Canal/ welcher sich bey dem Zungen-Bein anfänget / und bey der vierdten Ruckgrads-Würbel in zwey Aeste / den rechten und lincken zertheilet / welche gleich in die Lunge gehen / und viel kleine Aeste / so sich allenthalben in die Bläßlein / aus welchen die Lunge bestehet / enden/ von sich geben. Sie ist aus viel krösplichen Ringen zusammen gesetzt / welche gegen der Speis-Röhren nur hauticht sind / damit man im hinunterschlucken grosser Stücker nicht ersticke: sie wird mit einer doppelten Pergaments-Haut bekleidet / deren die äussere von dem Seiten-Fell / die innere von dem Gaumen herkomt/ diese ist jederzeit mit einer Feuchtigkeit / welche von den Drüßlein / so unter ihr ligen / abgesondert wird / überzogen / damit es von dem Lufft / so aus der Lungen zuruck geführet wird / nicht zu sehr ausgetrocknet werde.

§. 2. Die Lufft-Röhre wird unterschieden in die Lufft-Kammer und die Lufft-Kähle: Die Lufft-Kammer ist der unterste (Bronchia) Theil mit vielfältigen Aesten in beyde Theile der Lungen zerstreuet. Die Lufft-Kähle (Larynx) ist das obere Theil derselben / das Haupt genandt / welches aus 5. absonderlichen Krösplen zusammen gesetzet wird. Die erste wird genandt die Schildförmige Krösplen (cartilago scutiformis) derer vorderer Theil der Adams-Apffel / oder das Gürgelein heist/ so in dem Halß absonderlich bey den Männern gesehen wird; die andere ist die Ringförmige; (annularis) die dritte und vierdte / indem sie durch Hülff einer Haut zusammen gesetzet sind / machen die Gieß-Kann-förmige (gutturniformis) zwischen deren obern Zusätzen ein Spalt sich befindet / welcher von der fünfften Krösplen/ (epiglottide) so wie ein Zünglein formiret ist / bedecket wird / absonderlich im hinunterschlucken / da es von den Speisen / welche über selbige / als über ein Brücklein gehen/ niedergedrucket wird/damit nichts in die Lufft-Röhre fallen oder kommen möge. Diese Krösplen/ absonderlich aber der Spalt in der Gieß-Kann förmigen / indem sie von unterschiedlichen Mäußlein auf unterschiedliche Weise beweget / und bald erweitert / bald zusammen gestricket werden / machen daß die Stimm nun starck/ nun schwach sey.

§. 3. Die Lunge (Pulmones) so das Hertz allenthalben umgiebt / ist aus einem häutichten schwammichten Wesen / oder viel tausendeckichten Bläßlein zusammen gesetzt / und bekommt aus der rechten Hertz-Kammer die Pulß-ädrigte Blut-Ader (arteriam pulmonalem) aus der Lincken die Blut-ädrigte Pulß-Ader (venam pulmonalem) welche in viel kleine Aeste zertheilet werden/ zwischen welchen die vorermeldte Lufft-Röhrlein sich durch die Lunge austheilen; die Spann-Aederlein bekommt es von dem achten Paar.

§. 4. Sie wird vermittelst des Mittel-Fells/ (Mediastini) welches eine Verdopplung des Rippen-Fells ist/ in den rechte und lincken Flügel getheilet / jeder Flügel aber wieder in 2. Zipffel und gleichet an der Figur/so sie aufgeblasen wird/ einem Ochsen-Fuß: Gegen den Rucken ist sie erhaben/ von innen aber ausgehölet / damit sie sich an die Rippen recht anlegen / und das Hertz umfassen könne: Sie wird angefüget an den Halß vermittelst der Lufft-Röhre / an das Brüstlein aber und den Rucken durch das Mittel-Fell.

§. 5. Die Lufft-Röhre und die Lunge sind dem Menschlichen Leib beygeleget worden / damit durch selbige der Lufft eindringen / und wieder ausgelassen werden möge; dann indem der Lufft unsere Cörper allenthalben umgibt / tringet er wegen seiner Schweren und Ausdehnungs-Krafft durch die Lufft-Röhre biß in die kleinsten Bläßlein der Lungen / welche er so weit aufbläset / so weit es im Anfang die Höle der Brust zuläst / diese aber wird mit Hülffe der zwischen den Rippen ligenden Mäußlein bald erweitert / also daß der Lufft die Lunge noch weiter ausdehnen kan; und weil die inwendige Höle der Brust ein dünner Lufft erfüllet / wird selbiger von der durch den Lufft ausgedehnten Lungen allenthalben zusammen gepreßt; der dann auch indem er das Zwerch-Fell abwerts gegen den untern Leib treibet / zur Erweiterung der Brust behülfflich ist; durch diese Ausdehnung der Lungen wird das Einathmen verrichtet / auf welcher gleich bald das Ausathmen folget / weil nemlich die ausgedehnte Theile nicht zu lang ausgedehnt können bleiben / sondern wieder zusammen fallen / und den kurtz vorhero eingetrungenen Lufft wieder aus der Lunge durch die Lufft-Röhren aus-

auspressen. Dieses Einathmen nun und Ausathmen kan der Mensch ohne Lebens-Gefahr fast keinen Augenblick entrathen / weil dardurch dem Geblüt / indem es durch die Lunge laufft / die Ursach der innerlichen Bewegung mitgetheilet wird.

§. 6. Das Geblüt nemlich hat zweyerley Bewegung / eine äusserliche und innerliche / durch jene wird es in dem gantzen Leib herum getrieben / und zwar von dem Hertzen / zu den Theilen durch die Pu's-Adern / und von den Theilen wieder zu dem Hertz durch die Blut-Adern / dieser Bewegung Ursach ist das Hertz; durch diese oder innerlichen Bewegung / werden die Theile des Geblüts / welche unterschiedlich sind / als schwefelichte / wässerichte / gesaltzene und andere mehr / untereinander beweget / damit sie recht vermenget bleiben; Die Ursach dieser Bewegung ist der Lufft / so mit des Geblüts Theilen vermischet ist / dann dieser will sich / nach seiner Natur / allenthalben ausbreiten / er wird aber von des Geblüts Theilen / welche widerstehen / daran verhindert; durch diesen mercklichen Streit nun geschiehet die innerliche Bewegung des Geblüts / welche ohne der äusserlichen / und diese ohne diejene nicht wohl geschehen kan / sondern es muß gleichsam eine der andern zur Hülffe kommen. In dieser doppelten Bewegung bestehet unser Leben / also daß / wann eine aufhöret / nothwendig der Tod erfolget. Ist also kein Wunder / daß wir des Ein- und Ausathmen nicht entbehren können / weil dardurch / wie wir gehöret / die Ursach der innerlichen Bewegung / nemlich der Lufft mitgetheilet wird.

§. 7. Es bringet über das das Einathmen unserm Leib noch mehr Nutzen / dann indem der Lufft die Lunge / welche in der Lungen zwischen den Blut-Gefäßen liegen / ausdehnet / presset er das Geblüt zusammen / und machet solches subtiler; und weil das Zwerch-Fell / so in dem Einathmen abwerts getrieben wird / die Gedärme zusammen drucket / ist solches zur Ausleerung derselben dienlich; ingleichen erleichtert es die Geburt / indem durch das Zwerch-Fell die Gebähr-Mutter zusammen gedrucket wird. Weil in dem Ausathmen der Lufft nicht allein an die Kröpfel der Lufft-Röhre stösset / sondern auch an dem Gaumen / Zähne / Leffzen und andere Theile mit Hülff der Zungen angetrieben wird / wird die Sprach dardurch formiret / welche uns über die Vernunfft von den unvernünfftigen Thieren unterscheidet.

Das XV. Capitel.

Von dem Hertz und dessen Fell.

Inhalt.

§. 1. Das Hertz-Fell und dessen Nutz. §. 2. Desselben Gefäße. §. 3. Warum das Hertz-Fell mit dem Zwerch-Fell bey dem Menschen vereinbaret seye. §. 4. Des Hertzens Abtheilung und desselben Substanz. §. 5. Des Hertzens Ohren und Kämmerlein und derselben Nutz. §. 6. Die unterschiedliche Fallen in dem Hertzen / welche den Zurucklauff des Geblüts verhindern. §. 7. Die Kranz Adern / so das Herz umgeben / und woher des Hertzens Bewegung entstehe.

§. 1.

Ehe wir von dem Hertzen reden / ist nothwendig vom Hertz-Fell (Pericardio) etwas zu melden: Dasselbige ist eine starcke Haut / mit dem Rippen-Fell vereiniget / und umgiebt das Hertz allenthalben: Es behält in sich ein Gewässer / das von den umligenden Drüsen entspringet / damit das Hertz durch seine stette Bewegung nicht vertrockne / sondern sein Amt desto besser verrichten könne.

§. 2. Seine Gefäße / und zwar die Blut-Adern kommen vom Zwerch-Fell / oberhalb lässet es die grossen Hertz-Adern durchpassiren: Die Spann-Adern aber überkommet es von dem rechten auswendigen Ast des achten Paars / fürnemlich aber von dem lincken zurucklauffenden; wiewohl auch der rechte Ast der Spann-Adern / die gegen dem Zwerch-Fell gehen / auswendig an der Seiten des Hertz-Fells absteiget.

§. 3. Im Menschen wächset das Hertz-Fell an das Zwerch-Fell / damit / weil er gerades Leibes über sich gehet / dieses von der Leber und andern anhangenden Theilen / nicht allzusehr hinunter gezogen / und dardurch verhindert werde / daß es das Seinige im Athem holen nicht beytragen könne.

§. 4. Das Hertz (Cor) liget fast in der Mitte der Brust / doch wendet sich solches mehr an die lincke Seiten. Seine Figur ist Kegel-förmig / und wird der breite oder obere Theil der Grund (Basis,) der spitzige aber oder der untere / so an das Zwerch-Fell angewachsen / die Spitze (Apex sive Mucro) genennt. Sein Wesen bestehet gleich einer Maus aus fleischenen Fasen / welche sehr artig zusammen gesetzet sind / und sind derentheils äusserlich / theils innerliche / jede werden von der lincken Seiten des Hertzens gegen der rechten / diese aber von der rechten gegen der lincken ausgebreitet / und gleichen selbige mit ihrem gewundenen Umkreiß einem Schnecken.

§. 5. Es sind aber bey dem Hertzen die 2. Ohren samt denen 2 Kämmerlein zu betrachten. Die Ohren (Auriculæ) welches kleine Säcklein sind / so auf beeden Seiten des Grundes angehäfftet werden / überbringen dem Hertz-Kämmerlein (ventriculis cordis) das Geblüt; und zwar das rechte bekommt das Geblüt von der Hol-Ader / und übergibt solches dem rechtem Hertz-Kämmerlein von dannen es durch die Puls ädrigte Blut-Adern zur Lungen gehet / aus welcher es ferner durch die Blut ädrigte Puls-Ader dem lincken Ohr überbracht wird / welches solches in das lincke Hertz-Kämmerlein schüttet / damit es aus demselben in die grosse Puls-Ader könne gebracht werden. Dieser Lauff geschiehet / indem sich das Hertz mit Hülff seiner Fasen zusammen ziehet / in welcher Zusammenziehung die Ohren- und Hertz-Kämmerlein abwechslen; dann wann sich die Ohren zusammen ziehen / so werden die Kämmerlein ausgedehnet / und wann sich diese zusammen ziehen / werden jene ausgedehnet / und dieses kan nicht anders seyn / dann wann sich die Ohren zusammen ziehen / treiben sie das Geblüt in die Kämmerlein / welches selbige ausdehnet / und wann sich die Kämmerlein zusammen ziehen / treiben sie das Geblüt durch die Adern in die Ohren / damit es allda ein wenig aufbehalten werde / und dardurch die Kämmerlein-Zeit bekommen / daß sie sich zusammen stricken / und das Geblüt / welches sie von den Ohren kurtz vorhero bekommen / weiter treiben können; dann wann das Geblüt aus den Gefäßen gleich in das Hertz-Kämmerlein gienge / ohne daß es vorhero ein wenig aufbehalten würde / könten sich diese nimmermehr zusammen ziehen.

§. 6. Damit aber das Geblüt / so es einmal in die Hertz-Kämmerlein kommen / nicht mehr zuruck in die Blut-Adern lauffe / sind denselben einige Fallen fürgeleget worden und zwar

zwar dem rechten die Drey-gespitzte (valvulæ tricuspidales) dem lincken aber die Bischoffs-Haube ähnlich (mitrales) welche sich dem Geblüt / so bald es aus den Ohren in die Kämmerlein kommen / fürlegen / damit es nicht zuruck / sondern in die Pulß-Adern lauffe / welchen gleichfals die halb Mond-förmige Fallen (Semilunares) fürgesetzet worden / damit das Geblüt / so es einmal aus dem Hertzen kommen / nicht mehr in dasselbige zuruck dringe.

§. 7. Ob schon das Geblüt in grosser Menge jederzeit durch das Hertz laufft / so wird doch selbiges nicht zu desselben Nahrung angewandt / sondern es bekommt das Geblüt / so zur Nahrung nöthig / durch absonderliche Pulß-Adern / welche gleich bey dem Ausgang der grossen Pulß-Ader entstehen / und das Hertz allenthalben umgeben ; das übrige Geblüt wird gleichbalden durch besondere Blut-Adern / so gleichfals das Hertz umgeben / und von der Hoff-Ader kommen / in diese zuruck geführet ; diese Gefässe werden die Krantz Adern genennet.

Des Hertzens Bewegung verursachen die Seelen-Geister / welche häuffig durch das achte Paar mitgetheilet werden.

Das XVI. Capitel.

Von den Brüsten.

Inhalt.

§. 1. Der Brüste unterschidliche Grösse. §. 2. Der Brüste Nutzbarkeit. §. 3. Derselben Wärtzlein. §. 4. Der Brüste Gefässe.

§. 1.

DIe Brüste (Mammæ) welche bey dem Weiblichen Geschlecht meistens zu betrachten sind / stehen in der Mitte des Brust Beins auf beeden Brust-Mäusen. Die Grösse der Brüste ist nach Beschaffenheit des Alters veränderlich ; In jungen Kindern sind selbige gar klein ; in jungen Töchtern stehen die Wärtzlein gleich frischen Erd-Beeren herfür ; bey mannbaren Jungfern aber sind sie keck wie schöne Aepffel anzusehen ; bey alten Weibern hangen sie hinunter wie Flaschen ; bey Schwangern und Säugenden werden sie gar groß / weil siemit Milch angefüllet sind.

§. 2. Die Brüste sind aus vielen kleinen Drüßlein / von welchen kleine Röhrlein biß zum Wärtzlein ausgestrecket werden / zusammen gesetzet / damit durch selbige nicht allein die Milch von dem Geblüt abgesondert / sondern auch ausgeleeret könne werden.

§. 3. Diese Wärtzlein (Papillæ) sind länglicht runde schwammichte Stücklein / welche mitten in den Brüsten gelegen. Sie sind mit einem dünnen Häutlein umfasset / und von den Röhrlein / so von den Drüßlein abgehen / mit vielen kleinen Löchlein durchbohret ; sie stehen etwas auswärts / damit die neugebohrnen Kinder selbige anfassen und saugen können. Rings herum umgibt sie ein Circkel / welchen man das Höflein nennet / und ändert nach dem Alter tum seine Farben.

§. 4. Die Pulß-Adern / mit welchen die Brüste versehen sind / und durch welche die Milch denen Drüßlein zugeführet wird / haben ihren Ursprung von den Brust- und Unterschlüssel-Beins-Adern. Das überflüssige Geblüt / wird in die benachbarten Brust-Blut-Adern abgefertiget / und zu dem Hertzen zuruck geführet.

Das XVII. Capitel.

Von den Gebeinen der Brust.

Inhalt.

§. 1. Das Brüstlein und desselben Abtheilung / wie auch dessen Nutzbarkeit. §. 2. Der Rippen Eintheilung / und wie sie denen Ruckgrads-Würbeln angehefftet werden. §. 3. Der Rippen-Figur. §. 4. Die Ruckgrads Würbel.

§. 1.

DIe Gebeine / welche die Brust bewahren / sind erstlich das Brust-Bein / hernach die Rippe / und drittens die Rückgrads-Würbel. Das Brust-Bein (Sternum) liget vornen auf der Brust / welches krospelhafft-schwammicht / voll Marck und Safft ist ; in den jungen Kindern bestehet es aus vielen / durch ihr krösplicht Wesen zertheilten Beinlein / welche nach und nach wachsen / und sich ausbreiten / auch anhefften / biß das Brust-Bein seine rechte Höle und Grösse / die ihme zur Vollkommenheit nothwendig ist / erlanget / zumal weil dasselbige nur aus breiten Beinern zusammen gefüget ist / und einem Dolchen gleichet / da das oberste Bein für den Griff / das mittlere aber und unterste für die Klingen gerechnet werden / an diesen untersten hanget die Schwerd-förmige Krospel. (Cartilago ensiformis.) Das Brust-Bein bewahret das Zwerch-Fell und Hertz von äusserlichen Zufällen.

§. 2. Die Rippen (Costæ) so die Brust umgeben / und gleichsam beschützen / sind gegen dem Rucken / und an den Seiten beinicht / von vornen aber / und gegen dem Brust-Bein krospicht / indeme sie nicht allein der Stärcke / sondern auch der leichte Bewegung und Ausdehnung bedörffen : Es sind aber zwölff Rippen an der Zahl : sieben gantze wahre / (veræ) und fünff kurtze / falsche. (spuriæ.) Hier ist zu beobachten / wie sie mit den Rückgrads-Würbeln / und dem Brust-Bein angehefftet werden / dann am äussersten Ende von hinten haben sie einen Knopff / der nieder und dreyeckigt ist / und in die Höle / die von zweyen Würbeln formirt wird / eingepflantzet ist : Ferner haben sie auch einen andern Knopff / der härter und ründer ist / und sich gar artig in die Höle / welche den überzwerchen Fortsätzen der Würbel eingegraben / schicket.

§. 3. An der Figur werden sie alle gekrümmet / und eingebogen / als ein kleiner Abschnitt von einem Circkel / damit die Lunge desto mehr raum haben möchte. Zu unterst haben sie eine Krümme oder Grüblein nach der Länge / darinnen die zwischen den Rippen ligende Blut-Pulß- und Spann-Adern ihren sichern Lauff haben.

§. 4. Der Würbel des Ruckens (Vertebræ dorsi) sind zwölff / welche mit den Rippen starck verbunden sind / und da ihrer zwey zusammen stossen / machen sie zu beyden Seiten ein Loch / durch welches die Rucken-Nerven durchgehen / also daß nach der Zahl der Würbel / zwölff Paar Nerven aus dem Marck herfür kommen / doch daß der letzte Hals-Würbel mit eingerechtet werde.

Das XIIX. Capitel.

Von dem Hirn und den Nerven.

Inhalt.

§. 1. Des Hirns Häutlein. §. 2. Desselben Substanz und unterschiedliche Theile. §. 3. Das Hirn-Gewölb. §. 4. Das kleinere Hirnlein. §. 5. Die 9. Paar Nerven so von dem oblänglichten Marck entspringen. §. 6. Des Hirns und der Seelen Geister Nutz. §. 7. Wem das Hirnlein die Seelen-Geister mittheile / und wie dessen Gemeinschafft mit dem Hirn geschehe.

§. 1.

Nach Beschauung der Theilen / so in dem mittlern Bauch ligen / kommen wir nun zu dem Haupt oder dem obern Bauch / in welchem wir erstlich das Hirn (Cerebrum) wollen besehen / weil es eine Wohnung der Seelen / und eine Werckstatt der Seelen Geister ist. Solches aber wird von aussen mit zweyen Häutlein umschlossen / welche / so bald die Hirnschalen (Cranium) hinweg gethan wird / gesehen werden ; das äussere / so dick ist / und die harte Mutter (dura Mater) genennt wird / theilet und scheidet es in das grosse Hirn und kleinere Hirnlein / und jenes in die rechte und lincke Seiten / in dem aber das dickere Hirn-Häutlein diese Abtheilung machet / verursachet es zugleich etliche Hölen (Sinus) da es nemlich / wo es sich so wol zwischen das Hirn als zwischen dieses und das kleine Hirnlein begibt / auf einer Seiten abwerts steiget / auf der andern aber wieder empor kommt / und also einige Verdopplungen machet / diese Verdopplungen aber wachsen oberhalb zusammen / und lassen in der Mitte gedachte Hölen / welche / an statt der Blut-Adern / das von der Ausarbeitung der Seelen-Geister überflüssige Geblüt in die innerliche Drossel-Ader zuruck führen / nachdem sie es durch kleine Blut-Aederlein von dem zarten Hirn-Häutlein (Pia Matre) empfangen haben. Dieses Häutlein liget unter dem dickern und berühret das Gehirn unmittelbar / in dessen Krümmen es sich auch allenthalben einlässet / sintemal es viel länger und weiter ist als jenes ; es ist auch mit vielen kleinen und grossen Pulß-Adern / so von den Schlaff-Pulß Adern und Würbel-Pulß Adern kommen / durchwebet / welche die Materie / so zur Ausarbeitung der Seelen-Geister erfordert wird / zu führen.

§. 2. Nachdem diese zwey Häutlein / so das Hirn nicht allein beschützen / sondern auch die Adern / welche zu denselben dringen / unterstützen / beyseits gethan worden / zeiget sich das Hirn / welches in viel Krümmen zusammengesetzt ist / und aus einem zweyfärbigen Wesen bestehet: das äussere (Substantia corticalis) nemlich ist grau oder Aschenfarb / das innere (Substantia medullaris) aber weiß ; jenes ist ein Hauffen kleiner Drüßlein / so an den Enden der Pulß-Adern hangen / dieses aber subtile Gefässe / welche als Fasern von gemeldten Drüßlein abgehen / und mit ihrer sonderlichen Verwicklung und Zusammensetzung alle übrige Theile des Hirns machen ; dann in dem solche aus allen Krümmen des Hirns gesammlet und unter dieselbige ausgebreitet werde / machen sie das Hirn-Marck / (Corpus callosum) welches ein weisses Wesen ist / so die zwey Theile des Hirns zusammenknüpffet / und / nachdem es sich vorwärts gewendet / sich an die zwey gestrichte Cörper (corpora striata) hänget / welche so genennt werden / weil sie inwendig viel Striche haben ; sie sind aber die äussersten und erhöheten Theile von den zwey Stützen des oblänglichten Marcks (cruribus medullæ oblongatæ) welches zu unterst in dem Hirn auf dem Keil-Bein liget / und sich biß zu dem Gebein des Hinter-Haupts erstrecket / durch dessen grosses Loch es seinen Ausgang nimmt. Von dessen untern Rand entstehen 10. Paar Nerven / welche wir hernach betrachten wollen ; auf desselben obern Rand aber befinden sich unterschiedliche Erhöhungen / nemlich die Behälter der Augen-Nerven (Thalami Nervorum Opticorum) die Hinter-Bäcklein (Nates) und die Hirn-Geilen (Testes) welche wegen ihrer Form also genennt werden ; zwischen den Behältern der Augen-Nerven / und den Hinterbäcklein befindet sich das Linien-Drüßlein (Glandula linealis) in welchem nach einiger Meinung die Seele ihren Sitz hat.

§. 3. Damit aber diese Theile / welche zu unterst in dem Hirn ligen / von dem obligenden Hirn nicht zusammen gedruckt würden / ist diesem das Hirn Gewölb (Fornix) unterleget worden / welches in dem Winckel / so die zwey gestrichte Cörper machen / mit zwey Wurtzeln aus dem Hirn-Marck entstehet / und sich von dannen hinterwärts gegen das kleinere Hirnlein erstrecket / allwo es das oblänglichte Marck mit zweyen ausgespannten Aesten umfasset / und hält solches also das Gehirn in seiner gewölbten Figur und Rundung.

§. 4. Das kleinere Hirnlein (Cerebellum) ruhet gleichfals hinter den Hirn auf dem oblänglichten Marck / welchem es gleichsam mit zwey Fäßlein angeheffet. Dieses bestehet gleichfals aus zweyerley Wesen / nemlich aus einem grauen und weissen / welches letztere / als das Hirnlein voneinander geschnitten wird / einem Baum mit seinen Aesten gleichet. Dieses Hirnlein läst etliche Fasen von sich / welche / indem sie abwärts gehen / und das oblänglichte Marck umgeben / den Ring-förmigen Fortsatz (Protuberantiam annularem) machen ; über diesen läst das Hirnlein noch einen Fortsatz von sich / der wie ein Wurm zusammen gefalten ist.

§. 5. Nach den Hirnlein gehet das oblänglichte Marck in das Ruckgrad / durch welches es sich biß in das heilige Bein erstrecket / und wird alsdann das Rückgrad-Marck genennet.

Von dem oblänglichten Marck entstehen / wie oben gemeldt / neun Paar Nerven. Das erste Paar ist des Geruchs / und entspringet aus den Säulen oder Stützen des ablangen Marcks / zwischen den gestrichelten Cörpern / und den Ruhstätten oder Behältern der Augen-Nerven / mit einer scheinbaren Höle ; solches ziehet sich hervor / biß in die Löcher des Stirn-Beins / aus welchem es mit vielen Fäserlein in die innere Haut der Nasen reichet.

Das andere Paar ist des Gesichts / welches aus seinen eigenen Behältern entspringet / und biß in die Augen langet / allwo es die Netz-förmige Haut mit seinem ausgespannten Marck verursachet.

Das dritte Paar beweget die Augen-Mäuse / entspringet aus dem untersten Grund des oblänglechten Marcks / und gehet in die 6. Mäuse der Augen.

Das vierdte Paar heisset das Liebes-Paar / fänget an hinter den Hirn-Geilen / und gehet schlemm über sich biß in die Mauß / so das Aug verkehret.

Das fünffte Paar der Schmeckenden / füget die Natur am Ende in die Haut der Zungen / entspringet aus den Seiten des Ring-förmigen Fortsatzes / und theilet

auch

auch etliche Aeste den Schläffen / der Stirn / und dem Gesichte mit.

Das sechste Paar entspringet aus dem tiefsten Grund des Ringförmigen Fortsatzes / gehet zu den Augen / zur Zungen und Gaumen / und vereinbaret sich mit den Rippen-Nerven.

Das siebende Paar des Gehörs nimmt einen doppelten Anfang / aus der untern Seiten der Ringförmigen Erhöhung / und langet mit einem Theil in den Gang des felsichten Beins / mit dem andern aber dringet es durch den Gehör-Gang.

Das achte oder zerstreute Paar entspringet unter den Gehörs-Nerven mit vielen Aesten an Seiten des ablangen Marcks / und wird zu dem Eingeweid des gantzen Leibs zerstreuet.

Das neundte Paar / ist das zugesellte / kommet von dem Ruckgrad-Marck / gehet herunter / und steiget wieder unter die Hirnschal hinauf / und vereiniget sich mit dem zerstreuten Paar.

Und dieses sind die Nerven / so von dem oblangen Marck entspringen / und meistens zu den Sinnen dienen. Die aber die Bewegungen machen / kommen von dem Ruckgrad-Marck (Medulla spinali) und sind an der Zahl dreyssig Paar / sieben nemlich am Hals / zwölff am Rucken / fünff an Lenden / und 6. im heiligen Bein.

§. 6. Diese bißhero erzehlte Theile geben dem Leib die Sinnen / samt den Bewegungen und zwar mit Hülffe der Seelen-Geister / welche der Seelen Dienstbotten sind / und das Band / welches Seel und Leib miteinander verbindet. Selbige aber sind die subtilesten Theile des Geblüts / und werden in den Drüßlein / aus welchen des Hirns / und des Hirnleins graues Wesen bestehet / von dem Geblüt abgesondert / und nicht allein durch alle Theile des Hirns / sondern durch alle Nerven und deren Aeste ausgebreitet / damit sie nicht nur allein die Theile nach dem Willen der Seelen bewegen; sondern auch die Gestalten / so den äusserlichen Sinnen eingepreget worden / der Seelen überbringen können / welche selbige erkennet / von ihnen urtheilet / und also behält / damit sie sich selbiger nachmals wieder erinnern möge; dann wann die Gestalten / so von den äusserlichen Sinnen kommen / in die gestrichelten Cörper überbracht werden / so werden dieselbige erkennet / und als sie durch das Marck des Hirns geleitet werden / urtheilt die Seele von ihnen: und wann sie dann ferner biß in die Krümmen des Hirns langen / und allda so eingepregt werden / daß sie nachmals / mit Hülffe der Seelen-Geister / wieder vom neuen der Seelen können fürgestellt werden / entstehet die Gedächtnus.

§. 7. Das Hirnlein theilet seine Nerven meinstens dem Hertz und andern Theilen / welche ihre Bewegung wider unsern Willen verrichten / mit. Damit aber zwischen diesen und dem Hirn eine Gemeinschafft sey / hat die Natur die Hinter-Bäcklein / als die grössern Erhöhungen und die Geilen / welches kleinere Erhöhungen sind / als Gänge darzwischen gesetzet / damit die Seelen-Geister von diesem zu jenem / und von jenem zu diesen frey können passiren.

Das XIX. Capitel.

Von den Augen.

Inhalt.

§. 1. Augen-Lieder. §. 2. Die Drüßlein so sich ausserhalb den Augen befinden. §. 3. Augenbraune. §. 4. Der Augen Gefässe. §. 5. Der Augen Spann-Aderu. §. 6. Die Mäußlein so das Aug auf unterschiedliche Art bewegen. §. 7. Des Auges gemeine Haut. §. 8. Des Auges sonderbare Haut. §. 9. Desselben Feuchtigkeiten. §. 10. Auf was Weise das Sehen geschehe.

§. 1.

Ehe wir die Augen und derselben Theile betrachten / wollen wir vorhero die Augen-Lieder / Drüßlein und andere Theile / so selbige einschliessen und bedecken / besehen. Die Augen-Lieder (Palpebræ) so zur Bedeckung des Auges dienen / bestehen auswendig aus einer sehr dünnen Haut / deren gantz kein Fett untergeleget: inwendig werde sie mit dem Ober-Häutlein der Hirnschale überzogen. Das äusserste derselbe ist ein krosplichter Rand / zu einer festen Ausdehnung / und genauen Zusammenfügung der Augen-Lieder sehr dienstlich / deßwegen sie auch mit einem kleinem Mäußlein begabt sind.

§. 2. Die Augen-Lieder werden geschlossen von einem Mäußlein / welches mit einem halben Circul-runden Zug / von dem innern Augen-Winckel / biß zu dem äusserlichen sich erstrecket; aufgehoben aber werden sie von einem andern Mäußlein / welches seinen fleischichten Anfang innerhalb der Augen-Leise bey dem Loch / dardurch sich der Augen-Nerve ziehet / nimmt / und nachdem es mit einem dünnen und fleischichten Anfang allgemählich ist ausgebreitet / streckt es sich aus / mit einem subtilen und zugleich breiten Haarwachs / in den Rand der besagten Augen-Lieder.

Es werden zween Augenwinckel von der Oeffnung der Augen-Lieder verursachet / der äusserste ist der kleinste / bey welchem innerhalb der Augen-Leise ein ansehnliches Drüßlein liget / darvon die Thränen durch etliche gerade Gänge in das obere Augen-Lied rinnen. Der andere und inwendige ist der gröste / in welchem sich ein schwammichtes und weiches Fleisch-Wärtzlein / welches das Löchlein / so dem Nasen-Bein eingegraben ist / bedecket; damit es den Thränen-Fluß durch die Nasen verhindere / deßwegen es das Thränen-Wärtzlein (Caruncula lacrymalis) genennt wird.

In dem krosplichten Rand der Augen-Lieder / und dem grossen Winckel / allwo sich ein aufgeschwollenes Wesen herfür thut / sind die zwey Thränen-Puncten / welche in dem Nasen-Canal zusammen streichen.

§. 3. Uber das sind im Rand der Augen-Lieder Haare eingepflantzt / welche verhindern daß kein Stäublein in die Augen falle. Am Ende der Stirn / oberhalb der Augen / befinden sich die Augbraunen / (Supercilia) so wegen ihrer dicken Haut / einen aufgeworffenen und von niedergedruckten Haaren rauhen Bogen machen / welcher darzu dienlich / daß er nicht allein das Angesicht ziere / sondern auch den vom Haupt und Stirn herunter fliessenden Schweiß auffange / damit er sich nicht in die Augen setze / und denselben beschwerlich seye.

§. 4. Die Augen als Werckzeuge des Sehens / bestehen aus vielfältigen und unterschiedlichen Theilen / als nemlich Gefäßen / Mäusen / Häuten und Feuchtigkeiten.

Die Blut-Adern sind etliche auswendige / so durch das Weisse der Augen zerspreitet; etliche aber inwendig. Die äusserlichen Blut-Adern entspringen von den äusserlichen Aesten der Drossel-Ader; die inwendige / welche des Gesichts Spann-Adern begleiten / kommen von der

innern Drossel Ader. Gleicher Weiß ist es auch mit den Puls-Adern bewandt; dann die auswendige derselben rühren her von den äusserlichen Aesten der Schlaff-Puls-Adern / die inwendige werden von der innern Schlaff-Puls-Ader mitgetheilet.

§. 5. Es sind zweyerley Spann-Adern in den Augen zu beobachten / einige dienen zum Sinn / einige zur Bewegung; jene kommen von der Gesichts-Spann-Ader / und machen das Netz-förmige Häutlein; diese gehen zu denen Mäusen der Augen / in welche sie vielfältig zertheilet werden.

§. 6. In dem Aug des Menschen befinden sich 6. Mäuslein / welche die Augen bewegen / zwischen jedem aber ist eine ziemliche Feiste / damit sie desto leichter beweget werden; Das erste Mäuslein hebet das Aug in die Höhe: Das andere drucket das Auge nieder; Das dritte ziehet es gerad zu nach dem innern Winckel: Das vierte führet das Aug ab / nach der Seite gegen den Ohren; Diese vier Mäuse sind fast gleich groß und dick / nehmen ihren Anfang von der innern Augen-Leise / um die Gegend des grossen Lochs / dadurch die Spann-Ader gehet / und erstrecken sich unter dem angewachsenen Häutlein / biß zu dem Horn-Häutlein. Der schlemmen Mäuslein sind zwey: das kleinste und unterste derselbigen entspringet von der untersten Gegend der Augen-Leise / und steiget schlemmes Wegs aufwärts nach dem äussern Winckel der Augen-Lieder / da es mit einem kurtzen Haarwachs eingepflanzet wird / und ziehet das Aug schlemm abwärts nach dem äussern Winckel. Das grössere / längere und oberste nimmet seinen Anfang mit dem dritten rechten Mäuslein / und nachdem es allgemach dünne worden / ziehet es sich bey dem innern Augen-Winckel durch die krospelichte Wellen / und gehet gleichfalls schlemmes Wegs in der obern Gegend des Auges fort / biß es sich bey dem Ende des Haar-Wachses des untersten kleinen Mäusleins endet.

§. 7. Die Häute / so das Aug umfassen / sind gemeine und sonderbare. Die erste unter den gemeinen ist die angewachsene (adnata) welche von dem Oberbein-Häutlein der Hirnschalen entspringet / und das Horn-Häutlein von aussen allenthalben umgibt / ausgenommen wo der Augapfel unterliget / und wird insgemein das Weisse im Aug genennet. Die andere heisset die ungenannte / und ist nichts anders als eine Ausdehnung der Haarwachsen / obgedachter rechten Augen-Mäuslein biß zum Regen-Bogen oder Umkreiß des Horn-Häutleins.

§. 8. Die erste unter den sonderbaren Häuten der Augen wird genennet von hinten die Harte (Sclerotica von vornen die Horn-Haut (Cornea) weil es ein durchsichtig gebogen dünn Horn abbildet. Das andere Augen-Häutlein heisset von vornen das Trauben-Häutlein (uvea) weil es wie ein Trauben-Beer gefärbet ist mit mancherley Farb / und fürnemlich innerlich mit einer schwartzen Roß-Farb; Der Theil desselben / welcher durch das Horn-Häutlein scheinet / wird wegen vielen Farben / damit es gezieret / der Augen Regenbogen (iris) geheissen; in der Mitte hat es ein Loch / welches der Augapfel / oder Stern im Aug (pupilla) genennet wird / dessen Umkreiß durch das Wimper-förmige Band (Ligamentum ciliare) so von den Fasern / aus welchen der Regenbogen bestehet / gemacht wird / an das Horn-Häutlein gehäfftet wird; von dannen erstrecken sich die Zäserlein / so das gedachte Wimper-förmige Band machen / biß zu der Crystallinischen Feuchtigkeit / welche selbige bald näher zu den Augapfel / bald weiter von demselben bringen / nachdem nemlich die Sachen / so sollen gesehen werden / entweder weit entfernet sind / oder sich in der Nähe befinden. Das übrige und grössere Theil des Trauben-Häutleins umgiebet den hintern Theil und die Seiten der Augen / und ist allenthalben an das harte Häutlein angehäffret / und wird das Ader-Häutlein (Choricides) geheissen. Das dritte Häutlein heisset das Netz-Häutlein (Retina,) ist nichts anders als das Marck des Gesicht-Nervens / welches über die Feuchtigkeit sich austheilet / und zu dem Wimper-förmigen Band sich erstrecket. Das vierdte Häutlein umgiebt die crystallinene Feuchtigkeit / und hat den Namen einer Spinnwebe (Araneæ.) Das fünffte und letzte Häutlein ist das gläserne (vitrea,) weil es die gläserne Feuchtigkeit umgiebet / und ist das allerdünneste.

§. 9. Die Feuchtigkeiten der Augen sind drey / nemlich die wässerige / crystallinische und gläserne: Die wässerige (Humor aqueus) ist die vorderste zwischen der Horn-Haut und den vorderen Theil der crystallinischen enthalten; sie ist in keine besondere Haut eingeschlossen / damit es der Horn-Haut eine rechte Ründe möge zuwegen bringen. Die crystallinische Feuchtigkeit (Humor crystallinus) ist wie ein hellglänzender Knopf / etwas hart / und liget in der Mitte des Augs; vornen gegen der Horn-Haut oder den Augapfel ist diese Feuchtigkeit nach Art einer Linsen rund und etwas eingebogen: An dem hindern Theil aber / welcher in der Höle der gläsern Feuchtigkeit liget / ist sie als eine Kugel.

Die gläserne Feuchtigkeit (Humor vitreus) ist viel gröſſer als die andern beyde / und gleichet an Beschaffenheit des Wesens einem geschmoltzenen Glase. Es nimmt den gantzen übrigen Raum des Augs ein / von hinten zu / und in den Seiten ist sie rund / vornen aber / da die crystallinische Feuchtigkeit liget / etwas ausgehölt.

§. 10. Die Verrichtung der Augen ist Sehen / und geschiehet solches also: Die Stralen und Gestalt des vor Augen schwebenden Bildes kommen zu allen Seiten durch die Horn-Haut / durchdringen durch die wässerige Feuchtigkeit / und werden in der crystallinischen gesammlet / und indem sie aus dieser alle Fasern der Netz-förmigen Haut bestrahlen / repræsentiren sie das Bild an derselben Wänden. Die Geister aber / welche allenthalben in dem Netz aufpassen / nehmen die Gestalt in sich / und überbringen solche durch den Gesichts-Nerven dem Hirn / da dann die Seele urtheilet / was sie gesehen habe.

Das XX. Capitel.
Von der Nasen.

Inhalt.

§. 1. Die äusserliche Theile der Nasen. §. 2. Derselben Mäuslein. §. 3. Die innerliche Theile und wie der Geruch entstehe.

§. 1.

Allhier werden wir nicht nur von dem äusserlichen und erhabenen Theil / so in der Mitte des Angesichts stehet / und insgemein die Nasen genennet wird / Meldung thun / sondern auch von denen innerlichen Theilen / als welche die fürnehmste Ursach des Geruchs sind: Der äusserliche Theil bestehet meinstens aus Beinen und Krötzpeln: Der Beine sind drey / zwey davon machen den obern und harten Theil der Nasen / und sind das vierte Paar von den Ober-Kiefer-Beinen; oberhalb werden selbige durch eine kleine Fug mit dem Stirn-Bein vereinbaret / unten aber seynd sie ungleich / damit die Krötzpeln desto fester angesetzt können werden. Das dritte Bein scheidet die Nasen in die rechte und lincke Höle. Die Krotzpeln seynd den Beinen fürgesetzet worden / damit sie / so was hartes an die Nasen sollte stossen / weichen / und also die Beine / so sich leicht spalten / beschützen könten; Dieser Krotzpeln / welche den untern Theil der Nasen machen / seynd fünff / 3. untere und 2. obere: Die Nasen wird abgetheilet in den Rucken / welches der beinere Theil ist / und die Seiten / so die Flügel genennet werden; Der äusserste und bewegliche Theil wird das Kügelein genennet.

§. 2. Die Nasen hat vier paar Mäußlein überkommen. Das erste derselben ist fast dreyeckicht / entspringet von dem obern Theil der Nasen / und nachdem es an deren Seiten abgestiegen / wird es in die Flügel ausgebreitet / damit es selbige voneinander ziehen kan. Das andere kommet her von dem nächst-gelegenem Beine der oberen Kinn-Backen / und steiget abwärts / theils zu dem auswendigen Nasen-Flügel / theils zu dem höhern Sitz der obern Lefftzen / deßwegen es auch beyde Theile füglich bewegen / und aufwärts ziehen kan. Die Nasen-Flügel werden erweitert von zweyen kleinen Mäuslein / welche um dieselben entsprungen / und überzwerch nach dem rundlichten Theil der Nasen lauffen. Diesem sind entgegen gesetzet / innerhalb der Flügel / zwey an Größe gleiche Mäuslein / so von dem äussersten Theile der Nasen-Gebeine herrühren / welche in deroselben Flügel auf beyden Seiten ausgebreitet werden / um dieselbe sanfft zu ziehen.

§. 3. Innerhalb der Nasen befinden sich Röhrlein von Beinen (ossa turbinata ,) welche aus den Wänden der Nasen entspringen und allgemachs dicker werden / also daß sie einem Kegel gleichen; selbige sind schwammicht / und mit vielen kleinen Hölen begabet. Diese Beine wie auch die gantze inwendige Nasen umgiebet ein subtiles Pergaments-Häutlein / durch welches viel kleine Aestlein / so von dem ersten Nerven-Paar kommen / ausgebreitet werden; welche / indem sie die unterschiedliche Ausflüsse von den Sachen in sich nehmen / den Sinn des Geruchs erwecken.

Unter dem Häutlein / welches die Nasen umgiebet / befinden sich Drüßlein / welche die überflüssigen Feuchtigkeiten ausleeren; dergleichen auch von dem Hirn / den Augen und den Ohren durch besondere Gänge in die Nasen geführet werden / damit sie allda ihren Ausgang mögen nehmen.

Das XXI. Capitel.
Von dem Mund und dessen Theilen.

Inhalt.

§. 1. Der äsferliche Mund und der Lefftzen gemeine Mäuslein. §. 2. Der Lefftzen eigene Mäuslein und derselben Nutzbarkeit. §. 3. Die Theile des innerlichen Mundes. §. 4. Die Zunge und derselben Substantz. §. 5. Des Zungen Beines unterschiedliche Mäuslein. §. 6. Die Mäuslein der Zungen. §. 7. Der Zungen Nutzbarkeit. §. 8. Die Zähne.

§. 1.

Der Mund wird abgetheilet in den innerlichen und äusserlichen: Diesen machen die 2. Lefftzen (Labia,) welche aus einem Fleisch / so mit einem dünnen Häutlein umgeben ist / bestehen. Sie werden unterschiedlich beweget / und zwar durch 2. gemeine und 6. eigene Paar-Mäuslein. Die gemeine sind die gevierdte und die Backen-Mäuslein: Jene sind eine Ausdehnung durch etliche fleischichte schlemme Zäserlein gemacht / hat einen breiten Anfang von dem Brust Beine / vom Schlüssel-Bein / Hals oder Schulterblat / und endiget sich in das Kinn / woselbst es an dem untersten Kiefer hänget / welchen es mit den angeknüpfften Theilen niederwärts ziehet; Diese oder die Backen-Mäuslein haben ihren Ursprung von der höchsten Gegend des Zahn-Fleisches des obern Kinn-Backens / und werden inwendig mit der gemeinen Haut des Mundes bezogen / und in das Zahn-Fleisch des untern Kiefers eingesetzt / da es dann / indem sich die Zäserlein zusammen ziehen / die Backen einwärts treiben.

§. 2. Unter den eigenen 6. Paar-Mäuslein hebet das erste die Ober-Lefftzen auf. Seinen Ursprung hat es vom obern Kinn-Backen / und steiget abwärts zur obern Lefftzen. Nahe bey diesem entspringen vom gleichen Ort des obern Kinn-Backens / das andere Paar Mäuslein / so zugleich dünn und breit in die obere Lefftzen eingesencket wird / welche es aufwärts ziehet. Das dritte ist länglicht rund / kommet vom Joch-förmigen Fortsatz des ersten Beins des obern Kiefers / und gehet schlemmes Wegs nach den Gräntzen beyder Lefftzen / die es aufwärts nach den Seiten zu- und abziehet. Das vierte Paar hat seinen Ursprung an den Seiten von dem untersten Theil des untern Kiefers / und wird in die Seiten zu äusserst der untern Lefftzen eingepflantzet / welche es niederwärts abziehet. Das fünffte Paar entspringet von der mittlern Gegend des Kinns / und lauffen mit geraden Fasern aufwärts zur untern Lefftzen / welche es niederdruckt. Diesen ist beygefüget das Zuschnür-Mäuslein der Lefftzen / welches mit seinen Kreis-runden Fasern den Mund zusammen ziehet.

Die Leffzen beschützen nicht allein die Zähne von dem kalten Lufft / sondern sie sind auch zum Essen / Trincken / Ausspeyen und Formirung der Sprach dienlich und nöthig.

§. 3. In dem innern Mund befindet sich erstlich der Gaumen (Palatum) als desselben oberer Theil; seine Figur ist gewölbt / und bestehet aus einem sonderlichen Fleisch / welches mit vielen Drüßlein begabt ist; deren austührende Gänglein das Häutlein / so den Gaumen / samt dem gantzen innern Mund / umgiebet / gleich einem Sieb durchlöcheren. Sein Nutz ist / daß er die Stimm vergrössere und vermehre. In dem hintern Theil des innern Mundes befindet sich die Enge / so der Rachen (Fauces) genennet wird; auf dessen Seiten schwammichte Drüßlein stehen / so die Mandeln (Tonsillæ) genennet werden / welche mit ihrer Feuchtigkeit / so sie von dem Geblüt absondern / den Schlund und benachbarte Theile befeuchten und schlipfferig machen. In der Mitte zwischen den Mandeln hänget das Zäpflein (uvula,) dessen Wesen drüßechtig ist / selbiges aber nutzet zur Formirung der Sprach / und verhindert / daß der Lufft nicht zu hefftig in die Lunge dringe.

§. 4. Das fürnehmste Glied in dem innern Mund ist die Zunge; (Lingua) diese hat eine ablange und etwas breite Figur / hinterwärts ist sie dick und hart / vornen in die Runde herum gespitzt. Sie ist an dem untern Kiefer fest angemacht und von innen her in der Mitte mit einem Zäumlein gebunden / ruhet auf dem Zungen-Bein (Os ypsiloides) und andern Häuptlein der Lufft-Röhre. Das Zungen-Bein ist zusammen gefügt aus drey kleinen Beinlein / unter welchen das mittelste das grösseste ist / etwas breit und ausgehölt / dem die andern zwey als Hörner angehäfftet sind.

Die Zunge bestehet aus musculosen Zäserlein so artig übereinander geleget sind / und wird über die äusserste Haut noch mit einem dünnen allenthalben durchlöcherten Pergaments-Häutlein bekleidet. Sie überkommt zwey Blut-Adern von den äusserlichen Drossel-Adern / welche die Frosch-Adern (venæ raninæ) genennet werden / auch 2. Puls-Adern von den Schlaff-Puls-Adern. Die Nerven bekommt es von dem fünfften und neundten Paar / welche mit ihren vielfältigen Aesten sich nicht nur durch die gantze Zunge zertheilen / sondern auch noch über dieselbe sich erstrecken / und in unterschiedliche kleine Wärtzlein endigen / so in die Löcher des andern Pergament-Häutleins aufsteigen.

§. 5. Die schnelle Bewegung der Zungen kommt von derselben musculosen Substantz und den Mäuslein / mit welchen sie versehen ist; es sind aber die Mäußlein theils des Zungen-Beins eigen / theils gehören eigentlich zur Zungen. Jener seynd 5. Paar; das erste steiget rechtswegs aufwärts zu dem Grund des Zungen-Beins / entspringet von der äussersten und obersten Gegend des Brust-Beins / ziehet die Zunge hinunter / und wird das Brust- und Zungen-Beins Paar genennet.

Das andere Paar ziehet schlemm abwärts / entstehet von dem obern Theil des Schulterblats / bey dem so genannten Raben-Schnabel / und erstrecket sich zu den Seiten des Zungen-Beins / daher heisset es das Raben-Schnabels und Zungen-Beins Paar.

Das dritte Paar ziehet schlemm aufwärts / entstehet mit einem länglicht-runden Bauch von dem äussersten Theil des Griffel-förmigen Fortsatzes / und reichet biß zu den Hörnern des Zungen-Beins / wird genannt das Griffel- und Hörner-Paar.

Das vierte Paar / welches aufwärts ziehet / erstrecket sich von dem innern und untersten Theil des Kinnes / biß zu dem Grund des Zungen-Beins / und heisset das Kinn und Zungen-Beins Paar.

Das fünffte Paar ist das innere Kinn- und Zungen-Paar / weil es inwendig von dem Kinne / unter dem Kinn und Zungen-Beins-Mäuslein entspringet / und in dem Grund des Zungen-Beins eingepflantzet wird.

§. 6. Der Mäuslein / so zur Zungen gehören / sind 4. Paar: Das erste Paar derselben heisset das Griffel- und Zungen-Paar (Musculi styloglossi) weil es von dem Griffel-förmigen Fortsatz entspringet / und wird in die Mittel-Gegend derselben eingepflantzt.

Das andere Paar heisset das Grund- und Zungen-Paar (Musculi basioglossi) weil es von dem Grund des Zungen-Beins anfänget / und sich ebenmäßig zum Mittel der Zungen erstrecket. Das dritte Paar wird genennet das Hörner- und Zungen-Paar (Musculi ceratoglossi) ziehet die Zunge nach den Seiten / erwächset von den Hörnern des Zungen-Beins / und verfüget sich zu den Seiten des Zungen-Paars (musculi myloglossi) welches von dem hindern Theil gegen den Backen-Zähnen herrühret / wird in die Sennen der Zungen eingepflantzet / und ziehet selbige hinaufwärts.

§. 7. Die Zunge ist dem Menschen gegeben worden so wol wegen der Sprach / als des Geschmacks: Dann indem der Lufft aus der Lungen ausgetrieben und gleichsam ausgepreßt wird / treibet solchen die Zunge mit ihrer Bewegung / welche nach dem Einfluß der Seelen-Geister / so die Seele in die Nerven der Zungen einschicket / unterschiedlich ist / an den Gaumen / Zähne / Leffzen und andere benachbarte Ort / und bringet also die Sprach herfür. Der Geschmack aber entstehet / wann der Speisen geschmackhaffte Theilichen in die Wärtzlein der Zungen / so von dem Ende der Nerven zusammen gesetzt sind / wie allbereit gedacht worden / getrieben werden / bewegen sie die darinn enthaltene Seelen-Geister; welche dann die ihnen eingedruckte Bewegung biß in das Hirn bringen / aus welcher allda die Seele den Sinn des Geschmacks erwecket; und nachdem die Theile der Speisen in ihrer Figur unterschieden seynd / bewegen sie auch die Seelen-Geister auf unterschiedliche Art; woraus dann der Unterschied des Geschmacks entstehet. Damit aber die Theile desto besser und und in grösserer Menge in die Wärtzlein mögen getrieben werden / müssen vorhero die Speisen klein gemacht werden / welches durch die Zähne und den Speichel geschiehet: Der Speichel wird durch besondere Drüßen / deren die grössere unter die Zunge / und bey den Ohren ligen / die kleinere aber sich allenthalben unter der Haut / so den Mund inwendig umgiebet / befinden / abgesondert / und durch die Gänge / so von gemeldten Drüsen abgehen / in den Mund geführet.

§. 8. Die Zähne / welches kleine und sehr harte Beine sind / stecken in ihren Grüblein / so sich in den Kiefern befinden / und bekommen Puls-, Blut- und Spann-Adern / deren letztere in das dünne Bein-Häutlein / welches die Wurtzel der Zähne inwendig bekleidet / gehen und den Zähnen die Empfindlichkeit mittheilen: An der Zahl sind bey den Weibern 14. in Männern gemeiniglich 15. oder 16. in jedem Kinn-Backen; sie werden unterschieden in zerlegende oder Schauffel-Zähne (dentes incisores) Hunds- oder Augen-Zähne (dentes canini) zermalmende (dentes molares) und die Wiß-Zähne / welche letztere so genennet werden / weil sie öffters erst in männlichem Alter herfür kommen.

Das

Das XXII. Capitel.
Von den Ohren.

Inhalt.

§. 1. Das äusserliche Ohr und desselben Nutzen. §. 2. Der Gehör-Gang und das Ohren-Schmaltz. §. 3. Die Beinlein des innern Ohrs / und wie das Gehör entstehe.

§. 1.

DAs Ohr (Auris) wird abgetheilet in das äussere und innere; jenes bestehet aus einer halb-Circul-runden Krospel von oben / von unten aber dem Läpplein; Seine Gefässe kommen von den Halß-Adern / und 2. Nerven vom andern Paar des Rückgrad-Marcks. Die Hügel und Unebenen / so in diesem äussern Ohr gesehen werden / heissen von wegen ihrer Gestalt oder Beugung erstlich der krumme Ohren-Kreiß (Helix) welcher den äussersten Rand des Oehrleins bezeichnet; Demnach das Schifflein (Anthelix) welches inwendig / und dem ersten entgegen gesetzt. Das erhabene Stücklein / welches gegen die Schäffe zu / darau gesetzet / und mit Haaren besprenget ist / wird der Bock (Tragus) und das ihme entgegen gesetzte / der Gegen-Bock (Antitragus) genennet. Das Oehrlein oder äussere Ohr hat drey Höhlen. Die erste ist inwendig / und heisset des Gehör-Gangs-Vorhof. Die andere ist um die se herumgezogeu / und wird genannt die Muschel oder Schaalen. Die dritte ist zwischen dem krummen Ohren-Zug / und dem Schifflein enthalten / und heisset der Rachens-Canal.

Der Nutz des äussern Ohrs ist / daß es den Thon auffange / denselben durch seine Höhlen und Hügeln vermehre / und durch den Gehör-Gang in das Ohr treibe.

§. 2. Der Gehör-Gang (Meatus auditorius) welcher im Anfang krosplicht / hernach aber beinern ist / erstrecket sich von der Schaalen des äussern Ohrs schlemmes Wegs biß an die Trommel; inwendig ist er mit einer von vielen Drüßlein zusammen gesetzten Haut bekleidet / durch welche das Ohren-Schmaltz (Cerumen) abgesondert wird / welches mit seiner gelben Farb und bittern Geschmack der Gallen sehr ähnlich scheinet; desselben Nutz ist / daß es mit seiner Zähe die kleine Mücklein oder andere Thierlein / so in der Lufft herumfliegen / abhalte / damit sie nicht in das innere Ohr kommen mögen / oder so sie sich allbereits eingedrungen / durch seine Bitterkeit tödte.

§. 3. Die Trommel (Tympanum) ist eine länglicht-runde Höle / über welche ein subtil Häutlein ausgespannet ist / auf welcher das Hämmerlein (malleus) ligt / dessen dickere Theil oder das Köpflein mit dem Beinlein / so der Amboß (Incus) genennet wird / vereiniget; der Amboß endiget sich in 2. kleine Ansätz / deren der kürtzere auf dem schuppichten Bein liget / der längere aber wird durch ein subtil Band oder Sennen / dem dritten Beinlein / welches wegen seiner Figur der Stegreiff (Stapes) genennet wird / angehäfftet; des Stegreiffs Grund ist eben damit das Eyer-förmige Fensterlein oder Löchlein recht dardurch könne bedecket werden. Das vierte Beinlein / so das Runde heisset / wird durch eine subtile Sennen dem Stegreiff / wo er mit dem Amboß vereiniget ist / angehäfftet. Nach diesen vier Beinlein ist die andere Höle des innern Ohrs zu betrachten / welche sich in dem Felsichten Bein befindet / und den Irrgang (Labyrinthum) samt dem Schnecken (Cochlea) in sich hält / in welchem unmittelbar das Gehör geschiehet / weil durch selbige der Gehör-Nerven ausgebreitet ist. Dann wann der Thon / so sich durch die Lufft auskehret / von dem äussern Ohr in das innere durch den Gehör-Gang gebracht worden / erschüttert er das Trommel-Häutlein / dardurch nicht allein der Lufft / so sich in der Höle der Trommel durch einen besondern Gang / der sich aus dem Mund biß dahin erstrecket / sammlet / beweget wird / sondern es werden auch die 4. Beinlein erschüttert / welche selbige Bewegung durch das Eyer-förmige Löchlein dem in dem Irrgang und Schnecken enthaltenen Lufft mittheilen / damit es von selbigen den Nerven und den darinn enthaltenen Seelen-Geistern allenthalben eingedruckt könne werden.

Das XXIII. Capitel.
Von den Beinen des Haupts.

Inhalt.

§. 1. Die Hirnschale. §. 2. Die unterschiedliche Beine / aus welchen die Hirnschale zusammen gesetzet ist / absonderlich aber das Stirn-Bein. §. 3. Des Vorhaupts Gebeine. §. 4. Das Hinter-Haupt-Bein. §. 5. Die Schlaff-Gebeine. §. 6. Das Keil Bein. §. 7. Das Sieb-Bein. §. 8. Die Gebeine des obern Kiefers.

§. 1.

DJe Gebeine des Haupts werden entweder dem Kinn-Backen / oder aber der Hirnschalen zugeschrieben. Die Hirnschale (Cranium) ist ein Theil des beinern Haupts / welcher gleich einem Helm das Hirn beschützet. Ihr Wesen bestehet aus einem doppelten Blat / zwischen welchen eine schwammichte Materie / die viel kleine Fleisch-Drüßlein in sich behält / und mit vielen Puls-Adern durchwebet ist / liget.

§. 2. Der Gebeine der Hirnschale werden acht gezehlet: Das Stirn-Bein (Os frontis,) zwey Vorhaupts-Gebein (Ossa sincipitis,) das Hinter-Haupt-Bein (Os occipitis,) zwey Schlaff-Gebeine (Ossa temporum,) das Keil-Bein und das Sieb-Bein. Diese Beine werden vornen mit der Krantz-Naat (Sutura coronali) von hinten mit der Lambda-förmigen Naat (Sutura Lambdaidea,) in Mitten aber mit der Pfeil-Naat / und zu den Seiten mit den Schuppen-förmigen Fugen (Suturis squamosis) untereinander angehäfftet. An dem Ort da die Pfeil Fugen (Sutura sagittalis) an die Krantz-Naat sich endiget / (welche Naat offt die Stirn in zwey Theile theilet / bey den Kindern aber je zuweilen selbige biß an die Nasen spaltet /) beobachtet man in den Kindern die Rauten-förmige Oeffnung oder Fontanellen (Fontanella,) welche machet / daß der Kopf des Kindes in der Geburt nachgeben kan. Das Stirn-

Bein

Bein ist von aussen gantz glatt / gebogen / Circkel-rund / innerlich hol / allwo etliche Tieffen der Adern eingegraben sind; Weiters sind daselbst zwischen beyden Blatten / ob den Augbraunen / Höleu und Grüblein / in welchen eine marckichte / und mit einem grünen Pergaments-Häutlein bekleidete Substantz angetroffen wird. Dieses Stirn-Bein stehet hervorwärts / und begreifft einen ziemlichen Theil des Gehirns mit dem Geruch- und Gesichts-Nerven in sich.

§. 3. Die Gebeine des Vorhaupts sind ziemlich dick / ausser wo sie an die Schlaff-Gebeine angehäfftet werden; zu den Seiten der Pfeil-Naat sind sie durchlöchert / damit die Adern durchgehen: Inwendig sind ihnen kleine Grüblein eingegraben / darinn die Puls-Adern / so durch das härtere Pergaments-Häutlein aufwärts steigen / ligen.

§. 4. Das Hinterhaupt-Bein / oder der Nacken hat ein grosses Loch / durch welches das Rückgrad-Marck hinunter langet / an dessen Seiten zwey Hügel herfürragen / die dem ersten Halß-Würbel eingelenckt werden. Endlich so ist dieses Bein rauh und uneben von aussen / die Anfänge und Einpflantzungen der Mäuslein und Sennen zu befestigen / und das Hirnlein mit seinen auswärts stehenden Theilen zu beschliessen. Es sind vier Löcher in diesem Bein: Zwey / die zugleich den Schlaff-Gebeinen gemein / welche der innern Halß-Blut-Ader grössern Ast / und der Halß-Puls-Ader kleinern Ast mit etlichen Nerven durchgehen lassen. Wiederum 2. eigene / welche zu nächst bey besagten ligen / und schlemm hineinwärts dringen / damit der Stimme Spann-Ader mit der zerstreuten vergesellschafftet / durchgehen könne.

§. 5. Die Schlaff-Gebeine sind viel kleiner als andere / von oben einem Abschnitt eines Circkels gleich und breit / von dannen vorwarts ein krumm-gebogner Fortsatz ausraget / welches mit dem Fortsatz des ersten Beines des obersten Kinn-Backen vereiniget / das Joch-Bein (Os jugale) machet. Weiters ist hier zu betrachten der Dutten-förmige Fortsatz (processus mastoides) zu welchem kommt der Griffel-förmige Absatz (Processus stiliformis) Inwendig haben sie einen sehr breiten / und grossen Fortsatz / welcher der felsichte heisset / darinnen die Höhlen der innern Ohren gebildet / und die Gehör-Beinlein / gleich in einem harten Felß eingegraben sind. Es sind ihnen auch drey Krümmen oder Grüblein eingegraben / davon das eine den Gehör-Gang in sich hält: Das andere nimmt das Gelenck des untern Kiefers an; das dritte / welches dem Hinter-Haupt gemein ist / ist inwendig im hindern Theil des felsichten Fortsatzes.

§. 6. Das Keil-Bein / (Os sphænoides) oder die Grundfeste der Hirnschal / so in den Erwachsenen einfach / bey den jungen Kindern aber aus vier unterschiedenen Beinen mit Krospeln zusammen gesetzet ist / ist dem Haupt und obern Kiefer gemein / repræsentiret inwendig einen Sessel / darinnen das Schleim-Drüßlein (glandula pituitaria) liget / aussenher hat es etliche Theile oder Fortsätze / so den Fledermaus-Flügeln ähnlich sind. Das Keil-Bein hat 10. Löcher / deren etliche in der beinern Augen-Höhle / etliche im Grund der Hirn-Schale zu beobachten sind.

Das erste in der beinern Augen-Höhle ist bey dem Sessel / und lässet den Gesichts-Nerven durchgehen. Das andere gleichet einem Spalt / und läst die bewegende Spann-Ader der Augen durchlauffen; Drittens / so ist unter diesem Spalt ein klein und rund Löchlein / welches einen Nerven zum Schlaff- und Mundes-Mäußlein leitet: Das vierdte gehet aus der Höhlen der Augen gegen der Nasen / gleichet einem ablangen Spalt / ist das gröste / welches dem Keil-Bein und dem vierdten ober Kiefer-Bein gemein ist / durch welches die beinerne Augen-Höhle kleine Spann-Aederlein des Geschmacks- und Gehör-Nervens in die Mäußlein durchpassiren läst. Das sünffte ist zu End des vorgehenden Lochs unter der Wurtzel des Augs verborgen.

Eben so viel Löcher findet man auch in dem Grund der Hirnschale. Das erste ist weit und kurtz / in der Schale innerstem Sitz / welches den grössern Ast der Hals-Puls-Ader durchlässet: Das andere Loch ist etwas länglicht und weit / lässet von sich die dickern Wurtzeln des Geschmack-Nervens. Das dritte ist ausserhalb besagtem Loch am nächsten / und verwahret einen Ast der innern Hals-Puls-Ader. Das vierdte ist ein langer Gang zur Nasen / recht für sich geführet / durch welchen von dem grössern Ast der Hals-Puls-Ader ein ander Aestlein in die hohle Nasen laufft. Das fünffte Loch ist am Ende des Flügel-förmigen Fortsatzes im Nacken gar groß / daß auch die Zung- und Nackens Nerven hindurch gehen mögen.

§. 7. In dem Sieb-Bein (Osse Ethmoide) welches dem Haupt und obern Kiefer gemein / raget von innen der Hannen-Kamm (Crista galli) hervor / welchem entgegen gesetzet wird die Scheid-Wand der Nasen-Löcher / und gleichwie diß Bein oberhalb gegen dem Hirn zu durchlöchert ist wie ein Sieb / also hat es gegen der Nasen viel schwammichte Röhrlein. Durch die Löcher des Sieb-Beins / zu beyden Seiten des Hannen-Kamms / langen die Zäserlein der Geruchs-Nerven / so mit den Hirn-Häuten umgeben / in die Nasen.

§. 8. Die Gebeine des obern und unbeweglichen Kiefers / welche durch Hülffe der unbenannten Fugen / die von aussen eine gerade Linien / oder Strich / haben / geheb aneinander gehefftet worden / sind an der Zahl eilffe / nemlich fünff Paar / und ein eintziges. Das erste siehet man bey dem äussern Augen-Winckel / in welchem der hinterwärts gebogene Fortsatz / welcher einen Theil des Joch-Beins machet / zu sehen ist: Das andere (Os lacrymale) ist im innern Augen-Winckel / welches das allerkleinste und dünneste / wird auch deßwegen in den Todten-Köpffen selten gefunden; dieses hat ein grosses Loch in die Höhle der Nasen / durch einen beinern Canal / welcher den Nasen-Gang einfasset / geöffnet; über welches das Thränen-Fleischlein gedecket ist. Das dritte (Os maxillare) ist grösser als die übrigen / weil es meistentheils die Wangen machet. Das vierdte (Os nasale) mit seinem bevgesetzten Bein machet die Nasen. Das fünffte (Os palati posticum) liget aussen am Nacken / allwo die innern Nasen-Löcher zum Schlund gehen. Das sechste (Vomer) ist ungerad / und hiemit in der Mitte gelegen / also / daß es zunächst an die Scheidwand der Nasen langet.

Der Gebeine des untern Kiefers sind bey jungen Kindern zwey / bey dem Kinn durch eine Krospel zusammen gefüget / bey alten aber ist selbiger nur aus einem Bein / gestaltet als ein Bogen / damit er mit dem obern Kiefer möge zugeschlossen werden. Dieser Kiefer hat zwey Fortsätze / einen spitzigen / welcher die Krone (Corona) heisset / deme die Senne der Schlaff-Maus angehefftet wird: und einen Stumpffen / welcher wegen seiner Haupt-förmigen Gestalt / das Köpfflein (Condylus) heisset. Dieses wird durch Hülffe der Krospel in die ablange Höle des Schlaff-Beins eingefasset / und mit Sennen fest gehalten.

* *
*

Das

Das XXIV. Capitel.

Von den Gliedmassen.

Inhalt.

§. 1. Der obern Gliedmassen samt den Schulter-Blättern. §. 2. Die übrige Beine aus welchen die Armen / als die obern Gliedmassen zusammen gesetzet sind. §. 3. Die untern Gliedmassen / nemlich die Füsse.

§. 1.

NAch dem wir die drey Bäuche und die darinn enthaltene Theile kürtzlich besehen / so wollen wir uns nun zu den Gliedmassen wenden / und selbige noch / ehe wir dieses erste Buch schliessen / mit wenigen betrachten

Die obere Gliedmassen / als die Arme (Brachia) theilen sich in die Schulter / Achseln / Elenbogen / und die Hand: Der Arm wird befestiget durch die Schulter-Blätter und Beine / so oben an der Brust den Arm gleich einem Steür-Ruder an seinem Ort behalten. Die Schulter-Blätter (Scapulæ) haben in dem obern Theil einen Rucken oder ausgesetztes Bein / auf welchem alle Last muß getragen werden: Aus dieses Ruckens Mitte gehet ein Grad / und auf den Seiten wird es gleichsam durch die Rippen in einen Drey-Angel gebracht: wo die Rippen mit dem stärcksten Theil des Schulter-Blats vereiniget werden / machen sie ein Eck / wo aber die Rippen unter sich selbst zusammen kommen / da wird es der Nacken genennet / welcher eine Aushöhlung in sich hat / die nicht allzutieff ist. Oben stehet voraus ein Bein / wo der Grad mit der Schulter sich über das Schulter-Blat vereinigt / und das Oberste der Achsel genennt wird; von unten raget auch hervor ein Fortsatz (Processus Coracoides) so wegen der Gleichnus den Namen des Raben-Schnabels überkommen hat.

§. 2. Das Bein (Clavicula) so den Arm gleich dem Steuer-Ruder etwas hemmet / ist wie ein Lateinisch S, und wird mit der obern Achsel / allwo es etwas breit / angebencket; Das Schulter-Bein (Os humeri) ist einzig / lang und rund / von vornen etwas gebogen / hinten aber ein wenig hoch / inwendig hol / und mit Marck angefüllet: zu oberst meistens rund / unten aber hat es zween voneinander getheilte Köpffe. Der Elenbogen wird vergesellschafftet mit einem anderen Beine / welches die Armschiene oder Spindel im Arm ist. Das Elenbogen-Bein (Ulna vel cubitus) ist dicker und von oben ein wenig aus gehölt / in der Mitten aber durch einen Strich etwas erhöhet / und werden dessen angehörige genennt die Zusätze. Von unten ist der Elenbogen schmäler / und hat noch einen Anhang / der wie ein Griffel gestaltet ist: Die Armschiene (Radius) ist hingegen ablang / oben rund und etwas hol / unten aber sehr breit / und fasset in sich die Gelenck-Beine der Hand. Die äusserste Hand wird getheilet in die Gelenck-Beine (Carpum) deren acht sind; die flache Hand (Metacarpum) so vier Beine hat / welche etwas voneinander gebogen / und unten ablänglich rund sind; und die Finger / welche der Daumen / der Zeiger / der Mittel- der Gold- und Ohren-Finger genennet werden; die Beine aber der Finger haben keine eigene Namen.

§. 3. Die untern Gliedmassen sind die Füsse (Pedes) welche den Cörper befestigen / indeme sich die Schenckel-Beine (Ossa Femoris) in die Hölen der Hüffte einschliessen; diese Beine sind die grösten in dem gantzen Leib / kommen fast dem Schulder-Bein gleich / ausser daß es von aussen gebogen / von innen aber etwas erhoben ist / aus dem gehet oberhalb der grosse Fortgang / der grosse Umtreiber (Trochantes major) genannt / unter welchem noch ein kleiner ist / so der kleine Umtreiber genennt wird; unten aber sind wiederum zwey runde grosse hervorragende Knochen / in welche die Kniescheibe (Patella) gesetzt ist Diesen folget das Schien-Bein (Tibia) welchem beygefüget die Röhre. (Fibula.) Das übrige wird getheilet in den Ober-Rist und Unter-Rist des Fusses. Der Ober-Rist (Tarsus) hat sieben Beine / aus welchem das erste durch die Knorr-Beine gefasset / des Schienbeins Höhle berühret / und zwar zuvorderst: Das andere Bein des Rists / wird von der Figur das Schiff-Beinlein genennt. Das dritte / so das Ende der Fersen berühret / wird die Fersen genennt; Die andern werden nur wegen der Grösse voneinander unterschieden. Der Unter-Rist des Fusses (Metatarsus) bestehet aus fünff Beinen / und die Zäen aus vierzehen. Diese Theile und Beine der Gliedmassen / werden von vielen und unterschiedlichen Mäusen auf mancherley Weise beweget / und bringen dardurch die Untern den Cörper von einem Ort zu den andern. Und so viel seye von Theilen Menschlichen Leibes gesaget.

***

Die andere Abhandlung

Von des Menschlichen Leibes Kranckheiten.

WEil wir in vorhergehender ersten Abhandlung dem günstigen Hauß-Vatter eine Beschreibung des gantzen Menschlichen Leibs dargestellet/ als wollen wir nun auch desselben Kranckheiten betrachten / und lehren/ wie selbige durch bequeme Hülffs-Mittel können abgethan werden; schreiten also ohne weitern Vorbericht fort zu dem ersten Capitel / und betrachten darinn das

Haupt-Weh.

Inhalt.

§. 1. Die Ursachen. §. 2. Der Ursachen Kenn-Zeichen. §. 3. Die Cur des Haupt-Wehs / so es von überflüssiger Menge des Geblüts entstehet. §. 4. So es von des Geblüts aufwallen kommet. §. 5. So es von hitzigen und scharffen Geblüt entspringet. §. 6. So des Geblüts und Fließ-Wassers Zähigkeit Ursach ist.

§. 1.

HAupt-Weh ist eine schmertzhaffte Empfindung / welche von unterschiedlichen Ursachen/so die empfindliche Theile des Haupts durch ein allzugrosses Aus dehnen/Zusammentrucken/ Nagen / Stechen / und dergleichen / suchen / zu verletzen / entstehet. Deren empfindlichen Theilen sind theils ausser der Hirnschalen nemlich derselben Häutlein / theils innerhalb / als die Hirn-Häutlen/ Schlag- und Blut-Adern / welche alle empfindlich sind / weil sie viel kleine Zäserlein von Nerven in sich fassen. Diese Theile werden auf unterschiedliche Weiße verletzet / und zwar erstlich von dem Geblüt / wann nemlich solches entweder wegen seiner grossen Menge und Aufwallen / ingleichen Zähigkeit / die Adern sehr ausdehnet / oder durch eine starcke Schärffe und Säure selbige naget und beisset / hernach von einem sauern oder gesaltzenem / und dicken Fließ-Wasser / welches / indem es seinen Lauff nicht geziemender massen vollenden kan / sondern still stehet / etliche Theile sehr ausdehnet / andere aber zusammen drucket. Obgemeldte Theile / absonderlich aber die sich ausser der Hirnschalen befinden / werden verletzet / durch stossen / fallen / und dergleichen äusserliche Zufälle.

§. 2. In dem so unterschiedliche Ursachen den Haupt-Schmertzen erregen / so müssen die Zufälle und Umstände wohl in Obacht genommen werden / damit man Kenn-Zeichen habe/ dardurch zuerfahren / was für eine Ursach seyn möge / die den Schmertzen entstehend macht. Wann dann die Adern schwellen / das Angesicht roth ist / und die Pulß starck / ingleichen wann man das Aderlassen und Schrepffen/ welches man vorhero gewohnt war / eine Zeitlang unterlassen / oder die sonst gewöhnlichen Blut-Auslärungen aufgehöret / so ist zuschliessen / die Ursach des Schmertzens seye die ausdehnende Menge des Geblüts / oder desselben Dicke. Als die Pulß geschwind / und starcke Bewegungen vorhergegangen / auch als man hitzige Speisen und Getranck zu sich genommen/ so verursachet den Schmertzen das Aufwallendes Geblüts. Als es in dem Haupt sticht/ Hitz und grosser Durst vorhanden/ der Mund bitter / und man nicht schlaffen kan/ so ist zu urtheilen / daß das Geblüt / wegen vieler Gall sehr scharff und hitzig sey. Wann das saure oder gesaltzene und dicke Fließ Wasser den Schmertzen bringet/ so ist der Mensch schläfferig und träg / das Angesicht bleich / der Schmertz reissend/ bey Nacht stärcker als bey Tag / und ist gemeiniglich ein Schnurpen oder Catarrh bey solchen.

§. 3. Weil wir bißhero gesehen / daß der Haupt-Schmertzen nicht von einer/ sondern unterschiedlichen Ursachen herkomme / also müssen auch unterschiedliche und der Ursach zuwiderlauffende Hülffs-Mittel angewandt werden. Wann dann durch oben bemeldte Kenn-Zeichen gewiß / daß der Schmertzen durch die Menge des Geblüts entsteher / so kan solcher nicht behender abgethan werden / als durch Aderlassen und Schrepffen.

§. 4. So er aber von Aufwallen des Geblüts entstehet / kan solcher gestillet werden / wann man sich gleichbald zur Ruhe begiebt / nachdem man vorhero folgendes Pulver genommen: Nim̃ Marggrafen Pulver/ Bezoar Crystallen eines jeden 15. Gran / präparirte Krebs-Augen 10. Gran / Laud. opiat. 1. Gran.

§. 5. So das hitzige und scharffe Geblüt den Schmertzen bringet / muß man ein gelindes Gall ausführendes Mittel vor die Hand nehmen / dergleichen folgendes ist: Nimm Sennet-Blätter ohne Stengel 1. Loth / Mertz-Violen/ Rosen/ eines jeden ein halb Loth / kleine Wein-Beerlein 2. Loth / Weinstein-Saltz ein halb Loth. Zu diesen giesse man ein halb Maß frischer Wasser / und laß über Nacht in einem warmen Ort stehen / des Moraens / als es ein wenig aufgekocht / muß solches zum Gebrauch durch ein Tuch geseihet werden. Oder man kan folgendes Clystier gebrauchen um die Gall auszuführen: Nimm Peonien-Wurtz / Cichori-Wurtz eines jeden 2. Loth / Pappeln-Blätter / Eisen-Kraut / Bethonien / Violen-Blätter eines jeden eine Hand voll / Chamillen-Blumen / Stein-Klee eines jeden eine halbe Hand voll / zerschneide und koche es in Brunnen Wasser/ seige es durch ein Tuch; von dem durchgesiegenen nimm 1. Pfund / thue hinzu Elect. Lenit. 2. Loth / Chamillen-Oel 3. Loth / Lap. Prunell ein halb Quintl. Als eine Ader geöffnet worden / kan man von folgender Mixtur etliche Löffel des Tags über gebrauchen: Nimm Cichori-Wasser / Sauerampffen-Wasser / Schwartz-Kirschen-Wasser / eines jeden 2. Loth / Syrup von Guckauchs-Klee-Safft / Himbeer-Safft eines jeden 1. Loth / Vitriol-Geist etliche Tropffen. Man kan auch etliche Tropffen vom Vitriol-Geist allein in Eisenkraut-Wasser nehmen. Beym Schlaffen gehen kan man folgendes Pulver sich belieben lassen: Nimm Marggrafen-Pulver ein Scrupel/ Antimon. Diaphoret. einen halben Scrupel / Nitr. [illegible] 5. Gran / himmlischen Theriac 1. Gran. Oder man kan folgende Milch gebrauchen / damit die Nächte nicht Schlaff-loß/ welches gemeiniglich bey diesen Zustand pflegt zugeschehen/ zugebracht werden. Nimm Citrullen-Kern/ Cucumern-Kern / Kürbis-Kern / Melonen-Kern / eines jeden 1. Quintl / weissen Oelmagen-Saamen 2. Quintl / Holder-Blüh-Wasser / Rosen-Wasser / Schlehenblüh-Wasser eines jeden 4. Loth / schele die Kern ab / zerstosse sie in einem Mörser / und schütte die Wasser nach und nach darzu

darzu / und ziehe die Milch heraus / alsdann thue hinzu Veyl-Safft 1. Loth / præparirte Krebs-Augen / gegrabenes Einhorn eines jeden ein halb Quintl Laudan. opiat. 1. Gran. Man kan sich auch vor den Schlaffen-gehen ein Fuß-Bad bereiten lassen aus Weinbeer-Blättern / Weiden-Blättern / Nachtschatten / Salat / Mohn-Häuptern / u. d. g. Uber die Stirn und Schläffe kan das Pappel-Sälblein / wie auch das Alabaster-Sälblein geschmieret werden ; oder man kan ein Tüchlein so in Rosen-Polley- Eisenkraut- Nachtschatten Till- u. d. g. Wasser genetzet worden / doch nicht sehr kalt / um die Stirn schlagen ; ingleicheu kan man mit einem Tüchlein folgende Milch überlegen : Nimm 8. bittere Mandeln / Melonen-Kern / weissen Oelmagen-Saamen eines jeden 2. Quintl / Eisenkraut-Wasser / Holderblüh-Wasser eines jeden 4. Loth / mache eine Milch / thue hinzu præparirten Agtstein 1. Quintl / Nitr. rosat. ein halb Quintl / das zerstossene Kraut von Nachtschatten über die Stirne geleget / lindert nicht weniger den Schmertzen / wie auch folgendes : Nimm Haußwurtz-Safft 4. Loth / Rosen-Oel 2. Loth / Rosen-Essig 1. Loth / mische und leg es über die Stirn.

§. 6. Als das Geblüt und Fließ-Wasser mit ihrer Säure und Zähigkeit den Schmertzen bringen / kan man folgende Pillen machen lassen / und auf einmal gebrauchen / um den Leib zu purgiren / und den dicken Schleim auszuführen. ℞. Extr. Helleb. nigr. Mass. Pil. Succin. craton. ana ʒß. Resin. Jalap. gr. vj. Tart. vitriolat. gr. v. Trochisc. Alhand. gr. j. Sal volat. Succin. gr. vj. Ess. Succin. q. s. F. Pillul. Als der Leib purgiret / müssen solche Artzneyen gebraucht werden / welche das dicke Geblüt und Lympham zertheilen / und ihre Säure benehmen / dergleichen folgende Mixtur ist / von welcher des Tags etliche Löffel können genommen werden : Nimm Melissen-Wasser / Bethonien-Wasser / Majoran-Wasser / eines jeden 2. Loth / Spirit. Sal Armoniac. Agtstein-Tinctur eines jeden ein halb Quintl / Bethonien-Safft 6. Quintl. Man kan auch etliche Morgen 5. biß 6. Tropffen von Agtstein-Oel in warmen Bier nehmen. Abends kan folgendes Pulver gebraucht werden : Nimm Antimon. diaphor. ein Scrupel / Sal. volat. Succin. einen halben Scrupel / Berg-Zinnober 5. Gran / vermenge es. Eusserlich kan gebraucht werden / das Agtstein-Oel / Schlag-wie auch Ungarisch-Wasser / und zwar den Wirbel und die Schläffe damit geschmieret; Man kan auch das frischzerstossene Mutter-Kraut auf den Wirbel legen / oder anstatt desselben Betonien-Blätter ; oder man kan folgende Species in ein Häublein nähen / und täglich auf dem Haupt tragen : Nimm Calmus-Wurtz / Viol-Wurtz / Melissen- Quendel- Rosmarin- Lavendel-Blätter eines jeden anderhalb Quintl / Lavendel- Blumen / rothe Rosen / Mayen-Blumen eines jeden 1. Quintl / Styrax calmit. Gummi Sandarach. eines ieden ein halb Quintl / zerschneide und vermenge es. Als das Ubel nicht weichen will / kan man / nachdeme die Haare abgeschoren worden / das Emplastr. deran cum Mercurio über das Haupt legen. Oder man kan hinter den Ohren Blasen ziehen lassen / dann das flüchtige Saltz von Spanischen Mucken / welches durch die Schweiß-Löcher dringet / die dicke Lympham wol zertheilt / welches ein guter Schnup-Taback ingleichen thut. Ist die Ursach von Schlagen / Stossen oder Fallen / so muß ein Barbierer gebraucht werden / damit die Wunden wol gesäubert und geheilet möge werden.

Das II. Capitel.

Von der Schlaff-Sucht.

Inhalt.

§. 1. Der Schlaff-Sucht Unterschied. §. 2. Die nächste Ursach. §. 3. Die vorhergehende Ursachen. §. 4. Die Kenn-Zeichen / ob die Kranckheit gefährlich oder nicht. §. 5. Die Cur.

§. 1.

Schlaff-Sucht / Lethargus , ist entweder nur eine stätige Neigung zum schlaffen / oder ein so harter Schlaff / daß auch / ob man schon einen solchen Menschen schlägt und sticht / er solches doch kaum fühlet und aufwacht / und wann er endlich mit grosser Mühe munder gemacht worden / redet er doch nichts / und ob er schon die Augen auch geöffnet / schleust er selbige alsbalden wieder. Etliche aber welche mit offenem Mund und niedergelassenen Kinn schlaffen / antworten zwar auf das / was gefraget worden / aber sie werden alsbald vom Schlaff wieder überfallen / und können weiter nichts reden. Und wann endlich das Ubel ein wenig nachgelassen / und selbige erwachen / werden sie so vergessen / daß sie sich ihrer eigenen Namen nicht können erinnern / und bringen eine Frag zum öfftern vor.

§. 2. Ob schon diese Zustände unterschieden scheinen / so kommen sie doch von einer Ursache her / welche bey einem mehr als bey dem andern überhand genommen : solche Ursach aber ist eine Verstopffung der kleinen Gänge in dem Hirne / von einer zähen und dicken Feuchtigkeit / welche verhindert / daß die Seelen-Geister entweder gar nicht gezeugt werden / oder daß selbige nicht allenthalben können durchdringen : und nachdem viel oder wenig von diesen kleinen Gängen verstopffet sind / als ist der Schlaff entweder stärcker oder schwächer.

§. 3. Diese verstopffende Materie kommt von vielen andern Ursachen her ; wann nemlich das gantze Geblüt dick und zäh ist / welches gemeiniglich bey alten Leuten geschiehet / und sind selbige deßwegen der Schlaff-Sucht mehr unterworffen / als andere ; ingleichen giebt Anlaß der kalte und feuchte Lufft / gesaltzene und grobe Speisen / wie auch der unmässige Trunck / absonderlich als man sich nach starcken Trincken schlaffen leget. Allwo sich viele Feuchtigkeiten in das Hirn einschleichen / weil die Seelen-Geister / welche in dem Schlaff ruhen / keinen Widerstand thun.

§. 4. Je tieffer und länger der Schlaff ist / je gefährlicher ist es. Als der Patient den Urin unwissend von sich läst / und ein kalter Schweiß um die Stirne stehet / auch wann er schwer Athem holet / so kan man nichts gutes daraus abnehmen. Als das Ubel grosses Hauptweh / Fieber / fallende Sucht / und andere dergleichen Zufälle vorgehend gehabt / so ist es viel gefährlicher / als wann es einem Gesunden nur von einem Rausch widerfähret. Wann aber zum öfftern Niessen erfolget / durch die Nasen und Ohren einige Feuchtigkeiten ausgeleeret werden / so ist es ein gutes Zeichen.

§. 5. In der Cur muß absonderlich dahin gesehen werden / wie der Krancke aufgewecket / die zähen Feuchtigkeiten zertheilet und ausgeleeret / das Geblüt flüchtig /

und dann die Seelen-Geister gestärcket mögen werden. Der Krancke wird aufgewecket / als man ihm hefftig in die Ohren schreyet / bey den Haaren zupfet / mit rauhen und groben Tüchern reibet / oder auf eine andere Weiß Schmertzen verursachet. Zu diesem Ende kan man ihm auch Spirit. Sal. Ammoniac. Bibergeyl / Citronen-Safft / ingleichen Rauten-Safft mit Essig vermengt vor die Nasen halten. Die Fußsohlen kan man mit Essig und Saltz reiben. Hinter den Ohren oder Genick soll man Blasen ziehen. Es sollen auch scharffe Clystier nicht unterlassen werden / damit die Seelen-Geister allenthalben zur Ausbreitung angereitzet werden; dergleichen Clystier ist folgendes: Nimm Pertam-Wurtz / Erdscheiben oder Säubrod-Wurtz / von einer jeden 1. Loth / Wermuth / Majoran / Melissen / Rauten / eines jeden ein Handvoll / Lerchen-Schwamm / Coloquinten / so in ein Tüchlein gebunden / eines jeden 2. Quintl / koche es in Brunnen-Wasser / von dem gekochten und durch ein Tuch geseihten nimm ein halb Maß / thue hinzu Electuar. Diacatholic. 2. Loth / Rauten-Oel 3. Loth / Sal. Ammoniac. 1. Quintl. Von folgender Mixtur sollen dem Patienten öffters etliche Löffel eingeschüttet werden / damit die zähen Feuchtigkeiten zertheilet / und die Seelen-Geister mögen gestärcket werden: Nimm Melissen Lavendel-Majoran-Wasser / eines jeden 2. Loth / Agtstein-Essenz, Biebergeyl-Essenz, einer jeden 1. Quintl / Spirit. Sal. Ammoniac. 1. Scrupel / Zimmet-Syrup 1. Loth / vermenge es. An statt dieser Mixtur kan man des Rauten-Saffts sich bedienen / wie auch des Lavendel-Wassers / unter welches ein wenig Bibergeyl gemenget worden. Damit der Patient / so er einmahl aufgewecket worden / ins künfftige möge befreyet bleiben / solle er noch eine Zeit lang sich einiger von folgenden Medicamenten bedienen: Nimm Lavendel-Melissen-Majoran-Conserv, von einem jeden 2. Loth / präparirte Corallen / präparirten Agtstein / präparirte Perlen / eines jeden 1. Quintl / Krausse Müntz-Syrup / so viel zu einer Latwergen nöthig. Von dieser Latwergen solle frühe und beym Schlaffen-gehen Abend einer Nuß groß genommen werden / oder von Lavendel-Conserv allein soviel. An statt der Latwergen / kan man 15. Tropffen von Spirit. Sal. Ammon. in Lavendel-Wasser nehmen / oder 20. Tropffen von der Agtstein-Tinctur. Man kan auch in einem Gläßlein etwas von Spirit. Sal. Ammon. bey sich tragen / und öffters zu demselbigen riechen. Diese letztere Mittel / welche / wie gemeldet / den Patienten / als er einmahl aufgewecket worden / präserviren / können auch angewandt werden / als der Mensch nur sehr zum Schlaffen geneiget ist. Letztlich solle man sich hüten für kalter Lufft / vielen Trincken / groben Speisen / und Mittag-Schlaff; man soll sich auch bey der Abendmahlzeit nicht mit vielen Speisen überladen / auch nicht gleich nach dem Essen in das Bett eilen / welches alles Ursach zur Schlaff-Sucht geben kan.

Das III. Capitel.

Von übrigen oder vielen Wachen.

Inhalt.

§. 1. Des Ubels Beschreibung. §. 2. Ursach. §. 3. Kennzeichen. §. 4. Cur / so die Kranckheit aus Mangel der Feuchtigkeit entstehet. §. 5. So es die scharffen Feuchtigkeiten entstehend machen.

§. 1.

Übriges Wachen / Pervigilium, ist ein übermäßiger Gebrauch der so wohl innerlichen als äusserlichen Sinne / auf welchen unterweilen eine grosse Mattigkeit und Trägheit / ingleichen Ausdorrung und andere Zufälle erfolgen.

§. 2. Die Ursach ist eine in dem Hirn und Nerven gar zu lange und vermehrte Ausbreitung der Seelen-Geister / welche sich sonsten bey instehender Schlaffs-Zeit zusammen ziehen / weil sie durch die Würckungen / so sie den Tag über verrichtet / nicht wenig verringert worden / allwo zugleich eine subtile Feuchtigkeit aus den Adern in das Hirn fliesset / welche zur gemeldten Zusammenziehung der Seelen Geister mithin behülfflich ist / indem sie solche gleichsam zusammen hält. Wann aber diese durch scharfe oder saure Säffte / welche sich in das Hirn eingeschlichen / gereitzet und angetrieben werden / können sie sich nicht zusammen ziehen / sondern breiten sich durch das ganze Hirn aus / und halten die gemeldte Feuchtigkeit ab / daß sie nicht eindringe / und sie zusammen halte / ob sie schon vorhanden: Dann unterweilen breiten sich die Seelen-Geister / ob sie gleich mit keinen scharffen Säfften vermenget seynd / über die gewöhnliche Zeit aus / und machen vieles Wachen / indem keine Feuchtigkeit vorhanden / die sie könnte innhalten.

§. 3. Weil von zwey absonderlichen Ursachen das übrige Wachen entstehet / so müssen wir Kennzeichen haben / wodurch der Unterscheid derselben erkannt wird / damit ihnen bequeme Hülffs-Mittel entgegen können gesetzet werden. Als derowegen die abgehende subtile Feuchtigkeit Ursach giebt / so folget auf das viele Wachen keine Mattigkeit / und ist kein Antrieb zum Schlaffen / sondern der Mensch bleibt allezeit hurtig und frisch / ob er gleich etliche Nächte schlafflos zugebracht; Ursach dessen ist / weil das hitzige Geblüt doch allezeit Materie zuführet / aus welcher die Seelen-Geister können herfür gebracht werden / damit kein Abgang an denenselben verspühret werde / ob gleich Mangel an der Feuchtigkeit ist. So aber das viele Wachen alsbald Mattigkeit und Trägheit bringet / so ist zuschliessen / daß die Seelen-Geister mit vielen scharffen Säfften angefüllet seyn / welche sie nicht ruhen lassen / sondern allezeit antreiben / daß sie sich allenthalben ausbreiten und weder einige Feuchtigkeit / noch andere Materie / so zu ihrer Unterhaltung erfordert wird / zu sich lassen.

§. 4. Als das Ubel von der ersten Ursach herrühret / können folgende Mittel angewendt werden: Nimm See-Blumen-Pappeln-Violen-Conserv eines jeden 2. Loth / Spec. Diamargarith. frigid. Spec. Diatragacant. frigid. eines jeden anderthalb Loth / See-Blumen-Safft so viel zu einer Latwergen nöthig / vermenge es / und brauche täglich Morgens einer Nuß groß davon. Oder man kan See-Blumen-Conserv allein gebrauchen. Von folgender Mixtur kan man des Tags öffters etliche Löffel voll nehmen: Nimm Seeblumen-Pappeln-Violen-Wasser / eines jeden 2. Loth / Spec. Diamargarit. frigid. 1. Quintl / Seeblumen-Safft 6. Quintl. Oder man kan sich einen Tranck von Burgel-Pappelblättern / See-Blumen / Schlüssel-Blumen / Mertzen-Violen kochen / und öffters vom selbigen trincken. Wasser von See-Blumen kan man ingleichen gebrauchen. Beym Schlaffen-

fen gehen soll folgende Milch genommen werden: Nimm Citrullen- Cucumern- Melonen- Kürbis- Kern eines jeden 1. Quintl / weissen Oelmagen-Saamen 2. Quintl / mache mit dem Decoct von geraspelten Hirsch-Horn eine Milch / und thue 6. Quintl von Seeblumen-Sytup darzu. Oder man kan auch von Cucumern- und weisse Mohn-Saamen mit Gersten-Wasser eine Milch machen / und selbiger sich bedienen. Um die Stirne und Schläffe kan man folgendes Sälblein schmieren: Nimm Unguent. Popul. Ungent. Hyoscyam. eines jeden ein Quintl / Oelmagen-Oel / Seeblumen-Oel / eines jeden 1. Scrupel / mache es zu einem Sälblein. Das Ungu. Popul. kan man auch allein gebrauchen / wie auch das Seeblumen-Oel / so man es an die Stirne und Schläffe schmieret / oder mit einem Tüchlein überleget; oder man kan mit zerstossen Mohn-Saamen und Rosen-Wasser ein Sälblein machen und solches um die Stirn und Schläffe schlagen / ingleichen kan man Rosen-Wasser und Salat-Wasser miteinander vermengen / und solches laulicht mit Tüchern überlegen. Ehe man schlaffen gehet kan man folgenden Fuß-Bades sich bedienen: Nimm Weiden-Blätter / Salat / Betonien / See-Blumen / Chamillen-Blumen / 1. Hand voll / Mohn-Häupter 10. koche es zum Bad.

§. 5. Als das viele Wachen von der andern Ursach entspringet / muß man gleichbalden der Opiatorum sich bedienen / welche die unruhigen Seelen-Geister besänfftigen / ingleichen muß man Blasen ziehen lassen / welche die scharffen Feuchtigkeiten / so die Seelen-Geister beunruhigen / an sich ziehen. Von den Opiatis kan gebraucht werden das Laudanum opiat. dessen 2. Gran / mit einen halben Scrupel von präparirten Corallen und weissen Agtstein zu vermengen; oder man kan 20. Tropffen von Laudan. Liquid. in einem Löffel mit Klapper-Rosen-Wasser nehmen; ingleichen kan man einen Scrupel von Pilul. de Cynogloss. gebrauchen. So nun die Seelen-Geister in etwas besänfftiget / muß ihnen ihre Schärffe benommen werden / und zwar mit folgenden Medicamenten: Morgens kan man sich belieben lassen 15. biß 20 Tropffen vom Spirit. Cornu cervi oder Spiritu Sal. Ammoniac. zu nehmen / wie auch von der Tinctura Antimon. oder Tinctura Martis, ingleichen Liquor. corn. cerv. Succin. oder man kan sich von folgenden Spec. einen Kräuter-Wein bereiten / und von solchem täglich nüchtern einen guten Becher voll zu sich nehmen: Nimm Alant-Wurtz / Beyl-Wurtz eines jeden anderthalb Loth / Betonien / Löffel-Kraut / Wermuth / Salbey / eines jeden eine Hand voll / Zimet / Muscaten-Blühe jedes ein Quint / Eisen-Spän / so in ein Tüchlein gebunden / Weinstein eines jeden ein Loth. Abends kan folgendes Pulver gebraucht werden: Nimm rothe Corallen / præparirte Perlen / eines jedes einen halben Scrupel / Sal. volat. Corn. Cerv. 8. Gran / himmlischen Theriac 1. Gran / an statt dessen kan man einen Scrupel von präparirten Agtstein nehmen / oder präparirten Hirschhorn. Im übrigen müssen alle Sorgen ausser dem Bett gelassen werden / welche sonsten die Seelen-Geister beunruhigen / und den Schlaff abhalten.

Das IV. Capitel.

Von dem Schwindel.

Inhalt.

§. 1. Das Ubels Beschreibung. §. 2. Ursachen. §. 3. Kenn-Zeichen / welchen es gefährlich. §. 4. Cur.

§. 1.

Schwindel / vertigo, ist ein Gebrechen / dadurch der Mench nicht allein vermeinet / wie daß alles mit ihme im Kreisse und Wirbel herum lauffet / sondern er verlieret auch dabey das Gesichte / und fället unterweilen gar zur Erden.

§. 2. Dieses geschicht / indem die Seelen-Geister entweder wegen vieler groben Feuchtigkeiten / so mit ihnen vermengt seynd / oder wegen Verstopffungen der Nerven nicht grad können allenthalben durchdringen / sondern zurück weichen / und dardurch in eine wirbelechte Bewegung gerathen. Diesem Ubel seynd meistens die Alten unterworffen / weil deren Hirn nicht allein schwach ist / und allerhand grobe Feuchtigkeiten in sich läst / sondern es ist auch derselben Geblüt sehr dick und zäh / daß von demselben viel dergleichen Feuchtigkeiten in das Hirn können kommen. Grosser Schmertz / ingleichen stossen und fallen / bringet unterweilen den Schwindel mit sich / weil die Nerven dardurch verschlossen / und die Seelen-Geister in ihrem Einfluß verhindert werden.

§. 3. Alten Leuten ist das Ubel gefährlicher als den jungen / weil es bey jenen nicht so leicht curirt wird / als bey diesen. Als der Schwindel lang anhält / so ist die fallende Sucht oder der Schlag zu befahren.

§. 4. Weil die erste Ursach offt in dem Magen oder den Gedärmen sich befindet / kan man folgendes Brech-Pulver / ehe man andere Mittel anwendt / gebrauchen; Nimm Tartar. Emet. 3. Gran / weissen Zucker 5. Gran / Krausse-Müntz-Oel 1. oder 2. Tropffen / vermenge es. Nach diesen kan man sich folgender und dem Schwindel zugeeigneter Mittel eine Zeit lang bedienen: Nimm weissen gedörrten Pfauen-Mist 4. Loth / Cubeben 1. Loth / Paradiß-Körner ein halb Loth / weissen Zucker 2. Loth / mach alles zum Pulver / und gebrauche von solchen täglich Abends und Morgens eine gute Messer-Spitz voll. Oder nimm Kümmel-Saamen / Coriander-Saamen / Aniß-Saamen / Fenchel-Saamen jedes 1. Loth / Cardamomen / Cubeben / jedes ein halb Loth / machs zu Pulver; darvon brauch Abends und Morgens ein Quintl. Oder man kan ein Quintl von der gedörrten und gepulverisirten Gemsen-Wurtz / ingleichen gedörrten Galgan in Majoran-Wasser nehmen. An statt der Pulver kan man sich auch folgender Latwergen bedienen: Nimm Majoran- Rosmarin- Betonien- Conserv, eines jeden 2. Loth / zerstossene Cubeben ein halb Loth / Cardamomen 1. Quintl / Syrup von Krausse-Müntze so viel als nöthig. Man kan auch nur Conserv von Majoran oder Meyenblumen nehmen / wie auch 4. biß 5. Tropffen von Agtstein-Oel in Meyen-Blumen-Wasser. Man soll auch öffters Cubeben im Mund käuen / und die Feuchtigkeit / so sich davon sammlet / ausspeyen. Das Haupt / die Schläffe und Stirne kan man öffters mit Lavendel-Wasser bestreichen. Folgende Species kan man in ein Häublein nähen: Nimm Rosmarin / Majoran / Wolgemuth / Poley / eines jeden ein halb Loth / Lavendel-Blumen / Quendel / Thymian / eines jeden 1. Quintl / Styrax, Benzoe eines jeden anderhalb Quintl / Agtstein-Oel etliche Tropffen. Letzlich soll man sich vor bart-dauigen und gesaltzenen Speisen / als Zwiebeln / Knoblauch / Rettich und dergleichen hüten / auch keinen Taback rauchen.

Das V. Capitel.

Von der schweren Noth oder hinfallenden Sucht.

Inhalt.

§. 1. Derselben Beschreibung. §. 2. Nächste Ursach. §. 3. Vorhergehende Ursachen. §. 4. Kenn-Zeichen / ob das Übel zu heilen oder nicht ? §. 5. Wie die Cur in dem Paroxysmo anzustellen. §. 6. Wie ausser dem Paroxysmo.

§. 1.

Die schwere Noth / Epilepsia, ist ein Gebrechen / welches den Menschen plötzlich mit Beraubung aller Sinnen / so wohl der innerlichen als äusserlichen zur Erden wirfft / und wird entweder dessen gantzer Leib / oder nur etliche Theile wunderlich verdrehet und verkrümmet / es stehet auch unterweilen ein weisser Schaum auf dem Mund / welches alles bald / doch bey einem geschwinder als bey dem andern / wieder vergehet / nachdem es eine grosse Haupt- Schwachheit hinter sich gelassen.

§. 2. Die Ursachen seynd saure und scharffe Feuchtigkeiten / welche / nachdem sie nach und nach durch das Hirn in die Nerven gedrungen / diese zu verletzen suchen / also / daß die Seelen-Geister / indem sie diesem Übel gleichsam abzuhelffen / mit grossem Ungestümm einzufliesen gezwungen werden / unterschiedliche Verdrehnussen der Glieder verursachen / und weil die Seelen - Geister / welche sonsten in dem Hirn die Empfindlichkeiten / so von den äusserlichen Sinnen kommen / empfangen und selbige behalten / zugleich beunruhiget werden / so verlieret der Mensch bey diesem Übel seine Sinne / so lang diese unordentliche ungestümme Bewegung der Seelen-Geister währet. Die hinfallende Sucht kan auch von äusserlichen Ursachen entstehen / wann nemlich die Nerven durch schiessen / stechen / stossen / fallen und dergleichen Zufälle verletzet werden / ingleichen wann denen Kindern die Zähne anfangen herfür zukommen.

§. 3. Die saure Feuchtigkeiten / welche aus dem Geblüt in das Hirn fliessen / und das Übel / wie oben gemeldet / verursachen / werden in dem Leibe auf unterschiedliche Weise gesammlet / von sauren und schatffen Speisen nemlich / sauren Wein / als man selbigen überflüssig trinckt / von langer Verstopffung des Leibs / Monat-Flusses / und der Gold-Adern ; in das Hirn aber tringen solche ein / wann die Seelen-Geister durch Schrecken / Furcht / Traurigkeit und dergleichen Gemüths-Bewegungen geschwächet werden.

§. 4. Als das Übel von den Eltern geerbet worden / ingleichen so es schon eine Zeitlang angehalten / so ist unmüglich selbiges zu heilen ; So es vor dem mannbaren Alter angefangen / so ist zu hoffen / selbiges werde bey herzunahung dessen sich enden ; so es aber erst nach denselben den Menschen angefallen / so ist es unheilbar / oder wird in eine Tollheit / Lähmung und dergleichen unheilbare Kranckheiten verändert.

§. 5. Als das Übel vorhanden / muß dahin gesehen werden / wie man die Seelen-Geister besänfftigen und von ihrem ungestümmen Einfluß möge abhalten / solches aber geschiehet durch folgende Mittel: Vor die Nasen kan man Spirit. Sal. Amm. Agtstein-Oel / ingleichen Bieber-Geyl Tinctur, oder nur zerstossen Eisen-Kraut halten ; das Ruckgrad mit dem Ol. Lumbric. terrestr. oder Agtstein-Oel schmieren / und den gantzen Leib mit groben Tüchern reiben / auf das Haupt soll man Bisenkraut legen. Als der Mund durch ein Schäufflein / so mit Theriac beschmieret / aufgebrochen worden / kan man etliche Löffel Schwartz-Kirschen-Wasser einschütten / oder ausgepresten Safft von Eisenkraut / wie auch folgende Mixtur : Nimm Pönonien Linden-Blühe Schwartz-Kirschen-Wasser / eines jeden 2. Loth / Agtstein-Essenz 1. Quintl / Spirit. Corn. Cervi ein halb Quintl / præparirte Corallen / präparirte Perlein / eines jeden ein halb Quintl / Pönonien-Safft 6. Quintl. Als das Übel den Menschen verlassen / muß man nicht allein das Geblüt von den scharffen Feuchtigkeiten befreyen / sondern auch Vorsehung thun / daß dergleichen nicht mehr gesammlet werden / auch müssen die Seelen-Geister gestärcket werden / damit keine Unreinigkeiten so leicht in das Hirn können dringen / welches alles folgende Mittel verrichten ; und zwar benehmen dem Geblüt die scharffe Feuchtigkeit folgende Pillen : ℞. Pilul. Arabic. ein Scrupel / Mercur. dulc. einen halben Scrupel / Sal. vol. Succin. ʃ. Gran / Trochis. Alhand. 1. Gran / Spirit ceras. nigr. soviel zu Pillen nöthig. Diese Pillen müssen eine Zeit lang gebraucht werden / und zwar allezeit 4. Tag vor dem Neumond / oder man kan sich an statt der Pillen aus folgenden Speciebus einen Kräuter-Wein bereiten : Nim Peonien-Wurtz 2. Loth / schwartze Nieß-Wurtz 1. Loth / Rauten / Rosmarin / Majoran / Salbey eines jeden 1. Hand voll / Lerchen-Schwamm 1. Loth / Cardamomen / Cubeben eines jeden 1. Quintl / zerschneide und zerstosse alles. Nachdem das Geblüt gereiniget / müssen gleichbalden einige von folgenden Medicamenten täglich Abends und Morgens / und zwar 8. Tag bis nach den Neumond gebraucht werden ; Als der Patient zu Pulvern Belieben trägt / kan er von folgenden allezeit einen Scrupel mit einem Löffel voll Linden Blühe- oder Pönonien Blühe-Wasser nehmen: Nimm Pönonien-Wurtz / gegrabenen Zinneber eines jeden 1. Loth / Eychen-Mispel / Elend-Klauen / eines jeden 2. Quintl / præparirte rothe Corallen / præparirte Hirnschalen von Menschen / eines jeden 1. Quintl / mache alles zu Pulver. Oder man kan von folgenden eine Messer-Spitz gebrauchen : ℞. Pönonien-Wurtz / Pönonien-Kern eines jeden 1. Loth / Elend-Klauen / präparirten weissen Agtstein / eines jeden ein halb Quintl / mache es zu Pulver. Oder man kan ein Quintl von gepülverten Pönonien-Wurtz oder Baldrian-Wurtz / ingleichen Eisenkraut nehmen. An statt der Pulver kan von folgender Latwergen gebraucht werden : Nimm Mayen Blumen-Conserv, Pönonien-Conserv, eines jeden 3. Loth / Pulver von Pönonien - Wurtz und deren Samen / eines jeden 1. Quintl / präparirte rothe Corallen / präparirte Hirnschalen von Menschen / eines jeden ein halb Quintl / Syrup von Corallen / so viel als zu einer Latwergen nöthig. Oder man kan von Lavendel-Blumen / ingleichen Meyen-Blumen-Conserv einer Nuß groß nehmen. An statt der Pulver und Latwergen kan man nehmen 5. biß 6. Tropffen von Agtstein-Oel / oder 15. biß 20. von Spir. Corn. Cerv. oder Spir. Sal. Amm. oder Liquor. Corn. Cerv. Succinat. Nach dem Gebrauch der jetzt-bemeldten Medicamenten sollen gleichbalden 5. biß 6. Loth von folgendem Decocto getruncken werden : Nemmt Pönonien-Wurtz / Baldrian-Wurtz / Angelicke / Meister-Wurtz eines jeden 1. Loth / Betonien / Salbey / Meyen-Blu-

Blumen eines jeden 1. Hand voll / Pönien-Saamen / Süßholtz / eines jeden 1. Loth / koch es mit 3. Maß Brunnen-Wasser biß auf den halben Theil ein. An dem Halß kan man frische Pönien-Wurtz tragen / man kan sich auch an bequemen Orten Fontanell setzen lassen. Letztlich soll man sich hüten für dem jenigen / was die scharffe Feuchtigkeit verursachen / und die Seelen-Geister schwächen kan / wie oben gemeldet worden.

Das VI. Capitel.

Von dem Schlage.

Inhalt.

§. 1. Was selbiger seye. §. 2. Desselbigen Ursachen. §. 3. Warum solcher nicht kan geheilet werden / so das geronnene Blut oder Eyter Ursach gibt. §. 4. Kenn-Zeichen so das Ubel gefährlich. §. 5. Cur bey währender Kranckheit. §. 6. Vorsehung / daß die Kranckheit nicht wiederkomme.

§. 1.

DEr Schlag / Apoplexia, ist eine gählinge Benehmung und Beraubung der Sinnen und der Bewegungen / wie auch anderer Verrichtungen / so zur Lebens-Erhaltung höchst nöthig seyn / ausser daß das Athmen und die Pulß noch in etwas währet.

§. 2. Dieses Gebrechen entstehet / wann die Seelen-Geister in den innersten Theilen des Hirns in ihrer Bewegung verhindert werden / indem derselben kleine Gänge entweder durch eine zähe Feuchtigkeit verstopfet / oder vom Geblüt / welches aus den zerrissenen Adern häuffig auf das Hirn geflossen / ingleichen von Eyter so sich wegen eines Geschwärs / welches sich geöffnet / über den Hirn gesamlet / zusammen gedrucket seyn. Die dicke und zähe Feuchtigkeiten werden verursachet von kalten feuchten Lufft / groben Speisen / vielen Schlaffen / unterlassenen Blut-Auslärungen / als des Monat-Flusses / der Gold-Adern und dergleichen.

§. 3. Welche Ursach das Ubel heget / ist schwer / wo nicht gar unmöglich zu erkennen / und müssen also nur solche Medicamenten angewandt werden / welche die verstopfften Gänge öffnen / und die bißhero in ihrer Bewegung verhinderte Seelen-Geister zum Einfluß zwingen. Dann / so die Kranckheit von solchen Ursachen entspringet / welche die kleine Hirn-Gänge nicht so wohl verstopffen / als zusammen trucken / dergleichen seynd Blut und Eyter / wie wir zu Anfang gehöret / alsdann ist die Kanckheit unheilbar / und werden alle Artzneyen vergebens angewendt / indem es ohnmöglich / so viel Geblüt und Eiter zu zertheilen / daß es wieder in die Adern einlauffen könne; dann obschon in andern Theilen des Leibes viel von gestocktem Geblüt durch die Schweiß-Löcher ausgetrieben wird / so ist doch hier ein anders / weil die Hirnschalen solches verhindert. Und daß man den Trepan, durch welchen sonsten das Geblüt / so sich innerhalb der Hirnschalen gesammlt / ausgeläret wird / ansetze / wird sowohl die Schwachheit des Patienten nicht zugeben / als das Geblüt / welches sich zum öfftern nicht zwischen den äussern Hirn-Häutlein und der Hirnschalen / sondern innerhalb des Hirns samlet. Wollen also nur die Hülffs-Mittel beysetzen / so die Kranckheit / welche von einer gelindern Ursach / nemlich einer Verstopffung entstehet / können hinweg nehmen. Ehe wir aber solche betrachten / wollen wir noch sehen / welchen die Kranckheit / ob sie gleich nur von einer Verstopffung herrühret / mehr oder weniger gefährlicher seye.

§. 4. Als selbige alte Leute überfället / so sind sie dem Tod näher als der Gesundheit / weilen sie einen Mangel an Seelen-Geistern / welche hier am meisten Leiden haben / auch deren Geblüt mit groben Feuchtigkeiten sehr angefüllet ist. Als das Athem holen sehr verhindert ist / so ist ingleichen nichts Gutes zu hoffen. So ein kalter Schweiß den Krancken überfället / so ist nichts näher als der Tod. Bey den meisten endiget sich der Schlag in eine Lähmung / entweder der rechten oder der lincken Seiten.

§. 5. Nun wollen wir zur Cur schreiten / bey welcher nicht allein dahin zu sehen / wie der Patient möge befreyet werden / sondern auch / wie er möge inskünfftige befreyet bleiben. Für allen solle ein Ader geöffnet werden / damit das Geblüt die Feuchtigkeiten / welche in das Hirn gedrungen / wieder in sich nehmen möge. Die Seelen-Geister zum Einfluß zu zwingen / sollen nicht allein die Füß und Armen / ingleichen der Rucken / mit rauhen Tüchern gerieben werden / sondern man soll auch folgendes Clystier appliciren: Nimm Angelicken-Wurtz / Meister-Wurtz / jedes 6. qu. Bertram-Wurtz / Erdscheiben-Wurtz / einer jeden 2. qu. Rauten / Wolgemuth / Rosmarin / eines jeden eine Handvoll / Lerchen-Schwamm 4. qu. koche es in Brunnen-Wasser; von dem gekochten und durchgesiehenen nimm 18. biß 20. Loth / thue hinzu Elect. Diacathol. 2. Loth / Rauten-Oel 6. qu. Sal. Ammon. 1. qu. Oder man kan ein Clystier von wohl-gesaltzener Fleischbrüh nur gebrauchen. Das Ruckgrad / nachdem es wohl vorhero gerieben worden / soll mit folgender Salbe geschmieret werden. Nehmet Chamillen-Oel / Spick-Oel / Biebergeyl-Oel / jedes 2. Loth / vermischet es zur Salb. Oder man kan folgendes überlegen: Nehmet Senff-Saamen 8. Loth / Biebergeyl 4. Loth / Myrrhen 2. Loth / zerstosset alles / und kochet es mit Essig zu einem Uberschlag. In dem Nacken solle eine Blasen gezogen werden. Auf die Fußsohlen kan man Uberschläge von zerstossener Rauten / Zaunreben und Saltz gemacht / legen. Vor die Nasen soll man Spirit. Sal Ammon. halten / oder das Gummi Galbanum, so in Essig geweicht worden / ingleichen Rauten-Safft mit Essig vermengt / wie auch den Rauch von angezündeten Agtstein. Die Würbel / Schläffe und Nasen sollen mit Agtstein-Oel / oder Agtstein-Balsam / wie auch Schlag-Balsam bestrichen werden. Das Angesicht kan man mit Schlag-Wasser bestreichen / die Zungen mit Theriac oder Agtstein-Zimmet ingleichen Campher-Oel. Bey allen diesen soll der Patient entweder in dem Bett / oder auch einem Sessel erhöhet sitzen / und indem dieses / was bißhero gemeldet / äusserlich angewendet worden / soll man ihm / nach dem der Mund mit einem Holtz / so mit Theriac bestrichen / eröffnet worden / einige von folgenden Medicamenten einschütten / und zwar von folgender Mixtur alle Stund zwey oder drey Löffel: Nimm Meyen-Blumen-Wasser / Lavendel-Wasser eines jeden 2. Loth / Spirit. cetal. nigr. 4. Loth / Agtstein Essenz, Spirit. Sal. Ammoniac. eines jeden 1. qu. Syrup von Nägelein 6. qu. An statt der Mixtur kan man 1. oder 2. Löffel voll guten Schlag Wassers oder biß 7. Tropfen von Agtstein-Oel in Lavendel-Wasser gebrauchen / oder man kan dem Patienten 6. Löffel von blossen Lavendel-Wasser oder Lindenblüh-Wasser / ingleichen 1. oder 2. Löffel mit

Rauten-

Rauten-Safft geben. Mit diesen muß man continuiren/ biß der Patient seinen Verstand wieder erlanget hat.

§. 6. Wann der Patient durch gemeldte Mittel von der Kranckheit befreyet worden/ muß dahin gesehen werden/ daß ihn inskünfftige dieselbige nicht wieder von neuen überfalle/ welche dann durch folgende Mittel abgehalten wird: Zur Frühling- und Herbst-Zeit solle eine Aderlaß angestellet werden/ und nach selbiger kan man den Leib mit folgenden Pillen purgiren: Nimm Extract. Hellebor. Nigr. ℈ij. Resin. Jalap. gr. vij. Sal. volat. succin. gr. v. Sal. Tart. gr. iij. Lavendel-Oel 2. Tropfen/ Syrup. von Pöonien-Blumen/ so viel als zu Pillen nöthig: Nachdem durch dieses die Feuchtigkeiten/ so das Hirn hätten verstopffen können/ in etwas ausgeleeret worden/ kan man von folgenden Pulvern/ alle Morgen eine Stund/ ehe man aufstehet/ eines gebrauchen/ damit noch ferner das Hirn vom Zufluß gedachter Feuchtigkeiten frey bleibe: Nimm Spec. contra Apopl. ein qu. Sal. Card. Bened. 2. Scrupel/ Antimon. diaphoret. ein qu. Sal. volat. corn. cerv. ein halb qu. Cinnabar. nativ. ein Scrupel, theile es in sieben gleiche Theil. Damit aber zugleich auch das Hirn und die Seelen-Geister gestärcket werden/ kan man von folgender Latwergen morgens eine oder zwey Stund/ nachdem man aufgestanden/ und Abends eine Nuß groß nehmen: Nimm Meyen-Blumen-Conserv. Pöonien-Blumen Conserv. eines jeden 6. Loth/ gestossene Pöonien-Wurz ein quint/ Pöonien-Saamen derselben Blumen eines jeden 2. qu. præparirte Corallen/ præparirte Perlen/ weissen Agtstein eines jeden 1. qu. Syrup von Pöonien-Blumen/ so viel als zu einer Latwergen nöthig; die Hauptstärckende Medicament müssen etliche Wochen nacheinander gebraucht werden: damit aber diese Latwergen durch den langen Gebrauch keinen Eckel erwecke/ kan man an deren statt 20 biß 30. Tropfen von der Tinctur Succin. oder Tinctur Cornu cervior. oder Spiritu Sal. Ammoniac. Succinat. mit einem Löffel von schwarzen Kirschen-Wasser/ oder Lavendel-Wasser/ oder einem dergleichen nehmen. Im übrigen solle sich der Patient halten/ wie wir in dem Cap. von der Schlaffsucht angedeutet haben. Dieser letzt-erzehlten Mittel kan man sich auch bedienen/ wann man wegen Schwindeln/ Ohren-Saußen/ Ohnmachten und dergleichen sich eines Schlags zu befahren hat.

Das VII. Capitel.

Von der Lähmung.

Inhalt.

§. 1. Was es sey? §. 2. Derselben Ursach. §. 3. Kennzeichen ob es heilbar oder nicht? §. 4. Cur/ so es von scharböckischen Säfften entstehet/ und der Patient kalter Natur ist. §. 5. Wann der Patient hitziger Natur ist. §. 6. Wann es auf einen Schlag erfolget. §. 7. Wann es von äusserlichen Ursachen entstehet.

§. 1.

Lehmung/ Paralysis, ist ein Gebrechen/ welches denen Menschen die Bewegung/ und bißweilen auch die Empfindlichkeit benimmt/ und zwar entweder an dem gantzen oder halben Leib/ oder nur in gewissen Theilen/ als Armen/ Füßen/ Zungen und dergleichen.

§. 2. Dieses Ubel folget öffters auf einen Schlag-Fluß/ und entstehet/ wann entweder die gestreifften Cörper das ablänglichte und Ruckgrad-Marck/ ingleichen die Nerven von einer zähen und dicken Feuchtigkeit verstopffet sind/ daß die Seelen-Geister/ welche mit ihrem Einfluß die Bewegung und Empfindung verursachen/ nicht einfliessen können; oder wann grobe gesaltzene scharböckische Säffte mit denen Seelen-Geistern vermenget sind/ welche sie von ihrem Einfluß abhalten. Es erfolget auch/ wann der Mensch verwundet wird/ oder fället/ weil dadurch entweder das Geblüt/ so aus den Adern häuffig geflossen/ das Hirn oder die Nerven zusammen drucket/ oder weil die Nerven gar verletzet worden/ daß sie die Seelen-Geister in die Mäuse/ als in die Bewegungs Instrumenten/ nicht können überbringen. Als ein Ruckgrad-, Halß- oder Lenden-Würbel durch hefftiges Fallen/ Stossen und dergleichen Zufälle einwerts gedrucket worden/ so erfolget gleichfalls eine Lähmung/ weil dadurch das Ruckgrad-Marck/ von welchem die meisten Nerven/ so zur Bewegung dienen/ entspringen/ daß es keine Seelen-Geister in die Nerven einfliessen läßt. Wann die kleinen Gänge in den beeden gestreifften Cörpern/ in dem Hirn oder in dem gantzen oblänglichten und Ruckgrads-Marck verstopffet oder zusammen gedrucket werden/ so entstehet in dem gantzen Leib eine Lähmung; so aber nur eines von den gestreifften Cörpern/ oder eine Seiten von dem oblänglichten und Ruckgrad-Marck verstopffet oder zusammen gedrucket wird/ so geschiehet eine halbe Lähmung/ und wann einige Nerven verletzet werden/ so werden nur gewisse Glieder ihrer Empfindlichkeit und Bewegung beraubet.

§. 3. Wann die Lähmung auf einen Schlag-Fluß erfolget/ und alle Empfindlichkeit samt der natürlichen Wärme in dem afficirten Theile aufhöret/ so ist es unheilbar/ absonderlich wann der Patient bereits bey Jahren/ ingleichen wann das Ubel entstehet von einem eingedruckten Würbel. Wann aber das Ubel von gesaltzenen tartarischen und scharböckischen Säfften entstehet/ und die Glieder noch mit einer natürlichen Wärme begabet sind/ so kan man sich aus der Cur noch einige Hoffnung versprechen. Wann die scharböckische Säffte die Seelen-Geistern verfinstern/ und ihnen ihren flüchtigen Einfluß benemen/ und dardurch eine Lähmung entstehend machen/ so wird die Bewegung nicht allerdings benommen/ und entstehet die Kranckheit nicht gählings/ sondern kommt nach und nach/ und bekommen unterweilen einige Theile von sich ihre Empfindlichkeit und Bewegung/ andere hingegen werden solcher beraubet.

§. 4. In solchem Fall können eine Zeitlang folgende Mittel gebraucht werden/ und zwar/ wann der Patient kalter und feuchter Natur ist: Nimm Löffelkraut-Conserv 6. Loth/ eingemachten Ingwer 1. Loth/ eingemachte Pomeranzen-Schalen 3. Loth. Krebs-Augen 2. qu. Pulver von Zittwer/ Galgant/ Cubeben-, Kretzig-Saamen eines jeden 1. qu. Löffelkraut-Geist 3. qu. Syrup von Lavendel/ so viel zu einer Latwergen nöthig. Von dieser kan man früh und abends einer Nuß groß nehmen/ und von folgendem Decoct eine halbe Maaß darauf trincken: Nimm Franzosen-Holtz 10. Loth/ Sarsaparill-Wurtz/ Sassaphras-Holtz eines jeden 8. Loth/ gelbes Sandel-Holtz/ geraspelt Hirsch-Horn eines jeden 1. Loth/ geuß 8. Maaß Wasser daran/ laß es über Nacht stehen/ und kochets früh bis auf den halben Theil ein/ als dann thue hinzu Calmus/ Galgant/ eines jeden 1. Loth/ Viol-Wurtz 2. Loth/

Cubeben

Cardamom 6. Quintl / Coriander 1. Loth/laß es noch ein wenig kochen. So bald man aufgestanden/ und Abends beym Schlaffen gehen kan man 15. biß 20. Tropffen vom Spiritu corn. cerv. Spiritu Fuligin. oder Spiritu Salis Ammoniac. mit 6. Loth von folgendem gebrandten Wasser nehmen: Nimm Arons-Wurtz 1. Pfund / Löffel-Kraut/ Roßmarin / Salbey / Betonic / eines jeden 4. Händ voll/ Lavendel-Blumen 2. Händ voll / die äussere Schale von 8. Pomerantzen und Citronen / Galgant / Calmus/ Viol-Wurtz eines jeden 4. Loth/ Cubeben/ Nägelein/ Muscaten-Nuß eines jeden 2. Loth / nachdem alles zerschnitten und zerstossen / schütte 8. Maaß weissen Wein darzu/ und destillire es hernachmals. An statt der obgedachten Latwergen kan man eine Zeitlang 20. Tropffen von der Tinctur. Antimon. oder Agtstein-Essenz, ingleichen Elix. Propriet. in einem Löffel von erstgedachten gebrandten Wasser nehmen/ und 5. biß 6. Loth darauf davon trincken.

§. 5. Wann der Patient hitziger Natur ist / können folgende Mittel angewandt werden: Nimm Conserv von Betonic, Erdrauch-Conserv, Schlüssel-Blumen-Conserv, eines jeden 6. Loth / Spec. Diambr. 1. Quintl / Krebs-Augen / Pulver von Pönien-Wurtz/ eines jeden 2. Quintl / gepülvert gelbes Santel-Holtz/ Lign. Aloës eines jeden 1. Quintl / Wermuth-Saltz anderhalb Quintl / Syrup von Pönien-Blumen / so viel als zu einer Latwergen nöthig / von dieser Latwergen kan man Morgens und Abends einer Nuß groß nehmen / und 6. Loth von Wasser / in welchem Salbey gekocht / und etwas weniges von Thee zugethan worden / gleich darauf trincken. An statt der Latwergen kan man 14. Tag einen Löffel von folgendem Syrup in Salbey-Wasser nehmen: Nimm weissen Zucker 16. Loth / lasse ihn in schwartzen Kirschen-Wasser zergehen / koche es hernach biß es dick wird / thue darzu Feil-Staub von Eisen oder Stahl 3. Quintl / rühre es über dem Feuer wol untereinander/ schütte alsdenn nach und nach 20. Loth Roßmarin-Wasser / so etwas warm gemacht worden / darzu / lasse es eine Viertel-Stund gelind aufkochen / schütte und trucke es endlich durch ein Haar-Sieb. So bald man früh aufgestanden / und Abends als man schlaffen gehen will / kan man ein halb Quintl von folgenden Pillen gebrauchen: Nimm Milleped. præparat. 3. Quintl / præpar. Perlen 1. Quintl / Pulver von Dictamn. Cret. 1. Quintl / Venetischen Terpentin / so viel als zu Pillen nöthig. Das Ruckgrad kan man mit folgender Salben zweymal des Tags / nachdeme er mit warmen Tüchern wol gerieben worden/bestreichen: Nimm Unguentum Nervin. 2. Loth/ Olei Petr. 2. Quintl / Agtstein-Oel 1. Scrupel / Balsam. Peruvian. ein halb Quintl / Spirit. Formicar. 2. Quintl. Man kan sich auch folgenden Bades zum öfftern bedienen: Nimm einen Ameisen-Hauffen mit den Eyern/ thue solchen in ein Säcklein / Gipffeln von Wacholder und rothen Dannen einen guten Theil/ koche alles in so viel Wasser / als zu einem Bad nöthig / zu letzt thue etliche Maaß Hefen darzu. Ist die Lähmung nur an den Füssen oder Armen / kan man solche in die Treber / als sie noch warm/ oder in die Trester / so bald der Wein davon kommen/ stecken / und eine Zeitlang darinnen lassen. Die verfallene Sprach wieder zu bringen/kan man die Zung mit Theriac bestreichen / oder mit folgender Latwergen: Nimm Theriac 2. Quintl / Sal. vol. Succini, Pulver von Bibergeil/ Senff/ eines jeden 1. Scrupel / Spiritus Ceras. nigr. so viel als nöthig. Oder man kan öffters eines von folgenden Kügelein käuen: Nimm Cubeben 1. Quintl/ langen Pfeffer ein halb Quintl / Muscaten-Nuß anderthalb Qu. Mastich / Angelick-Saamen/ eines jeden 1. halb Quintl / Kressig-Saamen / Senff eines jeden 1. Scrupel / Wachs so viel nöthig zur Formirung Kügelein / die so groß / als die grossen Pillen.

§. 6. Wann die Lähmung auf einen Schlag oder Schlaff-Sucht folget / kan man Blasen ziehen lassen/ und das obengedachte Sälblein gebrauchen: Innerlich kan man Abends beym Schlaffen-gehen von folgendem Pulver einen Scrupel in Meyen-Blumen-Wasser nehmen: Nimm Croc. Martis aperit. 1. Quintl/ Cinnab. nativ. Arons-Wurtz / Krebs-Augen / eines jeden 2. Scrupel / Zimmet-Oel 2. biß 3. Tropffen/ Morgens kan man 20. Tropffen von Spiritu Salis Ammoniac. so mit dem Spiritu Lil. convall. vermengt ist gebrauchen. Man kan auch zum öfftern Clystier gebrauchen/ dergleichen in vorigem Capitel beschrieben worden. Als innerhalb 14. Tagen die Lähmung durch gedachte Mittel nicht aufhöret / muß man sich folgender Zeit der Medicamenten bedienen / welche wir in der Lähmung / so von den Scharböckischen Säfften entstehet / nutz zu seyn / vorhero gedacht haben.

§. 7. Wann die Lähmung von stossen / fallen und dergleichen äusserlichen Ursachen entstehet / muß man gleichbald eine Ader öffnen / und dem Patienten / welcher in dem Bett ruhen solle / alle 6. oder 8. Stund ein Quintl von folgendem Pulver in Wein geben: Nimm Terræ Sigillat. Sanguinem Dracon. Mumiæ eines jeden 2. Quintl / Wahlrath 1. Quintl / Rhabarb. ein halb Quintl. Er kan auch zum öfftern von folgendem Decocto trincken: Nimm Röthe-Wurtz / Pestilentz-Wurtz / eines jeden 3. Loth / Johannis-Kraut-Blumen 2. Hand voll / koche es in Wasser. Im übrigen soll man acht haben / ob kein Theil aus seinem Sitz kommen / welcher alsdann wieder einzurichten: Wann eine Wunden dabey / muß die Heilung durch bequeme Balsam und Pflaster geschehen / so aber keine Wunden oder Geschwulst vorhanden/ kan man auf den verletzten Theil / in welchem nemlich die Lähmung ist/ folgendes Pflasterlegen: Nim Emplastr. Oxycroc. Emplastr. de Minio eines jeden 1. Loth/ vermenge es mit dem Oleo Philosoph. wol untereinander.

Das IIX. Capitel.

Augenweh.

Inhalt.

§. 1. Was es sey? §. 2. Desselben nächste Ursachen. §. 3. Die vorhergehende Ursachen. §. 4. Kenn-Zeichen: ob das Übel gefährlich? §. 5. Cur.

§. 1.

AUgenweh / Ophthalmia, ist eine Entzündung der Augen / oder vielmehr des äussersten oder angewachsenen Häutleins / wodurch die Augen nicht allein geschwollen und roth sind / sondern solche brennen auch / stechen und schmertzen.

§. 2. Diese Entzündung entstehet / wann das Geblüt in denen kleinen Aederlein still stehet / selbige ausdehnet / und bißweilen wol gar aufbeisset.

§. 3. Das Geblüt wird von vielen Ursachen in seinem Lauff gehemmet / wann nemlich solches entweder zu dick / oder zuflüssig und scharff ist / ingleichen / wann die Aederlein durch äusserliche Dinge zusammen gedruckt oder zerrissen worden / daß das Geblüt nicht frey durchgehen kan / da man nemlich in das Aug geschlagen / gestossen / oder sonst verwundet worden; ingleichen / wann Sand / Staub und dergleichen in das Aug gefallen. Die Adern sind auch bißweilen von Natur so eng / daß sie das Geblüt nicht durchlassen. Die Dicke des Geblüts verursachet der kalte Lufft / grobe und zähe Speise; die scharffen aber / als Zwiebel / Senff / Rettig und dergleichen / machen das Geblüt scharff und flüssig / wie auch der Wein / so man ihn übermässig trincket.

§. 4. Dieses Übel ist öffters sehr gefährlich / weil die Häutlein / aus welchen das Aug bestehet / zum öfftern von dem Geblüt / welches durch das Stillstehen schärffer und säurer wird / aufgebissen und die Feuchtigkeiten ausfliessend gemacht werden / worauf dann nichts anders als eine Blindheit erfolget. Wann bey diesem Übel die Thränen häuffig fliessen / so ist Hoffnung / es werde solches sich bald enden. Ein gehlinges Bluten machet ingleichen gute Hoffnung.

§. 5. Die Entzündung der Augen kan nicht curiret werden / es sey dann vorhero dem Geblüt seine Dicke und Schärffe benommen; dieses geschiehet durch Schrepffen / Aderlassen / ingleichen durch gelinde Schweiß-treibende Mittel / als da sind Krebs-Augen / Antimon. diaphoret. Bezoard. mineral. welcher man einige Tage sich bedienen kan. Nach dem das Geblüt von seiner Schärffe durch innerliche Mittel befreyet worden / müssen äusserliche zur Hand genommen werden / welche das stillstehende Geblüt zertheilen. Wann aber der Schmertzen gar zu groß / müssen vorhero lindernde Mittel angewandt werden / dergleichen folgende sind: Nimm Stein-Klee / Wull-Blumen / Ritter-sporn / Augen Trost / Rosen / Käß-Pappel-Kraut und Eibisch / thue es wol zerhackt in ein Säcklein / siede es in der Milch / und schlags ausgedruckt warm zum öfftern über. Im gröstem Schmertzen nimm weissen Mohn-Saamen / erweiche ihn in der Milch / und schlags warm über. Item / nimm einen unter der Aschen gebratenen Apffel / zertreibe das Marck mit Milch und Saffran zu einem Sälblein über das Aug zu schlagen. Ein dergleichen Sälblein ist folgendes: Nimm 2. oder 3. Aepffel / koche sie mit Rosen-Wasser so weich / daß sie durch ein Haar-Sieb können gepreßt werden / alsdann thue hinzu weissen Zucker 2. Quintl / das weisse von zweyen Eyern / Camphor einen halben Scrupel / Saffran 5. Gran. Oder nimm Gummi-Tragant 2. Quintl / Schleim aus Psilien-Saamen 3. Quintl / Rosen-Wasser 5. biß 7. Loth. Von welchem öffters des Tags etliche Tropffen in die Augen können gelassen werden / ingleichen kan man solches mit Tüchern über die Augen schlagen. Oder nimm Broßmen von weissen Brod ein halb Pfund / Quitten-Kern 2. Loth / koche es mit Milch zu einem Muß / alsdann thue hinzu das Weisse von 2. Eyern / Saffran ein Scrupel / dieses lege warm über. Als der Schmertz gelindert / muß dahin gesehen werden / wie das Geblüt möge zertheilet werden / solches geschicht durch folgende Mittel: Nimm Scheel-Kraut-Fenchel- und Augen-Trost-Wasser eines jeden 2. Loth / thue hinzu weissen Vitriol 5. Gran / weissen Nichts eines halben Scrupel / Bley-Zucker 15. Gran. Von diesen lasse etlich malen des Tags etliche Tropffen warm in das Aug fallen. Oder nimm zubereiteter Turiæ 1. Loth / zubereitetes Gallmeysteins 1. Quintl / weissen Vitriol 8. Gran / mache ein Pulver / schütte darzu Scheel-Kraut und Fenchel-Wasser / jedes ein Tisch-Glaß voll / siede es ein wenig in einem neuen Hafen / laß es bald erkalten / und seihe hernach das Wasser durch ein Papier von dem Pulver hinweg / von diesem kanst du zuweilen etliche Tropffen in die Augen trieffen lassen. Oder nimm ein Hüner-Ey / koch solches biß es hart wird / alsdann thue die Schalen und den Dotter hinweg / in die Höle des Dotters lege Bley-Zucker 6. Gran / Campher 2. Gran / weissen Vitriol 3. Gran / Rosen-Honig 1. Loth. Nachdem dieses eine Zeit lang untereinander gestanden / presse es aus / und lasse von dem Safft 2. oder 3. mal des Tags etliche Tropffen in das Aug lauffen. Oder nimm ungesaltzen Schweinen-Schmär 2. Loth / wasche es etlich mal mit Wein / alsdann thue hinzu Campher einen halben Scrupel / Bley-Zucker ein Scrupel / weissen Nichts ein halb Quintl / präparirte Krebs-Augen / Corallen / Perlen eines jeden 15. Gran / machs zu einem Sälblein; von welchem man beym Schlafengehen einer Linsen groß in den grössern Augen-Winckel kan thun. Das Pulver von Weinrauten-Wurtzeln ins Aug gethan / verzehret und zertheilet das geronnene Blut wunderbarlich. Endlich soll man sich hüten für groben und scharffen Speisen / als da sind: Fisch / geräuchert und gesaltzen Fleisch / Erbsen / Linsen / Rettig / Senff / Zwiffel / Käß / Nuß und dergleichen.

Das

Das IX. Capitel.

Zahnwehe.

Inhalt.

§. 1. Woher es entstehet. §. 2. Vorhergehende Ursachen. §. 3. Wann zu hoffen / daß es bald vergehen wird. §. 4. Wie es zu stillen.

§. 1.

Zahnwehe / Odontalgia, wird verursachet von scharffen und sauern Feuchtigkeiten / wie auch von Würmen / indem sie das innere Häutlein der Zähne / welches meistens aus Nerven bestehet / nagen und auf unterschiedliche Weise zu verletzen suchen / und weil die Nerven durch die Seelen-Geister / welche zu solcher Zeit häuffiger einfliessen / zusammen gezogen werden / wird das Fließ-Wasser in seinem Lauff verhindert / dardurch die Geschwulsten / welche gemeiniglich bey dem Zahnweh sich befinden / entstehen.

§. 2. Die scharffen Feuchtigkeiten werden in dem Leib gesamlet von groben gesaltzenen und sauern Speisen / wie auch vom kalten Lufft / welcher / indem er die Schweiß-Löcher schliesset / zur Versammlung der überflüssigen Feuchtigkeiten Anlaß giebt.

§. 3. Wann der Zahn-Schmertzen bereits eine Zeitlang angehaltē / ohne daß eine Geschwulst in dem Zahn-Fleisch gegenwärtig gewesen / solche aber nunmehro entstehet / so ist Hoffnung / der Schmertz werde sich bald enden / weil die Natur die scharffen Feuchtigkeiten dardurch auszutreiben suchet.

§. 4. In der Cur ist dahin zu sehen / wie diese Feuchtigkeiten / so in dem Zahn sich gesammlet / mögen zertheilet und von ihrer Schärffe befreyet werden / solches aber geschiehet so wol durch innerliche als äusserliche Mittel; Unter den innern befindet sich die Tinctura Bezoardic. so man 20. biß 30. Tropffen von selbiger mit 10. biß 15 Tropffen von der Tinctur. Anodyn. vermenget und Abends beym Schlaffen-gehen gebrauchet / ingleichen das Bux-Oel / Wacholder-Oel / wie auch das Stein-Oel / wann man nemlich eines von selbigen mit Baumwoll auf den Zahn leget / absonderlich so von Campher was zugethan worden. Zu diesem Ende kan man auch öffters von folgenden etwas / und zwar warm in Mund halten: Nimm Bertram-Wurtz / Cubeben eines jeden 1. Loth / Taback-Blätter 2. Quintl / Pfersich-Kraut / Quendel eines jeden eine kleine Hand voll / Alaun ein Quintl / zerschneide und koch es in halb Wasser und Wein. Aeusserlich corrigirt die Schärffe das Gummi Elemi, oder Gummi Tacamahac, so man es als Pflaster an die Schläffe oder hinter die Ohren leget / an statt derselben kan man sich auch folgenden Pflasters bedienen: Nimm gepulverte Spannische Mucken ein halb Quintl / gepülvert Bertram-Wurtz 1. Loth / langen Pfeffer ein halb Quintl / Agtstein-Oel 10. Tropffen / Campher 1. Quintl / Extract von Seven-Baum so viel nöthig zu einem Pflaster / von diesem kan man ein wenig auf ein lind Leder streichen / und hinter die Ohren legen. Im übrigen benimmt den Zahn-Schmertzen das Pfersich-Kraut / wann man solches durch ein Wasser ziehet / und so lang auf den Zahn leget / biß es wol warm wird / hernach in den Mist leget / daß es verfaule. Ein gleiches solle das Bein von dem rechten Fuß einer Krotten thun / wann man mit demselbigen das Zahn-Fleisch um die Gegend des schmertzhafften Zahns wol reibet. Etliche wollē auch den Zahn-Schmertzen vertreiben / durch eine Transplantation, wann man nemlich von einer Hasel-Stauden / oder Holder / ingleichen einer Weiden / die Rinden ein wenig beyseits thut / und hernach einen Splitter heraus schneidet / mit welchem der Gaumen des schmertzenden Zahns so lang solle gestochen werden / biß gedachter Splitter blutig wird / alsdann solle man selbigen wieder in das Ort thun / aus welchem er geschnitten worden / und die Rinden wieder darüber binden. Wann einer einen holen Zahn hat / so entstehet zum öfftern ein Schmertzen / weil nemlich von den Speisen in demselbigen einige Reliquien geblieben / welche nach und nach scharff worden / selbige aber zu lindern / kan man von folgender Massa ein Pillen machen / und solche in den holen Zahn legen: Nimm ausgepreßt Muscaten-Oel einen Scrupel / Extract Croci 5. Gran / Campher einen Scrupel / gepülverten Bilsen-Saamen 8. Gran / Bux-Oel 6. Tropffen / Extracti Opii 3. Gran / vermenge es. Nachdem durch diese Pillen der Schmertzen gestillet / solle man den holen Zahn mit Mastich ausfüllen / damit nichts mehr in selbigen kommen kan / so einen Schmertzen könte entstehend machen. Den Zahn aber auszureissen ist nicht rathsam / es seye dann / daß es mit leichter Mühe geschehen kan / dann so man mit grosser Macht den Zahn ausreisen will / so entstehen zum öfftern allerhand schwere Zufälle / ja der Tod selbsten / wie leider! die Exempel bezeugen: und solle man in diesem Fall / denen Marckschreyern / als Betriegern / dergleichen keine ärgere zu finden / nicht so leicht Gehör geben / und sich niemalen einigen Zahn wegnehmen lassen / ausser wann in dem Zahn-Fleisch eine Fistel sich befindet oder eine Geschwulst / aus welcher eine Fistel könnte entstehen / welches abzunehmen / wann die Geschwulst durch kein Mittel kan vertrieben werden / sondern ob es gleich zum öfftern vertrieben zu seyn scheinet / doch allezeit wieder kommt. Die Geschwulsten aber / welche sonder Fistel seyn / werden vertrieben / so man ein Stuck Feigen auf selbige leget / oder / wann man zum öfftern Milch / in welchen Stein-Klee gekocht worden / warm im Mund hält. Die äusserliche Geschwulsten aber in den Backen / welche zum öfftern sich bey den Zahn-Schmertzen einfinden / werden abgethan / so man sich mit Mastich / Weyhrauch und Agtstein räuchert / und den Backen mit warmen Tüchern beleget / oder wann man Säcklein / so mit gedörrtem Saltz angefüllet sind / warm überleget. Wann die Würme sich in dem holen Zahn befinden / und den Schmertzen verursachen / welches erkandt wird / wann es in dem holen Zahn naget und beisset / so kan man den Rauch von Bilsen-Saamen oder Juden-Kirschen durch einen Triechter in den Zahn gehen lassen. Wann die Zähne schwartz sind / solle man keine scharffe Sachen / als Spiritus Vitrioli und dergleichen gebrauchen / sondern sich der Zahn-Pulver bedienen / dergleichen folgendes ist: Nimm Aschen von Rosmarin-Holtz / Taback-Aschen eines jeden ein Loth / gebrennten Alaun 2. Quintl / Sanguin. Dracon. ein halb Quintl. Dieses Pulver kan absonderlich gebraucht werden / wann die Zähne wackeln. Die Zähne aber können absonderlich rein und sauber behalten werden / wann man selbige allzeit nach dem Essen / mit Wasser / in welchem Sal Ammoniac. zergangen / abwäschet.

* *
*

Das X. Capitel.

Bräune.

Inhalt.

§. 1. Desselben Beschreibung. §. 2. Ursachen. §. 3. Vorgebende Ursachen. §. 4. Kenn-Zeichen / ob es gefährlich oder nicht? §. 5. Cur.

§. 1.

Bräune / Angina, ist eine Entzündung des Halses / und der Mäußlein der Lufft-Röhre / und andern nächst angelegenen Theilen / so mit Geschwulst / Schmertzen / Hitz / Verhinderung des Athem-holens und Schluckens vereinbaret ist.

§. 2. Es entstehet / wie alle andere Entzündungen / von einem in seinem Lauff verhinderten Geblüt / welches / in dem es die benannte Theile ausdehnet / nicht allein den Schmertzen verursachet / sondern auch dem Lufft und den Speisen den Weg verleget. Das Geblüt wird von unterschiedlichen Ursachen in seinem Lauff gehindert / welche theils in dem Geblüt / theils in den Adern sich befinden / jene sind des Geblüts Menge / Zähigkeit / und geschwinder Lauff / diese aber sind der Adern Verletzung / Zusammentruckung und Zusammenziehung.

§. 3. Des Geblüts Menge verursachen die unterlassene Geblüts-Ausleerungen durch Schrepffen und Aderlassen / ingleichen der verstopffte Monat-Fluß / und Gold-Adern / so ein Zeit lang geflossen / nunmehro aber zu fliessen aufgehöret. Die Zähigkeit des Geblüts wird verursachet von vielen und groben Speisen / vielen Sitzen und Schlaffen. Den geschwinden Lauff des Geblüts machet eine starcke Bewegung / und grosse Erhitzung / ingleichen hitzige Getränckе und Speisen / wie auch hefftiger Zorn; und so man zu solcher Zeit kalt Bier oder Wasser häuffig trincket / wird um so vielmehr das Stillstehen des Geblüts verursachet / weil dardurch die Adern zusammen gezogen werden / daß das Geblüt / welches ohne das / wegen seines geschwinden Lauffs durch die kleine Adern nicht leicht gehen kan / stillstehen muß. Der kalte Lufft allein / so man ihn häuffig einathmet / kan auch dem Geblüt seinen Lauff benehmen / weil er den Theilen / so er berühret / gleichsam einen Schmertzen verursachet / worauf die Seelen-Geister häuffig einfliessen / welche / in dem sie die Nerven sehr ausdehnen / die Theile zusammen ziehen.

§. 4. Die Bräune ist eine sehr gefährliche Kranckheit / absonderlich wann das Athem-holen und Schlucken dardurch verhindert wird / ingleichen die innere Theile mehr als die äussern afficirt seynd. Wann die zähe und weisse Materie / welche die Zunge und die andere Theile des innern Mundes in der Bräune gemeiniglich überziehet / trocken und schwartz wird / so ist schlechte Hoffnung übrig. Wann ein Schaum auf dem Mund stehet / so steckt der Patient dem Tod bereits in dem Rachen. Unterweilen kommt unverhofft die Gesundheit wieder / weil die Natur die Materie / so die Verstopffung machte / durch den Urin oder den Stul austreibet.

§. 5. In der Cur dieses Affects ist nicht zu saumen / sondern man muß nach aller Möglichkeit dahin trachten / wie dem Geblüt sein Lauff wieder möge zu wege gebracht werden / solches geschicht durch folgende Mittel: Wann diese Kranckheit ansteckend ist / und mehr Leute zugleich daran niederligen / kan man bey dem Patienten ein Erbrechen erwecken / solches aber muß gleich anfangs in dem ersten Tag geschehen / widrigen Falls wird man die Kranckheit mehr vermehren / als verringern. Als der Patient Blutreich ist / kan man ihm die Ader unter der Zunge oder sonst eine öffnen. Nach diesen kan man Morgens und Abends die Tincturam Bezoardicam von 30. biß 40. Tropffen gebrauchen / oder folgende Mixtur: Nimm Holder-Blumen-Wasser / Klapper-Rosen-Wasser / eines jeden 4. Loth / Tinctur. Bezoard. 40. Tropffen / Spirit. Cornu Cervi 15. Tropffen / Bezoard. mineral. ein halb Scrupel / Klapper-Rosen-Safft ein Quintl / vermenge es. Oder man kan folgendes Pulver nehmen: Nimm präparirt Einhorn / oder Antimon. diaphoret. 15. Gran / präparirt Hirschhorn / präparirten Schweins-Zahn eines jeden 10. Gran / Sal. Corn. Cervi volat. 5. Gran. Menge es zu einem Pulver / so auf einmal zu nehmen. So von diesen ermeldten Mitteln keines vorhanden / kan man den ausgetruckten Safft von Pferd-Koth nehmen / und einen Schweiß darauf erwarten. Diese innerliche Mittel müssen täglich / Morgens und Abends / zur Hand genommen werden. Des Tags über kan man öffters von folgenden in den Halß spritzen lassen / wann vorhero die Zunge gesäubert worden: Nimm Holder-Blumen-Wasser 12. Loth / Spirit. Sal. Armoniac. ein Quintl / Holder-Latwergen 4. Quintl / vermenge es. Oder nim Holder-Blumen / Salbey eines jeden ein Hand voll / koche es in 2. Maaß Bier / biß es einen Finger breit gefallen / alsdann seihe es / und thue hinzu Brandwein 1. Loth / Spirit. Sal. Armon. 1. Quintl / Rosen-Hönig 3. biß 4. Quintl. Als die Zunge sehr dürr und trocken / kan man selbige öffters mit Schleim / so aus Flöh-Samen mit Rosen-Wasser gezogen ist / bestreichen: Oder lege auf die Zungen / ein Stücklein Speck / welches eines Messerruckens dick und so breit ist als die Zung / welches nicht allein die Dörre der Zungen lindert / sondern löset auch die schwartze Haut auf / daß es von der Zunge abgezogen kan werden. Uber den Halß kan man äusserlich mit doppelten Tuch folgendes überlegen: Nimm rothe Myrrhen / Weyrauch / eines jeden 2. Loth / Campher / Saffran / eines jeden 1. Quintl / Brandwein 12. Loth. Oder nimm ein Schwalben-Nest / weissen Hunds-Koth eine Hand voll / Stein-Klee 4. Loth / koch es mit Milch und schlags warm über den Hals. Oder leg das Pflaster von Stein-Klee / so mit Agtstein-Oel erweichet worden / über. Als die Theile des innern Mundes verwundet sind / kan man selbige mit Salpeter / so mit Hönig vermenget ist / berühren / damit die Haut abgehe / nachmals kan man es mit Johannis-Kraut Oel bestreichen.

Während der Kranckheit soll sich der Patient mit Gersten-Suppen und Haber-Müßlein benügen lassen / und nichts / welches gewürtzet ist / geniessen; ingleichen soll er keinen Wein trincken / sondern Gersten-Wasser mit Süß-Holtz und Weinbeerlein an statt des Trancks sich belieben lassen / oder folgenden Tranck anstellen: Nimm Feigen / Süß-Holtz / weissen Zucker-Candi / kleine Rosinen / gereinigte Gersten / Aniß-Saamen / Fenchel-Saamen / jedes 1. Loth / blaue Violen / Brunellen-Kraut / jedes 1. Hand voll / koche es mit 3. Maaß Wasser zum Tranck / und seihe es durch. Im Anfang soll der Patient nicht viel reden / oder sonsten die Zunge bewegen. Letztlich soll der Leib allzeit durch ein Clystier offen behalten werden.

Das

Das XI. Capitel.

Steck-Fluß.

Inhalt.

§. 1. Desselben Beschreibung / und wie er vom Schlag Fluß unterschieden wird? §. 2. Woher er entstehet? §. 3. Wird für einen gefährlichen Affect gehalten? §. 4. Was für Arzeneyen zu gebrauchen?

§. 1.

Der Steck-Fluß / Catharrus suffocativus, ist eine gehlinge Benehmung des Athem-holens / bey welchem sich Husten / Bangigkeit / Schnarchen und Austreibung des Schaums durch den Mund befindet / und ob gleich dieser Affect in vielen mit dem Schlag-Fluß übereinkommet / so entstehet er doch von einer andern Ursach / und erfordert deswegen eine besondere Cur. Die Zeichen aber / wodurch er absonderlich von dem Schlag-Fluß unterschieden wird / sind / daß der Patient den Verstand und die Bewegung nicht verlieret / gleichwie in dem Schlag-Fluß geschiehet / sondern es ist ihm die innerliche Bangigkeit und andere Zufälle / so sich mit einfinden / bewust / und beklaget er sich deßwegen.

§. 2. Diese Kranckheit entstehet / wann das Geblüt in denen Adern der Lungen gehling still stehet / und seinen Lauff nicht vollbringet; und indem dadurch die Aeste der Lufft-Röhren / so sich auf unterschiedliche Weise durch die Lunge ausbreiten / zusammen gedrucket werden / kan der Lufft nicht eindringen / und das Athem-holen verrichten. Die Ursachen / so das Geblüt seiner Bewegung berauben / seynd unterschiedlich / denn bald ist desselben Menge / bald die Dicke und Zähigkeit / bald der geschwinde Lauff Ursach.

§. 3. Es mag der Lauff des Geblüts verhindert werden / durch was Ursach er immer will / so ist der Steck-Fluß / welcher davon entspringet / eine sehr gefährliche Kranckheit / weil das Athem-holen / in welchem unser Leben bestehet / dardurch verhindert wird / und endiget er in wenig Stunden das Leben / wann nicht das Geblüt wieder in seine Bewegung gebracht wird / welches unterweilen zu verrichten gar unmöglich ist / wann nemlich das Geblüt durch eine allzustarcke Säure verdickert wird / und wird solches erkannt / wann das Athem-holen fast aufhöret / und sich ein Schaum auf dem Mund befindet; Wann aber das Athem holen noch etwas frey / kan man noch eine Hoffnung zur Genesung fassen.

§. 4. Weil der Steck-Fluß von dem verhinderten Lauff des Geblüts entstehet / so muß in der Cur absonderlich dahin gesehen werden / wie daß man dasselbe wieder in eine Bewegung bringen möge: Soll derowegen gleich Anfangs / nachdem ein scharffes Clystier injiciret worden / eine Ader geöffnet werden / damit das Geblüt / so aus der Ader gelassen wird / dem andern Raum mache / das stillstehende fort treiben zu können: Das stillstehende aber zu zertheilen / kan man ein qu. von Spermate cete in 2. Loth Mandel-Oel warm dem Patienten geben; an statt dessen kan man 2. qu. Gummi Ammoniaci in Ehrenpreiß- oder Hysopen-Wasser / wie auch in einem weich-gesotenen Ey gebrauchen: Oder man kan folgende Mixtur auf einmal nehmen: Nimm Hysopen-Ehrenpreiß-Wasser eines jeden 4. Loth. Tinctur. Bezoard. ein qu. Spirit. Sal Ammoniac. 15. Tropffen / Syrup von Hyssopen 2. qu. vermenge es. Nachdem durch diese Medicamenten das Geblüt wieder in etwas zertheilet worden / und der Paroxysmus aufgehöret / solle man dieselbige noch eine Zeitlang gebrauchen / absonderlich wann einige Reliquien sich in der Lunge befinden / und sich durch Husten und schweren Athem zeigen.

Das XII. Capitel.

Blut-Ausspeyen.

Inhalt.

§. 1. Was es sey / und wie es von andern Blut-Auswerffen zu unterscheiden? §. 2. Ursachen. §. 3. Was es für einen Ausgang pflegt zu nehmen? §. 4. Cur in dem Paroxysmo. §. 5. Ausser denselbem / damit keine Schwindsucht oder das Blut-Ausspeyen von neuen entstehe.

§. 1.

Das Blut-Ausspeyen / Hæmoptysis, entstehet / wann das Geblüt durch die Husten aus der Lungen / allwo es sich wegen Eröffnung einer Ader gesammlet / geworffen wird: Ist demnach nicht gleich bald alles Auswerffen des Geblüts für das Blut-Ausspeyen zu halten / sondern nur das jenige / so aus der Lungen kommt / und wird erkannt / so es durch eine Husten geschiehet / dann wann das Geblüt von den Zähnen / Gaumen und Nasen kommet / so wird es durch ein bloßes Ausspeyen ausgeworffen / kommt es aus dem Halß / so geschiehet das Auswerffen mit Reuspeln. Wird also das Blut-Ausspeyen / von welchem wir hier reden / durch die Husten erkannt / welche zwar unterweilen auch fehlet / obschon das Geblüt aus der Lungen kommt / wann es nemlich in einer so grossen Menge ausgeworffen wird / daß man dafür nicht husten kan / welches geschiehet / wann eine grosse Adern in der Lunge zerissen ist / dann wann nur eine kleine Ader geöffnet ist / so ist das Auswerffen auch nicht so starck. Wann das ausgeworffene Blut schwartz und dick ist / so hat es eine Zeitlang in der Lunge gelegen.

§. 2. Die Ursach dieses Ausspeyens ist eine Eröffnung der Adern / so in der Lungen sind / und geschiehet / wann entweder das Geblüt zu scharff und zu dünn ist / daß es die Adern zerfrisset; oder wann selbiges zu dick ist / daß es die kleine Aederlein nicht durchpassiren kan / sondern in selbigen still stehet / ausdehnet / und endlich zerreisset. Es geschiehet unterweilen auch die Eröffnung der Adern von einer starcken Bewegung / grossen Springen / vielen Tanzen / Schreyen / Husten und dergleichen. Die Schärffe des Geblüts wird von warmen Lufft / scharffen Speisen und grossen Zorn verursachet. Das grobe Geblüt aber entstehet vom kalten Lufft / groben / sauern und gesaltzenen Speisen / wie auch von vielen Schlaffen / Sitzen / grosser Traurigkeit und andern Gemüts-Affecten.

§. 3. Das Blut-Ausspeyen ist ein gefährlicher Affect, dann entweder macht es gleich ein End / wann nemlich das Geblüt in grosser Menge ausgeworffen wird /

oder es endet sich nach und nach in eine Schwindsucht / welcher man doch unterweilen kan fürkommen. Das Blut-Ausspeyen / so von einer äusserlichen Ursache / als Springen / Schreyen und dergleichen entstehet / ist nicht so gefährlich / weil es nicht allein in keine Schwindsucht sich endet / sondern auch nicht so leicht wieder kommt / gleichwie es zu geschehen pfleget / so die Kranckheit von einer innerlichen Ursach entspringet.

§. 4. In der Cur dieser Kranckheit muß nicht allein dahin gesehen werden / wie man den Paroxysmum möge stillen / sondern auch wie nach Stillung desselben dem Geblüt seine Dicke oder Schärffe möge benommen werden / damit weder der Paroxysmus wieder komme / noch eine Schwindsucht erfolge. Als die Eröffnung der Adern von grosser Menge des Geblüts / welche aus der Aufschwellung der Adern / Röthe des Gesichts / Unterlassung der Aderlaß kan abgenommen werden / sollte kommen / kan man alsbald eine Ader öffnen / um den Paroxysmum zustillen. Sollte aber die Schärffe oder Zähigkeit des Geblüts Ursach seyn / muß solches unterlassen werden / und kan man an statt dessen entweder die Armen und Füsse starck binden / oder in ein warm Wasser setzen: Innerlich kan man auf dreymal folgende Mixtur gebrauchen: Nimm Wegerich-Wasser / Burgel-Wasser / Nessel-Wasser eines jeden 6. Loth / präparirte Krebs-Augen / präparirte rothe Corallen eines jeden 1. qu. gegrabenes Einhorn ein halb qu. Laudan. Opiati 4. gr. Klapper-Rosen-Safft 1. Loth. Oder man kan von folgendem Pulver 1. qu. mit Wegerich-Wasser / des Tages 2. oder 3. mal / nach dem es die Noth erfordert / gebrauchen: Nimm Natter-Wurtz / Tormentill-Wurtz / Sanguin. Dracon. Blut-Stein / rothe Corallen / Bol. Armen. gegrabenes Einhorn / eines jeden 1. qu. Krebs-Augen 3. qu. mache es alles zu Pulver; zur jeglichen Dosi dieser Pulver kan man ein halb Gran von Laudano Opiato thun. Oder man kan folgende Latwergen gebrauchen / und sich allezeit einer Nuß groß davon bedienen: Nimm Rosen-Conserv, Wall-Wurtz-Conserv eines jeden 2. Loth / Bilsen-Saamen 1. qu. Blut-Stein / rothe Corallen eines jeden ein halb qu. präparirte Krebs-Augen 1. Scrupel / Syrup von rothen Rosen / so viel zu einer Latwergen nöthig. Man kan auch / wann nemlich das Blut-Auswerffen nicht zu starck / früh und abends nur ein qu. präparirte rothe Corallen / oder so viel von der Terra sigillata oder Bolo Armen, in warmen Ehr- oder Tormentill-Wasser nehmen; inzleichen kan man offtern alten Rosen-Zucker gebrauchen. An statt des Trancks kan man folgenden Decocti sich bedienen: Nimm Wall-Wurtz / Süß-Holtz / Tormentill-Wurtz eines jeden 1. Loth / Ehrenpreiß / Wegtritt / Simau / Sanickel eines jeden 1. Hand-voll / rothe Rosen / Blumen von denen Maßlieben eines jeden eine halbe Hand-voll / rothes Santel-Holtz 1. Loth / koche es in 4. Maas Wasser so lang / biß der halbe Theil eingekocht.

§. 5. Nachdem durch diese Mittel das Auswerffen gestillet / muß man dahin sehen / wie das geronnene Blut so in der Lungen verblieben / möge zertheilet werden / damit keine Schwindsucht oder das Blut-speyen von neuem entstehe / solches aber verhindert absonderlich die Gundel-Reben / es seye gleich ein Conserv, Wasser oder Decoctum davon gemacht / oder man kan folgende Latwergen gebrauchen: Nimm Gundel-Reben-Conserv 4. Loth / Krebs-Augen / Antimon. Diaphoret. eines jeden ein halb qu. Syrup von Ehrenpreiß so viel nöthig. Dieses benimt dem Geblüt nicht allein seine Schärffe / sondern heilet auch und zertheilet das geronnene Geblüt. Zu diesem Ende kan man auch öffters des Tages etwas von Balsamo Leucatelli nehmen. Letzlich solle man sich für scharffen und sauern Speisen hüten / ingleichen für Wein und Zorn. An statt des Trancks kan man das Decoctum von Gersten / süssen Holtz und Weinbeerlein gemacht / gebrauchen / von Gersten / Reiß und dergleichen kan man öffters speisen.

Das XIII. Capitel.

Engbrüstigkeit.

Inhalt.

§. 1. Was es sey / und wie es von andern Kranckheiten / die ein schweres Athem holen verursachen / zu unterscheiden? §. 2. Derselben Unterschied in die trockne und feuchte Engbrüstigkeit. §. 3. Die Ursachen so wol der trocknen als feuchten Engbrüstigkeit. §. 4. Ob es eine gefährliche Kranckheit? und was es für einen Ausgang pflege zu haben? §. 5. Die Cur der feuchten Engbrüstigkeit. §. 6. Der Trocknen.

§. 1.

Engbrüstigkeit / Asthma, ist ein schweres und verletztes Athem-holen / wann nemlich der Patient entweder sehr offt doch ohne Pfeifen / oder mit starcken Keichen und Pfeifen / oder gar nicht Athem holen kan / es sey dann / daß er aufrecht stehe oder sitze / bey welchen sich gemeiniglich eine Husten befindet / absonderlich bey Nacht / da der Patient öffters meinet / erstecket zu werden. Es seynd zwar noch sehr viel Affect, bey welchen sich ein schweres Athem-holen befindet / als da sind Steck-Flüsse / Bräune / Seitenstechen / Brust-Geschwär / Wassersucht / und Mutter-Kranckheit / weil selbige aber nicht allein von einer andern Ursach herrühren / sondern auch in andern Theilen des Leibes ihren absonderlichen Sitz haben / als werden sie auch von der Engbrüstigkeit / von welcher wir hier handeln / leicht unterschieden: Dann der Steck-Fluß / welcher / wie wir kurtz vorhero vernommen / von gehlingem Stillstehen des Geblüts in der Lunge entstehet / innerhalb wenig Stunden den Garaus machet; die Engbrüstigkeit hingegen nimmt nicht allein langsam ihren Anfang / sondern affectirt auch den Patienten eine geraume Zeit. Die Bräune wird leicht erkannt / und von unserm Affect unterschieden / weil es mit Geschwulst in dem Halß Schmertzen und Fieber vergesellschafftet wird. Bey dem Seitenstechen befindet sich ein Fieber / welches bey der Engbrüstigkeit abwesend ist. Die ein Brust-Geschwär bey sich hägen / empfinden auf dieser oder jenen Seiten nur eine Beschwärnus. Die Wassersucht / welche des Zwerch-Fells freye Bewegung verhindert / und deßwegen ein schweres Athem-holen verursachet / kan man aus der grossen Ausdehnung des Unter-Leibes erkennen. Die Mutter-Kranckheit entstehet in dem Unter-Leib / und befinden sich gemeiniglich bey derselben krämpfichte Zusammenziehungen und Bewegungen der Glieder.

§. 2. Die Engbrüstigkeit hat seine Grad / dann unterweilen wird der Patient nur gezwungen zum öfftern Athem zu holen / ist auch kein sonderliches Keichen und Pfeifen darbey / und wird der Affect genennet Dyspnœa. In dem andern Grad / welchen man Asthma nennet / ist bey dem schweren und zum öfftern wiederholten Athem-holen / starcke Husten / ingleichen starckes Keichen und Pfeifen.

Pfeisen. In dem dritten Grad / welcher Orthopnæa benamset wird; kan der Patient gar nicht Athem holen / es seye dann / daß er aufrecht stehe oder sitze. Obschon diese Affecte gemeiniglich von der Säffte Menge und Zähigkeit entstehen / so greiffen sie doch zum öfftern den Menschen an ohne daß einige Menge oder Zähigkeit derselben vorhanden / und wird deßwegen die Engbrüstigkeit in die Feuchte und Trockne abgetheilet. Die Feuchte wird erkannt / wann über die Husten und das Pfeisen / oder schnarchenden Thon / schleimige Feuchtigkeit ausgeworfen wird / und befinden sich / die damit behafftet sind / nach einer starcken Bewegung und bey Abend-Zeit absonderlich sehr übel / auch wann feuchtes Wetter ist / und sind mehr zur Winter- als Sommers-Zeit damit behafftet. Bey der trocknen Engbrüstigkeit befindet sich eine stätige Husten / ohne daß einige Feuchtigkeit ausgeworffen wird / und nimmt unterweilen das schwere Athem holen so Uberhand / daß der Patient ersticken möchte / das Angesicht wird roth und die Adern / absonderlich die im Halß / schwellen auf.

§. 3. Diese Kranckheiten entstehen / wann die Aeste der Lufftröhren / welche sich durch die gantze Substantz der Lungen ausbreiten / und die Bläslein / aus welchen meistentheils die Lunge bestehet / entweder verstopffet oder zusammengezogen werden / also / daß der Lufft nicht eindringen und selbige austreiben kan. Die Verstopffungen verursachet der zähe Schleim / welcher entweder mit dem Geblüt / oder mit dem Fließ-Wasser dahin geführet / und durch die kleine Drüßlein / welche unter dem Häutlein / welches inwendig die Lufftröhren umgibt / ligen / abgesondert wird. Und je länger diese zähe Feuchtigkeit in der Lungen still stehet / und nicht in etwas verdünnert mit dem Lufft ausgetrieben wird / je dicker und zäher wird solche / auch nach und nach vermehret / indem das Geblüt täglich dergleichen zuführet / und entstehet dardurch der andere Grad der Engbrüstigkeit / bey welchem nicht allein das Athem holen sehr verhindert ist / sondern selbiges geschiehet auch durch starckes Pfeisen und Raßlen. Und wann endlich die meisten und innersten Bläßlein der Lungen verstopffet sind / geschiehet derselben dritte Grad / und zwar in der feuchten Engbrüstigkeit. Die Zusammenziehung der Lungen und derselben Bläßlein wird verursachet / wann entweder die Mäuslein / so zur Ausdehnung und Zusammenstrickung der Lungen dienlich seyn / oder die kleine Fäsern der Nerven / so alle Bläßlein umgeben / scharffe und sauere Säffte verletzen / dadurch die Seelen-Geister zum stärckern Einfluß gezwungen werden / welche dann / indem sie die kleine Fasern sehr ausdehnen / selbige dardurch um so viel kürtzer machen / daß sie die Lunge und derselben Bläßlein zusammenziehen / und also den Lufft in erforderter Menge nicht einlassen / und entstehet auf solche Weise die trockne Engbrüstigkeit.

§. 4. Weil durch das Athem-holen unser Leben erhalten wird / so kan die Engbrüstigkeit / die solches verhindert / nicht ohne Gefahr seyn / absonderlich so es bereits eine Zeit lang angehalten / dann die zähe Feuchtigkeiten / in dem sie lang still stehen / die Lunge und derselben Theile verletzen. Die trockne Engbrüstigkeit / so sie öffters den Menschen überfället / zeiget an / daß in denen Nerven die Ursach der Fraiß verborgen lige / welche durch Fehler in Essen und Trincken / und andern Dingen / welche nach unterschiedlichen Gebrauch die Gesundheit erhalten und verderben können / leicht ausbrechen kan. Die trockene Engbrüstigkeit wird zum öfftern gleich als die Fraiß / und dergleichen Zufälle den Menschen von den Eltern angeerbet / und überfället den Patienten auch zur gewissen Zeit / kan auch durch Zorn und unmäßigen Gebrauch der Liebes-Händel erreget werden. Die feuchte Engbrüstigkeit ziehet zum öfftern die Schwindsucht / wie auch die Wassersucht nach sich. Wann die Engbrüstigkeit ein altes Ubel ist / so ist es unmöglich selbige völlig zu curiren / sondern man muß nur dahin sehen / wie es möge gelindert werden / damit es nicht übler werde / und andere Kranckheiten mit sich bringe / welches absonderlich geschehen kan / wann der Patient bereits bey Jahren.

§. 5. Die Cur muß so wol in der trocknen als feuchten Engbrüstigkeit besonders angestellet werden / weil die Ursachen unterschieden seyn. Weil zum öfftern die Ursach in dem Magen und angrentzenden Gedärmen sich befindet / so kan man sich ein Erbrechen erwecken / und solches so wol in feuchten als trocknen Feuchtigkeiten: In jener müssen ferner solche Arzeneyen gebraucht werden / welche die Feuchtigkeit auflösen und zertheilen / damit es kan ausgeworffen werden / dergleichen aber seynd folgende: Nimm Hysopen-Wasser / Scabiosen-Wasser / Ehrenpreiß-Wasser / eines jeden 2. Loth / Aqv. Althmat. 3. Loth / Spiritus Sal. Ammoniac. 1. qu. Oxymell. Squil. lit. 2. qv. vermenge es; von diesem kan man dem Patienten früh und abends etliche Löffel-voll geben: Oder man kan folgendes gebrauchen: Nimm Spanischen Wein 8. Loth / Zimmet-Wasser / Rosen-Wasser / eines jeden 4. Loth / Acet. Squillit. 12. Loth / Syrup von Hysopen ein halb Pfund / Spirit. Sulphur. ein halb qu. vermenge es. Oder / nimm Acet. Squillit. 4. Loth / Zimmet-Wasser / Hysopen-Wasser eines jeden 2. Loth / Syrup von Hysop 1. Loth. Oder nimm etliche Löffel von Rauten-Essig. Wann durch diese Mittel die zähe Feuchtigkeit in etwas zertheilet worden / und das Athem-holen nunmehro freyer ist / muß man sich von derselben fernern Gebrauch enthalten / weil das Saure / so unter dieselbe gemenget / die Lunge dörffte verletzen. Man solle aber alsdann 1. quint. von Spermate Cete, in warmen Bier / oder Mandel-Oel gebrauchen / welches auch währendem Paroxysmo absonderlich zu gebrauchen: Oder man kan von folgendem Pulver ein halb qu. nehmen: Nimm gepülverte Arons-Wurtz 8. Loth / Viol-Wurtz 4. Loth / reinen Schwefel / gepülvert Benzoe eines jeden 2. Loth / Antihect. Poterii 4. Loth / Zucker so viel zum angenehmen Geschmack nöthig / doch kan man eher wenig als viel nehmen / weil der Zucker den Magen verschleimet / dardurch die Speisen nicht verdäuet / sondern in grobe und zähe Säffte verwandelt werden / welche alsdann die Kranckheit vermehren. Man kan auch folgendes auf einmal gebrauchen: Nimm Gummi Ammoniac. 1. qv. löse es in Aceto Squillitic. auf / thue alsdann hinzu Hysopen-Wasser / Ehren-Preiß-Wasser eines jeden 2. Loth / Zimmet-Wasser 1. qu. Syrup von Ehrenpreiß 1. Loth. Endlich solle man dahin bedacht seyn / wie keine zähe Feuchtigkeit ins künfftige möge gezeuget werden / welches folgender Kräuter-Wein verhindert / indem er den Magen und dessen Ferment stärcket / und von schleimichten Säfften befreyet: Nimm Alant-Wurtz 4. Loth / Viol-Wurtz 2. Loth / Zittwer ein Loth / Rosmarin / Salbey / Hysopen / Andorn / jedes eine Hand voll / Pomerantzen-Schalen 2. qu. kleine Weinbeerlein 2. qu. nachdem alles zerschnitten / schütte etliche Maas guten Wein darzu / und trincke des Tages etlichmal davon: Oder man kan von folgender Latwergen etliche Messer-Spitzen voll des Tages nehmen: Nimm gepülverte Alant-Wurtz 2. Loth / Viol-Wurtz 1. Loth / Syrup von Ehrenpreiß so viel zu einer Latwergen nöthig. Letzlich solle man sich von groben Speisen / vielen Essen und Schlaffen hüten / welches alles Anlaß zu einem dicken Geblüt / und also auch zu zähen Feuchtigkeiten / als Ursach der Engbrüstigkeit / giebt.

§. 6. Die

§. 6. Die trockne Engbrüstigkeit erfordert solche Mittel als die Fraiß / weil es mit derselben die Ursach gemein hat; dergleichen aber seynd: Spirit. Salis Ammoniac. Tinctura castorei, Sal volat. corn. Cervi, Sal volat. Lumbric. terrestr. Spiritus cornu cervi, Spiritus Sangu. human. Tinctur. anodyn. gegrabener Zinnober und dergleichen: Aus welchen folgende Mixtur kan zubereitet werden / damit der Patient etliche Löffel voll davon nach und nach gebrauche: Nimm Hyßopen-Wasser/ Kraußemünz-Wasser eines jeden 4. Loth / Sal. volat. corn. cerv. einen halben Scrupel / Spirit. Sal. Ammoniac. Bibergeil Tinctur, eines jeden 1. Scrupel / Tinctur. anodyn. 30. Tropffen / Syrup von Hufflattig 1. Loth. Dem Patienten sollen Blasen gezogen werden / welche die Seelen-Geister so wol von den scharffen Säfften / als ungestümmen Einfluß befreyen. Mehr hiervon besiehe das Cap. von der Fraiß.

Das XIV. Capitel.

Schwindsucht.

Inhalt.

§. 1. Was es sey / wie es anfängt / und nach und nach zunimmt. §. 2. Auf was Kranckheiten es pflege zu folgen. §. 3. Derselben Ursach. §. 4. Vorhergehende Ursachen. §. 5. Wann es zu heilen. §. 6. Wie es zu curiren.

§. 1.

SChwindsucht / Phtisis, ist eine Ausdörrung des gantzen Leibs / welche entstehet von einem Geschwär in der Lungen / welches Husten / Aus speyen / so anfänglich blutig / hernach eyterig ist / schweres Athem holen / Fieber und grosse Mattigkeit erreget. Im Anfang aber beklagt sich der Patient nur wegen einiger Mattigkeit / bey welcher der Appetit sich bald mehr bald minder verlieret. Alsdenn spüret er / daß in denen Gliedern das Fleisch weich und luck wird / und wird nach und nach zu einem trocknen Husten angereitzet / in dem Mund fühlet er einen gesaltzenen oder faulen Geschmack / absonderlich morgens / da er vom Bette aufstehet; nachdem die Kranckheit eine Zeit lang so gewähret / so wird der Husten nach und nach vermehret / absonderlich bey Abend / oder nachdem man sich ins Bette begeben / zu solcher Zeit kommet ein klein Fieber (welches aber kaum gespüret wird / absonderlich nach dem Essen) wobey auf der Brust einige Beschwernus / und in dem Angesicht eine flüchtige Röthe sich zeiget. Unterdessen wird die Husten bey Abend-Zeit sehr vermehret / und fängt der Athem an schwer zu werden / wird auch eine zähe und weisse Materie ausgeworffen. Wann nun zu dieser Zeit dem Ubel noch nicht vorgekommen wird / so wird die Hitze nach dem Essen / und die Husten täglich vermehret / und entstehet bey Nacht ein starcker Schweiß. Die weisse Materie / so bißhero ausgeworffen worden / wird geib / und endlich in etwas stinckend / zuletzt aber wird Eyter durch die Husten ausgeworffen. Die Husten währet zu solcher Zeit den gantzen Tag / doch absonderlich morgens und abends / und wird zu früh mehr Materie ausgeworffen als abends. Die Ausdörrung / schweres Athem holen / Ausbrechung des Schweisses bey Nacht Zeit / und Mattigkeit nehmen auch Uberhand / und so bald der Patient die Augen schliesset / ist er voll Schweiß. Endlich gehen die Haar aus / und nachdem alle Kräfften erschöpffet / und die Husten samt dem Auswerffen aufhöret / wird der Krancke erstecket / oder es bringet ihm endlich ein Durchlauff / welcher bey vielen zu entstehen pfleget / den Tod.

§. 2. Unterweilen folget die Schwindsucht auf das Seitenstechen / Blut-speyen und andere Kranckheiten / und kan man dessen versichert seyn / wann eine Husten und Fieber samt Ausdörrung nach gemeldten Kranckheiten übrig ist.

§. 3. Die Ursach der Schwindsucht ist ein scharffes und saures Fließ-Wasser / welches jedem von dem Geblüt häuffig abgehet / und sich in die Lunge sencket / diese zerfrisset / und unterschiedliche Geschwär dardurch verursachet. Dann weil gedachtes Fließ-Wasser mit seiner Schärffe das Geblüt in seiner Vermengung sehr verändert und verdickert / kan dieses jenes nicht bey sich behalten / sondern läßt es allenthalben von sich / und wann es dann eine schwache Lunge antrifft / die nicht widerstehen kan / sencket es sich in selbige ein / und zwar in einer solchen Menge / daß es nicht kan ausgeworffen werden / und indem es in der Lungen still stehet / wird solches zäher und schärffer / und also mehr bequem die Lunge zu verletzen. Daß aber die Theile des Leibes ausdorren / sind die Geschwär der Lungen nicht so wol Ursach / als das scharffe Fließ-Wasser / welches den Nahrungs-Safft untaug'ich macht / den Theilen des Leibes beygelegt zu werden.

§. 4. Das Fließ-Wasser wird scharff gemacht / wann man grobe Speisen häuffig isset / welche / indem sie von dem Magen nicht können verdauet werden / ein dickes Geblüt verursachen / aus welchem dann ein dergleichen dickes und scharffes Fließ-Wasser zubereitet wird. Ein gleiches geschiehet / wann man zuviel wachet / und seinen Gemüts-Affecten Raum giebet / dardurch die Seelen-Geister von dem Einfluß in die Nerven und derselben Fasern / so in der dritten Haut des Magens sich befinden / abgehalten werden / ohne die Seelen-Geister aber kan keine Däuung geschehen. Zum öfftern wird die Schwindsucht von Eltern geerbet / wann selbige nemlich indem sie mit der Schwindsucht behafftet sind / beedes ein scharffes und zur Zeugung der Schwindsucht bequemes Geblüt / und eine in ihrer Texur schwache Lunge mittheilen.

§. 5. Die Schwindsucht wird insgemein für eine Kranckheit gehalten / so nicht zu curiren / Ursach dessen aber ist / weil der Patient entweder aus Geitz oder Nachlässigkeit keine Hülffe eher suchet / biß es in die äuserste Gefahr mit ihm gekommen / da gewißlich keine Hoffnung zur Genesung mehr überig / welche im Anfang mit leichter Mühe erlanget hätte können werden / weil noch kleine Geschwär in der Lungen vorhanden / dann so einmal dergleichen entstanden / ist es fast unmöglich zur völligen Gesundheit zu gelangen / und obschon sich einige rühmen dieses erlangt zu haben / so ist es doch keine Schwindsucht gewesen / woran sie darnieder gelegen / sondern nur ein so hefftiger Fluß / oder Catarrh. In etlichen machet die Schwindsucht bald ein Ende / in etlichen aber geht sie sehr langsam / und afficiret etliche Jahr / absonderlich / wann sich der Patient den Regeln der Diæt gemäß hält. Welche die Schwindsucht erblich besitzen / können unmöglich befreyet werden / und ist bey selbigen eine kleine Husten mehr zu befahren / als bey andern eine starcke. So der Durchlauff zur Schwindsucht sich gesellet / so wird der Patient bald gar durch den Tod verschwinden.

§. 6. Wie

§. 6. Weil die Schwindsucht / wie wir erst gehört haben / unmöglich zu curiren / als es die Lunge mit Geschwären bereits verletzet / so muß alle Mühe dahin angewandt werden / wie die instehende oder anfangende Schwindsucht möge geheylet werden. Weil aber das scharffe saure und gesaltzene Fließ-Wasser Ursach ist / muß man selbiges absonderlich corrigirn / und zum natürlichen Stand wieder bringen / und zwar so bald eine trockene Husten / und andere Symptomata sich zeigen. Den Magen und die Gedärme aber muß man mit gelinden Mitteln / dergleichen folgendes ist / gleich anfangs reinigen: Nimm von Stilen gereinigte Senes-Blätter 2. Quintl / Cassiæ Fistul. mit denen in Stücken zerbrochenen Schotten / Tamarinden jedes 1. Loth / Coriander 1. Quintl / koche es in 16. Loth Brunnen-Wasser / nachmals seihe es durch ein Tuch und thue hinzu 2. Loth von gesäuberter Manna; den halben Theil kan der Patient gleich morgens nehmen / den andern halben Theil / eine halbe Stund nach. Nachmals kan er alle Morgen von folgendem Decocto einen Trunck thun / damit die Schärffe dem Fließ-Wasser möge benommen werden: Nimm Chinæ-Wurtz 4. Loth / Alant-Wurtz 1. Loth / Süß-Holtz 2. Quintl / Gundel-Rebe / Hyssop / Betonic / Trauben-Kraut / jedes ein Hand voll / Blumen von Maßlieben / Klapper-Rosen eines jeden eine halbe Hand voll / kleine Weinbeerlein 2. Loth / zerschneide alles / und koche es in 2. Maaß Brunnen-Wasser. An statt des ordinari Trancks kan man ein Decoctum von China-Wurtz und kleinen Weinbeerlein machen. So der Patient Lust zu einer Latwergen hat / kan man von folgender an statt des erstbemeldten Decocti früh und Abends eine gute Messerspitz voll gebrauchen: Nimm Antimon. diaphoret. Flor. Sulphur., Krebs-Augen eines jeden ein Loth / Spec. Diaireos 2. Loth / Syrup von Ehrenpreiß so viel zu einer Latwergen nöthig. Wann die Husten solte vermehret / und die Lunge verletzet werden / kan man von folgendem Pulver ein oder anderhalb Quintl früh und abends gebrauchen: Nimm Antihect. Poter, Schwefel-Blumen jedes 1. Quintl / Gundel-Reben 2. Loth / Saffran 1. Scrupel. Oder man kan von folgendem Decocto des Tags 2. oder 3. mal einen guten Theil nehmen: Nimm geraspelt Sassafras-Holtz 4. Loth / Chinæ-Wurtz 2. Loth / gelbes Santel-Holtz 3. Loth / geraspelt Hirschhorn 1. Loth / Süß-Holtz 3. Quintl / kleine Weinbeerlein 4. Loth / zerschneide alles / und koche es in 3. Maaß Brunnen-Wasser: zu dem siedenden Decocto thue hinzu Gundel-Reben / Hyssopen / Betonic / Ehrenpreiß / Blumen von Maßlieben / Klapper-Rosen / jedes eine halbe Hand voll. Auf solche Weiß kan man sich des Decocti von Sassafras-Holtz allein gemacht bedienen. Ingleichen wird das Decoctum von Hufflattich-Blumen gerühmet. Wann die Husten bey Nacht-Zeit hefftig und trucken ist / kan man 2. Stund vor der Abend-Mahlzeit folgende Pillen gebrauchen: Nimm Antihect. Poter. 10. Gran / Bley-Zucker 5. Gran / Extr. Croc. 3. Gran / Laud. opiat. ij. Gran / Balsam. Peruvian. so viel nöthig Pillen formiren zu können. Die beschwerliche Husten / lindert auch das Extractum Liquirit. allein / oder man kan folgendes noch bey thun: Nimm Extract. Liquirit. 1. Loth / Schwefel-Blumen ein halb Quintl / Flor. Benzoi einen halben Scrupel / Balsam. Sulphur. Anisat. 10. biß 15. Tropffen. Oder man kan von folgender Latwergen des Tags öffters sich belieben lassen / um die Husten zu lindern und den Auswurff zu befördern: Nimm Loch de Pulmon. Vulp. 2. Loth / Klapper-Rosen-Safft / Veyl Safft / eines jeden 3. Quintl / Fl. Benz. einen halben Scrupel / Flor. Sulphur ein halb Quintl / Balsam. Sulph. Anisat. 10. Tropffen. Den Zufluß zur Lungen wollen einige abhalten durch Fontanellen, so man auf jede Achsel ein dergleichen setzet. Wann die Schwindsucht auf den äussersten Grad gestiegen / und neben dem Fieber eine Ausdorrung des Leibes / und Benehmung aller Kräfften sich einfindet / müssen nur solche Mittel gebraucht werden / welche die Schärffe des Geblüts temperiren / unter solchen aber verdienet absonderliches Lob die Milch; damit aber solche wegen der dickeren Consistenz dem Magen keinen Schaden bringe / muß allzeit der sechste Theil Brunnen-Wasser beygethan werden: es seynd zwar einige / so absonderlich die Esels-Milch rühmen / weil aber selbige nicht allenthalben zu haben / so kan die mit Wasser vermengte Küh-Milch ein gleiches thun; Man muß aber von selbiger des Tags 3. mal einen guten Trunck thun / und nichts anders essen / als was von Milch gekocht ist: Letztlich soll man sich von starcker Bewegung in der Schwindsucht hüten / ingleichen von Wein / starcken purgiren und Aderlassen enthalten.

Das XV. Capitel.

Seitenstechen.

Inhalt.

§. 1. Was es seye. §. 2. Dessen Ursachen. §. 3. Ob es eine gefährliche Kranckheit / was es für einen Ausgang pflege zu haben / und wie einem Brust-Geschwär abzuhelffen. §. 4. Cur. §. 5. Diæt während der Kranckheit.

§. 1.

Seitenstechen / Pleuritis, ist eine Entzündung des Rippenfells / welche ein stechender Schmertz in der Seiten / Schwere des Athems / stetiges Fieber / Kopff-Schmertz / vieles Wachen / grosser Durst und truckner Husten begleitet / endlich aber wird Blut und Eyter ausgeworffen.

§. 2. Indem es eine Entzündung ist / so hat es mit der Bräune / von welcher wir oben Meldung gethan / gleiche Ursachen / welche wir also vorbey gehen / und den geneigten Leser dahin wollen gewiesen haben.

§. 3. Das Seitenstechen ist eine sehr gefährliche Kranckheit / und sterben zum öfftern die jenige / welche man bereits für gesund gehalten / und werden hingegen die jenige gesund / welche dem Tod nahe zu seyn schienen; Absonderlich aber ist ein böses Zeichen / wann bey anhaltenden Schmertzen / keine Materie durch die Husten ausgeworffen wird / weil dardurch das Eyter in der Höle der Brust gesammlet wird / und ein Brust-Geschwär verursachet / welches / so es innerhalb 40. Tagen nicht aufgelöset wird / in eine unheilbare Schwind-Sucht sich endet. Nachdem also die Materie oder das Eyter sich bald oder spät zeiget / so wird auch die Kranckheit bald oder spät sich enden / wann nemlich Eyter / so leicht ist / und eine gleiche Dünne hat / am vierten Tag durch Husten ausgeworffen wird / so ist Hoffnung / der Kranckheit Ausgang werde am siebenden Tag erfolgen: sihet man am siebenden Tag erst das Eyter; so wird am vierzehenden Tag die Kranckheit sich enden / dann diese Zeit über

endet gemeiniglich das Seitenstechen seinen Lauff / wann es nicht in ein Brust-Geschwär (Empyema) ausschläget / welches geschiehet / wann das Eyter / welches durch die Husten hätte sollen ausgeleeret werden / in der Höle der Brust gesammlet wird / da es ein schweres Athemholen / truckne Husten / stinckenden Athem / stetiges Fieber / Beschwärung in der Brust / absonderlich um die Gegend des Zwerchfells / häuffigen Schweiß / unruhigen Schlaff / Unlust zum Essen / und andere Ubel erwecket. Diesem Brust-Geschwär kan nicht anders abgeholffen werden / als durch eine Eröffnung der Brust / welches durch einen wolerfahrnen Wund-Artzt geschehen muß / und zwar da der Patient noch etwas bey Kräfften / und noch sitzen oder gehen kan; dann sollte die Schwindsucht / welche gemeiniglich / wie wir oben gemeldet / erfolget / bereits vorhanden seyn / ingleichen öffters Ohnmachten / kalter Schweiß / und hefftiger Bauch-fluß / so wird der Patient diese sonst gefährliche Operation nicht ausstehen können.

§. 4. Die Cur des Seitenstechens ist gleichfalls anzustellen als in der Bräune: dann wann der Patient Blutreich ist / kan man eine Ader öffnen / nachmals kan man die in dem Capitel von der Bräune fürgeschriebene innerliche Mittel zur Hand nehmen / welchen wir folgende noch zuthun wollen. Nimm Cardobenedicten-Klaper-Rosen Holder-Blumen-Wasser eines jeden 2. Loth / Bezoar-Tinctur 50 Tropffen / gepülverten Hechten-Kiefer ein Scrupel / Klapper-Rosen-Safft 3. Quintl / vermenge es / und gebrauche es des Tags 3. oder 4. mal. Oder nimm Pferd-Koth 8. Loth / Cardobenedicten-Wasser anderhalb Pfund / vermenge es / und laß es zwey Stund in einem geschlossenem Gefäß an einem warmen Ort stehen / hernachmals treibe es durch ein Tuch / und thue hinzu Spirit. Sal. ammoniac. ein Quintl / Pfaffen-Röhrlein-Safft 4. Loth. Von diesem kan man dem Patienten drey oder viermal des Tags Löffel geben. Oder nimm gepulverte Grät vom Hecht-Kopff 2. Quintl / Bocks-Blut / Schwefel-Blumen eines jeden ein Quintl / Sal. Corn. cerv. volat. ein halb Quintl / vermenge es und gib dem Patienten dreymal des Tags ein halb Quintl davon in Klapper-Rosen-Wasser. Hat der Patient keinen Schlaff / kan er des Nachts folgende Milch gebrauchen: Nimm Cardobenedicten-Saamen / Marien-Distel-Saamen / weissen Oel-Magen-Saamen eines jeden 2. Quintl / Cardobenedicten-Wasser / Scorzoner-Wasser / Holder-Blumen-Wasser eines jeden 2. Loth / stosse die Saamen in einem Mörser / und schütte nach und nach die Wasser hinzu / biß die Milch heraus gezogen ist / diese schütte von den zerstossenen Saamen ab / und thue hinzu gepülverten Hecht-Kiefer 1. Quintl / Pfaffen-Röhrlein- oder Cardobenedicten-Safft 1. Loth. Als das Eyter beginnt ausgeworffen zu werden / müssen folgende Mittel gebraucht werden / welche den Auswurff befördern: Nimm frisches Mandel-Oel 6. Loth / Veyl-Safft 1. Loth / vermenge solches / und gebrauche es öffters / dann es nicht allein den Auswurff befördert / sondern es stillet auch den Schmertzen; Man kan auch das Mandel-Oel allein gebrauchen / oder an statt desselben das Lein-Oel. Man kan auch Isop-Safft und Balsam. Sulphur. anisat. miteinander vermengen / und öffters davon lecken / oder von folgenden / nimm Süß Holtz-Safft / Brust-Beerlein Safft / Veyl-Safft eines jeden 3. Loth / vermenge es. Aeusserlich aber kan man alle Stund die Brust mit folgenden Salb lein schmieren: Nimm alte Salb 4. Loth / süß Mandel-Oel 1. Loth / Campher 1. Scrupel / vermenge es: Oder / nimm Chamillen-Oel / Mandel-Oel / jedes 4. Loth / Saffran ein halb Quintl / Wachs / so viel vonnöther / machs zur Saibe: Oder / nimm Pappel Blätter / Steinklee / Chamillen-Blumen / Holderblüe / schneide es klein / thue es in ein Säcklein / kochs in Milch / und legs warm über: Oder / nimm weiß Brod / koche es in Milch zum Brey / thue ein wenig Saffran dazu / streiche es auf ein Tuch / und leg es über.

§. 5. Während der Kranckheit soll der Patient nichts essen als Haber- und Gersten-Suppen: sein Tranck soll seyn Gersten-Wasser / in welchem Hirschhorn und Klapper-Rosen gekocht worden: Als es zum Auswurff kommt / kan man zum ordinari Tranck ein Decoct machen aus Chamillen-Blumen / Huff Lattich / Isop / Ehrenpreiß / Feigen / Weinbeerlein / Gersten / Süß-Holtz / und dergleichen. Man muß aber allen Tranck warm nehmen / dann in dem Seitenstechen nichts schädlichers als ein kalter Trunck. Den Wein soll man gleichfalls fliehen.

Das XVI. Capitel.

Hertz-Klopffen.

Inhalt.

§. 1. Was es sey. §. 2. Dessen Ursach. §. 3. Die erstere Ursachen. §. 4. Ob es ein Gefährliches Ubel / und wann es zu curiren. §. 5. Wie der Paroxysmus zu stillen.

§. 1.

Hertz-Klopffen / Palpitatio cordis, ist eine ungewöhnliche Ausdehnung des Hertzens / welche geschiehet / indem das Geblüt / so in des Hertzens Zusammenziehung / nicht völlig ausgeleeret wird / zu Ende des Hertzens oder Anfang der Pulß-Adern sich samlet / und das Hertz sehr ausdehnet; diese Ausdehnung aber ist nicht stätig / sondern geschiehet / so offt sich das Hertz zusammen ziehet / dann wann das Hertz von seiner natürlichen Zusammenziehung nachläst / breitet sich das Geblüt / welches während der Zusammenziehung in dem Grunde der Hertz-Kämmerlein / weil es nicht gleichbald in die Pulß-Adern ausgeleeret konte werden / gesamlet worden / und das Hertz ausdehnte / durch die Hertz-Kämmerlein wieder völlig aus / biß es in folgender Zusammenziehung wieder gesamlet wird. Diese Ausdehnung wird nicht allein mit der Hand in der lincken Brust gefühlet / sondern man kan auch sehen / indem die Kleider davon empor gehoben werden / ja es ist unterweilen so groß und starck / daß es die herumstehenden nicht allein hören / sondern es werden auch die nächst angelegenen Rippen dardurch entzwey gebrochen.

§. 2. Diese Ausdehnung / haben wir gesaget / werde verursachet / weil das Geblüt in des Hertzens-Zusammenziehung nicht völlig könne ausgeleeret werden; dieses aber geschiehet / wann das Geblüt dick und zäh ist / dann nicht so leicht aus den Hertz-Kämmerlein in die Pulß-Adern kan gebracht werden / als wann es flüssig und dünn ist; dahero die Alten; ingleichen die mit dem Scharbock und Verstopffungen des Monat-Flusses behafftet sind / diesem Ubel absonderlich unterworffen seynd / weilen dann Geblüt aus dicken und zähen Säfften bestehet.

§. 3. Von den Ursachen / so das Geblüt zäh und dick machen /

machen / haben wir in unterschiedlichen Capiteln bereits Meldung gethan / wollen also den geneigten Leser gütigst dahin gewiesen haben.

§. 4. Das Hertz-Klopffen / ob es gleich nicht allezeit tödtlich ist / so kan es doch nach und nach den Tod bringen / und kommen diejenigen / so öffters damit behafftet sind / zu keinem hohen Alter. Doch kan man mehr Hoffnung haben / wann der Scharbock / oder die Verstopffung des Monat-Flusses nicht tieff eingewurtzelt ist / weilen alsdann die Zähigkeit des Geblüts durch bequeme Hülffs-Mittel kan corrigirt werden.

§. 5. Die Cur muß sowol in dem Paroxysmo, als ausser demselben angestellet werden / dann wann das Klopffen allzustarck / muß selbiges vorhero abgethan werden / ehe man die Ursach der Kranckheit durch Artzney beginnet anzugreiffen. Wann dann der Patient Blut-reich / kan man zuvorderst eine Ader öffnen / nachmals kan man Artzneyen / so von Gewürtz / Agtstein / Biebergeyl / Amber und dergleichen zusammen gesetzt seynd / gebrauchen / als zum Exempel: Nimm præparirten Perlen ein halb Quintl / himmlischen Theriac 3. Gran / Campher 1. Gran / vermeng und gieb es dem Patienten auf einmal in einem Löffel mit Melissen-Wasser. Oder nimm Melissen-Wasser / Lindenblüh-Wasser / eines jeden 3. Loth / Zimmet-Wasser 2. Loth / Agtstein-Essenz, Biebergeyl-Essenz eines jeden ein halb Quintl / Spirit. Sal. Ammoniac 20. Tropffen / Syrup von Zimmet 2. Quintl / nachdeme es vermenget / kan man dem Patienten etliche Löffel nacheinander davon geben. Man kan auch 4. oder 5. Tropffen Agtstein-Oel in Melissen-Wasser gebrauchen / oder das Hartz-Carfunckel-Citronen und Schlag-Wasser nehmen. Aeusserlich kan man auf das Hertz-Grüblein / Zimmet-Agtstein- oder Muscaten-Balsam schmieren / oder folgenden: Nimm des Rosen-Säbleins 1. Loth / Agtstein-Oel / Melissen-Oel eines jeden ein halb Quintl / Bibergeyl einen halben Scrupel / Campher 5. Gran / vermenge es; oder man kan folgendes Säcklein warm überlegen: Nimm Saffran 1. Quintl / Nägelein-Blumen 2. Quintl / Cardamom / Muscaten-Blüe / Zimmet / eines jeden ein halb Quintl / Campfer / Biebergeyl / eines jeden einen halben Scrupel. Nachdem alles zerschnitten und zerstossen / fasse es in ein Säcklein / welches mit Rosen-Wasser und Nägelein-Essig besprenget / warm über das Hertz-Grüblein kan gelegt werden. Wann sich bey dem Hertz-Klopffen ein scharffes Aufstossen / Winde / fliegende Hitzen / einfinden / kan man sich folgender Mittel bedienen: Nimm gebrandt Hirsch-Horn / præparirte Krebs-Augen / præparirte Crystallen eines jeden ein halb Quintl / præparirte Perlen ein Scrupel / himmlischen Theriac 3. Gran / vermenge / und mache es zu Pulver / von welchem alle Stund dem Patienten ein halb Quintl / kan gegeben werden; An statt dessen kan man auch præparirte Corallen in Melissen-Wasser nehmen / oder Perlen / ingleichen Bezoar-Stein und Terram Sigillatam. Wann durch diese Mittel das Klopffen in etwas gestillet / muß man sehen / wie man die Ursachen möge abhelffen / und dem Geblüt seine Zähigkeiten benehmen / solches aber geschiehet durch die Mittel / welche in den Capitel von Scharbock und Verstopffung des Monat-Flusses beygesetzet worden.

Das XVII. Capitel.

Ohnmacht.

Inhalt.

§. 1. Was es sey. §. 2. Woher es entstehet. §. 3. Auf wie vielerley Art die Seelen-Geister die Bewegung des Hertzens verhindern. §. 4. Wie das Geblüt die Bewegung des Hertzens verhindert. §. 5. Wie die Cur nach Unterschied der Ursachen anzustellen.

§. 1.

Ohnmacht / Syncope, ist eine gählinge Benehmung aller Kräfften / wodurch der Mensch mit Beraubung der Sprach / der Sinnen und Bewegungen zur Erden fället / die Pulß und Athem-holen / wo nicht gäntzlich / doch meistens verlieret / dabey vergehet auch an dem gantzen Leib die natürliche Wärme / und gehet von dem Patienten ein kalter Schweiß ab / zum öfftern läst er auch den Urin / und die Excrementa von sich / und gleichet er in solchem Stand mehr einem Todten als Lebendigen; ehe aber dieses alles den Patienten überfället / fühlet er eine gählinge Angst und Schwindel / es vergehet ihm auch das Gesicht / und wird das Angesicht mit einer Bleichheit überzogen.

§. 2. Weil in der Ohnmacht alle Verrichtungen in dem Menschlichen Leib auf einmal aufhören / so kan man derselben Ursach leicht wissen / wann zuvor bekandt / wie die Verrichtungen bey dem Menschen / so lang er sich in dem natürlichen Stande befindet / geschehen; solche aber entstehen erstlich von dem stätigen Einfluß des Geblüts / welches von der Bewegung des Hertzens durch die Pulß-Adern in alle Theile des Leibs getrieben wird / hernach von dem Einfluß der Seelen-Geister / welcher von dem Hirn durch die Nerven geschichet / und ist der Sinnen und Bewegung Ursach / gleichwie des Geblüts Einfluß den Theilen die natürliche Wärme mittheilet. Diese Bewegungen / nemlich des Geblüts und der Seelen-Geister / seynd so verwandt / daß keine sonder der andern geschehen kan / dann das Hertz kan nicht von sich beweget werden / sondern es müssen die Seelen-Geister solches verrichten / indem sie durch die Nerven in die Fäsern / aus welchen das Hertz zusammen gesetzet ist / einfliessen / selbige ausdehnen / und dardurch die Hölen des Hertzens zusammen ziehen / und also das Geblüt in die Adern fort treiben; Der Einfluß der Seelen-Geister geschiehet ingleichen nicht / es werde dann stäts das Geblüt von dem Hertzen in das Hirn getrieben / damit allda die Seelen-Geister nicht allein mögen gezeuget / sondern auch in die Nerven eingetrieben werden / wann nemlich das Hirn / von denen Adern / so von dem Geblüt ausgedehnet werden / zusammen getrucket wird. Wann dann nun ein Einfluß verhindert wird / so ist gleichbald des andern Verhinderung auch vorhanden / und folgendlich eine Aufhörung aller Verrichtungen. Weilen wir nun gesaget / es werden in der Ohnmacht alle Verrichtungen verhindert / so ist derselben Ursach der verhinterte Einfluß des Geblüts und der Seelen-Geister / es mögen hernach entweder die Seelen-Geister oder das Geblüt erstlich Ursach seyn; auf welche und wie vielerley Weise aber solches geschichet / wollen wir nun sehen / und zwar erstlich wie die Seelen-Geister die Bewegung des Hertzens und des Geblüts verhindern.

§. 3. Wann die Seelen-Geister durch starcke Arbeit und Leibs-Bewegungen / ingleichen durch vieles Wachen / Hunger / Traurigkeit / oder starckes Bluten verzeh-

net und verringert worden / so können sie entweder gar richt/oder nur in einer gar geringen Quantität einfliessen: dahero läst das Hertz / samt andern Theilen des Leibes von seiner Bewegung ab / und treibet das Geblüt nicht in die Adern. Unterweilen seynd zwar die Seelen-Geister vorhanden / können aber in die Nerven des Hertzens nicht einfliessen / weil diese an einem Ort entweder von einer Geschwulst / oder von was anders also zusammen getrucket sind / daß sie die Seelen-Geister nicht können durchlassen. Zum öfftern geschiehet auch / daß die Seelen-Geister allzuhäuffig in gewisse Theile einfliessen / wann sie nemlich durch grosse Schmertzen gleichsam dahin angereitzet werden / verlassen aber dardurch das Hertz / welches alsdann / weil es sich nicht selbsten bewegen kan/ sondern alle Bewegung von den Seelen-Geistern erlanget / das Geblüt in Theile zu treiben aufhöret / dahero entstehen zum öfftern Ohnmachten / wann schwere Wunden gesäubert und verbunden werden / indem solches ohne Schmertzen nicht verrichtet kan werden. Wie bißhero das Hertz das Geblüt nicht fortgetrieben / weil es darzu mit keinen Seelen-Geistern ist versehen worden; also geschicht unterweilen / daß das Geblüt still stehet / weil das Hertz von einem allzustarcken und hefftigen Einfluß der Seelen-Geister so zusammen gezogen wird/ daß es von dem eintringenden Geblüt nicht kan ausgedehnet werden/ und weil also das Hertz kein Geblüt in sich bekommt/ kan es auch keines den andern mittheilen. Der hefftige Einfluß aber der Seelen-Geister wird erreget / wann die Nerven von scharffen Säfften angereitzet werden / es geschehe solches gleich in von dem Hertz entferneten Theilen/ als Magen / Gedärmen / Gebähr-Mutter / oder in dem Hertzen selbsten/ dann wann die Nerven von scharffen und sauern Säfften oder andern Dingen beginnen verletzet zu werden / wird dardurch eine hefftige Bewegung in den Seelen-Geistern erreget / welche dardurch alsdann nicht allein häuffig in die Nerven / so verletzet werden / sondern auch in alle andere einfliessen. Dahero kommt öffters zu Magen-Weh/Colic,Mutterwehe/eine Ohnmacht/ingleichen entstehet selbige / wann das Wasser / so in dem Hertzfell enthalten / scharff ist / oder wann Würme das Hertz nagen und beissen / welches auch unterweilen pfleget zu geschehen.

§. 4. Bißhero haben wir gesehen/wie die Ohnmacht entstehet / wann das Ubel zuerst die Seelen-Geister in sich hegen / und das Hertz von seiner Verrichtung abhalten/ nun wollen wir auch betrachten auf wie vielerley Art das Geblüt samt dem Hertzen in seiner Bewegung zuerst verhindert werde / und die Verhinderung des Einflusses der Seelen-Geister nach sich ziehe. Wann das Geblüt wegen seiner Zähigkeit und Dicken / oder wegen Verstopfung der kleinen Krantz-Blut-Adern / durch die Krantz-Pulß-Adern nicht frey passiren kan / und allda gesammlet wird / werden die Fäsern / aus welchen das Hertz bestehet/ zusammen getrucket / und also die Seelen-Geister / welche die Bewegung des Hertzens sollten verrichten / ausgeschlossen / und indem das Hertz kein Geblüt zu dem Hirn schicket / werden auch keine Seelen-Geister gezeuget / und ist also samt dem Einfluß des Geblüts / auch der Einfluß der Seelen-Geister verhindert. Ein gleiches geschiehet wann das Geblüt wegen seiner Zähigkeit zur innerlichen Bewegung und Aufwallung untauglich ist / dann wann die Bewegung des Hertzens recht soll geschehen / so müssen die Fässern desselben gleichsam mit einem Schmertzen auswärts getrieben werden / welcher die Seelen-Geister völlig zum Einfluß zwinget; wann derowegen das Geblüt wegen seiner Dicken nicht aufwallet/kan es das Hertz auch nicht recht ausdehnen / und die Seelen-Geister zum Einfluß nöthigen / und wird dieses endlich seiner Bewegung völlig beraubet. Die allzustarcke Aufwallung aber des Geblüts kan gleichfals Ursach geben zur Verhinderung der Hertz-Bewegung / dann wann das Hertz zu weit durch das starck-aufwallende Geblüt ausgedehnet wird / können solches die Seelen-Geister nicht mehr durch Hülffe der Fäsern zusammenziehen / sondern müssen ihrem Amt erligen/und so lang das Hertz nicht zusammen gezogen wird / so lang ist auch keine Austheilung des Geblüts un der Seelen-Geister zu hoffen/und dahero entstehet zum öfftern eine Ohnmacht / wann man sich sehr erhitzet / ingleichen wann Dinge / so einen starcken Geruch von sich geben / vor die Nasen kommen. Letztlich wird der Lauff des Geblüts verhindert / wann eine grosse Ader um das Hertz / oder in der Lungen / ingleichen die Hölen des Hertzens selbsten von einem Gewächs / Stein oder sonst dergleichen Materie verstopffet werden; und dahero ist / daß einer zum öfftern/ ohne äusserliche Ursach in eine Ohnmacht verfallen / welche wieder vergehet / weil die Verstopffende Materie von dem Geblüt zertrieben / und zertheilet worden / welche aber / wann sie so hart worden/ daß es von dem Geblüt nicht mehr kan überwunden werden / zu letzt eine tödtliche Ohnmacht verursachet.

§. 5. So haben wir nun bißhero gesehen / wie unterschiedlich / so wol der Einfluß der Seelen-Geister / als des Geblüts kan verhindert werden; so unterschiedlich es aber gewesen/ so unterschiedlich muß auch die Cur seyn: Wann demnach die Ohnmacht wegen Mangel der Seelen-Geister entstehet / so muß man dahin trachten / wie dieselben so wol durch äusserliche als innerliche Mittel vermehrt mögen werden; jene sind Spirit. Salis Ammoniac. welcher vor die Nasen kan gehalten werden / Schlag-Balsam/ mit welchem man die Schläffe und Nasen solle bestreichen/ Rosen-Wasser / Rauten-Essig / das Angesicht damit zu besprengen / auf die Pulß und Hertz-Grüblein kan man Spiritum vini camphorat. legen. Innerlich kan man folgende Mixtur nach und nach gebrauchen: Nimm Zimmet-Wasser 4. Loth / Melissen-Wasser / Fenchel-Wasser eines jeden 2. Loth / Sal. volatilis oleosi, Essent. Ambræ eines jeden 1. Quintl / Confect. Alkermes ein halb Quintl / Syri. Cinam. 1. Loth. Oder man kan folgende gebrauchen: Nimm Zimmet-Wasser / Krauß-Müntz-Wasser eines jeden 3. Loth / Ess. Vit. Martial. 2. Quintl / Essent. Ambr. 1. Quintl / Zimmet-Tinctur ein halb Quintl / Syrup. Cinam. 1. Loth / vermenge es. Wann die Seelen-Geister wegen Zusammentruckung der Nerven nicht können einfliessen / müssen erstgedachte Mittel zur Hand genommen werden / damit die Seelen-Geister endlich so weit vermehret werden / daß sie die zusammengetruckte Nerven auswärts dehnen / und also dem Hertzen die bißhero unterlassene Bewegung wieder können mittheilen. Wann die Seelen-Geister zur Ohnmacht Ursach geben/indem sie häuffig zu den äussern oder andern Theilen wegen grossen Schmertzen fliessen / das Hertz aber verlassen / muß man diesen unordentlichen Lauff in etwas stillen/und die Seelen-Geister vermehren / damit sie nicht allein zu dem schmertzhafften Ort / sondern auch dem Hertzen mögen tringen: Solches geschiehet durch folgende Mixtur: Nimm Zimmet-Wasser / Melissen-Wasser / eines jeden 4. Loth / Crystallor. montan. præparirte Krebs-Augen eines jeden 1. Quintl / Corn. cerv. philosoph. præparat. ein halb Quintl / Laudan. opiat. 2. Gran / vermenge und gebrauche es Löffelweis; Auf gleiche Weiß kan man sich auch folgender bedienen: Nimm Zimmet-Wasser 4. Loth / Linden-Blüh-Wasser / Rosen-Wasser / Melissen-Wasser eines jeden 2. Loth / Spirit. Sal. Ammoniac. ein Quintl / præparirte Per-

Lber-

Ebor. sine igne, eines jeden anderhalb Quintl / Syrup. Cinam. 1. Loth. Wann die Seelen-Geister mit ihrem hefftigen Einfluß das Hertz zusammen ziehen / und die Austheilung des Geblüts dardurch verhindern / müssen die äussern Theile wol gerieben / ingleichen Blasen gezogen werden / damit der ungestümme Einfluß der Seelen-Geister von dem Hertzen dardurch möge abgewandt werden: Innerlich aber müssen die Hülffs-Mittel gebraucht werden / welche in der Fraiß bereits fürgeschrieben worden / und deren in dem Capitel von der Mutter-Kranckheit wir noch werden gedencken. Wann die Bewegung des Hertzens verhindert wird durch des Geblütes Zähigkeit / wann nemlich die Krantz-Adern oder eine grosse Adern verstopffet ist / ingleichen wann das Hertz nicht sattsam von dem Geblüt auswärts gedehnet / und die Seelen-Geister dardurch zum Einfluß nicht gezwungen werden / muß theils dahin gesehen werden / wie das Geblüt möge zertheilet und subtil gemacht werden / theils wie man die Säure / so das Geblüt zäh und dick machen / möge corrigiren; beedes nun geschiehet durch folgende Mixtur: Nimm Carfunckel-Wasser / Schlag-Wasser / Zimmet-Wasser eines jeden 2. Loth / præparirte Krebs-Augen 1. Quintl / Orientalischen Bezoar einen halben Scrupel / Sal. volat. corn. cerv. 6. Gran / Zimmet-Syrup 1. Loth / vermenge es und giebe dem Patienten etliche Löffel voll nach und nach davon. Oder man kan alle 3. Stund eines von folgenden Pulvern mit Zimmet-Wasser oder Schlag-Wasser gebrauchen: Nimm præparirte Krebs-Augen / præparirten Schweins-Zahn / eines jeden ein halb Quintl / Occidentalischen Bezoar 1. Scrupel / Sal. volat. viperar. 15. Gran / vermenge / und theile es in 3. Theil; Wann aber das Geblüt durch die starcke Aufwallung eine Ohnmacht verursachet / kan man sich folgender Medicamenten bedienen: Nimm Wegerich-Wasser / Sauerampffen-Wasser / schwartzes Kirschen-Wasser eines jeden 2. Loth / Rosen-Tinctur 1. Loth / gebrandtes Hirsch-Horn / Terræ Sigillat. eines jeden ein halb Quintl / Laud. opiat. 5. Gran / Syrup. è Succ. Citri 1. Loth; Oder man kan von folgendem Pulver öffters dem Patienten ein kleine Messerspitz voll geben: Nimm præparirten Perlen / Corn. cerv. philosoph. præparat. eines jeden 2. Quintl / rothe Corallen 1. Loth / Laud. opiat. 5. Gran / Sacchar. perlat. 2. Quintl / vermenge es. Oder nimm Tinctur. Bezoard. 1. quint. Tinctur. Anod. 1. Scrupel / Spirit. Sal. dulc. ein halb qu. vermenge es und gieb dem Patienten öffters 15. Tropfen davon in Zimmet-Wasser / damit aber der Patient ins künfftige möge befreyet bleiben / muß man fürgeschriebene Medicamenta eine Zeitlang nach geendigtem Paroxysmo gebrauchen / damit die Seelen-Geister mögen gestärcket / und das Geblüt in seinem Lauff promovirt werden / als in deren geendigten Austheilung die Ursach der Ohnmacht bestehet.

Das XVIII. Capitel.

Uble Däuung oder Undäulichkeit.

Inhalt.

§. 1. Was es sey. §. 2. Dessen unterschiedliche Ursachen. §. 3. Was es nach sich ziehe. §. 4. Wie unterschiedlich die Cur anzustellen.

§. 1.

UBle Verdäuung / Apepsia, ist / wann die Speisen in dem Magen nicht in den Nahrungs-Safft verwandet / sondern unverändert entweder übersich oder untersich ausgeleeret werden / da sie vorhero ein starckes Drucken und grossen Schmertzen verursachen.

§. 2. Die Ursach / warum die Speisen nicht verdäuet werden / bestehet entweder in dem Magen selbsten / oder in dem Däuungs-Safft. Der Magen giebt Ursach / wann er entweder zu weit ausgedehnet ist / oder wann dessen innere Haut verletzet ist / dadurch die Speisen ausgeleeret werden / ehe sie der Däuungs-Safft auflösen kan. Jenes geschiehet durch vieles Essen und Trincken / dieses durch die scharffe Gall / welche unterweilen in den Magen zuruck lauffet / ingleichen durch Würme / wie auch durch Arsenick oder ander Gifft. Der Däuungs-Safft verhindert die Däuung / wann er entweder gar mangelt / oder wann er sehr zäh und schleimig / ingleichen dünn und wässerig ist. Daß der Däuungs-Safft unterweilen mangelt / geschiehet / wann man zu viel ausspeyet / ingleichen wann man sehr schwitzet / oder einen starcken Durchlauff hat. Die Zähigkeit des Däuungs-Saffts verursachen grobe und gleichfalls zähe Speisen / als Melonen / Cucumern / Stockfisch / Schuncken / Käß / Austern und dergleichen / welche des Däuungs-Saffts subtile und gesaltzene Theilein / mit welchen er die Däuung oder Auflösung der Speisen absonderlich verrichtet / in sich nehmen / und von ihrer Würckung abhalten. Wässerich wird der Däuungs-Safft / wann man nüchtern / oder sonsten zuviel trincket / absonderlich aber Wasser.

§. 3. Diesem Ubel muß man bald widerstehen / weil allerhand andere Kranckheiten daraus entstehen können / dann wann der Nahrungs-Safft in dem Magen nicht recht zubereitet wird / so kan kein gutes Geblüt daraus erfolgen / und wann dieses sein natürliches Wesen nicht hat / so können entweder gar keine Seelen-Geister oder zum wenigsten nicht in der Menge / als es der Wohlstand des menschlichen Cörpers erfordert / in dem Hirn aus dem Geblüt gezeuget werden. Muß man also sehen / wie man bequeme Hülffs-Mittel gleichbald dem Ubel möge entgegen setzen; weil aber die Undäuung von unterschiedlichen Ursachen herrühret / so müssen auch die Mittel unterschiedlich seyn.

§. 4. Wann also der Magen zu weit ausgedehnet ist / und deswegen den Däuungs-Safft aus den Drüßlein / welche sich unter der innern Haut des Magens befinden / nicht in geziemender Menge gleichsam auspressen kan / (welches erkannt wird / wann der untere Leib sehr ausgespannet ist / und bißhero ein sonderlicher Excess im Trinken begangen worden) so kan man einige Mastix-Körnlein nach der Mahlzeit verschlucken / oder etliche Tropfen von Mastix-Geist nehmen. Ingleichen kan man früh oder vor der Mahlzeit 20. biß 30. Tropffen von der Wermuth-Essenz nehmen / oder man kan von folgendem Pulver eine gute Messer-Spitz voll gebrauchen: Nimm Arons-Wurtz / Calmus jedes 1. Loth / Krebs-Augen / Zimmet / jedes ein halb Loth / Muscaten-Nuß 2. Loth / Wermuth-Saltz 1. qu. Zucker 4. Loth / mach alles zu Pulver. Man kan auch die Muscaten-Nuß allein gebrauchen. Die Tinctur von Catecha ist gleichfalls nützlich. Man kan auch öffters Quitten essen / und derselben Latwergen gebrauchen. Für überflüssigem Trincken soll man sich hüten. Aeusserlich kan man Rinden von Brod / so mit gepülverter Mu-

 scaten

scaten-Nuß besprenget / und mit Brandwein genetzet ist / über den Magen legen / oder das Emplastr. de crustâ panis, wie auch das Emplastr. Diaphœnic. Wann die innere Haut des Magens verletzet ist / so werden die Speisen gleichbalden wieder ausgeworffen / weil die Seelen-Geister von denen Speisen / so die dritte Haut des Magens nach Verletzung der innersten oder vierten Haut ohnmittelbar berühren / zu dem starcken Einfluß gezwungen werden / welche dann den Magen mit Hülffe der Fasern / aus welchen die andere Haut des Magens bestehet / zusammenziehen / und die eingenommene Speisen alsbald austreiben. Wann die Undäuung von dieser Ursach entspringet / so werden die Speisen bald nach dem Essen ausgeleeret und ist ein hefftiger Schmertz / grosser Durst und Eckel dabey / in solchem Fall muß man Speisen von Milch gebrauchen / ingleichen Gersten- und Haber-Mus / zwischen dem Essen kan man den Schleim von Dragant oder Quitten-Kern nehmen / wie auch Sultz von Hirschhorn; frühe kan man von der Terrâ sigillatâ 1. oder 2. qu. gebrauchen. Als ein zu sich genommenes Gifft die innere Haut des Magens zu verletzen suchet / muß man so viel Milch trincken / biß ein Erbrechen erfolget / oder man kan an statt der Milch süsses Mandel-Oel gebrauchen. Wann die Würme die Haut verletzen / müssen selbige erst getödtet und ausgeführet werden / hernach aber können die obbemeldte Mittel gebraucht werden. Die Würme werden getödtet durch Wermuth und dessen Essenz, Tausendgülden-Kraut / Cardobenedicten / Rheinfahren / so man nemlich eines von diesen Kräutern in Wasser kocht und davon trincket; man kan auch von der Tinctura Antimonii 15. biß 20. Tropffen nehmen: Wann die Würmer getödtet; müssen selbige durch Purgiren ausgeführet werden / absonderlich aber mit Hülffe des Mercurii dulcis. Wann der Däuungs-Safft durch vieles Schwitzen / Ausspeyen / Harnen und starcken Durchlauff verzehret worden / muß man erstlich Thee, Coffee, Milch-Schotten und dergleichen wässerige Dinge gebrauchen / damit des Däuungs-Saffts wässeriger Theil möge ersetzet werden / hernach muß man stärckende Sachen zur Hand nehmen / damit die ermangelende Geister wiedergebracht werden / als da sind Zimmet-Wasser / Mäyenblumen-Wasser / starcker Wein / Nägelein / Zittwer / Galgan und ander Gewürtz / aus welchem man sich ein Magen-Triseneth kan bereiten. Die Zähigkeit des Däuungs-Saffts benehmen über die erst-bemeldte Gewürtz / das Wermuth und Cardobenedicten-Saltz / Spirit. Sal. Ammon. Weinstein Tinctur, Elix. Propriet. von jenem kan man allezeit eine Stund vor dem Essen 1. Scrupel / von diesem aber 20. biß 30. Tropffen sich belieben lassen; unter die Speisen kan man Löffelkraut und Kreßig mengen.

Das XIX. Capitel.

Hertz-Weh.

Inhalt.

§. 1. Wird beschrieben. §. 2. Wie es entstehet. §. 3. Ob und wann es gefährlich. §. 4. Wie demselben abzuhelffen.

§. 1.

Hertzweh / Cardialgia, ist eine schmertzhaffte Empfindung um die Gegend der Hertz-Gruben / bey welcher sich unterweilen ein Erbrechen / Schwindel / Ohnmacht / und andere Gebrechen mit einfinden / bißweilen ist der Schmertzen gelind / daß sich der Patient nur wegen einer Bangigkeit beklaget / unterweilen aber ist er so groß / daß es dem Patienten alle Farb benimmt / und einen kalten Schweiß austreibet / ja er lieget gleichsam todt darnieder / und weiß nicht / wo er sich für Schmertzen hinkehren solle.

§. 2. Die Ursach dieses gefährlichen Affects ist / wann das obere Mundloch des Magens / welches mit vielen Nerven umgeben ist / von unterschiedlichen Dingen angegriffen wird / die solches durchbeissen / nagen / stechen und andere Arten zu verletzen suchen. Unter solche Dingen befinden sich die scharffe Gall / welche unterweilen aus den Gedärmen in den Magen dringet; ein saurer und zäher Schleim / so entweder von denen Speisen / die nicht völlig in dem Magen verdäuet werden / entstehet / oder von dem Geblüt durch die Drüßlein abgesondert wird; ingleichen geben Ursach die Würme / welche aus der verhinderter Verdäuung entstehen / wie auch scharffer Gifft / so man dergleichen zu sich genommen.

§. 3. Dieser Affect ist sehr gefährlich / wann er lang anhält / und sich dabey Ohnmachten / kalter Schweiß und Gicht mit einfinden; ingleichen wann die scharffe Gall Ursach gibt / welche unterweilen gantz grün ausgeworffen wird / welches anzeiget / daß viel saures mit derselben vermenget sey. So die Würme das Ubel verursachen / ist es gleichfalls gefährlich / entstehet es aber von zähen Schleim / so hat es keine so grosse Gefahr.

§. 4. Ist der Schmertzen sehr hefftig / muß man in der Cur für allen selbigen stillen / welches geschiehet / wann man gleich Anfangs 3. Gran von der Theriacâ cœlesti in Müntze-Wasser nimmt / oder 20. Tropffen von der Tinctura Anodyn. oder 2. Gran vom Laudano opiato. Wann der Schmertzen gestillet / müssen die Unreinigkeiten / so in dem Magen liegen / und das Ubel verursachen / entweder durch ein Vomitorium, dergleichen 2. oder 3. Gran vom Tartaro Emetico sind / oder so das Brechen etwas verhindert / durch ein Purganz ausgeleeret werden / dergleichen folgende Pillen seynd / welche auf einmal können gebraucht werden: Nimm Wermuth-Extract ein Scrupel / Diagryd. Sulphurat. 4. Gran / Resin. Jalap. 3. Gran / Biebergeyl 6. Gran / Laudan. opiat. 2. Gran / machs zu Pillen. Als die Unreinigkeiten meistentheils ausgeleeret worden / muß dahin gesehen werden / wie man das übrige durch ferneren Gebrauch der Arzeneyen corrigiren / und dem Magen seine Däuungs-Krafft wieder möge bringen. Wann dann das Ubel durch die scharffe Gall verursachet worden / welches erkannt wird / wann der Schmertz hefftig und gleichsam beissend ist / ingleichen wann ein Schwindel und grosser Durst vorhanden / und der Mund bitter ist / kan man vom folgenden Pulver morgens und abends ein halb qu. gebrauchen: Nimm præparirte Berg-Crystallen 2. qu. gegrabenes Einhorn / præparirte rothe Corallen / gebranntes Hirschhorn / eines jeden 1. qu. Laudan. opiat. 8. Gran / vermenge es. Oder / nimm præparirte Crystallen / præparirtes Hirschhorn / præparirte Muscheln / eines jeden ein qu. rothes Ungarisches Pulver ein halb qu. Laudan. opiat. 6. Gran / mache es alles zu Pulver. Giebt der zähe Schleim Ursach / kan man sich folgender Mittel bedienen: Nimm Müntzen-Wasser /

Wasser / Chamillen-Wasser / Citronen-Schalen-Wasser / eines jeden 2. Loth / Agtstein-Essenz 1. qv. Tinctur. Anodyn. 40. Tropffen / Zimmet-Syrup 1. Loth / vermenge es / und gib dem Patienten alle Stund 3. oder 4. Löffel davon / oder man kan sich auf gleiche Weiß folgender Mixtur bedienen: Nimm Zimmet-Wasser / krauße Müntz-Wasser eines jeden 3. Loth / Biebergeyl-Essenz 1. qv. Spirit. Sal. Ammon. ein halb qu. Zimmet-Syrup 1. Loth. Absonderlich kan man auch gebrauchen das Decoctum von Römischen Chamillen / von welchem öffters des Tags der Patient kan trincken. An statt dieser gemeldten Artzneyen kan man das Kümmel- oder Agtstein-Oel nehmen. Auserlich kan man den untern Leib mit Wermuth- oder Muscaten-Oel bestreichen; oder man kan folgendes Säcklein in Wein kochen / und warm über den Magen legen: Nimm krauße Müntz / Stabwurtz / Chamillen / Dill / eines jeden ein Hand voll / Calmus 2. Loth / Galgan 1. Loth / Amtz / Kümmel eines jeden 2. qu. Nägelein 1. Scrupel / Muscaten-Blühe ein halb qu. Lorbeer ein Loth / zerschneide alles / und faß es in ein Säcklein. Wann bey der Kranckheit keine sonderliche Hitz ist / kan man starcken Wein trincken / widrigen Falls kan man sich folgenden Tranck bereiten lassen: Nimm China oder Sarsaparill-Wurtz 2. Loth / koche es in Wasser / als es gekocht und noch warm / thue zu einer Maas desselben frische Citronen-Schalen / Zimmet eines jeden 2. qu. So Gifft oder Würme das Hertzweh entstehend machen / kan man gebrauchen / was in vorhergehendem Capitel von diesen gemeldet worden.

Das XX. Capitel.

Durchlauff.

Inhalt.

§. 1. In was er bestehet. §. 2. Was solchen verursachet. §. 3. Wann er für eine Kranckheit zu halten / und wann er gefährlich. §. 4. Wie der Affect zu curiren.

§. 1.

DUrchlauff / Diarrhœa, ist / wann der Leib zum öfftern und häuffig / doch meistens wässerich / und ohne Verletzung der Gedärme ausgeleeret wird / worbey sich gemeiniglich einiges Grimmen mit einfindet.

§. 2. Die Ursach dieses Flusses ist / wann die Gedärme oder vielmehr derselben Drüßlein und spannädericht Fasern von scharffen Säfften zur steten Zusammenziehung angereitzet werden / dadurch nicht allein dasjenige ausgeleeret wird / was bereits in den Gedärmen enthalten ist / sondern es wird auch durch die kleine Drüßlein der Gedärmen / wie auch durch den Gang der Krös-Drüße / die darinn von dem Geblüt zu unterschiedlichen Nutzen abgesonderte Feuchtigkeit ausgedrucket / welche den Fluß wässerich machet / und indem die scharffen Feuchtigkeiten die Gedärme zur Zusammenziehung anreitzen / verursachen sie nicht allein einigen Schmertzen / sondern sie ziehen auch die angehefftete Theile an sich / wodurch das Grimmen entstehet. Die scharffe und saure Feuchtigkeiten oder Säffte kommen in die Gedärme entweder aus dem Magen / wann solcher die Speisen nicht verdäuet / oder sie werden mit der Gall / ingleichen mit dem Safft / so in den Drüßlein der Gedärme und der Krös-Drüße abgesondert wird / dahin geführet / die Galle aber und andere Säffte / so in die Gedärme fliessen / überkommen die scharffen Feuchtigkeiten von dem Geblüt / in welchem sie auf unterschiedliche Weise gesammlet werden: Dann unterweilen ist der Lufft Ursach / welcher / indem er sehr warm und hitzig ist / das Geblüt starck beweget / dardurch die subtilen Feuchtigkeiten durch die Schweißlöcher ausgetrieben werden / worauf die scharffen empor können kommen; Weil die Gall und andere Säffte täglich von dem Geblüt in die Gedärme abgesondert werden / so gehen zugleich die scharffen Feuchtigkeiten dahin ab; zu der Sammlung der scharffen Feuchtigkeiten in dem Geblüt tragen auch die Speisen und der Tranck das Ihrige mit bey / absonderlich so sie scharff sind / und leicht sauer werden / als da sind Pfersich / Melonen / Cucumern / Pflaumen / und anders / ingleichen Most und Bier / welches trüb und voll Hefen ist.

§. 3. Der Durchlauff ist nicht allezeit für eine Kranckheit zu halten / hat auch deßwegen keine Hülffs-Mittel vonnöthen / dann unterweilen trachtet die Natur sich selbsten zu reinigen / und das überflüßige auszutreiben / daß aber dieses seye / kan man erkennen / wann bey dem Durchlauff kein Fieber und keine Schwachheit sich einfindet / er sich auch innerhalb sieben Tagen endiget / und keine Grimmen erreget. Wann aber grosse Schwachheiten / Fieber / Grimmen und dergleichen Symptomata zu dem Durchlauff kommen / muß man denselben gleichbald zu stillen suchen. Absonderlich aber ist er gefährlich / wann viele zu gleicher Zeit an demselben darnieder ligen / und die Materie so ausgeworffen wird / schwartz ist. Wann der Durchlauff Schwangere angreiffet / so werden sie gemeiniglich mißgebären.

§. 4. Weil der Durchlauff von scharffen sauren Feuchtigkeiten entstehet / muß in der Cur absonderlich dahin gesehen werden / wie selbige mögen corrigirt und beyseits gethan werden / sie kommen gleich von der Gall oder von andern Säfften; doch wann der Magen dem Ubel Ursach gibt / welches erkannt wird / wann ein Eckel / verlohrner Appetit und Aufstossen sich bey dem Durchlauff einfindet / kan man zuerst ein Erbrechen erwecken / oder so es der Patient nicht vertragen kan / mit folgenden den Leib purgiren: Nimm Rhabarbar ein qu. præparirtes Hirschhorn ein Scrupel / Muscaten-Nuß einen halben Scrupel / Muscaten-Oel 2. Tropffen / mach alles zu Pulver / und vermenge es. Nach diesen / oder so der Magen nicht Ursach gibt / gleich Anfangs kan man zu solchen Mitteln schreiten / welche / wie gemeldet / die saure Feuchtigkeiten angreiffen / dergleichen folgende seynd: Nimm Münze-Wasser 8. Loth / Zimmet-Wasser mit Quitten-Safft gemacht 4. Loth / Bezoar Tinctur 1. qv. Tinctur. Anodyn. 30. Tropffen / gegrabenes Einhorn / præparirtes Hirschhorn eines jeden ein halb qu. Zimmet-Syrup 1. Loth / vermenge und gebrauche es auf dreymal. Als die Excrementa schwartz sind / kan man folgendes gleichfalls auf dreymal gebrauchen: Nimm Klapper-Rosen-Wasser / Müntze-Wasser eines jeden 6. Loth / præparirte Crystallen 1. qu. gegrabenes Einhorn / præparirtes Hirschhorn eines jeden ein halb qu. Tinctur. Anodyn. 30. Tropffen. Als viel am Durchlauff zu gleicher Zeit darnieder ligen / kan man folgendes Pulver auf 5. oder 6. mal gebrauchen / nemlich früh / Mittag und Nachts: Nimm gegrabenes Einhorn / præparirtes Hirschhorn eines jeden 1. qu. Sal. volatil. Corn. cerv. 12. Gran / himmlischen Theriac einen halben Scrupel. Oder nimm Bezoar Tinctur

ein

ein qu. Tinctur. Anodyn. ein Scrupel / vermenge es. Von diesem kan man 40. biß 50. Tropffen in Klapper-Rosen- oder krausse Müntze-Wasser dreymal des Tags nehmen / oder man kan allezeit ein halb qu. von Theriac gebrauchen; Als der Durchlauff von Essen vieler Früchten entstanden / und noch gelind ist / kan man einen guten Trunck von Wermuth-Wein thun. Aeusserlich kan man den Leib mit Muscaten- oder Wermuth ingleichen Kümmel-Oel schmieren / und gleichbald Theriac, so mit Terra sigillata und gepulverter Muscaten-Nuß vermenget ist / als ein Pflaster auflegen: Oder man kan eine Rinden von Brod rösten / und selbige / nachdem es mit gepulverter Muscaten-Nuß bestreuet / und mit Krauße-Münz-Wasser besprenget worden / über den Magen legen. Es lang der Durchlauff anhält / soll man dem Patienten nicht viel zu essen geben / und zwar nur leichte Speisen / als gesottenes und gebratenes Fleisch / ingleichen Brey von Reiß und Hirß; An statt des Trancks / welcher gleichfalls warm und absonderlich warm solle seyn / kan man Bier / welches nicht zu alt und auch nicht zu neu ist / nehmen / und in Ermangelung gebranntes Brod und Pulver von Muscaten-Nuß werffen.

Das XXI. Capitel.

Ruhr.

Inhalt.

§. 1. Was es sey. §. 2. Woher es entstehet / und wie es unterschieden. §. 3. Erstere Ursachen. §. 4. Wie zu erkennen / ob das Ubel in den kleinern oder grössern Gedärmen / ingleichen wann es gefährlich sey. §. 5. Wie die Kranckheit zu curiren

§. 1.

Die Ruhr / Dysenteria, ist eine Ausfressung und Verletzung der Gedärme / welche den Menschen öffters zu Stuhl zwinget / allwo er mit grossem Schmertzen und heffitigen Grimmen viel schleimichte Materie / Blut und Eyter von sich giebt.

§. 2. Dieser Gebrechen entstehet von scharffen und sauren Säfften / so in den Gedärmern gesammlet werden / welche nicht allein das innerste Häutlein zur stättigen Zusammenziehung anreitzen / sondern auch den Schleim / welcher bey gesunden Tagen die Gedärmen inwendig überziehet / damit sie von dem Unflat nicht verletzet werden / abgehend machen / welcher / so er ohne Blut abgesondert wird / und den Unflat weiß und schleimicht macht / die weisse Ruhr verursachet. So aber die Schärffe der gedachten Säffte so groß / daß sie die Gedärme verletzen / und die Adern in denenselben auffressen / alsdann gehet mit dem Schleim viel Blut-Eyter hinweg / und ist die rothe Ruhr vorhanden.

§. 3. Die scharffe Feuchtigkeiten verursachen der Lufft / so er mit allerhand vergiffteten Dünsten angefüllet ist / ingleichen gesaltzene Speisen / unzeitige und rohe Früchte / als Pflaumen / Melonen / Cucumern und dergleichen starcke Purgationes, und so man nach dem Purgiren starck trincket.

§. 4. Das Ubel ist leicht erkannt / so man beobachtet / was wir gleich anfangs gemeldet; wann nemlich der Mensch offt zu Stuhl gehet / Reissen und Weh um den Nabel spüret / die Stuhlgänge mit Schleim / oder Blut und Eyter vermenget seyn / zu welchen allen endlich auch der Zwang kommt. So der Schmertz sehr empfindlich / und um den Nabel sich befindet / der Unflat sowohlen mit Blut vermenget ist / und nicht gleich bald auf den Schmertzen erfolget / ist es ein Anzeigen / daß die kleinern Därmen afficirt seyn / welches gefährlicher ist / als wann die grössern das Ubel in sich hägen. So der Stuhlgang anfänglich schwartz oder grün ist / ist es gleichfalls gefährlich. Das Brechen und der Heetschen machen das Ubel auch sehr gefährlich. Als Aberwitz kommt / und die Clystieren der Patient nicht mehr bey sich behält / ist der Tod nicht ferne. Die Wassersucht und der Brand in den Gedärmen zeigen an / daß der Krancke dem Tod schon in dem Rachen stecke.

§. 5. In der Cur ist für allen dahin zu sehen / wie die scharffen Theilchen / welche entweder mit dem Geblüt oder mit der Gall in die Gedärmen geführet werden / mögen gelindert / und von ihrer Schärffe befreyet werden. Solches aber geschiehet nicht mit Purgiren / welches bißhero einige mit Hinrichtung der Patienten zu thun gepflogen haben, sondern mit Gifft-treibenden Hülffs-Mitteln / dergleichen sind Theriaca Diascord. Fracastori, gebrannt Hirschhorn / gesiegelte Erden / Armenischer Boly, rothe Corallen / Unicornu fossile, Ebur sine igne præparatum, Tinctura Bezoardica und dergleichen / welche nach Belieben des Patienten auf unterschiedliche Weiß können gereichet werden; als man Belieben trägt zu einem Pulver / kan folgendes alle sechs Stund in einem Löffel mit rothen Wein oder Zimmet-Wasser genommen werden: Nimm Cornu cervi sine igne præparat. rothe präparirte Corallen / Armenischen Boly, unicornu fossile eines jeden einen halben Scrupel / Muscaten-Oel fünff Tropffen. Oder man kan von folgenden / so viel auf einer Messerpitzen kan gehalten werden / nehmen: Nimm præparirtes Hirschhorn / Tormentill-Wurtz / Coralliorum adstringent. eines jeden ein Scrupel / Trochisc. de carabe eines jeden einen halben Scrupel / mach alles zu Pulver; oder man kan zum öfftern ein quintl. Tormentill-Wurtz / oder ein qv. Terræ sigill. in warmen Bier nehmen. Zur Dosi, welche bey Nacht genommen wird / kan man 1. oder 2. gr. vom corrigirten Opio oder himmlischen Theriac thun; oder man kan folgenden Bissen auf einmal nehmen: Nimm Diascord. Fracastor. einen Scrupel / præparirtes Hirschhorn / rothe Corallen / præparirte Crystallen eines jeden einen halben Scrupel / vermenge es. An statt des Pulvers kan man auch sich belieben lassen 20. Tropffen von der Tinctura Bezoardica, und 10. von der Tinctura Anodyna, oder man kan folgende Mixtur löffel-weis gebrauchen: Nimm Tormentill-Wasser 4. Loth / Zimmet-Wasser 2. Loth / Tinctur. Bezoardic. 40. Tropffen / Tinctur. Anodyn. 20. Tropffen / rothe präparirte Corallen / præparirtes Hirschhorn eines jeden 1. Scrupel / Antimon. Diaphoret. einen halben Scrupel / Syrup. Corall. 6. qv. vermenge es. An statt des Trancks / welcher mäßig soll seyn / kan man unaesaltzene Hünner-Suppen trincken / oder Milch / in welcher Rinden von Eichbäumen und Zimmet gekocht worden; oder man kan folgenden Tranck sich ansetzen: Nimm gesalt Hirschhorn / Scorzoner-Wurtz / eines jeden 1. Loth / Tormentill-Wurtz / Hirschzungen-Wurtz / eines jeden ein halb Loth / Fenchel-Saamen / Anis-Saamen / eines jeden 1. qu. kochets in Wasser / in welchem etlichmalen ein glüend Eisen abgelöscht worden.

* *
*

Das

Das XXII. Capitel.

Bauchgrimmen.

Innhalt.

§. 1. Wird beschrieben. §. 2. Unterscheid der Ursachen. §. 3. Vorhergehende Ursachen. §. 4. Was für ein Ausgang zu hoffen. §. 5. Wie der Schmertz zu stillen. §. 6. Wie dessen Ursach auszurotten.

§. 1.

Bauchgrimmen / Colica / ist eine schmertzhaffte Empfindung in dem untern Leib / welche unterweilen sehr hefftig ist / also / daß der Schmertz eine geraume Zeit mit Stechen und Reissen anhält / bald an einem Ort still stehet / bald durch den ganzen untern Leib austheilet / auch diesen bald ausdehnet / bald zusammenziehet: unterweilen aber wird der Schmertz meistens in der rechten Seiten gespüret / allwo er entweder nur drucket / oder gleichsam bohret / zu welchen allen dann ein Erbrechen kommt / ingleichen bald eine Leibes-Verstopffung / bald ein Durchlauff / welche letztere Zufälle unterweilen hefftig / unterweilen aber nur gelind seynd.

§. 2. Daß dieses Ubel nicht von einer Ursach entstehe / kan man leicht schliessen / weilen es auf so unterschiedliche Weise den Menschen angreiffet / doch ist selbige nur dem Ort nach unterschieden: Dann unterweilen befindet sich eine zähe und scharffe Feuchtigkeit in dem Grimm-Darm / dessen Fächlein einen bequemen Aufenthalt geben / unterweilen aber ist dergleichen Feuchtigkeit in den Spann-Adern des Gekröses: Selbige aber greiffet an beeden Orten die spanäderichte Fasern an / naget und beisset selbige / und verursachet dardurch den Schmertzen und andere Symptomata, so das Ubel begleiten.

§. 3. Die scharffe und zähe Feuchtigkeit in dem Grimm-Darm wird theils von dergleichen Speisen / theils von den scharffen und sauern Säfften / so aus der Krös-Drüse und den Drüßlein der Gedärmen ausgeleeret werden / gesammlet. In des Gekröses Nerven aber werden selbige mit den Seelen-Geistern / nachdem sie von dem Geblüt in das Hirn eingesencket worden / geführet.

§. 4. Das Bauchgrimmen / ob es zwar wegen des Schmertzens sehr beschwerlich ist / so ist es doch nicht allezeit tödlich / und ist dasjenige / so von den Feuchtigkeiten / welche sich in den Gedärmen gesammlet / entstehet / nicht so gefährlich / als dasjenige / dessen Ursach sich in den Nerven befindet / auf welches zum öfftern die Schwere-Noth / wie auch eine Lähmung erfolget. Todes-Gefahr aber ist vorhanden / wann ein Schlucken oder Heetsch / kalter Schweiß / Erkaltung der äussersten Glieder / ingleichen Aberwitz und eine Benehmung der Kräfften / sich zu dem Ubel gesellet / absonderlich bey alten Leuten / Schwangern / Kindbetterinnen und die durch andere Kranckheiten bereits geschwächet worden.

§. 5. Die Cur muß so wohl bey anhaltenden Schmertzen / als ausser denselben angestellet werden / jene / damit der Schmertz möge gestillet werden / diese / damit des Schmertzens Ursach beyseits geraumet werde. Der Schmertzen nun wird durch folgende Mittel gestillet: Nimm Krause-Müntz-Wasser / Wasser von Pomeranzen-Schalen eines jeden 6. Loth / Zimmet-Wasser 1. Loth / Biebergeyl-Essenz. 1. qv. Tinctur. Anodyn. 50. Tropffen / Klapper-Rosen-Safft 1. Loth / vermenge es / und gib dem Patienten zum öfftern einen Löffel voll davon. Oder nimm eine Hand voll gemeine Chamillen-Blumen / koche es in krause Münz-Wasser / und lasse dem Patienten zum öfftern warm einen Trunck davon thun. Oder nimm Theriac ein Scrupel / gepülverte Pomeranzen-Schalen ein halb quintl. gepülverte Bibergeyl einen halben Scrupel / Pomeranzen-Schalen-Oel 2. Tropffen / gib es in dem Decocto von Chamillen auf einmal. Oder nimm eine Hand voll von frischen Pferd-Mist / vermenge es mit Krausse-Müntz-Wasser / oder dem besagten Chamillen Decoct, und trucke den Safft aus / welcher warm kan genommen werden. Man soll auch Clystier gebrauchen / darnach nicht allein die Fasern der Gedärme erweichet werden / und dadurch den Schmerzen verursachen / sondern es werden auch die scharffen Feuchtigkeiten / als die Ursach / dardurch ausgeleeret; In das Clystier aber kan man 2. biß 3. Loth Terpentin / so in Eyerdotter aufgelöset worden / mengen / absonderlich / wann die Ursach in denen Nerven enthalten ist.

§. 6. Wann durch diese erste erzehlte Mittel der Schmertzen gestillet / muß man dahin trachten / wie die Ursach des Ubels völlig möge ausgerottet werden. Wann dann die Ursach / nemlich ein zäher und scharffer Schleim / in den Gedärmen / absonderlich in dem Grimm-Darm enthalten ist / welches abgenommen wird / wann der Schmertzen mehrentheils in der rechten Seiten gespüret wird / das Erbrechen nicht allzuhefftig ist / und wann nach Eröffnung des Leibes eine Linderung erfolget / kan man selbigen durch Purgiren ausleeren / welcher / wann er sehr zäh ist / kan man folgendes auf einmal gebrauchen: Nimm Krausse-Müntz-Wasser 2. Loth / Zimmet-Wasser 1. Loth / Gummi Ammoniac. 1. qu. Tartar. Vitriolat. ein halb Scrupel / vermenge es. Sollte aber noch ein Erbrechen vorhanden seyn / muß man mit dem Purgiren behutsam gehen / und nur öffters Clystier gebrauchen / damit die zähe und scharffe Feuchtigkeit nach und nach möge ausgeleeret werden / dann als dieselbe beyseits geraumet worden / wird das Ubel auch aufhören. Damit aber ins künfftige nicht deegleichen wieder gesammlet werde / muß man sich von dergleichen Speisen / welche selbige verursachen können / hüten / als da sind Fisch / Erbsen / Linsen / Obst und dergleichen / wie auch sauere Wein / neues Bier und Most / an deren statt man Wermuth- oder andern starcken Wein trincken kan. Ist die Ursach in denen Nerven des Gekröses / welches angezeiget wird / wann der Schmertz allzuhefftig reisset und schneidet / wann er den Leib bald zusammen ziehet / bald ausdehnet / bald den gantzen untern Leib durchgehet / bald an einem Ort fest ist / ingleichen wann nach eröffnetem Leib keine Linderung folget / muß man sich von Purgiren enthalten / und die übrige scharffe Säffte / so mit den Seelen-Geistern in die Nerven eingeschlichen / durch die Bibergeyl-Essenz, Tinctur. Anodyn. Sal. volat. Corn. cerv. Berg-Zinnober und dergleichen austreiben; von groben und sauern Speisen muß man sich alsdann auch hüten / und an statt des Getrancks / das von der China-Wurtz gemachte Decoctum, dessen in dem Cap. von dem Hertz-Wehe gedacht worden / gebrauchen. Dann weilen das Ubel von sauren Säfften meistens entstehet / darff man keinen Wein trincken / als welcher sehr vizi saures Wesen mit sich führet.

Das XXIII. Capitel.

Der Guldenen Ader-Fluß / und derselben Verstopffung.

Innhalt.

§. 1. Was der Fluß seye / und was für *Symptomata* er bey sich habe. §. 2. Desselben Unterschied. §. 3. Die nächsten Ursachen. §. 4. Vorhergehende Ursachen. §. 5. Was für einen Ausgang er habe. §. 6. Desselben Cur. §. 7. Verstopffung der Gold-Adern und derselben Unterschied. §. 8. Derselben Ursach. §. 9. Ob es gefährlich. §. 10. Derselben Cur.

§. 1.

DEr Fluß der Guldenen-Ader / Hæmorrhoidum Fluxus, ist / wann das Geblüt aus denen Puls-Adern / so sich in dem Mast-Darm befinden / und samt denen Blut-Adern die Guldene Adern genennet werden / entweder in einer grossen oder geringen Menge durch den Hindern abgesondert / und zwar entweder vor oder mit der Ausleerung des Leibes / dabey sich auch Mattigkeit und Trägheit der Füsse / ingleichen eine Schwachheit des gantzen Leibes und Entfärbung des Angesichts / da nemlich desselben röthlecht weisse Farbe in gelb oder grün verwandelt wird / befindet. Ehe aber der Fluß beginnet / so wird in den Lenden ein Ausdehnung und Schmertzen / um das Rückgrad eine Hitz / und in den Hindern ein Schmertzen verspüret.

§. 2. Der Fluß der Guldenen-Ader ist nicht allezeit für eine Kranckheit zu halten / dann die Natur öffters diesen Weg gebraucht / die Ursach der Kranckheit von sich zu stossen / und sich davon zu befreyen / und sind alsdann die gedachten Sypmtomata entweder gar nicht / oder doch nicht in einer solchen Hefftigkeit vorhanden; ingleichen geschiehet dieser Fluß öffters zu gewissen Zeiten / und befreyet den Menschen von vielen Kranckheiten.

§. 3. Diese Kranckheit entstehet / von der Eröffnung der Puls-Adern des Mast-Darms / welche geschiehet / indem das Geblüt entweder wegen geschwinder und hefftigen Bewegung oder Zähigkeit durch die Adern nicht alsobalden bringen kan / sondern still stehet / und die Adern so lang ausdehnet / biß sie / als einer weitern Ausdehnung unfähig / zerrissen werden.

§. 4. Die geschwinde und hefftige Bewegung des Geblüts entstehet / wann selbiges mit vielen flüchtigen und scharffen Saltz angefüllet ist / und dardurch flüßiger gemacht wird; daher in den warmen Ländern / ingleichen zur Donners-Zeit die jungen Leute / weilen deren Geblüt mehr flüßiger und flüchtiger ist als der Alten / mit dem Guldenen-Ader-Fluß absonderlich angegriffen werden. Das Geblüt wird ingleichen scharff / und folgendlich zu einem geschwinden Lauff bequem gemacht / durch Speisen so starck gewürtzet sind / wie auch durch Wein / so mit einer flüchtigen Säuren / dergleichen absonderlich der Rheinische / angefüllet ist; und wann dann zu diesen eine starcke Bewegung / als Springen / Tantzen / Reiten und dergleichen kommet / so kan gar leicht der gedachte Fluß entstehen / als der zum öfftern von dieser bißhero erzehlten Ursachen entstehet / von der Zähigkeit des Geblüts aber / als der andern Ursach / entspringet meistens die Verstopffung der guldenen Ader / und müssen bey denjenigen / so wegen scharffen und gallichten Geblüt zu dem Fluß geneiget seyn / scharffe Purgantia, dergleichen absonderlich die Aloe ist / gemeidet werden / weilen dardurch der Fluß gar leicht erreget wird.

§. 5. Obschon durch den Gulden-Ader-Fluß unterweilen der Mensch entweder von einer Kranckheit curiret oder præserviret wird / so können doch auch / wann er excediret / andere Kranckheiten / als Wassersucht / Schlagfluß und dergleichen von denselben caviret werden / weilen dardurch die flüchtige Theile verlohren gehen / die groben aber / als welche gedachte Kranckheiten entstehend machen / in dem Leib und dessen Säfften bleiben / und hernach mehr und mehr gesammlet werden.

§. 6. Der Gulden-Ader-Fluß wird fast auf gleiche Weise curiret / als andere Blut-Ausstürtzungen / denenen aber nur / so nicht ordentlich damit behafftet sind / dann diejenigen / so zur gewissen Zeit den Fluß haben / sollen sich hüten selbigen zu stillen / dann sie würden dardurch unterschiedlichen Kranckheiten / wie wir alsobalden werden hören / Ursach geben / es seye dann / daß er allzuhefftig wäre / da er in etwas muß gestillet / doch alsobalden auch wieder eröffnet werden / wie solches aber geschiehet / werden wir gleichfalls balden hören: Weilen dann nun / wie wir oben angemercket / der Fluß zum öfftern das scharffe Geblüt zur Ursach hat / kan man folgende Mittel zur Hand nehmen: Nimm Wegerich-Wasser 4. Loth / Zimmet-Wasser anderthalb Loth / Aceti destillat. ein Loth / rothe præparirte Corallen ein halb qu. Sanguin. Dracon. einen halben Scrupel / Laudani Opiat. 2. Gran / Syrup. Martin. 1. Loth / vermenge es. Von diesen kan man des Tages über etliche Löffel voll gebrauchen. Oder man kan Morgens und Abends einer Nuß groß von folgender Latwergen gebrauchen: Nimm Conserv. Rosar. Sic. 5. Loth / Trochiscor. de Terra sigilat. anderthalb qu. rothe præparirte Corallen / Boli Armen. eines jeden 2. Scrupel / Lap. Hæmat. 1. Scrupel / Quitten-Safft / so viel zu einer Latwergen nöthig. Nach dem Gebrauch der Latwergen kan man allezeit 6. Löffel von folgenden Julep nehmen: Nimm Tormentill-Wasser / Wegerich-Wasser eines jeden 6. Loth / Zimmet-Wasser / Syrup. de Ros. sicc. eines jeden 2. Loth / Spirit. Vitriol. so viel nöthig zu einer angenehmen Säuern. Ring von Zähnen eines Meer-Pferdes gemacht / und an den Zehen der Füsse getragen / sollen den hefftigen Gold-Ader-Fluß stillen. Mehr hiervon kan in dem Cap. von dem häuffigen Monat-Fluß gesehen werden.

§. 7. Die Verstopffung der Gold-Adern / Hæmorrhoides cæcæ, ist eine derselben Ausdehnung / und entstehet dardurch bald eine / bald mehrere Geschwulsten / welche entweder hart oder weich sind / ingleichen ist entweder ein hefftiger oder noch in etwas erträglicher Schmertz dabey / welcher absonderlich gespüret wird / nachdem der Leib ausgeleeret worden. Wie aber der Gold-Adern theils innerliche / theils äusserliche seyn / also sind auch derselben Geschwulsten und Verstopffungen unterschieden / die innerliche aber werden nicht so leicht erkannt / als die äusserlichen / welche können gesehen werden / und unterschiedliche Gestalten und Formen haben / dann theils sind als Wartzen / theils als schwartze Trauben-Beer / theils als Feigen / und theils als Maulbeer gestaltet.

§. 8. Dieser Geschwulsten oder Verstopffungen Ursach ist gleichfalls das Geblüt / dann gleichwie der Guldenen-Ader-Fluß entstehet / wann das Geblüt die Adern so weit ausdehnet / biß sie zerrissen und das Blut ausschütten / also ist hier eine der Adern Ausdehnung ohne derselben

den Zerreissung; und wie wir den Fluß dem gallichten/ flüßigen und scharffen Geblüt absonderlich zugeschrieben/ welches vielleicht die Adern nicht allein ausdehnet / sondern auch mit seiner Schärffe auffrisset / also entstehet insgemein die Verstopffung von dem sich widerig habenden Geblüt / nemlich zähen / dicken /und welches zur Bewegung gantz unbequem und untaugbar ist. Dahero pflegen die Verstopffungen der Gold-Adern mehr zur Winter- als Sommer-Zeit den Menschen zu afficiren / und sind die alten / ingleichen so mit dem Scharbock behafftet sind / absonderlich damit geplaget / weil derselben Geblüt aus Mangel eines flüchtigen Saltzes / hingegen wegen Menge eines groben und sauern / mehr zum Stillstehen als Bewegung tauglich ist.

§. 9. Die Verstopffung der Gold-Adern ist viel gefährlicher als deren Fluß / weil sie nicht allein bey Ausleerung des Leibes zum öfftern einen so grossen Schmertzen erregen / daß eine Ohnmacht entstehet / sondern auch eine Entzündung / Geschwär / Fistuln ja auch den Brand selbsten verursachen/wañ das Verstopffung verursachende Geblüt / nicht bey Zeiten zertheilet oder ausgeleeret wird. Ferner seynd die innerlichen Verstopffungen mehr gefährlich als die äusserlichen/doch seynd diese mehr beschwerlich/ weil sie so wol das Sitzen als gehen verhindern / indem unterweilen die Geschwulst so groß wird / daß es einer Faust gleichet.

§. 10. Diese Geschwulsten oder Verstopffungen erfordern eine unterschiedliche Cur/dann wann sie entstehen bey den jenigen / so bißhero dem ordentlichen Fluß unterworffen gewesen / und nunmehro Hertz-Klopffen / Geschwulsten der Füsse und andere üble Zustände verursachen / müssen selbige eröffnet werden ; wann sie aber den Menschen angreiffen / der bißhero mit keinem ordentlichen Fluß behafftet gewesen / müssen sie ohne Eröffnung zertheilet werden. Weil aber das Geblüt / absonderlich durch innerliche Mittel / wieder in seinen Lauff muß gebracht werden / so wollen wir sie betrachten / ehe wir uns zu den äusserlichen verfügen : Man kan also folgenden Kräuter-Wein sich belieben lassen / und täglich ein Glaß voll davon nehmen : Nimm Alant-Wurtz / Viol-Wurtz eines jeden 2. Loth / Wurtz von grossen Schwalbenkraut 6. Quintl / Rosmarin / Salbey / Wermuth / Tausend-Guldenkraut eines jeden 1. Hand voll / Pomerantzen-Schalen ein halb Loth / Zimmet / Muscaten-Blüh eines jeden 1. Quintl / Eisen-Spähn / Weinstein eines jeden 3. Quintl / zerschneide und zerstosse alles / und nachdem es in Säcklein gefast / thue darzu anderhalb Maaß Wein. Oder nimm Elixier Propriet. Essent. Myrrh. eines jeden 2. Quintl / vermenge es / von diesen kan man täglich Morgen und Abends 30. Tropffen in einer Brühe nehmen / auf gleiche Weiße kan man die Tincturam Martis, Essentiam Absynth. Tincturam Salis Tartari und Spiritum Salis Ammon. gebrauchen ; oder man kan von folgendem Pulver täglich Morgens und Abends ein halb Quintl gebrauchen : Nimm Arons-Wurtz 1. Loth/ Rhabarb. drey Quintl / rothe præparirte Corallen/ præparirte Krebs-Augen / eines jeden ein Quintl/ Croc. Martis aperitiv. 6. Quintl / Zimmet anderhalb Quintl/mache alles zu Pulver. Die äusserliche Mittel so das Geblüt zertheilen/ und den Schmertzen lindern/seynd folgende : Nimm Cybisch-Wurtz / weiß Lilien-Wurtz/ eines jeden 3. Loth / Wuhlkraut-Blumen / Chamillen/ Holder-Blühe eines jeden 1. Hand voll / Lein-Saamen/ Saamen von Bocks-Horn oder Fœno Græco, eines jeden 1. Loth / zerschneide und zerstosse alles / fasse es in ein Säcklein, koche es in Milch/und lege es über die Geschwulsten; Oder nimm Rosen-Wasser 12. Loth/ Stärck-Mehl 2. Loth / koche es zu einem Brey/alsdann thue hinzu Bleyweiß 2. Loth/ Saffran ein halb Quintl / Eyerweiß von 4. Eyern / vermenge es / und lege es warm / als ein Pflaster über / man kan es alle 3. Stund verneuern ; oder man kan mit folgenden den Schmertzen stillen und das Geblüt zertheilen : Nimm Wullkraut-Blumen / Mastich / Agtstein/Weyhrauch / eines jeden 1. Scrupel/ vermenge und werff es auf eine Kohlen / laß den Rauch davon in den Hindern gehen. Aeusserlich wird auch sehr gerühmet/die Wurtz vom grossen Schwalben-Kraut/wann man nemlich selbige an einen Faden bindet / und also an den Halß hänget / daß es bey den Lenden die blosse Haut berühre ; ingleichen lindert den Schmertzen / und bringet dem Geblüt seine Bewegung wieder die Schmeer-Wurtz / wann man selbige auf gleiche Weiß anhänget. Man solle aber so viel Knöcklein von der Wurtz nehmen / als Warzen oder Geschwulsten vorhanden / welche / so balden die Wurtz dürr wird / vergehen ; wann aber von dem aufhörenden Gold-Ader-Fluß die Geschwulsten entstehen / muß dahin gesehen werden / wie selbige nicht so wol zertheilet/ als der Fluß wieder in seinen Gang möge gebracht werden / solches aber geschiehet absonderlich durch die Blut-Egeln / welche man auf folgende Art applicirt : Man fasset eine Blut-Egel in ein Rohr / also / daß nur der Kopff davon herfür gehe / und hält es an die Geschwulst / welche man vorhero mit warmen Wasser / oder oben gedachten und in Milch gekochten Säcklein / so lang erwärmet hat/ biß es roth worden / wann sie sich dann angehangen / läßt man selbige so lang Blut saugen / biß sie von sich selbsten herunter fället / oder wann man solche ehender will davon haben/streuet man ein wenig Saltz auf derselben Kopff/ da sie dann ohne Schaden wird herunter fallen; mit Gewalt aber solle man sie nicht herunter reissen / weil nicht allein ein hefftiger Schmertz dardurch erreget wird / sondern es wird auch der Fluß des Geblüts sehr vermehret. Solte aber nach dem Saugen der Egeln das Geblüt gar zu starck flüssen / kan man eine Spinnen-Webe auflegen / und den Fluß in etwas damit stillen. An statt der Egeln kan man auch folgendes Stuhl-Zäpfflein gebrauchen : Nim Hieræ Picræ ein Qu. Pulver von Coloquinthen einen Scrupel/ Honig so viel als vonnöthen ; Man muß aber behutsam damit umgehen / damit der Schmertzen nicht vermehret/ und keine Entzündung erreget werde.

Das XXIV. Capitel.

Gelb-Sucht.

Inhalt.

§. 1. Was es seye und was für andere Zufälle sich dabey befinden. §. 2. Unterschiedliche Ursachen. §. 3. Wann es gefährlich. §. 4. Cur wann es von der ersten Ursach entstehet. §. 5. So es von der andern entspringet. §. 6. So die letzte Ursach das Ubel beget.

§. 1.

Gelbsucht / Morus, ist ein Gebrechen / wordurch der gantze Leib mit gelber Farb / oder auch mit schwartzer / wann es nemlich die schwartze Gelbsucht ist / überzogen wird / wobey der Mensch den Appetit verlieret / eine grossen Durst und Bitterkeit im Mund spühret / und indem das Weise in den Augen gleichfalls gelb ist / so scheinet alles / was gesehen wird / gelb; der Harn hat ingleichen eine solche Farb / also daß er ein in selbigen eingetauchtes Tüchlein färbet / als wann es mit Saffran wäre angestrichen worden; der Leib ist meistens verstopffet / wann er aber ausgeleeret wird / so seynd die Feces weiß.

§. 2. Die Ursach dieser Kranckheit ist die Gall / so allenthalben von dem Geblüt abgehet / und sich unter der Haut des äussern Leibes samlet / dieses aber geschiehet wegen unterschiedlicher Ursachen: Dann unterweilen wird die Galle wegen innerlicher starcken Bewegung von dem Geblüt abgesondert / diese Bewegung aber entstehet entweder von dem allzuwarmen Lufft / oder von einem besondern Gifft / welches durch Stechen und Beissen einiger Thiere / als Scorpion / Natter und dergleichen / dem Geblüt ist mit getheilet worden. Unterweilen wird die Gall gesamlet / weil sie in der Leber nicht kan abgesondert werden / dieses aber geschiehet / wann die Gallen-Gänge entweder von einer zähen / dicken und sauren Gall / oder gar von einem Stein verstopffet sind.

§. 3. Als die Gelbsucht am siebenden / neundten / eilfften oder vierzehenden Tag einen Menschen / der an einem Fieber darnieder gelegen / überfället / so kan man gute Hoffnung haben / weil es allhier von Austreibung der febrilischen Materie entstehet. Je dicker und zäher die verstopffende Gall in der Leber ist / je gefährlicher ist auch der Affect, absonderlich wann der Verstopffung Ursach ein Stein ist / weil darauf zum öfftern eine Wassersucht erfolget. Wann die Gelbsucht / so von äusserlichem Gifft entstehet / viel andere Symptomata begleiten / so ist es gleichfals gefährlich.

§. 4. Entstehet die Gelbsucht vom Stechen oder Beissen einiger Thiere / kan man alsbalden 20. biß 30. Tropffen von der Bezoar-Tinct. nehmen / und selbiges des Tags 2. biß 3. mal; oder man kan 1. Quintl von Theriac, ingleichen folgenden Bisen gebrauchen: Nimm Diascord. Fracastor. ein halb Quintl / Bezoard, minerat. 15. Gran / Sal. volat. Corn. Cerv. 5. Gran / vermenge es. Auf die Wunden kan man alsbalden / wann es seyn kan / nach dem Stich oder Biß / ein Tüchlein / so mit Spiritu Vini campharato, in welchem etwas von Theriac gemenget worden / eingenetzet ist / überlegen / nachdeme vorhero der Ort geschrepffet / und einige Laß-Köpffe aufgesetzet worden.

§. 5. Wann der warme und heisse Lufft die Gelbsucht verursachet / werden zugleicher Zeit viel an derselben darnieder ligen / man kan aber alsdann folgendes gebrauchen: Nimm Salat-Wasser / See-Blumen-Wasser / Sauer-Ampffer-Wasser / eines jeden 4. Loth / Syrup von Guckauchs-Klee-Safft 2. Loth / Himbeer-Safft / Klapper-Rosen-Safft eines jeden 2. Quintl / Spirit. Vitriol. so viel zu einer angenehmen Säuern vonnöthen / vermenge es / und gib zum öfftern etliche Löffel voll dem Patienten davon; bey Nacht kan man folgendes Pulver sich belieben lassen: Nimm præparirte Krebs-Augen / præparirtes Hirschhorn eines jeden 15. Gran / Antimon. diaphoret. 10. Gran. Von der Rosen-Tinctur kan man auch öffters des Tags einen Löffel voll gebrauchen; oder man kan von Cucumern und andern Kern eine Milch machen / und selbiger sich bedienen. An statt der Speisen kan man allhier nehmen Gersten-Schleim / Haber-Muß / Krebs / Kälber Füß / säuerliche Aepffeln Kürschen / Quitten und dergleichen; trincken kan man Milch-Schotten / Sauer-Brunnen / oder in dessen Mangel / Brunnen-Wasser / so mit Spiritu Vitriol. oder Spiritu ♀is säuerlich gemacht worden.

§. 6. Wann die verstopffte Lebet zur Gelbsucht Ursach giebt / kan man von folgenden Speciebus einen Kräuter-Wein ansetzen / und alle Morgen davon trincken: Nim̃ Galgant / Calmus eines jeden 1. Loth / Aron-Wurtz 2. Loth / Salbey / Rosmarin / Wermuth / Tausend-Gulden-Kraut eines jeden 1. Hand voll / Pomerantzen-Schalen 3. Quintl / Zimmet / Mu'catenblühe eines jeden 1. Quintl / Rhabarbar 1. Loth / Feilstaub von Eisen / Weinstein eines jeden 1. Loth / zerschneide und zerstosse alles. Oder man kan folgende Latwergen zum Puraieren gebrauchen / damit nicht allein der Magen und Gedärme von ihrer Unreinigkeit gesäubert / und die Galle zur Ausleerung angereitzet möge werden / sondern / damit auch zugleich die Gall von ihrer verstopffenden Zähigkeit in etwas befreyet werde / welches beedes absonderlich die Rhabarbar verrichtet: Nimm Electuar. è succo rosar. 3. Quintl / Rhabarbar 1. Quintl / Wermuth-Saltz / Cremor. Tartar. eines jeden 10. Gran / Syrup. de Cichor, cum Rhabarb. so viel als zu einer Latwergen nöthig; oder man kan folgendes Pulver auf einmal nehmen: Nimm gepülvert Rhabarbar. 1. Quintl / Wermuth-Saltz 1. Scrupel / vermenge es. Nachdem der Leib purgiret / können folgende Mittel zur Hand genommen werden / damit die erstopffte Gänge in der Leber gäntzlich mögen geöffnet werden: Nimm täglich Morgens und Abends 20. Tropffen vom Elix. Propriet, oder von der Tinctur. Antimon. wie auch von der Tinctur. Sal. Tartar. deren jeden 20. Tropffen von der Tinctura Martis können beygethan werden / oder an deren statt folgende Latwergen / und zwar einer Nuß groß auf einmal: Nimm Wermuth-Conserv. eingemachte Pomerantzen-Schalen / eingemachte Lemonien / eines jeden 4. Loth / Spec. Diacurcum 3. Loth / gepülvert gelbes Santel-Holtz / Trochisc. de Capparib. eines jeden 1. Quintl / Trochisc. de Rhabarb. ein halb Quintl / Wermuth-Saltz / Croc. Mart. aperitiv. eines jeden 2. Quintl / Syrup. de Cichor. cum Rhabarb. so viel als zu einer Latwergen nöthig. So offt diese Latwergen / oder eine obengedachte Tinctur. gebraucht wird / kan man allezeit von folgenden Decoct. 6. biß 8. Loth alsbald darauf nehmen: Nim̃ grosse Schel-Kraut-Wurtz / Brenn-Nessel-Wurtz / Röthe-Wurtz eines jeden 2. Loth / Wermuth / weissen Andorn / Odermennig / eines jeden eine Hand voll / geraspelt Hirschhorn 1. Loth / gelbes

gelbes Santel-Holtz 2. Quintl / Coriander anderthalb Quintl / koche es in 3. Pfund Brunnen-Wasser / nachdem es bis auf 2. Pfund eingekochet / seihe es durch ein Tuch / und thue 3. bis 4. Loth von Syrup. de Cichor. cum Rhabarb. darzu. Aeusserlich wollen einige / solle man eine lebendige Schleye / welche nur etwas gelb ist / auf die rechte Seiten des untern Leibes binden / innerlich aber solle man 5. bis 6. Morgen nacheinander 9. Läuse gebrauchen. Absonderlich aber kan man den Sauer-Brunnen gebrauchen. Die Speisen sollen seyn Vögel / Fleisch von jungen Thieren / Suppen von Kerffel-Kraut / Löffelkraut / Peterſil und dergleichen gemacht. Man soll sich auch öffters eine Bewegung machen.

Das XXV. Capitel.

Wasser-Sucht.

Inhalt.

§. 1. Derselben Beschreibung. §. 2. Wie es entstehet. §. 3. Vorhergehende Ursachen. §. 4. Wann es gefährlich. §. 5. Was bey der Cur zu beobachten und wie selbige anzustellen.

§. 1.

Ist eine Auffschwellung / entweder des gantzen Leibes / oder nur des untern Leibes / und untern Theilen / dabey schweres Athemholen / grosser Durst / und andere Beschwernüssen sich befinden.

§. 2. Die Ursach solcher Kranckheit ist eine Zusammenhäuffung des Fließ-Wassers / welche geschiehet / weil gedachtes Fließ-Wasser entweder wegen grosser Zähigkeit durch seine Gänge nicht passiren kan / sondern in selbigen still stehet / und so lang ausdehnet biß sie zerreissen / oder weil es solche durch seine Schärffe zerbeisset und zernaget.

§. 3. Das Fließ-Wasser bekommet seine Säure oder Schärffe / welche es zugleich zäh und dick machet / von unterschiedlichen Ursachen / unter solchen aber befindet sich absonderlich das starcke Trincken / wann man nemlich früh und spat Brandwein / oder auch andern starcken Wein häuffig trincket / dann dardurch wird nicht allein der Magen zu weit ausgedehnet / und dardurch unfähig gemacht / daß er den Däuungs-Safft aus den Drüßlein gleichsam auswerffen kan / sondern es wird auch der wenige Däuungs-Safft / welcher abgesondert worden / samt der Gallen / durch das viele Trincken sehr verdünnet / daß sie die Auflösung der Speisen nicht sattsam verrichten können / und wird also der Nahrungs-Safft dick / zäh und untauglich in ein gutes und zur Gesundheit nöthiges Geblüt verwandelt zu werden / und wann zugleich grobe Speisen gebraucht werden / so ist die Verdäuung um so viel desto mehr verhindert / und kan viel weniger ein guter Nahrungs-Safft und dergleichen Geblüt gehoffet werden: Und ob schon dergleichē in dem Magen und nächst angehengten Gedärmen nicht verursachet würde / so kan doch der Brandwein auf andere Weise schaden und Ursach zu einem groben und sauern Geblüt / wie auch dergleichen Fließ-Wasser geben / indem er nemlich mit seinen flüchtigen und scharffen Theilen das Geblüt aufwallend machet / und zu einer starcken Bewegung bringet / dardurch die flüchtigen Theile / so zur Ausarbeitung der Seelen-Geister und Erhaltung aller Säffte höchst nöthig seyn / aus dem Leib durch die Schweiß-Löcher häuffig ausgetrieben werden / daß nichts als grobe / saure und zähe in dem Leibe verbleiben / welche alsdann Ursach seyn des Ubels / von welchem wir nun handeln / selbige aber werden nach und nach vermehret / indem die Speisen aus Mängel der Seelen-Geister / und der flüchtigen Gall nicht können verdäuet und aufgelöset werden. Und indem dergleichen in den Fiebern / starcken Bluten / lang anhaltenden Bauchflüß geschiehet / daß nemlich die flüchtige und subtile Theile des Geblüts consumirt / und aus dem Leibe ausgeleeret werden / so ist nicht Wunder / wann zum öfftern auf gemeldte Kranckheiten eine Wasser-Sucht erfolget. Solche ist auch zu befürchten / wann die saure Säffte in dem Leib die Oberhand gewinnen / welche die flüchtige Theile nicht so wol austreiben / als dick / fest und zäh machen / daher Scharbock / Gelbsucht / und andere dergleichen Kranckheiten eine Wassersucht nach sich ziehen.

§. 4. Die Wassersucht ist eine Kranckheit / welche nicht leicht zu curiren / und wann es bereits über Hand genommen / so werden alle Mittel umsonst angewandt; doch ist die jenige welche auf ein Fieber folget / nicht so gefährlich / als die ohne vorhergehende Kranckheit für sich entstehet; ingleichen ist es gefährlich wann sich zur Wassersucht eine harte Geschwulst der Leber gesellet / weil dardurch die Ausarbeitung der Gall gäntzlich verhindert wird / und wann dann diese mangelt / so werden die groben Säffte je mehr und mehr in dem Leib gesamlet / daß hernächmals die Artzneyen selbige nimmer können überwinden / sondern müssen darnieder ligen / und selbige unberührt lassen / weil zwischen der Kranckheit und den Artzneyen keine Proportion mehr ist; Wann die Excrementa schwartz sind / so ist es ein tödtliches Zeichen / weil dardurch angezeiget wird / daß die saure Säffte in einer grossen Menge vorhanden seyn / welche alle andere Säffte verdickern und unauflößliche Verstopffungen in den Theilen des Leibes verursachen. Daß der Tod instehe / ist abzunehmen / wann ein heffiger Bauchfluß zur Wassersucht kommet: ingleichen ist es gefährlich / wann eine starcke Hüsten die an der Wassersucht darniederligende ergreiffet / und je mehr sich der Urin stecket / je gefährlicher ist auch die Kranckheit. Die Geschwär / so in den Füssen oder andern Theilen der Wassersüchtigen / seynd schwer zu heilen. Wann gelbe Flecken in den Füssen entstehen / so ist der Brand samt dem Tod nicht ferne. Letztlich ist zu mercken / daß die Wassersüchtigen meistens zur Zeit des Neu-Monds sich übel haben / und wann sie sterben / fast allezeit um diese Zeit sterben.

§. 5. In der Cur dieser schweren Kranckheit / seynd absonderlich zwey Stücke zu mercken / wie nemlich eines Theils das gesamlete Wasser ausgeleeret / ander Theils aber das Geblüt samt den andern Säfften von ihrer Dicken und Zähigkeit mögen befreyet werden / damit ins künfftige nicht von neuen eine dergleichen Ausleerung und Sammlung des Fließ-Wassers geschehe: Das Wasser wird entweder mit Hülffe der Purgantium durch den Leib / oder der Diureticorum durch die Harn-Gänge ausgeleeret / unter jenen kan man sich von folgenden einiger bedienen: Nimm Gummi Ammoniac. einen halben Scrupel / Mercur. dulc. 15. Gran / Extract. Trochiscor. Alhandal. 5. Gran / Elix. Propriet. so viel zu Pillen nöthig / welche auf einmal können genommen werden. Das Elaterium, welches der dick-gemachte Safft von

wilden Cucumern ist / wird absonderlich gerühmet zur Ausführung des Wassers / dessen man 5. biß 10. Gran kan nehmen / oder auf folgende Art mit andern vermengen: Nimm Elaterii 6. Gran / Extract Hellebor. nigr. 4. Gran / Mercurii dulc. einen halben Scrupel / Zimmet-Oel 2. Tropffen / vermenge und formire es zu Pillen auf einmal. Das Wasser auszuführen / kan man auch folgenden Tranck gebrauchen: Nimm Wermuth / Wasser-Klee-Blätter / Tausend-Gulden-Kraut eines jeden eine kleine Hand voll / Rhabarb. 2. Loth / gereinigte Sennes-Blätter 6. Quintl / Zimmet ein halb Quintl / Wacholder-Beer 1. Loth / Aschen von Genisten-Sträuchen 3. Quintl / zerschneide alles / und geuß anderhalb Maß Wein darzu / von welchen man täglich ein halb Maaß kan gebrauchen. Die Stickwurtz wird auch sehr gerühmet / wann man 1. Loth von selbiger in Wein thut / und diesen trincket. Man kan sich auch folgendes Tränklein belieben lassen: Nim des Saffts so von der blauen Lilien-Wurtz ausgepreßt worden 2. Loth / Elaterij 4. Gran / Jalap. Mechoacan. eines jeden einen halben Scrupel / vermenge es. Diese bißher erzehlte Purgantia müssen alle 3. oder 4. Tag wiederhohlet werden / und wann das Wasser und die Geschwulst abzunehmen beginnet / muß auch die Dosis der Medicamentorum in etwas verringert werden. Die Diuretica oder durch den Urin treibende Medicamenta seynd unterschiedlich / dann theils werden besser in der Anasarcâ, oder der jenigen Art Wassersucht / so den gantzen Leib aufschwillend macht / angewandt / theils aber in der Ascite, oder in der Wassersucht / so nur in dem untern Leib ihren Sitz hat. Jene seynd folgende: Nimm Wermuth eine Hand voll / Wacholder-Beer 2. Hand voll / Rhabarb. 1. Loth / Aschen von Genisten-Sträuchen ein halb Pfund / zu diesen schütte 2. Maaß Wein / und setze es etliche Stund in einem warmen Ort / und lasse es digeriren / hernach seihe es durch ein Tuch / und nimm des Tags 6. mal 12. Loth von dem durchgeseihten. Oder man kan 1. Pfund Aschen von Genisten-Sträuchen zu 4. Pfund Wein thun / und selbige in etwas stehen lassen / hernach durchseihen / und Morgens und Abends 6. Loth von dem durchgeseihten Wasser gebrauchen. Folgendes kan man ordentlich trincken: Nimm Wermuth 2. Hand voll / Wacholder-Beer / Wegwarten-Wurtz eines jeden eine kleine Hand voll / nach dem es zerschnitten und zerstossen / schütte 1. Maaß Wein oder Bier darzu. Wann die Geschwulst in den untern Leib sich nur befindet kan man Morgens und Abends 15. biß 20 Tropffen von Spiritu Salis Ammoniaci in dem erstgedachten Getranck nehmen / oder 8. biß 10. Gran von dem Sale volatili Lumbricor. oder Sale volatili Urinæ. Das Pulver von den Krotten ist ein mächtiges Mittel das Wasser durch den Urin zu treiben: man nimmt nemlich Garten Krotten / trocknet selbige im Schatten / hernach schneidet man die Köpffe weg und nimmt das Eingeweid heraus / das übrige macht man zu Pulver / dessen 10. biß 20 Gran dem Patienten können in dem aus Wermuth und Wacholder-Beeren zubereiten Tranck gereichet werden / und dieses 3. biß 4. mal / doch also / daß jederzeit 3. oder 4. Tage darzwischen gesetzet werden / damit der Patient nicht allzusehr geschwächet werde. Etliche rühmen auch die Decklein oder Thürlein von Schnecken / wann selbige wol gesäubert und gepülvert worden / und alsdann täglich Morgens und Abends ein halb Quintl / davon dem Krancken gereichet wird. Nachdem bißhero die jenige Mittel erzehlet worden / welche das gesamlete Fliß-Wasser ausführen und ausleeren / so wollen wir nun die jenigen betrachten / welche die Zähigkeit der Säffte corrigirn / und also derselben natürliche Consistenz wieder bringen / und die fernere Ausleerung des Fueß-Wassers verhindern. Unter denselbigen verdienen absonderlich gemeldet zu werden / so bitter sind / ingleichen so von Stahl genommen werden / dann indem diese nicht allein die saure Säffte so in dem Magen und den Gedärmen vorhanden sind / und ins künfftige das Geblüt und andere Säffte / so zur Erhaltung des Lebens höchst-nöthig sind / verderben und dick machen können / von ihrer Schärffe befreyen / sondern auch die Gall / als den Lebens-Balsam / der bißhero ermangelte oder zum wenigsten zäh und dick / und also unfähig war den Nahrungs-Safft zu seiner nöthigen Subtilität zu bringen / und von seiner Schärffe / die er in dem Magen empfangen / zu befreyen / ersetzen / und zum natürlichen Stand bringen / so wird zugleich auch das Geblüt und Fliß-Wasser so ausgearbeitet / daß sie die Gänge hernach leicht durch passiren und keine Verstopffungen mehr verursachen können. Kan derowegen der Patient alle Morgen von folgender Latwergen sich 2. biß 3. gute Messer-Spitzen voll belieben lassen: Nimm Wacholder-Latwerg 6. Loth / gepulvert Rhabarb. 3. Quintl / guten Zimmet 1. Quintl / vermenge es. Oder nimm von den Weinbeerlein / so durch ein Haar-Sieb gepresset worden / 12. Loth / Extract. Martis cum succo pomor. 6. Quintl / Rhabarb. 2. Quintl / Zimmet 1. Quintl / vermenge es und mache es zu einer Latwergen. Man kan auch Morgens 8. Loth von folgenden Kräuter-Wein nehmen / und sich darauf eine Bewegung machen: Nimm Wermuth / Tausend-Guldenkraut / Genisten-Blumen / eines jeden eine Hand voll / Rhabarb. 3. Loth / Zimmet / Galgant eines jeden 2. Quintl / Croc. Mart. Sulphurat. 3. Loth / nach dem es zerschnitten / und vermenget / fasse es in ein Säcklein / und hänge es in 2. Maaß Wein. Oder man kan von folgendem Pulver alle Morgen 1. Quintl gebrauchen: Nim Croci Martis Sulphurat. 2. Loth / Rhabarb. 1. Loth / Sal. Absynth. 2. Quintl / præparirte Corallen 1. Quintl / Zimmet anderthalb Quintl / Zucker 2. Quintl / vermenge es. Wann man eines von die en erzehlten Mitteln Morgens gebrauchet / kan man Abends von folgender Mixtur 40. biß 50. Tropffen in einem Löffel mit Tausend-Gulden-kraut-Wasser nehmen: Nim Elix. Propriet. Essent. Absynth. Essent. Centaur. minor. eines jeden 2. Qu. Spirit. Salis ammoniac. 1. Quintl. Im übrigen solle der Patient, der an der Wassersucht darnieder ligt / sich / so viel als möglich / von vielen Trincken hüten / um den Durst aber / so die Wassersüchtigen sehr zu peinigen und zu quälen pfleget / zu stillen / kan man Salpeter-Schäuffelein im Mund halten / und unterweilen nur von obengedachtem Tranck etwas weniges nehmen. Er solle sich auch / so viel seine Schwachheit zuläst / bewegen / welches destomehr kan und soll geschehen / wann die Wasser bereits ausgeleeret / und der Patient der Cur / so inskünfftig die Wassersucht abhält / und von welcher wir erst gehandelt / obliget / da er sich dann auch von vielen Essen solle enthalten / damit nicht der Magen überhäufft / und die Crudicäten / die ohne das noch nicht völlig corrigirt und ausgeleeret sind / wieder von neuen mögen generirt werden. Er solle sich auch mehr des gebratenen als gekochten Fleisches bedienen. Ehe wir dieses Capitel enden / wollen wir noch etwas weniges melden von den äusserlichen Mitteln / welche den geschwollenen Theilen / absonderlich den Füssen / können applicirt werden. Wann die Geschwulst noch nicht zu sehr über Hand genommen / kan über die Fußsohlen gestossene Schelwurtz geleget werden / welche das Wasser / so die Geschwulst verursachet / häuffig heraus ziehet. Man kan auch über die geschwollene Theile Ziegen-Mist / so in des Patienten Urin ein wenig gekocht worden / warm überlegen; oder man kan selbigen mit gepülverten Attich-

Blät-

Blättern und Lorbeern vermengen / und als ein Cataplasma überschlagen. Uber den Leib kan man auch Schnecken / so mit ihren Häußlein zerstossen worden / als ein Pflaster legen. Das Wasser wird auch häuffig heraus gezogen durch gemein Saltz / wann man selbiges wol gedörret / und von seiner Feuchtigkeit befreyet / in einem Säcklein überleget. Wann man mit dem Wasser / in welchem ungelöschter Kalch gelegen / gemeinen Schwefel auflöser / und selbiges hernach auf einen glühenden Ziegelstein schüttet / daß der Dampff davon an die geschwollene Theil kan gehen / so ist auch ein guter Effect zu hoffen / man muß aber die Füsse und den untern Leib wol mit Tüchern ummachen / oder in einen darzu gemachten Kasten setzen / damit der Dampff wol beysammen behalten werde.

Das XXVI. Capitel.

Nieren-Weh.

Innhalt.

§. 1. Dessen Beschreibung / was für andere Zufälle selbiges begleiten / und wie es von der Colic zu unterscheiden. §. 2. Dessen Ursach / und wie der Stein generirt werde. §. 3. Vorhergebende Ursachen. §. 4. Ob es eine Kranckheit so zu heilen. §. 5. Wie die Cur anzustellen.

§. 1.

Nierenweh / Nephritis, ist eine schmertzhaffte Empfindung / welche entweder von einem Stein / Sand / oder einer andern gesaltzenen Materie, welche in den Nieren die Drüßlein und deren Röhrlein / dardurch der Urin abgesondert wird / nicht allein verstopffet / sondern auch derselben Fasern Krampffs-weiß zusammen ziehet / entstehet. Dahero ist in den beeden Lenden / oder nur in einer derselben / nachdem die zwey / oder nur ein Nieren affeirt sind / ein hefftiger Schmertzen vorhanden / welcher weder bey Tag noch bey Nacht den Patienten ruhen läst; und wann der Stein aus den Nieren in die Harngänge getrieben wird / so wird der Schmertz noch hefftiger / welcher mit Reissen gegen den Ort der Scham sich ziehet. Und indem die Nerven dardurch ausgedehnet zusammen getrucket / genaget / und auf andere Art beunruhiget werden / so werden auch die angelegene Theile welche mit den Nieren und Harngängen die Nerven gemein haben / zugleich afficirt / und entstehen dardurch unterschiedliche Symptomata, als Colic, Leibs Verstopffung / Bangigkeit / starckes Erbrechen / schweres Athem-hohlen / kützlen in dem äussersten Theil des männlichen Gliedes / eine Anziehung der Hoden / und zwar auf der Seiten / in welcher der afficirte Nieren sich befindet / allwo auch der Fuß meistens seine Empfindlichkeit verlieret. Unterweilen wird der Harn gar nicht ausgeleeret / weilen entweder die Harn-Gänge durch die Nerven / in welche die Seelen-Geister wegen des Schmertzens häuffig einfliessen / zusammen gezogen sind / daß sie weder den Harn noch den Stein durchlassen / oder weilen gedachte Gänge von Sand verstopffet sind / da dann unterweilen auch der Harn dünn und wässericht ist / weilen die groben Theile wegen des verstopffenden Sands nicht können ausgeleeret werden. Der Urin ist auch bißweilen blutig / weilen die Aederlein durch die Forttreibung des Steins / verletzet worden; Zum öfftern ist er auch dück und roth / gleichwie bey denen / so mit dem Scharbock behafftet sind / zu geschehen pfleget. Wann aber Sand mit dem Harn ausgeleeret wird / so alsbalden zu Boden fället / so kan man versichert seyn / daß ein Stein oder dergleichen vorhanden / dann der Schmertzen der Nieren wird nicht allezeit von einem Stein verursachet / sondern wird auch unterweilen von einer dicken / zähen / und gesaltzenen Materie so in den Nieren gesammlet wird / erreget. Weilen aber der Nieren-Schmertz viele Symptomata mit der Colic gemein hat / so muß man einige Kenn-Zeichen mercken / dardurch diese Kranckheiten unterschieden werden. In der Colic kommt bald der Schmertz / bald weicht selbiger / in dem Nieren-Weh aber hält solcher stäts im Rucken an / und spühret man kein Murmeln in dem untern Leib / als in der Colic zu geschehen pfleget / es wird auch in dieser der Urin nicht mit brennen ausgeleeret / und verlieret der dem afficirten Nieren entgegen gesetzte Fuß seine Empfindlichkeit nicht.

§. 2. Dieses Ubel entstehet entweder von einem Stein und Sand / oder andern gesaltzenen und irrdischen Materie / welche / indem sie in Nieren still stehen / derselben Drüßlein und Gänglein zusammen trucken / nagen / und auf unterschiedliche Weise zu verletzen suchen. Auf welche Weise aber der Stein und Sand in dem Leib generirt werde / seynd die Gelehrten noch nicht unter sich einig / dann etliche meinen selbiger entstehe von einem Geist / so die Krafft hat einige Materie in Stein zu verwandeln; weilen aber desselben Ursprung bißhero noch nicht sattsam probiret worden / als können wir selbigen nicht beyflichten / sondern sagen vielmehr des Steins Materie bestehe in irrdischen Theilichen / so mit gesaltzenen vereinbaret seynd. Dann es ist bekandt / daß die / so mit dem Scharbock und Podagra behafftet sind / fast allezeit auch von Stein Beschwernuß empfinden; wann wir nun derselben Urin besehen / werden wir finden / daß selbiger mit einem Saltz / so weder scharff noch sauer / sondern von diesen beeden in ein drittes zusammen gesetzet ist / angefüllet sey / welches sich als kleine Crystallen oder Weinstein an das Gefässe hänget / in welchem der Urin in etwas gestanden. Dieses Saltz aber entstehet / wann einige grobe und irrdische Theile samt einen festen Satz / so in dem Magen und den Gedärmen nicht sattsam aufgelöset / voneinander zertheilet / oder sonst verwandelt worden / mit Hülffe des Nahrungs-Saffts zu den Geblüt geführet werden / allwo sie das subtile Saltz / welches in dem Geblüt der Gesunden in höchster Menge vorhanden / ergreiffen / und sich mit demselbigen in etwas vergesellschafften / und zu einer calculosischen Concretion disponiren; solche Theile aber werden nicht eher in einen Stein zusammen gesetzet / biß sie durch die Gänglein der Nieren oder andern innerlichen Theilen nicht frey samt den Säfften lauffen / sondern still stehen / und also Zeit bekommen / sich fest miteinander zuvereinbaren / gleichwie wir sehen in dem Urin / da besagte Theile nicht eher in ein Saltz zusammen gesetzet werden / biß der Urin eine Zeitlang gestanden.

§. 3. Dieses Saltz samt den irrdischen Theilen / wird in den Nieren gesammlet / weilen entweder derselbigen Gänge von Natur gar eng / daß sie zwar die flüssigen Theile / aber nicht die festen durch lassen; und können in diesem Fall öffters am Stein einige darnieder liegen / deren Geblüt doch nicht allzusehr mit Saltz angefüllet ist / indem auch in dem Urin der Gesunden die Materie des Steins vorhanden ist / nemlich das Saltz und Erden / welches durch den Urin jederzeit ausgeleeret wird / weilen es dem

Leib

Leib keinen ferneren Nutzen bringen kan / in den Nieren aber in einen Stein zusammen gehet / weilen wie gesagt / die Gänge von Natur sehr eng sind / und zu der Sammlung Ursach geben. Oder es wird die Materie zum Stein in den Nieren gesammlet / weilen es wegen grosser Menge / so von dem Geblüt durch die aussaugende Pulß-Adern zugeführet worden / nicht kan ausgeleeret werden / sondern zum Stillstehen gezwungen wird. Diese irrdische und saure Theile aber verursachen die Speisen so mit denselben angefüllet sind / oder leicht in solche können verwandelt werden / als da sind Milch / Käß / Fisch / Schweinen-Fleisch und anders so gesaltzen und geräuchert ist / ingleichen Wein / so mit einem groben sauern Saltz und vieler Erden angefüllet ist / dergleichen der Fränckische ist / und andere so in kalten Orten wachsen.

§. 4. Der Stein-Schmertzen / ob er gleich selten tödtlich / ist doch für eine langwierige und unheilbare Kranckheit zu halten / absonderlich so er von Eltern gleichsam angeerbet worden / und die alten Leute überfället / dann wann jenes / so seynd die enge Gänge der Nieren Ursach / welche durch keine Mittel können erweitert werden / wann aber dieses / daß nemlich die alten Leute damit behafftet sind / so ist der Magen zu schwach / die groben Theile aufzulösen / und abzusondern / daß sie nicht mit dem Nahrungs-Safft dem Geblüt zugeführet werden. Wann der Nieren-Schmertz die Schwangere ergreifft / so erfolget leichtlich ein Abortus. So der Paroxysmus in Stein-Schmertzen nicht zu stillen / auch eine völlige Verstopffung des Urins verursachet / und wann endlich die äussern Theile beginnen kalt zu werden / und ein kalter Schweiß in dem Patienten herfür tringet / so ist der Todt nicht ferne. Wann der Urin / so in Anfang weiß und dünn ist / dick wird / und etwas Sand auf den Boden des Gefässes wirfft / so ist gute Hoffnung zur bald folgenden Genesung zu fassen.

§. 5. In der Cur ist nicht allein der Paroxysmus zu stillen / sondern es muß auch nach demselbigen der Stein ausgetrieben / und dabey verhütet werden / daß ins künfftige nicht wieder dergleichen in den Nieren zusammen gesetzet werde. Jenes geschiehet / wann die Fasern der Theile / in welchen sich der Stein befindet / erweichet werden / daß sie dem fortgetriebenen und Ausgang suchenden Stein nicht allein weichen mögen / sondern auch nicht so leicht zu einer schmertzhafften Zusammenziehung können gebracht werden / hernach wann die Seelen-Geister von ihrem Einfluß ein wenig abgehalten / und gleichsam eingeschläffert werden / damit sie nicht / indem sie zur Zeit des Schmertzens hefftiger als sonsten einflüssen / die Fäsern der Gänge zusammenziehen / und dardurch den Stein in seinem Ausgang verhindern können. Die Fäsern werden erweichet durch die Artzeneien / welche mit einer erweichenden Krafft begabet sind / wann sie so wol innerlich als äusserlich angewandt werden: Innerlich geschiehet solches mit Hülffe der Clystieren dergleichen folgendes ist: Nimm Chamillen-Blumen / Wuhlkraut-Blumen / Johanniskraut-Blumen / Steinklee mit Kraut und Blumen / eines jeden ein Hand voll / Lein-Saamen 2. Loth / koche es in Milch / thue hernach ein wenig Zucker darzu. Aeusserlich kan man folgende Säcklein gebrauchen: Nimm Stein-Klee / Chamillen-Blumen / Wuhlkraut-Blumen / Genisten-Blumen eines jeden so viel als zu zweyen Säcklein nöthig / koche es in Milch / und nachdem selbige ausgetruckt / können sie warm über die Lenden geleget werden / und solches solle man öffters des Tags wiederhohlen. Ehe aber die Säcklein übergeschlagen werden / solle man allezeit die Lenden wol mit folgenden Sälblein schmieren: Nimm Scorpion-Oel / bitter Mandel-Oel / Stein-Oel eines jeden 1. Loth / vermenge es zu einem Sälblein. Man kan sich auch eines Bades bedienen / in welchem folgende Species gekocht werden: Nimm Gundelrebe / Tag und Nacht oder Glaß-Kraut / Violen-Blätter / Chamillen-Blumen / Genisten-Blumen / Wuhlkraut-Blumen / Holder-Blumen / Wachelder-Beer / Bohnen-Stroh / eines jeden so viel als zu einem Bad nöthig; indem der Patient das Bad gebraucht / kan er 2. Loth süsses Mandel-Oel in einer Fleisch-Suppen / in welcher Petersilien-Wurtz gekocht worden / nehmen. Wann durch diese äusserliche Mittel der Schmertz nicht kan gestillet werden / und der Urin mit seiner Schärffen / auch der Stein selbsten / noch durch Nagung der Nerven / sich den Weg verschliessen / kan man die innerliche Mittel zur Hand nehmen / und unter selbigen folgendes Pulver gebrauchen: Nimm Krebs-Augen 1. halb Quintl / Berg-Zinnober 1. Scrupel / Mandibul. Lucii 1. Quintl / Agtstein-Saltz einen halben Scrupel / Extr. Opii 5. Gran / vermenge / und theile es in 5. gleiche Theil / davon alle 3. Stund eines zu nehmen / so die ersten keinen Effect gethan. Oder man kan sich des Decocti von Chamillen-Blumen bedienen. Nachdem der Schmertz gestillet / kan man solche Mittel gebrauchen / welche den Stein zertheilen / und welche die Sammlung des irrdischen Saltzes ins künfftige verhüten; dieses aber verrichtet die Gundelrebe / Ehrenpreiß / Terpentin / Knoblauch / Johanniskraut-Saamen / und wilder Möhren Saamen / welche auf folgende Weiß können gebraucht werden: Nim Gundelreb / Knoblauch eines jeden 6. Loth / Brandwein 1. Pfundt / vermenge / und laß es eine Zeitlang stehen / hernach nimm alle Wochen einen Löffel voll davon / damit das Saltz gleichbalden aus den Nieren getrieben werde / und solches nicht Zeit habe / in einen Stein zusammengesetzt zu werden. Oder man kan folgendes Decoct gebrauchen: Nimm wilden Möhren-Saamen / Johanniskraut-Saamen / eines jeden 1. Loth / Juden Kürschen 10. Stuck / Wacholder-Beer 1. Hand voll / koche es in Petersill-Wasser. Folgender Pillen kan man sich auch mit Nutzen bedienen: Nimm Terpentin ein halb Quintl / wilden Möhren Saamen 1. Saamen / Sem. Lycopod. einen halben Scrupel / vermenge / und mache es zu Pillen auf einmal. Folgende Milch wird ingleichen eines guten Effects nicht ermangeln: Nimm wilden Möhren-Saamen / Johanniskraut-Saamen eines jeden 1. Quintl / weissen Oelmagen-Saamen ein halb Quintl / Wasser von Gundlreben und Ehrenpreiß / eines jeden 4. Loth / mache eine Milch / und bediene dich derselben / auf einmal. Man kan auch folgendes Pülverlein auf einmal zur Præservation nehmen: Nimm gereinigten Salpeter / Agtstein-Saltz / eines jeden eines halben Scrupel / vermenge es. Letztlich solle man sich hüten von denen Speisen / welche / wie oben gemeldet / Ursach zum Stein können geben / im Gegentheil solle man geniessen Gersten-Schleim / Fleisch-Suppen / Petersilien-Wurtz / Spinat / Spargeln und dergleichen / für allen aber solle man sich der Nüchterkeit befleissen. An statt des Trancks kan man sich ein Decoct von Wacholder-Beeren und Ehrenpreiß bereiten / oder man kan das Thee gebrauchen: Oder wann man Wein trincken will / muß man vorhero Krebs-Augen in selbigen werffen / und eine Zeit lang stehen lassen. Zur Zeit des Paroxysmi muß man sich absonderlich von vielen Trincken hüten / damit nicht das Fließ-Wasser / welches zur selbigen Zeit durch die Nieren nicht kan ausgeleeret werden / vermehret / und dardurch Anlaß zu andern Kranckheiten gegeben werde.

Das

Das XXVII. Capitel.

Harn-Verstopffung.

Inhalt.

§. 1. Wird beschrieben was essen / und wie es unterschieden: §. 2. Unterschiedliche Ursachen. §. 3. Vorhergehende Ursachen. §. 4. Wann und warum es gefährlich. §. 5. Wie der Ischuriæ veræ abzuhelffen. §. 6. Die Cur von der Ischuria Notha.

§. 1.

HArn-Verstopffung / Ischuria, ist wann der Urin in den Nieren von dem Geblüt nicht mehr abgesondert wird / oder da er abgesondert ist / nicht kan ausgeleeret werden / und hat also die Kranckheit bald in den Nieren / bald in der Blasen ihren Sitz / wann jenes / da nemlich kein Urin in den Nieren ausgearbeitet / und von dannen durch die Harn-Gänge in die Blasen geschicket wird / so ist in der Blasen keine Ausdehnung / bey dem Ort der Scham kein Schmertzen oder ander Beschwärnuß ; wann aber die Blasen den Urin nicht ausleeret / welchen sie von den Nieren überkommet / wird selbige sehr ausgedehnet / und ist ein stätiges Verlangen zum harnen vorhanden. So die Nieren ihr Amt nicht verrichten / wird die Kranckheit Ischuria notha genennt / so aber die Blasen in ihrer Verrichtung verhindert ist / wird es Ischuria vera benamset.

§. 2. Die Ausleerung des Harns wird verhindert / wann der Blasen Mundloch entweder Krampffs-weise zusammen gezogen und geschlossen / oder wann es von einem Stein verstopffet ist. Der Urin aber wird von dem Geblüt in den Nieren nicht abgesondert / wann entweder das Fließ-Wasser / welches des Harns Materie ist / mit dem andern Geblüt so vest vereinbaret ist / daß es von demselben nicht kan abgeschieden werde / oder wann die Gänglein und Röhrlein in den Nieren verstopffet / oder auf andere Weise verschlossen sind ; Die Verstopffung geschiehet entweder von einem geronnenen Blut / ingleichen Eyter / welches entweder in den Nieren gezeuget oder von andern Theilen dahin gebracht worden / oder von einem Stein.

§. 3. Diese erzehlte Ursachen kommen von vielen anderen vorhergehenden her / absonderlich aber träget das seinige bey / das Geblüt / so es mit zähen und dicken Säfften / welche mehr zum stillstehen als zur Bewegung geneigt sind / angefüllet ist / dahero die Kinder zum öfftern diesem Affect unterworffen sind / weil derselben Geblüt durch seine Zähigkeit / welche die Milch / als deren Speiß / verursachet leicht Verstopffungen verursachen kan. Speisen von Milch / und andere / welche zäh und grob seyn / ingleichen Wasser so leimicht ist / herber Wein und saures Bier verursachen ingleichen daß das Geblüt die Theile des Leibes verstopffe.

§. 4. Die Kranckheit von welcher wir nun handeln / ist sehr gefährlich / absonderlich wann das Ubel in den Nieren sich befindet / und mit keinem Schmertzen vergesellschafftet ist / dann dardurch wird man versichert / daß die Absonderung des Urins gäntzlich aufgehöret / dardurch dann das Fließ-Wasser in dem Geblüt nach und nach gehäuffet wird / welches die flüchtigen Theile von ihrer Bewegung abhält / und endlich eine Ersteckung verursachet. Wann der Schweiß stinckend ist / und dem Urin den Geruch nach gleichet / so ist es tödtlich. Wann der Urin nicht vor dem siebenden Tag ausgeleeret wird / so kan man keine Hoffnung zur Genesung haben / es wäre dann / daß durch öffters Erbrechen / oder starcke Schweiß / das gesammlete Fließ-Wasser ausgeleeret würde.

§. 5. In der Cur muß wol acht gegeben werden / ob die Kranckheit von den Nieren oder von der Blasen herrühre ; wann dieses / so kan man den Ort mit Scorpion-Oel schmieren / und alsdann folgendes Pflaster auflegen: Nimm Zwiebeln 6. an der Zahl / Knoblauch 4. stosse es in einem Mörsel / thu Gänse-Fett hinzu so viel zu einem Uberschlag nöthig / Wacholder-Oel etliche Tropffen. Oder nimm Knoblauch-Wurtz / Zwiebeln so unter der Aschen gebraten / eines jeden eine / Kertel Kraut / Tag und Nacht / Chamillen-Blumen / Steinklee-Blumen / eines jeden 2. Quintl / Wacholder-Beer / Lein-Saamen / Kümmel eines jeden 1. Quintl / zerstosse alles / und thue hinzu Scorpion-Oel so viel nöthig. Man kan sich auch mit folgenden Kräutern ein Bad bereiten lassen / und eine Zeitlang in selbiges sitzen : Nimm Pappeln-Blätter / Eybisch-Blätter / Kraut von Steinklee / Gundelreben / Stahl-Kraut / Chamillen / Wachholder-Beer / eines jeden so viel als zu einem Bad nöthig. Uber dieses alles kan man den Catheterem gebrauchen / dardurch nicht allein der Stein / der den Blasen-Gang verstopffet / beyseit kan gethan werden / sondern es werden auch die zusammen gezogene Fasern voneinander getrieben / daß der Harn zur Ausleerung Platz bekommen möge. Weilen der Catheter , absonderlich bey den Mañs-Personen nicht wol ohne Schmertzen kan applicíret werden / ob es auch gleich von Erfahrnen geschehe / so kan man sich an dessen Statt eines subtilen Wachs-Lichtes bedienen / dessen Ende stumpff und mit Oel bestrichen ist. Die Clystier können auch adhibirt werden. Endlich solle man sich der Harn-treibenden Mittel enthalten / damit der Urin in der Blasen nicht gehäufft / und der Schmertz dardurch vermehret werde.

§. 6. In Ischuriâ Nothâ , oder wann der Urin in den Nieren nicht abgesondert wird / müssen solche Mittel gebraucht werden / welche das Geblüt zertheilen / damit es in den Nieren das Fließ-Wasser von sich lasse / weil aber das Geblüt absonderlich durch die sauern Säffte dick gemachet wird / müssen selbige Mittel zugleich dem Sauren widerstehen / kan also folgendes Pulver bereitet werden : Nimm Cinnabar. Antimon. 1. Scrupel / Krebs-Augen 1. Quintl / Sal. volat. Succin. ein halb Quintl / Laudan. opiat. 3. Gran / vermenge und theile es in 4. gleiche Theile / davon alle 6. Stund 1. Theil in einer warmen Brühe oder Petersilien-Wasser kan genommen werden. Oder man kan von folgenden allezeit 30. Tropffen gebrauchen : Nimm Essent. Succin. 2. Quintl / Sal. volat. Succin. Sal. volat. Urin. eines jeden 1. halb Quintl / Opobalsami einen halben Scrupel. Wann diese jetzterzehlte Mittel keinen Effect solten thun / kan man folgendes gebrauchen : Nim Spannische Mucken 1. Scrupel / mache es zu einem Pulver dieses thue in 6. oder 8. Loth Rheinischen Wein / und lasse es etliche Tage stehen / alsdann seihe es durch Fließ-Papier / damit nichts von dem Pulver in dem Wein bleibe. Von diesem geseihten Wein thue einen Löffel zu andern sieben Löffeln Wein oder Bier / von welchem vermengten den ersten Tag 1. Löffel / des andern Tages 2. und so fort an können genommen werden. An statt des ordentlichen Trancks kan man sich des Decocti von Wacholder-Beeren und Juden-Kirschen gemacht / bedienen.

Das XXIIX. Capitel.

Kalte Piße / Harnwinde.

Inhalt.

§. 1. Was es sey. §. 2. Derselben Ursachen. §. 3. Wie die Ursachen zu unterscheiden. §. 4. Wann es leicht zu curiren. §. 5. Wie es zu curiren.

§. 1.

KAlte Piße / Stranguria, ist eine Beschwerung / wodurch der Mensch unabläßig und mit grossen Schmertzen den Harn zu lassen / angetrieben wird / welcher doch nicht häuffig / sondern nur Tropffen-weis erfolget.

§. 2. Die Ursach dieser Beschwernus ist eine krämpfsichte Zusammenziehung der Blasen / welche geschiehet / indem die Nerven / aus welchen das innerste Häutlein der Blasen bestehet / von scharffen Urin, Eyter / Stein und Grieß / ingleichen eingeschlossenen Winden sich zusammen zu ziehen angereitzt werden / welches sonder grossen Schmertzen nicht geschehen kan / und weil der Urin, so bald nur dessen ein wenig von den Nieren in die Blasen kommet / vermittelst derselben Zusammenziehung durch die Harn-Röhre ausgeleeret wird / so kan solcher nicht häuffig / sondern Tropffen-weis herfür kommen.

§. 3. Daß wir von dem Kennzeichen / wodurch dieser Affect erkennet wird / melden / ist unnöthig / indem solcher aus diesen / was bißhero gemeldet / genugsam erkannt wird. Nur ist noch zu mercken / daß man wohl acht haben muß / um zu erfahren / von was Ursach die Kranckheit herrühre / ob es die blosse Schärffe des Urins / oder eine andere von obbemeldten: Dann so das Eyter Ursach / so kan man solches leichtlich in dem Urin erkennen / ingleichen den Stein und Grieß / so aber die Winde den Affect verursachen / alsdann ist die Blase sehr ausgedehnet / oder man hat sich vorhero sehr erkalt.

§. 4. Ehe wir zur Cur schreiten / müssen wir noch anmercken / das die Harnwind ein beschwerlicher Affect sey / und daß solche bey alten Leuten / ingleichen bey denen sie eine Zeit lang angehalten / nicht so leicht curirt wird / als bey jungen / und bey welchen sie von Erkaltung oder andern Fehlern in Essen und Trincken kürtzlich vorhero entstanden.

§. 5. Weil die Ursachen unterschiedlich / als können nicht einerley Hülffs Mittel angewandt werden / sondern sie müssen nach Unterscheid der Ursachen / auch unterschieden seyn. Derowegen die Schärffe des Urins das Ubel verursachet / welches erkannt wird / wann weder die Blasen ausgedehnet / noch in dem Urin Grieß oder Eyter gesehen wird / so ist ein unfehlbares Mittel / wann man etliche Tropffen von ausgepreßtem Oel der Muscaten-Nuß in einem Löffel mit Brandwein nimmt; oder man kan zum öfftern etliche bittere Mandeln essen. Das frisch ausgepreßte Mandel-Oel ist ingleichen sehr dienlich. Oder man kan von folgender Milch 6. Loth 2. Stund vor dem Essen gebrauchen: Nimm sauber geschelte Mandeln / 3. Loth abgezogenen Saamen von Cucumern / Kürbsen / Melonen / Citrallen / jedes ein halb Loth / weissen Mahen-Saamen 1. qv. zerstosse alles / und ziehe mit einer ungesaltzenen Gersten-Brühe eine Milch heraus / welche mit weissem Zucker Candi süß zu machen. Das abgekochte Wasser von Süßholtz öffters getruncken / benimmet die Schärffe des Urins / von Peruvianischem Balsam / wie auch von Agtstein-Tinctur, ingleichen von Terpentin-Oel kan man täglich morgens 20. biß 30. Tropffen gebrauchen. Beym Schlaffen gehen kan man eine Messer-Spitze voll von folgendem Pulver nehmen: Nimm Ibisch-Wurtz 1. qu. rothe præparirte Corallen / præparirtes Hirsch-Horn eines jeden 2. Scrupel / Agtstein-Saltz 1. Scrupel / himmlischen Theriac. 5. Gran / vermenge es. Oder man kan von Ibisch-Wurtz und süßen Holtz ein Pulver machen / und von solchem eine grosse Messer-Spitz voll gebrauchen. Als das Eyter Ursach ist / kan man Schwefel-Balsam / wie auch Peruvianischen Balsam täglich 20. biß 30. Tropffen gebrauchen; oder man kan Saamen von Johannis Kraut mit Rosen-Zucker vermengen / und von solchem morgens und abends einer Nuß groß zu sich nehmen. Folgenden Decoct kan man als einen ordinaire Trunck gebrauchen: Nimm Wegerich-Wurtz 4. Loth / Ottermenig / Ehrenpreiß / Sinau / Heidnisch Wund-Kraut / eines jeden eine Hand voll / rothe Rosen / Johanniskraut-Blumen / eines jeden 3. Finger voll / Juden-Kirschen / Fenchel-Saamen / von einem jeden ein halb Loth / Gersten-Wasser 4. Maas / koche es biß auf den halben Theil ein. In die Harn-Röhren kan man eine frische / laulichte Kühe Milch / in welche ein wenig von ungesaltzenem Butter und Terpentin / so in Eyerdotter aufgelöst / gethan worden / einspritzen. So die Winde Ursach geben / kan man Zimmet-Wasser gebrauchen / oder warmen Wein mit Zimmet / Muscaten und dergleichen gewürtzet. Coriander-Saamen zerstossen / und mit weissem Zucker vermenget / zertheilet die Winde / ingleichen Calmus-Wurtz. Von folgender Mixtur kan man auch öffters einen Löffel voll nehmen: Nimm Fenchel-Wasser / Krauß-Müntz-Wasser / eines jeden 3. Loth / Spirit. Salis Ammoniac. anisat. ein quint. Kümmel Oel 1. Scrupel / Syrup von Pomeranzen-Schalen 6. qu. vermenge es. Folgendes Clystier kan auch appliciret werden: Nimm Eybisch-Wurtz / Fenchel-Wurtz / eines jeden 2. Loth / Krauß-Müntz / Rauten / Bingelkraut / Chamillen-Blumen / eines jeden 1. Hand voll / Anis-Saamen / Kümmel / eines jeden ein halb Loth / koche es in gemeinem Wasser / als es durch ein Tuch geseihet worden / thue hinzu Rauten-Oel / Fenchel-Oel / eines jeden 1. Loth / Eyerdotter von einem Ey; zerlassenes Bock-Inschlit / welchem etliche Tropffen von destillirten Rauten-Oel zugethan worden / kan man in den Nabel tropffen lassen / wie auch Oel von Pomeranzen-Schalen. Säcklein von Chamillen-Blumen / Poley / Rauten und Wacholderbeer gemacht / und warm über den Leib geschlagen / eröffnen die Schweiß-Löcher / daß die Winde ihren Ausgang nehmen können. Als Gries und Stein dem Ubel Ursach geben / können die Mittel / welche in dem Cap. vom Stein erwehnet worden / gebraucht werden. Letzlich soll man sich für kalter Lufft hüten / keine grobe / gesaltzene und scharffe Speisen als Salat / alten Käß und dergleichen gebrauchen / sondern leichte und verdauliche / als Gersten-Schleim / weiche Eyer / junge Hüner / &c. Man soll auch keinen sauern Wein oder Most / kein altes / saueres und unzeitiges Bier trincken / welches alles nicht allein das Ubel vermehren / sondern auch von neuem verursachen kan.

Das XXIX. Capitel.

Harnstrenge.

Inhalt.

§. 1. Was es sey / und wie es von der kalten Piße unterschieden. §. 2. Derselben Ursach. §. 3. Wann es schwer zu curiren. §. 4. Wie die Cur anzustellen.

§. 1.

Harnstrenge / Dysuria, ist / wann der Urin mit grosser Mühe und Schmertzen ausgeleeret wird / da es nemlich brennet / als wann heiß Wasser durch die Röhre lieffe. Und ist dieser Affect von der kalten Piße hierinnen unterschieden / daß bey dieser vor oder nach der Ausleerung des Urins der Schmertzen erreget wird / bey jenem aber währender Ausleerung; Uber das wird auch in der Harnstrenge der Urin ohne Absatz ausgeleeret / in der kalten Piße aber geschiehet desselben Ausleerung nur tropffenweis.

§. 2. Die Ursach dieser Kranckheit und Schmerzens ist / wann der Urin aus scharffen und sauern Theilen bestehet / welche das Mund-Loch der Blasen und die Harn-Röhre nagen und beissen / indem der Urin ausgeleeret wird / und je länger der Urin in der Blasen aufbehalten wird / je schärffer wird selbiger / und also auch hernachmals der Schmertz desto kräfftiger / wann der scharffe Urin ausgeleeret wird; diesem also vorzukommen / solle man den Harn öffters lassen. Die sauern Theile aber werden dem Urin beygefüget / wann die Speisen wegen Mangel oder Zähigkeit des Däuungs-Saffts in dem Magen nicht völlig aufgelöset werden / oder wann der Nahrungs-Safft von seiner Schärffe durch die Galle / welche ihr flüchtiges Saltz nicht in erforderter Menge besitzet / nicht befreyet wird / dann dardurch werden die sauren Theile zu dem Geblüt geführet / und mit selbigem so lang vermenget / biß sie in den Nieren wieder samt dem Urin abgesondert werden. Unterweilen zwar ist der Däuungs Safft samt der Gall in seinem natürlichen Wesen / kan aber dannoch die Speisen nicht geziemender massen auflösen / und in einen natürlichen Nahrungs-Safft verändern / wann nemlich die Speisen gar grob / zäh und fest / ingleichen sauer und scharff sind / absonderlich da dergleichen in einer grossen Menge genossen worden.

§. 3. Die Harnstrenge / wird wie andere Nieren- und Blasen-Schmertzen bey alten Leuten schwerlich curiret / weil bey selbigen die Däuung sehr verhindert ist / und wird das Ubel nicht allein bey ihnen sehr vermehret / indem die Blasen durch den Urin endlich verwundet wird / sondern sie können auch den Harn nicht halten / weil das Zuschnür-Häutlein der Blasen der scharffe Urin auffrisset und vernichtet. Die Harnstrenge geselllet sich zum öfftern zum Stein / wie auch zur Frantzosensucht / da es dann nicht eher aufhöret / biß die Kranckheit / von welcher sie erreget wird / curiret worden.

§. 4. Wann die Harnstrenge curiret soll werden / muß man beobachten / von welcher Ursach selbige entstehe / und ob sie nur ein Symptoma, so von einer Kranckheit dependiret / oder ob sie selbsten eine Kranckheit / und also von den scharffen Säfften entstehet; wann selbiges / muß die Kranckheit / welche sie entstehend macht / abgethan werden / wann aber dieses / kan man folgende Mittel zur Hand nehmen: Weilen zum öfftern die scharffe Säffte / so in dem Magen und denen Gedärmen gesammlet worden / die Ursach sind / kan man ein Vomitiv oder Purgans zur Hand nehmen / damit durch derselbigen Ausleerung verhindert werde / daß keine dergleichen mit dem Geblüt und endlich mit dem Urin vergesellschaffet werden / und also das Ubel erregen mögen. Nachdem die sauern und scharffen Crudităten aus dem Magen und denen Gedärmen ausgeleeret worden / muß man dergleichen Mittel gebrauchen / welche ferner die sauern Säffte / so bereits mit dem Geblüt vermenget sind / lindern und gleichsam süß machen / ein dergleichen ist ein folgendes Pulver: Nimm Antimon. Diaphoret. Ofs. sepiæ, Krebs-Augen / eines jeden 1. qv. Lapid. Percar. Agtstein / so zu einem subtilen Pulver gemacht worden / eines jeden ein halb qu. Laud. opiat. 5. Gran, vermenge es / von diesem kan man des Tages dreymal einen Scrupel in Petersilien-, Ehrenpreis- oder einem dergleichen Wasser nehmen: Nachdem durch dieses Pulver die scharffen Säffte in etwas corrigirt worden / müssen solche Mittel angewandt werden / welche die Harn-Gänge / so von scharffem Urin verletzet worden / ins künfftige beschützen / dergleichen sind Balsamus Sulphuris Succinat. Agtstein-Essenz, Terpentin / süßes Mandel-Oel und dergleichen / welche auf folgende Art können gebraucht werden: Nimm süßes Mandel-Oel 1. Loth / Malvasier 6. Loth / Agtstein-Essenz 25. Tropffen / vermenge und gebrauche es auf einmal / welches zum öfftern kan wiederholet werden: Oder nimm Syrup. de Alch. Fernel. 1. Loth / Balsam. Sulphur. Succinat. 6. Tropffen / Balsami Peruviani 3. Tropffen / vermenge es zu einer Dosi. Uber dieses kan auch folgende Milch sehr nutzlich seyn: Nimm süße Mandelkern 1. Loth / Cucumern- Citrullen- Melonen- Kürbis-Kern / von jeden 1. qu. weissen Mag-Saamen 2. qu. aus diesen mache mit Petersilien- und Klapper-Rosen-Wasser eine Milch / thue hinzu Lapid. Percar. 1. qv. Syrup. Alth. 6. qv. Ingleichen ermangelt der gute Effect nicht / wann man häuffig Milch trincket / in welcher Ibisch-Wurtz gekocht worden / dann alles was von Milch ist / wird in der Harnstrenge gerühmet. Den Ausgang des Harns zu befördern / kan man im Bad sitzen / und nachdem man eine Zeitlang in selbigem verblieben / kan der Ort der Blasen mit folgendem Pflaster geschmieret werden: Nimm Unguent. Martial. Unguent. Agripp. Lorbeer-Oel / eines jeden 2. Loth. Die Clystier / welche aus blosser Milch bestehen / werden auch mit gutem Effect appliciret. Wann das Mund-Loch der Blasen und die Harn-Röhre verwundet sind / kan man Milch / in welcher Ibischwurtz Kraut von Pappeln / Stein-Klee / Chamillen / und dergleichen gekocht worden / einsprizen / oder süsses Mandel-Oel / so mit etlichen Tropffen von Balsamo Peruviano, Balsamo Leucatell. oder Johannis-Oel / vermenget ist. Unter den Speisen soll man meiden / was starck gesaltzen ist / ingleichen was sauer / scharff und geräuchert / wie auch allerhand Obst; hingegen solle man sich derjenigen bedienen / welche das Sauere dämpffen und vernichten / als da sind Milch / weich-gesottene Eyer / Reiß / Gersten / Kalb-Fleisch / Tauben und dergleichen / welche einen guten Nahrungs-Safft / so weder gesaltzen noch scharff ist / von sich geben. An statt des Trancks kan man sich das Thee belieben lassen / welches mit seinem flüchtigen und öhlichten Saltz / alle Schärffe in dem Urin kan abhalten. Welchen das Thee mangelt / selbige können auf gleiche Art das Kraut von Ehrenpreis gebrauchen; oder sie können sich

von Gersten / Julepen / Sebesten / süssen Holtz und Juden-Kirschen einen Tranck bereiten / welcher das Brennen und Schmertzen / so der Urin verursachet / lindert / das ist aber zu mercken / daß aller Tranck warm muß getruncken werden / weil der kalte schadet / und das Ubel vermehren kan.

Das XXX. Capitel.

Frantzosensucht.

Inhalt.

§. 1. Wird selbige beschrieben / wie es anfange / und ihren Fortgang nehme. §. 2. Woher es entstehe. §. 3. Wann es gefährlich. §. 4. Derselben Cur. §. 5. Cur von dem Saamen-Fluß. §. 6. Wie die Beulen zu vertreiben. §. 7. Wie denen Wartzen abzuhelffen.

§. 1.

Frantzosensucht / Lues Venerea, ob es schon eine abscheuliche Kranckheit ist / so werden doch heutiges Tages allzuviel gefunden / welche damit behafftet sind / und solche für eine Galanterie halten; selbige aber nimmet auf folgende Art ihren Anfang und Fortgang: So bald das Gifft in den Leib getrungen / so spüret man eine absonderliche Mattigkeit im gantzen Leib / Schmertzen im Haupt und Gliedern / das Angesicht und Lefftzen werden bleich / die Augen werden mit einem gelben Ring umgeben / gleich bey den Jungfrauen / so ihrer Zeit unterworffen / das Angesicht schwillet auf / die Hände und Füsse seynd sehr warm / ob es gleich zur Winters-Zeit ist / und ob sich gleich eine stätige Schläfferigkeit dabey befindet / so sind doch die Nächte unruhig; nach diesen kommt das Ausfallen der Haare / Harnstrenge und gifftige Saamen-Fluß / dadurch man gewiß versichert seyn kan / daß die Kranckheit angesetzet; wann aber solche den höchsten Grad erreichet / so entstehen in dem Kinn und auf dem Haupt unterschiedliche Blätterlein mit und ohne Eyter / wie auch Geschwär bey denen Geburts-Gliedern und in dem Hindern / nach diesen folgen in dem innern Mund Ausschwerung / welche eine Heiserkeit verursachen / endlich so zeigen sich in dem Reihen / Händen und Füßen / unterschiedliche Beulen und Schwillen / und werden die Gebeine gantz zerbrechlich.

§. 2. Die Ursach / welche so viel und erschreckliche Ubel entstehend macht / ist ein gifftiges und scharffes Ferment, welches das Geblüt und Fließ-Wasser dick und scharff machet / dahero dieses letztere / indem es die Drüßlein nicht allenthalben durchpassiren kan / sondern selbige verstopffet / die unterschiedliche Geschwulsten verursachet / und indem es still stehet / wird es noch viel schärffer / und giebt alsdann den Geschwären Ursach. Solches scharffe Ferment aber dringet in den Leib / wann man mit einer Person / so mit dieser scheußlichen Kranckheit bereits behafftet ist / zu thun hat / welches alsdenn um so viel desto eher geschehen kan / weil zur selbigen Zeit die Gänge in den Drüßlein und andern Theilen / durch den stärckern Zufluß der Säffte / weit eröffnet seyn. Es kan auch dieses Gifft in dem Leib gezeuget werden / wann man nemlich der Venus allzuviel Opffer bringet / dardurch die subtilen und balsamische Theile des Geblüts verzehret werden / die groben hingegen übrig bleiben; und wann vorhero das Geblüt mit groben und scharffen Säfften angefüllet gewesen / kan es um so viel desto leichter entstehen. Es kan dieses Gifft zwar auch durch einen Kuß und Trunck von einer inficirten Person mitgetheilet werden / ingleichen durch ein heimlich Gemach und Sattel / worauf ein dergleichen Person gesessen / doch geschiehet solches nicht so leicht / als diejenigen vorgeben / denen ihre Ehre zu mäßigen obgelegen ist.

§. 3. Wann diese Kranckheit Leute / welche vorhero gesund und starck gewesen / angreiffet / so werden sie nicht so sehr darnider ligen / als diejenigen / so schwächer und zarter Natur sind / ingleichen denen ihre Menat und Gulden-Ader-Fluß ordentlicher Weise flüsset / als denen es ausbleibet. Wann das schwere Athem-holen zu dem Ubel gesellet / so stehet der Patient in einer grossen Gefahr. Wann eine Wassersucht / ingleichen ein starcker Durchlauff darzu kommt / so ist alle Cur vergebens.

§. 4. Bey der Cur muß dahin gesehen werden / daß zuvorderst die vorhergehenden Ursachen abgethan werden / daß man nemlich der Venus völlig absage / und alle Ort fliehe / so sumpfig und morastig seyn. Ist der Patient Blut-reich / kan man die Ader öffnen; und wann der Leib mit allzuvielen groben Säfften angefüllet ist / kan man solche vorhero mit folgenden ausführen: Nimm Extract. Hellebor. nigr. 1. Scrupel / Mercur. dulc. 12. Gran, resin. Jalapp. 5. Gran, Syrup. Cichor. c. q. Rhabarb. so viel zu Pillen nöthig. Nach diesen muß man sehen / wie man das scharffe Gifft möge austreiben / solches geschiehet durch die Holtz-Cur auf folgende Art: Nimm Frantzosen-Holtz / so in kleine Stücke zerschnitten / 1. Pfund / süsses Holtz 2. Loth / koche es in 6. Maas Brunnen Wasser / nachdem es über Nacht beysammen gelaugen in einem wohlvermachten neuen Hafen / biß der dritte Theil eingekocht. Von diesem solle der Patient täglich zweymal / morgens und abends nemlich / 12. Loth oder ein Viertel von einer Maas warm trincken / und gleich darauf in dem Bett wol schwitzen / zwar also / daß er den ersten Tag eine halbe Stund schwize / des andern 3. Viertel Stund / und so fort biß er auf 2. Stund gestiegen; Der Schweiß solle mit warmen Tüchern wol abgetrucknet werden / worauf er sich des freyen Lufftes etwas bedienen mag / absonderlich bey Mittag-Zeit. Anstatt des Bettes ist es besser / daß er in einem darzugemachten Kästen oder trocknen Schwitz-Bad lige / damit angefeuchte Kohlen / oder angezündter Brandwein kan beygesetzt werden / wodurch die Schweiß-Löcher besser geöffnet und das Gifft hefftiger ausgetrieben wird. Dieses Decoct muß so lang gebraucht werden / biß alle Symptomata removirt / und das Gesicht seine natürliche Farb wieder erlanget / welches bey einem geschwinder / bey andern aber langsamer geschiehet / also daß zum öfftern die Cur 30. biß 40 Tag continuiret muß werden / bey welchem nemlich das Ubel bereits tieff eingewurzelt; so aber das Ubel noch neu / kan gemeldte Cur innerhalb 15. Tagen absolvirt werden. Wann der Patient hitziger Natur ist / kan man an statt des obengemeldten Decocts folgendes brauchen: Nimm Frantzosen-Holtz ein halb Pfund / desselben Rinden / Sarsaparill-Wurtz / eines jeden 4. Loth / Sassafras-Holtz 2. Loth / Eichorien-Wurtz 4. Loth / koche es mit 7. Maas Brunnen-Wasser wie obiges. Oder nimm Sarsaparill-Wurtz / Frantzosen-Holtz eines jeden 12. Loth / China-Wurtz 4. Loth / koche mit 6. Maas Brunnen-Wasser. Ist es zur Sommers-Zeit / kan man den halben Theil von gemeldten Decoctis auf einmal machen / damit

damit es frisch bleibe / und dem Patienten angenehmer sey. An statt des ordentlichen Trancks kan man folgendes gebrauchen: Nimm dasjenige / was von einem oder dem andern Decocto in dem Hafen geblieben / schütte 7. biß 8. Maas Wasser darzu / und koche es nachmals / thue hinzu grosse und kleine Weinbeerlein eines jeden 4. Loth / Anis / Zimmet / eines jeden 2. qu. Wann aber der Patient des Weins gewohnet ist / und denselbigen nicht entbehren kan / ist ihm allezeit bey dem Essen ein Trunck von einem guten alten Wein erlaubet. Vor dem Essen solle er allezeit herumgehen / oder sich sonsten eine Bewegung machen. Für sauern und harten Speisen solle er sich hüten / und nach dem Essen nicht gleich schlaffen.

§. 5. Wann der Saamen-Fluß oder Harnwinde gleich nach dem Beyschlaff erfolget / ist es unnöthig / daß man gemeldte Cur zur Hand nimmt / sondern man kan den Leib mit oben gemeldten Pillen purgiren / und täglich etliche Tropffen von dem Spirt. Terebinth. oder dem Balsam. Copaioæ nehmen / auch diesen letztern etlichmal in die Röhre des männlichen Gliedes einspritzen. Ferner kan man in dem Saamen-Fluß folgender Milch sich bedienen / und öffters des Tages etliche Löffel voll davon nehmen: Nimm Hanff-Saamen 1. Loth / Melonen-Kerne / Kürbis-Kerne / Cucumern-Kern / Citrullen-Kern / eines jeden 1. qu. Salat-Wasser / Endivien-Wasser / Seeblumen-Wasser / eines jeden 4. Loth / mache mit den Wassern aus den Kernen eine Milch / thue hinzu Bley-Zucker ein halb qu. Syrup von Seeblumen 2. Loth.

§. 6. Wann in den Reihen Beulen / Bubones, entstehen / müssen über die innerliche Mittel / auch äusserliche zur Hand genommen werden / damit selbige erweichet und gezeitiget / und also hernachmals eröffnet können werden. Im Anfang kan man also folgendes Pflaster überlegen / welches man alle 6. Stund verneuern kan / damit die Beulen wohl geweichet / und hernachmals leicht mit der Lancetten können eröffnet werden: Nimm Gummi Ammoniac. Gummi Galbani eines jeden 8. Loth / nachdem es in Essig solviret worden / trucke es aus / thue hinzu Terpentin 3. Loth / Balsam. Sulphur. 2. Loth / Emplastr. Diachyl. simplic. Emplastr. de Melilot. eines jeden fünff Loth / Wachs 4. Loth / lasse alles zerschmeltzen / und mach es zu einem Pflaster. Wann die Beulen durch dieses eröffnet worden / kan man Terpentin / so in Decocto von Franzosen-Holtz gewaschen / und mit Honig ein wenig gekocht worden / überlegen / und selbige also gäntzlich zur Heilung bringen. Wann diese Beulen gleich nach dem Actu venereo entstehen / kan man etliche Schrepff-Köpffe auf selbige setzen / damit das Gifft dardurch ausgezogen und verhindert möge werden / daß es nicht wieder zurück in das Geblüt sich begebe.

§. 7. Unterweilen entstehen auch auf dem männlichen Glied Wartzen / deren theils hangen / theils nicht / doch sind sie hart als Horn. Wann sie hangen / können sie mit einem Pferd-Haar oder Seiden-Faden gebunden werden / dann indem der Zugang des Nahrungs-Saffts dadurch verhindert wird / werden selbige dürr / und fallen ab. Wann sie aber nicht hangen / und deßwegen nicht können gebunden werden / sollen sie etlichmal mit dem Spiritu Nitri berühret werden / oder man kan selbige mit folgendem Pflaster vertreiben: Nimm Gummi Ammoniac. so in Essig aufgelöset worden 3. Loth / Grünspan 1. qu. nachdem es bey gelindem Feuer in etwas gekocht worden / thue hinzu der gepülverten Wurtzel von der runden Osterlucien 1. qu. und vermenge es zu einem Pflaster.

Das XXXI. Capitel.

Verstopffung des Monat-Flußes.

Inhalt.

§. 1. Was es sey / was für Ubel zum selbigen sich gesellen / wann der Monat-Fluß anfange / und wann er aufhöre. §. 2. Wie er entstehe / und wie er die begleitende Ubel errege. §. 3. Wann es schwer zu curiren. §. 4. Mit was Mitteln es zu curiren.

§. 1.

Die Verstopffung des Monat-Flusses / Menstrum Suppressio, ist / wann bey Jungfrauen und Weibern / so bey rechtem Alter sind / und die Theile / so der Empfängnus und Geburt dienlich sind / in natürlicher Ordnung besitzen / des Geblüts / so zur Erhaltung und Ernährung der Geburt bestimmet ist / in derselben Abwesenheit aber alle Monat / weil durch diese Zeit über so viel gesammlet wird / als die Eröffnung der Adern in der Gebähr-Mutter erfordert / durch die Geburts-Theile ausgeschüttet wird / Ausleerung aufhöret / dardurch unterschiedliche Ubel entstehen / nemlich eine Mattigkeit entweder in dem gantzen Leib / oder nur einigen Theilen / dehnende Schmertzen in den Lenden / schweres Athem-holen / obgleich nur eine leichte Bewegung vorhergegangen / Kopf-Schmertzen / so sich bald vorwärts / bald hinterwärts erstrecken / die röthlicht weisse Farb des Angesichts wird ingleichen in eine grüne und bleich-gelbe verwandelt / die Füsse schwellen auf / zu diesen kommt offt eine Aufschwellung der Augen / Traurigkeit / Erbrechen / unnatürlicher Appetit, und unterweilen gar eine Ohnmacht. Wann diese erzehlte Symptomata sich zur Ausbleibung des Monat-Flusses nicht gesellen / ist selbige für keine Kranckheit zu halten / und erfordert also auch keine Hülffs-Mittel; dann weil bey kleinen Jungfrauen / welche nemlich das 14. Jahr noch nicht erlanget / der Monat-Fluß noch nicht zu hoffen / so haben sie auch noch keine Mittel vonnöthen / die den Fluß sollten forttreiben / dann das Geblüt / so zur Ernehrung ihres eigenen Leibes nöthig / ist noch in keinem Uberfluß vorhanden; Und dieses ist auch bey Weibern / so bereits 50. Jahr zurück geleget / zu beobachten / weilen die Natur nicht mehr so viel Geblüt ausarbeitet / welches einen Uberfluß könte verursachen / auch über das die Adern hart und gleichsam steiff werden / daß sie von dem aufwallenden und Ausgang suchenden Geblüt / nicht so leicht können eröffnet werden. Unterweilen seynd die Theile der Gebähr-Mutter also beschaffen / daß sie dem Geblüt gar keinen Ausgang zulassen / welches geschiehet bey den Unfruchtbaren / und sind selbige deswegen niemals dem Monat-Fluß unterworffen / welcher auch mit keinen Mitteln zuweg zu bringen. In Forttreibung des Monat-Flusses muß man sich bey Weibern behutsam aufführen / damit nicht eine Schwängerung für eine Verstopffung des Monat-Flusses angesehen / und also durch die angewandte Mittel die Geburt ausgestossen werde.

§. 2. Das Geblüt wird in seiner Ausleerung verhindert / wann es an statt der subtilen und flüchtigen Theile mit zähen / dicken und groben angefüllet ist / dardurch es nicht allein untauglich ist die kleinen Aederlein in der

der Gebähr-Mutter durchzudringen / sondern es kan auch nicht aufwallen / welches doch erfordert wird / indem durch die Aufwallung des Geblüts die Aederlein ausgedehnet müssen werden / damit sie dem Geblüt einen Ausgang können zulassen. Wann derowegen das Geblüt zäh und grob ist / und deßwegen nicht aufwallen / auch die Aederlein durch eine Ausdehnung nicht eröffnen kan / werden die groben Theile desto mehr in ihrer Ausleerung verhindert / als welche weit ausgedehnte Adern erfordern. Und indem das zurückgebliebene Geblüt still stehet / und die Theile ausdehnet / verursachet es Schmertzen und Geschwulsten / und weil es durch die kleine Aederlein nicht fliessen kan / verlieren die Theile ihre angenehme rothe Farb / als welche von dem Geblüt entstehet. Wann das grobe Geblüt die Adern in der Lungen nicht so leicht durchpaßiren kan / sondern selbige ausdehnet / die Aeste hingegen von der Lufftröhren / als welche zwischen den Adern ligen / zusammen drucket / und deswegen den Luft nicht in erforderter Menge einlässet / entstehet das schwere Athem-holen / welches vermehret wird / wann man sich beweget / weil die Adern in Lungen zur selbigen Zeit mehr ausgedehnet / die Aeste von der Lufftröhren auch um so viel mehr zusammen gedrucket werden / da nemlich das Geblüt wegen der starcken Bewegung noch weniger durch die Adern geschwind lauffen kan / sondern vielmehr sich stecket und zuruck fliesset / dann wir sehen / daß das Geblüt wann es hefftig und starck beweget wird / schwerlich die Adern kan passiren / welches um so viel desto mehr geschehen wird / wann zur geschwinden Bewegung des Geblüts Dicke und Zähigkeit kommt / als welche die Adern verstopffet / und des Geblüts Durchlauff für sich auch verhindert. Und indem von dem groben Geblüt die Seelen-Geister nicht in dieser Menge / als es sich geziemet / abgesondert werden / auch den Theilen mit ihrem Einfluß die Stärcke und Lebens-Krafft nicht mittheilen / entstehet des Leibes Mattigkeit und andere Symptomata, die den aufhörenden Monat-Fluß begleiten / und deren wir oben gedacht. Wie aber des Geblüts Zähigkeit / als der Kranckheit / von welcher wir nun handeln / Ursach / entstehe / haben wir in unterschiedlichen Capiteln bereits Meldung gethan / lassen es also für dißmals vorbey / dem geneigten Leser mit der öfftern Wiederholung / keinen Verdruß zu machen.

§. 3. Obwohlen einige Weiber die gantze Zeit ihres Lebens keinen Monat-Fluß spüren / auch deswegen keinen Kranckheiten unterworffen sind / so ist doch bey denen / welche dem Fluß bereits unterworffen gewesen / ein anders / und fühlen selbige gleichbald nach Aufhörung des Flußes unterschiedliche Kranckheiten / deren wir oben gedacht; Je länger der Monat-Fluß verstopffet ist / je schwerlicher ist selbiger wieder zu bringen / und fast unheilbar / weil die Zähigkeit des Geblüts und anderer Säfften nach und nach so überhand nimmt / daß es mit keinen Mitteln kan corrigiret werden; muß derowegen gleich anfangs der Gebrauch der Arzeneyen zur Hand genommen werden / ehe das Geblüt allzuzäh beginnet zu werden.

§. 4. Weil die Zähigkeit des Geblüts / welche die Kranckheit / von welcher wir nun reden / entstehend machet / ihren Anfang in dem Magen und den Gedärmen nimmt / allwo die gehäuffte groben Säffte die Verdäuung verhindern / müssen anfangs solche Mittel gebraucht werden / welche die gesammleten Crudităten ausleeren / auch die Verstopffung in dem Magen / und die völlige Auflösung der Speisen in den Gedärmen / welche durch die Gall pfleget zu geschehen / wiederbringen; Nach diesem muß dem Geblüt selbsten seine Zähigkeit benommen werden / damit es fähig werde die erforderte Aufwallung zu verrichten / und durch die kleinen Aederlein in der Gebähr-Mutter zu dringen. So die Crudităten gar zu zäh sind / und deswegen nicht füglich können ausgeleeret werden / müssen vorhero solche Mittel gebraucht werden / welche selbige zertheilen / und kan hernachmals erst entweder ein Vomitorium, wann nemlich ein Eckel / verlohrner Appetit, Trucken und dergleichen in dem Magen gespüret wird / oder ein Purganz zur Ausführung angewandt werden: Zur Zertheilung und Auflösung der zähen und schleimichten Säffte können folgende Pillen angewandt werden: Nimm Croci Martis aperitiv. einen halben Scrupel / Rhabarbar. einen Scrupel / Zimmet 6. Gran / Extracti von Tausendguldenkraut / so viel nöthig Pillen zu machen / welche auf einmal können genommen werden. Nachdem diese etliche Tag nacheinander genommen worden / kan man von folgenden Pillen zur Ausführung ein halb qu. nehmen: Nimm Extr. Hellebor. nigr. einen Scrupel / Gummi Ammoniac. so in Essig aufgelöst worden ein qv. Mercurii dulc. ein halb qu. Extract Trochisc. Alhandali 6. Gran, Myrrhen / Bibergeyl eines jeden 6. Gran / vermenge und mache es zu Pillen. Oder man kan folgenden Kräuter-Wein gebrauchen / und täglich ein- oder zweymal 6. Loth davon nehmen: Nimm Kraut von Beyfuß / Poley eines jeden eine Hand-voll / Rosmarin eine halbe Hand-voll / schwartze Nuß-Wurtz 1. Loth / Rhabarb. 2. Loth / Sennet-Blätter anderthalb Loth / Calmus 1. Loth / Galgan 2. qu. Saffran ein halb qu. Croc. Mart. 3. Loth / nachdem alles zerschnitten und zerstossen / fasse es in ein Säcklein / und thue es in anderthalb Maas Wein: Nachdem auf diese Weise die Ausleerung der groben Säffte geschehen / muß man ferner Mittel gebrauchen / welche dem Geblüt seine Feuchtigkeit wiederbringen / dergleichen sind die Gewürtz / die Artzeneyen / so aus dem Stahl bereitet werden / Bibergeyl / Myrrhen / Saffran / wie auch diejenigen Arzeneyen / so bitter sind / aus diesen aber kan man folgenden Kräuter-Wein bereiten: Nimm Alantwurtz / Fenchel-Wurtz / Galgan eines jeden 2. Loth / Tausendgüldenkraut / Poley / Salbey / Rosmarin eines jeden eine Hand-voll / Chamillen-Blumen / Rosmarin-Blumen eines jeden eine halbe oder kleine Hand-voll / Wachholderbeer / Lorbeer / eines jeden 2. Loth / Zimmet 1. Loth / Saffran 2. qu. zerschneide und stosse alles / fasse es in Säcklein / und hänge es in 6. Maas guten Wein / von welchem bey jeder Mahlzeit ein guter Trunck soll genommen werden. Morgens und Abends kan man 30. biß 40. Tropfen von folgender eröffnenden Mutter-Essenz nehmen: Nimm Sal. volatil. Urinæ, Flor. Sal. Ammoniac. eines jeden 2. qu. Agtstein-Oel / Sebenbaum-Oel / eines jeden 1. Scrupel / Bibergeyl-Tinctur 4. Loth / vermenge und laß es wohl vermacht an einem warmen Ort stehen. Man kan sich auch unterweilen folgenden Pulvers daszwischen bedienen: Nimm Spec. Dialurb. cum Rhabarb. 1. Loth / Cassiæ Lign. 2. qv. Saffran 1. Scrupel / Borracis anderthalb qu. Agtstein-Oel 4. Tropffen / vermenge es zu einem Pulver / von welchem man allezeit 1. qu. kan nehmen. Man kan auch von dem Spiritu Sal. Ammoniac. allein des Tages 2. oder 3. mal 6. Tropffen in Poley-Wasser oder Zimmet-Wasser nehmen / es seye gleich auch nur das Ubel von Erkaltung oder Schrecken entstanden. Diese letzterzehlte Mittel können nicht nur angewandt werden in der völligen Verstopffung des Monat-Flusses / sondern sie geben auch ihren Nutzen / wann das Geblüt zu Zeit des Flusses nicht in sattsamer Menge ausgeleeret wird / welches man kan abnehmen / wann zur selbigen Zeit die ungeschwängerten Weiber oder Jungfrauen eine Aengstig-

keit

keit / Hertzklopffen oder eines von oben-besagten Ubeln spüren / dann wann man der Natur nicht mit bequemen Hülffs-Mitteln zu Hülffe kommt / kan nach und nach eine völlige Verstopffung entstehen / dieses ist noch absonderlich allhier zu mercken / daß der gedachte Spiritus Salis Ammoniaci, wie auch die Mutter Essenz, oder andere dergleichen treibende Mitteln / nicht eher sollen angewandt werden / als zur Zeit / da die Menstrua sollen fliessen / damit nichts wider den Willen der Natur geschehe. Man dörffte sich im übrigen verwundern / warum wir keine Meldung von der Aderlaß gethan / welche doch von den meisten in diesem Zustand gerühmet wird; man beliebe aber zu wissen / daß die Aderlaß hier mehr schädlich als nützlich sey: dann indem die Ursach das zähe Geblüt ist / so wird selbige nicht so wohl verringert als vermehret / weil die flüchtige Theile / welche das Geblüt in seinem flüßigen Wesen erhalten / und die Verdäuung der Speisen verrichten sollten / dardurch ausgeleeret und consumiret werden; nur soll man selbige gebrauchen / wann der Patient Blut-reich ist / man darff aber alsdenn nicht viel Rath halten / aus welcher Ader das Geblüt solle heraus gelassen weren / weil das Geblüt in allen Adern eins ist / und dasjenige / welches nun in dem Fluß lauffet / bald in dem Haupt sich wird befinden. Man kan aber an statt der Aderlaß andere äusserliche Mittel gebrauchen / und zwar zu eben der Zeit / wann die innerliche treibende Mittel zur Hand genommen worden; unter selbigen befindet sich ein Bad / welches aus Kraut von Beyfuß / Poley / Mutter-Kraut / Rosmarin / Steinklee / Chamillen-Blumen und Ibisch-Wurtz zugerichtet worden / in selbiges / welches nicht gar zu heiß soll seyn / damit nicht die flüßigen Theile völlig durch den Schweiß ausgetrieben werden / kan man sich bis an den Nabel setzen / den Leib aber kan man mit Säcklein / in welche die gekochte Kräuter gefasset werden / belegen. Nachdem Bad können die der Gebährmutter nahe Theile mit gelbem Viol-Oel so mit Spick-Oel oder Sebenbaum Oel / ingleichen Lorbeer-Oel vermenget worden / geschmieret werden. Man kan auch der Mutter-Zäpflein sich bedienen / dergleichen folgende sind; Nimm schwartze Nießwurtz / rothe Myrrhen / Sebenbaum eines jeden 1. qu. aus diesen gepülverten mache mit Schleim aus Traganth 2. Mutter-Zäpfflein / welche / in ein Seiden-Säcklein gefasset / können applicirt werden / man muß selbige aber nicht allzulang darinnen lassen / damit sie nicht den Halß der Gebährmutter verletzen. Etliche rühmen folgendes: Man solle nemlich 4. qu. von den Scoriis oder Schlacken / so sich bey der Bereitung des Reguli antimonii befinden / nehmen / selbige in der Laugen / so von der Aschen des Beyfußes gemacht worden / kochen / und hernachmals durch ein Tuch seihen / von der durchgeseihten Laugen solle man 5. qu. nehmen / und zu vier Loth Malvasier thun / von diesem vermengten aber solle man 2. Löffel auf glüende Kiesel-Steine gießen / und den Dampf davon mit der Mutter auffangen. Zur Zeit des Flußes soll man sich für Kälte hüten / und kein kalt Wasser trincken / sondern an dessen statt den oben-gedachten Kräuter-Wein oder Bier / welches mit Melissen / Salbey / Ringel-Blumen / Pomeranzen-Schalen und dergleichen gewürtzet worden. Wie man sich ferner im Essen und Trincken halten solle / kan man aus den Capiteln ersehen / welche von denen Kranckheiten / so die Ursach / nemlich die Zähigkeit des Geblüts und anderer Säffte mit dem verstopfften Monat-Fluß gemein haben / handeln.

Das XXXII. Capitel.

Uberflüßiger Monat-Fluß.

Inhalt.

§. 1. Wann der Monat-Fluß für eine Kranckheit zu halten: §. 2. Wie er entstehet. §. 3. Wann er gefährlich. §. 4. Wie selbigem abzuhelffen.

§. 1.

DEm in vorigem Capitel erzehlten Affect ist entgegen gesetzet / den wir nun zu beschreiben anfangen / nemlich der überflüßige Monat-Fluß / Mensium nimius fluxus, dieser aber ist eben so wenig zu beobachten als voriger / so lang er keine Beschwernüße verursachet / dann es finden sich unterweilen Weiber / welche / ob sie schon alle 2. oder 3. Wochen ihrer Zeit unterworffen seynd / doch keine Beschwernüße ausstehen müssen / haben auch deßwegen keine Mittel vonnöthen; wann aber das Geblüt durch die Adern der Gebährmutter / so auf unterschiedliche Art eröffnet werden / so häuffig ausgeleeret wird / daß es eine Mattigkeit in dem gantzen Leib / Unlust zum Essen / Kopfwehe / unnatürliche Farb in dem Angesicht und andern äussern Theilen erreget / so ist das Ubel für eine Kranckheit zu halten / und müssen gleichbald Artzeneyen zu Hülffe genommen werden / damit keine andere gefährliche Kranckheiten / deren unten soll gedacht werden / erfolgen.

§. 2. Die Adern in der Gebährmutter oder vielmehr in derselben Hals / werden allzusehr eröffnet / wann das Geblüt entweder zu scharff oder zu dick ist; dann wann jenes / werden die Adern aufgefressen; so aber dieses / so kan das Geblüt nicht frey durch die Adern fliessen / sondern stehet still / und wird nach und nach gesammlet / biß es die Adern so weit ausdehnet / daß sie zerreissen und das bißhero gesammlete Geblüt ausschütten. Und daß diese letzterzehlte Ursach zum öfftern das Ubel häge / kan man daraus sehen / indem der hefftige Monat-Fuß auf desselben Verstopffung gemeiniglich folget / und so viel Geblüt auf einmal ausführet / daß es scheinet / als wäre alles Geblüt aus dem Leibe geflossen.

§ 3. Diejenigen / welchen das Geblüt häuffig durch die Gebährmutter ausgeleeret wird / ob sie schon unterweilen gesund scheinen / sind doch nicht für gesund zu halten / weil allerhand Kranckheiten / als Wassersucht / Schwindsucht und dergleichen leicht erfolgen. Doch können diejenigen / so Uberfluß an Geblüt haben / es seynd gleich Junge oder Alte / den häuffigen Fluß ertragen / und muß solcher nicht gestillet werden / es wäre dann / daß die Leibes-Kräfften dardurch gehling darnieder geworffen werden / widrigen Falls aber würde man durch Stopffung des Flusses Ersteckung / Blut-ausspeyen / Ohnmachten und dergleichen zu wegen bringen: So bey Schwangern der Monat-Fluß sich zeiget / erfolget gemeiniglich ein Mißgebähren.

§. 4. Wann dann durch den häuffigen Monat-Fluß die Kräfften auf einmal benommen werden / muß man folgende Mittel gebrauchen / damit der Fluß dardurch gestillet / und der Patient gestärcket werde: Nimm rothe Corallen / Krebs-Augen / eines jeden 1. qu. Laudani opiati 5. Grän / destillirten Essig 2. Loth / Wegerich-Wasser 6. Loth /

6. Loth/Klapper-Rosen-Safft 1. Loth / vermenge es/ und giebe öffters dem Patienten einen Löffel-voll davon. Oder nimm Wegerich-Wasser 3. Loth / destillirten Essig ein Loth / rothe Corallen einen Scrupel / Blut-Stein einen halben Scrupel / Laudan. opiat. 2. gr. Syurp. Myrtin. ein Loth / vermenge es / und gib dem Patienten öffters davon. Oder nimm Klapper-Rosen-Wasser/Wegerich-Wasser eines jeden 2. Loth / flores lapid. Hæmatit. 5. gr. Tinctur. anodyn. 15. Tropffen / Klapper-Rosen-Safft 2. qu. vermenge es. Oder man kan ein Loth von Safft/ so aus Schweins-Koth / welchen man vorhero mit etwas Wegerich-Wasser vermenget / gepreßt worden / mit einem Loth von Syrupo Myrtin. vermischen und gebrauchen: Oder man kan 1. qu. von gedörrter und klein-gepulverter Tormentill-Wurtz mit Tormentill-Wasser / oder Wasser / darinnen Stahl abgelöschet worden / nehmen/ auf gleiche Weise kan man die Hirschzungen-Wurtzel und Seeblumen-Wurtzel gebrauchen. Indem diese erzehlte Mitteln innerlich gebraucht werden / kan man sich auch der äusserlichen bedienen: Nimm Wasser/so von Frosch-Laich destilliret / Nachtschatten-Wasser/Klapper-Rosen-Wasser / eines jeden 6. Loth / Rosen-Eßig 4. Loth/Sacchari Saturni 1. qv. Alaun 2. qu, vermenge und lege es mit Tüchern über die Lenden. An dessen statt kan man auch folgendes Pflaster gebrauchen: Nimm Minium-Pflaster / Bruch-Pflaster eines jeden 1. Loth / vermenge und streiche es auf ein subtil Leder. Oder man kan Schweins-Koth in heissem Wasser zertreiben / und solches als ein Pflaster auf den Leib legen. Wann nun durch diese Mittel der Fluß gestillet / muß man ferner die Zähigkeit des Geblüts corrigiren / damit nicht inskünfftige wider dergleichen entstehe / solches aber geschiehet durch die Mittel/deren im vorigen Capitel und im 23. so von dem Guldenen-Ader-Fluß handelt / gedacht worden. Zur Zeit des Flusses kan man Speisen/ so aus Gersten / Reis / weichen Eyern / Suppen/ in welchen Sauerampffer-Wurtzeln gekocht worden / bestehen/ gebrauchen. Trincken kan man Gersten Decoct, in welches etwas von Rosen-Zucker gethan worden. Man kan sich auch darzwischen folgender Milch bedienen: Nimm Cucumern-Kern/ weissen Oelmagen-Saamen / jedes 2. qu. die Kern scheele ab / und thue hinzu Klapper-Rosen-Wasser / Wegerich-Wasser / Rosen-Wasser eines jeden 2. Loth / mit welchem die Milch auszuziehen; Letztlich sollen sich diejenigen / so mit dem häuffigen Monat-Fluß behafftet sind / für dem Wein hüten.

Das XXXIII. Capitel.

Weisser Fluß.

Inhalt.

§. 1. Dessen Beschreibung. §. 2. Was selbigen entstehend machet. §. 3. Woher des Fließ-Wassers Schärffe. §. 4. Wann er leicht und schwer zu curiren. §. 5. Wie die Cur zu verrichten.

§. 1.

DEr weisse Fluß / Fluxus Albus, ist wann das Fließ-Wasser/ so in den Drüßlein der Gebährmutter und derselben Theilen still gestanden / und in eine zähe und gleichsam rotzige Materie verwandelt worden/durch die weibliche Geburts Glieder ausgeleeret wird / und zwar unterweilen ohne Schmertzen / unterweilen aber beisset und verwundet es die Theile / so es berühret / weil es durch das lange Stillstehen sehr scharff worden; bißweilen ist es auch ohne Geruch / bißweilen aber giebt es einen sonderlichen Gestanck von sich. Die Materie / so ausgeleeret wird / oder das verderbte Fließ-Wasser / ist bald weiß / bald eytericht und grünlicht. Wann das Ubel eine Zeit lang angehalten / so wird das Angesicht heßlich und bleich / und die Hände samt den Füssen schwellen auf. Der Fluß geschiehet entweder ohne Unterlaß / oder höret auf / da er dann lang oder kurtz währet. Der weisse Fluß aber ist von dem gifftigen Saamen-Fluß zu unterscheiden / dann dieser entstehet nach einem unreinen Beyschlaff / jener aber geschiehet ob gleich kein Beyschlaff vorhergegangen; es können auch diejenigen/ welche mit dem Saamen-Fluß behafft sind / keinem Beyschlaff beywohnen / der weisse Fluß aber bringet darinnen keine Hindernus.

§. 2. Das Fließ-Wasser wird in dem weissen Fluß ausgeleeret / weil entweder die Drüßlein weit und luck/ oder von dem scharffen Fließ-Wasser aufgefressen sind/daß sie dieses nicht können behalten / sondern selbiges gleich bald ausschütten. Unterweilen sind die Drüßlein nicht aufgefressen und verwundet / sondern das scharffe und saure Fließ-Wasser reitzet selbige nur an/daß sie alsobald/ was sie empfangen / ausschütten müssen / und nachdem das Fließ-Wasser viel oder wenig zugeführet wird/so ist auch der weisse Fluß starck oder gelind; dieser Unterscheid kan auch entstehe/wann des Fließ-Wassers Schärffe hefftig oder gelind ist / dann dardurch werden die Drüßlein mehr oder wenig zur Ausstürtzung des Fließ-Wassers angereitzet. Von dem Unterschied der Schärffe oder Säuern bekomt auch das Fließ-Wasser seine unterschiedliche Gestalten / dann bald ist es wässerich oder dünn/ bald dick oder zäh / bald weiß / gelb und grünlicht / bald stinckend / bald ohne Geruch / wie wir oben bereits gehöret.

§. 3. Das Fließ-Wasser bekommt seine Schärffe/dardurch es die Drüßlein entweder zu ihrer Ausleerung nur anreitzet / oder selbige so verwundet und verletzet / daß sie das / was sie empfangen / nicht können behalten / von unterschiedlichen Ursachen; dann erstlich ist der kalte und feuchte Lufft / welcher verhindert/ daß durch die Schweißlöcher die überflüßigen und dem Leib keinen Nutzen mehr bringende Säffte nicht unter der Gestalt eines Dunstes können ausgeleeret werden / sondern verursachet / daß selbige mit dem Fließ-Wasser vereinbaret werden / die dann demselbigen seine Schärffe zu wegen bringen. Dahero sind die / so gegen Norden in den kalten und feuchten Landen wohnen / mehr diesem Ubel unterworffen / als diejenige / welche in warmen und truckenen Orten sich aufhalten; dieses ist auch die Ursach / warum zu Winters-Zeit dieses Ubel die Weiber und unterweilen auch die Jungfrauen mehr überfället als zur Sommers Zeit. Und ziehen sich auch dieses Ubel absonderlich über den Hals / so viel im Wasser umgehen. Wie die groben und gesaltzenen Speisen als Käß / Kraut / Fisch / Osters und dergleichen die Schärffe des Fließ-Wassers können verursachen/ ist leicht zu verstehen / indem sie von dem Däuungs-Safft in dem Magen / und von der Gall in den Gedärmen nicht allerdings können aufgelöset werden / sondern allezeit dem Nahrungs-Safft etwas von sauern Wesen mittheilen/ weil die Gall nicht genugsam ist mit ihrem alcalischen Saltz die sauern Theile / welche gedachte Speisen in gröster Menge in sich hägen / und mit sich in die Gedärme bringen / zu temperiren und zu corrigiren, Daß die Bewegung

wegung zur Austreibung der scharffen Theile / das viele sitzen aber zu derselben Sammlung ein Grosses beytrage / bezeugen die jenige / so auf dem Land wohnen / und sich daselbsten viel Bewegung machen / welche weniger dieser Kranckheit / von welcher wir nun reden / unterworffen sind / als die jenigen so in denen Städten wohnen / und mehr der Ruhe als der Bewegung obliegen. Wann die Weiber in dem Venus-Spiel sich zu viel exerciren / können sie sich auch den weissen Fluß zu wegen bringen / weilen dardurch die Drüßlein in der Gebähr-Mutter und deren Halß / wie auch andern benachbarten Theilen sehr erweitert / und luck werden / daß sie hernachmals das Fließ-Wasser in einer grossen Menge in sich fassen / selbiges aber / indem sie es nicht halten können / gleich wieder ausstossen müssen.

4. Wann der weisse Fluß mässig geschiehet / so bedeutet er keine sonderliche Gefahr / und ertragen solchen einige / wann sie im übrigen gesund sind / etliche Monat / ja etliche Jahr ohne Schaden / und ist solches einer guten Natur zum öfftern zuzuschreiben / welche sich dardurch von andern Ubeln zu befreyen suchet ; nur muß man beobachten / ob er nicht zu starck und ohne Absatz flüsse / dann auf diese Weise würde er die Weiber nicht allein bey den Männern verhasset und unfruchtbar machen / sondern er würde auch Schwindsucht / Wassersucht / und andere Kranckheiten verursachen. Wann er nun eine Zeitlang angehalten / und stäts geflossen / so ist er schwer zu curiren weilen unterschiedliche Drüßlein dardurch verletzet worden / wann er aber gelind / nicht häuffig auch nicht stäts fliesset / und vor kurtzen angefangen / so kan man hoffen bald davon befreyet zu werden.

§. 5. Weilen der weisse Fluß von dem scharffen Fließ-Wasser entstehet / so ist in der Cur dahin zu sehen / wie selbiges von seiner Schärffe befreyet / und zum natürlichen Stand wieder gebracht möge werden : Weilen aber gedachtes Fließ-Wasser in dem Magen und den Gedärmen zum öfftern seine Schärffe schon empfängt / muß ein Vomitorium oder Purgans gleich anfangs angewandt werden / welches die scharffen Säffte ausleeret / damit sie ins künfftige mit dem Nahrungs-Safft nimmer vereinbaret / und mit selbigen zu den Fließ-Wasser mögen gebracht werden. Zum purgieren kan man folgende Pillen gebrauchen : Nimm Extract Panchymag. 15. Gran / Resin. Jalap. 5. Gran. Biebergeyl 1. Gran / Balsam. Peruvian. 3. Gran / vermenge und mache es zu Pillen. Ferner das Fließwasser zu lindern und ihm seine Schärffe zu benehmen / kan man folgende Mixtur zum öfftern gebrauchen : Nim: Krausemüntz Wasser 4 Loth / Bezoar-Tinctur 30. Tropffen / Agtstein Essenz 20. Tropffen / Tinctur. anodyn 10. Tropffen / Coraллen-Syrup 1. Quintl / vermenge es ; Oder man kan alle Morgen von folgenden 50. biß 60. Tropffen in Krausemüntz Wasser nehmen : Nimm Agtstein-Essenz, Tinctur. Terræ Catechum eines jeden 1. Quintl / Tinctur. Anodyn. ein halb Quintl / vermenge es. Oder man kan täglich von folgendem Pulver ein halb Quintl in Krausemüntz- oder Melissen-Wasser gebrauchen : Nimm præparirten Agtstein / præparirtes Hirschhorn / gegrabenes Einhorn / præparirte Crystallen / eines jeden 1. Qu. Mastich / Muscaten-Nuß eines jeden ein halb Quintl / Extract Opii 6. Gran / Campher einen halben Scrupel / Agtstein-Oel / Nägelein-Oel eines jeden 3. Tropffen / vermenge es. Man kan sich auch ein Decoct von Rosmarin / Ehrenpreiß und Melissen mit Wein machen / und selbigen sich eine Zeitlang bedienen. Ingleichen kan man Morgens und Abends von folgender Latwergen einer Nuß groß gebrauchen : Nimm Theriac 3. Loth / eingemachte Pommerantzen-Schalen 2 Loth / eingemachten Ingwer 1. Loth / Krebs-Augen / äussere Schalen von Granat-Apffeln / præparirte Corallen / Trochisc. de Tertiâ Lemniâ eines jeden 1. Quintl / Gummi Arabic. ein halb Quintl / Syrup. de ros. siccis, so viel zu einer Latwergen nöthig. Wann man diese Latwergen gebraucht / kan man allzeit gleich darauf 6. Löffel voll von folgenden nehmen : Nimm Alantwurtz / Angelickwurtz / Violwurtz / Calmus / eines jeden 1. Loth / Wermuth / weissen Andorn / Tausend-Guldenkraut / Salbey / eines jeden 1. Hand voll / Wacholder-Beer 2. Loth / zerschneide und zerstosse alles / und thue es zu einer Maaß Wein. Nachdem durch einige von diesen erzehlten Mitteln das Fließ-Wasser von seiner Schärffe befreyet / auch das überflüssige durch den Schweiß und Urin ausgetrieben worden / müssen ferner zur Hand genommen werden dergleichen Mittel / welche die luck gemachten Drüßlein in ihrer Textur stärcken / und gleichsam eng machen / damit selbige ins künfftige nicht nur allein kein überflüssiges Fließ-Wasser in sich fassen / sondern auch das empfangene behalten / und solches nicht eher von sich lassen mögen / biß die Noth und der Gebrauch erfordert / zu diesem Ende kan man folgenden Kräuter-Wein gebrauchen : Nimm Benedicten-Wurtz 1. Loth / Galgan 2. Quintl / Roßmarin / Krause-Müntz / Melissen / Scharlach eines jeden ein Hand voll / Granat-Apffel-Blüst 2. Quintl / Lorbeer 1. Quintl / Muscaten-Nuß ein halb Quintl / Saffran 1. Scrupel / nachdem alles zerschnitten / fasse es in ein Säcklein / und thu es zu anderthalb Maaß Wein. Zu diesem Ende kan man auch täglich 6. Loth von destillirten Einau-Wasser nehmen ; oder man kan von der holtzigten Haselnuß Schaalen ein halb Loth zu Pulver stossen / und selbige mit rothen Wein nehmen / oder an dieser statt / das innerste Häutlein so an der Nuß klebet / wie auch das / welches die Castanien bedecket. Zu den innerlichen Mittel können noch äusserliche kommen / welche nicht so wol die Schärffe des Fließ-Wassers corrigirn / als die Lucken-Drüßlein eng machen und befestigen / unter selbigen aber befinden sich Krausemüntz / Melissen / Scharlach-Kraut / rothe Rosen / Granat-Apffel-Blüst und dergleichen / von welchen Säcklein können gefüllet werden / damit man selbige / nach dem sie in Wein gekocht worden / auf den untern Leib über die Scham möge legen. Die Clystieren verrichten auch das ihrige / indem sie die Gebähr-Mutter von der scharffen Materie, welche die Drüßlein verletzen hätte können / befreyen / und säubern / man kan aber in diesem Fall folgendes gebrauchen : Nimm Frantzosen-Holtz 6. Loth / Granat-Apffel-Schalen 2. Loth / Alaun / Weinrauch / eines 1. Loth / Mastich 2. Quintl / Granat-Apffel-Blüst / rothe Rosen / eines jeden eine halbe Hand voll / koche alles / nachdem es zerschnitten und zerstossen worden bey gelinden Feuer in 2. Pfundt gemeinem Wasser oder Stahl-Wasser biß auf den halben Theil ein / zu Ende thue hinzu 1. Pfundt rothen Wein / hernachmals seihe und gebrauche es. Auf die Lenden kan man das Emplastrum de Galbano, oder das Unguentum Comitissæ legen. Oder man kan die Blätter von Scharlach nehmen / selbige zerstossen / und wol mit Butter vermengen / und dann so lang beysammen stehen lassen / biß sie beginnen zu faulen / hernach kochet man es auf einmal auf / druckts durch ein Tuch / und läst die Patientin sich von Nabel biß ans Gemächte schmieren ; welche sich ferner vor Speisen von Milch und Meel / ingleichen so gesaltzen und geräuchert sind / auch vor Schweinen Fleisch / Fischen / Essig / Hülsen / und andern Früchten hüten / welche einen groben Nahrung-Safft von sich geben.

Das XXXIV. Capitel.

Jungfrauen-Kranckheit oder Liebes-Fieber.

Innhalt.

§. 1. Was es sey und wie es von dem Monat-Fluß zu unterscheiden. §. 2. Woher es entstehet. §. 3. Wann es bald zu curiren. §. 4. Wie die Cur vorzunehmen.

§. 1.

Liebes-Fieber / Chlorosis, ist eine Kranckheit / welche die Jungfrauen und Wittwen / ingleichen die Weiber / so Männer haben / die das Liebes-Spiel selten treiben / überfället / und die angenehme rothe Farbe in eine bleich-gelbe oder grünlichte / absonderlich in dem Angesicht / verwandelt / um den Auge aber befindet sich ein röthlichter Ring zu diesen komt ein Fieber / welches zwar nit viel geführet wird / wie auch eine Bangigkeit / und endlich eine Verstopffung des Monat Flusses / welche zwar nicht allezeit erfolget / und muß dieser nicht mit der Kranckheit / von welcher wir nun handeln / vermenget werden / welches leicht geschehen kan / indem diese Kranckheiten viel Symptomata miteinander gemein haben / absönderlich die heßliche und die Gestalt verderbende Farb / welche indem Liebes Fieber vorhanden / obschon der Monat-Fluß seinen richtigen Lauff hat / wann diese Farb aber nach der Verstopffung des Monat-Fluß das Angesicht erst ungestalt machet / so kan man abnehmen / daß dieser jenrr Ursach ist. Wann demnach einer Jungfrau / so capabel zu heyrathen ist / wie auch einer Wittib / denen der Monat-Fluß richtig lauffet / ingleichen die starckes Getränck und vielfältige Speisen gebrauchen auch mehr ruhen und sitzen / als sich bewegen / obige erzehlte Ubel wiederfahren / so kan man versichert seyn / daß sie an einem Liebes-Fieber darnieder liegen.

§. 2 Diese Kranckheit entstehet / wann die Feuchtigkeit / so im Beyschlaff die Weiber aus den Drüßlein / welche in dem Halß der Gebähr-Mutter sich befinden / gleich als einen Saamen auszuschütten pflegen / aus Mangel eines Beyschlaffs nicht ausgeleeret / sondern in den gemeldten Drüßlein so lang gesammelt wird / biß er endlich wieder zuruck in das Geblüt sich begiebt / welches er / weilen er durch das lange Stillstehen zäh / dick und gleichsam rotzig worden / dick machet und verderbet / daß er nicht allenthalben durchgehen kan / sondern stillestehet / und dardurch Bangigkeit / und andere Ubel verursachet; und indem von diesem zähen Geblüt die Seelen-Geister nicht in ihrer Reinigkeit / Subtilität und gleichsam feuerigen Wesen / wie es geziemet / und die natürlichen Verrichtungen erfordern / abgesondert werden / entstehet die Traurigkeit und andere Gemüths-Kranckheiten! und wann endlich das Ubel lang anhält / und das Geblüt je mehr und mehr in seiner Textur verändert und verdorben wird / also daß es durch die Adern in der Gebähr-Mutter nicht mehr dringen kan / muß letztlich eine Verstopffung des Monat-Flusses erfolgen / dardurch dann abermal in dem Leib unterschiedliche grobe und zur Lebens-Flamm untaugliche Säffte gehäuffet werden / welche / in dem sie den Seelen-Geistern vergesellschafftet / Convulsiones oder Gichter und andere Kranckheiten verursachen.

§. 3. Wann das Ubel kürtzlich begonnen / so ist es leicht zu curiren / und brauchet keine sonderliche Mittel / wann aber das Geblüt mit gedachter Feuchtigkeit sehr angefüllet / auch die Seelen-Geister bereits dardurch inficirt sind / und Gichter / wie auch andere Kranckheiten vorhanden sind / so ist die Gesundheit schwer wieder zu erlangen / welches doch leicht hätte geschehen können / wann man gleich anfangs zu den Gebrauch der Mitteln geschritten wäre.

§. 4. Weilen diese Kranckheit von Unterlassung des Beyschlaffs entstehet / so ist hier kein besser Mittel anzutreffen / als daß sich die Weiber in dem Venus-Streit dapffer exerciren / dann dardurch wird die saamliche Feuchtigkeit aus denen Drüßlein ausgeleeret / daß hernachmals die übrige / so zurück in das Geblüt geflossen sich nach und nach in selbige begeben / und das Geblüt / welches selbige bißher unrein gemacht hatte / wieder verlassen kan. Dahero geschichet es auch / daß die Jungfrauen / so aus dieser Ursach bleich gewesen / die schönsten Weiber werden / und durch diese ihre neue Schönheit denen Männern ihre angewandte Mühe ersetzen. Weilen aber dieses bißhero erzehlte Mittel / nemlich den Beyschlaff / nicht allezeit die Jungfrauen modo legitimo können erhalten / müssen wir noch mit wenigen anderer gedencken / damit wir nicht Ursach seyn mögen / daß die Jungfrauen zu frühe Mütter werden / indem sie aus Mangel anderer Mittel dieses zur Hand nehmen müssen. Selbige Mittel aber müssen solche seyn / die entweder den Saamen oder die offt-bemeldte Feuchtigkeit verringern / als da sind Zitronen Safft / Saccharum Saturni, oder dieselbigen / so er mit dem Geblüt allbereit vermenget worden / corrigiren und ausleeren / dergleichen sind folgende: Nimm Tinctur. Antimonii, Tinctur. Martis einer jeden anderhalb Quintl / vermenge es / und nimm täglich 30. biß 40. Tropffen mit einem Löffel Beyfuß-Wasser davon. Oder nimm Croc. Martis, Bezoard. Mineral. eines jeden 1. Quintl / Fœcul. Bryon. 2. Quintl / Zimmet-Oel 6. Tropffen / vermenge und theile es in 6. gleiche Theil / davon täglich einer kan genommen werden. An dieser erzehlten Statt kan man auch etliche Tag nacheinander folgende Pillen Morgens und Abends gebrauchen: Nimm Eisen-Spänn oder Feil-Staub von Eisen 9. Gran / Wermuth-Extract so viel nöthig daß Pillen können formiret werden / mache 6. Pillen und gebrauche es auf einmal. An statt der Pillen kan man ingleichen allezeit von folgenden Pulver 1. Quintl gebrauchen: Nimm Feilstaub von Eisen so klein gerieben 2. Loth / gepülverte Arons-Wurtz 6. Quintl / Coriander / Anis / Fenchel / eines jeden 1. Loth / guten Zimmet / rothe Corallen / eines jeden 3. Quintl / Muscaten-Nuß 2. Quintl / weissen Zucker 4. Loth / mache alles zu einem subtilen Pulver / und vermenge es. Ehe man diese erzehlte Mittel gebraucht / kan man die Patientin vorhero gelind purgieren

* *
*

Das XXXV. Capitel.

Schwere Geburt.

Innhalt.

§. 1. Wann die Geburt schwer zu nennen. §. 2. Was selbige schwer machet. §. 3. Wann die schwere Geburt tödtlich wird. §. 4. Was für Mittel sollen gebraucht werden. §. 5. Wie die hinterbliebene Nachwehen fortzutreiben. §. 6. Wie der starcke Nachwehen-Fluß zu stillen.

§. 1.

SChwere Geburt / Partus difficilis, ist eine schmertzhaffte und beschwerliche Entbindung der Leibes-Frucht / also daß so wohl der Mutter als des Kindes Leben dardurch in Gefahr stehet. Es befindet sich zwar allezeit der Schmertzen bey der Geburt / doch währet er nicht über 24. Stund / da er in der schweren Geburt etliche Täg zum öfftern dauret / und erstrecket sich nicht unter sich gegen der Mutter / sondern über sich gegen den Lenden.

§. 2. Die Ursach ist unterschiedlich / dann unterweilen ist die Mutter kranck / oder sonsten schwach und zart / daß sie nicht so viel Kräfften bey sich höget / als zur Ausstossung der Geburt vonnöthen; unterweilen sind auch die Gänge zu eng / oder es ist die Geburt zu groß / ingleichen lieget unterweilen die Geburt nicht / als es sich geziemet / und kan deßwegen nicht füglich ausgestossen werden / oder es ist in die Nabel-Schnur verwickelt / oder es ist sehr schwach / oder gar todt / daß es das Seinige zum Ausgang nicht mehr beytragen kan.

§. 3. Wann die Gänge zu eng sind / so ist es gefährlich / wann aber schweres Athem holen / kalter Schweiß / Ohnmachten / Gichten und dergleichen mit der Geburt sich vereinbaren / so bedeutet es einen tödtlichen Ausgang: entstehet ein Niessen / so ist es ein gutes Zeichen / und so lang die Mutter bey Kräfften kan man gute Hoffnung fassen.

§. 4. Wann das Kind an das Schamm-Gebein angeschossen / oder sonsten sich nicht füglich zum Ausgang schicket / muß es durch die Hebamm zuruck in die Mutter gestossen / und in die rechte Positur gebracht werden. Wann die innern Weg zu eng sind / welches gemeiniglich geschiehet bey denen / so das erste mal Mütter werden / muß ein verständiger Chirurgus adhibirt werden. Die Geburt dann ferner zu befördern / müssen erstlich die Weg erweichet werden / welches geschiehet mit dem Unguendo Alcheæ, oder Lilien-Oel / ingleichen Rosen-Oel / so sie / wie auch der Nabel und Lenden damit bestreichen werden. Zu diesem End kan man auch ein Clystier von weiß Lilien-Wurtz / Eybisch-Wurtz / Krausse-Müntz / Melissen / Poley / Beyfuß / Chamillen-Blumen / Lorbeeren und dergleichen bereiten: damit aber die Mutter und das Kind gestärcket möge werden / kan man öffters etliche Löffel von Zimmet-Wasser / Charfunckel-Wasser / Melissen-Wasser / Aqv. vitæ Mulier, oder von Malvasier reichen; die Natur aber zum austreiben anzureitzen / kan man in einem von gedachten Wasser eines von folgenden Pulvern gebrauchen: Nimm Venetischen Borax 1. Quintl / Saffran ein halben Scrupel / Zimmet-Oel 1. Tropffen / theil es in gleiche Theil; als daß eine von diesen Pulvern keinen Effect gethan / kan man 2. Stund hernach das andere gebrauchen. Bey dem Gebrauch aber dieser anreitzenden Medicamenten muß man wol acht haben / ob sich die Natur zur Ausstossung des Kindes bequemet / ob nemlich eine Oeffnung geschehen / und ob es keine wilde Weben seyn. An statt des Pulvers kan man auch 15. biß 20. Tropffen von Spiritu Corn. Cerv. oder Spiritu Fuligin. gebrauchen / oder 6. biß 7. Tropffen von Agtstein-Oel in Polen-Wasser. Die Leber von einem Aal so mit der Gall aufgedöret worden / kan man gleichfals gebrauchen.

§. 5. In zuruck gebliebenen Nachwehen kan man die erstgedachte Artzney gleichfals gebrauchen; in aufhörenden Flüssen der Kindbetterinnen kan man einen Tranck von Zittwer / Galgant / Melissen / Roßmarin / Nägelein / Saffran und dergleichen bereiten / oder man kan etliche Tropffen von Elix. Propriet. oder von der Tinctur. Myrrh. gebrauchen.

§. 6. Wann gedachter Fluß zu starck / kan man sich folgender Latwergen bedienen / und zweymal des Tags einer Nußgroß davon nehmen: Nimm gepülverte Tormentill-Wurtz 3. Quintl / Laud. Opiat. 4. Gran / Syrup. von Wegerich so viel als zu einer Latwergen nöthig. Uber die Lenden kan man ein Pflaster / so von Ruß und Wein-Essig gemacht / überlegen. Mehr hievon besihe das Capitel von überflüssigen Monat-Fluß.

Das XXXVI. Capitel.

Flüsse.

Innhalt.

§. 1. Woher selbige entstehen. §. 2. Der Flüsse Unterschied. §. 3. Nächste Ursach. §. 4. Vorhergehende Ursachen §. 5. Wie die Flüsse zu stillen.

§. 1.

DJe Flüsse / Catharrhi, werden verursachet von dem Fließ-Wasser / welches / indem es in seinem natürlichen Lauff verhindert / und nicht durch die Theile / durch welche es sich geziemet ausgeleeret wird / in unterschiedliche andere Theile häuffig sich begiebt / durch welche solches entweder ausgeführet wird / so sie nemlich mit einem offenen Gang versehen sind / als da ist die Nasen und Mund / oder als diese mangeln / stehet solches still / dehnet die Theile aus / und verursachet grossen Schmertzen.

§. 2. Nachdem sich nun das Fließ-Wasser in unterschiedliche Theile begiebt / entstehen unterschiedliche Arten / von Flüssen; dann balden kommt es in die Nasen / dardurch es die Schnupffen verursachet / balden in den Halß / welcher alsdann samt den allda sich befindenden Mandeln schwillet / balden in die Lufft-Röhre und Lungen / allwo es die Husten entstehend macht / balden in die Armen / Schuldern und andere Glieder / in welchen alsdann grosse Schmertzen entstehen.

§. 3. Das Fließ-Wasser wird durch unterschiedliche Ursachen in seinem Lauff verhindert; dann balden seynd die Gänglein und Drüßlein / durch welche solches geführet und ausgeleeret soll werden / geschlossen / derowegen es in andere Theile / so etwas schwach sind / zuruck geführet wird / allwo es den Fluß verursachet; balden aber kan das gemeldte Fließ-Wasser / wegen seiner Menge und Zähigkeit / nicht allenthalben durchdringen / derowegen es in andere Theile / deren Drüßlein und Gänglein grösser seynd / häuffiger sich begibt / und verursachet in selbigen / indem es solche ausdehnet und naget / Geschwulst und Schmertzen / welcher letztere unterweilen zunimmt / weilen das Fließ-Wasser durch das Stillstehen / nach und nach schärffer wird.

§. 4. Die Drüßlein werden geschlossen von kalter Lufft / derowegen nichts gemeiners / als daß Flüsse erfolgen / so man in kalten Winden und Regen wandert / ingleichen wann man mit blossen Haupt oder andern Theilen schläfft. Die Zähigkeiten aber des Fließ-Wassers wird von groben Speisen / welche der Magen nicht verdäuen kan / verursachet / und sind deßwegen die alte Leute den Flüssen sehr unterworffen / weilen bey ihnen die Speisen nicht so subtil mehr können gekocht werden / als bey Jungen. Ingleichen entstehet solche Zähigkeit von vielen sitzen und vielen schlaffen.

§. 5. Weilen alle Flüsse entstehen von dem Fließ-Wasser / so in seinem natürlichen Lauff verhindert / und deßwegen in gewisse Theile häuffiger geführet worden / müssen solche Mittel angewandt werden / welche den natürlichen Lauff wieder bringen / es geschehe solches entweder durch Oeffnung der Drüßlein und Gänglein / oder durch Verdünnerung des Fließwassers / welches beedes folgende Mittel verrichten. So aber des Fließ-Wassers Menge zugleich den Fluß verursachte / muß solche zuvor durchpurgiren in etwas verringert werden / derowegen man folgender Fluß-Pillen sich auf einmal bedienen kan: Nimm Pilul. de Succin. Craton. 1. Scrupel / Resin. Jalap. 5. Gran / Weinstein-Saltz 3. Gran / Trochisc. Alhandal. 2. Gran / flüchtiges Agtstein-Saltz 6. Gran / Agtstein-Essenz so viel nöthig / daß man Pillen formiren kan; Nach diesem kan man beym Schlaffen gehen 30. biß 40. Tropfen von der Tinctura Bezoardica, ingleichen von der Agtstein-Essenz in Erdrauch-Wasser nehmen: Das Sassafras-Holtz in Wasser gekocht / und öffters davon getruncken / benimmt den Fließ-Wasser seine Zähigkeit / und eröffnet die Gänglein und Drüßlein: Mann kan auch von Krebs-Augen / Antimon. diaphoret. Wermuth und Agtstein-Saltz ein Pulver machen / und von selbigen beym Schlaffen gehen eine Messer-Spitz voll nehmen. Aeusserlich kan man sich mit Agtstein / Weihrauch und Mastix räuchern / oder man kan folgenden Fluß-Pulvers sich bedienen: Nimm Agtstein 2. Quintl / Weyrauch anderhalb Quintl / Mastix 1. Quintl / rothe Rosen / Benzoi, Citronen-Schalen jedes ein halb Quintl / machs zum gröblichen Pulver. Den Wirbel und Schläffe kan man mit Agtstein-Oel bestrichen. Weilen der Taback die Zähigkeit des Fließ-Wassers verdünnert / sollen dessen sich bedienen / die desselben Rauch vertragen können / und kan man seine Krafft vermehren mit Agtstein / Cubeben / Majoran / Aniß und dergleichen. Als das Fließ-Wasser seinen Ausgang durch die Nasen nimmt / und die Schnuppen verursachet / kan man die Nasen inwendig mit Auß-Oel bestreichen / damit sie nicht von der Schärffe des Fließ-Wassers verwundet werde. So aber die Nasen wegen grosser Menge und Zähigkeit der Materie verstopffet ist / kan man öffters Majoran-Wassers in selbige ziehen. Wann der Fluß auf die Brust fället / und das Athem-holen schwer machet / kan man Wallrath mit süssen Mandel-Oel Morgens und Abends gebrauchen; oder man kan einen Brust-Tranck machen / aus Sassafras-Holtz / China-Wurtzel / Alant-Wurtz / Ehrenpreiß / Huffattich und dergleichen. Die Heisere vertreibt Veyl-Safft / Klappen-Rosen-Safft ingleichen das Decoctum von Weinbeerlein und Aniß gemacht. Wann einem die Flüsse in die Arme oder sonst in ein Glied gefallen / kan man selbige mit dem Ziegel-Oel oder Agtstein-Oel / ingleichen mit Campher Brandwein einschmieren / auch zum öfftern räuchern. Endlich soll man sich vor groben Speisen hüten / nicht zu kalt trincken / nach den Essen nicht gleich schlaffen / beym Bettgehen den Halß und Schultern fein zu decken / daß sie nicht erkalten.

Das XXXVII. Capitel.

Von den Bocken und Masen.

Innhalt.

§ 1. Was sie seyn / und wie sie anfangen. §. 2. Woher selbige entstehen. §. 3. Welche wenig oder mehr gefährlich sind. §. 4. Wie sie abzuhalten. §. 5. Wie sie zu curiren / wann sie den Menschen bereits angefallen.

§. 1.

BOcken / Variolæ, sind mit Eyter angefüllte Blätterlein / so an allen Theilen des Leibes / doch bey einem mehr als bey dem andern / entstehen ; die Masern aber / Morbilli, seynd nur rothe Flecken / welche in etwas erhoben zu seyn scheinen ; so man sie anrühret. Ehe sie aber in diesen Stand kommen / und in dem Leib ausschlagen / erregen sie unterschiedliche Zufälle / dann die Kinder / welche mehr in dieser Kranckheit darnieder liegen als die alten Leute / werden des Nachts mit vielen Träumen beunruhiget / welche sie aufwecken / bekommen einen rauhen Halß / und werden ihnen die Augen in etwas verdunckelt. Uber das beklagen sie sich wegen des Kopff- und Rucken-Schmertzens ; ingleichen einer Engbrüstigkeit / auf welche ein Eckel und Erbrechen / wie auch grosse Hitz / und Durst erfolget / endlich fangen sich am vierten oder fünfften Tag / nachdem sie sich wegen jetzt erzehlten Zufällen beklaget / rothe Flecken am gantzen Leib zu zeigen / welche / bey den Bocken nemlich / in folgenden Tagen in Blätterlein erhoben werden / und wann sie alle ausgebrochen / verschwindet die Hitz / und kan man derowegen schliessen / daß noch nicht alle ausgetrieben worden / so die Hitze noch anhält ; am siebenden Tag / oder am eilfften beginnen sie zu zeitigen / und werden in der Mitte in etwas nidergetrucket.

§. 2. Weiln fast alle Menschen an dieser Kranckheit darnieder liegen / so muß derselben Ursach nicht so wol in den Fehlern der Diæt, als anderswo gesuchet werden : nemliches bringen die Kinder aus Mutter Leib einige scharffe und saure Materie mit sich / welche so lang in dem Geblüt verborgen lieget / biß ein dergleichen Ferment von aussen in den Leib dringet / und sich mit der bißhero verborgen ligenden Materie vereinbaret ; und wann dann dieses saure Wesen dem flüchtigen Saltz unsers Geblüts zugesellet wird / so entstehet eine Aufwallung und Effervescenz, wordurch das Saure durch die kleine Aederlein / so zu den Drüßlein / welche unter der Haut liegen / gehen / ausgetrieben wird ; und wann etwas von dem Fließ Wasser mit dem gedachten Sauren abgesondert / und von selbigen in ein Eyter verdickert wird / so entstehen die Bocken ; wann aber das blosse Saure ausgetrieben wird / so entspringen die Masern / weilen nemlich das Geblüt in den äussersten Enden der gemelden Aederlein dardurch coagulirt wird / welches geronnene Blut alsdann die rothe Flecken verursachet.

§. 3. Die Bocken greiffen die alten Leute hefftiger an / als die Kinder / weilen derselben Haut dicker ist. Es sind auch die Bocken gefährlicher als die Masen ; doch sind die weissen Bocken / und welche voneinander unterschieden sind / sicherer als die braunen und die so zusammen fliessen.

§. 4. Von den Bocken und Masern kan man den Menschen befreyen / oder selbige zum wenigsten abhalten / daß sie ihn nicht so hefftig angreiffen / wann man zur Zeit / da sie grassirn / folgendes gebrauchet : Nimm Mercurii dulc. einen halben Scrupel / Resin. Jalap. 7. Gran / Myrrhen 5. Gran / Krebs-Augen 6. Gran / Rosen-Zucker ein halb Quintl / welches einem Kind von 8. biß 10. Jahren kan gereichet werden / ist aber der Patient jünger oder älter / kan man die Dosin davon verringern oder vermehren.

§. 5. Wann aber dieses unterlassen worden / und die Bocken den Menschen überfallen / kan er so lang in der Stuben herum gehen / biß sie anfangen heraus zu dringen / da er dann sich zu bette begeben kan ; soll sich aber nicht zu sehr zu decken / sondern liegen als er sonst gewohnt ist / dann viel an Bocken sterben / weilen sie sich zu warm hälten. Zur besserer Austreibung aber kan er folgende Milch nach und nach gebrauchen : Nimm Cardobenedicten-Saamen / Steck-Ruben-Saamen / Ackeley-Saamen eines jeden 2. Quintl / Citronen-Kern 1. Quintl / Holder-Blummen-Wasser / Scabiosen-Wasser eines jeden 6. Loth / mache eine Milch / und thue darzu Tinctur. Bezoard. Tinctur. Myrrh. eines jeden ein Scrupel. Oder man kan einen Scrupel folgenden Pulver des Tags zwey oder drey mal in Cardobenedicten-Wasser nehmen : Nimm Ackeley-Saamen / Cardobenedicten-Saamen / Steck-Ruben-Saamen eines jeden ein Quintl / Zitronen-Kern ein Scrupel / Terr. Sigillat. gebrandt Hirsch-Horn eines jeden ein halb Quintl / vermenge es. Wann die Bocken zuruck gehen / und ein Erbrechen oder Durchlauff erwecken / kan man 2. Quintlein von der Tinctur. Bezoard. oder Tinctur. Croc. wie auch Tinctur. Myrrh. mit ein Quintl von der Tinctur. Anodynâ vermengen / und 20. biß 25. Tropffen davon geben. Wann nach Ausbrechung der Bocken die Schwere Noth entstehet / dann ob es gleich den Menschen angreiffet / ehe sie sich zeigen / so bringet es doch alsdann keine Gefahr mit sich / kan man 20. Tropffen von dem liquore Corn. Cerv. succinato gebrauchen / oder einen halben Scrupel von den Specific. cephalic. Der Tranck durch die Kranckheit über kan Wasser seyn / in welchen Scorzoner-Wurtz und gebrandt Hirsch-Horn gekocht worden. Die Augen von den Bocken zu befreyen / kan man von folgenden die Augen-Lieder bestreichen / und 3. biß 4. Tropffen in die Augen fallen lassen : Nimm Rosen-Wasser / Fenchel-Wasser eines jeden 1. Loth / Bley-Zucker 1. Scrupel / præparirte Perlen einen halben Scrupel / Saffran / Campher eines jeden 2. Scrupel. Denn Halß kan man mit folgenden succuriren / wann man sich nemlich öffters damit gurgelt / oder solches einspritzet : Nimm Rinden von Ulm-Baum 2. Loth / Süß-Holtz 1. Loth / rothe Rosen eine Hand voll / koche es in 2. Maaß Brunnen-Wasser / biß den halben Theil ein / thue alsdann hinzu Rosen-Hönig 4. Loth. Damit die Bocken keine Masen hinter sich lassen / welches absonderlich die Mütter / so die Schönheit ihrer Töchter in Obacht nehmen / zu verhindern suchen / sollen sie bey ihrer Zeitigung / wann sie nemlich in der Mitte beginnen niedrig zu werden / mit einer silbernen Nadel geöffnet / und das Eyter ausgetrucket werden / damit es nicht unter sich fressen / und also die Masen verursachen können / die Rüsen so hernach wach-

wachsam / solle man auch nicht abreissen / sondern mit Ziegen-Butter / so mit Campher und Saffran vermenget ist / oder mit süssen Mandel-Oel / oder Eyer-Oel bestreichen / damit sie von sich selbsten abfallen. Zu letzt kan man zu völliger Ausführung gebrauchen / was wir oben zur Abhaltung der Pocken gesetzet haben.

Das XXXIIX. Capitel.

Krätze / Raute.

Innhalt.

§§ 1. Wird beschrieben. §. 2. Wie es entstehe. §. 3. Derselben vorhergehende Ursachen. §. 4. Was selbige vor einen Ausgang nehme. §. 5. Wie derselben abzuhelffen. §. 6. Andere Ubel so die Haut angreiffen / und wie dieselben zu curiren.

§. 1.

KRätze / Scabies, ist eine sehr beschwerliche Kranckheit / in dem entweder in dem gantzen Leib / oder nur einigen Theilen / Blätterlein / welche bald spitzig und fast trocken / bald breit und mit vielen Eyter angefüllet sind / entstehen / und ein stätiges Jucken / und Verlangen zum Kratzen erwecken / nach dem Kratzen aber entstehet ein heffiges Brennen und Schmertzen / und die Blätterlein / welche durch das Kratzen geöffnet worden / und deßwegen die Feuchtigkeit / welche sie in sich behalten / ausgeleeret haben / werden in Rüfen verwandelt / so hernachmals als Schuppen herab fallen.

§. 2. Die Krätze entstehet / wann die Schweiß-Löcher der Haut / und die Drüßlein / so unter derselbigen liegen / verstopffet und versehret sind / und solches zwar geschichet von scharffen / gesaltzenen / und sauern Theilgen / welche entweder von einem / der bereits mit der Krätze behafftet ist / durch ein Anstecken mitgetheilet werden / oder selbige werden mit dem Fließwasser / welches zu den kleinen Drüßlein unter der Haut geführet wird / damit es allda als ein Schweiß ausgeleeret werde / herbey gebracht / welche / indem sie wegen ihrer irregulairen Figur mit dem Schweiß nicht können fortgetriben werden / stillstehen / und die Drüßlein / samt deren Ausleerungs-Gänglein versehren und wund machen / und wann sie das Fließ-Wasser zugleich verdickern / daß es nicht als ein Dunst oder Schweiß ausgeleeret kan werden / sondern zugleich still stehet / so seynd die Blätterlein mit Eyter / welches nichts anders ist / als das verdickerte Fließ-Wasser / angefüllet / welche hingegen trocken sind / wann die scharfen und gesaltzene Theilichen allein stillstehen / und das Fließ-Wasser nicht verdickern / sondern selbiges als einen Schweiß von sich lassen.

§. 3. Der Krätze seynd absonderlich unterworffen die jungen Kinder / welche mehr Speisen zu sich nehmen / als sie verdäuen und verkochen können / deßwegen dann viel scharffe Säffte in deren Leibern gesammlet werden; ingleichen seynd die alten Leute mehr krätzig / als die so sich in ihrem besten Alter befinden / und zwar nicht allein / weilen sie aus Mangel der natürlichen Wärme die Speisen zu keinem subtilen Nahrung-Safft können verdäuen / sondern auch weilen bey denenselben die Schweiß-Löcher / wie alle andere Theile / zusammen fallen und eng werden / daß die scharffen Säffte / welche / wie gedacht / in grosser Menge vorhanden / durch selbige nicht können ausgeleeret werden / sondern unter der Haut still stehen / und selbige versehren. Zu der Krätze träget auch das Seinige mit bey / so wol der kalte als warme Lufft / dann jener / indem er die Schweiß Löcher schliesset / und die Ausleerung durch selbige verhindert / giebt Anlaß zu Sammlung der scharffen Säffte; Dieser aber treibet solche / so unterdessen in dem Leib gleichsam verborgen lagen / in die Schweiß-Löcher / welche dann dardurch müssen verwundet und versehret werden. Dahero geschiehet es auch daß die Raute mehr in Herbst und Frühling / als zu anderer Zeit / die Leute incommodirt / weilen nemlich im Herbst der kalte Lufft die Schweiß-Löcher schlüsset / in Frühling aber der warme Lufft / die den Winter über in Leib gesammlete scharffe Säfft in die Schweiß-Löcher austreibet. Daß die Speisen zur Krätze können Ursach geben / haben wir bereits gedacht / wann nemlich selbige in grosser Menge gebraucht werden / und man dergleichen schon wieder zu sich nimmt / ehe die vorigen verdäuet worden. Absonderlich aber entstehet die Krätze / wann die jenigen / so bißhero den Lufft des Vatterlands nur gewohnt waren / den Lufft / Speisen und Wasser verändern. Das viele Sitzen machet auch die Krätze entstehend / dann dardurch werden die Säffte nicht angetrieben / daß sie die Schweiß-Löcher eröffnen und dardurch ihren Ausgang suchen / sondern sie bleiben gleichsam liegend / und werden nach und nach scharff / und also bequem die Drüßlein in der Haut zu versehren / welches alle die jenigen so ihr Leben mit Sitzen zu bringen / absonderlich die Schneider / bezeugen. Wie die Krätze einer von dem andern gleichsam kan erben / haben wir oben bereits Auregung gethan / und ist insgemein bekandt: dann indem ein Gesunder bey einem Krätzigem schlaffet / können sich leicht die scharffen und sauern Theilichen / welche allezeit abgehen / in die Schweiß-Löcher des andern sich einschleichen / und den in den Drüßlein befindeten Säfften ihre Schärffe mittheilen / welches um so viel desto eher kan geschehen / weilen durch die Wärme des Betts die Schweiß-Löcher eröffnet werden.

§. 4. Ob schon die Krätze mehr ein beschwerlicher als gefährlicher Affect insgemein ist / so können doch andere gefährliche Kranckheiten / als Fraiß / Steck-Fluß / Hertz Klopffen / Auffschwellen des gantzen Leibes und dergleichen entstehen / wann man den Ursprung der Kranckheit nicht betrachtet / und demselben keine tüchtige Mittel entgegen setzet / sondern sich mit zurucktreibenden Mitteln vergnügen lässet. Wann die Alten mit der Krätze behafftet sind / so werden sie schwerlich davon befreyet / sondern müssen solche biß an den Todt erdulten. Ingleichen ist die Kräze den jenigen gefährlich / deren Leiber vorhero mit vielen groben und zähen Säfften angefüllet sind / und ob sie schon nur von aussen angestecket werden / so kan es doch leicht so starck einwurtzeln / daß es hernach lange Zeit vonnöthen hat / biß man solche wider curire. Die Krätze kan auch leicht in einen Aussatz verwandlet werden / wann man selbiger nicht mit tüchtigen Mitteln entgegen gehet / und in Essen / Tincken und andern vorhergehenden Ursachen / deren wir erst gedacht / keine Ordnung hält. Doch wird man auch zum öfftern von Bocken / Masern / Fraiß und andern Kranckheiten durch die Krätze befreyet / indem die Natur die unreinen Säffte welche solche Kranckheiten verursachen könnten / von dem Geblüt absondert / und aus dem Leib ausstosset.

§. 5. Die Cur siehet absonderlich dahin / daß die Schweiß Löcher und die unter denselben liegende Drüßlein von den scharffen und gesaltzenen Säfften / die sich allda

allda gesammlet haben / befreyet werden / und solches geschiehet nach Unterscheid der Ursachen auf unterschiedene Art: dann wann solche Säffte mit dem Geblüt vermenget sind / und von selbigen herbey geführet werden / muß man vorhero das Geblüt davon befreyen / und solches zu seinem nätürlichen Stand bringen: dann wann dieses nicht geschehen / kan man sich keine beständige Gesundheit versprechen / sondern es werden allezeit von dem Geblüt an dern statt / so etwan vorhero ausgetrieben worden / wieder neue gesaltzene Theilichen beygebracht werden; dieses aber zu verhindern / kan man sich folgenden Mitteln bedienen: Wann Unlust zum Essen / drucken in dem untern Leib und andere Symptomata anzeigen / daß in dem Magen und angräntzenden Gedärmen der Kranckheit Ursprung verborgen läge / kan man solchen durch Purgantia forttreiben / unter solchen aber kan man absonderlich 10. biß 15. Gran von Mercurio dulci, und 8. Gran von Digrydio gebrauchen. Wann aber gedachte Symptomata nicht vorhanden / kan man die Purgantia unterlassen / und an deren statt Schweißtreibende Mittel zur Hand nehmen / und zwar solche / die das Geblüt corrigirn / und die scharffen Säffte austreiben / dergleichen sind Antimonium Diapharetic. Bezoardicum minerale, præparirtes Hirschhorn / und andere mehr / welche die saure und gesaltzene Säffte gleichsam süß machen / in dem sie die sauern Theilichen in sich fassen / und mit sich aus dem Leib nehmen / man kan aber selbige auf folgende Art vermengen: Nimm Antimon. diaphoret. 15. Gran / præparirtes Hirschhorn 1. Scrupel / Agtstein-Salz 6. Gran / Erdrauch-Wasser 6. Loth / dieses gebrauche auf einmal / und zwar zum öfftern. Oder man kan an dessen statt folgenden Bissen oder Latwergen gebrauchen: Nimm Attich Latwergen / oder des dickgesottenen Saffts von Attich-Beerlein 1. Quintl / Antimon. diaphoret. einen halben Scrupel / præparirtes Hirschhorn 1. Scrupel / Zucker so viel nöthig. Ein ander dergleichen Latwergen ist folgende: Nimm Hollunder-Latwergen ein. Quintl / Bezord. Martial. 15. Gran / Zucker so viel nöthig. Man kan auch einige Tag nacheinander täglich einen Scrupel von Floribus Sulphuris nehmen / und sich eine Bewegung darauf machen. Wann der Patient hitziger Natur ist / kan er Milch-Schotten / in welchen Erdrauch gekocht worden / trincken. Nachdem durch diese innerliche Mittel die Schärffe der Säffte corrigirt und temperirt worden / kan man auch äusserliche zur Hand nehmen / nehmlich man kan sich folgender Salbe bedienen: Nimm Queckstlber 2. Quintl / Unguent. alb. 6. Quintl / Lorbeer-Oel 1. Quintl / vermenge es und schmiere alle Nacht einer Erbsen groß davon an die Gelenck der Armen und Füsse. Oder so man das Queckstlber scheuet / kan man folgende gebrauchen / und die Gelencke damit einschmieren: Nimm Lorbeer-Meel / gepülverte weisse Nießwurtz / Schwefel-Blumen / eines jeden 1. Quintl / Rosen-Oel so veil zu einen Sälblein nöthig. Oder nimm der Grindwurtz eine halbe Hand voll / Ingwer 1. Loth / Lorbeer / runde Osterlucien-Wurtz eines jedes 2. Quintl / mache alles zu Pulver / und koche es mit Milch zu einer Salben. Man kan sich auch mit dem Wasser / so in den holen Buchbäumen und alten Eichen gefunden wird / waschen. Ingleichen kan man sich eines Bades bedienen / welches aus folgenden bereitet worden: Nim Grindwurtz 4. Loth / Alantwurtz / Pappelwurtz von einer jeden 2. Loth / Seiffenkraut / Katzenkraut / Erdrauch / Ottermenig / Ehrenpreiß / Gliederkraut / Römische Chamillen-Blumen / eines jeden 2. Hand voll / Pappelkraut / Ibischkraut / Tag und Nacht / Violen-Blätter / Bingelkraut / eines jeden eine Hand voll / Schwefel / Alaun / Salpeter / eines jeden 3. Loth. Folgendes kan man auch öffters des Tages mit Tüchern über legen: Nimm des Wassers in welchen Kalch abgeleschet worden 1. Pfundt / Sacchari Saturni 2. Loth / Mercurii dulc. 6. Quintl / koche es so lang / biß alles aufgelöset worden / hernach seihe es durch ein Papyr. Diese bißher erzehlte äusserliche Mittel können auch allein angewandt werden / wann das Ubel nicht so wol von den scharffen Säfften / so von Geblüt herbey geführet worden / entstehet / als wann selbiges durch bloses Anstecken entsprungen.

§. 6. Weilen wir nun die Krätze betrachtet / so wollen wir auch mit wenigen andere Ubel ansehen / welche gleich der Krätze die Haut heßlich machen; Unter selbigen aber befinden sich erstlich die Flechten / Serpigo, welche mit folgender Salben können vertrieben werden / wann man sie des Tags zwey-biß dreymal damit einschmieret / es seyen gleich in dem Angesicht oder in andern Theilen: Nimm weisse Kreiden 6. Loth / Ruß aus den Kamin / Oliven oder gemeines Oel 2. Quintl / mache es mit Milchraum zu einer Salben. Sommer flecken / Lenti genes entstehen / wann die Haut in dem Angesicht / wie auch andern Theilen / sehr zart und subtil ist / dann durch solche scheinen die verbrandte gallichte Theilichen / welche durch die Hitze in die äusserliche Theile getrieben worden / und allda / weilen sie entweder wegen derer Menge / oder wegen der kleinen Schweiß-Löcher / nicht können durchdringen still stehen / und also das Angesicht mit braunen Flecken besudeln welche zwar nicht so wol der Gesundheit / als Schönheit schädlich sind; weilen aber viel / absonderlich das Frauen-Zimmer / welches ihre Schönheit zu erhalten oder zu vermehren / sich sehr läst angelegen seyn / einige Mittel dafür verlangen werden / als wollen wir einige dergleichen beysetzen: Nimm weissen Senff Saamen 4. Loth / stosse solchen mit ein wenig Essig zu einen Brey / zu diesen thue gemeines Saltz 2. Loth / Weisses von einem Ey / und vermenge es wol miteinander; mit diesen sollen in einem Bad / oder in einer warmen Stuben / die Flecken eingeschmieret werden / und nach dem es ein Zeitlang daran gelassen worden / kan man es wieder mit Weißwurtz-Wasser abwaschen. Oder man kan Essig / mit welchen klein gestossene Silberglätte 3. biß 4. Tag vermengt gestanden / und hernach wieder durchseihen / abgesondert worden / und Laugen / so von Weinstein-Saltz mit Bohnenblühe-Wasser gemacht worden / vermengen / und ein wenig Campffer / welcher mit Brandtwein aufgelöset worden / dazu thun / und sich öffters darmit waschen. Oder / man kan das Angesicht bey Schlaffen gehen mit nachgesetzten Sälblen einschmieren / und solches folgenden Morgen / mit Rosen- oder Bohnenblüh- oder dergleichen Wasser wieder abwaschen: Nimm Mercur. dulc. einen halben Scrupel / Sacchari Saturni 1. Scrupel / Campher 12. Gran / Borax ein halb Quintl / Magister. Marcasit. 2. Scrupel / Bohnenblüh-Rosen-Weißwurtz-Froschlaich-Wasser / eines jeden so viel als nöthig eine Salben zu machen. Wann das Angesicht roth / ingleichen runtzelicht ist / kan man mit Alaun und Eyerweiß ein Sälblein machen / und mit solchen früh und abends das Angesicht einschmiren. Letztlich beschützet die Haut von allerley Flecken und Masern die Essentia Benzoes, wann man von selbiger 40. biß 50. Tropffen mit 2. Loth / Rosen Wasser vermenget / und also das Angesicht und die Händ öffters gelind damit abwäschet / und von sich trocknen läst. Wann man ein wenig Campher Elixier darzu thut / kan man die Blätterlein in Angesicht vertreiben.

Die

Die dritte Abhandlung.

Von Bereitung unterschiedlicher Artzeneyen.

NAchdem in der vorigen Abhandlung denen Kranckheiten unterschiedliche Artzneyen entgegen gesetzet worden / als wollen wir nun absonderlich von denenselben handeln / und mit wenigen berichten / was selbige seyen / und wie sie zu bereitet sollen werden / und solches wollen wir durch unterschiedliche Capiteln verrichten / auch einem jeden Medicamen seine Würckung mit kurtzen beysetzen.

Das I. Capitel.
Von der Destillation insgemein.

DEilen nicht allein viel destillirte Wasser in vorigen Theil vorgeschrieben worden/ sondern auch in nächstfolgenden Capitel unterschiedlicher destillirten Wasser soll gedacht werden / so wollen wir allhier melden / wie die Destillation anzustellen ; es seynd aber der Destillirung unterschiedliche Arten / dann balden geschiehet solche durch eine Kupfferne Blasen/ balden durch eine Retorten / balden durch einen Kolben/ und wird dieser entweder in Wasser / oder in Sand gesetzt / jenes wird Destillatio per Balneum Mariæ , dieses per Arenam genennet ; wir wollen aber eine jede Art absonderlich betrachen.

Die Kupfferne Blasen so zur ersten Art erfordert wird/soll zugerichtet seyn/ daß sie zwey Schuh hoch/unten eng / gegen den Hals aber / welcher nicht weiter seyn solle/ als daß man gemählich mit der Hand hinein langen könne / nach und nach weiter seye / und 16. Maas Wasser in sich fassen möge: Der Helm der Blasen soll entweder gantz von Englischen Zinn gemacht oder nur inwendig wol mit demselben überzogen seyn / desselben Hals / welcher mit dem Hals der Blasen vereiniget wird / solle einen halben Schuhe lange seyn; über das solle dem Helm das Kühl-Gefäß künstlich angesetzet und angelötet seyn/also/ daß des Helms Schnabel und dessen Hals vor demselben herfürrage: Das Kühl-Gefäß selbsten solle so groß seyn/ daß das Wasser / welches in dasselbige gegossen wird / einen halben Schuhe über den Helm / und drey Finger breit auf den Seiten um denselbigen gehe ; Letztlich solle das Kühl-Gefäß mit einem Hanen versehen seyn / damit das Wasser / so balden es warm worden / abgelassen / und anstatt dessen ein anders könne zugeschüttet werden. Insgemein ist dem Helm das Kühl-Gefäß nicht beygefüget/sondern es wird der Schnabel von dem Helm verlängert/ also / daß er an eine andere Röhren/ welche durch ein Gefäß / so mit Wasser angefüllet ist / gehet / könne gestossen werden / gleichwie es bey dem gemeinen Brandwein brennen gesehen wird.

Wann man nun aus der Blasen destilliren will/ muß selbige in einen darzu gemachten Ofen gesetzet werden / damit derselben nach und nach Feuer könne gegeben werden: Der Ofen kan auffolgende Art zubereitet werden; Erstlich lege einer Spannen hoch Brannt- oder Back-Steine aufeinander / und füge es mit Leimen zusammen / vornen lasse ein Loch / damit die Aschen herausgenommen kan werden / hernach lege mit eisernen Stänglein einen Rost / also / das jedes Stänglein einen Daumen oder Finger breit von dem andern ablige / dann wann selbige nahe beysammen stehen / verstopffen die kleine Kohlen den Rost leicht / daß der Lufft nicht durchdringen kan / um das Feuer anzublasen: Nachdem der Rost gelegt / werden wieder einer Spannen hoch Back-Steine geleget / und zwar rings herum / auch über das Loch / welches im untern Theil fornen gelassen worden; hernach werden die Back-Steine wieder einer Spannen hoch geleget / doch also / daß vornen wieder ein Loch seye / um die Kohlen in den Ofen zu bringen: nachdem die Steine also aufeinander gesetzet sind / werden mitten durch den Ofen 2. eiserne und breite Stänglein geleget / damit auf demselbigen die kupfferne Blasen / oder Capellen oder andere Gefässe ruhen können / hernach werden wieder Steine geleget / und zwar so hoch / als es die Höhe der Blasen oder anderer Gefäße erfordert.

In diesen Ofen können alle Destillationes verrichtet werden / wann nur an statt der Blasen ein ander Gefäß eingesetzet wird / als wann man per Balneum Mariæ destilliren will / geschiehet solches auf folgende Art: Man läst sich bey einem Kupffer-Schmiede einen kupffernen Kessel machen (etliche nehmen darzu einen eisernen oder von Ertz gegossenen Topf) der so hoch und weit / daß ein zinnerner oder gläserner Kolben fein raumlich darein gesetzet kan werden / diesen Kessel setzet man in den erst-beschriebenen Ofen an statt der Blasen / gießt darein so viel Wasser / daß / wann der Kolbe hineingelassen worden / solches nicht überlauffe; wann solches geschehen / so wird auf den Kolben der Helm gesetzet / und des Helms Schnabel mit dem Recipienten / oder Gefäße / so das destillirte auffanget / zusammen gefüget / die Fugen aber / so zwischen den Kolben und Helm / wie auch zwischen des Helms Schnabel und Recipienten sind / müssen wohl verluriret werden / welches geschiehet / wann man mit Wasser und Mehl eine Massam oder flüssigen Taig machet / selbigen auf ein Papier / so zwey oder drey Finger breit ist / streichet / und um gedachte Fugen leget. Wann man in dieser Art zu destilliren gläserne Kolben gebrauchen will / muß man selbige mit eisernen Rincken so starck mit Tuch überzogen seyn / rings umher fassen / damit sie im Wasser nicht empor schwimmen: Oder man nimmt einen Rinck von Stroh gemacht / dergleichen man gebraucht / wann man grosse Recipienten oder Kolben oder andere runde Gläser und Gefässe aufrecht und fest stehend will haben / bindet an selbigen einen blevernen Ring / und leget ihn auf den Grund des Kessels / worein das Wasser gegossen wird / und setzet den Kolben darauf / hernach decket man den Kessel mit einem Deckel / so in der Mitten ein Loch hat / durch welches der obere Theil des Helms bequem gehen kan / zu / dardurch der Kolben nicht allein befestiget wird / sondern es wird auch verhindert / daß die Wärme nicht leichtlich herausdringe. Das Wasser / in welches der Kolben gesetzet / muß stäts in währendem Sieden bleiben / und wann was darvon ausgerauchet / muß frisches Wasser nach gegossen werden.

Wann man durch Sand oder Aschen destilliren will / muß man sich beym Töpffer ein Gefäß machen lassen / welches gleich auf rund und 2. Spannen hoch / von dem besten Ton oder Leimen / damit es im Feuer nicht zerspringe / und eine dönerne oder gläserne Kolben oder Retorten darein füglich gesetzet werden möge. Alsdann nehme man gesiebte Aschen oder Sand / thue solchen in das besagte Gefäß / welches eine Capelle genannt wird / ungefehr 3. Finger hoch / worauf die töpferne oder gläserne Retorte oder Kolben solle eingesetzet / und annoch so viel Aschen oder Sand nachgeschüttet werden / daß die gantze Capelle erfüllet werde. Nachdem dieses geschehen / so setzet man die Capelle mit dem Kolben oder Retorten in den obenbeschriebenen Ofen / nachdem die Blasen oder Kessel ausgenommen worden / stürtzet auf den Kolben den Helm / oder leget vor die Retorten einen Recipienten oder Vorlage / machet Feuer unter / und beginnet die Destillation. Diese Art zu destilliren brauchet man zwar selten zu denen Wassern / weil die Materie leicht anbrennt / und die Wasser dardurch einen unangenehmen Geschmack und Geruch bekommen / doch kan man selbigen vorkommen / wann der Sand angefeuchtet wird / welche Anfeuchtung auf eine besondere Art geschehen kan: Man nimmt einen etwas hohen / entweder viereckichten oder runden Kessel / welcher nemlich am bequemsten in den Ofen kan gesetzet werden / füllet dessen halben Theil mit Wasser / auf welches ein eisernes Blech / so mit vielen Löchern durchstochen / geleget wird / und damit selbiges fest lige / wird auf den Seiten des Kessels rings herum eine kleine Leisten gemacht / und auf selbige eiserne Stänglein gelegt; auf das Blech breitet man ein hänffines oder sonst grobes Tuch / auf welches dann so viel Sand geschüttet wird / biß der Kessel voll und der Kolben geziemender massen bedeckt ist. Auf solche Weiße steigen von dem erhitzten und erwärmeten Wasser die Dämpffe durch das Blech und Tuch in den Sand / feuchtigen selbigen an / und verhindern daß die Materie nicht anbrenne. Auf der Seiten aber muß ein kleines Röhrlein in den untern Theil des Kessels gehen / damit wann das Wasser ausgerauchet / ein anderes könne zugeschüttet werden. Die Art aber / durch Sand oder Aschen allein zu destilliren / haben wir nicht so wol wegen der Wasser als anderer Dinge / deren unten soll gedacht werden / beysetzen wollen.

Wie wir bißhero die Instrumenta, so zur Destillation nöthig / besehen / als wollen wir nun betrachten die Dinge / aus welchen die Wasser / von welchen wir allhier absonderlich handeln / können herfürgebracht werden. Es seynd zwar in denen Apothecken so viel und fast unzahlbare Wasser / welche entweder nur den Namen / nicht der Tugend nach unterschieden sind / oder so viel Krafft und Tugend in sich haben / als das gemeine Brunnen-Wasser / welches nicht anders seyn kan / weil man aus allen / was vor die Hand kommt / ein Wasser will destilliren / da doch nichts anders dazu bequem ist / als was entweder einen guten und gewürtzhafften Geruch von sich giebt / oder scharff und angenehm auf der Zungen ist / das ist / welche ein subtiles und flüchtiges Saltz / wie auch dergleichen Schwefel bey sich hägen / doch also / daß selbige nicht zu fest mit andern groben irrdischen Theilen vereinbaret seynd / auf daß sie mit den wässerichen Theilen leicht empor können gehoben werden / so steigen sie entweder gar nicht in die Höhe / oder indem sie durch ein hefftiges Feuer zum Aufsteigen gezwungen werden / so überkommen sie beedes einen unangenehmen Geschmack und Geruch / weil sie viel irrdische Theile / mit welchen sie sehr fest vereinbaret sind / mit sich genommen. Um so viel desto mehr werden auch zum Destilliren unbequem seyn / die gar nichts von subtilem Schwefel und Saltz mit sich führen / als da sind so einen süssen / sauren / zusammenziehenden / herben / oder gar keinen Geschmack haben / ingleichen

so holtzechtig / leimicht / zäh und schleimicht sind. Geben also absonderlich durch die Destillation kräfftige Wasser / die wolriechende Gewächse und deren Theile als Wurtzel / Blätter / Blumen und Saamen / mit dem übrigen aber / so nemlich keinen Geruch von sich geben / als Tormentill-Wurtz / Burtzel und dergleichen / kan man die Mühe versparen / es wäre dann / daß jemand curieus seyn / und unterschiedliche Wasser sich beylegen wollte / da ihm endlich auch das Wegerich-Burzel- Sauerampfer- Wasser und andere dergleichen so viel nutzen können / das hitzige und gallichte Geblüt zu temperiren.

Wann man aber Wasser destilliren will / muß dahin gesehen werden / ob das Kraut / oder ander Ding / so man destilliren will / mit sattsamer Feuchtigkeit versehen seye / wo nicht / so muß dergleichen beygethan / und entweder Wasser oder Wein zugeschüttet werden / welches letztere die Wasser kräfftiger machet. Und wann die Materie / so destillirt soll werden / etwas hart ist / so muß man selbige vorhero in Wasser oder Wein / welches nemlich zugeschüttet worden / eine Zeitlang peitzen und weichen; wo aber keine Härtigkeit vorhanden / so darff man es nur zerschneiden oder zerstossen / und den Kolben oder Blasen über den halben Theil damit anfüllen. Im Anfang muß das Feuer nicht zu starck seyn / sondern nach und nach vermehret werden / auch muß man mit der Destillation nicht so lang anhalten / biß die Materie in dem Kolben trocken ist / dann auf solche Weise wird das Wasser nicht allein nicht kräfftig / sondern es überkommet auch einen stinckenden Geruch.

Wann man das einmal destillirte Wasser wieder zu einem frischen Kraut schüttet / und wieder davon destillirt / so wird es um so viel kräfftiger / ja man kan es noch öffters thun; als man nehme Melissen / krauße Müntz oder ein ander Kraut / zerschneide selbige / und destillire davon durch die Blasen das Wasser. Dieses destillirte Wasser schütte man wieder zu einem frischen Kraut / und destillire es abermal / dieses zum anderninal abgesonderte Wasser wird wieder zu frischen Kräutern gethan / und von selbigen durch Destillirung abgesondert / und dieses kan man noch etlichmal nacheinander continuiren.

Das Oel / welches mit den Wassern zum öfftern herfür kommet / und auf derselben Höhe schwimmet / kan man auf folgende Art absondern: Man nimmt einen gläsern Trichter / geußt darauf das destillirte Wasser / darauf ein Oel vorhanden / und läßt es durch den Trichter mählig lauffen / doch also / daß der Trichter allezeit voll Wasser verbleibe / so wird das Oel sich oben auf dem Wasser sammlen / und zuletzt / wann das Wasser gantz durchgangen / sich unten in des Triechters Hals setzen / dann hältet man einen Finger vor des Trichters Hals / damit das Oel dem Wasser nicht folge / und thut es in ein besonder Gläslein. Man kan auch das Wasser und Oel / so man scheiden will / in ein Glas giessen / daß es gantz voll werde / und das Oel oben in des Glases Hals sich sammlen möge. Nach diesen bindet man ein klein Gläslein an des grossen Glases Halse / macht ein Tocht von Baumwolle / benetzet solches ein wenig mit Oel / und leget es mit einem Ende in das Oel / welches abzusondern / und das andere Ende wird in das kleine Gläslein gehangen / so zeucht sich das Oel aus dem grossen Glase in das kleine Gläslein. Und so viel seye von der Destillation insgemein.

Das II. Capitel.

Von unterschiedlichen destillirten Wassern.

Aqua Acustica, Wasser zu dem Gehör.

Nim Rosmarin / Majoran / Lavendel / Salbey / Rauten / Wohlgemuth / Berg-Poley- Holunder- Blumen / eines jeden so viel / als man mit 3. Fingern halten kan / Römischen Spick halb so viel / Lorbeer / Wachholderbeer / eines jeden 2. qu. Violwurtz / wilder Galgant mit runder Wurtz / Liebstöckel Wurtz / Baldrian- Wurtz / Erdscheiben- Wurtz / jedes ein halb qu. Bertram-Wurtz 1. qu. Bryonien oder Stick-Wurtz / wilde Tucumern-Wurtz / Zwiebeln eines jeden 3. Loth / Coloquinten 2. Scrupel / Pfersich- Kern / Rettig-Saamen / Rauten-Saamen / Bibergeyl eines jeden anderthalb qu. nachdem alles zerschnitten und zerstossen / thue hinzu Gummi, Galban. 2. qv. so in 3. Loth Aqv. vitæ Langii aufgelöset worden / Ziegen-Harn / Meerzwiebel-Essig / Rauten-Essig / eines jeden 16. Loth / Wacholder-Brandwein vier Loth; nachdem alles 24. Stund geweichet / kan man es bey gelindem Feuer aus dem Balneo Mariæ destilliren / das destillirte kan man mit 1. qu. von Spiritu Rosarum vermengen / und zum Gebrauch aufheben. Dieses Wasser ist in unterschiedlichen Gebrechen der Ohren / als Taubheit / Klingen / Sausen und dergleichen sehr nutzlich / wann man des Abends etliche Tropffen davon mit Baumwollen in das Ohr stecket.

Meerzwiebel-Essig / Acetum Scylliticum, wird bereitet / wann man 1. Pfund Meerzwiebel / so an Faden gebunden / und 40. Tag lang an freyen Lufft getrocknet worden / mit 8. Pfund Wein-Essig vermenget / und alles eine Zeitlang an der Sonnen stehen lässet / hernach seihet / und zum Gebrauch behält. Dieser Essig machet das schwere Athem holen leicht / indem er den zähen Schleim / welcher die Gänge in der Lunge verstopffet / zertheilet und auflöset.

Aqua Apoplectica, Schlag-Wasser.

Nim Schlüssel-Blumen 1. Pfund / Lavendel-Blume / Blumen vom Stöchas-Kraut / eines jeden 2. Loth / Linden-Blühe / Blumen von Ochsenzungen / eines jeden 3. Loth / Rosmarin-Blühe / See-Blumen / eines jeden 1. Loth / frische Päonien-Wurtz / Benedict-Wurtz / Viol-Wurtz / eines jeden 2. Loth / Galgan / Nägelein / von jeden 2. qu. Saffran 1. qu. 2. frische Citronen / Spän von Sassafras-Holtz 3. Loth / Majoran / Rosmarin / eines jeden 2. Hand-voll / Fenchel-Saamen / Basilien-Saamen / Coriander / Cardamom / eines jeden 3. qu. Dieses alles zerschneide und zerstosse gröblicht / fasse es in einen Kolben / und schütte dazu Rosmarin-Wasser / starcken Wein eines jeden 4. Pfund; hernach setze auf den Kolben einen blinden Helm / und lasse es also verschlossen 3. Tag und 3. Nächte in Balneo Mariæ stehen / hernach schütte dazu frisch ausgepreßten Safft von Salbeyen-Blättern / Melissen-Blättern eines jeden 12. Loth / Brandwein 4. Pfund / digerire es abermal 2. Tag und 2. Nacht / und destillire es endlich aus dem Balneo Mariæ, so lang / biß daß die Materie in dem Kolben trocken ist; hernach schütte das destillirte Wasser wieder auf die trockne Materien / welche auf dem Boden des Kolbens geblieben / und destillire es abermal; dieses

dieſes andermal deſtillirte Waſſer deſtillire aus einem neuen Kolben zum drittenmal/ daß der vierte Theil in dem Kolben verbleibe; in dem Schnabel des Helms lege bey dieſer dritten und letzten Deſtillation Biſam/ Amber/ eines jeden 5. gr. dieſes Waſſer hat fürtreffliche Krafft das Hirn und die Seelen-Geiſter zu ſtärcken. Es præſerviret für dem Schlag und Lähmung/ wie auch andern Kranckheiten/ welche von zähen und ſchleimichten Säfften entſtehen/ man kan öffters 1. biß 3. Löffel voll von ſelbigen ſich belieben laſſen. Man kan ſich auch deſſen äuſſerlich bedienen.

Ein anders dergleichen.

Nimm Myrrhen-Blumen/ ſobald man ſolche haben kan/ 12. Hand voll/ darüber gieß guten alten Wein 8. Maas/ Wein-Brandwein anderthalb Maas/ ſchwartz Kirſchen-Waſſer ein halb Maas; wann ſolches bey 14. Tagen in einem Gewölb oder Keller geſtanden/ ſo ſolle man es in Balneo Mariæ biß auf die Truckne abziehen; ſolches Waſſer verwahre ſo lang/ biß du nachfolgende Stücke alle geſammlet und zur Hand gebracht haben wirſt; auch iſt zu mercken/ daß die nachbeſchriebene Blumen und anders abgedörret ſeyn ſolle/ ehe man ſolche wieget: Nimm Blumen von Mertzen-Violen/ Schlüſſel-Blumen/ gelbe Violen/ eines jeden 1. Loth/ Spick-Blumen/ Lavendel-Blumen/ eines jeden 4. Loth/ Gipfel von Majoran/ geſeinte Roſen/ Roſmarin-Blühe/ Linden-Blühe/ Borragen-Blumen/ Salbey-Blühe/ eines jeden 2. Hand voll/ Arabiſches Stöchas-Kraut 2. Loth/ guten Zimmet 4. Loth/ Nägelein/ Muſcaten-Nuß/ Muſcaten-Blühe/ Zittwer/ Ingwer/ Cubeben/ Cardamom/ Fenchel Saamen/ Anis/ Kümmel/ Coriander/ Citronen-Schalen/ Pomeranzen-Schalen/ Pönien-Wurtz/ weiſſen Diptam, Eichen-Miſpel/ eines jeden 2. Loth Dieſe Stücke alle gröblecht zerſchnitten und zerſtoſſen/ darüber gieſſe das obbeſchriebene Meyenblümlein-Waſſer/ und laß an der Sonnen wieder 14. Tage ſtehen/ alsdann ziehe es in einem Balneo Mariæ mit anfangs gelindem Feuer ab/ ſo lang es gehet/ und gieß ſolches herüber gegangenes Waſſer wieder auf die zuruck verbliebene Species, welche wegen der Menge das erſtemal nicht aufgelöſet können werden/ und laß das Waſſer abermal davon deſtilliren/ und alsdann wiederhole ſolche Arbeit zum drittenmal/ ſo haſt du ein Waſſer vieler Tugenden/ welches wohl verbunden/ an einem kühlen Ort aufbehalten werden ſoll.

Aqua Aſthmatica.

Nimm des guten Brandweins 3. Pfund/ dieſes vermenge/ und thue hinzu friſche Alant-Wurtz 4. Loth/ Pimpinell-Wurtz 6. Loth/ friſches Kraut von Dill/ Bergmünze/ Yſop/ Meliſſen/ Roſmarin/ Salbey/ eines jeden 4. Loth/ Dill-Saamen/ Anis/ Kümmel/ Saamen von Garten-Kreße/ eines jeden 2. Loth/ Zimmet 4. Loth/ Muſcaten-Blühe 2. Loth/ Benzoë, Styrac. calamit. eines jeden 6. qu. Saffran 3. qu. Lorbeer 2. Loth/ Wacholder-Beer 1. Loth; nachdem alles genugſam geweichet/ biß nemlich alle vorgedachte Species geſammlet worden/ deſtillir es aus dem Balneo Mariæ, biß die Species faſt troken ſind; das deſtillirte Waſſer hebe zum Gebrauch auf/ welches alsdann mit einem bequemen Safft kan ſüß gemacht werden. Dieſes Waſſer lediget den zähen Schleim auf der Bruſt ab/ befördert den Auswurff/ zertheilet die Steck-Flüſſe/ und andere kalte Flüſſe/ welche die alten Leute abſonderlich pflegen zu incommodiren.

Aqua contra calculum, Waſſer wider den Stein.

Nimm Lorbeer/ friſche Wacholderbeer/ Pferſich-Kern/ eines jeden 1. Pfund/ alles klein zerſtoſſen/ gieß darüber eine Maas Rheiniſchen Wein/ ſetze den ſteinern Krug/ in welchen alles ſoll gethan werden/ 6. Wochen in die Erden/ daß ſie darüber gehe/ nimm es alsdann wieder heraus/ und deſtillir es. Von dem deſtillirten Waſſer einen guten Löffel voll genommen um den 4. oder 5. Tag/ treibet den Stein gewaltig ab.

Aqua Carminativa, Grimmen-ſtillendes Waſſer.

Nimm der gelben Schalen von Pomeranzen 12. Loth/ Lorbeer/ Wacholderbeer/ Zitwer/ eines jeden 3. Loth/ Calmus-Wurtz/ Galgan/ Zimmet/ eines jeden 2. Loth/ Anis/ Fenchel-Saamen/ Kümmel/ Kerfelkraut-Saamen/ Dill-Saamen/ eines jeden 3. qu. dieſes alles gröblicht zerſchnitten und zerſtoſſen/ vermenge mit 8. Pf. Malvaſier/ nachdem es 8. Tage geſtanden/ thue hinzu deſtillirtes Chamillen-Waſſer/ dergleichen Quendel-Waſſer von einem jeden 1. Pfund/ und deſtillire ſolches aus dem Balneo Mariæ. Dieſes Waſſer von 2. biß 3. Loth gebraucht/ ſtillet das Grimmen/ zertheilet die Winde/ ſtärcket den Magen/ und bringet die verlohrne Verdäuung wieder.

Aqua Cephalica, Haupt-ſtärcken-des Waſſer.

Nimm Roſmarin/ Majoran/ Roſmarin-Blumen/ Salbey-Blumen/ Lavendel-Blumen/ Meyen-Blumen/ rothe Roſen/ eines jeden 3. Hand voll/ Zimmet/ Muſcaten-Blühe/ Paradis-Körner/ Cardamom/ Cubeben/ eines jeden 1. Loth. Nachdem alles zerſchnitten und zerſtoſſen/ ſchütte 8. Pfund Brandwein dazu/ laß es etliche Tage ſtehen/ und deſtillire es alsdann aus dem Balneo Mariæ: Von dieſem Waſſer alle Wochen einen Löffel voll genommen/ ſtärcket das Hertz/ reiniget und machet gut Geblüt/ machet weit um die Bruſt/ dienet dem Magen überaus wohl/ behütet den Menſchen für allen böſen Zufällen/ und erhält ihn bey guter Geſundheit und langen Leben.

Aqua Cinamomi, Zimmet-Waſſer.

Nimm 8. Loth wol zerſtoſſene Zimmetrinden/ ſolches thue in einen Kolben/ gieſſe deſtillirt Waſſer von Ochſen-Zungen/ Borretſch und Meliſſen darauf/ von jedweden ein halb Pfund/ die Cucurbite oder Kolben bedecke mit einem blinden Helm/ uud ſetze es 2. Tage lang zu digeriren in eine gelinde Wärme/ darnach thue den blinden Helm hinweg/ und ſetze/ anſtatt deſſen/ einen geſchnäbelten Helm darauf/ deſtillire es in dem Sand-Ofen/ biß daß über der Zimmet-Rinden/ auf dem Boden der Cucurbit, ungefehr der dritte Theil von der Feuchtigkeit übrig verbleibe/ welcher von der ſubtilen Subſtanz der Zimmetrinden gantz beraubet ſeyn wird. Dieſes Waſſer befördert die monatliche Reinigung der Weiber/ lindert derſelben Geburts-Schmertzen/ erfriſchet die Lebens-Geiſter/ und hilfft der Däuung: Es iſt auch in den Ohnmächten/ in den Magen- und Mutter-Kranckheiten/ welche von Kälte herkommen/ zu gebrauchen. Die Doſis davon iſt ein biß zwey Löffel voll.

Aqua Epileptica, Wasser wider die Fraiß.

Nimm Meyen-Blumen-Wasser / Linden-Blühe Wasser / schwartzes Kirschen-Wasser / Rosen-Wasser / eines jeden 2. Pfund zu diesen Wassern / nachdem sie vermischet worden / thue nach und nach hinzu / gelbe Violen-Blumen / Nägelein-Blumen / eines jeden 6. Loth / Lavendel-Blumen / Rosmarin-Blumen / eines jeden 3. Loth / frischen Majoran / Thymian / eines jeden 2. Loth / guten Zimmet 8. Loth / Muscaten-Blühe / Cardamom / Cubeben / eines jeden 1. Loth; lasse alles eine Zeitlang beysammen stehen / und miteinander weichen / hernach destillire es. Von diesem Wasser / um die Zeit / wann sich der Mond ändert / einen halben Löffel voll genommen / præserviret wider die Fraiß / zur Zeit des Paroxysmi aber einen Löffel voll genommen / wird selbige vertrieben / man kan auch zu solcher Zeit das Angesicht damit bestreichen.

Aqua Febrifuga, Fieber-vertreibendes Wasser

Nimm Cardobenedicten-Kraut / Tausendgulden-Kraut / Fünffinger-Kraut / Frauen-Distel eines jeden 2. Hand voll / Entzian-Wurtz 3. Loth / ausgepreßten Wermuth-Safft / dergleichen Cardobenedicten-Safft / eines jeden 3. Pfund / Tausendgulden-Kraut-Wasser 4. Pfund / vermenge und destillire es. Dieses Wasser in der Frühe und zur Zeit des Paroxysmi von 4. biß 6. Loth genommen / vertreibet das dreytägige und andere unterlassende Fieber.

Aqua Fumariæ, Erdrauch-Wasser.

Nimm ein halb Loth süsses Holtz / so geraspelt oder klein zerschnitten worden / Engelsüß 2. Loth / Wermuth / Filtz-Kraut / eines jeden 2. Loth / Borragen Blumen / Ochsen-Zungen / Violen-Blumen / eines jeden 2. Loth / Rosen 1. Loth / Myrobolanor. Chebulor. Citrinor. von jedem 5. Loth / Ungarische Pflaumen / Rosinen / eines jedes ein halb ℔. Tamarinden 4. Loth; dasjenige / was sich pülvern läst / mache zu Pulver / das übrige zerschneide und zerstosse / hernach schütte 7. Pfund destillirtes Erdrauch Wasser dazu / lasse es 8. Tag an einem warmen Ort stehen / alsdann thue 3. Pfund geläuterten Erdrauch-Safft dazu / und destillire es bey gelindem Feuer aus dem Balneo Mariæ. Dieses Wasser eröffnet die Verstopffungen in der Leber / und heilet die Krätze / Flechten / Grind und andere Zufälle der Haut / welche von denen gesaltzenen Säfften entstehen.

Aqua Hypnotica, Schlaff-bringendes Wasser.

Nimm weissen und schwartzen Oelmagen-Saamen / eines jeden 16. Loth / abgeschälte Melonen Kern / Anis / Dill-Saamen / eines jeden 2. Loth / bittere Mandel vier Loth / süßes Holtz / Muscaten-Nuß / eines jeden 3. Loth / Cardamom / Muscaten-Blühe / eines jeden 1. Loth / Saffran / Klapper-Rosen / frische Violen Blumen / eines jeden 1. qu. zerschneide und zerstosse alles und gieß dazu Lattich-Wasser 3. Pfund / Rosen-Seeblumen-Wasser / eines jeden 2. Pfund / Burgel-Endivien-Wasser / eines jeden 1. Pfund / lasse es in einem warmen Ort 2. oder 3. Tag stehen / hernach destillire es in dem Balneo Mariæ. Dieses Wasser von 1. biß 2. Loth genommen / stillet das Wachen / und bringet den Schlaff.

Aqua Hysterica, Mutter-Wasser.

Nimm Liebstöckel-Wurtz / Zittwer / eines jeden 4. Loth / Saamen von Vogel-Nest (Sem. Dauci) 3. Loth / Pœonien-Kern 2. Loth / Myrrhen 6. qu. Bibergeyl 1. Loth / Katzen-Kraut 8. Loth; nachdem alles zerschnitten / gieß hinzu Mutterkraut-Wasser 6. Pfund / Poley-Wasser 2. Pfund / Melissen-Wasser anderhalb Pfund / Wacholder-Brandwein 2. Pfund / lasse es 6. Tage stehen / hernach nimm die Destillation für die Hand. Dieses Wasser stillet die Mutter-Weben / vertreibet die Mutter-Frayen und andere Kranckheiten / so von der Mutter / oder auch von denen sauern und zähen Säfften / welche in den Tragen / Gedärmen / und denen nächst anhangenden Theilen sich befinden / entstehen.

Aqua Magnanimitatis.

Nimm Spiritus Formicar. 4. Maas / thue darein Melissen 3. Hand voll / Citronen-Schalen 1. Loth / Zimmet 6. qu. Nägelein 4. Loth / Cardamom / Cubeben / eines jeden 6. qu. Zittwer 4. Loth / Mastix, Styrac. Calamit. Benzoi, ein jedes 3. Loth / lasse es 8. Tage beysammen stehen / hernach destillire es. Dieses Wasser stärcket die Gedächtnus / erwecket die Männer / welche von denen Weibern einer Faulheit beschuldiget werden. man kan Löffels 1. oder 2. Löffel davon nehmen Aeusserlich das Rückgrad damit geschmieret / wird die Bewegung / so durch eine Lähmung benommen worden / wieder gebracht; desgleichen lindert es die Schmertzen im laufenden Gicht / Lendenwehe und andern Kranckheiten / welche die Glieder maßen mit Schmertzen anfallen / wann man sich dessen äusserlich bedienet.

Aqua Nephritica, Wasser wider den Stein.

Nimm Gundelreb Blätter von heidnischem Wunderkraut / eines jeden 2. Hand voll / Wasser- oder Brunnen-Kreße 1. Hand voll / Odermennig eine halbe Hand voll / Stein-Klee mit Blumen / Steinbrechen mit Wurtz und Kraut / Gipffel von Fenchel / eines jeden eine kleine Hand voll / Peterßilien-Wurtz / Pimpinell-Wurtz / Riedgras-Wurtz / Röthe-Wurtz / eines jeden 1. Loth Stahlkraut-Wurtz 2. qu. Juden-Kirschen 5. Stuck / Lorbeer. Wacholderbeer / eines jeden 2. qu. Genisten Saamen 3. qu. Peterßilien-Saamen 1. qu. Zimmet / Muscaten-Blühe / eines jeden ein halb qu. zerschneide und zerstosse alles / thue alsdann 1. Maas starcken Wein dazu / Erdbeer-Wasser / Peterßilien-Wasser / Pappel-Wasser eines jeden ein halb Pfund / lasse es 8. Tag in einem geschlossenen Gefäß stehen / hernach destillire es / zu dem destillirten Wasser menge 12. Loth Zucker. Von diesem Wasser 2. biß 3. Löffel voll genommen / zermalmet den Stein / treibet solchen ab / und verhindert / daß keiner dergleichen inskünfftig generiret werde / indem das fixe Saltz und schleimige Erden / aus welchen die Steine pflegen zusammen geballet zu werden / dardurch mit dem Urin ausgeleeret werden.

Aqua Pectoralis, Brust-Wasser.

Nim̃ Blätter von Scabiosen oder Apostem-Kraut / Ehrenpreiß / eines jeden 2. Hand voll / Maur-Ruten / Salbey / Ysop / Andorn / Leber-Kraut / eines jeden 1. Hand

Hand voll / Borragen-Blumen/Ochsen-Zungen-Blumen / Violen-Blumen/ eines jeden eine halbe Hand voll/ Alant-Wurtz / Florentinische Viol-Wurtz / Petersilien-Wurtz/süß Holtz/eines jeden 1. Loth/Anis/Fenchel/Nessel-Saamen/Zimmet/Saffran/eines jeden ein halb Quintl/ nachdem diese erzehlte Species zerschnitten und zerstossen worden / thue hinzu Scabiosen-Wasser / Ehrenpreiß-Wasser / eines jeden 1. Pfund / Ysopen-Wasser ein halb Pfund/weissen Wein 3. Pfunde. Lasse es einen Tag an einem warmen Ort stehen / destillire es hernach aus dem Balneo Mariæ. Dieses Wasser zertheilet den zähen Schleim auf der Brust / befördert dessen Auswurff / und kan deswegen in der Engbrüstigkeit und schweren Athem holen / so von verstopfften und verschleimten Lungen entstehet / angewandt und gebraucht werden.

Aqua Reginæ Hungariæ, das Wasser der Königin aus Hungarn.

Nimm 2. Pfund Roßmarin / der bey einer trockenen Zeit / Morgens früh / ist gesammlet worden / thue es in einen Kolben / und giesse 3. Pfund guten Brandwein darüber / decke den Kolben mit einem blinden Helm zu/ verlutire die Fugen / welches bey allen bißhero erzehlten Wassern soll in Obacht genommen werden / und setze es 24. Stund bey einer gelinden Wärme zu digerirn / in das Balneum Mariæ, oder setze es 3. Tage lang an die Sonne: Thue darnach den blinden Helm hinweg/und setze an seine statt einen geschnabelten Helm darauf / dessen Fugen verkleistere wol / und destillire in dem Marien-Bad alles/ was herüber steigen kan; so wirst du ein fürtreffliches gutes Wasser bekommen: wiewol seine Tugenden genugsam bekandt sind / so wollen wir doch nur die fürnehmsten desselben in etwas berühren / welche seynd / daß es das Hirn stärcke / wann es durch den Mund eingenommen/ oder durch die Nasen aufgezogen / und die Schläffe / auch die Spalten des Hirn Schedels damit gerieben werden: Es stärcket den Magen / und befördert die Däuung / es vertreibet die Colic, und bewahret einen darfür / so man einen halben Löffel voll in einer warmen Brühe/ oder einem andern bequemen Safft einnimmt / und im Gebrauch desselben / etliche Tage oder zum wenigsten die Wochen zweymal verharret. Man gebrauchet es auch wider die Taubheit / oder klingen der Ohren / so wol in den Mund genommen / als durch die Nasen gezogen / und in das Ohr mit einer Baumwollen gethan: Ingleichen ist es auch gut zu den Kopff-Schmertzen / und in allen Zerquetschungen / und Verletzungen / so wol innerlich / als äusserlich / so man es / wie oben gedacht / einnimmt / und sich äusserlich damit reibet: Wider das Gicht / den Schlag/ das Zipperlein und alle kalte Schmertzen/ist es hochnutzlich zu gebrauchen: in den Ohnmächten und Hertz-Klopffen/ist es auch sehr dienstlich / so wol innerlich als auch äusserlich/ mit einem gebehten Brod genetzet / und über den Magen geleget. In Summa / es ist ins gemein in allen Begebenheiten / da man zu erwärmen / zu stärcken / die natürliche Wärme aufzuwecken / und zu erhalten vonnöthen hat/ nutzlich.

Aqua Salviæ, Salbey-Wasser.

Nimm Salbey/ Majoran/ Tymian/ Lavendel/ Betonien eines jeden 1. Hand voll / Muscaten-Nuß / Zimmet/eines jeden 1. Loth/ Viol-Wurtz/ runden wilden Galgan/ Calmus eines jeden 2. Loth / Storac. Calamit. Benzoin. eines jeden anderhalb Quintl. Zu die en / nachdem es zerschnitten und zerstossen worden / schütte 4. Pfund/ rectificirten Brandwein / lasse es so vermengt 4. Täge stehen / hernach destillire es durch das Marien-Bad; dieses vermengte Salbey-Wasser stärcket die Seelen Geister/ zertheilet die zähen und groben Säffte und Feuchtigkeiten/ so sich in dem Haupt gesammlet/und Schwindel/ Schlaffsucht / und andere Kranckheiten verursachet; ingleichen lindert solches den Kopff-Schmertzen / und Gliederwehe / so man sich dessen so wol innerlich als äusserlich bedienet.

Aqua Serpillis Composita, vermengtes Quendel-Wasser.

Nimm des Krauts von Quendel 6. Hand voll / von Fenchel 4. Hand voll / Melissen / Linden-Blühe / Meyen-Blumen / Blumen von Lavendel / von Roßmarin / eines jeden eine kleine Hand voll / Anis 1. Loth / Zitwer/ Galgan / Cubeben / eines jeden 1. Quintl / Zimmet ein halb Quintl / Muscaten-Blühe / Muscaten-Nuß / eines jeden 2. Quintl/ Eichen-Mispeln Pönien-Wurtz / eines jeden 3. Loth / nachdem alles zerschnitten und zerstossen/ thue hinzu 3. Maaß guten Wein / und destillire es mit einer Cucurbit aus dem Marien-Bad. Ein biß zwey Löffel von diesem Wasser genommen / stärcket das Haupt/ zertheilet die kalten Flüsse / eröffnet die Verstopffungen in dem Haupt so von zähen Schleim entstehen / befreyet den Magen von den groben Säfften / und bringet dardurch die verlohrne Däuung wieder.

Aqua Stomachica, Magen Wasser.

Nimm der obern Gipffel von der Krausse-Müntz 6 Hand voll / Galgan 1. Loth / Zimmet 3. Quintl/ Muscaten-Blühe 2. Quintl/ Anis Brandwein 4. Pfund / Spiritus Salis 2. Quintl/ lasse es beysammen eine Zeitlang stehen / destillire es hernach. Die Krafft dieses Wassers zeiget dessen Nam gleich bald an / daß es nemlich dem Magen behülfflich seye / dessen Cruditäten corrigire / und die dardurch entstandene Schmertzen stille und lindere. Die Dosis ist ein oder mehr Löffel voll.

Aqua Theriacalis.

Nimm Baldrian / Tormentill-Pimpinell-Kletten-Entzian-Pestilentz-Wurtz / von jeder 3. Loth / Angelicken-Wurtz/weissen Diptam/eines jede 2. Loth/Alant-Wurtz/ Zitwer / runde Osterlucien / einer jeden 1. Loth / der mittlern Rinden von Eschen Baum 4. Hand voll / Betonien/ Ehrenpreiß/ Scabiosen/Cardobenedicten-Kraut/ Ysop/ eines jeden 1. Hand voll / Saurampffer / Ottermenig/ Erdrauch / Rauten/ Tausend-Gulden-Kraut/eines jeden 1. Hand voll. Nachdem alles zerschnitten und zerstossen / schütte hinzu 4. Maaß weissen Wein / Baldrian-Wasser / Scabiosen-Wasser / Sauerampffen-Wasser/ eines jeden 1. Maaß/lasse es drey Tag beysammen stehen/ hernach thue hinzu 8. Loth von Theriac / und destillire es bey gelindem Feuer. Dieses Wasser treibet das Pestilentzialische Gifft durch den Schweiß aus dem Leib / und so man dessen Morgens einen Löffel voll / oder nur einen halben gebrauchet / præserviret es für der Pest / und allerhand Pestilentzialischen und ansteckenden Kranckheiten.

Ein anders dergleichen.

Nimm Venetischen Theriac 16. Loth / geschlegelte Erden 4. Loth/Angelick/Tormentill-Alant-Wurtz / eines jeden 3. Loth / Cornu cervi sine Igne præparati, Saf-

safras-Holtz / Wacholderbeer / Citronen-Schalen / eines jeden 2. Loth / rothe Myrrhen 6. Quintl / Antimon. diaphoretici, Saffran / eines jeden 3. Quintl / mache alles zu Pulver / hernach schütte 8. Pfund Malvasier dazu / und lasse es 8. oder 14. Tage stehen / alsdann destillire es bey gelindem Feuer aus dem Marien-Bad.

Aqua vitæ Mulierum.

Nimm Muscaten-Nuß 7. Loth / Nägelein / Zimmet / Jngwer / Cubeben / Paradis-Körner eines jeden 4. Loth / Zittwer 2. Loth / Muscaten-Blühe 1. Loth / Galgan 6. Quintl / Saffran 2. Quintl / Nägelein-Blumen / Linden-Blühe / eines jeden 1. Pfund / Lavendel-Blumen / Salbey / Fenchel / eines jeden 6. Loth / Krausse-Münz / Pönien-Wurtz / Pönien-Kern / Eichen-Mispel / eines jeden 4. Loth / Damascen-Rosen 8. Loth / nachdem alles zu Pulver gemacht / schütte hinzu 4. Maaß Malvasier / Borragen-Wasser / Ochsen-Zungen-Wasser / eines jeden anderhalb Maaß / Meyenblumen-Wasser 1. Maaß / Erdbeer-Rosen-Wasser eines jeden ein halb Maaß / nachdem es 24. Stund beysammen an einem warmen Ort gestanden / destillire es bey gelinder Wärme. Dieses Wasser stärcket die Geburt in Mutter-Leib / verhindert die unzeitige Geburt / stillet der Schwangern Schmertzen und Grimmen / und vertreibet Ohnmachten.

Das III. Capitel.

Wie unterschiedliche Syrup oder Säffte zu machen.

Syrupus Absynthii, Wermuth-Safft.

Nimm Römischen Wermuth ein halb Pfund / rothe Rosen 4. Loth / Römischen Spick 3. Quintl / Quitten-Safft 3. Pfund und 8. Loth / laß es 24. Stund in einem irdinen Gefäß stehen / alsdann koche / und trucke es aus / und nachdem es durchgeseihet / thue hinzu 2. Pfund Zucker / und koche es zu einem Safft. Dieser Syrup stärcket den Magen / erwecket den Appetit / zertheilet die Winde / und vertreibet den weissen Fluß.

Syrupus Acetosæ, Saurampffen-Safft.

Nimm gereinigten Saurampffen-Safft 3. Pfund / Zucker anderhalb Pfund / koche es biß es dick wird als ein Safft. Der Saurampffen-Safft wird / wie alle andere ausgepreßte Säffte / gereiniget und geläutert / wann man solchen 3. Tage lang bey gelindem Feuer im Sand digeriret. Der Saurampffen-Safft kan in hitzigen Fiebern und andern Kranckheiten / so von einem gallichten Geblüt entstehen / gebraucht werden.

Syrupus Acetosellæ, Guckauchs / Klee-Safft.

Nimm ausgepreßten und geläuterten Safft von dem Kraut 2. Pfund / geläuterten Zucker 1. Pfund / koche es zu einem Syrup. Dieser Safft stillet die Hitze in den Fiebern / wie auch die Aufwallung des Geblüts / löschet den Durst / und stärcket die Seelen-Geister in Ohnmachten / wann selbige von Aufwallung des Geblüts entstehen.

Syrupus de Althea Fernelii.

Nimm rothe Kücher-Erbsen 1. Loth / Jbischwurtz 2. Loth / Riedgras-Wurtz / Sparges-Wurtz / süsses Holtz / eines jeden 2. Quintl / Gipffel von Jbisch-Pappeln / Ehrenpreiß / Tag und Nacht / Gundelreb / Pimpinell / Wegerich / Maur-Rauten / Steinbrech / jedes eine Hand voll / koch es in anderhalb Maaß Wasser / biß die halbe Maaß eingekocht / seihe es ab / und thue hinzu 2. Pfund Zucker / damit es zu einem Safft kan gekocht werden. Dieser Safft lindert das Brennen im Urin / und reiniget die Nieren von zähen und dicken Schleim / treibet auch den Sand und Grieß aus.

Syrupus de Arthemisia, Safft von Beyfuß.

Nimm des Krauts von Beyfuß 2. Hand voll / Pailey / Melissen / Diptam / Sebenbaum / eines jeden eine Hand voll / Blumen von Johannis-Kraut eine kleine oder halbe Hand voll / Röthe-Wurtzel / Wurtzel von Meußdorn eines jeden 4. Loth / Schwartzen Kümmel 1. Loth / Cassiæ Lignea 2. Loth / koche alles / nachdem es zerschnitten und zerstossen worden / in dritthalb Maaß Wasser / seihe es ab / und mache es mit 2. Pfund Zucker zu einem Syrup / welcher in Verstopffung des Monat-Flusses / Mutter-Kranckheiten / und schweren Geburt kan gebraucht werden.

Syrupus Berberum, Berberitzen- oder Weinlägelein-Safft.

Nimm des gereinigten Saffts von den Berberitzen 2. Pfund / koche selbigen mit anderhalb Pfund Zucker zu einem Syrup. Dieser Safft kühlet / dämpffet die Gall / lindert die Hitz in Fiebern / stillet den Durst / und heilet die gallichte Bauch-Flüsse.

Syrupus Carduibenedicti, Cardobenedicten-Safft.

Nimm des gereinigten Saffts / so von Cardobenedicten-Kraut ausgepreßt worden 3. Pfund / mache solchen mit 2. Pfund Zucker zu einem Syrup / welcher in Seiten-Stechen nutzlich ist / ingleichen treibet er den Schweiß.

Syrupus de Cichorio cum Rhabarbaro.

Nim der Frucht von den Juden-Kirschen / süsses Holtz eines jeden 6. Quintl / Fenchel-Wurtz / Sparges-Wurtz / Eppich-Wurtz / rauhe Gersten eines jeden 4. Loth / Cichorien 3. Hand voll / Pfaffen-Röhrlein 2. Hand voll / Tau-Disteln / Steinleber-Kraut / Endivien / Lattich / Erdrauch / eines jeden 1. Hand voll / Maur-Rauten / Filtz-Kraut / Steinfahren oder Miltz-Kraut / Steinbrech / eines jeden 6. Quintl / dieses alles soll in Wasser gekocht werden / und nach-

nachdem es abgesiegen / kan man zu 6. Pfund des Wassers / 4. Pfund geläuterten Zucker thun / und zu einen Syrup kochen. Hernach nimmt man 1. Loth von der besten Rhabarbara / 2. Scrupel von dem Römischen Spick / und ziehet aus demselbigen / mit dem Cichorien-Wasser / welchem etliche Gran von dem Weinstein-Saltz zugethan worden / eine Tinctur heraus / und vermenget selbige mit dem Syrup. Dieser nutzet in Verstopffungen der Leber / ingleichen des Miltzes / Gelbsucht / anfangenden Wassersucht / und heilt die Frayß der Kinder / auch andere Kranckheiten derselben ab / wann man 1. Loth von dem selbigen einem neugebohrnen Kind nach und nach mit einem kleinen Löffel gibt.

Syrupus de Cinamomo, Zimmet-Syrup.

Nimm der besten Zimmet 10. Loth / mache solche zu einem gröblichen Pulver / dieses thue in einen Gläsern Kolben / und schütte 2. Pfund von Zimmet-Wasser / so mit Wein destilliret worden / darzu / wie auch 4. Loth von wolriechendem Rosen-Wasser / dieses lasse wol vermacht / damit nichts ausrauche / 24. Stund in einem warmen Ort stehen / hernach seihe es durch ein Papier / und mache mit weissen und wolgereinigten Zucker / durch das Kochen einen Syrup / welcher die Seelen Geister erfrischet / den Magen stärcket / und der Däuung behülfflich ist.

Syrupus Coralliorum, Corallen-Syrup.

Nimm der rothen und schönen Corallen ein halb Pfund / schütte von gereinigtem Berberitzen Safft so viel darzu / daß er 4. zwerche Finger darüber gehe / lasse es im Sand 3. Tage / oder biß die Corallen Blätzlein von sich lassen / gelind digeriren / schütte alsdann was aufgelöset worden / durch umneigen des Gefässes ab / und thue zu denen hinterbliebenen Corallen wieder frischen Berberitzen-Safft / und dieses so lang und offt biß die Corallen völlig aufgelöset worden. Zu des Saffts / der die aufgelöste Corallen in sich fasset 2. Pfunden / thue hinzu 1. Pfund weissen Zucker-Candi, und mache durch gelindes Ausrauchen einen Syrup. Welcher in allen Blutflüssen nützlich zugebrauchen.

Syrupus Corticum Aurantiorum, Pomerantzen-Schalen-Safft.

Nimm von der frischen und dussersten Pomerantzen-Schalen 12. Loth / starcken weissen Wein 1. Pfund / lasse es beysammen in einem warmen Ort 24. Stund in der Digestion stehen / nachdem vorhero das Gefäß wol vermacht worden / hernach gieffe den Wein ab / seihe oder filtrire ihn durch ein Papier / und mache mit Zucker einen Syrup. Dieser Syrup stärcket den Magen / bringet die verfallene Däuung / und zertreibet die Winde.

Syrupus Cydoniorum, Quitten-Safft.

Dieser wird mit 3. Pfund von gereinigten Quitten-Safft / und anderhalb Pfund von weissen geläuterten Zucker bereitet / und stärcket den Magen / stillet das Erbrechen / und den Bauchfluß / und erwecket den Appetit.

Syrupus de Spinâ Cervinâ, Rhein-Beerlein Safft.

Sammel zu Ende des Septembris / oder Anfang des Octobris der Rhein-Beerlein / so in Hägen und Stauden wachsen / so viel beliebet / selbige / nachdem sie vorhero ein wenig warm gemacht worden / stosse in einem steinernem Mörsel / und presse es aus: den ausgepreßten Safft koche bey gelindem Feuer biß der vierte Theil eingekocht / nachmals seihe selbigen / und thue zu dessen 2. Pfund / ein Pfund Zucker / und koche es abermal so lang biß es die Dicke eines Syrups bekommet / zu Ende wirffe hinzu Anis. Mastich eines jeden 3. Quintl / Ingwer Zimmet / Nägelein / eines jedē anderhalb Quintl. Dieser Safft purgieret gelind / und führet allerhand Säffte aus.

Syrupus de Erysimo, Syrup vom Wegsenfft.

Nimm von dem Kraut des Wegsenffts / so an den Wegen mit kleinen gelben Blumen wächset / 6. Hand voll / Alant-Wurtz / Hufflattig-Wurtz / Süsses Holtz eines den 4. Loth / Blätter von Borragen / Eichprien / Mauer-Rauten eines jeden anderhalb Pfund / Blumen von Borragen / Ochsen-Zungen / Rosen / Violen / welche insgemein die vier Hertzstärckende Blumen genennet werden / Blumen von Rosmarin / Blumen von Stœchas-Kraut / eines jeden eine halbe Hand voll / Anis 6. Quintl / gereinigte Corinthen oder Zibeln 12. Loth / nachdem alles zerschnitten und zerstossen / koche es in 12. Loth Meth / und eben so viel ausgepreßten Saffts von Wegsenff / wie auch 4. Pfund Gersten-Wasser / nach dem es gekocht / trucke es aus / zu dem geseihten thue 3. Pfund Zucker / und mache es zu einem Syrup / dessen Tugend ist der Brust gewidmet / absonderlich wann ein zäher Schleim die Lufft-Röhren und derselben Aeste in der Lunge verstopffet.

Syrupus de Farfara, Hufflattich-Syrup.

Dieser Syrup wird aus 3. Pfund von Safft / so aus Hufflattich gepreßt / und hernach durch eine gelinde Digestion gereiniget worden / und anderhalb Pfund Zucker bereitet / er kan in Seitenstechen / Schwindsucht und andern Kranckheiten / so die Lungen angreiffen / angewandt werden.

Syrupus Granatorum dulcium, süsser Granat-Apffel-Syrup.

Nimm des gereingten Saffts von süssen Granat-Aepffeln 5. Pfund / weissen Zucker dritthalb Pfund / koche es zu einen Syrup. Dieser stillet die Husten / befördert den Auswurff / und lindert den Durst. Auf gleiche Art wird bereitet

Syrupus Granatorum acidorum, saurer Granat-Apffel-Syrup.

Welcher kühlet / das Erbrechen stillet / und in hitzigen Fiebern / auch andern Kranckheiten / welche von einer Schärffe und überflüssigen Gall entstehen / kan angewandt werden.

Syru-

Syrupus de Hedera Terrestri, Gundelreben Syrup.

Nimm Gundelreben / Ysop / Ehrenpreiß / Lungenkraut / Melissen / eines jeden 1. Loth / vermenge diese Kräuter / nachdem sie in etwas zerschnitten / mit dritthalb Pfund des besten Weins / und nachdem sie etliche Stunden lang gestanden / koche selbige gelinder / und mache es mit einem Pfund Zucker zu einen Syrup / welcher die Schwindsucht / und Geschwär auf der Brust heilet / er treibet auch den Urin / und eröffnet den verstopfften Monat-Fluß.

Syrupus de Hyssopo, Ysopen-Syrup.

Nimm Ysopen / so ein wenig dürr ist / Eppichwurtz / Fenchel-Wurtz / Petersillen-Wurtz / süsses Holtz eines jeden 10. Quintl / Mauer-Rauten 6. Quintl / gereinigte Gersten 1. Loth / Pappeln-Saamen / Quitten-Kern / Gummi-Dragant / eines jeden 3. Quintl / Jujuben / Sebesten / jeder 30. Stücke / Corinthen so von Stielen und Kernen gesäubert 3 Loth / dürre Feigen / Datteln / von jeden 10. Stuck / koche es mit 8. Pfund Wasser / biß der halbe Theil eingekocht / alsdann trucke es aus / und koche es ferner mit 2. Pfund Zucker zu einen Syrup. Dieser ist nutzlich wann die Lunge mit zähem Schleim angefüllet ist / ingleichen in der Husten und Engbrüstigkeit / man kan ihn auch in Nieren-Stein gebrauchen.

Syrupus de Jujubis, Jujuben-Safft.

Nimm der frischen Jujuben oder Brust-Beerlein so aus Italien / Franckreich und Spanien absonderlich zu uns gebracht werden / 60. an der Zahl / Violen / Pappeln-Saamen eines jeden 5. Mauer-Rauten / gereinigte Gersten / süsses Holtz / eines jeden 2. Loth / weissen Oelmagen-Saamen / Salat- oder Attich-Saamen / Melonen-Kern / Quitten-Kern / Dragant / eines jeden 3. Quintl / nachdem alles zerschnitten und zerstossen / vermenge es mit 8. Pfund Wasser / und koche es biß auf den dritten Theil ein / nachdem es geseihet / thue hinzu 2. Pfund Zucker und koche es zum Syrup / welcher in der trucknen Husten / Heiserkeit / und andern gesaltzenen Flüssen kan gebraucht werden.

Syrupus de Liquiritia, Süß Holtz-Syrup.

Nimm süsses Holtz 4. Loth / Mauer-Rauten 2. Loth / Ysop 1. Loth / dieses weiche in 4. Pfund Wasser / so vorhero heiß gemacht worden / 24. Stund lang / hernachmals koche es biß auf den halben Theil ein / nach dem es geseihet / thue hinzu Honig 16. Loth / Zucker 1. Pfund / Rosen-Wasser 12. Loth / mache es mit kochen zu einem Syrup / welcher an der Krafft und Tugend mit dem vorigen überein kommt.

Syrupus de Mannà, Manna-Safft.

Nimm Engelsüß-Wurtz 6. Quintl / Viol-Wurtz / süsses Holtz / eines jeden 1. Loth / kleine Weinbeerlein 6. Loth / dürre Feigen 6. an der Zahl / Datteln 8. Borragen-Blumen / Ochsen-Zungen-Blumen / Violen / eines jeden 1. Quintl / oder so viel man mit drey Fingern fassen kan / gereinigte Sennet-Blätter 3. Loth / Zimmet 1. Loth / vermenge alles mit 4. Pfund Wasser / koche es so lang biß 3. Pfund eingekocht / zu dem einen / so durch geseihet worden / thue 6. Loth Manna / 12. Loth Zucker / und koche es bey gelindem Feuer zu einen Syrup / zu letzt thue 2. Quintl Zimmet-Wasser darzu; dieser Safft ist bequem die Kinder zu purgieren.

Syrupus Myrtinus, Myrten-Syrup.

Nimm Myrten-Beerlein 3. Loth / Sumach-Saamen / Granat Apffel Blüth / rothe Rosen / rothes Sandel Holtz / weisses Santel-Holtz / Berberitzen / eines jeden 15. Quintl / Mespeln 12. Loth / Safft von Holtz / oder wilden Aepfflen / Quitten-Safft / eines jeden ein halb Pfund / koche alles mit 8. Pfund Brunnen-Wasser biß den halben Theil ein / und das übrige geseihte mache mit 3. Pfund Zucker zu einen Syrup. Dieser hält das starcke Nasen-Bluten / Blutspeyen / überflüssigen Monat-Fluß / und das starcke Erbrechen hefftig zurück.

Syrupus de Papavere Erratico, Klapper-Rosen-Syrup.

Nimm frische Blumen von Klapper-Rosen zwey Pfund / schütte 8. Pfund heisses Wasser darzu / und laß es also vermengt 24. Stund stehen / alsdann trucke es aus / und wirff die Blumen hinweg / an deren statt aber thue wieder frische zu dem Wasser / lasse es gleichfals 24. Stund stehen / und nachdem es wieder ausgetrucket worden / wirffe zum dritten mahlen frische Blumen zu den Wasser / welches endlich solle geseihet werden / zu dessen 5. Pfund thue 4. Pfund Zucker / und koche es zur Form eines Syrups. Dieser kan gebraucht werden in hitzigen Fiebern / um die Hitz zu stillen / und den Schlaff zu bringen. Absonderlich ist selbiger nutzlich in Seitenstechen / und andern hitzigen Brust-Kranckheiten.

Syrupus de Papavere simplex, Oelmagen Syrup.

Nimm die Häupter oder Saamen-Häuslein von Oelmagen / darinnen der Saamen noch enthalten ist / der weissen und schwartzen von jedem 15. Loth Regen-Wasser 8. Pfund / koche es so lang / biß noch anderhalb Pfund Wasser übrig / dieses koche mit 16. Loth weissen Zucker zu einen Syrup / welcher die gesaltzene Flüsse zur Lungen hindert die Husten stillet / und das viele Wachen benimmt.

Syrupus de Nymphæa, Syrup von See-Blumen.

Dieser wird zu bereitet gleich dem Klapper-Rosen Syrup / indem man nemlich dreymal frische See-Blumen zu den Wasser thut / und selbige allezeit wieder weg wirfft / nach dem sie vorhero 24. Stund digerirt worden. Dieser Syrup kühlet trefflich / machet Schlaff / stillet den Saamen-Fluß / leschet den Durst / und mindert die innerlichen Hitzen.

Syrupus de Rhabarbaro solutivus.

Nimm der besten Rhabarbar / Sennen-Blätter eines jeden 5. Loth / Violen eine Hand voll / Zimmet

anderhalb Quintl / Ingwer ein halb Quintl / Betonien-Wasser / Cichorien-Wasser / Ochsen-Zungen-Wasser / eines jeden 1. Pfund / lasse alles beysammen über Nacht stehen / frühe nach dem es ein wenig aufgekocht / und ausgepresset / seihe und koche es mit 1. Pfund Zucker zu einem Syrup / zu diesem thue 8. Loth Rosen-Syrup. Mit diesen kan man die Kinder / und andere so schwacher Natur sind / gelinde purgiren.

Syrupus Ribium, Johannis-Träublein-Safft.

Man nimmt Johannes-Träublein / sondert von selbigen die Stiele ab / und presset den Safft aus / zu dessen 3. Pfund / nachdem er durch eine gelinde Digestion geläutert worden / thut man anderhalb Pfund Zucker / und kochet es so lange biß es so dick wird / als ein Syrup seyn solle. Dieser Syrup lindert die Hitz / und stillet den Durst. Auf gleiche Art wird gemacht

Syrupus Rubi Idæi, Holbeer / oder Himbeer-Safft.

Dieser stillet gleich dem vorigen die Fiebrilischen Hitzen / lindert das gallichte Geblüt / haltet die Ohnmachten ab / so von Aufwallung des Geblüts entstehen / und die gallichte Bauch-Flüsse.

Syrupus Rosatus simplex, Rosen-Syrup.

Nimm frische gestossene Rosen 4. Pfund / schütte darzu 16. Pfund heisses Wasser / und laß es 24. Stund beysammen stehen / alsdann wirff die Rosen hinweg / und nimm an deren Statt wieder frische / und nachdem diese gleichfals weggeworffen worden / so thue zum drittenmal frische darzu / wann dann diese durch das seihen abgesondert worden / so thue zu einem jeden Pfund Wasser 5. Pfund Zucker / und mache es zum Syrup / welcher den Leib offen behält / und selbigen gelind purgieret.

Syrupus de Rosis siccis, Syrup von dürren Rosen.

Nimm der rothen aufgedürrten Rosen 1. Pfund / schütte selbige in 6. Pfund heisses Wasser / und laß es 24. Stund stehen / hernach / nachdem es ausgepreßt / thue 1. Pfund Zucker darzu / und koche einen Syrup / welcher den Bauchfluß / Blut-Ausstürtzung / und Erbrechen stillet.

Syrupus de Scabiosa, Safft von Scabiosen oder Apostem-Kraut.

Wird bereit / so man den Safft aus denen Blättern presset / zu dessen 3. Pfund / nachdem er vorhero geläutert worden / anderhalb Pfund Zucker thut / und miteinander kochet. Dieser Syrup ist in Lungen-Kranckheiten / und Seitenstechen nutzlich zu gebrauchen / er eröffnet auch die innerlichen Geschwären / und säubert selbige.

Syrupus de Stæchade, Syrup von Stæchas-Kraut-Blumen.

Nimm Stæchas-Blumen 8. Loth / Tymian / Wolgemuth / Bergmüntze eines jeden 3. Loth / Salbey / Roßmarin-Blumen eines jeden 1. Loth / Anis 2. Loth / nachdem alles zerschnitten und zerstossen / laß es 24. Stund in 10. Pfund Wasser stehen / hernach destillire durch den Sand 1. Pfund Wasser davon ab / zu diesem thue Zimmet / Ingwer / Calmus / eines jeden 2. Quintl / und lasse es abermal 24. Stund beysammen stehen: unterdessen nimm das / was in dem Kolben von der Destillation übrig geblieben / trucke oder presse es aus / und koche selbiges mit 4. Pfund Zucker / so lang / biß es so dick wird / daß man Täfelein oder Zeltlein könte davon machen / alsdann schütte das destillirte Wasser / in welchen die Gewürtze geweichet worden / dazu / nachdem es vorhero geseihet worden / und mache damit einen Syrup / welcher in Schlagfluß / schweren Noth / Lähmung / Schwindel / Schlaffsucht / und dergleichen kan gebraucht werden.

Syrupus de Symphyto, Wallwurtz-Syrup.

Nimm der Wurtzeln und zarten Schößlein von der Wallwurtz 6. Hand voll / Rothe Rosen / Betonien / Wegerich / Pimpinell / Wegtritt / Scabiosen / Hufflattich eines jeden 2. Hand voll / von diesem allen / so frisch müssen seyn / presse den Safft aus / und koche solchen biß zu 3. Pfund ein / alsdann thue hinzu dritthalb Pfund Zucker / und mache einen Syrup / so das Blutspeyen verhindert / und das Eyter von den Geschwären in der Lunge ausführet.

Syrupus Veronicæ, Ehrenpreiß-Syrup.

Dieser wird bereitet / wann man 3. Pfund von gereinigtem Ehrenpreiß-Safft mit anderhalb Pfund Zucker kochet; solcher Syrup reiniget die Nieren von Sand und Grieß / heilet selbige auch / wann sie Geschwäre in sich haben / ingleichen heilet er die Geschwär in der Lungen / und verhindert das Blut ausspeyen.

Syrupus violatus simplex, Violen-Safft.

Dieser Syrup wird mit dem Rosen-Syrup auf gleiche Art gemacht / selbiger kühlet / und stillet den Durst in hitzigen Kranckheiten noch mehr als dieser / er lindert auch in der Husten die Lufft-Röhre / und stillet dardurch die dürre und trockne Husten / ingleichen dämpffet er die scharffe Gall / und erweichet den Leib.

Das IV. Capitel.

Unterschiedliche Pillen zu machen.

Pilulæ Alœphanginæ.

Nimm Zimmet / Cuben / Aloen-Holtz / Calmus / Muscaten-Nuß / Muscaten-Blühe / Cardomom / Nägelein / Hasel-Wurtz / Mastich / Hamel-Stroh / Römischen Spick / Galgan / eines jeden 1. Quintl / gedörrten Wermuth / rothe Rosen / eines jeden 5. Quintl / den halben Theil von diesen allen stosse man gröblicht / und thue 4. Pfund Wasser dazu / dieses koche man bey gelindem Feuer biß den halben Theil ein / trucke es aus / und seihe es. In dem durchgeseihten löse ein Pfund von der gereinigten Aloë Soccotrinâ auf / und koche es so lang / biß es mit zuthun des andern halben Theils der Gewürtze / so zu einem subtilen Pulver gerieben worden / wie auch 5. Quintl von gepülverten Myrrhen und Mastich / und 3. Quintl Saffran / eine Massa wird / füglich Pillen daraus zu formirn können. Diese Pillen reinigen und stärcken den Magen / bringen den Appetit / zertheilen die groben Säffte / und stillen die davon entstehende Schmertzen.

Pilulæ de Aloë Rosata.

Nimm der besten Aloë, so dreymal in Rosen-Safft gethan / und allezeit wieder getrocknet worden / 2. Loth / mache davon nach Belieben mit Wein Pillen / welche zwar nit sonderlich purgierē / doch halten sie den Leib offen / absonderlich bey den jenigen / welche wegen des Mali Hypochondriaci denen Verstopffungen unterworffen sind / wann man allezeit über den andern Tag vor oder nach der Abend-Mahlzeit einen halben Scrupel davon nimmt.

Pilulæ Aureæ.

Nimm Aloë, Diacryd. eines jeden 5. Quintl / rothe Rosen / Eppig-Saamen / eines jeden dritthalb Quintl / Anis / Fenchel / eines jeden anderhalb Quintl / Mastich / das Marck von Coloquinthen / Saffran / eines jeden 1. Quintl / Rosen-Hönig so viel nöthig / vorgedachte Species, so zu einen subtilen Pulver gemacht worden / in eine Massam zu bringen / daß Pillen können gemacht werden. Diese Pillen reinigen das Haupt / schärffen die Augen / zertheilen die Winde / und purgieren sehr gelinde.

Pilulæ Aperitivæ, vel Antihypochondriacæ, eröffnende Pillen.

Nimm des reinesten Vitrioli Martis zwey Quintl / Saffran ein Scrupel / Aloë Rosat. (der Method zu bereiten ist erst gedacht worden) 1. Quintl / Spec. Diarrhod. 1. Scrupel / Spec. Diair. ein halb Quintl / Cassiæ Ligneæ einen halben Scrupel / aus diesen / nachdem alles vorhero wol gepülvert worden / mache mit Zimmet-Syrup mittelmässige Pillen / deren 10. biß 12. Morgens und Abends genommen / den Leib eröffnen / und die saure und zähe Feuchtigkeiten / so des Leibes Verstopffung verursachen / ausführen.

Pilulæ de Castoreo, Pillen von Biebergeylen.

Nimm Biebergeyl / Doronic, Zittwer / Muscaten-Nuß eines jeden 1. Quintl / Eppig-Saamen / Dill-Saamen / Perley-Mutter eines jeden 4. Scrupel / Hyoscyam. 3. Gran / mache mit Schleim / so mit Beyfuß Wasser aus Dragant gezogen worden / Pillen / welche den verstopfften Monat-Fluß eröffnen / die Mutter-Schmertzen stillen / und die Winde zertreiben.

Pilulæ Cephalicæ Universales, so in allen Haupt-Kranckheiten können gebraucht werden.

Nimm Extract. Rhabarb. Extr. Hellebor. nigr. eines jeden 2. Quintl / Gummi Guttæ 1. Loth / Trochis. Alhandal. Resin. Jalap. eines jeden 1. Quintl / mache es mit zuthun etlicher Tropffen von Anis-Oel zu einer Massa / welche in einer Blasen / so mit Anis-Oel angefeuchtet worden / kan aufgehoben werden. Von dieser Massa können alle Monat 9. Gran dem andern oder dritten Tag nach den ersten Viertel des Monds genommen werden / unterschiedliche Kranckheiten dardurch abzuhalten.

Das Extractum Rhabarbari wird bereitet / wann man so viel Rhabarbar nimmt / als man beliebet / zur fleissigen Cichorien-Wasser geust / und den Kolben / in welchem die Materie enthalten ist / 24. Stund in ein gelindes Sand-Feuer setzet / hernach das Wasser abschüttet / und was in dem Kolben geblieben / starck austrucket; nachdem nun die Austruckung geschehen / schüttet man wieder frisches Cichorien-Wasser darzu / und dieses so offt / biß das Wasser keine Tinctur mehr in sich nimmt / alsdann schüttet man alles tingirte Wasser zusammen / und läst es bey gelindem Feuer ausrauchen / biß es eine dicke Consistenz erlanget.

Das Extractum Hellebori nigri wird auf gleiche Art bereit / nur ist das der Unterscheid / daß man anstatt des Cichorien-Wassers / Brandt-Wein / so durch wiederholte Destillation rectificirt worden / zu der Wurtzel der schwartzen Nieß-Wurtz schüttet / und die Tinctur damit ausziehet.

Trochisci Alhandali werden auf folgende Art zubereitet: Man nimmt des Marcks von Coloquinthen / so weiß / leicht und von Saamen gereiniget ist / so viel als man beliebet / schneidet selbiges klein / und reibet es durch die Hände mit süssen Mandel-Oel wol untereinander / und läst es drey Tage so vermengt beysamen stehen / nachdem es die Zeit über etlich mal wieder wol gerieben worden; alsdann nimmt man Gummi Dragant / Arabisches Gummi / Gummi Bdellium / eines jeden etliche Quintl / nachdem von dem Coloquinten-Marck viel genommen worden / löset selbige in Rosen-Wasser auf / und nachdem sie aufgelöset worden / nimmt man einen Theil davon / und macht aus dem Coloquinten-Marck / so die drey Tage über mit dem besagten Oel gerieben worden / Trochisco oder Zeltlein / welche / nachdem sie trucken worden / wieder zerstossen / und mit dem andern Theil der aufgelösten Gummi von neuen zu Zeltlein müssen formiret werden.

Pilulæ de Cynoglossa, Pillen von Hunds-Zungen-Wurtzel.

Nim gedörrte Hunds-Zungen-Wurtzel / weissen Bilsen-Kraut-Saamen / gereinigtes Opium eines jedē 1. Loth / Myrrhen 6. Qu. Weyrauch 5. Qu. Nägelein / Zimet / Sty-

rax

ax Calamit. eines jeden 2. Quintl / aus diesen mache mit Violen-Syrup und ausgepreßten Safft von der Hunds-Zungen Pillen / welche die gesaltzene Flüsse / und die davon entstehende Husten stillen / den Schlaff bringen / und die Schmertzen lindern.

Pilulæ contra Gonorrhæam, den Saamen-Fluß stillende Pillen.

Nimm. des Extracts von Frantzosen-Holtzes 2. Quintl / Terpentin / so mit Petersilien-Wasser gewaschen worden / 2. Loth / Mercurii præcipitati viridis anderhalb Quintl / Sacchar. Saturni ein halb Quintl / Campffer ein Scrupel / dieses vermenge und mache mittelmässige Pillen davon / deren täglich 8. biß 9. Stuck können genommen werden / biß der Fluß aufgehöret.

Pilulæ de Succino Craton, Agtstein-Pillen.

Nimm präparirten Agtstein / Mastich eines jeden 2. Quintl / Aloes Socotrin. 5. Quintl / Lerchen-Schwam anderhalb Quintl / runde Osterlucien-Wurtzel ein halb Quintl / vermenge / und mache es mit Betonien-Safft zu Pillen / welche die Catarrhen und Flüsse vertreiben / wann man sich eines halben Quintel / auf einmal davon bedienet. Agtstein wird auf folgende Art präparirt: Man stösset selbigen in einem Mörsel zu einen Pulver / solches Pulver wird hernach auf einem Reib-Stein abgerieben mit Betonien-Wasser / oder durch schlechtes Brunnen-Wasser / biß es so subtil worden / daß es unter den Zähnen kein Kirren mehr verursachet: wann dieses geschehen / läßt man es trucken werden / entweder gleich auf dem Reib-Stein / oder man lässet es auf ein grau Papier tropffen / welches die Feuchtigkeit ehender einschluckt. Auf gleiche Art werden auch folgends präparirt: rothe und weisse Corallen mit Rosen Wasser / Adlerstein mit Tormentill-Wasser / Berg-Crystallen mit Ochsen-Zungen-Wasser / Blutstein mit Täschel Kraut-Wasser / Judenstein mit Steinbrech-Wasser / Perlen mit Rosen-Wasser / Perlen-Mutter ingleichen mit Rosen-Wasser / Krebs-Augen mit Erdbeer-Wasser. Man kan auch alle diese præparata mit Brunen-Wasser machen / welches eben so gut / indem von denen destillirten Wassern keine sonderliche Krafft mit getheilet wird / dann indem die Wasser durch das trocknen wieder weg getriben werden / gehen zugleich die Tugend und Krafft hinweg / welche sie vorhero denen præparatis mitgetheilet hatten.

Pilulæ Tartareæ.

Nimm Aloës Socotrin. 3. Quintl / Gummi Ammoniac. so mit Essig aufgelöset und gereiniget worden 3. Loth / Tartari Vitriolat. ein halb Quintl / mache eine Massam, daraus Pillen können gemacht werden / welche / wann man deren ein Scrupel oder 1. Quintl auf einmal gebrauchet / die Miltz- und Krötz-Verstopffungen / so von einem tartarischen Schleim entstehen / auflösen und vertreiben.

Pilulæ de Terebinthina.

Nimm von Terpentin / so in Limonien Safft gewaschen worden / 3. Loth / Extracti Rhabarb. 3. Quintl / präparirten Agtstein / präparirte Krebs-Augen / eines jeden 1. Quintl. Tartar. vitriolat. 2. Quintl / Mespel-Steine anderhalb Quintl / mache alles zu Pulver / so sich pulvern läßt / und vermenge es mit dem andern / damit eine Massa werde / aus welcher Pillen können gemacht werden / welche in dem Saamen-Fluß / wie auch in Leber- und Miltz Verstopffungen können angewandt werden. Die Dosis ist von einem halben biß zu einem gantzen Quintl.

Terpentin wird auf folgende Art gewaschen: Man geust 2. Theil Wasser / und 1. Theil Terpentin in eine grosse Phiolen / hernach läßt man solches warm werden / und rühret es wol herum / biß der Terpentin mit dem Wasser vermenget ist / und ein Schaum erreget wird / alsdann setzet man das Glaß beyseits / damit das Wasser wieder von dem Terpentin geschieden werde / welcher hernach durch umneigen des Glasses von dem Wasser abgesondert kan werden.

Pilulæ Uterinæ.

Nimm von der Massa aus welcher Pilulæ Aloë phanginæ, deren wir gleich anfangs dieses Capitels gedacht haben / gemacht werden / 2. Loth / Fæcul. Bryon. 1. Quintl / Perlen-Mutter / rothe Corallen eines jeden ein halb Quintl / Biebergeil Extract 1. Scrupel / Angelicken-Oel ein halb Scrupel / mache eine Massam / und aus dieser mit Agtstein-Oel Pillen / welche / wann man sie etliche Morgen nacheinander gebrauchet / und zwar jedes mal 1. Scrupel oder anderhalb Quintl / die Mutter-Kranckheiten zu vertreiben behülfflich sind.

Fæculæ Bryoniæ werden bereitet / wann man Stick-Wurtz / so frisch ist / zerschneidet und zerstösset / selbige alsdann in einen leinen Sack fasset / und unter der Presse starck austrucket. Der davon ausgepreßte Safft wird in einem kalten Ort aufgehalten / da sich dann einige Materie zu Boden sencket / gleich dem Stärck-Mehl / welche / wann sie von dem darauf schwimmenden Safft abgesondert / und in einem schattichten Ort getrucknet worden / die Fæculas Bryoniæ machet.

* * *

Das V. Capitel.

Wie man mancherley Pulver bereiten solle.

Pulvis contra Abortum.

Nimm Scharlach-Beer 1. Quintl / rothes Santel-Holtz ein halb Quintl / Nägelein ein Scrupel / Muscaten-Nuß 2. Scrupel / Tormentill-Wurtz eiu halb Quintl / präparirte Perlen / weisse und rothe präparirte Corallen eines jeden 1. Scrupel / 3. Gold-Blätlein / Perlen-Zucker 3. Quintl / mache es alles zu Pulver / und vermenge es. Dieses Pulver verhütet die unzeitige Geburt / wann die schwangern Frauen öffters 1. Scrupel davon in starcken Wein sich belieben lassen.

Pulvis Antifebrilis, Fieber-Pulver.

Nimm Antimon. diaphoret. 1. Loth / präparirte Perlen 4. Scrupel / präparirte Krebs-Augen / gebrandtes Hirschhorn eines jeden 1. Quintl / vermenge es zu einem Pulver / so in allerhand Fiebern kan gebraucht werden / wann man nemlich Morgens und Abends 1. Scrupel davon nimmt.

Pulvis Alexipharmacus, Gifft austreibendes Pulver.

Nimm gesieglete Erden / präparirtes Hirschhorn / Angelicken-Wurtz / eines jeden 2. Loth / Zittwer 1. Quintl / der äussersten Schalen von Citronen / Myrrhen / eines jeden 2. Quintl / vermenge / und mache es zu einem Pulver / welches in allen ansteckenden Kranckheiten nutzlich kan gebraucht werden. Dosis ein halb Quintl.

Ein anders dergleichen.

Nimm von der Wurtzel so Contrayerva genandt wird / 6. Quintl / Zittwer 2. Loth / Gemsen-Wurtz 6. Quintl / Citronen-Kern / so von der Schelfen gesäubert / Rauten-Saamen / Ackeley-Saamen / eines jeden zwey Quintl / Pomerantzen-Citronen-Schalen / so kürtzlich gedörret worden / eines jeden 1. Loth / Myrrhen / weissen Agtstein / eines jeden 3. Quintl / Saffran 2. Quintl / Muscaten-Blühe anderhalb Quintl / mache alles zu einem subtilen Pulver von welchem ein halb oder ein gantzes Quintl / auf einmal kan gebraucht werden.

Noch eines dergleichen.

Nimm gemeinen Schwefel so rein ist / 2. Loth / Salpeter / so in Luchen-Knoblauch-Safft aufgelöset / und hernach wieder zu einem Saltz gemacht worden / 3. Loth / gesiegelte Erden 2. Loth / rothe Myrrhen / weissen präparirten Agtstein eines jeden 1. Loth / Saffran 2. Quintl / Muscaten-Nuß 1. Loth / stosse es / und vermenge alles zu einem Pulver.

Pulvis Bezoardicus, Bezoardisches Pulver.

Nimm von präparirten Hirsch-Horn anderhalb Quintl / präparirte Krebs-Augen / gesiegelte Erden / präparirten Agtstein / präparirte Perlen / präparirte rothe Corallen / eines jeden 1. Scrupel / von dem Bein so in dem Hertz des Hirschen gefunden wird / präparirten Smaragd / präparirten Rubin / präparirten Hyacinth / eines jeden einen halben Scrupel / Orientalischen Bezoar 1. Scrupel / vermenge alles zu einem Pulver / welches in der Pest / hitzigen und gifftigen Fiebern / Blattern und andern ansteckenden Kranckheiten / gleich denen nächst vorhergehenden Pulvern kan gebraucht werden. Die gemeldte Edelgesteine werden wie der Agtstein mit Rosen-Wasser präpariret / davon wir im vorhergehendem Capitel Meldung gethan.

Noch ein ander Bezoardisches Pulver.

Nimm präparirtes Hirschhorn 2. Loth / gesiegelte Erden / gegrabenes Einhorn / eines jeden 1. Loth / stosse es zu einem Pulver.

Pulvis Cachecticus, eröffnendes Pulver.

Nimm Croci Martis Sulphur 2. Loth / Fæcul. Radic. Aron. anderhalb Quintl / präparirte rothe Corallen / präparirte Perlen / eines jeden 2. Quintl / präparirtes Hirschhorn / präparirten Agtstein / Zimmet / eines jeden 4. Scrupel / Zucker so viel alles insgesammt wieg't. Dieses Pulver kan in der Gelbsucht / Verstopffung des Monat-Flußes / und allen andern Kranckheiten / so von einer sauren / zähen und die Eingeweyde verstopffenden Lymphâ entstehen / gebraucht werden. Fæcul. Raphic Aron. wird präparit / als die Fæcula Radicis Bryon. wovon wir im vorigen Capitel Meldung gethan.

Ein anders dergleichen Pulver.

Nimm Croci Martis, so durch Wermuth-Saltz gemacht worden / 6. Loth / präparirtes Hirschhorn / rothe präparirte Corallen / präparirte Perlen-Muter / eines jeden 3. Quintl / Rhabarbar 1. Loth / Zimmet 1. Quintl / Weinstein-Crystallen 2. Quintl / mache es zu einen Pulver / dessen 1. Quintl / wie vom vorigen / auf einmal kan genommen werden.

Pulvis ad Calculum, Pulver wider den Stein.

Nimm Meer-Hirs / Saamen von Steinbrech eines jeden 1. Quintl / Salat- oder Lattich-Saamen / Bilsem-Kraut-Saamen / weissen Oelmagen-Saamen / eines jeden 3. Scrupel / Citrullen- Melonen- Kürbis- Cucumern-Kern / eines jeden 2. Scrupel / Pulver von süssen Holtz 4. Scrupel / Trochisc. de Halicacab. anderhalb Qu. Pimpinellwurtz / Genisten-Saamen eines jeden ein halb Quintl / Zucker 4. Loth. Dieses Pulver kan so wol in dem Paroxysmo als ausser demselben gebraucht werden / indem es nicht so wol den Harn treibet / als die Gänge erweichet / damit der Stein ehender seinen Ausgang bekommen möge.

Trochisci de Halicacabo werden auf folgende Weiß bereitet: Nim Juden-Kürschen 2. Qu. Citrullen-Kern / Kürbiß-Kern / eines jeden 3. Quintl / Armenische Erden /

Erden/ Arabisches Gummi/ Weyrauch / Drachen-Blut/ Süß Holtz-Safft / Dragant / Stärck-Mehl / Pistacien-Nuß/ weissen Oelmagen-Saamen/ eines jeden 6. Quintl/ Eppich-Saamen / Bilsen-Kraut-Saamen/ weissen Agtstein / gesiegelte Erden/ Opii eines jeden 2. Quintl. Aus diesen werden mit Rosen-Wasser / in welchem Juden-Kürschen geweichet worden/ Zeltlein gemacht.

Ein anders dergleichen.

Nimm präparirte Krebs-Augen / präparirte Perlen-Mutter / eines jeden 1. Loth / Decklein von Garten-Schnecken 3. Quintl / präparirte Keller-Läus oder Achsel Würme (Milleped.) 1. Quintl / flüchtiges Agtstein-Saltz anderhalb Qu. Muscaten-Nuß 2. Quintl / mache alles zu Pulver / welches / so es von 1. biß 2. Scrupel genommen wird / nicht allein den Grieß und Sand aus den Nieren treibet / sondern es eröffnet auch die Verstopfung des Monat-Flusses.

Noch eines dergleichen.

Nimm präparirte Krebs-Augen / präparirten weissen Agtstein / Cremoris Tartari eines jeden ein Loth / präparirten Nierenstein 3. Quintl / präparirte Keller-Läus anderhalb Quintl / Muscaten-Nuß 2. Qu. stosse alles zu Pulver/ und vermenge es wol untereinander/ es treibet / gleich den vorigen / den Stein / und befördert den Urin.

Pulvis ad Casum, Pulver / so gebrauchet kan werden/ wann durch ein starckes Fallen einige von den innerlichen Theilen verletzet worden.

Nimm gesiegelte Erden/ Drachen-Blut / Mumien/ eines jeden 2. Quintl / Wallrath 1. Quintl / Rhabarbar ein halb Quintl / vermenge es zu einem Pulver.

Noch ein anders dergleichen.

Nimm Drachen-Blut 1. Loth / gedörrtes Bocks-Blut / præparirte Krebs-Augen / gesiegelte Erden / eines jeden 6. Quintl / rothe Myrrhen 1. Loth/ Muscaten-Nuß 3. Quintl. Dieses Pulver kan gleich dem vorigen gebraucht werden/ wann sich ein geronnenes Geblüt wegen harten Falls / oder andern Ursachen / in dem Leib befindet / welches sehr wol zertheilet wird / wann man von dem Pulver in Cardobenedicten-oder Kerffel-Kraut-Wasser 1. Quintl nimmt.

Pulvis Dentifricius, Zahn-Pulver.

Nimm Pimß-Stein 4. Loth / Fisch-Bein 6. Quintl/ rothe Corallen 1. Quintl / Viol-Wurtz 2. Loth / Bisam/ Zibeth eines jeden einen halben Scrupel / Muscaten-Oel/ Nägelein-Oel / eines jeden 4. Tropffen / die Oel / samt Bisam und Zibeth werden nicht ehender beygefügt / biß die obigen Species etwas gröblicht gestossen worden.

Ein anders dergleichen.

Nimm Kieselsteine / so schön weiß sind / mache selbige im Feuer glüend / und lösche es in kalten Wasser wieder ab / damit sie leicht können zu einem Pulver gemacht werden / 12. Loth / Pims-Steine zwey Loth / Viol-Wurtz 1. Loth / destillirt Rosen-Oel 1. Scrupel. Dieses wie auch das vorige Pulver / säubert die Zähne / so man es auf ein Tuch streuet / und die Zähne wol damit reibet.

Pulvis Dysentericus, Pulver wider die Ruhr.

Nimm gebrandtes Hirschhorn/ Tormentill-Wurtz/ eines jeden 1. Loth/ gesiegelte Erden 2. Quintl/ Armenisch Erden / Blutstein / präparirte rothe Corallen / Granat-Aepffel-Schalen / dessen Blüh / rothe Rosen / eines jeden 1. Quintl / Mastich 4. Scrupel / mache es zu einem Pulver.

Ein anders dergleichen.

Nimm von Croco Martis adstringenti 2. Loth/ präparirte Krebs-Augen / Muscaten-Nuß / Tormentill-Wurtz/ eines jeden 1. Loth/ rothe Rosen / Granat-Aepffel-Blühe / Saffran / eines jeden 2. Quintl / mache alles zu einem subtilem Pulver / welches allen Bauchfluß / absonderlich aber die rothe Ruhr trefflich stillet / so man sich 1. Quintl davon auf einmal belieben läst.

Pulvis Epilepticus seu Marchionis, Marggrafen-Pulver.

Nimm von der Pœonien-Wurtz / etliche graben selbige bey abnehmenden Mond/ 1. Loth / Eichen-Mispel / gefeilet Helffen-Bein / gefeilte Elends-Klauen / gefeilt Spodium, geraspelt Hirschhorn / weisse und rothe Corallen / präparirte Perlen/ von einem jeden 1. Quintl / feines Golds 20. Blätter / mache und stosse alles zu einem Pulver / welches im Schlag / Fraiß und Schwindel nutzlich kan angewandt werden / es stillet auch bey denen Kindern die Schrecken / so sie öffters im Schlaff überfallen.

Ein ander Fraiß-Pulver.

Nimm präparirt Hirschhorn / absonderlich von derselben Enden 12. Loth / flüchtiges Agtstein-Saltz / flüchtiges Hirsch-Horn-Saltz / eines jeden 1. Loth / weissen gepülverten Zucker-Candi 4. Loth / Coriander-Oel / Majoran-Oel/ Lavendel-Oel/ eines jeden 1. Quintl/ vermenge es zu einem Pulver / welches in einem Glaß wol verwahrt aufbehalten soll werden / damit man zur Zeit der Noth 1. oder 2. Scrupel davon auf einmal kan nehmen.

Ein anders dergleichen.

Nimm Pœonien-Wurtz 2. Loth / derselben Kern/ so geschelet sind/ 1. Loth/ Elends-Klauen 3. Quintl/ weissen Agtstein/ präparirt Hirsch-Horn/ eines jeden 2. Quintl/ präparirte Perlen / rothe präparirte Corallen / eines jeden 1. Quintl / Pfauen-Mist 4. Scrupel / Orientalischen Bezoar 1. Quintl / Einhorn 2. Scrupel / Saffran 1. Scrupel / Perlen-Zucker 1. Loth / mache alles zu Pulver/ thue hinzu einen halben Scrupel von destillirten Muscaten-Blühe-Oel. Dieses Pulvers kan man sich nicht nur in der Fraiß oder schweren Noth / sondern allen andern Haupt-Kranckheiten / als Schlag / Schwindel / und dergleichen / nutzlich bedienen.

Noch eines dergleichen.

Nimm Cinnabaris Antimon. präparirte Perlen/ präparirte Corallen / präparirte Hirnschalen von Menschen/

schen / eines jeden so viel als man beliebet. Von diesem Pulver kan man zweymal in der Wochen 10. biß 16. Gran gebrauchen / und also inskünfftig die Fraiß abhalten.

Pulvis Erysipelatodes, wider das Rothlauff / oder die Rose.

Nimm Staub-Meel 12. Loth / rothe Erden oder gemeinen Bolum, gebrandtes Bley oder Meng / eines jeden 4. Loth / Mastich / Weyrauch / Bleyweis / eines jeden 4. Loth / mache alles zu einem subtilen Pulver / welches auf ein blaues Papier gestreuet / und also über den Theil / welcher mit der Rose behafftet ist / geleget wird.

Pulvis Hæmorrhoidalis.

Nimm Staub-Meel 2. Loth / Croci Martis adstring. 1. Loth / rothe Erden / Wurtzel von Wullkraut / eines jeden 2. qu. Hermodact. so über Nacht in Brandwein geweichet / und hernach wieder getrucknet worden / Blumen von Klapper-Rosen / Drachen-Blut / Weyrauch / eines jeden anderhalb qu. mache alles zu einem sehr subtilen Pulver / welches das Blut / so häufig aus den Goldadern fliesset / nicht nur stillet / sondern auch den Schmertzen / welcher sich dabey befindet / lindert / so man es auf die Adern streuet.

Pulvis Pannonicus, Ungarisches Pulver.

Nimm Armenische Erden 6. Loth / Terræ Lemniæ 4. Loth / rothe præparirte Corallen 1. Loth / weisse præparirte Corallen 6. qu. præparirten Smaragd / Rubin / Saphir / Hyacinth eines jeden 1. Loth / præparirte Perlen 5. qu. Zimmet 2. qu. Nägelein 1. qu. Radic Contragero. 2. qu. Citronen-Schalen / weisses Santelholtz eines jeden anderhalb qu. rothes Santelholtz 2. qu. Spodii præparati 2. Loth / Saffran 1. qu. occidentalischen Bezoar 1. Loth / 50. feine Gold-Blättlein / stosse und vermenge alles zu einem Pulver / welches in allen pestilenzialischen Fiebern und ansteckenden Kranckheiten nutzlich kan angewandt werden / selbiges kan auch den Kindern gegeben werden / die Blattern und Masern auszutreiben.

Pulvis Partum promovens, Pulver / so die Geburt befördert.

Nimm der besten Zimmet 6. qu. Cassiæ lignea ein Loth / weissen Agtstein 3. qu. Saffran 2. qu. vermenge es; mit diesem Pulver wird nicht allein die Geburt befördert / sondern es werden auch die hinterbliebene Nachwehen fort getrieben / so man es in weissen Lilien- oder Poleyen-Wasser nimmt.

Noch eines dergleichen.

Nimm Frauenеys 1. Loth / Cassiæ lignea, Venetischen Borax, eines jeden 2. qu. Saffran / Muscaten-Blüh eines jeden 1. qu. Zimmet-Oel 12. Tropffen / mache es zu einem Pulver / welches mit dem vorigen gleiche Würkung hat / so man ein halb oder 1. qu. sich davon belieben läst.

Pulvis Pleuriticus, Pulver wider das Seitenstechen.

Nimm Bocks-Blut 2. Loth / gefeilten Schweins-Zahn 1. Loth / præparirte Krebs-Augen 2. qu. Blumen von Klapper-Rosen anderhalb qu. Saffran 1. qu. vermenge es; ein halb qu. davon auf einmal genommen / stillet das Seitenstechen / doch muß man solches öffters wiederholen.

Pulvis Sennæ præparatæ.

Nimm gesäuberte Sennes-Blätter 3. Loth / Ingwer / Muscaten-Blüh / eines jeden 3. qu. Zimmet / Weinstein / eines jeden anderhalb qu. mache es zum Pulver / welches die unreinen Säffte gelinde ausführet / so man ein halb oder 1. qu. davon auf einmal gebrauchet.

Pulvis Sternutatorius, nießendes Haupt Pulver.

Nimm Meyen-Blumen / Blumen von Lavendel / von Rosmarin / Römischen Spick / eines jeden 1. qu. Aloes-Holtz / ein halb q. Majoran 1. Loth / Betonien 2. qu. weisse Nieß-Wurtz 1. Scrupel / Bibergeyl 1. qu. flüchtiges Saltz von Hirschhorn ein Scrupel / vermenge es: Dieses Pulver zum öfftern in die Nasen gezogen / reiniget das Haupt von groben und zähen Säfften / und stärcket die Seelen-Geister.

Ein anderes Nieß-Pulver.

Nimm Blätter von Majoran / Rosmarin / Boleyen / Salbey von jedem 3. Loth / Taback-Blätter / weisse Nieß-Wurtz / schwartzen Kümmel / eines jeden 2. Loth / Biesam 5. Gran / mache es zu einem Pulver.

Noch eines dergleichen.

Nimm Anis / Taback 2. Loth / Muscaten-Nuß 1. Loth / Blumen von Rosmarin / Jasmin / Meyen-Blumen / Lavendel / rothe Rosen / Blätter von Saturey / eines jeden so viel als zweymal zwischen 3. Fingern kan gehalten werden / Cardamom / Cubeben / Muscaten-Blüh eines jeden 1. Scrupel / Basilien-Kraut / Majoran / Viol-Wurtz eines jeden 2. qu. geraspelt Rhodiser-Holtz / Sassafras-Holtz / eines jeden 1. qu. Nägelein-Oel 2. Tropffen / Majoran-Oel / Jasmin-Oel / eines jeden 3. Tropffen / Biesam 4. Gran / Ambra 2. Gran / diese Oele thue zu den vorigen Speciebus, welche gröblicht gestossen worden.

Pulvis Stomachicus, stärckendes Magen-Pulver.

Nimm gepülverte Arons-Wurtz 4. Loth / Calmus / Pimpinell-Wurtz / eines jeden 2. Loth / Krebs-Augen ein Loth / Zimmet 3. qu. Wermuth-Saltz / Wacholder-Saltz / eines jeden 1. qu. Zucker so viel als alles andere wiegt / mache es zu einem Pulver / welches den Magen stärcket / die Däuung befördert / die saure und zähe Säffte lindert und zertheilet / und also die Schmertzen des Magens vertreibet.

Noch eines dergleichen.

Nimm von Cremore Tartari, welcher etlichmal mit dem Spiritu Vitrioli angefeuchtet / und allezeit wieder getrucknet worden / 4. Loth / præparirtes Hirschhorn 1. Loth / Salis lapid. Percarum, Krebs-Augen / eines jeden 2. qu. præparirte Perlen / rothe Corallen / eines jeden 1. qu. mache alles zu Pulver / thue hinzu Zimmet-Oel / Nägelein-Oel / eines jeden ein halb qu. weissen Zucker-Candi / so viel als man beliebet.

Pulvis ad tussim, Husten-Pulver.

Nimm Penid-Zucker 6. Loth / Species Diatragac. frigid. Spec. Diaireos, eines jeden 1. Loth / Pönien-Wurtz

2. qu. Süßholtz-Extract 1. qu. Lactis Sulphur. Saffran/ eines jeden 2. Scrupel / präparirte Menschen-Hirnschalen / weissen Oelmagen-Saamen / eines jeden 1. Scrupel / mache und vermenge es zu einem subtilen Pulver/welches in dem Husten / absonderlich welche die kleine Kinder plaget/ mit gutem Effect kan gebrauchet werden.

Species Diatragacanth. frigid. bestehen aus folgenden: nemlich 4. Loth/des weissen Gummi Tragants/drithalb Loth des Arabischen Gummi / 2. qu. des gepülverten Süssen-Holtzes und eben so viel von den 4. grossen kalten Saamen / als Citrullen-Kern / Cucumern-Kern / Melonen-Kern / Kürbis-Kern / 3. qu. des weissen Oelmagen-Saamens/und 6. Loth von Penid-Zucker. Diese Species werden in der Husten / Heiserkeit / Schwindsucht und andern Kranckheiten / so von einer warmen und truckenen Ursach entstehen / gebraucht.

Species Diaireos werden aus 1. Loth von Viol-Wurtz 2. qu. von vorhergehenden Speciеb. Diatragac. frigid. und eben so viel weissen Zucker-Candi / zusammen gesetzet/ welche gleich den vorigen in gesaltzenen Flüssen nützlich sind.

Das VI. Capitel.

Lehret unterschiedliche Oele zu machen.

DJe Oel sind unterschiedlich/dann theils werden gekocht / theils ausgepreßt/und theils destillirt/ welche wir nach und nach besehen werden / und zwar erstlich die gekochten/ unter welchen gleich Anfangs sich befindet

Oleum absynthii, Wermuth-Oel.

Nimm des gemeinen Oels / welches aus Oliven gepreßt wird / 3. Pfund / Gipffel von frischen Wermuth/ so zerstossen worden / 1. Pfund / vermenge und lasse es 3. Tage beysammen an einem warmen Ort stehen / hernach koche es so lang/biß es auf glüenden Kohlen nimmer spratzet oder rauschet/hernach seihe und hebe es zum Gebrauch auf. Dieses Oel äusserlich gebraucht / und den Leib damit eingeschmieret / stärcket den Magen / zertheilet die eingeschlossene Winde / und tödtet die Würme.

Stab-Wurtz-Oel / Oleum Abrotani, Oleum Anethi, Dillen-Oel/Oleum chamæmeli, Chamillen-Oel/Oleum Liliorum alvor. weiß Lilien-Oel/Oleum Menthæ, Krauß-femüntz-Oel / Oleum Nymphææ, See-Blumen-Oel/ Oleum Ruræ, Rauten-Oel / und Oleum violarum, Violen-Oel / werden alle gleich dem vorhergehenden Wermuth-Oel bereitet / und so lang gekochet / biß sie ingleichen / so man sie auf glüende Kohlen schüttet / oder wirfft / kein Gespratzel oder Gerausch erwecken.

Oleum Anagallidis, Gauchheil-Oel.

Wird gleich dem vorigen bereitet / man kan es auch/ ingleichen alle hervorgehende / auf folgende Art machen: Man nimmt 3. Pfund Oel und 2. Pfund Gauchheil-Kraut / oder ein anders von erst-besagten Kräutern / vermengt es miteinander/und läßt es an einem warmen Ort/ wol vermacht / einen oder zween Tage stehen / hernach seihet und drucket man es starck aus; zu dem ausgepreßten Oel schüttet man wieder frisch zerstossenes und zerschnittenes-Kraut / und zwar wie vorher 1. Pfund / nachdem es wieder einige Tage gestanden / wird das Seihen und Auspressen zum andernmal vorgenommen / und solches/ nachdem abermal frisches Kraut darzu kommen / auch zum drittenmal. Endlich läßt man das ausgepreßte Oel ein wenig stehen / damit / wann Unreinigkeiten vorhanden / selbige zu Boden fallen / und durch Umneigung des Gefässes können abgesondert werden. Das Gauchheil-Oel wird in unterschiedlichen Schmertzen / so bey Kindern entweder von Winden / oder gallichten und zähen Säfften in untern Leib erreget werden / sehr gerühmet/es mag gleich mit dem Clystiren vermenget / oder äusserlich applicirt werden.

Oleum de Capparibus, Cappern-Oel.

Nimm Rinden von Cappern-Wurtz 2. Loth / Rinden von Tamarisken-Wurtz / Tamarisken-Blumen/ Agnus castus Saamen / Steinfahren / wilden Galgan/ eines jeden 2. qu. Rauten 1. qu. nachdem dieses zerstossen/ und mit Essig angefeuchtet / koche es mit 1. Pfund Oel/ biß die überflüssige Feuchtigkeit davon / alsdann seihe und presse es aus. Dieses Oel ist sehr nutzlich in den Verstopfungen des Miltzes/ und desselben harten Geschwulsten.

Oleum de Castoreo, Bibergeyl-Oel.

Nimm Bibergeyl / Styrac. Calamit. Galbani, Euporii, Casiæ lignææ, Saffran / Opoponac. Cubeben / Römischen Spick / Costi, eines jeden 2. Quintl. wilden Galgan / Kamel-Stroh / langen Pfeffer / schwarzen Pfeffer / Seben-Baum/ Bertram / eines jeden drithalb qu. Oel 3. Pfund. Dieses alles solle vermengt und in einem geschlossenen Gefäß eine Zeit lang im Sand digerirt / und dann hernach gesiehen werden. Dieses Oel ist nutzlich in der Fraiß / Gichtern / Lähmung / zitternden Gliedern / und anderen Kranckheiten / so von verstopfften Nerven entstehen / wann man mit selbigen das Ruckgrad einschmieret.

Oleum Dia-Colocynthidos, Oel von Coloquinten.

Nimm Wermuth-Oel/ Rauten-Oel / eines jeden 2. Loth / Ochsen-Gall / Schaf-Gall / eines jeden 1. Loth/ Marck von Coloquinten/schwartze Nieß-Wurtz eines jede 2. qu. koche es miteinander / biß die Feuchtigkeit davon/ und hernach seihe es. Dieses Oel an den untern Leib geschmieret / tödtet die Würme / und eröffnet den verstopfften Leib.

Oleum Cydoniorum, Quitten-Oel.

Nimm der Quitten / so noch nicht zeitig 3. Pfund/ stosse selbige/und vermenge sie mit 3. Pfund Oel / lasse es alsdann in einem warmen Ort stehen / hernach koche es/ biß die wässerige Feuchtigkeit hinweg / und presse es alsdann und seihe es; wann man das Oel kräfftiger verlanget / kan man wieder frische Quitten darzu thun / und das kochen / auspressen und seihen wiederholen. Dieses Oel äusserlich gebrauchet / stillet das Erbrechen / Durchlauff und Ruhr / indem es den gleichsam lucken Magen und die lucken Gedärme zusammen ziehet.

Oleum

Oleum Hyperici, Johannis-Kraut-Oel.

Nimm Johannis-Kraut-Blumen/ wann der Saamen zeitig beginnet zu werden 3. Pfund / Saffran 4. Scrupel / wann die Blumen zerstossen / thue hinzu zwey Pfund Oel / nachdem es vermengt / 3. Tag an einem warmen Ort gestanden / koche es so lang / biß keine wässerige Feuchtigkeit mehr übrig / hernach presse es aus / und thue 1. Pfund klaren Terpentin darzu. Dieses Oel ist ein sonderlich Schmertzen-stillendes Mittel / heilet auch die Wunden.

Oleum Lumbricorum, Regen-Wurm-Oel.

Nimm der Regen-Würm anderhalb Pfund / wasche selbige in Wein / hernach vermenge sie mit 2. Pfund Rosen-Oel / und koche es so lang/biß die wässerige Feuchtigkeit ausgeraucht. Das Regen-Wurm-Oel ist mit dem vorigen gleicher Tugend / stillet nemlich die Schmertzen/ stärcket die nervosische Theile / und heilet derselben Wunden.

Oleum Mastichicum, Mastich-Oel.

Nimm Mastix 6. Loth / Rosen-Oel 1. Pfund / starcken Wein 8. Loth / koche es bey gelindem Feuer / biß der Wein davon geraucht. Dieses Oel stärcket und wärmet den Magen / dahero es in Ruhr und Bauchfluß sehr nutzlich zugebrauchen / es erweichet auch die harten Geschwulsten / und stärcket die Nerven.

Oleum Otalgicum, Gehör-stärckendes Oel.

Nimm von der schwartzen Nieß-Wurtz 1. Loth/ Mark von Coloquinten 3. qu. Sennet-Blätter / Lorbeer-Blätter/eines jeden 2. qu. lebendige Keller-Läuß / Nägelein/eines jeden anderhalb qu. Rosmarin/Majoran / Seben-Baum-Kraut/eines jeden eine kleine Hand voll/koche alles dieses in Wein / hernach seihe es; von dem geseihten nimm 6. Loth/ bitteres Mandel-Oel 4. Loth/Wacholder-Oel / Stein-Oel/eines jeden 1. Loth / Ameißen-Oel anderhalb qu. koche es alsdann noch einmal / biß keine wässerige Feuchtigkeit mehr vorhanden / und hebe es zum Gebrauch auf. Dieses Oel in die Ohren getropffet/ oder mit Baumwollen in dieselbige geleget / bringet das verlohrne Gehör wieder / und stillet das Saußen.

Das Ameißen-Oel wird gemacht / wann man 4. Loth Ameissen mit einem halben Pfund Oel vermenget / und solches 40. Tag an der Sonnen/ oder sonst an einem warmen Ort stehen lässet / hernach das Oel wieder abseihet.

Oleum Rosatum, Rosen-Oel.

Nimm gemeines Oel / Damascen-Rosen / so noch nicht völlig offen / und so zerstosseu worden / eines jeden 4. Pfund / lasse es beysammen 8. Tag stehen / hernach presse es aus / das ausgepreßte seihe. Dieses Oel kühlet / lindert / und stillet die Entzündungen / dahero selbiges auch füglich auf die schmertzhaffte Gold-Adern kan gelegt werden.

Oleum Scorpionum, Scorpion-Oel.

Nimm 30. Scorpionen / schütte selbige in 2. Pfund bitteren Mandel-Oel / und nachdem sie eine Zeit lang gestanden/seihe das Oel wieder davon ab. Das Scorpion-Oel lindert die Nieren-und Blasen-Schmertzen / so von Stein entstehen / wann man die Lenden und den Ort / so oder den Scham ist/ damit einschmieret. Daß das Scorpion-Oel wider den gifftigen Scorpionen Stich ist / und selbigen heilet / ist bekannt / und also nicht vonnöthen/ daß wir was davon melden.

Oleum stomachale, Magen-stärckendes Oel.

Nimm von Wermuth-Oel 1. Pfund / Gipffel von Wermuth eine Hand voll/Nägelein/gelbes Sandelholtz/ eines jeden 2. qu. rothe Rosen / Muscaten-Blühe eines jeden ein halb qu. Mastix dritthalb qu. lasse es eine Zeitlang beysammen stehen / hernach koche es gelind auf / und seihe das Oel davon ab / welches den Magen stärcket/und desselben Schmertzen / welche von einem zähen Schleim entstehen / wunderbarlich stillet.

Die ausgepreßten Oele / als süßes und bitteres Mandel-Oel/Oel von Bilsen-Kraut-Saamen / Oel von Oelmagen-Saamen / Lorbeer-Oel / Muscaten Oel und dergleichen / sind leicht zu bereiten / und weilen selbige alle auf eine Art gemacht werden / so ist unvonnöthen / daß wir von einem jeden absonderlich reden. Es werden aber die Früchte und Saamen / welche durch Auspressung ihr Oel sollen von sich geben / erstlich abgeschälet / hernach in einer reinen Bratpfannen ein wenig gedörret oder geröstet / und dann mit Hülff einer Preße ausgedruckt und ausgepresset/ zu diesem Oel gehöret

Oleum Jasmini, Jasmin-Oel.

Welches auf folgende Art bereitet wird: Man nimmt abgeschälte und ein wenig gedörrte süße Mandeln/ vermenget selbige mit Jasmin-Blumen / zwar also / daß erstlich eine Lage von Mandel-Kern/hernach eine Lage von Blumen / dann wieder Mandel-Kern / und also forten seye / und dieses heisset Stratum super stratum, letzlich decket man das Gefäß / in welchem die Mandeln und Blumen sich befinden / mit einem höltzernen Teller zu / leget ein Gewicht darauf und beschwehret es ein wenig / als es einen Tag so gestanden / wirfft man die Blumen hinweg / und thut an deren statt frische darzu / und je öffter die es wiederholet wird/je bessers Oel ist zu hoffen. Wann dann die Mandeln genug von den Blumen und deren Geruch in sich geschlucket/ werden selbige ausgepreßt/ und erlangt man also das Jasmin-Oel / dessen die heutige galante Welt jährlich viel Eimer consumiret. Nun folgen die Oele / so aus unterschiedlichen Cörpern durch die Destillation / zu unterschiedlichen Gebrauch abgesondert werden / und zwar erstlich

Oleum Angelicæ, Angelicken-Oel.

Nimm Angelicken-Saamen / so viel als beliebet/ stosse selbigen/ und schütt Wasser dazu / lasse es etliche Tage stehen; hernach destillir es durch die Blasen / nach geendigter Destillation wird das Oel von dem Wasser abgesondert / und zwar auf die Manier / welche wir in dem ersten Capitel gelehret. Wie das Angelicken-Oel bereitet wird / also wird auch das Fenchel-Anis- und Coriander-Oel zubereitet.

Oleum Camphoræ, Campher-Oel.

Nimm von Campher 1. Theil / gesiegelten Erden 3. Theile / mache es zu Pulver / damit es kan vermenget werden/

werdet / hernach treibe es durch eine Retorten; und dieses muß zum öfftern geschehen / biß man eine Quantität von Oel erlanget.

Eine andere Art das Campher-Oel zu destilliren.

Nimm Campher 1. Theil / und 5. Theil der gestossenen Erden von gebrannter Töpffer-Arbeit / solches stosse und mische in einem Mörser wol untereinander / und zwar so lang / biß nichts mehr von dem Campher zu spüren ist / aus diesem mache Kugeln / und trockne sie im Schatten / diese durch die Retorten destillirt in einem Recipienten / darinnen etwas destillirt Regen-Wasser ist / so wird der Campher theils ölicht herüber gehen / theils aber sich sublimiren / welches Sublimat sich nichts destoweniger auflösen wird / so man solches mit dem gedistillirten mischet / und mit rectificirten Brandwein / alles zusammen noch einmal in Balneo Mariæ destilliret / dann auf solche Weise wird alles zugleich herüber gehen.

Oleum Caryophyllorum, Nägelein-Oel.

Nimm Würtz-Nägelein / so viel als beliebet / stosse selbige zu einem gröblichten Pulver / schütte lau Wasser dazu / und nachdem es drey Tag gestanden / destillire es durch die Blasen / nach geendigter Destillation scheide das Oel von dem Wasser.

Auf gleiche Art wird das Zimmet-Muscaten-Blühe Muscaten-Nuß und Zittwer-Oel destilliret.

Oleum Chamæmeli, Chamillen-Oel.

Man nehme gedörrte Blumen von Chamillen / stosse selbige / und nachdem sie eine Zeit lang mit Wasser vermengt gestanden / kan man die Destillation durch die Blasen verrichten. Also wird auch das Lavendel-Majoran-Rosmarin-Rosen- und Spick-Oel bereitet.

Oleum Galbanetum.

Nimm Gummi Galbani ein halb Pfund / Gummi Ammoniac. Tacamahac. Myrrhen / Mastix / Styrac. Calamit. Benzoi, Ladani, Weyrauch / Muscaten-Nuß Styrac. liquidæ, eines jeden 1. Loth / Agtstein-Spick-Oel / eines jeden 1. qu. Lorbeer-Oel 4. Loth / Terpentin-Oel 2. Pfund / vermenge und destillire es durch die Retorten. In den lahmen Gliedern ist dieses Oel sehr nützlich / wann man selbige damit einschmieret.

Oleum Ligni Rhodii, Oel von Rhodiser Holtz.

Man nimmt Rhodiser-Holtz / machet selbiges zu Spänen / diese fasset man in ein weites Gefäß / schüttet eine gute Menge Wasser dazu / und lässet es etliche Wochen stehen / hernach wird solches bey gelindem Feuer durch die Blasen destillirt / und endlich nach geendigter Destillation das Wasser von dem Oel abgesondert.

Oleum Mastichis, Mastix-Oel.

Nimm Mastix 1. Pfund / calcinirte Kiesel-Steine ander halb Pfund / vermenge es und destillire es mit einem gelinden Sand-Feuer durch die Retorten / hernach sondere das helle und klare Oel von dem Phlegmate, oder mit herüber gegangenen Wasser ab / und hebe es zum Gebrauch auf.

Ein andere Art das Mastix-Oel zu destilliren.

Nimm gepülverten Mastix / fülle damit eine gläserne beschlagene Retorten beynahe auf den dritten Theil voll an / darauf schütte so viel Spiritus Salis, daß noch Raum genug sey / und nicht überlauffe / wann er kocht: setze die Retorten in eine Sand-Capell / gieb nach und nach Feuer / so steiget erstlich ein wenig eine Phlegma oder Wasser über / darnach kommt ein schön und klar Oel mit dem Spiritu Salis, welches besonder muß gefangen werden / hernach kommt ein gelbes / welches auch muß besonder behalten werden / zuletzt steigt auch ein rothes über / welches gut ist / aber mit dem ersten nicht zu vergleichen; kan derohalben äusserlich zu Salben und Pflastern gebraucht werden / darzu es sehr gut ist / und schnell heilet / so wol in alten Schäden als in frischen Wunden. Das erste aber ist sehr subtil und penetrirend / insonderheit wann es noch einmal rectificirt wird / ist es so durchdringend als ein rectificirter Brandwein / und ist sehr gut inn- und äusserlich zu gebrauchen / in allen Kranckheiten / so von einer kalten Ursach entspringen / insonderheit wann die Sennen oder Nerven durch kalte Flüsse oder andere Zufälle verhartet sind / davon die Glieder lahm werden: Erstlich das lahme Glied mit einem warmen Tuch so lang gerieben / biß daß es wol erwärmet / darnach von diesem Oel darauf gestrichen / und mit einer warmen Hand hinein gerieben. Auf solche Weise / gleich allhier mit dem Mastix geschehen / kan man von Weyrauch und andern Gummi ein liebliches Oel destilliren.

Oleum Philosophorum.

Nimm mittelmäßige Stücke von Ziegelsteinen / brenne dieselbige / biß sie weiß werden / alsdann nimm ein Stück nach dem andern aus den Kohlen / und werff es in reines Oel / damit sie sich daselbsten auslöschen / lasse es so lang ligen / biß sie sich mit Oel wol angefüllet. Hernach nimm die Stück aus dem Oel / und stosse sie zu kleinen Pulver / welches in die Retorten gethan / und aus dem Sand soll destilliret werden / da sich dann das Oel in dem / an die Retorten adlutirten Recipienten / sammlen wird / solches ist sehr in den gelähmten Gliedern / und anderen Kranckheiten / so von verletzten Sennen entstehen. Wann man das Oel mit Campher vermenget / so zertheilet selbiges die harten Geschwulsten des Miltzes / und andere / so von einem zähen Fließ-Wasser entspringen.

Oleum Succini, Agtstein-Oel.

Nimm von kleinen Stucken des Agtsteins 1. Pfund / vermenge selbige mit 2. Pfund calcinirten Kiesel-Steinen / und destillire es durch die Retorten aus dem Sand; das Feuer muß im Anfang gelind / und nach und nach stärcker seyn / bey gelindem Feuer wird ein gelbes Oel herfür kommen / und wann dieses geschehen / muß der Recipient verändert werden / damit das rothe Oel / welches bey starcken Feuer destillirt wird / besonders aufgefangen / und hernach mit Aschen rectificirt kan werden. Agtstein-Oel an die Schläffe geschmieret / vertreibet Schwindel und Kopff-Schmertzen / so von kalter Ursach entspringet / ingleichen lindert es die Schmertzen in Flüssen / indem es das Fließ-Wasser / welches mit seinem Stillstehen der

Flüsse verursachet / zertheilet; 6. biß 8. Tropffen davon in Poley-Wasser genommen / befördern die Geburt.

Oleum Terebinthinæ, Terpentin-Oel.

Nimm Terpentin / so viel beliebet / schütte selbigen in die Blasen oder Kolben / geuß viermal so viel Wasser darzu / und nachdem der Recipient vorgeleget worden / fange an zu destillirn / so wird alsdann ein weisses Oel / gleich dem gemeinen Wasser herfürkommen / welches / nachdem es von dem Wasser abgesondert worden / aufbehalten soll werden / dann solches die Harn-Gänge reiniget / und den Saamen-Fluß stillet / wann man Abends und Morgens 15. Tropffen in Petersil- oder ander dergleichen Wasser davon nimmt; absonderlich aber hat es solche Krafft / wann man 2. Scrupel mit einem Scrupel Agtstein-Oel vermenget / alsdann 15. biß 20. Tropffen gebrauchet.

Das VII. Capitel.

Lehret / wie mancherley Salben zu machen.

Unguentum Ægyptiacum.

Nimm des Hönigs / so mit Wermuth und Lachen-Knoblauchs-Decoct gekocht und dardurch abgeschäumet worden / 1. Pfund / des subtil gestossenen Grünspanns 8. Loth / Aceti Scillitici 12. Loth / vermenge alles mit einander / und koche es in einer kupffernen Pfann / und im Anfang sehr starck / biß die grüne Farb in braun verwandelt worden. Hernach koche es gelind biß es sehr dick worden / alsdann thue hinzu Alaun / Salmiack / eines jeden 1. Loth / des Saffts von Lachen-Knoblauch 8. Loth / von Knoblauch-Kraut / Rauten eines jeden 6. Loth / koche es wieder bey gelindem Feuer biß es die Consistenz oder Dicken eines Pflasters bekommet / zu letzt / nachdem es ein wenig erkaltet / thue hinzu Theriac, eines jeden 1. Loth / Campher / so mit Brandwein aufgelöset / und gleichsam zu einen Brey gemacht worden 2. Loth / vermenge alles wol miteinander / und hebe es zum Gebrauch auf. Diese Salben ist sehr nutzlich zu gebrauchen in Brand / kalten Brand / und tieffen Geschwären / in dem es das todte Fleisch von dem gesunden abscheidet.

Unguentum de Alabastro, Alabaster-Sälblein.

Nimm Kraut und Blumen von Camillen / Rauten / eines jeden 2. Hand voll / Rosen / Betonien / eines jeden 1. Hand voll / Ibisch-Wurtz 4. Loth / dieses alles vermenge mit anderhalb Pfund Rosen-Oel / stosse solches / und koche es so lang / biß die überflüssige Feuchtigkeit abgeraucht / hernach presse es aus / und das ausgepreßte seihe zu dem durchgeseihten / thue 6. Loth von reinem und gepülvertem Alabaster / und koche es mit weissem Wax zu einer Salben / welche / so es auf die Stirn und Schläffe geschmieret wird / allen Kopff-Schmertzen lindert / er entstehe auch von einer Ursach als er immer wolle.

Unguentum de Cerussa, Bleyweiß-Sälblein.

Nimm von gewaschener Silberglätt 1. Loth / gewaschen Bleyweiß 5. Loth / weisses Wax 6. Loth / Rosen-Oel 16. Loth / weisses von 4. Eyern. Das Wax löse in dem Oel auf / oder laß es darinnen zerschmeltzen / hernach wirff die Silberglätt und Bleyweiß / so vorhero wol zerrieben worden / darzu / und vermenge es wol untereinander / zu letzt thue auch das Weisse von Eyern darzu. Dieses Sälblein ist gut wann man sich brennet / ingleichen in der Rosen oder Rothlauff / Krätze / und andern Zufällen der Haut / welche von einem gesaltzenen Fließ-Wasser entstehen / alsda sind das Jucken / Flechten / und Blätterlein / welche ein scharffes Wasser in sich halten.

Silberglätt und Bleyweiß werden gewaschen / wann man selbige zu Pulver stösset / und mit genugsamen Wasser vermischet / da sich der grobe Theil auf den Boden setzet / der subtile aber bleibet mit dem Wasser vermenget / und wird mit demselben durch Umneigung des Gefässes in ein anders gegossen / nach dem es aber über Nacht gestanden / setzet sich der subtile Theil gleichfals zu Boden des Gefässes / in welches er samt dem Wasser von dem groben Theil abgegossen worden / hernach wird gleichfals das oben auf schwimmende Wasser / durch Umneigen des Gefässes / welches gelind / und nach und nach geschehen muß / damit nicht das jenige / was einmal zu Boden gefallen / wieder aufgerühret werde / ausgeschüttet / was aber auf dem Boden dieses andere mal geblieben / wird zum Gebrauch aufgetrocknet.

Unguentum de Althæa.

Nim Ibischwurtz 1. Pfund / Lein-Saamen / Saame von Bockshorn / oder Fœno Græco, eines jeden ein halb Pfund / Butter 4. Pfund / Wax 1. Pfund / Terpentin 4. Loth / Hartz 12. Loth. Die Wurtz und Saamen / nachdem sie zerstossen worden / werden im Wasser eine Zeitlang geweichet / hernach gekochet / biß sie einen dicken und zähen Schleim von sich lassen / dieser wird ausgedrucket: hernach werden 2. Pfund von selbigem mit dem Butter gekocht / und nachdem die wässerige Feuchtigkeit eingekocht oder weggerauchet / wird das mit dem Hartz zerlassene Wax dazu gethan / und endlich / nachdem die Pfann von dem Feuer abgethan / der Terpentin / und wird also die Salben durch ferners Umrühren bereitet / welche erweichet / lindert / erwärmet / und die Schmertzen im Seitenstechen trefflich lindert.

Unguentum ad Ambusta, Brandstillende Salben.

Nimm von Campffer 2. Loth / Rosen-Oel 6. Loth / Bleyweiß 12. Loth / gepülverten Weyrauch 4. Loth / Weisses von 7. Eyern / dieses alles vermenge in einem bleyernen Mörser wol untereinander / und mache es dardurch zu einer Salbe / welche sonderlich den Effect thut / wann man sich brennet / es muß aber nur mit Federn angestrichen werden / absonderlich in dem Angesicht / wann solches verbrandt solte worden seyn.

Unguentum Anodynum, Schmertzen-stillendes Sälblein.

Nimm weisses Lilien-Oel 12. Loth / Dill-Oel / Camillen-Oel / eines jeden 4. Loth / süsses Mandel-Oel 2. Loth / Enten-Fett / Hennen-Fett / eines jeden 4. Loth / weisses

weisses Wax 6. Loth; das Wax zerschmeltze in den Oelen und Fetten / und mache es also zu einer Salben / welche in jedem Theil des Leibes die Schmertzen lindert.

Unguentum ad Hernias, Bruch-Salben.

Nimm frischen Mayen-Butter 2. Pfund / Dachs-Fett 16. Loth / Menschen-Fett 12. Loth / nachdem dieses vermengt / thue folgende Species, so vorhero wol zerschnitten und zerstossen worden / darzu: nemlich frische Tormentill-Wurtz / dergleichen Hirsch-Zungen-Wurtzel eines jeden 3. Loth / Wallwurtz 6. Loth / Sanickel / Kletten Wurtz / eines jeden 4. Loth / frisches Kraut von Durchwachs / Johannis-Kraut / Heidnisch Wund-Kraut / Wiesen-Mangolt / Garb-Kraut / frische Eichen-Blätter / dergleichen von Epheu / eines jeden 3. Loth / Tann-Zapffen von Fehren-Bäumen 6. Loth / zu diesen geuß 12. Loth von guten rothen Wein / laß so lang stehen und weichen biß alles gesammlet worden / dann es muß alles frisch seyn / hernach koche es in einer irdenen Pfañen bey gelindem Feuer / nachdem alle wässerige Feuchtigkeit ausgerauchet / drucke die Species starck ein / und mach es also zur Salbe / welches ein gewisses Mittel ist die Brüche zu heilen.

Unguentum Nervinum.

Nimm Kraut von Salbeyen / Feld-Cypressen / Majoran / Roßmarin / Kraussemüntz / Rauten / Lavendel / Johannis-Kraut / Schlüssel-Blumen / Blumen von Chamillen / Stein-Klee / Gipffeln von Dill / Betram-Wurtz / eines jeden 2. Quintl / Lorbeer / Wacholder-Beer / eines jeden 2. Loth / Mastich 1. Loth / Benzoe 6. Quintl / Terpentin 8. Loth / Regenwurm-Oel / Dill-Oel / Johannis-Kraut-Oel / eines jeden 6. Loth / Terpentin-Oel 2. Loth / Menschen-Fett / wild Katzen-Fett / Hunds-Fett / eines jeden 1. Loth. Zu dem mit den Oelen und Fetten zerlassenen Terpentin / thue die übrige Species, welche in ein sehr subtiles Pulver zerstossen und zerriben worden / und koche es alsdann mit Wax zu einer Salben / welche in der Lähmung und andern Kranckheiten so von Verstopfung der Nerven und zähen Fließ-Wasser entstehen / sehr nutzlich kan angewandt werden / man muß aber solche warm in die afficirte und schmerzhaffte Theile einreiben.

Unguentum Nihili, Nichts-Sälblein.

Nimm des Rosen-Sälbleins 12. Loth / vermenge mit demselben 1. Scrupel Campher / 2. Quintl von Saccharo Saturni, 3. Quintl vom weissen Nichts / und eben so viel von präparirter Perlen-Mutter / und mache eine Salben / welche die Röthe / Enzündung und Schmertzen in Augen vertreibet so man öffters davon ein wenig in die Augen-Winckel schmieret.

Unguentum Pectorale, Brust-Sälblein.

Nehmt von süssen Mandel-Oel 8. Loth / Chamillen-Oel / Violen-Oel / eines jeden 6. Loth / frischen Butter 12. Loth / Hennen-Fett / Enten-Fett / eines jeden 4. Loth / Viol-Wurtz 2. Quintl / Saffran ein halb Quintl / weisses Wax 6. Loth; nachdem das Wax und die Fetten in den Oelen zerschmoltzen worden / thue alsdann die Viol-Wurtz / so gepulvert worden / und den Saffran dazu / und koche es über der Kohlen zu einer Salben / welche / so es warm in die Brust eingeschmieret wird / den Schmertzen stillet / und den Auswurff befördert.

Unguentum Pomatum.

Nimm Schweinen-Schmaltz vierthalb Pfund / Styrac. Calamit. Benzoin, Florentinische Veil-Wurtz / Zimmet / Nägelein / eines jeden 1. Quintl / Citronen / Pomerantzen / von jeden 2. Stuck / Borsdörffer Aepffel 4. Nachdem das letztere zerschnitten und zerstossen / wird alles vermenget / und so lang gekocht / biß keine wässerig. Feuchtigkeit mehr überig / hernach presset man es aus / zu den ausgepreßten werden 8. Loth weisses Wax gethan / und wird also eine Salbe gekocht / welche mit Rosen-Wasser zu letzt wol muß vermenget und untereinander gerieben werden. Diese Salbe machet eine zarte Haut / und heilet die Schrunden des Mundes.

Unguentum Populeon, Pappel-Sälblein.

Nimm schwartze Pappeln-Knöpffe / oder Bollen von schwartzen Pappel-Baum / anderhalb Pfund / Schweinen Schmaltz 2. Pfund / die Bollen müssen zerstossen / und in dem Schmaltz so lang macerirt / oder geweichet werden / biß folgende Kräuter den Sommer über können gesammlet werden / nemlich / junge Brombeer-Blätter / Blätter von weissen Oelmagen / von Alraun und Bilsen-Kraut / Nachtschatten-Kraut / kleine Haus-Wurtz-Kraut oder Blätter von der grossen Haus-Wurtz / von Salat-Kletten / Violen / Nabel-Kraut / eines jeden 6. Loth. Die Kräuter sollen zerstossen / und mit dem Fett / in welchem bißhero die Pappel-Knöpffe geweichet worden / vermenget werden / und nachdem sie bey gelindem Feuer gekocht worden / werden sie gepreßt / und ist alsdann die Salbe bereitet / welche an die Stirn und Schläffe geschmieret den Kopff-Schmertzen / so von hitzigem Geblüt entstehet / dämpffet und stillet / ingleichē bringet selbige den Schlaff / und lindert die Hitze / so man es auf die Pulß schmieret.

Unguentum Rosatum.

Nim̃ von frischen weissen Rosen 2. Pfund / Schweinen-Fett / soerlich malen mit frischem Wasser gewaschen worden / 4. Pfund / laß miteinander sieden / allezeit herum rührend / welches bey allen / so gekocht werden / muß geschehen / biß die Feuchtigkeit gantz ausgesotten / hernach thue hinzu Rosen-Spiritum, Oel von Rhodiser Holtz / eines jeden 1. Quintl / vermenge es zu einer Salben / welche in hitzigen Kopff-Schmertzen / Entzündungen der Nieren und der Gold-Ader / ingleichen in fressenden Schäden nutzlich zu gebrauchen ist.

Unguentum Rubrum Universale.

Nimm 3. Pfund gut Baum-Oel / ein halb Pfund Terpentin; ein halb Pfund gelb Wax / 2. Quintl Santel-Holtz / ein Quintl Drachen-Blut; laß das Oel in Spanischen Wein sieden / alsdann thue den Terpentin / so in Rosen-Wasser gewaschen / darein / darnach das Wax / und laß alles miteinander sieden / allezeit herum rührend / biß der Spanische Wein gantz ausgesotten sey; darnach solst du die übrige obgedachten Sachen auch dazu thun / und es auf dem Feuer lassen / biß es durch ein leinen Tuch muß gesiehen werden. Diese Salben oder

Balsam heilet allerley Schäden/ist trefflich für alle Quetschungen / Entzündungen und Geschwär : Er ziehet aus den Schäden alles was / indem es in das Fleisch gangen/ verletzet hat/ als Holtz-Splitter unter den Nägelen/Dorn und anders dergleichen. Er stillet die Schmertzen der Bein / und der Spann-Adern/und stärcket dieselbe. Er heilet auch die Kopffwehe. So dann ist ein Quintel desselben für die innerliche Kranckheiten sehr trefflich als Lungen-Sucht / Husten / Schwachheit und Undäuung des Magens / Verstopffungen des Miltzes / und Uberflüssigkeit des zähen Fließ-Wassers.

Unguentum, sive Balsamum Stomachicum, Magen-stärckende Salben.

Nimm von dem ausgepreßten Muscaten-Oel 5. Loth / sauber gepülverten Mastich 1. Loth / Gummi Tacamahac. Gummi Animæ eines jeden 6. Loth / nachdem dieses alles über gelinden Kohl-Feuer zerschmoltzen und durch ein leinen Tuch geseihet worden / thue hinzu destillirt Kraussemüntz-Oel / dergleichen Majoran-Oel / wie auch Nägelein-Oel von einem jeden 1. Quintl / Zimmet-Oel / Wermuth-Oel / Kümmel-Oel / eines jeden ein halb Quintl / und nachdem es ein wenig erkaltet / thue dazu 6. Quintl vom Peruvianischen Balsam / und 1. Quintl von Saffran-Extract, und vermenge es durch Umrühren gar zu einer Salben / oder Balsam / welcher äusserlich auf das Hertz-Grüblein geschmieret den Magen stärcket / die Däuung wiederbringet / und das starcke Erbrechen stillet.

Unguentum contra Vermes, Salben so die Würme tödtet und austreibet.

Nim̃ Wermut-Safft/Stabwurtz-Safft/Tausendguldenkraut-Safft/ ausgepreßten Safft von Pfersich-Baum Blättern / Safft von Attich Wurtz / Schnittlauch / und Wasser-Kreß / eines jeden 4. Loth/ Granat-Apffel-Blüth 1. Quintl/ Wermuth-Oel anderhalb Pfund / die Säfft koche mit dem Oel / hernach da die wässerige Feuchtigkeit ausgerauchet / zerschmeltze so viel Wax darinnen als nöthig / daß es zu einer Salben werde / und endlich vermenge die gepülverte Granat-Apffel-Blüth dazu. Diese Salben an den Nabel geschmieret / tödtet die Würme/ und treibet selbige aus.

Das IIX. Capitel.

Unterschiedliche Artzeneyen / so aus dem Regno Minerali genommen/

Oder/

Welche aus Metallen und Mineralien bereitet werden.

Aurum diaphoreticum, Schweißtreibend Gold.

Läßt in 3. Quintl von dem Aquâ Regali, ein Quintl des feinen Goldes auflösen / wann dieses geschehen/schütte noch 1. Quintl geläuterten Salpeter darunter und laß ihn auch mit auflösen / darnach tuncke in den Liquorem, oder in das Wasser / in welchem das Gold und Salpeter aufgelöset worden / ein rein und zartes Tüchlein / und lasse es wol eintrincken / das thue noch mit mehrern dergleichen Tüchlein / so lang biß der Liquor dardurch gantz ausgetrucknet worden ; lasse alsdann die eingetauchten Tüchlein trocknen / bey einer gelinden Wärme des Sands / dann zünd sie mit einem Fünckein Feuer an / dann es fängt so bald Feuer als Zunder / so werden sie zu einer leichten und roth-braunen Aschen werden ; wann dieser erkaltet / so thue ihn mit einem Haasen-Fuß / oder einer Federn / fleissig zusammen / und hebe ihn zum Gebrauch auf. Dieses Gold reiniget das Geblüt durch einen gelinden Schweiß : es heilet auch die alltäglichen und unterlassenden Fieber / so es im Anfang oder Wiederkommung derselben gebraucht wird : Die Dosis von diesem Gold ist von 4. biß 12. Gran in einem Zucker trocken / oder auch in einem Wein / oder in einem Löffel voll Fleisch-Brühe einzunehmen.

Aqua Regis, oder Königs-Wasser wird so genennet / dieweil es die Krafft und Tugend hat/das Gold / als den König der Metallen/ aufzulösen. Sein fürnehmster Grund ist das Scheid-Wasser / und wird aus demselbigen / vermittels der Zusetzung des gemeinen Saltzes/ oder des Salis Ammoniaci, Salmiacks / auf nachfolgende Weise das Königliche Wasser gemacht : Nimm 8. Loth des gereinigten Salis Ammoniaci, mache es zu Pulver / und thue es in eine grosse Phiol / gieß 1. Pfund des guten Scheid-Wassers darüber / und setze es in einen mittelmässigē Sand-Ofen/ damit das Scheidwasser das Sal Ammoniacū gantz gelind und langsam auflösen möge; die Phiole verstopffe oben nit/damit sie keine Gefahr wegē des Zerbrechens habe / und vermeide die Dämpffe und Ausrauchungen / die sich / so bald das Scheid-Wasser in dem Salmiack zu würcken anhebet/ erheben/und ausrauchen werden ; so bald du nun das Sal Ammoniacum aufgelöset sehen wirst / so thue die Phiol aus dem Sand hinweg / und lasse es erkalten/ verwahre das Wasser in einem starcken Glaß / und mache es mit Wax und einer Blasen fleissig zu.

Saccharum Saturni, Bley-Zucker.

Nimm 1. Pfund Meng/ schütte selbiges in eine grosse Phiole / geuß 3. Pfund des gedistillirten Wein Essigs darauf / setze die Phiol in den Sand-Ofen zur Digestion/ vier und zwantzig Stund lang/ / währender welcher Zeit man die Phiole zu weilen immer umrühren / oder schwencken muß / sonsten würde sich die Meng erhärtnen / und könnte die Phiol zerbrechen; schütte alsdann / nach verflossener Zeit/ den distillirten Essig davon ab / und in ein ander Gefässe / so wirst du ihn mit der Substanz des Bleyes erfüllet / und an statt der zuvor gehabten Säure gantz süß befinden : Auf die in der Phiolen befindliche Meng aber schütte destillirten Essig von neuen / verfahre damit wie zuvor / schütte das aufgelößte davon ab zu dem ersten : dieses continuire mit daran schütten / digeriren/ und wieder ausleeren/so lange/biß sich der Essig nicht mehr fär-

färben und süß werden will: darnach filtrire alle deine zusammen geschüttete Dissolutiones, oder den mit Bley angefüllten Essig / durch ein graues Fließ-Papier / das filtrirte oder geseihte schütte in eine Cucurbit oder Kolben / stelle selbigen / nachdem der Helm aufgesetzet worden / in das Balneum Mariæ, von welchem wir in dem ersten Capitel dieses Buchs gedacht / und lege eine Fürlag vor / so wirst du ein ungeschmackhafftes Wasser davon abziehen / weil das aufgelöste Bley alle saure Spiritus des Essigs in sich behält: Dieses Wasser aber muß man nicht biß zu seiner Trockenheit destillirn / sondern nachfolgende Proportion in Acht nehmen: Als zum Exempel / wann man 1. Pfund Bley oder Meng aufgelöset hat / so müssen ohngefehr 4. Pfund des Wassers in der Cucurbit verbleiben / damit das Saltz zu Crystallen schiessen kan: dann wann das Wasser gar zu klar ist / so ist das Saltz darinnen allzusehr zerstreuet / und so es der Feuchtigkeit zu sehr beraubet worden / so crystallisiret es sich auch nicht / sondern wird zu einer confusen Massa: also muß das Mittel-Maß in Acht genommen werden. Nimm alsdann den Cucurbit aus dem Balneo, setze ihn 3. oder 4. Tage in die Kälte / zu Ende derselben wirst du einen guten Theil des in die Crystallen sich verkehrten Wassers finden; das Wasser / welches oben auf schwimmen wird / scheide davon / truckne das Saltz zwischen zweyen Papiern / schütte das Wasser / welches du abgegossen hast / in eine kleine Cucurbit oder Kolben / destillire ohngefehr den dritten Theil davon / und setze alsdann den Cucurbit einen oder zwey Tage in einen kühlen Ort / so wirst du darinn noch mehr crystallisirtes Saltz finden / dieses nehme heraus / und trockne es / wie du mit dem ersten gethan hast; das überbliebene Wasser lasse von neuen wieder ausrauchen / crystallisiren / und wiederhole die vorige Arbeit so lang / biß du alles / was möglich / zu Crystallen gebracht hast. Und im Fall dein Saltz das erstemal nicht schön genug worden ist / so kanst du es mit dem ungeschmacken Wasser / welches gleich anfangs abgezogen worden / noch einmal auflösen / filtriren und zu Crystallen wie zuvor schiessen lassen / so wirst du ein sehr schönes Bley-Saltz oder Zucker bekommen. Dieses Saltz ist eines von den besten Hülff-Mitteln wider die Engbrüstigkeit / und alle andere Brust-Kranckheiten / in einer bequeme Decoction gebraucht / ingleichen wider den Saamen-Fluß: Seine Dosis ist von 5. biß 15. Gran; man gebraucht es auch äusserlich mit gutem Succes in den Wunden und Geschweren / dann es tödtet und wehret den fressenden Saltz derselben; es ist auch fürtrefflich zu gebrauchen wider alle Entzündung / absonderlich das Rothlauff / in Holder-Blüh-Wasser äusserlich übergelegt; Man bedienet sich auch dessen wider die Entzündung / Hitze / Jucken und Flüsse der Augen / mit Rosen / Fenchel oder andern Wasser über die Augen durch ein Tüchlein geleget oder zum öfftern in dieselbige getröpffelt.

Crocus Martis aperitivus, Oeffnender Eisen-Saffran.

Lasse in einer Schmids-Esse oder andern starcken Feuer ein viereckigtes Stuck Stahl glühen / so lang / biß es weiß werde und kleine Sternlein von sich werffe: alsdann sollest du eine grosse erdene Schüssel voll Wassers bey der Hand haben: ziehe gedachtes Stuck Stahl also weiß glühend / mit einer starcken Zangen aus der Esse / nimm ein Stuck guten Schwefel / und halte beyde Spitzen des Stahls und des Schwefels über der Schüssel voll Wassers fest zusammen / so werden sie beyde zerschmeltzen / und Tropffen-weiß in das Wasser fallen: so bald der Stahl aber etwas erkaltet und seine weiß glüende Farb verlohren hat / so höret er auf zu schmeltzen; derowegen muß man ihn wieder in die Esse legen / biß er / wie zuvor / weiß-glühend worden; alsdann wiederholet man die Zusammenhaltung des Stahls und des Schwefels / und fähret also damit fort / biß der Stahl gantz zerschmoltzen / und Tropffen-weiß in die Schüssel voll Wasser gefallen seye: darnach schütte das Wasser gemächlich davon ab / setze den Stahl mit dem geschmolzenen Schwefel in einen Schmeltz Tiegel / und laß ihn über dem Feuer wol glühen / so wird der Schwefel davon ausrauchen / der Stahl aber davon auf dem Boden ligen bleiben: dieser muß gepulverisirt / durch ein Sieb gesiebet / und endlich 24. Stund lang in starckem Feuer behalten werde / so hast du einen hochrothen Eisen-Saffran / dessen Tugend ist zu eröffnen / nemlich die verstopffte Leber / Miltz / und Kröß-Aederlein / ingleichen ist selbiger ein bewährtes Mittel wieder die Ausbleibung der ordentlichen Reinigung der Weiber / und insgemein für alle Kranckheiten / welche eine Eröffnung nöthig haben / als Gelbsucht / Wassersucht / und dergleichen / seine Dosis ist von 10. biß 24. Gran / es muß aber dessen Gebrauch einige Zeit continuirt werden / wie alle andere Mittel / welche das Eisen als ihre Mutter erkennen.

Tinctura Martis aperitiva, Eröffnende Eisen-Tinctur.

Nimm ein halb Pfund wolgewaschene stählerne Feil-Späne / 2. Pfund Wein-Stein; diesen nemlich den Wein-Stein pulverisire / und vermische ihn mit den Feil-Spänen / und lege es miteinander in eine grosse eiserne Pfann / darüber giesse ohngefehr 10. oder 12. Maß Brunnen-Wasser; Die Pfann muß groß genug seyn / damit derselben dritter Theil leer bleibe; lasse alles bey guten Feuer sieden / so daß das Wasser immer aufwalle / und dardurch den Wein-Stein auflöse / auch seine Säure mit dem Stahl würcken könne / welches zu mercken ist / wann die Materie sich auf zu blasen anhebet / und deßwegen muß die Pfann sehr groß und nur halb angefüllet seyn / dann sonst würde alles überlauffen; fahre mit dem Feuer den gantzen Tag fort; neben der Pfann must du ein Gefäß voll siedend Wasser stehend haben / damit du immer wieder zugiessen kanst / in der Maß / nachdem sich die Feuchtigkeit in der Pfannen verzehret; unterdessen rüre die Materie immer fort um / welche allezeit weiß / wie ein Brey scheinen wird: Eilff oder zwölff Stunde nach der Aufsiedung lasse es niedersetzen / das Ausgesottene fället zu Grund / das Subtileste aber schwimmet oben auf / und ist röthlicht eines süßlichen Geschmacks; das jenige / was klar ist / gieß davon ab / und filtrire es durch ein Fließ-Papier / hernach lasse es bey einem kleinen Feuer / biß zur Consistenz eines Saffts / kochen / alsdann schütte hinzu Brandwein / zwar so viel / daß die Tinctur nicht gar zu dünn werde / digerie es hernach noch ein wenig / und wann dardurch wieder was zu Boden fället / filtrire es noch einmal / und hebe es zum Gebrauch auf. Zwölff biß 20. Tropffen davon gebrauchet / thun gleichen Effect als vorhergehender Saffran.

Extractum Martis aperitivum, Eröffnendes Eisen-Extract.

Nimm 1. Pfund Feil-Späne von feinem Stahl / thue sie in eine grosse Flaschen / darüber giesse 8. Maas

Most oder neu-ausgedruckten Weinbeer-Safft / vermache die Flaschen / und setze solche 40. Tag und Nacht an die Sonn und heitere Lufft / rüttele und bewege zu Zeiten die Flaschen / damit die eröffnete Substanz des Stahls von dem Most besser ausgezogen werde: Zu Ende der obengesetzten Zeit filtrire die oben auf schwimmende Feuchtigkeit / welche die Farb und den Geschmack des Stahls an sich genommen hat: Alles dasjenige / was filtriret oder durch ein Papier geseihet worden / lasse biß zu einer dicken Consistenz ausrauchen / und zwar mit einem gläsernen Gefäß in dem Sand- oder Aschen-Feuer / welches gelinde seyn soll / damit das Extract nicht angebrennet schmecke / welches von 6. Gran biß auf einen Scrupel genommen / für ein fürtreffliches und annehmliches Arzney-Mittel in allen Verstopffungen / so von den zähen und dicken Säfften entspringen / kan gehalten werden.

Mercurius dulcis.

Zerreibe 1. Pfund von Mercurio Sublimato in einem gläsernen oder marmornen Mörsner / mit einem hölzernen oder gläsernen Stämpffel / vermisch ihn mit 16. oder 20. Loth reinen lebendigen Mercurii oder Quecksilber / reibe und rühre es so lang herum / biß daß man nichts mehr von dem lebendigen Mercurio siehet / und die Vermischung in ein graues Pulver verkehret seye; dieses Pulver lege in eine Phiol / jedoch daß die Helffte / oder ein wenig mehr / von derselben leer verleibe / stelle sie in einen Sand-Ofen / und gieb ihr nach und nach 7. oder 8. Stunden lang Feuer: Endlich laß den Sand kalt werden / nimm die Phiole davon heraus / und zerbreche sie / so wirst du auf dem Boden derselben eine leichte Erden finden / über dieser und in der Mitten ein süsses Sublimat, oben aber in dem Hals der Phiolen / etwas weniges von dem corrosivischen Mercurio, welchen man davon scheiden muß. Dieses Sublimat, welches man in der Mitten gefunden hat / wird dichte und ziemlich süß seyn; jedoch soll man selbiges von neuen in einem marmornen Mörsner zerreiben / und noch zweymal allein sublimiren / damit jedesmal die Erde / und dieses / was sich in die Höhe der Phiolen sublimiren wird / scheiden könne; dasjenige / welches mitten in der Piolen sich befindet / wird sehr süß / und zum Gebrauch nutzlich seyn. Die Dosis dieses süssen Mercurii ist 6. biß 20. Gran / man mischet ihn mit einem Purgante zu einem Pulver oder in Pillen / dann er alle zähe und dicke Säffte aus dem Leib ausleeret.

Antimonium diaphoreticum.

Nimm 1. Pfund des guten Spießglases / welches nemlich mit langen und glantzenden Strichen versehen ist / und 3. Pfund Salpeter / mache ein jedes absonderlich zu einem Pulver / und alsdann vermische es miteinander: Darnach nimm einen Schmeltz-Tiegel / der die Grösse habe / das obige vermischte Pulver zu fassen / man kan auch von dem Spießglas und Salpeter weniger nehmen / doch allezeit so / daß zu einem Theil Spießglas 3. Theile Salpeter genommen werde / den Schmeltz-Tiegel lasse in Kohlen stehen / biß er glüend werde / hernach werffe in selbigen ungefehr 2. Loth des vermischten Spießglases mit dem Salpeter / das wird sich alsobald mit einem ungestümmen Getös calciniren: Diese Calcination nennet man Detonation. Wann das Getös vorbey ist / so muß man wiederum 2. Loth der besagten Materie in den Tiegel werffen / und mit diesem so lang fort fahren / biß daß alles verbrauchet seye / so wird auf dem Boden eine weisse Massa bleiben. Wann der Tiegel erkaltet ist / so muß man ihn zerbrechen / damit die weisse Massa ausgenommen und in eine erdene glasurte Schüssel kan gethan werden / über solche nun geuß viel laulichtes Wasser / damit die salzigten Theile dardurch abgeschieden werden; das Wasser / in welchem die weisse Massa vermenget ist / rühre offt herum / lasse es wieder niedersetzen / und gieß es gemächlich davon ab: gies hernach von neuen laulichtes Wasser über die Materie / rühre es herum / lasse es niedersetzen / und giesse es nochmals davon ab: Diese Abwaschung wiederhole so offt / biß daß von dem weissen Pulver / welches zu unterst des Wassers verblieben ist / gäntzlich die Schärffe / welche ihm der Salpeter eingedrucket hatte / gereiniget seye / darnach filtrire das Pulver / damit die Feuchtigkeit davon abfliesse / und setze es an die Lufft oder Sonnen zum trocknen / so wirst du das Antimonium diaphoreticum bereitet haben / welches in einem trocknen Ort soll aufbehalten werden / damit durch den feuchten Lufft der Salpeter / welcher den arsenicalischen Schwefel des Spiesglases gebunden / nicht aufgelöset / und also das Antimonium diaphoreticum seiner Tugend beraubet werde / welche darinnen bestehet / daß alle saure und scharffe Säffte dardurch corrigirt werden / indem solche das Antimonium diaphoret. mit sich durch die Schweißlöcher nimmet / dahero es in hitzigen Fiebern mit gutem Effect kan gebraucht werden / ingleichen in Flecken und Masern; es zertheilet auch alles stillstehende Geblüt / dardurch die innerlichen Entzündungen / als Bräune / Seitensiechen und dergleichen entstehen.

Regulus Antimonii.

Nimm 1. Pfund des guten Spießglases / 24. Loth des guten Weinsteins / und 10. Loth Salpeter / man kan auch von einem jeden den halben / oder wol gar den vierten Theil nehmen / nachdem man nemlich viel oder wenig von dem Regulo oder König verlanget / mache alles miteinander zu Pulver / nimm einen grossen Schmeltz-Tiegel / und setze solchen in ein starck Kohlen-Feuer auf einem kleinen runden Stein / mache ihn bey denen Kohlen glüend / darnach nimm ungefehr 2. Loth von dem vermischten Pulver mit einem eisernen Löffel / und lege es alsdann in den Schmeltz-Tiegel / welcher mit einem bequemlichen Deckel geschwind zugedeckt werden muß / so wird sich die Materie alsbalden mit einem Getös calciniren: Wann dieses geschehen / so lege wiederum neue Materie in den Tiegel / decke solchen wie zuvor zu / und also fahre so lang fort / biß daß alle Materie in dem Tiegel seye; giebe ihm darnach ein gutes Feuer / damit die Materie schmeltze / und wann sie geschmoltzen ist / so schütte solche in einen Gieß-Buckel / der inwendig zuvor mit Unschlit geschmieret worden / und klopffe alsbalden gedachten Gieß-Buckel mit einer Zangen / damit der Regulus auf den Boden falle / lasse alles erkalten / und stürtze den Gieß-Buckel um / so wirst du in der Spitzen desselben den glantzenden Regulum, und unter diesem die Schlacken finden / schlage mit einem Hammer den Regulum davon ab / und hebe solchen zum Gebrauch auf / dann man machet aus demselbigen Trinck-Becherlein / Kugeln oder Pillulen / welche man wegen ihrer Tugend und Würckung / die nimmer aufhöret / immerwährend heisset: dann man kan allezeit in das Becherlein / so aus dem Regulo gemacht oder gegossen worden / Wein schütten / und alle Tage verändern / so wird doch derselbige allezeit erbrechend machen. Ingleichen kan man auch wider das Miserere, oder die langwürige Leibes-Verstopffung / ein klein Kügelein / von dem Regulo Antimonii gemacht / hinab schlincken / und wann selbiges mit dem Stuhlgang heraus gegangen ist / wieder waschen:

Auf

Auf solche Art kan man es öffter als tausendmal gebrauchen / von seiner Qualität wird es nichts verlieren / sondern mit seiner strahlenden Tugend allezeit würcken / ohne einigen Verlust / weder seiner Substanz, noch seines Gewichts. Wann man den Regulum pulverisiret / und zu dessen 1. Theil 3. Theil Salpeter setzet / und solches auf gleiche Weise / als wir bey dem Antimonio diaphoretico gelehret haben / calcinirt / so erlanget man gleichfalls ein Antimonium diaphoret. oder Cerussam Antimonii, welche viel reiner ist / als diese / so mit dem rohen Spiesglas bereitet worden / und hat mit demselbigen gleiche Tugend. Von den Schlacken / welche von dem Regulo abgeschlagen worden / kan man den vergüldeten Spiesglas-Schwefel / Sulphur auratum, machen / so man selbige in gemeinem Wasser siedet / und nachdem sie gekocht / durch ein graues Papier seihet oder filtriret / dann hernachmals schüttet man einen destillirten Wein-Essig gemach darüber / und präcipitiret auf den Boden einen rothen Schwefel / welchen man mit vielfältigen Waschungen versüßen und dann trocknen muß. Dieser Schwefel ist ein mächtiges Vomitiv, seine Dosis ist von 2. biß 6. Gran.

Vitrum Antimonii, Glas von Spießglas.

Nimm so viel du wilt / des gepülverten Spießglases / calcinire solches bey einem gelinden Feuer / in einer flachen ungeglasurten Schüssel / die das Feuer aushalten kan: Dieses thue unter einen Schlot / und vermeide die schweflichten Ausrauchungen des Spießglases / welche der Brust sehr schädlich seynd: Das Pulver rühre währender Calcination immer herum / damit es nicht knochicht oder grob werde; im Fall aber dieses geschehen sollte / so pulverisire es von neuen in einem Mörsner / und calcinire es wiederum so lang / biß daß das Spießglas nicht mehr rauche / sondern in ein Aschen-farbes Pulver gebracht / und von seinem äusserlichen Schwefel abgesondert worden sey: Diesen Kalch setze alsdann / bey einem Schmeltz Feuer in einen guten Tiegel: Darnach gieb ihme ein starckes Feuer / und halte es so lang darinnen / daß die Materie so lang im Fluß verbleibe / biß selbige gantz durchsichtig werde / welches man erkennen kan / so man mit einem eisernen Drat in die Materie tuncket / und dasjenige / was sich an der Spitzen anhänget / mit einem Hämmerlein davon herunter schläget; wann alsdann diese abgeschlagene Materie wol-durchscheinend seyn wird / so schütte die Materie in dem Tiegel aus in ein küpffernes Becken / so wirst du ein sehr schönes Vitrum Antimonii an der Farb gelbröthlicht haben / welches ein hefftiges und starckes Vomitorium ist / seine Dosis ist von 3. biß 6. Gran. Man machet aber vielmehr von diesem Glas / wie auch von dem Croco Metallorum, einen Erbrech Wein / wann man 4. biß 5. Gran davon über Nacht in Wein einweichet.

Crocus Metallorum, Metallen-Saffran.

Nimm von guten Spießglas und gereinigten Salpeter gleiche Theil / und zwar so viel als beliebet / mache ein jedes absonderlich zu einem Pulver / und mische es untereinander. Mache darnach bey denen Kohlen einen Tiegel glüend / lege 4. oder 6. Loth von obigem Pulver hinein / und bedecke den Tiegel geschwind mit einem Deckel oder Ziegelstein / so wird ein grosses Getös geschehen / und die Materie wird einen grossen Rauch von sich geben / welchen man fliehen und meiden muß: Fahre fort das Pulver hinein zu tragen / biß daß alles verbrauchet seye / alsdann vermehre das Feuer / damit die instehende Materie anhebe zu schmeltzen / nachdem dieses geschehen / nimm den Tiegel aus dem Feuer / lasse solchen kalt werden / und zerbreche ihn / so wirst du auf dem Boden eine Massam finden / welche eine braune Farb hat / und über dieser werden weisse Schlacken seyn / welche man weg thun muß. Die braune Massa nun ist der Crocus Metallorum, welcher der Grund fast aller Erbrech-Mitteln ist / doch wird solcher wegen seiner hefftigen Tugend niemals in Substanz gebrauchet / sondern es werden nur 3. biß 4. Gran davon in Wein über Nacht geweichet / welcher des Morgens / als er geseihet worden / gebraucht kan werden; absonderlich aber haben wir den Crocum Metallorum allhier zu machen lehren wollen / weil mit selbigem der Tartarus Emericus bereitet wird / dessen wir im vorigen Buch öffters gedacht haben / und weilen wir fürnemlich diese Medicamenta nur zu präpariren weisen wollen / welche in gedachtem vorhergehenden Buch fürgeschrieben worden / so haben wir solchen beysetzen müssen. Ehe wir aber weiter schreiten / und den Tartarum Emeticum betrachten / so müssen wir noch mit wenigen melden / wie daß der Crocus Metallorum ein treffliches Mittel sey das Gesicht zu stärcken / und den anfangenden Stahr zu vertreiben / wann man nemlich einen halben Scrupel von Croco Metallorum mit 5. biß 6. Loth Rosen- oder Schel-Kraut-Wasser vermenget / und solches miteinander ein wenig kochet / hernach filtriret; von diesem vermengten Augen-Wasser aber müssen öffters etliche Tropffen in das Aug gelassen werden.

Tartarus Emeticus.

Nimm 6. Loth von Croco Metallorum und gleich viel von Weinstein / Crystallen / mache es besonders zu einem Pulver / hernach vermenge es in einer erdenen Schüssel oder Hafen wol miteinander / schütte alsdann anderhalb Maas Brunnen-Wasser dazu / und koche es so lang über den Kohlen / biß der Weinstein die Crystallen aufgelöset / und das Wasser / so durch das Kochen röthlicht worden / auf der Höhe ein gläntzendes Häutlein überkommet / nachmals filtrire das Wasser / indem es noch warm / und laß es in einem etwas kalten Ort stehen / so werden sich auf dem Boden und Seiten des Gefäßes Crystallen anlegen / welches der Tartarus Emeticus ist; von diesem nun giesse das Wasser gemächlich ab / vermenge selbiges mit dem / was erstlich im Papier / da die Materie filtriret worden / geblieben / koche es alsdann und filtrire es wieder / damit die Crystallen oder Tartarus Emeticus völlig möge gesammlet werden: Die Tugend des Tartari Emetici zeiget gleichbald dessen Namen an / daß er nemlich ein Erbrechen erwecke / und kan deswegen im Anfang der Fieber gebraucht werden / ingleichen wann die Kinds-Blattern in zu stehen scheinen / indem er so wol dieser als jener Materie / welche gemeiniglich in dem Magen und Gedärmen ihren Sitz hat / ausleeret / damit selbige nicht in das Geblüt dringen / und die unordentliche Aufwallung des Geblüts entstehend möge machen / man kan sich auch des Tartari Emetici bedienen in Kopf-Schmertzen / dabey sich eine Bitterkeit im Mund befindet / ingleichen im verlohrnen Appetit / und wann es in dem Magen brennet / weil dardurch der Magen von zähen / schleimichten / gallichten und dergleichen Säfften befreyet wird. Die Dosis vom Tartaro Emetico ist bey alten Leuten von 2. biß 3. Gran / und kan solcher mit warmen Bier / oder Fleisch-Brühe genommen werden; bey kleinen Kindern ist der vierte Theil von einem Gran genug.

Butyrum Antimonii & Cinnabaris, Butter oder Eyß-Oel des Spießglases / samt dessen Zinnober.

Nimm 1. Pfund Mercurii Sublimati, mache es zu Pulver / und vermische dasselbe mit so viel Spießglases / thue sie miteinander in eine Retorten / und setze dieselbe in das Sand-Feuer / auch lege der gedachten Retorten einen gläsernen Recipienten vor: Gib Anfangs gelindes Feuer / wann du aber einen gummichten oder zähen Liquorem heraus gehen siehest / so fahr mit dem gemäßigten Feuer so lang fort / biß dergleichen nichts mehr heraus gehen will / endlich vermehre das Feuer / und wann nichts mehr heraus gehet / so thue den Recipienten hinweg / und vermehre alsdann das Feuer noch ein mehrers / biß die Retorten glüend zu werden anheben / damit man den Zinnober des Spießglases in die Höhe treibe / welcher sich in den Retorten Hals anlegen wird; lasse es alsdann erkalten / zerbrich die Retorten / sammle den subtilen Zinnober / und hebe solchen zum Gebrauch auf. Der Butter des Spießglases ist ein gutes Brenn-Mittel / wann es mit einer Federn oder Baum-Woll appliciret wird; Es verzehret das wilde Fleisch in den Schäden / und reiniget den Krebs / Geschwär und dergleichen Schäden. Der Zinnober ist ein gutes sauer verzehrendes / auflösendes und Schmertzen linderndes Mittel / er ist auch den Nerven und derselben Einwohnern den Seelen-Geistern sehr angenehm / daher selbiger in der Fraiß / Schwindel / Husten / schwehren Athem-holen oder Engbrüstigkeit / und podagrischen Schmertzen mit gutem Effect kan angewandt werden; seine Dosis ist 8. biß 15. Gran.

Bezoardicum Minerale, Mineralischer Bezoar.

Nimm 4. Loth von dem Eyß-Oel des Spießglases / welches wir erst zu machen gelehret haben / thue es in eine ziemlich weite Phiole / schütte Tropfen-weis 8. Loth des guten Spiritus Nitri darüber / hüte dich für dem Dampff / der heraus gehen wird / weil er sehr schädlich ist: Wann du nun den Spiritum allen darauf geschüttet hast / und die Auflösung geschehen ist / so schütte es miteinander in einen kleinen Kolben / und destillire es im Sand-Feuer biß zur Trockne: Auf dasjenige / was auf dem Boden verbleiben wird / schütte wiederum so viel als zuvor / von dem Spiritu Nitri, dieser wird nicht mehr solche Würckung wie zuvor thun / lasse es nichts destoweniger / biß die Materie wieder trocken sey / vermittelst der Destillation / ausrauchen: schütte Spiritum Nitri von neuen das drittemal darüber / und lasse es wie zuvor ausrauchen. Was sich nach diesem in dem Kolben befinden wird / das wird weiß / trocken und zerreiblich seyn. Dieses mache zu einem Pulver / und hebe es fleißig auf. Dieses Pulver ist gut wider alles Gifft zugebrauchen / dann es treibet denselben / vermittelst eines Schweißes / von dem Grund aus. Man gebrauchet es auch in pestilenzialischen Fiebern und allen andern Kranckheiten / in welchen ein Schweiß erfordert wird / ingleichen ist es nützlich zu gebrauchen in denen Kranckheiten / welche von einer scharffen und starcken Säure entstehen / als da sind Frantzosensucht / Krätze und dergleichen. Die Dosis ist von fünff biß zwantzig Gran.

Magisterium Marcasitæ, Magisterium aus dem Wißmuth.

Nimm 4. Loth Wißmuth / mache es zu Pulver / thue es in eine Phiole / und gieß 12. Loth von gutem Spiritu Nitri darüber / setze die Phiole darnach in den warmen Sand / so lang / biß daß das Wißmuth gantz aufgelöset sey / welches ungefehr in einer halben Stund geschehen wird; das aufgelöste gieß also warm in eine erdene Schüssel davon ab / in welcher ungefehr 8. oder 10. Pfund Brunnen-Wasser seyn solle: so wirst du sehen / daß dieses abgegossene aufgelöste von dem Wißmuth mit dem Wasser vermischet / eine Gestalt / gleich einer Milch an sich nehmen / nach und nach hell und klar werden / das Wißmuth aber sich in Form eines weissen Pulvers auf dem Boden der Schüssel præcipitiren wird. Wann sich nun dieses Pulver auf den Boden niedergesetzet hat / so giesse das Wasser davon ab; gieß ein frisches von neuen darüber / und wiederhole diese Abwaschung so lange / biß daß sich das Pulver wol ausgesüßet befinde / welches du alsdann in dem Schatten trocknen / und zum Gebrauch aufheben solleſt: Dieses ist ein gutes Hülff-Mittel das Angesicht zu schmincken / so es mit dem Pomat-Sälblein oder Seeblumen- oder Bohnen-Blüh- und dergleichen Wasser vermischet wird: Man gebrauchet es auch wider die Krätze und allen dergleichen Gebrechen / welche sich an der Haut erzeigen.

Spiritus Nitri, Salpeter-Geist.

Weil die zwey letzt-gedachte Medicamenten ohne diesen Spiritu nicht können bereitet werden / als wollen wir selbigen zu machen lehren / ehe wir weiters schreiten: Nimm also zwey Pfund des gereinigten und geläuterten Salpeters / und 8. Pfund des gemeinen Boli, oder des gebrennten Leimen-Pulvers aus zerbrochenen Töpffen und Scherben gemacht / mische es untereinander / thue es in eine grosse Retorten / deren ein dritter Theil leer verbleiben soll / und setze solche auf eine Hafen-Stürtzen / welche mit Sand angefüllet / und an statt der Sand-Capell in den Ofen gesetzet ist / welcher oben mit einem bequemen hohl-runden Deckel soll zugeschlossen werden / nachdem die Retorten eingesetzet worden / lege vor diese einen grossen Recipienten: Wann nun die Fugen wol verlutiret sind / so gieb Anfangs ein gelindes Feuer / und vermehre dasselbe nach und nach / biß zu seinem höchsten Grad. Erstlich wird das Phlegma oder Wasser / und dann der Spiritus gantz Feuer-roth erscheinen. Die Destillation wird gemeiniglich innerhalb 20. Stunden verrichtet / welche / wann sie geendiget ist / so lasse die Gefäße erkalten / öffne darnach den Recipienten / und hebe den Spiritum in einem starcken Glas auf. Dieser Spiritus ist im übrigen ein sehr gutes Hülff-Mittel wider das Grimmen oder Reissen in dem Leib / und wider alle inwendige Verstopffungen des Leibes / wider alle Fieber / auch wider die Pest selbsten. Seine Dosis ist von 6. biß 20. Tropffen in einem bequemen Liquore zu gebrauchen.

Lapis Prunellæ, Prunellen-Saltz.

Lasse 1. Pfund des wol-gereinigten Salpeters in einem guten Feuer-beständigen Schmeltz-Tiegel zerfliessen / wann es nun zerschmoltzen und wol flüssig gemacht worden / so wirff allgemach 2. Loth Schwefel-Blumen darüber / und wann sie werden ausgerauchet seyn / so schütte den Salpeter in ein sauber Becken / thue ihn platt auseinander breiten / und hebe solchen also getrocknet in einem wol verwahrten Gefäß zum Gebrauch auf. Dieses ist ein mächtiges und bewährtes Hülff-Mittel / wider die faulen und pestilenzischen Fieber: Seine Dosis ist von 12. Gran biß zu einem qu. in gesottenem Gersten-Wasser / oder in einem andern dergleichen tauglichen Safft einzunehmen.

Spiri-

Spiritus Salis Ammoniaci, flüchtiger Salmiac-Geist.

Pulverisire und vermische miteinander 1. Pfund Salmiac / und ein Pfund Weinstein-Saltz / mache es mit ungefehr 8. oder 10. Loth Wasser zu einem Taig / diesen thue alsdann in einen gläsernen Kolben / setze auf diesen einen Helm / und lege einen Recipienten vor; die Fugen vergleistere wol / und setze den Kolben darnach in einen Sand-Ofen; fange an mit einer gemäßigten Wärme zu destilliren / solche vermehre allgemach nach und nach: so bald sich die eingesetzte Materie zu erhitzen anfangen wird / so werden die Saltz eines in das andere würcken / und die Theile des gemeinen Saltzes / die sich bey dem Salmiac befinden / mit dem Weinstein-Saltz vereiniget auf dem Boden des Kolbens verbleiben; die flüchtigen und urinosisten aber / werden sich von ihrem Band los machen / und durch den Helm in die Vorlage herüber gehen: mit diesem gemäßigten Feuer fahre fort / bis daß die Spiritus alle herüber gangen seynd / und alsdann vermehre es nach und nach / damit die Flores auch in die Höhe steigen / welche sich eben in dem Helm und in dem obern Theil des Kolbens anlegen werden. Darnach lasse die Geschirr erkalten / und öffne sie / so wirst du den flüchtigen urinosischen Spiritum in dem Recipienten oder der Vorlage / die Flores aber in dem Helm und obern Theil des Kolbens finden und bekommen. Der flüchtige Spiritus ist eines von den allerfürnehmsten und fürtrefflichsten Artzney-Mitteln / die erfunden werden können; dann er eröffnet insgemein alle Verstopffungen des Leibes / widerstehet den sauern Säfften / und thut durch den Schweiß und Urin kräfftige und starcke Würckungen; er ist auch ein eigentliches Mittel wider alle / und absonderlich wider die faulende Fieber / wider den Schlag / fallende Sucht / und wider alle Mutter-Kranckheiten; äusserlich gebraucht / stillet er die Schmertzen des Zipperleins. Die Blumen / welche sich in dem Helm befinden / seynd nichts anders / als ein Theil des Salmiacs / das nicht gäntzlich mit dem Weinstein-Saltz vermischet worden ist: Sie haben eben denjenigen Nutzen und Gebrauch / welche ein wolgereinigter Salmiac haben kan.

Vitriolum Vomititivum, Erbrechenmachendes Vitriol.

Löse ein halb Pfund des weissen Vitriols in Regen-Wasser auf / filtrire solches / und lasse ungefehr die Helffte davon abrauchen; das übrige setze in einen kühlen Ort / und lasse es zu Crystallen anschiessen / das oben aufschwimmende Wasser / lasse von neuen / wie zuvor ausrauchen und crystallisiren / mit diesem Ausrauchen und Crystallisiren fahre so lang fort / bis das alles in Crystallen verkehret worden sey: Diese Auflösung / Filtration, und Crystallisation wiederhole viermal / so wirst du einen wolbereiteten Vitriol haben: Dieser kan in denen dreytägigen Fiebern / und allen andern / die von verderbten Säfften / so in dem Magen und den Gedärmen stehen / entspringen / mit Nutz gebraucht werden; dann er führet gar gelinde das Unreine durch Erbrechen aus / er tödtet auch die Würmer / und widerstehet der Fäulung. Seine Dosis ist von 12. Gran / biß ein halb qu. in einer Fleisch-Brühe / oder andern bequemen Safft einzunehmen.

Flores Sulphuris, Schwefel-Blumen.

Du must einen Cucurbit oder Kolben von guter Erden haben / solchen setze / an statt der Retorten / oder anderes Gefäß / welches bißhero in dem Ofen gestanden / ein / jedoch daß er rings umher mit Leimen wol eingefasset und verlutiret seye / und daß das Feuer von oben nicht durchschlage / der Hals aber von dem Cucurbit muß ausserhalb des Ofens seyn: gieb Anfangs gelindes Feuer / damit sich der Boden des Kolben allgemach erwärme; thue alsdann ein halb Pfund gepulverten Schwefel hinein tragen / und setze alsobald einen Helm ohne Verlutirung auf die Cucurbit, und vermehre das Feuer; und wann du wirst sehen daß sich der Helm mit Blumen anfülle / so seye bestissen das Feuer in gleichem Stand zu erhalten: Dann wann das Feuer zu starck ist / so wird sich der Schwefel / welcher schon sublimiret ist / zerschmeltzen / und wider hinunter auf den Boden fliessen; ist es aber zu schwach / so werden die Blumen nicht in die Höhe steigen können; wann nun in dem Helm genugsame Blumen seyn werden / so thue ihn hinweg / und alsobald einen andern auf seine Stelle: Die Blumen sammle zusammen / damit der Helm geleeret / und in Bereitschafft gehalten werde / daß wann der andere mit Blumen angefüllet seyn wird / er wiederum an dessen Stelle aufgesetzet werden könne: wann du meinen wirst / daß das halbe Pfund Schwefel fast gantz sublimiret sey worden / so trage ein anders halbes Pfund Schwefel in den Cucurbit, und fahre / in der vorigen Arbeit / mit einem geregulirten Feuer / immer fort / verwechsele von Zeit zu Zeit den Helm / thue die Blumen zusammen / und trage einen Schwefel von neuem so lang in die Cucurbit, bis du die Blumen genugsam bekommen habest; das Feuer continuire auch so lang / bis daß in der Cucurbit nichts mehr als ein klein wenig leichte Erde verbleibe. Diese Blumen zertheilen die groben und sauren Säffte / treiben selbige durch den Schweiß aus / widerstehen den gifftigen Fiebern / und heilen die Brust- oder Lungen-Kranckheiten / sie können von einem halben Scrupel / bis zu einem halben Quintlein auf einmal genommen werden.

Lac Sulphuris, Schwefel-Milch.

Nimm 8. Loth Schwefel-Blumen / drey Viertel Pfund Weinstein-Saltz / und 6. Pfund Regen-Wasser / thue alles zusammen in einen Topf / und lasse es fünff oder sechs Stunden in dem Sand-Ofen sieden / in welcher Zeit sich der Schwefel auflösen / und zu einem rothen Safft werden wird: Diesen Safft filtrire also warm / und vermische noch mit dem filtrirten sechs Pfund Wasser / darnach gieß allgemach destillirten Essig darüber / so wird sich dieser Liquor alsobald in eine Milch verwandeln / und das Lac Sulphuris wird sich nach und nach auf dem Boden des Gefässes præcipitiren; das oben auf schwimmende Wasser gieß gemächlich davon ab / das Pulver aber süsse mit offtmaligen Abwaschungen im warmen Wasser ab / trockne es alsdann und hebe es zum Gebrauch auf. Der Gebrauch dieses Medicaments ist mit denen Schwefel-Blumen gantz gleich / allein seine Dosis ist etwas weniger / Ursach / weilen es mehr geöffnet und aufgelöset / daher es auch im Würcken kräfftiger ist / dann fünff Gran dieses Pulvers verrichten mehr als zehen Gran von denen Schwefel-Blumen.

Balsamus Sulphuris, Schwefel-Balsam.

Thue in eine Phiol 4. Loth Schwefel-Blumen / und gieß ein halb Pfund Terpentin-Oel darüber / man kan auch Anis- oder Aystein-Oel nehmen / setze die Phiol in den Sand / und gieb anfangs ein geringes Feuer / vermehre es

nach und nach/bis daß der Schwefel aufgelöset seye/welches innerhalb 4. oder 5. Stunden / bey einer gemässigten Wärme geschehen wird: das Terpentin-Oel wird eine Rubinrothe Farb an sich nehmen / und den Schwefel allen auflösen ; wann aber die Gefässe erkaltet seynd / so wird ein Theil des Schwefels / welchen das Oel in flüssiger Form nicht behalten kan / wieder coaguliren ; das jenige/was wol hell und roth ist / giesset man in ein Glaß/und hebet es verwahret auf. Dieser Balsam heilet die Lungen-Geschwär : Er ist auch wider die Pest / und alle ansteckende Kranckheiten / so wol selbige zu heilen / als auch sich darfür zu verwahren / gut : seine Dosis ist von 5. bis 15. Tropffen. Man kan auch einen fürtrefflichen Balsam zum äusserlichen Gebrauch machen / so man an statt des Terpentin-Oels das Lein-Oel gebrauchet : Dieser Balsam hat seines gleichen nicht/ so wol alle Verletzungen/als auch die Geschwär und Schäden damit zu heilen.

Sal volatile Succini , Flüchtiges Agtstein-Saltz.

In dem Capitel von den Oelen/haben wir zwar mit wenigen Meldung gethan des Agtstein-Oels / weiln wir aber damals nichts von dessen Saltz gedacht/welches doch durch eine Destillation erhalten wird / als wollen wir nun sehen/ wie man desselbigen habbafft kan werden : Nimm 3. Pfund gröblicht gepulverten Agtstein / vermenge selbigen mit Sand / oder calcinirten Kiesel-Steinen / und thue ihn in eine ziemlich grosse Retorten/davon die Helffte leer verbleiben solle / und setze sie in einen Sand-Ofen/ lege einen grossen Recipienten vor / und verlutire die Fugen wol ; das Feuer gib von Grad zu Grad/ so wird erstlich ein Phlegma, darnach ein Spiritus und Oel / und endlich ein flüchtiges Saltz / alles untereinander gemischet/ herüber gehen ; vermehre das Feuer / und fahre damit fort / bis daß nichts mehr heraus gehen will : nach diesen lasse die Gefäß erkalten / und öffne den Recipienten ; in diesen thue ungefehr 2. Pfund warmes Wassers / dieses rühre mit allem dem / was sich in dem Recipienten befindet / wol herum / damit sich das Saltz in dem Wasser auflöse ; schütte endlich alles in ein Glaß zusammen/ und scheide das Wasser von dem Oel / welches den Spiritum und das flüchtige Saltz bey sich hat ; solches filtrire / damit es von aller öhlichten Substanz wol abgesondert werde/ darnach thue dieses filtrirte Wasser in eine langhalsigte Phiolen/darüber giesse Tropffen-weiß einen guten Spiritum Salis , welcher eine grosse Aufwallung verursachen wird ; wann diese vorbey/thue das Wasser in einen Kolben ; diesen bedecke mit seinem Helm / und distillire es in dem Sand-Feuer / so wirst du ein ungeschmackhafftes Wasser davon abziehen ; nachdem dieses alles wird herüber gangen seyn / so vermehre das Feuer / damit sich das Saltz sublimire / welches herüber gehen / und sich zum Theil in dem Helm / zum Theil oben an dem Kolben anlegen wird ; nach diesen lasse die Gefässe erkalten / und sammle dieses flüchtige Saltz fleissig zusammen / es wird sehr subtil durchdringend / und eines Geschmacks gleich dem sublimirten Salmiac-Saltz seyn : dieses Saltzes bedienet man sich wider alle Verstopffung des Leibes/ wider den Schlag / wider die Gelbsucht / und in den Harnwinden ist es ein fürtreffliches Mittel / und treibet mächtig starck durch den Schweiß und den Urin aus : die Dosis ist von einem Scrupel bis zu einem halben Quintl. Daß das Agtstein-Oel/welches vorhero von dem Wasser/ so das Agtstein-Saltz aufgelöset in sich gefasset / abgesondert worden / mit Hülffe der Aschen rectificiret werde / haben wir bereits oben gedacht / und solches zwar mit wenigen/ wollen es also hier mit mehrern verrichten : Vermische demnach das durch die erste Destillation abgesonderte Agtstein-Oel mit reinen Aschen oder Ziegelstein-Meel/ und mache eine ziemlich trockne Massam, diese thue in eine Retorten/und lege einen Recipienten vor. Darnach destillire es bey einem sehr gelinden Feuer ; das erste Oel/ welches davon gehet / wird ziemlich schön und klar seyn/ hebe es derowegen zum innerlichen Gebrauch absonderlich auf. Mit dem Feuer fahre fort / und vermehre es allgemach / damit das rothe Oel herübersteige/ und wann nichts mehr herüber gehen will / so lasse das Feuer abgehen / und hebe dieses Oel absonderlich auf. Das erste Oel ist fürtrefflich wider den Schlag / wider die hinfallende Sucht / und in allen Kranckheiten des Hirns zu gebrauchen/ingleichen ist es in allen Mutter-Kranckheiten/ und wider die Harn-Winde gut : seine Dosis ist von 5. bis 10. Tropffen. Das andere rothe Oel aber kan in die Salben und Pflaster dienen/ es stärcket die Nerven / und theilet die Geschwulsten : Man schmieret auch diejenige/ so vom Schlag gerühret werden / damit / und befindet man / mit gutem Succeß, seine Würckung.

Das

Das IX. Capitel.

Wie unterschiedliche Artzneyen aus denen Erd-Gewächsen denen Theilen zu machen

Sal Absynthii, Wermuth-Saltz.

SJm einen guten Theil von Wermuth / der nahe bey der Wurtzel abgeschnitten worden / reinige solchen wol / und lasse ihn in dem Schatten trocken werden: darnach verbrenne ihn / und mache denselben zu einer Aschen: davon mache mit warmen Wasser eine Lauge / und giesse so lang warmes Wasser auf gedachten Aschen / bis daß es alles Saltz an sich gezogen habe: den ausgelaugneten Aschen / welcher übrig verblieben / wirff als unnützlich hinweg / die Laugen filtrire / und laß es biß zur Trockenheit abdämpffen / so wirst du auf dem Boden ein graulichtes Saltz finden / welches sehr feuericht seyn wird / allein es wird noch viel Unreinigkeit bey sich haben; Derowegen muß man es in einem starcken Feuer calciniren / und mit einem eisernen Spatel unaufhörlich herum rühren / damit es nicht zerschmeltze / auch eine gute Stund lang gantz glüend halten; darnach lasse es erkalten / löse es in einem Regen-Wasser / oder in seinem eigenen destillirten Wasser auf / das aufgelöste filtrire / und laß es biß zu einer Trockenheit abdämpffen / so wirst du ein Schnee-weisses Saltz bekommen / welches man in einem wolverwahrten Glas aufheben muß / anders wird es durch die Feuchtigkeit des Lufft's aufgelöset. Auf diese Weise wird auch das Cardobenedicten- Tausendgulden-Kraut- und andere fixe Saltz bereitet. Die fürnehmsten Tugenden des Wermuth-Saltzes / und insgemein aller andern / seynd / die Verstopffungen aufzulösen / die dicken und zähen Materien dünn zu machen / die schleimichten zu zertheilen / und die faulen und stinckenden auszuführen: sie treiben auch den Harn / und machen schwitzend: die Dosis ist von 10. bis 30. Gran.

Essentia Absynthii, Wermuth-Essenz.

Nimm Wermuth so in der Blühe stehet / 6. Hand voll / Cardobenedicten-Kraut 2. Hand voll / Tausendguldenkraut-Blumen 1. Hand voll / Zittwer / Calmus / eines jeden 2. Loth / Pomerantzen-Schalen / Citronen-Schalen / eines jeden 2. Quintl / Zimmet 1. Loth / Nägelein 1. Quintl / guten Brandwein 3. Pfund / lasse alles eine Zeitlang beysamm stehen / drucke es hernach aus / und filtrire es. Diese Essenz stärcket den Magen / bringet die verlohrne Däuung / zertheilet die groben Säffte / so in dem Magen und Gedärmen gesammlet worden / eröffnet die Verstopffungen in der Leber / welche zum öfftern der Gelb- und Wassersucht Ursach geben.

Acetum Bezoardicum, Gifft-austreibender Essig.

Nimm Angelick-Wurtz / Meister-Wurtz / Tormentill-Wurtz / Baldrian-Wurtz / Albiß-Wurtz / Alant-Wurtz / Entzian-Wurtz / Zittwer / Rauten / Cardobenedicten-Kraut / Lachen Knoblauch / Ringel-Blumen / Lavendel-Blühe / Nägelein-Blumen / Saffran / Muscaten-Blühe / Myrrhen / Campher / eines jeden so viel als beliebet / dazu schütte Nägelein-Blumen-Essig so viel / daß er 6. Finger hoch über die Materien gehe / lasse es so vermengt eine Zeitlang an einem warmen Ort stehen / hernach filtrire es zum Gebrauch. Dieser Essig widerstehet nicht allein der Pest und Pestilentzialischen Fiebern / sondern auch allen andern Gifft / so man zu sich genommen. Man kan 1. bis 2. Loth / entweder allein / oder mit Cardobenedicten-Wasser auf einmal davon gebrauchen.

Elixir Camphoræ, Campher-Elixir.

Nimm Campher 1. Loth / Weinstein-Saltz 2. Quintl / Nägelein-Oel 6. Tropffen / Anis-Oel 10. Tropffen / Brandwein 8. Loth / vermenge und destillire es / bis daß die Materie in dem Kolben trocken ist; das destillirte schütte wieder zu der in dem Kolben verbliebenen Materie / und wiederhole die Destillation, und dieses kan noch einmal geschehen. Dieses Elixir treibet den Schweiß / vertreibet die Fieber / und wann solches mit Majoran- oder Lavendel-Wasser vermenget / und in die Nasen gezogen wird / heilet es wunderbarlich den Kopff-Schmertzen / Zahn- und Ohren-Weh / wie auch den Schwindel. Innerlich kan man es von 5. biß 10. Gran gebrauchen.

Tinctura & Extractum Cinnamomi, Zimmet-Tinctur / und dessen Extract.

Thue 8. Loth wolgestossene Zimmet-Rinden in eine Phiol / darüber gieß 1. Pfund guten Brandwein / und füge auf diese Phiol noch eine andere / die etwas kleiner seye / die Fugen verkleistere wol / und lasse es 3. oder 4. Tage lang bey einer gelinden Wärme digeriren; so wird alsdann der Wein-Geist / oder Brandwein / die subtile Substantz der Zimmet-Rinden an sich nehmen / und gantz roth werden / diesen giesse ab / das abgegossene filtrire / und hebe es in einem wolverwahrten Glas auf. Wann du diese Tinctur in eine Extract-Form bringen wilst / so thue solche in einen kleinen Kolben / setze einen Helm darauf / und lege einen Recipienten vor: die Fugen verkleistere wol / und destillire den Brandwein allen davon ab / dieser wird die flüchtige Substantz von der Zimmet-Rinden bey sich haben / das Extract aber bleibet auf dem Boden des Kolbens / in Gestalt eines Honigs ligen. Die Tinctur erfrischet und stärcket die Seelen-Geister / stärcket den Magen / löset die schleimichten Materien mehr als das einfache Zimmet-Wasser auf / und machet solche dünn: seine Dosis ist ein halber Löffel voll in einem bequemen Wasser einzunehmen. Das Extract stärcket den Magen mehr / als einig ander Hülff-Mittel / so von der Zimmet bereitet wird. Der Wein-Geist / den man von dem Extracto ziehet / und einen Zimmet-Geist bey sich hat / kan denen schwachen Personen gegeben werden / dann er ist sehr angenehm / und befördert die Däuung.

Essentia Benzoini, Benzoin-Essenz.

Nimm Peruvianischen Balsam / Florum Benzoin, eines jeden 2. Quintl / Weinstein-Saltz / Storac. Calamit. eines jeden 1. Quintl / Oel von Rhodiser- oder Rosen-Holtz 5. Tropffen / Ziebet 3. Gran; vermenge erstlich den Balsam. Storac. Calamit. mit dem Ziebet / Weinstein-Saltz und Rosen-Holtz-Oel / hernach thue hinzu die Flores Benzoin. und endlich schütte hinzu rectificirten Brandwein 6. Loth / lasse es an einem warmen Ort stehen / bis die Essenz ausgezogen / diese filtrire hernach / und hebe es zum Gebrauch auf; 40. bis 50. Tropffen von dieser Essenz mit 2. Loth Rosen-Wasser vermenget / geben eine Milch / welche eine zart Haut machen / so man sich damit wäschet; wann man ein wenig von erst gedachtem Elixir Camphoræ mit dieser Essenz vermenget / so vertreibet sie die rothen Gesichter / und die rothen Blätterlein in dem Angesicht / so sie damit gewaschen werden.

Flores Benzoi, Blumen so von Benzoin sublimirt werden.

Thue ein Viertel-Pfund schönen Benzoin in einen inwendig verglasurten Dopff / der einen Rand habe / setze darauf eine hole Spitze von starckem Papier / die sich wol mit dem Dopff füge / und einen Schuh lang sey / dessen Oeffnung sich mit dem Dopff proportionire / damit es den Rand des Dopffes umfasse / und mit einem Bind-Faden gebunden werden könne. Dieses also gemacht / setze den Dopff in den Sand-Ofen / und gib ihm ein kleines Feuer / welches du in gleichem Grad sollt haben / ungefehr eine halbe Stund hernach öffne die papierene Spitzen / sammle die sublimirten Blumen zusammen / und setze geschwind eine andere papirene Spitz auf den Dopff / welche du bey der Hand haben sollest / wann du die erste herab thust; mit dem Feuer fahre gleichfals / wie zuvor in gleichem Stand zu halten / fort / wechsele die papierene Spitzen / und samle die Blumen von einer halben Stund zur andern / und dieses so lang / bis daß du vermerckest / daß sich die Blumen mit einem öhlichten Wesen anzulegen beginnen / alsdann lasse das Feuer abgehen / sammle und hebe die Blumen fleissig auf / welche von 4. bis 6. Gran wider die Engbrüstigkeit gebraucht werden; über das kan / wie erst gemeldet / die Benzoi-Essenz aus denselbigen bereitet werden.

Extractum Hellebori nigri, Extract aus der schwartzen Nieß-Wurtz.

Nimm ein Pfund schwartze Nieß-Wurtzel / sie mögen gleich dürr oder frisch seyn / zerstosse sie gröblicht / und thue solches in einen Kolben / gieß 5. oder 6. Pfund destillirtes Regen-Wasser darüber / und decke den Kolben mit einem blinden Helm zu / alsdann setze es zwey Tag zur Digestion in den warmen Sand; nach diesen seihe den Safft durch ein leinen Tüchlein / und trucke das Marck ein wenig / auf dieses Marck giesse von neuen ein Wasser / und digerire es wie zuvor / seihe alsdann den Safft nachmals davon ab / und thue ihn zu den ersten / dieses filtrire und lasse es bis zu einer Consistenz eines Extracts abrauchen / solches verwahre in einem zugemachten Gefäß; Dieser Extract führet alle zähe Schleim aus / absonderlich auch die so in dem Haupt gesammlet worden / dann es die Seelen-Geister mit seinem flüchtigen Saltz stärcket / und von allen Melancholischen Säfften und Unreinigkeiten befreyet. Die Dosis ist von 12. bis zu 20. Gran / oder ein Scrupel.

Resina Jalapæ, Hartz von der Wurtzel Jalapa.

Pulverisire 16. Loth Jalapa / thue solches in eine Phiol / und gieß 4. Finger breit guten Brandwein darüber / das Gefäß vermache / und setze es zwey oder drey Tage lang in das Marien-Bad / in welcher Zeit der Brandwein eine Goldgelblichte Hyacinthen-Farb ausziehen / und an sich nehmen wird; diesen giesse davon ab / und gieß einen andern von neuem darüber / lasse es / wie zuvor / miteinander digeriren / und giesse es endlich auch davon ab / alsdann gieß zum drittenmal andern Brandwein darauf / solchen auch digeriret / schütte davon ab. Alle ausgezogene Tincturen mische zusammen / und filtrire sie / thue es darnach in eine grosse und glasirte erdene Schüssel / darüber gieß 3. oder 4. Pfund sehr reines Wasser / welches dem Wein-Geist die Stärcke benehmen / und ihn / die hartzigte Substantz des Jalaps zu verlassen / nöthigen wird / welche er in der Auflösung an sich genommen hatte: Diese hartzigte Substantz wird sich allgemach auf dem Boden / und auf die Seiten der Schüssel præcipitiren: Das Wasser gieß in einen Kolben / und ziehe durch die Destillation den Brandwein davon ab! Das præcipitirte Hartz / damit man ihme den Geruch des Wein-Geistes benehme / wasche mit klarem Wasser ab / und trockne es bey einer linden Wärme an der Sonnen. Das Hartz von der Jalapa / purgiret alle wässerichte Schleimigkeit; derowegen wird es wider Wassersucht / und alle diejenigen Kranckheiten / die vom Uberfluß eines wässerichten Schleims herkommen / glücklich gebraucht: seine Dosis ist von 5. bis 15. Gran / in einem Safft / Extract, oder Vitriolirten Weinstein-Pulver zu nehmen.

Laudanum Opiatum.

Nimm von frisch ausgepreßten Quitten Safft 10. Pfund / Opii 1. Pfund / dieses schneide zu kleinen und sehr dünnen Schnittlein / und vermenge es mit dem Safft; lasse es 2. bis 3. Wochen in einer gelinden Wärme stehen / damit es fermentiren möge; nach dem diese Zeit über die Unreinigkeiten zu Boden gefallen / schütte den klaren Safft ab in einen andern Kolben / und thue hinzu Zimmet 6. Loth / Nägelein / Muscaten-Blühe / Muscaten-Nuß / Cardamom / eines jeden 2. Loth / Galgant 3. Loth / lasse es alsdann so vermengt noch 2. oder 3. Tage in gelinder Wärme stehen / hernach filtrire den Safft / und lasse ihn in dem Balneo Mariæ, bis zu der Consistenz eines Extracts / abrauchen / so wirst du ein wol bereites Laudanum haben. Seine fürnehmste Tugenden seyn / daß es die aufrührig gemachte Seelen-Geister besänfftige und stille schlaffend mache / die unordentliche Flüsse des Bauchs stille / und die Schärffe der Feuchtigkeit lindere; es stillet auch alle Schmertzen / so inwendig sind / als die Schmertzen des Zipperleins und dergleichen. Seine Dosis ist von einem halben bis zu 2. Gran.

Cremor & Crystall. Tartari, Weinstein-Crystallen.

Nimm 1. Pfund oder so viel beliebet / schönen und gröblich gepülverten Weinstein / thue solchen in ein erden

und

und glasurtes Gefäß / oder einen kupffernen Kessel / so inwendig mit Zinn überzogen / giesse gemeines Wasser darüber / so viel nöthig / und schiere Feuer unter den Kessel oder das Gefäß / so daß es ungefehr eine Viertel-Stund aneinander sieden könne / rühre es zuweilen mit einem Stecken herum / und nachdem du die Solution des Weinsteins abgeschäumet hast / so seihe es also warm durch einen tüchenen Sack / der unten spitzig gemacht ist; lasse dasjenige / was durch den Sack geseihet worden / erkalten / und crystallisiren: wann nun alles kalt worden / so thue dem Cremorem, welcher oben auf schwimmen wird / hinweg / und hebe ihn auf / darnach gieß das Wasser / durch die Neigung / davon ab / und wasche die Crystallen / welche sich auf dem Boden gesetzet / und an die Seiten des Kessels angelegt haben / auch sehr dünn in dieser ersten Crystallisation seyn werden; solche aber noch schöner und feiner zu machen / löse selbige von neuen in einem Beck mit Wasser auf / indem du solche auf einem Feuer ein wenig aufsieden lässest; wann sie nun wol aufgelöset sind / so thue das Becken gemach vom Feuer / lasse es erkalten / wann dieses geschehen / schneide die Crystallen und den Cremorem von dem Wasser. Die fürnehmsten Tugenden des Cremoris Tartari oder desselben Crystallen seynd / die groben Feuchtigkeiten zu zertheilen / welche die Verstopffungen in dem untern Leib / als der Gekröß-Drüßlein / Leber und des Miltzes verursachen. Man ziehet auch insgemein ihren Gebrauch denen andern purgirenden Artzney-Mitteln vor / dann sie zeitigen und bereiten die Materien / daß sie desto leichter ausgeführet werden: Die Dosis ist ein halb Quintl bis auf zwey.

Sal Tartari & Oleum, das fixe Weinstein-Saltz / und desselben Oel.

Nimm Weinstein so viel beliebet / lege solchen in einen offenen Dopff / und setze ihn in einen Döpffers-Ofen / damit er durch dessen starcke Hitz calciniret werde; lasse es darnach erkalten / und thue es in eine Schüssel / giesse warmes Wasser / 6. Finger breit über die Materie reichend / darüber / und rühre es zu Zeiten um / so wird das Wasser die saltzigte Substantz an sich ziehen / dieses muß man durch die Neigung ab / und ein anderes warmes Wasser / an statt dessen / darüber schütten; dieses widerhole so lang / bis daß alles Saltz von der Materie ausgezogen worden: Filtrire alsdann alles aufgelöste / und lasse alle Feuchtigkeiten / biß das Schnee-weisse Saltz auf dem Boden trocken verbleibe / davon abrauchen; dieses solt du in einem wolvermachten Geschirr aufheben / dann sonsten würde es sich / durch die Anziehung der feuchten Lufft / zu einen Liquorem, auflösen: Wann du aber das Oel / welches man uneigentlich das Weinstein-Oel nennet / indem es nicht brennet / durch die Zerfliessung davon machen / und bereiten wilt / so thue des Saltzes einen Theil auf einen Marmorstein / oder ein anderes gläsernes und plattes Geschirr / und setze es in den Keller / oder ein feuchtes Ort / so wird es sich in wenig Tagen in einen Liquorem auflösen. Das Weinstein-Saltz ist / gleichwie alle andere fixe oder Alkalische Saltze der Vegetabilien / Urin- und Schweiß-treibend; es wird derowegen mit sonderlichem Effect, wider die Wassersucht / und Verstopffungen der Nieren gebrauchet: die Dosis davon ist 10. bis 30. 40. Gran. Des Oels kan man sich / an statt des Saltzes bedienen / weil es nichts anders ist / als ein durch die Feuchtigkeit des Lufft's aufgelöstes Saltz: allein seine Dosis ist etwas mehrers.

Tinctura Salis Tartari, Tinctur des Weinstein-Saltzes.

Nimm ein halb Pfund des wolgereinigten Weinstein-Saltzes / und setze es in einem Tiegel über glühende Kohlen / halte es 2. Stund lang in starckem Feuer / und rühre es mit einem eisernen Spatel unaufhörlich um / damit man verhindere / daß es sich nicht in dem Tiegel anlege oder zerschmeltze: und wann du sehen wirst / daß es an der Farb blau-grünlicht worden / so mache es in einem warmen Mörßner zu einem Pulver / und thue solches also warm in eine Phiolen / und gieß allgemach guten Brandwein darüber / so daß er 4. Finger über die Materie gehe / vermache das Gefäß hernach wol / setze es in den warmen Sand / und gib das Feuer so lang / bis du in dem Glas den Brandwein aufsieden siehest; in diesem Stand halte es 24. Stund / in welcher Zeit der Brandwein eine hochrothe Tinctur bekommen wird: diese ausgezogene Tinctur giesse alsdann in eine Flaschen / und schütte wieder frischen Brandwein auf das zuruckbliebene Weinstein-Saltz / digerire es von neuen 24. Stunde / in dem warmen Sand / wie zuvor / und wiederhole dieses so lang / bis sich der Brandwein nicht mehr färben will: die ausgezogene Tincturen thue zusammen / filtrire sie / und ziehe über einen gläsernen Helm / zwey Drittel Theil / oder ein wenig mehr davon ab / so wird die Weinstein-Tinctur auf dem Boden des Kolbens ligen verbleiben / welche du in einem wolvermachten Glas aufheben sollest. Diese Tinctur hat grosse Tugenden das Geblüt zu reinigen / dahero es in dem Scharbock und Wassersucht sehr gut ist / ingleichen in denen innerlichen Verstopffungen / absonderlich der Nieren und Blasen: Die Dosis ist 10. bis 30. Tropffen: man muß aber den Gebrauch derselben etliche Zeit fortsetzen / und damit anhalten.

Tartarus Vitriolatus, Vitriolirter Weinstein.

Nimm ein halb Pfund / oder so viel beliebet / des vorgedachten Weinstein-Oels / welches so hell und klar / als Brunnen-Wasser sey / thue solches in eine grosse und langhalsigte Phiol / giesse Vitriol-Oel so lang Tropffen-weiß darüber / bis daß es keine Aufwallung mehr mache: Dieses miteinander vermischet / thue in eine erdene Schalen / da es gleichsam als halb gefroren seyn wird / und im Fall von dieser Materie noch etwas in der Phiole verbliebe / so muß man solche mit ein wenig Regen-Wasser abklöchen / und mit dem andern in der Schalen vermischen: Die Schale setze auf den Sand-Ofen / und lasse alle Feuchtigkeiten abdämpffen / so wird ein Schnee-weisses Saltz übrig verbleibē / welches man in einem gläsernen Geschirr wol verwahret aufheben solle. Dieses Saltz ist ein sehr gutes Digestiv, die bösen Feuchtigkeiten zum purgiren geschickt zu machen / man gebrauche es gleich vor oder mit den Purgier-Mitteln / es eröffnet auch alle Verstopffungen des Leibes / dahero man es wider die Wassersucht / und viertägige Fieber gebrauchen kan; seine Dosis ist 6. biß 30. Gran in einer warmen Brühe zu nehmen.

Spiritus Vini Camphoratus, Kampfer-Brandwein.

Nimm ein halb Pfund wol rectificirten Brandwein / Kampffer 1. Quintl / Saffran 1. Scrupel: Mache den Kampffer und Saffran zu Pulver / und giesse den

Wein-Geist oder Brandwein darüber. Dieses ist ein fürtreffliches Mittel alle äusserliche Entzündungen / als Rothlauff und dergleichen / wie auch den kalten Brand zu stillen; es lindert auch alle äusserliche Glieder-Schmertzen / so man das schmertzhaffte Ort entweder damit einschmieret / oder so man ein warm leinen Tüchlein darein tuncket und überleget.

Spiritus Vini rectificatus, Rectificirter Brandwein.

Weil der Brandwein mit vieler wässerichen Feuchtigkeit / welche er in der Destillation mit sich führet / vermenget ist / als muß man solchen ehe und bevor er zu einem reinen Spiritu gebracht wird / zwey oder dreymal rectificiren: derowegen thue denselben in einen gläsernen Kolben / und davon destillire über dem Helm / in dem Marien-Bad / ungefehr die Helffte / welche Helffte man / damit er gäntzlich von seinem Phlegmate oder wässerichen Feuchtigkeit befreyet werde / noch ein / zwey oder dreymal rectificiret: die Probe desselben ist / wann der Spiritus in einen Löffel gethan / und angezündet / gantz und gar verbrennet / und keine Feuchtigkeit übrig verbleibet: die allerbeste Prob aber ist diese / so man ein wenig Schieß-Pulver in einen Löffel thut / und sich solches / nachdem man einen dergleichen rectificirten Spiritum darüber gegossen und angezündet hat / anzündet / welches beweiset / daß unter dem Spiritu kein Phlegma war / welches die Anzündung des Pulvers verhindert hätte.

Das X. Capitel.

Etliche Artzney Mitteln / so von dem Menschen und andern Thieren genommen werden.

Sal volatile & Oleum Cranii Humani, Das flüchtige Saltz und Oel von der menschlichen Hirnschale.

NImm die Hirnschale eines Menschen / welcher eines gewaltthätigen Todes gestorben seye / säge und schneide es zu kleinen Stücklein / damit sie in eine gläserne Retorten / deren dritter Theil leer verbleibe / können gethan werden; setze die Retorten in den Sand-Ofen / und lege einen grossen Recipienten vor; dieser soll wol verlutiret werden / damit die flüchtigen Theile nicht verlohren gehen; wann das Lutum oder Leimen / mit welchem die Fugen des Recipienten verschlossen worden / getrocknet seyn wird / so gib nach und nach Feuer: Erstlich wird ein wenig Phlegma oder wässeriche Feuchtigkeit / darnach der Spiritus, welcher den Recipienten mit einem weissen Nebel anfüllen wird / herüber gehen; in dieser Zeit muß das Feuer nicht zu starck seyn / sonsten wann die Spiritus zu starck getrieben werden / brechen sie bey den Fugen durch / oder zersprengen den Recipienten: nach dem Spiritu wird ein Oel mit vielen flüchtigen Saltz heraus gehen / welches Saltz sich an die Seiten des Recipienten anleget; mit der Destillation fahre fort / und vermehre allgemach das Feuer / bis nichts mehr herüber gehen will / welches in 10. oder 12. Stunden geschiehet / lasse hernach die Gefäße erkalten / und eröffne den Recipienten / in welchem eine mit vielen flüchtigen Theilen angefüllte Feuchtigkeit / ein stinckendes Oel / und ein flüchtiges Saltz seyn wird: Der Spiritus und das flüchtige Saltz müssen von dem Oel geschieden werden / welches auf folgende Art geschiehet: man muß ungefehr ein Pfund warmes Wasser in den Recipienten thun / und dasselbe herum rühren / damit sich das flüchtige Saltz auflösen / und zu einer Feuchtigkeit werden könne. Wann du alsdann dieses mit Wasser vermengte Oel durch ein Fließ-Papier filtrirest / so verbleibet das Oel in dem Papier / welches zuvor mit Wasser mus angefeuchtet werden / das Oel aber / damit es in einem besondern Glas aufgefangen möge werden / so muß ein Loch durch das Papier gemacht werden / damit solches durchlauffe: Dessen Gebrauch ist die Wunden und Geschwär damit zu reinigen; dann es frisset und ätzet das wilde Fleisch und andere Uberflüßigkeiten hinweg. Das Wasser / welches den Spiritum und das flüchtige Saltz bey sich hat / nimm / und thue solches in eine weite und lang halsigte Phiolen; stecke in das Mundloch der Phiolen einen Trichter; solchen verkleistere rings umher wol / gieß alsdann durch den Trichter etliche Tropffen des Spiritus Salis hinein / und verstopffe zugleich das Trichter Loch / damit die Spiritus nicht heraus gehen können; so wird gleich Anfangs eine Aufwallung und Streit dieser zweyer Geister geschehen: Fahre mit dem gemächlich darein gießen des Spiritus Salis fort / biß daß die Aufwallung aufhöre; filtrire darnach den Liquorem, und destillire in einem Kolben / bey einem gelinden Sand-Feuer / alles ungeschmackte Wasser davon. Wann die Feuchtigkeit alle herüber gangen / treibe das Feuer allgemach / damit sich all das Saltz / welches auf dem Boden der Cucurbit verblieben / sublimire: davon wird sich ein Theil in dem Helm / der andere Theil aber an dem obern Theil der Cucurbit anlegen: Lasse die Gefässe erkalten / und sammle das sublimirte Saltz. Dieses Saltz kan man auch auf folgende Art von seinem Phlegmate oder wässerichen Feuchtigkeit absondern: Man nimmt nemlich das Wasser / welches von dem Oel durch das Filtriren abgesondert worden / und das Saltz bey sich führet / schüttet dazu so viel Aschen von gebrannten Bäumen / daß alle Feuchtigkeit von selbigem eingeschlucket werde / hernach sublimire es bey einem gelinden Feuer in einer Phiolen / so wird das Saltz anfänglich aufsteigen / und sich an dem Helm anlegen / welches gleich bald heraus zu nehmen / damit es nicht von dem folgenden Phlegmate aufgelöset werde; welches zwar geschehen kan / wann man nicht so wol das Saltz / als den Spiritum verlanget. Auf diese Weise wird auch aus dem Hirschhorn / Klauen / Ruß und andern dergleichen Dingen ein Spiritus und flüchtiges Saltz bereitet; Was bey der Destillation des Hirschhorns in der Retorten verbleibet / giebt das Cornu cervi ustum, gebranntes Hirschhorn / so man es noch ferner calcinirt / biß es schön weiß wird. Das Saltz und Spiritus der menschlichen Hirnschalen / wie auch alle andere / welche von den Thieren ausgezogen und bereitet werden / haben sehr grosse Tugenden / und können billich für die fürnehmsten Hülff-Mittel in einer Apothecken gehalten werden; dann sie dringen biß zu den äussersten Theilen des Leibes durch / und lösen alle dicke und tartarische Zähigkeiten auf: sie öffnen

alle

alle Verstopffungen / absonderlich so in dem Hirn geschehen / und Schlaffsucht / Schlagflüsse / und andere dergleichen Kranckheiten verursachen; absonderlich sind sie trefflich zu gebrauchen in der Fraiß; selbige curiren auch die Fieber / und sonderlich die viertägige / præserviren für der Pest / und widerstehen allen Fäulungen. Die Dosis von diesen Saltzen ist 6. bis 15. Gran.

Sal volatile urinæ, flüchtiges Urin-Saltz.

Nimm frischen Urin / von 8. bis 12. jährigen Kindern / oder von einem gesunden jungen Menschen / fülle damit unterschiedlich erdene Cucurbiten an / lasse selbigen ausrauchen / bis auf dem Boden eine gleichförmichte Substanz verbleibet; diese nimm / und thue solche in eine Cucurbit, setze einen Helm darauf / lege einen wol verlutirten Recipienten vor / und destillire im Sand-Feuer alles / was herüber gehen kan; erstlich wird ein Phlegma oder Wasser / und darnach das flüchtige Saltz anfangen herüber zu steigen / und wird das flüchtige Saltz mit ein wenig stinckendem Oel / in dem Helm sich anlegend / in den Recipienten rinnen / und sich darinnen auflösen; wann nichts mehr herüber gehen will / höre mit der Destillation auf / öffne die Gefässe / nachdem sie erkaltet / so wirst du auf dem Boden der Cucurbite eine schwartze Materie finden / den Spiritum und das flüchtige Saltz scheidet man von dem stinckenden Oel / indem man des warmen Wassers so viel in den Recipienten giesset / als viel zu der Auflösung des darinnen befindlichen flüchtigen Saltzes vonnöthen ist: Die Dissolution filtrire darnach durch ein Fließ-Papier / so mit Wasser angefeuchtet worden / als in welchem das Oel verbleiben wird; nach diesen mache durch das Papier ein Loch / und lasse dieses stinckende Oel in ein Glas lauffen / darinnen hebe es auf. Das aufgelöste Saltz aber von dem ölichten Gestanck zu befreyen / und in die Form eines Saltzes zu bringen / so vermenge gedachtes aufgelöstes Saltz / nachdem es durch das Filtriren von dem Oel abgesondert worden / mit gesiebter Aschen / und sublimire es noch einmal / so wirst du ein reines flüchtiges Saltz / so sich an dem aufgesetzten Helm anlegen wird / bekommen / dieses hebe in einem wol vermachten Glas auf / dann sonsten würde es sich / wegen seiner Subtilität / nach und nach verlieren. Dieses subtile Saltz hat / so wol innerlich als äusserlich / sehr grosse Tugenden: Es eröffnet alle Verstopffungen / widerstehet und corrigiret alle saure Säffte / bringet dem Geblüt seine Bewegung / so es schwach und langsam / dahero es in der fallenden Sucht / Schlagfluß / Schwindel / Verstopffung des Monat-Flusses / sehr nutzlich zu gebrauchen; ingleichen zermalmet und treibet solches den Nieren und Blasen-Stein / Sand und Gries durch den Urin aus. Seine Dosis ist 5. biß 15. und 20. Gran. Aeusserlich kan man es brauchen zu allen schmertzhafften Theilen des Leibes / absonderlich zu den Gelencken und Fugen / wie auch alle harte Knotten und Geschwulsten zu zertheilen und aufzulösen / so es in gemeinem Brandwein / dernemlich auch rectificirt worden / aufgelöset und mit Tüchlein übergeleget wird.

Cranium humanum præparatum, præparirte Hirnschalen vom Menschen.

Nimm die Hirnschalen von Menschen / welche eines gewaltthätigen Todes gestorben / säubere selbige von aller Unreinigkeit und Fetten / hernach feile es sehr klein / und nachdem dieses geschehen / so reibe es mit Meyenblumen-Wasser auf einem Reibstein zu einem subtilen Pulver / welches getrocknet / und zum Gebrauch aufgehaben soll werden. Dieses Pulver / oder die præparirte Hirnschale / dämpffet die sauern Feuchtigkeiten / so sich in das Hirn und in die Nerven begeben / und allda Verstopffungen verursachen / auch die Seelen-Geister zu einem ungestümen Einfluß zwingen / jenes geschiehet in dem Schlag und Lähmung / dieses aber in der schweren Noth.

Auf diese Weise werden auch die wilden Schweins-Zähne / so in dem Seitenstechen absonderlich guten Effect thun / præparirt / ausser / daß an statt des Meyen-Blumen-Wassers / Cardobenedicten- oder Klapperrosen-Wasser genommen soll werden / welches aber eine vergebene Sorgfalt zu seyn scheinet / wie wir bereits an einem andern Ort gemeldet.

Cornu cervi sine igne præparatum, das ohne Feuer præparirte Hirschhorn.

Nimm Hirschhorn / schneide selbige in etwas grosse Stücke / koche solche entweder in gemeinem Brunnen-Wasser / oder in welchem etwas von Weinstein-Saltz aufgelöst worden / bis sie weich werden / hernach sondere mit einem Messer das innerliche oder Marck / und die äussere schwartze Rinden oder Haut ab / und trockne das übrige Weisse zum Gebrauch auf. Dieses præparirte Hirsch-Horn dämpffet alle Säure / und führet solche durch den Schweiß aus / absonderlich bey jungen Kindern / deren mehreste Kranckheiten von sauern Säfften entstehen; es wird auch nutzlich gebraucht in den Fiebern / und in Summa in allen Kranckheiten / welche zu ihrer Cur einen Schweiß erfordern.

Essentia Castorei, Bibergeyl-Essenz.

Nimm Bibergeyl 2. Loth / schneide selbige in kleine Stück / und schütte dazu 2. qu. von Liquore Nitri fixo, damit es gleichsam zu einem Brey werde / hernach lasse es wol vermacht bey einem gelinden Feuer trocken werden / thue alsdann 8. oder 10. Loth rectificirten Brandtwein darzu / und lasse es an einem Ort stehen / bis der Brandwein wol mit der Bibergeyl angefüllet seye / diesen giesse ab / und hebe ihn als die Bibergeyl-Essenz wol verwahret auf. Diese Essenz ist ein fürtreffliches Mittel / welches die Seelen-Geister von Schlaff-machenden Dämpffen befreyet die Fraiß abhält / und denen Mutter-Kranckheiten steuret. Die Dosis ist von 8. bis 20. und 25. Tropffen / ihren Effect wird sie um so viel mehr verrichten / wann sie mit der Agtstein-Essenz vermenget wird.

Sal volatile Lumbricorum, flüchtiges Saltz von Regen-Würmen.

Nimm Regen-Würm / so viel als beliebet / trockne selbige / und fülle damit ein starcke Retorten bis fast den halben Theil an / setze selbige in den Ofen / und gib nach und nach Feuer / so wird das Saltz mit dem Phlegmate und Oel / in den Recipienten / welcher soll wol verlutiret werden / übersteigen / das Oel sondere von dem Phlegmate ab / und rectificire das Saltz / wie wir von dem Hirschalen-Saltz gelehret haben; dieses Saltz treibet durch den Schweis und Urin / absonderlich die tartarische Feuchtigkeiten /

keiten / welche die Glieder-Kranckheiten entstehend machen. Man kan sich auch / an statt des Saltzes / des Spiritus bedienen / welcher erlanget wird / wann man das Saltz bey der Rectification so lang in dem Helm läßt / biß es von nachkommenden Phlegmate zu einem Geist aufgelöset wird / und in einer wässerigen Form in die Vorlage übergehet. Dieses Geistes kan man sich auch äusserlich bedienen / nemlich in Glieder-Schmertzen / Lähmungen / und andern dergleichen äusserlichen Zufällen / so von einer sauern Limphâ entstehen.

Millepedes præparati, præparirte Nassel- oder Assel-Würme.

Nimm Nassel-Würme / so viel als beliebet / wasche selbige in weissem Wein / und thue sie hernach in einen starcken und Feuer-ständigen wol-verlutirten Hafen / diesen setze zum calciniren in einen Ofen; darnach wann sie zu Pulver werden / besprenget man sie ein wenig mit Vitriol-Spiritu, und läst es gelinde trocknen. Diese præparirte Assel-Würme / weil sie dünn und subtil seyn / dringen durch / öffnen / säubern / trocknen / und haben einen sonderlichen Nutzen in den Verstopffungen der inwendigen Theile / die tartarischen Zähigkeiten zu zertheilen / und den in den Nieren gewachsenen Stein aufzulösen / auch andere Unreinigkeiten durch den Urin auszuleeren.

Spiritus Formicarum, Ameisen-Geist.

Sammle / zur Sommers-Zeit / Ameisen in eine Cucurbit, und zwar auf folgende Art: Nimm eine Cucurbit, in welche ein Stücklein Käs geleget worden / setze selbige in einen Ameisen-Hauffen / in welchen sich grosse Ameisen befinden / und wann eine sattsame Menge derselben in dem Cucurbit gesammlet worden / so lange mit einem spitzigen Holtz das vorhero eingelegte Stücklein Käs heraus / und schütte drey Finger hoch über die Ameisen Brandwein / und nachdem es eine Zeitlang gestanden / so destillire den Geist von den Ameisen / hernach schütte solchen wieder über frische und lebendige Ameisen / lasse es gleichfalls wieder an einem warmen Ort stehen / und destillire es wie vorhin / so wird der Geist mit dem flüchtigen Saltz der Ameisen sehr angefüllet werden. Dieser Spiritus Formicarum ist ein treffliches Mittel in dem laufenden Gicht / Hüfftweh / Glieder-Schwindung und Lähmung / wann man selbige öffters an den noth-leidenden Theil / und das Rückgrad / nemlich in der Lähmung / schmieret / und warm einreibet.

***

Anhang /

Etlicher bewährt-befundener Arzney-Mittel für unterschiedliche Kranckheiten des menschlichen Leibes und desselben Gliedmassen / Nach dem Alphabeth.

Wann das Angesicht bißweilen mit harten um sich fressenden Rufen beflecket ist / so können solche / ohne hinterbleibende Maasen / durch folgende Salbe geheilet werden.

NAch dem Maien nehmet die Netze von den jungen Kitzlein oder Geissen / leget sie in ein neu irden glasirtes Geschirr / und giesset Harn von einem Knaben daran / lasset es zwey Tag und eine Nacht darinnen ligen / darnach henckets auf / und lassets trocken werden; Nehmet alsdann ein ander glasirt irden Geschirr / leget ein Netz auf das andere darein / zwischen ein jedes derselben streuet allemal gestossen Zimmet / Nägelein und Rosmarin-Kraut. Wann ihr sie alle also eingeleget habt / so giesset einen alten guten starcken Wein daran / und ein halbe Maas Spicanarden-Wasser / daß es wol über die Netze gehet; lassets vier Täge und Nächte also stehen / alsdann hencket die Netze wieder auf / lasset sie trockē werden / schneidets klein / thut sie in ein messinges Becken / setzet dasselbige auf einen Kessel mit siedendem Wasser / daß das Becken darinnen schwimme; wann die Netze zergangen / so schöpffet das Fette sein gemach herab / durch ein weisses Tüchlein / in ein irden glasirtes Geschirr / lasset selbiges nicht gestehen / biß es alles zusammen kommet / alsdann so giesset Balsam-Oel / wie mans in der Apothecken heisset / darein / und zwar so viel / als man um 8. 10. oder 15. Kreuzer kauffet / rühret das Fett und Oel wol untereinander / lassets gestehen / so ist die Salbe bereitet; diese bleibet 6. oder 7. Jahre gut; wann sie wollte schmirgeln oder alt werden / so verneuerts wieder mit dem Balsam-Oel. Wann jemand nun harte Rufen unter dem Angesicht / oder sonsten hat / so streiche er diese Salben gar subtil um die Rufen / und nicht darauf / alsdann löset sich die Rufen allgemach umher auf; streichet man folgends mehr der Salben aussen herum / so heilet die Maasen / und wird je länger je enger.

Für die starcke aussätzige Röthe unter dem Angesicht.

Brennet Weinstein-Wasser / und bestreichet das Angesicht damit zum öfftern / es hilfft.

Des Angesichts Mackel und Flecken / wie auch der Hände / und des gantzen Leibes zu vertreiben.

Man nimmt gute alte Venedische Saiffen / lässet sie Bein dürr werden / schabts darauf gar klein / und giesset Rosen-Wasser daran / so viel / daß es im Anzwieren wie ein Brey wird / alsdann setzet mans auf ein gelind Kohl-Feuer / und lässets wol zergehen / zwingets durch ein Tuch / thuts in eine grosse irdene Schüssel / (dann kein metallisch Geschirr hierzu tauglich ist) rührets stetig um / damit

damit es nicht anbrenne / hält damit bey vier Stunden lang an / bis es hoch auflaufft / und wann es sich fast wieder setzen will und auf einer zinnernen Blatten gleich gestehet / so breitet man ein Tuch in einen Model / geusts darein / und lästs allgemach trocknen bey 14. Tagen lang / bis sie gantz hart wird / alsdann so schneidet mans in Stücklein / und verwahrets vor dem Staub / will mans noch weisser und lichter haben / so wiederholet man diese Arbeit zum andern bis drittenmal. Diese leichte Saiffen vertreibet alle Maculen und Flecken / und machet eine zarte / subtile / weisse Haut / trücknet alle Flüsse und Cathärre / damit gewaschen / und von sich selbsten trocknen lassen.

Für die inwendigen Apostemen soll man folgendes den Kindern eingeben.

Man nehme Lein-Oel und Methridat / jedes einer Erbsen groß / Weinrauten-Safft einen Löffel voll / Kampfer so groß / als ein Hanff-Korn / gebe dieses alles dem Kind ein / es zeitiget die Apostem / kühlet / ledigt ab / und heilet. Man soll auch Küh-Kot nehmen / selbigen in Lein-Oel rösten / und auf die böse Seiten legen. Item / man soll weisse Wasser-Ruben sauber scheelen / und zu Plätzlein in ein Häfelein schneiden / ein jedes Schnittlein mit einem weissen Kandel-Zucker bestreuen / und also damit fortfahren / biß das Häfelein voll wird; darauf kan man es wol zudecken / und in eine kleine Glut setzen / daß es wol dünste; Endlich soll man die Rüben ausdrücken / und den Safft dem Kind offt eingeben; ist trefflich gut und bewährt.

Wann einer ein Apostem bekommen hat.

Dem gebe man Nachtschatten-Wasser zu trincken / so wird das Apostem davon zeitig / und bricht unter sich.

Für dunckele Augen in den Kinds-Blattern.

Wann ein Kind in den Kinds-Blattern / oder auch wol sonst zur andern Zeit / dunckele Augen überkommet / so nehmet ein Hertz von einem Fuchsen / bindets dem Kind hinten auf den Nacken. Eben dergleichen Würckung hat auch die Zunge von dem Fuchseni

Für die Blattern in den Augen.

Nehmet Pappel-Wurtzeln in den Mund / und leget sie auf die Seiten der Zähne / wo die Blatter im Aug ist / so vergehet dieselbe. Ist bewährt.

Oder: Nehmet Täschel-Kraut-Wurtzel in den Mund / bindets auf den Daumen / auf derjenigen Seiten / wo die Blatter ist. Wein-Kraut ist auch gut / es bricht die Blattern. Oder man gebe einem drey kleine Perlen ein.

Oder: Nehmet drey oder fünff Oel-Kern / henckts an den Hals / so bricht die Blattern im Aug.

Für die Blattern in Augen / auch für die Fell / es seyen Feuer-Fell / Wasser-Fell / Hirn-Fell die Mähler auf dem Stern / auch zerbrochne Blattern.

Nehmet Abschnitte von einem neuen leinenen Tuch oder Barchent / legets auf eine Hacken / die guten Stahl hat / zündet sie an / daß sie verbrennen / so wird wie ein Oel auf der Hacken erscheinen; lege sich die Person auf den Rucken / und man streiche ihr solche Feuchtigkeit unten und oben auf die Aug-Braunen / sie aber thue die Augen zu / und halte sie so lang verschlossen / biß ihr das Wasser in den Augen wehe thut / so richte sie sich alsdann auf / und lasse das Wasser heraus lauffen; lege sich darauf wieder nieder / und raste drey Stunden darauf.

Für die Felle der Augen.

Wann einem ein Fell über ein Aug gehet / so nehmet 2. Pfersich-Kern / mit der harten Schalen / legts ins Feuer / daß sie schwartz werden / und mans zu reinem Pulver stossen kan. Nehmet ferner Wegwarten-Wasser / und das Weisse von einem Ey / klopffets wol untereinander / und thut das Pulver darein; alsdann schmieret mit einem Federlein des Wassers einen Tropffen in das Eck der Augen / sowol des Morgens / als Abends / darauf liget allemal eine Stund auf dem Rücken / daß das Wasser seine Würckung haben kan. Wäre aber das Fell so dick / daß es von dem Wasser nicht vergienge / so nehmet von einer gar schwartzen Kitze den Kopff / brennet ihn in einem Back-Ofen / daß man ihn zu Pulver stossen kan; wann dieses Pulvers einer Linsen groß des Morgends und Abends durch einen Federkiel in das Auge geblasen wird / und der Patient allemal darauf eine Stund auf dem Rucken liget / so wird er genesen. Das Pulver von einem schwartzen Katzen-Kopff hilfft gleichfalls. Und zwar nachfolgender Gestalt:

In den Augen die Felle zu vertreiben / die ein oder zwey Jahr alt seynd.

Nehmet den Kopff von einer kohlschwartzen Katzen / brennet ihn 3. Täg und Nächte zu Pulver / daß kein Feuer davon komme / das Pulver treibet durch ein reines Tuch / blasets durch ein Röhrlein oder Federkiel ein wenig in die Augen / es treibet alle Felle der Augen.

Zu den triefenden Augen.

Nehmet Weinrauten-Safft / Hönig und Essig / mischets untereinander / druckets durch ein Tuch / mit demselben bestreichet die Augen / so höret das Triefen auf.

Zu roten Augen ein bewährtes Sälblein.

Nehmet einen grossen eisernen Koch-Löffel voll Schmaltz / thut 1. Loth rein gestossen Tutia in das zerlassene Schmaltz / rührets wol um. Wann nun jemand rote Augen hat / so thue er von dem Sälblein / so groß als ein Hirschkörnlein / in die Ecke der Augen / davon wird er genesen.

Für rote und trübe Augen

Zwey Eyer hart gesotten / den Dotter heraus gethan / das Weisse aber auf einem Teller klein gehacket / und mit einem Messer gequetschet / daß es bald klein wird; Ferner für einen Kreutzer weissen Agtstein darunter gehacket / hernach durch ein Tüchlein gewunden / und in die Augenwinckel gethan.

Die Augen lang gut zu behalten / daß das Gesicht nicht leichtlich abnimmt.

Nehmet der gelben Wüllich-Blumen / brennet ein Wasser daraus / wann dasselbe eines Jahrs alt ist / so thut ein wenig in ein Schüsselein / leget ein halbes Schnittlein von einer Semmel darein; wann sich nun das Wasser

alles in das Schnittlein gezogen hat / so nehmets in den Mund / haltets eine viertel Stunde darinnen / alsdann thuts wieder heraus; solcher gestalt verfahret in einem Jahr fünfmal / jederzeit in dem zunehmenden Mond / und in einem guten Zeichen. Es ist bewährt.

Wann einem die Flüsse sehr in die Augen fallen / daß sie gar roth seynd und rinnen.

Nehmet Poley-Kraut / hackets und knetets in einem Sauerteig / thuts zwischen ein Tüchlein / bindets hinten auf den Nacken / das ziehet den Fluß mit Gewalt zurücke.

Grabet ein Stücklein Meister-Wurtz / schneidet noch frisch neun runde Scheiblein davon / nehets in ein Tüchlein ein / tragets stets am Hals.

Eine Fuchs-Zunge in ein Tüchlein genehet / und stets zwischen den Schultern getragen / verwahret die Augen für den Flüssen.

Wann die Augen ihr Amt nicht mehr thun wollen / und man erblinden will.

Hacket Wegwarten-Blühe klein / thuts in ein Glas / verklebts mit einem Taig / setzets in einen Back-Ofen / lasset es zweymal so lange backen als ein Brod / setzts an die Sonnen / und streichets hernach mit einem Federlein in die Augen.

Für böse Augen / wormit man in einem gantzen Jahr nichts gesehen hätte.

Nehmet den Kopff von einer schwartzen Geiß / brennet ihn zu Pulver / blaset dem Patienten das Pulver in die Augen. Solches zerbricht alle Fell in den Augen.

Augen-Schwer über Nacht zu vertreiben.

Nehmet Poley-Safft / rührts mit Honig ab / streichets auf ein Tüchlein / wie ein Pflaster / legets zu Nacht über die Augen; es macht alles wieder gut.

Wann einem ein Aug verschwunden und klein worden.

Nehmet eine frische Kalbs-Lungen / schneidet Brocken daraus / legets über das Auggrüblein / so gehet dasselbe wieder heraus / und wird groß genug; doch lassets nicht zu lange darob ligen / es wird sonst stinckend / sondern leget wieder einen frischen Brocken darauf.

Für das Augenweh und Augenstein.

Nehmet Pappel Safft / vermischets mit Honig / streichets Morgens und Abends auf die Augen / es hilfft.

Für die Fisteln in den Augen.

Nehmet Baumwollen / dunckets in Wegwarten-Safft / und legets auf die Augen.

Daß die Augen lauter und scharffsichtiger werden.

Wachtel-Schmaltz eines Grieß-Körnleins groß in die Augenwinckel gethan / läutert dieselbigen.

Nehmet 50. oder 100. Würtz-Nägelein / leget sie in ein Viertel Reinfall / trincket davon des Morgens und Abends / wann ihr zu Bette gehet / so werden die Augen nicht allein lauter / sondern auch schärffer.

Wann ihr etwas reines sehen wollet / die Augen frisch und munter zu machen.

Brennet Wasser aus jungen welschen Nuß-Laub / thut dasselbe des Morgens und Nachts in die Augen / es hilfft.

Für die Flecken unter den Augen.

Nehmet Mandelbaum-Wurtzel / siedets in guten Essig / und waschet die Augen und das Angesicht offt damit / es vertreibet alle böse Flecken unter dem Angesicht.

Für alle Engerling / Sprengel und Mähler unter den Augen.

Nehmet grüne Lorbeer / stosset sie zu Pulver / treibet dasselbe wol in die Haut / da die Engerling sind / so vergehen sie.

Oder waschet euch mit Himmelbrannt-Wasser / es ist bewährt.

Nehmet Lilien-Wurtzel / siedet sie / und thut Honigseim darzu / schmieret euch damit / sie vergehen alle.

Oder siedet Wolgemuth im Wasser / und waschet euch damit / es vertreibets auch. Oder brennet Wegwartenkraut-Wasser / die Blumen davon gethan / waschet euch damit / es hilfft gleichfalls.

Wann ein Mensch aus- oder abdorret an seinem gantzen Leib.

Das kommet von denen Haar-Würmern / die legen sich in die Därmer / kommen auch in die Lung und Leber / davon der Mensch sterben muß. Wann auch jemand hart geschlagen oder geschossen wird / so wachsen auch Würmer daraus / so es eyterichet wird; dem helffet also: Nehmet einen jungen Knoblauch / der am herbsten ist / den esset drey Tage nacheinander / so springt der Wurm vom Hertzen oder wo er ist; nehmet dann ferner eine weisse Imberzehen / scheelet sie / schneidets klein / thuts in einen warmen Wein / deckt den Patienten warm zu / gebts ihm zu trincken 4. Tage nach dem Knoblauch / doch nicht zu heiß / so hilfft es gewiß. Probatum est.

Wann man einem etwas beygebracht / davon er ausdorret.

So trinck dieselbe Person keinen andern Tranck als Wermuth-Wein / es ist an vielen bewährt befunden worden. Man soll aber aufs wenigste 4. oder 6. Wochen / darnach sich jemand befindet / mit dem Wermuth-Wein-Trincken unausgesetzt anhalten und fortfahren.

Den Aussatz zu vertreiben.

Brennet aus frischer Erden ein Wasser / behaltets in einem saubern Glas / daß es nicht eintrocknet / thut den dritten oder vierdten Theil in Wein / und trinket sonst nichts anders; man mag auch Tüchlein in dem Wasser netzen / und auf den Aussatz legen / auch denselben damit waschen / und insonderheit soll man des Morgens nüchtern / und des Nachts wann man zu Bette gehet / von dem Tranck trincken.

Nehmet grün Eichen-Holtz / bohret ein Loch darein / füllets mit Saltz aus / schlaget einen eichenen Zweck vor das Loch / legets in ein Feuer / und lassets verbrennen / so findet ihr das Salz an einem Stuck. Das Saltz gebet dem Patienten zehen Tag nacheinander ein. Es vertreibet auch von einem Schwein den Aussatz und die Pfimen.

Daß

Daß der Aussatz nicht weiter komme.

Nehmet eine Bocks-Galle / streichets oder legets darauf / so kommt er nicht weiter.

Bein-Brüche zu heilen.

Nehmet Breitwegerich-Saamen / schlaget ein Oel daraus / wie man aus dem Mahen schlägt / schmieret den Bein-Bruch damit / und siedet die Oelzelten in halb Wein und Wasser / streichets auf ein Tuch / machet ein Pflaster daraus / legets warm auf den Schaden / bis es besser wird.

Oder:

Nehmet Storchschnäbel-Kraut / so blaue Blühe hat / man heissets auch Gottes Gnade. NB. Es muß ein gantzer Stock seyn / mit Wurtzel und allem / wann er blühet; machet ihn dürr / stosset ihn zu reinem Pulver; nehmet Schmeer von einem Spanferckel / rühret das Pulver darein. Wann ein Mensch ein Bein gebrochen hat / so richte man ihm den Bruch wieder zusammen / und schmier ihn mit der Salben. Für geronnen Blut streichet die Beinbruch-Salben auf ein Tuch / bindets um den Bruch / und gebt dem Patienten des Morgens und Abends drey Messer-Spitzen des Beinbruchs-Pulvers ein / so heilet der Bruch in dreyen Tagen wieder zusammen. Probatum est.

Für die schwartze Blattern.

Nehmet Rötelstein / schabet ihn gar klein / rühret das geschabte in Honig / machet Pflaster daraus / und legets auf die Blattern.

Wer blind ist / demselben mag man also helffen.

Nehmet Geyer-Gall / Hasen-Gall / rote Geiß-Gall / Fisch-Gall / Raben-Gall / ein wenig Menschen-Kot / und ein wenig Fischlein / die man Grundeln heist / das rühret alles mit Wein untereinander / und tröpffelts mit einem Federlein in die Augen / so wird man mit Verwunderung wieder sehen.

Eine bewährte Blut-Stellung.

Grabet den 7. Julii / vor der Sonnen Aufgang / die Schwartzwurtz / thut in eine jede einen Schnitt / grabet bis die Sonne aufgehet / und sind diejenigen / welche man am frühesten gegraben / die besten. Wann eine Person sehr blutet / so nehme sie ein Stuck unter die Zungen / auf der Seiten / wo man schweisset / auch in die Hand / und unter denselben Arm; man kan auch ein Stuck davon stets am Hals tragen / es hilfft.

Wann einem ein Bluts-Tropffen in ein Glied kommet / denselben kan man also heraus bringen.

Nehmet die Leber von einem Rind / das alt ist / und gleich so viel Salbey / hackets klein untereinander / brennet Wasser daraus / reibet das Glied offt damit / es ziehet den Tropffen heraus.

Geronnen Blut von einem zu treiben.

Gebt ihme wild Salbey-Wasser zu trincken / das treibet das geronnene Blut hinweg / sonderlich so einer gefallen ist.

Den Unter- und Ober-Bruch an Kindern und alten Leuten zu heilen.

Nehmet Holtz-Mangolt / macht ihn dürr / und stosset ihn gar klein zu Pulver; Ferner einen Geiß-Käs / der neun Tag alt ist / schabet ihn gar klein zu Pulver; item Bocks-Unschlitt / gestossene Wallwurtz / Eyer-Oel / eines jeden so schwer / als der Geißkäs ist / rührets wol untereinander / wann mans brauchen will / machets ein wenig warm / streichets auf ein Tuch / so groß als der Bruch ist / bindets mit einem Bund auf den Bruch / des Morgens und Abends frisch aufgestrichen; inzwischen man es gebraucht / muß man eine gute Hand voll Holtz-Mangolt in das Trincken legen / und stets davon trincken; über den andern Tag ein frisch Kraut ins Trincken legen; wann es auf 1. mal nicht helffen wollte / so macht man des Pflasters mehr / und braucht es bis es hilfft. Wann man auch den Bruch lang gehabt / so muß man ein Bad von Holtz-Mangolt machen / und alle Tage einmal darinnen baden.

Für den Darm-Bruch.

Nehmet ein wüllen Tuch mit einem Schmaltz / darnach streichet Schlehen auf das Schmaltz / haltets zu einer Glut / daß es warm wird / leget es über / es hilfft.

Nehmet eine Hand voll weissen Weyrauch / und einen Hafen mit glühenden Kohlen / decket den Hafen mit einem Deckel zu / der Deckel soll oben ein ziemliches Löchlein haben; auf dasselbige solle man sich s. v. mit dem Hintern halten / daß der Dampff wol daran gehe / und wann der Schaden nasset / so brennet Eyer-Schalen / stossets zu Pulver / und drucket dasselbige Pulver in den Schaden / darnach nehmet Eyer-Oel / schmierets gar subtil um den Schaden / so offt es die Nothdurfft erfordert / so heilet es über Nacht.

Wann ein Mensch dreyssig oder viertzig Jahr einen Bruch gehabt / soll man ihn folgender Massen heilen.

Siedet Heydnisch Wund-Kraut in guten Wein / trincket täglich davon ein gantzes Monat / und zwar zum wenigsten des Tages zweymal / es heilet ohne Zweiffel.

Wem der Affter-Darm ausgehet /

Der nehme die Blumen von dem Kraut Scrofularia genannt / stossets / zwinget den Safft heraus / mit demselben schmieret s. v. den Hintern / doch daß der Affter-Darm zuvor wol hinein geschoben / und mit dem Safft der Blümlein geschmieret seye.

Den Bruch insgemein zu heilen.

Brennet einen Igel zu Pulver / siedet dasselbe in Wein und trinckts / es heilet inwendig.

Versorget den Patienten mit einem Bund / und leget ihm Hasen-Schmaltz auf den Bruch einer Hasel-Nuß groß / und den Bund darauf / lassets also zehen Tage ligen / darnach leget wieder so viel darauf / bis der Krancke gesund wird.

Brust-Geschwär lind und zeitig zu machen.

Nehmet Rocken-Kleyen / siedets in Baum-Oel / legets Morgens und Abends auf das allerwärmste über / so erweichet es sich selbst / innerhalb 9. Tagen bricht es selber auf / und darff man sich nichts besorgen.

Wann einer Frauen etwas in die Brust schiesset.

Gebt ihr weissen Hundskoth in Essig oder Wein ein / es hilfft.

Brust- und Athem-Wasser zu machen.

Nehmet weissen Andorn/ Jungfrauen-Haar/ Isopen jedes ein Hand voll/ Poley/ Melissen jedes anderthalb Hand voll/ Süßholtz/ Datteln/ Feigen/ Anis und Fenchel-Saamen/ jedes 5. Loth/ Liebstöckel und Bibernell-Wurtz jedes 6. Quintl. Dieses alles klein gestossen/ und eine Maas guten Wein darauf gegossen/ ein paar Tag mit einander weichen lassen/ und darauf distilliret/ täglich einen halben Löffel voll auf einmal genommen/ und offt wiederholet. Reiniget alle Flüsse/ und verzehret die Hitz aus dem Geblüt/ benimmt das Hauptwehe/ machet ein gut Hirn/ stärcket das Hertz/ behält Lungen und Leber in Gesundheit/ reiniget das Miltz/ vertreibet die Husten/ und hilfft sonderlich der Brust.

Ein trefflich Brust-Pulver.

Nehmet Edel-Salbey/ auch sonst Creutz-Salbey genannt/ 4. Loth. Monat-Blümlein/ Pelles genannt/ so das vornehmste Stück ist/ 2. Lot oder mehr. Muscatnüß ein halb Loth/ Muscat-Blühe 1. Quintlein/ Zimmet ein halb Quintlein/ schönen Canari-Zucker 8. Loth/ und/ so man will/ auch Löffel-Kraut nach Gefallen/ diß alles klein gepulvert/ und zusammen vermenget/ Abends und Morgens davon gebrauchet auf einem in Wein geweichten Brod/ ist an vielen bewährt befunden worden.

Für die Dörrmaden der Kinder.

Machet Laugen von Eichen-Holtz/ setzet das Kind bis an den Hals hinein ins Bad/ bestreichet darnach demselben den gantzen Leib mit Honig/ lassets in einem Schweiß-Bad schwitzen/ und inzwischen den Leib mit einem Scheer-Messer abscheeren/ waschets endlich sauber ab.

Für die Erfrörung eines Gliedes am Leib.

Nehmet Eichen-Laub/ das über Winter gestanden ist/ zerreibets/ und legets in ein kaltes Brunnen-Wasser/ lassets eine Stunde darinnen ligen/ bindets dann über; wann es trocken wird/ so bindet wieder frisches auf/ thuts des Tages drey oder viermal. Es hilfft auch wol/ wann das erfrohrne Glied aufbricht; brennet eine Maus zu Pulver/ streuet das Pulver Morgens und Abends darein/ es heilet gewiß.

Für die Erlähmung an allen Gliedern.

Nehmet grün Attich-Kraut/ brennets aus/ giesset das ausgebrennte wieder über das Kraut/ brennets abermals aus/ bis es zu Oel wird/ damit ist vielen contracten Personen geholffen worden.

Nehmet eine Eyder/ siedets in Baum-Oel/ und schmieret die lahmen Glieder damit/ so wird man wieder gerad. Es ist bewährt.

Nehmet das Schmaltz von einem Pferd/ das nicht am Schemen gestorben/ schmieret die lahmen Glieder damit/ es hilfft auch.

Oder nehmet Pferds-Mark aus den hintern Beinen/ welches frisch ist abgethan worden/ thuts in einen glasirten Scherben/ lassets wol zergehen/ seihets durch ein blau wüllen oder leinen Tuch/ lassets kalt werden/ darnach schmieret dem Patienten die Puls-Adern wol damit an beyden Armen/ deßgleichen in dem Nabel Morgens und Abends/ wann der Mensch will schlaffen gehen; er soll auf dem Rucken ligen/ das thut 3. Tage nach einander/ so treibt es allen Gifft/ Queck-Silber und anders/ item alle Lähme von unten aus dem Menschen.

Oder nehmet Menschen-Blut/ distillirts in Balneo Mariæ siebenmal/ thut es in ein blau wüllen Tuch/ legets über die lahmen Glieder/ lassets trocken werden/ netzets wieder/ legets über/ thut solches offt/ ihr werdet Wunder erfahren.

Oder nehmet weiß Lilien-Wurtzeln/ Hüner-Koth/ und gebrannten Wein/ stossets untereinander/ und schmieret die lahmen Glieder damit.

Das Regen-Wurm-Oel zu erlähmten Gliedern.

Machet also: Man muß viel Regen-Würme nehmen/ und dieselben ein paar Stunden in ein sauber Geschirr werffen/ daß sie sich vom Koth reinigen/ alsdann solche in ein Gutter-Glaß gethan/ wol mit einer Blasen verbunden/ und das Glaß samt den Würmern in einen Teig gethan; wann man Brod backet/ solchen alsdann mit anderm Brod im Back-Ofen geschossen. Wann das Brod ausgenommen wird/ so muß dieser Laib/ darinn das Glaß sich befindet/ im Ofen bleiben/ und gantz erkalten/ alsdann kan man den Laib heraus nehmen/ und das Glaß wieder drey Wochen an die Sonnen stellen/ so ist es fertig.

Zu denen **verschwollenen Gliedern**/ wo Hitz dabey ist/ muß man das Glas mit Würmern/ wie oben gemeldet/ in einen Keller vergraben 3. Monat lang/ solches alsdann nach 3. Monaten wieder ausgraben/ und eine zeitlang in die Sonnen stellen/ so ist es tüchtig.

Zu **verrenckten Gliedern** muß man die Würmer auch säubern im Mist/ hernach solche in Baum-Oel thun/ mit einer Blasen in einem Glaß wol vermachen/ und an der Sonnen distilliren lassen.

Für die Fäulung der Lung und Leber.

Wann Lung und Leber faulet/ oder vom kalten Wasser erschrocken ist/ so nehmet Wegwarten Wurtzeln/ siedets in weissen Wein/ biß der dritte Theil eingesotten ist/ und trincket davon/ sie bekommen dardurch gute Erfrischung.

Fürs Fieber.

Nehmet vier Gran gedörrter Holder-Wurtzeln/ 4. Gran terra sigillata, 2. Gran Cremoris Tartari, zwey Gran gedörrtes oder gebrenntes Saltz/ mischets wol durcheinander/ nehmets ein in einer Fleisch- oder Erbs-Brühe/ oder in weissem Bier/ und zwar nüchtern zwo Stunden vor dem bösen Tage. Man muß sich dabey etliche Tage für saurer Speise hüten.

Für die Fraiß oder schwere Noth.

Nehmet Bibergail/ Drachen-Blut/ Spießglaß/ jedes 10. Gersten-Körner schwer/ das alles untereinander gepülvert/ und wann mans einem Kind will eingeben/ so theilet das Pulver in 4. Theile/ gebts ihme 4. Morgen nacheinander ein in einem Bethonien-Wasser; einem alten Menschen aber auf zweymal; das Pulver ist bewährt.

Oder:

Wann der Mond voll ist/ zu frühe vor der Sonnen Aufgang/ brechet welsche Nuß-Blühe/ thut sie gleich in einen Korb/ daß sie nicht auf die Erden komme/ dörret sie zwischen einem Tuch/ daß keine Lufft noch Sonne darzu kommet. Von diesem Pulver gebet einem kleinen Kind 3. Messer-Spitzen in Lavendel-Wasser ein. Ist ein Kind 10. Jahr alt/ so gebt ihme 5. Messer-Spitzen/ einem Menschen/ so 20. Jahr alt/ sieben Messerspitzen in Kirschen- oder Lavendel-Wasser ein; ist er 30. Jahr alt/ 9. Messerspitzen/

und

und so fortan/ allezeit 2. Messer-Spitzen mehr / gar Alten 13. Messerspitzen/man muß auf einmal einnehmen. Es ist bewährt.

Oder nehmet im Majen 2. Maas Geiß-Milch/und eine Maas Tauben-Mist/ lassets 24. Stunden aneinander stehen/alsdann brennet Wasser daraus. Wann ein Mensch die Kranckheit hat/ so bald als ers fühlet / so gebt ihm einen Löffel voll ein / und über eine Stunde wieder einen Löffel voll / das gebt ihm also zum drittenmal / und zwar allezeit wann er fühlet / daß die Kranckheit kommet; und in derjenigen Stund / wann der Mond neu ist / so gebt ihm auch einen Löffel voll; man kan also 9. biß 10. Maas nacheinander brennen / daß man das gantze Jahr damit versehen ist. Ist ein bewährtes Wasser.

Nehmet 1. Loth der runden Hol-Wurtz/ein Quintlein Gummi Arabici, 1. Quintlein Bibergail; diese Stücke alle gar rein gestossen / in 4. Loth Bibergail-Oel gesotten. Wann ein Mensch fühlet/ daß die Kranckheit kommet / soll man ihm alsobald bey einem warmen Ofen oder Glut den Ruckgrad oben von dem Nacken an / biß hinab auf das Creutz / abwerts mit schmieren / und nicht über sich/ man streichet ihme sonst die Kranckheit zu. Man muß wol hinein schmieren / hilffts von einem mal nicht so schmieret öffter / wann man die Kranckheit fühlet; die Salbe hilfft gewiß. Kleinen Kindern brauchet man nur einer Haselnuß groß.

Nehmet Betonien-Wurtzel frisch gegraben / und so viel grüne Weinrauten/stossets in einem Mörser / daß es safftig wird / giesset Lindenblühe-Wasser daran / druckets durch ein Tuch. Wann einem die Kranckheit ankommet / so gebt einem alten Menschen 3. oder 4. Löffel voll ein / und hernach ein gantzes Jahr lang / allemal im letzten Vierthel Jahr im Abnehmen des Monds gebrauchets nur einmal / so bekommt man die Kranckheit nimmermehr. Probatum est.

Für den Frosch im Mund / unter der Zungen.

Nehmet Gäns-Kot / drucket ihn durch ein Tüchlein/thut darzu weissen Hunds-Kot/ Honig und Alaun/ rührets wol untereinander / giesset weiß Rosen-Wasser daran/ lassets sieden / verschaumts/ daß ein Sälblein daraus werde/streichets unter die Zungen/ wischets offt wieder hinweg / und streichet frisches auf / es ist bewährt. Wann diese Beschwehrung allzusehr überhand genommen hätte/so muß man den Frosch reissen / das Blut ausspeyen/und mit dem Sälblein bestreichen.

Für die Geschwulst der Backen.

Nehmet anderthalb Loth Waldmännlein oder Waldmeister / und ein halb Loth weisse Rosen-Blätter/ und Braunellen zusammen / neugebrannten Alaun 5. quintl. giesset nicht gar eine halbe Maas Wasser daran/ lassets in einem neuen Hafen zween Zwerchfinger einsieden/seihets durch ein Tüchlein / und so warm als ihrs leiden könnet/nehmets in den Mund/und haltets eine Weile darinnen / speiets alsdann heraus / und nehmet wieder anders in den Mund / das thut viermal nacheinander / so bricht die Geschwulst inwendig auf / und geht grosser Unrath heraus; es vergehet die Geschwulst und Schmertzen. Probatum est.

Linderung und Schmertz-Vertreibung in der Geschwulst.

Nehmet eine altgebachne Semmel / weichets in ein warm Wasser/ drucket dann das Wasser heraus/ nehmet ein Quintl. guten Saffran und Opium ein Quintl. oder ein halb Quintlein / stossets untereinander zu einem Muß / legts warm über/ es vertreibt die Schmertzen und legt die Geschwulst/ ist gar gerecht/ und vielmals probirt.

Für die Gicht.

Nehmet Gamillen-Oel / und wo die Gicht ist in einem Arm oder Bein/mit dem Oel schmierts abwerts/and nicht übersich/fahret auch mit der Hand nicht hin und her/ sondern nur alles unter sich; habt ihr die Gicht kalt/ so schmierts Warm / ist aber die Gicht warm / so schmierts kalt.

Lasset im Mertzen einen Fuchsen fangen / ziehet ihm den Balg ab/ und schneidet ihn in Stücken/ thut ihn in einen Hafen/ kleibet denselben fest zu / brennet ihn in einem Back- oder Hafners-Ofen / daß man ihn zu Pulver stossen kan/ rühret das Pulver in Majen-Butter / lassets eine Stunde darinnen / druckts durch ein Tuch / schmieret Morgens und Nachts das gichtige Glied darmit.

Oder: netzet ein Tuch in eurem Urin / schlagts um/ wo euch wehe ist/ drey Tage. Es ist bewährt.

Für die Wütende Gicht.

Leget dem Patienten lebendige Regen-Würme über/bis sie sterben/das thut zwey oder dreymal/ es hilfft.

Für die Gicht inwendig im Bein.

Siedet Alant-Wurtzeln oder die Blätter / und Roßmüntzen/ Weinreben-Laub / miteinander/ oder jedes absonderlich/setzt die Füsse darein / und deckts zu / daß die Beine wol schwitzen / es hilfft gewiß. Ein Schwanger Weib aber soll die Roßmüntz nicht gebrauchen noch riechen/es mißlingt sonst in der Geburt.

Wann einem ein Glied verrencket ist.

Nehmet zwo Händ voll Lein Saamen / siedet ihn mit Milch / bis der Saamen auskeimet/ thut eine Hand voll Rocken-Kleyen darzu/ samt einem wenig Essig / lasset es einen Sud thun / streichts auf einen ungelederten Hasenbalg auf das glatte / legts so warm auf / als mans leiden kan; wanns kalt wird / so legts wieder warm über/ es zieht das verrenckte Glied in wenig Tagen wieder ein.

Wann die Glieder vom Fallen oder Schlagen sterben.

Badet im Hopfen oder Reben des Tages drey Stunden / und zwar acht Tage aneinander / so werden die Glieder oder Adern wieder lebendig und gelenck.

Wann die Glieder schlaffen.

Nehmet ein Loth Hirschen-Unschlit / 4. Loth Majen-Butter/ 1. Loth gestossen Alant-Wurtz / machets untereinander zu einer Salben / und schmieret die Glieder offt darmit.

Zu schlaffenden Gliedern.

Nehmet ein Loth Altez aus der Apothecken / thuts in Brandwein / und schmieret die Glieder damit; oder nehmet Wein-Reben oder Hopfen-Reben / siedets in Wasser/badet alle Tage zwo Stunden darinnen / Vormittag eine Stund/und Nachmittag wieder eine Stunde/fahret also neun Tage damit fort/es ist bewährt.

Das Glied-Wasser zu stellen.

Zwischen denen Frauen-Tagen / traget Häslin-Schösse ein; Wann einem das Glied-Wasser gehet / so siedets in Wasser / und gebts ihme zu trincken/ es ist bewährt. Oder nehmet Deimenten-Kraut / stossets/ dru-

drucket den Safft heraus/thuts in den Schaden. Es ist gleichfalls bewährt.

Bewährte Stücke zum heimlichen Glied eines Manns.

Nehmet eine halbe Maas guten Wein-Essig / eine Maas Wasser / einer Welschen Nuß groß Alaun / ein Loth Schel-Kraut-Wurtzeln klein gestossen / lassets zwey zwerch Finger einsieden: Waschet den Schaden damit / oder sprützet hinein / je öffter mans thut / je eher es heilet. Es ist bewährt.

Eine gute Salben zum mannlichen Glied / auch den Frauen zu Brüsten wird also gemachet: Nehmet zwey oder drey Zwiebeln / bratets in Werck / scheelets gar schön / und zerreibts gar klein / thut darzu zwey Quintl. weissen Weyrauch / 1. Quintl. Bol. Armeni, 1. Quintlein Drachen-Blut / ein wenig Rosen-Wasser / schmieret das Glied oder die Brust darmit.

Für das Grimmen.

Nehmet Erden aus einem Garten / oder sonst anderswo / wärmets in einer Pfannen / thuts in ein Tuch legets dem Krancken also trocken über / es vergehet.

Oder trincket einen oder zwey Löffel voll Tann-Zapffen-Wasser / so vergehts. Oder siedet das Hüner darm-Kraut / presset das Wasser daraus / das Kraut leget über den Bauch / das Wasser trincket / so vergehts.

Brennet ein Wasser aus jungen Eichen-Laub / nehmet in demselben 3. Messerspitzen gepulverte Pomerantzen-Schalen ein / es hilfft und ist bewährt.

Für das Grimmen im Leib ist gut / wann man die obern Gipffel von Weinrauten 3. oder 5. nachdem sie groß sind / nimmt / selbige klein zerschneidet / und in Brandwein eingiebt.

Wann ein Kind den Haar-Wurm hat.

Nehmet Korn-Saamen / der vor dem Winter ist aufgegangen / oder wann er auch schon über Winter gestanden ist / schneidet eine Handvoll oder fünff ab / stosset ihn bis er Safft giebt / und thut ein wenig Erdbeer-Wasser daran / schmieret damit das Kind / wo es den Haar-Wurm hat. Es ist bewährt.

Für Hals-Gebrechen.

Wann ein Mensch Hals-Gebrechen bekommt / daß er nicht schlincken kan / so nehmet ein Schwalben-Nest / mit allem so darinnen ist / stossets klein / thut so viel Weitzen-Kleyen darzu / siedets in Essig / und legets um den Hals.

Ein bewährt Gurgel-Wasser zu bösen Hälsen: Nehmet Waldmeister-Wasser / Wegbreit-Wasser / Braunellen-Wasser / untereinander gemischt / thut darzu 2. Welscher Nüsse groß Rosen-Hönig / und einer Haselnuß groß Alaun / mischets / wie gedacht / wol untereinander / gurgelt euch darmit des Tages viermal. Tannzapffen-Wasser ist auch gut / wann man sich damit gurgelt. Item wem Weh im Halsse ist / der siede Tannzapffen in Wein / und gurgele sich damit.

Wann ein Mensch Löcher im Hals hat / so nehme er weissen Hunds-Koth / stosse ihn zu Pulver / dasselbe Pulver lasse er ihme durch einen Federkiel des Tages viermal in den Hals blasen.

Wann einer nicht schlincken kan / und ihme Weh im Hals ist / so nehme er Weitzen- und Haber-Kleyen / sieds in Essig zu einem Muß / schütte es auf einen heissen Ziegel-Stein / thue einen Triechter darauf / halte den Mund darüber / lasse den Dampff in den Mund und Hals gehen / und zwar des Tages drey oder viermal.

Für Löcher im Hals / nehmet für 2. Pfenning Honig / ein Handvoll Erdbeer-Kraut / thuts in eine halbe Maas fliessend Wasser / lassets den dritten Theil einsieden / gurgelt euch öffters damit / es ist bewährt.

Wann ein Mensch nicht Harnen kan.

Nehmet die Zähne von einem wilden Schwein / machets zu Pulver / desselben nehmet einer guten Hasel-Nuß groß / in Wein oder Wasser ein / so gehet der Harn von Stund an / es ist bewährt.

Wer den Harn oder Urin nicht halten kan.

Der nehme Geißblasen / brenne solche in einer Pfannen zu Pulver / und zerreibs mit Wasser / und trincke solches offt / es hilfft. Wann man auch einen gantzen Hechts-Kopff pülvert / und 2. Morgen nacheinander / jedesmal den halben Theil davon einnimmt / so hilfft es gleichfalls.

Für das Haupt-Wehe.

Ein köstlich Nasen-Sälblein / wann einem der Kopff sehr wehe thut / ihme schwindelt / und man sich für dem Schlag besorget: Nehmet Ambra-Gries 6. Gran / Ambra 3. Gran / Bisam 6. Gran / gelben Zibeth 10. Gran / stosset die Ambra und Zibeth jedes in einem Mörser / thut hernach alles zusammen in das Mörserlein / tröpffet gar ein wenig Rossen-Wasser darein / rührets mit dem Stempfel wol untereinander / daß es wird wie ein zartes Sälblein / hernach rühret den Zibeth auch darein / und wann es wol untereinander gemischet worden / so rühret ferner ein halb Quintlein Muscaten-Oel darunter / thut dann auch 4. Tropffen gerechtes Spick-Oel / und 12. Tropffen Agtstein-Oel darein / rührets wol untereinander / thuts in ein Büchslein. Wann ihr den Kopff-Weh oder Schwindel empfindet / so riechet an das Sälblein: Wann man sich aber des Schlags besorget / so reiniget die Nasen / und thut in jedes Nasenloch eines grossen Stecknadel-Knopffs groß des Sälbleins / und schnupffets wol übersich / so werdet ihr eine herrliche Hirn-Stärckung empfinden.

Für das Haupt-Weh und Zerrüttung im Kopff nehmet Güldeney 4. Berstenkörner groß / Methridat eine Messer-Spitzen voll / Theriac zwey Messer-Spitze voll mit Wasser oder Wein zertrieben / gebts dem Patienten ein / und lasset ihn wol darauf schwitzen.

Oder: Nehmet einen Fisch / den ein Hecht hingeworffen hat / dörret und stosset ihn zu Pulver / davon gebt dem Patienten ein.

Oder: Esset offt Weyrauch / der machet ein frisches Hirn und Gedächtnus.

Oder: Nehmet Gallas / weissen Weyrauch / Wachholderbeer / Welsch-Nußkern und Krafft-Meel; das alles gestossen / und mit Eyern angemacht / auf ein Tuch Pflasterweiß gestrichen / und neben dem Schlaff auf beyden Seiten übergelegt / ist probiret und bewährt erfunden.

Wann ein Mensch von einem Gespenst dermassen erschrecket worden / daß man sich besorget / er dürffte im Haupt verwirret werden / so lasset einem Maul-Esel hinter dem rechten Ohr die grosse Ader schlagen / färbet Tüchlein mit dem Blut / daß sie recht Roth werden / trocknet solche hernach / und schneidet von einem so viel / als einer Spannen lang / und drey Finger breit / legets in ein

Trinck-

Trinck-Geschirr/ giesset Brunnen Wasser daran / lassets stehen / bis das Flecklein keine Farbe mehr hat / druckts wol aus / werffts in ein heimlich Gemach / daß niemand darzu kan / das Wasser trincket des Morgens nüchtern im Bett / decket euch warm zu / schwitzet zwo Stunden darauf/ dañ je länger man darauf schwitzet/ je eher es hilfft/ man muß es viermal also gebrauchen. Kan man das Blut von einem grauen Maul-Esel haben / ist es desto besser ; Wo aber nicht / so nimmt man / in Ermanglung desselben / das Blut von einem braunen Maul-Esel oder auch wol von einem Müller-Esel.

Für die Schüß / so vom Kopff oder Haupt herab in die Achseln gehen / nehmet 2. Loth Wachholder-Beer/ 2. Loth Lorbeer/ 1. Quintlein Campher / pülverts und mischets untereinander / thut es in ein halb Seidel gebrannten Wein / schmieret euch bey einer Glut damit Morgens und Abends / wo euch weh ist.

Für die Heisserigkeit.

Wann ein Mensch heisser ist / und nicht laut reden kan / so nehmet ein Quintlein Mangolt in einer Maas Malvasier / lassets einen Sud thun / trinckets Morgens und Abends so warm es seyn kan; es ist bewährt.

Wer von Husten heißer ist / der nehme 1. Quintlein Nägelein / in einem Mäßlein Malvasier / wie erst vom Mangolt gemeldet. Item nehmet Isop / Weinreben und Poley / stossets / drucket den Safft daraus/ und trinckets/ so warm ihr es erdulten könnet / je wärmer je besser und ist bewährt.

Für den Hertz-Wurm.

Wann ein Mensch den Hertz-Wurm hat / der binde eine lebendige Grundel auf den Nabel / lasse sie einen Tag und eine Nacht darauf ligen; esset es von der Grundel / so ist es der Hertz-Wurm. Nehmet alsdann Venedisches Glas / und Segelbaum-Kraut / stosset beydes aufs allerkleineste / rührts in Honig / bindet eine Nuß-Schalen voll auf den Nabel / laßt es Tag und Nacht darauf; wann es von der Salben geessen hat / so machet die Nuß-Schalen wieder voll / bindets wieder über/ und solches thut so offt / biß es nicht mehr davon isset / so ist der Wurm todt.

Für Hetschen oder Schlucken.

Der Hetschen kommt von Lärung des Leibs / oder von übriger Fülle/ machet ein Pflaster/ siedet Lein-Samen sehr wol in Wein / stossets in einem Mörser zu Muß/ bindets dem Krancken warm über den Nabel / thut ihme Nies-Pulver in die Nasen / daß er starck nieset / machet einen Syrup von Hanffkern und Honig / gebts ihm zu trincken.

Nehmet eines guten welschen Weins / oder sonsten eines starcken Weins eine halbe Maas / leget Nägelein 6. oder 8. darein / thuts in ein Häfelein / verkleibet es mit einem Taig / setzets in eine Pfanne mit Wasser/ lassets eine Viertelstunde sieden/ trinckts auf das wärmeste. Es ist bewährt.

Für das Hinfallend.

So bald der Mensch fället / so lasset einen Hund todt schlagen / und gebt dem Patienten die Gallen zu trincken ; ist es ein Kind / so gebts der Säugammen zu trincken / so sauget das Kind von ihr / und bekommt diese böse Kranckheit nicht mehr.

Nehmet ein Todten-Bein eines Fingers lang / pülverts und gebts dem Patienten ein/ er wird genesen.

Wann der Mensch erstlich fällt / so soll man ihm Aderlassen / an welchem Glied man will / und soll ihm des Bluts 4. Quintlein in einem weichen Ey zu trincken geben.

Für das Hirn-Fliessen.

Wann einem Menschen das Hirn fliesset / also daß/ wann er gehet / ihme der Kopff schwancket / als wann Wasser darinnen wäre/ der nehme Wein / Honig und Schmaltz / lasse es untereinander zergehen / und trincke es des Morgens nüchtern gantz warm.

Für die Hüneraugen.

Schneidet das Hüneraug heraus / und nehmet ein warmes Tauben-Blut / thut es darein / und zwar verrichtet solches 3. Freytag nacheinander.

Bindet eine Hecht-Gallen auf das Hüneraug / es hilfft und ist bewährt.

Hüner-Leber Morgens und Abends frisch aufgebunden / ist auch gut / auch schwartz Schuster-Pech Nacht und Tag darauf ligen lassen / alsdann in einem Fuß-Bade wieder abgewischet / und das Hüneraug herausgeschnitten / ist bewährt.

Für Wärtzel oder Hüneraugen soll man schwartze Schnecken nehmen / und die Wärtzel oder Hüneraugen wol damit reiben / alsdann soll man die Schnecken an einen Dornstrauch stecken / und also denselben Tag verdorren lassen. Ist bewährt.

Für die Husten.

Osterlucia-Blat und Wurtzel genommen / in rein Wasser gesotten / Morgens und Abends einen Löffel voll davon genommen / ist gut für alle Husten.

Für alte langwürige Husten / nehmet Haselnuß/ brennets zu Pulver / stossets gar klein / gebts dem Patienten in einem Schlehen-Blüh-Wasser Morgens und Abends drey guter Messerspitzen voll ein.

Für den Klammen.

Wann einem Menschen die Angel verschwollen sind/ so stosset Wachholder-Beer / siedets in Milchraum / legets warm über / wann es kalt wird / so machts in dem Milchraum wieder warm.

Die Kröpffe zu vertreiben.

Nehmet Hauswurtz / Saffran / Schäfen-Unschlit und Saltz / eines so viel als des andern / stossets und bindets mit einem Tüchlein auf die Kröpffe/ das machets schwinden / und vertreibet sie.

Für die Krötten im Hals.

Nehmet breit Wegerich-Wasser / das zwischen zweyen Frauen-Tagen gebrennt ist / gurgelt euch damit/ es ist bewährt.

Wann ein Kind die Krötte hat / so nehmet Eisen-Kraut / legets unter die Windeln/ wann mans schlaffen leget ; Nehmet Ritterspor-Blumen / bindets in ein Tüchlein / lassets in der Milch sieden / davon man dem Kind den Brey kochet.

Für die entzündete Leber.

Nehmet Deimenten / Creutz-Kraut / Ehrenpreiß/ roth Schnallen oder Klapper-Rosen/ brennet jedes absonderlich. Wann man eine Entzündung der Leber bey sich verspühret/ so nehme man von einem jeden dieser Wasser einen Löffel voll/ machs mit Zucker süß/ misch wol untereinander

ander eine halbe Stunde vor dem Essen / oder nach dem Nacht-Essen also getruncken / und 8. oder 14. Tage gebraucht / bis Besserung erfolgt.

Ampfer-Wasser / Distel-Wasser / Borragen-Wasser / offt getruncken / löschet die grosse Hitze der Leber.

Nehmet 2. Maas Geis-Schotten / schneidet ein halb Loth Rhabarbara klein / bindets in ein Tüchlein / thuts in den Geis-Schotten / lasset eine halbe Maas einsieden / trincket zu Morgens nüchtern einen guten Trunck.

Für die Fäulung der Leber.

Wer sich besorget / daß ihme die Leber faule / der nehme ein viertel starcken Wein / thue darein 32. Wegbreit-Wurtzeln / der Breiten / mit Kraut / und allem / eine gute Hand voll Salbey / 32. Gersten-Körner; lasset an den 2. Massen ein halb Käntlein einsieden / setzets in einen Keller / lassets kalt werden / und gebt dem Menschen des Morgens nüchtern einen Trunck Wein / und das 4. Wochen aneinander / daß der Patient kein ander Getränck trincke / auch so gar zu keiner Speise / als eben dieß Getränck; Wann es aus ist / soll man wieder ein frisches machen / das stärcket die Leber / wehret der Fäulung derselben / und vertreibet die Wassersucht.

Für das Lenden-Weh.

Nehmet gelb Veil-Oel / und Gamillen-Oel untereinander / und schmieret euch damit.

Den 14. Tag des Heumonats / wann die Sonn im Löwen ist / so grabet Waldreben-Wurtzel vor der Sonnen Aufgang / henckets in ein Gemach / behaltets über ein Jahr / wann jemand groß Lenden-Weh hat / daß er vermeint / er habe den Gries / soll er ein Stuck eines Fingers lang von der Wurtzel schneiden / und stets in seinem Trincken ligen lassen / und 14. Tage davon trincken; es lindert den Schmertzen / daß der Sand hinweg gehet. Wann der Patient gewiß weiß / daß er den Grieß hat / so soll er alle viertel Jahr / 14. Tage lang von der Wurtzel trincken / wie vor gemeldet / so nimmt der Gries nicht überhand / und lässet keinen Stein wachsen; Nachdem die Person starck / jung oder alt ist / soll sie ein dick oder klein Stuck von der Wurtzel nehmen; es ist ein Stuck grösser als das ander.

Für die Lungensucht.

Wem an der Lungen weh ist / der esse Rettig mit Honig / so wächset die Lunge wieder / die erfaulet ist.

Für Geschwär an der Lungen trincket das Wasser / darinnen Krebse gesotten sind worden / zu Morgens nüchtern / es nimmt das Geschwer von der Lungen hinweg.

Wann einem die Lungen in den Hals steiget / oder er Mangel an der Lufft-Röhren hat / so nehmet Holder-Blüh-Essig den 4ten Theil einer Maas / wäget ihn / nehmet zweymal so viel Jungfer-Honig darzu / lassets miteinander zu einem Safft sieden. Des Saffts einen Löffel voll eingenommen / dienet zur Erleichterung der Lufft-Röhren.

Für das Keuchen / und wann einem die **Lunge im Hals herauf wächset** / nehmet Tamarisken-Holtz / hacket Späne daraus / legets in das Trincken / trincket davon / es hilfft / ist auch gut für das Gries und Podagra.

Für den blöden Magen.

Nehmet 8. Loth gebrockte Quitten-Latwergen / zwey Loth Leibfarben Rosen Zucker / ein halb Loth guten Zimmet / 1. Quintlein Muscaten-Nüß / grob gestossen / die Latwergen klein geschnitten / alles wol untereinander gemischet / zu einer Latwergen / und allemal eine Stund vor der Suppen oder Morgen-Essen / auch eine Stund vor dem Nacht-Essen / einer Muscat-Nuß groß eingenommen.

Ein trefflich **Magen-Pulver** ist folgendes: Rhabarbara / Myrrhen / weiß Weyrauch / Zitwer / Ingber / Zimmet / Nägelein / Muscat-Nuß / Muscat-Blühe / Anis / Fenchel / Süßholtz / Creutz-Salbey-Blätter / Pinellen-Wurtzel / Rauten-Saamen / Peterstl-Saamen / Kümmel / jeder derer Species ein halb Loth / und dann Zuckerkandi 8. Loth solche Stücke gepülvert untereinander gemenget / durch ein Sieb geschlagen; in solchem Gewicht hat man ein viertel Jahr genug / alle Morgens nüchtern / und des Nachts / wann man schlaffen gehet / daß man nichts mehr darauf isset oder trincket / so viel als man zwischen drey Fingern fassen kan / in Wein oder Malvasier auf ein gebähetes Schnittlein Brod gestreuet / eingenommen / so befindet man seine Würckung / dann es gehet in alle Glieder.

Ein anders bewährtes **Magen-Pulver**: Nehmet 1. Loth Ingber / 1. Loth Zitwer / 1. Loth Nägelein / 1. Loth Galgant / 1. Loth Muscatnuß / Zimmet / Muscaten-Blüh / Cardomömlein / Cubeben / Weyrauch / Anis / Fenchel-Körner / Süßholtz / Calmus / Alant-Wurtz / Pinellen / Creutz-Salbey / Cardobenedict / kleine Senetblätter / Baldrian / Dill Saamen / Weinrauten-Saamen / Peterstl-Saamen / jedes ein Loth. Diese Stuck stosset alle klein zu Pulver / menget darunter ein halb Pfund / oder so ihr wollet drey Viering weissen Zucker / mengts alles wol durcheinander; und so ihr des Abends nichts mehr esset oder trincket / so nehmet 3. Finger voll / geniesset solche trocken / oder in einem Löffel voll Wein / thut es auch des Morgens nüchtern / so wirds euch sehr wol bekommen. Es leget die Dämpffe / reiniget das Haupt / benimmt die Flüß und Hauptwehe / erhält das Hirn / und stärket das Hertz / bewahret Lungen und Leber / reiniget das Miltz / vertreibet den Husten / lindert die Brust / benimmt den inwendigen Unflat / stärcket den Magen / befördert reine gute Däuung / macht und gibt eine schöne Farb / machet auch die Augen klar / reiniget die Blasen / und vertreibet den Stein / er sey scharff oder schlecht und weich / macht ihn zum Sand / ist auch gut für die Wassersucht / und sonderlich behütet es den Menschen für dem Fieber.

Das edle **Magen-** und **Lebens-Pulver** wird also gemachet: Nehmet Zimmet / Muscat-Blühe / 1. und ein viertel Lot / Nägelein anderhalb Lot / Cassian / Indianische Spicat / Cardomömlein / Paradiskörner / Paradisholtz / gelben Sandel / langen Pfeffer jedes 1. und ein halb Loth / Cubeben 1. Loth / Senff-Blätter 2. Loth / Süßholtz 1. und ein halb Loth / Anis 1. Loth / Fenchel 1. Loth / Lorbeer 1. und ein halb Loth / Bezoar / und der edlen Rhabarbara jedes 2. und ein halb Loth. Diese Stücke klein pulverisirt / und des Abends nach dem Nacht-Essen / drey Messerspitzen voll eingenommen / stärcken den Magen vortrefflich.

Für die Mandeln-Geschwulst.

Nehmet ein Schwalben-Nest mit allem / so darinnen ist / stossets / röstets im Schmaltz / thuts zwischen ein Tuch / bindets so warm als ihrs leiden könnet / um den Hals; wann es kalt wird / so wärmet es wieder im Schmaltz / das thut Tag und Nacht / es ist bewährt.

Alle Maasen zu vertreiben.

Nehmet Centaurium / oder Tausendgüldenkraut / stossets mit dem Safft / schmieret die Maasen / sie vergehen.

Für

Für Verstopffung des Miltzes.

Nehmet des besten Weins 9. Maas/ thuts in einen glasirten Hafen / und darzu der mittlern Rinden von Eschbaum klein geschnitten 15. Pfund / oder ein wenig mehr darein / lassets im Wein so lang sieden / biß eine Maas eingesotten ist / darnach theilet des Weins eine Maas in neun Theil / und lasset den Patienten neun Tage Morgens nüchtern einen Theil warm trincken/ so wird er wieder gesund.

Die Monatliche Zeit der Weibs-Personen zu befördern.

Nehmet Krebs-Augen 7. oder 9. darnach sie groß sind / ein viertel oder dritter Theil von einer Muscat-Nuß / nachdem sie groß ist/ eine halb Zähen Calmus und Zittwer / Campher ein halb Quintlein / diese Stuck stosset zu Pulver / oder reibet sie klein / und nehmet eine halbe Maas guten Wein / der nicht geschmiert ist/ thut das Pulver darein / und trincket des Tags 3. mal davon / nemlich des Morgens / Mittags und Nachts/ und übet zwey oder drey Löffel voll nicht auf einmal getruncken.

Für die Mundfäule.

Nehmet gebrannten Alaun / stosset ihn zu Pulver/ siedet ihn in Honig / schmieret die Mund fäule darmit/ es hilfft/ und ist an vielen Leuten bewährt worden; wann auch gleich Löcher in den Backen / und Zahnfleisch wären/ so heilet es.

Für die Mutter-Kranckheit.

Nehmet von einem Pferd / das wol gefüttert ist/ den Zirch / eines Eyes gros / thut ihn in ein halb Maas des besten Weins / als ihr haben könnet / lasset ihn einen kleinen Sud thun/ und alsdann kalt werden; seihet darauf den Wein rein davon / gebt der Person / so die Mutter oder Grimmen hat / einen Trunck 2. oder 3. sie wird gesund / ist bewährt.

So eine Frau unrein und erkaltet ist / nehmet ein neues Bier / das erst von der Bräu kommt / eine gute Maas/ der Lorbeern / so viel als ihr in zugethaner Hand halten könnet / schählet sie / schneidets zu vierteln / legts ins Bier / deckets zu/ daß kein Gerüch davon gehet / setzet die Kanne in ein siedend Wasser / lasset das Wasser und Bier sieden so lang als man harte Eyer siedet / dasselbige Bier soll die Frau trincken des Morgens und des Nachts / wann sie zu Bette gehet aufs wärmste als sie kan / und sie solls nicht achten / wann es in ihr würcket/ oben oder unten; sie kriegt Weben wie zu einem Kind; es schadet ihr aber nichts / sie wird bald gesund / und schwanger darauf; und diß muß sie 3. mal also gebrauchen / und allemal wann sie ihre Zeit hat.

Oder nehmet Rüb-Kraut/ siedets mit Wasser wol/ verdeckts in einem Hafen/ setzets in einen Leib-Stuhl/ lasset euch des Tags offt den Dampff in den Leib gehen / thuts 14. Tag aneinander / das reiniget die Mutter augenscheinlich.

Wann eine Natter oder Schlange in einen Menschen gekommen.

Dem gebet Geiß-Blut also warm zu trincken / so gehet die Natter zu dem Mund heraus/ und schadet ihme nichts. Traget Natter-Wurtz bey euch/ so seyd ihr sicher für Nattern und allem Gifft.

St. Johannis-Oel zu machen.

Nehmet zwischen zwey Frauen-Tagen Johannis-Kraut / oben die Dollen 4. Pfund / thuts in einen gläsernen Kolben / und des stärcksten Weins 3. Maas daran / füget darzu Terpentin 1. Pfund / Baum-Oel 2. Pfund / Weyrauch / Laudanum / Mastix / Storax/ Calmante / Assa Dulcis / Gummi Elemi / jedes 2. Loth/ bereite Regen-Würme / zuvor zehenmal mit stärckem Wein gewaschen / 2. Handvoll / Saffran 1. Quintlein/ thuts alles in den Kolben / und einen blinden Helm darüber / verkleibet ihn wol mit Meel und Eyerweiß / lasset es an einem ziemlich temperirten Ort stehen 6. Wochen / darnach setzet den Kolben mit dem Helm in einen Kessel mit Wasser / daß das Wasser bis zu den halben Kolben herauf gehet / lassets in siedendem Wasser 2. Stunden stehen / darnach schieret immer zu / daß das Wasser 5. Stunden lang ziemlich siede / alsdann thut den Kessel vom Feuer / lässet ihn eine weile stehen / darauf thuts aus dem Glas in einen Sack / pressets aus/ so giebts ein Oel und Wässer / schöpffet das Oel vom Wasser in ein sonderbares Glas / verbindet beides gar wol / dann es ist das Wasser eben gut so zu gebrauchen/ als das Oel. Von diesem Oel einer Frauen in Kinds-Nöthen 9. Tröpffen in einem Löffel voll Wein eingegeben / treibet das Kind mit Gewalt / es stehe gleich so gefährlich als es wolle.

Wann ein Mensch oder Kind am Rucken schlimm ist / des Morgens und Abends mit dem Wässer warm geschmieret / so vergehet der Affect; es ist auch Oel und Wasser trefflich nützlich.

Für die Ohnmächten.

Nehmet das Gelbe von den Rosen / dörrets / netzets mit einem nassen Finger / und bindets auf die Puls/ es ist gar gut für die Ohnmächten.

Nehmet anderthalb Maas Rosen-Wasser / anderthalb Maas Malvasier / 1. Loth Nägelein / vier Loth Veil-Würtz / 4. Loth grosse Citronen-Schalen / 2. Loth Storax Calamitæ / 1. Loth Muscat Blühe / den dritten Theil eines Quintleins Bisam / und so viel Ambergüsta / thut es alles zusamm in ein Glas / verbindets wol / lässets 40. Tage an der Sonnen stehen / darnach distillirts in Balneo Mariæ. In dieses Krafft-Wasser netzet ein Tüchlein/ leget solches auf das Hertz eines Menschen / der Ohnmächtig ist / oder das Hertz-Zittern hat/ es ist bewährt.

Zu denen Ohnmächten dienet auch folgendes so genanntes Wasser des Lebens: Nehmet 300. schöne leibfarbe Rosen / die nicht gar offen sind / 3. Handvoll / oder 8. Loth Lavendel-Blühe / so viel Majoran / 3. Loth Roßmarin / soviel Kraus-Müntzen / Deimenten / Muscaten-Blüh 1. Loth / Nägelein 1. Loth / die Rosen und Kräuter klein geschnitten / das Gewürtz grob gestossen / unter einander in einen glasirten Krug/ oder groß Glas gethan/ Malvasier / oder sonsten alten starcken Wein darüber gegossen / daß der Wein die Kräuter bedecket; bindets fest zu / lässets 14. Tage stehen / darnach brennets aus/ nehmet 3. Erbsen gros gerechten Bisam / bindets in ein Tüchlein / machet einen langen Faden daran / thuts in das Glas / daß das Tüchlein auf dem Boden lige; giesset das gebrannte Wasser darüber/ es ist ein kräfftig Wasser; in Ohnmächten und Hertzschwächen ein wenig davon eingegeben / und angestrichen / ist es möglich / daß noch ein Leben in einem Menschen zu finden / so bringts es mit GOttes Hülffe wieder.

Für die Ohnmacht nehmet Muscaten-Blühe / machets mit Wein an/ gebts dem Krancken zu essen.

Für die Ohren-Gebrechen.

Für den **Ohren-Mützel** leget einem einen Schlegel-Haken unter/und lasset ihn darauf schlaffen.

Für das **üble Hören** nehmet Hasel-Wurtz-Kraut 1. Viering / thut ein Pfund Baum-Oel dazu / distillirts an der Sonnen / lasset des Morgens und Abends einen Tropffen in das Ohr fallen.

Wer lange Zeit nicht gehört hat / der nehme einen Aal/ziehe ihme die Haut ab/ schneide ihn zu Stücklein / stecks an Spießlein / und bestecks mit Haus-Wurtz-Blätter / lasse sie braten / bis sie zu Oel werden/ tropffe davon dem übel Hörenden in die Ohren so wol des Morgens als Abends/ es ist bewährt.

Wem die Würmer in den Ohren wachsen/ der nehme Pfeffer-Kraut / stosse es / drücke den Safft heraus / tropffe ihme selbigen in die Ohren; oder zerstosse einen Speck / und tropffe ihn in die Ohren.

Wann ein Mensch nicht höret / so nehme man ein Trinck-Gläslein / das nicht dick ist / verbinde es wol mit einem Wachs-Tuch und rothem Leder/setze es mitten in einen frischen Ameiß-Hauffen / da er am heissesten ist/ lasse es ein paar Monat darinn stehen / so schwitzet ein Wasser in das Glas. Desselben 3. Tropffen in ein Ohr gethan / und sich auf die andere Seite gelegt ; hierauf auch eine Baum-Wolle mit Wasser benetzet/ in das Ohr gestecket / und darinn 3. Stunden gelassen ; wann man also etlichmal verfährt / so wird man bewährte Hülffe spühren.

Nehmet wolgesottne Bohnen ohne die Brühe/ thut sie in eine Schüssel/drucket den Safft heraus/tropfset ihn in die Ohren / so wird man bald Linderung empfinden.

Nehmet für einen Heller Saltz / vermachets in ein Häfelein / gar wol / brennets gar hart / lassets so dann kalt werden/ reibets in einem Mörser gar klein zu Pulver/ nehmet eine grosse Ruben schneidet eine Scheiben heraus / machet ein gut Loch in die Ruben / thut das Saltz darein/ grabets in die Erden / biß das Saltz gar zu Wasser wird / das hebet so fleissig und sorgfältig auf als Gold; Wann ihr Schlaffen gehet / so thut einen Tropffen in die Ohren/ stopffet eine Baumwolle davor / es bringet dem Gehör grossen Nutzen / darzu dienet auch das Lavendel-Wasser.

Oder : Hebet alle Beine vom Tisch auf / lasset sie dürr werden / brennets zu Aschen / thut so viel Eichen-Aschen darunter / machet Laugen daraus ; mit selbiger waschet alle Wochen einmal den Kopff / lasset ihn von sich selbst trocken werden. Man muß aber den Kopff nicht waschen / wann es in einem obern Zeichen ist.

Wann es einem vor den Ohren sauffet/daß das Gehör verlohren. Nehmet 2. Loth Lorbeer / stosset / thuts in ein kleines Häfelein / giesset ein Viertel von einer Maas Wein daran / lassets sieden/ thuts alsdann einen Trichter über den Hafen / bindet ein Tüchlein um das Röhrlein / haltet das Ohr über den Triechter / so lang als es Warm in das Ohr geht / das thut des Tages dreymal/ bis es hilfft ; Man darffs nur das erstemal sieden lassen / darnach macht mans nur warm / wann mans brauchen will.

Oder: Nehmet Hasel-Wurtz-Kraut / hackts klein/thuts in ein Zucker-Glaß/ nehmet Baum-Oel darzu verbindets wol / lassets 14. Tage an der Sonnen stehen/ daß es distillirt ; wer übel hört / der thue Morgens und Nachts 3. Tropffen in ein Ohr / es hilfft.

Für die Pestilentz.

Nehmet ein Loth Weinrauten-Blätter / 1. Loth Feigen / 2. Loth Wachholder-Beer / 2. Loth Welsche Nüß / 4. Loth Essig / thuts in ein Zucker-Glaß / esset des Morgens nüchtern davon / ehe ihr in die Lufft gehet/ es hilfft gar gewiß/ wann mans brauchet.

Wie man das Miracul- oder Wunder-Pflaster machen soll.

Man nimmt 2. und ein halb Pfund Baum-Oel/ und lässet es in einem grossen Kessel / auf einem kleinen Feuer warm werden / darnach nimmt man 8. Loth kleine geschabte Venedische Seiffen / und lässet solche in warmen Oel zergehen ; wanns anfängt zu sieden / so streuet man ein Pfund rothe Meng / und ein Pfund Bleyweiß darein / so zuvor klein gestossen / durch gesiebet / und wol untereinander gemenget worden / rührets alles / indem man die Menge und das Bleyweiß hinein gestreuet/ sehr wol und fleissig / damit es nicht anbrenne; Man lässets so lange sieden / bis es bestehet / und beginnet bräunlich zu werden / alsdann giesset man etliche Tropffen in kalt Wasser ; wann dann solches sich wol handthieren lässet / wie weich Wachs / so ists recht. Alsdann nimmt mans vom Feuer / und giesset die Helffte davon in einen Eymer mit kaltem Wasser / und wanns ein wenig kalt worden ist/ daß mans arbeiten kan / so legt man das Pflaster auf einen Tisch oder Bret / und arbeitets wie einen Teich. Dies Pflaster ist für vielerley gut.

In die andere Helffte / welche annoch im Kessel geblieben / rühret man ein halb Loth gebrannten Alauns ein / giessets alsdann auch in einen Eymer mit kaltem Wasser / und arbeitets wie das vorige Pflaster / solches brauchet man zu alten offnen Schäden. Wann man das Pflaster wol verwahren will / so machet man länglichte Stücker davon / schmieret die Blasen inwendig mit Baum-Oel / wickelt das Pflaster in die Blasen/ und legts in einen kühlen Ort / so hält sichs wol 20. Jahr.

Gebrauch dieses Pflasters.

1. Wann jemand **einen alten Schaden** hat / so nimmt man von dem Pflaster/darinnen der Alaun ist/ und schmieret davon auf ein Tuch/ legets auf die Wunde/und lässets so lang darauf ligen / biß es beginnt heil zu werden ; wann dann die Wunde jucket unter dem Pflaster/ so nimmt man selbiges ab/wischts mit einem reinen Tuch/ und legts wieder über / oder man nimmt wieder ein frisches Pflaster / und lässet solches so lange ligen / bis die Wunde geheilet ist. Es hilfft gewiß / und ist offt probirt.

Gebrauch von dem Pflaster / darinnen kein Alaun ist.

1. Dieses Pflaster wird gebrauchet in **Pest-Zeiten**/ wann die Pest an einem Menschen ausschlägt / so legt mans auf die Pest-Beulen / welche es verzehret ; wann sie aber aufbrechen / so kan mans mit diesem Pflaster wieder zuheilen.

2. Dieses Pflaster ist gut für die **Colica** und **Grimmen**/ bey alten und jungen Leuten / auch Kindern / denen legt man von diesem Pflaster über den Bauch / und lässet es einen Tag ligen.

3. Item ists gut für **Magen-Weh** / daß mans über den Magen lege bis an den Nabel / und also 8. Tage ligen lasse.

4. Item

4. Item ists gut für **frische Wunden** / auch wann man von **Hunden gebissen worden** / oder sich **geschnitten** hat / so legt mans auch über / und lässets ligen / biß der Schaden geheilt.

5. Für den **Krebs** ist es auch sehr dienlich / daß mans überlege / wo der Krebs ist / so hilffts gewiß.

6. Item für **böse Brüste** / wann sie aufgebrochen / so kan mans damit heilen.

7. Fürs **Podogra** nimmt man von diesem Pflastier / und legts über / wo der Schmertz ist / und lässets ligen / biß solcher Schmertz vergangen.

8. Wann man sich **gebrennet** hat / so legt man das Pflaster über / und lässets ligen / biß es darunter heilet.

9. Für den **Schmertzen der Zähne** legt mans über denjenigen Backen / wo der Schmertz sich enthält.

10. Wer Beschwerung an dem **Milz** hat / dem legt man von diesem Pflaster über / und lässets so lange ligen / bis es von sich selbsten abfällt.

11. Item / wann eine **Senn-Ader verzucket** ist / oder sich verkürtzet hat / oder auch / wann die Glieder wollen lahm werden / oder schon erlahmet sind / so kan man solches Pflaster überlegen / und so lange darüber lassen / biß man gute Hülffe verspühret.

12. Wann einer ein **Apostem** bey sich hat / legt man das Pflaster über / zeitiget die Apostem / und ziehet sie auf

13. Item wird dieß Pflaster gebraucht für alle **Geschwär / Fisteln / Knollen** / und was dergleichen seyn mag.

14. Wann man **nicht wol höret** / so schneide man hinten im Genick die Haar ab / und lege dahin dieses Pflaster / lasse es auch neun Tage darauf ligen.

15. Wann einem ein **Fluß in eine Schulter / Achsel / Arm** / oder **Bein** fällt / so legt man dieses Pflaster mit Nutzen über.

16. Wann man sich **Wund gelegen** hat / so legt man dieses Pflaster über.

17. Wo man **Wehe-Tage** hat / so wird dieses Pflaster gebraucht / sonderlich wann man im Hals ein Geschwer hat / so legt mans um den Hals herum.

18. Wann eine **Frau ihre Zeit nicht** hat / so legt man von diesem Pflaster über den Nabel / und lässets 9. oder 12. Tage ligen / bis es hilfft.

Dieses ist in acht zu nehmen / daß man allezeit dieses Pflaster so lange ligen lässet / bis es geholffen hat / oder selbst abfället / und wann es unter dem Pflaster feucht wird oder jucket / so wischt mans ab / und legts wieder über.

Ein für die Krancken Leute gar kräfftiges Puls-Wasser.

Nehmet Rauten 3. Handvoll / Wachholder-Beer 3. Hand voll / Muscaten-Blüh ein Loth / Nägelein 1. Loth / Muscat-Nuß 1. Loth / Bibergail ein halb Loth / diese Stücke schneidet und hacket klein / thuts in ein Glas / giesset anderthalb Maas guten sauren Rosen-Essig daran / und rührets wol durcheinander / lässets stets an einem warmen Ort stehen; Wann ein Mensch gar schwach ist / so legets ihm auf die Puls-Adern an Händen und Füssen / es gibt grosse Krafft; man kan es auch übers Jahr halten; es darfs auch eine Kindbetterin gar wol und ohne Schaden gebrauchen; wann man will / so kan mans ausbrennen / wann es 3. Wochen gestanden hat / es wird ein trefflich kräfftig Puls-Wasser daraus / gar wol zu gebrauchen.

Ein bewährtes Purgier-Pulver.

Nehmet Senet-Blätter / Ingwer / jedes 1. Loth / Zimmet 1. Quintlein / feinen Zucker 2. Loth / dieß alles zu Pulver gemachet / und durcheinander gemischet / auf einer gebäheten Schnitten Brods / die wol in Wein geweichet ist / wie man mit dem Trisanet verfähret / eingenommen / des Pulvers ohngefehr / nachdem die Person ist / gebraucht / darnach man auch Purgieren will / einen Eß-Löffel voll / oder weniger / oder mehr eingenommen.

Zwey gute Purgier-Trängklein.

Nehmet ein Loth Feigen / ein Loth Zwetschgen / ein Loth dürre Rosen-Blätter / giesset ein halb Maas Wasser daran / lässets verdeckt sieden / wann ihrs trincken wollt / so thut ein Loth Zucker darein. Einem Kind giebt man 2. oder 3. Löffel voll ein / und hält damit 2. oder 3. Tage an / einem alten Mann aber mag man einen guten Trunck geben.

Nehmet ein halb Quintlein oder mehr / darnach die Person ist zu bewegen / der Christ-Wurtz / so zu Basel wächset / hat rote Blühe / thuts in ein Gläslein / giesset 3. Löffel voll Wein / oder 3. Löffel voll Wasser daran / lässets 24. Stund stehen / seihet es durch ein Tüchlein / thut das Pulver hinweg / trincket das Trängklein / und trincket auch gleich darauf eine gute warme Erbes-Brühe / fasset 3. Stund darauf. Wañ mans nur zur Oefnung will gebrauchen / thut man einen Kinds-Löffel voll in einen Trunck Wein / und trinckts zum Morgen-Essen den ersten Trunck; es darffs Jederman ohn allen Schaden gebrauchen.

Für die Räudigkeit und Krätz.

Begebet euch in das Bad / und so ihr wol geschwitzet habt / so schmieret euch mit dieser nachgeschriebenen Salben / es seye die Räudigkeit so grausam als sie wolle / so hilffts gewiß. Nehmet den Safft von Scabiosa / Essig und gestossen Salz / mischet alles untereinander / machts zu einer Salben / es heilet gewiß.

Für inwendige Gebrechen / davon die Räudigkeit und der Aussatz entspringen. Nehmet einen guten Theriac einer kleinen Hasel-Nuß groß / den zertreibet in halb Tausendgulden-Wasser / und halb Natterwurtz-Wasser / soviel als auf 2. Eß-Löffel voll gehen mag / nehmets ein / geget gleich in ein Schweiß-Bad / schwitzet darauf / netzet euch nicht / es vertreibet allen Gifft und böse Feuchtigkeit / ist gerecht und bewährt.

Für das Rucken-Wehe.

Nehmet neu Wachs / alt Schmeer / Hirschen-Unschlit / und Neu Pech / siedets untereinander zu einer Salben / schmieret den Rucken bey einer Glut oder warmen Ofen damit / es wird besser.

Für die Gebrechen der Schaam und männlichen Glieds.

Wann einem Knaben die Röhren seiner Schaam wollte schwinden / dem helffet also: nehmet eine safftige Muscat-Nuß / leget sie in Wein / lässets drey Tag und Nacht darinn ligen / schneidets darnach voneinander / und lässets auf einen warmen Ofen abtrocknen / zerschneidet die halben Muscat-Nüse noch einmal / daß vier Theile daraus werden / nehmet alle Morgen ein Stücklein in den Mund / käuet es wol / und schluckets ein / fastet auch darauf eine Stunde; des Nachts wann man zu Bette gehet / wieder ein Viertel geessen / das thut etliche Wochen nacheinander / und setzet keinmal aus / ist bewährt.

Für einen **offnen Schaden an der Schaam** / welcher **fliesse**: Nehmet Tillen-Kraut mit den Stengeln und

wann es blühet / eine grosse Bürde / brennets zu Aschen / rädets durch ein reines Sieblein; aus der groben Aschen machet Laugen / und waschet den Schaden alle Tage dreymal mit der Laugen / und streuet die reine Asche darein.

Für grosses **Jucken und Grimmen an der Scham**: Leget weiche Tüchlein in Poley-Wasser / machet Zäpfflein daraus / und waschet euch wol damit am Leib / da das Jucken ist / stecket die Zäpflein wol naß gemacht in den Leib / das thut alle Tage dreymal / und so offt ihr mit dem Schaden umgehet / so trincket allemal 5. Löffel voll Pappelkraut-Wasser / es hilfft.

Wann eine **Frau unten um die Mutter** und an der **Scham Wehe und Schmertzen** hat / gleich als wäre sie unten zusammen gebunden / so helfft ihr also: Nehmet 10. frische Eyer / bratet sie in einem Backofen gar hart / zerreibet die Dottern gar wol: So schwer die Dottern sind / so schwer thut Hirschen-Mark darzu; und so schwer diese beede Stücke sind / so schwer nehmet Rosen-Oel / reibets wol untereinander / daß es wie eine Salben wird / darmit schmieret den schmertzlichen Ort / und legets Pflasterweis auf / alle Tag dreymal / und trincket den Wein mit Myrrhen und Zitwer gesotten in anderthalb Viertel von einer Maas weissen Wein / der roten Myrrhen soll ein Quintlein / und des Zitwers ein halb Quintlein seyn / thuts in einen Hafen / klebet ihn fest zu / lassets 2. Zwerch Finger breit einsieden / davon trinket des Tages dreymal / Morgens / Vesper und des Nachts / allezeit 3. Löffel voll warm gemachet / und so verfahret allezeit / wann ihr euch geschmieret habt.

Den Schlaff zu verschaffen.

Nehmet weissen Mah-Saamen / stosset ihn gar wol / lasset ihn im Mayen-Butter wol sieden. Wann jemand nicht schlaffen kan / so schmieret ihm die Schläffe damit.

Wann die **Kinder Tag und Nacht keine Ruhe haben** / und sehr wunderlich sind: Brennet Haberstroh zu Pulver / thut eine Hand voll in des Kindes Bad / badet alsdann das Kind drey Tage nach einander / auf das fleissigste / es wird darauf guter Rath geschaffet werden.

Wer **unruhig schläffe** / der nehme Wolgemuth / thue ihn in Wein / und trincke warm davon. Oder nehmet ein grünes Wein-Blat / zerreibets in warmen Wasser / und trinckets. Oder esset Lattich. Einem Kind soll man den Lattich sieden mit Wasser / und also zu trincken geben.

Oder bestreichet demjenigen / der nicht schlaffen kan / die Puls-Adern am Haupt und Händen mit Populei-Salben.

Oder nehmet einen Löffel voll Baum-Oel / und zwey Löffel voll Mag-Saamen / wie man den Vögeln giebet / siedets wol in einem Pfännlein / rührets wol untereinander / und wann es kühl ist / so streichet mit einer Feder ein wenig auf den Schlaff / und eine kurtze Zeit darauf wieder einmal / es hilfft.

Für den Schlag.

Nehmet braun Betonien-Oel / gelb Veil-Oel / Lavendel-Oel / Mayen-Blumen-Oel / Terpentin-Oel / Muscaten-Oel / jedes besonder gemachet / und zwar jedes 1. Loth / schabet gelb Wachs gar dünn / lassets untereinander zergehen / daß es wie ein Sälblein wird / thuts in ein blechen Büchslein; wann man sich des Schlags besorget / so machet des Sälbleins ein wenig warm / und schmieret das Genick damit / und leget ein warmes Tüchlein darauf / das thut alle Tag / so offt ihr euch etwan des Schlags besorget.

Köstliches Schlag-Wasser zu brennen.

Zum Erstenmal muß man nehmen zwo Maas Wein / und 2. gute Hände voll Majen-Blümlein / die abgezupfft sind / selbige in den Wein thun / und daran 14. Tage stehen lassen / doch täglich einmal rühren / und also damit fortfahren. Zum andernmal muß man nehmen 2. Loth Bethonien-Rosen / 2. Loth Bethonien-Wurtzel / 2. Loth Creutz-Salbey / 2. Hand voll klein geschnittene Melissen / oben die Knöpfflein / wann sie schier blühen / eine gute Hand voll Majoran / der Knöpfflein hat / 2. Hand voll Roßmarin-Blühe / 2. Hand voll Holler-Blühe / das alles klein geschnitten / und in das erste gebrannte Wasser gethan / und wieder 14. Täge daran stehen lassen / alsdann wieder ausgebrennet. Zum drittenmal muß man nehmen Linden-Blühe / fast dritthalb Handvoll / auch so viel Lavendel-Blühe / ein halb Loth gantzen Saffran / ein Loth Cardomömlein / 1. Loth Cubeben / 1. Loth Zitwer / ein Loth Galgant / ein halb Loth Mutter-Nägelein / 1. Loth Muscat-Blühe / 1. Loth gantze Muscaten / 1. Loth Coriander / ein halb Loth Ingber / ein halb Loth Nägelein / 1. halb Loth Pfeffer-Körner / ein halb Loth Zimmet / ein Gold-Blätlein / Korallen und Eichenmistel / das alles in das andere gebrennte Wasser gethan / und wieder vierzehen Tage daran stehen lassen / darnach soll mans wieder lassen übergehen.

Ein ander trefflich Wasser / Käyser Carls Haupt-Wasser genannt / ist folgendes: Wann die Rosen blühen / so nehmet eine gute Maas Wein-Brandewein / thuts in ein Glas / das oben eng / vermachts wol mit Wachs / und wann die Rosen halb aufgegangen sind / so nehmet dann der Blätter derselben / ohne den Saamen / eine Hand voll / legts in das Glas zum Brandwein; und wann der Majoran in die Blumen schiesset / und die Melissen blühen / so nehmet derselben obern Tolden auch eine Hand voll / hacket sie klein / thut sie in das Glas zum Brandwein / nehmet auch Nägelein / Muscatnüß / Muscat-Blühe / jedes 1. Loth / Zimmet / Cardomömlein / jedes anderhalb Loth / stosset alles gröblich / und thuts in das Glas; und wann der Lavendel und Rosmarin blühet / so nehmet die Dolden davon mit den Blumen / jedes eine Hand voll / hackets klein / thuts auch in das Glas / rührts wol untereinander / stellts etliche Tag an die Sonnen; wann ihr es brauchen wollet / so streichts ein wenig in die Nasen / und an die Schläffe / es stärcket das Haupt und Gedächtnus.

Für den Schlier oder Geschwähr.

Im Majen nehmet Gerten von Bircken / weil der Safft noch darinnen ist / thut die Rinden davon / schneidets zu kleinen Stücklein / thuts in ein Glas / giesset Brunnen-Wasser daran / setzts etliche Tag an die Sonnen / darnach schmieret das Geschwähr darmit / ihr habt euer Lebens-lang köstlicher und heilsamer Dinge nicht gesehen.

Denen Schwangern / Gebährenden und Kindbetterinnen bestdienliche Mittel.

Wann eine **Frau nicht gebähren kan** / oder die **Nach-Geburt** nicht von ihr will / schmieret ihr das

Creutz

Creutz mit den Butzen aus den Hirsch-Augen / so wird es bald besser.

So eine **Frau nicht gebähren kan** / es sey gleich das **Kind recht oder unrecht da**: Gebt ihr 9. Tropffen des roten Johannis-Oel mit den vielen Stücken in einem Löffel voll Wein ein.

Wann eine **Frau ein Mola bey sich hat**: Am Charfreytag vor der Sonnen-Aufgang grabet Natterwurtz/ machets dürr / reibets auf einem Reib-Eissen zu Pulver/ gebt der Frauen einer Castanien groß ein / es treibet von ihr.

Wann eine **Frau keine Wehen hat**: Gebt ihr einer Erbsen groß Mumien ein / in Gamander: oder Weiß Lilien-Wasser; auch wol nur einen blossen Wein/ sie bekommet Wehen.

Wann die **Nach-Geburt** nicht von einer Frauen will: Gebt ihr ein Quintlein schwer gestossne Mumien ein/ worinn man will. Will das nicht helffen / so siedet einen ungeliederten Hasen-Balg in Milch/ legt ihn der Frauen warm auf den Leib / wo ihr vermeinet / daß die Nach-Geburt liget.

Wann eine **Frau nicht gebähren kan**: Nehmet Scharlach-Kraut und Ringel-Blumen / thut sie in ein Säcklein / und dasselbe in warmen Wein / daß es wol warm wird/ legts der Frauen warm in den Schos/ so gebiert sie bald. Oder: das Scharlach-Kraut gestossen/ den Safft heraus gedruckt / der Frauen davon 1. 2. oder 3. Löffel voll eingegeben / es kommet sie die Geburt leicht an.

Wann eine **Frau im Kind-Gebähren an ihrer Blasen verletzt wird** / so nehmet Hüner-Brühe / die fein fett ist/ darein thut Pappel-Wurtzeln mit dem Kraut 2. gute Hand voll / lassets miteinander in einer halben Maas Hüner-Brühe wol sieden / daß sie gar weich werden/ druckts darnach durch ein Tuch/ nehmet die Brühe/ thut drey frische Eyerdottern darein / und Saltz / so viel man mit vier Fingern heben kan / und ein Kannen-Deckel voll weiß Lilien-Oel / und auch so viel Sinau-Kraut-Oel/ gebt ihm rechte Wärme/ wie mans am Bauch leiden kan; brauchts wie ein Clystier / allezeit über den andern Tag/ der Schade ziehet die Krafft an sich / und die Blase heilet. Diese Clystier heilet auch die inwendige Verwundung des Affterdarms / folget nur fleissig nach / und siedet diesen Tranck: Nehmet 2. Handvoll Sinau / siedets in einer Maas Weins/ kleibet den Hafen fest zu/ lassets die Helffte einsieden / davon trincket des Abends und Morgens einen guten Trunck warm/ trinckets immer neben der Clystier/ und brauchets so lange/ biß ihr euer Wasser wieder halten könnet / und völlige Gesundheit erlanget habt.

Wann eine **Frau in Kinds-Nöthen verderbt wird**: Nehmet eine Handvoll Korn-Blüh/ eine Handvoll Brüstel-Kraut/ eine Händvoll Heil aller-Welt/ hackts klein/ lassets in Mayenbutter wol sieden / alsdann ausgepresset. Wann eine Frau schadhafft wird / soll sie das Sälblein warm machen / ein wenig auf einen Finger nehmen / und sich in der Geburt mit schmieren; es ist bewährt.

Wann die **Schaam einer Frauen verunreiniget ist**, und allbereit **anfängt zu faulen**: Nehmet 6. Handvoll Eichen-Laub / 2. Handvoll Tormentill-Kraut / siedets in einem Hafen mit Wasser den dritten Theil ein; Von dem Wasser nehmet eine halbe Maas / waschet euch auf dreymal wol damit/ des Morgens / Vesper und Nachts-zeit: Nehmet immer den dritten Theil; Wann das geschehen ist/ so setze die Frau den Hafen mit den warmen Kräutern und Brühe in einen Gemach-Stuhl/ und setze sie sich selbst darauf/ lasse ihr also den warmen Dampf in den Schaden gehen/ daß die unreine Stett fein sanfft erschwitze; sie sitze eine gute halbe Stunde darauf; darnach nehmet weiß Rosen-Wasser/ zerklopffet weiß Lilien-Oel wol darinnen/ daß es wol feist wird / dunckt einen Schwammen darein / waschet den Schaden wol darmit/ und drucket den Schaden gar wol mit dem Schwammen; darnach nehmet Königs-Kertzen oder Wüllich-Kraut-Blätter/ dörrets und machts zu Pulver/ stäubets durch ein dünnes Tüchlein in den Schaden / nehmet auch Wüllich-Blätter / legets in das Rosen-Wasser und Lilien-Oel/ und also auf den Schaden: Solches thut alle Tage dreymal/ wie oben berichtet/ so lange/ bis ihr rein und heil werdet.

Wann eine **Frau im Schloß im Gebähren schadhafft wird** / heifft ihr also: Nehmet roten Poley/ dürre Rosen-Blätter / siedets in Wein/ lasset die Frau davon des Tages dreymal einen guten Trunck warm thun; man wasche ihr den Schaden auch darmit / und streue gepülvert Sinau darein.

Wann eine **Frau in Kinds-Nöthen zerrissen/ wird / daß ihr die Mutter vor den Leib gehet** / derselben helffet folgender Gestalt: Nehmet weiß Wachs/ machets bey warmer Kohlen und warmen Wasser wol weich/ machet eine runde Kugel daraus/ so groß als ihrs vermeinet in den Leib zu schieben / leget euch ins Bett am Rucken/ und schiebet das Wachs im Leib wol über sich / daß die Mutter oder Bruch auf der wächsernen Kugel ligt/ und sich zu recht kan richten / bestreichet die Kugel mit Majen-Butter fein glatt/ daß sie sich desto besser einschieben lässet: Man muß sich 4. Wochen nicht hart bewegen/ auch nichts schweres heben. Wann die Kugel durch einen harten Stuhl wieder heraus käme/ so soll man sie sauber abwaschen/ wieder warm machen/ mit Butter bestreichen/ und alsdann aufs neue zu sich schieben. Wann die Frau wieder Schwanger würde / daß sie des Kinds soll nieder kommen / so wird die Kugel vor dem Kind sich zeigen / welche man soll aufheben / bis 4. Tage vorüber sind/ alsdann solls die Frau wieder zu ihr schieben.

Wann ein Weib wieder Schwanger ist / die einen solchen Mutter-Bruch hat / die lasse eine trächtige Schweinsmutter allein thun/ ihr nichts als Rocken-Kleyen mit Spühlich vermengt zu essen geben; die Schweins-Mutter solle vor der Frauen Niederkunfft ein Monat oder anderthalb eingestellt werden. Wann die Frau gelegen und in ihr Bett zurücke gelegt ist / so soll die Heb-Amm derselben die Mutter wol in den Leib hinauf schieben / und das Schwein vor die Stuben bringen lassen; Sobald nun dasselbe seinen Mist fallen lässet / so thue man solchen auf ein blaues Tuch / das mit Waid gefärbet ist / lege es der Frauen also warm auf die blosse Haut unter den Nabel / bis auf die Schos/ von einer Hüfft zur andern / und das wüllene Tuch darüber; wann der Mist dürr ist/ so thue man ihn hinweg/ lege wieder einen frischen auf/ also warm wie er von dem Schwein kommet / mache das Tuch auch warm / thue es drey / vier oder sünffmal/ nachdem der Schaden groß ist / und lige stets auf dem Rucken.

Bewährte Hülffe für die jenigen Frauen / welche in der Geburt zerrissen worden / daß sie ihr Wasser nicht halten können: Es ist auch denen Manns-Personen vorträglich/ welche aus Reissen des Steins das Wasser nicht halten können: Nehmet die Blasen aus einem wilden Schwein/ das neulich gefangen worden / und zwar soll die Blasen von einer Schweins-Mutter seyn / waschet sie gar sauber mit Wein / und machet sie dürr / stosset sie zu einem Pulver: so viel nun des Pulvers ist / so viel Pulver nehmet auch von den Hüner-Kämmen von

alten Hünern; nehmet auch der kleinen Baumwollen-Wurtzel/machets dürr/ und stoffets zu Pulver / nehmet des Pulvers halb so viel / als des Pulvers von der Sau-blasen ist / ferner Weichsel-Hartz halb so viel / als des Pulvers von der Baum-Wollen-Wurtzel ist; mischet die Pulver untereinander / gebt dem gebrechlichen Menschen Morgens und Abens allemal ein halb Quintlein in warmen Bier ein / so lang das Pulver währet; die Person soll sich die Zeit über hartens Bewegens und ihres Manns enthalten/so lang sie diß Pulver gebraucht / welches ihr immer linde Stühle machet. Will solches ein Mann / der vom Stein zerrissen ist / gebrauchen / so soll man die Blasen von einem wilden hauenden Schwein oder Eber / und die Kämme von einem Haus-Hanen nehmen / und das Pulver machen / wie zuvor beschrieben.

Wann einer Frauen / von grosser Kinds-Hülffe/ das Unter-Fell im Nabel aufbricht/daß die Gedärme mit austretten/ diesen bösen Affect heilet also: Nehmet Regen-Würmer aus einem Grab / dahin vor kurtzer Zeit ein todter Mensch geleget worden/ leeset sie rein / waschet sie nicht / stosset sie gar zu Muß; nehmet ferner neues Wachs / das machet bey Kohlen gar weich / und nicht im warmen Wasser / machet eine Scheibe daraus / die so breit/daß sie eines guten Daumens breit über den Bruch gehet/ und zwey Finger dick. Darauf leget die gestossne Regen-Würmer; die Frau lege sich/ und drucke die Därmer in den Leib/lege das Wachs mit den Würmern warm darauf/bindets fest mit einem Band/leget also alle Abend ein anders auf mit frischen Regen-Würmern; und indem die Frau solches gebraucht / soll sie alle Wochen 3. mal 1. halb Quintlein Aaron-Wurtzel in warmen Bier einnehmen. Diß ist an vielen Frauen bewährt befunden worden / man muß aber solches fleissig gebrauchen/ die Schäden heilen gar schwerlich / geneset ein Weib in vier Wochen/so ist es gar bald / und wird selten erfunden / daß es eher geschicht / darum muß eine Frau ihr selbst zum Besten / und Wolfarth ihres Leibes nicht verdrossen werden.

Ein köstliches Oel zu bereiten / daß ein Kind in Mutter-Leib/ in höchst gefährlicher Noth erhalten werde: nehmet Nägelein / Zimmet / und Muscaten-Blühe/ jedes 1. Loth / schneidets auf das allerdünneste / als man kan/ machets mit Wein feucht / und zerknirschets/daß es breit und mürb werde/ thuts in einen Krug/ nehmet Majoran/Lavendelblühe/Roßmarin/jedes 2. Loth/schneidets klein / und thuts auch darzu / item eines Gersten-Korns schwer Bisam / und 10. Tropffen Spick-Oel/ und 2. Pf. weiß Lilien-Oel / giessets darauf / und bindet den Krug mit einer doppelten oder dreyfachen Blasen fest zu / setzts zum Kohl Feuer/wendets immer um/lassets fein langsam heiß werden / biß euch düncket / es wolle sieden / alsdann thuts vom Feuer/daß es 1. Stund oder 2. stehe/ ehe es erkühlet / thut es auf eine Seite: des andern Tages thut wieder also/biß auf 10. Tage immer dergleichen/ darnach grabets in die Erden an ein feuchtes Ort / lassets 9. Wochen also stehen / thuts alsdann wieder heraus; wann dann ein Kind in der Geburt schwach ist / auch in Lebens-Gefahr stehet/ so nehme die Hebamme das Oel / und bestreich das Kind damit / es beweiset GOtt dadurch grosse Krafft. Es befördert auch die Nachgeburt/und hält die Mutter in rechter Gestalt / ist in grosser Noth bewährt worden. NB. Der Krug mit dem Oel muß 3. Zwerch Finger leer seyn.

Wann ein Kind von Erschrecken oder anderer Ursachen halber niedergeschossen ist auf die Blasen/ daß eine Frau das Wasser nicht halten kan: Erstlich siedet ihr Kümmel / Fenchel und Eisen-Kraut im Wasser/ machets mit Honig süß/ das trincke sie offt; Sie soll auch den meisten Theil auf dem Rucken ligen / und immerzu an einen Bisam oder andern starcken Geruch riechen/ und unten vor den Leib Teuffels-Koth legen/auch gelben Agtstein/einer welschen Nuß groß/auf den Nabel binden / und auch unter beede Brüste/ einer Hasel-Nuß groß eben deßgleichen; Der auf dem Nabel soll immer ligen bleiben; den unter den Brüsten soll man jezuweilen eine Stund hinweg thun / und wieder aufbinden. Man soll alle Tag gantzen Saffran auf Kohlen werffen/ und das Weib darüber stehen lassen/daß ihr der Rauch in Leib gehe; das gebrauche sie fleissig / es hilfft sie. Die Frau muß auch Fleiß anwenden / daß sie gelinde Stühl/ habe.

Von Zufällen / die sich nach der Geburt bey mancher Frauen finden / so man Geburts-Beulen heisset / wie denenselben durch GOttes Hülffe zu begegnen / mehrern Schaden und Gefahr zu verhüten: Hier will ich guten und warhafften Bericht geben / von dem gefährlichen Zufall der Geburts-Beulen / welche den Frauen nach der Geburt aufschiessen: Etlichen Frauen schiessen sie ohne Wehe und Schmertzen auf / etlichen aber mit grossem Weh und Schmertzen gar jählings/ und stehen heraus vor der Geburt / inwendig an dem Gemächt. Sobald die Frau die Beulen an ihr fühlet / so lege sie Königs-Kertzen / oder Wüllich-Oel mit weichen Tüchlein darauf/ wills in zweyen Stunden nicht helffen/ so siedet Eichen Laub im Wasser/und leget das Laub vierfach übereinander warm auf die Beulen/ das thut immerzu/die Beulen vergehen / daß ihr nicht wisset / wo sie hin sind/dann es ist nichts als lauter Geblüt darinnen. Will dieses auch nicht helffen / und die Beulen nicht vergehen/ so nehmet Majen-Butter / die rein geläutert ist / so groß als ein Hüner-Ey / thut darzu gestossnen Zucker 2. Löffel voll/und 3. Löffel voll Königs-Kertzen oder Wüllich Oel/ stossets gar wol in einem Mörser / daß es wie eine Salb wird / damit schmieret die Beulen: wollen sie noch nicht vergehen/ wann solche drey Stuck 12. Stunden gebrauchet worden/ so ist gewiß/daß sich das Blut in den Beulen verhärtet hat/ und zusammen gefallen / wie ein schwartzes zähes Pech / da muß man bedacht seyn/ wie man sie eröffne / dann das Feuer oder der kalte Brand schlägt gerne mit darzu: Nehmet Eybisch-Wurtz eine Hand voll/ und Lein-Samen eine Hand voll / diese zwey Stücke stosset in einem Mörser wol zusammen / siedets in zwey Löffel voll ungesaltzner Majen-Butter / daß die Krafft wol heraus komme/ druckts durch ein Tuch / so wird eine schleimige Butter am Tuch seyn/ streichets mit der Hand ab in ein Häfelein/darmit schmieret die Beulen sehr wol/ machet ein Säcklein eines Viertels lang und breit / darein thut dürren Hopffen und Tillen-Saamen / eines so viel als des andern / siedets in geringem Bier/so lang biß der Hopffen nicht mehr riechet/ das druckt ein wenig aus/ und wann das Weib mit dem Schleim wol beschmieret ist/ so lege sie das Säcklein fein warm darauf; wann es kalt wird / so wärmets wiederum in der Brühe/ schmiere die Beulen wieder / und leget das Sälblein warm darauf/ es erweicht dieselben/ daß sie aufbrechen; das Säcklein lindert auch die grosse Geschwulst / so selbiges Orts ist; wann die Beulen aufgebrochen / so drucket sie fein gemächlich aus / so wird ein zähes dickes Geblüt heraus gehen / sehet / daß die Blut-Stücke heraus kommen; nehmet wieder eine gute Hand voll Eybisch-Wurtz/siedets in geringem Bier/daß die Wurtzel weich wird / seihet die Brühe rein ab / und machets mit Lein-Oel wol feist / damit waschet den Schaden rein aus / netzet vierfache lei-

nen;

nene Tüchlein / und legets darauf / ist grosse Hitz da / so schmieret die Beulen mit weiß Lilien-Oel / solches thut alle Tage dreymal / daß ihrs waschet / schmieret / und die Tüchlein überleget. Allhier ist auch zu wissen / daß die Mohnsucht gerne zuschlägt / deren vorzukommen / solle die Frau allemal / wann sie den Schaden wäschet / ein Viertel von einer Muscat-Nuß im Mund wol käuen / und den Geruch wol in den Schaden hauchen / dieses soll sie thun so lang / biß der Schaden gar rein ist / und man das frische Fleisch sihet / alsdann lässet man mit dem hieher gebrauchtem nach / und braucht zur Heilung / wie folget: Nehmet Tormentill-Wurtz 2. Hand voll / siedets in einem gebrennten Pappel-Kraut-Wasser / damit waschet den Schaden alle Tage 3. mal / und leget diese nachbeschriebene Salben darauf / ist aber das Loch tief im Fleisch / so machet von weissen Tüchlein Wickelein / legets in das Pappel-Wasser / und druckets allemal in den Schaden / wann er gereiniget ist / leget die nachfolgende Salben darauf / nehmet 2. Loth alt rein Lein-Oel / und aus der Apothecken Popolien-Salben 2. Loth / rührets wol untereinander / streichets auf weiche Tüchlein / und legets auf den Schaden allemal wann er gewaschen ist; dieses heilet wunderbarlich / und hat eine kräfftige Würkung / allein sehet mit Fleiß zu / daß der Schaden allemal wol gereiniget sey / es ist auch gut für die Mondsucht / und die Fäule des Schadens. Diese Reinigung heilet gar wol / und die Salben wird nutzlich gebrauchet / wann eine Frau in harter Kinds-Noth sehr zerrissen ist / auch wol gar verwundet wird.

Wann eine **Frau in ihrer Schaam aufgesprungene Flechten hat** / die um sich in die Weite / auch in die Tieffe fressen / so ist es sehr gefährlich / helffet derselben auf folgende Weise: Nehmet Gersten-Körner / rote dürre Rosen / Wegbreit-Blätter / Pappel-Kraut / Eichen-Laub / Gamillen-Blumen / Lavendel-Blumen / ein jedes so viel / als man zwischen zweyen Fingern halten kan; diese Stücke schneidet ein wenig klein / thut sie in einen neuen glasurten Hafen / giesset eine halbe Maas weissen Wein / und eine halbe Maas fliessend Wasser daran / kleibet den Hafen fest zu / lassets fein gemächlich den vierdten Theil einsieden / darnach druckts auf das härteste durch ein Tuch; mit solchem warm gemachten Wasser wasche sie die Schaam und den Schaden gar wol im Wasser. Ehe man es brauchet / muß man 3. Loth Rosen-Honig wol zertreiben / biß es gar lauter zertrieben ist / seihets alsdann durch ein Tuch / haltet an mit dem Waschen des Tages dreymal / des Morgens / Abends und Nachts.

Für den Schwindel.

Ein Wasser für den **Schwindel und Haupt-Wehe** ist folgendes: Nehmet eine Hand voll Melissen / grün oder dürr / streiffet die Blätter von den Stielen / thuts in ein Glas / das oben weit ist / giesset ein Viertel von einer Maas gebrannten Wein daran / und ein halb Achtelein Lavendel-Wasser; darnach nehmet ein halb Quintlein Campher / legts in das Glas unter die Melissen / bindets fest zu / lassets 14. Tag stehen / giessets hierauf von den Melissen / und thuts in ein ander Glas / fest zugebunden. Wann man Schwindel und Kopff-Wehe hat / machet man des Wassers ein wenig warm / und streichts an die Stirn / Schläff und Genick / auch mitten auf die Scheidel / lässets wol eintrucknen / bindet das Haupt fein zu / und hältets warm / und gehet in einer Stund nicht an die Lufft; also sollt ihr euch halten des Morgens und Abends.

Oder:

Nehmet Majen-Blumen / druckets in eine zinnerne Kanne / giesset Malvasier / oder sonst guten weissen Wein daran / daß er wol über die Majen-Blumen gehe / lassets 24. Stunden stehen / alsdann brennets aus. Wann ein Mensch den Schwindel hat / so nehme er 2. Löffel voll davon ein / es hilfft. Weisser Agley-Saamen geessen / oder neun Körnlein Tillen-Saamen hilfft auch.

Für den Sod.

Nehmet einen Karpffen-Stein / ehe er gesotten wird / wann euch der Sod ankommet / so leget ihn unter die Zungen / es vergehet.

Den Kindern leichte Sprach zu verschaffen.

Lavendel-Wasser den jungen Kindern eingegeben / welche die Rede hart herfür bringen / hilfft ihnen von Stund an / sie bekommen eine leichte Rede / erheben auch die Zungen leichter davon.

Für den Stein.

Lasset einem lebendigen Fuchsen eine Ader schlagen / trincket das Blut also warm / so werdet ihr Linderung spühren.

Für den **Harn-Stein** nehmet Erdbeer-Kraut / brechet dasselbe bey dem Stengel ab / dörrets bey einem Feuer / machets zu Pulver / bratet ein frisch Ey / thut das Pulver darein / und essets / der Stein gehet von euch.

Für den **Grieß-Stein** / und zu Däuung des Magens / trincket Morgens und Abends einen Trunck Schel-Kraut-Wasser / darnach ihr grossen Schmertzen habt / so möcht ihrs öffter trincken / und darauf in ein Wasser-Bad sitzen.

Ein bewährt Wasser für den Stein: Nehmet Dengraß und Zinn-Kraut / womit man Zinn feget / breñet jedes allein zu Wasser / und thut die Wasser zusamm in ein Geschirr / wann ein Mensch Schmertzen am Stein hat / gebt ihme Morgens und Abends 2. Löffel voll ein / es treibet grosse Steine vom Menschen. NB. Wann man die Steine / die vom Menschen gehen / pulverisiret / und ihme wieder eingiebt / so hat er nicht mehr so grossen Schmertzen an dem Stein.

Den Stuhlgang zu befördern.

Nehmet Gamillen-Blumen / machet ein Säcklein / das nicht zu klein sey / thuts darein / und unternehet es / daß die Gamillen nicht zusammen fallen / lasts etliche Sud im Wasser thun / legets so warm auf den Bauch / als ihrs leiden könnt / behaltets eine Stund auf dem Bauch / es ist bewährt.

Eine Salbe zum Stuhlgang: Nehmet Holder-Aeste / schabet die obere Rinden davon; nehmet ferner der grünen Rinden ein gut Theil / siedets in Butter / daß die Butter fein grün werde / druckets aus / so ist sie gerecht. Wann denn ein Mensch keinen Stuhlgang haben kan / so schmiere re diese Salbe um den Nabel einmal oder etlich / es hilfft / man brauchts auch kleinen Kindern.

Wann eines im Leib gar verstopfft ist / und keinen Stuhl haben kan: Nehmet Pappel-Kraut / siedets im Wasser / setzets in einen Gemach-Stuhl / oder sitzet sonst darüber / lasset den Dampff unten zum Bauch rucken / und in den gantzen Leib gehen / bleibet eine gute Weile darob sitzen / vermachts oben wol / daß der Dampff nicht durch die Kleider ausgehe / sondern bey dem Leib bleibe / das lindert den Leib / und machet bald Stuhl. Oder schiebet Schelwurtz in den Hintern / so bekommt man bald Stuhl.

Sanff-

Sanffte Stühle zu machen: Nehmet ein neu gelegets Ey/das eines Tages alt ist/thut gerieben Saltz darein / rührets wol untereinander / daß es wie ein Muß wird/ nehmet einer Haselnuß groß / bindets in ein Tüchlein / druckts zu euch in den Hindern / des Tages einmal/ und des Nachts wieder einmal/ wann ihrs bedürffet/ das macht einen Stuhl/und ziehet allen Unflat herzu.

Leget fünff oder sechs Feigen in ein frisch Brunnen-Wasser vier Stunden / wann ihr schlaffen gehet / so trinckts.

Für die Tobsucht / oder Unsinnigkeit.

Nehmet Pfersichkern eine Hand voll/stossets in einem Mörser/giesset guten starcken Essig daran/machet ein Muß daraus / das nicht zu dünn / thut darzu einen Eß-Löffel voll Rosen-Wasser/ und ein Erbs-groß Campher/Nacht-Schatten-Wasser einen Eß-Löffel voll/scheeret dem Menschen das Haar ab / bindet ihme solches auf den Kopff/ wann es trocken wird / so machets mit dem Wasser wiederum feucht/ das thut dreymal / so wird ihme geholffen.

Nehmet 12. Loth frische Küh-Milch/die man erst von der Kuh gemolcken hat / die Rinden von frischen Semmeln auf einem Rieb-Eisen gerieben 6. Loth / lassets mit einander sieden / daß es wie ein Brey wird / lassets kalt werden/rühret gestossen Opium und Saffran / jedes ein halb Scrupel darein / scheeret dem Menschen das Haar am Haupt alles hinweg; streichet die Materi auf ein Tuch/ legets ihm auf den Kopf / so weit das Haar gewesen ist; wann es trocken wird / so leget ihme wieder frisches auf; man wirds nur drey oder viermal thun / so kommt der Mensch wieder zu sich selbst. Man muß ihn finster halten/und still bey ihm seyn/ dann er wird schläffrig ; wann er wird schlaffen / so soll man ihn nicht aufwecken / bis er selbsten aufwachet/dann im Schlaff kommt er wieder zu sich selbst.

Am Johannis-Abend zu Mittag in der 12. Stund/ wann die Sonne scheinet / so fanget Krebse / thut sie also lebendig in einen Hafen / verkleibet ihn / setzet ihn in ein Feuer / daß die Krebse dürr werden / daß man sie kan zu Pulver stossen. Wann ein Mensch irr im Haupt ist / so gebt ihme des Pulvers drey Morgen nacheinander ein/allemal drey Messer-Spitzen voll in Eisen-Kraut-Wasser.

Wer sich mit Pulver verbrennet.

Der nehme Kraut-Sultz / Kühe-Koth und Satiller wie er an der Mauer / da er wächset / herab gethan wird/ diß alles durcheinander gerühret/und durchgeseihet/ über geschlagen/und den Brand damit gelöschet.

Für die Vergessenheit.

Esset nüchtern etliche gebachne Coriander-Körner/ und alle Morgen einen Eß-Löffel voll Lavendel- und Spicanardi-Wasser untereinander gemischet und getruncken/ es hilfft.

Für die Ungarische Kranckheit.

Nehmet Schweffel und weisse Myrrhen/stossets gar klein ; so schwer der Schwefel und Myrrhen am Gewicht / so schwer nehmet guten Theriack / gebts dem Krancken ein/ nachdem eine Person alt ist / deckts warm zu/daß die Person darauf schwitze.

Aeusserlich zu gebrauchen/nehmet weissen Senff mit Essig angemacht auf ein Tuch gestrichen / wie eine Salbe/ und über das Hirn geschlagen.

Nehmet gestossne Nägelein und Ruß / machets mit Essig an/streichets auf ein Tüchlein/ legets dem Krancken auf die Puls / wann es trocken wird / legets wieder frisch auf.

Nehmet für zwey Pfennig gebrannten Wein / und das Weisse von einem Ey / klopffets wol untereinander/ druckts durch ein Tüchlein/thut drey Messer-Spitzen gestossen Saffran darein/ gebts dem Menschen zu trincken/ es leget die Hitze/ hilfft es von einem mal nicht / so gebts ihm noch einmal / auch wann es die Noth erfordert / zum drittenmal / es ist bewährt.

Nehmet auch einen Ziegelstein/wann der Ziegler die Steine von einander wegtragen will / mitten aus dem Hauffen/wickelt ihn in ein Tuch/daß keine Lufft daran gehe / behaltet ihn in einer Laden. Wann ein Mensch die Ungarische oder sonst hitzige Kranckheit oder Ruhr hat/ thut einen solchen Ziegelstein / in ein Geschirr / giesset acht Maas Wasser daran / deckts zu / wann es 24. Stunden gestanden/so trinckt davon wann ihr wollet/es kühlet wol/ und ist bewährt.

Für die Wassersucht.

Nehmet der runden Ruben / waschet sie sauber/ schneidets in vier Theil / thuts in einen neuen Hafen / giesset Wasser daran / lassets sieden / gebts dem Krancken zu trincken/ doch soll selbiger sonsten nichts trincken / als solches Wasser / es treibet die Wassersucht durch den Harn hinweg. Oder trinckt offt euren Harn/so werdet ihr gesund.

Brennet Linden-Holtz zu Aschen / thuts in eine Kanne/ giesset eine Maas Wein daran / thut ferner eine Imber-Zähe/ein wenig Muscat-Blühe und gantzen Saffran darein/ lassets 24. Stunden stehen / alsdann trincket des Tages dreymal davon / allezeit einen Trunck des Morgens nüchtern / um Vesper-Zeit/ und des Nachts/wann ihr zu Bette gehet. Es ist bewähret.

Brennet Wasser aus faulen Aepfeln / nehmet des Morgens und Nachts von solchem Wasser jederzeit drey Löffel voll ein/bis die Geschwulst vergehet; es ist bewährt befunden worden.

Für das wilde Feuer.

Nehmet Rosen-Wasser zween Löffel/Nachtschatten-Wasser auch so viel/und ein Drittheil Essig / Campfer einer welschen Erbsen groß darein geschoben / und übergelegt. Probatum est.

Für den Wolff am Bein.

Nehmet einen gantzen Maulwurff/brennet ihn in einem irdenem wol vermachtem Hafen/daß kein Dampf davon kan / stossets ihn zu Pulver / säet das Pulver auf den Wolff am Bein / es vertreibet ihn/und ist bewährt.

Für den Wurm.

Für den Wurm in der Frauen Brust.

Nehmet die Gallen aus einem geschnittenen Ochsen/ destillirt ein Wasser daraus / damit waschet den Schaden offt/netzet weiche Fäselein darinnen/und legets in den Schaden ; das Wasser mit vierfachen Tüchern übergeleget / machet den Wurm sterben / und heilet den Schaden.

Für die Würm im Kopf: Nehmet ein wenig weissen Weyrauch und Knoblauch/stossets jedes besonders und ein wenig Theriack / diese Stücke sämtlich in einen Löffel gethan / machet mit Brandwein an / gebts dem

Kran-

Krancken ein / doch also / daß er Mund und Nasen zuhalte / decket ihn hierauf wol zu / daß er schwitze / und solches thue man zeitlich / ehe die Kranckheit überhand nimmt. Wann mans dem Patienten will eingeben / so muß es im Neumond geschehen / und muß derselbe allemal eine Stunde fasten.

Für den Wurm am Finger / oder einer Frauen in Brüsten / nehmet Kupfferschlag / der nicht gelöschet oder genetzet sey / fähets durch ein reines Tüchlein gar rein / dessen nehmet 2. Loth / Weitzen-Mehl oder Rocken-Mehl 1. Loth / das machet mit gutem Rosen-Wasser an / legets Pflaster-weiß über; wollet ihrs stärcker haben / so pulvert Vitriol darunter.

Für den Wurm in Gliedern. In welchem Glied der Wurm ist / darauf bindet eine lebendige Grundel / oder einen Krebs; wann die Grundel oder der Krebs stirbt / so stirbt der Wurm auch.

Den Wurm an Leuten und Vieh zu tödten: Nehmet Honig / Knoblauch / Saltz und Semmel-Mehl / daraus machet ein Pflaster / und legts darüber.

Für den Wurm am Finger / nehmet ein rohes Ey / machet an der Spitzen ein Loch darein / stecket den Finger darein / und lasset ihn daselbst zwo / oder auch vier Stunden / wann der Schmertz so lange währet. Wann man den Finger in ein hart gesotten Ey / weil es noch warm ist / stecket / so stirbt der Wurm eher / aber der Schmertz ist grösser.

Für alle innerliche Würmer im Bauch / Magen / Gedärm / wie sie auch Namen haben mögen / denen Kindern und alten Leuten dienlich. Nehmet den Safft von Knoblauch / thut solchen in eine warme Küh-Milch / trinckts des Morgens nüchtern / 3. oder 4. Tage / es ist bewährt.

Für die Spuhlwürme im Leib der jungen Kinder: Nehmet weissen Coriander / machet ihn zu Pulver / gebts ihnen im Wein oder andern Getränck ein / sie sterben.

Für wütiger Hunde Biß.

Traget zwischen 2. Frauen-Tagen Wegwarten und Eisen-Kraut der blauen mit Kraut und Wurtzeln ein / und gebet dem Krancken 2. Stengel und Wurtzel gepulvert in einem warmen Wasser zu trincken.

Zu Wunden dienliche Mittel.

Zu Wunden / welche man nicht heffren darff / als im Angesicht: Nehmet frisch Ochsen-Marck aus den Röhren der Beine / thut guten Essig dazu / mischets untereinander / rührets wohl um / und bestreichet die Wunden darmit / es ziehet sie zusammen.

Ein herrliches Wasser / so ein Mensch inwendig im Leib verwundet ist / nützlich zu gebrauchen: Nehmet Muscat-Nüß / Muscat-Blühe / Ingber / Nägelein / Cubeben / Rhabarbara / Zitwer / Cardamömlein / Angelica-Wurtzel / langen Pfeffer / jedes 2. Loth / Lignum Aloës anderthalb Loth / Galgangt / Spicanardi / jedes 3. Loth / Hirschen-Saamen / 1. Loth / Zibeth / Rhapontica jedes 4. Loth / Brombeer / Lorbeer / jedes 5. Loth / Zucker-Kandel 6. Loth; die Stücke schneidet alle klein / und thuts in einen Wellenburgischen Krug mit einem langen Hals / giesset des besten gebrannten Weins darauf / so starck man ihn haben kan / daß er wol über das Gewürtz gehet / verbindets fest / lassets 6. Wochen stehen / alsdann giesset den Wein rein ab / und stosset das Gewürtz gar klein / giesset den Wein wieder daran / distillirts in einem Brennzeug / da man gebrannten Wein durchbrennet / machet ein gelindes Feuer / daß es gemach ausbrennet / und so die Materi will trocken werden / so höret auf / daß es nicht trüb werde / verbindets wol / daß es nicht ausrieche / dann diß Wasser ist besser als Gold / hat alle folgende Tugenden / und ist in vielen Kranckheiten zu gebrauchen.

Unter allen Gewürtzen / Kräuten und Edelgesteinen ist nichts bessers und edlers noch heilsamers / als dieses edle Wasser zu allem zu gebrauchen / und sonderlich für die jenigen / die matt und schwach sind / und innerlich Seuchen und Wunden haben. Doch gebe man hierauf Achtung / wann der Mensch grosse Hitz hat / so muß man die Helffte von einem gebramten Wasser / welches kühlet und stärcket / darzu nehmen / als da sind: Osterlucey-Blumen-Wasser / oder blau Veil-Wasser / oder Ochsen-Zungen-Wasser. Man kan in allen Kranckheiten / wie sie auch Namen haben mögen / obiges Wasser gebrauchen. Es ist auch gut in Sterbens-Läufften für böse Lufft zu gebrauchen / die Nasen und Mund damit bestrichen.

Daß ein Verwundeter in 4. Tagen kan geheilet werden. Fanget eine Schlange wann der Neumond an einem Freytag ist / brennet den Kopff zu Pulver / dasselbige streuet in die Wunde / sie heilet in vier Tagen.

Ein bewährt Wund-Wasser für Menschen / Pferd und ander Vieh: nehmet Wintergrün / Epheu / so an den Bäumen wächset / Ehrenpreiß und Holtzmangold / eines jedē einen guten Arm voll / hackets / thuts in ein verpichtes Fäßlein / giesset sauer Bier daran / thut auch 4. Hand voll weissen Hunds-Kot / so im Mertzen aufgehoben worden / darein / lassets wol verdecket 6. Wochen in einem Keller stehen / alsdann brennets aus; wann dann ein Mensch verwundet ist / oder sonst einen offnen Schaden hat / der trincke des Wund-Wassers Morgens und Abends alle Zeit 2. Löffel voll / und faste des Morgens drey Stunden darauf. Wann der Schaden halb geheilet ist / so trincket 2. Löffel voll / wann er noch besser geheilet ist / so trincket 1 Löffel voll / bis die völlige Heilung erfolget. Man muß nichts sichtiges essen / als da sind: schweinen Fleisch / sauer Kraut / Erbsen / Hasen / Gäns und Endten / so heilet es ohne Schaden. NB. Wer keinen offnen Schaden hat / der soll nicht von diesem Wasser trincken / es setzet sich sonst an einen Ort / und machet grossen Schmertzen / daß man daselbst aufschneiden muß / damit das Wasser heraus komme / sonst hat der Mensch keine Ruhe.

Wann einer mit einem vergifften Gewehr verwundet wird / daß man ihm das Blut nicht stillen kan.

Thut ihm Hasen-Schweiß in die Wunden / kan man den Schweiß nicht frisch haben / so nehme man ein Tüchlein / das mit Hasen-Schweiß gefärbet ist / welches man im Mertzen aufhebt; Man kans in ein Wasser thun / und wol auswinden / dasselbige in die Wunden thun / es ist bewährt / das Blut verstehet.

Wann einer mit einem vergiffteten Pfeil geschossen worden / so nehmet Baum-Oel / lassets in einer Pfannen zergehen / thut Theriac darein / schiebet ihn auf das Wärmste in die Wunden oder Schuß / so schadet dem Patienten der Gifft nicht / und heilen die Wunden gar bald.

Die Wunden zu heilen ohne Nadel und Faden: Nehmet Aschen / Theriac und Gummi / thuts untereinander / machet ein Pflaster daraus / so lang als die Wunden ist / legets auf die Wunden / und bindets wol zu / so ists wol geheifftet; leget darauf Eyerweiß und ein gebähet Brod mit lautern Wein / ist bewährt.

Ein köstlicher Wund-Tranck: Nehmet ein halb Maas Wein / thuts in ein Glas / uñ gepülverte Krebs-Augen / so viel man 3. mal mit 3. Fingern fassen kan / thuts in den Wein / und rührets wol unter einander im Glaß / das oben eng ist; gebt dem Verwundten des Tages dreymal Morgens / Mittags und Nachts / alle Zeit einen guten Löf-

fel voll zu trincken / rührets zuvor allezeit wol unter einander/leget ein frisches rothes Mangolt-Blat auf die Wunden so offt ihrs verbindet.

Wann jemand geschossen wird / und die Kugel in ihme bleibt: Nehmet Haar-Wurtz / Haus-Wurtz/ Hasen-Schmaltz und Hennen-Fett / stossets alles in einem Mörser wol untereinander/ bis es wol zäh wird/ und legets auf den Schaden/es zeuchts heraus uñ ist bewährt.

Das Pulver zu löschen / nehmet eine Fuchs-Zungen/dörret sie in der Lufft/und wann einer geschossen wird/ so weichet sie in Wasser / daß sie lind wird / alsdann leget sie über das Loch / darein die Kugel gegangen ist / es erlischt gleich. Wann man Schieß-Pulver einnimmet/ so löschet es auch von Stund an.

Für die Wundsucht: Nehmet rothe Myrrhen/ siedets in Wein / waschet die Wunden darmit / und legets darüber / so vergehet die Sucht. Es ist bewährt.

Einen Dorn oder Zweck aus dem Leib zu ziehen: Nehmet ein Hasen Aug / bindets auf den Schaden / es zeuchts in dreyen Nächten heraus.

Wer mit einem Pfeil geschossen wird / der nehme Pappel-Kraut mit der Wurtzel/ stosse und lege es auf die Wunden; des andern Tages findet ihr das Eisen auf der Wunden.

Für die Maden in den Wunden / nehmet Rettich / stosset ihn wol / und tröpflet den Safft in die Wunden / so sterben sie.

So einem Kind das Zäpflein in den Hals fällt:

Nehmet welsche Nuß-Kern / stossets klein zu einem Mus / bindets dem Kind auf die Scheitel / so hebt es ihm das Zäpflein wieder auf; Hasen-Schmaltz in den Wirbel geschmiert / hilfft gleichfalls.

Wann einem Menschen das Zäpflein ein gantzes Jahr gesuncken wäre.

Nehmet Mastix und welsche Nuß-Kern mit dem Creutz / stossets wol untereinander / machets mit dem gebrandten Wein feucht / bindets auf die Scheitel; man muß diß eine zeitlang gebrauchen / bis es sich wieder über sich giebt.

Für die Gebrechen der Zähne.

Für die Geschwulst der Zähne/ oder sonsten des Leibes / auch für die Schüß: Nehmet Rüben und Brod/ drucket den Safft heraus/ und schmieret euch darmit/ reibets wol mit der Hand hinein/in einem Schweiß-Bad / oder sonst bey der Wärme; das ist für alle wilde Schüß an den Zähnen / oder am gantzen Leib gut; es ist bewährt.

Für die Schüß der Zähne/die zu den Augen gehen: Nehmet Pfeffer und Weirauch / gedörrte Bohnen / stossets zu Pulver / rührets in Eyer-Weiß an/ streichets auf ein Tüchlein / legets auf den Backen / auf die Adern / es hilfft.

Wenn die Biller schwehren: Nehmet die Rinden von Granat Aepffeln/siedets gar wol in Wasser/nehmet das gesottne Wasser in den Mund / es hilfft.

Ein Pulver/ die Zähne weiß zu machen: Præparirte rote und weisse Corallen zwey Unzen/calcinirten Binsen-Stein eine Unz / eingemacht mit Oximel / samt ein wenig gestossnem Hirschhorn mit Rosen-Oel untereinander gemischet.

Für Zerbrech- und Zerstossung im Leib.

So einem im Leib etwas zerbrochen / zerstossen/oder oder verrencket worden / so gebt dem Patienten alle Tag Alantwurtz-Wasser / das aus der Wurtzel gebrandt ist / dreymal im Tag / des Morgens / Mittags und Abends / allemal 3. Loth zu trincken / so wird ihm innerlich heilen was zerbrochen ist, von Fleisch und Beinen / auch inwendigem Geäder.

Für die Zitrachten.

Nehmet eingebrändten Alaun / bindet ihn in ein leinen Tüchlein / leget ihn 14. Stunden in einen scharffen Essig / darnach schmieret die Zitrachten damit/ biß es hinein gehet.

Oder: Nehmet schweinen Schmaltz / schmieret die Zitrachten drey Freytag nacheinander damit; Oder nehmet welsche Nüsse / weil sie noch in den grünen Schalen sind, stosset sie wol/und reibet die Zitrachten alle Tag dreymal / das thut 8. oder 10. Tage / so vergehen sie.

Oder: Nehmet Strupff-Wurtz / stossets wol / drucket den Safft heraus/ thut ihn in einen guten Wein-Essig/ schmieret euch in einem Schweiß-Bad / oder sonsten darmit / es ist bewährt.

Oder nehmet Haselnüß / käuet sie des Morgens nüchtern im Munde/ schmieret die Zitrachten damit / das thut fünff Morgen nacheinander / es vergehet.

Für die Zungen-Gebrechen.

Für die Bräune auf der Zungen: Nehmet einen Eß-Löffel voll geläuterten Honigs/ zwey Löffel voll Essig/ vier Löffel voll Wasser und Alaun darzu/ thuts in ein Häfelein / lassets ein wenig sieden / so bald es ein wenig popelt / so thuts vom Feuer/ waschet den Mund damit/ und brauchts zum Gurgel-Wasser/ es ist bewährt.

Für die Blattern so einem auf der Zungen aufahren / nehmet Essig und Rosen-Wasser / thuts untereinander / schwanckets im Mund hin und wieder / die Blattern vergehen davon.

Rechts-Anmerckungen über das achte Buch.

Ich Nenne die Gesundheit unter die gröste Glückseligkeiten des Menschlichen Lebens zu zehlen / vid. Aristot. 1. Ethic. c. 7. als handelt ein jedwede Obrigk. wol und löblich/ wann sie zur Erhaltung und Beförderung derselben allen möglichsten Fleiß anwendet / eingedenck / daß von dem Wohlseyn ihrer Burger und Unterthanen / auch das Wohlseyn ihrer gantzen Stadt dependire und abhange / vid. l. un. §. 4. & 5. ff. de via publ. & siquid, in ea fact. esse dicat. Diese Sorgfalt nun bestehet unter andern auch hierinnen / daß sie sich vor allen befleissige / **gesunde Lufft** / **gesundes Wasser und Brunnen** zu haben / als welche Stücke die Inwohner bey richtiger und guter Gesundheit bewahren können / da im Gegentheil die Unterlassung sothaner Sorgfalt / allerhand ansteckende Kranckheiten/mit höchster Gefahr derselben/ einführen kan/ allermassen wir bey dem 19. Cap. §. 4. wie auch bey dem 37. und 38. Cap. §. 12. im anderen Buch erwähnet haben. Dahero dann vor diesem zu Rom den Ædilibus nicht sonder Ursach ernstlich eingebunden worden / hierüber fleissige Obsicht zu halten/daß nicht allein die Gassen und Strassen in den Städten fleissig gesäubert / sondern auch / daß nichts auf dieselbige hinaus geworffen werde / so die Lufft leichtlich inficiren und verderben könne / l. un. ff. de via publ; welches dann auch noch heut zu Tag an vielen Orten/ absonder-

sonderlich aber in der Chur-Bayerisch. Residenz-Stadt München dergestalten observiret wird / daß man nicht einmal ein Schwein allda halten darff / sondern selbige vielmehr ausser der Stadt haben muß / vid. Lundenspur ad Ord. Provinc. Würtenberg f. 189. n. 19. davon wir in dem anderen Buch dieses Tractats hin und wieder weitläufftiger gehandelt haben / Add. Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 5. cap. 19. num. 1. 2. & seqq. Und dieses können füglich natürliche Artzney-Mittel genennet werden / vid. Aristot. lib. 1. Polit. cap. 7. welche vor denjenigen / so man durch die Kunst bereitet / billich zu gebrauchen sind; wann aber solche nichts verfangen wollen / und / derselben ohngeachtet / Kranckheiten in dem gemeinen Wesen einreissen / alsdann muß man auch zu den Kunst-Mitteln / das ist / zu der Medicin, nechst Anruffung göttlicher Hülffe / seine Zuflucht nehmen.

Gestalten diese Kunst der Artzney dermassen nothwendig und nützlich / daß sie von niemanden entbehret werden kan. Lundenspur. f. 177. num. 4. Auch daher o ihrer Würdigkeit und ihres Lobes halber / (davon unter andern auch zu lesen / Syrach. cap. 38. vers. 1. & seq.) so hoch geachtet worden ist / daß auch Könige sich nicht geschämet / diese Kunst in Ehren zu halten / und selbige zu studiren. vid. Cœl. Rhodig. antiqu. lect. c. 11. Tiraquell. de nobilit. Cap. 31. num. 31. & 103. seqq. & Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 1. seqq. Wie sie dann auch die jenige / so sich in dieser Kunst / mittelst ihrer Experienz, hervor gethan / fast Göttlich geehret / Cœl. Rhodig. & Tiraquell. cit. loc. auch mit stattlichen Belohnungen und fast unmässigen Verehrungen begabet haben / davon Exempla bey dem Plinio lib. 26. c. 1. lib. 29. cap. 1. Cominæ. lib. 9. de reb. gest. Ludov. Phil. Camer. medit. histor. lib. 1. cap. 4. Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 5. und andern mehr / zu lesen sind.

Damit aber die Artzney-Kunst recht geübet / und glücklich appliciret werde / wird eine jede Obrigkeit hauptsächlich hierauf acht haben müssen / daß sich niemand derselben unterfahe / als der eines Theils in den Rechten darzu gelassen wird / anders Theils aber als ein Erfahrner in dieser Kunst öffentlich erfunden / und approbirt worden ist. Massen dann was jenes belanget / einige Personen / vermöge derer Rechte / nicht einmal zu dieser Kunst gelassen werden / unter welche wir vors erste / die Weiber setzen / welche / ob sie wol in ihrem Haus-Wesen um die Gesundheit der Ihrigen / Sorg tragen mögen / jedoch von der Natur dahin nicht ausersehen sind / daß sie öffentliche Curen anstellen / und sich in solche Sachen / so denen Männern vielmehr anständig / immisciren oder einmengen sollen. v. l. 2. ff. de R. J. Add. Cujac. 17. O. 27. Jul. Clar. pr. Crim. lib. 5. Sentent. §. homicidium num. 17. & Heig. d. qu. 26. num. 44. Sattler / Disp. de Jure & privil. medic. th. X. & Jerem. Cottæ Disp. Inaugur. de medico monstroso Heidelbergæ habit. Vid. tamen l. 1. §. 5. C. de Commun. serv. manumiss. & Tiraquell. de Nobilit. cap. 31. fol. 148. ubi integrum Catalogum fœmin. medicar. adducit, sed. evolv. l. 3. pr. C. commun. de legat. Jedoch wollen wir den Weibern nicht verbieten Erbare Frauen (wie sie etlicher Orten genennet werden /) oder Hebammen abzugeben / (wiewohln auch dieses ihnen vor Zeiten nicht vergönnet worden. Cujac. d. O. 27. lib. 17.) und den schwangern Frauen Artzneyen zureichen / massen dann / wo man dieses nicht zu gebe / viel Frauens-Personen / welche sich bißweilen aus Schamhafftigkeit den Medicis nicht anvertrauen wollen / zu Grund gehen würden. Cujac. d. Obs. 17. & Sattler d. Disp. th. XI. Es ist aber hiebey dieses zu mercken / daß nicht eine jede Weibs-Person ohn allem Unterschied zu solcher Verrichtung zu lassen / sondern nur diejenige darzu zu befördern sind / welche theils einen guten Ruff haben / theils auch mit einer zimlichen Experienz versehen sind. Petr. Tholosan. lib. 14. de Republ. tom. 1. & 2. & Lundensp. f. 190. n. 20. & 22. Dahero man sie dann in wohlbestellten Republiquen nicht allein zu examiniren / sondern auch mit einem Jurament zu belegen pfleget / dessen formula zu sehen / bey dem Volckmann im Notariat-Buch / pag. 3. cap. 12. Vid. Chur-Bayrische Lands-Ordnung tit. 22. §. 12. Rubr. von Hebammen ꝛc. Item Fürstliche Würtenbergische Lands-Ordn. fol. 103. Und dieses zwar nicht unbillich / angesehen an den Hebammen eben so wol das Aufnehmen der Bürger und Unterthanen gelegen ist / Vid. Aristot. in Oeconom. & Lundensp. f. 191. num. 22. Wann nun die Hebammen also beschaffen / kan ihnen nicht allein die Besichtigung der Weibs-Bilder / ob sie schwanger seyn oder nicht? sondern auch dieses aufgetragen werden / daß sie dadurch erkennen sollen / ob eine schwanger gewesen oder nicht / v. t. t. ff. de Ventre inspic. & P. H. O. art. 35. & 36. Wiewohln hierinnen (in Erwegung durch der Hebammen Aussage so fern noch andere in art. 35. P. H. O. mentionirte Umstände mit eintreffen / ein Anzeig zur peinlichen Frag gemachet wird / Vid. Matth. Steph. ad dict. art. 35. Ord. Crim.) sehr behutsam zu gehen / und wenigstens zwo Hebammen / so miteinander übereinstimmig / zu diesen Werck zu nehmen / v. Mascard. de Probat. Vol. 3. conclus. 1208. & V. 3. conclus. 1169. num. 21. zugleich aber auch selbige dahin anzuhalten sind / daß sie ihre gethane Aussage mit einem leiblichen Eyd erhärten. V. L. hac Edictali 6. §. his. illud. 1. C. de sec. nupt. & 1. Comparatione 20. C. fid. instrum. Im übrigen dörffen sie dißfalls nur de Credulitate schwören / das ist / mittelst ihrer Eydlichen Aussage so viel erhärten / was sie bey ihrem Gewissen in diesem Stück / darüber sie gefraget worden / glauben und dafür halten? V. Mascard. d. Concl. 1169. num. 49. Concl. 1708. n. 7. Matth. Steph. & Blumlach. ad art. 35. & 36. Ord. Crim. Ob aber dem Aussagen der Hebammen allein Glauben beyzumessen / und ob nicht räthlicher seye / daß auch zu solchen Besichtigungen Medici genommen werden? Davon kan bey dem Paul. Ammanno in Irenic. Num. Pompil. cum Hippocrate. pag. 98. & mult. seqq. nachgelesen / deßgleichen / ob die Hebammen gewiß erforschen können / daß eine Dirne noch Jungfer seye? bey den Cujac. d. l. Paul. Zacch. in quæst Medicæ Legal. lib. 4. tit. 2. per tot. Lundensp. ad Jus Provinc. Würtenberg. f. 190. num. 21. Zieritz. ad art. 35. Ord. Crim. Insonderheit aber bey dem vorberührten Paulo Ammanno; in dict. Tract. pag. 122. seqq. und andern mehr / nachgesehen werden. Immittelst müssen die Hebammen / gleich denen Medicis, Verantwortung thun / wann sie den Schwangern schädliche Artzneyen dargereichet haben / per l. item si obstetrix. cap. 9. ff. ad L. Aquil. Conf. Cujac. 17. Obs. 27. & Würtenbergisch Lands-Ordnung §. als auch durch ꝛc. fol. 103. vornehmlich wann solches zu Abtreibung der Geburt von ihnen beschehen ist / in welchem Fall auch / sofern sie solches mit Vorsatz gethan / und eine lebendige Geburt abgetrieben haben / so gar / bewandten Umstän-

den nach / die Lebens-Straff Platz findet / per l. 138. §. Qui abortionis 5. ff. de pœn. davon wir bereits bey dem Siebenden Cap. des Ersten Buchs / §. 4. vers. ult. gehandelt haben.

Nechst diesem gehören auch vors andere unter diejenige Personen / so die Rechte zur Arzney-Kunst nicht zu lassen / die **Geistliche** und **Mönche** / massen denselben die Ubung solcher Kunst in denen Geistlichen Rechten deßwegen verbotten / damit sie an ihrem Gottesdienst und Gebet keine Hinderung empfangen / vid. cap. 3. & f. X. ne Cleric. vel Monach. secul. negot. se immisc. Add. Damhoud. pr. Crim. c. 77. num. 27. wiewohln dieses Verbott auf Catholischen Universitäten heut zu Tag hier und dort durch Päbstliche Privilegia guten theils relaxirt worden ist / massen von der Universität Saltzburg solches bezeuget Engel. in Coll. Jur. Can. tit. de vit. & honest. Cler. §. 24. in fin. Von der Universität Löwen Zoesius adeund. tit. num. 2. und von der Universität Dillingen Wagnereck ad cap. f. dist. tit. in fin.

Desgleichen gehören auch / nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Lehrer / unter vorbemeldte Personen / **Drittens** / die **Huren-Kinder** / angesehen selbige / Krafft vorberührter Meinung / wegen ihrer ihnen anklebenden macul, weder Räthe bey einem Fürsten seyn / vid. Baldus in l. cum legitimè ff. de stat. hom. noch mit der Doctors-Würde begabet / mithin in die Zahl der Medicorum nicht aufgenommen werden können. V. Mynf. 4. Obf. 31. Sattler. d. Diss. th. 20. & Franciſc. Viv. dec. 162. num. 10. lib. 1. Wiewolen andere dieser Meinung / sofern solche Kinder mit genugsamer Gelehrsamkeit begabet / auch keine widrige Statuten oder Gewohnheiten dißfalls verhanden / entgegen sind. Vid. Palæot. de spur. cap. 56. num. 8. seqq. & Limnæ. lib. 8. de J. P. cap. 8. num. 78.

Ob aber die Juden von Rechts wegen zu dieser Kunst zu lassen / und ob ein Christ mit gutem Gewissen sich der Cur eines Judens untergeben könne / davon kan bey dem Speidel. in speculo Juris. voc. Artzney vers. *Elegans est quæstio.* weitläufftig nachgelesen werden. Conf. tamen Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 38. in verb. *Etenim præter aniculas cernere licet, Errones, circumforaneos, agyrtas, circulatores, impostores, monachos, Judæos, & alios, omnes tamen ἀπαιδεύτους, & verè artis prorsus ignaros.* &c. Dietherr in Continuat. Thes. pract. Besold. Voc. *Medicina* vers. *Recutiti.* ibi. *Apud Judæos optimus Medicorum pertinet ad Gebennam.* Item Chur-Bayrische Lands-Ordnung. tit. 22. §. 10. vers. also soll auch &c. in verb. Item soll auch Juden / heimlich oder öffentlich zu *practiciren* verbotten seyn / &c. Add. quoque Knipschilt. de Civit. Imp. l. 5. cap. 19. num. 17. Was aber dieses betrifft / nehmlich / daß / vermög der obigen Eintheilung / ein jeder / der von der Artzney-Kunst Profession machen will / als ein Erfahrner in dieser Kunst öffentlich erfunden / und approbirt seyn müsse / solches ist nicht allein in den Käyserlichen Rechten ausdrücklich also versehen / vid. l. 1. ff. de Decret. ab Ord. fac. & l. si quis 10. C. de Professor. & Medic. Add. Heig. 2. qu. 26. num. 20. seqq. &c. sondern es wird auch heut zu Tag in wohlbestellten Republiquen als ein hauptsächliches Requisitum erfordert / wie dann in der Würtenbergischen Lands-Ordn. fol. 102. hiervon ausdrücklich also verordnet. Alle und jede / so in der Artzney nicht ordentlich gestudiret / noch ihrer Geschicklichkeit von den Universitäten sondere Zeugnüß / oder mit getheilter *Gradum* genugsame Urkund haben / sollen sich in dem Hertzogthum / ohne sonder Erlauben und Zulassen / Leib-Artzney zu üben / und Artzney zu treiben / gäntzlich enthalten. Mit welchem auch die *Statuta* der Universität Tübingen übereinstimmen / als in welchen fol. 48. hiervon also versehen: *Nullus Medicinæ Studiosus ante gradus Doctoralis consecutionem, praxin medicam exercero*: Das ist / Kein *Studiosus Medicinæ* soll vor Erlangung der höchsten *Doctors*-Würde sich in der *Medicin* zu *practiciren* unterstehen. Und dahin zielet auch die Verordnung des Königreichs Neapolis, Krafft welcher diejenige / so ohnerlaubt der Königlichen Beambten / und ohn erlangte Doctors-Würde curiren / auch Artzneyen / ohne Consens der Geschwornen / zu'ammen machen / mit dem Verlust ihrer Güter gestraffet werden. Carrer. in pract. tract. de homicid. §. quæ autem num. 25. & seq. & §. sequitur num. 6. Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 27. seq. Lundensp. in dict. Comment. f. 177. num. 5. & Knipschild. de Civit. Imp. Lib. 5. c. 19. num. 15. Add. Churfl. Bayrische Lands-Ordn. tit. 22. §. X. Rubr. Welchen Personen zu innerlichen Leibs-Kranckheiten zu rathen / und Artzney darzu zu verordnen / zugelassen / &c.

Welchem zur Folge dann die sogenannte **Theriacks-Krämer / Land-Fahrer oder Land-Streicher / Wurtzel-Träger / Zahn-Brecher / Marck-Schreyer / Quack-Salber** / und andere mehr / welche nicht allein von Dorff zu Dorff ihre unrichtige Artzneyen verkauffen / und dem unerfahrnen und leichtglaubigen Pöbel das Geld / so zu reden / aus dem Beutel stehlen / sondern auch unter dem Prætext ihrer vorgegebenen Kunst den Leuten an ihrer Gesundheit und Leben schädlich sind / in keiner Republique, Gemeind oder Land zu dulten / sondern auf dieselbe / damit sie sich nicht einschleichen / genaue Nachforschung zu halten / allermassen solches nicht allein Käyser Carl der Fünffte in der P. H. O. art. 134. haben wollen / in verb. und in diesem Fall allermeist Achtung gehabt werden auf leichtfertige Leute die sich der Artzney unterstehen / und mit keinem Grund gelernet haben / &c. Vid. Zieriz. ibid. in not. Damhoud. pr. crim. cap. 77. n. 27. & Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 5. cap. 19. num. 17. Sondern es wird solches auch in der Chur-Bayerischen Lands-Ordn. tit. 22. §. X. mit nachfolgenden Worten gebotten: Also soll auch den Theriacks-Krämern / Zahn-Brechern / Land-Fahrern / Alchimisten / Distillatorn / verdorbenen Handwerckern oder andern dergleichen / welchen solches nicht gebühret / Item / Juden / Schwartzkünstlern / heimlich oder öffentlich zu practiciren / verbotten seyn / und sollen billich dergleichen Personen / da sie fürgebracht / durch die Obrigkeit mit Ernst abgeschafft werden / &c. Et in §. 14. seq. Rubr. Von Land-Fahrern und Zahn-Brechern: ibi. Weilen fast kundbar / daß gedachte Land-Fahrer nicht allein das einfältige Volck um das Geld betriegen / sondern auch offt in Gefahr Leibs und Lebens bringen / so soll im gantzen Land den Land-Streichern und Zahn-Brechern inn- und ausserhalb der Jahr-Märckt bey hoher Straff verbotten seyn / purgirende Artzneyen / Wurm-Saamen / Salben / Oel / und

und andere innerliche und äusserliche Artzneyen / heimlich oder öffentlich feil zu haben / sich der Artzney zu gebrauchen / den Leuten Schäden zu heilen / oder sonsten der Artzney sich zu unterfangen / ꝛc. Consent. Würtenbergische Lands-Ordn. d. f. 102. Add. omninò Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 35. & seq. Jacob. Fabr. tr. de aliment f. 85. & seqq. Speidel. specul. Jur. Voc. Artzney §. fin. *Sartler.* d. disp. 22. & 23. & *Lundensp.* f. 178. n. 6. Jedoch können die sogenannten **Augen-Aertzte / Bruch- und Stein-Schneider** / hierunter nicht gezehlet werden / fürnehmlich wann sie ihrer Kunst halber richtige Lehr- und andere Zeugnuß-Briefe aufweisen können / allermassen auch die Aegyptier zu sonderbaren Kranckheiten / sonderbare Aertzte gebrauchet haben. Vid. Herodot. lib. 2. & Lundensp. d. f. 178. num. 7. Consent. Chur-Bayrisch. Lands-Ord. d. tit. 22. §. 14. vers. fin. ibi. doch soll hiemit unbenommen und unverborgen seyn / den Oculisten / Stein- oder Bruch-Schneidern / welche ihrer Kunst Lehr- und andere Zeugnus-Brief aufzeigen / mit Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit / ordentlich anzuschlagen / und ihre Kunst zu gebrauchen / ꝛc. **Was aber von den Empiricis zu halten / und ob selbige zu toleriren?** davon kan bey dem schon öffters allegirten Lundenspur. f. 178. n. 8. & fol. seqq. weitläufftig nachgelesen werden.

Gleichermassen können unter vorbemeldte Rotte die **Chirurgi** oder **Wund-Aertzte** nicht referiret werden / sondern es sind selbige vielmehr unter der Benennung der Medicorum und Aertzte begriffen / indeme sie einen Theil des Menschlichen Leibes curiren. Vid. l. 1. §. 1. ff. de extraord. Cognit. & Paul. lib. 3. Sent. tit. 23. add. l. 4. in f. ff. ad l. Cornel. de sicar. §. præterea 6. J. ad L. Aquil. l. 7. §. 8. & l. 8. pr. ff. eod. Weßwegen sie gemeiniglich von den Rechts-Lehrern mit denen Medicis oder Aertzten conjungiret werden / vid. Damhoud. prax. crim. cap. 77. n. 27. und dieses zwar nicht unbillich / angesehen / vor diesem eben dasjenige die Medici verrichtet / was heut zu Tag den Wund-Aertzten obliget. §. 6. J. ad L. Aquil. & l. 4. ff. ad L. Cornel. de sicar. ibique Gotofr. Add. Barnab. Brisson. lib. 2. antiquit. c. 9. Doch müssen sie sich ebenmässig zuvor examiniren lassen / und deßwegen ein Urkund aufweisen können. Chur-Bayrische Lands-Ordn. Tit. 22. §. 13. rubr. Von Wund-Aertzten / Barbierern und Badern / ꝛc. & Fürstl. Würtenbergische Lands-Ordn. f. 100. & seq. Dahero man dann in den meinsten Orten Teutschlandes / wie auch in Italien und Franckreich ihnen gewisse Fragen vorleget / und sie darüber examiniret / so man das **Meisterstück** zu nennen pfleget / welche Fragen aber / weil sie an vielen Orten geschrieben oder gedruckt zu finden / mancher auswendig lernet / auch damit sehr wol bestehet / mithin für einen Meister angenommen wird / ob er schon weder einige Wund-Artzney gesehen oder erfahren hat / und weder Grund noch Ursachen daraus geben kan. Ita **Rudolphus Würtz / in seiner Wund-Artzney** fol. 49. Und solche **Wund-Aertzte** / welche geschickt und erfahren sind / mögen auch wohl Wund-Tränck machen / und selbige den Verwundten eingeben. Chur-Bayrische Lands-Ordnung tit. 22. §. 10. vers. So soll hiermit ꝛc. in fine. Add. Knipschilt. de Civit. Imp. Lib. 5. cap. 19. 21. 22. & 23. **Wie aber diejenige zu bestraffen / so sich für Wund- oder andere Aertzte fälschlich ausgeben?** davon kan bey dem Carpzovio pr. Crim. pag. 2. qu. 93. num. 36. & seqq. nachgelesen werden. Add. Diethert. in Contin. Thes. pract. Besold. Voc. *Medicina.* vers. In *Montepessulana Academia*, &c.

Aus welchen allen demnach abzunehmen / wie eigentlich die Medici oder Aertzte beschaffen seyn sollen; Wie sie sich aber in der Cur selbsten zu verhalten / soll in dem nachfolgenden erörtert werden: Zu vorderst nun sollen selbige / so bald sie zu einem Krancken oder Patienten beruffen werden / vor allen Dingen daran seyn / daß selbiger (absonderlich / so die Kranckheit gefährlich oder Pest-Zeiten vorhanden sind / vid. Knipschilt. de Civit. Imp. l. 5. cap. 19. n. 24.) die so hoch benöthigte Seelen-Cur zu handen nehme / auch zu dem End einen Seelen-Artzt zu sich hohlen lasse / damit er seine Seele versorgen / mithin die Leibes-Cur desto besser anschlagen möge; Ita Pontifex in cap. 13. X. de pœnitent. Add. Brunnem. J. Eccles. lib. 1. cap. 6. membr. 7. num. 10. ibique Stryck. in add. 7. & Fritsch. de peccat. medicor. concl. 3. Nechst diesem sollen selbige vors andere natürliche / von Gott erlaubte Mittel gebrauchen / keinesweges aber sich zu zauberischen / abergläubischen Teuffels-Künsten wenden / und dieselbige jenen vorziehen / angesehen solches sowohl in Göttlichen als Weltlichen Rechten verbotten / vid. Lev. 19. vers. 26. & 31. & cap. 20. vers. 6. & 27. cap. Ex tuarum 2. X. de sortileg. Auch sothane Mittel nicht einmal zu einem guten End-Zweck zu gebrauchen erlaubet ist. Vid. Petr. Binsfeld. ad tit. C. de malef. & mathem. qu. 5. Concl. 2. Dann obwohlen solche Mittel unterweilen helffen mögen / (dergleichen viel Exempla erzehlet Franciscus Torreblanca. lib. 2. de Magia Operatric. c. 51. n. 17. & seqq. & c. 52.) So sind doch selbige / so bald einige abergläubische Ceremonien darzu gebrauchet werden / alsobald wegen eines heimlichen Verständnuß mit dem bösen Geist (der sich ohne dem als ein Tausendkünstler unter dem Schein des guten einzuschleichen suchet /) für suspect und verdächtlich zu halten. Lundensp. f. 185. n. 14. & Heig. 2. qu. 26. n. 18. & 19. inmassen keineswegs zu läugnen / daß nicht der böse Geist unterweilen aus Zulassung Gottes (der dadurch höchststraffbar versuchet wird) durch abergläubische Mittel eine Kranckheit vertreiben / oder auch die Schmertzen lindern könne / gleichwie er bißweilen / eben so wohl aus Verhängnuß Gottes die Menschen mit Kranckheiten belegen kan. Vid. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 34. cap. 17. num. 1. & seqq. Godelman. Tr. de mag. Venef. & Lam. lib. 1. cap. 8. num. 23. seqq. & Stryck. ad Brunnem. Jus Eccles. lib. 1. c. 6. m. 7. n. 10. in addit. Welchem zu Folge dann auch die Krancke und Patienten selbst hiermit zu erinnern / daß sie der ordentlichen Medicorum Hülff nicht verachten / und mit Hindansetzung derselben nicht zu verbottenen Mitteln fliehen / anerwogen sie sich hierdurch ebener massen sehr versündigen. Vid. can. admoneant. 15. cap. 26. qu. ult. Add. omnino Mengering. in scrutin. Conscient. Catechet. cap. 5. cas. 83. in verb. **Und hier prüfen sich nun die / so entweder aus Unverstand oder Fürwitz / oder aus Geitz und Filtzigkeit erfahrner** *Medicorum* **Rath und Bedencken hindansetzen / und entweder für sich selbst / und nach ihrem närrischen Dünckel / oder bey alten Weibern / Krücken-Doctorissen / Roß-Aertzten / Zahn-Brechern / und den unverschämten Marck-Schreyern / ꝛc. Hülff und Artzney suchen / vornehmen und gebrauchen.** Conf. Stryck. c. l. & Knipschilt. de

Civit. Imp. Lib. 5. cap. 19. n. 18. & Notat. Jurid. ad c. 2. lib. 1. §. 6. Nechstdem soll auch **Drittens** ein Artzt in seiner Kunst nicht allein erfahren seyn/sondern auch zu der angenommenen Cur allen möglichsten Fleiß anwenden / vid. Gail. 2. Obs. III. n. 25. & Damhoud. pr. crim. cap. 77. n. 27. Dann so derselbige aus Unfleiß oder Ungunst / jemand mit seiner Artzney tödtet/so kan er/nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / mit einer ausser-ordentlichen / so er aber mit Vorsatz eine solche Tödtung gethan / mit der ordentlichen Todes-Straff/ als ein fürsätzlicher Mörder gestraffet werden. Vid. P. H. O. art. 134. ibique Criminal ist. Da im Gegentheil / wann er allen Fleiß nach seiner Kunst angewendet / und der Patient nichts destoweniger gestorben / ihm dißfalls nichts beygemessen werden kan / allermassen wir bereits bey dem 19. Capitul des Ersten Buchs §. 4. & 5. dargethan / auch daselbst die übrige Stücke / so der Medicus bey der Cur zu beobachten / erörtert haben / wohin wir uns dann Kürtze halber beruffen wollen. **Ob man aber auch alsdann einem Medico beykommen könne / wann derselbige bey sich selbst gezweifelt / ob die dem Patienten dargereichte Artzney anschlagen und nützlich seyn wird / oder nicht?** kan bey dem schon öffters angeführten Petro Heigio 2. qu. 26. num. 73. & seqq. nachgelesen / Add. idem n. 13. & seqq. Item n. 45. 47. 51. 56. seqq. Ut & n. 59. & 65. cum seqq. Deßgleichen / **wie es zu halten / wann sich der Medicus aus übereilen verirret / und in Dosi verstossen hätte?** Aus der Chur-Bayrischen Lands-Ordn. tit. 22. §. 2. vers. darneben ꝛc. ersehen werden; in verb. **Darneben/ da etwa aus übereilen vom *Medico* verirret / oder in *Dosi*, dafür sie sich doch in allweg hüten sollen / verstossen worden / welches dann der Apothecker leichtlich sehen kan / soll mit Bereitung derselben Artzneyen weder fortgefahren / noch etwas ohne Vorwissen des *Medici* geändert; da aber selbiger *Medicus* über Feld / soll solches *Recept* einem andern Anwesenden fürgezeigt/und durch denselben *corrigirt* / doch ihme solches hernach angezeigt / oder zugeschrieben/ und jedem verordnetem *Medico* ein eigen papyren Buch / zu Einschreibung seiner *Recepten* / von jedem Apothecker in guter Verwahrung / gehalten werden** / ꝛc. Unter die Verrichtungen der Medicorum aber / davon absonderlich die Rechte disponiren / gehöret unter andern / die **Besichtigung der Wunden** / und **die Anatomie**, Von welchen beeden wir kürtzlich handeln wollen. Dann weilen es leider! öffters zu geschehen pfleget/daß ein Mensch dem andern verbottner Weise nachstellet/und dergestalten hefftig verwundet / daß entweder an des Verwundeten Aufkommen zu zweiflen / oder derselbige gar hierüber seinen Geist aufgeben müssen; Als entstehet öffters diese Frag / **ob der Verwundte von der Wunde / oder sonst von einem darzwischen gekommenen accidente gestorben?** Weil nun in diesem Fall diejenige / so hierinnen erfahren / das ist / die Wund-Aertzte und Medici anzuhören/ als wollen wir hier zu vörderst diese Frage tractiren / **ob besagte Medici oder Wund-Aertzt eydlich / oder nur schlechter Dings/und ohne Jurament hierüber zu vernehmen seyn?** Welche Frag ihre richtige Entscheidung aus der P. H. O. art. 149. überkommt / allwo verordnet / **daß sie zuvor beeydiget werden sollen.** Vid. Gail. 2. Obs. III. n. 18. & 19. Damhoud. prax. crim. cap. 77. num. 15. Heig. d. qu. 26. num. 66. & Lundensp. f. 189. n. 17. Welches aber wegen der Gefahr des Mein-Eyds nur de Juramento Credulitatis, das ist / von einem solchen Eyde / zu verstehen / Krafft dessen sie nur das jenige / was sie bey ihrem Gewissen glauben / und hiervon eigentlich halten / eydlich aussagen müssen. Vid. l. 2. C. de indict. viduit. toll. Add. Bald. in l. Comparationes num. 3. in f. C. de fide instrum. & DD. supr. citat. Wiewohlen es heut zu Tag an vielen Orten Herkommens / daß wann in einer wohlbestellten Republique sonderbare zu dieser Verrichtung verordnete Medici und Wund-Aertzte anzutreffen selbige nicht bey einer jeden Visitation und Wunden-Besichtigung einen neuen Eyd ablegen dörffen / sondern bey demjenigen Eyd / so sie zu der Zeit / da sie angenommen worden / deßwegen geleistet / gelassen werden. Vid. Jul. Clar. Lib. 5. Sentent. §. homicidium num. 43. vers. benè verum est. Gail. d. Obs. III. num. 6. Mascard. de probat. V. 2. conclus. 1037. num. 36. Matth. Steph. ad art. 147. O. Crim. vers. id quod imprimis verum est. Finckelthus. Obs. 61. num. 32. 33. & 34. & Richt. de ad verb. p. 617. Immittelst obgleich insgemein zu diesem Werck wenigstens zwey bewährte Wund-Aertzte (absonderlich so man dieselbige haben kan) zu ziehen / vid. cap. significasti 18. §. & quidem extra de homicid. add. Gail. 2. Obs. III. num. 3. & Damhoud. pr. crim. c. 77. n. 13. so ist doch nicht zu laugnen / daß nicht auch ein einiger / sofern vielleicht nicht mehr zu haben / oder derselbige wegen seiner Gelehrsam- und Erfahrenheit bekannt ist / auch in öffentlichen Diensten stehet / genug seye / mithin seiner Aussage und Zeugschafft/Glauben beygemessen werden könne/ massen dann die **P. H. O. Käyser Carls des Fünfften** selbsten art. 149. hierinnen Beyfall gibt / in verb. **Samt zweyen Schöpffen / dem Gericht-Schreiber / und einem oder mehr Wund-Aertzten / so man die haben und geschehen kan** / ꝛc. Consent. Nov. 7. cap. 3. ibi. aut etiam uno, si unum tantùm Civitas habeat: Gail. c. l. Felin. in cap. proposuisti num. 7. de probat. *Sartler.* d. Disp. th. 46. *Lundensp.* f. 189. num. 18. Brunnem. ad reg. Jur. Can. reg. 40. num. 4. & Finckelthus. obs. 61. num. 9. & 10. Dieses aber ist gewiß / daß / wann vielleicht zwey Medici oder Wund-Aertzte zur Besichtigung der Wunden gebraucht worden / selbige aber miteinander über diesem Punct / ob der Verwundete an der Wunden / oder wegen eines andern accidentis gestorben / sich nicht vereinigen können / der Thäter in dieser zweiffelhafften Sache nicht an dem Leben zu bestraffen seye. Vid. Mascard. V. 2. de probat. concl. 1037. num. 46. & Gail. 2. Obs. III. n. 10. & 11.

Damit man aber wissen möge / ob der Verwundte von der empfangenen Wunden eigentlich gestorben / mithin der Richter in Determinirung der Straffe sich darnach richten könne / müssen folgende drey Fäll von einander unterschieden werden: **Ob 1.) die Wunde für sich lethal oder tödtlich; 2.) Ob selbige für sich nicht lethal oder tödtlich /**

und

und dann 3.) Ob dieses ungewiß und zweifelhafftig seye?

Im ersten Fall / wann die Wunde an und für sich selbst lethal oder tödtlich ist / das ist / bey welcher der Verwundete nach den Reguln der Medicorum dem Tod nicht entgehen mag. (Vid. Boër. dec. 323. num. 3. & Farinac. pag. 5. oper. Criminal. de homicid. qu. 127. p. 1. num. 2.) kan der Thäter ohne Zweifel / so fern er einen Vorsatz gehabt / mit der ordentlichen Todes-Straff beleget werden. L. 1. §. 3. l. 7. 14. 16. ff. ad L. Cornel. de sicar. l. 1. C. eod. Farinac. d. qu. 127. num. 1. p. 1. Hartm. Pistor. Obs. 108. num. 1. & Finckelthus. Obs. 61. num. 1. Und dieses verhält sich also / wann gleich einige Symptomata darzu gekommen / oder der Medicus unerfahren und saumselig gewesen wäre / oder auch der Verwundete sich unordentlich in der Diæt gehalten hätte: Arg. l. 51. pr. & vers. rursus & l. 21. §. 1. ff. ad l. aquil. Dann obgleich der Verwundete nicht alsobald gestorben / so ist doch genug / daß er an der Wunde gestorben / angesehen / der darauf erfolgte Tod auf diejenige Zeit gezogen wird / da die Verwandung beschehen ist. L. 15. §. 1. l. 21. §. 1. & l. 46. ff. ad L. Aquil. Add. Boër. dec. 323. num. 4. vers. primo casu Jul. Clar. lib. 5. Sentent. §. homicidium num. 42. vers. primus casus est. Et Finckelthus. Obs. 61. num. 2.

Im andern Fall / wann die Wunde an und für sich selbst nicht lethal oder tödtlich / kan der Thäter mit der Todes-Straff nicht beleget werden; dann obgleich der Verwundete gestorben / so wird doch dafür gehalten / daß der Tod wegen eines dazwischen gekommenen Accidentis erfolget seye / L. 30. §. 4. ff. ad L. Aquil. & P. H. O. art. 147. & 148. Add. Clar. d. §. homicidium. num. 42. vers. secundus est casus, Farinac. d. qu. 127. pag. 1. num. 13. Boër. d. decis. 323. num. 7. & Finckelthus. d. Obs. 61. n. 3. Weßwegen dann der Thäter allein zu Bezahlung des Arzt-Lohns, Coll. de Process. Execut. p. 1. cap. 9. num. 50. & Pruckmann. V. 1. cons. 22. num. 11. Deßgleichen zum Abtrag der Versäumnuß und Schäden / das ist / zu Ersetzung des Abgangs der Arbeit / oder des Verdiensts / so der Verwundte Zeit seines übrigen Lebens zu verrichten verhindert worden / Gomez. lib. 3. variar. Resol. c. 3. num. 38. Coler. p. 1. dec. 161. n. 53. Vid. quoque Mev. p. 1. dec. 211. & Dietherr. in continuat. Thes. pr. Besold. voc. **Aberag.** Nicht weniger in die Gerichts-Unkosten / Pruckmann. d. cons. 22. num. 11. zu condemniren / wegen des begangenen Frevels aber mit einer willkührlichen Straff zu belegen seyn wird. Vid. Finckelthus. d. Obs. 61. n. 3. & seqq.

Im dritten Fall endlichen / wann nemlich ungewiß oder zweifelhafftig ist / ob die Wunde tödtlich seye oder nicht? soll der Richter den gelindern Weg gehen / und den Thäter mit einer ausserordentlichen Straff ansehen / l. 9. ff. de R. J. l. 56. ff. eod. l. 5. pag. 2. ff. de pœn. P. H. O. art. 147. ibi. also / daß zu zweifeln wäre; Et in fin. bey den Rechts-Verständigen Raths pflegen / ꝛc. In vernünfftiger Erwägung / daß / wo es um das menschliche Leben zu thun / ein zweifelhafftiger Beweißthum nicht hinlänglich genug ist. L. f. c. de probat. vid. Gail. 2. O. III. n. 10. 11. Fachinæ. lib. 2. cons. 38. num. 5. & Finckelthus. d. Obs. 61. num. 8.

An welchen Theilen des menschlichen Leibes aber die Wunden von den Medicis für lethal oder tödlich gehalten werden?

Ist bey dem Hippocrate lib. 6. aph. 18. anzutreffen. Add. Speckhan. cent. 3. class. 2. qu. 13. num. 3. vers. partes corporis &c. Die Medicinische Facultät zu Leipzig hat Anno 1623. solches folgender massen erkläret. PP. hat der Entleibte zwey Kampffer-Wunden an dem rechten Bein / die eine inwendig oben / etwan anderthalb Viertel über dem Knie / zwey Finger groß / und ein Glied tief / die andere auswendig in der Wade / so ein Stich / und eines Fingers tief genennet wird / empfangen / darauf eine halbe Stund hernach der Tod erfolget / und aber bey den Herren Zweiffel vorfället / ob gedachte zwo Wunden *pro vulneribus lethalibus* (oder für tödtlich) zu achten / darüber sie auch unserer *Facultet Judicium* zu vernehmen begehret. Als geben wir / *Decanus*, *Senior*, und andere *Doctores Facultatis Medicæ*, nach fleissiger Erwägung / diesen Bericht / daß solche *vulnera* oder Wunden nicht zwar für sich / *pro simpliciter ac necessario lethalibus* zu achten / weil kein solch Glied verletzet / dessen Verwundung für tödtlich erkannt wird vom *Hippocrate*, aphorismo 18. lib. 6. da er spricht: *Vulnera vesica, aut cerebro, Corde, Diaphragmate, tenui intestino, ventriculo, hepate, mortiferum.* Sondern *ex sententia ejusdem Hippocratis pro periculosis & curatu difficilibus* zu halten / wegen der grossen Adern / so des Orts gelegen / aus welcher Verletzung ein grosses Bluten / und daher ein geschwinder Tod leichtlich verursachet werden kan / wo nicht alsobalden durch gebührliche Mittel / und sonderbahren Fleiß eines geschickten *Chirurgi* dasselbe gestillet / und der Verwundte bey Kräfften erhalten werde; Welches wir denn Ihm aus gutem Grund der Artzney-Kunst / auf ihr Begehren / und zur Gegen-Antwort mittheilen wollen. *Datum* Leipzig / *in nostro Consilio*, den 1. *Martii* 1623.

Decanus, Senior, und andere Dd. der medicinischen Facultät in der Universität Leipzig.

Indem aber auch einige aus der Zeit ermessen und abnehmen wollen / daß der Verwundete von der Wunde gestorben / als wird gefraget / von was für einer Zeit dieses eigentlich gesaget werden könne? Bey welcher Frage dann unterschiedliche Meinungen anzutreffen / angesehen etliche der Meinung sind / daß dieses alsdann dafür zuhalten / wann der Verwundete innerhalb zweyer oder dreyer Tagen (so sie Dies κρίσιμος, hoc est Criticos oder Decretorios nennen. Vid. Matth. Stephan. ad art. 147. Obs. Crim. in fin.) den Geist aufgegeben. Per text. Exodi 21. vers. 20. & 21. Farinac. pag. 5. oper. crimin. qu. 127. p. 2. num. 35. Boër. d. dec. 323. num. 11. & Mascard. de Probat. V. 2. conclus. 1077. num. 1. sed. vid. Finckelthus. dict. obs. 61. num. 13. vers. *verum d. textus.* Andere aber eine vier tägige Zeit hierzu erfordern. Christoph. Besold. Tr. casuum fortuit. cap. 13. num. 14. circ. fin. wiederum Andere fünff Tag hierzu benennen. Menoch. arbitr. jud. cas. 275. num. 2. Einige dagegen auf acht / etliche auf 40. Tag sich beruffen. Per cap. 8. X. de homicid. vid. Borcholt. de feud. cap. 8. num. 89. & Gail.

Gail. 2. Obs. III, num. 23. Vid. tamen Bernhard. Zieritz, art. 147. O. crim. in f. Im Gegentheil etliche gar von acht Monaten reden / per cap. 2. X. de Cleric. percuss. ibique Panormit. Und noch andere gar ein gantzes Jahr dazu erfordern / per l. 21. §. 1. ff. ad L. Aquil. Menoch. d. cas. 275. n. 2. Und endlich andre solches der Willkühr des Richters / jedoch mit dieser Maß überlassen / daß derselbe nach vorhergehenden Gutachten der Medicorum hierinnen einen Ausschlag geben soll / Menoch. d. cas. 275. num. 3. Clarus. d. §. homicidium num. 43. Gomez. tom. 3. var. resol. cap. 3. num. 8. & Zieriz ad art. 147. in f. Ord. Crim. Welche Meinung auch in dieser zweifelhafften Streit-Frage für die sicherste zu halten; Und dieses nicht allein in Krafft der P. H. O. art. 147. ibi. **Mit Anzeigung / wie lang der Gestorbene nach den Streichen gelebet habe** / &c. sondern auch / weil den Erfahrnen in einer Kunst Glauben beyzumessen / l. 12. ff. de stat. hom.

Wird demnach ein kluger Richter diese Sache bey sich wohl zu überlegen / insonderheit aber nach der hier oben gemachten Eintheilung wohl zu unterscheiden wissen / **ob der Verwundete tödtlich / oder bis auf den Tod verwundet oder nicht?** gestalten **in jenem Fall** / schon vorgedachter massen die ordentliche Todes-Straff Platz findet / obgleich der Verwundete lang hernach gestorben wäre / und dieses aus nachgesetzten Ursachen:

1.) Weil in den Rechten von Beobachtung einer gewissen Zeit nichts anzutreffen.

2.) Weilen Käyser Carl in der P. H. O. vornemlich auf die Aussage der *Medicorum* gesehen / art. 147. & 149.

3.) Weil man vergebens auf das jenige wartet / dessen Ausgang keine Würckung hat. l. 15. §. 1. vers. hæc ita tam varie ff. ad L. Aquil. l. 14. §. 1. ff. ut legat. servand. caus. cav. Gail. 2. O. III, n. 21.

Indeme man nun aus derer Medicorum Aussage von der Beschaffenheit der tödtlichen Wunden vergewissert wird / als ist nichts daran gelegen / ob der Verwundete gleich nach der empfangenen Wunden / oder eine Zeit darauf gestorben ist / l. 21. §. 1. ff. ad L. Aquil. l. 46. & 51. ff. eod. Dahero dann das bekandte Sprichwort der Medicorum und Chirurgorum entsprungen / **wir wollen ihn für einen todten Mann annehmen** / welches Sprichwort sie deßwegen in dem Munde führen / weil sie einen solchen Menschen / der tödtlich verwundet worden / bereits für todt halten. Und endlich

4.) Weil die Geschicklich- und Glückseligkeit der Medicorum, dadurch sie bißweilen den Verwundten nicht zwar von dem Tode gantz und gar befreyen / sondern eine Zeitlang ihme nur das Leben fristen / den Thäter von der verdienten Straffe / zum Nachtheil des gemeinen Wesens nicht liberiren kan / angesehen demselben daran gelegen / daß die Verbrechen nicht ungestraffet hingehen / l. 51. §. 2. ff. ad L. Aquil.

Da hingegen **in diesem Fall / wann nemlich die Wunde nicht lethal oder tödtlich** / die wider den Thäter streitende widrige Muthmassung nicht attendiret wird / obgleich der Verwundete hernach gestorben; dann so lang man zur Wiedergenesung Hoffnung machen kan / wird dafür gehalten / daß / im Fall der Tod erfolget / solches entweder wegen Unachtsamkeit des Medici und Chirurgi, oder wegen übler gehaltener Diæt des Patienten / oder auch wegen eines andern dazwischen gekommenen Accidentis, beschehen seye / Arg. l. 30. §. 4. ff. ad L. Aquil. & P. H. O. art. 147. Und diese Meinung ist auch von dem Finckelthusio durchgehends approbiret und gebilliget worden / in sæpè citat. Obs. 61. n. 20. & seqq.

Was aber die Anatomie belanget:

Haben zwar einige davor gehalten / daß selbige an den menschlichen Cörpern nicht zuzulassen / theils weil solches unmenschlich und grausam schiene / theils auch weil es den Befreundten zum Spott gereichete / vid. Kornmann. de miracul. mort. pag. 9. cap. 35. & Agrippa de Vanitate Scient. cap. 88. pag. 324. Allein weil die Anatomie von den Medicis zu dem Ende angestellet wird / daß sie in ihrer Wissenschafft hierdurch eine grössere Vollkommenheit erlangen / und nachmalen die Curen des menschlichen Leibes desto behutsamer antretten / und desto glücklicher verrichten mögen / solches aber dem gemeinen Wesen allerdings zum besten gereichet / vid. Petr. Theodoric. in Coll. crim Disp. 10. th. 6. lit. C. Nechst dem auch den getödten Leichnamen / welche sonsten ohne dem an dem Galgen gelassen würden / eine ehrliche Begräbnus widerfähret / Matth. Wesenb. & Duaren. ad tit. 1. de Cadaverib. punit. Gomez. tom. 3. var. resol. 14. num. 9. Matth. Steph. L. 1. de Jurisdict. cap. 6. n. 141. & seqq. Als wird wegen dieses so offenbaren Nutens um so weniger dißfalls einiges Bedencken zu machen seyn / als ohne dem die Wohlfahrt des gemeinen Wesens dem Privat-Interesse in allewege vorzuziehen. L. un. C. de Cad. toll. Doch / daß dieses mit Erlaubnus der hohen Obrigkeit beschehe / welche bey diesem Ansinnen / sowohl auf die Familie des Getödten / als auch auf dessen Condition und Beschaffenheit selbsten zu sehen / und nach befundenen Umständen solches entweder zu erlauben oder abzuschlagen wissen wird. Vid. Jul. Clar. lib. 5. sentent. §. ult. qu. 100. num. 2. ibique Bajard. num. 4. Hahn. & Wesenb. tit. de Cadav. punit. in fin. & Carpzov. Pr. crim. pag. 3. qu. 173. num. 74. & in Jurisprud. forens. pag. 4. C. 34. def. 4. n. 7. & 8. nec non in Jurispr. Eccles. L. 2. tit. 25. def. 411. n. 9. & 12. An welcher Stelle bemeldter Author zugleich lehret / daß ausser Universitäten solches niemand zu erlauben seye. Add. præjudic. ibid. n. 13. Consent. **Sächs. Verordn. über die Universitäten** Rubr. **von der Facultät in der Artzney** &c. sonderlich aber &c. in verb. **Zu dem soll er auch in einer *Publica Anatomia*, alle Jahr zum wenigsten einmal / in einem *humano corpore*, wann es vorhanden / was er gelesen / *remonstriren* und weisen** / &c. Welchem zu Folge dann auch die **Gerber** und **Riemer** sich des **zurichtens der Menschen-Häute** mit Fug nicht werden entbrechen können; worvon der **Schöppen-Stul zu Leipzig** mens. Febr. anno 1631. bey dem Carpzovio in pr. crim. pag. 3. qu. 137. num. 76. folgender massen gesprochen. Habt ihr eine Zeither etliche gerechtfertigter armer Sünder *Cadavera* secirt / und nachmal Gerbern / Riemern und andern / so mit Häuten und Fellen umzugehen pflegen die Häute gerben und zurichten lassen wollen / dessen sich aber gedachte Handwercker verweigert / mit Fürwenden / als wann sie dadurch an ihren Ehren und guten Namen benachtheiliget würden / und aus den Zünfften gestossen werden möch-

möchten. Ob nun wol an dem/ daß ein armer Sünder / durch die ihm zuerkante Todes-Straff anrichtig und ehrloß wird / derowegen männiglichen auſſerhalb ſeines Ambts und Nothfalls / ſonderliche Gemeinſchafft mit ihm zu pflegen nicht unbillich Bedencken träget; dieweil aber dannoch/ durch die ausgeſtandene Todes-Straff der Verbrecher / ſolche *infamia* ſo wol / als das *delictum* ſelbſten gäntzlich *purgiret* und aufgehoben wird / alſo / daß hernacher an dem *Cadavere* keine *macula* mehr vorhanden / noch auch zwiſchen denſelben und anderer verſtorbenen Menſchen-Cörpern einiger Unterſchied iſt / derowegen auch ſolcher *Cadaverum ſectio* und *Anatomia* zu recht zuläſſlichen / darüber auch das *bonum publicum* die Zurichtung der Menſchen-Häute / als welche zu vielen nutzlichen Sachen gebraucht werden mögen / erfordert/ ꝛc. So haben ſich obgedachte Handwercker mit ihrem Einwenden nicht zu behelffen / ſondern ſie ſind nach vollbrachter *Anatomie*, die Menſchen-Häute zu gerben ſchuldig / und mögen dannenhero an ihren Ehren von niemand angegriffen / noch aus den Zünfften geſtoſſen werden; In fernerer Verwegerung auch / werden ſie hierzu von der Obrigkeit / durch gebührliche Zwang-Mittel billich angehalten. V. R. W. Vid. tamen Henric. Bodin. de Jure Inhuman. Concl. 1. in f. verſ. Denique hæc materia. &c.

Wann nun die Medici dergeſtalten beſchaffen / wie wir hierneben angezeiget haben / können ſie ſich unterſchiedlicher Privilegien und Freyheiten bedienen / geſtalten ihnen (abſonderlich ſo ſie Archiatri ſind / und des Fürſten Geſundheit pflegen /) die Rechte zuvorderſt nebſt den Doctorn der Rechten / dieſe Freyheiten gegeben / daß ſie von allen und jeden ſo wohl perſonals- als real-Beſchwerden befreyet ſeyn ſollen / l. 6. ibique DD. C. de Prof. & Medic. in welcher Abſicht demnach ſie ſich der Vormundſchafft entſchlagen können. L. 6. §. 2. ff. de excuſ. tut. §. Item Romæ. 15. J. eod. keine Quartier oder Soldaten annehmen dörffen / l. 6. & f. C. de Prof. & Medic. Add. Klock. de Contribut. cap. 15. num. 26. Und mit keinem Schoß / Steuer / Anlag / für ſich oder ihre Güter / es mögen ſolche Beſchwerden ordentlich oder auſſerordentlich ſeyn / beleget werden können / d. l. 6. C. de Profeſſ. & Medic. ibique Bartol. & Bald. Add. Gvid. Papæ qu. 88. Natta Conſ. 486. num. 1. Surd. Conſ. 525. num. 13. Fachinæ. conſ. 81. n. 1. 2. ſeq. l. 1. Matth. Steph. de Jurisdict. l. 3. p. 2. c. 10. num. 16. Tiraquell. de Nobilit. c. 16. Anton. Fab. in Cod. lib. 9. tit. 28. def. 24. & Klock. de Contribut. lib. 1. num. 104. & ſeqq. in ſpecie v. n. 121. Wiewohlen einige von den Rechts-Lehrern denſelben von den Real-Beſchwerden gar keine Befreyung gönnen. Vid. Egid. Thom. tr. de muner. patrimon. §. medici verò. Thoming. dec. 53. per tot. Petr. Heig. qu. 17. num. 18. 19. 21. 31. p. 1. & Boër. de Collect. c. 11. num. 44. Andere hingegen ſie nur von den Extraordinariis oder auſſerordentlichen / keineswegs aber von den ordinariis Oneribus oder ordentlichen Beſchwerden / befreyen wollen. Vid. Gail. 2. Obſ. 52. num. 12. 13. 14. Welchen aber von dem Klockio c. tr. c. 15. num. 104. & ſeqq. geantwortet worden / Add. Brunnem. ad l. 6. C. de Prov. & Med. num. 12. Inzwiſchen iſt nicht zu laugnen / daß nicht heut zu Tag an den meiſten Orten das Widerſpiel dißfalls beobachtet wird/ abſonderlich zu Kriegs-Zeiten/zu welchen auch nach den gemeinen Rechten / als in Nothfällen / die Doctores beleget werden können. Vid. Brunnem. ad l. 6. C. de Prof. & Medic. num. 13. & Klock. de Contribut. cap. 15. num. 94. Ferner können ſie nicht wider ihren Willen vors Gericht genöthiget / noch mit Arreſt beleget werden / ſondern es iſt genug / wann ſie durch einen Gevollmächtigten erſcheinen / arg. l. 17. C. de Epiſc. & Cler. Brunnem. ad d. l. 6. C. de Prof. & Medic. n. 6. wie ſie dann auch zu Haus zu beeydigen ſind. Donell. l. 24. cap. 22. ibique Hillig. vid. l. 15. ff. de Jurejur. Und dieſe Privilegia können nicht nur allein die Doctores ſelbſt / ſondern auch ihre Weiber und Kinder / d. l. 6. C. de Prof. & Medic. ibique Brunnem. num. 2. add. Enenckel. de Privil. l. 2. cap. 4. num. 76. Imgleichen auch diejenige / ſo ſich nicht auf Univerſitäten / beſonders an Höfen oder anderswo aufhalten. Natta Conſ. 65. num. 1. L. 1. Cothmann. Conſ. Acad. 14. Klock. de Contribut. c. 15. num. 13. & ſeqq. & Brunnem. ad d. l. 6. C. de Profeſſ. & Med. num. 9. nichtweniger die Licentiaten. Klock. d. l. num. 27. & Brunnem. d. l. n. 10. vid. tam. Menoch. Cenr. 4. caſ. 379. num. 13. und endlich die Doctores bullati, ſo von einem Comite Palatino gemachet / und vorhero examinirt worden ſind / Klock. d. c. 15. num. 78. & Brunnem. c. 1. num. 11. genieſſen. Jedoch wird nach den Römiſchen Rechten erfordert / daß ſie in eine gewiſſe Zahl aufgenommen ſeyn. Vid. l. 6. §. 2. ff. de excuſ. tut. & l. 1. ff. de decret. ab Ordin. faciend. Add. Sattler. d. diſp. th. 48. Von der Medicorum Præcedenz aber kan bey dem Carpzov. p. 2. deciſ. 110. per tot. Klock. de Contrib. cap. 15. num. 62. Philippi uſ. pract. Inſt. 1. eclog. 25. nachgeleſen werden.

Unter die berührten Freyheiten der Medicorum gehöret auch dieſe / daß ihnen ihre verſprochene Salaria ſollen bezahlet werden / damit ſie deſto fleiſſiger ihres Amts abwarten mögen / und der Armut halber nicht Noth leiden dörffen. Hillig. ad Donell. lib. 23. c. 2. & Brunnem. ad d. l. 6. C. de Prof. & Medic. num. 8. Weßhalben ihnen auch vor dieſem publica Salaria von den Käyſern gereichet worden ſind / l. 6. in f. C. de Prof. & Medic. Und dieſe verſprochene Salaria können ihre Erben wol mit Recht für das gantze Jahr fordern / ob gleich die Medici lang vor Ausgang des Jahrs geſtorben ſind. Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 51. d. f. 12. num. 4. & Joh. Baptiſt. Coſta. de quot. & rat. qu. 64. num. 3. Wie denn auch die Medici nicht ſchuldig / wann ihnen für eine gewiſſe Cur etwas gewiſſes verſprochen worden / ſie auch ſolche Cur abſolviret/ hingegen der Patient nachgehends aufs neue in vorige Kranckheit gefallen iſt / für das bedungene Salarium auch dieſe Cur auf ſich zu nehmen / angeſehen / es genug/daß ſie einmal den Patienten von der Kranckheit befreyet haben/ arg. l. qui res 98. §. aream 8. ff. de ſolut. Und wäre es ein Hartes / wann ſie ſolcher Geſtalt ohnendlich ſich verbunden ſehen müſten/ da ſie doch nur dieſe Cur auf ſich genommen/ mit welcher damahlen der Krancke behafftet geweſen / keinesweges aber auch diejenige / ſo hernachmalen ſich an dem Patienten aufs Neue hervorgethan. Vid. Speidel. ſpecul. Jur. Voc. **Artzney** verſ. *ſed quæritur*. Immittelſt haben ſie ſich hierbey wohl in acht zu nehmen / daß ſie 1.) die Patienten auf ihrem Krancken-Bett nicht zum Verſprechen eines Stuck Geldes / oder etwas anders / veranlaſſen / weniger aber ihnen deßwegen die *Medicamenta* verſagen / eingedenck / daß dieſes nicht allein ſchändlich / ſondern auch wegen des dißfalls gebrauchten Zwangs / (indeme die Krancke für Forcht des Todes / und aus Hoffnung der wieder zu erlangen ſtehenden Geſundheit / dem Medico weiß nicht was zuſagen / v. Ariſtot. l. 1. Ethioc.) null und nichtig iſt / wol folglich ſie von Obrigkeits wegen dahin gezwungen werden können / daß ſie das Empfangene wieder heraus geben müſſen / l. 9. C. de Profeſſ. & Medic. l. 3. ff. de extraord. Cognit. & l. 6. §. 7. ff. de Offic. Præſid. Add. Chriſtinæ. V. 5. dec. Belgic. 50. num. 12. & Sattler. d. Diſp. th. 66. & ſeq. Worunter aber dasjenige / was ihnen die Patienten freywillig offeriren / nicht mit begrif-

sen ist. Sattler. cit. Disp. th. 66. lit. b. und dann 2.) daß sie die Arme umsonst getreulich curiren. l. 9. C. de Prof. & Med. add. Gail. 1. Obs. 43. n. 13. & Fritsch. de peccat. Medic. concl. 9. Consent. **Chur-Bayrische Almusen-Ordn.** §. 5. vers. **Insonderheit** &c. ibi. **Insonderheit mit Verstand / wie den Armen zu helffen / nachsinnen / die *Medicos*, Aertzt oder Bader an jedem Ort um Gottes Willen zu solchen zu gehen / ersuchen / ob manchem krancken Armen / so / wann er gesund / sein Brod wol erwerben könte / hierdurch zu helffen / wo es auch die Nothdurfft / solchem die Artzeney bestellen / und aus dem Allmusen bezahlen** &c.

Endlichen ist bey denen Salariis der Medicorum zu mercken / daß selbige solcherhalben **in Gant-Processen / vor andern Creditoren den Vorgang haben.** L. 4. C. de petit. hered. l. 3. C. de religios. & sumpt. fun. Petr. Heig. 2. qu. 26. num. 70. & 71. & Speidel. specul. Jur. Voc. **Artzney** vers. *é contra*. Welches aber nach dieser Authorum Meinung nur von der letzten Cur des Verstorbenen allein zu verstehen ist. Consent. **Chur-Bayrische Gandt-Processord.** Art. 5. Rubr. **Von der Aertzt und Apothecker Belohnung und Forderung /** ibi. **Dem Begräbnuß-Kosten wird allerdings gleich gehalten / was in des Abgestorbenen währender Kranckheit / an welcher er gestorben / in Apothecken aufgangen: Item was der *Doctorn* der Artzney / Barbierer oder anderer zugelassner Aertzt / so den Krancken curirt / verdiente und gebührende Vergleichung ist: Derohalben sollen diese Forderungen zugleich neben der Begräbnuß-Unkosten / auch in die erste obgedachte Stelle gesetzet werden** &c. Die Zeit währender Kranckheit auf das Weib aufgegangene Artzney-Kosten aber / müssen nach dem Tod des Manns dessen Erben zahlen. Berlich. p. 2. dec. 229. iique Sentent. Judicii Curial. Wüttebergens. in verb. **Endlich und auf eure vierte Frag sprechen wir vor recht / ist in währender Kranckheit des Stieff-Vatters / beedes auf ihn so wohl / als auf eure Mutter des *Medici*, Apotheckers / Baders und dergleichen aufgangen; So sind eures Stieff-Vatters Erben / dasjenige / was man bey seinem Leben auch vor euer Mutter schuldig worden / das Ubrige aber / und was nach seinem Tod auf eure Mutter gewendet / ihr und eure Brüder allein abzutragen pflichtig. V. R. W. Wann aber und wie viel denen Medicis zur Belohnung zu geben?** ist bey dem Speckhan. cent. 1. qu. 25. & seqq. nachzulesen.

Mit denen *Medicis* und Aertzten haben auch die Apothecker eine grosse Verwandtschafft / so die Artzneyen nach der Medicorum Gutachten zurichten. V. Damhoud. pr. Crim. c. 77. n. 26. auch daher in dem gemeinen Wesen so wenig als die Medici selbst entbehret werden können / v. Knipschilt. de Civit. Imp. lib. 5. c. 19. n. 4. 19. & 20. & Dietherr. ad Speidel. voc. **Apothecker** / vers. multò autem magis, &c. Welches unter andern aus dem Rescripto, so der **Churfürst von Brandenburg / Georg Wilhelm** / den 12. Nov. 1622. für die Apothecker der Städte / Berlin und Cölln / an ihre Obrigkeit geschicket / und in nachfolgenden Worten bestehet / abzunehmen. **Unsern Gruß zuvor / liebe Getreue: Es bedarff keines Beweises noch Ausführens / wie hoch und wie viel einer vornehmen *Commun* an einer rechten bestellt und versorgten Apotheck gelegen / damit sich ein jeder allda zu erhalten haben möge / was ihme zu Fürkommung der sich an ihm ereignenden Leibes-Schwachheiten / oder aber Abwendung der allbereit vorhandenen Leibs-Gebrechen / dienlich oder nöthig / in Gestalt es dann auch auf dem Gegentheil ein gantz klägliches Wesen ist / welches mancher auch mit seinem grossen Schaden / auch also / daß er offt vor der Zeit sein Leben einbüssen muß / empfindet / wann er an solchen Orten lebet und ist / da entweder gar keine / oder aber übelbestellte Apothecken vorhanden** / &c.

Die Apothecker nun / (welche denen Gelehrten beygezehlet werden / v. Carpz. p. 1. dec. 8. n. 4. 5. & seqq.) sollen zu vorderst erfahrne / und in ihrer Kunst geübte Leute seyn / welche der Herrschafft / und jeder Stadt mit Pflichten verwandt und zugethan / vid. Boer. Tr. de omnig. homicid. lib. 1. c. 4. num. 6. seqq. Knipschilt. de Civit. Imp. l. 5. c. 19. n. 29. & **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** tit. 22. §. 2. vers. **letzlich** &c. (**von derer Juramients-Formul** zu sehen / **Volckmann im *Notariat*-Buch** / p. 3. c. 15.) damit sie nicht den Krancken quid pro quo, das ist / eines vor das andere geben / und die Artzneyen übel zu bereiten / oder die simplica unnutzlich theilen / vid. Negelin. Tr. **von Burgerlichen Stand** / cap. 41. vid. **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** tit. 22. §. 1. & seqq. Add. Casp. Klock. l. 2. de ærar. c. 15. num. 9. & seqq. Sonderlich aber sollen sie mit **Verkauffung des Gifftes** gegen verdächtige Personen innen halten / und sich der schweren Straff / so in den geschriebenen Rechten darauf gesetzet / erinnern / Vid. P. H. O. art. 37. §. **es sollen auch alle Obrigkeiten** / davon wir bereits an einem andern Ort gehandelt haben. Ad Casp. Klock. l. 2. de ærar. cap. 15. n. 25. & **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** tit. 22. §. 2. vers. Zum fünfften &c. cum seq. in verb. **Zum fünfften soll der Apothecker alle Gifft / niemands unter seinem Gesind / oder auch sonsten / ausserhalb seinen geschwornen Gesellen / vertrauen / sondern dieselbe stetig wohl bewahren / und in einem besondern Schranck verschlossen halten / da auch jemand begehrte Gifft zu kauffen / ausserhalb der Gold- und Huff-Schmidt / auch Wund-Aertzt und Bader / so wohl bekannt / und für redlich gehalten / soll dem deren keines ohne Vorwissen der Obrigkeit / oder *Medicorum* gefolget / auch aller deren Namen / welchen einiges Gifft verkaufft / aufgezeichnet werden.** Nicht weniger / als auch die *Philtra* oder **Liebs-Träncklein** / höchst straffbar sind / als sollen sie sich auch für Verkauffung dergleichen Sachen / so darzu gebrauchet werden / hüten / darneben aber wohl acht haben / daß sie **dergleichen Sachen / so die Geburt abtreiben / und die monatliche Zeit der Weibs-Bilder wiederbringen /** niemanden / absonderlich den alten Weibern und Hebammen / zukommen lassen / es wäre dann / daß man dißfalls ein Recept von einem ordentlichen Medico aufzuweisen hätte. Klock. dict. cap. 15. num. 27. Consent. **Chur-Bayerische Apothecker-Ordn.** cit. 22. §. 2. vers. **Deßgleichen soll auch** &c. cum seq. Deßgleichen sollen sie keinen öffentlichen oder heimlichen Contract zum Nachtheil des gemeinen Mannes mit denen Medicis haben / auch dasjenige / so ihnen von den Medicis oder Krancken / heimlich vertrauet / treulich verschweigen / und ihre in heimlichen Kranckheiten geordnete / wie auch alle andere Recepten nicht jederman aufweisen / weniger ohne Vorwissen oder Verwilligung des Medici herausgeben / sondern selbige treulich verwahren. Vid. Fritsch. de medico

dico peccant. concl. 22. & **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** tit. 22. §. 2. vers. **zum achten** / cum seq. Sonderheitlich aber sollen sie die Geschirr / in welchen sie die Artzeneyen haben / sauber und reinlich halten / auch bequeme Oerter haben / in welchen ein jedes Medicamentum seiner Natur nach / feucht oder trocken / kalt oder warm / damit es also seine natürliche Kräfften nicht verliere / aufgehaben werden möge. **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** dict. tit. 22. § 5. rubr. **Von Orten / und Geschirren / an- und in welchen die Artzneyen aufgehaben werden sollen ꝛc.** Nicht weniger sollen sie auch ihr Gewicht rein / sauber und unverfälscht halten / **Chur-Bayris. Apothecker-Ordn.** cap. 1. §. 6. rubr. **Vom Gewicht der Apothecker / ꝛc.** auch den von der Obrigkeit verordneten Tax nicht überschreiten / Klock d. c. 15. n. 28. & **Chur-Bayris. Apothecker-Ordn.** cap. 1. §. 8. rubr. **Von Anschlag oder Tax der Ordnung /** sondern alles nach demselben in unverfälschter ohnverlegner und tüchtiger Wahr herausgeben / auch / daß solches jederzeit beschehe / ihre Diener dazu anhalten. Und deßwegen geschickt und erfahrne Leute darzu erwehlen. Klock. c. cap. 15. n. 13. & 21 & Knipschilt. de Civit. Imp. L. 5. cap. 19. num. 19. & 20.

Am allerwenigsten aber sollen sich die **Apothecker** unterstehen aus Geitz und Gewinnsichtigkeit / deßgleichen auch aus eigner Verwegenheit / den Patienten Artzneyen / ohne der Medicorum Wissen und Zurathen / zu geben / und zu practiciren / oder auch der Medicorum Recepta zu mutiren und zu corrigiren / mithin an statt derselben eigenmächtig etwas anders zu verordnen / Klock. c. cap. 15. num. 22. 23. & 24. Angel. in §. præterea. J. ad L. Aquil. Damhoud. pr. crim. cap. 77. n. 25. & Knipschilt. d. c. 19. nu. 20. in fin. eingedenck / daß sie nicht allein dasjenige / was mit Vorsatz oder Betrug / sondern auch aus Unerfahrenheit beschehen / büssen müssen / v. l. illicitas 6. §. sicuti medici. ff. de offic. præsid. l. 1. C. de malef. & mathemat. l. 1. ff. ad Sct. Syllan. l. 9. ff. ad L. Aquil. l. 36. l. 132. de R. J. Add. P. H. O. art. 134. ibi **und soll allermeist ꝛc.** Conf. Altdorf. 31. & seqq. Lundensp. ad Jus Prov. Würtenberg. f. 188. num. 16 & 17. & Disp. inaugural. sub præsidio D. Bechmanni anno 1683. à Tobia **Grantz** / Jenæ habita, **von Pfuschern** / th. 83. Dann gleichwie es denen Medicis nicht anstehet / daß sie die Artzneyen selbsten zubereiten / (es wäre dann / daß entweder solche Medicamenta zu præpariren / mit welchen die Apothecker nicht um zugehen wissen / oder / daß ein köstliches und nutzbares Arcanum dahinter steckte / Vid. Dominic. Bassus in semicentur. contraverf. controverf. 49. n. 9. circ. fin. & Fritsch. de medic. peccant. concl. 24.) vid. **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** d. tit. 22. §. 9. n. 4. Also will es denen Apothecknern noch viel weniger geziemen / denen Medicis in ihrer Kunst einen Eingriff zu thun.

Damit nun allem Unfug dißfalls beyzeiten vorgebeuget werden möge / als werden in wolbestellten Republiquen, auf Obrigkeitlichen Befehl / des Jahrs ein oder zweymal von den ordentlichen Medicis, und andern hierzu verordneten Personen / ordentliche Visitationes zu dem End angestellet / damit man / bey dieser Gelegenheit / die Medicamenta examiniren / und die untaugliche hinweg schaffen / mithin / daß alles ordentlich und richtig hergehe / zusehen möge. Klock. c. cap. 15. n. 20. ibique Pell. num. 4. & Knipschilt. de Civit. Imp. l. 5. cap. 19. n. 19. Conf. **Chur-Bayrische Apothecker / Ordn.** tit. 22. §. 3. & 4. welches auch in der **Policey-Ordn. zu Augspurg** de anno 1548. **und zu Franckfurt** de anno 1577. rubr. **von Apothecknern ꝛc.** den Obrigkeiten anbefohlen worden ist.

Endlich ist von denen **Apothecknern** annoch dieses zu mercken / daß sie gleich denen Medicis in Gant-Processen ihrer her gegebenen Artzneyen halber vor andern Creditorn den Vorzug haben / allermassen bereits von uns hieneben erinnert worden; Jedoch / daß die Medicamenta zur Kranckheit angewendet worden / auch der Patient an der Kranckheit gestorben seye: Dann wann ein Apothecker jemanden allein zur Wollust / Gewürtz / Zucker / oder ander Schlecker-Werck / gegeben / könnte er in solchen unnothwendigen Sachen / und daher rührenden Ausstand / vor andern Creditorn keinen Vorgang prætendiren. **Chur-Bayrische Gands-Proceß** art. 5. Add. juxta cum DD. supr. citat. Mev. ad Jus Lubec. lib. 3. tit. 1. art. 11. num. 98. & Diethem. in Contin. Thes. pract. Besold. Voc. **Apothecker** vers. *Medici &c.* Gleichwie im Gegentheil / wann der Patient hinwiederum gesund worden / ebenfalls ein anders zu sagen ist. Heig. 2. qu. 26. n. 70. Welches letztere aber in der Stadt Nürnberg nicht also beobachtet / sondern die Apothecknern-Forderungen denen Leich-Kosten ohn Unterschied gleich gehalten / wol folglich die Apothecker allen andern Creditorn, ob sie gleich eine vordere ausdrückliche Pfandschafft hätten / Item es mögen die Kosten auf die letztere / oder auf die vorhergehende Kranckheiten aufgewendet worden seyn / vorgezogen werden. Dn. Peller ad Klock. de æstim. l. 2. Cap. 15. n. 4.

Nachdem es auch / nebst den **Apothecknern / Materialisten und Krämer** gibt; Als wollen wir annoch zu Ende dieser Anmerckungen nachfolgende Frag tractiren?

Ob die Materialisten oder Krämer / gleich denen Apothecknern Artzneyen præpariren / und dieselbige verkauffen können?

Welche Frag wir aus nachgesetzten Ursachen mit Nein beantworten: Dann erstlich ist gewiß / und ergibt es auch die P. H. O. art. 134. daß die Artzney-Kunst mit Grund soll erlernet seyn. Massen dann diejenige / so aus Unerfahrenheit die Artzney leichtfertig und verwegen mißbrauchet / oder sich ungegründeter und unzulässiger Artzney / die ihnen nicht geziemet / unterstanden / und solchergestalt zu einem Tod Ursach gegeben haben / nach Gelegenheit der Sachen / und nach Rath der Rechts-Verständigen gestraffet werden. Vid l. illicitas. 6. §. si autem Medicor. 7. ff. de Offic. Præsid. Indeme nun solche Kunst / die bald den Tod vor dem Leben / und Gifft an statt guter Artzney verkauffen kan / nicht von denen Materialisten oder Krämern ordentlich erlernet worden / auch aus der Ursach nicht die Materialisten / sondern die Apothecker / vorgedachter massen unter die Gelehrte gezehlet werden / Carpzov. p. 1. dec. 8. num. 4. 5. 6. 7. (wiewol ihnen nebst ihren Weibern und Kindern ein mehrers nicht zu tragen erlaubet ist / dann / was denen Handels-Leuten zugelassen und vergönnet worden. Carpzov. c. 1. num. 11. 12. seqq.) als wird die Præparation und Zubereitung der Medicamenten allein den Apothecknern / keines wegs aber den Materialisten und Krämern gebühren / als welche sonst / wider die Vermahnung Syrachs cap. 3. v. 23. 24. sich dessen / was ihnen GOtt befohlen / nicht annehmeten / sondern vielmehr nach demjenigen gaffeten / was ihnen nicht befohlen worden; Und ist hieran **vors andere** um so viel destoweniger zuzweifflen / als sonsten / wann die Materialisten sich des præparirens / oder anderer Sachen / so den Apothecknern zu stehen / unterfangen solten / eine grosse Con-

fusion und Unordnung / daraus entstünde / welche aber in einer Republique nicht nachzugeben. Nov. 1. c. 1. vers. inordinatum verò cap. 22. X. de Rescript. gestalten dann auch sonst nicht zu gelassen wird / daß die Künst oder Handwercker confundiret werden. vid. Petr. Gregor. Tholosan. l. 22. de Republica. cap. 2. num. 9. Carpzov. lib. 1. Resp. 47. n. 7. Daß aber der Materialisten und Krämer-Handthierung eine andere als der Apothecker seye / ist hieraus leichtlich abzunehmen / indeme jenen fremde ausländische und andere rohe Materien zu führen / diesen aber die Artzneyen zu præpariren und zu componiren gebühret / dahero sie auch *Pharmacopæi* d. i. Artzney-Bereiter genennet werden / allermassen **Ludwig von Hornick in seiner gründlichen Antwort / auf die Frag / ob die Composition und Præparation der Artzneyen / denen Materialisten zugestatten seye? gedruckt im Jahr Christi 1645.** p. 4. & 5. solches deutlich am Tag leget. Indeme nun jetzt gezeigter massen der Materialisten und Apothecker Verrichtungen unterschieden / als will es sich nicht geziemen / daß einer dem andern eingreiffe. Vid. can. singula. 1. dist. 89. & Casp. Klock. L. 2. de Ærar. cap. 25. n. 16. Worzu vors dritte noch dieses kommt / daß zu Folge dessen / was vorgesaget worden / eine jede wolbestellte Republique das Amt der Materialisten von dem Amt der Apothecker abgesondert hat / allermassen wir hier (anderer Exempln zu geschweigen /) nur das Beyspiel der Stadt Nürnberg anführen wollen / welche anno 1652. ihrem Collegio Medico, und denen Apotheckern / hievon folgenden Verhaltungs-Bericht ertheilet: **Ferner sollen bey ernstlicher Straff die Materialisten und andere dergleichen Händler / von purgirenden und treibenden Materialien / deren Handkauff von Alters her allein denen Apotheckern gehörig gewesen / unter einem Vierding eines Pfundes / forthin nicht verkauffen / auch weder sie / noch ihre Diener / einige *Composita*, *purgantia*, wie die auch Namen haben mögen / nicht præpariren / noch verkauffen / vielweniger sollen die Krämer / mit den zur Artzney gehörigen *Materialibus*, als Rhabarbarum / Sennet-Blätter / *Coloquint*, *Esula*, *Turbit*; Item / mit dem guten Theriack und Methridat / welche von vielen Jahren her denen Apotheckern allein zugehöret haben / in dieser Stadt einige Handthierung treiben;** welches auch **in einem andern Gesetz den Zucker-machern und andern gemeinen Wurtzel-Krämern** also vorgeschrieben worden. Consent. **Chur-Bayrische Apothecker-Ordn.** tit. 22. §. XI. Rubr. **Von Thyriack / Wurtzel- und andern dergleichen Krämern /** In verb. **Demnach / vermög obgesetzter Ordnung /** die Apothecker frische und gute Wahren / nicht allein mit grossen Unkosten kauffen und erhalten / sondern auch um ein bestimmtes Geld / vermög des Taxes / verkauffen müssen; so wäre unbillich / daß andere neben ihnen offentliche oder heimliche Krämer gelitten würden / welche falsche / oder sonst böse verlegene Wahren / wie theuer und hoch sie wolten / verkauffen / auch andere Ding / so zur Apothecken gehörig / feil haben möchten. Demnach soll auch denen Krämern verbotten seyn / kein purgierende Artzney / oder purgierende Wurtzel / so gering auch dieselbe seyn mag / noch viel weniger *Venena*, als Hütten-Rauch / *Cobalt* genannt / item *Mercurium sublimatum*, *Arsenicum*, auch kein Thyriack in ihrem Kram-Läden feil zu haben gestattet werden / &c. Deßgleichen ist auch vierdtens denen Apotheckern die Præparatio und Compositio der Artzneyen / um deßwillen allein zuzulassen / weil sie solche schon obgedachter massen auf ihrem Eyd und Gewissen nehmen müssen. V. P. H. O. art. 37. §. **es sollen auch alle Obrigkeiten / &c.** Dahingegen die Materialisten / der Medicamenten halber / in kein besonderen Eyd und Pflicht genommen werden / obwol nicht allerdings mit bestand Rechtens / wie gar recht daran ist / obgedachter **Ludwig von Hornick / in seiner Frag / ob die Materialisten nicht eben so wol / als die Apothecker mit einem Eyde zu belegen?** p. 44. 45. & seqq. Nun aber ist abermalen ausfindigen Rechtens / daß eine eydliche Bekräfftigung viel stärcker und verbindlicher / als eine / so schlechter Dings / und sonder Eydes-Leistung beschehen ist. L. 77. §. 23 de leg. 2. l. 37. §. 5. de leg. 3. l. 1. & auth. Sacramenta puberum. C. si adverf. vendit. cap. 19. X. de Rescript. Add. Cujac. 17. O. 25. **Endlichen und fünfftens** / kan niemand in Abred seyn / daß nicht von undencklichen Jahren hero / die Præparatio und Compositio Medicamentorum bey den Apotheckern gewesen. Vid. Exod. 30. v. 25. Exod. 31. v. 3. Exod. 37. v. 29. Syrach. 38. v. 7. Nun aber ist abermahlen unumstößlichen Rechtens / daß eine solche Zeit an statt einer von der hohen Obrigkeit gegebenen Freyheit ist / und eben so viel Krafft als ein Privilegium hat / Bald. cons. 49. V. 1. Schurff. cent. 2. cons. 26. num. 10. welches / gleichwie es demjenigen / der es rechtmässig erworben / ohn Ursach nicht wiederum entzogen werden kan / also mag auch denen Apotheckern dasjenige / was ihnen die unverdencklich Zeit gegeben / von denen Materialisten mit Fug und Recht nicht wieder genommen werden. V. Guid. Papæ 402. n. 3. & Mynf. Dec. 8. Resp. 71. num. 12. Bleibet es also dabey / daß die Materialisten und Krämer / gleich denen Apotheckern / die Medicamenta nicht præpariren und verkauffen können. Und so viel von der Artzney-Kunst.

X.

Ende des Achten Buchs.

Des

Ersten Theils

Neunten Buchs

Inhalt/

Bestehend:

In einem kurtz-gefassten Koch-Buch.

Vorbereitung zum Koch-Buch.

DEr dem kochen wird erstlich insgemein / hernach aber insonderheit gehandelt. Insgemein zwar / wie die Kochen zubestellen / und wie die Stück / so zur Bereitung der Speisen erfordert werden / herbey zuschaffen. Insonderheit aber wird von dem Kochen auf nachgesetzte Weise tractiret; Nemlich es werden die Suppen / Gemüser und Brey / so gemeiniglich Vor-Speisen sind / vorangesetzet / hernach wird von Zurichtung des zahmen so wol als des wilden / des frischen so wol als des dürren Fleisches / unterschiedlicher Arten gehandelt / und dero Zurichtung von Stück zu Stück angezeiget: Darauf wird von Zurichtung der Köpf und Füsse / deßgleichen auch vom Ingeweide beederley Arten gemeldet / und alles ordentlich / wie es zu kochen / an die Hand gegeben. Nach diesem wird die Zubereitung des zahmen und wilden Geflügelwercks vorgestellet / deßgleichen auch die Zurichtung der Fische / von allerhand Arten dargeleget / auch so gar von den Krebsen / Schildkröten Fröschen / Austern / Schnecken und Muscheln gehandelt; Nicht weniger die gesaltzne und gedörrte Fische auf die Bahn gebracht. Darauf werden allerhand Arten Pasteten / und was darein zu schlagen / angezeiget / und / nachdeme so dann das Haupt-Essen vorbey / auch unterschiedliche Bey und Neben Essen an die Hand gegeben. Nicht weniger wird auch hiervon gehandelt / wie das Obs / und allerhand Garten-Gewächse zuzurichten: Deßgleichen wie allerhand Saläte / Sulzen und Salzen zumachen: Auf wie vielerley Weise die Küchlein zu bachen: Wie allerhand Quitten Werck zu bereiten: Wie und auf was Art die Dorten zu machen: Wie die Mandel-Früchte zu bachen: Und endlich wie die Biscoten und Zucker-Brod zu bereiten: welches alles / und noch viel mehr / der Günstige Leser in diesem Koch-Buch antreffen wird.

Des

Klugen

Und

Rechts-verständigen

Haus-Vatters

Neuntes Buch.

Das I. Capitel.

Was zu einer wol bestellten Kuchen erfordert wird.

Inhalt.

§. 1. Zur wolbestellten Kuchen wird ein wol zugerichtetes Speiß-Gewölb erfordert / von dessen Aufbau- und Eintheilung hier gehandelt wird. §. 2. Wann dieses angerichtet / muß alles darinn wol verwahret / oder einer getreuen Beschliesserin anvertrauet werden / doch daß die Haus-Mutter allenthalben fleissig nachsehe.

§. 1.

He und bevor eine verständige und fleissige Haus-Mutter / welche vornemlich in einer weitläufftigen Haushaltung lebet / ihre Kuchen bestellet / muß sie sich auf das wenigste mit einem / wo nicht gar mit etlichen / Speiß-Gewölben versehen / und hierzu einen solchen Ort erwehlen / der weder zu naß noch zu feucht / weder zu hoch noch zu nieder / mehr aber kühl als warm ist / allermassen sonst gern die darin verwahrte Speisen anlauffen. Wie dann auch sehr nutzlich / wann etliche Lufft-Löcher oder Fenster (nachdem es die Gelegenheit des Orts zuläst) und zwar von Aufgang biß gegen den Abend darinnen sind / damit zu Zeiten / absonderlich im Frühling und Herbst / durch Eröffnung derselben / die Lufft durchstreichen möge. Wo aber grosse und weitläufftige Haushaltungen sind / da will ein andre Stell das zur Speise zubereitete Getreid / als Mehl / Haber-Korn / Gries / Hirs / Gersten / wie auch das Gebächene Brod und dergleichen; Ein andere das Gewürtz / als Zucker / Saltz und Honig; Wiederum ein andere der Essig / süsse Wein und allerhand Säffte haben. Deßgleichen will auch das gedörrte Obs / nebst dem gedörrten Fleisch / wie auch Kraut und Ruben / einen absonderlichen Platz erfordern / angesehen es gar fein stehet / wann man in einer Haushaltung nicht allein mit allerhand Vorrath versehen ist / sondern auch wann man denselben in schöner Ordnung aufbehält / damit / wann ungefehr gute Freunde und Gäste die Einkehr nehmen / man gleich in der Eil einen guten Vorrath haben / und denselben zu finden wissen möge / welches absonderlich / so man auf dem Land sich befindet / viel bequemer ist / als wann man die gute Zeit / da etwas könnte zugericht werden / mit herum lauffen / und eines und das andre anzuschaffen / zu bringen muß.

§. 2.

Nachdem nun eine verständige und fleissige Haus-Mutter die Gelegenheit also angeordnet / will ihr ferner obligen / den Segen GOttes / so Er ihr beschehret / fleissig zu verwahren / selbst nachzugehen / und nach zuschauen / damit nichts schadhafftes überhand nehme / auch Katzen / Ratzen und Mäuse nichts (absonderlich in dem Getreid) verderben; Insonderheit aber soll sie dasjenige / was zur täglichen Nothdurfft gehöret / wo es immer seyn kan / selbsten hergeben / wann aber der Sachen in der Haushaltung zuviel / so kan sie wol nach einer getreuen Beschliesserin sich umthun / und derselben die Schlüssel dieser Speiß-Gewölber anvertrauen / wobey sie aber vor allen Dingen den Vorrath wol zu betrachten / denselben fleissig aufzuschreiben / ihrer Beschliesserin zu zeigen und vorzulegen / auch dann und wann nichts destoweniger nach zuschauen haben wird / dann wo dieses geschiehet / so werden die Getreuesten und Fleissigsten in ihrer Treue und Fleiß gestärcket und darinn erhalten / da im Gegentheil / wann man dem Gesind alles überlässet / nachmals auch die besten Mägde hinlässig und saumselig werden / mithin so dann wohl auch die allerreicheste Haushaltung zu Grunde gehen muß.

***

Das II. Capitel.

Vom Kochen insgemein / wie auch von denen Dingen / so zur Bereitung der Speisen erfordert werden / als vom Saltz / Zucker / Gewürtz / Oliven / und Baum-Oel.

Inhalt.

§. 1. Ob das Kochen den Männern oder den Weibern besser anstehe / und was dabey zu beobachten? §. 2. Zum Kochen gehörige Specerey und Gewürtz / als Saltz / von dessen Natur und Eigenschafft hier gehandelt wird. §. 3. Desgleichen auch von dem Zucker / §. 4. Pfeffer / §. 5. Ingber / §. 6. Muscaten-Blüh und Muscat-Nuß / §. 7. Cardamomen. §. 8. Nägelein / Zimmet / Saffran / dessen Eigenschafften an berührten Stellen insonderheit betrachtet werden. §. 9. Ebner massen wird von Zitwer / Galgant und Zibeben. §. 10. Und endlich von Oliven und Baum-Oel / und dessen Eigenschafften gehandelt.

§. 1.

WAnn nun vorgedachter massen ein solcher Vorrath vorhanden / kan sich dessen die Haus-Mutter bey Gelegenheit zum Kochen bedienen. Wir erwähnen mit Fleiß der **Haus-Mutter** und solcher Gestalten eines Weibs / um die **Männer** hiervon auszuschliessen / als welchen das Kochen im Hause nicht anstehen will. Zwar ist es nicht ohne / daß manchmal auch die Manns-Bilder / wo nit besser / doch offt eben so gut damit umzugehen wissen / absonderlich in denen Klöstern und an grosser Herren Höfen / da es viel zu kochen gibet / und wo sie wegen ihrer Stärcke / und der davon kommenden Hurtig- und Geschicklichkeit / viel angenehmer / als die allerbesten Köchinnen sind. Allein in einer gemeinen Haushaltung / stehet es dem Weib und nicht dem Mann zu / für das Kochen zu sorgen. Und ob schon die Frau nicht eben selbst allezeit die Hand mit anleget / so muß sie doch getreue und dazu geschickte Mägde sich bestellen / auch hierinnen eine solche Wissenschafft haben / damit sie wenigstens alles ordentlich anzuschaffen vermöge; Gestalten es eben keine so geringe Sache / eine gute Köchin zu seyn / und die Speisen / so in vielerley Arten bestehen / wol zurichten zu können. Ursprünglich aber ist hiervon zu mercken / daß sich zuvorderst eine jedwede Köchin der Sauberkeit befleissige / damit nichts Unreines oder Eckelhafftes mit den Speisen auf den Tisch komme / neben dem aber auch sich wol informire / wie lang man eine Speiß bey dem Feuer kochen lassen müsse; was für Gefässe dazu zu nehmen; wie weit oder nahe das Feuer bey dem Topff anzuschüren / damit das Essen nicht anbrenne / auch nicht zu langsam koche; Wobey zugleich der Unterschied der Speisen wol zu betrachten seyn wird / massen etliche durch das lange Kochen hart / andere aber gar zu weich werden / welches wir in Beschreibung der Speisen / wie man sie kochen solle / noch ausführlicher berichten wollen.

§. 2.

Und weilen zu dem Kochen die Specereyen und Gewürtz gehören / als wollen wir allhier von deroselben Eigenschafft etwas weniges gedencken. Das vornehmste und nothwendigste Stuck aber ist das Saltz / dessen Güte daran zu spühren / wann es weiß / gleich / schwer / körnicht

nicht und dicht sich befindet / gestalten das andere / so diese Eigenschafft nicht an sich hat / nicht so ausgeblich ist / und denen Speisen ihren Geschmack nicht also geben kan. In Teutschland bereitet man es zu Saltzburg / Hall in Sachsen / auch in Oesterreich / und zwar vom Wasser so gekochet / und dazu gerichtet wird. Es gibt auch **Stein-Saltz** / und findet man dasselbige so wol in Polen als Ungarn und Siebenbürgen / wird aber nicht leicht zu uns in Teutschland gebracht. Den Nutzen des **Saltzes** belangend / so machet es die Speisen / wie auch das Brod / wann man es im Bachen darunter menget / wol geschmack / und zum Essen annehmlich / befördert die Verdäuung / widerstehet allen Gifft / hindert die Fäule / und trocknet die unnützliche Feuchtigkeiten aus. Doch kan es auch / so mans zu viel an die Speisen thut / oder sonsten im Uberfluß geniesset / schädlich seyn / indem es hitzig und gesaltzen Geblüt / Schwächung des Gesichts / und Melancholey verursachen solle; Übrigens stehet es auch für allen Dingen in einer Haus-Haltung wol / nicht ohne Vorrath des **Saltzes** zu seyn.

§. 3.

Nach dem **Saltz** setzen wir den **Zucker** / welcher so wol zur Artzney / als auch zur Speise nutzlich ist / dessen Güte daran zu spühren / wann er schwer / fest / weiß und glantzigt ist / und diesen bringet man gemeiniglich zu uns Hüt-weis im blauen Papier eingebunden; es gibt aber auch schlechter und wolfeilere Gattung / welcher bräuner von Farb / und nicht so fest / sondern gleichsam brößlicht sich befindet / und dieser tauget zwar auch zum Gebrauch / absonderlich zum Kochen / er gibt aber nicht so wol als der Feine aus; dahero dann obschon der Schlechte etwas wolfeiler ist / man jedoch dessen destomehr / um den Speisen ihren Geschmack zu geben / daran thun muß / allermassen es nicht so süß und annehmlich ist. Übrigens thut eine verständige Haus-Mutter wol / wann sie sich von dem Feinsten und Mittelmässigen zugleich etwas im Vorrath anschaffet; Massen jener am besten zum Säfft-Sieden und eingemachten Sachen tauget / dieser aber zu unterschiedenen Zucker-Werck / und denen Speisen dienlich ist.

§. 4.

Hiernechst ist auch von dem **Pfeffer** zu handeln / welcher das gemeineste und brauchbarste Gewürtz ist / und aus Indien über Holland gebracht wird; wächset fast wie bey uns die Wein-Reben / Trauben-weiß / an zarten Stämmen / welchen man mit Steckelein empor helffen muß. Mann sammlet ihn im November / wann er noch gar grün / leget ihn alsdann an die Sonnen / so werden die Körnlein hart und schwartz. Die Güte daran zu erkennen / so muß er nicht hohl / durchlöchert / faul / oder leicht / sondern frisch / schwer / schön schwartz / auch nicht gar zu runtzlicht / oder auch zu glatt seyn: Übrigens ist dieses Gewürtz sehr nutzbar / so man es mässiglich gebrauchet / dann es erwecket einen guten Appetit zum Essen / machet gute Däuung / stärcket den schwachen Magen. Ja es dienet gar viel zu allerhand Gebrechen in der Artzney. Hingegen ist es auch schädlich / so man dessen zu viel gebrauchet / dann dieweil es hitziger Natur und Eigenschafft / so ist es jungen hitzigen Personen / wann man dessen zu viel geniesset / nicht dienlich / indeme es die Leber und das Geblüt entzündet.

§. 5.

Nechst dem **Pfeffer** wird auch der **Ingber** zur Speise gebraucht / dessen Güte darinn zu erkennen / wann er frisch / wolriechend / scharff und schwer / nicht lucker noch Wurm-stichig / auch / so man ihn zerbricht / fein fest sich befindet; man brauchet ihn aber nebst andern Gewürtz nicht allein zur Speise / sondern er ist auch gesund / den Magen zu erwärmen: Im Gegentheil aber / so man dessen zu viel gebraucht / hitzet und entzündet er ebenmässig die Leber. Endlich wird er auch mit Zucker und Honig eingemacht / und zur Beförderung der Dauung und Stärckung des schwachen Magens / genossen.

§. 6.

Gleichergestalt ist die **Muscaten-Blüh** / ein herliches und kräfftiges Gewürtz / als womit die Speisen nicht leicht zu verderben / sondern die meinsten gut und annemlich gemacht werden. Es gibet aber davon unterschiedliche Blumen / nemlich so wol Grosse / als auch Kleine / jene sind zwar am theuersten / aber auch am kräfftigsten / jedoch werden auch die kleinen / absonderlich zerstossen / wol genützet / wann man nur siehet / daß dieselbige rein und mit keinem unnützen Mist vermenget sind. Dieses Gewürtz ist überaus gesund / absonderlich dem Haupt / und soll die Krafft haben / das Geblüt zu reinigen: wir setzen demselbigen bey die **Muscat-Nuß** / welche gleichsam inwendig verborgen / und mit der Blüh umgeben / ebenmässig sehr nützlich und in der Speiß und Artzney dienlich ist / jedoch / daß man hierinnen Maß gebrauche / dann die Muscat-Nuß zu viel an ein Essen gerieben, verstopffet gern den Leib / absonderlich bey hitzigen Personen / obwolen sie sonsten die Speise annemlich und gesund zu essen macht. Zur Artzney bereitet man auch unter andern ein herrliches Oel darvon / welches zu vielen Beschwernussen dienlich ist / jedoch wird die Blüh davon / wie schon gehandelt / und welche viel subtiler und zärter / zu vielen für besser gehalten. Die besten Muscat-Nüß sind diese / wann sie schwer / safftig / etwas röthlicht / dick und nicht durchlöchericht sind / und giebt es derselbigen zweyerley Art / länglicht und rund / darunter man die Runden für die kräfftigsten hält.

§. 7.

Ferner gehören auch die **Cardamomen** hieher / welche zu uns in Teutschland gebracht werden / und ist ein nutzliches und annehmliches Gewürtz / inmassen sie nicht allein zur Stärckung des Haupts dienen / sondern auch die Speisen / wann sie daran gekocht / überaus wolgeschmack machen. Übrigens wird dieses Gewürtz auch vielfältig mit Zucker überzogen / und genossen / hat braune Körnlein / mit Häutlein an einander gehänget / in kleinen Hülslein verschlossen. Diesen kommen gleich die **Paris-Körner** / gestalten sie fast einerley Würckung haben / und in etlichen Orten an statt des Pfeffers gebraucht werden. Doch daß sie nicht so hitzig / sondern viel mehr temperirt sind.

§. 8.

Weiter zehlen wir auch unter das Gewürtz die **Nägelein** / welche wie ein eiserner Nagel formiret / schwartzbraun von Farb / und ob sie schon dürr / dannoch etwas Fett und ölicht sind. Von denenselben wird nicht allein ein köstliches Oel bereitet / welches zu vielen Gebrechen dienlich / sondern sie werden auch in der Speise gebraucht / auch mit Zucker candirt / da sie dann annehmlich zu essen sind / wo man deren nicht zu viel nimmt. Deßgleichen setzen wir hinzu die **Zimmet** oder **Canell** / welche zur Speise und Confect dienet / auch in der Artzney absonderlich köstliches Wasser und Balsam gibt. Die beste daran ist wolriechend / scharff-schmeckend / und röthlicht-braun / ist auch einer hitzigen Art und Eigenschafft gleichwie alles andere Gewürtz. Nichtweniger ist auch der **Saffran** hieher zu zehlen. Dessen Güte daran zu spühren / wann die Zäserlein etwas weiß vermischt / länglicht und nicht leicht zerbrechlich sind. Er wächset häuffig in Oesterreich / und wird derselbige für den Besten

sten unter allen gehalten. Insgemein aber hat er die Tugend an sich / daß er dem Gifft widerstehet / und das Hertz stärckt / wird so wol zur Speise / als auch vornehmlich in der Artzney gebraucht.

§. 9.

Gleichergestalt hat der **Zitwer / Galgant** und **Cubeben** in der Kuchen einiger massen seinen Nutzen / wiewoln sie mehr in der Apothecken gebraucht werden. Die beeden ersten sind eine Art von Wurtzeln / werden auch mit Zucker überzogen / und zur Gesundheit genossen. **Cubeben** aber sind Körner / der Farb nach bräunlicht / werden auch unter andern mit Zucker überzogen / und absonderlich zur Stärckung des Haupts genossen.

§. 10.

Endlich wollen wir auch der **Oliven** und des **Baum-Oels** gedencken / als welches beedes in der Kuchen einen herrlichen Nutzen hat. Die **Oliven** sind eine Frucht / an Farb grün / fast in Form / (jedoch etwas kleiner) als die Zwetschgen / und träget solche der Oel-Baum. Die Grössesten / als welche zum Oel-Auspressen nicht tüchtig sind / (indem das Oel meistentheils davon trüb wird /) werden in Saltz-Wasser eingemacht / und zu uns aus Italien gebracht / erwecken Lust zum Essen / doch sind sie etwas langsam zu verdauen. Das andere Geschlecht des Oel-Baums trägt etwas kleinere Früchte / wird aber das beste Oel daraus gepresst / welches an der Farb gelb-grünlicht / schön hell und klar sich befindet: Und dienet solches nicht allein zum Salat / sondern man bächet und brätet auch darinnen allerley Fische / und gebrauchet es absonderlich mit andern Sachen vermischt zur Artzney: Indeme aber das Oel öffters trüb wird / als pfleget man dasselbige auf folgende Manier zu reinigen; Nemlich / man nimmt zwey Triechter / gleicher Weite / vermachet dieselbige / wo sie am weitesten sind / geheb auf einander / und machet das unterste Loch wol zu / durch das öberste Loch des Triechters aber / schüttet man das Oel / und auch Wasser dazu / doch daß es nicht gar zu voll gefüllet / und wol vermachet wird. Hernach schwenckt man es wol mit einander / und hält es eine Weile gar still / biß das Baum-Oel wider übersich steiget / darauf man das untere Loch eröffnen kan / so wird das Wasser / welches sich untenher befindet / und das Trübe an sich genommen / davon lauffen; Doch muß man wol acht haben / daß / wann das Oel kommt / man das Loch geschwind wieder zuhalte / damit von diesem nichts heraus lauffe; Und dieses kan man öffters wiederholen / welches zwar eine langsame Arbeit ist / jedoch auch seinen Nutzen hat / wie dann auch dadurch das Saltz davon kommt / damit das Oel vielfältig gesaltzen wird.

Das III. Capitel.

Von denen Suppen.

Inhalt.

§. 1. Allerhand Arten Wein-Suppen. §. 2. Weixel / Erd-Beer / und Quitten-Suppen. §. 3. Allerhand Eyer- und Bier-Suppen. §. 4. Käß / Erbes / Seleri / Meer-Rettig- oder Krän-Suppen. §. 5. Frantzösische Suppen / und endlich Ollapotrida.

§. 1.

Nachdem wir die Haus-Mutter zum Kochen vorbereitet / wollen wir nun auf das Kochen selbst kommen / und am ersten von denen unterschiedlichen Arten Suppen handeln; Nachdem es aber **Wein- Weixel- Eyer-** und viele andere **Suppen** gibet / als wollen wir von einer jeden insonderheit reden. **Wein-Suppen** aber werden insgemein auf dreyerley Art gemacht. Nemlich man nimmt erstlich gestossene Mandeln / denen zuvor im warmen Wasser die Schalen abgezogen werden / treibet solche mit dem Wein durch / thut alsdann gutes Gewürtz / samt ein wenig frischer Brüh / so nicht zu heiß seyn soll / und auch ein wenig Wasser darunter / und richtet selbige so dann an. **Auf eine andere Manier** aber pfleget man die Wein-Suppen also zuzurichten: Nemlich man schüttet Wein in einen Topff / setzt ihn zum Feuer aufzusieden / thut Zucker und gutes Gewürtz / auch Muscaten-Blumen darein / schneidet Zwiebel gar klein / röstet sie in Butter / thut kleine Rosinen darunter / schneidet Semmel-Schnitten in eine Schüssel / und giest die Suppe / wie auch die Rosinen und geröste Zwiebel darauf. **Auf die dritte Art** endlich / werden auch die Wein-Suppen also zugericht; Nemlich man klopffet vier biß fünff Eyer-Dottern in einer Pfannen / giesset eine halbe Maß Wein daran / thut auch Zimmet / Zucker / Cardamomen und Muscaten-Blüh / samt ein wenig Butter dazu / lässets untereinander auffsieden / und richtets also über würfflich-geschnitten Brod an. Auf gleiche Weise kan man auch eine **Suppen** mit **Reinfal** machen / nur daß man statt lauter Weins / den Reinfal mit Wasser vermenge / und so über die Eyer-Dottern giesse / auch Zucker und ein Stücklein Butter dazu nehme / und also siedend über das Brod anrichte.

§. 2.

Deßgleichen kan auch von den **Weixeln** eine Suppe / und zwar auf folgende Weise / bereitet werden / nemlich man nimmt **Weixel** / siedets im Wein / biß die Kern herausgehen / alsdann treibet mans durch / thut Zucker und gutes Gewürtz daran / lässet es über einem gelinden Kohl-Feuer warm werden / jedoch eben nicht gar starck auffsieden / will es aber gar zu dünn werden / kan man ein wenig geröstetes Semmel-Mehl daran thun; Und auf eben diese Weise pfleget man auch **Erd-Beer** und **Quitten** durchzutreiben / und dieselbige mit Zucker und Zimmet ein wenig auffsieden zu lassen / da man es dann hernach über nicht gar zu fett geröstes und würfflicht-geschnittenes Brod giessen / und anrichten kan.

§. 3.

So können auch von **Eyern** unterschiedliche Suppen gemacht werden / als zum Exempel; Man nimmt etliche Eyer-Dotter / zerklopfft sie / lässet eine Fleisch-Brüh siedend werden / thut ein wenig Ingber / Pfeffer / Cardamomen und Muscaten-Blüh / auch ein wenig Essig daran / nebst einem Stücklein Butter / geust es über die Eyer / und lässets ein klein wenig bey dem Feuer stehen / doch daß es nicht zusammen lauffe / giests über das Brod und richtets an. Auf eben diese Weise kan man auch **Bier-Suppen** machen / nemlich man klopffet Eyer-Dottern / giesset Bier daran / zuckerts / und wirfft ein wenig Butter darein / lässet dieses sieden / und richtets über das Brod an. Gleichergestalten kan man auch Semmel-Schnitten bähen / und in eine Schüssel legen / alsdann nimmt man vier Eyerdottern / klopffts in einer Pfannen / und rühret ein klein wenig schön Mehl darein / schüttet daran eine gute Fleisch- oder Hüner-Brüh / saltzets ein klein wenig / thut hernach Saffran / Ingber / Muscaten-Blüh / und

ein wenig Essig daran / lässets sieden / doch nicht gar zu lang / darnach verlieret man Eyer in eine Schüssel / dieselbigen schläget man aus / daß der Dotter schön gantz bleibt / giesset sie in ein siedend Wasser / so man in einer Pfannen über das Feuer hält / und lässets also aufsieden / biß sich der Dotter schön in das Wasser verwickelt / alsdann nimmt mans mit einem eisernen Löffel heraus / und thuts auf das gebähete Brod / man muß aber die vorgeschriebene Brüh daran giessen.

§. 4.

Käß-Suppen aber werden auf folgende Art zugericht / nemlich man nimmt Käs / reibet ihn an einem Reib-Eisen / thut ihn in eine Fleisch-Brüh / und wann man will / leget man auch klein geschnittene Zwiefel / Petersilien mit samt dem Kraut und Wurtzeln dazu / lässet es weich sieden / darnach treibet mans durch / giests wieder in einen saubern Hafen / thut Gewürtz und Butter daran / lässets also aufsieden / und schüttets über das gebähete Brod. Hingegen werden die **Erbes-Suppen** also zubereitet / nemlich man nimmt geklaubte Erbes / setzet sie in siedend Wasser zu / biß sie weich werden / darnach treibet man sie durch einen Seiher / würtzet sie mit Saltz / Pfeffer und Muscat-Nüß / thut Butter daran / lässets wieder einen Sud aufthun / und richtets also über das Brod an. Man kan auch / so es beliebet / Kräuter / als Sauer-Ampffer / Petersilien und mehr mit kochen. Will man aber eine **Suppen von Seleri** machen / so muß man also damit umgehen / man nimmt die Wurtzel / schabet sie sauber / thut dieselbige zerschnitten in eine Fleisch-Brüh / und lässet sie sieden biß sie weich wird / alsdann zwinget mans durch / thut Butter und Gewürtz daran / läst es wieder aufsieden / und richtets übers Brod an. **Meer-rettig-** oder **Krän-Suppen** aber wird also zugericht / man nimmt abgezogene Mandeln / etwan ein halb Pfund / auch so viel Krän / als der dritte Theil anbetrifft / stösset dasselbige wol untereinander / treibet es durch ein Seiherlein / mit guter Fleisch- oder Hüner-Brüh / lässet es einen Sud aufthun / und richtet es übers Brod / oder auch übers Fleisch und Geflügel an.

§. 5.

Eine Frantzösische Suppe aber pfleget man also zu machen / nemlich man nimmt Hahnen und Tauben / so zerschnitten werden / wie auch Karpffen-Zungen / Hecht-Lebern / und andere gute Dinge mehr / nach Belieben / thut solches alles zusammen in einen Topff oder Hafen / leget dazu klein-geschnittenen Speck / und andere Küchen-Kräuter / wie auch grüne Erbsen und Sparges / kochet alles untereinander / mit etwas Gewürtz und Butter / und richtet solches über weiß-geröstet Brod an. Will man aber eine Ollapotrida von Tauben machen / muß man damit also verfahren: Nemlich man nimmt junge Tauben / wie auch von andern Geflügel; item Kalbs-Fleisch und Bries / ausgekörlete Krebs / kleine Knöpflein / Speck / und andere gute Sachen / thut etwas grüne Erbes / Spargen und sonst gute Suppen-Kräuter / auch jungen Köhl / Morgeln / und was sich dergleichen zum Sieden schickt / dazu / lässet selbiges kochen / und richtet es über geröste Schnitten-Brod an / man kan auch eine Brüh von zerklopfften Eyern / so man will / darüber machen. So kan man auch / wann man eine gute Fleisch-Brüh hat / derselben allerhand Geschmack / so wol von Kräutern / als auch Gewürtz und andern Sachen geben / und bekommt man die allerbeste Fleisch-Brüh davon / wann man von gutem Rind-Fleisch ein Stuck von Brust-Kern / wie auch von Schaafs- und Kälber-Hälsen das Fleisch / samt einer Hennen zusammen sieden lässet / auch darein gantzen Ingber und gantze Muscaten-Blumen wirfft / gestalten dieses alsdann die allerbeste und wolgeschmackeste Suppen wird. Wer nun etwas weitläufftigers und mehrere Suppen verlangt zu wissen / der lese das Nürnbergische Koch-Buch / darinnen weitläufftigeres und mehrer Unterricht zu finden seyn wird.

Das VI. Capitel.

Von Gemüsen und Brey.

Inhalt.

§. 1. Wie die Eyer-Gemüse zuzurichten. §. 2. Wie die Gemüs ohne Eyer zu machen. §. 3. Wie von den Früchten Gemüse zu bereiten. §. 4. Wie von Obs / deßgleichen auch vom Reiß und Schwaden ein Gemüs zu kochen. §. 5. Und endlich wie solches vom Fleisch-Werck zu machen.

§. 1.

Auf die Suppen folgen die Gemüs und Brey / die Gemüs pflegen entweder **mit oder ohne Eyer** zugerichtet zu werden / zu denen **Eyer-Gemüsen** / nimmt man wol zerklopffte Eyer-Dottern / thut Wein / Zucker / Zimmet und Cardamomen / auch die äussersten Schelffen von einer Citronen / welche sehr subtil gerieben werden muß / damit das Weisse nicht darunter komt / in eine Pfannen / läst es mit den zerklopfften Eyer-Dottern aufsieden / biß es dicklicht wird / rührets auch wol / und richtets alsdann an. Will aber diese Art von Eyer-Gemüsen nicht gefallen / so kan man selbige auf nachfolgende Weise zurichten / neml. man siedet die Eyer im Wein wol hart / schehlet die Dötterlein heraus / und hacket sie klein / hernach reibt man sie in einer zinnern Schüssel mit Malvasier ab / thut etliche Schnittl. Dotter-Brod / welche in einem Mörsner zuvor wie Mehl zerstossen werden müssen / in ein Pfännl. röstet es etwas mit Butter / hernach thut man die Eyer mit ein wenig Zucker und Rosen-Wasser dazu in die Pfannen / lässets einen kleinen Sud aufthun / und richtet es mit Zucker bestreuet an. Übrigens können auch die Eyer zu vielen andern Gemüsern nutzbarlich gebraucht werden / als zum Beyspiel zu dem **Mandel-Mus** / welches man nachfolgender Weise zubereitet: Man reibet etwan ein Pfund Mandel / und machet von zehen Eyern und ein halb Maas guter Milch eine Eyer-Milch / stösset dieselbige unter die Mandel / in einem höltzernen Mörsner / samt einem halben Pfund Butter / und etwan einen Vierding Zucker / thut es hernach / wann alles untereinander wol zerstossen / in eine Schüssel / und geniesset es sodann / entweder kalt oder warm / nach Belieben. Will man aber ein Gemüs von Eyer-Käs machen / so pfleget man also zu verfahren; Nemlich man nimmt den Eyer-Käs / rühret ihn mit Butter ab / thut Zucker darein / und schüttet es in einen Seiher / trucket es alsdann über eine Schüssel durch den Seiher / und giebet es also kalt auf den Tisch. Von Fleisch-Brüh kan man ein Eyer-Mus auf folgende Weise zubereiten / nemlich es werden die Eyer-Dötterlein wol zerklopfft / alsdann Fleisch-Brüh daran gethan / und mit Muscaten-Blüh wol abgewürtzt / darnach läst man es ein wenig auf der Kohlen sieden / so ist es zum Anrichten tauglich.

§. 2.

Ohne Eyer aber werden die Gemüs also bereitet: Nemlich man brocket ein Lebküchlein in Wein / und treibet

es

es/wann es weich durch einen Seiher/darnach röstet man ein wenig geriebenes Brod in einer Pfannen / und thut alsdann die durchgetriebene Leb-Kuchen / nebst einig dinn geschnittenen Citronen-Schelffen / und ausgekörleten Rosinen dazu / läst es also einen Sud aufthun / und richtets an. So kan man auch Muscaten-Brod stossen und ein wenig in Schmaltz rösten / hernach Citronen-Safft und Zimmet-Wasser daran giessen / und also einen Sud aufthun lassen / dieses kan alsdann eine kräfftige Speiß abgeben. Nechstdem kan man auch ein Malvasier-Gemüs ohne Eyer machen / welches also zugehet/ man reibet Mandel ab/ nimmt weiß Brod / davon die Rinden abgeschnitten ist/weichet selbiges in Malvasier/und so es weich ist / reibet man es wieder mit den Mandeln ab / streichets hernach auf eine Schüssel / und bestreuet es mit Zimmet / bestecket es auch/ so man will/mit Gewürtz-Nägelein/und läst es / wann es also fertig/ auf den Tisch tragen. So kan man auch von Datteln / Wein-Beern und Rosinen ein Müslein machen / wann man nemlich dieselbigen klein hacket oder zerschneidet / alsdann im Wein / oder in halb Wein und Wasser absieden läst/darnach so sie recht weich sind / durch einen Seiher treibet / und ein wenig weiß Brod röstet / darnach die durch getriebene Dattel / Rosin oder Wein-Beer dazu thut / und so es zu dick / mit ein wenig Wein dinne macht ; Nachgehends aber zuckert / und mit gutem Trisanet einen Sud aufthun läst.

§. 3.

Gleichwie man aber von Wein-Beeren / Rosinen und dergleichen/ gute Müser machet / also kan solches auch von andern Früchten beschehen / wie dann die Kirschen-Müser folgender gestalt zugerichtet werden ; Nemlich man zerstösset die Kirschen in einem Mörsner / thut sie in eine Pfanne/giesset süssen Wein darunter / rühret sie ab / doch daß das Mus nicht zu dünn noch zu dick wird. Darnach menget man klein-geschnittene Mandeln / nebst allerley gutem Gewürtz darunter/ zuckert es wol/ und richtet es also/ so es gekocht und mit Zucker bestreuet worden/ an. Ja man pfleget auch weiß Brod würfflicht zu schneiden / und es in einer Pfannen zu rösten / hernach die abgezupfften Weixel oder Kirschen / mit ein wenig Wein / Zimmet und Zucker vermischt / daran zu thun / lässets also mit einander einen Sud aufthun. Deßgleichen werden von den Hieffen- und Hagen-Butten / die Gemüser also zugerichtet / nemlich man nimmt ausgekörnte Hieffen / setzets in Wein zum Feuer / lässets sieden/treibets alsdann durch / thut Zucker und Zimmet daran/und lässets auf einer linden Kohlen nochmals aufkochen. Will man aber ein Muß von Morellen machen/muß man also damit umgehen. Nemlich man thut erstlich von denen Morellen die Kern hinweg / stösts hernach klein / thut weiß Brod mit darunter stossen / treibet sie mit ein wenig Wein durch einen Seiher oder Sieb / rühret es wol untereinander / thut alsdann Zucker und gutes Gewürtz daran / lässets ein klein wenig aufkochen/ und richtet es also an; Und auf solche Weise kan man auch mit den Pfersichen verfahren.

§. 4.

Hingegen muß ein Mus von Birnen oder Aepffeln also zugerichtet werden: Man nimmt die Früchte/ schählet sie/und schneidets fein in dünne Schnittlein/daß die Kern heraus und davon kommen / setzets hernach in Wein oder Wasser zu / röstet Semmel-Mehl in Schmaltz/ und rührets nebst Zucker/auch/so man will/mit Zimmet/unter die Aepffel und Birn / lässets aufkochen und gebets so hin. Gleicherweis kan man auch von denen Quitten ein Mus machen / wann man sie nemlich läst weich sieden/ und mit Zucker und gutem Gewürtz / samt ein wenig geröstem Brod / noch abkochen läst; welches auch bey den Zwetschgen also beschehen muß.

§. 5.

Will man aber von Reiß ein Gemüs zurichten/muß man damit also verfahren/ nemlich man nimmt den Reiß/ zerstösset ihn/ doch also/ daß er fein gröblicht bleibt/ nimmt hernach gute süsse Milch (oder / welches noch besser/ den Ram der aber süß seyn muß/) darein rühret man den gestossenen Reiß / thut auch Zimmet / Zucker / und klein-geschnittenen Citronat darunter / läst es sieden so lang / als etwan ein hart Ey sieden mag / richtets alsdann an / und streuet Zucker und Zimmet darauf / und ist zu wissen / daß zu einer Maß Ram / ein guter Vierding Reiß kommt. So kan man auch den sauber geklaubten Reiß unzerstossen in Fleisch-Brüh kochen / wann man nemlich denselbigen zuvor in Wasser wol abbrühet / alsdann in die siedende Fleisch-Brüh schüttet / und wann er halb gekocht / Ingber / Pfeffer / Muscaten-Blüh oder Nüß / samt Butter daran thun / und also abkochen läst. Und auf solche Art kan man auch in der Fleisch-Brüh den Schwaden kochen. Will man ihn aber auf eine andere Weis zurichten/ so muß man ihn klein. daß das Mehl durch ein Sieblein fället / zerstossen / und alsdann Eyer darein schlagen / doch daß der Teig nicht zu dick noch zu dünn wird / nach diesen muß man ihn wol rühren / daß er nicht knockricht wird / darauf aber in siedende gute Milch schütten/ Butter dazu thun / und immer rühren / sodann kochen lassen / biß er ein wenig dicklicht wird. Welche Art zu kochen / auch bey dem Gries und Weitzen-Mehl / ja auch bey dem Hirßen und der Gersten beobachtet wird. Wie aber Erbes und Linsen zu kochen / weiß ein jedes/ so nur ein wenig in der Kuchen gewest / daß es also unnöthig / weitläufftig davon zuschreiben.

Letzlich wollen wir auch etwas von denen Gemüsern handeln / so von Fleisch-Werck gemachet werden / als da ist das **Lungen-Mus** / welches zu bereiten man die Lungen / es sey von Kalb oder Lämm / sauber waschen / sieden und hacken / hernach aber gerieben Semmel-Mehl im Schmaltz rösten / alsdann die gehackte Lungen darein thun/selbige mit Ingber/Pfeffer und Muscatnus würtzen muß / so muß man auch dabey das Saltz nicht vergessen / auch Fleisch-Brüh und ein wenig Essig daran giessen/ und solches sieden lassen/darnach/so es schier gesotten/ ein paar zerklopffte Eyer/ samt einem Stück Butter/ darein rühren / und es also noch einen kleinen Sud aufthun lassen. Will man aber ein Müslein von Hüner-Fleisch haben / muß man es also zurichten; Nemlich man nimt das Fleisch von der Hennen-Brust / hackts klein / und stosset etwan zwantzig Mandeln nebst der Brosam von einer Semmel darunter / giest darnach / wann es zusamm gestossen / eine Hennen-Brüh daran / und thut Cardamomen / Muscaten-Blüh / nebst ein wenig Butter dazu / läst es also untereinander aufsieden / und trägts es angericht zu Tisch. Deßgleichen kan man auch gehacktes Kalb-Fleisch / wann dasselbige vorhero übersotten / mit Semmel-Mehl/gutem Gewürtz / Butter und Citronen-Safft nebst den Bitzelein / in Fleisch-Brüh kochen / auch ein wenig Wein und Essig daran giessen.

***

Das V. Capitel.

Von allerhand Fleisch zu kochen.

Inhalt.

§. 1. Von unterschiedlichen Arten das Rind-Fleisch zuzurichten. §. 2. Wie eine rechte Einduncke oder Brüh daran zu machen. §. 3. Wie das gebratene Rind-Fleisch zuzurichten. §. 4. Und endlich wie die Rinds-Zungen zuzubereiten.

§. 1.

Nachdem wir bißhero die Haus-Mutter unterrichtet / wie sie unterschiedliche Gemüser zubereiten solle; wollen wir anjetzo dieselbige auch anweisen / wie man das Fleisch kochen und zurichten solle: Und weilen das Rind-Fleisch in gewisser massen für das vornehmste gehalten wird / als wollen wir zuförderst von demselben handeln. Und kan es auf folgende Weise zugerichtet werden. Nemlich man nimmt die zerhauene Stück / legts eine Stund in frisch Wasser / wäschts hernach noch einmal aus einem kalten / und dann endlich auch aus einem warmen Wasser aus / setzets in einem erdenen oder wol verzinnten küpffernen Hafen zum Feuer / giest zimlich viel Wasser daran / damit es recht verfaume / saltzet es / und läst es ferner sieden / bis es weich wird; Will man es aber auf eine andere Art machen / so wird die beste Brüh / wann das Fleisch etwan anderthalb Stund gesotten / herunter gegossen / und Essig / oder auch noch etwas Wasser / an statt der abgegossenen Brüh / dazu gethan / worauf man es gar sieden läst / biß es gar weich wird. Man kan auch gantze Lorbeer / gantzen Ingber / und eine Muscaten-Blumen mit kochen lassen / damit das Fleisch samt der Brüh desto wolgeschmacker werde. So kan man auch Sauer- oder Buch-Ampffer darunter thun / um es gelind zu machen. Ja man pfleget auch eine Stund vor dem Anrichten / sauber geschabte Petersilien-Wurtzel / samt dem Kraut in den Hafen zu thun / läst es also mit dem Fleisch sieden / und richtets hernach über dasselbige an / welches das Fleisch auch sehr wolgeschmack macht; Ferner kan man auch über das angerichtete Fleisch frisches Petersilien-Kraut streuen. Deßgleichen auch Meerrettig oder Krän reiben / und / so man will / gestossene Mandeln darunter mischen / darnach fette Fleisch-Brüh daran giessen / selbige wol warm werden / aber nicht gar sieden lassen. Ingleichen kan man auch / an statt der Fleischbrüh / gute Milch nehmen / und alsdann über das Fleisch anrichten. So kan man auch den geriebenen Meer-Rettig mit Essig vermischen / und als eine Salsen / in einer Schüssel neben das Rind-Fleisch setzen.

§. 2.

Wofern man aber eine rechte Einduncke oder Brühe darüber machen will / so kan solches ebenfalls auf unterschiedliche Art verrichtet werden. Nemlich man giesset / wann das Fleisch weich gesotten ist / ein Theil Brüh herab / schüttet etwas Wein / so man will / daran / würtzet es mit Ingber / Pfeffer und Nägelein / nimmt gerieben Rocken-Brod / röstet es im Schmaltz / giest etwas Wein- oder Holler-Essig daran / und lässet es mit dem Fleisch aufsieden. So nimmt man auch das gesottene Rind-Fleisch / bräunet es auf einem Rost ab / röstet klein-geschnittene Zwiebeln im Schmaltz / giesset Fleisch-Brüh und Essig daran / würtzet es mit Pfeffer und Nägelein / lässet es so einen Sud aufthun / und richtet es über das Fleisch an. Und so etwan ein Rind-Fleisch / das in seiner eigenen Brüh aufgetragen worden / überbleibt / so kan man auch dasselbige folgender massen schmackhafft machen. Nemlich man schneidet es in etliche Stück / legt es in einen stollichten Hafen / thut dazu Fleisch-Brüh und Essig / wie auch Pfeffer / Citronen- oder Pomerantzen-Schalen und Capern / alsdann thut man noch ferner ein wenig gebrennt Mehl / nebst klein gehackten Speck / so geröstet worden / daran / und läst es mit einander aufsieden. Oder / so man will / kan auch von gebranntem Mehl / Essig / Pfeffer / Saltey oder Rosmarin / nebst einem Stücklein Butter / eine Brüh darüber gemacht werden.

§. 3.

Gebraten Rind-Fleisch / machet man auf nachfolgende Art. Nemlich man beitzet ein schönes Stuck acht oder auch wol vierzehen Tage im guten Essig / saltzt und pfeffert es etwas / hernach / wann es also gebeitzt / so nimmt man es und bestreuets noch ferner mit Saltz und gutem Gewürtz / stecket es an einen Spieß / und lässet es gemach abbraten / oder so es ein gar zu dick und grosses Stück ist / übersiedet man es in halb Essig und Wasser / und steckt es zum braten an den Spieß; darauf machet man eine Brüh von gebehetem Rocken-Brod / schneidet ein paar Aepffel und ein paar Zwiebel / thut es samt dem gebehten Brod in einen stollichten Hafen / nimmt halb Wein und halb Fleisch-Brüh dazu / und läst es wol weich zusammen sieden / treibet es hernach durch einen Seiher / gesset ein wenig Malvasier / oder sonst guten Wein noch dazu / thut auch allerhand gutes Gewürtz oder Trisanet darein / und läst es noch etwas aufsieden / richtet es alsdann in eine Schüssel / und legt den Braten darzu. Auf eine andere Manier aber / kan man es also machen. Nemlich man beitzet ein schönes Stück / das keine Knochen hat / spicket es vorhero mit Speck / und bestreuet es mit Saltz / Pfeffer und Wachholder-Beeren / in guten Essig / läst es gleichfalls acht oder zehen Tag darinn ligen / brätet es an einem Spieß und betreiffet es fleissig / daß es nicht zu trocken wird / so es dann mürb gebraten / kan man auch Citronen-Safft darauf trucken / deßgleichen auch dinne geschnittene Schalen darüber streuen / und also auf den Tisch tragen; Will man aber etwas Brühe haben / so kan man Wein-Essig / Pfeffer / und anderes anständiges Gewürtz nehmen / und solches warm darüber anrichten.

§. 4.

Die Zungen aber von einem Rind-Fleisch werden also zugerichtet; Nemlich man wäschet zu förderst die Zungen sauber aus / setzet sie in Wasser zum Feuer / saltzet selbige und läst sie wol weich sieden / hernach schälet man die weisse Haut herab / und machet entweder eine gute Brüh / wie über das Rind-Fleisch / oder man giesset auch zerrieb enen Meer-Rettig mit Fleisch-Brüh darüber. Übrigens kan man auch dieselbige mit Speck spicken / und am Spieß braten / darnach wann sie gebraten / eine Brüh mit Wein-Essig / Pfeffer und Nägelein / wie auch Zimmet und Zucker / nebst Rosinen untereinander gemenget / aufkochen lassen / und über die Zungen anrichten. Auf eine andere Art / wird sie folgender massen zugerichtet; Nemlich man bräunet die Zungen / wann sie vorher gesotten / und die dicke Haut davon abgezogen worden / auf dem Rost ab; schneidet einige Mandeln etwas klein / thut ein wenig Wein-Essig / Saffran / Pfeffer / Zimmet und Zucker / nebst kleinen Rosin'ein / und ein wenig gebrennten Mehl in einen kleinen Stoll-Hafen / giest etwas

Fleisch

Fleisch-Brüh und Wein daran / und läst es also aufkochen / gieſt es so dann über die Zungen / und trägt es zu Tisch. Will man aber noch eine andere Brüh darüber machen / kan solches auf nachfolgende Weise beschehen. Nemlich man nimmt geschählte Aepffel und Zwiebel / hacket dieselbige klein / zerlasset Butter in einem Pfännlein / röstet die gehackten Zwiebel und Aepffel daran / thut alsdann ein wenig Gewürtz / samt kleinen Rosinen / wie auch geriebenem Brod dazu / lässet es in einer Fleisch-Brüh mit ein wenig Essig vermenget kochen / und richtet es so dann über die Zungen an; Oder man kan auch guten Senff nehmen / an denselbigen noch etwas Wein oder auch Essig gieſſen / und mit einem Stücklein Butter / nebst ein wenig Zucker aufkochen / und über die Zungen anrichten / auch solche mit Muscaten-Blüh bestreuen. Die geräucherte Zungen / müssen auch vorhero sauber gewaschen / und wann sie weich gekocht / und die Haut davon abgezogen worden / kan man sie in Stücke zerschneiden / und kalt genieſſen. Will man aber die gedörrte Zungen nicht gleich verspeiſſen / so ist am besten / wann man / nach dem sie gesotten / die Haut so lang / biß man sie zu Tisch trägt / daran läst / dann so man sie abzieht / so pflegt das Fleisch gar gern davon dürr und trocken zu werden. Ubrigens kan man sie auch / so sie etwan ein paar Tage aufbehalten wird / nach abgezogener Haut / mit Gewürtz und Nägelein bestecken / so wird sie wolgeschmack davon.

Das VI. Capitel.

Vom Kalb-Fleisch.

Inhalt.

§. 1. Wie das gesottene Kalb-Fleisch insgemein zuzurichten / insonderheit wie mit der Kalbs-Brust zu verfahren. §. 2. Wie ein Gebratenes von Kalb-Fleisch zu machen / absonderlich aber wie mit dem Nieren-Braten uñ Schlegel / item mit den Ripplein umzugeben. §. 3. Wie bey dem Kalb-Fleisch unterschiedliche Bey-Essen zu machen.

§. 1.

NAchdem Rind-Fleisch wollen wir von dem Kalb-Fleisch handeln / und zwar was erstlich das gesottene Kalb-Fleisch betrifft / so kan man selbiges von dem vördern Viertel des Kalbs nehmen / solches in Stücke zerhauen / aus reinem Wasser etlichemahl waschen / darnach in einem Hafen mit Wasser / welches gesaltzen / zum Feuer setzen / und es mit einem höltzernen Löffel wol abfaumen / (massen es mit einem eisernen Löffel gern schwartz wird) Wann es alsdann etwas gesotten hat / kan man in einem Stoll-Hafen gerieben weiß Brod / samt guten Gewürtz / und so man will / ein wenig Wein / nebst der Fleisch-Brüh / darinnen es gesotten; item Citronen-Schalen und das Marck / oder an statt dessen / Majoran / wie auch ein Stück Butter daran thun / und sodann das Fleisch darein legen / und mit einander aufkochen lassen. Insonderheit aber kan man eine Kalbs-Brust auf folgende Weise zurichten. Nemlich man bindet ein Bindelein wolschmäckender Kräuter zusammen / thut sie nebst der Kalbs-Brust / welche sauber muß gewaschen seyn / in Wasser / welches gesaltzen / darinnen man es abkochen lässt / nimmt hernach etwas von der Brüh / machet sie dick mit harten Eyern / thut auch Wein-Beer oder Wein-Nägeleins-Safft samt Butter und Cappern daran / gieſſet es sodann in eine Schüssel / leget das Fleisch darauf / und lässet es also auf der Kohlen aufsieden; Man kan auch über das gesottene Kalb-Fleisch eine Brüh von zerstossenen Nägelein / nebst ein wenig gebranntem Mehl und Essig / welches man in etwas Fleisch-Brüh aufkochen läst / darüber anrichten.

§. 2.

Ein Gebratenes vom Kalb wird / auf folgende Art / zugerichtet; Nemlich / man nimmt die Brust / ergreifft sie / daß die obere Haut von den Rippen ledig wird / legts ins Wasser / wäschets sauber aus / nimmt ein wenig Semmel-Mehl röstets im Schmaltz / und thut / so man will / auch geschnittene Aepffel darunter / darnach schlägt man Eyer daran / und würtzet es mit gutem Gewürtz ab / menget ferner geschnittene Mandeln / samt Rosinen und Wein-Beeren darunter / füllet es in die Brust / und nachdem das Loch wieder zugenehet worden / wird sie gesaltzen / an den Spieß gesteckt / und safftig abgebraten. Insonderheit aber wird ein Nieren-Braten also zugerichtet: Nemlich man wäschet und saltzet ihn / stecket ihn an den Spieß / und lässet ihn also safftig abbraten. Den Schlegel oder Keule aber brätet man auf diese Art; Nemlich man leget ihn in frisch Wasser / schneidet mit einem dünnen Messerlein die obere Haut von dem Fleisch. Spickt denselbigen mit Speck / und nachdem er 8. oder 10. Tage in guten Essig gebeitzt ist / saltzt und pfeffert man denselbigen / und brätet ihn fein langsam am Spieß / biß er mürb ist; Wann dieses geschehen / kan man auch folgender Weis eine Brüh daran machen / und nimmt man erstlich einen geriebenen Leb-Kuchen / gieſt Wein / und das Abgetropffte vom Schlegel daran / thut Cappern / Zimmet / Cardamömlein / und so man es süß haben will / Zucker darein / drucket Citronen-Marck daran / und läst es aufsieden / sodann richtet man es über den gebratenen Schlegel an / und bestreuet denselbigen mit Citronen-Schalen. Will man aber eine Brüh von einer andern Art haben / kan man folgender massen verfahren; Nemlich man lässet gebähet Brod samt etlichen Knoblauch-Zehen / oder auch einer Zwiebel in Fleisch-Brüh sieden / treibets hernach durch einen Seiher / würtzets mit gestossenen Nägelein / und andern gutem Gewürtz / lässets untereinander sieden / und gieſt es über den Braten. Oder man nimt ein Stück gebäht Röcken-Brod / gieſt Wein darüber / und lästs sieden / treibet es durch / gieſt Rosen- oder Pomerantzen-Essig daran / zuckert und würtzet es mit allerhand guten Gewürtz / läst es ein wenig sieden / und wann der Schlegel gebraten ist / beleget man denselbigen mit Citronen-Plätzlein / bestreuet ihn auch mit dergleichen Bitzelein / und leget ihn in eine Schüssel / darein zuvor obbeschriebene Brüh gegossen worden. Ubrigens kan man auch von einem Kälbernen Ruck-Stück die Ripplein nehmen / und in Essig etliche Tage legen / alsdann mit Saltz und Pfeffer bestreuen / und entweder auf dem Rost mit Butter geschmiert / oder in einem Brat-Pfännlein braten / und hernach mit ausgedruckten Citronen-Safft und Bitzelein bestreuet auftragen.

§. 3.

Gleichwie man nun von Kalb-Fleisch vorbesagter massen unterschiedliche Haupt-Essen machen kan / also werden auch von denselbigen unterschiedliche Bey-Essen zugerichtet / und zwar nachfolgender massen. Nemlich man beitzet eine Kalbs-Keule in Essig / daß er mürb wird / schneidet alsdann selbige mit einem scharffen Messer in lange dünne Schnittleiu / hacket Speck oder auch Rindern-Marck nebst Petersilien / Rosmarin und Majoran gar klein / nimmt Saltz und Pfeffer darunter / streichts auf

das

das dünn-geschnittene Fleisch / wickelt es also übereinander / und brätets entweder an einem Spieß / oder in einem Brat-Pfännlein: So dieses geschehen / gibt man es alsdann trocken / oder auch mit einer Brüh von Citronen Marck und ein wenig Gewürtz / samt der ausgebratenen Brüh vermenget / zu Tisch. Man kan auch dasjenige dünn-geschnittene Fleisch / in gar kleine Stücklein / in Form wie Austern / zerschneiden / und in eine Schüssel thun / dasselbige mit Saltz / Pfeffer / Cardamömlein und Muscaten-Blüh / nebst Citronen-Bitzelein bestreuen / alsdann Citronen-Marck darauf drucken / mit guten Baum-Oel begiessen / und also miteinander in der Schüssel auf einer Kohlen aufkochen lassen / welches alsdann annehmlich und fast wie Austern zu essen ist. So kan man auch roh / oder ein wenig überschipfft Kalb-Fleisch nehmen / solches mit Rindern-Marck oder Fett klein hacken / alsdann mit Saltz und guten Gewürtz / klein gehackten Peterlein / Majoran / und / so man will / mit Rosin und Wein-Beerlein anmachen / selbiges also in ein wenig Fleisch-Brüh und Wein / und zwar auf einer linden Kohlen dämpffen lassen / daß es wie ein Kuchen aneinander bleibt / hernachmalen es in Schnitten zerschneiden / und so dann entweder im Schmaltz bachen / oder auf dem Rost abbräunen / und endlich / nach Belieben / ein gutes Brühlein darüber machen / und dieses Fleisch kan auch bey Frantzösischen Suppen auf den Rand der Schüssel gelegt werden. Will man aber auf eine andere Art ein gutes Bey-Essen machen / kan man folgender Gestalt damit verfahren; Nemlich man hacket Kalb-Fleisch gar klein / vermischt es mit geriebenem Brod / Weinbeerlein und Datteln / thut etwas Muscaten-Blüh und Saltz / samt ein wenig Zucker und Rosen-Wasser / nebst ein paar Eyern daran / wärmet es über einem Kohl-Feuer / und rühret es stetig um / biß es ein dicker Fleisch-Teig wird / streichets hernach auf dünngeschnittenes Brod / welches zuvor in Eyer-Dotter eingedunckt worden / röstets ein wenig untereinander im Schmaltz / uñ gibts also mit Gewürtz und Zucker bestreuet zu Tisch. So man aber auf die schlechteste Art ein Gehacktes machen will / muß man damit also umgehen: Nemlich man lässet das Kalb-Fleisch so lang sieden / biß es versaumt / hernach hackt man dasselbige / thut ein wenig gerieben Brod / nebst gutem Gewürtz / Citronen-Marck und Schalen / auch ein gut Stück Butter dazu / giest so dann eine Fleisch-Brüh / auch / so man will / Wein daran / und läst es also mit einander kochen; Dieses Gehäck kan man auch über ander gesotten Fleisch / wie auch über gesottene Hüner anrichten; So man will kan man es auch in einen Pasteten-Teig einschlagen / und im Ofen abbachen lassen.

Das VII. Capitel.

Von Schaf- und Lamms- wie auch Geiß-Fleisch.

Inhalt.

§. 1. Von unterschiedlichen Arten / das Schaf- und Lamms-Fleisch zu sieden. §. 2. unterschiedenen Arten / dasselbige zu braten. §. 3. Unterschiedlichen Arten ein Bey-Essen davon zu machen. §. 4. Unterschiedlichen Arten das Geiß-Fleisch zu sieden. §. 5. Unterschiedliche Arten / dasselbige zu braten.

§. 1.

NAch dem Kalb folget auch das Lamm- oder Schaf-Fleisch / welches man auf folgende Art kochen kan; Nemlich man thut die vordern Vierthel in Stücke zerhacken / und wann sie wie das andere Fleisch gesotten / entweder allerhand grüne Waar / als Köhl / Kraut und Rüben / das vorhero abgekocht / darüber anrichten. Will man aber eine Brüh darüber haben / kan selbige auf folgende Weis gemacht werden: Nemlich wann das junge Lamm-Fleisch abgesotten / so klopffet man etliche Eyer / thut Essig / oder ein wenig Wein daran / rührets in eine siedende Fleisch-Brüh wol ab / daß es nicht zusammen lauffe / thut Zucker / Saffran und Zimmet / auch anderes Gewürtz dazu / läst es einen kleinen Sud aufthun / doch muß man es immer wol rühren / daß es nicht zusammen lauffe / und richtet alsdann solche Brüh über das Fleisch an. So kan man auch Petersil-Wurtzel nehmen / und dieselbige nebst weissen Brod in einer Fleisch-Brüh sieden lassen / wann sie dann weich gesotten / durch einen Seiher oder Durchschlag treiben / und klein-gehackt Petersilien-Kraut / nebst Ingber / Muscaten-Blüh und Butter daran thun / und also das Fleisch noch etwas darinnen aufsieden lassen. Ja man kan noch über diß / das gekochte Fleisch im Schmaltz rösten / alsdann geröst Brod mit Essig und guten Gewürtz in einer Fleisch-Brüh kochen / uñ über das Fleisch anrichten; Oder auch das geröste Brod fein rösch darüber brennen. Ubrigens können auch / wie bey dem Kalb-Fleisch / so man will / allerhand Brühe darüber gemacht werden. So kan man es auch mit unzeitigen Stachel-Beern kochen / wann man dieselbigen sauber wäscht / hernach in Fleisch-Brüh / nebst geschnittenen weissen Brod zum Feuer setzet / und solche wol weich sieden läst / hernach durch einen Seiher treibt / und an das Durchgetriebene gutes Gewürtz / wie auch ein Stück Butter thut / alsdann das Fleisch noch etwas darinnen kochen läst / und also anrichtet. Will man aber das Schaf-Fleisch auf eine andere Art zurichten / kan solches also geschehen. Nemlich man nimmt einen Schlegel oder Keule / löfets in der Mitte von einander / wäschet sie und siedets in Wasser / wie gebräuchlich / mit Saltz ab / kochet alsdann ungeschählte Birn / jedoch daß die Butzen davon ausgestochen sind / nimmt alsdann die Brüh von den Birnen / giest es in einen Stoll-Hafen / thut klein geschnittene und geröste Zwiebel darein / reibet auch einen Leb-Kuchen / samt rocken Brod / thut Zucker / samt ein wenig Essig und Pfeffer daran / leget die Birnen noch darein / und das Fleisch oben darauf / decket es mit einer eisernen Stürtzen zu / schührt Kohlen die nicht gar zu starck / unter den Hafen / thut auch dergleichen auf die Stürtzen / aber etwas stärcker / damit es sich abbräunet / lässet es also kochen / wann dann das Fleisch schön braun und rösch ist / so richtet mans an / und brennet noch geröste Zwiebel darüber. Noch einer anderer Art zu gedencken / so pfleget man von dem vördern Vierthel folgender massen etwas zu sieden / streuet hernach Mehl in ein Pfännlein / röstet es so trocken / biß es bräunlicht wird / alsdann thut man dasselbige geröste Mehl mit Wein-Beer-Safft in eine Schüssel / und leget das gesottene Fleisch dazu.

§. 2.

Wie aber das Lamm- und Schaf-Fleisch vorbesagter massen / auf unterschiedliche Weise gekocht werden kan / also pfleget es auch auf vielerley Art gebraten zu werden: Dann was die vördern Vierthel anlanget / kan man die Brust wie eine kälberne Brust füllen / und safftig abbraten; den Rücken kan man ebenfalls braten / und zwischen jeder

jeder Rücken-Rippe einen Schnitt thun / damit es sich im Zerlegen besser schicke / wann er aber schier abgebraten ist / muß man ihn mit Brod bestreuen / auch noch etwas Saltz darunter nehmen. Will man aber auf eine andere Art mit den Vierteln verfahren / kan solches folgender massen geschehen: Nemlich man nimmt Peterlein und Zwiebeln / mit ein wenig zerschnittenen Fenchel / spicket oder stopffet damit das Hamel- oder Schaafs-Viertel / an unterschiedlichen Orten / giesset alsdann einen Löffel von Brühe und Fenchel dahin / legets aufs Feuer / setzet ein Gefäß von Wein und Butter darunter / und begiest es damit; Hernach thut man etliche Zwiebel-Schnitt im Wein kochen / und wann das Fleisch gebraten / leget man es in die Schüssel zum Wein und Zwiebeln / thut auch Limonien-Safft dazu / und trägts zum verspeisen auf. Was aber die hintern Viertel betrifft / pflegt man dieselben also zuzurichten: Nemlich / man nimmt selbige / und wann es von einem starcken Hamel oder Schaaf ist / so bläuet oder schlägt man es ein wenig / damit es desto mürber werde / nachgehends wird es gewaschen / wol gesaltzen / und mit Knoblauch-Zehen / oder auch mit Rosmarin und Salbey gespickt / an einen Spieß gesteckt / auch wohl betreufft / und safftig abgebraten. Oder man kan auch die Keule oder das Lamms-Viertel mit Sardellen / welche vorhero wol gewässert / und von den Gräten gesäubert worden / spicken / und also abbraten; Will man aber eine Brüh darüber haben / so können / nach Belieben / unterschiedliche darüber gemacht werden; Als / zum Beyspiel / von denjenigen Kräutern / damit die Keule gespickt worden / wann man dieselbigen hacket / mit der Brüh / so von dem Schlegel oder Keule abgetropfft / nebst ein wenig Essig und Gewürtz vermischet / und also etwas aufsieden lässet / hernach in die Schüssel geust / und das Gebratens darauf legt; Oder man mag ein wenig Mehl / nebst kleingeschnittenen Knoblauch / oder auch Zwiebeln / in einem Pfännlein mit etwas Schmaltz rösten / Wein daran giessen / selbiges auch mit Pfeffer und Nägelein würtzen / und etwas von der abgetropfften Brühe dazu thun / hernach aber in die Süssel anrichten / und den Braten darauf legen. Oder man mag den Safft von Pomerantzen oder Citronen ausdrücken / etwas Wein und Gewürtz / nebst dem ausgetropfften Fett von dem Braten thun / damit den Schlegel noch etwas betreuffen / und endlich mit solcher Brüh anrichten; Gleichfalls mag man auch einen Apffel klein schneiden / denselbigen im Schmaltz rösten / auch etwas von der Bratens-Brüh / nebst Gewürtz und Essig dazu thun / und also in die Schüssel giessen / darnach dem Braten darauf legen; man kan auch Zwiebeln Scheiben-weiß zerschneiden / und so fein gelb im Schmaltz rösten / hernach auf den Schüssel-Rand / wie auch auf die Keule streuen. Die jungen Lamms-Schlegel sind auch gut / wann man sie etwas einsaltzt / und hernach trocken gesotten / mit Peterlein-Kraut bestreuet / aufträgt; wiewol sie auch in Essig eingebeitzt / und gebraten werden können.

§. 3.

Ubrigens können auch von dem Lamm- oder Schaaf-Fleisch / nachfolgende Neben-Essen gemacht werden; Nemlich man nimmt das gebratene Fleisch / hacket es klein / setzt es in einer Brüh von dem Abgetropfften / samt Wein / Muscatnuß / Cappern / Fenchel / und ein wenig Wein-Essig mit geschnittenen Zwiebeln / und klein-geschnittenen Limonien zum Feuer / und lässet es also kochen; Diese Speiß kan man auch / wann sie ein wenig dünn gemacht / anstatt der Brüh über das gebratene Lamm-Fleisch giessen. So kan man auch Hammel-Fleisch in dünne Stücke / wie bey dem Kalb-Fleisch gedacht / zerschneiden / dasselbige mit gehackten Kräutern und Fett / oder auch / nach belieben / mit Rosinen bestreuen / hernach über einander wicklen / und mit Butter betreuffen / nachgehends aber / entweder braten / oder durch einen Teig gezogen / ein Gebachnes davon machen. Endlich kan auch auf diese Weise von dem Hammel-Fleisch ein Bey-Essen gemacht werden. Nemlich man nimmt eine Hammels-Keule / zerhacket das Fleisch davon klein / mit einem guten Theil Fett / thut es in einen erdenen Topff zusammen / setzets auf die Kohlen / schüttet etwas Wein / nebst der Hammels-Brüh daran / legt Rosinen / Datteln / gestossene Nägelein und Muscaten-Blumen dazu / saltzt es ein wenig / und lässt es zusammen kochen / biß man meint / daß es genug seye.

§. 4.

Was nun endlich das Geiß-Fleisch anlanget / so kan man es gleich dem Lamms-Fleisch zurichten; Es werden aber die vördern Viertel meistens gesotten / (wiewol man sie auch gleich dem Lamms-Fleisch füllen und braten kan) und entweder in Citronen eingemacht / oder man kochet auch Morgeln oder Maurachen / mit Butter und Gewürtz wol ab / und richtets darüber an; Wiewol man auch von frischen Castanien / die äusserste Schelffen herab schählen kan / hernach solche mit heissem Wasser überbrühen / oder auch einen Sud aufthun lassen / damit die andere unnütze Haut auch davon gehet / alsdann die abgeschählten Castanien mit Butter und Gewürtz / in einer Fleisch-Brüh weich kochen lassen / und alsdann das Fleisch noch einen Sud darinnen aufthun / oder auch die Brüh darüber anrichten kan. Ubrigens / kan man auch das Geiß-Fleisch mit grünen Kräutern wolgeschmack einmachen; Wann man nemlich dasselbige vorhero sauber siedet / hernach Petersilien / grüne Pertram / und das Grüne von den Zwiebeln / so ausgewachsen / oder auch Schnittlauch / samt ein wenig Brunnkreß nimmt / dasselbige in einem Mörsner stösset / alsdann den grünen Safft davon / durch ein hären Tuch / auspresst / hernach zerklopffte Eyerdottern / wie auch Essig und ein wenig Wein unter den grünen Safft giesset / wie auch Saffran / Zucker und Ingber darunter menget / und dieses alles in einem verzinnten Hafen oder Kesselein auf die Kohlen setzet / rühret es hernach mit einem eisernen Löffel / daß einen schönen grünen Faum gibt / also einen Sud aufthun lässet / und es über das Geiß- oder auch Lamms-Fleisch anrichtet / daß der Schaum darauf ligen bleibt.

§. 5.

Die hintern Vierthel des Geiß-Fleisches kan man auch braten / und selbige alle beede aneinander lassen / so man eine Geiß-Scheer zu nennen pfleget / oder man kan auch einiges braten / solches nach Belieben einbeitzen / mit Speck fein subtil spicken / und also an den Spieß stecken; wiewol man sie auch mit Roßmarin / gleich dem Lamm-Fleisch bestecken / oder auch gantz frisch / daß man es weder einbeitzt und spickt / sondern nur gesaltzen und mit Butter wol betreufft / (nachdem es einem jeden gefällig ist) safftig abbraten kan.

Das VIII. Capitel.

Vom Schweinen-Fleisch.

Inhalt.

§. 1. Wie das Schweinen Fleisch/absonderlich aber die Spanferckel zu sieden/und einzumachen. §. 2. Wie das Schweinen Fleisch absonderlich aber das Rückstück / der Schlegel/ Spanferckel zu braten/und wie eine Füll in die Spanferckel zu machen. §. 3. Wie auf vielerley Art die geräucherte Schuncken zuzurichten / und endlich wie ein Essen von der Schwarten zu machen.

§. 1.

Nachdem Lamm- und Geiß-Fleisch ist auch von dem Schweinen-Fleisch zu handeln / welches man eines theils sieden / andern theils aber braten kan; Was das gesottene anlanget/ ist zu wissen / daß dasselbige sehr gut / wann man es über Nacht einsaltzet/hernach sauber wäschet/und in Wasser zusetzet/hernach/ gleichwie anders Fleisch wol abgesaumt / dann unter sauer Kraut leget / und also mit einander kochen lässt / (man kan auch an das sauer-Kraut Pfeffer thun und ein wenig Mehl daran rösten/) item kan man es auch unter gedörrten Birn/Erbes/ Kohl und Rüben kochen / und ist es auch sehr gut darunter / wann es gleich geräuchert ist/doch muß man das geräucherte zuvor mit warmen Wasser sauber abwaschen. So kan man auch von einem jungen Spanferckel / das Fleisch nehmen/ dasselbige wol saltzen / und übersieden / biß es versaumt/ hernach in einer süssen Brüh/mit gebähetem Brod/Wein/ Zucker und Zimmet/auch Rosinen einmachen. Ja man kan auch noch ferner ein Spanfercklein auf diese Weise zurichten; Nemlich / man macht es zu vörderst rein/ spicket es hernach mit geschnittenem Speck/der vorhero in Pfesser und Saltz gelegen ist / wickelt es in ein rein Tuch/ und bindet dasselbige wol zu / lässet es in Wasser/welches wol gesaltzen seyn muß / sieden / und wann es gesotten/ nimmt man das Tuch wieder davon / richtets in eine Schüssel/streuet etliche Granat Körner/Ochsen-Zungen/ und andere Blumen/ auch Citronen-Scheiben/ nebst andern Zierathen darüber / wiewol man auch / so es beliebt/ eine kurtze Brüh darüber machen kan.

Das gebratene Schweinen-Fleisch aber kan also zugerichtet werden. Nemlich das Rückstück/wie auch die Viertel / kan man / so sie wol gesaltzen / am Spieß oder in einem Back-Ofen safftig abbraten. Die Keule oder die Schlegel davon/sind gut/so man vorhero die Schwarten davon abschählet / alsdann die Keule oder den Schlegel etliche Tag in Essig einleget / auch etwas saltzet und pfeffert / allermassen man selbigen so dann braten / und nach Belieben / eine süsse oder saure Brüh darüber machen kan. Will man aber ein Spanferckel gar braten/ so muß man es zuvor wohl absäubern/und das Eingeweid heraus nehmen/ hernach dasselbige mit Pfeffer und Saltz inwendig wol bestreuen / und so man will / eine Füll auf nachfolgende Weiß inwendig hinein machen; Nemlich: man hacket Lungen und Lebern/(nachdem dieselbigen vorhero ein wenig übersotten worden) nimmt dazu etwas von geriebenem Semmel-Mehl / welches nebst klein geschnittenen Zwiebeln im Schmaltz geröstet wird / thut allerhand gutes Gewürtz/ wie auch etliche Eyer daran schlagen. Man kan auch allerhand gute Kräuter/ wie ingleichen Rosin und Weinbeer dazu nehmen. Dieses wird alsdann wol untereinander gemenget / und in das Schweinlein hinein gefüllet/ hernach das Loch am Bauch wieder zugenähet. Wann dieses geschehen / stecket man es an einen Spieß / wischt es anfangs mit einem saubern Tuch / so lang es dufft / ab / überstreichet es hernach fleissig mit Speck / und lässt es also schnell abbraten / trägt es alsdann fein warm zu Tisch / dann so es erkaltet / pfleget es gerne gar weich zu werden; Zu mercken ist auch/ wann das Spanferckel sauber soll abgebutzt werden/ muß man es mit zerklopfftem Pech bestreuen / hernach siedend Wasser darüber giessen/ und also die Haar davon abschaben.

Die dürren Schuncken werden/wie bekannt/sauber mit warmen Wasser abgewaschen/und abgesotten / darnach die Haut / biß zu dem Schenckel davon abgezogen/ der Schuncken selbst aber mit Pfeffer / Majoran und Salbey bestreuet / und / so man will / können auch Rosmarin und Lorbeer-Blätter darauf gelegt werden; Nachgehends wird die Haut wieder darüber gethan/ der Schuncken zwischen zwey Bretter gelegt / und mit einem Stein über Nacht gepresst / damit er sich fein dünne schneiden lässt; Andere richten ihn also zu: Nemlich sie ziehen / wann er schon gesotten ist / die Haut herab/ stecken ihn alsdann an einen Spieß / und braten ihn/ unter dem Braten aber / wird derselbige mit Citronen-Safft / welcher gezuckert worden / betreufft / so er dann fertig / wird er in eine Schüssel gelegt / und eine Brüh von Trisanet darüber gemacht. Ja man kan auch von roh geräucherten Schuncken/Stücker/aber etwas dünn/ absieden / dieselbige auf den Rost legen / oder in einer Brat-Pfannen mit Butter braten / und alsdann eine Brüh von Pomerantzen-Safft / oder etwas Wein Essig und Pfeffer darüber machen. So lässt sich auch letzlich von der Schwarten / ein gutes Bey Essen machen/ wann man nemlich dieselbige dünn abschählet / alsdann eine Füll anmachet / allerhand gute Kräuter / Gewürtz/ Speck / welches klein muß gehackt werden / nebst ein wenig geriebenem Semmel-Mehl zusammen menget/ solches mit Eyern anmacht / auf die Schwarten streicht/ dieselbige nachgehends zusammen rollet / und in Wein erstlich kochen / hernach aber wieder erkalten lässet / dann wann es erkaltet / so pfleget es sich gleichsam zu sultzen/ daß man das zusammen gerollte / in dünne Stücklein zerschneiden / und mit Citronen-Safft / wie auch den dünn-geschnittenen Schelffen wolgeschmack machen / und alsdann zu Tisch tragen kan.

***

Das

Das IX. Capitel.

Von allerley Wildpret/als Schweinen-Hirschen- und Reh-Wildpret.

Inhalt.

§. 1. Wie das schweinen Wildpret gesotten. §. 2. Und wie es gebraten zu zurichten / insonderheit aber wie und auf was Weis die Brühen daran zu machen. §. 3. Wie das Hirsch und Reh-Wildpret / so wol gesotten als gebraten zubereiten / insonderheit aber wie beedes eine Zeitlang aufzubehalten und zu verwahren. §. 4. Wie eine Hirsch-Brust zu füllen / item ein Reh-Zehmer und Schlegel zu zurichten.

§. 1.

NAch der zahmen Art / folget auch die Wilde / von welcher wir also zu handeln gesonnen / daß wir das schweinen Wildpret voran setzen / als welches folgender massen zu zurichten; Nemlich weil dasselbige so wol zum sieden / als zum braten dienlich / als nimmt man / so fern man es sieden will / die zuvor sauber abgesengte und gewaschene Stücker / setzet solche in Essig oder geringem Wein mit Wasser vermischt und gesaltzem / zum Feuer / lässet sie sieden / biß sie fast fertig / röstet alsdann ein wenig Semmel-Mehl / nimmt geriebene Lebkuchen / nebst allerhand gutem Gewürtz / auch so man es süß haben will / Zucker dazu / vermischt solches mit Wein / und lässet das Wildpret abermal darinnen sieden / und wann dieses geschehen / kan man es / mit Citronen-Schelffen und Plätzlein belegt / zu Tisch tragen; Ubrigens / kan auch von Zwiebeln / Cappern / oder wie es beliebt / eine Brüh darüber gemacht werden.

§. 2.

Will man aber etwas davon braten / so kan / an statt des Specks / wann das Wildpret fett / dasselbige mit Zimmet und Nägelein besteckt / und nachdem man es zuvor gesaltzen und gepfeffert / an den Spieß gesteckt / safftig abbraten / auch nach Belieben / eine süsse oder saure Brüh in die Schüssel machen / und das gebratene Stück darauf legen; Die Brüh selbsten aber / kan man / daß sie so wol zum Gesotten als Gebratenen dienlich / folgender Gestalt darüber anrichten; Nemlich man schneidet Röcken-Brod zu dünnen Schnitten / bähet solches auf einem Rost / nimmt alsdann Essig und Fleisch-Brüh / und lässet das Brod darinnen sieden / welches / wann es weich / treibet man es durch einen Seiher oder Sieb / darnach Aepffel / schneidet dieselbigen etwas klein / röstet sie im Schmaltz / thut sie darnach / nebst geschnittenen Mandeln / Zucker und Rosinen / in die durchgetriebene Brüh / würtzet solches mit gutem Gewürtz / und richtet es sodann über das gesottene oder gebratene Wildpret an.

§. 3.

Nachdem Schweinen-folget das Hirschen oder Reh-Wildpret / welches man nicht allein gleich kochen / sondern auch sowol als das Schweinen / eine Zeit gut aufbehalten kan / dann dieweilen es an vielen Orten nicht gar wol und in Uberfluß zu bekommen / so kan man bey gelegener Zeit dasselbige einkauffen / alsdann auf gewisse Weise verwahren / und also bey Einkehrung fremder Gäste sich dessen bedienen. Die Erhaltung aber kan folgender Gestalt geschehen. Nemlich: man muß das Wildpret wol mit einer Spick-Nadel durchstechen / als wolte man es mit Speck spicken / an statt des Specks aber in die Löcher / Pfeffer / Muskaten-Blüh und Nüß / Nägelein und Saltz stopffen / alsdann dasselbige in Wein-Essig / in einen irdenen Hafen legen / den Deckel wol / damit nichts von dem Dunst heraus gehe / daran fest zu machen / und hernach solches in einen heissen Ofen etliche Stunde / daß es gleichsam bächet / stehen lassen. So es nun also gebachen ist / muß man den Deckel herab nehmen / einen Teller darauf legen / und dasselbige mit einem Stein verwahren / damit sich das Fleisch presse / und in seiner Brühe und Safft verbleibe; auch kan man den Topff voll mit geschmoltzener Butter giessen / und alsdann in einen Keller wol verwahren. Und so man demnach davon speissen will / ein Stück heraus nehmen / solches in dünne Stücke zerschneiden / und es mit Senff oder auch mit Zucker also kalt zu Tisch tragen / welches eingemachte Wildpret sich auf ein Jahr lang gut erhalten soll.

§. 4.

Sonsten kan man es gleich den Schweinen einsaltzen / oder etliche Tag in Essig einbeitzen / darnach sieden und mit allerhand Brühen zurichten. Insonderheit kan eine Hirsch-Brust auf nachfolgende Weis gefüllt werden. Nemlich man hacket Speck und Zwiebel durcheinander / thut grüne Kräuter / Saltz und Gewürtz dazu / und machet solche Füll mit Eyern an / alsdann füllet man sie in die Brust / und brätet sie also / oder / so man will / kan man auch gesotten eine gute Speiß davon machen. Einen Zehmer oder Rück-Braten aber / kan man auf diese Art zurichten: Nemlich man muß erstlich die dünne Haut davon abziehen / hernach den Zehmer mit Speck zimlich spicken / selbigen alsdann einsaltzen / und mit Pfeffer und Nägelein bestreuen / hernachmals aber an einen Spieß stecken / und selbigen safftig abbraten lassen; Worauf man eine Brüh entweder süß oder sauer / oder mit Zwiebeln / oder anders / wie bey dem schweinen Wildpret / auch bey dem Rind-Fleisch schon gedacht worden / darüber machen kan; Ein Hirsch- oder Reh-Keule aber / kan folgender Gestalt gebraten werden; Nemlich / man muß ihn so wol mit Speck / als auch mit allerhand gutem Gewürtz bestecken / oder spicken / hernach entweder an dem Spieß / und also wie den Reh-zehmer abbraten / oder von Haus-Brod einen wol trocknen Teig nehmen / den Reh-Zehmer darein schlagen / und also in dem Ofen abbachen lassen / biß der Teig wol erhartet; dann auf diese Art / so er gebachen / kan man ihn etliche Tage lang in der grösten Hitz aufbehalten.

* *
*

Das X. Capitel.

Von Kopff / wie auch allerhand Eingeweid des Wildprets.

Inhalt.

§. 1. Auf wie vielerley Art ein wilder Schweins-Kopff zuzurichten/und wie viel essen davon zu machen. §. 2. Wie mit dem Hirsch- und Reh-Kopff umzugehen. §. 3. Wie die Zungen von beeden Wildpret zu zubreiten. §. 4. Wie das junge Hirsch-Geweyh zu zurichten. §. 5. Und endlich wie die Lungen und Leber von diesem Wildpret zu kochen.

§. 1.

Nachdem wir von dem Wildpret insgemein geredet / wird auch insonderheit von dem Kopff und Ingeweid zu handeln seyn ; Und weiln der Schweins-Kopff für ein delicates Essen gehalten wird / als wollen wir von dessen Zubereitung etwas weniges melden. Der wilde Schweins-Kopff nun / muß also zugerichtet werden; Nemlich man muß zu vörderst ihn mit einem glüenden Eisen wol absengen / damit die Haar sauber davon kommen / alsdann muß man ihn in einem Kessel sieden / und zwar anfang mit Wasser und Essig / so wol gesaltzen wird / auch gantzes oder gröblich gestossenes Gewürtz / so man will / Salbey / Rosmarin und Wachholder-Beer daran thun / hernachmals aber / so er ein wenig eingesotten / Wein dazu giessen / und ihn ferner gar kochen lassen; wiewol man ihn auch / absonderlich wo die Wein wolfeil zu haben / gar mit lautern Wein absieden kan ; Sonnn der Kopff recht genug gesotten / so muß man ihn in seiner eignen Brüh erkalten lassen/ alsdann aber denselbigen heraus nehmen / und ihn mit Granat-Körnern / Pomerantzen- und Citronen-Schelffen geziert / zu Tisch tragen ; Wiewol man ihn auch / so man will / gar mit Blumwerck bestecken kan; Ubrigens/ kan man auch den wilden Schweins-Kopff aus der Haut ausziehen / selbigen entzwey spalten / ein wenig in Essig beitzen / hernach aber sieden / und auf dem Rost abtrocknen. Darneben aber eine sauerlichte Brüh mit Ingber / Pfeffer / nebst geröstem Speck und Wachholder-Beeren/darüber machen. Ja wann man will/ kan man auch noch ein ander herrliches Essen / auf nachfolgende Weise zubereiten ; Nemlich man muß einen Schweins-Kopff halb von einander hauen / denselbigen in Essig und Wein / nebst etwas Wasser / welches aber alles wol gesaltzen seyn soll / zusetzen / gantzes Gewürtz / Citronen- und Pomerantzen-Schalen dazu legen / und ihn hernach sieden lassen / biß er weich wird / so nun dieses beschehen/ kan man ihn aus dem Hafen nehmen / das Unsaubere davon thun / das Gute hingegen in dünne Stücklein zerschneiden / ein Serviet / oder sauber Tuch auf ein Bret legen / und auf das Tuch zu erst Lorbeer-Blätter / darnach aber eine Lag von dem Schweins Kopf und auf diesen gewässerte/und von den Gräten gereinigte Sartellen/ auf dieselbigen aber wiederum Cardamomen / Muscaten-Blüh / Pfeffer / Citronen-Schalen / und gehackte Roßmarin- und Lorbeer-Blätter (welches alles aber vorhero untereinander wol gemischt werden muß) streuen/ alsdann wieder eine Lag Schweins-Kopff / samt den Sardellen und Gewürtz dazwischen thun/und damit/biß alles also aufgelegt worden / fortfahren / darnach aber wieder zu oberst und nebenher/ gantze Lorbeer-Blätter legen/alsdann das Tuch darüber zusammen schlagen/ einen Teller darauf thun/solches mit einem Gewicht beschwehren / und also in einem kühlen Ort 24. Stunden stehen lassen / hernach das Tuch wieder abziehen / und das jenige / welches alsdann fest zusammen gepresset ist / in Stücke zerschneiden / und aufs neue mit Citronen-Schelffen bestreuen / auch dergleichen Safft aufdrucken/ und hernachmals auftragen ; Will man aber keinen wilden Schweins-Kopff nehmen / so kan solches auch wol mit einem zahmen / auf diese Weise vorgenommen werden.

§. 2.

Will man aber von dem Hirschen- oder Reh-Kopff ein dergleichen Speise machen / kan solches folgender massen beschehen: Nemlich man muß denselbigen zuförderst sauber reinigen / und hernach in Saltz-Wasser sieden lassen / biß er weich wird / wann er aber gesotten/ muß man das Fleisch herab lösen / dasselbige klein / wie auch frischen Speck darunter schneiden / solches in einer Rindfleisch-Brüh hernach wiederum zum Feuer setzen/ grob gestossenen Pfeffer / nebst allerley wolschmeckenden Kräutern / sie seyen grün oder dürr / dazu thun / solches mit einander sieden lassen / nach der Hand muß man es in ein sauberes Tuch schütten / welches fest zusammen geschlagen / und mit einem Stein beschwehrt werden muß; Worauf man es in dünne Stücker zerschneiden / und zu Tisch tragen kan. Die Ohren können auch sauber abgebutzt/und mit dem Kopf gesotten und zerschnitten werden; wiewol man selbige auch auf eine andere Art zurichten kan / wann man nemlich sie sauber abbutzt und vorhero in Wasser absiedet/ hernach aber in einer schwartzen Brüh mit Lebkuchen und Pfeffer wol abwürtzet / auch so man will / in Limonien / oder auch in Citronen einmachen thut.

§. 3.

Ubrigens / können auch die Zungen von diesem Wildpret zubereitet / und bey Gästen verspeiset werden/ und zwar folgender Gestalt; Nemlich / man muß dieselbigen zuvor wol absieden/und hernach auf einem Rost abbräunen / wann dieses geschehen / kan man sie mit Saltz und Pfeffer bestreuen / und mit einem Senff zu Tisch tragen. Wiewol man kan sie auch / so sie abgesotten / in einer süssen Mandel-Brüh / oder auch auf eine andere Art mit Aepfeln und Zwiebeln / wann dieselbigen vorhero in Wein und Wasser abgesotten/hernach durchgetrieben / und mit Gewürtz abgewürtzet / auch mit Essig sauer / oder mit Zucker süß gemacht worden / zugerichtet zu Tisch bringen / oder auch kalt / gleich den dürren Zungen/ zum Salat, auftragen ; Ja man kan sie auch gleich den Rind-Zungen mit Speck spicken / am Spieß stecken und braten / hernach aber eine Brüh von sauren Wein-Trauben / wann nemlich dieselbigen zuvor mit weissem Brod gesotten und durchgezwungen / auch Butter und Gewürtz dazu gethan worden / darüber machen ; Und eben auf diese Weise / kan auch mit der Zungen vom wilden Schweins-Kopff verfahren werden.

§. 4.

Und weilen man auch das junge Hirsch-Geweyh zu zurichten pfleget / als wollen wir auch kürtzlich berichten/ wie man dasselbige zu wegen bringen müsse; Ist demnach zu wissen / daß wann der Hirsch das Geweyh abgeworffen/er sodann von der Natur andere Hörner überkommt/ welche anfänglich weich seynd / wann nun dieselbige vorhanden / muß man das Weiche davon abschneiden / und

mit

mit heissem Wasser abbrühen/daß die Haar herab gehen/ alsdann aber mit einem Messer fleissig abschaben / darnach in Saltz-Wasser oder Essig zusetzen / und sieden lassen/biß es weich geworden; So dieses verrichtet / kan man es in Stücklein zerschneiden / selbige in eine Schüssel legen / mit Pfeffer bestreuen / und eine gute Fleisch oder Hüner-Brüh darüber giessen / auch solches also in der Schüssel nochmals aufsieden lassen.

§. 5.

Endlich kan auch die Lungen und Leber von diesem Wildpret zugerichtet werden; Und zwar/was die Lungen anbelangt / kan man dieselbige zu erst mit Speck hacken/ hernach mit ein wenig Semmel-Mehl im Schmaltz röste/ und sodann mit Gewürtz und Butter in Essig und Fleischbrüh sieden lassen ; Oder man kan auch kleine Rosinlein/ und/ so man will/ geschnittene Mandel dazu thun. Die Leber betreffend/ kan man selbige spicken und braten/ und alsdann von gutem Gewürtz / und wolschmeckenden Kräutern eine Brühe darüber machen. Wann die Leber sich schon etwas dürr befindet/so kan man dieselbige in Milch einweichen / und alsdann braten / so wird sie wolgeschmack werden; Ubrigens kan man auch ein Leber-Muß auf folgende Weise machen/ nemlich: Man schneidet die Leber in Stücke/ saltzet es und legts auf den Rost/ brätet es also/thut selbige sodann in einen Mörser/nimmt kleine Rosinen oder Weinbeere/so sauber gewaschen sind/ samt zwey oder drey Stücklein gebäheten Brod dazu/ stost es alles durch einander/und wann es gestossen/macht man es mit einem Wein oder Rindfleisch-Brüh / welche nicht gar zu fett ist / etwas dünne / treibts durch einen Seyher / thuts in einen Stollhafen / würtzets mit Zimmet / Nägelein / Ingwer und Zucker wol ab / und läst es also miteinander aufsieden / doch muß man es wol umrühren/ damit es nicht anbrennen möge / worauf man es zu Tisch tragen kan.

Das XI. Capitel.

Von Rind- und Kalbs-Köpffen / auch Kälber- und Lamms-Füssen.

Inhalt.

§. 1. Auf wie vielerley Weise die Rind-Köpffe zu zurichten. §. 2. Insonderheit aber / wie mit dem Ochsen-Maul und Rind-Füssen umzugehen. §. 3. Wie die Kalbs-Köpffe zu kochen. §. 4. Und endlich wie der Lamms Kopff/samt den Kälber- und Lamms-Füssen / zugerichtet werden müssen.

§. 1.

Es können aber die Köpffe nicht allein von Wildpret / sondern auch von Rindern-Kälbern und Lämmern / nutzbarlich genossen und zubereitet werden / und zwar beschiehet solches bey dem Rinds-Kopff auf nachgesetzte Weise / nemlich: Man schneidet ihn zuvörderst samt der Haut und den Hörnern ab / brühet ihn darauf aus siedendem Wasser / daß die Haar rein abgehen. Und wann er also sauber zubereitet worden / setzet man ihn in einem Kessel voll Wasser / welches aber recht wol gesaltzen seyn muß / über das Feuer /. versaumet ihn fleissig/ und lässet ihn also wol weich sieden; so er gesotten/ so leget man ihn heraus auf ein sauber Bret / lässet ihn erkalten/ und säubert ihn von dem noch übrigen Faum sauber ab; worauf man ihn mit allerhand Kräutern und Blumen zieren/auch die Hörner daran vergulden / und denselbigen also zu Tisch tragen kan / dabey aber einen Senfft oder einen Weichsel- und andern guten Essig / welcher mit gutem Gewürtz gemenget ist / als eine Eintuncke dazu aufsetzen kan.

§. 2.

Insonderheit aber kan das Ochsen-Maul von dem Rinds-Kopf folgender massen zubereitet werden. Nemlich / man säubert und brühet es zuvörderst von den Haaren wol ab / setzet es darauf mit frischem Wasser/ welches wol gesaltzen seyn muß / zum Feuer / und so es weich / schneidet man das Gute davon in kleine Stücke/ machet dasselbige in einer Zwiebel-Brüh mit gebranntem Meh!/Essig/Saffran und Pfeffer ein/lässet es gar darinnen sieden/und richtet es sodann an. So kan man auch dasselbige/wañ es weich gesotten/mit Nägelein und Zimmet gespicket/auf den Rost legen und abtrucknen/hernach eine Brüh mit gebranntem Mehl und geröstem Speck/ nebst Ingber und Pfeffer/darüber machen/ und also auftragen; ja man kan auch selbiges / wann es gesotten / kalt werden lassen / hernach in Stücke zerschneiden / und mit Saltz/Pfesser/Oel und Essig und geschnittenen Zwiebeln auftragen; Auf eben diese Art kan man auch die Ochsen-Füse zubereiten;dann wann dieselbigen saub:r abgebrühet und gesotten / können sie ebenfalls eingemacht / oder kalt mit Oel und Essig aufgetragen werden ; wiewolen das Ochsen-Maul und die Füß öffters miteinander weich gesotten/alsdann die Gebeiner/und was sonst unnützliches daran ist/hinweg gethan/das andere aber alles zusammen in ein Tuch geschlagen/auch junge klein-geschnittene Zwiebel/nebst guten Kräutern und Gewürtz darunter gestreuet/ und so mit einander gepreßt werden/dann wann dasselbige erkaltet/kan man es aus dem Tuch heraus nehmen/in Stücke zerschneiden / und alsdann mit Oel/ Essig und Pfeffer auftragen;nachdem man zuvor/wiewol nach Belieben/Citronen-Schelffen und Safft darauf gethan hat.

§. 3.

Was bishero von den Rinds-Köpffen ist gesagt worden/kan auch von dem Kalbs-Kopff in gewisser maisen angenommen werden. Allermassen man dieselbigen fast eben also zu zurichten pfleget / indem man sie zuvörderst sauber auswäschet / hernachmals in einem Hafen wol gesaltzen zusetzet / und biß sie fertig sieden lässet / worauf man sie heraus ziehet / den Faum / und was sonsten nicht daran gehöret / hinweg thut/ hernach aber auf einen Rost legen/ und mit Butter bestreichen muß/so dieses geschehen/muß die Hirnschalen daran eröffnet/alsdann mit heissem Schmaltz begossen/ und mit Ingwer und Pfeffer bestreuet werden. Will man es aber auf eine andere Weise probiren/ kan solches folgender massen beschehen; nemlich / man brühet den Kalbs-Kopff die Haar herab/ daß die Haut daran bleibet/ setzet solchen mit Wasser wol gesaltzen zu / bißweilen legt man ihn in ein Tuch / damit er sich nicht so geschwind anhänge / läst ihn wol sieden / und saumet ihn fleissig ab/ wiewol man auch/ damit der Kopff desto weisser werde/Speck damit sieden lassen kan; wann solches geschehen/nimmt man denselben heraus / legt ihn in ein kaltes Wasser / und reiniget die Zungen samt dem Kopff wol ab / hernach thut man denselbigen wieder in den Kessel oder Hafen / läst ihn noch etwas sieden / leget ihn darauf in eine Schüssel / und machet eine süsse und säuerlichte Brüh darüber / und brennet würfflicht geschnitten Brod darauf.

§. 4.

Endlich können auch auf solche Art die Lamms-

Köpffe item/ so man will/ die Kälber-Füß zubereitet werden/ wiewol man selbige sonst/ wann sie gesotten/ in allerley Brühen/ nemlich mit guten Kräutern/ oder sonsten nach Belieben/ einmachen kan; Ja man kan sie auch/ so sie abgesotten/ von einander schneiden/ durch einen mit Eyer/ Milch und Mehl angemachten Teig ziehen und backen; die Schaf-Füse kan man unter andern auch zu gelben Ruben kochen/ als worunter sie gut zu essen sind; oder sie können auch wie die Kälber-Füß in einer Brüh eingemacht/ und also vorgemeldter Weise zugerichtet werden.

Das XII. Capitel.

Von allerley Eingeweid/ so wol von Rind/ als Kälbern und Lämmern.

Inhalt.

§. 1. Wie der Rinds-Magen zu zurichten und zu füllen; Item/ Schaaf- und Kälber/ Mägelein. §. 2. Wie die Rindern Caldaunen und Kuttelfleck zubereiten/ und wie die Kalber-Kröß zu kochen. §. 3. Wie die Brieß zu zurichten/ und Würstlein daraus zu machen. §. 4. Wie die Küh-Euter zubereiten. §. 5. Wie die Nieren. §. 6. Wie die Kalbs- und andere Lungen. §. 7. Wie die Leber/ und wie ein gutes Bey Essen davon zu machen. §. 8. Und endlich wie das Miltz zu zurichten.

§. 1.

Desgleichen kan man von dem Rind auch den Magen geniessen/ wann derselbige auf solche Art zugerichtet wird: man muß denselbigen/ nachdem er zuvor wol verschüpfft/ und sauber abgebutzt worden/ fleissig absieden/ so er dann schier gesotten/ kan man eine Füll von geröstem Speck/ allerhand guten Koch-Kräutern/ Gewürtz und Eyern/ nebst geriebenem Brod anmachen/ selbigen in den Magen füllen/ ihn wieder zunähen/ und sodann noch eine Weil sieden lassen/ alsdann/ so er recht weich/ kan man ihn in Schmaltz rösten/ und zu Tisch tragen. Die Füll kan auch von gehackten Lungen/ Lebern und Castanien/ nebst darunter gerührten Eyern und Gewürtz/ gemachet werden. Der Magen selbsten aber mit oder ohne Füll/ wann eine andere Art belieben solte/ kan auf einem Rost (so er zuvor weich gesotten) abgebräunet/ mit Butter wol bestrichen/ und klein-geriebenen Parmasan-Käs darüber gestreuet/ auch eine Brüh von Fleisch-Brüh/ Essig und Gewürtz in die Schüssel gemachet/ uñ der geröstete Magen darauf gelegt werden. Auf diese Art können auch die Schaf- und Kälber-Mägelein/ wie auch dergleichen Wänstlein gefüllet werden/ doch ist dieses dabey zu beobachten/ daß man die Wänstlein und Mägelein/ wann sie jung sind/ nicht vorhero absiedet/ sondern/ so sie sauber gebutzt/ gleich mit samt der Füll zum Feuer thut/ und weich kochen läst.

§. 2.

Ferner können auch von dem Rind die Kaldaunen oder Kuttelfleck genossen werden/ so man also zurichtet: Nemlich man pfleget erstlich/ wann dieselbigen überschipst/ das Unreine und Kothige davon abzusäubern/ jedoch dergestalt/ daß das Fett daran hangen bleibt/ darauf setzt man sie zum Feuer und läst es sieden biß sie weich werden; Machet alsdann eine Brüh darüber nach gefälliger Weis/ entweder mit gebranntem Mehl/ Petersilien-Kaut und gutem Gewürtz/ nebst guter Fleisch-Brüh und Butter. Oder man schneidet dieselbige in kleine Stück/ und machet von geröstem Mehl und Zwiebeln/ nebst Gewürtz/ absonderlich Saffran/ Butter und Essig/ nebst guter Fleisch-Brüh/ eine Brüh darüber; Oder man röstet Brod darüber/ streuet Saltz und Gewürtz darauf/ und giebt sie ohne Brüh zu Tisch. Unter das Eingeweid gehöret auch das Kälberkröß/ welches also zu zurichten: Nemlich/ man wäschet es aus kalten und warmen Wasser sauber aus/ und klaubet/ wann es übersotten/ die Drüsen heraus/ machet hernach von gutem Gewürtz/ Majoran/ Petersilien oder Salbey/ nebst etlichen daran geschlagenen Eyerdottern/ (damit die Brüh etwas dick wird) nebst Butter und Fleisch-Brüh/ eine Brüh darüber/ lässet es sodann abermal einen Sud aufthun; so man will/ können auch kleine und grosse Rosinen dazu genommen werden. Im übrigen kan das Kälberkröß/ wann es gesotten/ auch gantz trocken auf eine Schüssel gelegt/ mit Ingber und Saltz bestreuet/ auch mit heisser Butter begossen/ also hingegeben werden. So kan man auch das gesottene Kälberkröß in einer Brüh von geriebenem Brod mit Essig/ guten Gewürtz und Fleisch-Brüh noch einen Sud aufthun lassen/ und sodann zu Tisch tragen. Auf eben diese Art/ pflegen auch die Schaf- und Lamms-Kröß zugerichtet zu werden.

§. 3.

Die Brieß hingegen pflegen auf nachgesetzte Weise zubereitet zu werden: Nemlich/ man muß absonderlich die Rinds-Brieß wol absieden/ worauf man dieselbigen/ wann sie weich/ etwas auf den Rost abbräunen/ oder klein zerschnitten/ in einer Butter-Brüh einmachen kan. Bey den Kälber-Briesen aber und deren Zubereitung/ sind unterschiedliche Arten zu beobachten/ und zwar pfleget man selbige insgemein sauber abzuwaschen und in Wasser gesaltzen/ auch etwas übersieden zu lassen/ darnach aber pfleget man sie in Schnitten zu zerschneiden/ und entweder eine Brüh von Citronen/ oder auch von Cappern/ mit Semmel-Mehl/ gutem Gewürtz und Butter darüber zu machen. So können sie auch auf diese Art zubereitet werden/ wann man sie nemlich zuvor übersiedet/ hernach aber in ein Netz einschlägt/ Gewürtz und Butter darzu steckt/ hernach mit einem Faden bindet/ und an einem Spießlein/ oder in einem Brat-Pfännlein mit Butter abbrätet/ worauf man sie dann trocken oder mit Citronen-Safft zu Tisch geben kan. Man kan dieselbige auch Stückweiß in Mehl schwingen/ hernach aus dem Schmaltz bachen/ und alsdann von Wein/ Fleisch-Brüh/ Zimmet/ Zucker und Gewürtz eine süsse Brüh darüber machen; Will man aber Würstlein daraus machen/ muß man also damit verfahren: Nemlich man überschüpfft zuvörderst dieselbige/ hackt sie alsdann mit Hüner-Lebern/ Rindern-Marck oder Speck vermengt/ klein/ thut sie nebst gutem Gewürtz/ guten Kräutern oder Rosinen in eine Schüssel/ füllet sie darauf in ein Kälbern oder Schweinen-Netz/ formiret sie wie Würstlein/ bindets mit einem Faden zu/ und bratets im Schmaltz ab; Will man sie dann auf eine andere Art zurichten/ so kan man die gesotten und mit Speck und Marck gehackte Brieß/ in eine Schüssel thun/ Semmel-Mehl dazu nehmen/ auch gutes Gewürtz/ Rosin/ Weinbeer und länglicht geschnittene Mandel darunter mengen und etliche Eyer daran schlagen/ solches alles hernach in ein Netz thun/ und entweder rund oder länglicht formirt im Schmaltz abbraten.

§. 4.

Und weilen das Küh-Euter/ wann es anders recht zugerichtet worden/ auch eine gute Speiß ist/ als wollen wir von desselbigen Zubereitung auch etwas wenigs melden; selbige nun pfleget folgender massen vorgenommen zu werden: Nemlich man siedet das Euter im Wasser

weg

wol ab/daß es weich wird / schneidet es alsdann in dinne Stücklein/ bestreuet es mit Saltz und Pfeffer / bestreichts mit Butter / und bräunets also auf dem Rost ab ; Will man aber eine Brüh darüber haben / kan solches also geschehen : Nemlich man thut eine Fleisch-Brüh mit guten Gewürtz/Butter und ein wenig gebranntem Mehl / Essig und Lemoni-Schnitten in einen Hafen / lässet selbiges nebst dem geschnittenen Euter einen Sud aufthun / so wird es ein wolgeschmack Essen abgeben. Ja man kan auch eine Brüh von Aepffeln und Zwiebeln darüber machen / wann man dieselbigen klein zerhackt / und in eine Rindfleisch-Brüh mit Essig / Pfeffer und Saffran / nebst ein wenig gebranntem Mehl und kleinen Rosinen mengt/ thut hernach aber das abgeröste Euter darein / und läst es noch einen Sud aufthun. Will man es aber gebraten geniessen/ darff man es nur wann es gesotten/ mit Speck spicken / hernach an einen Spieß stecken / eine süsse Brüh darüber machen/ und also anrichten.

§. 5.

Wie die Nieren zubereitet werden / ist aus nachfolgenden zu ersehen : Nemlich man schneidet den Rind-Niern/wann er wol gewaschen/in Stücke/spicket ihn mit Speck / und brätet ihn an einem Spieß/ darnach kan eine süsse Brüh auf nachfolgende Manier darüber gemacht werden : Nemlich/man nimmt ein wenig geröste Zwiebel oder Schnittlauch / läst dieselbige in einer Fleisch-Brüh mit Butter / Pfeffer und Muscatnuß nebst dem abgetropfften vom Nieren sieden / richtet sie hernach in eine Schüssel an / legt den gebratenen Nieren darauf / und trägt ihn also zu Tisch. Die Kalbs-Nieren werden entweder frisch/oder auch/wann sie schon gebraten/ genommen/ und mit dem Fett daran gehackt / auch Eyer und gutes Gewürtz/nebst geriebenem Brod dazu gethan/hernach auf Schnitten Brod gestrichen und aus dem Schmaltz gebachen / wiewol man auch in die Füll Zimmet / Zucker und Weinbeere nehmen/ und selbige also backen/ hernach aber eine süsse Brüh darüber machen kan ; Diese gehackte Nieren nun / samt dem geriebenen Brod/so mit Gewürtz und Eyern angemacht worden / kan man in ein sauber Tuch einbinden/und solches in siedende Fleisch-Brüh thun/ hernach aber/so es sich fest zusammen gesotten/selbige wieder aus dem Tuch nehmen / in dinne Stücklein zerschneiden/ und eine Brüh von Butter und Gewürtz darüber machen / welches insgemein Nieren-Euter genennet wird. Die Schafs-oder Lamms-Nierlein sind auch ein herrliches Essen/wann man dieselbigen ins Wasser legt/die äussere Haut davon abziehet/die Nierlein selbst aber/mit subtilem Speck spicket/ darnach einen dinnen eisernen Spieß im Feuer glüend werden läst/selbige daran stecket/und fleissig mit Butter betreufft / alsdann nun so sie schier gebraten/solchen mit geriebenem Brod/welches mit Pfeffer uñ Saltz vermenget/überstreuet/und so sich das Brod ein wenig gebräunt / so dann zu Tisch trägt ; Auf welche Weise man auch die Schweinen Nierlein zurichten kan.

§. 6.

Ingleichen kan man auch die Kalbs-Lungen nutzbarlich gebrauchen / und folgender massen zurichten: Nemlich man pfleget selbige nebst dem Hertz zuvörderst sauber zu waschen/in warmen Wasser zu zusetzen/hernach in Stücklein zu zerschneiden / in einer Brüh von geriebenem Brod mit Petersilien-Kraut / Gewürtz und Butter/ oder auch in einer Zwiebel-Brüh noch ein wenig sieden zu lassen / und hernachmals anzurichten ; So kan man auch die Lungen / wann sie gesotten / in einer Brüh von Nägelein / oder auch in einer Brüh von Kümmel einmachen/ auch selbige noch auf eine andere Art / so sie gesotten / in Stücker zerschneiden / und Butter darüber brennen. Will man aber Lungen-Küchlein haben/muß man selbige also zurichten ; Nemlich / man muß die gekochte Lungen klein mit Petersil zerhacken / hernach allerhand Gewürtz/ etwas gerieben Brod/und/so man will/ Mandel/ Weinbeer und Rosin / nebst Zucker und Zimmet daran thun/ auch etliche Eyer dazu schlagen / und so dann aus diesem Gezeug kleine Würstlein / oder auch Morgein/ wie imgleichen Knöpfflein formiren / hernachmals selbige im Schmaltz backen / und so man will eine Butter oder auch eine süsse Wein-Brüh darüber machen. Auf diese Art kan man auch die Lamms-und Schafs-Lünglein zubereiten ; Die Rind-Lungen aber ist eine harte und unverdauliche Speise/ wiewol man auch dieselbige/ nachdem sie zuvor weich gesotten/für das Gesinde auffsetzen kan.

§. 7.

Die Leber aber wird folgender massen zugerichtet: Nemlich sie wird ins Wasser gelegt/die Haut davon abgezogen / mit Speck gespickt / in einem Stollhafen mit etwas Fleisch-Brüh zum Feuer gesetzt/ und ein wenig gesotten/hernach wird ein klein wenig gebranntes Mehl/Essig/ nebst Saltz/Pfeffer und Nägelein dazu gethan/und wann man es also mit einander dämpffen lassen / kan man es dann anrichten. Man kan auch dieselbige in einer Butter-Brüh mit Petersilien-Kraut zurichten ; Will man sie aber braten/ kan selbige ebenfalls mit Speck gespickt/ und entweder gantz/oder in Stücke zerschnitten/an dem Spieß oder in einer Brat-Pfannen gebraten / und alsdann in der Brüh von dem Ausgebratenen aufgetragen werden ; desgleichen kan man auch die Leber gesaltzen und gespickt in ein Netz einschlagen / und also gebraten / mit einer Brüh von gebranntem Mehl/Essig/Fleisch-Brüh und etwas Nägelein / samt ausgedruckten Citronen-Safft zu Tisch tragen. Gebachen aber kan sie also zugerichtet werden : Nemlich / man zerschneidet dieselbe in dünne Stücklein / streuet etwas Saltz und Pfeffer darüber / wältzet es allda im Mehl / und bächet sie aus dem Schmaltz schön hell heraus/trägt sie alsdann trocken/oder mit einer Brüh auf ; Will man aber ein gutes Bey-Essen davon machen/ kan solches folgender massen beschehen : nemlich/man muß die Kalbs-Leber / (wie dann solches allezeit bey Zurichtung der Leber seyn muß) zuvörderst wol häuten / und die Adern wol ausziehen / hernach aber dieselbige in Schnittlein 3. quer Finger breit / einen Finger lang / und ohngefehr drey oder vier Messer-Rücken dick zerschneiden/darnach zwey Stücklein neben einander legen / selbige mit untereinander gemengten Saltz / Ingber / Pfeffer und gestossenen Nägelein bestreuen / hernachmals dünnen Speck schneiden / solchen zwischen die zwey mit Gewürtz bestreuete Stücklein legen/ damit allezeit zwey Stücklein Leber und ein Stücklein Speck kommet ; darnach muß man ein kaltes Netz nehmen / die Stücke darein schlagen/ solche mit einem Höltzlein zusammen hefften / damit das Netz darüber bleibt ; Worauf dieses auf einen Rost/worunter glüende Kohlen zu legen/gethan werden kan/wofern man nur dabey dieses beobachtet/ daß wann sie etwas aufgelauffen und anfangen zu braten / man selbige fleissig umkehre / aus dem Schmaltz bache / und also / wann sie fertig/ die Höltzlein davon thue/geröstet Brod darüber brenne / und selbige so dann zu Tisch trage. Gefüllte Lebern aber werden also zugerichtet : nemlich man muß die Leber/so zuvor ausgeädert worden/nebst etwas Speck oder Marck klein hacken / alsdann gerieben Brod in Butter geröst / nebst gutem Gewürtz / Zucker / Rosin/ Weinbeer und geschnittene Mandel dazu thun/ darnach etliche Eyer daran schlagen / und also diese Füll zusammen machen ; So dieses geschehen / wird es alsdann in ein Netz eingeschlagen / und also gebraten ; Und eben auf diese Weise/

kan

kan auch mit Lamms- und Schweinen-Lebern verfahren werden.

§. 8.

Endlich wollen wir auch kürtzlich anmercken / wie man mit Zurichtung der Miltze verfahren solle: Man lässet dasselbige übersieden / zerschneidet es darauf in kleine Stücklein / kehret es im Mehl um / und bachets alsdann aus dem Schmaltz; Auf eine andere Art aber kan man damit also umgehen / nemlich: man löset dem Miltz die Haut subtil / und ergreifft also dasselbige / nimmt alsdann Brod / Speck oder ander Fett / machet es mit Eyern und Gewürtz als eine andere Füll zusammen / füllet es also in das Miltz hinein / und trocknet es auf dem Rost ab / oder machet dasselbige in einer Butterbrüh / oder auch mit Nägelein oder Zwiebel ein. Und gleichwie man nun also pfleget die Rindern Miltz zuzurichten / also pfleget man auch mit den Schweinen-Kälbern- und Lamms-Miltzen zu verfahren / wiewol man gemeiniglich von dem Schwein das Miltz / die Brieß und die Zungen zusammen nimmt / und überschipfft / hernach solche Stücke samt den Nierlein auf einen Rost leget / und abbräunet / und wann man es gut haben will / mit daraufgedruckten Citronen-Safft / und geschnittenen Schelffen / auch darauf zerlassener Butter / zu Tisch träget.

Das XIII. Capitel.

Von Gänsen / und deren Zubereitung.

Inhalt.

§. 1. Wie die Gänße abzuwürgen / und gesotten zuzurichten; Item wie sie einzusaltzen. §. 2. Wie die Gänße gebraten zu zurichten. §. 3. Wie sie als Auerhahnen zuzubereiten. §. 4. Wie die sogenannte junge Gauß zu kochen.

§. 1.

Ach dem Rind- Kalb- und anderm Fleisch / kommen wir auch auf das Geflügelwerck / und unter denselbigen zuvörderst auf die Gänse / als welche nicht allein sehr nützlich / sondern auch sehr gut sind / von deren Zubereitung demnach folgendes zu mercken: Nemlich sie werden entweder erwürgt / oder durch die Ohren gestochen / daß das Blut heraus lauffe / worauf man sie bey den Füssen aufhängt / damit das Blut sich alles in den Hals ziehe / und also die Gans schön weiß bleibe; Selbige wird hernach trocken beropfft / und ihr der Hals samt den Flügeln und Füssen weggehauen / darauf sie aufgeschnitten / und ihr das Hertz / samt der Leber / Magen und denen Gedärmern heraus genommen / die Gans selbsten aber in ein sauber Wasser gelegt wird / worinnen sie eine Weil verbleiben muß. Will man sie nun sieden / so muß man ihr die Füsse auf den Rücken drehen / und den Hals in den Leib stecken / hernach / so sie etwas weich gesotten / kan man eine Brüh entweder von Kräutern oder auch Zwiebeln / oder andern gutem Gewürtz / süß oder sauer / nach Belieben / darüber machen. Will man aber eine Gans einsaltzen / kan solches auf folgende Art geschehen: Man muß nemlich dieselbige drey oder vier Tage ins Saltz legen / hernach mit Speck / welcher mit allerhand gutem Gewürtz überstreuet / spicken / alsdann ein Viertel Maas Wein / und so viel Wein-Essig / nebst Wasser / daß es über die Gans gehet / giessen / hernach selbige in gantzen Pfeffer / einer Hand voll guten Kräuter / nebst eben so viel Lorbeern / einem Häuptlein Knoblauch / und Stücklein Zwieback abkochen / daß sie recht mürb werde / worauf man sie auf die vierzehen Tage in dieser Brühe ligen lassen / und darauf mit Senff und Zucker zu Tisch tragen kan. So können auch die gedörrten Gänsse unter allerhand Zugemüß / als Köhl / Spinat und andere grüne Wahr / wie auch Erbes und Gersten gekocht werden.

§. 2.

Will man aber eine Gans braten / so muß man / wie vorgedacht / die Flügel samt den Füssen und dem Hals abhauen / alsdann dieselbige / wann sie wol eingesaltzen und inwendig gepfeffert worden / entweder mit Birnen oder mit Quitten / oder auch mit Castanien ausstopffen und füllen / alsdann sie an einen Spieß stecken / und also rösch abbraten; So fern man aber gern von Kräutern essen wolte / könte man in dieselbige Majoran / Salbey und Beyfuß / füllen / oder / man kan eine Zwiebel mit Nägelein / welche halb von einander geschnitten / bestecken / und selbige hineinstecken; Ja man kan auch noch eine andere Füll darein machen / wann man nemlich die Leber von der Gallen absaubert und hacket / alsdann geröstet Brod nebst gutem Gewürtz / und den vorgedachten Kräutern / welche klein gehackt werden müssen / darunter nimmt / dieses alles mit Eyern anmacht / und hinein füllet / darauf das Loch zunehet / und also braten läst. Desgleichen kan auch eine Brüh über die gebratene Gans / auf folgende Weise / gemacht werden: Man nimmt nemlich Wein und Wein-Essig / schlägt Eyerdotter daran / legt ein oder zwey Knoblauch-Häupter dazu / würtzet es mit allerhand gutem Gewürtz / läst's also aufsieden und giest's in die Schüssel / worein man sodann die Gans legen kan.

§. 3.

Im übrigen kan auch eine Gans gleich einem Auerhahnen zugerichtet werden / wann man nemlich derselbigen / so sie nicht gar zu fett ist / ein Gläslein Rosen-Essig lebendig in den Hals giest / sie alsdann bey dem Kragen aufhänget / biß sie erstarret / hernachmals samt dem Kopff und Flügeln / welche ihr nebst den Füssen nicht dürffen abgehauen werden / rupffet / und an den Füssen die Haut dazwischen ausschneidet / damit sie einem Auerhahnen gleichen möge; Wann nun dieses geschehen / kan sie in die Länge aufgeschnitten / das Eingeweid heraus genommen / und zu erst mit Wasser / hernachmalen aber mit Wein ausgewaschen / darauf mit Saltz und Gewürtz bestreuet / und also über Nacht miteinander stehen gelassen werden / worauf man sie mit Zimmet und Nägelein besteckt / wie einen Auerhahnen an den Spieß stecket und abbrätet / auch / nach Belieben / eine süsse Brüh von Wein und Eyerdottern machet / dieselbige sodann in die Schüssel giesset / und die Gans darauf leget. Und auf diese Weise lassen sich auch die wilden Gänse zurichten / doch muß man sich bey denselben in acht nehmen / weil das Fleisch etwas härter als an den Einheimischen anzutreffen ist / daß man sie etwas länger braten läst.

§. 4.

Die Flügel / wie auch der Kopff und Hals samt den Füssen / Lebern und Magen können auf folgende Manier bereitet werden: Man muß nemlich die Federn vorhero sauber abbrühen / alsdann wann alles Unreine so wol vom Kopff / als auch von Hals und Flügeln abgethan / die Haut auch von denen Füssen abbrühen / den Magen aufschneiden / und ebenfalls die Haut davon abziehen / darauf sodann alles mit saubern Wasser auswaschen / und es

sodann

so dann (ausbenommen der Leber) zum Feuer setzen / daselbst aber fleissig versaumen / und nachmals eine Brüh / nach Belieben / darüber machen; zu mercken ist / daß die Leber in einer Viertel Stund gesotten werden kan / dann sie durch langes sieden / gleichwie andere Lebern auch / nur hart wird.) Eine Brüh aber kan man entweder von ein wenig gebranntem Mehl / welches mit Wein und guten Gewürtz / nebst guter Fleische Brüh / gesotten wird / oder man kan klein-geschnittene Zwiebel / nebst etwas Semmel-Mehl in Schmaltz rösten / gutes Gewürtz und Butter daran thun / in einer Fleisch-Brüh sieden lassen / und also über die junge Gans / oder das Gans-Geräth / wie man es zu nennen pfleget / anrichten; Will man aber eine Füll bereiten / so kan die Lebern gehackt / und etwas geröst Semmel-Mehl / nebst wolgeschmacken gehackten Kräutern / und gutem Gewürtz / zusammen / mit Eyern angemacht werden / alsdann solche Füll / wann vorhero der Gans-Kragen sauber ausgeraumt und ausgewaschen worden / hinein gefüllt / und also der Kragen oder Hals zugenehet werden. Die Gans-Lebern kan man auch im Mehl schwingen / und also Stück-weiß aus dem Schmaltz bachen / oder in ein Netz einschlagen / oder auch nur spicken / und also abbraten / welches so dann ein herrliches Essen ist / doch muß man es nicht lang bey dem Feuer kochen lassen / weil es sonst hart wird; Die Gäns-Hertzlein pfleget man auch mit Speck zu spicken / und also an einem Spießlein zu braten.

Das XIV. Capitel.

Von Enten / so wol wilden / als auch zahmen.

Inhalt.

§. 1. Wie die zahmen Enten gesotten zuzurichten / und zu füllen; desgleichen auch wie eine Brüh darüber zu machen. §. 2. Wie die zahmen Enten so wol mit als ohne Brüh zu braten / absonderlich aber / wie sie an statt der wilden Enten zu zurichten. §. 3. Und endlich wie die wilden Enten zubereiten sind.

§. 1.

Nach den Gänsen setzen wir die Enten / deren dreyerley Arten sind / als die zahmen / die stock- und Wilden-Enten. Was die zahmen Enten anlanget / so werden dieselbige wie die Gäns abgethan / und bezupfft / darauf werden die Flügel / nebst den Füssen und Hals / herab geschnitten / und die Ente entweder zum sieden / oder zum braten gerüstet; Will man selbige sieden / muß es auf nachfolgende Weise beschehen: Nemlich / man muß sie zuvörderst wol saltzen / und im Wasser (wie ander Fleisch) absieden / doch daß sie nicht gar zu weich werde / worauf man eine Brüh / entweder von Fleisch-Brüh / mit ein wenig gebranntem Mehl / Petersilien-Kraut / Gewürtz und Butter vermischt / oder auch von Lemoni-Schnittlein darüber machen kan. So kan auch dieselbige unter Lactucki / Ruben und Kraut gekocht werden; Will man sie aber füllen / so muß man also damit verfahren: Nemlich / man muß die Ente halb in einer kurtzen Brüh absieden / hernach eine Füll von guten Kräutern / Gewürtz / Rosin / Mandeln / Weinbeeren / Zimmet / auch Brünellen / so aber etwas zerschnitten seyn müssen / samt Biscut und Pfefferkuchen / wie auch Wein zubereiten / und also in die Enten füllen / alsdann die Brüh noch ein wenig sieden lassen / und also mit Zimmet bestreuet anrichten; Worbey aber dieses zu mercken / daß die zahmen Enten sich zum sieden viel besser als die wilden schicken.

§. 2.

Will man aber die Enten braten / so kan solches auch auf unterschiedene Manier beschehen / und zwar entweder mit oder ohne Brüh / will man sie ohne Brüh braten / so kan man sie entweder mit klein-geschnittenem Speck / oder auch mit Zimmet und halb-geschnittenen Nägelein spicken / alsdann safftig abbraten / und mit ein wenig Ausgetropfften aus der Brat-Pfannen / zu Tisch tragen; Will man aber eine Brüh darüber machen / kan solches folgender Gestalt geschehen: Man nimmet nemlich Wein-Essig / gutes Gewürtz / Citronen und Pomerantzen-Schalen / wie auch den Safft oder das Marck davon / und nimmt / so man es süß haben will / Zucker und Wein dazu / läst es also etwas sieden / giesst hernach solche Brüh in die Schüssel / und legt die Enten darauf; Desgleichen kan man auch von Zwiebeln / so nebst ein klein wenig Mehl geröst worden / und darein Zimmet und Nägelein zu thun / eine Brüh machen / welche sich so wol über gesottene als auch gebratene Enten schicket. Wann man die zahmen Enten etliche Tag in Essig legt / denselbigen die Füß nicht abschneidet / sondern vielmehr auf dem Rücken schlägt oder drehet / hernachmals aber wol einsaltzet und würtzet / und solcher Gestalt sie safftig abbrätet / kan man / in Ermangelung der wilden Enten / selbige verspeisen.

§. 3.

Die wilden Enten hingegen werden meistentheils gebraten / wiewol man sie auch auf solche Weise zurichten kan: wann man sie zuförderst füllet / hernach aber halb absiedet / alsdann an einen Spieß steckt und gar abbrätet; Worauf man sie zerkärbet / etwas von Zwiebeln / Petersilien-Kraut / Pfeffer / Muscaten-Blumen / Zimmet und Weinbeerlein nehmen / Wein / nebst dem ausgekochten Fett / daran giessen / hernach solcher Gestalt die abgebratene Ente noch einen Sud in solcher Brüh aufthun lassen / und zu Tisch tragen kan; Wer sie gerne süß haben will / kan auch Zucker dazu nehmen. Gebraten aber werden sie vorhero wol abgerupfft / hernach gleich den zahmen Enten ausgenommen / mit Wein oder Wein-Essig ausgewaschen / und etliche Tage in gutes Gewürtz / Wein oder Wein-Essig gelegt / hernach wie die andern Enten gespickt und gebraten / worauf man / auch nach Belieben / eine süsse oder sauere Brüh darüber machen kan.

Das XV. Capitel.

Von Tauben allerley Arten.

Inhalt.

§. 1. Wie die Tauben gesotten zu zurichten / und zu füllen. §. 2. Wie man sie fricassiren / eine Olla podrida daraus machen / selbige aus dem Schmaltz bachen / oder auf eine andere Manier zu bereiten solle. §. 3. Die Tauben gebraten / item auch auf wilde Art zu zurichten. Deßgleichen auch / wie mit den wilden Turtel-Tauben zu verfahren.

§. 1.

Nach den Enten wollen wir von den Tauben handeln / welche / was das Sieden belanget / folgender massen zubereitet werden. Nemlich man pfleget ihnen zu vörderst / wann sie zum Verspeissen (welches gemeiniglich bey jungen Tauben geschiehet) ausgesondert worden / die Köpffe abzureissen / und selbige sauber zu berupffen / auch das Eingeweid / samt Magen und Lebern herauszunehmen / sauber auszuwaschen / und etwas zu saltzen / hernach kan man die Tauben oben bey dem Hals / biß über die Brust / ergreiffen / eine Füll von der Tauben-Leber / welche gehackt / und mit geröstem Brod / samt gutem Gewürtz / Majoran / oder andern guten Kräutern / nebst daran geschlagenen Eyern bereitet wird / machen / und dieselbige / in die vorbesagter massen ergriffene Tauben füllen; Worauf man so dann den Hals oben zu binden / und die Tauben entweder im Schmaltz rösten / hernach aber in Wein und gutem Gewürtz / oder auch in Fleisch-Brüh / nebst Butter / Peterstilien-Kraut und gutem Gewürtz dämpffen kan: Wer gern Wachholder-Beer zur Speise gebraucht / der kan die Tauben mit frisch gehackten Speck / nebst gehackten Wachholder-Beeren mit Saltz und Pfeffer vermischt / füllen.

§. 2.

Will man die Tauben aber fricassiren / muß man folgender massen verfahren. Nemlich man muß die Tauben in etliche Stücke / oder auch in Viertel zerschneiden / hernachmals die Beine mit einem Messer / oder auch mit der Hand zerbrechen / doch daß das Fleisch und die Haut beysammen hängen bleibt / selbige so dann ein wenig saltzen / und im Schmaltz rösten / darnach eine Brüh von klein geschnitten und gerösten Zwiebeln / oder Schnitt-Lauch / mit Wein / Fleisch-Brüh / gutem Gewürtz / Pomerantzen- oder Citronen-Schalen / nebst grünen / guten Kräutern / so man anders dieselbige gern dabey haben will / machen / die Tauben / samt dem Schmaltz / darinnen sie geröst worden / (man muß aber dessen nicht zu viel nehmen / damit sie nicht zu fett werden /) in die Brüh thun / und also miteinander kochen lassen. Man kan auch eine Brüh von Eyern / oder eine schwartze Brüh von Nägelein und gutem Gewürtz darüber machen. Deßgleichen auch die Tauben unter Köhl / grünen- oder Zucker Erbsen / Spargen / oder andern Küchen-Kräutern kochen. Ja man kan auch nebst andern guten Sachen / eine Olla podrida zubereiten. Die gar junge Tauben aber / daran die Gebeine noch gantz weich sind / können / wañ sie etwas gesaltzen / in zerklopfften Eyern eingedunckt / und hernach aus dem Schmaltz gebachen werden. Oder / man kan sie auch / wann sie wol ausgewaschen sind / auf dem Rücken entzwey schneiden / selbige nachgehends von einander platt legen / mit einem Messer / daß sie mürb werden / wol zerschlagen / so dann in eine Schüssel thun / Wein / und Essig darüber giessen / auch gutes Gewürtz / Saltz / Citronen-Schalen / geschnittene Zwiebel / und gute Kräuter dazu nehmen / die Tauben etliche Tage darinnen ligen lassen / dieselbigen / damit sie einen guten Geschmack bekommen / fleissig umwenden / nach diesem wol im Schmaltz rösten / und Citronen oder Pomerantzen-Safft darauf drucken / welches / so man also damit umgegangen / ein gutes Essen abgibt. Endlich kan man auch die Tauben / wann sie auf bemeldte Weise geschnitten / und mit Saltz gerieben worden / hernach auf den Rost legen / und wol abbräunen lassen / alsdann aber eine Brüh von Wein / Essig und Gewürtz darüber machen / und so dann zur Speisse genieссen.

§. 3.

Gebratene Tauben aber werden also zugerichtet: Nemlich man brühet oder rupffet sie / wann ihnen zuvörderst der Kopff abgerissen / auf eben die Art / wie bey den gesottenen Tauben zuvor gedacht worden / und wann sie sauber ausgenommen und gewaschen sind / kan man sie ebenfalls / wie wir oben gemeldt / füllen / hernach / so sie wol gesaltzen und inwendig gepfeffert worden / am Spieß safftig abbraten / und wann dieses geschehen / selbige mit geriebenem Brod bestreuen / und so dann noch etwas bey dem Feuer bräunen lassen. Will man sie aber auf wilde Art zurichten / muß man ihnen heissen Essig in den Hals giessen / dieselbigen hernach zu binden / und darauf aufhängen / daß sie ersticken / nach diesen kan man man sie berupffen / und die Füßlein entweder am Feuer absengen / oder abbrühen / daß die Haut abgehet / der Kopff aber muß mit den Federn daran gelassen werden. Darauf muß man sie gantz ausnehmen und inwendig wol würtzen / hernach aber in guten Essig legen / und entweder mit Speck / oder auch mit Zimmet und geschnittenen Nägelein spicken / und also wol mit Schmaltz betreufft braten / man muß aber wol acht haben / daß die Federn am Kopff nicht verbrennen / deßwegen derselbige mit Papier einzubinden seyn wird / und hierüber kan eine süsse oder säuerlichte Brüh / entweder von Wein-Nägelein / oder Johannes-Beerlein / oder auch von eingemachten Weirein / nebst gutem Gewürtz und Wein gemachet / und die Tauben darauf angerichtet werden. Auf eben diese Weiß kan man auch mit den wilden Tauben / desgleichen auch mit den Turtel-Tauben verfahren.

* *
*

Das XVI. Capitel.

Von Hünern und Capaunen.

Inhalt.

§. 1. Wie die alten Hüner gesotten zu zurichten und zu braten; Item wie eine Brüh darüber zu machen. §. 2. Wie die jungen Hüner zu braten und zu füllen / auch wie eine Brüh darüber zurichten. §. 3. Wie die Capaunen zu sieden / und mit einer Brüh zu versehen. §. 4. Wie die Capaunen zu braten. §. 5. Und endlich wie die Hüner- und Tauben-Mägeiein und Leberlein zu zurichten.

§. 1.

NAch den Tauben sind wir entschlossen von den Hünern zu handeln / welche vor andern Geflügel gesund und gut zu essen sind / auch folgender massen gesotten zugerichtet zu werden pflegen; Die alten Hüner aber pfleget man / wann sie abgestochen / und die Federn mit warmen Wasser sauber abgebrühet worden / aufzuschneiden / und das Eingeweid heraus zu nehmen / alsdann sauber auszuwaschen / und so man anders Zeit dazu hat / selbige etliche Stunden im Wasser ligen zu lassen / inmassen sie nur davon desto mürber werden. Darauf pfleget man sie mit einem Rind-Fleisch / oder auch allein mit Wasser zu sieden / biß sie weich worden / und nachgehends entweder gekochten Reiß / oder geschnittene Nudeln / oder auch grüne Erbes / Lactucki / und allerhand Garten-Wahr darüber anzurichten / oder auch andere gute Brüh darüber zu machen; Als zumalen von Citronen / wann man nemlich ein wenig gebrennt Mehl / oder gerieben Brod / nebst gutem Gewürtz / und so die Speise süß seyn soll / Zucker daran thut / alsdann die ausgemarckte Citronen / samt den Schelffen / welche klein-geschnitten seyn müssen / mit kochen läst / wiewol man auch / so es beliebt / Wein daran nehmen kan. Nicht weniger kan auch geriebener Krän / wann derselbige unter Mandeln gestossen worden / und in der Milch einen Sud aufgethan hat / darüber angerichtet werden. Ja es lassen sich auch noch ferner allerhand Brühen / wie bey dem Kalb-Fleisch gedacht darüber machen. So können auch die alten Hüner / wann sie nicht gar starck sind / mit Speck gespickt und an statt der Capaunen gebraten werden / man muß aber ihnen zuvor die Kämme abschneiden. Für Krancke ist absonderlich die Brüh der alten Hüner / darinnen sie abgesotten worden / sehr dienlich / und will man dieselbige kräfftig haben / so kan man gantzen Ingber und Muscaten-Blüh mit sieden lassen.

§. 2.

Was die Jungen anlanget / können dieselbigen ebenfalls / wie die Alten / gesäubert / gesotten / und in einer beliebigen Brüh eingemacht / oder an einem Spieß / so man sie vorhero saltzet / und inwendig würtzet / safftig abgebraten werden / ja man kan sie auch / so sie schier fertig / mit Brod bestreuen / nachdem man sie vorhero wol mit Butter begossen / und also noch ein wenig abbräunen; Will man aber über gebratene Hüner eine Brüh machen / so können dieselbige in Vierthel zerschnitten / und auf ein gebähtes Brod gelegt / hernach aber eine Brüh von Trisanet / Wein / und Zucker darüber gegossen werden / als welches warm und kalt gut zu geniessen ist / wiewol man sie auch in Vierthel zerschneiden / in Speck oder Butter rösten / und alsdann eine Brüh / darinnen zuvor gute Kräuter / als Rosmarin / Majoran und dergleichen gesotten worden / darüber giessen / und dieselbigen biß sie weich worden / kochen lassen kan; darauf kan eine kurtze Brüh von Eyerdottern darüber angerichtet / oder von Wein / Gewürtz / Zwiebel und Pomerantzen / wie auch von Citronen-Schalen / nebst gewürfflichten Speck / oder einem Stücklein Butter / etwas Brühe darüber gemacht werden; Übrigens / kan man auch die jungen Hüner auf dem Rucken spalten / und mit einem Messer die Gebeine / doch daß die Haut gantz bleibt / (wie bey den Tauben gemeldt worden /) zerbrechen / selbige so dann also in eine Schüssel legen / darnach eine Brüh von Wein / Wein-Essig und guten Gewürtz / Saltz / guten Küchen-Kräutern / auch Zwiebeln und Citronen-Schalen vermischt / darüber giessen / und etliche Tage darinnen ligen lassen / worauf man dieselbige / wann sie so eingebeitzt worden / abrösten / und eine Brüh von ausgedrucktem Pomerantzen-Safft darüber machen / oder auch die Brüh darinn sie gelegen / darüber kochen thut; Sie können auch / gleich wie bey den Tauben gemeldt / ergriffen / mit einer guten Füll gefüllt / und alsdann gebraten / oder auch gesotten werden.

§. 3.

Die Capaunen können auch auf folgende Weise / wie die alten Hüner / zubereitet werden / und zwar sind sie gut / wann man sie mit Reis zurichtet / welches folgender massen beschiehet: Nemlich man nimmt den Capaun / kochet denselbigen in Wasser / saltzet ihn / und wirfft eine Hand voll Haber-Mehl darein. Darnach nimmt man ein viertel Pfund Reiß / treibet denselbigen / wann er halb abgekocht worden / durch eine Durchschlag / läst ihn darauf in Milch sieden / und thut Muscaten-Blumen und Zucker / nebst etwas Rosen-Wasser dazu / nachgehends nimmt man auch ein halb Pfund abgezogener Mandeln / stosset sie in Ram und Rosen-Wasser / seihet sie in einen Topff / und machet es bey dem Feuer warm. Endlich aber nimmt man den Capaun / aus seiner Brüh / legt ihn in eine Schüssel und giest den durchgetriebenen Reiß / mit den Mandeln / darüber. So können auch die Capaunen gefüllt / und auf diese Weise zugerichtet werden: Nemlich man kochet den Capaun / wie gewöhnlich / in Wasser ab / nimmt alsdann von dieser Brüh / nebst etwas Spanischen und weissen Wein / eines so viel als des andern dazu / giest solches in einen Hafen / thut darauf klein-geschnittene Datteln / gantze Muscat-Blumen / Nägelein / Zimmet-Rinden / und klein geschnittene Muscat-Nüsse daran / kochet solches durch einander / biß die Datteln mürb werden / wirfft darnach etwas Marck dazu / und läst den Capaunen darinnen langsam sieden / wann er dann genug gesotten ist / so nimmt man von zehen oder mehr Eyern die Dottern / klopffet sie wol / schüttet es alsdann / nebst grossen und kleinen Rosinen / in die Brüh / läst es einen Wall aufthun / und richtet also den Capaunen in eine Schüssel / und die Brüh darüber an.

§. 4.

Gebraten kan auch unter andern ein Capaun also zugericht werden / wann man demselbigen weissen Wein / in dem klein-gestossen Zimet und Nägelein geworffen sind / lebendig in den Hals giesset / einen Bind-Faden herum bindet / und damit daß er erstickt / aufhängt / darauf aber aufs Wenigste ein baar Stund hangen läst / und wann solches beschehen / trocken berupfft und ausnimmt / auch sauber auswäscht / einsaltzt / und mit Zimmet und Nägelein bestecket / also safftig abbraten läst. Will man aber eine

gute Brüh darüber anrichten / kan man es auf folgende Weise verfügen; Nemlich man nimmt süsse Pomerantzen / schählet das Marck sauber heraus / thut Wein / Ingber / Zimmet und Zucker daran / läst es sieden / richtet solches hernach über den gebratenen Capaunen an / und läst es noch etwas auf der Kohlen kochen; So pfleget man auch Mandeln zu nehmen / selbige mit etwas Knoblauch abzustossen / darnach etwas Hüner-Brüh dazu zuschütten / doch daß nicht zu dünne wird / und es alsdenn über den gebratenen Capaunen zu giessen. Endlich ist noch eine andere Art / den Capaunen gut zu zurichten / wann man nemlich denselbigen / so er gebraten / vom Spieß thut / und längst den Bauch her / etliche Stücke schneidet / hernach etwas Saltz darein streuet / und denselbigen auf einen Teller / darauf etwas Pomerantzen-Safft ist / leget / alsdann den Capaunen noch mit einem Teller drucket / daß die Brüh heraus dringet / worauf man ihn mit dieser Brüh wieder übergiessen / und solches etlichmal thun muß / so voraus ein gut und herrlich Essen abgiebet

§. 5.

Endlich lassen sich auch die Hüner- und Tauben-Lebern und Mägen / zu einem Bey-Essen zubereiten / wann man nemlich dieselbigen absiedet / und hernach / nach Belieben / entweder eine Butter-Brüh / oder auch auf folgende Weise eine Brüh darüber macht: Nemlich man schneidet Aepffel etwas klein / röstet solche im Schmaltz / mit ein wenig Semmel-Mehl / thut alsdann süssen Wein / Zucker / Gewürtz / Mandeln und Rosin daran / läst es also miteinander sieden / und richtets an; Doch muß man hierinnen acht haben / daß die Mägen den Lebern nicht gleich gesotten / dann durch vieles Sieden werden die Lebern nur hart / weßwegen man dieselbigen etwas später zulegen muß; Ubrigens / kan man auch etwas anders aus den Lebern machen / wann man nemlich dieselbigen mit Hüner-Fett hackt / und daran geröst Semmel Mehl / Saltz / Gewürtz und Eyer thut / darauf solches in ein Kälber-Netz füllet / kleine Würstlein machet / und dieselbigen in einem Brat-Pfännlein brätet. Diese Füll läst sich auch / wie oben schon gedacht / in die Hüner und Tauben selbst füllen.

Das XVII. Capitel.

Von Indianischen Hünern / wie auch Reb- und Haselhünern / Auerhahnen / Fasanen und Pfauen.

Inhalt.

§. 1. Wie die Indianischen Hahnen zu zurichten. §. 2. Wie die Reb- und Hasel-Hüner / so wol zu sieden als zu braten / auch mit einer Brüh zu zurichten sind. §. 3. Wie es mit den Auerhahnen und Fasanen zu halten. §. 4. Und endlich wie die Pfauen zu kochen.

§. 1.

Wann man einen Indianischen Hahnen oder Hennen zubereiten will / kan solches auf folgende Weise geschehen; Nemlich man muß denselbigen einen halben Tag aushungern / hernach umjagen / daß er matt wird / alsdann Essig mit Ingber und Saltz vermischt / demselbigen in den Hals giessen / und ihn mit einem Strick erwürgen; darnach man ihn ein baar Tag hangen läst / rupffen / ausnehmen / putzen / und zu erst in siedend / darnach in kaltes Wasser stossen / und mit Gewürtz und Saltz ausreiben; Endlich aber mit Speck / Zimmet und Nägelein gespickt und gesaltzen / am Spieß stecken / und saftig abbraten lassen / auch zusehen / daß er nicht zu schnell / sondern etwas langsam gebraten werde. Ubrigens / können auch die Indianischen Hahnen / wie die gemeinen Hüner zugericht / und das Fett / so in die Brat-Pfannen abtreifft / mit Zimmet / Citronat und Zucker / wie auch Wein und gutem Gewürtz vermischt / in die Schüssel dazu gegossen werden / so kan man auch denselbigen im Auftragen / mit Citronen-Plätzlein und Schelffen / wie auch mit eingemachten Wein-Nägelein / und Lorbeer-Blättern ziehren. Ja sie sind auch sehr gut / wann man sie mit gantzem Gewürtz und etlichen guten Kräutern absiedet / hernach in der eignen / oder / nach Belieben / in einer süssen oder säuerlichten Brüh auftraget.

§. 2.

Die Rebhüner können so wol gedämpfft / als auch gebraten werden. Dämpffen thut man sie auf nach gesetzte Weise: Nemlich man nimmt das Rebhun (wie ingleichen auch die Haselhüner / dann sie auf einerley Weiß zugerichtet werden) spickets mit Zimmet und Nägelein / wann nur die Nägelein zuvor in Wasser geweicht / alsdann in die Länge von einander zerschnitten / und wieder gedörrt worden sind / würtzet und saltzet es inwendig / und läst es an einem Spieß halb abbraten / ziehets hernach ab / thut geschnittene Limonien mit Gewürtz und Wein daran / und läst es also miteinander dämpffen. Oder man kan auch von jungen Hünern den Schweiß nehmen / und dieselbige darinnen mit Gewürtz / Wein und Wein-Beerlein kochen. Braten aber thut man sie folgender Gestalt: Nemlich man rupffet dieselbige wol ab / biß auf den Kopff / nimmt hernach das Gedärm heraus / und wäschet die Hüner mit Wein aus / darauf spicket man sie mit Zimmet und Nägelein / oder auch wol mit Speck / stecket sie an einen Spieß / verbindet den Kopff wol mit Papier / begiests mit Butter / und lässets alsdann saftig abbraten / wiewol man sie auch / so man will / ungespickt braten kan. Etliche pflegen auch die Flügel / wie bey den jungen Gänsen / abzuschneiden / und die Rebhüner so hin zu braten. Wann sie dann gebraten / kan man eine Brüh von Citronen / Wein und Gewürtz in die Schüssel machen. Oder man kan auch von Wein-Nägelein / ingleichen von eingemachten Weixeln (wann dieselbige in Wein mit gebähetem Brod gesotten / und durch einen Seiher getrieben worden) klein-zerschnittenen Citronat / guten Gewürtz mit Zimmet darunter vermischt / eine Brüh bereiten / und das Rebhun darauf legen; So pfleget man auch die Rebhüner / wann sie gebraten / in etliche Stücke zu zerschneiden / selbige in eine Schüssel zu thun / Wein / etwas Wasser / und Wein-Essig daran zu giessen; Ferner Pomerantzen-Schalen / etwas Saltz und gutes Gewürtz daran zu thun / und selbiges auf der Kohlen noch etwas kochen zu lassen. Will man sie aber trocken auftragen / so legt man sie gebraten auf Wein-Laub / bestecket selbige mit ausgeschnittenen Citronen-Plätzlein / und bestreuet sie mit dergleichen Schelffen; Ja man schneidet auch zuweilen die Flügel samt den Federn herunter / und stecket solche zur Zierde / wann sie gebraten sind / wiederum an.

§. 3.

Und eben auf solche Art sind die Auerhahnen zu zurichten

richten / inmassen man selbige / wann sie ein baar Tag gehangen / sauber berupffet / doch daß an dem Kopff die Federn bleiben / darnach ausnimmt / und mit Essig oder Wein auswäscht / hernach mit Gewürtz und Saltz ausreibt / darauf mit Zimmet und Nägelein / oder auch mit einem Speck gespickt / an dem Spieß safftig abbrätet / dieselbe auch immer mit Wein übergiest / und so sie fertig / mit Pomerantzen oder Citronen zu Tisch getragen werden können ; will man aber eine Brüh darüber machen / so kan selbige von Wein / allerhand guten Gewürtz / Lebkuchen / geschnittenen Mandeln und Rosinen zubereitet / und dazu angericht werden. Wäre es aber ein starckes Stück / so ist es am besten / wann es zuvor etwas abgesotten / hernach an den Spieß gesteckt / und so allgemach abgebraten wird / inmassen der Auerhanen oder Hennen / also warm und kalt gut zu essen ist ; Auf gleiche Art / können auch die Fasanen zubereitet werden. Will man aber dieselbigen gesotten geben / so kan man eine Brüh auf folgende Weise dazu machen ; Nemlich man muß den Fasan sauber abwaschen / und aufquällen lassen / hernach etwas gebrennt Mehl / Gewürtz / Zucker und Zimmet nehmen / und ihn darinnen abkochen lassen / oder man kan ihn mit Hüner-Brüh sieden / Petersilien-Wurtzel und gantzes Gewürtz dazu werffen / und ihn also in der eignen Brüh auftragen.

§. 4.

Einen Pfauen aber pfleget man folgender massen zu zurichten ; Nemlich man muß den Pfauen / wann er getödtet / ein baar Tag aufhängen / den Kopff mit den Federn hinweg schneiden / darauf denselbigen rupffen / und wie den Auerhahnen zurichten / so er dann gebraten / muß man den Kopff / samt den schönen Federn / Schweiff und Flügeln wiederum anmachen / und ihn also schön geziert zu Tisch tragen. Eine Brüh kan man gleichfalls / wie bey den Auerhanen und Fasanen gedacht / darüber machen. So kan man ihn auch mit dem Kopff und Schwantz zurichten / wie folget ; Nemlich man muß den Pfauen / biß auf den Kopff und Schwantz / sauber berupffen / und ausnehmen / hernach wann er zuvor mit Wein wol ausgewaschen worden / mit Gewürtz ausreiben / alsdann denselbigen an den Spieß stecken / den Kopff samt dem Schwantz mit feuchten Tüchern verbinden / und ihn also safftig abbraten lassen. So er nun fertig / muß man ihn in eine Schüssel legen / doch daß der Kopff davon aufrecht stehe / hernach den Schwantz ausbreiten / und einen subtilen Drat durchziehen / daß er nicht zusammen fällt / worauf man ihn also zu Tisch tragen kan ; So kan man auch in die Schüssel eine Brüh von Rosinen und Mandeln / oder eine andere / wie bey den Auerhanen gedacht worden / darüber machen.

Das XVIII. Capitel.

Von denen Schnepffen und allerhand Vögeln.

Inhalt.

§. 1. Wie die Wald- und Wasser-Schnepffen / nebst dem Eingeweid zu zurichten. §. 2. Wie mit den Wachteln / Krammets-Vögeln und Mistlern zu verfahren ; Deßgleichen auch mit den Staaren. §. 3. Wie die kleinen Vögel / als Lerchen / Fincken / Emerling / so wol zu braten / als einzumachen ; Item wie ein Füll / und Eingestossenes davon zu machen / und endlich wie die Maisen zu zurichten.

§. 1.

Nach dem zahmen Geflügel-Werck / ist auch von den Vögeln zu handeln / unter welches wir zu erst die Schnepffen setzen / welche / sie mögen Wald- oder Wasser-Schnepffen seyn / folgender Gestalt zugerichtet werden ; Nemlich man rupffet dieselbigen trocken / ziehet ihnen die Haut von dem Kopff ab / stecket den Schnabel über quer durch den Leib / nimmt sie darauf aus / wäschet sie alsdann mit Wein sauber aus / und bestreuets inwendig mit Saltz / Pfeffer und Nägelein / darnach spicket man sie / und brätets an einem Spieß safftig ab ; Das Eingeweid aber pfleget man / nachdem der Magen zuvor aufgeschnitten / und ausgereiniget worden / zu nehmen / und klein zu hacken / darauf aber etwas Semmel-Mehl in Butter zu rösten / und solches in das Gehackte / nebst gutem Gewürtz / Citronen-Safft / und Wein zu thun. Worauf man es miteinander wol umrühret / und noch etwas röstet / dann auf geröst oder gebähete Schnitten Brod streichet / und solches mit Citronen-Schelffen bestreuet / und also zu den gebratenen Schnepffen in die Schüssel leget. Auf eine andere Art werden sie auch nachfolgender massen gebraten ; Nemlich man steckets unausgenommen / jedoch mit Saltz und Pfeffer bestreuet / an einen Spieß / hernach wann sie erwarmet / nimmt man eine Gabel oder Pfriemen / sticht kleine Löchlein unten hinein / setzet eine Brat-Pfannen darunter / und legt etliche gebähete Schnitten-Brod hinein / begiest alsdann die Schnepffen wol mit Butter / und läst also das Eingeweid / samt der Butter / über die Schnitten-Brod lauffen / wann sie dann also gebraten / kan man sie samt dem Brod zu Tisch tragen.

§. 2.

Die Wachteln werden ebenfalls gerupfft / und ihnen die Haut gleich andern Vögeln über den Kopff gezogen / worauf man sie gleicher massen gespickt / oder ungespickt / wann sie vorhero gesaltzen worden / braten kan ; Sie werden auch zuweilen in Weinlaub und Speck gewickelt / und damit gebraten : Oder sie werden auch wol in ein wenig gebranntem Mehl / guten Gewürtz / Citronen-Safft und Wein gedämpfft. Auf gleiche Weise können auch die Krammets-Vögel zugerichtet werden / doch daß man unter die Brüh gern gestossen Wachholder-Beer / ja auch zuweilen Zwiebeln nimmt / und die Brüh / ehe das Gewürtz daran kommt / zuvor durch einen Seiher treibt. So können auch die Krammets-Vögel / wie die Schnepffen gebraten / und das Eingeweid auf gleiche Weise zugericht werden. Übrigens aber / werden sie selten gespickt / es wäre dann daß man eine Brüh in die Schüssel von Citronen-Marck / Wein / Zucker und Gewürtz machte / so könnte man dieselbigen auch mit Nägelein und Zimmet spicken / und könnten sie auch mit Citronen gezieret werden. Die Troscheln / Amslen und Mistler / werden auch insgemein gerupfft / die Haut über den Kopff gezogen / gesaltzen / mit Butter begossen / und also gebraten / zuletzt aber mit geriebenem Brod überstreuet / und dann gar abgebräunt / jedoch kan man sie auch / nach Belieben / in einer Brüh einmachen ; Die Staaren sind an sich selbsten etwas trocken / und ihr Fleisch nicht gar zu köstlich / deßwegen sie in guten Brühen gesotten / und damit annehmlich gemacht werden müssen. Man pfleget sie aber / wann sie zuvor trocken berupfft sind / in eine Wachholder-Brüh / mit gebähetem Brod und gutem Gewürtz einzumachen / bißweilen auch in Nägelein zu dämpffen / oder in einer Citronen- oder Limonien-Brüh zu zurichten. Will man sie aber braten / so können die jungen Staaren / als welche am dienlichsten dazu sind / mit Speck gespickt / oder auch Speck dar-

zwischen gesteckt / und selbige also mit Saltz und Pfeffer bestreuet/abgebraten werden.

§. 3.

Endlich folgen auch die kleinen Vögel / und zwar erstlich die Lerchen / als welche unter den kleinen Vögeln für die beste zu halten / diese werden insgemein / wann sie ebenmässig / wie alle Vögel / sauber berupfft / und die Haut von den Köpffen abgezogen worden/ folgender massen gebraten. Nemlich man kan allezeit zu ein paar Lerchen / ein Stücklein Speck an den Spieß stecken / alsdann die Lerchen selbst wol mit Schmaltz oder Butter betreuffen / endlich / wann sie schier gar gebraten sind / selbige mit geriebenen weissen Brod / worunter etwas Saltz und Pfeffer gemenget / bestreuen / und wann sie gar abgebräunet/auftragen. Und eben auf diese Weise können auch die kleinen Vögel / als Fincken / Emerling/ und dergleichen Gattung mehr/zubereitet werden / jedoch daß es nicht nöthig allezeit einen Speck dazu zustecken/ inmassen sie / wann sie nur wol mit Schmaltz betreufft; dannoch safftig bleiben. So können auch die kleinen Vögel in guten Gewürtz und Wein/mit etwas gebranntem Mehl / oder gebäheten und durchgetriebenen Brod/ wie auch in allerhand beliebichen Brühen eingemacht und gedämpfft werden. Gefüllte Vögelein aber richtet man also zu; Nemlich man bläset ihnen / wann sie gerupfft / oben in den Hals / die Haut mit einem Federkiehl von dem Fleisch / füllet hernach dieselbigen mit einer guten Füll/von geröstem Brod an/thut gestossene Wachholder und Gewürtz/ auch etwas gar klein gehackten Speck/ darunter / und machet ferner solche Füll mit Eyern an/ worauf dann diese Vögelein / entweder gebraten oder gesotten / oder auch in einem Pastetlein eingeschlagen werden können. Ja man kan sie auch unter die Frantzösischen Suppen kochen / desgleichen auch ein Gestossenes davon machen/welche Speiß/absonderlich die Lerchen/für Krancke / die nicht wol essen mögen / gut ist; Die Maisen kan man auch/wann die Schnäbelein und Füßlein davon abgeschnitten/ in einer Pfannen rösten / darauf in gekochte und abgerührte Aepffel legen / und also miteinander auftragen.

Das XIX. Capitel.

Von Kochung der Fische / absonderlich aber von Hechten / Karpffen und Forellen.

Inhalt.

§. 1. Auf wie vielerley Weise die Hechte zu zurichten / und was für Brühen darüber zu machen. §. 2. Wie die Hechte zu backen / und zu füllen; Item wie die gesaltzene Hechte zu zurichten. §. 3. Wie mit den Forelln zu verfahren. §. 4. Wie Karpffen zu sieden. §. 5. Zu braten. §. 6. Zu backen seyen / wobey allenthalben die Brühen angegeben werden.

§. 1.

Nachdem wir bißher von Fleisch und Vögel-Speisen in den vorhergehenden Capiteln gehandelt / so folget nun auch / daß wir von den Fischen etwas gedencken; Unter welche wir zu vörderst die Hechte setzen / welche bißweilen geschüpt / bißweilen auch mit den Schuppen gesotten werden. Will man aber einen Hecht schön blau haben / so muß man ihn nicht schuppen / sondern nur in Stücke zerschneiden / und das Inwendig etwas auswaschen; doch daß man ihn nicht lang in dem Wasser herum ziehet; Worauf frischer Wein-Essig darüber gegossen/ und der Hecht etwas darinnen ligend gelassen wird; wann dieses geschehen / muß man halb Essig und halb Wasser / welches aber wol gesaltzen muß seyn / (gestalten die Fisch alle miteinander wol Saltz erfordern) vorhero siedend werden lassen / und den Hecht alsdann bey hellem Feuer / darinn absieden; Man muß auch im Aufmachen wol zusehen / daß die Gall nicht zerdrückt / und die Leber / welches für das Beste von dem Hecht zu halten/ von dem Eingeweid abgesondert werde / welche man alsdann mit sieden / und mit dem Hecht zu Tisch geben kan; Man kan aber den Hecht trocken auf ein Serviet legen / mit Petersilien-Kraut bestreuen / und mit gutem Wein-Viol-Rosen-Holler-oder Weixel-Essig / welcher in einem Glas oder Schällein wird aufgesetzt / zu Tisch tragen. Ingleichen kan man auch über blau-gesottene Hecht eine Brüh / und zwar folgender massen / bereiten; Nemlich man thut Wein/Erbis-Brüh/Ingber/Muscaten-Blüh / und ein gutes Stück Butter in eine Pfannen. Läst es nachmals mit dem Fisch auffsieden / und richtets an; Ja es kan auch über den Hecht / wann er blau gesotten worden / eine rothe Brüh folgender massen gemacht werden; Nemlich man nimmt Quitten-Latwergen / weichet sie in rothen Wein / und rühret es darinnen glatt ab / giest darauf Rosen-Essig daran / thut Zucker / Zimmet / allerley Gewürtz / und Citronen dazu/ läst es also sieden; wann diese Brüh nun gesotten/ so giest man dieselbige in eine Schüssel/und richtet den Hecht darein an. Uber geschuppte Hecht aber kan man auch andere Brüh zurichten: als zum Beyspiel auf Polnische Art/ wie folget; Nemlich man zerschneidet den Hecht / so er geschuppt/in Stücken/ siedet denselbigen / wie schon oben gedacht/gleichfalls in Essig und Wasser/ giest hernach die Brüh herab / und macht folgende darüber; Nemlich man nimmt ein baar Zwiebeln / siedets in Wasser / und seihets wieder ab/ferner nimmt man ein paar Aepffel/und etliche Schnitten gebäheten Wecks/ lässet solche in einem Wein sieden/wann es nun etwas gesotten/thut man auch die ausgedruckte Zwiebeln dazu / und läst es noch ferner sieden / darnach thut man gutes Gewürtz/ Zucker / Saffran / und etwas geschnittene Limonien daran/ giest solches über den Hecht / und läst es noch einen Wall aufthun. Will man aber eine Brüh von Sardellen haben / muß man selbige also verfertigen; Nemlich/man muß die Sardellen vorhero im schlechten Wein / oder auch wol in Wasser einlegen / damit das Saltz sich heraus ziehe / darnach muß man sie von den mittlern Gräten reinigen / und klein-zerschnitten in Wein absieden / weiter / selbige durch einen Seiher treiben/ das Durchgetriebene aber mit Gewürtz/ Butter und Citronen-Marck gut machen/ selbiges also über den Hecht giessen / und noch einen Sud aufthun lassen. Endlich kan man auch von Cappern und Limonien eine Brüh zurichten / wann man nemlich die Cappern zerhackt / in halb Wein und Wasser sieden läst / dieselbige so dann durch einen Seiher treibt / darauf an die durchgetriebene Brüh gantze Cappern / Gewürtz / Butter / auch noch mehr Wein oder Essig/ und so man die Brüh süß haben will/Zucker thut/solche alsdann über dem Hecht noch auffsieden läst; Desgleichen kan man auch von Citronen/wie bey dem Kalb-Fleisch gedacht/eine Brüh darüber machen.

§. 2. Wei-

§. 2.

Weiters können auch die Hechte im Schmaltz oder auch in Oel gebachen werden / wann man nemlich dieselbige aufmacht / und die Stücke saltzet / hernach in ein wenig Mehl wältzet / und so dann heraus bächet ; Es kan auch / nach belieben / eine Brüh / wie oben gedacht / darüber gemacht werden. Oder man kan von Meer-Retti (der zuvor gerieben / und hernach mit Mandeln oder frischen Nüssen in Wein abgestossen worden) eine Brüh darüber machen ; Will man aber von Kräutern eine Brüh haben / so stösset man Petersilien-Kraut und Kressen / treibet es mit Wein-Essig durch ein hären Tuch / schlägt Eyerdottern daran / und würtzet es mit Saffran / und Pfeffer ; so man es aber süß haben will / kan etwas Zucker darunter genommen werden / worauf man es im Aufsieden mit einem eisernen Löffel umrühret / und solche Brüh hernachmals über- oder unter die Fische giesset. So werden auch die Hechte zum Theil in der Brat-Pfannen / zum Theil auch auf dem Rost abgebraten / geschichet es in der Brat-Pfannen / muß man selbige wol saltzen und würtzen / hernach aber in Lorbeer-Blätter einbinden / und also in Butter oder in Oel abbraten lassen / geschichet es aber auf dem Rost / so muß man sie an den Rucken öffnen und würtzen / hernachmals aber platt auflegen / und wol mit Oel oder Butter betreuffen ; Wobey zu mercken / daß man über die Hechte ebenfalls eine Brüh machen kan ; Die Hechte sind auch gut / so sie gespickt / und also gesotten oder auch gebraten werden ; Ist es aber an einem Fast-Tag / so kan man / an statt des Specks / Hausen-Blasen nehmen / dieselbige wie Speck schneiden / den Hecht also mit spicken / hernach eine Brüh von Butter / oder sonst auf andere Art darüber machen. Die gesaltzene Hechte können zuvor auch etwas eingewässert / hernach in Stücke zerschnitten / und in purem Wasser abgesotten / alsdann die Schuppen abgezogen / und also von Senff / Wein / Muscaten-Blüh und etwas Zucker eine Brüh darüber gemacht werden. Wiewol sie auch in Limonien / oder sauren Milchram mit Butter und Gewürtz gekocht werden können. Sind es aber geräucherte Hechte / so können sie ebenfalls / so sie vorhin etwas gewässert / in einer Erbes-Petersilien- oder Butter-Brüh gekocht werden. So kan man auch Hechte / und zwar folgender massen / füllen ; Nemlich / man muß zuvörderst dieselbige schuppen / hernach ihnen die Haut / jedoch dergestalten / abziehen / daß der Kopff und Schwantz daran bleibt / Worauf das dicke Fleisch von dem Hecht genommen / dasselbige von den Gräten gereiniget / mit etwas kleinen Zwiebeln gehacket / Saltz / Gewürtz / Weinbeerlein und etwas zerlassene Butter darunter genommen wird / und diese Füll wird hernach mit Eyerdottern angemacht / alsdann wieder in die Haut gefüllt / und auf einen Rost also gemach abgebraten. Oder man kan den Hecht in Saltz-Wasser absieden / denselbigen blättern / die Gräten davon thun / darauf ein sauer Kraut mit Wein / gutem Gewürtz und Butter wol abkochen / den geblätterten Hecht darunter legen / und noch ein wenig auf den Kohlen aufsieden lassen. Hecht-Rogen kan man ebenfalls unter dem Kraut kochen / wann man nemlich denselbigen stösset / und hernach darunter sieden lässet ; Oder man kan ihn auch in einer Schüssel abrühren / etwas Mehl / nebst gutem Gewürtz und Wein-Beerlein darunter mengen / und also wie die kleine Fischlein aus dem Schmaltz bachen / alsdann eine süsse Brüh darüber machen.

§. 3.

Nach den Hechten folgen die Forellen / welche meistentheils an dem Bauch geöffnet / und nach herausgenommenen Eingeweid / mit Wein und Wein-Essig begossen / in Wein gesotten werden / im Sieden aber muß man auch ein gut Theil Saltz darein werffen / worauf man sie so dann auf ein Serviet legen / und mit Muscaten-Blüh bestreuet / auch mit gutem Essig / wie bey den Hechten gedacht / zu Tisch tragen kan. Man siedet sie auch in rothen Wein / nebst Muscaten-Blüh / Nägelein und Salbey ab / und träget sie alsdann trocken zu Tisch / nachdem man sie vorhero / nach Belieben / mit Blumwerck gezieret hat. So können auch die Forellen in Mehl gewältzet / und im Schmaltz gebachen ; Item gleich einem Hecht gebraten / und so wol über die gesottene / als auch gebachene und gebratene Forellen / eine beliebige Brüh gemacht werden. Will man sie aber einmachen / daß sie ein gantzes Jahr gut bleiben / so werden sie in Oel gebraten / oder auch gebachen / hernach mit heissem Essig begossen ; Wann sie dann kalt worden / so leget man zuerst in ein kleines Fäßlein / oder steinernes Geschirr / eine Lage Lorbeer- oder Salbey-Blätter / nebst Roßmarin / Saltz und Pfeffer / darnach eine Lag von den Fischen / alsdann werden wieder die Blätter / nebst dem Gewürtz / gelegt / und so fort / wann dann die Fisch also eingelegt / so giesset man gutes Oel darüber / und verwahret sie an einem kühlen Ort / oder in einem Keller / biß man sie so kalt zu Tisch träget; Und auf diese Weise / lassen sich auch andere Fische / als Bersing / Hechte / Schleyen und Weiß-Fische / einmachen / wozu auch / nach Belieben / gutes Gewürtz genommen werden kan.

§. 4.

Nach den Forellen setzen wir die Karpffen / welche ebenfalls blau / wie die Hecht und Forellen / und mit Petersilien-Kraut bestreuet / nebst gutem Essig aufgetragen werden können / wiewol man auch Meer-Rettig / wann derselbige gerieben / und mit Essig vermischt worden / dazu auftragen kan. Oder man kan auch dieselbige schuppen / und / nach Belieben / eine Brüh wie bey den Hechten gedacht / darüber machen ; So kan man auch den Schweiß von den Karpffen auffangen / halb Essig und halb Wein / nebst Ingber / Pfeffer / Nägelein und Muscaten-Blüh / auch etwas wenige gebranntes Mehl dazu nehmen / will man es süß haben / auch Zucker / und den Fisch so dann in dieser Brüh / bey jähem Feuer / noch einen Sud aufthun lassen ; Ja / wann auch die Karpffen in Essig gesotten / können sie in eine Schüssel gelegt / und klein geschnitten geröstes Brod darüber gebrennt / auch in die Schüssel eine Brüh von Wein und Trisanet / nebst Citronen-Marck und klein geschnittenen Schelfflein daran gethan werden ; Wiewol man auch von Weireis- oder Wein-Nägeleins-Safft / wann man etwas Wein und Gewürtz dazu nimmt / eine Brüh darüber machen kan. Und endlich können auch die Karpffen gedämpfft werden / welches folgender massen beschiehet ; Nemlich man pfleget dieselbige zu schuppen / und in Stücke zu zerschneiden / alsdann in einen Tiegel oder Hafen / welcher genau muß zugedeckt und vermacht werden / ein Drittheil Wein / nebst so vielem Wasser / wie auch dergleichen guten Wein-Essig / nebst geriebenem Brod und Butter thun / und solches wol aufsieden lassen / worauf man die Stücke von dem Fisch / welche vorhero gesaltzen / und mit allerhand guten Gewürtz wol bestreuet werden müssen / hinein thut / und Citronen-Plätzlein / nebst den Schelfflein / mit hinein legt / nachgehends aber den Hafen wol zumacht / und also über einer Kohlen sieden läst / biß man meinet / daß es genug seye ; wann sie nun angerichtet werden / pfleget man auch etwas Butter dazu zu thun / oder auch Schmaltz darüber zu brennen.

§. 5.

Es lassen sich aber auch die Karpffen nicht allein gesotten /

sötten / sondern auch gebraten zurichten / welches folgender massen beschichet / nemlich man pfleget sie zuvörderst zu schuppen / und an den Rücken zu eröffnen / doch daß der Kopff und Schwantz aneinander bleibt / nachgehends das Eingeweid heraus zu nehmen / und die Galle hernach abzusondern / wann man dasselbige / absonderlich wann es ein Rogen ist / hacket / geröst Brod / Majoran / oder andere beliebige Kräuter / nebst gutem Gewürtz / und ein baar Eyern darunter mischt / solches wol untereinander rühret / und also wieder in den Fisch füllet / selbigen darauf zunehet / von aussen gleichfalls saltzet / so dann in eine Brat-Pfannen / oder in einen dazu gemachten Rost leget / solchen darauf mit heissem Schmaltz / oder Baum-Oel begiest / und ihn also abbraten läst; will man ihn aber nicht füllen / so können etliche Schnitt über quer / doch nicht durchaus / und zwar zu dem Ende hinein gethan werden / damit das Saltz und Gewürtz / welches von aussen darauf gestreuet worden / wol hinein kriecht; Ja man kan ihn auch / wann er in der Brat-Pfannen gebraten wird / aufschleissen / oder dünne Höltzlein legen / damit es sich nicht so viel anhängen möge. Endlich / kan man ihn auf dem Rost / wie bey den Hechten gedacht worden / abbraten / und hernach eine Brüh von Cappern / oder was sonsten beliebig / darüber machen; Wer aber übrige Zeit hat / kan solche Fisch auch füllen / und zwar auf diese Weise; Nemlich man nimmt den Karpffen / schuppet ihn doch daß die Haut nicht zerrissen wird / öffnet darauf denselbigen / thut das Eingeweid heraus / löset das Fleisch / samt den Gräten / von dem Hecht ab / doch daß der Kopf samt dem Schwantz an der Haut gelassen werde / klaubet alsdann die Grät sauber aus / und hacket das Fleisch samt Erd-Schwämmen / Petersilien und Zwiebel vermenget / würtzet solches mit gutem Gewürtz / thut Eyer und Butter daran / wann solches alles untereinander gemenget ist / füllet man es in die Haut / nehet alsdann dieselbige wieder zu / und sieht / wo möglich / daß der Fisch seine Form behält / legt ihn hernach in eine Brat-Pfannen auf Höltzlein / oder brätet ihn in einer Reussen / daß er sich nicht zu viel anhänge / und lässet ihn also abbraten / wann er fertig / werden die Fäden / damit er zugenähet worden / heraus gezogen / und der Fisch zu Tisch getragen: Wiewol man auch eine kurtze Brüh darüber machen kan.

§. 6.

Gebachen aber werden die Karpffen folgender massen / nemlich man schneidet sie in Stücke / nach dem sie vorhero geschuppt und sauber ausgewaschen worden / nimmt hernach geriben Semmel- und anders Mehl / mischt solches wol untereinander / saltzet die Stücker Fisch / und wältzet dieselbige / wie auch das Eingeweid / wann man nemlich die Galle zuvor hinweg gethan hat / in Mehl / und bächt sie fein rösch aus dem Schmaltz; So man will / kan auch in die Schüssel eine Brüh von Cappern gemacht / und die gebachene Stücker darauf gelegt werden. Oder man kan auch von Zwiebeln eine Brüh darüber machen / wann man anders die Zwiebeln vorhero wol absiedet / alsdann das Wasser rein abgiest / die Zwiebeln darauf klein hackt / und in Schmaltz röstet; Worauf man Pfeffer / Saffran / Wein und Essig daran thut / und solches einen Sud aufthun läst / endlich aber selbige entweder über- oder unter die Fisch / in die Schüssel anrichten kan.

Das XX. Capitel.

Von Ahlen / Ruppen und Schleyen.

Inhalt.

§. 1. Auf wie vielerley Art die Ahl gesotten zu zurichten. §. 2. Wie sie zu braten. §. 3. Wie die Ruppen zu sieden. §. 4. Und zu braten. §. 5. Und endlich / wie mit den Schleyen zu verfahren. Wobey allenthalben / so wol von den Füllen / die in die Fisch zu machen / als auch von den Brühen / wie dieselbigen zu zurichten / gedacht wird.

§. 1.

Nachdem wir in dem vorhergehendem Capitel von den Hechten / Forellen und Karpffen gehandelt / wollen wir in diesen von den Ahlen / Ruppen und Schleyen etwas weniges anmercken. Erstens aber von dem Ahl / demselbigen nagelt man den Kopff an ein Bret / ziehet ihm die Haut bey dem Kopff ab / und nimmt alsdann das Eingeweid heraus / zerschneidet den Ahl in Stück / ziehet auch / mit einem Strohhalm / das Aederlein oder Häutlein / so durch das Rückgrad gehet / durch / brühet darauf die Stücke mit heissem Saltz-Wasser und Essig ab / wäschet sie nachmals aus / siedet also den Ahl mit Wein / Wasser und Essig / und einen guten Theil Saltz ab / thut auch klein-gehackten Salbey / Petersilien / Majoran / nebst gutem Gewürtz dazu / und trägt ihn / wann er gesotten / also trocken auf den Tisch; Man kan auch / nach Belieben / eine Brüh darüber machen / und zwar entweder von klein geschnittenen und geschweisten Zwiebeln / nebst einem gutem Theil Butter und Gewürtz; Oder man kan von obengedachter Brüh nehmen / darinnen der Ahl gesotten worden / etwas Butter / nebst Gewürtz dazu thun / und über den Ahl anrichten; Will man ihn aber gantz auf den Tisch tragen / so muß derselbige nicht abgezogen / sondern in heisser Asche abgerieben / und mit Wasser abgebrüht / auch das Eingeweid ausgenommen / und der Ahl in Stücke zerschnitten werden / doch also / daß er an dem Ruckgrad beysammen hängen bleibt / und also in einer Runde in die Pfanne gelegt / mit Essig / Saltz und Wein / darunter auch Petersilien gemenget / gesotten / und der Fisch dabey fleissig verwendet werde / damit er allenthalben wol durchkoche / dann legt man ihn in eine Schüssel / bestreuet ihn nach belieben mit Brod-Rinden-Mehl. Weiters kan auch den Ahl / wann er abgezogen und ausgenommen / das Rückgrad heraus gelöst / das Fleisch sodann mit Saltz / gutem Gewürtz / Majoran und Rosmarin (welches alles klein-zerschnitten seyn muß) bestreuet / gegeneinander zusammen gerollet / gebunden / und in ein Tuch genehet / in Saltz-Wasser gekochet / alsdann wieder aus dem Tuch genommen / und auf den Tisch / mit einer beliebigen Duncke / getragen werden. Deßgleichen kan man ihn auch in kein Tuch genehet / sondern nur desto fester zugebunden / in einem Hafen mit einer kurtzen Brüh / darinnen gutes Gewürtz ist / kochen / und so er erkaltet / den Faden / damit er gebunden / davon nehmen / alsdann den Ahl in Scheiben zerschneiden / und ihn in eine Schüssel legen / solchen darauf mit Petersilien / und / so man will / Citronen-Marck darauf drucken / auch einen beliebigen Wein-Essig dazu hingeben.

§. 2.

Einen gebratenen Ahl aber richtet man auf diese Art

Art zu. Nemlich man würtzet (wann die Haut abgezogen / und er in Stücke zerschnitten / wie bey dem Anfang gemeldet worden /) die Stücke mit gutem Gewürtz / als Muscaten-Blüh / Cardamomen / Pfeffer und Ingber / wie auch mit Saltz / umbindet sie alsdann mit Lorbeer-Blättern / und brätets also in einer Pfannen / oder an dem Spieß / betreufft es auch wol mit Butter / thut hernach die Fäden / damit die Lorbeer-Blätter gebunden / davon / und trägt diese Stücke mit Citronen zu Tisch. Endlich aber nimmt man auch den Ahl / wann er so zerschnitten ist / thut das Rückgrad davon / pfeffert und saltzt denselbigen / und brätet ihn auf dem Rost ab / es kan auch / nach Belieben / eine Brüh in die Schüssel darzu gemacht werden.

§. 3.

Die Ruppen / wann sie blau seyn sollen / können also gesotten werden: Nemlich / man öffnet dieselbige an dem Bauch / nimmt das Eingeweid heraus und thut die Gall davon / doch daß die Leber / als welches das Delicateste an diesem Fisch / daran hangen bleibt / giesset als dann Essig darüber / und läst es etwas stehen / setzet darauf Essig und Wasser / welches gesaltzen seyn muß / zum Feuer / thut die Ruppen / wann dasselbige siedet / darein / und läst es einen Sud aufthun / seyhet alsdann die Brüh davon ab / und giesset Erbes-Brüh darüber / thut auch Ingber und Muscaten blüh / nebst Peterfilien-Kraut / Butter und etwas gebrannt Mehl dazu / läst es miteinander sieden / und richtet es also an. Man kan auch die Erbes-Brüh davon lassen / und etwas gute Fleisch-Brüh daran giessen / dann Lemoni darunter schneiden / und mit Essig sauer machen; Oder man kan die Erbes-Brüh und Wein nehmen / Roßmarin / Weinbeer / Pfeffer und Zucker daran thun / dieselbige einen Sud aufthun lassen / nachgehends durch einen Seyer treiben / und die Ruppen in solcher Brüh sieden lassen. Ist es aber beliebig eine gelbe Brüh zu haben / so kan man die Ruppen zuvor im Saltz-Wasser absieden / alsdann dieselbige genau abseihen / Wein / Gewürtz uñ Saffran / nebst geriebenen Lebkuchen / daran thun / und also die Ruppen darinnen aufsieden lassen. So kan man auch die Ruppen in Wein / Gewürtz und Saffran einmachen.

§. 4.

Endlich sind auch die Ruppen gebraten gut / und werden dieselbige gleich dem Ahl in Stücke zerschnitten / wol gewürtzt / und mit Salbey gespickt / oder auch mit Lorbeer-Blättern eingebunden / und also / gleich dem Ahl / abgebraten / und kan man in die Schüssel entweder eine beliebige Brüh machen / oder auch geschnittene Citronen dazu geben; Die Ruppen-Leber aber / kan auch absonderlich zugericht werden / wann man sie nemlich entweder brätet oder in einer Brüh zurichtet; Übrigens kan man auch Pomerantzen- oder Citronen-Safft darauf drucken. Ja es lassen sich auch die Lebern wie Austern zurichten / wann man nemlich dieselbige vorhero mit warmen Wasser quellet / und hernach wieder etwas erkühlen läst / selbige darauf in Stücke zerschneidet / und nebst ein wenig Butter / Cardamomen / Saltz und Muscaten-Blüh in die Austern-Schalen füllet / worauf man dieselbige auf einem Rost setzet und wol umwendet / hernach aber mit den Schalen zu Tisch tragen kan. Und also kan man auch mit der Karpffen-Milch verfahren.

§. 5.

Und dann können auch die Schleyhen folgender massen gekocht werden / wann man nemlich dieselbigen an dem Bauch aufschneidet / das Eingeweid heraus nimmt / und den Fisch in siedendem Wasser überbrühet / daß der Schleim und das Unreine abgehet / hernach dieselbige in Stücke zerschneide und entweder in Saltz-Wasser oder aber in einer Erbes-Brüh kochet; So können sie auch / nach Belieben / wie die Ruppen zugerichtet / nur daß sie / wie schon gedacht / wol von dem Schleim und Schüpplein gereiniget werden. Man kan sie auch im Schmaltz oder Oel bachen / oder / wie den Ahl und Ruppen / in Lorbeer-Blätter einbinden und braten. Will man aber dieselbigen füllen / so ziehet man ihnen die Haut / welche ohne dem gerne abgehet / herab / schneidet das Fleisch von dem Grät hinweg / doch daß das Grät gantz bleibt; hackt alsdann das Fleisch mit Weinbeerlein / geschweisten Zwiebeln und Eyerdottern / und nimmet Ingber / Saltz und Saffran dazu / wann es dann nun wol untereinander gemenget ist / so füllet man diese Füll über das Rückgrät / ziehet die Haut wieder darüber / und giebet dem Fisch seine Form / leget ihn darauf auf einen Rost / und brätet ihn also; worauf man entweder eine beliebige Brüh dazu machen / oder den Fisch mit Butter betreufft also hingeben kan.

Das XXI. Capitel.

Von den Barben / Brexen / Persching und Karauschen / wie auch Neunaugen.

Inhalt.

§. 1. Wie die Barben und Brexen zu zurichten. §. 2. Wie die Persching zu kochen und zu bachen / auch mit einer guten Brüh zu versehen. §. 3. Wie mit den Karauschen zu verfahren. §. 4. Wie die Neunaugen zu sieden. §. 5. Wie selbige zu braten; sonderlich wann sie geräuchert. Item / wie sie zum Aufbehalten zu zurichten.

§. 1.

Folgen nun noch andere Arten von Fischen / von deren Zubereitung zu handeln ist. Die Barben / wann sie wie die Karpffen und andere Fische aufgemacht / werden in halb Essig und Wasser / welches wol gesaltzen seyn muß / gesotten / und hernach trocken mit Peterfilien-Kraut / oder Muscaten-Blüh bestreuet / auf den Tisch getragen / wozu man auch einen beliebigen Essig / wie bey dem Karpffen gedacht worden / auf den Tisch mit setzen kan / bey welcher Art man ihnen gemeiniglich die Schuppen lässet. Oder man kan über dieselbige / wann sie geschüppt / eine Brüh / entweder von Eyerdottern / oder / wie es sonst beliebt / darüber machen. Auf gleiche Art können auch die Brexen zugericht werden / jedoch sind selbige besser / so man sie geschüppt hat; so kan man sie auch entweder auf dem Rost / wie schon bey andern Fischen gedacht worden / oder gefüllt in einer Reussen oder Brat-Pfannen / wie ebenfalls vorhin erwähnet worden / braten.

§. 2.

Die Persching können auf folgende Art zugerichtet werden: Nemlich / man pfleget dieselbigen zuvörderst zu schuppen / und das Eingeweid heraus zu nehmen / alsdann in Essig und Wein / oder Essig und Wasser / mit Saltz / wie es beliebt / abzusieden / und trocken mit beliebigem Essig auf den Tisch zu geben. So kan man auch eine

Brüh von Citronen/oder Lemonien/wie bey den Hechten gedacht/darüber machen. Oder auch dieselbige in einer Erbes-Brüh zubereiten. Wann man sie nur zuvor wol schüppet / hernach aber einsaltzet / und eine Weil im Saltz ligen läst/worauf man sie/wann das Saltz wol davon abgestrichen worden / in eine Pfannen thut / Zwiebeln Scheibenweiß darüber schneidet / auch etwas Kümmel und Ingber darunter menget/ alsdann die durchgetriebene Erbes-Brüh darüber seihet / und es also miteinander aufsieden lässet. So kan man auch Essig und Butter darein thun / oder / an statt der Butter / heiß Schmaltz darüber brennen / wann man nur darauf siehet / daß die Brüh fein dicklicht wird. Ubrigens kan man auch Persching / wann sie vorhero in Wein oder Essig abgesotten/ in einer solchen Brüh geben / wann man nemlich ein wenig gebrannt Mehl nimmt/ und Wein daran giesset/ alsdann Zimmet / Zucker und allerhand gutes Gewürtz daran thut/auch die Brüh/nach Belieben/etwas gelb machet/ und also zu Tisch trägt. So werden auch die Persching im Schmaltz oder Oel gebachen / und wann sie vorhero gesaltzen/ wältzet man sie in Mehl / so mit Semmel Mehl vermischt / oder man kehret sie auch in Erbes-Mehl um/ und bächet sie alsdann heraus; wozu auch eine beliebige Brüh gemacht werden kan / und zwar entweder mit Cappern / oder man kan auch Wein/ Butter/ Roßmarin und Gewürtz / auch Muscaten-Blüh nehmen / daraus eine Brüh zusammen machen / selbige unten in die Schüssel giessen / und die Fische darauf legen. Sie lassen sich auch/ wie bey den Forellen gedacht/einmachen/und auf ein Jahr lang gut behalten. Was aber den Rogen anlanget/kan derselbige ebenfalls mit gesotten / oder auch mit gebachen werden; Will man aber ein Beyessen davon haben / so kan derselbige klein zerhacket / hernach mit gutem Gewürtz und Eyern/nebst geriebenem und geröstem Brod vermenget/ und wie Knöpfflein formirt/ im Schmaltz gebachen / auch eine Brüh von Karpffen-Schweiß darüber gemacht werden.

§. 3.

Karauschen werden eben fast wie die Karpffen gesotten / doch müssen sie zuvor geschüppt werden / inmassen sie gar gern einen mosichten Geschmack haben; worauf man sie entweder in Saltz-Wasser / oder auch wie andere Fisch in halb Essig und Wasser absiedet/ so kan man auch etliche glüende Kohlen darein werffen / so ihnen den Mosichten Geschmack benehmen; Wann sie gesotten / kan man entweder eine beliebige Brüh darüber machen; Oder man kan kleine Zwiebeln schneiden / dieselbige im Wasser sieden lassen / alsdann die aufgemachten Karauschen nehmen/ solche etwas saltzen/und in Wein-Essig legen/inmittelst auch Pfeffer und Saffran/net st den gesottenen Zwiebeln dazu thun / und es also miteinander sieden lassen/ und diese Fische kan man entweder warm oder kalt essen. So können sie auch gleich wie andere Fische gebraten / oder in Mehl gewältzet und gebachen / hernach aber gleichfalls eine beliebige Brüh darüber gemacht werden.

§. 4.

Wie die Neunaugen zu zurichten/ ist aus folgendem zu ersehen: Nemlich sie werden erstlich in warmer Milch ertränckt/ alsdann mit halb Essig und Wasser / oder auch halb Wein gesotten; Wozu man auch Pfeffer / Muscaten-Blüh/ Saltz/etwas Petersilien-Kraut/ Kümmel und Butter zu nehmen pfleget. So können sie auch nur in Saltz/Essig und Wasser abgesotten/und also ohne Brüh zu Tisch getragen werden/man muß sie aber wol mit heissem Wasser abbrühen / alsdann das Eingeweid heraus nehmen / dieselbige wol auswaschen / und alsdann / in Stücke zerschnitten/ also absieden. Wobey man / nach Belieben / Essig und Pfeffer aufsetzen kan; Ja man kan auch eine schwartze Brüh/mit Pfeffer/ Schweiß und Lebkuchen darüber machen.

§. 5.

Will man sie aber braten / so müssen sie zuvörderst wol gebrüht / alsdann gesaltzen / und entweder an einem höltzernen Spieß / oder auf einem Rost gebraten / auch wol mit Butter betreufft werden/damit sie nicht verbrennen. Worauf man eine süsse Brüh von Gewürtz/ Schweiß und Zucker darüber machen / und selbige also auftragen kan; Es wird ihnen auch / nach Belieben / die Haut abgezogen/ und selbige sodann geschwind auf einem Rost abgebratē/hernach aber von Senff/welcher mit Butter warm gemacht/eine Brüh darüber gegossen; Sind sie geräuchert / so können sie vorhero entweder in Bier oder Wein geweichet / und also auf einem Rost abgetrocknet/ zum Salat gegeben werden; Man kan sie auch wie andere Fisch eine Zeitlang gut erhalten / und auf diese Weise einmachen: Wann man nemlich dieselbige brühet / den Schweiß davon auffähet / und unter Malvasier vermischt / (den Rogen aber davon wirfft) hernach Pfeffer-Kuchen reibet / und solchen nebst Bertram-Kraut und Saltz darunter menget / dieses also einen zimlichen Wall aufthun lässet/darauf die Fische aus der Brüh nimmt/dieselbige mit Zimmet/Nägelein und Pfeffer anmachet/ und wieder sieden lässet/ wann sie dann gesotten/ können sie in ein Fäßlein gethan / die vorgedachte Brüh aber darüber gegossen/und sie also aufbehalten werden.

Das XXII. Capitel.

Von Grundeln/Sängelein und Kressen/auch andern kleinen Fischlein.

Inhalt.

§. 1. Wie die Grundel zu sieden und zu füllen / auch eine Brüh darüber zu machen. §. 2. Wie dieselbige zu bachen / und mit einer Brüh zu versehen. Und endlich wie mit den Sängelein/ Kressen und andern kleinen Fischlein zu verfahren.

§. 1.

DJe Grundeln/wann man sie wolgeschmackt sieden will / lässet man im Wein zu todt lauffen/siedet sie darnach darinn/ thut Gewürtz / Butter/ Citronen/ auch gar etwas wenigs gerieben Brod dazu / und trägt sie mit Citronen-Bitzelein bestreuet / zu Tisch. Es kan auch eine Brüh von gerührten Eyerdottern/ Gewürtz/ Wein und Butter darüber gemacht werden. Wie dann auch eine andere Brüh von durchgetriebenen Erbsen/Petersilien-Kraut und Butter dazu gut ist. Will man sie aber schön blau haben / so muß man Essig darüber giessen / und bey schönem hellen Feuer fein jäh im Essig / Wasser und Saltz absieden / alsdann aber in eine Schüssel thun/und mit Petersilien-Kraut oder Muscaten-Blüh bestreuet/also trocken auftragen; Die gefüllte Grundeln werden also zubereitet: Nemlich / man klopffet etliche Eyer / lässet solche hernach durch ein hären Tuch laussen/thut alsdañ klein gehackt Petersilien-Kraut/nebst süssem Milchram und Saltz darunter/ giesset dieses über die Grundel/damit sie sich darinnen todt lauffen/siedet sie darauf in halb Essig und Wasser/machet entweder eine Butter/oder andere Brüh darüber. So kan man auch eine

Brüh

Brüh von Zwiebeln / welche klein zerschnitten und in Schmaltz geschweist werden müssen / folgender massen darüber machen / indem man Wein und Erbes-Brüh / oder auch etwas Gewürtz und gerieben Brod / nebst Essig / zu den Zwiebeln thut / und also die Grundel / nachdem sie vorhero einen Sud in Essig und Wasser gethan / in dieser Brüh aufsieden lässet.

§. 2.

Endlich werden auch die Grundel / gleichwie andere Fische / folgender Gestalt gebachen: Nemlich man saltzet dieselbige vorhero / kehret sie sodann in Semmel- und andern Mehl um / und bächet sie aus dem Schmaltz heraus. So kan auch / nach Belieben / über die gebachene Grundel eine Brüh gemacht werden / und schickt sich die Nachfolgende nicht übel dazu / wann man nemlich Eyerdottern wol zerklopfft / darein etwas Essig giesset / auch klein-gehackte Kuchen-Kräuter / nebst Butter und gestossenem Ingber dazu thut / solches sieden läst / in eine Schüssel anrichtet / und die Grundel darauf leget. Auf diese Art können so wol auch die Kressen / und andere kleine Fischlein / als Sängeln / Erlitzen / wie auch die kleinen Weiß-Fischlein / zubereitet werden / nur daß diejenige / so Schuppen haben / davon gereiniget / und bey den Kressen und Weiß-Fischlein das Eingeweid heraus genommen werde.

Das XXIII. Capitel.

Von Krebsen / Schild-Kröten / und Fröschen.

Inhalt.

§. 1. Wie die Krebse zu zurichten / die Schalen zu füllen und zu bachen / auch eine Brüh darüber zu machen sey. §. 2. Auf was Art und Weise die Krebse sonst zu bachen; Item / wie sie unter dem Hopffen zu sieden und zu dämpffen seyen / desgleichen wie sie in Austern-Schaalen zu zurichten. §. 3. Wie von den Krebsen eine Milch / und noch ein anders gutes Essen zu machen. §. 4. Wie die Schild-Kröten zu zurichten. Item / wie sie zu bachen und zu füllen. §. 5. Und endlich wie die Frösche zu bereiten seyen.

§. 1.

Nach den Fischen wird auch von den Krebsen / Schild-Kröten und Fröschen zu handeln / seyn / welche folgender Gestalt zugerichtet werden; Nemlich / die Krebse pflegen insgemein mit halb Wasser und Wein / oder mit lauter Wasser / (wiewol etliche etwas Essig dazu nehmen) mit Saltz / Kümmel und Pfeffer vermenget / gesotten zu werden / und wann sie genug haben (welches man daran erkennet / wann man eine Scheer davon abbricht / und versucht / ob sich das Fleisch wol davon ablöset) so richtet man sie in eine Schüssel / und bestreuet dieselbige mit Petersilien-Kraut und Barabi-Blümlein / decket sie mit einem Serviet zu / und trägt sie also warm zu Tisch. Auf den Rand der Schüssel / kan Pfeffer und Saltz geleget werden. So kan man auch die Krebs-Schaalen füllen / und zwar auf folgende Art: Nemlich / man nimmt grosse Krebse / siedet sie / wie oben gedacht / ab / löset alsdann die Scheeren und Schwäntze aus den Schaalen / und hacket dieselbige klein / thut darauf gerieben geröst Semmel-Mehl / klein gehackt Petersilien-Kraut / gutes Gewürtz / und etwas Saltz dazu / machet solche Füll mit Eyern an / füllet sie hernach in die grosse Krebs-Schaalen oder Nasen / nachdem man sie vorhero wol ausäubert und das Bittere davon gethan hat / bachet sie im Schmaltz / und zwar entweder in einem Ofen / oder in einer Torten-Pfannen; Und über dieses Gefüllte / kan man auch / nach Belieben / eine Brüh / entweder vom Gewürtz und Butter / oder von Wein / Zucker und Zimmet / wie auch andern gutem Gewürtz darüber machen. So können auch Knöpflein von solcher Füll gemacht / und in der Fleisch-Brüh / gleich andern Knöpfflein / gekocht werden.

§. 2.

Desgleichen können auch die Krebse / nicht allein / wie vorhin schon gedacht / im Wasser abgesotten / und aus den Schaalen gelöset / sondern auch die Schwäntze samt den Scheeren in ein wenig Mehl geschwungen / und aus dem Schmaltz gebachen werden / wie dann auch eine Brüh von denen Schaalen (welche wol zerstossen / und nebst gebähetem Brod / in einer Fleisch-Brüh gesotten werden müssen) durch einen Seyher durchgetrieben / und mit gutem Gewürtz gewürtzet / auch mit einem Stücklein Butter aufgesotten / über die gebachene Krebse angericht werden kan. So kan man auch / an statt der Fleisch-Brüh / guten Wein nebst Zucker und Zimmet nehmen / wann man anders die Brüh süß haben will. So aber die Krebse klein sind / können sie mit samt den Schaalen gebachen / so sie aber groß / und also die Schaalen starck sind / werden dieselbige abgezogen / und das andere im Schmaltz gebachen / hernach eine Brüh von Agrest oder unzeitigen Wein Trauben / welche mit Wein / Gewürtz und Butter zu zurichten / darüber gemacht werden. Ja sie können auch / wann sie von den Schaalen gereiniget / und die Fossen / wie auch die Beine davon wol abgeschnitten worden / in ein Teiglein mit Wein und Eyerdottern vermenget / geduncket / und also gebachen werden. Nicht weniger können sie / so sie gesotten / aufgemacht / und die Nasen samt den Schaalen an den Schwäntzen und Scheeren hinweg gethan worden / in Hopffen-Salat / welcher vorhero wol gebrüht und in Butter und Gewürtz abgekocht werden muß / gekochet und also miteinander angerichtet werden / welches ein gut und schönes Essen ist. Gedämpfft aber können sie in einem Tiegel werden / wann man nemlich dieselbige von den Schaalen reiniget / hernach in den Tiegel Butter und Gewürtz thut / und also die Krebse darinnen dämpffen läst. Sie lassen sich auch wol in Senfft essen / wann man nemlich dieselbige ausschählet / und in einer Schüssel mit Butter und Senfft auf einer Kohlen sieden lässet. Ferner können auch die Krebse in Austern-Schaalen zubereitet werden / wann man nemlich die ausgeschälten Schwäntze darein thut / und mit Butter und ausgedruckten Citronen-Safft dieselbige einen Sud aufthun lässet. Ja man kan sie auch unter die Olla podrida nehmen.

§. 3.

Nicht weniger kan von den Krebsen eine Milch auf folgende Weise gemacht werden: Nemlich / man muß die gesottene Krebs-Schalen / und das Unsaubre davon thun / alsdann alles zusammen in einem Mörsner stossen / mit guter Milch durchtreiben / und bey dem Feuer zusammen lauffen lassen. Doch muß man wol Acht haben / daß es nicht stinckend werde. Wann es nun zusammen gelauffen / so thut man es in ein rein Tuch / und dazu frisch-geklaubte Weinbeer / bindet es zusammen / und beschwehrts / hernach wann es erhartet / zerschneidet man es in Stücke / machet eine Brüh von Pfeffer-Kuchen / Wein und Gewürtz darüber / und lässet es noch einen Sud aufthun. So kan man auch noch ferner ein kräfftiges Essen von den Krebsen / auf folgende Weise machen: Nemlich man ziehet den Krebsen die Dörner oder Aederlein lebendig aus den Schwäntzen / schneidet die Schnautzen hinweg / zerstösset

hernach die Krebs in einem Mörsner / menget zerklopffte Eyer / nebst etwas Saltz darunter / treibet solches alles durch ein haren Sieb / und wann man eine gute Milch in einer Pfanne gesotten / thut man das Durchgetriebene von den Krebsen darein / rühret es wol / biß es etwas siedet und hart wird / schüttet es hernach auf einen Durchschlag / und beschwehret es ein wenig / damit das Wasser von der Milch kommt; Worauf es Stückweiß zerschnitten / und entweder im Schmaltz gebachen / oder auch in einer süssen Brüh von Mandeln eingemacht wird.

§. 4.

Die Schild-Kröten werden folgender massen zubereitet: Nemlich / man hauet ihnen zuvörderst den Kopff und die Füsse ab / dieweil sie aber dieselbige unter dem Schild verbergen / so leget man ihnen eine glüende Kohlen auf den Rücken / damit sie / der Hitze zu entfliehen / den Kopff samt den Füssen hervorstrecken / worauf man ihnen geschwind den Kopff mit einem Messer hinweg hauen muß / da man dann die Füsse gar leicht bekommen kan; So dieses verrichtet / siedet man sie in einer kurtzen Brüh / nimmet sie darauf aus derselbigen / löset die Schaalen davon ab / und thut das Eingeweid heraus / man muß aber subtil damit umgehen / inmassen es viel Galle in sich hat / damit dieselbige nicht zerdruckt werde; darauf pfleget man sie zu fricassiren / wie die jungen Hüner / und eine Brüh von Eyern mit Weinbeer-Safft / oder auch eine Brüh von Zwiebeln / Erbes / Butter / und gutem Gewürtz daran zu machen. Gestalten man auch eine Brüh von Citronen / Pomerantzen und Lemonien darüber machen kan. Die Schild-Kröten können auch gebachen werden / wann man nemlich von denselbigen den Kopff und die Füse hinweg gethan / und sie mit Saltz im Wasser abgesotten werden / damit die Schaalen davon kommt / worauf man sie zergliedert / mit Saltz und Pfeffer bestreuet / im Mehl umkehret / hernach im Schmaltz bächet / und also zu Tisch träget; Will man aber eine Brüh darüber haben / so kan von guten Kräutern / oder von Agrest-Beeren / oder auch von saurern Lemonien eine darüber gemacht werden. Die Schild-Kröten-Schaalen kan man auch mit einem Hecht füllen / wann man nemlich dieselbige siedet / und hernach von den Schild-Kröten ablöset / doch daß die Schaalen zu beeden Seiten gantz bleibt; worauf der Hecht klein zerhackt / mit gutem Gewürtz und beliebigen Kräutern nebst Eyern / zu einer beliebigen Füll gemacht / in die Schaalen gefüllet / und in einer Erbes-Brüh von Muscaten-Blüh / Petersilwurtzeln und Butter / gesotten werden muß. Welches absonderlich eine Speise in der Fasten ist; wiewolen auch die Schaalen / nach Belieben / mit Fleisch auf diese Art gefüllet werden können.

§. 5.

Letztens werden auch die Frösche folgender massen zubereitet: Nemlich / man ziehet das Fell ab / behält die hindern Füse samt etwas von dem Rücken zu verspeisen / wirfft das andere hin / und richtet also das Hindere folgender Gestalt zu: Nemlich / es wird erstlich wol gewaschen / hernach in einer Fleisch-Brüh gesotten / und dann eine Brüh von Karpffen-Schweiß / oder auch von Agrest-Beeren darüber gemacht. So können auch die hindern Füse mit Saltz und Pfeffer bestreuet / im Mehl umgekehrt / gebachen / und also warm und rösch auf den Tisch gebracht werden; Ubriges pflegt man auch die Knochen zu zerbrechen / die Schenckel übereinander zu schlagen / hernach in einem Teig umzukehren und also zu bachen; Uber die gebachene Frösche aber / kan man auch eine saure Brüh von Butter und Gewürtz machen.

Das XXIV. Capitel.

Von Austern / Muscheln und Schnecken.

Inhalt.

§. 1. Wie die Austern so wol mit / als ohne Schaalen zu zurichten. §. 2. Wie sie in Fäßlein einzumachen / und zu verwahren. §. 3. Wie mit den Muscheln zu verfahren. §. 4. Wie die Schnecken mit und ohne den Häusern zu kochen. §. 5. Wie sie zu braten / zu spicken und zu bachen seyn / worüber auch allenthalben von den Brühen gehandelt wird.

§. 1.

Weilen auch unter die Speisen die Austern / Muscheln und Schnecken gehören / als wollen wir in diesem Capitel auch etwas davon handeln. Die Austern bringt man zu uns auf zweyerley Art / entweder mit oder ohne Schaalen; die mit den Schaalen versehen / werden für die Besten gehalten / und also zugerichtet: Erstlich werden die Schaalen zuvor rein abgewaschen / daß der Sand und Unflat davon kommt. Hernach werden sie mit einem Messer von einander gelöst / jedoch muß man Acht haben / daß das See-Wasser / welches in einer Haut / gleich einem Glas sich verhält / nicht heraus gehe. Wann sie dann nun abgelöst und umgewendet worden / lässet man sie in ihrer eigenen Brüh in der tieffesten Schaalen / folgender Gestalt kochen. Nemlich / man leget sie auf einen Rost / unter glüende Kohlen (doch müssen die Kohlen nicht gar zu starck seyn / inmassen sonst die Schaalen gerne zerspringen) thut Pfeffer / Cardomömlen / Citronen-Safft / Butter / oder / nach Belieben / Oel dazu / und lässet es also einprägeln / so dieses geschehen / trägt man sie also warm zu Tisch / und streuet / so man will / geriebene Semmel-Rinden darauf. So können auch dieselbige in einem Oefelein zubereitet werden / und pflegen sie sich darinnen gar schön abzubräunen / in einer Schüssel aber kan man sie also zurichten: Nemlich man nimmt sie aus ihren Schaalen / thut ihre eigene Brüh dazu / setzet sie also in der Schüssel über die Kohl-Pfannen / wirfft dazu etwas Saltz / gutes Gewürtz / Citronen-Safft und Schelfflein / nebst Butter / und so man gern von Zwiebeln isset / klein-geschnittene Zwiebel daran / und lässet also dieselbigen aufkochen. Viel thun auch Senff daran / und lassen sie also darinnen aufkochen. Und auf diese Weise werden auch die Austern / so in den Fäßlein / zubereitet. Endlich können sie auch mit Saltz und Pfeffer bestreuet / im Mehl gewältzet / und aus Butter gebachen / auch hernach Citronen-Safft darauf gedruckt werden.

§. 2.

Ferner kan man auch die Austern selbsten einmachen / wann man nemlich dieselbigen aus ihren Schaalen nimmt / und in ein Fäßlein leget / hernach auf jede Lag Austern etwas Saltz / Pfeffer und Lorbeer-Blätter / auch / so man will / Muscus und Ambra / nebst geschnittener Zimmet thut / und also eine Lag nach der andern macht. Auf eine andere Art werden sie folgender massen eingemacht: Nemlich man nimmt dieselbigen aus den Schaalen / giesset die Brüh / so sie bey sich haben / mit etwas Wein und

Wein-

Wein-Essig vermenget in ein Geschirr / thut gantzen Pfeffer / Muscaten-Blumen / geschnittenen Ingber / Nägelein / Lorbeer-Blätter / und etwas Saltz dazu / und lässet dieses also aufsieden / so dieses geschehen / thut man die Austern darein / und lässet sie gleichfalls darinnen aufsieden / nimmt sie darnach heraus / und läst die Brüh noch etwas kochen; Worauf man die Austern / wann die Brüh erkaltet / nebst derselbigen in ein Fäßlein thun / und in einem Keller verwahren kan.

§. 3.

Die Muscheln werden folgender massen zugerichtet; Nemlich / es wird zuvörderst das Steinigte davon rein abgenommen / alsdann werden die Muscheln / wann sie gewaschen / in Saltz-Wasser / worzu etwas Petersilien genommen werden kan / aufgesotten / hernach aus der Brüh genommen / und die Schaalen abgehoben. Worauf man sie / auf ein Schnitt Brod leget / in ihrer eignen Brüh Eyerdottern zerreibt / selbige in einer Pfannen mit Petersilien siedet / und über die Muscheln giesset. So können sie auch / wann man sie aus den Schaalen genommen / gleichwie die Austern in eben dergleichen Brüh zugerichtet werden.

§. 4.

Endlich ist auch zu berichten / wie die Schnecken zu zurichten seyen. Diese nun / pfleget man in ihren Häusern zu sieden / hernach das obre Blätlein hinweg zu thun / mit einer Gabel den Schnecken heraus zu nehmen / und die Schwäntze / samt der schwartzen Haut / davon zu ziehen; worauf sie mit Saltz gerieben / und in warmen Wasser abgewaschen werden / damit der Schleim davon kommt. (Etliche giessen auch Essig darüber / welches ebenfalls das Unsaubere davon reinigt.) Endlich aber werden sie in guter Fleisch-Brüh mit allerhand gutem Gewürtz / klein wenig Semmel-Mehl / und Butter gesotten. Will man sie aber in den Häusern auftragen / so muß man die Häuser / wann die Schnecken heraus genommen worden / in Wasser / oder einer Laugen wol aufsieden / mit Saltz ausreiben / und wol austrocknen; Worauf man die Schnecken in einer Fleisch-Brüh mit Gewürtz wol sieden / selbige hernach wieder mit einem Stücklein Butter / und etwas Muscaten-Blüh in die wol gereinigten Häuser einfüllen / und solche auf der Schüssel oder in einem Stollhafen / in einer kurtzen Brüh noch etwas aufsieden lassen kan; So können auch / nach Belieben / unterschiedene Brühen / darüber gemacht werden. Als zum Exempel / mit geröstem Zwiebeln / gutem Gewürtz und Butter / welche man in eine Schüssel über gebäht Brod / nebst den Schnecken / anrichten kan. Ja sie können auch in Oel / nebst klein geschnittenem Rosmarin / Gewürtz und Citronen-Safft / auch denen Schelfflein gekocht und zugerichtet werden.

§. 5.

Übrigens können auch die Schnecken / wann sie / wie oben schon gedacht / wol gereiniget / und mit Butter oder auch gutem Oel / nebst Citronen-Safft uñ gutem Gewürtz in die Häuslein versehen worden / auf einem Rost über der Kohlen gebraten werden. Ja man kan sie auch mit einer kleinen Spick-Nadel / mit Speck oder klein-geschnittenem Knoblauch spicken / und also an einem Spießlein oder in der Bratpfannen braten. Gleichwie man sie aber zu braten pfleget / also können sie auch noch ferner gebachen zugerichtet werden. Wann man sie nemlich wol gereinigt mit Saltz und Pfeffer bestreuet / in Mehl wältzet / und also aus dem Schmaltz bächt. Worauf man sie also warm auf den Tisch tragen / oder / nach Belieben / eine Pomerantzen- oder Citronen-Brüh darüber machen kan. So können sie auch durch ein Teiglein gezogen / und also gebachen / hernach aber mit Zucker und Ingber bestreuet / und also angerichtet werden.

Das XXV. Capitel.

Von gesaltzenen und gedörrten Fischen / als Hering / Pickling / Lax / Laperdan / Stockfisch und Plateiß.

Inhalt.

§. 1. Wie die Hering so wol frisch als gesaltzen / gesotten und gebraten werden können. §. 2. Wie mit den Picklingen zu verfahren. §. 3. Wie die Läx und Laperdan zu zurichten. §. 4. Wie die Stockfische zu kochen. §. 5. Wie eine Füll darein zu machen. §. 6. Und endlich / wie mit den Plateisen umzugehen.

§. 1.

Nach den frischen folgen die gesaltzene und gedörrte Fische / als nemlich die Hering / Pickling / Lax / Laperdan / Stockfisch und Plateiß / von deren Zubereitung folgendes zu mercken. Die Heringe pfleget man aus der Tonnen zu nehmen / das Eingeweid heraus zu thun / und den Hering ein baar Tag zu wässern / hernach in Wasser abzusieden / und eine Brüh / entweder von Senfft / mit Ingber und Butter vermenget / oder auch von sauren Milchram / nebst gutem Gewürtz und Butter darüber zu machen / und also noch einen Sud auftbun zu lassen. Es kan auch eine durchgetriebene Erbes-Brüh darüber gemacht werden. Die Heringe können auch gebraten werden / und zwar / wann man sie frisch haben kan / so pfleget man sie bey dem Kopff auszuweiden / hernach zu schuppen / auf dem Rost zu braten / und eine Brüh von geschmoltzener Butter / Wein / Weinbeer-Safft / oder Wein-Essig darüber zu machen. Sind sie aber gesaltzen / so muß man sie wol auswässern / hernach aufhängen / und wieder wol austrocknen lassen / darauf sie auf dem Rücken aufgeschnitten / und also mit Butter bestrichen / auf dem Rost abgebraten werden müssen / den Kopff aber muß man abschneiden / und in den Hering hinein stecken; So kan man sie auch manchmals in Milch weichen / und fein schnell abbraten. Übrigens / gibt man sie auch gemeiniglich trocken / mit beygesetztem Essig (worinnen Pfeffer gemischt ist) zu Tisch / wiewol man sie auch auf gekochtes sauer Kraut / oder Kohl legen / und so auftragen kan; Ja sie können auch in Mehl umgekehret / gebachen / und alsdann eine Senff-Brüh darüber gemacht werden; wofern man sie nur zuvor wol gewässert hat. Endlich können sie auch gleich denen Sardellen / wann sie wol ausgewässert / und die Gräte / so viel möglich / davon genommen worden / in lange schmale Stücklein zerschnitten / und Wein-Essig / klein-geschnittene Zwiebel / wie auch klein-geschnittene Aepffel / nebst Pfeffer und Oel daran gethan / auch mit Citronen-Bitzelein bestreuet / kalt aufgetragen werden.

§. 2.

Die Picklinge werden gleichfalls geschuppt / oder

es wird ihnen die Haut abgezogen / und sie in Wein/ oder auch wol in Bier/ oder Wasser eingeweichet/ worauf man sie von einander schneidet / also platt auf einen Rost leget/ und brätet / hernach aber trocken auf dem Tisch mit Essig und Pfeffer / oder auch mit Senff giebet; So können sie auch/ wann sie gebraten/ mit Senff und Butter begossen/ zum Essig aufgetragen werden.

§. 3.

Wie der Lax zuzurichten / giebt uns nachfolgendes zu erkennen; Nemlich man nimmt denselbigen/ wässert ihn wol von dem Saltz aus/ siedet ihn hernach im Wasser ab/ machet eine Brüh von Gewürtz / klein gehackten Petersilien / nebst Butter und Semmel-Mehl darüber / und läst ihn also sieden; Man kan auch von sauren Ram oder Senff eine Brühe darüber machen. Will man ihn aber kalt geben / so wird er ebenfalls vorhero wol gewässert und übersotten / hernach kalt in eine Schüssel gelegt / und Citronen darüber gedruckt / auch Essig und Oel / samt Pfeffer und Citronen-Schelfflein darüber gethan. Deßgleichen thut man mit dem Laperdan / welcher / wann er übersotten worden / ausgeklaubet / in eine Schüssel gelegt / Butter darüber gegossen / und darinnen noch einen Wall aufgesotten wird. Ubrigens/ kan man ihn / nach Belieben / gleichwie den Lax zurichten.

§. 4.

Auf gleiche Weise / kan man auch mit dem Stockfisch verfahren; Wann man nemlich denselbigen / also dürr / vorhero wol mit einem Holtz schläget / hernach Tag und Nacht in einer scharffen Laugen weichet / und wann diese davon gegossen / frisch Wasser oder welches noch besser / Röhren-Wasser darüber thut / solches alle Tag frisch continuiret / biß der Stockfisch weich wird/ worauf er sauber abgeschuppt / und die Grät so viel möglich / davon gelöst / er selbst aber in einen Stollhafen gethan / und dazu frisch Schmaltz oder Butter / nebst klein geschehlten Zwiebeln gelegt / und also in einer Kohlen aufgekocht werden kan. Ubrigens / darff man nur ein klein wenig Wasser dazu giessen; Wann er nun fertig/ wird erst Saltz / und / nach Belieben / Ingber darauf gestreuet; Ja es können auch Zwiebeln in Schmaltz darüber geröstet werden. Dann zu mercken ist/ daß man den Stockfisch nicht eher saltzen soll / biß er angericht wird/ dann wann das Saltz mit kochet / pfleget er gerne hart zu werden. Ferner kan man auch den gewässerten Stockfisch in Wasser absieden / selbigen hernach auf ein Bret thun/ und die Grät/ so viel möglich/ heraus lösen/ alsdann denselbigen von einander blättern / in eine Schüssel legen/ darüber heisse Butter giessen / solchen ein klein wenig dämpffen lassen / und mit Saltz und Ingber bestreuen; Ingleichen kan man auch süssen Ram nehmen / und denselben darinnen kochen / oder man kan auch Senff und Butter daran thun / und ihn nachmals aufkochen lassen. Ja man kan auch eine Brüh von durchgetriebenen Erbsen / oder auch von etwas gebrannten Mehl / mit Butter und Gewürtz darüber machen. Zu mercken ist auch/ daß der Stockfisch in allen nicht lang kochen darff/ dann durch das lange kochen / er nur hart wird.

§. 5.

Es kan auch der Stockfisch / und zwar folgender gestalten gefüllt werden; Man muß nemlich die Helffte von dem Stockfisch/ und zwar das Schwantz-Stück nehmen / die Schuppen davon thun / und mit warmen Wasser brühen / daß die Haut davon fein gantz bleibt / hernach muß man etwas von dem Stockfisch heraus reissen / die Grät davon lösen/ auch/ so viel möglich/ dasselbige ausäubern/ das Herausgerieffene klein zerhacken / etwas Semmel-Mehl in Schmaltz rösten / und den gehackten Stockfisch/ nebst gutem Gewürtz/ dazu thun/ mit Eyern wol anmachen; und solche Füll hernach in die Haut des Stockfisch füllen. Worauf man den Stockfisch in eine Brat-Pfannen thut / darein aber entweder Schmaltz / oder Scheiben weiß geschnittener Speck gelegt / damit sich derselbige nicht so leicht anhänge / und also in einem Oefelein oder auf einer Kolen braten lassen; Indeß muß man/ wann er auf der Kolen gebraten wird / denselbigen mit einer eisernen Stürtzen bedecken/ und gleichfalls Kolen darauf legen: So kan man auch in der Füll / nach Belieben/ Rosin und Mandeln nehmen. Oder man kan auch folgender Weise damit verfahren: Wann man nemlich das Schwantz-Stück wol von den Schuppen und Gräten ausäubert / hernach eine Füll nach seinem Belieben machet / selbige in ein zuvor wol ausgewaschenes Schweins- oder Kalbs-Netz streichet / das Schwantz-Stück wol damit umwickelt / solches mit einem Faden zunehet / hernach saltzet / und in einer Brat-Pfannen braten lässet. Worauf man/ nach Belieben/ eine Brüh von Butter und Gewürtz / oder auch von Wein/ darüber machen kan.

§. 6.

Endlich werden auch die Plateiß / wie folget / zugerichtet: Nemlich man pfleget dieselbige wol zu wässern/ hernach in Wasser abzusieden / und die Grät davon abzulösen. Worauf man eine gute Brüh nach Belieben/ entweder von Butter/ Gewürtz/ etwas gebrannten Mehl/ und klein gehackten Peterlein-Kraut / oder auch von durchgetriebenen Erbsen / nicht weniger von Wein und kleinen Rosinlein/ darüber machen kan; So können auch frische Erbsen in einer Fleisch-Brüh vorhero abgekocht/ und hernach mit Gewürtz und Butter / mit samt den Plateisen / nochmals aufgekocht werden; kan man aber frische Plateiß haben/ so werden dieselbige im Saltz-Wasser abgekocht/ und eine beliebige Brüh darüber gemacht.

Das XXVI. Capitel.

Von Pasteten unterschiedlicher Arten.

Inhalt.

§. 1. Auf wie vielerley Arten die Pasteten/absonderlich von Butter-Zeug zu zurichtē/und was in den Teig hinein zuthun seye. §. 2. Wie man mit den Fischen umgehen soll / so man einzuschlagen willens/ und eine Pastete daraus zu formiren hat; Insonderheit aber wie Ahle in einer Pastete zu zurichten. §. 3. Wie die Austern. §. 4. Ein Biber-Schwantz. §. 5. Und endlich wie die Schnecken/Brieß/Morgeln / ꝛc. in die Pasteten zu schlagen/und eine Brüh darüber zu machen.

§. 1.

DIß hieher haben wir von Fleisch und Fischen gehandelt/folget nun auch/wie man eine Pasteten bereiten solle / welches also geschichet; Nemlich man muß/wann man die Pasteten von Butter-Zeug haben will/ etwan zwey Maas-Mehl nehmen / und dasselbige auf ein Bret schütten / alsdann ein halb Pfund Butter darein schneiden / solches unter das Mehl etwas wircken / darauf mit warmen Kern / oder Wasser anmachen / und also auswircken / daß es ein feiner Teig werde/ aus welchem man hernach einen Pasteten-Hafen formiren / und allerhand / nach Belieben / hinein schlagen kan. Man kan auch dieselbige auf eine andere Art bereiten: Wann man nemlich von einem Metzen oder Viertel das achte Theil Mehl nimmt/solches auf ein Bret/ oder in ein Becken thut/hernach in die Mitte eine Gruben machet/ und ein oder zwey Eyer daran schlägt / darauf bey drey Viering klein gebröckelt Schmaltz / nebst Saltz darein thut / und heisses Wasser dazu giesset / bis das Schmaltz in etwas zergehet / nachgehends solches in das Mehl rühret/und den Teig wol bey einer halben Stund auswirckt/ damit er zähe werde / aus welchem man sodann / den Boden mit einem Rollholtz formiren / die beliebige Sachen hinein thun/ und den Deckel darüber schlagen kan. Doch daß man es fein wol an den Boden verklebe / damit die Pastete nicht Lufft bekomme; Worauf man etwas von dem Teig in einen Model drucken / oder sonst ausschneiden/und zur Zierath um und auf die Pasteten thun/selbige hernach mit einem zerklopfften Eyer bestreichen / und also bachen lassen kan. Zu mercken aber ist/daß der Ofen wol erhitzet seye / und daß man so bald kein Lufft / durch Oeffnung desselbigen/auf die Pasteten gehen lassen muß/biß sie vorhero wol erhartet. In diesen Teig nun kan man Rind- wie auch Kalb-Fleisch/ welches alles aber vorhero wol gewürtzet und gesaltzen seyn muß/desgleichen Wildpret hinein schlagen; will man aber den Teig nicht allzu dick machen / so ist es nöthig / daß das Fleisch vorhero übersotten werde / damit die Pasteten so lange nicht bachen dörffe. Wann sie nun gebachen/ so wird eine beliebige Brüh von Wein/Gewürtz und Butter/ entweder süß oder sauer angemacht/ und in die Pasteten/ welche oben etwas geöffnet muß werden / gegossen / solche hernach wieder zugemacht/ und noch etwas Weniges in den Ofen hineingestellt; So können auch Hüner und Tauben / nebst gehacktem Kalb-Fleisch / geriebenem Semmel-Mehl / mit Gewürtz und Butter hinein geschlagen/und gleichfalls/ wann sie gebachen/eine Brüh dazu gegossen werden.

§. 2.

Will man aber Fische einschlagen / so muß man dieselbige zuvörderst wol schuppen / alsdann das Eingeweid heraus nehmen / die Gall davon thun / den Fisch sauber auswaschen/und über quer Schnitte darein schneiden/ jedoch daß der Fisch beysammen bleibt / worauf er wol gesaltzen/und mit gutem Gewürtz/als Muscat-Blüh/ Ingber/ Pfeffer und Cardamomen wol bestreuet / und wann man ihn eine Viertel-Stund so liegen lassen / in den Pasteten-Boden gleichfalls Gewürtz/und nach Belieben/ Citronen- oder Limonien-Schnitten / auch etwas geriebenes Semmel-Mehl / und Butter gethan / hernach der Fisch / es seye gleich ein Hecht oder Karpffen / mit etwas Wein oder Wein-Essig befeuchtet / darauf gelegt/ die Pasteten aber zugemacht / und also gebachen werden muß. So sie nun fertig/kan eine Brüh von Wein/Wein-Essig und Butter gemacht / und in die Pasteten hinein gegossen werden; Wobey aber dieses zu mercken / daß die Fisch mehr Saltz / als das Fleisch / auch wol Gewürtz erfordern/absonderlich/ wann man sie in Stücker zerschneidet / da dann das Gewürtz und Saltz nicht zu spahren ist. Ist es ein Karpffen/so kan man auch Nägelein dazu nehmen; Ja man kan auch Cappern / es seye gleich ein Hecht oder Karpff / mit hinein streuen; Beliebet aber der Fisch gantz / so kan der Pasteten-Hafen länglicht / wie ein Fisch formiret werden. Absonderlich aber pfleget man einen Ahl in die Pasteten folgender massen zu zurichten. Nemlich man schneidet denselbigen / wann die Haut abgezogen / in Stücke / thut das Aederlein mit einem Strohalm durchziehen / leget darauf die Stücke in starcken Wein / oder Wein-Essig / so wol gesaltzen und gepfeffert worden / erhält sie also etliche Stund darinnen zugedeckt / thut alsdann in die Pasteten gerieben Brod und Butter / nebst gutem Gewürtz / leget darauf die Stücke/ welche gleichfalls wol gewürtzet seyn müssen/hinein/ und lässet sie zugedeckt also bachen; Worauf man gleichfalls eine Brüh von Wein und Butter darüber machen kan. Will man aber Citronen-Blätzlein darinn haben/so kan man auf jedes Stück vom Ahl eines legen; So kan auch der Ahl zu dem Braten/wie oben bey den Fischen gedacht/ zugerichtet/ und wann er halb abgebraten / in die Pasteten gethan / dieselbige aber alsdann gebachen werden; zu den Stücken von Ahlen/kan man auch Austern legen/doch muß man sie wohl mit Pfeffer und Muscaten-Blumen würtzen / auch ein gut Theil Butter dazu thun.

§. 3.

Deßgleichen können auch die Austern auf solche Weise in die Pasteten geschlagen werden / wann man nemlich dieselbige aus ihren Schalen nimmt / und mit Pfeffer und Muscaten-Blumen würtzet / hernach mit ihrer Brühe in die Pasteten leget / und ein gut Theil Butter/ nebst gantzen Muscaten-Blumen / Saltz und Pfeffer dazu thut / darauf die Pastete zumacht / und also bachen läst; wann sie nun gebachen/kan eine Brüh von Wein und Eyerdottern/auch etwas Zucker und Butter darüber gemacht werden.

§. 4.

Will man aber einen Biber-Schwantz in eine Pastete schlagen/so kan solches auf folgende Weise geschehen; Nemlich man muß denselbigen vorhero auf einer Kohlen erwärmen lassen / daß ihm die schwartze Haut abgehet / hernach die Klauen mit warmen Wasser abbrühen / daß ebenfalls die obere Haut davon kommt; wann nun dieses geschehen / so muß der Schwantz und Klauen ein baar

Stund

Stund in Wasser gesotten / alsdann das Wasser davon gethan / derselbige in Stücke zerschnitten / hernach in die Pastete gethan / auch Zimmet und allerhand gutes Gewürtz / nebst gestossenen Mandeln / und Rosinen / dazu genommen werden. Wiewol man auch denselbigen mit Wein oder Wein-Essig befeuchten / und also die Pasteten wol vermacht bachen lassen / hernach aber / so sie gebachen / eine Brüh von Wein machen / und hinein giessen kan.

§. 5.

Endlich können auch die Schnecken / wann sie sauber mit Saltz abgerieben / wie oben schon gemeldt / mit gutem Gewürtz / in eine Pastete gemacht werden. Wie sie dann auch / nebst andern Sachen / mit zu zulegen dienen / als zum Exempel / zu Briesen / Morgen / oder wie man es zur Jahrs-Zeit haben kan. In Summa / man kan in eine Pastete allerhand Sachen / wie zu einer Olla podrida zusammen legen / solches wol würtzen / ein gut Theil Butter daran thun / und selbige also bachen.

Das XXVII. Capitel.

Von allerhand Neben-Essen / als Knöpflein und Eyer-Speisen.

Inhalt.

§. 1. Wie die Knöpflein zu zurichten. §. 2. Wie von Eyern unterschiedliche Bey-Essen zu machen. §. 3. Wie von Mandeln solches zu thun. §. 4. Wie der Eyer-Käs zu zurichten. §. 5. Wie noch ferner ein gutes Eyer-Gericht zu machen. §. 6. Wie mit Brod und Eyern etwas zu zurichten. §. 7. Wie die gefüllte Leiblein oder Semmel zu machen.

§. 1.

NAch dem Haupt-Essen folget auch das Neben-Essen / von dessen Zubereitung folgendes zu mercken. Die Knöpflein können folgender massen / und zwar erstlich von Kalb-Fleisch / also zubereitet werden. Nemlich man hacket von einem hindern Viertel das Fleisch / häutet es aber zuvor wol aus / und rühret also das gehackte Fleisch / mit etlichen Eyern ab / alsdann röstet man gerieben Semmel Mehl in Schmaltz / oder brennet auch wol nur eins darüber / und menget Gewürtz und Saltz dazu / will man sie aber gerne grün haben / so kan klein gehackt Petersilien-Kraut / oder Majoran und Schnittling dazu genommen werden; Und solches wird alsdann in der Dicken angemacht / daß man Knöpflein daraus formiren kan. Dieselbige aber werden in siedende Fleisch-Brüh gelegt / und also gesotten. Es kan auch / an statt des Kalb / Rind-Fleisch / mit Speck oder Marck gehackt / und auf gleiche Weise angemacht werden. Will man aber andere Knöpflein machen / so kan nur gerieben Semmel-Mehl mit etwas schönem Mehl vermenget / und gleichfalls Schmaltz darüber gebrannt / oder das Semel-Mehl geröstet werden / worauf man es zu saltzen / und zu würtzen / auch etliche Eyer daran zu schlagen / und mit etwas Fleisch-Brüh zu einer Füll anzumachen / darnach aber die Knöpflein davon zubereiten / und in siedende Fleisch-Brüh zu legen pfleget. Ja es können auch allerhand Lebern gehackt / und dazu genommen werden. Will man ferner linde Butter-Knöpflein machen / so muß man die Butter mit etlichen Eyern abrühren / alsdann Semel-Mehl uñ Saltz / nebst Muscaten-Blüh und Pfeffer daran thun / und dieses wol untereinander rühren: Worauf man Knöpflein daraus machen / und in siedender Fleisch Brüh aufkochen lassen kan. Noch eine andere Art Knöpflein / kan man auch auf diese Weise machen. Nemlich man weichet etliche Semmel in Wasser oder Milch / drucket sie hernach (wann sie wol geweichet) etwas aus / und rühret es alsdann wol ab / hernach schläget man etliche Eyer daran / thut auch Gewürtz / und etwas Schmaltz dazu / und rühret es alles untereinander / hernach nimmt man es Löffelweiß heraus / und bächts aus dem Schmaltz / wann sie dann gebachen / kan man sie noch in der Fleisch-Brüh mit Gewürtz etwas aufsieden lassen.

§. 2.

Deßgleichen können auch von Eyern unterschiedliche Bey-Essen bereitet werden. Als zum Exempel / wann man eingerührte Eyer machen will / muß man ein Schmaltz heiß machen / und selbiges alsdann wieder erkuhlen lassen. Worauf dann etliche Eyer zerklopfft / und etwas gesaltzen / in das Schmaltz geschüttet werden. Hernach wird es über das Feuer gehalten / und wol gerühret / biß es etwas zusammen lauffe; nach welchen man es anrichten / und Muscaten-Blüh darauf streuen kan. Ja man kan auch / so man will / gebratene Brat-Würste nehmen / solche in dünne Plätzlein schneiden / und darinn aufkochen lassen. Will man aber Würstlein von Eyern machen / so werden / wie oben schon gemeldt / die Eyer in Schmaltz gerührt / und etwas gekocht / biß sie stockicht werden: Hernach thut man gerieben Semmel-Mehl / nebst Rosinen / Weinbeeren und Mandeln (so man will) darunter / formiret es alsdann auf einem Teller / welcher mit etwas Mehl überstreuet seyn muß / zu Würstlein / bächet es aus dem Schmaltz heraus / und machet eine Brüh von Wein / Zimmet und Zucker darüber; Gehalbirte Eyer sind auch ein gutes Neben-Essen / wann man nemlich dieselbige siedet / biß sie hart werden / alsdann die Schalen herunter schelet / und die Eyer halb von einander schneidet; Worauf man den Dottern davon nehmen / selbigen hacken / und etwas Semmel-Mehl in Schmaltz rösten / auch gutes Gewürtz / nebst etwas grünen klein gehackten Kräutern daran thun / und solches wieder mit etlichen Eyern anmachen kan / daß es beysammen bleibt. Nach diesem pfleget man diese Füll in das halbirte Eyer-Weise zu füllen / und solches auf einer Kohlen mit Fleisch-Brüh / Butter und Gewürtz aufkochen zu lassen. Ubrigens / kan man sie auch aus dem Schmaltz bachen / und eine Butter-Brüh darüber machen. Oder man kan sie auch noch ferner folgender massen füllen. Nemlich man muß die frischen Eyer unten an der Spitzen etwas weit / oben aber nur etwas weniges öffnen / alsdann das innere aus der Schalen blasen / selbiges in heisser Butter zerrühren / Gewürtz / gute Kräuter und Saltz daran thun / auch so man will / Zucker und Rosinlein darunter nehmen / solche Füll / so dann wieder in die Schalen füllen / darauf an ein Spießlein / mit einem Stücklein Brod dazwischen / stecken / und die Eyer also abbraten lassen. Wiewol man auch die Eyer mit den Schalen nur ein wenig sieden lassen / selbige aber hernach an der Spitzen eröffnen / alsdann Muscaten-Nuß / etwas Saffran / Saltz und Ingber dazu thun / und selbige endlich im Schmaltz bachen kan.

§. 3.

Ferner kan ein gutes Bey-Essen folgender massen zugerichtet werden. Nemlich / man kan Mandel mit Rosen-Wasser abstossen / jedoch so klein / wie zu einer Mandel-Dorten. Hernach kan man dieselbige mit Eyern wol abrühren / und etwan zu eine viertel Pfund Mandel zwey

Eyer

Eyer nehmen / worauf man es / nach Belieben zuckern / und gleichfalls wol rühren muß. Alsdann ein Laiblein weiß-gebachenes Brod nehmen / solches in dünne Schnitten schneiden / dieselbige Schnitten mit dieser Mandel-Füll bestreichen / und solches wieder zusammen fügen / daß das Laiblein seine Form bekommt / zu mehrer Versicherung aber / daß es beysammen bleibt / wird ein Steckelein durch gesteckt / und solches Laiblein alsdann aus dem Schmaltz gebachen / biß es etwas rösch wird. Worauf man das Steckelein wieder heraus thut / und über das Gebachene eine Brüh von allerhand guten Säfften machet: Als zum Beyspiel von / Johannes oder Hohl-Beeren / oder auch von Wein-Nägelein-Säfften / nebst daran gegossenen Wein / Zimmet und Zucker / man kan auch gantze Wein-Nägelein / oder eingemachte Johannes-Beer nehmen / und dieses also in einer Schüssel einen Sud über der Kohlen aufthun lassen.

§. 4.

Weiters / kan man auch einen Eyer-Käß auf folgende Art bereiten. Nemlich man nimmt zu einer Maas süssen Rams etwan 10. Eyer / klopffet dieselbige wol / lässet die Eyer alsdann durch einen Seiher lauffen / daß der Vogel (wie man es nennet) davon bleibt / thut alsdann Zucker und Rosen Wasser / auch Zimmet nach Belieben / darunter / lässet den Ram sieden / und giest es hernach zusammen. Worauf es mit einander gesotten wird / biß es etwas schockicht wird / dieses wird hernach in erdene Mödel / welche Löchlein haben müssen / oder in Körblein gegossen / damit der Schotten davon lauffen kan / gefüllt / und also über Nacht / oder auch wol nur etliche Stunde stehen gelassen / biß er erkaltet; Nachgehends auf eine Schalen ausgeblasen / und mit Zucker und Zimmet bestreuet / aufgesetzt. So kan man auch nur das Weisse von Eyern nehmen / und also zurichten / jedoch daß man zu einer Maas Ram / zwantzig Eyer-Weiß nehme / und selbige wol zerklopffe.

§. 5.

Nicht weniger / soll auch dieses ein köstliches Eyer-Gericht seyn / wann man nemlich Eyerdottern / mit etwas Rosen-Wasser / Zucker und ein klein wenig Saltz zerreibet / solches hernach durch ein hären Sieb lauffen läst / darauf noch mehr klein-gesiebten Zucker / und eingemachte klein-geschnittene Citronen-Schalen dazu thut / solches wol untereinander rühret / darnach über der Kohlen / in einer Schüssel immer so lang rühren / und so lang sieden lasse / biß es einem Brey gleich wird / worauf man es mit Ambra und Bisam bestreuen / solches mit Pistacien-Nüßlein und geschnittenen Citronen-Schalen bestecken / und es also warm essen kan.

§. 6.

Mit Brod und Eyern / kan man ebenfalls ein gutes Gericht folgender massen machen; Nemlich man muß etliche Eyer zerklopffen / so viel Milch als die Eyer sind / daran giessen / alsdann gewürffelt weiß Brod darein rühren / solches in einen Tiegel oder in eine Brat-Pfannen schütten / und auf einer Kohlen kochen lassen. Worauf man es zu Tisch träget / und Zucker / oder gewaschene Weinbeer darauf streuen kan. Noch auf eine gewisse Art / lässet sich auch von Eyern ein gutes Gericht bereitzn / wann man ein weises Brod / das nicht viel Rinden hat / dünne schneidet / hernach eine Milch sied-heiß macht / und solche über das Brod giesset / biß es weicht / alsdann dasselbige durch ein hären Sieb treibt / an das durchgetriebene etliche Eyer schlägt / Muscaten-Blüh / Weinbeer / Zucker / und etwas wenig Saltz dazu thut / und solches / wann alles wol untereinander gerühret / aus dem Schmaltz bächet.

§. 7.

Und dieses wäre kürtzlich / wie etwas von den Eyern zu zurichten. Inzwischen sind auch noch die gefülte Laiblein oder Semmel / welche ebenfalls ein gutes Bey-Essen abgeben / hinzu zufügen / als die man folgender massen zurichtet: Man nimmt ein schönes weisses Laiblein / oder Semmel / schneidet dieselbige auf / und thut die Brosam heraus / weicht hernach die Brosam in Wein / und treibets durch einen Seiher / thut darauf Gewürtz / nebst Zucker und Zimmet / auch geschnittene Mandel und Rosin dazu / schlägt etliche Eyer daran / daß es in der Dicken / wie eine andere Füll wird / und füllet sie in das Laiblein oder Semmel / machet den Deckel darüber / und bächet sie alsdann aus dem Schmaltz. Worauf man eine Brüh von Wein / Zimmet und Zucker in eine Schüssel machen / das Laiblein darein legen / und also noch einen Sud aufthun lassen kan. Ingleichen kan man auch ein Gehäck von Fleisch / nebst kleinen Vögeln / so zuvor geröstet worden / hinein stecken / und alsdann gleichfalls aus dem Schmaltz bachen.

Das XXVIII. Capitel.

Von allerhand gefüllten Obst / wie auch von unterschiedlich gefüllten Garten-Gewächsen.

Inhalt.

§. 1. Wie aus den Aepffeln / Birn und Zwetschgen ein gutes Bey-Essen zu machen / absonderlich aber wie selbige zu füllen sind. §. 2. Wie das Garten-Gewächs / absonderlich aber das Kraut zu füllen / und ein gutes Bey-Essen davon zu machen. §. 3. Wie mit dem Kohl auf eben diese Weise umzugehen. §. 4. Wie mit den Artischocken / Blumen-Köhl / und Morgeln zu verfahren.

§. 1.

Bißher haben wir von unterschiedlichen Bey-Essen gedacht / die meistentheils von vielen Eyern zugerichtet werden / nun wollen wir auch von denen handeln / die wenig oder wol gar keiner Eyer bedürffen; Als erstlich von den Aepffeln / welche man sauber schählet / alsdann einen Platz oben herab schneidet / und den Apffel aushöllert / doch daß derselbige schön und gantz bleibt / worauf man von dem ausgehöllerten die Kern und Hülsen hinweg sondert / alsdann das Gute klein zerhackt / und etwas Semmel-Mehl im Schmaltz röstet / dasselbige zu den gehackten Aepffeln thut / auch Zucker / Muscaten-Blüh / Zimmet / und / so man will / klein geschnittenen Citronat / nebst Rosinen und Mandeln dazu nimmt / solches mit Wein und einem Weissen von Ey anmachet / sodann in die Aepffel füllet / den Deckel wieder darauf thut / denselbigen mit klein-geschnittenen Zimmet-Stängelein / oder Mandeln ansteckt / damit er darauf bleibt / alsdann den Apffel durch ein Taiglein / so mit Wein und Mehl angemacht worden / ziehet / und solchen aus dem Schmaltz bächet; Ubrigens / kan auch eine Brüh von Wein / Zimmet und Zucker gemacht / und die gebachene Aepffel darinnen noch etwas aufgekocht werden. So können auch die Birn ebenfalls also gefüllt und zubereitet werden / wann man nemlich dieselbige schählet / alsdann in etli-

che Plätze zerschneidet / und eine Füll von klein-gestossenen Mandeln/nebst Zucker und Zimmet / einem Weissen von Ey / und ein wenig Wein anmachet / solche Füll hernach auf die Plätzlein streichet / und dieselbige wieder auf einander legt / daß die Birn ihre Form bekommt / worauf man sie in etwas Mehl wältzet / und aus dem Schmaltz heraus bächet; Weiters / wann auch die Birn geschählt worden / schneidet man das andere dergestalt herab / daß der Butzen und Stiel aneinander bleibt/hackt es hernach/ und nimmt ebenfals / nach Belieben / Zucker / gutes Gewürtz und klein gehackte Mandeln dazu / machet solches mit einem Ey und ein wenig Wein an / daß es sich streichen läst / streicht es mit einem Messer fein subtil an den Butzen der Birn / daß es eine rechte Form wieder bekommt/und bächets alsdann aus dem Schmaltz. Deßgleichen/ kan man auch die Zwetschgen füllen / wann man nemlich schöne/grosse/zeitige Stücke nimmt/dieselbige mit einem Messer subtil eröffnet/und den Kern heraus druckt/ darnach/an dessen statt/einen abgezogenen Mandel-Kern/ oder auch eine gute Füll hinein thut / und selbige hernach in Wein und Zucker dämpffen lässet.

§. 2.

Nicht weniger können auch etliche Stücke von Garten-Gewächsen gefüllt werden. Und zwar erstlich das Kraut / welches man auf folgende Weise bereitet. Nemlich man nimmt ein schönes Kraut-Haupt / schneidet die äussern Blätter/ so nicht sauber sind/ hinweg/giest siedend Wasser darüber / und überbrühet es/ doch daß es nicht gar zu weich wird/hernach schneidet man den Dorsche fein subtil heraus/ nimmt auch von dem Kraut etwas mit/ doch/ daß die äussern Blätter fein beysammen bleiben/hacket darauf das herausgelöste Kraut (doch ohne den Dorschen) röstet Semmel-Mehl im Schmaltz/ mischets unter das Gehackte / thut Ingber / Pfeffer und Muscatnuß dazu/ machet solches mit Eyern an/füllet es in das Kraut/ kochet solches in einer Fleisch-Brüh / thut Gewürtz und Butter daran; Wiewol man auch / so man will / gehackte Mandeln / nebst kleinen Rosinlein oder Weinbeerlein nehmen/ und unter diese Füll mischen kan. Wolten aber die Blätter nicht recht beysammen bleiben / und die Füll erhalten / so kan man sie mit einem Faden in etwas umwickeln.

§. 3.

Deßgleichen kan man auch mit dem Köhl verfahren / wann man nemlich demselbigen die äussern grünen Blätter abnimmt / und die gelben Hertzlein überbrühet/ doch daß sie ebenfalls nicht gar weich werden / hernach das Innere / wie bey dem Kraut / heraus nimmt / und das Gute davon hacket / auch dergleichen Sachen / wie bey dem Kraut gedacht worden/ dazu mischt/ solches wieder in die Hertzlein füllet / und in einer Fleisch-Brüh mit Gewürtz und Butter aufkochen läst. Gleicher weiß kan man auch Kohlrabi / oder Köhl-Ruben füllen / wann man nemlich das Grüne oben herunter schneidet/ hernach die äussere harte Schelffen ablöst / alsdann die Rüben gantz überbrühet / doch daß sie ebenfalls nicht gar zu weich werden / darauf das Innere mit einem Messer subtil heraus schneidet / und es hacket / selbiges ebenfalls mit geröstem Semmel-Mehl / guten Gewürtz und Eyern mischet / solches wieder in die Rüben füllet / und sie in Fleisch-Brüh / Gewürtz und Butter wol abkochet. Es muß auch bey Füllung der grünen Gewächse/ das Saltz nicht vergessen werden.

§. 4.

Es sind auch die Artischocken ein schön und gutes Essen/ so sie gefüllt werden/ welches also beschichet: Nemlich/man nimmt schöne grosse Stücke/schneidet die Spitzlein von den Blättern etwas ab / wie auch die Stiel hinweg / übersiedet sie in Wasser / daß sie etwas weich werden: Ziehet hernach das Innere von den Blättern/ wie auch den innern härigen Butzen / sauber von dem Kern heraus / thut / an statt dessen / klein geschnittene Brieß / Morgeln / kleine Knöpflein / Zucker-Erbsen/ oder was sonst beliebig seyn mag/hinein füllen (doch müssen diese Sachen vorhero in Fleisch-Brüh und Gewürtz abgekocht werden) setzet alsdann die Artischocken in einen Stollhafen / und lässet sie in der Fleisch-Brüh mit Gewürtz und Butter / nebst etwas wenig gebranntem Mehl vermenget / abkochen. Blumen-Köhl hingegen kan nur sauber von den grünen Blättern gereiniget/ und die Stiel davon abgeschnitten / hernach im Wasser überbrühet / und folgends in Butter / Gewürtz und Fleisch-Brüh abgekocht werden. Endlich können auch die Spitz-Morgen folgender massen gefüllt werden: Nemlich man nimmt schöne grosse Stücke / schneidet die weissen Stürtzlein davon / überbrühet dieselbige / machet hernach eine Füll/mit Eyern/ Brod / und guten Gewürtz/ oder nimmt auch andere Sachen / nach Belieben / dazu / füllet sie in die Morgeln/ und bächet sie aus dem Schmaltz / oder brätet sie in einem Brat-Pfännlein / und richtet sie an. Sonsten können auch die Morgeln / wann sie in Wasser abgebrühet / und mit Butter und Gewürtz in einer Fleisch-Brüh abgekocht worden / über Fleisch und Hüner angerichtet werden.

Das XXIX Capitel.

Von allerhand Sultzen / wie dieselbige zu zurichten.

Inhalt.

§. 1. Auf wie vielerley Weise die Fisch-Sultzen zu zurichten/ und mit Farben zu zieren. §. 2. Wie mit den Schweins- und Ochsen Füssen eine Sultze zu bereiten. §. 3. Wie von einem alten Hun. §. 4. Wie von Zimmet. §. 5. Und endlich / wie die Sultzen über Pomerantzen und anders Obs zu machen.

§. 1.

Unter die Bey- und Neben-Essen können auch die Sultzen gezehlet werden / welche man auf verschiedene Weise zurichtet; Und zwar erstlich von Fischen / hernach aber auch von andern Sachen. Bey den Fisch-Sultzen ist nachfolgendes zu beobachten; Nemlich / man nimmt eine Schleyen/ brühet das Wilde und Schlüpfrige davon ab/ thut darauf das Eingeweid/ samt der Gallen heraus / wäschet sie aber nicht aus / hacket sodann die Schleyhen mit samt den Gräten / und setzet solche in Wein und Essig zum Feuer / wann sie nun gesotten / muß man die Brüh durch ein härin Tuch seihen / alsdann die durchgeseihete Brüh / wieder in einen saubern Fisch-Kessel thun/ selbige auf Kohlen setzen / Pfeffer / Saffran und Zucker darein thun / und darauf sie nochmals sieden lassen / und alsdann wieder durch ein hären Tuch / daß sie fein lauter wird / seihen; Worauf man davon in eine Schüssel (doch daß dieselbige nur halb voll wird) giessen / weiter es also gesteben lassen / auch schöne blau gesottene Grundeln darein thun / welche aber kalt seyn müs-

müssen / noch mehr von der Brüh alsdann darauf giessen / und es wieder gestehen lassen kan. So wird es alsdann schön untereinander aussehen / und gut zu essen seyn. So können auch sonst allerhand Fische abgesotten / und darein gelegt werden. Will man aber eine andere Farb Sultzen machen / muß man damit also verfahren: Nemlich / man muß den gehackten Fisch / wie oben schon gedacht / in Wein oder Essig wol absieden / und solches durch ein Tuch ablauffen lassen / alsdann / nach Belieben / gebrockte Zimmet und Zucker / nebst dem ienigen / welches der Sultzen die beliebige Farb geben soll / daran thun / und solches nachmals / wie oben gedacht / sieden lassen / worauf man es durch ein hären Tuch lauffen und also gestehen lassen kan. So man aber in eine Schüssel etliche Farben Sultzen beysammen haben will / so kan man dieses also zurichten. Erstlich wird eine Sultzen / wie oben gedacht / gesotten / und durch ein hären Tuch geseihet / alsdann / wann sie schön und lauter / in eine Schüssel gegossen / daß sie gantz bestehet; Worauf / wann sie bestanden / man mit einem Messer einen Stern / oder was man will / darauf reissen / hernach ein Stück mit dem Messer herab heben / und mit der beliebigen Farb / nebst Zucker und Zimmet sieden kan. Ist es nun gesotten / muß man es wieder durch ein hären Tuch seihen / und wann es etwas erkuhlt / in seine Form / da es heraus genommen worden / wieder einfüllen / und so dann wol gestehen lassen. Wann es aber gestanden / wird ein anderer Theil herausgenommen und gleichfalls / nach Belieben / mit einer andern Farbe gefärbt; Ubrigens aber nicht gar zu warm hinein gegossen / auf welche Weise man dann drey oder viererley Farben / in eine Schüssel zusammen bringen kan / so zwar etwas langweilig ist / indem man allezeit einen Theil wieder gestehen lassen muß / bis man den andern heraus nimmt / damit die Farben nicht zusammen lauffen / doch aber siehet es zierlich und schön aus; Inmittelst / kan ohngefehr eine Sultzen mit nachgesetzter Materi gefärbt werden. Nemlich / gelb mit Saffran / wie oben schon gedacht / roth mit Scharlach-Flecklein / wann man dieselbige mit sieden läst / oder auch mit Wein-Nägelein-Safft / blau mit blauen Viol-Blumen / wann man ebenfalls dieselbige mitsieden läst / und endlich grün / mit grün gehackten Kräutern / zu der braunen Farb aber kan ein wenig Weixel-Safft genommen / und solcher gestalt allerhand Farben bereitet werden.

§. 2.

Von andern Sachen aber / werden die Sultzen also bereitet; Nemlich / man nimmt etliche Schweins-Füß / nebst den Ohren / siedet dieselbige / wann sie sauber abgebutzt / in halb Wein und halb Wasser / auch etwas gesaltzen / thut sie darauf / wann sie weich / heraus / und läst die Brüh gestehen / damit man das Fett / so darauf ist / abheben kan / hernach wird die gestandene Brüh wieder etwas zerlassen / und durch ein Tuch geseihet / auch nachmals mit Zucker und Zimmet / nebst Saffran / so man will / gesotten. Worauf man in eine Schüssel oder Schalen gewaschene Weinbeer / ausgekörnelte Rosinen / und abgezogene länglicht-geschnittene Mandel / nebst Muscaten-Blüh / Zimmet und Zucker streuen / und die Schweins-Füß und Ohren darauf legen / darnach die gesottene Sultzen / durch ein Tuch darüber seihen / und wann es ein wenig erkaltet / mit Mandeln belegen kan.

§. 3.

Eine andere gute gesunde Sultzen kan auch folgender massen gemacht werden: Wann man nemlich ein altes Hun sauber abbrühet / das Eingeweid heraus nimmt / und das Hun sauber auswäscht / alsdann dasselbige / mit samt dem Fleisch und Gebeinen / in einem Mörsner zerstösset / darauf in eine zinnerne Flaschen thut / etwas wenigs saltzet und Wasser dazu schüttet / damit es kochen kan / worauf man die Flaschen wol zuschrauben / und dieselbige in einem Hafen mit Wasser zum Feuer gesetzt / also sieden lassen kan / biß man meinet / daß die Krafft von dem zerstossenen Hun recht ausgesotten ist: So dieses geschehen / nimmt man die Flaschen aus dem Hafen mit Wasser heraus / öffnet dieselbige / treibet die Brüh und das Gehackte durch ein hären Tuch / und läst es also gestehen; Und von dieser Sultzen kan man immer ein wenig nehmen / mit Fleisch-Brüh kochen / und solches über weiß geschnitten Brod anrichten / auch solches mit Muscaten-Blüh bestreuen.

§. 4.

So läst sich auch noch eine andere kräfftige Sultzen von Zimmet folgender massen machen; Nemlich man nimmt ein Pfund schönen Zucker / und das Achtel von einer Maas Spanischen Wein nebst einer halben Maas Essig / und etwas süsse Milch / wie auch ein paar Löffel gestossenen Pfeffer / rühret dieses alles eine viertel Stund / setzet es in einen Keller / und lässet es etliche Stunden stehen / alsdann seihet man es durch ein härenes Säcklein / so lang biß es recht lauter wird; Worauf man eine viertel Pfund Hausen-Blasen / ein paar Stund in kalten Wasser weichen / selbige in der Wärme zerlassen / und alsdann in der Kält oder in dem Keller wieder sultzen lassen muß: So dieses verrichtet / wird das oben gedachte / und durch ein härin Sack getriebene / warm gemacht / und die gesultzte Hausen-Blasen darunter gethan / biß sie zergehet / auch ein gut Theil Zimmet-Essentz dazu genommen / und also wol durch einander gerühret / auch solches darauf wieder in die Kälte gesetzt / biß es sich wieder sultzet. Hiebey ist auch zu mercken / daß man zu einer jedwedern Sultzen / so man meinet / daß sie nicht recht gestehen will / Hausen-Blasen in ein Tüchlein gebunden / mit sieden lassen kan.

§. 5.

Endlich lassen sich auch Sultzen über Pomerantzen und anderes Obs machen / dann von denen Pomerantzen oder auch Citronen / werden die Schelffen / doch daß das Marck beysammen bleibt / abgezogen / dieselbigen darauf von dem Weissen gereiniget / und in schmale länglichte Schnitten zerschnitten / worauf man feinen Zucker nimmt / Wein und Wasser daran giesset / auch Zimmet und Nägelein darein leget / und es so lang sieden lässet / biß es den Geschmack von der Zimmet und Nägelein bekommt: So dieses verrichtet / werden die gantzen Pomerantzen oder Citronen dazu gethan / und darinnen gesotten / biß sie etwas weich werden: Worauf man sie heraus auf eine Schüssel leget / auch die Schalen zuvor in das Wasser / damit das Bittere heraus kommt / leget / selbige hernach gleichfalls in diese Brüh thut / und auch noch einen Sud aufthun lässet; so dieses abermal geschehen / thut man sie ebenfalls heraus / siedet die Brüh noch ferner mit etwas Hausen-Blasen / leget darauf die Citronen oder Pomerantzen in eine Schüssel / und die Schelffen zierlich herum / giest durch ein härin Tuch die Brüh darauf / und läst es also gestehen. Dergleichen Sultzen können auch über Quitten / und andere Frücht gemacht werden.

* *
*

Das XXX. Capitel.

Von unterschiedlichen Saläten / wie auch Saltzen und deren Zubereitung.

Inhalt.

§. 1. Wie die Salät absonderlich von rothen Rüben / Wegwarten / und Cucumern / oder Kimmerlingen zu zurichten. §. 2. Wie ein Pomerantzen- und Citronen-Salat zu machen. §. 3. Wie von Cappern ein süsser Salat zu machen. §. 4. Wie die Saltzen von grünen Kräutern zu zurichten. §. 5. Und wie sie von den Früchten zu bereiten.

§. 1.

NAch den Sultzen / wollen wir auch von denen Saläten handeln diese nun bestehen in unterschiedlichen Arten / als nemlich in mancherley grünen Kräutern / welche / wie ohne dem bekannt / mit Saltz / Pfeffer / Oel und Essig zubereitet werden; Ingleichen sind auch die rothen Ruben / und Wegwarten gut; was die rothen Ruben anlanget / werden dieselbige in Wasser abgesotten / bis sie etwas weich werden / hernach wird die Schelffen oder das Aeussere davon abgezogen / die Ruben in Plätze zerschnitten / und in einen Tiegel oder Hafen / Saltz und Pfeffer / würfflicht-geschnittener Meer-Rettig oder Krän (auch / so man will / Kimmel) gestreuet / hernach eine Lag Ruben darauf gelegt / und dann jetzt-bemeldte Sachen wieder darauf gestreuet / und solches eins um ander damit fortgefahren / dann giest man Essig darauf und läst es also etliche Tage stehen. Die Wegwarten aber werden sauber abgeschabt / hernach der Kern davon heraus gelöst / und hinweg geworffen / das andere aber in frisch Wasser gelegt / und eine Weile darinnen gelassen / auch etlichmal das Wasser wieder ab / und frisches daran gegossen / so dieses geschehen / werden sie in Wasser abgesotten / biß sie etwas weich werden / alsdann wieder in frisches Wasser gelegt / hernach Saltz und Pfeffer / wie auch Oel und Essig daran gethan / und / so man will / können auch sauber gewaschene Weinbeer dazu genommen werden. Nicht weniger können auch die kleinen Cucumern oder Kimmerling in Essig eingemacht werden / und zwar folgender Gestalt; Nemlich / man schneidet an den Kimmerlingen die kleinen Spitzlein ab / wäschet sie sauber / thut sie hernach wieder auf ein rein Tuch / daß sie etwas abtrocknen; Desgleichen nimmt man auch Fenchel-Kraut / butzet es ebenfalls sauber / und so es gewaschen / wird es ebenfalls auf ein Tuch gelegt / daß es etwas abtrocknet; Alsdann wird ein höltzernes Fäßlein genommen / an den Boden Wein-Blätter gelegt / hernach Pfeffer und Saltz darauf gestreuet / alsdann eine Lag Fenchel-Kraut und Kimmerling gelegt / hernach wieder Pfeffer und Saltz / und so fort / biß das Fäßlein voll wird / alsdann bedecket man es mit Wein-Blättern / giest guten Wein-Essig daran / und schlägt das Fäßlein biß zu dem Gebrauch wol zu.

§. 2.

Ferner bestehen die Salät auch in Pomerantzen und Citronen / welche man folgender massen zu zurichten pfleget; Nemlich man schneidet die Schalen samt dem Weissen ab / löset die Theile der Pomerantzen von einander / und thut die Haut samt den Kernen davon / doch daß die Stücke schön gantz bleiben; Worauf man über dieselbige geläuterten Zucker giesset oder klar gesiebten Zucker darauf streuet / und eine Weil darinnen / oder / wann es seyn kan / gar über Nacht ligen lässet; Die Schalen aber müssen von dem Weissen gereiniget / und in dünne länglichte Schnittlein / oder sonsten zierlich zerschnitten / und in Wasser abgesotten werden / daß das Bittere davon komme; So dieses geschehen / übersiedet man es hernach in geläutertem Zucker / läst es darinnen eine Weil ligen / leget darauf die Pomerantzen-Stücke in eine Schalen / die Schelffen aber herum um die Schalen / giest die Brüh / darinnen sie gelegen / darüber / und zieret es mit Wein-Nägelein / oder auch mit Citronat und andern eingemachten Sachen; Und auf eben diese Weise / kan man auch mit den Citronen verfahren / doch muß man dieselbige etwas mehr / als die Pomerantzen / zuckern.

§. 3.

Von Cappern kan man ebenfalls einen süssen Salat / und zwar folgender Gestalt / machen; Nemlich / man nimmt abgezogene Mandeln / feuchtet sie mit gutem Wein an / hacket oder stösset sie alsdann nicht gar klein / thut Citronen-Safft nebst den Bitzelein von den Schalen dazu / zuckert solches wol / nimmt darauf Saltz-Cappern / wässert sie wol vom Saltz aus / (oder so man kleine haben könnte / sind auch Essig-Cappern gut dazu / doch / daß sie ebenfalls wol ausgewässert werden) mischet sie nebst kleinen Wein-Beerlein / welche sauber geklaubt und gewaschen seyn müssen / unter die Mandel / häuffets auf einer Schalen auf / und zieret alsdann dieselbige mit Wein-Nägelein oder eingemachten Citronen- und Pomerantzen-Schelffen.

§. 4.

Endlich folgen auch die Saltzen / welche gleichmässig zum Gebratens aufgesetzt werden können: Derselbigen nun giebt es gleicher Gestalt allerley Gattung / so wol von grünen Kräutern / als auch von unterschiedlichen Früchten; Von Kräutern werden sie also bereitet. Nemlich / man nimmt entweder Löffel-Kraut / oder Sauerampffer / nicht weniger auch Brunnkreß / oder Fenchel / thut das Kraut klein zerhacken / hernach aber Zucker / und etwas Essig oder Wein daran giessen / und also in Schällein zu Tisch tragen / wer aber gern von Citronen-Schalen isset / kan ebenfalls die kleinen Schelfflein darunter mengen; Will man aber auf eine andere Art mit verfahren; So kan das Kraut / so man wählet / gehacket / über Nacht in Wein gebeitzt / hernach in geläutertem Zucker gesotten / mit in Wein geweichten Semmel-Brosen / durch ein Sieblein gestrichen / und also aufgesetzt werden.

§. 5.

Von denen Früchten aber werden auf nachfolgende Weise die Saltzen bereitet. Man nimmt nemlich Hüfen oder Hagenbutten / säubert dieselbigen / wann sie noch hart sind / von den Kernen / lässet sie hernach in einer Schüssel ein baar Tag stehen / biß sie etwas weich werden / giesset alsdann siedend Wasser darüber / biß sie davon wol bedecket werden / und lässet sie etwan ein viertel Stund stehen / seihet hernach das Wasser wieder herab / und schlägt die Hüfen durch ein Sieb / nimmt hernach so viel Zucker / als der durchgeschlagenen Hüfen am Gewicht sind / läutert denselbigen / und läst ihn etwas dick sieden / giesset darnach den

Zu-

Zucker löffel-weiß in die Hüffen / und rührts wol ab / daß sie nicht brockicht bleiben / und läst sie sodann einen Sud aufthun; Und auf eben diese Weise kan man auch die Wein-Nägelein / oder Erbsig / (wie man es zuweilen nennet) ingleichen die ausgepreste Maulbeer durchtreiben / und mit geläutertem Zucker sieden lassen.

Das XXXI. Capitel.

Von unterschidlichen Küchlein und Gebachenem.

Inhalt.

§. 1. Wie die Heffen-Küchlein zu bachen / nebst den gebrüheten oder brennten Küchlein. §. 2. Wie aus den dicken Heffen-Küchlein noch ein ander Gericht; Item / aus dem Eyer-Brod zu machen. §. 3. Wie die Sträubelein zu bachen. §. 4. Item / die Model-Küchlein. §. 5. Desgleichen auch die Schart- und Büchsen-Küchlein / nebst den Schnee-Ballen. §. 6. Nicht weniger die Käs-Küchlein. §. 7. Wie von allerhand Kräutern Küchlein zu machen. §. 8. Insonderheit aber / wie selbige von Salbey zu zurichten. §. 9. Wie allerhand Baum-Früchte zu bereiten. §. 10. Wie süsse Küchlein zu machen. §. 11. Und endlich / wie die gefülte Küchlein zu bereiten.

§. 1.

NAch dem wir bißhero von gesottenen und gebratenen Speisen gehandelt / will die Ordnung erfordern / daß wir auch von den gebachenen etwas beyfügen / unter welche sonderlich auch die Küchlein gehören / welche von der Heffen folgender massen bereitet werden: Nemlich man nimmt das Achtel von einem Metzen / oder ein Viertel wie man es nennet / stellet es etwas in die Wärme / lässet sodann ein halb Maß Milch / welche gesaltzen seyn muß / nebst einem Achtel Maß Heffen etwas wärmen / machet hernach das Mehl mit an / thut sechs Eyer und anderthalben Viering zerlassener Butter darzu / und schüttet solches darein / rührts darauf mit einem starcken Löffel wol ab / würcket es auf einem Bret aus / und formiret es als Küchlein / thut sie sodann wieder auf ein Bret zum Ofen / lässet sie etwas gehen / bächet sie darauf aus dem Schmaltz aus / übergiesset sie auch fleissig mit einem Löffel / daß sie schön auflauffen. Etliche lassen sie auch vorhero noch gehen / ehe man Eyer und Schmaltz daran giest / damit sie desto besser auflauffen. Gebrühete oder gebrennte Küchlein aber werden auf solche Weise gemacht: Nemlich man nimmt ein halb Maß Milch / oder auch wol Wasser / lässet solches / nachdem man es gesaltzen / sieden / rühret hernach schönes Mehl Löffel weiß / (doch daß es nicht brockicht wird) hinein / röstet solches in der Pfannen ab / legt hernach etliche Eyer in warm Wasser / und schlägt sie / wann sie etwas warm sind / in den Teig / rühret sie gleichfals wol ab / giest etwas Schmaltz auf einen Teller / und formiret mit einem Messer den Teig entweder länglicht oder rund / und bächet sie sodann fein langsam aus dem Schmaltz heraus; Ubrigens muß man die Küchlein in der Pfannen immer schwingen und übergiessen / daß sie auflauffen. Und aus diesem Teig kan man auch Spritzen-Küchlein machen / wann man sie nemlich in die Spritzen einfüllt / und dadurch in die Pfannen mit Schmaltz drückt.

§. 2.

Nicht weniger kan man auch gebachene dicke Heffen-Küchlein nehmen / und dieselbige in länglichte Schnitten zerschneiden / alsdann aber mit Wein anfeuchten / und im Mehl schwingen / darnach fein jäh aus dem Schmaltz bachen / und in eine Schüssel legen / worauf man das Schmaltz aus der Pfannen herab seyhen / das Trübe aber / das unten am Boden ligen bleibt / nehmen / und Wein daran giessen / auch Zucker / Zimmet und Saffran / nebst anderm Gewürtz darzu thun / solches alsdann etwas sieden lassen muß / so dieses geschehen / kan man es über die Küchlein giessen / und auf der Kohlen in der Schüssel noch einen Sud aufthun lassen / darnach selbige mit Trisanet bestreuen / und zu Tisch tragen. Und auf diese Weise kan auch das Eyer-Brod zugerichtet / oder es können auch etliche Eyer geklopffet / Zucker und Rosen-Wasser daran gethan / und die Schnitten Eyer-Brod durchgezogen / hernach gleichfals aus dem Schmaltz gebacken / und eine beliebige süsse Brüh / entweder von Resin und Weinbeeren oder sonsten darüber gemacht werden.

§. 3.

Will man aber Sträubelein machen / muß man darinnen also verfahren: Nemlich / es wird das Weisse von etlichen Eyern genommen und wol zerklopfft / hernach schönes Mehl und das Eyerweiß mit etwas Rosen-Wasser / nebst etwas Saltz und Zucker untereinander gerühret / biß es ein dünner Teig wird; worauf man denselbigen / durch ein Triechterlein / in heisses Schmaltz / jedoch auseinander lauffen lässet / und also solche heraus bächet; Wann sie dann aus dem Schmaltz kommen und noch etwas weich sind / werden sie geschwind um ein dünnes Walcherholtz gewickelt / und also gekrümmet / mit Zucker bestreuet / zu Tisch getragen. Will man aber die Sträubelein gelb haben / so können die gantzen Eyer zerklopfft / und der Teig mit angemacht werden; So kan man auch nebst dem Zucker / Zimmet dazu nehmen. Oder man kan auch insgemein einen Teig mit siedendem Wasser anmachen / wann man nemlich selbiges ins Mehl giesset / etliche Eyer daran schlägt / solches ein wenig saltzet / und alles wol untereinander rühret / daß es zu einem dünnen Strauben Teig wird; worauf man es durch ein Triechterlein Zugweiß aus dem Schmaltz bächet / und mit Zucker bestreuet zu Tisch trägt.

§. 4.

Deßgleichen werden auch die Model-Küchlein von schönem Mehl gemachet / welches entweder mit Milch / oder welches noch besser / mit Wein abgerühret / und ein oder zwey Eyer daran geschlagen / auch Zimmet / Zucker / nebst allerhand gutem Gewürtz darunter gerührt werden muß; Wann nun also ein dünner Teig / wie bey den Sträubelein / angemachet worden ist / so machet man ein Schmaltz heiß / duncket alsdann einen hierzu gemachten messingen Model darein / lässet solchen wieder wol ablauffen / und duncket ihn hernach in den Teig / doch daß der Teig nicht über den Model zusammen schlage / worauf man damit in das heisse Schmaltz fähret / denselbigen darinnen abschüttelt / alsdann solche Küchlein geschwind heraus bächet / und mit Zucker bestreuet.

§. 5.

Schart- oder Büchsen-Küchlein werden also gemacht: Nemlich man nimmt Mehl / schlägt Eyer daran / und giesset so viel Eyer-Schalen mit Wasser / oder auch ein baar mehr dazu / saltzet auch dasselbige etwas / hernach wann der Teig wol abgerühret / und in der Dicken wie ein Sträubeleins-Teig worden ist / wird eine Büchsen mit zerlassenem Schmaltz / wol schmaltzigt gemacht / alsdann das übrige Schmaltz wieder heraus gegossen / der Teig in die Büchsen / doch nicht gar voll / gefüllet / und in siedend Wasser zu dem Feuer gestellet / bis er etwas erhar-

tet; worauf man den Teig aus der Büchsen klopffet/ das Braune davon thut / eines Fingers dicke Schnitten schneidet/etliche Schnitten noch darein thut/und aus dem Schmaltz fein langsam bächet / selbige auch in der Pfannen wol rüttelt / daß sie sich schön reissen. So kan man auch diesen Teig in einem Schart / welcher ebenfalls mit Schmaltz geschmiert worden / thun / und solchen in einem Oeffelein erharten lassen / hernach aber gleichfalls das Braune davon schneiden / und also / wie schon gemeldt/ damit verfahren. Ingleichen kan man auch von diesem Teig allerhand Küchlein formiren / wann man nemlich schönes Mehl nimmt/ solches saltzet/ und mit lauter Eyern anmachet / daß es ein Teig wird / welchen man mit einem Walcher-Holtz / wälchern kan; worauf man den Teig allerhand Form geben/ und denselbigen entweder gekrümmt wie eines Hirschhorns Form/ auch Zacken daran machen/ und solche aus dem Schmaltz bachen kan. Oder man kan auch Zucker und Rosen-Wasser dazu nehmen/ und mit einem Mandelkern-Model/ oder auch sonsten/ einen andern Form ausdrucken / und solche aus dem Schmaltz bachen; Zu mercken aber ist / wann man diese Mandelkern will gläntzigt haben / daß man dieselbige etwas bachen müsse/ biß sie etwas erharten / aber nicht braun werden. Worauf man sie mit Rosen-Wasser anfeuchten / und in gröblicht zerstossenen Zucker schwingen/ hernach aber nochmals geschwind aus dem Schmaltz bachen kan; Und von diesem Teig / welcher mit Mehl und Eyern angemacht worden/ wiewol etliche auch einen Löffel Brandwein dazu nehmen/ daß er mürb werden solle/ wird ein Platz gewälchert/ und mit einem Rädlein/ aber nicht durchaus / geschnitten/ damit der Platz beysammen bleibt / hernach wird er an Steckelein gefast / mit denselbigen zierlich in die Pfannen mit Schmaltz gekrümmet/ und heraus gebachen/ und dieses pflegt man Schnee-Ballen zu nennen.

§. 6.

Wie die Käs-Küchlein bereitet werden / ist aus nachfolgenden zu verstehen: Nemlich man nimmt vier Loth guten geriebenen Käs / nebst einem halben Seidlein Mehl/ rühret es mit etwan neun Eyern zu einem linde Teig an / machet alsdann einen höltzern Teller etwas fett / und formiret den Teig/ nach Belieben/ entweder länglicht oder rund/ streichet solches hernach in heiß Schmaltz/ schwinget es auch wol in der Pfannen / und bächet es sodann heraus. Oder / man nimmt auch guten geriebenen Parmasan-Käs / nebst schönem Mehl / und zwar eins so viel als das ander / machet solches mit einem Löffel Milch-Ram/ und etlichen Eyern zu einem Teig (doch daß er nicht gar zu fest werde) an/ formiret alsdann denselbigen auf einem Teller / oder mit der Hand zu Kugeln oder Strützlein (doch daß der Teller / oder die Hand ebenfalls fet gemacht worden) und bächet sie alsdann aus dem Schmaltz heraus. So kan man auch geriebenen Parmasan-Käs nehmen/ und Eyer daran schlagen/ biß er sich streichen läst/ solchen hernach auf Schnitten Eyer-Brod streichen/ und also aus dem Schmaltz bachen.

§. 7.

Ubrigens lassen sich auch von allerhand guten Kräutern Küchlein bachen: wann man nemlich allerhand gute Kräuter / welche man Mäyen-Kraut zu nennen pfleget/ hacket/ Eyer daran schläget und Semmel-Mehl darunter menget / und mit gutem Gewürtz würtzet und etwas saltzet/ auch Weinbeer / ausgekörelte Rosinen/ nicht weniger geschnittene Mandel / darunter menget / alles wol untereinander rühret/ Löffelweiß in heiß Schmaltz leget/ und es also heraus bächet. Oder/ man kan auch Milch siedend machen/ in solcher gehackte Kräuter gleichfalls einen Sud mit aufthun lassen/ alsdann schönes Mehl in eine Schüssel thun / solches etwas saltzen und mit der warmen Milch samt den Kräutern wol abrühren / hernach etliche Eyer daran schlagen / und also den Teig etwas dicker als einen Strauben-Teig anmachen / solchen alsdann Löffelweiß in heisses Schmaltz thun / und also heraus bachen.

§. 8.

Unter den Kräuter-Küchlein sind auch gut diejenige zu essen / so man von Salbey machet / welches folgender massen beschiehet: Nemlich / man thut schönes Mehl in eine Schüssel/ lässet solches erwarmen/ machet hernach eine Milch und etwas Schmaltz heiß / bereitet den Teig damit zu / leget auch etliche Eyer in ein warm Wasser / und thut von denselbigen Eyern den halben Theil das Weiß davon daran / hält darauf den Teig warm / daß er nicht dick wird / ziehet alsdann die Salbey-Blätter / nachdem sie zuvor sauber gewaschen und auf einen Tuch wieder getrocknet sind/ durch/ und bächet solche aus dem Schmaltz; Und aus diesem Teig lassen sich auch/ nach Belieben/ noch andere mancherley Kuchen-Kräuter bachen.

§. 9.

Wie man aber allerhand Baum-Früchte bachen könne/ ist aus Nachfolgenden zu ersehen: Nemlich/ man nimmt schönes Mehl / schlägt ein Ey daran / giest auch Wein / oder zuweilen auch nur weisses Bier/ dazu/ daß es wie ein Strauben-Teig wird/ schneidet alsdann die Aepfel oder Birn in Stücke / ziehet sie durch den Teig und bächet sie aus dem Schmaltz heraus. Die Weintrauben aber werden sauber gewaschen / und entweder einzelen weiß/ oder auch in Büschelein zusammen gebunden / aus dem Teig gezogen / und gebachen. Deßgleichen können auch die Wein-Trauben durchgezogen/ und aus dem Schmaltz gebachen werden; Man muß aber solche Trauben aussuchen / daran die Beer fein lucker / und nicht gar zu dick beysammen stehen. Bey den Zwetschgen aber / werden vorhero die Kern heraus gethan; So kan man auch die dürren Zwetschgen ebenfalls aus diesem Teig bachen / jedoch müssen sie vorhero wol abgewaschen und übersotten werden. Mandel / wie auch Rosin und Feigen / können auch durch diesen Teig gezogen werden / wann man nur vorhero die Mandel abziehet / und nebst den ausgekörelten Rosinen eins ums andere an einen Faden / oder dünnen Drat anfast; da man dann also / so man will / Feigen darein mengen/ und selbige also länglicht wie Würstlein/ oder rund wie Krantzlein/ aus dem Schmaltz bachen kan. Worauf man/ sobald sie aus der Pfannen genommen/ den Drat oder Faden heraus ziehen muß / daran sie gehänget gewesen / doch mit einem Vortheil/ daß sie nicht zerfallen. Ubrigens kan man auch Aepffel in dünne Schnitten zerschneiden / selbige samt Mandeln / Rosinen und Weinbeerlein in den Teig werffen / darinnen wol umrühren/ alsdann Löffel weiß heraus heben/ und in einer Pfannen zu Plätzen bachen.

§. 10.

Will man aber süsse Küchlein bachen / so können Mandel abgezogen / und mit Rosen-Wasser oder süssen Wein abgestossen / hernach Zimmet / Muscaten-Blüh/ Cardamomen und Zucker darunter gemenget/ auch kleingeschnittener Citronat/ und klar-durchgesiebtes Semmel-Mehl/ nach Belieben/ darunter gemischet/ und solches alles mit etlichen Weissen von Eyern / und noch mehr süssen Wein angemachet werden / daß es die Füll zusammen hält / worauf man auf Schnitten Eyer- oder anders weiß Brod diese Füll streichet/ und selbige wieder durch ein zerklopfftes Ey gezogen / aus dem Schmaltz bächet. Und über diese Küchlein / kan man auch eine süsse Brüh von Wein/ Zimmet und Zucker/ wie auch Rosinen und Weinbeerlein machen; Oder man kan sie trocken mit geschnittenen

tenen Mandeln und Citronat besteckt / zu Tisch tragen. So können auch schöne abgezogene und in wolgezuckertem Rosen-Wasser geschwungene Mandel / also aus dem Schmaltz oder aus Oel gebachen / hernach wann sie aus der Pfannen und noch warm sind / entweder ein Krantz / oder / nach Belieben / etwas anders daraus gemachet / und wann sie etwas erhartet / zu Tisch getragen werden.

§. 11.

Wie man aber allerhand gefüllte Küchlein machen könne / wird das Nachfolgende berichten: Nemlich / man kan einen Teig wie zum Heffen-Küchlein / oder auch mit Eyern / schönen Mehl und Zucker / auch Rosen-Wasser anmachen / und denselbigen wol auswürcken; Worauf man einen Platz / wie die Form des Küchleins beliebt / wird wälchern / eine beliebige Füll von gedünsten Aepffeln / mit Rosinen und Mandeln / oder auch nur von Semmel-Mehl / guten Gewürtz und Eyern anmachen / und selbige also auf den Teig streichen / alsdann aber wieder einen Teig darüber schlagen / solchen fein geheb permachen / und also aus dem Schmaltz bachen; Und zu diesen können auch die Oblat-Küchlein gerechnet werden / welche man also bereitet: Nemlich / man weichet Quitten-Lattwergen über Nacht im Wein / daß es sich wol zerrühren läst / formiret hernach die Oblat / nach Belieben / streicht die Lattwergen / welche nicht zu naß seyn muß / darauf / legt alsdann wieder Oblat darüber / duncket es neben her in ein gekloppftes Weiß vom Ey / damit sie nicht voneinander fahren / und bächet es alsdann fein geschwind aus dem Schmaltz heraus / man muß aber mit einem Löffel wol aufgiessen / so werden sie wie die Heffen-Küchlein auflauffen.

Das XXXII. Capitel.

Von allerhand Quittenwerck.

Inhalt.

§. 1. Wie die Quitten-Lattwergen zu machen. §. 2. Wie der Quitten-Käß zu bereiten. §. 3. Wie die Quitten-Zelten zuzurichten und denselbigen allerhand Farben zu geben. §. 4. Wie die Genueser oder gewürtzte Quitten-Zelten zu machen. §. 5. Wie die Quitten in Zucker einzumachen. §. 6. Wie die aufgelauffene Quitten-Zelten zu machen.

§. 1.

Indem aber auch von denen Quitten unterschiedliche Sachen bereitet werden / so wollen wir davon in diesem Capitel etwas weniges anmercken / und zwar erstlich von der Lattwergen / welche man folgender Gestalt bereitet: Nemlich / man nimmet schöne mürbe Quitten / schählet und schneidet sie in dinne Schnittlein / doch dergestalt / daß die Kern und das Steinichte nicht dazu kommt / thut sie sodann in ein Messing Kesselein / menget ausgepreßten Quitten-Safft und noch so viel Zucker / als die geschnittenen Quitten wägen / dazu / lässet solches alles wol sieden / biß es sich abrühren läst / thut alsdann / so man will / klein-geschnittene Citronen und Citronat-Schalen / nebst Zimmet / Muscaten-Blüh und Cartomomen (doch daß es zuvor alles gröblich zerstossen oder zerschnitten werde) dazu / läst es noch einen Sud aufthun / giesset es in Schachteln / und hebt sie zum Gebrauch auf. Auf eine andere Art aber kan man solche Lattwergen folgender massen machen: Nemlich / man schälet die Quitten sauber ab / und reibet sie an einem Reib-Eisen / doch daß das Steinigte nicht mitgenommen wird / nimmt darauf von diesem / zu einem Pfund geriebenen Quitten / anderthalb oder auch zwey Pfund Zucker / giest eine Maaß Quitten-Safft / oder / in Ermanglung dessen / auch Wein daran / läst den Zucker darinnen einen Sud aufthun / schüttet alsdann das Marck dazu / und läst es verdeckt noch ferner auf der Kohlen sieden / biß es etwas dicklicht wird / man kan auch Gewürtz und Citronen-Schalen darunter mengen / und solches also noch einen Sud aufkochen lassen / endlich aber gleichfalls in die Schachteln füllen.

§. 2.

Nechst diesen kan man auch von Quitten einen guten Käs folgender Gestalt bereiten: Nemlich / man nimmet schöne grosse Quitten / wischt sie sauber mit einem Tuch ab / und sticht die Butzen heraus / alsdann thut mans in einen Hafen / giest siedend Wasser daran / und läst sie etwas weich sieden / ziehet die Haut davon ab / und schabet die Quitten bis an das Steinigte; Worauf man dieses abgeschabene Marck durch ein hären Sieblein mit einem silbernen Löffel treibt / zu einem Pfund Quitten-Marck ein Pfund und einen Viering saubern Zucker nimmet / nicht gar eine halbe Maaß Röhren Wasser daran giesset / denselbigen alsdann wol läutert / und sauber abschaumt / alsdann / wann er sich spinnt / so thut man das Quittenmarck samt klein-geschnittenen Citronen-Schalen darunter rühren / damit es fein glatt werde / alsdann legt man den Model in warm Wasser / thut ihn wieder heraus / und schwingt ihn wol aus / darauf giesset man den Teig darein / und läst ihn bey dem Ofen funffzehn oder sechzehn Stund stehen / daß er sich truckene; Wann dieses verrichtet / kan man den Käs ringsum mit einem Messer ablösen / und auf ein Papier heraus klopffen / aussen herum aber rothen Sandel / und klein gestossene Zimmet streuen / und ihn wieder bey dem Ofen stehen lassen / bis er gar ertrucknet; worauf man diesen Käs etliche Jahre aufheben kan.

§. 3.

Und fast auf gleiche Weiß / werden die Quitten-Zelten bereitet: Nemlich / man nimmet ebenfalls grosse und schöne Quitten / übersiedet dieselbige / ziehet alsdann die äussere Haut davon / und schabt mit einem Messer das Marck herab / treibet sie hernach durch ein hären Sieb / und nimmt zu einem halben Pfund Marck / ein Pfund schönen Zucker / giest nicht gar ein halb Maas Wasser daran / läst also den Zucker sieden / saumt ihn wol ab / alsdann wann er genug gesotten ist / welches man daran erkennet / wann man einen Tropffen von dem Zucker in kaltes Wasser fallen läst / und solches gleich hart wird / oder wann man auf einen zinnernen Deller einen Tropffen thut / und solcher sich gleichfalls auch hart befindet / wird er von der Kohlen gehoben / und das durchgeriebene Quitten Marck löffel-weis wol darunter gerühret / daß kein Bröcklein gantz bleibt / doch muß man sehen / daß man nicht gar zu lang damit umgehet; Worauf man es alsdann in die Mödel füllet. Zu mercken aber ist / daß die Mödel vorhero in Wasser gelegt / und wol ausgeschwungen werden müssen / damit die Zelten bald heraus gehen. So müssen auch von Papier Stücklein / so groß als die Mödel sind / geschnitten / und darauf gelegt werden / damit man es mit heraus ziehen kan. Worauf man die Zelten in einem Sieb bey der Wärme etliche Tage stehen läst / daß sie ertrucknen / hernach mit einem subtilen Tüchlein das Papier netzet / und von den Quitten-Zelten abziehet. So kan man

man auch unterschiedliche Farben den Quitten-Zelten geben / wann man nemlich zum Beyspiel bey den rothen/ Wein-Nägeleins/oder Erbsig-Safft nimmt/ oder wann man Scharlach-Flecklein in Wasser weicht / und den Zucker mit läutert. Will man sie aber Weichsel-braun färben / so kan man Weinbeerlein sieden / und dieselbige wol ausdrucken/solche Brüh aber über den Zucker giessen und denselbigen gleichfalls mit läutern. Will man aber gar schöne durchsichtige Quitten-Zelten haben / so können etliche Quitten geschwind geschält/(dann wann man sie lang in den Händen herum ziehet / so pflegen sie gern roth zu werden) hernach mit samt dem Kern in Spalten zerschnitten/in siedend Wasser zum Feuer gesetzt/ und also etwas weich gesotten werden; worauf man das Wasser davon seihet / die Quitten durch ein hären Tuch ausdrucket/ alsdann des ausgedruckten Saffts anderthalb Vierding nimmet/ zuvor aber ein Pfund Zucker (wie oben gedacht) läutert / und so lang sieden läst / biß er etwas hart wird; Wann dieses geschehen / muß man den ausgedruckten Safft hinein thun/und es noch einen kleinen Sud auf der Kohlen aufthun lassen / jedoch muß man die Kohlen nicht aufblasen / damit kein Flämmlein von der Aschen nicht hinein fliege / solches hernach in die Mödel füllen / selbige in einer warmen Stuben / aber nicht gar genau bey dem Ofen / stehen lassen / und Papier darauf decken / so werden sie in etlichen Stunden aus den Mödeln gehen. Ubrigens kan man auch Barstörffer-Apffel schählen / selbige im Wein dünsten / hernach durch ein Sieb treiben / und solches Durchgetriebene in das Quitten-Marck dergestalten mischen/ daß es in seinem Gewicht / wie oben gedacht/ verbleibt / so werden sie gleichfalls schön / hell und weiß aussehen.

§. 4.

Genueser oder gewürtzte Quitten-Zelten aber werden also gemacht: Nemlich / man nimmt durchgetriebenes Quitten-Marck / oder auch ein Pfund kleine geschnittene Schnitzlein / so vorhero im Wasser weich gesotten worden/thut es in ein Kesselein / menget schönen durchgesiebten Zucker ein halb Pfund oder etwas mehr dazu / läst es eine Weil auf der Kohlen miteinander kochen/thut auch allerhand gutes Gewürtz / nebst klein-zerschnittenen Citronen-Schalen dazu / trucknet es über dem Feuer ab/ biß sich der Teig von den Becken abschählet / nimmt es alsdann heraus / thut es mit etwan einem halben Pfund Zucker fest würcken / und in die Mödel drucken / hernach auf ein Bret heraus legen / und also abtrucknen lassen. Und auf diese Art lässet es sich auch mit geschälten Pfersingen und Marillen verfahren.

§. 5.

Will man aber Quitten in Zucker einmachen / kan es folgender massen geschehen: Nemlich / man siedet die gantzen Quitten in etwas/ziehet die Haut herab/zerschnedet sie halb/und sticht die Butzen heraus/ zuvor aber thut man etwan ein Pfund Zucker wol läutern / hernach wann er schön verfaumt hat / die Quitten hinein legen/ und etwas darinnen sieden lassen / doch daß sie schön gantz bleiben; Worauf man sie heraus in eine Schüssel thut / daß sie erkalten/nimmt hernach von ausgepreßten Quitten den Safft / giesset die Brüh / darinnen die Quitten gesotten haben / dazu / und läst es ferner sieden / biß es dicklicht wird / giest es alsdann über die Quitten / und läst es zum Gebrauch stehen.

§. 6.

Die aufgelauffene Quitten-Zelten aber können also gemacht werden: Nemlich / man nimmt zu einem Pfund Quitten-Marck / das wol durchgerieben ist / drey viertel Pfund klein-gestossenen Zucker / rühret solches eine Stunde wol untereinander / klopffet hernach von zweyen Eyern das Weisse / daß es ein Schaum wird / thut auch ein Löffel voll Tragand / welcher vorhero in Quitten-Safft muß eingeweicht seyn / dazu/ mischet und rühret es unter den Zucker / und die Quitten / streichts hernach auf Oblat / und bächets in einer Torten-Pfannen; Man muß aber nicht viel Kohlen darunter schühren / wiewol man oben darauf etwas mehr thun kan / daß sie auflauffen.

Das XXXIII. Capitel.

Von allerley Torten so wol von Früchten / als auch von Mandeln.

Inhalt.

§. 1. Wie die Torten von Früchten zu machen. §. 2. Wie selbige von lauter Mandeln zu bereiten. §. 3. Wie sie von Eyern zu zurichten/und von grünen Kräutern zu machen. §. 4. Wie endlich von lautern Teig eine Torten zu zurichten.

§. 1.

ANmittelst können auch allerhand Torten so wol von Früchten / als von Mandeln gemacht werden; Und zwar beschiehet solches von Früchten auf nachgesetzte Weise: Nemlich / man nimmt gutes Weitzen-Mehl / machet von Eyern / Butter/ Zucker und Rosen-Wasser / einen Teig an / daß er sich walchern lässet / giebt ihn alsdann den Form nach einem Model / machet darein ein Gehäck von gehackten Mandeln/mit gutem Gewürtz und süssen Wein an/ siedet auch die Früchte/so man darauf legen will/als Datteln/ Quitten / Brünellen/ oder was beliebt/in Wein ab/ menget sie gehackt darunter / füllet hernach das Gehäck in die Torten / leget auch etwas von den gantzen Früchten / die aber gleichfalls vorhero im Wein gedünst werden müssen/ darauf / lässet es also bachen / bestecket es hernach mit Citronat und Pistacien-Nüßlein / bestreuet sie auch mit Trisanet / und gibt sie also zu Tisch. So kan man auch die Form herum / wie auch den Boden / von abgetrockenten Mandel-Zeug machen / und das Beliebige hinein legen. Ja man kan auch unterschiedliche beliebige Täcker von Mandel-Zeug bereiten / solche in den Ofen backen / hernach von allerhand eingemachten Früchten darein legen/ und solchen wolgeziert auf den Tisch tragen. Zu mercken aber ist / wann man von Erd- oder Johannes-Beeren Torten machē will/daß man die Früchte vorhero im Wein nicht absieden lassen dörffe / inmassen sie sonst gantz falb zu werden pflegen.

§. 2.

Will man aber Torten von lauter Mandeln machen/so nimt man zu einem Pfund Mandeln / welche klein mit Rosenwasser abgerieben seyn müssen/zwölff Eyer/ zerklopft dieselbe wol / rühret hernach ein halb Pfund kleingestossenen Zucker/nebst denen Mandeln/und einer Hand voll geriebnen Semel-Mehl / und zwar alles miteinander eine gute Stunde wol untereinander / bestreicht hernach den Schart oder Torten-Model wol mit Butter / und füllet es also hinein/ doch daß es nicht gar voll wird; worauf man es im Ofen/bey einer nicht gar zu starcken Hitz/ backen lässet/dabey aber zu mercken/daß ein grosser Mandel-Torten drey Viertel biß auch eine Stund backen muß;

Wann

Wann dieſes geſchehen / thut man die Torten aus dem Model heraus / und machet ein Eiß an / wie folget; Nemlich / man nimmt den feinſten Zucker / welcher wol geſtoſſen / und durch ein Sieb gebeutelt worden iſt / thut ihn in ein Schällein oder verglästes Schüſſelein / gieſt etwas Roſen-Waſſer dazu / und rühret ihn mit einem höltzernem Löffel wol ab / daß er gantz gläntzigt und glatt wird / beſtreicht hernach die Torten damit / und zieret oder beſtecket es mit geſchnittenen Citronen / und Citronat-Schalen / oder auch wol mit Piſtacien-Nüßlein; zu mercken aber iſt / wann man den Zucker zu dem Eiß / in einem zinnern Geſchirr / mit einem ſilbern Löffel abrühret / daß er gantz ſchwärtzlicht davon wird. Soll aber eine Mandel-Torten von lauter Eyerweiß zugerichtet werden / ſo muß man zu einem Pfund Mandel / eben auch ein halb Pfund Zucker haben / aber von 24 Eyern das Weiſſe dazu thun / ſelbiges auch wol zerklopffen / und eine Stund unter den Mandeln und Zucker / wie oben gedacht / abrühren. So kan man auch / nach Belieben / Zimmet und Muſcaten-Blüh / nebſt klein zerſchnittenen Citronat-Schalen darunter mengen. Oder / wann man nicht gern ſo viel Mandeln nimmt / ſo kan ein viertel Pfund Reiß klein zerſtoſſen / und unter drey viertel Pfund Mandeln mit eingerühret werden.

§. 3.

So iſt auch ferner dieſes eine gute Torten / wann man nemlich ein Eyer-Käs machet / ihn in einen Seiher thut / daß der Schotten davon kommt / hernach weiß gerieben Brod / Zucker und Triſanet / nebſt klein geſtoſſenen Mandeln nimmt / ſolches mit gantzen Eyern unter den Eyer-Käs rühret / auch noch etwas Roſen-Waſſer dazu gieſſet / alsdann einen Teig von Mehl / Eyer und Butter anmachet / einen Platz wälchert / und die Torten / wie man es haben will / formiret / hernach den abgerührten Eyer-Käs darein gieſſet / von ausgeſchnittenem Teig einen Deckel darüber machet / und es geſchwind abbachen läſſet. Ubrigens / kan man auch einen Platz wälchern / und denſelbigen mit geriebenem Brod / Zucker und Triſanet / nebſt gewaſchenen Weinbeeren / überſtreuen / denſelbigen alsdann mit Wein anfeuchten / einen geſchnittenen Deckel darüber machen / und alſo bachen laſſen. Wer gern von grünen Kräutern iſſet / kan gleichfalls eine gute Torten davon machen / wann er nemlich allerhand gute Kräuter zuſammen nimmt / dieſelbige wol wäſchet und hacket / hernach etwas in Schmaltz röſtet / etliche Eyer daran ſchläget / etwas wenigs Saltzes / wie auch Zucker / Roſin / und Weinbeer dazu thut / mit ein klein wenig Wein anmachet / alſo in den Teig ſchläget / und fein gemach abbächet; Man darff aber nicht eben / wann man nicht will / einen Deckel darüber machen: Unter das Mayen-Kraut / kan man auch Semmel-Mehl röſten / ingleichen allerhand gutes Gewürtz darunter mengen.

§. 4.

Und endlich / kan man auch von lauter Teig eine Torten machen / wann man nemlich / wie oben ſchon gedacht / denſelbigen anmachet / einen dünnen Platz wälchert / und mit Butter beſtreicht / ſolchen hernach mit geriebenem Brod / nebſt Zimmet / Zucker und Weinbeerlein beſtreuet / alsdann wieder einen Boden darauf leget / abermals beſtreuet / und dieſes ſo lang treibet / biß der Schart voll wird / geſtalten man ihn ſo hoch / als man will / machen / auch bißweilen etwas Wein darauf ſprengen / und auf die letzt wieder einen Boden darauf machen / und alſo abbachen kan.

Das XXXIV. Capitel.

Von allerhand Marcepan / und Mandel-Gebachenen.

Inhalt.

§. 1. Wie die abgetrocknete oder braun item die gefüllte Mandel-Früchte zu bachen. §. 2. Wie die Mandel-Krantz. §. 3. Nicht weniger die Marſchellen / und Haſen-Oehrlein von Mandeln zu bachen. §. 4. Wie die Spaniſche Bretzen zu bereiten.

§. 1.

Wer diß / kan man auch von Mandeln unterſchiedliches bachen / als zum Beyſpiel die abgetrocknete oder braun-gebachene Mandel-Früchte / welche man alſo bereitet; Nemlich / es werden zuvörderſt die Mandel abgezogen / und mit Roſen-Waſſer in einem Mörſner klein abgerieben / hernach in ein Keſſelein gethan / und zu einem Pfund Mandel ein halb oder auch drey viertel Pfund Zucker genommen / (und iſt nicht eben ein gar ſchöner Zucker dazu vonnöthen) und gleichfalls dazu gemenget / alsdann wird es mit einander auf einer Kohlen abgetrocknet / hernach / wann es ſich von dem Keſſelein ablöſet / wird es heraus auf ein Bret gethan / mit ſchönem Weitzen- oder mit klar-geſtoſſenem Stärck-Mehl wol ausgewircket / alsdann in Mödel gedrucket / und bey einer gleichen Hitz auf einem Blech im Offen abgebachen: Und von dieſem Zeug / laſſen ſich auch gefüllte Früchte machen / wann man nemlich gedoppelte Mödel hat / und dieſelbige wol mit Mehl aueſtipt / hernach aber in einen jedweden Model den Teig drucket / und eine Füll von Citronat / Gewürtz / Zucker und gehackten Mandeln / nebſt einem Ey und etwas Wein anmacht / ſolches darauf in den Teig füllet / und die Mödel wieder zuſammen drucket. Worauf man ſodann dieſelbige ſubtil davon wieder heraus ziehen / und den Teig / ſo neben herum ſich ausgedrucket hat / davon ſchneiden kan; Will man aber einfache Mödel / als Wallfiſch / Muſcheln / und dergleichen füllen / ſo kan der Teig in den Model wol ausgedrucket / und hernach von Oblaten / die Gröſe des Models geſchnitten werden; Man muß aber die Füll dahin legen / wo die Form ſich erhöhet / darnach den ausgedruckten Mandel-Zeug darüber ſchlagen / und neben herum einiger maſſen mit dem Weiſſen von einem Ey benetzen / damit es ſich zuſammen halte; Worauf man das Unzierliche neben herum hinweg ſchneiden / hernach aber in dem Ofen abbachen kan; Wann nun das braun-Gebachene aus dem Ofen kommt / kan es vermittelſt eines Penſels ſubtil mit Roſen-Waſſer überſtrichen / und / nach Belieben / zierlich verguldet werden; Ubrigens / kan man auch einen abgetrockneten Mandel-Zeug nehmen / ſelbigen einen halben Fingers dick wälchern / von Oblat Rauten ſchneiden / hernach den Mandel-Zeug darauf legen / und mit einem Eiß überſtreichen / zugleich auch mit geſchnittenen Citronen- und Citronat-Schalen zierlich belegen / und bey dem Ofen nur abtrocknen / aber nicht bachen laſſen.

§. 2.

So können auch noch ferner von den Mandeln auch Mandel-Krantz gemacht werden; Wann man nemlich die Mandel abziehet / und mit einē Hackmeſſer etwas klein hacket / darnach Eyerweiß wol mit Roſen-Waſſer abklopffet / auch zu einem Pfund Mandel ein halb Pfund oder etwas mehr Zucker nimmt / ſolchen unter die Mande

menget / dieses alles mit dem zerklopfften Eyer-Weiß und Rosen-Wasser anmachet / daß er sich streichen lässet / hernach von Oblat die Form des Krantzes schneidet / die Mandeln darauf streichet / solches also in dem Ofen etwas bachen lässet / wann es dann aus dem Ofen kommt / kan man Zucker mit Rosen-Wasser vermengen / und gleichsam ein gantz dünnes Eiß darüber streichen / mithin also abtrocknen lassen. Gleicherweise / kan man auch die Mandel in einem Mörsner mit Rosen-Wasser klein zerstossen / selbige hernach in eine Schüssel thun / auch darunter / nach Belieben / klein zerstossenen Zucker / nebst ausgedrucktem Citronen-Safft / und klein geschnittenen Schelfflein mengen / solches wol untereinander rühren / alsdann auf Oblat streichen / eine beliebige Form geben / und solches also in dem Ofen abbachen. Nicht weniger / kan man auch von klein zerstossenen / mit Rosen-Wasser und einem Weissen von Ey wol angerührten Mandeln / Hobel-Späne machen / wann man nemlich die Mandeln auf schmal geschnittene Oblat streichet / solche um ein Holtz wickelt / und bey dem Ofen wol abtrucknen lässet.

§. 3.

Wie aber gute Marschellen von Mandeln zu bereitet werden können / ist aus dem nachfolgenden zu ersehen; Nemlich / man stösset die Mandeln mit süssem Wein / oder Rosen-Wasser ab / thut sie in eine Schüssel / menget ein wenig klar geriebenes Semmel-Mehl / so vorhero trocken in einer Pfannen abgeröstet worden / nebst Zucker und allerhand kräfftigen Gewürtz / wie auch eingemachten Citronen-Pomerantzen und Citronat-Schalen / welche klein zerschnitten / deßgleichen / so man will / Krafft-Nüßlein darunter / machet alsdann dieses mit einem Weissen von Ey / und mehr süssem Wein / daß es sich streichen läst / streichet es hernach / etwan eines Fingers dick / auf beliebig geschnittene Oblaten / und lässet es hernach in einem Ofen ein wenig abbachen. Worauf man es / so es beliebig / mit einem Eiß überstreichen kan. Es können auch Krafft-Nüßlein / eingemachte Citronen- und Pomerantzen / wie auch Citronat-Schalen / ja auch andere eingemachte Sachen / gröblicht zerschnitten werden / und / so man will / kan auch geschnittene Quitten-Latwergen dazu genommen / und solches alles alsdan mit Zucker / süssen Wein / und einem Weissen von einem Ey / untereinander gemenget / also auf Oblaten gestrichen / und bey dem Ofen etwas gebachen / oder auch nur abgetrocknet werden. Ingleichen können auch die Hasen-Oehrlein / folgender massen / gut und kräfftig zu bereitet werden; Nemlich / man nimmt Mandeln / stösset dieselbigen wol mit Rosen-Wasser ab / menget alsdann gestossenen Zucker / auch gutes Gewürtz / nach Gefallen / darunter / streicht es einen Messer-Rucken dick auf Oblat / und läst es also bachen / und dürffen sie sich nur ein wenig gilben / so sind sie fertig / worauf sie dann mit Eiß überzogen / und verguldet werden können.

§. 4.

Wie die Spanischen Bretzen zu machen / ist aus nachfolgendem zu ersehen; Nemlich / man macht erstlich einen Teig mit Mehl / süsser Milch / und etwas Zucker an / knötet und wälchert ihn darauf / auf das Dünste aus / nimmt hernach etwan ein halb Pfund Mandeln / stösset solche in einem Mörsaer mit Rosen-Wasser / und einem Eyerdotter wol klein ab; Mischet sodann gleichfalls ein halb Pfund Zucker darunter / und machet einen Teig daraus / wälchert selbigen alsdann in die Länge / schlägt den Mehl-Teig darüber / formiret Bretzlein daraus / und bächets alsdann im Ofen ab.

Das XXXV. Capitel.

Von allerley Biscoten und Zucker-Brod.

Inhalt.

§. 1. Wie und auf was Weise das Zucker-Brod zu bachen. §. 2. Wie das Biscoten-Brod zuzurichten; §. 3. Wie Zucker-Plätzlein zu bereiten. §. 4. Wie man von Anis bachen könne. §. 5. Letztens wie Citronen-Brod und Zimmet-Röhrlein zu machen.

§. 1.

Eßgleichen kan man auch allerhand Zucker-Brod auf nachgesetzte Weise bachen; Nemlich / man muß erstlich neun Eyer in eine Schüssel eine viertel Stund schlagen / und ein Pfund Zucker / nebst anderthalb Pfund Mehl / darunter rühren / wann solches geschehen / muß man es in einen Schart / welcher vorhero mit Butter wol geschmieret worden ist / thun / und im Ofen abbachen; Oder / man muß / so man es gut haben will / zu neun Eyern anderthalb Pfund Zucker nehmen / und wann die Eyer wol zerschlagen / ein und ein viertels Pfund Mehl darunter / ein halbe Stund rühren / auch etwas Rosen-Wasser / nicht weniger klein-geschnittene Mandeln / nebst gutem Gewürtz / und absonderlich Zimmet darunter mengen / solches hernach in einen blechern oder erdenen Schart (welcher wol mit Butter geschmiret) giessen / und in einem Back-Ofen abbachen. Will man aber das Brod gelb haben / so muß das Weisse von den Eyern davon gethan / und die Dottern allein genommen werden / doch wird man noch so viel haben müssen. Und von diesem Zeug / kan man auch Tauben und andere Vögel machen / wann man nur die Mödel vorhero wol mit Butter schmieret hernach zusammen fügt / mit Doon oder Hafnersleim wol verklebt / alsdann den Teig hinein giest / und in dem Ofen abbächt / hernach / so es gebachen / den Doon neben herum abschabet / die Tauben oder den Vogel heraus nimmt / und mit Eiß hin und wieder überstreichet / auch / nach Belieben / verguldet.

§. 2.

So fern man aber gut Biscoten-Brod bachen will / muß man sechs gantze Eyer / und das Weisse von einem nehmen / dasselbige wol zerklopffen / hernach ein Pfund klar durchgesiebten Zucker / nebst einem Pfund klar durchgesiebten schönen Mehl / untereinander mengen / auch ein wenig Bisam und Ambra / nebst Rosen-Wasser darunter thun und solches alles mit de zerklopfften Eyern / in einem steinernen Mörsner bey zwey Stund wol abstossen / hernach das Blech mit Butter schmieren / und die Massa / oder den Teig darauf tropffen / auch mit einer Feder / welche in Rosen-Wasser eingetaucht / überstreichen / und solches in einem Ofen / nicht allzu heiß / eine viertel Stund abbachen. Auch auf eine andere Art / aber vornemlich / wann sie schön auflauffen sollen / kan man sie folgender massen bachen. Nemlich / man nimmt drey gantze recht frische Eyer / klopfft dieselbige (mit Unterlassung des Rührens) eine Stund ab / giesset hernach einen Löffel voll Rosen-Wasser und einen Löffel voll Wein darunter / schüttet auch ein viertels Pfund gestossenen Zucker darein / und klopffet es wieder anderthalb Stund / thut hernach Krafft-Mehl (welches wol zerstossen seyn muß) darein mengen / und schlägt es noch etwas miteinander / giest es in papier- oder blecherne Häuslein / doch daß sie nicht gar zu voll werden / und bächet es also bey guter Glut / doch daß die Hitz

mehr

mehr oben als unten sich befindet/heraus/wann sie nun gebachen/müssen sie von denen Häuslein herausgenommen/ wieder auf ein Blech oder Torten-Pfannen gesetzt/ und bey dem Ofen gar abgetrocknet werden.

§. 3.

Von etlichen Zucker-Plätzlein/ und wie selbige zubereitet/kan nachfolgendes gemerket werden; Nemlich/man nimmt/ wann man Bisam-Plätzlein machen will/ acht Eyer/ schlägt dieselbige wol eine gute Stund/ und menget hernach ein Pfund wol zerstossenen Zucker/ wie auch ein halb Pfund Reiß-Mehl darunter/ wann nun solches wol untereinander gerühret/ thut man auch etwas Bisam darunter rühren/ tropffet solches hernach auf ein Papier/ und lässets fein schnell in dem Ofen abbachen; Will man es aber nicht so gut machen/ so kan ein halb Pfund Zucker/ und ein Pfund schönes Mehl dazu genommen werden. Auf eine andere Art aber/ kan man auch Plätzlein machen/ wann man nemlich ein viertel Pfund gestossenen Zucker/ nebst Krafft- und Weitzen-Mehl/ jedes ein achtels Pfund nimmt/ solches unter zwey wol geklopffte Eyer menget/ und wol rühret/ auch/ so man will/ saubern ausgeklaubten Aniß und Fenchel darunter mischt/ solches alsdann aufs Papier giesset/ und in einer Torten-Pfannen/ oder in dem Ofen abbächet/ doch muß man ihnen/ so man sie in der Torten-Pfannen bächet/ oben die Hitz grösser als unten geben.

§. 4.

Nicht weniger ist auch anzumercken/ wie man unterschiedliches Gebachenes von Aniß machen kan/ und zwar erstlich Zucker-Brod/welches dem schwartzen Haus-Brod ähnlich ist/und also zubereitet wird: Nemlich/ man schlägt neun oder zehen Eyer in einem Hafen wol ab/ thut hernach so viel Zucker/ wie bey dem obigen Zucker-Brod vermeldet worden/ nebst so vielem Mehl darunter mengen/ jedoch daß der Zucker von schlechter Gattung/ und das Mehl schwartz seye/ rühret darauf dieses wol in die Eyer/ thut Zimmet/Nägelein wie auch Cardamomen und Pfeffer/ nebst geklaubten Anis und Fenchel darunter/ bächet es alsdann in einem Schart/ oder wircket es mit Mehl auf einem Bret aus/ formiret es wie Laiblein/ und bächets also/ worauf man es/ so es gebachen/ mit Rosen-Wasser anstreichen/ und also bey dem Ofen trocken werden lassen kan/dieses Brod/ kan hernach in Stücke zerschnitten/ und mit Zucker und Fenchel bestreuet/ aufgesetzt werden; Ingleichen/ kan man auch Anis-Kräutlein bachen/ und zwar auf folgende Weise/ wann man nemlich ein viertel Pfund Zucker nimmt/und ein geklopfftes Ey daran schlägt/ solches wol rühret/ hernach Gewürtz/ ingleichen Anis und Fenchel darunter menget/alsdann mit schönem Mehl auswircket/ und den Teig in die Mödel drucket/ darnach geschwind in dem Ofen abbachen läst.

§. 5.

Letztens ist auch noch mit beyzufügen/wie das Citronen-Brod/ nebst den Zimmet-Röhren zu bachen/ und zwar das erste auf diese Weise; Nemlich/ man nimmt von einbaar Eyern das Weise/ schlägt solches wol ab/ daß es gantz lauter und dünne wird/ alsdann reibet man von einbaar Citronen/ oder auch Pomerantzen/ die äusserste Schalen ab/doch daß das Weisse nicht mit kommt/ und rühret sie unter das Eyer-klar/ ingleichen nimmt man klar-durchgesiebten schönen Zucker/ menget und knetet solchen wol darunter/ formiret es alsdann nach einem Model/ oder macht runde Kugeln daraus/ leget es auf Oblat/und bächet es also ab. Zu mercken ist aber/ daß man/anstatt der Citronen und Pomerantzen/etliche Tropffen von einem beliebigen Spiritu oder Essentz nehmen/ und dem Zucker damit einen Geschmack geben kan. Zimet-Röhren aber werden auf diese Weise gemacht: Nemlich/ man nimmt zu einem Loth gestossener Zimmet/ zwey Löffel in Zimmet-Wasser eingeweichten Tragant/ stösst und reibet solches wol in einem Mörsner durch einander/ kneret alsdann Zucker darunter/ drucket solchen Teig in die Form/ thut ihn aber gleich wieder heraus/ und wann er beschnitten/ kan er um einen Stock gewickelt/ und also abgetrocknet werden.

Rechtliche Anmerkungen über das Koch-Buch.

VOn denen Personen/ so zum Kochen gebraucht werden/ ist zu wissen/ daß selbige theils in Manns-/ theils in Weibs Personen bestehen können/ angesehen/ bey den Höfen nichts neues ist/ daß man sich vielmehr der Köche/ als Köchinnen bedienet/ in welcher Absicht demnach Graseccius de Commodat. th. 11. schreibt/ daß Fürsten und Herren offtermahlen ihre Köche einander zu leyhen pflegten. Inmittelst aber ist ihnen obgelegen/ sie mögen hernach in Manns- oder Weibs-Personen bestehen/daß sie sich/ bey ihrer Verrichtung/ treu/ redlich und fleissig erweisen/ andergestalten/ wofern durch ihre Untreu oder Nachlässigkeit/ entweder etwas verwarloset worden/ oder Schaden gelitten/ oder gar zu Grunde gangen/ sie gleich den Dienst-Boten dafür Rechenschafft geben/ und solchen verursachten Schaden/ entweder an ihrem Gut/ oder auch nach befundenen Umständen/mit Leib und Lebens-Straff ersetzen müssen/ davon wir einiger Massen bey dem XI. Cap. des ersten Buchs §. 2. 3. 5. & 12. vers. zum dritten/ &c. wie auch bey dem 2. Cap. des andern Buchs §. 5 gehandelt haben. Insonderheit aber gehöret dieses hieher/ wann solche Personen die Speisen zu vergifften sich unterstanden/und abscheuliche Laster der Vergifftung begangen haben/ davon zu lesen L. 1. C. de malef. & mathemat. Add. Bald. in l. nemo Clericus 4. C. de summ. Trin. & in l. cùm fratrem 9. C. de his quib. ut indign. Gomez. Var. resol. tom. 3. cap. 3. num. 7. Prosp. Farinac. pag. 5. oper. Crim. qu. 122. num. 4. Damhoud. Prax. Crim cap. 74. n. 1. & Carpz. pr. Crim. part. 1 qu. 20. num 11. &12. in welchem Fall/ so fern sie solches aus Vorsatz gethan/ sie sonder Zweiffel die Todes-Straff verdienet haben/ d l. 1. C. de malefic. & mathem. auch zu dem Ende nach denen geschriebenen Kayserl. Rechten/ mit dem Schwerdt/ l. 1. pr. & §. 1. & l. 3. pr. & §. 5. ff. ad Leg. Cornel. de sicar. Item l. 28. §. 9 ff. de pœn. Nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. aber/ der Mann mit dem Rad/ das Weib aber mit der Ertränckung/ oder in andere Wege/ vid. P. H. O. art. 130. Und endlich nach Sachsen Recht/ beederley Personen/ ohne Unterschied des Geschlechts/ mit dem Rad abgestraffet/ und vom Leben zum Tod gerichtet werden. Carpzov. d. p. 1. qu. 20. n. 22. & seqq. Wiewohlen/ wann etwas solches zwischen Eltern und Kindern/ deßgleichen auch zwischen Eheleuten vorgehet/ diese Straff noch weiters vermehret werden kan/ allermassen aus der Anno 1583. von denen Schöpfen zu Leipzig abgefasten/ und bey dem Carpzovio, d. qu. 20. n. 45. befindlichen Sentenz, abzunehmen ist/ welche also lautet: Hat T. R. in scharffer Frag bekannt/ daß sie ihrer Magd befohlen/ ihrem Ehemann mit Gifft zu vergeben/ und daß sie hernach den Gifft auch selbsten neben der Magd geschabet/ und erstlich in eine Kanne Bier/ das andermal in Wein/ und letzlichen in eine Wasser-Suppen gethan/ und daß er von dem Bier und Wein getruncken/ und also des

Giffts theilhafftig worden / davon er dann auch hernacher verstorben / ꝛc. So möchte sie von deßwegen / daß sie ihrem Ehemann mit Gifft vergeben / und ihn dadurch ermordet / mit einem Hund / Hahn / Schlangen / und Katzen / an statt eines Affen / in einen Sack gestecket und im Wasser ertränket / oder / wo die Gelegenheit des Wassers nicht vorhanden / mit dem Rad vom Leben zum Tod gerichtet und gestraffet werden.

V. R. W. Add. P. H. O. art. 130. in verb. Doch zu mehrer Furcht anderer / sollen solche boßhaffige mißthätige Personen / vor der endlichen Todes-Straff geschleiffet / oder etliche Griff in ihren Leib mit glüenden Zangen gegeben werden / viel oder wenig / nach Ermessigung der Person und Tödtung / wie vom Mord deßhalben gesetzet ist. Gleichwie aber die Straf dieses Verbrechens obbesagter massen / aus seinen gewissen Ursachen / vermehret werden kan; also leidet auch selbige / nach befundenen Umständen / unterweilen einige Milderung und Linderung / unter welche Umstände billich diese zu referiren / wann entweder aus Unvorsichtig- oder Unachtsamkeit / Gifft in die Speisen gekommen / oder wann jemand zu einem andern End-Zweck / als den Tod zu befördern / einem andern Gifft beygebracht / welches zum Beyspiel geschiehet / wann entweder der Gifft / jemandens Lieb zu wegen zu bringen / oder auch eine Kranckheit dadurch abzutreiben / worauf aber der Tod nichts destoweniger (wiewol wider die Intention dessen / so den Gifft gereichet /) erfolget / gegeben worden ist. Vid. l. 1. §. 1. l. 3. pr. & §. 1. & 2. ff. ad L. Cornel. de sicar. add O. Crim. art. 130. & Carp. d. p. 1. qu. 21. n. 13. & seqq. Oder / wann zwar jemand die Meinung gehabt / den andern mit dem beygebrachten Gifft hinzurichten / das Gifft aber entweder seinen Effect nicht erreichet / oder der Krancke durch zu sich genommene / und dem Gifft widerstehende Mittel / solches hinwiederum von sich gebracht hat: Gomez. Var. resol. Tom. 3. c. 3. n. 7. in f. vers. imò quod magis est. Schneidew. ad §. item lex Cornelia 5. n. 4. J. de P. J. & Carpzov. d. qu. 21. n. 33. & seqq. Oder endlich / wann man nicht gewiß versichert ist / daß von dem beygebrachten Gifft der Tod erfolget / v. l. 1. §. 24. ff. ad Sctum. Sylan. Welches aus denen äusserlichen Anzeigungen / und andern Muthmassungen / unter welche gleicher gestalten auch diese gehörig / wann jemand die dargereichte Speiß oder Tranck / heimlich und verborgen gehalten / v. Paul. de Castr. Cons. 299. n. 2. Deßgleichen auch aus dem Judicio und Urtheil der Medicorum herzunehmen ist; In diesen und dergleichen Fällen nun / pfleget die ordentliche Straffe dieses Verbrechens dermassen gelindert zu werden / daß die Verbrechere entweder die Lands-Verweisung / oder auch zugleich den Staupenschlag / oder ein andere willkührliche Bestraffung / nach gestalten Sachen / und befundenen Umständen ausstehen müssen. V. Carpzov. Pr. Crim. p. 1. qu. 21. per tot. Gestalten die ordentliche Tods-Straff in diesem Verbrechen alsdann erst Platz findet. Wann 1.) der Gifft willlich beygebracht worden; 2.) Der Tod darauf erfolget / und 3.) der beygebrachte Gifft / an und vor sich selbsten bös und schädlich gewesen ist. Carpz. c. l. n. 5. in f.

* *
*

Erstes Register der Merckwürdigsten in diesem Werck enthaltenen Sachen.

Das * deutet an die Materien / welche im achten und neunten Buch enthalten.

A.

Al / seine Eigenschafft ꝛc p. 1127. §. 1. Wie er gefangen werde. ib. §. 2. ihre künstliche Erzeugung. §. 3. sie wolgeschmack zuzurichten. p. 158. §. 1. 2. *

Ablaß / was bey dem Wein-Ablaß in acht zu nehmen p. 766. §. 3. die Zeit darzu. ibid. §. 4. Reinigung der Fässer. ib. §. 5. fünff Mittel bey dem Wein-Ablassen. p. 767.

Ablaß eines Teichs / ob man mehr als einen vonnöthen habe. p. 1167. §. 2.

Acidum Tartari Vinisatum zu machen. p. 769. §. 5. Acidum Tartari anisatum zu bereiten. ibid. & pag. 770. §. 6.

Acker kan mit einem starcken Zaun auf unterschiedliche Weiße mit bretternen Wänden / und mit einem lebendigen Haag bewahret werden. p. 549. §. 2. wie das Acker-Vieh soll beschaffen seyn. p. 554. §. 1. wie die Aecker zu verbessern. p. 562. seqq. zu bauen / zu ackern / und zu eggen. p. 564. seqq. wie der Winter-Bau solle beschaffen seyn. p. 568. seqq. wie und wann die Dungung vorzunehmen. p. 569. seqq. wie der Acker zu bemisten. p. 573. seqq. wird bißweilen von dem Vieh selbst bemistet / wo nemlich grosse Schäfereyen anzutreffen. p. 574. §. 6. wie er solle besaamet werden. p. 575. seqq.

Acker-Bau / soll wegen seiner ehrlichen und Christlichen Nahrung p. 541. §. 1. wegen seiner Nothwendig- und Nutzbarkeit. p. 542. §. 2. Und dann wegen seiner Annemlich- und Lieblichkeit werth gehalten werden. p. 542. §. 3. zur Würde des Ackerbaues ist die Müntze mit Rind- und Ochsen-Bildern ꝛc. vor Zeiten gepräget worden. p. 543. §. 4. Die Hochachtung des Ackerbaues soll noch heut zu Tag beybehalten werden. p. 543. §. 5. Woher der Abgang zu entstehen pflege. ibid. §. 5. 6. 7. vor Bestellung der Aecker muß der Haus-Vatter die Felder / ꝛc. mit Zäunen verwahren / und sich mit nothwendigen Zeug versehen p. 549. seqq. Der Zeug des Ackerbaues ist dreyerley. p. 554. §. 1. suche Zeug. Die Ordnung thut allhier sehr viel. p. 555. §. 4. Ob der Acker-Bau der Vieh-Zucht vorzuziehen. p. 948. §. 3. 4. 5. 6.

Acker-Salat / wie derselbe zu verpflegen. p. 671. §. 3.

Aderlassen / in demselben bestehet die allgemeine Cur der Schafe. p. 1027. §. 1. Wann es den Pferden verträglich. p. 1106. Welche Adern zu schlagen / und warum. p. 1107.

Ader-Verrenckung der Pferde zu curiren. p. 1098.

Adern des menschlichen Leibes / ihre Abtheilung. p. 4. §. 1. * Die Blut-Adern / so von dem aufwarts-steigenden Ast der Hol-Ader kommen. ib. §. 2. * Die Blut-Adern so von derselben aufsteigenden Ast entspringen. ibid. §. 3. * Die Blut-Adern / welche ihren Ursprung von der Pfort-Ader nehmen. p. 57. §. 4. *. Die Puls-Ader so von dem aufsteigenden Stamme der grossen Puls-Ader kommen. p. 5. §. 5. * Die Puls-Adern / welche von derselben niedergebognem Stamm entstehen. p. 5. §. 6. *

Aeschen / ihre Eigenschafft. p. 1173. §. 1.

Aespen / wie sie fortzupflantzen. p. 789. §. 11.

Aestriche / Unterschiedlichkeit derselben / und Zeug. p. 205. §. 3. gegossne Aestriche werden verworffen. p. 226. §. 1.

Affter-Darm der Pferde zu curiren. p. 1095.

Ahorn-Baum / sein Name / und Ort / da er am hurtigsten wächst. p. 811. §. 1. Ist nicht überall anzutreffen. ibid. Wird in Italien für rar gehalten. ibid. Wächst hoch / ist zweyerley / wird wegen seines Schattens gerühmet / und dienet zu Gastereyen. p. 812. Sein Ursprung und wo er zu erst hergekommen. p. 812. §. 2. Hortensii Wartung dieses Baums. ibid. Für den Schatten muß man Geld bezahlen. ibid. Warum er unfruchtbar genannt werde. ibid. Blätter sollen denen Fleder-Mäusen zu wider seyn. p. 812. §. 3. Er verwandelt sich in einen Oel-Baum. ibid. Weiset nach seiner Spaltung ein Wunder-Bild. ibid.

Alant / Wein davon zu machen. p. 773. §. 12.

Alber-Bäume / was bey ihnen zu beobachten. p. 792.

Alcen / ihre Art und Eigenschafften. p. 1374. §. 4.

Alter / Gleichheit desselben soll im Freyen fleissig beobachtet werden. p. 15. §. 15. Alter an einem Ochsen zu erkennen. p. 958. §. 1. S. **Ochs.** An den Schafen. p. 1005. S. **Schafe.**

Ameisen Witterung von denselben. p. 466. Wie die Bäume für denselben zu bewahren. p. 713. §. 7.

Anis / dessen Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung. p. 684. §. 1.

Anschlag der Güter ist nothwendig. p. 408. §. 1. Freyeigner und Lehen-Güter. ibid. §. 2. Gerichtlicher Anschlag der Güter. ibid. §. 3. der Wohnung. §. 4. Soll sich nach des Landes Gelegenheit richten. p. 408. §. 5.

Anspannen der Ochsen was dabey zu beobachten. p. 963. seqq. S. **Ochsen.**

Apfel-Baum / Apfel / dessen Nutzbarkeit und Eigenschafft. p. 714. §. 1. Unterschiedliche Gattungen der Aepffel. ibid. Welche Aepfel die Geschmackhaffteste. ibid. & p. 715. Wie zu helffen / wann der Apffel-Baum seine Frucht vor der Zeitigung abwirfft. ibid. Was dieser Frucht schädlich / und wie sie zu pflegen oder zu warten / ibid. Wie man machen könne / daß Aepffel und Birn auf einem Baum wachsen. p. 725. §. 2. Daß die Aepffel nicht verfaulen. ibid. Wie man zu weg bringen könne / daß ein Apfel-Baum zugleich Aepfel und Rosen trage. p. 725. §. 3. Daß Edel-Gestein / Corallen und Perlen in den Aepfeln wachsen. ibid. Aepfel-Most zu machen. p. 775. §. 18. aus Aepffeln ein gutes Beyessen zu machen. p. 167. * §. 1.

Apothecke / mit einer Haus-Apotecken soll der Haus-Vatter versehen seyn. p. 126. §. 5.

April / dessen Beschreibung / merckwürdige Tage / Sonnen Auf- und Untergang / und Witterung. p. 470. §. 4. 5.

Vermuthungen eines guten oder Mißjahrs von diesem Monat. p. 485. §. 3. Was in diesem Monat vorzunehmen im Felde. p. 506. §. 1. Kuchen-Garten. ibid. §. 2. Obst-Garten. ibid. §. 3. Wein-Garten. p. 507. §. 4. Walde. ibid. §. 5. Vieh-Zucht. ib. §. 6. Pferd-Zucht. ibid. §. 7. Feder-Vieh. p. 508. §. 8. Bey den Bienen. ibid. §. 9. Fischereyen. ib. §. 10. Zu Hause. ibid. §. 11. Bey der Kuchen. ibid. §. 12. in der Artzney. ibid. §. 13.

Aquavit für das Frauen-Zimmer. p. 78. *

Arbeit / eine jede so nach den Regeln des Christentums in der Haushaltung geschicht / wird zu einem Gottesdienst geheiliget. p. 4. §. 11. Zur Arbeit soll die Herrschafft ihr Gesind fleißig angewöhnen. p. 71. 72. §. 8. Doch dabey die geziemende Mässigung in acht nehmen. p. 72. §. 10 Wie die Arbeit von Monat zu Monat das Jahr durch zu verrichten. p. 491. seqq. 495. seqq. Der Bienen Arbeit ist der Jugend eine heilsame Lehre. p. 1141. §. 1.

Arbeiter im Wein-Berg / wie sie sollen beschaffen seyn. p. 746. §. 3.

Artischocken / ihre Nutzbarkeit und Eigenschafft p. 674. §. 7. Sie werden entweder vom Saamen oder von Schößlingen gepflantzet. ibid. Wie dieselbige zu warten. p. 674. 675. §. 7. 8. Wolgeschmack zuzurichten. p. 167. §. 4. *

Artzney / soll der Haus-Vatter kundig seyn. p. 125. §. 3. Was in der Artzney im Jenner vorzunehmen. p. 498. §. 13. Hornung. p. 502. §. 13. Mertzen. p. 506. §. 13. April. p. 508. §. 13. Maij. p. 511. §. 13. Brachmonat p. 514. §. 13. Heumonat. p. 517. §. 13. Augustmonat. p. 519. §. 12. Herbstmonat. p. 521. §. 13. Weinmonat. p. 524. §. 12. Wintermonat. p. 527. §. 13. Christmonat. p. 530. §. 13. Artzneyen für die Gebrechen der Pferde suche von p. 1090. biß 1106. der Menschen. p. 2. seqq. * & p. 72. seqq. * aus den Metallen und Mineralien. p. 92. biß 98. * Aus den Erd-Gewächsen. p. 99. biß 102. * aus dem Menschen und andern Thieren: p. 102. biß 104. * Andere Artzney-Mittel nach dem Alphabeth. p. 104. biß 120. *

Aschen / Viel gebrauchen die Glaßmacher. p. 836. §. 1. Wie sie gebrennt und gesunden werde. ibid. §. 2. Aschenbrenner müssen sich verbürgen wegen des Schadens. ib. Arbeiten nicht bald bey dürrer Sommerszeit und warum. ibid. dürffen kein unangewiesenes Holtz angreiffen. ibid. §. 3. Wo hin und wieder ohne Ordnung Aschen gebrennet wird / da geschicht an dem Wald grosser Schaden. ibid. §. 3. Zum Aschenbrennen taugt nicht frisches und grünes Holtz. p. 837. §. 3. Das faule und mürbe Holtz ist hierzu das beste. ibid.

Aspecten der Planeten als ☌ ☍ □ △ ✶ was sie seyen. p. 447. 448. §. 2. 3. 4. 5. 6.

Aspen ist eine Gattung vom Pappel-Baum. p. 820. §. 1. Warum sie zitternde Pappel Bäume genennt werden. p. 820. §. 3. Sprichwort davon. ibid. Wachsen überal / und geben schöne Schatten. ibid.

Astrologi, was sie durch das Gestirn / und der Gestirne Aspecten verstehen. p. 447. §. 2. 3. Was für Würckung und Bedeutungen sie demselben zuschreiben. p. 448. §. 4. 5. 6. Ob ihre Prophezeyungen und ursprünglich aus dem Heidentum ins Christentum geflossene Weissagungen in der gesunden Vernunfft und unbetrüglichen Erfahrung ihren Grund haben. p. 450. §. 14. 15. Ihre ungleiche Meinungen von Vorbedeutung der Cometen. p. 451. 452. §. 1. 2.

Athem / guten den Pferden zu machen. p. 1097.

Auerhahnen / wie sie delicat zuzurichten. p. 154. §. 3. *

Auer-Ochsen wo sie häuffig angetroffen werden. p. 954. §. 2.

Auferziehung der Kinder liget den Eltern ob. p. 39. §. 5.

Aufruhr / Anzeigung derselben. p. 485. §. 4.

Auffsicht wird in einer Haushaltung erfordert. p. 534. §. 2.

Augen-Gebrechen der Pferde zu curiren. p. 1092. seqq. 1095. Augen-Lieder der Menschen. p. 19. §. 1. * Die Drüßlein / so sich ausserhalb den Augen befinden. ib. §. 2. * Augenbraune. ibid. §. 3. * Der Augen Gefässe. ibid. §. 4. * Ihre Spann-Adern. p. 20. §. 5. * Die Mäußlein / so das Aug auf unterschiedliche Art bewegen. ibid. §. 6. * Des Auges gemeine Haut. ibid §. 7. * Sonderbare. ibid. §. 8. * Desselben Feuchtigkeit. ibid. §. 9. * Auf was Weise das Sehen geschehe. ibid. §. 10 * Augen-Weh was es sey. p. 34. §. 1. * Desselben nechste Ursachen. ibid. §. 2. * Die vorhergehende Ursachen. ibid. §. 3. * Kenn-Zeichen ob das übel gefährlich. ibid. §. 4. * Cur. ib. §. 5. *

August-Monat / dessen Beschreibung / Merckwürdigste Tage / unbewegliche Feste / Sonnen Auf- und Untergang / wie auch Witterung. p. 473. 474. §. 5. 6. Vermuthungen eines guten oder Mißjahrs von diesem Monat. p. 486. §. 4. Was in diesem Monat vorzunehmen im Felde. p. 517. §. 1. Kuchen-Garten. ibid. §. 2. Obst-Garten. ib. §. 3. Wein-Garten. ibid. §. 4. Vieh-Zucht. ibid. §. 5. Pferd-Zucht. p. 518. § 6. Feder-Vieh. ibid. §. 7. Bey den Bienen ibid. §. 8. Fischerey ibid. §. 9. Zu Haus ibid. §. 10. Bey der Kuchen p. 619. §. 11. in der Artzney. ibid. §. 12.

Ausgaben sollen öffters überschlagen werden. pag. 131. §. 2.

Ausreutung des Holtzes ist zu Zeiten so nöthig als dessen Erhaltung. p. 857 § 1. Damit sind bißweilen grobe Excessen vorgegangen. ibid. §. 2. Forst-Bediente müssen acht darauf haben. ibid. §. 3. Was darbey beobachtet werden soll. ibid. §. 3.

Ausatz der Bäume wie hinweg zu bringen. p. 723. §. 4.

Austern mit und ohne Schalen zuzurichten. p. 262. §. 1 * Sie in Fäßlein einzumachen und zu bewahren. ibid. §. 2. *

B.

Back-Haus / was zu dessen Auferbauung gehöre. p. 267. seqq. Was zu Setzung eines Back-Ofens erfordert werde. p. 267. §. 2.

Bad-Hause / ein bequemes anzurichten. p. 267. seqq.

Bäche / kurtzer Bericht von denselben. p. 1163. §. 3.

Barben Ihr Art und Eigenschafft. p. 1173. §. 4. Sie wolgeschmack zuzurichten. p. 158. §. 1. *

Basilien / Nutzbarkeit derselben / ihre Säung und Wartung / wie auch Beschreibung. p. 678. §. 4.

Bau / dem wird die Haushaltung verglichen. 2. Was für Wetter und Zeit zum Bauen dienlich. p. 162. §. 2. Was vor- und nach / und zu letzt fürzunehmen. ibid. Uberschlag und Herschaffung der Unkosten. ibid. Absehung anderer guter Gebäue. ibid. Anweisung was in denselben vornemlich in Acht zu nehmen. pag. 162. §. 3. Wie der Bau-Platz beschaffen seyn soll. p. 166. §. 1. Was für Oerter zu fliehen. p. 166. §. 1. 2. Zeichen der Fruchtbarkeit des Bau-Bodens. ibid. §. 3. Was für eine Lufft zu erwehlen. p. 166. §. 4. Was für Wasser. ibid. §. 5. Zur Erbauung einer Wohnung wird erfordert Gehöltz. p. 168. §. 8. Was für Ziegel. p. 179. seqq. Was für Sand und Kalch. p. 181. seqq. Was für Steine. p. 176. seqq. Was für Metalle. p. 183.

p. 183. seqq. Was bey den Bau-Handwercks-Leuten zu beobachten. p. 187. §. 1. Was für Beding zu treffen mit Maurern. p. 187. §. 2. Bedingung mit dem Zimmer-Meister. p. 188. §. 3. Auszahlung ist durch den Herrn selbst zu vollbringen. ibid. Dingung mit dem Steinbrecher und Steinmetzen. p. 188. §. 4. Mit dem Schlosser / Tischler / Hafner / Schmid / Tüncher / Mahler. p. 188. §. 5. Nothwendigkeit eines Bau-Registers. p. 189. §. 6. Suche **Gebäu**. Wie die Abbildung des fürhabenden Baues geschehen soll. p. 211. 212. §. 1. seqq.

Bauern / was von ihren Regeln zu halten. p. 127. §. 4. Ihre unbillig und schädliche Verachtung. p. 483. §. 10.

Bau-Holtz. Suche **Holtz**. Woher dasselbe von den Unterthanen zur Ausbesserung und zum Bauen zu nehmen sey. p. 845. §. 2. 3. Wann und wo das Bau-Holtz zu fällen. p. 846. §. 4. 5. Mangel der ordentlichen Zeit zu fällen / wie es zu ersetzen. ibid. §. 5.

Bau-Kunst. Wohin des Haus-Vatters Absicht in derselben gerichtet seyn solle. p. 128. §. 1. Soll verstehen des Gebäudes Stärck. p. 128. §. 2. und Bequemlichkeit. p. 128. §. 3.

Bau-Materialien. Was unter dem Namen derselben zu verstehen. p. 171. §. 1.

Bauch-Auflauffen der Pferde zu curiren. p. 1092.

Bauch-Grimmen wird beschrieben. p. 49. §. 1. *. Unterschied der Ursachen / p. 49. §. 2. * Vorhergehende Ursachen. ibid. §. 3. * Was für ein Ausgang zu hoffen. ib. §. 4. * Wie der Schmertzen zu stillen. ibid. §. 5. * Wie dessen Ursach auszurotten. ibid. §. 6. *

Bauchschlechtige Pferde zu curiren. 1090.

Bäuche des Menschlichen Leibes. p. 2. §. 1. *

Bäume / müssen ausgeräutet werden aus den Aeckern und Feldern / um selbige zu verbessern. p. 562. §. 1. Die Art / selbige zu pflantzen. p. 697. §. 1. Pflantzung der einheimisch- und fremden. p. 698. §. 3. Form des Pflantzens ist unterschiedlich. ibid. §. 4. Wie vielerley die Arten der Bäume seyen / so man in einem Obs-Garten zu pflanzen pfleget. p. 701. §. 1. Was bey den Wildlingen zu beobachten. ibid. §. 2. 3. Item bey der Stein- Kern- und Baum-Schul. p. 702. §. 4. 5. 6. 7. Was bey der Peltz-Kunst der Bäume zu beobachten. p. 703. seqq. Suche **Peltz-Kunst**. Wie einem Baum / der schon öffters getragen / und nunmehr keine Frucht bringen will / durch das Abpeltzen wieder aufzuhelffen. p. 710. §. 10. Wie die alten Bäume zu versetzen. ibid. §. 1. Wie sie insgemein zu warten. p. 711. §. 2. seqq. Vor der Witterung und schädlichen Thieren zu verwahren. p. 713. §. 6. 7. Ihre Lust-Gänge und Spalier. p. 714. seqq. Wie die trächtige volle Bäume zu warten. p. 721. seqq. Bäume sind nicht allein an den Wurtzelen / sondern auch an dem Stamm und denen Aesten bißweilen schadhafft. p. 723. §. 1. Was die Gebrechen der Wurtzel seyn / und wie sie zu heilen. ibid. §. 2. der Stamm selbst ist mit der Fäule / Schwindsucht / &c. behafftet / und wie er zu heilen. ibid. §. 3. Wie die Räudigkeit / das Moß / und der Wurm wegzubringen ibid. §. 4. Wie der Krebs abzutreiben p. 724. §. 5. Auf wie vielerley Weise sonst die Bäume verletzet werden / und wie ihnen zu helffen. Item, aus was Ursachen die Unfruchtbarkeit entspringet / und wie dieselbe zu heben. p. 724. §. 6. Wie die Gebrechen der Aeste zu heilen / und eine Baum-Salbe zu verfertigen. ibid. §. 7. Wie die jungen Bäumlein sollen versetzt werden. p. 790. §. 1. Was dabey zu beobachten. ibid. §. 2. Sonderlich im Versetzen. p. 791. §. 2. Wie wenige Bäume zum Brennen zu netzen sind ohne ihr Verderben. p. 827. §. 6.

Baumgärtner soll vor allen Dingen die Baumgärtnerey erfahren / hernach aber auch mit denen nothwendigen Instrumenten versehen seyn. p. 696. §. 3. Er hat in Pflantzung der Bäume auf das Erdreich / die Weitschafft der Gruben / Einsetzung der Wurtzel / den vorigen Stand / und auf die Bedeckung der Wurtzel mit Erde zu sehen. p. 697. §. 1. Bey der Zeit hat er nicht allein die Gelegenheit des Landes / sondern auch den Monden-Schein zu beobachten. ibid. §. 2.

Baum-Künste / was von denselben zu halten. p. 725. §. 1. Deren werden viel mitgetheilet. ibid. & p. 726. 727.

Baum-Salbe. Wie zu verfertigen. p. 724. §. 7.

Becken. Ihre Vervortheilungen. p. 1190. §. 3. Bey dem Becken soll ein Haus-Vatter fleissige Aufsicht haben. p. 1224. §. 8.

Beer-Wein zu machen. p. 773. §. 12.

Begräbnus / soll ehrlich / und zu bequemer Zeit / ohne eitlen Pracht mit erbaulichen Ceremonien angestellet werden. p. 88. §. 5.

Behälter. Ihr Nutz / Lager / Auszierung und Eintheilung. p. 1172. §. 2.

Behefften was es unter Roßhändlern für ein Terminus sey. p. 921. §. 1.

Bein-Bruch der Pferde zu heilen. p. 1106.

Berssig / ihre Art und Eigenschafft. p. 1172. §. 3.

Bertram. Dessen Beschreibunge. p. 678. §. 4.

Bescheiden / soll ein Haus-Vatter allezeit und überall seyn. p. 9. §. 6.

Beschneller / oder Hengst. Sein Alter und Tugend. p. 874. §. 4. ist nicht zu strappaziren. Wann er Beschellen soll. p. 880. §. 1. Die mässige Bewegung ist mit ihm an dem Tage / da er vom Beschellen feyret / fürzunehmen / und warum? ibid. §. 2. Besondere Fütterung. ibid. §. 3. Purgation und Aderlaß. p. 881. §. 4. Wann keine Lust zum Beschellen da / was zu thun? ibid. §. 5. Recept wider die Alters wegen unlustige. ibid. §. 6. Wann der Beschneller das Seinige thut / wie er zu halten sey. ibid. §. 7. Nach der Beschell-Zeit. p. 882. §. 8. Besondere Observation vom Aderlassen. ibid §. 9. Wie man ihnen das Wasser lassen solle. ibid. §. 10. Zweyerley Beschell-Arten. p. 883. Die erste von der Hand aus / was dabey zu beobachten / vom Anfang biß zum Ende. ibid. §. 2. Mittel / wann sich der Beschneller wehe gethan / oder verunreiniget hat. p. 884. §. 3. Vortheile der Springung von der Hand aus. p. 885. §. 4. Die andere Art der Beschellung ist das freye Einlauffen samt deren Vortheilen. p. 885. §. 5. Entscheidung / daß das Beschellen von der Hand aus / die beste Art seye / und warum? ibid. §. 6. Pflege des Beschellers nach dem Beschellen. p. 888. §. 2. Beschell-Register. §. 3.

Beschüttung in denen Gärten ist sehr nützlich. p 658. §. 1.

Beschlagen der Pferde / wie zu geschehen. p. 937. §. 1.

Bestand. Beständner. Unterschiedliche Vortheile dessen. p. 422. §. 1. Der Beständtner soll den Ertrag des Gutes untersuchen. ibid. & p. 423. §. 2. Die Unkosten / die auf den Bestand gehen / vorher von dem Ertrag des Gutes abziehen. p. 423 §. 3. Das Gut mit aller Zugehör in Augenschein nehmen / und alles und jedes dem Bestand-Brief einverleiben. ibid. §. 4. Alle zufällige Unglücks-Fälle ausdingen. ibid. §. 5. Ob der Bestand-Zins im Gelde oder in natura abzurichten. p. 424. §. 6. Soll den künfftigen Verkauff in den Bestand-Contract einrucken lassen. ibid. §. 7. In Bestand soll man sich nicht übereilen. ibid §. 8.

Beuten der Bienen. Suche **Bienen.**
Bezauberung des Rindviches. p. 1000. seqq. Darwider dienen zu Zeiten einige natürliche Mittel. ibid. §. 2. werden benamset. ibid. §. 3. Das Gebet ist das vornehmste. ibid. §. 4. Rauch dafür. ibid. §. 5. Nicht alle Mittel können darwider / ohne Verletzung des Gewissens / gebrauchet werden. ibid. §. 6.
Bienen. Witterung von denselben. p. 466. Was bey denselben im Jenner vorzunehmen. p. 497. §. 9. Hornung. p. 501. §. 9. Mertzen. p. 505. §. 9. Aprill. p. 508. §. 9. Majen. p. 510. §. 9. Brach-Monat. p. 514. §. 9. Heumonat. p. 516. §. 9. August-Monat. p. 518. §. 8. Herbst-Monat. p. 521. §. 9. Winter-Monat. p. 526. §. 9. Christ-Monat. p. 529. §. 9. Namen und Ursprung der Bienen. p. 1134. §. 1. Arten derselben. ibid. §. 2. & p. 1135. Glück und Geld schaffen Bienen. p. 1136. §. 1. Derselben Kauff. ibid. Erkänntnus guter Kauff-Bienen dem Ort nach. ibid. §. 2. Welches gute bestandne Stöcke. ibid. §. 3. Ligende und stehende Stöcke. ibid. §. 4. Zeit des Kauffs. ibid. §. 5. Wie man die gekaufften fortbringe. ibid. §. 6. Die Bienen-Hütten sind fest anzumachen. p. 1138. §. 1. Was dabey zu beobachten. ib. §. 2. Wie mans mache / wann man keine Hütten baue. ib. §. 3.
Bienen-Beuten / sind zweyerley / Feld- und Wald-Beuten. p. 1139. §. 1. Ihre Form. ibid. §. 2. Müssen glatt ausgearbeitet werden. ibid. §. 3. Wie das Flader-Loch beschaffen sey. ibid. §. 4. Der Uberhang. p. 1140. §. 5. Die Beuten müssen nicht zu grob seyn. ibid. §. 6. Füttern und Blenden der Stöcke. ibid. §. 6. Anhängung des Kastens. ibid. §. 7. Gebrauch der alten Stöcke. p. 1141. §. 8. Bienen-Stöcke in den Wäldern. ibid. §. 9. Arbeit der Bienen ist der Jugend eine heilsame Lehre. p. 1141. §. 1. Bequemes Wetter zur Arbeit der Bienen. p. 1142. §. 2. Herbstliches Bauen der Bienen / taugt und ist nichts. p. 1143. §. 3. Allgemeine Pflege der Bienen. p. 1143. §. 1. Beym letzten Schnitt ist ihnen genug zu lassen. ibid. Man macht ihnen Raum und feget sie öffters. ibid. §. 2. Besondere Warte der alten Bienen. ibid. §. 3. Bienen-Pulver ist zweyerley / das grosse und kleine. p. 1144. §. 4. Beyder Nutz. ibid Man muß sich nach der Munterheit und Trägheit des Flugs umsehen. ib. §. 5. Was man nach der letzten Schwarm-Zeit mit den Alten fürnehme. ibid. §. 6. Was nach dem neuen Jahr? ibid. §. 7. Pflege der jungen Bienen. p. 1145. §. 1. 2. Zeit und Wetter die Bienen zu speisen. p. 1145. §. 1. Die Fütterung durch ein Linden-Kästlein. p. 1145. §. 2. Mittel / die matten Bienen zu stärcken. p. 1146. §. 3. Wie das Honig / wormit man die Bienen füttert / solle beschaffen seyn. p. 1146. §. 1. 2. 3. Der Bienen junge Brut und Vermehrung. p. 1147. §. 1. Ihre spate Schwärme sind nichts nutze. p. 1147. §. 1. Zeichen / die vor dem Schwärmen hergehen. ibid. §. 2. 3. Was im Schwärmen zu beobachten. ibid. §. 4. Der Weisel / welcher den Krieg angefangen ist zu erkennen. ibid. Wann viel Theil und Zapfen des Schwarms sind. p. 1148. §. 5. Man muß mit dem Einfangen eilen. ibid. §. 6. Auch mit dem Setzen an ihre Stelle. p. 1148. §. 7. In Ermanglung des bereiteten Stocks was zu thun. ibid. §. 8. Wie mit dem Sieb umzugehen. p. 1149. Wie mit dem Sack oder Carnier. ibid. §. 10. Wann sie sich an den Zaun gelegt. ibid. §. 11. Viel Schwäme der Bienen machen die Stöck nicht gut. p. 1149. §. 1. Das Schwärmen zu verhindern. p. 1148. §. 2. Das Zeichen der Stöcke / worzu es gut. ibid. §. 3. Der Bienen Zorn und Stechen hat Recht und Fug. p. 1151. §. 1. Der Rauch / sicher vor ihnen zu seyn / der beste. ibid. Hierzu gehöriger Blas-Balg und Rauch-Fäßlein. ibid. §. 3. Fernerer Bienen- und Zeidel-Zeug. ibid. §. 4. Schertz Geschicht hiervon. ibid. Noch fernerer Zeug. p. 1152. §. 5. Schneiden oder Zeidlen der Bienen / wie es geschehe. p. 1152. Suche **Zeidlen.** Artzney aus Bienen. p. 1154. §. 2.
Bier / was zu gutem gehöre. p. 1198. §. 1. Verschiedener Zeug des Biers. p. 1199. §. 2. Hopfen und was gehört zum Bier-Brauen. ibid. §. 3. Wie zu bräuen. ibid. §. 4. Krafft und Nahrung des Biers. p. 1200. §. 1. Ursachen der Ungleichheit der Biere. ibid. §. 2. Derselben verschiedene Gattungen. ibid. §. 3. Dem Bier eine schöne Farb zu geben. p. 1201. §. 1. Daß es nicht kuhnicht werde. ibid. §. 2. Das trübe zu läutern. ibid. §. 3. Wann ein Bier nach dem Faß schmeckt. ib. §. 4. Wie es lang gut zu erhalten. ib. §. 5.
Binetsch / dessen Namen / unterschiedliche Art des Saamens / Zeit und Art des Säens / item Wartung und Nutzbarkeit. p. 672. §. 4. seqq.
Bircken-Saamen auszusäen. p. 787. §. 3. Wie sie zu versetzen. p. 791. §. 4. Bircken wird auch Mayen genennet / und warum? p. 810. §. 1. Wächst überall. ibid. Was sie für einen Boden liebe. ibid. Wer zu der Baum zu gebrauchen. ibid. Taugt nicht zum Maltzdörren. ib. Hält grosse Freundschafft mit dem Buch-Baum. ibid. Schöne Bircken sind in den Mitternächtischen Ländern. p. 810. §. 2. Nutz von der Rinde. ibid. Bircken-Wasser zu bekommen und zu erhalten. ibid. p. 811. Hilfft wider den Stein. ibid. Der Safft wird zu Käsen gebrauchet. ibid. Fasces Consulates, der Römer von Bircken. p. 811. §. 3. Zwey alte Sprichwörter von den Bircken. ibid. Einen birckenen Besen grünend zu machen. ibid.
Bircken-Safft ist denen armen Leuten zu vergönnen. p. 842. §. 7. Bedingungen / die sie dabey in Obacht nehmen sollen. ibid.
Birn / Birn-Baum seine Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung. p. 715. §. 2. Wie man machen soll / daß Birn und Aepfel auf einem Baum wachsen. p. 725. §. 2. Birn-Most zu machen. p. 775. §. 18. Aus Birnen ein gutes Bey-Essen zu machen. p. 167. *
Biscoten-Brod zuzurichten. p. 176. §. 2. *
Black-Fische Witterung von denselben. p. 466.
Blaichen der Wäsche und der Loden. p. 1209. seqq.
Blasche / einem Pferde zu machen. p. 1096.
Blattern der Schafe zu curiren. p. 1028. §. 11.
Bley / ist eigentlich bleichschwartz. p. 184. §. 4. Worzu es im Bau-Wesen gebraucht werde. ibid.
Blut-Ausspeyen / was es sey / und wie es vor andern Blut-Auswerffen zu unterscheiden. p. 37. §. 1. * Ursachen. ibid. §. 2. * Was es für einen Ausgang pflege zu nehmen. ibid. §. 3. * Cur in dem Paroxysmo. p. 37. §. 4. * Ausser demselben / damit keine Schwind-Sucht oder das Blut-Ausspeyen von neuem entstehe. ibid. §. 5. *
Blut-Stillungen den Menschen und Pferden zu gebrauchen. p. 1095.
Bocken oder Masern / was sie seyen / und wie sie anfangen. p. 69. §. 1. * Woher selbige entstehen. ibid. § 2 * Welche wenig oder mehr gefährlich sind. ibid. §. 3. * Wie sie abzuhalten. ibid. §. 4. * Wie sie zu curiren / Wann sie den Menschen bereits angefallen. ibid. §. 5. *
Boden. Die steinerne Böden werden auf mancherley Weise zubereitet. p. 225. §. 1. & p. 225. ibid. Wo jede Formen füglich anzubringen. p. 225. §. 2.
Böcke / wie die Obst-Bäume für denselben zu bewahren. p. 713. §. 7. Kenn-Zeichen der guten. p. 1034. §. 1.

Ihr rechtes Alter. ibid. Wann ein Bock das erstemal zuzulassen. ibid. §. 2. Wie lang er tauge. ibid. Was mit ihme darnach anzufangen. ibid.
Bohnen. Ihre Nutzbarkeit / Eigenschafft / Eintheil-Säeung / Abmähung und Stroh. p. 592. §. 1. 2. 3. p. 684. §. 4.
Borregen. suche **Burretsch.**
Borsdörffer Aepel. rare Historie von denselben. p. 715. §. 1.
Brach-Monat / dessen Beschreibung / Sonnenwende / unbewegliche Feste / Tabelle des Auf- und Untergangs der Sonnen / und Witterung. p. 471. §. 1. 2. Vermuthungen eines guten oder Miß-Jahrs von denselben. p. 486. §. 8. Was in diesem Monat vorzunehmen im Feld. p. 511. §. 1. Kuchen Garten. 512. §. 2. Obst-Garten. ibid. §. 3. Wein-Garten. p. 513. §. 4. Wald. ibid. §. 5. Bey der Vieh-Zucht. ibid. §. 6. In der Pferd-Zucht. ibid. §. 7 Beym Feder-Vieh. ibid. §. 8. Bienen. p. 514. §. 9. Fischerey. ibid. §. 10. Zu Hause. ib. §. 11. In der Kuche. ibid. §. 12. Artzney. ibid. §. 13.
Brächsen ihre Art und Eigenschafft. p. 1173.
Bräu-Haus / dessen Beschreibung / Weitschafft / Gelegenheit. p. 246. §. 1. Der Maltz-Tenne wie er beschaffen seyn solle / dessen Bereitung; Weick-Kämmerlein mit seinem Ablaß. p. 246. § 2. Zweyerley Arten der Dörr-Stuben p. 247. §. 3. Die Bäyrische oder Sattel-Dörr und ihre Zugehör. pag. 248. §. 4. Eine Erfindung die Dörre und alle andere Gemächer durch ein Hitz-Gewölb zu heitzen. p. 248. §. 5. Entwurff und Durchschnitt eines vollständigen Bräu-Hauses. p. 249. §. 6. biß 14. Profil eines Aufzugs. p. 252. §. 14. seqq. Von einer compendieusen / anbey aber unmangelbaren Bräu-Stätte. p. 253. 254 255. 256. 257.
Bräune derselben Beschreibung. p. 36. §. 1.* Ursachen. ibid. §. 2.* vorgehende Ursachen. ibid. §. 3. Kenn-Zeichen ob es gefährlich oder nicht. ibid. §. 4.* Cur. ibid. §. 5.*
Brand der Bäume / worinnen er bestehe. p. 723. §. 3. Wie er zu heilen. ibid.
Brandwein zu machen verbotten. p. 1220. §. 1. Ein König kommt elend in einem mit Brandwein genezten Tuch um. ibid. Getraid-Brandwein wie man ihn mache. ibid. §. 2. Beste Art / ihn zu rectificiren. ibid. §. 3. Prob ob er starck genug. ibid. noch stärcker zu machen / und mehr zu rectificiren. p. 1221. §. 4. Anis-Brandwein zu machen. ibid. §. 5. Angelicken-Brandwein / wie auch Negelein / Rosmarin ꝛc. Brandwein zu machen. ibid. §. 6 Allgemeine Anweisung zu allerhand Brandwein. ibid. Brandwein aus Wein-Hefen zu bringen. ibid. §. 7. Dem Brandwein allerhand Farben zu geben. p. 1222. §. 9. Französisch und anderer Brandwein. ibid.
Brechen der Pferde zu curiren. p. 1098.
Bremen. Witterung von denselben. p. 466. Von den Pferden zu vertreiben. p. 1090.
Brenn-Holtz wo es herzunehmen. p. 856. §. 1. Wann und wie es zu hacken. ibid. §. 2. Wie offt das Hacken desselben des Jahrs anzustellen. ibid. §. 3. Was mit den Scheitern zu thun. ibid. Soll bald weggeführet werden. ibid. §. 4.
Brexen wolgeschmack zu zurichten. p. 159. §. 1.*
Brey / unterschiedliche zuzurichten. p. 138. seqq.*
Brombeer-Wein zu machen. p. 772. §. 12. Ihr Gewächs und Nutz in der Medicin. p. 824. §. 3.
Brot / Nothwendigkeit desselben. p. 1190. §. 1. Leute die niemals keines essen. ibid. Woraus man in grosser Theurung Brot mache. ibid. §. 2. Es ist rathsam sein Brod selbst zu backen. p. 1191. §. 3. Materi / daraus itzt Brod wird. ibid. §. 4. Auf welchem Boden das Getraid gewachsen seyn soll / wann es zum Brot zu erwählen ist. p. 1192. § 7. Mittel Brot zu backen. Auch eines für die Taglöhner. p. 1192 §. 8. Wie man den Taig und Sauertaig mache / ein Jahr lang aufhebe. ibid. §. 9. Wie das Saltz an den Laib zu thun / und wie man knete. ibid. §. 10. Was bey Anmachung des Taigs zu mercken. ibid. §. 11. Prob des Ofens. p. 1193. §. 12. Das Einschiesen. ibid. Wie lang man das Brot im Ofen lasse. ibid. §. 13. Man bestreicht es ausser dem Ofen / und stellt es auf. ibid § 14. Hebt es auf / wann es wol erkaltet. ibid. §. 15. Einige Vortheil das Brot zu verspeisen. ibid. §. 16.
Brüche der Pferde zu curiren. p. 1090.
Brüste / ihre unterschiedliche Grösse p. 17. §. 1.* Nutzbarkeit. ibid. §. 2.* Derselben Wärtzlein. ibid. §. 3. Gefässe. ibid. §. 4.
Brummer. S. **Stier-Ochs.**
Brunn-Stuben / derselben Beschreibung / Arten / Bereitung. p. 289. §. 15. 16. 17.
Brust-Wasser. p. 76.*
Brust wird von aussen in die vorder Theil / Seiten / Rücken getheilet. p. 2. §. 3.*
Brust-Bein / desselben Nutzbarkeit und Abtheilung. p. 17. §. 1.* Der Rippen Eintheilung. ibid. §. 2.* Rippen Figur. ibid. §. 3.* Ruckgrads Wirbel. ibid §. 4.*
Bucephalus, des Alexandri M. Pferd wird beschrieben. p. 863. §. 4.
Buchen / wie sie fort zu pflanzen. p. 789. §. 11. p 796. §. 2. Was bey ihnen zu beobachten. p. 791. §. 5. Ihre Eintheilung und besondere Eigenschafft. p. 796. §. 1. Ob ihre Eicheln der Alten Speise gewesen. ibid. §. 3. 4. Wie sie aufzuheben und zu verwahren. ibid. §. 5. Ihr Nutz. p. 797. §. 1.
Büffel / wo sie häuffig angetroffen werden. p. 954. §. 2.
Büttner / Lehre für dieselben / wann sie in den Wein-Kellern sich befinden. p. 768. §. 8.
Bull. S. **Stier-Ochs.**
Burretsch / dessen Nutzbarkeit / Eigenschafft und Würckung. p. 677. §. 2.
Burzel-Kraut Portulaca genannt / was es für Nutzbarkeit habe. p. 676. §. 3. Seine Eintheilung und Eigenschafft. p. 676. §. 3.
Butter / Geräht / so darzu gehörig ist / bey Zeiten anzuschaffen. p 981. §. 1. 2. 3. Woraus die Butter gemachet werde. p. 984. §. 1. Wie offt man ausbuttere. ibid Wie solches geschehe. ibid. §. 2. Die beste ist die Majen-Butter. p. 984. 985. §. 3. Die Butter einzusalzen. p. 985. §. 4. 5. Zerlassene Butter. ibid. §. 6. Wann man nicht ausbutteren kan / was zu thun. ibid. § 7. wie gelbe Butter das ganze Jahr durch zu bekommen. ibid.

C.

Café was es sey? p. 1216. §. 1. Unterschiedlicher Gebrauch. ibid. §. 23. Wie mans bey uns bereitet trincke. ibid. §. 4. Würckung. ibid. §. 5. Obs Venerem verhindere. p. 1217. §. 7. Die Bohnen dieses Getränckes sind frisch in Mecca besser als bey uns. pag. 1218. §. 9.
Calender. Was von dem Alten oder Julianischen / und dem Neuen oder Gregorianischen auch der Zeit des Oster-Fests / ferner von dem Verbesserten zu halten. p. 443. §. 1. 2. Nutz des Alten Römischen Calenders p. 444. 445. §. 3. Für denen Calenderschreiberischen aberglaubischen Weissagungen ist sich zu hüten. p. 456. §. 4. Unmöglich ist / einen auf alle Lufft und Landes-

Arten sich schickenden Haus-Calender vorzuschreiben. p. 491. §. 1.
Calmus dessen Nutzbarkeit und Eigenschafft. p. 680. §. 2.
Canell dessen Natur und Eigenschafften. p. 136. §. 8.*
Capaunen / wie sie abzurichten / daß sie junge Hünlein führen. p. 1066. §. 5. Sind ein delicates Essen. p. 1069. §. 1. Welche Hahnen darzu taugen. ibid. Plinii altes Hahnen Koppen wegen eines Steines / wird verworffen. ibid. §. 2. Wie sie gekoppet werden. ibid. Ist eine wichtige Sache. ibid. Was nach den Koppen mit ihnen zu thun. ibid. §. 3. Woran zu erkennen / ob sie recht gekoppet sind. ibid. Die bequemste Zeit darzu. ib. Vorbereitung zur Mastung der Capaunen ist nicht allzeit nöthig. p. 1069. §. 1. Wie die Mastung geschehe? ibid. §. 2. Was dabey nebenher in Obacht zu nehmen. ibid. Artliche Mastung in Körben p. 1070. §. 3. Selbige delicat zuzurichten. p. 153. §. 4. 5.*
Capuzon oder **Cappen-Zaum** Erster Gebrauch des Capuzons oder Kappen-Zaums / das Pferd richtig zu machen. p. 904. §. 1. Wie derselbe zu fassen. p. 908. § 3.
Cardomomen ihre Natur und Eigenschafft. p. 136. §. 7.*
Carde / dessen Eigenschafft / wie er zu säen / zu pflanzen / und zu warten sey. p. 675. §. 9.
Cardobenedict / Wein davon zu machen. p. 773. §. 12.
Cauliflor oder Cauliravi, Wie derselbe zu säen und zu warten sey. p. 672. §. 3.
Chocolata, Benennung und unterschiedliche Arten derselben. p. 1219. §. 1. Die beste Art / und wie man sie mache. ibid §. 2. Die beste und verderbene zu erkennen. ibid. §. 3. Die Chocolata zu geniessen / wie wir sie machen. p. 1219. §. 4. Ob Chocolata die Fasten hindere. ib. §. 5.
Christenthum / die Regeln / so dasselbe giebet / sind nutz und räthsam in einer Haushaltung einzuführen. p. 3. §. 6. pag. 4. §. 7. 8. 9. 10. Schafft in derselben grossen Nutzen und Vortheil. ibid. & p. 5. §. 11.
Christ-Monat / seine Beschreibung / Solstitium brumale, unbewegliche Festen / Tabellen der Tag- und Nacht-Länge / und vermuthliche Witterung. p. 477. 478. §. 1. 2 Vermuthungen eines gesegneten oder unglückseligen Jahrs. p. 487. 488. §. 2. Was in diesem Monat vorzunehmen im Felde. p. 527. §. 1. Im Kuchen-Garten. ibid. §. 2. Obst-Garten. p. 528. §. 3. Wein-Garten ibid. §. 4. Walde. ibid. §. 5. Vieh-Zucht. p. 529. § 6. Pferd-Zucht. ibid. § 7. Bey dem Feder-Vieh. ibid. §. 8. Bienen. ibid. §. 9. Fischerey. ibid §. 10. Zu Hause. ibid. §. 11, In der Kuche. p. 530. §. 12. Artzney. ibid. §. 13.
Cicori, dessen Nutzbarkeit / Eigenschafft / Säe-Zeit und Wartung. p. 680. §. 2.
Cisternen / was und wo sie sonderlich nutzen. p. 283. §. 1. Daß sie von Unsauberkeit / und vor Winden und der Sonnen zu verwahren. ibid. Ihr Grund / Einfaß- und Befestigung. p. 284. §. 2. Weite und Raumlichkeit. p. 286 §. 4. Röhren und Rinnen. ibid. §. 5. Ob der Cisternen halber Tauben und Störche abzuschaffen. ibid. §. 6. Vom Regen-Wasser / so zum Einsammlen tüchtig. ibid. §. 7. Was nach Verfertigung der Cisternen zu thun. ibid. §. 8.
Citronen-Brod zu machen. p. 176. §. 5.*
Citrullen haben mit denen Melonen einerley Pfleg und Wartung / erfordern auch gleichen Grund und Boden. p. 686. §. 4. Ihre Eigenschafft / Nutzbarkeit und Wartung. ibid.
Cometen / ihre ungewisse Ankunfft / unterschiedliche Namen / besondere Farben / Lauff und Verschwindung. p. 451. §. 1. Der Astrologorum und andere ungleiche Meinungen von ihren Vorbedeutungen / und was ein GOtt-fürchtender Haus-Vatter davon zu halten / und nach unterschiedlichen Anmerckungen zu erlernen habe. p. 451. 452. §. 2.
Copulation soll vor der Ehe-Vollziehung hergehen. p. 18. §. 24
Corallen / in den Aepfeln wachsen zu machen. p. 725 §. 3.
Coriander / dessen Beschreibung / Nutzbarkeit / Eigenschafft / Säe-Zeit und Wartung. p. 683 §. 1.
Cornell-Baum / dessen Eigenschafft und Pflanzung. p. 720. §. 7.
Cubeben / deren Natur und Eigenschafften. p. 137. §. 9.*
Cucumern / deren Nutzbarkeit / Aussäeung / Verpflanzung und Wartung. p. 686. §. 5.

D.

Dach. Es sind derselben zweyerley Arten / theils Abschüssige / theils Althäne. p. 209. §. 1. Der Abschüssigen sind dreyerley Arten / einhängige / zweyhängige / Zelt-Dächer. p. 209. §. 1. Die platte Dächer haben an den andern Arten gemessene Theile. ibid. Die Dächer sollen nach der Land-Art und der Witterung gebauet werden. p. 209. §. 2. Warum sie weder zu schwer noch zu leicht seyn sollen. p. 209. §. 3. Bereitung des Dachstuhls / dessen Namen / und Beschreibungen der Stücke. p. 209. §. 4. Was zu der Pult-Dächer und anderer Unterstützung gehöriz. p. 209. §. 5. Von allerley Dächern aus Holtz / Stroh / Schilff / Schindeln / Kupffer / welche die besten? Bley / überzinnten Eisen-Blech / Schifer-Stein / steinernen Platten / Ziegeln von dreyerley Art. p. 209. 210. §. 6. p. 244. §. 5. Wie es wider den Einschluf und Einflug der Vögel zu verwahren. p. 244. §. 5. Muß mit allem Fleiß häulich unterhalten werden. p. 325. §. 3. Wie ein Vergrösserungs-Glas darzu zu brauchen / statt gefährlichen Aufsteigens. p. 326. §. 4. Wie die Dach-Rinnen wider Hitz und Wetter zu schirmen / item von Schnee und Eiß zu verwahren. p. 326. §. 5.
Damm / eines Teiches wol zuzurichten / ist zu reflectiren auf die Abwägung des Wassers. p. 1166. Grund und Beschaffenheit des Erdreichs. ibid. §. 2. Des Dammes Breite / Höhe und Länge. ibid. §. 3. Nothwendigkeit der Gegenwart des Herrn bey den Arbeitern / und ihren Verrichtungen. ibid. §. 4. Ob Weiden auf den Damm zu pflantzen. ibid. Theras ist Nothwendig dabey / und dessen Unterscheid. ibid. §. 5.
Darm-Gicht der Pferde zu curiren. p. 1098.
December. Suche **Christ-Monat.**
Decken. Der Felder-Decken Arten. p. 226. §. 3. Die Weise / eine platte höltzerne Felder-Decke zu bereiten. ibid. Wahl / ob die Felder mit Rosen / mit Gemählden / mit rarem Holze / item mit Helffen-Bein / Metall / vergüldetem Kupffer / Silber und Gold zu zieren. ibid. Mißbrauch hierinnen. ibid. Wo die kupferne Decken sich am besten hinschicken. ibid. Wie die gekrümmte Decken zu machen. p. 226. §. 4. Ob es nöthig / die Weinstöcke zu decken. p. 759. §. 1. Die Zeit und Art der Deckung. p. 760. §. 2. & p. 761. §. 3.
Destillation insgemein. p. 72.* Destillirte Wasser. p. 74. seqq.*
Dill / ihre Beschreibung / und Eigenschafft. p. 676. §. 4.
Dimpfel müssen in den Aeckern und Feldern ausgeschöpffet und ausgetrocknet werden. p. 563. §. 3.
Discipul sollen (1.) Vocabula bey gewissen Handgriff lernen. p. 51. §. 9. (2.) Die Rudimenta Grammaticæ. p. 52. §. 10. (3.) Die Humaniora. p. 52. §. 11. (4.) Philosophiam. pag. 52. §. 12. Soll die Studia mit dem Gebet anfangen / und die Gottseligkeit p. 52. 53.

53. §. 13. Lateinische Sprach zu reden angewöhnt werden. p. 53. §. 14.
Dörre den Ziegen zu vertreiben. p. 1036. §. 2.
Dörr-Maden den Kindern zu vertreiben. p. 108.*
Dörnlein-Baum/ dessen Eigenschafft und Pflantzung. p. 720. §. 7.
Donner/ Witterung von demselben. p. 463.
Dracunculus hortensis, seine Eigenschafft und Wartung. p. 677. §. 1.
Dreschen/ was bey demselben zu beobachten; und vom Dreschen der Alten. p. 621. §. 1. Wie die Drescher sollen beschaffen seyn. ibid. §. 2. Welches die rechte Zeit zum Dreschen. p. 622. §. 3. Wie die Art zu Dreschen beschaffen. ibid. §. 4. Was so wol die Drescher gegen den Haus-Vatter / und der Haus-Vatter gegen die Drescher beobachten solle. p. 623. §. 5.
Dünckel. Art und Beschaffenheit desselben. p. 581. §. 8.
Dürr-Maden. Den Ochsen und Kühen zu vertreiben. p. 995. §. 18.
Dungung ist den Aeckern und Feldern vortrefflich nutz. p. 563 §. 4. von unterschiedlichen Arten. p. 569. §. 1. seqq. Welche Wiesen zu Dungen / und zu welcher Zeit. p. 630. §. 2. 3. Die Dungung ist bey denen Gärten so nothwendig als bey den Feldern / absonderlich aber bey denen Kuchen-Gärten. p. 662. §. 1. Was für eine Art zu erwählen. ibid. §. 2. Zeit und Zurichtung. p. 663. §. 4. 5. Zur Wartung der Weinberge gehört die Dungung. p. 734. §. 1.
Durchlauff den Ochsen und Kühen zu vertreiben. p. 994. §. 8. Den Hünern. p. 1070. § 3. Den Pferden. p. 1098. Der Menschen / in was er bestehe. p. 47. §. 1.* Was solchen verursache. ibid. §. 2.* Wann er für eine Krankheit zu halten. ibid. §. 3.* Wie der Affect zu curiren. ibid. §. 4.*

E.

Eber. Muthigkeit desselben. p. 1050. §. 1. Kenn-Zeichen eines Guten. ibid. Zeit seiner Zulassung. ibid. Taugliches Alter darzu. ibid.
Edelgestein. Zu verschaffen daß solche in den Aepfeln wachsen. p. 725. §. 3.
Ehe / Ehestand. Zur Haushaltung wird gelobet. p. 12. §. 2. 3. Der Ehestand ist ein heiliger GOtt wolgefälliger Stand. p. 12 §. 4. Hierzu gehört ein vollkommenes Alter / zusamt dem Verstand. p. 13. §. 5. Spat in Ehestand sich zu begeben wird widerrathen. ibid. § 6. Das mittelmässigste Alter ist am bequemsten zum Ehestand. p. 13 14. § 7. Hier ist höchstnöthig das Gebet. p. 14. §. 8. Die Ehen werden im Himmel gemachet. ibid. und §. 9. Die eheliche Wahl soll in der Liebe gegründet seyn. p. 14. §. 10 Hier soll man auf Schönheit nicht sehen. p. 14. §. 11. Auch nicht auf blossen Reichthum. p. 15. §. 12. Man soll die Person / die man ehelichen will / kennen. p. 15. §. 13. Auf die Gleichheit der Religion sehen. p. 15. §. 14. Des Alters. p. 15. §. 15. Des Standes und Geschlechtes. p. 15. §. 16. Des Vermögens. p. 16. §. 17. Auf Gottseligkeit und Tugend ist am meisten zu sehen. p. 16. §. 18 Verbottene Blut-Freund- und Schwägerschafft ist zu vermeiden. p. 16. §. 19. Einwilligung der Eltern ist höchst nöthig. p. 17. §. 20. Wie auch der Groß-Eltern / Stief-Eltern / Vormunder und Pfleger. pag. 17. §. 21. Item, Rath der Anverwandte und Freunde. p. 17. §. 22. Die Vollziehung des Ehe-Gelübdes soll man nicht achten. pag. 17. §. 23. Proclamation, Copulation und dergleichen soll man fleissig beobachten. p. 18. §. 24. Mässige Frölichkeit ist unverbotten. p. 18. ibid. Unflätige Hochzeit-Carmina sind zu meiden. ibid. Der Haupt-Zweck des Ehestands ist die Erziel- und Erziehung der Kinder. p. 38. §. 1.
Ehrerbietung ist des Weibes Pflicht gegen den Ehemann. p. 35. §. 4. Worinn solche bestehe. p. 35. §. 5
Ehre und gutes Gerücht zu erhalten / soll ihm ein Haus-Vatter eiferig angelegen seyn lassen. p. 10. §. 8.
Ehe-Mann. Suche **Haus-Vatter**.
Ehe-Weib / deren soll ihr Ehemann die ehliche Liebe erweisen. p. 31. §. 1. Und zwar ihr allein und keiner andern. p. 31. §. 2. Dabey die angemaßte Freyheit höchststräfflich. p. 32. §. 3. Ihr gebührt vom Mann die Unterhaltung. p. 32. §. 4. Soll sich von ihm regieren lassen. p. 32. §. 5. Welche Regierung in billigen Schrancken bestehen soll. p. 32. §. 6. Ihr soll der Mann mit Sanfftmut und Gedult begegnen. p. 32. §. 7. Nicht mit hefftiger Ungestümmigkeit. p. 33. §. 8. Sie ist ihrem Mann die Gegen-Liebe zu erzeigen gehalten. p. 34. §. 1. 2. Welche soll seyn hertzlich / mit freundlichen Worten und bescheidener Vernunfft begleitet. p. 34. §. 3. Soll Ehrerbietig gegen ihn seyn. p. 35. §. 4. 5. Soll sich in ihres Manns Verrichtungen und Amts-Geschäfften nicht einmengen. p. 35. §. 6. Soll ihm gehorsam seyn. p. 35. §. 7. Soll ihres Manns Gehilffin seyn. p. 35. §. 8. Nicht hoffärtig. p. 36. §. 9. Müssig. p. 36. §. 10. Schüchtern und unleidsam. p. 36. §. 11.
Eiben-Baum / woher er den Namen habe. p. 806. §. 4. ist ein gifftiger Baum. ibid. Wo er gerne wachse. ibid. Dessen Beere. ibid. Worzu das Holtz diene. Ist nützlich wider die Schlangen und Mäuse. ibid.
Eichen/ wo sie fortzupflantzen. p. 786. §. 4. 5. 6. Was bey ihnen zu beobachten. p. 791. §. 5. Ihr Name. p. 793. §. 1. Unterschiedne Gattungen derselben. ibid. §. 2. Ihre Natur / Alter und Eigenschafften. p. 794. §. 3. 4. Ihr Ansehen bey denen Griechen und Römern p. 794. §. 5. Und Teutschen. ibid. §. 6. silberner Eich-Baum. p. 795. §. 7. Ihr Nutz. p. 797. §. 1. Fleissige Obachtung derselben wird gerühmt / und die Untreue der Unterthanen berühret. ibid. §. 2. Welches die besten zur Mastung. ibid. §. 3. Bauers-Reguln aus der Eichen und ihren Früchten genommen. p. 798. §. 3. item, p. 798. ibid. Nutzen in der Artzney. p. 798. 799. §. 6. 7.
Einführung des Getraids / was dabey vorzunehmen. p. 619. seqq.
Eingeweid von Rind als Kälbern und Lämmern zuzurichten. p. 148.*
Einnahmen / sollen fleissig überschlagen werden. pag. 131. §. 2.*
Einsätze was seyen / und wie sie zu gebrauchen. p. 1172.
Einsaltzen des Fleisches muß fast in jedem Haushalten seyn. p. 1206. §. 1. Procels des Einsaltzens ibid. §. 2. Einsalzung des Fleisches um die Knochen samt denen Knochen. p. 1207. §. 3. 4. Anderst salzet man das Rind- und anderst ist anders Fleisch ein. ibid. §. 5. Anderst in Franckreich. ibid.
Einschlag/ mit demselben soll der abgelassene Wein versehen werden. p. 767. §. 7. Unterschiedliche Muster von guten Einschlägen. ibid. & p. 768. §. 4.
Eiß-Fischerey. Wird beschrieben. p. 1179. §. 2. Lustige Eiß-Fischerey der Diebe und armen Leute. ibid. §. 3.
Eltern / ihre Einwilligung in die Ehe ihrer Kinder ist nötig. p. 17. §. 20. Wer unter den Namen der Eltern gehöre. p. 38 §. 2 Ihre erste Pflicht gegen die Kinder ist Gottseligkeit. p. 38. §. 3. Die andere ist Liebe. p. 39. §. 4. Die dritte die Auferziehung. p. 39. §. 5. Ferner nothdürfftige Unterhaltung. p. 39 §. 6. Sorge für ihre Gesundheit. p. 39. §. 7. Anführung zu einer gewissen Lebens-Art. p. 40. §. 8. Beförderung zum Ehestand. p. 40.

p. 40. §. 9. Sorge zu ihrer Seelen Wolfahrt. p. 41. §. 10. Hinwegraumung aller Hinternussen. p. 42. §. 11. 12. Abhaltung von böser Gesellschafft. p. 42. §. 13. Beobachtung gebührender Zucht und Straffe. p. 43. §. 14. Geziemende Regeln hiervon. p. 43. §. 15. 16. 17. 18. Die Eltern sollen deren Præceptoribus in den Schulen daheim zu Hilffe kommen. p. 54. §. 18. auf was Weise es geschehen solle. p. 54. §. 19. Was ihnen obliege / wann ihre Söhne auf hohen Schulen sich befinden. p. 56. §. 22. Was sie nach erlangtem Zweck zu thun. p. 57. §. 23.

Emerling wolgeschmack zuzurichten. p. 156. §. 3. *

Emsig soll ein Haus-Vatter allezeit und überall seyn. p. 9. §. 6.

Embsigkeit soll bey allen Verrichtungen und Geschäfften nutz und nöthig gehalten werden. p. 133. §. 6.

Endivi-Salat / wann derselbe zu säen / und wie er zu warten. p. 671. §. 4.

Endten / Nothwendigkeit des Wassers für dieselben p. 1081. §. 1. Sind in Weihern schädlich. p. 1081. ibid. Ob sie die Hechte in die Teiche bringen. ibid. Sind verstohlen. ibid. Geringschätzung der Eyer in der Kuchen. ibid. Ursach hiervon ibid. Unterschied der Endten und des Andterichs. ibid. §. 2. Endten sind ein gutes Essen. p. 1081. 1082. § 3. Ihre Eyer werden nicht gantz verworffen. ibid. Gewonheit der Frantzosen die Better mit Endten-Pflaumen zu füttern. ibid. Schlimme Gewonheit der Endten mit dem Eyer verlegen / und was darwider vorzunehmen. p. 1082. §. 1. Vorzug der Hüner im Ausbrüten der Endten Eyer / und Ungleichheit gegen die Endten in der Führung der Jungen. ibid. Zahl der untergelegten Eyer und der Brut-Zeit. ibid. Ihre Wartung. ibid. §. 2. Wann sie in die Teiche und in welche sie zu lassen. ibid. §. 3. Schottische Endten. ib. Ihre Spise / damit sie Abends eine gewisse Zeit zu beobachten. p. 1083 §. 1. Gefährlichkeit bey abgelegenen Weihern wegen ihrer wie abzulehnen. p. 1083. ibid. §. 2. Ihre Geringachtung im Winter. ibid. Vortheil / sie ohne grosse Unkosten im Sommer durch zu haben. ibid. §. 3. Ihre Winter-Wartung und Mastung ibid. §. 4. Wie die Wilden und Zahmen delicat zuzurichten. p. 151. *

Enge / in dieselbe soll die Haushaltung / so viel als möglich gezogen / und daher aller Pracht und Uberfluß daraus gebannet werden. p. 132. §. 3.

Engbrüstigkeit der Pferde zu curiren p. 1090. Bey dem Menschen was es seye / und wie es von andern Kranckheiten / die ein schweres Athemholen verursachen / zu unterscheiden. p. 38. §. 1. * Derselben Unterscheid in die trockene und feuchte Engbrüstigkeit. ibid. §. 2. * Die Ursachen beyder p. 39 §. 3. * Ob es eine gefährliche Kranckheit. ibid. §. 4. * Was es für einen Ausgang pflege zu haben. ibid. §. 5. * Die Cur der feuchten Engbrüstigkeit. ibid. §. 6. * Der trocknen. §. 6. p. 40. *

Erbsen / ihre Nutzbarkeit / Eigenschafft und Grunds-Erforderung. p 588. §. 1. Entheilung. p. 588 § 2. Saamens-Beschaffenheit. ibid. § 3. Zeit / Art und Quantität des Saamens. ibid. §. 4. Kunst-Mittel / vermittelst dessen die Erbsen innerhalb 1. oder 4. Stunden heraus wachsen und grün werden sollen. p. 589. §. 4. Was der Haus-Vatter bey derselben Erndt: zu beobachten habe. ibid. §. 5. Nutzbarkeit des Erbis-Strohes. ibid.

Erd-Aepffel / ihre Nutzbarkeit / Beschreib-Einleg- und Wartung. p. 683. §. 3.

Erd-Beer, deren Nutzbarkeit / Säung / Verset- und Wartung. p. 686. §. 1. p. 824. §. 2.

Erd-Beer-Weiber brauchen die Baumschelffen statt eines Geschirrs zu ihren Beeren / sind deßwegen zu bestrafen. p. 842. §. 3.

Erd-Boden ob er an seinen Kräfften durch das Alter abgenommen und schwächer worden. p. 480. seqq. Ober geschlacht oder nicht / kan an dem Greiffen / Geschmack / Gesicht und Geruch leichtlich geschlossen werden. p. 558. §. 5. seqq. Änderung desselben / nachdem man tieff oder feuchte gräbt. p. 560. §. 7.

Erd-Gewächse Artzneyen / so daraus bereitet werden. p. 99. * biß 102. *

Erd-Rauch-Wasser p. 76. *

Erfrörung eines Glieds am Leib wieder zu recht zu bringen. p. 108. *

Erkanntnus Gottes / aus derselben fliesset die wahre Furcht GOttes. p. 6. § 6. Ein emsig- und tägliches Gebet. p. 7. §. 7. Und das Vertrauen auf die Göttliche Vorsehung und Güte. p. 7. §. 9.

Erkantnus sein selbst / soll dem Haus-Vatter angelegen seyn. p. 8. §. 1.

Ercker werden entweder von Grund auf in Thürleins Gestalt geführet oder aber an den Gebäuen frey schwebend angeheffet. p. 229. §. 4.

Erlähmung an allen Gliedern zu curiren p. 108. *

Erlen-Bäume / wie sie fortzupflantzen. p. 789. §. 11. Was bey ihnen zu beobachten. p. 792. § 7. Wollen Wasser haben und wachsen ohne Mühe auf. p. 821. §. 1. Ihre Blätter schaden den Fischen. ibid. werden von Aesten oder Wurtzlingen fortgepflantzet / und was dabey zu beobachten. ibid. Aeste lassen sich nicht biegen / davon der Teutschen Sprichwort entstanden. ibid. §. 2. Das Holtz taugt nicht über der Erden / aber trefflich im Wasser und unter den Gebäuen. ibid. Wird nicht zum Stein / ob Wetzstein daraus werden / wird dahin gestellet. ibid. Nutz den er zu andern Sachen und in der Meyerey giebt. p. 821. 822. §. 3. Knospen / Blätter und Runden / worzu sie taugen. ibid. Die Blätter vertreiben die Flöhe. ibid.

Erndte / Endzweck derselben. p. 614. §. 1. Was der Haus-Vatter vor- in- und nach derselben zu beobachten. p. 614. 615. 616. §. 2. 3. 4. 5. 6.

Eröffnungen der Mauren. suche **Mauren**. Was von ihrer Dauer zu wissen / und was darzu erfordert werde. p. 219. §. 1. 2. seqq.

Erstickten der Schafe wie zu curiren. p. 1027. §. 3.

Eschen Baum wird beschrieben. p. 809. §. 1. Ort / da er gerne wächst. ibid. Nutzen vom Holtz zu machen. ibid. Ob es den Schlangen zu wider. ibid. §. 2. Dienet zur Artzney. ibid. §. 3. Aus ihm wird ein Wund-Holtz gemachet. ibid.

Escheritz-Baum / seine Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung. p. 716. §. 3.

Esel / artige Geschicht davon. p. 938. §. 1. Ist zu vielen nutz. ibid. §. 2. Achterley Dienste der Esel im alten Testament. ibid. Dienste der Esel bey uns. p. 939. §. 3. Deren Gestalt. p. 940. §. 3. Wie man sie bespringen lässet. p. 940. §. 4. Wie man ein Füllen aufbringe. p. 940. §. 5. Ihre Nahrung ist schlecht und mit allerley vernügt. p. 940. §. 6. Ihre Arbeit. ibid. §. 7. Esel mit Eseln / und Pferde mit Eseln / oder Esel mit Pferden besprungen. ibid. §. 8. Wunder an denen Eseln und durch sie gethan. ibid. § 9.

Espen / was bey diesen Bäumen zu beobachten. p. 792. §. 7.

Essig zu machen aus dem wilden Obst. p. 775. §. 20. Wein-Essig-Pulver. p. 776. §. 21. Kräuter-Wein-Essig. ibid. rother Wein-Essig. ibid. Essig bey sich zu tragen

tragen aus Wein-Stein. ibid. Aus Brod. ibid. Ob der Essig nothwendig Würmer habe / und da er was sauer ist / wie er der Fäulnus widerstehe. p. 676. §. 22. Wem er nutze und schade. ibid.

Euter / wann sie den Kühen geschwellen / wie ihnen zu helffen. p. 997. §. 6. 3.

Euter der Pferde im Hufe zu curiren. p. 1091. aus den Ohren zu vertreiben / p. 1094.

Eyer werden als ein gesundes Essen von den Medicis recommendiret. p. 1066. §. 1. Was von der Erkänntnus aus den Eyern / ob Hahnen oder Hennen fallen / zu halten sey. ibid. Wie grosse Eyer zu wegen zu bringen. p. 1067. §. 4. Medici sind nicht wol auf die alte Eyer zu sprechen. p. 1067. §. 1. Eyer lang zu erhalten / ist nothwendig. ibid. Wie es im Sommer geschehen müsse. ibid. §. 2. Wie im Winter. ib. § 1. Welche zum Aufheben auszusuchen. p. 1067. §. 3. Von den eingesaltzenen Eyern der Chineser. ib. §. 4. Eyer der Gänse s. **Gänse**. der Endten s. **Endten**. delicate Speisen von Eyern zu bereiten. p. 166. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. *

Eysen ist bey dem Bauen ein sehr nothwendiges Stuck. p. 184. §. 2. Wie es für Rost zu bewahren. ibid. Kenn-Zeichen des guten. ibid. §. 2.

F.

Färber-Röte / deren Nutzbarkeit / Eigenschafft / wann und wie dieselbige zu säen / und was nachgehends vorzunehmen. p. 609. §. 4.

Fässer / selbige recht zu visiren was erfordert werde. p. 354. seqq Suche **Visiren**. Klag über uralte unreine Wein-Fässer. p. 763. §. 1. Anschaffung der Neuen. ibid. §. 2. Das beste Holtz darzu ist Kastanien-Holtz. ibid. Eichen-Holtz. p. 764. §. 3. Unterschiedliche Form der Fässer. p. 764. §. 4. Gar grosse mit und ohne eiserne Raife. ibid. §. 5. Was bey den Wein-Fässern zu beobachten. ibid. §. 7 Dieselben zu reinigen. p. 764. 765. §. 8. Prob der Reinigkeit des Fasses und dessen Geruchs. p. 765. §. 9. Wie sie in dem Keller / der Ordnung nach / ligen sollen. p. 766. §. 3. Wie sie zum Ablaß sollen gereiniget werden. p. 767. §. 6. Wie die gemein gepichte Bier-Fässer zu zubereiten / daß sie das Bier lang erhalten. p. 1202. Etliche hierzu dienliche Erinnerungen. ibid. §. 4.

Fäule der Bäume / worinnen sie bestehe / und wie sie zu heilen. p. 723. §. 3.

Fäulung der Schafe zu curiren. p. 1027. §. 9.

Fahrnussen / Erinnerungen von denselben. p. 399. §. 8.

Fasceolen / ihre Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung. p. 684. §. 4.

Februarius suche **Hornung**.

Feder-Vieh / was bey demselben im Jenner vorzunehmen. p. 497. §. 8. Hornung. p. 501. §. 8. Mertzen. p. 505. §. 8. April. p. 508. §. 8. May. p. 510. §. 8. Brachmonat. p. 513. §. 8. Heumonat. p. 516. §. 8. Augustmonat. p. 518. §. 7. Herbstmonat oder September. p. 521. §. 8. Weinmonat. p. 523. §. 8. Wintermonat. p. 526. §. 8. Christmonat. p. 529. §. 8.

Fehler welche heutiges Tages in Bestellung der Felder / Wiesen / Vieh-Zucht / Obst- und Kuchen-Gärten augenscheinlich begangen werden. p. 482. §. 9.

Feiffel der Pferde zu curiren. 1090.

Feigbohnen / deren Natur und Eigenschafft. p. 592. §. 4.

Feigenbaum / seine Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung / samt Unterscheid der Früchten. p. 717. §. 6.

Feiste des Menschlichen Leibes p. 3. §. 8. *

Felber / was bey diesen Bäumen zu beobachten. p. 792. §. 7. suche **Weiden-Bäum**.

Felder / was bey Erkauffung derselben zu betrachten. p. 398. §. 5. Was daselbst im Jener vorzunehmen. p. 495. §. 1. Im Hornung. p. 499. §. 1. Im Mertzen. p. 502. §. 1. April. p. 506. §. 1. Majen. p. 508. §. 1. Brachmonat. p. 511. §. 1. Heumonat. p. 515. §. 1. Augustmonat. §. 517. §. 1. Herbstmonat. p. 519. §. 1. Weinmonat. 522. §. 1. Wintermonat. p. 524. §. 1. Christmonat. p. 527. §. 1. Sind entweder mit einem starcken Zaun / oder Brettern / oder lebendigem Haag / ꝛc. zu versehen. p. 549. seqq. Es giebt unterschiedliche. p. 557. §. 2. Wie sie zu verbessen. p. 562. seqq. zu bauen / ackern und eggen. p. 564. seqq. Was daselbst bey dem Winter-Bau zu beobachten. p. 568. Wie und wann die Dungung auf denselben vorzunehmen. p. 569. seqq. Werden bißweilen von dem Vieh selbst bemistet / ꝛc. p. 573. seqq. Wie die Felder sollen besaamet werden. p. 575. seqq. Wie das besämte Feld zu tractiren. p. 610. seqq. Mangel an Feldern woher er rühre. p. 830. §. 1.

Feldmeß-Kunst / von derselben soll ein Haus-Vatter Wissenschafft haben. p. 129. §. 1. Benennung und Aufriß der Figuren. p. 332. §. 1. 2. p. 333 334. Instrumenten / so zur Messung der Linien und Winckel nöthig. p. 335. 336. §. 1. 2. 3. Was bey durchgehender Ungleichheit der Maasen zu thun. p. 337. §. 1. Worinn sie bestehe. ibid. §. 2. Wie man sich bey Messung der Linien und Winckel zu verhalten. ibid. §. 3. Wie sie mit und ohne Instrument zu messen. ibid. §. 4. 5. 6. einen rechten Winckel im Feld abzustecken. ib. §. 7. Was bey verbottenen oder unwegsamen Orten zu thun. pag. 338. §. 8. 9. 10. Wie die Stücke auf dreyerley Art abzumessen und zwar umgänglich / übergänglich und übersichtlich p. 339. 340 §. 1. 2. 3. 4. Wie unterschiedliche Figuren zu berechnen / und nach solchen alle Oerter nach Morgen- oder Tagwercken anzuzeigen. p. 340. 341. 342. §. 1. 2. 3. 4.

Felle der Schafe worzu sie zu gebrauchen. p. 1023. §. 4.

Fenchel / seine Nutzbarkeit / Beschreibung / Säe-Zeit / Eintheilung und Eigenschafft. p. 676. §. 4.

Fercklein junge Fercklein gehören entweder zum Schlachten oder zur Nachzucht. p. 1052. §. 1. Die Wolffs-Zähne muß man ihnen ausbrechen. ibid. § 2. Wann sie sollen gewaschen und an das Futter gewöhnet werden. ib. §. 3. Wie lang sie in Ställen zu lassen? ibid. §. 4. Das Flachsfressen ist ihnen schädlich ibid. §. 4. Jede Mutter und ihre Fercklein sind zu bemercken. ibid. § 5.

Feuer-Mauer / deren und des Rauchfangs / Breite / Länge / inwendige Höhle und Materi / auswendige Form und Zierde / samt dem auf dem Creutz aufstehendem Aufsatz. p. 210. §. 7. Fernere Zugehörungen und Erforderungen der Feuer-Mauern und Rauchfänge. p. 221. 222. §. 1. 2. 3.

Feuer-Spritzen von Holtz / was darzu gehöre. pag. 323. §. 1. 2.

Fichten / wie sie fortzupflantzen 788. §. 9. Was bey ihnen zu beobachten. p. 791. §. 6. Unterschied zwischen Fichten und Tannen. p. 805. §. 3. Ihre Frucht / und worzu das Holtz zu gebrauchen. ibid. unvergleichlich grosse Fichte. p. 805. 806. §. 3.

Fieber zu vertreiben den Ochsen. p. 996. §. 5. 4. Den Schafen. p. 1027. §. 7. Den Ziegen. p. 1036. §. 1. Den Menschen. p. 76. * 108. *

Fincken wolgeschmackt zu zurichten. p. 156. §. 3. *

Finsternus der Sonnen wie und woher sie entstehe. p. 453. §. 2. 3. Des Monds / wie sie geschehe. ibid. §. 4. Ob sie Krieg / Pestilenz / Hunger / Mißwachs / u. s. f. a. verkündige? ibid. & 454. §. 5.

Fisch / Witterung von denselben. p. 466. Beobachtung des Unterschieds des Bodens und des Wassers bey verschiedenen Fischen. p. 1172. §. 3. Speise der eingesetzten

setzten, ibid. §. 4. Ob eine jede Gattung der Fische seine eigene Kranckheiten habe. p. 1181. Ursachen ihres Aufstossens. p. 1181. §. 2. Gefahr im Winter. ibid. Mittel dargegen. ibid. Præservativa für die Erhaltung der Fische. ibid. §. 3. Allerhand Fische wolgeschmack zuzurichten. p. 156. seqq. *. Gesaltzene wolgeschmack zuzurichten. p. 163. * seqq.

Fischerey / was bey Erkauffung derselben zu betrachten. pag. 399. §. 7. Was bey derselben im Jenner vorzunehmen. p. 497. §. 10. Hornung. p. 501. §. 10. Mertzen. p. 505. §. 10. April. p. 508. §. 10. Majen. p. 510. §. 10. Brach-Monat. p. 514. §. 10. Heu-Monat. p. 516. §. 10. August-Monat. p. 518. §. 9. Herbst-Monat. p. 521. §. 10. Wein-Monat. p. 523. §. 9. Winter-Monat. p. 526. §. 10. Christ-Monat. p. 529. §. 10. Fischerey ist eine von den trefflichsten Abnützungen der Flüsse. p. 1163. Ist an vielen Orten ein Regale grosser Herren. p. 1164. §. 4. Unterscheid der Seen und See-Fischerey p. 1176. §. 1. Vorsorge wegen der Güte des Fischer-Zeugs. ibid. §. 2. Nothwendigkeit der Wissenschafft / wann die Fische laichen. p. 1176. §. 3. Fischer-Regeln. ibid. und p. 1177. §. 4 Beschreibung der Garne und Fischerey selbsten. p. 1177. §. 5. Unterschied der Fischerey in den fliessenden Wassern / woher er rühre. pag. 1177. §. 1. Fischerey mit Kahnen / Netz- Zug- und Wurff-Garnen. ibid. §. 2. Fischerey mit Leiter und andern Garnen. ibid. §. 3. Mit Garnen / Reussen und Angeln. p. 1177 Fisch-Zeit in den Teichen / welches die beste. p. 1178. §. 1. vid. **Teich**. Fleissige Aufsicht unter den Fischen ist überall vonnöthen. p. 1178. §. 3. Fischer-Regeln. ibid. §. 4. Verkauff der Fische. ibid. §. 5. Was nach dem Fischen zu thun. p. 1179. §. 6. Fischerey unter dem Eiß. Ursprung derselben. pag. 1179. §. 1. 2. Lustige Eiß-Fischerey der Diebe und armen Leute. ib. §. 3.

Fix-Sternen was ihnen und deren Aspecten die Astrologi für Würckungen beymessen. p. 448. 449. §. 4. 5. 6. Ihre wegen ihrer unbegreifflichen Entfernung / uns unempfindliche und dahero unglaubliche Würckungen. p. 449. §. 9.

Flachs / seine Nutzbarkeit. p. 595. §. 1. 2. Eigenschafft / und was er für einen Grund und Boden erfordere. p. 596. §. 3. Wie der Grund und Boden zu bereiten. p. 596. §. 4 Welches der beste Saame / dessen Zeit und Art. ibid. §. 4. Zeitigung des Flachses / und wie dieselbe zu erkennen / item, was darnach / wann er zeitig worden / zu thun sey. ibid. §. 5. Wie man mit dem Flachs / biß er zur Leinwand werde / umgehen müsse. p. 597. §. 1. 2. Vom Spinnen des Flachses in Schlesien. p. 598. §. 3. Ausländischer Flachs. p. 599. §. 4.

Fleder-Mäus / Witterung von denselben. p. 466. Die Blätter von Ahorn-Baum sollen ihnen zuwider seyn. p. 812.

Fleisch-Fell des menschlichen Leibes. p. 3. §. 9. *

Fleisch einsaltzen. p. 1206. seqq. Wieder süß zu machen. p. 1207. §. 6. seqq. zu räuchern. p. 1208. seqq. Fleisch vom krancken oder verreckten Vieh ist nicht zu essen. p. 1207. §. 7.

Fleisch / unterschiedliches zu kochen. p. 140. seqq. *

Fliegen / Witterung von denselben. p. 466.

Flöhe / Witterung von denselben. p. 466. Werden durch die Erlen-Blätter vertrieben. p. 822. §. 3. Den Hunden zu vertreiben. p. 1041. §. 2.

Floret-Seide. Unterschied derselben und der feinen. p. 1130. §. 2. Wie man mit dem / was man insgemein Floret nennet / verfahre. p. 1131. §. 3. Sie wird in eine saubere Lauge geworffen. ibid. §. 4. Die Floret-seidene Zeuge seynd in gewisser Masse so gut / als von feiner Seiden. ibid. §. 5. Seidene Watte. ibid. § 6. Man soll / wanns möglich / alle Seide auf den Haspel bringen / und wenig Florett machen. ibid. §. 7.

Floß-Gallen der Pferde zu curiren. pag. 1091. 1097. 1099.

Flüsse der Wasser / derselben eine von den trefflichsten Abnutzungen ist die Fischerey. p. 1163. §. 1. Vorzug der Flüsse untereinander. ibid. §. 2.

Flüsse der Menschen woher sie entstehen. p. 68. §. 1. * Ihr Unterschied und nächste Ursach. ibid. §. 2. 3. * Verhergehende Ursachen. ibid. §. 4. * Wie die Flüsse zu stillen. ibid. §. 5. *

Föhren / wie sie fortzupflantzen. p. 788. §. 9. Was bey ihnen zu beobachten. p. 792. §. 6. Sind zweyerley. p. 805. §. 2. Worzu das rechte Föhren-Holtz tauge. ibid. §. 2. Besondere Eigenschafften der Kühn-Föhren. ibid. §. 2. Nutz von diesem Holtz. ibid.

Fohlen oder Füllen / Beschaffenheit der halbjährigen. p. 871. §. 7. Anderthalbjährige. ibid. §. 8. Dritthalbjährige. ibid. §. 9. Mittel / die Fohlen ohnschreckigt zu machen. p. 872. §. 9. Nachtheile / wann das Fohlen zu lang unabgestossen bleibet. p. 895. §. 1. Wie man das Fohlen abstosse. p. 895. §. 2. Purgativ des Fohlens. ib. §. 4. Die Zeit / ein Füllein aus dem Gestütte zu fangen. p. 901. §. 1. Wie solches geschicht. p. 902. §. 2. Wie man sie zum Beschlagen vorbereitlich angewöhne. p. 902 §. 3. Gelind muß man mit ihnen umgehen. p. 903. §. 4. Mit dem Beschlagen ist nicht zu übereilen. ibid. §. 5. Die Grösse der Eisen / und wie offt man beschlagen solle. ibid. §. 6. Das Futter und die Warthe vierthalbjähriger Fohlen. p. 904. §. 1.

Forst-Bediente / ihre Pflichten. p. 847. §. 6. 7. 8. Denen soll man das Wind- und Schnee-brüchige / Wipfel-dürre und verdorbene Holtz nicht überlassen. p. 855. §. 2.

Forellen-Teiche / Boden / Wayer und Wasser. p. 1171. §. 1. Dieser Fische Eigenschafft. p. 1173. §. 2. Diese Fische wol zuzurichten. p. 156 §. 3. *

Francken-Wein zu machen. p. 772. §. 12.

Fraiß. Wasser dawider. p. 76. * Andere Mittel. 108. 109.

Frantzosen-Sucht / wie sie anfange / und ihren Fortgang nehme. p. 60. §. 1. * Woher sie entstehe. ibid. §. 2. * Wann es gefährlich. ibid. §. 3. * Derselben Cur. ibid. §. 4 * Cur für dem Saamen-Fluß. p. 61. § 5. * wie die Beulen zu vertreiben. ibid. §. 6. * Wie den Warzen abzuhelffen. ib. §. 7. *

Freundlichkeit / mit derselben soll die Herrschafft ihrem Gesind begegnen. p. 74. §. 13. Welche bestehet in Worten und in der That. p. 74. §. 14.

Frösche / Witterung von denselben. p. 466. Sie wolgeschmack zuzurichten. p. 162. §. 5. *

Frosch im Mund / Mittel darfü. p. 109. *

Frost / Witterung von demselben. p. 463.

Fruchtbarkeit des Jahrs. p. 480. seqq. Was für eine insgemein das Jahr durch zu vermuthen. p. 483. seqq.

Früchte von Stauden und Sträuchen. p. 686. §. 1. Wie die natürliche Gestalt der Frücht in eine andere Kunst-Form zu verwandeln. p. 725. §. 5. Früchte zu vergrösern. p. 725. 726. §. 5.

Frühling / Beschreibung desselben. p. 468. Vermuthungen eines guten und Mißjahrs von ihm und seinen Monaten genommen. p. 485. §. 1. 2. 3. 4.

Füllein, vide **Fohlen**.

Fürsichtig soll ein Haus-Vatter überall seyn. p. 9. §. 6.

Füsse / Mangel an denselben bey Kühen und Ochsen / wie zu curiren. p. 992. 993. §. 3. an Pferden. p. 1104.
Fütterung des Viehes ist mancherley. p. 641. seqq. der Ochsen. p. 964. seqq. Suche **Ochsen**. Nothwendigkeit der guten Fütterung bey der Vieh-Zucht. p. 989. §. 1. Das grüne Futter. ibid. §. 2. Was im Heu-Monat mit dem Futter in Acht zu nehmen. ibid. §. 3. Von dem guten Gras-Futter. ibid. §. 4. Kluge Abwechslung des dürren und grünen Futters ist vonnöthen. p. 990. §. 5. Vom dürren Futter. ibid. §. 6. Neben-Futter von Stroh. ibid. Futter für die Ziegen. p. 1033. §. 2. Für die Gänse. p. 1078. seqq.
Furcht GOttes worinnen sie bestehe. p. 6. §. 6.

G.

Galgant. Dessen Natur und Eigenschafft. p. 137. §. 9. *
Galle / der Menschlichen Nutz und Gebrauch. p. 9. §. 4. * Gallen-Bläßlein. ibid. §. 5. *.
Galt-Vieh / was für Vieh also genennt werde. p. 988. §. 1. Wie vielerley es sey. ibid. Galt-Kühen kan man bißweilen noch helffen. ibid. §. 2. Winterfällige Ochsen gehören auch hieher. ibid. §. 3. Junges Galt-Vieh ist nothwendig. ibid. §. 4. Man soll sich damit nicht überlegen. ibid. §. 5. Was sonst dabey in acht zu nehmen. ibid. §. 6.
Gans. Wie der Gäns-Stall soll beschaffen seyn. p. 282. §. 4 1080. Nutzbarkeit der Gänse. p. 1075. §. 1. Ihre Schädlichkeit. ibid. §. 2. Die Frage / ob sie nützlich zu halten / wird mit Ja beantwortet. p. 1076. §. 3. Unterschied des Gansers oder Gänsin ibid. §. 4. Was bey ihrer Wahl zu beobachten. ibid. §. 5. Ob ihre Eyer zum Essen taugen. p. 1076. §. 1. Anfang ihrer Leg-Zeit. ibid. §. 2. Verbesserung ihrer üblen Gewonheit / die Eyer zu verlegen. ibid. Jahr-Zeit da sie legen. ibid. Verwahrung der Eyer / und der bequemste Ort hierzu. ibid. & p. 1077. §. 3. Ihre Unterlegung und der Zeit Wahl darzu. ibid. Kenn-Zeichen guter Brut-Gänse. p. 1077. §. 4. Sind bißweilen schlimme Brüterin. ibid. Hennen und Indianische Hüner werden unterweilen an ihre Stelle zum Ausbrüten genommen. ibid. Danckbarkeit der feyrenden Leg-Gänse. ibid. Anmerckungen wegen der angesetzten. ibid. Der Brut-Gänse Futter- und Wartung. ibid. §. 5. Zeit des Ausschlieffens der Jungen. ibid. §. 6. Kenn-Zeichen guter oder Wind-Eyer. ibid. Unterschiedliche Meinungen von der ersten Fütterung der jungen Gänse. p. 1078. §. 1. Wartung der jungen Gänse. ibid. §. 2. Was bey ihrem Austreiben zu beobachten ibid. §. 3. Præservativ wider das Stechen der Mücken. p. 1088. §. 3. Schädlichkeit der unflätigen Haare und Disteln. ibid. Absonderung der Partheyen der jungen Gänse. ibid. §. 4. Ihre Wartung bey zunehmendem Alter. Nothwendigkeit der Zeichnung junger Gänse. ibid. Wart- und Berupfung der Alten. p. 1079. §. 1. seqq. Allgemeine Anmerckungen bey ihrer Mastung. p. 1079. §. 1. Unterschied derselben. ibid. §. 2. Der Juden gemeinste Gänß-Mastung. ibid. §. 3. Artliche Manier der Soldaten. p. 1080 §. 4. Schottische Gänse. ibid. Nutzbarkeit der Schalen von den ausgeschloffenen Gänsen. p. 1080. §. 1. Gänse werden lausig und bekommen den Zipf. ibid. §. 2. Præservativ im Monat Junio und Julio für das Stechen der Schnacken. ibid. §. 3. Wie sie zuzurichten. p. 150. *
Gärten. Was bey Erkauffung derselben zu betrachten. p. 398. §. 4. Sollen mit einem starcken Zaun / oder Haag / oder Wand / oder Mauren verwahret werden. p. 549. seqq. Das Garten-Leben ist das seligste / lustigste / vortheilhafftigste und gesundeste. p. 646. §. 1. 2. 3. 4. Weßwegen es auch viel Liebhaber überkommen / und dessen Wissenschafft noch heut zu Tag in grossen Ansehen ist. p. 647. §. 5. Wie das Lager und Grund des Gartens soll beschaffen seyn. p. 653. seqq. Wie ein Garten anzulegen und einzutheilen / sonderlich ein Kuchen-Garten / und wie die Bettlein sollen beschaffen seyn. p. 656. seqq. Suche **Kuchen-Garten.** Zu Erhaltung eines Gartens gehört die Beschüttung / Umgrabung und Verzäunung. p. 658. seqq. Item, die Umwühlung des Erd-Bodens. p. 661. seqq. Die Dungung und Anordnung der Mist-Better. p. 662. seqq. Was bey dem Saamen und dessen Aussäung zu beobachten. p 664. Das Umsetzen / Pflantzen und Begiessen muß auch fleissig beobachtet werden. p. 665. seqq. Item, das Jäten / Stutzen und Beschneiden. p. 667. §. 1. 2. 3. Wie die Abnehmung des Saamens zu verrichten und zu welcher Zeit. p. 668. §. 4. 5. 6. Eintheilung der Garten-Gewächse / theils sind die Kräuter- und Blätter-Gewächse. p. 669. seqq. Wurtzel-Gewächse. p. 679. seqq Die Garten-Früchte / so zur Kuchen gehörig gebraucht man auch im Winter. p. 691. §. 1. seqq. sind aus- und in den Keller zu setzen. p. 692. seqq. Von den Obst-Gärten. Suche **Obst-Garten.**
Gärtner muß gewisse Qualitäten haben. p. 649. §. 1. 2. 3. & p. 650. §. 4. Muß mit einem guten Garten-Zeug versehen seyn. p. 650. §. 1. 2. 3. Soll ihn an behörigen Orten wol verwahren und fleissig säubern. p. 651. 652. §. 4. Und zwar im Garten-Haus / dessen Nutzbarkeit angedeutet wird. ibid. §. 5. Wie er in dem Winter mit den Garten-Gewächsen zu verfahren. p. 691. seqq. Er soll die Gewächse / so sich nicht zusammen schicken auch nicht zusammen zwingen / sondern auf die Sympathie und Antipathie derselben wol Acht haben. p. 692. seqq. Soll mit Garten-Künsten versehen seyn / und bißweilen / mittelst der Kunst / vor der Zeit etwas hervor zu bringen wissen. p. 693. §. 4.
Garten-Erbsen / ihre Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung. p. 684. §. 3.
Garussen. Art und Eigenschafft dieser Fische. p. 1173. §. 3.
Gebäu / was zu dessen Stärcke und Vestigkeit erfordert werde. p. 191. 192. §. 1. seqq. Dessen Bequemlichkeit. p. 196. 197. §. 1. 2. Regeln davon. ibid. Dessen Zierlichkeit. p. 201. §. 1. Regeln davon ibid. §. 2. Dessen Grund-Graben und Unter-Bau. p. 203. §. 1. seqq. vide **Grund-Graben.** Was bey den Mauren und Aestrichen zu bemercken. p. 204 §. 1. seqq. Von dem Dache und Feuer-Mauren. p. 209. seqq. Vorstellung einiger Gebäue. p. 325. §. 1. Von der zur bäulichen Unterhaltung gehörigen Nachsehung und Besichtigung / oben / unten / im Mittel und überall. p. 325. §. 2 Die Dach-Rinnen wider Hitz und Wetter zu schirmen / und von Schnee und Eiß zu verwahren. p. 326 §. 5. Wasser auf dem Boden in Bereitschafft zu halten. ibid. §. 6. Nachmessung / ob nichts fehle. ibid. § 7. Tägliche durchgehende Stückweise Besichtigung. ibid. §. 8. man solle lieber dem Fehler fürkommen. ibid. §. 9. Das Bauen will alles just und nett haben. ibid. §. 10.
Gebeine was sie seyen / und aus was sie bestehen. p. 14. §. 1. * Marck und Bein-Fell. ibid. §. 2. * Nutz der Gebeine. ibid. §. 3. * Lenden / Würbel und das heilig-Bein. ibid. §. 4. * Schwantz-Gebein. ibid. §. 5. * Die ungenannten Beine. ibid. §. 6. *
Gebet / ein emsiges und tägliches fliesset aus der Erkänntnus GOttes. p 7. §. 7. den Ehe-Stand soll man mit eifferigem Gebet anfangen. p. 14. §. 8. Ist das kräfftigste

tigste Mittel / die Saat für allem Unglück zu bewahren. p. 610. 611. §. 1.
Geberden / zu geschicklichen sollen die Töchter angewöhnet werden. p. 61. §. 3.
Geburts-Glied / das Männliche. p. 11. §. 1. seqq. * Das Weibliche. p. 13. 14. §. 1. seqq.*
Geburt der Weibs-Personen / wann sie schwer zu nennen. p. 67. §. 1.* Wann sie tödtlich wird. ibid. § 2. 3.* Was für Mittel zu gebrauchen ibid. §. 3 * Die Nachwehen fortzutreiben. ibid. §. 5.* Wie der starcke Nachwehen-Fluß zu stillen. ibid. §. 6.*
Gedärm im menschlichen Leibe. Ihre Abtheilung / Wesen / Gefässe / Drüßlein. p. 7. §. 1. 2. 3. 4.*
Gedult. Mit derselben ist ein Mann seinem Weib zu begegnen schuldig. p 32. §. 7.
Geflügel. Witterung von demselben. p. 465.
Gehorsam / gebührt dem Weib gegen den Mann. p. 35. §. 7.
Gekrös. p. 7. §. 5.* Desselben Gefässe. ibid. §. 6.*
Geisse. Wie die Bäume für denselben zu bewahren. p. 713. §. 7. von ihrem Alter und Güte. Suche **Ziegen.** Auf unterschiedliche Art das Geiß-Fleisch zuzurichten. p. 142. §. 4 5.*
Gelbsucht der Pferde zu curiren. p. 1094. Bey den Menschen / was sie sey. p. 52. §. 1.* Unterschiedliche Ursachen. ibid. §. 2.* Wann sie gefährlich. ibid. § 3.* Cur / wann sie von der ersten Ursach entstehet. ibid. §. 4.* So sie von der andern entspringet. ibid. §. 5.* So die letzte das Ubel heget. ibid. §. 6.*
Gelsen. Witterung von denselben. p. 466.
Gemüs. Unterschiedliche zuzurichten. p. 138. seqq.*
Gerechtigkeit. Nothwendigkeit der Bürgerlichen wird angedeutet. p. 101. §. 1. Bestehet in der Bezahlung dessen / was man schuldig. p. 101. §. 2. In Erstattung alles dessen / was andern gehört. p. 102. §. 3. In billiger Bezahlung des verdienten Arbeit-Lohns. p. 102. §. 4. Ein billiges Interesse von ausgeliehenem Gelde gebilliget. p. 102. §. 5. Doch demselben Christliche Grenzen gestellet. p. 102. §. 6. Gerechtigkeit bey Bürgschafften. p. 103. §. 7. Im Kauffen und Verkauffen. p. 103. §. 8.
Gerichte aus den Weyhern zu bringen. p. 1168. §. 1. 2. 3. 4.
Gersten / ihre Nutzbarkeit und Eigenschafft. p. 585. §. 1. Ist zweyerley: Winter- und Sommer-Gersten. ibid. §. 2. Wie der Gersten-Acker solle zugerichtet werden / und wie der Gersten-Saamen solle beschaffen seyn. ib. §. Wie das Säen geschehen soll. ibid. §. 3. Was bey der Abmähung / Einführung und Ausdreschung der Gersten zu beobachten. p. 585. §. 5.
Geschlecht / Gleichheit desselben soll im Freyen wol beobachtet werden. p. 15. §. 16.
Geschwär / der Ochsen und Kühe zu heilen. p. 993. §. 3.
Geschwulst an Beinen der Pferde zu curiren. p. 1090. Unter dem Sattel. ibid. Geschwollen Haupt. p. 1099. Schlauch. ibid. Geschröt. ibid. Knie oder Schenckel. ibid. Für gifftige Geschwulsten. p. 1100. Der Menschen an den Backen zu curiren. pag. 109. * Linderung und Schmertz-Vertreibung in der Geschwulst. ibid.*
Gesellschafften / die liderlichen soll ein Haus-Vatter fliehen und meiden p. 9. 10. §. 7. Drey Arten von Gesellschafften sind in einer Haushaltung. p. 12. §. 1. Von bösen sollen die Eltern ihre Kinder mit allem Ernst abhalten. p. 42. §. 13.
Gesind ist nothwendig im Haushalten. p. 69. §. 1. Unter demselben ist eine gute Ordnung zu halten. p. 69. §. 2. Soll bekandt / nicht unter sich verwandt / und gar zu alt seyn. p. 70 §. 3. Soll kein Arbeit ausdingen. p. 70. §. 4. Nicht überflüssig gehalten / noch der Lohn zu gering gegeben / und zuweilen auf ein gantzes / zuweilen aber nur ein Viertel-Jahr gedinget werden. p. 73. §. 5. Soll GOtt fürchten. pag. 82. §. 2. Die Herrschafft lieben. p. 82. §. 3. ehren. p. 82. §. 4. Ihr Gehorsam seyn. p. 83. §. 5. Treu und Fleiß beweisen. p. 83 §. 6. In wunderliche und unbillige Herrschafft sich in Gedult schicken. p. 84. §. 7. Soll seine Pflicht wol in Obacht nehmen und fleissig darnach leben. p. 84. §. 8. Der Haus-Vatter soll ein gutes Gesind dingen / nicht so genau auf den Lohn sehen / und mit aller Zugehör dasselbe versehen. p. 544 § 6.
Gestirn / soll man nicht aberglaubig betrachten. p. 454 § 6.
Gesundheit / wegen derselben sollen die Eltern für ihre Kinder fleissige Sorge tragen. p. 39 40. §. 7. Wie das Rind-Vieh gesund zu erhalten. p. 991. seqq. Die Pferde p. 1094. 1097.
Getraid / wie für allem Unglück zu bewahren. p. 610. seqq. Was bey der Erndte fürzunehmen. p. 614. seqq. Bey Einführung desselben. p. 619. seqq. Wie das Getraid / welches der Haus-Vatter aufschütten will / solle beschaffen seyn. p. 625. §. 3. Wie die Würmer daraus wachsen. ibid. §. 4. Wie sie zu vertreiben. p. 626. § 5. Wie das Getraid in Gruben und Fässern zu bewahren. ibid. §. 6. Was bey Verkauffung in Acht zu nehmen / und wie den Korn-Juden zu begegnen. p. 626. §. 7.
Getraid-Kästen sollen erhaben / frey und gegen Norden stehen / die Lufft mässig einlassen / und mit engen Gitterlein versehen seyn. p. 245. §. 1. Ihre Grösse / Bühnen / Schütten / Aestrich und Boden Täflung. p. 245. 246. §. 2. Aufzug und Rutsch-Bret; und wie alte Kästen ohne Nachtheil zu benutzen. p. 246. §. 3. Was dabey ferner zu beobachten. p. 625. §. 1. 2.
Gewächse. Suche **Garten.**
Gewächse der Pferde an den Füssen zu curiren. p. 1091.
Gewölber / der eigentlichen viererley Sorten / nemlich Tonnen-Kreutz-Mulden- und Spiegel-Gewölbe. p. 227. §. 5. Die Gothische Manier verwerffen. ibid. Die Kessel- und Ohren-Gewölber. ibid. Hierzu gehören hölzerne Bogen-Stühle. p 227. § 6. Wann und wo die aus Ziegeln bereitete Gewölber dauren oder nicht. p. 227. §. 7. Ihre Nutzbarkeit. ibid. Von denen aus Toff-Steinen / aus gemeinen Keil-förmigen Steinen / und aus Marmel-Stücken. ibid. Wo / und wie die Zierathen in Gewölbern anzubringen. p. 227. §. 8.
Gicht / bewährte Mittel dafür. p. 109.*
Gifft / den Pferden zu vertreiben. p. 1094.
Glaßmacher gebrauchen viel Aschen. p. 836. §. 1.
Gliederschwinden der Pferde zu curiren. p. 1092.
Gliedmassen des Menschen sind: die obern Gliedmassen samt den Schulder-Blättern. p. 25. §. 1.* Die übrige Beine / aus welchen die Armen / als die obern Gliedmassen zusammen gesetzet sind. ibid. §. 2.* Die untern Gliedmassen / nemlich die Füsse. ibid. §. 3.*
Glied-Verrenckung zu curiren. p. 109.* Vom Fallen oder Schlagen sterben. ibid.* Wann sie schlaffen. ibid.*
Glieder-Wasser Menschen und Vieh zu stillen. p. 1100. p. 109.*
GOtt / seine Erhalt-Vorseh- und Regierung erstrecket sich über jede Haushaltung. p. 5. §. 4. Ist der oberste Haus-Vatter. p. 6. §. 5.
Gottseligkeit begreiffet die wahre Erkäntnis und Furcht

Furcht GOttes als zwey Hauptstück in sich. p. 5. §. 2. 3. 4. Mit der Gottseligkeit sollen die Eltern ihren Kindern vorleuchten. p. 38. §. 3.
Grentzen / haupt Ursprung der Grentz-Theilungen. p. 345. §. 1. Der Heyden Erkäntnus hiervon. ibid. §. 2. Grösse und Benennung der Römischen Grentz-Steine p. 347. §. 3. Natürliche hierzu erkiesene Grentzen. p. 347. §. 4. suche **Marckungen**.
Grimmen stillendes Wasser. p. 75. * Andere Mittel. p. 110. *
Grind den Ochsen und Kühen zu vertreiben. p. 994. 9. *
Grommet / ist eine Art des Heues. p. 638. §. 1. wie es gemacht werde. ibid. §. 2. Wann es abzumähen. ibid. §. 3. Was bey Einführung desselben zu beobachten / und welcherley Vieh es zu geben sey. ibid. §. 4.
Grund eines Gartens wie er solle beschaffen seyn. p. 655. §. 4. 5.
Grund und Boden / die Natur desselben muß ein Haus-Vatter wissen. p. 556. §. 1. Dessen Wissenschafft kan man am besten durch die Erfahrenheit zu weg bringen. p. 558. §. 3. Durch eingeholte Nachricht von den vorigen Besitzern und durch gewisse ihme vorgeschriebene Regeln. ibid. §. 4. Auch den Greiffen / Geschmack / Gesicht und Geruch. ibid. & seqq.
Grundeln / ihre Art und Eigenschafften. p. 1174. Wolgeschmack zuzurichten. p. 160. §. 1. *
Grund-Graben was dabey in Acht zu nehmen. p. 203. §. 1. Wie ein geschütteter; und wie ein nasser Grund standhafft zu machen. ibid. Das äusserste Noth-Mittel auf Morast zu gründen ibid. Die Dicke der Grund-Mauer wie sie solle beschaffen seyn. p. 203. §. 2.
Gut / was bey Erkauffung eines Guts und zwar vor dem Kauff desselben zu beobachten. p. 370. §. 1. seqq. suche **Kauff / Kauffer**. Was vor dem Kauff bey der Wohnung und Gründen insonderheit zu beobachten. p. 397. seqq. Was bey der Sicherheit / Gerechtigkeiten und Beschwerden damit die Güter behafftet / vor dem Kauff zu bedencken. p. 400. seqq. Von deren Anschlag. p. 408. seqq. Was bey Pacht und Bestandnehmung eines Guts zu beobachten. p. 422. seqq.
Güte Gottes auf selbige setzet ein Christlicher Haus-Vatter sein Vertrauen. p. 7. §. 9.
Gulden-Aderfluß / was er sey / und was für Symptomata er bey sich hege. p. 50. §. 1. * Desselben Unterscheid. ibid. §. 2. * Die nechsten Ursachen. ibid. §. 3. * Vorhergehende Ursachen. ibid. §. 4. * Was für einen Ausgang er habe ? ibid. §. 5. * Desselben Cur. ibid. §. 6. * **Verstopffung der Gold-Adern** und derselben Unterschied. ibid. § 7. * Ursach ibid. §. 8. * Ob es gefährlich. p. 51. §. 9. * Derselben Cur. ibid. §. 10. *
Gutthätigkeit eines Haus-Vatters soll sich auf alle Dürfftige erstrecken. p. 113. §. 2. Doch denen gottseligen Glaubens-Genossen der Vorzug bleiben. p. 113. §. 3. Diesen folgen die Haus-Arme. p. 114. §. 4. Die Arten der Gutthätigkeit sind Geben und Leihen. p. 114. §. 5. Die Gutthätigkeit ist nach dem Vermögen des Haus-Vatters einzurichten. p. 115. §. 6. Eigenschafften der wahren Gutthätigkeit. p. 115. §. 7. Selbige soll man fleissig üben. p. 115. §. 8.

H.

Haag / ein lebendiger wird auf unterschiedliche Art und Weise gemachet. p. 539. 550. § 4. Dabey muß die Zeit und Erhaltung beobachtet werden. ibid. §. 5.
Haarschlägeige Pferd zu curiren. p. 1090. 1097.
Haar den Pferden wachsend zu machen. p. 1095. p. 1100.
Haar-Wurm den Kindern zu vertreiben. p. 110. *
Haasen wie die Bäume für denselben zu bewahren. p. 713. §. 7.
Haber / seine Nutzbarkeit und Eigenschafft. p. 586. §. 1. Unterschiedliche Arten. ibid. §. 2. & p. 587. Seine Säe-Zeit und Saamens-Beschaffenheit. p. 587. §. 3. Wie und wann derselbe unter zu eggen seye. ibid. §. 4. Was bey seiner Erndte zu beobachten / absonderlich aber was mit dem Haber-Stroh zu thun. p. 587. 588. §. 5.
Häßlen ihre Art und Eigenschafften. p. 1174. §. 3.
Häublein Salat / dessen Zeit und Art zu säen / und zu versetzen. p. 671. §. 3.
Häußlich soll ein Haus-Vatter allezeit und überall seyn. p. 9. §. 6.
Häußlichkeit sollen ihnen der Haus-Vatter und Haus-Mutter vor allen lieb und theuer anbefohlen seyn lassen. p. 133. §. 5.
Hafner / wie mit ihm zu dingen. p. 188. §. 5. Bey demselben soll ein Haus-Vatter fleissige Aufsicht haben. p. 1223. §. 4.
Hanen / Kennzeichen der guten. p. 1060. § 1.
Hagel / Witterung von demselben. p. 463.
Hagen-Butten / ihre Nutzbarkeit und Eigenschafften. p. 687. §. 1. p. 824. §. 5.
Hals-Gebrechen zu curiren. p. 110. *
Handwercker / auf selbige muß ein Haus-Vatter fleissige Achtung geben. p. 1223. §. 1. seqq.
Hanff / seine Nutzbarkeit / Eigenschafft / Eintheilung / und was er für ein Erdreich erfordere. p. 594. §. 1. 2. 3. Seine Saamens-Beschaffenheit und Eigenschafft / Zeit und Art des Säens. ibid. §. 4. Wann der Saame zeitig / was so wol mit dem Saamen / als mit dem Hanff ferner zu thun seye. ibid. §. 5.
Harn-Blasen / Sitz / Figur und Abtheilung. p. 10. §. 5. * Gefäße und Wesen. ibid. §. 6. 7. *
Harn-Gänge. p. 10. §. 4. *
Harnstränge / was es sey. p. 59. §. 1. * Ursach und Cur. ibid. §. 2. 3. 4. *
Harn-Verstopfung / was sie sey / und wie es unterschieden. p. 57. §. 1. * Unterschiedliche Ursachen. ibid. §. 2. * Vorhergehende Ursachen. ibid. §. 3. * Wann und warum es gefährlich. ibid. §. 4. * Wie der Ischuriæ veræ abzuhelffen. ibid. §. 5. * Die Cur von der Ischuriâ notha. ibid. §. 6. *
Harnwinde / die Pferde zu curiren. p. 1094. 1100.
Harnwinde der Menschen was sey. p. 58. §. 1. * Derselben Ursachen. ibid. §. 2. * Wie die Ursachen zu unterscheiden. ibid. §. 3. * Wann es leicht zu curiren. ibid. §. 5. * Wie es zu curiren. ibid. §. 6. *
Hasel-Stauden / deren Eintheilung / Eigenschafft / Fortbring und Wartung. p. 720. §. 8. p. 824. §. 6. Unzeitige sind schädlich. ibid. Ob die Stauden die Irrwische vertreibe und warum ? ibid. Was von ihrer Wünschel-Ruthe zu halten. ibid. Wie die Hasel-Hüner delicat zuzurichten. p. 154. §. 2. *
Haube des Menschen wird in den haarigen und glatten Theil abgetheilt. p. 2. §. 4. * Bein des Haubts. p 23. §. 1. seqq.
Haubtsucht der Pferde zu curiren. p. 1095.
Haubtweh / Ursachen / und Kennzeichen derselben. p. 26. §. 1. 2. * Cur des Haubtwehes / so es von überflüssiger Menge des Geblüts entstehet. p. 26. §. 3. * So es von des Geblüts Aufwallen entstehet. ibid. §. 4. * So es von hitzigen und scharffen Geblüt entspringet. ibid. §. 5. * So des Geblütes und Fließ-Wassers Zähigkeit Ursach ist. ibid. §. 6. * p. 110. *
Haus / was allda im Jenner vorzunehmen. p. 497. §. 11. Hor-

Hornung. p. 501. §. 11. Merzen. p. 505. §. 11. April. p. 508. §. 11. Majen. p. 510. §. 11. Brachmonat. p. 514. §. 11. Heu-Monat. p. 516. §. 11. August-Monat. p. 518. §. 10. Herst-Monat. p. 521. §. 11. Wein-Monat. p. 523. §. 10. Winter-Monat. p. 526. §. 11. Christ-Monat. p. 529. §. 11.

Haus-Calender / wie solcher einzurichten. p. 491. seqq. Durch alle Monaten. p. 495. seqq.

Haus-Gerähte / sollen in guter Ordnung gehalten werden. p. 131. §. 2.

Haushaltung wird einem Bau verglichen. pag. 2. §. 1. Bestehet in einer Gesellschafft. ibid. §. 2. Erfordert eine einstimmige Harmonie. ibid. §. 3. Unter der Oeconomie des menschlichen Leibes vorgestellt. ibid. §. 4. Obs nutz und rathsam sey / die Regeln / so das Christenthum giebet / in einer Haushaltung einzuführen ? p. 3. §. 6. Erörterung dieses Puncts. pag. 4. §. 7. 8. 9. 10. Nutz und Vortheil dieser Betrachtung in der Haushaltung ibid. §. 11. Es sind in der Haushaltung dreyerley Gesellschafften. p. 12. §. 1. Zur Haushaltung sollen die Töchter angewöhnet werden. p. 62. §. 4. Was für Vich in einer wolgeordneten Haushaltung erfordert werde. p. 949. §. 7. Warum auch die Hund und Katzen darzu gerechnet werden. ibid. §. 8.

Haus Mutter. siehe Eheweib. kan sich der Materien in dem IX. Buch vom Kochen bedienen. p. 1135. seqq. biß zu Ende.

Haus-Regeln: (1.) Die Haushaltung soll in richtiger Ordnung geführet werden. p. 131. §. 2. (2.) In die Enge gezogen. p. 132. §. 3. (3.) Sparsamkeit als eine Haubt-Kunst gehalten. ibid. §. 4. (4.) Häußlichkeit fleissig beobachtet. p. 133. §. 5. (5.) Die Embsigkeit unverdrossen geübet. p. 133. §. 6. (6.) Des Haus-Vatters-Obsicht und Gegenwart für nöthig geachtet werden. p. 136. §. 7. (7.) Die häusliche Versichtigkeit soll das Vergangene / Gegenwärtig- und Künfftige / und sonst insgesamt alle Dinge zu vergleichen / und die Haushaltung darnach einzurichten wissen. p. 136. §. 1. (8.) Des Haus-Vatters Klugheit stehet am sichersten / so sie auf seiner eigenen Erfahrung angewendet stehet. p. 138. §. 2. (9.) Den Vorwitz soll er meiden. p. 135. §. 3. (10.) Die Neuerungen als verdächtig und mißlich halten. p. 136. §. 4. (11.) Reinlichkeit in allen Gemächern Platz finden lassen. p. 139. § 5. (12.) Was bedachtsam genug beschlossen / soll ohne Verzug vollzogen werden. p. 140. §. 6.

Haus-Vatter / der nach denen Regeln des Christentums sich richtet / ist fleissig und unverdrossen. p. 4. §. 11. Sorgfältig und treu. p. 5. §. 11. Vergnügsam. ibid. von GOtt gesegnet. ibid. die allgemeine Pflichten / die sich an ihm finden sollen / sind Gottseligkeit. p. 5. §. 1. 2. Erkanntnus GOttes §. 3. 4. 5. Furcht GOttes. p. 6. §. 6. Gebet / Gottes-Dienst / Sonntag feyern. p. 6. 7. 8. § 7. 8. Vertrauen auf die Göttliche Vorsorge. p. 7. §. 9. Er soll sich selbst erkennen. p. 8. §. 1. Die Seele versorgen. ibid. §. 2. Den Leib verpflegen. p. 9. §. 3. nicht zu delicat gewöhnen. ibid. §. 4. Sich für Unmäßigkeit hüten. ibid. §. 5. Derselben Schaden vermeiden. ibid. §. 6. Die Gelegenheit darzu fliehen. ibid. §. 7. geziemende Ehren-Rettung beobachten. p. 10. §. 8. Retorsion und Rach-Arten vermeiden. ibid. §. 9. Wie er sich bey dem Ehestand zu verhalten. p. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. Wie er sich gegen sein Eheweib begehen soll. p. 31. seqq. biß pag. 33. Seine Pflicht gegen die Kinder vid. **Eltern.** Seine Vorsorge für seine Söhne / was deren Erziehung in Schulen und Studiis insonderheit betrifft. p. 49. seqq. Seine Schuldigkeit gegen sein Gesinde und die Taglöhner. p. 79. seqq. Seine Pflicht und Schuldigkeit gegen die Verstorbenen. p. 86. & seqq. Seine Gebühr gegen die Nachbarschafft. p. 97. seqq. Seine bürgerliche Gerechtigkeit. p. 101. seqq. Seine Gutthätigkeit gegen die Arme. p. 113. seqq. Seine Pflicht in Kranckheiten. p. 117. seqq. Soll des Rechts und der Artzney kundig seyn. p. 124. seqq. Soll der Natur und des Gestirns Wissenschafft haben. p. 126. seqq. Von der Bau-Kunst einigen Verstand haben. p. 128. seqq. Der Feldmeß-Kunst / des Rechnens und Schreibens erfahren seyn. p. 129. seqq. p. 332. §. 1. seqq. Er soll unvermeidliche Ursachen zu bauen haben. p. 162. §. 2. seqq. Soll die Visir-Kunst verstehen. p. 354. seqq. Ihm ist mercklich daran gelegen / daß er von künfftiger Frucht- oder Unfruchtbarkeit des Jahrs einige Vermuthung zu schöpffen wisse. p. 483. seqq. Soll ein von GOtt gesegnetes Jahr dem gütigsten Schöpfer zuschreiben / und sich dafür danckbar erzeigen. p. 488. §. 2. Ein Miß-Jahr als eine Göttliche Straffe erkennen / und sich der wahren Busse befleissigen. p. 489. §. 3. Wie er sich bey wolfeilen Zeiten zu verhalten. p. 489. §. 4. 5. und in Theurung. pag. 490. §. 6. 7. In Kranckheiten. p. 490. §. 8. In Kriegs-Zeiten. ibid. §. 9. 10. 11. Seine Kunst des Haushaltens bestehet in einer klugen und richtigen Ordnung p. 534. §. 1. Wie auch in einer unverdrossenen Aufsicht und fleissiger Verwahrung des Seinigen. ibid. §. 2. Welche sich absonderlich diejenige müssen lassen empfohlen seyn / die nicht in ihren Häusern und Gärten / so sie in und neben denen Städten haben / wohnen. p. 535. §. 3. Ein Haus-Vatter muß verträglich seyn / und im Handel und Wandel mit denen / mit welchen er zu thun hat / sich wol vereinigen p. 535. §. 4. Insonderheit wann er in Zinsen sitzet / seinem Gesind solche Verträglichkeit anbefehlen. p. 536. §. 5. Sich nach denen Gebräuchen der Stadt / worinnen er wohnet / richten. ibid. §. 6. Auch eben diese Behutsamkeit und Versorge / wann er auf dem Lande wohnet / in Obacht nehmen. ibid. §. 7. Er soll zum Ackerbau ein gutes Gesind dingen / nicht so genau auf den Lohn sehen / und mit aller Zugehör dasselbige versehen. p. 544. §. 6. Er muß vor Bestellung der Aecker die Felder ꝛc. mit Zäunen verwahren / und sich mit nothwendigem Zeug versehen. p. 549. §. 1. seqq. Muß die Natur seines Grund und Bodens wissen. p. 556. §. 1, und wie ? p. 558. §. 4. Wie er die Felder und Aecker verbessern soll. p. 562. seqq. Item Bauen / Ackern und Eggen. p. 564. seqq. Soll auf sein Gesind wol Achtung geben / daß es mit der Dungung recht umgehe. p. 569. seqq. Wie er seinen Mist zubereiten soll. p. 573. seqq. Wie er den Saamen soll fruchtbar machen. p. 579. seqq. Was er bey der Waitzen-Erndt zu observiren. p. 581. §. 6. Wie er das besäete Feld zu tractiren. p. 610. seqq. Was er vor- in- und nach der Erndte zu beobachten. p. 614. seqq. Item bey Einführung des Getraids. p. 619. seqq. Bey dem Dreschen. p. 621. seqq. Soll Sorge tragen für das Stroh. p. 624. seqq. Wie er das Getraid zu bewahren auf den Kästen und Traid-Gruben / und endlich zu verkauffen. pag. 625. seqq. Was er bey dem Wieß-wachs und Wiesen zu beobachten. p. 627. seqq. Wie sie anzurichten. p. 628. seqq. Zu dungen und zu wässern. p. 630. seqq. Wie er dasjenige abtreiben soll / was sonst den Wiesen schädlich. p. 635. seqq. Wie die Heu-Erndte anzustellen. p. 636. seqq. Wie er mit dem Grommet zu verfahren. p. 638. seqq. Das Heu wol zu verwahren. p. 640. seqq. Des Viehes Futter anzuschaffen. p. 641. Muß gute Gärten

ten Wissenschafft haben. pag. 646. seqq. Was der Haus-Vatter zu thun / wann das Obs zeitig. p. 721. seqq. Suche **Obs.** Wie er die Bäume an ihren Zufällen heilen solle. 723. seqq. Wie er Weinberge zu pflanzen / und dieselben anzulegen. p. 727. seqq. Wie er sich vor / in und nach der Weinlese zu verhalten. p. 745. seqq. 748. seqq. 753. seqq. Soll sich mit eigenen Büttners Zeug versehen. p. 764. §. 6. Wie er einen Hopfen-Garten soll anlegen. p. 769. seqq. einen Wald. p. 786. seqq. Wie er das Holtz mit Nutz und ohne Schaden abzugeben. p. 825. seqq. Soll sich auf Pferd-Zucht und Stutterey verstehen. p. 862. seqq. p. 865. seqq. Ihme die Vieh-Zucht anbefohlen seyn lassen. p. 948. seqq. Anstalt zur Weide machen. p. 955. seqq. Das Rind-Vieh wol verpflegen lassen. p. 954. seqq. 958. seqq. 969. seqq. Auf die junge Kälber wol Achtung geben. p. 976. seqq. Geräthe zur Milch / Butter und Käs gehörig verschaffen. p. 981. seqq. Soll für sein gesundes und kranckes Vieh sorgen. p. 991. seqq. 992. seqq. Item für die Schafe. pag. 1002. seq. Für die Ziegen. 1032. seq. Für die Hunde. 1038. seq. Katzen. pag. 1043. seq. Schweine. 1045. seq. Hüner. p. 1060. seq. Gäns. 1075. Endten. 1081. seq. Tauben. p. 184. seq. Den krancken Pferden Rath schaffen. p. 1090. seq. Seiden-Würmer Curiosität halber halten. p. 1112. seq. Bienen-Stöcke anrichten. p. 1134. Honig und Wachs sammlen. p. 1154. seq. Meet bereiten. p. 1157. seq. Teiche anordnen. p. 1165. seqq. Brot backen. pag. 1190. seqq. Bier brauen. p. 1198. seqq. Fleisch einsaltzen. p. 1206. seqq. Das Fleisch räuchern. p. 1208. seqq. Nothwendige Erkänntus des Werths der Sachen und der Handwercke zu wege bringen. p. 1223. seqq. ihme nothwenge Arzney-Wissenschafft / den gesunden Leib zu erhalten / und die ansteckenden Kranckheiten zu curiren / sich verschaffen. p. 2. seqq.* 2c. 2c.

Haut des Menschen. p. 2. §. 6.* Substantz derselben. ibid. §. 7.*

Hecken. suche **Haag.**

Hechte. Besetzung der Teiche mit denselben / und ihre Unterhaltung. p. 1171. §. 2. Schädlichkeit der Hechte in besetzten Karpfen-Teichen. ibid. §. 3. p. 1175. §. 1. Ob und wann sie darinn zu dulten. ibid. sind treffliche und grosse Fische. ibid. §. 2. Ihre Laich-Zeit und andere Beobachtungen. ibid. §. 3. Sie auf unterschiedliche Weise zuzurichten. p. 156. §. 1.* 157.*

Heerde / Abtheilung derselben in Schaf / Hämmel / Lämmer und der Widder. p. 1002. §. 1.

Heidel / dessen Nutzbarkeit / Eigenschafft / Zeit und Art des Säens. Item das Einerndten und dessen Stroh. p. 591. §. 3.

Heißerigkeit zu vertreiben. p. 111.*

Hengst. suche **Beschaller.**

Hennen / Kenn-Zeichen der guten p. 1060. §. 1. Welche anzusetzen. p. 1063. §. 1. Wahl der Eyer zum Unterlegen. ibid. Anzahl. ibid Brut der Indianischen Hennen. ibid. Ort und Nester. ibid. §. 3. Ob man die Eyer unter dem Ausbrüten umkehren soll. p. 1063. 1064 §. 4. Formirung des Küchleins. ibid. §. 5. Zeit der Ausbrütung. ibid. §. 6. Wie den Hünlein / die nicht schliefen können / zu helffen. ibid. §. 5. Kluge Anstellung wegen des Ausbrütens und Unterlegens. ibid. Hennen / die die Küchlein führen / wie viel sie haben sollen. p. 1065. §. 4. Wahl der besten Leg-Hennen unter den Jungen. ibid. §. 6. Wie lang sie zum Legen taugen. p. 1066. §. 1. Was zu thun / daß sie viel Eyer legen. ibid. § 2. und den Winter durch damit fortfahren. p. 1067. §. 3.

Herbst. Beschreibung desselben. p. 468. §. 3. Seine Monaten. p. 474. 475. 476. Vermuthungen eines gesegneten oder unglückseligen Jahrs von diesem Quartal und seinen Monaten. p. 487. §. 2. 3. 4.

Herbst-Monat / dessen Beschreibung / æquinoctium, unbewegliche Feste / Tabelle des Auf- und Untergangs der Sonnen / wie auch Witterung. p. 474. 475. §. 1. 2. Vermuthungen eines gesegneten und unglückseligen Jahrs von diesem Monat. p. 487. §. 2. Was in diesem Monat vorzunehmen im Felde / p. 519. §. 1. Küchen-Garten. ibid. §. 2. Obst-Garten. p. 520. §. 3. Wein-Garten. p. 521. §. 4. Walde. ibid. §. 5. Vieh-Zucht. ibid. §. 6. Pferd-zucht. ibid. §. 7. Bey dem Feder-Vieh. ibid. §. 8. Bienen. ibid. §. 9. Fischerey. ibid. §. 10. Zu Hause. ibid. §. 11. In der Küche. ibid. §. 12. Artzney. ibid. §. 13.

Heringe wolgeschmack zuzurichten. p. 163. §. 1.*

Herrschafft soll ihr Gesind lieben. p. 71. §. 6. 7. Für desselben Seele sorgen / Mit gottseligem Exempel / Unterricht / Warnung für Bösen / Angewöhnung zur Arbeit. p. 71. §. 8. Für seinen Leib sorgen in Speiß und Tranck. p. 72. §. 9. Mässigung der Arbeit. p. 72. §. 10. Verpflegung in Kranckheiten und Unvermöglichkeit. p. 73. §. 12. Nothwendigkeit der Sanfftmuth und Freundlichkeit bey der Herrschafft. p. 74. §. 14. Welche bestehet in Worten und der That. p. 74. §. 14. Soll diesen Pflichten nachkommen. p. 75. §. 15.

Hertzschlechtig Pferd zu curiren. p. 1090.

Hertz / dessen Fell und Nutz. p. 16. §. 2. Gefäße. ibid. §. 2. Warum das Herz-Fell mit dem Zwerch-Fell bey Menschen vereinbart seye. ibid. §. 3.* Des Herzens Abtheilung und desselben Substantz. ibid. § 4.* Seine Ohren und Kämmerlein und derselben Nutzen. ibid. §. 5.* Die unterschiedlichen Fallen in dem Hertzen / welche den Zurucklauff des Geblüts verhindern. ibid. §. 6.* Die Kranz-Adern / so das Herz umgeben / und woher des Herzens Bewegung entstehe. p. 17. §. 7.*

Herzklopfen / was es sey. p. 42. §. 1.* Dessen Ursachen ibid. §. 2.* Die erstere Ursachen. ibid. §. 3. Ob es ein gefährliches Ubel / und wann es zu curiren. p. 43. §. 4.* Wie der Paroxysmus zu stillen. ibid. §. 5.*

Hertzweh / wird beschrieben. p. 46. §. 1.* Wie es entstehe. ibid. §. 2.* Ob und wann es gefährlich. ibid. §. 3.* Wie demselben abzuhelffen. ibid. §. 4.*

Hertz-Wurm zu vertreiben. p. 111.*

Hetschen oder Schlucken zu vertreiben. p. 111.*

Heu / wann und wie die Heu-Erndte anzustellen. p. 636. §. 1. In was für einem Licht. ibid. §. 2. Bey was für einem Gewitter und Tages-Zeit. ibid. §. 3. Von der Art des Mähens / und was dabey zu beobachten. ibid. §. 4. Das Heu muß nach der Einführung wol verwahret werden. p. 640. §. 1. Soll trocken eingebracht werden. ibid. §. 2. Wie es in denen Scheuren und auf den Böden zu verwahren. ibid. §. 3. Wie es ausser dem Stadel unter freyem Himmel aufzubehalten. ibid. §. 4.

Heucheley der Christen. p. 346. §. 2.

Heu-Monat / dessen Beschreibung / vornehmste Tage Feste / Tafel von der Sonnen Auf- und Untergang / samt besorglicher Witterung. p. 473. §. 3. 4. Vermuthungen eines guten oder Mißjahrs von diesem Monat. p. 486. §. 3. Was in diesem Monat vorzunehmen im Felde. p. 515. §. 1. Kuchen-Garten. ibid. §. 2. Obst-Garten. p. 516. §. 3. Wein-Garten. ibid. §. 4. Walde. p. 416. §. 5. Vieh-Zucht. ibid. §. 6. Pferd-Zucht ibid.

ibid. §. 7. Feder-Vieh. ibid. §. 8. Bey den Bienen. ibid. §. 9. Fischerey. ibid. §. 10. Zu Hause. ibid. §. 11. bey der Kuchen. ibid. §. 12. Arzney. p. 517. §. 13.
Heyden/ hielten die Marckungen für etwas Göttliches. p. 345.
Heydel-Beer/ deren Eintheilung/Nutzbarkeit und Eigenschafft. p. 687. §. 3.
Him-Beer/ deren Eigenschafft/ und wie sie fortzubringen. p. 686. §. 2. p. 824.
Himmel-Thau/ dessen Nutzbarkeit und Eigenschafften. p. 592. §. 5.
Hinfallend zu vertreiben. p. 111.*
Hincken der Pferde zu curiren. 1091. 1096.
Hippomanes, oder Pferd-Gifft/ was es sey. p. 890. §. 3.
Hirn/ dessen Häutlein. p. 18. §. 1.* Desselben Substantz und unterschiedliche Theile. ibid. §. 2.* Das Hirn-Gewölb ibid. §. 3.* Das kleinere Hirn-Bein. ibid. §. 4.* Die neun paar Nerven/ so von dem ablänglichten Marck entspringen. ibid. §. 5.* Des Hirns und der Seelen-Geister Nutz. ibid. §. 6.* Wann das Hirn-Bein die Seelen-Geister mittheile/ und wie dessen Gemeinschafft mit dem Hirn geschehe. p. 19. §. 7.*
Hirnfliesen zu vertreiben. p. 111.*
Hirnwuth den Pferden zu vertreiben. p. 1104.
Hirs/ dessen Nutzbarkeit/ Eigenschafft/ und was er für einen Acker erfordere. p. 591. §. 1. Dessen Eintheilung/ Jetten und Grasen. ib. §. 2. & 3. Dessen Abnehmung/ und was bey einem jeden zu beobachten. p. 592. §. 4.
Hirt/ wie er sein Vieh auf die Weide treiben soll. p. 956. §. 6. Auf ihn muß man Aufsicht haben. p. 956. §. 7.
Hoffart/ stehet den Weibern nicht wol an. p. 36. §. 9.
Hohe Schulen. Gefährlicher Zustand auf denselben. p. 56. §. 21.
Hollunder/ dessen Nutzbarkeit und Eigenschafft. p. 688. §. 5.
Holz. Wo/ wann/ und wie das Bau-Holtz zu fällen. p. 171. §. 2. welche die dauerhafftigsten Holtz-Arten seyn. p. 172. §. 2. Worzu jede Art dienlich. p. 172. §. 3. Wie das gefällte Bau-Holz zu gebrauchen. p. 172. §. 4. Ist mancherley: Bau-Holz/ Brenn-Holz und Geschirr-Holz p. 167. §. 8. Nothwendigkeit des Holzes. p. 782. §. 1. Wird gewiesen aus unserer Art zu kochen. ibid. §. 2. Einzuheitzen. ibid. §. 3. Zu bauen. ibid. §. 4. Andern Stücken. p. 783. §. 5. 6. Abtheilung des Holzes. p. 786. §. 2. Mangel des Holtzes/ und wie er zu ersetzen. p. 786. §. 1. Der Nutz von Holtzung wird durch das Abgeben gemachet. p. 825. §. 2. Soll ordentlich geschehen/ und zu gewissen Zeiten vorher verkündiget werden. ibid. Das gefällte soll in bestimmter Zeit weggeführet werden/ und warum? p. 826. §. 3. Klaffter-Holtz soll nahe bey den Fuhr-Strassen stehen. ibid. Holz soll man nicht hin und wieder erlauben aufzuhauen. p. 826. §. 4. Schelmen-Stück der Bauren/ die sie darunter zu begehen suchen. ibid. Das junge Holz wird also gewaltig zu schanden gemachet. ibid. Soll deßwegen ein gewisser Schlag angewiesen werden. ibid. Im Abgeben des Holzes ist auf das Wildpret Achtung zu geben/ und das Holz an der Strassen nicht alles abzuhauen. p. 827. §. 5. Was mit dem Holz anzufangen dessen man nicht versichert seyn kan/ es ohne Schaden zu erhalten. p. 827. §. 7. Was man für Nutzbarkeit in einem grossen Holtz anstellen müsse. p. 827. §. 7. Allzugrosse den Bauren im Holzhauen und Fällen gegebne Freyheit ist nichts nutz. p. 850. §. 1. Bauren können durch Muthwillen ihrer Holz-Gerechtigkeit verlustig werden. p. 850. §. 3. Das taugliche Holz soll man von dem untauglichen bey Zeiten absondern. p. 854. §. 1. Das zur Kunst-Arbeit taugliche Holz soll zu den Spähnen verschonet werden. ibid. §. 3. Wird denen Holtz-Arbeitern gegen baare Bezahlung überlassen. ibid. §. 3. Wind- und Schneebrüchiges/ Wipfel-dürres und verdorbenes Holtz muß aus den Wäldern geschaffet werden. p. 855. §. 1. Solches soll man den Forst-Bedienten nicht überlassen. ibid. §. 2. Wie zu Nutzen zu bringen. ibid. §. 3. Was in grossen/ weiten und bergichten Wäldern damit anzufangen. ibid. §. 4.
Holzwachs/ was bey Erkauffung desselben zu betrachten. p. 399. §. 6.
Honig. Der gantze Proces, das Honig auszufeimen/ nach seinen eigentlichen Umständen. p. 1154. § 1. Erkennung des besten Honigs. p. 1155. §. 3. Arzney-Gebrauch davon. ibid. Betrug/ dasselbe zu mehren. ibid.
Hopffen. Nutzbarkeit des Hopffen-Gartens. p. 769. §. 1. Wie der Grund und Boden desselben beschaffen seyn müsse. ibid. §. 2. Wie ein Haus-Vatter mit Anlegung des Hopffen-Gartens umzugehen habe. p. 770. §. 3. Sein Grund und Boden ist durch den Dung zu bessern/ und wie? p. 779. Unterschied des Zahmen- oder Garten- und Wilden- oder Weyden-Hopffens. p. 779. §. 2. Vom früh und späten Hopffen. ibid. §. 3. Von dem/ der grosse Häubter/ und von diesem/ der kleine Häubtlein hat. ibid. Wie die Hopffen-Fechser einzusetzen/ und der Hopffen-Garten zu warten sey. p. 780. §. 1. 2. 3 4. 5. Zu welcher Zeit der Hopffen abzunehmen. p. 781. §. 1. Wie solches geschehen soll. ibid. §. 2. Wie man ihn bewahren soll. ibid. §. 3.
Hopffen-Stangen. Erinnerungen von hierzu gebrauchten Holz. p. 850. seqq.
Horn/ schönes den Pferden zu ziehen. p. 1094. Mittel wider Horn-Klufft. p. 1099. Horn-Salbe. p. 1099. 1101.
Hornung/ dessen Beschreibung/ unbewegliche Feste/ Tabelle der Sonnen Auf- und Untergang/ und Witterung. p. 478. 479. §. 5. 6. 7. Vermuthung eines guten oder Miß-Jahrs von diesem Monat. p. 488. §. 4. Was in diesem Monat vorzunehmen im Feld. p. 499. §. 1. Kuchen-Garten. ibid. §. 2. Obst-Garten ibid. §. 3. Wein-Garten. p. 500. §. 4. Walde. p. 501. § 5. Vieh-Zucht. ibid. §. 6. Pferd-Zucht. ibid. §. 7. Beym Feder-Vieh. ibid. §. 8. Bienen. ibid. §. 9. Fischerey. ibid. §. 10. zu Hause. ibid. §. 11. Bey der Kuchen. p. 502. §. 12. In der Arzney. ibid. §. 13.
Huf/ wie desselben Ausschneiden geschehe. p. 937. §. 1. Salbe für die Pferde. p. 1093. Ihnen das Huf wol wachsend zu machen. p. 1094. Wider reissende Huf eine Salbe. p. 1098. Huf-Zwang. p. 1100. Wann einem Pferd Wasser aus dem Huf rinnet. ibid
Hüfftweh den Hunden zu curiren. p. 1041. §. 2.
Hüner. Was zu deren Kobel gehörig. p. 281. §. 2. Was die Nester betrifft. ibid. Wurm-Grube oder Wurm-Kasten. p. 282. Müssen in Obacht genommen werden/ daß sie mit Einfliegen keinen Schaden thun. p. 1061. §. 1. Wollen sauber gewartet werden. ibid. §. 2. Alle Abend muß man nach ihnen umsehen. ibid. Sind im Sommer leicht zu halten. ibid. §. 3. Ihre Fütterung und Winter-Kost. ibid. Die jenigen/ so die Eyer aussauffen/ sind nichts nütz. p. 1062. §. 1. Wie ihnen dieser böse Gebrauch abzugewöhnen. ibid. Ihnen in andere Häuser zu lauffen zu verwehren. ibid. §. 2. Nothwendigkeit ihrer Musterung. p. 1067. §. 3. Ihre Kranckheiten

heiten und Artzney. p. 1070. seqq. Wie sie delicat zu zurichten / so wol alte als junge. p. 153. §. 1. 2. *.
Hüner-Augen zu vertreiben. p. 111. *
Hundert tausend Fische. Ihre Art und Eigenschafften. p. 1174. §. 5.
Hunde. Wie ihr Stall soll beschaffen seyn. 282. §. 5. Warum sie zur Haushaltung gerechnet werden. p. 949. §. 8. Schaf-Hunde sind bey einer Schäferey nöthig. p. 1004. §. 1. Sollen behertzt / lang von Leib und hurtig seyn. ibid. §. 2. Nicht von Schwartzen oder dunckler / sondern von weisser Farbe. ibid. §. 3. Junge Schaf-Hunde sollen von einer Bürde genommen / und beschnitten werden. ibid. §. 4. 5. Ihre Kost und übrige Wartung. ibid. p. 1005. §. 6. Es giebt Polster-Mufti / Buttel- und Dänische Hunde. p. 1038. §. 1. Item, Jagt- Schaf- und Haus-Hunde. ibid. Beschaffenheit des Haus-Hunds. p. 1039. §. 2. Englische Haus-Hunde werden wegen Diebe recommendiret. p. 1039. §. 3. Ihr Stall und Wartung. p. 1040. §. 1. Speisen. ibid. §. 2. Abrichtung der Englischen. ibid. §. 3. * Die meinsten Kranckheiten des Haus-Hundes sind / das Wüten / Stranglen und Hüfft-Wehe. p. 1041. §. 1. Ferner triefende Augen / Flöhe / Verwundungen / Würmer / geschwollener Hals. ib. §. 2.
Husten / den Kühen und Ochsen zu vertreiben. p. 993. §. 4. Item, den Schafen. p. 1027. §. 6. Den Pferden. p. 1094. 1100. Den Menschen. p. 111. *

J.

Jahr / Erkänntnus desselben / und der Jahrs-Zeiten. p. 437. seqq. Was für eine Zeit für ein Jahr gerechnet werde. p. 438. §. 2. 3. 4. Warum das vierte zum Schalt-Jahr werde. p. 439. §. 5. Eintheilung der vier Jahrs-Zeiten in die 12. himmlische Zeichen. p. 439. 440. §. 9. Die Wetter-Veränderungen gewisser Jahrs-Zeiten sind vielmehr denen immerzu veränderlichen Winden. p. 449. §. 10. Als denen ungründlich zugeschriebenen Kräfften der Sternen / viel weniger ihren unterschiedlichen Aspecten p. 450. §. 11. 12. am wenigsten aber denen angedichteten elementarischen Qualitæten der zwölff himmlischen Zeichen beyzumessen. ibid. §. 13. Abtheilung der vier Jahrs-Zeiten in die 12. Monat. p. 467. §. 1. Aus der Jahr-Zeiten Witterungen pflegen manche Land-Leute nicht ohne Aberglauben zu prognosticiren. p. 467. 468. §. 2. Vorstellung der vier Jahr-Zeiten / und mit was Veränderungen sich die nach und nach einstellen. p. 468. §. 3. Des Jahrs Frucht- und Unfruchtbarkeit. p. 480. seqq. p. 483. §. 1. seqq. Anzeigungen eines guten. p. 484. §. 2. Eines Miß-Jahrs. p. 484. §. 3. von dem Frühling und dessen Monaten genommen. p. 485. seqq. Von dem Sommer und dessen Monaten p. 486. §. 1. 2. 3. 4. Vom Herbst und dessen Monaten p. 487. §. 1. 2. 3. 4. Vom Winter und dessen Monaten. p. 487. 488. §. 1. 2. 3. Ein gesegnetes Jahr ist nicht dem blossen Glück und natürlichen Ursachen allein zu zuschreiben / sondern zu vörderst dem gütigsten Schöpffer ist der schuldigste Danck abzustatten. p. 488. §. 2. Ein Miß-Jahr ist als eine Göttliche Straffe anzusehen / welche / durch ware Busse abzuwenden / man sich ernstlich befleissigen solle. p. 489. §. 3.
Januarius. Suche **Jenner.**
Jenner / seine Beschreibung / unbewegliche Feste / Tabelle der Sonnen Auf und Niedergang / und Witterung. p. 478. §. 3. 4. Vermuthungen eines guten oder Miß-Jahrs von diesem Monat p. 488. §. 3. Was in diesem Monat vorzunehmen im Felde. p. 495. § 1. Kuchen-Garten. ibid. §. 2. Obst-Garten. ibid. §. 3. Weingarten. p. 496. §. 4. Walde. ibid. §. 5. Bey der Vieh-Zucht. ibid. §. 6. Feder-Vieh. p. 497. §. 8. Pferd-Zucht. ibid. §. 7. Fischerey. ibid. §. 10. Bienen. ibid. §. 9. Zu Hause. ibid. §. 11. Bey der Kuchen. p. 498. §. 12. In der Artzney. ibid. §. 13.
Indianische Hüner / wie ihre Gemächer und Köbel beschaffen seyn sollen. p. 282. §. 3. Ursprung ihres Namens und Herkommens bey uns. p. 1071. §. 1. Ihre Nutzbarkeiten in der Kuchen und zum Ausbrüten fremder Eyer. ibid. §. 2. Ob ihre Eyer ungesund seyen. ibid. Ihre Wahl. p. 1072. §. 3. Des Hahns-Alter und Zahl der Hennen vor ihn. ibid. Daß sie viel Eyer legen. ibid. Ihre Zeit zum Ansetzen p. 1072. §. 1. Wie ihnen die Eyer unterzulegen. ibid. Absonderung von andern Hünern und Hahnen. ibid. Ihr Essen soll nahe beym Nest stehen. ibid. Ansetzen der gemeinen Hüner. ibid. §. 2. Anmerckung wegen der ihnen untergelegten Eyer. ibid. Der jungen Piphünlein Kost und Wartung. ibid. § 3. Præservativ für Kranckheiten. 1073. §. 4. Mittel wider das Blind werden. ibid. Ihr Futter soll sauber seyn. p. 1073. §. 2. Ihre Wartung. ibid. Wie ihre Mastung anzustellen. ibid. §. 3. Wie sie gut und delicat zu zurichten. p. 554. §. 1. *.
Information eines Sohns. p. 49. §. 2. Vorthel der Privat- und offentlichen Schul-Information. p. 50. §. 3. & p. 51. §. 4. Beede zu vereinbaren. p. 51. §. 5. Drey Stück / die ein Vatter bey seines Sohns Information zu betrachten hat. p. 51. §. 6.
Informator oder **Vorsteher der Jugend** / wie er soll beschaffen seyn. p. 51. §. 8. Seine Lehr-Art soll kurtz / aber deutlich seyn. p. 51. §. 8. Soll die gute Ordnung in der Information nicht verabsäumen. p. 53. §. 15. Denen sollen die Eltern in Schulen daheim zu Hülffe kommen. p. 54. §. 18.
Ingber. Seine Natur und Eigenschafft. p. 136. §. 5. *.
Inndruck. Wann die Ochsen und Kühe verlieren / wie ihnen zu helffen. p. 995. 17.
Johannes-Beerlein / deren Nutzbarkeit / Eintheilung / und Wartung. p. 687. §. 3.
S. Johannis-Oel zumachen. p. 113. *
Jugend. Soll ihre Jahre GOtt heiligen. p. 94. §. 2. In Keuschheit und Zucht unbefleckt behalten. p. 94. § 3. Sich ihrem Alter gemäß gegen andere bescheiden und sittsam erzeigen. p. 95. § 4.
Julius. Suche **Heu-Monat.**
Jungfrauen Kranckheit oder **Liebes-Fieber** / was es sey / und woher es entstehe. p. 66. §. 1. 2. * Wann es bald zu curiren. ibid. §. 3. * Wie die Cur vorzunehmen. ibid. §. 4. *
Junius. Suche **Brach-Monat.**

K.

Käse / Geräthe hierzu gehörig sollen zeitlich angeschaffet werden. p. 981. §. 1. 2. 3. Woraus die Käse gemacht werden. p. 986. §. 1. Wie gute zu machen / wird aus der Prob gewiesen / ibid. §. 2. Saubers Geschirr und gute Milch werden darzu recommendirt / ibid. §. 3. Arten / die Käse zu färben. ibid. §. 4. Bericht von den Oertern / da man / und wie man sie aufheben soll. p. 987. §. 5. Was noch weiter dabey zu beobachten. ibid. §. 6. Mittel wider die Würmer und Maden. ibid. §. 7. Wie die Schaf-Käse gemachet werden. p. 1023. §. 4.
Kästen / suche **Kastanien.**
Kalb / mit den jungen Kälbern soll man nicht grob umgehen. p. 976. §. 1. Man läst sie bey der Kuh gerne ligen / wiewol andere nicht / ibid. Wie man sie saugen lasse. ibid. §. 2. Die Kälber lassen etliche ein gantzes Jahr

saugen ohne Abgang der Milch. p. 976. 977. §. 3. den Kälbern zu helffen / wann sie nicht saugen wollen. p. 977. §. 4. Allgemeine Regeln von der Wahl der Zucht-Kälber. p. 978. §. 2. Die Zeit / da man sie abspähnen soll. ibid. §. 3. Was dabey zu beobachten. ibid. §. 4. Wie man sie soll auferziehen. ibid. Wie man sie soll verschneiden. ibid. §. 5. Wie das Kalb-Fleisch gesotten und gebraten zu zurichten. p. 141. seqq. * Kopff davon und Füsse. p. 147. * §. 3. 4.

Kalch / mit dem Kalchführen ist es von ferne mißlich / von der Nähe bequem. p. 181. §. 1. Zweyerley Arten des Sandes werden unter den Kalch gerühret. p. 181. §. 2. Welcher am tauglichsten. ibid. Die beste Art des gegrabenen Sandes ist der Puteolanische. p. 181. §. 3. Was für unterschiedliche Arten des Kalchs gefunden werden. p. 181. §. 5. Wie er bereitet werde. p. 182. §. 6. Seine Ablöschung und Verbrauchung. p. 182. §. 7. 8. p. 183. §. 9.

Kalten Brand der Pferde zu curiren. p. 1101.

Kammern / von Stuben-Kammern / auch andern angräntzenden Gemächern. p. 228. §. 2. Ihre Höhe / Weite / Form und Eröffnungen. ibid. Von mehr andern Kammern und Gemächern / so dem Stand und der Nothdurfft nach gemacht oder ausgelassen werden. ibid. §. 3.

Kappen-Zaum / suche **Capozaum**.

Kappis-Kraut gehört zur Wirthschafft. p. 599. §. 1. Dessen Nutzbarkeit / Eigenschafft / was es für einen Grund und Boden verlange / item / wann und wie es zu säen. ibid. §. 2. und zu versetzen / oder zu pflantzen und einzulegen. ibid. §. 3. p. 672. §. 1.

Karauschen wolgeschmack zu zurichten. p. 169. §. 3. *

Karpffen-Teiche / Beschaffenheit seines Bodens / Nutzbarkeit der Feld-Güsse / und ihr Vorgang vor dem Brunnen-Quellen Wasser. p. 1170. §. 1. Wo die Karpfen-Teiche anzulegen? ibid. Einwerffen der Hecht in die Karpffen-Teiche. ibid. §. 2. Ob die Schleyen unter die Karpffen zu mengen. p. 1171. §. 3. Schädlichkeit der Hecht in den Karpfen-Teichen. ibid. §. 3. Der Karpffen Unterschied und Streich-Zeit. p. 1175. §. 1.

Karpffen wolgeschmack zu zurichten. p. 157. * §. 4.

Kastanien-Baum / seine Nutzbarkeit / Pflantze und Erziehung. p. 718. §. 1. Roß-Kastanien Bäume p. 800. §. 1. Worinnen sie von den Unserigen unterschieden. ibid. Gemeine Kastanien-Wälder. ibid. Wie sie durch die Kästen können aufgebracht werden. ibid. §. 2. Etliche Vortheil / bey Zurichtung derselben / in Obacht zu nehmen. ibid. Beschaffenheit des Bodens / und wie sie müssen gesetzet werden. ibid. Wie die Fortpflantzung durch Wurtzlen geschehe / und wie die jungen Bäumlein zu warten. ibid. Etliche Eigenschafften und Nutzen dieses Baums. p. 801. §. 3. Der Kastanien Namen und Gebrauch zur Mastung und zur Speiß. ibid. §. 4. Lustiger Vorschlag die Kästen ohne Gabel zu braten. p. 802. §. 5. Schwäbisches Rätzel von der Kästen. ibid.

Katzen / warum sie zur wolgeordneten Haus-Haltung gerechnet werden. p. 949. §. 8. Sind ein annehmlich und nöthiges Thier. p. 1043. §. 1. Welche die besten. ibid. §. 2. Etliche von ihren Eigenschafften. ibid. §. 3. Wie sie zu gewöhnen / daß sie zu Haus bleiben. ibid. §. 4. Artzney von ihnen / ibid. §. 5. ein gefährlicher Schertz mit Katzen-Koth in der Tabacks-Pfeiffe. p. 1048. §. 5. Der Kopff ist gut. p. 1044. ibid. Katzen-Hirn ist schädlich. ibid §. 6. Spaß mit Baldrian und Katzen. p. 1044. §. 7. Curieuse Sachen von Katzen. ibid.

Kauff. Kauffer / was er vor dem Kauf zu bedencken. p. 370. §. 1. Worauf er insgemein zu sehen. p. 371. §. 2. Er soll seine Lust zum Kauffen geheim halten. p. 371. §. 3. Soll sich der Einkunfften des Guts erkundigen. ibid. §. 4. Des Verkauffers Art und Eigenschafft. p. 371. 372. §. 5. Soll sein eigen Vermögen untersuchen. p. 372. §. 6. Soll die Gefahr des Einstands sorgfältig vermeiden. ibid. §. 7. Auf die Nachbarschafft genaue Aufsicht machen. ibid. §. 8. Junge Ehe-Leute sollen genießliche Güter kauffen / und was sie zu bedencken. p. 397. §. 2. Beym Wiesen-Kauff. ibid. §. 3. Bey den Gärten. p. 398. §. 4. Bey denen Feldern. ibid. §. 5. Bey dem Holtz-Wachs. p. 399. §. 6. Fischerey. ibid. § 7. Erinnerung von den Fahrnussen. ibid. §. 8. Was der Kauffer bey der Sicherheit / Gerechtigkeiten und Beschwerden damit die Güter behafftet / vor dem Kauff zu bedencken. p. 400. §. 2. Der Kauff-Handel soll geschehen mit Zuziehung verständiger erfahrner Freunde. p. 410. §. 1. Schermungs-Punct soll versichtig abgehandelt werden. ibid. §. 2. Von denen Fahrnussen insonderheit zu reden. p. 411. §. 3. Das Winckel-Geld auszumachen. ibid. §. 4. Die brieffliche Urkunden zur Aushändigung abzufordern. ibid. §. 5. In was Terminen die Zahlung abzurichten. ibid. §. 6. Der Kauff soll gerichtlich bekräfftiget werden. ibid. §. 7. Dem Kauffer soll das Verkauffte eingewiesen / und die Unterthanen zur Angelobung vorgestellet. p. 420. §. 1. Die Marcksteine und Grentzscheidung gebührlich gezeiget werden. ibid. §. 2. Derselbe soll die Angabe und Fristen verglichener Massen erlegen. ibid. §. 3. Die Nachbarschafft zur Gegen-Freundschafft verbindlich machen. ibid. §. 4. Die Unterthanen mit Neuerungen ungekräncket lassen: Denenselben das Recht mittheilen / und ihnen mit ernsthaffter Freundlichkeit begegnen. ibid. §. 5.

Keelsucht der Pferde zu curiren. p. 1104.

Kefer / wie die Blumen für denselben zu bewahren. p. 713. §. 7.

Keller / dessen Eintheilung / Raumlichkeit / Breite / Tieffe / Stand gegen Norden / Form / eigene Grund-Mauer. p. 215. §. 1. Sein doppelter Eingang / mit eisernen Thüren / wohin er komme. ibid. Stand und Verwahrung der Keller-Fenster. p. 216. §. 2. Von einem Lufft-Loch / auswendig und inwendiger Weite der Keller-Lichter / und ihrer Erhebung etwas über den Erd-Boden. ibid. Wie die Haupt-Stiege zu machen. ibid. Des Kellers Eintheilung / Boden / Uberdachung: Austrocknung / und Ausräucherung. p. 216. §. 3. Des Wein-Kellers-Lager und Boden. p. 756. §. 1. Der Most muß vor dem Vertoben nicht in den Keller gethan werden. ibid. §. 2. Was für Verrichtungen in dem Wein-Keller vorzunehmen. p. 765. 766. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

Keltern / des Mosts wie es verrichtet werde. p. 749. §. 4.

Kern Schwinden der Pferde zu curiren. p. 1091.

Kesten-Baum / suche **Kastanien-Baum**.

Kichern / ihre Nutzbarkeit. p. 590. §. 1. Ihre Eigenschafft des Grund und Bodens halber. ibid. & p. 591. §. 2. Die Art des Säens und das Abmähen. ibid.

Kinder sind in offentliche Stadt-Schulen zu schicken. p. 53. §. 16. Ursachen hierzu p. 53. §. 17. Sind denen Eltern Gegenpflichten schuldig. p. 63. §. 2. Welche sie gegen alle ihre Eltern ohne Unterschied abstatten sollen. p. 63. §. 2. Ihr Gehorsam ist eingeschränckt. p. 64. §. 3. Die Liebe derselben ein Begriff aller Pflichten. p. 64. §. 4. In derselben sollen sie für ihre Eltern beten. p. 64. §. 5. Sollen gegen die Eltern gutthätig seyn. p. 64. §. 6. Sie ehren. p. 64. §. 7. Ihnen gehorsam seyn. p. 65. §. 8. Insgemein ihnen in der Haushaltung allerley gefällige Dienst erzeigen. p. 65. §. 9.

Kinder-Zucht / wie sie solle beschaffen seyn. p. 43. §. 14. Unter-

schiedliche hierzu trefflich dienende Regeln/ p. 43. §. 14. 15. 16. & p. 44 §. 17.
Kirschen-Baum/ seine Nutzbarkeit/ Eigenschafft/ Setz- und Wartung. p. 719. §. 3. Daß einer Kirschen und Wein-Trauben zugleich trage. p. 725. §. 3. Kirschen-Wein zu machen. p. 772. §. 12.
Klanim der Pferde zu curiren. pag. 1101. den Menschen. p. 111. *
Knie das Dicke den Pferden zu curiren. p. 1101.
Knoblauch dessen Nutzbarkeit/ wie und wann derselbe zu säen/ einzulegen und zu warten sey. p. 682. 683. §. 2.
Knöpflein zuzurichten/ p. 166. §. 1. *
Kochen/ obs den Männern oder Weibern besser anstehe. p. 135. §. 1. * Zum Kochen gehörige Specerey. p. 135. §. 2. * Unterschiedliche Fleische zu kochen und zu bereiten p. 140. seqq. * Fische. 156. * seqq. * Gesaltzne und gedörrte. p. 163. seqq. * Pasteten. p. 165. * Nebenessen und Eyer-Speissen. p. 166. seqq. * Beyessen von gefülltem Obs und Garten-Gewächsen/ p. 167. seqq. * Saltzen. p. 168. seqq. * Salat und Salsen. p. 170. * Küchlein und Gebachnem. p. 171. seqq. * Quitten-Werck. p. 173. Torten p. 172. seqq. * Marcepan und Mandel-Gebachnem. p. 175. seqq. * Biscoten und Zucker-Brod. p. 176. seqq. *
Körbel-Kraut/ seine Nutzbarkeit. p. 675. §. 5. Dessen Säe-Zeit. ibid. Eigenschafft. ibid. Wie man dessen warten soll. ibid. seqq.
Kohl / seine Nutzbarkeit und Eigenschafft / samt unterschiedlichen Arten. p. 600. § 4. p. 672. §. 2. Säeung und Pflantzung/ und was dabey sonderlich zu beobachten. p. 600. §. 5. Ein Vielhauptiger Kohl um Nürnberg. ibid. §. 6. Der Kohl wächset bey dem Wein gar wohl/ welches wider die gemeine Meinung zu mercken ist. p. 601. §. 7. Zu denen Kohl-Gewächsen gehöret auch Calisior und Cauliavi. Suche **Caulisior**. Den Kohl wolgeschmack zu bereiten. p. 168. §. 3. * Wie auch den Blumen-Kohl. ibid. §. 4. *
Kohlen, Brennen ist eine einträgliche Sache. p. 838. §. 1. Bauren/ die um die Städte wohnen/ legen sich darauf. ibid. Wie die Kohl-Hauffen gemachet und aufgerichtet werden; welches die Fülle; welches das Abzug-Holtz; wie das Feuer zu dämpffen. ibid. Was für Holtz zum Kohlen-Brennen verbrauchet werde. ibid. §. 2. Eichen-Kohlen sind die besten. ibid. Wann sie zu verkauffen. ibid. Wo Bauern-Herren sind/ gehet es mit dem Kohlen-Brennen nicht ordentlich zu. ibid. §. 4. Holtz zum Kohlen-Brennen soll man anweisen. ibid. §. 5. Denen Kohlen-Brennern ist einzubinden/ das junge Holtz in Obacht zu nehmen. p. 839. §. 6. Kohlen-Brenner müssen ihre Kohlen gewissen Unterthanen zu erst feil bieten. ibid. §. 7. 8.
Kollern den Pferden zu benehmen. p. 1101.
Koppen/ suche **Capaunen**.
Korn / ist die andere Art der besten Früchte. p. 582. §. 1. Wird in das Sommer und Winter-Korn eingetheilt. p. 583. §. 2. Wie hierzu der Acker soll bereitet werden. ibid. §. 3. Was für Saamen darzu gehöre. ibid. §. 4. Wie man verhuten solle/ daß der Saame der noch in der Milch ist/ nicht erfriere/ ibid. §. 5. Korn und Weitzen wird bißweilen untereinander gebauet. ibid. Suche **Getreid**. Art das Korn zu netzen. p. 1192. §. 6.
Korn-Kasten/ suche **Getreid-Kasten**.
Korn-Würmer/ wie sie wachsen und zu vertreiben. pag. 625. 626. §. 4. 5.
Krätze/ was sie sey und wie sie entstehe. p. 70. §. 1. * Ihre vorhergehende Ursachen. ibid. §. 3. * Was selbige vor einen Ausgang nehme. ibid. §. 4. * Wie derselben abzuhelffen. ibid. §. 5. * Andere Ubel/ so die Haut angreiffen/ und wie dieselben zu curiren. p. 61. §. 6. *
Krampf den Pferden zu vertreiben. p. 1098.
Krams-Vögel wol und gut zuzurichten. p. 155. §. 2. *
Krancker/ soll zuvörderst für seine Seele sorgen. p. 118. §. 3. Dem Leibe natürliche Artzney-Mittel gebrauchen. p. 118. §. 4. Aber das Gebet zu Hülffe nehmen. p. 118. §. 5. Vor seine Hauß-Genossen mit beweglicher Zurede sorgen. p. 118. §. 6. Uber seine Güter gewissenhaffte Verordnungen stellen. p. 119. §. 7. Hinternüssen an der Vorbereitung zum seligen Sterben müssen aus dem Weg geraumet werden. p. 119. §. 8.
Kranckheit/ in denselben soll die Herrschafft ihr Gesind und Dienst-Boten fleissig und sorgfältig/ so viel möglich/ verpflegen. p. 73. §. 11. Alle und jede Menschen sind von ihrer Geburt an/ zu Kranckheiten disponirt. p. 117. §. 2. Wie sich in denselben zu verhalten. p. 490. §. 8. Die ohnbekannten Kranckheiten des Rind-Viehes wie sie zu curiren. p. 992. §. 2. Suche **Rind-Vieh/ Ochsen/ Kühe**/ Kranckheiten kommen auch von der Bezauberung her. p. 1000. §. 1. Suche **Bezauberung**. Kranckheiten der Schafe. p. 1027. Suche **Schafe**. Der Ziegen. Suche **Ziegen**. Der Hunde. p. 1041. seqq. Suche **Hunde**. Der Schweine. Suche **Schweine**. Der Hüner. Suche **Hüner**. Der Gäns. Suche **Gäns**. Der Tauben. Suche **Tauben**. Der Pferde. p. 1105. Suche **Pferd** p. 1106. Der Fische. Suche **Fische**. Des menschlichen Leibes. p. 26. seqq. *
Kräuter / die Kuchen-Kräuter / sind theils blätterichte/ theils wurtzlende/ und theils Frucht-bringende. p. 669. §. 2. Was diese für einen Grund fordern. ibid. §. 3.
Kranwet-Stauden/ suche **Wachholer**.
Kraut zu füllen. p. 167. §. 2. *
Krebs, wie von den Bäumen hinweg zu bringen. p. 724. §. 5. Der Pferde zu curiren. 1101.
Krebse / Witterung von denselben. p. 466. Unterschied und Aufenthalt der Krebse. p. 1180. §. 1. Ihre Antipathie mit den Schweinen. ibid. Zeit/ unterschiedene Arten sie zu fangen. ibid. §. 2. 3. Sie wolgeschmack zuzurichten. p. 161. §. 1. 2. 3. *
Kren/ suche **Meer-Rettig**.
Kressen, Nutzbarkeit/ Eintheilung/ und Eigenschafft dieses Krauts/ p. 677. §. 3. Seine Gleichheit mit dem Senff-Kraut. ibid.
Kressen/ dieser Fische Eigenschafften/ p. 1174. §. 4. Sie wolgeschmack zuzurichten. p. 160. §. 2. *
Kriechen/ deren Pflantz- und Wartung. p. 720. §. 6.
Krieg, Anzeigung desselben. p. 485. §. 4. Wie sich zur Zeit desselben zu verhalten. p. 490. §. 9. 10. 11.
Köpffe der Schafe wie zu curiren. p. 1027. §. 4. Der Menschen. p. 111. *
Kröten, Witterung von denselben/ p. 466. Den Kindern zu vertreiben. p. 111. *
Küchen müssen das Wasser zum wenigsten in der Nähe haben. p. 197. §. 2. Aus der Wohn-Stuben soll man zur Bequemlichkeit durch die Wand ein klein Fensterlein oder Thürlein in die Kuchen machen/ dardurch die Speisen ein- und auszulangen. p. 232. §. 5. Was man bey der Kuchen im Jenner vorzunehmen. p. 498. §. 12. Hornung. p. 502. §. 12. Mertz. p. 505. §. 12. April. p. 508. §. 12. Majen. p. 511. §. 12. Brach-Monat. p. 514. §. 14. Heu-Monat. p. 516. §. 12. August-Monat p. 519. §. 11. Herbst-Monat. p. 521. §. 12. Weinmonat. p. 524. §. 11. Winter-Monat. p. 527. §. 12. Christ-Monat. p. 530. §. 12. Was zu einer wolbestelten Kuchen erfordert werde. p. 134. seqq. *

Küchlein oder junge Hünlein/ kan man den Hünern zu Zeiten lassen/ oder weg thun. pag. 1065. §. 1. Ihre Wartung/ so lang sie bey der Mutter sind. ibid. §. 2. Unterschied der Kost und Speise. ibid. §. 3. Wie sie zum Essen anzugewöhnen sind. ibid. Küchlein ohne Brut-Henne zu erlangen. p. 1068. seqq.

Küchlein/ unterschiedlicher Arten zu bachen. p. 171, §. 1. * seqq.

Kuchen-Garten / was daselbst im Jenner vorzunehmen. p. 495. § 2. Im Hornung. p. 499. §. 2. Mertzen p. 502. §. 2. April. p. 506. §. 2. Majen. p. 509. §. 2. Brach-Monat. p. 512. §. 2. Heu-Monat. p. 513. §. 2. August-Monat. p. 517. §. 2. Herbst-Monat. p. 519. §. 2. Wein-Monat. p. 522. §. 2. Winter Monat. pag. 524. §. 2. Christ-Monat. pag. 527. §. 2. Der Kuchen-Garten wird beschrieben. pag. 657. §. 3. Form seiner Geländer und Beete. ibid. §. 4. Die Dungung ist bey diesen so nothwendig als bey den Feldern. p. 662. §. 1. Was für eine Zeit des Dungs oder Mists zu erwählen. ibid. §. 2. Die Zeit. ibid. seqq. suche **Garten.** Die Kuchen-Kräuter sind von dreyerley Geschlecht und Arten. p. 669. §. 2. Was diese Kräuter miteinander für einen Grund und Erdreich erfordern. ibid. §. 3. seqq. Wie man sie aus- und in den Keller setzen solle. p. 691. §. 1. seqq. Etliche Anmerckungen und Erinnerungen von den Kuchen-Gewächsen. p. 692. §. 2.

Küh-Ställe/ wie sie sollen beschaffen seyn. p. 276. §. 6.

Kühe/ Nutzbarkeit derselben / p. 969. §. 1. Etliche verschiedene Beynamen. ibid. §. 2. Küh-Musterung soll gehalten werden. ibid. §. 3. Alter derselben zu erkennen. ibid. und p. 970. §. 4. junges Vieh ist besser/ als das andere ibid. Kennzeichen einer guten. p. 970. §. 5. Was man im Kauffen zu beobachten habe. ibid. Müssen wol gewartet werden. p. 670. §. 6. Wie dieses geschicht. ibid. §. 7. Allgemeine Sommer-Regeln davon. ibid. §. 8. Wie sie im Winter zu warten. ibid. § 9. Was nebenher zu mercken. ibid. §. 10. Die Kühe wollen sauber stehen und gehalten seyn. pag. 971. §. 11. Geilheit der Kühe ist zu bändigen. p. 972. §. 1. In welchem Alter man sie zulassen soll. ibid. §. 2. Zeit/ da man die Kuhe zulässt. ibid. §. 3. Kennzeichen ihrer Brunst. ibid. p. 972. 973. §. 4. Was bey ihnen zu beobachten / ehe man sie Rindern lässet. ibid. Wie den Kühen und dem Stier zu helffen / wann sie nicht wollen zusammen kommen. ibid. §. 5. Wie zu wissen / ob/ und was eine Kuhe trage / und zu machen / daß eine Kuhe trage/ was man will. ibid. §. 6. Auf die tragende ist Acht zu haben. p. 974. §. 1. Im Austreiben. ib. §. 2. In der Fütterung. ibid. §. 3. Im Melcken und Anlaß. ibid. §. 4. Erstockte Milch ist von ihnen zu nehmen/ wann sie gekälbert. ibid. §. 5. Mittel / daß sie nicht verwerffen. ibid. §. 6. Wann Blut von ihnen gehet. ibid. §. 6. Wann sie über die Zeit tragen. ibid. §. 7. Wann ihnen das Kalben sauer ankommt. ibid. §. 8. Was zu thun / wann sie gekälbert haben. ibid. §. 9. Præservativ für die Kühe / die das erstemal kälbern. p. 975. §. 10. Wie offt die Kühe gemolcken werden. p. 979. Suche **Melcken.** Die Kühe werden wie die Ochsen gemästet. p. 990. Zur Mastung eingestellte Küh darff man nicht melcken. p. 990. Zu curiren ihre Mängel an Füssen. pag. 994. §. 3. (2.) Geschwüre. ibid. (3.) Husten/ Lungen-Sucht und schwehren Athem. ibid. (4.) Wartzen am Hals/ Bauch und Kopf. ibid. (5.) Blut-Seichen. ibid. (6.) Hincken. ibid. (7.) Ruhr und Durchlauff. p. 994. (8.) Lausig / gründig und schäbig. ibid. (9.) Von wütenden Hunden / und Schlangen / oder Ottern verletzt. ibid. (10.) Von Mücken/ Bremen/ Hornmüssen und andern Unziefer gestochen. p. 995. (11.) Wann sie den Platz oder die Blatter bekommen. p. 995. (12.) Wann sich ihre Hörner schiefern und spalten. ibid. (13.) Lung- und Lebern faulen. ibid. 14. Würme bekommen. ibid. 15. Den Indruck verlieren. ibid. 16.) Ihnen Maul und Nasen erkalten. ibid. 17.) Dürr Maden/ oder rothe Würmlein auf der Zungen bekommen. ibid. 18.) Wehtung im Leib. ibid. 19.) Sich verfangen. p. 996. 20.) Blut mit der Milch geben. p. 997. §. 6. 1.) Ihnen der Mast-Darm ausschiesset. ib. 2.) Die Euter geschwellen. ibid. 3.) Wann sie geläuffig werden/ und doch nicht tragen. ibid. 4.) Hinwerffen. ibid. 5.

Kümmel/ dessen Nutzbarkeit/ Eigenschafft und Beschreibung. p. 684. § 2.

Kümmerling/ suche **Cucumern.**

Künfören wie sie fort zu pflantzen. p. 788. §. 10. Nutz derselben p. 805. §. 2.

Kün-Kuß wie er gemacht werde/ und wer ihn gebrauche. p. 841. §. 7.

Kürbsen/ ihre Nutzbarkeit/ Eintheilung/ Art und Zeit zu stecken/ Eigenschafft und Wartung. p. 684. §. 1, & p. 685.

Kütte. Beschreibung einer Wasser-Kütte. p. 285. §. 3. Zwo gemeine Wasser-Kütten. p. 295. §. 13. 14. 15.

Kupfer/ wird zu Dach-Rinnen gebrauchet. pag. 183. §. 1. Welches die beste Art. ibid. Das Regular-Kupffer lässet sich zu allerley Nothdurfft hämmern. ibid.

L.

Lähmung was es sey. p. 32. §. 1. * Derselben Ursach ibid. §. 2. * Kennzeichen/ ob es heilbar oder nicht? ibid. §. 3. * Cur/ so es von scharböckischen Säfften entstehet/ und der Patient kalter Natur ist. ibid. § 4. * Wann der Patient hitziger Natur ist. pag. 33. §. 5. * Wann es auf einen Schlag erfolget ibid. §. 4. * Wann es von äusserlichen Ursachen entstehet. ibid. §. 7. *

Lämmer/ ihre Abtheilung. p. 1004. § 1. Das Lecken der Mutter-Schafe ist den neugeworffenen Lämmern nutzlich. p. 1017. §. 1. Lämmer saugen vor sich/ oder müssen angewiesen werden. ibid. §. 2. Wie dieses geschehe. ibid. Euter der Schafe muß gesäubert werden. ibid. §. 3. Mutter und Lamm werden in die Kauen gesperret. p. 1018. §. 4. Wie wilde Mutter-Schafe zu halten/ daß sie die Lämmer saugen lassen. ibid. §. 5. Verlassene Lämmer werden unter andere Schafe geleget. ibid. Mutter-Schafe werden um selbige Zeit wolgehalten. p. 1018. § 6. Lämmer werden nicht gleich ausgelassen. ibid. §. 7. Wie sie an das Futter angewöhnet werden. ibid. §. 8. Wie lang ihre Mutter nicht gemolcken wird. p. 1018. 1019. §. 9. Wann die Lämmer abgesetzen werden. p. 1019. §. 10. Werden den Sommer über auf ihre eigene Weide getrieben. ibid. § 11. Lämmer-Zucht ist höchst-nöthig. ibid. §. 12. Verschneiden der Hämmel-Lämmer. p. 1019 §. 13. Stutzen der Kälber-Lämmer. ibid. §. 15. Lamms-Fleisch auf unterschiedliche Weise zuzurichten. p. 142. §. 1, 2, 3. * Füsse. p. 147. * §. 4.

Läus-Kranckheit den Ochsen und Kühen zu vertreiben. p. 994. §. 9. den Hünern. p. 1070. §. 3. den Gänsen. p. 1080. §. 2. den Tauben. pag. 1087. §. 1. den Pferden im Schweiff und der Mähne. p. 1105.

Lager eines Gartens/ wie es soll beschaffen seyn. p. 653. seqq.

Laperdan wolgeschmack zuzurichten. p. 164. §. 3. *

Latten/ Obrigkeit soll sich das Latten-Holtz vorbehalten. p. 850. §. 1. Wo und wie es abzuhauen. ibid. §. 2. Ist nicht an frembde Oerter von den Unterthanen zu verkauffen. p. 851. §. 3.

Lattich / wann und wie derselbe zu säen und zu warten/ item zu was man ihn brauche. p. 671. §. 2.
Lauch / dessen Beschreibung. p. 678. § 4.
Lauter-Stallen der Pferde zu curiren. p. 1094.
Lax / wolgeschmack zu zurichten. p. 163. §. 3.*
Leber der Ochsen und Kühe zu curiren / wann sie faulet. p. 995. 14.) der Pferde. 1101. der menschlichen Leber Sitz und Abtheilung. p. 9. §. 1. * Gefässe / Substanz. p. 9. §. 2. 3. * Mittel für die Fäulung der Leber. p. 108. 112.* Für die Entzündung. p. 111.*
Leblose Dinge Witterung von denselben. p. 467.
Lecke bewährte für das francke Rind-Vieh. p. 998. §. 5. für die Schafe. p. 1026. § 2. 3. 4.
Leib / seinen soll der Haus-Vatter trachten bey Leben und Kräfften zu erhalten. p. 9. §. 3. Doch nicht gar zu delicat gewöhnen. ibid. §. 4. Drey Bäuche des menschlichen. p. 2. §. 1.* Der Unterbauch / Brust und Haupt. ibid.* Allgemeiner Leibs Bedeckungen werden 4. gezehlet. p. 2. §. 5.* **Kranckheiten des menschlichen Leibes.** p. 26. * seqq.
Leib-Eigenschaffe ist im Christentum aufgehoben. p. 71. §. 6.
Lein / seine Nutzbarkeit / Eigenschafft / und was er für einen Grund und Boden erfordert p. 595. 596. §. 1. 2. 3. Wie der Grund und Boden zu bereiten. p. 596. §. 4. Von der Besamung / welches der beste Saame/ dessen Zeit und Art. ibid. §. 4. Was zu thun / wann er zeitig worden. ibid. §. 5.
Lenden-Weh zu vertreiben. p. 112.*
Lerchen / wolgeschmack zu zurichten. p. 155. § 3.*
Lerchen-Baum / ist in Oesterreich und Steuermarck wol bekannt. p. 808. §. 1. wird beschrieben. ibid. Sein Holz ist dauerhafft. ibid. wird von etlichen für unverbrennlich gehalten / aber fälschlich. ibid. hat viel Harz / und wie es zu bekommen. ibid. & p. 809. §. 3. Dessen Gebrauch in der Artzney. ibid. Trägt Schwammen / welches die besten / und worzu sie dienen ibid.
Liebe / die Wahl im bevorstehenden Ehestand soll in der Liebe gegründet seyn. p. 14. §. 10. Ein Haus-Vatter ist seinem Weibe die eheliche Liebe schuldig. p. 31. §. 1. Gehöret dem Weib also eigen und allein / daß andere daran den geringsten Theil nicht nehmen sollen. p. 31. §. 2. Angemaßte Freyheit dabey ist höchst sträflich. p. 32. §. 3. Die Liebe ist die andere Pflicht der Eltern gegen ihre Kinder. p. 39. § 4.
Linden-Baum ist zweyerley / ein schöner und schattenreicher Baum / und wird deswegen überall gefunden. p. 814. §. 1. Eine dienet statt einer Lauberhütten zu Gastereyen. ibid. Rare Linde zu Neustadt am Kocher. ibid. Sonderbare Eigenschafften der Linden. ibid. §. 2. Nutz und Gebrauch derselben zu allerhand Sachen. p. 815. §. 3.
Linsen / ihre Nutzbarkeit / Eigenschafft und Eintheilung p. 590. §. 1. Beschaffenheit des Saamens / Zeit und Art zu säen. ibid. §. 3. Was bey und nach derselben Erndte zu beobachten. ibid. §. 4.
Löffel-Kraut / dessen Nutzbarkeit und Eigenschafft. p. 675. §. 1.
Lufft / deren Einfältig- und Manigfältigkeit. p. 167. §. 4. Was bey dem Bau-Platz für eine zu erwählen / und zu fliehen. p. 167. ibid. Die stinckende ist zu fliehen. ibid Die aus der Erden in die Lufft aufsteigende unterschiedliche Dünste und Dämpfe verursachen allerhand Winde und Witterungen. p. 455. §. 1. 2. Witterung von der Lufft. p. 460.
Lufft-Röhre was es sey / und aus was selbige bestehe. p. 15. § 1.* Wie sie abgetheilet werde/und was Nutzen ihre Kröpfel geben. ibid. §. 2.*
Lunge ihre Substantz und Gefässe. p. 15. §. 3. * Abtheilung / Figur / und mit was für Theilen sie vereinbaret sey. ibid. § 4.* Ihr vornehmster Nutz / und wie das Athem holen geschehe. ibid. §. 5.* Des Geblüts zweyfache Bewegung. p. 16. §. 6 * Die andere Nutzen/ so durch die Lunge dem menschlichen Leibe mitgetheilet werden. p. 8. §. 7. Mittel für die Fäulung derselben. p. 108. *
Lungensucht den Kühen und Ochsen zu curiren. p. 993. 4.) Fäulung. p. 995. 14.) den Pferden. p. 1101. den Menschen p. 112.*
Lust-Gänge der fruchtbaren Bäume / von was Bäumen sie zu machen / wie sie zu setzen / und von Stauden zu formiren. p. 714. §. 1. 2. 3.

M.

Maasen zu vertreiben. p. 112.*
Mähen. Was dabey zu beobachten. p. 636. §. 4.
Mäuler / die grindige der Schafe zu curiren. p. 1027. §. 7.
Mäuse des Unterbauchs schlemm absteigende. p. 6. §. 1.* Schlemm aufsteigende. ibid. §. 2.* Die überzwerch ligende. ibid. § 3.* Die recht absteigende. ibid. §. 4. Die zugespitzten ibid. §. 5.
Magen Pulver die Pferde zu reinigen / und fressend zu machen. p. 1102.
Magen des Menschlichen Leibes / dessen Sitz und Abtheilung / Substantz und Nutz. p. 7. § 3. 4. 5. * Wasser. p. 77.* Mittel für den blöden p. 112.* Pulver. ibid.*
Mahler / wie mit ihme zu dingen p. 188. §. 5.
Mahlzeiten / zu öffentlichen soll man ohne Aufsicht die Töchter nicht lassen. p. 61. §. 7.
Mayen-Bäume schaden den Bircken-Wäldern. p. 843. § 8. Soll deswegen gute Aufsicht gehalten werden. ibid. §. 8.
Majoran / dessen Wart und Verpflegung. p. 678. §. 1.
Maisen. Wolgeschmack zu zurichten. p. 156. §. 3.*
Malvasier-Wein zu machen. p. 773. §. 12.
Mandeln Geschwulst. p. 112.*
Mandel-Baum / seine Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung. p. 716. §. 5. Wie man machen soll / daß Mandel und Pfersing auf einem Baum herfür kommen. p. 725. §. 2. Mandel mit schrifften zu zeugen. p. 725. §. 5. Mandel-gebachene kräfftige Sachen zu bereiten. p. 175. seqq.*
Mangold. Dessen Nutzbarkeit. p. 673. §. 6.
Marcepan allerhand kräfftige zu bereiten. p. 175. §. 1. seqq.
Marillen-Baum / seine Nutzbarkeit / Pflantz- und Wartung. p. 719. §. 4.
Marckungen. Marck-Steine. Wurden von den Heyden für etwas Göttliches gehalten. p. 345. §. 2. Grösse und Benennung der Römischen. p. 347. §. 3. Mancherley Grösse der gebräulichen Marck-Steine in unsern Landen. p. 347. §. 5. Unterscheid zwischen Fraisch- oder Grenz- und zwischen Märck-Steinen. ibid. §. 6. Unterschiedliche Neben-Zeichen. p. 348. §. 7. Lebendige Zeichen. ibid. §. 8. Denen Marck-Bäumen ist allein nicht zu trauen. ibid. §. 9. Eine zu dauer dieser Marckungen dienende Regel. ibid. §. 9. Eine Löbliche Marckungs-Ceremonie. p. 349. §. 10 Ein Grund-Riß / und dessen Abdruck / item, eine umständliche Beschreibung / sind die gewisseste Bemerckungen. p. 349. §. 11.
Marmel-Steine / derselben werden unterschiedliche Arten gefunden. p. 176. § 2. Was bey denselben zu beobachten stehe p. 177. §. 4.
Masern. Suche **Bocken.**
Maucken den Pferden zu curiren. p. 1102.

Martius. Suche **Merz.**
Maltung der Ochsen / wie sie anzustellen. p. 966. seqq. Suche **Ochsen.** Küh- und Ochsen-Mastung ist eins. p. 990. §. 1. Zur Mastung eingestellte Küh darff man nicht melcken. ibid. Der Schweine. p. 1054. seqq. Suche **Schweine.** Der Capaunen. Suche **Capaunen.** Der Indianischen **Hüner.** Suche **Indianische Hüner.** Der Gäns und Endten. Suche **Endten.**
Maulbeer-Baum / seine Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung. p. 716. §. 4. Maulbeer-Wein zu machen. p. 772. §. 12.
Maul-Thiere / woher erstlich. p. 941. §. 10. Unterschiedliche Arten samt untermischten Curiositæten. ibid. §. 11. Ihr Ursprung samt vielen Artigkeiten. ibid §. 12. Die Juden durfften nicht zur Maulthier-Zucht helffen. p. 941. §. 13. Wie Vätter und Mütter beschaffen seyn sollen. p. 942. §. 14. Zeit zum Bespringen. ibid. §. 15. Zum tragen. ibid. Gebrauch der Maul-Thier. ibid. Was bey der Wart in Acht zu nehmen. ibid. §. 16. Wann man von deren Grösse urtheilen könne? p. 942. §. 17. Wann die Stutte den Esel nicht zulassen will / was zu thun? p. 943. §. 18. Wie der Maul-Thiere Kranckheiten abzuhelffen. p. 943. § 19.
Maul Würffe. Witterung von denselben. p. 466. Sind den Wiesen schädlich / und wie sie zu vertreiben. p. 635. §. 2. 3. Wie die Bäume für demselben zu bewahren. p. 713. §. 7.
Maurer / was im Bau-Wesen mit ihnen für Beding zu treffen. p. 187. §. 2. Auf sie muß man gute Aufsicht haben. ibid. bey demselben soll ein Haus-Vatter fleissige Aufsicht haben. p. 1223. §. 2.
Maurern. Die gemeine Arten der Mauren bestehen aus Werck-Stücken / Bruch-Steinen und Ziegel-Steinen. p. 204. §. 1. Ordnung der Quäter-Stücke. ibid. Bevestigung der Ecke und grössern Eröffnungen der Bruchsteinern Mauren. Der Ziegel-Mauren Dicke und Wechsel-Verbindung. ibid. Wie die Mauren zu verstärcken durch Einlegung einiger Balcken / mancherley Bewurff und Uberzug. ibid. §. 2. Derselben Einzieh- und Verdinnung. p. 205. §. 1. Wie die Reyhen mit einem Gebälck zu versehen. p. 205. §. 2. Was durch Eröffnung der Mauren zu verstehen. p. 208. § 1. Regel / dardurch die viereckigte Form der Eröffnung behaubtet wird p. 208. §. 1. Gebrauch der Bögen bey grössern Eröffnungen. ibid. §. 2. Benennung der rechten Bogen-Höhe. ibid. Entfernung der Oeffnungen von den Mauer-Ecken. ibid.
Maus. Witterung von denselben. p. 466. Wie die Bäume für denselben zu bewahren. p. 713. §. 7.
May / dessen Beschreibung / merckwürdige Tage / und unbewegliche Feste der Sonnen Auf- und Untergang / samt der Witterung. p. 470. §. 6. 7. Vermuthung eines guten oder Miß-Jahr von diesem Monat. p. 485. §. 4. Was in diesem Monat vorzunehmen im Felde. p. 508. §. 1. Kuchen-Garten. p. 509. §. 2. Obst-Garten. ibid. & p. 500. §. 3. Wein-Garten. p. 510. §. 4. Walde. ibid. § 5. Vieh-Zucht. ibid. §. 6. Pferd-Zucht. ibid. §. 7. Feder-Vieh. ibid. §. 8. Bey den Bienen. p. 510. §. 9. Fischerey. ibid. §. 10. Zu Hause. ibid. §. 11. In der Kuchen. p. 511. §. 12. Artzney. ibid. §. 13.
May-Fische. Ihre Art und Eigenschafften. p. 1174. §. 3.
Medica Herba Ist eine gute Fütterung für das Vieh. p. 641. §. 2. Dieses Krauts Tugend / Beschaffenheit und Aussäung. ibid. §. 3. Was bey Abmähung dieses Krauts zu beobachten. ibid. §. 4.
Meel / das brandigte zu bessern. p. 1192. §. 5.
Meer-Rettich / dessen Nutzbarkeit / Einleg- und Wartung. p. 680. §. 3.
Meer-Schweine. Witterung von denselben. p. 466.
Meet / den besten zu sieden. p. 1157. §. 1. Wie lang er ligen müsse. ibid §. 2. Nutz und Schaden desselben. p. 1158. §. 3.
Melcken. Wie offt die Kühe gemolcken werden. p. 979. §. 1. Man soll sitzend melcken. ibid. §. 3. Ob man mit trocknen Händen melcken müsse. ibid. § 3. Auf die Melck-Mägde ist Achtung zu geben. ibid. Die Mägde soll man nicht zu jederzeit melcken lassen. ibid. §. 4. Vom Ausmelcken der kalbenden Kühe. p. 979. §. 5.
Melonen / deren Nutzbarkeit / Eigenschafft / Art zu stecken und zu pflantzen. p. 685. §. 2. Art und Weise / selbige zu versetzen / und wie sie zu warten. p. 685. §. 3.
Mensch. Witterung von demselben. p. 464. Seine Leibs-Abtheilung. p. 2. seqq. *
Merz. Beschreibung dieses Monats. p. 469 §. 2. Dessen Æquinoctium, unbewegliche Feste / Tabelle / der Sonnen Auf- und Untergang / und Witterung. p. 469. §. 3. Vermuthungen eines guten oder Miß-Jahrs von diesem Monat. p. 485. §. 2. Was in diesem Monat vorzunehmen im Felde. p. 502. §. 1. Kuchen-Garten. ibid. §. 2. Obst-Garten. p. 504. §. 3. Wein-Garten. ibid. §. 4. Wald. ibid. §. 5. Vieh-Zucht. ibid. §. 6. Pferd-Zucht. ibid. §. 7. Bey dem Feder-Vieh. p. 505. §. 8. Bienen. ibid. §. 9. Fischerey. ibid. §. 10. Zu Hause. ibid. §. 11. In der Kuche. p. 506. §. 12. Artzney. p. 506. §. 13.
Metalle. Artzneyen so daraus bereitet werden. p. 92. biß 98. *
Metzger. Werden offt genöthiget / das überbliebene Fleisch einzusaltzen. p. 1206. §. 1.
Meyerhof. Nothwendigkeit der Auferbauung desselben. p. 235. §. 1. Wie ein solcher an abschüssigen Plätzen zu bauen. p. 235. §. 2. Was darzu gehöre. p. 236. §. 3. Regeln hierinn zu beobachten. ibid. Dessen Inhalt und Grösse. p. 236. §. 4. Stellung des Vorwercks gegen das Schloß. ibid. Die Eintheil und Beordnung der Gebäude. p. 236. §. 5. & 237. Wo allerhand Dinge unterzubringen. p. 228. §. 6. Von Uberein-stimm- und nicht Uberein-stimmung der Gebäude / und mithin von gesuchter Beyhülffe des Ansehens vom Wohnungs-Hause. p. 238. §. 7. Das Mittel-Maß und die zulängliche Raumlichkeit der Thore / Gassen und Plätze. p. 239. §. 8. Von Einfang- und auswendiger Verwahrung des gantzen Meyerhofs. p. 240. §. 9. Absehen des Grund-Risses. p. 240. §. 10.
Milch / Gerächt / so darzu gehörig / ist bey Zeiten anzuschaffen. p. 981. §. 1. Ist eine gute Speise der Menschen. ibid. §. 1. Unterschied der Küh-Milch / woher er rühre. ibid. §. 3. Kenn-Zeichen der guten Milch. ibid. §. 4. Gemolckene Milch soll man durchseyhen. ibid. §. 5. Oerter / da die Milch aufgehoben wird. ibid. §. 6. Mittel / wider die zauberische Milch-Beraubung / und Christliches Præservativ. p. 1001. §. 7. Milche der Schafe / wie sie beschaffen. p. 1023. §. 3. Der Ziegen. p. 1035. §. 1. Suche **Ziegen.**
Mielden-Kraut / dessen Eigenschafft und Nutzbarkeit. p. 673. §. 5.
Miltz der Pferde zu curiren. p. 1102. Des Menschen / Figur und Sitz / Substanz und Gefässe. p. 40. §. 1. 2. 3. * Wird den Läuffern nicht aufgeschnitten. ibid. §. 4. * Verstopffung desselben zu curiren. p. 113. *
Mineralien. Artzneyen so daraus bereitet werden. p. 92. biß 98. *

Mirabolanen/ deren Pflantz- und Wartung. p. 720. §. 6.
Mißwachs ist offt dem Haus-Vatter und der Nachläßigkeit und Untreu des Gesinds zuzuschreiben. p. 543. §. 5. Geschicht auch unterweilen aus anderer bösen Leute Verschulden/ als zum Beyspiel durch Bezauberung/ und durch Krieg/ ꝛc. p. 544. §. 7.
Mist und **Mist-Statt**/ wie zu bereiten. p. 573. seqq. Schaf-Mist hat trefflichen Nachdruck in den Feldern. p. 1023. §. 5. Ursachen seiner Fruchtbarkeit. ibid.
Mistel/ auf welchen Bäumen dieß Gewächs zu finden. p. 822. §. 1. Rühren nicht her von dem Koth der Vögel. ibid. §. 2. Ist ein gewisses Baum-Gewächs. ibid. War bey den Druyden sehr hoch geachtet. p. 823. §. 3. Dienet nicht wider Gifft und Gespenster. p. 823. §. 4. Seine Beerlein sind nicht gifftig. ibid. Daraus wird der Vogel-Leim gemachet. ibid. §. 5. Fabel hiervon/ ibid.
Mistler/ gut zuzurichten. p. 155. §. 2.*
Monaten werden des Monds-Lauffe zugeeignet. p. 440. §. 10. Ihre Witterung. p. 468. seqq. Vermuthungen eines guten oder Miß-Jahrs von den Frühlings-Monaten genommen. p. 485. §. 1. 2. 3. 4. Sommer-Monaten. p. 486. §. 1. 2. 3. 4. Herbst-Monaten. p. 487. 1. 2. 3. 4. Winter-Monaten. p. 487. 488. §. 1. 2. 3. 4.
Mond/ nach desselben Lauff und Veränderung soll sich der Haus-Vatter richten. p. 127. §. 3. Seine empfindliche und wahrscheinliche Wirckungen. p. 449. §. 8. Was seine Finsternussen bedeuten und woher sie entstehen. p. 453. §. 4. 5. Witterung von des Monden Gestalt. p. 458. Von denen Dingen/ die unter dem Mond entstehen. p. 460.
Molden. Suche **Milden-Kraut**.
Monat-Fluß. Verstopffung desselben/ was es sey. p. 61. §. 1.* Wie sie entstehe/ und wie sie die begleitende Ubel errege. ibid. §. 2.* Wann sie schwehr zu curiren. p. 62. §. 3.* Mit was Mitteln sie zu curiren. ibid. §. 4.* Uberflüssiger Monat-Fluß/ wie er entstehe. p. 63. §. 1. 2.* Wann er gefährlich. ibid. §. 3.* Wie selbigem abzuhelffen ibid. §. 4.*
Moräst müssen in den Aeckern und Feldern ausgeschöpfet und ausgetrucknet werden. p. 563. §. 3.
Morgeln wolgeschmack zuzurichten. p. 168. §. 4.*
Mos ist den Wiesen schädlich/ und wie es hinweg zu bringen. p. 635. §. 1.
Most/ muß vor dem Vertoben nicht in Keller gethan werden. p. 765. §. 2. Mit dem Most geschickt umzugehen. p. 770. §. 9. Ihn jährend zu machen. ibid. Ihm das Jähren zu verwehren. p. 771. §. 9. Ihn lauter zu machen. ibid. Zu wissen/ ob Wasser im Most. ibid. Aus ihm einen Welsch-ähnlichen Wein zu machen/ daß er über Jahr süß bleibe. ibid. Aepffel- und Birn-Most zu machen. p. 775. §. 18. Wasser-Most zu bereiten. ibid. §. 19.
Mücken. Witterung von denselben. 466. Von den Pferden zu vertreiben. p. 1097.
Müdigkeit der Pferde zu curiren. p. 1099.
Mühl. Wie ein kleines Bächlein zur Anrichtung einer Haus-Mühle anzuwenden/ eine Beschreibung insgemein. p. 308. §. 1. Die Bedeutung sonderbarer Stücke. p. 309. §. 2. Beschreibung des Rads/ samt der Fürstellung des Sammel-Kastens. p. 310. §. 3. p. 31. §. 4. Beschreibung einer Roß-Mühle/ samt ihren sonderbaren Stücken. p. 313. 314. §. 1. 2. Mahl-Zein- und Schleiff-Mühle. p. 314. 315. §. 1. seqq. Säg-Mühle. p. 320. §. 1. 2. Hand-Mühl. p. 321. 322. §. 2.
Müller/ bey demselben soll ein Haus-Vatter fleissige Aufsicht haben. p. 1224. §. 7.
Müntze. Ist vor diesem der Vieh-Zucht und dem Feld-Wesen zu Ehren mit Rind- und Ochsen-Bildern/ ꝛc. gepräget worden. p. 543. §. 4.
Müssiggang soll ein Haus-Mutter meiden. p. 36. §. 10. Ist ein schändlich und verdrüßlich Laster. p. 133. §. 6.
Multzen/ Nothwendigkeit dessen beym Bier-Bräuen. p. 1197. §. 1. Verschiedene Arten der Alten/ und die gemeinste heutige Manier. ibid. §. 2. Was bey dem Einweichen des Getreids zu beobachten. ibid. §. 4. Das Auskeimen und Schwelcken. p. 1198. §. 5. Dörren und brechen des Maltzes. ibid. §. 6.
Mund. Der äusserliche Mund und der Lefftzen gemeine Mäuslein p. 21. §. 1. * Der Lefftzen eigene Mäuslein/ und derselben Nutzbarkeit. ibid. § 2. * Die Theile des innerlichen Mundes. p. 22. §. 3. * Die Zunge und derselben Substantz. ibid. §. 4. * Des Zungen-Beines unterschiedliche Mäuslein. ibid. §. 5. * Die Mäuslein der Zungen. ibid. §. 6. * Der Zungen Nutzbarkeit. ibid. §. 7. Die Zähne. ibid. §. 8.*
Mund-Fäule zu vertreiben. p. 113.*
Munter soll ein Haus-Vatter allezeit und überall seyn. p. 9. §. 6.
Muscateller. Dem Wein einen Muscateller-Geschmack zu geben. p. 772. §. 12. Den rothen Muscateller-Wein zu bereiten. ibid.
Muscaten-Blühe. Ihre Natur und Eigenschafft. p. 136. §. 6.*
Muscat-Nuß. Ihre Natur und Eigenschafft. p. 136. §. 6.*
Muscheln/ wie mit ihnen zu verfahren. p. 163. §. 3.*
Mutter soll ihre Töchter zur Reinlichkeit anhalten. p. 61. §. 2. Zu geschicklichen Geberden. p. 6. §. 3. Zur Haus-Haltung. p. 62. §. 4. Schamhafftigkeit. p. 62. §. 5. Schminck/ und was der Gesundheit entgegen/ soll sie ihnen nicht zulassen. p. 62. §. 6. Sind ohne Aufsicht auf keine öffentliche Mahlzeit zu lassen. p. 62. §. 7.
Mutter-Pferd. Suche **Stutte**.
Mutter-Schafe/ welche also genennet werden. p. 1016. Ihr rechtes Alter zum Belegen. ibid. Werden nach dem siebenden Jahr für untauglich gehalten. ibid. §. 2. Die beste Zeit des Jahrs zum Belegen. ibid. §. 3. Was bey ihnen zu beobachten. ibid. §. 4. Den Mutter-Schafen schadet das Donner-Wetter. p. 1017. §. 5. Ihre Fruchtbarkeit und dero Ursachen. p. 1017. §. 6. Auf kreistende und gebährende Schafe ist Acht zu haben. ibid. §. 7.
Mutter-Kranckheit zu curiren. p. 113.
Mutter-Wasser. p. 76.*

N.

Nabel-Kraut/ sonst umbilicus Veneris genannt/ seine Nutzbarkeit und Eintheilung/ wie auch Eigenschafft. p. 676. §. 2.
Nachbarschafft/ an guter ligt viel. p. 97. §. 2. Die Mittel darzu sind/ daß der Haus-Vatter (1.) selbst zur Feindseligkeit keinen Anlaß gebe. p. 98. §. 3. Sich (2.) gegen Ohren-Bläser vernünfftig halte. p. 98. §. 4. Ferner (3.) Christliche Liebes-Bezeugungen. p. 98. §. 5. Der (4.) verträuliche freundliche Umgang und gemässige Gast-Freyheit. p. 98. §. 6. Soll (5.) nicht leichtlich Neuerungen vornehmen. p. 98. §. 7. Die Dienstgefälligkeit zu Verträgen und Abhandlungen. p. 99. §. 8. Auf die Nachbarschafft soll ein Kauffer Aufsicht machen. p. 372. §. 8.

Namen/ einen ehrlichen zu erhalten/ soll ihm ein Haus-Vatter eifrig angelegen seyn lassen. p. 10.
Nase/ deren äusserliche Theile. p. 21. §. 1. * Mäußlein. ibid. §. 2. &c. Die innerliche Theile/ und wie der Geruch entstehe. ibid. §. 3.*
Natur/ seine selbst eigene soll der Haus-Vatter/ so viel möglich/ erkennen. p. 125. §. 4. Wie ferne ihme die Wissenschafft der Natur-Wunder unnöthig. p. 126. §. 1. Und nöthig sey. p. 127. §. 2. Ob die Natur an ihren Kräfften durch das Alter abgenommen und schwächer worden. p. 480. seqq. p. 540. §. 3. seqq.
Nebel. Witterung von demselben. p. 461.
Negelein / ihre Natur und Eigenschafften. p. 136. §. 8.*
Nespel-Baum/ seine Nutzbarkeit/ Eigenschafft und Pelzung. p. 720. §. 7.
Netz im menschlichen Leibe. p. 7. §. 1. * Dessen Nutz. ibid. §. 2. *
Neun-Augen/ wolgeschmack zuzurichten. p. 160. §. 4 5.* Zu räuchern und zum Aufbehalten zu richten ibid. *
Nieren/ des Menschen in zwey Pergaments-Häutlein. p. 10. §. 1.* Gefässe und Substantz. ibid. §. 2. 3.*
Nieren-Wehe/ dessen Beschreibung/ was für andere Zufälle selbiges begleiten/ und wie es von der Colic zu unterscheiden. p. 55. §. 1. * Dessen Ursach/ und wie der Stein generirt werde. ibid. §. 2. * Vorhergehende Ursachen. ibid. §. 3. * Ob es eine Kranckheit/ so zu heilen. p. 56. §. 4. * Wie die Cur anzustellen. ibid. §. 5.*
Nörflinge/ ihre Art und Eigenschafften. p. 1174.
Nüchtern. Mancher ist bey nüchtern Sinnen karg genug/ lässet sich aber in der Trunckenheit zu allen bereden. p. 9. §. 6.
Nuß-Baum/ seine Nutzbarkeit/ Eigenschafft/ Setz- und Wartung. p. 719. §. 2. Wie/ aus einem Nuß-Baum/ Pfirsing hervorzubringen/ die inwendig Nüsse haben? p. 725. 726. §. 5.
Nuß ohne Schalen zu zeugen. p. 725. §. 4.

O.

Oberhäutlein des menschlichen Leibs. p. 2. §. 5.*
Obs/ was der Haus-Vatter zu thun/ wann das Obs zeitig. p. 721. §. 1. Was er bey dem Abnehmen des Obses zu beobachten. ibid. §. 2. Was er/ wann das Obs abgenommen/ zu thun/ und wie er solches zu verwahren habe. p. 722. §. 3. Wie es an der Farb zu ändern. p. 725. §. 2. Saures süß zu machen. p. 725. 726. §. 5. Allerhand gefüllte Speisen von Obs zu bereiten. p. 167. § 1.
Obs-Garten/ was daselbst im Jenner vorzunehmen. p. 495. §. 3. Im Hornung. p. 499. §. 3. Mertzen. p. 504. §. 3. April. p. 506. §. 3. Majen. p. 509. §. 3. Brach-Monat. p. 512. §. 3. Heu-Monat. p. 516. §. 3. August-Monat. p. 517. §. 3. Im Herbst-Monat. p 520. §. 3. Wein-Monat p. 522. §. 3. Winter-Monat. p. 524. §. 3. Christ-Monat. p. 528. §. 3. Annehmlich- und Nutzbarkeit des Obst-Gartens. p. 694. §. 1. Ort und die Gelegenheit desselben. p. 694. §. 2. Wie dessen Grund zu erkennen und zu verbessern. ibid. & p. 695. §. 4. Die Verwahr- und Verzäunung desselben. §. 5.
Obst-Preß/ Beschreibung derselben/ samt einem Einsatz oder Kasten/ und dem Druck-Werck. p. 261. §. 6.
Ochsen werden eingetheilet in Zahme und Wilde. p. 954. §. 2. Ihre Ställe. Suche **Stall.** Zahme Ausländische wie sie beschaffen. ibid §. 3. Unterschied der Einheimischen. ibid. §. 4. Welches die Schieb-Mast/ und Stier-Ochsen. ibid. & p. 956. §. 5. Das Alter eines Ochsen zu erkennen/ ist nothwendig. p. 958. §. 1. Kennzeichen des Alters an ihme. ibid. §. 2. Ob ihr Alter aus der Schwärtze und Ungleichheit der Zähne zu erkennen. ibid. §. 3. 4. Widerlegung der andern falschen Kenn-Zeichen. p. 958. 959. § 5. 6. Neuer Verschlag/ wie man im Alter des Ochsen/ den man kauffen will/ am wenigsten könne betrogen werden. p. 959. §. 7. Unterschiedliche Farben der Ochsen/ und was einige davon halten. p. 959. §. 2. Ob die Güte daraus zu urtheilen. ibid. §. 3. Nothwendigste Sachen/ auf welche man sehen soll/ wann man von der Güte eines Ochsens will urtheilen p. 959. §. 4. Was von vielen mit weitläufftigen Beschreibungen der guten Ochsen zu halten. p. 960. § 5. Wie ein guter soll beschaffen seyn. ibid. §. 6. Was wegen der Ochsen innerlichen Beschaffenheit zu beobachten/ die man nicht alsobald erkennen kan. p. 960. §. 7. Was bey ihrer Abnehmung zu thun. p. 961. §. 2. Die jungen müssen vor allen verschnitten werden. ibid. §. 3. Die Zeit/ da es am besten kan geschehen. ibid. §. 4. Wer im vierten oder fünfften Jahr mit ihnen umzugehen. p. 962. §. 6. Wie sie zum Schieben anzugewehnen ibid. Kunst-Stück eines Bauern. ibid. § 6. Wie Junge allein darzu zu bringen. ibid. §. 7. Wie die stettigen zu bendigen. ibid. §. 8 Noch etliche Erinnerungen. Ochsen spannet man entweder an Wägen oder an Pflug. p. 963. §. 1. Ob sie an die Hörner oder am Hals anzujochen. ibid. §. 2. Erinnerungen/ die bey dem Anspannen der Ochsen in Obacht zu nehmen. p. 963. §. 3. Ochsen müssen gewartet werden. p. 964. §. 1. Wie sie nach der Arbeit zu füttern. ibid. §. 2. Wie? wann sie müssig sind? p. 965. §. 3. Ihre Winter-Fütterung. ibid. §. 4. Klug und sparsam ist mit dem Futter jederzeit umzugehen. ibid. §. 5. Neben-Wartung ist auch nöthig. ibid. §. 6. Erinnerung deßwegen. ibid. §. 7. Ihr Getränck. ibid. & p. 966. §. 8. Sind ein nützliches Thier. p. 966. §. 1. Welche zur Mastung gemeiniglich genommen werden. ibid. §. 2. Wie sie insgemein gemästet werden. ibid. §. 3. Was bey der Sömmer-Mastung zu beobachten. p 966. §. 4. Was bey der Winter-Mastung zu mercken. p. 967 §. 5. Einige Anmerckungen von der Ochsen-Mastung. ibid. §. 6. Zu curiren ihre Mängel an Füssen. p. 993. 2.) Geschwären. ibid. 3.) Husten/ Lungen-Sucht und schwehren Athem. ibid. 4.) Wartzen am Hals/ Bauch und am Kopff. ibid. 5.) Blut-Seichen. ibid. 6.) Das Hincken. ibid. 7) Ruhr und Durchlauff. p. 994. 8.) Wann sie lausig/ grindig und schäbig. ibid. 9.) Von wütenden Hunden und Schlangen oder Ottern verletzet. ibid. 10.) Von Mücken/ Bremen/ Hornäussen und andern Ungezieser gestochen. p. 995. 11.) Den Plarr oder die Blatter bekommen. ibid. 12.) Sich ihre Hörner oder Schiefern spalten. ibid. 13) Ihnen Lung und Leber faulen. ibid. 14.) Sie Würmer bekommen. ibid. 15.) Den Indruck verlieren. ibid. 16.) Ihnen Maul und Nasen erkalten. ibid. 17.) Dürr-Maden oder rothe Würmlein auf der Zungen bekommen. ibid. 18.) Wehtung im Leib bekommen. ib. 19.) Sich verfangen. p. 996. 20.) Sich am Leibe Wund ziehen. p. 996. §. 5. 1.) Durch das Joch am Hals oder Kopf gedrucket werden. ibid. 2.) Die Schultern verrucken. ibid. 3.) Das Fieber bekommen. ibid. 4.) Den von den Frantzosen so genannten Rinds-Hammen. ibid. 5.)
Oefen/ ob bey Setzung derselben auf den Mond zu sehen. 231. §. 1. Ihr Zeug/ daraus sie gemacht. ibid. Die Kachel-Form. ibid. Wieviel Stöck der Ofen haben soll. ibid. Wie der andere Stock zu machen. ibid. Ein einfacher

einfacher Ofen wird für den besten erachtet/seiner Grösse Maßgebung. ibid. Wie dißfalls sehr grosse Gemächer versehen werden. ibid. Wie die Oefen nach der Form der Zimmer zu richten. p. 232. §. 1. Derselben Bequemlichkeit. p. 232. §. 2. Beschaffenheit des Ofen-Lochs. ib. Daß das Ofen-Loch entweder mit einem Thürlein zu versehen / oder auszulassen. ibid. Weitere Verwahr- und Bestärckung des Ofens. p. 232. §. 3. Regeln von Auszierung der Oefen. ibid. Wie ein eisern Ofen-Thürlein zu machen. ibid. §. 4. Von der Ofen-Banck und Geländer. ibid. Vorrath des Laimen soll geschaffet werden. ibid. Oefen zu Ausbrütung junger Hünlein. p. 1068. seqq.

Oel / Zugehörungen derselben. p. 263. §. 7. Unterschiedliche zu machen. p. 87. biß 91. *

Ohnmacht was es sey. p. 43. §. 1. * Woher es entstehe. ibid. § 2. * Auf wie vielerley Art die Seelen-Geister die Bewegung des Hertzens verhindern. ibid. §. 3. * Wie das Geblüt die Bewegung des Hertzens verhindere. p. 44. §. 4. * Wie die Cur nach Unterschied der Ursachen anzustellen. ibid. §. 5. * p. 113. *

Ohren-Schwären der Pferde zu curiren. p. 1098. 1102. Das äusserliche Menschliche Ohr / und desselben Nutz. p. 23. §. 1. * Der Gehör-Gang und Ohren-Schmaltz ib. §. 2. * Die Beinlein des innern Ohrs / und wie das Gehör entstehe. ibid. §. 3. *

Ohren-Gebrechen zu curiren. p. 114. *

Ollapotrita. p. 138. §. 5. *

Oliven / ihre Natur und Eigenschafft. p. 137. §. 10. *

Olruppen / ihre Art und Eigenschafften. p. 1174. §. 1.

Ordnung / eine richtige soll in der Haushaltung geführet werden. p. 131. §. 2. p. 534. §. 1. Und insonderheit bey dem Acker-Bau. p. 555. §. 4. Ja in dem gantzen Menschlichen Leben. ibid.

Otter ist ein Feind der Fische. p. 1181. §. 4.

P.

Pappel-Baum / dessen dreyerley Geschlechte. p. 820. §. 1. Aspen- und Alber-Bäume sind Gattungen davon. ibid. Eigenschafften des weissen Pappel-Baums. ibid. §. 2. Wie er aufzubringen. ibid. Wird von denen zu Elis in Griechenland hoch gehalten. ibid. Worinnen der schwartze Pappel-Baum von den Weissen unterschieden. p. 820. §. 2. Beyder Veränderung der Blätter im Sommer. ibid. Ihr Grund / da sie gerne wachsen. ibid. Ihr Holtz tauget zu allerhand Arbeit. p. 820. §. 3. Kunst-Stuck niemals unter dem Arbeiten müde zu werden. p. 821. §. 5.

Papir / Verwunderung eines Indianers über das Reden. p. 595. §. 2.

Pasteten unterschiedlicher Arten zuzurichten. p. 165. seqq. *

Past-Schneider können grossen Schaden in Höltzern thun. p. 842. §. 4. Die Bäume sollen ihnen angewiesen werden. Und welche die beste. ibid. Fremden soll man es darnieder legen / die arme Unterthanen aber zu den Forstern weisen. ibid. §. 5. Die ihre eigene Wälder haben / sollen nur ihre eigene Nothdurfft schneiden. ibid.

Pastinac / dessen Säe-Zeit und Eigenschafft. p. 681. §. 1.

Pech / das unordentlich Pechhauen ist mehr schäd- als nützlich. p. 840. §. 1. Etliche Pech-Hauer thun grossen Schaden an jungen Bäumen. ibid. Handthieren gern in dem Wald nach ihrem Gefallen. ibid. An wolbestellten Orten werden ihnen Gesetze fürgeschrieben / nach denen sie sich richten müssen. ibid. §. 2. Wie das Pech-Hauen geschehe. ibid. §. 3. Wie die Schmier- oder Pech-Oefen beschaffen. ibid. §. 4. Pech-Diebe sind hart zu halten. ibid. §. 5. Pech-Oefen kosten viel Holtz. ibid. §. 6. Zubereitung eines trefflichen Peches und dessen Nutz. p. 1202. §. 2.

Peckel-Fleisch zu machen. p. 1206. §. 2.

Pelz-Kunst / Pelz-Reiser / Fürtrefflichkeit derselben. p. 703. §. 1. Ihre Beschreibung. p. 704. §. 2. Beschaffenheit der Pelz-Reisser. ibid. §. 3. Wie sie abzunehmen / und ehe sie aufgepeltzet werden / zu bewahren? ibid. §. 4. Zu welcher Zeit sie abzunehmen und zu peltzen. p. 705. §. 5. Wie sie aufzusetzen? ibid. §. 6. Wie und auf was Weise die Pelz-Schul anzurichten. ibid. §. 7. Auf wie vielerley Weise die Pelz- und Pfropf-Arten verrichtet werden. p. 706. §. 1. Wie man in den Kern oder Spalt / in die Rinde oder Schelffe / in den Korb / mit den Aeuglein / mit dem Röhrlein / oder Pfeifflein / durch das Absenglen peltze oder pfropfe. p. 706. 707. 708. 709. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Noch andere unterschiedliche Pelz-Arten. p. 709. 710. §. 8. 9. Wie einem Baum / der schon öffters getragen / und nunmehr keine Frucht bringen will / durch das Abpeltzen wieder aufzuhelffen. p. 710. §. 10.

Peperl-Salat / dessen Gebrauch / Nutzbarkeit / Beschreibung / Aussäung und Wartung. p. 681. 682. §. 3.

Perlen in den Aepffeln wachsend zu machen. p. 725. §. 3.

Persching wolgeschmack zuzurichten. p. 159. *

Pestilentz den Schafen zu curiren. p. 1027. §. 10. Den Pferden. 1102. Den Menschen. p. 114. *

Peterſil / dessen Nutzbarkeit / Eigenschafft / und Wartung. p. 679. §. 1.

Pfauen / wie sie zu kochen. p. 154. §. 4. *

Pfeben / ihre Nutzbarkeit / Eigenschafft / Art zu stecken und zu pflantzen / zuversetzen / und endlich sie zu warten. p. 685. §. 2. 3.

Pfeffer / seine Natur und Eigenschafft. p. 136. §. 4. *

Pfeffer-Kraut / dessen Nutzbarkeit und Eigenschafft. p. 658. §. 4.

Pfennich / dessen Nutzbarkeit und Eigenschafften. p. 592. §. 5.

Pferd / Hochachtung derselben bey unterschiedlichen Nationen. p. 862. §. 1. Exempel deren die glücklich durch die Pferde worden. ibid. §. 2. Tugenden der Pferde sind einem Menschen zu wünschen. p. 862. 863. §. 3. Bucephalus, Alexandri Roß. p. 863. §. 4. Cæsaris Pferde. p. 863. §. 5. Mehrere Tugenden der Pferde. ib. Ist unter allen vierfüssigen Thieren das mächtigste / schönste und aufgeweckteste. p. 863. §. 6. Nothwendigkeit der Winterquartier für die Pferde. p. 869. §. 1. Wie sie gewallachet werden / suche **Wallachen**. Wie man sie nach dem Wallachen halte. p. 896. §. 5. Die Pferde werden mit Namen bemercket / und warum? p. 897. §. 1. Die gebräuchliche Italiänische / Frantzösische und Teutsche Pferd-Namen. ibid. §. 2. Das Zeichen Einbrennen. p. 899. §. 3. Der Ort / wo man sie hinbrennet. ibid. §. 4. Was ferner bey dem Brennen und Bemercken in Obacht zu nehmen. ibid. §. 5. 6. 7. 8 9. Ein junges Pferd / rittig / zahm und Zaumrecht und zum Stand oder Auffsitzen gehorsam zu machen. p. 904. S. **Zaum**. Die Wilden Pferde zu fangen. p. 909. §. 1. Teutsche Rosse insgemein; was ihre Güte verderbe. p. 910. §. 2. Englische / Frießländische / Holländische / Flämische / Westphälisch- und Gelderische. p. 910. §. 3. Bremisch-Holsteinisch-Jutländisch / Böhmische. ibid. §. 4. Polnisch- und Muscowitische. ibid. §. 5. Spanische. p. 911. §. 6. Frantzösische. ibid. §. 7. Welsche / Neapolitanische. ibid. Asiatische / Persische / Armenianische / Arabische / Türckische. ibid. §. 8. Africanische. p. 911. 912. §. 9. Gewißheit von den Pferden aus der Farbe

zu urtheilen. p. 913. §. 1. Ubereintreffen der Farben und Complexionen. ibid. Melancholiſche Complexionen; Rappen / wie vielerley. p. 913. §. 2. Choleriſche. Füchſe. Wie vielerley. §. 3. p. 914. Sangviniſche. Braune / wie vielerley. p. 914. §. 4. Phlegmatiſche. Schimmel / wie vielerley. p. 914. §. 5. Was Schecken ſeyen. p. 915. §. 1. Die weiſſen Zeichen ibid. §. 2. Warum ſie gut. ibid. §. 3. Die Bläſſen. p. 916. §. 3. Die weiſſen Füſſe. ibid. §. 4. Alter der Pferde iſt von denen Zähnen und deren 4. Schuben zu erkennen. p. 917. 918. §. 1. Ihre Leibes-Mängel. p. 926. §. 2. Untugenden / beym Beſchlagen / und Sporen. ibid. §. 3. Wältzeln / Eiß- und Waſſer-Scheu. ibid. §. 4. Schlagen und Beiſſen. p. 927. §. 5. Kollern. ibid. §. 6. Wegen der Haupt-Mängel. p. 927. §. 7. Was ein Pferd-Kauffer ſoll beobachten. Suche **Pferd-Kauffer**. Der Pferd-Verkauffer Ränckе und Betrügereyen. Suche **Pferd-Verkauffer**. Der Pferd-Knechte Amt. Suche **Pferd-Knechte**. Warte der Pferde vor und in der Reiſe. S. **Reiſender zu Pferd**. Stangen / Gebiß und Zäume der Pferde. p. 936. §. 1. Wie ſie zu beſchlagen. Suche **Beſchlagen der Pferde**. Vom Ausſchneiden des Pferde-Hufs. Suche **Huf**. Für unterſchiedliche Gebrechen der Pferde bewährte Mittel ſuche von p. 1090. biß 1106. Wie ein Pferd von allen Gliedern und Adern geſchaffen und geſtaltet / und wie man dieſelben in zufälligen Kranckheiten finden und curiren könne. p. 1106. 1107.

Pferd-Ställe / Anmerckungen oder Regeln von denſelben. p. 273. §. 4. Von den Ställen der Stutten und Füllen inſonderheit p. 476. §. 5.

Pferd-Kauffer muß auf viel Achtung geben. p. 918. §. 1. Sonderlich auf die Füſſe. ibid. §. 2. Auf die Hufe. ibid. §. 4 Auf den Schweiff. p. 919. §. 5. Auf den Athem. p. 918. §. 2. Auf die übrige Proportion und Beſchaffenheit. p. 919. §. 5. Ob ſich das Pferd gern ſatteln laſſe. 919. §. 6. Wie er das Pferd zu probiren. p. 919. §. 7. Ob es wol eſſe. ibid. §. 8.

Pferd-Knecht / Amt deſſelben bey den Pferden / das Striegeln. p. 931. §. 1. Das Wiſchen. p. 932. §. 2. Das Kämmen. ibid. §. 3. Das Decken. ibid. §. 4. Das Umkehren. ibid. §. 5. Die Streu. p. 933. §. 6. Das Füttern. ibid. §. 7. Reinlichkeit des Heues und des Futters. ibid. §. 8. Die Tränckе. p. 933. §. 1. Die Schwemme. 934. §. 2. Das Abwaſchen. ibid. §. 3.

Pferd-Zucht / was in derſelben im Jenner vorzunehmen. p. 497. §. 7. Hornung. p. 501. §. 7. Mertzen. p. 504. §. 7. April. pag. 507. §. 7. Maji. pag. 510. §. 7. Brach-Monat. p. 513. §. 7. Heu-Monat. p. 516. §. 7. Auguſt-Monat. p. 518. §. 7. Herbſt-Monat. p. 521. §. 7. Wein-Monat. p. 523. §. 7. Winter-Monat. p. 526. §. 7. Chriſt-Monat. p. 528. §. 7.

Pferd-Verkauffer. Viele Stücklein derſelben. p. 921. Wegen des Alters der Pferd. p. 921. §. 2. Der Augen. p. 922. §. 3. Der Ohren. ib. §. 4. Der Seiten. ibid. §. 5. Der Mäuler. ib. § 6. Des Athems. ib. §. 7. Der Schenkel. ibid. §. 8. Des Schwantzes. p. 922. 923. §. 9. Des Spattes oder Leiſtes. p. 929. §. 10. Der böſen Hufe. ibid. §. 11. Der vollhüfigen Füſſe. ibid. §. 12. der an der Seiten unempfindlichen Roſſe. ibid. §. 13. Wegen des Lauffens und Parirens. ibid. §. 14. Wegen der nach Stutten thörichten. ibid. §. 15. Der Waſſer-Scheuend- und ſelbiges liebenden. ibid. §. 16.

Pferſing-Baum Pferſing. Seine Nutzbarkeit Pflanz- und Wartung / nebſt denen unterſchiedlichen Gattungen der Pferſinge. p. 718. §. 5. Wie mans machen ſolle / daß Pferſing und Mandel auf einem Baum herfür kommen. p. 725. §. 2. Pferſing ohne Stein zu zeugen. p. 725. §. 4. Mit Schrifften. ibid. §. 5. Pferſing aus einem Nuß-Baum bervor zu bringen / die inwendig Nüſſe haben. p. 725. 726. §. 5.

Pflantzen. Welche des Umſetzens bedürffen / die müſſen nicht allzuhart aus ihrer alten Stelle gerucket / und in eine fremde Herberg verſetzet werden / ſondern man muß ihnen ein wenig Zeit laſſen / biß ſie erſtarcket ſind. p. 665. §. 1. Wie ſie zu verſetzen? ibid. §. 2. Die beſte Zeit. p. 666. §. 3. Wie und wann ſie zu begieſſen. ibid. §. 4. Wie die Bäume zu pflanzen / und inſonderheit zu ſetzen und zu ordnen. p. 697. ſeqq. Was bey den Wurtz-Pflanzen zu beobachten. p. 701. ſeqq Was der Haus-Vatter bey den Weinberg-Pflanzen zu beobachten / und zu welcher Zeit das Pflanzen vorzunehmen. p. 731. §. 6.

Pflaumen-Baum / ſeine Nutzbarkeit und Eigenſchafft. p. 719. §. 6. Deſſen Pflantz- und Wartung. p. 720. ib.

Pflaumen zu ungewöhnlicher Zeit zu zeugen. p. 725. §. 4.

Pflug gehört zum Acker-Bau / ſamt dem Pflug-Eiſen / und Pflug-Schaar. p. 555. §. 2.

Pfrillen / ihre Art und Eigenſchafft. p. 1174. §. 2.

Pickling / wolgeſchmack zuzurichten. p. 163. §. 2. *

Pillen / unterſchiedluche zu machen. p. 82. biß 83. *

Pimpinellen / ihre Nutzbarkeit / Säe-Zeit und Wartung. p. 676. §. 5.

Planeten / was ihre Aſpecten ſeyen. p. 448. §. 2. 3. Was ihnen die Aſtrologi für Würckungen beymeſſen. p. 448. 449. §. 4. 5. 6. Ihre / wegen ihrer unbegreifflichen Entfernung / uns unempfindliche / und daher unglaubliche Würckungen. p. 449. §. 9.

Plarr / den Ochſen und Kühen zu vertreiben. p. 995. 12.)

Plateiſen / wolgeſchmack zuzurichten. p. 164. §. 6. *

Pomp-Werck. Beſchreib- und Fürſtellung eines Pomp-Wercks / einen groſſen Weyher oder Sumpf damit auszuſchöpffen. p. 305. §. 1. Einer gemeinen Pompen ausführliche Fürbildung. ibid. & p. 306. §. 2.

Præceptor: Suche ***Informator***.

Preß / was unter dieſem Namen verſtanden werde? p. 259. §. 1. Deren Gattungen und Veränderung ibid. Beſchreibung der erſten Art. ibid. Wie die Preß-Geſtelle zu ordnen / daß die Bewegung bequem geſchehen möge. p. 260. §. 2. Beſchreibung der andern Art ibid. §. 3. Beſchreibung noch einer andern. ibid. §. 4. 5. Fürſtellung einer Obſt-Preſſe. p. 261. §. 6. Zugehörungen einer Oel-Preſſe. p. 263. §. 7. Regeln ſo hieher gehören. ibid. Wie das Moſt-Preſſen verrichtet werde. p. 749. §. 4.

Proclamation ſoll vor der Hochzeit hergehen. p. 18. § 24.

Privet / deſſelben Gewölb und Ausſpühlung des Wuſtes / wie es ſoll beſchaffen ſeyn. p. 216. §. 4.

Pulß-Waſſer. p. 113. *

Pulver / mancherley zu bereiten. p. 84. biß 87. *

Purgier-Latwerge für die Pferde. p. 1097. Pulver für die Menſchen. p. 113. * Träncklein. ibid. *

Q.

Quell-Brunnen / zwey Arten derſelben; das Thor-Waſſer / als die erſte / worzu dienlich. p. 287. §. 1. Beſchreibung des lebendigen Waſſers. ibid. §. 2. Beſchreibung der Wechſel-Quellen / als einer dritten Art. ibid. §. 3. Unterſcheid der Güte der beſtändigen Quellen. ibid. §. 4. Wendung des Auslauffens. ibid. §. 5. Beurtheilung der Regeln. pag. 288. §. 6. Prob aus Beſchaffenheit des Waſſers hergenommen. ibid. §. 7. Grund-Satz des Waſſers. ibid. §. 8. In allen Quellen finden ſich gleichſam dreyerley Waſſer. ibid. §. 9. Andere Waſſer-Proben. ibid. & pag. 289. §. 10.

§. 10. Abwägen desselben. p. 289. §. 11. Verbesserung. ibid. §. 12.
Quendel-Wasser. p. 77. *
Quitten-Stauden / deren Eintheilung / Eigenschafft / Fortbring- und Wartung. p. 720. §. 8.
Quitten-Latwergen zu machen. p. 173. §. 1. * Käs davon ibid. §. 2. * Zelten. ibid. §. 3. * Genueser Quitten-Zelten. p. 174. §. 4. * Quitten in Zucker einzumachen. ibid. §. 5. * Aufgelauffne Quitten-Zelten. ibid. §. 6. *

R.

Rach / alle Arten derselben soll man fliehen und meiden. p. 10 §. 9.
Räudigkeit / der Bäume / wie wegzubringen. p. 723. §. 4. Der Schafe zu curiren. p. 1027. §. 2. Der Pferde. p. 1097. Der Menschen. p. 113 Suche **Krätz**.
Rapunzeln / deren Nutzbarkeit / Aussäung und Wartung; item, was bey dem Saamen zu beobachten. p. 682. §. 4.
Rauch schöne Erfindung / solchen aus dem Haus zu weisen. p. 197. §. 2 n. 15. Eine Rauch-Kammer im ersten Boden des Dachs zu bereiten. p. 235. §. 2. Welches der beste. p. 1208. §. 1. Räuchern des Fleisches erfordert eine Vorbereitung. p. 1208. §. 2. Junges Fleisch besser als das alte darzu. p. 1208. §. 3. 4. Ein recht niedliches Räuchern. ibid. §. 4. Speck-Seiten zu räuchern. ibid. §. 5. Schincken zu räuchern. ibid. §. 6. Räuchern des Rind-Fleisches auf Holländische Art. p. 1209. §. 8. Räuchern der Ochsen-Zungen. ibid. §. 9. Alles muß nicht zu nahe über dem Ofen geräuchert werden. ibid. §. 10.
Reben / wie sie anzugewöhnen p. 731. §. 6. Gute Wein-Reben müssen erwählet werden. p. 732. §. 1. Wie dasselbige geschehe / und welches die Arten der blanken Hölzer seyn. ibid. Welches die Arten der rothfarbigen Hölzer / und was der Mußler sey. p. 733. §. 2. Wo man die Reben nehmen / wie man sie pfrosen / oder pelzen solle. p. 733. 734. §. 3. 4. Wie man selbige durch andere Künste zur Curiosität gebrauchen könne. p. 734. §. 5.
Reb-Hüner / wie delicat zuzurichten. p. 154. §. 2. *
Rechen des Teichs / dessen Nutz / Einleg- und Verwahrung. p. 1167. §. 3.
Rechnung / Rechnen. Dessen soll ein Haus-Vatter erfahren seyn. p. 130. §. 2.
Recht / dessen soll der Haus-Vatter kündig seyn. p. 124. §. 2.
Regen / Witterung von demselben. p. 462.
Regen-Bogen / Witterung von demselben. p. 462.
Regen-Würmer. Witterung von demselben. p. 466.
Regen-Wurm-Oel zu erlähmten Gliedern. p. 108. *
Regierung gehört dem Mann über sein Weib. p. 32. §. 5. Doch ohne Mißbrauch. p. 32. §. 6.
Register / zu halten über den Bau / ist nothwendig. p. 189. §. 6.
Reh-gewordnes Pferd zu curiren. p. 1096. 1097. 1103. Mittel für Futter-Wasser- und Wind-Rehe. p. 1103. Wann ein Pferd zu rehe geritten. ibid.
Reichthum / auf denselben ist im Freyen nicht blos zu sehen. p. 15. §. 12.
Reiff. Witterung von demselben. p. 463.
Reinlichkeit / zur selbigen sind die Töchter anzuhalten. Such **Mutter.**
Reis. Seine Nutzbarkeit / Eintheilung / Eigenschafft / und was er für einen Grund erfordere. p. 593. §. 1. 2. Zurichtung des Grund und Bodens / und insonderheit die Säung. ibid. §. 3. Seine Fruchtbarkeit und Einerndtung / und wie der Boden / worauf der Reis stehet / zu andern Früchten tüglich werde. ibid. §. 4.
Reisender zu Pferd. Wie er sich vor angehender Reise erzeigen soll. p. 934. §. 1. Anfang der Reise biß zur Mittags-Einkehr. p. 935. §. 2. Abend-Einkehr. ibid. §. 3. Nacht-Fütterung. ibid. §. 4. Morgen-Fütterung und Warte. ibid. §. 2. Werckzeug eines zu Pferde Reisenden. ibid.
Reit-Zeug / wie damit umzugehen. p. 906. §. 8.
Religion / die Gleichheit derselben soll im Freyen fleissig beobachtet werden. p. 15. §. 14.
Reflexionen und Ausforderungen soll man / so viel möglich / meiden. p. 10. §. 9.
Rettig / dessen Nutzbarkeit / Aussäung / wo man den Saamen sammlen soll / und wie vielerley Gattungen es von Rettig gebe. p. 680. §. 3.
Rinden der Bäume / welche sie verkauffen / müssen versprechen / das stehende Holz zu verschonen. p. 842. §. 2. Das niedergefällte Holz gehört zum Rinden abziehen. ibid. Sollen jährlich für die Freiheit etwas gewieses geben. ibid.
Rind-Fleisch / auf unterschiedliche Weise zuzurichten. p. 10. seqq. * Rind-Köpff / Maul und Füsse. p. 147. seqq. *
Rind-Vieh. Suche **Vieh-Zucht.** Wie das Rind-Vieh gesund zu erhalten. p. 991. Ursach / warum dasselbige auflössig werde. ibid. §. 2. Der Alten Præservativa werden mit den neuen verbessert. ibid. §. 3. Neuere jährliche Gesundheits-Regeln. ibid. §. 4. Werden insgesamt beygebracht. p. 992. §. 5. Die ohnbekannten Kranckheiten des Rind-Viehes / wie sie zu curiren. p. 992. §. 1. Desselben bekannte Kranckheiten werden nebst den Gegen-Mitteln erzehlet. §. 3. Wie mit vermuthlich ungerechtem Rind-Vieh umzugehen. p. 996. §. 4. Ursachen / woher das Umfallen des Rind-Viehes komme. p. 998. §. 1. Gute Aufsicht ist alsdann vonnöthen. ibid. Etliche Præservativ werden von den besten erzehlet. ibid. §. 3. Was zu thun / wann das Rind-Vieh plötzlich kranck wird. ibid §. 4. Bewährte Lecke. ibid. §. 5. Und Schlangen-Pulver. p. 999. §. 6. Bezauberung des Rind-Viehes. p. 1000. seqq.
Rippen-Häutlein / was es sey. p. 15. §. 3. * Desselben Gefässe. ibid. §. 4. *
Römer hielten die Marckungen für etwas Göttliches. p. 345. §. 2. Ihr Terminus. ibid. Ihre Heucheley. p. 346.
Roggen ist nebst dem Weitzen die andere Art der besten Früchte. p. 582. §. 1. Wie der Acker darzu bereitet werden soll. p. 583. §. 3. Roggen und Weitzen wird bißweilen untereinander gebauet. ibid. §. 5.
Rohr / dessen Nutzbarkeit / Eigenschafft / Abwartung und Abschneidung; und was dabey sonderlich zu betrachten. p. 610. §. 3.
Rosen-Stauden / der Wilden / Nutzbarkeit und Eigenschafft. p. 687. §. 1.
Rosen. Wie man zu weg bringen könne / daß ein Apfel-Baum zugleich Aepfel und Rosen trage. p. 725. §. 3.
Roß. Suche **Pferd.**
Roß-Artzney. p. 1090. biß 1106.
Roßmarin / seine Nutzbarkeit / Beschreibung und Eigenschafft. p. 679. §. 2. Wein davon zu machen. p. 773. §. 12.
Roß-Mühle / Beschreibung einer im Nothfall dienenden. p. 313. 134. §. 1. 2.
Roß der Schaafe / wie zu curiren. p. 1027. §. 5.
Rot-Augen. Ihre Art und Eigenschafft. p. 1173. §. 2.

Ruben. Nutzbarkeit und Eintheilung. p. 601. §. 1. p. 681. §. 4. Der weissen Eigenschafft und Säung. p. 601. ibid. Was nach derselben vollbrachter Saat zu verrichten. ib. §. 2. Der gelben Eigenschafft / Säung und Ausnehmung. ibid. §. 3. Der rothen Eigenschafft. ibid. §. 4. Der Steck-Ruben Eigenschafft / Aussäung / Ausnehm- und Bewahrung. ibid. §. 5.

Rucken-Wehe zu vertreiben p. 113.*

Ruhr den Ochsen und Kühen zu vertreiben. p. 994. §. 8.) Was sie bey dem Menschen sey. p. 48. §. 1. * Woher sie entstehe / und wie sie unterschieden. ibid. §. 2.* Erstere Ursachen. ibid. §. 3.* Wie das Ubel zu erkennen. ibid. §. 4.*. Wie die Kranckheit zu curiren. ibid. §. 5.*

Rück-Bein des Menschlichen Leibes. Sein Sitz u. Wesen. p 8. §. 1.* Desselben Gefässe / Nutzen / Wasser-Gefäß / und Fließ-Wasser. ibid. §. 23.*. p. 9. §. 4.*

Rüst-Bäume / wie sie fortzupflantzen. p. 789. §. 11. Suche **Ulmen-Baum.**

Ruppen. Wolgeschmack zuzurichten. p. 159. §. 3.

S.

Saamen / dessen Natur und Eigenschafft. p. 575. §. 2. 3. Wie er solle ausgesäet werden. p. 576. §. 5. Die Zeit und Witterung hierzu. p. 577. §. 6. 7. Künste / den Saamen fruchtbar zu machen. p. 579. §. 1. 2. 3. 5. In denen Gärten / welcher vor andern im Aussäen zu erwehlen. p. 664. §. 1. Welches die rechte Zeit zum Aussäen. ibid. §. 2. Auf was Weise das Aussäen zu verrichten? ibid. §. 3. Wie man denselben einsammlen und aufheben soll / damit man ihn zum Aussäen gebrauchen könne. ibid. §. 4. Saamen-Früchte. p. 683. ibid.

Saat / für allem Unglück zu bewahren / was für Mittel anzuwenden. p. 610 §. 1. p. 611. §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. p. 612. §. 8.

Säffte / unterschiedliche zu machen. p. 78. biß 81.*

Sähle / was sie seyen? p. 233. Es gibt Eß- Schwatz- und Spatzier-Sähle oder Galerien. ibid. & p. 234.

Sängeln. Ihre Art und Eigenschafften. p. 1174. §. 5. wolgeschmack zuzurichten. p. 161. §. 2.*

Saffran wird an etlichen Orten in Aecker gebauet. pag. 602. §. 1. Seine Nutzbarkeit / Eigenschafft / Art und Weise zu pflantzen. ibid. §. 2 Erkennung seiner Güte / und Verfälscher dieses Gewürtzes. p. 603. §. 3. Dieses Gewürtzes Eigenschafft. p. 136. §. 8.*

Salat / dessen Nutz und Eintheilung. p. 670. §. 1. 2. seqq. Wann der Lattich zu säen und zu warten. ibid. §. 2. Was bey dem Häubtlein- und Aecker-Salat zu beobachten. p. 671. §. 3. Wie der Endivi zu säen und zu warten. ibid. §. 4. Unterschiedliche wol zuzurichten. p. 170 *

Salben / mancherley zu machen. p. 90. biß 92.*

Salbey / dessen Nutzbarkeit / Eintheilung / Beschreibung / Eigenschafft / p. 679. §. 2 Wie derselbe zu pflantzen und zu warten. ibid. Wein davon zu machen. p. 773. §. 12.

Salbey-Wasser. p. 77.*

Salz zu machen. p. 1207. §. 6. Dessen Natur und Eigenschafft. p. 135. §. 2.*

Sand / zweyerley Arten Sandes werden unter den Kalch gerühret. p. 181. §. 2. Welcher gegrabne hierzu der beste. p. 181. §. 3. Was von dem Fluß- und Meer-Sand zu beobachten. p. 181. §. 4. Was von dem unter den Wasser-Fällen ibid. leem, vom Flüß-Sand / und durchreuterten. ibid.

Sanfftmuth mit derselben ist der Mann seinem Weib zu begegnen schuldig. p. 32. §. 7. Herrschafft dem Gesind. p. 74. § 13. Solche besteht in Worten und in der That. p. 74. §. 14.

Satteln. Die gantze Methode des Sattelns der Pferde in sechs Stücken. p. 906. § 7.

Sauerach oder **Sauerdorn** / dessen Nutzbarkeit / Art und Eigenschafft. p. 687. §. 4. p. 825. §. 7.

Sauerampffer / dessen Nutzbarkeit / unterschiedliche Gattungen / unter welchen der grosse Spannische die beste / dessen Eigenschafft und Wartung. p. 677. §. 1.

Schädigkeit / den Ochsen und Kühen zu vertreiben. p. 994. Den Pferden. 1095.

Schäfer / sind betrüglich. p. 1029. §. 1. nehmen Bestands-Schafe unter des Herrn Heerde. p. 1029. §. 2. Wie dieses zu erkennen. ibid. Verwechslen ihre todte Lämmer / mit des Herrn lebendigen Lämmern / und wie dahinter zu kommen. ibid. §. 3. Stehlen andern unter dem Wenden die Schafe ab. ibid. §. 4. Gefahr / so dabey zu befürchten. ibid. Gehen betrüglich mit der Wolle um. p. 1030. §. 5 Stehlen das Fett den Hämeln ab. ibid. §. 6. Ihr Betrug mit den Fellen; wie darhinter zu kommen. ibid.

Schälen der Bäume ist / wo es unordentlich geschichet / schädlich / und warum? p. 842. §. 1. Auf die Schälet der Bäume muß man Achtung geben lassen. ibid. §. 2.

Schaf / vom **Schaf-Stall** und dessen Gelegenheit / Oeffnungen / Weitschafft / Abtheilung und Unterscheidung in gewisse Hurten und Ställe für Lämmer / Hämel und Widder ꝛc. p. 277 § 7. Sind entweder ein- oder zweyschurig. p. 1002. §. 2. Entweder zwey- oder vier- oder aber sechs-Schauffler. p. 1002. §. 3. Ihr Unterscheid rührt auch von den Ländern her. ibid. §. 4. Von der Trächtigkeit. ibid. §. 5. Von der Grösse und Fettigkeit. ibid. §. 6. Schaf-Hunde sind bey einer Schäferey nöthig. p. 1004 §. 1. Suche **Hunde.** Das Alter der Schafe erkennet man / wie bey dem Rind-Vieh. Suche **Rind-Vieh.** p. 1005 §. 1. Wie davon recht zu urtheilen sey. ibid. §. 2 p. 1006. §. 3. Uber das sechste Jahr ist nichts zu schliessen ibid. §. 4. Die Kenn-Zeichen ihrer Güte sind ihnen meistentheils mit andern Vieh gemein ibid. §. 5. Mittelmäßiges Alter wird an ihnen gerühmet und weiters erkläret. ibid. §. 6. 7. Was von der äusserlichen Gestalt zu bemercken. ibid. § 8. Beobachtungen von ihren Beinen / Wolle und geworffenen Lämmern. p. 1006. § 9. Sie wollen wol gehalten seyn. p. 1007. §. 1. Die Weide an sumpfichten / dornichten und nassen Orten ist nicht für sie. ibid. §. 2. Ihnen geben truckene Wiesen und Brach-Felder eine gute Weide. p. 1008. §. 3. Die auf den Hügeln und Gras-reichen Bergen ist für sie die beste. ibid. Tiefe Felder werden zu Zeiten auch dazu gebraucht. ibid. §. 4. Stoppel-Felder schlagen ihnen wol zu. ibid. §. 5. Bequeme Zeit zum Austreiben. pag. 1009. §. 6. Sonnen-Hitze taugt nicht für sie. ibid. §. 7. Anzahl der Schafe ist nach der Proportion des Futters einzurichten. p. 1013. §. 2. Kenn-Zeichen derjenigen / die den Winter vermuthlich dauren werden. ibid. §. 3. ihre schlechte und gute Fütterung wird beschrieben. ib. §. 4. Austreib auf die Saamen-Felder ist den Schafen im Winter angenehm. ibid. §. 5. Alte Gewonheit / die Wollen den Schafen auszurupffen. pag. 1021. §. 1. Schafe müssen gebunden werden unter der Schuhr. ibid. §. 2. Und sauber abgewaschen. ibid. §. 3. Wolle ist kurtz abzuschneiden und von der Schafe Schweiß abzutrocknen. ibid. Die Jahr-Zeit da es geschehen soll. ibid. §. 4. Die Schuhr geschicht im Winter und Sommer. ibid. Nach der Schuhr sind die Schafe für Frost zu bewahren. ibid. §. 5. sind das nützlichste Thier. pag. 1023. §. 1. Ihre Wolle / Milch / Käse / Felle / Mist und andere Nutzung. ibid.

§. 2. 3. 4. 5. 6. Schafe ſind ein ſchwaches Thierlein. p. 1026. §. 1. Sind Præſervativen benöthiget. ibid. Unterſchiedliche den Schafen zur Geſundheit dienende Mittel. p. 1026. §. 2. 3. p 1027. §. 4. Ihre allgemeine Cur beſtehet in dem Aderlaſſen. p. 1027. §. 1. Cur wider ihre Räudigkeit. ibid. §. 2. Wider das Erſticken. ibid. §. 3. Wider die Kröpfe. ibid. §. 4. Den Rotz. ibid. §. 5. Die langwürige Huſten. ibid. §. 6. Die grindichte Mäuler. ibid. §. 7. Das Fieber. ibid. Die Taubſucht. ibid. §. 8. Die Fäulung. p 1028. §. 9. Die Peſtilentz. ibid. §. 10. Die Blattern. ibid. §. 11. Die Erweichung des Hirns. ibid. §. 12. Für die krancken Schafe iſt ein abgeſonderter Stall vonnöthen. pag. 1028. §. 13. Das Fleiſch zu ſieden und zu braten/und auf unterſchiedliche Weiſe zuzurichten. p. 142. ſeqq *

Schalt-Jahr / warum das vierte Jahr zum Schalt-Jahr werde. p. 437. §. 5.

Schamhafftigkeit / darzu ſollen die Töchter angewöhnet werden / p 62. §. 5.

Schelmen der Pferde zu curiren. p. 1103.

Schenckel-Geſchwulſt der Pferde zu curiren. p. 1090.

Scheune. Suche **Stadel.**

Schildkröten / wolgeſchmack zuzurichten. pag. 162. §. 4. *

Schindelmacher / auf ſie muß man Achtung geben. p. 854. Sollen des jungen Holtzes ſchonen / ibid. §. 1. Schindeln ſollen nicht im Forſt gehauen werden. ibid.

Schincken zu räuchern. p. 1208. §. 6. zuzurichten. ibid.

Schlaffbringendes Waſſer. p. 76. *

Schlaffſucht ihr Unterſchied / nächſte Urſach / und vorhergehende Urſachen. p. 27. §. 1. 2. 3. * Die Kennzeichen ob die Kranckheit gefährlich oder nicht. ibid. §. 4. * Die Cur. ibid. §. 5. *

Schlag was ſelbiger ſey. pag. 31. §. 1. * Deſſelben Urſachen. ibid. §. 2. * Warum ſolcher nicht kan geheilet werden / ſo das geronnene Blut oder Eyter Urſach giebt. ibid. §. 3. * Kennzeichen / ſo das Ubel gefährlich / ibid. § 4. * Cur bey währender Kranckheit. p. 31. §. 5. * Vorſehung / daß die Kranckheit nicht wieder komme. p. 31. §. 6. * Schlag-Waſſer. p. 74. * 75. *

Schlangen Pulver / bewährtes Arzney-Mittel für das krancke Rind-Vieh. p. 999. §. 6.

Schlehen Dorn / deſſen Eigenſchafft und Wartung. p. 687. §. 2.

Schleyen / wolgeſchmack zuzurichten. p. 159. §. 5. * ob ſie unter die Karpfen zu mengen. p. 1170. §. 3. Ihre Eigenſchafft. p. 1175. §. 2.

Schloſſer / wie mit ihnen zu dingen. p. 188. §. 5.

Schmalz. Suche **Butter.**

Schmied / wie mit ihm zu accordiren. p. 188. §. 5. Bey demſelben ſoll ein Haus-Vatter fleiſſige Aufſicht haben. p. 1224.

Schminck ſoll den Töchtern nicht zugelaſſen werden. p. 62. §. 6.

Schnacken / Præſervativ im Monat Jun. und Jul. für das Stechen der Schnacken bey den Gänſen. p. 1080. §. 3. Wie die Bäume dafür zu bewahren. p. 713. §. 7

Schnecken / wie die Bäume dafür zu bewahren. p. 713. §. 7. Wie ſie gut zuzurichten. p. 163. §. 4. * 5. *

Schnee / Witterung von demſelben. p. 463.

Schneider / bey demſelben ſoll ein Haus-Vatter fleiſſige Aufſicht haben p. 1225. §. 11.

Schneppfen / nebſt dem Eingeweid zuzurichten. p. 155. §. 1. *

Schnitter / nach guten muß man ſich zur Erndte-Zeit umſehen. p. 614. §. 2.

Schnittlauch / deſſen Beſchreibung. p. 678. §. 4. Wie er zu ſäen / und wie ſeiner zu warten. ibid.

Schönheit / auf ſie iſt in freyen nicht bloß zu ſehen. p. 14. §. 11.

Schöpff-Brunnen / Zeichen / wo Waſſer befindlich. p. 301. §. 1. Anleitung des Orts / da ein Brunn zu graben. ibid. §. 2. p. 301. §. 3. Freyer Stand des Brunnens. ibid. Die Manier des Brunnen-Grabens. p. 302. §. 4. Neben-Nothwendigkeiten und Hülffs-Mittel. ibid. §. 5. Die Materia zum Brunnen-Bau. p. 303. §. 6. Der Brunnen-Deckel / das Dach / ſamt den Rinnen. p. 303. §. 7. Wie den Fehlern vorzukommen und abzuhelffen. ibid. §. 8. & 9. Eine gewiſſe Regel vom offtmaligen Schöpffen. ibid.

Schor-Stein Suche **Feuer-Mauer.**

Schreiberey / derſelben ſoll ein Haus-Vatter erfahren ſeyn. p. 130. §. 2.

Schreiner / wie mit ihm zu dingen. p. 188. §. 5. Bey demſelben ſoll ein Haus-Vatter fleiſſige Aufſicht haben. p. 1224. §. 5.

Schüchtern ſoll ein Eheweib nicht ſeyn. p. 36. §. 11.

Schulen / in offentliche ſoll man die Kinder ſchicken. p. 53. §. 16.

Schüler. Suche Diſcipul.

Schuhr der Schafe / was dabey zu beobachten. p. 1021. ſeqq. vide **Schafe.**

Schuſter / bey demſelben ſoll ein Haus-Vatter fleiſſige Aufſicht haben. p. 1225. §. 10.

Schwärme der **Bienen.** Suche **Bienen-Schwärme.**

Schwammen derſelben Nutzbarkeit / Eintheilung und Eigenſchafft. p. 688. §. 6.

Schwere Noth / Beſchreibung und nächſte Urſach. p. 30. §. 1. * 2. * Vorhergehende Urſachen. ibid. §. 3 * Kennzeichen / ob das Ubel zu heilen oder nicht. ibid. §. 4. * Wie die Cur in dem Paroxyſmo anzuſtellen. ibid. §. 5. * Wie auſſer dem Paroxyſmo. ibid. §. 6. *

Schwein / von Schwein-Ställen uud deren Bau-Zugehörungen. p. 277. §. 3. Schweine ſind nicht für unnützliche Thiere auszuruffen. p. 1045. §. 1. wegen ihrer Fruchtbarkeit. ibid. §. 2. ihres Fleiſches / und deſſelben Nothwendigkeit in einem Land Haushalten. ibid. §. 3. Abſonderlicher Vortheil / den ſie vor andern Thieren haben. p. 1046. §. 4. Aus ihrem Miltz kan man vom Winter urtheilen. pag. 1047. §. 5. Des Schwein-Hirten Perſon und Amt. pag. 1047. §. 2. Sommer- und Winter-Weide der Schweine / und welches durchgehends ihnen die angenehmſte ſey. p. 1047. §. 3. Ihr Austrieb / und was der Hirt dabey zu beobachten habe. ibid. Wahl / Alter und Kennzeichen der guten Schweine. p. 1048. §. 1. Schweine ſind ein gefreſſig Thier. p. 1049. §. 1. Wollen wol gefüttert ſeyn. ibid. Ihre gemeinen Speiſen. ibid. §. 2. Schädlichkeit der heiſſen Getränckе. ibid. § 3. Jedem Part iſt allein das Seinige zu geben. ibid. Andere Stücke / die noch im Sommer zu beobachten. ibid. §. 4. Ihre Winter-Wartung. ibid. §. 5. Wie ſie wol gedeyen. p. 1050. §. 6. Welches die beſten Schweins-Mütter. p. 1050. § 2. Wann ſie zu belegen. ibid. Die bequemſte Zeit darzu. p. 1051. §. 3. Ihre Trächtigkeit. ibid. §. 4. Der ſaugenden Schweins-Mutter ihre Wartung. ibid. Eicheln-Maſtung ſchläget den Schweinen wol zu p. 1054. §. 1. Was bey ihrer Maſtung in den Wäldern zu beobachten. ibid §. 2. Unterſchied der Haus-Maſtung ibid. §. 3. Was dabey abſonderlich zu beobachten. ibid. Antimonium dienet zur Maſtung. ibid. §. 4. Das beſte Alter der Maſt-Schweine. ibid. §. 5. Ihre Einſtellung / die beſten

besten Jahr-Zeiten/und die übrige Wartung. ibid. §. 5. Kennzeichen der gesunden und krancken Schweine. p. 1055. §. 5. Præservativen wider der Schweine Krankheiten. ibid. §. 2. Was für Kranckheiten sie unterworffen. ibid. §. 3. Schweinen Fleisch auf unterschiedliche Weise zuzurichten. p. 144. seqq *

Schwindel / des Ubels Beschreibung. p. 29. §. 1.* Ursachen / Kennzeichen / welchen es gefährlich. pag. 29. §. 2. 3.* Cur. §. 4.

Schwinden der Pferde zu curiren. pag. 1096. §. 8. 1104.

Schwindsucht der Baum-Stämme / worinn sie bestehe / und wie sie zu heilen. p. 723. §. 4. Der Pferde zu curiren. p. 1102. Schwindsucht der Menschen / was sie sey / wie sie anfange / und nach und nach zunehme. p. 40. §. 1.* Auf was Kranckheiten sie pflege zu folgen. ibid. §. 2.* Derselben Ursachen. ibid. §. 3.* vorhergehende Ursachen. ibid. §. 4.* Wann sie zu heilen. ibid. §. 5.* Wie sie zu curiren. p. 41. §. 6.*

Scorzonera / deren Säe-Zeit und Eigenschafft. p. 681. §. 1.

See / kurtzer Bericht von denselben. p. 1163. §. 3. Unterschied der Teiche und Seen. p. 1164. §. 1. Unterschied der Seen und See-Fischerey. p. 1176. §. 1.

Seegen GOttes / dessen ist der Haus-Vatter versichert / wann er nach den Regeln des Christenthums lebt / p. 5. §. 11.

Seele soll / als das vornehmste Theil / von dem Haus-Vatter fleissig beobachtet / und mit keinen vorsätzlichen Lastern verletzt werden. p. 8. §. 2.

Seiden / welches die beste. p. 1132. §. 2. Wie man sie sondern soll. ibid. Betrug der Seiden. ibid. §. 3. p. 1133.

Seiden-Würmer / sollten in Teutschland besser gezogen werden. pag. 1112. §. 1. Sind kriechende Thier. ibid. §. 2. Ihre Namen. pag. 1113. §. 3. Zweyerley Arten. pag. 1113. §. 4. Mehrere Eintheilungen. ibid. Werden durch Kunst der Natur zu wegen gebracht. p. 1114. §. 5. durch Kunst. ibid. §. 6. durch Erhandeln von unterschiedlichen Nationen. pag. 115. §. 7. Der beeste Saamen davon. ibid. §. 8. Ist nicht so gar leicht zu erkennen / und Lehrsätze deßwegen. ibid. §. 9. Wie viel man Saamen haben müsse. p. 1116. §. 10. Der Saame / oder die Eyer / kommen zwar für sich selbst zum Ausschliessen; doch kan man es befördern. p. 1116. §. 1. zu verschaffen / daß sie fein gleich ausschliesen / sonst ist die Arbeit nicht auszustehen. p. 1117. §. 2. Mittel zum schleunigen Ausschliesen / wann man die Eyer in Wein beitzet ibid. §. 3. Wann der Frühling warm / so schliefen sie / ehe noch Blätter vorhanden sind. ibid. §. 4. Zeit / welche zum Ausschliesen zu wünschen. ibid. §. 5. Der Saame muß in Schachtel geleget / und in eine mäßig-warme Stube gestellet werden. pag. 1117. 1118. §. 6. 7. Kennzeichen der würcklich-ausschliefenden. p. 1118. §. 1. Wie mit ihnen umzugehen. ibid. Man muß ihnen frisch betten. pag. 1119. §. 2. Wann man sie angreiffen dürffe. ibid. §. 3. Viermalige Veränderung dieses Thierleins. ibid. §. 4. Wie mans füttere. ibid. Dessen Positur im Schlaffen. ibid. Diät der Würmer dem Frauen-Zimmer anzuvertrauen. ibid. §. 5. Wann man sie zweymal speise. ibid. §. 6. Schwarze Maulbeer-Blätter machen die Würmer stärcker. p. 1120. §. 7. Grosse Vorsicht sie zu nähren. ibid. Kurtz-gefaßte Verpflegung der Würmer. ibid. §. 8. Die Zeit der Blätter-Sammlung für sie. p. 1121. §. 1. Die Art der Fütterung / und wie man die Blätter pflücken müsse. ibid. 2. Natürlicher Fleiß und angeborne Kunst-Ubung der Würmer. p. 1121. §. 1. Kennzeichen der vollkommenen Geschicklichkeit zum Spinnen. p. 1121. §. 1. Bauung der Spinn-Hütten. p. 1122. §. 2. Das Reissig ist abzukoppen. ibid. §. 3. Zween Teller voll zum Spinnen fertigen Würmer werden unter die Hütte gethan. ibid. §. 4. Ferner auf eine andere Hütte getragen. ibid. §. 5. Wie mit denen umzugehen / welche nicht wol accomodirt oder herab gefallen waren. p. 1125. §. 6. Derselben zartiger Anfang zu spinnen. p. 1123. §. 1. Unterschiedliche Farbe der Eylein. ibid. Von den Spinnenden muß man unmäßige Hitz und Kält abtreiben. ibid. §. 2. Das gantze Spinnen währet 5. Tage. ibid. §. 3. Welcher Wurm einmal in Spinnen gehindert wird / der fängt nimmer an. ibid. Wann man die Häußlein behutsam abzunehmen. pag. 1124. §. 1. Doch ist damit nicht zu eilen. ibid. Was zu thun / wann sie nicht alle zugleich abzunehmen und abzuwinden sind. ibid. §. 2. Wie man die Seiden-Würmer tödte. ibid. Wie man sie in den Back-Ofen legen / und in welchem Fall. ibid. §. 3. Biß man nach diesem mit Abhaspeln nach Gefallen verfahren könne / geschwind oder spat. p. 1124. 1125. §. 4. Zu erkunden / welches die besten Häußlein / item welche Männlein oder Weiblein. p. 1125. §. 1. Doppelte Häußlein sind dem Seiden-Wurm-Verpfleger nicht verträglich. ibid. Die Häuslein werden an einen Faden gehänget. ibid. §. 2. Die Männlein und Weiblein verkuppelt und geschieden. ibid. §. 3. Darauf folget das Eyer-legen. ibid. §. 4. Erkänntnus derenselbe. ibid. Seiden-Häuslein den Wurm fortzupflantzen / werden aufgehoben / und wie viel. p. 1126. §. 1. Die übrigen dienen zur Artzney / oder werden abgehaspelt. ibid. §. 2. Die Aussuchung nach den Farben. ib. §. 3. Die natürlichste Farb ist gelb. ibid. Regeln vom Abgehaspelt. ibid. §. 4. Die beste Seide abzuhaspeln / und wann. p. 1127. §. 5. Die Seiden-Häußlein müssen vor dem Abspinnen in den Kessel geworffen werden. p. 1127. §. 1. Wie der Ofen darzu solle gebauet seyn. ibid. §. 2. Die Abhaspel-Banck. ibid. §. 3. Wie die Seiden-Abwinderin sitzen müsse. p. 1128. §. 4. Zusammenfassung der abzuwindenden Erde. ibid. §. 5. Was mehr zu thun / wann die Seiden-Fäden / eingerichtet und angebunden. ibid. §. 6. Warum die Fäden unter dem Haspel reissen. ibid. §. 7. Seiden-Häuslein / die Löcher haben / oder wo der Wurm darinnen verfaulet ist / taugen nicht. p. 1129. §. 8. Was man bey dem Kessel und Abwinden zu beobachten. ibid. §. 9. Zwo Strennen kan man auf einmal abhaspeln. p. 1129. §. 1. Wo man nur einen machen will? ibid. Die Strenne soll einen Tag am Haspel stehen. §. 2. Wie viel eine Person des Tages abhaspeln könne? ibid. §. 3. Wann der Haspel stille stehet / was zu thun? p. 1130. §. 4. Die Unterbänder. ibid. Wann zuviel Unterbind-Seide da / wie sich damit zu verhalten. ibid. §. 5. Wie man die Floret-Seide tractiren und zubereiten solle. pag. 1130. vide **Floret-Seide.** Veränderungen des Seiden-Wurms 1131. §. 8.

Seitenstechen, was es sey / p. 41. §. 2.* Dessen Ursachen. ibid. §. 2.* Obs eine gefährliche Kranckheit / was es vor einen Ausgang pflege zu haben / und wie einem Brust-Geschwähr abzuhelffen. ibid. §. 3.* Cur. p. 42. §. 4.* Diät währender Kranckheit. ibid. §. 5.*

Selleri / dessen Nutzbarkeit / Gebrauch / Auessäung / Eigenschafft und Wirckung. p. 681. §. 2.

Senff-Kraut, dessen Eintheilung und Nutzbarkeit. pag. 677. §. 3.

September. Suche **Herbstmonat.**

Sohlen auswerffen den Pferden. p. 1103. Neue Sohlen zu ziehen. ibid.

Sohn, Information desselben. p. 49. §. 2.

Sommer / Beschreibung desselben. p. 468. §. 3. Vermuthungen eines guten / oder Mißjahrs von ihm und seinen Monaten. p. 486. §. 1. 2. 3. 4.
Sommerlauben der Italiäner. p. 234. §. 2.
Sonne / nach deren Lauff soll sich der Haus-Vatter richten. p. 126. §. 4. Durchlauffi in 365. Tagen 5. Stunden 49 Minuten die Mittelstrasse des Thier-Kreises. p. 438. §. 2. 3. 4. Ihre kräfftige und unlaugbare Wirckungen. p. 449. §. 7. Witterung die das gantze Jahr durch von der Sonnen Gestalt zu vermuthen. p. 457. §. 1. 2.
Sonnen-Finsternus/ suche **Finsternus**.
Sonnen-Uhren Ein Fundamental-Triangel zur Zeichnung der Sonnen-Uhren. p. 365. §. 1. Aus diesem die Haubt-Abtheilung aller Sonnen-Uhren. p. 366. §. 2. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Vertical-Uhren. ibid. §. 3. Horizontal-Uhren sammt ihrem Zeiger. p. 366. §. 4. 5. Gegen Mittag und Mitternacht stehende Uhren samt dem Zeiger. ibid. §. 6. 7. Grad gegen Auf- oder Niedergang stehende Vertical-Uhren. auf einem viereckeigten Kasten. ibid. §. 9. Nach der Mittag-Linie/ die gesucht wird gegen ihre behörige Gegenden gerichtet. ibid. §. 10. Die Nothwendigkeit der abweichenden Sonnen-Uhren. p. 368. §. 1. Was Abweichung der Winde sey / und wie man Abweichungs-Instrument machen solle. ibid. §. 2 Wie es zu gebrauchen ibid. §. 3. Eine von Mittag abweichende Sonnen-Uhr zu machen. p. 368. 369. §. 4. Zu finden / wie lang eine Wand von der Sonnen beleuchtet werde. p. 369. §. 5. Von Mitternacht abweichende Vertical-Uhr zu machen. ibid. §. 6. Wann kein Platz zum Centro der Uhr/ wegen allzugrosser Pol-Höhe oder allzugrosser Abweichung / wäre / wie man die Uhr / ohne Centro / an die Wand reisen soll. p. 370. §. 7.
Sonntags-Feyer soll fleissig beobachtet werden. p. 7. §. 7. Welche Wercke zuläßig. p. 7. §. 8.
Sorgfalt in der Haushaltung entspringet aus den Reguln des Christenthums. p. 5. §. 11.
Spähn-Holtz woher es zu nehmen. p. 854. §. 2.
Spalier/ von was Bäumen sie zu machen / wie selbige zu setzen/und wie die Spalier von Stauden zu formiren p. 714. §. 1. 2. 3.
Spanferckel auf unterschiedliche Weise zuzurichten. p. 144. §. 2. 3 *
Spargel dessen Nutzbarkeit und Eigenschafft / item was er für Erdreich erfordere. p. 673. §. 1. 3. Auf wie vielerley Art derselbe gepflantzet werde / und wie er zu warten seye. ibid. §. 2. Wie man ihn von den Wurtzeln setze. p. 674. §. 4. Die Zeit / denselben zu handthieren. ibid. §. 5. Wann sein Saame abzunehmen. ibid. §. 6.
Sparsam soll ein Haus-Vatter allezeit und überall seyn. p. 9. §. 6.
Spatten der Pferde zu curiren. p. 1098.
Spinat/ dessen Namen/ unterschiedliche Arten des Saamens / von der Zeit und Art des Säens / item von der Wartung und Nutzbarkeit desselben. p. 672. §. 4.
Spelz was sey. p. 1191. §. 5.
Speckseiten zu räuchern. p. 1208. §. 5.
Sparsamkeit soll in der Haushaltung als eine Haupt-Kunst und einem unbetrüglichem Capital gleich geachtet werden. p. 132. §. 4.
Spinnen/ Witterung von denselben. p. 466.
Spißruten zu machen wird nicht einem jeden erlaubet. p. 842. §. 6. Das Holtz darzu soll angewiesen werden. ibid. Wie im Reiten die Spißrut zu halten. p. 908. §. 4.
Spritzen/ was zu einer höltzernen Feuer-Spritzen erfordert werde. p. 323. §. 1. 2.
Stadel/ seine Grösse / grosse und kleine Thore / Gelegenheit und Beschaffenheit/ auch andere Lufftöffnungen. p. 243. §. 1. Was von den Wänden/Nebentheilen / Vierteln und Verschlägen zu wissen. p. 243. §. 2. Zubereitung der Tenne / entweder aus Laim oder von Holtz p. 243. §. 3. Von doppelten und dreyfachen Tennen. p. 244. §. 4. Von ihren dreyerley Dächern. p 244. §. 5. Wie die Früchte im Stadel zu bewahren. p. 620. §. 2.
Staaren wol zuzurichten. p. 155. §. 2. *
Stahl seine beste Art und Prob. p. 184. §. 3.
Stallen der Pferde zu befördern. p. 1094.
Stall wie mancherley dieselbe nach dem Namen/dem Gebäu und der Zeit ihrer Benutzung. p. 272. §. 1. p. 620. §. 1. Ihre Gelegenheit oder Stände gegen Morgen und gegen Mittag. ibid §. 2 Ob in denselben/ zumal Pferd-Ställen/ keine Eröffnung an der Abend-Seite zulassen. p. 272. §. 3. Anmerckungen von Pferd-Ställen p. 273. §. 4. Von den Ställen der Stutten und Füllen insonderheit. p. 276. §. 5. Das auswendige Ansehen. p. 869. §. 2. Die innerliche Beschaffenheit. ib. §. 3. 4 5. 6. p. 870 Stall für die Schaf. p. 1027. 1028. Beschaffenheit des Ziegen-Stalls. p. 1033. §. 1. Des Hund-Stalls. p. 1040. §. 1. Von Küh-Ställen p. 276. §. 6. Schaf-Ställen p. 277. §. 7. Schwein-Ställen. p. 277. §. 8.
Stauden Früchte. p. 686. §. 1. seqq. p. 687. seqq.
Steck-Fluß / dessen Beschreibung / und wie er vom Schlag-Fluß unterschieden. p. 37. §. 1. * Woher er entstehet. ib. §. 2. * Wird für einem gefährlichen Affect gehalten. ib. §. 3. * Was für Artzneyen zu gebrauchen. ib. § 4. *
Steine zum Bauen sind entweder Bruch- oder Quater-Stücke p. 176. §. 1. Wie sie eingetheilet/genannt und gebraucht werden. p. 176. §. 1. Was bey denselben zu beobachten. p. 177. §. 4. Müssen aus Aeckern und Feldern hinweg gethan werden. p. 562. §. 2.
Steinbeiß/ ihre Art und Eigenschafft. p. 1174. §. 3.
Stein-Brecher wie mit ihnen zu dingen. p. 188. §. 4.
Stein-Kranckheit/ Wasser dawider. p. 75. §. 76. *
Stein-Metzen / wie mit ihnen zu dingen. p. 188. §. 4.
Sterb/ Anzeigungen desselben. p. 484. §. 3.
Sternen/ Witterung von ihrer Gestalt. 459.
Stichel-Beer/ deren Nutzbarkeit / Eintheilung und Eigenschafft. p. 686. §. 2.
Stiegen ihre Länge und Höhe. p. 224. §. 1. Sind zweyerley: Gerad ausstehende/ und Schraubenformige oder Wendel-Stiegen. ibid. Diese sind wieder zweyerley: Cirkel-Runde und Lang-Runde. ib. p. 225. Höhe und Breite der Stiegen. p. 225. §. 2. Breite der Geheim-Stiegen. ib. Der Thurn-Stiegen. ib Daß das Maß der Stuffen-Breite/in Wendel-Stiegen in der Mitte zu nehmen. ib. Von zusammgesetzten Treppen/item Ein- und Ausgang derselben. ibid.
Stier-Ochs/ ein guter ist zu wehlen. p. 968. §. 1. Ob er aus der Farb zu erkennen. ibid. §. 2. Welcher heut zu Tage für tüchtig gehalten wird. ibid. §. 3. Wann und wie lang er zum Springen zu gebrauchen. ibid. §. 4. Die Mannscheugen soll man beschneiden. ibid. §. 5. Stier ist der Kühe ihr Mann. p. 972. §. 2. Muß wol gewartet werden. ibid. Wie dem Stier und den Kühen zu helffen / wann sie nicht wollen zusammen kommen. p. 973. §. 5.
Stock-Fisch wolgeschmack zuzurichten. p. 164. §. 4. 5. *
Stockwerck/ was bey Aufsetzung des andern und dritten zu beobachten. p. 234. §. 1.
Stuben werden mit Oefen und Gewölbern/und des Winters mit einer überzogenen Leinwand / wann sie gewölbet/ versehen. p. 228. §. 1. Wie derselben Kammern sollen beschaffen seyn/ suche **Kammern**.
Studien/ derselben Nothwendigkeit. p. 49. §. 1. Selbige soll man mit dem Gebet anfangen. p. 52. 53. §. 13. Ob sie dem weiblichen Geschlecht anstehen. p. 55. §. 20.

Storch/ ob der Cisternen halber die Störche abzuschaffen p. 286. § 6.
Stranglen der Hunde zu curiren. p. 1041. §. 2. Der Pferde. p. 1095.
Straubfüssigkeit der Pferde zu curiren. 1090.
Strauch/ sollen aus Aeckern und Feldern gerottet werden. p. 562. §. 1.
Stroh dessen Nutzbarkeit. p. 624 §. 1. Wie es so wol in als ausser dem Stadel zu bewahren. ib. §. 2. Der Haus-Vatter soll dasselbe nicht zu bald verkauffen. ib. §. 3.
Strupfen der Pferde zu vertreiben. p. 1095.
Stuffen suche **Stiegen**/ ihre Breite/ Höhe und Länge. p. 224. §. 1.
Stutterey/ Nutz und Einträchtigkeit derselben. p. 865. §. 1. Erwehlung des Platzes/ und der Lufft. ib. §. 2. 3. Ursachen warum bergichte Ort mit zu wählen. p. 866. §. 4. Doch sind die Ebenen nicht zu verwerffen. ibid. Warum man selbst Stutthereyen anstellen soll. p. 866. § 5. Die Pferd-Weyde und Wasser dabey. p. 867. §. 6. 7. Die Stutthereyen müssen nicht zu Zahlreich seyn an Pferden. p. 867. §. 8. Mit Plancken umsetzet/ und die Weiden eingetheilet werden. ib. §. 9. Winterquartier für die Stutterey und Fohlen. p. 869 seqq S **Pferde. Stutten und Fohlen.**
Stutten Stall für die Tragende. p. 869. §. 2. S. **Stall.** Alter der Stutten/ die den Grund zur Pferd-Zucht legen sollen p. 873. §. 1. Die Proportion nach allen äusserlichen Theilen eines solchen Pferdes. ib. §. 2. Sie müssen fangen oder auffachen / daß die Gestalt des Beschellers heraus komme. p. 874. §. 3. Ihre gemässigte Bewegung und Fütterung im Stall p. 875. §. 1. Fettigkeit. ibid. §. 2. Eintheilung der Stunden / was die Fütterung belanget. p. 876. § 3. Absonderung der Krancken / und Streicheln des Viehs. ib. §. 4. Die Stutten werden bald zum Beschellen reiff/ aber man soll nicht eilen. p. 877. §. 1. Wie alt eine Stutte seyn müsse / die zum Beschellen solle erwehlet werden. ib. §. 3. Wie lange eine Stutte zum Beschellen tauge. ibid. §. 4. Um welche Zeit des Jahrs mit ihr das Beschellen fürzunehmen. p. 878 §. 5. 6. 7. Kennzeichen eines Mutter-Pferds / und des Empfangen. p. 887. §. 1. Kunst-Stück denen künfftig hervorkommenden Fohlen/ gewisse Farbe zum Voraus zu geben. ibid. §. 2. Kunst-Stück / wormit man zu wegen bringet / daß die Stutte Hengst- oder Stutten-Fohlen bringe. ibid. §. 3. Pflege der Stutten. p. 888. §. 1. Wie lang eine Stutte gehe. p. 890. §. 1. Die Stutten werffen unter allen Thieren stehend allein. ib. §. 1 Herbeyschaffung der Leute/ welche der Gebährenden helffen. ib. §. 2. Wann das Füllen ordentlich kommt. p. 890. §. 4. Wann es unordentlich kommt was zu thun. ib. §. 5. Wann das Füllein todt heraus gebracht/ was zu thun. p 891. §. 6. Weitere Warte der Stutte die gefohlet. p. 891. §. 7. Zwo Ursachen/ warum man so gar bald/ wie etliche wollen / die Stuten nachdem sie erst gefohlet/ nicht wieder belegen solle. p. 893. §. 1. Reinigungs-Mittel für die Mutter. ibid. §. 2. Eigentliche Zeit/ wann sie aufs Neu zu beschellen sind. ib. §. 3. Ob man sie alle Jahr solle belegen lassen. p. 894. §. 4. Wie viel man Stutten mit einem Hengst / auf ein Jahr / beschellen soll. ibid. §. 5.
Sulzen von Fischen zuzurichten. p. 168. §. 1. * Von Schweins- und Ochsen-Füssen. p. 169. §. 2. * Von einem alten Hun. ib. §. 3. * Von Zimmet. ib. §. 4. * Uber Pomerantzen und anders Obs. ibid. §. 5. *
Süß-Holtz / wird an etlichen Orten in Aeckern gebauet. p. 602. §. 1. Seine Nutzbarkeit / Eigenschaft und Pflantzung. p. 603. §. 4.
Suppen allerhand Arten derselben. p. 137. seqq. *
Syrup/ unterschiedliche zu machen p. 78. * biß 81. *

T.

Taback. Mißbrauch desselben. p. 604. §. 1. Herkunfft. ib. §. 2. Nutzbarkeit / Eigenschafft / Aussäung und Abblattung. p. 605. §. 3. 4. 5. Verläuffige Verrichtungen bey Spinnung desselben. p. 606. §. 1. Das Spinnen von 5. Personen zu verrichten. ibid. §. 2. Betrug. 607. p. 608. §. 3. Würckung des Tabacks. ibid. §. 4.
Taz/ Eintheilung desselben in Stunden/ dessen unterschiedlicher Anfang auch zu- und abnehmen. p. 439. §. 6. 7. 8.
Taglöhner sollen GOtt fürchten. p. 82. §. 2. In solcher Furcht die Herrschafft lieben. p. 82. §. 3. In der Liebe sie ehren. p. 82. §. 4. Ihnen gehorsam seyn. p. 83. § 5. Treu und Fleiß beweisen. p. 83. §. 6. in wunderlicht und unbilliche Herrschafft sich in Gedult schicken. p. 84. §. 7. Sollen ihre Pflicht fleissig beobachten. p. 84. §. 8.
Tamarisken / was bey ihnen zu beobachten. p. 792. §. 7.
Tannen/ wie sie zu säen. p. 788. §. 7. 8. Was bey ihnen zu beobachten. p. 792. §. 6. Sind zweyerley und schwehr voneinander zu erkennen / doch wird beyder Unterschied gewiesen. p. 802. §. 1. Allgemeine Eintheilung und Unterschied beyder Tannen. ibid. Ihr Wachstum und etliche Eigenschafften. ibid. §. 2. Gebrauch zu Gebäuen der Häuser und Schiffe. p. 803. §. 3. Worzu die Bauers-Leute sie nutzen. ibid. giebt zum Brenn-Holy/ und taugt zu Musicalischen Instrumenten. ibid. Mit dem Tannen-Harz/ oder Waldrauch wird in den Krämen Betrug getrieben. p. 803. §. 4. Nutzen in der Medicin. ibid.
Tartuffeln. Ihre Nutzbarkeit/ Säeung und Wartung p. 683 §. 3.
Tauben. Ob sie d' Cisternen halber abzuschaffen. p. 286. § 6.
Tauben-Haus / was zu dessen Bau gehörig. p. 279. §. 1. usque ad §. 17. p. 281. Verschiedne Arten derselben. p. 1084. §. 1. Die Wahl unter ihnen / wie sie anzustellen. p. 1084. §. 2. Ihre Fruchtbarkeit/ Legung der Eyer/ Artliche Abwechslung unter dem Ausbrüten. p. 1085. §. 1. Aetzung der Jungen. ibid. §. 2. Alte müssen wol gefüttert werden. ibid. Wahl der Jungen. ibid. §. wie sie bald fett zu machen. ib. §. 4. Nothwendigkeit der Fütterung zu gewissen Zeiten. p. 1086. §. 1. Wormit sie gefüttert werden. ibid. §. 2. Eintheilung des Futters und kluge Abgebung desselben. ibid. Wo und wie offt es ihnen vorzugeben. ibid. §. 3. Bestraffens-würdiges Verfahren etlicher Tauben Liebhaber. p. 1086. §. 1. Vortheil / durch die die Tauben können behalten werden. ibid. §. 2. Sind ein gesund Geflügel. p. 1087. Ihre Wartung. ibid. §. 1. Werden lausig / und wie ihnen zu helffen. ibid. haben viel Feinde / und Mittel wider dieselben. ibid. §. 2. Allerhand Arten wol und gut zuzurichten. p. 152. §. 1. 2. 3. *
Taubsucht der Schafe zu curiren. p. 1167. §. 1.
Teiche. Unterschied der Teiche und Seen. p. 1164. §. 1. Nutzbarkeit der Teiche. ibid. §. 2. 3. Ihr gemeiner Unterschied und Vorzug untereinander. p. 1165. §. 4. Nothwendigkeit eines rechtschaffnen Teich-Grabens wird gewiesen. p. 1165. §. 1. Erwehlung des Orts zum Teich. ibid. §. 2. Vortheil wegen der Wasser auf welchen zu sehen. ibid. Das übrige Gebäu. ibid. §. 3. Wie ein Damm und Theras anzurichten. p. 1166. §. 1. 2. 3 4. 5. Verfertig- und Einlegung der Ablaß-Rinnen. p. 1167. §. 1. Verwahrung des Zapfens und des Ablaß-Grabens. ibid. Ob man mehr als einen Ablaß vonnöthen habe. ibid. §. 2. Des Rechens Nutz / Einleg- und Verwahrung. ibid. §. 3. Gemeine Ursachen der öden Teiche. p. 1169. § 1. Vorsorge daß die Teiche nicht leichtlich öde werden. ib. §. 2. Teiche müssen zu gewissen Zeiten ruhen. ibid. doch keine länger als die abgeödeten. ibid. Ihre Ausbesserung. ibid. und §. 3. Wieviel Fische ein-

zu-

zusetzen. p. 1170. §. 1. Wahl der Sätzlinge. ibid. §. 2. Aufsicht auf die besetzte Teiche zu haben. ibid. §. 4. Bequeme Zeit zum Besetzen. ibid. §. 4. Wie die Karpffen-Teiche beschaffen seyn sollen Suche Karpffen-Teiche Welches die beste Fisch-Zeit in den Teichen. p. 1178. §. 1. Ablaß des Teiches und Schlegel-Grube ibid. §. 2. Unterschiedlicher Nutz der Teiche an den Wohnungen. p. 1209. §. 1.

Tennen. Suche Stadel.

Terminus der Römer/ seine Gestalt/ Stelle und Deutung. p. 345. 346. §. 2.

Thau/ Witterung von demselben. 463.

Theé. wo es wachse. p. 1214. §. 1. seqq. Wie es zu bereiten. ibid. §. 4. seqq. p. 1215. seqq. * Zeit zum Trincken p. 1215. §. 6.

Theurung/ Anzeigungen derselben. p. 484. §. 3. Wie sich ein Haus-Vatter zur Zeit derselben zu verhalten. p. 490. §. 6. 7.

Thier/ Witterung von den Vierfüssigen. p. 465.

Threnen/ sind Bastart-Bienen. p. 1139. §. 4.

Thymian oder **Welscher Quentel**/ seine Beschreibung/ Säung und Pflantzung. p. 678. 679. §. 1.

Tischler/ wie mit ihm zu dingen. p. 188. §. 5.

Tobsucht zu vertreiben. p. 118. *

Todte/ denen gebühren ihre Pflichte. p. 86. §. 2. Selbige sind (1) die Trauer/ die ihre Ursachen hat. p. 86. §. 3. welche doch aus wichtigen Gründen zu mässigen ist. p. 87. §. 4. (2) Die ehrliche und zu bequemer Zeit ohne Pracht anzustellende Begräbnus. p. 88. §. 5.

Töchter/ wie sie sollen von der Mutter aufgezogen werden. Suche **Mutter.**

Toffsteine werden nicht nur zu Bogen-Führungen und Gewölbern/ sondern auch zu allerhand Mauerwerck gebrauchet. p. 176. §. 3. Was bey denselben zu beobachten. p. 177. §. 4.

Torten/ von Früchten zu machen. p. 174. §. 1. * von Mandeln. ibid. §. 2. * von Eyer-Käs. p. 175. §. 3. * von lautern Teig. ibid. §. 4. *

Treue in der Haushaltung entspringet aus den Regeln des Christentums. p. 5. §. 11.

Trunckenheit/ in selbiger lässet sich mancher zu allen bereden/ da er sonst bey nüchtern Sinnen karg genug ist p. 9. §. 6. Trunckener Mund redet des Hertzens-Grund. ib.

Tuch muß gewaschen werden. p. 1209. §. 2. Warum die Menschen durch Bleichen schwärtzer/ und das Tuch weisser werde. ibid.

Tüncher/ wie mit ihnen zu dingen. p. 188. §. 5.

V.

Veldliner-Wein zu machen. p. 773. §. 12.

Verfangen der Pferde zu curiren. p. 1093.

Vergessenheit zu curiren. p. 118. *

Vergnüglichkeit in der Haushaltung entspringt aus den Reguln des Christentums. p. 5. §. 11.

Vermarckung. Suche **Grentzen.**

Vernagelees Pferd wieder zu recht zu bringen. p. 1098. 1102.

Verschneiden/ der Schweine ist nothwendig. p. 1053. §. 1. Was dabey zu beobachten. ibid.

Verschwiegen soll ein Haus-Vatter in vielen Fällen seyn. p. 9. §. 6.

Verstopffung der Pferde zu curiren. p. 1096.

Verträglichkeit/ derselben muß sich ein Haus-Vatter befleissigen. p. 535. §. 4. und solche seinem Gesind eifrigst anbefehlen. p. 538. §. 5.

Verwundungen den Hunden zu heilen. p. 1041. §. 2.

Uhr. Suche Sonnen-Uhren.

Uberbein der Pferde zu curiren. p. 1091. 1105.

Ubriges Wachen. Dieses Ubels Beschreibung. p. 28. §. 1. * Ursach. ibid. §. 2. * Kenn-Zeichen. ibid. §. 3. * Cur/ so die Kranckheit aus Mangel der Feuchtigkeit entstehet. ibid. §. 4. * So es die Scharffen Feuchtigkeiten entstehen machen p. 29. §. 5. *

Vieh Angewöhnung desselben zum Acker-Bau. p. 560. §. 8. Wird auf mancherley Weise gefüttert. p. 641. seqq. Was für Vieh in einer wolgeordneten Haushaltung erfordert werde. p. 949. §. 7. Das junge muß zur Arbeit abgerichtet werden p. 961. §. 1. Mittel für Bezauberung desselben. p. 1000. seqq.

Vieh-Trieb in die Wälder ist von Rechtswegen an etlichen den Bauren nicht abzusprechen. p. 830. §. 2. Seine gewisse Bedingungen ibid. & p. 831. §. 3. 4. 5.

Vieh-Weide. Suche **Weide.**

Vieh-Zucht. Allgemeine Regeln von derselben. p. 235. §. 1. Was in derselben Monatlich vorzunehmen. p. 496. 501. 504. 507. 510. seqq. Nothwendigkeit der Vieh-Zucht auf dem Lande. p. 948 §. 1. Wurde von den Alten hoch gehalten. ibid. §. 2. Ob ihr der Acker-Bau vorzuziehen. ibid. §. 3. 4. 5. Ihr vornehmstes Stuck ist die Nachzucht. p. 978. §. 1. Nothwendigkeit der guten Fütterung bey der Vieh-Zucht. p. 989. §. 1.

Visiren der Fässer ist nothwendig aus mancherley Ursachen. p. 354. §. 1. Dreyerley Visir-Ruthen. p. 356. §. 3. Was bey jeden zu beobachten. ibid. & seqq.

Ulmen-Baum/ seine unterschiedne Namen und Beschreibung. p. 813. §. 1. Dienet die Reben anzubinden. Berg Ulmen-Bäume verderben die Weinstöcke/ geben aber gut Futter für das Vieh. ibid. Feld-Ulmen lieben die Reben. ibid. tragen Saamen. ibid. wollen Wein-Stöcke von gleichem Alter um sich haben. ib. Verstümelter Ulmen-Baum wächset und blühet wieder p. 813. §. 2.

Umfallen des Rind-Viehes/ wie zu verwehren. p. 998. seqq. Suche **Rind-Vieh.**

Umgrabung ist in den Garten sehr nützlich. p. 658. §. 2.

Umwühlung des Erdbodens ist den Gärten sehr nützlich. p. 661. §. 1. 2. 3.

Undäuigkeit was es sey. p. 45. §. 1. * Deren unterschiedliche Ursachen. ibid. §. 2. * Was sie nach sich ziehe. ibid. §. 3. * Wie unterschiedlich die Cur anzustellen. ibid. §. 4. *

Unfruchtbarkeit des Jahrs. p. 480. ibid. Was für eine insgemein das Jahr durch zu vermuthen. p. 483. seqq.

Ungarische Kranckheit zu curiren. p. 118. *

Ungestümmigkeit stehet einem Mann gegen sein Ehe-Weib gar nicht zu. p. 33. §. 8.

Ungeziefer/ Witterung von demselben. p. 466.

Unkraut soll man in Feldern fleissig ausjäten. p. 611. §. 5.

Unleidsam soll ein Ehe-Weib nicht seyn. p. 36. §. 11.

Unmässigkeit in Speiß und Tranck soll der Haus-Vatter fliehen. p. 9. §. 5.

Unterbauch des Menschen wird von aussen in besondere Plätze unterschieden. p. 2. §. 2. *

Unterhaltung soll der Mann dem Weib verschaffen. p. 32. §. 4. und den Kindern. p. 39. §. 6.

Unterthanen. Deren Zustand soll ein Kauffer eines Gutes wol erkundigen. p. 480. §. 3. Sie mit Neuerungen ungekräncket lassen/ denselben das Recht mittheilen/ und ihnen mit Ernsthafftigkeit und Freundlichkeit begegnen. p. 420. §. 5.

Völlerey soll ihm ein Haus-Vatter verhasset und verleidet seyn lassen. p. 9. §. 7.

Vogel Lauben und Häuser/ von sonderbarer Kostbarkeit. p. 234. §. 2.

Vogel-Leim zu machen. p. 823. §. 5. Fabel hiervon. ibid.
Vogel-Nester. Ihrenthalben werden von den Hirten-Buben die Bäume abgehauen. p. 844. §. 3.
Vormunder / ihre Einwilligung in ihrer Pfleg-Kinder Verheyrathung ist nöthig. p. 17. §. 21.
Vollhäsigkeit der Pferde zu curiren. p. 1093.
Vorsorge / auf die Göttliche setzet ein Christlicher Haus-Vatter sein Vertrauen. p. 7. §. 9.
Vorsteher der Jugend / wie er solle beschaffen seyn. p. 51. Suche Informator.

W.

Wachholder-Baum / Ursprung dieses Namens und Unterschied der Bäume. p. 807. §. 1. Was dabey zu wissen vonnöthen. ibid. & 808.
Wachholder Stauden / deren Eigenschafft. p. 687. §. 4.
Wachholder-Wein zu machen. p. 773. §. 12.
Wachs zu machen. p. 1155. §. 1. Eine neue Presse darzu. ibid. Unterschiedliches Wachs weiß zu bleichen. p. 1156. §. 2. Rothes / gelbes und grünes Wachs zu machen. ibid. §. 3. Was Stopp-Wachs sey. ibid. Gebrauch des Wachses vor Erfindung der Druckerey. ibid. §. 4. Wächserne Tafeln vor Alters üblich. p. 1156. §. 4. Gebrauch des Wachses in den Apothecken. ibid. Possir-Wachs. p. 1156. §. 5. Wachs zu denen Kertzen. p. 1157. §. 5. Verschalckungen der Wachs-Kertzen-Macher. p. 1157. §. 6. Wachs-Kitte / und Kupfer-Aetze. ibid. §. 7.
Wachteln zu zurichten. p. 155. §. 2. *
Wachtsamkeit soll einem Haus-Vatter eiferigst angelegen seyn. p. 9. §. 6.
Wäsch. Mittel / sie weiß und rein ohne Schaden zu machen. p. 1200. §. 6. Wasch-Process. ibid. §. 7. Zum Waschen taugt nicht das Ziehe-Brunnen-Wasser. ibid. Warum? ibid. Wie das Wasser zum Waschen zu bessern. ibid. §. 9.
Wässerung / gehört zu Wartung der Weinberge. p. 736. §. 2.
Wagenschupfen / wie sie sollen beschaffen seyn. p. 282. §. 6.
Waitzen ist die allerbeste Frucht. p. 580. §. 1. dessen unterschiedliche Arten. ibid. §. 2. Natur und Eigenschafft.
Wald / was daselbst durch alle Monaten vorzunehmen. p. 496. §. 5.
Wie ein Wald anzurichten. p. 786. seqq. aufzubringen und zu Haiden. p. 790. seqq. geringe Wald-Gewächse sind nicht zu verachten. p. 824. §. 1. Die Wälder müssen von den Wind- und Schnee-brüchigen Wipfel dürren und verdorbenen Holtz gereiniget werden. p. 855. §. 1. Ausreitung des Holtzes ist zu Zeiten so nöthig / als dessen Erhaltung p. 857. §. 1. seqq. Suche **Ausreitung.**
Wald-Mist. Arme Leute brauchen denselben statt des Dungs. p. 844. §. 1. Ist ihnen nicht gantz und gar zu verbieten. ibid.
Wallachen / Ursach und Anlaß des Wallachens. p. 895. §. 1. Ob es die Munderheit der Hengste mindere. ibid. Zeit des Wallachens. p. 896. §. 2. Erstere und andere Art des Wallachens. p. 896. §. 3. 4.
Warzen / schwartze am Hals / Bauch und Kopf den Kühen und Ochsen zu vertreiben. p. 993. §.) den Pferden. p. 1095.
Wasser / der Ort / wohin man bauen will / soll damit wol versehen seyn. p. 167. §. 5. Das Quell-Wasser ist das beste. ibid. Seine Eigenschafften und Proben ibid. Die Ost-Quellen werden gemeiniglich fürgezogen. ibid. Vorsicht in Quell suchen. p. 167. §. 6. Arten das Wasser zu suchen. p. 168. §. 7. Für demselben soll man die Felder wol bewahren. p. 611. §. 3. Was für Wiesen die Wässerung bedürffen ꝛc. p. 630. §. 4. seqq. Das Zieh-Brunen-Wasser tauget nicht zum Waschen. p. 1210. §. 8.
Wasch-Haus / was zu desselben Bau erfordert werde. p. 267. seqq.
Wasser-Eiche beschrieben / und wider einige Einwürffe vertheidiget / doch mit dem Zusatz / daß man der Visir-Ruthen dabey nicht völlig entrathen könne. p. 355. §. 2.
Wasser Fang eines Wassers-Baues / daran Mühl-Wercke gerichtet werden. p. 324. 325.
Wasser-Leitungen / Arten derselben / die aus hölzernen Röhren beschrieben und fürgebildet. p. 293. §. 1. Gebrauch der Fürbildung. p. 294. §. 2.
Wasser-Mäuse sind Feinde der kleinen Fischlein. p. 1181. §. 4.
Wasser-Sucht den Ziegen zu vertreiben. p. 1936. §. 2. den Pferden. p. 1105. den Menschen. Derselben Beschreibung. p. 53. §. * Wie sie entstehe. ibid. §. 2. * Vorhergehende Ursachen. ibid. §. 3. * Wann sie gefährlich. ibid. §. 4. * Was bey der Cur zu beobachten. und wie selbige anzustellen. ibid. §. * p. 118. *
Wasser zum Gehör. p. 74. * und für viele Gebresten. von p. 74. * biß 78.
Weber / bey demselben soll ein Haus-Vatter fleissig Aufsicht haben. p. 1224. §. 9.
Weber-Karten / derselben Nutzbarkeit / Eigenschafft und Eintheilung. p. 610. §. 1. Aussäcung / Wachstum und Abnehmung / und was bey einem jeden zu beobachten. p. 610. §. 2.
Wege / neue zu machen verbotten. p. 826. §. 3.
Weichsel-Wein zu machen. p. 772. §. 12.
Weibs-Personen / ob ihnen die Studia anstehen? p. 55 §. 20.
Weiden / wie die Sal- und Rot-Weiden fortzupflantzen. p. 789. §. 11. Was dabey zu beobachten. p. 792. §. 7. Die Weiden sind zweyerley / worzu die grössesten taugen / welches die mittlere. p. 816. §. 1. Nutz derselben. ibid.
Weide für das Vieh / Nothwendigkeit derselben. p. 955. §. 1. Welche Plätze darzu gebrauchet werden. ibid. §. 2. Ihre Eintheilung und Vorzug der eigentümlichen für der gemeinen Weide. ibid. §. 3. Wie sie zu bessern sind. ibid. §. 4. sind hoch zu halten. pag. 956. §. 5. Wo Weide ist / da hat man auch einen eignen Hirten p. 956. §. 6. Weide und Futter für die Schafe. Suche **Schafe.**
Wein / Lob desselben. p. 727. §. 1. Der abgelassene soll mit gutem Einschlag versehen werden. p. 767. §. 6. 7. Kennzeichen und Eigenschafften des besten. p. 770. §. 7. Welcher Wein zur Frölichkeit am besten. ibid. Wie denen Weinen am besten zu helffen. p. 770. §. 8. Den Schenck-Wein bey guter Farbe und unverkehrt zu behalten. p. 771. §. 10. Roten zu machen. ibid. Weissen aus Rothen ibid. Dicke / zähe / trübe Weine lauter zu machen. ibid. Den Wein Gold-Farb zu machen. ibid. Dessen Gestanck insgemein zu vertreiben. p. 771. §. 11. Wann er nach dem Faß riechet / vielerley Mittel. ibid. Ihm einen Muscateller-Geschmack zu geben p. 772. §. 12. Den rothen Muscateller-Wein zu machen. ibid. Allerhand Weine zu machen. ibid. & p. 773. Allerley Geschmack-Weine zu machen. p. 774. §. 12. Wein-Käuffer nimmt Gläser / Wind und Speisen in Acht. p. 774. §. 13. Zu erfahren / wie der Wein / wann er älter wird / schmäcken wird. ibid. §. 14. Die Dauerhafftigkeit desselben zu erkennen. ibid. Manier den Wein zu kiesen. ibid. Kan ichtem Wein zu helffen.

p. 774. §. 15. Wein stärcker zu machen. ibid. §. 16. Wein/ in welchem Gold gelöschet worden. p. 775. §. 17. Wein zum Gedächtnis/ Mitz / wider das Husten/ zu Stärckung des gantzen Leibes. ibid.
Wein-Bau/ allgemeine Regeln hiervon. p. 762.
Wein-Berg/ Nutzbarkeit derselbigen. p. 727. §. 1. Gelegenheit des Platzes/ selbige anzulegen. p. 738. §. 2. Was ferner hierzu zu beobachten. vid. seqq.
Wein-Fässer/ was bey denselben zu beobachten. p. 763. seqq. Suche **Fässer**.
Wein-Garten/ was daselbst im Jenner vorzunehmen. p. 496. §. 4. Im Hornung. p. 500. §. 4. Mertzen. p. 504. §. 4. April. p. 507. §. 4. Majen. p. 510. §. 4. Brach-Monat. p. 513. §. 4. Heu-Monat. p. 516. §. 4. August-Monat. p. 517. §. 4. Herbst Monat. p. 521. §. 4. Wein-Monat. p. 522. §. 4. Winter-Monat. p. 525. §. 4. Christ-Monat. p. 528. §. 4.
Wein-Holtz/ Deckung desselbigen. p. 759. §. 1. 2. 3.
Wein-Hüter/ seine Verrichtungen. p. 740. seqq. Ihr Hütten-Bau und Hüters Stücklein. p. 741. §. 2.
Wein-Lese. Vor derselben soll sich der Haus-Vatter mit nothwendigen Geschirren/ absonderlich aber mit Fässern versehen. p. 741. §. 1. Die Wein-Kelter zurichten/ den Keller säubern/ und fein fleissig Acht haben/ wann die Trauben zeitigen. ibid. §. 2. p. 746. §. 3. Sich um tüchtige Arbeiter umsehen. ibid. Was für Stücke bey der Wein-Lese in Acht zu nehmen. p. 748.
Wein-Monat/ seine Beschreibung / vornehmste Namens-Tage/ unbewegliche Feste/ Tafel der Sonnen Auf- und Niedergang/ und Witterung. p. 475. 476. §. 3. 4. Vermuthung eines gesegneten oder unglückseligen Jahrs von diesem Monat. p. 487. §. 3. Was in diesem Monat vorzunehmen im Feld. p. 522. §. 1. Kuchen-Garten. ibid. §. 2. Obst-Garten. ibid. §. 3. Wein-Garten. ibid. §. 4. Walde. ibid. §. 5. Vieh-Zucht. p. 523. §. 6. Pferd-Zucht. ibid. §. 7. Beym Feder-Vieh. ibid. §. 8. Fischerey. ibid. §. 9. Zu Hause. ibid. §. 10. In der Kuchen. p. 524. §. 11. Artzney. ibid. §. 12.
Wein-Reben/ Unterschied derselben/ und verschiedene Künste/ dieselbe zu peltzen. p. 732. seqq.
Weinschierling / dessen Nutzbarkeit / Art und Eigenschafft. p. 687. §. 4.
Wein-Stecken/ was bey selbigem Holtz zu beobachten. p. 85. §. 4.
Wein-Stein/ zweyerley Verstand dieses Worts p. 769. §. 8. ist kein Saltz/ noch Stein/ sondern ein Safft. ib. §. 2. Ihn zu waschen. ibid. §. 4. Der beste. ibid. 3.
Wein-Trauben auf einem Kirsch-Baum wachsend zu machen. p. 725. §. 3.
Weitzen. Suche **Waitzen**.
Weisser-Fluß/ woher er komme. p. 64. §. 1. 2. * Wann er leicht und schwer zu curiren. ibid. §. 3. 4. 5. *
Weiß-Fisch/ ihre Art und Eigenschafft. p. 1173. §. 2.
Welt / ob diese untere von dem Gestirn/ allermeist von dessen Aspecten/ gutes zu hoffen/ oder böses zu fürchten habe. p. 447.
Wermuth-Wein davon zu machen. p. 773. §. 12.
Wetterleuchten/ Witterung von demselben. p. 463.
Wetter-Veränderungen gewisser Jahr-Zeiten sind vielmehr denen immerzu veränderlichen Winden. p. 449. §. 10. als denen ungründlich zugeschriebenen Kräfften der Sternen/ viel weniger ihren unterschiedlichen Aspecten. p. 450. §. 11. 12. Am wenigsten abrr denen angedichteten elementarischen Qualitäten der zwölff himmlischen Zeichen beyzumessen. ibid. §. 13.
Weyde / derselben Nutzbarkeit / Eigenschafft / Aussäung/ und was dabey zu beobachten. p. 609. §. 1. Was nach der Säeung zu thun/ bis sie zum Verkauffen tüchtig ist. ibid. §. 2. 3.
Weyher/ das Geröhricht aus demselben zu bringen. p. 1186. §. 1. seqq.
Wicken / ihre Nutzbarkeit / Eigenschafft / und was sie für einen Acker erfordern. Item daß sie bisweilen mit der Helfft Haber angebauet werden. p. 590. §. 2. Was bey- und nach der Erndte derselben zu beobachten. ibid. §. 4. Was von dem Wicken-Stroh in Acht zu nehmen. ibid.
Widder/ wie er aussehen soll. p. 1014. §. 1. 2. ob man auch auf die Farbe seiner Zungen Achtung geben müsse. ibid. §. 3. Unterschied von gehörnten und ungehörnten/ und welche die besten. p. 1014. §. 4. Mittel/ durch welche die flössige Widder zu zähmen. ibid. Wie den untüchtigen jungen Widdern zu helffen. p. 1015. §. 6. Wie viel ein guter Widder Schaf versehen könne. ibid. §. 7. Ist zur selbigen Zeit wol zu warten. ibid. Verschneiden der alten Widder. p. 1059. §. 14.
Wid-Schneider können grossen Schaden in Hültzern thun. Die Bäume sollen ihnen angewiesen werden/ welche für sie die beste. p. 842. §. 4. Fremden soll man es darnieder legen/ die armen Unterthanen aber zu den Förstern weisen. ibid. §. 5. Die ihre eigene Wälder haben/ sollen nur ihre Nothdurfft schneiden. ibid.
Wiesen/ was bey Erkauffung derselben zu betrachten/ p. 397. §. 3. Der Acker-Bau kan ohne Wieswachs nicht bestellet werden. p. 627. §. 1. Deren Nutzbar- und Bequemlichkeit. ibid. §. 2. Mancherley Eintheilung- und Beschaffenheiten des Grundes. ibid. & p. 628. §. 3. Unterschied ihres Grases oder Heues. p. 628. §. 4. Ort/ wo die Wiesen anzulegen. ibid. §. 5. Wie man aus Feldern Wiesen machen solle. p. 628. §. 1. Sie aus dürren Heyden zu bereiten. p. 629. §. 2. Was ferner zu thun ibid. §. 3. 4 Wie sie zu dungen und zu wässern. p. 639. seqq Sie müssen von allen Hecken/ Disteln und Unkraut befreyet/ geegnet und ausgeebnet werden. p. 632. §. 1. Man muß dafür seyn/ daß kein schädlich Vieh hinein gelassen werde. ibid. §. 2. Sollen verzäunet werden. ib. § 3. Abtreibung dessen/ was ihnen schädlich ist. p. 635. §. 1. Mangel an den Wiesen woher er rühre. p. 830. §. 1.
Wild/ für demselben soll man die Felder wol bewahren. p. 611. §. 2.
Wiesel Biß am Pferde zu curiren. p. 1090.
Wildpret/ von Schweinen, Hirschen u. Reh zuzurichten. p. 145. * Item Kopf und allerhand Eingeweid. p. 146. *
Winde/ Witterung von denselben. p. 460. Eingeweid. p. 146. *
Winter/ Beschreibung desselben. p. 468 §. 3. Seine Monaten. p. 477. 478. §. 1. 2. 3. seqq. Vermuthung des Jahrs von diesem Monat und seinen Monaten. p. 487. §. 1. 2. 3. 4. Was der Haus-Vatter bey dem Winter-Bau in Aeckern und Feldern zu beobachten. p. 568. seqq. Winterung der Schafe. p. 1013. §. 1.
Winter-Monat/ Beschreibung/ benamte Tage unbewegliche Feste/ Tafel von der Sonnen Auf- und Niedergang/ und Wirckung. p. 476. §. 5. 6. Vermuthung eines gesegneten oder unglückseligen Jahrs von diesem Monat. p. 487. §. 4. Was in diesem Monat vorzunehmen im Feld. p. 354. §. 1. und anderswo. seqq.
Witterung durchs gantze Jahr und vier Jahrs-Zeiten. p. 437. seqq. Wie ferne die Vermuthung davon Nachricht geben könne. p. 455. seqq. Witterung die das gantze Jahr durch/ von der Sonnen-Gestalt zu vermuthen. p. 457. seqq. Von der Gestalt des Monden. p. 458. 459.

459. Der Sternen. p. 459. Witterung von denen Dingen/ die unter dem Mond entstehen/ und zwar erstlich von der Lufft und Winden. p. 460. Vom Nebel und denen Wolcken. p. 461 Vom Regen und Regen-Bogen. p. 462. Vom Donner und Wetterleuchten. p. 463. Vom Thau/ Reif/ Hagel/ Schnee und Frost. p. 463. 464. Von denen lebendigen Creaturen auf Erden. p. 464. Vom Menschen ibid. vierfüssigen Thieren. p. 465. Geflügel. ibid. Fischen/ Krebsen und andern im Wasser lebenden Thieren. p. 466. Ungeziefer und kleinen Thierlein. ibid. Von denen leblosen Dingen. p. 467. Witterung von denen vier Jahrs-Zeiten insgemein. ibid. & p. 468. Von den zwölff Monden insonderheit. p. 468. seqq. Auf die Witterung hat der Haus-Vatter im Feld-Bau zu sehen. p. 565. §. 3.

Wintzer soll verständig fleissig und treu seyn/ mit ihrem Wachen wol Achtung haben. p. 740. §. 1. Er soll sich mit dem nöthigen Werck-Zeug versehen. p. 742. §. 3. Denen Gebrechen des Wein-Bergs vorkommen/ oder wieder abhelffen. p. 742. 743. §. 4. 5. 6. Nach der Wein-Lese muß der Wintzer die Berg-Pfähle ausziehen und verwahren. p. 754. §. 2. Den Berg in Wein-Holtz erhalten. p. 754. §. 3. Das Sencken vor die Hand nehmen/ wann der Grund felsicht. p. 755. §. 4. Die alten Geröhre/ beobachten/ und subtil handthieren. p. 756. §. 5. 6. Wegen der Senck-Gruben und Pfäle fürsichtig seyn. ibid. §. 7. Wegen der gesenckten Erde Achtung geben. p. 757. §. 8.

Wirthschafft/ in denen Städten / wie auch auf denen Dörffern und Höfen/ wie anzustellen p. 534. seqq.

Wittiben / die Gründe / welche die Wittiben zu ihren Pflichten verbinden. p. 91. §. 2. Sollen ein einsames Leben führen. p. 91. §. 3. Auf GOtt ihre Hofnung in Gedult setzen. p. 91. §. 4. Ihre Kinder erziehen p. 92. §. 5. Bey der andern Ehe der Güter wegen gewissenhafft handeln. p. 92. §. 6.

Wohn-Haus/ was jedem Theil der Inwohnenden für Gemächer und Plätze gehörig. p. 214. §. 1. Was bey Erkauffung desselben zu betrachten. p. 397. §. 1.

Wolcken/ Wütterung von denselben. p. 461.

Wollen der Schafe/ ihre Art und Beschaffenheit p. 1023.

Wünschel-Rute/ was davon zu halten. p. 824. §. 6.

Würm der Pferde im Bauch und Magen zu vertreiben. p. 1092. 1106. Den fressenden. p. 1097. an der Nasen. 1097. Am Backen. p. 1097. Im Gedärm. p. 1105. An der Brust. p. 1105.

Wüten der Hunde zu curiren. p. 1041. §. 1.

Wunden dienliche Mittel dazu p. 119. * Für die Maden in den Wunden. p. 120. *

Wurm/ wie von den Bäumen hinweg zu bringen. p. 723. Den Kühen und Ochsen zu vertreiben. p. 995. §. 5. Den Pferden. p. 1099.

Wurm Kasten für die Hüner. p. 1061. §. 4.

Wurm in der Frauen Brust zu curiren. p. 118. * im Kopf. ibid. * Am Finger. p. 119. * In Gliedern. ibid. * An Leuten und Vieh zu tödten. ibid. * Im Bauch/ Magen/ Gedärmen. ibid.

Wurtzeln der Bäume/ was ihre Gebrechen seyen/ und wie sie zu heilen. p. 723. §. 2.

Wurtzel-Gewächse werden benamset. p. 679. ibid.

Z.

Zäpflein/ so einem Kind das Zäpflein in den Hals fällt/ solch Gebrechen zu curiren. p. 120. *

Zahn Weh/ woher es entstehe. p. 35. §. 1. * Vorhergehende Ursachen. ibid. §. 2. * Wann zu hoffen/ daß es bald vergehen wird. ibid. §. 3. * Wie es zu stillen. ibid. §. 4. * Für die Geschwulst derselben. p. 120. * Pulver die Zähn weiß zu machen. ibid. *

Zaum/ Zäumung/ wie die neuen Rosse sollen gezäumet werden. p. 904. §. 1. 2. 3. Wie ein Pferd dardurch zum Stand gehorsam zu machen. p. 905. §. 4. Lehre vom Zäumen der jungen Pferde. p. 906. §. 5. 6. Zwo Arten den Pferd-Zaum zu fassen. p. 907. §. 12.

Zaun/ mit einem starcken sind die Aecker/ Felder und Gärten auf unterschiedliche Weise wol zu verwahren. p. 549. 550. §. 2. 3. 4. 5. p. 658. §. 3.

Zaun-Stecken/ was bey selbigem Holtz in acht zu nehmen. p. 851. §. 4.

Zeichen/ in die zwölff himmlische werden die vier Jahrs-Zeiten eingetheilet. p. 439. §. 9.

Zeidlen was es sey/ und welche die Zeiten darzu seyen. p. 1152. §. 1. Art zu Zeideln/ behutsam und ordentlich p. 1152. §. 2.

Zeit/ ist ein edler Schatz. p. 365. Muß der Haus-Vatter im Feld-Bau beobachten/ p. 564. 565. §. 1. 2. 3.

Zeug zum Acker-Bau ist dreyerley. p. 554. §. 1. Bestehet in guten Pflug/ Egen/ &c. p. 555. §. 2. Muß nothdürfftig angeschafft/ und von ärmern Leuten wol gewartet und erhalten werden. p. 555. §. 3. seqq.

Ziegel/ ihr Vorzug/ Zeug/ Zeit des Streichens p. 179. §. 1. Etliche werden doppelt gebrennet. ibid. Wie die gressen zu bereiten. ibid. Deren werden zweyerley Gattungen gefunden. p. 179. §. 2. Die Formen-Verdickung wegen schlechten Lettens/ und Verglasirung. p. 179. §. 3. Wie die Ziegel zu probiren. p. 180. §. 4.

Ziegen/ Schauffels-Zähne sind ein Kennzeichen ihres Alters. p. 1032. §. 1. aus den Ringlein an den Hörnern ist nichts zu schliessen. ibid. Wieweit sich ihr Alter erstrecke. ibid. Welches die Kennzeichen der besten Ziegen seyn. p. 1032. 1033. §. 2. Beschaffenheit ihres Stalls/ wird angewiesen. p. 1033. §. 1. Im Füttern sind die Ziegen mit geringen Unkosten auszuhalten. Was ferner bey ihnen zu beobachten. p. 1034. 1035. seqq.

Zimmer-Mann/ bey denselben soll ein Haus-Vatter fleissige Aufsicht haben/ p. 1223. §. 3.

Zimmer-Meister/ wie mit ihm zu dingen. p. 188. §. 3.

Zimmet/ dessen Natur und Eigenschafften. p. 136. §. 8. *

Zimmet-Röhrlein zu machen. p. 176. §. 5. *

Zimmet-Wasser. p. 75. *

Zipf den Hünern zu vertreiben. p. 1070. §. 2 den Gänsen. p. 1080. §. 2.

Zierachten zu curiren. p. 120. *

Zitwer/ Natur und Eigenschafft desselben. p. 137. §. 9 *

Zucker/ seine Natur und Eigenschafft. p. 136. §. 3. *

Zucker-Brot zuzurichten. p. 176. §. 1. Zucker-Plätzlein. ibid. §. 3. seq. *

Zucker-Erbsen / ihre Nutzbarkeit / Eigenschafft und Wartung. p. 684. §. 3.

Zucker-Ruben/ deren Eigenschafft und Nutzbarkeit. p. 681. §. 4.

Zunge der Pferde zu curiren/ wann sie sich darein gebissen. p. 1105. Mittel/ den Menschen für die Bräune auf der Zungen. p. 120. * Für die Blattern/ so einem auf der Zungen auffahren. ibid. *

Zwerch-Fell/ dessen Figur und Gefäße. p. 14. §. 1. * Nutz. ibid. §. 2. *

Zwetschgen/ aus denselben ein gutes Bey-Essen zu machen. p. 167. §. 1. *

Zwiebeln/ deren Nutzbarkeit/ Aussäung und Versetzung nebst ihrer Wartung. p. 682. §. 1. Wie man von denselben Saamen bekommen möge. ibid.

Das andere Register

Uber die in diesem Werck befindliche Rechts-Anmerckungen.

A.

ACademien / Mißbräuche und Laster derselben pag. 57

Ackerbau wer davon geschrieben 544. ist eine ehrliche Handthierung ibid. 545. nothwendig und nutzbar 545. in demselben wird durch des Gesindes Nachlässigkeit viel verwahrloset 546. Instrumenta / so zum Feld und Ackerbau gehörig / sind mit sonderbaren Freiheiten versehen 556. nach der Erndte muß der Haus-Vatter die Hälme umgestürtzt lassen / wann er keine Weide für seine Schafe hat 569

Ackerleute sind nicht zu verachten / sondern vielmehr alles Lobs werth 546. sollen die Zeit den Acker zu bauen fleissig beobachten 567

Acker / wann die vorigen Besitzer zu ihrem eignen Vortheil dem Hausvatter hiervon mit Fleiß schlechte Nachricht gegebē / so ist die Frage / ob er sich nicht in diesem Fall an ihnen erholen könne 561 Ob derjenige / welcher einen fremden Acker besäet / die Früchte davon ohne Unterschied dem Eigentums-Herrn überlassen müsse 577. 578. was nach den Sächsischen Rechten hierinnen üblich ibid.

Advocaten ziehen bißweilen Gewissenloser Weise die Processen auf / oder begehen sonst listige Stücklein 142. wie ein Gewissenhaffter soll beschaffen seyn 142. Ein verständig- und Christlicher ist zu erwählen ibid.

Aehrenlesen / gehört den Armen 617

Alchymia, was davon zu halten 141

Allmanden / was darunter zu verstehen 836

Allmosen / soll man willig geben 115. davon sind müssige und starcke Bettler auszuschliessen 116. denen rechten Bettlern und Armen zu reichen 1195. 1196

Alte sind bey den Römern in grossen Ehren gehalten worden 96. können nach den Canonischen Rechten zur Zeugschafft gezwungen werden ibid. in peinlichen Sachen wird ihnen die Straffe in etwas gelindert ibid. die peinliche Frage im höchsten Grad mag mit ihnen nicht leichtlich vorgenommen werden. ibid. haben sonst stattliche Freyheiten ibid.

Alter / welches das zum Ehestand tüchtig und rechtmäßige sey 19. kan auf zweyerley Weise angesehen und betrachtet werden ib. dem Alter wird in den Rechten viel zugelassen 96

Althanen mit denselben hat es eine gefährliche Beschaffenheit / wann sie nicht wol mit Lehnen oder Geländern verwahret sind / daß niemand herunter stürtzen kan 210. In den Nürnbergischen Statuten sind diese Gebäude gar verbotten 210

Anatomie was dabey zu beobachten 126*

Anlehen-Aemter warum erfunden worden 110

Anstands-Briefe / was sie seyen / und worinn sie bestehen 105

Antipathia ist nicht allein bey den Gewächsen / sondern auch bey andern / sowol lebendigen als leblosen Dingen anzutreffen 693

Apothecker sollen ohne Verlaub der Obrigkeit kein Gifft verkauffen 692. haben mit den Medicis grosse Verwandschafft 128.* wie sie beschaffen seyn sollen. ibid. 129

April / wo die Gewonheit in April zu schicken herkomme 471. dasselbe kan unterweilen zur Injurien-Klag Ursach geben 471

Arme sind von vielen Käysern reichlich unterhalten worden 115. ihnen soll ein jeder Christ steuren 115. ob ein Magistrat das armen Leuten Testaments-weis vermachte Geld einem Armen höchst-bedürfftigen allein könne zu wenden 116. Wer eigentlich für arm zu halten 117. ihnen sind in denen gemeinen Rechten unterschiedliche Freiheiten mitgetheilet worden 117. Ihre Beschwerden ibid.

Armen-Kästen / wie sie können bereichert werden 115. 116

Armut / auf was Weise einer darein gerathen könne 117

Arzney-Kunst soll niemand treiben / als der es befugt 119 126. welcher Gestalt einigen Mans-Personen zugelassen / krancken Frauens-Personen / Artzney-Mittel zu reichen ib. ist nothwendig und nutzlich 121.* wer sich derselben zu unterfangen ib.* darzu sind nicht zu lassen die Weiber ib.* Geistliche und Mönche 122.* Huren-Kinder 122. Juden ibid.* Theriacks-Krämer / Land-Fahrer &c. ibid. * nicht auszuschliessen sind die Oculisten und Wund-Aertzte 123. wie eigentlich die Aertzte sollen beschaffen seyn ibid. unter ihre Verrichtungen gehöret die Besichtigung der Wunden / was dabey Rechtlich zu beobachten 124. 125. * können sich unterschiedlicher Privilegien bedienen 127.* ihre Salaria ibid.*

Artzt / soll seine Profession nicht überschreiten 119 in seiner Kunst erfahren seyn ibid. an der Chur des Patienten nichts versaumen. ibid. seinen Patienten unterrichten / was er für Speisen geniessen / und wie er sich verhalten soll ibid. welcher den Krancken durch Unerfahrenheit und Nachlässigkeit verwahrloset / daß er sein Leben lassen muß / der ist von der Obrigkeit mit willkührlicher Straff zu belegen 120. hat er mit Fleiß und Vorsatz den Krancken ums Leben gebracht / so ist er auch am Leben zu straffen ibid. Worinn der Medicorum Kunst bestehe

stehe 126. ein Haus-Vatter ist gehalten / wann die Seinigen erkrancken / so viel es sich thun läst / einen Medicum zu gebrauchen. ibid.
Aschen brennen. Was hiervon zu mercken. 837
Astrologie / welcher Gestalt sie zu loben / und zu verwerffen. 440. 454
Augustus ob er von augendo (vermehren) herkomme 474. dieses Wort / so fern es dem Käyser beygelegt wird / ist anders in Ansehung der Käyserlichen Wahl / und anders in Ansehung der Regierung zu betrachten ibid.
Aussätzige soll man in den Städten nicht leiden. 116

B.

Baar-Recht / was davon zu halten. 693
Bach / wie er von einem Fluß unterschieden. 313
Back-Ofen S. Ofen. Können auf zweyerley Weise betrachtet werden. 271
Bad-Häuser / was davon rechtlich zu wissen 271. ein jeder kan in dem Seinigen ein Bad-Häuslein oder Bad-Stüblein bauen / wann keine Feuers-Gefahr zu befürchten. 271. damit ist aber kein offentliches Gewerb zu treiben ibid. Ob die Bad-Stuben für einen Theil des Hauses zu achten / und nach Verkauff- oder Vermachung desselben dem Kauffer / oder dem das Haus vermachet worden / zugehöre ibid. die Bad-Stuben sind von zweyerley Betrachtungen ibid. was bey den Kranen und Pipen zu beobachten. ibid.
Bäume / Ausgrabung der grossen / ist denen Wäldern schädlich 553. Baum-Gärten / derselben Nutzbarkeit 695
Unterstützung und Beschneidung derselben muß vorsichtig geschehen 713. können auch ohne den Garten verkaufft werden 720. wann der Verkauffer in dem Contract einen gewissen in dem Garten befindlichen Baum ausgenommen / selbiger aber kurtz hernach verdorret / und deßwegen umgehauen worden / und mittler Zeit wieder hervorgewachsen / wird gefragt: Wer sich dieses aufs neue hervorkommenden Baums anzumassen? ib. Die vom Wind umgeworffene / wem sie gehören 804. für den Schatten eines Baums ist ein grosses Geld bezahlt worden 812. wie diejenigen zu bestraffen / welche die stehende Bäume schählen 843. wie die zum Bau- und Brenn-Holtz bereits angewiesen und gefällte Bäume zu schälen / und denen Lohe-Gerben die Schalen oder Rinden davon zu gestatten. 843
Balgen / ist unter die Mißbräuche der Universitäten zu zehlen 57
Bast. In den Forst-Ordnungen ist verbotten von den Eichen / Erlen / Bircken / Linden ꝛc. Bast zu machen. 815
Bauern S. **Acker-Leute.** Sind mit vielen Freiheiten begabt 546. sollen und müssen ihre Häuser und Städel bäulich erhalten 847. können auch zum Verkauffen gezwungen werden. 848
Bau-Herrn bey den Römern haben acht haben müssen auf die Gebäu / daß sie / wann sie baufällig worden / von ihren Besitzern haben müssen reparirt werden 163. sollen daran seyn / daß niemand zum Schaden und blosser Annulation mit Fleiß gebauet werde 165. auch niemand dahin baue / wo es verbotten ist. ibid. Sollen Sorge tragen / daß die Gebäude also aufgerichtet werden / damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen. ibid.
Bauen / wie weit / und auf was Weise es einem zuzulassen 128. wie ein Haus-Vatter zu seinem Zweck gelangen könne / sein Gebäu starck und dauerhafft / bequem und handsam / und endlich zierlich und ansehnlich aufzuführen. 192. seqq.
Ohne des Grund-Herren Wissen und Willen soll niemand einen Bau aufrichten / sonst kommt er um den Besitz desselben. 202
Bau-Leute / ob Einheimische für den Fremden zu erwählen 189. welcher Gestalt sie / wann sie übel gebaut / können zur Ersetzung des Schadens angehalten werden / ibid.
Unvermeidliche Zufälle sind ihnen nicht aufzubürden 190. haben nicht freye Macht / wann sie angenommen worden / und zu arbeiten angefangen haben / ehe das Werck vollendet / ihre Arbeit aufzugeben / und davon zu gehen. ibid.
Bau-Fuhren sind unter die Bau-Unkosten zu zehlen. 165. Ob die Unterthanen / welche / zum Ritter-Sitz ihres Herrn / die Bau-Fuhren verrichten müssen / auch dieselbe sodann zu thun gehalten seyen / wann ihr Herr nach seinem Tod etliche Söhne hinterlassen / dieselben aber nur Wohn-Häuser aufzubauen willens sind. 165. 166. wer einen Bau führet / muß selbst dabey seyn / oder einen Aufseher / und ein Bau-Register haben 190. wie solches solle beschaffen seyn ibid. was ein Aufseher dabey zu verrichten 190. 191. wer einen Bau zu führen versprochen / der kan durch Stellung eines andern von seiner Obligation sich nicht befreyen. 202
Bau-Holtz ist einem jeden in seinem eigenthümlichen Wald zufällen vergönnet 171. ist den Unterthanen zu fällen erlaubt. 848. 849
Bau-Materialien. Was dardurch zu verstehen. 173.
Beamte sind bißweilen nachläßig 546. Untreu. 547 ob solche gleich andern Dieben mit dem Strang abzustraffen ibid. in den Käyserlichen Rechten ist denen allen / unbewegliche Güter an sich zu kauffen / Häuser zu bauen / oder Schenckungen anzunehmen / gäntzlich verbotten. 548
Befreundte / sind nach dem Tod zu bedauren. 88
Begräbnus / die ehrliche / welche mit gewöhnlichen Ceremonien nach eines jeden Orts löblichen Herkommen geschicht / ist so leicht niemand zu versagen 89. wann jemand ein Erb-Begräbnus für sich und die Seinigen hat / so kan wol etwas zu Nutz und Unterhalt der Kirchen begehrt werden 90. unwürdig sind der Begräbnus die Ketzer Gottslästerer / Excommunicirten / offenbaren Wucherer / Selbst-Mörder / und Ubelthäter 90. ob man mit Recht den Todten die Begräbniß versagen könne ibid. ob die Verächter des Göttlichen Worts einer ehrlichen Begräbnus würdig ibid. selbige soll man weder zu geschwind fürnehmen / noch allzulang aufschieben ibid. doch gibt es Fälle / in welchen der Aufschub nicht zu tadeln. ibid. die Zierlichkeit der Begräbnis soll mittelmäßig seyn ibid.
Berg-Werck. Welcher eines von einem Fürsten gekaufft oder gepachtet hat / muß vergnügt seyn wann er etwas weniges oder gar nichts daraus bekommt 141
Bestand-Nehmung eines Guts / was dabey in Obacht zu nehmen 424. seqq.
Bestand-Brief. 432
Beständner eines Hauses / dem ist die Verbesserung nicht aufzulegen. 241
Bettler / die Müssigen und starcken sind von dem Allmosen auszuschliessen. 116
Sie soll man in den Städten nicht dulten. ibid.
Sollen zur Straffe gezogen werden. ibid.
Heilsame Mandata, die Bettler betreffend / sind vor etlichen Jahren publicirt worden. ibid.

Biber-Fang wird den Regalien beygezehlt 1182. ob derselbe dem Forst-Recht oder der Fischerey anhange. ibid.
Bibliothecken warum sie gegen Orient zu richten 215
Bienen/ ob sie einer wilden oder zahmen Natur seyen. 1158. was von ihnen rechtlich zu statuiren / und bey ihnen zu observiren 1159. wie ein Bienen-Diebsstück begangen werde ibid. werden bißweilen aus Mißgunst getödtet 1160. ihre Nutzbarkeit / in Honig/ Meth und Wachs ibid.
Bier wem die Erfindung zuzuschreiben 1203. Nutzbarkeit desselben ibid. Gerechtigkeit dasselbe zu brauen. S. **Bräu-Haus**. was vom Bier merckwürdiges zu behalten 1205.
Bleichen/ was dabey zu beobachten 1212.
Bley ist etwas unvollkommener und weicher als ander Metall 185. davon sind in Steyermarck und Kärndten Bergwerck anzutreffen ibid. wird unterweilen zu Wasser-Röhren / Siegeln / und vom Tuchmacher gebrauchet sein Zeichen darauf zu schlagen ibid. wie das Zinn vom Bley zu unterscheiden 186
Blumen-Dieb wie zu straffen 136
Blumen-oder andere Stöck ist niemand verwehrt vor seinen Fenstern gegen die Strassen zu haben / wann nur dieselben so fest angemacht / daß sie nicht hinunter fallen und denen Vorbeygehenden schaden können. p. 230
Blutfreundschafft/ wie weit die Ehe derselbigen halber verbotten 23. seqq.
Bock/ die mit Lieb oder vielmehr Gailheit getroffne Weibs-Personen lassen zuweilen durch Hülff des Teuffels die jungen Gesellen auf dem Bock hohlen. p. 1038
Bräu-Haus werden entweder erbauet / daß ein Haus-Vatter zu seiner und seines Hauses Nothdurfft darinnen braue / welches einem jeden erlaubet; oder sie werden zu diesem End aufgebauet / daß man das Bier zum feilen Kauf darinn brauet / welches so schlechter Dings nicht einem jeden erlaubet 257. zu dieser letztern Art ist die Bewilligung der Obrigkeit vonnöthen 258. die Freiheiten / Bräu-Häuser zu bauen und Bier zum feilen Kauf darinn zu brauen / ist denen Städten als eine Burgerliche Nahrung vergönnet worden. 258
Ob jemand durch Erbauung oder Höher-auffführung seines Hauses / dem Nachbar den zur Kühlung seines Biers benöthigten Wind und Sonne benehmen könne 258. wann jemanden nach seinem Gefallen zu brauen erlaubet worden / selbiger aber sich dessen eine zeitlang nicht gebrauchet / kan er sich doch nachgehends / dessen ohnangesehen / gebrauchen 259. wer mit eigenthümlichen Bräu-Haus versehen ist / der muß alle Bürgerliche Beschwerden davon entrichten 259. wie die Brau-Gerechtigkeit erlanget werde 1204. Ordnungen des Bier-Siedens 1204

Bräutigam thut nicht wol / wann er sich gleich nach dem Tod der Braut verheurathet 89
Brandwein/ kan aus faulen wurmstichichen Obs gebrandt werden 722
Viel tausend Malter Getraid werden offt darzu angewendet ibid.
Das Brandwein-brennen aus Getreid wird unterweilen verbotten 722
Wie der Brandwein aus Wein / Bier / allerhand Früchten / Reiß / Zucker / Kirschen / Wachholder / Hefen ꝛc. zu machen 723
Wird heutiges Tages sehr gemißbraucht 1222
Braut ihr stehet übel an / sich nach dem Tod ihres Bräutigams gleich zu verheurathen 89
Brenn-Ofen. Suche **Ofen**.
Brod ist ein trefflich Unterhaltungs-Mittel. 1194
Wer die Brödling seyen ibid. Vorrath an gebachenem Brod muste bey den Römern jederzeit vorhanden seyn 1194. Curatores annonæ was sie für ein Amt geführt ibid. die Austheilung wurde monatlich verrichtet ibid. deren hatten sich die Armen / Inwohner und Soldaten zu erfreuen ibid.
In wolbestellten Republiquen wird noch heutiges Tages Sorge für das Brod und die Arme getragen ibid. 1195. mehrere notable Dinge vom Brod 1195. 1196
Brunnen sind zweyerley / eigenthümliche und gemeine. 170. was bey jeden zu mercken ibid. wann ein Brunn / aus welchem jemanden das Wasser zu leiten von seinem Nachbarn vergönnet worden / ausgetrocknet und unbrauchbar worden / hernach aber wieder zu seinen Aderit kommt / und aufs neue Wasser gibt / ob derjenige welcher die vorgedachte Gerechtigkeit ehedessen gehabt / und sich solcher bedient / nachgehends aufs neue sich derselben wieder anmassen könne. 171. wie die Brunnen-Vergiffter zu bestraffen. 186. wie viel an denen Brunn-Stuben gelegen. 293
Bürgen können unterweilen auf gewisse Maß sowol als die Selbst-Schuldner belanget werden 110
Ob die Weibs-Personen zu Bürgen tüchtig 111. ob und wie sie können belanget werden / wann der Selbst-Schuldner nicht angeklaget worden 111. was ihnen für Rechtliche Wolthaten können zum Nutzen gedeihen ibid. wie sich ein Bürg / ehe er etwas bezahlt / sich seiner Obligation und Verbindniß entbrechen könne ibid. kan den Glaubiger bißweilen dahin gerichtlich vermögen / daß er den Selbst-schuldiger bey Zeiten zur Bezahlung anhalte ibid.
Buchen/ solche abzuhauen oder zu schählen ist verbotten 797
Büttel/ sind / eigentlich zu reden / nicht für unehrlich zu halten 58
Butter ist den Griechen und Römern lang unbekannt gewesen 985. ist eine nothwendige und unentbehrliche Speise 985. Zehend davon 986

C.

Calender/ dessen grosser Nutz in Rechs-Sachen 445
Verbesserung desselben ist nunmehr eingeführt 446
Strittigkeiten wegen Herausnehmung der 11. Tage / wie zu entscheiden 446
Camin. Was bey Erbauung der Camine zu beobachten 222. wie und welcher Gestalt dieselbe können erhalten werden 223. 224. wer eigentlich den Schlot fegen zu lassen gehalten sey / und ob solches dem Haus-Herrn / oder dem Beständner oblige 224
Caretten. S. **Kutschen**.
Cisternen / was bey denselben zu beobachten 170. sind ein Aufenthalt des Regen-Wassers / welches durch die Dach-Rinnen oder Canäle gesammlet wird 286
werden vornemlich in den Berg-Schlössern angetroffen 286
Codicill / ist ein unzierlicher und gemeiner letzter Will 124
Cometen ob sie allezeit etwas Böses bedeuten 452
Commodatum. Was für ein Unterscheid sey inter mutuum & commodatum 109
Competentiæ Beneficium, was es sey 66

Contracte, es giebt etliche/ in welchen eine so genaue Gleichheit unter den Contrahenten ohnmöglich observiret werden kan / worunter vor allen andern der Kauff-Contract gehörig. p. 104. vermög Contracts soll der Haus-Vatter bezahlen was er schuldig. ibid. ein mehrers hiervon p. 105. 106. seqq. bey dem Contractu mutui werden auch die Zinse bedungen. p. 109. Contract ohne Namen. 540.

Copulation, die Priesterliche / warum sie zur Vollziehung der vorhergegangenen Verlöbnis erfordert werde 30. 31. soll an gewöhnlichem Ort und zu gewöhnlicher Zeit geschehen 31.

Creditor wer seyn könne 108.

Crystall-sehen ist ein aberglaubisches Mittel / vermittelst des Satans / zukünfftige Dinge zu erfahren / welche That billig mit dem Leben gebüsset wird 7.

D.

Dach-Rinnen können nicht in des Nachbarn Hof und Garten gerichtet werden / daß nemlich die Trauf darein falle/ wofern nicht eine Servitut und Dienstbarkeit darauf hafftet 210. was dabey ferner zu beobachten. 211. 241.

Dach-Böden/ wer bey seinem Haus dieselben hat/ kan sie zum Auffschütten der Früchte wol gebrauchen / er muß aber selbige nicht allzusehr beschwehren 235.

Dächer sollen mit Ziegeln bedecket werden 195. nicht mit Stroh und Schindeln 211.

Dardanarii sind / welche die Frucht zum Wucher und Steigern auffkauffen 113.

Darleyhen / wer eigentlich könne 108.

Depositum oder anvertrautes Gut / soll / wider des Deponenten Willen / nicht zum Nutzen angewendet werden 106. dasselbe ist nicht abzulaugnen. ibid.

Diebe der Früchte / Blumen / Pflantzen ꝛc. wie zu bestrafen 136. item die Fisch-Diebe ibid.

Diebstahl. Der von dem Gesind begangne ist viel gröber und straffbarer / als wann er von fremden Leuten geschehen wäre. 86. Diebstähle werden offentlich oder heimlich / mit Einsteigen und Einbrechen / oder ohne dasselbige; in grosser oder kleiner Quantität / und endlich einmal oder öffters begangen / und sind auf dieselbe unterschiedliche Straffen gesetzet. 538. Ob die Lebens-Straff nicht zu hart / und folglich unbillich sey oder nicht? 539. Ob verantwortlich / daß der getödteten oder gehenckten Diebe Leichname nicht begraben werden 540. Ob es billig / daß solche getödtete Personen zur Anatomie denen Medicis ausgeliefert werden ibid. Der Haus-Vatter soll seine Bediente / welche er zur Verwahrung hinterlassen / zu dem Ende mit nothwendigem Gewehr versehen / damit sie sich für den Nacht-Dieben im Fall der Noth beschützen können / 540. ein Nacht-Dieb / welcher gestalt er könne umgebracht werden. ibid.

Dienstbarkeit / die gar zu strenge und viehische ist unter den Christen heutiges Tages abgeschafft 77. schwere müssen die Christen bey den Türcken ausstehen 491.

Dienstboten müssen ihrer Herrschafft mit allem Fleiß dienen und derselben nichts verwahrlosen / sonsten sind sie davor Rechenschafft zu geben gehalten 81.

Dienste werden in Franckreich ums Geld erkauffet 60. es giebt einige / welche diese Diensterkauffung äusserstens defendiren. ibid. aber unrecht ibid. was von denen Dienst-Beförderungen zu halten/welche durch eine Heurath geschehen. ibid.

Dispensation, wider die jenige Verbott / welche von GOtt herrühren / ist keine menschliche Dispensation kräfftig und zulässig pag. 25. 26. was für Ursachen einer Obrigkeit die Dispensation in Ehe-Sachen einrathen. p. 26. 27. seq.

Dreschen / bey demselben ist der Wind nothwendig zu beobachten. 621.

Drescher / denen ist fleissig nachzugehen 623. wegen des Frucht-Diebstahls. ib. wie die Verbrecher zu straffen ibid.

Duellen / sind unter die Mißbräuche der Universitäten zu zehlen 57. in allen Rechten verbotten. 509

Dungung / was darunter verstanden werde 572. was dabey zu beobachten 779.

E.

Ehe kan nicht eher vollzogen werden / biß die Contrahenten das rechtmässige Alter darzu erlanget 19. worinn dasselbe best he S. **Alter.** Warum eine zwischen zweyen Personen rechtmässig vollzogene Ehe nicht mehr zertrennt werden möge 19. 20. Die Ehe mit unglaubigen und ungleichen Religions-Verwandten ob sie gültig oder nicht 22. die Ehen zwischen zweyen / dem Alter nach / ungleichen Personen / sind zwar in keinen Rechten verbotten / aber doch zu widerrathen 23. Eine gleiche Beschaffenheit hat es auch mit zweyen dem Stand nach ungleichen Personen ibid. wie weit die Ehe so wol der Blut- Freundschafft als Schwägerschafft-halber verbotten 25. 26. Ob sie mit des verstorbenen Schwester indispensabel sey 27. ob die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester nachzugeben 28. ob eine im verbottenen Grad / ohne vorhergehende Dispensation bereits beschlossene Ehe wieder zu trennen ibid. wie bey dem Werck der Ehe der Eltern Consens erfordert werde 28. §. 20. die Ehe / wann die Priesterliche Copulation darzu gekommen / kan vermittels der Eltern Dissens nicht ordentlicher Weiß zernichtet werden 29. was von den Winckel-Ehen zu wissen 29. seqq. S. **Winckel-Ehe.** Ob die Ehe die Vätterliche Gewalt aufhebe 67.

Eheleute mit vielen Kindern gesegnet / sind von den Römern mit vielen Freiheiten begabet worden 19. sind nach dem Tod zu betrauren 88.

Ehe-Beredungen was sie seyn. 151.

Ehehalt. welcher sich verheyrathet / ob er seine Zeit nichts desto weniger ausdienen müsse 76. wann durch sie dem Haus-Vatter ein Schad an seiner Haushaltung zugezogen wird / ob er die Ersetzung desselben von ihnen begehren könne 76. 77. S. **Gesind.**

Ehelose sind von unsern Vorfahren schimpfflich gehalten und die Hagestoltzen genennet worden 18. die Corinther / Athenienser und Römer haben sie mannigfaltig bestraffet ibid. werden noch heutiges Tages an etlichen Orten übel angesehen ibid. & p. 19.

Ehe-Pacta / was sie seyen 151.

Ehescheidung ist bey den Juden noch heut zu Tage nicht ungemein 20. haben bey den Römern aus geringen Ursachen geschehen können. ibid.

Eine solche / dadurch das Eheband gäntzlich zertrennt / und dem unschuldigen Theil anderwärts sich zu verheurathen erlaubt wird / ist in den Protestantischen Kirchen / ausser dem Ehebruch und Hurerey / und wegen muthwillig und boßhafftiger Verlassung nicht erlaubt ibid. dem schuldigen Theil ist eine neue Ehe ausser Obrigkeitlichen wichtigen Ursachen nicht zuzulassen ibid. welcher Gestalt die Ehe-Scheidung zu Tisch und zu Bett zuzulassen ibid. Ob und wie die Impotentz zum Beyschlaffen die Ehe scheide 20. 21. ob und wie die mit einem andern begangene fleischliche Vermischung die Ehe scheide 21.

Ehren-Rettung / Krafft welcher man die ausgestossne Schmähungen zurücke gibt / wann sie sich in den Schrancken einer rechtmässigen Vertheidigung enthält / ist nicht zu verwerffen p. 11. 12. die aus Rach fürgenommene ist vielmehr zu bestraffen / als zuzulassen 12. die rechtmässige in continenti geschehen / und dabey eine juste Proportion beobachtet werden soll ibid. kan entweder mündlich oder schrifftlich geschehen ibid.

Eicheln. Ob sie dem Forst- oder Eigentums Herrn zustehen 792. seqq. die Eichen und Eicheln sind sehr nützlich 799. von ihnen kan das Laub genützt werden. 800.

Einkindschafften was sie seyen / und was darzu erfordert werde. 151.

Einkommen / die jährliche haben eine grosse Gleichheit mit den Zinsen 110.

Einsatz der Güter wie es damit hergehe 314.

Eisen ist eins von den ältesten Metallen 185. was eisernes Vieh sey ibid. von welchen Personen man sage / daß sie seyen eisern worden ibid.

Eltern / ihr Consens wird in dem Werck der Ehe fürnemlich erfordert / doch anders nach den Kayserl. Rechten / als nach heutiger Lands-üblicher Gewonheit 28. § 20. ihre Pflicht gegen ihre Kinder bestehet insgemein in rechter Auferziehung 44. 45. 46. welche Personen unter dem Wort der Eltern zu verstehen 30. 44. denen hat die Natur die Liebe gegen ihre Kinder eingepflantzt 44. Straff derer Eltern / welche ihre Kinder umbringen 44. wie diese zu straffen / welche ihre Kinder exponiren und von sich legen 45. wie lang die Pflicht gegen ihre Kinder in Auferzieh- und Versorgung währe ? 47. ob die Eltern ohne Unterschied allen Kindern diese Pflicht zu erweisen schuldig ibid. sollen ihre Kinder zu Vollziehung einer ihnen unanständigen Ehe nicht zwingen ibid. Sollen ihren Consens in solche Heurathen geben / wordurch ihrer Kinder Glück kan befördert werden 48. sollen gute Kinder-Zucht halten 48. 49. sollen ihre Kinder in den freyen Künsten und guten Wissenschafften auferziehen lassen 57. sind nach dem Tod zu betrauren 88.

Enderen geben einen guten Nutzen 1083. von ihnen geben die Bauren Zinse 1084. sind unter dem Wort der fahrenden Haabe begriffen. 1084.

Entlehner ist schuldig / das entlehnte Gut wieder zu erstatten 109. wie er das entlehnte Geld / wann es sein Creditor nicht annehmen will / um damit er die Zinse desto länger geniesen könne / demselben aufdringen könne. 110.

Erben / die sich der Erbschafft unterzogen / müssen der verstorbenen Personen hinterlassene Schulden bezahlen 107 108. ihnen stehet frey / die Erbschafft anzunehmen oder zu entschlagen 152. was hierbey zu thun ibid. was sie bey der Theilung in acht zunehmen. 153.

Erbschafft pflegt entweder Testaments-Weise zuzufallen 121. seqq. oder ohne Testament in Ansehung der Blut-Freundschafft / und wie solches geschehe 145. 146. 147. 148. 149. 150. oder durch sonderbare Verträg und Pacta 151. 152. 153. 154. oder durch Executiones, Immissiones und Cessiones 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160.

Erb-Verbrüderung was sie sey 152.

Erb-Zins-Contract oder Erb-Beständnus / was dabey zu mercken. 433.

Ercker. Sind einem jeden in dem Seinigen in gewisser Mas zu haben erlaubet 230.

Erdbeben / wann ohne des Leben- oder auch des Erbzins Manns verschulden die Gebäu durch Erdbeben verfallen / wer den Schaden zu tragen gehalten sey. 169.

Erndte / in derselben / wann unbequemes Wetter ist / können die Früchte an einem Sonntag / wann besser Wetter einfället / und also im Nothfall / eingesammlet werden 8. zur Zeit der Erndte werden die gerichtlichen Handlungen gesperret 443. und warum 616.

Erstattung soll man thun von dem / was andern gehörig 105. 106. wie solche Erstattung zu thun 120. was dieses Wort Erstattung in sich begreiffe ibid. auf was Art und Weise solche geschehen müsse ibid. soll zu rechter Zeit und an einem bequemen Ort geschehen 121. heimliche Schulden sollen heimlich / öffentliche aber öffentlich restituiret werden ibid. die Erstattung geschicht auch unterweilen durch des Priesters oder Beicht-Vatters Hand ohne Namens-Benennung des Verbrechers 121.

Esel-Stechen um 25. Gold-Gülden bestraffet 943. Esels-Posten / deren man sich im Nothfall bedienet. 944.

Excommunicirte sind der Begräbnus unwürdig. 90

Eycher worinn ihr Amt bestehe 364. Wann der Lands-Herr in seinem Land die bißherige unterschiedliche Eychen abschaffet / und eine gewisse Land-Eych einführet / ist die Frag / ob diese Veränderung auch die Fremde / welche gültbare Güter in solchem Gebiet haben / zur Observanz verbinde. Und ob der Gült-Herr / so ein Fremder / mit dem Gült Geber (der ihm aus seinem Weinberg etliche Eymer Most zu geben schuldig) nach der neugemachten Land-Eych abzurechnen / und sich bezahlen zu lassen gehalten sey. 364. 365.

Eyer geben sonderbaren Nutzen 1074. ob sie eigentlich unter die Fasten-Speisen zu rechnen ibid Gebrauch das Oster-Ey zu holen 1074. 1075.

F.

Fahrnus. Was unter diesem Wort begriffen / ist fürnemlich aus der Art zu reden / und aus den Statutis derer Orten zu lernen 135.

Fahr-Weg. Was es damit für eine Beschaffenheit habe 242.

Farben / ihr Recht 916. die Schwartze ist jederzeit für unglücklich / die weise hingegen für glücklich gehalten worden 916. Ob aus den Farben ein gewisses Zeichen der Tugend oder Untugend herzunehmen. ibid.

Feldbau S. **Ackerbau.**

Feldmeß-Kunst zu wissen / daran ist viel gelegen 130. ein Haus-Vatter soll deren etlicher massen kündig seyn / ibid. Wie die Feldmesser / welche von dieser Kunst Profession machen / sollen beschaffen seyn ibid. wie sie ihrem Amt ein Genügen thun / ibid. Ihr Ursprung 334. berühmte Künstler derselben 334. was für ein Metz zu nehmen 335. Instrumenten der Feldmesser 336. so vielerley Arten des Feldmessens es gibt ; so vielerley Irrthümer gehen auch mit für. 340 Ob die Partheyen die Ersetzung des Schadens von dem Feldmesser begehren können 340. Gesetzt / daß jemand ein Stück Ackers von 10. Morgen gekaufft / darinnen ihm von dem Feldmesser im Abmessen und Abtheilen zu wenig zugeeignet worden / ob er den Abgang von dem Verkauffer mit Recht begehren könne ? ibid. was für Stück eigentlich der Feldmesserey bedürfftig seyen 343. In was für Zeit die Abmessung der verkaufften Felder geschehen müsse 343. Wann es in einem Amt unterschiedliche Maasen gibt / nach welcher die Abmessung anzustellen 344 die Feldmeß-Kunst muß auch bey den Insulen gebrauchet werden ib die Feldmeß-Kunst ist auch bey der Auflösung nothwendig 345. hat sehr viel bey Setzung der Gräntzen und Marck-Steinen zu schaffen ib. Feld-

messer sind geschworne Meister 352. wer die Unkosten / so bey der Messung aufgegangen / zu ertragen habe ibid.

Fenster der Gebäue / wie damit rechtmässig zu verfahren 197. 198. 201. Wann ich meinem Nachbarn bey einer gewissen Straffe versprochen / daß ich in die Mauer meines Hauses kein Fenster wolle brechen lassen / hernachmals aber dieses Haus verkauffe / ist die Frag: Ob der Kauffer an dieses Versprechen dergestalt verbunden / daß er auch kein Fenster in besagte Mauer brechen lassen könne 213. Niemand kan genöthiget werden / daß er geschlossne Fenster halte 214. Es gibt Für-Fenster oder Winter-Fenster / welche für einen Theil des Hauses gehalten werden / und / nach der Verkauffung desselben / dem Kauffer folgen 214.

Feuer / mit demselben soll ein jeder Haus-Vatter behutsam umgehen 140. wann er den durch Feuer gemachten Schaden zu ersetzen ibid. ist für sein Gesind zu stehen gehalten / wann hierinn ein Schaden durch dasselbe geschichet 140. etliche Casus werden erörtert ibid.

Feuers-Brunsten entstehen entweder gefährlicher Weise / oder aus Nachlässigkeit und Ubersehen / oder endlich ohngefehr 328. gefährlicher Weise durch Feuer-Einlegen und Mord-Brenner 328. wie sie aus Nachlässigkeit entstehen 329. wie sie von ohngefehr sich ereignen ibid. gute Ordnungen wegen des Feuers 330 Ob das Feuer zu besprechen ibid. was nach gelöschtem Feuer eine Christliche Obrigkeit zu thun ibid.

Feuer-Essen wie sie zu bauen 234.

Feuer-Mauer S. Camin.

Feuer-Sprützen ist ein höchst-nöthiges Instrument. 323

Feyer-Tag. Alle Arbeit ist an diesem Tag nicht allein in den geistlichen / sondern auch in weltlichen Rechten verbotten 8. An denselben soll keine Hochzeit gehalten werden / ohne Dispensation der hohen Obrigkeit ibid. hier wird aller Nothfall ausgenommen / wann er anderst verdienet / also genennet zu werden / und der GOttes-Dienst nicht gar hindan gesetzet wird ibid. wann und wie lange die rechtliche Feyer-Täge wären 616

Fidei Commissum was es sey 124

Findel-Kinder solche aufzuerziehen / stehet der Obrigkeit des Orts / wo sie gefunden werden / von Rechts wegen zu 45. ob sie für ehlich oder unehlich zu halten / und zu Ehren-Aemtern und Handwercks-Zünfften zu lassen ibid.

Finsternussen / was sie würcken 454

Fischerey / wegen ihres Nutzens hat man für dieselbe jederzeit grosse Sorge getragen 1181. niemand darf ohne sonderbare Erlaubnis sich derselben bedienen ibid. was von Fischer-Gerechtigkeit rechtlich zu wissen von nöthen 1182. 1183

Fisch-Dieb wie sie zu tractiren 136. 1186. Von den Fischen wird der Zehend gegeben ibid.

Flachs / soll nicht in Fisch-Wassern gewässert werden / weil es ihnen schädlich 597. das Dörren desselben soll nicht nahe an den Scheunen und Städelu / auch nicht in den Häusern und Stuben geschehen ibid.

Flüsse / sind von den Bächen unterschieden 313. etliche haben einen immerwährenden Lauff / etliche aber fliessen nur im Winter / versincken und vertrocknen aber an Sommer 313. Es gibt auch gemein und Privat Flüsse ibid.

Forst-Meister und Förster / wie sie sich zu verhalten 849

Frohnen S. Scharwercken.

Frucht-Dieb wie er zu straffen 135. 136.

Fructus naturales & industriales, was bey denselben zu beobachten 639

Fuhrleut wie sie einander ausweichen in hohlen Wegen 886.

Fürkäuffe sind dem gemeinem Wesen sehr schädlich / und verursachen in demselben grosse Theurung 113

G.

Gäns geben einen guten Nutzen in der Haushaltung 1083. sonderlich mit ihren Federn 1083. von ihnen geben die Bauern Zinse 1084. sind unter dem Wort der fahrenden Haabe begriffen ibid.

Gärtner werden unter die Künstler gezehlt 650. sind bey den Türcken in Ansehen ibid. die Schlechten werden bey uns Kräutler genennt ibid. soll getreu erfunden werden ibid. hat Macht einen Ketten-Hund zu halten 652 653. item Fuß-Eisen zu legen 653. aber nicht selbst Geschos zu legen ibid.

Gärten / sind zweyerley / Lust- und Nutz-Gärten 647 Garten-Lust ist eine von den grösten ib. die Gärten tragen unterweilen grossen Nutzen ein ibid. bringen grossen Schaden zu Kriegs-Zeiten 648. wann ein Haus verkaufft wird / ob sich der Kauffer auch des bey dem Haus befindlichen Gartens anmassen könne ibid. ist mit einem guten Zaun zu verwahren 653. wie sich der Garten-Herr gegen seine Nachbarn zu verhalten 655 ob gantze Gärten-Stücke anderwärts zu versetzen ibid. 656

Wann ein durch meinen Garten fliessender Bach / aus welchem ich denselben bißher gewässert / eine zur gemeinen Stadt gehörige Mühle treibet / wegen all zu grosser Dürre aber so ausgetrocknet ist / daß fast nicht Wassers genug von der Mühle vorhanden: Ob ich nichts desto weniger einen Theil dieses Wassers zur Wässerung meines Gartens gebrauchen könne 656. Kräuter-Obst- und Blumen-Gärten 658. was das Garten-Recht mit sich bringe 658. 659. Wann jemand in eines ander Garten / welcher ohne dem mit fetten Erdreich versehen / oder schon vorher gedungen worden: Mist geführet / und denselben aufs neu gedunget / so kan derselben des verursachten Schadens halber belanget werden 663

Ein jeder darf in seinem Garten nach Belieben säen 665. wie ihm solche Gerechtigkeit benommen werde ibid.

Das Umsetzen der Gewächse soll auf eines jeden Grund und Boden geschehen 666. in den Gärten sind schädliche und giftige Kräuter nicht zu gedulten 669. was zu thun / wann die einheimische Thiere den Garten verderben 713. item das Wild ibid. ob die Kräuter für solche Güter zu halten / welche zum Bäurischen Gebrauch gewidmet / oder ob sie für solche Güter zu halten / welche zum Städtischen Gebrauch gehören 726

Gebäu Nothwendig- und Nutzbarkeit derselben 163. Regenten tragen Sorge / daß die Gebäu in ihrem Wesen erhalten werden ibid. übermässige aufzuführen machen manchen verarmen 164. was sich ausbauen heisse ib. können zum Nutz des gemeinen Wesens auf Obrigkeitlichen Befehl wieder abgerissen werden 165 werden auch bißweilen zur Straff eingerissen / wann die Besitzer das Laster beleidigter Majestät begangen ibid. wie ein Haus-Vatter zu seinem Zweck gelangen könne / sein Gebäu starck und dauerhafft / bequem und handsam / und endlich zier- und ansehnlich aufzuführen. 191. 192. 193. 194.

Breite des Gebäues hat eben so wol / als die Höhe seine beschriebene Maß / welche man nicht überschreiten

ten darf. 193. Von der Höhe und Länge des Gebäues was zu wissen 194. wann nach Verkauffung eines Hauses der Kauffer eine schadhaffte Mauer repariren lässet und in solcher ein Stück Geld gefunden wird / fragt sichs / wem dasselbige zuzusprechen? 194. die Gebäu sollen wegen Feuers-Gefahr mit Ziegeln bedecket werden 195. man soll sie / soviel möglich / für dem Wasser bewahren ibid. welcher Gestalten sie sollen aufgerichtet werden / damit nicht leichtlich eine Feuers-Brunst entstehe ibid. und 196.

Unter den Bequemlichkeiten eines Gebäues ist nicht die geringste / daß man sich nicht genugsam mit Licht versehe / mithin nicht zu wenig Fenster in das Haus mache; was dabey Rechtens / wird erörtert. 187

Oeffentliche Gebäue bestehen entweder in den Stadt-Mauren und Thoren / oder in den Wällen und Thürnen / oder auch in denen Raths-Häusern / Kirchen und Schulen / 2c. 202. diese sollen billig / was die Zierde betrifft / vor denen Privat-Häusern den Vorzug haben ibid. niemand ausser der Obrigkeit darf seinen Namen an ein offentlich Gebäu / bey grosser Straffe / schreiben 202

Unter die offentlichen Gebäu gehören auch die Wasserleitungen ibid. wann ein Haus oder Gebäu ihren vielen zugleich gehörig / und sie in der Art und Weise zu bauen und zu bessern nicht überein kommen können / was bey solcher Begebenheit zu beobachten 240. was bey dem Grund und Boden / darauf die Gebäu gesetzt werden / zu beobachten 327

Was bey Erhaltung derselben in acht zu nehmen ibid. was es mit der Wieder-Einreissung derselben für eine Bewandnus habe 331. 332

Gefälle / jährliche haben eine grosse Gleichheit mit den Zinsen 110

Gebähren. Die Zeit zu gebähren ist bey den Menschen nicht zu determiniren. 891. Was in den Rechten für eine Zeit gesetzet ibid.

Gefundene Sachen / soll man wieder zu stellen / es mögen für Schätze oder für verlohrne Sachen gehalten werden 106. 107.

Gehäge / was es nach denen Käyserlichen Rechten mit denselben für eine Beschaffenheit habe / und wie sie zu setzen 551 das Verwildete sind die Unterthanen schuldig zu beschneiden 553

Gelaite ein Sicheres ist denen Kauffleuten zuzugeben 437. warum zu freyen offenen Meß-Zeiten dasselbe so ordentlich berieten werde. Ob ein Fürst oder Herr / welcher in einem fremden Gelait die Gelaits-Gerechtigkeit hergebracht / sich deßwegen einiger Lands-Obrigkeit in demselben Gelait anmassen könne 537. warum solches Gelaiten eingeführet 538

Geld woher es im Lateinischen pecunia genennet worden 546

Gelehrte / an denselben ist dem gemeinen Wesen viel gelegen 57. Zimmer derselben wie sie sollen beschaffen seyn 215

Geliehenes soll man getreulich und unverzüglich wieder erstatten 105. und zwar eben in diesem Stand / wie man es empfangen 106. 108

Gemählde und Bilder gehören vielmehr zur Zierde des Hauses / als zum täglichen Gebrauch des Haus-Vatters 230

Geräht zu Milch / Butter und Käs / soll man im Vorrath haben / damit mans nicht entbehren dörffe 981
wann man sie entlehnet / wie sich zu verhalten ibid.

Gericht / was das Zaun- oder Pfal-Gerichte / item das Strassen-Gericht sey 552

Gersten. Wann die Koch-Gersten von der Obrigkeit könne auf einen gewissen Preiß gesetzt werden 586

Gesind. In Wahl desselben muß der Haus-Vatter klug und fürsichtig verfahren 75. Wann es ungetreu handelt / kan der Herr deßwegen besprochen werden ibid.

Soll mit ordentlicher Kost und Nahrung versehen werden 79. ihr Lied-Lohn ist an etlichen Orten stattlich privilegirt / an andern Orten ist solche Freyheit beschnitten 80. können sich des Retentions-Recht bedienen ibid. Es ist nicht alsobald dafür zu halten / man sey dem Gesind nichts schuldig / wann demselben kein Lohn versprochen worden 80. Wann und zu welcher Zeit ihm der Lohn zu reichen. ibid. kan nicht vor Verfliessung der Zeit / ohne Verlust des Lohns aus ihrer Herrschafft Dienst tretten 81

Unter dem Gesind und Tag-Löhnern ist kein wissentlicher Unterschied 85. wie weit sich ihre Ehrerbietigkeit gegen die Herrschafft erstrecke ibid. ist nicht schuldig zu thun / was wider Gewissen und gute Sitten laufft ibid.

Durch dasselbe wird im Feld- und Acker-Bau viel verwahrloset 546. Item durch ihre Untreu 547

Gesundheit ist unter die gröste Glückseligkeit des menschlichen Lebens zu zehlen 120.* dafür ist von einer Christlichen Obrigkeit embsige Vorsorg zu tragen. ibid.*

Getraid-Kasten S. **Korn-Haus.**

Getraid. Was unter diesem Wort eigenthümlich zu verstehen 584. wird heutiges Tages eingetheilt in hartes und weiches ibid. wie es mit dem Entlehnten beschaffen 584. seqq. derjenige / welcher einem andern an seinem Getraid oder Frucht entweder muthwilliger Weiß / oder auch sonst durch sein Verschulden etwas verdirbt / nicht allein den Schaden zu ersetzen / könne angehalten / sondern auch mit willkührlicher Straff angesehen werden 589. was bey Einführung desselben zu beobachten 620

Gevattern / was für Personen hierzu zu nehmen 48. ob dieses Werck ein Römisch-Catholischer bey einem sogenannten Lutherischen oder Reformirten verrichten könne ibid. wie viel derselben hierzu zu erwählen ibid. was vom Paten-Geld zu halten ibid.

Gewicht / Verfälschung derselben 112. 363. 364. Gewicht und Maß-Beschau ist nöthig in Städten und Republiquen 364

Gifft-Verkauffer sind straff-würdig 669

Gips wird von etlichen unter die Metall / von andern aber nicht gezehlt 183

Glaß brennen. Erinnerungen / welche hiervon zu mercken 837

Glocken haben allenthalben grossen Nutzen 241. wann sie aufgekommen ibid.

Gottes Kasten Verwalter / was sie zu beobachten 116

Gottes Pfenning einzulegen ist löblich ibid.

Gotts-Lästerer sind der Begräbnus unwürdig 90

Graben-Aufwerffen ist unter die Frohn-Dienste zu rechnen 242. 243

Gräntz-Baum / sonst Loch- oder Mehl-Baum genannt / wann er von dem Wind übern Hauffen geworffen wird / oder sonst Alters halber übern Hauffen fällt / wer sich dessen anzumassen 795
Aus demselben hauet man einen gewissen Span 841

Gräntz-Stein verrucken / ist ein straffwürdiges Verbrechen 100. 136. worinn selbige bestehe ibid.

Wenn

Wenn deswegen Stritigkeiten entstehen/was der Richter zu beobachten ib. Sie werden gemeiniglich mit einem Zeichen bemercket ib. sind/nach Platonis Meinung/von GOtt bestättiget worden 350. wie sie Anfangs bezeichnet worden ib. durch Steine hat man am meisten sich beflissen ib. werden in öffentliche und Privat-Gräntzen eingetheilet 350. Unter denselben gibt es unterweilen zwey- drey- und viereckigte ibid. Ein jeder hat seine gewisse Theile als gleichsam zugehörige Glieder 351

Grafens Gerechtigkeit / wem es vergönnet 638

Grommet / wird meistentheils durch die Natur hervorgebracht. 639. gehört also unter die Fructus naturales. ibid. An dem Einbringen des Grommets ist dem Haus-Vatter viel gelegen. 640

Grundrisse der Gebäu / was ein Werck- oder Bau-Meister wol dabey zu beobachten 213

Gülten haben eine grosse Gleichheit mit den Zinsen. 110

Güter soll man entweder in den Contracten / Kaufs- oder Verbesserungs-Briefen / oder in den Saal-Marck und Lager-Büchern so wol dem Meß nach / als auch mit ihren Angräntzen ordentlich beschreiben. 352. Formuln hiervon. 353. 354. wann ein Wasser- Buch oder gemeiner Weg am untern Marck zwischen zweyen Gütern hergehet/ so gränzen die Nachbarn nicht zusammen 354. an etlichen Orten werden die Güter mit ihren Angräntzen nach dem Auf- und Niedergang der Sonnen / item nach dem Mittag und Mitternacht/ deßgleichen auch nach denen Winden bemercket ibid. was bey Kauff und Verkauffung der Güter zu beobachten. **S. Kauffen und Verkauffen.** Anschlag derselben/ was dabey zu bedencken 408. 409. seqq.

H.

Haber-Meel kan von der Obrigkeit auf einen gewissen Preiß gesetzt werden 588. wie auch der Haber selbst ibid.

Häuser/ die Verbesser- oder Wiederauferbauung derselben ist jederzeit sehr favorabel gewesen 164. wann jemand mit einem andern eine Behausung gemeinschafftlich besessen/ und zu derselben Verbesserung Unkosten angewendet/ hat der Verbesserer/ wann ihme die Unkosten für seinen Antheil von dem andern nicht erstattet worden/ das Haus eigentlich an sich ziehen können 164. Unterthanen sollen keine zu kostbare Häuser bauen ibid. mancher bauet einem andern eins / und bekommt selbst das Grab dafür 165. bey Erbauung eines Hauses / hat sich einer vornemlich einen gesunden und zu seiner Nahrung bequemen Ort zu erwählen 168. die freye Lufft / Wasser und Licht sind vor die vornehmsten Qualitäten eines Hauses zu halten 169. Creutz-Gitter vor Gewölber/ Gattern/ Angel/ Schnallen/ Handhaben und dergleichen werden für ein Angehörung des Hauses gehalten/ und nach Verkaufung desselben/ als nothwendige Stücke des Hauses zugeeignet 186. was eigentlich für eine Pertinenz eines Hauses zu halten ibid.

Handels-Bücher / was für Glauben denselben zuzustellen 130

Hand-Muhl sind vor Alters sehr üblich gewesen 322. darzu hat man ferner Esel / Ochsen und Pferde gebrauchet ibid.

Handwercker / ihr unvernünfftiges Schelten / Auf- und Umtreiben ist bey hoher Straff verbotten 11. ob Einheimische oder Fremde zum Bauen von einem Haus-Vatter zu nehmen 189. **S. Baulente.** Sind unter dem gemeinen Wesen unentbehrlich 1226. ihre Betrügereyen 1227. 1228.

Hanff, soll nicht in Fischwassern gewässert werden / weil es ihnen schädlich 597. das Dörren desselben soll nicht nahe an den Scheunen und Städeln/ auch nicht an den Häusern und Stuben geschehen 597

Hartz und Pechscharren ist denen Tannen-Wäldern schädlich 804

Haushalten/ soll sauber und rein geführet werden 168

Hausrath/ was durch denselben zu verstehen 29

Haus-Vatter muß den durch seines Gesindes Schuld und Verbrechen andern zugewachsenen Schaden erstatten 75. Ob und wie weit ein Haus-Vatter/ wegen einer durch Schuld oder Fahrlässigkeit seines Gesindes entstandener Feuers-Brunst belanget werden könne? 76. Wann er sein Gesind vor der Zeit abschafft/ ist er gehalten/ demselben den völligen Lohn zu geben 77. soll sein Gesind mit ordentlicher Nahrung und Kost versehen 79. Soll dasselbige mit allzuschwerer und unerträglicher Arbeit nicht überlegen ib. Soll das krancke Gesind nicht alsobald fortjagen/ kan aber auch dasselbe zu behalten mit nichte durch ein Rechts-Mittel angestrenget werden ibid. ist nicht gehalten dem krancken Gesind den völligen Lohn zu bezahlen ib. Ist nicht schuldig/ wann das Gesind vor Verfliessung der bedungenen Zeit stirbt / den Erben den völligen Lohn zu geben 80. Soll seinem Gesind den schuldigen Lohn nicht fürenthalten ib. Soll mit seinem Gesind nicht allzu tyrannisch verfahren 81. Solches nicht mit Schimpff- und Schmähworten antasten 82. soll bezahlen was er schuldig ist 104

Hebammen/ ihr Amt 121.* wie weit ihnen Glauben zu geben ibid.

Heerde/ wie viel Schafe eine Heerde machen 1020

Heimliche Gemächer sollen fleissig gereiniget werden 169

Hencker / sind eigentlich zu reden / nicht für unehrlich zu halten 58. einen hat der Kayser Wenceslaus zu Gevattern gebetten ib. sein Amt hat ehedessen zu Reutlingen der letzte unter den Rahts-Herren verrichtet ib. werden doch gemeiniglich heut zu Tag für verachtete Personen gehalten ib. Kayser Carolus V. hat ihnen einen sonderbaren Habit zugeeignet ibid. Ihre Kinder können von Handwercks-Zünfften nicht ausgeschlossen werden ib.

Hengst S. Pferd.

Herdzins/ was es sey 224. darzu gehören die Rauch-Hennen ibid.

Herschafft S. Haus-Vatter. 640

Heuen / was man dabey zu beobachten 637. mit dem Heu einführen soll sich der Haus-Vatter nicht saumen 638. daran ist ihm viel gelegen

Heurath-Noteln / was sie seyen 151

Hirten deren giebts zweyerley Gattungen: Eigen- und Gemein-Hirten 957. wie ein jeder sein Amt zu verwalten 957

Hochzeit/ kan an Sonn- und Feyer-Tagen nicht vollzogen werden/ ohne Dispensation der hohen Obrigkeit 8

Holtz wann die Zeit solches zu hauen 175. An Erhaltung der Höltzer ist sehr viel gelegen 783. wie mit dem Bau- als Brennholtz gesparsam umzugehen 785. was von denjenigen Feldern und Gütern / deßgleichen auch von den Egarten/ abgetriebnen Schlägen u. Holtz-Bergen/ dürren Heyden/ blossen unartigen Hügeln und Gründen/ die zum Ackerbau nicht taugen/ hingegen aber zum Holtzwachs dienlich sind/ und wie/ des gemeinen Nutzens wegen / die Unterthanen dahin anzuhalten/ daß sie selbige durch Besaamung zur Holtz-Züglung bereiten/ zu wissen 789. wie diejenigen / so Holtz stehlen / oder auch aus Muthwillen verderben/ zu bestraffen 819. was bey dem Holtzabgeben zu beobachte 827. bey dem Holtzhauen zu bemercken 828

was

was eigentlich den Forsten schädlich sey 829. was bey dem Holtz-Zehenden zu mercken 829. 830. was von denen Wind-Fällen/ Schnee-Brüchen/ Affter-Schlägen und andern abgängigem Holtz zu wissen 855. was bey dem Brenn-Holtz zu mercken 856. 857

Holtzungs-Gerechtigkeit ist auf dreyerley Weise zu betrachten (1.) so ferne derselben jemand sich in seinem eigentümlichen Forst gebrauchet 172. 173. (2.) so ferne dieselbe in einem fremden Forst jemand zukommt 173. 174.
(3.) so ferne einem in dem Gemeinds-Forst selbige vergönnet ist 173. was von dreyerley Arten zu bemercken 173. seqq. Ob jemand/ welchen der Holtz-Hau in eines andern Forst für seine Familie vergönnet worden/ wann sich selbige vermehret hat/ diese Gerechtigkeit auch über die von Alters hergebrachte Gewonheit extendiren und ausdähnen könne 174. wann das Holtz im Forst für dem Eigentums-Herrn und demjenigen/ so die Besatzungs Gerechtigkeit in demselben hat/ nicht erklecken solte/ ist die Frage / wer hierinn dem andern vorzuziehen 175. wie man der Holtz-Gerechtigkeit könne verlustig gemachet werden 175

Hopffen hat den Namen vom Hupffen 770. wird an denjenigen Orten Teutschlands mit grosser Sorgfalt gebauet/ welchen die Natur den Wein-Wachs versaget 770. Ob nach Sachsen-Recht der Hopffen zum Maßtheil gehörig ibid. Ob sich jemand die Gerechtigkeit erwerben kan/ Hopffen-Pfähle in eines andern Wald zu hauen 780. 781. Ob und wie die Hopffen-Pfähle unter die bewegliche oder unbewegliche Sachen zu rechnen/ und ob sie nach Verkauffung des Hopffen-Gartens dem Kauffer folgen 781 Was bey dem Abnehmen des Hopffens zu mercken ibid. das unziemliche Aushauen desselben ist nicht zuzulassen 851

Hüner/ welche der Obrigkeit/ von den Bauern/ als ein Zins gereichet werden/ sind Gras-Hüner/ Rauch-Hüner/ Zehend-Hüner/ Fast-Nacht-Hüner ꝛc. was bey den Hünern zu beobachten 1074

Hunde die Schaf-Hunde werden von den Schäfern gemeiniglich gebengelt 1005. sind nothwendige und nützliche Thiere 1041. ihre Treu ist sehr groß ibid. ihre Wachsamkeit 1041. ob einer / der unversehens einen Hund todt schlägt/ deßwegen unredlich zu halten 1042. Wer einen Hund entwendet ist straffbar ibid.

Hunds-Täge in selbigen werden fast aller Orten/ ihrer allzugrossen Hitze halber/ vacantzen ertheilet 442

J.

Jahr/ warum etliche Völcker dieselben nach dem Mond/ und etliche nach der Sonnen gezehlet 440. das Neue wird von unterschiedlichen Nationen unterschiedlich angefangen 441. Zur selben Zeit sind jedesmals merckwürdige Solennitäten vorgenommen worden ibid. Neu-Jahrs-Geschencke waren vor uralten Zeiten üblich ibid.
und sind noch heutiges Tages gebräuchlich 441. Glück-Wünsche an demselben sind ebenfalls noch üblich ibid. was der Abbt von Eborach dem Amt-Mann zu Schwabach für ein Neu-Jahrs-Geschenck liefere ibid. Eltern beschencken ihre Kinder/ und Tauff-Doten ihre Tauff-Paten an demselben ibid. an demselben werden auch von den Herrschafften ihrem Gesind und Dienstboten Verehrungen gegeben 442. des Schalt-Jahrs Benamsungen und Eigenschafften ibid.

Impotentz oder Untüglichkeit zum Beyschlaffen/ welcher Gestalt sie die Ehe scheide 20. 21

Ingber/ Verfälscher sind straffwürdig 604

Interesse muß man von den Zinsen behutsamlich unterscheiden 110

Instrument/ was darzu erfordert werde/ daß es giltig sey 1160. 1161. 1162

Inventarium, was zu Aufrichtung eines rechtmässigen vonnöthen 108

Jungfern/ Geschminckte/ versündigen sich höchlich an ihrem Schöpffer 63. Sollen nicht zu verträulich mit Manns-Personen umgehen 63

K.

Käse/ damit wird grosse Handelschafft getrieben 987
Gebrauch der Alten/ die Käse zu räuchern 987

Kalb/ ob dafür zu halten/ daß mit der Kuh zugleich das Kalb verkaufft worden sey/ obgleich von dem Kalb bey dem Kauff keine Meldung geschehen 977. davon wird der Zehend gegeben 977

Kalck/ wer einen Kalck-Ofen aufrichten will/ muß denselben von den benachbarten Häusern entfernen/ damit selbige durch Feuer keine Gefahr zu besorgen/ auch der ungesunde Dunst den Nachbarn nicht beschwerlich seyn möge 183. Welche den Wein mit Kalch bereiten und verfälschen/ sind billig abzustraffen ibid.

Kammern sind entweder eigene oder Bestand-Kammern 229. Wann einer in seiner letzten Willens-Verordnung jemanden eine Kammer vermachet/ ist solches nach dem gemeinen Wahn der Rechts-Gelehrten nicht von dem Ort selbst/ sondern vielmehr von den Sachen/ so zu solcher Kammer gehören/ zu verstehen / wofern die Umstände nicht ein anders an die Hand geben 229

Katzen können Nutzen und Schaden bringen 1044
1045

Kauffen und Verkauffen. Bey demselben/ sonderlich die ligenden Güter betreffend/ wird der Obrigkeitliche Consensus und Ratification erfordert 373 was bey Verkauffung der Frücht im Feld zu beobachten 374. Betrüge die Menge gehen hin und wieder für 375. Personen welche zum Kauffen und Verkauffen tüchtig oder nicht 375. die Güter und Sachen betreffend/ darüber contrahirt wird/ muß der Kauffer vor allen Dingen sehen/ ob das jenige/ was er zu kauffen willens in rerum natura sey 376
Was ferner zu beobachten ibid. 377. 378. Sowol eigne als fremde Sachen können verkaufft werden 379. Ursachen/ welche den Kauff-Handel untüchtig machen 380 was Læsio ultra dimidium sey ibid. Was ein Kauffer wol und fleissig zu beobachten 381. Soll sich vorsehen/ daß er nach geschlossenem Contract der Pertinentien und Zugehörungen halber mit dem Verkauffer oder dessen Erben nicht erst in Streit gerathe 382
Soll den Augenschein in der gekauften Sach selbst einnehmen 382. sich erkundigen/ ob der Verkauffer ein solcher Mann sey daß seinen Worten Glauben bey zumessen 383. Soll sein Vermögen anschlagen/ ob solches zur Erkauffung eines Guts möglich 384. Obs besser den Kauff-Schilling auf einmal/ oder in Fristen zu erlegen ibid. was ferner im Kauffen und verkauffen zu beobachten 385. seqq. soll sich sonderlich des Einstands/ Vor- und Näher-Kauffs wol erkundigen 387. 388. 389. Soll sich um eine gute Nachbarschafft umsehen 392. Forschen ob die Reiner und Marck-Steine richtig 393. Ob das zu kauffen vorhabende Gut nahe oder weit von einer Vest- oder Besatzung lige 396. Soll wol zuschauen/ daß dasselbe weder zu nahe noch zu weit einer volckreichen Stadt entlegen 396. Was vor dem Kauf eines Guts zu wissen und zu beobachten 400. Was dem Verkauffer oblige 404. seqq. Der Kauffer muß

ſich erkundigen/was des Guts-Unterthanen und Bauren beyläufftig ertragen 406. 407. was bey der Kauffhandlung ſelbſt zu erwägen / ſo wol vom Kauffer als Verkauffer p. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. was nach dem Kauff-Handel zu verrichten 420. 421. 422.

Kauff-Contract / ſeine Beſchaffenheit 104. ob in ſolchen denen Contrahenten eriaubet ſeye einander natürlicher Weiſe zu hintergehen 104. & 108. der Conſenſus muß im Kauff Contract frey und ungezwungen ſeyn. 111

Kauff-Receſs Formul deſſelben 418. 419

Kauff-Schilling / was dabey zu beobachten 413

Kauff und Handels-Leute / denen iſt auf ihren Reiſen zur Meß-Zeit ein ſicheres Gelait zu zugeben 437 S. Gelait.

Keller / was bey Grabung derſelben zu beobachten / und ſonderlich beym Lufft-Loch 216. ein jeder darf in dem ſeinigen / aber nicht unter ſeines Nachbarn Haus oder Grund einen Keller bauen 217. was durch den Keller-Vorrath zu verſtehen 233

Kelter S. Preß.

Ketten-Hund / den Garten zu verwahren / ſelbigen zu halten / iſt erlaubet 652. 653

Ketzer ſind der Begräbnis unwürdig 90

Kinder ſollen ohne Conſens ihrer Eltern ſich nicht verheyrathen 47. ihre Einwilligung in die Verlöbnis iſt mehr zu attentiren als der Eltern 48. ſind denen Eltern zu allen verbunden / was ihnen nur zu thun in ihren Kräfften und Vermögen ſteht 66. ſind ihnen Gehorſam und Ehrerbietigkeit ſchuldig 66. können ihre Eltern ohne vorher gebettene Erlaubnus bey gewiſſer Straf nicht für Gericht fordern laſſen ibid. wie ſie / ſo lang die Vätterliche Gewalt währet / keine Klage wider den Vatter erheben können ibid. ob ſie die Eltern in Schuld-Sachen gantz und gar auszuklagen vermögen. ibid. ob ſie wider ihre Eltern / als ob ſie von ihnen hintergangen oder verletzt worden wären / reſtitutionem in integrum erlangen können ibid. was durch das Wort der Kinder verſtanden werde ibid. ihnen haben die Eltern in offentlichen Ambts-Geſchäfften nicht einzureden 67. die Kinder ſtehen unterweilen in der Gewalt ihrer Eltern / und haben nichts deſtominder Curatores ibid. ihnen iſt nicht erlaubet / wann ſie von den Eltern geſtraffet werden / ſich zu wehren 68. wann ſie Hand an ihre Eltern legen / können ſie von denſelben enterbet werden ibid. ſie ſollen ſich nicht verleiten laſſen / den Eltern nach dem Leben zu ſtellen / vielweniger gar zu tödten 68. ob die Kinder ihren des Hochverraths überzeugten Vatter / ohne Straffe des Vatter-Mords umbringen können ibid. ſollen ihre Eltern nach ihrem Stand und Würde zur Erden beſtatten laſſen ibid. und hernach nach Landes-Art betrauren 69. ob ſie / wann ſie nicht mehr in ihrer Vätter Gewalt ſind / ihren Eltern Hand-Arbeit zu thun gehalten ſeyn 69. ſind gehalten ihre unvermögliche Eltern zu ernehren ibid. ſind nach dem Tod zu betrauren 88. ihre Erziehung warum ſie den Müttern nach dem Tod ihrer Männer oblige? 92

Kinder-Abtreibung / wie zu beſtraffen 45

Kinder-Mörder wie ſie vor Alters / und heutiges Tages abgeſtraffet werden 44. 45

Kinder-Zucht iſt höchſt nöthig / doch daß ſie in den vorgeſetzten Schrancken verbleibe 48. 49

Kipper und Wipper als Müntz-Verfälſcher ſind ärger und ſchädlicher als die Dieb und Wucherer 185. und deswegen exemplariſcher Straffe würdig 185

Kirchweyhen / aus denen ziehet die Obrigkeit einen zweyfachen Nutzen 78. 79

Klingel-Sack oder Beutel / von deſſen Herumtragung in den Kirchen was zu halten 116

Knecht. S. **Dienſtbot / und Geſind** / welchem etwas zu verrichten von ſeinem Herrn anbefohlen worden / ob er ſolchen Befehl / im falls es ſeinem Herrn nutzlich zu ſeyn erachtet / überſchreiten könne 85

Köche. Köchin. Welche Perſonen darzu gehören 177 * ihr Ambt 177. * wann ſie das abſcheuliche Laſter der Vergifftung begangen / wie ſie zu ſtraffen ib. d. *

Köchet / was unter dieſem Namen zu verſtehen 589

Kohlen / was ſie für Nutzen geben 806. was bey dem Brennen zu beobachten 806. was nach demſelben zu thun ibid. bey dem Kohlen-Brennen iſt ſo wol auf das Holtz / als auf die Art und Weiſe des Brennens zu ſehen. 832

Kohlen-Brenner / wie ſie ſich zu verhalten 806

Korn S. **Getrayd.** Ob die Bürger die zu ihrem Eſſen zuſammengekauffte Vorrahts-Frucht / wann ſie wegen Altertum nicht länger aufbehalten werden mögen / von der Obrigkeit oder dero beſtellten Kaſten-Vögten zu kauffen angeſtrenget werden mögen 627 ob das alte Getrayd mit dem neuen von den Kaſten-Beambten vermiſcht werden könne 627

Korn-Haus / wie ſie vor dieſem erbauet worden / daß die Früchte darinnen nicht haben können faul werden. 246. 627

Korn-Herren. Ihr Ambt und Sorgfalt. 627

Korn-Juden ſind nicht zu dulten 113. 584

Kräuter / ſchädlich und gifftige ſind in den Gärten nicht zu gedulten 669. aus den Kräutern werden Krantz und Sträuſſer gebunden / welche für ein Kennzeichen der Jungferſchafft zu halten 670. Garten-Kraut wird in legibus Salicis, Grünkraut genennt 673

Krantz. Ob eine ſolche Perſon / welche von jemand genothzüchtiget / und alſo mit Gewalt ihrer Jungfrauſchafft beraubt worden / offenbarlich mit dem Krantz als eine Braut in die Kirche gehen dörffe 670

Kröpf. Es gibt Kröpf-verurſachende Quellen 290 die Kröpffe ſollen die Könige in Franckreich und Engelland heilen können 290

Kuchen-Vorrath was dardurch zu verſtehen 233

Kühe können unterweilen heimgeſchlagen werden 971 wie der Schaden / ſo die Kühe auſſer der ihnen angebohrnen wilden Art verurſachet / von ihrem Herrn erſetzt werden müſſe 973. wann einer eine trächtige Kuh erworffen / was mit ihm vorzunehmen 975

Kunſt-Kammern groſſer Herren 230

Kupffer wird nicht allein zum vielfältigen Gebrauch angewendet / ſondern auch zum bauen und müntzen gebrauchet 184. Scheidung des Kupffers von andern Metallen / wird heutiges Tages nicht mehr für unmöglich gehalten 185

Kuppler ſollen mehr auf ihre Chriſten-Pflicht / und den Nutzen derjenigen / welche ſie zuſammen heyrathen wollen / als auf ihren Gewinn ſehen 101

Kutſchen / auf dieſelben wird an etlichen Orten eine gewiſſe Steuer geſchlagen 944. die Kutſchen / darauf die Frauen gefahren / werden nach den Sächſiſchen Rechten unter die Gerade gezehlet 944. aber nicht die Kutſchen-Pferde ibid.

L.

Lachs-fang behält ihm die Obrigkeit gemeiniglich bevor / und wird unter die Regalia gezehlt 1182

Lämmer / von denſelben wird der Zehend gereichet 1020 wann jemand ſeinem Pfarrer von undencklichen Zeiten her / ſtatt des Lämmer-Zehendens / ein gewiſſes Geld

Geld bezahlet / der Pfarrer aber solches künfftighin nicht mehr annehmen/ sondern den Zehenden in natura haben will/ ob man seinem Begehren Gehör geben soll. ibid. wann es mit ihnen so weit gekommen/ daß sie Wolle haben/ und zur Schur tauglich/ alsdann verlieren sie einiger Orten den Namen der Lämmer 1021
Land-Straſſen sollen rein und sicher seyn/ durch stätige Ausbesserung zu wandeln tüchtig gemachet werden. 852
Land-Streicher soll man für keine Medicos halten 126
Laub wird für das Vieh zur Unterstreu gebrauchet 241. das Laub streiffen ist nicht jederman vergönnet ibid.
Lehen fallen auf die Weiber nicht erblich 92. doch sind selbige von der Lehens-Tutel nicht auszuschlieſſen 92
Lehr-Jung. Ob ein solcher/ der davon geloffen/ wann er hernachmals wieder umgekehrt/ seine Lehr-Jahr von neuem wieder anfangen/ oder nur so viel Tag/ als er weg gewesen/ über die bedingte Zeit/ bleiben müsse. p. 81
Lebens-Mittel/ was hierdurch bey Erziehung der Kinder zu verstehen 46
Lehen-Gut/ was dabey zu beobachten vorfalle 401. seqq.
Leib-Eigne/ an denen heutiges Tages so genannten ist noch ein Schatten übergeblieben 77. sie können / so ferne sie sich der Herrschafftlichen Dienste nicht entziehen/ sich wol in eine Ehe einlassen 77. können contrahiren/ und haben Freyheit/ ein Testament zu machen 78. haben die Freyheit vor Gericht zu stehen ibid. wie sie heutiges Tages pflegen genennt zu werden ibid. werden nicht an einem Ort wie am andern gehalten. ibid.
Leichnam der Verstorbenen soll man in den Städten nicht dulten 116
Leich-Trunck können von Rechts-wegen unter die gewöhnliche Leich-Unkosten nicht gerechnet werden 90
Leich-Unkosten haben diese Freyheit/ daß ihnen vor allen andern Schulden der Vorzug gebühret 89. 90 was darunter begriffen ibid.
Leihen/ und leihen zum ziemlichen Gebrauch sind unterschieden 109
Leinwat was dabey zu beobachten 1203
Ley-Häuser/ warum sie erfunden worden 110. werden Montes pietatis genennt ibid. sind trefflich nutzlich. ibid.
Letzter-Wille wie er soll aufgerichtet werden 121
Liebe des Vatter-Lands ist der Liebe der Eltern vorzuziehen 68
Lied-Lohn des Gesinds kan an vielen Orten vor allen andern Glaubigern/ ob gleich diese mit einer sonderbaren Pfandschafft versehen/ begehrt werden 80 erklecklichen soll eine Herrschafft ihrem Gesind geben. 548. und ihnen nicht leichtlich etwas daran abbrechen ibid.
Linden. Sehr grosse ist zu sehen bey Augustus-Burg. 815
Loben/ was dabey zu beobachten 1213
Lufft/ ein reiner und gesunder ist lobens werth 168. 169 an einem Orte wo es ungesunde Lufft giebt/ ist niemand mit Verletzung seiner Gesundheit zu bleiben/ gehalten. 169. ist dem Grund und Boden anhängig/ also/ daß derjenige/ dessen der Grund und Boden ist/ sich insgemein derselben bis an den Himmel bedienen kan ibid. Etliche sind der Meinung/ daß die Lufft heut zu Tage der Lands-Obrigkeit eigenthümlich zustehe/ mithin unter die Regalia zu zehlen 170
Ob durch Zauberey die Lufft-Veränderungen geschehen können 421
Lust-Wälder/ wo davon zu lesen 202

M.

Mähen/ was man dabey zu beobachten 637. wem das Nachmähen vergönnet 638
Majen/ wo eigentlich diese Gewonheit/ daß man am ersten Majen-Tag vor die Häuser Majen zu stecken pflegt/ herkomme 811
Mann. Soll seinem Weib nöthigen und behörigen Unterhalt verschaffen 33. sich derselben gebührlich annehmen und sie möglichst defendiren 34. mit Lieb und Sanfftmuth tractiren ibid. wie er sein Weib straffen könne 37. ob nach denen Römischen Rechten die Männer ihre Weiber haben betrauren müssen? 89 was heutiges Tages üblich ibid. wann er nach dem Tod seines Weibes zur andern Ehe schreiten könne ibid.
Marck-Steine/ selbige verrucken ist ein grosses Laster 100. 136 Suche Gräntz-Stein. zu den Marckungen werden öffters die Bäume sonderlich in den Wäldern genommen 351. Bild-Stöck und Säulen werden auch darzu gebrauchet ibid. zu Erneuerung derselben werden beeydigte Männer erwählt ibid. 394. was der Untergänger ihr Amt 352. wie die Marck-Steiner sonst genannt werden 393. sind der Nider Gerichtbarkeit anhängig ibid.
Marmor/ derselbe gebühret/ den gemeinen Rechten nach/ dem Grund-Herrn 178. heutiges Tages eignen sich die Adern des Marmors und anderer kostbarer Steine die Fürsten und Lands-Herren zu 178
Maß/ Verfälschung derselben 112. 363. 364
Mäß/ ein gewisse und bestimmte Länge/ die mit gleichen Unterscheidungen abgetheilet/ und dadurch die Grösse eines jeglichen Dinges erkundiget und gewiesen wird. 338. die Maasen sind hier und dort sehr ungleich ibid. wie man diejenigen Oerter/ dahin man entweder des Wassers/ oder anderer Verhinderungen halber/ nicht kommen kan/ abmessen solle/ und durch wie vielerley Mittel solches beschehen könne 339
Materialisten ob sie gleich den Apothekern/ Artzneyen præpariren/ und dieselbe verkauffen können 129 *
Matten/ suche Wiesen
Maul-Esel. Ursprung derselben 947
Maulwurffs-Fang/ wie selbiger geschehe 636
Mauren/ es gibt eigenthümliche/ fremde und gemeine 206. was von jeglicher Art zu wissen nöthig 206 Woher die gemeine Mauren oder Wände zu erkennen ibid. was bey denselben insonderheit zu beobachten 207
Medicus wie er solle beschaffen sey. Suche Artzt
Melancholie. Was von der Melancholicorum Handlungen zu halten/ und wie derenselben Mißhandlungen und Verbrechen zu bestraffen 915
Metall/ werden von den Land-Fürsten unter ihre Regalia heutiges Tages gezehlet 184. unter dasselbe werden Kupffer/ Eisen/ Stahl und Bley gezehlt 185. 186
Metzger / soll kein ungesundes Vieh einkauffen noch schlachten/ wo sie nicht Straff-fällig werden wollen 1007
Mist/ was unter denselben und der Dungung zu verstehen 572. was bey Aufrichtung der Mist-Statt zu beobachten 574. ob bey dem erkaufften Haus der Erkauffer sich des in der Mist-Stätte ligenden Mists oder Dungs anmassen könne 574. wie der Haus-Vatter des Schaf-Mists zu gebrauchen ibid.

Monatliche-Zeit. Derselben ist das Meiste in denen Rechten eingeraumet worden 567
Mond/ die alten Teutschen haben vor andern Gestirn viel auf ihn gehalten 459
Monopolium. Ist verbotten und nicht leichtlich zuzulassen 112. ziehet eine Theilung nach sich 113
Mord-Brenner/ wie zu tractiren 328. 329
Mühlen / die Aufricht- und Erbauung derselben wird von etlichen unter die Religion gezehlet 311. was bey dem Mühl-Beschau zu beobachten 312. Nach dem Lands-herrlichen eingeholten Consens ist einem jeden erlaubt/ auf seinem Grund und Boden eine Mühle zu bauen/ auch benebens dem alles dasjenige herbey zuschaffen/ ohne welchen er sich der Mühlen nicht bedienen könnte 312
Sind mancherley 314. eine Mühle muß ohne Nachtheil deren/ welche schon vorher an einem solchen Fluß Mühlen haben / gebauet werden 316. ob auf einem lehnbaren Grund und Boden von dem Lehen-Mann oder Vasallen eine Mühle gebauet werden könne ibid. Ob in des Vasallen Mächten stehe/ eine solche Mühle/ wider des Lehen-Herrns Willen hinwieder abzuthun ibid.
Wann einer eine Mühle mit vier Rädern bestanden/ und von einem jeden Rad zehen Malter Korn zu geben versprochen/ hernach aber noch ein Rad aufrichtet/ ob er auch von diesem neu-erbauten Rad zehen Malter zu geben schuldig 316
Wann einer eine zerrissene und abgegangene Mühle mit dem Beding bestanden/ daß er dieselbe wieder zu bauen schuldig seyn solle/ wird gefragt/ wann der Beständner sothane Mühl einmal gebauet / und selbige nachmals wieder zu Grunde gegangen/ ob er sie zum andernmal zu bauen und den Zins zu geben schuldig sey ib. ob eine Mühle sowol in bürgerlichen als peinlichen Fällen für ein Haus zu halten 317. ob eine Mühle pro prædio rustico oder Urbano zu halten ibid. was Zwang- und Bann-Mühlen seyen ibid. welches die Mühl-Gerechtigkeiten und Dienstbarkeiten seyen 318. wie sie zu erhalten und zu verbessern ibid. durch was Mittel ein jeder sich bey seinem Mühl Gut/ und darauf habenden Gerechtigkeit wider alle sich ereignende widrige Zufälle beschützen könne 320
Mühl-Stein / ist eine sehr nothwendige Gattung der Steine 178. dessen Monopolium oder Allein-Verkauff in der Marck Brandenburg der Chur-Fürst allein sich reservirt ibid.
Müntz/ mit kupferner haben sich die Römer über 300. Jahre beholffen 184. Schweden/ Polen/ Schweitzer/ bedienen sich noch derselben ibid. der Müntz-Verfälscher gibts sehr viel hin und wieder 185. Nothwendigkeit und Nutz der Müntz 950
Müssiggänger / sind dem gemeinen Wesen schädliche Leute 135
Multzer. Ob der Haus-Vatter den von seinem Multzer durch Feuer-Verwahrlosung verursachten Schaden zu ersetzen schuldig 258
Muscheln/ wem die Gerechtigkeit / selbige zu sammlen/ zustehe 183
Mußtheil/ was es sey/ und woher es den Namen habe 233
Mutter/ ihr ligt die allererste Sorge ob / ihr Kind mit ihrer Milch zu ernähren 48. sind schuldig ihre Kinder selbst zu säugen/ wann es anders geschehen kan ibid. ist schuldig nach ihres Mannes und vätterlichen Anherrn Tod ihre Kinder zu alimentiren 46. warum ihr die Erziehung der Kinder nach dem Tod ihres Mannes oblige 92. warum die Rechte sonderbarlich der Mutter und Anfrau die Tutel und Vormundschafft ihrer Kinder und Enicklein anvertrauet haben ibid. ob sie in der Vormundschafft dem vätterlichen Anherrn vorgezogen werde ibid. ehe sie die Vormundschafft ihrer Kinder auf sich nimmt/ muß sie der weiblichen Wolthaten/ und der andern Ehe sich entgeben/ und alle mit ihrem Willen die Vormundschafft antretten ibid. die Mütter sind von der Lehens-Tutel nicht auszuschliessen ibid.
Mutter-Milch/ ist den Kindern am anständigsten 952
Mutuum. was für ein Unterschied inter mutuum & commodatum 109

N.

Nachbar soll den andern an seinen Gerechtsamen nicht kräncken 100. wie solches geschehe ibid. ist gehalten/ den Schaden seines Nachbarn abzuwenden/ und mithin dessen Nutzen zu befördern ibid. wann Strittigkeiten unter ihnen entstehen/ sollen die hierzu angesprochene Mittels-Personen solche zu schlichten befliissen seyn 101. Es pflegen die Nachbarn unterweilen untereinander Heurathen zu stifften ibid. gerathen offt in Streit wegen der Bäue. und was hierinnen zu thun ibid. 192
Nachbarschafft bringet bisweilen Nutzen / bisweilen Schaden 99. eine unehrliche Weibs-Person/ die sich in einer ehrlichen Nachbarschafft häuslich niederlassen will/ kan von den andern Nachbaren ausgetrieben werden 100. Gelehrte sind nicht gehalten klopffende und schlagende Handwercker in ihrer Nachbarschafft zu gedulten ibid. wie die gute Verständnis mit der Nachbarschafft erhalten werde ibid. die Unglückseligste ist/ wann die Nachbarn der Zauberey berüchtiget 392
Nam/ der ehrliche kan durch Beschimpfung eines andern nicht gefähret werden 11. 57. 58. zu Verlierung des ehrlichen Namens wird eine schändliche That erfordert ibid.
Nahrungs-Mittel was hierunter zu verstehen 446
Neu-Brüche werden nicht allein die jenige Felder genennet/ welche man eine zeitlang feyren lassen / sondern auch insonderheit diese / welche niemals angebauet worden 561

O.

Obrigkeit/ derselben kommt nicht zu/ wider diejenige/ so ihr von GOtt zu schützen anvertrauet worden/ ohne Ursach zu wüten 81. Soll Sorge für die Armen tragen 115. soll nicht ihren Unterthanen die Haut über den Kopf ziehen 1022
Obs. Ob es unter diejenigen Früchte/ so von der Natur allein hervor gebracht/ oder unter diese/ so durch menschlichen Fleiß erzielet worden/ zu zehlen sey 722 das Faule und Wurmstichige kan zum Brand-Wein brennen verbrauchet werden ibid.
Obs-Garten/ dessen Nutzbarkeit 695
Ochsen/ mit den Ausländischen wird eine grosse Handelschafft getrieben/ auch hieraus ein ungemeiner Vortheil gezogen 955. wieviel ein Bauer nach dem Bairischen Land-Recht halten dörffe ibid. wann die Ochsen nicht Kaufmanns-Gut/ können sie entweder heimgeschlagen/ oder doch etwas an dem accordirten Kauf-Schilling abgezogen werden 960. die an dem Pflug gehen/ und zum Acker-Bau gebraucht werden/ sind in den Rechten dergestalt befreyet / daß man sie den

den Bauren durch Execution nicht nehmen kan. 964
Ochsen oder Stier-Gefecht in Hispanien. 969
Ochsen-Fest zu Venedig. ibid. Stößiger Ochs. 968
Ofen kan jemand in seinem Haus oder Zimmer aufrichten / wofern nur derselbe nicht allein zu nahe an des Nachbarn Mauer gesetzet wird 232. ob der Nachbar den von seines Nachbarn Ofen in sein Haus steigenden Rauch zu leiden gehalten sey? 233. und eben dieses ist auch von denen Back- und Brenn-Oefen zu verstehen. ibid.
Osterfest / von der Zeit desselben ist schon in der alten Kirchen viel Streits gewesen 446. wie deswegen bey Verbesserung des Calenders Rath geschaffet ibid. ist ein Hochheiliges und Hochfeyerliches Fest ibid. unterschiedliche Solennitæten gehen an demselben für. 447.
Otter-Fang / wird absonderlich den Regalien zugezehlt / 1182. ob selbige dem Forst-Recht oder der Fischerey anhange. ibid.

P.

Pacta / so wider die guten Sitten lauffen / werden in denen Rechten für nichtig gehalten 58. was Pacta acquisitiva, conservativa, dispositiva und renunciativa seyen. 151. 152. seqq.
Pächte / haben eine grosse Gleichheit mit den Zinsen. 110.
Papier. Krafft des gestämpffelten. 1163
Partheyen / strittige sollen sich lieber gütlich vergleichen / als sich in weitläufftige Processen einlassen. 142.
Paten-Geld / wird als ein Kennzeichen der angelobten Treue von denen Tauf-Paten ihren Doten geschenkt 48
Pech gibt grossen Nutzen / schadet aber den Höltzern 841 wie diejenige zu bestraffen / welche das Pech in den Wäldern heimlich abtragen und stehlen. ibid.
Pech-Hütten / Oefen und Gruben. ibid.
Pech-Scharren / ist denen Tannen-Wäldern schädlich 804
Pecunia, woher es den Namen. 546
Pelzen und Pfropfen der Bäume von unterschiedlicher Art. 710. Wann ein Pachtmann Bäume gesäet / gepflantzet und gepeltzet / kan er / nach vollendeter Pacht / zwar die auf seine Arbeit gewandte Unkosten / mit nichten aber den jetzigen Werth der bereits aufgeschossenen Bäume begehren. ibid.
Pfänden. Was es damit heutiges Tags für eine Bewandnus habe 552. wann sich der Gepfändete widersetzt / was zu thun. 553
Pfeffer-Verfälscher sind straffwürdig. 604
Pferde. Ihre Tugenden bestehen (1) in Fliehung der Faulheit und des Müssigstehens 863. (2) in Tapferkeit 864. (3) in der Gelernigkeit ibid. (4) Treu und Gehorsam / ibid. sind in grossem Werth ibid. an vielen Orten ist kein Pferd aus dem Land zu führen erlaubt. ibid.
Ob sie unter die wilde oder zahme Thiere zu rechnen 872. was es mit denen gestohlenen für eine Beschaffenheit habe ibid. wie die Stutten und Hengste so wol des Alters und innerlichen Qualitäten / als auch der Statur und Leibs-Proportion desgleichen auch des Gangs und der Farb halber beschaffen seyn sollen 874. wie lang die Stutten zum Fohlen / und die Beschaller zum Zulassen tauglich ibid. wann meine Stutte von des Titii Hengst trächtig worden / wem das geworffene Fohlen zugehöre 875. was zu der Stutten Pfleg und Wartung gehöre 876. ihr Alter 879. Pferd / welches wegen eines innerlichen Fehlers nicht fressen will / ist dem Verkauffer heimzuschlagen 882. welches die angenehmsten Farben eines Pferds 887. ob die trächtigen Stutten hinzuleihen. 889
Was zu thun / wann jemand einen fremden Hengst ohnwissend des Herrn / seiner Stutten untergebe / und selbige damit beschellen lassen 894. Wallachen werden geringer geschätzet 896. unter die Fehler der Pferd gehört auch dieser / wann es nicht aufsitzen lässet / auch sich leicht hoch aufpfählet und überwirfft 907. wann ein Pferd mit Sattel und Zeug / oder sonst köstlich behangen / dem Kauffer vorgeführet worden / so muß solcher Zeug alsdann demselben mit dem Pferd überliefert werden / so fern es nicht ausgedungen worden 907. wann jemand einem andern sein Pferd gelehnt / von welchem er gewust / daß er weder zierlich noch wol reiten kan / dieser aber durch sein Reuten das Pferd verderbet / ob er von dem Entlehner zu einem Abtrag angehalten werden könne 909. was von denen Pferden zu schliessen / so sich verlohren haben / und in der irre gehen 912. warum die Pferd zu Kriegs Zeiten aus dem Land / und dem Feind zu zuführen / verbotten ibid. ob für das Pferd darauf man reitet / ein Zoll zu zahlen 916. bey den Gerichten sind keine Klagen gemeiner / als wegen Erhandlung der Pferd 920. was bey Roß-Kauff oder Tausch insgemein zu beobachten ib. wie sich der Pferd-Kauffer zu verhalten sonderlich wegen der Roß-Händler 924. 925. Wändel und Mängel der Pferde 927. 928. 929. 930. ob eine reisende Person ihr Pferd auf einer fremden Wiesen weiden und grasen lassen dörffe 936. wann ein Roß-Händler ein ihm abgehandeltes Pferd dem Kauffer zugeschickt / solches aber dem Botten auf dem Weg mit Gewalt genommen worden werden Schaden in dieser Begebenheit zu tragen ib. wann jemand einem Führmann ein Pferd zum Anspannen um ein gewisses Bestand geliehen / damit er mit demselben einige Wahren nach N. führen möge / solches Pferd aber dermassen mangelhafft gewesen / daß er mit demselben unterwegs unmöglich fortkommen können / und also an den geladenen Waaren grossen Schaden leiden müssen; ob der Herr des Pferds ihm sothanen Schaden zu ersetzen schuldig ibid. schnell Lauffende Pferde gerathen offt unglücklich an einander. ibid.
Pompwerck / Gebrauch desselben bestehet in Auspomp- oder Ausschöpfung des Wassers 307. ein jeder kan auf seinem Eigentum das ausgeschöpffte Wasser wenden wohin er will ibid. können zu Raumung und Säuberung der Wasser gebraucht werden. 308
posten. Sind öffters durch Maul-Esel verrichtet worden 944. Ursprung der Posten ibid. wie die alte von den heutigen unterschieden ibid. Post-Wesen ist ein vornehmes Regale, und dependiret von niemand als von Kayserl. Majestät ibid. Nutz des Post-Wesens ibid. Post-Wägen / derer gibts unterschiedliche. ibid.
Preiß / kan in denjenigen Sachen / welche nur bloß zum Staat gehören / und einen überflüssigen Pracht ausmachen / einfolglich nur von den Reichen gekaufft werden können / wol etwas gesteigert werden. 112
Preß. Unter den Wein-Pressen gibt es zweyerley Gattungen / öffentlich und Privat-Pressen. 264. ferner gibt es Frey-Kelter und Wein-Pressen und hinwieder Bann-Kelter. 264
Ob ein Haus-Vatter oder eine andere Privat-Person / auf ihrem Grund und Boden oder Wein-Berg / ohngeachtet der Lands-Herr solches verbotten / ein e

eine Kelter oder Wein-Preß aufbauen könne 264. Ob der Herr einer Bann-Kelter selbige nach seinem Belieben / und wider der Unterthanen Willen aufgeben könne 265. Privat-Pressen sind jederman erlaubt ibid.

Wann jemanden ein Gut vermachet worden / ob sich selbiger auch der Wein-Preß anzumassen? Item / wann vermög eines Statuti das Weib alle bewegliche Sachen ererbet / ob auch die Wein-Pressen hierunter zu zehlen? Ferner: Zu welcher Zeit man die Wein-Pressen durch Verjährung an sich bringen könne? 266.

Ob derjenige / welcher ein Haus / nebst dem Weinberg gekaufft / sich der daselbst befindlichen Wein-Preß mit Fug Rechtens anzumassen. ibid.

Ob derjenige / welcher einen andern einen Wein-Berg verlassen / und um ein gewisses Geld in Bestand gegeben / den Gebrauch der darinn befindlichen Wein-Pressen gestatten müsse? 266

Es gibt auch Oel-Obs-Brief-Tuch- und Buch-Binder / item Druck-Pressen / deren man sich in den Buch-Druckereyen bedienet. 267

Privet sollen fleissig gereinigt werden 169. es ist gute Sorge zu tragen / daß selbige nicht an solche Oerter gebauet werden mögen / aus welchen der gantzen Stadt ein Unlust zugefüget werden könne 218. kein Nachbar soll den andern an der Ausfegung der Privet hinterlich seyn. ibid.

Privilegia der Weibs-Personen. 34

Processen zu führen / führet auch mit sich unzahlbare Beschwernussen 141. manche werden darüber zu Bettlern. 142

Doch suchen hierinnen ihrer viel ihre Freude. Doch ist selbige zuführen nicht simpliciter verwerfflich / weil dardurch betrangte und unschuldige erleichtet werden ibid. das unnöthige / verwegene / geringe und nichtige Gezänck ist zu verwerffen. 142

Proclamation, warum sie zur gäntzlichen Vollziehung der Verlöbnus erfordert werde. 30

Q.

Quell-Brunnen sind nothwendig und nutzlich bey den Städten / Flecken und Dörffern / wie auch bey Privat-Gütern 290. es gibt zweyerley Arten / Unbeständige und Lebendige ibid. die Lebendige sind von einander sehr unterschieden. ibid.

Es gibt auch Kröpf-verursachende ibid. Ursprung der lebendigen Quellen 290. diese leiden die Gerechtig und Dienstbarkeiten ob ihnen ibid. & 291. solche Gerechtigkeit werden unterweilen der Person / bißweilen aber einem ligenden Gut verwilliget. 291

Wann das Wasser / welches oben auf eines Grund und Boden entsprungen / seinem natürlichen Gang nach / unter sich läufft / und von denen / welche unten Güter haben / ein gute Zeit ohne des Obern Widersprechen und Wehren gebrauchet worden ist / hernachmals aber der Obere / auf dessen Grund und Boden besagtes Wasser entsprungen / solches selbst gebrauchen / oder an andere Ort / den alten Lauff zu wider / führen wollte / ob er solches wider des Untern Willen zu thun befugt sey. 291

Ob derjenige / wann das Wasser oben bey ihm entsprungen / solches deme / der unter ihm ist / aufhalten / oder es an einen andern Ort zu seinen Gütern / wider seinen gemeinen / natürlichen und gewönlichen Lauff leiten und wenden könne 292. wie die Gerechtigkeit der Wasser und Quell-Brunnen zu erhalten ibid. wie sie zu verbessern und zu reinigen. 293

Quinquennellen / was sie seyen / und worinn sie bestehen. 105

K.

Kateung / was dieses Wort bedeute und nach sich ziehe. 111

Kauber sind straffwürdig. 909

Rauch / niemand darf leiden / daß der Rauch in des Nachbaren Haus gerichtet werde / wofern nicht diese Dienstbarkeit auf dasselbige gebracht werden. 201.

Wer durch den Rauch verursachet / daß des Nachbarn Bienen verjaget werden / oder gar sterben / der kan zur Ersetzung des Schadens angehalten werden. 235

Rauchfang. S. Camin.

Rauch-Henne gehöret zum Herd-Zins. 224

Rechnungs-Buch. Ob gleich dasselbige einem Haus-Vatter / der kein Kauffmann ist / nichts für ihm beweisen kan / so kan es doch wider ihn als ein Beweißtum angeführt werden. 131

Regen. Gar zu jähe und ungewönliche haben sich unterweilen ereignet. 463

Register / soll ein Bedienter führen / welches richtig sey / um auf bedürffenden Fall solches zu produciren. 190

wann ein Bedienter mit seinem Herrn in Unwillen geräth und ihm sein Herr sein Hand-Register vorenthält / ist die Frage / ob der Herr seinem Diener solches Register abfolgen zu lassen schuldig und gehalten sey / oder / ob der gewesne Bediente sich begütigen lassen müsse / wann der Herr ihm dasselbe in seiner Wohnung vorlegen zu lassen erbötig ist? 191

Reichsturn / die auf denselben sich gegründete Verlöbnis kan im widrigen Fall nicht aufgelöset werden / wo nicht die angehängte Bedingnus expresse deswegen geschehen. 22

Reiß ob unter dem Getraid / dem gemeinen Verstand nach / derselbe begriffen. 584

Retorsion / wann sie sich in den Schrancken einer rechtmässigen Vertheidigung enthält / ist nicht zu verwerffen. 11. 12. Die aus Rach vorgenommene ist vielmehr zu bestraffen als zu zulassen 12. Die rechtmässige soll in continenti geschehen / und dabey eine juste Propoſition beobachtet werden ibid. kan entweder mündlich oder schrifftlich geschehen. ibid.

Reu-Kauff / was es damit für eine Beschaffenheit habe / und was ihm anhängig. 412. 413

Richtlicher Zuspruch / was dabey zu beobachten und vorzunehmen 154. was bey der Execution vorzunehmen / und wie sich zu verhalten ibid. & 155. Ordnung derselben / was dabey zu observiren ibid. 156. was bey execution oder Hülff der fahrenden Haabe zu mercken 157. bey Immission und Gand-Procell. 158. 159. &c.

Roß-Aertzte wann man ihnen die für ihre aufgewendte Mühe und Fleiß schuldig gewordenen Lohn nicht bezahlen will / können sie das curirte Pferd so lang für den Lohn behalten / biß sie deswegen vergnügt worden. 900

Roß-Mühlen / sind zu Kriegs und Belagerungs-Zeiten höchstnothwendig 314. warum sie Roß-Mühlen genennt werden. ibid.

Rüst-Kammer / diejenige Sachen / welche sich zuweilen ein Haus-Vatter in einer Zeug und Rüst-Kammer anschaffet / sind unter die nothwendige Stücke des Hauses nicht zu zehlen / daher sie auch / wann das Haus verkaufft wird / dem Kauffer nicht folgen / sondern von dem Verkauffer weggenommen werden können. 219

S. Säg-

S.

Säg-Mühlen sind/ dem Gebrauch nach/ von einander unterschieden. 321

Säugammen/ in welchen Fällen solche können gebrauchet werden. 46

Saffran. Wird unterweilen sehr verfälschet 603. die Verbrecher werden deßwegen ernstlich gestraffet. 603.

Salm-Fang/ wird unter die Regalia gezehlt 1182. den sich die Obrigkeit gemeiniglich vorbehält. ibid.

Sand. Ob er ein Stück und Grund des Bodens sey. 183. der damit bauen will/ und keinen aus seinem eigenen Grund bekommen kan/ so kan er sich mit seinem Nachbarn vereinigen/ daß er ihm die Gerechtigkeit in seinem Grund und Boden zu graben und aus seiner Sand-Gruben denselben zu holen vergönnen möge. ib.

Schaf ist unter allen Thieren das Nutzbarste 1003. hat allezeit einen güldenen Fuß ibid. was die Küchen-Schafe seyen 1003. unter der Benennung der Schafe sind die Lämmer nicht begriffen 1003. in Holland trägt ein Schaf das Jahr zwey bis dreymal. ibid. wann der Wolff von meiner Heerd ein Schaf genommen/ solches aber mein Nachbar mit seinen Schaf-Hunden demselben wieder abgejaget hat/ ob er solches abgejagte Schaf mir wieder zurücke zu geben gehalten sey. 1005. Was bey Erkauffung der Schafe zu beobachten 1007. was bey ihrem Trieb zu bemercken 1009. 1010. 1011. 1012. was Schmier-Schafe seyen 1011. was von den Schaf-Scheeren zu wissen. 1021

Schäfer/ einige haben eigene Schaf-Ställe/ andere/ welche sich zum Schaf hüten verdingen. 1030. Ob sie nebst ihren Kindern für ehrlich zu halten/ und in die Handwercks-Zunfft aufzunehmen ibid. sind unterweilen Erz-Betrüger/ und deßwegen Straffwürdig. 1031

Schätze/ gefundene/ wem sie zugehören. 107

Scharfrichter/ sind/ eigentlich zu reden/ nicht für unehrlich zu halten 58. S. Hencker.

Scharwercken/ was es damit für eine Bewandnis habe. 242

Schelten: das Unvernünfftige der Handwercker ist bey hoher Pön verbotten. 11

Schergen/ sind eigentlich nicht für unehrlich zu halten. 58

Scheune/ S. Stadel.

Schieds-Leute. Was für ein Unterschied unter den Schieds- und veranlasseten Richtern ode O-männern/ und den blossen Schieds-Leuten seye 101. werden unterweilen eine Rechts-Sach auszumachen angesprochen/ welches sie aber ohne einige Form eines Processes thun 101. worinn das Amt und Pflicht sothaner Schieds-Richter und Schieds-Leute bestehe. 101

Schiffbruch. Sachen/ welche zu Erleichterung des Schiffes in die See geworffen worden/ wann man sie findet wem sie gehören. 107

Schmach/ die uns angethane/ kan aus Christlicher Liebe/ unverletzt unsers Leimuts wol vergeben werden/ 11

Damit selbige nicht weiter um sich greiffe/ kan der Schmäher entweder zu von sich Gebung eines Revers, oder Christlichen Abbitt/ oder einer Buß und Geldes, oder Christlichen Abbitt/ oder einer Buß und Geld-Straffe angehalten werden ib. wann die Schmach gar zu groß/ kan ein angestellter Procell oder peinliche Klag geschehen. ibid.

Schindel/ wie sie gemacht werden. 854

Schlot. S. Camin.

Schlösser/ ob man sie auf die Berge oder Ebene bauen soll. 169

Schmide. S. Roß-Aertzte. Wann jemand ein Pferd entlehnet/ und selbiges unter Wegs beschlagen lassen/ kan er die für die Huf-Eisen ausgelegte Unkosten/ von dem Hinlasser des Pferds/ hinwiederum begehren/ 903

Schmincke/ der Weibs-Personen ist straffbar und Gott zu wider. 63

Schnee fällt offt zur ungewöhnlichen Zeit sehr starck. 463

Schnitter sind mit aller Zugehör zu versehen 616. woher der Schnitter-Pfenning komme. ibid.

Schöpf-Brunnen/ sind theils privat/ theils öffentliche 303. wann einer dem andern erlaubet/ daß er seinen Brunnen gebraucht/ auch zu dem Ende durch eine gemein Mauer eine Thür gebrochen/ solcher Brunn aber hernachmals eine Säuberung vonnöthen hat/ auf welches Kosten solches geschehen müsse 304. wann ein Brunn zwischen einen Haus/ so Lehen/ und einem andern Haus/ welches dem Lehen-Herrn zuständig/ gelegen/ selbiger aber so beschaffen/ daß sie beede nicht Wassers genug davon haben können/ welcher für den andern sich des Wassers zu gebrauchen. 304. Zu Erhaltung der öffentlichen Brunnen muß die gantze Nachbarschafft zusammen steuren. 304. 305

Schorstein. S. Camin.

Schreib-Arten der Alten/ ehe das Papyr erfunden worden. 815

Schuld. Soll der Haus-Vatter bezahlen 104. und zwar die gantze auf einmal/ 105. die nicht zahlen/ werden auf unterschiedliche Weise hierzu angehalten ibid. theils Schuldner cediren ihre sämtliche Güter ibid. Wolthat denen Schuldnern gedeylich sind die Quinquenellen oder Anstand-Briefe 105. wie mit den Schuldnern zu verfahren. 154. 155. 156. seqq.

Schulen/ sind ein Pflantz-Garten des gemeinen Wesens. 57

Schwägerschafft/ wie weit die Ehe in derselben verbotten. 25. seqq.

Schwammen. Unter denen gibts gifftige Gattungen 688. von denen als zwey Ehe-Leute gessen/ sind sie unversehens darüber gestorben. ibid.

Schweine. Ihre Nutzbarkeit 1056. Mast-Schweine werden unter das Mußtheil gezehlet 1075. wann der Haus-Vatter selbige zu verkauffen vor hat/ kan er sich hierinnen einen grossen Gewinn machen 1058. kan auch durch sie Schaden leiden. 1059

Schwein-Schneider ob sie zünfftig/ und entweder vor sich eine Zunft anstellen oder sich zu einer andern Zunft schlagen können ibid. Was es mit ihren Kindern für eine Bewandnus habe. ibid.

Seegensprechen geschicht auf aberglaubische Weise durch verdächtige Zeichen/ Kranckheiten zu heilen/ Diebstäle zu entdecken/ und andere unzulässige Dinge zu begehen/ welche scharffer Straffe würdig 7. ist weder zu einem guten noch bösen End-Zweck zu gebrauchen ibid. die Verbrecher/ sind für der Obrigkeitlichen Straffe ihren Seelsorgern zu übergeben/ sie auf bessern Weg zu bringen. ibid. Ehrliebende Personen sollen solche lasterhaffte Leute meiden. 8

Seiden trägt grossen Gewinn 1133. und sind etliche Städte deßwegen berühmt ibid. Seiden-Gebrauch kan in gewisser Maß wol verbotten werden. ibid. Viel Betrug wird mit Seiden getrieben. 1134

Ob inter pannum sericum & bombycinum (Bon-Seiden) ein Unterschied seye. 1134

Selbst-

Selbst-Mörder / sind der Begräbnus unwürdig 90
Sequestrum und Sequester, was seye 106
Sieglung eines Instruments mit Wachs / es mag der Farb nach beschaffen seyn wie es wolle / so hat jedoch eine jedwede diese Krafft und Würckung / daß hierdurch ein völliger Beweiß gemacht wird. 1161. Was bey der Sieglung Rechtlich in acht zu nehmen ibid.
Soldaten / welche das Land beschützen sollen / ruiniren bißweilen dasselbe ärger als die Feinde. 548
Sodomiterey wird auf unterschiedliche Weise begangen. 97. Mit was für einer Art des Todes sothane Verbrecher anzusehen. 947
Sponsalia S. **Verlöbnissen.**
Sommer-Lauben stehet einem jeden in dem Seinigen zu bauen frey / wofern nur hierdurch das benachbarte Haus oder Mauer nicht berühret wird. 234. Gesetzt / daß jemand eine Sommer-Laube an das benachbarte Haus oder Wand / indem er solches berechtiget / angelegt hätte / nachmals aber dasselbige / da es vorhero offen gestanden / mit Ziegeln oder Schieffer-Steinen bedecken wollte / wird gefragt / ob ihme solches zu thun erlaubt sey. 234
Sonne / von derselben haben die Sonnen-Krämer und das Sonnen-Lehen den Namen bekommen. 458
Sonntag / alle Arbeit ist an diesem Tag nicht allein in den göttlichen / sondern auch in weltlichen Rechten verbotten. p. 8. An denselben soll keine Hochzeit gehalten werden ohne dispensation der hohen Obrigkeit. ibid. Hier wird aller Noth-fall ausgenommen / wann er anderst verdient also genennet zu werden / und der Gottesdienst nicht gantz und gar hindangesetzt wird. pag. 8
Spielen / in welchem der Sieg von dem Glück und der Kunst zugleich dependiret / weder in natürlich noch menschlichen Rechten verbotten 140. Kan wegen traurigen Ausgangs von Obrigkeit wol verbotten werden. pag. 141
Ist der Geistlichkeit verbotten ibid. Wann man das Verspielte wieder fordern könne. ibid. Welcher einem Geld zu spielen gelehnt und dasselbe selbst gewonnen / kan das entlehnte nicht wieder fordern ib: Der wegen des Spielens aufgerichte Contract ist ungültig ib. derjenige der ein Geld zum Spielen gelehnet / und selbst nicht mit spielet / kan dasselbe wieder fordern. ibid.
Stadel / ob ein jeder auf seinen Grund und Boden einen Stadel oder Scheune aufbauen dürffe. 245. Auff fremden Grund und Boden einen aufzubauen / ist ohne habende Gerechtigkeit nicht erlaubet ibid. Wie er zu verwahren. ibid. Wie sie vor diesem gebaut worden / daß die Frucht darinn nicht verfaulet. 623
Stadt / darinn soll man die Aussätzigen / die Leichname der Verstorbenen / und die müssigen Bettler nicht dulten. 116
Ställe können in gewisser Absicht sowol unter die Baurn-Güter als Stadt-Güter gezehlt werden. p. 278. Wirth muß / wann die Pferde der Reisenden Dieblich entwendet werden / den Schaden ersetzen. ibid.
Staffel Gerechtigkeit / worinn sie bestehe / und welche Ort dieselbige haben. 112
Stahl gehört unter das Metall / wird entweder mittelst der Natur aus den Bergwercken herfürgebracht / oder durch die Kunst aus dem Eisen gemacht. ibid.
Steine derselben gibts unterschiedliche Arten pag 178. Welche können nutzlich angewendet werden 177. Man kan sie auch zum Schaden gebrauche. 178. Was es für eine Bewandtnus habe / wann einer seinen Feind / welchen er mit seinem Degen nicht verwunden wollen / von fernen mit einem Stein geworffen / und dadurch getödtet / u. ob hieraus ein Vorsatz zu tödte abzunehmen 178
Stein-Brüche gehören / den gemeinen Rechten nach nicht der Lands-Obrigkeit / sondern vielmehr dem Grund-Herrn eigenthümlich zu. 177
Der sie nicht allein zu Lehen verleihen / sondern auch einem andern aus solcher Gruben Steine zu brechen / als eine Dienstbarkeit vergönnen kan. ibid.
Ohne welche Vergünstigung niemand erlaubt ist / in einem fremden Grund und Boden Steine zu brechen ibid.
Stern Kunst / welcher gestalt sie zu loben und zu verwerffen. 440
Stief-Eltern ob die aus erster Ehe hinterlassene unmündige Kinder ihnen anzuvertrauen seyn 44
Stiegen wie ein jeder Haus-Vatter nach seinem Belieben an sein Haus / Zimmer / Hoff / Scheuer und Stadel eine Stiege bauen könne / ob gleich darneben ein fremdes Haus stünde pag. 225. Was ferner von den Stiegen zu wissen nöthig. 225
Stuben ob sich derselben auch die alten Römer bedienet pag. 229. Die alten Teutschen haben anfänglich auch sich in Stuben aufgehalten. 229
Studia sind mit sonderbaren Freyheiten versehen. pag. 58. Welche erzehlet werden pag. 59. Ihren Sachen sind auch sonderliche Privilegien zugeeignet ibid. Dem Studio Juris werden 5. Jahre fürgeschrieben. ibid.
Studiosus soll nach vollbrachten Studiis einen ordentlichen Beruff erwarten / nicht mit Lauffen und bestechen sich in ein Amt eindringen. pag. 59. 60. Jedoch soll er seine Dienste der Obrigkeit anzubieten nicht unterlassen. pag. 60
Studiren / die Uberwinder haben ihren Uberwundenen dessen verbotten ihre Kinder studiren zu lassen. pag. 57
Seutten S. **Pferd**
Seutterey sind nützlich und einträglich. 868. an der Geschicklichkeit und Erfahrenheit der zur Stuterey bestellten Stutten-Meister ist viel gelegen 886
Sympathia ist nicht allein bey den Gewächsen / sondern auch bey andern Geschöpffen anzutreffen 693

T.

Taback ist nutz und schädlich auf vielerley Weise 908. ist in den Wäldern zu trincken verbotten 609
Tänze / aus denen bey Kirchwerhen ziehet die Obrigkeit einen zweyfachen Nutzen 78. ob die Tänze gantz und gar unzulässig und verdammlich 79
Täge / werden nach den Göttlichen Canonischen Rechten von einem Abend biß zum andern / nach den Käyserlichen Rechten aber von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht gerechnet 442. die Natürlichen pflegt man von der Sonnen Aufgang bis zur selben Untergang an zu rechnen ibid.
Tannen-Bäume / denen ist das Hartz- und Pech-Starren schädlich 804
Tauben Häuser wie sie zu bauen 282
Tauben ob derjenige / dem die auf die Felder fliegende und den Weitzen fressende Tauben zugehören / schuldig sey / den Schaden zu ersetzen 582. Das Recht Tauben zu halten / und einen Taubenschlag aufzurichten / kan in Franckreich nicht ohne Erlaubnus gebraucht werden / sondern es wird selbiges daselbst insonderheit zu Lehen verliehen. 1087. Ein jedweder soll sich enthalten fremde Tauben weg zufangen oder wegzuschiessen. 1087. weniger durch gemachte Künste anreitzen ibid.
Tausch / dessen haben sich die Menschen von Anfang der Welt her bedienet. 949
Testament wie eines gültig solle aufgerichtet werden / u. was bey einen solchen hauptsächlich zu beobachten / daß es nicht könne umgestossen werden 121. 122. 123. Soll schrifft-

schrifftlich verfasset seyn 122. in einem Fortgang zu einer Zeit gemachet werden ibid.
Die Erb-Einsatzung/ ist das Haupt und Fundament des gantzen Testaments ibid. Zeugen sollen dazu gebrauchet werden ibid. soll der Testirer seinen Namen unterschreiben ibid. Notarius und Zeugen sollen solches ebenmässig unterschreiben ibid. ihre Siegel auf das Testament drücken ibid.
Wie das Testamentum nuncupativum solle beschaffen seyn 123. wie lange die Solennitäten und Zierlichkeiten beobachtet werden ibid. bey etlichen Testamenten werden die Solennitäten nicht erfordert ibid. Testamenten vor Gericht ibid. Soldaten-Testament ibid. Bauren-Testament ibid. Dispositiones ad pias causas ibid. Testamente/ welche von Eltern unter ihren Kindern aufgerichtet werden ibid. die zu Pest-Zeiten aufgerichtete 124. item Codicill ibid. Ubergab auf den Todes-Fall ibid. Fidei-Commissum ibid. Legatum oder Vermächtnus ibid.
Theurung pflegen in das gemeine Wesen zu machen welche den Allein-Kauff haben/ welche die Frucht zum Wucher und Steigern aufkauffen/ und welche ihre Früchte aufheben und auf eine Theurung warten 113
Thore einer Stadt werden nach den Kayserlichen Rechten einiger massen unter die heiligen Sachen gezehlet 208
Thüren. Denen gemeinen Rechten nach/ ist nichts daran gelegen/ ob der Haus-Vatter selbige gegen der gemeinen Strassen zu herauswärts/ oder einwärts in sein Haus hangen lasse 220. niemand ist eigentlich erlaubt/ sich des Durchgangs durch ein fremdes Haus anzumassen/ wofern solches nicht als eine Gerechtigkeit hergebracht worden ibid. Ob derjenige/ welcher die Durchgangs-Gerechtigkeit durch seines Nachbarn Haus hat/ wann die Thür so sehr erhaben stehet/ daß er von seinem Hof oder Thür nicht hinaufsteigen/ und also seiner Gerechtigkeit sich nicht gebrauchen kan/ an solche seines Nachbarn Thür Staffeln machen lassen könne 220
Todes-Fälle sind bisweilen gar seltsam/ als wann Ehe-Leute zugleich/ Vatter und Sohn/ Mutter und Tochter oder Sohn; ein Bruder mit dem Bruder oder Schwester; Mann mit Weib/ oder ein Fremder mit einem andern Fremden sterben/ wie es alsdann mit der Erbschafft und Vermächtnis zu halten 688. 689. 690
Todte. S. Verstorbene
Töchter/ ob nicht dieselben/ welche ihrer Eltern Haus-Halten als Mägde versehen und diejenige Arbeiten/ so denen Mägden zukommen/ verrichten/ deswegen von denselben einen Lied-Lohn begehren können 63
Trauer. Alle Unmässige ist zu verwerffen 88. die Rechtmässige zu loben ibid. zu betrauren sind die Eltern/ Kinder/ Befreunde/ Ehe-Leute ibid. wie lang sie nach dem Tod der Befreundten währen soll 89. die Trauer-Mahle können unter die gewöhnliche Unkosten nicht gerechnet werden 90
Trunckenheit. Welche einen Menschen der Vernunfft und Sinnen beraubet/ macht ihn untüchtig/ einigen Contract zu schliessen/ Verlöbnis zu vollziehen/ Testament zu machen/ oder einen Zeugen darinnen abzugeben/ vielweniger einen verbindlichen Eyd abzulegen. 10. wann er aber solchen Contract und andere Actus nach abgelegter Trunckenheit bestättiget/ so ist alles von Kräfften ibid. die in der Trunckenheit begangene Laster werden an einem Ubelthäter mit willkührlicher Obrigkeitlicher Straf angesehen 11. Ein sich seines Tod-Schlags nach abgelegtem Rausch berühmender Truncken-Bold kan der Straff des Tod-Schlags nicht entgehen ibid.
Tyriacks-Krämer sind mehrentheils Betrüger 126

V.

Vatter ist schuldig/ seinen Kindern die gehörige Kosten zu verschaffen 46. hat nach den alten Römischen Rechten das Recht des Lebens und Todes über seine Kinder gehabt 48. 49. wie weit sich heutiges Tages seine Züchtigung erstrecke 49
Venetianer/ ihr Bauen in das Meer/ ob sie dardurch verursachet/ daß sie niemals unter jemands Herrschafft gestanden 822
Verheyrathung. Wie sich zu verhalten/ damit man nicht zu nahe in die Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft heyrathe 23. 24. seqq.
Verkauffung. Was zu thun/ damit in Verkauffung Wein/ Bier/ Brod/ Fleisch ꝛc. kein Betrug vorgehe 112
Verlöbnüssen können nach den Kayserlichen und Geistlichen Rechten von denen welche über das siebende Jahr sind eingegangen worden/ die aber nur als Sponsalia de futuro gelten 19. den Mündigen ist davon abzusteben unbenommen/ wann sie sich nicht fleischlich vermischet/ oder solche Verlöbnis hernach ratificiret haben ibid. auf wievielerley Weise die Verlöbnissen können zertrennet werden 21. 22. Reichthums-Mangel hebt die Verlöbnis nicht auf 22. keinem ist verborten eine Verlöbnis durch Gewalt/ Haber oder andere zu schliessen 22. was zur gäntzlichen Vollziehung derselben vonnöthen 30. hierzu können die Eltern ihre Kinder nicht zwingen 47. 48. der Kinder Einwilligung ist hierinnen mehr zu attendiren als der Eltern. ibid.
Verpachtung eines Guts/ was dabey zu beobachten. 424. seqq.
Verschwender braucht eines Curators/ der ihm bestellt wird 95. wird einem Unsinnigen nicht ungleich gehalten ibid. ob ihm die Verwaltung der Güter durch das Gesetz selbst/ so bald er nemlich sich diesem Laster ergeben/ benommen sey/ oder durch den richterlichen Ausspruch erst gesperrt werden müsse 95. kan für sich und ohne Beystand seines Curators nichts abhandeln 96. er kan kein Testament/ Ubergab auf den Todes-Fall/ oder sonst einigen letzten Willen machen ibid.
Verstorbene/ fast alle Völcker haben in Gewonheit gehabt/ ihre Verstorbene zu betrauren 88. die Redens-Arten daß GOTT der Verstorbenen Seelen trösten/ item ihnen gnädig seyn wolle/ haben eigentlich nichts übels auf sich 89. was ihnen in die Erde mit zu geben. 91
Verwalter durch derselben Nachlässigkeit wird im Feld- und Acker-Bau viel verwahrloset 546. item durch ihre Untreu 547. ob solche Verwalter und Beamte gleich andern Dieben mit dem Strang abzustraffen 547
Vieh/ dessen soll niemand mehr auf die Weyd ausschlagen als er von seinem eignen Heu und Stroh austwintern und ausfüttern kan 642. Obrigkeit kan ihren Unterthanen verschreiben wie viel sie Vieh halten sollen 951. kein krancks Vieh soll verkaufft werden ibid. Hinlassung des Viehes 951. Verstell- oder Einschlagung desselben ibid. 951. 952. wird unterweilen bezaubert 1001
Vieh-Dieb wie zu bestraffen 574. 575. 1020

Vieh-Handel ist uralt. 950. dardurch wird Nutz geschäfft. 951
Vieh Tränckung/ was dabey zu beobachten. 241
Vieh-Trieb/ wie er vom Weyd-Gang zu unterscheiden. 632. Was davon zu beobachten nöthig. ibid. 833. seqq.
kan nicht entbehret werden. 836
Vieh-Zucht/ ist zur Unterhaltung des menschlichen Lebens sehr nothwendig. 836. 863
Daraus ziehet der Haus-Vatter einen dreyfachen Nutzen / der erste bestehet im jungen Vieh / der ander in Milch/ Schmaltz/ Käs und Butter / der dritte in Fellen/ Häuten/ Haar und Wollen. 949. daraus kan das gemeine Wesen grossen Nutzen ziehen. 952
Vieh Zoll/ Vieh-Zins/ Klauen-Steuer/ Fleisch-Accis/ Fleisch-Pfenning. 952. Vieh-Zehend. ibid.
Visiren / worinn dessen Nothwendig- und Nutzbarkeit bestehe. 362. 363
Unehlich-Geborne/ sind für ehrlos und infam nicht zu achten. 58. werden doch unter die verachtete Personen gezehlet. ibid.
Unkraut / wegen des häuffig auf den Feldern befindlichen / wird den Beständnern nichts nachgelassen. 614
Universitäten/ Mißbräuche und Laster derselben 57
Unsauberkeiten, niemand ist erlaubt dieselben auf seines Nachbaren Grund und Boden zu schütten und auszugiessen. 217
Vogt/ wie vielerley durch dieses Wort verstanden werde. 241. der Verstand desselben ist aus der vorstehenden Materi und eines jeden Orts Observantz herzuholen. 241
Vor-Haus und **Vor-Hof**/ ob er ein Theil des rechten Hauses sey/ ohngeachtet derselbige noch vor der Haus-Thür ist. 228
Vormundschafft der Mütter. S. **Mutter.**

W.

Wachholder-Stauden/ ob sie unter die Bäume zu referiren. 808
Wachs/ wird gebraucht zum posiren. 1160
Zum brennen der Wachs-Lichter und Wachs-Stöck/ wormit aber unterweilen Betrug getrieben wird. ibid.
wird gebraucht zu Briefschafften und Instrumenten. ib.
Waldung. An Erhaltung derselben ist sehr viel gelegen. 783. Regenten sollen dieselben fleissig in acht nehmen lassen / daß von jeder Gattung Holtz die Nothdurfft vorhanden sey 783. was ferner bey den Waldungen zu beobachten. ibid. seqq. hohe oder Bann-Wald/ was sey 785. Ausrottung der Wälder ist ohne Vorwissen und Erlaubnus der Herrschafft nicht zugelassen. 858
Wäsch/ was dabey zu beobachten. 1213
Wasch-Haus / in demselben wann der Wasch-Kessel eingemauert ist/ so gehört er / nach Verkauffung des Hauses/ als ein Pertinentz desselben dem Kauffer. 270. wann keine Gelegenheit zum Waschen in dem Haus oder Mayer-Hofe vorhanden/ ob der Haus-Herr oder Mayer am Gestad des Wassers eine Wasch-Banck machen könne. 270
Wasser/ Nothwendigkeit desselben. 170. kan auf zweyerley Weise betrachtet werden. ibid. wer dieselben zu räumen schuldig. 308. Ableitung desselben ist den Feldern höchst nöthig. 612
Wasser-Leitung. Geschicht entweder aus einem Fluß oder aus einer Privat-Quelle. 298. wie die Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit erworben werden könne. ibid.
Wann ein Vasall oder Lehen-Mann ein Wasser über die Lehen-Güter auf seine eigene viel Jahr lang geführt/ ob er hierdurch solche Gerechtigkeit præscribirt oder verjährt habe. 298
Ob die Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit eine Personal- oder dingliche Gerechtigkeit seye. 299. bey den Wasser-Leitungen ist auf den Ursprung des Wassers nicht allein/ sondern auch auf den Bauch oder Thal/ darinn es eingefangen wird/ zu sehen. 299. man hat bey dieser Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit / theils auf das alte Herkommen / theils auch auf die Verträge zu sehen. ibid.
Ob ein Lehen-Mann das Wasser oben zu seinem Lehen-Gut also gebrauchen und abführen könne/ daß dem Lehen-Herrn zu seinem untern Gut nichts komme. 300
worinn die Eigenschafft dieser Gerechtigkeit bestehe. ib.
ob derjenige/ welcher mit der Gerechtigkeit das Wasser zuführen versehen / solches durch eine steinerne Brück über und auf andere Wasser-Gebäude führen könne? ibid. wann einer die Gerechtigkeit eines Weges hat ob er über den jenigen Ort/ darüber ein anderer das Wasser zu führen berechtiget ist/ eine Brücke machen könne. ibid. wie diese Wasser-Leitungs-Gerechtigkeit verlohren gehe. ibid. wie man wider den/ welcher das Wasser von seinen Gütern auf des andern unbefugter Weise wendet/ klagen möge. ibid.
Wasser-Quellen. Ursprung derselben. 170. es gibt zweyerley Gattung / eigenthümliche und gemeine. ibid.
Was bey dieser Gattung zu mercken. ibid.
Wasser-Stein/ was davon zu wissen. 238
Wege/ derselben gibts unterschiedliche. 852
Wege und Stege gebrauchen eine fleissige Aufsicht. 852. 853
Privat-Wege müssen immer verbessert werden. ibid.
Weichlinge/ wie sie abzustraffen. 947
Wechsel-Bäncke / warum sie erfunden werden. 110
Weiber / sind wegen ihrer Schwachheiten in gemeinen Rechten an keine Bürgschafft gebunden. 34. ihnen ist die Unwissenheit der menschlichen Rechte nicht schädlich. ibid.
Haben eine stillschweigende Pfandschafft in ihrer Männer Güter / und das Vorzugs-Recht vor andern Glaubigern. ibid. Ob ein von ihren Eltern ausser der Ehe erzeugtes Weib/ wann dasselbe sich an einen ehelichen und in hohen Würden stehenden Mann verheurathet/ durch solche Ehe legitimiret werde? 37. ob die Weiber keine Menschen wären/ ist eine unnütze Frag. ibid.
Denen verbieten die Rechte alle Verwaltung der öffentlichen und männlichen Aemter. ibid. welche hiervon auszunehmen seyen. ibid. wie sie sich in Kleidern verhalten sollen. ibid. sind schuldig wann ihre Männer in Abnehmung der Nahrung/ durch unversehene Zufälle/ kommen/ ihnen mit nothwendigen Nahrungs-Mitteln von dem Ihrigen an die Hand zu gehen. ibid. Catalogus gelehrter Weibs-Personen. 57. haben nach den Römischen Rechten ein Jahr lang die Trauer halten müssen. 89
Was heutiges Tages üblich. ibid. wann sie nach dem Tod ihres Mannes zur andern Ehe schreiten könne. ibid.
Ob sie sich für einen andern verbürgen können. 110
Ob und wie sie für ihre Männer können Bürgschafft leisten. 111
Weiden Nothwendig- und Nutzbarkeit derselben. 818

Wein-Gärtner / was von ihm erfordert werde 743. ſein Lohn. 744
Wein-Leſe / was dabey zu thun und zu beobachten 746. 747. 748. 749. 750. nach derſelben 757
Wein mit Kalch zu fälſchen / ſtraffbar 183. Lobſpruch des Weins 731. wer denſelben am erſten erfunden und gepflantzt 731. ob es nützlicher ſey Aecker / Wieſen und Gärten als Weinberge zu pflantzen 732. zu den Wein-Reben gehören Wein-Stecken oder Pfähle 734. weil das Hacken eine von den mühſamſten und gröſten Arbeiten iſt / als werden / nach Sachſen-Recht / die Trauben denen Lands-Erben des Vaſallen oder auch des Nutz-Nieſers / wann derſelbige nach vollendeter ſolcher Arbeit geſtorben / zugeſprochen 739. Wein-Zehenden 752. wann jemand ſo und ſo viel Wein aus einem gewiſſen Weinberg legirt und vermachet worden / ob auch der Legatarius, oder dem dieſes Vermächtnis vermeinet / zu frieden ſeyn müſſe / wann ihn der Erb mit Moſt bezahlt 758. Wein leyhen wie es zu verſtehen 759
Wein-Preß. S. Preß.
Weitzen / wann er von den Tauben auf den Feldern weggefreſſen wird / ob derjenige / dem die Tauben zuſtehen / ſolchen Schaden wieder erſetzen müſſe 582
Werber ſollen mehr auf ihre Chriſten-Pflicht / und den Nutzen derjenigen / welche ſie zuſammen heyrathen wollen / als auf ihren Nutzen ſehen 101
Werck-Leute. S. Bau-Leute.
Wetter / ob ſie durch Zauberey geſchehen können 451
Schäden ſind offt durch ſelbige geſchehen 463
Wetter-Tächer ſind einem jeden in dem Seinigen zu haben erlaubet / wofern nur ſelbige nicht bis in die benachbarte Häuſer / Höfe und Gärten gehen 230
Wettungen anzuſtellen iſt nicht verbotten 945. kein Richter ſoll über Doppeln und Wette richten 945. mehrere curioſe Dinge von Wetten 945
Wett-Rennen. Wann ihrer zwey oder mehr ein Wett-Rennen oder Reiten nach einem gewiſſen Ziel angeſtellet / hingegen aber alle zugleich dahin kommen / ſo daß man nicht wiſſen kan / welcher unter ihnen eigentlich der Erſte oder Letzte geweſen / wer unter ihnen dieſe Wette gewinne 945
Weyde / mit derſelben / ſo man zu dem Färben brauchet / treibet man zu Erfurt ſtattliche Handthierung 610.
Weydgang / wie er vom Vieh-Trieb zu unterſcheiden 632 was dabey nothwendig zu beobachten 633. 853. ſeqq. kan nicht entbehret werden 836
Widder macht einem Steuermann wunderliche Händel 1015. wer den von den ſtöſſigen Widdern gethanen Schaden zu erſetzen 1015
Wiedererſtattung. S. Erſtattung.
Wieſen Nutzbarkeit derſelben 628. wann ein Teſtirer jemanden ſeine Wieſen vermacht hat / ob auch die wüſte Heyden darunter zu verſtehen 628
in Hungarn gibt es die fetteſten Wieſen 956
Wilopret / durch daſſelbe ſoll man die Saat und Getraid nicht verderben laſſen 612
Winde / deren Rechte 456. die Gewalt des Windes gehört unter diejenigen Fälle / die niemand aufhalten kan 456. der Wind iſt bey dem Dreſchen nothwendig zu beobachten 621
Wind-Mühl iſt niemand in ſeinem Grund aufzurichten erlaubet / es ſey denn daß er die Lufft hierzu vom Land-Herrn gelöſet / und ſolchem nach entweder zu Lehen / oder auf andere Weiſe empfangen habe 170
Winckel-Ehen / was von denſelben zu wiſſen und zu halten 29. 30. welche alſo zu nennen 30
Wirth. Wann ein Gaſt demſelben einen verſchloſſenen Kaſten aufzuheben gegeben / und des andern Tages / als ihm der Kaſten wieder eingeliefert werden / vorgibt / ob wären ihm etliche Sachen daraus entwendet worden; ob man dieſer Sachen wegen / ſo er verlohren vorgiebt / ihm einen Eyd / um dieſelbe zu ſchätzen / auflegen oder deferiren könne. 76
Wittib / ihr ſteht nicht wol an / ſich nach dem Tod ihres Manns gleich wieder zu verheyrathen 89. was ſie nach dem Tod ihres Mannes eigentlich zu hoffen habe 93
Wolcken-Brüch / ſind unter die unverſehene Zufälle / denen niemand widerſtehen kan / zu rechnen 462
Wolle / was dardurch zu verſtehen 1024. der Schaf-Wolle kan ſich der Eigenherr ohne alle Widerrede von ſeinen Schafen gebrauchen ibid. bey Verkauffung derſelben gehet unterweilen groſſer Betrug für 1025
Wucherer. Offenbare ſind der Begräbnis unwürdig. 90 weil ſie öffentlich geſündiget / ſollen ſie auch öffentliche Erſtattung thun 121
Wünſchel-Ruthe / ob ſie unter die verbottene Künſte zu rechnen. 825

Z

Zauberey / Berüchtigung derſelben kan aus unterſchiedlichen Anzeigungen hergenommen werden 392. ob man die Namen der Berüchtigten dem Beicht-Vatter ſolle communiciren ibid. wann die Zauberey kund und offenbar / wie ſolche zauberiſche Perſonen zu beſtraffen ibid. 548. ſeq. item diejenige / welche das Vieh bezaubern 1001
Zaun / was es mit denen Zäunen und Gehägen für eine Beſchaffenheit habe / und wie dieſelbe zu ſetzen 551. von ihnen hat das Zaun- oder Pfal-Gericht in der Marck-Brandenburg den Namen bekommen 552. damit iſt ein Garten zu verwahren 653. von denen Gütern und Gründen / welche mit dem Zaun-Recht verſehen / und zu dem Ende verſchloſſen ſind / daß man darauf nicht treiben oder weyden darf / wird geſagt / daß ſie Garten-Recht haben 658. was ſolches geſagt ſey 659. das unziemliche Aushauen des Zaun-Stecken-Holtz iſt nicht zu zulaſſen 851
Zehend-Recht iſt uralt 617. die Heyden haben ihren Göttern ſolchen zu reichen nicht unterlaſſen 617. ob das Zehend-Recht aus dem Recht der Natur / oder aus dem Göttlichen Geſetz / oder aus dem Völcker-Recht herkomme ibid. die Zehenden werden eingetheilet in Perſonal- und Real-Zehenden ibid.
dieſe Letztbenahmte werden wieder eingetheilt in den groſſen und kleinen Zehenden ibid. ferner in den Geiſt- und Weltlichen 618. muß von allen bezahlt werden ibid. und zwar redlich und ohne Abbruch ibid. & p. 619. ehe die Steuer von den Gütern entrichtet wird 619. ob diejenigen / welche zehendbare Güter haben / den Zehenden in die Scheuren der Zehend-Herren lieffern müſſen 619
Zeit / ſoll in allen Dingen fleiſſig beobachtet werden / ſonderlich auch in denen Rechten 567. von der Monatlichen in denen Rechten / welche von groſſer Wichtigkeit. 567
Zeugen eines Teſtaments wie ſie ſollen beſchaffen ſeyn / und was ihnen zu thun oblige 122
Ziegelſteine ſind nützlich und ſchädlich 180. einige merckwürdige Dinge hiervon 180. warum die Dächer damit bedecket werden müſſen 195
Ziegen werden in dem Buſch-Gehölze und jungen Gehauen nicht gelitten 819. 1037. geben in der Haushaltung groſſen Nutzen 1036. ob die Ziegen Wolle oder Haar haben ibid. werden unter das ſchmale Vieh gezehlt. 1037. haben ſo wol der Wäyd als des Hirtens wegen mit den Schafen und andern Vieh faſt einerley Recht ibid. bey ihnen müſſen die Hirten beſſere Obſicht

sicht / als bey anderm Vieh haben ibid. von ihnen wird der Zehend entrichtet. 1038
Ziegeuner sollen nirgend geduldet werden 538. ob sie von einem jedweden sonder einige Ursach / und obgleich kein Verbrechen auf sie gebracht werden kan / umgebracht werden können. 538
Zinn . wie es vom Bley zu unterscheiden. 186
Zinse werden bey dem Contractu mutui gemeiniglich bedungen / welche an sich selbst betrachtet weder für bös noch schändlich zu halten 109. sind weder dem Göttlichen / noch natürlichen / noch Völcker-Recht zu wider ibid. bey denselben hat man vornemlich auf die in denen Rechten determinirte quantität zu sehen. ibid. Zins von Zinsen zu nehmen ist nicht erlaubt ibid. hören auf / wann sie dem Capital gleich sind ibid. von ihnen muß man behutsamlich das Interesse unterscheiden ibid. wo man grössere Zinsen zu begehren befugt sey 110. mit demselben haben die jährlichen Gülten / Pächte und Gefälle grosse Gleichheit. ibid
Zoll / ob für das Pferd / darauf man reitet / ein Zoll zu zahlen. 915
Zucht-Häuser sind für ungerathene Kinder und andere 49
Züchtigung der Kinder / wie weit sie sich bey den Eltern erstrecke. 48.49.
Zünffte unter den Handwerckern / sind löblich angeordnet 1226. was dabey zu beobachten ibid. ihre Freyheiten. ibid.
Zutrincken ist in den Reichs-Abschieden bey Ahndung einer willkührlichen Straffe verbotten. 10

Bericht an den Buchbinder / wohin nachfolgende Kupffer einzubinden seyn.

In das Andere Buch seynd folgende.

N. I. Grund-Riß eines vollständigen Mayer-Hofs. pag. 235
N. II. Ein im Riß entworffenes Bräu-Haus samt dessen Zugehör. 247
N. III. Grund des Bräu-Hauses. 253
N. IV. In Profil angezeigtes Bräu-Haus. 253
N. V. Eine Pferd-Mühl mit zweyen Gängen. 251
N. VI. Innerliches Ansehen einer Feuer-Spritzen. 256
N. VII. Eine starcke Preß nebst dem Druckwerck der Oliven. 259
N. VIII. Eine Baum-Presse. 261
N. IX. Eine Winden-Preß. 262
N. X. Wasser-Leitung. 293
N. XI. Ein grosses Pompwerck / einen Sumpf auszuschöpfen. 305
N. XII. Eine von Holtz gemachte Stock-Pompe worbey nichts von Eisen. 305
N. XIII. Entwurff eines Mühl Gangs. 308
N. XIV. Entwurff einer Pferd-Mühle. 313
N. XV. Eine Mahl-Zein und Schleiff-Mühl. 314
N. XVI. Eine aufgerichtete Säg. 320
N. XVII. Das äusserliche Ansehen einer Hand-Mühle. 321
N. XVIII. Eine von Holtz gemachte Feuer-Spritzen. 327
N. XIX. Ein Brettwerck samt angezeigten Rinnen. 324
N. XX. XXI. XXII. Das freystehende Haus / das burgerliche Wohn-Haus / das burgerliche Land-Haus. 326
N. XXIII. XXIV. XXV. Geometrie. 342
N. XXVI. XXVII. Vom Fässer visiren. 356
N. XXVI. XXVII. Von Sonnen-Uhren. 366

Ins Fünffte Buch.

N. XXVIII. Von Stangen. 936
N. XXIX. Allerhand Huf Eisen. 935
N. XXX. Aderlaß Pferd. 1108

Ins Sechste Buch.

N. XXX. XXXI. Von Seiden-Würmern. 1127

Ins Achte Buch.

N. XXXII. Ein anatomirter Mensch. 4*

Ende.

XXXXXX XXXX (2 Bde) XI.88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Florin, Franz Philipp, / Donauer, Johann Christoph, / Riegel, Christoph,

Francisci Philippi Florini Serenissimi ad Rhenum Comitis Palatini Principis Solibacensis P. in Edelsfelden & Kirmreuth, Oeconomvs Prvdens Et Legalis. Oder Allgemeiner Klug- und Rechts-verständiger Haus-Vatter bestehend In Neun Büchern, ... mit Rechtlichen Anmerckungen auf allerhand Bd.: [1]

Nürnberg, Franckfurt und Leipzig An. 1705

2 Oecon. 42-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10214489-9
VD18 10437002